

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des 3. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode  
gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes\***

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Bericht des 3. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode nach Artikel 44 des Grundgesetzes zur Kenntnis zu nehmen.

Berlin, den 21. Juni 2021

### **Der 3. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes**

**Kay Gottschalk**

Vorsitzender und  
Berichtersteller

**Dr. h. c. Hans Michelbach**

Stellvertretender  
Vorsitzender

**Matthias Hauer**

Berichtersteller

**Dr. Jens Zimmermann**

Berichtersteller

**Dr. Florian Toncar**

Berichtersteller

**Fabio De Masi**

Berichtersteller

**Lisa Paus**

Berichterstellerin

---

\* Eingesetzt durch Beschluss vom 30. September 2020 auf Bundestagsdrucksache 19/22996.



## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Erster Teil: Einsetzung des 3. Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 44 GG und Verlauf des Untersuchungsverfahrens .....</b>	<b>87</b>
A. Vorgeschichte .....	87
B. Parlamentarisches Einsetzungsverfahren.....	90
C. Konstituierung des 3. Untersuchungsausschusses .....	107
D. Ablauf der Untersuchung.....	113
E. Erstellung des Ausschussberichts .....	135
F. Umgang mit Beweismitteln nach Vorlage des Berichts .....	137
<b>Zweiter Teil: Feststellungen zum Sachverhalt .....</b>	<b>138</b>
A. Recherchen: Presse, Marktteilnehmer .....	139
B. Geschäftsmodell und Bilanzierungsfragen .....	193
C. Management und Aufsichtsrat .....	223
D. Wirtschaftsprüfer .....	349
E. Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS, Prüfungen und Compliance.....	471
F. Lobbyismus .....	521
G. Banken und Analysten.....	595
H. Geldwäscheprävention und Steuerbehörden.....	751
I. Börsenaufsicht .....	824
J. Wirecard Bank.....	840
K. Staatsanwaltschaft .....	891
L. Bundesbank und Leerverkaufsverbot .....	1001
M. BaFin und Leerverkaufsverbot .....	1051
N. BaFin, Leitung und Compliance.....	1107
O. Bilanzkontrolle .....	1253
P. Fachebene des BMF .....	1295
Q. Nachrichtendienste .....	1459
R. Politische Verantwortungsebene.....	1509
<b>Dritter Teil: Bewertung des Untersuchungsausschusses .....</b>	<b>1603</b>
A. Recherchen: Presse, Marktteilnehmer .....	1603
B. Wirecard – Management und Aufsichtsrat .....	1608
C. Wirtschaftsprüfer der Wirecard .....	1617
D. Banken und Analysten.....	1630
E. Lobbyisten der Wirecard .....	1641
F. Staatliche Aufsicht – Allgemein.....	1649
G. Staatsanwaltschaft München I.....	1668
H. Finanzaufsicht.....	1675
I. Nachrichtendienste .....	1704
J. Verfahrensfragen .....	1708

<b>Vierter Teil: Sondervoten</b> .....	<b>1712</b>
A. Gemeinsames Sondervotum der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN .....	1712
B. Sondervotum der Fraktion der AfD .....	1980
<b>Fünfter Teil: Rechtliches Gehör</b> .....	<b>2032</b>
A. Deloitte .....	2032
B. Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) e. V.....	2033
C. Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.....	2043
D. KfW IPEX-Bank GmbH.....	2054
E. KPMG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.....	2054
F. ORFG – Österreich-Russische Freundschaftsgesellschaft.....	2060
G. Wirecard Bank AG .....	2061
H. Wolfgang Gattringer.....	2062
I. Gustav Gustenau.....	2063
J. Burkhard Ley.....	2064
K. Gerd Alexander Schütz.....	2076
L. Susanne Steidl.....	2080
M. Dr. Zhentang Zhang-Röllner .....	2081
N. Weitere Stellungnahmen.....	2082
<b>Sechster Teil: Anhang</b> .....	<b>2083</b>
A. Abkürzungsverzeichnis.....	2083
B. Verfahrensbeschlüsse .....	2086
C. Beschlüsse zur Beweiserhebung und ihre Umsetzung.....	2105
D. Verzeichnis der Ausschussdrucksachen .....	2261
E. Statistiken zur Beweiserhebung.....	2288
F. Anlagen zum Bericht .....	2297

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>Erster Teil: Einsetzung des 3. Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 44 GG und Verlauf des Untersuchungsverfahrens .....</b>	<b>87</b>
<b>A. Vorgeschichte .....</b>	<b>87</b>
I.    Wahrnehmung des Geschehens in der Öffentlichkeit.....	87
II.   Parlamentarische Vorbefassung .....	89
<b>B. Parlamentarisches Einsetzungsverfahren .....</b>	<b>90</b>
I.    Einsetzungsantrag.....	90
II.   Erste Befassung des Plenums .....	97
III.  Befassung des 1. Ausschusses .....	100
IV.   Einsetzungsbeschluss und Untersuchungsauftrag .....	100
<b>C. Konstituierung des 3. Untersuchungsausschusses .....</b>	<b>107</b>
I.    Mitglieder .....	107
II.   Vorsitz und stellvertretender Vorsitz.....	108
III.  Obleute .....	108
IV.   Von den Fraktionen benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	109
V.    Beauftragte von Mitgliedern der Bundesregierung und des Bundesrats .....	110
VI.   Ermittlungsbeauftragte .....	111
VII.  Sekretariat.....	112
<b>D. Ablauf der Untersuchung.....</b>	<b>113</b>
I.    Gesetzliche Grundlagen und Verfahrensbeschlüsse.....	113
II.   Vorbereitung, Organisation und Strukturierung .....	113
1.  Obleuterunden.....	113
2.  Beratungssitzungen .....	113
3.  Terminierung, Sitzungssäle, Protokollierung.....	114
4.  Ausschussarbeit unter Pandemiebedingungen .....	114
5.  Strukturierung der Untersuchung.....	115
III.  Beiziehung sächlicher Beweismittel.....	115
1.  Rechtliche Grundlagen.....	115
2.  Umfang, Herkunft und Art der vereinnahmten Materialien.....	116
3.  Einstufungen und Unkenntlichmachungen .....	117
4.  EY-Unterlagen – Herausgabe und Einstufung .....	118
5.  Zeitpunkt der Beweismittelvorlage .....	120
6.  Aktenvorlage durch das Bundesministerium der Finanzen.....	120
7.  Vollständigkeitserklärungen .....	121
IV.   Ermittlungsbeauftragte .....	121
1.  Ermittlungsbeauftragter Wieland .....	122
2.  Ermittlungsbeauftragte Wambach, Storbeck, Haendel und Mattner.....	122
V.    Fachgespräche .....	123

VI.	Zeugenvernehmung .....	123
1.	Anzahl und Dauer der Vernehmungen .....	124
2.	Öffentlichkeit der Vernehmung .....	129
3.	Aussagegenehmigung .....	130
4.	Vorbereitung der Zeugen .....	130
5.	Rechtsbeistände .....	131
6.	Ablauf der Vernehmungen .....	131
7.	Berufung auf Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte .....	132
a)	§ 22 Abs. 2 PUAG .....	132
b)	§ 22 Abs. 1 PUAG .....	132
8.	Ordnungsgeldbeschlüsse wegen unberechtigter Aussageverweigerung .....	133
9.	Klarstellung durch den Bundesgerichtshof .....	133
10.	Videovernehmungen .....	133
11.	Gedolmetschte Befragungen .....	133
12.	Nichtförmliche Befragungen .....	134
13.	Schriftliche Befragungen .....	134
14.	Protokollierung der Vernehmungen .....	134
15.	Anträge auf Protokolleinsicht .....	135
16.	Abschluss der Vernehmungen .....	135
<b>E.</b>	<b>Erstellung des Ausschussberichts .....</b>	<b>135</b>
I.	Überblick .....	135
II.	Erste Beschlussfassung über den Bericht .....	135
III.	Gewährung rechtlichen Gehörs .....	136
IV.	Zweite Beschlussfassung über den Bericht am 21. Juni 2021 .....	137
V.	Anfügung von Protokollen und Dokumenten an den Bericht .....	137
<b>F.</b>	<b>Umgang mit Beweismitteln nach Vorlage des Berichts .....</b>	<b>137</b>
	<b>Zweiter Teil: Feststellungen zum Sachverhalt .....</b>	<b>138</b>
<b>A.</b>	<b>Recherchen: Presse, Marktteilnehmer .....</b>	<b>139</b>
I.	Überblick .....	139
II.	Dan McCrum .....	139
1.	Überblick .....	139
2.	Zur Person und Arbeitsweise .....	139
3.	Berichterstattung über Wirecard .....	140
a)	Artikel auf FT-Alphaville in den Jahren 2014 und 2015 .....	140
b)	FT-Berichterstattung im Jahr 2019 .....	140
4.	Die Unregelmäßigkeiten bei Wirecard im Einzelnen .....	141
a)	Unstimmigkeiten beim Cashflow .....	141
b)	Gefälschte Gewinne und Übernahmen .....	142
c)	Drittpartnergeschäft .....	143
d)	Merchant Cash Advance oder Händler-Bar-Vorschuss .....	144

e) Motivation, Beginn und Dauer des Bilanzbetrugs .....	144
5. Interaktion der FT mit Wirecard .....	145
a) Gespräch mit Dr. Braun .....	145
b) Wirecards Reaktion auf die ersten FT-Artikel .....	145
c) Wiederholte Bestechungsversuche .....	146
d) Weitere Interaktionen der FT mit Jan Marsalek .....	146
e) Angriffe von Hackern auf die FT und Quellen .....	147
f) Überwachung durch Privatdetektive .....	147
6. Verschleierung des Betrugs .....	148
a) Komplexität als Schutz .....	148
b) Beauftragung externer Berater .....	148
c) Dämonisierung von Kritikern .....	148
7. Die Rolle der Wirtschaftsprüfer .....	149
a) Bestellung und Vorgänger von EY .....	149
b) Versäumnisse EYs aus Sicht Herrn McCrums .....	149
c) Verdienste EYs aus Sicht Herrn McCrums .....	150
d) Täuschung von EY .....	150
e) Zur Trennung von Beratung und Prüfung .....	150
8. Zur Rolle deutscher Behörden .....	151
a) Ermittlungen gegen Herrn McCrum .....	151
b) Keine Ermittlungen gegen Wirecard .....	151
c) Zur Rolle der BaFin .....	151
9. Der Zatarra-Bericht im Jahr 2016 und Geldwäsche .....	152
10. Der Einstieg von Softbank .....	152
11. Die Rolle der Investoren .....	153
12. Reformvorschläge .....	153
a) Bilanzkontrolle innerhalb der BaFin .....	153
b) Hinweisgeber .....	153
c) Trennung von Prüfung und Beratung in der Wirtschaftsprüfung .....	154
III. Matthew Earl .....	154
1. Überblick .....	154
2. Erstmalige Analyse des Unternehmens Wirecard .....	154
3. Zatarra-Bericht 2016 .....	155
a) Genese des Berichts und Überblick .....	155
b) Inhalte des Berichts .....	155
aa) Kursziel: 0 Euro .....	155
bb) Betrug als Kern des Geschäftsmodells .....	155
cc) Verstoß gegen die Regeln von Mastercard und Visa .....	157
c) Reaktion deutscher Behörden .....	157
aa) Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen auf Initiative der BaFin .....	157

(1) Gegenstand und Ablauf .....	157
(2) Bewertung des Vorgehens der BaFin .....	158
(3) Bewertung des Vorgehens der Staatsanwaltschaft .....	158
bb) Zur weiteren Rolle der BaFin .....	159
cc) Keine Aufdeckung des Betrugs .....	159
d) Reaktion des Unternehmens Wirecard.....	160
4. Anhörung des Zeugen bei der Staatsanwaltschaft München.....	160
a) Anlass und Teilnehmer .....	160
b) Geldwäsche.....	160
c) Reaktion der Staatsanwaltschaft bezüglich Geldwäsche durch Wirecard .....	161
d) Dan McCrum .....	161
e) Weitere Themen.....	161
5. Zur Rolle der Wirtschaftsprüfer .....	162
6. Weitere Aspekte zur BaFin .....	162
a) Whistleblower-Hotline.....	162
b) Leerverkaufsverbot .....	162
c) Handel mit Wirecard-Aktien .....	163
7. Weitere Einschätzungen zu Wirecard .....	163
a) Dr. Braun und die Frage des bandenmäßigen Betrugs.....	163
b) Zur Bedeutung der Wirecard Bank.....	163
IV. Fahmi Quadir.....	164
1. Überblick.....	164
2. Safkhet Capital Management .....	164
a) Überblick .....	164
b) Arbeitsweise und Methodik im Fall Wirecard.....	164
c) Wirecard-Leerverkaufsposition und Shortseller .....	165
d) Kooperation mit US-Behörden und US-Verfahren.....	166
3. Wirecard.....	167
a) Überwachung und Angriffe durch Wirecard .....	167
b) Recherchen und Schlussfolgerungen der Zeugin.....	167
aa) Prepaid-Karten zur Verschleierung und Geldwäsche .....	167
bb) Drei Personen im Fokus.....	168
cc) Kopie der Methode .....	169
dd) Unterstützung aus einem Kreditkartenunternehmen.....	170
ee) Wirecard Bank.....	170
ff) Umsatz und Geldwäsche.....	171
gg) Weitere Beteiligte und Partner-Unternehmen.....	171
hh) Komplexität als Schutz .....	172
ii) Überteuerte Übernahmen kein Einzelfall.....	172
jj) Schmiergelder .....	172

4.	BaFin.....	173
	a) Kontaktaufnahme mit der BaFin.....	173
	b) Leerverkaufsverbot und Leerverkäufe.....	174
	c) Zatarra-Bericht.....	174
	d) KPMG-Bericht.....	175
5.	EY .....	175
6.	Financial Times.....	176
7.	Reformvorschläge .....	176
	a) Wirtschaftsprüfung .....	176
	b) Verschärfung der Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche .....	177
V.	Thomas Borgwerth .....	177
	1. Überblick.....	177
	2. Geschäftsmodell und Aktivitäten der Wirecard AG .....	178
	a) Zahlungsinitiierung / Payment-Service-Providing (PSP) .....	178
	b) Acquiring .....	179
	c) Zusammenführung von PSP und Acquiring .....	180
	d) Kernkompetenzen im Vergleich zu Konkurrenzunternehmen.....	180
	e) Preise und Margen .....	180
	f) Bilanzierungsunstimmigkeiten .....	181
	aa) Third-Party-Acquiring (TPA).....	181
	bb) Margen, Umsätze und Wachstum.....	182
	cc) Unstimmige Forderungen in Höhe von 250 Millionen Euro .....	182
	dd) Kreditvergabe durch die Wirecard-Bank.....	184
	ee) Akquisitionen in Asien .....	185
	g) Technologieunternehmen oder Zahlungsdienstleister .....	185
	3. Außenwahrnehmung und Reaktionen anderer Marktteilnehmer .....	186
	a) Allgemein .....	186
	b) Rajah & Tann-Bericht.....	186
	c) Leerverkaufsverbot.....	186
	4. Reputation von Leerverkäufen in Deutschland.....	187
	5. Einzelne Akteure.....	187
	a) Wirecard .....	187
	aa) Unternehmensführung und Mitarbeiter.....	187
	bb) Aufsichtsrat.....	188
	b) Wirtschaftsprüfer .....	188
	aa) EY.....	188
	bb) KPMG.....	189
	c) Analysten .....	190
	d) Kartenorganisationen.....	190
	e) Aufsichtsbehörden und Beliehene .....	191

aa)	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht .....	191
bb)	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung .....	191
f)	Staatsanwaltschaft .....	191
6.	Empfehlungen für die Zukunft .....	192
a)	Wirtschaftsprüfer .....	192
b)	Finanzaufsichtsbehörden .....	192
<b>B.</b>	<b>Geschäftsmodell und Bilanzierungsfragen .....</b>	<b>193</b>
I.	Überblick .....	193
II.	Jochen Siegert .....	193
1.	Überblick .....	193
2.	Entwicklung des Geschäftsmodells der Wirecard AG .....	194
a)	Payment-Service-Providing (PSP) .....	194
b)	Risikomanagement .....	195
c)	Acquiring .....	195
d)	White-Label-Banking-Services .....	196
e)	Merchant-Cash-Advance (MCA) .....	196
f)	Third-Party-Acquiring (TPA) .....	197
g)	Bilanzen .....	197
h)	Treuhandkonten .....	198
i)	Preise und Margen .....	198
j)	Technologieunternehmen oder Zahlungsdienstleister .....	198
k)	Projekt Panther .....	199
3.	Außenwahrnehmung und Reaktionen anderer Marktteilnehmer .....	199
a)	Allgemein .....	199
b)	Fintech-Branche .....	199
c)	Universalbanken .....	200
4.	Einzelne Akteure .....	200
a)	Wirecard .....	200
aa)	Unternehmensführung und Mitarbeiter .....	200
bb)	Aufsichtsrat .....	201
b)	Wirtschaftsprüfer .....	201
c)	Kartenorganisationen .....	202
d)	Aufsichtsbehörden und Beliehene .....	202
5.	Empfehlungen für die Zukunft .....	203
III.	Prof. Dr. Annette Köhler & Dr. Carola Rinker .....	203
1.	Überblick .....	203
a)	Prof. Dr. Annette Köhler .....	203
b)	Dr. Carola Rinker .....	203
2.	Compliance & Corporate Governance .....	204
3.	Jahresabschlussprüfung .....	204

a) Gegenstand .....	204
aa) Allgemein .....	204
bb) Kapitalmarktorientierte Unternehmen & Unternehmen von öffentlichem Interesse .....	205
b) Umfang .....	206
c) Vorgehen.....	207
aa) Risikoorientierung .....	207
bb) Scoping .....	207
cc) Prüfungsschwerpunkte.....	208
dd) Prüfungsnachweise .....	209
d) Arten von Prüfungen.....	209
aa) Systemprüfung.....	209
bb) Aussagebezogene Prüfungshandlungen.....	209
e) Bestätigungsvermerk .....	210
f) Prüfungs- und Untersuchungshemmnis .....	210
g) Echtheit von Dokumenten .....	211
4. Bilanzen der Wirecard AG.....	211
a) Allgemein .....	211
b) Drittpartnergeschäft .....	212
c) Treuhandkonten .....	212
5. Einzelne Akteure.....	213
a) Aufsichtsrat der Wirecard AG .....	213
b) EY .....	214
aa) Überprüfung der Treuhandkonten .....	214
bb) Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk .....	214
cc) Hinweis und Werterhellendes Ereignis.....	215
dd) Abschlussprüfung in Dubai .....	215
ee) Reputationsschäden .....	216
c) Finanzaufsicht.....	216
aa) Zweistufiges Verfahren .....	216
bb) DPR .....	217
d) Presse .....	219
6. Empfehlungen für die Zukunft.....	219
a) Professionalisierung des Aufsichtsrats .....	219
b) Gebührenordnung für Wirtschaftsprüfer.....	220
c) Haftungsverschärfung für Wirtschaftsprüfer .....	220
d) Trennung von Beratung und Prüfung .....	221
e) Meldestelle für Bilanzierungsfragen.....	223
f) Zuständige Stelle gemäß der Abschlussprüferverordnung .....	223

<b>C. Management und Aufsichtsrat</b> .....	<b>223</b>
I. Überblick .....	223
II. Dr. Markus Braun .....	224
III. Alexander von Knoop .....	226
1. Überblick .....	226
2. Vernehmung am 28. Januar 2021 .....	226
IV. Stephan Freiherr von Erffa .....	228
1. Überblick .....	228
2. Zeugenvernehmung vom 19. November 2020 .....	228
3. Zeugenvernehmung vom 18. März 2021 .....	228
a) Tätigkeitsbereich des Zeugen bei Wirecard .....	229
b) Geschäftsmodell und Bilanzierungsfragen .....	231
aa) Merchant Cash Advance .....	231
bb) Third Party Acquiring .....	231
cc) Treuhandkonten .....	233
dd) Round-Tripping .....	234
ee) Margen .....	234
ff) Akquisitionen in Asien .....	235
c) Umgang mit Vorwürfen .....	235
d) „Project Ring“ .....	237
e) „Project Panther“ .....	238
f) Wirecard-Governance .....	239
aa) Verhältnis der Wirecard-Führung zu den Mitarbeitern .....	239
bb) Vorstandsverträge .....	239
g) Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat .....	240
h) EY .....	240
aa) Jahresabschlussprüfung .....	240
bb) Beraterverträge .....	241
i) KPMG-Sonderuntersuchung .....	243
j) Kontakte zur Regierung und deren Geschäftsbereichsbehörden .....	244
aa) Bundesregierung .....	244
bb) Landesregierungen .....	245
cc) BaFin .....	245
(1) Kontakt im Rahmen der Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding .....	245
(2) Strafverfahren gegen Wirecard .....	246
dd) DPR .....	246
ee) Landesamt für Steuern .....	247
k) Verantwortlichkeiten im Wirecard-Skandal .....	248
V. Oliver Bellenhaus .....	248

VI.	Daniel Steinhoff.....	248
	1. Überblick.....	248
	2. Aufgabenbereich bei Wirecard.....	249
	3. Etablierung einer Compliance-Abteilung bei Wirecard.....	250
	a) Umstrukturierung der Rechtsabteilung.....	250
	b) Geldwäscheprävention.....	251
	c) Insiderprävention.....	252
	d) Etablierung eines Hinweisgebersystems.....	252
	4. TPA-Geschäft.....	252
	a) Erkenntnisse.....	252
	b) Reise nach Singapur.....	253
	c) Wechsel der Treuhandkonten von Singapur auf die Philippinen.....	254
	d) Reise auf die Philippinen.....	254
	5. Vorkommnisse um Fonds EMIF 1A.....	255
	6. Kreditverträge.....	255
	7. KPMG-Sonderuntersuchung.....	255
	8. Narrativ vom zu schnell gewachsenen Start-up.....	256
	9. Entlohnung von Vorstandsmitgliedern.....	256
	10. Mitbestimmung im Aufsichtsrat.....	257
	11. Zusammenarbeit mit der Kanzlei Bub Gauweiler.....	257
	12. Verantwortlichkeiten.....	258
VII.	Sandra Schuster.....	259
	1. Überblick.....	259
	2. Aufgabenbereich bei Wirecard.....	259
	3. Geschäftsmodell der Wirecard AG.....	261
	4. Berichterstattung der „Financial Times“.....	261
	5. Hinweise auf mögliche Unregelmäßigkeiten der Wirecard AG.....	262
	6. Wirecard-interne Verhältnisse und Abläufe.....	263
	a) Vorstand.....	263
	b) Aufsichtsrat.....	264
	c) Berater.....	264
	d) Assistenzebene.....	265
	e) Geschäftsführer der Cardsystems Middle East.....	265
	7. Aktiengeschäfte von Wirecard-Mitarbeitern.....	265
	8. Staatsanwaltschaft und Ermittlungen gegen Mitarbeiter der Wirecard AG.....	266
	a) Beschlagnahme des Handys von Dr. Braun.....	266
	b) Besuch der Staatsanwaltschaft bei Wirecard.....	266
	9. Zusammenarbeit der Wirecard AG mit EY.....	267
	10. Kontakte von Dr. Braun zur Deutschen Bank.....	267
	11. Kontakte von Dr. Braun zur BaFin.....	267

	12. Kontakte von Dr. Braun zu politischen Verantwortungsträgern.....	267
	13. Lobbyismus zugunsten der Wirecard AG .....	269
	a) Spitzberg Partners.....	269
	b) Waldemar Kindler .....	269
VIII.	Sabine Heinzinger .....	270
	1. Überblick.....	270
	2. Arbeitsabläufe .....	270
	3. Verhältnis der Vorstandsmitglieder untereinander.....	271
	4. Jan Marsalek .....	273
	a) Kommunikation .....	274
	b) Einwirkungen auf die Kreditvergabe der Wirecard Bank AG durch Jan Marsalek .....	275
	c) Vorgänge um den Transport von Bargeld.....	275
	d) Kontakte zu Aleksandar Vucak .....	277
	e) Kontakte mit Waldemar Kindler.....	277
	f) Weitere Berater .....	278
	g) Henry O’Sullivan.....	278
	h) Herr Gattringer.....	279
	i) Vorgänge um die Berichterstattung Financial Times .....	279
	j) Reiseaktivitäten.....	280
	aa) Allgemein .....	280
	bb) Palmyra.....	281
	cc) USA .....	281
	dd) Großbritannien.....	281
	ee) Berlin .....	281
	k) Kontakte zu Regierungen.....	281
	l) Österreichisch-Russische-Freundschaftsgesellschaft.....	282
	5. Asiengeschäft .....	282
	a) Treuhandkonten .....	282
	b) AllScore .....	283
	6. Staatsanwaltschaft München I.....	283
	7. Leerverkaufsverbot .....	284
	8. 1,9 Milliarden Fehlbetrag.....	284
	9. Project Ring, Project Tiger, Project Panther .....	285
	10. Weitere Personen .....	285
	a) Frau Schuster .....	285
	b) Rechtsanwalt Enderle .....	286
	c) Herr Fichtelberger.....	286
	d) Christopher Bauer.....	286

IX.	Tina Kleingarn.....	286
	1. Überblick.....	286
	2. Berufung in den Aufsichtsrat der Wirecard AG.....	287
	3. Aufsichtsratssitzungen: Ablauf und Themen .....	288
	a) Ablauf.....	288
	b) Drittpartnergeschäft .....	288
	c) Unternehmensübernahmen .....	288
	d) Bürgschaften.....	289
	e) Glücksspiel und Zahlungsabwicklungen für Glücksspiel.....	290
	f) Project Ring .....	290
	g) Neubestellung des CFO und Vertragsverlängerung für Dr. Braun.....	291
	h) Finanzholding .....	293
	i) Visa und Mastercard.....	293
	4. Verlauf des Aufsichtsratsmandats.....	294
	a) Antritt des Aufsichtsratsmandats und Onboardinggespräche .....	294
	b) Niederlegung des Mandats.....	294
	c) Initiativen der Zeugin.....	295
	aa) Prüfungsausschuss und externe Personalexpertise .....	295
	bb) Externer COO und bessere Informationen.....	295
	cc) Eigener Rechtsbeistand des Aufsichtsrats .....	296
	5. Weitere Eindrücke aus dem Aufsichtsrat .....	297
	a) EY.....	297
	b) Kollegen im Aufsichtsrat.....	297
	c) Verhältnis zwischen Aufsichtsratsvorsitzendem und Dr. Braun.....	297
	d) Wahrnehmung von Leerverkäufern im Aufsichtsrat .....	298
	6. Weiterer Kontakt mit Jan Marsalek und Eindruck.....	298
	7. Keine Kenntnis von Unregelmäßigkeiten .....	298
	8. Keine Wirecard-Aktien .....	299
X.	Thomas Eichelmann .....	299
	1. Überblick.....	299
	2. Beitritt zum Aufsichtsrat bei der Wirecard AG.....	299
	a) Auswahlprozess .....	299
	b) Handel mit Finanzprodukten der Wirecard AG.....	301
	3. Gespräch mit Herrn Ley zu China.....	304
	4. Erstes Treffen mit EY .....	304
	5. Prüfungsausschusssitzung August 2019.....	305
	6. Aufsichtsratsworkshop August 2019 .....	305
	7. Rajah & Tann-Bericht.....	308
	8. Vertieftes Gespräch mit EY .....	308
	9. Negative Berichterstattung zu Wirecard .....	310

10. Die KPMG-Sonderuntersuchung .....	310
a) Beauftragung von KPMG .....	310
b) Genese .....	313
aa) Nachweis von Treuhand-Cash .....	314
bb) Elastic Engine .....	316
cc) Prüfungsausschusssitzung vom 8. April 2020 .....	317
dd) Ad-hoc-Meldung vom 22. April .....	317
ee) Telefonat von EY und KPMG zum TPA-Geschäft .....	318
c) Veröffentlichung .....	319
d) Ergebnis .....	320
e) Konsequenzen .....	321
f) Gespräche über Beendigung der KPMG-Untersuchung .....	322
g) Mitwirkung des Vorstands an der Berichterstellung .....	325
h) Interviews zur KPMG-Sonderuntersuchung .....	326
i) Gespräch mit Herrn Hufeld zum KPMG-Bericht .....	326
11. Prüfungsschwerpunkte neben dem TPA-Geschäft .....	328
12. Weitere Maßnahmen zur Professionalisierung der Strukturen .....	328
13. Hinweise auf gefälschte Bankbestätigungen .....	329
14. Insolvenz .....	333
15. Aufsichtsrat .....	336
a) Arbeit des Aufsichtsrats vor dem Beitritt von Herrn Eichelmann .....	336
b) Übernahme des Aufsichtsratsvorsitzes .....	337
c) Ausscheiden von Frau Quintana-Plaza .....	338
d) Aufsichtsrat und Vorstand .....	338
aa) Vorstandsbesetzung .....	338
bb) Zusammenarbeit .....	339
cc) Marsalek und Dr. Braun .....	340
dd) Herr von Erffa .....	341
e) Aufsichtsrat und Wirecard Bank .....	342
f) Aufsichtsrat und EY .....	342
g) Vergütung des Aufsichtsrats .....	343
h) PR-Beratung des Aufsichtsrats .....	343
i) Rechtsberatung des Aufsichtsrats .....	344
16. Zusammenarbeit EY mit Vorstand und Management der Wirecard AG .....	344
17. Einzelne Geschäfte der Wirecard AG .....	345
a) Darlehensvertrag zwischen der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH und Ocap .....	345
b) Kreditvergabe an Dr. Braun .....	345
c) Strategische Kreditvergabe .....	346
d) EMIF 1A Fonds .....	346

18. Beraterverträge der Wirecard AG .....	346
a) Allgemein .....	346
b) Burkhard Ley .....	346
19. „Project Panther“ .....	348
20. Schlussfolgerungen .....	348
<b>D. Wirtschaftsprüfer .....</b>	<b>349</b>
I. Überblick .....	349
II. Alexander Geschonneck .....	350
1. Überblick .....	350
2. Entbindung von der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht .....	350
3. Erste Befassungen mit Wirecard vor Einleitung der KPMG-Sonderuntersuchung .....	351
4. Die KPMG-Sonderuntersuchung .....	351
a) Wesen forensischer Untersuchungen .....	351
b) Untersuchungsauftrag, Untersuchungsgegenstand und Untersuchungsteam .....	352
aa) Untersuchungsauftrag .....	352
bb) Untersuchungsgegenstand .....	353
cc) Untersuchungsteam .....	353
c) Untersuchungshandlungen und Untersuchungsergebnisse .....	353
aa) Third Party Acquiring .....	353
(1) Funktionsweise des TPA-Geschäfts .....	353
(2) Drittbestätigungen als Prüfnachweise .....	354
(3) Ergebniszusammenfassung der Untersuchung .....	355
(4) Untersuchungszeitraum 2016 bis 2018 .....	357
(a) Angewandte Prüfungsstandards .....	357
(b) Übermittelte Dokumente von Wirecard und EY .....	357
(c) Fehlschlag der Kontaktaufnahme zu Treuhänder in Singapur .....	358
(d) Reise nach Manila .....	358
(5) Auftragsweiterung um Dezember 2019 .....	361
bb) Merchant Cash Advance-Geschäft .....	362
cc) Singapur .....	362
dd) Indien .....	363
(1) Vorkommnisse um EMIF-Fonds .....	363
(2) Roundtripping .....	365
(3) Abbruch der Untersuchungen bei „Project Ring“ .....	365
ee) Übergreifende Untersuchungshandlungen: Heranziehung externer Berichte und Gutachten .....	366
d) Austausch mit Wirecard .....	366
aa) Allgemeine Kommunikation mit Aufsichtsrat und Management .....	366
bb) Zwischenberichterstattung .....	368
cc) Mangelnde Kooperationsbereitschaft der Wirecard AG .....	369

	e) Austausch mit EY .....	370
	f) Die Vorlage des KPMG-Sonderuntersuchungsberichts.....	372
	g) Der Informationsband zum KPMG-Sonderuntersuchungsbericht .....	373
	h) Statements der Wirecard AG .....	374
	i) Hinweise auf Straftaten.....	375
	j) Konsequenzen der Veröffentlichung des KPMG-Sonderuntersuchungsberichts .....	375
	k) Kosten der Sonderuntersuchung .....	375
	5. Sonstige kooperative Projekte.....	376
	6. Kontakte zu staatlichen Stellen .....	376
	7. Compliance-Regelungen bei KPMG.....	377
	8. Mögliche Berufspflichtverletzungen der Wirtschaftsprüfer von EY .....	378
	9. Erkenntnisse über mögliches Fehlverhalten von Aufsichtsbehörden.....	379
	10. Geldwäscherechtliche Zuständigkeitsfrage.....	379
	11. Reformbedarf .....	379
III.	Dr. Christian Orth.....	380
	1. Überblick.....	380
	2. Zeugenvernehmung vom 26. November 2020 .....	381
	a) Gesetzliche Verschwiegenheitspflicht .....	381
	aa) Berufung auf § 22 Abs. 1 PUAG in Verbindung mit § 53 StPO .....	381
	bb) Gesetzliche Ausnahmetatbestände.....	382
	b) Wesen von Abschlussprüfer und Abschlussprüfung .....	382
	c) Verfahren bei Abschlussprüfungen.....	383
	d) Abgrenzung der Abschlussprüfungen von forensischen Untersuchungen.....	387
	e) Qualität von Prüfnachweisen .....	388
	aa) Angewandte Prüfungsstandards.....	388
	bb) Einholung von Drittbestätigungen als Prüfnachweis.....	388
	f) Einschränkung oder Versagung von Bestätigungsvermerken.....	391
	g) Sustainable Audit Quality Program .....	391
	h) Compliance-Regelungen bei EY .....	391
	i) Das EY-Prüfmandat Wirecard.....	392
	aa) Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr 2018.....	392
	bb) Stellungnahme von EY am 26. November 2020 .....	392
	j) Kontakte zur APAS .....	393
	aa) Telefonat vom 13. Februar 2019.....	393
	bb) Telefonat vom 25. November 2020 .....	393
	cc) Anlassunabhängige Inspektionsverfahren bei EY .....	396
	dd) Berufsaufsichtsverfahren der APAS gegen EY .....	396
	k) Kontakte zu BaFin und DPR .....	396
	l) Kontakte zu KPMG .....	396
	m) Umgang mit Whistleblower-Meldungen bei EY .....	397

n) Reformbedarf.....	397
3. Zeugenvernehmung vom 19. März 2021 .....	397
a) Beauftragung EYs mit der Prüfung der Wirecard.....	397
b) Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes bei der Prüfung von Wirecard .....	398
c) Treuhandkonten .....	398
aa) Einführung der Treuhandkonten als Teil des Geschäftsmodells.....	398
bb) Prüfung der Treuhandkonten durch EY .....	399
cc) Treuhänder in Singapur .....	401
dd) Wechsel des Treuhänders .....	401
d) Testkäufe.....	401
e) Unregelmäßigkeiten einzelner Geschäftsjahre.....	402
aa) Geschäftsjahr 2016 .....	402
bb) Geschäftsjahr 2018 .....	402
(1) Hinweise auf Unregelmäßigkeiten im Geschäftsbereich Singapur.....	402
(2) Prüferische Adressierung der Vorwürfe .....	403
(3) Einfluss des Prüfungsumfelds auf die Abschlussprüfer.....	404
(4) Prüfungsergebnis .....	404
(5) Testaterteilung .....	405
(6) Konsequenzen.....	405
cc) Geschäftsjahr 2019 .....	405
(1) Hinweise auf Unregelmäßigkeiten im Bereich des TPA-Geschäfts .....	405
(2) Einleitung der Sonderuntersuchung durch den Aufsichtsrat der Wirecard AG.....	405
(3) Zusammenarbeit mit KPMG und Wirecard.....	406
(4) Einholung von Prüfnachweisen .....	406
(a) Reise nach Manila.....	406
(b) Testüberweisung und Bankbestätigungen.....	406
(5) Vorläufiger Berichtsentwurf der KPMG .....	409
(6) Reaktion.....	409
(7) Versagungsvermerk .....	410
f) „Project Ring“.....	410
g) Roundtripping .....	411
h) Kooperationsbereitschaft Wirecards.....	411
i) KPMG-Sonderuntersuchung.....	412
j) Compliance-Regelungen bei EY .....	413
k) Kontakte zu Bundes- oder Landesministerien sowie dessen Geschäftsbereichsbehörden .....	415
aa) Kontakte zu Bundes- oder Landesministerien .....	415
bb) Kontakte zur APAS .....	415
(1) Bedeutsame Telefonate.....	415

	(a) Telefonat vom 13. Februar 2019.....	415
	(b) Telefonat vom 25. November 2020.....	416
	(2) Inspektionsverfahren gegen EY.....	417
	cc) Kontakte zur BaFin.....	417
	dd) Kontakte zur DPR.....	418
	l) Kontakte von EY Deutschland zu EY Global.....	418
	m) Strafanzeige.....	418
	n) Geldwäscherechtliche Zuständigkeitsproblematik.....	418
	o) EY-interne Aufarbeitung des Wirecard-Skandals.....	418
IV.	Dr. Stefan Heissner.....	420
	1. Überblick.....	420
	2. Prozessuales.....	420
	3. Forensik im Hause EY.....	421
	4. Verhältnis von Forensik und Jahresabschlussprüfung.....	422
	5. Forensische Verifizierung von Saldenbestätigungen.....	423
	6. Umgang mit Whistleblower-Meldungen.....	424
	7. Wirecard.....	424
	8. Hinweise auf Straftaten beteiligter Prüfer.....	425
	9. Kontakte zu staatlichen Stellen.....	425
V.	Christian Muth.....	425
	1. Überblick.....	425
	2. Forensischer Tätigkeitsbereich.....	425
	3. Einbindung der Forensik-Abteilung bei EY.....	426
	4. Forensische Untersuchungen bezüglich der Wirecard.....	426
	a) Compliance Quick Checks.....	426
	b) Involvierung der EY FIDS im Zusammenhang mit den im Zatarra-Report erhobenen Vorwürfen.....	427
	c) Unterstützung der Extended Audit Procedures bezüglich der Singapore Allegations.....	427
	d) Shadow-Investigations.....	427
	e) Projekt „Ring“.....	427
	aa) Projektteam.....	427
	bb) Initiative zum Projekt im Spätsommer/Herbst 2016.....	428
	cc) Mandatierung und Prüfungsauftrag.....	428
	dd) Möglichkeit zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat.....	429
	ee) Durchsetzung notwendiger Untersuchungshandlungen.....	429
	(1) Untersuchung von Bestechungsvorwürfen.....	429
	(2) Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten hinter dem Fonds EMIF 1A.....	430
	(3) Keine Durchsetzung der Offenlegung von Vermögensverhältnissen.....	430
	(4) Mangelnde Kooperationsbereitschaft seitens Wirecard.....	430

ff)	Festgestellte Auffälligkeiten .....	431
gg)	Testaterteilungen im Lichte von Projekt „Ring“ .....	432
	(1) Geschäftsjahr 2016 .....	432
	(2) Geschäftsjahr 2017 .....	434
hh)	Citadelle Corporate Services .....	434
ii)	Beteiligte Personen aufseiten der Wirecard AG .....	434
jj)	Beendigung der Sonderuntersuchung .....	435
	(1) Verantwortlichkeit .....	435
	(2) Abstimmungen von EY und Wirecard.....	435
kk)	Untersuchungsergebnis: „neither verify nor falsify“ .....	437
5.	Austausch mit der Wirecard AG .....	438
6.	Austausch mit staatlichen Stellen.....	439
7.	Zusammenarbeit mit internationalem EY-Netzwerk .....	439
8.	Sicherheitspolitische Verstrickungen der Wirecard AG .....	439
9.	Fehlerkultur im Hause EY .....	440
VI.	Andreas Loetscher .....	440
VII.	Martin Dahmen.....	441
VIII.	Gregor Fichtelberger .....	441
IX.	Hubert Barth .....	442
1.	Überblick.....	442
2.	Wesen des Abschlussprüfers.....	442
3.	Betreuung des Prüfmandats Wirecard durch EY .....	443
4.	Befassungen des Zeugen mit Wirecard.....	443
a)	Überblick .....	443
b)	EY-intern .....	443
c)	Kontakte zu Wirecard .....	445
d)	Kontakte zur APAS .....	446
e)	Kontakte zur DPR.....	447
f)	Kontakte mit weiteren Behörden .....	447
5.	Treuhandkonten.....	448
a)	Prüfung von Treuhandkonten .....	448
b)	Treuhandkonten in Singapur.....	449
c)	Wechsel der Treuhandkonten auf die Philippinen .....	449
6.	Unregelmäßigkeiten bei den einzelnen Jahresabschlüssen .....	449
a)	Überblick .....	449
b)	Geschäftsjahre 2015, 2016 und 2017.....	449
c)	Geschäftsjahr 2018 .....	450
aa)	Vorwürfe und prüferisches Vorgehen.....	450
bb)	Testaterteilung .....	450
cc)	Konsequenzen.....	450

	d) Geschäftsjahr 2019 .....	451
	aa) Einholung von Prüfnachweisen .....	451
	(1) Reise nach Manila.....	451
	(2) Testüberweisung und Bankbestätigung .....	451
	bb) Testatsversagung.....	451
	7. Kosten des Wirecard-Skandals.....	452
	8. Umgang mit Whistleblower-Meldungen.....	452
	9. KPMG-Sonderuntersuchungsbericht .....	452
	10. Compliance-Regelungen bei EY .....	454
	11. Ermittlungsverfahren.....	455
	12. Aufarbeitung des Wirecard-Skandals.....	455
X.	Frank Stahl .....	457
	1. Überblick.....	457
	2. Due Diligence beim Unternehmenskauf .....	457
XI.	Sven Hauke.....	459
	1. Überblick.....	459
	2. Erste Hinweise auf mögliche Straftaten und Rechtsverstöße.....	459
	3. Das PwC-Prüfmandat Wirecard Bank AG.....	459
	a) Prüfungsauftrag.....	459
	b) Geschäftsmodell der Wirecard Bank AG .....	459
	aa) Überblick .....	459
	bb) Geschäftsbereiche .....	460
	(1) „Acquiring“ und „Issuing“ .....	460
	(a) „Acquiring“ .....	460
	(b) „Issuing“ .....	460
	(c) Provisionserträge .....	460
	(2) Vergabe strategischer Kredite.....	461
	cc) Risiko.....	463
	c) Einfluss des Leerverkaufsverbots auf die Prüfung .....	463
	d) Aufsichtsrechtliche Prüfungsthemen .....	464
	e) Kooperationsbereitschaft der Wirecard Bank AG .....	464
	f) Personelle Verflechtungen im Konzern.....	465
	g) Austausch von PwC mit der Wirecard Bank AG.....	465
	h) Kontakte zu EY.....	466
	i) Kontakte zu staatlichen Stellen.....	466
	aa) APAS .....	466
	bb) BaFin .....	466
	cc) Bundesbank .....	466
	j) Einfluss der KPMG-Sonderuntersuchung.....	467
	k) Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding.....	467

1) Abschluss der Prüfungen .....	467
4. Reformbedarf .....	468
XII. Ermittlungsbeauftragte Martin Wambach, Jan-Henning Storbeck, Felix Haendel und Stefan Mattner .....	468
1. Überblick.....	468
2. Auftrag und Auftragsdurchführung.....	469
3. Ausgewählte Ergebnisse .....	469
<b>E. Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS, Prüfungen und Compliance.....</b>	<b>471</b>
I. Überblick.....	471
II. Naif Kanwan.....	472
1. Überblick.....	472
2. Organisation und Aufgaben der APAS .....	472
a) Tätigkeitsbereiche der APAS.....	472
b) Gang des Verfahrens in Verdachtsfällen .....	473
3. Compliance-Regelungen der APAS-Geschäftsordnung.....	475
4. Qualität von Prüfnachweisen nach IDW PS 302.....	476
5. Unregelmäßigkeiten nach Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.....	476
6. Das Prüfmandat Wirecard im Fokus repressiver Ermittlungen der APAS gegen EY .....	477
a) Erste Hinweise auf Unregelmäßigkeiten bei der Bilanzierung des Wirecard-Konzerns.....	477
b) Reaktion auf die Strafanzeige gegen Dan McCrum und das Leerverkaufsverbot der BaFin vom 18. Februar 2019.....	479
c) Vorermittlungsverfahren gegen EY .....	480
d) Förmliches Berufsaufsichtsverfahren gegen EY.....	481
e) Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen EY .....	481
7. Austausch zwischen APAS und EY .....	482
a) Telefonat vom 13. Februar 2019 vor dem Hintergrund des Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.....	482
b) Telefonat vom 25. November 2020 .....	484
8. Austausch zwischen APAS und BMWi sowie dessen Geschäftsbereichsbehörden .....	484
9. Reformbedarf .....	486
III. Martin Kocks.....	487
1. Überblick.....	487
2. Tätigkeitsbereiche der APAS.....	488
a) Präventive Berufsaufsicht: Das Inspektionsverfahren .....	488
b) Repressive Berufsaufsicht: Das Berufsaufsichtsverfahren .....	489
3. „Significant Findings“ .....	489
4. Qualität von Prüfnachweisen nach IDW PS 302.....	490
5. Inspektionsverfahren gegen EY .....	490
6. Das Prüfmandat Wirecard im Fokus repressiver Ermittlungen der APAS gegen EY .....	491

	a) Erste Hinweise auf Unregelmäßigkeiten bei der Bilanzierung des Wirecard-Konzerns .....	491
	b) Telefonat mit EY am 13. Februar 2019 .....	491
	c) Reaktion der APAS auf das von der BaFin verhängte Leerverkaufsverbot.....	493
	d) Berufsaufsichtliches Verfahren gegen EY .....	494
	e) Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen EY .....	494
	7. Austausch von APAS und BMWi sowie BAFA .....	495
IV.	Ralf Bose .....	497
	1. Überblick.....	497
	2. Aufbau und Organisation der APAS .....	497
	3. Tätigkeitsbereiche der APAS .....	497
	a) Präventive Berufsaufsicht: Das Inspektionsverfahren .....	498
	b) Repressive Berufsaufsicht: Das Berufsaufsichtsverfahren .....	498
	4. Compliance-Regelungen der APAS-Geschäftsordnung.....	499
	a) Frühere Arbeitsverhältnisse von APAS-Beschäftigten mit den Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften .....	499
	b) Aktiengeschäfte von APAS-Mitarbeitern .....	500
	5. Qualität von Prüfnachweisen nach IDW PS 302.....	501
	6. Zuständigkeit der APAS nach Art. 7, 12 der Abschlussprüferverordnung .....	502
	7. Das Prüfmandat Wirecard im Fokus repressiver Ermittlungen der APAS gegen EY .....	502
	a) Erste Hinweise auf Unregelmäßigkeiten bei der Bilanzierung des Wirecard-Konzerns .....	502
	b) Telefonat mit EY am 13. Februar 2019 .....	503
	c) Reaktion der APAS auf das von der BaFin verhängte Leerverkaufsverbot.....	504
	d) Vorermittlungsverfahren gegen EY .....	505
	e) Berufsaufsichtsverfahren gegen EY .....	506
	f) Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen.....	507
	g) Schreiben der APAS an die BaFin vom 29. September 2020.....	507
	8. Austausch von APAS und BMWi sowie BAFA .....	508
	9. Austausch von APAS und internationalen Behörden.....	509
	10. Organisationsuntersuchung bei der APAS im Herbst 2019 .....	509
	11. Reformbedarf .....	509
V.	Kirsten Glückert .....	511
	1. Überblick.....	511
	2. Aufbau und Organisation der APAS .....	511
	3. Compliance-Regelungen der APAS-Geschäftsordnung.....	512
	4. Dialog zwischen APAS und BMWi in Bezug auf Wirecard.....	513
	5. Organisationsuntersuchung bei der APAS im Herbst 2019 .....	514
	6. Aktionsplan der Bundesregierung zum Wirecard-Skandal .....	514
	7. Reformbedarf .....	515

VI.	Dr. Sabine Hepperle .....	516
	1. Überblick.....	516
	2. Aufbau und Organisation der APAS.....	516
	3. Compliance-Regelungen der APAS-Geschäftsordnung.....	518
	4. Dialog zwischen APAS und BMWi in Bezug auf Wirecard/EY .....	518
	5. Wirecard als Thema im BMWi.....	519
	6. Organisationsuntersuchung bei der APAS im Herbst 2019 .....	519
	7. KfW-Kredite im Zusammenhang mit Wirecard.....	520
	8. Reformbedarf .....	520
<b>F.</b>	<b>Lobbyismus .....</b>	<b>521</b>
I.	Überblick.....	521
II.	Karl-Theodor zu Guttenberg .....	522
	1. Überblick.....	522
	2. Zur Person des Zeugen.....	523
	3. Beratung der Wirecard AG durch Spitzberg Partners .....	523
	a) Überblick und Beratung zur Expansion in Nordamerika.....	523
	b) Beratung der Wirecard AG zum Markteintritt in China .....	524
	c) Information und Beteiligung der Bundesregierung .....	525
	d) Austausch des Zeugen mit Dr. Markus Braun .....	527
	e) Weitere Kontakte des Zeugen mit Vertretern von Wirecard in den Jahren 2019 und 2020 .....	528
	f) Vergütung der Beratungsleistungen.....	529
	4. Kenntnisse und Einschätzungen von Spitzberg zu Straftatbeständen der Wirecard AG.....	529
	5. Leerverkäufe .....	530
III.	Michael Papageorgiou .....	530
	1. Überblick.....	530
	2. Zur Person des Zeugen.....	531
	3. Tätigkeiten in Zusammenhang mit Wirecard.....	531
IV.	Jan-Ole Peters.....	532
	1. Überblick.....	532
	2. Zur Person des Zeugen.....	532
	3. Zur Tätigkeit des Zeugen an der Botschaft in China.....	532
	4. Deutsch-Chinesischer Finanzdialog am 18. Januar 2019.....	533
	5. Kontakte zwischen der Botschaft in Peking und Spitzberg beziehungsweise Wirecard.....	534
	a) Kontaktaufnahme durch Spitzberg und erster Termin am 29. Oktober 2018 .....	534
	b) Empfang am 12. Dezember 2018.....	534
	c) E-Mail des Zeugen an Wirecard am 21. Februar 2019 .....	534
	d) Finanzforum der Botschaft am 22. August 2019 .....	535
	e) Telefonat des Botschafters am 14. November 2019 mit Dr. Gartzke .....	535

	f) Telefonat des Zeugen mit Herrn Ley am 19. November 2019 .....	535
	g) E-Mail des Zeugen an Wirecard am 28. November 2019.....	535
	6. Kein Einsatz der Botschaft für Wirecard gegenüber den chinesischen Behörden .....	535
	7. China-Reise der Bundeskanzlerin vom 5.-7. September 2019.....	536
	8. China-Reise von Bundesminister Maas im November 2018 .....	536
	9. Regierungsinterner Austausch mit Bezug zu Wirecard.....	536
	a) Austausch innerhalb der Botschaft .....	536
	b) Austausch des Zeugen mit dem BMF.....	537
V.	Wolfgang Schmidt.....	537
	1. Überblick.....	537
	2. Zur Person des Zeugen.....	538
	3. Zweiter Hochrangiger Deutsch-Chinesischer Finanzdialog am 17. und 18. Januar 2019 in Peking .....	538
	a) Überblick .....	538
	b) Vorlauf zum Finanzdialog 2019 und Petita zur Marktöffnung in China .....	538
	c) Genese der Abschlusserklärung des Finanzdialogs .....	540
	d) Umsetzung der Abschlusserklärung .....	540
	4. Anruf Dr. Gartzke und E-Mail des Zeugen vom 27. Juni 2019 an Liao <i>Min</i> .....	541
	5. Kenntnisstand des Zeugen zum Unternehmen AllScore im Juni 2019 .....	542
	6. Austausch mit Bundesminister Scholz zu Wirecard .....	542
	7. Beratungen des Kollegiums der Staatssekretäre .....	543
	8. Reise der Kanzlerin: Weitergabe von Informationen zu DPR-Prüfungen unzulässig.....	543
	9. Austausch des Zeugen mit Dr. Kukies .....	543
	a) Austausch zu Wirecard .....	543
	b) Information des Zeugen zum Treffen von Staatssekretär Dr. Kukies mit Dr. Braun am 5. November 2019.....	543
	c) Austausch mit Dr. Kukies zu einem Leerverkaufsverbot im Zuge der Pandemie.....	543
	10. Unterstützung deutscher Unternehmen im Ausland.....	544
VI.	Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller.....	544
	1. Überblick.....	544
	2. Reise der Bundeskanzlerin nach China 5.-7. September 2019.....	544
	a) E-Mail von Herrn zu Guttenberg an den Zeugen.....	544
	b) Prüfung von Anliegen.....	545
	c) Vorbereitung der Reise der Kanzlerin .....	546
	d) Gespräch der Kanzlerin in China.....	547
	e) Nachbereitung der Reise.....	547
	f) Einsatz für Anliegen auch ohne vorheriges Gespräch mit Kanzlerin .....	547
	3. Vermittlung des Unternehmens MinTech an Wirecard.....	547
	4. Gespräch des Zeugen mit Vertretern der Wirecard AG .....	549

	5. Telefonat des Zeugen mit Dr. Braun am 20. Mai 2020.....	550
	6. Absagen des Termins der Kanzlerin und des Zeugen mit Dr. Braun.....	550
	7. Brief von Herrn von Beust an den Zeugen.....	550
VII.	Joschka Langenbrinck .....	551
	1. Überblick.....	551
	2. Tätigkeit für den Kunden Wirecard .....	551
	a) Schreiben an Prof. Dr. Röller vom 10. März 2020 .....	552
	b) Weitere Tätigkeiten für den Kunden Wirecard.....	553
	aa) Anfragen beim BMF.....	553
	bb) Anfrage beim BMZ.....	554
	cc) Anfrage bei der GIZ.....	554
	3. Vereinbarkeit von Abgeordnetenmandat und Tätigkeit für Beratergesellschaft .....	555
VIII.	Ole von Beust .....	556
	1. Überblick.....	556
	2. Zuständigkeit für den Kunden Wirecard.....	556
	3. Vertragliche Beziehungen.....	557
	a) Ursprungsvertrag/Grundlagenvertrag .....	557
	b) Ergänzungsvertrag November 2019 .....	558
	c) Zustandekommen des Vertrages.....	559
	d) Honorierung.....	559
	4. Tätigkeit der Gesellschaft von Beust & Coll.....	559
	5. Tätigkeiten des Zeugen von Beust für Wirecard.....	560
	a) Brief vom 10. März 2020 an Prof. Dr. Röller .....	560
	b) Brief an Innenminister Nds. Pistorius .....	561
	c) Brief an Fraktionsvorsitzenden CDU/CSU Brinkhaus .....	561
	6. Tätigkeiten der Beratergesellschaft von Beust & Coll. für Wirecard.....	562
	a) Gesprächsanfragen BMF und BMWi .....	562
	b) Gespräche mit BMZ bzw. GIZ .....	562
	c) Gesprächswünsche Berlin/Hamburg.....	562
	d) Veranstaltung KfW.....	563
	7. Kontakte Ole von Beust mit Herrn Ley .....	563
	a) Gespräch in Aschheim im Oktober 2018.....	563
	b) Telefonat im Frühjahr 2020 .....	563
	8. Geschäftsmodell von Wirecard .....	564
	9. Mögliche Interessenkollisionen bei Einstellung Langenbrinck.....	564
IX.	Waldemar Kindler .....	565
	1. Überblick.....	565
	2. Kontaktaufnahme mit der Wirecard AG .....	565
	3. Tätigkeit für die Wirecard AG .....	566
	4. Anzeige von Beratertätigkeiten.....	567

	5. Kontakt mit Dr. Gartzke von Spitzberg Partners .....	567
	6. Leerverkäufe bei der Wirecard AG .....	568
	7. Waffenschein für Fahrer von Herrn Dr. Braun .....	569
	8. Arbeitstreffen im Bayerischen Landeskriminalamt am 20. März 2018 .....	570
	9. Besuch der Staatsministerin Dorothee Bär bei der Wirecard AG in Aschheim am 19. November 2018.....	572
	10. Treffen mit dem Bayerischen Finanzministerium.....	573
	11. Kontaktherstellung zu Herrn Fritsche .....	573
	12. Treffen vom 20. November 2019 in der Bayerischen Staatskanzlei .....	573
	13. Unterstützung bei der Auszahlung von Coronahilfen .....	574
	14. Kontaktvermittlung an Wissenschaftsminister Sibler .....	574
X.	Dr. Florian Herrmann .....	574
	1. Überblick.....	574
	2. Gespräch mit der Wirecard AG in der Bayerischen Staatskanzlei.....	575
	3. Vermittlungsangebot für Coronaschutzrüstung .....	576
XI.	Dorothee Bär .....	576
	1. Überblick.....	576
	2. Betriebsbesichtigung in Aschheim am 19. November 2018 .....	576
	a) Zustandekommen des Termins .....	576
	b) Ablauf des Termins.....	578
	c) Gesprächsinhalte.....	579
	d) Geschäftsräumlichkeiten bei Wirecard .....	579
	e) Gesprächswunsch Dr. Markus Braun .....	580
	3. Weitergabe des Gesprächswunsches von Dr. Braun .....	580
	4. Kontakt zu weiteren Beraterfirmen .....	582
XII.	Klaus-Dieter Fritsche.....	582
	1. Überblick.....	582
	2. Lobby-Arbeit für Wirecard .....	583
	a) Zustandekommen der Tätigkeit für Wirecard.....	583
	b) Termin im Bundeskanzleramt mit Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller am 11. September 2019 .....	584
	c) Vertragliche Rahmenbedingungen der Tätigkeit für Wirecard.....	585
	d) Kontakte und Kenntnisse zu anderen Lobbyisten.....	586
	3. Weitere Kontakte zu Wirecard-Vertretern .....	586
	4. Weitere Kontakte zur Bundesregierung im Zusammenhang mit Wirecard .....	587
	a) Bundesinnenministerium .....	587
	b) Bundeskanzleramt.....	587
	5. Beamtenrechtliche Anzeige der Tätigkeiten für Wirecard.....	589
	6. Weitere Kontakte im nachrichtendienstlichen Zusammenhang mit Bezug zu Wirecard.....	590
	7. Nachrichtendienstliche Befassung mit Wirecard .....	590

8. Zusammenarbeit von Wirecard mit der russischen Gruppe Wagner.....	591
9. Tätigkeit im Zusammenhang mit Heckler & Koch.....	591
a) Überblick.....	591
b) Kontakte mit Burkhard Ley und Nicolas Walewski.....	591
c) Project Y.....	593
d) Position als Aufsichtsrat bei Heckler & Koch.....	594
<b>G. Banken und Analysten.....</b>	<b>595</b>
I. Überblick.....	595
II. Marcus Kramer.....	596
1. Überblick.....	596
2. Entstehung der Geschäftsbeziehung zwischen der BayernLB und Wirecard.....	596
a) Persönlicher Kontakt zu Burkhard Ley.....	596
b) Einschätzung der Wirecard AG.....	597
c) Vertragskonditionen des Darlehensvertrags von 2016.....	597
d) Konsortialpartner.....	598
3. Entwicklung der Geschäftsbeziehung zwischen der BayernLB und Wirecard.....	598
a) Verständnis des Geschäftsmodells und Risikoeinschätzung.....	598
b) Zatarra-Report.....	600
c) Sechste Änderung des Darlehensvertrags im Februar 2017 / Brückenkredit.....	600
d) Kenntnis des Risikoausschusses.....	601
e) Kenntnis von Bundes- oder Landesbehörden und der bayerischen Staatsregierung.....	601
f) Erwachsenenunterhaltung.....	601
4. Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen der BayernLB und Wirecard.....	602
a) Erhöhung des Darlehens im Jahr 2018.....	602
b) Gründe für die Beendigung.....	602
aa) Dauer der Geschäftsbeziehungen.....	602
bb) Vertragsdokumentation.....	602
cc) Gewinnaussicht / Pricing.....	603
dd) Konzernstruktur.....	603
ee) Geschäftsmodell und Geschäftspraktiken.....	603
ff) Einflussmöglichkeiten auf den Vertrag.....	605
gg) Internes Rating.....	605
c) Zeitpunkt der Beendigung.....	605
d) Geldwäscheverdachtsmeldung an die FIU.....	606
e) Kundengespräch mit Herrn Holten.....	607
5. Kommunikation mit anderen Banken.....	607
6. Leerverkaufsverbot der BaFin.....	607
7. Rolle der Wirtschaftsprüfer.....	608
8. Weitere Verbindungen zwischen der BayernLB und Wirecard.....	608

	a) Weitere Anfragen der Wirecard zu möglichen Darlehen.....	608
	b) Termin von Herrn Dr. Kukies bei Herrn Winkelmeier .....	608
	c) Leasingvertrag .....	608
	d) Aktien der Wirecard AG.....	608
	e) Sonstige Beziehungen zu Wirecard .....	609
	9. Weitere persönliche Einschätzungen .....	609
III.	Dr. Marcus Chromik.....	609
	1. Überblick.....	609
	2. Kreditsachbearbeitung durch die Commerzbank .....	610
	a) Allgemeiner Charakter der Kreditsachbearbeitung.....	610
	b) Risikovorsorge im Fall Wirecard.....	611
	c) Bedeutung von testierten Jahresabschlüssen.....	612
	3. Konsortialkredit an Wirecard unter Führung der Commerzbank.....	613
	a) Geschäftsbeziehung im Vorfeld des Konsortialkredits.....	613
	b) Abschluss und Konditionen des Konsortialkreditvertrags.....	613
	c) Einschätzung der Wirecard .....	613
	aa) Vertragszweck .....	613
	bb) Geschäftsmodell .....	613
	cc) Compliance.....	614
	dd) Akquisitionen.....	614
	d) Kooperation mit Wirecard .....	615
	e) Beziehung zwischen Heike Pauls und Wirecard.....	616
	f) Umgang mit negativer Berichterstattung .....	617
	aa) Berichterstattung in der Financial Times.....	617
	bb) Artikel im Manager Magazin vom 23. Februar 2017 .....	618
	g) Ausstieg der Bayerischen Landesbank aus dem Bankenkonsortium im Jahr 2018 .....	618
	h) Erhöhung des Konsortialkredits im Jahr 2018.....	620
	4. Geplante Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen der Commerzbank und Wirecard.....	620
	a) Geldwäscheverdachtsanzeigen an die FIU .....	620
	aa) Wirecard-Bank als Korrespondenzbank 2017-2018 und Kreditentscheidung 2018.....	620
	bb) Vorgänge in Singapur .....	621
	b) Managementgespräch mit Herrn Dr. Braun und Herrn von Knoop am 26. Februar 2019.....	622
	c) Erhöhung einer Bürgschaft für Wirecard Singapur im Februar 2019.....	622
	d) Entschluss zur Beendigung der Geschäftsbeziehung zu Wirecard .....	623
	e) Auswirkungen des Leerverkaufsverbots der BaFin.....	623
	f) Auswirkungen des KPMG-Sondergutachtens vom 27. April 2020 .....	624
	5. Kommunikation mit der Bundesregierung und nachgelagerten Behörden .....	625

a) Staatssekretär Dr. Jörg Kukies.....	625
b) Vertreter der Bundesregierung im Aufsichtsrat der Commerzbank .....	625
c) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen.....	626
6. Kommunikation mit Dr. Jörg Kukies im Zusammenhang mit dem Insolvenzantrag der Wirecard.....	628
a) Telefonat mit Dr. Jörg Kukies am 20. Juni 2020 .....	628
b) Alternativen zur kontrollierten Insolvenz.....	629
c) Interne Kommunikation im Nachgang zum Gespräch mit Dr. Jörg Kukies am 20. Juni 2020.....	630
d) Telefonat mit Dr. Jörg Kukies am 31. August 2020 .....	631
7. Weiteres Verfahren mit dem Konsortialkredit .....	631
8. Eigenkapitalpositionen der Commerzbank gegenüber der Wirecard.....	632
9. Belastungen für die Commerzbank und den Bundeshaushalt .....	632
10. Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der Commerzbank .....	633
11. Projekt Panther.....	633
12. Lehren aus dem Fall Wirecard .....	633
IV. Martin Zielke.....	634
1. Überblick.....	634
2. Geschäftsverbindung zwischen der Commerzbank und Wirecard.....	635
a) Erste persönliche Befassung mit Wirecard .....	635
b) Konsortialkredit an Wirecard unter Führung der Commerzbank .....	635
aa) Besicherung des Kredits .....	635
bb) Bedeutung des Konsortialkredits für die Commerzbank .....	635
cc) Kenntnis des Vorstands .....	635
dd) Einschätzung der Wirecard.....	635
c) Geplante Kündigung des Konsortialkredits .....	636
aa) Entscheidung zur Kündigung.....	636
bb) Gründe für die Entscheidung zur Kündigung .....	636
cc) Ablauf des Soft Exits .....	637
dd) Weitere Hintergründe des Soft Exits .....	637
ee) Kommunikation mit Wirecard.....	638
ff) Alternativen zum Abwarten der Insolvenz im Juni 2020 .....	639
d) Beziehung zwischen Heike Pauls und Wirecard.....	639
e) Weiteres Verfahren mit dem Konsortialkredit.....	640
f) Bedeutung des Leerverkaufsverbots der BaFin .....	640
g) Bedeutung von testierten Jahresabschlüssen, Cashpositionen und Umsatzprognosen .....	640
h) Ausstieg der Bayerischen Landesbank aus dem Bankenkonsortium .....	641
3. Umgang mit negativer Presseberichterstattung.....	642
4. Einfluss der Bundesregierung auf die Commerzbank .....	642
5. Papier zu einer kontrollierten Insolvenz der Wirecard.....	642

6. Persönlicher Kontakt zu Dr. Markus Braun .....	643
7. Kommunikation mit der Bundesregierung .....	644
a) Telefonat mit Staatssekretär Dr. Jörg Kukies am 19. Juni 2020 .....	644
b) Telefonat mit Staatssekretär Dr. Jörg Kukies am 20. Juni 2020 .....	645
c) Gespräch mit Bundesfinanzminister Olaf Scholz am 24. Juni 2020 .....	645
d) Telefonat mit Staatssekretär Dr. Jörg Kukies am 25. Juni 2020 .....	646
e) Telefonat mit Staatssekretär Dr. Jörg Kukies am 31. August 2020 .....	646
f) Weiterer Inhalt und Charakter der Gespräche mit Olaf Scholz und Dr. Jörg Kukies .....	646
g) Weitere Kontakte zur Bundesregierung .....	647
8. Kenntnis der Vertreter der Bundesregierung im Aufsichtsrat der Commerzbank .....	647
9. Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen .....	647
10. Eigenkapitalpositionen der Commerzbank gegenüber der Wirecard .....	648
11. Belastungen für die Commerzbank und den Bundeshaushalt .....	648
12. Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber EY .....	648
13. Lehren aus dem Fall Wirecard .....	648
V. Christian Sewing .....	649
1. Überblick .....	649
2. Geschäftsbeziehung zwischen der Deutschen Bank und Wirecard .....	649
a) Überblick .....	649
b) Konsortialkredit .....	650
aa) Überblick .....	650
bb) Externe Absicherung des Konsortialkredits .....	650
cc) Kapitalerhöhung im April 2014 .....	651
dd) Brückenfinanzierung im Oktober 2015 .....	651
ee) Beendigung des Kreditverhältnisses .....	652
c) Anleiheplatzierung 2019 .....	652
d) Darlehen zugunsten der MB Beteiligungsgesellschaft 2014 .....	654
e) Einschätzung des Unternehmens Wirecard und des Geschäftsmodells .....	654
f) Umgang mit negativer Presseberichterstattung .....	655
g) Ausstieg der Bayerischen Landesbank aus dem Bankenkonsortium .....	655
h) Wahrnehmung des Leerverkaufsverbots der BaFin .....	656
i) Wahrnehmung des KPMG-Sondergutachtens .....	656
j) Risikomanagement der Deutschen Bank .....	657
k) Bedeutung testierter Jahresabschlüsse .....	658
l) Geldwäscheverdachtsmeldungen .....	658
3. Persönliche Kontakte zu Vertretern von Wirecard .....	658
a) Erster Kontakt mit Dr. Markus Braun .....	658
b) Kundentermine mit Dr. Markus Braun im Jahr 2018 .....	658
c) Gespräche über eine Kooperation von Deutscher Bank und Wirecard im Jahr 2019 .....	659

	aa) Gespräch mit Dr. Markus Braun am 14. Februar 2019.....	659
	bb) Gespräch mit Dr. Markus Braun und Jan Marsalek am 20. Februar 2019.....	660
	cc) Gespräche auf Fachebene Ende Februar und Anfang März 2019.....	660
	dd) Bedeutung und sonstiger Charakter der Kooperationsgespräche.....	661
	ee) Projekt Panther.....	661
	d) Weitere Kontakte .....	661
4.	Kontakte zur Bundesregierung und nachgelagerten Behörden .....	662
	a) Aufsichtsbehörden .....	662
	aa) Telefonate mit Felix Hufeld am 18., 19. und 21. Juni 2020 .....	662
	bb) Teilnahme an einer Podiumsdiskussion mit Felix Hufeld und Dr. Jörg Kukies am 22. Juni 2020 .....	662
	cc) Telefonat mit Dr. Michael Jaffé und Raimund Röseler am 2. Juli 2020 .....	662
	b) Bundesministerien .....	663
	aa) Überblick .....	663
	bb) Telefonat mit Dr. Jörg Kukies am 30. Juli 2020.....	663
	cc) Chinareise der Bundeskanzlerin im September 2019 .....	664
	dd) Gespräch mit Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller am 16. Juli 2020.....	664
5.	Ankauf von Wirecard-Aktien durch die Fondsgesellschaft der Deutschen Bank.....	664
6.	Regularien zum Aktienhandel durch Mitarbeiter der Deutschen Bank.....	664
7.	Kommunikation zwischen Alexander Schütz und Dr. Markus Braun .....	665
8.	Wechsel von Andreas Loetscher von EY zur Deutschen Bank.....	665
9.	Lehren aus dem Fall Wirecard .....	666
VI.	Rainer Neske .....	667
	1. Überblick.....	667
	2. Allgemeine Fragen.....	667
	3. Fragen zur Kreditvergabe bei der LBBW allgemein.....	669
	4. Fragen zur Kreditvergabe an die Wirecard AG.....	672
	5. Fragen zum Konsortium/Konsortialkredit .....	680
	6. Fragen zum Rückzug der Bayern LB aus dem Kreditkonsortium.....	682
	7. Fragen zur Rolle der BaFin und des Leerverkaufsverbots .....	683
	8. Fragen zu Geldwäschemeldungen an die FIU.....	684
	9. Fragen zur Geldwäscheverdachtsmeldung an die Staatsanwaltschaft München in Zusammenhang mit dem Zatarra-Bericht .....	685
	10. Fragen zum KPMG-Bericht und Verhalten der Bank .....	686
	11. Fragen zur Insolvenz der Wirecard AG .....	688
	12. Fragen zu Kontakten zur Wirecard AG.....	688
	13. Fragen zu politischen und staatlichen Kontakten.....	689
VII.	Klaus Michalak.....	691
	1. Überblick.....	691
	2. KfW IPEX-Bank .....	691
	3. Kreditengagement mit der Wirecard AG .....	692

	a) Erstkreditvergabe im September 2018.....	692
	b) Laufende Betreuung.....	694
	c) Kreditverlängerung im September 2019.....	694
	d) Kreditausfall .....	697
	4. Beteiligung des Aufsichtsrats.....	698
	5. KPMG-Sondergutachten.....	700
	6. Revisionsbericht.....	701
	7. Kontakt zu Vertretern der BaFin.....	702
	8. Kontakt zu Vertretern der Ministerien .....	702
	9. Besitz von Wirecard-Aktien durch Mitarbeiter der KfW-IPEX.....	703
	10. Kontakt zu Vertretern des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Wirecard AG.....	704
	11. Konsortialkredit .....	704
	12. Geldwäscheverdachtsmeldungen durch die KfW-IPEX in Bezug auf Wirecard.....	704
	13. Strafanzeige gegen Wirecard .....	704
	14. Ermittlungen gegen die KfW-IPEX wegen Untreue.....	705
	15. Beauftragung von Kanzleien.....	705
VIII.	Claudia Schneider.....	706
	1. Überblick.....	706
	2. Themenkomplex „deutsche Lösung“ .....	706
	3. Themenkomplex „Sitzungen des Verwaltungsrates der KfW sowie des Aufsichtsrates der IPEX“ .....	710
IX.	Prof. Dr. Joachim Nagel .....	711
	1. Überblick.....	711
	2. Themenkomplex „deutsche Lösung“ .....	711
	3. Themenkomplex „Sitzungen des Verwaltungsrates der KfW sowie des Aufsichtsrates der IPEX“ .....	712
X.	Dr. Günther Bräunig.....	713
	1. Überblick.....	713
	2. Themenkomplex „deutsche Lösung“ .....	713
	3. Themenkomplex „Sitzungen des Verwaltungsrates der KfW sowie des Aufsichtsrates der IPEX“ .....	714
XI.	Dr. Wolfgang Fink.....	715
	1. Überblick.....	715
	2. Zusammenbruch von Wirecard .....	715
	3. Goldman Sachs .....	716
	4. Beziehung Goldman Sachs zu Wirecard.....	716
	a) Keine Geschäftsbeziehung.....	716
	b) Beziehungen zur Vorstandsebene von Wirecard .....	718
	c) Kontakt zum Aufsichtsrat von Wirecard .....	719
	d) Handelstätigkeit von Goldman Sachs in Bezug auf Wirecard-Wertpapiere .....	720
	e) Gewinn.....	721

	f) Stimmrechtsausübung auf Hauptversammlung .....	722
	g) Handelsbestand .....	722
	h) Kein wirtschaftlicher Schaden für Goldman Sachs .....	722
	5. Kontakt zu Amtsträgern der Regierung oder Vertretern der deutschen Aufsichtsbehörden.....	722
	6. Leerverkaufsverbot durch die BaFin.....	726
	7. Eigener Aktien-Besitz des Zeugen Dr. Fink .....	727
	8. Weitere Kontakte .....	727
	9. Kontakt zu andere Shareholdern der Wirecard .....	727
	10. „Project Panther“ .....	727
XII.	Heike Pauls .....	728
	1. Überblick.....	728
	2. Kündigung der Zeugin .....	728
	3. Tätigkeit als Analystin bei der Commerzbank für die Wirecard-Aktie.....	729
	4. Finanzierung ihrer Research-Aufgaben.....	730
	5. Hinweise auf mögliche Straftaten oder Rechtsverstöße durch Wirecard .....	731
	6. Vermeintliche Short-Attacken auf Wirecard.....	731
	7. Kontakte in Sachen Wirecard AG.....	733
	8. „Spiegel“-Artikel vom 14. Januar; Greenvale Capital .....	733
	9. „Fake News Research-Note“ vom Februar 2019 .....	735
	10. KPMG-Untersuchung .....	736
	11. Fundament Capital GmbH .....	737
	12. Verhältnis zum Vorstand von Wirecard.....	738
	13. Mangelnde Neutralität.....	741
	14. Vergleich zu Empfehlungen anderer Analysten.....	743
	15. Selbsteinschätzung der Zeugin; Rückblick .....	743
XIII.	Andreas Mark .....	744
	1. Überblick.....	744
	2. Allgemeine Fragen .....	745
	3. Fragen zum Interview im Handelsblatt vom 18. Juni 2019.....	746
	4. Fragen zur Rolle des Leerverkaufsverbots der BaFin und der BaFin im Übrigen .....	747
	5. Fragen zum Verhalten der Wirecard AG und dem Rajah & Tann-Bericht.....	748
	6. Fragen zur Rolle der Wirtschaftsprüfer.....	749
	7. Fragen zur Rolle der Entscheidung einzelner Banken, insbesondere der BayernLB .....	749
	8. Fragen zum KPMG-Bericht .....	750
	9. Fragen zu Kontakten zu Aufsichtsbehörden und Beratungsfirmen zum Thema Wirecard.....	750
<b>H.</b>	<b>Geldwäscheprävention und Steuerbehörden .....</b>	<b>751</b>
I.	Überblick .....	751
II.	Martin Mulzer.....	751
	1. Überblick.....	751

2.	Geldwäscheprävention bei der Regierung von Niederbayern.....	752
a)	Entstehungsgeschichte.....	752
b)	Prüfung von Finanzunternehmen.....	752
c)	Arbeitsweise.....	753
3.	Klärung der Zuständigkeit für die Wirecard AG.....	754
4.	Kommunikation mit dem Bayerischen Innenministerium.....	762
5.	Weiteres Vorgehen.....	764
III.	Joachim Herrmann.....	765
1.	Überblick.....	765
2.	Geldwäscheprävention.....	766
a)	Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern.....	766
b)	Kommunikation der Regierung von Niederbayern mit dem Bayerischen Innenministerium.....	769
c)	Telefonkonferenz am 25. Juni 2020.....	769
d)	Auswirkungen des Katastrophenfalls.....	770
e)	Fortbildungen für Mitarbeiter.....	770
3.	Treffen mit Burkhard Ley im Juli 2014 zum Thema „Glücksspiel“.....	771
4.	Von Herrn Kindler vermitteltes Arbeitstreffen im Bayerischen Landeskriminalamt am 20. März 2018.....	771
5.	Haftbefehle Marsalek und Dr. Braun.....	772
6.	Austausch bayerischer und österreichischer Sicherheitsbehörden bzgl. Wirecard, Herrn Marsalek oder BVT-Tätigkeiten im Zusammenhang mit Herrn Marsalek.....	772
7.	Geldwäscheverdachtsmeldungen mit Bezug zu Wirecard, Herrn Dr. Braun, Herrn Marsalek oder dem Top-Management bei Wirecard.....	773
8.	Bezahlkarte für Asylbewerber.....	773
IV.	Christof Schulte.....	774
1.	Überblick.....	774
2.	Aufgabe und Arbeitsweise der FIU.....	774
3.	Meldungen der FIU in Bezug auf die Wirecard AG.....	775
a)	Verdachtsmeldungen bis zum 22. Juni 2020.....	775
b)	Weitere Meldungen durch die FIU bis zum 22. Juni 2020.....	778
c)	Verdachtsmeldungen nach dem 22. Juni 2020.....	778
d)	Erneute Sichtung der Meldungen.....	778
e)	Geldwäscheverdachtsmeldung der Commerzbank vom 26. Februar 2019.....	779
4.	Erkenntnis der FIU über die Wirecard AG.....	782
a)	Third-Party-Acquiring.....	783
b)	Weitere Vorwürfe.....	783
5.	Zusammenarbeit mit der BaFin, dem BMF und Aufsichtsbehörden.....	785
a)	BaFin.....	785
b)	BMF.....	786
c)	Geldwäscheaufsichtsbehörden.....	787

	d) Bundeskriminalamt.....	787
	e) Zugriff auf Datenbestände anderer FIUs .....	787
	6. Sondersitzung des Finanzausschusses und parlamentarische Anfragen.....	787
	7. Konsequenzen .....	791
V.	Dr. Rolf Bösingher .....	791
	1. Überblick.....	791
	2. Zur FIU .....	792
	a) FIU im Zuständigkeitsbereich des BMF .....	792
	b) Aufgaben der FIU .....	792
	c) Verhältnis von BMF und FIU .....	793
	3. Verdachtsmeldungen mit Bezug zu Wirecard.....	794
	a) Stichtag 22. Juni 2020.....	794
	b) Vor dem 22. Juni 2020 eingegangene Verdachtsmeldungen .....	794
	c) Vor dem 22. Juni 2020 abgegebene Verdachtsmeldungen .....	794
	d) Verdachtsmeldung der Commerzbank vom 26. Februar 2019 .....	795
	e) Ausweitung des Analysefokus und erneute Analyse .....	795
	f) Nach dem 22. Juni 2020 eingegangene Verdachtsmeldungen.....	795
	g) Gesetzlicher Auftrag der FIU .....	795
	4. Berichterstattung gegenüber dem Bundestag.....	796
	a) Transparenz als Anliegen.....	796
	b) Sondersitzung des Finanzausschusses am 31. August 2020 .....	796
	c) Dossier zur Rolle der FIU bei Wirecard .....	797
	d) Schreiben an die Vorsitzende des Finanzausschusses vom 28. August 2020.....	798
	e) Parlamentarische Anfragen.....	799
	f) Keine Informationen vorenthalten oder manipuliert.....	800
VI.	Hans Martin Lang.....	800
	1. Überblick.....	800
	2. Geldwäscheaufsicht bei der BaFin.....	800
	3. Klärung der Zuständigkeit in Bezug auf die Wirecard AG.....	801
	a) Eingang der Anfrage bei der BaFin .....	801
	b) Telefonat mit Herrn Mulzer am 27. Mai.....	802
	c) E-Mail vom 22. Juni an die Regierung von Niederbayern.....	803
	d) Telefonkonferenz am 25. Juni .....	803
	4. Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding .....	804
	5. Geldwäscheaufsicht über die Wirecard Bank AG.....	804
	6. Mitarbeitergeschäfte bei der BaFin.....	806
VII.	Dr. Toni Kapfelsperger.....	806
	1. Überblick.....	806
	2. Tätigkeiten von Bußgeld- und Strafsachenstellen eines Finanzamts .....	806
	a) Maßgebliche Vorschriften .....	806

	b) Selbstständige Ermittlungskompetenz der Finanzbehörde .....	807
	c) Begriff der Steuerstraftat .....	807
	d) Verfahren bei Steuerstraftaten und allgemeinen Straftaten .....	808
3.	Wirecard.....	811
	a) Tätigkeit des Zeugen im Zusammenhang mit der Wirecard AG .....	811
	b) Hinweise des Betriebsprüfers im Juni 2019.....	812
	c) In Betracht gezogene Gesetzesverstöße im Zusammenhang mit der Wirecard AG .....	815
	aa) Steuerstraftaten .....	815
	bb) Außersteuerliche Straftaten.....	815
	cc) Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche der Bußgeld- und Strafsachenstelle und der Staatsanwaltschaft.....	816
	d) Keine Meldung an die Staatsanwaltschaft im Juni 2019 .....	816
	e) Hinweise des Betriebsprüfers im November 2019 und anschließende Meldung an die Staatsanwaltschaft.....	818
	f) Gespräch mit der Staatsanwaltschaft am 24. Januar 2020 .....	819
	g) Weiteres Vorgehen nach dem Gespräch mit der Staatsanwaltschaft .....	822
VIII.	László Gardeler .....	823
	1. Überblick.....	823
	2. Betriebsprüfung beim Bundeszentralamt für Steuern .....	823
<b>I.</b>	<b>Börsenaufsicht.....</b>	<b>824</b>
I.	Überblick.....	824
II.	Andreas Mitschke .....	824
	1. Überblick.....	824
	2. Status, Funktion, Befugnisse und Arbeitsweise der Handelsüberwachungsstellen.....	824
	3. Datenbasis .....	825
	4. Analyseverfahren.....	826
	5. Verdachtsmomente für Insiderhandel .....	827
	6. Verdachtsmomente für Unregelmäßigkeiten bei Wirecard? .....	828
	7. Verdachtsmomente für Short-Attacke auf Wirecard? .....	829
	8. Verdachtsmomente für eine Bedrohung des Marktvertrauens? .....	831
	9. Nachträgliche Überprüfung auf Auffälligkeiten .....	832
	10. Auswirkungen des Leerverkaufsverbots .....	833
	11. Compliance-System der Handelsüberwachung.....	833
III.	Tarek Al-Wazir.....	833
	1. Überblick.....	833
	2. Status, Funktion, Befugnisse und Arbeitsweise der Börsenaufsicht .....	834
	3. Wirecard.....	834
	4. Compliance-Fragen.....	839
<b>J.</b>	<b>Wirecard Bank.....</b>	<b>840</b>
I.	Überblick.....	840

II.	Rainer Wexeler.....	840
	1. Überblick.....	840
	2. Wirecard Bank AG.....	841
	a) Bedeutung und Dienstleistungen für den Wirecard Konzern .....	841
	b) Kennzahlen, Geschäftsmodell und Ertragstreiber.....	841
	c) Zeichnungsberechtigung für Kreditanfragen .....	843
	3. Strategische Kreditvergabe .....	843
	a) Anfänge des strategischen Kreditportfolios.....	843
	b) Strategische Kreditvergabe an Aviatec Holding SA.....	844
	c) Ablehnung strategischer Kreditanträge durch den Zeugen und Reaktion des damaligen Konzern-Vorstands .....	845
	d) Keine Genehmigungen mehr in den Jahren 2018 und 2019 .....	845
	e) Wirtschaftlich Berechtigte .....	846
	f) Ziehen von Bürgschaften .....	846
	g) Henry O’Sullivan.....	847
	h) EMIF 1A.....	848
	4. Ausstieg aus der Bank.....	848
	5. Einstufung als Finanzholding und Inhaberkontrollverfahren.....	849
	6. Wirtschaftsprüfer der Wirecard Bank .....	850
	7. Drittpartner-(TPA-)Geschäft.....	850
	8. Aufsichtsrat .....	851
	9. Politisch Exponierte Personen (PEP) .....	852
	10. Konten von Mitgliedern des Vorstands der Wirecard AG .....	852
	11. Aussagen und Einschätzungen zu einzelnen Personen .....	852
	a) Dr. Braun .....	852
	b) Alexander von Knoop und Burkhard Ley.....	853
	c) Herr Firtasch .....	853
	12. Leerverkaufsverbot .....	853
III.	Mario Vinke .....	854
	1. Überblick.....	854
	2. Zur Tätigkeit und zum Aufgabenbereich des Zeugen .....	854
	a) Banken- oder auch Konzernrevision?.....	854
	b) Abarbeitung von Feststellungen der Wirtschaftsprüfer allein zur Wirecard Bank.....	856
	c) Aufgabenverständnis und Kenntnisnahme wesentlicher Entscheidungen .....	856
	d) Keine Kenntnis zu Prüfungsthemen in den Jahren 2018 oder 2019 .....	857
	e) Prüfungsplanung .....	857
	f) Geldwäscheprävention.....	857
	g) Vorgesetzter: Alexander von Knoop .....	858
	h) Arbeitsklima .....	858
	i) Prüfungen in Dubai.....	858

	3. Sonderprüfung der Deutschen Bundesbank .....	859
	4. Bericht der Internen Revision zur KPMG-Sonderuntersuchung.....	859
	5. „Strategische Kredite“ der Wirecard Bank AG.....	861
	6. TPA-Geschäft.....	862
	7. Onlineglücksspiel und Pornografie .....	863
	8. Gibson-Dunn-Bericht.....	864
	9. Politically Exposed Persons (PEPs).....	865
IV.	Franziska Folter .....	865
	1. Überblick.....	865
	2. Aufgaben und Tätigkeiten der Zeugin .....	865
	3. Aufsicht über die Wirecard Bank AG .....	867
	a) Einstufung als Finanzholding .....	867
	b) Inhaberkontrollverfahren .....	871
	c) Laufende Bankenaufsicht .....	872
	d) Strategische Kreditvergabe .....	873
	e) Vermerk vom 26. Februar 2016.....	873
	f) Sonderprüfung nach § 44 KWG .....	874
	g) Zusammenarbeit mit der BaFin .....	874
	4. Möglichkeit zur Prüfung des Konzerns.....	874
V.	Joachim du Buisson.....	874
	1. Überblick.....	874
	2. Aufsicht über die Wirecard Bank AG .....	875
	a) Überblick .....	875
	b) Zur Prüfung der Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding .....	875
	aa) Arbeitsteilung BaFin und Bundesbank .....	875
	bb) Anlass der Überprüfung.....	876
	cc) Ergebnis: Einstufung der Zwischenholding als Finanzholding .....	877
	dd) Vermeidung der Konsolidierung der Zwischenholding durch Umstrukturierung.....	877
	ee) Leere Zwischenholding?.....	877
	ff) Gründe für Nicht-Handeln der BaFin .....	878
	gg) Rechtsfolgen für die AG im Falle einer Einstufung als Finanzholding .....	879
	hh) Mai 2020: Konsolidierungspflicht der Wirecard AG laut BaFin.....	879
	c) Wirecard AG kein Zahlungsdienstleister nach ZAG .....	879
	d) Interessenkonflikte.....	880
	e) Sonderprüfung nach § 44 KWG .....	880
	f) Keine Kenntnis zum Exit-Gespräch Rainer Wexeler mit Bundesbank.....	881
	g) Keine Kenntnis zum Drittpartnergeschäft .....	881
	h) Strategische Kredite der Wirecard Bank AG.....	882

VI.	Jochem Damberg .....	882
1.	Überblick .....	882
2.	Tätigkeiten des Zeugen im Referat BA 37 .....	882
a)	Überblick .....	882
b)	Aufsicht über die Wirecard Bank AG .....	883
aa)	Vorgebrachte Vorwürfe gegen die Wirecard AG .....	883
(1)	Diskussion und Weitergabe innerhalb der BaFin .....	883
(2)	Diskussion mit der Wirecard Bank AG .....	884
bb)	Prüfung der Wirecard AG auf Eigenschaft als Finanzholding und Inhaberkontrollverfahren .....	884
cc)	Sonderprüfung nach § 44 KWG im Jahr 2017 .....	887
dd)	Konzernprivileg .....	888
c)	Exit-Gespräch Rainer Wexeler mit der Bundesbank .....	888
d)	Weiterer Austausch des Zeugen mit Vertretern von Wirecard .....	889
e)	Aussage bei der Staatsanwaltschaft München I zum Zatarra-Bericht im Jahr 2011 .....	890
<b>K.</b>	<b>Staatsanwaltschaft .....</b>	<b>891</b>
I.	Überblick .....	891
II.	Hildegard Bäumler-Hösl .....	891
1.	Überblick .....	891
2.	Die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren .....	892
a)	Allgemeines .....	892
b)	Verhältnis zur Presse .....	892
c)	Herangehensweise .....	892
d)	Personelle Aufstellung der Staatsanwaltschaft München I .....	893
e)	Quellen in Wirtschaftsstrafsachen .....	893
f)	Anfangsverdacht .....	894
g)	Geldwäschedelikte .....	895
h)	Haftbefehl .....	896
i)	Zusammenarbeit mit der BaFin .....	897
j)	Verbesserungsmöglichkeiten .....	897
3.	Zatarra-Verfahren .....	897
4.	McCrum-Verfahren .....	900
a)	„Financial-Times“-Artikel und Strafanzeige der Wirecard AG .....	900
b)	Entwurf einer eidesstattlichen Versicherung von Daniel James Harris .....	903
c)	Erpressungsvorwürfe zu Lasten der Wirecard AG .....	905
aa)	Telefonat mit Rechtsanwalt Enderle am 15. Februar 2019 .....	905
bb)	Fax mit Telefonvermerk an die BaFin .....	908
cc)	Zeugenvernehmung von Herrn Marsalek .....	910
d)	Strafanzeige Rechtsanwalt Khazaeli .....	911
e)	Rajah & Tann-Bericht .....	911

f) Strafanzeige der BaFin.....	911
g) Weiterer Verlauf.....	912
h) Gespräch mit Herrn Earl.....	913
i) Stand des Verfahrens.....	915
5. Ermittlungen gegen Wirecard.....	915
a) Vorbemerkungen zum Verfahren gegen Wirecard.....	915
b) Geldwäscheverdachtsmeldungen.....	917
c) Geldwäscheverdachtsmeldung der Commerzbank vom 26. Februar 2019.....	919
d) MCA.....	922
e) Greenvale Capital.....	922
f) „Financial Times“-Artikel vom Oktober 2019.....	922
g) Gespräch der Staatsanwaltschaft mit der Bußgeld- und Strafsachenstelle.....	923
h) KPMG-Bericht.....	924
i) TCI-Anzeige.....	925
j) Anzeige der BaFin.....	925
k) Durchsuchung bei der Wirecard AG.....	925
l) Hinweise auf gefälschte Bankbestätigungen.....	926
m) Haftbefehle sowie weitere Durchsuchungen und Zeugenvernehmungen.....	927
III. Matthias Bühring.....	932
1. Überblick.....	932
2. Die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren.....	932
a) Allgemeines.....	932
b) Bericht an die Generalstaatsanwaltschaft.....	934
3. Zatarra-Verfahren.....	934
4. McCrum-Verfahren.....	935
a) „Financial-Times“-Artikel und Strafanzeige der Wirecard AG.....	935
b) Entwurf einer eidesstattlichen Versicherung von Daniel James Harris.....	935
c) Erpressungsvorwürfe zu Lasten der Wirecard AG.....	936
aa) Telefonat mit Rechtsanwalt Enderle am 15. Februar 2019.....	936
bb) Fax mit Telefonvermerk an die BaFin.....	938
cc) Zeugenvernehmung von Marsalek.....	941
d) Strafanzeige Rechtsanwalt Khazaeli.....	941
e) Rajah & Tann-Bericht.....	942
f) Strafanzeige der BaFin.....	942
g) Gespräch mit Herrn Earl.....	942
h) Weiterer Verlauf und Abschluss des Verfahrens.....	944
5. Ermittlungen gegen Wirecard.....	944
a) „Financial Times“-Artikel vom Oktober 2019.....	945
b) Gespräch der Staatsanwaltschaft mit der Bußgeld- und Strafsachenstelle.....	946
c) KPMG-Bericht.....	947

	d) TCI-Anzeige .....	947
	e) Anzeige der BaFin in Bezug auf Ad-hoc-Mitteilung der Wirecard .....	948
	f) Durchsuchung bei der Wirecard AG .....	948
	g) Hinweise auf gefälschte Bankbestätigungen .....	949
	h) 18. Juni 2020 .....	949
	i) Erneute Durchsuchung bei Wirecard .....	950
	j) Haftbefehle gegen Dr. Braun und Marsalek .....	952
	6. Rückblick .....	954
IV.	Sebastian Kimmer .....	955
	1. Überblick .....	955
	2. Allgemeiner Ablauf von Marktmanipulationsuntersuchungen .....	955
	3. Einleitung der Marktmanipulationsuntersuchung nach „FT“-Artikeln .....	956
	4. Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft .....	958
	a) Marktmanipulationsuntersuchung .....	958
	b) Entwurf einer eidesstattlichen Versicherung von Daniel James Harris .....	959
	5. Leerverkaufsverbot vom 18. Februar 2019 .....	960
	a) Informationen durch die Staatsanwaltschaft .....	960
	b) Besprechung mit Frau Roegele .....	960
	c) Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft .....	961
	d) Weiterer Entscheidungsprozess .....	962
	e) Nachbereitung .....	964
	6. Strafanzeige gegen Dan McCrum und weitere .....	966
	7. Weiteres Vorgehen gegen Verantwortliche der Wirecard AG .....	967
V.	Regina Schierhorn .....	968
	1. Überblick .....	968
	2. Allgemeines zu Marktmanipulationsuntersuchungen .....	968
	3. Zatarra-Bericht .....	969
	4. „manager magazin“-Artikel vom 23. Februar 2017 .....	971
	5. Einleitung der Marktmanipulationsuntersuchung nach „FT“-Artikeln .....	972
	6. Entwurf einer eidesstattlichen Versicherung von Daniel James Harris .....	974
	7. Leerverkaufsverbot vom 18. Februar 2019 .....	974
	a) Telefonat mit der Staatsanwaltschaft .....	974
	b) Gespräch mit Frau Roegele .....	976
	c) Telefonische Rücksprache mit Herrn Bühring .....	976
	d) Weiterer Entscheidungsprozess .....	978
	e) Telefonate mit der Staatsanwaltschaft am 20. und 21. Februar 2019 .....	979
	8. Strafanzeige gegen McCrum und weitere .....	980
	9. Weiteres Vorgehen im Hinblick auf Verantwortliche der Wirecard AG .....	982
VI.	Franz Enderle .....	985
	1. Überblick .....	985

2.	Mandatsverhältnis mit der Wirecard AG .....	985
3.	Zatarra-Bericht .....	988
4.	Paradise Papers .....	989
5.	„Financial-Times“-Artikel 2019 .....	990
a)	Eidesstattliche Versicherung von Daniel James Harris.....	991
b)	Angebliche Erpressung zu Lasten der Wirecard AG .....	993
c)	Leerverkaufsverbot der BaFin .....	995
d)	Ermittlungen gegen Dan McCrum.....	996
6.	KPMG-Bericht .....	997
7.	Kontakt zur Staatsanwaltschaft .....	998
8.	Kontakt zur Presse.....	1000
<b>L.</b>	<b>Bundesbank und Leerverkaufsverbot .....</b>	<b>1001</b>
I.	Überblick.....	1001
II.	Dr. Andreas Guericke .....	1001
1.	Überblick.....	1001
2.	Der Zentralbereich Recht und die Compliance-Abteilung der Bundesbank .....	1002
3.	Stellungnahme der Bundesbank zum Leerverkaufsverbot durch die BaFin .....	1002
a)	Beteiligung des Zentralbereichs Recht .....	1002
b)	Prüfung anderer Abteilungen.....	1003
c)	Begründung des Leerverkaufsverbot .....	1003
d)	Erfordernis der Benehmensherstellung .....	1005
e)	Gelegenheit zur Stellungnahme .....	1007
f)	Nichtabgabe der Stellungnahme .....	1008
g)	Beteiligung des Vorstandes an der Stellungnahme.....	1009
4.	Anleihekaufprogramm .....	1010
III.	Martin Wieland.....	1010
1.	Überblick.....	1010
2.	Allgemeines zu Leerverkäufen und Leerverkaufsverboten.....	1011
3.	Zentralbereich Märkte und Abteilung „Market Intelligence und Marktanalyse“ .....	1012
4.	Stellungnahme der Bundesbank zum Leerverkaufsverbot durch die BaFin .....	1013
a)	Erste Information .....	1013
b)	Beitrag zur Stellungnahme.....	1013
c)	Einschätzung zum Vorliegen massiver Unsicherheiten an den Finanzmärkten .....	1016
d)	Handwerklich nicht gut.....	1017
e)	Anmerkung zu Insider-Verdacht.....	1018
f)	Weitere Bearbeitung der Stellungnahme .....	1018
g)	Nachträgliche Aufarbeitung.....	1019
5.	Zusammenarbeit zwischen Bundesbank, BaFin und BMF .....	1020
6.	Beteiligung der ESMA .....	1021
7.	Wirkung des Leerverkaufsverbots .....	1021

	8. Alternativen zum Leerverkaufsverbot.....	1022
IV.	Dr. Nikolaus Dötz.....	1023
	1. Überblick.....	1023
	2. Aufgabenbereich .....	1023
	3. Vermerk vom 15. Februar 2019 .....	1023
	a) Anlass des Vermerks .....	1023
	b) Erster Punkt .....	1024
	c) Zweiter Punkt.....	1024
	d) Dritter Punkt .....	1025
	e) Nachbereitung.....	1026
	4. Vermerk vom 27. Februar 2019 .....	1026
V.	Dr. Benjamin Weigert .....	1029
	1. Überblick.....	1029
	2. Zentralbereich „Finanzstabilität“ .....	1029
	3. Handeln der Bundesbank in Bezug auf das Leerverkaufsverbot durch die BaFin .....	1029
	a) Information durch die BaFin.....	1029
	b) Erstes Handeln innerhalb der Bundesbank .....	1031
	c) Analysen und erste Ergebnisse .....	1031
	d) Entwurf einer Stellungnahme der Bundesbank.....	1033
	e) Übermittlung der Erkenntnisse an die BaFin und Änderung der Informationslage .....	1033
	f) Keine Stellungnahme.....	1035
	g) Reflexion.....	1038
	4. Kommunikation mit der BaFin .....	1038
	5. Private Finanzgeschäfte von Mitarbeitern.....	1039
VI.	Prof. Dr. Claudia Buch .....	1040
	1. Überblick.....	1040
	2. Leerverkaufsverbot der BaFin im Februar 2019 .....	1040
	a) Information der Zeugin.....	1040
	b) Zuständigkeit der BaFin und Einbindung der Bundesbank .....	1040
	c) Bundesbankinterner Ablauf und Erarbeitung einer Stellungnahme.....	1041
	d) Austausch zwischen Bundesbank und BaFin am 15. Februar 2019 .....	1041
	e) Keine Stellungnahme der Bundesbank .....	1042
	f) Austausch zwischen der Zeugin und Frau Roegele im Nachgang.....	1043
	g) Beurteilung des Leerverkaufsverbots .....	1043
	h) Keine Einbindung der Bundesbank im Prozess mit ESMA.....	1043
	i) Austausch auf Vorstandsebene .....	1044
	3. Finanzstabilitäts-Analysen der Bundesbank zur Wirecard-Aktie .....	1044
	a) Finanzstabilität und Bedeutung von Leerverkäufen .....	1044
	b) Marktvertrauen in der Abgrenzung von Finanzstabilität .....	1044

	c) Prüfungen der Bundesbank vom 15. Februar 2019.....	1045
	aa) Entwicklung der Wirecard-Aktie.....	1045
	bb) Keine Systemrelevanz der Wirecard-Bank.....	1045
	cc) Wahrscheinlichkeit von Ansteckungseffekten.....	1045
	dd) Allgemeines Marktumfeld.....	1045
	ee) Ergebnis: Keine Gefahren für Finanzstabilität .....	1046
	d) Ex post-Analysen.....	1046
VII.	Burkhard Balz.....	1046
	1. Überblick.....	1046
	2. Aufsicht der Bundesbank über die Wirecard AG.....	1046
	3. Kontakt mit Dr. Jörg Kukies .....	1047
	4. Kontakte zu Vertretern der Wirecard AG .....	1049
	5. Geschäftsmodell der Wirecard AG .....	1049
	6. Privater Besitz von Wirecard-Aktien .....	1050
	7. Telefonat mit Raimund Röseler am 29. Juni 2020.....	1051
	<b>M. BaFin und Leerverkaufsverbot .....</b>	<b>1051</b>
I.	Überblick.....	1051
II.	Marie Christine Geilfus .....	1052
	1. Überblick.....	1052
	2. Leerverkaufsüberwachung bei der BaFin .....	1052
	3. Zatarra-Bericht.....	1053
	4. Leerverkaufsverbot vom 18. Februar 2019 .....	1055
	a) Zeitlicher Ablauf.....	1055
	b) Zweck des Leerverkaufsverbots und rechtliche Einordnung.....	1058
	c) Beteiligung der Bundesbank.....	1063
	d) Beteiligung des BMF .....	1064
	e) Beteiligung der ESMA.....	1065
	5. Kontaktaufnahme von Frau Quadir.....	1066
	6. Widerspruchsverfahren gegen das Leerverkaufsverbot .....	1067
III.	Verena Weick-Ludewig.....	1067
	1. Überblick.....	1067
	2. Allgemeines .....	1068
	3. Europäische und nationale Normen .....	1068
	4. Historie des Leerverkaufsverbots.....	1071
	5. Sonstiges .....	1079
IV.	Dr. Jean-Pierre Bußalb .....	1082
	1. Überblick.....	1082
	2. Leerverkaufsüberwachung bei der BaFin .....	1082
	3. Leerverkaufsverbot vom 18. Februar 2019 .....	1083
	a) Entscheidungsprozess .....	1083

	b) Beteiligung der Bundesbank.....	1086
	c) Rechtliche Bewertung.....	1087
	d) Nachbereitung der Maßnahme.....	1089
	4. Kontaktaufnahme von Frau Quadir.....	1091
	5. Widerspruchsverfahren gegen das Leerverkaufsverbot.....	1094
	6. Directors’-Dealings-Meldung vom 29. Mai 2020 in Bezug auf Dr. Braun.....	1094
	7. Interne Evaluation des Leerverkaufsverbots.....	1095
V.	Felicitas Linden.....	1095
	1. Überblick.....	1095
	2. Struktur und Arbeitsweise der Abteilung WA 2.....	1096
	a) Allgemeines.....	1096
	b) Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft.....	1096
	c) Arbeitsstruktur im Referat WA 25.....	1096
	3. Erlass des Leerverkaufsverbots.....	1097
	a) Einbindung der Zeugin in den Entscheidungsprozess.....	1097
	b) Ermessenserwägungen der BaFin für den Erlass der Allgemeinverfügung.....	1097
	c) Umgang mit der Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I.....	1098
	d) Beteiligung der Bundesbank.....	1099
	4. Reaktionen auf das Leerverkaufsverbot.....	1101
	5. Kontaktaufnahme von Frau Quadir.....	1101
	6. Frage der Verlängerung des Leerverkaufsverbots.....	1102
	7. Strafanzeige gegen Dan McCrum und weitere.....	1103
	8. Verdachtsmomente für Unregelmäßigkeiten bei der Wirecard AG.....	1104
VI.	Susanne Bergsträsser.....	1106
	1. Überblick.....	1106
	2. Zatarra-Bericht.....	1106
<b>N. BaFin, Leitung und Compliance.....</b>		<b>1107</b>
I.	Überblick.....	1107
II.	Raimund Rösler.....	1108
	1. Überblick.....	1108
	2. Reichweite der Aufsicht über den Wirecard-Konzern.....	1108
	a) Aufsichtsansatz der BaFin.....	1108
	b) Rolle der Wirecard Bank AG.....	1109
	c) Einstufung als Finanzholding - Aufsicht nur über Wirecard-Bank AG.....	1110
	3. Hinweise auf Bilanzfälschung und weitere Unregelmäßigkeiten.....	1113
	a) Zatarra-Bericht.....	1113
	b) „Financial-Times“-Artikel.....	1113
	c) Kreditvergaben.....	1115
	d) Geldwäsche.....	1117
	e) Fehlen der Gelder auf Treuhandkonten.....	1118

	f) Aufarbeitung.....	1118
	4. Rolle der Wirtschaftsprüfer.....	1120
	5. Leerverkaufsverbot und angebliche Erpressung .....	1121
	6. BaFin und BMF .....	1122
	7. Aktienkäufe von Mitarbeitern der BaFin .....	1122
III.	Dr. Thorsten Pöttsch .....	1123
	1. Überblick.....	1123
	2. Geldwäscheaufsicht der BaFin.....	1123
	a) System der Geldwäschebekämpfung .....	1123
	b) FIU.....	1124
	c) Zuständigkeiten bei der Geldwäscheprävention .....	1124
	3. Geldwäscheaufsicht beim Wirecard-Konzern.....	1125
	a) Wirecard AG.....	1125
	aa) Einstufung der Wirecard AG als Finanzunternehmen? .....	1125
	bb) Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding? .....	1127
	b) Wirecard Bank AG .....	1127
	aa) Prüfungen 2010 und 2011.....	1127
	bb) Paradise Papers .....	1128
	cc) Intensivaufsicht.....	1128
	dd) Sonderprüfungen.....	1130
	ee) Hinweise auf Geldwäscheaktivitäten.....	1131
	ff) Kreditvergaben .....	1133
	c) Gespräch der BaFin mit der Commerzbank am 14. Januar 2020 .....	1134
	4. Entscheidungsabläufe und Befassung mit Wirecard im Direktorium .....	1134
	5. Kontakt mit dem BMF .....	1135
	6. Gemeinsame Taskforce der BaFin und der FIU.....	1136
	7. Reform- und Verbesserungsvorschläge .....	1136
IV.	Elisabeth Roegele .....	1137
	1. Überblick.....	1137
	2. Wertpapieraufsicht .....	1137
	3. Zatarra-Report.....	1138
	4. Rajah & Tann-Bericht.....	1139
	5. Marktmissbrauchsuntersuchung.....	1139
	6. Geldwäscheverdachtsmeldung der FIU .....	1140
	7. Leerverkaufsverbot .....	1140
	a) Zielsetzung.....	1140
	b) Auslöser .....	1141
	c) Ablauf des 15. Februar 2019.....	1146
	d) Arbeitsebene der BaFin .....	1148
	e) Pressearbeit / Kommunikation der BaFin.....	1150

f) Analyse der BaFin .....	1152
g) Direktorium der BaFin.....	1153
h) Felix Hufeld.....	1153
i) Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft München .....	1154
j) Beteiligung der Börsenaufsicht im hessischen Wirtschaftsministerium.....	1157
k) Beteiligung des BMF.....	1157
l) Beteiligung der Bundesbank.....	1162
m) Beteiligung der ESMA.....	1165
n) Artikel 24 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 918/2012.....	1168
o) Entscheidung.....	1169
p) Bericht der Handelsüberwachungsstelle .....	1172
q) Reflexion.....	1173
r) Kritik.....	1177
s) Informationsweitergabe .....	1179
8. Bilanzkontrolle durch die DPR .....	1180
9. Hinweise auf weitere Short-Attacken im Juli 2019.....	1187
10. Mitarbeitergeschäfte.....	1187
11. Hinweise auf gefälschte Bankbestätigungen.....	1188
12. Schreiben APAS.....	1190
13. Wirecard.....	1190
a) Kontakt zu Mitarbeitern oder Organmitgliedern der Wirecard AG.....	1190
b) Al Alam .....	1191
14. Antworten auf parlamentarische Anfragen .....	1191
V. Felix Hufeld.....	1192
1. Überblick.....	1192
2. Vorbemerkungen.....	1192
3. Rechtshilfeersuchen amerikanischer Kollegen .....	1193
4. Zatarra-Report.....	1193
5. Aufsichtliche Aktivitäten der BaFin .....	1194
6. Geschäftsbereichübergreifende Kommunikation .....	1195
7. Einstufung als Finanzholding.....	1196
8. Einstufung der Wirecard-Tochter WC Acquiring & Issuing GmbH.....	1201
9. Geschäftsmodell Wirecard .....	1201
10. Leerverkaufsverbot .....	1202
a) Financial Times .....	1202
b) Ablauf des Erlasses.....	1203
c) Finanzstabilität und Marktvertrauen.....	1206
d) Pressearbeit der BaFin .....	1206
e) Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft .....	1208
f) Beteiligung der Bundesbank.....	1211

g) Beteiligung der ESMA.....	1211
h) Beteiligung der Handelsüberwachungsstelle .....	1212
i) Entscheidung.....	1212
j) Möglichkeit der Verlängerung des Leerverkaufsverbots.....	1214
k) Überlegungen im Hinblick auf ein erneutes Leerverkaufsverbot .....	1214
l) Reflexion.....	1215
11. Strafanzeige gegen Journalisten .....	1217
12. Bilanzkontrolle.....	1218
a) Beauftragung der DPR.....	1218
b) Zusammenarbeit DPR, APAS, BaFin.....	1219
c) Reflexion.....	1220
13. Bankenaufsicht.....	1222
a) Reflexion.....	1222
b) Neugliederungsvorschlag.....	1223
14. Geldwäscheaufsicht.....	1224
15. Autonomous Research .....	1224
16. Deutsch-Chinesischer Finanzdialog 2019 .....	1225
17. KPMG-Bericht .....	1225
18. APAS .....	1227
19. Mitarbeitergeschäfte.....	1227
20. Bundesfinanzministerium .....	1229
a) Gespräche über Wirecard.....	1229
b) Informationsstand des BMF.....	1231
c) Rechts- und Fachaufsicht.....	1232
d) Bundesminister Olaf Scholz .....	1233
e) FISG-Vorbereitungen .....	1235
21. Wirecard AG .....	1235
a) Einstellung der BaFin gegenüber der Wirecard AG .....	1235
b) Thomas Eichelmann .....	1236
c) Burkhard Ley .....	1242
d) Übernahmepläne .....	1242
e) Insolvenz.....	1242
VI. Béatrice Freiwald.....	1244
1. Überblick.....	1244
2. Kontrollsystem zur Vermeidung von Insiderhandel bei BaFin-Mitarbeitern.....	1244
a) Ziel und Rechtsgrundlagen .....	1244
b) Das Kontrollsystem für Mitarbeitergeschäfte bis Oktober 2020 .....	1245
aa) Anzeigepflicht für 85 Prozent der Mitarbeiter.....	1245
bb) Prüfung der Anzeigen.....	1245
cc) Prüfung des Kontrollsystems durch die EZB.....	1246

dd)	Überprüfung der Angaben mittels Stichprobenprüfung.....	1246
ee)	Keine automatisierte Verhaltens- und Leistungskontrollen.....	1246
c)	Das Kontrollsystem für Mitarbeitergeschäfte ab Oktober 2020 .....	1247
aa)	Sonderauswertung von Juni 2020 .....	1247
	(1) Anlass und Prüfungsgegenstand .....	1247
	(2) Ergebnisse.....	1247
	(a) Strafanzeige gegen BaFin-Mitarbeiter.....	1247
	(b) Weitere Ergebnisse: Verspätete Anzeigen.....	1248
	(c) Bewertung der Zeugin .....	1248
	(3) Überprüfung der Sonderauswertung durch Deloitte .....	1248
	(4) Folgen .....	1249
bb)	Änderungen am bestehenden Kontrollsystem ab Oktober 2020.....	1249
	(1) Handelsverbot und Anzeigepflicht für Mitarbeiter der Kategorie A .....	1249
	(2) Anzeigepflichten für Mitarbeiter der Kategorie B.....	1249
	(3) Stichprobenprüfungen.....	1249
d)	Überprüfung der Mitarbeitergeschäfte des Jahres 2020 noch nicht abgeschlossen .....	1250
e)	Mitarbeitergeschäfte in der Abteilung WA 2 und besondere Anzeigepflichten .....	1250
f)	Personalausstattung.....	1250
g)	Finanzgeschäfte des Direktoriums .....	1251
h)	FISG und Überarbeitung des Systems .....	1251
3.	Hinweisgeberstelle .....	1252
4.	Kultureller Wandel und Bedarfe an Nachjustierungen .....	1252
5.	Austausch mit BMF .....	1253
<b>O.</b>	<b>Bilanzkontrolle.....</b>	<b>1253</b>
I.	Überblick.....	1253
II.	Prof. Dr. Edgar Ernst.....	1254
	1. Überblick.....	1254
	2. Aufgaben, Befugnisse und Vorgehensweise der DPR .....	1254
	3. DPR-Prüfungen zu Wirecard .....	1255
	a) Stichprobenziehung .....	1255
	b) Verlangensprüfung der BaFin vom 15. Februar 2019 .....	1256
	c) Dialog der DPR mit BaFin und Wirecard.....	1256
	d) Dialog zwischen BaFin und BMF zur DPR-Prüfung.....	1258
	e) Prüfungsübernahme durch die BaFin?.....	1258
	f) „manager magazin“-Artikel von Februar 2017.....	1259
	g) Ressourcen im Fall Wirecard.....	1259
	h) Ergebnisse der DPR-Prüfung.....	1260
	i) Zur Dauer der DPR-Prüfung.....	1261
4.	Unabhängigkeit der DPR .....	1261

	a) Aufsichtsratsmandate des Zeugen.....	1261
	b) Aktienbesitz von DPR-Mitarbeitern .....	1262
	c) Aufsicht durch BMJV und BMF.....	1262
	5. Kündigung des DPR-Vertrags.....	1263
III.	Evert van Walsum .....	1263
	1. Überblick.....	1263
	2. ESMA.....	1263
	3. Fast Track Peer Review (2020).....	1264
	a) Auftrag.....	1264
	b) Entscheidung für dieses Instrument.....	1264
	c) Peer-Review-Ausschuss.....	1265
	d) Ergebnis .....	1265
	aa) Unabhängigkeit der BaFin von Emittenten und Regierung .....	1266
	(1) Erhöhtes Risiko der Einflussnahme durch das Bundesfinanzministerium.....	1266
	(2) Mitarbeitergeschäfte .....	1269
	bb) Marktüberwachung sowohl durch die BaFin als auch durch die DPR .....	1270
	cc) Prüfungsverfahren der DPR.....	1271
	dd) Wirksamkeit des Überwachungssystems im Bereich der Finanzberichterstattung.....	1271
	e) Rückmeldung an die Europäische Kommission .....	1277
	f) Stellungnahme der BaFin.....	1277
	4. Abwarten des KPMG-Berichts.....	1277
	5. Marktmissbrauchsaufsicht.....	1278
	6. Peer Review (2017).....	1278
	7. Leerverkaufsverbot der BaFin in Bezug auf Aktien der Wirecard AG vom 18. Februar 2019 .....	1280
	8. Prüfung des Bruchs von Unionsrecht.....	1280
IV.	Dr. Hannelore Lausch.....	1281
	1. Überblick.....	1281
	2. Kommunikation innerhalb der BaFin.....	1281
	3. Zwei-Stufen-System des Bilanzkontrollverfahrens.....	1281
	4. Zusammenarbeit mit der DPR.....	1283
	a) Allgemeines .....	1283
	b) Prüfungsauftrag Februar 2019 .....	1284
	c) Erscheinen des KPMG-Berichts .....	1286
	d) Anzeige bei Verdacht von Straftaten .....	1287
	e) Abschluss der Prüfung .....	1287
	f) Hinweise auf Unregelmäßigkeiten bei Stichprobenprüfung des Konzernabschlusses 2014.....	1288
	g) An-sich-Ziehen des Verfahrens nach § 108 WpHG .....	1289

h) Risikoorientierte Auswahl bei der Stichprobenziehung.....	1292
5. Zusammenarbeit mit dem BMF und BMJV.....	1293
6. Austausch mit der APAS.....	1294
7. ESMA.....	1294
8. Leerverkaufsverbot.....	1294
<b>P. Fachebene des BMF.....</b>	<b>1295</b>
I. Überblick.....	1295
II. Dr. Dominik Böllhoff.....	1295
1. Überblick.....	1295
2. Referat VII C 6.....	1295
3. Zusammenarbeit BaFin und BMF.....	1296
4. Private Mitarbeitergeschäfte.....	1299
5. Hinweisgebersystem bei der BaFin.....	1302
6. Roland-Berger-Bericht.....	1303
7. Lenkungsausschuss BaFin-Reform.....	1303
8. Amtshaftungsklage gegen die BaFin.....	1304
III. Udo Franke.....	1304
1. Überblick.....	1304
2. Vorgehen von BMF und BaFin bezüglich des Zatarra Reports.....	1304
a) Stellungnahme der BaFin.....	1304
b) Vorschläge der BaFin zu Shortattacken.....	1306
3. Einschaltung der DPR durch die BaFin vor 2019.....	1307
4. Unterrichtung des BMF durch die BaFin im Februar 2019.....	1307
a) Bericht der BaFin vom 14. Februar 2019.....	1307
b) Ermittlungen der Staatsanwaltschaft.....	1307
c) Telefonat zwischen BaFin und BMF am 15. Februar 2019.....	1308
d) Weiteres Vorgehen innerhalb des BMF.....	1308
e) Zuständigkeit innerhalb des BMF.....	1309
5. Leerverkaufsverbot.....	1310
a) Rechts- und Fachaufsicht des BMF über die BaFin.....	1310
aa) Allgemeines.....	1310
bb) Grundsätze bezüglich Allgemeinverfügungen.....	1310
b) Beurteilung des Leerverkaufsverbots durch das BMF.....	1312
c) Weiterleitung des Entwurfs innerhalb des BMF.....	1316
d) Ministervorlage vom 19. Februar 2019.....	1317
e) Einbindung der ESMA.....	1318
f) Einbindung der Deutschen Bundesbank.....	1319
g) Erlass des Leerverkaufsverbots durch die BaFin.....	1321
h) Inhaltliche Fragen zum Leerverkaufsverbot.....	1321
aa) Marktvertrauen, Finanzstabilität.....	1321

	bb) Beeinträchtigung des Marktvertrauens .....	1322
	cc) Widerspruch zur DPR-Prüfung? .....	1323
	dd) Verhältnismäßigkeit.....	1323
	6. Vorbereitung der China-Reise.....	1324
	7. Vorbereitung des Treffens des Herrn Dr. Kukies mit Herrn Dr. Braun am 5. November 2019.....	1326
	8. Autonomous-Berichte .....	1328
	a) Bericht aus dem Jahr 2019.....	1328
	b) Bericht aus dem Jahr 2020.....	1328
	9. Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek .....	1329
	10. Telefonate mit der KfW-IPEX Bank.....	1330
	11. Tätigkeit der DPR .....	1332
	a) Verhältnis der BaFin zur DPR.....	1332
	b) Aufsichtsratsmandate des Herrn Prof. Dr. Ernst.....	1335
	c) Prüfung der DPR bezüglich der Wirecard AG.....	1336
	12. Mögliches Vorgehen außerhalb des Bilanzkontrollverfahrens .....	1340
	13. Überlegungen im Nachgang.....	1342
IV.	Dr. Marcus Pleyer.....	1343
	1. Überblick.....	1343
	2. Aufgaben.....	1343
	3. „Paradise Papers“ .....	1344
	4. Warnsignale .....	1344
	a) BaFin .....	1344
	b) Commerzbank.....	1344
	c) Marktteilnehmer und Marktteilnehmerinnen.....	1344
	5. Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding.....	1345
	a) Beschäftigung des BMF mit dieser Frage.....	1345
	b) Folge einer Einstufung.....	1345
	c) Folgen einer Geldwäscheaufsicht durch die Bezirksregierung Niederbayern .....	1346
	d) Folgen einer Geldwäscheaufsicht durch die BaFin.....	1346
	e) Begriff Finanzunternehmen .....	1347
	f) Prüfung der Zuständigkeit durch Bund und Länder.....	1349
	6. Geldwäscheaufsicht über die Wirecard Bank AG.....	1353
	7. Wertpapieraufsicht .....	1357
	8. Auswertung von Finanzflüssen .....	1357
	9. Behandlung der Insolvenz Wirecards im BMF .....	1358
	10. Austausch mit anderen Behörden.....	1358
	11. BaFin.....	1359
	12. FIU .....	1360

V.	Christof Harzer .....	1360
	1. Überblick.....	1360
	2. Engagement der IPEX bei Wirecard .....	1360
	3. Optionenprüfung; Ministervorlage vom 22. Juni 2020 .....	1361
	4. Gespräch mit Geschäftsführerin der IPEX.....	1362
	5. Telefongespräch zwischen Staatssekretär Dr. Kukies und Herrn Michalak am 23. Juni 2020 .....	1363
	6. Telefonkonferenz am 9. Juli 2020.....	1364
	7. Waiver-Anfrage durch Wirecard.....	1365
	8. Hausbank für Corona-Hilfen.....	1366
	9. Verlust des Prüfermandats von EY .....	1366
	10. Aufarbeitung der Vorgänge im Aufsichtsrat .....	1366
	11. Austausch mit anderen Abteilungen und Referaten .....	1367
VI.	Dr. Fabian Kühnhausen .....	1368
	1. Überblick.....	1368
	2. Einstufung der Wirecard AG und der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH als Finanzholding.....	1368
	3. Stellungnahmen der BaFin gegenüber dem BMF .....	1374
	4. Erstellung von Ministervorlagen und Vorbereitungen des Ministers auf Sitzungen des Finanzausschusses bezogen auf den Untersuchungsgegenstand.....	1375
	5. Leerverkaufsverbot der BaFin.....	1377
VII.	Dr. Eva Wimmer .....	1377
	1. Überblick.....	1377
	2. Zur Rechts- und Fachaufsicht des BMF.....	1378
	a) Rechts- und Fachaufsicht auch beim Vollzug von EU-Recht.....	1378
	b) Zur Reichweite der Rechts- und Fachaufsicht .....	1378
	c) Informationspflichten der BaFin.....	1379
	d) Rechts- und Fachaufsicht im Spannungsfeld.....	1379
	e) Fortentwicklung des Rahmens.....	1379
	f) Unterschied zwischen Rechtsaufsicht und Fachaufsicht.....	1379
	3. Leerverkaufsverbot der BaFin vom 18. Februar 2019 .....	1380
	a) Information des BMF.....	1380
	b) Rechts- und Fachaufsicht des BMF .....	1382
	aa) Grundsätze der Rechts- und Fachaufsicht.....	1382
	bb) Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht .....	1384
	cc) Austausch mit der BaFin .....	1388
	c) Rolle der ESMA .....	1388
	d) Weiteres Vorgehen innerhalb des BMF.....	1389
	4. KPMG-Bericht und DPR-Prüfung .....	1389
	5. Autonomous-Berichte .....	1392
	6. Strafanzeige gegen Dan McCrum .....	1393

	7. Verbesserungsbedarf bei der BaFin .....	1394
	8. KfW IPEX-Bank .....	1394
	9. Veraktung und Umgang mit E-Mails im BMF .....	1395
	10. Antworten auf Kleine Anfragen .....	1396
	11. Reformen und Lehren .....	1396
VIII.	Dr. Levin Holle .....	1398
	1. Überblick .....	1398
	2. Das Leerverkaufsverbot .....	1398
	a) Ankündigung des Leerverkaufsverbotes am 15. Februar 2019 .....	1398
	b) Beteiligung anderer Behörden .....	1399
	aa) Beteiligung der Bundesbank .....	1399
	bb) Beteiligung der ESMA .....	1400
	c) Prüfung der Maßnahme durch das BMF .....	1401
	aa) Kein Erlaubnisvorbehalt .....	1401
	bb) Inhalt und Umfang der Prüfung .....	1403
	cc) Das Leerverkaufsverbot als Ermessensentscheidung .....	1404
	d) Behaupteter Anstieg der Nettoleerverkaufspositionen .....	1405
	aa) Begriff der Short-Attacke .....	1405
	bb) Datengrundlage .....	1405
	e) Kommunikation mit Bundesfinanzminister .....	1406
	3. Vorwürfe gegen Wirecard .....	1407
	a) Zatarra-Bericht .....	1407
	b) Financial Times .....	1407
	aa) Umgang mit Berichterstattung der Financial Times .....	1407
	bb) Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München .....	1409
	c) DPR-Bilanzprüfung .....	1410
	d) Rajah & Tann-Bericht .....	1411
	4. Veränderungen bei der Rechts- und Fachaufsicht im BMF ab 2018 .....	1411
	5. Pekingreise 2019 .....	1412
	a) Vorbereitung der Reise der Bundeskanzlerin .....	1412
	b) Gespräch mit chinesischem Fintech-Experten .....	1413
	6. KMPG-Untersuchung ab Oktober 2019 .....	1414
	7. Besuch von Staatssekretär Dr. Kukies in Aschheim .....	1415
	8. Retroperspektive .....	1415
	a) Interne Evaluation des Leerverkaufsverbotes innerhalb des BMF .....	1415
	b) Eigene Beurteilung des Zeugen .....	1416
	c) Verbesserungsvorschläge und Blick in die Zukunft .....	1416
	d) Zweistufigkeit der Bilanzkontrolle .....	1417
IX.	Dr. Jörg Kukies .....	1417
	1. Überblick .....	1417

2. Kein Einsatz des BMF für Wirecard .....	1418
3. Die BaFin zwischen Unabhängigkeit und Rechts- und Fachaufsicht des BMF .....	1418
a) Rechtsgrundlagen .....	1418
b) Geschäftsordnung des BMF zur Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht.....	1419
c) Fallbeispiele.....	1419
d) Schlussfolgerungen des Zeugen.....	1420
e) Wirecard-Bericht der ESMA von November 2020.....	1420
4. Maßnahmen der BaFin nach Veröffentlichungen der FT ab dem 30. Januar 2019.....	1421
a) Überblick .....	1421
b) Leerverkaufsverbot der BaFin .....	1421
aa) Überblick .....	1421
bb) Rechtsgrundlagen .....	1421
cc) BMF-interner Ablauf.....	1422
(1) Information des Zeugen.....	1422
(2) Erste Einschätzung des Zeugen .....	1422
dd) Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht .....	1423
(1) Prüfung auf Fachebene .....	1423
(2) Staatsanwaltschaftliche Hinweise.....	1424
(3) Kein Erlaubnisvorbehalt .....	1427
(4) Aufbau von Nettoleerverkaufspositionen .....	1427
(5) Zur Gefährdung des Marktvertrauens.....	1427
(6) Etwaige Ansteckungseffekte .....	1428
(7) Information des Zeugen.....	1429
(8) Austausch des Zeugen zum Leerverkaufsverbot .....	1429
(a) Austausch innerhalb des BMF.....	1429
(b) Austausch mit der BaFin .....	1430
(c) Sonstiger Austausch.....	1430
(9) Austausch mit der Bundesbank .....	1431
(10) Austausch BaFin mit ESMA .....	1431
(11) Information des Ministers.....	1432
ee) Öffentlichkeitswirkung des Leerverkaufsverbots .....	1432
ff) Keine Hausmeinung zum Leerverkaufsverbot.....	1433
c) Verlangensprüfung der BaFin.....	1433
aa) Anlass und Hintergrund.....	1433
bb) Rechtsgrundlagen der zweistufigen Bilanzkontrolle .....	1433
cc) Zur Eignung der DPR bei Verdacht auf Bilanzbetrug .....	1434
dd) Keine Übernahme des Verfahrens durch die BaFin.....	1435
ee) Keine Verlangensprüfung infolge Artikel des manager magazins aus dem Jahr 2017.....	1436
ff) Grenzen der Rechts- und Fachaufsicht .....	1437

d) Strafanzeigen gegen FT-Journalisten.....	1437
e) Bußgeldverfahren der BaFin gegen die Wirecard AG.....	1438
5. Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding .....	1438
6. Bericht zur KPMG-Sonderuntersuchung .....	1439
a) Einschätzungen des Zeugen.....	1439
b) Reaktionen und Handlungen des Zeugen .....	1439
c) Strafanzeige der BaFin gegen Wirecard .....	1441
d) Grenzen der Rechts- und Fachaufsicht .....	1441
e) Inhalt der Autonomous Research-Analyse „Unpacking KPMG“ .....	1442
7. Bankenaufsicht über die Wirecard Bank.....	1443
8. Geldwäsche und Geldwäscheaufsicht bei der Wirecard Bank.....	1444
a) Hinweise auf mögliche Geldwäsche durch die Wirecard Bank.....	1444
b) Geldwäscheaufsicht .....	1444
9. Handel mit Wirecard-Aktien durch Mitarbeiter der BaFin .....	1444
10. Austausch des Zeugen mit Vertretern der Commerzbank AG und der KfW im Juni 2020 .....	1445
a) Wirtschaftlicher Hintergrund der Gespräche .....	1445
aa) Gesamtwirtschaftlicher Hintergrund.....	1445
bb) Wirecard AG kurz vor der Insolvenz.....	1445
cc) Lufthansa AG kurz vor der Insolvenz.....	1446
b) Ziele der Gespräche .....	1446
c) Gespräche mit der Vertretern der Commerzbank am Wochenende des 19. bis 21. Juni 2020.....	1447
aa) Hinweise auf privatwirtschaftliche Lösungen .....	1447
bb) Gespräche mit Herrn Zielke.....	1447
cc) Gespräch mit Dr. Chromik.....	1447
dd) Kein Eingriff des BMF .....	1448
d) Austausch des Zeugen mit Vertretern der KfW am 23. Juni 2020 .....	1449
aa) Keine Beteiligung des Zeugen an Kreditvergabe an die Wirecard AG .....	1449
bb) Gespräch des Zeugen mit Vertretern von KfW und KfW IPEX.....	1449
(1) Kein Drängen zur Verlängerung oder Erhöhung des KfW-Kredits.....	1449
(2) Ziel: Abwenden von Schaden.....	1450
11. Weiterer Informationsaustausch des Zeugen innerhalb des BMF .....	1450
a) Austausch mit Bundesminister Scholz.....	1450
b) Austausch mit Abteilungsleiter.....	1452
12. Treffen des Zeugen mit Vertretern der Wirecard AG .....	1452
a) Treffen mit Dr. Braun am 5. November 2019.....	1452
aa) Anlass und Hintergrund des Treffens .....	1452
bb) Austausch am 5. November 2019 .....	1453
cc) Keine Kenntnis vom Geburtstag Dr. Brauns .....	1453
dd) Begleittermine des Zeugen .....	1453

ee) Keine weiteren Termine mit Dr. Braun .....	1454
ff) Information des Ministers.....	1454
b) Anbahnung eines Treffens mit den Herren Ley, von Erffa und Frau Steidl .....	1455
c) Keine besondere Beziehung des Zeugen oder des BMF zu Dr. Braun oder Wirecard .....	1455
13. Hinweisgeber .....	1455
14. Kein Austausch mit Goldman Sachs .....	1456
15. EMIF 1 A .....	1456
16. Lehren aus dem Fall Wirecard und Reformbedarfe .....	1456
a) Leerverkaufsverbot .....	1456
b) Bilanzkontrolle .....	1457
c) Einstufung als Finanzholding .....	1457
d) Geldwäsche.....	1458
e) Mitarbeitergeschäfte bei BaFin und BMF .....	1458
f) Neuaufstellung der BaFin .....	1458
<b>Q. Nachrichtendienste .....</b>	<b>1459</b>
I. Überblick.....	1459
II. Kilian Kleinschmidt.....	1460
1. Überblick.....	1460
2. Tätigkeit des Herrn Kleinschmidt als Berater für die österreichische Regierung .....	1460
3. Projekt in Libyen.....	1460
a) Erstes Gespräch im Juni 2017.....	1460
b) Mittagessen im Restaurant „Käfer“ .....	1461
aa) Ziele des Herrn Marsalek in Libyen .....	1461
bb) Bericht über einen Flug nach Palmyra.....	1462
c) Entwicklung eines Projektvorschlags .....	1462
d) Ausbleibende Zahlungen .....	1462
e) Überlegungen bezüglich einer Reise nach Libyen.....	1463
f) Treffen in der Villa des Herrn Marsalek.....	1464
aa) Vorgespräch über „Equipment/Bodycams“ .....	1464
bb) Gespräch über das Projekt in Libyen.....	1464
g) Weiteres Vorgehen .....	1465
4. Schwerpunktthemen.....	1465
a) Nähere Beschreibung der Ziele des Herrn Marsalek .....	1465
b) Zementfabriken.....	1467
c) Kontakte des Herrn Marsalek zu staatlichen Stellen in Libyen .....	1468
d) Bezüge zur Wirecard AG.....	1468
e) Bezüge zu Österreich.....	1469
f) Bezüge zu Russland.....	1471
aa) Möglicher Kontakt des Herrn Marsalek mit einem Koordinator/Repräsentanten russischer Interessen .....	1471

	bb) Schilderungen des Herrn Marsalek über den Flug nach Palmyra, Aufnahmen der „Bodycams“ .....	1472
	cc) Überlegungen bezüglich möglicher staatlicher Interessen Russlands .....	1473
	g) Handeln des Herrn Marsalek im Auftrag Dritter? .....	1473
	5. Einschaltung staatlicher Stellen durch Herrn Kleinschmidt.....	1474
	6. Zusammenarbeit des Herrn Kleinschmidt mit der „Financial Times“ .....	1475
	7. Sicherheitsaspekte.....	1475
	8. Bewertung des Sachverhalts durch Herrn Kleinschmidt.....	1476
III.	Julian Hessenthaler.....	1477
	1. Überblick.....	1477
	2. Verbindungen von Wirecard nach Russland und die Österreichisch-Russische Freundschaftsgesellschaft .....	1477
	3. Tätigkeiten der Privatdetektei PRM im Auftrag von Wirecard.....	1478
	a) London.....	1478
	b) EY.....	1479
	c) Aufbau der PRM.....	1479
	4. Social-Media-Beobachtung im Auftrag von Wirecard.....	1479
	5. Die Wirecard-Bank als Geldwäsche-Vehikel.....	1479
	6. Kontakte von Dr. Markus Braun und Jan Marsalek in die österreichische Politik.....	1479
	7. Nachrichtendienstliche Kontakte von Jan Marsalek .....	1480
	8. Libyen-Projekt von Jan Marsalek .....	1481
	a) Charakter des Libyen-Projekts.....	1481
	b) Gespräch zwischen Jan Marsalek, Herrn Gattringer und Herrn Gustenau .....	1481
	c) Kontakt zwischen Jan Marsalek und Herrn Gattringer im Frühjahr 2016 .....	1482
	9. Jan Marsaleks Flucht nach Minsk .....	1482
IV.	Bernd Schmidbauer .....	1483
	1. Überblick.....	1483
	2. Gespräch mit Marsalek am 18. November 2018.....	1483
	3. Untertauchen Marsaleks am 19. Juni 2020 .....	1487
	4. Nachrichtendienstliche Kenntnisse Marsaleks.....	1488
	5. Übersendung von Informationen über den Abgeordneten De Masi.....	1490
V.	Dr. Bernhard Kotsch.....	1490
	1. Überblick.....	1490
	2. Rechts- und Fachaufsicht der Abteilung 7 im Bundeskanzleramt über den Bundesnachrichtendienst.....	1490
	3. Kenntnisse über die Wirecard AG und daraus folgende Einschätzungen durch die Abteilung 7 im Bundeskanzleramt.....	1491
	4. Erkenntnisse über Jan Marsalek.....	1492
	a) Allgemeine Voraussetzungen einer Überwachung durch den BND.....	1492
	b) Kontakte zu ausländischen Stellen.....	1492
	c) Private Geschäftstätigkeiten in Syrien und Libyen.....	1492

	d) Nowitschok-Formel .....	1492
	5. Einsatz von Wirecard-Kreditkarten durch das BKA .....	1493
	6. Abgabe von Stellungnahmen zu Tätigkeiten von Klaus-Dieter Fritsche .....	1493
VI.	Dr. Bruno Kahl .....	1493
	1. Überblick .....	1493
	2. Keine Erkenntnisse des BND über Wirecard vor Juli 2020 .....	1493
	3. Aufklärung des BND von Geldwäsche im Ausland durch organisierte Kriminalität .....	1494
	4. Einsatz von Kreditkarten der Wirecard durch den BND .....	1495
	5. Aktivitäten des BND nach Bekanntwerden des Skandals .....	1496
	6. Erkenntnisse über Herrn Marsalek .....	1496
VII.	Erster Kriminalhauptkommissar K. ....	1497
	1. Überblick .....	1497
	2. Schriftliche Befragung des Zeugen .....	1497
VIII.	Ermittlungsbeauftragter Wolfgang Wieland .....	1500
	1. Überblick .....	1500
	2. Kenntnisse der deutschen Behörden über den Wirecard-Konzern und dessen Vertreter bis zur Aufdeckung des Skandals .....	1501
	3. Kenntnisse der deutschen Behörden über den Wirecard-Konzern und dessen Vertreter nach der Aufdeckung des Skandals .....	1502
	a) Überblick .....	1502
	b) Strukturermittlungsverfahren zu russischen Geheimdiensten und einem ehemaligen Mitarbeiter des BVT .....	1502
	4. Geschäftliche Verbindungen deutscher Nachrichtendienste und Strafverfolgungsbehörden mit Wirecard .....	1503
	a) Bundesamt für Verfassungsschutz .....	1503
	b) Bundesnachrichtendienst .....	1503
	c) Bundeskriminalamt .....	1504
	5. Verbindungen des Wirecard-Konzerns und dessen Vertretern zu ausländischen staatlichen Stellen .....	1505
	6. Verbindungen des Wirecard-Konzerns und dessen Vertretern nach Libyen .....	1506
	7. Kenntnis der Nowitschok-Formel seitens Jan Marsalek .....	1506
	8. Verbleib von Christopher Bauer .....	1506
	9. Verbindungen von Klaus-Dieter Fritsche und Bernd Schmidbauer zu Wirecard .....	1507
	a) Klaus-Dieter Fritsche .....	1507
	b) Bernd Schmidbauer .....	1508
	c) Reformbedarf der Anzeigepflicht von Bundesbeamten im Ruhestand .....	1509
<b>R.</b>	<b>Politische Verantwortungsebene .....</b>	<b>1509</b>
I.	Überblick .....	1509
II.	Peter Altmaier .....	1510
	1. Überblick .....	1510
	2. Hinweise auf Unregelmäßigkeiten bei Wirecard .....	1510

3. Berührungspunkte des Bundeswirtschaftsministers mit Wirecard.....	1510
4. Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS).....	1511
a) Tätigkeitsbereich der APAS .....	1511
b) Rechtsaufsicht des BMWi über die APAS .....	1511
aa) Etablierung einer Rechtsaufsicht des Bundeswirtschaftsministeriums über die APAS .....	1511
bb) Abgrenzung zur Fachaufsicht .....	1511
cc) Berufsaufsichtsverfahren .....	1512
c) Strukturelle Eingliederung der APAS in das BAFA.....	1512
d) Compliance-Regeln der APAS-Geschäftsordnung.....	1513
aa) Aktiengeschäfte von APAS-Mitarbeitern .....	1513
(1) Genese der APAS-Geschäftsordnung zu Aktienkäufen.....	1513
(2) Sinn und Zweck .....	1513
(3) Überprüfung der Einhaltung der Compliance-Regelungen .....	1514
(4) Differenzierung zu Aktiengeschäften bei der BaFin .....	1514
(5) Wirecard-Aktiengeschäfte des damaligen APAS-Leiters.....	1515
bb) Big-Four-Vergangenheit von APAS-Mitarbeitern.....	1516
cc) Reformierung der Compliance-Regeln.....	1517
e) Aufsicht der APAS über EY im Kontext Wirecard .....	1518
aa) Telefonat mit EY im Februar 2019.....	1518
bb) Berufsaufsichtliches Vorermittlungsverfahren gegen EY .....	1518
cc) Berufsaufsichtsverfahren gegen EY .....	1519
f) Personelle Besetzung der APAS.....	1519
g) Versäumnisse der APAS.....	1519
h) Diskussionsprozess zur Weiterentwicklung der Wirtschaftsprüferaufsicht und Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung .....	1519
5. Idee eines generellen Leerverkaufsverbots .....	1521
6. Ministeriumsübergreifender Austausch über Wirecard.....	1521
7. Compliance-Regeln der Bundesministerien.....	1521
8. KfW und KfW IPEX-Bank .....	1522
a) Pilotprojekt der KfW für Globaldarlehen an Fintechs .....	1522
b) Vorschlag einer „deutschen Lösung“ zur Rettung der Wirecard AG .....	1522
9. Reformbedarf vor dem Hintergrund des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG) .....	1523
a) „Wir haben eine solche Situation überall erwartet – nur nicht in Deutschland“.....	1523
b) Aktionsplan zum FISG .....	1524
c) Ressortabstimmung zum FISG .....	1524
d) Positionspapier des IDW .....	1524
e) BaFin als zuständige Stelle nach Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.....	1524
f) Verbesserung der Prüfqualität durch „Naming und Shaming“ .....	1524
g) Sonstiger Optimierungsbedarf .....	1525

III.	Christine Lambrecht .....	1525
	1. Überblick.....	1525
	2. Grundlagen, Funktion und Arbeitsweise der DPR.....	1525
	a) Überblick und Grundlagen der Arbeit der DPR.....	1525
	b) Prüfverfahren der DPR .....	1527
	c) Zusammenarbeit mit der BaFin .....	1528
	3. Rechte und Pflichten des BMJV im Zusammenhang mit der DPR.....	1529
	4. Der Fall Wirecard.....	1529
	a) DPR und Wirecard.....	1529
	b) Die Rolle des BMJV im Wirecard-Fall .....	1530
	c) Prüfungen durch den Generalbundesanwalt .....	1532
	5. Personelle Unabhängigkeit bei der DPR .....	1532
	a) Grundlagen .....	1532
	b) Zu den Aufsichtsratsmandaten von Herrn Ernst.....	1533
	6. Konfliktlagen im Zusammenhang mit der DPR.....	1535
	7. Kündigung des Anerkennungsvertrages mit der DPR .....	1536
	8. Systemreform .....	1538
	a) Das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG).....	1538
	b) APAS-Reformvorschläge .....	1539
	c) Reformen im Bereich der Compliance .....	1540
	9. FIU .....	1540
IV.	Olaf Scholz .....	1541
	1. Überblick.....	1541
	2. Einleitende Ausführungen.....	1541
	3. Stellungnahme zur Rolle der beteiligten Institutionen .....	1541
	4. Berührungspunkte mit der Wirecard AG .....	1543
	5. Zuständigkeiten und Informationsaustausch im BMF .....	1546
	6. Deutsch-chinesischer Finanzdialog.....	1548
	7. Leerverkaufsverbot .....	1552
	a) Informationen im Vorfeld.....	1552
	b) Kenntnisnahme von der Maßnahme, weiteres Vorgehen .....	1553
	c) Rechts- und Fachaufsicht.....	1555
	aa) Vorgehen der beteiligten Stellen.....	1555
	bb) Europäischer Kontext .....	1561
	d) Beteiligung der ESMA.....	1561
	e) Beteiligung der Bundesbank.....	1562
	f) Grundsätzliche Erwägungen zu Leerverkaufsverboten .....	1562
	g) Handelsverhalten der Bank Goldman Sachs.....	1563
	8. Gespräch mit Herrn McCrum.....	1564
	9. China-Reise der Bundeskanzlerin .....	1564

10. Treffen des Herrn Dr. Kukies mit Herrn Dr. Braun .....	1567
11. Erwägungen des BMF im Zusammenhang mit der Insolvenz der Wirecard AG.....	1568
12. Tätigkeit der DPR .....	1571
a) Prüfung durch die DPR.....	1571
b) Kündigung des DPR-Vertrags .....	1573
13. Maßnahmen und Ziele.....	1574
a) Aufarbeitung des Geschehens.....	1574
b) Aktionsplan, Gesetzesvorhaben.....	1576
c) Personelle Veränderungen bei der BaFin .....	1580
d) Compliance-Regelungen.....	1581
e) Ziele, Zusammenfassung .....	1582
14. Veraktung von E-Mails und Messenger-Nachrichten .....	1586
V. Dr. Angela Merkel.....	1589
1. Überblick.....	1589
2. Gesprächswunsch von Dr. Braun Ende 2018.....	1590
3. Gespräch mit Herrn zu Guttenberg .....	1591
4. China-Reise und geplanter Markteintritt von Wirecard .....	1593
5. Kenntnis von Unregelmäßigkeiten bei der Wirecard AG .....	1596
6. Arbeitsweise und Compliance im Bundeskanzleramt.....	1598
7. Konsequenzen aus dem Fall Wirecard .....	1600
<b>Dritter Teil: Bewertung des Untersuchungsausschusses .....</b>	<b>1603</b>
<b>A. Recherchen: Presse, Marktteilnehmer .....</b>	<b>1603</b>
I. Erste Hinweise auf Bilanzmanipulation im Zeitraum 2014 bis 2017 .....	1603
II. Zatarra-Bericht .....	1605
III. Berichterstattung im Frühjahr 2019.....	1606
IV. Resonanz zum Leerverkaufsverbot .....	1606
V. Berichterstattung im Herbst 2019.....	1607
<b>B. Wirecard – Management und Aufsichtsrat.....</b>	<b>1608</b>
I. Drittpartnergeschäft – Kern des Bilanzbetrugs.....	1609
II. Bei Wirecard handelte kein Einzeltäter .....	1610
III. Ausfall des Aufsichtsrats.....	1610
IV. Ausgangslage und Compliance im Zeitpunkt der Insolvenz .....	1611
V. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirecard AG.....	1613
VI. Vorstand der Wirecard AG.....	1615
VII. Ausgangslage und Compliance im Zeitpunkt der Insolvenz .....	1616
<b>C. Wirtschaftsprüfer der Wirecard .....</b>	<b>1617</b>
I. Die KPMG-Sonderuntersuchung.....	1617
1. Veranlassung und Ergebnisse der KPMG-Sonderuntersuchung.....	1618
2. Kommunikation der Ergebnisse der Sonderuntersuchung .....	1619

II.	Die Abschlussprüfungen von EY .....	1620
	1. Gesetzlicher Rahmen .....	1620
	2. Versäumnisse bei der Prüfung der Wirecard.....	1620
	3. Umgang mit dem Project Ring.....	1622
	4. Treuhandkonten.....	1623
	5. Prüfung des Drittpartnergeschäfts.....	1624
	6. Handeln einzelner Personen.....	1625
III.	Zusammenarbeit von EY mit dem Ausschuss .....	1626
	1. Aussageverweigerung der Zeugen Dr. Orth, Heissner, Dahmen, Loetscher und Fichtelberger .....	1626
	2. Gespräch von Herrn <i>Dr. Orth</i> mit der APAS im Zusammenhang mit der Sitzung des Ausschusses am 26. November 2020.....	1627
	3. Zeuge Christian Muth .....	1627
	4. Aussageverhalten aller Zeugen von EY .....	1628
	5. Zurverfügungstellung von Unterlagen .....	1628
	6. Umgang mit den Ermittlungsbeauftragten und dem erstellten Bericht.....	1628
	7. Gesamtverantwortung der Geschäftsführung von EY Deutschland.....	1629
	8. Verantwortung der globalen Leitung von EY .....	1629
IV.	Über den Fall hinausgehende Erkenntnisse.....	1629
<b>D. Banken und Analysten .....</b>	<b>1630</b>	
I.	Commerzbank.....	1631
II.	Landesbank Baden-Württemberg (LBBW).....	1634
III.	Deutsche Bank.....	1634
IV.	Bayerische Landesbank.....	1637
V.	KfW IPEX-Bank .....	1637
VI.	Goldman Sachs.....	1639
VII.	Equity Analysten .....	1639
VIII.	Fondsmanager.....	1640
<b>E. Lobbyisten der Wirecard .....</b>	<b>1641</b>	
I.	Herr Kindler und Kontakte zu bayerischen Behörden.....	1641
II.	Zur Rolle der Wirecard AG für das Bundeskanzleramt .....	1642
III.	Betriebsbesichtigung von Frau Staatsministerin Dorothee Bär MdB.....	1642
IV.	Beratungstätigkeit von Herrn Staatssekretär a.D. Klaus-Dieter Fritsche und Kontakte zu Herrn MD Professor Dr. Röller .....	1643
	1. Treffen am 11. September 2019.....	1643
	2. Kontakte im Januar 2020 zum chinesischen Unternehmen „MinTech“.....	1643
	3. Vereinbarkeit der Wirecard-Beratertätigkeit von Herrn Fritsche mit dem Bundesbeamtengesetz (BBG) .....	1644
V.	Kontakte im Zusammenhang mit dem Markteintritt von Wirecard in China.....	1644
	1. Kontakte zur Deutschen Botschaft in Peking.....	1644
	2. Kontakte zu Herrn Staatssekretär <i>Schmidt</i> (BMF).....	1645

	3. Kontakte zum Bundeskanzleramt vor der Chinareise der Bundeskanzlerin .....	1646
	4. Flankierung der politischen Interessen von Wirecard während der Chinareise .....	1647
	5. Kontakte nach der Chinareise der Bundeskanzlerin im September 2019 .....	1647
	6. Erwerb der Allscore Payment Service Co Ltd .....	1648
VI.	Von Beust und Coll. Beratungsgesellschaft mbH & Co KG .....	1648
VII.	Telefonat von Herrn Dr. Braun mit Herrn Prof. Dr. Röller am 20. Mai 2020 .....	1649
<b>F.</b>	<b>Staatliche Aufsicht – Allgemein .....</b>	<b>1649</b>
I.	Abschlussprüferaufsicht .....	1649
	1. Grundlagen .....	1649
	2. Inspektion der EY-Prüfung der Wirecard AG vor 2019 .....	1650
	3. Gespräch mit EY am 13. Februar 2019 .....	1651
	4. Ermittlungen der APAS ab dem 15. Oktober 2019 .....	1653
	5. Stellenausstattung .....	1654
	6. Regeln zum Erwerb von Anteilen an Gesellschaften .....	1654
	7. Aktienerwerb des Leiters der APAS, Herrn <i>Bose</i> .....	1654
	8. Umfang der Aufsicht des BMWi über die APAS .....	1655
	9. Ausübung der Rechtsaufsicht im Fall Wirecard .....	1655
	10. Organisationsuntersuchung des BAFA .....	1655
	11. Sicherstellung hinreichender Regelungen zu Aktiengeschäften von Mitarbeitern .....	1656
II.	Börsenaufsicht .....	1657
	1. Handelsüberwachungsstelle der FWB .....	1657
	2. Hessische Börsenaufsicht .....	1659
III.	Geldwäscheaufsicht über den Wirecard Konzern .....	1659
	1. Zuständigkeiten für Geldwäscheaufsicht .....	1659
	2. Kommunikation zwischen der Regierung von Niederbayern und der BaFin .....	1661
	3. Selbsteinschätzung der Wirecard AG gegenüber der BaFin .....	1662
	4. Telefonkonferenz am 25. Juni 2020 .....	1662
	5. Besonderheiten aufgrund der pandemischen Lage .....	1663
	6. Geldwäscheaufsicht über die Wirecard Bank AG .....	1663
IV.	FIU .....	1664
V.	Steuerbehörden .....	1666
	1. Grundlagen .....	1666
	2. Ermittlungen der Betriebsprüfung und Einbeziehung der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts München .....	1667
	3. Einbeziehung der Staatsanwaltschaft München I und weiteres Vorgehen .....	1668
<b>G.</b>	<b>Staatsanwaltschaft München I .....</b>	<b>1668</b>
I.	Zuständigkeiten bei der Staatsanwaltschaft München I .....	1669
II.	Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen nach der Veröffentlichung des Zatarra-Berichts 2016 .....	1669
III.	Das Leerverkaufsverbot der BaFin und die Rolle der Staatsanwaltschaft .....	1670
IV.	Reaktionen auf die Berichte der Financial Times .....	1672

V.	Hinweise von Steuerprüfern .....	1673
VI.	Reaktionen auf den KPMG-Bericht .....	1674
VII.	Geldwäscheverdachtsmeldungen der FIU .....	1675
<b>H.</b>	<b>Finanzaufsicht.....</b>	<b>1675</b>
I.	Wirecard Bank.....	1675
	1. Inhaberkontrollverfahren und Einstufung als Nicht-Finanzholding.....	1676
	2. Wirecard Bank AG Geschäftstätigkeit und Bankenaufsicht .....	1678
II.	Bilanzkontrolle .....	1680
	1. Allgemeines zur DPR.....	1681
	2. Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Wirecard AG .....	1682
	3. Verlangensprüfung im Auftrag der BaFin im Jahr 2019.....	1683
	4. Geschehnisse nach der Insolvenz.....	1685
	5. Die Unabhängigkeit des Präsidenten.....	1685
III.	Das Leerverkaufsverbot.....	1685
	1. Marktmanipulationsermittlungen .....	1688
	2. Kontakt mit der Staatsanwaltschaft München I .....	1689
	3. Entwurf einer Allgemeinverfügung .....	1692
	4. Beteiligung der Bundesbank .....	1693
	5. ESMA.....	1695
	6. BMF .....	1696
	7. Weiteres Vorgehen nach dem Leerverkaufsverbot .....	1697
	8. Öffentliche Wahrnehmung des Leerverkaufsverbotes .....	1697
IV.	BaFin-Compliance.....	1698
V.	Fachebene des BMF .....	1699
	1. Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin .....	1699
	2. Leerverkaufsverbot .....	1701
	3. Verlangensprüfung als aufsichtsrechtliche Einzelmaßnahme .....	1701
	4. Umgang mit den Mitarbeitergeschäften bei der BaFin .....	1702
	5. Geldwäscheaufsicht.....	1703
	6. Einstufung als Finanzholdinggesellschaft.....	1703
VI.	Politische Leitungsebene des BMF .....	1703
<b>I.</b>	<b>Nachrichtendienste .....</b>	<b>1704</b>
I.	Informationen der Nachrichtendienste und gezogene Konsequenzen .....	1704
II.	Verbindungen zwischen der Wirecard AG und den Nachrichtendiensten des Bundes sowie dem BKA .....	1704
III.	Verbindungen zwischen der Wirecard AG und dem BKA.....	1705
IV.	Herrn Marsaleks Verbindungen zu ausländischen staatlichen Stellen .....	1705
V.	Herrn Marsaleks Kontakte zu Herrn Staatsminister a.D. Bernd Schmidbauer.....	1706
VI.	Verbindungen von Herrn Marsalek nach Libyen .....	1707
VII.	Informationen über die Todesumstände des ehemaligen Wirecard-Managers Christopher Bauer.....	1708

<b>J. Verfahrensfragen.....</b>	<b>1708</b>
<b>Vierter Teil: Sondervoten.....</b>	<b>1712</b>
<b>A. Gemeinsames Sondervotum der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.....</b>	<b>1712</b>
I.    Einleitung .....	1712
1. Executive Summary .....	1712
2. Unterstützung des Untersuchungsausschusses durch Lieferungen von Dokumenten .....	1714
II.   Recherchen: Presse, Marktteilnehmer .....	1715
1. Überblick.....	1715
2. Dan McCrum.....	1716
a) Überblick .....	1716
b) Inhalt.....	1716
3. Matthew Earl.....	1719
a) Earls Bild von der BaFin und der Staatsanwaltschaft München I .....	1719
b) Aufdeckung von Betrug bei Unternehmen und die Rolle von Wirtschaftsprüfern .....	1721
c) Einschätzung des Geschäftsmodells Wirecards – Von der Abwicklung illegaler Finanzströme hin zur Bilanzmanipulation .....	1721
4. Fahmi Quadir .....	1722
a) Überblick .....	1722
b) Inhalt.....	1722
5. Thomas Borgwerth.....	1723
a) Überblick .....	1723
b) Inhalt.....	1724
III.  Geschäftsmodell und Bilanzierungsfragen.....	1725
IV.   Management und Aufsichtsrat.....	1725
1. Einfluss auf Corporate Governance .....	1726
a) Gesellschaftsrechtliche Gestaltung .....	1726
b) Corporate-Governance-Systeme.....	1726
c) Betriebliche Mitbestimmung .....	1727
d) Interessengeleitete Auswahl des Managements.....	1727
2. Manager .....	1727
a) CEO Markus Braun .....	1727
b) Kommunikation, Treffen, Gespräche mit politisch exponierten Personen.....	1728
aa) Art der Kommunikation.....	1729
bb) Führungsstil .....	1729
c) COO Jan Marsalek.....	1731
aa) TPA-Geschäft .....	1731
(1) TPA Reality Check.....	1732
(2) Drittpartner .....	1732

(3) Vorgetäushtes Geschäft .....	1733
(4) Zwischenfazit.....	1734
bb) Project Ring .....	1734
cc) Sicherheitsrelevante Kontakte .....	1735
(1) Libyen.....	1735
(2) Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT).....	1736
(3) Kontakte zum ehemaligen Geheimdienstkoordinator der Bundesrepublik Deutschland .....	1737
(4) Österreichisch-Russische Freundschaftsgesellschaft.....	1738
(5) Reiseverhalten .....	1738
(6) Deutsche Nachrichtendienste.....	1738
(7) USA .....	1738
(8) Private sicherheitsrelevante Akteure .....	1739
(9) Zwischenfazit.....	1739
dd) Kontakte in die Politik .....	1739
ee) Kontakte in kriminelle Netzwerke .....	1741
ff) Flucht.....	1742
d) Weiteres Management .....	1743
3. Aufsichtsräte .....	1744
4. Fazit.....	1746
V. Wirtschaftsprüfer.....	1747
1. Allgemeines – Auswirkungen des Wirecard-Bilanzskandals auf die Wirtschaftsprüfer-Branche.....	1751
2. Zur Rolle von KPMG.....	1751
a) Zentrale Punkte zur gebotenen kritischen Grundhaltung.....	1752
b) Key points zur Einhaltung von Prüfungsstandards .....	1752
3. Zur Rolle von EY.....	1754
a) Der 3. Untersuchungsausschuss obsiegt gegen EY vor dem Bundesgerichtshof .....	1754
b) Zeuge Dr. Christian Orth .....	1754
c) Anfängliche Auskunftsverweigerung des Zeugen Christian Muth.....	1755
d) EY behindert uneingeschränkte Veröffentlichung der Berichte des Ermittlungsbeauftragten Martin Wambach.....	1755
4. Bewertungen zur EY Audit bzw. zu den EY-Abschlussprüfungen .....	1755
a) Aufgaben der Abschlussprüfung.....	1756
b) Berichte des Ermittlungsbeauftragten Martin Wambach und die Kurzstellungnahme des Group Compliance Office der Wirecard AG.....	1756
c) Wambach-Bericht.....	1757
d) Addendum von Wambach und Kurzstellungnahme des Group Compliance Office der Wirecard AG .....	1759
e) Konzern- und Jahresabschluss 2016 der Wirecard AG.....	1760
f) Konzern- und Jahresabschluss 2017 der Wirecard AG.....	1762

g) Konzern- und Jahresabschluss 2018 der Wirecard AG.....	1762
h) Abschlussprüfer .....	1765
5. Besorgnis von systemischen Schwächen bei EY im Rahmen der Durchführung von Abschlussprüfungen – Nichthaltung des IDW Prüfungsstands 302.....	1766
a) Fragwürdige Fehlerkultur bei EY .....	1766
b) Prüfung der Eignung von EY als Abschlussprüferin.....	1768
c) Neue geldwäscherechtliche Erkenntnisse dank der Prüferin PWC.....	1768
6. Bewertungen zu EY FIS.....	1768
7. Zur Rolle von PWC.....	1769
8. Zur Rolle von Deloitte .....	1772
VI. Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS, Prüfungen und Compliance .....	1772
1. Versäumnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Benennung der zuständigen Stelle für die Meldung von Unregelmäßigkeiten nach Artikel 7 Absatz 2 der EU-Abschlussprüfer-Verordnung .....	1774
a) Meldungen nach Artikel 7 Absatz 2 der EU-APrVO .....	1775
b) Berichtspflicht nach Artikel 12 EU-APrVO .....	1776
2. Dysfunktionale Rechtsaufsicht durch das BMWi .....	1777
a) Unzutreffender „Persilschein“ für die APAS durch Bundesminister Altmaier .....	1777
b) Fehlendes Bewusstsein des BMWi für die Notwendigkeit von Compliance-Regeln bei der APAS.....	1777
aa) Keine bzw. kaum wirksame Compliance-Regelungen innerhalb der Bundesressorts .....	1777
bb) Interessengeleitetes Verständnis des BMWi zur Reichweite der Rechtsaufsicht.....	1777
cc) Mangelhafte Umsetzung des Compliance-Gedankens durch das BMWi bei der APAS .....	1778
dd) Mangelhafte Kenntnisse in BMWi und APAS zur Auslegung und Handhabung der APAS-Geschäftsordnung .....	1779
c) APAS – Ungeliebtes Stiefkind innerhalb des BAFA.....	1780
aa) Befremdliche Einstellung des BAFA-Präsidenten Safarik gegenüber der APAS .....	1780
bb) Knapper Personalschlüssel bei der APAS .....	1781
d) Betonung der Unabhängigkeit der APAS durch eine eigene Behörde.....	1781
3. Versäumnisse der APAS .....	1781
a) Unzuständigkeits-, Unwesentlichkeits- und Fehlerkultur bei der APAS am Beispiel des Telefonats am 13. Februar 2019 mit EY .....	1781
b) Die Aktiengeschäfte des ehemaligen APAS-Leiters Ralf Bose.....	1783
aa) Untaugliche Compliance-Vorschriften fördern intransparentes Handeln.....	1784
bb) Mangelnde Kenntnisse zum § 23 Absatz 3 Nummer 1 GO APAS fördern laxen Umgang.....	1784
cc) Mangelnde Sensitivität für insiderrelevante Sachverhalte.....	1784
dd) Bizarrer Freifahrtsschein für den APAS-Leiter .....	1785
ee) Zur Eignung des APAS-Leiters Ralf Bose .....	1785

	c) APAS verschweigt BMWi das Telefonat mit EY am 13. Februar 2019.....	1785
	d) Unzulänglichkeiten bei der Presseauswertung durch die APAS.....	1786
	e) Unzureichende Kommunikation zwischen APAS und BaFin .....	1787
	f) Zuwarten statt zupacken .....	1787
	aa) Negative Presseberichterstattung im Frühjahr 2019 und keine Reaktion der APAS.....	1787
	bb) Investigativer Dornröschenschlaf der APAS .....	1788
	cc) Alle warten auf KPMG – BaFin, DPR und auch die APAS .....	1788
	dd) Späte Zweifel des APAS-Leiters an der Wirecard.....	1790
	ee) Späte Dokumentenanforderung durch die APAS .....	1790
	ff) Verspätete Anzeige gegen EY und die EY-Abschlussprüfer.....	1790
VII.	Lobbyismus .....	1790
	1. Überblick.....	1790
	2. Chronologie.....	1793
	3. Dazu im Einzelnen .....	1803
	a) Die Rolle von Karl Theodor zu Guttenberg und seiner Firma Spitzberg Partners LLC.....	1803
	aa) Zu Guttenbergs Zeugenvernehmung 17.Dezember 2020 .....	1808
	(1) Gastbeitrag in der FAZ vom 2. April 2020.....	1808
	(2) „Privates“ Treffen mit der Kanzlerin war kein solches .....	1811
	(3) Privat-Angelegenheit von G. bzgl Einladung zu Dinner .....	1814
	(4) Inhalt der Textnachricht nicht mehr mit Inhalt der E-Mail Nachricht vergleichbar da nicht vorliegend.....	1815
	bb) Spitzberg, das BMF und Staatssekretär Schmidt.....	1817
	cc) Spitzberg, China und die Rolle der M. J.....	1818
	dd) Die Rolle der Botschaft .....	1820
	(1) Übersicht.....	1820
	(2) Chronologie .....	1821
	(3) Im Detail .....	1825
	b) Der Zeuge P. und das „ob“ eines Treffens.....	1828
	aa) Der Vermerk, seine Folgen und das Aussagerhalten .....	1828
	aa) Warnung erst deutlich später .....	1830
	c) Rölller .....	1830
	aa) Allgemein .....	1830
	bb) Die „Hausfrau“ und der Geschäftskontakt in China .....	1831
	cc) Zusammenwirken von Rölller und Spitzberg .....	1831
	d) Ole van Beust und Harry Carstensen.....	1833
	e) Waldemar Kindler .....	1833
	f) Dorothee Bär.....	1833
	aa) Die Staatsministerin.....	1833
	bb) Söder.....	1834

	g) Klaus-Dieter Fritsche.....	1835
VIII.	Banken und Analysten.....	1836
	1. Commerzbank AG.....	1836
	2. Deutsche Bank AG.....	1839
	3. KfW IPEX.....	1840
	4. Weitere Konsortialbanken.....	1842
	5. Kapitalmarkt.....	1843
IX.	Geldwäscheprävention und Steuerbehörden.....	1844
	1. Überblick und Zusammenfassung.....	1844
	2. Geldwäscheaufsicht über die Wirecard AG durch die Bezirksregierung Niederbayern.....	1845
	a) Kein Anschluss unter dieser Nummer – Versuch der Kontaktaufnahme der Bezirksregierung von Niederbayern mit der BaFin.....	1845
	b) Geldwäscherechtliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Niederbayern.....	1846
	c) Gezielte Kehrtwende.....	1847
	3. Geldwäscheaufsicht der Wirecard Bank durch die Bafin.....	1848
	a) Geldwäsehinweise und Relevanz für die Aufsicht von Wirecard.....	1848
	b) Einstufung Finanzholding und Geldwäscheaufsicht.....	1848
	c) Informationsaustausch zwischen den Aufsichtssäulen der BaFin und Integration geldwäscherelevanter Aspekte in die Solvenzaufsicht.....	1849
	d) Geldwäsche-Sonderprüfungen Wirecard Bank.....	1849
	e) Fazit.....	1849
	4. Betriebsprüfung durch BayLafSt und BZSt für den Zeitraum 2010-2015.....	1850
	5. Missstände der Financial Intelligence Unit.....	1852
X.	Handelsüberwachungsstelle und Börsenaufsicht.....	1855
	1. Überblick.....	1855
	2. Inhalt.....	1856
XI.	Wirecard Bank.....	1857
	1. Die wahre Rolle der Wirecard Bank AG.....	1857
	a) Wirecard Bank AG war keine missbrauchte Angst.....	1858
	b) Wirecard Bank AG als Herrin des strategischen Kreditportfolios.....	1860
	c) Konten bei der Wirecard Bank AG für Hochrisiko-Kunden.....	1861
	d) Wirecard Bank AG und virtuelle IBAN.....	1861
	2. Wirecard Bank AG.....	1862
	a) Vorstand.....	1862
	b) Aufsichtsrat.....	1863
	c) Unternehmensinterne Haltelinien greifen nicht.....	1864
	3. Abschlussprüfer (EY und PWC) und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Deloitte).....	1865
	a) Abschlussprüfer EY und PWC.....	1865
	b) Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte.....	1866

	4. Bankenaufsicht der BaFin und Deutsche Bundesbank.....	1866
	a) Sonderprüfung der Wirecard Bank AG und strategisches Kreditportfolio .....	1868
	b) Einstufung als Finanzholding und Inhaberkontrollverfahren .....	1869
	c) Acquiring-Geschäft der Wirecard Bank AG als Kreditgeschäft.....	1874
	5. Bankenaufsicht der BaFin.....	1874
	6. Bankenaufsicht der Deutschen Bundesbank .....	1876
	7. Geldwäscheaufsicht durch BaFin und Financial Intelligence Unit (FIU).....	1877
XII.	Staatsanwaltschaft .....	1877
	1. Überblick.....	1877
	a) Gesamtbewertung .....	1877
	aa) StA MUC I.....	1877
	bb) Rechtsanwalt Enderle, Kanzlei Bub, Gauweiler, später Bub, Memminger & Partner.....	1878
	b) Chronologie .....	1878
	2. Rolle der Staatsanwaltschaft I München – In dubio pro Wirecard.....	1883
	a) Einseitige Ermittlungsmaßnahmen zu Lasten der Wirecard-Kritiker führten zur Opferrolle der Wirecard.....	1883
	aa) Der Vermerk, seine Folgen und das Aussagerhalten .....	1884
	bb) Short-Seller und Verjährung.....	1886
	b) Unzureichende Prüfung der von Marsalek angebotenen Geschichten im Februar 2019 und im Juli 2019 .....	1887
	aa) Februar 2019.....	1887
	bb) Juli 2019 .....	1890
	c) Der Beitrag der StA MUC I zum Leerverkaufsverbot der BaFin am 18.02.2019 und zu einem zweiten versuchten Leerverkaufsverbot im Juli 2019 .....	1892
	d) Unzureichende Ermittlungsmaßnahmen gegen Verantwortliche der Wirecard AG .....	1894
	aa) Absehen der Durchsuchung der Wohnräume trotz Richterbeschlusses.....	1894
	bb) Ungenügende Strafverfolgung durch die StA MUC I .....	1895
	(1) Spätester Zeitpunkt vor der Insolvenz .....	1896
	(2) Gespräch Januar 2020 zwischen OStAIn Bäumler-Hösl mit bayrischen Finanzbeamten.....	1897
	(3) Februar 2019: Einmal funktioniert die FIU und es passiert nichts .....	1897
	cc) Februar 2019: unzureichende Ermittlungsarbeit.....	1897
	e) Eindruck der Befangenheit .....	1897
	3. Rolle von Rechtsanwalt Franz <i>Enderle</i> , ehemals Bub, Gauweiler nun Bub, Memmingen & Partner.....	1898
	a) Das erste Leerverkaufsverbot .....	1898
	b) Das zweite Leerverkaufsverbot.....	1900
	c) Verhältnis zur StA MUC I.....	1902
XIII.	Leerverkaufsverbot und die Verantwortung von BaFin, Bundesbank und BMF .....	1903
	1. Überblick.....	1903

2.	Wie sich das Narrativ von den arglistigen Leerverkäufern in der BaFin entwickelte .....	1904
	a) Wie Wirecard sich zum Opfer der Leerverkäufer stilisierte .....	1904
	b) Wirecard trägt das Narrativ von den arglistigen Leerverkäufen in die BaFin .....	1904
	c) Der BaFin-Bericht zum Zatarra-Report weist auf anglophobe und antisemitische Vorbehalte in der BaFin hin.....	1906
	d) Die BaFin sieht deutsche Unternehmen als potenzielle Opfer von Short-Attacken.....	1907
	e) Vorurteile in der BaFin und der Staatsanwaltschaft München führen zum Leeverkaufsverbot .....	1907
	f) Dass die BaFin mit dem Leerverkaufsverbot Partei ergriff, ist auch an der Nicht-Veröffentlichung der DPR-Sonderprüfung erkennbar.....	1908
3.	Warum das Leerverkaufsverbot rechtswidrig war .....	1910
	a) Gesetzliche Grundlage.....	1910
	b) Vorliegen des Tatbestands .....	1910
	aa) Marktvertrauen .....	1910
	bb) Katalog des Art. 24 Absatz 1 Delegierte Verordnung 918/2012 abschließend?.....	1911
	(1) Artikel 24 Absatz 1 lit. c DelVo918/2012 .....	1912
	(2) Abschließender Katalog?.....	1914
	cc) Auswirkungen auf die Finanzstabilität .....	1915
	dd) Bedrohungslage .....	1917
	ee) Verhältnismäßigkeit.....	1918
	c) Ergebnis.....	1918
4.	Die Rolle der Bundesbank .....	1918
	a) Die Rolle der ökonomischen Fachbereiche .....	1919
	b) Zuständigkeit der Bundesbank.....	1920
	c) Die nicht ordnungsgemäße Veraktung der Stellungnahme impliziert eine Verletzung des Rechtsstaatsprinzips .....	1921
5.	Fach- und Rechtsaufsicht .....	1923
	a) Vernehmung von Jörg Kukies und Bewertung.....	1924
	b) Vernehmung von Franke .....	1926
	c) Vernehmung von Wimmer .....	1929
	d) Vernehmung von Holle.....	1930
	e) Bewertung der Vernehmungen von Franke, Wimmer und Dr. Holle .....	1931
	f) Politische Verantwortung von Olaf Scholz.....	1932
XIV.	BaFin, Leitung und Compliance.....	1933
	1. BaFin als Sanierungsfall .....	1933
	2. Zeugeneinvernahmen des ehemaligen BaFin-Präsidenten Felix Hufeld.....	1933
	a) Desinformationspolitik der BaFin.....	1933
	b) Fehlerkultur vs. Kartell der Unsichtigkeit .....	1934
	c) BaFin – eine Aufsicht mit Beißhemmung .....	1935

	d) Silo-Denken in der BaFin steht Aufdeckung des Betrugsskandals im Wege .....	1936
	e) Private Finanzgeschäfte von BaFin-Bediensteten.....	1937
	f) Umgang mit Whistleblowern und Hinweisgebern.....	1937
	3. Zeugeneinvernahme der ehemaligen BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele.....	1937
	a) Geschäftsbereich der Zeugin Roegele - Wertpapieraufsicht.....	1937
	b) Die Uneinsichtigkeit der Architektin des Leerverkaufsverbots ROEGELE .....	1938
	c) Versagen der Wertpapieraufsicht im Überblick.....	1938
	4. Zeugeneinvernahmen des BaFin-Exekutivdirektors Raimund Röseler.....	1943
	a) Bankenaufsicht der BaFin im Sparmodus.....	1943
	b) Die Nichteinstufung der Wirecard AG als Finanzholding .....	1944
	c) Die Sonderprüfung 2017 bleibt auf halber Strecke stehen.....	1945
	d) Acquiring-Geschäft der Wirecard Bank AG als Kreditgeschäft.....	1945
	5. Zeugeneinvernahme des BaFin-Exekutivdirektor Thorsten Pöttsch .....	1945
	a) Drei Sonderprüfungen zur Geldwäsche bei der Wirecard Bank AG und Jahresabschlussprüfungen der Abschlussprüfer.....	1945
	b) Geldwäscheaufsicht in Deutschland am Beispiel der Wirecard AG.....	1945
	c) Die BaFin-Geldwäscheaufsicht als einziger Profiteur der Nichteinstufung der Wirecard AG als Finanzholding .....	1946
	d) Geldwäscheintensivaufsicht über die Wirecard Bank AG und Silodenken in der BaFin .....	1947
	6. Zeugeneinvernahme der BaFin-Exekutivdirektorin Béatrice Freiwald.....	1947
	a) Private Finanzgeschäfte seitens BaFin Mitarbeitern mit Wirecard Bezug .....	1947
	b) Umgang mit Whistleblowern.....	1951
	c) Besorgnis der Gefährdung der Weisungsungebundenheit des Beauftragten nach § 28 WpHG .....	1951
XV.	Bilanzkontrolle .....	1952
	1. Überblick und Zusammenfassung.....	1952
	2. Der gesetzliche Auftrag der DPR.....	1954
	3. Verlangensprüfung der Bilanz der Wirecard AG durch die DPR .....	1954
	4. Die Möglichkeit der BaFin, das DPR-Prüfverfahren an sich zu ziehen.....	1957
	5. ESMA-Kritik am Bilanzkontrollverfahren.....	1959
XVI.	(Die Zeugenvernehmungen der BMF-Beamten wurden thematisch zugeordnet in den jeweiligen Kapiteln behandelt).....	1960
XVII.	Nachrichtendienste .....	1960
	1. Jan Marsalek .....	1961
	2. Kilian Kleinschmidt .....	1961
	3. Julian Hessenthaler.....	1961
	4. Schmidbauer.....	1962
	5. Kreditkartennutzung.....	1963
	6. Austausch mit österreichischen Sicherheitsbehörden .....	1965
XVIII.	Politische Verantwortungsebene .....	1966
	1. Peter Altmaier .....	1966

a)	Versäumnis im Zusammenhang mit der Benennung der zuständigen Stelle für die Meldung von Unregelmäßigkeiten nach Artikel 7 Absatz 2 der EU-Abschlussprüfer-Verordnung.....	1966
b)	Dysfunktionale Rechtsaufsicht über die APAS durch das BMWi.....	1966
aa)	Der Telefonanruf von EY bei der APAS am 13. Februar 2019.....	1966
bb)	Die Wirecard-Aktienkäufe von APAS-Leiter Ralf Bose und das Leerlaufen der Rechtsaufsicht des BMWi bezüglich der APAS-Compliance-Regeln .....	1967
cc)	Schlussfolgerung.....	1969
c)	APAS – Stiefkind innerhalb des BMWi-Geschäftsbereichs.....	1970
2.	Christine Lambrecht.....	1971
a)	Die Zeugin Lambrecht in ihrer Funktion als Bundesjustizministerin .....	1971
b)	Die Zeugin Lambrecht in ihrer Funktion als Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium der Finanzen .....	1973
3.	Olaf Scholz.....	1973
4.	Dr. Angela Merkel und Bundeskanzleramt.....	1978
a)	Guttenbergs Einfluss.....	1978
b)	Lars-Hendrick Röllers zweifelhafter Umgang mit dem ihm durch sein Amt übertragenen Autorität .....	1978
c)	Vorurteile benebelten das Urteilsvermögen.....	1979
<b>B.</b>	<b>Sondervotum der Fraktion der AfD.....</b>	<b>1980</b>
I.	Vorbemerkungen .....	1980
1.	Vom Start-up zum kriminellen DAX-Konzern in Insolvenz .....	1980
2.	Leichen in mehreren Kellern.....	1981
3.	Schwerpunkte der AfD-Bundestagsfraktion und erste Erfolge der Ausschussarbeit .....	1981
II.	Ablehnung der Bewertung der Mehrheit .....	1981
III.	Zum Verfahren .....	1982
1.	Einsetzung des Untersuchungsausschusses.....	1982
2.	Enge Zusammenarbeit der Fraktionen von FDP und DIE LINKE.....	1983
3.	Zeitplanung für die abschließende Phase der Ausschussarbeit .....	1983
4.	Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses.....	1985
a)	Zeugenvernehmungen und Fachgespräche .....	1985
b)	Abgelehnte Beweisanträge der AfD-Bundestagsfraktion .....	1985
c)	Nicht vernommene, untersuchungsrelevante Zeugen .....	1986
d)	Zusammenarbeit mit dem Ausschuss.....	1986
5.	Gemeinsame Vermarktung der Untersuchungsausschussarbeit der weiteren drei Oppositionsfraktionen.....	1987
6.	Beendigung der Arbeit des Untersuchungsausschusses.....	1988
a)	Regierungstragende Fraktionen forcieren einen schnellen Abschluss.....	1988
b)	Restliche Oppositionsfraktionen haben Möglichkeit zu einer längeren Beweisaufnahme nicht genutzt .....	1988
c)	Keine Sondersitzung des Deutschen Bundestages vor der Bundestagswahl 2021 .....	1988

	7. Fazit.....	1989
IV.	Zu den Feststellungen.....	1989
	1. Wirtschaftsprüfung.....	1990
	a) Überblick .....	1990
	b) Feststellungen .....	1990
	c) Fazit .....	1992
	d) Empfehlungen.....	1992
	2. Betriebsprüfung.....	1993
	a) Überblick .....	1993
	b) Feststellungen .....	1993
	c) Fazit .....	1994
	d) Empfehlungen.....	1994
	3. Bilanzkontrolle.....	1994
	a) Überblick .....	1994
	b) Feststellungen .....	1995
	c) Fazit .....	1997
	d) Empfehlungen.....	1999
	4. Leerverkaufsverbot der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht .....	2000
	a) Überblick .....	2000
	b) Feststellungen .....	2000
	c) Fazit .....	2001
	d) Empfehlungen.....	2001
	5. Bankenaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.....	2002
	a) Überblick .....	2002
	b) Feststellungen .....	2002
	c) Fazit .....	2004
	d) Empfehlung.....	2008
	6. Compliance .....	2009
	a) Überblick .....	2009
	b) Feststellungen .....	2009
	c) Fazit .....	2011
	d) Empfehlungen.....	2012
	7. Lobbyismus .....	2013
	a) Überblick .....	2013
	b) Feststellungen .....	2013
	c) Fazit .....	2015
	d) Empfehlungen.....	2017
	8. Nachrichtendienste.....	2017
	a) Überblick .....	2017
	b) Feststellungen .....	2017

c) Fazit .....	2019
d) Empfehlungen.....	2020
9. Politische Verantwortung von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel.....	2021
a) Überblick .....	2021
b) Feststellungen .....	2021
c) Fazit .....	2023
d) Empfehlungen.....	2024
10. Politische Verantwortung von Finanzstaatssekretär Dr. Jörg Kukies .....	2025
a) Überblick .....	2025
b) Feststellungen .....	2025
c) Fazit .....	2026
d) Empfehlung.....	2028
11. Politische Verantwortung von Bundesfinanzminister Olaf Scholz .....	2028
a) Überblick .....	2028
b) Feststellungen .....	2028
c) Fazit .....	2029
d) Empfehlungen.....	2029
12. Zusammenfassung und politischer Ausblick.....	2030
<b>Fünfter Teil: Rechtliches Gehör .....</b>	<b>2032</b>
<b>A. Deloitte.....</b>	<b>2032</b>
<b>B. Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) e. V. ....</b>	<b>2033</b>
<b>C. Ernst &amp; Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft .....</b>	<b>2043</b>
<b>D. KfW IPEX-Bank GmbH .....</b>	<b>2054</b>
<b>E. KPMG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft .....</b>	<b>2054</b>
<b>F. ORFG – Österreich-Russische Freundschaftsgesellschaft.....</b>	<b>2060</b>
<b>G. Wirecard Bank AG.....</b>	<b>2061</b>
<b>H. Wolfgang Gattringer .....</b>	<b>2062</b>
<b>I. Gustav Gustenau.....</b>	<b>2063</b>
<b>J. Burkhard Ley.....</b>	<b>2064</b>
<b>K. Gerd Alexander Schütz .....</b>	<b>2076</b>
<b>L. Susanne Steidl .....</b>	<b>2080</b>
<b>M. Dr. Zhentang Zhang-Röller .....</b>	<b>2081</b>
<b>N. Weitere Stellungnahmen .....</b>	<b>2082</b>
<b>Sechster Teil: Anhang.....</b>	<b>2083</b>
<b>A. Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>2083</b>
<b>B. Verfahrensbeschlüsse .....</b>	<b>2086</b>
<b>C. Beschlüsse zur Beweiserhebung und ihre Umsetzung.....</b>	<b>2105</b>
I.    Beschlüsse vom 8. Oktober 2020 .....	2106
1.    Beschluss BT-Präs-1 .....	2106

2. Beschluss Bundesbank-1.....	2106
3. Beschluss Bundesbank-2.....	2107
4. Beschluss Bundesbank-3.....	2108
5. Beschluss Bundesbank-4.....	2108
6. Beschluss BMF-1.....	2109
7. Beschluss BMF-2.....	2109
8. Beschluss BMF-3.....	2110
9. Beschluss BMF-4.....	2111
10. Beschluss BMF-5.....	2111
11. Beschluss BMF-6.....	2112
12. Beschluss BMF-7.....	2113
13. Beschluss BMF-8.....	2113
14. Beschluss BMF-9.....	2114
15. Beschluss BMF-10.....	2114
16. Beschluss BMF-11.....	2115
17. Beschluss BMF-12.....	2116
18. Beschluss BMF-13.....	2116
19. Beschluss BMF-14.....	2117
20. Beschluss BMF-15.....	2118
21. Beschluss BMF-16.....	2118
22. Beschluss BMF-17.....	2119
23. Beschluss BMF-18.....	2119
24. Beschluss BMF-19.....	2120
25. Beschluss BMF-20.....	2121
26. Beschluss BMF-21.....	2121
27. Beschluss BMF-22.....	2122
28. Beschluss BMF-23.....	2123
29. Beschluss BMF-24.....	2123
30. Beschluss BMF-25.....	2124
31. Beschluss BMF-26.....	2125
32. Beschluss BMF-27.....	2125
33. Beschluss BMF-28.....	2126
34. Beschluss BMF-29.....	2126
35. Beschluss BMF-30.....	2127
36. Beschluss BMF-31.....	2127
37. Beschluss BMWi-1.....	2128
38. Beschluss BMWi-2.....	2128
39. Beschluss BMWi-3.....	2129
40. Beschluss BMWi-4.....	2130
41. Beschluss BMWi-5.....	2130

42. Beschluss BMWi-6 .....	2131
43. Beschluss BMWi-7 .....	2132
44. Beschluss BMWi-8 .....	2132
45. Beschluss BMWi-9 .....	2133
46. Beschluss BMWi-10 .....	2133
47. Beschluss BMWi-11 .....	2134
48. Beschluss BMWi-12 .....	2135
49. Beschluss BMWi-13 .....	2135
50. Beschluss BMWi-14 .....	2136
51. Beschluss BMWi-15 .....	2136
52. Beschluss BMJV-1 .....	2137
53. Beschluss BMJV-2 .....	2138
54. Beschluss BMJV-3 .....	2138
55. Beschluss BMJV-4 .....	2139
56. Beschluss BMJV-5 .....	2139
57. Beschluss BMI-1 .....	2140
58. Beschluss BMI-2 .....	2141
59. Beschluss BMI-3 .....	2141
60. Beschluss BMI-4 .....	2142
61. Beschluss BMI-5 .....	2142
62. Beschluss BMI-6 .....	2143
63. Beschluss BMI-7 .....	2143
64. Beschluss BMI-8 .....	2144
65. Beschluss BMI-9 .....	2145
66. Beschluss BMI-10 .....	2145
67. Beschluss BMI-11 .....	2146
68. Beschluss BMI-12 .....	2146
69. Beschluss AA-1 .....	2147
70. Beschluss AA-2 .....	2148
71. Beschluss AA-3 .....	2148
72. Beschluss AA-4 .....	2149
73. Beschluss BKAmt-1 .....	2149
74. Beschluss BKAmt-2 .....	2150
75. Beschluss BKAmt-3 .....	2151
76. Beschluss BKAmt-4 .....	2151
77. Beschluss BKAmt-5 .....	2152
78. Beschluss BKAmt-6 .....	2152
79. Beschluss BKAmt-7 .....	2153
80. Beschluss BKAmt-8 .....	2154
81. Beschluss BKAmt-9 .....	2155

82. Beschluss BKAm-10.....	2155
83. Beschluss BKAm-11.....	2156
84. Beschluss BayStMI-1.....	2156
85. Beschluss BayStMI-2.....	2157
86. Beschluss BayStMI-3.....	2157
87. Beschluss BayStMI-4.....	2158
88. Beschluss BayStMJ-1.....	2159
89. Beschluss BayStMJ-2.....	2159
90. Beschluss BayStMJ-3.....	2160
91. Beschluss BayStMJ-4.....	2160
92. Beschluss BayStMF-1.....	2161
93. Beschluss BayStMF-2.....	2162
94. Beschluss BayStMF-3.....	2162
95. Beschluss BayStK-1.....	2163
96. Beschluss BayStK-2.....	2164
97. Beschluss BayStK-3.....	2164
98. Beschluss HessBörsA-1.....	2165
99. Beschluss HessMWi-1.....	2165
100. Beschluss HessMWi-2.....	2166
101. Beschluss HessMWi-3.....	2166
102. Beschluss Z-1.....	2167
103. Beschluss Z-2.....	2167
104. Beschluss Z-3.....	2168
105. Beschluss Z-4.....	2168
106. Beschluss Z-5.....	2168
107. Beschluss Z-6.....	2169
108. Beschluss Z-7.....	2169
109. Beschluss Z-8.....	2169
110. Beschluss Z-9.....	2170
111. Beschluss Z-10.....	2170
112. Beschluss Z-11.....	2170
113. Beschluss Z-12.....	2171
114. Beschluss Z-13.....	2171
115. Beschluss Z-14.....	2171
116. Beschluss Z-15.....	2172
117. Beschluss Z-16.....	2172
118. Beschluss Z-17.....	2172
119. Beschluss Z-18.....	2173
120. Beschluss Z-19.....	2173
121. Beschluss Z-20.....	2173

	122. Beschluss Z-21 .....	2174
II.	Beschlüsse vom 29. Oktober 2020 .....	2174
	1. Beschluss DPR-1.....	2174
	2. Beschluss Ernst & Young-1 .....	2176
	3. Beschluss IPEX-1.....	2179
	4. Beschluss KfW-1 .....	2180
	5. Beschluss KfW-2 .....	2181
	6. Beschluss KfW-3 .....	2182
	7. Beschluss KfW-4 .....	2182
	8. Beschluss KPMG-1 .....	2183
	9. Beschluss Commerzbank-1 .....	2185
	10. Beschluss Wirecard-1.....	2186
	11. Beschluss Z-22 .....	2189
	12. Beschluss Z-23 .....	2189
	13. Beschluss Z-24 .....	2189
	14. Beschluss Z-25 .....	2190
	15. Beschluss Z-26 .....	2190
	16. Beschluss Z-27 .....	2190
	17. Beschluss Z-28 .....	2191
	18. Beschluss Z-29 .....	2191
	19. Beschluss Z-30 .....	2191
III.	Beschlüsse vom 5. November 2020 .....	2191
	1. Beschluss Z-31 .....	2192
	2. Beschluss Z-32 .....	2192
	3. Beschluss Z-33 .....	2192
	4. Beschluss Z-34 .....	2192
	5. Beschluss Z-35 .....	2193
	6. Beschluss Z-36 .....	2193
	7. Beschluss Z-37 .....	2193
	8. Beschluss Z-38 .....	2194
	9. Beschluss Z-39 .....	2194
	10. Beschluss Z-40 .....	2194
	11. Beschluss Z-41 .....	2195
	12. Beschluss Z-42 .....	2195
	13. Beschluss Z-43 .....	2195
	14. Beschluss Z-44 .....	2196
	15. Beschluss Z-45 .....	2196
	16. Beschluss Z-46 .....	2196
	17. Beschluss Z-47 .....	2197
	18. Beschluss Z-48 .....	2197

	19. Beschluss Z-49 .....	2197
	20. Beschluss Z-50 .....	2198
	21. Beschluss Z-51 .....	2198
IV.	Beschlüsse vom 19. November 2020 .....	2198
	1. Beschluss AMRO-1 .....	2198
	2. Beschluss BayLBB-1 .....	2200
	3. Beschluss BayLBB-2 .....	2200
	4. Beschluss Deutsche Bank-1 .....	2201
	5. Beschluss ESMA-1 .....	2203
	6. Beschluss ING-DiBa-1 .....	2204
	7. Beschluss LBBW-1 .....	2205
	8. Beschluss LBBW-2 .....	2206
	9. Beschluss Z-52 .....	2207
	10. Beschluss Z-53 .....	2207
V.	Beschlüsse vom 26. November 2020 .....	2207
	1. Beschluss BMJV-6 .....	2208
	2. Beschluss BMJV-7 .....	2208
	3. Beschluss Ermittlungsbeauftragter-1 .....	2209
	4. Beschluss Z-54 .....	2210
VI.	Beschlüsse vom 10. Dezember 2020 .....	2210
	1. Beschluss Z-55 .....	2210
	2. Beschluss Z-56 .....	2210
	3. Beschluss Z-57 .....	2211
	4. Beschluss Z-58 .....	2211
	5. Beschluss Z-59 .....	2211
	6. Beschluss Z-60 .....	2212
	7. Beschluss Z-61 .....	2212
	8. Beschluss Z-62 .....	2212
	9. Beschluss Z-63 .....	2213
	10. Beschluss Z-64 .....	2213
VII.	Beschlüsse vom 17. Dezember 2020 .....	2213
	1. Beschluss PwC-1 .....	2213
	2. Beschluss Ermittlungsbeauftragter-1a .....	2216
	3. Beschluss Z-65 .....	2217
	4. Beschluss Z-66 .....	2217
	5. Beschluss Z-67 .....	2218
	6. Beschluss Z-68 .....	2218
	7. Beschluss Z-69 .....	2218
VIII.	Beschlüsse vom 14. Januar 2021 .....	2219
	1. Beschluss BayStMF-4 .....	2219

	2. Beschluss WB-1 .....	2219
	3. Beschluss Z-70 .....	2222
	4. Beschluss Z-71 .....	2222
	5. Beschluss Z-72 .....	2222
	6. Beschluss Z-73 .....	2223
	7. Beschluss Z-74 .....	2223
	8. Beschluss Z-75 .....	2223
	9. Beschluss Z-76 .....	2224
	10. Beschluss Z-77 .....	2224
	11. Beschluss Z-78 .....	2224
IX.	Beschlüsse vom 28. Januar 2021 .....	2224
	1. Beschluss GSB-1 .....	2225
	2. Beschluss Bundesbank-5 .....	2226
	3. Beschluss Z-79 .....	2227
	4. Beschluss Z-80 .....	2227
	5. Beschluss Z-81 .....	2228
	6. Beschluss Z-82 .....	2228
	7. Beschluss Z-83 .....	2228
	8. Beschluss Z-84 .....	2229
	9. Beschluss Z-85 .....	2229
	10. Beschluss Z-86 .....	2229
	11. Beschluss Z-87 .....	2230
	12. Beschluss Z-88 .....	2230
	13. Beschluss Z-89 .....	2230
	14. Beschluss Z-90 .....	2231
	15. Beschluss Z-91 .....	2231
	16. Beschluss Z-92 .....	2231
	17. Beschluss Z-93 .....	2232
	18. Beschluss Z-94 .....	2232
	19. Beschluss Z-95 .....	2232
	20. Beschluss Z-96 .....	2233
	21. Beschluss Z-97 .....	2233
	22. Beschluss Z-98 .....	2233
	23. Beschluss Z-99 .....	2234
	24. Beschluss Z-100 .....	2234
	25. Beschluss Z-101 .....	2234
	26. Beschluss Z-102 .....	2235
	27. Beschluss Z-103 .....	2235
	28. Beschluss Z-104 .....	2235
X.	Beschlüsse vom 11. Februar 2021 .....	2235

	1. Beschluss CQA-1 .....	2236
	2. Beschluss CQI-1 .....	2237
	3. Beschluss Z-105 .....	2239
	4. Beschluss Z-106 .....	2239
	5. Beschluss Z-107 .....	2239
	6. Beschluss Z-108 .....	2240
	7. Beschluss Z-109 .....	2240
	8. Beschluss Z-110 .....	2240
	9. Beschluss Z-111 .....	2241
XI.	Beschlüsse vom 25. Februar 2021 .....	2241
	1. Beschluss IMS-1 .....	2241
	2. Beschluss MB-1 .....	2242
	3. Beschluss Wirecard-2 .....	2244
	4. Beschluss Wirecard-3 .....	2246
	5. Beschluss Z-112 .....	2248
	6. Beschluss Z-113 .....	2248
	7. Beschluss Z-114 .....	2249
	8. Beschluss Z-115 .....	2249
XII.	Beschlüsse vom 4. März 2021 .....	2249
	1. Beschluss Ermittlungsbeauftragter-2 .....	2250
	2. Beschluss Z-116 .....	2250
	3. Beschluss Z-117 .....	2251
	4. Beschluss Z-118 .....	2251
	5. Beschluss Z-119 .....	2251
	6. Beschluss Z-120 .....	2252
	7. Beschluss Z-121 .....	2252
	8. Beschluss Z-122 .....	2252
	9. Beschluss Z-123 .....	2253
	10. Beschluss Z-124 .....	2253
	11. Beschluss Z-125 .....	2253
XIII.	Beschlüsse vom 18. März 2021 .....	2254
	1. Beschluss Ermittlungsbeauftragter-1b .....	2254
	2. Beschluss Z-126 .....	2255
XIV.	Beschlüsse vom 25. März 2021 .....	2255
	1. Beschluss Z-127 .....	2255
	2. Beschluss Z-128 .....	2256
	3. Beschluss Z-129 .....	2256
XV.	Beschlüsse vom 15. April 2021 .....	2256
	1. Beschluss Z-130 .....	2256
	2. Beschluss Z-131 .....	2257

	3. Beschluss Z-132.....	2257
XVI.	Beschluss vom 20. April 2021.....	2257
	1. Beschluss Z-133.....	2257
XVII.	Beschlüsse vom 22. April 2021.....	2258
	1. Beschluss Z-134.....	2258
XVIII.	Beschlüsse vom 6. Mai 2021.....	2258
	1. Beschluss Z-135.....	2258
	2. Beschluss Z-136.....	2259
	3. Beschluss Z-137.....	2259
	4. Beschluss Z-138.....	2259
XIX.	Beschluss vom 20. Mai 2021.....	2260
	1. Beschluss Z-139.....	2260
XX.	Beschluss vom 28. Mai 2021.....	2260
	1. Beschluss Z-140.....	2260
<b>D. Verzeichnis der Ausschussdrucksachen .....</b>		<b>2261</b>
<b>E. Statistiken zur Beweiserhebung .....</b>		<b>2288</b>
<b>F. Anlagen zum Bericht.....</b>		<b>2297</b>
I.	Stenographische Protokolle der öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen .....	2297
II.	Ausgewählte Beweismaterialien.....	2299

## Erster Teil: Einsetzung des 3. Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 44 GG und Verlauf des Untersuchungsverfahrens

### A. Vorgeschichte

#### I. Wahrnehmung des Geschehens in der Öffentlichkeit

Am 25. Juni 2020 stellte die Wirecard AG beim Amtsgericht München einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.<sup>1</sup>

Kurz zuvor war in den Medien berichtet worden, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY das Testat für den Jahresabschluss 2019 der Wirecard AG verweigere. Unmittelbar vor der geplanten Veröffentlichung seines lange erwarteten Jahresabschlusses 2019 habe das Unternehmen die Vorlage erneut verschoben. Der Abschlussprüfer EY habe die Wirecard AG darüber informiert, dass es über die Existenz von im Konzernabschluss zu konsolidierenden Bankguthaben auf Treuhandkonten in Höhe von 1,9 Milliarden Euro keine ausreichenden Prüfungsnachweise gebe.<sup>2</sup>

In der Vergangenheit hatte insbesondere die Financial Times immer wieder kritisch über die Wirecard AG berichtet. Die Zeitung hatte sich in ihrem Blog „FT Alphaville“ schon ab April 2015 in einer mehrteiligen Artikelserie („House of Wirecard“) mit den Bilanzen der Wirecard AG auseinandergesetzt und diesbezüglich auf Unstimmigkeiten hingewiesen.<sup>3</sup>

Im Frühjahr 2016 war darüber berichtet worden, dass eine bis dahin unbekannte Researchfirma namens Zattarra Research in einem am 24. Februar 2016 veröffentlichten Bericht erneut Vorwürfe gegen die Wirecard AG erhoben habe.<sup>4</sup> DER SPIEGEL hatte in seinem Artikel „Wette auf den Absturz“ unter anderem dargelegt, dass der Wirecard AG in dem Bericht Betrug, Geldwäsche und sowie die Abwicklung von Zahlungen für illegales Glücksspiel vorgeworfen würden.<sup>5</sup>

Etwa ein Jahr später, am 23. Februar 2017, war in einem Artikel des Manager Magazins darauf hingewiesen worden, dass sich aus der Bilanz der Wirecard AG Unstimmigkeiten in Bezug eine große Forderungsposition des Unternehmens ergäben.<sup>6</sup>

Anfang des Jahres 2019 hatte die Financial Times mehrere Artikel veröffentlicht, in denen unter anderem Buchführungsverstöße der Wirecard AG durch Scheingeschäfte asiatischer Tochtergesellschaften, insbesondere in Singapur, behandelt worden waren.<sup>7</sup> Anschließend war berichtet worden, dass die Vorwürfe einen dramatischen Kurseinbruch der Wirecard-Aktie ausgelöst hätten.<sup>8</sup> Nach Erscheinen der genannten Artikel in der Financial Times war zudem darüber berichtet worden, dass die Polizei in Singapur Räumlichkeiten der

---

<sup>1</sup> Handelsblatt.com vom 25. Juni 2020: Wirecard überrascht Gläubiger mit Insolvenzantrag – Michael Jaffé als Gutachter bestellt (<https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/dax-konzern-in-not-wirecard-ueberrascht-glaebiger-mit-insolvenzantrag-michael-jaffe-als-gutachter-bestellt/25941370.html?ticket=ST-6763203-AxdXUa1pgs3oi2d0Bzv0-ap2>; letzter Abruf am 26. Mai 2021).

<sup>2</sup> Spiegel.de vom 18. Juni 2020: Wirecard ohne Jahresabschluss - Aktie stürzt ab (<https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-ohne-jahresabschluss-aktie-stuerzt-ab-a-d5008a3b-8deb-4f32-b687-efb4001c4440>; letzter Abruf am 26. Mai 2021).

<sup>3</sup> Vgl. Ft.com vom 27. April 2015: The House of Wirecard (<https://www.ft.com/content/534e7c4d-3101-3f6a-abc8-dc70beab35b7>; letzter Abruf am 5. Juni 2021); Finanzszene.de vom 4. Februar 2019: Die große Analyse: Was ist jetzt eigentlich Sache bei Wirecard? (<https://finanz-szene.de/payments/die-grosse-analyse-was-ist-jetzt-eigentlich-sache-bei-wirecard-2/>; letzter Abruf am 5. Juni 2021).

<sup>4</sup> Vgl. unter anderem: Manager-magazin.de vom 24. Februar 2016: Short-Attacke gegen Wirecard? (<https://www.manager-magazin.de/finanzen/artikel/wirecard-dubiose-studie-reisst-aktie-in-die-tiefe-a-1079111.html>; letzter Abruf am 7. Juni 2016).

<sup>5</sup> Vgl. Spiegel.de vom 29. April 2016: Wette auf den Absturz (Wette auf den Absturz - DER SPIEGEL; letzter Abruf am 5. Juni 2021).

<sup>6</sup> Vgl. Manager-magazin.de vom 23. Februar 2017: Das 250-Millionen-Euro-Rätsel des Börsenwunders Wirecard (<https://www.manager-magazin.de/digitales/it/wirecard-das-250-millionen-euro-raetsel-des-zahlungsdienstleisters-a-1135587.html>; letzter Abruf am 5. Juni 2021).

<sup>7</sup> Vgl. Ft.com vom 30. Januar 2019: Executive at Wirecard suspected of using forged contracts (<https://www.ft.com/content/03a5e318-2479-11e9-8ce6-5db4543da632>; letzter Abruf am 26. Mai 2021); Ft.com vom 1. Februar 2019: Wirecard's law firm found evidence of forgery and false accounts (<https://www.ft.com/content/79f23db0-260d-11e9-8ce6-5db4543da632>; letzter Abruf am 26. Mai 2021); Ft.com vom 7. Februar 2019: Wirecard: inside an accounting scandal (<https://www.ft.com/content/d51a012e-1d6f-11e9-b126-46fc3ad87c65>; letzter Abruf am 26. Mai 2021).

<sup>8</sup> Handelsblatt.com vom 31. Januar 2019: Wirecards Kurseinbruch wird zum Fall der Staatsanwaltschaft (<https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/zahlungsdienstleister-wirecards-kurseinbruch-wird-zum-fall-der-staatsanwaltschaft/23932840.html>, letzter Abruf am 31. Mai 2021).

Wirecard AG durchsucht habe.<sup>9</sup> Die Wirecard-Aktie sei daraufhin weiter eingebrochen.<sup>10</sup>

Nachfolgend war das Vorgehen der deutschen Behörden im Hinblick auf die Wirecard AG in der Presse thematisiert worden: Die Staatsanwaltschaft München I habe die BaFin darüber informiert, dass ihr Hinweise vorlägen, nach denen die Wirecard AG unter Androhung weiterer schlechter Berichterstattung zur Zahlung eines hohen Geldbetrags aufgefordert worden sei. Die BaFin habe in enger Abstimmung mit der europäischen Wertpapieraufsicht ESMA ein Verbot für Leerverkäufe von Wirecard-Aktien verfügt. Eine Aktie leer zu verkaufen, bedeute, dass sich Händler die Aktie von Wirecard bei einem institutionellen Investor leihen, sie verkaufen und hoffen, dass der Kurs falle - um sie dann günstig zurückzukaufen. Ihr Gewinn sei der Preisunterschied, abzüglich einer Leihgebühr. Genau das habe die BaFin mit dem Verbot unterbunden.<sup>11</sup> Es sei das erste Mal, dass die BaFin ein solches Leerverkaufsverbot für eine einzelne Aktie verhängte.<sup>12</sup> Zudem habe die Behörde wegen des Verdachts der Marktmanipulation Strafanzeige gegen einen Journalisten der Financial Times, *Dan McCrum*, erstattet.<sup>13</sup>

Am 15. Oktober 2019 waren von der Financial Times erneut schwere Vorwürfe gegen die Wirecard AG erhoben worden. Die Zeitung hatte behauptet, dass über den Wirecard-Partner Al Alam aus Dubai vermittelte Transaktionen – und damit große Teile des Wirecard-Geschäfts – schlichtweg erfunden worden seien. Dies scheine „auf Versuche hinzudeuten, Umsätze und Gewinne von Wirecard betrügerisch aufzublähen“.<sup>14</sup>

Daraufhin war darüber berichtet worden, dass die Wirecard AG die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG mit einer unabhängigen Sonderprüfung beauftragt habe, um die Vorwürfe wegen der Bilanzierungsmethoden des Konzerns zu entkräften.<sup>15</sup>

Der Bericht der KPMG über die unabhängige Sonderuntersuchung vom 27. April 2020 hatte zu kritischen Bewertungen in der Presse geführt. Anstatt die Wirecard AG vom Vorwurf der unsauberen Bilanzierung freizusprechen, habe der lange erwartete Abschlussbericht einer Untersuchung durch Wirtschaftsprüfer von KPMG vor allem neues Misstrauen ausgelöst.<sup>16</sup> Die Wirecard AG könne keine hinreichenden Belege über einen Großteil der Umsätze von drei wichtigen Tochtergesellschaften für die Jahre 2016 bis 2018 vorlegen.<sup>17</sup> Das KPMG-Gutachten sei zu einem verheerenden Urteil über die Zustände bei dem Unternehmen gekommen. Zwar hätten die Prüfer die Bilanztäuschung nicht nachgewiesen, um jedoch alle Vorwürfe aufzuklären und aus der Welt zu schaffen, fehlten ihnen wichtige Dokumente sowie die Kooperation mit Wirecard-Managern und Partnerfirmen.<sup>18</sup>

Am 18. Juni 2020 war dann berichtet worden, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY das Testat für den Jahresabschluss 2019 verweigere.<sup>19</sup> Ähnlich wie KPMG seien auch EY-Experten daran gescheitert, Licht in einen bestimmten Geschäftsbereich von Wirecard zu bringen: Es gehe um Umsätze mit so genannten

<sup>9</sup> Zeit.de vom 8. Februar 2019: Polizei durchsucht Büros von Wirecard (<https://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2019-02/wirecard-polizei-durchsuchung-singapur-bezahldienstleister>; letzter Abruf am 26. Mai 2021).

<sup>10</sup> Wiwo.de vom 8. Februar 2019: Polizei durchsucht Wirecard-Büros in Singapur – Aktie fällt ([https://www.wiwo.de/finanzen/borse/moegliche-marktmanipulation-polizei-durchsucht-wirecard-bueros-in-singapur-aktie-faellt/23966558.html#:~:text=In%20den%20vergangenen%20Tagen%20hatten,Milliarden%20Euro%20an%20B%C3%B6rsenwert%20verloren.](https://www.wiwo.de/finanzen/borse/moegliche-marktmanipulation-polizei-durchsucht-wirecard-bueros-in-singapur-aktie-faellt/23966558.html#:~:text=In%20den%20vergangenen%20Tagen%20hatten,Milliarden%20Euro%20an%20B%C3%B6rsenwert%20verloren.;); letzter Abruf am 31. Mai 2021).

<sup>11</sup> Sueddeutsche.de vom 17. März 2019: So lief die Wirecard-Entscheidung der Bafin (<https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/leerverkaufe-so-lief-die-wirecard-entscheidung-der-bafin-1.4371229>; letzter Abruf am 20. Mai 2021).

<sup>12</sup> Faz.net vom 18. Februar 2019: Die Bafin statuiert im Fall Wirecard ein Exempel (<https://www.faz.net/aktuell/finanzen/finanzmarkt/leerverkaufsverbot-bei-wirecard-bafin-statuiert-exempel-16047276.html>; letzter Abruf am 31. Mai 2021).

<sup>13</sup> Faz.net vom 16. April 2019: Bafin verdächtigt „FT“-Journalisten im Fall Wirecard (<https://www.faz.net/aktuell/finanzen/bafin-verdaechtigt-ft-journalisten-im-fall-wirecard-16144310.html>; letzter Abruf am 20. Mai 2021).

<sup>14</sup> Vgl. Ft.com vom 15. Oktober 2019: Wirecard's suspect accounting practices revealed (<https://www.ft.com/content/19c6be2a-ee67-11e9-bfa4-b25f11f42901>; letzter Abruf am 26. Mai 2021), zitiert bei rnd.de vom 15. Oktober 2019: Neue Vorwürfe der „Financial Times“ senden Wirecard auf Talfahrt (<https://www.rnd.de/wirtschaft/neue-vorwurfe-der-financial-times-senden-wirecard-auf-talfahrt-DVAMCY4U3BE4DA2R5BFMRQPK2M.html>; letzter Abruf am 26. Mai 2021).

<sup>15</sup> Manager-magazin.de vom 21. Oktober 2019: Wirecard beruft KPMG als unabhängigen Sonderprüfer (<https://www.manager-magazin.de/unternehmen/artikel/wirecard-beauftragt-kpmg-als-sonderpruefer-nach-bilanzierungsvorwurf-a-1292473.html>; letzter Abruf am 20. Mai 2021).

<sup>16</sup> Sueddeutsche.de vom 28. April 2020: Sonderprüfer können wichtige Fragen nicht klären (<https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-kpmg-bericht-1.4891170>; letzter Abruf am 26. Mai 2021).

<sup>17</sup> Welt.de vom 28. April 2020: Aktie stürzt ab – Wirecards Befreiungsschlag geht nach hinten los (<https://www.welt.de/finanzen/article207579635/Wirecard-KPMG-Sonderpruefung-reisst-Aktie-in-die-Tiefe.html>; letzter Abruf am 26. Mai 2021).

<sup>18</sup> Manager-magazin.de vom 18. Juni 2020: Das nächste Fiasko für Wirecard (<https://www.manager-magazin.de/unternehmen/banken/wirecard-verschiebt-jahresabschluss-aktie-stuerzt-ab-das-naechste-fiasko-a-1307802.html>; letzter Abruf am 20. Mai 2021).

<sup>19</sup> Sueddeutsche.de vom 18. Juni 2020: Wirtschaftsprüfer verweigern Wirecard Testat - Aktie stürzt ab (<https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-aktie-einbruch-1.4939894>; letzter Abruf am 26. Mai 2021).

Drittpartnern. Mit diesen arbeite der Konzern überall dort zusammen, wo er keine eigenen Lizenzen habe, um den Zahlungsverkehr selbst abzuwickeln.<sup>20</sup>

Bereits einige Tage nach der Stellung des Insolvenzantrages am 25. Juni 2020 wurde darüber berichtet, dass die Staatsanwaltschaft wegen Bilanzfälschung und Marktmanipulation gegen das ehemalige Vorstandsmitglied *Jan Marsalek* sowie den ehemaligen Vorstandschef *Dr. Markus Braun* ermittle. Während sich *Dr. Braun* zwischenzeitlich den Behörden gestellt habe, sei der Aufenthaltsort von *Marsalek* dagegen unbekannt.<sup>21</sup>

## II. Parlamentarische Vorbefassung

Bereits über ein Jahr vor dem Insolvenzantrag der Wirecard AG beschäftigte sich der Finanzausschuss des Bundestages in seiner 38. Sitzung am 3. April 2019 unter anderem mit dem von der BaFin im Februar 2019 erlassenen Leerverkaufsverbot. Hierzu wurde der damalige Präsident der BaFin, *Felix Hufeld*, befragt.<sup>22</sup>

Wenige Tage nach dem Insolvenzantrag befasste sich der Finanzausschuss in seiner 86. Sitzung am 1. Juli 2020 mit den aktuellen Vorkommnissen bei der Wirecard AG. Befragt wurden die parlamentarische Staatssekretärin im BMF, *Sarah Ryglewski*, sowie der damalige Präsident der BaFin, *Felix Hufeld*. Erörtert wurden insbesondere Fragen zum geltenden System der Bilanzkontrolle, zur Einstufung der Wirecard AG als Technologieunternehmen, zu den von der BaFin im vorliegenden Fall ergriffenen Maßnahmen sowie zum Vorgehen der BaFin hinsichtlich des Leerverkaufsverbots.<sup>23</sup>

Um den Sachverhalt weiter aufzuklären, führte der Finanzausschuss am 29. Juli, 31. August und 1. September 2020 zudem drei Sondersitzungen durch:

In der 89. Sitzung am 29. Juli 2020 wurden der Bundesminister der Finanzen, *Olaf Scholz*, der beamtete Staatssekretär im BMF, *Dr. Jörg Kukies*, der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, *Peter Altmaier*, die Leiterin der Abteilung Mittelstandspolitik im BMWi, *Dr. Sabine Hepperle*, der Präsident der DPR, *Prof. Dr. Edgar Ernst* sowie die Vizepräsidentin der DPR, *Prof. Dr. Bettina Thormann*, befragt. Erörtert wurden insbesondere das geltende System der Bilanzkontrolle, die von der BaFin im vorliegenden Fall ergriffenen Maßnahmen, der Aktionsplan der Bundesregierung sowie Fragen zur Tätigkeit der APAS und der DPR.<sup>24</sup>

In der 90. Sitzung am 31. August 2020 wurden der Staatsminister bei der Bundeskanzlerin, *Hendrik Hoppenstedt*, der Leiter der Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und Energiepolitik des BKAmts, *Ministerialdirektor Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller*, die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, *Christine Lambrecht*, der Leiter der Abteilung Handels- und Wirtschaftsrecht des BMJV, *Ministerialdirektor Dr. Christian Meyer-Seitz*, der Amtschef im Bayerischen Innenministerium, *Ministerialdirektor Karl Michael Scheufele*, der Leiter der Bereiche Wertpapieraufsicht/Asset-Management und Abwicklung bei der BaFin, *Exekutivdirektor Dr. Thorsten Pöttsch*, sowie ein weiterer Mitarbeiter der BaFin befragt. Erörtert wurden insbesondere Fragen zur China-Reise der Bundeskanzlerin, zum System der Bilanzkontrolle sowie zur Einstufung der Wirecard AG als Technologieunternehmen und den Auswirkungen dieser Einstufung auf behördliche Zuständigkeiten in den Bereichen Bankenaufsicht und der Geldwäscheprevention.<sup>25</sup>

In der 91. Sitzung am 1. September 2020 wurden das Vorstandsmitglied der Deutschen Bundesbank, *Prof. Dr. Joachim Wuermeling*, der damalige Präsident der BaFin, *Felix Hufeld*, die parlamentarische Staatssekretärin im BMF, *Sarah Ryglewski*, der Vorsitzende des Vorstands der Deutsche Börse AG, *Dr. Theodor Weimer*, sowie der Staatssekretär im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, *Dr. Philipp Nimmermann*, befragt. Erörtert wurden insbesondere weitere Fragen zur Einstufung der Wirecard AG, zur Zuständigkeit im Bereich der Geldwäscheprevention sowie zu den Aufgaben der Börsenaufsicht.<sup>26</sup>

<sup>20</sup> Manager-magazin.de vom 18. Juni 2020: Das nächste Fiasko für Wirecard (<https://www.manager-magazin.de/unternehmen/banken/wirecard-verschiebt-jahresabschluss-aktie-stuerzt-ab-das-naechste-fiasko-a-1307802.html>; letzter Abruf am 20. Mai 2021).

<sup>21</sup> Wiwo.de vom 29. Juni 2020: Ex-Wirecard-Vorstand Marsalek will sich offenbar doch nicht stellen (<https://www.wiwo.de/unternehmen/dienstleister/die-graue-eminenz-von-wirecard-ex-wirecard-vorstand-marsalek-will-sich-offenbar-doch-nicht-stellen/25958714.html>; letzter Abruf am 26. Mai 2021).

<sup>22</sup> Vgl. Kurzprotokoll 19/38 der 38. Sitzung des Finanzausschusses am 3. April 2019, MAT A BT-Präs-1.01 Blatt 319 ff.

<sup>23</sup> Vgl. Kurzprotokoll 19/86 der 86. Sitzung des Finanzausschusses am 1. Juli 2020, MAT A BT-Präs-1.01 Blatt 306 ff.

<sup>24</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll 19/89 der 89. Sitzung des Finanzausschusses am 29. Juli 2020, MAT A BT-Präs-1.01 Blatt 211 ff.

<sup>25</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll 19/90 I der 90. Sitzung des Finanzausschusses am 31. August 2020, MAT A BT-Präs-1.01 Blatt 74 ff.

<sup>26</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll 19/91 I der 91. Sitzung des Finanzausschusses am 1. September 2020, MAT A BT-Präs-1.01 Blatt 12 ff.

Schließlich befasste sich der Finanzausschuss in seiner 93. Sitzung am 9. September 2020 mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) und befragte den damaligen Leiter der APAS, *Ralf Bose*, sowie den Leiter der Unterabteilung Inspektionen und Qualitätskontrolle, *Martin Kocks*. Erörtert wurden die Aufgaben der APAS und deren Vorgehen im vorliegenden Fall.<sup>27</sup>

Aus Sicht der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konnte die Bundesregierung in den hierzu durchgeführten Sitzungen des Finanzausschusses die Vorgänge und Zusammenhänge mit dem Handeln der zuständigen bzw. beteiligten Bundesbehörden jedoch nicht ausreichend aufklären. Es seien viele Fragen offen geblieben und neue Fragen entstanden. Die genannten Fraktionen hielten es daher für unumgänglich, diese Vorgänge in einem Untersuchungsausschuss des Bundestages zu untersuchen und stellten am 8. September 2020 den Antrag auf Einsetzung des 3. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode (Wirecard).<sup>28</sup>

Auch die Fraktion der AfD sprach sich für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses aus.<sup>29</sup>

Bis zu dem Beschluss des Bundestages über die Einsetzung des Untersuchungsausschusses am 1. Oktober 2020 waren die mit der Wirecard AG in Zusammenhang stehenden Vorgänge darüber hinaus Gegenstand von 25 Kleinen Anfragen der Fraktionen, beginnend im Februar 2019 mit einer Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Geldwäschevorwürfen und Marktmanipulation.<sup>30</sup>

Davon stellte die Fraktion der FDP 13 Kleine Anfragen<sup>31</sup>, die Fraktion DIE LINKE. sieben<sup>32</sup>, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vier<sup>33</sup> und die Fraktion der AfD eine<sup>34</sup>. Bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses stellten zudem 19 Abgeordnete 43 schriftliche und fünf mündliche Fragen zu der genannten Thematik.

## B. Parlamentarisches Einsetzungsverfahren

### I. Einsetzungsantrag

Am 8. September 2020 beantragten die Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die „Einsetzung des 3. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode (Wirecard)“.<sup>35</sup> Der Antrag hatte folgenden Wortlaut:

---

<sup>27</sup> Vgl. Kurzprotokoll 19/93 der 93. Sitzung des Finanzausschusses am 9. September 2020, MAT A BT-Präs-1.01 Blatt 3 ff.

<sup>28</sup> BT-Drs. 19/22240, S. 2.

<sup>29</sup> Vgl. Tagesschau.de vom 1. September 2020: Das Ringen um den U-Ausschuss (<https://www.tagesschau.de/inland/wirecard-finanzausschuss-103.html>; letzter Abruf am 9. Juni 2021).

<sup>30</sup> BT-Drs. 19/8256; Antwort der Bundesregierung auf BT-Drs. 19/9202.

<sup>31</sup> Bezüglich der Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion der FDP vgl. BT-Drs. 19/21315, 19/21529, 19/21530, 19/21593, 19/21724, 19/21852, 19/22026, 19/22078, 19/23144, 19/23268, 19/23416, 19/23489, 19/23685.

<sup>32</sup> Bezüglich der Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. vgl. BT-Drs. 19/9202, 19/21494, 19/21671, 19/21926, 19/21941, 19/21963, 19/23102.

<sup>33</sup> Bezüglich der Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vgl. BT-Drs. 19/9175, 19/21504, 19/22562, 19/24528.

<sup>34</sup> Bezüglich der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD vgl. BT-Drs. 19/21314.

<sup>35</sup> BT-Drs. 19/22240.

Der Bundestag wolle beschließen:

A. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die in den Monaten vor Erstellung dieses Antrages zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses in der Öffentlichkeit berichteten und diskutierten Vorkommnisse um den Wirecard-Konzern (der hier und im Folgenden genutzte Begriff „Wirecard-Konzern“ soll für den Zweck dieses Untersuchungsauftrags die Wirecard AG, sämtliche Konzern- und Tochterunternehmen sowie weitere Beteiligungen umfassen sowie in ihrer Tätigkeit als Beschäftigte oder Organe für diese handelnden natürliche Personen) und dessen Umfeld sind sehr detail- und facettenreich. Die Bundesregierung konnte in den hierzu durchgeführten Sitzungen des Finanzausschusses aus Sicht der antragstellenden Fraktionen die Vorgänge und Zusammenhänge mit dem Handeln der zuständigen bzw. beteiligten Bundesbehörden nicht ausreichend aufklären; es sind viele Fragen offen und neue Fragen entstanden. Es ist daher aus Sicht der Antragsteller unumgänglich, diese Vorgänge in einem Untersuchungsausschuss des Bundestages zu untersuchen.

B. Der Deutsche Bundestag beschließt:

I. Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Es wird ein Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes eingesetzt. Dem Untersuchungsausschuss sollen 18 ordentliche Mitglieder (CDU/CSU-Fraktion: sechs Mitglieder, SPD-Fraktion: vier Mitglieder, AfD-Fraktion: zwei Mitglieder, FDP-Fraktion: zwei Mitglieder, Fraktion DIE LINKE: zwei Mitglieder, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: zwei Mitglieder) und eine entsprechende Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern angehören.

II. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsausschuss soll das Verhalten der Bundesregierung und ihrer Geschäftsbereichsbehörden im Zusammenhang mit den Vorkommnissen um den Wirecard-Konzern umfassend untersuchen. Dabei soll nicht nur aufgeklärt werden, inwiefern die Bundesregierung und ihre Geschäftsbereichsbehörden jeweils über die Vorkommnisse informiert waren und inwiefern sie ihren finanzaufsichtlichen, geldwäscheaufsichtlichen sowie steuerrechtlichen Pflichten im Hinblick auf den Wirecard-Konzern nachgekommen sind.

Vielmehr soll ebenso u. a. Untersuchungsgegenstand sein, ob und in welcher Weise sich die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden für die Belange des Wirecard-Konzerns im In- wie im Ausland eingesetzt haben und welche Kommunikationsflüsse hierzu ggf. bestanden haben. Des Weiteren soll untersucht werden, ob und wenn ja, inwieweit ggf. Verbindungen zwischen dem Wirecard-Konzern und inländischen sowie ausländischen staatlichen Stellen bestanden.

Der Untersuchungsausschuss soll u. a. auch aufarbeiten, ob die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) etwaiges strafbares und/oder manipulatives Handeln erkannt hat oder früher hätte erkennen können und zu welchem Zeitpunkt sie welche Maßnahmen ergriffen hat oder hätte ergreifen können, die das Ausmaß des finanziellen Schadens für Anlegerinnen und Anleger voraussichtlich hätte verringern können.

Der Untersuchungsausschuss soll zudem aufklären, ob und ggf. seit wann Hinweise z. B. auf mögliche Bilanzfälschung, Geldwäsche oder andere rechtswidrige Aktivitäten gegen den Wirecard-Konzern und dessen Geschäftspartner vorgelegen haben und von der Bundesregierung und ihren Geschäftsbereichsbehörden, insbesondere Aufsichtsbehörden, oder jeweils beauftragter Einrichtungen und Unternehmen, ordnungsgemäß bewertet und überprüft wurden und ob die genannten Stellen früher hätten Maßnahmen ergreifen sowie auf gesetzliche Anpassungen hinwirken können, die den Eintritt des möglichen entstandenen Schadens für Anlegerinnen und Anleger, weitere Gläubiger, öffentliche Haushalte sowie für den Finanz- und Wirtschaftsstandort Deutschland voraussichtlich hätte wirksam unterbinden oder zumindest reduzieren können.

Es soll ferner untersucht werden, ob und ggf. inwiefern die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden eine ordnungsgemäße Prüfung der Tätigkeit der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer in Bezug auf die Angemessenheit ihrer Prüfungen und Testierungen sämtlicher Prüfberichte (beispielsweise Jahresabschlüsse, Konzernabschlüsse, Lageberichte, Bankbilanzen von Unternehmen) des Wirecard-Konzerns nach geltendem Recht vorgenommen haben. Des Weiteren soll untersucht werden, ob die Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer in Bezug auf die Prüfungen und Testierungen der eben

genannten Berichte des Wirecard-Konzerns möglicherweise geltendes Recht verletzt haben oder von Rechnungslegungs- oder Prüfstandards abgewichen sind und inwiefern ggf. mögliche Interessenskonflikte dabei eine Rolle spielten.

Der Untersuchungsausschuss soll überdies Erkenntnisse darüber erbringen, ob und ggf. inwiefern geltendes Recht, bestehende Organisationsstrukturen, Versäumnisse der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden und von diesen ggf. beauftragten Stellen sowie weitere in die Sache involvierte Behörden mögliche Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie mögliche Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern und dessen Geschäftspartnern begünstigt haben bzw. haben könnten.

Der Ausschuss soll ggf. auch Schlussfolgerungen im Hinblick auf u. a. eine mögliche Überarbeitung von Kontrollstrukturen und mögliche gesetzgeberische Erfordernisse erarbeiten.

Die Untersuchung soll sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zur Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses erstrecken.

III. Der Untersuchungsausschuss soll insbesondere klären:

1. ob möglicherweise Manipulationen seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns und dessen Geschäftspartnern ihrer Bilanz und damit des Aktienkurses und der eigenen Kreditfähigkeit über Jahre sowohl trotz der geltenden Rechtslage und der durchgeführten Überprüfungen von staatlichen oder vom Staat beauftragten Aufsichtsbehörden als auch trotz der Überprüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stattfinden konnten, wie dies möglich wurde und ob und inwiefern dies früher hätte verhindert oder aufgedeckt werden können;

2. ob und ggf. welche Stellen und Personen innerhalb der Bundesregierung und ihrer Geschäftsbereichsbehörden sowie von diesen mit Prüfungen beauftragte Einrichtungen und Unternehmen ggf. nicht oder nicht rechtzeitig Maßnahmen ergriffen haben bzw. haben könnten, um das Ausmaß möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern und des möglicherweise entstandenen Schadens im Zusammenhang mit den letztlich eingereichten Anträgen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Gesellschaften des Wirecard-Konzerns zu begrenzen oder ob und in welchem Umfang die Genannten jeweils für entstandene Schäden verantwortlich sind und inwiefern hieraus ggf. Haftungsansprüche Dritter bestehen;

3. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden ggf. zur Frage vorlagen, ob und ggf. welche durch Dritte mit Prüfungen beauftragte Einrichtungen und Unternehmen ggf. nicht oder nicht rechtzeitig Maßnahmen ergriffen haben bzw. haben könnten, um das Ausmaß möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern und des möglicherweise entstandenen Schadens im Zusammenhang mit den letztlich eingereichten Anträgen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Gesellschaften des Wirecard-Konzerns zu begrenzen oder ob und in welchem Umfang die Genannten jeweils für entstandene Schäden verantwortlich sind und inwiefern hieraus ggf. Haftungsansprüche Dritter bestehen;

4. welche Berichte und Unterlagen zum Wirecard-Konzern, insbesondere Unterrichtungen, Prüfberichte der Aufsichtsbehörden oder Privater (u. a. Wirtschaftsprüfer und Kanzleien), Jahresabschlüsse, Konzernabschlüsse, Lageberichte, Bankbilanzen von Unternehmen, der Zatarra-Report, wem innerhalb der Bundesregierung und ihren Geschäftsbereichsbehörden zu welchen Zeitpunkten ggf. vorlagen oder von ihr oder ihnen selbst in Auftrag gegeben wurden und wie diese Berichte ggf. bewertet und weiterverarbeitet wurden oder hätten bewertet und weiterverarbeitet werden können;

5. ob Fehlen, Dauer, Inhalt oder Wesen zwischenbehördlicher Kommunikation innerhalb und zwischen der Bundesregierung und ihren Geschäftsbereichsbehörden sowie zwischen mit Prüfungen beauftragten Behörden, Einrichtungen und Unternehmen einen möglicherweise entstandenen Schaden durch die Ereignisse rund um den Wirecard-Konzern mit herbeigeführt oder vergrößert haben;

6. ob und wenn ja, welche Hinweise der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden auf erforderliche gesetzliche und organisatorische Anpassungen wann vorlagen, um die jeweils verantwortlichen Behörden und beauftragten Stellen frühzeitig mit den notwendigen Kompetenzen und tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten auszustatten und so eine angemessene Aufsicht und erforderliche Prüfungen sowie den Verbraucherschutz im Bereich der Finanzdienstleistungen sicherzustellen;

7. ob behördliche Einstufungsentscheidungen sowohl des Wirecard-Konzerns als auch von Teilen des Konzerns, insbesondere im Hinblick einer (Nicht-) Einstufung als Finanzholding nach dem KWG, als Zahlungsdienstleister bzw. als E-Geld-Institut nach dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) oder als Finanzunternehmen nach dem Geldwäschegesetz (GWG), ggf. anders hätten erfolgen können, welche zusätzlichen Handlungsmöglichkeiten sich ggf. daraus ergeben hätten und inwiefern hierdurch rechtswidrige Handlungen innerhalb des Wirecard-Konzerns hätten erschwert oder verhindert werden können;
8. welche Kommunikation jeweils zu diesen Einstufungsentscheidungen ggf. wann, zwischen wem (beispielsweise Wirecard, nationale, europäische und internationale Behörden und Institutionen, private Gesellschaften) stattgefunden hat und auf welcher Datengrundlage die Entscheidungen jeweils getroffen wurden;
9. ob und ggf. welchen Stellen bzw. Personen in der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden und/oder mit der Prüfung des Wirecard-Konzerns beauftragten Unternehmen und Einrichtungen welche Hinweise von Whistleblowerinnen und Whistleblowern oder aus anderen Quellen zu Aspekten des Untersuchungsauftrages vorlagen sowie ob und in welcher Weise solche Hinweise bewertet und weiterverarbeitet wurden oder hätten bewertet und weiterverarbeitet werden können;
10. ob und ggf. welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden zum Inhaberkontrollverfahren im Hinblick auf die Wirecard AG vorlagen und ggf. welche Kommunikation es zwischen der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden und der europäischen Aufsichtsbehörde European Securities and Markets Authority (ESMA), der Deutschen Börsen AG und Stellen innerhalb der Europäischen Zentralbank (EZB) zu diesem Verfahren gab;
11. ob und ggf. welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden zur Leerverkaufsverfügung zur Wirecard AG vorliegen und ggf. welche Kommunikation es zwischen der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden und der ESMA, der Deutschen Börsen AG und Stellen innerhalb der EZB hierzu gab;
12. ob und ggf. welche Informationen der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden zu Vorgängen der steuerlichen Veranlagung, Festsetzung und Erhebung im Hinblick auf Gesellschaften des Wirecard-Konzerns, insbesondere unter Berücksichtigung der Überprüfung von Steuerbilanzen, vorlagen und ob diese auch Hinweise auf mögliche Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie auf mögliche Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern geliefert haben oder hätten liefern können und welche Kommunikation ggf. zwischen der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden sowie mit Landesbehörden hierzu stattgefunden hat;
13. ob und ggf. welche Versuche es aus der Bundesregierung und/oder aus ihren Geschäftsbereichsbehörden heraus gab, eine Berichterstattung über Unregelmäßigkeiten im Wirecard-Konzern in in- oder ausländischen Medien zu verhindern oder zu beeinflussen;
14. ob und ggf. welche Informationen und Erkenntnisse die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden zu Versuchen von handelnden Personen des Wirecard-Konzerns hatten, die Arbeit von in- oder ausländischen Medien zu Unregelmäßigkeiten im Wirecard-Konzern zu beeinträchtigen;
15. ob und ggf. durch welche Handlungen der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden die Arbeit in- oder ausländischer Medien zu Unregelmäßigkeiten im Wirecard-Konzern beeinträchtigt wurde;
16. ob und ggf. zu welchen Zeitpunkten durch die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Marktmissbrauchsanzeigen, Insiderhandel, Weitergabe von Insiderinformationen sowie weitere in den Anwendungsbereich der Marktmissbrauchsverordnung fallende Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Wirecard-Konzern geprüft wurden, gegen wen sich diese ggf. richteten, auf welcher Grundlage diese Prüfungen stattgefunden haben und was das jeweilige Ergebnis war;
17. ob und ggf. welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden zur Höhe der bei den Anlegerinnen und Anlegern, bei Finanzinstituten sowie weiteren Gläubigern des Wirecard-Konzerns eingetretenen Schadens durch mögliche Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie mögliche Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern vorlagen;

18. ob und inwieweit Geschäftsbereichsbehörden der Bundesregierung – ggf. auch in Zusammenarbeit/im Austausch mit Behörden der Länder – bestehende Vorwürfe und Anzeigen zu Geldwäscheaktivitäten sowie zu sonstiger Finanzkriminalität des Wirecard-Konzerns verfolgt und bearbeitet haben oder hätten bearbeiten können und ob diese auch Hinweise auf mögliche Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie mögliche Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern geliefert haben oder hätten liefern können und welche Kommunikation es dazu zwischen den genannten Behörden bzw. Stellen gab;
19. ob und wenn ja, inwiefern es Versäumnisse bei der Geldwäscheaufsicht über den Wirecard-Konzern gegeben hat;
20. mit welcher Begründung die Financial Intelligence Unit (FIU) ab dem 22. Juni 2020 vergangene Meldungen zum Wirecard-Konzern und verbundenen Personen ggf. überprüft hat, welche Erkenntnisse dabei ggf. gewonnen wurden, ob diese Erkenntnisse ggf. früher hätten gewonnen werden können und ob dadurch mögliche rechtswidrige Handlungen von Personen des Wirecard-Konzerns früher hätten ans Licht kommen können;
21. ob und inwieweit nach Kenntnis der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden zwischen Vertretern des Wirecard-Konzerns und Vertretern von Strafverfolgungsbehörden der Länder eine Kommunikation zu Aspekten stattgefunden hat, die den Untersuchungsauftrag betreffen;
22. ob und inwieweit es nach Kenntnis der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden Gespräche von Strafverfolgungsbehörden der Länder und der Presse zu Aspekten gegeben hat, die den Untersuchungsauftrag betreffen;
23. ob und wann es ggf. welche Kontaktaufnahmen, Gespräche, Verhandlungen, Absprachen oder dahingehende Versuche des Wirecard-Konzerns und/oder von diesem beauftragten Unternehmen und Personen oder sonstiger Unternehmen, Verbände und Institutionen zu/mit Stellen der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden gab und welche Belange des Wirecard-Konzerns jeweils Gegenstand waren;
24. ob und wenn ja, durch wen und wann zu Personen innerhalb der Bundesregierung, ihrer Geschäftsbereichsbehörden oder von der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden beauftragten Stellen Kontakt aufgenommen wurde, damit bestimmte aufsichtliche oder prüfende Maßnahmen oder Einstufungen in einer Weise durchgeführt wurden, die eine Aufdeckung möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern erschwerten;
25. ob Personen innerhalb der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden ggf. über besondere Interessen an dem unternehmerischen Erfolg des Wirecard-Konzerns und dessen Expansion im Ausland, insbesondere in der Volksrepublik China, verfügten und wenn ja, von welcher Natur diese Interessen waren und inwiefern der Wirecard-Konzern hierdurch ggf. eine Sonderbehandlung erfahren hat, die der Aufdeckung möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern abträglich war;
26. ob und ggf. inwieweit Personen innerhalb der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden bei der Kommunikation mit offiziellen Stellen ausländischer Staaten eine Zusammenarbeit mit dem Wirecard-Konzern beworben haben;
27. ob und wenn ja, inwieweit der Wirecard-Konzern gegenüber anderen Unternehmen bei aufsichtlichen oder prüfenden Maßnahmen (z. B. bei der bankaufsichtlichen (Nicht-)Einstufung als Zahlungsinstitut, E-Geld-Institut oder Finanzholding) bei vergleichbarem Sachverhalten anders behandelt wurde, woraus sich eine Sonderbehandlung ableiten ließe, die ggf. dazu beigetragen hat, dass die Aufdeckung möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern erschwert wurde;
28. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden in Bezug auf eine etwaige Kommunikation zwischen dem Wirecard-Konzern und der Leitungsebene oder Bediensteten von Landesbehörden vorlagen;

29. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden hinsichtlich eines Engagements von Vertretern von Landesregierungen und/oder ihrer nachgeordneten Behörden zugunsten des Wirecard-Konzerns vorlagen;
30. ob und ggf. welche Informationen, wann bei Nachrichtendiensten und/oder anderen Sicherheitsbehörden des Bundes oder den für sie aufsichtsführenden Stellen in Bezug auf den Wirecard-Konzern einschließlich für diesen handelnde Personen vorlagen und zudem, welche Konsequenzen und Schritte ggf. infolge der Informationen gezogen bzw. eingeleitet wurden;
31. welche Verbindungen es ggf. zwischen dem Wirecard-Konzern und Nachrichtendiensten des Bundes gab und inwieweit der Wirecard-Konzern ggf. Dienstleistungen für Nachrichtendienste des Bundes erbracht hat;
32. inwieweit die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden ggf. Informationen über Finanzierungszusammenhänge zwischen dem Wirecard-Konzern und deutschen staatlichen Stellen beispielsweise über die Ausgabe von Kreditkarten besitzt;
33. ob Personen innerhalb der Nachrichtendienste des Bundes über besondere Interessen an dem unternehmerischen Erfolg des Wirecard-Konzerns und dessen Expansion im Ausland verfügten und wenn ja, welcher Natur diese Interessen waren und inwiefern der Wirecard-Konzern hierdurch eine Sonderbehandlung erfahren hat, die der Aufdeckung möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern abträglich war;
34. inwieweit die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Kenntnisse über mögliche Verbindungen Jan Marsaleks, des Wirecard-Konzerns oder weiterer handelnder Personen des Wirecard-Konzerns zu ausländischen staatlichen Stellen besaß;
35. inwieweit die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Kenntnisse über mögliche Verbindungen Jan Marsaleks, des Wirecard-Konzerns oder weiterer handelnder Personen des Wirecard-Konzerns nach Libyen besaß;
36. inwieweit die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Kenntnisse über mögliche Finanzierungszusammenhänge zwischen dem Wirecard-Konzern bzw. seiner handelnden Personen und ausländischen Söldnergruppierungen sowie ggf. ausländischen staatlichen Stellen oder deren Vertretern besaß;
37. inwieweit die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Informationen über die Todesumstände des ehemaligen Wirecard-Managers Christopher Reinhard Bauer besaß;
38. welche Rolle ggf. der ehemalige Staatssekretär im Bundeskanzleramt und Beauftragte für die Nachrichtendienste des Bundes, Klaus-Dieter Fritsche, im Hinblick auf den Wirecard-Konzern innehatte und welche Kommunikation ggf. zwischen ihm und Personen in der Bundesregierung und/oder in ihren Geschäftsbereichsbehörden im Hinblick auf den Wirecard-Konzern stattgefunden hat;
39. inwieweit Klaus-Dieter Fritsche ggf. eine Genehmigung für etwaige Tätigkeiten im Hinblick auf den Wirecard-Konzern seitens der Bundesregierung erhalten hat und inwieweit ggf. seitens der Bundesregierung überprüft wurde, ob diese Tätigkeiten aufgrund der Vorverwendungen des Klaus-Dieter Fritsche einen Interessenkonflikt verursachen können;
40. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihrer Geschäftsbereichsbehörden ggf. über Verletzungen von Geheimhaltungs- und/oder Verschwiegenheitspflichten im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch des Wirecard-Konzerns vorlagen;
41. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden im Hinblick auf sogenanntes Round-Tripping durch den Wirecard-Konzern ggf. vorlagen;
42. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden ggf. zur Praxis der Kreditvergabe durch den Wirecard-Konzern vorlagen (z. B. Kredite an Führungspersonen des Wirecard-Konzerns, strategische Kreditvergabe);

43. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden ggf. zur Inanspruchnahme von Krediten durch den Wirecard-Konzern (z. B. Kredite bei Bankenkonsortien, Kreditanstalt für Wiederaufbau etc.) vorlagen;
44. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden zu durchgeführten oder geplanten Übernahmen von anderen Konzernen oder Gesellschaften durch den Wirecard-Konzern oder von Einheiten des Wirecard-Konzerns ggf. vorlagen;
45. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden ggf. zur fachlichen Eignung und Un-/Zulässigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern und/oder der Leitungsebene von Einheiten des Wirecard-Konzerns vorlagen;
46. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden ggf. zur Frage vorlagen, ob die vom Wirecard-Konzern in der konsolidierten Berichterstattung aufgeführten Umsatz-/Vermittlungserlöse aus dem Geschäft mit den sog. „Third Party Acquiring“-Partnern in der erklärten Höhe tatsächlich existierten oder nicht und ob es in diesem Zusammenhang sodann zu Einzahlungen auf die Treuhandkonten (Escrow Accounts) zugunsten des Wirecard-Konzerns von insgesamt 1,9 Mrd. EUR gekommen ist oder nicht;
47. ob und wenn ja, welche Schwachstellen im Corporate Governance System bestehen, die ggf. Vorgänge um die Insolvenzen von Gesellschaften des Wirecard-Konzerns sowie mögliche Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie mögliche Verletzung von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern ermöglicht oder begünstigt haben;
48. inwiefern es zu welchem Zeitpunkt persönliche Befassungen und Unterrichtungen der Bundeskanzlerin sowie von Bundesministern, Staatsministern, Staatssekretären und/oder von weiteren Personen aus der Leitungsebene der Ressorts der Bundesregierung sowie der Leitungsebene in den Geschäftsbereichsbehörden der Bundesregierung mit dem Gegenstand dieses Untersuchungsauftrags gab.

IV. Der Untersuchungsausschuss soll zudem prüfen und Empfehlungen geben,

1. inwiefern Schlussfolgerungen für eine Reform der Finanzaufsicht im Hinblick auf Befugnisse, Organisation, Arbeit und Kooperation mit anderen Aufsichts-, Strafverfolgungs-, Steuer- sowie Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern aus dem Zusammenbruch des Wirecard-Konzerns gezogen werden können und sollten;
2. inwiefern insbesondere unter Berücksichtigung der zentralen Bedeutung der Verlässlichkeit der von den Wirtschaftsprüfern testierten Abschlussberichte für die Finanz- und Börsenaufsicht Schlussfolgerungen für eine Reform der Wirtschaftsprüfung und Bilanzkontrolle vor allem im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Wirtschafts- bzw. Abschlussprüfer, die Trennung von Beratung und Prüfung, die Haftung von Abschlussprüfern und die Zielsetzung von Abschlussprüfungen und der Rechnungslegung gezogen werden können und sollten und inwieweit Reformbedarf bei der Aufsicht (APAS etc.) besteht;
3. inwiefern Schlussfolgerungen für eine Reform der Geldwäscheaufsicht bzw. eine Fortentwicklung der Geldwäsche-Richtlinie im Hinblick auf Befugnisse, Organisation, Arbeit und Kooperation mit anderen Aufsichts-, Strafverfolgungs-, Steuer- sowie Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern aus dem Zusammenbruch des Wirecard-Konzerns gezogen werden können und sollten;
4. inwiefern Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine effektive Strafverfolgung bei Bilanzbetrugsfällen gezogen werden können und sollten;
5. inwiefern Schlussfolgerungen für die Einführung von Regelungen bezüglich der Offenlegung über den stattgefundenen Austausch zwischen Interessenvertretern/-vertreterinnen und der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden (z. B. in Form eines Lobbyregisters) gezogen werden könnten und sollten.

## II. Erste Befassung des Plenums

Am 11. September 2020 beriet das Plenum erstmals über den Antrag.<sup>36</sup>

Der Abgeordnete *Dr. Florian Toncar* (FDP) betonte, dass die Besonderheit des Falles darin bestehe, dass sämtliche Kontrollinstanzen über Jahre hinweg versagt hätten. Die Finanzaufsicht habe ein Leerverkaufsverbot erlassen und die Journalisten, welche die wahren Umstände benannt hätten, angezeigt. Die Staatsanwaltschaft München habe das Geldwäscheverfahren schnell wieder eingestellt, und die Abschlussprüfer von Ernst & Young hätten die Unterschrift unter den Abschluss 2018 gesetzt. Im vorliegenden Fall hätten die Kontrolleure nicht nur versagt. Die Botschaft an die Anleger habe gelautet, dass bei Wirecard alles in Ordnung sei. Die Anleger seien zudem dadurch in die Irre geführt worden, dass die Kontrolleure Wirecard sogar noch als Opfer dargestellt hätten. Dies mache den Fall besonders gravierend. Insofern sei die Einsetzung des Untersuchungsausschusses zwingend. Die Tätigkeit der Behörden sei zudem unter engster Einbindung von maßgeblichen Stellen der Bundesregierung erfolgt. Der Bundesfinanzminister sei seit Anfang 2019 über den Fall informiert gewesen und trage daher Mitverantwortung. Auch in Bayern sei man den vorliegenden Hinweisen nicht angemessen nachgegangen. Zudem sei auf die Regierungskontakte der Wirecard AG hinzuweisen, die dazu geführt hätten, dass sich die Bundeskanzlerin auf Bitte von *Karl Theodor zu Guttenberg* in China für Wirecard eingesetzt habe. In dem Untersuchungsausschuss wolle man auch der Frage nachgehen, ob eine falsche Solidarität von Regierung und Behörden dazu geführt haben könne, dass die bestehenden Handlungsmöglichkeiten nicht genutzt worden seien. Zudem wolle man in dem Untersuchungsausschuss dafür sorgen, dass die verantwortlichen Personen sich ihrer Verantwortung auch stellen.<sup>37</sup>

Der Abgeordnete *Matthias Hauer* (CDU/CSU) hob hervor, dass der Wirecard-Skandal das Vertrauen in den Finanzplatz Deutschland massiv beschädigt habe. Dieses Vertrauen gelte es nun zurückzugewinnen. Für die politische Aufklärung sei vor allem *Olaf Scholz* als Bundesfinanzminister in der Pflicht. Dieser sei aufgerufen, sich zum obersten Aufklärer und Reformator zu machen. Als Aufklärer solle er für volle Transparenz zu sorgen, zumal er als Bundesfinanzminister für die Fachaufsicht über die BaFin und für die Geldwäschaufsicht FIU zuständig sei. Als Reformator solle er Schwachstellen identifizieren und konkrete Gesetzesentwürfe dazu vorlegen. Man prüfe derzeit genau, wo die Aufsicht nachgeschärft werden müsse, wo Regelungslücken bestünden und wo Prozesse oder Zuständigkeiten verbessert werden müssten. Die Sondersitzungen im Finanzausschuss hätten viele Antworten gebracht, aber auch viele Fragen aufgeworfen. Insofern müsse die Aufklärung weitergehen. Ob der Untersuchungsausschuss zur Aufklärung des Wirecard-Skandals das beste Werkzeug sei, werde man gemeinsam mit den Antragstellern erörtern. Das hänge maßgeblich vom Untersuchungsauftrag ab, der passgenau und rechtssicher sein müsse. Die Einsetzung sei an strenge verfassungsrechtliche Vorgaben gebunden. Deshalb sei es gut, dass sich vorab der Geschäftsordnungsausschuss mit dem Thema befasse. Die Unionsfraktion werde im Untersuchungsausschuss konstruktiv und mit Hochdruck daran mitarbeiten, den Fall Wirecard so weit wie möglich aufzuklären. Inhaltlich seien nach wie vor viele Fragen unbeantwortet. Dies gelte etwa für die Frage, ob die BaFin die Wirecard AG als Finanzholding habe einstufen und sie damit auch unter ihre Aufsicht nehmen müssen und weshalb die BaFin keine eigene Bilanzprüfung bei Wirecard vorgenommen habe. Zudem sei bisher offen, aus welchem Grund das Justizministerium und das Finanzministerium kaum Einfluss auf die DPR- Prüfungsverfahren genommen hätten und weshalb Probleme mit dem zweistufigen Bilanzprüfungsverfahren nicht frühzeitig erkannt und behoben worden seien. Fraglich sei auch, weshalb die Wirecard AG keiner Geldwäschaufsicht unterlegen habe und weshalb es Unternehmen wie Wirecard, dessen Erfolg weitgehend auf Betrug aufgebaut gewesen sei, in den DAX habe schaffen könnten. Gerade der Frage, welche Kontrollmechanismen versagt hätten, werde man sich in den kommenden Wochen und Monaten widmen. Er hoffe, dass das man am Ende ein möglichst vollständiges Bild davon habe, wie es zu diesem Skandal habe kommen können und man gemeinsam einen zweiten Fall Wirecard verhindern könne.<sup>38</sup>

Der Abgeordnete *Kay Gottschalk* (AfD) erinnerte daran, dass er bereits am 2. Juli in der Aktuellen Stunde zum Fall Wirecard einen Untersuchungsausschuss ins Spiel gebracht habe. Er brachte sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass es die übrigen Oppositionsfraktionen versäumt hätten, den Einsetzungsantrag gemeinsam mit der AfD zu formulieren. Er hob hervor, dass es nunmehr um Aufklärung und nicht um Wahlkampf gehen müsse. Das Image des Finanzplatzes Deutschland sei erheblich beschädigt, sodass es die Pflicht des

<sup>36</sup> Plenarprotokoll 19/174, S. 21881-21888.

<sup>37</sup> Plenarprotokoll 19/174, S. 21881 f.

<sup>38</sup> Plenarprotokoll 19/174, S. 21883.

Untersuchungsausschusses sei, die notwendigen Schritte einzuleiten. Es gehe auch um die Sparer und die institutionellen Anleger. Der vorliegende Antrag der übrigen drei Oppositionsfraktionen sei in der Sache weitreichend und sehr gut. Deshalb werde die Fraktion der AfD der Einsetzung des Untersuchungsausschusses uneingeschränkt zustimmen und ihn kritisch, aber auch fair begleiten. Die Fraktion der AfD interessiere sich auch für weitere Punkte, wie etwa das Leerverkaufsverbot oder auch die in der Presse erörterte Frage, warum Wirecard mutmaßlich Spionagesoftware habe aufkaufen wollen. Es müsse um Lösungen gehen. So könne man etwa daran denken, die Rotationszeiträume für Wirtschaftsprüfer auf vier Jahre zu reduzieren. Zudem stelle sich die Frage, wie sich eine bessere Koordination zwischen BaFin und der APAS herstellen lasse. Ein weiterer Punkt sei die Erhöhung der Haftungssummen bei den Wirtschaftsprüfern. Man müsse gemeinsam nach konstruktiven Möglichkeiten suchen und am Ende dieses Jahres auch zu Gesetzesänderungen kommen, damit sich der Fall Wirecard nicht wiederhole.<sup>39</sup>

Der Abgeordnete *Dr. Jens Zimmermann* (SPD) wies darauf hin, dass für die Fraktion der SPD eine lückenlose Aufklärung sowie notwendige Reformen im Fokus stünden. Die Aufarbeitung habe in den Sondersitzungen des Finanzausschusses begonnen. Allerdings blieben noch einige Fragen offen. So stelle sich etwa die Frage, wie es möglich gewesen sei, dass eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Brief und Siegel auf die Jahresabschlüsse gegeben habe und erst ein anderes Wirtschaftsprüfungunternehmen die Missstände aufgedeckt habe. Zudem bleibe die Frage offen, weshalb Verdachtsmeldungen in Bayern versendet seien und weshalb Institutionen wie BaFin, APAS und DPR nichts hätten dagegen unternehmen können. Angesichts der noch offenen Fragen erhoffe sich die Fraktion der SPD, in dem von der Opposition angestoßenen Untersuchungsausschuss mit einer konstruktiven Zusammenarbeit Aufklärung leisten zu können. Man habe es vorliegend mit einer Pyramide von unterschiedlichen Verantwortungen zu tun. An der Spitze dieses Unternehmens habe ein kriminelles Top-Management gestanden. Darunter hätten die Wirtschaftsprüfer gestanden, die offenbar über zehn Jahre nicht die relevanten Umstände erkannt hätten. Schließlich stelle sich die Frage, warum das bestehende Institutionengeflecht an Aufsichtsorganen den Sachverhalt nicht habe aufdecken können. Angesichts der wichtigen Rolle der Wirtschaftsprüfer gelte es auch, den Einsetzungsbeschluss so zu fassen, dass der Untersuchungsausschuss auch diese vorladen könne.<sup>40</sup>

Der Abgeordnete *Fabio De Masi* (DIE LINKE.) hob hervor, dass der Wirecard-Skandal der größte Finanzskandal der jüngeren deutschen Geschichte sei und 1,9 Milliarden Euro Bilanzvolumen sowie ein Börsenwert von über 20 Milliarden Euro schlicht nicht mehr vorhanden seien. Bezug nehmend auf die Ausführungen des Abgeordneten *Dr. Jens Zimmermann* (SPD) wies er darauf hin, dass die Wirtschaftsprüfer vom Untersuchungsauftrag erfasst seien. Hinsichtlich der Tätigkeit der Aufsicht stelle sich die Frage, wer eigentlich für die Geldwäscheaufsicht über den Wirecard-Konzern zuständig gewesen sei. Die BaFin habe eine Zuständigkeit verneint, da es sich nach deren Auffassung um ein Technologieunternehmen gehandelt habe. In Bayern habe man am Tag der Insolvenz festgestellt, dass man nicht zuständig sei. Dies sei eine Verhöhnung der Kleinanlegerinnen und -anleger, von denen viele ihre Ersparnisse verloren hätten, häufig über mehrere Generationen aufgebaut. Von der BaFin als Finanzaufsichtsbehörde sei das Signal ausgegangen, dass es sich bei der Wirecard AG um ein sicheres Unternehmen und Opfer unseriöser Spekulation gehandelt habe. Deshalb bestehe diesbezüglich eine politische Verantwortung. Auch im Hinblick auf andere Tech-Unternehmen der neuen Generation könne es nicht richtig sein, wenn diesbezüglich ein Regierungsbezirk für die Geldwäscheaufsicht zuständig sei. Es blieben zudem viele Fragen offen. So stelle sich etwa die Frage, warum die Bundeskanzlerin für die Wirecard AG in China lobbyiert habe und ob sie nicht die internationale Wirtschaftspresse zur Kenntnis genommen habe, in der schon damals umfänglich berichtet worden sei. Auch stelle sich die Frage, warum der ehemalige Geheimdienstkoordinator, der auch in Österreich tätig gewesen sei, in China lobbyiert habe. Zudem blieben offene Fragen, die sich an die Staatsanwaltschaft in Bayern richteten. Letztlich müsse man auch sicherstellen, dass Menschen, die in Innovationen investieren wollten, sich nicht die Frage stellen müssten, ob man den Bilanzen in Deutschland noch trauen könne.<sup>41</sup>

Der Abgeordnete *Dr. Danyal Bayaz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) wies darauf hin, dass er die Frage an die politische Ebene des Bundesfinanzministeriums gerichtet habe, wie der Aktienhandel von BaFin-Beschäftigten gehandhabt werde. Nachdem ihm zunächst mitgeteilt worden sei, dass es ein angemessenes internes Kontrollverfahren gäbe und es keine Auffälligkeiten mit Blick auf den Handel der Wirecard-Aktie gegeben hätte, habe er nochmals nachgefragt und die Antwort erhalten, dass die Wirecard-Aktie der mit Abstand am

<sup>39</sup> Plenarprotokoll 19/174, S. 21883 f.

<sup>40</sup> Plenarprotokoll 19/174, S. 21884.

<sup>41</sup> Plenarprotokoll 19/174, S. 21885.

häufigsten gehandelte Wert von Mitarbeitern sei, die dieses Unternehmen kontrollieren sollten. Als er den Bundesfinanzminister *Scholz* und Herrn *Hufeld* damit konfrontiert habe, hätten diese angegeben, dass man sich die Compliance-Regeln dringend noch einmal anschauen müsse. Dieser Interessenkonflikt sei nur aufgrund der nochmaligen Nachfrage deutlich geworden. Da dies symbolisch für die Aufklärungskultur der Bundesregierung stehe, sehe man sich nun im Untersuchungsausschuss wieder. Auffällig sei, dass die Abgeordneten der SPD in der Debatte über die Wirtschaftsprüfer gesprochen hätten, während von den Abgeordneten der Union eher die Finanzaufsicht thematisiert worden sei. Letztlich sei jedoch das Verhalten aller beteiligten Institutionen, wie etwa des Wirtschaftsministeriums, des Finanzministeriums, des Kanzleramts und des Freistaats Bayern kritikwürdig. Positiv sei allerdings, dass Journalisten wie etwa *Dan McCrum* und dessen Kollegin *Palma* von der *Financial Times* den Skandal mit ihren Recherchen mutig aufgeklärt hätten. Er halte es für angemessen, wenn diese am Ende das Bundesverdienstkreuz erhielten.<sup>42</sup>

Der Abgeordnete *Dr. h.c. Hans Michelbach* (CDU/CSU) betonte, dass der Ruf des Finanzplatzes Deutschland massiv geschädigt worden sei und so etwas in Deutschland nie wieder passieren dürfe. Der Finanzausschuss habe sich in der Sommerpause mit großer Ernsthaftigkeit in drei langen Sitzungen intensiv bemüht, Licht in den Fall Wirecard zu bringen. Allerdings habe jede Antwort zu neuen Fragen und weniger Transparenz geführt. Seine Fraktion verstehe den Untersuchungsausschuss deshalb als Chance, die notwendige Aufklärung zu erreichen, die persönlichen Verflechtungen zu untersuchen und die Ungereimtheiten der Anzeigen durch die BaFin gegenüber Journalisten zu hinterfragen. Zudem biete er die Chance, die Aufsicht nachhaltig zu verbessern sowie die Kontrolle der Wirtschaftsprüfer neu zu justieren und zu stärken. Weiterhin müsse die Aufnahme des Unternehmens in den DAX hinterfragt und letztlich das Vertrauen von Investoren und Kleinanlegern in den Finanzplatz Deutschland wieder gestärkt werden. Die notwendige Aufklärungsarbeit könne erfolgreich nur geleistet werden, wenn man sich auf die zentralen Fragen konzentriere. Es gebe noch Unbestimmtheiten im Untersuchungsauftrag, die geklärt werden müssten. Letztlich gelte es, die parlamentarische Kontrolle des Bundestages als Verfassungsorgan aktiv wahrzunehmen. Dazu sei die Fraktion der CDU/CSU ohne Einschränkungen bereit. Er bitte die Opposition darum, der Sache zu dienen und nicht lediglich auf andere zu verweisen. Bezug nehmend auf die Ausführungen des Abgeordneten *Dr. Danyal Bayaz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) wies er darauf hin, dass sich nicht nur bezüglich der Staatsregierung in Bayern, sondern auch hinsichtlich der Aufsicht im Verantwortungsbereich des hessischen Wirtschaftsministers Fragen ergäben. Für die Akzeptanz eines Untersuchungsausschusses sei es wesentlich, dass der Sachverhalt wertneutral aufgearbeitet werde. Letztlich biete der Untersuchungsausschuss mehr Chancen für Transparenz und für den Finanzplatz Deutschland.<sup>43</sup>

Die Abgeordnete *Cansel Kiziltepe* (SPD) hob hervor, dass der Bilanzbetrug der Wirecard AG das Vertrauen in den Finanzstandort Deutschland geschwächt habe. Öffentliche Aufklärung sei deshalb nicht nur wünschenswert, sondern notwendig und geboten. Bereits in der Sommerpause seien mehrere Wirecard-Sondersitzungen des Finanzausschusses einberufen worden. Auch wenn noch nicht alle Details feststünden, sei zumindest klar, dass die Hauptverantwortung bei dem kriminellen Wirecard-Management und bei den Wirtschaftsprüfern liege. Hier müssten alle Beteiligten identifiziert und zur Verantwortung gezogen werden. Der Fall Wirecard habe nicht nur Fragen zum Management und zur fehlerhaften Wirtschaftsprüfung aufgeworfen. Er habe auch gezeigt, dass Lobbyisten wie Herr *zu Guttenberg* und Ex-Geheimdienstkoordinator *Fritsche* ihren Zugang zum Bundeskanzleramt den Finanzkonzernen zur Verfügung stellten. Hinsichtlich der Aufsicht sei deutlich geworden, dass Unklarheiten bei der Zuständigkeit in den Bereichen Bilanzkontrolle und Geldwäsche bestünden. Es ergebe sich dringender Handlungsbedarf. Notwendig sei ein Lobbyregister für das Parlament, aber auch für die Bundesregierung. Auch für die Finanzaufsicht und die Wirtschaftsprüferaufsicht habe die Fraktion der SPD konkrete Vorschläge gemacht. Allerdings fehle diesbezüglich noch immer der Umsetzungswille der Union und des Bundeswirtschaftsministers *Altmaier*, in dessen Verantwortungsbereich die Aufsicht über die Wirtschaftsprüfer falle. Verantwortung trage auch *Dr. Jens Weidmann* als Bundesbankpräsident, da die Wirecard AG als Technologieunternehmen eingestuft und somit der Bankenaufsicht entzogen worden sei. Im Untersuchungsausschuss werde man vor allem die Aufklärung weiter vorantreiben. Es sei immer noch unklar, warum die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY den Schwindel jahrelang gedeckt habe. Am Ende des Ausschusses müsse auch diesbezüglich Klarheit herrschen. Zu betonen sei aber, dass der Untersuchungsausschuss nicht zur Wahlkampfplattform werden dürfe.<sup>44</sup>

<sup>42</sup> Plenarprotokoll 19/174, S. 21885 f.

<sup>43</sup> Plenarprotokoll 19/174, S. 21886 f.

<sup>44</sup> Plenarprotokoll 19/174, S. 21887 f.

Der Antrag wurde an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) überwiesen.<sup>45</sup>

### III. Befassung des 1. Ausschusses

Der 1. Ausschuss beriet den Antrag am 17. und 30. September 2020.<sup>46</sup>

Einvernehmlich wurden dabei der Untersuchungsauftrag unter Ziffer B. II. sowie einige Fragestellungen zum Untersuchungsgegenstand (insbesondere Ziffern B. III. Nummern 1 bis 3; 8, 27) vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgrundsatzes präzisiert. Im Hinblick auf die Untersuchungsausschüssen zugewiesenen Zwangsbefugnisse gegenüber Dritten müssten der Umfang und die Reichweite der Untersuchung klar bestimmt sein.<sup>47</sup>

Aufgrund eines Änderungsantrags der SPD-Fraktion wurde mit den Stimmen der Regierungsfractionen gegen die Stimmen aller Oppositionsfractionen ferner die Zahl der Ausschussmitglieder von 18, wie sie der Einsetzungsantrag vorgesehen hatte, auf neun reduziert.<sup>48</sup>

Der 1. Ausschuss empfahl die Annahme des Antrags in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.<sup>49</sup>

### IV. Einsetzungsbeschluss und Untersuchungsauftrag

Mit diesen Abstimmungsverhältnissen wurde die Beschlussempfehlung des 1. Ausschusses am 1. Oktober 2020 ohne Aussprache vom Plenum angenommen. Damit war der 3. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode eingesetzt.<sup>50</sup>

Der Einsetzungsbeschluss mit dem Untersuchungsauftrag hatte folgenden Wortlaut:

A. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die in den Monaten vor Erstellung dieses Antrags zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses in der Öffentlichkeit berichteten und diskutierten Vorkommnisse um den Wirecard-Konzern (der hier und im Folgenden genutzte Begriff „Wirecard-Konzern“ soll für den Zweck dieses Untersuchungsauftrags die Wirecard AG, sämtliche Konzern- und Tochterunternehmen sowie weitere Beteiligungen umfassen, sowie in ihrer Tätigkeit als Beschäftigte oder Organe für diese handelnden natürliche Personen) und dessen Umfeld sind sehr detail- und facettenreich. Die Bundesregierung konnte in den hierzu durchgeführten Sitzungen des Finanzausschusses aus Sicht der antragstellenden Fraktionen die Vorgänge und Zusammenhänge mit dem Handeln der zuständigen bzw. beteiligten Bundesbehörden nicht ausreichend aufklären; es sind viele Fragen offen und neue Fragen entstanden. Es ist daher aus Sicht der Antragsteller unumgänglich, diese Vorgänge in einem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages zu untersuchen.

B. Der Deutsche Bundestag beschließt:

I. Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Es wird ein Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes eingesetzt.

Dem Untersuchungsausschuss sollen neun ordentliche Mitglieder (CDU/CSU-Fraktion: drei Mitglieder, SPD-Fraktion: zwei Mitglieder, AfD-Fraktion: ein Mitglied, FDP-Fraktion: ein Mitglied, Fraktion DIE

<sup>45</sup> Plenarprotokoll 19/174, S. 21888.

<sup>46</sup> BT-Drs. 19/22996, S. 12.

<sup>47</sup> BT-Drs. 19/22996, S. 12.

<sup>48</sup> BT-Drs. 19/22996, S. 12.

<sup>49</sup> BT-Drs. 19/22996, S. 12.

<sup>50</sup> Plenarprotokoll 19/189, S. 22669.

LINKE.: ein Mitglied, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: ein Mitglied) und eine entsprechende Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern angehören.

## II. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsausschuss soll das Verhalten der Bundesregierung und ihrer Geschäftsbereichsbehörden im Zusammenhang mit den oben genannten Vorkommnissen um den Wirecard-Konzern auch im Zusammenwirken mit anderen öffentlichen sowie privaten Stellen umfassend untersuchen. Dabei soll nicht nur aufgeklärt werden, inwiefern die Bundesregierung und ihre Geschäftsbereichsbehörden jeweils über die Vorkommnisse informiert waren und inwiefern sie ihren finanzaufsichtlichen, geldwäscheaufsichtlichen sowie steuerrechtlichen Pflichten im Hinblick auf den Wirecard-Konzern nachgekommen sind.

Vielmehr soll ebenso zum Untersuchungsgegenstand gehören, ob und in welcher Weise sich die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden für die Belange des Wirecard-Konzerns im In- wie im Ausland eingesetzt haben und welche Kommunikationsflüsse hierzu ggf. bestanden haben. Des Weiteren soll untersucht werden, ob und wenn ja, inwieweit ggf. Verbindungen zwischen dem Wirecard-Konzern und inländischen staatlichen Stellen bestanden und inwieweit die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden ggf. Kenntnis von Verbindungen zwischen dem Wirecard-Konzern und ausländischen staatlichen Stellen besaßen oder besitzen.

Zum Untersuchungsgegenstand soll auch gehören, ob die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) etwaiges strafbares und/oder manipulatives Handeln erkannt hat oder früher hätte erkennen müssen oder können und zu welchem Zeitpunkt sie welche Maßnahmen ergriffen hat oder hätte ergreifen können, die das Ausmaß des finanziellen Schadens für Anlegerinnen und Anleger voraussichtlich hätte verringern können.

Der Untersuchungsausschuss soll zudem aufklären, ob und ggf. seit wann Hinweise z. B. auf mögliche Bilanzfälschung, Geldwäsche oder andere rechtswidrige Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Wirecard-Konzern deutschen öffentlichen Stellen vorgelegen haben und von der Bundesregierung und ihren Geschäftsbereichsbehörden, insbesondere Aufsichtsbehörden, oder jeweils beauftragter Einrichtungen und Unternehmen, ordnungs-gemäß bewertet und überprüft wurden und ob die genannten Stellen früher hätten Maßnahmen ergriffen sowie auf gesetzliche Anpassungen hinwirken können, die den Eintritt des möglichen entstandenen Schadens für Anlegerinnen und Anleger, weitere Gläubiger, öffentliche Haushalte sowie für den Finanz- und Wirtschaftsstandort Deutschland voraussichtlich hätte wirksam unterbinden oder zumindest reduzieren können.

Es soll ferner untersucht werden, ob und ggf. inwiefern die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden eine ordnungsgemäße Prüfung der Tätigkeit der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer in Bezug auf die Angemessenheit ihrer Prüfungen und Testierungen sämtlicher Prüfberichte (beispielsweise Jahresabschlüsse, Konzernabschlüsse, Lageberichte, Bankbilanzen von Unternehmen) des Wirecard-Konzerns nach geltendem Recht vorgenommen haben. Des Weiteren soll mit Blick auf die zentrale Bedeutung der Verlässlichkeit der von den Wirtschaftsprüfern testierten Abschlussberichte für die Finanz- und Börsenaufsicht untersucht werden, ob die Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer in Bezug auf die Prüfungen und Testierungen der eben genannten Berichte des Wirecard-Konzerns möglicherweise geltendes Recht verletzt haben oder von Rechnungslegungs- oder Prüfstandards abgewichen sind und inwiefern ggf. mögliche Interessens-konflikte dabei eine Rolle spielten.

Der Untersuchungsausschuss soll überdies Erkenntnisse darüber erbringen, ob und ggf. inwiefern geltendes Recht, bestehende Organisationsstrukturen, Versäumnisse der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden und von diesen ggf. beauftragten Stellen sowie weitere in die Sache involvierte Behörden mögliche Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie mögliche Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern und dessen Geschäftspartnern begünstigt haben bzw. haben könnten.

Der Ausschuss soll auch Schlussfolgerungen im Hinblick auf u. a. eine mögliche Überarbeitung von Kontrollstrukturen und mögliche gesetzgeberische Erfordernisse erarbeiten.

Die Untersuchung soll sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zur Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses erstrecken.

III. Der Untersuchungsausschuss soll insbesondere klären,

1. ob möglicherweise Manipulationen seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns auch im Zusammenspiel mit Geschäftspartnern ihrer Bilanz und damit des Aktienkurses und der eigenen Kreditwürdigkeit über Jahre sowohl trotz der geltenden Rechtslage und der durchgeführten Überprüfungen von staatlichen oder vom Staat beauftragten Stellen als auch trotz der Überprüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stattfinden konnten, wie dies möglich wurde und ob und inwiefern dies früher hätte verhindert oder aufgedeckt werden können;
2. ob und ggf. welche Stellen und Personen innerhalb der Bundesregierung und ihrer Geschäftsbereichsbehörden sowie von diesen mit Prüfungen beauftragten Einrichtungen und Unternehmen ggf. nicht oder nicht rechtzeitig Maßnahmen ergriffen haben bzw. haben könnten, um das Ausmaß möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern und des möglicherweise entstandenen Schadens im Zusammenhang mit den letztlich eingereichten Anträgen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Gesellschaften des Wirecard-Konzerns zu begrenzen oder ob und in welchem Umfang Pflichtverletzungen für entstandene Schäden verantwortlich sind und inwiefern hieraus Belastungen öffentlicher Haushalte durch Haftungsansprüche Dritter drohen;
3. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden ggf. zur Frage vorlagen, ob und ggf. welche durch Dritte mit Prüfungen beauftragte Einrichtungen und Unternehmen ggf. nicht oder nicht rechtzeitig Maßnahmen ergriffen haben bzw. haben könnten, um das Ausmaß möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern und des möglicherweise entstandenen Schadens im Zusammenhang mit den letztlich eingereichten Anträgen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Gesellschaften des Wirecard-Konzerns zu begrenzen und ob gesetzliche Regelungen einem angemessenen Ausgleich für so verursachte Schäden entgegenstehen;
4. welche Berichte und Unterlagen zum Wirecard-Konzern, insbesondere Unterrichtungen, Prüfberichte der Aufsichtsbehörden oder Privater (u. a. Wirtschaftsprüfer und Kanzleien), Jahresabschlüsse, Konzernabschlüsse, Lageberichte, Bankbilanzen von Unternehmen, der Zatarra-Report, wem innerhalb der Bundesregierung und ihren Geschäftsbereichsbehörden zu welchen Zeitpunkten ggf. vorlagen oder von ihr oder ihnen selbst in Auftrag gegeben wurde und wie diese Berichte ggf. bewertet und weiterverarbeitet wurden oder hätten bewertet und weiterverarbeitet werden können;
5. ob Fehlen, Dauer, Inhalt oder Wesen zwischenbehördlicher Kommunikation innerhalb und zwischen der Bundesregierung und ihren Geschäftsbereichsbehörden sowie zwischen mit Prüfungen beauftragten Behörden, Einrichtungen und Unternehmen einen möglicherweise entstandenen Schaden durch die Ereignisse rund um den Wirecard-Konzern mit herbeigeführt oder vergrößert haben;
6. ob und wenn ja, welche Hinweise der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden auf erforderliche gesetzliche und organisatorische Anpassungen wann vorlagen, um die jeweils verantwortlichen Behörden und beauftragten Stellen frühzeitig mit den notwendigen Kompetenzen und tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten auszustatten und so eine angemessene Aufsicht und erforderliche Prüfungen sowie den Verbraucherschutz im Bereich der Finanzdienstleistungen sicherzustellen;
7. ob behördliche Einstufungsentscheidungen sowohl des Wirecard-Konzerns als auch von Teilen des Konzerns, insbesondere im Hinblick einer (Nicht-)Einstufung als Finanzholding nach dem KWG, als Zahlungsdienstleister bzw. als E-Geld-Institut nach dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) oder als Finanzunternehmen nach dem Geldwäschegesetz (GWG), ggf. anders hätten erfolgen müssen oder können, welche zusätzlichen Handlungsmöglichkeiten sich ggf. daraus ergeben hätten und inwiefern hierdurch rechtswidrige Handlungen innerhalb des Wirecard-Konzerns hätten erschwert oder verhindert werden können;
8. welche Kommunikation deutscher öffentlicher Stellen jeweils zu diesen Einstufungsentscheidungen ggf. wann, mit wem (beispielsweise Wirecard, nationale, europäische und internationale Behörden und Institutionen, private Gesellschaften) stattgefunden hat, von welcher Kommunikation des Wirecard-Konzerns (nationale, europäische und internationale Behörden und Institutionen, private Gesellschaften) ggf. deutsche öffentliche Stellen Kenntnis hatten und auf welcher Datengrundlage die Entscheidungen jeweils getroffen wurden;

9. ob und ggf. welchen Stellen bzw. Personen in der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden und/oder mit der Prüfung des Wirecard-Konzerns beauftragten Unternehmen und Einrichtungen welche Hinweise von Whistleblowerinnen und Whistleblowern oder aus anderen Quellen zu Aspekten des Untersuchungsauftrages vorlagen sowie ob und in welcher Weise solche Hinweise bewertet und weiterverarbeitet wurden oder hätten bewertet und weiterverarbeitet werden müssen oder können;
10. ob und ggf. welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden zum Inhaberkontrollverfahren im Hinblick auf die Wirecard AG vorlagen und ggf. welche Kommunikation es zwischen der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden und der europäischen Aufsichtsbehörde European Securities and Markets Authority (ESMA), der Deutschen Börse AG und Stellen innerhalb der Europäischen Zentralbank (EZB) zu diesem Verfahren gab;
11. ob und ggf. welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden zur Leerverkaufsverfügung zur Wirecard AG vorliegen und ggf. welche Kommunikation es zwischen der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden und der ESMA, der Deutschen Börse AG und Stellen innerhalb der EZB hierzu gab;
12. ob und ggf. welche Informationen der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden zu Vorgängen der steuerlichen Veranlagung, Festsetzung und Erhebung im Hinblick auf Gesellschaften des Wirecard-Konzerns, insbesondere unter Berücksichtigung der Überprüfung von Steuerbilanzen vorlagen, und ob diese auch Hinweise auf mögliche Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie auf mögliche Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern geliefert haben oder hätten liefern können und welche Kommunikation ggf. zwischen der Bundesregierung und/ oder ihren Geschäftsbereichsbehörden sowie mit Landesbehörden hierzu stattgefunden hat;
13. ob und ggf. welche Versuche es aus der Bundesregierung und/oder aus ihren Geschäftsbereichsbehörden herausgab, eine Berichterstattung über Unregelmäßigkeiten im Wirecard-Konzern in in- oder ausländischen Medien zu verhindern oder zu beeinflussen;
14. ob und ggf. welche Informationen und Erkenntnisse die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden zu Versuchen von handelnden Personen des Wirecard-Konzerns hatten, die Arbeit von in- oder ausländischen Medien zu Unregelmäßigkeiten im Wirecard-Konzern zu beeinträchtigen;
15. ob und ggf. durch welche Handlungen der Bundesregierung und/ oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden die Arbeit in- oder ausländischer Medien zu Unregelmäßigkeiten im Wirecard-Konzern beeinträchtigt wurde;
16. ob und ggf. zu welchen Zeitpunkten durch die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Marktmissbrauchsanzeigen, Insiderhandel, Weitergabe von Insiderinformationen sowie weitere in den Anwendungsbereich der Marktmissbrauchsverordnung fallende Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Wirecard-Konzern geprüft wurden, gegen wen sich diese ggf. richteten, auf welcher Grundlage diese Prüfungen stattgefunden haben und was das jeweilige Ergebnis war;
17. ob und ggf. welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden zur Höhe der bei den Anlegerinnen und Anlegern, bei Finanzinstituten sowie weiteren Gläubigern des Wirecard-Konzerns eingetretenen Schadens durch mögliche Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie mögliche Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern vorlagen;
18. ob und inwieweit Geschäftsbereichsbehörden der Bundesregierung – ggf. auch in Zusammenarbeit/im Austausch mit Behörden der Länder – bestehende Vorwürfe und Anzeigen zu Geldwäscheaktivitäten sowie zu sonstiger Finanzkriminalität des Wirecard-Konzerns verfolgt und bearbeitet haben oder hätten bearbeiten müssen oder können und ob diese auch Hinweise auf mögliche Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie mögliche Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern geliefert haben oder hätten liefern können und welche Kommunikation es dazu zwischen den genannten Behörden bzw. Stellen gab;
19. ob und wenn ja, inwiefern es Versäumnisse bei der Geldwäscheaufsicht über den Wirecard-Konzern gegeben hat;
20. mit welcher Begründung die Financial Intelligence Unit (FIU) ab dem 22. Juni 2020 vergangene Meldungen zum Wirecard-Konzern und verbundenen Personen ggf. überprüft hat, welche Erkenntnisse

dabei ggf. gewonnen wurden, ob diese Erkenntnisse ggf. früher hätten gewonnen werden können und ob dadurch mögliche rechtswidrige Handlungen von Personen des Wirecard-Konzerns früher hätten ans Licht kommen können;

21. ob und inwieweit nach Kenntnis der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden zwischen Vertretern des Wirecard-Konzerns und Vertretern von Strafverfolgungsbehörden der Länder eine Kommunikation zu Aspekten stattgefunden hat, die den Untersuchungsauftrag betreffen;

22. ob und inwieweit es nach Kenntnis der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden Gespräche von Strafverfolgungs-behörden der Länder und der Presse zu Aspekten gegeben hat, die den Untersuchungsauftrag betreffen;

23. ob und wann es ggf. welche Kontaktaufnahmen, Gespräche, Verhandlungen, Absprachen oder dahingehende Versuche des Wirecard-Konzerns und/oder von diesem beauftragten Unternehmen und Personen oder sonstiger Unternehmen, Verbände und Institutionen zu/mit Stellen der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden gab und welche Belange des Wirecard-Konzerns jeweils Gegenstand waren;

24. ob und wenn ja, durch wen und wann zu Personen innerhalb der Bundesregierung, ihrer Geschäftsbereichsbehörden oder von der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden beauftragten Stellen Kontakt aufgenommen wurde, damit bestimmte auf-sichtliche oder prüfende Maßnahmen oder Einstufungen in einer Weise durchgeführt wurden, die eine Aufdeckung möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wire-card-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern erschwerten;

25. ob Personen innerhalb der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden ggf. über besondere Interessen an dem unternehmerischen Erfolg des Wirecard-Konzerns und dessen Expansion im Ausland, insbesondere in der Volksrepublik China, verfügten und wenn ja, von welcher Natur diese Interessen waren und inwiefern der Wirecard-Konzern hierdurch ggf. eine Sonderbehandlung erfahren hat, die der Aufdeckung möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern abträglich war;

26. ob und ggf. inwieweit Personen innerhalb der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden bei der Kommunikation mit offiziellen Stellen ausländischer Staaten eine Zusammenarbeit mit dem Wirecard-Konzern beworben haben;

27. ob und wenn ja, inwieweit der Wirecard-Konzern bei aufsichtlichen oder prüfenden Maßnahmen (z. B. bei der bankaufsichtlichen (Nicht-)Einstufung als Zahlungsinstitut, E-Geld-Institut oder Finanzholding) gegenüber anderen Unternehmen bei vergleichbarem Sachverhalten anders behandelt wurde, woraus sich eine Sonderbehandlung ableiten ließe, die ggf. dazu beigetragen hat, dass die Aufdeckung möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern erschwert wurde;

28. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden in Bezug auf eine etwaige Kommunikation zu untersuchungsgegenständlichen Sachverhalten zwischen dem Wirecard-Konzern und der Leitungsebene oder Bediensteten von Landesbehörden vorlagen;

29. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden hinsichtlich eines Engagements von Vertretern von Landesregierungen und/oder ihrer nachgeordneten Behörden zugunsten des Wirecard-Konzerns vorlagen;

30. ob und ggf. welche Informationen, wann bei Nachrichtendiensten und/oder anderen Sicherheitsbehörden des Bundes oder den für sie aufsichtsführenden Stellen in Bezug auf den Wirecard-Konzern einschließlich für diesen handelnde Personen vorlagen und zudem, welche Konsequenzen und Schritte ggf. infolge der Informationen gezogen bzw. eingeleitet wurden;

31. welche Verbindungen es ggf. zwischen dem Wirecard-Konzern und Nachrichtendiensten des Bundes gab und inwieweit der Wirecard-Konzern ggf. Dienstleistungen für Nachrichtendienste des Bundes erbracht hat;

32. inwieweit die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden ggf. Informationen über Finanzierungszusammenhänge zwischen dem Wirecard-Konzern und deutschen staatlichen Stellen beispielsweise über die Ausgabe von Kreditkarten besitzt;
33. ob Personen innerhalb der Nachrichtendienste des Bundes über besondere Interessen an dem unternehmerischen Erfolg des Wirecard-Konzerns und dessen Expansion im Ausland verfügten und wenn ja, welcher Natur diese Interessen waren und inwiefern der Wirecard-Konzern hierdurch eine Sonderbehandlung erfahren hat, die der Aufdeckung möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern abträglich war;
34. inwieweit die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Kenntnisse über mögliche Verbindungen Jan Marsaleks, des Wirecard-Konzerns oder weiterer handelnder Personen des Wirecard-Konzerns zu ausländischen staatlichen Stellen besaß;
35. inwieweit die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Kenntnisse über mögliche Verbindungen Jan Marsaleks, des Wirecard-Konzerns oder weiterer handelnder Personen des Wirecard-Konzerns nach Libyen besaß;
36. inwieweit die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Kenntnisse über mögliche Finanzierungszusammenhänge zwischen dem Wirecard-Konzern bzw. seiner handelnden Personen und ausländischen Söldnergruppierungen sowie ggf. ausländischen staatlichen Stellen oder deren Vertretern besaß;
37. inwieweit die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Informationen über die Todesumstände des ehemaligen Wirecard-Managers Christopher Reinhard Bauer besaß;
38. welche Rolle ggf. der ehemalige Staatssekretär im Bundeskanzleramt und Beauftragte für die Nachrichtendienste des Bundes, Klaus-Dieter Fritsche, im Hinblick auf den Wirecard-Konzern innehatte und welche Kommunikation ggf. zwischen ihm und Personen in der Bundesregierung und/oder in ihren Geschäftsbereichsbehörden im Hinblick auf den Wirecard-Konzern stattgefunden hat;
39. inwieweit Klaus-Dieter Fritsche ggf. eine Genehmigung für etwaige Tätigkeiten im Hinblick auf den Wirecard-Konzern seitens der Bundesregierung erhalten hat und inwieweit ggf. seitens der Bundesregierung überprüft wurde, ob diese Tätigkeiten aufgrund der Vorverwendungen des Klaus-Dieter Fritsche einen Interessenkonflikt verursachen können;
40. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihrer Geschäftsbereichsbehörden ggf. über Verletzungen von Geheimhaltungs- und/oder Verschwiegenheitspflichten im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch des Wirecard-Konzerns vorlagen;
41. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihrer Geschäftsbereichsbehörden im Hinblick auf sogenanntes Round-Tripping durch den Wirecard-Konzern ggf. vorlagen;
42. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihrer Geschäftsbereichsbehörden ggf. zur Praxis der Kreditvergabe durch den Wirecard-Konzern vorlagen (z. B. Kredite an Führungspersonen des Wirecard-Konzerns, strategische Kreditvergabe);
43. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihrer Geschäftsbereichsbehörden ggf. zur Inanspruchnahme von Krediten durch den Wirecard-Konzern (z. B. Kredite bei Bankenkonsortien, Kreditanstalt für Wiederaufbau etc.) vorlagen;
44. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihrer Geschäftsbereichsbehörden zu durchgeführten oder geplanten Übernahmen von anderen Konzernen oder Gesellschaften durch den Wirecard-Konzern oder von Einheiten des Wirecard-Konzerns ggf. vorlagen;
45. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihrer Geschäftsbereichsbehörden ggf. zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern und/oder der Leitungsebene von Einheiten des Wirecard-Konzerns vorlagen;

46. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden ggf. zur Frage vorlagen, ob die vom Wirecard-Konzern in der konsolidierten Berichterstattung aufgeführten Umsatz-/Vermittlungserlöse aus dem Geschäft mit den sog. Third Party Acquiring-Partnern in der erklärten Höhe tatsächlich existierten oder nicht und ob es in diesem Zusammenhang sodann zu Einzahlungen auf die Treuhandkonten (Escrow Accounts) zugunsten des Wirecard-Konzerns von insgesamt 1,9 Mrd. Euro gekommen ist oder nicht;

47. ob und wenn ja, welche Schwachstellen im Corporate Governance System bestehen, die ggf. Vorgänge um die Insolvenzen von Gesellschaften des Wirecard-Konzerns sowie mögliche Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie mögliche Verletzung von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern ermöglicht oder begünstigt haben;

48. inwiefern es zu welchem Zeitpunkt persönliche Befassungen und Unterrichtungen der Bundeskanzlerin sowie von Bundesministern, Staatsministern, Staatssekretären und/oder von weiteren Personen aus der Leitungsebene der Ressorts der Bundesregierung sowie der Leitungsebene in den Geschäftsbereichsbehörden der Bundesregierung mit dem Gegenstand dieses Untersuchungsauftrags gab.

IV. Der Untersuchungsausschuss soll zudem prüfen und Empfehlungen geben,

1. inwiefern Schlussfolgerungen für eine Reform der Finanzaufsicht im Hinblick auf Befugnisse, Organisation, Arbeit und Kooperation mit anderen Aufsichts-, Strafverfolgungs-, Steuer- sowie Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern aus dem Zusammenbruch des Wirecard-Konzerns gezogen werden können und sollten;

2. inwiefern insbesondere unter Berücksichtigung der zentralen Bedeutung der Verlässlichkeit der von den Wirtschaftsprüfern testierten Abschlussberichte für die Finanz- und Börsenaufsicht Schlussfolgerungen für eine Reform der Wirtschaftsprüfung und Bilanzkontrolle vor allem im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Wirtschafts- bzw. Abschlussprüfer, die Trennung von Beratung und Prüfung, die Haftung von Abschlussprüfern und die Zielsetzung von Abschlussprüfungen und der Rechnungslegung gezogen werden können und sollten und inwieweit Reformbedarf bei der Aufsicht (APAS etc.) besteht;

3. inwiefern Schlussfolgerungen für eine Reform der Geldwäscheaufsicht bzw. eine Fortentwicklung der Geldwäsche-Richtlinie im Hinblick auf Befugnisse, Organisation, Arbeit und Kooperation mit anderen Aufsichts-, Strafverfolgungs-, Steuer- sowie Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern aus dem Zusammenbruch des Wirecard-Konzerns gezogen werden können und sollten;

4. inwiefern Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine effektive Strafverfolgung bei Bilanzbetrugsfällen gezogen werden können und sollten;

5. inwiefern Schlussfolgerungen für die Einführung von Regelungen bezüglich der Offenlegung über den stattgefundenen Austausch zwischen Interessenvertreter/-vertreterinnen und der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden (z. B. in Form eines Lobbyregisters) gezogen werden können und sollten.<sup>51</sup>

---

<sup>51</sup> BT-Drs. 19/22996, S. 2; Plenarprotokoll 19/189, S. 22669.

### C. Konstituierung des 3. Untersuchungsausschusses

Die konstituierende Sitzung des Untersuchungsausschusses fand am 8. Oktober 2020 unter dem Vorsitz des Präsidenten des Deutschen Bundestags, *Dr. Wolfgang Schäuble*, statt.<sup>52</sup>

#### I. Mitglieder

Gemäß Einsetzungsbeschluss besteht der Ausschuss aus neun ordentlichen und neun stellvertretenden Mitgliedern. Dabei entfallen drei der neun Sitze auf die Fraktion der CDU/CSU, zwei auf die Fraktion der SPD und jeweils ein Sitz auf die Fraktionen der AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.<sup>53</sup> Die nachfolgenden Abgeordneten haben die Fraktionen als ordentliche und stellvertretende Mitglieder des Ausschusses benannt.

##### Ordentliche Mitglieder:

##### Stellvertretende Mitglieder:

##### CDU/CSU

*Dr. h. c. (Univ Kyiv) Hans Michelbach*

*Sebastian Brehm*

*Fritz Güntzler*

*Sepp Müller*

*Matthias Hauer*

*Alexander Radwan*<sup>54</sup>

*Johannes Steiniger*<sup>55</sup>

##### SPD

*Dr. Jens Zimmermann*

*Ingrid Arndt-Brauer*

*Cansel Kiziltepe*

*Dr. Johannes Fechner*

##### AfD

*Kay Gottschalk*

*Jörn König*

##### FDP

*Dr. Florian Toncar*

*Frank Schäffler*

##### DIE LINKE.

*Fabio De Masi*

*Stefan Liebich*<sup>56</sup>

<sup>52</sup> Protokoll 19/1 der 1. Sitzung vom 8. Oktober 2020, S. 4 ff.

<sup>53</sup> BT-Drs. 19/22996, S. 2; Plenarprotokoll 19/189, S. 22669.

<sup>54</sup> Austritt am 25. März 2021.

<sup>55</sup> Eintritt am 25. März 2021.

<sup>56</sup> Benannt für die Ausschusssitzung am 26. November 2021.

**Ordentliche Mitglieder:****Stellvertretende Mitglieder:***Victor Perli*<sup>57</sup>*Dr. Axel Troost*<sup>58</sup>*Bernd Riexinger*<sup>59</sup>**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN***Dr. Danyal Bayaz*<sup>60</sup>*Lisa Paus*<sup>62</sup>*Lisa Paus*<sup>61</sup>*Stefan Schmidt*<sup>63</sup>**II. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz**

Das Vorschlagsrecht für den Vorsitz des Ausschusses stand der Fraktion der AfD zu, das für den stellvertretenden Vorsitz der Fraktion der CDU/CSU.

Die Fraktion der AfD schlug in der konstituierenden Sitzung den Abgeordneten *Kay Gottschalk* als Vorsitzenden vor. Auf Antrag der Fraktionen der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschloss der Ausschuss mit den Stimmen aller Fraktionen bei Enthaltung der AfD-Fraktion die Bestimmung des Vorsitzes durch Wahl mit verdeckten Stimmzetteln vorzunehmen. In der anschließenden geheimen Wahl wurde der Abgeordnete *Kay Gottschalk* mit fünf Ja-Stimmen bei vier Nein-Stimmen zum Vorsitzenden gewählt.<sup>64</sup>

Anschließend wurde der Abgeordnete *Dr. h.c. Hans Michelbach* (CDU/CDSU) auf Vorschlag der Unionsfraktion per Akklamation zum stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt.<sup>65</sup>

**III. Obleute**

Als ihre Obleute<sup>66</sup> haben die Fraktionen benannt:

CDU/CSU	<i>Matthias Hauer</i>
SPD	<i>Dr. Jens Zimmermann</i>
AfD	<i>Kay Gottschalk</i>
FDP	<i>Dr. Florian Toncar</i>
DIE LINKE.	<i>Fabio De Masi</i>
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	<i>Dr. Danyal Bayaz/Lisa Paus</i> <sup>67</sup>

<sup>57</sup> Benannt für die Ausschusssitzung am 12. Februar 2021.

<sup>58</sup> Benannt für die Ausschusssitzung am 4. März 2021 und am 20. Mai 2021.

<sup>59</sup> Benannt für den Zeitraum vom 24. März 2021 bis 19. Mai 2021 und ab dem 21. Mai 2021.

<sup>60</sup> Mit Ablauf des 28. Mai 2021 aus dem Bundestag ausgeschieden.

<sup>61</sup> Seit 8. Juni 2021 ordentliches Mitglied.

<sup>62</sup> Ab 8. Juni 2021 ordentliches Mitglied.

<sup>63</sup> Seit 8. Juni 2021.

<sup>64</sup> Protokoll der 1. Sitzung am 8. Oktober 2020, S. 4 f.

<sup>65</sup> Protokoll der 2. Sitzung am 8. Oktober 2020, S. 5.

<sup>66</sup> Vgl. Protokoll der 1. Sitzung am 8. Oktober 2020, S. 5.

<sup>67</sup> Seit 8. Juni 2021 Obfrau.

**IV. Von den Fraktionen benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von den Fraktionen gemäß § 12 Abs. 2 PUAG für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses benannt worden:

**CDU/CSU***Dr. Andreas Feser**Johannes Becker**Marlene Genske**Carina Emser**Dr. Martin Hiermeyer**Dr. Andrea Gebauer**Dirk Stahns**Wolfgang Brandt**Kevin Günther**Julius Kempe**Leonard Rembold**Jan Saalfeld**Cornelius Gerster***SPD***Anne Hawxwell**Yannik Schneider**Lenard Schauhoff**Christin Olechnowicz**Saskia Weber**Markus Gallander**Nora Sondhauf**Alexander Sacharow**Boris Schinzel***AfD***Immanuel Buchholtz**Ken Bauer**Corina Bülow**Steffen Schroeder**Nicole Scheer**Felix Henke**Marcel Janes**Sebastian Marquardt**Lorenz Dabelstein**Falk Rodis***FDP***Philipp Iza Schilling**Lars Raabe**David Reuss**Andreas Koenig**Simon Forster**Maximilian Wirth*

**DIE LINKE.***Niklas Olschewski**Sara Feiner Solís**Carmen Giovanazzi**Patrick Wahl***BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN***Florian Kern**Thomas Potthoff**Yannik Bendel**Lena Weber**Dr. Daniel Detzer**Michael Wustmann**Carla Dietmair**Anne Marquardt**Julia Engels**Jorim Gerrard***V. Beauftragte von Mitgliedern der Bundesregierung und des Bundesrats**

Gemäß Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GG haben die Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates sowie ihre Beauftragten Zutritt zu den Sitzungen des Bundestags und seiner Ausschüsse. Für den 3. Untersuchungsausschuss sind die nachfolgend aufgeführten Personen als Beauftragte bzw. stellvertretende Beauftragte benannt worden. Sie hatten Zutritt zu den Sitzungen des Ausschusses und die Befugnis zur Entgegennahme der Ausschussunterlagen. Für die Teilnahme an geheimrechtlich eingestuft Sitzungen lagen dem Sekretariat Konferenzbescheinigungen der Beauftragten und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor.

**Bundesministerium der Finanzen**RD *Robert H. Fritz*RDn *Heike Barczyk*RD *Dr. Arne Rosenberger*RR *Dr. Norman Reich***Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**MR *Dr. Jürgen Schiemann*RR *Fabian Gräf*RD *Dr. Malte Rosenberg***Bundeskanzleramt**MRn *Dr. Silvia Bosch*RD *Stefan Mai***Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat**ORRn *Shila Allabaei*RD *Dr. Philipp Spauschus***Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**ORR *Jonas Scholz***Auswärtiges Amt**VLR I *Christian Aulbach*

LR I *Andreas Gloßner*

OARn *Stefanie Notz*

### **Bayern**

RRn *Jasmin Sikler*

MRn *Nadine Bartke*

RD *Julian Wonka*

RD *Dr. Matthias Wegner*

ORR *Michael Heidler*

### **Hessen**

RDn *Katharina Simon*

RR *Stefan Schweers*

Die Federführung bei den Regierungsbeauftragten hatte der Beauftragte des Bundesministers der Finanzen, Regierungsdirektor *Robert H. Fritz*.

In seinem Verfahrensbeschluss 9 hat der Ausschuss eine Regelung für den Fall getroffen, dass Beauftragte als Zeugen in Betracht kommen.<sup>68</sup> In diesem Zusammenhang hat er die Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrats

[...] aufgefordert, bei der Bestellung ihrer oder ihres jeweiligen Beauftragten dem Ausschuss zu erläutern, ob und gegebenenfalls inwiefern eine Vorbefassung des oder der Beauftragten mit dem Untersuchungsgegenstand gegeben ist.

Vorbefassungserklärungen sind abgegeben worden vom Auswärtigen Amt (Vorbefassung in einem Fall),<sup>69</sup> Bundesministerium der Finanzen (keine Vorbefassung),<sup>70</sup> Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Vorbefassung),<sup>71</sup> Bundesministerium des Innern (keine Vorbefassung),<sup>72</sup> Bayerische Staatskanzlei (keine Vorbefassung),<sup>73</sup> Bundeskanzleramt (Vorbefassung)<sup>74</sup>, Hessisches Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten (kurze Vorbefassung)<sup>75</sup>.

## **VI. Ermittlungsbeauftragte**

An einigen Sitzungen des Ausschusses haben die von ihm gemäß § 10 PUAG eingesetzten Ermittlungsbeauftragten teilgenommen. Der Ermittlungsbeauftragte *Wolfgang Wieland* hat der Befragung der Zeugen *Hesenthaler, Fritsche und Schmidbauer* beigewohnt, der Ermittlungsbeauftragte *Martin Wambach* der der Zeugen *Dr. Orth* und *Barth*. In Beratungssitzungen des Ausschusses haben die Ermittlungsbeauftragten außerdem ihre schriftlichen Berichte an den Ausschuss mündlich erläutert.

Insgesamt hat der Ausschuss fünf Ermittlungsbeauftragte eingesetzt: am 26. November 2020 für die nachrichtendienstlichen Bezüge des Untersuchungsauftrags den ehemaligen Berliner Justizsenator und Bundestagsabgeordneten *Wolfgang Wieland*; am 4. März 2021 die Wirtschaftsprüfer *Martin Wambach*, *Jan Henning Storbeck*, *Felix Haendel* und *Stefan Mattner*, welche die von EY herausgegebenen Beweismaterialien sichten und auswerten sollten.<sup>76</sup>

<sup>68</sup> Verfahrensbeschluss 9 (Wortlaut siehe auch Teil 6, B).

<sup>69</sup> Ausschussdrucksache 19(30)139.

<sup>70</sup> Ausschussdrucksache 19(30)140, 257.

<sup>71</sup> Ausschussdrucksache 19(30)162.

<sup>72</sup> Ausschussdrucksache 19(30)189.

<sup>73</sup> Ausschussdrucksache 19(39)201.

<sup>74</sup> Ausschussdrucksache 19(39)298.

<sup>75</sup> Ausschussdrucksache 19(39)333.

<sup>76</sup> Siehe dazu näher unten Teil 1, D.IV.2; Teil 2, D.XII und Q.VIII.

## VII. Sekretariat

Die Bundestagsverwaltung hat die Arbeit des Ausschusses durch ein eigenes Sekretariat („PA 30“) unterstützt. Zu dessen Aufgaben gehörten die inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung der Ausschusssitzungen, die Klärung von Rechts- und Verfahrensfragen, die Ausfertigung und Umsetzung von Beschlüssen, die Verwaltung des vereinnahmten Beweismaterials, die Beratung und Unterstützung des Vorsitzenden sowie die Erstellung eines Berichtsentwurfs für den Verfahrens- und Feststellungsteil des Abschlussberichts.

Dem Sekretariat haben angehört:

RD *Dr. Frank Raue* (Leiter des Sekretariats)

ORRn *Dr. Dominique Schimmel* (stellvertretende Leiterin, Referentin)

ORR *Felix Wehrmann* (Referent)

RD *Jan Weder* (Referent)<sup>77</sup>

RR *Jacob Prehn* (Referent)<sup>78</sup>

*Christian Fleischer* (Büroleiter)

*Ramona Pahl* (Erste Ausschussesekretärin)

*Aybike Temizcan* (Zweite Ausschussesekretärin)

*Hanna Kröhnert* (geprüfte Rechtskandidatin)

*Jennifer Liersch* (geprüfte Rechtskandidatin)<sup>79</sup>

*Natalie Grohmann* (geprüfte Rechtskandidatin)<sup>80</sup>

*Emmely Hassek* (geprüfte Rechtskandidatin)<sup>81</sup>

*Felix Modrach* (geprüfter Rechtskandidat)<sup>82</sup>

*Karl Schnell* (geprüfter Rechtskandidat)<sup>83</sup>

*Aurelia Hartmann* (geprüfte Rechtskandidatin)<sup>84</sup>

*Alena Isberner* (studentische Hilfskraft)

*Maya Jahn* (studentische Hilfskraft)

*Tim Krist* (studentische Hilfskraft)

*Ugur Yildiz* (studentische Hilfskraft)<sup>85</sup>

*Nils Döbbelin* (studentische Hilfskraft)<sup>86</sup>

*Fabian Frixen* (studentische Hilfskraft)<sup>87</sup>

Das Ausschussesekretariat ist während des gesamten Zeitraums der Untersuchung ferner durch verschiedene Organisationseinheiten der Verwaltung des Deutschen Bundestags, insbesondere vom Stenografischen Dienst, unterstützt worden.

---

<sup>77</sup> Seit 24. November 2020.

<sup>78</sup> Seit 7. Januar 2021.

<sup>79</sup> Bis 31. Januar 2021.

<sup>80</sup> Seit 1. Januar 2021.

<sup>81</sup> Seit 1. Januar 2021.

<sup>82</sup> Seit 1. Februar 2021.

<sup>83</sup> Seit 1. Februar 2021.

<sup>84</sup> Seit 11. Mai 2021.

<sup>85</sup> Bis 31. Januar 2021.

<sup>86</sup> Seit 1. Februar 2021)

<sup>87</sup> Seit 1. Februar 2021.

## D. Ablauf der Untersuchung

### I. Gesetzliche Grundlagen und Verfahrensbeschlüsse

Auf die Beweiserhebung von Untersuchungsausschüssen finden gemäß Art. 44 Abs. 2 GG die Vorschriften über den Strafprozess sinngemäß Anwendung. Diese Vorgabe wird seit 2001 durch das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz – PUAG) ausgestaltet. Daneben gelten subsidiär oder kraft Verweisung Vorschriften aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, insbesondere die in deren Anlage 3 enthaltene Geheimschutzordnung.<sup>88</sup> Das PUAG berechtigt den Ausschuss insbesondere dazu, die Vorlage von sächlichen Beweismitteln, insbesondere Akten, zu verlangen (§§ 18, 29 PUAG) sowie Zeugen und Sachverständige zu vernehmen (§§ 20 ff. PUAG).

Darüber hinaus hat der Untersuchungsausschuss bereits am Tage seiner Konstituierung in seiner zweiten Sitzung am 8. Oktober 2020 einstimmig 14 Beschlüsse zum Verfahren gefasst.<sup>89</sup> Sie regeln – weitgehend in Fortführung der bisherigen Untersuchungsausschusspraxis – den Zutritt von Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern zu den Sitzungen (Beschluss 1), deren Protokollierung (Beschluss 2), die Behandlung von Protokollen, Ausschussmaterialien, Ausschussdrucksachen und Beweisbeschlüssen (Beschlüsse 3 bis 6), Geheimhaltungspflichten (Beschluss 7), die Behandlung von Beweisanträgen und Anträgen auf Änderung des Abschlussberichtsentwurfs (Beschluss 8), die Zeugenvernehmung von Beauftragten oder Mitgliedern der Bundesregierung oder des Bundesrats (Beschluss 9), den Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken (Beschluss 10), die Behandlung von nicht in deutscher Sprache verfassten Beweismitteln (Beschluss 11), das Fragerecht bei der Beweiserhebung (Beschluss 12), die Öffentlichkeitsarbeit (Beschluss 13) sowie Beschlussfassungen im Wege des Umlaufverfahrens (Beschluss 14).<sup>90</sup>

### II. Vorbereitung, Organisation und Strukturierung

#### 1. Obleuterunden

Zur Vorbereitung der Ausschusssitzungen sowie generell zur Koordinierung und Strukturierung der Ausschussarbeit hat der Vorsitzende regelmäßig die Obleute der Fraktionen zu Besprechungen eingeladen. Diese Obleuterunden fanden in der Regel am Vortag der regulären Ausschusssitzungen, also mittwochs, ab 13.30 Uhr, statt. Mit Blick auf die Eindämmung der COVID-19-Pandemie wurden die Obleuterunden grundsätzlich als Videokonferenz durchgeführt.

Zweimal sind sog. erweiterte Obleuterunden durchgeführt worden, also unter Teilnahme aller ordentlichen Ausschussmitglieder: Einmal mit dem Ermittlungsbeauftragten Martin Wambach und einmal mit dem Insolvenzverwalter der Wirecard AG, *Dr. Jaffé*. Dies war auch die einzige Obleuterunde, die nicht als Videokonferenz, sondern als Präsenzveranstaltung durchgeführt wurde.

#### 2. Beratungssitzungen

Die gemäß § 12 Abs. 1 PUAG nichtöffentlichen Beratungssitzungen des Untersuchungsausschusses fanden regelmäßig donnerstags unmittelbar vor der Beweisaufnahmesitzung statt. Sie dienten vornehmlich der Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Beweisanträge sowie der Erörterung des Ablaufs der anschließenden Beweisaufnahmesitzung und der weiteren Zeitplanung. Bei Bedarf sind darüber hinaus Beweisaufnahmesitzungen für eine außerordentliche Beratungssitzung unterbrochen worden, etwa um die Zulässigkeit von an Zeugen gerichtete Fragen zu klären oder dringende organisatorische Fragen zu klären.

<sup>88</sup> Vgl. zum Zusammenspiel von GG, PUAG und GO BT: *H. H. Klein*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 44 Rn. 168.

<sup>89</sup> Protokoll 19/2 der 2. Sitzung am 8. Oktober 2020, S. 5.

<sup>90</sup> Die Verfahrensbeschlüsse sind vollständig abgedruckt unten Teil 6, B.

Dreimal, am 29. Oktober sowie am 5. und 19. November 2020, hat der Ausschuss im Rahmen seiner Beratungssitzung Fachgespräche mit insgesamt sechs Personen geführt.<sup>91</sup> Auch die Ermittlungsbeauftragten des Ausschusses haben ihre Berichte im Rahmen von Beratungssitzungen mündlich erläutert, nämlich am 15. und 20. April sowie am 20. Mai 2021.<sup>92</sup>

Insgesamt hat der Ausschuss 20 reguläre Beratungssitzungen durchgeführt und 35 außerordentliche Beratungssitzungen in insgesamt 52 Stunden und 31 Minuten durchgeführt. Davon haben die regulären Beratungssitzungen 40 Stunden und 57 Minuten und die außerordentlichen Beratungssitzungen 11 Stunden und 34 Minuten gedauert. Die erste Beratungssitzung fand am 8. Oktober 2020 statt, die letzte am 21. Juni 2021. Zwei Beratungssitzungen, die am 28. Mai und am 21. Juni 2021, wurden als Videokonferenz durchgeführt.

### 3. Terminierung, Sitzungssäle, Protokollierung

Die Sitzungen des Untersuchungsausschusses haben zu Beginn seiner Arbeit regelmäßig um 13:00 Uhr begonnen. Aufgrund der Komplexität des Untersuchungsgegenstands und der damit zusammenhängenden Fülle an zu vernehmenden Zeugen ist er später dazu übergegangen, die Sitzung am Donnerstag schon um 10:00 Uhr zu beginnen. Darüber hinaus wurde auch der jeweils darauf folgende Freitag als weiterer Sitzungstag hinzugenommen. Die Sitzungen am Freitag begannen um 09:00 Uhr. An den Donnerstagen wurde in der Regel mit einer Beratungssitzung begonnen, auf welche dann eine Beweisaufnahmesitzung gefolgt ist. Weitere Beratungssitzungen wurden nach Bedarf durchgeführt. Die erste der insgesamt 32 Beweisaufnahmesitzungen des Untersuchungsausschusses hat am 19. November 2020 stattgefunden, die letzte am 8. Juni 2021. Insgesamt haben die Sitzungen, sowohl Beweisaufnahme- als auch Beratungssitzungen, 407 Stunden und 18 Minuten gedauert.

Der Ausschuss hat zu Beginn seiner Arbeit überwiegend in Saal 2.600 des Paul-Löbe-Hauses getagt. Ab Januar 2021 haben die Ausschusssitzungen fast ausschließlich im Saal 4.900 (Europasaal) des Paul-Löbe-Hauses stattgefunden.

Für eingestufte Sitzungen mit den Geheimhaltungsgraden VS-VERTRAULICH und GEHEIM hat mit dem Saal 2.800 des Paul-Löbe-Hauses bei entsprechendem Bedarf ein gesonderter, den rechtlichen Vorgaben des Geheimschutzes entsprechender Sitzungssaal zur Verfügung gestanden.

Das Sekretariat hat von jeder Beratungssitzung ein Kurzprotokoll über die Ergebnisse der Beratung und den wesentlichen Inhalt der ausgetauschten Argumente gefertigt.<sup>93</sup> Die Zeugenvernehmungen sind gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 PUAG wörtlich protokolliert worden, in der Regel durch den Stenografischen Dienst des Deutschen Bundestages, häufig aber auch mittels einer vom Sekretariat nachträglich gefertigten Niederschrift der Tonaufzeichnung.

### 4. Ausschussarbeit unter Pandemiebedingungen

Bei den Sitzungen waren die einschlägigen Vorgaben des Präsidenten des Bundestags zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus zu beachten, die dieser gestützt auf sein Hausrecht und seine Polizeigewalt nach Art. 40 Abs. 2 Satz 1 GG verfügt hatte. Hiernach war in den Räumlichkeiten des Bundestags eine Mund und Nase bedeckende Gesichtsmaske zu tragen, die in den Sitzungssälen am Platz abgelegt werden durfte, wenn zu anderen Personen ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten wurde. Die Sitzordnung während der Sitzungen wurde so gestaltet, dass die Einhaltung dieses Mindestabstands gewährleistet war. Dies galt auch für die Zuschauergalerie sowie die Säle, in welche die Sitzungen per Videostream übertragen wurden. Für Personen, die regelmäßig im Sitzungssaal anwesend waren, insbesondere Ausschussmitglieder, Regierungs- und Bundesratsbeauftragte sowie Fraktions- und Sekretariatsmitarbeiter, hat die Parlamentsärztin mit ihrem Team Schnelltests unmittelbar vor der Sitzung angeboten.

---

<sup>91</sup> Dazu unten Teil 1, V.

<sup>92</sup> Siehe unten Teil 1, IV.

<sup>93</sup> Gemäß Verfahrensbeschluss 2, Ziffer 2 (Text siehe unten Teil 6, B.).

Für aus dem Ausland anreisende Fachgesprächspartner und Zeugen hat der Ausschuss gemäß den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen<sup>94</sup> die Notwendigkeit ihrer persönlichen Vernehmung für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit eines Verfassungsorgans festgestellt und bescheinigt, damit sie für die Teilnahme an der Sitzung von der Pflicht zur häuslichen Quarantäne befreit waren.

## 5. Strukturierung der Untersuchung

Bereits am Tag seiner Konstituierung hat der Ausschuss 103 Beweisbeschlüsse gefasst: 82 auf Beiziehung von Dokumenten und 21 auf Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen. 19 weitere Beschlüsse ersuchten um die Benennung von Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern, die mit dem Untersuchungsgegenstand dienstlich befasst waren.<sup>95</sup>

Bis zum Ende der Untersuchung hat der Ausschuss insgesamt 272 Beschlüsse zur Beweiserhebung gefasst: 132 auf Erlangung von Dokumenten oder die Benennung von Mitarbeitern, 140 auf Vernehmung von Zeuginnen oder Zeugen. Zwei weitere Beschlüsse betrafen die Einsetzung von Ermittlungsbeauftragten, zwei Änderungen eines Ermittlungsauftrages.<sup>96</sup>

Bevor er am 19. November 2020 mit den Zeugenbefragungen begonnen hat, hat der Ausschuss im Rahmen seiner Beratungssitzungen am 29. Oktober sowie am 5. und 19. November 2020 sog. Fachgespräche mit Auskunftspersonen und Experten – insgesamt fünf – geführt. Auf diese Weise konnten bereits mündlich Informationen erlangt werden, ohne auf den Eingang aller für die Durchführung von Zeugenvernehmungen erforderlichen sächlichen Beweismittel warten zu müssen.

In der Zeit zwischen dem 19. November 2020 und dem 8. Juni 2021 hat der Ausschuss 105 mündliche und zwölf schriftliche Befragungen durchgeführt. Im Schnitt wurden in jeder der 32 Beweisaufnahmesitzungen zwischen drei und vier Personen befragt. Bei drei dieser Befragungen handelte es sich um eine schriftliche Nachbefragung einer schon zuvor mündlich vernommenen Person. Die einzelnen Vernehmungstermine hatten in der Regel einen thematischen Schwerpunkt. So wurden in der ersten Beweisaufnahmesitzung am 19. November 2020 ehemalige Manager und Aufsichtsratsmitglieder der Wirecard AG befragt, in der folgenden am 26. November 2020 mit der Wirecard AG befasste Wirtschaftsprüfer und am 10. Dezember 2020 Zeuginnen und Zeugen von oder mit Bezug zur Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS).

Insbesondere zur Sichtung und Auswertung von nachrichtendienstlichen Akten und von Wirtschaftsprüfungsunterlagen hat der Ausschuss Ermittlungsbeauftragte eingesetzt, die in den entsprechenden Gebieten über Erfahrung und Expertise verfügten. Der für die nachrichtendienstlichen Akten zuständige Ermittlungsbeauftragte *Wolfgang Wieland* fungierte auch als Anlaufstelle für potentielle Whistleblower.<sup>97</sup>

## III. Beiziehung sächlicher Beweismittel

### 1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß §§ 18, 29 PUAG können Untersuchungsausschüsse die Vorlage von sächlichen Beweismitteln, insbesondere Akten, verlangen, und zwar sowohl von staatlichen Einrichtungen (§ 18 PUAG) als auch von Privaten (§ 29 PUAG).

Der Ausschuss hat insgesamt 110 Beweisbeschlüsse auf Vorlage „sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel“<sup>98</sup> gefasst.<sup>99</sup> Die überwiegende Anzahl dieser Beschlüsse richtete sich gegen staatliche Stellen, davon wiederum die meisten (26) gegen das Bundesministerium der Finanzen. 24 Beschlüsse waren an Unternehmen oder sonstige juristische

<sup>94</sup> Diese änderten sich im Laufe der Untersuchung mehrfach. Vgl. beispielhaft § 22 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe e und f der Berliner SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2020 in der Fassung der 6. Änderung vom 11. Februar 2021.

<sup>95</sup> Protokoll 19/2 der 2. Sitzung am 8. Oktober 2020, S. 5.

<sup>96</sup> Siehe im Einzelnen unten Teil 6, C.V und C.XII.

<sup>97</sup> Siehe näher unten Teil 1, D.IV.2; Teil 2, Q.VIII.

<sup>98</sup> So z.B. Beweisbeschluss BMF-8.

<sup>99</sup> Eine Übersicht über alle Beweisbeschlüsse und ihre Erfüllung findet sich in Teil 6, C.

Personen des Privatrechts adressiert. Mit einem Beweisbeschluss sind Akten bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) angefragt worden.

Die aufgrund von Beweisbeschlüssen gelieferten sächlichen Beweismittel waren, wie in Verfahrensbeschluss 4 vorgesehen, als Ausschussmaterialien der Kategorie „MAT A“ zu vereinnahmen. Soweit es sich nicht um „VS-VERTRAULICH“, „GEHEIM“ oder „STRENG GEHEIM“ eingestufte Verschlussachen handelt, die in der Geheimschutzstelle des Bundestages aufzubewahren sind, wurden sie gemäß Verfahrensbeschluss 5 „in elektronischer Form“ den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, den von den Fraktionen benannten Mitarbeitern sowie den Beauftragten der Bundesregierung und des Bundesrates „zur Verfügung“ gestellt. Entsprechend wurden die als Aktenordner übergebenen Beweismittel vom Sekretariat gescannt und als PDF-Dateien auf ein spezielles Laufwerk eingestellt, auf das die Ausschussmitglieder und die von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugriff hatten. Die Beauftragten von Bundesregierung und Bundesrat, die keinen direkten Zugriff auf dieses sog. Fraktionslaufwerk hatten, erhielten die Möglichkeit, sich in regelmäßigen Abständen die auf dem Laufwerk befindlichen Materialien auf Datenträger zu kopieren.

In entsprechender Weise war mit Ausschussmaterialien der Kategorien MAT B, MAT C und MAT D zu verfahren, das heißt mit den „Erkenntnisse[n] und Informationen einschließlich Protokollen und Abschlussberichten aus anderen parlamentarischen Untersuchungsverfahren zum Gegenstand des Untersuchungsauftrags“ (MAT B), mit „Beweismaterialien, die nicht aufgrund eines Beweisbeschlusses, sondern aufgrund freiwilliger Zusendung eingehen“, (MAT C) sowie mit „Materialien, die einen Bezug zum Untersuchungsgegenstand haben, aber nicht direkt die zu untersuchenden Vorgänge dokumentieren“ (MAT D).

Das Verfahren der „elektronische Verteilung“ der Ausschussmaterialien war auch auf Verschlussachen des (niedrigsten) Geheimhaltungsgrades „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD) anwendbar. Für Verschlussachen mit einem höheren Geheimhaltungsgrad („VS-VERTRAULICH“, „GEHEIM“ oder „STRENG GEHEIM“) war hingegen, eine Verwahrung in der Geheimschutzstelle des Bundestages vorgeschrieben. Von VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuften Materialien hatte diese gemäß Verfahrensbeschluss 6 für jede Fraktion eine Ausfertigung zu erstellen, die von den Abgeordneten oder sicherheitsüberprüften Fraktionsmitarbeitern in der Geheimschutzstelle oder – sofern vorhanden – auch in einem eigenen Verwahrglass<sup>100</sup> eingesehen werden konnte. Um dem berechtigten Personen zeitnah eine Einsichtnahme zu ermöglichen, wurde im Laufe der Untersuchung allerdings zunehmend auf die Erstellung von Ausfertigungen verzichtet bzw. nur für ausgewählte Aktenordner Ausfertigungen erstellt. Auch dann konnten die eingegangenen Akten, insbesondere bei größeren Beweismittellieferungen, allerdings in der Regel frühestens am nächsten Tag eingesehen werden, da sie zuvor durch Vergabe einer sog. Tagebuchnummer zu registrieren waren.

Die in den vereinnahmten Beweismitteln enthaltenen Protokolle und Schriftstücke konnten für die Zwecke der Untersuchung verwertet werden, ohne dass es einer Verlesung in der Sitzung bedurft hätte. In seinem Verfahrensbeschluss 10 hatte der Ausschuss nämlich von der in § 31 Abs. 2 PUAG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, von der in § 31 Abs. 1 PUAG grundsätzlich vorgeschrieben Verlesung Abstand zu nehmen.

## **2. Umfang, Herkunft und Art der vereinnahmten Materialien**

Der Untersuchungsausschuss hat insgesamt knapp 2770 Materialien (Aktenordner und Datenträger) vereinnahmt, davon 2715 der Kategorie MAT A, also auf der Grundlage von Beweisbeschlüssen, 43 der Kategorie MAT C und 12 der Kategorie MAT D. Der gesamte digital vorliegende Bestand an Beweismaterialien (eingestuft und offen) umfasst 1,57 Terrabyte zuzüglich 978 nicht digitalisierter (VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestufte) Aktenordner in der Geheimschutzstelle des Bundestags.

Die meisten Aktenordner und Datenträger, in Summe 1443, hat das BMF geliefert, nämlich 1441 auf der Grundlage von Beweisbeschlüssen (MAT A), und 2 aufgrund freiwilliger Zusendung (MAT C). Weitere Unterlagen der Kategorie MAT C sind dem Ausschuss von Zeugen am Rande oder nach ihrer Vernehmung

---

<sup>100</sup> Vgl. § 3a Satz 2 und 3 GSO BT und Verfahrensbeschluss 6.

übergeben worden. Einige Unterlagen dieser Kategorie sind vom Insolvenzverwalter der Wirecard AG übermittelt worden. Als MAT D sind Zuschriften von Bürgern vereinnahmt worden sowie der „Peer-Review-Bericht“ der ESMA vom 3. November 2020.

Die staatlichen Stellen haben die Beweismittel überwiegend in Form von Aktenordnern vorgelegt, in denen sich Kopien von Dokumenten und Ausdrücke von E-Mails befanden, die zum Zwecke der Vorlage beim Untersuchungsausschuss zusammengestellt worden waren. Insbesondere die betroffenen Unternehmen sind ihrer Vorlagepflicht aber vor allem dadurch nachgekommen, dass sie dem Ausschuss elektronische Datenträger (USB-Sticks, portable Festplatten, Laptops) übergeben haben, auf denen die beizuziehenden Unterlagen gespeichert waren. Diese Beweismittel konnten (soweit sie nicht VERTRAULICH oder höher eingestuft waren) zwar unmittelbar auf das Laufwerk eingestellt und damit den Ausschussmitgliedern zügiger zugänglich gemacht werden, waren aber in vielen Fällen deutlich schlechter recherchierbar als die vom Sekretariat aufbereiteten, ursprünglich in Papierform übergebenen Beweismittel.

### 3. Einstufungen und Unkenntlichmachungen

Unter Hinweis auf einen fehlenden Bezug zum Untersuchungsgegenstand, Persönlichkeitsrechte, Ermittlungsbefangenheit oder eine fehlende Freigabe ausländischer oder europäischer Stellen waren aus den vorgelegten Akten zum Teil Seiten entnommen oder Passagen geschwärzt worden.

Die von staatlichen Stellen vorgelegten Beweismitteln waren überwiegend überhaupt nicht oder als Verschlussache des (niedrigsten)<sup>101</sup> Geheimhaltungsgrades „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD) eingestuft.<sup>102</sup> Das heißt, sie konnten eingescannt und den Berechtigten in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus hat der Beauftragte des BMF im Einvernehmen mit den anderen Ressorts die grundsätzliche Erlaubnis erteilt, in öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen des Ausschusses auch aus VS-NfD eingestuften Unterlagen zu zitieren. Die Grenze finde dieses Einverständnis in schutzwürdigen Rechten Dritter, etwa Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, über welche die Bundesregierung und der Ausschuss nicht verfügen könnten. Mit der Zitiererlaubnis sei keine generelle Herabstufung der Dokumente verbunden. Außerdem behalte sich die Bundesregierung vor, VS-NfD eingestufte Dokumente bei Vorhalten mit einzusehen und gegebenenfalls Bedenken zu äußern, insbesondere den Ausschluss der Öffentlichkeit zu beantragen, wenn zum Beispiel schutzwürdige Rechte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Privaten betroffen seien.<sup>103</sup>

Teile der von staatlichen Stellen vorgelegten Dokumente waren VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuft. Sie sind in der Geheimschutzstelle des Bundestags aufbewahrt worden; ihre Inhalte konnten nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit in entsprechend eingestuften Sitzungen wiedergegeben werden. Dafür stand ein entsprechend präparierter, abhörgeschützter Sitzungssaal zur Verfügung. In vielen Fällen konnte allerdings durch sogenannte stille Vorhalte noch im Laufe der öffentlichen Befragung geklärt werden, dass eine zunächst erforderlich erscheinende nichtöffentliche Befragung des Zeugen letztlich doch entbehrlich war.<sup>104</sup>

Viele der von privaten Unternehmen oder Institutionen gemäß § 29 PUAG übergebene Beweismittel sind auf deren Antrag überwiegend wegen des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß § 15 Abs. 1 PUAG in Verbindung mit § 2a der Geheimschutzordnung des Bundestages ebenfalls als VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuft worden. Zum Teil ist aber auch hier in Absprache mit dem Privaten von der Möglichkeit der VS-NfD-Einstufung bei gleichzeitiger Zitiererlaubnis in öffentlicher Sitzung Gebrauch gemacht worden. Beschränkt auf eine einzelne Zeugenvernehmung einer seiner Mitarbeiter hat EY die Erlaubnis erteilt, dass dieser Inhalte aus Dokumenten, die auf Antrag des Unternehmens als GEHEIM eingestuft waren, in öffentlicher Sitzung berichten darf. Dies hat es dem Ausschuss erlaubt, durch einen auf die Sitzung und die Aussagen des Zeugen beschränkte Entstufung der Dokumente zu beschließen.<sup>105</sup>

---

<sup>101</sup> Vgl. § 2 GSO BT.

<sup>102</sup> Siehe im Einzelnen oben Teil 1, D.III.2.

<sup>103</sup> Protokoll der 7. Sitzung am 26. November 2020, S. 3; vgl. auch – ausschließlich bezogen auf das BMF – bereits Protokoll der 5. Sitzung am 19. November 2020.

<sup>104</sup> Siehe näher unten Teil 1, D.VI.2.

<sup>105</sup> Protokoll 19/46 II des Beratungsteils der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 2.

Bei vielen, insbesondere VERTRAULICH eingestuft, Dokumenten hat der Ausschuss die herausgebende Stelle erfolgreich um eine Herabstufung gebeten, notfalls unter Schwärzung der Inhalte, die aus Sicht der herausgebenden Stelle für die Einstufung maßgebend waren. Private sind ebenfalls gebeten worden, ihre Zustimmung zur Herabstufung zu erteilen, wenn die Dokumentendurchsicht nach Auffassung des Ausschusses ergeben hatte, dass die ursprünglich antragsgemäß gewährte Einstufung nicht gerechtfertigt war.

#### 4. EY-Unterlagen – Herausgabe und Einstufung

Einer der auf § 29 Abs. 1 PUAG gestützten Beweisbeschlüsse richtete sich gegen die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY)<sup>106</sup>, welche im Untersuchungszeitraum unter anderem die Jahresabschlüsse der Wirecard AG geprüft hatte.

Kurz vor Ablauf der darin gesetzten Herausgabefrist übergab EY dem Ausschuss am 18. Dezember 2020 als erste Teillieferung fünf versiegelte Kisten mit Dokumenten. Die Versiegelung der Kisten wurde unter Hinweis auf die Verschwiegenheitspflichten begründet, denen EY als Wirtschaftsprüferin unterliege (vgl. § 53 Abs. 1 Nr. 3, § 97 Abs. 1 StPO, § 29 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 PUAG). Zwar gebe es eine Entbindungserklärung des Insolvenzverwalters der Wirecard AG, nicht aber solche der im Zeitpunkt der Beauftragung von EY tätigen Organwalter. Dass für eine wirksame Entbindung nach § 53 Abs. 2 Satz 3 StPO auch die Zustimmung der Altorgane einer juristischen Person erforderlich sei, werde insbesondere von den Strafgerichten in Berlin, aber auch von mehreren Oberlandesgerichten vertreten. Bis diese umstrittene Rechtsfrage höchstrichterlich geklärt sei, müsse EY aus Gründen der Vorsicht von der Notwendigkeit der Mitwirkung der Altorgane ausgehen.<sup>107</sup>

Der Ausschuss, der eine andere Rechtsauffassung vertrat und aus diesem Grunde bereits Ordnungsgeldbeschlüsse gegen drei Zeugen, die mit einer ähnlichen Begründung die Aussage verweigert hatten, verhängt hatte,<sup>108</sup> holte eine rechtliche Stellungnahme von *Prof. Dr. Martin Heger* ein. Dieser legte dar, dass durch die Übergabe der versiegelten Kisten eine Gewahrsams-exklave EYs in den Räumlichkeiten des Bundestags entstanden sei. Deshalb dürfe der Ausschuss die Kisten nicht ohne weiteres öffnen, um die darin befindlichen Dokumente zu sichten.

Am 27. Januar 2021 entschied der Bundesgerichtshof über die gegen die erwähnten Ordnungsgeldbeschlüsse des Ausschusses anhängig gemachten Beschwerden der drei betroffenen Zeugen. Der Senat stellte klar, dass im Falle der Insolvenz einer Gesellschaft allein der Insolvenzverwalter über die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht nach § 53 Abs. 2 Satz 1 StPO zu entscheiden habe.<sup>109</sup> EY erteilte daraufhin die Erlaubnis, die versiegelten Kisten zu öffnen, und übergab am 17. Februar 2021 für alle Fraktionen Laptops, auf denen weitere Unterlagen abgelegt waren. In der Folge spielte EY auf Wunsch des Ausschusses weitere Dokumente auf die Laptops, insbesondere betreffend E-Mail-Kommunikation und Unterlagen zum sog. Projekt Ring.

Auf Antrag von EY, das insoweit die Betroffenheit eigener wichtige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geltend machte, wurden alle übergebenen Unterlagen gemäß § 15 Abs. 1 PUAG als GEHEIM eingestuft. Sie konnten folglich nur in der Geheimschutzstelle des Bundestags eingesehen werden. Für die vom Ausschuss mit der Auswertung der Unterlagen beauftragten Ermittlungsbeauftragten wurde allerdings in Absprache mit EY eine Lösung gefunden, die deren Arbeit wesentlich erleichterte: EY stellte den Ermittlungsbeauftragten mit Blick auf deren berufsrechtliche Wirtschaftsprüferverschwiegenheitspflichten die Unterlagen uneingestuft in den Räumlichkeiten EYs zur Verfügung, so dass diese außerhalb der administrativ-organisatorische Restriktionen der Geheimschutzstelle mit ihnen arbeiten konnten. Die von den Ermittlungsbeauftragten verfassten Berichte, die aus den Unterlagen zitierten, wurden dann wieder, nachdem sie dem Ausschuss übergeben worden waren und somit von der Wirtschaftsprüfersphäre der Ermittlungsbeauftragten in den staatlich-parlamentarischen Bereich gelangten, gemäß § 15 Abs. 1 PUAG als GEHEIM eingestuft. Gleichermäßen eingestuft wurden die Teile der Beratungssitzungen, in denen die Ermittlungsbeauftragten ihre Berichte mündlich unter Wiedergabe aus den Unterlagen erläuterten.

<sup>106</sup> Beweisbeschluss Ernst & Young-1 vom 29. Oktober 2020 (abgedruckt in Teil 6, C.II.124).

<sup>107</sup> Schreiben des Rechtsanwalts von EY vom 7. Januar 2021 (Ausschussdrucksache 19(30)241).

<sup>108</sup> Siehe unten Teil 1, D.VI.7.b.

<sup>109</sup> Siehe unten Teil 1, D.VI.9.

Der GEHEIM-Einstufung der Unterlagen und der ihre Inhalte wiedergebenden Ermittlungsbeauftragten-Berichte und Sitzungsprotokolle beruhte nicht auf einer materiellen Prüfung ihrer Geheimhaltungsbedürftigkeit durch den Ausschuss. Vielmehr folgte sie ausschließlich der Regelungslogik des § 30 PUAG, nach welcher Private die Herausgabe sächlicher Beweismittel von deren Einstufung als GEHEIME Verschlussache abhängig machen können. Selbst wenn in der Folge die Durchsicht der Unterlagen ergibt, dass diese nach Überzeugung des Ausschusses tatsächlich überhaupt nicht geheimhaltungsbedürftig sind, kann der Ausschuss seine eigene GEHEIM-Einstufung nicht ohne weiteres wieder aufheben. Vielmehr muss er dem verfassungsberechtigten Privaten vorher hierzu hören. Widerspricht dieser der Aufhebung, hat auf Antrag des Ausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofs über die Zulässigkeit der Entstufung zu entscheiden.

Vorliegend hatte EY die GEHEIM-Einstufung der Unterlagen mit der nicht näher substantiierten Begründung gefordert, diese enthielten „wichtige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.<sup>110</sup> Bei der Durchsicht der Unterlagen fanden sich keine Anhaltspunkte, welche diese Behauptung gestützt hätten, jedenfalls nicht als pauschal auf sämtliche Dokumente bezogenes Argument. Die durchgesehenen Prüfungsunterlagen mögen (ursprünglich) zahlreiche sensible Informationen aus der Sphäre der Wirecard AG enthalten haben. Doch deren Schutz hatte EY nicht geltend gemacht. Im Übrigen hatte der Insolvenzverwalter der Wirecard AG EY von ihren Verschwiegenheitspflichten entbunden und gegenüber dem Ausschuss klargestellt, dass dies auch eine Verwendung im Rahmen der Beweisaufnahme, von Berichten der Ermittlungsbeauftragten und des Ausschussberichts einschließe.

EY wurde deshalb in Bezug auf vier einzelne Dokumente sowie in Bezug auf sämtliche in den schriftlichen und mündlichen Berichten der Ermittlungsbeauftragten wiedergegebenen Dokumenteninhalte um eine Zustimmung zur Aufhebung der Einstufung gebeten. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass der Ausschuss erwäge, die schriftlichen und mündlichen Berichte der Ermittlungsbeauftragten in seinem öffentlichen Bericht und gegebenenfalls im Rahmen seiner weiteren Beweisaufnahme zu verwerten.

In Bezug auf die vier Einzeldokumente erklärte sich EY zunächst mit einer Herabstufung von GEHEIM auf VERTRAULICH und schließlich – unter der Voraussetzung von bestimmten Namensschwäzungen sowie Kontaktdaten und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – auch mit einer Aufhebung dieser Klassifizierung einverstanden. Ebenfalls zugestimmt hat EY – unter Vorbehalt weniger Schwäzungen – der Aufhebung des Geheimnisses in Bezug auf das Protokoll der Sitzung, in der die Ermittlungsbeauftragten ihren ersten Bericht mündlich erläutert hatten.

Widersprochen hat EY jedoch der Aufhebung der GEHEIM-Einstufung der in den schriftlichen Berichten der Ermittlungsbeauftragten wiedergegebenen Dokumenteninhalte. Bei diesen handele es sich um eine „Auswahl aus den internen Arbeitspapieren“ EYs. Sie beträfen damit „das Herzstück der Prüfungen und damit das Zentrum der beruflichen Tätigkeit der Prüfer von EY.“ Derartige Unterlagen enthielten Betriebsgeheimnisse und tangierten Persönlichkeitsrechte der Gesellschaft sowie auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie genossen deshalb Grundrechtsschutz und seien entsprechend § 30 Abs. 1 PUAG unter Geheimhaltung zu stellen. EY hat sich überrascht gezeigt, dass in den Berichten der Ermittlungsbeauftragten derart umfangreich aus den eingestuften Unterlagen zitiert werde. In Gesprächen mit dem Vorsitzenden und den Ermittlungsbeauftragten habe man den Eindruck gewonnen, dass dies nicht der Fall sein würde. Man schlage vor, dass die Ermittlungsbeauftragten eine „Executive Summary“ ihres Berichts anfertigten, die ohne Bezugnahme auf GEHEIM eingestufte Unterlagen auskomme. Gegen die Veröffentlichung einer solchen Zusammenfassung mit dem Bericht des Ausschusses habe man keine Einwände.<sup>111</sup>

Weder der Ausschuss noch die Ermittlungsbeauftragten haben diesen Vorschlag als sachdienlich empfunden. Die zur Untermauerung der Geheimhaltungsbedürftigkeit vorgetragene Argumente hat der Ausschuss weiterhin nicht als überzeugend erachtet, jedenfalls was die umfassende Aufrechterhaltung der GEHEIM-Einstufung der Berichte betrifft. Der Ausschuss hat deshalb zum einen Fassungen der Berichte anfertigen lassen, in denen sämtliche inhaltliche Wiedergaben aus GEHEIM eingestuften Dokumenten geschwärzt sind und in Bezug auf diese geschwärzten Fassungen die GEHEIM-Einstufung der Berichte aufgehoben. Zum anderen hat er beschlossen, gemäß § 30 Abs. 4 Satz 2 PUAG mithilfe des Ermittlungsrichters des BGH eine weitge-

<sup>110</sup> Siehe Unterlagenübergabeschreiben vom 17. Februar 2021.

<sup>111</sup> Vgl. Schreiben vom 3. Mai 2021 (Ausschussdrucksache 19(30)468).

hende Aufhebung der GEHEIM-Einstufung der in den geschwärzten Passagen enthaltenen Dokumenteninhalte herbeizuführen. Das Verfahren war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bericht des Ausschusses noch nicht abgeschlossen.

## 5. Zeitpunkt der Beweismittelvorlage

In jedem Beweisbeschluss des Untersuchungsausschusses ist festgelegt worden, bis wann die geforderten Beweismittel vorzulegen sind, entweder durch Angabe eines bestimmten Datums oder, namentlich bei gegen Private gerichteten Beweisbeschlüssen, durch Angabe einer Frist ab Zustellung des Beweisbeschlusses.<sup>112</sup> Die Vorlagefristen bewegten sich zwischen 2 bis 6 Wochen.

In der Regel wurden die Beweismittel in mehreren Teillieferungen vorgelegt. Die erste Teillieferung wurde in vielen Fällen innerhalb der Vorlagefrist erbracht.

## 6. Aktenvorlage durch das Bundesministerium der Finanzen

Die meisten auf die Herausgabe sächlicher Beweismittel gerichteten Beweisbeschlüsse, insgesamt 26, waren an das Bundesministerium der Finanzen adressiert (BMF-1 bis BMF-26). Der Ausschuss hatte sie am 8. Oktober 2020 beschlossen mit Vorlagefrist bis 16. Oktober 2020, 19. Oktober 2020, 23. Oktober 2020, 30. Oktober 2020 und 13. November 2020. Das BMF übergab in 26 Teillieferungen ca. 1450 Aktenordner, den überwiegenden Teil nach Ablauf der Vorlagefrist. Häufig erfolgten Teillieferungen wenige Tage vor einer Beweisaufnahmesitzung des Ausschusses. In diesen Fällen war es schwierig, die jeweiligen Akteninhalte noch in die Vorbereitung der anstehenden Zeugenvernehmung einzubeziehen. In einzelnen Fällen war es unmöglich.

Im besonderen Maße hat dies im Vorfeld der Beweisaufnahmesitzungen am Donnerstag, den 25. März, und Freitag, den 26. März 2021, Unmut im Ausschuss erregt. An diesen beiden Tagen sollten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BaFin als Zeugen vernommen werden, darunter, am 26. März, die damalige Exekutivdirektorin *Elisabeth Roegele* und der damalige BaFin-Präsident *Felix Hufeld*. Am 23. und 24. März hatte das BMF 112 Beweismittel (111 Aktenordner, 1 USB-Stick) geliefert, von denen 51 die Leitungsebene der BaFin (Beweisbeschluss BMF-5) betrafen. Von diesen waren wiederum 38 VS-VERTRAULICH eingestuft. Der Ausschuss nahm diese Beweismittellieferung zum Anlass, seine turnusmäßige Beratungssitzung am Donnerstagmorgen zu unterbrechen und um das Erscheinen der Parlamentarischen Staatssekretärin *Sarah Ryglewski* und des beamteten, für die Aktenlieferung zuständigen Staatssekretärs *Werner Gatzler* zu bitten.<sup>113</sup>

Diese erschienen umgehend und nahmen in der fortgesetzten Beratungssitzung wie auch in einer weiteren Beratungssitzung am Freitagmorgen sowie schriftlich zur Frage der Aktenlieferung kurz vor Beweisaufnahmesitzungen im Allgemeinen und zu der am 23./24. März 2021 im Besonderen Stellung: Man bedauere die kurzfristigen Eingänge von Beweismaterial in diesem Umfang. Dahinter verberge sich mitnichten eine auf die Behinderung oder Verzögerung der Ausschussarbeit gerichtete Strategie des BMF. Man sei vielmehr bemüht, aus dem Geschäftsbereich, z.B. der BaFin, eintreffende Akten so schnell wie möglich dem Ausschuss vorzulegen, was die Vielzahl an Teillieferungen erkläre. Bei vielen Dokumenten sei jedoch zuvor die Zustimmung anderer Stellen zu beantragen und abzuwarten, z.B. die der britischen Finanzaufsicht FCA. Letzteres sei vorliegend bei 44 Aktenordnern der Fall gewesen. Außerdem sei das BMF bestrebt, dem Wunsch des Ausschusses entsprechend möglichst viele Akten in einem Einstufungsgrad vorzulegen, der ihre Verwendung in öffentlicher Sitzung erlaube. Deshalb würden von Geschäftsbereichsbehörden als VS-VERTRAULICH klassifizierte Akten im BMF nochmals auf eine Herabstufung hin überprüft. Dies nehme aber eine gewisse Zeit in Anspruch. Weiterhin sei an den Umfang des zu liefernden Beweismaterials sowie an die pandemiebedingten Restriktionen der Arbeitsfähigkeit zu erinnern. Freilich hätte man diese Schwierigkeiten und die kurzfristige Lieferung von für eine anstehende Beweisaufnahme möglicherweise relevanten Akten

<sup>112</sup> Siehe im Einzelnen unten Teil 6, C.

<sup>113</sup> Vgl. Protokoll 19/32 I der 32. Sitzung am 25. März 2021, S. 4.

besser und frühzeitiger in Richtung Ausschuss kommunizieren müssen. Diese proaktive Außenkommunikation sei versäumt worden; dafür entschuldige man sich.<sup>114</sup>

Aus den Reihen des Ausschusses wurde darauf hingewiesen, dass die in den Beweisbeschlüssen gesetzten Fristen für die Aktenvorlage bereits seit Monaten abgelaufen seien. Ferner dürfe das BMF nicht einfach davon ausgehen, dass Akten aus dem Leitungsbereich der BaFin erst für die Vernehmung von Personen, die dort tätig seien, gebraucht würden. Sämtliche Akten seien deshalb so früh wie möglich zu liefern. Dass sich das BMF um eine Herabstufung und Freigabe von Dokumenten bemühe, sei zu begrüßen. Das hindere es aber nicht daran, die Akten zunächst in eingestufteter Form bzw. ohne noch freizugebende Dokumente (mit einem entsprechenden Hinweis in der Akte) zu übergeben.<sup>115</sup>

Das BMF hat daraufhin zugesagt, dass „bereits in der nächsten Woche die erbetene Akten- und Unterlagenüberstellung im größtmöglichen Umfang – bis auf fehlende Freigaben – durchgeführt werden wird.“<sup>116</sup> Am 31. März 2021 hat es unter Bezugnahme auf diese Ankündigung dann 296 Aktenordner und 5 Datenträger vorgelegt sowie eine Übersicht mit Ordnern der FIU, die aufgrund noch ausstehender Freigaben anderer Stellen noch nicht übergeben werden könnten. Eine förmliche Vollständigkeitserklärung hat das BMF am 22. April 2021 abgegeben, ebenfalls mit dem Vorbehalt noch ausstehender Freigaben.

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 25. März 2021 ferner gegenüber allen Ressorts seine Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass spätestens in der Woche nach Ostern eine schriftliche Erklärung abgegeben wird, dass nunmehr alle wesentlichen Unterlagen vorgelegt worden seien. Ferner hat er beschlossen, die Zeugen *Roegele* und *Hufeld* am 13. April 2021 ein zweites Mal zu befragen, um dabei Inhalte aus den am 22./23. März übergebenen, aber noch nicht ausgewerteten Akten einfließen lassen zu können. Auch Exekutivdirektor *Raimund Röseler* ist für den 13. April 2021 erneut vorgeladen worden. Auch zu ihm war am 22./23. März 2021 eine Akte geliefert worden, die zu seiner ersten Befragung am 26. Februar 2021 noch nicht zur Verfügung gestanden hatte.<sup>117</sup>

## 7. Vollständigkeitserklärungen

Nach dem Wortlaut des § 18 Abs. 2 Satz 3 PUAG sind die Bundesregierung, die Behörden des Bundes sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet, die Vorlage von sächlichen Beweismitteln mit einer Erklärung über ihre Vollständigkeit zu verbinden. Alle zur Aktenvorlage verpflichteten Bundeseinrichtungen haben Vollständigkeitserklärungen abgegeben, gegebenenfalls mit dem Vorbehalt noch ausstehender Freigabeerklärungen, deren Eingang zu Nachlieferungen führen werde. Außerdem haben die Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – Vollständigkeitserklärungen abgegeben; ferner das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen. In einigen Fällen hat es nach Abgabe der Vollständigkeitserklärung noch Nachlieferungen gegeben. Das hatte seinen Grund überwiegend darin, dass in Bezug auf einige Dokumente doch noch Freigabeerklärungen ausländischer Behörden erfolgten, so dass die entsprechenden Unterlagen nachträglich noch vervollständigt werden konnten.

## IV. Ermittlungsbeauftragte

Untersuchungsausschüsse haben gemäß § 10 PUAG die Möglichkeit, sich bei ihrer Untersuchung durch Ermittlungsbeauftragte unterstützen zu lassen. Der 3. Untersuchungsausschuss hat davon zweimal Gebrauch gemacht.

<sup>114</sup> Vgl. Protokoll 19/32 II der 32. Sitzung am 25. März 2021, S.3 ff.; Protokoll 19/34 IV der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 9 ff.; Schreiben der PStsn *Ryglewski* vom 25. März 2021 (Ausschussdrucksache 19(30)393).

<sup>115</sup> Vgl. Protokoll 19/32 II der 32. Sitzung am 25. März 2021, S.3 ff.; Protokoll 19/34 IV der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 9 ff.; Schreiben der PStsn *Ryglewski* vom 25. März 2021 (Ausschussdrucksache 19(30)393).

<sup>116</sup> Schreiben der PStsn *Ryglewski* vom 25. März 2021, S. 3 (Ausschussdrucksache 19(30)393).

<sup>117</sup> Vgl. Protokoll 19/32 I der 32. Sitzung am 25. März 2021, S.4 f.

## 1. Ermittlungsbeauftragter Wieland

Am 26. November 2020 hat der Ausschuss den Rechtsanwalt, ehemaligen Berliner Justizsenator und Bundestagsabgeordneten *Wolfgang Wieland*, der auch mehrere Jahre stellvertretendes Mitglied der G10-Kommission des Deutschen Bundestages war, zum Ermittlungsbeauftragten bestellt.<sup>118</sup> Gegenstand des Ermittlungsauftrages war zunächst die Sichtung und Auswertung des Beweismaterials mit Blick auf die nachrichtendienstlichen Aspekte des Untersuchungsauftrags (Ziffern B. III. 30 bis 39). Am 17. Dezember 2020 wurde dem Ermittlungsbeauftragten außerdem die Aufgabe übertragen, Personen, die als Hinweisgeber über den Untersuchungsgegenstand betreffende Sachverhalte berichten möchten, als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.<sup>119</sup> Diese „Whistleblower-Zuständigkeit“ beschränkte sich nicht auf die nachrichtendienstlichen Aspekte des Untersuchungsauftrags, sondern erfasste diesen vollständig. Am 18. März 2021 schließlich wurde der Ermittlungsauftrag ein weiteres Mal erweitert. Der Ermittlungsbeauftragte sollte nun nicht mehr nur die das BfV und den BND betreffenden Akten sichten und auswerten, sondern auch die, welche das BKA, den GBA und den Zoll betrafen.<sup>120</sup>

Der Ermittlungsbeauftragte hat zu der nachrichtendienstlich-/sicherheitsbehördlichen Seite seines Auftrags dem Ausschuss am 12. April 2021 einen Bericht vorgelegt<sup>121</sup> und diesen in der Beratungssitzung am 15. April 2021 mündlich erläutert<sup>122</sup>. Am 27. Mai 2021 hat er eine Berichtsergänzung<sup>123</sup> vorgelegt.<sup>124</sup>

Über die Wahrnehmung seiner Whistleblower-Zuständigkeit hat er regelmäßig die Obleute der Fraktionen informiert. Dadurch hat er unter anderem die Vernehmung des Zeugen *Julian Hessenthaler*<sup>125</sup> ermöglicht, den er nach Vermittlung von dessen Rechtsanwalt in der Auslieferungshaft besuchte. Bei diesem Treffen teilte Herr *Hessenthaler* dem Ermittlungsbeauftragten mit, dass er Auskunft zu bestimmten Aspekten des Untersuchungsgegenstandes geben könne. Der Ausschuss, nachdem er davon erfuhr, hat daraufhin kurzfristig bei den Berliner Justizbehörden erwirkt, dass die Auslieferung an Österreich so organisiert wird, dass vorher noch eine Befragung des Zeugen durch den Ausschuss durchgeführt werden kann. Herr Wieland hat dieser Vernehmung beigewohnt wie auch der des Zeugen *Schmidbauer*<sup>126</sup>.

## 2. Ermittlungsbeauftragte Wambach, Storbeck, Haendel und Mattner

Am 4. März 2021 bestellte der Untersuchungsausschuss ein Team aus vier Wirtschaftsprüfern der Rödl & Partner GmbH, nämlich *Martin Wambach*, *Jan Henning Storbeck*, *Felix Haendel* und *Stefan Mattner*, zu Ermittlungsbeauftragten des Ausschusses, um die von EY herausgegebenen Unterlagen<sup>127</sup> zu sichten und auszuwerten.<sup>128</sup> In der Folge erhielten verschiedene Ausschussmitglieder Zuschriften, in denen die Unabhängigkeit der Ermittlungsbeauftragten in Frage gestellt wurde. Die Ermittlungsbeauftragten sind zu den angesprochenen Vorwürfen angehört worden. Der Ausschuss ist dabei zu der einhelligen Überzeugung gelangt, dass an der Unabhängigkeit der Ermittlungsbeauftragten nicht zu zweifeln sei.

Am 16. April 2021 legten die Ermittlungsbeauftragten dem Ausschuss einen Bericht<sup>129</sup> vor, der die Jahresabschlussprüfungen, insbesondere die des Geschäftsjahrs 2014, mit besonderen Augenmerk auf das sog. TPA-Geschäft der Wirecard AG in den Blick nahm. Eine am 19. April 2021 auf ausdrücklichen Wunsch des Ausschusses vorgelegte Berichtsergänzung<sup>130</sup> ging auf eine in diesem Zusammenhang stehende auffällige Saldenbestätigung ein. Beide Berichte haben die Ermittlungsbeauftragten in der Beratungssitzung am

<sup>118</sup> Beweisbeschluss Ermittlungsbeauftragter-1; Text siehe unten Teil 6, C.V.175.

<sup>119</sup> Vgl. Beweisbeschluss Ermittlungsbeauftragter-1a, Ziffer 3.

<sup>120</sup> Vgl. Beweisbeschluss Ermittlungsbeauftragter-1b, Ziffer 2.

<sup>121</sup> Ausschussdrucksachen 19(30) 418 und 19(30) 420.

<sup>122</sup> Vgl. Protokoll 19/37 II der 37. Sitzung am 15. April 2021.

<sup>123</sup> Ausschussdrucksache 19(30) 505.

<sup>124</sup> Zu den Inhalten seiner Berichterstattung unten Teil 2, Q.VIII.

<sup>125</sup> Siehe unten Teil 2, Q.III.

<sup>126</sup> Siehe unten Teil 2, Q.IV.

<sup>127</sup> Siehe oben Teil 1, D.III.4.

<sup>128</sup> Beweisbeschluss EB-2, Text siehe unten Teil 6, C.XII.250.

<sup>129</sup> MAT A EB-2.01.

<sup>130</sup> MAT A EB-2.02.

20. April 2021 erläutert.<sup>131</sup> Der Ausschuss hat die Ermittlungsbeauftragten daraufhin gebeten, ihre Auswertung fortzusetzen und dabei den Fokus auf das Geschäftsjahr 2018 zu legen, in dem das Volumen des TPA-Geschäfts deutlich zunahm. Den entsprechenden Bericht<sup>132</sup> haben die Ermittlungsbeauftragten am 19. Mai 2021 vorgelegt und in der Beratungssitzung am 20. Mai 2021 erläutert<sup>133, 134</sup>

## V. Fachgespräche

Bevor er am 19. November 2020 mit den Zeugenbefragungen begonnen hat, hat der Ausschuss im Rahmen seiner Beratungssitzungen am 29. Oktober sowie am 5. und 19. November 2020 sog. Fachgespräche mit Auskunftspersonen und Experten geführt. Auf diese Weise konnte der Ausschuss bereits in der Sitzungswoche nach seiner Konstituierung mündlich Informationen erlangen, ohne auf den Eingang aller für die Durchführung von Zeugenvernehmungen erforderlichen sächlichen Beweismittel warten zu müssen.

Mit folgenden sechs Expertinnen und Experten bzw. Auskunftspersonen wurden Fachgespräche geführt:

Auskunftsperson	Sitzung	Prot-Nr.
Thomas Borgwerth	29.10.2021	19/3 II
Kilian Kleinschmidt	05.11.2021	19/4 II
Dan McCrum	05.11.2021	19/4 III
Prof. Dr. Annette Köhler	05.11.2021	19/4 IV
Dr. Carola Rinker	05.11.2021	19/4 IV
Jochen Siegert <sup>135</sup>	19.11.2021	19/5 II

Die Fachgespräche fanden im Rahmen nichtöffentlicher Beratungssitzungen statt. Die Fachgesprächspartner hatten damit weder den Status von Zeugen noch den von Sachverständigen im Sinne des Untersuchungsausschussgesetzes. Insbesondere unterlagen sie keiner strafbewehrten Aussage- und Wahrheitspflicht. Darauf wurden sie zu Beginn des jeweiligen Gesprächs ausdrücklich hingewiesen wie auch auf den Umstand, dass die Gesprächsinhalte in den Bericht des Untersuchungsausschusses einfließen können. Von den Gesprächen wurde ein Wortprotokoll erstellt, das den Fachgesprächspartnern übermittelt wurde, um ihnen die Möglichkeit zu geben, Korrekturen oder inhaltliche Richtigstellungen oder Ergänzungen vorzunehmen.

Ein Fachgesprächspartner, Herr *Kleinschmidt*, ist per Video aus der deutschen Botschaft in Tunis in die Ausschusssitzung dazu geschaltet worden. Alle anderen waren in der jeweiligen Sitzung anwesend.

## VI. Zeugenvernehmung

Durch die Informationsgewinnung im Rahmen der Fachgespräche konnte der Ausschuss auf die Durchführung von Sachverständigenanhörungen im Sinne von § 28 PUAG verzichten. Die öffentliche Beweisaufnahme konzentrierte sich daher auf die Befragung von Zeuginnen und Zeugen. Der Ausschuss hat insgesamt 140 Personen als Zeugen beschlossen. Tatsächlich mündlich befragt hat er 95 Personen, rechnet man die sechs Fachgesprächspartner hinzu<sup>136</sup>, sogar 101. Acht Zeugen sind zweimal befragt worden, eine Zeugin

<sup>131</sup> Protokoll 19/40 II, III der 40. Sitzung am 20. April 2021.

<sup>132</sup> MAT A EB-2.03.

<sup>133</sup> Protokoll 19/48 II, III der 48. Sitzung am 20. Mai 2021.

<sup>134</sup> Zu den Inhalten der Berichterstattung siehe unten Teil 2, D.XII; zur Kontroverse um die Einstufung der Berichte siehe oben Teil 1, D.III.4.

<sup>135</sup> Prof. Dr. Köhler und Dr. Rinker wurden gemeinsam befragt; alle anderen Fachgesprächspartner getrennt voneinander.

<sup>136</sup> Siehe oben Teil 1, D.V.

sogar dreimal. Zwölf Personen sind schriftlich befragt worden. Drei mündlich bereits vernommene Zeugen sind außerdem nochmals schriftlich nachbefragt worden.

## **1. Anzahl und Dauer der Vernehmungen**

Der Ausschuss hat zwischen dem 19. November 2020 und dem 8. Juni 2021 in 32 Sitzungen 105 mündliche Befragungen durchgeführt. Rechnet man die fünf Fachgespräche hinzu, die zwischen dem 29. Oktober und dem 19. November 2020 geführt wurden, waren es sogar 110 Befragungen. Die Sitzungen haben zu Beginn der Arbeit des Untersuchungsausschusses regelmäßig um 13:00 Uhr begonnen. Aufgrund der Komplexität des Untersuchungsgegenstands und der damit zusammenhängenden Fülle an zu vernehmenden Zeuginnen und Zeugen ist der Ausschuss später dazu übergegangen, die Sitzung am Donnerstag schon um 10:00 Uhr zu beginnen. Darüber hinaus wurde auch der jeweils darauf folgende Freitag als weiterer Sitzungstag hinzugenommen. Der Sitzungsbeginn am Freitag war 09:00 Uhr.

Insgesamt hat die Beweisaufnahme 354 Stunden und 47 Minuten gedauert. Die 22. Sitzung vom 11. Februar um 10:36 Uhr bis zum 12. Februar 2021 um 03:56 Uhr war mit 17 Stunden und 20 Minuten die Längste. Ein Sitzungstag hat durchschnittlich 11 Stunden und drei Minuten gedauert. Im Durchschnitt wurden etwa drei Zeugen an einem Sitzungstag vernommen.

Die Zeugenbenennung und die Vernehmungsreihenfolge ist einvernehmlich beschlossen worden aufgrund von Beweisanträgen, die alle Fraktionen gemeinsam eingebracht haben, in der Regel unter Verzicht auf die Einhaltung der in Verfahrensbeschluss 8 vorgesehenen sechstägigen Beweisantragsfrist. Bei 18 bereits beschlossenen Zeugen wurde auf eine Befragung verzichtet.

Zwölf Zeuginnen und Zeugen sind schriftlich befragt worden, drei davon im Nachgang zu ihrer mündlichen Vernehmung.

Die Vernehmungsdaten sowie die Nummern und Daten der Beweisbeschlüsse (BB) der vom Untersuchungsausschuss befragten Zeuginnen und Zeugen können (in der Reihenfolge ihrer Vernehmung) der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, ebenso, ob ihre Vernehmung in Teilen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden hat und sie von einem Rechtsbeistand (RB) begleitet worden sind. Schriftliche Befragungen sind gesondert vermerkt.

	<b>Zeugin/Zeuge</b>	<b>Vernehmung</b>	<b>BB</b>	<b>BB-Datum</b>	<b>RB</b>	<b>Öff/ VS</b>	<b>Prot.- Nr.</b>
1.	Dr. Markus Braun	19.11.2020	Z-19	08.10.2020	Ja	Öff.	19/6
2.	Tina Kleingarn	19.11.2020	Z-35	05.11.2020	Ja	Öff.	19/6
3.	Stephan Freiherr v. Erffa	19.11.2020 18.03.2021	Z-26	29.10.2020	Ja	Öff. Öff.	19/6 19/30
4.	Oliver Bellenhaus	19.11.2020	Z-27	29.10.2020	Ja	Öff.	19/6
5.	Alexander Geschonneck	26.11.2020	Z-44	05.11.2020	Ja	Öff.	19/8
6.	Dr. Christian Orth	26.11.2020 19.03.2021	Z-37	05.11.2020	Ja	Öff. Öff.	19/8 19/31
7.	Dr. Stefan Heissner	26.11.2020	Z-38	05.11.2020	Ja	Öff.	19/8
8.	Andreas Loetscher	26.11.2020	Z-22	29.10.2020	Ja	Öff.	19/8
9.	Martin Dahmen	26.11.2020	Z-23	29.10.2020	Ja	Öff.	19/8
10.	Frank Stahl	26.11.2020	Z-53	19.11.2020	Ja	Öff.	19/8
11.	Naif Kanwan	10.12.2020 15.12.2020	Z-47	05.11.2020	Ja	Öff. Geh.	19/10 19/11
12.	Martin Kocks	10.12.2020 15.12.2020	Z-48	05.11.2020	Ja	Öff. Geh.	19/10 19/11
13.	Ralf Bose	10.12.2020	Z-11	08.10.2020	Ja	Öff.	19/10
14.	Kirsten Glückert	10.12.2020	Z-50	05.11.2020	Nein	Öff.	19/10
15.	Dr. Sabine Hepperle	10.12.2020	Z-51	05.11.2020	Nein	Öff.	19/10
16.	Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg	17.12.2020	Z-02	08.10.2020	Ja	Öff.	19/13
17.	Michael Papageorgiou	17.12.2020	Z-34	05.11.2020	Nein	Öff.	19/13
18.	Jan Ole-Peters	17.12.2020	Z-52	19.11.2020	Ja	Öff.	19/13
19.	Wolfgang Schmidt	17.12.2020	Z-09	08.10.2021	Nein	Öff.	19/13
20.	Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller	12.01.2021	Z-15	08.10.2020	Nein	Öff.	19/14
21.	Joschka Langenbrinck	12.01.2021	Z-30	29.10.2020	Nein	Öff.	19/14
22.	Ole von Beust	12.01.2021	Z-29	29.10.2020	Nein	Öff.	19/14
23.	Marcus Kramer	14.01.2021	Z-55	10.12.2020	Nein	Öff.	19/16

	<b>Zeugin/Zeuge</b>	<b>Vernehmung</b>	<b>BB</b>	<b>BB-Datum</b>	<b>RB</b>	<b>Öff/ VS</b>	<b>Prot.- Nr.</b>
24.	Dr. Marcus Chromik	14.01.2021	Z-56	10.12.2020	Ja	Öff. / schri ftl.	19/16
25.	Martin Zielke	14.01.2021	Z-28	29.10.2020	Ja	Öff.	19/16
26.	Christian Sewing	14.01.2021	Z-57	10.12.2020	Ja	Öff.	19/16
27.	Klaus Michalak	15.01.2021	Z-59	10.12.2020	Ja	Öff.	19/17
28.	Dr. Wolfgang Fink	15.01.2021	Z-64	10.12.2020	Ja	Öff.	19/17
29.	Alexander v. Knoop	28.01.2021	Z-17	08.10.2020	Ja	Öff.	19/19
30.	Martin Mulzer	28.01.2021	Z-70	14.01.2021	Nein	Öff.	19/19
31.	Waldemar Kindler	28.01.2021	Z-03	08.10.2020	Nein	Öff.	19/19
32.	Joachim Herrmann	28.01.2021	Z-62	10.12.2020	Nein	Öff.	19/19
33.	Dr. Florian Herrmann	28.01.2021	Z-04	08.10.2020	Nein	Öff.	19/19
34.	Christof Schulte	28.01.2021 08.06.2021	Z-68	17.12.2020	Nein	Öff.	19/19 19/51
35.	Matthew Earl	29.01.2021	Z-69	17.12.2020	Nein	Öff.	19/20
36.	Hildegard Bäumlner-Hösl	29.01.2021 12.02.2021 08.06.2021	Z-63	10.12.2020	Nein	Öff. / schri ftl.	19/20 19/23 19/51
37.	Prof. Dr. Edgar Ernst	11.02.2021	Z-06	08.10.2020	Ja	Öff.	19/22
38.	Andreas Mitschke	11.02.2021	Z-80	28.01.2021	Nein	Öff.	19/22
39.	Tarek Al-Wazir	11.02.2021	Z-81	28.01.2021	Nein	Öff.	19/22
40.	Hans-Martin Lang	11.02.2021	Z-84	28.01.2021	Ja	Öff.	19/22
41.	Dr. Toni Kapfelsperger	11.02.2021	Z-83	28.01.2021	Nein	Öff.	19/22
42.	László Gardeler	12.02.2021	Z-85	28.01.2021	Nein	Öff. / VS- NfD	19/22
43.	Matthias Bühring	12.02.2021	Z-86	28.01.2021	Nein	Öff.	19/23
44.	Sebastian Kimmer	12.02.2021	Z-110	11.02.2021	Ja	Öff.	19/23
45.	Rainer Wexeler	25.02.2021	Z-71	14.01.2021	Ja	Öff.	19/25
46.	Mario Vinke	25.02.2021	Z-72	14.01.2021	Ja	Öff.	19/25
47.	Joachim du Buisson	25.02.2021	Z-105	11.02.2021	Nein	Öff.	19/25
48.	Franziska Folter	25.02.2021	Z-106	11.02.2021	Nein	Öff.	19/25
49.	Dr. Andreas Guericke	25.02.2021	Z-73	14.01.2021	Nein	Öff.	19/25

	<b>Zeugin/Zeuge</b>	<b>Vernehmung</b>	<b>BB</b>	<b>BB-Datum</b>	<b>RB</b>	<b>Öff/ VS</b>	<b>Prot.- Nr.</b>
50.	Jochem Damberg	26.02.2021	Z-111	11.02.2021	Ja	Öff.	19/26
51.	Dr. Thorsten Pötzsch	26.02.2021	Z-76	14.01.2021	Ja	Öff.	19/26
52.	Raimund Röseler	26.02.2021 13.04.2021	Z-77	14.01.2021	Ja	Öff. Öff.	19/26 19/36
53.	Martin Wieland	04.03.2021	Z-87	28.01.2021	Nein	Öff.	19/28
54.	Dr. Nikolaus Dötz	04.03.2021	Z-88	28.01.2021	Nein	Öff.	19/28
55.	Evert van Walsum	04.03.2021	Z-114	25.02.2021	Nein	Öff.	19/28
56.	Fahmi Quadir	04.03.2021	Z-89	28.01.2021	Nein	Öff.	19/28
57.	Marie-Christine Geilfus	04.03.2021	Z-90	28.01.2021	Ja	Öff.	19/28
58.	Julian Hessenthaler	05.03.2021	Z-115	25.02.2021	Ja	Öff. / n.ö.	19/29
59.	Benjamin Weigert	05.03.2021	Z-93	28.01.2021	Nein	Öff.	19/29
60.	Claudia Buch	05.03.2021	Z-94	28.01.2021	Nein	Öff.	19/29
61.	Thomas Eichelmann	18.03.2021	Z-20	08.10.2020	Ja	Öff.	19/30
62.	Daniel Steinhoff	18.03.2021	Z-112	25.02.2021	Nein	Öff.	19/30
63.	Heike Pauls	18.03.2021	Z-108	11.02.2021	Ja	Öff.	19/30
64.	Hubert Barth	19.03.2021	Z-67	17.12.2020	Ja	Öff.	19/31
65.	Sven Hauke	19.03.2021	Z-107	11.02.2021	Ja	Öff.	19/31
66.	Regina Schierhorn	25.03.2021	Z-95	28.01.2021	Ja	Öff.	19/33
67.	Jean-Pierre Bußalb	25.03.2021	Z-96	28.01.2021	Ja	Öff.	19/33
68.	Felicitas Linden	25.03.2021	Z-97	28.01.2021	Ja	Öff.	19/33
69.	Susanne Bergsträsser	25.03.2021	Z-98	28.01.2021	Ja	Öff.	19/33
70.	Elisabeth Roegele	26.03.2021 13.04.2021	Z-25	29.10.2020	Ja	Öff. Öff.	19/34 19/36
71.	Felix Hufeld	26.03.2021 13.04.2021	Z-7	08.10.2020	Ja	Öff. Öff.	19/34 19/36
72.	Sandra Schuster	26.03.2021	Z-113	25.02.2021	Ja	Öff. / schri ftl.	19/34
73.	Dr. Hannelore Lausch	12.04.2021	Z-117	04.03.2021	Ja	Öff.	19/35
74.	Beatrice Freiwald	12.04.2021	Z-118	04.03.2021	Ja	Öff.	19/35
75.	Christof Harzer	12.04.2021	Z-126	18.03.2021	Nein	Öff.	19/35
76.	Dr. Dominik Böllhoff	12.04.2021	Z-120	04.03.2021	Nein	Öff.	19/35

	<b>Zeugin/Zeuge</b>	<b>Vernehmung</b>	<b>BB</b>	<b>BB-Datum</b>	<b>RB</b>	<b>Öff/ VS</b>	<b>Prot.- Nr.</b>
77.	Klaus-Dieter Fritsche	15.04.2021	Z-01	08.10.2020	Nein	Öff.	19/38
78.	Bernd Schmidbauer	15.04.2021	Z-119	04.03.2021	Nein	Öff. / Geh.	19/38
79.	Udo Franke	12.04.2021	Z-121	04.03.2021	Ja	Öff.	19/39
80.	Dr. Marcus Pleyer	16.04.2021	Z-122	04.03.2021	Nein	Öff.	19/39
81.	Dr. Eva Wimmer	16.04.2021	Z-123	04.03.2021	Nein	Öff.	19/39
82.	Dorothee Bär	20.04.2021	Z-54	26.11.2020	Nein	Öff.	19/41
83.	Peter Altmaier	20.04.2021	Z-13	08.10.2020	Nein	Öff.	19/41
84.	Dr. Levin Holle	20.04.2021	Z-124	04.03.2021	Nein	Öff.	19/41
85.	Christine Lambrecht	21.04.2021	Z-125	04.03.2021	Nein	Öff.	19/42
86.	Dr. Jörg Kukies	21.04.2021	Z-08	08.10.2020	Nein	Öff.	19/42
87.	Olaf Scholz	22.04.2021	Z-10	08.10.2020	Nein	Öff.	19/43
88.	Dr. Angela Merkel	23.04.2021	Z-16	08.10.2020	Nein	Öff.	19/44
89.	Christian Muth	06.05.2021	Z-65	17.12.2020	Ja	Öff.	19/46
90.	Franz Enderle	06.05.2021	Z-130	15.04.2021	Nein	Öff.	19/46
91.	Sabine Heinzinger	06.05.2021	Z-132	15.04.2021	Ja	Öff.	19/46
92.	Dr. Bernhard Kotsch	06.05.2021	Z-135	06.05.2021	Nein	Öff.	19/46
93.	Dr. Bruno Kahl	07.05.2021	Z-136	06.05.2021	Nein	Öff.	19/47
94.	Gregor Fichtelberger	20.05.2021	Z-137	06.05.2021	Ja	Öff.	19/49
95.	Dr. Rolf Bössinger	08.06.2021	Z-140	28.05.2021	Nein	Öff.	19/51

Folgende Zeuginnen und Zeugen sind (ausschließlich oder zusätzlich) schriftlich (nach-)befragt worden:

	<b>Zeugin/Zeuge</b>	<b>BB</b>	<b>BB-Datum</b>	<b>Eingang</b>
1.	Burkhard Balz	Z-102	28.01.2021	29.04.2021
2.	Hildegard Bäumler-Hösl	Z-63	10.12.2020	05.05.2021
3.	Dr. Günther Bräunig	Z-128	25.03.2021	14.04.2021
4.	Dr. Marcus Chromik	Z-56	10.12.2020	31.05.2021
5.	Dr. Fabian Kühnhausen	Z-78	14.01.2021	29.04.2021
6.	Andreas Mark	Z-99	28.01.2021	29.04.2021
7.	Prof. Dr. Joachim Nagel	Z-127	25.03.2021	13.04.2021
8.	Rainer Neske	Z-58	10.12.2020	18.02.2021

	<b>Zeugin/Zeuge</b>	<b>BB</b>	<b>BB-Datum</b>	<b>Eingang</b>
9.	Claudia Schneider	Z-129	25.03.2021	14.04.2021
10.	Sandra Schuster	Z-113	25.02.2021	02.05.2011
11.	Verena Weick-Ludewig	Z-101	28.01.2021	29.04.2021
12.	EKHK K.	Z-139	20.05.2021	10.06.2021

## 2. Öffentlichkeit der Vernehmung

Die überwiegende Anzahl der Zeugenvernehmungen fanden, entsprechend dem in Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG festgelegten Grundsatz öffentlich statt.

In fünf Fällen hat der Untersuchungsausschuss die Öffentlichkeit ausgeschlossen, in einem dieser Fälle hat er die Sitzung als VS-NfD und in drei Fällen als GEHEIM eingestuft. In der Regel wurde so vorgegangen, dass zunächst alle Fragen, die sich in öffentlicher Sitzung beantworten ließen, gestellt und Fragen, bei denen dies nicht der Fall war, zunächst zurückgestellt wurden. Erst wenn alle öffentlich zu beantwortenden Zeugen an alle Zeugen des Sitzungstages gestellt waren, sollte – so das Einvernehmen unter den Fraktionen – die Sitzung im nichtöffentlichen Modus Zeuge für Zeuge fortgesetzt werden. Häufig zeigte sich allerdings am Ende der öffentlichen Befragung, dass eine zunächst erforderlich erschienene nichtöffentliche Befragung letztlich doch entbehrlich war. Das hatte seinen Grund auch darin, dass viele auf VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestufte Dokumente bezogene Fragen durch sogenannte stille Vorhalte geklärt werden konnten.<sup>137</sup> Dabei wurde dem Zeugen ein eingestuftes Dokument vorgelegt und er dazu befragt, ohne dass der Inhalt des Dokuments offenbart wurde, etwa durch Fragen wie: „Kennen Sie dieses Dokument?“, oder: „Kennen Sie die darin genannten Personen?“ Am Ende der Befragung hat der Ausschuss dem Zeugen und gegebenenfalls seinem Rechtsbeistand in entsprechender Anwendung des § 174 Abs. 3 GVG ein sog. Schweigegebot auferlegt, da sie als Verschlussache eingestufte Sachverhalte zur Kenntnis genommen hatten.

Aufgrund der pandemiebedingten Mindestsitzabstände auf der Zuschauergalerie standen im Sitzungssaal nur verhältnismäßig wenige Sitzplätze für die Öffentlichkeit zur Verfügung. Der Ausschuss übertrug daher die Sitzungen in einen oder mehrere (bei der Vernehmung der Bundeskanzlerin sogar in drei) weitere Sitzungssäle, um möglichst vielen Interessierten zu ermöglichen, das Vernehmungsgeschehen verfolgen zu können. In diesen Streamingsälen befand sich jeweils eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Ausschussesekretariats, um darauf zu achten, dass keine privaten Bild- und Tonaufnahmen gefertigt und die Mindestsitzabstände eingehalten werden. Der Ausschuss sah in diesem Videostream in andere Sitzungssäle lediglich eine Erweiterung der Saalöffentlichkeit, die nicht unter § 13 Abs. 1 Satz 2 bis 4 PUAG fällt und daher nicht der Zustimmung der zu vernehmenden Person bedarf. Erst wenn eine Bild- und Tonübertragung über das Fernsehen oder das Internet in die „breite Öffentlichkeit“ hinein hätte erfolgen sollen, wären diese Regelungen aus Sicht des Ausschusses einschlägig gewesen.<sup>138</sup>

Zu fast jeder Sitzung wurden entsprechende Anträge von den Oppositionsfraktionen gestellt, um der Pandemiesituation und dem großen öffentlichen Interesse an der Aufklärung des größten Finanzskandals der deutschen Nachkriegsgeschichte gerecht zu werden. Nie fanden sie jedoch die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 4 PUAG erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Ausschussmitgliedern. Die Koalitionsfraktionen begründeten ihre ablehnende Haltung unter Verweis darauf, dass eine derartige Ton- und Bildübertragung das Aussageverhalten der Zeugen nachteilig beeinflussen und somit der Wahrheitsfindung abträglich sein könne. Durch die in § 13 Abs. 1 Satz 4 PUAG statuierte Notwendigkeit der Zustimmung der befragten Person könnten zudem unterschiedliche Rahmenbedingungen für die Vernehmungen sowie die öffentliche Wahrnehmung der Ausschussarbeit verzerrt werden. Häufig würden die inhaltlich interessanten Informationen von den weniger prominenten Zeugen mitgeteilt werden, die in der Regel gerade nicht mit Bild- und Tonübertragungen

<sup>137</sup> Siehe oben Teil I, D.III.3.

<sup>138</sup> Vgl. Protokoll 19/4 I der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 5 (für die Übertragung der Beratungssitzung); Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung vom 19. November 2020, S. 5.

einverstanden seien. Tatsächlich haben nur 18 Zeugen (die im Ladungsschreiben vorsorglich dazu befragt wurden) ihre Zustimmung zu Ton- und Bildaufnahmen erteilt.<sup>139</sup>

### 3. Aussagegenehmigung

Die überwiegende Anzahl der Zeuginnen und Zeugen haben aufgrund ihrer Stellung als (ehemalige) Beamte, Angehörige des öffentlichen Dienstes, Parlamentarische Staatssekretäre, Minister oder Abgeordnete eine Aussagegenehmigung benötigt, die ihnen von den zuständigen Stellen durchgängig erteilt worden ist.<sup>140</sup>

### 4. Vorbereitung der Zeugen

Der Beauftragte des Bundesministeriums der Finanzen, Regierungsdirektor *Fritz*, hat in einer Beratungssitzung am 17. Dezember 2020 klargestellt, dass es zur Fürsorgepflicht des Dienstherrn gehöre, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor deren Zeugenvernehmung über die geltenden Formalien sowie die Abläufe bei der Vernehmung zu belehren. Diese Aufgabe übernehme üblicherweise, der für den Untersuchungsausschuss zuständige Stab des jeweiligen Ressorts, da er über die entsprechenden Kenntnisse verfüge.<sup>141</sup>

Der Anlass für diese Klarstellung war eine Situation, die kurz zuvor im Laufe der Vernehmung des Zeugen *Papageorgiou* entstanden war. Die Abgeordneten *Dr. Toncar* (FDP) und *De Masi* (DIE LINKE.) hatten die Frage aufgeworfen, ob das Aussageverhalten des Zeugen dadurch beeinflusst werde, dass seine frühere Vorgesetzte als Beauftragte des Bundeskanzleramts während der Befragung hinter ihm sitze und mit ihm im Vorfeld der Vernehmung ein Gespräch geführt habe. Daraufhin hat die Beauftragte des Bundeskanzleramts, Ministerialrätin *Dr. Bosch*, deutlich gemacht, dass sie nicht auf den Zeugen eingewirkt habe, und Regierungsdirektor *Fritz* den genannten klarstellenden Hinweis zur Vorbereitung der Zeugen gegeben.<sup>142</sup> Der Abgeordnete *Dr. Toncar* (FDP) hat zum Ausdruck gebracht, dass er es für unangebracht halte, wenn Personen, die in den Sitzungen des Ausschusses regelmäßig anwesend seien, die Aufgabe der Zeugenvorbereitung übernehmen. Eine Zeugenbeeinflussung müsse durch klare Regeln auf jeden Fall verhindert werden.<sup>143</sup>

Der Ausschuss hat in der Folge in seiner 21. Sitzung am 11. Februar 2021 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Der 3. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages

anerkennt das gute Zusammenwirken mit Beauftragten der Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates und die Bemühungen um eine zeitgerechte und vollständige Vorlage von Beweismitteln;

sieht vor dem Hintergrund der Strafbarkeit der Verleitung zur Falschaussage (§ 160 StGB) und des Versuchs der Anstiftung zur Falschaussage (§ 159 StGB) die Glaubwürdigkeit seiner Untersuchungen gestärkt, wenn durch geeignete organisatorische Vorkehrungen in der Zusammenarbeit mit dem Ausschuss schon der Anschein der Zeugenbeeinflussung vermieden wird;

geht davon aus, dass Protokolle oder anderweitige Mitschriften seiner Vernehmungen von den Beauftragten der Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates keinen Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit im Untersuchungszeitraum als Zeugin oder Zeuge in Frage kommen;

hält es zur sachgerechten Erfüllung des Untersuchungsauftrags für hilfreich, wenn die Beauftragten der Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates aufgrund ihrer vorherigen beruflichen Verwendungen keine Möglichkeit hatten, mit dem Untersuchungsgegenstand befasst zu sein.

<sup>139</sup> Siehe zu den Argumenten der Fraktionen Protokoll 19/13 II des ersten Beratungsteils der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 2; Protokoll 19/15 der 15. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 4.

<sup>140</sup> Vgl. § 23 PUAG i.V.m. § 68 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes; § 6 Abs. 2 des Bundesministergesetzes; § 7 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarische Staatssekretäre; § 44d des Abgeordnetengesetzes.

<sup>141</sup> Protokoll 19/13 III des zweiten Beratungsteils der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 2 f.

<sup>142</sup> Protokoll 19/13 III des zweiten Beratungsteils der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 2 f.

<sup>143</sup> Protokoll 19/13 III des zweiten Beratungsteils der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 2 f.

Der 3. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode des Bundestages ersucht die Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates, die sich im Ausschuss durch Beauftragte vertreten lassen, um einen Bericht bis zum 20.02.2021, inwieweit sie sich bei der Zusammenarbeit mit dem Ausschuss sowie der Auswahl der Beauftragten und den Anforderungen an deren Tätigkeit von den geschilderten Erwägungen leiten lassen und aus welchen Gründen gegebenenfalls nicht.

Diesem Berichtersuchen sind die Bayerische Staatskanzlei,<sup>144</sup> die Hessische Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund<sup>145</sup> sowie – für alle Beauftragten von Mitgliedern der Bundesregierung – das Bundesministerium der Finanzen<sup>146</sup> nachgekommen.

## 5. Rechtsbeistände

53 Zeugen haben von ihrem Recht<sup>147</sup> Gebrauch gemacht, einen rechtlichen Beistand ihres Vertrauens zu der Befragung hinzuziehen.<sup>148</sup>

Die Rechtsbeistände sind in der Sitzung darauf hingewiesen worden, dass sie den Zeugen beraten dürften, ihnen jedoch selbst kein Rede- und Fragerecht zustehe. Insbesondere dürften sie ihrem Mandanten während der Vernehmung keine inhaltlichen Hinweise geben. Gegebenenfalls könnten sie oder ihr Mandant eine Unterbrechung zum Zwecke der Beratung verlangen.

Regelmäßig ist es den Rechtsbeiständen gestattet worden, in der Sitzung zu Verfahrensfragen das Wort zu ergreifen.

## 6. Ablauf der Vernehmungen

Die Zeuginnen und Zeugen sind, wie es in § 24 Abs. 1 PUAG vorgesehen ist, nacheinander und in Abwesenheit voneinander vernommen worden.

Zu Beginn der Vernehmung hat der Vorsitzende den Zeugen über seine Rechte und Pflichten belehrt und ihm den Gegenstand der Vernehmung erläutert<sup>149</sup>, soweit dieser nicht mit Blick auf die ihm mit seiner Ladung übersandten entsprechenden schriftlichen Hinweise darauf verzichtet hatte. Die Belehrung bestand im Hinweis auf die strafbewehrte Pflicht zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Aussage<sup>150</sup> sowie die in § 22 Abs. 1 und 2 PUAG geregelten Zeugnis- bzw. Auskunftsverweigerungsrechte.

Der Vorsitzende hat den jeweiligen Zeugen sodann zunächst zur Person vernommen und ihm dann Gelegenheit gegeben, im Zusammenhang darzulegen, was ihm vom Gegenstand der Vernehmung bekannt ist. Die meisten Zeugen haben von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht. Im Anschluss hat regelmäßig der Vorsitzende zur Aufklärung und Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, Fragen an den Zeugen gerichtet.<sup>151</sup> Danach wurde die Befragung durch alle Mitglieder fortgesetzt.

Diese Befragung durch die Fraktionen hat sich gemäß § 24 Abs. 5 Satz 3 PUAG in Verbindung mit Verfahrensbeschluss 12<sup>152</sup> in sog. Fragerunden vollzogen. Diese dauerten jeweils eine Stunde und waren in entsprechender Anwendung der Redezeitverteilung im Plenum („Berliner Stunde“) und nach dem Prinzip von Rede und Gegenrede auf die Fraktionen aufgeteilt. Hiernach hat nach den Fragen des Vorsitzenden die CDU/CSU-Fraktion mit ihren Fragen begonnen, für die ihr 21 Minuten zur Verfügung standen. Dann ist die Fraktion der FDP mit sieben Minuten zu Wort gekommen, danach die SPD-Fraktion mit 13 Minuten, danach die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit jeweils sechs Minuten sowie die Fraktion der AfD mit sieben Minuten. Ab der zweiten Fragerunde wurde dann (bei gleichen Zeitkontingenten) in der

<sup>144</sup> Ausschussdrucksache 19(30)332.

<sup>145</sup> Ausschussdrucksache 19(30)333.

<sup>146</sup> Ausschussdrucksache 19(30)338.

<sup>147</sup> Vgl. § 20 Abs. 2 PUAG.

<sup>148</sup> Siehe im Einzelnen die Tabelle oben Teil I, D.VI.1.

<sup>149</sup> Vgl. § 22 Abs. 3, § 24 Abs. 3 PUAG.

<sup>150</sup> Vgl. § 24 Abs. 3 PUAG, §§ 163 i.V.m. § 153 StGB.

<sup>151</sup> Vgl. § 24 Abs. 5 Satz 1 PUAG.

<sup>152</sup> Siehe Teil 6, B.

Reihenfolge CDU/CSU, AfD, SPD, FDP, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fortgefahren. Es wurden so viele Fragerunden durchgeführt, bis keine Fraktion mehr Fragen hatte.

In einigen wenigen Fällen hat der Vorsitzende Fragen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 PUAG als ungeeignet oder nicht zur Sache gehörend zurückgewiesen. Unklarheiten über die Zulässigkeit von Fragen konnten meistens einvernehmlich geklärt werden. Zu einem Beschluss des Ausschusses gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 PUAG über die Zulässigkeit einer Frage oder die Rechtmäßigkeit ihrer Zurückweisung durch den Vorsitzenden ist es in keinem Fall gekommen.

## 7. Berufung auf Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte

Insgesamt elf Zeugen haben Aussagen zur Sache – ganz oder teilweise – unter Berufung auf Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte verweigert.

### a) § 22 Abs. 2 PUAG

Gemäß § 22 Abs. 2 PUAG können Zeugen die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen die Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt zu werden. Auf dieses Recht haben sich die Zeugen *Dr. Braun*, *von Erffa*, *Bellenhaus* und *von Knoop* unter Verweis auf gegen sie eingeleitete staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren berufen, wobei die Zeugen *von Erffa* und *von Knoop* teilweise substantielle Angaben zur Sache gemacht haben.<sup>153</sup> Die Zeugen *Loetscher*, *Dahmen* und *Fichtelberger* haben es mit Blick auf berufsaufsichtliche Verfahren der APAS umfassend geltend gemacht.<sup>154</sup>

Insbesondere beim Zeugen *Dr. Braun* hatte der Ausschuss Zweifel, ob angesichts der Weite des Untersuchungsgegenstandes eine umfassende Auskunftsverweigerung gerechtfertigt ist. Die Mitglieder richteten daher in der Vernehmung zahlreiche Fragen an den Zeugen, zu denen dieser aber so gut wie ausnahmslos die Auskunft verweigerte.<sup>155</sup> Ferner hat der Ausschuss gemäß § 22 Abs. 3 PUAG eine Glaubhaftmachung der Tatsachen, auf die der Zeuge die umfassende Verweigerung der Auskunft stützte, verlangt.<sup>156</sup> Auch dem Zeugen *Fichtelberger* wurden einige Fragen gestellt.<sup>157</sup>

### b) § 22 Abs. 1 PUAG

Der Zeuge *Enderle* hat mit Blick auf seine anwaltliche Verschwiegenheitspflicht gemäß § 22 Abs. 1 PUAG in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 StPO die Auskunft zu Fragen, die das Geschehen nach einem bestimmten Zeitpunkt betrafen, verweigert.<sup>158</sup>

Die Zeugen *Dr. Orth*, *Dr. Heissner*, *Dahmen* und *Stahl* haben geltend gemacht, dass sie als Wirtschaftsprüfer einer Verschwiegenheitspflicht unterlägen, die sie gemäß § 22 Abs. 1 PUAG in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO zur Verweigerung des Zeugnisses berechtige. Zwar habe der Insolvenzverwalter der Wirecard AG erklärt, dass er sie von ihrer Verschwiegenheitspflicht befreit seien. Die Erklärung des Insolvenzverwalters allein reiche jedoch für eine wirksame Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht nicht aus. Vielmehr müssten auch die Organwalter der Wirecard AG, welche zum Zeitpunkt der Wirtschaftsprüfertätigkeit im Amt gewesen seien, Entbindungserklärungen abgeben. So werde es jedenfalls von Teilen der Rechtsprechung und Literatur vertreten.<sup>159</sup>

<sup>153</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 10 ff.; *von Knoop*, Stenografisches Protokoll 19/19 der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 11 ff.

<sup>154</sup> *Loetscher*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 24; *Dahmen*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 27; *Fichtelberger*, Stenografisches Protokoll 19/49 der 49. Sitzung am 20. Mai 2021, S. 10.

<sup>155</sup> *Dr. Braun*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 19 ff.

<sup>156</sup> Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 48.

<sup>157</sup> Stenografisches Protokoll 19/49 der 49. Sitzung am 20. Mai 2021, S. 10 ff.

<sup>158</sup> *Enderle*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 95.

<sup>159</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 89 ff.; *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 Teil 2 der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 3 ff.; *Dahmen*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 27; *Stahl*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 31.

## 8. Ordnungsgeldbeschlüsse wegen unberechtigter Aussageverweigerung

Der Ausschuss hat diese Sichtweise, dass neben einer Entbindungserklärung des Insolvenzverwalters auch eine der früheren Organwalter erforderlich sei, nicht geteilt. Er hat deshalb gegen die Zeugen *Dr. Orth*, *Dr. Heissner* und *Stahl* gemäß § 27 Abs. 1 PUAG Ordnungsgelder in Höhe von jeweils 1000 Euro verhängt.<sup>160</sup> Gegen den Zeugen *Dahmen* wurde kein Ordnungsgeld verhängt, da dieser sich außerdem auf sein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 22 Abs. 2 PUAG berufen und insoweit das Zeugnis nicht ohne gesetzlichen Grund verweigert hatte.<sup>161</sup>

## 9. Klarstellung durch den Bundesgerichtshof

Die Zeugen *Dr. Orth*, *Dr. Heissner* und *Stahl* haben gegen die Ordnungsgeldbeschlüsse gemäß § 36 Abs. 1 PUAG Beschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt. Am 27. Januar 2021 hat dieser klargestellt, dass die Zeugen durch die alleinige Erklärung des Insolvenzverwalters wirksam von ihrer Verschwiegenheitspflicht als Wirtschaftsprüfer der Wirecard AG entbunden waren. Er ist insoweit der Auffassung des Ausschusses gefolgt, der in den Verfahren von *Prof. Dr. Heger* vertreten wurde. Gleichwohl hat der BGH die Ordnungsgeldbeschlüsse aufgehoben, weil die zugrunde liegende Rechtsfrage bislang umstritten und nicht höchststrichterlich geklärt gewesen sei. Die Zeugen hätten sich deshalb in einem unvermeidbaren Rechtsirrtum befunden und das Zeugnis somit zwar ohne gesetzlichen Grund, aber auch ohne Verschulden verweigert.<sup>162</sup>

Dem Ausschuss erlaubte die Klärung der Rechtsfrage durch den BGH, die Zeugen erneut zu laden, was er beim Zeugen *Dr. Orth* auch getan hat. Dieser erschien am 19. März 2021 erneut vor dem Ausschuss und sagte, diesmal ohne sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht zu berufen, umfänglich aus.<sup>163</sup>

## 10. Videovernehmungen

Der Ausschuss hat zwei förmliche Zeugenbefragungen als Videovernehmung durchgeführt, nämlich mit den in Untersuchungshaft befindlichen Zeugen *von Erffa* und *Bellenhaus*. Aus der deutschen Botschaft in London bzw. Paris per Videovernehmung öffentlich vernommen wurden die Herren *Earl* und *van Walsum*, wobei es sich nicht um eine förmliche Zeugenvernehmung unter strafrechtlich bewehrter Wahrheitspflicht handelte. Das Instrument der Videobefragung hatte sich bereits im Fachgespräch mit Herrn *Kleinschmidt* bewährt.<sup>164</sup>

Eine Videovernehmung mithilfe des Bundesgerichtshofs erzwingen wollte der Zeuge *Dr. Braun*. Er trug vor, dass eine persönliche Einvernahme des Zeugen, die dessen Transport aus der Untersuchungshaftanstalt aus Bayern nach Berlin voraussetze, das Risiko der Ansteckung mit dem Corona-Virus erhöhe und deshalb unverhältnismäßig sei. Der 3. Strafsenat hat jedoch klargestellt, dass der Ausschuss mit Blick auf die getroffenen Schutzmaßnahmen (Einzeltransport, Sitzabstand im Vernehmungsraum usw.) und der zentralen Bedeutung des Zeugen für die Erforschung des Untersuchungsgegenstands nicht verpflichtet gewesen sei, sich mit einer audiovisuellen Vernehmung, die stets gewisse Defizite im Vergleich mit einer unmittelbaren Einvernahme aufweise, zu begnügen.<sup>165</sup>

## 11. Gedolmetschte Befragungen

In vier Fällen mussten Befragungen Englisch-Deutsch simultan gedolmetscht werden<sup>166</sup>, zwei davon waren zudem audiovisuelle Einvernahmen. Nur bei Befragung der Zeugin *Fahmi Quadir* handelte es sich allerdings um eine förmliche Zeugenvernehmung unter strafbewehrter Wahrheitspflicht. Die beiden audiovisuellen

<sup>160</sup> Stenografisches Protokoll 19/8 der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 146; Protokoll (Bandabschrift) 19/8 Teil 2 der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 22; Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 31.

<sup>161</sup> Protokoll (Bandabschrift) 19/8 der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 29.

<sup>162</sup> BGH, Beschluss vom 27. Januar 2021 – StB 44/20 –, NJW 2021, 1022 ff.

<sup>163</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 10 ff.

<sup>164</sup> Siehe oben Teil 1, D.V.

<sup>165</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 17. November 2020 – 3 ARs 14/20 –, NStZ-RR 2021, S. 22 f.

<sup>166</sup> Vgl. Verfahrensbeschluss 11, Ziffer II. 1.

Vernehmungen von *Matthew Earl* und *Evert van Walsum* waren nichtförmliche Befragungen im Rahmen einer öffentlichen Sitzung. Das Fachgespräch mit *Dan McCrum* fand im Rahmen einer nichtöffentlichen Beratungssitzung statt.

## 12. Nichtförmliche Befragungen

Neben den Fachgesprächen, die ohnehin im Rahmen von nichtöffentlichen Beratungssitzungen stattfanden,<sup>167</sup> wurde auch im Rahmen der öffentlichen Beweisaufnahme bei zwei Personen keine förmliche Zeugenvernehmung durchgeführt, sondern eine nichtförmliche Befragung ohne strafbewehrte Wahrheitspflicht. Die Betroffenen (*Matthew Earl* und *Evert van Walsum*) hatten sich als im Ausland lebende nichtdeutsche Staatsangehörige freiwillig zu einer Befragung bereit erklärt. Da es sich um audiovisuelle Einvernahmen aus den deutschen Botschaften in London bzw. Paris handelte, hätte für eine förmliche Vernehmung zudem die Zustimmung der britischen bzw. französischen Behörden eingeholt werden müssen. Zu Beginn ihrer Vernehmung wurden die beiden Zeugen auf den besonderen Charakter hingewiesen, insbesondere darauf, dass ihre Teilnahme freiwillig sei und sie keiner strafbewehrten Wahrheitspflicht unterlägen.

## 13. Schriftliche Befragungen

Neun Zeugen sind ausschließlich schriftlich befragt worden. Drei weitere sind nach ihrer mündlichen Vernehmung nochmals schriftlich „nachbefragt“ worden.<sup>168</sup>

Zu diesem Zwecke ist ihnen ein Fragebogen übermittelt worden. Die Zeugen wurden gebeten, diesen (in Anlehnung an die Frist in § 26 Abs. 2 Satz 2 PUAG) innerhalb von zwei Wochen zu beantworten. Bei der Übersendung des Fragebogens sind sie darauf hingewiesen worden, dass die Teilnahme an der schriftlichen Befragung freiwillig sei, dass, wenn man an ihr teilnehme, jedoch eine strafbewehrte Pflicht zu wahrheitsgemäßen Angaben bestehe. Außerdem ist auf die Zeugnisverweigerungs- bzw. Auskunftsverweigerungsrechte in § 22 Abs. 1 und 2 PUAG hingewiesen worden.

Alle Zeuginnen und Zeugen, denen Fragebögen übermittelt worden sind, bis auf eine, haben Antworten übersandt. Diese sind bei der Abfassung des Ausschussberichts berücksichtigt worden.

## 14. Protokollierung der Vernehmungen

Alle Vernehmungen – bis auf eine<sup>169</sup> – sind gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 PUAG wörtlich protokolliert worden. Überwiegend erfolgte dies durch den Stenografischen Dienst des Deutschen Bundestags. Häufig, insbesondere bei Sitzungen nach Mitternacht, musste jedoch durch das Sekretariat im Nachhinein eine sog. Bandabschrift erstellt werden, wodurch sich die Fertigstellung der entsprechenden Protokolle nicht unerheblich verzögerte. In den vier gedolmetschten Befragungen<sup>170</sup> musste zudem eine Übersetzung durch den Sprachendienst des Bundestags gefertigt werden.<sup>171</sup>

Das Protokoll ist den Befragten gemäß § 26 Abs. 1 PUAG übermittelt worden, sodass sie Gelegenheit hatten, aus ihrer Sicht erforderliche Korrekturen vorzunehmen oder ihre Aussage gegebenenfalls inhaltlich richtig zu stellen. Der Vorsitzende hat am Ende jeder Befragung auf diese Möglichkeit hingewiesen sowie darauf, dass der Ausschuss den Abschluss der Vernehmung erst beschließen dürfe, wenn nach Zustellung des Vernehmungsprotokolls zwei Wochen verstrichen sind oder auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet worden ist.<sup>172</sup> Die eingereichten Korrekturen und Anmerkungen sind als Anlage zum Protokoll genommen worden; im Protokoll selbst sind die betroffenen Passagen mit einem „\*“ gekennzeichnet worden.

<sup>167</sup> Siehe oben Teil 1, D.V.

<sup>168</sup> Siehe die zweite Tabelle oben Teil 1, D.VI.1.

<sup>169</sup> Der Grund war ein Ausfall der Tonaufzeichnungsanlage.

<sup>170</sup> Siehe oben Teil 1, D.VII.11.

<sup>171</sup> Vgl. Verfahrensbeschluss 11, Ziffer II.2.

<sup>172</sup> Vgl. § 26 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 PUAG.

## 15. Anträge auf Protokolleinsicht

Gemäß Verfahrensbeschluss 3 kann der Ausschuss Dritten Einsicht in die Protokolle öffentlicher Sitzungen gewähren, wenn diese ein berechtigtes Interesse nachweisen. Mehrfach ist der Ausschuss während der Beweisaufnahme gebeten worden, Einsicht in seine Vernehmungsprotokolle zu gewähren. Diese Anträge sind abgelehnt worden, um den Vorrang der Beweiswürdigung der noch nicht abgeschlossenen Vernehmungen durch den Ausschuss zu wahren.

## 16. Abschluss der Vernehmungen

Über das Ende der Beweisaufnahme und den Abschluss der Vernehmung aller Zeugen hat der Ausschuss am 21. Juni 2021 durch einen Sammelbeschluss entschieden (Verfahrensbeschluss 21).

## E. Erstellung des Ausschussberichts

### I. Überblick

§ 33 Abs. 1 PUAG sieht vor, dass nach Abschluss der Untersuchung dem Bundestag ein schriftlicher Bericht erstattet wird, der den Gang des Verfahrens (Verfahrensteil), die ermittelten Tatsachen (Feststellungsteil) und das Ergebnis der Untersuchung (Bewertungsteil) wiedergibt. Kommt der Ausschuss nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis, sind gemäß § 33 Abs. 2 PUAG Sondervoten in den Bericht aufzunehmen. Ist abzusehen, dass der Untersuchungsausschuss seinen Untersuchungsauftrag nicht vor Ende der Wahlperiode erledigen kann, hat er dem Bundestag gemäß § 33 Abs. 3 PUAG rechtzeitig einen Sachstandsbericht vorzulegen über den bisherigen Gang des Verfahrens sowie über das bisherige Ergebnis der Untersuchung.

Die Beschlussfassung über Untersuchungsausschussberichte erfolgt hiernach in zwei Stufen. Das hat seinen Grund darin, dass gemäß § 32 Abs. 1 PUAG Personen, die durch die Veröffentlichung des Berichts in ihren Rechten erheblich verletzt beeinträchtigt werden können, grundsätzlich vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben ist, zu den sie betreffenden Ausführungen im Berichtsentwurf innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Zunächst ist also in einem ersten Schritt ein Entwurf des Berichts festzustellen. Sodann ist potentiell in ihren Rechten Beeinträchtigten rechtliches Gehör hierzu zu gewähren, bevor dann in einem zweiten Schritt endgültig über den Bericht beschlossen wird.

So ist es auch vorliegend geschehen. Am 28. Mai 2021 erfolgte die erste Beschlussfassung über den Feststellungs- und den Bewertungsteil sowie über die Aufnahme von zwei Sondervoten. Dazu wurde rechtliches Gehör gewährt. Der Verfahrensteil war in der ersten Beschlussfassung noch ausgeklammert, da Einvernehmen bestand, diesen so zu verfassen, dass er kein rechtliches Gehör auslösen werde.<sup>173</sup> Am 21. Juni 2021 erfolgte dann die endgültige Beschlussfassung, unter Einbeziehung der zwischenzeitlich abgegebenen Stellungnahmen der angehörten Personen sowie des Verfahrensteils.

Eine Besonderheit bestand darin, dass die Beweisaufnahme in die Berichtsphase hineinragte, da noch am 8. Juni 2021 Zeugen vernommen worden sind. Dies hatte zur Folge, dass deren Aussagen nicht mehr in einer Weise in den Bericht einfließen konnten, die rechtliches Gehör ausgelöst hätte.

### II. Erste Beschlussfassung über den Bericht

In seiner 50. Sitzung am 28. Mai 2021 hat der Ausschuss in getrennten Abstimmungen über den Feststellungs- und den Bewertungsteil des dem Plenum zu erstattenden Berichts beschlossen sowie über die Aufnahme von zwei Sondervoten. Eine Beschlussfassung über einen Verfahrensteil, ist – wie bereits geschildert<sup>174</sup> – noch nicht erfolgt.

<sup>173</sup> Vgl. Verfahrensbeschluss 15, Ziffer 2 (Text unter Teil 6, B.).

<sup>174</sup> Teil 1, E.I.

Der vom Sekretariat entworfene Feststellungsteil ist mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig beschlossen worden.<sup>175</sup>

Der von den Regierungsfractionen der CDU/CSU und SPD eingebrachte Bewertungsteil ist mit den Stimmen dieser beiden Fraktionen bei Enthaltung der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und ohne Gegenstimme beschlossen worden.<sup>176</sup>

In Bezug auf das von Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegte gemeinsame Sondervotum hat er mit den Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Fraktionen CDU/CSU, SPD und AfD ohne Gegenstimme dessen Aufnahme in den Ausschussbericht beschlossen.<sup>177</sup>

Entsprechendes hat der Ausschuss in Bezug auf das von der Fraktion der AfD vorgelegte Sondervotum mit der Stimme dieser Fraktion bei Enthaltung der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und ohne Gegenstimme beschlossen.<sup>178</sup>

In Bezug auf den Feststellungsteil ist das Sekretariat gebeten worden, dieses im Einvernehmen mit den Fraktionen, die ihm zugestimmt haben, bis zur Vorlage des Abschlussberichts für den Bundestag zu ergänzen und im Hinblick auf die Gewährung rechtlichen Gehörs zu aktualisieren.<sup>179</sup> In Bezug auf den Bewertungsteil und die Sondervoten ist beschlossen worden, dass diese von den vorliegenden Fraktionen bis zur endgültigen Beschlussfassung über den Abschlussbericht mit der Maßgabe geändert oder laufend aktualisiert werden können, dass auch nach Einschätzung des Ausschussesekretariats der geänderte Text nicht erneut die Gewährung rechtlichen Gehörs erforderlich machen würde.<sup>180</sup> In Bezug auf alle Berichtsteile ist das Sekretariat zu redaktionellen Änderungen im Einvernehmen mit den vorliegenden Fraktionen ermächtigt worden.<sup>181</sup>

### III. Gewährung rechtlichen Gehörs

Ebenfalls in seiner 50. Sitzung am 28. Mai 2021 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig beschlossen, neun juristischen und 13 natürlichen Personen gemäß § 32 PUAG Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Passagen des Berichtsentwurfs Stellung zu nehmen.<sup>182</sup> Gemäß § 32 Abs. 1 PUAG ist „Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, vor Abschluss der Untersuchung Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichtes innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen, soweit diese Ausführungen nicht mit ihnen in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind.“

Entsprechend dem Sinn und Zweck dieser Klausel hat der Ausschuss den von ihm vernommenen Zeuginnen und Zeugen kein rechtliches Gehör gewährt, und zwar auch dann nicht, wenn diese sich in ihrer Vernehmung auf eine Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht berufen und deshalb keine (umfassenden) Angaben gemacht hatten. Entscheidend war aus Sicht des Ausschusses, dass die betreffende Person in der Beweisaufnahme Gelegenheit hatte, sich umfassend zum Untersuchungsgegenstand zu äußern und damit ihren Standpunkt in das Untersuchungsverfahren einzubringen.<sup>183</sup>

Ferner ist der Ausschuss davon ausgegangen, dass ein Anspruch auf rechtliches Gehör nur durch möglicherweise rechtsbeeinträchtigende Feststellungen und Wertungen des Ausschusses, seiner Ermittlungsbeauftragten oder der die Sondervoten tragenden Fraktionen ausgelöst wird und noch nicht durch die neutrale Wiedergabe von Äußerungen Dritter, insbesondere Zeugen.<sup>184</sup> Nicht zu einer Stellungnahme aufzufordern waren

<sup>175</sup> Verfahrensbeschluss 16 (Text unten Teil 6, B.).

<sup>176</sup> Verfahrensbeschluss 17 (Text unten Teil 6, B.).

<sup>177</sup> Verfahrensbeschluss 18 (Text unten Teil 6, B.).

<sup>178</sup> Verfahrensbeschluss 19 (Text unten Teil 6, B.).

<sup>179</sup> Verfahrensbeschluss 16 (Text unten Teil 6, B.).

<sup>180</sup> Verfahrensbeschlüsse 17, 19, 19 (Text unten Teil 6, B.).

<sup>181</sup> Verfahrensbeschlüsse 16, 17, 19, 19 (Text unten Teil 6, B.).

<sup>182</sup> Verfahrensbeschluss 20 (Text unten Teil 6, B.).

<sup>183</sup> Vgl. Protokoll 19/50 der 50. Sitzung am 28. Mai 2021, S. 3 f.

<sup>184</sup> Vgl. Protokoll 19/48 der 48. Sitzung am 20. Mai 2021, S. 6; Protokoll 19/50 der 50. Sitzung am 28. Mai 2021, S. 3 f.

aus Sicht des Ausschusses schließlich – nicht grundrechtsfähige – staatliche Institutionen oder außerhalb der EU ansässige juristische Personen des Privatrechts.<sup>185</sup>

Sechs juristische und acht natürliche Personen haben von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, Gebrauch gemacht. Sie sind, wie es § 32 Abs. 2 PUAG vorschreibt, zumindest in ihrem wesentlichen Inhalt im Bericht wiedergegeben worden.<sup>186</sup>

#### **IV. Zweite Beschlussfassung über den Bericht am 21. Juni 2021**

In seiner 52. Sitzung am 21. Juni 2021 hat der Ausschuss abschließend über seinen Bericht beschlossen. Der Verfahrensteil (Teil 1) und der Feststellungsteil (Teil 2) sind einstimmig beschlossen worden, der Bewertungsteil (Teil 3) mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU und SPD bei Enthaltung der anderen Fraktionen.<sup>187</sup> Das Sondervotum der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist mit den Stimmen dieser Fraktionen sowie der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktionen von CDU/CSU und SPD als Sondervotum in den Bericht aufgenommen worden (Teil 4, A.), das der Fraktion der AfD mit der Stimme dieser Fraktion bei Enthaltung aller übrigen Fraktionen (Teil 4, B.).<sup>188</sup> Einstimmig beschlossen worden ist schließlich ein Berichtsteil, in dem die im Rahmen des rechtlichen Gehörs nach § 32 PUAG eingereichten Stellungnahmen in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden (Teil 5).<sup>189</sup>

#### **V. Anfügung von Protokollen und Dokumenten an den Bericht**

Der Ausschuss hat in seiner 52. Sitzung am 21. Juni 2021 außerdem einstimmig beschlossen, dass die Protokolle seiner öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen und ausgewählte Beweismaterialien in elektronischer Form dem Bericht beizufügen sind. Ebenfalls in dieser Weise beizufügen, so der Beschluss des Ausschusses, sind die Berichte der Ermittlungsbeauftragten Wambach, Storbeck, Haendel und Mattner, zunächst in einer geschwärzten Fassung, später dann, sobald und soweit der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs die Aufhebung der GEHEIM-Einstufung der darin verwerteten Dokumente für zulässig erklärt, auch in einer ungeschwärzten Fassung.<sup>190</sup>

#### **F. Umgang mit Beweismitteln nach Vorlage des Berichts**

Schließlich hat der Ausschuss in seiner 52. Sitzung am 21. Juni 2021 außerdem einstimmig beschlossen, Beweismaterialien nach Ablauf des 31. Dezember 2021 an die herausgebenden Stellen zurückzugeben oder mit deren Zustimmung zu vernichten.<sup>191</sup>

---

<sup>185</sup> Vgl. Protokoll 19/50 der 50. Sitzung am 28. Mai 2021, S. 3 f.

<sup>186</sup> Siehe unten Teil 5.

<sup>187</sup> Vgl. Verfahrensbeschlüsse 22 bis 24 (Text unten Teil 6, B.).

<sup>188</sup> Vgl. Verfahrensbeschlüsse 25 und 26 (Text unten Teil 6, B.).

<sup>189</sup> Vgl. Verfahrensbeschluss 27 (Text unten Teil 6, B.).

<sup>190</sup> Vgl. Verfahrenbeschluss 28 (Text unten Teil 6, B.); ferner Teil 1, III.4., IV.2.

<sup>191</sup> Vgl. Verfahrenbeschluss 29 (Text unten Teil 6, B.); ferner Verfahrensbeschluss 30 (Text unter Teil 6, B.).

**Zweiter Teil: Feststellungen zum Sachverhalt**

Der zu untersuchende Sachverhalt zeichnete sich durch vielfache und komplexe Interaktionen zwischen dem staatlichen und dem privaten Sektor aus. Neben den relevanten staatlichen Akteuren war deshalb sowohl der Wirecard-Konzern, namentlich sein Geschäftsmodell, sein Management und seine institutionelle Struktur, zu betrachten als auch die Erkenntnisse und das Verhalten von Journalisten und Lobbyisten, Wirtschaftsprüfern, Banken, Börsenanalysten und sonstigen Marktteilnehmern in den Blick zu nehmen. Nur auf dieser Grundlage und vor diesem Hintergrund konnte das relevante staatliche Handeln oder Unterlassen zielführend und fokussiert erfasst, untersucht und eingeordnet werden. Aus diesem Ansatz ergaben sich die thematischen Schwerpunkte der Beweisaufnahme:

- A. Recherchen: Presse, Marktteilnehmer
- B. Geschäftsmodell und Bilanzierungsfragen
- C. Management und Aufsichtsrat
- D. Wirtschaftsprüfer
- E. Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS, Prüfungen und Compliance
- F. Lobbyismus
- G. Banken und Analysten
- H. Geldwäscheprävention und Steuerbehörden
- I. Börsenaufsicht
- J. Wirecard Bank
- K. Staatsanwaltschaft
- L. Bundesbank und Leerverkaufsverbot
- M. BaFin und Leerverkaufsverbot
- N. BaFin, Leitung und Compliance
- O. Bilanzkontrolle
- P. Fachebene des BMF
- Q. Nachrichtendienste

R. Politische Verantwortungsebene

## A. Recherchen: Presse, Marktteilnehmer

### I. Überblick

Der 3. Untersuchungsausschuss hat am 5. November 2020 ein Fachgespräch mit *Dan McCrum*, Journalist bei der britischen *Financial Times*, durchgeführt. Herr *McCrum* war maßgeblich an der Aufdeckung des Bilanzbetrugs des Unternehmens *Wirecard* beteiligt.

Ein weiteres Fachgespräch hat der Ausschuss am 29. Oktober 2020 mit dem Bilanzexperten *Thomas Borgwerth* durchgeführt, der bereits im Jahr 2017 auf Unstimmigkeiten in der Bilanz der *Wirecard AG* aufmerksam gemacht hatte.

Ferner hat der Ausschuss am 29. Januar 2021 sowie am 4. März 2021 die Marktteilnehmer *Matthew Earl* und *Fahmi Quadir* vernommen, die als sogenannte *Shortseller* wiederholt auf Missstände bei *Wirecard* hingewiesen hatten, insbesondere im Bereich *Geldwäsche*.

### II. Dan McCrum

#### 1. Überblick

Der 3. Untersuchungsausschuss hat am 5. November 2020 ein Fachgespräch mit *Dan McCrum*, Journalist bei der britischen *Financial Times (FT)*, durchgeführt. Zusammen mit seiner Kollegin *Stefania Palma* war Herr *McCrum* maßgeblich an der Aufdeckung des Bilanzbetrugs des Unternehmens *Wirecard* beteiligt.

#### 2. Zur Person und Arbeitsweise

Herr *McCrum* hat dargelegt, dass er seit dem Jahr 2007 als Journalist bei der „*Financial Times*“ (*FT*) arbeite.<sup>192</sup> Seitdem habe er an einer ganzen Reihe von vorwiegend Finanz- und Wirtschaftsthemen gearbeitet und „eine gewisse Spezialisierung auf Bilanzbetrug“ entwickelt:

Dies schien mir ein gutes Auswahlkriterium zu sein, um Unternehmen zu finden, die interessant waren, und aus Journalistensicht interessanter als nach Unternehmen zu suchen, deren Aktienkurse steigen. Es gab nicht viele Menschen, die so etwas taten, weder Investoren und mit Sicherheit keine Journalisten, es schien also eine interessante Nische zu sein.<sup>193</sup>

In diesem Zusammenhang habe er an der Aufdeckung von Bilanzmanipulationen bei Unternehmen aus unter anderem Griechenland, Großbritannien, Kanada, den USA und Deutschland mitgewirkt.<sup>194</sup> Daher wüssten Informanten, darunter auch *Shortseller*, dass der Zeuge sich für „*Stories dieser Art*“ interessiere, und kämen mit Informationen auf ihn zu.<sup>195</sup> Denn auch *Shortseller* hielten nach betrügerischen Unternehmen Ausschau:

[W]enn man einen Betrug aufspüren kann, dann weiß man, dass die Gewinne gefälscht sind und eine einigermaßen große Chance besteht, dass der Kurs der Aktie stark einbricht. [...] Das Problem dabei: Man

<sup>192</sup> Im Folgenden *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 3.

<sup>193</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 11.

<sup>194</sup> Im Folgenden *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 3.

<sup>195</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 11.

muss entweder warten, bis es öffentlich wird, oder die richtigen Leute informieren, so dass der Markt zu derselben Einschätzung gelangt.<sup>196</sup>

Shortseller sprächen daher mit Journalisten und ermutigten sie zur Berichterstattung. Wie Herr *McCrum* mit Shortsellern als journalistischer Quelle umgeht, hat er wie folgt beschrieben:

Wenn ich Informationen von einem Shortseller erhalte, muss ich sicher sein, dass ich alles richtig verstehe. Das heißt, ich lege die Informationen beiseite und muss, wenn ich darüber schreibe, alles korrekt mit eigenen Worten wiedergeben können. Natürlich muss ich sehr genau darauf achten, dass die Shortseller nicht erfahren, ob wir einen Artikel bringen, geschweige denn, wann. Das heißt, jemand macht mich auf ein potenziell interessantes Unternehmen aufmerksam, und dann versuche ich unabhängig davon, selbst mehr darüber herauszufinden.<sup>197</sup>

Auf die Frage nach seiner Motivation zur Berichterstattung über das Unternehmen Wirecard hat Herr *McCrum* berichtet:

Motiviert hat mich anfangs, dass ich unbedingt aufdecken wollte, dass bei diesem Unternehmen Probleme bestehen könnten.<sup>198</sup>

### 3. Berichterstattung über Wirecard

#### a) Artikel auf FT-Alphaville in den Jahren 2014 und 2015

Herr *McCrum* hat dargelegt, am Ende des Jahres 2014 im FT-Blog „FT Alphaville“ mit der Berichterstattung über Wirecard begonnen zu haben. Anlass seien Hinweise von einem Shortseller von Ennismore Capital<sup>199</sup>, und weiteren Personen gewesen. In der Folge habe sich Herr *McCrum* intensiv mit der Rechnungslegung von Wirecard befasst.

Im Jahr 2015 habe Herr *McCrum* auf „FT Alphaville“ mehrere Artikel [„House of Wirecard“, Anm. der Verf.] veröffentlicht. Der Fokus habe dabei zum einen auf den „Zahlen von Wirecard“ gelegen, die „nicht gestimmt“ und mit „einigen Übernahmen [...] etwa ab dem Jahr 2010 in Asien [...] zu tun“ gehabt hätten. Zum zweiten habe „der Cashflow nicht dem [entsprochen], was man bei einem Unternehmen dieser Art erwarten würde.“<sup>200</sup>

#### b) FT-Berichterstattung im Jahr 2019

Kurz nach der Aufnahme von Wirecard in den DAX 30 seien im Oktober 2018 Hinweisgeber auf Herrn *McCrum* zugekommen. Diese hätten sich besorgt gezeigt über Vorgänge in Singapur, dem asiatischen Hauptsitz von Wirecard. Demnach hätten Angehörige der dortigen Finanzabteilung Dokumente und Verträge gefälscht und Geldflüsse erfunden. Gemeinsam mit seiner Kollegin, Frau *Palma*, habe Herr *McCrum* im Anschluss etwa drei Monate recherchiert und schließlich am 30. Januar 2019 einen Artikel<sup>201</sup> darüber veröffentlicht. Darin sei es auch um das sogenannte „Round-Tripping“ gegangen:

Mit „Round-Tripping“ bezeichnet man einen Vorgang, bei dem Geld aus dem Unternehmen an einen befreundeten Dritten gezahlt wird und dann wieder zurückfließt, als wären es rechtmäßige Umsätze. Dies war der Kern unserer Berichterstattung im Januar 2019.<sup>202</sup>

Wirecard habe den FT-Bericht umgehend und vollständig zurückgewiesen. Die Journalisten *McCrum* und *Palma* hätten wie folgt reagiert:

[D]eshalb veröffentlichten wir wenige Tage später einen weiteren Artikel mit mehr Details. Wirecard wies die Vorwürfe erneut zurück und erklärte, die Geschichte sei erfunden. Also veröffentlichten wir einen noch

<sup>196</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 12.

<sup>197</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 12.

<sup>198</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 14.

<sup>199</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 12.

<sup>200</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 3.

<sup>201</sup> Financial Times vom 30. Januar 2019: Executive at Wirecard suspected of using forged contracts.

<sup>202</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 19.

längeren Artikel mit noch mehr Details, in dem wir schrieben, dass Jan Marsalek in einige dieser gefälschten Verträge verwickelt war.<sup>203</sup>

Am – nach seiner Erinnerung – 20. März 2019 hätten Herr *McCrum* und Frau *Palma* einen weiteren Artikel<sup>204</sup> verfasst. Darin sei darüber berichtet worden, dass ein Teil der verdächtigen Geldflüsse ihren Ursprung in Deutschland hätten und von der Führungsspitze in Deutschland autorisiert und verantwortet worden seien. Diese Berichterstattung habe vor allem auf Herrn *Marsalek* und weitere Führungskräfte Wirecards gezielt.

Bei anschließenden Recherchen in den Philippinen – „etwa zu jener Zeit, [...] als] die BaFin [im Februar 2019, Anm. der Verf.] ein zweimonatiges Verbot von Leerverkäufen“ erließ – habe Frau *Palma* herausgefunden,

das Partner, die in den Büchern von Wirecard als bedeutende Zahlungsabwickler geführt wurden, allem Anschein nach gar nicht existierten.<sup>205</sup>

Im April 2019 hätten Herr *McCrum* und Frau *Palma* das sogenannte Drittpartnergeschäft aufgedeckt, das Wirecard für den Betrug genutzt habe:

Wirecard stütze sich dabei auf drei Partner, an die man angeblich die Zahlungsabwicklung ausgelagert hatte. Diese Partner steuerten rund die Hälfte zum Umsatz und den Großteil der Gewinne des Konzerns bei. Keine dieser Informationen hatte Wirecard im eigenen Jahresabschluss offengelegt und wurde auch nicht als wesentlicher Aspekt der Prüfung erörtert. Wir hielten dies aber für einen ziemlich bedeutenden Punkt.<sup>206</sup>

*Dr. Braun* habe zwar dementiert, dass die Tochtergesellschaft nicht geprüft werde und die entsprechenden Artikel der FT als „Spinnerei“<sup>207</sup> abgetan. Doch habe Wirecard in einem Emissionsprospekt, der im Zuge einer Anleiheemission von September 2019<sup>208</sup> veröffentlicht worden sei, eingeräumt

dass diese Unternehmen tatsächlich nicht geprüft wurden. Das heißt, Markus Braun hatte damals eindeutig gelogen.<sup>209</sup>

Mit einem Bericht am 14. Oktober 2019 habe die FT veröffentlicht, dass „viele Kunden von Wirecard schlicht nicht existierten.“ Diesen Berichten zu Grunde liegende Dokumente seien ebenfalls veröffentlicht worden. Damit habe die „FT“ deutlich machen wollen, dass Investoren und Aufsichtsbehörden sich nun entscheiden müssten, ob die in den „FT“-Berichten zitierten Dokumente oder „die Gewinne von Wirecard gefälscht waren.“<sup>210</sup>

#### 4. Die Unregelmäßigkeiten bei Wirecard im Einzelnen

##### a) Unstimmigkeiten beim Cashflow

Einen Teil seiner Verluste und gefälschten Cash-Bestände habe Wirecard in der Bilanz offenbar verschleiert, indem

das Unternehmen jedem sagte, sich die bereinigte Version des Cashflows anzusehen und nicht die gesetzlich vorgeschriebene Darstellung.<sup>211</sup>

Herr *McCrum* habe daher die gesetzlich vorgeschriebene und die bereinigte Cashflow-Rechnung miteinander verglichen und sei zu folgendem Ergebnis gekommen:

<sup>203</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 4 f.

<sup>204</sup> Financial Times vom 21. März 2019: Senior Wirecard executives approved transactions in fraud probe.

<sup>205</sup> Im Folgenden *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 5.

<sup>206</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 5.

<sup>207</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 5.

<sup>208</sup> *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 3.

<sup>209</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 5.

<sup>210</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 5 f.

<sup>211</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 4.

Dies vermittelte einem ein Bild von dem Geschäft, das Wirecard nach eigener Aussage ausübte, und stellte das Zahlungsgeschäft dar. Ganz einfach ausgedrückt, wenn so ein Geschäft wächst, dann sollte es sehr hohe Cashflows generieren. Doch das tat Wirecard nicht. Wirecard saugte Cashflows auf. Und dann schien es da dieses Loch zu geben, die sogenannten „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“. Diese Bilanzposition erweckte den Eindruck, als würden andere Unternehmen Wirecard Geld in der Größenordnung von, ich glaube, 250 Mio. Euro schulden. Dies sah damals wie ein 250 Mio. Euro großes Loch in der Bilanz von Wirecard aus.<sup>212</sup>

Auffällig sei zudem gewesen, dass Wirecard zwar rasant gewachsen sei und sehr hohe Gewinne erwirtschaftet habe, das Unternehmen aber keine entsprechenden Cashflows generiert habe. Die These Herr *McCrum* habe daher gelautet: „Wirecard frisierte seine Gewinne.“<sup>213</sup>

## b) Gefälschte Gewinne und Übernahmen

Ab dem Jahr 2010 habe Wirecard offenbar seine Gewinne gefälscht, so Herr *McCrum*. Die Unternehmensübernahmen stünden damit in direktem Zusammenhang:

Und wenn man Gewinne fälscht, hat man ein Problem. Wirtschaftsprüfer werden nach Cash-Beständen suchen, die es nicht gibt, weil man sie gefälscht hat. Also muss man diese gefälschten Cash-Bestände irgendwie loswerden. Anscheinend hat Wirecard zu diesem Zweck kleine Unternehmen gesucht und beispielsweise 10 Mio. Euro für ein solches Unternehmen in Singapur gezahlt. Das sind keine exakten Beispiele, nur hypothetische. Jedenfalls erklärte Wirecard dann gegenüber den eigenen Aktionären, man habe das Unternehmen für 40 Mio. Euro übernommen. Durch die Differenz wurden gefälschte Cash-Bestände in einen anderen Teil der Bilanz verschoben. Diese Übernahmen mussten jedes Jahr größer werden, denn wenn man so etwas Jahr für Jahr macht, wird das Loch immer größer. Jedes Jahr fälscht man die Gewinne für ein Jahr und im nächsten Jahr muss man dann die Gewinne des Vorjahres und zusätzlich die des neuen Jahres fälschen. Die Gewinne sollen ja auch jedes Jahr etwas steigen.<sup>214</sup>

Im Jahr 2015 habe Wirecard mehrere indische Zahlungsdienstleister für 340 Millionen Euro gekauft. Dieser Zukauf sei „von Anfang an“ verdächtig gewesen, da es „Probleme mit den Beträgen in den Büchern der gekauften Unternehmen“ gegeben habe. Diese schienen zudem auch nicht die behauptete Größe aufzuweisen.

Des Weiteren sei dieser Zukauf in Indien in Zusammenhang mit dem sog. „Round Tripping“ erfolgt, „bei dem Geld aus dem Unternehmen an einen befreundeten Dritten gezahlt wird und dann wieder zurückfließt, als wären es rechtmäßige Umsätze.“<sup>215</sup> Einzelheiten dieses Kaufs hat Herr *McCrum* wie folgt dargestellt:

Wirecard fand ein Unternehmen namens Hermes I Tickets und beschloss, es zu kaufen. Dieses Unternehmen war nur rund 40 Mio. Euro wert. Mit den Eigentümern dieses Unternehmens scheint Wirecard den geheimen Plan geschmiedet zu haben, dieses Unternehmen für rund 40 Mio. Euro an eine in Mauritius ansässige Gesellschaft, den Emerging Markets Investment Fund 1A (EMIF1A) zu verkaufen. Sechs Wochen später gab Wirecard dann bekannt, dass es dieses Unternehmen, das tatsächlich ja nur 40 Mio. Euro wert war, für 340 Mio. Euro kaufen werde. Ausgehend von meinen Recherchen und Berichten bin ich der Meinung, dass Jan Marsalek an der Gesellschaft in Mauritius persönlich beteiligt war – ich weiß, dass gerade eine Untersuchung der Behörden in Mauritius läuft. Es erscheint wahrscheinlich, dass dieses Geld für weitere Finanzmauscheleien und Betrugereien verwendet wurde, denn die Gesellschaft in Mauritius kaufte noch weitere Unternehmen, die später Kunden von Wirecard wurden. Hier lässt sich bereits ansatzweise erkennen, wie sich das Geld im Kreis bewegte. Wirecard zahlte das Geld, das in diese Unternehmen floss. Später floss es zurück, und gleichzeitig stahlen sie eine Menge Geld.<sup>216</sup>

An der Anbahnung der Übernahme in Indien sowie an der Errichtung des Intermediärs EMIF1A mit Sitz auf Mauritius sei vermutlich *Henry O'Sullivan* – ein Geschäftsmann, Gastronom und Freund Jan Marsaleks – beteiligt gewesen.<sup>217</sup>

<sup>212</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 14.

<sup>213</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 12.

<sup>214</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 3 f.

<sup>215</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 19.

<sup>216</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 19.

<sup>217</sup> *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 9.

Ferner sei der Zeitpunkt der Übernahmen in Asien auffällig gewesen, die Wirecard immer genau am Jahresende bekannt gegeben habe.<sup>218</sup> Den mutmaßlichen Hintergrund hierfür hat Herr *McCrum* wie folgt erläutert:

Wirecard leistete eine Anzahlung. Das Unternehmen zahlte vor dem Jahresende Geld, übernahm die Kontrolle über die Unternehmen aber erst im darauffolgenden Geschäftsjahr. Das ist bei Fusionen und Übernahmen sehr ungewöhnlich. [...]

Wenn man die De-facto-Kontrolle über ein Unternehmen vor der rechtlichen Kontrolle übernimmt, entsteht ein Zeitfenster, in dem allerhand Bilanztricks möglich sind. Wie ich zuvor erläutert habe, scheint Wirecard einen anderen Preis bezahlt zu haben, als das Unternehmen im Nachgang behauptete. Dadurch wurde Geld frei, das man nutzen konnte, um jemanden zu bestechen, Leute zu bezahlen oder die Bilanzen zu manipulieren. Genau das scheint auch passiert zu sein.<sup>219</sup>

### c) Drittpartnergeschäft

Zum sogenannten Drittpartnergeschäft hat Herr *McCrum* ausgeführt, dass diese Struktur etwa im Jahr 2015 geschaffen worden sei.<sup>220</sup> Dabei habe es sich um drei Unternehmen gehandelt, namentlich um Al Alam Solutions mit Sitz in Dubai, die Senjo Group mit Sitz in Singapur und PayEasy Solutions mit Sitz in den Philippinen.

Das Drittpartnergeschäft habe rund die Hälfte zum Umsatz und den Großteil der Gewinne des Konzerns beigesteuert. Doch keine dieser Informationen habe Wirecard im eigenen Jahresabschluss offengelegt. Auch sei das Drittpartnergeschäft nicht als wesentlicher Aspekt im Rahmen der Wirtschaftsprüfung erörtert worden.<sup>221</sup>

Al Alam und Pay Easy seien von Freunden Wirecards geleitet worden, nämlich von Oliver Bellenhaus beziehungsweise Chris Bauer. Das genaue Verhältnis von Henry O'Sullivan zu Senjo sei unklar. Er scheine als Berater für Senjo gearbeitet zu haben.

Das Drittpartnergeschäft habe Wirecard Journalisten und Investoren wie folgt beschrieben:

„Als Wirecard Zahlungen abwickeln sollte, die für das Unternehmen zu sensibel, zu heikel waren, gab es diese Aufträge an einen Partner ab, der Wirecard dafür eine Provision zahlt“<sup>222</sup>

Theoretisch sei Wirecard in die Zahlungsabwicklung also gar nicht involviert gewesen, sondern der Drittpartner. Da Wirecard aber „irgendwie die Kontrolle über die Kundenbeziehung“ gehabt habe, habe Wirecard „diese ganzen Geschäftsvorfälle“ gebucht, als seien es eigene. Dieser „buchhalterische Kniff“ sei einer der Punkte gewesen, auf die *Frank Stahl* von Baker Tilly hingewiesen habe, und auch EY scheine damit einverstanden gewesen zu sein.

Doch es war auch eine bequeme Lösung, um Gewinne und Umsätze einfach zu erfinden. Das Geniale daran war, [...] dass der Drittpartner ja bei diesem Geschäft die Kontrolle hatte und nur Provisionen an Wirecard zahlte und Wirecard daher nicht die ganzen Umsätze abbilden musste, die durch sein eigenes System flossen. Wirecard musste nur die erhaltenen Provisionen ausweisen.<sup>223</sup>

Die Provisionen seien dann vorgeblich auf Treuhandkonten geflossen, wobei die dahinter stehenden Geschäfte in Wahrheit nicht existiert hätten:

So entstand im Endeffekt dieses komplett separate Geschäft, das Wirecard für sich reklamierte, das sehr schnell wuchs und das alle diese Gewinne generierte. Aber natürlich existierte es in Wirklichkeit nicht.<sup>224</sup>

<sup>218</sup> Im Folgenden *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 12.

<sup>219</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 12 f.

<sup>220</sup> Im Folgenden *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 25.

<sup>221</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 5.

<sup>222</sup> *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 25.

<sup>223</sup> *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 25.

<sup>224</sup> *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 25.

Unklar sei aus Sicht Herrn *McCrum*, ob über das Drittpartnergeschäft jemals ein rechtmäßiges Geschäft ausgeübt worden sei und sich daraus „dieser gewaltige Betrugsskandal“ entwickelt habe, oder ob dieses Geschäft „von Anfang an mit Betrugsabsichten“ konstruiert worden sei.<sup>225</sup>

#### d) Merchant Cash Advance oder Händler-Bar-Vorschuss

Herr *McCrum* hat berichtet, dass aus dem Wirecard-Konzern etwa 1 Mrd. Euro mittels eines als Merchant Cash Advance (MCA) oder Händler-Barvorschuss genannten Mechanismus herausgeschleust worden seien.<sup>226</sup> Hierzu seien Partnerunternehmen „falsche Darlehen“<sup>227</sup> gewährt worden. Dabei habe es sich um Al Alam Solutions in Dubai, Senjo in Singapur und PayEasy in den Philippinen sowie Ocap, einem mit Senjo verbundenen Unternehmen, gehandelt.

Den Investoren habe Wirecard ab etwa Herbst 2018 den MCA-Mechanismus als „spannendes neues Produkt für Händler“ erläutert, bei dem Wirecard seinen Kunden für kurze Zeit Geld leihe, bevor diese die Zahlung vom Kreditkartenunternehmen erhalten hätten.

Nach Darstellung Herrn *McCrum* sei mittels des MCA-Mechanismus ein Teil der 1,4 Mrd. Euro, die im September 2019 mit einer Anleiheemission am Markt aufgenommen worden seien, „gestohlen“ worden.

Zuvor hätten Shortseller im Juni 2019 eine Webseite namens MCA Mathematik erstellt, auf der sie zunächst Fragen zum MCA-Geschäft von Wirecard gestellt hätten. Hierzu hat Herr *McCrum* ausgeführt:

Die Webseite ging also online und stellte direkt eine Frage: Wie viel von Wirecards MCA-Geschäft entfiel auf Brasilien? Für Besucher der Webseite gab es einen Rechner, in den sie ihre eigenen Annahmen und Vermutungen eingeben und sehen konnten, ob diese mit den Zahlen im Einklang standen, die Wirecard veröffentlicht hatte. Das taten sie nicht; die Besucher wurden dann durch die Berechnungen geleitet und erführen die Quelle. Man konnte sich dann, wie sich zeigte, an die brasilianische Zentralbank wenden, die jeden Monat die Bilanz von jedem veröffentlicht, der an bestimmten Zahlungsgeschäften in Brasilien beteiligt ist. Bei der brasilianischen Zentralbank konnte man dann erfahren, dass es die Transaktionen, die Wirecard in seinem Brasilien-Geschäft behauptete abzuwickeln, gar nicht gab.<sup>228</sup>

Die Webseite MCA Mathematik habe danach eine immer aggressivere Kampagne gestartet, indem sie auf immer neue Probleme den Finger gelegt habe.<sup>229</sup> Beispielsweise habe sie Rechtsgutachten veröffentlicht, demgemäß das Geschäft in der Türkei illegal gewesen sei. Ferner seien Tonaufnahmen veröffentlicht worden, in denen *Susanne Steidl* über das ganze Geschäft gesprochen habe, das Wirecard in Brasilien mit Blick auf MCA getätigt habe. Hierzu habe es auch Aufnahmen von *Dr. Braun* gegeben. Des Weiteren sei auf ein mögliches Round-Tripping in den Unternehmen in Indien hingewiesen worden. Im weiteren Verlauf habe sie viele beteiligte Seiten bezüglich der MCA-Fragen angeschrieben, und die auf der MCA Webseite formulierten Vorwürfe seien auch ein Thema gewesen, das von KPMG bei der Sonderprüfung betrachtet worden sei.

#### e) Motivation, Beginn und Dauer des Bilanzbetrugs

Zur Frage, warum Wirecard Bilanzbetrug unternommen habe, hat Herr *McCrum* ausgeführt:

Ich glaube, entweder wuchs das Geschäft irgendwann nicht mehr so schnell, wie Wirecard erwartet hatte, oder es brach weg und wich einfach dem Bilanzbetrug, weil Wirecard die Fassade eines sehr schnell wachsenden und attraktiven Unternehmens aufrechterhalten wollte.<sup>230</sup>

[D]azu muss man sich so einen Bilanzbetrug wie einen Schneeball vorstellen. Anfangs versucht man, das auszugleichen, was in einem Jahr fehlte, was erst nur ein kleiner Betrag ist, der wird aber jedes Jahr größer, rollt dann quasi bergab und wird immer größer. Dann gerät das außer Kontrolle und man muss einfach

<sup>225</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 20.

<sup>226</sup> Im Folgenden *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 7; *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 3.

<sup>227</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 7.

<sup>228</sup> *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 17.

<sup>229</sup> Im Folgenden *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 17.

<sup>230</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 21.

immer weitermachen. Es gibt kein Halten mehr, kein Zurück. Man wird das nicht mehr los, weil es zu groß ist, um es zu verstecken.<sup>231</sup>

Für Herrn *McCrum* stehe fest, dass Wirecard spätestens ab dem Jahr 2010 betrogen habe:<sup>232</sup>

Damals übernahm Marsalek die Position des Chief Operating Officer, es gab die Übernahme in Asien, und das ist auch mein Eindruck aus meinen Gesprächen mit Whistleblowern. Vielleicht fing es aber auch schon früher an.<sup>233</sup>

Auf die Frage, was aus seiner Sicht geschehen wäre, wenn Wirecard ein britisches Unternehmen gewesen wäre, hat Herr *McCrum* geantwortet,

das es mir schwerfällt zu glauben, dass Wirecard, wenn es ein in Großbritannien notiertes Unternehmen gewesen wäre, die Überprüfungen und die Shortseller-Angriffe in den Jahren 2015 und 2016 überlebt hätte. Es hätte einfach nicht die Unterstützung erhalten, durch die es Wirecard überhaupt erst möglich war, sein Spiel so lange weiterzutreiben.<sup>234</sup>

Und dass Herr Marsalek das Land verlassen durfte, nun ja, ich denke, das wäre in Großbritannien wohl nicht passiert.<sup>235</sup>

## 5. Interaktion der FT mit Wirecard

### a) Gespräch mit Dr. Braun

Herr *McCrum* hat von einem etwa einstündigen Gespräch mit *Dr. Braun* berichtet.<sup>236</sup> Dieser habe sehr genau über die Fragen, die Herr *McCrum* habe stellen wollen, Bescheid gewusst. Alle Fragen, die Herr *McCrum* zu den Übernahmen in Asien gehabt habe, habe *Dr. Braun* abgetan. Auf die Frage, ob *Dr. Braun* ein Betrüger sei, habe dieser wie folgt reagiert:

Seine Reaktion war sehr eigenartig, er wirkte fast gelangweilt. Es war fast so, als würde er ständig gefragt, ob er ein Betrüger sei, worauf er dann so etwas antwortete wie: „Ach, Sie sprechen bestimmt von den Neidern, die uns den Erfolg nicht gönnen oder uns einfach zu Fall bringen wollen.“ Er tat es einfach ab, was eigenartig war.<sup>237</sup>

Herr *McCrum* hat dargelegt, er glaube, dass die Taktik von *Dr. Braun* darin bestanden habe zu sagen, dass er mit den finanziellen Details nicht vertraut gewesen sei. Sein „Ding“ sei eher „das große Ganze“ gewesen. Er habe stets versucht, den Blick der Investoren auf die Zukunft zu lenken.<sup>238</sup>

### b) Wirecards Reaktion auf die ersten FT-Artikel

Nachdem Herr *McCrum* seinen ersten Artikel veröffentlicht habe, habe Wirecard die Londoner Anwaltskanzlei Schillings engagiert.<sup>239</sup> Diese Kanzlei habe der FT „aggressive Briefe“ geschickt und sie „beschuldigt“, entweder mit Shortsellern „gemeinsame Sache“ zu machen oder sich von diesen „ausnutzen zu lassen“. Auf schriftliche Fragen seien Schreiben von den Anwälten gefolgt.

Als der Zatarra-Bericht erschienen sei, habe Wirecard die FT mit einer Klage bedroht, da angeblich die FT den Zatarra-Bericht veröffentlicht habe.

<sup>231</sup> *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 39.

<sup>232</sup> *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 4 f.

<sup>233</sup> *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 5.

<sup>234</sup> *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 38.

<sup>235</sup> *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 41.

<sup>236</sup> Im Folgenden *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 14.

<sup>237</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 15.

<sup>238</sup> *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 35.

<sup>239</sup> Im Folgenden *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 15.

### c) Wiederholte Bestechungsversuche

Nach Erscheinen des Zatarra-Berichts im Jahr 2016 seien auf FT-Kollegen des Herrn *McCrum* Informanten zugekommen.<sup>240</sup> Bei einem dieser Kontakte sei von Schmiergeld die Rede gewesen, wenn die Artikel über Wirecard aufhörten. Der Kollege Herr *McCrum*s habe das Gespräch sofort abgebrochen und das Angebot „für einen Witz“ gehalten.

Ende des Jahres 2017 oder Anfang 2018 sei dem Vorgesetzten Herr *McCrum*s, Herrn *Mu.*, bei einem Gespräch mit einem Informanten „mögliche[...] Schmiergelder[...] in Höhe von 10 Mio. Euro“ angeboten worden, „sofern es keine weiteren Artikel über Wirecard geben würde.“<sup>241</sup> Bei einem Gespräch mit einem weiteren Informanten sei Herrn *Mu.* übermittelt worden, dass Herr *Marsalek* mit ihm sprechen wolle. Das anschließende Treffen zwischen den Herren *Mu.* und *Marsalek*<sup>242</sup> in einem Londoner Restaurant, das seitens der FT mit verdeckter Kamera gefilmt worden sei, hat Herr *McCrum* wie folgt geschildert:

Jan Marsalek erschien und verhielt sich tadellos. Am Tisch erwähnte er kein Schmiergeld, sagt aber, dass seine Freunde uns vielleicht gehackt hätten und er mich und Paul natürlich hatte überprüfen lassen – was auch immer das bedeuten sollte. An diesem Punkt waren wir davon überzeugt, dass wir es mit einem überaus seltsamen und ungewöhnlichen Unternehmen zu tun hatten. Doch das war damals nichts, worüber wir hätten berichten können.<sup>243</sup>

### d) Weitere Interaktionen der FT mit Jan Marsalek

Eine seiner Quellen habe dem Vorgesetzten Herr *McCrum*s, Herrn *Mu.*, mitgeteilt, dass Herr *Marsalek* mit ihm Kontakt aufnehmen wolle.<sup>244</sup> Herr *Mu.* habe diese Gesprächsanfrage abgelehnt. „Seltsam“ sei gewesen, wie Herr *Marsalek* eine Quelle der FT für diese Gesprächsanfrage habe identifizieren können vor dem Hintergrund, dass die FT den Namen dieser Quelle in keinem Artikel genannt habe.

Dann habe Herr *Marsalek* Kontakt zu einem Kollegen Herr *McCrum*s aufgenommen und diesem von Fusionsverhandlungen zwischen Ingenico und Wirecard berichtet. Dieses Gespräch hat Herr *McCrum* als „plumpen Versuch, den Markt zu manipulieren“, interpretiert:

Hätten wir diese Story veröffentlicht und geschrieben, dass Ingenico und Wirecard in Verhandlungen standen, wäre der Aktienkurs sehr stark gestiegen, die Shortseller hätten sehr viel Geld verloren, und dies wäre als ein Zeichen des Vertrauens in Wirecard angesehen worden. Doch wir brachten den Artikel nicht, weil Ingenico ein offizielles Dementi abgab und standhaft erklärte, dass es nie Gespräche gegeben hatte. Selbst wenn wir einen Artikel mit diesem Dementi veröffentlicht hätten, wäre der Effekt der gleiche gewesen. Das hätte Spekulationen in Gang gesetzt.<sup>245</sup>

Als Herr *McCrum* Wirecard um eine Stellungnahme für einen Artikel, der am 30. Januar 2019 erschienen sei, gebeten habe, seien Informationen über die bevorstehende Veröffentlichung der FT an der Londoner Börse durchgesickert. Herr *McCrum* hat hierfür Herrn *Marsalek* als verantwortlich angesehen:

Heute sind wir der Ansicht, dass Jan Marsalek die Story an die Märkte durchsickern ließ. Es scheint, dass er einigen Spekulanten in London erzählt hatte, dass der Artikel erscheinen würde. Dies führte natürlich zu gewissen Handelsaktivitäten noch vor Erscheinen des Artikels.<sup>246</sup>

Die Vorsichtsmaßnahmen, unter denen Herr *McCrum* vor Veröffentlichung des Artikels am 30. Januar 2019 gearbeitet habe, hat er wie folgt beschrieben:

Die Hacker-Angriffe bereiteten uns natürlich Sorgen, und so arbeitete ich hauptsächlich in einer Art Bunker – einem fensterlosen Raum in der Mitte des FT-Gebäudes – an einem Computer ohne Internetanschluss. Zu Meetings zum Thema Wirecard nahmen wir unsere Handys nicht mit, weil wir besorgt waren, dass sie gehackt werden könnten. Und wir wussten, dass Wirecard mir vorwerfen würde, mit Shortsellern unter

<sup>240</sup> Im Folgenden *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 16.

<sup>241</sup> Im Folgenden *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 16.

<sup>242</sup> *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 28.

<sup>243</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 17.

<sup>244</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 15.

<sup>245</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 15.

<sup>246</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 17.

einer Decke zu stecken. Also traf ich ab dem Zeitpunkt bis zur Veröffentlichung keine Shortseller mehr. Das ist einer der Gründe, warum wir bzw. die „FT“ immer so zuversichtlich waren.<sup>247</sup>

### e) Angriffe von Hackern auf die FT und Quellen

Im Dezember 2016 habe Herr *McCrum* festgestellt, dass seine eigenen E-Mails im Bericht „Zatarra Leaks“ eines angeblichen Hinweisgebers auftauchten.<sup>248</sup> Hintergrund seien Angriffe einer indischen Hackergruppe auf die Computer von Herrn *McCrum*, seine FT-Kollegen sowie Investoren und Analysten, die sich für Wirecard interessierten, gewesen.

Der Bericht „Zatarra Leaks“ habe behauptet, dass Herr *McCrum* und ein Journalist von Reuters mit den Verfassern des Zatarra-Berichts „unter einer Decke“ gesteckt hätten. Hierzu seien Chat-Mitschriften veröffentlicht worden, in denen sich – von Privatdetektiven heimlich aufgenommene – Fotos der Verfasser des Zatarra-Berichts befunden hätten, sowie E-Mails von Herrn *McCrum*. In diesem Zusammenhang hat Herr *McCrum* gesagt, er glaube nicht,

dass ich gehackt wurde, sondern in diesem Fall wohl eher meine Quelle – eine von mehreren Personen, deren Computer von diesen Hackern erfolgreich geknackt worden waren.<sup>249</sup>

Wirecard habe bei dem Bericht „seine Finger im Spiel“ gehabt und den Bericht zur Einschüchterung der Verfasser des Zatarra-Berichts genutzt.

Bei der FT seien in Folge des „Zatarra Leaks“-Berichts – letztlich ergebnislose – interne Untersuchungen gegen Herrn *McCrum* eingeleitet worden.

### f) Überwachung durch Privatdetektive

Im Sommer 2019 habe die FT Kenntnis von einer „ausgedehnten Überwachungsoperation in London“ erlangt. Herr *McCrum* hat diese folgendermaßen beschrieben:

Etwa 28 Privatdetektive beschatteten wohl uns und andere Personen, die Wirecard für unsere Informanten oder für Shortseller und Hedgefonds-Manager hielt. Das war überaus beängstigend und einschüchternd. Wir waren bereits etwas paranoid und fürchteten um unsere Sicherheit. Man fängt an, allerhand komische Dinge zu tun. Man schaut sich lieber zweimal um und schleicht sich möglichst unauffällig durch U-Bahn-Stationen, wenn man glaubt, verfolgt zu werden.<sup>250</sup>

Diese „Überwachungsoperation“ sei durch einen ehemaligen Angehörigen des libyschen Geheimdienstes, Herrn *Rami El Obeidi*, beaufsichtigt worden. Dieser sei auch als Freund von Herrn *Marsalek* als angeblicher Großinvestor in Erscheinung getreten.<sup>251</sup>

Des Weiteren hat Herr *McCrum* berichtet, um das Jahr 2016 seien in mehreren europäischen Ländern Privatdetektive auf der Suche nach den Verfassern des Zatarra-Berichts gewesen.<sup>252</sup> An dieser Suche sei auch das Unternehmen Kroll beteiligt gewesen.

Ferner habe die FT in diesem Zusammenhang ein Dokument veröffentlicht, dass offenbar für Wirecard erstellt worden sei. Darin seien mögliche Optionen aufgeführt worden, darunter der Einsatz einer speziellen Technologie, um Telefone unter anderem Herrn *McCrum*s zu hacken.<sup>253</sup>

<sup>247</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 18.

<sup>248</sup> Im Folgenden *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 15.

<sup>249</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 16.

<sup>250</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 18.

<sup>251</sup> *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 35.

<sup>252</sup> *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 24.

<sup>253</sup> *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 24.

## 6. Verschleierung des Betrugs

### a) Komplexität als Schutz

Herr *McCrum* hat erklärt, dass Wirecard Komplexität ausgenutzt habe, um sich zu schützen.<sup>254</sup> So seien die Jahresabschlüsse von Wirecard kompliziert gewesen, weil das Unternehmen eine Bank besessen habe. Dies sei genutzt worden, um den Bilanzbetrug zu verschleiern:

Die Bücher von Banken sind gewöhnlich ganz anders und, wenn man sich damit nicht auskennt, ein wenig eigenartig im Vergleich zu denen anderer Unternehmen. Wirecard war eben solch eine Art Hybridunternehmen. Es war keine Bank, sondern hatte einfach nur eine Banktochter. Diese Komplexität hat Wirecard ausgenutzt, um zu verschleiern, dass es die Zahlen frisierte.<sup>255</sup>

Auch seien unbequeme Fragen mit der „Komplexität dieses Geschäfts“ zu erklären versucht worden.<sup>256</sup> Habe das nicht funktioniert, seien „teure Anwälte“ angeheuert worden, „um alles komplizierter zu machen“. Als Beispiel hat Herr *McCrum* hierzu einen „sehr guten Bericht“ der Nachrichtenagentur Reuters über Scheinfirmen in Nordengland und damit zusammenhängende Geldwäsche genannt, der auf Druck der Anwälte den Namen Wirecard nicht enthalten habe.

### b) Beauftragung externer Berater

Herr *McCrum* hat erklärt, dass Wirecard „immer und immer wieder“ externe Berater beauftragt habe, um den Betrug zu verschleiern.<sup>257</sup> So habe Wirecard bei unbequemen Fragen auf laufende Untersuchungen verweisen und die Informationsflüsse kontrollieren können.

Ein gutes Beispiel hierfür sei die zweite Untersuchung der Kanzlei Rajah & Tann gewesen.<sup>258</sup> Rajah & Tann habe ihre erste Untersuchung im April 2018 durchgeführt. Gemäß dem entsprechenden vorläufigen Bericht erfolgten bei asiatischen Tochtergesellschaften von Wirecard „Betrug, Fälschungen, Korruption und einige üble Dinge“. Dieser vorläufige Bericht sei nach Deutschland übermittelt und die Untersuchung abgeschmettert worden. Whistleblower hätten Kontakt aufgenommen. Als Herr *McCrum* im Jahr 2019 begonnen habe, darüber zu schreiben, habe Wirecard auf die Untersuchung verwiesen und behauptet, sie laufe noch. Gleichzeitig habe Wirecard die Firma Control Risks beauftragt, sich die Transaktionen anzusehen, die bemängelt wurden.

Diesen Prozess steuerte Wirecard dadurch, dass man Control Risks Daten überließ, die in Ordnung aussahen. Control Risks hat sich also intensiv mit Daten befasst, die ihnen von Wirecard zur Verfügung gestellt wurden, anstatt eigenständige Prüfungen vorzunehmen. Sie verfassten daraufhin einen Bericht und schrieben: „Wir können keine Belege für Fehlverhalten entdecken.“ Wie überraschend!<sup>259</sup>

Wirecard habe diesen Bericht an Rajah & Tann weitergeleitet, die auf dieser Grundlage in ihrem zweiten Bericht erklärt hätten, dass es keine Belege für Fehlverhalten gebe. Rajah & Tann hätten ihren zweiten Bericht an EY übermittelt. In der Folge habe EY für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018, dem EY im April 2019 das Testat erteilt habe, auf den Bericht von Rajah & Tann verweisen können.

So lief dieser Prozess, dieser Kreislauf ab, in dem Wirecard den gesamten Informationsfluss kontrollierte und andere bezahlte, damit diese mit ihrem guten Ruf und Ansehen Missetaten von Wirecard verschleierten. Und so kommt man dann mit einem Betrug durch.<sup>260</sup>

### c) Dämonisierung von Kritikern

Wirecard sei „sehr wirkungsvoll und gut gelungen“, Kritiker als „böswillige Shortseller zu dämonisieren“. Dies habe Wirecard auch mit Herrn *McCrum* und der FT unternommen.

<sup>254</sup> Im Folgenden *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 14.

<sup>255</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 14.

<sup>256</sup> Im Folgenden *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 10.

<sup>257</sup> Im Folgenden *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 19.

<sup>258</sup> Im Folgenden *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 19.

<sup>259</sup> *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 19.

<sup>260</sup> *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 19.

[Wirecard] hat uns vorgeworfen, wir seien im Umgang mit Shortsellern entweder zu naiv gewesen oder hätten Informationen an sie durchsickern lassen.<sup>261</sup>

Aus Sicht Herr *McCrum*s habe diese Dämonisierung Wirecard auch dazu genutzt, das Gespräch von Kritikern mit der Aufsicht zu erschweren:

Ich will damit sagen, dass Wirecard das vielleicht ganz geschickt angestellt hat, uns als kriminelle Manipulierer zu dämonisieren. Denn das machte es für die BaFin schwer, von sich aus das Gespräch mit uns zu suchen.<sup>262</sup>

## 7. Die Rolle der Wirtschaftsprüfer

### a) Bestellung und Vorgänger von EY

Bis zum Jahreswechsel 2008/2009 sei Wirecard von einer „sehr kleinen Gesellschaft in München“ geprüft worden, die heute nicht mehr existiere.<sup>263</sup> Einer der damaligen Prüfer sei *Frank Stahl* gewesen, der heute als Partner bei der Prüfungs- und Beratungsgesellschaft Baker Tilly arbeite. Dort sei er „viele Jahre als Berater für Wirecard“ tätig gewesen:

Baker Tilly wirkte an zahlreichen Übernahmen von Unternehmen in Asien mit, und Frank Stahl beriet Wirecard wiederholt zu Rechnungslegungsfragen.<sup>264</sup>

Als es im Jahr 2008 gegen Wirecard den Vorwurf von Bilanzunregelmäßigkeiten gegeben habe, habe Wirecard EY mit einer Sonderprüfung beauftragt. Die Ergebnisse dieser Sonderprüfung seien nicht veröffentlicht worden, sondern Wirecard habe die Anleger und Investoren allein mit einer Zusammenfassung informiert, der zufolge „alles in Ordnung“ gewesen sei. Im Folgejahr sei EY zum neuen Wirtschaftsprüfer von Wirecard bestellt worden.

### b) Versäumnisse EYs aus Sicht Herr *McCrum*s

Im März 2017 habe EY dem Unternehmensabschluss von Wirecard erneut ein Testat erteilt.<sup>265</sup> Zweifel und Fragen von Investoren seien zu diesem Zeitpunkt im Großen und Ganzen „verschwunden“, da diese davon nach Einschätzung Herr *McCrum*s davon ausgegangen seien,

dass dann die Regulierer dies sicher bemerkt und längst etwas unternommen hätten. Also stieg der Aktienkurs immer weiter.<sup>266</sup>

„Ziemlich bedeutend“ sei aus Sicht Herr *McCrum*s gewesen, dass „die größte Wirecard-Tochter, Cardsystems Middle East“, von der Wirtschaftsprüfung nicht umfasst gewesen sei:

[E]s [ist] höchst ungewöhnlich [...], wenn die größte und rentabelste Einheit eines großen börsennotierten Unternehmens nicht geprüft wird.<sup>267</sup>

Dies habe Herr *McCrum* mit seiner Kollegin *Palma* im April 2019 aufgedeckt.

Des Weiteren habe Wirecard im Jahresabschluss nicht offengelegt, dass „drei Partner, an die man angeblich die Zahlungsabwicklung ausgelagert hatte, [...] rund die Hälfte zum Umsatz und den Großteil der Gewinne des Konzerns [beisteuerten]. Dies sei auch nicht als wesentlicher Aspekt im Rahmen der Abschlussprüfung erörtert worden.“<sup>268</sup>

---

<sup>261</sup> *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 10.

<sup>262</sup> *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 12.

<sup>263</sup> Im Folgenden *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 16.

<sup>264</sup> *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 16.

<sup>265</sup> Im Folgenden *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 4.

<sup>266</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 4.

<sup>267</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 5.

<sup>268</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 5.

Nach Auffassung Herrn *McCrum*s habe es bei EY „definitiv klare Versäumnisse“ gegeben.<sup>269</sup> So gehöre es zu den grundlegenden Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers, Cash-Bestände zu prüfen. EY habe hingegen erst im Juni 2020 bestätigen können, dass Cash-Bestände in Höhe von 1,9 Mrd. Euro nicht existierten.

Des Weiteren habe es viele Jahre Zweifel an der Rechnungslegung von Wirecard gegeben. Herr *McCrum* wisse teilweise auch, dass EY darüber Bescheid gewusst habe.<sup>270</sup> So zeigte Herr *McCrum* sich sicher, dass EY die auf FT-Alphaville veröffentlichte Artikelserie Herrn *McCrum*s aus dem Jahr 2015 gelesen habe,

denn ich habe die Fragen gesehen, die EY intern an Leute verschickte, in denen sie praktisch alle Punkte auflisteten, die wir aufgeworfen hatten, und um Antworten bat.<sup>271</sup>

### c) Verdienste EYs aus Sicht Herrn *McCrum*s

Dem EY-Team in Singapur sei aus Sicht Herrn *McCrum*s ein „gewisses Verdienst“ anzurechnen. Dieses habe die richtigen Fragen gestellt und dem lokalen Unternehmen einige Jahre das Testat verweigert.

Ferner habe das „Fraud Team, das für die Untersuchung mutmaßlicher Betrugsfälle zuständig ist“<sup>272</sup>, eine „gründliche Untersuchung“<sup>273</sup> durchgeführt:

Das verursachte Wirecard, ich glaube, Anfang 2017 eine Menge Probleme. Doch Wirecard verhielt sich so wie bei KPMG. Das Unternehmen mauerte, weigerte sich, Dokumente bereitzustellen, und als der Termin näher kam, beendete es die ganze Sache. Aus Sicht von EY blieb das alles, denke ich, ergebnislos und uneindeutig, vielleicht gab es einige Widersprüche.<sup>274</sup>

Doch habe diese Untersuchung dazu beigetragen, dass Hinweisgeber sich an Herrn *McCrum* gewendet hätten.<sup>275</sup>

### d) Täuschung von EY

Nach Darstellung Herrn *McCrum*s sei EY wiederholt von Wirecard getäuscht worden. So habe EY einen Besuch bei einem der Drittpartner angekündigt. Wirecard habe daraufhin

extra ein Büro mit Leuten und Computer-Ausrüstung ausgestattet [...], um den betreffenden Prüfern weiszumachen, dass es sich um ein echtes Unternehmen und ein echtes Geschäft handelte. Als die Prüfer abreisten, wurde das Büro wieder leer geräumt. Dieser ganze Betrug hatte also auch gewisse Züge eines Schauspiels.<sup>276</sup>

Es gebe des Weiteren Hinweise, dass eine derartige Täuschung auch in den Philippinen durchgeführt worden sei, als EY und KPMG eine der Bankniederlassungen besucht hätten, um die Existenz der Cash-Bestände in Höhe von 1,9 Mrd. Euro zu überprüfen.

### e) Zur Trennung von Beratung und Prüfung

Die grundlegenden Kompetenzen und Zuständigkeiten in der Wirtschaftsprüfung seien nach Auffassung Herrn *McCrum*s im Falle von Wirecard „kein großes Problem“ gewesen, da EY „keine bedeutende, umfassende Beratertätigkeit“ für Wirecard ausgeübt habe.<sup>277</sup>

<sup>269</sup> Im Folgenden *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 6.

<sup>270</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 6.

<sup>271</sup> *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 18.

<sup>272</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 20.

<sup>273</sup> *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 19.

<sup>274</sup> *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 19.

<sup>275</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 20.

<sup>276</sup> *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 24.

<sup>277</sup> *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 11.

## 8. Zur Rolle deutscher Behörden

### a) Ermittlungen gegen Herrn McCrum

Als Herr *McCrum* Wirecard um eine Stellungnahme für einen Artikel, der am 30. Januar 2019 erschienen sei, gebeten habe, seien Informationen über die bevorstehende Veröffentlichung der FT an der Londoner Börse durchgesickert. Herr *McCrum* sehe hierfür Herrn *Marsalek* als verantwortlich an. Das Durchsickern dieses Artikels habe Wirecard im Anschluss dafür genutzt, um die FT der Marktmanipulation zu bezichtigen und eine entsprechende Zeugenaussage gegenüber der BaFin zu tätigen. Hierzu hat Herr *McCrum* ausgeführt:

In der Zeugenaussage hatte die Person, die sie angeblich gemacht hatte, ihren eigenen Namen falsch geschrieben. Außerdem war diese Person ein verurteilter Straftäter. Er hatte vor Gericht gestanden, weil er Drogengeld gewaschen haben soll, war schließlich in einem Anklagepunkt für schuldig befunden worden, da er eine große Summe an mutmaßlichem Drogengeld unter dem Bett seiner Tochter versteckt hatte. Die BaFin bezeichnete ihn als Händler – meines Wissens war er jedoch ein Fahrer.<sup>278</sup>

Auf diese Zeugenaussage sowie den „Zatarra Leaks“-Bericht habe sich die BaFin bei ihrer Anzeige gegen Herrn *McCrum* und seine Kollegin *Palma* bei der Staatsanwaltschaft München aufgrund des Verdachts auf Marktmanipulation bezogen.<sup>279</sup>

Über ihre Anwälte habe es eine Gesprächsanfrage der Staatsanwaltschaft mit Herrn *McCrum* und seiner Kollegin gegeben, die diese jedoch auf Anraten der Anwälte abgelehnt hätten.<sup>280</sup> „Irgendwann“ – nach Erinnerung Herrn *McCrum*s vermutlich ab dem zweiten Halbjahr 2019 – habe die Staatsanwaltschaft bekannt gegeben, dass sich die Untersuchungen in eine andere Richtung entwickelt hätten. Im September 2020 sei ihm mitgeteilt worden, dass das Verfahren eingestellt worden sei.

### b) Keine Ermittlungen gegen Wirecard

Die Reaktion der deutschen Behörden auf drei FT-Artikel ab Januar 2019 sei – soweit zum damaligen Zeitpunkt erkennbar – nach Ansicht Herrn *McCrum*s „seltsam“ ausgefallen.<sup>281</sup> Während in Singapur die dortigen Behörden nach der Veröffentlichung der FT-Artikel die Büros von Wirecard durchsucht, Dokumente beschlagnahmt und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hätten, habe die Botschaft der Staatsanwaltschaft in Deutschland – wie die FT sie verstanden habe – gelautet, dass es offenbar keine Beweise für ein von Deutschen in Deutschland begangenes Verbrechen gebe.

Im Oktober 2019 habe Herr *McCrum* aufgedeckt, dass etliche Kunden Wirecards nicht existiert hätten. Er sei zum damaligen davon ausgegangen,

dass die Behörden Wirecard einen Besuch abstatten würden. Unsere Quellen vermittelten nämlich den Eindruck, dass der Staatsanwaltschaft München genau diese Dokumente ebenfalls vorlagen. Ich glaubte daher, sie würden wahrscheinlich erkennen, dass diese Dokumente in der Tat echt waren, und zu demselben Schluss wie wir gelangen – nämlich, dass es ein schwerwiegendes Problem gab und ein großer Teil der Gewinne von Wirecard gefälscht war.<sup>282</sup>

Allerdings habe es weitere acht Monate gedauert, bis der Abschlussprüfer EY bestätigt habe, dass „Cash-Bestände in Höhe von 1,9 Mrd. Euro in Wahrheit nicht existierten.“

### c) Zur Rolle der BaFin

Die BaFin sei nach Darstellung Herrn *McCrum*s in den letzten zehn Jahren mehrfach von Investoren und Hinweisgebern auf Zweifel an der Rechnungslegung und den Geschäftspraktiken hingewiesen worden.<sup>283</sup> Beispielsweise habe ein Hinweisgeber die BaFin darüber informiert, dass eine Übernahme in Indien offenbar dazu gedient habe, rund 300 Mio. Euro zu unterschlagen oder aus dem Konzern zu schleusen.

Nach Auffassung des Zeugen hätten hierbei möglicherweise kulturelle Unterschiede eine Rolle gespielt:

<sup>278</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 17.

<sup>279</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 4, 17.

<sup>280</sup> Im Folgenden *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 27.

<sup>281</sup> Im Folgenden *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 5.

<sup>282</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 6.

<sup>283</sup> Im Folgenden *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 6.

Es scheint, als würde den Aufsichtsbehörden auch aus kultureller Sicht in Deutschland der Gedanke widerstreben, dass Shortseller davon profitieren können, wenn sie etwas über ein Unternehmen herausfinden und das dann auch veröffentlichen. Das ist auffallend anders als bei Aufsichtsbehörden in anderen Ländern. Ich habe mit FCA-Vertretern gesprochen, und sie haben nach eigener Aussage kein Problem mit Shortsellern. Sie wissen, wie es läuft, und sie verstehen, dass der Ruf eines Shortsellers nur so gut ist wie sein letzter Bericht.<sup>284</sup>

Zur Frage, wie das Leerverkaufsverbot der BaFin vom Februar 2019 am Markt aufgenommen worden sei, hat Herr *McCrum* ausgeführt:

Dies fassten viele Marktteilnehmer, und ganz gewiss jene, mit denen wir sprachen, so auf, als würde die deutsche Behörde Wirecard in Schutz nehmen wollen.<sup>285</sup>

## 9. Der Zatarra-Bericht im Jahr 2016 und Geldwäsche

Im Februar 2016 hätten Shortseller unter dem Pseudonym Zatarra „ein hundertseitiges Dossier mit Vorwürfen“ gegen Wirecard veröffentlicht.<sup>286</sup> Dort sei es nicht mehr um Bilanzbetrug, sondern in erster Linie um Geldwäsche gegangen, wie beispielsweise dem Reinwaschen von Transaktionen, der Falschkennzeichnung von Transaktionen aus dem Bereich Glücksspiel und darum, dass Wirecard gewissen Unternehmen half, Kunden in Amerika zu bedienen – was illegal gewesen sei. Hierzu hätten Briefkastenunternehmen eine Rolle gespielt:

Was die Verfasser des Zatarra-Berichts damals aufdeckten, war ein Netzwerk von Scheinfirmen mit Sitz in Consett in Nordengland. Das waren wirklich Scheinfirmen. [...] Wenn zum Beispiel ein Glücksspieler aus den USA eine internationale Glücksspielseite im Internet besuchte und später sein Geld abheben wollte, dann würde es seinem Kreditkartenkonto gutgeschrieben werden. Anstelle des Namens der Glücksspielseite würde auf der Kreditkartenabrechnung der Name von einer dieser Scheinfirmen in Consett samt Telefonnummer erscheinen.<sup>287</sup>

Im Februar 2017 habe die BaFin mitgeteilt, dass sie gegen die Verfasser des Zatarra-Berichts Ermittlungen wegen Marktmanipulation einleiten werde.

Aus Sicht Herrn *McCrum*s habe der Zatarra-Bericht „etwas vom Thema Bilanzbetrug“ abgelenkt „und die Aufmerksamkeit auf das Thema Geldwäsche“ gelenkt.<sup>288</sup>

Des Weiteren hat Herr *McCrum* zum Thema Geldwäsche ausgeführt, dass Wirecard zwar Geld gewaschen habe, doch das dies nach seiner Einschätzung in den letzten Jahren ein relativ kleiner Teil des Geschäfts gewesen sei.<sup>289</sup>

## 10. Der Einstieg von Softbank

Um den 24./25. April 2019 habe Wirecard bekannt gegeben, dass SoftBank dem Unternehmen einen Kredit über 900 Mio. Euro in Form einer Wandelanleihe gewähren und zudem eine Vereinbarung über eine strategische Zusammenarbeit unterzeichnen werde.<sup>290</sup> Dadurch hätten Technologieunternehmen im „100 Mrd. Euro schweren Vision Fund“ von SoftBank, zum Beispiel Uber und WeWork, möglicherweise künftig auch mit Wirecard zusammengearbeitet.

Dieser Einstieg von SoftBank bei Wirecard sei aus Sicht Herrn *McCrum*s „so etwas wie ein Gütesiegel“ gewesen, und dies in einer Zeit, in der sich Wirecard in einer Krise befunden habe:

<sup>284</sup> Im Folgenden *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 22.

<sup>285</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 5.

<sup>286</sup> Im Folgenden *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 4.

<sup>287</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 21.

<sup>288</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 6.

<sup>289</sup> *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 9.

<sup>290</sup> Im Folgenden *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 26.

Ich denke, viele Leute nahmen das und den Umstand zur Kenntnis, dass EY die Abschlüsse testierte, und entschieden für sich, dass die „Financial Times“ unrecht hatte. Einer der weltweit größten Investoren hatte praktisch 900 Mio. Euro darauf gesetzt, dass wir falsch lagen.<sup>291</sup>

Doch wie sich im Folgenden herausgestellt habe, habe „einer der weltweit größten Investoren gar keine 900 Mio. Euro eingesetzt“. In Wirklichkeit hätten Mitarbeiter von SoftBank den „guten Ruf ihres Arbeitgebers für eigene spekulative Geschäfte“ genutzt:

Sie nutzten den guten Ruf von SoftBank, um Wirecard in der Not zu Hilfe zu eilen, sie gestalteten das Investment so, dass für sie kein Risiko bestand, behielten einen Teil des Aufwärtspotenzials für sich, erhielten Optionen auf Wirecard-Aktien, die Bestandteil der Wandelanleihe waren und strichen dadurch einen Sofortgewinn in Höhe von mehreren zehn Millionen Euro ein.<sup>292</sup>

Der vermeintliche Einstieg von SoftBank habe Wirecard geholfen, im September 2019 an den Märkten Gelder in Höhe von 1,4 Mrd. Euro aufzunehmen.

## 11. Die Rolle der Investoren

Aus Sicht Herr *McCrum*s seien die Investoren „auch nicht ganz unschuldig“ gewesen.<sup>293</sup> Viele seien davon ausgegangen, dass Wirecard in einer Grauzone operiert habe, für die sich die Aufsichtsbehörden nicht interessierten. Ferner habe der Zatarra-Report dazu beigetragen, die Aufmerksamkeit auf das Thema Geldwäsche zu lenken. Geldwäsche sei derart zu einer Art Ausrede geworden. Zudem sei Wirecard aus Sicht der Investoren deshalb rentabler gewesen, weil es rechtliche Risiken eingegangen sei, die andere Unternehmen scheuten. Aus diesem Grund habe sich Wirecard geweigert, genauer über die Quelle seiner Gewinne zu sprechen. So habe Wirecard beispielsweise Zahlungen für ein Casino in Malta abgewickelt, gegen das italienische Behörden ermittelt hätten, da es Geld der Mafia-Organisation Ndrangheta gewaschen habe.

Ferner hat Herr *McCrum* ausgeführt, wie ihn ein Shortseller im Jahr 2014 erstmals auf Unregelmäßigkeiten bei Wirecard hingewiesen habe:

Er erzählte mir, was er über Wirecard als einen der am besten dokumentierten Bilanzbetrugsfälle, die er jemals gesehen hatte, herausgefunden hatte.<sup>294</sup>

## 12. Reformvorschläge

### a) Bilanzkontrolle innerhalb der BaFin

Nach Auffassung Herr *McCrum*s sei zu begrüßen, wenn die BaFin „eigene Untersuchungen zur Rechnungslegung und Bilanzierung durchführen könnte“.<sup>295</sup> Bedenken habe er, wenn diese Untersuchungen, wie es derzeit der Fall sei, „immer geheim blieben“. Ein gutes Beispiel für einen Regulierer, der Zweifel an der Bilanzierung offensiv nachgehe, sei nach Ansicht Herr *McCrum*s die SEC in den USA:

Sie macht zum Beispiel folgendes: Wenn man einen Börsengang plant und das S-1 Formular einreicht, schaut sich die SEC die Ausdrucksweise und die benutzten Begriffe sehr genau an, unter anderem auch nicht-finanzielle Kennzahlen. Bei Problemen spricht sie diese deutlich an. Zweifel an der Rechnungslegung sieht sie sich auch an, untersucht sie gründlich und macht dies mitunter auch öffentlich.<sup>296</sup>

### b) Hinweisgeber

Herr *McCrum* hat dargelegt, dass Hinweisgeber

<sup>291</sup> *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 26.

<sup>292</sup> *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 27.

<sup>293</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 6.

<sup>294</sup> *McCrum*, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 12.

<sup>295</sup> Im Folgenden *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 5.

<sup>296</sup> *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 5.

Angst vor Deutschland haben. Sie haben sich an uns gewendet, weil sie glaubten, in Deutschland kein angemessenes Gehör zu finden. Sie hatten Sorge, dass ihre Identität bekannt würde, und befürchteten Repressalien. Und das nicht nur bei Wirecard. Andere Whistleblower, oder potenzielle Whistleblower sagten mir, dass sie gern Informationen weitergeben würden, sich aber nicht trauten, weil sie glaubten, dass Deutschland nicht freundlich zu Whistleblowern sei.<sup>297</sup>

Herr *McCrum* wisse zwar nicht, ob beispielsweise besserer Schutz oder monetäre Belohnung eine Antwort auf diese Problematik darstellen könne. Aus seiner Sicht sei es aber wichtig, über Lösungen nachzudenken.

### c) Trennung von Prüfung und Beratung in der Wirtschaftsprüfung

Herr *McCrum* hat sich für die Trennung von Prüfung und Beratung in der Wirtschaftsprüfung ausgesprochen,

denn dies würde dann Druck auf die Wirtschaftsprüfer ausüben, entsprechend den Standards ihrer Prüfungstätigkeit beurteilt zu werden. Das scheint mir etwas Gutes zu sein und lässt auch keine Spielräume. Wenn Ihre gesamte Reputation, Ihre Partnerschaft von der positiven Beurteilung Ihrer Prüfungsfähigkeiten abhängt, dann denkt man vielleicht sorgfältig darüber nach, wie man prüft.<sup>298</sup>

## III. Matthew Earl

### 1. Überblick

Der am 29. Januar 2021 vernommene Zeuge *Matthew Earl* ist Verfasser des sogenannten Zatarra-Berichts und geschäftsführender Gesellschafter von ShadowFall Capital & Research, einem in London ansässigen Hedgefonds.<sup>299</sup> Er verfüge über fast zwanzig Jahre Finanzmarkterfahrung. Nach dem Studium der Mathematik und Volkswirtschaftslehre habe er zunächst bei der Royal Bank of Scotland gearbeitet.

Er sei Shortseller und führe in diesem Zusammenhang „detaillierte und forensische Recherchen zu börsennotierten Unternehmen durch“.<sup>300</sup> Neben Wirecard habe er im Lauf der Jahre eine Reihe von Betrugsfällen hauptsächlich auf dem britischen Markt aufgedeckt.

### 2. Erstmalige Analyse des Unternehmens Wirecard

Ende des Jahres 2015 sei der Zeuge durch einen Leser seines damaligen Finanz-Blogs<sup>301</sup> darauf aufmerksam gemacht worden, dass Wirecard ein indisches Unternehmen namens GI Retail übernehmen wolle.<sup>302</sup> Zum damaligen Zeitpunkt sei dies „rein größentechnisch“ eine bedeutende Übernahme für Wirecard gewesen.

Im Zuge der weiteren Analyse seien dem Zeugen als Erstes Unstimmigkeiten „hinsichtlich der Zeitleiste“ aufgefallen, die Wirecard für GI Retail präsentiert habe, „im Vergleich zu dessen eigener Internetpräsenz“.<sup>303</sup> Des Weiteren habe Wirecard beschrieben, mit GI Retail ein Unternehmen im Wert von 340 Millionen Euro zu kaufen, das „sehr stark in Online-Zahlungen involviert“ sei. Demgegenüber hätten die Finanzberichte für dieses Unternehmen gezeigt, dass es sich im Wesentlichen um eine Ticket-Agentur gehandelt habe, die an Bahnhöfen und Flughäfen Flugtickets und Zugfahrkarten verkauft habe. Ferner habe Wirecard behauptet, dass GI Retail etwa 45 Millionen Euro Umsatz und etwa 7 Millionen Euro EBITDA-Gewinn erzielt habe, der im nächsten Jahr auf 15 Millionen Euro Gewinn steigen würde. Die Finanzberichte dieses Unternehmen hätten hingegen gezeigt, dass es etwa 9 Millionen Euro Umsatz und keinen Gewinn erwirtschaftet habe.

<sup>297</sup> *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 8.

<sup>298</sup> *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 11.

<sup>299</sup> Im Folgenden *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 1.

<sup>300</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 1.

<sup>301</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 26.

<sup>302</sup> Im Folgenden *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 3.

<sup>303</sup> Im Folgenden *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 26.

Es sei mithin „ziemlich offensichtlich“ gewesen, dass dieses Unternehmen dem, was Wirecard beschrieben habe, „überhaupt nicht“ geglichen habe. GI Retail habe „in keiner Weise dem Eindruck“ entsprochen, den Wirecard den Märkten hinsichtlich seiner Größe und Profitabilität suggeriert habe.<sup>304</sup>

In der Folge habe der Zeuge begonnen, die Finanzveröffentlichungen von Wirecard genauer zu untersuchen. Für ihn sei „sehr schnell“ klargeworden, dass bei Wirecard „wahrscheinlich [...] klassische[r] Bilanzbetrug“ vorliege:

[W]enn ein Unternehmen seine Gewinne fälscht, dann ist auch die Wahrscheinlichkeit groß, dass die liquiden Mittel, die man bei diesen Gewinnen erwarten würde, nicht existieren. Eine gute Möglichkeit, um zu erklären, warum diese Mittel im Unternehmen nicht vorhanden sind, sind Scheinübernahmen, bei denen entweder das Geld für das gekaufte Unternehmen nicht den Besitzer wechselt, oder es wechselt den Besitzer und wird wieder ins Unternehmen zurückgeführt. Und ich denke, man kann mit Fug und Recht behaupten, dass dies bei GI Retail der Fall gewesen ist.<sup>305</sup>

### 3. Zatarra-Bericht 2016

#### a) Genese des Berichts und Überblick

Zunächst habe der Zeuge unter seinem eigenen Namen in einem Finanz-Blog, der immer noch im Internet verfügbar sei, über das Unternehmen Wirecard geschrieben. Im Februar 2016 veröffentlichte der Zeuge gemeinsam mit Herrn *Fraser Perring*<sup>306</sup> den sogenannten Zatarra-Bericht. Herr *Perring* sei dem Zeugen im Oktober oder November 2015 von einem gemeinsamen Freund vorgestellt worden. Seit dem Zatarra-Bericht habe der Zeuge mit Herrn *Perring* „nichts mehr [...] zu tun gehabt“.<sup>307</sup>

Der Zatarra-Bericht habe sich „hauptsächlich auf den Geldwäsche-Aspekt“ des Unternehmens Wirecard konzentriert.<sup>308</sup>

Auf die Frage, warum der Bericht anonym veröffentlicht worden sei, hat der Zeuge geantwortet:

[A]ls ich entdeckte, dass es einen Geldwäsche-Aspekt gab, dachte ich, das ist etwas ganz anderes als Bilanzbetrug, weil man nicht weiß, wer dahintersteckt, wessen Geld da gewaschen wird. Da habe ich dann den Ansatz der Anonymität gewählt.<sup>309</sup>

#### b) Inhalte des Berichts

##### aa) Kursziel: 0 Euro

Eine im Zatarra-Bericht getroffene Kurs-Prognose von null Euro für die Wirecard-Aktie hat der Zeuge auf Nachfrage mit der – aus seiner Sicht – von Wirecard durchgeführten Geldwäsche erklärt:

[D]enn ich würde sagen, dass sie über einen langen Zeitraum hinweg wahrscheinlich Milliarden von Euro an Geldern im Zusammenhang mit Online-Glücksspiel gewaschen haben. Wenn in diesem Zusammenhang gegen sie ermittelt worden wäre und sie für schuldig befunden worden wären, hätten sie wahrscheinlich sofort ihre Lizenzen bei Visa und Mastercard verloren, was das Geschäft praktisch wertlos gemacht hätte.<sup>310</sup>

##### bb) Betrug als Kern des Geschäftsmodells

Der Ausschuss hat den Zeugen gebeten, eine im Zatarra-Bericht getroffene Aussage näher zu erläutern, wonach „Betrug Kern des Geschäftsmodells“ des Unternehmens Wirecard dargestellt habe.<sup>311</sup>

Vor diesem Hintergrund hat der Zeuge zunächst erklärt, dass Wirecard in den 2000er Jahren „sehr stark in die Abwicklung von Online-Pornozahlungen involviert“ gewesen sei. Hier habe Wirecard Codierungsdetails

<sup>304</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 3.

<sup>305</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 3 f.

<sup>306</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 28.

<sup>307</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 43.

<sup>308</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 24.

<sup>309</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 16.

<sup>310</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 24.

<sup>311</sup> Im Folgenden *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 19 f.

in den Zahlungstransaktionen verändert, damit Zahlungen über das Netzwerk von Visa und Mastercard hätten abgewickelt werden können.

Im Oktober 2006 sei der US-Online-Glücksspielmarkt „über Nacht“ durch den „Unlawful Internet Gambling Enforcement Act“ illegal geworden, so der Zeuge weiter in seinen Ausführungen. Zwar seien dann legale Anbieter aus diesem Geschäftsfeld ausgestiegen. Doch habe der US-Glücksspielmarkt als „weltweit größter“ weiterhin existiert, und Wirecard sei die Eroberung dieses Marktes „sehr stark“ gelungen. Hierbei sei Wirecard zu Gute gekommen, infolge seiner in den 2000er Jahren gesammelten Erfahrungen „sehr versiert“ darin gewesen zu sein, Zahlungstransaktionen über das Visa- und Mastercard-Netzwerk „zu verschleiern und zu fälschen“.

Am so genannten „Black Friday“ habe das US-Justizministerium im April 2011 die Vermögenswerte der drei großen Glücksspielunternehmen „quasi über Nacht“ beschlagnahmt und deren Websites geschlossen. Zu diesem Zeitpunkt hätten die Gewinne aus dem Glücksspiel in den USA nach Schätzung des Zeugen mindestens 90% der Profitabilität von Wirecard ausgemacht.

Das war wahrscheinlich ein ziemlich lukratives Geschäft für sie, wenn auch illegal und quasi Geldwäsche, aber es war wahrscheinlich ziemlich lukrativ für sie.<sup>312</sup>

Für Wirecard habe sich daher nun die Frage gestellt, dem Markt „reinen Wein einzuschenken“ und eine „monumentale Gewinnwarnung“ auszusprechen, da die bisherige Gewinnquelle nicht mehr existiert habe. Den Grund hierfür habe Wirecard aber ja kaum damit angeben können, in den letzten fünf Jahren illegale Glücksspielgelder in den Vereinigten Staaten abgewickelt zu haben. Dies sei der Moment gewesen, in dem Wirecard mit dem Bilanzbetrug begonnen habe:

Zu diesem Zeitpunkt mussten sie also anfangen, ihre Gewinne zu fälschen, und Gewinne sind bis zu einem gewissen Grad eine relativ leicht zu fälschende Kennzahl. Das Problem ist aber: wenn man gefälschte Gewinne hat, braucht man auch gefälschte Barmittel, da erwartet wird, dass mit diesen Gewinnen auch Barmittel verbunden sind. Wenn Sie also keine echten Gewinne haben, haben Sie auch keine Barmittel. Sie müssen sich Gründe einfallen lassen, warum diese Barmittel nicht existieren.<sup>313</sup>

Ab dem Jahr 2011 sei Wirecard damit „von einer großen Geldwäscheoperation zu einem klassischen Bilanzbetrug“ übergegangen, bei dem Gewinne und Barmittel gefälscht worden seien.

Und als Gründe für die nicht vorhandenen Barmittel gaben sie entweder ungewöhnliche Rechnungen [...] an; zweitens, Scheinakquisitionen, bei denen sie sozusagen Unternehmen zu überhöhten Preisen kauften, wobei das Geld entweder den Besitzer wechselte, aber wieder in das Unternehmen zurückgeführt wurde, oder es wechselte den Besitzer erst gar nicht; drittens, in jüngster Zeit als sie anfangen, ihren Kunden Kredite zu gewähren, wo sie vielleicht in Wirklichkeit gar keine Kredite gewährten. Und dann, viertens, als sie all diese Möglichkeiten ausgeschöpft hatten, gingen sie einfach dazu über, Kontoauszüge für Treuhandkonten bei angeblichen Banken auf den Philippinen zu fälschen, wo 1,9 Milliarden lagen, die gar nicht existierten.<sup>314</sup>

Ein Problem sei für Wirecard die Erwartung gewesen, als Unternehmen in einem schnell wachsenden Sektor wie dem Online-Zahlungsverkehr Jahr für Jahr wachsen zu müssen.<sup>315</sup> Jährliches Wachstum habe Wirecard zwar von sich behaupten können. Bei damit verbundenen anwachsenden – gefälschten – Gewinnen hätten allerdings auch „immer mehr Barmittel“ gefälscht werden müssen. Zu diesem Zweck seien die Unternehmensakquisitionen „immer größer und größer“ geworden:

Also, 2009/2010 haben sie angefangen, Unternehmen für etwa 9 Millionen zu kaufen. 2011/2012 fangen sie an, Unternehmen für etwa 12 bis 16 Millionen zu kaufen. 2014: 20 Millionen. Im Jahr 2015 sind die Defizite zwischen dem Cash-Bedarf im Unternehmen und den vorgetäuschten Gewinnen so groß, dass sie ein Unternehmen von erheblichem Wert wie GI Retail für 340 Millionen Euro kaufen müssen. Sie sind also

<sup>312</sup> Earl, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 19 f.

<sup>313</sup> Earl, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 20.

<sup>314</sup> Earl, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 20 f.

<sup>315</sup> Earl, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 38.

auf Wachstum innerhalb des Unternehmens angewiesen, um diese beträchtlichen, aber betrügerischen Übernahmen zu tätigen.<sup>316</sup>

Und weiter:

[W]enn man immer größere Übernahmen tätigt, gibt es in den Bilanzen viel Spielraum, um Risse zu überdecken oder fehlendes Geld zu überspielen. Und genau das ist passiert. Das ist das Problem. Sie waren in gewisser Weise eine Geisel ihres eigenen Geschicks, da sie immer größere Übernahmen tätigen mussten, um die Tatsache zu vertuschen, dass sie nicht über die beträchtlichen Barmittel verfügten, die man von ihnen erwartete. Das ist vielleicht auch der Grund, warum man irgendwann versucht hat, eine Art Transaktion mit der Deutschen Bank anzubahnen.<sup>317</sup>

### cc) Verstoß gegen die Regeln von Mastercard und Visa

Unter Bezugnahme auf den Zatararra-Bericht hat der Zeuge auf Nachfrage dargelegt, dass Wirecard gegen die „Regeln von sowohl Mastercard als auch Wirecard“ verstoßen habe, indem Wirecard „diese betrügerischen Transaktionen“ zugelassen habe.<sup>318</sup> Dabei sei es „nicht nur um Glücksspielgelder, sondern auch um illegale Pharmatransaktionen, illegale pornografische Transaktionen und nicht lizenzierte Glücksspielunternehmen“ gegangen.

Der Zeuge habe daher Kontakt mit Visa und Mastercard aufgenommen. Letztlich hätten sich beide Unternehmen an den Informationen und Hinweisen des Zeugen aber nicht interessiert gezeigt.

### c) Reaktion deutscher Behörden

#### aa) Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen auf Initiative der BaFin

##### (1) Gegenstand und Ablauf

Nach Veröffentlichung des Zatararra-Berichts habe der Zeuge im März oder April 2017<sup>\*319</sup> einen Brief der Staatsanwaltschaft München erhalten.<sup>320</sup> Darin sei dem Zeugen mitgeteilt worden, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren aufgrund des Verdachts von Marktmanipulation eröffnet werden solle. Daraufhin habe der Zeuge über einen deutschen Anwalt bei der Staatsanwaltschaft seine Ermittlungsakte angefordert. Aus dieser sei hervorgegangen, dass das Verfahren auf die BaFin zurückgehe.<sup>321</sup> Die Beanstandungen der BaFin hat der Zeuge folgendermaßen beschrieben:

[S]o waren sie z.B. der Meinung, dass der Interessenkonflikt nicht ausreichend offengelegt worden war. So hieß es zum Beispiel auf der Website, dass der Leser der Studie davon ausgehen sollte, dass der Autor eine Short-Position an dem Unternehmen halten könnte, während es im eigentlichen Download hieß, dass der Leser davon ausgehen sollte, dass der Autor eine Short-Position an dem Unternehmen hält. Dies war ein Tippfehler unsererseits, es war kein Versuch, den Leser in die Irre zu führen, aber sie argumentierten, dass dies entsprechend missverständlich sei, um den Interessenkonflikt nicht deutlich offenzulegen.<sup>322</sup>

[...Ihr] anderes Argument war, dass zu viele Quellen innerhalb der Recherche angegeben waren.<sup>323</sup>

Den Kern und die Inhalte seines Berichts, so der Zeuge weiter, habe die BaFin aber nicht beanstandet:

In der BaFin-Akte schienen sie sogar anzuerkennen, dass alle Beweise, die im Zatararra-Bericht vorgelegt worden waren, tatsächlich stimmten.<sup>324</sup>

Der Zeuge hat weiter ausgesagt, dass eine deutsche Behörde bei der britischen Finanzaufsicht in Zusammenhang mit den gegen ihn gerichteten Ermittlungen um Amtshilfe gebeten habe:

<sup>316</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 23 f., 38.

<sup>317</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 23 f., 38.

<sup>318</sup> Im Folgenden *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 29.

<sup>319</sup> Der Zeuge hat in seinen Anmerkungen zum Protokoll bei der mit \* markierten Stelle die Jahresangabe „2017“ gestrichen.

<sup>320</sup> Im Folgenden *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 8.

<sup>321</sup> Vgl. *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 32, 41.

<sup>322</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 12.

<sup>323</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 12.

<sup>324</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 8.

Ich bin mir nicht sicher, ob es die Staatsanwaltschaft München oder die BaFin war, die die Financial Conduct Authority in Großbritannien gebeten hat, Ermittlungen einzuleiten bzw. ihnen bei ihren Ermittlungen gegen die Personen zu helfen, die sie hinter Zatarra vermuteten. Ich glaube, sie haben darum gebeten, bei mir eine Razzia durchzuführen und mein Haus zu durchsuchen, was die Financial Conduct Authority abgelehnt hat.<sup>325</sup>

Etwa vier Monate nach Eröffnung des Verfahrens<sup>326</sup> habe ihn ein Angebot der Staatsanwaltschaft erreicht, das Verfahren gegen eine Spende an eine wohltätige Organisation einzustellen. Dieses Angebot habe der Zeuge angenommen.<sup>327</sup> Die Spende habe sich auf 35.000 Euro belaufen.<sup>328</sup>

## (2) Bewertung des Vorgehens der BaFin

Zusammenfassend hat der Zeuge die gegen ihn erhobenen Vorwürfe der BaFin wie folgt bewertet:

[E]s [war] ziemlich offensichtlich, dass der Fall, den die BaFin konstruiert hatte, gelinde gesagt fadenscheinig war. Er war unglaublich schwach.

Weiter habe die BaFin „eine Schlüsselrolle“ dabei gespielt, nicht nur den Zeugen selbst, sondern allgemein „die Kritiker von Wirecard zum Schweigen“ zu bringen, denn<sup>329</sup>

die Androhung von Strafverfolgung ist offensichtlich ein sehr wirkungsvoller Mechanismus, um jemanden davon abzuhalten, dieses Unternehmen jemals zu kritisieren.<sup>330</sup>

In diesem Zusammenhang hat der Zeuge auf Nachfrage ausgeführt, dass er es nicht selber öffentlich gemacht habe, dass gegen ihn staatsanwaltschaftlich ermittelt werde. Sondern es habe sich um einen „Vertraulichkeitsbruch von einer der Behörden, die in Deutschland beteiligt waren“, gehandelt.<sup>331</sup>

Auf die Frage, warum die BaFin den Zatarra-Bericht nicht zum Anlass genommen habe, gegen Wirecard vorzugehen und stattdessen ein Verfahren gegen den Zeugen angestrengt habe, hat dieser ausgeführt:

Ich weiß nicht, warum sie nicht gegen das Unternehmen ermittelt haben, ich weiß es wirklich nicht. Aber ich weiß, dass es dem Unternehmen Glaubwürdigkeit verlieh und andere Kritiker davon abhielt, auf das Fehlverhalten des Unternehmens aufmerksam zu machen, denn die Behandlung, die mir und anderen Kritikern des Unternehmens zuteilwurde, war gelinde gesagt sehr schlecht [...]<sup>332</sup>

Die BaFin habe hierdurch dem Markt den Eindruck vermittelt, dass die Anschuldigungen falsch seien. Dies habe Wirecard mehr Glaubwürdigkeit verliehen, was Aktionäre und Neuaktionäre des Unternehmens ermutigt habe<sup>333</sup>, ihre Finanzierungen des Unternehmens fortzusetzen.

## (3) Bewertung des Vorgehens der Staatsanwaltschaft

Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft hat der Zeuge wie folgt kommentiert:

[I]ch war sehr überrascht, dass sie nur diesen einen Fokus hatte und eigentlich einen Fall gegen die Kritiker von Wirecard, vorgetragen von der BaFin, untersuchte und das für bare Münze zu nehmen schien und keine Skepsis walten ließ, ob sie vielleicht ihre Ermittlungen öffnen und ausweiten sollte, um tatsächlich die Vorwürfe zu untersuchen, die gegen das Unternehmen vorgebracht wurden, auch vor dem Hintergrund, wie bedeutsam und schwerwiegend diese Vorwürfe waren.<sup>334</sup>

<sup>325</sup> Earl, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 30.

<sup>326</sup> Earl, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 12.

<sup>327</sup> Earl, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 8.

<sup>328</sup> Earl, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 33.

<sup>329</sup> Earl, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 3.

<sup>330</sup> Earl, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 9.

<sup>331</sup> Earl, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 33.

<sup>332</sup> Earl, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 9.

<sup>333</sup> Earl, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 9.

<sup>334</sup> Earl, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 6.

**bb) Zur weiteren Rolle der BaFin**

Am 11. Mai 2016 übersandte die BaFin dem BMF eine Stellungnahme zum Zatarra-Bericht. Darin ging die BaFin im Auftrag des BMF der Frage nach, inwieweit in Zusammenhang mit dem Zatarra-Bericht „Anhaltspunkte für Verstöße gegen das Verbot der Marktmanipulation“ vorlagen. In der Stellungnahme heißt es:

Auffällig ist, dass die verdächtigen Personen (darunter neben natürlichen Personen auch anglo-amerikanische „Hedge Fonds“) dem Anschein nach einen recht einheitlichen kulturellen Hintergrund haben - überwiegend israelische und britische Staatsangehörige. Daher ist nicht auszuschließen, dass es sich um eine netzwerkartige Struktur („Insiderring“) handelt.<sup>335</sup>

Der Zeuge hat hierzu ausgesagt, er sei „entsetzt“ und „schockiert“ gewesen, als er diese Schlussfolgerung der BaFin gelesen habe.<sup>336</sup> Es habe keine Verbindungen nach Israel und keinen Insiderring gegeben. Beim Zatarra-Bericht habe es sich um eine unabhängige Recherche gehandelt. Eine mögliche Erklärung für derartige Vermutungen bei der BaFin könne sein, dass nach Veröffentlichung des Zatarra-Berichts E-Mails

im Markt unter Brokern, Presse, Medien und Investoren zirkulierten, die darauf hindeuteten, dass es einen Ring von Personen gab - ohne Verbindung zu mir -, die diese Studie hauptsächlich konstruiert hatten, um den Aktienkurs zu drücken.<sup>337</sup>

Diese E-Mails seien nach Aussage des Zeugen aber gefälscht gewesen.

**cc) Keine Aufdeckung des Betrugs**

Der Zeuge hat auf Nachfragen wiederholt dargelegt, dass aus seiner Sicht es den deutschen Behörden auf der Grundlage des Zatarra-Berichts schon im Jahr 2016 möglich gewesen wäre, den Betrug des Unternehmens aufzudecken.<sup>338</sup>

Und wenn irgendjemand wirklich aus Behördensicht eine Prüfung durchgeführt hätte, dann wäre, denke ich, sehr schnell augenscheinlich geworden, was sie machen und dass sie das Geschäft dem Markt gegenüber falsch dargestellt haben, und dass sie eigentlich überhaupt kein wirkliches Geschäft dort hatten, außer dem Betrug, zu dem es geworden war.<sup>339</sup>

Geldwäsche [ist] ziemlich schwarz-weiß und eindeutig [...]. Und ich dachte, dass die Behörden wie die BaFin oder die Justizbehörden das sehr schnell erkennen würden und dass das für sie der einfachste Weg wäre, Ermittlungen einzuleiten, weil das letztlich sehr objektiv ist und sehr wenig Interpretationsspielraum zulässt.<sup>340</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge ausgeführt, dass die britische Finanzaufsicht FCA im Vergleich zur BaFin seinen Bericht vermutlich ernster genommen und an die Abteilung für Wirtschaftskriminalität weitergegeben hätte.<sup>341</sup>

Ich sage nicht, dass es sofort geschehen wäre, aber ich denke, es wäre sicherlich viel schneller gegangen als die fünf Jahre. Ich denke, es hätte viel mehr Interesse bestanden, erstens festzustellen, ob die vorgelegten Beweise korrekt waren, und, falls ja, dann herauszufinden, wie am besten vorzugehen sei, ob das eine Angelegenheit für die Financial Conduct Authority war oder ob Ermittlungen eher im Interesse des Serious Fraud Office oder der Economics Crime Unit oder der National Crime Agency lagen.<sup>342</sup>

[...]

Ich glaube nicht unbedingt, dass die Financial Conduct Authority die Ermittlungen durchführen würde. Ich denke, dass sie wahrscheinlich eine Überprüfung auf höchster Ebene durchführen und den Fall an eine Behörde wie die Economic Crimes Unit oder die National Crimes Agency weiterleiten. Welcher Stelle sie

<sup>335</sup> Stellungnahme der BaFin vom 11. Mai 2016 zum Zatarra-Bericht, MAT A BMF-4.04, Blatt 267 (268).

<sup>336</sup> Im Folgenden *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 10.

<sup>337</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 10.

<sup>338</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 23 f., 25.

<sup>339</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 24.

<sup>340</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 25.

<sup>341</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 17.

<sup>342</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 40.

den Fall weitergeben würden, hängt von der Schwere des Betrugs ab und davon, was er umfasst, aber ich glaube, dass sie in dieser Hinsicht proaktiver vorgehen würden, und das ist auch geschehen. Kürzlich habe ich über ein Unternehmen geschrieben, zu dem sich die Financial Conduct Authority gemeldet hat, um den Bericht über das Unternehmen sowie die Notizen und das unterstützende Material für dieses Unternehmen anzufordern.<sup>343</sup>

Hätte sich der Betrug in den USA ereignet, wäre der Fall Wirecard des Weiteren „wahrscheinlich sehr schnell“ von der dortigen Securities & Exchange Commission (SEC) untersucht worden, so der Zeuge abschließend.<sup>344</sup>

#### d) Reaktion des Unternehmens Wirecard

Der Zeuge hat ausgesagt, er und seine Familie hätten nach Veröffentlichung des Zatarra-Berichts eine „entsetzlich stressige, teilweise traumatische und finanziell belastende Behandlung“ erfahren.<sup>345</sup> Das Management von Wirecard sei für einen „erheblichen Teil dieser Misshandlung“ verantwortlich. Diese habe „Überwachung, Lauschangriffe, Cyber-Hacking und aggressive juristische Drohungen“ umfasst.<sup>346</sup> Der Zeuge habe infolgedessen an der Schule seiner Kinder Passwörter einrichten müssen, „um sicherzustellen, dass niemand anderes sie abholen kann“.<sup>347</sup> Ferner sei seine Telefonnummer bei der örtlichen Polizei als „potenzieller Notfall“ gespeichert gewesen.

In Zusammenhang mit Cyber-Hacking gegen ihn und weitere Personen hat der Zeuge ausgeführt, dass eine Untersuchung der Plattform Citizen Lab ergeben habe, dass diese Aktivitäten von einem in Indien ansässigen Unternehmen namens BellTroX durchgeführt worden seien.<sup>348</sup> In diesem Zusammenhang habe der Zeuge auch im Juli 2018 mit Agenten des FBI und einem New Yorker Staatsanwalt in Kontakt gestanden.

### 4. Anhörung des Zeugen bei der Staatsanwaltschaft München

#### a) Anlass und Teilnehmer

Auf Anfrage der Münchner Staatsanwaltschaft habe der Zeuge dort etwa im Juni 2019 eine vierstündige Präsentation gehalten. Seitens der Staatsanwaltschaft seien neben Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* Staatsanwalt *Matthias Bühring* anwesend gewesen. Der Zeuge sei von seinem Anwalt und seinem Geschäftspartner begleitet worden. Ferner hätten ein Dezentern der „Münchner Polizei oder Wirtschaftsstrafstelle“ sowie ein Dolmetscher teilgenommen.<sup>349</sup>

#### b) Geldwäsche

Die Präsentation des Zeugen habe sich „hauptsächlich auf den Geldwäsche-Aspekt von Wirecard“ konzentriert.<sup>350</sup> Hierbei habe der Zeuge der Staatsanwaltschaft ein Netzwerk von Briefkastenfirmen in dem Ort Consett in Großbritannien aufgezeigt, die zu Geldwäschezwecken benutzt worden seien:

[E]ffektiv gab es über tausend dieser Firmen mit Sitz in Großbritannien, die von einem Mittlerunternehmen gegründet worden waren, das sich im Besitz von Wirecard-Mitarbeitern befand. Und als die Behörden auf diese Firmen aufmerksam wurden und sie aufgedeckt wurden, stellte sich heraus, dass sie mit Wirecard-Bankkonten operiert hatten. Da sie von Wirecard-Mitarbeitern gegründet worden waren und ein Wirecard-Bankkonto erhalten hatten, war es also nicht allzu weit hergeholt, davon auszugehen, dass Wirecard über ihre Aktivitäten voll informiert gewesen sein musste.<sup>351</sup>

<sup>343</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 43.

<sup>344</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 40.

<sup>345</sup> Im Folgenden *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 2 f.

<sup>346</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 3.

<sup>347</sup> Im Folgenden *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 10.

<sup>348</sup> Im Folgenden *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 15.

<sup>349</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 13.

<sup>350</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 8.

<sup>351</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 34.

Die Briefkastenfirmen seien im Vereinigten Königreich eingerichtet worden, weil es „unterm Strich“ darum gegangen sei, „Visa und Mastercard und die anderen Kontrahenten im Finanzsystem zu betrügen.“ Hierzu hat der Zeuge erläutert:

Denn es hat alles mit Risiko zu tun, wenn Sie eine Online-Glücksspieltransaktion durchführen und der Händler, mit dem Sie dieses Geschäft abwickeln, sagen wir mal, auf den Philippinen sitzt, nun, dann gibt es zwei wesentliche Arten von Risiko: einmal die Art der Transaktion. Glücksspiel ist viel risikoreicher als wenn Sie, sagen wir, ein Fahrrad online kaufen würden. Und zweitens: der Standort des Händlers.

Die Philippinen sind ein viel riskanteres Land für Geschäfte als das Vereinigte Königreich. Das Schöne an einigen dieser Firmen im Vereinigten Königreich war also, dass sie einen falschen Eindruck vermittelten, wo der Händler wirklich ansässig war, denn im Grunde handelte es sich um Schwestergesellschaften für Händler, die auf den Philippinen oder in Thailand ansässig waren. So wurde behauptet, es handele sich um eine Transaktion mit einem britischen Unternehmen, das Blumen oder Teppiche oder Flaggen oder was auch immer online einkauft, während es sich in Wirklichkeit um ein risikoreicheres Geschäft mit den Philippinen handelte, wie z. B. Pharmazeutika, Online-Glücksspiele oder Pornografie.<sup>352</sup>

### c) Reaktion der Staatsanwaltschaft bezüglich Geldwäsche durch Wirecard

Nach Auffassung des Zeugen schein die Staatsanwaltschaft vom „Gewicht der [...] vorgelegten Beweise und der damit verbundenen Tragweite ziemlich überrascht“ gewesen zu sein<sup>353</sup>:

[I]ch [hatte] den Eindruck, dass sie sich dieses Netzwerks mit Tausenden von Unternehmen im Vereinigten Königreich eigentlich gar nicht bewusst waren. Als sie sich dessen bewusst wurden, als ich die Beweise und Beispiele präsentierte, mehrere Beispiele dafür, denke ich, dass ihnen das Ausmaß und der Umfang, die Dauer und die Ernsthaftigkeit des Ganzen sehr, sehr schnell dämmerte. Ich glaube, sie haben das sehr schnell verstanden.<sup>354</sup>

[...]

Und ich denke, sie schienen davon überzeugt zu sein, dass die Beweise, die in dieser Anhörung im Juni 2019 vorgelegt wurden, stichhaltig waren.<sup>355</sup>

Aus Sicht von Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* seien zum damaligen Zeitpunkt allerdings die vom Zeugen beschriebenen und mit Beweisen belegten Vorgänge verjährt gewesen.<sup>356</sup>

### d) Dan McCrum

In der Anhörung sei es auch um das Verfahren gegen den Journalisten *Dan McCrum* der *Financial Times* gegangen. Der Zeuge habe dargelegt, dass ein bedeutender Anstieg an Leerverkaufspositionen erst nach Veröffentlichung eines Artikels von Herrn *McCrum* am 30. Januar 2019 stattgefunden gefunden habe. Dies habe dagegen gesprochen, dass die *Financial Times* vor dieser Veröffentlichung entsprechende Informationen an bestimmte Marktteilnehmer habe durchsickern lassen.<sup>357</sup>

### e) Weitere Themen

Die Staatsanwaltschaft sei sehr an Ermittlungen des britischen Department of Treasury in Zusammenhang mit britischen Briefkastenfirmen zum Zweck der Geldwäsche für Wirecard interessiert gewesen.<sup>358</sup> Auch sei der Kenntnisstand des FBI und der US-Justizbehörden von Interesse gewesen.

Bezüglich Herrn *Marsalek* sei der Eindruck des Zeugen gewesen, dass die Staatsanwaltschaft

ihm gegenüber einen Verdacht hegte[...] und ihm gegenüber im Grunde ziemlich misstrauisch war[...].<sup>359</sup>

<sup>352</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 34 f.

<sup>353</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 8.

<sup>354</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 35.

<sup>355</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 8.

<sup>356</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 8 f.

<sup>357</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 14.

<sup>358</sup> Im Folgenden *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 34.

<sup>359</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 19.

## 5. Zur Rolle der Wirtschaftsprüfer

Nach Einschätzung des Zeugen hätten die Testate des Wirtschaftsprüfers EY, der die Jahresabschlüsse Wirecards seit dem Jahr 2008<sup>360</sup> geprüft habe, dem Unternehmen „Authenzität verliehen“.<sup>361</sup> Dies habe Wirecard ermöglicht, weiterhin Kapital vom Markt zu erhalten.

Aus seiner Sicht habe EY allerdings versagt.<sup>362</sup> Denn als Prüfer stelle man „als allererstes“ fest, „ob die Barmittel vorhanden seien und wo sie sich befinden.“ Doch die 1,9 Milliarden Euro an Barmitteln, „die im Juni 2020 auf zwei Treuhandkonten in den Philippinen lagen, gab es genauso wenig wie die Barmittel in den Jahren davor.“<sup>363</sup> Zwar sei es nicht unbedingt die Aufgabe von Wirtschaftsprüfern, Betrug aufzudecken, aber es sei deren Aufgabe sicherzustellen, „dass die Zahlen stimmen“.<sup>364</sup>

## 6. Weitere Aspekte zur BaFin

### a) Whistleblower-Hotline

Im Dezember 2016<sup>365</sup> habe er, so der Zeuge, zwei Mal versucht, die Whistleblower-Hotline der BaFin zu kontaktieren:

Ich habe angerufen, ich habe meinen Namen nicht genannt, aber ich habe gesagt, dass ich über Wirecard und Beweise gegen Wirecard sprechen möchte, und sobald ich Wirecard erwähnte, sagte die Person am anderen Ende der Leitung: "Es tut mir leid, ich spreche nicht sehr gut Englisch, rufen Sie zurück", worüber ich ziemlich erstaunt war, denn meiner Erfahrung nach sprechen die meisten Deutschen besser Englisch als die meisten Engländer. Und als ich dann zurückrief und wieder Wirecard erwähnte, wurde einfach aufgelegt, und ich habe nie wieder etwas von der BaFin gehört.<sup>366</sup>

[...]

Ich glaube, es war wahrscheinlich im Dezember 2016, als ich die BaFin über die Whistleblower-Hotline anrief, um Wirecard zu melden. Und da war das gleich so: die haben sehr gut Englisch gesprochen, und als ich dann Wirecard erwähnt habe, haben sie plötzlich nichts mehr verstanden, und als ich dann ein paar Tage später wieder angerufen habe und Wirecard erwähnt habe, haben die einfach aufgelegt. Dann habe ich aufgegeben, ich meine, ich dachte einfach, es hat kaum einen Sinn.<sup>367</sup>

Hintergrund seiner Anrufe seien die damaligen Beschattungen des Zeugen durch Wirecard gewesen,

wo Fahrzeuge vor dem Haus geparkt waren und die Beobachtung auffällig geworden war. Das lief schon sehr viel länger so, aber es war mir nicht bekannt. Und da habe ich angefangen, einen regelmäßigen Dialog mit der Finanzaufsichtsbehörde zu eröffnen und habe versucht, mich an die BaFin zu wenden.<sup>368</sup>

### b) Leerverkaufsverbot

Das Leerverkaufsverbot der BaFin vom Februar 2019 habe der Zeuge als „sehr ungewöhnlich“ wahrgenommen:

Ich habe noch nie erlebt, dass ein Leerverkaufsverbot für einen einzelnen Emittenten verhängt wurde. Natürlich gab es in der Vergangenheit Leerverkaufsverbote für den gesamten Markt und in Zeiten finanzieller Notlagen für bestimmte Sektoren des Marktes. Mir ist jedoch nicht bekannt, dass je eine europäische Aufsichtsbehörde in der Vergangenheit ein solches Verbot für einen einzelnen Emittenten verhängt hat.<sup>369</sup>

<sup>360</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 27.

<sup>361</sup> Im Folgenden *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 30 f.

<sup>362</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 30.

<sup>363</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 30.

<sup>364</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 27, 31.

<sup>365</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 27, 36.

<sup>366</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 32 f.

<sup>367</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 36.

<sup>368</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 36.

<sup>369</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 4.

### c) Handel mit Wirecard-Aktien

Dass Mitarbeiter der BaFin mit Wirecard-Aktien handelten, habe den Zeugen sehr erstaunt.<sup>370</sup> Er verstehe nicht, wie man unabhängig ein Unternehmen kontrollieren könne, wenn man ein persönliches finanzielles Interesse am Erfolg dieses Unternehmens habe. Da fehle es an Unabhängigkeit, und es bestehe ein erheblicher Interessenkonflikt. Es sei eine Ironie des Schicksals, dass die BaFin versucht habe, den Zeugen strafrechtlich zu verfolgen, weil nach ihrer Auffassung der Interessenkonflikt im Disclaimer des Zatarra-Berichts nicht geklärt gewesen sei, während die BaFin selbst einen Interessenkonflikt gehabt habe.

## 7. Weitere Einschätzungen zu Wirecard

### a) Dr. Braun und die Frage des bandenmäßigen Betrugs

Der Zeuge wurde auch befragt, wie er die Rolle von *Dr. Braun* beim Zustandekommen der Bilanzmanipulationen von Wirecard einschätze. Hierzu hat der Zeuge geantwortet

Nun, ich denke, dass dieser 24-Milliarden-Euro-Betrug, was es ja letztendlich war, nicht von einer Person allein inszeniert werden konnte. Ich glaube nicht einmal, dass er von zwei Personen, Braun und Marsalek, inszeniert worden sein könnte. Ich glaube, dass eine Reihe von Parteien beteiligt waren. Ich glaube es ist offensichtlich, dass selbst Mitarbeiter, die bei Wirecard arbeiteten, nachdem sie Wirecard verlassen hatten, nie wirklich weg waren, da sie immer Transaktionen mit verbundenen Parteien durchführten und sich innerhalb des größeren Wirecard-Netzwerks bewegten. Ich denke also, dass es sich um einen langjährigen Betrug handelte, eine Verschwörung auf Managementebene, an der eine Reihe von Personen beteiligt war, die diesen Betrug orchestrierten.<sup>371</sup>

### b) Zur Bedeutung der Wirecard Bank

Die Wirecard Bank und die damit verbundene Banklizenz hat der Zeuge wiederholt als den „Heiligen Gral“ bezeichnet, insbesondere unter dem Aspekt der Geldwäsche,<sup>372</sup> da Wirecard mit der Bank über ein „weiteres Element in der Transaktionskette“ verfügt habe, um „betrügerische Transaktionen zu verstecken“.

[D]enn wenn man nur der Zahlungsabwickler in dieser Transaktionskette ist, kann man entweder von der Kundenbank, der Emissionsbank, oder von der akquirierenden Bank des Händlers entdeckt werden. Wenn Sie jedoch für den Händler als Zahlungsabwickler agieren und selbst das Bankkonto zur Verfügung stellen, haben Sie viel mehr Kontrolle als wenn Sie nur der Zahlungsabwickler sind - was die Kontrolle über das Aufdecken dieser betrügerischen Aktivitäten angeht.<sup>373</sup>

[...]

Das Schöne am Modell von Wirecard war, dass sie eine Banklizenz hatten, also eine eigene Bank, und somit einen Teil der Gleichung gelöst hatten: mit der Händlerbank, der Acquiring-Bank, so dass sie die Sicherheit hatten, dass ein Teil der Transaktion niemals den betrügerischen Charakter der Transaktion aufdecken würde. Ich glaube, das hat lange Zeit sehr gut funktioniert.<sup>374</sup>

Der Zeuge hat die Bedeutung der Wirecard Bank in Zusammenhang mit Geldwäsche mit folgendem Beispiel illustriert:

Es gab eine Firma namens Bluemay Enterprises, die in Consett, in der Grafschaft Durham, in Großbritannien registriert war. Im Jahr 2014 stellte der UK Insolvency Service fest, dass Bluemay Enterprises eine Fassade für eine nicht lizenzierte Glücksspielfirma war, ich glaube, eine in den Niederlanden ansässige Glücksspielfirma. Und Bluemay Enterprises hatte ein Wirecard-Bankkonto, auf dem über 30 Millionen Euro gutgeschrieben waren. Diese Gelder, die sich auf dem Wirecard-Bankkonto befanden, standen also im Zusammenhang mit nicht lizenziertem Glücksspiel, und sie waren nicht nur nicht lizenziert, sondern sie täuschten Visa und Mastercard, weil sie eine Firma mit Sitz in Großbritannien benutzten, die eigentlich

<sup>370</sup> Im Folgenden *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 41.

<sup>371</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 33.

<sup>372</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 37, 45.

<sup>373</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 37, 45.

<sup>374</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 37.

nichts mit der in den Niederlanden ansässigen Glücksspielfirma zu tun hatte, und das ist Geldwäsche. Das ist eine Verschleierung des Wesens der Transaktion.<sup>375</sup>

#### IV. Fahmi Quadir

##### 1. Überblick

Die am 4. März 2021 vernommene Zeugin *Fahmi Quadir* ist Hedgefonds-Managerin, Shortsellerin und Inhaberin von Sakhnet Capital Management und hat auf Missstände bei Wirecard hingewiesen.

##### 2. Sakhnet Capital Management

###### a) Überblick

Die Zeugin habe im Januar 2018 das Unternehmen Sakhnet Capital gegründet. Dieses Unternehmen verfolge ein „neuartiges Konzept“, bei dem „zwei junge Frauen“ sich „voll und ganz“ der Aufgabe widmeten, Firmen zu überprüfen, „die durch räuberische Praktiken Profite“ erzielten, und deren „gesellschaftlicher Beitrag ihre kriminellen Aktivitäten“ nicht aufwiegen würden. Hierzu sollten mithilfe von Leerverkäufen diejenigen, die „die Kapitalmärkte am stärksten missbrauchen“, zur Rechenschaft gezogen werden, „indem man ihnen an der einzigen Stelle wehtut, wo sie es vielleicht spüren: an ihrer Brieftasche.“<sup>376</sup>

Die Zeugin sei an Leerverkäufen gegen Firmen beteiligt gewesen, die einige „der am stärksten benachteiligten“ Bevölkerungsgruppen der Welt übervorteilt hätten: „ältere Menschen, Kranke, Personen ohne Papiere, Drogenabhängige, Bedürftige.“ Allein gegen derartige Unternehmen gehe die Zeugin Leerverkaufspositionen ein:

Ich wette nicht gegen Staaten, ich wette nicht gegen ethisch geführte, gut geführte Unternehmen. Ich konzentriere mich ausschließlich auf Unternehmen, die meiner Ansicht nach normale Menschen ausnutzen, die Aktionäre ausnutzen oder Straftaten begehen.<sup>377</sup>

So habe ihre Arbeit dazu beigetragen, die – aus Sicht der Zeugin unlauteren – Praktiken des Pharmakonzerns Valeant aufzudecken:

Valeant erlaubte sich zuvor jährliche Preiserhöhungen von mehreren Tausend Prozent bei lebensnotwendigen Medikamenten. Während die Wall Street diese Praktiken bejubelte und dabei Habgier der Unantastbarkeit des menschlichen Lebens voranstellte, setzten wir uns intensiv dafür ein, dass sie dies nicht länger tun konnten. Mittlerweile legt Valeant alle Preiserhöhungen offen und stellt sicher, dass jede Erhöhung unter 10 Prozent bleibt.<sup>378</sup>

###### b) Arbeitsweise und Methodik im Fall Wirecard

Die Zeugin hat klargestellt, sie könne „nur ein sehr gutes Bild dessen abgeben“, was ausgehend von den begrenzten ihr zur Verfügung stehenden Informationen ihrer Vermutung nach geschehen sei. Der Nachweis hierfür liege hingegen in den Händen insbesondere der Staatsanwaltschaften, „die die Vorlage von Dokumenten erzwingen“ könnten.<sup>379</sup>

Zu Beginn ihrer Befassung mit Wirecard habe die Zeugin zusammen mit ihrer Analytistin *Christina* „zumeist im Verborgenen und unauffällig“ gearbeitet.<sup>380</sup> Sie hätten zunächst die Arbeit all derjenigen analysiert, die schon zuvor Recherchen durchgeführt hätten, darunter Zatarra Research und andere Hedgefonds.

<sup>375</sup> *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 44.

<sup>376</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 48.

<sup>377</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 71.

<sup>378</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 48.

<sup>379</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 73.

<sup>380</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 49.

Auf dieser Grundlage versuchten wir zu verstehen, warum frühere Versuche gescheitert waren und was sich, falls überhaupt, am Narrativ von Wirecard geändert hat.<sup>381</sup>

So habe die Zeugin erkannt, dass ein Manko vorheriger Recherchen darin bestanden habe, „dass der Markt die Beweislast den Shortsellern auferlegte“, die Shortseller zu entscheidenden Informationen aber keinen Zugang hätten:

Shortseller treffen ihre Entscheidungen ausgehend von öffentlich zugänglichen Informationen. Sie können überzeugende logische Argumente entwickeln, aber hier endet auch schon unser Nutzen. Gerade Wirecard verwendete ausgeklügelte Mittel, um ein hochkomplexes Netz zu spinnen, bei dem die Feststellung der letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer außerhalb der Möglichkeiten der Shortseller lag.<sup>382</sup>

Die Zeugin habe sich daher zur Kooperation mit der US-Staatsanwaltschaft entschlossen:

Deshalb wussten wir, dass wir [...] letztlich die Staatsanwaltschaft mit ihren weitreichenden Ressourcen, einschließlich Zwangsvorladungen, würden einschalten müssen. Wenn wir die Staatsanwaltschaft erfolgreich auf uns aufmerksam machen wollten, würden wir wie sie denken müssen. Daher analysierten wir die verschiedenen Akteure und ihre Eigeninteressen, welche Gesetze nach unserer Vermutung womöglich verletzt wurden und wer am ehesten in der Lage war und den größten Anreiz hatte, diese Gesetze durchzusetzen.<sup>383</sup>

Die Zeugin habe des Weiteren die Entscheidung getroffen, sich mit den Aufsichtsbehörden der USA in Verbindung zu setzen,

die einigen der in Deutschland herrschenden politischen und bürokratischen Einschränkungen nicht unterlagen und wohl kaum in dem von Wirecard gestrickten Netz der Einflussnahme gefangen waren.<sup>384</sup>

Die Zeugin habe bei ihren Recherchen versucht, dass vollständige Bild für das Erkennen von Zusammenhängen zu erfassen:

Wir wollten verstehen, wie alles miteinander zusammenhing. Wir wollten unsere Recherchen und die Berichte der „Financial Times“ auswerten, und zwar vor dem Hintergrund der Entwicklungen in der Zahlungsverkehrsbranche, der Neuerungen bei der Geldwäsche und der neuen Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung. Es ähnelte dem Versuch, sich ein fertiges Puzzle vorzustellen, bei dem einige entscheidenden Teile fehlen. Die Hoffnung war, dass wir durch dieses Vorgehen sehr fundierte Anhaltspunkte erhalten würden, wie das Puzzle aussieht, und konkreter erahnen könnten, wo sich diese fehlenden Teile befinden.<sup>385</sup>

Des Weiteren seien Gespräche mit Quellen sehr wichtig gewesen:

Eine zentrale Rolle bei unseren Recherchen spielten Informationen aus vertraulichen Quellen tief im Innern der verborgenen Zahlungsverkehrswelt. Dabei handelte es sich um Personen, die entweder Teil von Wirecards weiterem Netzwerk sind oder in der Vergangenheit direkt mit der Firma Geschäfte machten.<sup>386</sup>

### c) Wirecard-Leerverkaufsposition und Shortseller

Seit dem ersten Tag, „an dem wir im Geschäft sind“, halte ihr Unternehmen eine Short-Position an Wirecard. Die Größe dieser Position habe im Laufe der Jahre variiert. Selbst heute halte das Unternehmen noch eine kleine Position.<sup>387</sup>

Am 17. Juni 2020 sei diese Position noch aufgestockt worden.<sup>388</sup>

<sup>381</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 49.

<sup>382</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 51.

<sup>383</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 49.

<sup>384</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 50.

<sup>385</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 49.

<sup>386</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 51.

<sup>387</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 49.

<sup>388</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 63.

Wirecard habe zwar die größte Position ihres Fonds dargestellt, doch sei dieser „sehr klein“ und könne daher den Markt nicht beeinflussen.

Seit Auflegung des Fonds sei Wirecard die profitabelste Short-Position gewesen.<sup>389</sup>

Auf die Frage, ob sie persönlich am wirtschaftlichen Erfolg ihres Fonds beteiligt sei, hat die Zeugin ausgeführt:

Ich bin eine Neuunternehmerin und habe niemals einen einzigen Dollar aus meinem Fonds herausgenommen. Jeder erwirtschaftete Dollar geht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft und fließt dann zurück ins Betriebskapital, damit ich die sehr kostspieligen Recherchen über diese Unternehmen, bei denen wir uns auch rechtlich absichern müssen, bezahlen kann. Es wäre etwas anderes, wenn ich hunderte Millionen oder gar eine Milliarde Dollar verwalten würde, aber meine persönliche Hoffnung ist, dass die Arbeit, die wir zu Wirecard geleistet haben, zusammen mit unserem wachsenden Ansehen letztlich dazu beiträgt, dass ich selbst ein gutes Leben führen kann, aber bislang ist es wie bei jedem anderen Neuunternehmer. [...]

390

Weiter hat die Zeugin allgemein zu Shortsellern ausgeführt:

Shortseller, die falsch liegen, haben enorme Verluste. Und für den größten Teil des Bestehens von Wirecard haben Shortseller Geld verloren. Selbst einige Shortseller, die ihre Short-Positionen bis zum Ende hielten, haben unterm Strich immer noch Geld verloren. Es ist also nicht so, dass wir hier auf den Plan treten und das ganze Geld einstreichen; es ist eine sehr schwierige Aufgabe, und nur ganz wenige Marktteilnehmer sind tatsächlich bereit, das auf sich zu nehmen. Der einzige Grund, warum sie es können, ist, dass es diesen finanziellen Anreiz gibt.<sup>391</sup>

#### d) Kooperation mit US-Behörden und US-Verfahren

Seit Sommer 2019 stelle die Zeugin ihre Informationen und Analysen US-Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung.<sup>392</sup>

Im Februar 2020 habe die Zeugin eine Vorladung vor ein Bundesgericht – einer Grand Jury<sup>393</sup> – erhalten,<sup>394</sup> um dort ihr „vertrauliches Material“ vorzulegen,<sup>395</sup>

das aktuell nun Teil der Beweismittel im laufenden Verfahren am Southern District Court of New York ist.<sup>396</sup>

Dort – am Southern District Court of New York – stünden derzeit sowohl *Ruben Weigand* als auch *Hamid Reza Akhavan* vor Gericht.<sup>397</sup> Auf Nachfrage hat die Zeugin zum Gegenstand der entsprechenden Verfahren ausgeführt:

Der konkrete Fall, dem die Staatsanwaltschaft im Moment [bezüglich Herrn Weigand, Anm. d. Verf.] nachgeht, hat mit Marihuana-Geschäften zu tun, wobei ich Sie jedoch warnen würde, da zu viel hineinzuinterpretieren. Wie Sie sich denken können, gehen Staatsanwälte so vor, dass sie versuchen, der konkretesten Tatsache nachzugehen, die sie haben, und in den USA ist es auf Bundesebene immer noch illegal, mit Marihuana zu handeln. Aus diesem Grund ist es für sie leichter, diesem Sachverhalt nachzugehen, während sie nach und nach eine umfangreichere Klage aufbauen. Und was wir aus dem laufenden Verfahren gegen Herrn Weigand und Herrn Akhavan wissen, ist, dass derzeit mehrere strafrechtliche Ermittlungen im Gange sind.<sup>398</sup>

<sup>389</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 63.

<sup>390</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 64.

<sup>391</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 69.

<sup>392</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 56 f.

<sup>393</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 66.

<sup>394</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 52.

<sup>395</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 52.

<sup>396</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 66.

<sup>397</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 52.

<sup>398</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 76.

Wirecard sei schon „lange auf dem Schirm“ des US-Justizministeriums gewesen, darunter auch des Southern District Court of New York. Aus Sicht der Zeugin seien erst aufgrund ihrer Hinweise Ermittlungen aufgenommen worden:

Die Ermittlungen zu PokerStars usw. blieben teilweise offen, vielleicht weil es keine hinreichenden Beweise gab, damit ein Staatsanwalt ein ordentliches Verfahren gegen das Unternehmen einleitet. Meines Erachtens, zumindest aus meiner Perspektive, änderte sich das mit den Informationen, die ich letztes Jahr übermittelt hatte.<sup>399</sup>

### 3. Wirecard

#### a) Überwachung und Angriffe durch Wirecard

Seit Anbeginn ihrer Befassung mit Wirecard sei der Zeugin bewusst gewesen, dass Wirecard seine Kritiker überwachen lasse:

Bevor wir starteten, war uns bereits bekannt, wie weit das Unternehmen gehen würde, um uns von unseren Nachforschungen abzuhalten. Sie gingen so weit, dass sie eine indische Cyberüberwachungs-Firma engagierten, die Phishing, Hacking und Cyber-Stalking betreiben sollte. Obwohl dies ein kostspieliges Ärgernis war, nahmen wir es in Kauf.<sup>400</sup>

Die Zeugin habe im Januar 2020 einen Angriff auf ihre Person erlitten, den sie Wirecard zuschreibe:

Eine Woche nach der zweiten Festnahme von Herrn Akhavan [am 21. Januar 2020, Anm. d. Verf.] wurde ich vor meiner Wohnung in der Upper West Side in New York überfallen.<sup>401</sup>

Wie jeden Morgen, bevor ich ins Büro gehe, führte ich meinen Pudel einmal um den Block, und wie aus dem Nichts schlug mir plötzlich jemand auf den Kopf, und zwar mit einem Schlagring. Die Person war komplett in Schwarz gekleidet, trug eine Maske – und das war vor Corona – und rannte einfach davon, verschwand einfach. Ich lebe in einer stark frequentierten Gegend. Gleich neben mir gibt es Schulen, darunter auch eine der ältesten Privatschulen in New York. Überall sind Kameras. Überall ist Polizei. [...] Die Polizei [war] in weniger als fünf Minuten da. Es gab keine Spuren, und natürlich ergriffen wir danach zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen, und auch das FBI selbst sagte mir, ich solle aufpassen. Und das taten wir dann auch.<sup>402</sup>

Man geht hierbei von einem professionell ausgeführten Angriff aus, da der Angreifer keine einzige Spur hinterließ [...]. Meine Quellen mahnten mich später, der Angriff sei nur eine Warnung gewesen.<sup>403</sup>

Am gleichen Tag sei der Server ihres Büros ausgefallen:

Am Tag, als ich angegriffen wurde, erhielt ich einen Anruf von meiner Analytistin Christina, die sagte, dass der Server in unserem Büro ausgefallen sei. Das Internet funktionierte, das WLAN für die gesamte Etage – ich arbeite in einem sehr schicken New Yorker Bürogebäude –, alles funktionierte. Es gibt mehrere Ebenen zum Schutz vor Ausfällen bei der Kommunikationstechnik. Doch aus irgendeinem Grund funktionierte unser Server an diesem Morgen nicht. Als ich auflegte, wusste ich, dass es wieder so ein Tag sein würde, denn es gab viele Tage wie diesen, seit wir uns mit Wirecard beschäftigten.<sup>404</sup>

#### b) Recherchen und Schlussfolgerungen der Zeugin

##### aa) Prepaid-Karten zur Verschleierung und Geldwäsche

Im Jahr 2017 sei Wirecard, so die Zeugin, mit dem Zukauf des nordamerikanischen Prepaid-Geschäfts der Citigroup auch in den USA tätig geworden. Etwa zu diesem Zeitpunkt seien in den USA der „Magnitsky Act“ verabschiedet und „zahlreiche Sanktionen gegen russische Oligarchen“ verhängt worden. Der Zukauf

<sup>399</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 68.

<sup>400</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 49.

<sup>401</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 52.

<sup>402</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 63.

<sup>403</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 52.

<sup>404</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 62 f.

des Prepaid-Geschäfts der Citigroup sei der Zeugin als „eine hochinteressante Spur“ erschienen, der sie gerne genauer nachgegangen sei:

Wir besorgten uns alles, was die öffentlichen Quellen hergaben beziehungsweise das Gesetz über die Informationsfreiheit zuließ. Zu den Informationen, die wir analysierten, zählten auch die Bücher und Geschäftsunterlagen für die ausgebende Bank, die nach dem Willen von Wirecard Eigentümerin dieser Karten werden sollte – Sunrise Banks. Wir waren alarmiert über den Abgang von Führungskräften und die anschließend an sie geleisteten Zahlungen sowie das Auftauchen von Beratern von Sunrise mit Verbindungen zu Banken, die gegen die Russland-Sanktionen verstießen.<sup>405</sup>

Die Zeugin hat auf die Frage, warum die Citigroup ihr Prepaid-Geschäft überhaupt verkauft habe, geantwortet:

Citi versuchte einfach nur, dieses Geschäft loszuwerden. Prepaid-Karten stecken in der Regel voller Probleme, gerade im Hinblick auf Geldwäsche. Mit ihnen ist es sehr leicht möglich, Geld über Grenzen zu verschieben, und im Allgemeinen gibt es bei ihnen nur begrenzt Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität und zur Geldwäschebekämpfung. Citi wollte sie also einfach loswerden.<sup>406</sup>

Über „etliche Monate“ habe die Zeugin versucht, an Prepaid-Karten von Wirecard zu kommen. Dies sei ihr aber nicht gelungen, was ihr sehr ungewöhnlich erschienen sei, „denn warum sollte man auf ein Geschäft verzichten?“ Im Frühjahr 2019 habe die Zeugin daher die Hauptniederlassung von Wirecard in den USA in Conshohocken, Pennsylvania, aufgesucht. Sie habe sich davon einen besseren Einblick in das Prepaid-Geschäft in den USA erhofft. Dort habe man der Zeugin „recht bereitwillig“ Auskunft über die Karten gegeben. Das „vielleicht besorgniserregendste“ Ergebnis dieser Gespräche sei gewesen, dass Wirecard Prepaid-Karten anbot, die mit bis zu 100.000 Dollar wieder aufgeladen werden konnten.

Das ist ein so ungewöhnlich hohes Limit, dass ich mir sicher bin, dass Sie – wenn Sie das Dark Web nach vergleichbaren Prepaid-Karten durchforsten – nichts finden, was auch nur annähernd ein Zehntel so hoch ist.<sup>407</sup>

Die Prepaid-Karten seien zur Verschleierung illegaler Geschäfte und Geldwäsche genutzt worden:

[D]ie Prepaid-Karten [...] wurden genutzt, um „freundliche Transaktionen“ durchzuführen, und zwar mit dem Ziel, das Transaktionsvolumen aufzublähen und damit die Wahrscheinlichkeit, dass die illegalen Geschäfte darunter entdeckt werden, sowie auch das Risiko von Rückbuchungen zu reduzieren.<sup>408</sup>

Und weiter:

Wir vermuteten ausgehend von unseren Informationen, dass Schwarzgeld in die Wirecard Bank und dann auf Treuhandkonten bei Drittpartnern floss und schließlich durch „freundliche Transaktionen“ und Prepaid-Karten gewaschen wurde.<sup>409</sup>

## bb) Drei Personen im Fokus

Bei den vorgenannten illegalen Geschäften hätten drei Personen im Mittelpunkt gestanden: Herr *Jan Marsalek*, Herr *Hamid Reza „Ray“ Akhavan* und Herr *Ruben Weigand*. Dies habe die Zeugin insbesondere durch Gespräche mit Quellen in Erfahrung gebracht:

Erst durch diese Unterhaltungen [mit Quellen, Anm. d. Verf.] erfuhren wir, dass im Mittelpunkt der von Wirecard begangenen Delikte, insbesondere in den Fällen, in denen US-Gesetze verletzt wurden, drei Männer standen: Wirecard-Gründer Jan Marsalek, der US-Bürger Hamid Reza Akhavan und der Deutsche Ruben Weigand.<sup>410</sup>

<sup>405</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 50.

<sup>406</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 75 f.

<sup>407</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 50.

<sup>408</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 51.

<sup>409</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 52.

<sup>410</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 51.

Wir glauben, dass sie [...] Geld von einigen der gefährlichsten und übelsten Kriminellen angenommen haben. Diskret. Ohne Fragen zu stellen.<sup>411</sup>

Die Herren *Marsalek*, *Akhavan* und *Weigand* seien auch an politischen Desinformationskampagnen beteiligt gewesen:

Durch die Arbeit von uns und anderen steht mittlerweile auch fest, dass diese Männer an der Förderung oder zumindest Ermöglichung von Wahlkampfaktionen auf der ganzen Welt beteiligt waren, darunter auch von zahlreichen Desinformationskampagnen in den USA. Dies umfasst Verbindungen – über einige wurde bereits berichtet – zu Personen, die in die jüngsten, vom Ausland gesteuerten Bemühungen zur Untergrabung der demokratischen Institutionen in den USA involviert waren – Bemühungen jener Art, die womöglich sogar zur gewaltsamen Erstürmung des Kapitolgebäudes in meiner Heimat vor nur wenigen Wochen beigetragen haben.<sup>412</sup>

Die Verdächtigen hätten Decknamen gebraucht:

Decknamen waren sehr, sehr beliebt. Es war lustig, welche Art von Spitznamen sie einander gaben. Und das ist wirklich toll, dass jetzt vieles davon im Zuge des laufenden Verfahrens im Southern District an die Öffentlichkeit gelangt. Ruben Weigand beispielsweise firmierte bei seiner Kommunikation über Telegram und ProtonMail als Andreas. Einiges davon war wohl Teil eines Spiels. Ich glaube, sie hielten sich schon für wichtig genug, um diese alternativen Namen und alternativen Identitäten zu haben, aber gleichzeitig ging es einfach darum, die Leute abzuschütteln. Wenn man also herginge und sich durch alle Dokumente durcharbeiten würde, wäre man dann in der Lage zu beurteilen, ob das eine reale Person ist oder ob da jemand einen falschen Namen verwendet? Und sie waren noch cleverer, denn oft waren die Namen so ähnlich, dass man nicht sagen konnte, ob dies die tatsächliche Person namens Andreas war oder aber Ruben Weigand, der den Decknamen Andreas verwendete.<sup>413</sup>

### cc) Kopie der Methode

Die Zeugin hat erklärt, dass die Herren *Marsalek* und *Akhavan* für Geldwäschewecke das von „der FBME [Federal Bank of the Middle East, Anm. d. Verf.] verwendete System übernommen“ hätten. In diesem Zusammenhang hätte Wirecard zudem das Unternehmen GFG Group, eine Firma des früheren Geschäftsführers der FBME, *Andreas Kazamias*, übernommen:

Es war eigentlich ein ziemlich simpler Schwindel. Sie haben im Wesentlichen das von der FBME verwendete System übernommen und dann einfach auf Wirecard-Proportionen aufgeblasen. Sie lernten aus früheren Fehlern, an denen andere gescheitert waren, und entwickelten sich, und je größer sie wurden, d. h. je mehr Firmen sie übernahmen, desto leichter wurde es, dieses System auszuführen. Aber im Kern, und da können Sie die Fälle im Zusammenhang mit der FBME und auch das, was das US-Justizministerium herausgebracht hat, überprüfen, stammte über 50 % des Geldes, das die FBME durchlief, von russischen Oligarchen – Sie wissen schon, Geldwäsche. Und es waren die Manager, die Wirecard von der FBME anheuerte, die dann Manager bei Wirecard waren, und Ray Akhavan, der eine zentrale Rolle bei der FBME spielte, dessen Name in - - auftaucht, vielleicht einer der meistgenannten Namen in den jüngsten FinCEN-Files, bei denen Berichte über verdächtige Aktivitäten aus der US-Behörde FinCEN geleakt wurden und in denen Ray Akhavan und seine Kumpanen ständig vorkommen. Sie haben haargenau das Gleiche getan. Nach unseren Erkenntnissen reicht die Beziehung zwischen Herrn Akhavan und Herrn Marsalek bis ins Jahr 2008 zurück. Sie lernten, wie es funktioniert, wurden aggressiver und wiederholten alles bei Wirecard.<sup>414</sup>

Dass Wirecard auf die gleiche Vorgehensweise setzte, die die FBME auf die Schwarze Liste brachte, sollte da nicht überraschen. Wirecard hatte Andreas Kazamias engagiert und seine Firma erworben. Kazamias war es, der dieses System während seiner Zeit als Geschäftsführer bei der FBME errichtet hatte [...] <sup>415</sup>

Das heißt, dieselben Leute, die das System bei der Federal Bank of the Middle East betrieben, nahmen es und implantierten es bei Wirecard. Es wurde also von haargenau denselben Leuten betrieben, in einigen Fällen verwendeten sie haargenau dieselben Namen für die Firmen, sie waren wieder auf die Nutzung dieses

<sup>411</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 53.

<sup>412</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 53.

<sup>413</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 82.

<sup>414</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 57.

<sup>415</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 51.

Kreditkartennetzwerks und dessen Mitwirkung angewiesen, und sie haben die ganze Sache dann schlicht wiederholt. Wirecard erwarb das Unternehmen des früheren Geschäftsführers der FBME, Andreas Kazamias, eine Firma namens GFG Group. Im Anschluss daran wurde Herr Kazamias zum geschäftsführenden Direktor von Wirecard Australien und Neuseeland ernannt. Wie schon gesagt, das ist genau dieselbe Gruppe von Leuten, die genau dasselbe tut. Wenn also die Fakten alle in eine Richtung deuten, und das ist in der Vergangenheit passiert, dann ist die einzig vernünftige Schlussfolgerung die, dass das Gleiche auch bei Wirecard geschieht.<sup>416</sup>

#### dd) Unterstützung aus einem Kreditkartenunternehmen

Die Zeugin hat wiederholt ausgesagt, dass Wirecard bei seinen Delikten von Mitarbeitern eines Kreditkartenunternehmens unterstützt worden sei:

Wirecard [konnte] einer Aufdeckung fast problemlos entgehen, was an den vielen verschiedenen Partnern lag, die eingesetzt wurden, aber auch – so unsere Vermutung – an der Mithilfe eines Insiders bei einem großen Kreditkartennetzwerk.<sup>417</sup>

Wirecard habe im Gegenzug Zahlungen geleistet:

Und dies hatte wie gesagt zu tun mit den Aktionen von Wirecard in den USA [...] sowie auch die von unseren Quellen erhaltenen Hinweise zu den Zahlungen an Insider bei einem der Kreditkartennetzwerke, die bei der Vertuschung einiger dieser Delikte helfen sollten.<sup>418</sup>

[E]ine der wichtigsten Informationen, die wir hatten, [ist] die, dass wir glaubhafte Erkenntnisse darüber hatten, dass Wirecard und seine Partner möglicherweise einen Manager bei einem Kreditkartennetzwerk schmierten.<sup>419</sup>

Auf die Frage, um welches Kreditkartennetzwerk es sich handle, hat die Zeugin angedeutet, dass es sich um das Unternehmen Mastercard handeln könnte:

[...]soweit ich weiß, gab es schon während des Verfahrens zur FBME den Verdacht, dass jemand bei Mastercard möglicherweise von den Betreibern des FBME-Systems Geld erhielt. Es kann also sein, dass das Ganze weitergelaufen ist.<sup>420</sup>

Es gibt neuerlich einen Zeugen von Mastercard, der Aussagen gemacht hat, und ziemlich in den Blickpunkt geriet da ein Mann namens Paul Paolucci, der bisher für das Risikomanagement bei Mastercard verantwortlich war. Offensichtlich hat dieser Mann gerade ausgesagt, dass Paul Paolucci gefeuert wurde.<sup>421</sup>

#### ee) Wirecard Bank

Zu den frühesten Fakten, die die Zeugin habe feststellen können, zähle, dass ein Schlüssel für das Wachstum von Wirecard der Erwerb einer Banklizenz gewesen sei. Dies habe Wirecard ermöglicht, dorthin zu gehen, wo die meisten Hochrisiko-Zahlungsabwickler „nie hinkamen“. Es habe Wirecard ermöglicht, Skaleneffekte zu erzielen und die „gesamte Wertschöpfungskette im Zahlungsverkehr zu kontrollieren“:

Wenn Sie Geld waschen möchten, dann wollen Sie den Abwickler besitzen, Sie wollen die Acquiring-Bank besitzen, Sie wollen die Issuing-Bank besitzen, denn was bedeutet das? Das bedeutet, Sie kontrollieren damit auch alle Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität entlang der gesamten Kette. Das heißt, wenn Sie möchten, können Sie bei der Wirecard Bank Konten für Oligarchen eröffnen und dann Prepaid-Karten nutzen, Transaktionen mit fingierten Händlern, um das Geld an einen beliebigen Ort auf der Welt zu verschieben.<sup>422</sup>

Es wurden Konten bei der Wirecard Bank eingerichtet, soweit also die Wirecard Bank. Dann hat Wirecard ein Netzwerk hunderter verschiedener Partner, darunter die sogenannten „Third Party Acquirers“, die in

<sup>416</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 73.

<sup>417</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 52.

<sup>418</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 56 f.

<sup>419</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 59 f.

<sup>420</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 64.

<sup>421</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 65.

<sup>422</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 62.

der „Financial Times“ genannt wurden, und dann finden durch Transaktionen, unter Nutzung dieser verschiedenen Drittpartner, oftmals mithilfe fingierter Händler mit gefälschten Websites, diese Transaktionen statt, und über diese Transaktionen, auch als „Transaction Laundering“ bezeichnet, kann das Geld dann zur Händlerbank fließen, wo auch immer sie sich befindet.<sup>423</sup>

Gefragt nach Namen der Oligarchen, die ein Konto bei der Wirecard-Bank unterhalten hätten, hat die Zeugin dargelegt:

Gut, also die Wirecard Bank. Ich werde Ihnen ein paar Namen nennen, abgesehen von Firtasch. Eine weitere Person namens Felix Naff und auch Dmitry Tsatskin waren darunter.<sup>424</sup>

#### ff) Umsatz und Geldwäsche

Die Zeugin habe einen positiven Zusammenhang zwischen der Bekämpfung von Geldwäsche und Geschäftsvolumen des Unternehmens Wirecard festgestellt:

Wir stellten schnell fest, dass in den letzten zehn Jahren das zu beobachtende Durchgreifen gegen das Offshore-Glücksspiel, das Auffliegen von bekannten Geldwäsche-Drehscheiben wie der Federal Bank of the Middle East (FBME) und von Liberty Reserve sowie auch die Umsetzung des „Magnitsky Act“ zusammenfielen mit steigenden Volumina im Geschäft von Wirecard.<sup>425</sup>

Des Weiteren habe Wirecard sich in diesem Zeitraum strategisch zunehmend in Jurisdiktionen verlagert,

in denen es immer weniger Transparenz gab, wodurch es viel leichter sein würde, die Dinge zu vertuschen und den letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer zu verschleiern. Man ging sehr strategisch vor und ich bin noch heute beeindruckt, wie sie den Vorschriften immer einen Schritt voraus zu sein schienen.<sup>426</sup>

#### gg) Weitere Beteiligte und Partner-Unternehmen

Der Zeugin habe die in den FT-Berichten genannten Drittpartner Wirecards mit bestimmten Unternehmen in Verbindung gebracht. So sei es ihr gelungen,

zahlreiche Drittpartner aus den „Financial Times“-Berichten mit Firmen mit engen Verbindungen zu russischen Oligarchen und Verstößen gegen die Iran-Sanktionen zu verknüpfen. Dies deutete alles darauf hin, dass Wirecard ganz bestimmte Bedürfnisse erfüllte, die nur wenige andere decken konnten oder überhaupt wollten.<sup>427</sup>

Einer der wichtigsten Partner von Wirecard sei eine Firma namens Net Element gewesen. Dieses Unternehmen habe seinen Sitz zwar in den USA, tätige die meisten Geschäfte aber in Russland. Der Gründer, Herr *Oleg Firer*, sei ein „sehr enger Vertrauter von Herrn Putin“ und stehe an der Spitze des Unternehmens. Herr *Firer* sei Russlands Botschafter in Grenada und Ehrenbotschafter in Monaco gewesen. Zudem habe Herr *Firer* Verbindungen zu jener Gruppe, die kürzlich wegen des Mordes an *Daphne Caruana Galizia* verurteilt worden sei.<sup>428</sup>

Die Zeugin wurde gefragt, welche Kenntnis sie zu *Arnaud Perdrizet* habe, dem das Unternehmen World Payment Solutions gehöre. Es habe ein Geschäft mit *Oleg Firer* und Herrn *Marsalek* in Zusammenhang mit dem Drucken von Personaldokumenten für Grenada gegeben. Die Zeugin hat hierzu ausgeführt:

Also die Firma kommt mir durchaus bekannt vor, und bei den Recherchen, die wir zu *Oleg Firer* angestellt haben, ging es teils wirklich darum, den Handel mit Reisepässen und Visa zu durchschauen, denn nachdem Orte wie Malta und Zypern wegen ihrer Flexibilität beim Angebot von Visa und Reisepässen gewissermaßen abgeschnitten und ziemlich kontrolliert wurden, verlagerte sich das Ganze in die Karibik. Und genau in dieser Übergangsphase rückte *Oleg Firer* ins Rampenlicht, erhielt viel mehr Macht und versuchte sich

<sup>423</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 73.

<sup>424</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 66.

<sup>425</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 51.

<sup>426</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 75.

<sup>427</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 51.

<sup>428</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 66, 75

von Russland aus anzudienen. Was nun konkret den Deal mit World Payment Services betrifft, da müsste ich erst durch meine Unterlagen gehen.<sup>429</sup>

Zum Unternehmen PayEasy und *Christopher Bauer* hat die Zeugin auf Nachfrage ausgesagt:

Christopher Bauer spielte ebenfalls eine wesentliche Rolle, denn er war eine der Schlüsselakteure in diesem Netzwerk von Personen, zu dem auch Ray Akhavan gehörte. Und dies auch verbunden mit Net Element, aber konkret war es eine Firma namens PayEasy, ein weiterer dieser Drittpartner. Als ich die Nachricht von seinem Tod hörte, war ich sofort misstrauisch, denn ich hatte das Gefühl, dass ihm etwas zugestoßen war, schließlich fürchteten seine Partner in den USA, etwa James Bergman, meines Wissens bereits Vergeltung von Wirecard, und es gab Spekulationen, dass sie womöglich bestochen und eingeschüchtert wurden, damit sie nicht auspacken. Es wird interessant zu sehen, ob einige dieser Personen jetzt bei dem in den USA laufenden Prozess zur Sprache kommen.<sup>430</sup>

#### hh) Komplexität als Schutz

Die Zeugin hat erklärt, dass Wirecard zur Verschleierung bestimmter Geschäfte seine Unternehmensstruktur komplex ausgestaltet habe:

Wir erfuhren, dass die komplexe und unübersichtliche Unternehmensstruktur als Deckmantel für die Abwicklung von Hochrisikogeschäften von herkömmlicher Pornografie bis hin zum Waffenhandel fungierte.<sup>431</sup>

#### ii) Überteuerte Übernahmen kein Einzelfall

Auf die Frage, ob sie über nähere Kenntnisse zum Fonds EMIF 1A verfüge, hat die Zeugin ausgeführt:

Genau, EMIF heißt er. [...] Was Wirecard mit Leuten wie James Henry O'Sullivan und bei diesen Geschäften, die über Mittelsmänner laufen, tat, wurde nach unseren Erkenntnissen bei allen Wirecard-Geschäften so gehandhabt. So stießen wir auf Unternehmer, die von Wirecard, konkret von Jan Marsalek und beispielsweise James Henry O'Sullivan, angesprochen wurden, um haargenau das Gleiche zu tun, wobei Wirecard -- sie würden am Ende den beizulegenden Zeitwert gezahlt bekommen, um welchen Vermögenswert auch immer es sich handelte, mit der Maßgabe, dass Wirecard ihn irgendwann wieder zu einem deutlich überhöhten Preis zurückerwerben würde. Es war also nichts Neues, was sie in Indien und mit dem Fonds [EMIF] auf Mauritius taten.<sup>432</sup>

Auch der Great-India-Retail-Deal mit dem südafrikanischen Milliardär als Mittelsmann, Offshore-Konten und wohl auch verdeckten Provisionen war kein Einzelfall. Es war die Regel bei jedem Geschäft, das Wirecard verfolgte und zum Abschluss brachte.<sup>433</sup>

Auf die Nachfrage, beim wem es sich bei dem „südafrikanischen Milliardär“ konkret handele, hat die Zeugin ausgesagt:

[D]as mit dem südafrikanischen Milliardär bezog sich auf einen Mann namens David Vanrenen, der aktuell wohl in Monaco lebt, aber ursprünglich aus Südafrika stammt. Er war ein Pionier beim Online-Glücksspiel, digitalen Lotterien usw., und er war der Gründer von Earthport, eines weiteren Zahlungsdienstleisters. Und es war aufgrund dieser ursprünglichen Tätigkeit von David Vanrenen, dass Personen wie James Henry O'Sullivan für ihn arbeiteten. Vanrenens Sohn arbeitete für ihn. Im Zuge meiner Recherchen stieß ich auf die Bezeichnung „Vanrenen-Clique“, aber meines Wissens ging jedes Mal, wenn sich ein attraktives Übernahmeobjekt anbot, Henry O'Sullivan auf die entsprechenden Firmen zu und sagte, dass er im Auftrag eines südafrikanischen Milliardärs arbeite.<sup>434</sup>

#### jj) Schmiergelder

Nach Aussage der Zeugin seien bei Wirecard Schmiergelder „gang und gäbe“ gewesen:

<sup>429</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 81.

<sup>430</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 81 f.

<sup>431</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 51.

<sup>432</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 58.

<sup>433</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 51.

<sup>434</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 68.

Ausgehend von meinen Erfahrungen bei der Untersuchung von Wirecard war es so, dass mit Geld regelrecht um sich geworfen wurde. Es war eine Party und jeder erhielt ein Schmiergeld. Ich habe zwar keine konkreten Beweise, keinen Kontoauszug, auf dem steht, dass der und der dieses Geld erhielt, aber wenn man es irgendwann oft genug hört, wird es quasi zu einem offenen Geheimnis. Schmiergelder waren gang und gäbe [...].<sup>435</sup>

Herr *Marsalek* habe – vertraulichen Quellen der Zeugin zufolge – in diesem Zusammenhang folgende Äußerungen getätigt:

Er lachte in der Regel über diese ganze Wirecard-Sache. Er sagte Dinge wie „Wir werden für alles geschnappt, aber sie können uns nie etwas anhaben. Wir haben so viel Geld“. Er verwendete diesen Satz oft. „Wie haben so viel Geld, das wir uns alles erlauben können. Wir sind der deutschen Regierung so wichtig, dass es bei jeder großen Katastrophe, die passiert, am nächsten Tag so aussieht, als hätte sie es nie gegeben. Ich habe so etwas noch nie erlebt.“<sup>436</sup>

#### 4. BaFin

##### a) Kontaktaufnahme mit der BaFin

Das „bislang beispiellose“ Leerverkaufsverbot der BaFin im Februar 2019 sowie „die Verschwörungsmärchen“ des Unternehmens hätten die Zeugin veranlasst, am 25. Februar 2019 Kontakt mit der BaFin aufzunehmen,<sup>437</sup> um

eine Diskussion in Gang zu setzen, und mir ist völlig klar, dass dies in meinem Fall nur in einer Richtung läuft, indem ich unentgeltlich meine Informationen, meine Analyse, meine Überlegungen anbiete, und sie können dann damit machen, was sie möchten. Ich wollte ihnen also deutlich machen, dass ich nicht irgendwelche Insiderinformationen oder etwas Unangemessenes von ihnen erhalten wollte. Ich wollte lediglich die von mir gesammelten Fakten weitergeben und diesen Dialog beginnen.<sup>438</sup>

Hierzu schrieb die Zeugin eine E-Mail an die damalige Exekutivdirektion der Wertpapieraufsicht, *Elisabeth Roegele*.<sup>439</sup> Darin brachte die Zeugin ihr Interesse an einem Treffen mit der BaFin im April 2019 zum Ausdruck. Darüber hinaus kündigte sie in der E-Mail die Veröffentlichung eines Positionspapieres an, welches als Grundlage der Diskussion über das Leerverkaufsverbot dienen sollte, das die BaFin am 18. Februar 2019 erlassen hatte.

Doch die BaFin habe sich einem Kontakt mit der Zeugin verweigert:

Als ich dann tatsächlich die BaFin kontaktierte, bekamen meine Hoffnungen, dass sie ebenfalls mit mir kooperieren würde, einen Dämpfer. Ihre beharrliche Weigerung, sich mit mir zu treffen – selbst dann, als ich nur wenige Schritte von ihren Büros entfernt war –, gab mir zu verstehen, dass dies der falsche Weg war. Natürlich erschien es mir angebracht, das Regulierungssystem Ihres Landes einzubeziehen, schließlich ist Wirecard ein deutscher Emittent, weshalb meines Erachtens Deutschland beim Zugang zu den von mir gesammelten Informationen und von mir durchgeführten Analysen Vorrang hatte. Allerdings hatte ich eine Aufgabe zu erfüllen und der Gerechtigkeit musste Genüge getan werden. Sehr zu meinem Bedauern hatte ich nicht das geringste Vertrauen, dass dies in Deutschland passieren würde.<sup>440</sup>

Im internationalen Vergleich sei es ungewöhnlich, dass eine Aufsichtsbehörde Marktteilnehmern wie der Zeugin ein Gespräch verweigere:

[I]ch [möchte] klarstellen, dass die BaFin mich zu keinem Zeitpunkt übersehen hat. Sie hat eindeutig meine Mitteilungen erhalten, sie hat meinen Brief erhalten. Nur hat sie halt entschieden, sich nicht auf mich ein-

<sup>435</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 59.

<sup>436</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 66.

<sup>437</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 50.

<sup>438</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 54 f.

<sup>439</sup> E-Mail an *Roegele* vom 25. Februar 2019, MAT A BMF-4.03 Blatt 180.

<sup>440</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 50.

zulassen. Das war ihre Entscheidung, und ich bin sicher, dass es absichtlich war. Das ist aus meiner Erfahrung wirklich ungewöhnlich. In meiner Position habe ich sehr regelmäßig mit Aufsichtsbehörden zu tun, und normalerweise lassen sie es immer mindestens zu einem Treffen kommen.<sup>441</sup>

[...] Meiner Erfahrung nach reagieren die Aufsichtsbehörden zumeist eher positiv auf mein Engagement in solchen Fällen. Sie sehen mich manchmal schlicht als Ressource an, da ich einen anderen Blickwinkel habe und mich mit einer anderen Art von Fakten beschäftige, wovon sie profitieren können. Wenn wir sie kontaktieren, verläuft es üblicherweise so, dass es zu einem Gespräch kommt, sie Fragen stellen und wir den Austausch dann fortsetzen.<sup>442</sup>

Auf die Frage, welche Informationen die Zeugin der BaFin vorlegt hätte, wäre es zu einem Austausch gekommen, hat die Zeugin erklärt:

Ich denke, wirklich ausschlaggebend waren die Informationen, die letztlich zu meiner Vorladung vor ein Bundesgericht führten. Und dies hatte wie gesagt zu tun mit den Aktionen von Wirecard in den USA, ihrem Einsatz von diesen Drittpartnern, um illegale Geschäfte zu verschleiern, die für solche Dinge wie Geldwäsche genutzt werden könnten. Dazu zählten auch die konkrete Beteiligung von Jan Marsalek, Ray Akhavan und Ruben Weigand sowie auch die von unseren Quellen erhaltenen Hinweise zu den Zahlungen an Insider bei einem der Kreditkartennetzwerke, die bei der Vertuschung einiger dieser Delikte helfen sollten.<sup>443</sup>

Als einzige Rückmeldung habe die Zeugin von der BaFin „Eingangsbestätigungen“ erhalten. In diesem Zusammenhang hat die Zeugin den Namen eines „in der für Märkte zuständigen Referatsleiters“ der BaFin, *Dr. Bußalb*, genannt.<sup>444</sup>

#### **b) Leerverkaufsverbot und Leerverkäufe**

Auf die Frage, ob aus ihrer Sicht das Leerverkaufsverbot der BaFin für andere Marktteilnehmer ein Signal dargestellt habe, hat die Zeugin ausgeführt:

Wer hat denn letzten Endes am meisten zu verlieren in dieser Situation? Der durchschnittliche deutsche Anleger, der völlig überrumpelt wurde, ob nun durch das Vorgehen der BaFin, das Leerverkaufsverbot oder die Art und Weise, wie die deutschen Medien die meiste Zeit ignorierten, was da vor sich ging. Dies alles schuf für den durchschnittlichen Anleger diesen Sicherheitsschirm. Als sie ihr Geld hineinpumpten, den Kursrücksetzer ausnutzten, hatten sie keine Ahnung, was kommen würde. Das Tragische daran ist, dass in diesem Fall die deutschen Institutionen versäumt haben, ihre eigenen Bürger zu schützen.<sup>445</sup>

Ein an die BaFin gerichteter offener Brief der Zeugin vom 15. März 2019 habe sich mit Leerverkäufen befasst:

Zweck meines Briefes war es nicht, die Fakten aus unserer Sache gegen Wirecard darzulegen. Es ging schlicht darum, das Shortselling zu verteidigen, und dass unserer Ansicht nach das Verbot in diesem konkreten Fall unangemessen war. Genauer gesagt, die Bereitstellung wissenschaftlicher Untersuchungen und realer Marktdaten dazu, warum diese Verbote in der Regel so unwirksam sind, um einige der Probleme zu lösen, die sie nach Ansicht der Aufsichtsbehörden lösen. Die Informationen also, die ich der BaFin zu Wirecard vorzulegen bereit war, waren von diesem Brief völlig unabhängig, und ich habe ihr durchaus signalisiert, dass wir gerne bereit seien, diese Informationen vertraulich zu übermitteln. Aber wie ich schon sagte, lehnten sie ab.<sup>446</sup>

#### **c) Zatarra-Bericht**

Am 11. Mai 2016 übersandte die BaFin dem BMF eine Stellungnahme zum Zatarra-Bericht. Darin ging die BaFin im Auftrag des BMF der Frage nach, inwieweit in Zusammenhang mit dem Zatarra-Bericht „Anhaltspunkte für Verstöße gegen das Verbot der Marktmanipulation“ vorlagen. In der Stellungnahme heißt es:

<sup>441</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 54.

<sup>442</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 55.

<sup>443</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 56.

<sup>444</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 57.

<sup>445</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 60.

<sup>446</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 56.

Auffällig ist, dass die verdächtigen Personen (darunter neben natürlichen Personen auch anglo-amerikanische „Hedge Fonds“) dem Anschein nach einen recht einheitlichen kulturellen Hintergrund haben - überwiegend israelische und britische Staatsangehörige. Daher ist nicht auszuschließen, dass es sich um eine netzwerkartige Struktur („Insiderring“) handelt.<sup>447</sup>

Befragt, wie sie diese Aussage bewerte, hat die Zeugin geantwortet:

Also zunächst möchte ich sagen, dass diese Vorstellung, dass es da einen Insiderring gäbe, der die Finanzsysteme und das Geld steuert, ein sehr unglückliches und sich hartnäckig haltendes Bild ist und dass es historisch ein antisemitisches Bild ist, und ich halte es für sehr problematisch, dass dies möglicherweise von der BaFin so kommuniziert wurde. Ich selbst bin im Übrigen eine in den USA geborene Tochter von Einwanderern aus Bangladesch, wuchs in einer muslimischen Familie auf und bin Atheistin. Ich weiß also nicht, in welchen Topf sie mich stecken würden. Vermutlich den „Passt in keine Schublade“-Topf.<sup>448</sup>

#### d) KPMG-Bericht

Auf die Frage, wie sie zum damaligen Zeitpunkt den im April 2020 veröffentlichten KPMG-Bericht wahrgenommen habe, hat die Zeugin erläutert:

[I]n jeder normalen Situation, unter normalen Umständen, wäre es das gewesen. Dieser Bericht wäre es gewesen, für die Märkte hätte dieser Bericht ausgereicht, und das Ende von Wirecard wäre nicht im Juni, es wäre mit diesem Bericht gekommen.<sup>449</sup>

Dass Wirecard den KPMG-Bericht „überlebt“ hat, hat die Zeugin mit dem vorherigen Verhalten der BaFin erklärt:

Das Problem ist, dass sich die Aufsichtsbehörden dieser Probleme sehr wohl bewusst waren, lange bevor KPMG seinen Bericht herausgab. Wenn sie also nicht willens und nicht in der Lage waren, in den vielen Jahren vor diesem Zeitpunkt aufgrund einiger dieser Informationen tätig zu werden, dann war es meines Erachtens sehr unwahrscheinlich, dass jetzt etwas anderes herauskommen würde, zumindest von aufsichtsrechtlicher Seite in Deutschland. Und ich glaube, das hat sich im Markt niedergeschlagen [...].<sup>450</sup>

Den Inhalt des KPMG-Berichts und die darauffolgenden Reaktionen hat die Zeugin wie folgt kommentiert:

Ich war positiv überrascht, wie kritisch der Bericht letztlich war. Das hatte ich nicht erwartet. Es freute mich zu sehen, dass einer der Prüfungspartner von KPMG auf Geldwäsche spezialisiert war. Ich fand es auch faszinierend, dass obwohl KPMG im Wesentlichen sagte, dass im Hinblick auf diese Treuhandkonten und möglicherweise lasche Kontrollen und die Frage, ob diese Bankbelege echt waren oder nicht, das Unternehmen nicht gewillt war, den Aufforderungen der Prüfer wirklich nachzukommen, auch viele Monate danach und nach dem Ende von Wirecard das Thema Geldwäsche gar nicht zur Diskussion stand. Das finde ich besonders besorgniserregend.<sup>451</sup>

## 5. EY

Die Zeugin hat auf Nachfrage dargelegt, dass sie um März oder April 2019 ihre Informationen an EY, dem Abschlussprüfer Wirecards, übersandt habe,<sup>452</sup> namentlich an *Martin Dahmen* und *Andreas Loetscher*<sup>453</sup>. Diese Informationen hätten Eingang in die EY-Prüfberichte gefunden:

Ein konkretes Datum kann ich nicht nennen, aber es dürfte wohl März/April 2019 gewesen sein. Was ich in diesem Dokument übermittelte, war lediglich die Analyse, die wir bis dahin vorgenommen hatten. Einige

<sup>447</sup> Stellungnahme der BaFin vom 11. Mai 2016 zum Zatarra-Bericht, MAT A BMF-4.04 Blatt 267 (268).

<sup>448</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 70.

<sup>449</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 79.

<sup>450</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 78 f.

<sup>451</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 79.

<sup>452</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 58.

<sup>453</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 72.

der eher kritischen Informationen trugen wir aber erst im weiteren Jahresverlauf zusammen, im Sommer 2019.<sup>454</sup>

Wir gaben einfach nur unsere Bedenken durch in der Hoffnung, sie würden ihnen weiter nachgehen und vielleicht ein eingeschränktes Testat erteilen, aber das geschah in diesem Falle nicht. Wobei einige der Formulierungen in meinem Brief, beispielsweise zur Unternehmensführung und zu den Kontrollen, offenbar in den Prüfbericht eingeflossen sind.<sup>455</sup>

Zur allgemeinen Rolle von Wirtschaftsprüfern in Zusammenhang mit der Aufdeckung von Betrug hat die Zeugin erklärt:

[E]xterne[...] Prüfer, in diesem Fall etwa Ernst & Young, [haben ...] Zugang zu internen, nichtöffentlichen Informationen [...], nämlich zu allen Unterlagen, die sie benötigen, um etwaigen Betrug innerhalb eines Unternehmens festzustellen. Das Problem bei diesen Prüfern ist allerdings, dass ihre Aufgabe nicht darin besteht, Betrug innerhalb eines Unternehmens aufzudecken, sondern dass sie lediglich dafür sorgen sollen, dass die Bücher und Geschäftsunterlagen sauber sind. Ein Teil ihres Ziels besteht also nicht darin, Betrug aufzudecken und zu unterbinden. Wenn sie allerdings glaubwürdige Hinweise auf Betrug erhalten, haben sie als Wirtschaftsprüfer die Pflicht, diesen Behauptungen nachzugehen.<sup>456</sup>

## 6. Financial Times

Die Investigativ-Reihe der Financial Times (FT) über Wirecard hat die Zeugin als „wegweisend“ bezeichnet. Dass sich bei der FT „nach zwei Jahrzehnten anhaltender Vorwürfe endlich mutige Whistleblower“ gemeldet hätten, die „von innen heraus Bedenken“ äußerten, hat sie dabei eine besondere Bedeutung beigemessen und zum damaligen Zeitpunkt als „Anfälligkeit“ Wirecards interpretiert:

Angesichts des Wissens, das ich im Laufe dieser Zeit über Wirecard erlangte, sah ich darin eine zusätzliche Bedeutung. Die von uns und anderen geleistete Arbeit machte uns klar, dass Wirecard und seine Tochterunternehmen extreme Vorgehensweisen anwandten, um entweder integre Personen einzuschüchtern oder diejenigen, die es nicht sind, vor den eigenen Karren zu spannen. Sein Erfolg fußte auf der Aufrechterhaltung dieser empfindlichen Balance zwischen Angst und Loyalität. Interne Whistleblower bedeuteten, dass diese Balance in Gefahr war, dass es tiefer liegende Probleme gab, die man nicht einfach mit Geld lösen konnte.<sup>457</sup>

## 7. Reformvorschläge

### a) Wirtschaftsprüfung

Die Zeugin hat angeregt, die Wirtschaftsprüfer künftig in die Betrugsaufdeckung einzubinden:

Ganzheitlicher betrachtet müssen wir aber wohl langsam darüber nachdenken, wie wir die Wirtschaftsprüfer aktiver in die Aufdeckung von Betrug einbeziehen. Wie können wir bei der Auslotung einiger dieser Fragen offensiver vorgehen, damit wir am Ende nicht alle die Verlierer auf dem Markt sind?<sup>458</sup>

Für den Fall Wirecard hat die Zeugin erläutert, sie sehe ein Problem in dem – aus ihrer Sicht – langem Zeitraum, den EY das Unternehmen geprüft habe:

Zu Beginn werden Prüfer sicher ihre professionelle Sorgfalt walten lassen. Wenn sie die Zusammenarbeit mit einem Kunden beginnen, werden sie zunächst alle Fragen stellen, sie werden genau darauf achten, wie sie diese Antworten erhalten, aber mit der Zeit stellen sie dann immer weniger Fragen und beginnen mehr Dinge als wahr zu akzeptieren, auch wenn Grund zur Annahme besteht, dass dem nicht so ist. Und die Zusammenarbeit mit Ernst & Young bestand nun einmal über zehn Jahre. Es stellt sich deshalb die Frage,

<sup>454</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 58 f.

<sup>455</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 58.

<sup>456</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 69.

<sup>457</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 50.

<sup>458</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 72.

welche persönliche Beziehung zwischen Personen innerhalb von Wirecard und Personen bei Ernst & Young bestand. Das war auf jeden Fall Teil des Problems.<sup>459</sup>

## b) Verschärfung der Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche

Aus Sicht der Zeugin seien die Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche außerhalb des traditionellen Bankensektors „ein wenig zu lasch“:

So müssen beispielsweise die Kreditkartennetzwerke, ob nun Visa oder Mastercard, nicht in der gleichen Weise Berichte über verdächtige Aktivitäten vorlegen, wie dies Banken tun. Hier besteht meines Erachtens wohl Reformbedarf, denn da die Geldwäsche immer digitaler wird und ein Großteil davon über Transaktionen stattfindet, müssen wir uns neu überlegen, wie wir die einzelnen verschiedenen Akteure im Zahlungsverkehrs-Ökosystem tatsächlich beurteilen. Und da wird es nicht bloß um die Deutschen Banken dieser Welt gehen. Da haben Sie womöglich auch alle diese neuen FinTech-Unternehmen, die vielleicht ausschließlich im Bereich der Kryptowährungen tätig sind, wie auch immer es aussehen mag.<sup>460</sup>

## V. Thomas Borgwerth

### 1. Überblick

Das Fachgespräch hat am 29. Oktober 2020 stattgefunden. Herr *Borgwerth* hat eingangs berichtet, er sei Bilanzexperte und Inhaber der Unternehmensberatung Borgwerth Consulting. Zudem sei er als Analyst für das auf Banken und Fintechs spezialisierte Finanzportal „finanz-szene.de“ tätig. Er beschäftige sich seit 2013 mit der Wirecard AG (Wirecard).

Auf die Frage, wie er dazu gekommen sei sich mit diesem Thema zu beschäftigen hat *Herr Borgwerth* geantwortet:

Ich interessiere mich schon immer für Bilanzanalyse. Ich fand das schon immer spannend, habe das als Student schon gemacht, und habe auch mein Geld immer an der Börse angelegt. Ich habe dann 2013 mit einem Partner zusammen auch eine kleine Portfolio-Verwaltung gegründet, und wir haben das dann auch weiter professionalisiert. In dem Zusammenhang sind wir natürlich irgendwann auch auf Wirecard gestoßen. Es war ein TecDax-Unternehmen. Das ist kommerzielles Interesse gewesen, was mich bewegt hat, da einzusteigen. Es war dann auch zu Anfang nicht sehr intensiv. Erst als die Financial Times kam und genau da reingestochen hat, habe ich gedacht, jetzt wird es Zeit, dass ich mich da etwas näher mit beschäftige.<sup>461</sup>

Er sei jedoch kein „Insider“, so sei er nie in Aschheim gewesen und habe auch nie Vertreter der Wirecard persönlich getroffen. All seine Informationen habe er aus „öffentlich zugänglichen Daten und Fakten“.<sup>462</sup>

Seit 2016/17 stehe *Herr Borgwerth* laut eigener Aussage in Kontakt mit dem E-Payment-Experten *Jochen Siegert*<sup>463</sup> und dem Finanzjournalisten *Heinz-Roger Dohms*<sup>464</sup>. Er habe sich infolge seiner Beschäftigung mit den Bilanzen der Wirecard an verschiedene Finanzjournalisten gewandt und mit Herrn *Dohms* habe sich dann diesbezüglich eine Zusammenarbeit über mehrere Monate ergeben. Dies sei im Vorfeld für den Artikel des Herrn *Dohms* im Manager Magazin vom 23. Februar 2017<sup>465</sup> geschehen. Dieser hatte in diesem Zeitraum fachlichen Rat zu den Themen Bilanzanalyse und digitale Zahlungsabwicklung von Herrn *Borgwerth* und Herrn *Siegert* eingeholt.<sup>466</sup>

<sup>459</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 72.

<sup>460</sup> *Quadir*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 85.

<sup>461</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 10.

<sup>462</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 2.

<sup>463</sup> *Siegert* ist als Unternehmer, Investor und Experte für digitale Transformation tätig. Er wurde am 19. November 2020 ebenfalls vom 3. Untersuchungsausschuss im Rahmen eines Fachgesprächs befragt.

<sup>464</sup> *Dohms* ist der Gründer und Betreiber des Finanzportals finanz-szene.de.

<sup>465</sup> Manager magazin vom 23. Februar 2017: Das 250-Millionen-Euro-Rätsel des Börsenwunders Wirecard (<https://www.manager-magazin.de/digitales/it/wirecard-das-250-millionen-euro-raetsel-des-zahlungsdienstleisters-a-1135587.html>; letzter Abruf am 16. Februar 2021).

<sup>466</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 10; bestätigt durch *Siegert*, vgl. *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 11 f.

Zur Frage, warum er über 1000 Stunden seiner Zeit in die Thematik gesteckt habe, hat Herr *Borgwerth* ausgeführt:

Sowas fesselt einen natürlich irgendwann auch. Wenn Sie sich damit beschäftigen, und Sie stellen irgendwann fest, die Lügen – und es ist krass, wie die lügen – und dann entwickelt man vielleicht irgendwann, ist man irgendwann an dem Punkt, wo man sagt, entweder ich höre jetzt auf oder jetzt will ich es wirklich wissen. Ich will es wissen. Was mich sehr motiviert hat, ist natürlich der Journalist der FT, Dan McCrum, der da auch sehr verbissen war. Irgendwann hatte ich den Punkt überschritten, wo ich aufhören wollte und bin dann halt immer drangeblieben. Ja, die letzten Jahre waren natürlich sehr viel Zeit. Es war jetzt nicht mehr die Bilanzanalyse, sondern es ist natürlich alles aufmerksam zu verfolgen, was mit Wirecard vonstattengeht. Und natürlich auch Kontakte zu Journalisten aufzubauen, Hinweise zu geben, was auch sehr viel Zeit in Anspruch genommen hat. Darum komme ich auf diese ganz, ganz große Zahl. Wobei sich hinten raus mehr und mehr Kontakte – – die Dinge erklären, immer wieder diese Dinge erklären, den Zeitaufwand ausgemacht hat und weniger die Bilanzanalysen.<sup>467</sup>

Er habe auch persönlich Leerverkäufe von Wirecard-Aktien getätigt und in diesem Zusammenhang 150.000 Euro verloren.<sup>468</sup>

Zu Beginn seiner Beschäftigung mit der Wirecard habe er zu diesem Thema viel in einem Börsenforum im Internet verfasst. Später habe er angefangen, selbst in Kontakt mit Journalisten zu treten. Das von ihm im Börsenforum verwendete Pseudonym sei später auch auf Listen mit potentiell zu beobachtenden Personen aufgetaucht, welche von einer durch Wirecard beauftragten Detektei erstellt worden sei. Er habe aber zu keinem Zeitpunkt das Gefühl gehabt, tatsächlich verfolgt oder bedroht zu werden.<sup>469</sup>

Im Laufe des Fachgesprächs hat sich Herr *Borgwerth* zum Geschäftsmodell und einzelnen Aktivitäten der Wirecard, der Außenwahrnehmung der Wirecard am Markt und den aus seiner Sicht vorliegenden Versäumnissen einzelner involvierter Akteure geäußert. Außerdem hat er eine Einschätzung zum Thema Leerverkäufe aus deutscher Sicht sowie mehrere Empfehlungen für die Zukunft abgegeben.

Zentrale Punkte in seiner Darstellung waren das Geschäftsmodell des Third-Party-Aquirings und dessen Relevanz für die stattgefundene Bilanzfälschung, die Einordnung von Firmenakquisitionen durch die Wirecard, die erfolgreiche Entwicklung eines Opfer-Narrativs durch die Wirecard, die Betonung der besonderen Verantwortung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY sowie die Forderung nach mehr kriminalistischen Befugnissen für die Aufsichtsbehörden und deren Beliehene und einer stärkeren internationalen Finanzaufsicht.

## 2. Geschäftsmodell und Aktivitäten der Wirecard AG

Herr *Borgwerth* hat zunächst beschrieben, die Wirecard sei ein digitaler Zahlungsdienstleister mit den zentralen Tätigkeitsfeldern „Zahlungsdienstleistung (Payment-Service-Providing/PSP) im Internet“ und „Acquiring“ gewesen.<sup>470</sup>

### a) Zahlungsdienstleistung / Payment-Service-Providing (PSP)

Die Zahlungsdienstleistung bezeichne die rein technische Veranlassung einer Transaktion im Internet. In den letzten 15 Jahren hätten sich auf dem Markt verschiedene Spezialisten etabliert, welche für Händler im Internet die technische Abwicklung von Zahlungen übernehmen.<sup>471</sup>

Wichtig sei hierbei, dass „Bezahlen im Internet“ nicht eine tatsächliche Bezahlung, sondern lediglich eine Zahlungsdienstleistung bedeute. Dies sei vergleichbar mit einer Getränkebestellung im Restaurant: Hier würde der Gast zunächst beim Kellner eine Bestellung aufgeben und später käme der Kellner mit dem Getränk. Ebenso würde der Kunde im Internethandel beim PSP lediglich eine Bezahlart bestellen.<sup>472</sup>

<sup>467</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 10.

<sup>468</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 24.

<sup>469</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 34.

<sup>470</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 3.

<sup>471</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 3, 14.

<sup>472</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 3.

Der Kunde gebe auf der Internetseite des Händlers seine Daten ein und der PSP generiere hieraus einen Datensatz. Dieser Datensatz werde durch den PSP dann über eine Datenschnittstelle (Gateway) in das System des vom Kunden gewünschten „Bezahlarten-Anbieter[s]“ weitergeleitet. Dort werde dann die eigentliche Zahlung ausgeführt. Bezahlarten-Anbieter seien zum einen die Kreditkartenorganisationen und zum anderen alternative Zahlungssysteme wie PayPal oder Sofortüberweisung, welche wiederum Mittler zur die Zahlung ausführenden Bank seien. Das Gateway sei

die technische Grenze. Vor diesem Gateway haben wir es mit Technologie zu tun, hinter diesem Gateway haben wir es mit Zahlungen zu tun. Das ist für mich so die Abgrenzung.<sup>473</sup>

In Deutschland sei die Zahlungsinitiierung durch das Tochterunternehmen Wirecard Technologies durchgeführt worden.<sup>474</sup>

Die Durchleitung der Zahlung selbst geschehe dann durch die Bank und nicht durch den Payment-Service-Provider. Der PSP gehe also selbst kein finanzielles Risiko ein und erhalte daher für jeden weitergeleiteten Datensatz nur eine geringe Gebühr von „vielleicht fünf oder zehn Cent“.<sup>475</sup>

Wolle ein PSP einen Umsatz von 100 Millionen Euro generieren, müsse er „eine gigantische Zahl“ von „über Milliarden [...] Transaktionsbestellungen“ weiterleiten. Selbst Computop, der größte deutsche PSP, mache „vielleicht nur 20 Millionen Euro Umsatz“.<sup>476</sup>

## b) Acquiring

Das Acquiring hingegen sei ein etabliertes und „wenig innovativ[es]“ Zahlungsabwicklungssystem, welches es auch schon vor dem Internet gegeben habe. Es betreffe die Kreditkartenabrechnung, bei der es drei zentrale Akteure gebe. Diese seien zunächst die Bank des Kunden, welche diesem die Kreditkarte ausgabe („Issuer“) und die Kartenorganisationen wie Visa oder Mastercard, welche das Geld von der Bank des Kunden weiterleiten würden. Das Geld des Konsumenten lande aber von dessen Konto über den Issuer nicht direkt beim entsprechenden Händler oder Dienstleister, sondern zunächst bei dessen Bank, dem sogenannten Acquirer.<sup>477</sup>

Der Acquirer habe zum einen die Aufgabe, das Geld zum Händler oder Dienstleister weiterzuleiten. Zum anderen stelle er diesem bestimmte Sicherheiten für den Fall einer mangelhaften Leistungserbringung. In einem solchen Fall habe der Kunde Anspruch auf Rückzahlung des Geldes. Sollte der Händler oder Dienstleister dieses nicht leisten können, so stehe hierfür der Acquirer ein. Für die reine Zahlungsdurchleitung erhebe der Acquirer eine Gebühr von „ein paar Cent“, wohingegen für die genannte Haftung und das damit verbundene Risiko eine weitere Gebühr in Höhe eines gewissen Prozentsatzes des Warenwertes erhoben werde.<sup>478</sup> Um die Haftung garantieren zu können, behalte der Acquirer darüber hinaus einen gewissen Teil der durchgeleiteten Summe temporär ein. Herr *Borgwerth* hat hierzu dargelegt:

Ein Acquirer, der Geld weiterleiten muss, der aber Gefahr laufen kann, dass der Händler, den er betreut, schlechte Ware liefert, also das Geld wieder zurückwandern muss, behält eine Sicherheit von diesem Händler ein. Das heißt, wenn er 100 Euro weiterleiten muss, leitet er nach einer Woche 95 Euro weiter, behält 5 Euro ein, und diese 5 Euro kriegt der Händler dann – was weiß ich – nach vier oder sechs Wochen. Sodass der Acquirer Geld als Sicherheit hat. Wenn irgendwas schief läuft, dann kann er auf dieses Geld zurückgreifen.<sup>479</sup>

Diese Sicherheit werde so lange zurückbehalten, wie der Endkunde die Möglichkeit habe Mängelgewährleistungsrechte bezüglich der entsprechenden Dienstleistung oder Ware geltend zu machen. Daher gebe es viele Banken, welche kein Acquiring für Fluggesellschaften anböten. Grund hierfür sei, dass die Dauer einer Vorauszahlung für Flugtickets oft sehr lang sei, und der Acquirer in der Zwischenzeit das Risiko der Insolvenz der betreffenden Fluggesellschaft trage.<sup>480</sup>

<sup>473</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 30.

<sup>474</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 4.

<sup>475</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 3.

<sup>476</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 3.

<sup>477</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 3, 14.

<sup>478</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 3.

<sup>479</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 10.

<sup>480</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 16.

Für das Acquiring werde eine Acquiring-Lizenz benötigt, für welche wiederum eine Banklizenz erforderlich sei. Dieses Geschäft sei ausschließlich in Europa abgewickelt worden, da die Wirecard-Bank nur hier über eine Banklizenz verfügt habe.<sup>481</sup>

### c) Zusammenführung von PSP und Acquiring

In den letzten fünf bis sieben Jahren seien Acquiring und PSP – wie auch im Fall der Wirecard – häufig in einem Unternehmen zusammengewachsen. So habe zum Beispiel auch Wirecards Konkurrent Adyen als PSP begonnen und sei mittlerweile ebenfalls Acquirer.<sup>482</sup>

### d) Kernkompetenzen im Vergleich zu Konkurrenzunternehmen

Die Entstehung moderner Fintech-Unternehmen wie Wirecard hänge damit zusammen, dass im Bankenbereich mit seinen klassischerweise sehr schwerfälligen IT-Systemen eine starke Nachfrage nach mobilen Technologien zur möglichst schnellen Zahlungsabwicklung bestehe. Im Bereich Zahlungsinitiierung sei es angesichts mehrerer Milliarden Einzeltransaktionen elementar, dass die Erzeugung und Weiterleitung eines Datensatzes möglichst wenig koste. Hier liege die technologische Kernkompetenz der entsprechenden Anbieter. Auf die Frage inwiefern Wirecard sich hier von der Konkurrenz abgehoben habe hat Herr *Borgwerth* ausgeführt:

Wenn Sie jetzt nach Marketing zum Beispiel fragen: Da bin ich jetzt weniger der Fachmann. Warum, ich sage mal, gewisse Apps wesentlich besser angenommen werden wie andere. Aber die Frage der Kernkompetenz ist die technologische Kompetenz. Und da hatte Wirecard sicherlich nach meinem Dafürhalten keinen echten Wettbewerbsvorteil. Also, Wirecard hat fast wöchentlich oder im Zwei-Tages-Rhythmus Pressemeldungen rausgehauen, was jetzt gerade wieder neu entwickelt worden ist. Aber da war nicht viel hinter. Wenn man sieht – jetzt fällt mir der Name gerade nicht ein – Mobilkonto – vielleicht fällt mir der Name gleich noch einmal ein –, also ein Konto nur auf dem Smartphone. Wirecard hat das ein Jahr propagiert und hatte dann nicht einmal 50 000 Konten. Also, so kommt man nicht voran. Ob es technologisch schwach war oder marketingsmäßig – ich weiß es nicht. Also in der Technologie, da hatte Wirecard keine zusätzliche Kompetenz.<sup>483</sup>

Als Acquirer sei es hingegen zentral, das Haftungsrisiko für die einzelnen Kunden zu bewerten und die Gewinnmargen über den Weg der erhobenen Gebühren hieran anzupassen. Auch in diesem Bereich sei Wirecard „nicht führend“ gewesen.<sup>484</sup>

### e) Preise und Margen

Im Bereich PSP mache eine Preisdifferenz von einem Cent – also zwischen in der Regel fünf und sechs Cent – für die Weiterleitung eines Datensatzes gerade bei Händlern mit großen Transaktionsvolumen, wie beispielsweise Aldi, einen Unterschied aus, der im Zweifel über einen entsprechenden Zuschlag für den PSP entscheide.<sup>485</sup>

Im Acquiring hingegen komme es darauf an, in welchem Bereich der Händler-Kunde tätig sei:

Wenn ich in einem Bereich bin, wo sich Wettbewerber tummeln, die es auch gerne mal mit der Wahrheit nicht ganz so ernst nehmen, mit dem Gesetz, das eben auch Betrug – – Es muss nicht immer Betrug sein, aber so am Rand, dann gibt es sehr viele Rückläufer, für die ich geradestehen muss. Das macht das alles teuer, darum brauche ich eine höhere Marge.<sup>486</sup>

Die Gewinnmarge im Acquiring sei also an das im einzelnen Fall eingegangene Risiko gekoppelt. Zu den im Acquiring üblichen Preisen hat Herr *Borgwerth* ausgeführt:

Also, es gibt durchaus Acquirer, die bis zu 15 Prozent vom Umsatz bekommen. Das ist extrem, aber auch fünf Prozent ist sehr, sehr üppig. Die normale Marge dürfte bei – – Das ist immer ein Geheimnis; also Aldi zahlt kein ein Prozent. Das glaube ich nicht. Das dürfte eher bei einem halben Prozent liegen. Aber so

<sup>481</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 3 f.

<sup>482</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 14.

<sup>483</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 9.

<sup>484</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 14.

<sup>485</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 12.

<sup>486</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 12.

zwischen ein und zwei Prozent sollte der große Durchschnitt liegen. Es gibt andere, die eben fünf Prozent machen.<sup>487</sup>

## f) Bilanzierungsunstimmigkeiten

Um die Funktionsweise der Bilanzierungsunstimmigkeiten bei Wirecard zu verstehen, müsse zunächst die Ausgangslage beleuchtet werden. Beide Geschäftsmodelle der Wirecard seien für Bilanzfälschungen grundsätzlich unattraktiv. Im klassischen Acquiring sei es möglich, die einzelnen durchgeleiteten Zahlungen in der Buchhaltung nachzuvollziehen. Daher bedeute eine Fälschung so einen „gigantischen Aufwand“, dass eine Durchführung „eigentlich unrealistisch“ sei. Zudem sei der Bankenbereich auch staatlicherseits stark reguliert und beaufsichtigt.<sup>488</sup>

Die Datensätze im PSP seien zwar leicht zu fälschen, jedoch werde von den Händlern für das PSP nur sehr wenig Geld bezahlt. Um hunderte Millionen Euro an Umsatz erklären zu können, sei ein Transaktionsvolumen nötig gewesen, welches einem maßgeblichen Weltanteil entsprochen hätte.<sup>489</sup>

## aa) Third-Party-Acquiring (TPA)

Wirecard habe also das sogenannte Acquiring mit Drittpartnern im Ausland begonnen. Dieses beruhe darauf, dass man für das Acquiring eine Banklizenz benötige, welche die Wirecard-Bank nur für Europa besessen habe. In fragmentierten Märkten wie dem asiatischen benötige man für jedes einzelne Land eine entsprechende Lizenz. Bei nur geringen Transaktionsvolumina lohne es sich für einen Acquirer aus zeitlichen und finanziellen Gründen daher nicht, diese Lizenzen selbst erwerben. Insofern sei es grundsätzlich sinnvoll, dass ein Acquirer eine Kooperation mit lokalen Banken eingehe, um Zahlungen in diesen Ländern abzuwickeln. Die lokale Bank fungiere dann als zwischengeschalteter Acquirer vor Ort. Dieses Vorgehen werde als Third-Party-Acquiring (TPA) oder auch BIN-Sponsorship bezeichnet.<sup>490</sup>

Die drei involvierten Akteure sind in diesem Grundmodell der Händler, die lokale Bank mit einer Acquiring-Lizenz und eine weitere Bank ohne Acquiring-Lizenz.

Das TPA sei grundsätzlich eine gängige Geschäftspraxis. Herr *Borgwerth* hat hierzu jedoch zu bedenken gegeben:

Wenn aber ein Unternehmen wie Wirecard, das in Asien so stark wächst, angeblich so präsent ist – Warum hat sich Wirecard nicht um eine Banklizenz in Asien, in Singapur, in Thailand, in Indonesien bemüht? Man hätte dieses System nicht benötigt, wenn man eine eigene Banklizenz gehabt hätte. Heute wissen wir, dann hätte man diesen Betrug so nicht machen können. Darum hat es nie ein Bestreben danach gegeben. Aber Voraussetzung ist eine Banklizenz, und wenn Wirecard diese gehabt hätte, hätte man dieses TPA-Geschäft nicht machen brauchen. Logischerweise, bei dem Umfang, was Wirecard an Geschäft gemacht hat, wäre eine Banklizenz oder mehrere Banklizenzen in Asien sinnvoll gewesen.<sup>491</sup>

Über das auch bei der Konkurrenz gängige Vorgehen im TPA hinaus habe

[...] Wirecard [...] gesagt, wir nehmen diesen Banken sämtliche Risiken ab; also die Banken werden von allen möglichen Risiken vollständig freigestellt. Wir sind diejenigen, die die Kunden ranbringen, wir sind diejenigen, die die Technik zur Verfügung stellen, wir sind diejenigen, die die Überwachung machen. Damit kriegen wir eine Gebühr, auch für das Risiko, das grundsätzlich dem Acquiring vorbehalten ist. Es läuft aber nicht durch unsere Bücher. Man sieht es also nicht. Also, man hat das jetzt getrennt: Auf der einen Seite möchten wir diese hohen Gebühren zeigen, weil ansonsten kommen wir nicht auf das Volumen, das wir fälschen wollen. Auf der anderen Seite entbinden wir uns des Problems, dass wir diese Zahlungen zeigen müssen, also dass wir hunderte Millionen Zahlungen durch unsere Bücher leiten müssen. Das ist so das Grundmuster gewesen, mit dem Wirecard dann vorgegeben hat, gigantischen Volumen-Umsatz zu machen. Das ist die Grundidee gewesen, wie das System funktioniert hat.<sup>492</sup>

<sup>487</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 12.

<sup>488</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 4.

<sup>489</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 4.

<sup>490</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 4.

<sup>491</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 16.

<sup>492</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 4.

Aus Sicht von Herrn *Borgwerth* habe für einen asiatischen Händler kein „plausibler Grund“ bestanden, seine Transaktionen nicht direkt über eine lokale Bank, sondern zusätzlich über die Wirecard abzuwickeln. Wirecard habe seinen Kunden schon in Europa keinen technologischen oder kostenmäßigen Vorteil geboten. Daher sei dies in Asien umso weniger wahrscheinlich gewesen.<sup>493</sup>

Es bestehe zwar nicht in jedem Land für die gleiche Art von Geschäften das Erfordernis einer Banklizenz, jedoch benötige ein Acquirer nach seinem Verständnis in jedem asiatischen Land eine solche Lizenz. Wirecard habe immer kommuniziert, dass es die TPA-Partner brauche, um das Acquiring in den entsprechenden Ländern durchführen zu können. Er sei daher „wie alle anderen auch“ immer davon ausgegangen, es handele sich bei den TPA-Partnern um Banken. Erst nach der Berichterstattung in der *Financial Times* im Jahr 2019 sei ihm klargeworden, dass dem nicht so sei. Die TPA-Partner der Wirecard hätten demnach einen zusätzlichen vierten Akteur in der normalerweise bestehenden Dreierkonstellation im TPA dargestellt.<sup>494</sup>

Auch abgesehen von dem Fall, dass in einem Land keine Banklizenz für das Acquiring erforderlich sei, müsse immer noch beachtet werden, dass ein TPA-Partner für die Zahlungsabwicklung zumindest eine Lizenz der Kartenorganisationen benötige. Auch über eine solche Lizenz hätten die drei TPA-Partner der Wirecard nicht verfügt.<sup>495</sup>

## bb) Margen, Umsätze und Wachstum

Ausgewiesene Umsatzerlöse in den Bilanzen der Wirecard seien „im Wesentlichen Gebühren“ für das Acquiring und das PSP gewesen „und am Ende waren es zu 75 Prozent erfundene Umsätze im TPA-Geschäft“.<sup>496</sup>

Es sei aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht zu erklären, warum Wirecard eine viermal so hohe Marge ausgewiesen habe als der niederländische Konkurrent Adyen. Ein entsprechender technologischer Kompetenzvorteil habe nicht bestanden.<sup>497</sup>

Bei der Bilanzanalyse sei es zentral, auch die Entwicklungen der Gewinnmarge in den einzelnen regionalen Tochtergesellschaften eines Konzerns zu untersuchen. Für die Wirecard hat Herr *Borgwerth* angemerkt:

Wenn Sie über Jahre einen wunderschönen Umsatzzuwachs von 25 Prozent haben, und Sie haben dabei immer eine Marge zwischen 25 und 30 Prozent, sieht alles supertoll aus. Wenn Sie dann aber die einzelnen Segmente nehmen – es waren bei Wirecard im Wesentlichen zwei, drei regionale Segmente –, und Sie haben dann Änderungen von Quartal zu Quartal in den Wachstumsraten von 30, 40 oder 50 Prozent – manchmal haben Sie sogar eine Schrumpfung –, und dass immer gerade ein anderes Segment parat war, was das alles super ausgleicht, dann kann das nicht stimmen. Das ist Quatsch. Und auch dafür hat sich keiner interessiert.<sup>498</sup>

## cc) Unstimmige Forderungen in Höhe von 250 Millionen Euro

Laut Aussage von Herrn *Borgwerth*, ist es bei einer Bilanzprüfung in einem ersten Schritt wichtig, einen Eindruck vom geprüften Geschäftsmodell zu bekommen. Hierfür sei der Lagebericht eines Unternehmens zentral. Zu diesem Bericht hat Herr *Borgwerth* ausgeführt:

Der Lagebericht wendet sich auch nicht nur an Branchen-Experten, sondern an jemanden, der an diesem Unternehmen interessiert ist. Es war immer sehr schwammig formuliert, was in diesem Lagebericht stand. Es war sehr technologisch formuliert, also fast bewusst „man soll es nicht verstehen“. Man erfuhr auch nichts über Tochtergesellschaften. Das waren so drei Aspekte. Über Tochtergesellschaften, also, wie ist die Lage in Frankreich, wie ist die Lage in Amerika; sondern alles immer nur auf Technologieebene. Das fand ich ungewöhnlich. Das war so der erste Punkt, wo ich gesagt habe, da bleibe ich am Ball.<sup>499</sup>

Bezüglich der Forderungen in Höhe von ca. 250 Millionen Euro in der Bilanz des Gesamtkonzerns, welche zum ersten Mal in dem in Zusammenarbeit mit Herrn *Borgwerth* entstandenen Artikel des Finanzjournalisten

<sup>493</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 17.

<sup>494</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 40 f.

<sup>495</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 15, 40 f.

<sup>496</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 31, 39.

<sup>497</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 9.

<sup>498</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 11 f.

<sup>499</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 14.

*Heinz-Roger Dohms* im *Manager Magazin*<sup>500</sup> thematisiert wurden, hat Herr *Borgwerth* eingangs die regelmäßigen Geschäftsvorgänge im Third-Party-Acquiring geschildert. Grundsätzlich bekomme der Acquirer auch im TPA Geld von der Bank des Kunden, welches er an den Händler weiterleite. Hierdurch habe er temporär „cash in der Kasse“ und Verbindlichkeiten gegenüber dem Händler. Forderungen des Acquirers würden in diesem Grundmodell hingegen nicht existieren. Eine Forderung entstehe lediglich dann gegenüber dem Händler, wenn es zu einer Rückabwicklung des ursprünglichen Geschäfts zwischen dem Händler und dem Endkunden komme und der Acquirer zwischenzeitlich für die damit verbundene Rückbelastung einstehe.<sup>501</sup> Wirecard habe aber

in der Konzernbilanz eine Gleichheit gezeigt und auch – ich sage mal – suggeriert, dass das völlig normal ist. Wir haben genauso viele Forderungen wie wir Verbindlichkeiten haben. Ein Acquirer kann das aber nicht haben. Die Abbildung in der Wirecard-Bank-Bilanz, die eben dieses Geschäft macht, war grundsätzlich auch nicht zu beanstanden. Also, wir hatten da nur geringe Forderungen, wir hatten sehr viel cash, und wir hatten sehr hohe Verbindlichkeiten. Also das, was die Bank gemacht hat, was in der Bilanz für mich zu erkennen war, war grundsätzlich erst einmal in Ordnung. Logischerweise müssen dann woanders diese 250 Millionen Euro sein. Und dafür hatte ich dann keine Erklärung.<sup>502</sup>

Wirecard habe die Existenz der fraglichen Forderungen gegenüber Herrn *Dohms* damit begründet, dass in Asien mit verschiedenen lokalen Banken kooperiert werde, welche sich über das im Acquiring gängige Maß hinaus absichern wollen. Das heiße

diese 250-Millionen-Sicherheit wäre eine On-Top-Sicherheit gewesen. Wenn ich schon richtig abgesichert bin, und die Bank hat möglicherweise noch das Bedürfnis, dass irgendetwas vielleicht doch noch nicht einhundertprozentig abgesichert ist, dann sind 250 Millionen einfach krass viel.<sup>503</sup>

Trotzdem habe er diese Erklärung der Wirecard lange geglaubt. Erst mit der Berichterstattung in der *Financial Times* im Frühjahr 2019 sei klar geworden, dass es sich bei den TPA-Partnern um sehr kleine Gesellschaften handele, welche laut der Darstellung der Wirecard in „gigantischem Umfang“ Zahlungen abwickelten, ohne hierfür jedoch eine entsprechende Bank- oder Kartenorganisations-Lizenz zu haben. Für eine tatsächliche Zahlungsabwicklung sei also zwingend noch eine Bank erforderlich gewesen. Und dies habe nach seinem Verständnis bedeutet, dass jede entstehende Gewinnmarge sich auf alle vier Beteiligten verteile.<sup>504</sup>

In Reaktion auf den Artikel des Herrn *Dohms* im *Manager Magazin* im Jahr 2017<sup>505</sup> habe Wirecard auch darauf verwiesen, dass die fraglichen Forderungen in der Bilanz des vierten Quartals aus Zahlungsverzögerungen wegen des Weihnachtsgeschäfts und des Jahreswechsels resultieren würden:

Zum Thema Weihnachtsgeschäft: Ja, das ist Quatsch, weil in Asien gibt es in vielen Ländern kein Weihnachten, und dass zwischen Weihnachten und Neujahr die Banken nur halb so schnell arbeiten, nun ja. Es ist einfach das Bedürfnis, nochmal zum letzten Quartal das rauszuhauen, um das Ergebnis zu zeigen, was man gerne zeigen möchte. Und darum sind die Umsätze im 4. Quartal – das ist nicht nur bei Wirecard so, sondern bei allen, die Bilanzen fälschen – besonders schön. Dann muss man sich irgendetwas aussuchen und das sind die feiertagsbedingten Auszahlungsverzögerungen gewesen.<sup>506</sup>

Er habe im weiteren Verlauf alle Abschlüsse der Wirecard inklusive der Quartalsabschlüsse untersucht, um seine These bezüglich der Bilanzfälschung ggf. zu revidieren:

Es ist im Laufe der Zeit nur eine gravierende Sache hinzugekommen. Thematisiert wurde in dem *Manager-Magazin*-Artikel die 250-Millionen-Forderungen, die nicht zu erklären waren. Es kamen dann irgendwann die Treuhandkonten dazu. Und das wuchs sehr, sehr dynamisch. Aber ansonsten hat sich die Geschichte im

<sup>500</sup> *Manager magazin* vom 23. Februar 2017: Das 250-Millionen-Euro-Rätsel des Börsenwunders Wirecard (<https://www.manager-magazin.de/digitales/it/wirecard-das-250-millionen-euro-raetsel-des-zahlungsdienstleisters-a-1135587.html>; letzter Abruf am 9. April 2021).

<sup>501</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 9 f.

<sup>502</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 10.

<sup>503</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 10.

<sup>504</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 15.

<sup>505</sup> *Manager magazin* vom 23. Februar 2017: Das 250-Millionen-Euro-Rätsel des Börsenwunders Wirecard (<https://www.manager-magazin.de/digitales/it/wirecard-das-250-millionen-euro-raetsel-des-zahlungsdienstleisters-a-1135587.html>; letzter Abruf am 9. April 2021).

<sup>506</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 24 f.

Grunde genommen fortentwickelt. Also, es gab keine neuen Auffälligkeiten in der Bilanz. Es ist halt alles immer größer geworden.<sup>507</sup>

Ein Treuhandbestand von 1,9 Milliarden Euro sei „schlicht absurd“, da jeder Händler im TPA-Geschäft schon die normale Sicherheit an den Acquirer gezahlt habe und das Geschäft somit grundsätzlich ausreichend abgesichert gewesen sei. Es sei zwar nicht undenkbar, dass eine mit Wirecard kooperierende lokale Bank noch eine zusätzliche Sicherheit gefordert habe und diese wie von Wirecard behauptet auf den Treuhandkonten abgelegt worden sei, jedoch sei eine solche maximal im „unteren zweistelligen Millionenbetrag“ anzusiedeln gewesen. Dies gelte umso mehr, da die Sicherheiten im Acquiring je nach Gewährleistungsfristen des Händlers immer nur für einen kurzen Zeitraum von einigen Wochen bis „maximal ein halbes Jahr“ einbehalten würden.<sup>508</sup>

Bezüglich der Frage, was von den angegebenen 1,9 Milliarden Euro auf den Treuhandkonten seiner Meinung nach wirklich existent gewesen sei hat Herr *Borgwerth* folgende Einschätzung abgegeben:

Also, der KPMG-Bericht stellt fest, dass in den drei Jahren 80 Millionen von den TPA-Partnern auf Wirecard-Bankkonten geflossen sind. Man darf also davon ausgehen, dass diese 80 Millionen echt sind, wenn man nicht das Gegenteil beweisen kann. Aber diese 1,9 Milliarden – davon gehe ich fest aus – sind umfassend vollständig frei erfunden. Da war nie irgendetwas.<sup>509</sup>

Der KPMG-Bericht bzgl. der tatsächlich geleisteten 80 Millionen Euro müsse sich wohl auf die Jahre 2016 bis 2018 beziehen.<sup>510</sup>

Problematisch sei es in diesem Zusammenhang außerdem gewesen, dass die Treuhandkonten in der Bilanz als frei verfügbares Zahlungsmittel ausgewiesen gewesen seien. Er sei zwar damit einverstanden, diese als Zahlungsmittel zu deklarieren, jedoch müsse aus der Bilanz hervorgehen, dass das Geld nicht zur freien Verfügung stehe.<sup>511</sup>

Auf die Frage, seit wann die Wirecard seiner Meinung nach ihre Bilanzen gefälscht habe hat Herr *Borgwerth* geantwortet:

Meine These ist, dass Wirecard seit 2010 die Bilanzen fälscht; also noch fünf Jahre länger. Es gibt – Das knüpft jetzt etwas an den Zatarra-Bericht an. Ich halte es für plausibel, dass – was Zatarra grundsätzlich gesagt hat – Wirecard Zahlungen für amerikanische Glücksspieler abgewickelt hat, was sie nicht hätten tun dürfen; und auch diese Konstruktion in England geschaffen hat, mit diesen tausend Briefkastenfirmen. Die amerikanische Regierung hat diese Zahlungstransaktion 2006 verboten. Und 2010 ist der Mittelsmann von Wirecard in den USA verhaftet worden. Und damit war das Geschäft beendet. Um das nicht einräumen zu müssen, hat Wirecard die Lücke in der Bilanz geschlossen. Das ist für mich plausibel. Das ist nicht für mich bewiesen, ich sage es jetzt hier, ohne es beweisen zu können. Also von daher – seit 2010.<sup>512</sup>

#### dd) Kreditvergabe durch die Wirecard-Bank

Neben dem Acquiring als ursprünglichem Geschäftsmodell habe Wirecard später auch begonnen über die Wirecard-Bank Kredite an Fintech-Unternehmen zu vergeben. Es sei aber für ihn nicht mehr einsehbar gewesen, an wen konkret solche Kredite vergeben wurden. Er wisse jedoch von einem konkreten Kredit der Wirecard-Bank an Senjo – einen der drei TPA-Partner der Wirecard – in Höhe von 25 Millionen „Euro oder Dollar“. Hierzu hat Herr *Borgwerth* ausgeführt:

Und auch da muss man dann natürlich fragen – Thema „Sicherheiten“, Senjo hatte nicht ausreichend Sicherheiten – ist das alles korrekt gelaufen? Die Antwort: Das Acquiring bei der Wirecard-Bank ist meines Erachtens korrekt abgebildet worden. Beim zusätzliche Geschäft, Kredite zu vergeben, fehlt mir der Einblick, um sagen, das ist alles in Ordnung gewesen. Es gibt einen konkreten Kredit, von dem ich weiß, Senjo, wo man hätte nachfragen müssen. Wo auch die Wirtschaftsprüfer, vielleicht auch die BaFin – ich weiß nicht, wo da die Grenzen sind – hätten nachfragen müssen: Sind alle Kredite korrekt? Später kam ja noch dieses sogenannte Merchant-Cash-Advance hinzu. Wo ich bis heute nicht weiß, ist das schlicht alles frei

<sup>507</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 13.

<sup>508</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 16.

<sup>509</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 32.

<sup>510</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 40.

<sup>511</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 31.

<sup>512</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 14 f.

erfunden gewesen oder ist tatsächlich auch Geld geflossen. Ein Phänomen ist ja – was bis heute ungeklärt ist – in den letzten Wochen der Existenz von Wirecard bzw. des alten Vorstands ist ja Geld in der Größenordnung von 500 Millionen aus Wirecard in dunkle Kanäle verschwunden. So wie wir das im Augenblick, oder ich das einschätze, ist das über diese TPA-Partner gelaufen. Wobei, das ist z.B. eine Sache, die überhaupt gar nicht so sehr in der Öffentlichkeit bisher diskutiert wird.<sup>513</sup>

Es müsse noch beleuchtet werden, welche Geschäfte zwischen Herrn *Dr. Braun* und Herrn *Marsalek* abgelaufen seien und inwiefern die Wirecard AG Einfluss auf die Aktivitäten der Wirecard-Bank gehabt habe.<sup>514</sup>

### ee) Akquisitionen in Asien

Es sei bei einer Bilanzanalyse grundsätzlich nicht möglich, auch die Bilanzen von Tochtergesellschaften einzusehen, da diese in der Regel nicht in den öffentlich einsehbaren und in den lokalen Handelsregistern hinterlegten Bilanzen enthalten seien. Eine Ausnahme hiervon würden Finanzinstitute bilden. „Mit ein bisschen Mühe“ seien in den Handelsregistern jedoch auch „eine ganze Menge Einzelabschlüsse“ von Tochtergesellschaften einsehbar gewesen.<sup>515</sup>

Befragt zum Sinn der Akquisitionen von Gesellschaften in Asien hat Herr *Borgwerth* zwei Beispiele herausgestellt:

Ja, es gab zwei Akquisitionen. Bei der einen Akquisition war es Malaysia. Ich meine, es gibt eine Primavista und eine Aprisma. Ich möchte sie jetzt nicht verwechseln. Eine von diesen beiden Gesellschaften hat Software, Bankensoftware entwickelt und an Banken verkauft, also Systemsoftware. Das hatte nichts mit Zahlungsabwicklung zu tun. Warum kauft Wirecard diese Gesellschaft? Das machte für mich keinen Sinn. Eine andere Gesellschaft in Singapur hat das Bezahlen von Taxiunternehmen organisiert. Da ist eine gewisse Nähe vorhanden, aber auch da war es für mich nicht wirklich plausibel, warum Wirecard dieses Unternehmen erworben hat.<sup>516</sup>

Akquisitionen wie die Vorliegenden würden „natürlich auch die Türen für Round-Tripping oder ähnliches“ öffnen, gerade wenn die verwendeten Gelder ursprünglich von der Wirecard-Bank stammten.<sup>517</sup>

Er vermute, dass im Falle des Zukaufs von Hermes in Indien „vielleicht von den 320 Millionen tatsächlich nur 32 Millionen gezahlt worden“ seien:

Also, der Rest war dafür da, um Löcher zu stopfen. Das ist eine Vermutung von mir. Die andere Alternative wäre natürlich, dass Wirecard-Manager sich die Differenz eingesteckt haben. Das weiß ich nicht. Da äußere ich mich nicht zu. Meine Vermutung ist, dass dieses Geld nie in diesem Umfang geflossen ist. Sondern dass es eben da war, um Löcher zu stopfen, also um dieses Round-Tripping zu machen. Das ist meine Vermutung. Von daher braucht es dieses Geld nicht. Das gilt auch für sehr viele Akquisitionen in Asien. Also gehe ich davon aus, dass wenn gesagt wird, es wurden 50 Millionen bezahlt, dass es in Wirklichkeit nur 5 oder 10 Millionen waren. Aber es ist eine Vermutung von mir, ohne Beweise.<sup>518</sup>

### g) Technologieunternehmen oder Zahlungsdienstleister

Auf die Frage, ob Wirecard insgesamt als Technologieunternehmen oder als Zahlungsdienstleister zu kategorisieren sei, hat Herr *Borgwerth* zunächst ausgesagt, dass er kein Expertenwissen von der technischen Funktionsweise einer Zahlungsabwicklung habe. Hier müsse ein Experte befragt werden, um herauszufinden, ab welchem exakten Punkt es sich nicht mehr um die Generierung und Weiterleitung eines Datensatzes, sondern auch um die tatsächliche Weiterleitung von Geld und damit um ein deutlich höheres Risiko handele. Er könne sich jedoch vorstellen, dass es in Zukunft nur noch sinnvoll möglich sei, beide Vorgänge „in einem Block“ zu betrachten.<sup>519</sup>

<sup>513</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 26.

<sup>514</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 40.

<sup>515</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 33.

<sup>516</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 11.

<sup>517</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 35.

<sup>518</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 26.

<sup>519</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 32.

### 3. Außenwahrnehmung und Reaktionen anderer Marktteilnehmer

#### a) Allgemein

Auf die Frage, warum die negative Berichterstattung über einen langen Zeitraum keine Auswirkung auf die Wirecard gehabt habe hat Herr *Borgwerth* geantwortet, dass es dem Konzern gelungen sei

sich erfolgreich in die Opferrolle zu bringen – es ist der angloamerikanische Kapitalismus, Vandalen-Kapitalismus, der ein deutsches Unternehmen angreift. Das sind die Shortseller, die ein Unternehmen angreifen. Und so hat sich eine erfolgreiche Verteidigungslegende entwickelt. Das ist für mich die einzige Erklärung, warum so viele – – Warum es keine Reaktion auf so viele kritische Artikel gab. Es gab eben die Financial Times und andere.<sup>520</sup>

Hierzu hat er außerdem ausgeführt:

Thema: Gab es so etwas wie eine neue Geschichte? Sie sprachen den neuen Markt an: Ja, FinTech waren sicherlich sehr, sehr hipp; oder sind es heute noch. Der Markt, der ja in Geld schwimmt, sucht händeringend auch nach guten Geschichten, wo findet noch Wachstum statt. Viele technologische Entwicklungen finden außerhalb Europas statt, oder insbesondere auch außerhalb Deutschlands. Und da ist natürlich Wirecard ein Unternehmen gewesen, wonach der Markt gelehzt hat, und wo man vielleicht auch nicht ganz so genau hingeschaut hat, weil die Geschichte so schön war. Also, ja, es hat durchaus einen Vergleich mit einigen Neue-Markt-Unternehmen – – Ja, das ist FinTech heute.<sup>521</sup>

Zudem habe „kaum jemand“ verstanden wie PSP, Acquiring und Third-Party-Acquiring, welches bis 2019 als BIN-Sponsorship bezeichnet worden sei, wirklich funktionierten bzw. auseinanderzuhalten seien.<sup>522</sup>

#### b) Rajah & Tann-Bericht

Zum Bericht der Kanzlei Rajah & Tann aus Singapur hat Herr *Borgwerth* geäußert:

Ja, mit Rajah & Tann, das ist ganz speziell gewesen. Es gab ja diesen Rajah & Tann-Bericht nie. Das ist so ein bisschen wie bei KPMG gewesen. Man hat diesen Bericht avisiert; der sollte alles aufklären. Dann kam im Grunde genommen eine Zusammenfassung von Wirecard selbst über die Entlastung des Rajah & Tann-Berichts. Der Rajah & Tann-Bericht selbst ist nie erschienen, sondern Rajah & Tann hat einen Zweizeiler geschrieben, in dem sie bestätigten, die Zusammenfassung von Wirecard zur Kenntnis genommen zu haben. Das ist völlig krass. Jeder, der ein bisschen darüber nachdenkt, muss sagen: Ja es ist Quatsch, es ist krass. Es gab – – irgendwann ist der im Internet aufgetaucht, dieser Vorbericht, wo eine lange Liste von, ich glaube, von 115 Feststellungen vermerkt waren, was alles an Ungereimtheiten in Singapur stattgefunden hat. Materiell war es nicht so gravierend, dass man sagen musste, der Konzern ist in Gefahr. Aber die Art und Weise wie dort Geschäft gemacht worden ist und insbesondere wie die Konzernführung in Aschheim damit umgegangen ist, hat ein Schlaglicht darauf geworfen, wie Wirecard arbeitet. Es war ganz offensichtlich: Ja, wir machen Round-Tripping; ja, wir suchen uns Firmen, um Umsätze zu generieren, die wir nicht haben; wir datieren Verträge vor. Es steht alles da drin. Es war alles gut begründet. Den Bericht, den es geben sollte, hat es nie gegeben. Er ist nicht veröffentlicht worden. Da muss jedem klar sein, die Führung in Aschheim hat daran kein Interesse. Wir wollen nicht aufklären. Wir wollen nicht zusammenarbeiten. Auch wenn es materiell nicht so entscheidend war – die Art und Weise hat deutlich gemacht, es geht nicht mit rechten Dingen zu.<sup>523</sup>

#### c) Leerverkaufsverbot

Das Leerverkaufsverbot sei von niemandem auf dem Markt erwartet worden. Er habe die Begründung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), dass wegen Shortattacken auf die Wirecard AG die Stabilität des Finanzplatzes Deutschland gefährdet sei, persönlich für vorgeschoben gehalten. Eine solche Gefährdung habe objektiv nicht bestanden.

<sup>520</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 11.

<sup>521</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 13.

<sup>522</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 15.

<sup>523</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 25.

Man hätte dann schon die Deutsche Bank und Siemens und Daimler gleichzeitig attackieren müssen, damit der Finanzplatz Deutschland wirklich in Gefahr ist.<sup>524</sup>

Warum das Leerverkaufsverbot wirklich erlassen wurde wisse er nicht.

Natürlich einige, die dann long waren, haben sich gefreut, da schützen wir das jetzt. Es ist natürlich auch eine Bestätigung für all diejenigen, die sagen, da sind diese Short-Angriffe und das muss jetzt aufhören und wir stehen zu Wirecard. Und es ist die Bestätigung derjenigen gewesen, die Wirecard für ein solides, sehr gutes Unternehmen gehalten haben.<sup>525</sup>

#### 4. Reputation von Leerverkäufen in Deutschland

Befragt zur Reputation von Leerverkäufen in Deutschland hat Herr *Borgwerth* geäußert, dass dieses in Deutschland einen sehr viel schlechteren Ruf habe als im angelsächsischen Raum. Er halte Leerverkäufe nicht nur für „in definierten Grenzen legal“, sondern auch „legitim“. Es sei jedoch zu beachten, dass

wenn man ein Unternehmen stark angreift, dann muss das sattelfest sein, muss das Hand und Fuß haben, muss das in einem Ton formuliert werden, der seriös ist. Bei vielen Short-Sellern muss man das vermissen oder ist das nicht so.<sup>526</sup>

#### 5. Einzelne Akteure

##### a) Wirecard

##### aa) Unternehmensführung und Mitarbeiter

Warum Herr *Dr. Braun* noch relativ spät für 70 Millionen Euro persönlich Aktien der Wirecard erworben habe wisse er nicht. Es sei zwar normal, dass Vorstandsvorstände in einem gewissen Umfang Aktien der eigenen Gesellschaft erwerben, um ein beruhigendes Signal an die Märkte zu senden, jedoch nicht „in dieser Größenordnung“. Das Geld für diesen Aktienkauf sei zunächst von der Deutschen Bank gekommen. Diese habe irgendwann „kalte Füße“ bekommen und den Kredit an die Oldenburgische Landesbank weitergegeben. Auch diese habe aber „rechtzeitig die Reißleine gezogen“.<sup>527</sup>

Auf die Frage hin, inwieweit es möglich sei, dass ein solches „Kartenhaus“ von solch einer kleinen Gruppe gedeckt werde hat Herr *Borgwerth* eine Erfahrung aus seiner Zeit als interimistischer Leiter Controlling der Conergy AG in Hamburg geschildert, bei der er es auch um „massive Bilanzfälschung“ gegangen sei:

Es war eine Abteilung mit 20 Mitarbeitern, also für dieses Unternehmen eine Riesenabteilung. Aber es waren fast ausschließlich Studienabsolventen, also ohne Berufserfahrung; Leute, die zwei, drei Jahre Berufserfahrung hatten. Ich hab gespürt, wie die nach Führung gelehzt haben. Also, die hatten schon das Gespür, irgendwie läuft das hier nicht richtig. Aber sie konnten es nicht greifen. Ich hätte es vorher nicht für möglich gehalten, aber ich bin da rausgegangen, habe gesagt: Nein, den Umfang haben die sich nicht bewusst gemacht. Ich habe den damaligen Buchhaltungsleiter gefragt und der hat ganz klar gesagt, wenn ich zwei Vorstandsunterschriften habe, dann buche ich, Punkt. Also damit ist er die Verantwortung los gewesen, und dann machen wir das so. So darf man sich das vorstellen. Also, dass Führungsmitarbeiter, die langjährige Berufserfahrung haben, das alles nicht ahnen, das kann ich mir nicht vorstellen. Aber so funktioniert das.<sup>528</sup>

<sup>524</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 34.

<sup>525</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 34.

<sup>526</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 24.

<sup>527</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 25.

<sup>528</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 32, 33.

**bb) Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Wirecard habe nach Ansicht von Herrn *Borgwerth* „merken müssen oder sollen“, dass Unregelmäßigkeiten vorliegen. Dies gelte angesichts der anhaltenden Kritik in der öffentlichen Berichterstattung auch, wenn man voraussetze, dass Fachkenntnisse in der Bilanzprüfung im Aufsichtsrat nicht zwingend zu erwarten seien.<sup>529</sup>

Insgesamt sei im Aufsichtsrat „relativ wenig Rechnungslegungsfachwissen da“ gewesen:

Es gab zwei, wo ich den Eindruck hatte, dass sie tatsächlich kompetent sind, die dann auch vorzeitig ihre Aufgaben beendet haben. Das war eine Frau Kleingarn, Tina Kleingarn, die für – glaube ich – 15 Monate im Aufsichtsrat aktiv war. Und dann eine Frau Susana Quintana-Plaza, die dann im April dieses Jahres nach, ich glaube auch 15 oder 18 Monaten, ihre Tätigkeit eingestellt hat. Meine Vermutung war natürlich, die haben schon zunehmend gerochen, was hier läuft. Und ich habe auch von einer Journalistin gehört, die mit Frau Kleingarn gesprochen hat, dass auch die Vorbereitungen für diese Aufsichtsratssitzungen kaum Möglichkeiten für den Aufsichtsrat gelassen haben, da kompetent wirklich beratend oder kontrollierend tätig zu werden. Also ja, das, was ich gehört habe, Qualifikationsmängel.<sup>530</sup>

Es sei jedoch nicht sinnvoll, „Qualitätsanforderungen für Aufsichtsratsmitglieder zu verlangen“, da sonst die Situation entstehen könne, dass ein Eigentümer eines Unternehmens mangels „formaler Qualifikation“ nicht im Aufsichtsrat des eigenen Unternehmens sitzen dürfe.<sup>531</sup>

**b) Wirtschaftsprüfer****aa) EY**

Auf die Frage, welche Institution etwas von den Unregelmäßigkeiten bei Wirecard hätte merken müssen, hat Herr *Borgwerth* zunächst die beteiligten Wirtschaftsprüfer genannt. Hierbei sei jedoch zu beachten, dass in einem Konzern jede Tochtergesellschaft grundsätzlich ihre eigene Wirtschaftsprüfung durchführen lasse. Zusätzlich gebe es eine Konzernprüfung, die aber nicht mehr im Detail prüfe, sondern auf die „Prüfungsgrundlagen“ der Einzelprüfungen bei den Tochtergesellschaften aufsetze. Daher seien vor allem die Prüfer dieser Einzelgesellschaften in der Position gewesen, Unregelmäßigkeiten zu erkennen.<sup>532</sup>

Für einen Wirtschaftsprüfer, der „ein Gefühl für ein Unternehmen, für ein Geschäftsmodell, für Gewinne gewinnen“ wolle sei es zentral „eine Benchmark“ zu machen, um die Plausibilität der Bilanzen zu prüfen. Der Wirtschaftsprüfer habe hierfür Zugriff auf Unterlagen zu den wichtigsten Konkurrenten des geprüften Unternehmens.<sup>533</sup>

Zur zentralen Bedeutung der Wirtschaftsprüfer hat Herr *Borgwerth* erklärt:

Es ist natürlich so, ein Wirtschaftsprüfer hat die Aufgabe, ein Testat zu erteilen. Wenn er das nicht machen kann, muss er es verweigern. Da-rauf dürfen sich dann natürlich alle anderen erst-mal verlassen. Ein Analyst, der das Geschäftsmodell zu beurteilen hat, fußt auf seiner Analyse, fußt auf einen testierten Abschluss, und er darf davon ausgehen, dass das richtig ist. Insofern hat ein Analyst auch ein gewisses Problem zu sagen, ich glaube das alles nicht. Es ist das Testat da. Ähnlich geht das natürlich mit den Aufsichtsbehörden. Ich bin nicht tief im Thema, wann die BaFin prüft, was die Anlässe sind, kann ich nichts zu sagen. Aber es gibt eben diese DPR, die wohl im Auftrag der BaFin grundsätzlich prüft, aber auch anlassbezogen prüfen darf. Nicht nur für die BaFin, sondern auch für andere. Ja, auch die hätten wach werden müssen. Ja, für mich ist es das große Fragezeichen. Für mich hängt viel an dem Testat der Wirtschaftsprüfer. Mit dem Testat wird bestätigt, dass die Bilanz korrekt ist. Dann sehen vielleicht andere weniger Handlungsbedarf, wenn ich es vielleicht so erklären darf.<sup>534</sup>

Auf die Frage nach der Überprüfung der Compliance bei Wirecard hat Herr *Borgwerth* geantwortet, in den Abschlussprüfungen der vergangenen zehn Jahre habe der Wirtschaftsprüfer EY hierauf wenig Augenmerk gelegt:

<sup>529</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 11.

<sup>530</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 31.

<sup>531</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 39.

<sup>532</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 11.

<sup>533</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 23.

<sup>534</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 23.

Warum ist es nicht gemacht worden? Es gibt ja auch – seit zwei oder drei Jahren, vielleicht auch länger, ist der Bestätigungsvermerk nicht nur eine Seite, sondern er ist sehr umfangreich formuliert. Da kann man lesen: Was sind die Prüfungsschwerpunkte gewesen? Warum sind es die Prüfungsschwerpunkte gewesen? Was ist das Ergebnis dieser Prüfung gewesen? Da gab es in dem Bestätigungsvermerk von EY für mich nie den geringsten Hinweis, dass da irgendetwas nicht wirklich oder doch erheblich zu beanstanden war. Formulieren wir das so: In dem Bestätigungsvermerk hätte – nach dem, was KPMG nachher in dem Sonderbericht geschrieben hat – stehen müssen, dass eben Verträge nicht im vollen Umfang da sind, dass im täglichen Geschäftsverkehr nicht darauf geachtet wird, ob diese Verträge eingehalten werden. Es gab zu Anfang, als KPMG geprüft hat, nicht einmal Konditionsvereinbarungen. Das ist völlig absurd. Das sind alles Dinge, wo man sich fragt: Ja was haben die eigentlich gemacht?<sup>535</sup>

„Unabhängig von juristischen Wertungen“ sei das Verhalten von EY seiner Meinung nach „grob fahrlässig“ gewesen.<sup>536</sup>

Ab 2015 seien die fraglichen Treuhandkonten existent gewesen, für welche es keine Nachweise und insbesondere keine Saldenbestätigung gegeben habe. Ab diesem Zeitpunkt habe EY seiner Meinung nach das Testat für die Wirecard verweigern müssen.<sup>537</sup>

Auf die Frage, was er selbst als Wirtschaftsprüfer unternommen hätte, um den Treuhandbestand von 1,9 Milliarden Euro zu überprüfen hat Herr *Borgwerth* geantwortet:

Indem man Banksaldenbestätigungen anfordert. Das ist das, was Standard ist und was sehr einfach ist. Es gibt ein definiertes Verfahren. Es darf nicht der Sachbearbeiter sein, der mit der Firma zusammenarbeitet, der diese Saldenbestätigung verschickt. Also lange Rede, kurzer Sinn: Da kann man sich nicht vertun. Und wenn die Banksaldenbestätigungen da sind, ist das Geld echt. Und es ist eines der wenigen Dinge, wo man sich wirklich festhalten kann, wenn man eine Bilanz analysiert. Das Geld, das ist da, da darf man von ausgehen. Und es ist – ich weiß nicht, ob es das allererste Mal ist, aber das ist sicherlich das, wenn man von der Bilanzanalyse herkommt – das ganz Besondere an dem Wirecard-Skandal, dass am Ende sogar der Cash gelogen war. Das hat es – meines Wissens – in einem [akustisch unverständlich] Index der deutschen Börse gelisteten Unternehmen noch nicht gegeben.<sup>538</sup>

Seit einigen Jahren sei der Bestätigungsvermerk „sehr ausführlich“ zu formulieren. Insofern habe der Wirtschaftsprüfer durchaus die Möglichkeit kritische Zwischentöne aufzunehmen, ohne direkt das Testat zu verweigern. Zudem bestehe auch die Möglichkeit, das Testat einzuschränken:

Also, Wirtschaftsprüfer haben durchaus die Möglichkeit, ich sage mal, neben „alles großartig“, das abgestuft auch kritischer zu sehen.<sup>539</sup>

## bb) KPMG

KPMG sei nach Wissen von Herrn *Borgwerth* im Oktober 2019 von Wirecard mit einem Sondergutachten beauftragt worden. Es habe „dann Monate gedauert“ und der mit „großer Spannung erwart[e]“ Bericht sei immer wieder verschoben worden. Berichte von Wirtschaftsprüfern seien „in der Formulierung häufig sehr nett, aber durchaus in der Sache knallhart“.

Das, was KPMG inhaltlich zu dem sagt, was sie vorgefunden haben, war eine Vollkatastrophe. Auch wenn es häufig – ich sage mal – in nette Worte gekleidet war. Was mir aufgefallen ist: Es gibt den sogenannten Begriff, der da gefallen ist, „Untersuchungshemmnis“. Ich habe mich dann schlau gemacht. Ich habe auch mit einem Experten gesprochen, der sagte mir, in der Wirtschaftsprüfung gibt es so etwas wie ein „Untersuchungshemmnis“ nicht. Es gibt ein Prüfungs-hemmnis – und wenn ein Prüfungshemmnis vorliegt, heißt das, das Unternehmen ist nicht kooperativ. Dann muss der Wirtschaftsprüfer zwingend das Testat einschränken oder ganz verweigern. Wenn ich allerdings keine Abschlussprüfung mache, dann erteile ich kein Testat, sondern ich schreibe einen Untersuchungsbericht. Der Begriff „Prüfungshemmnis“ passt hier nicht. Und darum hat sich KPMG auf diesen Begriff „Untersuchungshemmnis“ kapriziert. Um – ich sage mal, nach meinem Dafürhalten – nicht das sagen zu müssen, was sie hätten sagen müssen. Nämlich ganz klipp und klar zu sagen: Es gibt diese Umsätze nicht, es gibt diese Treuhandkonten nicht. Wenn ich als renommiertes Unternehmen, wo angeblich wochenlang 40 Leute geprüft haben, nach einem halben Jahr nicht

<sup>535</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 23.

<sup>536</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 24.

<sup>537</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 39.

<sup>538</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 33.

<sup>539</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 40.

sagen kann, ob Umsätze in der Größenordnung von 75 Prozent des Gesamtumsatzes da sind oder nicht, dann sind sie nicht da. Es war dann das „Untersuchungshemmnis“, was dazu geführt hat, es nicht so deutlich zu sagen. Das gleiche gilt natürlich auch für die Treuhandkonten. Wenn die Treuhandkonten – – Wenn ich nicht feststellen kann, ein halbes Jahr lang, ob ein Bankkonto existiert oder nicht, was soll ich sagen, dann gibt es das Geld nicht.<sup>540</sup>

Innerhalb des KPMG-Berichts sei unter anderem der Abschnitt zum Third-Party-Acquiring interessant. Hierzu sei einleitend zu bemerken, dass eine Kooperation mit Geschäftspartnern, welche drei Viertel des eigenen Umsatzes ausmache, also hunderte Millionen Euro Umsatz und über 300 Millionen Euro Gewinn bedeute, normalerweise nicht „auf Zuruf“ geschehe. Aus dem KPMG-Bericht sei aber hervorgegangen, dass dies bei Wirecard der Fall gewesen sei:

Das ist etwas, was in einem Ausmaß ungewöhnlich für ein DAX-Unternehmen ist, dass es kaum Worte dafür gibt. Im KPMG-Bericht steht dann auch, beginnend auf Seite 19, Thema „Organisationsrichtlinien“, „Arbeitsanweisung, wie ist mit den TPA-Partnern umzugehen“. Die Mitarbeiter brauchen natürlich Anweisungen, Richtlinien, wie verfahren werden soll. Diese Dinge konnten KPMG nicht vorgelegt werden. Dann „Vertragskonformität“: Wir rechnen hier ja wahrscheinlich eher dreistellige oder hohe zweistellige Millionenbeträge an Transaktionsvolumen ab. Da werden hunderte Millionen Transaktionen durchgeführt. Hierfür muss es ein komplexes Vertragswerk geben. Aber auch da gab es erst auf Nachfrage einen Vertrag. Und auch die Überprüfung, z.B. von Vertragskonformität, also „leben wir diesen Vertrag“, auch das gab es alles nicht, sondern es wurde auf Zuruf gearbeitet. Dann auch eine inhaltliche Analyse der Richtigkeit der Abrechnungen. Das ist ja essenziell, dass – wenn ich mit einem Partner zusammenarbeite, der die ganze technische Abwicklung macht – ich prüfe, rechnet der richtig ab, kriege ich mein Geld. Auch das soll angeblich nur quartalsweise auf Zuruf stattgefunden haben – in einem Meeting, wo man sich dann auf Screenshots konzentriert und Toleranzen von fünf Prozent akzeptiert hat. Auch das – – Wenn man in der Praxis gelebt hat, weiß man, das ist völlig jenseits der Realität. Das sind alles Dinge, die hier dargestellt werden, wo man sich wirklich fragen muss, was hat EY hier eigentlich geprüft.<sup>541</sup>

### c) Analysten

Es sei ihm unverständlich warum die Erkenntnisse des Financial Times-Journalisten, *Dan McCrum*, und seine eigenen Berichte keine breitere Diskussion unter den Analysten ausgelöst habe:

Analysten sind dafür da, Geschäftsmodelle zu verstehen. Und wenn es Kritik gibt, auch an der Bilanzierung, das aufzunehmen und es intellektuell auch verstehen zu können. Das war nicht der Fall. Warum, weiß ich nicht. Ich habe die Vermutung, dass – ich weiß nicht, wie viele Unternehmen ein Sell-Side-Analyst analysieren muss – sie sich überhaupt nicht ausreichend Zeit nehmen, vielleicht auch nicht ausreichend Zeit nehmen können. Ich weiß es nicht. Also, es ist eine große Frage.<sup>542</sup>

### d) Kartenorganisationen

Zur Rolle der Kartenorganisationen sei seitens Herrn *Borgwerths* zu bemerken, dass diese zu keinem Zeitpunkt überprüft hätten, ob die Drittpartner der Wirecard in Dubai, Singapur und Manila über die Lizenz verfügten, für Visa oder Mastercard Zahlungen abzuwickeln. Alle drei Partner hätten nicht über eine solche Lizenz verfügt. Die Kartenorganisationen seien jedoch nicht auf entsprechende Anfragen von des Wirtschaftsjournalisten *Heinz-Roger Dohms* eingegangen und insgesamt „sehr verschlossen“.<sup>543</sup>

Ich hatte schon angedeutet, die können sich – oder glauben, es sich leisten zu können, unkooperativ zu sein. Ja, selbstverständlich, die gehen an die Grenze dessen, was möglich ist. Also, sie wollen Geld verdienen und das Geldverdienen steht bei denen sehr weit oben. Und wenn wir nicht hinschauen müssen, was die Acquirer treiben, dann schauen wir nicht hin. Das ist mein Eindruck; es ist nicht positiv.<sup>544</sup>

<sup>540</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 12 f.

<sup>541</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 13.

<sup>542</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 15.

<sup>543</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 15 f.

<sup>544</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 34 f.

**e) Aufsichtsbehörden und Beliehene****aa) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Kontrollaufgabe der BaFin sei primär die Wirecard-Bank, deren Bilanz nach seinem Dafürhalten „in Ordnung“ gewesen sei.<sup>545</sup>

Er wisse nicht, inwieweit es für eine etwaige Prüfungspflicht der BaFin relevant sei, dass das Geld für die Firmenakquisitionen in Asien ursprünglich von der Wirecard-Bank gekommen sei.<sup>546</sup>

Nach seiner Erwartungshaltung an die BaFin befragt hat Herr *Borgwerth* geantwortet:

Es sind die Wirtschaftsprüfer, es ist der Aufsichtsrat, die hier hätten etwas merken müssen. Und dann ist der Abstand schon relativ groß zu den nächsten Institutionen, also BaFin und DPR<sup>547</sup>. Ich weiß nicht, welche Möglichkeiten die BaFin ganz genau hat, also zum Beispiel eine Anlassprüfung durchzuführen. Die DPR kann das. Ich weiß auch nicht, ob die BaFin die DPR da anweisen kann. Aber wenn es diese nicht enden wollende Kritik gibt, wenn es ganz klare Hinweise gibt, dann sollte die BaFin da eingreifen. Und da kenne ich mich zu wenig aus, um jetzt ganz genau zu sagen, sie hätte jetzt schon die Möglichkeit gehabt, wie besprochen wird, andere sagen, sie hatte sie nicht.<sup>548</sup>

In jedem Fall sei eine Bilanz ein „öffentliches Gut“, welches durch die BaFin „verteidigt“ werden müsse. Diese habe hierzu „die Aufgabe und die Möglichkeiten“.<sup>549</sup>

**bb) Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung**

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) sei von dem Wirtschaftsjournalisten *Heinz-Roger Dohms* im Zuge seiner Recherche im Jahr „2017 oder im Herbst 2016“ angeschrieben und über seine und Herrn *Borgwerth*s Erkenntnisse informiert worden. Danach hätte Herr *Dohms* „nie wieder was von denen gehört“. Herr *Borgwerth* hat dargelegt, er sei sich sicher, dass die DPR auch von anderen kontaktiert worden, und insofern anlassbezogen habe tätig werden können.<sup>550</sup>

Unter Einsatz von „nur drei Leuten“ sei es der DPR allerdings seiner Meinung nach nicht möglich gewesen, die vorliegenden Bilanzierungsunstimmigkeiten festzustellen.<sup>551</sup>

**f) Staatsanwaltschaft**

Zu den von der Staatsanwaltschaft München I angestrebten Strafverfahren gegen Journalisten und Leerverkäufer hat Herr *Borgwerth* die folgende Einschätzung abgegeben:

Ja, natürlich, ich kannte die Strafanzeigen. Wenn wir über Thema Zatarra, Fraser Perring, sprechen – der Mann ist auch nicht seriös, sagen wir mal so. Und auch wenn ich viele Argumente und Aspekte im Zatarra-Bericht für richtig halte, ist natürlich die Art und Weise, wie der veröffentlicht worden ist, nicht akzeptabel. Und Herrn Perring geht es nicht um Aufklärung, sondern darum, Geld zu verdienen. Das ist so und von daher – – Das gibt noch lange nicht der Strafverfolgungsbehörde die Freiheit, nur weil einer doof ist, dagegen vorzugehen. Ist ja wegen, ich glaube, war das ein Strafbefehl, der dann irgendwann – er hat was gezahlt, also es war ja auch relativ vage und relativ schwach die Begründung, gegen Herrn Perring vorzugehen. Gegen Dan McCrum vorzugehen, naja, also es ist ein sehr renommiertes Medium, die Financial Times. Und die Begründung der Staatsanwaltschaft München kenne ich schlicht nicht, warum sie gegen ihn vorgehen wollte. Und auch die Geschichten, die dann im Sommer, ich weiß nicht – – angeblich sollte sich Dan McCrum ja nochmal mit einem Short-Seller getroffen haben. Und da war dann ein Mittelsmann, der dann ausgerechnet auch noch wieder mit Wirecard verhandelt war. Das waren alles so hanebüchene Geschichten. Da musste jeder sagen, es ist alles Quatsch. Und da hätte auch die Staatsanwaltschaft vielleicht mehr Fingerspitzengefühl entwickeln sollen.<sup>552</sup>

<sup>545</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 11.

<sup>546</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 35.

<sup>547</sup> Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung.

<sup>548</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 39.

<sup>549</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 40.

<sup>550</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 18 f.

<sup>551</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 32.

<sup>552</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 34.

## 6. Empfehlungen für die Zukunft

Herr *Borgwerth* hat auf Nachfrage mehrere persönliche Empfehlungen für die Zukunft abgegeben.

### a) Wirtschaftsprüfer

Eine Meldeeinrichtung für Whistleblower bestehe schon heute bei allen großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und auch der ausführliche Bestätigungsvermerk sei seit einigen Jahren eingeführt.<sup>553</sup>

Auch ein Rotationsprinzip innerhalb der Prüfungsgesellschaft bestehe schon in der Form, dass nach seiner Kenntnis alle sieben Jahre der „persönliche Wirtschaftsprüfer“ wechseln müsse. Dies sei wichtig, um persönliche Beziehungen zu unterbinden. Allerdings sei

[d]as Phänomen bei Ernst & Young [...], dass in den letzten drei Jahren insgesamt vier Wirtschaftsprüfer die Testate unterschrieben haben. Also die Rotation hat das nicht verhindern können. Es müssen ja immer zwei unterschreiben; in den letzten drei Jahren waren es im Wechsel in Summe vier.<sup>554</sup>

Bezüglich eines Rotationsprinzips für die Prüfungsgesellschaften insgesamt hat Herr *Borgwerth* angemerkt, dass die aktuellen Übergangsfristen „wahnsinnig lang“ seien. Ein Wirtschaftsprüfer brauche zwar Zeit, um sich in ein bestimmtes Unternehmen einzuarbeiten, jedoch hänge diese Zeit auch stark vom Charakter und der Organisationsgröße des jeweiligen Unternehmens ab. Wirecard sei hier deutlich weniger komplex gewesen als beispielsweise die Deutsche Bank, VW oder Siemens. Diese Frage sei nicht am Börsenwert eines Unternehmens zu messen. Man müsse abwägen zwischen der Verhinderung eines Skandals wie des hier besprochenen und der Kosteneffizienz für die einzelnen Unternehmen.<sup>555</sup>

Zu möglichen Reaktionen auf die Rolle der Wirtschaftsprüfer in der vorliegenden Sache hat Herr *Borgwerth* ausgeführt:

Einmal kann man natürlich sagen, wir verstaatlichen die Wirtschaftsprüfung. Dann haben wir die Interessenkonflikte außen vor. Ich bin kein Freund davon. Man muss sich aber auch der Verantwortung stellen. Ich kenne mich mit den Haftungsverhältnissen nicht wirklich aus. Das, was ich höre ist, dass die Haftung von Wirtschaftsprüfern sehr stark eingeschränkt ist. Wenn ich so eine verantwortungsvolle Aufgabe habe, die ich selbstständig verantwortungsvoll ausführe, da muss ich auch dafür gerade stehen. Dann müssen entsprechende Haftungen her, nach meinem Gefühl.<sup>556</sup>

Im Falle einer Verstaatlichung der Wirtschaftsprüfung müsse gewährleistet sein, dass die eingesetzten Prüfer auch ausreichend motiviert und qualifiziert seien. Ein Steuerprüfer sei „von seiner Ausbildung her“ zum Beispiel nicht dazu in der Lage, einen „international tätigen Riesenkonzern“ zu prüfen. Er sehe „ein Problem [darin], zu sagen, wenn wir die kommerziellen Interessen ablösen, dass wir dann das entscheidende Übel beseitigen“.<sup>557</sup>

### b) Finanzaufsichtsbehörden

Er sie sich nicht sicher, ob bei der BaFin nicht bereits eine Whistleblower-Stelle existiere. Eine solche Institution müsse aber auch ernst genommen werden, was bedeute, dass alle eingehenden Vorwürfe gelesen und verarbeitet würden.

Die DPR brauche zudem die Mittel, um ihren Aufgaben effizient nachkommen zu können. Hierbei benötige sie zwei zentrale Kompetenzen. Zum einen sei dies das „sehr tief[e] Verständnis von internationaler Rechnungslegung und zum anderen ein „kriminalistisches Gespür“ bzw. „ein bisschen Spaß daran, so etwas aufzuspüren“.<sup>558</sup>

Eine solche „Truppe“ müsse anlassbezogen oder auf Nachfrage tätig werden können und „alles sehen [...] dürfen“.<sup>559</sup>

<sup>553</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 40.

<sup>554</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 41.

<sup>555</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 41.

<sup>556</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 24.

<sup>557</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 41.

<sup>558</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 31.

<sup>559</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 39.

Es sei sinnvoll, die Kultur der Aufnahme von externen Hinweisen so zu gestalten, wie bei der US-amerikanischen SEC:

[Die] SEC ist grundsätzlich anders drauf. Also die sind schon sehr viel durchgriffiger. Das ist vielleicht auch die typische amerikanische Kultur – wir geben euch alle Freiheiten, aber wenn ihr die missbraucht, dann hauen wir richtig drauf.<sup>560</sup>

Mit dem zunehmenden Zusammenwachsen von Payment-Service-Providing und Acquiring sei es zum einen immer wichtiger, dass die behördliche Aufsicht den „Gesamtüberblick“ habe. Dies bedeute auch, dass die Behörden eine effektive Kontrolle der Wirtschaftsprüfer ausüben müssten. Darüber hinaus müsse es „eine obere Instanz“ geben, welche in der Lage sei, das „länderübergreifende Agieren von Betrugssystemen“ zu erfassen.<sup>561</sup>

## B. Geschäftsmodell und Bilanzierungsfragen

### I. Überblick

Der Untersuchungsausschuss hat vor Beginn der Beweisaufnahme im Rahmen seiner Beratungssitzungen Fachgespräche zum besseren Verständnis der dem Untersuchungsgegenstand zugrundeliegenden Thematik geführt. Zum grundlegenden Verständnis des Geschäftsmodells und der Bilanz der Wirecard AG wurden daher der E-Payment-Experte *Jochen Siegert*, die Professorin für Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung und Controlling, *Prof. Dr. Köhler*, und die Bilanzexpertin *Dr. Rinker* eingeladen.

Herr *Siegert* hat das Geschäftsmodell Wirecards dargestellt und ist dabei insbesondere auf die Dienstleistungen Payment-Service-Providing (PSP), Acquiring, Merchant-Cash-Advance und das für den Untersuchungsgegenstand zentrale Drittpartnergeschäft (Third-Party-Acquiring – TPA) eingegangen. Des Weiteren hat er sich zu der Außenwahrnehmung der Wirecard AG am Markt und den aus seiner Sicht vorliegenden Versäumnissen einzelner Akteure geäußert. Die uneinheitliche Umsetzung entsprechender europäischer Rechtsakte in den verschiedenen Mitgliedsstaaten hat der Experte kritisiert.

*Prof. Dr. Köhler* und *Dr. Rinker* haben sich zu Gegenstand, Umfang und Vorgehen bei einer standardmäßigen Abschlussprüfung geäußert. Ferner haben sie die Besonderheiten der Bilanzierungsunstimmigkeiten im Fall Wirecard hervorgehoben und anschließend die Rolle der hierbei auf verschiedene Art und Weise involvierten Akteure wie insbesondere des Wirtschaftsprüfers EY beleuchtet.

Für die Zukunft haben sich *Prof. Dr. Köhler* und *Dr. Rinker* unter anderem für eine stärkere Professionalisierung der Aufsichtsräte und eine zentrale Meldestelle für Bilanzierungsfragen sowie gegen eine Gebührenordnung und tendenziell auch gegen eine Haftungsverschärfung für Wirtschaftsprüfer ausgesprochen. Von einer Trennung von Beratung und Prüfung haben die beiden Expertinnen aus verschiedenen Gründen abgeraten.

### II. Jochen Siegert

#### 1. Überblick

Das Fachgespräch mit Herrn *Jochen Siegert*, der dem Ausschuss von Herrn *Thomas Borgwerth*<sup>562</sup> als E-Payment-Experte empfohlen worden ist, hat am 19. November 2020 stattgefunden. Herr *Siegert* ist ausgebildeter Wirtschaftswissenschaftler und seit 20 Jahren beruflich im Bereich digitaler Zahlungsverkehr tätig.

<sup>560</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 42.

<sup>561</sup> *Borgwerth*, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 II der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 17; S. 42 (bezüglich der behördlichen Kontrolle der Wirtschaftsprüfer).

<sup>562</sup> *Borgwerth* ist Bilanzexperte und Inhaber der Unternehmensberatung Borgwerth Consulting. Zudem ist er als Analyst für das auf Banken und Fintechs spezialisierte Finanzportal „finanz-szene.de“ tätig.

Stationen waren u.a. eine Position als Produktmanager bei Mastercard und bei der PayPal-Bank in Luxemburg sowie die Gründung eines Inkubators für Start-Ups im Bereich Fintech („Finleap“) in Berlin. Zum Zeitpunkt des Fachgesprächs ist er bei der Deutschen Bank im Bereich Digitalisierung beschäftigt gewesen und betreibt den Blog „paymentbanking.com“. Herr *Siegert* hat gegenüber dem Ausschuss ausgesagt, dass er das Fachgespräch nicht in seiner Eigenschaft als Angestellter der Deutschen Bank führe. Ferner hat er darauf hingewiesen, dass für den Blog ein Sponsorship-Agreement mit einem Volumen von „ein paar tausend Euro“<sup>563</sup> mit der Wirecard AG (Wirecard) bestanden habe. Dieses habe aber „grundsätzlich keinen Einfluss auf den Inhalt des Blogs“<sup>564</sup> gehabt.

Herr *Siegert* hat angegeben, dass er seit ca. fünf Jahren im Austausch mit Herrn *Borgwerth* und Herrn *Dohms*<sup>565</sup> stehe. Letzterer habe im Rahmen der Recherche für einen Artikel im Manager Magazin vom 23. Februar 2017<sup>566</sup> Kontakt zu Herrn *Siegert* und Herrn *Borgwerth* aufgenommen und deren fachlichen Rat eingeholt.<sup>567</sup>

Auf die Frage, ob er selbst Aktien der Wirecard besitze oder besessen habe, hat er *Siegert* angegeben:

Ja, ich habe Aktien besessen von Wirecard, Anfang der 2000-Null-Jahre. Ich habe die – aus heutiger Sicht viel zu früh – verkauft und aus richtig heutiger Sicht glücklicherweise verkauft und da Gewinne mitgenommen. Und ich habe nach dem die 1,9 Milliarden plötzlich weg waren, also zwischen dem 1,9 Milliarden-Skandal und der Insolvenz, habe ich auch Aktien gekauft, als der Aktienkurs massiv nach unten gegangen ist. Weil ich dachte, so schlimm kann es nicht sein. Aber ich habe dann alles Geld verloren; es war jetzt nicht viel, das waren 3.000 Euro. Also insofern: das war reine Spekulation.<sup>568</sup>

Es sei auch einmal über einen Headhunter versucht worden, ihn für Wirecard anzuwerben. Er habe dies aber abgelehnt.<sup>569</sup>

Im Laufe des Fachgesprächs hat sich Herr *Siegert* zu der Entwicklung des Geschäftsmodells der Wirecard, der Außenwahrnehmung der Wirecard am Markt und den aus seiner Sicht vorliegenden Versäumnissen einzelner involvierter Akteure geäußert. Zudem hat er mehrere persönliche Einschätzungen sowie Empfehlungen für die Zukunft abgegeben.

## 2. Entwicklung des Geschäftsmodells der Wirecard AG

### a) Payment-Service-Providing (PSP)

Herr *Siegert* hat berichtet, das ursprüngliche Geschäftsmodell der Wirecard habe im Payment-Service-Providing (PSP) bestanden. Hierbei handele es sich um eine technische Dienstleistung, bei der der Payment-Service-Provider (PSP) die durch einen Kunden beim Händler eingegebenen Zahlungsdaten vom Terminal auf der Internetseite des Händlers an die entsprechende Kartenorganisation wie Visa oder Mastercard weiterleite („Zahlungsinitiierung“). Dafür werde eine monatliche Fixgebühr von ca. 20 bis 100 Euro pro Händleranbindung sowie eine Transaktionsgebühr von einigen Cent pro Weiterleitung („Routing“) eines Datensatzes erhoben.<sup>570</sup>

Wirecard habe hierbei ein besonderes Ausgenmerk auf den sog. Hochrisikobereich in der Erwachsenenunterhaltung gelegt (Erotik / Pornographie und nichtreguliertes Glücksspiel). Anbieter aus diesem Bereich seien für die großen Banken als Kunden unattraktiv, da im betreffenden Geschäftsbereich ein hohes Risiko der Rückbelastung durch den Endkunden bestehe. Dieses entstehe beispielsweise dadurch, dass Kunden eine Wette im Internet verlieren eine Erotikseite besucht hätten, und behaupteten, ein Dritter habe den entsprechenden Vertrag ohne ihr Wissen unter ihrem Namen abgeschlossen. Die großen Banken seien bemüht, die

<sup>563</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 2 f.

<sup>564</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 2 f.

<sup>565</sup> *Dohms* ist der Gründer und Betreiber des Finanzportals finanz-szene.de.

<sup>566</sup> Manager magazin vom 23. Februar 2017: Das 250-Millionen-Euro-Rätsel des Börsenwunders Wirecard (<https://www.manager-magazin.de/digitales/it/wirecard-das-250-millionen-euro-raetsel-des-zahlungsdienstleisters-a-1135587.html>; letzter Abruf am 16. Februar 2021).

<sup>567</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 11 f.

<sup>568</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 21.

<sup>569</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 21.

<sup>570</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 6, 12.

mit den Rückbelastungen verbundenen Hintergrundprozesse zu vermeiden. Die dadurch entstehende Angebotslücke habe Wirecard geschlossen.<sup>571</sup>

## b) Risikomanagement

In einem nächsten Schritt habe Wirecard dann begonnen, für ihre Kunden aus dem Hochrisikobereich sog. Risiko-Services anzubieten. Nach offizieller Darstellung von Wirecard seien diese eingerichtet worden, um Betrug besser zu erkennen. Herr *Siegert* hat jedoch zwei Beispiele für den tatsächlichen Charakter der Risiko-Services von Wirecard genannt.<sup>572</sup>

In einem Fall Anfang der 2000er Jahre habe Wirecard auf der Internetseite ihrer Händler-Kunden dazu aufgefordert, der Endkunde solle sich bei Problemen mit der ursprünglichen Transaktion nicht an seine Bank, sondern direkt an Wirecard wenden. Wirecard habe dann keine klassische Rücktransaktion, sondern eine Gutschrift in Höhe der ursprünglichen Transaktion zugunsten des Kunden veranlasst. Hierdurch habe man vermieden, dass der Händler durch zu viele Rückbelastungen in ein entsprechendes Reporting der zuständigen Kartenorganisation gefallen sei. In einem solchen Fall seien nämlich Strafgebühren an die Kartenorganisation zu entrichten oder man werde sogar von diesen vollständig als Händler „abgeschaltet“. Diese Praxis sei irgendwann aufgefallen und Wirecard und der mit ihr kooperierende Acquirer habe eine hohe Strafgebühr wegen der Verletzung der Regelungen von Visa und Mastercard zahlen müssen. Nach Aussage von Herrn *Siegert* verfügte die Wirecard erst ab 2005/2006 über eine eigene Banklizenz und damit über die Möglichkeit zum selbständigen Acquiring.<sup>573</sup>

In einem anderen Fall habe Wirecard die Zahlungen an Glücksspielanbieter über Scheingesellschaften in Großbritannien geleitet, um den Glücksspielkontext der Transaktion zu verschleiern.<sup>574</sup>

Wirecard habe den Händlern also Risikosysteme angeboten, welche Lücken in den Regularien der Kartenorganisationen genutzt bzw. diese „kreativ ausgelegt“<sup>575</sup> habe. Man habe es immer wieder auf Strafen seitens der Kartenorganisationen ankommen lassen, um die Grenzen des Machbaren auszuloten. Für das Risikomanagement habe Wirecard eine eigene Transaktionsgebühr erhoben. Das Unternehmen sei dafür bekannt gewesen, den Händlern die höchsten Durchleitungsquoten für die betreffenden Datensätze zu gewährleisten und habe dementsprechend auch die höchsten Preise genommen.<sup>576</sup>

## c) Acquiring

2005/2006 habe Wirecard dann die Xcom-Bank übernommen und diese in Wirecard-Bank umbenannt. Durch diese Übernahme Banklizenz habe Wirecard eine Banklizenz und in der Folge auch Lizenzen von Mastercard und Visa erlangt. Dadurch habe sie Geldkarten herausgeben und selbst in das Acquiring-Geschäft („Händlerakzeptanz“) einsteigen können. Dieses bestehe darin, dass der Acquirer dem Händler den Zugang zu den Zahlungssystemen der Kreditkartenorganisationen vermittele, indem er eingehende und ausgehende Zahlungen von diesen bzw. an diese weiterleite. Außerdem hafte er für einen gewissen Zeitraum für gegebenenfalls anfallende Rückbelastungen. Für das Acquiring habe Wirecard neben der PSP-Gebühr eine weitere Transaktionsgebühr erhoben.<sup>577</sup>

Das temporäre Einbehalten einer Sicherung in Höhe von zwei bis zehn Prozent der Transaktion – abhängig von der Risikobelastung des zugrundeliegenden Geschäfts – seitens des Acquirers sei marktüblich. Ob sich Wirecard auch in diesem Rahmen bewegt habe, wisse er nicht.<sup>578</sup>

Mitte der 2000er Jahre sei es üblich gewesen, dass PSP und Acquiring von zwei verschiedenen Unternehmen angeboten worden sei. Wirecard habe erstmals diese beiden Dienstleistungen in einem Unternehmen zusammengeführt, was mittlerweile Standard auf dem Markt sei.<sup>579</sup>

Die Wirecard sei – über die Zusammenlegung von PSP und Acquiring hinaus – oft sehr innovativ auf der Produktseite gewesen. Für die Kartenorganisationen habe sie aus diesem Grund einen attraktiven Partner

<sup>571</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 6, 12.

<sup>572</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 7.

<sup>573</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 7 f.

<sup>574</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 7.

<sup>575</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 8.

<sup>576</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 7, 10.

<sup>577</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 8 ff.

<sup>578</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 23.

<sup>579</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 8.

dargestellt, da man über Wirecard neue Produkte am Markt habe erproben können, um sie später gegebenenfalls dem Massenmarkt anzubieten.<sup>580</sup>

Ein bestimmendes Charakteristikum sei auch im Acquiring gewesen, dass Wirecard viele Kunden aus dem Hochrisikobereich gehabt habe. Hierzu hätten – neben der Erwachsenenunterhaltung – insbesondere auch Fluggesellschaften wie zum Beispiel Air Berlin gehört. Aus Sicht der Kreditkartenorganisationen seien Airline-Transaktionen deshalb riskant, weil die Buchungen eine lange Vorlaufzeiten aufwiesen und gerade kleinere Airlines nicht selten Insolvenz anmeldeten. Vor dem Hintergrund dessen, dass der Acquirer zunächst für den Händler das Haftungsrisiko für Rückbelastungen übernehme, laufe er hier Gefahr, im Fall massenweiser Stornierungen aufgrund einer Insolvenz der Airline auf den Kosten sitzen zu bleiben.<sup>581</sup>

#### d) White-Label-Banking-Services

Mit der Erlangung der Banklizenz im Jahr 2005/2006 habe Wirecard begonnen, White-Label-Banking-Services („Banking-as-a-Service-Geschäft“) anzubieten. Hierbei würde eine Bank ihre klassischen Produkte wie Geldkarte, Konto und Kredit gegen eine Gebühr „whitelabeln“. Dies bedeute, dass die genannten Produkte einem Dritten zur Verfügung gestellt würden, sodass dieser sie seinen Kunden ohne einen Verweis auf die Bank anbieten könne. Dies sei insbesondere für Start-Ups aus dem Fintech-Bereich interessant, um eine Geschäftsidee ausprobieren zu können, ohne selbst die hierfür erforderliche Banklizenz erwerben zu müssen. Üblicherweise würde hierfür eine Setup-Gebühr „von ein paar tausend Euro“<sup>582</sup>, eine Transaktionsgebühr und eine Kontoführungsgebühr vom Dritten erhoben, so wie es auch vom Verhältnis Bank/Endkunde bekannt sei. Dieses Geschäftsmodell sei bis heute sehr lukrativ.<sup>583</sup>

#### e) Merchant-Cash-Advance (MCA)

Ein weiteres Finanzprodukt der Wirecard-Bank sei das Merchant-Cash-Advance (MCA) gewesen. Dieses habe folgenden Hintergrund: Für viele neue Händler im Internet bestehe das Problem, dass sie von den großen Banken vorerst nicht als kreditwürdig angesehen würden. Zum einen bekämen sie keine Firmenkreditkarte ausgestellt. Und zum anderen erhielten sie auch keine Kreditkartenakzeptanz. Mit Letzterem ist gemeint, dass eine Bank sich dazu bereit erklärt, das Acquiring für Transaktionen durchzuführen, welche durch einen Kunden mit einer Kreditkarte auf der Internetseite des betreffenden jungen Händlers ausgelöst wurden. Die Problematik hänge damit zusammen, dass die Händlerbank als Acquirer im Zweifel und insbesondere im Falle der Insolvenz des Händlers für Rückbelastungen hafte. Wenn nun die Bank das Geschäftsmodell eines neuen Händlers nicht richtig einschätzen könne, sei ihr dieses Risiko zu hoch. Der Händler hingegen müsse gegebenenfalls zunächst die Kosten der Produktion seiner Ware vorstrecken und benötige hierfür Geld.<sup>584</sup>

Im Wege des MCA habe Wirecard solchen jungen Unternehmen Kredite, Firmenkreditkarten und Kreditkartenakzeptanz beschafft, hierfür jedoch deutlich höhere Gebühren verlangt, als es bei den großen Banken üblich sei. Die Wirecard habe den Vorteil gehabt, dass sie nicht nur Bank, sondern über eine andere Tochtergesellschaft auch Payment-Service-Provider gewesen sei. Dadurch habe sie genauere Informationen über die täglichen Umsätze des Händlers erhalten und sich damit ein besseres Bild von dessen Kreditwürdigkeit machen können. Eine Bank hingegen habe lediglich Einblick in die Bilanzen des letzten Jahres. Die Wirecard-Bank habe jedoch als Acquirer wiederum auch Zugriff auf das Ertragsvolumen des Händlers gehabt und so über die Möglichkeit verfügt, dieses als Sicherheit für den gewährten Kredit einzubehalten.<sup>585</sup>

Für das Merchant-Cash-Advance habe Wirecard eine Setup-Gebühr sowie die Zinsen für die gewährten Kredite erhoben.<sup>586</sup> Es sei nicht als ein Produkt im Zahlungsverkehr, sondern als klassischer Betriebsmittelkredit einzustufen.<sup>587</sup>

Das MCA sei jedoch keine Innovation von Wirecard gewesen, sondern stelle ein Standardprodukt am Markt dar, welches auch von Unternehmen wie PayPal oder Klarna angeboten werde. Wie in anderen Bereichen

<sup>580</sup> Siebert, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 9.

<sup>581</sup> Siebert, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 11, 23.

<sup>582</sup> Siebert, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 9.

<sup>583</sup> Siebert, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 9.

<sup>584</sup> Siebert, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 9.

<sup>585</sup> Siebert, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 10.

<sup>586</sup> Siebert, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 11.

<sup>587</sup> Siebert, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 21.

habe Wirecard jedoch auch hier ein Standardprodukt genommen und versucht, die Grenzen des rechtlich Machbaren auszuloten.<sup>588</sup>

#### f) Third-Party-Acquiring (TPA)

Anschließend hat Herr *Siegert* das sog. Third-Party-Acquiring (TPA) und dessen spezielle Nutzung durch die Wirecard erklärt. Das TPA basiere auf folgender Ausgangslage: Die Regularien der Kreditkartenorganisationen seien sehr stark aus Sicht der Banken und Händler entwickelt worden. Auf dem Weltmarkt existiere

[...] so gut wie keine globale Bank und es gibt so gut wie keinen globalen Händler. Das ist eine Sache, national, regional, also europäisch, amerikanisch, etc. Es gibt kaum wirklich globale Händler in einem großen Stil.<sup>589</sup>

Aus diesem Grund seien die Regularien und Lizenzen für Acquiring und Kartenausgabe („Issuing“) von Visa und Mastercard sehr stark regional differenziert. Eine globale oder für mehrere Weltregionen geltende Acquiring-Lizenz sei bei den entsprechenden Anbietern sehr selten, da hierfür keine Nachfrage bei den Händlern bestehe. So verfüge selbst der Marktführer im Acquiring in Deutschland – Concardis, nach Übernahme durch einen dänischen Konkurrenten heute Nets – lediglich über eine europäische Lizenz.<sup>590</sup>

Im Gegensatz hierzu seien die von Wirecard bevorzugt adressierten Händler im digitalen Güterbereich qua Definition internationale Händler, da digitale Dienstleistungen keinen Hürden wie Warenversand, Versandkosten oder Zollschränken unterlägen. Daher sei es dem Händler in diesem Bereich gleichgültig, wo sein Kunde sitze. Ein solcher internationaler Händler stehe also vor dem Problem, dass aufgrund der regionalen Struktur der Zahlungsdienstleister eine Anbindung der eigenen Verkaufsseite an viele verschiedene Dienstleister mit unterschiedlichen Schnittstellen erfolgen müsse.<sup>591</sup>

Dieses Problem habe Wirecard erkannt und diesen Händlern schon früh ein PSP und ein Acquiring für alle gewünschten Weltregionen „aus einer Hand“ angeboten. Der Händler habe so nur noch einen Vertrag und eine Abrechnung mit Wirecard. Wirecard habe dann Transaktionen in oder aus solchen Regionen, für welche sie keine eigene Lizenz besessen habe, an einen kooperierenden regionalen Acquirer „geroutet“, der sie daraufhin in das System der gewünschten Kartenorganisation weitergeleitet habe. Wirecard

[...] mache die Konsolidierung sowohl technisch, als auch von den Reportings und von den Zahlungstransaktionen für den Kunden. Und der Kunde hat eine Schnittstelle, hat ein Reporting und bekommt einmal am Tag oder in der Woche oder im Monat einen Betrag überwiesen, egal wo das Geld in der Welt eingesammelt wurde.<sup>592</sup>

Diese Anbindung mehrerer regionaler Acquirer an einen anderen Acquirer oder/und einen Payment-Service-Provider werde Third-Party-Acquiring genannt. Es sei kein Spezifikum der Wirecard, sondern eine den Regularien der Kreditkartenorganisationen geschuldete weltweit verbreitete, „völlig normal[e]“ Praxis.<sup>593</sup>

Bei Wirecard allerdings sei dann,

[...] genauso wie im Merchant-Cash-Advance-Geschäft [...] auch im Third-Party-Acquiring-Geschäft offensichtlich [...] irgendwann eine Grenze gefallen, wo man, aus welchen Gründen auch immer, um weiter Wachstum zu liefern oder weil man da wieder vielleicht ein Loch in der Regulierung, ein Loch in der Aufsicht, ein Loch in den Lizenzen der Kartenorganisationen gefunden hat, was nicht gestopft ist – und dann ist das eskaliert.<sup>594</sup>

#### g) Bilanzen

Nach Aussage von Herrn *Siegert* war es der Finanzanalyst *Thomas Borgwerth*, der festgestellt habe, dass Umsatz und Ertrag der Wirecard auf Quartalsebene „immer wie mit dem Lineal gezogen“<sup>595</sup> gewesen seien,

<sup>588</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 10.

<sup>589</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 12.

<sup>590</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 12 f.

<sup>591</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 13.

<sup>592</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 13.

<sup>593</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 13.

<sup>594</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 14.

<sup>595</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 12.

aber innerhalb der Quartale – insbesondere in Dubai – eine starke Schwankung der Umsätze bestanden habe. Dieser habe dann ihn, Herrn *Siegert*, hinzugezogen, um sich den digitalen Zahlungsverkehr erläutern zu lassen. Er habe Herrn *Borgwerth* dargelegt, dass es im Zahlungsverkehr zwar grundsätzlich starke saisonale Umsatzschwankungen gebe. Beide hätten aber keine fachliche Erklärung dafür gefunden, dass sie sich immer wieder zum Quartalsende ausglich. Dies sei der Moment gewesen, in dem auch er nicht mehr habe ausschließen können, dass es sich um eine Bilanzmanipulation handele.<sup>596</sup>

#### h) Treuhandkonten

Herr *Siegert* hat weiterhin ausgeführt, dass Treuhandkonten zur Absicherung des Rückbelastungs-Risikos oder anderer Risiken eines TPA-Partners durchaus marktüblich seien. Der Grund liege darin, dass das Geld im Rahmen des TPA immer erstmal vom Händler an den dritten Acquirer fließe. Um einen problemlosen Ablauf zu garantieren, werde dieses Geld auf einem Treuhandkonto abgelegt. Ungewöhnlich sei jedoch eine Summe von 1,9 Milliarden Euro auf solchen Treuhandkonten.<sup>597</sup>

#### i) Preise und Margen

Die Preise und Gewinnmargen der Wirecard seien durchaus marktüblich gewesen. Hohe Margen seien insbesondere im Hochrisikobereich aber auch im Kleinkundenbereich normal. Im Nichtrisikobereich, beispielsweise bei Großkunden wie Aldi oder den Fluggesellschaften seien die Preise im Vergleich zur Konkurrenz etwas niedriger gewesen. Eine Subvention von Kunden mit einem großen Volumen an Einzeltransaktionen sei jedoch gängig,

um Last auf die Systeme zu bekommen, dann die Transaktionsverarbeitung auf Einzelebene so günstig zu bekommen, um dann die Marge mit anderen Kunden zu bekommen.<sup>598</sup>

Die seitens Wirecard von den subventionierten Kunden erhobenen Gebühren seien aber nicht signifikant günstiger gewesen als bei der Konkurrenz.<sup>599</sup>

Er habe entgegen der Verlautbarungen des damaligen Vorstandsvorsitzenden *Dr. Braun* aber nie daran geglaubt, dass das Hochrisikogeschäft in der Erwachsenenunterhaltung für Wirecard keine Rolle mehr spiele.<sup>600</sup>

Wirecard habe in seinem Portfolio sowohl margenstarke Hochrisikokunden als auch kleine und großvolumige Kunden wie Aldi oder verschiedene Fluggesellschaften wie Air Berlin und mehrere arabische Fluggesellschaften im Portfolio gehabt. Aus diesem Grund habe er sich gewundert, dass Herr *Dr. Braun* in der Presse geäußert habe, die Covid-19-Pandemie würde das Geschäft von Wirecard nicht betreffen.<sup>601</sup>

Er habe sich die hohen Gewinnmargen immer so erklärt, dass Wirecard in der Lage sei, im Hochrisikobereich signifikant höhere Margen zu generieren als die Konkurrenz. Dies sei ihm in Asien plausibel erschienen, da ein Zahlungsdienstleister wie Wirecard in einem so stark fragmentierten Markt wie dem dortigen einen höheren Wert für den Händler darstelle und somit auch höhere Gebühren verlangen könne.<sup>602</sup> Für ihn habe es sich immer so dargestellt, dass es bei Wirecard ein gesundes europäisches und ein dubioses Geschäft in Dubai und Asien gebe. Vom Insolvenzverwalter wisse man mittlerweile, dass das europäische Geschäft „gerade so profitabel“ gewesen sei und dies passe auch zu den Geschäftszahlen der europäischen Konkurrenzunternehmen.<sup>603</sup>

#### j) Technologieunternehmen oder Zahlungsdienstleister

Zur Frage, ob Wirecard als Technologieunternehmen oder als Zahlungsdienstleister zu kategorisieren sei, hat Herr *Siegert* zu bedenken gegeben, dass er kein Jurist sei und deswegen vorsichtig mit einer Einschätzung sein wolle. Allerdings habe Wirecard seiner Meinung nach beide Elemente vereint. Er hat darauf hingewiesen, dass auch PayPal mit Zahlungen handle und in Europa eine Bank habe, aber die übergeordnete Holding in den USA lediglich ein technischer Dienstleister sei. Die luxemburgische Aufsicht würde auch nicht in die

<sup>596</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 12.

<sup>597</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 21.

<sup>598</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 26.

<sup>599</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 23, 26 f.

<sup>600</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 23.

<sup>601</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 23, 26.

<sup>602</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 27.

<sup>603</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 27.

USA reisen, um dort den Mutterkonzern zu prüfen. Insofern sei die Trennung zwischen der technischen Seite und der Bankenseite nichts Ungewöhnliches.

### **k) Projekt Panther**

Befragt nach dem Plan zur Übernahme der Deutschen Bank durch die Wirecard (Projekt Panther) hat Herr *Siegert* zu Bedenken gegeben, dass er zum damaligen Zeitpunkt noch nicht für die Deutsche Bank gearbeitet habe, daher seine Informationen nur von Dritten beziehe und somit nur über einen externen Blick verfüge. Er hat dazu angeführt:

Hätte es Sinn gemacht? Ich glaube eher an Hybris – und ich glaube eher daran, wenn man ein betrügerisches Potenzial unterstellt, was wir ja jetzt gesehen haben, geht es darum, irgendwann mal, vielleicht mal einigermaßen gut aus der Sache heraus zu kommen und dann den Betrug abzustellen. Und wenn ich dann ein gesundes Geschäft dazu kaufe, habe ich die Möglichkeit, mich augenschonend da raus zu bewegen. Das ist reine Interpretation von meiner Seite, was dahinter stecken könnte. Mehr kann ich zu dem Thema nicht sagen.<sup>604</sup>

## **3. Außenwahrnehmung und Reaktionen anderer Marktteilnehmer**

### **a) Allgemein**

Zur allgemeinen Wahrnehmung der Wirecard auf dem Markt hat Herr *Siegert* ausgeführt:

So gesehen [...] war der Status von Wirecard immer derjenige: die sind sehr innovativ, sie gehen früh in Themen rein, sie finden Probleme der Kunden, sie lösen Probleme der Kunden, sie haben einen stärkeren Risiko-Appetit als andere Anbieter. Sie lassen sich diesen Risiko-Appetit aber auch gut bezahlen, haben deswegen höhere Margen und sind aber immer an der Grenze des rechtlich Möglichen, manchmal auch darüber hinaus. Das hat die Industrie gewusst, schon immer. Allerdings waren sie erfolgreich. Sie standen auch als Vorbild, weil das mal endlich ein deutsches Unternehmen ist und nicht ein amerikanisches Unternehmen, was diese Chancen frühzeitig erkannt und dann auch skaliert hat. Sie haben auch ein gesundes Geschäft gehabt. Also das Geschäft in der Wirecard-Bank – so mein Kenntnisstand – war mit überwiegender Mehrheit gesund. Das Geschäft von Wirecard in Europa war mit überwiegender Mehrheit gesund. [...] Jetzt mal rückblickend auf den Skandal zu schauen, warum konnte es überhaupt so weit kommen. Die Problematik war, dass Wirecard es schaffte, dieses gesunde Geschäft in Europa nach vorne zu schieben, ins Schaufenster zu stellen und zu sagen: Schau, das funktioniert, da Innovation zu bringen. Und gleichzeitig dieses offensichtlich nicht gesunde Geschäft, was wir jetzt mittlerweile wissen, in Asien und Dubai dann zu kaschieren. Wenn man dann ein bisschen tiefer reingeschaut hat, und die Bilanz angeschaut hat, und die Erträge angeschaut hat, war es natürlich so, dass die Haupterträge und die Hauptgewinne von diesem asiatischen, dubaischen Geschäft kommt und eben nicht vom vermeintlich gesunden Geschäft in Europa. Aber sie haben es geschafft, das gesunde Geschäft immer schön ins Schaufenster zu stellen. Und Innovation zu bringen, und da insofern auch der Industrie so ein Stück weit Sand in die Augen zu streuen. Und vermutlich nicht nur der Industrie, sondern auch den Wirtschaftsprüfern, etc. Aber das heißt nicht, dass man sich davon hätte blenden lassen müssen. Insbesondere wenn ich die Bilanz anschau, dann fällt es auf.<sup>605</sup>

### **b) Fintech-Branche**

Die Wirecard sei mit ihren Gewinnmargen und ihrem extrem schnellen Wachstum in der Fintech-Branche nicht als etwas Außergewöhnliches wahrgenommen worden. Auch Konkurrenten wie PayPal oder Adyen seien in gleichem Maße erfolgreich gewesen. PayPal habe es beispielsweise geschafft, von den großen Banken vernachlässigte Kunden zu akquirieren und für die abgewickelten Transaktionen deutlich höhere Gebühren als diese Banken zu verlangen. Sukzessive habe man auch größere und etabliertere Händler akquirieren können, wobei die vergleichsweise hohen Gebühren und somit höheren Gewinnmargen beibehalten worden seien. Ähnlich sei es bei Adyen geschehen. Aus diesem Grund habe die Branche hinsichtlich der Gewinnmargen grundsätzlich keinen Anlass zur Skepsis gehabt.<sup>606</sup>

<sup>604</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 26.

<sup>605</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 11.

<sup>606</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 16.

Zwar habe eine Untersuchung des Finanzjournalisten *Heinz-Roger Dohms* ergeben, dass die Gewinnmargen von Adyen deutlicher geringer ausfielen als die der Wirecard. In der Branche habe man sich dies jedoch mit dem starken Fokus der Wirecard auf das Hochrisiko-Geschäft erklärt.<sup>607</sup>

### c) Universalbanken

Herr *Siegert* hat dem Ausschuss schließlich noch erläutert, warum es aus Sicht einer Universalbank wie der spanischen Banco Santander, S.A. attraktiv sei, die Wirecard-Bank zu übernehmen.<sup>608</sup>

Hierbei sei zu beachten, dass die zunächst kleinen aber wachstumsstarken Händler im E-Commerce über Jahre hinweg von den großen Banken völlig ignoriert worden seien. So hätten die deutschen Banken alle ihre Tochterunternehmen im Bereich der Zahlungsdienstleistung, sei es im PSP oder im Acquiring, in der ersten Hälfte der 2000er Jahre verkauft, weil es sich um vermeintlich „langweilige und margenschwache Geschäftsbereiche“ gehandelt habe. Unternehmen wie PayPal, Adyen oder Wirecard seien dann in diese Lücke gestoßen. Es habe sich um eine strategische Fehlentscheidung der Banken gehandelt, was mittlerweile auch allen Beteiligten bewusst geworden sei.<sup>609</sup>

Unter anderem infolge der Covid-19-Pandemie sei heute ein immer stärkerer Wandel vom stationären zum Online-Handel und damit einhergehend vom Bank-Bezahlverfahren zu alternativen Zahlverfahren zu beobachten. Man zahle heute weniger mit Giro- oder Kreditkarte, sondern nutze PayPal und andere digitale Bezahlverfahren. Bei den klassischen Kartentransaktionen habe die deutsche Kreditwirtschaft einen Marktanteil von 95 Prozent. Im Onlinehandel liege der Anteil der Kartentransaktionen weltweit deutlich unter 50 Prozent und in Deutschland – aufgrund der hierzulande besonders starken Position von PayPal – nochmal deutlich darunter.<sup>610</sup>

Jeder Verlust von Transaktionsvolumen bedeute für die klassischen Banken weniger Umsatz, weniger Ertrag und weniger Einblick in die Transaktions- und Kundendaten. Aus diesem Grund würden die Banken heute versuchen, wieder Fuß im Transaktionsgeschäft zu fassen. Die eigenständige Entwicklung einer entsprechenden Plattform sei jedoch zeitintensiv und koste sehr viel Geld. Zudem bestehe das Problem, dass die Entwicklung immer auf der Basis des Stands der Konkurrenz zu Beginn der eigenen Entwicklung geschehe, mithin qualitativ nicht Schritt halte. Ein Beispiel hierfür sei der Versuch der deutschen Banken gewesen, den Zahlungsdienstleister Paydirekt als Konkurrenz zu PayPal zu entwickeln. Die Problematik betreffe sowohl das Acquiring als auch das PSP. Da das Umschwenken der deutschen Banken so spät geschehe, sei es für diese nur möglich, signifikante Marktanteile zu gewinnen, indem sie andere Unternehmen, wie beispielsweise die Wirecard-Bank, akquirierten. Eine solche Akquisition sei nicht wegen des Kundenstamms, sondern in erster Linie wegen der Übernahme der technischen Plattform und der Belegschaft attraktiv.<sup>611</sup>

## 4. Einzelne Akteure

### a) Wirecard

#### aa) Unternehmensführung und Mitarbeiter

Befragt zur möglichen Kenntnis von Mitarbeitern der Wirecard von den Unregelmäßigkeiten, hat Herr *Siegert* ausgeführt, er könne sich nicht vorstellen, dass sie ohne die Kenntnis der Buchhaltung sowie des Finanzvorstands und des Treasurers abgelaufen seien. Deren Aufgabe sei es zu gewährleisten, dass die Zahlen korrekt seien. Würden diese Zahlen manipuliert, so sei davon auszugehen, dass die Genannten davon gewusst hätten. Er könne sich nicht vorstellen, dass es „ein Einzelthema war, nur vom Vorstand“.<sup>612</sup>

Herr *Siegert* hat angegeben, die Wirecard-Manager *Dr. Braun*, *Marsalek* und *Bellenhaus* persönlich zu kennen. Er sei bei Mastercard tätig gewesen, als Wirecard 2004/2005 von Mastercard die nötigen Lizenzen erhalten habe. Hauptansprechpartner für die Kartenorganisationen sei Herr *Bellenhaus* gewesen.<sup>613</sup>

<sup>607</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 16.

<sup>608</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 16.

<sup>609</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 16 f.

<sup>610</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 17.

<sup>611</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 17.

<sup>612</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 15.

<sup>613</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 20.

Herr *Marsalek* sei damals Geschäftsführer der Wirecard-Tochtergesellschaft click-to-pay gewesen, welche ein ähnliches Geschäftskonzept wie PayPal verfolgt habe. Er sei „sehr, sehr zurückhaltend, sehr verschlossen“<sup>614</sup> gewesen.<sup>615</sup>

Herrn *Dr. Braun* habe er höchstens drei Stunden in Meetings erlebt, und auch diesen als sehr verschlossen wahrgenommen. Zu dessen Persönlichkeit hat er ausgeführt: „Was man auch aus der Presse liest, also er soll ein bisschen autistische Züge haben, kann ich bestätigen“.<sup>616</sup>

Daneben habe er auf der Arbeitsebene sehr viele Kontakte zu Vertrieblern und Produktmanagern gehabt, welche er oft auf Konferenzen getroffen habe:

Das sind Fachleute, die letztendlich auch so ein bisschen, wie ich, immer unterschieden haben zwischen dem gesunden Geschäft und diesem asiatischen Geschäft. Und irgendwie auch in der Wirecard kam so als Feedback so: Ja das ist Herr Marsalek und sein asiatisches Geschäft und wir sind Restgeschäft.<sup>617</sup>

Niemand von diesen Mitarbeitern habe vertiefte Kenntnisse vom asiatischen Geschäft gehabt. In diesem Zusammenhang hat Herr *Siegert* ausgeführt:

Und insofern hatte ich immer den Eindruck, dass es da im Unternehmen auch so eine Chinese Wall gibt, zwischen dem einen Geschäft und dem anderen Geschäft – vermutlich aus heutiger Sicht auch bewusst.<sup>618</sup>

## bb) Aufsichtsrat

Aus seiner persönlichen Erfahrung als Aufsichtsrat in drei kleineren Start-Ups könne er konstatieren, dass der Aufsichtsrat – insbesondere bei Aktiengesellschaften – meistens nur die Möglichkeit habe, Informationen des Vorstands zu glauben oder eben nicht. Im letzteren Fall könne man einen externen Anwalt oder Wirtschaftsprüfer einschalten. Diese könnten dann detailliert nachprüfen und Bericht erstatten. Am Ende sei der Aufsichtsrat also wieder auf die Einschätzung des Wirtschaftsprüfers verwiesen.<sup>619</sup>

Fraglich sei, warum der Aufsichtsrat so lange mit der Beauftragung des KPMG-Sondergutachtens gewartet habe. Es sei jedoch zu beachten, dass der Vorstand einer AG generell sehr viele Freiheiten habe – und „eine starke Distanz zum Tagesgeschäft und zum Aufsichtsrat“<sup>620</sup> bestehe.<sup>621</sup>

Er könne sich vorstellen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats mit „der Situation überfordert“<sup>622</sup> gewesen seien. Aus diesem Grund hätten sie – seiner Meinung nach – das Sondergutachten früher in Auftrag geben sollen. Eine vertiefte eigene Kompetenz im Bereich Buchhaltung sei im Aufsichtsrat nicht vorhanden gewesen, aber nach seiner Erfahrung auch nicht üblich. Vielmehr würden Aufsichtsräte sich auf die Einschätzung des Wirtschaftsprüfers verlassen.<sup>623</sup>

Er, Herr *Siegert*, denke, dass der Aufsichtsrat keine positive Kenntnis von den Vorgängen gehabt habe. Man habe den Aufsichtsrat wohl „im Nebel gelassen“.<sup>624</sup>

## b) Wirtschaftsprüfer

Herr *Siegert* hat konstatiert, dass ein grundsätzliches Vertrauen des Markts in die Wirtschaftsprüfer als neutrale Instanz bestehe. Auch er persönlich habe sich zunächst vorstellen können, dass die involvierten Wirtschaftsprüfer die fraglichen Probleme nicht haben identifizieren können. Dies gelte umso mehr, als der betreffende Wirtschaftsprüfer durch die „historische Prüfung“ ein mehrere Jahre umfassendes Wissen über Geschäftsmodell und Zahlungsstränge des geprüften Unternehmens habe. Angesichts der Vielzahl an öffentlichen Vorwürfen gegen Wirecard sei es ihm unverständlich, wie die Wirtschaftsprüfer sich beispielsweise

<sup>614</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 20.

<sup>615</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 20.

<sup>616</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 20.

<sup>617</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 20.

<sup>618</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 20 f.

<sup>619</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 15.

<sup>620</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 15.

<sup>621</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 15.

<sup>622</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 15.

<sup>623</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 15.

<sup>624</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 15.

mit einer gefälschten Saldenbestätigung zufrieden haben geben können, stelle die Saldenprüfung doch ein „Kerngeschäft des Wirtschaftsprüfers am Jahresende“ dar.<sup>625</sup>

Befragt zu seinem Vorgehen, wenn er im vorliegenden Fall als Wirtschaftsprüfer beauftragt gewesen wäre, hat Herr *Siegert* ausgeführt:

Ich würde, wäre ich Wirtschaftsprüfer, mir die Transaktionen, Transaktionsliste anschauen und die Transaktionssummen mit den Summen abgleichen, die auf den Treuhandkonten überwiesen wurden oder da liegen. Gibt es da eine Übereinstimmung, ja oder nein? Und ich würde in die einzelnen Transaktionen stichpunktartig reingehen und schauen: Sind die Transaktionen überhaupt da? Wer hat die Transaktion gemacht? Wer ist der Karteninhaber? Wer ist der Händler? Gibt es auf der Karteninhaberseite Häufungen? Gibt es auf der Händlerseite Häufungen?<sup>626</sup>

Bezüglich der Wirtschaftsprüfer sei er „ein bisschen erschüttert im Vertrauen“<sup>627</sup>, aber dennoch halte er den Großteil der Branche nach wie vor für seriös und vertrauenswürdig.<sup>628</sup>

### c) Kartenorganisationen

Zur Rolle der Kartenorganisationen hat Herr *Siegert* dargelegt, dass bei diesen Statistiken zu den einzelnen Zahlungsströmen existieren würden. Bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte im Kontext von Rückbelastungen komme es zu Strafzahlungen, so wie es bei Wirecard auch schon in frühen Jahren geschehen sei. Darüber hinaus gebe es Plausibilitätsprüfungen.<sup>629</sup>

Allerdings sei zu betonen, dass die Kartenorganisationen – durch die Verlagerung von Kartentransaktionen zu alternativen Zahlungsdienstleistern wie PayPal – mittlerweile nur noch weniger als die Hälfte aller digitalen Transaktionen in ihren Systemen zu Gesicht bekämen. In Deutschland liege dieser Anteil bei gerade noch 15 Prozent.<sup>630</sup>

Gerade im TPA-Kontext bestand nach Meinung von Herrn *Siegert* für die Kartenorganisationen keine Möglichkeit, die fiktiven Transaktionen zu durchschauen, da es in den sehr fragmentierten asiatischen Märkten eine Vielzahl alternativer Zahlungsmethoden gebe.<sup>631</sup>

### d) Aufsichtsbehörden und Beliehene

Zum technischen Verständnis bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hat Herr *Siegert* angegeben, dass es im Falle von Wissenslücken im fraglichen Bereich genügend Experten gebe, welche man hätte konsultieren können.<sup>632</sup>

Zur Frage, ob sich die BaFin im Sinne eines „Tick-the-box-Approach“<sup>633</sup> zu starr an die für sie geltenden Kompetenzvorgaben gehalten habe, hat Herr *Siegert* darauf hingewiesen, dass er selbst nur sehr wenig Kontakt mit der BaFin gehabt habe. Er könne jedoch aus seiner Erfahrung bei PayPal in Luxemburg berichten, dass die dortige Aufsichtsbehörde CSSF einen sehr business-freundlichen Ansatz habe. Man versuche dort, die Unternehmen an die Hand zu nehmen und ihnen von Beginn an zu zeigen bzw. mit ihnen herauszufinden, auf welche wichtigen Punkte zu achten sei. Die BaFin habe im Bereich Fintech versucht, einen ähnlichen Ansatz zu verfolgen. So habe man direkt Ansprechpartner für die Unternehmen eingesetzt und sei in einen Dialog getreten, um zu vermeiden, dass man im Nachhinein regulierend bzw. restriktiv eingreifen müsse. Trotzdem habe die BaFin immer klar kommuniziert, was zu tun sei und für den Fall der Nichtbefolgung mit der Einstellung des geprüften Geschäfts gedroht.<sup>634</sup>

<sup>625</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 14.

<sup>626</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 22.

<sup>627</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 21.

<sup>628</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 21.

<sup>629</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 15.

<sup>630</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 15.

<sup>631</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 15.

<sup>632</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 24.

<sup>633</sup> Dies meint ein stures Abhaken des zu prüfenden Schemas, ohne nach links oder rechts zu schauen.

<sup>634</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 II der 5. Sitzung am 19. November 2020, S. 27 f.

## 5. Empfehlungen für die Zukunft

Als zentrales Problem im Zusammenhang mit der Umgehung von gesetzlichen Regelungen für den Bereich der digitalen Zahlungsdienstleistung hat Herr *Siegert* die uneinheitliche Umsetzung entsprechender europäischer Rechtsakte ausgemacht. Die Handhabung der verschiedenen Aufsichtsbehörden sei zu unterschiedlich. Deswegen hätten beispielsweise viele Acquirer im Hochrisikobereich ihren Sitz auf Malta. Fintech-Unternehmen ohne starken Fokus auf Compliance würden sich in den baltischen Staaten niederlassen.<sup>635</sup>

Hingegen habe die BaFin nach wie vor den Ruf einer vergleichsweise strengen Aufsicht, auch wenn sie sich gegenüber Fintech-Unternehmen etwas geöffnet habe. Daher appelliere er an den Gesetzgeber, zu berücksichtigen, dass einige Unternehmen vor allem die schon bestehenden Unterschiede ausnutzen würden. Im Kontext der Förderung von deutscher Innovation im Bereich Zahlungsverkehr solle vor allem an die kleinen Unternehmen gedacht werden, welche unter einer noch strengeren Aufsicht leiden würden. Diese würden dann ihren Sitz vermutlich in Länder mit einer weniger strengen Aufsicht verlegen. Er habe persönlich nicht damit gerechnet, dass sich ein Fall wie der vorliegende in Deutschland, mit seiner aus Sicht der Industrie schon durchaus strengen Aufsicht, ereignen könne.<sup>636</sup>

### III. Prof. Dr. Annette Köhler & Dr. Carola Rinker

#### 1. Überblick

##### a) Prof. Dr. Annette Köhler

Das Fachgespräch hat am 5. November 2020 stattgefunden. *Prof. Dr. Köhler* hat eingangs angegeben, dass sie als Volkswirtin „schon mehr als 15 Jahre“ Inhaberin eines Lehrstuhls für Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung und Controlling an der Universität Duisberg-Essen sei. Daneben sitze sie in vier Aufsichtsräten im Prüfungsausschuss (Audit Committee). Sie leite drei von diesen Prüfungsausschüssen. Dies sei die Perspektive, welche bisher noch nicht vor dem Ausschuss zur Sprache gekommen sei und die sie selbst nun einbringen könne. Hierzu hat sie ausgeführt:

Die Prüfungsausschussvorsitzenden haben ja im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten auch eine gewisse Aufgabe, wenn es darum geht, den Prüfer zu begleiten bei seiner Tätigkeit.<sup>637</sup>

Sie sei sechs Jahre lang Mitglied im International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) in New York gewesen. Dies sei das Gremium zur Setzung internationaler Normen für die Wirtschaftsprüfung. Überdies beschäftige sie sich mit „aktuellen Forschungsrichtungen im Bereich der ökonomischen Psychologie“.<sup>638</sup>

##### b) Dr. Carola Rinker

*Dr. Carola Rinker* ist Bilanzexpertin, Unternehmensberaterin, Fachautorin und Dozentin. Die Volkswirtin hat sich in ihrer Tätigkeit besonders auf das Themengebiet der Bilanzfälschung spezialisiert, zu dem sie auch regelmäßig Mitarbeiter des Bundeskriminalamts schult.

*Dr. Rinker* hat angegeben, dass sie Hauptversammlungssprecherin der Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger (SdK) sei. In dieser Funktion sei sie mit einem der Vorstände der SdK, *Daniel Bauer*, im Jahr 2019 auf der Hauptversammlung der Wirecard AG (Wirecard) gewesen. Sie habe im Februar 2019 zwei Aktien der Wirecard erworben, welche sie nach wie vor halte. Einziges Ziel dieses Erwerbs sei gewesen, die Hauptversammlung in 2019 besuchen zu können.<sup>639</sup>

Weiterhin sei sie Autorin des FINANCE-Blogs „Abgeschminkt“. Auf diesem berichte sie über Fehlerfeststellungen der DPR und über „aufgedeckte Bilanzskandale, darunter eben auch Wirecard“.<sup>640</sup>

<sup>635</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 Teil 2 der 5. Sitzung Teil 2 am 19. November 2020, S. 24.

<sup>636</sup> *Siegert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/5 Teil 2 der 5. Sitzung Teil 2 am 19. November 2020, S. 24.

<sup>637</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 3.

<sup>638</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 3.

<sup>639</sup> *Dr. Rinker*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 4.

<sup>640</sup> *Dr. Rinker*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 4.

## 2. Compliance & Corporate Governance

*Prof. Dr. Köhler* hat, befragt zu den aktuellen Standards in Bereich Compliance, ausgeführt, dass sie kein Unternehmen kenne, welches keinen Compliance Officer habe. Sie persönlich lasse sich in ihrer Funktion als Leiterin des Prüfungsausschusses von diesem „einmal im Jahr ausführlich und unterjährig bei Vorkommnissen berichten“. <sup>641</sup>

Befragt zu ihrer Einschätzung zum deutschen Corporate Governance Kodex hat sie zunächst erklärt, dass dieser das sogenannte „comply or explain-Principle“ voraussetze. Dies bedeute, dass jeder, der eine Empfehlung des Kodex nicht befolge, die Nichtbefolgung erklären müsse. Die Problematik liege darin, dass eine solche Erklärung „beim Adressaten“ auch verstanden und richtig eingeordnet werden müsse:

Das wiederum setzt voraus, dass es Adressaten gibt, die das überhaupt lesen. Das wiederum setzt voraus, dass es Adressaten gibt, die daran überhaupt ein Interesse haben. Ich kenne keine Kapitalmarktstudie, die uns einen Hinweis darauf gibt, dass Non-Compliance vom Kapitalmarkt abgestraft wird – nicht eine einzige. <sup>642</sup>

Zum Effekt des Kodex‘ hat *Prof. Dr. Köhler* erläutert:

Der Kodex macht etwas. Er setzt einen Anreiz – eindeutig. Der Anreiz wird gesetzt, aber er geht im Grunde nicht bis an den letzten Punkt, wo es wirklich weh tut. Warum nicht? Weil der Kapitalmarkt nicht reagiert. Die Investoren haben doch - und ich habe mir das auch angesehen - die Erklärung zur Unternehmensführung gehabt. Diese Berichterstattung des Aufsichtsrats, die Erklärung der Unternehmensführung und darin enthalten natürlich auch diese Entsprechenserklärung, wie sie früher hieß, sind veröffentlicht. Wenn Sie sich anschauen, welche Empfehlungen bei Wirecard alle nicht umgesetzt wurden. Beispielsweise wurde der Prüfungsausschuss, Independent Expert, Financial Expert im Prüfungsausschuss, dieses gesamte Governance-Konvolut nicht beachtet. Es hat offensichtlich keinen interessiert. <sup>643</sup>

Es sei festzustellen, dass der Kodex einerseits für Unternehmen, welche ohnehin viel Wert auf Good Governance legten, effektive Anreize setze dies noch umfassender zu tun. Andererseits bewirke er jedoch keine negativen Konsequenzen für diejenigen, „die sich nicht darum scheren“. Das Problem sei nicht die Struktur des Kodex an sich, sondern der Umgang der Öffentlichkeit mit den ihr zur Verfügung gestellten Informationen:

Da wären wir dann bei der Erwartungslücke. [...] Es gäbe zwischen dem, was die Öffentlichkeit denkt, was die Abschlussprüfung machen sollte und dem, was sie wahrnimmt, was die Abschlussprüfung macht, eine Erwartungslücke. Da ist ein Teil Öffentlichkeitsversagen. Das heißt, die Öffentlichkeit versteht offensichtlich nicht, mit dem umzugehen, was sie liest. Das trifft sowohl für Bestätigungsvermerke zu, aber eben auch - und deshalb würde ich hier die Analogie ziehen - zum Kodex. <sup>644</sup>

## 3. Jahresabschlussprüfung

### a) Gegenstand

#### aa) Allgemein

*Prof. Dr. Köhler* hat auf Nachfrage einen Überblick über allgemeine Ziele, den konkreten Gegenstand sowie Umfang und Vorgehen einer Jahresabschlussprüfung gegeben. Bei einer solchen Prüfung gehe es „um die Aufdeckung wesentlicher Falschdarstellungen im Abschluss“. Eine Falschdarstellung sei eine Abweichung eines Prüfungsgegenstandes von seiner Norm. Die Norm beschreibe die Art und Weise, auf die der Prüfungsgegenstand „eigentlich abgebildet werden solle, wenn man die Rechnungslegungsnormen ordentlich anwenden würde“. <sup>645</sup>

<sup>641</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 20.

<sup>642</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 22.

<sup>643</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 22.

<sup>644</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 23.

<sup>645</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 10.

Eine Information sei wesentlich im obigen Sinne

wenn sie für den Adressaten entscheidungserheblich ist, wenn sie also das Potenzial hat, die Entscheidung eines Adressaten umzukehren. Also, wenn jetzt eine Information so verfälscht wird, dass sie dann Anlass gibt, dass ich beispielsweise eine Aktie kaufe oder verkaufe oder halte, obwohl ich was anderes vorhatte, dann ist die Information wesentlich, dann ist diese Falschdarstellung wesentlich.<sup>646</sup>

Es gehe nicht um „kleine Fehler“, sondern um Informationen, die „das Potenzial haben, eine Reaktion auszulösen“. Hierbei sei wichtig, dass eine Falschdarstellung zwei Ursachen haben könne: „Fehler“, also „menschliches Versagen“ und „dolose Handlung, also Fraud“. Ziel der Abschlussprüfung sei die

Aufdeckung wesentlicher Falschdarstellungen und zwar völlig unabhängig davon, wie die entstanden sind. Das heißt, der Prüfer kann sich jetzt nicht rausreden - kategorisch und sagen, Fraud-Aufdeckung ist nicht mein Gebiet. Das geht nicht. Das ist in den Prüfungsnormen auch klar so festgelegt.<sup>647</sup>

Das Vorgehen des Abschlussprüfers werde am Ende der Prüfung „in einem Prüfungsurteil zusammengefasst und dann kommuniziert in einem sogenannten Bestätigungsvermerk“.<sup>648</sup>

Zentrales Problem hierbei sei, dass ein Prüfer nur begrenzte Ressourcen und „vor allem auch nicht unbegrenzt Zeit“ habe. Zeitdruck entstehe beispielsweise dadurch, dass viele Unternehmen im DAX-30 in einen „Konzernverbund“ eingebunden seien. Zunächst müssten die Tochterunternehmen von solchen Unternehmen geprüft werden und dann werde diese Prüfung in den Konzernabschluss einbezogen.<sup>649</sup>

Vor dem Hintergrund der Regelung des § 238 HGB und der darin festgeschriebenen Buchführungspflicht sei das Buchhaltungssystem („SAP oder ein anderes ERP-System“) und innerhalb dieses Systems „die Konten, Kontoführung und auch das Kontrollsystem“ konkreter Gegenstand der Prüfung. Darüber hinaus habe der Prüfer auch Einsicht

in Dokumente, die die Geschäftsvorfälle dokumentieren. Es geht um die Dokumentation, die buchhalterische Erfassung und die Abbildung von Geschäftsvorfällen und all dem, was dazu gehört. Das sind einmal die Buchungssätze, die Konten, das ERP-System, das dahinter hängt, aber auch die dazugehörigen Dokumente. Das ist natürlich ein ganz zentraler Punkt für die Arbeit des Abschlussprüfers. Wenn er nicht versteht, wie die Buchungssysteme aufgezogen sind, wie die Konsolidierungsbuchungen aussehen, wie der Konsolidierungskreis abgegrenzt ist [...] und wo das überall dokumentiert ist, dann hat er ein Problem.<sup>650</sup>

## **bb) Kapitalmarktorientierte Unternehmen & Unternehmen von öffentlichem Interesse**

In der Wirtschaftsprüfung werde zwischen kapitalmarktorientierten Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse unterschieden.

Kapitalmarktorientierte Unternehmen, sind diejenigen Unternehmen – das ist im § 264d HGB definiert – die einen organisierten Markt in Anspruch nehmen. Das heißt, das sind die Unternehmen, die entweder Aktien oder Anleihen auf einem geregelten Markt emittieren. Das sind also nicht nur börsennotierte Unternehmen – die Börsennotierten sind die, die Aktien emittieren –, sondern es sind diejenigen, die Aktien und Anleihen emittieren, also Eigen- oder Fremdkapital; das sind die kapitalmarktorientierten Unternehmen. Diejenigen plus Banken, Versicherungen, Finanzdienstleister – ausgenommen Sparkassen und Genossenschaftsbanken sind PIE, also Public Interest Entity.<sup>651</sup>

Diese begriffliche Unterscheidung entspringe der europäischen Abschlussprüferverordnung und der entsprechenden Richtlinie von „vor 2016“. Ihr liege die Idee zugrunde, dass sowohl kapitalmarktorientierte Unternehmen, als auch Unternehmen, „bei denen davon auszugehen ist, dass - wenn es denen schlecht geht - es der gesamten Wirtschaft schlecht geht“, von öffentlichem Interesse, also PIE, seien. Beispiele für die zweite Kategorie seien Banken, Versicherungen und Finanzdienstleister.

<sup>646</sup> Prof. Dr. Köhler, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 10.

<sup>647</sup> Prof. Dr. Köhler, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 11.

<sup>648</sup> Prof. Dr. Köhler, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 11.

<sup>649</sup> Prof. Dr. Köhler, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 11.

<sup>650</sup> Prof. Dr. Köhler, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 43.

<sup>651</sup> Prof. Dr. Köhler, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 39.

Das heißt, alle regulatorischen Anforderungen, wie die Trennung von Prüfung und Beratung, Honorargrenze, Rotationsfristen für Abschlussprüfer, beziehen sich grundsätzlich auf die kapitalmarktorientierten Unternehmen – auf die in § 264d HGB. Und dann gibt es noch die Sonderregelung bei der Rotation - aber die ist nur bei der Rotation: Sie haben nicht die Verlängerungsoption auf 20 beziehungsweise 24 Jahre, wenn Sie Bank, Versicherung oder Finanzdienstleister sind. Dann können Sie nicht verlängern, dann müssen Sie nach zehn Jahren raus. Insofern ist es auch ganz schade, dass hier bei Wirecard die Rotationsfrist zehn Jahre überschreiten konnte.<sup>652</sup>

## b) Umfang

Personelle und zeitliche Beschränkungen würden dazu führen, dass der Prüfer „sein Prüfungsurteil ganz zum Schluss nicht mit Sicherheit abgeben kann“:

[...] er hat ein Restrisiko, bei allem was er tut, das ist das sogenannte Prüfungsrisiko. Und dieses Prüfungsrisiko muss er jetzt auf ein akzeptables Maß absenken.<sup>653</sup>

Hieraus ergebe sich die Frage, was aus der Perspektive des öffentlichen Interesses heraus ein noch akzeptables Prüfungsrisiko sei:

Und das ist eine ganz schwierige Frage, weil wir eigentlich nicht wissen, was akzeptabel ist. Wir wissen es immer dann, wenn so ein GAU passiert wie bei Wirecard. Dann wissen wir, das war nicht mehr akzeptabel. Wir wissen aber in vielen Fällen wo es gut geht - und in der Regel geht es ja alles gut, weil in der Regel Top-Management-Fraud von diesem Ausmaß nicht stattfindet - das ist ja eigentlich auch ein schönes Ergebnis - wissen wir eigentlich nicht genau, wie hoch dieses Restrisiko dieses Prüfungsrisiko war.<sup>654</sup>

Wann eine „hinreichende Prüfungssicherheit“ erreicht sei, hänge auch davon ab, „wie auch eine Company aufgestellt ist, bzw. wie auch ein Aufsichtsrat, wie ein Prüfungsausschuss sozusagen die Arbeit seines Vorstandes beurteilt“.<sup>655</sup>

Beim „prüferischen Vorgehen“ sei die „sogenannte kritische Grundhaltung“ besonders wichtig. Diese beinhalte, dass der Prüfer bei jeder Prüfungshandlung in Erwägung ziehen müsse, dass es Falschdarstellungen wegen Fehlern oder Betrug geben könne. Hieraus folge auch,

[...] dass er jetzt sozusagen so lange prüfen muss, bis er auch bei dieser hinreichenden Sicherheit ist. Das heißt, er kann sich jetzt sozusagen nicht vorher schon mal entspannt zurück-lehnen, sondern er muss seinem kritischen Geist folgen und solange nachbohren, bis er für sich selbst diese hinreichende Sicherheit über die Fehler - - also bis er die hinreichende Sicherheit darüber hat, dass der Abschluss, der Prüfungsgegenstand, frei von wesentlichen Fehlern, frei von wesentlichen Falschdarstellungen ist.<sup>656</sup>

Wenn das Prüfungsrisiko am Ende der Prüfung in den Augen des Prüfers immer noch „inakzeptabel hoch“ sei und er keine Möglichkeit mehr habe „dieses Prüfungsrisiko durch weitere Prüfungshandlungen abzusenken“, könne er „keinen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen“.<sup>657</sup>

In diesem Fall gebe es für das weitere Vorgehen zwei Möglichkeiten: Wenn sich das zu hohe Prüfungsrisiko auf den gesamten Abschluss beziehe, sodass der Prüfer zu diesem Abschluss insgesamt keine Aussage treffen könne, müsse er die Prüfung versagen. Dies schlage sich im „sogenannten Versagensvermerk“ nieder. Wenn sich die verbliebene Unsicherheit jedoch nur auf einen klar abgrenzbaren Teil des Abschlusses wie beispielsweise vorliegend das Geld der Drittpartner auf den Treuhandkonten beziehe, müsse der Prüfer das Testat „einschränken“:

Dann muss er einschränken, dann muss er sagen, also der Abschluss ist frei von wesentlichen Fehlern mit Ausnahme von ... Und dann muss er es benennen, wo er sozusagen keine positive Aussage darüber treffen kann, kein positives Urteil darüber abgeben kann.<sup>658</sup>

<sup>652</sup> Prof. Dr. Köhler, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 39.

<sup>653</sup> Prof. Dr. Köhler, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 11.

<sup>654</sup> Prof. Dr. Köhler, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 11.

<sup>655</sup> Prof. Dr. Köhler, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 11 f.

<sup>656</sup> Prof. Dr. Köhler, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 12.

<sup>657</sup> Prof. Dr. Köhler, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 12.

<sup>658</sup> Prof. Dr. Köhler, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 12.

Die „alles entscheidende Frage“ sei, wann der Prüfer eine hinreichende Sicherheit zur Erteilung eines uneingeschränkten Testats habe.<sup>659</sup>

### c) Vorgehen

#### aa) Risikoorientierung

Die Beschränkung von personellen Ressourcen und Zeit erfordert laut Aussage von *Prof. Dr. Köhler*, dass der Prüfer „risikoorientiert“ vorgeht, um die Prüfung zeit- und ressourcensparend durchzuführen. Das risikoorientierte Vorgehen sei im Gesetz nicht vorgeschrieben. Dort werde nur das Ziel der Abschlussprüfung formuliert. Zur Orientierung gebe es zwar „Prüfungsnormen“, welche aber kein ganz konkretes Vorgehen vorgeben würden. Vielmehr habe jeder Prüfer „ein gewisses prüferisches Ermessen“.

Er schaut sich erstmal die wesentlichen Posten an und dann schaut er an, wo die besonderen Risiken drin liegen. Die Risiken liegen zum Beispiel im Geschäftsmodell. Die Risiken liegen beispielsweise in einer Region – Philippinen – wo auch immer vielleicht Geschäftspraktiken nicht so sind, wie wir sie uns in anderen Ländern vorstellen. Das heißt also, der Prüfer – und das ist genau das, was er dann auch mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzuklären hat – macht ein Risk Assessment. Wo sind die großen Blöcke und welche davon sind besonders risikobehaftet?<sup>660</sup>

Hierfür brauche der Prüfer zwingend „ein tiefes Verständnis des Geschäftsmodells“, da er sonst nicht wissen könne, wo die maßgeblichen Risiken zu lokalisieren seien, mithin ineffizient vorgehe. Daraus folge, dass die Zusammenstellung des Prüfungsteams elementar sei:

[...] der Prüfer hat natürlich einen maximalen Anreiz, sein Prüfungsteam so zusammen zu stellen, dass er die Experten drin hat. Wenn Experten fehlen, dann konsultiert er die. Im Grunde macht es nur ökonomisch Sinn, sich bestmöglich vorzubereiten, weil er sonst ineffizient vorgeht.<sup>661</sup>

Im Rahmen des Risk Assesments betrachte der Prüfer zunächst das „inhärente Risiko“, also insbesondere das Geschäftsmodell und die „Governance-Struktur“ des geprüften Unternehmens:

Wenn er jetzt beispielsweise feststellt, da ist ein Aufsichtsrat schon seit längerer Zeit da, das sind nur drei Leute – es waren ja auch relativ lange Zeit nur drei Leute ohne Prüfungsausschuss – dann ist das ein Indikator dafür, dass eine interne Governance-Struktur - ich sag mal - suboptimal ausgestaltet ist. Was sagt uns das? Das könnte natürlich ein Indikator dafür sein, dass sozusagen die gesamte Kultur, der „Tone from the Top“, die Governance in einem Unternehmen – und damit natürlich auch, das ist jetzt der nächste Schritt, den er zu gehen hat – das interne Kontrollsystem, also das System, das dafür zuständig ist, sozusagen bestimmte Geschäftsvorfälle auch ordnungsgemäß abzubilden, nicht optimal ausgestaltet ist.<sup>662</sup>

In einem nächsten Schritt betrachte der Prüfer das interne Kontrollsystem (IKS) des Unternehmens:

Da spielen auch Fragen rein: Gibt es ein Compliance Management System? Wie gut ist das Risikomanagement System? Gibt es eine funktionierende interne Revision? Man schaut sich mal so einen Prüfungsbericht an. Man schaut sich mal Protokolle von Vorstandssitzungen, von Aufsichtsratssitzungen an, um mal ein Gefühl für die Governance zu bekommen. Wenn Sie das Geschäftsmodell verstehen, und wenn Sie ein Gefühl für die Governance haben und wenn Sie das interne Kontrollsystem beurteilen können, dann sind Sie schon zumindest an einer Stelle, an der Sie wissen: ich muss mehr oder ich muss weniger machen. Weil dieses Risiko Assessment determiniert Art und Umfang Ihrer weiteren Prüfungshandlung.<sup>663</sup>

#### bb) Scoping

Die darauf folgende Phase sei das „Scoping“. Hier gehe es um die Frage, welche Tochterunternehmen in den „Full Scope“, also in die umfassende Prüfung aufgenommen würden und für welche Tochterunternehmen der Prüfer die Ergebnisse der „statutorischen Audits“ übernehme. Ersteres sei insbesondere bei den „wesent-

<sup>659</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 12.

<sup>660</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 11 f.

<sup>661</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 13.

<sup>662</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 13.

<sup>663</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 13.

lichen“ Tochterunternehmen angezeigt. Eine Wesentlichkeit ergebe sich aus dem entsprechenden „Umsatzbeitrag“ oder dem „Ergebnisbeitrag“. Zur Prüfung wesentlicher Tochterunternehmen hat *Prof. Dr. Köhler* ausgeführt:

Da muss ich im Grunde selber jemanden aus meinem eigenen Prüfungsteam reinschicken und muss zumindest sagen, wie die Qualität des Audits meiner Tochtergesellschaft ist. Die ultimative, die letzte Verantwortlichkeit des Konzernabschlussprüfers bezieht sich auch auf die Beurteilung der Prüfungen der Tochterunternehmen. Der kann also seine Verantwortlichkeit nicht komplett an die Prüfer der Tochterunternehmen delegieren.<sup>664</sup>

[...]

Das heißt nicht, dass Sie deren Prüfungen nachvollziehen müssen. Sonst bräuchten Sie diese Arbeitsteilung nicht. [...] Aber Sie müssen sich ein Bild von der Prüfungsqualität der Prüfer, die die Tochterunternehmen geprüft haben, machen. Wenn Sie wesentliche Tochterunternehmen haben, können Sie nicht sagen, interessiert mich nicht. Dann haben Sie sozusagen dem eigenen risikoorientiertem Prüfungsansatz folgend natürlich wieder einen Anreiz, besonders da hin zu schauen.<sup>665</sup>

Den festgelegten Scope müsse der Prüfer dann vom Prüfungsausschuss im Aufsichtsrat des geprüften Unternehmens bestätigt bekommen. Der Ausschussvorsitzende bekomme eine Liste, auf der vermerkt sei, welches Tochterunternehmen welchen Umsatz- und Ergebnisbeitrag beigesteuert habe:

Dann addieren Sie auf und dann können Sie sich entscheiden: Wollen Sie einen Cut bei 50 Prozent machen, bei 75 Prozent, das heißt, die Top – ich sage mal – X, nehmen Sie auf jeden Fall rein, mit in den Scope. Sonst bekommen Sie als Prüfungsausschuss auch überhaupt keinen Blick dafür, was die Prüfer eigentlich so machen. Sie wollen ja ein Gefühl haben für das Scoping.<sup>666</sup>

Wenn in einem Unternehmen kein Prüfungsausschuss existiere, an den die in § 107 Aktiengesetz festgelegten Aufgaben delegiert werden könnten, liege diese Aufgabe beim Aufsichtsratsvorsitzenden:

Sie können sich sozusagen nicht von der Verpflichtung entbinden, dadurch, dass Sie mal sicherheitshalber keinen Prüfungsausschuss einrichten.<sup>667</sup>

### cc) Prüfungsschwerpunkte

Nach der Festlegung des Scopes sind nach Aussage von *Prof. Dr. Köhler* die Prüfungsschwerpunkte festzulegen, welche oft mit den „Key Audit Matters“ (KAM), also den als besonders relevant hervorgehobenen Sachverhalten im endgültigen Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, korrespondieren würden. Der Prüfer würde dem Prüfungsausschuss „in besonderer Ausführlichkeit“ über die geplanten Schwerpunkte berichten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende hätte dann die Möglichkeit, die vom Prüfer festgelegten Prüfungsschwerpunkte zu „overrulen“ und diesem andere Schwerpunkte vorzuschreiben. Aber normalerweise gebe es in diesem Zusammenhang am Ende ein „Benennen“.<sup>668</sup>

Zur Relevanz dieser Festlegung hat Frau *Prof. Dr. Köhler* folgende Einschätzung abgegeben:

Diese Festlegung von Prüfungsschwerpunkten ist im Grunde schon mal ein ganz wichtiger Schritt, um auch die Kommunikation zwischen Prüfungsausschuss und Abschlussprüfer sicherzustellen. Im Grunde sitzen die beiden ja in einem Boot. Der Aufsichtsrat hat ja auch eine Prüfungspflicht; der muss ja auch den Abschluss prüfen. Das heißt, der ist sozusagen angewiesen darauf, dass er einen guten Abschlussprüfer hat. Sonst kann er seinen eigenen gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen. Das heißt, eigentlich sind die beiden kompatibel. Ein guter Aufsichtsrat, ein guter Prüfungsausschuss tut alles, um zu verstehen, was ein Abschlussprüfer macht. Alles andere ist ineffizient.<sup>669</sup>

<sup>664</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 13.

<sup>665</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 14.

<sup>666</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 14.

<sup>667</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 14.

<sup>668</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 4 f., 14 f.

<sup>669</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 15.

**dd) Prüfungsnachweise**

Bei der eigentlichen Prüfung der festgelegten Sachverhalte gehe es darum „ausreichende und angemessene“ Prüfungsnachweise einzuholen. Ein Prüfungsnachweis (Audit Evidence) sei

eine Information, die meine Hypothese, dass ein Prüffeld frei von wesentlichen Fehlern ist, stützt. Ich suche sozusagen so lange Prüfungsnachweise, bis ich oben an meiner hinreichenden Sicherheitsschwelle angekommen bin.<sup>670</sup>

Auf die Frage, ob auch bei Vorliegen von Verdachtsmomenten hinsichtlich einer Bilanzmanipulation schon eine Versagung des Bestätigungsvermerks möglich sei hat *Prof. Dr. Köhler* geantwortet, dies sei nicht möglich. Vielmehr müsse der Prüfer in diesem Fall „weitermachen“ und „solange Prüfungsnachweise einholen“ bis eine hinreichende Sicherheit erreicht sei.<sup>671</sup>

**d) Arten von Prüfungen**

*Prof. Dr. Köhler* hat dargelegt, es gebe insbesondere zwei verschiedene Arten von Abschlussprüfungen, die Systemprüfung und die aussagebezogenen Prüfungshandlungen, welche sich wiederum in analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen aufteilen ließen.<sup>672</sup>

**aa) Systemprüfung**

Die Systemprüfung, welche den Fokus auf das IKS, also das Interne Kontrollsystem und die dort adressierte Sicherung der Qualität der Rechnungslegung lege, leiste „den größten Beitrag“ zur Erreichung einer hinreichenden Sicherheit für die Erteilung eines uneingeschränkten Testats.<sup>673</sup>

**bb) Aussagebezogene Prüfungshandlungen**

Innerhalb der aussagebezogenen Prüfungshandlungen seien die analytischen Prüfungshandlungen einerseits und die Einzelfallprüfung andererseits zu unterscheiden. Zu den analytischen Prüfungshandlungen hat *Prof. Dr. Köhler* bemerkt:

Das ist, sage ich immer, das Einschalten des gesunden Menschenverstandes, das Verproben von bestimmten Zahlen. Das ist das, was Frau Rinker macht. Ich schaue mir bestimmte Relationen an, ich schau mir an, ob ein EBIT auch wirklich marktgerecht ist. Ich schau mir an, ob eine Wachstumsrate eigentlich realistisch ist. Also das Verproben, das Verplausibilisieren von Sachverhalten ist die sogenannte analytische Prüfungshandlung.<sup>674</sup>

Bei einer Einzelfallprüfung begeben sich der Prüfer hingegen auf die „Geschäftsvorfallenebene“ und untersuche beispielsweise eine bestimmte Rechnung oder einen bestimmten Vertrag. Eine weitere typische Prüfungshandlung bei einer Einzelfallprüfung sei das Einholen einer Saldenbestätigung. Diese sei für den Prüfer attraktiv, da es sich um „eine Bestätigung eines externen Dritten“ handele, welche dadurch eine höhere Glaubwürdigkeit aufweise als Informationen des Managements:

Die kann auch der Ersteller, also das Management, nicht selber erzeugen. Es sei denn, er fälscht sie. Beziehungsweise fragt oder bittet – und das habe ich auch von Herrn McCrum gerade gelernt - fragt beziehungsweise bittet diese Vielzahl von Geschäftspartnern um Gefälligkeiten, die dann auf andere Weise wieder kompensiert werden.<sup>675</sup>

Im Falle der Prüfung eines Treuhandkontos auf der Aktivseite einer Unternehmensbilanz sei zunächst zu fragen, ob die entsprechenden Posten wesentlich seien. Bei Bejahung einer Wesentlichkeit müsse durch die Prüfung sichergestellt werden

<sup>670</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 15.

<sup>671</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 36.

<sup>672</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 15.

<sup>673</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 13, 15.

<sup>674</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 15.

<sup>675</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 15 f.

dass dieser Vermögensgegenstand vorhanden ist, dass er richtig bewertet ist, dass er vollständig erfasst ist und dass er richtig ausgewiesen ist.<sup>676</sup>

Hierfür müsse ein Prüfungsnachweis, zum Beispiel durch eine Saldenbestätigung eingeholt werden. Wenn diese, wie im vorliegenden Fall, mit der Begründung verweigert werde, der Treuhänder unterliege einer Schweigepflicht, müsse ein Prüfungsnachweis auf anderem Wege eingeholt werden. Dies schreibe auch „der Standard“ vor. In einem solchen Fall könne der Prüfer „direkt an den Treuhänder herantreten“. Wenn dieser sich nicht äußere, sei der Prüfer in einer „Dilemma-Situation“ und habe „entweder keine hinreichende Sicherheit, oder [...] ein Prüfungshemmnis, oder beides [...]“.<sup>677</sup>

Des Weiteren könne sich der Prüfer externe Bestätigungen in Form juristischer Gutachten einholen. Im Fall Wirecard seien solche Gutachten „im größtmöglichen Stil“ verwendet worden:

Man hat schon aus der Managementperspektive diesen Schritt dem Prüfer schon mal abgenommen, indem man sich schon maximal abgesichert hat. Bei allen möglichen Transaktionen immer schon mal die Legal Opinion oder ein Bewertungsgutachten beigelegt. Damit hat diese Glaubwürdigkeitserhöhung durch die externe Perspektive schon zu einem relativ frühen Stadium bei der Abschlussstellung stattgefunden. Das ist im Grunde ein intelligentes Vorgehen, wenn man das so möchte.<sup>678</sup>

#### e) Bestätigungsvermerk

Im endgültigen Bestätigungsvermerk würden die Key Audit Matters (KAM) beschrieben. Dies seien die „besonders hervorzuhebenden Sachverhalte“. Die Beschreibung der KAM sei so gestaltet,

[...] dass sie den Sachverhalt identifizieren und die Begründung für diese Identifikation nachliefern. Also, warum ist das jetzt hier ein besonders hervorzuhebender Sachverhalt? Wo ist der im Abschluss verankert? Üblicherweise gibt es da auch immer einen Querverweis. Was ist daran so problematisch? Wie sind wir als Prüfer vorgegangen? Und, das ist aber fakultativ, was waren unsere Observations, unsere Beobachtungen?<sup>679</sup>

Es sei jedoch wichtig, zu unterstreichen, dass es sich dabei nicht um ein „Teilurteil“ handle:

[...] [A]lso hier wird nicht ein bestimmter Bereich nochmal individuell gewürdigt und geprüft. Weil der Abschlussprüfer hat ja die Aufgabe, den Abschluss als Ganzes zu prüfen und das Urteil bezieht sich auf den Abschluss als Ganzes. Das heißt, die Berichterstattung über einen bestimmten Teilbereich würde ja einem Teilurteil entsprechen, und genau das ist nicht gewünscht.<sup>680</sup>

#### f) Prüfungs- und Untersuchungshemmnis

Werde der Prüfer „aus irgendwelchen Gründen daran gehindert [...], die Informationen zu beschaffen, die er eigentlich brauche, um ein Prüfungsurteil abzugeben“, liege „ein sogenanntes Prüfungshemmnis“ vor:

Wenn er beispielsweise aktiv daran gehindert wird, Interviews zu führen, Geschäftspartner zu befragen. Daran gehindert wird, beispielsweise einen Treuhänder über ein Treuhandkonto zu befragen. Dann liegt ein Prüfungshemmnis vor. Wenn dieses Prüfungshemmnis sich auf einen materiellen Gegenstand bezieht, muss er einschränken. Weil er dann zu einer ganz bestimmten – zu einem ganz bestimmten Teil des Abschlusses – offensichtlich kein Urteil mit hinreichender Sicherheit abgeben kann. Das heißt, dass die jetzt alles entscheidende Frage ist, wann er diese hinreichende Sicherheit hat, wie er dahin kommt.<sup>681</sup>

Befragt nach einer Differenzierung zwischen den Begriffen „Prüfungs- und Untersuchungshemmnis“ hat Prof. Dr. Köhler ausgeführt, dass der Begriff des „Untersuchungshemmnisses“ im Rahmen einer Sonderuntersuchung, wie der vorliegend durch KPMG durchgeführten, das Pendant zum „Prüfungshemmnis“ in der normalen Abschlussprüfung sei.<sup>682</sup>

<sup>676</sup> Prof. Dr. Köhler, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 16.

<sup>677</sup> Prof. Dr. Köhler, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 16.

<sup>678</sup> Prof. Dr. Köhler, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 15.

<sup>679</sup> Prof. Dr. Köhler, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 35.

<sup>680</sup> Prof. Dr. Köhler, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 35.

<sup>681</sup> Prof. Dr. Köhler, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 12.

<sup>682</sup> Prof. Dr. Köhler, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 17.

*Prof. Dr. Köhler* hat erklärt, dass die Zielsetzung einer solchen Sonderuntersuchung eine andere sei als bei einer Abschlussprüfung. Die Sonderuntersuchung „sei eher forensisch orientiert“ und habe „einen klaren Auftrag, einen klaren Verdacht, Indikationen und konnte gezielt losstechen“.<sup>683</sup>

#### **g) Echtheit von Dokumenten**

*Prof. Dr. Köhler* hat darauf hingewiesen, dass ein Prüfer grundsätzlich davon ausgehen dürfe, dass ihm vorgelegte Dokumente echt seien,

es sei denn er hat Hinweise darauf, dass ein Overruling durch das Management stattfindet. Wenn er Hinweise hat, dann hat er in Folge seiner kritischen Grundhaltung – das ist ja die Idee der kritischen Grundhaltung – nochmal zu veproben, ob es hier Anlass dafür gibt, an der Echtheit eines Dokumentes zu zweifeln. Das dient jetzt nicht dem Schutz des Prüfers, aber man muss es auch ökonomisch betrachten. Der Prüfer kann nicht davon ausgehen, dass all das, was er bekommt, falsch ist. Dann kommt er in einen unendlichen Regress rein; dann nimmt die Prüfung kein Ende. Er muss also auch erstmal als Anfangshypothese mit einem Vertrauensvorschub starten können. Wenn er das nicht kann, kann er den Prüfungsauftrag nicht annehmen.<sup>684</sup>

[...]

Also, wenn das Grundvertrauen komplett erschüttert wäre, würde er nicht mehr prüfen. Umgekehrt: Wenn er prüft, muss er auch darauf vertrauen können.<sup>685</sup>

### **4. Bilanzen der Wirecard AG**

#### **a) Allgemein**

Laut Aussage von *Dr. Rinker* hatte die Wirecard „sehr viel immaterielles Vermögen“. Der vorliegende Fall stehe exemplarisch dafür, dass Bilanzmanipulation heutzutage „global international und im immateriellen Vermögen“ geschehe. Die immateriellen Vermögenswerte seien leichter zu manipulieren „weil es schwieriger ist, das entsprechend nachzuweisen, da ist nichts vorhanden“. Beim „Thema Cash“ wisse der Bilanzprüfer im Gegensatz dazu „eigentlich, gut, das Geld ist halt da oder nicht“.<sup>686</sup>

Jeder, der Bilanzen manipuliere habe „immer ein Liquiditätsproblem“. Wirecards „langfristige Schulden“ seien zuletzt angestiegen, während die „kurzfristigen Verbindlichkeiten“ abgenommen hätten.

Es sei zudem ein „ganz typisches Zeichen“ für Bilanzmanipulation,

[w]enn ich gar nicht das Ziel habe, das [Geschäftsmodell] zu erläutern, sondern einfach sage, das ist sowieso viel zu kompliziert, aber ihr seht ja, der Gewinn geht nach oben. Somit schalte ich Kritik einfach aus.<sup>687</sup>

*Prof. Dr. Köhler* hat zur Art und Weise der Bilanzmanipulation bemerkt, es habe sich um ein „ausgeklügeltes, intelligentes, hochdifferenziertes System“ gehandelt, in welchem „so gut wie nichts dem Zufall überlassen“ worden sei:

Bei der Manipulation von Geschäftspartnern, dem Aufbau potemkinscher Dörfer, vielen strategischen Entscheidungen [...]. Was wir in der Bilanz sehen - und die Bilanz ist ein bisschen wie ein Brennglas - da steht dann nicht viel. [...] Es ist ein dürres Gerüst und dann denkt man sich, dass das jetzt plump sei.<sup>688</sup>

Bei Manipulationen dieser Art seien die involvierten Personen

so damit beschäftigt, sich um vieles zu kümmern, z. B. bei Wirecard, dass man die Kritiker stumm stellt, indem man sie zum Beispiel hackt oder verfolgt oder wie auch immer - dass man eine gewisse Relation

<sup>683</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 17.

<sup>684</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 17.

<sup>685</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 17.

<sup>686</sup> *Dr. Rinker*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 5 f.

<sup>687</sup> *Dr. Rinker*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 25.

<sup>688</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 21.

verliert. Das heißt, dass manche Dinge vom Umsatz her dann nicht so ganz realistisch sind. Das war auch zum Beispiel in einigen Excel-Tabellen, wo Wirecard den Umsatz letzten Herbst veröffentlicht hatte, das war auch nicht so ganz plausibel. Wieso ist der immer - - also manchmal war die Zahl in einem Monat genau gleichhoch wie im nächsten Monat, was nicht so ganz realistisch ist.<sup>689</sup>

## b) Drittpartnergeschäft

Zur Bilanzierung des Drittpartnergeschäfts hat *Dr. Rinker* festgestellt, es seien in diesem Kontext „einerseits Forderungen und andererseits Verbindlichkeiten ausgewiesen“ worden. Die Tatsache, dass diese „nicht gleich hoch“ gewesen seien, sei von Wirecard damit begründet worden, dass die Zahlungsfristen je nach Land variieren würden. Die durch die unterschiedlichen Zahlungsfristen entstehende „gewisse Ungenauigkeit habe „Wirecard in die Hände gespielt“. <sup>690</sup>

## c) Treuhandkonten

*Dr. Rinker* hat zu den fraglichen Treuhandkonten der Wirecard angemerkt, die Begriffe „Escrow Account“ bzw. „Treuhandkonten“ seien im Geschäftsbericht der Wirecard zum Jahr 2018 nicht aufgetaucht. Sie habe dies beim Besuch der entsprechenden Hauptversammlung „sehr erschreckend“ gefunden.<sup>691</sup>

Eine Besonderheit von Guthaben auf Treuhandkonten sei, dass dieses dem Unternehmen nicht zur freien Verfügung stehe, sondern „eigentlich weitergeleitet werden“ müsse.<sup>692</sup>

Da die „wirtschaftliche Zugehörigkeit“ der fraglichen Treuhandkonten hier aber bei Wirecard gelegen habe, sei es laut *Prof. Dr. Köhler* auch korrekt gewesen, dass diese in der Bilanz der Wirecard aufgeführt wurde. Auch die Art und Weise der Bilanzierung verstoße gegen keine Bilanzierungsvorschriften. Vielmehr handele es sich um „ein bisschen Bilanzkosmetik, also sprich, man hübscht das Ganze auf“. <sup>693</sup>

Hierzu hat *Dr. Rinker* bemerkt, dass die Art der Bilanzierung der Treuhandkonten keinen Bilanzierungsfehler dargestellt hätte, wenn das dort angegebene Geld tatsächlich existent gewesen wäre:

Was Wirecard gemacht hat [...] ist im Prinzip, die Umsatzerlöse brutto zu buchen. Das heißt an sich nichts anderes, dass ich mehr Umsatz habe und dann entsprechend mehr Aufwand. Das ändert aber nichts am Gewinn; das Ganze sieht halt ein bisschen größer aus. Und wenn wir jetzt nur eine kurze Analyse machen, uns nur die Umsatzentwicklung anschauen, dann ist der Umsatz insgesamt viel höher, als wenn wir das anders ausweisen.<sup>694</sup>

In diesem Zusammenhang gelte, dass,

wenn es mir als Unternehmen gut geht, dann habe ich nicht unbedingt einen Anreiz, mich noch besser darzustellen. Also mit legalen Mitteln Bilanzpolitik zu betreiben.

Für viele Unternehmen gelte allerdings:

[...] ich versuche die Regeln so auszulegen, dass z. B. der Gewinn ein bisschen höher ist, ganz legal. Und dann gibt es so eine Art Graubereich, das ist die Bilanzkosmetik. Und von der Bilanzkosmetik zur Bilanzfälschung ist manchmal der Schritt ein bisschen schleichend. Das kommt aber immer auf den Einzelfall an.<sup>695</sup>

Problematisch sei, dass ein Unternehmen die Regeln zur ordnungsgemäßen Bilanzierung befolgen könne, und für die Adressaten am Markt trotzdem „nichts“ daraus abzulesen sei. Hierfür hat sie folgendes Beispiel gegeben:

<sup>689</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 25.

<sup>690</sup> *Dr. Rinker*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 27.

<sup>691</sup> *Dr. Rinker*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 5.

<sup>692</sup> *Dr. Rinker*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 6.

<sup>693</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 16.

<sup>694</sup> *Dr. Rinker*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 33.

<sup>695</sup> *Dr. Rinker*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 33.

[...] [W]enn ich bei Wirecard die Treuhandkonten unter den Cash ausweise, dass man an sich einen falschen Eindruck bekommt. Gerade wenn im Geschäftsbericht das nicht steht [...].<sup>696</sup>

Es sei angesichts der hohen Geldsummen auf den Treuhandkonten fraglich, warum diese nicht im Risikobereich aufgetaucht seien und warum diese „kein[en] besonders wichtiger Prüfungsinhalt“ dargestellt hätten.<sup>697</sup>

## 5. Einzelne Akteure

### a) Aufsichtsrat der Wirecard AG

Auf die Frage, was sie vom Aufsichtsrat der Wirecard erwartet hätte, hat *Prof. Dr. Köhler* geantwortet:

Ich erwarte, dass ich Einfluss auf die Prüfungsschwerpunkte nehme. Ich erwarte Berichterstattung über Besonderheiten. Das ist schon mal das eine. Der Aufsichtsrat muss sich natürlich auch überlegen, welches Geschäftsmodell er will. Die Strategie des Vorstands ist genehmigungspflichtig. Sie müssen im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit der Strategie des Vorstands zustimmen. Ansonsten haben Sie als Aufsichtsrat nicht so viel zu tun. Das ist ein zentraler Punkt. Das heißt, dass dazu auch die Expansion in bestimmte Regionen zählt. Also wollen wir das Geschäft in x oder y machen? Wollen wir das Geschäft in bestimmten Sektoren machen? Ich habe gerade gelernt, womit Wirecard sein Geld verdient hat. Das ist eine strategische Frage. Das heißt, dass der Aufsichtsrat natürlich Möglichkeiten hat, Einfluss zu nehmen, zu sagen: „Nein, das sind Geschäftspartner, mit denen wollen wir keine Geschäfte machen“. Da gibt es schon Möglichkeiten, im Rahmen des eigenen Überwachungsauftrags Einfluss zu nehmen.<sup>698</sup>

Dazu, dass es bei der Wirecard über einen längeren Zeitraum keinen Prüfungsausschuss im Aufsichtsrat gegeben habe, hat sie geäußert:

[E]s stimmt, es gab keinen Prüfungsausschuss. Ich habe in Vorbereitung auf die Sitzung gedacht, dass ich mal in den einen oder anderen Bericht des Aufsichtsrates schaue. Da habe ich mit Überraschen festgestellt, dass es lange gar keinen gab. Dann gab es einen und dessen Vorsitzender war zufällig noch der Aufsichtsratsvorsitzende mit der Begründung, dass sie gerade keinen gefunden haben, der besser war. Da muss ich Ihnen ehrlich sagen, dass das inakzeptabel ist. Dass wir keine Einrichtungspflicht zumindest für kapitalmarktorientierte Unternehmen oder für PIEs, also Public Interest Entities, haben, ist schwer nachvollziehbar.<sup>699</sup>

Es habe bei Wirecard auch „Anreizmechanismen“ für ein konfliktscheues Verhalten des Aufsichtsrats gegeben:

Ich habe mir auch erlaubt, die Aufsichtsratsvergütung bis 2016 anzuschauen. Die war ungeheuerlich. Es war ein Dreier-Aufsichtsrat, die haben knapp eine Million verdient und das auch noch erfolgsabhängig.<sup>700</sup>

Zudem sei es im vorliegenden Fall „in der Summe ein bisschen seltsam“ gewesen, dass der damalige Aufsichtsratsvorsitzende

so viele Jahre Aufsichtsrat war - - und Wulf und seine zwei Kumpanen, die lange das Stammteam bei Wirecard waren, waren auch das Stammteam bei der Wirecard Bank. Das heißt, wenn bei einem Unternehmen etwas festgestellt worden wäre, dann wäre die Frage gewesen: Was hätten die dann beim anderen Aufsichtsrat gemacht? Wie kann es eigentlich sein, dass ich bei beiden Unternehmen Aufsichtsrat bin? Weil, wenn beim einen etwas nicht richtig läuft, dann stellt sich die Frage auch beim anderen Unternehmen.<sup>701</sup>

<sup>696</sup> Dr. Rinker, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 27.

<sup>697</sup> Dr. Rinker, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 7.

<sup>698</sup> Prof. Dr. Köhler, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 20.

<sup>699</sup> Prof. Dr. Köhler, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 20.

<sup>700</sup> Prof. Dr. Köhler, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 21.

<sup>701</sup> Prof. Dr. Köhler, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 27.

**b) EY****aa) Überprüfung der Treuhandkonten**

*Prof. Dr. Köhler* hat bezüglich der durch EY durchgeführten Überprüfung der Wirecard-Treuhandkonten die Frage aufgeworfen, ob es angesichts von „1,4 Milliarden Euro“ nicht angebracht gewesen sei „mal ein bisschen mehr Aufwand in Kauf zu nehmen“. Hierzu hat sie ein Beispiel gegeben:

Ich hatte auch - das war, glaube ich, am 18. oder 19. Juni - mit Edward Taylor von Reuters telefoniert. Ich kann mich nicht mehr genau daran erinnern, aber auf jeden Fall hatte er - ich glaube, er war auf den Philippinen - angerufen und war erstaunt, wie leicht er an Informationen gekommen ist. Ich kann mich aber - deswegen will ich das nicht weiter ausführen - nicht mehr genau daran erinnern, was er wie gesagt hat. Auf jeden Fall war das relativ leicht möglich, dort etwas herauszufinden. Er war selbst erstaunt darüber. Das heißt jetzt im Falle der Treuhandkonten: Man fliegt einfach mal dahin und schaut sich das an, bzw. das Thema. Ich glaube, das waren fünf Prozent des Bankvolumens oder so. Das heißt, eine gewisse Relation in gewissen Staaten, wo man sich sagt, naja, das würde in dem Land dann auch auffallen bzw. ist das überhaupt möglich.<sup>702</sup>

Jede Prüfungsgesellschaft habe „einen Track Record. Das heißt, dass, wenn in der Financial Times irgendwas steht, muss das bei EY aufpoppen“. Die „große Frage“ sei dann, was mit der Information angefangen werde. Dies bedeute aber nicht,

dass nicht am Ende sogar - aufgrund kollusiven Verhaltens, gefälschter Unterlagen, potemkinscher Dörfer, die man irgendwo auf den Philippinen aufbaut, trotz aller zusätzlicher Prüfungshandlungen - für den Prüfer ausreichend angemessene Prüfungsnachweise vorliegen. Das möchte ich nochmal betonen. Es gibt diese Möglichkeit, dass der Prüfer hier alles getan hat, was ihm die Prüfungsnormen in das Pflichtenheft schreiben und dass er wirklich getäuscht worden ist.<sup>703</sup>

Sofern eine Bilanzfälschung im Raum stehe, müsse auch eine forensische Prüfung durchgeführt werden:

Nur weil es eine forensische Prüfungshandlung ist, heißt es nicht, dass sie nicht im Rahmen einer Abschlussprüfung vorkommen kann oder sogar soll. Also, eine Abschlussprüfung muss ja nicht forensisch ausgerichtet sein, ist ein Scheinargument. Nur bei der Frage, wann ich mit der forensischen Prüfung anfangen muss, fängt der Ermessensspielraum an. Und zweitens [...] steht ja im Bestätigungsvermerk drin, es waren sogar forensische Experten bei der Prüfung des 2018er Abschlusses beteiligt, die haben nur nichts gefunden.<sup>704</sup>

**bb) Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk**

Auf die Frage, wie es dazu kommen konnte, dass EY Wirecard noch im Jahr 2018 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilte, hat *Prof. Dr. Köhler* geantwortet, dass es bei den damals laufenden Ermittlungen in Singapur „nur um Korrekturen von, ich glaube, 1,5 Millionen Euro“ gegangen sei. Jedoch habe der Wirtschaftsprüfer angesichts der Tatsache, dass ein Großteil der Geschäfte von Wirecard im Ausland abgewickelt worden sei und „dass möglicherweise auch Unterlagen nicht so vorgelegt wurden wie das üblich ist“ die Möglichkeit gehabt, den Abschluss der Ermittlungen abzuwarten.<sup>705</sup>

Zur Möglichkeit der Erteilung eines eingeschränkten Testats hat sie ausgeführt:

[D]as ist eine Meldung nach außen. Und die Frage ist: Habe ich dann mehr Angst von den Investoren verklagt zu werden, als wenn ich ein uneingeschränktes Testat mit einem Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhaltes erteile? Ich glaube, es sind nicht mal fünf Prozent der Fälle, in denen wir ein Versagensvermerk oder ein ein-geschränktes Testat haben. Das ist wirklich ein großer Seltenheitswert. Das heißt, alle schauen nur, Testat wurde erteilt, aber keiner schaut genauer hin. Der Prüfer hat auch nicht die Möglichkeit, soweit ich weiß, das zu erklären, warum er jetzt was wie gemacht hat.<sup>706</sup>

<sup>702</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 25.

<sup>703</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 46.

<sup>704</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 46.

<sup>705</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 26.

<sup>706</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 26.

Zum konkreten Umgang von EY mit der geschilderten Ausgangslage hat *Prof. Dr. Köhler* folgende Einschätzung abgegeben:

Und da kann ich eigentlich nur sozusagen für mich konstatieren, dass hier offensichtlich die Abwägung zwischen Reputationsrisiko auf der einen Seite und auf der anderen Seite sozusagen der Hoffnung darauf, dass es alles gut gehen würde, offensichtlich zugunsten der ersteren Überlegung bei EY ausgegangen ist.<sup>707</sup>

### cc) Hinweis und Werterhellendes Ereignis

*Prof. Dr. Köhler* hat berichtet, im Jahr 2018 seien sowohl Key Audit Matters in Bezug auf die Verdachtsmomente in Singapur in das Testat aufgenommen worden, als auch ein sogenannter „Hinweis“ gegeben worden. Ein Hinweis sei „wirklich die gelbe Ampel in einem Bestätigungsvermerk. Es ist nicht die rote, es ist keine Einschränkung, aber es ist die gelbe Ampel“. Der Prüfer habe hier „in den Bestätigungsvermerk reingeschrieben“:

Passt auf Leute, hier läuft noch ein Ermittlungsverfahren und der Ausgang dieses Verfahrens kann eine wesentliche Auswirkung auf den Abschluss haben. Also, das muss man als Adressat erstmal verdauen. Das heißt, so ein Hinweis ist ein ganz scharfes Schwert und ist wirklich die gelbe Ampel. Und wenn der Kapitalmarkt das nicht versteht, hat der Kapitalmarkt ein Problem.<sup>708</sup>

Wenn zu einem prüfungsrelevanten Sachverhalt „nach Bilanzstichtag eine neue Information heraus kommt, aber noch vor Abgabe des Bestätigungsvermerks“, handele es sich um ein sogenanntes „wernerhellendes Ereignis“. In diesem Fall müsse der Prüfer das Testat gegebenenfalls einschränken. Wenn die betreffende Information allerdings erst nach Erteilung des Testats bekannt werde, habe dies keine weiteren Folgen, insbesondere werde keine Sonderprüfung veranlasst. Entscheidend sei daher „[w]ann kommt die Information auf den Markt?“. *Prof. Dr. Köhler* hat in diesem Zusammenhang ausgesagt:

Nach Abschluss-Stichtag und vor Bestätigungsvermerk führt üblicherweise zur Einschränkung; nach Bestätigungsvermerk – Game Over.<sup>709</sup>

Zur Bedeutung von Hinweis und werterhellendem Ereignis im Fall Wirecard hat *Prof. Dr. Köhler* ausgeführt:

Wenn diese Ermittlungsergebnisse aus Singapur vor dem Bestätigungsvermerk hochgepoppt wären, wäre das für EY ein völlig anderes Thema geworden. Dann hätte EY nochmal den Abschluss unter Berücksichtigung dieser Information würdigen müssen und dann überlegen müssen, ob es wesentliche Falschdarstellungen gibt, ja oder nein, und dann gegebenenfalls einschränken. Also so ist sozusagen die Technik. Unglücklich ist, dass der Kapitalmarkt dieses Signal eigentlich nicht verstanden hat; das ist natürlich schon schade. Weil der Hinweis ist ein scharfes Schwert. [...] Es gab eine Phase, in der diese Hinweise relativ häufig angewendet wurden, und zwar während der Finanzkrise, in der die Abschlussprüfer darauf hingewiesen haben, dass beispielweise Aussagen zur Liquiditätslage davon abhängen, ob Kreditlinien verlängert werden oder nicht. Und das war im Grunde auch so ein Unsicherheitsfaktor, auf den aber die Prüfer dann auch explizit hingewiesen haben. Und in diesem Fall - und das ist aus meiner Wahrnehmung heraus schon wirklich ein sehr, sehr seltenes Ereignis - hat der Abschlussprüfer auf ein Verfahren hingewiesen, das den Bestätigungsvermerk eigentlich sprengen könnte. Und der Kapitalmarkt hat nichts gemacht.<sup>710</sup>

### dd) Abschlussprüfung in Dubai

Bezüglich der durch EY selbst nicht vorgenommenen Prüfung des Tochterunternehmens Al Alam in Dubai hat *Prof. Dr. Köhler* die Annahme geäußert, dass es „selbst in Dubai eine Prüfungspflicht für Unternehmen bestimmter Größe mit bestimmten Eigenschaften gibt“. Sie nehme an, dass es sich vorliegend um „eine Kapitalgesellschaft mit einer bestimmten Größe“ gehandelt habe und mithin eine Prüfung vor Ort „möglicherweise sogar auf Einzelabschlusssebene“ stattgefunden habe. Falls es eine solche Prüfung gegeben habe, hätten auch „Anhaltspunkte über die Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses vorgelegen, welche der Konzernabschlussprüfer „entsprechend“ hätte würdigen müssen. Für den Fall, dass der Abschluss vor Ort von einem

<sup>707</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 3.

<sup>708</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 35.

<sup>709</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 35.

<sup>710</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 35 f.

Prüfer durchgeführt worden sei, der nicht dem „eigenen Netzwerk“ angehöre, hat *Prof. Dr. Köhler* ausgeführt:

Es kann sein, dass es die XY-Prüfungsgesellschaft war, die sehr klein, sehr übersichtlich und möglicherweise unerfahren war. Es kann ja auch System haben, dass ich meine Töchter außerhalb des Netzwerks von kleinen lokalen Prüfern prüfen lassen.<sup>711</sup>

Selbst in diesem Fall sehe sie aber eine Verantwortung von EY für die Prüfung:

[W]enn es ein wirklich großes Tochterunternehmen ist, das möglicherweise auch ein risikobehaftetes Geschäft macht - müssen Sie dann nicht als Konzernabschlussprüfer nochmal da runter, völlig unabhängig davon, ob der Einzelabschluss geprüft wurde oder nicht? Es ist nochmal wichtig, zwischen der Konzern- und der Einzelabschlussebene zu differenzieren. Ich gehe davon aus, dass es ein Tochterunternehmen mit einem Abschluss war. Irgendeiner wird den schon geprüft haben, nur nicht EY.<sup>712</sup>

Für den Fall, dass Al Alam überhaupt nicht geprüft worden sei, ändere dies „an der Verantwortlichkeit von EY nichts“. Hierzu hat *Prof. Dr. Köhler* ausgeführt:

Irgendwie muss man sich schon dieses Tochterunternehmens annehmen, wenn es diesen wesentlichen Charakter hat. Das können Sie ja messen. Wesentlichkeit ist nicht ganz abstrakt. Wir hatten vorhin über abstrakt und konkret gesprochen. Es gibt Wesentlichkeitsschwellen, die im Übrigen der Prüfer zum Beginn der Prüfung festlegen, dem Prüfungsausschuss mitteilen und anschließend im Prüfungsbericht auch beschreiben muss. Diese Wesentlichkeitsschwellen sind ja Euro. Die bemessen sich einmal am Umsatz oder der Bilanzsumme oder am EBIT oder anderem. Das brechen Sie in Teilwesentlichkeiten, in Nichtaufgriffsschwellen runter; da gibt es eine Kaskade, die darunter hängt. Das müssen Sie richtig benennen, beschreiben und in einen Prüfungsbericht packen. Es ist keine willkürliche Entscheidung, zu sagen, das Wesentliche ist nicht wesentlich. Da gibt es eine vom Prüfer selbst festgelegte Zahl; wenn diese Wesentlichkeit da ist, können Sie nicht sagen, dass Sie sich nicht dafür interessieren. Damit müssen Sie dann schon etwas tun. Als Konzernabschlussprüfer ist es das Mindeste, zu beurteilen, wie der Einzelabschlussprüfer vorgegangen ist. Dann staffeln Sie. Dann schichten Sie auf. Je riskanter, desto mehr müssen Sie reingehen.<sup>713</sup>

## ee) Reputationsschäden

EY habe infolge des vorliegenden Skandals einen „Reputationsschaden“ erlitten, welcher auf den gesamten Berufsstand ausstrahle und für das Unternehmen selbst „ökonomisch massive Folgen“ habe werde.

Also Sie können sich das vielleicht jetzt nicht so vorstellen, aber wenn man sich unter Prüfungsausschussvorsitzenden unterhält, dann ist derzeit schon es für viele nicht ganz einfach, selber noch, gerade wenn man in so einem Ausschreibungsprozess ist, sich mit dem Gedanken anzufreunden, der eigenen Hauptversammlung vorzuschlagen, EY noch tatsächlich hier als Prüfer zu wählen und dann dementsprechend auch für das nächste Geschäftsjahr als Prüfer zu bestellen.<sup>714</sup>

Die „Marktreaktion“ sei in einem solchen Fall „das schärfste Schwert“, noch vor dem Gesetzgeber.<sup>715</sup>

## c) Finanzaufsicht

### aa) Zweistufiges Verfahren

Zur zweistufigen Finanzaufsicht in Deutschland mit der Bundesanstalt für Finanzaufsicht (BaFin) einerseits und der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) andererseits hat *Dr. Rinker* zunächst darauf hingewiesen, dass die Finanzaufsicht „im Ausland“ anders geregelt sei. Viele ausländische Journalisten seien angesichts der Reputation deutscher Behörden mit ihrer besonders strengen Kontrolle verwundert gewesen, dass der vorliegende Fall nicht früher aufgedeckt werden konnte.<sup>716</sup>

<sup>711</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 45.

<sup>712</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 45.

<sup>713</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 45 f.

<sup>714</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 3.

<sup>715</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 18.

<sup>716</sup> *Dr. Rinker*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 32.

**bb) DPR**

Grundsätzlich würden Unternehmen laut Aussage von *Dr. Rinker* durch die DPR geprüft. Im Fall Wirecard habe es jedoch ein „sehr, sehr unbefriedigendes“ „Hin- und Hergeschiebe von Zuständigkeiten“ gegeben. Allein die Tatsache, dass *Prof. Dr. Böcking* von der Universität Frankfurt am Main ein „100-seitiges Gutachten“<sup>717</sup> zu der Frage vorgelegt habe, wer im vorliegenden Fall zuständig gewesen sein, zeige „dass es [einen] Missstand gibt, wenn man erstmal klären muss, wer überhaupt dafür zuständig ist“. Dies erleichtere „solche Fälle wie Wirecard“.<sup>718</sup>

*Prof. Dr. Köhler* hat erläutert, die DPR prüfe entweder anlassbezogen oder sie führe eine Stichprobenprüfung durch. Zu den Stichprobenprüfungen könne sie sagen, dass die DPR hierbei „sehr fokussiert“ vorgehe. Im November verkünde diese ihre Prüfungsschwerpunkte für das folgende Jahr „im Rahmen einer DAI-Tagung“. Diese Kommunikation im Vorfeld geschehe mit der Absicht, „prophylaktische Wirkung“ zu entfalten, sodass die Unternehmen dazu animiert seien, bei den entsprechenden Themen besondere Sorgfalt walten zu lassen. Es handele sich dabei „üblicherweise [um] Themen, die in der Weiterentwicklung von Rechnungslegungsnormen liegen, beispielsweise wenn ein neuer Bilanzierungsstandard zur Bilanzierung von Leasingverträgen herauskommt“. Die DPR prüfe dann im folgenden Jahr, wie die ausgewählten Unternehmen, die entsprechenden Neuerungen, umsetzten. Dies sei „ein sehr begrenzter und fokussierter Prüfungsansatz“. Die konkrete Prüfung gestalte sich dann folgendermaßen:

Sie schauen sich dann an, wie die Dokumentation in den Unternehmen zu dem Thema gewesen ist, wie die Berichterstattung an den Prüfungsausschuss erfolgt ist, was der Aufsichtsrat gewusst hat und dergleichen mehr. Das heißt, sie grenzen ihr Thema derart eng ein, dass sie es auch beherrschbar machen. Und das ist ein Thema: Die DPR hat nur begrenzte Ressourcen. Sie geht nicht davon aus, dass die Unterlagen, die ihr vorgelegt werden, gefälscht sind. Was sie macht, ist, dass sie sich den Geschäftsbericht anschaut. Sie schaut sich die unterjährige Berichterstattung, Quartalsmitteilungen und Halb-jahresfinanzberichte an. Auf dieser Basis stellt sie Fragen. Dann fordert sie beim Unternehmen Unterlagen an. Wenn das Unternehmen die Unterlagen nicht herausgibt, kann sie die BaFin anrufen. Das heißt, das ist dann der Fall, in dem vom Unternehmen nicht kooperiert wird. Erst dann wird die BaFin tätig. Üblicherweise geben die Unternehmen die Unterlagen heraus und man kommt zu einer Übereinkunft, ob es hier zu einer Feststellung kommt oder nicht. So nehme ich das in 90 Prozent der Fälle, die die DPR bearbeitet, wahr.<sup>719</sup>

Zu der Anlassprüfung könne sie nichts sagen, da sie eine solche noch „nie mitgemacht“ habe. *Prof. Dr. Köhler* hat hierzu außerdem ausgeführt:

Daher kann ich dazu nichts sagen, weil ich auch noch nie verstanden habe, was eigentlich ein Anlass ist. Das ist schon ein Knackpunkt. Wenn Sie das Thema Anlass einmal verstanden haben, wissen Sie, ob die DPR geeignet ist, die Anlassprüfung zu machen. Wir wissen gar nicht, ob der Wirecard-Case einen Anlass im Sinne des Gesetzes gegeben hätte, damit die DPR aktiv wird, um sich zum Beispiel das Thema Umsatzrealisierung anzuschauen. Das weiß ich nicht. Ich glaube, dass das eine Frage von zentraler Bedeutung ist. Was ist also eigentlich ein Anlass, der die DPR auf den Plan rufen muss?<sup>720</sup>

[...]

Die entscheidenden Fragen sind: Was ist ein Anlass? Wann wird die DPR tätig, wenn sie einen Anlass identifiziert? Was macht sie dann?<sup>721</sup>

Auf die Frage, ob die DPR angesichts der ihr zur Verfügung stehenden Mittel überhaupt dazu in der Lage gewesen sei, den vorliegenden Fall aufzudecken, hat *Prof. Dr. Köhler* darauf hingewiesen, dass

<sup>717</sup> *Prof. Dr. Böcking/Prof. Dr. Gros*: „Gutachten zur Prüfung der Rechtsauffassung der BaFin, dass die DPR nach § 342b Abs. 4 HGB auch dann auf erster Stufe prüfen muss und kann, wenn mögliche Betrugshandlungen (einschließlich möglicher Betrugshandlungen durch das Management) im Raum stehen“ vom 11. Oktober 2020 ([https://www.accounting.uni-frankfurt.de/fileadmin/user\\_upload/dateien\\_abteilungen/abt\\_rec/LS\\_Boecking/Dokumente/Rechtsgutachten\\_BaFin\\_Boecking\\_Gros\\_20201011\\_inkl\\_2Anhaenge\\_und\\_2Anlagen.pdf](https://www.accounting.uni-frankfurt.de/fileadmin/user_upload/dateien_abteilungen/abt_rec/LS_Boecking/Dokumente/Rechtsgutachten_BaFin_Boecking_Gros_20201011_inkl_2Anhaenge_und_2Anlagen.pdf); letzter Abruf 21. April 2021).

<sup>718</sup> *Dr. Rinker*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 32.

<sup>719</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 40.

<sup>720</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 40.

<sup>721</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 41.

die DPR 2005 im Rahmen des Bilanzkontrollgesetzes in Reaktion auf den Sarbanes-Oxley Act in den USA und das wiederum in Reaktion auf den Enron Case, gegründet worden ist. Da ging es um die Mutter aller Fraud-Fälle. In dem Zuge ist die DPR, das zweistufige Enforcement-Verfahren, ins Leben gerufen worden. Das heißt, wenn ich derartige Fälle verhindern möchte, ein Instrumentarium schaffen muss, das auch funktioniert. Dann kann ich nicht erwarten, dass ein eingetragener Verein mit überschaubarem Budget und personeller Ausstattung ausgerechnet dann, wenn es wirklich schwierig, komplex und haarig wird, wenn auch mit Widerständen juristischer Natur zu rechnen ist, dass ausgerechnet dann diese wirklich überschaubare Truppe diesen Job machen kann. Auch aus der Perspektive der Ziel-Mittel-Beziehung - wenn ich ein bestimmtes Ziel habe, muss ich dafür auch die Mittel bereitstellen, ansonsten darf ich das Ziel nicht verfolgen. Wenn ich das Ziel habe, brauche ich die Mittel. Die Mittel bedeuten am Ende des Tages Ressourcen. Wenn ich die Ressourcen nicht bereitstelle, brauche ich mich nicht zu wundern, wenn ich das Ziel nicht verfolgen kann.<sup>722</sup>

*Dr. Rinker* hat außerdem geäußert, sie finde es „fragwürdig“, dass der Vorsitzende der DPR „gleichzeitig noch im Prüfungsausschuss ist von großen Unternehmen“. Hierzu sei noch zu bemerken, dass der Aufsichtsrat eines Unternehmens aktuell nicht zwingend in eine DPR-Prüfung miteinbezogen werden müsse.

Das heißt, wenn ich jetzt als Vorstand so eine DPR-Prüfung habe und nicht möchte, dass der Aufsichtsrat davon erfährt, dann bin ich dazu nicht verpflichtet. Also das heißt in dem Sinne, dass der Aufsichtsrat auch da darauf angewiesen ist, dass der Vorstand ihn entsprechend darüber informiert.<sup>723</sup>

Die DPR benötige für ihre Prüfung „[a]usreichend finanzielle Ressourcen und Mitarbeiter, damit auch wirkliche Prüfungen stattfinden können“.

Ich habe hier auch viel Gespräche im Rahmen meiner SdK-Tätigkeit als Sprecherin und da ist immer eine klassische Frage von mir: Wann war die letzte DPR-Prüfung? Und man merkt bei einem CFO, auch wenn er an sich gut in allem Möglichen drin ist, wenn man diese Frage stellt, ohne dass er sie vorbereiten konnte, dann weiß er das nur so ungefähr, zumindest das Wesentliche. Und das drückt ja auch schon mal ein bisschen etwas aus.<sup>724</sup>

Es sei daneben jedoch zu unterstreichen, dass die „Qualitätssicherungsfunktion“ der DPR „im Bereich der üblichen Rechnungslegungsthemen [...] erheblich“ sei. Die DPR wirke in diesem Kontext auch als „Hebel für den Abschlussprüfer“:

Weil der Abschlussprüfer kommt und sagt: Pass mal auf, lieber Finanzvorstand, ich habe nächstes Jahr, wenn ich Pech habe, die DPR hier und du auch. Da müssen wir schauen, dass wir die Bilanzierung von Leasingverträgen sauber haben. Das ist wirklich ein Hebel, ein argumentativer Hebel und der wird auch in Sitzungen eingesetzt. Das sind Sitzungen in der Prüfungsplanung. Die Prüfungsplanungsbesprechungen zwischen Prüfungsausschüssen und Prüfern finden in der Regel nach der Veröffentlichung der DPR-Schwerpunkte statt.<sup>725</sup>

Darüber hinaus entfalte die DPR auch eine „Anreizwirkung auf die Abschlussprüfer“, denn „wenn ein Abschlussprüfer zwei DPR-Feststellungen hat, dann hat er ein Problem bei einer Big Four Gesellschaft“. Ein weiterer Effekt einer solchen Feststellung sei, dass,

[w]enn eine DPR-Feststellung einmal draußen ist, dann liegt der Verdacht der Berufspflichtverletzung vor, dann muss die APAS aktiv werden. Das ist Nummer eins. Und Nummer zwei ist, dass man dann auch die Karrieren mancher Leute infrage stellt. Die DPR liefert an dieser Stelle einen echten Nutzenbeitrag: Einmal zur Qualitätssicherung der Abschlüsse, das muss man ganz klar sagen, und zum Zweiten wirkt sie auch als Hebel über die Abschlussprüfung. Inwieweit das bei den Anlassprüfungen überhaupt das richtige Instrumentarium ist, das der DPR an die Hand gegeben worden ist, kann ich nicht abschließend beurteilen. Es fällt einem jedoch schwer.<sup>726</sup>

Zum Effekt einer DPR-Fehlerfeststellung auf den Markt hat *Prof. Dr. Köhler* angemerkt:

<sup>722</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 41.

<sup>723</sup> *Dr. Rinker*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 32.

<sup>724</sup> *Dr. Rinker*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 32.

<sup>725</sup> *Dr. Rinker*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 41.

<sup>726</sup> *Dr. Rinker*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 41 f.

Aber das Problem dieser DPR-Fehlermeldung ist [...], dass man, damit man irgendwie darüber berichten kann, man das Ganze verstehen muss. Also das ist natürlich völlig korrekt, dass das so veröffentlicht wird. Aber damit das jemand verstehen kann, der jetzt nicht die Höhen und Tiefen der IFRS-Rechnungslegung kennt, müsste es zusätzlich noch irgendwie Erläuterungen dazu geben. Weil ansonsten ist diese Meldung eigentlich wirkungslos.<sup>727</sup>

#### d) **Presse**

Zum Umgang von Wirecard mit der Presse hat *Dr. Rinker*, ausgeführt, das Unternehmen habe versucht „jegliche Kontrolle“ seitens der Presse „auszuschalten“. Hierfür hat sie folgendes Beispiel gegeben:

Man hat das jetzt den ganzen Sommer und vor allem auch davor den Journalisten sehr stark angemerkt, dass sich kaum einer getraut hat, über Wirecard zu schreiben, dass immer alles mehrmals gegengecheckt wurde, weil einfach das, was mit McCrum passiert ist, das hat die Journalisten sehr stark aufgeschreckt. Und als es dann alles ans Licht gekommen ist, war da so eine Art Erleichterung. Okay, unser Kollege hat nur seine Arbeit sehr, sehr gut gemacht. Aber das war auch einer der Gründe, warum in der deutschen Presse zum Teil nichts erschienen ist.<sup>728</sup>

### 6. **Empfehlungen für die Zukunft**

#### a) **Professionalisierung des Aufsichtsrats**

Zur möglichen Professionalisierung von Aufsichtsräten hat *Dr. Rinker* ausgeführt:

Ich hatte vor Kurzem eine Studie über den DAX gemacht und habe mir die Kompetenzprofile angeschaut. Da geht es im Prinzip darum, welche Kompetenzen müssen unsere Aufsichtsräte mitbringen. Ich muss zugeben, ich war schon ein bisschen erschüttert, dass das, was offengelegt wird, ziemlich mager ist. Also einfach das Thema, dass man sagt, okay, wir brauchen diese und jene Kompetenzen oder wir haben Aufsichtsrat X und Y, der bringt diese und diese Kompetenzen mit. Da gibt es noch deutlich Luft nach oben. Bezüglich der Transparenz oder der Frage, wer ist überhaupt der Financial Expert.<sup>729</sup>

Zur Thematik einer „erfolgsabhängigen Vergütung von Aufsichtsräten“ hat *Prof. Dr. Köhler* geäußert, sie finde eine solche „hoch problematisch“.

Die Aufgabe des Aufsichtsrats ist nicht, das EBIT zu maximieren. Es widerspricht einer genuinen Überwachungsfunktion und Neutralität. Die müssen auskömmlich bezahlt werden. Ansonsten kriegen Sie nicht die richtigen Leute; das ist auch ein bisschen ein Tabuthema. Man denkt immer, dass es ein Ehrenamt ist. Das ist aber harte Arbeit und da steckt viel Investition drin. Das können Sie auch erst machen, wenn Sie schon ein paar Jahre hinter sich haben. Deshalb muss es ordentlich bezahlt werden. Wenn es ordentlich bezahlt wird, brauchen Sie auch keine erfolgsabhängige Vergütung.<sup>730</sup>

Zu einem Vorschlag, wonach die Ausschreibung einer Abschlussprüfung nicht mehr durch den Aufsichtsrat geschehe, sondern durch einen unabhängigen „Pool“, hat sie zu bedenken gegeben:

Was Sie jetzt gerade gesagt haben - - und das fand ich wirklich hochspannend, dass Sie sagen: ‚Es gibt schlechte Unternehmen, die suchen sich die schlechten Prüfer heraus und es gibt die Guten, die suchen sich die guten raus, und diese Poollösung könnte das Problem beheben‘. Die einzige Lösung ist ja, dass Sie die schlechten Prüfer eliminieren. Dann ist das Problem erledigt. Wenn der Pool das kann, dann kann er es ja machen. Wenn Sie sagen, die schlechten Unternehmen suchen sich die schlechten Prüfer und die Poollösung ist die Lösung: Was macht dann der Pool mit den schlechten Prüfern? Weist er denen dann keine Mandanten zu? Wie erkennen Sie denn, was ein schlechter Prüfer ist? Also, das würde ja bedeuten, dass der Pool etwas weiß, was der Aufsichtsrat nicht weiß, nämlich, dass der die schlechten Prüfer identifiziert und denen keine Mandanten mehr zuweist. Dann würde die Poollösung funktionieren. Aber was Sie unterstellen ist, dass es hier kollusives Verhalten gibt, ohne zu berücksichtigen, dass es Aufsichtsräte und Prüfungsausschussvorsitzende gibt. Wenn die alle unter einer Decke stecken, und wenn die alle klüngeln, der Aufsichtsrat, der Vorstand, der Prüfer, dann sind wir in einem System, das mit dem, das ich hier wahrnehme

<sup>727</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 32.

<sup>728</sup> *Dr. Rinker*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 7.

<sup>729</sup> *Dr. Rinker*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 27.

<sup>730</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 21.

nichts zu tun hat. Das müssen wir mal klar sagen: 98 %, 99 % der Prüfungen laufen wirklich gut und 98 %, 99 % der Bilanzen sind sauber. Also wir haben hier jetzt natürlich den Black Swan, wir haben den Super Gau. Das ist ganz klar. Aber jetzt mit derartigen Lösungen aufzuwarten, um diesen einen Outlier irgendwann mal in 30 Jahren zu erwischen, ist völlig unverhältnismäßig. Sie kommen zu Marktverwerfungen, die die Effizienz, die spürbar und beobachtbar ist, komplett konterkarieren.<sup>731</sup>

## b) Gebührenordnung für Wirtschaftsprüfer

Zu einer offiziellen Gebührenordnung für Wirtschaftsprüfer hat *Prof. Dr. Köhler* geäußert, dass sie von einer solchen „überhaupt nichts“ halte. Grund dafür sei, dass die Prüfungsqualität „nur bedingt“ vom Honorar abhängt. Ein hohes Honorar führe nicht automatisch zu einer guten Prüfung. Das Honorar hänge ab „von der Komplexität des Geschäftsmodells, vom regionalen Scoping des Unternehmens, von vielen verschiedenen Dingen; davon, ob sie Transaktionen hatten“. Im Fall der Einführung einer Gebührenordnung sehe sie „drei Möglichkeiten“:

Entweder diese Gebührenordnung würde sozusagen dieses wahre, dieses perfekte Honorar, das der Markt hervorbringt - der Markt ist in diesem Fall der Nachfrager, also der Prüfungsausschuss beziehungsweise der Aufsichtsrat, das ist nicht der Vorstand - auf der einen Seite, und der Prüfer auf der anderen. Die beiden handeln das perfekte Honorar aus, mit der perfekten Prüfungsqualität. Was kann eine Gebührenordnung besser? Da gibt es jetzt drei Möglichkeiten: Entweder dieses Gebührenordnungshonorar liegt höher als dieses perfekte Honorar. Das ist Marge für den Prüfer. Der prüft deshalb nicht besser. Dann kann es sein, dass die Gebührenordnung unter dem perfekten Honorar liegt. Was folgt darauf? Der Prüfer prüft schlechter. Oder die Gebührenordnung liegt auf der Höhe des perfekten Honorars. Dann brauche ich sie nicht.<sup>732</sup>

## c) Haftungsverschärfung für Wirtschaftsprüfer

*Prof. Dr. Köhler* hat zu einer etwaigen Ausweitung der Haftung von Wirtschaftsprüfern angemerkt:

Es gibt empirische, aber auch analytische Studien, also theoretische Studien, die spieltheoretisch überlegen, was passiert, wenn man diese Haftungsgrenzen verschiebt. Die kann man auch anheben. Ich glaube nicht, dass sie das Verhalten dramatisch ändern werden. Wir haben in Deutschland eine absolute Ausnahmesituation mit der Haftungsbeschränkung. Es reibt sich sozusagen jeder von draußen die Augen. Aber wir haben es ja auch gerade von Herrn McCrum gehört. Ich würde mal behaupten, dass die Prüfungsqualität im UK auch nicht wirklich besser als in Deutschland ist. Die haben keine Haftungsbeschränkung. Ich verstehe den Impuls, zu sagen, dass die Haftungsbeschränkung doch irgendwie nicht richtig sein kann. Wenn wir uns aber die empirische Lage, das Datenset ansehen, dann sehen wir, dass deutsche Prüfer nicht schlechter sind als andere Prüfer. Wirecard ist wirklich ein Outlier. Bei der Frage nach der Haftungsgrenze verstehe ich den Impuls. Ob das zielführend ist, um die Prüfungsqualität nachhaltig zu steigern, würde ich stark infrage stellen.<sup>733</sup>

*Dr. Rinker* hat hierzu ausgesagt, dass es auf dem Markt einerseits die „Big-Four-Gesellschaften“ und andererseits „den Mittelstand“ gebe. Es sei wichtig die mittelständischen Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu erhalten:

Wenn der Bürokratieaufwand für die mittelständischen Gesellschaften immer weiter zunimmt, dann ist es durch den Wettbewerb schwierig mit den Prüfungshonoraren. Dann haben die ein Nachwuchsproblem. Weil es ist so, wenn ich Wirtschaftsprüfer werden will, dann habe ich in der Regel ein wirtschaftswissenschaftliches Studium. Ich brauche 3 Jahre Arbeitserfahrung, dann schreibe ich ein Examen. Und dann geht es im Prinzip erst richtig los. Das ist an sich einfach nicht mehr so attraktiv, wenn ich andere Alternativen habe. Das heißt, die Branche hat auch ein massives Nachwuchsproblem.<sup>734</sup>

Auf den Einwand, dass es bei der Ausweitung der Haftung doch gerade darum gehe, „Outlier“ wie Wirecard zu erfassen hat *Prof. Dr. Köhler* erwidert:

Das ist natürlich genau die Idee, über die Anhebung der Haftungsgrenze die Outlier zu erwischen; ich bleibe einfach mal in dem Bild. Jetzt ist die Frage, ob da 20 Millionen das Verhalten bei einer Big Four Gesellschaft ändern. Im Zweifelsfall auch eher nicht. Modelltheoretisch würden wir uns in den unbegrenzten

<sup>731</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 48.

<sup>732</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 18.

<sup>733</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 19.

<sup>734</sup> *Dr. Rinker*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 7.

Haftungsraum begeben; das wäre das super scharfe Schwert. Da hat sich der deutsche Gesetzgeber bewusst dagegen entschieden - und das knüpft an das Argument von Frau Rinker an - weil er gesagt hat, dass wir uns eigentlich nicht erlauben können, im Worst Case wieder eine dieser Gesellschaften zu verlieren. Die Diskussion, wollen wir diese Haftungsbeschränkung kippen oder nicht, stand im Raum. Ich stelle mir das gerade mal vor, für den Fall - hypothetisch und nicht präjudizierend - dass es hier zu einer Haftung kommt: wir hätten ein unbegrenztes Haftungsregime und sind nicht im Vorsatz. Dann hätten wir noch Big Three. Das ist keine schöne Option. Das ist also auch ein Thema. Wir sind bei der Haftungsbeschränkung wieder in so einem Dilemma. Ich wünschte mir, dass ich es besser auflösen könnte, auch akademisch. Die Veränderung von vier auf 20 Millionen ändert nicht wirklich das Verhalten. Wenn sie im unbegrenzten Regime sind, haben Sie ein Risiko. Und das ist das Dilemma, in dem sich der Gesetzgeber bewegt. Das ist die Gradwanderung, auf der Sie sich irgendwann entlanghangeln müssen.<sup>735</sup>

#### d) Trennung von Beratung und Prüfung

Zu einer möglichen Trennung von Beratung und Prüfung hat *Dr. Rinker* folgende Einschätzung abgegeben:

Das Thema ist die Frage, ob man das von der Größe abhängig macht, weil bei einer mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist es schwieriger, das komplett zu trennen. Ich hatte mit einem Abschlussprüfer von einer mittelständischen Kanzlei gesprochen, der mir das so erklärt hatte. Und die Partnerin von KPMG, die hatte mir berichtet, dass in der Beratung viele Tools entwickelt werden, die in der Prüfung eingesetzt werden. Das heißt, es ist die Frage, ob man sagt, wenn ich ein Unternehmen prüfe, darf ich es nicht gleichzeitig beraten, wenn das gewisse Größenkriterien überschreitet. Das heißt, wenn wir ein kleines Unternehmen haben, das von einer mittelständischen Kanzlei geprüft wird, dann ist die Frage, ob es praktisch umsetzbar ist bzw. ob es dann nicht dazu führt, dass es weniger mittelständische Prüfungskanzleien gibt.<sup>736</sup>

Zusätzlich bestehe nach wie vor das Problem, dass das geprüfte Unternehmen auch den Wirtschaftsprüfer für seine Prüfung bezahle.<sup>737</sup>

Zu der von *Dr. Rinker* angesprochenen Gefahr für mittelständische Wirtschaftsprüfer hat *Prof. Dr. Köhler* ergänzt, es gebe im Jahr ca. 30 000 bis 35 000 Abschlussprüfungen. Die Big-Four-Unternehmen hätte hier zwar einen großen Marktanteil, jedoch würde „alles was drunter ist [...] natürlich von den Mittelgroßen, also von den nächsten, und von den Kleineren geprüft“. Jede Trennung von Prüfung und Beratung führe zu „Marktkonzentration“.<sup>738</sup>

2018 habe das Prüfungshonorar für EY bei Wirecard 2,1 Millionen Euro und für die Beratung 300 000 Euro betragen. 2017 hätten 1,7 Millionen Euro für die Prüfung 462 000 Euro für Beratung gegenübergestanden. Im Jahr 2016 seien 284 000 Euro und im Jahr 2015 258 000 Euro für die Beratung von Wirecard an EY gezahlt worden. Ihrer Meinung nach sei angesichts dieser Summen nicht nachweisbar, dass durch die Beratungshonorare die Unabhängigkeit der Abschlussprüfung beeinträchtigt worden wäre.

Man hat natürlich den regulatorischen Impuls. Weil der grundsätzliche Gedanke, dass es hier zu einer Beeinträchtigung kommen könnte, nicht verkehrt ist. Wenn man dann mal so einen harten Fall hat, dann sieht man, dass man damit das Problem nicht lösen kann. Es ist ein Dilemma, es ist ein regulatorisches Dilemma.<sup>739</sup>

Die Honorarbegrenzung auf 70 Prozent sei aus ihrer Sicht „noch relativ viel“.

Ausdifferenziert nach den vier Honorarkategorien können Sie sich genau anschauen, wer an die 70 Prozent so ein bisschen ranrutscht und wer ein bisschen weiter unten bleibt. Da ist es b-merkenswert, dass die DAX 30 empirisch betrachtet einen relativ hohen Beratungsanteil haben im Vergleich zu den Non-DAX 30. Was aber daran liegt, dass die natürlich in dem Bereich beispielsweise GRC - wir haben es vorhin schon genannt - also Compliance Management, Risiko-management, IKS-Management, Prüfungen relativ weit vorne sind.<sup>740</sup>

<sup>735</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 42.

<sup>736</sup> *Dr. Rinker*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 34.

<sup>737</sup> *Dr. Rinker*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 34.

<sup>738</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 36.

<sup>739</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 36 f.

<sup>740</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 37.

[...]

Es liegt ein bisschen auch an der Governance: Je besser die Governance, desto mehr Bestätigungsleistungen geben Sie raus. Und ökonomisch macht es Sinn, die an den Prüfer zu geben, weil der Synergien hebt. Damit ist es - in Anführungszeichen – billiger. Das ist ein relativ einfaches Argument. Also, wenn Sie eine Attestation, also eine Bestätigung, eine Prüfung für ein Compliance System mit einer anderen Prüfungsgesellschaft machen, dann nimmt die vielleicht das Doppelte, ist ein ökonomischer Aspekt. Der Prüfer kann aufgrund seiner eigenen Synergien solche Leistungen einfach billiger anbieten, weil der kennt das Geschäftsmodell, der kennt die Strukturen, der kennt die Governance, der kennt die Personen, der weiß was er zu tun hat.<sup>741</sup>

Eine Absenkung der Grenze für den Anteil von Beratungsleistungen auf 50 bzw. 25 Prozent sei ihrer Meinung nach für alle betroffenen Unternehmen „verkräftbar“:

Ob dann die Prüfungsqualität steigt, weiß ich nicht. Weil Sie auch aus Ihrem Beratungsauftrag Synergieeffekte im Verständnis der Prozesse haben. So erlebe ich die Prüfer – das sind auch nicht die gleichen Personen. Wenn Sie beispielsweise ein Compliance Management System prüfen lassen, von Ihrem Abschlussprüfer – also von der Gesellschaft – dann sind das nicht die gleichen Menschen. Dann kommt ein anderes Team, die spezialisiert sind auf CMS. Die machen nichts anderes, als von morgens bis abends CMS. Aber die stehen natürlich mit dem Prüfer in Kontakt und saugen von dem Informationen ab. Das ist ein Synergieeffekt, der sich im Preis niederschlägt. Trotzdem sind die Leute speziell ausgebildet. Das ist das ökonomische Motiv. Jetzt kann man sich überlegen, ob das angemessen ist, oder angezeigt ist, vor dem Hintergrund einer möglichen Beeinträchtigung der Unabhängigkeit. Das ist ja das Kalkül, das ist das sachlogische Argument. Da würde ich sagen: Die Prüfer, die jetzt vor dem Hintergrund ihrer Beratungsleistung selber ihre Sorgfalt – ihre Berufspflicht – vernachlässigen, das ist für mich jetzt nicht so vorstellbar. Es sei denn, sie werden danach incentiviert. Was ich mir anschauen würde, wären die Incentivierungsprogramme, das heißt die Vergütungsprogramme der Prüfungsgesellschaften. Da kommen jetzt das Qualitätskontroll- und das Qualitätssicherungsinstrument bei den Prüfungsgesellschaften ins Spiel. Wenn Sie danach bezahlt werden, wie viele Beratungsaufträge Sie als Prüfer – nicht als Berater – generieren, dann haben Sie ein Problem. Aber das müsste sich ja regeln lassen.<sup>742</sup>

Auf den Einwand, ob mittelständische Wirtschaftsprüfer nicht vermehrt über „Joined Audits“ in die Abschlussprüfung eingebunden werden könnten hat *Prof. Dr. Köhler* ausgeführt:

Das ist ein interessanter Gedanke. Die Franzosen machen das ja; wir haben Joined Audits in Frankreich. Das hat dazu geführt, dass es eine Prüfungsgesellschaft gibt – eine Non Big Four Prüfungsgesellschaft – die mehr oder weniger den Marktanteil für sich beansprucht, den man eigentlich so über die ganzen Kleinen ausgießen wollte. Das ist [...]. Das heißt, es hat nicht funktioniert. Es hat sich eine herauskristallisiert, die jetzt immer den Joined macht, mit den Big Four zusammen.<sup>743</sup>

In der Wirtschaftsprüfung gebe es eine „mindesteffiziente Betriebsgröße“:

Je komplexer Ihr Mandat ist, und je größer, desto komplexer und größer müssen Sie selber sein. Allein um die Vielfalt der Kompetenzen und Erfahrungen aufbringen zu können, die Sie eigentlich brauchen, um ein großes Unternehmen zu prüfen. Bei einem Joined Audit ist jetzt die Frage: Wie teilen Sie den Prüfungsaufwand auf? Sie können jetzt nicht einfach sagen: Du prüfst jetzt alle, die in Dubai und Singapur sind, und du prüfst alle, die im Rest der Welt sind. Das geht nicht so einfach. Eine intelligente Aufteilung des Prüfungsauftrages ist überhaupt nicht trivial. Wenn Sie jetzt sagen, Sie wollen, dass diese zweite Prüfungsgesellschaft auch alles kann, dann kommen Sie wieder in Ihr Dilemma rein und können nicht automatisch auf alle Non Big Four zugreifen. Das heißt, wenn wir über Joined Audit reden, dann müssen wir eigentlich darüber reden, welchen Teil der Abschlussprüfung - wie so einen Carve Out – einer Non Big Four Gesellschaft übertragen werden kann. Soweit sind wir in unserem Erfahrungswissen noch gar nicht. Ich kenne nur einen Prüfungsausschussvorsitzenden, der gesagt hat, ich könnte mir das vorstellen.<sup>744</sup>

Es gehe hier zum einen um ein „Qualitätsthema“ und zum anderen um ein „Marktkonzentrationsthema“.

<sup>741</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 37.

<sup>742</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 38.

<sup>743</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 33 f.

<sup>744</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 37.

Ich würde anregen, diese Themen wirklich unter dem Qualitäts Gesichtspunkt zu sehen, und zu überlegen, wo Qualitätsverbesserungen herkommen können. Da ist das Ergebnis häufig kontraintuitiv. Ironischerweise bekommen Sie natürlich mehr Kompetenzen, wenn Sie prüfen und beraten. Dummerweise – das ist aber so. Und Sie sind als Non Big Four häufig nicht mit der Expertise in Spezialfragen ausgestattet wie eine Big Four Gesellschaft. Da ist dann die Frage, welchen additional Value haben Sie, wenn Sie ausgerechnet so eine Gesellschaft mit reinnehmen. Das Argument, das ich immer gelten lassen würde, ist das Viel-Augen-Prinzip. Das muss man aber abwägen gegen den Koordinationsaufwand.<sup>745</sup>

#### e) Meldestelle für Bilanzierungsfragen

Zur Frage nach ihrer Einschätzung zum Bedarf nach einer möglichen neuen „Meldestelle für Bilanzfälle“, um Hinweise auf Bilanzierungsunstimmigkeiten besser zu bündeln und diesen gezielter nachgehen zu können, hat *Dr. Rinker* geantwortet:

[Das] fände ich sehr gut. Das Wichtige wäre natürlich, dass man an sich das Gefühl hat, wenn man da irgendwas hinschickt und entsprechend vielleicht ein paar Belege hat, dass da auch eine entsprechende Reaktion erfolgt. Das heißt, dass man nicht das Gefühl hat, es passiert nichts oder es wird nicht nachgeprüft. [...] Was hier z. B. auch - ich kenne mich jetzt nicht mit den Whistleblower-Regeln nicht aus - aber beispielsweise bei Mitarbeitern, dass die, wenn sie das Gefühl haben, sie können es im Unternehmen nicht melden, vielleicht eine andere Möglichkeit haben, irgendwo zu sagen, hier ist irgendeine Auffälligkeit. Weil am Ende ist es auch so - - also auch bei der Schulung beim BKA, da hatten mir die Teilnehmer immer wieder erzählt, dass auch die Gehaltsstruktur oft auffallend ist. Und dann hat man Regionen, wo jemand vielleicht Angst hat, seinen Arbeitsplatz zu verlieren, und da entsprechend natürlich im Unternehmen das einfach so akzeptiert. Aber möglicherweise das an so einer unabhängigen Stelle melden würde. Das ist zumindest die Chance des Ganzen.<sup>746</sup>

#### f) Zuständige Stelle gemäß der Abschlussprüferverordnung

Auf die Frage, ob nach ihrer Ansicht in Deutschland die „zuständige Stelle“ gemäß der Abschlussprüferverordnung benannt worden sei, hat *Prof. Dr. Köhler* geantwortet:

Es ist unglücklich, dass die zuständige Stelle nicht definiert worden ist. Ich erinnere mich noch an meine Zeit in New York bei dem internationalen Prüfungsstandard-Settingboard. Da haben wir unendlich lang darüber diskutiert, wie wir die Berichterstattungspflicht, die Redepflicht des Abschlussprüfers, in die Norm packen, ohne gegen nationales Recht zu verstoßen. Das nationale Recht schlägt immer den Prüfungsstandard. Wie man das möglichst diplomatisch formuliert - - aber natürlich immer unter der Annahme, dass in dem Land, in dem die Prüfungsnorm zur Anwendung kommt, sich dann irgendwann mal einer darum kümmert, diese zuständige Stelle zu konkretisieren und zu benennen. Ich muss gestehen, dass die Diskussion in New York immer so war, dass keiner mein Problem verstanden hat, weil alle schon eine zuständige Stelle hatten, also zum Beispiel das FRC, die SEC, das PCAOB. Keiner hat verstanden, dass ich nicht sagen konnte, wer die zuständige Stelle ist. Ich kann Sie nur unterstützen, dass Sie sich dafür einsetzen, dass es irgendwann mal eine zuständige Stelle gibt, bzw., dass die dann irgendwann benannt wird. Ich hätte gedacht, dass es die BaFin oder auch eine APAS ist; ich weiß es nicht. Ich weiß nicht, wer die zuständige Stelle ist. Ich würde mir wünschen, dass sie benannt wird, weil wir im internationalen Vergleich eine Ausnahme sind.<sup>747</sup>

### C. Management und Aufsichtsrat

#### I. Überblick

Aus dem Vorstand der Wirecard AG hat der Ausschuss *Dr. Braun*, von Januar 2002 bis Juni 2020 Vorstandsvorsitzender der Wirecard AG, sowie *Alexander von Knoop*, von Januar 2018 bis August 2020 Finanzvorstand der Wirecard-AG und zuvor Vorstandsmitglied der Wirecard Bank AG, vorgeladen. Beide Zeugen

<sup>745</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 38.

<sup>746</sup> *Dr. Rinker*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 33 f.

<sup>747</sup> *Prof. Dr. Köhler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 IV der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 44.

haben sich auf die Verlesung von Eingangsstatements beschränkt und ansonsten vor dem Hintergrund staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Die Zeugenvernehmungen haben am 19. November 2020 beziehungsweise am 28. Januar 2021 stattgefunden.

Der Zeuge *Stephan Freiherr von Erffa*, der als Leiter des Rechnungswesens bei der Wirecard AG tätig war, ist am 19. November 2020 sowie am 18. März 2021 vernommen worden. Der Zeuge ist unter anderem zum Drittpartnergeschäft, zum sogenannten Project Ring sowie zu Honoraren für externe Berater befragt worden.

Der Zeuge *Oliver Bellenhaus*, der das Wirecard-Tochterunternehmen „Cardsystem Middle East FZ-LLC“ sowie die „Wirecard Acquiring and Issuing GmbH“ leitete, hat in seinem Eingangsstatement am 19. November 2020 zum Ausdruck gebracht, bis zum Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen.

Der Zeuge *Thomas Eichelmann* war seit Juni 2019 Mitglied des Aufsichtsrats sowie seit Januar 2020 Aufsichtsratsvorsitzender der Wirecard AG. Er hatte nach seinem Amtsantritt mitveranlasst, aufgrund der im Raum stehenden Vorwürfe gegen die Wirecard AG eine Sonderprüfung durch den Wirtschaftsprüfer KPMG durchführen zu lassen. Der Zeuge ist am 18. März 2021 vernommen worden.

*Tina Kleingarn*, von Juni 2016 bis September 2017 Aufsichtsrätin der Wirecard AG, wurde am 19. November 2020 vernommen. Die Zeugin berichtete unter anderem zu den Governance-Mängeln der Wirecard AG, die sie mit zur Niederlegung ihres Aufsichtsratsmandates bewogen hatten.

Der Zeuge *Daniel Steinhoff* ist am 18. März 2021 vernommen worden. Er war bei Wirecard zuletzt als „Global Head of Compliance“ und „Executive Vice President“ tätig. Er hat erklärt, dass trotz aller Widrigkeiten intern die Annahme vorgeherrschet habe, dass sich die gegen Wirecard erhobenen Vorwürfe nicht bewahrheiten würden. Das Narrativ sei immer gewesen, dass das Geschäft authentisch sei.

Am selben Tag, am 18. März 2021, hat die Vernehmung von *Sandra Schuster* stattgefunden. Sie war Assistentin von *Dr. Markus Braun*, dem damaligen Vorstandsvorsitzenden der Wirecard AG.

Darüber hinaus ist *Sabine Heinzinger* als Zeugin vernommen worden. Sie war als persönliche Assistentin *Jan Marsaleks*, ehemaliger COO von Wirecard, tätig.

## II. Dr. Markus Braun

Am 19. November 2020 wurde *Dr. Markus Braun* als Zeuge vernommen. *Dr. Braun* war von Januar 2002 bis zum 19. Juni 2020 Vorstandsvorsitzender der Wirecard AG. Zudem hielt er mit der MB Beteiligungsgesellschaft mbH sieben Prozent der Aktien der Gesellschaft. Vor seiner Tätigkeit für die Wirecard AG war er bis zum Jahr 2001 bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG beschäftigt.<sup>748</sup>

Zu Beginn seiner Vernehmung hat Herr *Dr. Braun* ein Eingangsstatement abgegeben.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ihnen ist bekannt, dass die Staatsanwaltschaft München I gegen mich und gegen eine Vielzahl anderer Personen ein umfangreiches Ermittlungsverfahren führt. Ich vertraue in die Unabhängigkeit und Objektivität der Ermittlungsbehörden. Ich vertraue insbesondere darauf, dass die Staatsanwaltschaft München I den verfahrensrelevanten Sachverhalt umfassend - und damit meine ich auch besonders den Verbleib der veruntreuten Unternehmensgelder - aufklären wird. Am Ende werden unabhängige Gerichte entscheiden, wer die rechtliche Verantwortung für den Zusammenbruch des Unternehmens der Wirecard AG trägt.

Ich habe mich gegenüber der Staatsanwaltschaft bislang nicht persönlich geäußert. Ich habe der Staatsanwaltschaft aber bereits zu Beginn des Verfahrens meine Kooperation angeboten. Dazu stehe ich auch heute noch, weshalb ich das Angebot erst kürzlich über meinen Anwalt erneuern habe lassen.

Ich werde mich zeitnah zu den verfahrensrelevanten Sachverhalten persönlich äußern, werde dies aber zunächst und vorrangig gegenüber der Staatsanwaltschaft München I tun. Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich meine Angaben gegenüber der Staatsanwaltschaft hier vor diesem Ausschuss nicht vorwegnehmen kann und will.

<sup>748</sup> Informationen zur Wirecard AG allgemein, MAT A BMF-1.04 Blatt 160.

Gestatten Sie mir heute lediglich eine zusammenfassende Anmerkung zu Ihren Beweisfragen aus meiner ganz persönlichen Sicht.

Ein wesentlicher Untersuchungsgegenstand dieses Ausschusses ist die Aufklärung eines etwaigen Behörden- oder Aufsichtsverschuldens. Ich kann Ihnen hierzu aus meiner persönlichen Wahrnehmung nur sagen, dass ich zu keiner Zeit Feststellungen getroffen oder auch nur Hinweise darauf erhalten habe, dass sich Behörden, Aufsichtsstellen oder Politiker nicht korrekt, pflichtwidrig oder in irgendeiner Form unlauter verhalten hätten.

Das gilt auch für den Aufsichtsrat als Kontrollorgan und die Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Abschlussprüfungen offenbar massiv getäuscht wurden und daher trotz umfangreichster und tiefgreifender Prüfungshandlungen keine Unregelmäßigkeiten feststellen konnten. Auch vor diesem Hintergrund ist für mich nicht nachvollziehbar, warum externe Aufsichtsstellen, die viel weiter weg sind, hier Versäumnisse zu verantworten haben sollen.

Zu weiteren Details kann und will ich mich aus den genannten Gründen heute hier vor dem Untersuchungsausschuss nicht äußern und berufe mich derzeit auf mein umfassendes Aussageverweigerungsrecht nach § 22 Absatz 2 des PUAG, was bedeutet, dass ich Ihnen heute auch keine weiteren Fragen beantworten werde. Alle denkbaren Fragen, die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehen, sind Teil eines - wie es in der Rechtsprechung heißt - mosaikartigen Gesamtgebildes und daher von einem umfassenden Aussageverweigerungsrecht umfasst.

Ich schließe nicht aus, dass ich meine Angaben nach einer Äußerung gegenüber der Staatsanwaltschaft ergänzen werde. Dies muss allerdings zu gegebener Zeit geprüft und auch in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft entschieden werden. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.<sup>749</sup>

Das Eingangsstatement hat er im Laufe seiner Vernehmung auf Nachfrage erneut vorgetragen.<sup>750</sup> Den von ihm eingebrachten Begriff der „Wirtschaftsprüfer“ hat er auf Nachfrage dahingehend konkretisiert, dass mit diesem die Prüfer von EY gemeint seien.<sup>751</sup>

In seiner über zwei Stunden andauernden Vernehmung hat der Zeuge die zahlreich gestellten Fragen im Übrigen weitestgehend unbeantwortet gelassen. *Dr. Braun* hat wiederholt angegeben, keine über sein Eingangsstatement hinausgehenden Angaben tätigen zu wollen.<sup>752</sup> Insbesondere Fragen danach, ob er aus seiner Perspektive als ehemaliger CEO der Wirecard AG Fehler gemacht habe und ob er sein Verhalten vor dem Untersuchungsausschuss nicht für widersprüchlich erachte, hat der Zeuge offen gelassen.<sup>753</sup> Auf die Möglichkeit, ein Wort an betroffene Anleger und Anlegerinnen zu richten, hat er verzichtet.<sup>754</sup> Zu Verhältnissen innerhalb der Wirecard AG,<sup>755</sup> insbesondere auch seinem Austausch mit Herrn *Marsalek*<sup>756</sup>, hat er keine Ausführungen gemacht. Auch zum Umgang mit der Berichterstattung der „Financial Times“ hat er sich nicht geäußert.<sup>757</sup> Allgemeine, losgelöst vom konkreten Sachverhalt, gestellte Fragen, wie zur Funktionsweise von TPA- und MCA-Geschäft, hat er nicht beantwortet.<sup>758</sup> Gleiches gilt für Fragen zu Kontakten zur Bundesregierung<sup>759</sup>, zu Landesregierungen<sup>760</sup> sowie deren Geschäftsbereichsbehörden<sup>761</sup>. Auf Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten ist er ebenso nicht eingegangen.<sup>762</sup> Zur Zusammenarbeit mit Herrn *zu Guttenberg* hat *Dr. Braun* sich gleichermaßen nicht äußern wollen.<sup>763</sup>

<sup>749</sup> *Dr. Braun*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 19 f.

<sup>750</sup> *Dr. Braun*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 34.

<sup>751</sup> *Dr. Braun*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 37.

<sup>752</sup> *Dr. Braun*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 20 ff.

<sup>753</sup> *Dr. Braun*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 23.

<sup>754</sup> *Dr. Braun*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 20.

<sup>755</sup> *Dr. Braun*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 25.

<sup>756</sup> *Dr. Braun*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 25.

<sup>757</sup> *Dr. Braun*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 38.

<sup>758</sup> *Dr. Braun*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 23.

<sup>759</sup> *Dr. Braun*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 26, 28.

<sup>760</sup> *Dr. Braun*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 28.

<sup>761</sup> *Dr. Braun*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 24.

<sup>762</sup> *Dr. Braun*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 23.

<sup>763</sup> *Dr. Braun*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 26.

### III. Alexander von Knoop

#### 1. Überblick

Der am 28. Januar 2021 vernommene Zeuge *Alexander Waldemar Ludwig von Knoop* hat ausgesagt, seit dem 1. Januar 2018 als Finanzvorstand der Wirecard AG tätig gewesen zu sein.<sup>764</sup> Zum 31. August 2020 sei er aus der Wirecard-Gruppe ausgeschieden.

Seit dem Jahr 2005 sei er als interner Revisor bei der Wirecard Bank AG tätig gewesen.<sup>765</sup> In den Folgejahren habe er verschiedene Positionen in der Wirecard Bank AG ausgeübt und sei im Jahr 2014 in deren Vorstand berufen worden.<sup>766</sup>

#### 2. Vernehmung am 28. Januar 2021

Der Zeuge *von Knoop* hat sich in seiner Vernehmung am 28. Januar 2021 auf die Verlesung eines Eingangsstaments beschränkt und ansonsten vor dem Hintergrund staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht.

Im vorgenannten Eingangsstatement hat der Zeuge erklärt, während seiner Tätigkeit für Wirecard keinerlei Kenntnis von „kriminellen Machenschaften“ innerhalb der Wirecard-Gruppe erlangt zu haben:

Ab [dem] 1. Januar 2018 kam ich [...] erstmals direkt mit dem [...] Drittpartner-Acquiring-Geschäft in Berührung. Dieses Geschäft wurde aufgrund der hierfür verwendeten Drittpartnerlizenzen gerade nicht über die Wirecard Bank und damit nicht über meinen bisherigen Tätigkeitsbereich abgewickelt.

Nach dem Zuständigkeits- und Geschäftsverteilungsplan des Vorstands der Wirecard AG fiel der gesamte Geschäftsbereich des sogenannten Drittpartnergeschäftes und damit auch die Führung und Betreuung der infragestehenden Treuhandkonten nicht in den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des Finanzvorstands. Vielmehr war der Geschäftsbereich mit den sogenannten Third Party Acquirem dem ausschließlichen Aufgabenbereich von Herrn Jan Marsalek zugeordnet.<sup>767</sup>

[...]

Zu keiner Zeit sind mir die derzeit in Rede stehenden kriminellen Machenschaften anderer Personen in der Wirecard AG mitgeteilt, angedeutet oder sonst bekannt geworden. Ich hatte davon keine Kenntnis. Im Gegenteil: Mir ist im Laufe verschiedener Prüfungen wiederholt, insbesondere von dem zuständigen Vorstand Marsalek, bestätigt worden, dass es sich bei den erheblichen Kontoguthaben in vollem Umfang um bestehende und werthaltige Bankförderungen handelte.

Von der Nachricht der Wirtschaftsprüfer von EY am 16. Juni 2020, wonach die Guthaben auf den Treuhandkonten möglicherweise nicht existent sein könnten, war ich völlig überrascht und schockiert. Ich habe das zu keiner Zeit für möglich gehalten.

Ich möchte hinzufügen, dass ich von diesen Vorgängen auch in keiner Weise außervertraglich wirtschaftlich profitiert habe. Ich habe als Finanzvorstand auch keine sonstigen außervertraglichen Zuwendungen oder Darlehen durch Gesellschaften der Wirecard-Gruppe erhalten.<sup>768</sup>

[...]

Meine persönlichen Lebens- und Berufsperspektiven sind durch die von Ihnen untersuchten Machenschaften erschüttert und nachhaltig zerstört worden.<sup>769</sup>

<sup>764</sup> *Von Knoop*, Stenografisches Protokoll 19/19 der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 11.

<sup>765</sup> *Von Knoop*, Stenografisches Protokoll 19/19 der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 11.

<sup>766</sup> *Von Knoop*, Stenografisches Protokoll 19/19 der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 11.

<sup>767</sup> *Von Knoop*, Stenografisches Protokoll 19/19 der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 11.

<sup>768</sup> *Von Knoop*, Stenografisches Protokoll 19/19 der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 11 f.

<sup>769</sup> *Von Knoop*, Stenografisches Protokoll 19/19 der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 12.

Zur Einstufung der Wirecard AG als Technologieunternehmen hat der Zeuge in seinem Eingangsstatement ausgeführt:

[...] Bezüglich des Inhaberkontrollverfahrens der Wirecard Bank AG im Hinblick auf die Einstufung der Wirecard AG insgesamt als Finanzholding stand Wirecard stets auf dem Standpunkt, dass eine Behandlung als Technologiekonzern sachgerecht erscheint. Ausweislich des Geschäftsberichts 2018 wurden vom GesamtEBITDA in Höhe von 560,5 Millionen Euro exakt 79,9 Millionen Euro, also weniger als 15 Prozent, im Geschäftsbereich A und I, also Acquiring und Issuing, erzielt, also in dem Geschäftsbereich, der das Payment-Geschäft über eigene Lizenzen umfasst hat.<sup>770</sup>

Zu einem Treffen am 11. September 2019 mit *Prof. Dr. Röller*, Leiter der Abteilung für Wirtschafts- und Finanzpolitik im Bundeskanzleramt, hat Herr von Knoop berichtet:

[...] Am 11. September 2019 habe ich an einem Treffen mit Herrn Professor Dr. Röller im Bundeskanzleramt teilgenommen. An dem Termin haben außerdem teilgenommen: der Vorgänger im Amt des Finanzvorstands der Wirecard AG, Herr Burkhard Ley, sowie Herr Klaus-Dieter Fritsche, auf dessen Vermittlung das Treffen zustande kam.<sup>771</sup>

Herr Ley war nach seinem Ausscheiden als Finanzvorstand als Berater des Vorstands der Wirecard AG unter anderem auch in politischen Kontakten tätig. Herr Fritsche wurde mir durch Herrn Ley etwa 30 Minuten vor dem Termin bei Professor Dr. Röller vorgestellt.<sup>772</sup>

In dem Termin ging es ausschließlich um die Vorstellung der Wirecard-Gruppe als internationalem Payment-Konzern, um digitales Bezahlen im Allgemeinen, um Produkte und Dienstleistungen der Wirecard und um die internationale Expansion des Konzerns, vor allem in Asien. Zu keiner Zeit wurden durch Professor Dr. Röller in meiner Anwesenheit in irgendeiner Form Zusagen für ein Verwenden der Bundesregierung zugunsten von Wirecard getroffen. Solches ist mir auch zu keiner Zeit im Nachgang berichtet worden.<sup>773</sup>

Zu einem Treffen mit *Dr. Herrmann*, Leiter der Bayerischen Staatskanzlei, hat Herr von Knoop dargelegt:

Am 20. November 2019 habe ich an einem Termin mit Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann im Bayerischen Staatsministerium teilgenommen. Auch hier war Herr Ley anwesend sowie Herr Waldemar Kindler, der den Termin vermittelt hatte.<sup>774</sup>

Auch in diesem Termin ging es wie bei dem Termin im Bundeskanzleramt um die Vorstellung von Wirecard als bayerischem Zukunftsunternehmen. Auch bei diesem Treffen wurde durch Herrn Staatsminister Dr. Herrmann in meiner Anwesenheit keine Zusage betreffend ein Verwenden für Wirecard in irgendeiner Form getroffen. Auch solches ist mir zu keiner Zeit im Nachgang berichtet worden.<sup>775</sup>

Der Zeuge hat sich in seinem Eingangsstatement des Weiteren zum Leerverkaufsverbot der BaFin vom Februar 2019, zur Bankenaufsicht sowie zum Organkredit an *Dr. Braun* geäußert:

[...] Im Zuge der Verhängung des Leerverkaufsverbots durch die BaFin im Frühjahr 2019 gab es durch meine Person keine Gespräche mit der BaFin oder anderen staatlichen Stellen.<sup>776</sup>

[...] Zur Bankenaufsicht der Wirecard Bank bestand in den vergangenen Jahren durchgehend ein enger Kontakt. Dieser bestand sowohl aus standardisiertem und individuellem Reporting, aber auch in Kontakten zu §-44-KWG-Sonderprüfungen etwa im Bereich Risikomanagement oder auch im Bereich Geldwäscheprävention, in diesem Bereich letztmalig im Sommer 2019. Zudem wurden auch auf Konzernebene laufend

<sup>770</sup> Von Knoop, Stenografisches Protokoll 19/19 der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 12.

<sup>771</sup> Von Knoop, Stenografisches Protokoll 19/19 der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 12.

<sup>772</sup> Von Knoop, Stenografisches Protokoll 19/19 der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 12.

<sup>773</sup> Von Knoop, Stenografisches Protokoll 19/19 der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 12.

<sup>774</sup> Von Knoop, Stenografisches Protokoll 19/19 der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 12.

<sup>775</sup> Von Knoop, Stenografisches Protokoll 19/19 der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 12.

<sup>776</sup> Von Knoop, Stenografisches Protokoll 19/19 der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 12.

regulatorische Prüfungen durchgeführt, etwa durch die Prüfstelle für Rechnungslegung oder auch diverse Steuerprüfungen.<sup>777</sup>

Siebtens. Kreditinanspruchnahmen durch Mitarbeiter des Wirecard-Konzerns waren vor allem über eine Corporate-Kreditkarte nicht ungewöhnlich. Großkredite wie etwa das Darlehen an Herrn Dr. Braun im Frühjahr 2020 waren ungewöhnlich. Das betreffende Darlehen wurde durch Herrn Dr. Braun vollständig und inklusive der gesamten Zinsen zurückgeführt. Ich selbst habe nachdrücklich auf diese Rückzahlung unter Einschluss aller Zinsen gedrungen.<sup>778</sup>

Achtens. Kontakte zu nationalen und/oder internationalen Nachrichtendiensten hatte und habe ich nicht.<sup>779</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge bestätigt, von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen und sich daher nicht über sein Eingangsstatement hinaus äußern zu wollen.<sup>780</sup>

## IV. Stephan Freiherr von Erffa

### 1. Überblick

*Stephan Freiherr von Erffa* ist vom Untersuchungsausschuss sowohl am 19. November 2020 als auch am 18. März 2021 als Zeuge vernommen worden. *Von Erffa* war als Leiter des Rechnungswesens bei der Wirecard AG tätig.<sup>781</sup>

Der Zeuge sagte aus, keine Kenntnis von den betrügerischen Machenschaften bei Wirecard gehabt zu haben.<sup>782</sup>

### 2. Zeugenvernehmung vom 19. November 2020

Die Vernehmung des Zeugen *Stephan Freiherr von Erffa* hat am 19. November 2020 unter Zuhilfenahme audiovisueller Medien stattgefunden. Von der ihm eingeräumten Möglichkeit zur Abgabe eines Eingangsstatements vor dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge keinen Gebrauch gemacht.<sup>783</sup> Unter Berufung auf § 22 Absatz 2 PUAG hat *von Erffa* auch weitere Aussagen verweigert, gleichzeitig aber zugesichert, dem Untersuchungsausschuss zu einem späteren Zeitpunkt für eine Befragung zur Verfügung zu stehen.<sup>784</sup>

### 3. Zeugenvernehmung vom 18. März 2021

Am 18. März 2021 hat der Untersuchungsausschuss *Stephan Freiherr von Erffa* erneut als Zeugen vernommen. Er hat in seinem Eingangsstatement darauf verwiesen, dass

immer noch ein Ermittlungsverfahren anhängig [ist], in welchem meine Verantwortung innerhalb des Wirecard-Komplexes geprüft wird. Fragen zu diesem Verfahren selbst, aber auch dem Ermittlungsgegenstand kann ich leider daher nicht beantworten und berufe mich in diesem Bereich auf mein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 22 PUAG.<sup>785</sup>

<sup>777</sup> *Von Knoop*, Stenografisches Protokoll 19/19 der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 13.

<sup>778</sup> *Von Knoop*, Stenografisches Protokoll 19/19 der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 13.

<sup>779</sup> *Von Knoop*, Stenografisches Protokoll 19/19 der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 13.

<sup>780</sup> *Von Knoop*, Stenografisches Protokoll 19/19 der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 13.

<sup>781</sup> Financial Times vom 7. Februar 2019: Wirecard inside an accounting scandal, MAT A BayStMI-3.02 DVD Blatt 15.

<sup>782</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 23.

<sup>783</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 115.

<sup>784</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 115.

<sup>785</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 10.

**a) Tätigkeitsbereich des Zeugen bei Wirecard**

Der Zeuge habe bei Wirecard zunächst 2005 im Controlling angefangen. Später habe ihn Herr *Ley*, seinerseits zu diesem Zeitpunkt CFO, gebeten, die organisatorischen Aufgaben der Buchhaltung zu unterstützen. Hierbei habe er die Prozesse und Arbeitsabläufe strukturieren und die Schnelligkeit der Buchhaltung verbessern sollen.<sup>786</sup>

Im Oktober 2016 habe er den Titel des Deputy CFOs von Herrn *Ley* erhalten; mit diesem Titel sei allerdings keine Funktionsänderung einhergegangen. Es habe weder eine monetäre, noch eine disziplinarische Erweiterung des „Jobs“ bedeutet.<sup>787</sup>

Es war damit, ich sage mal überspitzt, so eine Art Grüßonkeltitel, den man bekommen hat.<sup>788</sup>

Er sei weiterhin für die Buchhaltung innerhalb des Konzerns verantwortlich gewesen.<sup>789</sup>

Das bedeutet, ich hatte sowohl die beleghafte Buchhaltung am Standort München als auch die Konzernbuchhaltung am Standort München unter mir, wobei jeweils natürlich leitende Angestellte die jeweiligen Abteilungen geführt haben.<sup>790</sup>

Sein konkreter Titel bei Wirecard sei „Head of\* Accounting“ gewesen.<sup>791</sup>

Das bedeutet, ich war für die Bereitstellung der Ressourcen, für die Entscheidungen, welche Prozesse, welche Software, welche was auch immer eingeführt wird oder eben nicht eingeführt wird - - Ich war dafür zuständig, dass wir [...] die Zusammenarbeit der verschiedenen Standorte regeln und welche Anforderungen wir an neue Produkte oder neue Prozesse stellen, damit wir sie in der Buchhaltung abbilden können. Das bedeutet, ich war eine Schnittstelle zu den anderen Fachabteilungen, die mit diesen Punkten ankamen, und habe dann die Informationen, die wir hatten, oder die Entscheidungen, die wir hatten, dann an die Abteilung weitergeben. Steuer war auch in meinem Bereich.

Und ab 2017 wurde mir das Controlling unterstellt. Das war aber eigentlich nur eine hierarchische Umorganisation. Selber [...] habe ich im Controlling jetzt keine Tätigkeiten entfaltet. Das wäre auch dann nicht mehr machbar gewesen vom Zeitaufwand. Und ich denke, so wie wahrscheinlich Sie vielleicht noch ein paar Stunden mehr, aber bei mir waren es auch 60, 70, manchmal auch 80 Stunden die Woche, sodass für das Controlling dann keine Zeit war. Rein organisatorisch hing es unter mir dann ab 2017.<sup>792</sup>

Die erste Jahresbilanz, die er verantwortet habe, sei um 2006/2007 gewesen.<sup>793</sup> Den Aufgabenbereich seiner Abteilung konkret auf die Erstellung der Jahresbilanzen bezogen hat der Zeuge folgendermaßen dargestellt:

Die Rolle von uns war, sämtliche Einzelunternehmen zu bitten, nach vordefinierten Vorgaben uns die Einzelbilanzen zu schicken. Wir haben diese dann auf Konzernebene konsolidiert. Wir haben letzte Bewertungen dort gemacht, haben geschaut, ob die Konsolidierungen aufgehen, haben Qualitätsprüfungen gemacht, also auf Plausibilitäten geprüft, und haben daraus dann den Konzernabschluss, also den textlichen Teil noch drumherum, geschrieben und dafür natürlich noch weitere Informationen ganz banaler Art wie Mitarbeiterzahl oder komplexerer Art wie Anlagespiegel oder sonstige Sachen, die dort hinten im Anhang erfragt werden - - eben mit einzusammeln. Für den Standort München und bzw. für die Firmen, die am Standort München verbucht waren, war ich dann außerdem noch zuständig für den gesamten - - also vom Beleg bis zur Einzelbilanz auch.<sup>794</sup>

Die Aufgabe sei es stets gewesen, der „Durchreicher“ zu sein.<sup>795</sup>

<sup>786</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 11.

<sup>787</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 12.

<sup>788</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 12.

<sup>789</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 12.

<sup>790</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 12.

<sup>791</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 12. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen erklärt, dass statt „Head of“ das Wort „EVP (Executive Vice President)“ zutreffe.

<sup>792</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 13.

<sup>793</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 20.

<sup>794</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 20.

<sup>795</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 20.

Das bedeutet, die Fachabteilung zu bitten, dem Wirtschaftsprüfer etwas mitzuteilen oder zu übergeben.<sup>796</sup>

Man habe dann geäußert, dass sich der Wirtschaftsprüfer auch direkt an die Fachabteilung wenden könne.<sup>797</sup>

*Von Erffa* habe in seiner Position bei Wirecard keine Entscheidungsgewalt wie ein „stellvertretender CFO“ für die Genehmigung von Kreditverträgen gehabt.<sup>798</sup>

[D]ie Entscheidungsgewalt hatte ich nicht. Ich war Prokurist wie vier andere Leute - - drei andere: die Leiterin der Rechtsabteilung oder der Leiter des Treasurys, der auch Prokurist war. Wir hatten die Unterschriftsberechtigung nach außen hin, aber nicht nach innen hin. Also, das bedeutet: Sobald die Freigaben vom Vorstand da sind, konnten wir Verträge im Sinne des Vorstands unterschreiben. Nach innen hin wäre mir natürlich die Verantwortung in keinsten Weise gewährt worden, solche Kreditverträge zu genehmigen oder überhaupt zu diskutieren.<sup>799</sup>

Es habe im Allgemeinen Fälle gegeben, in denen der Zeuge einen Vertrag nicht unterschrieben habe, weil entweder Informationen oder Freigaben gefehlt oder sonstige Sachverhalte vorgelegen hätten.<sup>800</sup>

Es habe öfters mal Fragen der Buchhaltung zu den Ausgaben *Marsaleks* gegeben, bei denen der Belegfluss, beispielsweise von Kreditkartenabrechnungen oder Ähnlichem, nicht rechtzeitig gekommen sei. Wenn der Vorstand gesagt habe, dass etwas betriebsnotwendig sei, hätten die Buchhalter das auch entsprechend überprüft. Solche Sachen wären aber nicht über den Tisch des Zeugen gelaufen.<sup>801</sup>

Also, jetzt zum Beispiel natürlich, wenn Belege nicht kamen, dann lief das mal über meinen Tisch, weil sie ungern den Vorstand gefragt haben.

[...]

Aber ansonsten ist das natürlich operativ abgewickelt worden.<sup>802</sup>

Einblicke in die „Payroll“ habe er aufgrund seiner Funktion aus Compliance-Gründen ab 2007 nicht mehr gehabt.<sup>803</sup>

Auf die Frage, ob er irgendwelche Vorbedingungen zur Aufstellung der Bilanzen bekommen habe, hat er ausgeführt:

Also, wir haben sehr intensiv im Vorfeld von Bilanzpressekonferenzen oder Analystentelefonaten über die Bilanzen gesprochen. Wir haben auch im Vorfeld, wenn Produkte eingeführt wurden, darüber gesprochen, welche Auswirkungen die auf die Bilanz potenziell haben, welche Bilanzpositionen sich dadurch stark erhöhen oder nicht stark erhöhen. Aber Vorgaben im Sinne von: „Ihr müsst das und das\* erreichen“ gab es nicht, wobei man natürlich auch schon wusste, dass zum Beispiel größere Schwankungen in der Steuerquote oder größere Schwankungen in irgendwelchen anderen Positionen zu Nachfragen führten, und wenn man legale - um das zu betonen - Möglichkeiten hat, diese Punkte zu glätten, dann hat man auch\* Spielräume natürlich\* genutzt.<sup>804</sup>

Bevor es eine Steuerabteilung gegeben habe, habe die Buchhaltung steuerliche Bilanzen und Anmeldungen vollzogen.<sup>805</sup>

<sup>796</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 20.

<sup>797</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 20 f.

<sup>798</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 43.

<sup>799</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 43.

<sup>800</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 80.

<sup>801</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 22 f.

<sup>802</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 23.

<sup>803</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 83.

<sup>804</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 32. Bei der ersten mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge im Rahmen seiner nachträglichen Protokollanmerkungen den Begriff „zwingend“ ergänzt. Bei der zweiten mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge im Rahmen seiner nachträglichen Protokollanmerkungen „auch“ zu „bestehende legale“ abgeändert. Bei der dritten mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge im Rahmen seiner nachträglichen Protokollanmerkungen das Wort „auch“ eingefügt.

<sup>805</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 32.

Wir hatten sowohl die IFRS-Bilanz als auch eine Steuerbilanz. Also, drei Bilanzen - HGB, IFRS und Steuer -, die laufen ja auseinander, stark auseinander zum Teil. Und insbesondere in unserem Geschäftsfeld waren die sehr stark auseinanderlaufend.<sup>806</sup>

Die Buchhaltung habe in allen Bereichen darauf geachtet, dass man im Rahmen der legalen Möglichkeiten der Bilanzoptimierung bleibe.<sup>807</sup>

## b) Geschäftsmodell und Bilanzierungsfragen

### aa) Merchant Cash Advance

Auf die Frage, welche ökonomischen Aktivitäten sich hinter den Zahlungen von den Treuhandkonten bei Citadelle an unterschiedliche Unternehmen, wie Al Alam verbergen, hat der Zeuge erklärt, es habe sich seinem Informationsstand zufolge um Gelder gehandelt, die zur „Vorfinanzierung von Händlervolumen“ benötigt worden seien. Man habe den Kunden die Vorfinanzierung gegen Entgelt, gegen einen Aufschlag auf die Gebühren, angeboten.<sup>808</sup>

Die Rolle von *Erffas* habe sich in der Verbuchung sämtlicher Sachverhalte erschöpft. Für die Vergabe von Krediten sei er nicht verantwortlich gewesen. Dies sei Sache des Vorstands oder der entsprechenden Fachabteilungen gewesen. Die meisten Entscheidungen seien von Herrn *Marsalek* direkt selbst gekommen.<sup>809</sup>

Die Auszahlung habe dann das Treasury übernommen. Es habe aber Verträge gegeben, die er gebeten worden sei zu unterzeichnen, nachdem die Vorstandsfreigaben da gewesen seien. Da er Prokurist gewesen sei, habe er öfter abteilungsfremde Sachverhalte unterzeichnet, beispielsweise wenn der Vorstand aus technischen Gründen nicht greifbar gewesen sei. *Von Erffa* hat aber in diesem Zusammenhang erklärt, keine Entscheidungsgewalt diesbezüglich inne gehabt zu haben.<sup>810</sup>

Wir hatten die Unterschriftsberechtigung nach außen hin, aber nicht nach innen hin. Also, das bedeutet: Sobald die Freigaben vom Vorstand da sind, konnten wir Verträge im Sinne des Vorstands unterschreiben. Nach innen hin wäre mir natürlich die Verantwortung in keinsten Weise gewährt worden, solche Kreditverträge zu genehmigen oder überhaupt zu diskutieren.<sup>811</sup>

Von den Analysten ausgehend sei oft die Diskussion aufgekommen, wie Wirecard in den Bilanzen immer sehr hohe Liquiditätsbestände habe ausweisen können, obgleich zunehmend Kredite aufgenommen worden seien. Der Zeuge habe geglaubt zu wissen, dass das Geld auf den Treuhandkonten sei.<sup>812</sup>

Und das war ja schlussendlich das, was man am Ende auch ein bisschen machen wollte: dass man sehr viele externe Geldgeber bekommt, die in diese Working-Capital-Finanzierung hineingehen, nämlich zum Beispiel das Merchant Cash Advance machen. Das waren diese Vertriebsstrukturen, die zum Schluss auch angedacht waren, um eben externe Geldgeber reinzuholen, weil das natürlich tatsächlich nicht auf Dauer skaliert.<sup>813</sup>

### bb) Third Party Acquiring

Zuständig für den TPA-Bereich seien *Jan Marsalek* und *Oliver Bellenhaus*, damaliger Geschäftsführer der CardSystems Middle-East, gewesen. Sie seien sowohl für die Buchhaltung, als auch für die Wirtschaftsprüfer Ansprechpartner gewesen.<sup>814</sup>

Im Bereich TPA hätten die Wirtschaftsprüfer direkt mit der Fachabteilung gesprochen.<sup>815</sup>

<sup>806</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 32.

<sup>807</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 32.

<sup>808</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 26.

<sup>809</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 42.

<sup>810</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 42 f.

<sup>811</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 43.

<sup>812</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 45.

<sup>813</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 45.

<sup>814</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 33.

<sup>815</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 21.

Aber ich weiß, dass dieser Bereich immer einer war, der bis zum Schluss offen war, weil der Wirtschaftsprüfer noch eine tiefer gehende Information brauchte oder es eine weiter führende Information gab, die immer bis zum Schluss wartete.<sup>816</sup>

Die Diskussion um die Höhe der Salden bei den Treuhändern und die Einholung einer möglichen Bankbestätigung habe sich komplett in die Fachabteilung verlagert, auch mit den Wirtschaftsprüfern habe man die Diskussion nicht mehr in der Buchhaltung geführt. Die Buchhaltung habe nur noch das Zahlenwerk hinzugeliefert.<sup>817</sup>

In den operativen Buchhaltungen und der Group Accounting seien „[s]echs, acht“ Personen mit dem TPA befasst gewesen.<sup>818</sup> Für das Accounting sei das TPA grundsätzlich ein schwieriger Bereich gewesen, weil man sehr genau habe untersuchen müssen, wie dies umsatzrechtlich zu bewerten sei. Ob es real gewesen sei oder nicht, wäre aus Accounting-Sicht egal gewesen. Grundsätzlich habe man die Kunden nicht direkt gehabt, sondern die Kunden seien bei den Partnern „aufgeschaltet“ gewesen. Von den Partnern hätten die Buchhalter die Belege erhalten, auf deren Grundlage man die Buchungen dann getätigt habe. Außerdem habe man sich von externer Seite Bestätigungen zukommen lassen, so auch über externe Saldenbestätigungen bei großen Salden. Dies habe man auch für die Wirtschaftsprüfung benötigt. Die Bestätigungen habe man sowohl vom Treuhänder, als auch von den TPA-Partnern erhalten. Man habe damit über zwei unabhängige Quellen verfügt, die die Salden bestätigt hätten.<sup>819</sup>

Die Zahlen in den Jahresbilanzen seien dem Zeugen nicht merkwürdig vorgekommen. Man habe jedes Jahr von Neuem Themen im Jahresabschluss gehabt. Das TPA sei immer auch ein Hauptprüfungsschwerpunkt gewesen. Organisatorische Schwierigkeiten habe es jährlich dahingehend gegeben, alle nötigen Informationen zu erlangen. Zweifel, dass irgendetwas daran unauthentisch sein könne, seien in der Buchhaltung nicht aufgekommen.<sup>820</sup>

Der These, dass in die Jahresabschlüsse auch TPA-Umsätze eingeflossen seien, die von den TPA-Partnern erst nach Jahresabschluss gemeldet worden seien, hat der Zeuge zugestimmt.<sup>821</sup>

Über die Möglichkeit der Verschleierung von Geschäftspraktiken habe er zum damaligen Zeitpunkt gedacht:

Es gab ein paar Sachen, wo man nicht so drüber redete, aber das hatte für uns eher den Eindruck, dass es sich um Kunden handelt, die weniger vorzeigbar sind, und nicht darum, dass es das Geschäft nicht gibt.<sup>822</sup>

Der Zeuge sei dreimal in Dubai gewesen, „vor sechs, sieben Jahren“.<sup>823</sup> Dort habe er die CardSystems Middle-East besucht und sei auch im Büro der Al Alam gewesen. Über den Geschäftszweck der CardSystems Middle-East hat der Zeuge *von Erffa* erklärt:

Es gab zwei Firmen in Dubai, die rein von unserer Seite als Einheit gesehen wurden: Das waren die CardSystems Middle-East und die Wirecard Processing. Die CardSystems war der vertriebliche Arm und die Processing der technische Arm. Das wurde deswegen getrennt, weil es gesellschaftsrechtliche Verträge noch gab mit dem Vorbesitzer, sodass Neukundengeschäft dann bei der CardSystems Middle-East aufgehängt worden ist und nicht in der Processing. Sie hatten die Aufgaben neben ebendieser technischen Abwicklung, das bedeutet, die letzte Anbindung an Visa- und Mastercard-Server, was wir vorher noch nicht im Konzern hatten, zu ermöglichen und darüber hinaus eben auch Kunden sowohl im Issuing, wie wir es nennen, als auch im Acquiring aufzuschalten und insbesondere eben auch das TPA-Geschäft mit zu übernehmen.<sup>824</sup>

<sup>816</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 21.

<sup>817</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 22.

<sup>818</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 69.

<sup>819</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 21 f.

<sup>820</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 20 f.

<sup>821</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 69.

<sup>822</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 33.

<sup>823</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 26.

<sup>824</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 26.

Auf die Frage, ob es sich nach seiner Einschätzung bei der Wirecard AG um ein Finanzdienstleistungsunternehmen gehandelt habe, hat der Zeuge erklärt, er glaube im Sinne der diesbezüglichen juristischen Anforderungen sei dies nicht der Fall gewesen, „weil kein Geldfluss durchs Unternehmen“ gelaufen sei. Dass das, was dort passiert sei, Finanztransaktionen gewesen seien, treffe allerdings zu.<sup>825</sup>

Dass Al Alam liquidiert worden ist, habe den Zeugen überrascht. Er habe davon im Jahr 2019 Kenntnis erlangt.<sup>826</sup>

### cc) Treuhandkonten

Auf wessen Initiative hin die Treuhandkonten eingerichtet worden seien, wisse der Zeuge nicht. Von den Wirtschaftsprüfern sei Kritik gekommen, dass die Forderungspositionen bei den einzelnen TPAs zu hoch gewesen seien und die Solvenz dieser TPAs die Forderungshöhe nicht rechtfertige. Man habe dann die Treuhandkonten eingeführt. Früher habe man Wirecard-intern öfter gemutmaßt, dass der Vorschlag hierzu von EY gekommen sei. In den Unterlagen finde der Zeuge aber keinen entsprechenden Hinweis.<sup>827</sup>

So kann das sein, dass eben tatsächlich nur die Kritik von EY kam und das dann von den Fachabteilungen diskutiert worden ist, also das bedeutet, im Ressort Marsalek diskutiert worden ist, und dann von dort der Vorschlag kam.<sup>828</sup>

Im Geschäftsbericht habe es eine Angabe gegeben, „wann ein Treuhandkonto wie zu verbuchen ist“. Um das zu klären, habe man schlussendlich verschiedene Gutachten eingeholt.<sup>829</sup>

Die Forderungen auf den Treuhandkonten seien besonders hoch gewesen, deshalb sei der Stand auch immer wieder bekannt gegeben worden. Dem Aufsichtsrat seien auch jedes Mal die Summen vom Wirtschaftsprüfer dargelegt worden.<sup>830</sup>

Beim Treuhandkonto ist es ja so ähnlich wie beim Bankkonto. Also, das bedeutet, es muss ein bestimmter Stand an monetären Mitteln dort vorliegen. Das bedeutet, es ist nicht so wie eine Rechnung, die offen ist, sondern es muss zum Stichtag - 31.12., 30.06. - ein gewisser Stand, nämlich diese 33 Prozent von diesem sogenannten At-Risk-Volumen usw. - - Wenn das dann stimmt, dann passt es. Wenn das Volumen niedriger wäre, müsste eben dann was ausbezahlt werden, und wenn es höher ist, dann müsste entsprechend, je nachdem, wie man es vereinbart, auch sogar nachgeschossen werden.<sup>831</sup>

Man habe die Entwicklung im Auge gehabt und eine Auswertung für eigene Zwecke gemacht, um Antworten geben zu können. Die Themen seien auch im Vorstand diskutiert worden.<sup>832</sup>

Eine Probeüberweisung von den Treuhandkonten habe der Zeuge nicht angefordert.<sup>833</sup>

[D]a gab es auch nicht jetzt von unserer Seite her die Notwendigkeit, sondern das ist eigentlich Definition des Vertrages.<sup>834</sup>

Über den Wechsel der Treuhänder nach Manila sei von *Erffa* genauso überrascht gewesen wie die Prüfer. Bei der Entscheidung sei er als Accountant außen vor gewesen.<sup>835</sup> Von welchem Konto die angeblichen Guthaben auf das Konto Herrn *Tolentinos*, dem neuen Treuhänder, gelangt seien, wisse der Zeuge nicht. Man habe die Umbuchung von einem Treuhandkonto auf das andere Treuhandkonto vorgenommen.<sup>836</sup>

<sup>825</sup> Von *Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 26 f.

<sup>826</sup> Von *Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 27.

<sup>827</sup> Von *Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 48.

<sup>828</sup> Von *Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 48.

<sup>829</sup> Von *Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 46.

<sup>830</sup> Von *Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 65.

<sup>831</sup> Von *Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 65.

<sup>832</sup> Von *Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 66.

<sup>833</sup> Von *Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 86.

<sup>834</sup> Von *Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 86.

<sup>835</sup> Von *Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 48.

<sup>836</sup> Von *Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 77.

Wir hatten Kontoauszüge von dem neuen Treuhänder bekommen. Aber von welchem Konto es ging oder Ähnliches: Nein, das wir haben uns nicht vergewissert, sondern es entsprechend umgebucht von dem einen Treuhandkonto aufs andere, weil das die Information war, die uns gegeben worden ist.<sup>837</sup>

Er habe zum Zeitpunkt der Umbuchung nicht mit Citadelle im Austausch gestanden, sondern habe die Anweisung von der Fachabteilung erhalten.<sup>838</sup> Einen Vertrag zwischen Citadelle und *Tolentino* habe der Zeuge später, schätzungsweise im Februar<sup>839</sup>, März oder April, in der Buchhaltung erhalten.<sup>840</sup> Auf die Frage, wie der Vertrag zu ihm gelangt sei, hat der Zeuge erklärt:

Ich glaube, dass der über die operativen Buchhalter zu mir kam, die die Firmen verbucht haben, und dass die Fachabteilung die an die Buchhalter geleitet hat und die dann wieder an mich. Aber das müsste ich nachschauen. Also, nur als Scan habe ich den bekommen, um das klarzu- - also als digitales Dokument.<sup>841</sup>

#### dd) Round-Tripping

Der Zeuge ist in seiner Vernehmung ein Artikel der „Financial-Times“ vom 7. Februar 2019 vorgehalten worden, aus dem hervorgeht, dass *von Erffa* Kenntnis vom Roundtripping-System gehabt haben soll.<sup>842</sup> Er habe den Artikel zur Kenntnis genommen. Er habe erst einmal nachschauen müssen, was damit gemeint sei, da es ihm nichts gesagt habe. Der Zeuge habe schon den Eindruck gehabt, dass der Berichterstattung Unterlagen, zumindest teilweise, vorgelegen hätten, die von Wirecard gekommen seien. Er habe die Rechtsabteilung gefragt, ob man diesbezüglich nicht eine Richtigstellung erreichen könne.<sup>843</sup>

Dann hieß es: Medienrecht, und wenn man das tut, dann wird es nur noch mehr Aufmerksamkeit auf das Thema - - und dann kommt das noch breiter in die Öffentlichkeit, sodass schlussendlich das Recht, was man hier hat, nicht durchsetzbar sei, so die Einschätzung der Rechtsabteilung.

Ich meine, das war ja auch damals die Phase, wo man mit der Staatsanwaltschaft, glaube ich, in München gesprochen hat. Ich war auch bei einer Zeugenvernehmung dann. In München bei der Staatsanwaltschaft ging es auch um diese Themen. Aber, wie gesagt, ich habe die E-Mail auch inhaltlich gesehen. Es stimmt so nicht, wie es da drinstand, dass wir da von irgendwas Kenntnis hatten.

Es gibt eine Mail, aus der zitiert worden ist, in der ich noch nicht mal kopiert worden bin. Ich bin nur dann ganz am Ende in dieser Mail, als dieser Rattenschwanz, der immer an diesen E-Mails hängt - - Ganz am Ende ist die E-Mail [...] oder ist an mich geschickt worden, nicht wegen des Rattenschwanzes, sondern wegen der Information, die obendrüber war, wo es einfach um eine operative Tätigkeit von uns oder von mir ging. Die operative Tätigkeit haben wir ausgeführt. Danach hatte ich diese E-Mail gelesen, die dort ist. Sie ist tatsächlich auch missverständlich formuliert; aber [...] [a]uch beim Nachprüfen entbehrte zumindest der Inhalt dieser E-Mail dann den Tatsachen.<sup>844</sup>

#### ee) Margen

Die hohen Margen, die Wirecard habe einnehmen können, seien auf das Kundenportfolio zurückzuführen gewesen. Beispielsweise hat der Zeuge „Erwachsenenunterhaltung“ erwähnt. Da die Reputation schwieriger sei, gebe es weniger Banken, die sich derartigen Geschäften annehmen würden. Der Bereich sei regelmäßig vom Aufsichtsrat und dem Vorstand diskutiert worden; diese hätten den Bereich auch besser einschätzen können. Der Zeuge habe an den Margen nichts gefunden, „wo irgendwo die Alarmglocken angegangen sind“. Kenntnis von illegalen Geschäften habe er nicht gehabt. Gleichzeitig hat *von Erffa* klargestellt, dass er die Kundenverträge nicht geprüft habe.<sup>845</sup>

<sup>837</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 77 f.

<sup>838</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 78.

<sup>839</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 80.

<sup>840</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 78.

<sup>841</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 28.

<sup>842</sup> Financial Times vom 7. Februar 2019: Wirecard inside an accounting scandal, MAT A BayStMI-3.02 DVD Blatt 15.

<sup>843</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 28.

<sup>844</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 28 f.

<sup>845</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 49.

**ff) Akquisitionen in Asien**

Wirecard habe die indische Unternehmensgruppe Hermes gekauft. Um sie zu konsolidieren, habe die Buchhaltung regelmäßig die Jahresabschlüsse dieser erhalten. Via Hermes verkaufe Wirecard Flugtickets in sogenannten Smartshops. Eine persönliche Verbindung des Zeugen zu der Unternehmensgruppe bestehe nicht.<sup>846</sup>

**c) Umgang mit Vorwürfen**

Die Vorwürfe gegen Wirecard hätten aus Sicht des Zeugen im Jahr 2017\* begonnen. Diese seien regelmäßig, auch extern, überprüft worden. Zunächst sei EY den Vorwürfen nachgegangen.<sup>847</sup>

Jeden Report, habe man ernst nehmen und sich mit diesem auseinander setzen müssen.<sup>848</sup>

Also, wenn ein Vorwurf kommt, dann muss man ja entweder sagen: „Oh, ja, das stimmt, da muss ich was korrigieren“, oder ich muss sagen: „Das stimmt nicht, und das ist der Fakt. Und jetzt beurteilt selbst.“<sup>849</sup>

Wirecard habe große Angst vor Leaks gehabt, weil alles, was in dem Unternehmen passiert sei, in der Presse aufgetaucht sei.<sup>850</sup>

Im Unternehmen habe man die Berichte der „Financial Times“ in der Artikelserie „House of Wirecard“ zur Kenntnis genommen. Beispielhaft hat der Zeuge den „Singapur-Fall“ herausgegriffen. Es sei damals noch nicht um das TPA, sondern um Softwareverkäufe gegangen. Weil die Vorfälle in den normalen Jahresabschluss gefallen seien, habe man eine autarke Gruppe gebeten, um mehr Manpower auf der internen Seite von Wirecard zu haben, die keinerlei Vorgaben von oberen Hierarchien bekommen haben. Im Rahmen der Untersuchung seien die Vorwürfe in „20, 25, 30 Einzelpunkte“ unterteilt worden.<sup>851</sup>

Zu jedem dieser Einzelpunkte wurden Überprüfungen durchgeführt. Es wurden Lieferanten und Kunden befragt.<sup>852</sup>

Im Juli 2015 habe man sich intensiv mit den Artikeln der „Financial Times“ auseinandergesetzt; damals sei man davon ausgegangen, dass der Sachverhalt falsch interpretiert worden sei. Die Anschuldigungen im Jahr 2019 seien „hartnäckig verfolgt worden“, alle Sachverhalte aus diesem Bereich seien global überprüft worden – auch als forensische Prüfung mit den Wirtschaftsprüfern von EY.<sup>853</sup>

Es wurden Tausende von Prüferstunden - sowohl intern als auch Mitarbeiterstunden von unserer Seite - investiert, um den gesamten Komplex, und zwar nicht nur beschränkt auf das Gebiet, was dort angesprochen ist, sondern wirklich ausgeweitet über den gesamten Konzern, nicht nur über das Jahr, sondern auch über Vorjahre hinweg, zu untersuchen. Das sind umfangreiche Dokumentensammlungen, die daraus entstanden sind, inklusive Interviews mit IT-Spezialisten, mit Kunden und Lieferanten, um genau die Aufklärung zu betreiben. Dieses hat dazu geführt, dass sich das grundsätzlich weitestgehend bestätigt hat. Nichtsdestotrotz hatten wir darauf dann auch Accounting-Richtlinien noch mal nachgezogen, aber das war jetzt nichts, wo wir wirklich einen Betrug identifizieren konnten.<sup>854</sup>

Bezogen auf die Vorkommnisse in Singapur habe der Vorstand keinen Druck ausgeübt. Scheinfirmen, über die die „Financial Times“ Anfang 2019 berichtet habe, seien nicht entdeckt worden.<sup>855</sup>

<sup>846</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 64.

<sup>847</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 18. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge im Rahmen seiner nachträglichen Protokollanmerkungen „2017“ zu „2008“ korrigiert.

<sup>848</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 46.

<sup>849</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 46.

<sup>850</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 16.

<sup>851</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 30 f.

<sup>852</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 30.

<sup>853</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 30 f.

<sup>854</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 31.

<sup>855</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 31.

Alle Beziehungen haben sich bestätigt. Die Kunden haben den Erhalt der Leistung bestätigt. Die Forensiker haben in der IT die Spuren der Leistungserstellung gefunden. Und intern bei der Wirecard wurden die entsprechenden Mitarbeiter interviewt und haben es auch bestätigt.<sup>856</sup>

Im Geschäftsbericht für das Jahr 2018 habe man eine Textpassage geschrieben, dass sowohl Abgrenzungs- als auch Buchungsfehler festgestellt worden seien. Diese seien aber „von kleinen einstelligen Millionenbeträgen in etwa“ gewesen.<sup>857</sup>

Die Vorwürfe aus dem Zatarra-Bericht habe EY als Sonderprüffeld mit aufgenommen und entsprechend durch die Prüfungsfelder abgedeckt. Der Zeuge hat aber in diesem Zusammenhang klargestellt, dass EY Prüfungsrahmen und –vorgaben selbst festlege.<sup>858</sup>

Die meisten Vorfälle habe man einer Aufklärung zuführen können.<sup>859</sup> Aus damaliger Sicht haben sich viele Punkte nicht bewahrheitet,

sondern auch zum Teil diesen Mythos - den man heute sagen muss -, dass es Shortseller sind, zumindestens intern in der Wirecard durchaus eher manifestiert als infrage gestellt.<sup>860</sup>

Der Zeuge gehe davon aus, dass sich der Vorstand auf die externen Prüfungen verlassen habe. Selbst habe der Vorstand die Vorwürfe nicht untersucht.<sup>861</sup>

Die gewonnenen Erkenntnisse seien in die externe Prüfung und die internen Prozessabläufe eingebunden worden.<sup>862</sup> Der Zeuge hat erklärt, dass Wirecard nach den Asien-Vorgängen eine Richtungsänderung insofern eingeschlagen habe, dass man die Compliance stark an Bedeutung gewinnen lassen und diese unabhängig eingerichtet habe. Vorher sei sie unterhalb der Rechtsabteilung angegliedert gewesen.<sup>863</sup> Herr *Steinhoff*, „Global Head of Compliance“ und „Executive Vice President“ der Wirecard AG,<sup>864</sup> habe die Aufgabe erhalten, umfangreich Mitarbeiter einzustellen.<sup>865</sup> Auch hätten die Compliance-Abteilung und der Vorstand gemeinsam im Zuge dessen externe Berater, externe Anwaltskanzleien angestellt, die sowohl in Asien als auch in den anderen Standorten Schwachstellen identifiziert und Verbesserungen vorgeschlagen hätten. Die Vorschläge habe man dann abgearbeitet. Das Projekt sei „noch immer im Wachsen“ und nicht final abgeschlossen. Man habe auch Compliance-Maßnahmen durchgeführt und in diesem Zuge die Führung in Asien ausgetauscht. Auch habe man die Buchhaltung in Asien wesentlich enger an die Konzernbuchhaltung angeschlossen, um eine bessere Kommunikation zu schaffen. Das Projekt habe zum damaligen Zeitpunkt nach der Erinnerung des Zeugen Herr *Ley* in Auftrag gegeben.<sup>866</sup>

Um die Qualität zu verbessern, habe Wirecard außerdem zwei zusätzliche Wirtschaftsprüfer eingestellt.<sup>867</sup>

Wir haben entsprechend zum Beispiel eben [...] dann 2017 zwei Wirtschaftsprüfer noch mit eingestellt [...], um diesem gerecht zu werden. Auch die Internationalisierung, auch die Einführung von Software war ein Verbesserungsprojekt. Um mehr Kontrolle - zum Beispiel Singapur, als das Thema aufkam - auch über die Auslandsstandorte zu bekommen, wurde dieses Projekt noch mal forciert - und wir waren da auch schon bei etwa 80, 90 Prozent Umsetzung -, um direkt in die Zahlen der Tochtergesellschaften hineingucken zu können.

Also, da gab es schon durchaus Verbesserungspotenzial, was gehoben worden ist. Es wären auch noch weitere Projekte jetzt - nicht jetzt, also 2020 - zur Umsetzung gekommen, auch Compliance-Projekte, zu denen es jetzt nicht mehr kam.<sup>868</sup>

---

<sup>856</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 31.  
<sup>857</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 32.  
<sup>858</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 47.  
<sup>859</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 30.  
<sup>860</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 18.  
<sup>861</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 20.  
<sup>862</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 30.  
<sup>863</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 19.  
<sup>864</sup> Organigramm der Wirecard AG aus dem Jahr 2019.  
<sup>865</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 19.  
<sup>866</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 19 f.  
<sup>867</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 18.  
<sup>868</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 18.

Die beiden Wirtschaftsprüfer habe der Zeuge eingestellt,<sup>869</sup> sie seien nicht auf Vorschlag von EY beschäftigt worden<sup>870</sup>. Einer der beiden sei für das „externe Reporting“, also den Geschäftsbericht, zuständig gewesen, der andere habe seinen Platz in einer vom Zeugen neu geschaffenen Abteilung, der „Accounting Policy“, gefunden, die die Aufgabe gehabt habe, neue oder auch alte Produkte bilanziell zu bewerten, insbesondere auf Neuerungen im IFRS und die Erfüllung von Vorgaben aus diesen Standards.<sup>871</sup>

#### d) „Project Ring“

Der Überprüfung der Vorwürfe um die M & A Transaktion Indien habe sich die Sonderprüfung „Project Ring“ von EY gewidmet.<sup>872</sup>

Der Zeuge sei „in keinsten Weise“ in die Transaktion eingebunden gewesen,<sup>873</sup> verantwortlich gewesen sei die M & A-Abteilung<sup>874</sup>. Er habe für gewöhnlich lediglich am Schluss, „wenn der Deal perfekt ist“, die Closing-Dokumente gesichtet, um sie zu konsolidieren. Er habe damals daneben nur die Kaufdokumente und die Due-Diligence-Berichte gehabt.<sup>875</sup> Der Zeuge habe neben *Dr. Braun* den EMIF-Kaufvertrag unterzeichnet.<sup>876</sup> Er habe sich „wahrscheinlich nicht gefragt“, ob er bei Unterzeichnung ausreichend abgesichert gewesen sei.<sup>877</sup>

ich hielt es für richtig [Anm.: den Vertrag zu unterzeichnen], weil ich eben die Autorisierung vom Vorstand bekommen habe, dass dieses Geschäft im Sinne der Wirecard ist und dass dieses Geschäft dann entsprechend auf Weisung des Vorstands abzusegnen ist.<sup>878</sup>

Auf die Frage, ob er sich nicht gewundert habe, wie der Kaufpreis so rasant auf 350 Millionen habe anwachsen können, hat der Zeuge erklärt:

Wir hatten uns das natürlich angeschaut, auch im Zuge der Prüfung, [...] ob die 350 gerechtfertigt ist. Wir hatten dazu verschiedene Unterlagen und verschiedene Studien und auch verschiedene Käufe in Indien. Also, nicht wir; ich habe es nur bekommen als Information von der M & A-Abteilung. Und diese Information der M & A-Abteilung, die öffentlich zugänglichen Tabellen, mit dem Businessplan, den wir hatten, machte einen durchaus plausiblen Eindruck für den Kaufpreis.<sup>879</sup>

Die Unterlagen hätten aus öffentlich zugänglichen Tabellen gestammt.<sup>880</sup>

*Von Erffa* sei im Rahmen von „Project Ring“ von den forensischen Prüfern von EY FIS interviewt worden.<sup>881</sup> Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung hat er angegeben, dass er nicht wisse, ob das Interview forensisch gewesen sei.<sup>882</sup> Er erinnere sich ebenso nicht, ob er ein forensisches Interview abgelehnt habe. Hierfür erkenne er auch keinen Grund.<sup>883</sup>

EY habe ihm im weiteren Verlauf mitgeteilt, dass es einen Whistleblower gebe, woraufhin der Zeuge das Whistleblower-Papier erbeten habe. Dieses habe EY aus Datenschutzgründen nur in Auszügen vorlegen können.<sup>884</sup> Dass er von dem Whistleblower im Zusammenhang mit den Vorwürfen zu „Project Ring“ genannt worden sei, erkläre er sich folgendermaßen:

<sup>869</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 18.

<sup>870</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 23.

<sup>871</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 18.

<sup>872</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 18.

<sup>873</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 37.

<sup>874</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 80.

<sup>875</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 38.

<sup>876</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 55.

<sup>877</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 79.

<sup>878</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 79.

<sup>879</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 44.

<sup>880</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 44.

<sup>881</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 37.

<sup>882</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 59.

<sup>883</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 60.

<sup>884</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 37.

Also, es gibt, soweit ich das in Erinnerung habe, zweimal [...] eine Befragung oder eine Information von diesem Whistleblower - - Bei dem Ersten ist mein Name noch involviert, und beim Zweiten werden - irgendwie waren das zwei, drei Punkte - alle, komplett alle, durch den Whistleblower selbst relativiert, und er sagte, er weiß gar nicht, ob ich es bin oder nicht bin. Er ist nur - - Ich sei, weil ich Schnittstelle zum Accounting dort war - - wäre der Ansprechpartner für Accounting-Themen gewesen. Und darüber, glaube ich, kam es, dass es einfach der Kontakt für das Accounting war hier in München und damit sozusagen das Management München - ich schätze, dass dieser Mensch aus dem buchhalterischen Bereich kam - für die Buchhaltung war.<sup>885</sup>

Sein Name sei also vermutlich genannt worden, weil er der Ansprechpartner für buchhalterische Themen für indische Mitarbeiter am Standort München als Zuständiger für die Teilkonzerne in Rechnungslegungsfragen gewesen sei. Er habe aber nichts mit den Bestechungsvorwürfen zu tun gehabt.<sup>886</sup>

Seine E-Mails seien nicht durchsucht worden, EY habe aber sämtliche Belege der Buchhaltung forensisch untersucht.<sup>887</sup> Von Erffa habe sich nicht geweigert, seine E-Mails herauszugeben. Er habe aber den Vorstand gefragt, ob solch ein Vorgehen notwendig sei, da er den Vorwurf für abwegig gehalten habe. Eine Durchsuchung der E-Mails hätte auch nicht dazu beitragen können, die Vorwürfe zu entkräften.<sup>888</sup>

Da wird ja keine E-Mail drinstehen, wo drinsteht: „Ich bin nicht korrupt“, sondern es steht immer nur: Wenn es was gäbe, gäbe es vielleicht was Belastendes - was es nicht gibt.<sup>889</sup>

Nachdem der Zeuge sich an den Vorstand gewandt habe, habe dieser zugesagt, mit den Prüfern zu sprechen. EY habe ihn danach noch einmal angesprochen, woraufhin sich der Zeuge von Herrn Ley und Herrn Marsalek erneut habe rückversichern lassen, dass diese sich an EY wenden würden. Daraufhin sei der Zeuge nicht mehr involviert gewesen.<sup>890</sup>

Über seine Wahrnehmung von der Prüfung durch EY hat der Zeuge erklärt:

Sie waren sehr intensiv, und insbesondere Indien war mehr als intensiv.<sup>891</sup>

Er wisse nicht, wer hinter EMIF 1A stecke; KPMG müsste es aber wissen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sei der Berater des Fonds gewesen.<sup>892</sup>

Er erinnere sich, dass darüber diskutiert worden sei, ob das Projekt eigentlich fertig sei oder nicht. Diesbezüglich habe von Erffa noch einmal nachgefragt, da er sich für den nächsten Jahresabschluss habe vorbereiten wollen. Ihm sei dann die Antwort gegeben worden, dass man mit EY gesprochen habe und einvernehmlich diese Prüfung beendet hätte. Dies habe ihm nach seiner Erinnerung CFO Ley mitgeteilt.<sup>893</sup>

#### e) „Project Panther“

Über „Project Panther“, also die Übernahme der Deutschen Bank durch Wirecard, habe der Zeuge erst aus den Akten erfahren.<sup>894</sup> Dies habe ihn gewundert, „[e]s gab ein paar Bereiche, die ich jetzt im Nachgang festgestellt habe, die nicht über meinen Tisch gingen“.<sup>895</sup>

Er halte das damals geplante Vorgehen für ein Ausstiegsszenario.<sup>896</sup>

<sup>885</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 81.

<sup>886</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 38.

<sup>887</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 38.

<sup>888</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 43.

<sup>889</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 44.

<sup>890</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 44.

<sup>891</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 38.

<sup>892</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 38.

<sup>893</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 19.

<sup>894</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 33.

<sup>895</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 34.

<sup>896</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 34.

Ich glaube nicht, dass das machbar gewesen wäre, weil wir reden über 2 Milliarden. Also, auch einem Deutsche-Bank-Prüfer, auch wenn die Bilanzsumme größer ist, fällt so was auf. Also, das ist für mich kein Ausstiegsszenario für irgendwas gewesen.<sup>897</sup>

## f) Wirecard-Governance

### aa) Verhältnis der Wirecard-Führung zu den Mitarbeitern

Über das Verhältnis der Wirecard-Führung zu den Mitarbeitern hat der Zeuge *von Erffa* berichtet:

Es gab immer Druck, klar, im Sinne aber von Ziel-Erreichen und nicht im Sinne von irgendwas jetzt durchzusetzen. Also, ein Chef muss einen gewissen Druck ausüben, um etwas zu erreichen. Ich habe es jetzt aber nicht anders erlebt als in anderen Unternehmen, wo es einen starken Chef gibt.<sup>898</sup>

### bb) Vorstandsverträge

Im Zusammenhang mit dem Vorstandsvertrag von Herrn *Ley* hat der Zeuge über eine Klausel berichtet:

Bei Herrn *Ley* gab es einen ein bisschen anderen Vertrag für den letzten Zeitraum seiner Tätigkeit, in dem 4,2 Millionen - glaube ich, war die Summe - angesammelt werden sollten und im Falle des Ausscheidens oder Ablebens an ihn bzw. die Hinterbliebenen zu zahlen wären.

[...]

Also, ich habe ja nichts an den Vorstandsverträgen zu tun, außer dass ich darüber im Geschäftsbericht berichten kann. Und als ich dieses aufgearbeitet habe, um den Text im Geschäftsbericht zu textieren, hatte ich mich tatsächlich über diese Passage gewundert, weil sie im Endeffekt belohnt, wenn man geht, und nicht belohnt, wenn man bleibt.<sup>899</sup>

Über die 4,2 Millionen Euro habe man buchhalterische Rückstellungen gebildet, Mit Ausscheiden sei das Geld ausgezahlt worden.<sup>900</sup>

Wer bei Wirecard den Beratervertrag mit *Burkhard Ley* unterzeichnet habe, nachdem dieser aus seiner Position als Finanzvorstand der Wirecard AG ausgeschieden sei, wisse der Zeuge nicht.<sup>901</sup>

Der Beratervertrag, der anschließend unterzeichnet worden ist, ist die Fortsetzung des Vertrags als Vorstand. Er hatte einen Wettbewerbsverbot im Vertrag des Vorstandes, und dieses Wettbewerbsverbot sah eine Entschädigung vor für dieses - - also als Gegenpol zu dem Wettbewerbsverbot. Und das Honorar, das er damals bekommen hat für seinen Beratervertrag, der sich an seine Vorstandstätigkeit anschloss, war in etwa - - war nicht in etwa, sondern deckte einfach dieses Wettbewerbsverbot ab. Und dafür war Herr *Ley* als Berater für die Wirecard unterwegs.<sup>902</sup>

Für welche Dauer das Wettbewerbsverbot gegolten habe, hat der Zeuge nicht genau beziffern können.<sup>903</sup>

Also, ich könnte es jetzt nicht beschwören, aber eben für die Zeit, wie der Beratervertrag jetzt lief.<sup>904</sup>

Herr *Ley* habe beispielsweise Beratertätigkeiten im Bereich von M & A erbracht.<sup>905</sup>

Es habe Diskussionen über die Frage gegeben, wie die Beraterkonstruktion um den ehemaligen Finanzvorstand abzurechnen sei. Es sei nicht klar gewesen, ob Wirecard eigentlich das Wettbewerbsverbot bezahle oder die Beratertätigkeit.<sup>906</sup> Zu dieser Frage habe sich auch die Personalabteilung an den Zeugen gewandt, der er dann mitgeteilt habe:

<sup>897</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 34.

<sup>898</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 51.

<sup>899</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 68 f.

<sup>900</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 69.

<sup>901</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 68.

<sup>902</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 68.

<sup>903</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 72.

<sup>904</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 72.

<sup>905</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 68.

<sup>906</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 73.

Also, ich kann es nicht beurteilen, ich bin kein Personalrechtler. Aber ich würde es im Zweifel einfach als Angestellter machen; da macht man auf keinen Fall was falsch.<sup>907</sup>

### g) Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

Der Zeuge hat angegeben, sich an einen E-Mailverkehr vom 20. Februar mit Herrn *Eichelmann*, vormaliger Vorstandsvorsitzender des Aufsichtsrats, erinnern zu können, in dem Letzterer zum Ausdruck gebracht habe, keine Basis mehr für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu sehen. Herr *Eichelmann* habe den Zeugen nie zu irgendwelchen Themen gefragt. In der E-Mail sei es dann konkret um Rechnungen gegangen.<sup>908</sup> Näher hat Herr *von Erffa* hierzu ausgeführt:

Es war so, dass er uns Rechnungen zukommen hat lassen, für den Aufsichtsrat und für die Gremientätigkeit und Reisekosten. Diese Reisekosten waren noch nicht bei mir angekommen, weil sie immer an den CFO gerichtet werden. Dann kamen sie nicht zu uns runter, und wir haben die Rechnungen nicht bezahlt, und andere Rechnungen waren dann auch noch falsch, also buchhalterisch falsch, gestellt. Es fehlte ganz einfach der Adressat. [...] Also, dann gab es den Streit darüber, dass ich gesagt habe: Ich hätte gerne den Adressaten auf der Rechnung. - Und dann wurde das gemacht, und dann wurde auch der Adressat ergänzt.

Und dann ging es auch um die Reisekosten. Ich hatte die Belege nicht. Dann habe ich gesagt: Es tut mir leid, dass ich die Belege nicht habe. - Dann hieß es: Doch ich habe sie Ihnen aber geschickt, sogar per Einschreiben. - Dann habe ich gesagt: „Wohin?“ - wie so eine Diskussion dann läuft. Auf jeden Fall sagte er mir zum Schluss: Und ich erwarte, dass das Geld bis Freitag da ist. - So. Also, ich glaube, es war Freitag. Ich weiß nicht, welcher Tag es war; man müsste es noch mal überprüfen. [...]

Und dann sagte ich: Solange ich da keine Anschrift drauf habe, kann ich es nicht bezahlen, und solange mir die Belege nicht vorliegen, kann ich es auch nicht bezahlen. - So. Die Belege kamen - so schlimm\*, wie es immer ist - kurz nach der Mail in mein Büro; sie wurden uns vom CFO unabhängig von der ganzen Kommunikation gerade zeitgleich gegeben. Wir haben die dementsprechend verbucht, und er hat tatsächlich sogar sein Geld bekommen.

Aber es ging eigentlich darin tatsächlich nur um - in Anführungszeichen - blödsinnige Abrechnungsthemen. Da hatte ich regelmäßig Diskussionen. Es ging um Kilometerpauschalen fürs Privatfahrzeug usw. Es war immer etwas, es musste immer diskutiert werden.<sup>909</sup>

Besonders *Marsalek* hat lange die Reisekostenabrechnung nicht abliefern lassen.<sup>910</sup> In Einzelfällen, wenn die Belege nicht erbracht worden seien, habe man den offenen Posten mit dem Gehalt verrechnet.<sup>911</sup>

### h) EY

#### aa) Jahresabschlussprüfung

Wirecard habe auch den Wirtschaftsprüfer gewechselt, um einen der „Big Four“ in das Unternehmen zu holen.<sup>912</sup> EY sei 2008 zunächst Sonderprüfer und dann elf Jahre als Prüfer des Unternehmens tätig gewesen.<sup>913</sup>

Der Zeuge habe jeden von EY nur gesiezt, das Verhältnis sei distanziert gewesen, „mit keinem würde ich einen Kaffee trinken gehen“. Nichtsdestotrotz habe man intensiv mit den Kollegen von EY zusammenarbeiten müssen.<sup>914</sup> Die Beurteilung überlasse man EY dann aber selbst.<sup>915</sup>

Wirecard habe EY über kritische und nichtkritische, also positive, Berichterstattung über den Zahlungsdienstleister informiert und mit entsprechenden Detailinformationen versorgt.<sup>916</sup>

<sup>907</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 73.

<sup>908</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 36.

<sup>909</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 36. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge im Rahmen seiner nachträglichen Protokollanmerkungen das Wort „schlimm“ gestrichen.

<sup>910</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 71.

<sup>911</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 72.

<sup>912</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 18.

<sup>913</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 19.

<sup>914</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 25.

<sup>915</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 47.

<sup>916</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 47.

Das Gesamthonorar von EY für die Abschlussprüfung der Abschlüsse 2018 und die Prüftätigkeit für 2019 habe bei 25 000 Prüferstunden schätzungsweise zwischen 2 und 3 Millionen gelegen. In den letzten Jahren sei aufgrund der Sonderprüfungen stetig mehr verlangt worden, als ursprünglich veranschlagt worden sei.<sup>917</sup>

Über die von EY beim Treuhänder angeforderte Testüberweisung in Höhe von vier mal 110 Millionen Euro habe der Zeuge Kenntnis. Aufseiten des Finanzmanagements sei „auch irgendwas veranlasst worden“. Da die Testüberweisungen nicht in einem „normalen Zeitraum“ eingegangen seien, sei es zu Missstimmungen bei allen Beteiligten gekommen. Über nähere Details habe der Zeuge aber keine Kenntnis.<sup>918</sup>

*Von Erffa* glaube nicht, dass EY von dem Bilanzbetrug gewusst habe.<sup>919</sup>

Also, so wie ich sie einschätze, waren das wirklich typische Wirtschaftsprüfer, die sehr genau wissen, was sie tun und was sie dürfen und was sie nicht dürfen. Also, es war auch keine Zusammenarbeit in der Art und Weise.<sup>920</sup>

## bb) Beraterverträge

EY habe von Wirecard nur in vergleichsweise geringem Umfang, circa in Höhe von etwas über eine Million Euro gegenüber Abschlussleistungen in Höhe von rund zehn Millionen Euro, für den Zeitraum 2016 bis 2019 Beratungsaufträge erteilt bekommen.<sup>921</sup> Diese hätten „non-audit-services“ betroffen und seien vorab vom Aufsichtsrat zu genehmigen gewesen.<sup>922</sup> Zu diesen „non-audit-services“ habe beispielsweise die IT-Prüfung gehört,

Das ist ein genehmigungsfähiger Bereich, wenn man zum Beispiel eine sogenannte ISAE-Prüfung macht. Das bedeutet, man prüft die Technik auf die nötigen Sicherheitsvorkehrungen oder auf die nötige Prozessintegrität. Solche Sachen macht der Prüfer im Jahresabschluss sowieso. Wenn man aber diese Zertifizierung braucht, ist das ein bisschen mehr Aufwand.<sup>923</sup>

Im Zusammenhang mit etwaigen Beratungsleistungen ist der Zeuge auf Pre-Approvals eingegangen.<sup>924</sup> Worum es sich dabei handele, hat Herr *von Erffa* näher erklärt:

Das ist die gesetzliche Anforderung, dass Leistungen des Wirtschaftsprüfers außerhalb der Abschlussprüfung im Vorfeld durch einen Prozess freigegeben werden, bevor der Wirtschaftsprüfer damit anfängt. Und dieses geht dann über den Aufsichtsrat oder, je nachdem - - Wir hatten damals noch keinen Prüfungsausschuss, deswegen über den Aufsichtsrat, der dann rein formal dafür verantwortlich ist. Der Aufsichtsrat hat dann [...] zurückdelegiert, Aufträge bis zu\* 100 000 Euro, glaube ich\*.<sup>925</sup>

Dass man die zulässige Grenze des Volumens der Beratungsaufträge vor dem Hintergrund der parallel stattfindenden Abschlussprüfung nicht übersteige, habe im Vorfeld eigentlich keine Rolle gespielt. Eine entsprechende Grenze sei erst 2019 oder 2020 eingeführt worden. Der Zeuge habe trotzdem nicht darüber kommen wollen, da er den Sinn, möglichst wenige Beratungsaufträge von dem Abschlussprüfer durchführen zu lassen, durchaus gutheiße.<sup>926</sup>

Auch die DPR-Prüfungen seien von der Wirtschaftsprüferseite begleitet worden. Diese Tätigkeit tauche als „Beratung“ im Geschäftsbericht auf.<sup>927</sup>

<sup>917</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 41.

<sup>918</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 63.

<sup>919</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 38.

<sup>920</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 38.

<sup>921</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 38.

<sup>922</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 38.

<sup>923</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 38.

<sup>924</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 57.

<sup>925</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 57. Bei der ersten mit \* markierten Stelle hat der Zeuge im Rahmen seiner nachträglichen Protokollanmerkungen „EUR“ ergänzt. Bei der zweiten mit \* markierten Stelle hat der Zeuge im Rahmen seiner nachträglichen Protokollanmerkungen „Euro, glaube ich.“ gestrichen und durch „konnten wir freigeben, soweit ich mich erinnere.“ ersetzt.

<sup>926</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 57.

<sup>927</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 39.

Einen kausalen Zusammenhang zwischen einer möglichen Testatsversagung im Jahr 2017, die an die Nachlieferung von Material geknüpft worden sei und dem Abschluss eines Beratervertrags über 400 000 Euro hat der Zeuge aus seiner Perspektive ausschließen können.<sup>928</sup>

Also, ich kann den kausalen Zusammenhang da von meiner Seite zumindest definitiv ausschließen. Wenn ich das nachschaue, was das für Projekte sind, werden wir sicherlich auch schon Anbahnungsgespräche finden mit EY, weil wenn wir das Pre-Approval haben, haben das zum Beispiel die IT-Abteilung, wenn es um IT-Prüfung geht,\* schon längst mit dem Partner durchgesprochen - das kommt am Schluss erst bei uns auf - oder die Auslandsgesellschaft\*. Also, da wird es sicherlich E-Mails geben, die auch vielleicht davor diesen Prüfungs- oder diesen Beratungsrahmen erfüllen. Es gibt keinen kausalen Zusammenhalt\* [...], und die werden sicherlich die Belege bekommen haben, sonst hätte EY dann auch nicht testiert.

[...]

Wenn ich irgendwelche Themen hatte, ist der Vorstand auf jeden Fall nie auf mich zugekommen und hat gesagt: Bitte, nimm EY! - Im Gegenteil: Eigentlich habe ich zum Beispiel den Leuten immer gesagt: „Bitte, nehmt nicht EY“ und „Nehmt nicht einen Prüfer in den Gesellschaften als Berater oder als Dienstleister für irgendwas“<sup>929</sup>

Dem Zeugen ist in seiner Vernehmung ein Dokument mit einer Übersicht der angefallenen Arbeitsstunden für die Wirecard-Jahres- und -Konzernabschlussprüfung 2019 vorgelegt worden. In diesem sei mutmaßlich ein Gesamthonorar in Höhe von 3,5 Millionen Euro angegeben worden, welches in rund 2,1 Millionen Euro für Beratungsleistungen und 1,4 Millionen Euro für die Abschlussprüfung gesplittet worden sei. Tabellen wie die Vorliegende habe man regelmäßig im Abschluss bekommen, um festzustellen, ob noch Rückstellungsbedarf für die Kosten bestehe. Angesprochen auf das zahlenmäßige Verhältnis hat der Zeuge erklärt, dass in der Unterlage keine Beratungsleistung im eigentlichen Sinn aufgelistet sei.<sup>930</sup> Zur Erklärung hat der Zeuge ausgeführt:

Das ist keine Beratung; das ist alles Abschlussprüfung. Der Bereich, den sie nur unterschieden haben, ist die Abschlussprüfung von den Sachen, die vor der Auftragsannahme oder bei der Beauftragung des Auftrags bekannt waren, und dem, was sie jetzt hier „Allegation“ nennen. Also, das ist alles, was über jetzt zum Beispiel Presse oder Whistleblower oder was auch immer auf sie noch hinzukam. Das wird extra aufgelistet nach dem Motto: „Schaffen sie eigentlich das, was sie geplant haben an Kosten?“, also: „Haben sie falsch geplant, oder ist das jetzt was Neues?“ Das ist das Entscheidende. Dieser ganze Zettel als Ganzes, jede einzelne Zeile auf diesem Zettel ist Abschlussprüfung.<sup>931</sup>

So wie es der Zeuge verstehe, seien mit „Allegation“ Vorwürfe aus dem Markt gemeint, sowohl von Pressevertretern als auch von Whistleblowern und potenziellen anderen Seiten.<sup>932</sup>

Und wenn sie da, um diese zu überprüfen, tätig werden, dann kommt das in diese Kategorie.<sup>933</sup>

EY habe mit der Aufarbeitung der Vorwürfe mehr zu tun gehabt als mit der Prüfung.<sup>934</sup>

Das liegt daran, dass Sie in diesen Bereichen zum Teil forensische Aspekte haben, das bedeutet, sehr tief gehen, sehr viele auch Beraterstunden in Interviews verwenden oder verwendet haben. Das ist [...] dieser Bereich, [...] [der] die Folge aus diesen „FT“-Artikeln war; das ist nämlich genau dieses. Also, es sind

<sup>928</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 58.

<sup>929</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 58 f. Bei der ersten mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge im Rahmen seiner nachträglichen Protokollanmerkungen „oder die Auslands-Gesellschaft, wenn es um etwas anderes geht,“ eingefügt. Bei der zweiten mit \* markierten Stelle hat der Zeuge im Rahmen seiner nachträglichen Protokollanmerkungen „- oder die Auslandsgesellschaft“ gestrichen. Bei der dritten mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge im Rahmen seiner nachträglichen Protokollanmerkungen das Wort „Zusammenhalt“ durch „Zusammenhang“ ersetzt.

<sup>930</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 70.

<sup>931</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 70.

<sup>932</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 70 f.

<sup>933</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 71.

<sup>934</sup> Von Erffa, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 71.

tatsächlich diese Bereiche, weil Sie das dann auch extra groß ausweiten und auch Bereiche, die nicht in den Vorwürfen sind, mit überprüfen, damit Sie eben dann auch eine ganzheitliche Sicht des Ganzen haben.<sup>935</sup>

Die Adressierung dieser Sonderprüffelder sei nach Erläuterung der Wirtschaftsprüfer notwendig, um Vorwürfe abzuklären und ein Testat zu erteilen. Der Wirtschaftsprüfer dürfe alles in Rechnung stellen, was in der Prüfung anfalle, und habe „kein Limit nach oben“, damit er nicht Gefahr laufe, „ins Negative“ zu geraten.<sup>936</sup>

Der Zeuge hat bestätigt, dass EY für Anleihe-Emissionen ein Comfort Letter erstellt habe. Diesen hätten sie nach der Erinnerung des Zeugen zum 31. Dezember gegeben. Das Comfort Letter habe auf ihren Prüfungshandlungen gefußt. Es sei, nach Kenntnisstand des Zeugen, rein formal um ein Herausnehmen von Zahlen aus dem Geschäftsbericht und das Übertragen in das Comfort Letter gegangen. *Von Erffa* glaube nicht, dass viele Neuinformationen hinzugekommen seien.<sup>937</sup>

### i) KPMG-Sonderuntersuchung

Er sei im Bereich Merchant Cash Advance für die Volumen in Brasilien und der Türkei der Hauptansprechpartner für KPMG im Rahmen der Sonderuntersuchung gewesen. Im Bereich TPA sei er der Ansprechpartner gewesen, soweit es um buchhalterische Belege gegangen sei. Auch sonst, wenn die KPMG buchhalterische Belege gebraucht habe, sei er intern Ansprechpartner gewesen, um entsprechende Anfragende mit Informationen zu versorgen. Zu Anfang sei es um sämtliche Geschäftsberichte oder Ähnliches, Kontoauszüge oder „irgendwelche tatsächlichen Auszüge“ aus der Buchhaltung gegangen.<sup>938</sup> In Bezug auf die fehlenden, nicht-buchhalterischen Belege, habe sich Herr *von Erffa* nicht zuständig gefühlt.<sup>939</sup>

Dass da Belege fehlten, kriegte man in der Brisanz nicht mit, sondern man [...] halt mitgekriegt, dass sich die Prüfung verzögert hat, und hat dann nachgefragt, was denn der Grund ist, weil das natürlich Auswirkungen auf meine Prüfung hat, nämlich die von EY. Und dann hieß es: Es sind irgendwelche Belege nicht gebracht worden usw. Aber ich glaube, dass tatsächlich - das war mein subjektiver Eindruck - von oberster Stelle, Braun, Knoop, alle sehr vehement dahinter waren, um alles menschlich Mögliche zu schaffen, um diese Belege zu bekommen. Aber soweit ich das mitbekommen habe, war[en] das ja nicht immer nur [...] Belege, die in unserer Hoheit sind, sondern eben auch Belege oder Informationen, die in den Unterlagen von Al Alam und den anderen Partnern waren, worauf wir jetzt gar nicht direkten Zugriff haben. [...]<sup>940</sup>

In Bezug auf die Kommunikation seien seine Ansprechpartner Herr *Steinhoff*, „Global Head of Compliance“ und „Executive Vice President“ der Wirecard AG,<sup>941</sup> als Hauptansprechpartner, und *Dagmar Schn.* aus dem Ressort *Marsaleks*, die auch den Vorstand in gewisser Weise in dem Prüfungskomplex KPMG vertreten habe, gewesen<sup>942</sup>.

Das war komplett im Bereich vom Herrn *Steinhoff*, später dann, wie gesagt, von dieser Frau *Schn.*<sup>943</sup>

Frau *Schn.* habe die Anfragen von KPMG angenommen, diese an die Fachabteilung weitergegeben, die Sachen eingesammelt und dann auf den Laufwerken für die KPMG bereitgestellt.<sup>944</sup>

Der Zeuge habe weniger mit *Marsalek*, dafür aber mit *Dr. Braun* ein Gespräch im „allgemeine[n] Bereich“<sup>945</sup> über die Sonderuntersuchung geführt.<sup>946</sup> Zu dem Inhalt, auf den er aufgrund des laufenden Ermittlungsverfahrens nicht näher hat eingehen wollen, hat er dargelegt:

es ging um die Zeitschiene und [...] welche Auswirkung das für die EY-Prüfung hat.<sup>947</sup>

<sup>935</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 71.

<sup>936</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 71.

<sup>937</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 74.

<sup>938</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 13.

<sup>939</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 47.

<sup>940</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 47.

<sup>941</sup> Organigramm der Wirecard AG aus dem Jahr 2019.

<sup>942</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 13.

<sup>943</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 34.

<sup>944</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 13.

<sup>945</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 14.

<sup>946</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 13.

<sup>947</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 14.

Mit Herrn *Marsalek* habe er „vielleicht fachlich“ gesprochen, es habe aber kaum Berührungspunkte gegeben, da sein eigener das Merchant Cash gewesen sei, für den nicht unbedingt *Jan Marsalek* verantwortlich gewesen sei. Über von dem Zeugen abgegebene Belege habe er mit niemandem sprechen müssen.<sup>948</sup>

Bei der KPMG-Sonderuntersuchung habe es sich um eine forensische Untersuchung gehandelt, die gänzlich anders ablaufe als eine Wirtschaftsprüfung. Er habe nicht den Eindruck gewonnen, dass die eine Prüfung qualitativ besser als die andere gewesen sei. Eine forensische Prüfung sei immer eine größere Herausforderung für alle im Vergleich zu einer Wirtschaftsprüfung, da es kein Maßgeblichkeitsprinzip gebe, „sondern immer nur Vollständigkeit“.<sup>949</sup> In diesem Zusammenhang ist dem Zeugen ein Chatverlauf zwischen Herrn *Marsalek* und Frau *Schn.* vorgelegt worden, in der *Schn.* am 12. Februar 2020 schreibt: „Das wäre KPMG Stil- nicht EY.“<sup>950</sup>

Der Zeuge hat angegeben, er verstehe den Chat nicht.<sup>951</sup> Er hat dann aber weiter ausgeführt:

Ich schätze, dass es sich entweder um einen Kommunikationsstyle handelt - dass der eine unfreundlicher oder freundlicher kommuniziert hat - oder aber die Hartnäckigkeit, bis zum letzten Beleg irgendwas zu erfragen. Also, ich weiß nicht genau, auf was sich das bezieht<sup>952</sup>

EY sei „genauso knallhart“ wie KPMG gewesen.<sup>953</sup>

Also, entweder liefert ihr dieses, oder ihr kriegt halt euer Testat nicht. - Und da sind die auch bis zum Schluss hart geblieben, in dem Punkt. Also, da haben sie sich jetzt nicht unterschieden. Aber der große Unterschied ist eben der Ansatz: forensisch oder nicht forensisch. Das war für mich, aus meiner Warte zumindest, der Punkt.<sup>954</sup>

Der Zeuge habe immer den Eindruck gehabt, dass EY die KPMG-Untersuchung wolle und brauche und ihr Testat davon abhängig gemacht habe, dass die Untersuchung abgeschlossen sei.<sup>955</sup>

Also, ich war bei einer Aufsichtsratsitzung oder Prüfungsausschusssitzung, glaube ich, war es, dabei. Da ging es darum, dass EY sehr klar ausgedrückt hat, dass sie ihr Testat nur erteilen, wenn die KPMG-Prüfung durch ist. Und der Aufsichtsrat war der Meinung, dass das unabhängig voneinander ist.<sup>956</sup>

Die Zusammenarbeit habe er als konstruktiv empfunden.<sup>957</sup> Dagegen habe er nicht den Eindruck gehabt, dass EY die Untersuchung gern gestoppt gesehen hätte. An einer Sitzung des Aufsichtsrates, in der EY den Abbruch zur Auflage für die Erteilung des Testats gemacht haben soll, habe *von Erffa* nicht teilgenommen.<sup>958</sup>

## j) Kontakte zur Regierung und deren Geschäftsbereichsbehörden

### aa) Bundesregierung

Zu Mitgliedern der Bundesregierung habe *von Erffa* zu keinem Zeitpunkt Kontakt gehabt. Es sei ihm auch nicht bekannt gewesen, dass aufseiten Wirecards Kontakt zur Bundesregierung bestanden habe.<sup>959</sup>

Zu dem Besuch des Hauptstandorts der Wirecard AG in Aschheim durch die Staatsministerin für Digitales, *Dorothee Bär*, MdB, am 19. November 2018<sup>960</sup> könne der Zeuge nichts berichten. Er wisse aber, dass *Dorothee Bär* an dem Standort in Aschheim gewesen sei. Er erinnere sich aber an ein anderes Treffen, an

<sup>948</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 13 f.

<sup>949</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 14.

<sup>950</sup> *Schn.*, Textnachricht an *Marsalek* vom 12. Februar 2020, MAT A Wirecard-1.06.13 Blatt 73.

<sup>951</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 14.

<sup>952</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 15.

<sup>953</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 15.

<sup>954</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 15.

<sup>955</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 27 f.

<sup>956</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 34.

<sup>957</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 34.

<sup>958</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 28.

<sup>959</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 12.

<sup>960</sup> E-Mail der Büroleitung von *Bär*, MdB, zu Kontaktdaten Assistenz *Ley* (Wirecard) vom 16. November 2018, MAT A BKAm-8.02 Blatt 10.

dem er teilgenommen habe, in dem es jedoch nicht über eine Firmenpräsentation sowie „ein kurzes Hallo-Sagen“ hinausgegangen sei.<sup>961</sup>

Mit *Klaus-Dieter Fritsche*, ehemaliger Staatssekretär im Bundeskanzleramt und Beauftragter für die Nachrichtendienste des Bundes, habe der Zeuge nichts zu tun gehabt.<sup>962</sup> Dass Herr *Fritsche* für Wirecard tätig gewesen sei, habe der Zeuge erst aus den Medien erfahren. Er glaube nicht, dass Wirecard einen Berater für Sicherheitsfragen gebraucht habe.<sup>963</sup> Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Beratervertrag mit Herrn *Fritsche* vom 31. Juli 2019 vorgelegt worden.<sup>964</sup> *Von Erffa* hat bestätigt, dass er den Vertrag mitgezeichnet habe.<sup>965</sup>

Es ist so, dass ich diesen Beratervertrag sicherlich unterschrieben habe mit dem Hinweis von der Rechtsabteilung, dass es um einen Beratervertrag geht und dass es um den Sachverhalt geht. Und da ich weiß, [...] um welches Volumen es geht, nämlich diese 1 500 Euro, und da der Herr von Knoop vor mir unterzeichnet hat, habe ich den mit unterzeichnet, aber jetzt nicht - - Also, wie gesagt, selbst der Name „Fritsche“ würde mir oder hat mir damals als Name nichts gesagt. Und deswegen ist er mir auch nicht in Erinnerung geblieben.<sup>966</sup>

Er habe den Vertrag nicht blind, ohne sich damit zu befassen, unterzeichnet. Er habe aber auch nicht nachgeschaut, wer Herr *Fritsche* sei.<sup>967</sup>

Ich [...] gucke ich mir beim Vertrag an und lasse mir erläutern von der Rechtsabteilung, um was es ging. Und wenn es ein Beratervertrag ist, den der Vorstand mit unterzeichnet hat [...] Dann habe ich da kein Problem, die Zweitunterschrift zu leisten, die notwendig ist, um einen rechtskräftigen Vertrag zu bekommen.<sup>968</sup>

## bb) Landesregierungen

Der Zeuge *von Erffa* habe in seiner Funktion aber einmal Kontakt zum Staatsministerium für Finanzen in Bayern gehabt, um „abzuklären, welche Projekte machbar“ seien.<sup>969</sup> Konkret sei es um eine „Bürgerkarte“ gegangen. Das Meeting habe zu einer Art Brainstorming gedient, „[u]nd dann sollten die operativen Abteilungen das zusammen diskutieren“.<sup>970</sup>

Den Kontakt habe damals Herr *Kindler*, ehemaliger Landespolizeipräsident, hergestellt.<sup>971</sup> Dieser sei nach der Erinnerung des Zeugen seit Mitte 2015 für Wirecard mit einem Beraterhonorar von um die 3 000 Euro beschäftigt gewesen und habe verschiedene Kontakte hergestellt.<sup>972</sup>

## cc) BaFin

Wirecard habe verschiedene Kontakte zur BaFin gehabt, die über das Legal laufen, damit sei vor allem Herr *Steinhoff* befasst gewesen.<sup>973</sup> Der Zeuge selbst habe keinen Kontakt zur BaFin gehabt.<sup>974</sup>

### (1) Kontakt im Rahmen der Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding

Herr *von Erffa* sei lediglich in einen E-Mail-Verkehr involviert gewesen, dem ein Kontakt mit der BaFin angehangen gewesen sei. Damals sei es um das Thema „Finanzholding“ gegangen. Ende 2017 habe Herr *Ley*

<sup>961</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 12.

<sup>962</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 61.

<sup>963</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 67.

<sup>964</sup> Beratervertrag zwischen *Fritsche* und der Wirecard AG vom 31. Juli 2019, MAT A BKAm-4.20 Blatt 248 (251).

<sup>965</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 67.

<sup>966</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 67.

<sup>967</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 67.

<sup>968</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 67.

<sup>969</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 12.

<sup>970</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 24.

<sup>971</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 12.

<sup>972</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 24.

<sup>973</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 16.

<sup>974</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 16 f.

mit der BaFin hierüber gesprochen.<sup>975</sup> In der E-Mail habe Wirecard der BaFin verschiedene Szenarien aufgezeigt, um die Einstufung als Finanzholding zu vermeiden.<sup>976</sup> Die BaFin sei in der E-Mail, die der Zeuge später gelesen habe, zu der Auffassung gelangt, dass die Wirecard AG keine Finanzholding sei, wohl aber die Wirecard Acquiring & Issuing GmbH.<sup>977</sup> Dem Zeugen habe sich der Eindruck aufgetan, dass die BaFin ein Interesse daran gehabt habe, die Aufsicht über die Wirecard AG zu vermeiden.<sup>978</sup> In derselben E-Mail habe die BaFin außerdem erklärt, dass sie für den Fall, dass Aktien oder die Wirecard Bank „umgehängt“ würden, die Wirecard AG weiterhin als Finanzholding eingestuft werden würde. Gleichzeitig habe die Behörde aber auch darauf hingewiesen, dass dann ein Inhaberkontrollverfahren anhängig gemacht werden müsse.<sup>979</sup>

Dieses kam dann zu mir, weil ich, als es dann um die Umhängung ging, die steuerlichen Voraussetzungen prüfen sollte, was wir dann gemacht haben und auch die Umhängung als Projekt vorangetrieben haben, die auch in der Umsetzung gewesen ist bis zum Schluss, allerdings ja jetzt eben nicht mehr vollzogen worden ist.

[...]

[M]eine Aufgabe war schlussendlich, einen steuerrechtlich gangbaren Weg zu finden, wie die Wirecard-Bank-AG-Aktien, die die Wirecard Acquiring & Issuing gehalten hat, umgehängt werden können in die Wirecard AG. Das führte dann zu einem Inhaberkontrollverfahren auf Ebene der Bundesbank und EZB, was wir dann durchgeführt haben oder bzw. in der Durchführung war, bis es eben dann im Juni, zumindest für mich, nicht mehr weiterging.<sup>980</sup>

In diesem Zusammenhang seien sowohl der Compliance Officer als auch Herr *Ley* als damaliger CFO und später dann *Herr von Knoop* als dessen Nachfolger die Ansprechpartner des Zeugen gewesen.<sup>981</sup>

Für den Zeugen habe sich die Zusammenarbeit mit der BaFin als konstruktiv dargestellt.<sup>982</sup>

## (2) Strafverfahren gegen Wirecard

Ein anderes Thema im Zusammenhang mit der BaFin sei eine Bußgeld in Höhe von 1,5 Millionen gewesen, die Wirecard erhalten habe, da das Unternehmen den „Bilanzeid im Halbjahresbericht nicht mitveröffentlicht“ gehabt habe.<sup>983</sup>

### dd) DPR

Als Verantwortlicher für die Buchhaltung sei der Zeuge immer, im Laufe jeder Prüfung, Ansprechpartner der DPR gewesen. Insgesamt habe es sieben Anfragen von der DPR gegeben, fünf Prüfungen seien durchgeführt worden. DPR-Prüfungen würden nie turnusgemäß stattfinden.<sup>984</sup>

Der Zeuge ist in seiner Vernehmung in Bezug auf ein Schreiben der DPR an den ehemaligen Finanzvorstand *von Knoop* vom 18. Februar 2019 befragt worden. In diesem wurde *von Knoop* darüber informiert, dass die BaFin am 15. Februar 2019 die DPR mit der Prüfung der Rechnungslegung der Wirecard AG beauftragt habe. Damit verbunden war die Bitte, „Auskunftspersonen zu benennen“, die die DPR „wegen weiterer Auskünfte oder Unterlagen“ kontaktieren könne.<sup>985</sup> Daraufhin benannten *Dr. Braun* und *von Knoop* der DPR mit Schreiben vom 26. Februar 2019 den Zeugen als Ansprechpartner für die anstehende Prüfung.<sup>986</sup> Dass die DPR-Prüfung durch die BaFin beauftragt worden sei, habe für den Zeugen keine Bedeutung gehabt.<sup>987</sup>

<sup>975</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 16.

<sup>976</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 17.

<sup>977</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 16 f.

<sup>978</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 24.

<sup>979</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 17.

<sup>980</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 17.

<sup>981</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 17.

<sup>982</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 17.

<sup>983</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 17.

<sup>984</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 29.

<sup>985</sup> DPR, Schreiben an *von Knoop* vom 18. Februar 2019 zur DPR-Prüfung, MAT A BMF-4.50 Blatt 10.

<sup>986</sup> *Dr. Braun* und *von Knoop*, Schreiben an DPR vom 26. Februar 2019 zur DPR-Prüfung, MAT A BMF-4.50 Blatt 12.

<sup>987</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 29.

Auf die Frage, wie der Abstimmungsprozess damals im Wirecard-Management von statten gegangen sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, ich kriege das Schreiben mehr oder weniger kommentarlos, und damit übernehme ich die Aufgabe dieser DPR-Prüfung. Rein formal wird das erste Schreiben von den Vorständen unterschrieben, nämlich dieses, was Sie gerade zitiert hatten. Nichtsdestotrotz liegt der gesamte Bereich eigentlich bei mir. Ich rufe dann - in diesem Status noch nicht, nämlich in diesem Status brauchen sie nur Geschäftsberichte, also im ersten Schreiben, aber sobald dann das zweite Schreiben kommt mit den Fragen -, wir rufen dann die Fachabteilungen, die dafür nötig sind, die Juristen, die Fachabteilungen und ähnliche Abteilungen, wozu Informationen nötig sind, Risikoabteilung oder Ähnliches, zusammen. Man setzt sich zusammen in den Konferenzraum und geht das Schreiben durch und sagt: „Wer übernimmt die Fragen 1 a bis 1 c, und wer übernimmt 1 d?“ usw., bis die Fragen aufgeteilt sind. Danach liefern alle Fachabteilungen mir zu. Ich mache daraus eine Antwort und schicke sie dann zurück an die DPR oder frage noch weitere Informationen von den Fachabteilungen an.<sup>988</sup>

Vermutlich am 5. April 2019 habe Wirecard die DPR gebeten, eine Fristverlängerung zu erhalten. Dies sei der Tatsache geschuldet gewesen, dass am 24. April der Konzernabschluss veröffentlicht werden sollte und am 23. April die Frist abgelaufen wäre.<sup>989</sup> Man habe darum gebeten, nach der Veröffentlichung des „Konzernabschlusses“ noch ein paar Wochen einzuräumen. Obwohl die Fristverlängerung akzeptiert worden sei, habe man schon am 23. April bereits den ersten Teil „mit mehreren Hundert Seiten“ geschickt. „[N]ur einen kleinen Rest“ habe man der DPR am zweiten Fristverlängerungstermin zum 23. Mai 2019 zukommen lassen.<sup>990</sup>

Im Rahmen einer DPR-Prüfung habe er Kundenlisten an die DPR senden sollen.<sup>991</sup> Der Zeuge sei Absender des entsprechenden Briefs gewesen; die Kundenlisten selbst habe *Dagmar Schn.* direkt an die DPR überliefert, da Herr *von Erffa* nicht vertrauenswürdig genug gewesen sei, um die Kundenlisten zu sehen.<sup>992</sup> Weil er die DPR-Kommunikation übernommen habe, habe er diese dann aber dort gesehen.<sup>993</sup>

Über seine Wahrnehmung zur Qualität der Arbeit der DPR hat der Zeuge ausgeführt:

Das sind schon Vollprofis in ihrem Gebiet. [...] Also, die DPR ist, glaube ich, als Organisation [...] wirklich gut aufgestellt, was das Thema Bilanzierung im Sinne von IFRS, im Sinne von Rechnungslegungsstandards angeht. Ich hatte nie das Gefühl, dass die DPR Belegprüfungen macht, also wirklich wie der Wirtschaftsprüfer, der sich dann einfach mal die Konten gibt und dementsprechend sagt: Jetzt bitte von diesem Konto bitte 20 oder 80 Belege als Stichprobe. - Solche Prüfungen hat die DPR nicht gemacht, sondern die DPR ist eher konzeptionell, das bedeutet über Standards, rangegangen und hat dann gefragt, ob der oder der Sachverhalt richtig bilanziert ist.<sup>994</sup>

Bei einer oder zwei der durchgeführten Prüfungen sei die DPR „definitiv [...] vor Ort“ gewesen. Auch dabei habe die Prüfstelle „sehr kompetent“ gewirkt.<sup>995</sup>

#### ee) Landesamt für Steuern

Über die Prüfung des Landesamts für Steuern, die stärker auf Auslandsverbindungen fokussiert gewesen sei, hat der Zeuge berichtet:

Wir hatten ja zwei Prüfungen laufen: 2006 bis 09 und 2010 bis 15. Die Prüfung 2006 bis 09 ist ja auch noch nicht geschlossen gewesen, weil wir da Differenzen in der Auffassung haben, was die Verrechnungspreise angingen mit Auslandsgesellschaften. Und für die Prüfung 2010 bis 15 gab es auch viele Anfragen, [...] auch Anfragen zum Bereich TPA. Also, da war es noch nicht so weit, diese Prüfung, dass wir da eine

<sup>988</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 30.

<sup>989</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 35.

<sup>990</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 35.

<sup>991</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 16.

<sup>992</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 16, 33.

<sup>993</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 16.

<sup>994</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 34.

<sup>995</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 35.

Prüfungsfeststellung hatten in dem Sinne, sondern das Einzige, wo wir wirklich, ich sage mal, im juristischen Disput waren, war diese Verrechnungspreisthematik mit Gesellschaften im Ausland.<sup>996</sup>

### k) Verantwortlichkeiten im Wirecard-Skandal

Trotz bestehender Präventionsmechanismen habe der Wirecard-Skandal nicht verhindert werden können:

Wir hatten verschiedene Gremien wie den Compliance-Ausschuss, die interne Revision, auch eine Abteilung für Risk und den Aufsichtsrat, der auch stetig erweitert wurde. Außerdem gab es natürlich die internen und auch die externen Prüfungen. Aber die bestehenden Mechanismen, wie wir ja heute wissen, haben den Skandal leider nicht verhindert, was mir wirklich sehr leidtut.<sup>997</sup>

In erster Linie seien die Täter für den Bilanzbetrug verantwortlich, „wer auch immer das jetzt tatsächlich ist“. Sehr viele Personen trügen aber durchaus eine Mitverantwortung; sich selbst habe er „da auch nicht rausziehen“ wollen.<sup>998</sup>

Bei den Kundenbeziehungen muss man jetzt tatsächlich fragen: Hätte ich an irgendeiner Stelle tiefer eingestiegen müssen in das Thema? Hätte man irgendwo noch mal hartnäckiger nach irgendwelchen Belegen oder nach anderen Belegen fragen müssen oder Ähnliches?<sup>999</sup>

Wenn er sich auf einen Täter festlegen müsse, würde er Herrn *Marsalek* benennen. Hierfür habe er aber „keinen einzigen wirklichen Beweis“.<sup>1000</sup>

## V. Oliver Bellenhaus

Der Untersuchungsausschuss hat beschlossen, am 19. November 2020 außerdem *Oliver Bellenhaus* als Zeugen zu vernehmen. Dieser leitete das ausländische Wirecard-Tochterunternehmen „Cardsystem Middle East FZ-LLC“ sowie die „Wirecard Acquiring and Issuing GmbH“.<sup>1001</sup> Im Rahmen seiner audiovisuellen Vernehmung hat er ein Eingangsstatement abgegeben. In diesem hat er erklärt:

Ich [...] möchte die Gelegenheit nutzen, mich bei Ihnen als Vertreter der Öffentlichkeit als auch bei den Geschädigten zu entschuldigen. Die heute hier zur Aufklärung anstehende Angelegenheit ist ein Riesensaster, das sich durch nichts beschönigen lässt.<sup>1002</sup>

Im gleichen Statement hat *Bellenhaus* zum Ausdruck gebracht, sich erst nach Abschluss der staatsanwaltlichen Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss näher zur Sache äußern zu wollen. Bis zu diesem Zeitpunkt mache er zunächst von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch.

## VI. Daniel Steinhoff

### 1. Überblick

Am 18. März 2021 ist *Daniel Steinhoff* als Zeuge vernommen worden. Der Volljurist war bei Wirecard als „Global Head of Compliance“ und „Executive Vice President“ tätig. Zuvor bekleidete er die Position des

<sup>996</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 52.

<sup>997</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 10.

<sup>998</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 37.

<sup>999</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 37.

<sup>1000</sup> *Von Erffa*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 37.

<sup>1001</sup> Wöchentlicher FIU-Sachstandsbericht zum Wirecard-Komplex (KW 40) – Datenstand: 23. September 2020 (Mittwoch in KW 39), MAT A BMF-9.02 Blatt 296 (297).

<sup>1002</sup> *Bellenhaus*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 119.

stellvertretenden Leiters der Rechtsabteilung, auch in dieser Position war er bereits leitend für Compliance-Fragen zuständig.<sup>1003</sup>

## 2. Aufgabenbereich bei Wirecard

Zu seinem Aufgabenbereich bei Wirecard hat der Zeuge im Rahmen seines Eingangsstatements erklärt:

Ich arbeite seit 2013 bei Wirecard, habe dort in der Rechtsabteilung angefangen und die Bereiche Aufsichtsrecht und IT-Recht insbesondere für die Wirecard Bank betreut. In den aufsichtsrechtlichen Bereich fielen auch Geldwäsche und ähnliche Themen von der Rechtsberatungsseite. Ich habe dann zu einem späteren Zeitpunkt die Compliance-Funktion nach MaRisk übernommen. Die Compliance-Beratung innerhalb der Rechtsabteilung ist dann zu einem späteren Zeitpunkt in 2016 mal erbeten worden; es gab aber kein formales Vorstandsmandat oder keine Geschäftsordnung, sondern lediglich einen Beratungsauftrag. Ende 2018 haben wir fünf Mitarbeiter in dieser Abteilung gehabt, die sich um den Teil kümmern sollte, aber das war mit [...] Beratungsanteilen sozusagen inkludiert. Insofern habe ich mit Interesse vernommen, dass einige meinen, wir hätten sehr ausreichende Strukturen gehabt.<sup>1004</sup>

In der Rechtsabteilung, in der der Zeuge bis August 2019 tätig gewesen sei, habe er im Schwerpunkt Themen der Wirecard Bank AG betreut.<sup>1005</sup>

Ganz überwiegend waren das Themen, die sich um Fintechs gedreht haben. Dort habe ich Kooperationsverträge und dergleichen gemacht und Beratung der Bank in aufsichtsrechtlichen Fragestellungen, habe dann die Compliance-Funktion nach MaRisk in 2015 übernommen[.]<sup>1006</sup>

Als Mitarbeiter der Rechtsabteilung sei er bezüglich seines Aufgabenbereichs abhängig vom Vorstand oder der Leiterin der Rechtsabteilung gewesen. Neben der Betreuung der Wirecard Bank AG seien ihm vor allem datenschutzrechtliche Themen zugewiesen gewesen.<sup>1007</sup>

Aus seiner damaligen Bezeichnung zu schließen, „was die innere Macht oder Befugnis war“, ginge dem Zeugen zu weit.<sup>1008</sup>

Im Rahmen seiner damaligen Funktion als Chief Compliance Officer habe er gelegentlich mit EY bezüglich der Jahresabschlussprüfungen, insbesondere für die Wirecard Bank, in Kontakt gestanden.<sup>1009</sup>

Im August 2019 sei die Compliance-Abteilung eingerichtet worden, bei der der Zeuge die Leitung übernommen habe.<sup>1010</sup> Näher hat der Zeuge hierzu ausgeführt:

Auf Druck des Aufsichtsrats - - und auch Studien, die durchgeführt wurden, wurde dann im August 2019 erstmals eine Compliance-Abteilung in der Wirecard-Gruppe eingerichtet, und ich habe die Leitung dessen übernommen. Das war also relativ kurz, bevor dann die Sonderprüfung mit KPMG begann. Die Sonderprüfung durfte ich operativ in Abstimmung mit dem Herrn Eichelmann begleiten.<sup>1011</sup>

Mit der Beauftragung zum Aufbau einer Abteilung im August 2019 sei er bestrebt gewesen, eine Compliance-Organisation zu bauen.<sup>1012</sup>

Nach seinem „Amtsantritt“ im Jahr 2019 habe er Prokura für die deutschen Tochtergesellschaften von Wirecard „zugebilligt“ bekommen. Über die genaue Anzahl der Tochterunternehmen, für die er Prokura erhalten hatte, könne der Zeuge aber keine Aussage treffen, es könnte sich um elf Unternehmen gehandelt haben. Auf die Frage, ob er sich daneben überhaupt noch um die Themen „Compliance und Geldwäsche“ habe kümmern

<sup>1003</sup> JUVE vom 1. November 2019: Großer Etat: Wirecard trennt Recht und Compliance und stockt personell deutlich auf (Großer Etat: Wirecard trennt Recht und Compliance und stockt personell deutlich auf « JUVE; letzter Abruf am 27. April 2021).

<sup>1004</sup> Steinhoff, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 180 f.

<sup>1005</sup> Steinhoff, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 181.

<sup>1006</sup> Steinhoff, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 181.

<sup>1007</sup> Steinhoff, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 191.

<sup>1008</sup> Steinhoff, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 191.

<sup>1009</sup> Steinhoff, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 192.

<sup>1010</sup> Steinhoff, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 181.

<sup>1011</sup> Steinhoff, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 181.

<sup>1012</sup> Steinhoff, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 182.

können, hat der Zeuge erklärt, dass die Prokura nicht per se mit Arbeit verbunden gewesen sei. Er habe die Vollmacht als Mittel verstanden, um Einblick in bestimmte Vertragsprozesse zu erhalten und dadurch aus der Compliance-Funktion heraus einige Dinge zwangsweise vorgelegt zu bekommen.<sup>1013</sup>

Die Funktionen im Rahmen der Compliance seien organisatorisch und personell nicht so ausgestattet gewesen, dass man davon hätte ausgehen können, dass Wirecard über eine vollwertige Compliance-Organisation verfüge.<sup>1014</sup>

Bis zuletzt habe es keinen umrissenen Aufgabenbereich gegeben,

also keine Geschäftsordnung oder eine entsprechende Arbeitsanweisung, die geregelt hat, was dieser Bereich denn eigentlich umfassen soll. Sondern wir waren dabei, ein größeres Projekt zur Implementierung eines Kontrollsystems in der Wirecard-Gruppe umzusetzen und dann auch die entsprechenden Risiken zu definieren, für die wir dann verantwortlich zeichneten.<sup>1015</sup>

Da er selbst die Schaffung von Strukturen innerhalb der Compliance habe vorantreiben wollen, auch parallel zur Sonderuntersuchung, halte er sich bezüglich etwaiger Aufsichtsdefizite nicht für verantwortlich.<sup>1016</sup>

[I]ch glaube, dass wir mit Kräften gekämpft haben, um Informationen zu beschaffen und die Prüfung zu einem Erfolg zu führen. Dass sich sozusagen die Fakten hinterher als anders herausgestellt haben, macht das Bestreben nicht falsch.<sup>1017</sup>

Es habe auch PwC-Projektpläne zum „Ausrollen eines Compliance-Programms“ gegeben, ebenso wie Personalzuwachs in verschiedenen Landesgesellschaften. Darüber hinaus habe man sich bemüht, „einige Untersuchungen durchzuführen“.<sup>1018</sup>

Auf die Frage, ob er auch in M & A-Aktivitäten involviert gewesen sei, hat der Zeuge erklärt:

Nur mal am Rande. Also, üblich war, dass die M & A-Abteilung selbstständig mit Anwälten zusammenarbeitet. Das ist erst in einem späteren Zeitpunkt - - ist ein Kollege in der Rechtsabteilung installiert worden für dieses Thema. Das war 2017 oder 18, vermute ich jetzt. Das Thema ist bei mir nur am Rande aufgetaucht. Ich habe jetzt zuletzt im Rahmen der Akquisition China darum gebeten, dass uns ein, ich sage mal, Kurzfragebogen zu einigen Compliance-Fragen beantwortet wird.<sup>1019</sup>

Über seine Tätigkeiten nach Stellung des Insolvenzantrags durch die Wirecard AG hat der Zeuge ausgeführt:

Für uns war dann wichtig, dass wir nach Insolvenz erstmals vollständigen Zugriff auf Unternehmensinformationen, bestimmte Reportings bekommen haben, mit Abteilungen frei sprechen konnten. Und insofern sind wir dankbar, dass der Insolvenzverwalter uns die Möglichkeit gegeben hat, in den letzten Monaten umfangreiche Aufarbeitungen des Dritt-Acquiring-Geschäfts machen zu dürfen.<sup>1020</sup>

Politische Kontakte habe er im Rahmen seines Tätigkeitsbereichs bei Wirecard nicht unterhalten.<sup>1021</sup>

### 3. Etablierung einer Compliance-Abteilung bei Wirecard

#### a) Umstrukturierung der Rechtsabteilung

Über die Gründe dafür, dass die Compliance-Abteilung im August 2019 aus der Rechtsabteilung herausgelöst worden sei, hat sich Herr *Steinhoff* wie folgt geäußert:

<sup>1013</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 182 f.

<sup>1014</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 182.

<sup>1015</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 181.

<sup>1016</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 190.

<sup>1017</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 190.

<sup>1018</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 191.

<sup>1019</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 196.

<sup>1020</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 181.

<sup>1021</sup> *Steinhoff*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 5.

Die Gründe waren, dass durch die „Financial Times“ ein stärkerer Druck auf Compliance-Themen gekommen ist und dann auf Bitten des Aufsichtsrats - insbesondere, meine ich, die Frau La[...], die Sie, glaube ich, hier auch schon vernommen haben - die Unternehmensberatung McKinsey beauftragt wurde, eine Bestandsaufnahme über verschiedene Strukturen zu machen. Im Rahmen dieser Analyse wurde, wie wir sozusagen auch vorher schon dem Vorstand immer mal wieder gesagt haben, festgestellt, dass eine Compliance-Abteilung eingerichtet werden sollte, die losgelöst von den Strukturen der Rechtsabteilung arbeiten sollte und die eine echte Kontrollaufgabe bekommen sollte. Und das ist dann das Ergebnis, was sozusagen daraus erwachsen ist. Der Alexander von Knoop hat das damals dann so entschieden.<sup>1022</sup>

Der Budgetplan für Ende 2020 habe 50 Stellen im Konzern vorgesehen, um diese Themen entsprechend sowohl personell als auch strukturell wahrzunehmen.<sup>1023</sup> In Abstimmung mit dem Aufsichtsrat habe man ein „sehr umfangreiches Compliance Programm“ aufsetzen wollen.<sup>1024</sup>

Über das Gelingen der Umstrukturierung hat sich der Zeuge wie folgt geäußert:

Wie gesagt, Sie müssen ja den Kontext sehen. Und für die Zeit August 2019 mit Mandat „Aufbau einer Compliance“ haben wir nach meiner festen Überzeugung ein herausragendes Ergebnis in der kurzen Zeit erzielt, wenn man bedenkt, dass neben dem Aufbau der Organisation und dem Schaffen der Struktur eben auch eine Sonderprüfung gelaufen ist, die uns sehr viel abverlangt hat. Insofern, glaube ich: Ja, wir haben sehr viel Einsatz gezeigt, sehr viel Tatkraft und hätten, wenn sich dieser Betrugsfall so nicht bewahrheitet hätte oder nicht so herausgestellt hätte, sicherlich die erforderlichen Maßnahmen gehabt, um das Unternehmen sozusagen erwachsen zu machen.<sup>1025</sup>

Eine Geschäftsordnung, entsprechende Befugnisse und Aufgabenverantwortlichkeiten seien bis zum Schluss nicht vorhanden gewesen; „[d]as heißt, das Mandat von Compliance war die Schaffung von Strukturen“. Man habe das Thema parallel zur Sonderuntersuchung vorangetrieben.<sup>1026</sup>

## b) Geldwäscheprävention

Für Geldwäscheprävention sei die Compliance-Abteilung zunächst nicht zuständig gewesen. Erst „relativ kurz vor Insolvenz“ im Mai 2020 habe sich dies auf Bestreben des Zeugen hin geändert. Als Grund hierfür hat er angegeben, dass er der Auffassung gewesen sei, dass die Wirecard ein Finanzunternehmen im Sinne des Geldwäschegesetzes sein könne.<sup>1027</sup>

Ich habe eine Rechtsanwaltskanzlei [Anm.: Freshfields<sup>1028</sup>] beauftragt, mich zu beraten bei der Frage: Sind wir Finanzunternehmen oder nicht? - Und nachdem die die Auffassung geteilt haben, die wir sozusagen vorläufig hatten, haben wir dann organisatorische Änderungen angestoßen.<sup>1029</sup>

Er habe deshalb „Rabatz beim Vorstand“ gemacht, weshalb dann Herr Ko., vormalig Geldwäschebeauftragter der Bank, in die Wirecard AG gezogen worden sei.<sup>1030</sup>

Mit der Umgliederung des Bereichs Geldwäsche sei etwa im Mai 2020 auch eine Meldung an eine Behörde erfolgt, dass man nunmehr Geldwäschebeauftragte bestellt habe. Die Behörde ordne Wirecard jedoch bis heute nicht als Finanzunternehmen ein.<sup>1031</sup>

Dem Zeugen sei nichts über die Gründe mitgeteilt worden, weshalb zum Zeitpunkt der Gründung der Compliance-Abteilung diese nicht auch für die Geldwäscheprävention zuständig gewesen sei. Der Zeuge ordne diesen Umstand „eher der Trägheit der Organisation“ zu. Es habe bereits eine definierte Verantwortlichkeit für den Bereich Geldwäsche gegeben, die zu dieser Zeit aber noch in der Wirecard Bank verortet gewesen sei. Erst im weiteren Verlauf sei über das Thema intensiver gesprochen worden.<sup>1032</sup>

<sup>1022</sup> Steinhoff, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 181.

<sup>1023</sup> Steinhoff, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 182.

<sup>1024</sup> Steinhoff, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 186.

<sup>1025</sup> Steinhoff, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 186.

<sup>1026</sup> Steinhoff, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 190.

<sup>1027</sup> Steinhoff, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 182 f.

<sup>1028</sup> Steinhoff, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 183.

<sup>1029</sup> Steinhoff, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 182.

<sup>1030</sup> Steinhoff, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 182.

<sup>1031</sup> Steinhoff, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 197.

<sup>1032</sup> Steinhoff, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 182.

### c) Insiderprävention

Über den Umgang mit Insiderprävention, insbesondere mit im Konzern geführten Insiderlisten, hat der Zeuge erklärt:

Wir haben eine Richtlinie aufgesetzt zum Thema Marktmissbrauchsrichtlinie und haben auch ein entsprechendes Insiderlistenverwaltungstool angeschafft. Solche Listen sind dann grundsätzlich geführt worden. Die M&A-Abteilung hat sozusagen einen eigenen Zugang gehabt, um für ihre Projekte Listen zu pflegen. Ansonsten war eigentlich vorgesehen, dass wir informiert werden und dann entsprechende Listen anlegen. Ob das jetzt durchgängig erfolgt ist oder nicht, weiß ich aber natürlich nicht.<sup>1033</sup>

Das Tool sei vermutlich im Jahr 2018 angeschafft worden.<sup>1034</sup>

### d) Etablierung eines Hinweisgebersystems

Die Abteilung des Zeugen habe einen Vorschlag zur Einführung eines Hinweisgebersystems unterbreitet. Besonders *Burkhard Ley*, ehemaliger Finanzvorstand der Wirecard AG, sei „vehementer Gegner“ eines zumindest anonymen Hinweisgebersystems gewesen. Die Kanzlei Baker Tilly habe man nicht zur Etablierung eines Hinweisgebersystems hinzuziehen wollen, da diese mehr im wirtschaftsstrafrechtlichen Bereich – und nicht im „Bereich für Hinweisgeber“ – unterwegs gewesen sei.<sup>1035</sup>

## 4. TPA-Geschäft

### a) Erkenntnisse

Über seine im Zuge der Aufarbeitung gewonnen Erkenntnisse zum TPA-Geschäft hat der Zeuge berichtet:

Wir haben sozusagen jetzt in den letzten Monaten versucht

[...]

uns eine Meinung zu bilden für den Insolvenzverwalter, um eben auch für den Insolvenzverwalter eine Substanz in diesem Geschäft zu erkennen. Und wir kommen - es ist 180-seitiger Bericht geworden, plus Anlagen - zu dem Kenntnisstand, dass es das TPA-Geschäft und auch die Treuhandgelder nach unserer Einschätzung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht gegeben hat und leiten das aus einer Vielzahl von Prüfungshandlungen ab.

Wir haben die Treuhandgelder nicht in den Bilanzen der jeweiligen Banken verorten können. Die philippinische Zentralbank hat überdies angegeben, dass das Geld auf den Philippinen nicht angekommen sein soll. Und wir leiten aus den Bankunterlagen aufgrund von Schreibfehlern, teilweise schlechten Kopien, aber auch der Angabe, dass hohe Millionenbeträge über einen Mobile Transfer überwiesen worden sein sollen, ab, dass es sich um Fälschungen dieser Unterlagen handelt.

Wir haben uns angeschaut, wie die Strukturen im Konzern waren. Ich meine, das TPA-Geschäft hatte einen Umsatzanteil größer 50 Prozent und einen Anteil am EBTA größer 95 Prozent, sodass wir davon ausgegangen waren, dass wir Strukturen vorfinden. Es sollte sich ja angeblich nach Ausführungen dessen, was der Vorstand vorgetragen hatte, vorgeblich um eine vertriebliche Aufgabe und eine IT-Aufgabe gehandelt haben. Wir haben aber keine Strukturen und keine Ansprechpartner im Unternehmen identifizieren können, die diesen Vortrag stützen.

Wir haben einen unternehmensfernen IT-Betrieb zuordnen können, der von Herrn Bellenhaus offensichtlich betreut wurde. Wir haben uns angeschaut, ob wir zu Stichproben aus Händlerlisten Kommunikationen finden. Es wäre ja zu erwarten, dass ein Vertrieb sich um seine Kunden und die Umsatzlegung kümmert und dass es irgendwie durch Produkterweiterung, Markterweiterung eine Kommunikation gibt. Wir haben in der überwiegenden Anzahl der Händler keine Kommunikation im gesamten Unternehmen identifizieren können, die sich mit diesen Händlern in Verbindung bringen ließe. Wir haben keine Preis- oder Provisionslisten und kein entsprechendes Vertriebsreporting gefunden. Wir haben kein eigenes Onboarding, also

<sup>1033</sup> *Steinhoff*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 3 f.

<sup>1034</sup> *Steinhoff*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 4.

<sup>1035</sup> *Steinhoff*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 7.

keine eigene Händlerprüfung, gefunden. Wir haben keine Risikoanalyse gefunden, die sich mit wirtschaftlichen Risiken, also Ausfall von Partnern, Ausfall von Händlern, oder dem Geschäftsmodell an sich beschäftigt.

Wir haben festgestellt, dass Testkäufe, die vom Wirtschaftsprüfer Ernst & Young durchgeführt wurden, durch Herrn Bellenhaus gelenkt wurden. Also, er hat konkrete Webseiten vorgeschlagen, und der Einkauf erfolgte mit einer Kreditkarte, die durch die Wirecard zur Verfügung gestellt wurde. Und wir haben insbesondere auch post Insolvenz Dinge festgestellt, die wir nicht erwartet hatten, also insbesondere, dass sich kein Händler und kein Partner bei dem Unternehmen gemeldet hat: kein Händler, der die Auszahlung irgendwelcher Sicherheitseinbehalte verlangt hätte, kein Händler, der nicht mehr Zahlungsabwicklung betreiben konnte, weil sein IT-Betrieb nicht mehr funktioniert, und auch kein Händler, der sich bemüht hat, die öffentliche Berichterstattung richtigzustellen. Wäre ja möglicherweise auch zu erwarten gewesen.

Wir haben überdies Zahlungen entdeckt, die uns vermuten lassen, dass Zahlungen, die an TPA-Partner gegangen sind, teilweise ins Unternehmen zurückgefließen sind, also dass Kreislaufzahlungen gemacht wurden. Wir haben - zu dem Punkt Treuhandkonten vielleicht noch - für die Einzahlung auf die Treuhandkonten keine Berechnungsgrundlage nachvollziehen können. Da hatte der Vorstand immer angegeben, das sei ein bestimmter Prozentsatz vom Abbu-Volumen. Aber wir haben auch dort keine Berechnungsgrundlage nachvollziehen können und haben uns eben dann die tatsächlichen Geldbewegungen angeschaut und stellen fest, dass unter anderem für verschiedene Unternehmenstransaktionen Treuhandkonten eingerichtet wurden, wo Transaktionen teilweise dann nicht zustande kamen und wir jetzt ganz gute Argumente sehen, dass diese Gelder, die dort auf den Treuhandkonten platziert wurden, dann wieder in das Unternehmen als Zahlung eines TPA-Partners eingeflossen sind, also sprich: um ein TPA-Geschäft vorzutauschen. Und schließlich haben wir entdeckt, dass es Zahlungen der TPA-Partner untereinander gegeben zu haben scheint, was sich mir schlicht nicht erschließt. Weil mein Verständnis wäre, dass dies, wenn, dann Wettbewerber gewesen wären und nicht Geschäftspartner, die sich gegenseitig Zahlungen zuspülen.<sup>1036</sup>

Auf die Frage, wann er die geschilderten Erkenntnisse erlangt habe, hat er erklärt, dass einige Themen im Rahmen von Sonderuntersuchungen<sup>1037</sup> bereits vor Insolvenz bekannt geworden seien.<sup>1038</sup> Organisatorische Unzulänglichkeiten seien schon zu diesem Zeitpunkt aufgefallen.<sup>1039</sup> Die Einordnung als Erkenntnis sei ihm aber erst zwischen der Insolvenz und dem Tag seiner Vernehmung gekommen.<sup>1040</sup>

Es waren viele Schwachstellen da, die meines Erachtens nicht hätten da sein dürfen. Aber mehr hatten wir halt zu der Zeit nicht.<sup>1041</sup>

## b) Reise nach Singapur

Der Zeuge hat angegeben, diverse Male in Singapur gewesen zu sein.<sup>1042</sup> Einzelne Reisedaten könne er nicht mehr benennen, ihm sei aber bezogen auf die Causa Singapur erinnerlich, dass er sich vermutlich im April 2018 dort aufgehalten habe.<sup>1043</sup> EY sei bei der Reise nicht dabei gewesen.<sup>1044</sup>

Zu dem Hintergrund des Aufenthalts hat Herr *Steinhoff* berichtet, es hätten sich Kollegen gemeldet und mitgeteilt, dass sie einen Hinweisgeber hätten, der auf Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung hingewiesen habe. Diese hätten außerdem von Verträgen berichtet, die wirtschaftlich nicht nachvollziehbar gewesen seien. Es habe auch einen Termin vor Ort gegeben, bei dem eine Besprechung abgehalten worden sei, um darzulegen, wie bestimmte Bilanzsachverhalte erzeugt werden könnten.<sup>1045</sup>

Zu der Frage, ob die Vorwürfe zur Causa Singapur hätten ausgeräumt werden können, hat der Zeuge ausgeführt:

Ich glaube, dass die Vorwürfe nicht schlussendlich ausgeräumt wurden, sondern dass der Prüfungsgegenstand so passend war, dass er sich ausräumen ließ, sage ich mal so. Also, die ursprüngliche These war etwas

<sup>1036</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 184 f.

<sup>1037</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 191.

<sup>1038</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 187.

<sup>1039</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 189.

<sup>1040</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 189.

<sup>1041</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 189.

<sup>1042</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 185.

<sup>1043</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 185.

<sup>1044</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 192.

<sup>1045</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 185.

weitergehend, was die möglichen Kreisläufe angeht, sprich: Es gab die Frage: Sind Umsätze, die in Singapur irgendwie abgebildet wurden, vielleicht dem indischen Geschäft zugeflossen? - So weit ging dann nach meinem Verständnis die finale Untersuchung nicht, sondern hat sich dann hauptsächlich mit den lokalen Unregelmäßigkeiten befasst.

Ich habe damals eine Kanzlei in Singapur beauftragt, um die Aufarbeitung zu begleiten bzw. auch die Aussage des Hinweisgebers zu protokollieren, bin dann, ich würde sagen, abgestraft - ist wahrscheinlich das richtige Wort - worden, indem ich aus der Untersuchung genommen wurde und dann erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder hereintreten durfte. Und das Resultat sozusagen dieser Beauftragung waren dann trotzdem die Rajah & Tann-Berichte. Es gab dann sehr umfangreiche Prüfungshandlungen von Ernst & Young im Frühjahr 2019 im Rahmen der Jahresabschlussprüfung, wo auch das Team von EY Forensik dann Interviews und Unterlagen sich angeschaut hat. Und dann wurde das Thema mit einer Bilanzkorrektur von, ich glaube, 2 Komma etwas Millionen Euro behoben.<sup>1046</sup>

Herr *Steinhoff* selbst habe Rajah & Tann damit beauftragt, den Sachverhalt zu dokumentieren und mit den nächsten Schritten behilflich zu sein.<sup>1047</sup> Nach der Erkenntnis des Zeugen habe die Leiterin der Rechtsabteilung dann mit Herrn *Marsalek* ein Interview über die im Bericht dokumentierten Empfehlungen geführt.<sup>1048</sup> Der Zeuge glaube, dass vorerst keine weiteren Untersuchungshandlungen vorgenommen worden seien.<sup>1049</sup> Erst zu einem späteren Zeitpunkt sei eine weitergehende Untersuchung durch die englische Anwaltskanzlei Fieldfisher gemacht worden, die sich die Vorwürfe aus einer Unternehmensperspektive angeschaut habe.<sup>1050</sup>

Der Zeuge sei dann von dem Thema abgesetzt worden; dies sei einer Entscheidung des Vorstands entsprungen. Er hat bestätigt, dass seine Wahrnehmung zu diesem Sachverhalt gewesen sei, dass man es im Vorstand nicht begrüßt habe, dass Herr *Steinhoff* die Beauftragung vorgenommen habe.<sup>1051</sup> Über seine persönliche Reaktion hat der Zeuge mitgeteilt:

Es hat Misstrauen und auch einen gewissen Ärger ausgelöst, weil ich schon der Überzeugung war, dass das ein richtiger Schritt war, und ich nicht begeistert war, dass ich da abgezogen wurde.<sup>1052</sup>

### c) Wechsel der Treuhandkonten von Singapur auf die Philippinen

Zum Wechsel der Treuhandkonten von Singapur auf die Philippinen hat der Zeuge ausgeführt:

Dieses ganze Thema Treuhandkontenwechsel nach Manila hat uns ja, also mich, sehr spontan ereilt, wenn ich das mal so sagen darf. Wir sind ja bis Ende Januar davon ausgegangen, das Geld läge in Singapur bei einem Singapur-Treuhandhändler, und sind dann in einem Termin beiläufig darüber in Kenntnis gesetzt worden. Mein Verständnis war, dass Ernst & Young den Treuhändler kennenlernen wollte, dass aber KPMG auch insbesondere Interesse hatte, einen TPA-Partner kennenzulernen. Und deswegen wurde es dann so ein kombinierter Besuch aus Treuhänderbanken und dem TPA-Partner PayEasy.<sup>1053</sup>

### d) Reise auf die Philippinen

Der Zeuge hat bestätigt, Anfang März 2020 gemeinsam mit Herrn *Marsalek* sowie Vertretern von KPMG und EY auf die Philippinen geflogen zu sein, um sich noch fehlende Informationen, unter anderem zu den wirtschaftlich Berechtigten der Treuhandkonten, zu beschaffen. Die Initiative hierzu sei nach dem Eindruck des Zeugen sowohl von den Abschlussprüfern als auch von den Sonderprüfern ausgegangen.<sup>1054</sup>

Viele Handlungen seien stark verzögert worden. Zum einen sei vorgetragen worden, die Partner hätten sich abgeneigt gezeigt; zum anderen sei es wohl schwierig gewesen, gewisse „Dinge zu organisieren“.<sup>1055</sup>

Nach Kenntnis des Zeugen hätten Herr *Marsalek* und Frau *Schn.* mit dem Büro des Herrn *Tolentino*, dem Treuhändler auf den Philippinen, einen Austausch gehabt. Auch vor dem Termin auf den Philippinen habe

<sup>1046</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 186.

<sup>1047</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 195.

<sup>1048</sup> *Steinhoff*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 2.

<sup>1049</sup> *Steinhoff*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 3.

<sup>1050</sup> *Steinhoff*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 3.

<sup>1051</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 195.

<sup>1052</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 195.

<sup>1053</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 198.

<sup>1054</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 198.

<sup>1055</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 198.

es schon Unterlagen gegeben, die „von dort“ zur Verfügung gestellt worden seien. Im Februar seien Kontoauszüge und Saldenbestätigungen zur Verfügung gestellt worden; insofern müsse bereits eine Abstimmung stattgefunden haben.<sup>1056</sup>

Der Zeuge habe das Treuhandmodell, besonders im Nachgang zur Reise nach Manila, intern kritisiert:

Ich sage mal: Nach der Reise noch mal mehr. - Ich habe aber auch im Vorwege versucht, das Treuhandmodell nachzuvollziehen, also die Ratio dahinter und auch die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit zu verstehen. Der Wechsel auf die Philippinen und die Streuung auch solcher Beträge auf nur zwei Banken usw. waren Themen, die mich umgetrieben haben und die ich auch insbesondere mit Herrn von Knoop, aber dann bei Gelegenheit eben auch mit Herrn Braun und Herrn Marsalek besprochen habe. Es gab dann auch die Zusage, dass der Herr Tolentino nur eine Übergangslösung sei und man sich bemühe, einen europäischen Weg zu finden.<sup>1057</sup>

## 5. Vorkommnisse um Fonds EMIF 1A

Es habe einen Vortrag in einem englischen Gerichtsverfahren gegeben, in dem ehemalige Minderheitsgesellschafter über zwei wirtschaftlich Berechtigte ausgesagt hätten. Sowohl *Henry O'Sullivan*, Vertrauter *Jan Marsaleks*, als auch eine Dame aus dessen weiterem Umfeld seien hiernach mit dem Sachverhalt in Verbindung zu **bringen**.<sup>1058</sup>

## 6. Kreditverträge

Bezüglich eines 35 Millionen Euro Kredits der Wirecard Bank an *Dr. Markus Braun*, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Wirecard AG, sei der Zeuge auf Herrn *von Knoop*, damaliger Finanzvorstand der Wirecard AG, zugegangen und habe ihn gefragt, ob er ihm diesen Sachverhalt erklären könne. Ihm sei daraufhin gesagt worden, dass er hierzu keine Auskunft bekomme und sich die Angelegenheit in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat befinde. Der Konzernaufsichtsrat sei vermutlich erst nach Auszahlung in den Sachverhalt eingebunden worden; die Auszahlung sei „ziemlich sofort erfolgt“.<sup>1059</sup>

Weiterhin ist der Zeuge auf einen Kredit an Senjo, ein Partnerunternehmen von Wirecard, eingegangen. Der „Senjo-Kredit“ falle in die Kategorie „strategische Kredite“.<sup>1060</sup> Auf die Frage, wie dieser zustande gekommen sei, hat der Zeuge erklärt:

Ich meine, dass die auf Bestreben von Herrn Marsalek für einen Kredit ausgereicht werden sollte für eine M & A-Akquisition. Wenn ich das zeitlich jetzt richtig einordne, hatten wir die Information bekommen, dass Senjo eine Firma namens Kalixa, die heute dann PXP heißt, akquirieren wolle und dass dafür ein Kredit zur Verfügung gestellt werden solle.<sup>1061</sup>

Eine entsprechende Kreditvorlage sei in der Bank ordnungsgemäß genehmigt worden. Die Rechtsabteilung, in welcher der Zeuge tätig gewesen sei, sei beauftragt gewesen, einen Vertragsentwurf zu erstellen.<sup>1062</sup>

## 7. KPMG-Sonderuntersuchung

Die gesamte Sonderuntersuchung sei von Anfang an nicht gut verlaufen. Es sei schwierig gewesen, Unterlagen zu beschaffen und es sei nicht plausibel gewesen, weshalb Manches „nicht da“ gewesen sei. Es sei ein mühseliger Prozess gewesen.<sup>1063</sup>

<sup>1056</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 198.

<sup>1057</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 199 f.

<sup>1058</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 193.

<sup>1059</sup> *Steinhoff*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 3.

<sup>1060</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 196.

<sup>1061</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 194.

<sup>1062</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 194 f.

<sup>1063</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 187.

Über die Sprachregelung, Herrn *O'Sullivan* im Rahmen der Sonderuntersuchung mit dem Akronym *Corinna Müller* zu bezeichnen, hat der Zeuge berichtet:

[E]s wurde als Wunsch von Herrn O'Sullivan aber transportiert über die Frau Schn[...] und den Herrn Marsalek, dass er im Rahmen der Sonderuntersuchungen nicht mit Klarnamen irgendwie auftauchen wolle und er sich deswegen vom Aufsichtsrat eine Zusage geben lassen wollte, dass er unter einem Decknamen -- Und Corinna Müller war dann wohl offensichtlich das Mittel der Wahl.<sup>1064</sup>

## 8. Narrativ vom zu schnell gewachsenen Start-up

Dem Zeugen ist in seiner Vernehmung eine Textnachricht vom 8. Mai 2020 vorgelegt worden, in der er sich an Herrn *von Knoop* richtet:

Ich hoffe, dass du mir vor dem 1.7. noch einen Bonus genehmigst!<sup>1065</sup>

An diese konkrete Nachricht habe der Zeuge keine Erinnerung mehr, er schließe aber nicht aus, danach gefragt zu haben. Hintergrund sei womöglich gewesen, dass die Zeit bei Wirecard immer sehr arbeitsreich gewesen sei. Trotz aller Widrigkeiten habe intern bei „fast allen“ die Annahme vorgeherrscht, „dass das Ganze zu einem lösbaren Ende kommt“ und an den Vorwürfen „in der Form nichts dran ist“.<sup>1066</sup>

[D]ie Arbeitshypothese war zu dem Zeitpunkt eben eine andere. Wir hatten natürlich vor dem Hintergrund der testierten Abschlüsse, aber auch von, ich möchte mal sagen, sehr überzeugten EY-Prüfern, die auch in diversen Sitzungen mit KPMG nach meinem Empfinden sehr überzeugt oder aus innerer Überzeugung dargelegt haben, warum dieses Geschäft authentisch ist, immer wieder vorgetragen. Und insofern war bei allen, ich würde mal sagen, organisatorischen Unzulänglichkeiten, die uns aufgestoßen sind, die Arbeitshypothese immer noch: Es liegt daran, dass wir zu viel Start-up und zu wenig DAX-Konzern sind.<sup>1067</sup>

Der Vorstand habe immer wieder die Überzeugung zum Ausdruck gebracht: „Grundsätzlich ist alles gut“; der Veränderungsbedarf sei nur zurückhaltend wahrgenommen worden. Aus projektbegleitender Sicht, auch in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat, sei immer wieder aufgefallen, dass es schwer nachvollziehbar gewesen sei, weshalb bestimmte Dinge so schwierig zu bekommen seien und weshalb manche Dinge, die erwartbar wären, in der Organisation nicht vorgehalten würden und weshalb es auch personell so wenige Menschen gegeben habe, die sprechfähig gewesen seien.<sup>1068</sup>

Der Zeuge teile die Auffassung, dass der Abschlussprüfer der „Geschichte vom unzulänglich hoch entwickelten Start-up“ gefolgt sei. Der Abschlussprüfer habe in diversen Management-Lettern auch gegenüber dem Aufsichtsrat dargelegt, dass in bestimmten Bereichen, insbesondere im Accounting, Strukturen zu schaffen seien. Es sei aber bei allen Prüfungshandlungen in den Vorjahren der Eindruck vermittelt worden, dass es nicht sein könne, dass das Geschäft nicht existent sei, weil man sich insbesondere Unterlagen und Transaktionen angeschaut habe.<sup>1069</sup>

## 9. Entlohnung von Vorstandsmitgliedern

Über die Altersvorsorge des Herrn *Ley*, ehemaliger Finanzvorstand der Wirecard AG, in Höhe von 4,2 Millionen Euro bei dem Zahlungsdienstleister hat der Zeuge *Steinhoff* ausgeführt:

Das ist mir nur über Flurfunk, wenn Sie so wollen, bekannt, dass das Thema war. Ich kenne die vertragliche Vereinbarung nicht. Ich meine nur, mich zu erinnern, dass es damals hieß, dass Herr Ley darauf bestanden habe, dass diese Gelder getrennt von Unternehmensgeldern gehalten werden.

<sup>1064</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 194.

<sup>1065</sup> *Steinhoff*, Textnachricht an *von Knoop* vom 8. Mai 2020, MAT A Wirecard-1.03a USB 01 Blatt 235.

<sup>1066</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 186.

<sup>1067</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 188.

<sup>1068</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 188.

<sup>1069</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 188.

[...]

[D]as, was ich damals gehört habe, war, dass auf einem separaten Treuhandkonto diese Gelder geparkt werden sollten, bis sie dann zur Auszahlung fällig seien. Welche Bedingungen daran geknüpft sind, weiß ich nicht.

[...]

[E]s ist formal durch die Gremien - Vorstand und Aufsichtsrat, vermute ich - entsprechend durchgegangen. Der Aufsichtsrat ist ja auch über die Jahre anwaltlich begleitet worden. Insofern gehe ich davon aus, dass diese Konstruktionen sich dann angeschaut wurden.<sup>1070</sup>

## 10. Mitbestimmung im Aufsichtsrat

Im Kontext der Auslagerung eines Geschäftsbereichs aus der Wirecard Issuing Technology GmbH in die Wirecard Acquiring & Issuing hat sich der Zeuge zu dem damaligen Wunsch des Vorstandes und der Personalabteilung geäußert, das Thema „Mitbestimmung im Aufsichtsrat“ möglichst zu vermeiden, indem man Mitarbeiterzahlen reduziert habe. Insoweit habe es bei der Gesellschaft eine Grenze von 500 Mitarbeitern, beziehungsweise dann im konsolidierten Kreis 2 000 Mitarbeitern, gegeben. Vorstandsseitig habe auch die Überlegung im Raum gestanden eine europäische Aktiengesellschaft zu gründen, um dieses Thema zu vermeiden.<sup>1071</sup>

## 11. Zusammenarbeit mit der Kanzlei Bub Gauweiler

Wirecard habe eng mit der Kanzlei Bub Gauweiler zusammengearbeitet. Innerhalb des Unternehmens habe es „sicherlich“ Personen gegeben, die enger mit der Kanzlei zusammengearbeitet hätten. Er selbst gehe davon aus, ein oder zwei Termine in den Kanzleiräumlichkeiten beigewohnt und mit Herrn *Enderle*, in der Kanzlei tätiger Anwalt, einige Male telefoniert zu haben.<sup>1072</sup> Über Gesprächsinhalte hat der Zeuge berichtet:

Es ging insbesondere um ein Thema. Also, die „Financial Times“ war ja sozusagen Thema, und da ging es auch mal um einen Sachverhalt, der mir erinnerlich ist, zu einer Frage „eidesstattliche Versicherung“, wo dann auch ein Schreiben zu der Frage „Gab es diese Bloomberg-Drohung?“ an die BaFin ging. Dazu gab es mal eine Abstimmung mit Herrn *Enderle*.

[...]

[I]ch habe dann vernommen, dass Herr *Marsalek* sagte, es gäbe einen Hinweisgeber in London, der irgendwie in der Shortseller-Szene unterwegs sei und der Hinweise darauf hätte, dass die „Financial Times“ irgendwie Kapitalmarktbeeinflussung probiert und dass es dazu auch irgendwie eine Aufzeichnung gebe. Und diese Aussage sollte in Abstimmung mit einer Londoner Kanzlei, meine ich, dann auch noch protokolliert werden in einer eidesstattlichen Versicherung. Und ich habe den Sachverhalt dann etwas später - - Es gab mal eine Anfrage der BaFin zu dieser Frage, die dann beantwortet wurde, dass es eben diese Vorwürfe gab und da eine eidesstattliche Versicherung irgendwie vorläge. Die Abstimmung dazu, das lief über den Herrn *Enderle*, weil der mit dem Herrn *Marsalek* dazu im Austausch war und nach meiner Kenntnis auch die Koordination mit dieser Kanzlei in London übernommen hatte.<sup>1073</sup>

Rechtsanwalt *Enderle* habe die eidesstaatliche Versicherung an die Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt.<sup>1074</sup>

Mit Rechtsanwalt *Enderle* habe der Zeuge einen Kontakt bezogen auf ein Antwortschreiben zu einer Anfrage der BaFin zu dem „Bloomberg-Komplex“ gehabt. Der Anwalt habe einen Textentwurf gemacht; diesbezüglich habe der Zeuge dann nochmal nachgefragt, ob alles seine Ordnung habe, da er das in Rede stehende

<sup>1070</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 183.

<sup>1071</sup> *Steinhoff*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 6.

<sup>1072</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 192.

<sup>1073</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 192.

<sup>1074</sup> *Steinhoff*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 4.

Tonband selbst nicht gehabt habe. Herr *Enderle* habe dies bestätigt. Die Antwort sei im Namen der Wirecard AG und mit Unterschrift des Herrn *von Knoop* und der des Zeugen versendet worden. Der Zeuge vermutet, dass das Schreiben an Herrn *Kimmer*, Mitarbeiter der BaFin, adressiert worden sei.<sup>1075</sup>

In das Thema an sich sei der Zeuge nicht eingebunden gewesen, primär sei *Jan Marsalek* verantwortlich gewesen. Nach der Erinnerung des Zeugen sei außerdem die Leiterin der Rechtsabteilung auch „irgendwie eingebunden“ gewesen.<sup>1076</sup> Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung hat Herr *Steinhoff* hieran angeknüpft:

Ich glaube, instruiert wurde die Kanzlei damals auf Betreiben von dem Burkhard Ley, soweit ich mich erinnere, und der war zumindest mal bei einem Termin auch dort. Und der Herr Marsalek: Ich weiß nicht, wie viel er mit der Kanzlei zu tun hatte. Mir ist dieser konkrete Sachverhalt bekannt, und ich meine, dass es auch irgendwie, sage ich mal, Hintergrundabstimmungen mit der Presse irgendwie gegeben haben wird.<sup>1077</sup>

Rechtsanwalt *Enderle* sei auch „häufiger mal bei der Staatsanwaltschaft“ gewesen.<sup>1078</sup>

Die an die Kanzlei gezahlten Honorare seien hoch gewesen. Zudem habe es sich um Pauschalsummen gehandelt, was nicht den ihm „gängigen Kanzleigepllogenheiten“ entspreche. Über konkrete Summen könne Herr *Steinhoff* mangels Kenntnis aber keine Auskunft geben.<sup>1079</sup>

## 12. Verantwortlichkeiten

Der Zeuge habe sich „sicherlich nicht qua Rolle irgendwo mitverantwortlich gemacht“. Er könne ausschließen, von irgendeinem Betrug gewusst zu haben.<sup>1080</sup>

Das Gesamtbild der Verantwortlichkeiten sei dem Zeugen nicht bekannt gewesen.<sup>1081</sup>

Die Details, die wir jetzt im Rahmen der Sonderprüfung erarbeitet haben, die waren mir vorher nicht bekannt. Das Thema TPA ist jetzt, sozusagen aus heutiger Sicht, in eine noch besser darlegbare, sehr kleine Verantwortlichkeit gelegt worden. Und dass es Einzelaspekte gab, in die die Rechtsabteilung eingebunden wurde, also beispielsweise einzelne Kreditverträge, die dann entsprechend beraten und umgesetzt wurden, ändert nichts an der Tatsache, dass dieses Gesamtbild mir nicht bekannt war.<sup>1082</sup>

Gegen den Zeugen würden keine staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen laufen.<sup>1083</sup>

Über die Rolle von *Dr. Markus Braun*, damaliger Vorstandsvorsitzender der Wirecard AG hat Herr *Steinhoff* ausgeführt:

Da kann ich [...] tatsächlich nur Wahrnehmungen und keinen Sachverhalt schildern. Wenn Sie mich fragen, „war Markus Braun der Kopf des Ganzen“, dann glaube ich das eher nicht. Sondern ich glaube, dass Herr Braun vielleicht mal Teil einer Überlegung war, wie man Dinge strukturieren könne - wann und mit wem auch immer das gewesen sein mag - und sich dann schlicht aus diesem Geschäftsteil zurückgezogen hat. Ich habe Markus Braun immer eher als jemanden wahrgenommen, der sich nicht so sehr mit Details und konkreten Sachverhaltsfragen auseinandersetzte, sondern eher mit ableitbarer Kommunikation - oder das, was er als Strategie wahrgenommen hat. Deswegen vermute ich nicht, dass der Betrug in dieser Größenordnung insbesondere auf ihn, sag ich mal, von der Steuerung oder der Machart zurückzuführen ist. Der Vorwurf, der aber aus dieser Brille dann zu machen wäre, wäre natürlich die Frage des bewussten Nichtorganisierens.

<sup>1075</sup> *Steinhoff*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 4.

<sup>1076</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 192.

<sup>1077</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 193.

<sup>1078</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 193.

<sup>1079</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 193.

<sup>1080</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 191.

<sup>1081</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 191.

<sup>1082</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 191.

<sup>1083</sup> *Steinhoff*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 196.

Es stelle sich zudem die Frage, ob nicht *Dr. Braun* und Herr *Marsalek* gegenseitig Nutznießer gewesen seien.<sup>1084</sup>

Dem einen war es recht, dass die Zahlen erfolgreich waren und man hat keine Fragen gestellt und der andere hat sein Geschäft, wenn man das so nennen darf, betrieben. [...] [D]as sind jetzt nur Mutmaßungen, die ich habe. Ich glaube auch nach wie vor, selbst wenn ich mir die Erkenntnisse heute anschau, wird Herr Marsalek das nicht alles selber organisiert haben, sondern da wird auch irgendeine Organisation um ihn herum existiert haben. Sei es mit einem Herrn O'Sullivan, aber auch da ist dann die Frage wo nimmt das dann sein Ende. Wenn ich mir die Beträge anschau, über die wir da gehen, kann es ja jetzt eigentlich nicht mehr um pure Bereicherungsabsicht einzelner Personen gegangen sein, würde ich jetzt mal sagen. Es sei denn, das Argument „Gier frisst Hirn“ überschattet das alles. Aber in den Dimensionen, in denen hier Gelder offensichtlich abgezweigt wurden, drängt sich mir immer der Verdacht auf, dass es dann noch irgendwas im Hintergrund geben muss, was wir jetzt noch nicht wissen. Wenn der Marsalek jetzt 100 Millionen - oder wie auch immer - abgezweigt hätte, dann hätte er damit weit mehr als ausgesorgt.<sup>1085</sup>

Hierzu hat er ferner, vor dem Hintergrund etwaiger nachrichtendienstlicher Verstrickungen, mitgeteilt:

Wir haben [...] Verträge identifiziert, die wir dem weiteren Umfeld, sag ich jetzt mal, zuordnen. Die Frage, ob das jetzt nachrichtendienstlicher Kontext ist, oder wie weit das geht, können wir natürlich nicht ermitteln. Aber, wenn ich identifiziere, dass wir einen Softwarevertrag mit einer Firma RSB Holdings in Dubai haben, die wir zumindest mit der RSB Group in Russland in Verbindung bringen. Oder wenn ich feststelle, dass die RSB Holding in Dubai dieselbe Adresse hat wie eine Firma PMFG, die wiederum einen Vertrag mit unserer Dubai Tochter Cardsystems hatte, und eine Auszahlung aus Softwareerlösen ist an eine Firma namens AGN [...] gegangen, die wir Herrn [...] Ob[...] [Anm.: Ehemaliger Nachrichtendienstler aus Libyen<sup>1086</sup>] zuordnen<sup>1087</sup>

In diesem Kontext seien, nach aktueller Einschätzung des Zeugen, Zahlungen von rund 21 Millionen Euro geflossen.<sup>1088</sup>

## VII. Sandra Schuster

### 1. Überblick

Am 26. März 2021 ist *Sandra Schuster* als Zeugin vernommen worden. Die Diplombetriebswirtin war seit Mai 2014 als persönliche Assistentin von *Dr. Markus Braun*, dem damaligen Vorstandsvorsitzenden der Wirecard AG tätig.<sup>1089</sup>

Ihre Tätigkeit habe sich primär in der Erledigung von Angelegenheiten im Bereich „Family Office“ erschöpft. Vom Drittpartnergeschäft habe die Zeugin keine Kenntnis gehabt. Aufgrund ihrer beruflichen Vorerfahrung habe sie wegen der geringen Arbeitsauslastung in ihrer Position bei Wirecard sofort gemerkt, in dem Unternehmen „stimmt etwas nicht“.

### 2. Aufgabenbereich bei Wirecard

In ihrer Position als persönliche Assistentin von *Dr. Braun* habe die Zeugin keinerlei Zugang zu dessen E-Mails gehabt.<sup>1090</sup> Grundsätzlich sei alles über das Handy des damaligen Vorstandsvorsitzenden abgelaufen;

<sup>1084</sup> *Steinhoff*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 2.

<sup>1085</sup> *Steinhoff*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 2.

<sup>1086</sup> *Steinhoff*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 5.

<sup>1087</sup> *Steinhoff*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 5.

<sup>1088</sup> *Steinhoff*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 5.

<sup>1089</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 2 f.

<sup>1090</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 3.

E-Mails habe sie nicht gesehen.<sup>1091</sup> Diese seien direkt an *Dr. Braun* gesendet worden.<sup>1092</sup> Briefpost sei bei ihr nicht eingegangen.<sup>1093</sup>

Einen weiteren Vorgesetzten neben *Dr. Braun* habe Frau *Schuster* nicht gehabt.<sup>1094</sup>

„Irgendwann“ habe sie das „Family Office – sprich seine Frau“ übernommen und dieses entsprechend gemanagt. Im Normalfall sei es „unvorstellbar“, dass ein DAX-Vorstand „so eine Assistentin hat, die eigentlich nichts macht“.<sup>1095</sup>

Ich hatte [...] nur komische Aufträge, weil ich habe ja Kindergeburtstage gemacht und – wie gesagt - Opernbälle und Geburtstage. Es war alles komisch für einen DAX-Vorstand, wenn Sie es aus der Sicht sehen.<sup>1096</sup>

Personen habe sie nur zur Vereinbarung von Terminen angeschrieben. Sie habe nicht gewusst, worum es inhaltlich gegangen sei.<sup>1097</sup>

Intern habe sie nur mit „ein paar Leuten“ telefoniert. In diesem Zusammenhang hat sie davon berichtet, einmal einen Presseberater der Wirecard AG aufgrund der von dem Journalisten *Dan McCrum* in der „Financial Times“ erhobenen Vorwürfe gegen den Zahlungsdienstleister angerufen zu haben.<sup>1098</sup>

Verantwortung habe sie in ihrer Position nicht inne gehabt.<sup>1099</sup> Dies hätte sie auch nicht gewollt:

Ich hätte nicht etwas unterschrieben, wo ich haften müsste, wie ein CFO, der eine Bilanz unterschreibt oder jemand, der bei Investorrelations was sagen muss, zu dem ich hätte nicht stehen können. Das musste ich Gott sei Dank nicht; das hätte ich nicht gekonnt.<sup>1100</sup>

Die Finanzen von *Dr. Braun* habe sie nicht gemanagt, hierfür sei seine Schwester zuständig gewesen.<sup>1101</sup>

Was ich gekriegt habe, sind die Dokumente der Schwester. Die habe ich weitergereicht; die hat er unterschrieben. Ich habe sie mir aber nicht durchgelesen [...]. Und dann habe ich sie wieder zurück - -. Aber ich habe den Herrn von der Kripo gesagt, „hier sind die Ordner, schauen Sie sich alles an“. Sie können alles, was ich gesendet habe oder weiter gesendet habe, in meinem Computer finden, aber ich habe das nur durchgereicht und wieder an die Frau Braun zurückgesendet.

[...]

Es sind seine Angelegenheiten gewesen. Ich habe da wirklich keinen Durchblick mehr gehabt, was seine Schwester da jetzt wohin - oder wie auch immer - anlegt. Alles das, was ich gewusst habe, habe ich der Staatsanwaltschaft - oder wie auch immer - von den vermögenden Sachen, weitergeleitet. Ich habe der Kripo gesagt, wo die Ordner stehen. Aber ehrlich, ich war weder interessiert - - Ich wollte es auch gar nicht. Das war ja eher so unser Ding, wo wir immer gesagt haben, „wir sind froh, dass wir es auch nicht wissen“.<sup>1102</sup>

Woher *Dr. Braun* seine „erhebliche[n] Geldmittel“ gehabt habe, wisse die Zeugin nicht.<sup>1103</sup>

Neben ihrem Arbeitsvertrag mit der Wirecard AG habe die Zeugin noch einen „450-Euro-Vertrag“ mit der MB Beteiligungsgesellschaft mbH von *Dr. Braun* abgeschlossen, weil sie „ja auch noch für die MB was

<sup>1091</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 2.

<sup>1092</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 2.

<sup>1093</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 10.

<sup>1094</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 9.

<sup>1095</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 2 f.

<sup>1096</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 6.

<sup>1097</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 29.

<sup>1098</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 3.

<sup>1099</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 5.

<sup>1100</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 26.

<sup>1101</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 15.

<sup>1102</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 15.

<sup>1103</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 17.

gemacht habe“.<sup>1104</sup> Frau *Schuster* habe private Transaktionen von der Schwester von *Dr. Braun* weiterge-  
reicht.<sup>1105</sup>

Ich habe da nur mitbekommen, dass auf einmal irgendwas in Luxemburg eröffnet wurde. Konto, irgendet-  
was. Ich wollte das auch ehrlich gar nicht näher verstehen.<sup>1106</sup>

Es habe sie nicht interessiert.<sup>1107</sup>

Auch für das Reisemanagement des damaligen Vorstandsvorsitzenden sei die Zeugin verantwortlich gewe-  
sen.<sup>1108</sup> Zu Beginn ihrer Tätigkeitsaufnahme sei sie mit einer geschäftlichen Singapurreise, der einzigen wäh-  
rend der Tätigkeit der Zeugin, des damaligen CEOs befasst gewesen; gleichzeitig hat Frau *Schuster* klarge-  
stellt: „Herr Dr. Braun hat Reisen gehasst“.<sup>1109</sup>

Das Arbeitsklima in dem Unternehmen sei gut gewesen;<sup>1110</sup> „alle hatten ein sehr gutes Leben bei Wire-  
card“.<sup>1111</sup>

Für ein DAX-Unternehmen habe sie nicht viel besser als üblich verdient, für die von ihr verrichtete Arbeit  
sei die Vergütung hingegen besser als gewöhnlich gewesen.<sup>1112</sup>

### 3. Geschäftsmodell der Wirecard AG

Auf die Frage, ob sie sich einmal die Frage gestellt habe, worin das Geschäftsmodell der Wirecard AG liege,  
hat Frau *Schuster* erklärt:

Ich habe oft zu Freunden gesagt: „Ich weiß eigentlich gar nicht, was diese Firma wirklich macht.“<sup>1113</sup>

Sie habe das gesamte System nicht verstanden. Vom Drittpartnergeschäft habe sie keine Kenntnis gehabt.<sup>1114</sup>

Die Zeugin habe gedacht, dass Wirecard Zahlungen abwickle. Sie habe angenommen, dass es sich um viele  
Zahlungen handeln müsse.<sup>1115</sup>

### 4. Berichterstattung der „Financial Times“

Aufgrund der Berichterstattung der „Financial Times“ sei *Dr. Braun* unruhig geworden.<sup>1116</sup> Die Haltung des  
damaligen CEO zu den Vorwürfen hat Frau *Schuster* folgendermaßen beschrieben:

Es war immer alles unwahr. Bei Herrn Dr. Braun war immer alles unwahr und immer alles hervorragend.  
Sein Standardsatz war immer: „Alles ist hervorragend.“ Es hat ihm aber keiner mehr geglaubt am Ende.  
Aber „alles war immer hervorragend“, ja.<sup>1117</sup>

---

<sup>1104</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 27.

<sup>1105</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 15.

<sup>1106</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 34.

<sup>1107</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 34.

<sup>1108</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 7.

<sup>1109</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 10.

<sup>1110</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 6.

<sup>1111</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 9.

<sup>1112</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 9.

<sup>1113</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 8.

<sup>1114</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 24.

<sup>1115</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 24.

<sup>1116</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 8.

<sup>1117</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 8.

Die Zeugin nehme an, dass daraufhin vermehrt Besprechungen stattgefunden hätten;<sup>1118</sup> „ein Jahr lang habe man sich immer nur mit dem McCrum beschäftigt“<sup>1119</sup>. Die Zeugin habe sich gedacht: „Lass ihn halt schreiben, was er schreiben will, wenn nichts dran ist“. Alle bei Wirecard hätten den Namen des „Financial Times“-Journalisten „schon gar nicht mehr hören“ können.<sup>1120</sup>

Er war ständig mit seinen Artikeln unterwegs, zu Investorrelations und Presseabteilung hin - vorwärts, rückwärts - und hat da ständig irgendetwas geschrieben. Ich habe es nicht gesehen [...] Das ging mir dann schon irgendwann auf den Senkel. Wie kann man denn nur den ganzen Tag - - Und dass dann doch wieder was anderes gedruckt wird, vollkommen umsonst. Das war für mich nicht verständlich. Und irgendwann denkt man sich, nach einem Jahr, jetzt ist auch mal gut. Da waren wir schon bei immensen Kosten für die Anwälte, die sich da reich verdient haben.<sup>1121</sup>

## 5. Hinweise auf mögliche Unregelmäßigkeiten der Wirecard AG

Aufgrund ihrer beruflichen Vorerfahrungen habe Sie wegen der geringen Arbeitsauslastung in ihrer Position bei Wirecard sofort gemerkt, „dass da was falsch ist“.<sup>1122</sup>

Das war uns allen irgendwo klar, dass das so nicht normal ist, wenn Sie einmal in der Wirtschaft waren.<sup>1123</sup>

Dass es Unregelmäßigkeiten gebe, insbesondere auch, dass das Geschäftsmodell nicht existiere, „hätte [...] sowieso keiner geglaubt, weil es noch nicht einmal der Aufsichtsrat oder sonst jemand geglaubt hat“.<sup>1124</sup> Es habe keine entsprechenden Beweise gegeben.<sup>1125</sup> Im weiteren Verlauf ihrer Vernehmung hat die Zeugin erklärt, dass jedenfalls der Vorstand gewusst haben müsse, dass etwas nicht stimme.<sup>1126</sup> „Die ganz unten“ hätten dagegen von nichts gewusst und seien „aus allen Wolken“ gefallen.<sup>1127</sup>

Hätte die Zeugin Verantwortung im Unternehmen getragen, wäre sie aus dem Unternehmen ausgeschieden.<sup>1128</sup>

Konkrete Hinweise auf möglicherweise begangene Straftaten habe die Zeugin *Schuster* erst erlangt, als die Legal-Abteilung sie darauf vorbereitet habe „was wir sagen sollen, wenn die Kripo vor der Haustür steht“.<sup>1129</sup> „Wahrscheinlich im Juni 2020“ sei die Kriminalpolizei bei ihr „am Platz“ gewesen.<sup>1129</sup>

Über die Tage unmittelbar vor der Festnahme *Dr. Brauns* hat die Zeugin aus ihrer Wahrnehmung berichtet:

Herr Dr. Braun war ja nur noch damit beschäftigt, die Presseanfragen, die [k]amen, selber irgendwie zu beantworten - mit den 800 Beratern. [...] [W]ie im Wahn habe ich es teilweise schon wahrgenommen. Ich habe mir gedacht, ja dafür haben wir doch eine Presseabteilung oder was schreibt der CEO jetzt ständig selber die Presseantworten. Das war schon ein gefühlter Wahn für mich. Und das wurde dann praktisch immer schlimmer und Herr Braun immer: „Alles in Ordnung“. Bei ihm war immer „alles in Ordnung“, wo keiner mehr in diesem Stockwerk noch annähernd geglaubt hat, dass da alles in Ordnung ist. Als sich das dann zuspitzte war es eben so, dass Herr von Knoop auch gesagt hat, er macht das nicht mehr mit. Und dann wurde er eigentlich auch schon abgeführt. Er hat dann gesagt, „ich bin ja bald wieder da“.<sup>1130</sup>

<sup>1118</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 8.

<sup>1119</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 27.

<sup>1120</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 27.

<sup>1121</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 27.

<sup>1122</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 9.

<sup>1123</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 11.

<sup>1124</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 11.

<sup>1125</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 11.

<sup>1126</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 15.

<sup>1127</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 19.

<sup>1128</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 23.

<sup>1129</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 3.

<sup>1130</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 26 f.

## 6. Wirecard-interne Verhältnisse und Abläufe

### a) Vorstand

Das Verhältnis von *Dr. Braun* zu *Jan Marsalek*, damaliger COO von Wirecard, sei „sehr eng“ gewesen.<sup>1131</sup> Über dessen Aufgabenbereich hat die Zeugin erklärt:

Er war ja der, der den Vertrieb und alles so offiziell organisiert hat. Ich meine, was sich da jetzt noch alles so aufgetan hat, da hat er ja noch mehr gemacht. Er ist halt super viel gereist. Der Mann war nur im Himmel, irgendwie.<sup>1132</sup>

Der Zeugin sei bekannt, dass Herr *Marsalek* „immer in Singapur“ gewesen sei.<sup>1133</sup>

*Burkhard Ley*, damaliger Finanzvorstand und späterer Wirecard-Berater, sei neben Herrn *Marsalek* der Hauptvertraute des damaligen CEOs gewesen.<sup>1134</sup> Sie seien zusammen eine Art „Dreigestirn“ gewesen. *Dr. Braun* sei in diesem Verhältnis der Chef gewesen.<sup>1135</sup>

Häufig sei außerdem Herr *von Erffa*, damaliger Leiter der Rechnungslegung der Wirecard AG, dabei gewesen.<sup>1136</sup> Zwischen diesem und *Dr. Braun* habe es „schon auch sehr lautstarke Auseinandersetzungen hinter der Tür“ gegeben.<sup>1137</sup> Herr *von Erffa* sei immer nur vorbei gekommen, wenn es um die Bilanz oder Zahlen gegangen sei.<sup>1138</sup> Worum es genau gegangen sei, wisse die Zeugin aber nicht.<sup>1139</sup> Am Ende hätten sich die beiden dann aber doch irgendwie wieder verständigt.<sup>1140</sup>

*Alexander von Knoop*, damaliger Finanzvorstand der Wirecard AG, sei der Zeugin wie eine Art „Stellvertreter“ vorgekommen, der, im Gegensatz zu den Treffen der Herren *Ley*, *Marsalek*, *von Erffa* und *Dr. Braun*, auf seinem Platz gesessen habe und „nicht [...] so oft gefragt oder eingeladen“ worden sei. Frau *Schuster* glaube, dass Herr *von Knoop* „nicht so“ informiert worden sei.<sup>1141</sup>

Das ist ein sehr lieber Mensch, das muss man sagen. Ich glaube, den hat man halt da irgendwie hingesetzt, weil er so ein lieber Mensch war.<sup>1142</sup>

Die Zeugin habe nie ein Meeting mitgehört,<sup>1143</sup> die Herren *Marsalek*, *Ley* und *Dr. Braun* hätten sich unter Ausschluss im Büro getroffen, auch die Mobiltelefone seien draußen gelassen worden und niemand habe hereinkommen dürfen.<sup>1144</sup> Alles sei „hinter verschlossenen Türen“ abgelaufen.<sup>1145</sup> Ihr sei klar gewesen, dass der damalige CEO ihr etwas verheimlicht habe.<sup>1146</sup>

Über den Führungsstil *Dr. Brauns* hat die Zeugin erklärt:

Sie können so kein Unternehmen führen. Wenn Sie so ein Vorstand sind, können Sie so kein Unternehmen führen. Sie können doch nicht im Büro sitzen und keine Termine machen, oder nur hinter verschlossenen Türen sitzen. Keine Meetings. „Mich interessiert nicht, was das Marketing da eigentlich macht - vollkommen uninteressant“. Das geht nicht.<sup>1147</sup>

<sup>1131</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 4.

<sup>1132</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 23.

<sup>1133</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 6.

<sup>1134</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 18.

<sup>1135</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 21 f.

<sup>1136</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 19.

<sup>1137</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 22.

<sup>1138</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 22.

<sup>1139</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 22.

<sup>1140</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 22.

<sup>1141</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 21 f.

<sup>1142</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 22.

<sup>1143</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 5.

<sup>1144</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 5.

<sup>1145</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 13.

<sup>1146</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 19.

<sup>1147</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 24.

*Dr. Braun* habe sich immer verfolgt gefühlt.<sup>1148</sup>

Er ist am Ende, als die Polizei kam, in andere Räume gegangen, wo die Polizei angeblich nicht drin war, weil er Angst hatte, dass die das verwanzt hatten. Ich habe das nie so richtig verstanden, weil ich mir dachte, „na mein Gott, ist das jetzt wirklich so geheim“.<sup>1149</sup>

Der damalige CEO habe immer versucht, jeden von der bei Wirecard für die Pressekommunikation verantwortlichen Stelle verfassten Tweet zu redigieren.<sup>1150</sup>

*Dr. Braun* sei immer im Büro gewesen, dies sei „sehr komisch für einen DAX-Vorstand“.<sup>1151</sup> Er sei „nicht gereist, oder kaum“.<sup>1152</sup>

Dass sich *Jan Marsalek* und *Dr. Markus Braun* zum Ende hin voneinander entfremdet hätten, sei der Zeugin nicht aufgefallen.<sup>1153</sup> Auch Spannungen habe es zwischen den beiden nicht gegeben.<sup>1154</sup> Das Verhältnis sei bis zum Ende gelöst gewesen, wenn sie aufeinander getroffen seien.<sup>1155</sup> Als Herr *Marsalek* vom Aufsichtsrat beurlaubt worden sei, habe er zu Herrn *von Knoop* und *Dr. Braun* nur gesagt: „Einer muss ja der Schuldige sein“.<sup>1156</sup>

Herr *Ley* und *Dr. Braun* hätten auf einer Etage gesessen; Herrn *Marsaleks* Büro sei in einem anderen Gebäude untergebracht gewesen.<sup>1157</sup> Nach dem Empfinden der Zeugin sei Herr *Ley* einer der engsten Vertrauten von *Dr. Braun* gewesen.<sup>1158</sup> „[W]ahrscheinlich“ habe er „viele Kontakte“ des damaligen CEOs gemanagt.<sup>1159</sup> Generell habe Herr *Ley* viel Networking betrieben.<sup>1160</sup>

Herr *Marsalek* habe der Zeugin einmal ein Handy geschenkt.<sup>1161</sup> Sie habe ihn darauf angesprochen.<sup>1162</sup>

Ich habe ihn gefragt, ob er noch eines von seinen 100 Handys, die er immer hatte, zur Verfügung hätte, weil meins runtergefallen ist. Ich wollte es ihm auch abkaufen, aber er hat es mir dann geschenkt.<sup>1163</sup>

## b) Aufsichtsrat

Über Kontakte der Zeugin zum Aufsichtsrat hat diese berichtet:

Wir hatten den Aufsichtsratsvorsitzenden mit seiner Assistenz, das heißt, sie hat immer eingeladen. Was wir gemacht haben: Wir haben vom Controlling eine Liste bekommen und die habe ich dann einfach an die Aufsichtsräte per Post gesendet. Das war meine Aufgabe; und ich habe den Raum und das Catering vorbereitet. Ansonsten hatte ich mit denen kein Kontakt. Ich habe da auch nicht viel mitgekriegt. Ich weiß nur, dass auch da Herr *Dr. Braun* in Sitzungen ging, ohne dass da irgendetwas gemacht wurde.<sup>1164</sup>

## c) Berater

Auf die Frage, ob für Wirecard viele Berater tätig gewesen seien, hat die Zeugin vorgetragen:

Ja. Ich habe es auch immer wieder gesagt. Also, ich habe zumindest mal versucht zu sagen, warum wir so viel für Rechtsanwälte ausgeben, weil die Kosten so extrem sind. Und ich habe vieles nicht verstanden; Sie

<sup>1148</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 15.

<sup>1149</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 15.

<sup>1150</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 31.

<sup>1151</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 5.

<sup>1152</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 6.

<sup>1153</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 5.

<sup>1154</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 35.

<sup>1155</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 35.

<sup>1156</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 35 f.

<sup>1157</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 9.

<sup>1158</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 18.

<sup>1159</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 18.

<sup>1160</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 18.

<sup>1161</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 33.

<sup>1162</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 33.

<sup>1163</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 33.

<sup>1164</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 6.

hören dann auch irgendwann auf. Er wollte das nicht hören, es war alles okay, ich bin ja auch nur eine Assistentin. Dann habe ich auch gesagt, „ja, dann halt nicht“.<sup>1165</sup>

#### d) Assistenzebene

*Jan Marsalek* habe eine Assistentin nur für die Reisekostenabrechnung gehabt; zudem habe er eine persönliche Assistentin beschäftigt.<sup>1166</sup> Alle Abrechnungen des ehemaligen COOs seien an seine Assistenz gegangen.<sup>1167</sup>

Die Assistentin von Herrn *Marsalek*, Frau *Heinzinger*<sup>1168</sup>, sei oft im Homeoffice gewesen, „da war Homeoffice noch gar nicht angesagt“.<sup>1169</sup>

Die für *Jan Marsalek* tätige Finanzfachfrau Frau *Schn.*, sei vorher „irgendwo in der Zahlungsabteilung“ tätig gewesen, bevor sie zum damaligen COO der Wirecard AG gewechselt sei.<sup>1170</sup>

Ich hatte mit der Frau auch nie was zu tun. Sie war ganz unten im Controlling und Zahlungsverkehr, da war nur der Herr von Erffa da.

[...]

Ich habe mich da ganz bedeckt gehalten, weil ich glaube, sie wollte immer was wissen, was ich auch nicht wusste. Ich habe ihr auch nicht getraut, muss man ehrlich sagen. Sie war halt absolut „Jan“ - und der Jan war für mich schon immer suspekt.<sup>1171</sup>

#### e) Geschäftsführer der Cardsystems Middle East

Den Geschäftsführer der Wirecard-Tochter Cardsystems Middle East, *Oliver Bellenhaus*, habe die Zeugin immer „im Lager“ von *Jan Marsalek* gesehen,<sup>1172</sup> da Letzterer bei Wirecard für die Asiengeschäfte zuständig gewesen sei<sup>1173</sup>. Diesem habe Herr *Bellenhaus* auch reportet.<sup>1174</sup>

Er sei ein unscheinbarer Typ und nur selten „da“ gewesen; wenn er einmal zugegen gewesen sei, habe die Zeugin ihn nicht gesehen. Es habe „drei oder vier Telefonate“ gegeben, in denen Frau *Schuster* Herrn *Bellenhaus* habe anrufen müssen. Sie sei sich aber „sicher, dass Herr *Dr. Braun* ihn selber auf dem Handy vielleicht öfter auch angerufen hat“.<sup>1175</sup>

### 7. Aktiengeschäfte von Wirecard-Mitarbeitern

In ihrer Vernehmung hat sich die Zeugin auch zu Aktiengeschäften von Mitarbeitern des Unternehmens geäußert. Frau *Schuster* vermute, dass viele Beschäftigte der Wirecard AG zugleich Aktionäre des Zahlungsdienstleisters gewesen seien. Die Zeugin selbst hat aber angegeben, keine Wirecard-Aktien besessen zu haben.<sup>1176</sup>

<sup>1165</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 6.

<sup>1166</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 9.

<sup>1167</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 19.

<sup>1168</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 28.

<sup>1169</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 11.

<sup>1170</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 34.

<sup>1171</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 34.

<sup>1172</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 21.

<sup>1173</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 23.

<sup>1174</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 23.

<sup>1175</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 21.

<sup>1176</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 20.

## 8. Staatsanwaltschaft und Ermittlungen gegen Mitarbeiter der Wirecard AG

### a) Beschlagnahme des Handys von Dr. Braun

Die Kriminalpolizei sei bei Wirecard gewesen und habe die Firmenzentrale durchsucht. Zum Zeitpunkt der Durchsuchung sei *Dr. Braun* noch im Unternehmen gewesen.<sup>1177</sup> Das Handy des damaligen CEOs sei im Vergleich zu den anderen erst über eine Woche nach der Durchsuchung eingezogen worden.<sup>1178</sup>

Er war [...] der Einzige, der sein Handy noch nicht abgegeben hat. Ich kann das bis heute nicht verstehen, warum man sich da so viel Zeit gelassen hat.<sup>1179</sup>

Ferner hat sie zu dem Sachverhalt ausgeführt:

Das war ein Donnerstag. Am Donnerstag fährt Herr Dr. Braun immer nach Österreich und er war schon weg. Man hat ihm über eine Woche sogar Zeit gegeben. Der Anwalt von ihm hat dann irgendwann - eine Woche später ungefähr, das war ein Montag - das Handy zur Kripo, oder wo auch immer, hingebracht.<sup>1180</sup>

Bis zur Abgabe bei der Staatsanwaltschaft habe *Dr. Braun* das Handy die ganze Zeit bei sich gehabt. Die Zeugin habe mehrfach beim damaligen Wirecard-CEO nachgefragt: „wann geben Sie das Handy ab?“<sup>1181</sup>

### b) Besuch der Staatsanwaltschaft bei Wirecard

Auf die Frage, ob der Zeugin der Name der Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* etwas sage, hat die Zeugin geantwortet:

Eine Dame war mal mit einem Herrn zu einem Gespräch da, aber auch hinter verschlossenen Türen.

[...]

Einmal war eine Frau mit Doppelnamen da. Eine Frau und noch ein Herr; den Namen weiß ich aber nicht mehr.<sup>1182</sup>

Der Besuch habe 2019 oder 2020 stattgefunden. Man habe sich im Büro von *Dr. Braun* unterhalten. Die Zeugin glaube, dass auch „die Frau von ‚Legal‘“ dabei gewesen sei.<sup>1183</sup>

Das Aussehen der Frau hat die Zeugin auf Nachfrage folgendermaßen beschrieben: „Blonde kurze Haare, etwas älter“. Auf ein ihr im Anschluss vorgelegtes Lichtbild hat die Zeugin angemerkt: „Ja. Ist doch blond/hellbraun“.<sup>1184</sup>

Im Rahmen ihrer schriftlichen Nachbefragung hat die Zeugin *Schuster* die Oberstaatsanwältin auf einem von drei Fotos wiedererkannt und erklärt:

Wie auch schon im Untersuchungsausschuss gesagt habe, waren die Dame und noch ein Staatsanwalt bei Herrn Dr. Braun im Besprechungszimmer. Ich habe danach eine Email geschrieben, in dem ich den Herren (Namen ist mir entfallen) vom Job falsch angeschrieben habe [...]. Nach meiner Erinnerung gab es ein Gespräch in Aschheim, aber warum, weshalb weiß ich nicht, es fand hinter verschlossenen Türen statt.<sup>1185</sup>

<sup>1177</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 18.

<sup>1178</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 17.

<sup>1179</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 35.

<sup>1180</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 36.

<sup>1181</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 36.

<sup>1182</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 25.

<sup>1183</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 27 f.

<sup>1184</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 31 f.

<sup>1185</sup> Antworten der Zeugin *Schuster* vom 2. Mai 2021 auf schriftliche Nachbefragung, MAT A Z-113 Blatt 1 (2). Vgl. Darstellung zu diesem Sachverhalt der Zeugin *Bäumler-Hösl*, Feststellungsteil K. II. 5. I).

## 9. Zusammenarbeit der Wirecard AG mit EY

Die Wirtschaftsprüfer seien nie „oben“ bei der Zeugin gewesen, sondern „immer nur unten im Keller“. Ob ein Wirtschaftsprüfer auch einmal bei dem damaligen Wirecard-CEO gewesen sei, wisse die Zeugin nicht.<sup>1186</sup>

*Dr. Christian Orth*, den Leiter der Grundsatzabteilung bei EY, kenne die Zeugin nicht.<sup>1187</sup> Gleiches gelte für die EY-Abschlussprüfer *Loetscher* und *Dahmen*.<sup>1188</sup>

## 10. Kontakte von Dr. Braun zur Deutschen Bank

Über die Kontakte des damaligen Wirecard-CEOs *Dr. Braun* zur Deutschen Bank, insbesondere dem Vorstandsvorsitzenden *Christian Sewing*, hat die Zeugin im Rahmen ihrer schriftlichen Nachbefragung dargelegt:

Herr Sewing hatte, glaube ich, schon öfters Kontakt mit Herrn Dr. Braun. Allerdings haben sie über das Handy telefoniert. Ich habe da nichts gehört und kann mich an keine Kommunikation erinnern. Herr Dr. Braun wurde meines Wissens in den Beirat der Deutschen Bank berufen, ging aber, glaube ich, nur einmal hin.<sup>1189</sup>

## 11. Kontakte von Dr. Braun zur BaFin

Die Zeugin habe mitbekommen, dass *Dr. Braun* mit Herrn *Hufeld*, damaliger BaFin-Präsident, „im letzten Jahr“, „als es schon ‚eng‘ wurde“, einmal telefoniert habe. Die Zeugin habe Herrn *Hufeld* zu dem damaligen Wirecard-CEO durchgestellt.<sup>1190</sup>

*Elisabeth Roegele*, ehemalige Vize-Präsidentin der BaFin, kenne die Zeugin nicht.<sup>1191</sup>

## 12. Kontakte von Dr. Braun zu politischen Verantwortungsträgern

Der Name *Dr. Kukies*, Staatssekretär beim Bundesfinanzministerium, sei ihr im Zusammenhang mit E-Mails zu Corona-Hilfen erinnerlich. Es könne sich aber auch um allgemeine E-Mails gehandelt haben. Über einen tatsächlichen Besuch des Staatssekretärs bei Wirecard wisse die Zeugin nichts.<sup>1192</sup>

Das war ja immer dieses Hin und Her, und dann gab es aber nie ein Termin so richtig.

[...]

*Kukies* war auf Wiedervorlage bei mir. Es gab mal eine Wiedervorlage wegen einem Termin „wenn man mal wieder in Berlin ist“. Aber Herr Dr. Braun wollte nie nach Berlin und ist auch nie nach Berlin geflogen, ich glaube, er war einmal in Berlin. Und deshalb kam der Termin auch nie zustande.<sup>1193</sup>

Ob Staatssekretär *Dr. Kukies* am 50. Geburtstag von *Dr. Braun* einen Termin mit ihm wahrgenommen habe, wisse die Zeugin nicht.<sup>1194</sup>

<sup>1186</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 22.

<sup>1187</sup> Antworten der Zeugin *Schuster* vom 2. Mai 2021 auf schriftliche Nachbefragung, MAT A Z-113 Blatt 1 (3).

<sup>1188</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 26.

<sup>1189</sup> Antworten der Zeugin *Schuster* vom 2. Mai 2021 auf schriftliche Nachbefragung, MAT A Z-113 Blatt 1 (3).

<sup>1190</sup> Antworten der Zeugin *Schuster* vom 2. Mai 2021 auf schriftliche Nachbefragung, MAT A Z-113 Blatt 1 (3).

<sup>1191</sup> Antworten der Zeugin *Schuster* vom 2. Mai 2021 auf schriftliche Nachbefragung, MAT A Z-113 Blatt 1 (3).

<sup>1192</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 7.

<sup>1193</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 31.

<sup>1194</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 34.

In Bezug auf „diese[r] Corona-Sache“ erinnere sie sich an einen Call, bei dem die Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* und Herr *Spahn*, Bundesgesundheitsminister, angerufen hätten.<sup>1195</sup> Es seien alle DAX-Konzerne zur Werbung für eine App eingeschlossen worden.<sup>1196</sup>

In Ihrer Vernehmung ist der Zeugin eine an sie adressierte E-Mail vorgehalten worden, in der *Prof. Lars-Hendrik Röller*, Leiter der Abteilung 4 im Bundeskanzleramt und damit wirtschaftspolitischer Berater der Bundeskanzlerin, am 22. Januar 2019 an die Zeugin *Schuster* unter anderem schreibt:

in Ihrer E-Mail am 27. November 2018 an Frau Rülke, die stv. Büroleiterin von Frau Bundeskanzlerin, Dr. Angela Merkel, erkundigen Sie sich nach der Möglichkeit eines Treffens mit der Bundeskanzlerin und Herrn Bundesminister Prof. Dr. Helge Braun. Ich wurde gebeten, Ihnen zu antworten. Leider ist es der Bundeskanzlerin und dem Bundesminister aufgrund ihrer umfangreichen terminlichen Verpflichtungen nicht möglich, ein Gespräch zu vereinbaren.<sup>1197</sup>

Dies sei der Zeugin „vollkommen entgangen“. Das Treffen habe nie stattgefunden. Sie wisse auch nicht, um was es dabei gegangen sei.<sup>1198</sup>

Mit CDU-Politiker *Friedrich Merz* habe sich *Dr. Braun* „sicherlich mal getroffen“.<sup>1199</sup> An ein Treffen am Tegernsee<sup>1200</sup> erinnere sich die Zeugin konkret; „[d]anach führte das [Anm.: Treffen] ins Leere“.<sup>1201</sup> Wirecard sei zudem Mitglied im Wirtschaftsrat der CDU gewesen, *Dr. Braun* sei dann aber wieder ausgeschieden.<sup>1202</sup>

Ja, da hat er mal gedacht, dass das vielleicht mal ganz gut ist, aber dann wollte er da nie hingehen. Und dann haben wir das ja auch wieder zurückgezogen, weil es für ihn nichts bringt.<sup>1203</sup>

Mindestens einen Mitgliedsbeitrag habe Wirecard aber gezahlt.<sup>1204</sup>

Mit dem österreichischen Bundeskanzler *Sebastian Kurz* habe sich *Dr. Braun* „öfter mal“ getroffen.<sup>1205</sup> Frau *Schuster* habe von drei Treffen gehört, bei denen der damalige Vorstandsvorsitzende der Wirecard AG „ins Amt“ gefahren sei.<sup>1206</sup> Diese hätten um 2019/2020 stattgefunden. Jenseits von Herrn *Kurz* sei der Zeugin erinnerlich, dass *Dr. Braun* bei NEOS, einer Partei in Österreich, „bisschen engagiert“ gewesen sei.<sup>1207</sup> Wirecard habe außerdem einen Jahresbeitrag für die Österreichisch-Russische Freundschaftsgesellschaft bezahlt.<sup>1208</sup> Dies sei von Herrn *Marsalek* ausgegangen.<sup>1209</sup>

Wie die Zeugin *Schuster* auf die Idee gekommen sei, eine Pendlergenehmigung bei der Bayerischen Staatskanzlei für *Dr. Braun* zu beantragen, wisse sie nicht mehr.<sup>1210</sup>

Überdies habe Herr *Ley* „irgendwann mal gesagt, er müsste zwei Politiker treffen“. An deren Namen könne sich die Zeugin nicht erinnern. Er sei dann zu diesen Terminen aber nicht gegangen.<sup>1211</sup>

<sup>1195</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 11.

<sup>1196</sup> Antworten der Zeugin *Schuster* vom 2. Mai 2021 auf schriftliche Nachbefragung, MAT A Z-113 Blatt 1 (3).

<sup>1197</sup> *Prof. Dr. Röller*, E-Mail an Zeugin *Schuster* vom 22. Januar 2019 bezüglich einer Terminanfrage, MAT A BKAm-7.01 Blatt 14.

<sup>1198</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 11 f.

<sup>1199</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 18.

<sup>1200</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 25.

<sup>1201</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 18.

<sup>1202</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 29 f.

<sup>1203</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 29 f.

<sup>1204</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 30.

<sup>1205</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 4.

<sup>1206</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 4.

<sup>1207</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 14.

<sup>1208</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 30.

<sup>1209</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 30.

<sup>1210</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 29.

<sup>1211</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 25.

### 13. Lobbyismus zugunsten der Wirecard AG

Das ganze System der Wirecard AG habe aus Sicht der Zeugin darin bestanden, Kontakte zu nutzen.<sup>1212</sup> Herr *Ley* sei aus ihrer Sicht Lobbyist bei Wirecard gewesen, er habe die ganzen Kontakte, auch die politischen, gepflegt.<sup>1213</sup>

#### a) Spitzberg Partners

An einen Kontakt zu *Karl Theodor zu Guttenberg*, ehemaliger Bundesminister der Verteidigung und mittlerweile Unternehmensberater bei dem Consultingunternehmen „Spitzberg Partners“, könne sich die Zeugin erinnern. Zu diesem Zeitpunkt sei er „aber kein Politiker mehr gewesen“. Vermutlich sei es bei einem Treffen um den „Financial Times“-Journalisten *Dan McCrum* gegangen.<sup>1214</sup>

Der [Anm.: Termin] ist schon wichtig für ihn gewesen. Der Herr von Guttenberg sollte auch mal auf einen Opernball eingeladen werden. Er hat aber abgesagt. Ich kann nicht sagen, um was es ging. Der Kontakt mit Herrn Guttenberg kam über Herrn von Waldenfels.<sup>1215</sup>

Insgesamt habe die Zeugin Herrn *zu Guttenberg* zweimal in Aschheim gesehen.<sup>1216</sup> Im Rahmen ihrer schriftlichen Nachbefragung hat die Zeugin konkretisierend ausgeführt:

Mit Herrn Dr. *zu Guttenberg* gab es Treffen, ich hatte ihn nur einmal aus dem Fahrstuhl abgeholt und in das Zimmer von Herrn Dr. Braun gebracht. Von meinem Empfinden, war es im letzten Jahr von Herrn Dr. Braun. Ich selbst meine ihn zweimal in Aschheim gesehen zu haben [...] Es ging, glaube ich, immer um Kommunikation...da war noch eine Agentur eingeschaltet, die die Kommunikation mit uns gemacht hat (ein Herr arbeitet auch bei uns im Büro)[...].<sup>1217</sup>

#### b) Waldemar Kindler

*Waldemar Kindler*, ehemaliger Landespolizeipräsident in Bayern, sei „immer ein guter Kontakt“ gewesen, wenn etwas in Sachen „Visa und Co.“ nicht funktioniert habe, „so nach dem Motto, wenn etwas nicht funktioniert, muss man Herrn Kindler fragen“. Für ihn sei Herr *Ley* zuständig gewesen. Ihre Kenntnisse habe die Zeugin per „Flurfunk“ erhalten, einmal habe sie ihn aber auch persönlich gesehen.<sup>1218</sup> Auf die Frage, was sie darüber wisse, dass Herr *Kindler* dem Fahrer von *Dr. Braun* zu einer Waffe verholfen haben soll, hat die Zeugin berichtet:

Ich wusste, dass man ihn [Anm.: *Dr. Braun*] nicht als gefährdet einstuft, warum auch. Und dann wurde er doch als gefährdet eingestuft.

[...]

Ich weiß nicht, was Herr Kindler gemacht hat. Ich wusste nur, dass dann [...] sein Fahrer und Bodyguard [...] in Deutschland die Waffe tragen durfte.<sup>1219</sup>

Zu der Erteilung des Waffenscheins für den Fahrer von Herrn *Dr. Braun* hat der Bayerische Staatsminister des Innern, für Sport und Integration *Joachim Herrmann* im Nachgang zur Sitzung mit Schreiben vom 26. April 2021 wie folgt Stellung genommen:

Mit Schreiben vom 16. Mai 2017 hat das Landratsamt München das Polizeipräsidium München um eine gefährdungsanalytische Stellungnahme ersucht. Das Polizeipräsidium München hatte nach einer entsprechenden Prüfung im Rahmen der waffenrechtlichen Gefährdungsbewertung für Herrn Dr. Markus Braun eine Positionsgefährdung festgestellt, die über dem Maß der Allgemeinheit liegt. Daraufhin erteilte das Landratsamt München als zuständige Untere Waffenbehörde am 8. Juni 2017 dem Fahrer von Herrn Dr.

<sup>1212</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 29.

<sup>1213</sup> Antworten der Zeugin *Schuster* vom 2. Mai 2021 auf schriftliche Nachbefragung, MAT A Z-113 Blatt 1 (4).

<sup>1214</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 12.

<sup>1215</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 12.

<sup>1216</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 12.

<sup>1217</sup> Antworten der Zeugin *Schuster* vom 2. Mai 2021 auf schriftliche Nachbefragung, MAT A Z-113 Blatt 1 (4).

<sup>1218</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 21.

<sup>1219</sup> *Schuster*, Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 26.

Braun, Herrn [...] Ma[...], den beantragten Waffenschein für die Tätigkeit als Personenschützer des Herrn Dr. Braun. Die über dem allgemeinen Maß liegende Positionsgefährdung von Herrn Dr. Braun ergab sich aus der Tätigkeit des von ihm geführten Unternehmens Wirecard in der Finanzwirtschaft. Dies stellt keine Vorzugsbehandlung des Herrn Dr. Braun oder der Wirecard AG dar. Gemäß Rückmeldung des Polizeipräsidiums München nimmt dieses bei vergleichbaren Unternehmen, etwa für deren Vorstandsvorsitzende, ebenfalls eine überproportional hohe Gefährdung an.

Die in Medienberichten zu findende Darstellung, wonach der Antrag auf Erteilung eines Waffenscheins zunächst abgelehnt worden sei, ist unzutreffend. Das Landratsamt München hat vielmehr den Antragsteller im Rahmen des Verwaltungsverfahrens angehört und in diesem Zusammenhang lediglich auf eine beabsichtigte Ablehnung des Antrages hingewiesen. Zu diesem Zeitpunkt lag dem Landratsamt die oben dargelegte Bewertung der Positionsgefährdung von Herrn Dr. Braun seitens des Polizeipräsidiums München noch nicht vor.

Gemäß den vorliegenden Informationen hatte sich Herr LPP a. D. Kindler nach der Verwaltungspraxis erkundigt und den Geschäftsführer des Bayerischen Verbandes für Sicherheit in der Wirtschaft gebeten, die Interessen des Herrn [...] Ma[...] zu unterstützen. Darin ist keine unzulässige Einflussnahme zu erkennen.<sup>1220</sup>

## VIII. Sabine Heinzinger

### 1. Überblick

*Sabine Heinzinger* hat zu Beginn ihrer Vernehmung angegeben, sie sei als persönliche Assistentin für *Jan Marsalek* in dessen Funktion als Vertriebsvorstand der Wirecard AG vom August 2013 bis Oktober 2020 tätig gewesen. Von Beruf sei sie Fremdsprachenkorrespondentin. Ihr Aufgabenfeld habe „ganz klassisch alle Sekretariatsaufgaben“ umfasst.<sup>1221</sup> Die Zeugin hat hierzu ausgeführt:

Ich war zuständig für seine Terminplanung, für seine Reiseplanung, die teils sehr aufwendig war, habe seine E-Mails vorsortiert, war einfach die Ansprechstation, gerade wenn er nicht im Haus war, und habe einfach alle Sekretariatsfunktionen im klassischen Sinn ausgeführt.<sup>1222</sup>

Die Zeugin hat im Verlauf der Vernehmung angegeben, „sämtliche Wirecard-Geräte am 22.06 abgegeben“ zu haben und deshalb keinerlei Kommunikation diesbezüglich mehr zu besitzen.<sup>1223</sup>

Die Staatsanwaltschaft ermittle nicht gegen sie.<sup>1224</sup>

### 2. Arbeitsabläufe

Die Zeugin hat den Ablauf eines „normalen Monat“ als Assistenz des Vorstandsmitglieds *Jan Marsalek* charakterisiert, indem sie erklärt hat: „die einzige Regelmäßigkeit war, dass es keine Regelmäßigkeit gab“.<sup>1225</sup> Auch „große Planbarkeit“ habe es nicht gegeben.<sup>1226</sup> Im weiteren Verlauf hat die Zeugin berichtet, wie aus dem von ihr geführten Kalender von *Jan Marsalek* sichtbar würde, dass dieser oft seine Termine gewechselt habe:<sup>1227</sup>

Ich habe seinen Kalender ganz offiziell geführt, der ist ja auch archiviert und einsehbar. Nicht immer hat er die Termine auch eingehalten, die ich für ihn vereinbart habe. Das war auch genau, was ich vorher versucht habe zu beschreiben. Es wurde viel geändert, es wurden auch ganze Tage teils umgeworfen. Der

<sup>1220</sup> Schreiben des Bayerischen Staatsministers des Innern, für Sport und Integration *Herrmann* vom 26. April 2021, Ausschussdrucksache 19(30)463.

<sup>1221</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 169 f.

<sup>1222</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 170; ähnlich S. 204.

<sup>1223</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 189.

<sup>1224</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 181.

<sup>1225</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 171.

<sup>1226</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 171 f.

<sup>1227</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 201.

Kalender, den ich geführt habe, der ist erklärbar und, ich glaube, auch selbstredend erklärbar, weil auch sehr strukturiert, was aber nicht heißt, dass alle Termine auch so von ihm wahrgenommen wurden, weil er das auch sehr kurzfristig oft komplett über den Haufen geworfen hat.<sup>1228</sup>

Herr *Marsalek* habe keine privaten Termine in den von der Zeugin verwalteten Terminkalender eingetragen.<sup>1229</sup>

Auf die Frage, ob es Auffälligkeiten gegeben habe, der Zeugin also etwas komisch vorgekommen sei, hat diese geantwortet, dass in einer derart schnell gewachsenen Firma die Strukturen teils nicht mitgewachsen seien:

Ich glaube, Sie haben wahrscheinlich schon einiges gehört. Die Strukturen waren natürlich teils noch nicht mitgewachsen; es waren viele Abläufe chaotisch, also nichts, was außergewöhnlich wäre im Vergleich zu anderen Firmen, die innerhalb so kurzer Zeit so gewachsen sind und auch einfach so ein Niveau erreicht haben. Und was ich auch vorhin versucht hatte zu erklären: Es war einfach wenig planbar, es hat sich viel immer kurzfristig geändert und ergeben. Ja, also, der Klassiker war: Man wusste morgens nicht genau, wie der Tag ablaufen wird, und meistens ist er anders abgelaufen, als man dachte. Somit war es immer spannend.<sup>1230</sup>

### 3. Verhältnis der Vorstandsmitglieder untereinander

Die Zeugin hat auf die Frage bezüglich des Führungsstils von *Dr. Braun* und Herrn *Marsalek*, und ob diese „das Sagen in der Company“ gehabt hätten, geantwortet:

Ich würde es, glaube ich, nicht nur auf die beiden Vorstände konzentrieren. Ich würde das Verhältnis als das engste innerhalb des Vorstands bezeichnen, aber wahrscheinlich auch aufgrund der Dauer der Zeit, die sich beide kannten und die ja auch die längste Zeit gemeinsam verbracht hatten. Herr Ley ist ja dann entsprechend ausgeschieden und Herr von Knoop nachgerückt. Frau Steidl kam erst später dazu. Und die beiden hatten mit Sicherheit das engste und vertraulichste Verhältnis, auch historisch bedingt. Das war meine Wahrnehmung.<sup>1231</sup>

Die beiden Herrn *Dr. Braun* und *Marsalek* seien sich, der Wahrnehmung der Zeugin nach, auf Augenhöhe begegnet, wobei „die ganz finale Entscheidungsgewalt wohl bei Herrn *Dr. Braun*“ gelegen habe, „aber nicht die alleinige und auch nicht ohne Abstimmung“.<sup>1232</sup> Jedoch hat die Zeugin ausgesagt, nicht an den Vorstandssitzungen teilgenommen zu haben:

Aber wie gesagt, in diesem Kreis der Vorstandssitzungen war auch niemand von uns mit anwesend, und das ist natürlich auch nur eine Empfindung, die man von außen irgendwie vielleicht vage wahrnehmen konnte, aber wie es letztlich auch in den Gesprächen, in dem Kreis war, kann ich Ihnen einfach nicht sagen, weil ich nie daran teilnehmen konnte, und wenn ich auch Telefonate mitbekommen habe, dann war das natürlich einseitig, nämlich die Seite von Herrn *Marsalek*, aber Herr *Dr. Braun* war in dem Moment in einem anderen Gebäude. Das heißt, ich kann Ihnen nicht sagen, wie genau da die Art der Kommunikation war.<sup>1233</sup>

Beide, *Dr. Braun* und Herr *Marsalek*, hätten sich durch ihre „unterschiedlichen Arten“ gut ergänzt. Daran anschließend hat die Zeugin ausgeführt:

Nichtsdestotrotz hatte mein Chef einfach einen sehr direkten Draht zu Herrn *Dr. Braun*. Also, auch der Klassiker: Sobald mein Chef im Büro war, kam eigentlich sehr schnell der Anruf, dass Herr *Dr. Braun* ihn sehen möchte. Und dann saßen die beiden in der Regel sehr lange zusammen.<sup>1234</sup>

<sup>1228</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 201.

<sup>1229</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 201.

<sup>1230</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 176.

<sup>1231</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 173.

<sup>1232</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 174, 216f.

<sup>1233</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 217.

<sup>1234</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 174; ähnlich S. 176.

Private Geschäfte zwischen *Dr. Braun* und Herrn *Marsalek* seien der Zeugin nicht bekannt.<sup>1235</sup>

Eine „schleichende Entfremdung“ zwischen den beiden, habe die Zeugin nicht feststellen können.<sup>1236</sup> Im Verlauf ist die Zeugin dann zu etwaigen Spannungen zwischen den Herren *Dr. Braun* und *Marsalek* gefragt worden und hat geantwortet:<sup>1237</sup>

Ich denke, nicht mehr Spannungen als auch allgemein in der Luft lagen aufgrund natürlich der sehr angespannten Gesamtsituation und auch der stressigen Situation seit der KPMG-Prüfung und auch dieser vielen Termine, der vielen langen Termine und natürlich auch immer der Dringlichkeit, der Kurzfristigkeit und auch, dass halt normale Tagesgeschäftstermine immer hintenanstehen mussten. Deswegen war, glaube ich, jeder auch angespannt und die generelle Stimmung angespannt, aber ich glaube, nicht zwischen den beiden expliziter oder merklich angespannter als sonst.<sup>1238</sup>

Generell könne die Zeugin nicht einschätzen ob und inwiefern *Dr. Braun* an einem Betrug der Wirecard beteiligt gewesen sein könnte:

Dazu kann ich nichts sagen, weil ich dazu auch nicht nah genug an ihm dran war. Also ich habe Herrn Dr. Braun getroffen, wenn ich bei seiner Assistentin war. Wenn es Termine gab, an denen er teilnahm, fanden die eigentlich in der Regel immer bei ihm im Büro statt.<sup>1239</sup>

Auf die Frage, ob Herr *Ley* auch mit dabei gewesen sei bei den Zusammenkünften von *Dr. Braun* und *Jan Marsalek*, hat die Zeugin vorgetragen:

Je nachdem, in welcher Zeit. Die beiden haben sich oft zu zweit ausgetauscht, was dann immer im Büro von Herrn Dr. Braun stattfand. Dann gab es natürlich die Regeltermine, wo der Gesamtvorstand anwesend war, natürlich erst Herr *Ley* und dann die insgesamt vier Vorstände am Ende. Aber die beiden haben sich einfach sehr regelmäßig und auch immer sehr kurzfristig ausgetauscht. Das heißt, sobald nachgefragt wurde, ob mein Chef im Büro wäre, wurde er auch nach drüben gebeten.<sup>1240</sup>

Über *Burkhard Ley* als Person und seine Funktion als Finanzvorstand hat die Zeugin ausgesagt:

Also, ich habe ihn natürlich wahrgenommen in seiner Funktion als Vorstand, als Finanzvorstand, weil er natürlich auch bei meinem Antritt in der Funktion tätig war, und danach eben als Berater, der nach wie vor ja auch anwesend war, auch ein Büro hatte, auch in vielen Themen involviert war.<sup>1241</sup>

Auf die Frage, ob ihr etwas bezüglich Herrn *Ley* aufgefallen sei, hat die Zeugin geantwortet:

Nein, mir ist nichts aufgefallen, und ich glaube auch tatsächlich, dass ich nicht unbedingt die richtige Ansprechstation für diese Frage bin, einfach dadurch, dass ich zu wenig nah an ihm dran war. Also, natürlich war er Teil des Vorstands, war in allen entsprechenden Runden auch mit dabei. Ich war weder räumlich nah bei ihm angesiedelt noch inhaltlich; dementsprechend, glaube ich, kann ich darüber auch nicht urteilen. Ich habe es einfach wahrgenommen, aber nicht gewertet.<sup>1242</sup>

Die Zeugin hat *Dr. Braun*, *Marsalek* und *Ley*, als ein Trio beschrieben. Die Entwicklung ab dem Zeitpunkt, an dem *Alexander von Knoop* für Herrn *Ley* nachgerückt sei, hat die Zeugin wie folgt dargelegt:

Es gab nach wie vor die gleichen Abläufe, was regelmäßige Vorstandssitzungen angab. Die fanden auch statt, nicht immer, wie geplant, aber in der Regel sollten sie wöchentlich stattfinden. Das wurde auch größtenteils eingehalten. Und da waren immer alle Vorstände im Idealfall persönlich vertreten. Und auch der Vorstandsaustausch fand immer in der großen Runde statt.<sup>1243</sup>

<sup>1235</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 186.

<sup>1236</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 176.

<sup>1237</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 216.

<sup>1238</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 216.

<sup>1239</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 216.

<sup>1240</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 176.

<sup>1241</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 203.

<sup>1242</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 203 f.

<sup>1243</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 173 f.

Zur Rolle von *Oliver Bellenhaus* in Bezug auf das Trio *Dr. Braun, Marsalek, und Ley*, hat die Zeugin ausgeführt:

Herr Bellenhaus war nicht vor Ort, sondern in Dubai. Ich habe Herrn Bellenhaus nicht mehr erlebt, als er in München ansässig war. Das war vor meiner Zeit. Das heißt, ich kannte ihn als Kontakt vor Ort in Dubai. Er war auch einige Male vor Ort bei uns in Aschheim, war dann auch mit meinem Chef in Terminen und war, glaube ich, auch sehr regelmäßig im Austausch mit Herrn Marsalek.<sup>1244</sup>

Die Kommunikation von *Stephan von Erffa* und Herrn *Marsalek* sei vor allem direkt und nicht über Herrn *von Knoop* gelaufen, so die Zeugin:

Nein, ich glaube, direkt. Die beiden hatten auch historisch bedingt, einfach weil beide, glaube ich, relativ gleich lang im Unternehmen waren, einen sehr direkten Draht. Und das war auch einer der Kontakte: Wenn mein Chef intern nicht auffindbar war, war auch immer das Büro von Herrn von Erffa ein guter Ort, um ihn zu finden.<sup>1245</sup>

#### 4. Jan Marsalek

Zu ihrem Chef, *Jan Marsalek*, habe die Zeugin zum letzten Mal am Tag seiner Abberufung, dem 18. Juni 2020 Kontakt gehabt.<sup>1246</sup> Herr *Marsalek* selbst, sei ein „sehr fairer, ein sehr loyaler, ein sehr höflicher Chef“ gewesen. Die Zeugin hat auf Nachfrage erklärt, dass das, was sie für Herrn *Marsalek* gemacht habe, mit ihrem „Gewissen vereinbart“ haben zu können, sonst wäre sie „keine sieben Jahre dortgeblieben“.<sup>1247</sup>

Auf die Frage, ob ihr Chef die Zeugin kurz vor der Insolvenz noch um ungewöhnliche Unterstützung gebeten habe, hat diese geantwortet:

Es gab eine Anfrage am Tag selbst, und das war dann auch der Grund meiner letzten Kontaktaufnahme, bezüglich einer freien Handykarte, die auch über Herrn Has[...] ging, und diese Karte hatte er mir auch noch übergeben. Das war einfach eine SIM-Karte. Die hatte aber ich Herrn Marsalek nicht mehr übergeben, weil ich ihn dann einfach nicht mehr gesehen habe. Also da gab es eine Anfrage einer freien SIM-Karte, die ich meiner Erinnerung nach auch an den Herrn Has[...] gerichtet hatte, die er dann erstellt hat. Also, ich sehe auch das Dokument vor mir, das klassische Dokument, wo eben eine SIM-Karte aufgeklebt ist, mit einem PIN und PUK drauf. Die habe ich aber genau so auch auf meinem Tisch hinterlassen bzw. dann am letzten Tag, der ja am Montag drauf war, in meinem Schrank, und die hat Herr Marsalek nie bekommen.<sup>1248</sup>

Die Zeugin hat ihr Verhältnis zu *Jan Marsalek* wie folgt beschrieben:

Also mein Chef war niemand, der am Montagmorgen ins Büro kam, mir von seinem Wochenende erzählt hat und wissen wollte, wie mein Wochenende verlaufen ist, sondern für mich als Assistentin ist das Ganze eine Geschäftsbeziehung, und Herr Marsalek war, glaube ich, sehr auf diese Grenze auch bedacht. Und ich kann Ihnen zur privaten Person Jan Marsalek wenig bis nichts sagen, was für mich aber auch okay war, weil ich habe dadrin meinen Job erfüllt, und es gab nicht dieses Verschwimmen der Grenzen, dass man eben private Dinge groß betreut. Und diese Grenze hat er auch ganz deutlich gezogen.<sup>1249</sup>

An anderer Stelle hat die Zeugin ausgeführt:

Natürlich menschelt es, spätestens auch in Momenten, was ich vorhin versucht habe zu erklären, wenn es um die eigene Gesundheit geht. Dann ist natürlich sehr schnell auch der menschliche Teil desjenigen sichtbar, weil es da auch um sehr körperliche, offensichtliche Dinge geht, die man vielleicht nicht unter normalen Umständen erzählen würde, aber die dann natürlich einfach Thema sind, weil sie so einschneidend sind. Aber Herr Marsalek war einfach jemand, der da eine ganz klare Grenze gezogen hat, was nicht heißt, dass er ein komplett unterkühlter, emotionsloser, nicht interessierter Mensch war; aber er war einfach nicht, sage

<sup>1244</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 207.

<sup>1245</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 208.

<sup>1246</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 171.

<sup>1247</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 176 f.

<sup>1248</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 188 f.

<sup>1249</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 186.

ich mal, dieser kumpelhafte Cheftyp, mit dem man sich über private Geschichten austauscht, was für mich auch völlig okay war, weil mir das tatsächlich auch lieber ist, wenn diese Grenze einfach deutlich sichtbar ist und somit auch die Zuständigkeiten ganz klar definiert sind.<sup>1250</sup>

Auf die Frage, ob die Zeugin ab der Veröffentlichung des KPMG-Sonderberichts eine Änderung im Umgang mit Herrn *Marsalek* wahrgenommen habe, hat diese geantwortet:

[I]ch würde sagen: relativ gleich bis konstant. Aber natürlich waren die letzten Monate sehr geprägt von den Themen, die Sie auch gerade genannt hatten, also, sprich: Auch die Termine waren natürlich sehr fokussiert auf die Runden mit KPMG, mit EY. Es fand wenig normales Tagesgeschäft statt, also, sprich: Alle anderen Termine mussten natürlich auch hinten anstehen, weil das natürlich Prio 1 war und wir auch die Termine vorgegeben bekommen hatten und er da auch immer kurzfristig reagieren musste. Das heißt, auch ganz normale Regeltermine, die Standard waren, mit Kollegen, Jour-fixe-Termine, alles das lag eigentlich brach oder war, wenn, dann nur auf Zuruf möglich, weil eben die anderen Themen im totalen Fokus waren.<sup>1251</sup>

Im Verlauf der Befragung ist die Zeugin gefragt worden, wie die Stimmung in der Firma nach der Abberufung von Herrn *Marsalek* gewesen sei. Die Zeugin *Heinzinger* hat wie folgt geantwortet:

Ich kann es Ihnen in dem Sinn nicht sagen, weil ich nicht mehr vor Ort war. Ich war ab 22.06. freigestellt, eben widerruflich freigestellt. Das heißt, ich war auch in einer Art Warteposition. Also, ich durfte natürlich nicht mehr ins Unternehmen. Ich habe auch an dem Tag sämtliche Kommunikationsmittel abgegeben, meine Zutrittskarte, und war ab dem Tag nur noch ein einziges Mal im Büro, um mein Büro auszuräumen, weil ich ab dem Moment der Freistellung auch nach draußen begleitet wurde von unserer Personalleiterin, die mir auch entsprechend die Karte und sämtliche Geräte in dem Moment abgenommen hat. Das heißt, danach war ich nicht mehr im Büro und hatte auch keinen Einblick mehr in den normalen Tagesablauf dort.<sup>1252</sup>

#### a) Kommunikation

Befragt zu dem Messenger-Dienst „Telegram“ hat die Zeugin erklärt:

Der Grund war einfach, dass Herr *Marsalek* irgendwann diesen Kanal auserwählt hatte als seinen Lieblingskanal und dann natürlich auch sich entsprechend Kollegen da drangehangen hatten und es auch wirklich mein einziger Weg war, ihn zu erreichen. Also ich habe auf E-Mails einfach schlichtweg keine Antwort bekommen, und wir mussten uns ja austauschen zu Tagesthemen. Also war das unser Kanal.<sup>1253</sup>

Zu seiner E-Mail-Kommunikation hat die Zeugin anschließend ausgeführt:

Er hat relativ selten seine E-Mails gecheckt, ja. Das war meine Tagesaufgabe, da eben auch herauszufiltern, was an dringenden Sachen vorliegt, und dann eben auch über den anderen Kanal, sprich: Telegram, ihn darauf hinzuweisen, dass etwas Dringendes in den E-Mails hängt, um ihn halt auch dazu zu bringen, diesen Kanal wieder zu nutzen, weil natürlich nicht jeder, gerade auch externe Kontakte, Telegram als Hauptkanal benutzt hat.<sup>1254</sup>

Bezüglich der Kommunikation von Herrn *Marsalek* zu EY, hat die Zeugin berichtet:

Der E-Mail-Austausch war eigentlich auch immer in größeren Verteilern, also selten zwischen Herrn *Marsalek* explizit und einzelnen EY-Damen oder -Herren. Und sehr viel fand da, glaube ich, auch über Telegram-Kanäle statt, soweit ich weiß. Die E-Mails, die kamen, waren eher klassische Gruppen-E-Mails an den großen Verteiler; alles Weitere mit einzelnen Personen ging nicht über Kanäle, die ich einsehen konnte.<sup>1255</sup>

Auf Nachfrage, ob sie hierbei etwas Ungewöhnliches wahrgenommen habe, hat die Zeugin geantwortet:

<sup>1250</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 200.

<sup>1251</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 171.

<sup>1252</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 181.

<sup>1253</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 187.

<sup>1254</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 187.

<sup>1255</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 201.

Insofern nicht, weil ich natürlich inhaltlich auch nicht an den Themen dran war, sondern eher die Koordination hatte für Termine. Wie der Ton vielleicht auch in einem Zweiergespräch aussah oder auch in Chat-Nachrichten, kann ich Ihnen natürlich nicht sagen, weil mir die einfach nicht vorliegen.<sup>1256</sup>

Auf die Frage, ob es Kommunikation zwischen EY und Herrn *Marsalek* via Telegram gegeben habe, hat die Zeugin vorgebracht:

Tatsächlich weiß ich es nicht. Die Vorgehensweise von Herrn Marsalek war oft, wenn er wirklich dringend erreicht werden musste, dass er dann auch aktiv seinem Gesprächspartner diesen Kanal angeraten hat. Deswegen: Ich kann Ihnen weder sagen, wen er da als Kontakte gespeichert hatte, noch, wer den Kanal auch genutzt hatte. Aber, ich glaube, in der Regel war er da immer dabei, seine Kontakte zu überzeugen oder überzeugen zu wollen, auch diesen Kanal zu nutzen; inwiefern das stattfand, auch mit Externen, kann ich schlichtweg nicht sagen, weil ich es nicht einsehen konnte.<sup>1257</sup>

### b) Einwirkungen auf die Kreditvergabe der Wirecard Bank AG durch Jan Marsalek

Die Zeugin hat auf Befragen Folgendes zum Thema Einwirkungen auf die Kreditvergabe der Wirecard Bank AG durch *Jan Marsalek* ausgesagt:

Er war für verschiedene Kredite, die externe Unternehmen erhalten haben, im Kontakt natürlich mit dem Bankenvorstand - und das war auch ein tagesaktuelles Thema, was immer wieder aufgetreten ist, je nachdem, um wen es gerade auch ging - - also, die bekannten Kredite, die ja auch in der Presse behandelt wurden, von Unternehmen, mit denen er auch eng in Kontakt war, die auch über ihn sozusagen angeleiert wurden und wo er dann auch die treibende Kraft in Zusammenarbeit mit dem Bankenvorstand war, ja.<sup>1258</sup>

Die Zeugin ist an anderer Stelle gefragt worden, ob sie Herrn *Fir.*, einen ukrainischen Oligarchen, kenne und hat geantwortet, dass es wahrscheinlich um den Sachverhalt einer Kontoeröffnung gehe.<sup>1259</sup>

Herrn Fir[...] sprechen Sie wahrscheinlich an bezüglich einer Kontoeröffnung, die aber mit einer Firmierung angefragt wurde, wo nicht sofort, für mich zumindest nicht, klar war, um wen es geht. Das heißt, für solche Kunden hatte mir Herr Marsalek dann - - Wir hatten ein bestimmtes Vorgehen. Er hat mir einen Kontakt weitergeleitet, den ich den Bankkollegen weitergeleitet habe, und die haben ab dem Moment übernommen, haben mich oft noch in cc genommen, was dann auch sehr umfangreich oft in der Korrespondenz war, wenn es um Kontoeröffnungsunterlagen ging. Und die Sachen habe ich mir einfach in meinen Wirecard-Bankordner, Kundenordner, gespeichert, weil ab dem Moment die Bankmitarbeiter sozusagen die Tätigkeit der Kontoeröffnung übernommen haben.

[...]

In dem Moment, wo natürlich eine Kontoeröffnung angefragt wird, werden auch bestimmte Prozesse aktiv, und natürlich die Geldwäschebeauftragten prüfen Kunden und melden dann auch Bedenken deswegen. Die weitere Korrespondenz habe ich natürlich auch mitbekommen, dass Bedenken geäußert wurden, ob diese Konten eröffnet werden sollten oder nicht, also über halt auch Geldwäschebeauftragte, die dann wiederum in Zusammenarbeit mit den Kollegen aus der Bank die Kunden einfach prüfen mussten.<sup>1260</sup>

### c) Vorgänge um den Transport von Bargeld

Der Zeugin wurde ein Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 19. Januar 2021 vorgehalten, wonach über Jahre hinweg große Bargeldbestände in Plastiktüten aus der Konzernzentrale entwendet worden seien. Dabei sei das Geld von einer Assistentin abgeholt worden und Dritten übergeben worden.<sup>1261</sup>

Die Zeugin hat daraufhin zwei Vorgänge geschildert, bei dem Bargeld dem „ehemalige[n] Chef der Treasury-Abteilung der Wirecard“, für Kunden abgeholt worden sei:

<sup>1256</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 202.

<sup>1257</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 202.

<sup>1258</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 181.

<sup>1259</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 209.

<sup>1260</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 209 f.

<sup>1261</sup> Süddeutsche Zeitung vom 19. Januar 2021: Bargeld in Plastiktüten (<https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-news-heute-1.5178319>; letzter Abruf am 22. Mai 2021); *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 180.

[E]s gab tatsächlich den Vorgang, dass wir Bargeld für Kunden abgeholt hatten bei Herrn Ho[...], dass ich auch - - Ich erinnere mich an zwei Vorgänge von höheren Summen, die Herr Marsalek angekündigt hat über Herrn Ho[...]. Das heißt, ich bin dann in die Abteilung Treasury, habe sämtliche Formulare dafür unterzeichnet. Mir wurde das Bargeld ausgehändigt. Ich habe es im Safe verwahrt. Und in einem Fall hat es eine Mitarbeiterin von Herrn Marsalek, im anderen Fall Herr Marsalek selbst mitgenommen, weil ein Kunde dieses Bargeld, also sprich: ein Kunde, der ein Konto bei uns hatte, abholen wollte.<sup>1262</sup>

Bei der von der Zeugin erwähnten Mitarbeiterin, welche das Geld in einem der Fälle mitgenommen habe, habe es sich um die Frau *Häuser-Axtner* von der Abteilung Digital Sales gehandelt. Der ebenfalls genannte Kunde sei in diesem Fall auch aus Frau *Häuser-Axtners* Kundenstamm gekommen:

Also, ich glaube mich zu erinnern, aber ich kann es nicht hundertprozentig sagen, dass einer der Kunden Ray war, besagter Ray Akhavan, der eben Kunde direkt aus dem Bereich von der Frau Häuser-Axtner war. Für den zweiten Kunden weiß ich es nicht.<sup>1263</sup>

Die Zeugin selbst, sei nicht bei den Vorgängen um das Bargeld mit dabei gewesen. Auf Nachfrage hat sie über die abgeholten Beträge berichtet:

Ich erinnere mich an eine Summe von 300 000 und einen Betrag um die 200 000 Euro, der aber auch eben gegengezeichnet wurde von allen Kollegen im Vieraugenprinzip und - - den dann auch die entsprechende Mitarbeiterin nach der Übergabe noch mit einem Dokument hat bestätigen müssen - - dass das Geld an den jeweiligen Kunden ausgehändigt wurde.<sup>1264</sup>

Das Geld sei in der Wirecard Bank abgeholt worden:

[D]ie Wirecard Bank war angesiedelt auch in den gleichen Bürogebäuden, also in einem separaten Trakt, der natürlich auch anders abgesichert war. Aber dieses Geld habe ich in der Abteilung Treasury abgeholt, eben bei besagtem Herrn Ho[...].<sup>1265</sup>

Auf die Frage, ob die Zeugin dies als „normalen“ Vorgang bezeichnen würde, hat sie geantwortet:

Ich habe ja sehr wohl nachgefragt, was Sinn und Zweck des Ganzen ist, und das Ganze wurde ja auch von mehreren Stellen, die involviert waren, offiziell unterschrieben, und auch die Kollegen, die dafür zuständig waren, haben dafür auch ihre Unterschrift unter entsprechende Dokumente gesetzt. Und dass das Ganze in Plastiktüten überreicht wurde, war nicht in meiner Verantwortung. Ich dachte auch, ich kriege vielleicht einen Umschlag oder ein entsprechendes, sage ich mal, professionelleres Verpackungsmaterial, um das Ganze zu transportieren. Mir wurde es so überreicht.<sup>1266</sup>

Im weiteren Verlauf der Vernehmung, hat die Zeugin auf Nachfrage zu *Hamid Ray Akhavan* erklärt:

Ich kann mich an einen Besuch im Büro erinnern, wenn ich ihn richtig einordne, wo auch Kollegen aus der Abteilung von Frau Häuser-Axtner vor Ort waren und er innerhalb einer größeren Gästegruppe von Gästen, die namentlich nicht angekündigt waren, auch bei uns vor Ort war, also sprich: in unserem eigenen Konferenzraum - - einfach einen Nachmittag einen Termin zusammensaßen, und er eben auch persönlich vor Ort war, ja.<sup>1267</sup>

Die Zeugin hat auf Nachfrage, ob Herr *Akhavan* ein enger Vertrauter von Herrn *Marsalek* gewesen sei, ausgesagt:<sup>1268</sup>

Ich würde sagen ja. Ich kann es aber nicht nachweisen im Sinn von: Sie haben sich dreimal monatlich getroffen. - Also, es war ein Name, der oft fiel, auch vonseiten Herrn Marsaleks. Ich habe ihn einmal persönlich getroffen, und ansonsten, glaube ich, war auch viel eben die besagte Sales-Abteilung mit ihm in

<sup>1262</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 179 f.

<sup>1263</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 183; ähnlich S. 206.

<sup>1264</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 180.

<sup>1265</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 183.

<sup>1266</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 186.

<sup>1267</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 204.

<sup>1268</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 205.

Kontakt. Ich glaube auch, dass früher der Kontakt enger war als in der jüngsten Vergangenheit. Das wäre meine Wahrnehmung.<sup>1269</sup>

Auf die Frage, was für eine Art von Kunde Herr *Akhavan* gewesen sei und was für Geschäfte er über die Wirecard abgewickelt habe, hat die Zeugin erklärt:<sup>1270</sup>

Also, ich wusste konkret weder einen Firmennamen, weil auch oft nur von Ray die Rede war; ich glaube, auch den Nachnamen habe ich wirklich nach Jahren zum ersten Mal komplett erfahren. Und ich wusste, dass er eben aus dem Gambling-Bereich kommt und deswegen ja auch bei der Abteilung Digital Sales von der Frau Häuser-Axtner angeordnet war.<sup>1271</sup>

#### d) Kontakte zu Aleksandar Vucak

Die Zeugin hat auf Nachfrage zu Herrn *Aleksandar Vucak* berichtet, dieser habe Beraterverträge mit der Wirecard gehabt:<sup>1272</sup>

Herr Vucak hatte mehrere Beraterverträge mit der Wirecard, hat monatlich abgerechnet, war auch meines Wissens nach ein älterer Vertrauter von Herrn Marsalek und war, wie ich auch aus der Presse erfahren habe, ja wohl auch in derselben Adresse ansässig, in der Prinzregentenstraße.<sup>1273</sup>

Im Laufe der Vernehmung wurde der Zeugin die Frage gestellt, ob sie etwas über ein Visum für Herrn *Vucak* wisse. Diese hat daraufhin bejahend geantwortet:

Ich hatte einmal ein Visum für Herrn Vucak mit angefragt im Rahmen einer Indien-Reise. Wir hatten einen Kontakt, einen relativ direkten Kontakt, zu einem der Ansprechpartner im indischen Generalkonsulat. Und ich glaube mich zu erinnern, im Zuge einer Reise, die sowohl Herr Marsalek als eben auch Herr Vucak angetreten hatten, hatte er auch um den Kontakt gebeten, um eben den Vorgang zu beschleunigen, weil es, glaube ich, eine relativ kurzfristigere Reise war. [...]

Also, ich habe es ihm nicht besorgt, dieses Visum. Ich habe den Kontakt vermittelt, um das Ganze zu beschleunigen, weil ich glaube, in der Regelzeit wäre es einfach nicht mehr machbar gewesen.<sup>1274</sup>

Das Ganze sei „[ü]ber die Botschaft oder über eine Visastelle in Frankfurt“ gelaufen, „was ja sonst der normale Weg ist, mit Hinschicken und Zurückbekommen, war zeitlich einfach, glaube ich, zu eng“.<sup>1275</sup>

#### e) Kontakte mit Waldemar Kindler

Anschließend an die Befragung zu *Aleksandar Vucak* und dessen Visum ist der Zeugin eine E-Mail vorgehalten worden, wonach *Kindler* „nicht für solche „Missionen““ eingespannt werden wolle, ihm sei vielmehr der „direkte Kontakt zum Konsulat“ lieber gewesen.<sup>1276</sup> Die Zeugin hat den besagten Vorgang wie folgt geschildert:

Also, ich hatte genau im Rahmen dieser Visumsbeantragung Kontakt mit Herrn Kindler, der Herrn Marsalek vermittelt wurde über Herrn Ley, als Kontakt, der eben einen Visumsvorgang beschleunigen könnte. Wir hatten ein kurzfristiges Visum für Herrn Marsalek beantragt. Ich war da selber in einer Antragsstelle irgendwo in der Stadtmitte und wurde da weiterverwiesen an eine andere Stelle. Es war irgendwie nicht der richtige Kontakt für die Antragsstellung. Und ich hatte dann im Zuge dessen, ich weiß nicht mehr, ob ich aktiv, oder er mich angerufen - - wurde angerufen von Herrn Kindler, der eben wissen wollte, mit wem ich Kontakt hatte, um da jemand zu aktivieren, der den Vorgang für uns beschleunigen könnte. Und das war der einzige Kontakt, den ich mit Herrn Kindler hatte, in diesem Telefonat.<sup>1277</sup>

<sup>1269</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 205.

<sup>1270</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 206.

<sup>1271</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 206.

<sup>1272</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 191.

<sup>1273</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 191.

<sup>1274</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 192.

<sup>1275</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 192.

<sup>1276</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 192; E-Mail zitiert nach Protokoll.

<sup>1277</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 193.

**f) Weitere Berater**

Im Verlauf der Vernehmung ist die Zeugin *Heinzinger* zu privaten Geschäften *Jan* Marsaleks befragt worden. Der Zeugin ist in diesem Zusammenhang dargestellt worden, sie hätte im Juni einen Stoß von E-Mails an verschiedene Kolleginnen und Kollegen geschrieben, mit denen sie Druck gemacht hätte, damit gewisse, von Herrn Marsalek unterschriebene, Beratungsaufträge in Höhe von 1,2 Millionen ausgeführt werden würden.<sup>1278</sup> Die Zeugin hat darauf entgegnet:

Also, es ging nicht um Aufträge, es ging um ganz normale Regelrechnungen, monatliche Rechnungen, und der Hintergrund war: Wir hatten eine neue Systemeinführung von einem neuen Rechnungssystem, was eingeführt wurde ohne große Schulung und wirklich praktische Schulung, und damit wurden die ganz normalen Zahlungen extrem verzögert. Das heißt, wir hatten monatliche Rechnungen, die jeden Monat eingingen und die da einfach viel länger lagen als normalerweise, weil das neue System noch nicht so weit war, die zu verarbeiten, weil der Genehmigungsprozess nicht korrekt hinterlegt war. Es gab auch verschiedene Gruppen-Calls, also das Ganze ist auch belegbar, wo genau erklärt wurde, woran es hapert. Ich hatte zum Beispiel eine falsche Freigabelinie hinterlegt, das heißt, die Rechnungen, die im Postfach meines Chefs ankamen, die ich normalerweise einfach weitergegeben hatte zur Freigabe, mussten jetzt durch das neue System, das aber noch nicht funktioniert hat. Und natürlich haben die entsprechenden Consultants etc. auch bei mir nachgefragt, warum die Rechnungen so lang liegen.<sup>1279</sup>

Die Zeugin ist daraufhin gefragt worden, warum sich die Consultants bei ihr und nicht in der Abteilung Einkauf oder Rechnungswesen gemeldet hätten. Die Zeugin hat drauf wie folgt reagiert:<sup>1280</sup>

Ich glaube, dass niemand die direkten Kontakte hatte. Das waren direkte Kontakte von Herrn Marsalek, die auch die Rechnungen an ihn adressiert hatten, und der restliche Ablauf lag bei mir mit den jeweiligen Fachabteilungen, aber ich glaube, dass wenige Externe überhaupt gewusst hätten, an wen sie sich jetzt in dem Accounting oder Controlling dazu melden sollen.<sup>1281</sup>

Die Zeugin hat anschließend darauf Antwort gegeben, ob sie es als ein angemessenes Verfahren empfunden habe, dass Rechnungen in einem DAX-Unternehmen direkt über einen Vorstand gestellt werden würden und nicht über entsprechende Abteilungen. Die Zeugin *Heinzinger* habe dies nicht als außergewöhnlich empfunden, da sie „das Vorgehen auch aus anderen Abteilungen“ kenne. Auch wenn Rechnungen an die zentralen Stellen gegeben worden seien, so sei „Endstation immer die Rechnungsprüfung“ gewesen, so die Zeugin.<sup>1282</sup>

**g) Henry O'Sullivan**

Die Zeugin hat angegeben Herrn *O'Sullivan*, gekannt zu haben und hat ihn wie folgt beschrieben: „Ein Geschäftspartner, der öfters auch persönlich vor Ort war bei uns in Aschheim“.<sup>1283</sup> Die Zeugin hat dann die Nachfrage verneint, ob dieser ein Mitarbeiter der Wirecard gewesen sei und eine eigene E-Mail-Adresse gehabt hätte:<sup>1284</sup>

Über die Geschäfte von Herrn *O'Sullivan* hat die Zeugin Folgendes berichtet:

Das kann ich Ihnen im Einzelnen nicht sagen. Also, er war bei vielen Projekten mit im Boot, wahrscheinlich auch bei dem bekanntesten, dem Indien-Ankauf. Er war ein Ansprechpartner in der Anfangsphase für das ganze Indien-Geschäft und war einfach ein regelmäßiger Geschäftspartner, der, glaube ich, in regelmäßigem Austausch mit Herrn Marsalek stand.<sup>1285</sup>

Die Zeugin *Heinzinger* hat die Frage verneint, ob ihr gesagt sein worden ist, Herrn *O'Sullivan* als Frau *Müller* zu bezeichnen:<sup>1286</sup>

<sup>1278</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 186.

<sup>1279</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 186 f.

<sup>1280</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 187.

<sup>1281</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 187.

<sup>1282</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 187.

<sup>1283</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 180.

<sup>1284</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 180.

<sup>1285</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 180.

<sup>1286</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 208.

Nein. Diese Info habe ich aus E-Mails und aus der Presse dann noch detaillierter. Das war aber auch eine Kommunikation zwischen Frau Schn[...], Herrn Marsalek und eben den nachfragenden Kollegen von KPMG.<sup>1287</sup>

## h) Herr Gattringer

Die Zeugin hat das Folgende über Herrn *Gattringer* gesagt:

Herr Gattringer ist mir bekannt. Ich ordne ihn der Firma Repuco zu, sprich: auch ein Berater, der meiner Kenntnis nach auch monatlich abgerechnet hatte, eine in Wien, glaube ich, ansässige Beraterfirma, die auch Rechnungen namentlich an meinen Chef gestellt hatte, die auch über mich gingen zur Freigabe.<sup>1288</sup>

Es habe sich dabei um Rechnungen an Wirecard gehandelt,

die eben bei mir eingingen, dann mit den entsprechenden Dokumenten, Purchase Orders Numbers etc., an die Buchhaltung weitergegeben wurden, ab bestimmten Höhen auch natürlich von mehreren Vorständen freigegeben werden mussten; gerade wenn auch die Summe auf das Jahr vorgerechnet wurde, waren mehrere Vorstands freigaben ab bestimmten Beträgen nötig.<sup>1289</sup>

An die konkreten Beträge habe die Zeugin keine Erinnerung gehabt:

Die hatten sich kürzlich, in der jüngsten Vergangenheit, geändert. Deswegen: Ich kann Ihnen die letzten gültigen nicht mehr sagen, weil das wurde angepasst. Es wurde meiner Erinnerung nach erhöht, sodass jeder Vorstand praktisch mehr Freigabespielraum hatte in der Summe.<sup>1290</sup>

## i) Vorgänge um die Berichterstattung Financial Times

Der Name *Dan McCrum* sei „omnipräsent zu gewissen Zeiten“ gewesen, so die Zeugin. Sie selber habe keinen Kontakt zu Herrn *McCrum* gehabt.<sup>1291</sup> Dieser und auch Kollegen von Herrn *McCrum*, hätten E-Mails an Herrn *Marsalek* geschickt, jedoch nie in einem alleinigen Verteiler, sondern immer mit der Pressestelle zusammen.<sup>1292</sup> Die Zeugin hat erklärt, sie habe „direkt nie“ Kontakt zu *Dan McCrum* „oder zu seinem Büro bei der ‚Financial Times‘“ gehabt.<sup>1293</sup>

Herr *Marsalek* habe sich nicht exklusiv um die Anfragen gekümmert, da die wenigsten auch an ihn gegangen seien. Die Zeugin hat angegeben, keine Informationen erlangt zu haben, dass Herr *McCrum* oder anderer Journalisten beschattet werden sollten.<sup>1294</sup>

Die Zeugin ist gefragt worden, ob sie im Zusammenhang mit der Financial Times und Herrn *Dan McCrum* eine erhöhte Kontaktaufnahme oder Reisetätigkeit des Herrn *Marsaleks* festgestellt habe. Daraufhin hat die Zeugin berichtet:

Also nicht nach extern. Meine Wahrnehmung war, dass natürlich der Austausch intern extrem häufig war, einfach um sich abzustimmen, aber ich könnte jetzt keine Reisen auch festmachen in speziellem Zusammenhang damit.<sup>1295</sup>

Auch habe die Zeugin hierbei nicht von Kontaktaufnahme mit Security-Firmen oder ähnlichem erfahren:

Also, nichts explizit. Ich kann nicht ausschließen, dass vielleicht innerhalb dieser ganzen Beraterrechnungen, die ja auch über den Tisch von Herrn Marsalek gingen, da auch Firmen dieser Natur vertreten waren,

<sup>1287</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 208.

<sup>1288</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 207.

<sup>1289</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 207.

<sup>1290</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 207.

<sup>1291</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 198.

<sup>1292</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 198.

<sup>1293</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 198.

<sup>1294</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 198 f.

<sup>1295</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 195.

die ich aber namentlich, sage ich mal, nicht eindeutig zuordnen hätte können oder die mir jetzt explizit aufgefallen wären aufgrund der Firmenbezeichnung oder der Leistungsbezeichnung.<sup>1296</sup>

Die Zeugin hat anschließend ergänzt: „[I]ch könnte mich jetzt an niemand Externen erinnern, der da herausgestochen ist aufgrund von ‚vorher nie präsent und auf einmal dann in der Zeit vor Ort‘, nein“<sup>1297</sup>

## j) Reiseaktivitäten

### aa) Allgemein

Die Zeugin hat angegeben, dass Dienstreisen von *Jan Marsalek* „nicht so klassisch“ gewesen seien, „wie man sich Dienstreisen vorstellt“, vielmehr sei „eigentlich jede Reise mehrfach angefasst und umgebucht“ worden.<sup>1298</sup>

[A]uch alle Reisen fanden nicht in festen Zyklen statt oder in festen Rhythmen, sondern alles, was bei uns stattfand an Terminen, war eigentlich immer sehr kurzfristig angesetzt, auch die Reisen. Wobei ich unterscheiden muss: Es gab eine Zeit, gerade meine Anfangszeit - die Anfangsjahre -, in der Herr Marsalek extrem viel gereist ist, also auch wenig vor Ort war in Aschheim. Und dann gab es auch - wie ja, glaube ich, auch Ihnen bekannt - eine Zeit, in der er nicht reisen durfte aus gesundheitlichen Gründen, wo er natürlich viel mehr anwesend war. Und dann die Endmonate, hatten wir ja gerade beschrieben, da war er natürlich fast durchwegs anwesend oder zumindest stundenweise fast jeden Tag anwesend aufgrund der Kurzfristigkeit der Termine.<sup>1299</sup>

Dies sei jedoch auf seiner Position, nach Einschätzung der Zeugin, jedoch nicht ungewöhnlich. Die Abrechnungen der Flüge seien durch die Zeugin gegengeprüft worden, „somit war ganz klar belegbar, wo er welche Flüge“ getätigt habe.<sup>1300</sup> Im Verlauf der Befragung hat die Zeugin die Frage, ob sie stets gewusst habe wo Herr *Marsalek* sich aufgehalten habe, mit: „Definitiv nicht“ beantwortet.<sup>1301</sup>

Bezüglich der Hauptreiseziele hat die Zeugin folgenden Überblick gegeben:

Also, gerade in den Anfangsjahren natürlich Asien, Dubai.

[...]

Also, in erster Linie natürlich Singapur, auch eben die Stellen, wo wir auch Tochterfirmen hatten, Indonesien, Jakarta, Dubai, würde ich so als Hauptreiseziele gerade in den Anfangsjahren - - wo er auch eben sehr viel noch gereist ist, und dann natürlich auch Indien in den späteren Jahren. Ja.<sup>1302</sup>

Auch Russland, konkret Moskau, sei ein Hauptreiseziel gewesen. Herr *Marsaleks* dortige Aufenthaltsdauer sei wie folgt gewesen:

Ganz unterschiedlich, also, von sehr kurz nur, eine Woche, teils nur einen Tag - - Also, da gab es jetzt auch keinen festen einwöchentlichen Regelaufenthalt einmal im Monate, nee.<sup>1303</sup>

Von Reisen Herrn *Marsaleks*, die außerhalb des Fokus und Tätigkeitsfeldes der Wirecard AG gelegen haben könnten, wie beispielsweise der Nahe Osten, Nordafrika und insbesondere Libyen, habe die Zeugin zum „Großteil auch der Presse entnommen“. An einen Hinweis oder Beleg für eine Reise über einen „libyschen Flughafen“ könne sich die Zeugin nicht erinnern.<sup>1304</sup>

Auf die Frage, ob die Zeugin eine Veränderung des Reisemusters von Herrn *Marsalek* in Richtung Asien habe feststellen können, hat diese geantwortet:<sup>1305</sup>

<sup>1296</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 195 f.

<sup>1297</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 196.

<sup>1298</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 172.

<sup>1299</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 171 f.

<sup>1300</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 172.

<sup>1301</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 178.

<sup>1302</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 179.

<sup>1303</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 179.

<sup>1304</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 172 f.

<sup>1305</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 173.

Ich würde sagen, nicht verstärkt, nein. Also, ich würde sagen, dass generell die Reiseziele immer in den asiatischen Raum gingen, dass das auch die Hauptziele waren, aber dass es nicht einen Zeitraum gab, in dem man konzentriert speziell Asien als Ziel hätte aus den Bewegungen definieren können, nee.<sup>1306</sup>

Privatjets habe die Zeugin jedoch nicht gebucht.<sup>1307</sup>

#### bb) Palmyra

Die Zeugin hat auf Nachfrage angegeben, lediglich aus der Presse erfahren zu haben, dass Herr *Marsalek* in Palmyra gewesen sein soll.<sup>1308</sup> Die Zeugin hat ausgesagt, keine Rechnungen diesbezüglich erhalten zu haben.<sup>1309</sup>

#### cc) USA

Die Zeugin hat angegeben, Herr *Marsalek* sei nicht in den USA gewesen:

Es hieß immer - und das ist ja, glaube ich, mittlerweile auch bekannt -, dass er explizit nicht nach USA reist aufgrund der Glücksspielvergangenheit der Firma und somit USA einfach keins seiner Reiseziele war, um da entsprechend bei der Einreise Schwierigkeiten zu vermeiden.

[...]

Ich habe irgendwann mal nachgefragt, weil es Thema war und weil ja auch Vorstandskollegen sehr wohl nach USA gereist sind und ich mich halt auch gewundert hatte. Und deswegen kam die Erklärung, ja.<sup>1310</sup>

#### dd) Großbritannien

Auf die Frage, ob Herr *Marsalek* Anfang des Jahres 2019 in London gewesen sei, hat die Zeugin erklärt:

Das kann ich nicht ausschließen. Das kann durchaus sein, ja. Also, er ist natürlich auch die letzten Jahre - Es ist immer zeitlich relativ schwierig zu rekonstruieren. Ich glaube, es waren die Jahre 2018 und 2019, in denen er wirklich kaum gereist ist bis streckenweise gar nicht aufgrund seiner gesundheitlichen Problematik, ja.<sup>1311</sup>

#### ee) Berlin

An regelmäßige Reisen Herrn *Marsaleks* nach Berlin, habe die Zeugin keine Erinnerungen.<sup>1312</sup>

#### k) Kontakte zu Regierungen

Die Frage, ob Herr *Marsalek* Kontakte zu staatlichen Stellen wieder deutschen, österreichischen oder russischen Regierung gehabt habe, hat die Zeugin verneint:

Nein. Also, es gab natürlich Einladungen von bekannten Personen, die ja auch schon selbst befragt wurden oder auch namentlich genannt wurden. Und im Zuge dieser Gäste, die auch bei uns in Aschheim waren, war es auch oft gang und gäbe, dass nicht nur ein Vorstand angefragt wurde, sondern mehrere, je nachdem, wer verfügbar war.<sup>1313</sup>

Zu Kontakten zu „irgendeinem Minister, Kanzler oder Präsident“, als auch Nachrichten- oder Geheimdienste, hat die Zeugin angegeben, sie habe keine Erinnerungen.<sup>1314</sup>

<sup>1306</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 173.

<sup>1307</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 185.

<sup>1308</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 177.

<sup>1309</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 177.

<sup>1310</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 184.

<sup>1311</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 184.

<sup>1312</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 214.

<sup>1313</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 178.

<sup>1314</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 178.

## I) Österreichisch-Russische-Freundschaftsgesellschaft

Angesprochen auf die Österreichisch-Russische-Freundschaftsgesellschaft und ob Herr *Marsalek* dorthin Verbindungen gehabt habe, hat die Zeugin festgehalten:

Genau, er war dort auch Mitglied. Soweit ich weiß, lief diese, ich glaube, jährliche Anmeldung, die man dafür eben immer wieder erneuern musste, über das Büro von Herrn Dr. Braun, und Herr *Marsalek* war auch ziemlich regelmäßig im Austausch mit Herrn [...], F[...] S[...], eben aus besagter Organisation. Und Herr [F. S.] war auch relativ häufig bei uns zu Gast, persönlich. Ja.

[...]

Also, ihn kenne ich auch persönlich, und die Termine fanden auch, ich würde mal sagen, 50 Prozent im Büro, 50 Prozent als Abendessen oder eben in einem anderen Umfeld, aber nicht im Büro statt. Aber er war durchaus auch öfters im Büro, ja.<sup>1315</sup>

## 5. Asiengeschäft

Befragt nach einer eigenen Beschreibung des Asien-Geschäfts hat die Zeugin ausgesagt:

Also, wir hatten verschiedene Tochterfirmen, die eben aufgekauft wurden von der Mutterfirma, die dann auch unter entsprechenden Firmierungen - also erst unter den eigenen, später unter Wirecard -, auch namentlich erkenntlichen Firmierungen geändert wurden, und von wo aus eben vor Ort auch entsprechend Kunden betreut wurden, und wir eben geschäftstätig waren, ja, und er eben als Vertriebsvorstand, wie der Name schon sagt, offiziell zuständig.<sup>1316</sup>

### a) Treuhandkonten

Auf die Frage nach ihrem Kenntnisstand zu den asiatischen Treuhandkonten hat die Zeugin geantwortet:<sup>1317</sup>

Also, ich wusste nichts von der Existenz dieser Konten, bis überhaupt das Thema aufkam, dass eben der Treuhänder gewechselt hatte. Ich kannte die Firma Citadelle. Ich wusste, dass die Firma uns Rechnungen gestellt hatte. Ich wusste nicht, für welche Leistungen, und habe erst im Nachhinein erfahren, dass dahinter eben Shan steckte und dass es einen Wechsel gab und dass Herr Tolentino der neue Treuhänder war. Aber das war wirklich auch erst in den letzten Wochen Thema und vorher auch nie aktiv irgendwo genannt worden, also, nicht auf Kanälen, die ich hätte verfolgen können.<sup>1318</sup>

Die Seriosität der Treuhänder oder die Frage, ob die notwendigen Lizenzen überhaupt vorgelegen hätten, sei nicht mit der Zeugin erörtert worden.<sup>1319</sup>

Die Zeugin ist gefragt worden, was sie zu Kontakten von Herrn *Marsalek* zu dem Treuhänder in Singapur, Herrn *Shanmugaratnam* und seiner Firma Citadelle CorporateServices berichten könne:

Ich habe ihn persönlich nie kennengelernt. Tatsächlich wurde der Name auch oft eben fallengelassen als Shan, und dieser ganze ausgeschriebene Name wurde mir auch erst - - Also, ich habe diese Verbindung auch erst hergestellt, dass Shan gleich der Herr mit diesem Namen ist, im Zuge natürlich dieser Thematik des Treuhänderwechsels. Ich hatte ihn vorher - - Ich hatte weder Kontakt mit ihm - - noch persönlich ihn jemals bei uns im Büro gesehen, und auch diese Verbindung mit der Firma Citadelle war mir nicht klar, dass Shawn für Citadelle steht. Citadelle hatte uns sehr wohl Rechnungen gestellt, die meiner Erinnerung nach auch über Herrn *Marsalek* gingen, auch über mich somit, und diese ganzen Verbindungen, eben dass es der Treuhänder war in Funktion, hatte ich zu dem Zeitpunkt nicht vorliegen.<sup>1320</sup>

<sup>1315</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 213 f.

<sup>1316</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 199.

<sup>1317</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 178.

<sup>1318</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 178.

<sup>1319</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 178.

<sup>1320</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 212.

*Shanmugaratnam* sei nie in „unseren Räumlichkeiten“ gewesen, so die Zeugin. Auch habe sie ihn weder jemals persönlich, noch ein Bild von ihm gesehen.<sup>1321</sup>

Über den philippinischen Treuhänder, Herrn *Tolentino* hat die Zeugin Folgendes berichtet:

Dieser Name war tatsächlich mir erst bekannt genau in diesem Endstadium, als es darum ging, dass diese Saldenbestätigungen ausstanden, als es um die Reise nach Manila ging, um eben besagten Herrn *Tolentino* auch zu treffen im Zuge der ganzen Nachweisanfragen. Mir war er vorher nicht namentlich bekannt und eben auch der Kontext, dass er der direkte Nachfolger von Shan war - - Es war nie irgendwo - - Also ich kann mich an keinerlei Kommunikation erinnern, in der das konkret Thema war oder - - in größeren E-Mail-Runden behandelt wurde oder auch explizit eben dieser Wechsel beschrieben wurde.<sup>1322</sup>

Der Zeugin ist dargelegt worden es hätte eine Reise nach Manila gegeben, welche ein Programm samt Polizeiskorte und Terminen bei Herrn *Tolentino* beinhaltet hätte. Die Zeugin hat darauf wie folgt geantwortet:

Also, ich habe die Eckdaten gebucht, ich habe die Flüge gebucht und die Hotels, meiner Erinnerung nach. Den Ablauf - - der war, glaube ich, größtenteils, so wie ich ihn dann bekommen habe, schon vorgegeben. Wer die Termine explizit einzeln vereinbart hatte? Ich nehme an, unsere Compliance-Abteilung, weil ja auch die Compliance-Abteilung mit vor Ort war. Also ich habe weder einen Termin mit Herrn *Tolentino* vereinbart noch mit einer philippinischen Bank. Uns wurde praktisch eine fertige Agenda präsentiert. Wer genau die einzeln zusammengesetzt hatte? Ich war es nicht. Ich kann es Ihnen nicht eindeutig sagen; ich weiß es nicht.<sup>1323</sup>

## b) AllScore

Die Zeugin hat ausgesagt, dass ihrer Kenntnis nach Herr *Marsalek* nichts mit AllScore in China zu tun gehabt habe, dafür aber Herr *Ley*:

Also, meiner Erinnerung nach war das China-Thema auch eher in jüngerer Vergangenheit ein akutes Thema. Und ich glaube, mich zu erinnern, dass Herr *Ley* da auch sehr aktiv war, aber eben nicht Herr *Marsalek*.<sup>1324</sup>

## 6. Staatsanwaltschaft München I

Die Frage, ob die Staatsanwaltschaft vor Ort in den Räumlichkeiten der Wirecard gewesen sei, hat die Zeugin verneint. Frau *Bäumler-Hösl* sei der Zeugin bekannt gewesen.<sup>1325</sup>

Die Zeugin hat im weiteren Verlauf der Vernehmung von einem Treffen mit der Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* berichtet:

Ich weiß explizit einen Termin, der meiner Ansicht nach der erste war, der persönlich mit ihr stattfand. Ich nehme an, in der Räumlichkeit irgendwo bei ihr, also nicht bei uns, soweit ich weiß. Und ich glaube, mich noch an einen zweiten Termin zu erinnern, mit etwas Abstand dazwischen, der aber auch meiner Kenntnis nach nicht bei uns stattfand.<sup>1326</sup>

In zeitlicher Hinsicht hat die Zeugin das erste Treffen mit Frau *Bäumler-Hösl* wie folgt eingeordnet:

Also, ich habe irgendwie den Monat April im Kopf, ich glaube, für diesen Ersttermin. Und es müsste entsprechend natürlich das Jahr 2019, glaube ich, gewesen sein, wenn ich mich jetzt nicht ganz täusche im Ablauf. Und komischerweise kommt der April mir irgendwie in den Sinn, weil ich weiß, dass dieser Termin im Nachgang auch öfters noch zur Sprache kam und auch immer die Frage war, wann er da eben vorstellig

<sup>1321</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 212.

<sup>1322</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 212.

<sup>1323</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 212.

<sup>1324</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 184.

<sup>1325</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 194 f.

<sup>1326</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 202.

wurde, und deswegen würde ich es auf den April - Tag kann ich Ihnen nicht mehr nennen, aber auf den Zeitraum eines Aprils - betiteln.<sup>1327</sup>

Auf die Frage, von wem und in welchem Zusammenhang dieser Termin öfters angesprochen worden sei, hat die Zeugin ergänzt:

Ich weiß nicht, ob es interne oder externe Anfragen waren. Ich überlege gerade, ob es vielleicht auch von unserer Legal-Abteilung im Nachhinein, um die ganze Historie noch mal auch mit Daten zu belegen, wann sozusagen dieser Erstkontakt stattfand - - Ich kann Ihnen nicht mehr sagen, von wem die Anfrage kam, aber ich weiß, dass es explizit - - dass ich einmal diesen Termin auch nachschlagen musste, weil ich ihn eben nicht mehr auswendig wusste, und dann noch im Kalender einfach zurückblättern musste, wann genau er dort vor Ort war.<sup>1328</sup>

Bezüglich des Zeitpunkts des zweiten Termins hat die Zeugin ausgeführt:

Ich glaube, nicht unmittelbar danach. Ich würde es eher festmachen auf Monate und vielleicht auch unter einem halben Jahr vom Gefühl her. Aber, wie gesagt, da können auch durchaus noch Termine dazwischen gewesen sein, von denen ich einfach nicht wusste.<sup>1329</sup>

## 7. Leerverkaufsverbot

Gefragt nach der Woche des Erlassens des Leerverkaufsverbots und wie die Zeugin diese erlebt habe, hat diese erklärt, sie sei aktiv dort nicht tätig gewesen. „Ich war weder im Büro noch irgendwie involviert in irgendeiner Form“.

Also, ich kann mich an die Entstehung tatsächlich nicht mehr groß erinnern, an die Tatsache, dass es erteilt wurde, natürlich ja. Ich kann mich jetzt nicht an konkrete Kommunikation, wie das Ganze zustande kam, erinnern, muss ich ehrlich sagen, weil da, glaube ich, auch das meiste in persönlichen Gesprächen stattfand und die auch wiederum nicht räumlich bei uns stattfanden, sondern in der Vorstandsetage im 4. Stock eben mit allen involvierten Abteilungen auch. Aber ich erinnere mich an keine konspirativen Sitzungen dazu in unserem räumlichen Bereich. Nein.<sup>1330</sup>

An eine besondere Reaktion von *Jan Marsalek* nach Erlass des Leerverkaufsverbots könne sich die Zeugin nicht erinnern.<sup>1331</sup>

## 8. 1,9 Milliarden Fehlbetrag

Die Zeugin ist nach dem Umgang der Herren *Marsalek* und *Dr. Braun* bezüglich der aufkommenden Problematik gefragt worden, als deutlich geworden sei, dass 1,9 Milliarden Euro gefehlt hätten.<sup>1332</sup> Die Zeugin hat daraufhin erklärt, ab dem 19. März 2020 aufgrund der Corona-Pandemie größtenteils von zu Hause gearbeitet zu haben und könne deshalb

nichts dazu sagen, wie die Stimmung bei Herrn Dr. Braun war, weil ich zum einen ja auch nicht vor Ort bei ihm gewesen wäre und da halt nur die Stimmung anhand von E-Mails, Chatnachrichten, die mein Chef und ich ausgetauscht haben[.]<sup>1333</sup>

<sup>1327</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 211.

<sup>1328</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 211.

<sup>1329</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 211.

<sup>1330</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 199.

<sup>1331</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 196.

<sup>1332</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 174.

<sup>1333</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 174 f.

Die Kommunikation habe zu dieser Zeit „zu 90 Prozent“ über Telegram stattgefunden.<sup>1334</sup> Die Zeugin hat dann anschließend Bezug auf die angesprochenen fehlenden 1,9 Milliarden Euro und die Stimmung vor Ort genommen:

Ich muss sagen, dass ich bezüglich dieser fehlenden 1,9 Milliarden und der entsprechend spurious Saldenbestätigungen relativ spät erst überhaupt diese Tatsache mitbekommen habe. Also, das war wirklich kurz vor der Veröffentlichung am 18., als da entsprechende E-Mails auch dann wirklich über die offiziellen Wirecard-Kanäle gingen mit Herrn Tolentino und zum ersten Mal auch im Raum stand, dass die Dokumente eventuell gefälscht sind.

[...]

Ich glaube, das hat keiner in dem Moment glauben wollen und können.<sup>1335</sup>

[...]

Bis zum Schluss hat man ja auf E-Mails gewartet, die kommen, um das Ganze zu entkräften. Und, ich glaube, in dem Glauben saß der Großteil der Mitarbeiter auch einfach im Büro.<sup>1336</sup>

Die Zeugin hat ihre damalige Haltung bezüglich der Bilanzen mit einer „Das-lässt-sich-klären-Einstellung“ beschrieben.<sup>1337</sup>

Ihrer Ansicht nach, sei dies kein klassisches „Flurfunkthema“ gewesen, da der Kreis derer die involviert gewesen seien zu klein dafür gewesen sei:

Ich glaube nicht, dass irgendjemand außerhalb dieser Räumlichkeiten überhaupt eine Ahnung hatte, dass das Thema ist, weil das natürlich nur zwischen KPMG, Aufsichtsrat, den Vorständen - - Selbst ich habe die E-Mails wenige Tage vor dem 18.06. erst selber gelesen.<sup>1338</sup>

## 9. Project Ring, Project Tiger, Project Panther

Die Zeugin ist gefragt worden, ob sie in ihrer Tätigkeit etwas zu den Projekten „Ring“, „Tiger“ oder „Panther“ mitgekommen habe. Daraufhin hat sie erklärt:

Also, diese Projekte wurden auch nur in sehr vertraulichen Kreisen behandelt. Das heißt, bei mir wurden maximal Termine angefragt von den jeweiligen Beratern, die tätig waren, in Abstimmung mit unserer Legal-und-Compliance-Abteilung. Und es wurden Dokumente zum Beispiel ausgetauscht. Der Abschluss-„Project Ring“-Bericht wurde mir vertraulich ausgehändigt in einem Umschlag für Herrn Marsalek. Das heißt, auch diese ganzen Dokumente wurden höchst vertraulich behandelt.<sup>1339</sup>

## 10. Weitere Personen

Im Verlauf der Vernehmung ist die Zeugin *Heinzinger* bezüglich einer Reihe von Personen befragt worden:

### a) Frau Schuster

Auf den Hinweis, dass eine Kollegin der Zeugin im Ausschuss bereits ausgesagt habe, dass diese angegeben habe, nicht den Eindruck gehabt zu haben in einem DAX-Unternehmen tätig zu sein, hat die Zeugin *Heinzinger* erwidert, ihre Wahrnehmung decke sich nicht mit der von Frau Schuster:

Wir waren auch räumlich getrennt. Also, wir waren in einem anderen Gebäude ansässig; wir waren noch innerhalb der Sales-Abteilung angesiedelt. Das heißt, wir waren auch in einem Gebäude, wo natürlich mehr

<sup>1334</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 175.

<sup>1335</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 175.

<sup>1336</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 175.

<sup>1337</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 175.

<sup>1338</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 175.

<sup>1339</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 181.

Tagesgeschäft stattfand, und waren nicht auf der Vorstandsetage im Hauptgebäude angesiedelt. Und ich konnte mich nicht über zu wenig Arbeit beschweren, muss ich ehrlich sagen. Ich habe den Job sehr gern gemacht; er hat mir auch Spaß gemacht. Sieben Jahre, glaube ich, sprechen dann auch für sich. Und von dem her deckt sich das eben nicht mit meiner Wahrnehmung. - Ich war auch in der Entwicklung dabei, bevor es in den DAX ging, was natürlich auch eine sehr spannende Zeit war. Also, es wurde nie langweilig.<sup>1340</sup>

## b) Rechtsanwalt Enderle

Die Zeugin hat auf Nachfrage berichtet, inwiefern sie mit Herrn *Enderle* zu tun gehabt habe:<sup>1341</sup>

Ich hatte mit ihm direkt nichts zu tun. Ich hatte einige Male mit seinem Büro telefoniert, einfach zur Terminabsprache. Soweit ich es beurteilen kann, fanden die Treffen im Büro von Herrn Enderle statt. Also, ich habe ihn nie bei uns im Büro gesehen. Und ich hatte mit der Sekretärin Kontakt, um diese Termine abzusprechen.<sup>1342</sup>

Daraufhin ist die Zeugin gefragt worden, wie viel Herr *Enderle* für Wirecard gearbeitet habe und wie viel er verdient habe:

Also, ich kann es relativ schwer einordnen, weil die Termine nicht bei uns stattfanden, also zumindest nicht in unseren Räumlichkeiten. Vielleicht kurz zur Erklärung: Wir hatten einen eigenen kleinen Besprechungsraum, und es gab im Hauptgebäude noch große Besprechungsräume. Wenn es aber für einen Termin für Herrn Marsalek gewesen wäre, hätte ich den auch gebucht. Und ich habe für keinen Termin von Herrn Enderle dort einen Raum gebucht, was aber nicht heißt, dass ich ausschließen kann, dass sich in größerer Runde vielleicht auch dort mit ihm getroffen wurde. Aber in den Räumlichkeiten, für die ich die Übersicht hatte, war er nie vor Ort. Und wie lange die Termine in seiner Kanzlei gingen, kann ich schwer beurteilen, weil es auch oft kombiniert wurde mit anderen Stadtterminen, also sprich: Man ging mittags und kam dann nicht mehr zurück nach Aschheim. - Ich würde es vielleicht auf drei Gespräche, die ich mitbekommen habe, in der Zahl festmachen, drei bis fünf Gespräche, ja.<sup>1343</sup>

## c) Herr Fichtelberger

Die Zeugin hat erklärt, Herrn *Fichtelberger* persönlich zu kennen. Ihrer Kenntnis nach sei dieser sowohl Hauptansprechpartner als auch häufigster Ansprechpartner von Herrn *Marsalek* gewesen.<sup>1344</sup>

## d) Christopher Bauer

Über Herrn *Christopher Bauer* hat die Zeugin berichtet:

Christopher Bauer kenne ich natürlich - - kannte ich natürlich namentlich, jetzt auch vielleicht noch mehr aus der früheren Wirecard-Geschichte aufgrund der ganzen Berichterstattungen. Also ich wusste zum Beispiel sehr lange nicht, dass er Wirecard-Angestellter war. Ich kannte ihn als externen Geschäftspartner. Ich kannte ihn namentlich. Oder mir war - - zum ersten Mal namentlich bekannt geworden im Zusammenhang mit der Firma Centurion, die uns auch Rechnungen gestellt - - hatten, ich glaube, im monatlichen Turnus in meiner Anfangszeit, also eher in den Jahren 2013, 2014, und auch in Zusammenhang mit eben einem Kunden namens Fröhlich Tours, und diese Firma hatte ich auch wahrgenommen als seine Firma.<sup>1345</sup>

## IX. Tina Kleingarn

### 1. Überblick

Die am 19. November 2020 vernommene Zeugin *Tina Kleingarn*, von Beruf Beraterin, war von Juni 2016 bis September 2017 Aufsichtsrätin der Wirecard AG.

<sup>1340</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 170.

<sup>1341</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 194.

<sup>1342</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 194.

<sup>1343</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 194.

<sup>1344</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 202.

<sup>1345</sup> *Heinzinger*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 213.

## 2. Berufung in den Aufsichtsrat der Wirecard AG

In ihrer Vernehmung am 19. November 2020 hat die Zeugin einleitend erklärt, sie sei im Juni 2016 in den Aufsichtsrat der Wirecard AG bestellt worden. Hintergrund sei gewesen, dass auf Initiative des damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden, Herrn *Wulf Matthias*, der Aufsichtsrat von drei auf fünf Mitglieder erweitert worden sei.<sup>1346</sup>

Ihre Bekanntschaft mit dem damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden sei auf eine Beratungstätigkeit der Zeugin im Jahr 2015 zurückgegangen, als es um einen Verkauf eines Start-ups im Payment-Sektor gegangen sei:

In diesem Zusammenhang habe ich einen Kontakt zu Wirecard gesucht, da die Wirecard durchaus ein möglicher Erwerber dieses Unternehmens gewesen ist, und habe über den Aufsichtsratsvorsitzenden, den ich durch einen Kontakt in Frankfurt kennengelernt hatte, den Kontakt zum Unternehmen gesucht. Dieser wurde dann auch über den damaligen CFO hergestellt, und ich habe dann das Akquisitionsprojekt mit der M&A-Abteilung der Wirecard besprochen, die das dann jedoch später verworfen hat.

Im Anschluss bin ich mit dem damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden in Kontakt geblieben. Wir haben uns ab und zu mal ausgetauscht. Später ergab es sich, dass er seinen Büroort auch wechselte, in eine gemeinsame Büro-WG; da sind sechs, sieben Parteien drin. Und er hatte mich zu der Zeit, als er noch eine Anstellung bei einer Bank hatte, auch gefragt, ob ich mir vorstellen könnte, vielleicht Aufsichtsrätin zu werden bei der Wirecard.<sup>1347</sup>

Ihre Bestellung habe allein die Wirecard AG und nicht den Aufsichtsrat der Wirecard Bank umfasst.<sup>1348</sup> Vor ihrer Berufung in den Aufsichtsrat habe es eine „komplette Personalunion“ gegeben zwischen dem Aufsichtsrat der Bank und der AG.<sup>1349</sup>

Als neues Aufsichtsratsmitglied habe die Zeugin „über ein Profil an hoher Expertise in den Bereichen Kapitalmarktkennntnis, Controlling, M&A und Finanzierung“ verfügt, das in dieser Form bisher so im Aufsichtsrat noch nicht vertreten gewesen sei.<sup>1350</sup>

Die Zeugin wurde befragt, was sie bewogen habe, trotz der zum damaligen Zeitpunkt bereits bekannten Vorwürfe ein Aufsichtsratsmandat bei Wirecard anzunehmen. Hierauf hat die Zeugin geantwortet, dass sie sich weniger an die Berichte der FT als insbesondere an den Zatarra-Report erinnere:

Ich habe gegenüber dem damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden diesen Report adressiert und sozusagen glaubhaft versichert bekommen, dass zum einen diesen Vorwürfen keine Grundlage dient und dass zum anderen auch der Wirtschaftsprüfer mit der Aufarbeitung dieser Vorfälle beauftragt wurde und dass da nichts ist. Das war für mich wichtig und diese Antwort zufriedenstellend.<sup>1351</sup>

Die Zeugin habe auf ihren Wunsch und auf Initiative des damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden *Dr. Braun* im Rahmen „dieser Anbahnung für ein Aufsichtsratsmandat“ im September 2015 kennengelernt, denn:

Ich finde es wichtig, wenn Sie ein Amt in einem Aufsichtsrat bekleiden, dass Sie im Vorfeld schon mal den CEO kennenlernen, um sich eine Meinung zu machen: Können Sie mit ihm vertrauensvoll zusammenarbeiten? Und diese Frage habe ich damals bejaht.<sup>1352</sup>

<sup>1346</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 51.

<sup>1347</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 52 f.

<sup>1348</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 51.

<sup>1349</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 97.

<sup>1350</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 51.

<sup>1351</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 52 f.

<sup>1352</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 53.

### 3. Aufsichtsratssitzungen: Ablauf und Themen

#### a) Ablauf

Die Zeugin hat auf Nachfrage die quartalsweisen Aufsichtsratssitzungen der Wirecard AG näher erläutert. Demnach sei im Vorfeld eine Agenda verteilt worden. Neben dem Unternehmen habe jedes Aufsichtsratsmitglied zuvor die Möglichkeit gehabt, Themen mit auf die Tagesordnung zu setzen.<sup>1353</sup>

Eine ordentliche Aufsichtsratssitzung habe mit einer Berichterstattung des Vorstands, insbesondere durch *Dr. Braun*<sup>1354</sup>, über die Geschäfts- und Ergebnisentwicklung begonnen.<sup>1355</sup>

Die Aufsichtsratssitzungen hätten „ein paar Stunden gedauert“. Es sei „lebhaft diskutiert“ worden, und die Mitglieder des Aufsichtsrats hätten Fragen gestellt.<sup>1356</sup>

#### b) Drittpartnergeschäft

Zum sogenannten TPA- oder Drittpartnergeschäft hat sich die Zeugin erinnert, dass

wir im November 2016 eine Vorstellung des TPA-Geschäftes hatten durch Herrn Marsalek. Da wurde das vorgestellt, da wurde auch eine Unterlage dazu verteilt.<sup>1357</sup>

Und weiter:

Herr Marsalek hat sozusagen die Aktivitäten in dem TPA-Bereich vorgestellt, er hat ausgeführt, mit welchen Akteuren die Wirecard dort Geschäft macht, hat auch zur Risikoverteilung Stellung genommen. Die bedingt auch sozusagen die kommerziellen Bedingungen eines solchen Vertrages. Und der Aufsichtsrat hat dann, so wie ich das jetzt erinnere, zu diesem TPA-Geschäft sich erkundigt und Fragen gestellt, und die wurden beantwortet.<sup>1358</sup>

Ihr damaliges Verständnis sei gewesen, dass Wirecard das TPA-Geschäft dann eingesetzt habe, wenn das Unternehmen in den bestimmten Ländern über keine eigenen Lizenzen verfügt habe:

Insofern war das TPA-Geschäft ein Instrument, auch in den Ländern Aktivitäten und Geschäfte zu machen, in denen man noch keine eigene Lizenz besaß.<sup>1359</sup>

EY habe das TPA-Geschäft wiederholt „als Prüfungsschwerpunkt gehabt.“<sup>1360</sup>

#### c) Unternehmensübernahmen

Die M&A-Aktivitäten seien kontinuierlich Thema der Aufsichtsratssitzungen gewesen. Dabei sei es „schon mal“ vorgekommen, dass „M&A-Situationen“ sehr kurzfristig auf die Tagesordnung gekommen seien,

auch durchaus mal außerhalb der Sitzungen. Dann wurde in Telefonkonferenzen - - wurden die Themen dann adressiert, was ja im M&A-Kontext auch ganz normal ist. Aber es wurde auch in den Aufsichtsratssitzungen beispielsweise mal angefragt: Wie haben sich denn die bisherigen Akquisitionen entwickelt? Wie ist denn der Soll-Ist-Vergleich [...] Ich erinnere mich, eines der damaligen Aufsichtsratsmitglieder hatte mal gefragt: Okay, wir möchten uns doch mal anschauen: Was habt ihr denn damals in den Businessplan geschrieben von der Akquisition, und wie ist es denn jetzt in Wirklichkeit? So in die Richtung ging das.

Und dann - das war mir auch wichtig zu sagen -: Okay, ich möchte eigentlich fortlaufend über die Pipeline der M&A-Aktivitäten informiert sein, damit ich genau diese kurzfristigen „Wir müssen in 24 Stunden den

<sup>1353</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 54.

<sup>1354</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 54.

<sup>1355</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 98.

<sup>1356</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 54.

<sup>1357</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 54.

<sup>1358</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 55.

<sup>1359</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 86.

<sup>1360</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 111.

Deal signen“ - - zu vermeiden, ja? Und dann hat man eine M&A - - sozusagen eine Unterlage zu dieser Transaktion bekommen, auf deren Basis man dann diese Transaktion besprochen hat.<sup>1361</sup>

Die Unterlagen und Informationen, die der Aufsichtsrat in Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen erhalten habe, hat die Zeugin wie folgt beschrieben:

Als Aufsichtsrat erhalten Sie in der Regel eine Zusammenfassung der Transaktionen, also: Was soll überhaupt gekauft werden? Was sind die Zahlen dazu? Was ist der Kaufpreis? Welche Berater haben uns hier unterstützt etc.? Ich muss schon sagen - das wird Sie vielleicht jetzt nicht überraschen -: Häufig waren diese Unterlagen einfach zu dünn, ja? Da musste man sehr stark nachfragen. Ja, und das habe ich - - Das haben alle Mitglieder des Aufsichtsrats auch sehr regelmäßig - häufig, gerade wenn es zwischen den Sitzungen war - - dann auch schriftlich per E-Mail die Fragen eingereicht. Die hat dann der Aufsichtsratsvorsitzende kanalisiert und an den entsprechenden Zuständigen im Unternehmen weitergeleitet. Dann gab es einen Conference Call. Dann wurden die adressiert, beantwortet.<sup>1362</sup>

Die Frage, ob der Aufsichtsrat bestimmten Übernahmen seine Zustimmung verweigert habe, hat die Zeugin für den Zeitraum ihres Mandats verneint.<sup>1363</sup>

Die Frage, ob der Zeugin zu ihrer Zeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewesen sei, dass die Wirecard Unternehmen zu überhöhten Preisen akquiriert habe, um auf Umwegen Geld wieder zurück ins Unternehmen zu schleusen und so Umsätze zu generieren, hat die Zeugin ebenfalls negiert:

Also, ich meine, die Preise oder die Kaufpreise, die gezahlt wurden, die waren schon aus meiner M&A-Expertise heraus schon immer recht sportlich. Die wurden auch hinterfragt vom Aufsichtsrat. Und was heißt „sportlich“? Hohe Multiplikatoren. Aber natürlich waren wir hier ja auch im Wachstumssektor unterwegs und dann noch mal in den Emerging Markets im Großteil, und wir waren ein Strategie. Also, man muss natürlich auch Synergien mit berücksichtigen. Die waren schon aus meiner Sicht sportlich, aber jetzt nicht, wo man dachte: Also, das ist ja hier - - Das geht - - Die wären unverhältnismäßig gewesen. - Zumindest kann ich das zu den Transaktionen sagen, so wie ich es erinnere, die ich mir angeschaut habe in meinem Zeitraum. Und dass natürlich, wie ich es jetzt in der Presse lese, ja, 100 bezahlt oder 100 genehmigt wurden, aber dann 60 bezahlt und 40 irgendwo andersrum - - Also, da war ich baff.<sup>1364</sup>

Zweimal seien Übernahmen nicht gelungen, weil Wirecard nicht der höchste Bieter gewesen sei.<sup>1365</sup>

#### d) Bürgschaften

Während ihrer Amtszeit habe es drei Bürgschaftsanfragen<sup>1366</sup> gegeben, die Anfang 2017 an den Aufsichtsrat herangetragen worden seien.<sup>1367</sup> Dabei habe es sich um Bürgschaften der Wirecard AG zugunsten von Kreditnehmern gehandelt, denen die Wirecard Bank habe Kredite gewähren wollen.<sup>1368</sup> Die Kreditvorlage sei vom Aufsichtsrat der Wirecard Bank bereits genehmigt worden und sei dann für die Bürgschaft an den Konzern weitergeleitet worden.<sup>1369</sup> Die Bürgschaften seien aufgrund des KWG erforderlich gewesen, „damit dieser Kredit die KWG-Standards erfüllt.“<sup>1370</sup> Die Kreditvorlagen seien für die Aufsichtsräte von Bank und Konzern identisch gewesen.<sup>1371</sup> Bürgschaftsempfänger seien die Unternehmen Goomo, „Pay4You oder Pay irgendwas, Pay 4“ und „Bijili-“ oder „Bijli-“ gewesen.<sup>1372</sup> Das beantragte Bürgschaftsvolumen habe sich in einem Rahmen von 10-20 Millionen Euro bewegt.<sup>1373</sup>

Die Bürgschaftsanfragen seien für die Zeugin „überhaupt nicht verständlich“ gewesen:

<sup>1361</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 61.

<sup>1362</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 61.

<sup>1363</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 61.

<sup>1364</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 62.

<sup>1365</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 61.

<sup>1366</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 65.

<sup>1367</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 88.

<sup>1368</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 73, 93.

<sup>1369</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 73, 93.

<sup>1370</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 93.

<sup>1371</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 93.

<sup>1372</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 65.

<sup>1373</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 104.

Ich meine, ich bin - - ich habe lange Jahre Kredite an Private-Equity-Unternehmen und andere Firmen vergeben. Ich erwarte mir für eine Kreditprüfung ein gewisses Mindestmaß an Informationen. [...] Also, mal ausreichend Informationen zum Kreditnehmer, Informationen zu den historischen Zahlen, Informationen „Wie sind denn diese Kredite besichert sind? Was ist denn der Business Case dafür? Wie sieht denn das Rückzahlungsprofil aussieht?“ etc. - - Und ich hatte sehr, sehr, sehr viele Rückfragen zu diesen Bürgschaftsanfragen [...].<sup>1374</sup>

Aufgrund mangelnder Informationen habe die Zeugin letztlich gegen Bürgschaften gestimmt:

Ich habe mich nie in einer Situation befunden, wo ich das Gefühl hatte, ich verstehe diese Bürgschaftsanfragen, und ich habe die ausreichenden Informationen, um sie genehmigen zu können, und deshalb habe ich schlussendlich dagegengestimmt.<sup>1375</sup>

Ob die Bürgschaften im Zusammenhang mit den Betrugsvorwürfen stünden, könne die Zeugin nicht beantworten.<sup>1376</sup>

Für die Bürgschaften sei für den Aufsichtsrat Herr *Marsalek* der zuständige Ansprechpartner gewesen.<sup>1377</sup>

Die Bürgschaftsanfrage für das Unternehmen Pay4 habe Wirecard infolge der Nachfragen der Zeugin zurückgezogen:

Und es gab beispiels- - eine Bürgschaft - das war die erste -, die wurde Ende Dezember 2016 an den Aufsichtsrat herangetragen, PayFor\* - oder - - Ich glaube, ich hatte es vorhin schon kurz erwähnt. Da wurde dann auch auf meine Palette an Rückfragen diese Bürgschaft zurückgezogen vonseiten der Gesellschaft, weil sich dann wohl beim genaueren Hinsehen oder Beantworten der Fragen herausstellte, dass die Kreditpartei, der Kreditnehmer nicht kreditwürdig sei, ja?<sup>1378</sup>

#### e) Glücksspiel und Zahlungsabwicklungen für Glücksspiel

Die Zeugin wurde befragt, ob im Aufsichtsrat oder in ihrer Kommunikation mit dem Vorstand das Thema „Glücksspiel und Zahlungsabwicklungen für Glücksspiel“ besprochen worden sei. Hierzu hat sich die Zeugin an einen Artikel zu den sogenannten Panama Papers\*<sup>1379</sup> mit „schwerwiegenden Anschuldigungen“ erinnert, die im Aufsichtsrat „adressiert“ und vom CFO zufriedenstellend in dem Sinne beantwortet worden seien, dass „es da keine Themen gibt und dass alles rechtskonform abliefe“<sup>1380</sup>, dass es rechtliche Gutachten gebe<sup>1381</sup> sowie

dass die Zulässigkeit des Geschäftsmodells bestätigt worden sei, dass es keine Beanstandungen durch die Prüfer oder auch die Regulierungsbehörden im Hinblick auf geldwäscherechtliche Vorschriften gegeben hätte.<sup>1382</sup>

Die Zeugin könne sich nicht erinnern, dass in diesem Zusammenhang von den USA die Rede gewesen sei.<sup>1383</sup>

#### f) Project Ring

Auf Nachfrage hat die Zeugin ausgesagt, das „Project Ring“ sei „natürlich“ im Aufsichtsrat thematisiert worden.<sup>1384</sup> Hintergrund seien zwei unbestätigte Vorwürfe gewesen, zu deren Überprüfung das „Project

<sup>1374</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 65.

<sup>1375</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 66.

<sup>1376</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 87 f.

<sup>1377</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 88.

<sup>1378</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 104. Die Zeugin hat in ihren Korrekturen zum Stenografischen Protokoll an dieser Stelle angemerkt, dass es statt „PayFor“ heißen müsse „Pay4“.

<sup>1379</sup> In ihren Korrekturen zum Stenografischen Protokoll hat die Zeugin an der mit \* gekennzeichneten Stelle angemerkt, dass sie hier nicht die „Panama Papers“ sondern die „Paradise Papers“ gemeint habe.

<sup>1380</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 64, 79 f.

<sup>1381</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 94.

<sup>1382</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 95.

<sup>1383</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 80.

<sup>1384</sup> Im Folgenden *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 81.

Ring“ aufgesetzt worden sei<sup>1385</sup>. In dem einen Vorwurf sei es um mögliche Scheinumsätze in Indien gegangen, in dem anderen um einen möglichen Interessenskonflikt eines Senior-Management-Mitarbeiters, der von einer Veräußerung profitiert haben solle.<sup>1386</sup> In diesem Zusammenhang hat die Zeugin das Unternehmen GI Retail erwähnt.<sup>1387</sup> Die Akquisition des fraglichen Unternehmens sei im März 2016, also vor ihrer Zeit als Aufsichtsrätin, abgeschlossen worden.<sup>1388</sup>

Zur Rolle des Aufsichtsrats hat die Zeugin folgendes berichtet:

Was natürlich hier, in diesem Fall, dann für einen Aufsichtsrat sehr wichtig ist, ist die Frage: Ist dieser Beschuldigte Teil des Vorstandes, oder ist er unterhalb des Vorstandes? Und ich meine mich zu erinnern, dass der Beschuldigte im Finanzressort war, aber unterhalb des CFOs, weshalb entschieden wurde, diese Sonderprüfung zu „Project Ring“ vom Vorstand aus zu beauftragen. Wäre es anders gewesen, wäre es der Vorstand selbst gewesen, der beschuldigt worden ist, hätte der Aufsichtsrat diese Prüfung anstoßen müssen. Und das ist dann auch erf- - Also, Management - - Der Vorstand hat dann auch diese Prüfung in Auftrag gegeben. Also, da waren auch forensische Untersuchungshandlungen mit involviert.<sup>1389</sup>

Weiterhin hat die Zeugin den Ausschuss darüber informiert, dass die Information, wonach der Beschuldigte unterhalb der Vorstandsebene arbeite, von EY stamme; dass die Zeugin sich regelmäßig nach den Fortschritt der Untersuchung erkundigt habe; dass EY mit Prüfung beauftragt worden sei<sup>1390</sup>; und dass EY über ein Vortragsrecht gegenüber dem Aufsichtsrat zu dieser Prüfung verfügt habe.<sup>1391</sup>

Die Zuständigkeit für die Prüfung sei im letzten Moment auf Herrn *Marsalek* gewechselt:

Und es wurde auch im letzten Moment, meine ich, dann entschieden, dass der Zuständige für dieses Projekt, also der Betreuer - - der Zuständige vonseiten des Vorstandes sollte ursprünglich der CFO sein. Als dann aber der Beschuldigte im Ressort des CEOs/CFOs\* vermutet wurde, wurde die Zuständigkeit für das Projekt an den COO [...] geändert.<sup>1392</sup>

Nach Erinnerung der Zeugin habe es ein Treffen des Aufsichtsrates mit EY zu dem Projekt gegeben. Demnach sei die Informationserhebung in Indien laut EY „extrem schleppend“ verlaufen, so dass das Projekt „einfach nicht voranschritt“. Dies habe die Zeugin als „sehr unbefriedigend“ empfunden.<sup>1393</sup>

Darüber, dass Herr *Marsalek* das Projekt gestoppt habe, habe die Zeugin keine Kenntnis.<sup>1394</sup> Das Projekt sei zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Aufsichtsrat noch nicht abgeschlossen gewesen.<sup>1395</sup>

### g) Neubestellung des CFO und Vertragsverlängerung für Dr. Braun

Im Sommer 2017 habe es Streitigkeiten zur CFO-Neubestellung gegeben, so die Zeugin weiter. Demnach sei der Aufsichtsrat direkt nach der Hauptversammlung 2017 durch den damaligen CFO, *Burkhard Ley*, und *Dr. Braun* informiert worden, dass sich der damalige CFO jetzt endgültig entschieden habe, seinen Vertrag nicht zu verlängern, und „dass das damit auch ad-hoc-pflichtig werden würde“. Diese unabgestimmte Terminsetzung habe die Zeugin auch in ihrem Schreiben zur Niederlegung ihres Aufsichtsratsmandats vom 29. September 2017<sup>1396</sup> angesprochen.<sup>1397</sup>

<sup>1385</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 91.

<sup>1386</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 81.

<sup>1387</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 83.

<sup>1388</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 90 f.

<sup>1389</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 81 f.

<sup>1390</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 81 f, 90, 109.

<sup>1391</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 82.

<sup>1392</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 82. In ihren Korrekturen zum Stenografischen Protokoll hat die Zeugin an der mit \* markierten Stelle angemerkt, dass es richtigerweise „im Ressort des CFOs“ heißen müsse.

<sup>1393</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 90.

<sup>1394</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 81.

<sup>1395</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 91.

<sup>1396</sup> MAT C Z-35.01.

<sup>1397</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 59 f.

Da habe ich mich wirklich in die Ecke gedrängt gefühlt, ja? Und wie ich es erinnere, sozusagen durch diese Ad-hoc-Pflichtigkeit, die dann zum Ausdruck gekommen wäre, hatte natürlich auch der Aufsichtsrat - - Dem waren ein bisschen die Hände gebunden, ja?<sup>1398</sup>

Die Zeugin und einige weitere Mitglieder des Aufsichtsrates hätten „wirklich ganz starke Bedenken“ am Kompetenzprofil des designierten CFO [*Alexander von Knoop*, Anm. der Verf.] gehabt. Ihre Bedenken hat die Zeugin wie folgt erläutert:

Zum einen habe ich es, jetzt unabhängig von der Personalie, für extrem wichtig gehalten, dass der CFO von außen kommt. Das war mir ein sehr großes Anliegen, natürlich auch im Hinblick auf Anschuldigungen, die es auch in der Vergangenheit gegeben hatte.

Darüber hinaus hätte ich es als relevant gefunden und auch als sehr wichtig, dass der designierte CFO wirklich ein gestandener Konzern-CFO gewesen wäre mit der Erfahrung, also wirklich sehr starke Kenntnisse im Bereich Controlling und Rechnungswesen im Konzern, dass er ein hohes Maß an Kapitalmarkterfahrung hat. Sie wissen, das Unternehmen war ja auch sehr im Fokus der Kapitalmärkte. Dann standen immer die Leerverkaufsanschuldigungen im Raum. Also Kapitalmarktexpertise habe ich für sehr wichtig gehalten als auch Expertise im Bereich M&A; denn zum damaligen Zeitpunkt wurde einfach sehr, sehr viel akquiriert.

Dazu muss man noch sagen, dass sich das Unternehmen mit den 30 Prozent Wachstum pro Jahr natürlich auch so schnell verändert hat, dass man eigentlich nicht den CFO von heute bestellen musste, sondern von morgen, weil es war ja schon damals absehbar - - Das Unternehmen war im Steilflug auf Richtung DAX. Das musste man ja in einer Bestellung eines CFOs von drei bis fünf Jahren, je nach Vertrag, auch etwas antizipieren.

[I]ch wollte natürlich auch jemand Starkes, der den Vorstand ergänzt, und nicht jemanden aus der zweiten Reihe. Wenn Sie sich die Fähigkeiten und Kompetenzen, die ich gerade ausgeführt habe, anschauen, dann hatte ich meine Bedenken, ob der designierte Kandidat wirklich über das Profil verfügte, was hier in meinen Augen vonnöten gewesen wäre.<sup>1399</sup>

Der ganze Aufsichtsrat sei „nicht happy“ mit dem Kandidaten gewesen. Aber es habe von einem Teil des Aufsichtsrats „sehr starke Bedenken“ gegeben, dass der Kapitalmarkt „sehr negativ“ reagierte, wenn man keinen Nachfolger hätte präsentieren können.<sup>1400</sup>

Letztendlich habe die Zeugin ihre Zustimmung für „diese CFO-Personalie“ nicht verweigert, weil ihr *Dr. Braun* „absolut überzeugend dargelegt“ habe, warum „dieser CFO der allerbeste für das Unternehmen“ sei:

Er war davon so stark überzeugt, dass ich ihm das geglaubt habe, auch wenn ich anderer Meinung war. Also, er hat das wirklich so gedacht.<sup>1401</sup>

Außerdem wäre die Zeugin im Aufsichtsrat die Einzige gewesen, die gegen den neuen CFO gestimmt hätte:

[W]enn Sie bei so einer entscheidenden Personalie letztendlich dagegenstimmen, ist das ein Vertrauensbruch. Dann können Sie de facto auch gleich gehen. Beziehungsweise: Wenn Sie mit dem designierten CFO in Zukunft gut zusammenarbeiten wollen, hilft es nichts, wenn Sie sich bei einem 1 : 4-Entscheid gegen ihn stellen.<sup>1402</sup>

Des Weiteren hat die Zeugin in ihrem an den Aufsichtsrat adressierten Schreiben zur Niederlegung ihres Aufsichtsratsmandats vom 29. September 2017<sup>1403</sup> darauf hingewiesen, dass die Verlängerung von *Dr. Braun* zur Bestellung zum Vorstandsvorsitzenden „sehr schnell“ erfolgt sei und die Zeugin den Eindruck gehabt habe, dass der Aufsichtsrat sich das „Heft des Handelns“ aus der Hand nehmen lassen. Hierzu hat die Zeugin auf Nachfrage ausgeführt:

<sup>1398</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 60.

<sup>1399</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 59 f.

<sup>1400</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 59 f.

<sup>1401</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 60.

<sup>1402</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 89.

<sup>1403</sup> MAT C Z-35.01.

Ich möchte dazusagen: Es gab überhaupt keinen Zweifel für mich - ich gehe davon aus, auch für die anderen Aufsichtsratsmitglieder -, den CEO und den COO wieder neu zu bestellen. Das war mir und, ich gehe davon aus, allen anderen auch klar. Aber was mich sehr gestört hat, war die Art und Weise, wie das orchestriert wurde. Und ich muss dazusagen: Wenn es jetzt nur das gewesen wäre, dann kann man vielleicht mit ganz großem Augenzudrücken darüber hinwegsehen; aber wir hatten ja schon den Bestellungsprozess des CFO, der mir wirklich nicht zugesagt hat, wir hatten die ruckelige Prüfung in 16, die leider bis zu dem Zeitpunkt auch immer noch nicht entsprechend mit dem Vorstand aufgearbeitet worden war. Und da muss ich sagen: So geht es nicht. Das hat mich sehr gestört. Warum? Weil sich der Aufsichtsrat dort hat das Heft aus der Hand nehmen lassen. Ich bin der Meinung, da kann der Vorstand einen nicht rumbugsieren, und man darf sich auch nicht so rumbugsieren lassen.<sup>1404</sup>

Der Grund für den Beratervertrag, den der scheidende CFO *Ley* im Anschluss seiner Vorstandstätigkeit erhielt, sei gewesen, den „designierten CFO [...] in seiner Amtseinarbeitung zu unterstützen“. Von späteren Lobbytätigkeiten Herrn *Ley*s habe die Zeugin keine Kenntnis.<sup>1405</sup>

## h) Finanzholding

In einer Aufsichtsratssitzung [ohne Jahresangabe, Anm. d. Verf.] habe der damalige CFO „zum Thema Status Finanzholding“ ausgeführt. Die Zeugin habe den Eindruck gehabt, dies sei eher ein Thema der Wirecard Bank gewesen, und „dass der CFO das sehr souverän ausgeführt hat und gesagt hat, dass das alles in Ordnung ist.“<sup>1406</sup> Weiter habe der CFO ausgeführt,

dass es eine Einschätzung der BaFin, dass das Unternehmen als Finanzholding zu werten sei - - keine Änderung zur Folge hätte und dass das auch kein Risiko fürs Unternehmen darstellen würde.<sup>1407</sup>

Weiter habe der CFO berichtet,

dass, wenn die Wirecard als Finanzholding zu führen wäre, dies nicht zu einer inhaltlichen Änderung im Konzern kommen würde. Es hatten aber damals auch externe Berater aus den Bereichen Recht, Steuern dazu geraten, die Wirecard Bank auszugliedern und direkt unter die AG zu hängen. Und der CFO gab damals an, dass das dann auch realisiert würde, dass die BaFin und die Bundesbank informiert seien und auf dem Laufenden gehalten werden - keine Auswirkungen auf das operative Geschäft - und dass man das bis zum Ende des Jahres realisieren wollte. Mehr weiß ich dazu nicht.<sup>1408</sup>

Die Bank auszugliedern und „direkt unter die AG zu hängen“, sei eine Empfehlung externer Berater gewesen.<sup>1409</sup>

## i) Visa und Mastercard

Im Rahmen der Berichterstattung des Vorstands im Aufsichtsrat sei auch „immer mal wieder“ auf die Kreditkartenunternehmen Visa und Mastercard eingegangen worden. Denn dies seien „natürlich sehr, sehr wichtige Partner für das Unternehmen“ gewesen,

[u]nd es wäre ein Worst Case gewesen, wenn einer dieser Partner die Geschäftsbeziehung aufgekündigt hätte.<sup>1410</sup>

Die Zeugin könne sich aber nicht daran erinnern, dass jemals im Raum gestanden habe, dass die Geschäftsbeziehung mit einer dieser Unternehmen gefährdet gewesen sei.<sup>1411</sup>

<sup>1404</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 55.

<sup>1405</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 67.

<sup>1406</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 84.

<sup>1407</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 95.

<sup>1408</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 95.

<sup>1409</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 110.

<sup>1410</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 99.

<sup>1411</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 99.

#### 4. Verlauf des Aufsichtsratsmandats

##### a) Antritt des Aufsichtsratsmandats und Onboardinggespräche

Die erste ordentliche Aufsichtsratssitzung, an der die Zeugin teilgenommen habe, habe im September 2016 stattgefunden.<sup>1412</sup> Sie habe ihr Amt mit „Enthusiasmus und voller Motivation“ angetreten und ein „aufstrebendes Wachstumsunternehmen“ vorgefunden mit einer „strategisch überzeugenden Ausrichtung, das allerdings „hemdsärmelig“ geführt worden sei und dessen Strukturen „mehr denen eines Start-ups als eines börsennotierten Konzerns“ entsprochen hätten.<sup>1413</sup>

Als ich in das Unternehmen reingekommen bin: Ich war sehr beeindruckt von diesem Unternehmen, von der zugrunde liegenden Strategie, von den Visionen des CEOs. Ich fand beispielsweise - - Wenn man sich mal eine Konferenz angeschaut hat - das können Sie auch heute noch auf YouTube machen -, auf der der damalige CEO gesprochen hatte, fand ich das sehr, sehr überzeugend.<sup>1414</sup>

Um sich ein Bild vom Unternehmen zu machen, habe die Zeugin eine Reihe sogenannter Onboardinggespräche mit „Mitarbeitern der zweiten Ebene“ geführt<sup>1415</sup>, und zwar:

mit den beiden Bankvorständen [...], mit der Leiterin Personal, mit der Leiterin Investor Relations, mit der Managerin, die später auch in den Vorstand berufen wurde, mit dem Leiter Controlling, mit dem Leiter M&A, mit dem Leiter Rechnungswesen, mit dem Leiter Technologie [...], mit dem Leiter, der für den Geschäftsbereich Travel & Mobility zuständig war, und vielleicht noch mit drei, vier mehr, die ich jetzt nicht mehr benennen kann.<sup>1416</sup>

##### b) Niederlegung des Mandats

Mit der Zeit sei der Zeugin „mehr und mehr bewusst“ geworden, dass „diese Strukturen und die Governance“ professionalisiert werden müssten.<sup>1417</sup>

Im September 2017, also nach 18 Monaten Amtszeit, gab die Zeugin bekannt, ihr Aufsichtsratsmandat niederzulegen. Die Gründe hierfür hat die Zeugin wie folgt zusammengefasst:

Ich habe im Laufe meiner Amtszeit festgestellt, dass zwischen meinen eigenen Vorstellungen einer adäquaten Corporate Governance und der gelebten Praxis bei Wirecard eine große Diskrepanz besteht. Ich habe mich intensiv bemüht, die vielen meiner Ansicht nach unbefriedigenden Zustände zu verbessern. Nach einem Jahr habe ich realisiert, dass ich meine Vorstellung nicht ausreichend würde umsetzen können. Dieses Erkenntnis war schmerzhaft. Nach reiflicher Überlegung habe ich mein Amt nach der satzungsgemäßen Frist von drei Monaten niedergelegt. Trotz der damaligen Erfolgsgeschichte des Unternehmens wollte ich diese Governance nicht verantworten. Am Ende war es für mich eine Frage der persönlichen Haltung.<sup>1418</sup>

Der damalige Aufsichtsratsvorsitzende, aber auch die damalige Kollegin der Zeugin, mit der sie im Jahr 2016 in den Aufsichtsrat gezogen sei, hätten „sehr stark versucht“, die Zeugin von der Niederlegung ihres Mandats umzustimmen.<sup>1419</sup>

Des Weiteren hat die Zeugin über die Reaktion von Dr. Braun berichtet, als sie ihn über die Niederlegung ihres Mandats informiert habe:

Seine Reaktion damals auf meine Niederlegungsentscheidung war sehr, sehr heftig. Ich erinnere mich an ein Telefongespräch, was alles andere als konzilient war, wo ich nur gedacht habe: Ich bin hier nicht dein Teammitglied, sondern dein Aufsichtsrat.

Gut, das war eine emotionale Sache damals. Ich habe ihm meine Gründe erklärt, und er hat mir erklärt, dass das überhaupt keine gute Idee ist, weil das Beste, was mir passieren kann, ist ein Aufsichtsratsmandat bei

<sup>1412</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 51.

<sup>1413</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 51 f.

<sup>1414</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 85.

<sup>1415</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 59.

<sup>1416</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 90.

<sup>1417</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 51 f.

<sup>1418</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 52.

<sup>1419</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 66.

der Wirecard. Wir haben uns dann aber wieder zusammengefunden, ja. Also, es war emotional in diesem Moment, und das hat sich dann aber über die verbleibenden zweieinhalb Monate - - habe ich mich da keineswegs als *Persona non grata* gefühlt, dass ich jetzt niedergelegt hatte. Wir haben die Aufsichtsratsarbeit ganz normal weitergeführt bis zum Ende [...]. Und ich hatte dann auch ein ausscheidendes Gespräch mit dem Vorstandsvorsitzenden. Also, wir sind immer, auch wenn wir Konflikte und Streitigkeiten zu Themen hatten, sehr gut miteinander klargekommen. Also, wir haben uns geschätzt, und wir haben uns respektiert; ja.<sup>1420</sup>

### c) Initiativen der Zeugin

#### aa) Prüfungsausschuss und externe Personalexpertise

Die Zeugin hat erklärt, sie erachte es für „sehr, sehr wichtig, wenn nicht gar für absolut erforderlich“, dass börsennotierte Unternehmen einen Prüfungsausschuss haben. Fast alle Unternehmen des MDAX und des TecDAX hätten einen solchen Ausschuss. Sie habe sich daher während ihrer Amtszeit mehrfach dafür eingesetzt, dass auch bei Wirecard ein Prüfungsausschuss eingesetzt werde. Dies hat die Zeugin folgendermaßen begründet:

Also, eine Aufsichtsratssitzung ist eine Aufsichtsratssitzung. Daran haben dann auch alle Vorstände teilzunehmen. Aber im Prüfungsausschuss können Sie natürlich auch Termine nur mit dem CFO und dem darunterliegenden Stab aufsetzen und mit dem Prüfer zusammenarbeiten. Ich glaube, dass durch einen Prüfungsausschuss die inhaltliche Arbeit intensiviert und aufgewertet wird.<sup>1421</sup>

Im Sommer 2017 habe es Streitigkeiten zur Neubestellung des CFO gegeben. Letztendlich habe die Zeugin ihre Zustimmung für diese CFO-Personalie auch deshalb nicht verweigert, weil *Dr. Braun* der Zeugin im Zuge der CFO-Neubestellung drei Dinge zugesichert habe: erstens, dass bei weiteren Vorstandsbestellungen „auf jeden Fall“ ein externer Personalberater mit hinzugezogen werde; zweitens, dass die beiden Neuvorstände nach einem Jahr eine externe Evaluierung durch einen Personalberater bekämen, um mögliche Defizite oder Verbesserungspotenziale aufzuzeigen; und drittens, dass Herr *Dr. Braun* die Zeugin darin unterstütze, „diesen Prüfungsausschuss“ einzurichten. Dieser sei dann nicht mehr in der Amtszeit der Zeugin, „aber irgendwann danach“ auch eingerichtet worden.<sup>1422</sup>

#### bb) Externer COO und bessere Informationen

Nach den ersten „vielleicht drei, vier“ Sitzungen des Aufsichtsrates, und nachdem sich die Zeugin im Rahmen sogenannter Onboardinggespräche mit Mitarbeitern „der zweiten Ebene“ allmählich „ein Bild“ des Unternehmens habe machen können, habe sie im März 2017 erneut das Gespräch mit *Dr. Braun* gesucht. Anlass hierfür sei gewesen, dass die Zeugin mit den Prozessen, die sie bis dahin erlebt habe, nicht zufrieden gewesen sei und dort Verbesserungsbedarf gesehen habe.

Ihr damaliges Anliegen, vor diesem Hintergrund im Vorstand einen neuen Chief Operating Officer (COO) von außen zu besetzen, hat die Zeugin wie folgt näher erläutert:

Was mir insbesondere wichtig war, war, dass ein echter COO etabliert oder aufgestellt werden würde. Warum sage ich „echter COO“? Wenn Sie sich mal die unterschiedlichen Wirecard-Berichte anschauen [...], sehen Sie, dass der COO mal als „CSO“ betitelt wurde und mal als „COO“. Ein CSO ist ein Chief Sales Officer, ein Vertriebsvorstand; ein COO ist ein Chief Operating Officer - das kenne ich gar nicht auf Deutsch -, jemand, der sich um die Operations kümmert. Und ich muss sagen, so wie ich Herrn Marsalek kennengelernt habe, war das für mich viel mehr ein Vertriebsvorstand, in meinen Augen als die Person, die sich wirklich um die Prozesse, um die ganze Mannschaft, um die Entwicklung - - Ich meine, Sie müssen sich mal vorstellen: Das Unternehmen ist Jahr für Jahr 30 Prozent gewachsen. Das Unternehmen hat allein, wenn Sie sich mal meinen Zeitraum angucken - 2016, und Sie schauen dann 17 und 15 -, Akquisitionen in Indien, Rumänien, Brasilien, USA, Asia-Pacific, auf der ganzen Welt getätigt. Diese Organisation müssen Sie erst mal hinterherziehen.

Idealerweise hätte ich so einen COO von außen gehabt. Es ist mir in meinem Onboarding aufgefallen, dass dieses Unternehmen frisches Blut braucht in der Führung, mal jemanden auf Vorstandsebene, vielleicht auch auf der zweiten Ebene. Ich hatte auch durch diese Onboardinggespräche den Eindruck - - Auf Englisch

<sup>1420</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 103.

<sup>1421</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 58.

<sup>1422</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 59.

würde man sagen, das ist sehr „home-grown“. Das war von innen heraus gewachsen. Auch viele aus der zweiten Führungsebene waren von Anfang an dabei. Die haben sich da richtig hochgearbeitet. Und da war ich der Meinung, dass ein COO von außen zum einen Best Practice in das Unternehmen hereinbringen könnte und sich natürlich um diese ganzen Prozesse kümmern sollte und natürlich dann auch mal gegenüber den restlichen Vorstandsmitgliedern hätte Kante zeigen können. Wenn Sie natürlich immer jemanden aus der zweiten Ebene hochziehen, ist es für diese Mitarbeiter - das ist jetzt eine pauschalisierte Aussage - - aber natürlich für jemanden viel schwieriger, als wenn Sie einen gestandenen COO von außen reinholen.<sup>1423</sup>

*Dr. Braun* habe zwar die Idee, im Vorstand die Führungsebene zu verbreitern, „recht aufgeschlossen“ aufgenommen. Wogegen er hingegen „wirklich starke Bedenken“ gehabt habe, sei gewesen, „jemand von außen zu holen“. *Dr. Braun* habe daher gesagt:

Die Firma ist so einzigartig, da können wir gar nicht jemand finden, der diese Position gut bekleiden kann.<sup>1424</sup>

Als weiteres Anliegen habe die Zeugin in ihrem Gespräch mit *Dr. Braun* thematisiert, dass die Informationen, wie sie an den Aufsichtsrat herangetragen würden, insbesondere im Rahmen von Akquisitionen oder Bürgschaften, nicht der Informationsgrundlage entspräche, die die Zeugin benötige, um entsprechende Beschlussanfragen ordentlich genehmigen zu können. Die übermittelten Informationen seien ihr „in vielen Fällen viel zu wenig“ ausgefallen. Sie habe „sehr, sehr häufig nachfragen“ müssen, worauf „wieder nur die Hälfte“ gekommen sei, dann habe sie erneut nachfragen müssen, „dann kam wieder was, daraus haben sich wieder neue Fragen gestellt“. Insbesondere bei den Bürgschaften sei dies der Fall gewesen. Daher habe die Zeugin *Dr. Braun* vorgeschlagen, dass ein „Rahmengerüst aufgestellt“ werde, mit welchen Mindestanforderungen im Aufsichtsrat Bürgschaften und M&A-Prozesse zu genehmigen seien.

Diesem Vorschlag habe sich *Dr. Braun* sehr offen gegenüber gezeigt und gesagt:

Ja, machen wir sehr gerne. Schicken Sie das rüber. Überlasten Sie damit nicht die Organisation. In Ordnung.<sup>1425</sup>

Die Umsetzung ihres Vorschlags sei allerdings nicht so ausgefallen, wie die Zeugin sich es vorgestellt habe.

### cc) Eigener Rechtsbeistand des Aufsichtsrats

Zu Beginn ihrer Amtszeit habe die Zeugin vorgeschlagen, dass der Aufsichtsrat einen eigenen Rechtsbeistand hinzuziehe, denn:

Ich glaube, es ist immer gut, wenn ein Aufsichtsrat einen separaten rechtlichen Ansprechpartner hat. Das müssen Sie nicht haben; es kommt auch ein bisschen auf die Konstellation an. Das kann man machen, das muss man nicht machen. Hier hatten wir es aber mit einem Unternehmen zu tun, das einfach unglaublich stark gewachsen ist und sich sehr, sehr schnell verändert hat, natürlich sehr international auch tätig war. Und wenn Sie sehr schnell wachsen, die Strukturen komplexer werden, müssen Sie sich ja schon ab und zu mal die Satzung und die Geschäftsordnung des Vorstands und des Aufsichtsrats anschauen.<sup>1426</sup>

Daher habe die Zeugin dem damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet, der „sehr angetan“ von dieser Idee gewesen sei war. Die Zeugin habe dann zwei Vorschläge gemacht zu Kanzleien, die die Zeugin und der Aufsichtsratsvorsitzende dann kennengelernt hätten.<sup>1427</sup>

<sup>1423</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 56.

<sup>1424</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 56 f.

<sup>1425</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 57.

<sup>1426</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 58.

<sup>1427</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 58.

## 5. Weitere Eindrücke aus dem Aufsichtsrat

### a) EY

Am Anfang ihrer Zeit als Aufsichtsratsmitglied habe sich die Zeugin erkundigt, „wie denn die Prüfung im Vorjahr so lief“. In diesem Zusammenhang habe sie erfahren, dass es im vorherigen Jahr zwar „schwierig oder ruckelig“, dies aber „eher eine Ausnahmeerscheinung“ gewesen sei. Des Weiteren habe sich nach Wahrnehmung der Zeugin der damalige Aufsichtsratsvorsitzende regelmäßig von EY sowie vom CFO bestätigen lassen, dass „alles auf einem guten Weg“ sei.<sup>1428</sup>

Vor diesem Hintergrund sei die Zeugin „beinahe vom Stuhl gefallen“, als dem Aufsichtsrat in einer vorbereitenden Sitzung für die Sitzung des Aufsichtsrates am 5. April 2017<sup>1429</sup> EY mitgeteilt habe, dass das Testat gefährdet sein könnte, unter anderem, da „noch so viele Sachen“ gefehlt hätten, insbesondere zum Drittpartnergeschäft<sup>1430</sup>, und EY infolgedessen „einfach nicht fertig“ zu werden drohte. Aus Sicht der Zeugin habe Wirecard zum damaligen Zeitpunkt „nicht gut genug kooperiert“, was sie als „mangelnde Professionalität wahrgenommen“ habe.<sup>1431</sup> Dies habe sie auch in ihrem Schreiben zur Niederlegung ihres Aufsichtsratsmandats vom 29. September 2017<sup>1432</sup> zum Ausdruck gebracht.<sup>1433</sup> Dort heißt es:

Dem Vorstand muss klargemacht werden, dass eine angemessene Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer keine von außen aufgezwungene Last ist sondern dem Unternehmensinteresse dient. Die Prüfung darf nicht als „nuisance“ wahrgenommen werden, sie ist vielmehr ein bewährter Prozess um sicherzustellen, dass die Ergebnisrechnung des Unternehmens die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt und Risiken adäquat erfasst werden.<sup>1434</sup>

Die Jahresabschlussprüfung sei in der Sitzung des Aufsichtsrates am 5. April 2017 von EY erläutert worden.<sup>1435</sup> Auf keinen Fall sei Eindruck der Zeugin gewesen, EY habe das Testat „durchgewunken“.<sup>1436</sup>

Etwa einen Monat später habe mit EY eine Aufarbeitungssitzung stattgefunden. Dort habe EY die weitere Fortsetzung des Mandats abhängig gemacht vom Prüfungsverlauf beim sogenannten „Project Ring“. Die Zeugin habe den Eindruck gehabt, EY sei „schon an einem Punkt“ gewesen, an dem die Prüfungstätigkeit möglicherweise auch nicht mehr weitergeführt worden wäre.<sup>1437</sup>

### b) Kollegen im Aufsichtsrat

Die Zeugin habe sich von ihren Aufsichtsratskollegen geschätzt gefühlt. Ihre Stimme und Ansichten hätten in der Diskussion Gehör gefunden. Allerdings hätte sie sich im Aufsichtsrat „mehr Konfliktbereitschaft und Unterstützung“ gewünscht, um die „Governance effektiv“ zu verbessern. Hierzu habe auch gehört, unbequeme Themen zu adressieren und unbequeme Entscheidungen gegen den Vorstand durchzusetzen. Nach Wahrnehmung der Zeugin wäre das stärker erforderlich gewesen.<sup>1438</sup>

### c) Verhältnis zwischen Aufsichtsratsvorsitzendem und Dr. Braun

Befragt zum Verhältnis zwischen dem damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden und *Dr. Braun* hat die Zeugin ausgeführt:

Ich muss sagen, dass mein Eindruck immer war, dass der Aufsichtsratsvorsitzende und der CEO einen professionellen, engen Austausch hatten, auch einen regelmäßigen Austausch. Wie es üblich ist, wurde über den ARV natürlich alles auch kanalisiert, gerade diesen - - Aber er hatte nicht nur einen sehr intensiven Austausch und einen regelmäßigen Austausch, wie es sich für seine Rolle gehört, mit dem CEO, sondern auch mit dem CFO. Und ich meine, alleine aus den Amtszeiten können Sie entnehmen, dass die ein sehr

<sup>1428</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 63.

<sup>1429</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 70 f.

<sup>1430</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 70.

<sup>1431</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 63 f.

<sup>1432</sup> MAT C Z-35.01.

<sup>1433</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 77.

<sup>1434</sup> MAT C Z-35.01.

<sup>1435</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 74.

<sup>1436</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 71.

<sup>1437</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 74.

<sup>1438</sup> Kleingarn, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 52.

langjähriges Verhältnis hatten und sich auch sehr gut kannten und in meinen Augen auch sehr vertrauensvoll zusammengearbeitet haben.<sup>1439</sup>

#### d) Wahrnehmung von Leerverkäufern im Aufsichtsrat

Die Zeugin hat berichtet, dass langjährige Mitglieder des Aufsichtsrats Leerverkäufern besonders sensibel gegenübergestanden hätten:

Sie wissen vermutlich aus Ihren eigenen Recherchen, dass dieses ganze Thema Kapitalmarkt, Leerverkäufer - da war auch häufig von Spekulanten zu lesen - - dass da nach meinem Empfinden gerade die Mitglieder des Aufsichtsrats, die schon sehr lange dabei waren, viel stärker davon ergriffen waren oder dass das für die eine wesentlich höhere Bedeutung hatte als für die Mitglieder im Aufsichtsrat, die erst sehr kurz dabei waren.<sup>1440</sup>

Und weiter:

Ich hatte schon den Eindruck - das kam ja auch bei der CFO-Neubestellung hervor -, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats, die schon länger dabei waren, sehr große Befürchtungen vor Kapitalmarktverwerfungen aufgrund von Leerverkäufern hatten. Das war - - Das hatte ich bemerkt.<sup>1441</sup>

### 6. Weiterer Kontakt mit Jan Marsalek und Eindruck

Die Zeugin hat auf Nachfrage ausgesagt, Herrn *Marsalek* am Tag ihrer Wahl in den Aufsichtsrat, also im Juni 2016, kennengelernt zu haben.

Ich meine mich zu erinnern, dass wir am Morgen, vor der Hauptversammlung, ein Kennenlernfrühstück hatten, zu dritt mit dem weiteren Aufsichtsratsmitglied, das damals neu in das Gremium gewählt wurde.<sup>1442</sup>

Ihren Eindruck von Herrn *Marsalek* hat die Zeugin wie folgt beschrieben:

Ich hatte vielmehr Herrn - - auch den COO als sehr professionell, unglaublich eloquent, eine - - begnadete Vertriebsfähigkeiten, auf dem globalen Parkett zu Hause, so hatte ich ihn wahrgenommen.<sup>1443</sup>

### 7. Keine Kenntnis von Unregelmäßigkeiten

Die Zeugin hat klargestellt, dass sie sich während ihrer anderthalbjährigen Amtszeit nicht habe vorstellen können, dass die Vorstände der Wirecard AG in betrügerische Verhaltensweisen involviert gewesen sein könnten. Die „dramatische“ Entwicklung der Ereignisse im Jahr 2020 als auch die „dazugehörige in Teilen abenteuerliche“ Berichterstattung seien für die Zeugin „ein Schock“ gewesen.<sup>1444</sup>

Sie habe als Aufsichtsrätin nicht das Gefühl gehabt, „vom Vorstand belogen zu werden“. Vielmehr habe sie

dem damaligen CEO vertraut, und ich habe auch den beiden anderen Vorstandsmitgliedern vertraut.<sup>1445</sup>

<sup>1439</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 63.

<sup>1440</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 60.

<sup>1441</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 78.

<sup>1442</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 53.

<sup>1443</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 106.

<sup>1444</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 51.

<sup>1445</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 72.

## 8. Keine Wirecard-Aktien

Die Zeugin hat ausgesagt, noch „nie Aktien der Wirecard besessen zu haben“.<sup>1446</sup> Auch sei sie niemals am Fonds EMIF beteiligt gewesen.<sup>1447</sup>

## X. Thomas Eichelmann

### 1. Überblick

Der am 18. März 2021 vernommene Zeuge *Thomas Eichelmann* war seit Juni 2019 Mitglied des Aufsichtsrats sowie seit Januar 2020 Aufsichtsratsvorsitzender der Wirecard AG. Er hatte nach seinem Amtsantritt mit veranlasst, aufgrund der im Raum stehenden Vorwürfe gegen die Wirecard AG eine Sonderprüfung durch den Wirtschaftsprüfer KPMG durchführen zu lassen.

### 2. Beitritt zum Aufsichtsrat bei der Wirecard AG

#### a) Auswahlprozess

Der Zeuge *Eichelmann* hat vorgetragen, er habe Ende 2018 erfahren, dass eine Personalberatung mit sehr guter Reputation nach einer Ersatzgestellung für den Aufsichtsrat der Wirecard AG suche und dort eine entsprechende Longlist erarbeite, auf der, wie ihm die Personalberaterin berichtet habe, zwischen 20 und 30 Personen vorgesehen gewesen wären. Es sei dann ein aus seiner Sicht relativ professioneller Prozess durchgeführt worden. Zunächst sei man dann – nach dem, was ihm erzählt worden sei – auf eine Shortlist von rund 10 Personen gekommen. In der nächsten Auswahlrunde seien dann drei Personen als „Endkandidaten“ identifiziert worden.<sup>1448</sup>

Im Spätwinter/Frühfrühjahr 2019 sei es zu einer Endauswahl gekommen, bei der man sämtliche damals amtierenden Aufsichtsratsmitglieder kennengelernt habe, die den Auswahlprozess initiiert gehabt hätten, und bei der man in zwei Runden mit jeweils drei Partnern ein entsprechendes Interview geführt habe.<sup>1449</sup>

An demselben Tag, noch am Abend, sei er dann informiert worden, dass die Wahl auf ihn gefallen sei. Entweder noch am Nachmittag desselben Tages oder am nächsten Tag habe das erste Zusammentreffen mit Herrn *Dr. Braun* stattgefunden. Dabei habe es sich um ein zwanzigminütiges Kennenlernen gehandelt, „einfach damit man sich gegenseitig gesehen hat“. Anschließend sei die Einladung zur entsprechenden Hauptversammlung 2019 erstellt und herausgeschickt worden.<sup>1450</sup>

Ich habe dann in der Zwischenzeit die Gelegenheit genutzt, habe mir einige Analysten-Reports angeschaut, genau genommen drei, um mich noch etwas vertiefter mit der Firma zu befassen, die sich alle sehr gut gelesen haben, mit hervorragenden Aussichten für die Zukunft; das war auch ein wesentlicher Bestandteil meiner Entscheidungsfindung. Darüber hinaus habe ich den damals gerade eben erst erschienenen Geschäftsbericht für 2018 mir angeschaut, der ja auch, wie Sie wahrscheinlich wissen, mit einem uneingeschränkten Testat versehen wurde - - und zumindest der öffentlich zugängliche Teil aus meiner Sicht, ich sage mal, ohne Fehl und Tadel war, wenn man das so ausdrücken darf.<sup>1451</sup>

Auf die Nachfrage, weshalb er trotz der öffentlichen Vorwürfe motiviert gewesen sei, in den Aufsichtsrat einzutreten und dort den Vorsitz zu übernehmen, hat der Zeuge ausgeführt:

Das sind zwei verschiedene Paar Schuhe. In den Aufsichtsrat einzutreten, war ich motiviert. Ich war wirklich motiviert. Ich war sehr positiv, gebe ich gerne zu. Wie gesagt, ich habe mir die Analysten-Reports durchgelesen, ich habe mir den Jahresabschluss durchgelesen. Und die Vorwürfe der Presse waren zum

<sup>1446</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 84.

<sup>1447</sup> *Kleingarn*, Stenografisches Protokoll 19/6 I der 6. Sitzung am 19. November 2020, S. 104.

<sup>1448</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 90, 135.

<sup>1449</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 90, 135.

<sup>1450</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 90.

<sup>1451</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 90.

Teil ja auch - das muss man auch sagen im Nachhinein - falsch. Es gab ja auch Vorwürfe beispielsweise, man hätte in bestimmten Ländern ohne Lizenz gearbeitet usw. Die sind einfach falsch gewesen.

Und noch mal: Ich hatte bis dahin einen sehr guten Eindruck von EY in anderen Situationen. Wenn ein reputierter Big-Four-Prüfer sagt: „Der Abschluss ist korrekt“, insbesondere in so einer Situation, gehe ich davon aus, dass er noch genauer als genau hinguckt. Dann hat mir das als Qualitätssiegel an der Stelle genügt.

Die Frage zum Vorsitz stellte sich dann erst im Januar, als der Herr Matthias etwas gehandicapt war durch eine orthopädische Operation, nicht mehr reisen wollte und konnte und sich dazu entschlossen hat, quasi wieder normales Mitglied zu sein, weil in dieser Phase, wo er eben sozusagen in seiner Erholungsphase war, spielte sich ja auch relativ viel ab mit der KPMG. Da musste es irgendeiner machen. Ich habe mich da, glaube ich, auch nicht vorgedrängt oder Ähnliches, sondern es war der Wunsch der Kollegen im Aufsichtsrat. Und dann habe ich das gemacht, weil die Alternative wäre gewesen, irgendwie auf die Schnelle jemanden von außen - - Zumindest funktioniert ja nicht in einem laufenden KPMG-Bericht.<sup>1452</sup>

In der Vernehmung ist dem Zeugen daraufhin ein Artikel von „capital.de“ vom 26. August 2020 vorgehalten worden, laut dem er sich gegenüber einem Vertrauten über die internen Strukturen von Wirecard wie folgt geäußert haben sollte: „Auch wenn ich nur eine Pommesbude führen würde, würde ich es anders machen“.<sup>1453</sup>

Hierzu hat der Zeuge in der Vernehmung wie folgt Stellung genommen:

Also, an die Aussage im Spezifischen kann ich mich nicht mehr erinnern.\* Dann müssten Sie Ross und Reiter nennen, wann ich das wem gesagt haben soll.

Was ich gesagt habe, ist in der Tat, dass es erhebliche Organisationsmängel gibt. Das habe ich auch in dem „manager magazin“-Umfeld gesagt. Und was daraus ja entstanden ist, ist die Erweiterung des KPMG-Berichtes, der KPMG-Untersuchung auf das Thema IKS, Internes Kontrollsystem. Das ist genau das Thema. Es [...] fehlte an dem Checks-and-Balances-System in dem Unternehmen, und genau das sollte eingeführt werden.<sup>1454</sup>

Im Rahmen der Protokollanmerkungen hat der Zeugenbeistand diesbezüglich Folgendes erklärt:

Herr Eichelmann hat bereits in seiner Vernehmung deutlich gemacht, dass er sich an eine solche Äußerung nicht erinnern kann. Wichtig ist für uns, erneut in aller Deutlichkeit als Ergänzung zum Protokoll darzustellen, dass Herr Eichelmann weder mit Reporter der „Capital“ gesprochen hat noch kann er sich an eine solche Aussage erinnern. Auf keinen Fall wurde ein solches Zitat auch autorisiert.<sup>1455</sup>

Zum weiteren Ablauf hat der Zeuge geschildert, in der Hauptversammlung am 18. Juni 2019 sei er in den Aufsichtsrat gewählt worden. Am Abend der Hauptversammlung habe es dann noch die übliche konstituierende Sitzung für den sich neu zusammensetzenden Aufsichtsrat gegeben. Das ehemalige Mitglied aus dem Aufsichtsrat, Herr *Alfons Henseler*, sei ausgeschieden und er sei als dessen Ersatz eingetreten.<sup>1456</sup>

An dem Abend seien auch die entsprechenden Ausschüsse besetzt worden. In Bezug auf den Prüfungs- und Finanzausschuss sei die Wahl aus dem Gremium auf ihn gefallen.<sup>1457</sup> Der Zeuge hat hierzu erläutert, bereits während der Auswahlgespräche sei thematisiert worden, dass jemand gesucht werde, der den Finanz- und Prüfungsausschuss übernehmen sollte, welcher bis zu diesem Zeitpunkt in Personalunion von dem damals amtierenden Vorsitzenden, Herrn *Wulf Matthias*, geleitet worden sei.<sup>1458</sup>

Es habe dann an dem Abend eine gewisse Dissonanz um die Frage gegeben, wer Stellvertreter im Aufsichtsrat sein sollte, da Herr *Henseler* auch dieses Amt innegehabt habe, sodass es habe nachbesetzt werden müssen. Man habe sich an dem Abend nicht einigen können und sei etwas „irritiert“ auseinandergegangen. Er

<sup>1452</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 125 f.

<sup>1453</sup> Capital.de vom 23. August 2020: Das „Project Panther“ - und die letzten Monate von Wirecard ([https://www.capital.de/wirtschaftspolitik/die-dramatischen-letzten-monate-von-wirecard?article\\_onepage=true](https://www.capital.de/wirtschaftspolitik/die-dramatischen-letzten-monate-von-wirecard?article_onepage=true); letzter Abruf: 15. April 2020).

<sup>1454</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 126. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeugenbeistand im Rahmen der nachträglichen Protokollanmerkungen ergänzende Ausführungen gemacht.

<sup>1455</sup> Korrekturen zum vorläufigen Stenografischen Protokoll, Ausschussdrucksache 19(30)419 Blatt 5.

<sup>1456</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 90.

<sup>1457</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 90.

<sup>1458</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 90.

habe das schon als etwas gewöhnungsbedürftig empfunden.<sup>1459</sup> Bei den verschiedenen Mandaten, die er zuvor ausgeübt hatte, „circa 10, 15 Mandate, größere, kleinere, mittlere in verschiedenen Jurisdiktionen“, habe er so etwas noch nicht erlebt gehabt. Die Art und Weise, wie man gestritten habe, sei für ihn „überraschend“ gewesen.<sup>1460</sup>

Auf Nachfrage hierzu, hat der Zeuge Folgendes ausgeführt:

Na ja, bei so einer konstituierenden Aufsichtsratssitzung, da ruft man ja auf, wer ist Vorsitzender oder wer bleibt Vorsitzender. Wenn das vorher geklärt ist, wird darüber nicht mehr abgestimmt. Wir hatten jetzt hier die Sondersituation, dass drei Themen zur Neubesetzung anstanden. Der Herr Henseler war zum einen stellvertretender Vorsitzender des Gesamtremiums, er war Mitglied im Prüfungsausschuss, und er war Mitglied im Personalausschuss. Das heißt, diese drei Positionen sollten neu besetzt werden. [...]<sup>1461</sup>

Bei der Positionsbesetzung des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden

gab es offensichtlich unterschiedliche Meinungen zwischen drei Personen, die sich dafür interessiert haben, und es wurde da ein bisschen laut-stark, sage ich jetzt mal, diskutiert. Ich fand es ungewöhnlich, weil normalerweise managt man so was vorher und versucht, mit den Leuten ein Einvernehmen zu erzielen, dass alle mit Spaß und Motivation und konstruktiv dabei sind.

[...]

Die Entscheidung - nach meinem Dafürhalten - lief so, dass der Herr Matthias Einzelgespräche geführt hat, vor allem mit den drei Personen, die sich dafür interessiert haben. Und dann ist irgendwann der Vorschlag an mich herangetreten worden, ob der Herr Klestil meine Zustimmung findet. Er hat meine Zustimmung gefunden, und dann ist die Sache erledigt gewesen. Danach gab es eigentlich - wie soll ich sagen? - keine übertriebenen Streitereien oder Zankereien oder so was.<sup>1462</sup>

Ferner hat der Zeuge in Bezug auf den Beginn seiner Aufsichtsrats Tätigkeit geschildert, er habe in den Wochen danach relativ wenig Berührungspunkte mit Wirecard gehabt; unter anderem aufgrund der beginnenden Urlaubssaison. Im Juli/August seien sowohl Personen aus dem Vorstand als auch aus dem Aufsichtsrat teilweise parallel, teilweise nacheinander im Urlaub gewesen. Er selber habe auch zweieinhalb Wochen Urlaub gemacht.<sup>1463</sup>

## b) Handel mit Finanzprodukten der Wirecard AG

Auf die Frage, ob der Zeuge während des Untersuchungszeitraums Aktien, Derivate, Optionsscheine oder ähnliche Finanzprodukte der Wirecard AG gehandelt habe, hat der Zeuge erklärt, er könne dies bis 2014 zurück nicht genau sagen. Jedenfalls habe er im Jahr 2016 Wirecard-Aktien gehabt, die er gekauft, verkauft, erneut gekauft und wieder verkauft gehabt habe. Er habe die Aktie also gehandelt. Die letzten Käufe habe er seiner Erinnerung nach im Jahr 2017 getätigt.<sup>1464</sup>

Diese Aktien habe er auch bereits während des Auswahlprozesses im April 2019 dem Headhunter gemeldet. Nachdem die Auswahl auf ihn gefallen sei, habe er diese Aktienholdings auch der Gesellschaft gemeldet, insbesondere da man für die Einladung zur Hauptversammlung angeben müsse, ob man wesentlichen Aktienbesitz habe. Die Frage habe geklärt werden müssen.<sup>1465</sup>

Die Antwort, die mir zugeleitet wurde von der Leiterin der Rechtsabteilung, ist, dass Angaben erst zu machen sind ab 10 Prozent Holding an der Gesellschaft. Gleichwohl habe ich der Dame als auch dem Rechtsberater der Gesellschaft, in dem Fall Gibson Dunn, die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung gestellt mit der Bitte, noch mal zur Sicherheit auch bei der BaFin zu prüfen, ob man das angeben muss oder ob man

<sup>1459</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 90.

<sup>1460</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 90.

<sup>1461</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 177.

<sup>1462</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 177.

<sup>1463</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 90, 91 f.

<sup>1464</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 96.

<sup>1465</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 96 f.

das nicht angeben muss. Aber die Antwort an der Stelle seitens des Rechtberaters war, dass bei der Größenordnung eine Angabe nicht notwendig ist, weil es [...] natürlich keine 10 Prozent an der Gesellschaft waren.<sup>1466</sup>

Darüber hinaus habe er sogenannte Barrier Reverse Convertibles gehabt.<sup>1467</sup>

Das sind strukturierte Produkte, die eine Long-Spekulation sind, das heißt, man spekuliert auf steigende Kurse. Allerdings ist man begrenzt auf ein Maximum, was man gewinnen kann. Also, man könnte es fast unspezifisch als Verzinsung bezeichnen. Man gibt dafür quasi das Upside auf. Was bekommt man dafür? Man bekommt dafür eine Absicherung, die jeweils individuell zu regeln ist. Die Absicherung liegt, ich meine, in den Papieren, die ich hatte, in der Regel bei 50 Prozent. Es könnte aber auch sein, dass einer dabei war, der 60 Prozent Absicherung hatte.<sup>1468</sup>

Er habe all diese Unterlagen, inklusive der Ausschreibungen etc., dem Rechtsberater der Gesellschaft zur Verfügung gestellt, mit der klaren Bitte, das mit der BaFin vorab zu klären, direkt nach der Wahl im Aufsichtsrat, ob man diese Papiere melden müsse, wenn man sie habe, oder ob man sie melden müsse, wenn sie ausliefen, oder ob man sie gar nicht melden müsse.<sup>1469</sup>

Das sind im Wesentlichen Baskets, das heißt, das ist jetzt keine Spekulation auf Wirecard; da waren einfach nur zufällig Wirecard-Aktien drin. Die meisten sind auch schon relativ lang in meinem Besitz gewesen, also da wusste ich noch gar nicht, dass ich für den Aufsichtsrat der Wirecard nominiert werde. Da waren dann irgendwie auch andere Werte drin wie beispielsweise Deutsche Bank, Münchener Rück, Allianz etc.

Die Wirkungsweise bei dem Produkt ist [...] so: Wenn das Ding nicht unter diese 50 Prozent fällt, das heißt also, die Aktie stürzt jetzt nicht wesentlich ab, dann bekommen Sie am Ende der Laufzeit die Zinsen und das, was Sie eingesetzt haben, als Cash wieder zurück. Wenn eine der Aktien im Rahmen der Laufzeit unter diese 50 Prozent fällt - nehmen wir das jetzt mal als Arbeitshypothese an -, dann bekommen Sie am Ende der Laufzeit den, der dann am Ende der Laufzeit der schlechteste, performende Wert ist, ins Depot rein. Und jetzt muss man wiederum unterscheiden. Also: Wenn ich Geld zurückkriege, kriege ich Geld zurück. Wenn ich den Wert zurückbekomme, der Wirecard heißt, dann kann ich eine Meldung, ehrlich gesagt, nachvollziehen. Wenn ich den Wert zurückbekomme am Ende der Laufzeit - bei einem ist es, meine ich, thyssenkrupp gewesen; da gab es auch in irgendeinem Finanzblog eine bisschen gehässige Bemerkung dazu; deswegen habe ich das irgendwie noch im Gedächtnis, ja? -, dann bekommen Sie diesen Wert rein. Was die BaFin aber als Meldung haben möchte - und das finde ich halt komisch -, ist: Wenn Sie Cash kriegen, dann melden Sie, Sie haben Wirecard-Aktien verkauft, obwohl Sie gar keine verkauft haben, sondern Sie haben quasi ein strukturiertes Produkt, das ist ausgelaufen, Sie kriegen das Geld zurück, Ende, aus, fertig. Wenn Sie Wirecard-Aktien einbuchen, dann werden die Wirecard-Aktien eingebucht und werden als Kauf vermerkt. Und wenn Sie einen anderen Wert kriegen - also bleiben wir mal im Thyssenkrupp-Beispiel -, dann wird gemeldet: „Wirecard: Verkauf; thyssenkrupp: Kauf“.

Ehrlicherweise kann ich das intellektuell nur begrenzt nachvollziehen; aber so ist es halt. Und genau so wurde es auch jeweils von dem Anwalt der Gesellschaft gemeldet, auch jeweils mit Rücksprache der BaFin - jeweils nachgefragt: ist das korrekt so, liebe Leute? braucht ihr noch weitere Informationen? -, und das Ganze auch noch jeweils im Rahmen der vorgesehenen Zeiten. Und unterm Strich ist mir persönlich an der Stelle [...] wichtig, zu sagen, dass ich niemals in der gesamten Dauer, wo ich Aufsichtsrat war, aktiv gehandelt habe. Weil auch da gab es ja verschiedenste Meldungen. Also, die Presse kommt ja in den letzten Monaten extrem gut weg. Aber da gab es eben auch Bemerkungen, die waren einfach falsch, ja? Und da möchte ich mich gern dagegen verwehren.<sup>1470</sup>

Auf die Nachfrage, bei wem dies bei der BaFin gemeldet worden sei, hat der Zeuge erklärt:

Es ist mit zwei Leuten gesprochen worden, die auch noch ein unterschiedliches Feedback gegeben haben. Das hat die ganze Sache etwas verkompliziert.

[...]

<sup>1466</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 97.

<sup>1467</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 97.

<sup>1468</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 97.

<sup>1469</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 97.

<sup>1470</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 97 f.

Und was ich auch irgendwie bemerkenswert fand: Ich habe auch noch was dabei gelernt, weil der Hinweis war - - Die meisten dieser Papiere hatten vier Underlyings, also vier Werte; der Korb bestand also aus vier Basiswerten. Und der Hinweis war: Wenn man einen fünften Basiswert dazunimmt, dann hat man gar kein Problem, weil dann muss man nämlich nichts mehr melden, weil dann sozusagen die Schwelle ist: 20-Prozent-Anteil im Korb. Wenn Sie geschickt sind, nehmen Sie halt fünf oder sechs Werte, dann können Sie spekulieren, wie Sie wollen, müssen Sie gar nichts melden.

[...]

Wollte ich aber nicht. Weil ich finde, das wäre dann schon ein aktives Eingreifen in die Struktur dieser Papiere gewesen.<sup>1471</sup>

Dem Zeugen ist während seiner Vernehmung ein Beitrag aus dem Blog „Finanz-Szene.de“ vom 28. Juni 2020 vorgehalten worden. Dort werden „Autocall Barrier Reverse Convertible-Zertifikate“ wie folgt beschrieben:

Stellen Sie sich vor, Sie sind mit der Hundebetreuung in einem sehr unübersichtlichen Park betraut. Um die Hunde überhaupt betreuen zu dürfen, müssen Sie 1.000 Euro auf den Tisch legen. Sie bekommen aber 1.100 Euro zurück, wenn Sie die Hunde am Abend ihren Besitzern zurückbringen. Büxt Ihnen jedoch ein Hund aus, wird es teuer. Denn dann zahlen Sie eine Strafe, die sich daran bemisst, wie weit der Hund Ihnen weggelaufen ist. Dabei zählt der Hund, der am weitesten ausgebüxt ist. Beziehungsweise: Wenn der Hund sogar ganz weg ist (wie so manches Unternehmen dieser Tage ...), dann sind die 1.000 Euro komplett futsch. Und das alles nur, weil Sie 100 Euro verdienen wollen. Immerhin: Sie suchen sich die Hunde selbst aus.<sup>1472</sup>

Ferner heißt es in dem Blog

Am Mittwoch vergangener Woche, also einen Tag vor der Insolvenz. Da veröffentlichte Wirecard [...] um 17.04 Uhr eine Pflichtmitteilung, in der es in Bezug auf Eichelmann hieß: „Automatischer Umtausch von 300 BRC-Zertifikaten bei Laufzeitende in Aktien der Wirecard AG mit Rundungsausgleich in bar.“<sup>1473</sup>

Zu dem Vorhalt hat sich der Zeuge in seiner Vernehmung wie folgt geäußert:

[...]Die Sachverhaltsdarstellung [ist] nicht ganz richtig, weil - da hinkt eben das Beispiel mit dem Hund - Sie bekommen auf jeden Fall einen Hund zurück. Nur, Sie kriegen dann einen Hund, der in dem Moment vielleicht abgemagert und kleiner ist. Sie kriegen eine Aktie, auf gut Deutsch, und wenn die Aktie den Wert wieder aufholt, dann haben Sie nichts verloren. Also, von daher ist das nicht ganz korrekt, um nicht zu sagen, falsch, was gerade ausgeführt wurde.

Und in der Ausführung des Blogs dann, wenn es so dargestellt ist, muss ich mich auch dagegen verwehren. Das habe ich ja vorher schon getan. Ich habe nicht aktiv gehandelt. So wie das da jetzt beschrieben wurde, indiziert es ja, als hätte ich eine aktive Handlung vorgenommen. Es gibt einfach feste Endfälligkeitzeitpunkte. Und an diesen Zeitpunkten wird halt geguckt - am Bei-spiel der Hunde -, wo die vier Hunde stehen, ob die sozusagen über der Hürde stehen oder unter der Hürde. Und wenn eben einer der Hunde unter der Hürde ist, dann kriegen Sie den Hund. Sie kriegen nicht irgendwie den Komplett-Reverse\*, Sie kriegen eine Aktie. Wenn - in diesem Fall war das eben Wirecard - die Aktie dann sozusagen in den Konkurs geht, was alle zehn Jahre circa mal vorkommt, dann haben Sie in der Tat fast einen Vollverlust. Sie haben eine unwertige Aktie. Aber Sie haben eben die Aktie als Wert bekommen. Das ist aber kein aktives Handeln.<sup>1474</sup>

Auf die Nachfrage, ob er also nicht aktiv versucht habe, sich einen Tag vor der Insolvenz von seinem Engagement zu trennen, hat der Zeuge bestätigt, dass dies nicht der Fall gewesen sei.<sup>1475</sup>

<sup>1471</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 98.

<sup>1472</sup> Finanz-Szene.de vom 28. Juni 2020: Die Zertifikate-Sause von Wirecards AR-Chef Eichelmann (<https://finanz-szene.de/payments/die-zertifikate-sause-von-wirecard-ar-chef-eichelmann/>; letzter Abruf am 15. April 2021).

<sup>1473</sup> Finanz-Szene.de vom 28. Juni 2020: Die Zertifikate-Sause von Wirecards AR-Chef Eichelmann (<https://finanz-szene.de/payments/die-zertifikate-sause-von-wirecard-ar-chef-eichelmann/>; letzter Abruf am 15. April 2021).

<sup>1474</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 118 f. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeugenbeistand in den nachträglichen Protokollanmerkungen ergänzt, dass es sich bei der Bezeichnung „Komplett-Reverse“ um einen Übertragungsfehler handeln dürfte, mit dem sicher „Barrier Reverse Convertible“ gemeint sei.

<sup>1475</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 119.

Also, zwischen dem 18. oder 19. Juni - oder wann auch immer der erste Tag meines Amtsantrittes war - bis zum 25. November 2020 habe ich niemals aktiv gehandelt. Ich weiß, dass der eine oder andere das behauptet. Dagegen verwehre ich mich ausdrücklich.

[...]

Wenn jemand fachlich so qualifiziert ist und dann so etwas schreibt, dann hat er irgendwie Böses im Sinn.<sup>1476</sup>

### 3. Gespräch mit Herrn Ley zu China

Der Zeuge hat berichtet, er habe im Juli 2019 ein Gespräch mit Herrn *Ley* gehabt. Dieser habe ihn angerufen und um eine Diskussion gebeten. Dabei habe Herr *Ley* angedeutet, dass es in China eine Akquise geben solle, die er als Berater im Auftrag des Vorstandes begleitete.<sup>1477</sup>

[...] Er hat gesagt irgendwie: Es gibt die Chance, die erste umfängliche Zahlungsverkehrslizenz in China zu bekommen. Nach meinem Verständnis war damals auch PayPal schon unterwegs in China. Aufgrund der schwierigen Diskussion zwischen den USA und China war das auf Eis gelegt worden. Und über Details hat er bei diesem Mittagessen irgendwie nicht berichtet. [...]<sup>1478</sup>

Die Thematik sei dann auch auf den Aufsichtsratssitzungen, die dann später gefolgt seien, diskutiert worden.<sup>1479</sup>

Aber der Aufsichtsrat hat sich darüber informieren lassen, ist ja auch dann vorgelegt worden zur Entscheidung, ob man das macht oder nicht macht, ob man die Budgets entsprechend freigibt. Insofern war der Aufsichtsrat ganz normal in den Prozess involviert. Aber die Federführung bei der Akquise lag beim Vorstand.<sup>1480</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, Herr *Ley* habe sich ihm gegenüber nicht über das Engagement der Bundesregierung für dieses Vorhaben geäußert.<sup>1481</sup>

### 4. Erstes Treffen mit EY

Der Zeuge hat berichtet, er habe nach Beginn seiner Aufsichtsratsstätigkeit ein Treffen mit dem CFO der Wirecard AG gehabt. Zudem habe es Anfang August ein Treffen mit dem Wirtschaftsprüfer gegeben, wobei auf der Prüferseite damals nur der Linksunterzeichner, Herr *Bu.*, zugegen gewesen sei.<sup>1482</sup>

Die anderen beiden Mitarbeiter, der Rechtsunterzeichner, Herr *Dahmen*, und der operative Partner, Herr *Fi.*, hätten zu dem Termin nicht gekonnt; nach seiner Erinnerung zum einen wegen Urlaubsgründen und zum anderen wegen beruflicher Verhinderung. Man habe dann anlässlich dieses Termins vereinbart, dass man sich zur weiteren Diskussion über das Geschäftsmodell, auch über Prüfungsschwerpunkte, im September 2019 noch einmal intensiv zusammensetzen wolle.<sup>1483</sup>

Und das war eben so, dass der Herr *Bu*[...] - was üblich ist; ich kenne es auch nicht anders -, dass der Linksunterzeichner in den operativen Ablauf nicht so intensiv eingebunden ist wie die anderen. Und er bat

<sup>1476</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 119.

<sup>1477</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 138.

<sup>1478</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 159.

<sup>1479</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 138.

<sup>1480</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 138.

<sup>1481</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 160.

<sup>1482</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 90.

<sup>1483</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 90.

eben darum, weil ich ihn natürlich befragt habe: „Wollen wir noch mal aus Ihrer Sicht bitte über das Geschäftsmodell Wirecard reden?“, das mit Dahmen und Fi[...] durchzuführen, und da wurde dann ein Termin im September gesucht. Der wurde dann auch gefunden.<sup>1484</sup>

## 5. Prüfungsausschusssitzung August 2019

Der Zeuge hat vorgetragen, dass der Prüfungsausschuss im August 2019 das erste Mal richtig getagt habe.<sup>1485</sup> Es habe eine Sitzung zur Feststellung der Q2-Zahlen und auch zur Vorbereitung einer Bond-Emission gegeben. Im Frühherbst/Spätsommer habe eine Standard-Bond Emission stattfinden sollen, „500 Millionen Euro, ganz normaler Bond, verzinst und endfällig“. Dies seien die beiden wesentlichen Themen auf der kurzen Prüfungsausschusssitzung gewesen.<sup>1486</sup>

Was ist daran bemerkenswert, oder was war für mich bemerkenswert? Ich hatte, um mich einzulesen als neuer Prüfungsausschussvorsitzender, darum gebeten, kurz nach meiner Wahl in den Aufsichtsrat, mir doch die alten Prüfungsausschussprotokolle zu überlassen. Ich habe da zunächst mal keine Antwort bekommen und habe da noch mal nachgehakt. Dann hat die Chief Legal Counsel, also die Leiterin der Rechtsabteilung, mir mitgeteilt, dass es keine Protokolle gibt. Dann habe ich gesagt: Das finde ich aber außergewöhnlich; das wird es unter meiner Ägide nicht geben, ich lege da großen Wert auf eine vernünftige Protokollierung der Dinge. - Daraufhin hat die Dame mich dann noch mal kontaktiert und mir gesagt: Ja, es gibt keine Protokolle, weil auch noch keine Sitzungen stattgefunden haben. Das war natürlich letztlich logisch, aber natürlich nicht optimal.<sup>1487</sup>

Er sei dann in der ersten Sitzung in diesem Prüfungsausschuss auch mit Herrn *von Knoop* kurz durchgegangen, was er sich so üblicherweise vorstelle.<sup>1488</sup>

Wie läuft ein Prüfungsausschuss ab? Sie haben mindestens vier, in der Regel fünf Sitzungen im Jahr, Minimum. Es gibt bestimmte Rhythmen, die Sie einhalten, wo Sie halt die üblichen Dinge überprüfen, plus dann eben einmal im Herbst Festlegung der Prüfungsschwerpunkte für das laufende Jahr und im Frühjahr natürlich irgendwie eine engere Begleitung der kurz dann - hoffentlich - sich vor Ende befindlichen Jahresabschlussarbeiten.<sup>1489</sup>

Der Zeuge hat dargestellt, dass er die Zusammenarbeit in dem Ausschuss als sehr konstruktiv und gut wahrgenommen habe.<sup>1490</sup>

Wenn ich einen Vorschlag gemacht habe, was wir ändern können oder was wir ergänzen können in der Aufsichtsratsarbeit, vielleicht gerade am Beispiel Prüfungsausschuss, das ist auf sehr offene Ohren gestoßen. Und die Entscheidungen, die Vorschläge sind alle mehr oder weniger einstimmig angenommen worden. Also, ich erinnere mich jetzt an nichts, wo ich irgendwie Schwierigkeiten hatte, irgendeine Idee dann durchzubringen.<sup>1491</sup>

Auch die Zusammenarbeit mit dem Finanzvorstand, welcher der Hauptansprechpartner für den Prüfungsausschuss sei, Herr *von Knoop*, sei an der Stelle konstruktiv und gut gelaufen.<sup>1492</sup>

## 6. Aufsichtsratsworkshop August 2019

Der Zeuge hat berichtet, dass für Ende August ein Aufsichtsratsworkshop über drei Tage terminiert gewesen sei. Dieser Aufsichtsratsworkshop sei intensiv von einem externen Rechtsberater vorbereitet worden.<sup>1493</sup>

<sup>1484</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 91.

<sup>1485</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 135.

<sup>1486</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 91.

<sup>1487</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 91.

<sup>1488</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 91.

<sup>1489</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 91.

<sup>1490</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 135.

<sup>1491</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 136.

<sup>1492</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 135, 168.

<sup>1493</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 92.

Der externe Rechtsberater war ursprünglich Latham & Watkins mit zwei Seniorpartnern, einem Herrn und einer Dame. Die Dame hat dann allerdings im Laufe des Sommers [...] von Latham & Watkins zu Clifford Chance [...] gewechselt, hat aber das Mandat in Zusammenarbeit mit dem Herrn von Latham & Watkins weiterhin intensiv mitbetreut und auch eben die Vorbereitung dieses Aufsichtsratsworkshops.<sup>1494</sup>

Bei dem Workshop sei man die ganzen Projekte durchgegangen, die sowohl der Aufsichtsrat als auch der Vorstand angestrebt hätten. Dabei sei es auch um die Anschuldigungen gegangen, mit denen die Wirecard AG immer wieder seit 2015 und zum Teil sogar schon früher konfrontiert gewesen sei.<sup>1495</sup>

[I]ch kannte die Firma ja bis dahin nur aus [...] Geschäftsberichten, aus Analystenreports und natürlich auch aus den verschiedenen Presseberichterstattungen, die ja zum damaligen Zeitpunkt sowohl positiv wie negativ waren und die sich aber auch schon in die Vorjahre hinein erstreckt hatten.<sup>1496</sup>

Auch das Leerverkaufsverbot sei als Thema besprochen worden. Als ehemaliger Finanzvorstand der Deutschen Börse sei ihm klar gewesen, dass es sich dabei um eine außerordentliche Maßnahme gehandelt habe. Nach seiner Kenntnis habe es eine solche Maßnahme seit Installierung der BaFin nie für eine Einzelaktie gegeben. Im Rahmen der Finanzkrise, als er noch selber bei der Deutschen Börse tätig gewesen sei, sei mal für verschiedenste Finanzinstitutionen ein Leerverkaufsverbot ausgerufen worden, um den Finanzplatz Deutschland entsprechend abzusichern.<sup>1497</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge ergänzt, dass Leerverkaufsverbot sei für ihn ein Gütesiegel für Wirecard gewesen. Im Hinblick auf seine Wirecard-Aktien sei dies für ihn auch ein Grund gewesen, in dem Wert investiert zu bleiben.<sup>1498</sup>

Na ja, wenn es Anschuldigungen gibt auf der einen Seite, dass es bei einer Firma irgendwie accounting-technisch nicht korrekt zugeht, und auf der anderen Seite gibt es hervorragende Analysten-Reports und einen uneingeschränkt testierten Jahresabschluss, und dann kommt auch noch die BaFin und stellt sich auf die Seite sozusagen der Company, dann ist das aus meiner Sicht ein Gütesiegel. [...]<sup>1499</sup>

Im Zusammenhang mit dem Workshop habe er auch die Anlage 8 zum Prüfbericht angesprochen, auf die Herr *Bu.* von EY ihn bei dem Treffen Anfang August hingewiesen gehabt habe. Er habe diese Anlage 8 kurz vor dem Workshop und kurz nach dem Workshop noch einmal gelesen und durchgearbeitet, weil sie ihm vor dem Hintergrund seiner eigenen Mandatstätigkeiten von früher relativ umfangreich erschienen sei, insbesondere im Hinblick darauf, dass es ein uneingeschränktes Testat und die entsprechend positiven Analystenreports dazu gegeben habe.<sup>1500</sup>

In dem Workshop seien dann die Vorstände aufgetreten, mit Ausnahme von Herrn *Dr. Braun*, und hätten ihren jeweiligen Bereich sowie ihre Ideen und Strategien für die Zukunft vorgestellt.<sup>1501</sup>

Die Anwälte des Aufsichtsrates hätten zudem rekapituliert, was bislang an Projekten gelaufen sei.<sup>1502</sup>

Und zum damaligen Zeitpunkt aktuell war ja abgeschlossen gewesen - das war allerdings noch vor meinem Start - ein McKinsey-Projekt zum Thema „Compliance und Kontrollsysteme“, wo bestimmte Ansatzpunkte herausgearbeitet wurden, die mir persönlich aber relativ oberflächlich erschienen. Gleichwohl wurde ein Umsetzungsprojekt, auch noch vor meinem Eintritt, schon beschlossen, das dann eben von PwC begleitet wurde. Da ging es darum, gerade im Bereich Compliance und Risikomanagement die Firma weiter zu professionalisieren, einmal was die Prozesse angeht, aber auch was die Kapazitäten angeht und was die internationale Vernetzung angeht. Das war also sozusagen gerade in dem Moment losgelaufen.<sup>1503</sup>

<sup>1494</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 92.

<sup>1495</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 92.

<sup>1496</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 92.

<sup>1497</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 92, 106.

<sup>1498</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 106.

<sup>1499</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 121.

<sup>1500</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 92.

<sup>1501</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 92.

<sup>1502</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 92.

<sup>1503</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 92.

Auf die Nachfrage, warum er die McKinsey-Präsentation relativ oberflächlich gefunden habe, hat der Zeuge erklärt:

[...] Ich bin ein Anhänger irgendwie von konkreten Zahlen, Daten, Fakten. Und wenn es darum geht, in einem Unternehmen ein Compliance-System aufzuziehen - was ja eben entsprechend verzweigt ist, wie es bei Wirecard der Fall ist, mit verschiedenen Untergesellschaften, verschiedenen juristischen Personen in verschiedenen Ländern -, dann interessiert mich natürlich bei der Compliance mal ganz konkret, wenn ich es umsetze: Wer in der Compliance sitzt wo mit welcher Mannstärke, und was genau sind die einzelnen Aufgabenbeschreibungen? Und wenn ich dann jemanden einstellen soll, um diese Compliance in der Firma aufzubauen, brauche ich eine detaillierte Aufgabenbeschreibung, weil sonst kann ich keinen Bewerber vernünftig ansprechen. Und dafür war mir das viel zu oberflächlich.<sup>1504</sup>

Der Zeuge hat in Bezug auf die Frage zu Beratungstätigkeiten von EY für die Wirecard AG berichtet, dass bei dem Workshop ferner auch die Frage diskutiert worden sei, wie man in den USA expandieren könne und ob EY hier beraten könne.<sup>1505</sup>

Da ging es um eine mögliche Commercial Banking License in den USA, und da brauchte man Beratungsleistungen. Und die Anfrage der Company war, ob man dafür EY benutzen darf. Ich persönlich habe aus meinen bisherigen Mandaten relativ klare Vorstellungen, wie das läuft: Der Steuerberater ist eine separate Gesellschaft, der Abschlussprüfer ist eine separate Gesellschaft, und sozusagen die Beratungsmandate werden an andere Gesellschaften vergeben, und man wechselt üblicherweise durch.

Jetzt ist das irgendwie sehr katholisch und strikt dargestellt, ja. Ich bin durchaus auch an der Stelle flexibel, dafür gibt es ja Möglichkeiten. Und wir haben uns für diesen einen Fall zum Beispiel auch ein Gutachten geben lassen, dass es durchgeht. Aber auf Dauer hätte ich das nicht gerne akzeptiert.<sup>1506</sup>

Auf die Frage, ob ihm aufgefallen sei, dass Pre-Approvals für Beratungsleistungen immer über die gleichen Partner bei EY gelaufen seien, die auch die Abschlussprüfer gewesen seien, hat der Zeuge geäußert:

Da muss man jetzt sagen: In der kurzen Amtszeit, die ich da irgendwie verbringen durfte oder musste bei Wirecard, gab es sehr wenig solcher Aktivitäten. Von daher habe ich da nicht die notwendige Grundgesamtheit, um mir ein Urteil irgendwie erlauben zu dürfen. Und was in den Jahren davor gelaufen ist, das weiß ich wirklich nicht.<sup>1507</sup>

Auf die Frage, ob sich dies ab 2019 aufgrund seines Beitritts in den Aufsichtsrat geändert habe, hat der Zeuge erklärt:

Nein, nein. Also, es war nicht nur wegen mir - ich will mir jetzt auch keine Lorbeeren zuschreiben -, sondern ich muss sagen: Auch vor meinem Antritt hat der Aufsichtsrat ja durch die Gründung, also ohne mich, der Komitees sich ja bestimmte Regeln geben wollen und hat sich die auch gegeben. Und da muss ich auch sagen - das habe ich sehr positiv empfunden -, die Beratung der beiden juristischen Beistände war da sehr, sehr hilfreich. Das war eben auch Teil [...] dieses Dreitageworkshops, da irgendwie [...] eine ordentliche Struktur hineinzubekommen. Da gehört das dann eben auch dazu.<sup>1508</sup>

Auf erneute Nachfrage hat der Zeuge ausgeführt, der Ansatz, bei den Beratungsaufträgen genau darauf zu achten, dass der Abschlussprüfer nicht zu viele Unternehmensberatungsaufträge bekommen solle, sei bereits vor seinem Beitritt in den Aufsichtsrat angeschoben bzw. beschlossen gewesen. Er sei dann auf dem Aufsichtsratsworkshop verabschiedet worden. Was in den Vorjahren gewesen sei, das wisse er nicht.<sup>1509</sup>

Auf die Frage, wie er bei dem Workshop das Verhältnis zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Vorstand wahrgenommen habe, hat der Zeuge erklärt:

Also, ich fand, es war eine konstruktiv-kritische Distanz. Ich fand jetzt nicht, dass da - wenn das der Hintergrund Ihrer Frage sein sollte - eine zu große Nähe geherrscht hat. Das fand ich jetzt nicht, ehrlich gesagt.

<sup>1504</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 178.

<sup>1505</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 115.

<sup>1506</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 115.

<sup>1507</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 116.

<sup>1508</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 116.

<sup>1509</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 116 f.

Also, für mich war es ja auch neu. [...] Es waren die drei Vorstände da, die operativen. Der Dr. Braun war bei dem Workshop nicht zugegen. Die haben halt ihren Bereich jeweils vorgestellt, was sie vorhaben als nächste Schritte usw. usf., dann sind sie wieder abgefahren. Dann gab es andere Themen. Dann kam der Nächste. Also, ich fand, das war konstruktiv, aber nicht buddy-buddy-mäßig, überhaupt nicht.<sup>1510</sup>

## 7. Rajah & Tann-Bericht

Auf die Frage, wann er erstmalig Kenntnis vom finalen Rajah & Tann-Bericht erlangt habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Der wurde mir übermittelt im Rahmen der Vorbereitung auf den Aufsichtsratsworkshop im August, und er wurde im Aufsichtsratsworkshop auch kursiv durchgesprochen. Die Frau Gä[...] hat mir das damals erläutert, was da drin stand und was sozusagen dann noch gefehlt hat, auch in der Kommunikation nach außen; ein weiterer Datenpunkt, warum KPMG sinnvoll war oder überhaupt eine Sonderuntersuchung.<sup>1511</sup>

Auf die Frage, wie der Aufsichtsrat mit der Empfehlung im finalen Rajah & Tann-Bericht umgegangen sei, Herrn *Marsalek* zu interviewen und eine Folgeprüfung zu machen, hat der Zeuge erklärt:

Herr Marsalek wurde von der Leiterin des Risk and Compliance Committees zusammen mit noch Weiteren [...] interviewt, mehrfach. Ich war einmal dabei, allerdings erst im Januar 2020. Da war es aber irrelevant, weil wir ja KPMG hatten und die ganze Sache ja noch mal aufrollen ließen.<sup>1512</sup>

Auf die Nachfrage, ob es somit im Nachgang zur Rajah & Tann-Untersuchung eine interne Untersuchung durch die Compliance-Abteilung der Wirecard AG gegeben habe, hat der Zeuge erklärt, diese habe durch das „Risk and Compliance Committee“ stattgefunden.<sup>1513</sup>

Auf die Frage, ob diese Untersuchung durch den Aufsichtsrat mit Herrn *Marsalek* geschehen sei, hat der Zeuge erklärt:

Genau. Ich war da aber nicht dabei. Ich kann nur sagen, dass diese Gespräche offensichtlich durchgeführt worden sind. Und es gab ein Gespräch, da war ich dabei. Das muss Ende des Jahres oder Anfang des Jahres 20 gewesen sein, Ende 19/Anfang 20. Ich meine, ich war schon Vorsitzender. Deswegen muss es Anfang 20 gewesen sein.<sup>1514</sup>

## 8. Vertieftes Gespräch mit EY

Der Zeuge hat geschildert, im Nachgang zu dem Aufsichtsratsworkshop sei es dann relativ „Schlag auf Schlag“ gekommen. Zunächst habe es am 24. September 2019 es ein sehr vertiefendes Gespräch mit den Vertretern von EY gegeben. In diesem Fall seien dies Herr *Dahmen* und ein weiterer Mitarbeiter von EY gewesen.<sup>1515</sup>

Und anlässlich dieses Tages sind wir noch mal diese Unterlage durchgegangen, die berühmte Anlage 8 oder den Managementletter von Ernst & Young. Die hatten das insgesamt auch als PowerPoint-Präsentation aufbereitet. Und mir erschienen die offenen Punkte aus dem Jahr 2018 oder aus der Prüfung 2018 relativ umfangreich. Wir sind dann in die Diskussion gekommen. Ich habe dann gelernt im Laufe des Gespräches, dass einige dieser Punkte auch bereits schon Thema waren während der Abschlussarbeiten für das Jahr 2017. Das heißt also, diese offenen Punkte wurden schon seit zwei Perioden quasi mitgeschleppt.<sup>1516</sup>

<sup>1510</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 147.

<sup>1511</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 156.

<sup>1512</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 156.

<sup>1513</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 156.

<sup>1514</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 156.

<sup>1515</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 92 f, 136.

<sup>1516</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 93.

Der Zeuge hat geschildert, er habe sich für die Informationen bedankt und habe noch einmal mit dem CFO hierzu Rücksprache gehalten.<sup>1517</sup>

Er hat mir dann irgendwie berichtet, dass sie dabei sind, die Punkte aufzuarbeiten. Ich habe mit den Ernst & Youngs und mit dem CFO allerdings auch besprochen, dass wir relativ zeitnah noch mal zusammenkommen müssen, um zu gucken, was jetzt von diesen Punkten bereits erledigt ist, weil der Rest daraus, zumindest schwerpunktartig, muss eben auch Prüfungsschwerpunkt werden für den Abschluss 2019, der ja bis zum Frühjahr 2020 fertig werden musste.<sup>1518</sup>

Parallel dazu habe er beim Vorstand und auch im Aufsichtsrat angeregt, ab dem Jahr 2020 – wozu es dann ja leider nicht mehr gekommen sei – ein sogenanntes Half-Year-Review einzuführen.<sup>1519</sup>

Das heißt: Üblicherweise, insbesondere bei DAX-Unternehmen - ich meine, es gibt nur ein einziges DAX-Unternehmen außer Wirecard, wo das damals nicht der Fall war -, wird auch ein Halbjahresreview durchgeführt. Sie sind gesetzlich nicht verpflichtet - das wissen Sie wahrscheinlich -, eine formelle Halbjahresprüfung durchzuführen. Aber es ist sehr, sehr üblich, im Halbjahr den Prüfer auch über die Q2-Zahlen drübergehen zu lassen. Das hat für die Firma auch den Riesenvorteil, dass man mit dem Jahresabschluss in der Regel dann schneller ist und man die üblichen, vorgesehenen gesetzlichen Fristen besser einhalten kann. Also das war sozusagen eine der Maßnahmen, die wir da in die Welt entlassen haben, was Ernst & Young natürlich auch gefreut hat, weil das bedeutet de facto ja, dass die dann quasi ein Jahr durchgängig bei dem Mandanten tätig sein können.<sup>1520</sup>

Ferner hat der Zeuge berichtet, er habe sich dann insbesondere noch mal mit der Beraterin des Aufsichtsrates ausgetauscht, um noch etwas genauer zu erfahren, wie der Abschluss 2018 zustande gekommen sei.<sup>1521</sup>

Und da wurde mir berichtet, dass die Diskussionen um diesen Abschluss relativ intensiv abgelaufen sind und dass man teilweise auch die Befürchtung hatte, dass unter Umständen irgendwie das Testat gar nicht uneingeschränkt erteilt wird, sondern dass es da relativ intensive Diskussionen gab zwischen Aufsichtsrat, Vorstand und Prüfer, und dass auch ein Teil der Unterlagen - und das war für mich ein gewisses Alarmsignal - erst zu dieser Sitzung selbst präsentiert wurde.<sup>1522</sup>

Der Zeuge hat in diesem Zusammenhang dargestellt, wie ein Abschluss nach seinem Dafürhalten funktioniert.<sup>1523</sup>

Die Company stellt den Abschluss auf, der Prüfer - sprich: unter sozusagen der Ägide des Vorstandes - prüft diesen Abschluss und erteilt ein Testat: eingeschränkt, uneingeschränkt, Hemmnis oder Hindernis; diese vier Klassen gibt es quasi. Aber dann ist er ja noch nicht fertig: Dann muss der Aufsichtsrat billigen.<sup>1524</sup>

Dies habe er auch mit der Rechtsberaterin intensiv durchgesprochen.<sup>1525</sup>

Ich persönlich hatte schlicht und einfach Manschetten davor, wenn ich das so ausdrücken darf, dann im Frühjahr 2020 dazusitzen, womöglich wieder Unterlagen erst in der Sitzung eingereicht zu bekommen, dann gucken alle Augen auf mich, und ich soll als neuer Prüfungsausschussvorsitzender etwas billigen, was eventuell gar nicht nachvollziehbar ist. Dann habe ich auch den Prüfern klargemacht, dem CFO klargemacht, dass das mit mir nicht geht und dass wir sozusagen den Prozess für den Jahresabschluss 2019 anders gestalten müssen, als es in den Jahren zuvor der Fall war.<sup>1526</sup>

<sup>1517</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 93.

<sup>1518</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 93.

<sup>1519</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 93.

<sup>1520</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 93.

<sup>1521</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 93.

<sup>1522</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 93.

<sup>1523</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 93.

<sup>1524</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 93.

<sup>1525</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 93.

<sup>1526</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 93.

## 9. Negative Berichterstattung zu Wirecard

Der Zeuge hat geschildert, dass um diese Zeit herum parallel ein neuer Artikel der „FT“ und eine Meldung von einer Website „MCA-Mathematik.com“ mit verschiedenen Anschuldigungen aufgetaucht seien. Im „FT“-Artikel sei es seiner Erinnerung nach im Wesentlichen um die Frage gegangen, ob gewisse Kunden bei einem der TPA-Partner, also der Dritt-Acquiring-Partner, existierten oder nicht.<sup>1527</sup>

Es gab dann um diesen Dreh herum auch noch irgendwie eine Veröffentlichung der „WirtschaftsWoche“, die sich die Mühe gemacht hatten, nach Dubai vor Ort zu reisen und den potenziell wichtigsten Partner von Wirecard nicht [...] angetroffen haben. Also, es war für mich ein etwas, ich sage mal, diffuses Bild. Und was man jetzt auch in Erinnerung bringen muss, ist, dass bereits während der Hauptversammlung, 18.06., die Forderung von verschiedenen Aktionärsvertretern, aber auch von Einzelaktionären erhoben wurde, dass die Firma eine durch die Hauptversammlung installierte Sonderprüfung durchführen soll.<sup>1528</sup>

## 10. Die KPMG-Sonderuntersuchung

### a) Beauftragung von KPMG

Auf Grund der im Raum stehenden Vorwürfe sei bei verschiedenen Mitgliedern im Aufsichtsrat, aber vor allem auch bei ihm, die Überlegung gereift, „dass es ideal wäre, noch ein zweites Augenpaar da draufschauen zu lassen“. Es sei dann etwas passiert, dass ihm vom Timing her in die Karten gespielt habe.<sup>1529</sup> Der damalige Aufsichtsratsvorsitzende, Herr *Matthias*, sei von einem Redakteur der „Financial Times“ angesprochen worden und habe sich sehr abschlägig gegenüber einer Sonderprüfung geäußert.<sup>1530</sup>

Es gab einen Deutschland-Korrespondenten, Redakteur der „Financial Times“, der den damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden persönlich angetroffen hat - entweder telefonisch persönlich oder persönlich-persönlich; das weiß ich nicht mehr - und den dazu gebracht hat, sich „on the records“ zu äußern. Und da gab es eben die Äußerung von dem Herrn Matthias an einem, ich glaube, Donnerstagabend oder Freitagmittag, dass er es überhaupt nicht einsieht, dass noch mal eine Sonderprüfung durchgeführt werden soll, und dass diese ganzen Anschuldigungen alles Humbug sind, und der Aufsichtsrat und die Firma haben schon alle möglichen Dinge unternommen, um die Anwürfe letztendlich sozusagen aus der Welt zu räumen, und es hätte sich nie irgendetwas bewahrheitet, und unter seiner Führung würde es jetzt keine Sonderuntersuchungsaktivität mehr geben. Das heißt also, man würde gerne so weitermachen wie bisher.<sup>1531</sup>

Diese Äußerung habe im Aufsichtsrat zu einem „Aufschrei“ geführt. An dem Freitag um den 17./18. Oktober 2019 herum habe es eine Aufsichtsratstelefonkonferenz gegeben. Dort habe dann auch Herr *Matthias* seine Meinung geändert.<sup>1532</sup>

Dann kam noch der Vorstandsvorsitzende selber dazu, der Dr. Braun, und schlug auch vor, dass wir jetzt nicht mehr anders können, als sinnvollerweise eine Sonderuntersuchung anzuberaumen. Dann gab es die Frage: Wen nehmen wir dafür, und welche Methodikkombi wählen wir dafür? Und das lief alles an diesem Wochenende durch. Und es gibt einstimmige Beschlüsse nach meiner Kenntnis - im Aufsichtsrat war ich selbst dabei - und im Vorstand irgendwie nach meiner Kenntnis auch: einstimmiger Beschluss, das entsprechend durchzuführen als Sonderuntersuchung.<sup>1533</sup>

Der Zeuge hat hierzu ergänzend ausgeführt, der CEO *Dr. Braun* sei in dem Moment auf ihn zugekommen – warum, das könne er nicht sagen – und habe ihn in Bezug auf das Thema Sonderuntersuchung gefragt.<sup>1534</sup>

<sup>1527</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 94.

<sup>1528</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 94.

<sup>1529</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 94.

<sup>1530</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 165.

<sup>1531</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 94.

<sup>1532</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 94, 165.

<sup>1533</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 165.

<sup>1534</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 94.

Wenn man so etwas machen muss, machen möchte, machen kann, machen soll, macht man es lieber mit einem Anwalt - also, sprich, beauftragt man eine Anwaltskanzlei, die international in der Lage ist, derartige Vorgänge zu begleiten, oder macht man das mit einem Wirtschaftsprüfer?<sup>1535</sup>

Der Zeuge hat erklärt, er habe sich stark für den Wirtschaftsprüferweg ausgesprochen. Dabei sei es ihm im Hintergrund auch darum gegangen, den Abschluss 2019 möglichst doppelt abzusichern. Man habe dann im Aufsichtsrat den Beschluss dazu gefasst, sich mit einer entsprechenden Auswahl zu befassen.<sup>1536</sup>

Aus dem Aufsichtsrat heraus wurden zwei Mitglieder damit betraut, sich an der Auswahl zu beteiligen. Das war einmal die Frau Quintana-Plaza und zum Zweiten eben meine Wenigkeit. Und wir haben dann im direkten Austausch auch mit dem Herrn Dr. Braun uns darüber verständigt, wie wir das machen, und am Schluss haben wir uns darauf geeinigt: Wir nehmen einen Wirtschaftsprüfer. Bei den Wirtschaftsprüfern kommen nur die Big Four infrage, weil die Aufgabe relativ komplex ist und man auch schnell ein großes Team hat stellen müssen. Auf der anderen Seite war EY natürlich als laufender Abschlussprüfer dafür nicht geeignet; wir wollten ja auch ein zweites Augenpaar haben. Das heißt, es blieben zunächst noch übrig: PwC, Deloitte und KPMG. PwC fiel dann aber auch raus, weil PwC just in dem Jahr 2019 die Prüfung der Bank übernommen hatte; das waren in meinen Augen Konflikte. Das heißt, es fokussierte sich dann auf die Frage: Nimmt man Deloitte? Fragt man Deloitte an? Und fragt man KPMG an? Die müssen ja auch relativ kurzfristig dann zur Verfügung stehen.<sup>1537</sup>

Der Zeuge hat dargestellt, dass das Timing für eine Sonderprüfung zu diesem Zeitpunkt im Jahr „maximal unglücklich“ gewesen sei. Denn es stelle eine zusätzliche Belastung dar, wenn man mit einem beginnenden Jahresabschluss auch noch eine beginnende Sonderprüfung in einem Unternehmen durchführe, wo die Accounting-Abteilungen „vielleicht nicht ganz optimal aufgestellt“ seien.<sup>1538</sup>

[...] Also mein Eindruck [vom Leiter des Accounting] war da, vorsichtig formuliert, mittelmäßig. Und wenn man dann mit der Teamausstattung parallel zwei Quasi-Abschlüsse, davon der eine noch etwas vertiefter war als ein normaler Abschluss, durchführt, dann ist es natürlich auch ein gewisser Ritt, den die Gesellschaft ja dann auch stemmen muss. Man kann sich ja nicht auf irgendwas einlassen, wo man von vornherein schon weiß, das wird am Schluss irgendwie zu keinem ordentlichen Ergebnis führen können, weil einfach die technische oder die personelle Ausstattung nicht da ist.<sup>1539</sup>

Der Zeuge hat berichtet, dass man sich dazu entschlossen habe, zunächst KPMG anzusprechen, also ein „Forced Ranking“ erstellt habe. Es sei dann seine Aufgabe gewesen, mit KPMG Kontakt aufzunehmen.<sup>1540</sup>

Wir haben das relativ schnell auch durchgeführt: Also, die ersten Diskussionen liefen eben am Freitagabend, am Samstagabend hatte ich noch die Chance, mit einem KPMG-Vertreter zu sprechen, der mir wiederum versprach, noch bis am Sonntag mir zu sagen, ob die in der Lage sind, a) die Prüfung kapazitativ darzustellen und auch, ob sie wollen, ich sage es mal ganz einfach, vor dem Hintergrund der damals eben auch schon virulenten Compliance-Vorwürfe gegenüber Wirecard. KPMG hat dann entsprechend zugesagt und hat auch ein sehr seniores Team gestellt, mit dem Herrn Leitz als Mitglied des Deutschland-Vorstandes und dem Herrn Geschonneck an der Spitze; das ist der Deutschland-Leiter der Forensik [...]. Das waren die beiden führenden Partner. Darunter gab es eine Mannschaft, die sich dann, ich glaube, in der Spitze auf weit über 40 Personen hochgefahren hat. Also es war [...] schon eine relativ große Aktion.<sup>1541</sup>

Der Zeuge hat ausgesagt, der Auftrag von KPMG sei auf Betreiben des Aufsichtsrates so ausgestaltet worden, dass KPMG an den Aufsichtsrat berichte.<sup>1542</sup>

Warum ist das wichtig? Es gab ja in den Vorjahren schon diverse Untersuchungen. Es gab mal in 2017 eine entsprechend vergleichbare Übung: damals forensisch, also eine vertiefte, forensische Untersuchung des Abschlussprüfers. EY wurde aber beauftragt seitens des Vorstandes und ist dann ja auch so ein bisschen wie eine unvollendete Übung dann eben ausgelaufen, ohne ein konkretes Ergebnis zu erbringen. Es gab

<sup>1535</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 94.

<sup>1536</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 94.

<sup>1537</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 94.

<sup>1538</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 95.

<sup>1539</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 95.

<sup>1540</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 95.

<sup>1541</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 95.

<sup>1542</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 95.

eine Übung in dem Frühjahr 2019 im Rahmen der Singapur-Vorwürfe von einer Rechtsanwaltskanzlei namens Rajah & Tann [...], wo es auch diverse Kritik gab, weil nicht der komplette Bericht veröffentlicht wurde. Und es gab noch zwei, drei andere Untersuchungen mit verschiedenen Institutionen, die zum Teil vom Vorstand, zum Teil vom Aufsichtsrat angetriggert wurden. Also, mir war wichtig, dass in diesem Fall der Aufsichtsrat beauftragt, damit nicht, sozusagen wie damals bei EY, der Vorstand mittendrin abbrechen kann. Und mein Argument an der Stelle war, dem man sich da auch nicht entziehen konnte, dass zumindest einer der damals amtierenden Vorstände auch von verschiedenen Anschuldigungen betroffen war und im Übrigen auch [...] Herr von Erffa im Zentrum von verschiedenen Vorwürfen stand. Und wenn der Chef des Accounting, also der Finanzchef des Unternehmens, der operative, und einer der Vorstände betroffen sind von Anschuldigungen, dann fand ich es jetzt nicht angemessen, den Bock zum Gärtner zu machen. Und ich muss auch sagen, der Dr. Braun, um da irgendwie transparent zu bleiben, hat sich der Logik dann auch nicht entzogen.<sup>1543</sup>

Der Zeuge hat festgehalten, im Hinblick auf die Beauftragung von KPMG seien ihm neben diesem Punkt zwei weitere Punkte wichtig gewesen. Dabei sei es zum einen um die Methodenhoheit gegangen.<sup>1544</sup>

Wie tief darf der Untersuchende bohren? Dieses Mittel haben wir quasi aus der Hand gegeben und dem Prüfer überantwortet in der Erwartung, dass in diesem Fall jetzt KPMG das konsequent bis zu Ende durchführt.<sup>1545</sup>

Zudem habe es die Frage der Veröffentlichung betroffen.<sup>1546</sup>

Kann die Veröffentlichung gestoppt werden, wenn da irgendwas drinsteht, was sozusagen der Gesellschaft nicht passt? Das haben wir eben vermieden durch die Art und Weise, wie der Auftrag erteilt wurde.<sup>1547</sup>

Auf die Frage, ob ein gewisses Misstrauen gegenüber dem Vorstand Grund für diese Modalitäten der Beauftragung gewesen seien, hat der Zeuge erklärt, er würde dies nicht als Misstrauen bezeichnen. Vielmehr habe es Fehler im System der vorherigen Untersuchungen durch EY oder Rajah & Tann gegeben.<sup>1548</sup>

Und man muss auch an der Stelle sagen: Der Dr. Braun hat das ja mitbetrieben. Also, der Vorschlag kam ja auch von ihm, dass man eine Sonderuntersuchung durchführt.<sup>1549</sup>

Der Zeuge hat hervorgehoben, dass er als neuer Aufsichtsrat bei der Wirecard AG damals geradezu begeistert von der Möglichkeit gewesen sei, zu helfen und das Unternehmen aufzuräumen. Organisatorisch sei es ihm wichtig gewesen, sicherzustellen, dass man nicht wieder in einer unvollendeten Aktion ende.<sup>1550</sup>

Wie können Sie das machen? Das können Sie machen, indem Sie etwas tun, was Sie normalerweise als Manager extrem ungern tun: Sie geben die Methodenhoheit aus der Hand. Das heißt, der Auftrag an die KPMG wurde in Absprache mit der Rechtsberaterin des Aufsichtsrates so formuliert, dass die Methodenhoheit bei KPMG blieb. Das heißt also: Es war KPMG überlassen, mit welcher Intensität sie den einzelnen Anschuldigungen und mit welchen Mitteln sie den einzelnen Anschuldigungen und wie lange sie den einzelnen Anschuldigungen folgen wollten oder sollten, um eben einen entsprechend dann hoffentlich abschließenden Report zu erstellen, den wir, wie wir ja wissen, leider dann nie mehr gesehen haben. Um sicherzustellen, dass nicht kurz vor Unterschrift die ganze Sache irgendwie beerdigt wird, ist dieses Dokument in einer vertraulichen E-Mail lediglich dem Chief Compliance Officer mit der klaren Anweisung, das nicht weiterzugeben, auch nicht an den Vorstand weiterzugeben, übermittelt worden. Selbstverständlich ist der komplette Vertrag dem Aufsichtsrat, also dem vollständigen Aufsichtsrat, zur Kenntnis gegeben worden. Es wurde auch einstimmig darüber beschlossen. Und final wurde der Vertrag von dem Herrn Matthias und mir entsprechend unterzeichnet und das Projekt dann auch entsprechend gestartet. Also, ich betone den Punkt so; ich glaube, ohne diese Methodikfrage wäre am Schluss wahrscheinlich nicht diese Art von Projekt abgelaufen, [...] wie wir sie dann leider erlebt haben in den vor allen späten Frühjahrstagen 2020.<sup>1551</sup>

<sup>1543</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 95 f.

<sup>1544</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 149.

<sup>1545</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 149.

<sup>1546</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 149.

<sup>1547</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 149.

<sup>1548</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 149.

<sup>1549</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 149.

<sup>1550</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 96.

<sup>1551</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 95.

Der Zeuge hat festgehalten im Hinblick auf die KPMG-Sonderuntersuchung sei auf der einen Seite alles gesammelt worden, was es bislang an Untersuchungen gegeben habe, und auf der anderen Seite sei zusammengetragen worden, was es an Vorwürfen gegen die Wirecard AG gegeben habe. Während des KPMG-Untersuchungszeitraums seien zudem noch neue Vorwürfe an die Firma herangetragen worden. Auch hier sei es der Untersuchungsgegenstand für KPMG gewesen, dies „Stück für Stück“ abzarbeiten.<sup>1552</sup>

## b) Genese

Der Zeuge hat in Bezug auf die Genese des Berichts dargelegt, ursprünglich sei es die Idee gewesen, bis Ende des ersten Quartals, also bis Ende März, die Anschuldigungen, die man im Laufe der Monate November und Dezember in vier Cluster eingeteilt gehabt habe, möglichst durchzuarbeiten.<sup>1553</sup>

Und natürlich insbesondere ich als Neuer bin davon ausgegangen, dass bei diesen Anschuldigungen, außer, ich sage mal, ein paar organisatorischen Verbesserungsnotwendigkeiten oder vielleicht auch massiven organisatorischen Verbesserungsnotwendigkeiten, kein echter Betrug dahintersteckt, ja? Im Übrigen war das auch, meines Erachtens, die Einschätzung seitens der begleitenden Berater.<sup>1554</sup>

Circa Mitte März sei dann festgestellt worden, dass man insbesondere in dem Untersuchungsblock „Third Party Acquiring“, also beim sogenannte Drittpartnergeschäft, bis Ende März nicht fertig werde, während die anderen drei Blöcke insoweit ziemlich fertig ausgearbeitet gewesen seien und keine wesentlichen neuen Erkenntnisse gebracht hätten.<sup>1555</sup>

Es sei dann die Idee geboren worden, den Untersuchungsauftrag für KPMG auf das Jahr 2019 fokussiert auf das Drittpartnerakquisitionsgeschäft zu erweitern. Den Grund hierfür hat der Zeuge wie folgt dargestellt:<sup>1556</sup>

Der Vorstand hat im Laufe der Diskussionen, als ich auch persönlich das Geschäft immer besser verstanden habe, gesagt, dass der große Cut im Laufe des Jahres 2019 war und ab circa der zweiten Jahreshälfte alle Datenbestände unter der Hoheit der Gesellschaft lagen. Also haben wir in einer Entscheidung Mitte März uns darauf verständigt, dass die Daten, die bei der Gesellschaft liegen und normalerweise einfach zu analysieren sein müssten, von KPMG zu analysieren sind.<sup>1557</sup>

Dabei habe KPMG darauf bestanden, die Daten auf ihren eigenen Server spielen zu wollen, was im Laufe der letzten Märztag, Anfang Apriltag geschehen sei. Jedenfalls habe dies bedeutet, dass der 31. März nicht zu halten gewesen sei.<sup>1558</sup>

Also entweder hätte man sagen müssen: „Wir belassen es dabei. Wir schreiben in den Bericht rein: Da ist ein Untersuchungshemmnis, da kommen wir nicht weiter“, oder man musste eben die Zeit verlängern.<sup>1559</sup>

Es sei dann zunächst eine Verlängerung bis zum 22. April 2020 diskutiert worden, was auch in einer Ad-hoc-Meldung am 12. März 2020 veröffentlicht worden sei. Diese Ad-hoc-Meldung vom 12. März sei seiner Kenntnis nach mit KPMG besprochen und abgestimmt gewesen, wobei er persönlich nicht in die Abstimmung eingebunden gewesen sei.<sup>1560</sup> In der Ad-hoc-Meldung habe es geheißen, man verlängere die Untersuchung vor dem Hintergrund des Fokus auf 2019 für das Drittpartnergeschäft.<sup>1561</sup>

Auch am 22. April 2020 sei man noch nicht so weit gewesen, zu veröffentlichen. Man sei dann noch mal in die Diskussion eingestiegen, woran es denn genau liege und was noch zu tun sei, um zu Ende zu ermitteln.<sup>1562</sup>

<sup>1552</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 166.

<sup>1553</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 98 f.

<sup>1554</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 99.

<sup>1555</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 99.

<sup>1556</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 99.

<sup>1557</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 100.

<sup>1558</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 100.

<sup>1559</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 100.

<sup>1560</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 100; Korrekturen zum vorläufigen Stenografischen Protokoll, Ausschussdrucksache 19(30)419 Blatt 3.

<sup>1561</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 100.

<sup>1562</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 100.

Der Zeuge hat erläutert, dass bei der Prüfung des Drittpartnergeschäftes typischerweise zwei Dinge geprüft würden.<sup>1563</sup>

Sie prüfen einmal das Cash, was irgendwo liegen muss, weil wenn ich mit dem Geschäft XY Geld verdiene, kommt irgendwo ein Gewinn an, und der Gewinn muss sich irgendwann auf irgendeinem Konto als Konto oder Liquidität niederschlagen, oder er wird halt für irgendwas anderes verbraucht. Und auf der anderen Seite prüfen Sie korrespondierend dazu die zu dem Cash führenden, zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle. Das heißt auf gut Deutsch: Sie machen eine Stichprobe. Die Stichprobe wird üblicherweise vom Prüfer vorgegeben. Dann werden diese Geschäftspartner angeschrieben, und zwar direkt vom Prüfer, und die antworten auch wieder direkt an den Prüfer zurück.<sup>1564</sup>

Der Zeuge hat geschildert, an diesem Punkt sei die Stichprobenauswahl noch nicht so weit gewesen, wie man sich das gewünscht hätte.<sup>1565</sup>

#### aa) Nachweis von Treuhand-Cash

Hinzu sei gekommen, dass es bei der Cash-Einwertung Ende Januar, Anfang Februar eine Diskussion zwischen den beiden Prüfern gegeben habe. Denn parallel zu der Sonderuntersuchung von KPMG habe die laufende Abschlussprüfung durch EY stattgefunden. Hier habe es methodische Diskussionen gegeben, wie man Cash einzuwerten habe, insbesondere Cash, das auf Treuhandkonten liege, und wie man dieses Cash nachzuweisen und zu prüfen habe.<sup>1566</sup>

Zu den unterschiedlichen Auffassungen der Wirtschaftsprüfer hat der Zeuge näher ausgeführt:

Die beiden Prüfer hatten eine andere Auffassung. [...] Da gab es auch eine Diskussion mit den jeweiligen Grundsatzabteilungen. Da war ich persönlich zugegen, auch die Rechtsberaterin des Aufsichtsrates war zugegen.<sup>1567</sup>

Er habe es so verstanden, dass KPMG bei einer normalen Kontoprüfung wie folgt vorgeht:<sup>1568</sup>

Der Wirtschaftsprüfer schickt aus seinem Büro direkt an die zentrale Stelle der zu prüfenden Bank oder der Bank, wo man gern den Kontonachweis herbekommen möchte, eine entsprechende Anfrage raus, und zwar dort an eine zentrale Stelle, entweder, je nach Jurisdiktion, Compliance oder Interne Revision, kriegt von dort die entsprechende Meldung zurück: „Ist korrekt“ oder: „Ist nicht korrekt“ oder „Wir müssen noch suchen“ oder was auch immer. Also, die Kommunikation läuft zwischen Prüfer und der Zentrale auf direktem Wege. Hier gab es eine andere Kommunikation. Und die Begründung seitens EY war, dass EY gesagt hat: Das ist richtig. - Und was KPMG sagt: für normale Konten, aber bei Treuhandkonten könnte man das anders handhaben. [...] Für mich zählt da, an der Stelle, dann nicht mehr die WP-Methodik, sondern für mich zählte der gesunde Menschenverstand [...]: Bei einer Position, die die Bilanz [...] so dominant beeinflusst, nämlich mein komplettes Cash [...] in der Höhe von circa 25 Prozent der Positionen, da wäre es mir relativ egal, was der WP sagt. Da würde ich gerne mal das Geld sehen, ja?<sup>1569</sup>

Auf Nachfrage zu der konkreten Position von EY hat der Zeuge ausgeführt:

[...] Ich war in den Abschlussarbeiten 2018 nicht dabei. Vielleicht stimmt das gar nicht, was ich jetzt sage. Ich habe es so verstanden, dass dieses sozusagen für KPMG nicht ausreichende Bestätigungsmaterial nach der Definition von EY für die Bestätigungsnotwendigkeit bei Treuhandkonten ausreichend war. Und da gab es verschiedene Meinungen. Wie gesagt: Beide Grundsatzabteilungen waren am Tisch. Dann hat die Gesellschaft nach meiner Erinnerung sogar noch ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben von einem unabhängigen Professor. Auch Freshfields wurde noch beauftragt, als Kanzlei sich damit zu beschäftigen. Und am Schluss hatten wir so eine Art Pattsituation. Und, ehrlicherweise, wenn der eine Big-Four-WP und der andere Big-Four-WP, wenn die sich gegenseitig sozusagen da verhaken, dann fällt es mir als Aufsichtsratsvorsitzender relativ schwer, den Knoten zu durchschlagen. Deswegen noch mal der pragmatische Vorschlag. Und bei vielen Dingen, die sie sozusagen in der Bewertung haben, gibt es ja Bewertungsspielräume.

<sup>1563</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 100.

<sup>1564</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 100.

<sup>1565</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 100.

<sup>1566</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 100.

<sup>1567</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 107.

<sup>1568</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 107.

<sup>1569</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 107.

Also, manchmal macht man es halt so, manchmal macht man es so; dafür gibt es gute Argumente. Aber hier haben sich beide halt nicht bewegt, ja?<sup>1570</sup>

Zur Verdeutlichung hat der Zeuge auf die Prüfung der Treuhandkonten auf den Philippinen verwiesen:

Was ist in Manila passiert? Die Prüfer sind beide - also jeweils mit zwei, drei Mann besetzt, plus Vertreter der Gesellschaft - zu den jeweiligen Banken gefahren. Wo sind sie genau hingefahren? Sie sind nicht in die Zentrale gefahren, sondern sie sind in die Filiale gefahren, weil der Treuhänder, dieser Herr Tolentino, meinte, dass diese beiden Filialen die entsprechenden Konten führen. In dieser Filiale wurde den Herren von den Prüfern jeweils die Kontobestätigung übergeben. Und man hätte ja sagen können: Reicht mal. - An der Stelle hat aber KPMG gesagt: Das reicht nicht; wir schicken trotzdem noch eine Anforderung einer Bestätigung an die jeweilige Zentrale. - Der Eindruck war aber - wir haben natürlich nach dieser Reise intensiv gesprochen und telefoniert; damals war ja schon Corona usw., da waren nicht mehr so viele persönliche Meetings möglich -, der Eindruck war aber, dass das Geld da ist. Und man hat eben der guten Ordnung halber noch auf die Bestätigung der Zentrale gewartet. Aber dieses Checkmark, dieses Ticken in der Box, das wurde von KPMG bis zum Schluss gefordert und führte in meinen Augen im Übrigen auch dazu, dass irgendwann, 9. oder 10. Juni oder wann es war - nee, bissel später -, die eben nicht vorhandenen Bestätigungen dann sozusagen geschickt worden sind von den Banken.<sup>1571</sup>

Zu der Nachfrage im Hinblick auf die Kontoauszüge und die wirtschaftlich Berechtigten der Konten, hat der Zeuge ausgeführt, er sei bei der Prüfung nicht dabei gewesen, aber das Thema der Kontoauszüge sei ein anderes. Bei einem Treuhandkonto gehe es darum, wer dort benannt sei. Dies könne man mit dem sogenannten Notaranderkonto bei einer Immobilienveräußerung vergleichen. Da stehe dann beispielweise: „Der Notar Meier hält es für den Herrn Eichelmann“. Bei einem Treuhandkonto gebe es auch eine entsprechende Bezeichnung, also zum Beispiel: „Das ist der Herr Tolentino, der das Guthaben hält zugunsten von Wirecard“. Dies habe jedoch auf den Auszügen gefehlt.<sup>1572</sup>

Da war die Anforderung, dass die Auszüge korrigiert werden sollten, ja? Diese Korrektur ist aber, nach meiner Kenntnis, in Auftrag gegeben worden und später auch mal übermittelt worden, aber eben wieder nicht von der Zentrale, sondern von der Filiale.<sup>1573</sup>

Der Zeuge hat ferner berichtet, dass im Rahmen dieser Diskussionen noch ein Punkt offen gewesen sei, da es folgende Überlegung gegeben habe:<sup>1574</sup>

Wenn ein Viertel der Bilanzsumme in Cash irgendwo liegt, dann ist das nicht ganz unwesentlich. Dann sind mir erst mal die Wirtschaftsprüfervorgaben egal. Dann möchte ich einen Beleg dafür haben, dass das Geld da ist. Primitive Überlegung: Warum macht man nicht eine Testüberweisung?

[...]

Weil das Geschäftsvolumen größer war, war meine Anfrage: 100 Millionen. Auf irgendwelchen Wegen, die ich auch nicht mehr nachvollziehen konnte, wurden aus den 100 Millionen - vielleicht hat auch irgendwie, was weiß ich, der Projektassistent bei EY sich verguckt und nicht 100 insgesamt, sondern 100 pro Konto geschrieben - und auf einmal waren es viermal 110 Millionen, die angefragt wurden. Und das war eben die Aufgabe, irgendwie dieses Cash schlicht und einfach zu überweisen. Üblicherweise auch bei Auslandsüberweisungen, auch in der Größenordnung, geht das schon ein, zwei Wochen, vielleicht auch drei Wochen. Aber das waren eben die Punkte, wo KPMG dann wirklich, ich sage mal, konsequent geblieben ist und gesagt hat: Ich hätte a) gern die Bestätigung, wie ich sie üblicherweise bekomme, und b) ich hätte gern die Geschäftsvorfälle geprüft.

Auch hier muss man wieder dazusagen: Es war jetzt nicht ganz aus der Welt, weil Beginn des März waren beide Prüfer gemeinsam in Manila - weil, wie wir ja wissen, sollten die Gelder angeblich auf zwei philippinischen Banken, gehalten durch einen Treuhänder, liegen -, und waren dort vor Ort und haben sich da die Bestätigung angeguckt, haben auch in der entsprechenden Bankfiliale eine Bestätigung bekommen. Aber der richtige Weg ist eben, nach meinem Verständnis: Prüfer schreibt aus der Zentrale nicht an eine Filiale,

<sup>1570</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 107.

<sup>1571</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 107 f.

<sup>1572</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 108.

<sup>1573</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 108.

<sup>1574</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 100.

sondern an die Zentrale der Bank und dort auch nicht irgendwohin, je nach Jurisdiktion entweder an den Chief Compliance Officer oder an den Leiter der Internen Revision, und bittet um direkte Bestätigung dieser Accounts.<sup>1575</sup>

Auf die Nachfrage wie EY reagiert habe, als er mitgeteilt habe, dass er als Aufsichtsrat mal „das Geld sehen“ wolle, hat der Zeuge ausgeführt:

Aber da muss ich jetzt eine Lanze für EY brechen. Wie vorher dargestellt: Ich hatte ja den Vorschlag gemacht, wenn im letzten Jahr 50 Millionen überwiesen worden sind, dann sollen wir dieses Jahr halt 100 Millionen überweisen, und die Erhöhung dieser Summe auf viermal 110 Millionen, weil es eben vier Konten waren bei zwei Banken in Manila, dieser Vorschlag kam nach meiner Erinnerung von EY. Also, da ist ja auch EY dann sozusagen einen Schritt weitergegangen und hat das in meinen Augen sehr konsequent dann eben an dieser einen Stelle auch gemacht.<sup>1576</sup>

Auf die Frage, ob er davon ausgehe, dass EY daran geglaubt habe, dass das Geld auf den Konten sei, hat der Zeuge erklärt:

Ja, absolut. Also, wenn sie nicht daran geglaubt hätten, dann hätte man, ich sage mal, die Behörden entsprechend informieren müssen.<sup>1577</sup>

Auf die Frage, wie sehr Herr *Dr. Braun* in das Thema „Umgang mit den Bilanzfälschungsvorwürfen“ eingebunden gewesen sei, hat der Zeuge Folgendes erklärt:

Die KPMG-Gespräche sind auch sehr oft mit dem Herrn Dr. Braun persönlich geführt worden, also telefonisch oder persönlich persönlich. Also, er war da schon relativ eng involviert.

Da gab es beispielsweise den Workshop am 11. März, der zu dieser Verlängerung geführt hat, auch zur Entscheidung, dass man die 2019er-Zahlen benutzt. Da war das Steering Committee da, sprich: der Herr Matthias am Telefon, die Rechtsvertreterin des Aufsichtsrates, von KPMG der Herr Leitz. Das war irgendwie ein sechs, sieben Stunden langes Meeting. Da war der Dr. Braun da, jetzt nicht der Herr von Knoop oder irgendjemand von den anderen. Der hat zwar dann immer wieder Rücksprache gehalten - ist kurz rausgegangen, Rücksprache gehalten mit seinen Kollegen; mit wem auch immer er da telefoniert hat, das weiß ich nicht -, aber der war da schon aktiv mit dabei, keine Frage.<sup>1578</sup>

## bb) Elastic Engine

Auf die Frage, ob sich der Aufsichtsrat zeigen lassen habe, wie es um das Projekt „Elastic Engine“ stehe, hat der Zeuge erklärt:

Na, die Elastic Engine war ja dieses System, was im Laufe des Jahres 2019, so wie es uns dargestellt wurde, Stück für Stück die Daten auch der Drittpartner, also des wesentlichen Geschäftes, des wesentlichen Kerngeschäftes von Wirecard, übernehmen sollte. Und da war ja die Anregung, das sozusagen im Rahmen der KPMG-Geschichte aufzuarbeiten. Und die Daten wurden dann ja auch übermittelt, die angeblichen Daten [...]<sup>1579</sup>

[...]

Die Erweiterung des KPMG-Projektes - nachdem das Untersuchungshemmnis ja dokumentiert wurde, also, sprich: [20]16 bis [20]18 kriegen wir nicht, weil liegt in der Hoheit der Partner - führte ja dazu, dass ein kompletter Abzug des Monats Dezember 2019 der Elastic Engine zu KPMG übertragen wurde. Das war ja genau dieser Untersuchungsschritt. Und da sollten ja die Daten von KPMG en détail analysiert werden, ob die authentisch sind oder nicht. Und da gibt es ja irgendwo auch eine Darstellung von KPMG, wo ja auch gesagt wurde irgendwie: Nach dem ersten Draufschaun – [...] mit forensischen Methoden usw. - sehen die Daten authentisch aus.<sup>1580</sup>

<sup>1575</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 100 f.

<sup>1576</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 114.

<sup>1577</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 114.

<sup>1578</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 140.

<sup>1579</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 161.

<sup>1580</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 161.

**cc) Prüfungsausschusssitzung vom 8. April 2020**

Bei seiner Vernehmung ist der Zeuge zu den Gründen dafür gefragt worden, dass in der Sitzung des Prüfungsausschusses am 8. April 2020 beschlossen worden sei, die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 neu auszuschreiben und EY kein Mandat mehr zu erteilen.<sup>1581</sup>

Hierzu hat der Zeuge ausgeführt, am 8. April 2020 sei das KPMG-Projekt dem Ende entgegen gegangen. Für ihn sei es „nach den ganzen Unstimmigkeiten und Diskussionen davor dringendst an der Zeit“ gewesen, mit einem neuen Wirtschaftsprüfer noch einmal „bei null anzufangen“.<sup>1582</sup>

Auf die Frage, ob er zu diesem Zeitpunkt unzufrieden mit EY gewesen sei, hat der Zeuge erklärt, er habe die Leistung von EY zu dem Zeitpunkt noch gar nicht richtig bewerten können.<sup>1583</sup>

Ich war an diesem Tag irgendwie der Meinung, dass, egal was die geleistet haben, egal wer jetzt am Schluss recht hat, ob es KPMG oder EY ist - ich habe natürlich ein gewisses Prä für KPMG gehabt, das gebe ich gerne zu, ja -, aber ich war der Meinung, auch als Aufsichtsratsvorsitzender - - weil das ist ja eine der ganz wenigen Entscheidungen, die der Aufsichtsrat zu treffen hat. Der schmeißt einen Vorstand raus und stellt ihn ein, und er bestimmt, wer der Abschlussprüfer ist. Und wenn ich Aufsichtsratsvorsitzender bin, dann hätte ich gerne einen Abschlussprüfer, wo ich hundertprozentig weiß - für die Firma, auch im Sinne der Aktionäre -, da gibt es kein - wie soll ich sagen? - Restgeschmäcke aus den Vorjahren, sondern da muss neu, von null auf gestartet werden. Und demzufolge war ich der Meinung, es kann nur PwC oder Deloitte werden.<sup>1584</sup>

**dd) Ad-hoc-Meldung vom 22. April**

Am 22. April 2020 erschien eine Ad-hoc-Meldung der Wirecard AG mit folgenden Inhalt:

Die Wirecard AG wurde aktuell von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG darüber informiert, dass KPMG die Ergebnisse der laufenden Sonderuntersuchung am Montag, den 27. April 2020, vorlegen wird. In den verbleibenden Tagen sollen noch eingegangene Datenbestände verarbeitet und berücksichtigt werden.

Bislang haben sich entsprechend des Prüfauftrages in allen vier Prüfbereichen - den Geschäftsbereichen Dritt-Partnergeschäft (TPA) und Merchant Cash Advance (MCA) / Digital Lending sowie bei den Geschäftstätigkeiten in Indien und Singapur - keine substanziellen Feststellungen ergeben, die für die Jahresabschlüsse im Untersuchungszeitraum 2016, 2017 und 2018 zu Korrekturbedarf geführt hätten. Belege für die öffentlich erhobenen Vorwürfe der Bilanzmanipulation wurden nicht gefunden.

KPMG führt seit Oktober 2019 im Auftrag des Aufsichtsrats der Wirecard AG eine Sonderuntersuchung durch, um die von Medien gegen das Unternehmen erhobenen Vorwürfe der Bilanzmanipulation aufzuklären. Die Wirecard AG wird im Sinne transparenter Prozesse den zu veröffentlichenden Bericht auf ihrer Homepage in der Sektion "Transparenz" zur Verfügung stellen.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und die Bilanzpressekonferenz finden wie angekündigt am 30. April 2020 statt.<sup>1585</sup>

Auf Nachfrage zu seiner Reaktion auf diese Ad-hoc-Meldung, hat der Zeuge auf eine E-Mail verwiesen, die er am Vortag geschrieben habe.<sup>1586</sup> Darin heiße es,

dass der Aufsichtsrat eigentlich Wert drauf legt, drei Dinge zu lesen: Nummer eins: Das interne Kontrollsystem hat erhebliche Schwächen. Nummer zwei: Neutral formuliert, es gibt weder eine Positiv- noch eine Negativmeldung für das TPA-Geschäft. Und das Dritte war, glaube ich: allgemeine organisatorische Verbesserungs-dinge.<sup>1587</sup>

<sup>1581</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 109.

<sup>1582</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 109.

<sup>1583</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 109.

<sup>1584</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 109.

<sup>1585</sup> MAT A BMF-4.31 Blatt 325.

<sup>1586</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 102.

<sup>1587</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 102.

Daraufhin habe er am 22. Juni um circa 1.30 Uhr – da habe er geschlafen – eine WhatsApp des CEO *Dr. Braun*, mit folgendem Inhalt erhalten:

Was schon wichtig ist festzuhalten: der Bericht ist schlicht falsch, wir haben jedes Recht auf die Richtigstellung zu drängen, und auch der AR wäre (genauso wie der VS) haftbar wenn er zulässt dass durch das Hinausgehen eines falschen Berichts oder einer falschen da hoc [Anm.: Ad-hoc] Werte zerstört werden[.]<sup>1588</sup>

Der Zeuge hat inhaltlich zunächst darauf hingewiesen, dass der Aufsichtsrat gar nicht melde, sondern der Vorstand.<sup>1589</sup>

Ferner hat er erklärt, die Nachricht habe ihn nicht beeinflusst.<sup>1590</sup>

[I]n meinen Augen hätte er schreiben können, was er will, ja? Wir haben hier irgendwie konsequent die Linie verfolgt [...] und haben ihn ja drauf hingewiesen. Und ich habe meine E-Mail nicht zurückgenommen. Weil die Erwartung wäre ja gewesen: Nimm die E-Mail zurück. Nee, doch alles nicht so schlimm usw. usf. [...] Das ist aus meiner Sicht konsequent durchermittelt, durchgehalten worden.<sup>1591</sup>

Darüber hinaus hat der Zeuge in diesem Zusammenhang Folgendes erläutert:

[...] Wenn wir uns noch mal die Corporate Governance vergegenwärtigen, dann ist es ja so, dass der Herr *Dr. Braun* zwar einer der wesentlichen Aktionäre ist, aber er ist nun mal Vorstand. Und ich war Aufsichtsratsvorsitzender zum damaligen Zeitpunkt, und nicht umgekehrt.

[...]

Also, selbst wenn ich mich hätte beeinflussen lassen - nehmen wir mal an, ich wäre eingeknickt, was ich behaupte - - nicht bin, oder auch die Kollegen im Aufsichtsrat -, dann haben wir durch die - und das würde ich gerne verbuchen wollen für den Aufsichtsrat - Übergabe der Methodik an KPMG ja sozusagen dort, an der Stelle diesen kleinen Fehler in den anderen Untersuchungen, wie er existierte, den haben wir ja vermieden. Selbst wenn er jemand beeindruckt hätte, ich kann mir nicht vorstellen, so wie KPMG agiert, dass die sich hätten von ihrem richtigen Weg abbringen lassen.<sup>1592</sup>

Auf die Ad-hoc-Meldung habe der Aufsichtsrat insoweit reagiert, als man Herrn *Dr. Braun* um eine Stellungnahme dazu gebeten habe, da man eine andere Meinung gehabt habe.<sup>1593</sup>

Es habe dann am nächsten Tag eine Begründung zu dieser Ad-hoc-Meldung gegeben, die auf einer juristischen Beratung durch den Rechtsvertreter des Vorstandes beruht habe und zu dem Ergebnis gekommen sei: „Man kann es so machen.“<sup>1594</sup>

Man habe dies dann mit der Rechtsberatung des Aufsichtsrats diskutiert.<sup>1595</sup>

#### ee) Telefonat von EY und KPMG zum TPA-Geschäft

Der Zeuge hat auf Nachfrage bestätigt, dass er in der Sitzung des Aufsichtsrates am 22. April 2020 über einen Anruf von Herrn *Barth* und Herrn *Dr. Orth* von EY berichtet habe. Beide hätten sich darüber beschwert gehabt, dass die Ausführungen von KPMG im Bericht „misleading“, also irreführend wären.<sup>1596</sup>

Er habe zu diesem Zeitpunkt folgende Meinung gehabt:

Liebe EYs, ihr könnt euch gerne bei mir beschweren. Ich nehme die Beschwerde ernst, aber ich halte es für sinnvoll, dass wir einen gemeinsamen Austausch suchen mit dem Prüfer KPMG, also hier um das Thema TPA-Geschäft, nicht um das Thema Cash. Lassen Sie uns versuchen, da durchzugehen. Sie haben die viel

<sup>1588</sup> Whatsapp-Nachricht von *Dr. Braun* in: Ergänzende Anmerkungen zur Zeugenvernehmung, Ausschussdrucksache 19(30)402 Blatt 2 f.

<sup>1589</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 103.

<sup>1590</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 103.

<sup>1591</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 120.

<sup>1592</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 105.

<sup>1593</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 103, 120.

<sup>1594</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 103, 120.

<sup>1595</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 103.

<sup>1596</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 108.

größere Erfahrung. Vielleicht liegt KPMG ja wirklich falsch; das mag ja sein. Aber dann wird sich das in dem gemeinsamen Gespräch ja klären lassen. - Weil bis zu dem damaligen Zeitpunkt hat ja auch KPMG diverse Interviews mit allen möglichen Führungskräften und Vorständen aus der Wirecard AG heraus geführt.<sup>1597</sup>

Am 23. April 2020 habe es ein Telefonat zu dem Thema gegeben, bei dem er allerdings leider nur in den letzten fünf Minuten mit dabei gewesen sei. Die Prüfer von EY seien der Meinung gewesen, dass die Prüfer von KPMG das Geschäftsmodell insbesondere im Bereich „TPA“ von Wirecard nicht richtig verstanden hätten und dass deswegen der Bericht unter Umständen einen falschen Eindruck hinterlassen würde.<sup>1598</sup>

Und dieses Gespräch sollte bewusst ohne mich stattfinden. Als Vertreter des Aufsichtsrates war dabei die Rechtsberaterin des Aufsichtsrates, die mich dann gegen Ende des Gesprächs etwas aufgeregt anrief und mich bat, dazuzukommen. Und nach diesem wohl anderthalbstündigen Telefonat in der Mittagszeit am 23.04. waren wir genauso weit wie am Tag davor. Man hat sich etwas vehakt. Also, die einen wollten den anderen sagen, sie haben nicht verstanden, wie es geht, und die anderen sind etwas bockbeinig bei ihrer Meinung geblieben, wie zu prüfen ist und wie das TPA-Geschäft einzuwerten ist.<sup>1599</sup>

Auf die Frage, ob er das TPA-Geschäft verstanden habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Na ja, wenn ich ganz ehrlich sein soll, habe ich es natürlich auch nicht verstanden; sonst hätte ich ja früher merken müssen, dass es gar nicht existiert oder zumindest nicht in dem Umfang, wo es angeblich hätte da sein sollen. Aber ich habe mich, um genau zu sein, wie die anderen auch darauf verlassen irgendwie, dass nicht zehn Jahre lang irgendwas geprüft wird, was gar nicht existiert oder zumindest in weiten Teilen nicht existiert.<sup>1600</sup>

Im Rahmen der Protokollergänzungen hat der Zeugenbeistand hierzu folgende Anmerkung gemacht:

Diese Äußerung von Herrn Eichelmann wurde teilweise in der Presse missverständlich dargestellt. Deshalb stellen wir richtig: Gemeint war, dass das TPA-Geschäft an sich verstanden wurde. Nicht verstanden wurde aber, dass Teile dieses Geschäfts nicht vorhanden waren und es sich um einen „Fake“ gehandelt hat.<sup>1601</sup>

### c) Veröffentlichung

Der Zeuge hat dargestellt, dass der Bericht in der Nacht vom 27. auf den 28. April 2020 herausgekommen sei und am 28. April, am frühen Vormittag, „nach langem Hin und Her“ veröffentlicht worden sei.<sup>1602</sup>

Im Hinblick auf die Veröffentlichung hat der Zeuge Folgendes näher ausgeführt:

Da mussten am Schluss sicherlich noch einige Änderungen an dem Bericht durchgeführt werden. Es waren auch einige Fehler drin, muss man auch sagen. Es war jetzt nicht nur so, dass auf der Wirecard-Seite alleine Termine verschoben worden sind. Auch bei KPMG sind Termine verschoben worden. Also, es war am Schluss einfach so, wie das oft in solchen Sonderuntersuchungen oder in speziellen Projekten der Fall ist: Am Schluss wurde es hektisch. Und die - das muss ich aber auch an der Stelle vor allem KPMG zugutehalten - sind in ihrer Methodik und ihrer Vorgehensweise immer komplett auf Spur geblieben, haben sich da nicht beirren lassen. [...] Die haben sich von niemandem beirren lassen, also weder von irgendwelchen Verbesserungsvorschlägen seitens der Vorstände noch der Aufsichtsräte. Das Ding ist von denen sauber durchstrukturiert und durchgehandelt worden. Es sind dann eben Dinge noch in der letzten Nacht verbessert worden. Da waren noch Klarnamen drin. Das ist scheinbar juristisch nicht korrekt. Ich bin kein Jurist, ich kann das nicht wirklich abschließend beurteilen. Mit „Hektik“ meinte ich: [B]is am späten Abend des 27. [...] sind noch kleinere Änderungen vorgenommen worden. Und dann ist der Bericht eben am nächsten Morgen veröffentlicht worden.<sup>1603</sup>

<sup>1597</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 108.

<sup>1598</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 108.

<sup>1599</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 108.

<sup>1600</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 108.

<sup>1601</sup> Korrekturen zum vorläufigen Stenografischen Protokoll, Ausschussdrucksache 19(30)419 Blatt 4.

<sup>1602</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 98.

<sup>1603</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 99.

**d) Ergebnis**

Der Zeuge hat zusammenfassend dargestellt, dass die drei Untersuchungsbereiche „Merchant Cash Advance“, „Singapur“ und „Indien“ des Berichts ohne Befund gewesen seien; bei „Indien“ immer mit dem Vorbehalt, dass die 2017er-Untersuchung nie zu Ende geführt worden sei. KPMG habe diesbezüglich aber auch nicht proaktiv irgendwas besonders kritisches Neues gefunden. Beim vierten Untersuchungsumfang „TPA“ habe es das Problem gegeben, „dass dieser nicht ordentlich zu Ende oder überhaupt ordentlich bearbeitet werden konnte“, da die dafür notwendigen Daten – so sei es zumindest mitgeteilt worden – in der Hoheit der jeweiligen Drittpartner selbst lägen und dass auf diese Daten nur mit Zustimmung der Drittpartner zugegriffen werden könnte. Es habe dann verschiedene Versuche gegeben, die Zustimmung kurzfristig zu erlangen, was nicht gelungen sei.<sup>1604</sup>

Einer der Drittpartner, nämlich die Firma PayEasy unter der Leitung von dem Herrn Bauer, der dann auf einmal verstorben ist - ich sage es jetzt mal so -, hatte damals - jedenfalls wurde mir das so mitgeteilt – versprochen

[...]

die Daten für [20]16 bis [20]18 - das war der Untersuchungsumfang - zumindest Stück für Stück für die einzelnen Jahre nachzuliefern.<sup>1605</sup>

Auf die Frage, ob er Herrn *Bauer* persönlich gekannt habe, hat der Zeuge erklärt:

Nein. Herr Bauer war mir nur bekannt in seiner Funktion. Also, er war der Chef von PayEasy, um es mal so auszudrücken, und er war der Gesprächspartner für die Vertreter der beiden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Anfang März - ich meine, 4. oder 5. März, aus dem Gedächtnis - waren die da unten. Ich habe mit dem Herrn Bauer weder direkt gesprochen, noch habe ich den gesehen, noch kannte ich den oder konnte ihn irgendwie einordnen. Ich fand es damals eben gut, dass er gesagt hat, er liefert die Daten nach. Dass er dann irgendwie, wie auch immer, verschwunden ist, das war für mich auch etwas strange, ja.<sup>1606</sup>

Der Zeuge hat hinsichtlich des Untersuchungsergebnisses festgehalten, dass man sich letztlich auch hier wieder in einer unvollendeten Situation befunden habe, die er mit der Beauftragung von KPMG ja eigentlich habe vermeiden wollen.<sup>1607</sup>

De facto hatten wir natürlich die Berichte von KPMG. Aber wir haben mit den Herren auch gesprochen, und zwar immer die Frage: „Lieber Herr Leitz, das ist alles hier ein verdammtes Durcheinander. Wir müssen hier irgendwie ordentlich arbeiten. Wir müssen vor allem ordentlich dokumentieren. Und wir werden bis zum Ende durchermitteln. Und ich werde auch dafür Sorge tragen, dass es bis zum Ende geht. Aber, jetzt mal Hand aufs Herz: Was ist das Gefühl? Ist das Gefühl, die Datensätze, die Sie bekommen haben für 2019 - - sind die authentisch oder nicht? Und ist das Gefühl: Liegt hier Betrug vor? Oder ist es einfach eine verdammte Schweinerei, eine Schummelei, eine organisatorische Nachlässigkeit, die hier vorliegt?“ Und da war immer Zweiteres der Fall. Also in den Gesprächen, wo auch die Rechtsberaterin des Aufsichtsrates dabei war, in den mehrfachen Gesprächen war immer die Aussage - - Beispielsweise bei den Daten war die Aussage: Wir, KPMG, haben alle forensischen Prüfungen drüberlaufen lassen. - Da gibt es bestimmte Prüfungen, die man wohl machen kann. Wenn jemand Daten fälscht, kommt beispielsweise - das habe ich inzwischen auch gelernt - zu oft die Fünf vor und Ähnliches. All diese Auffälligkeiten sind nicht aufgetreten. Das heißt: Wenn sie gefälscht worden sind, dann waren sie sehr gut gefälscht. Jedenfalls wirkten die auf den ersten Blick zum damaligen Zeitpunkt authentisch.<sup>1608</sup>

Auf die Frage, warum er kurz nach der Veröffentlichung des Sondergutachtens in einem Interview mit dem „Handelsblatt“ festgehalten habe, dass KPMG keine Bilanzfälschung festgestellt hätte und er die nun anstehenden Aufgaben für lösbar hielte, hat der Zeuge erklärt:

[D]as entsprach genau der Meinung, [...] wie sie auch mit dem Herrn Leitz als verantwortlichem Studienleiter seitens KPMG diskutiert worden ist. Wie gesagt, im Prinzip kulminiert doch alles um die Frage: Sind

<sup>1604</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 99.

<sup>1605</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 99.

<sup>1606</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 134.

<sup>1607</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 99.

<sup>1608</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 101.

die Gelder da, oder sind sie nicht da, und sind diese Daten der Transaktionen authentisch, oder sind sie nicht authentisch? Zum damaligen Zeitpunkt sind wir alle davon ausgegangen, dass es zwar ein organisatorisch erheblicher Mangel ist, Stichwort „Internes Kontrollsystem“, aber keiner hat an den Betrug geglaubt, auch die KPMG-Kollegen nicht.<sup>1609</sup>

### e) Konsequenzen

Der Zeuge hat ausgeführt, nachdem der Bericht vorgelegen habe, habe der Aufsichtsrat zwei Sachen getan. Einerseits habe er sich die Organisation bei der Wirecard AG angesehen. In diesem Zusammenhang hat der Zeuge darauf hingewiesen, dass es bereits vorher Diskussionen und später auch eine staatsanwaltschaftliche Durchsuchung bei der Wirecard AG zu der Ad-hoc-Meldung gegeben habe, die am 22. April 2020 durch den Vorstand veröffentlicht worden sei. Dies habe nicht ganz dem entsprochen, was der Aufsichtsrat sich gewünscht gehabt habe, und sei bereits ein Anlass dafür gewesen, die Organisation des Vorstandes noch einmal deutlich zu überdenken.<sup>1610</sup>

Der Zeuge hat hierzu dargestellt, dass man diesbezüglich zu dem Ergebnis gekommen sei, die Vorstands Zuständigkeiten zu ändern. Dabei sei in Bezug auf jeden der Vorstände darüber diskutiert worden, ob es reichen würde, denjenigen abzulösen. Es sei jedoch zum damaligen Zeitpunkt die Meinung der Anwälte des Aufsichtsrats gewesen, dass dies noch nicht reichen würde.<sup>1611</sup>

Neben der Änderung der Zuständigkeiten, die man am 8. Mai 2021, also relativ zeitnah, veröffentlicht habe, sei beschlossen worden, mit dem einen oder anderen Long-only-Investor, der schon länger in der Wirecard investiert gewesen sei, zu sprechen, um zu erfahren, was das Feedback der Investoren zu dem Vorgang sei, dass es erst eine Ad-hoc gegeben habe und danach einen Bericht, „der sich vielleicht etwas anders liest als die Ad-hoc“.<sup>1612</sup> Im Laufe der ersten Maitage habe ein solches gemeinsames Gespräch mit Vorstand und Aufsichtsrat stattgefunden. Herr *Dr. Braun* sei hier nicht dabei gewesen, weil „nach dieser Aktion“ Herrn *Dr. Braun* die Kompetenz für die Kapitalmarktkommunikation durch den Aufsichtsrat entzogen worden sei, was in einer Ad-hoc-Mitteilung am 8. Mai 2020 veröffentlicht worden sei.<sup>1613</sup>

Auf die Frage, ob Herr *Dr. Braun* in der Klassifizierung auch ein Long-only-Investor gewesen sei, hat der Zeuge dargestellt, dass dies formal gesehen so gewesen sei.<sup>1614</sup>

Auf die Frage, ob Herr *Dr. Braun* dann bei diesen Gesprächen anwesend gewesen sei, hat der Zeuge erklärt:

Nein [...]. Wir haben Einzelgespräche geführt, jeweils der Herr von Knoop und die Leiterin des Investor-Relations-Teams, der Leiter des Aufsichtsratsbüros zusammen mit diesen Vertretern der Investoren, aber Einzelgespräche, also jetzt nicht mit allen in einer Gruppe, sondern wir haben fünf oder sechs Einzelgespräche geführt.<sup>1615</sup>

Zudem hat der Zeuge in diesem Zusammenhang klargestellt, dass es sonst keine regelmäßigen Gespräche mit Long-only-Investoren gegeben habe.<sup>1616</sup>

Die Kommunikation mit dem Kapitalmarkt liegt ja beim Vorstand. Wir haben nur ausnahmsweise nach der Veröffentlichung des KPMG-Berichtes mit fünf, sechs dieser Investoren gesprochen, weil auch Anfragen kamen, ob man nicht mal gemeinsam mit dem Vorstand und einem Vertreter des Aufsichtsrats reden könnte. Und da gab es jeweils irgendwie ein Gespräch, aber es war kein regelmäßiger Austausch.<sup>1617</sup>

<sup>1609</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 132.

<sup>1610</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 101.

<sup>1611</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 120, 138; Korrekturen zum vorläufigen Stenografischen Protokoll, Ausschussdrucksache 19(30)419 Blatt 7.

<sup>1612</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 104.

<sup>1613</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 120, 138; Korrekturen zum vorläufigen Stenografischen Protokoll, Ausschussdrucksache 19(30)419 Blatt 7.

<sup>1614</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 139.

<sup>1615</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 138.

<sup>1616</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 138.

<sup>1617</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 138.

Die Frage, ob er die Angabe in der Ad-hoc-Meldung vom 8. Mai 2020, in der es heißt: „Der Aufsichtsrat spricht auf Basis der vereinbarten organisatorischen und personellen Veränderungen dem Vorstand und seinem Vorsitzenden das Vertrauen aus“, als zutreffende Kommunikation erachte, hat der Zeuge bejaht.<sup>1618</sup>

Der Zeuge hat festgehalten, dass die Reorganisation und die Entscheidung, einen Compliance-Vorstand einzustellen, der „den amtierenden Vorständen auf die Finger schauen sollte“, die beiden wesentlichen Maßnahmen als Konsequenz zum Bericht gewesen seien.<sup>1619</sup>

Auf die Frage, ob eine Entlassung des Vorstands in Betracht gezogen worden sei, hat der Zeuge erläutert, dies sei im Gremium des Aufsichtsrats nicht diskutiert worden. Dass man sich geärgert habe,<sup>1620</sup>

in der Kaffeeküche, beim Kaffeeholen, das ist in der Tat der Fall gewesen. Aber wenn Sie so eine Entscheidung treffen - und zum damaligen Zeitpunkt, muss man ja auch sehen, war ja nun nicht klar, ob es sich hier um Betrug handelt oder ob es irgendwie doch aufgelöst werden kann, das Problem, was wir auf dem Tisch liegen hatten -, hätte es natürlich auch - angenommen, die Gelder wären da gewesen - am Schluss einen Riesenschaden verursacht, wenn man zu früh geschossen hätte. Und deswegen hat man sich darauf geeinigt, die Zuständigkeiten neu zu organisieren und die Kommunikation in die Hand von Herrn von Knoop als CFO zu legen.<sup>1621</sup>

Auf erneute Nachfrage hat der Zeuge hierzu ausgeführt:

Ich habe mich dazu beraten lassen. Die Anwälte waren der Meinung, das reicht nicht für eine Demission. Im Übrigen waren die Long-only-Aktionäre alle der Meinung, man müsse Herrn Braun - bis auf eine Ausnahme - in der Firma halten. Und was haben wir dann getan? Wir haben ihm ja mehr oder weniger fast jegliche Kompetenz entzogen.<sup>1622</sup>

Auf die Frage, ob er zu diesem Zeitpunkt selbst einen Rücktritt in Betracht gezogen habe, hat der Zeuge ausgeführt, seine juristische Beratung habe ihm damals gesagt, dass ein Rücktritt in so einem Moment zur Unzeit käme.<sup>1623</sup>

Ich konnte gar nicht zurücktreten. Und [...] es [ist] so, dass selbst die KPMG damals auch noch, nach meinem Verständnis, daran geglaubt hat, dass sich die Sache wird aufklären lassen, dass es sich hier um Organisationsmängel handelt.<sup>1624</sup>

#### f) Gespräche über Beendigung der KPMG-Untersuchung

Der Zeuge hat dargestellt, dass die Gespräche im Hinblick auf eine mögliche Beendigung der KPMG-Untersuchung, um die Fragen, die um den 23. April herum gestellt worden seien, begonnen hätten.<sup>1625</sup>

Mein Eindruck war, dass nach dem Erscheinen des KPMG-Reports und diesen Diskussionen: „Wer hat nun das Geschäftsmodell wie detailliert verstanden oder nicht?“ die Nervosität aufseiten EYs etwas größer geworden war. Da gab es verschiedene Signale, einmal: „Wir prüfen nicht mehr“ oder: „Wir können nicht testieren“, dann kam wieder zurück: Wir können testieren.

Es gab beispielsweise am, ich meine, 18. Mai eine Mail, weil der Abschluss wurde ja verschiedenmalig verschoben; damals wurde er gerade auf den 4. Juni verschoben. Da gab es eine Mail am 18., am späten Nachmittag, frühen Abend. Da hieß es: Wir brauchen mindestens 15 Arbeitstage, um den Abschluss zu prüfen, wenn alle Unterlagen vorliegen. - Wenn ich jetzt nach Adam Riese durch den Kalender gehe, dann habe ich die E Mail geschrieben und bin schon in Verzug. Das heißt faktisch, wir hätten ad-hoc-en müssen. Ich habe das beispielsweise dem Vorstand gemailt. Und auf einmal kriegen Sie am nächsten Morgen wieder eine E-Mail. Da bestätigt dann der Herr von Knoop, dass er zusammen mit dem Herrn Dr. Braun und EY

<sup>1618</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 149.

<sup>1619</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 104.

<sup>1620</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 120.

<sup>1621</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 120.

<sup>1622</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 130.

<sup>1623</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 130.

<sup>1624</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 130.

<sup>1625</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 111.

besprochen hätte, dass erst am 23. geliefert werden muss, also nicht schon sozusagen in der Woche davor. Also, für mich persönlich ging es so ein bisschen hin und her.<sup>1626</sup>

Nach seiner Wahrnehmung, der Wahrnehmung der Beraterin des Aufsichtsrates und auch der Wahrnehmung anderer Aufsichtsratsmitglieder habe es dann „zarte Versuche“ gegeben, die auch vom CEO, Herrn *Dr. Braun*, gekommen seien, zu sagen:<sup>1627</sup>

Können wir nicht KPMG unterbrechen? Wir machen erst mal den Abschluss fertig und machen dann im Herbst mit KPMG weiter, weil bei den TPAs kommen wir jetzt aktuell eh nicht weiter, und die 2019er-Zahlen können wir uns genauso gut noch im Herbst angucken. Dann haben wir erst mal einen Abschluss irgendwie eingefahren und können dann später irgendwie die internen Kontrollsystemmängel usw. ausermitteln.<sup>1628</sup>

Diesen Vorschlag habe er „nicht angemessen“ gefunden und es sei mit ihm auch „nicht zu machen“ gewesen.<sup>1629</sup>

Auf Nachfrage, was Herr *Dr. Braun* in diesem Zusammenhang genau gesagt habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Er hat, ich meine, in zwei Gesprächen mir gegenüber - allerdings nur mir gegenüber, da war jetzt kein Prüfer dabei - irgendwie den Vorschlag geäußert, ob es denn nicht ein gangbarer Weg wäre, dass man sagt, beides zusammen scheint uns zu überfordern in der Komplexität, KPMG mal kurz ruhen zu lassen, den Abschluss fertigzukriegen, weil wir waren da auch von der Zeit her im Druck - ab einem gewissen Zeitpunkt kriegen Sie auch eine entsprechende Strafe auferlegt, wenn Sie nicht veröffentlichen -, dieses sozusagen zu vermeiden, indem man den Abschluss fertig macht und dann später die KPMG-Prüfung weitermacht.

[...] Ich habe mir das angehört, ja. Ich meine, immerhin war er noch der Vorstandsvorsitzende zum damaligen Zeitpunkt. Das hat mich aber in meinem Handeln nicht beeinflusst.<sup>1630</sup>

Auf eine weitere Nachfrage hat der Zeuge ausgeführt, Herr *Dr. Braun* habe vielleicht etwas genervt gewirkt, dass die Prüfung durch KPMG so tiefgehend gewesen sei. Bei dem Vorschlag, die Prüfung auszusetzen oder zu beenden, habe es sich aber um beiläufige Gespräche gehandelt, und nicht um einen Vorschlag in einer ernst zu nehmenden Sitzung.<sup>1631</sup>

Sagen wir mal, ich treffe ihn auf dem Gang, und er sagt: Sag mal, können wir jetzt nicht irgendwie das KPMG mal aussetzen, weil wir sonst die Prüfung nicht durch den Tisch kriegen? Da sage ich: Bei der KPMG-Geschichte können wir nicht stoppen, weil das ist schlecht für das Unternehmen. Und aus meiner Sicht muss das ausermittelt werden. Das ist die einmalige Chance, die Sachen jetzt vom Tisch zu kriegen. - Aber es war nie Gegenstand in einer Sitzung beispielsweise. Er ist jetzt nicht in die Aufsichtsratssitzung gekommen und hat gesagt, er fordert irgendwie, dass wir das stoppen. Subtiler.<sup>1632</sup>

Diese Stimmung sei dann einige Tage hin und her gegangen. Am Freitag, den 5. Juni 2020 habe es hierzu noch ein Gespräch mit der Rechtsanwältin des Aufsichtsrats, Herrn *Dahmen*, ihm und möglicherweise noch weiteren Personen gegeben.<sup>1633</sup>

Und da ist uns gegenüber zumindest der Eindruck vermittelt worden - also, an den Wortlaut erinnere ich mich nicht -, dass EY leichter - - oder testieren würde, wenn KPMG unterbrochen oder abgebrochen werden würde. Und das fanden wir beide - wir waren nicht zusammen in einem Raum; es war eine Telefonkonferenz -, also die Frau Gä[...] und ich, danach im Austausch bemerkenswert.<sup>1634</sup>

<sup>1626</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 111.

<sup>1627</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 111.

<sup>1628</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 111.

<sup>1629</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 111.

<sup>1630</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 113.

<sup>1631</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 163 f.

<sup>1632</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 163 f.

<sup>1633</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 113.

<sup>1634</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 173.

Er habe sich dann nach Beratung mit der Rechtsanwältin des Aufsichtsrats dazu entschlossen, eine klärende E-Mail – bewusst durch die Rechtsanwältin – schreiben zu lassen.<sup>1635</sup>

In der E-Mail der Rechtsanwältin vom 9. Juni 2020 an Herrn *Dr. Orth* heißt es:

[...] Leider scheint das Verständnis von Freitag bzw. unserem bilateralen Telefonat nicht mir der Auffassung Herrn Dahmens übereinzustimmen. Nach meinem Verständnis stellte Herr Dahmen heute einen Abbruch laufender Prüfungshandlungen der KPMG als Voraussetzung für eine Testatserteilung in den Raum.

Können wir hierzu morgen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden telefonieren? [...]<sup>1636</sup>

EY sei dann gezwungen gewesen, sich festzulegen. Sie hätten dann auch sehr korrekt zurückgeschrieben und klargestellt, dass es nicht so gemeint gewesen sei und es bestimmt ein Missverständnis aufseiten des Aufsichtsrates gewesen sei. Zudem würde man eine komplette Ausermittlung durch KPMG wollen und dann erst das Testat erteilen.<sup>1637</sup>

In der entsprechenden E-Mail vom 10. Juni 2020 schrieben Herr *Dr. Orth* und Herr *Barth* an die Rechtsanwältin des Aufsichtsrats Folgendes:

[...] bezugnehmend auf Ihr Email und unser gemeinsames Telefonat am Freitag, 5. Juni 2020, mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden möchten Herr Barth und ich abermals auf die seitens des Prüfungsteams erfolgte verbale und schriftliche Kommunikation verweisen und betonen, dass wir für die Beendigung unserer Abschlussprüfung 2019 eine finale Berichterstattung des Sonderuntersuchers KPMG benötigen, weil der vom Aufsichtsrat beauftragte Untersuchungsgegenstand sich mit dem Prüfungsgegenstand unserer Abschlussprüfung überschneidet. Daher ist es unsere Pflicht, von KPMG als Sonderuntersucher festgestellte Unregelmäßigkeiten im Rahmen unserer Abschlussprüfung zu würdigen und die Rückwirkung auf unser Prüfungsurteil zu eruieren (wir verweisen hier nochmals auf § 317 Abs. 1 Satz 3 HGB).

Wie in unserem Gespräch am Freitag festgehalten, liegt es in der Hand des Aufsichtsratsvorsitzenden als Auftraggeber der Sonderuntersuchung die Zeitschiene für die Berichterstattung vorzugeben. Ein Abbruch der Sonderuntersuchung ist von uns — wie mehrfach im Gespräch dargelegt — weder gefordert noch nahegelegt worden. Wir haben — auch unter Verweis auf zahlreiche Emails der mandatsverantwortlichen Prüfungspartner an den Vorstand sowie den Aufsichtsrat — darauf hingewiesen, dass wir eine abschließende Würdigung des Sonderuntersuchers zu den Themenkomplexen benötigen, die auch Gegenstand unserer Abschlussprüfung sind. Die vom Sonderuntersucher aufgeworfenen Zweifelsfragen müssen entweder geklärt oder abschließend beurteilt sein (z.B. mit einer Empfehlung, einem Hinweis oder als Untersuchungshemmnis), damit wir eine Beurteilung vornehmen können, ob wir im Rahmen unserer Abschlussprüfungen 2019 ausreichend und angemessene Prüfungsnachweise erlangen und Prüfungsurteile abgeben können. Sollte eine abschließende Berichterstattung zu diesen Themengebieten zum Zeitpunkt unserer Testatserteilung nicht vorliegen, sehen wir darin ein Prüfungshemmnis, das der Erteilung uneingeschränkter Bestätigungsvermerke entgegensteht oder stehen könnte. Sollten wir keinen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen können, besteht unsererseits eine Meldepflicht nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 lit. c) EU-APrVO gegenüber der zuständigen Behörde (BaFin).

Im gestrigen Meeting hat das Prüfungsteam mit dem Team des Sonderuntersuchers einen Informationsaustausch vorgenommen, um die Erkenntnisse aus den Prüfungs- sowie Untersuchungshandlungen zusammenzubringen. Beide Seiten haben die Informationen aufgenommen und werden diese für ihre Aufgaben bewerten. Offen geblieben ist, ob die KPMG als Sonderuntersucher eine für unsere Abschlussprüfungszwecke abschließende Berichterstattung bezüglich der Auftragsweiterung vom 9. April 2020 bereitstellen kann — wie von uns avisiert, gerne bis Freitag, 12. Juni 2020, 17 Uhr als Entwurf, die dann vor Testatserteilung in finaler Form vorliegen muss.

Damit die Gesellschaft am Donnerstag, 18. Juni 2020, einen geprüften Jahres- und Konzernabschluss veröffentlichen kann, bedarf es also — neben anderer angeforderter, noch ausstehender Prüfungsnachweise - einer finalen Berichterstattung des Sonderuntersuchers zwecks Abschlusses unserer Prüfungshandlungen vor Testatserteilung, die derzeit von der Gesellschaft am Mittwoch, 17. Juni 2020, erbeten wurde.

<sup>1635</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 111.

<sup>1636</sup> E-Mail der Rechtsanwältin des Aufsichtsrats an *Dr. Orth* zur KPMG-Sonderuntersuchung vom 9. Juni 2020, MAT C-Z-20.01 Blatt 2 f.

<sup>1637</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 111.

Für ein Telefonat stehen Herr B[...] und Herr Dahmen als auch wir beide Ihnen gern heute ab 18 Uhr zur Verfügung. Bitte senden Sie eine entsprechende Einladung an den von Ihnen gewünschten Teilnehmerkreis.<sup>1638</sup>

Daraufhin antwortete Herr *Eichelmann* per E-Mail am 10. Juni 2020 an Herrn *Dr. Orth* wie folgt:

[...] wie schon Herrn Dahmen geschrieben, haben Frau Gä[...] und ich unser Telefonat vom vergangenen Freitag in anderer Erinnerung. Aber in jedem Fall halten wir es für sinnvoll, uns heute Abend auszutauschen – ggf. nach dem Abstimmungsgespräch zwischen Ihren Kollegen und KPMG um 20:00 Uhr – geht das? Wie bereits am Freitag aus unserer Sicht besprochen würden wir versuchen, gleich Herrn Leitz seitens KPMG mit einzubinden und werden prüfen, ob dieser verfügbar ist. [...]<sup>1639</sup>

Auf erneute Nachfrage, ob er involviert gewesen sei, um dieses Missverständnis aufzuklären, hat der Zeuge auf den E-Mail-Verkehr verwiesen und wie folgt ausgeführt:<sup>1640</sup>

Es kann auch ein Missverständnis auf der anderen Seite gewesen sein. Was ich gehört habe, habe ich gehört. Aber wir haben das dann ja aus-geräumt mit diesem E-Mail-Verkehr, und damit konnte man quasi wieder weitermachen. [...]. Es war ja quasi [...] ohne Schaden, weil einige Arbeitstage später kamen die fehlenden Kontobelege. Und demzufolge war das Ganze Makulatur.

[...]

Es gab diverse Signale, die immer unterschiedlich waren. Es gab auch irgendwie einen gewissen SMS-Verkehr, wo geschrieben wurde: Jetzt kommt dann gleich ein Problem in Bezug auf die Prüfung; wir können nicht testieren. Eine Dreiviertelstunde später kriegen Sie eine SMS: Nee, das war vielleicht doch irgendwie zu voreilig; bitte wieder alles zurück. - Und ich wollte diese Phase einfach jetzt - wir hatten ja zum damaligen Zeitpunkt genug Druck irgendwie - wirklich aufklären und zu Ende bringen. Irgendwie wollte ich diese Unsicherheit an der Stelle rausnehmen und eine klare Position erzwingen bei allen Beteiligten.<sup>1641</sup>

#### **g) Mitwirkung des Vorstands an der Berichterstellung**

Im Hinblick auf die Frage, wie die Mitwirkung des Vorstands der Wirecard AG gegenüber KPMG bei der Berichterstellung ausgesehen habe und was er getan habe, um diese zu verbessern, hat der Zeuge Folgendes berichtet:

[E]s gab etliche Terminverschiebungen. Von den Terminverschiebungen, würde ich mal sagen, gingen zwei Drittel bis drei Viertel auf das Konto der Firma, ein Viertel bis ein Drittel auf Konto von KPMG. Also, es war jetzt nicht so, dass nur die Firma irgendwie da Termine verschoben hat. Allerdings, wenn man einen Strich drunterzieht, fand ich die Mitarbeit nicht ausreichend. Ich hatte das Gefühl, dass zunächst diese Untersuchung von KPMG ähnlich gesehen wurde wie die vorher schon erwähnten vielen anderen Untersuchungen, die man in den Jahren davor angetriggert hatte, um sozusagen irgendwas rauszufinden oder eben nicht herauszufinden.

Und was wir dann gemacht haben, ist, in regel-mäßigen, ich sage mal, Erinnerungen, teilweise fast schon zwanghaft, den Vorstand irgendwie zur Mitarbeit aufzurufen. Es kamen dann auch verschiedene Dinge. Zum Beispiel im Bereich von Knoop hat es dann ganz gut funktioniert nach meiner Erinnerung. In dem Bereich von Herrn Marsalek, was ja dann am Schluss der Problembereich war, wurde eine Dame abgestellt, die sich im Wesentlichen dann nur noch um die Zulieferung zu KPMG und zu EY gekümmert hat und sonst nichts anderes mehr getan hat.

Aber im Nachhinein: Heute wissen wir natürlich, dass da schlicht und einfach falsche Daten geliefert worden sind und nicht authentische Daten. Ich möchte hier aber auch irgendwie sagen, dass ich auch nach der Insolvenz noch in Kontakt mit KPMG war und wir auch Ende Juli, also weit nach der Insolvenz, immer noch irgendwie uns ausgetauscht haben und nicht verstehen konnten, wie man eine derartige Menge von Daten in der Geschwindigkeit falsch übermitteln konnte, was dann bei keiner Prüfung auffällt. Also, wir haben da x-mal nachgehakt, sowohl der Anwalt des Aufsichtsrats, verschiedene Aufsichtsratsmitglieder,

<sup>1638</sup> *Dr. Orth*, E-Mail an Rechtsanwältin des Aufsichtsrats zur KPMG-Sonderuntersuchung vom 10. Juni 2020, MAT C-Z-20.01 Blatt 1 f.

<sup>1639</sup> *Eichelmann*, E-Mail an *Dr. Orth* zur KPMG-Sonderuntersuchung vom 10. Juni 2020, MAT C-Z-20.01 Blatt 1.

<sup>1640</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 112.

<sup>1641</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 112.

also nicht nur ich, auch andere, haben immer wieder angemahnt. Wir haben die Vorstände in Telefonkonferenzen zur Räson gerufen. Auf die einzelnen Mitarbeiter, sprich: die Ebene unter dem Vorstand, haben wir ja leider Gottes keinen Durchgriff.<sup>1642</sup>

## h) Interviews zur KPMG-Sonderuntersuchung

Dem Zeugen ist in seiner Vernehmung der Artikel „Wir wollen Wirecard in die nächste Phase führen“ im „manager magazin Online“ vom 22. Januar 2020 vorgehalten worden, in dem er wie folgt zitiert wird: „Aus der Tatsache, dass wir noch keine Ad-hoc-Meldung abgegeben haben, können Sie Ihre Schlüsse ziehen.“<sup>1643</sup>

Hierzu hat er in seiner Vernehmung ausgeführt:

Dieses Interview wurde geführt irgendwann zwischen 10. und 16. Januar, also kurz nach der Wahl meiner Person zum [...] Aufsichtsratsvorsitzenden. [...] Und das war definitiv so gemeint, wie es gesagt wurde. Der Redakteur hat halt gefragt irgendwie nach dem Motto: Wie weit seid ihr bei KPMG? - Für mich war das total neutral gemeint.

Und was ich in dem Zusammenhang auch noch mal wiederholen möchte, ist: Die Ad-hoc vom 12. März, die ja noch keinerlei Anlass zur Besorgnis gibt, war mit KPMG abgestimmt. Also, circa zwei Monate später waren wir alle noch der Meinung, dass es sich um normale Themen handelt und nicht um Betrug.<sup>1644</sup>

## i) Gespräch mit Herrn Hufeld zum KPMG-Bericht

Der Zeuge hat allgemein geschildert, dass der Kontakt zur BaFin generell durch den Vorstand als Geschäftsleitungsgremium geführt werde und nicht durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat habe dann aber den Kontakt zur BaFin nach der Veröffentlichung des KPMG-Reports gesucht, da die KPMG-Prüfung durch den Aufsichtsrat beauftragt worden sei und nicht durch den Vorstand.<sup>1645</sup> Er habe es daher als angemessen empfunden, sicherzustellen, dass Herr *Hufeld* in seiner Funktion über die Ergebnisse eine Information aus erster Hand erhalte.<sup>1646</sup> Dieses Gespräch habe im Mai stattgefunden. Er habe die Gelegenheit ergriffen, Herrn *Hufeld* darauf hinzuweisen, dass man mit dem KPMG-Bericht weder eine Klärung im negativen noch im positiven Sinne erreicht habe. Er habe aus seiner Sicht darüber informiert werden sollen, dass das Thema Wirecard, was ja in der Presse auch hinreichend diskutiert worden sei, erst mal weitergehe, bis die KPMG-Untersuchungen final abgeschlossen seien.<sup>1647</sup>

[I]n dem Telefonat gab es im Wesentlichen zwei Inhalte: erst mal von mir die Information, dass diese KPMG-Untersuchung nicht zu Ende gebracht werden konnte und dass wir das zu Ende führen werden, und zweitens irgendwie die von Herrn Hufeld gestellte Frage zum Thema Finanzholding, wie meine persönliche Meinung dazu wäre.<sup>1648</sup>

Auf die Frage, ob Gegenstand des Austauschs auch das Inhaberkontrollverfahren gewesen sei, hat der Zeuge erklärt, in dem Gespräch sei es erstmal um die Frage des KPMG-Berichtes gegangen. Er könne sich nicht daran erinnern, dass er mit Herrn *Hufeld* über das Inhaberkontrollverfahren gesprochen habe.<sup>1649</sup>

Der Herr Hufeld hat mich dann angesprochen auf meine Einschätzung zu der Frage, wie denn aus meiner Sicht Wirecard durch die BaFin eigentlich zu regulieren wäre, ob ich dem Gedanken nahetreten könnte, die Wirecard als Finanzholding einzustufen. Ich habe das klar bejaht. Ich hätte das persönlich auch, ehrlich gesagt, sehr befürwortet aus dem [...] total primitiven Grund, weil als Aufsichtsrat sind Sie ja froh, wenn Sie sozusagen eine weitere Kontrollinstanz da drin haben. Ich komme wieder zurück zum FISG. Sie haben als Aufsichtsrat null Chance, an die Primärdaten ranzukommen, wenn der Vorstand Sie vorführen will. Das heißt: Für den Fall war alles super; jetzt brauche ich es theoretisch gar nicht. Aber für den Fall, wo es

<sup>1642</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 129 f.

<sup>1643</sup> Manager magazin Online vom 22. Januar 2020: Wir wollen Wirecard in die nächste Phase führen (<https://www.manager-magazin.de/unternehmen/wirecard-ag-thomas-eichelmann-ueber-kpmg-ey-und-markus-braun-a-482585ae-ac16-4740-be85-b1e235f0539f>; letzter Abruf am 16. April 2021)

<sup>1644</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 124.

<sup>1645</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 110, 127.

<sup>1646</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 127.

<sup>1647</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 110, 117.

<sup>1648</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 150.

<sup>1649</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 117, 139.

kritisch wird, brauchen Sie ja externe „Hilfe“ - in Anführungsstrichen -, und da kommt Ihnen der Regulator ja recht.

Außerdem ist es hier so: Wenn Sie sich die Organisation der Wirecard angucken, dann haben wir ja die Situation, dass es eine gemeinsame Treasury gab. Gleichzeitig hatte die Bank eine Vollbanklizenz. Und für mich ist es so - ich habe ganz früher mal Bankkaufmann gelernt -: Die Kernfunktion einer Vollbank ist eigentlich die Treasury. Weil was passiert da? Ich hole Geld rein und gebe das Geld auf der anderen Seite wieder raus und versuche, aus dieser Zinsdifferenz einen Gewinn zu erzielen. Und wenn diese Funktion nicht in der Bank selber sitzt, sondern sozusagen in einem Geschäftsbesorgungsvertrag oder anderweitig in der AG sitzt, dann, finde ich, ist das eigentlich ganz okay, irgendwie als Einfallstor sich auch mal die AG anzugucken. Und ob das dann ein Inhaberkontrollverfahren ist oder eine andere Prüfung, wäre mir jetzt persönlich egal.<sup>1650</sup>

Auf die Frage, ob Herr *Hufeld* ihm signalisiert habe, dass er einen gewissen Spielraum für Einstufungsentscheidungen hinsichtlich von Wirecard sehe, hat der Zeuge erklärt:

Nein, Herr Hufeld hat mir signalisiert, dass er Wirecard gern enger an die Kandare nehmen möchte, und die Frage an mich als Aufsichtsratsvorsitzenden gestellt, natürlich in höflichen Worten, wie meine Meinung dazu ist. Und ich habe ihn irgendwie sozusagen ermuntert, dass meines Erachtens das eine gute Idee wäre.<sup>1651</sup>

Auf weitere Nachfragen hierzu hat der Zeuge erklärt:

Mein Eindruck war einfach, er wollte meine Position dazu haben, meine Meinung, um dann - so habe ich es verstanden - in dem persönlichen Gespräch über die konkrete Umsetzung zu reden: Wann machen wir das? Wie kann man das irgendwie einfädeln? - Das war sozusagen: Er hat seine Position deutlich gemacht und wollte meine Meinung dazu haben. Und ich habe an dieser Stelle seine Position zu 100 Prozent geteilt.<sup>1652</sup>

Des Weiteren hat er Folgendes ergänzt:

Ich fand es jetzt aber auch nicht ungewöhnlich, ehrlich gesagt, weil diese Diskussion: „Ist die Wirecard irgendwie BaFin-zu-regulieren, oder ist es nur die Wirecard Bank?“, die war ja schon seit einer geraumen Zeit im Raum.

Und was wir auch nicht vergessen dürfen: Das Unternehmen wollte sich ja weiterentwickeln. Und damals hat ja Wirecard [...] auch irgendwie darauf gesetzt, in der Zukunft noch mehr Finanzdienstleistungen aus der AG heraus anzubieten. Und je mehr Finanzdienstleistungen ich anbiete aus der AG heraus und nicht aus der Bank heraus, desto mehr werde ich als AG ja auch Bank. Von daher gab es da ja auch ein weiteres Argumentarium, warum die AG auch als Finanzholding gesehen werden kann und als Finanzholding reguliert werden kann, zusätzlich zu dem [...] Thema der Treasury-Funktion.<sup>1653</sup>

Auf Nachfrage zu weiteren Gesprächen mit Herrn *Hufeld*, hat der Zeuge berichtet, nach dem Erstgespräch im Mai habe man vereinbart gehabt, ein persönliches Meeting durchzuführen, zu dem es aber nicht mehr gekommen sei.<sup>1654</sup> „Ich würde sagen, wir haben uns fünf, sechsmal ausgetauscht. Aber es kann auch sieben- oder achtmal, es kann auch nur viermal gewesen sein.“<sup>1655</sup>

Im Nachgang zu der Vernehmung hat der Zeugenbeistand hierzu folgende schriftliche Ergänzung eingereicht:

Das erste Telefonat fand zwischen dem 29.04. und dem 04.05.2020 statt. [...] Inhalt des Telefonats war zum einen der KPMG Bericht, zum anderen, dass der Aufsichtsrat auf jeden Fall bis zur vollständigen Transparenz weiter ermitteln lasse. Zudem ging es [...] um die Einschätzung Herrn Eichelmanns zur Wirecard AG als Finanzholding. Herr Eichelmann gab im Rahmen dieses Gesprächs auch einen Hinweis zur Treasury Einheit: Bei der Wirecard AG wurden die Treasury Entscheidungen von Herrn Holten, Leiter

<sup>1650</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 117.

<sup>1651</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 118.

<sup>1652</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 120.

<sup>1653</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 151.

<sup>1654</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 127.

<sup>1655</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 117.

Treasury, getroffen, der Mitglieder der AG war und eben kein Mitglied der Bank. Herr Eichelmann war deswegen der Ansicht, dass man als BaFin hier durchaus argumentieren könnte, dass eine Überwachung dort stattfindet, wo die Treasury Entscheidungen getroffen werden. Herr Hufeld schlug daraufhin ein persönliches Gespräch vor und bat Herrn Eichelmann mit seinem Büro in Kontakt zu treten, damit ein solches Gespräch organisiert werden könne. Herr J[...] Ha[...], der Volljurist ist und das Büro des Aufsichtsrats geführt hat, sollte dieses Gespräch vereinbaren und wandte sich deswegen am 22. Mai 2020 für eine Kontaktaufnahme an die BaFin. Nachdem Herr Hufeld zwei Wochen geschäftlich unterwegs war und danach die Pfingstferien anstanden, kam es erst am 15. Juni 2020 zu einem weiteren Telefonat. Das persönliche Treffen fand nicht mehr statt.<sup>1656</sup>

## 11. Prüfungsschwerpunkte neben dem TPA-Geschäft

Auf die Frage, welche Themen es neben dem TPA-Geschäft gegeben habe, die seiner Ansicht nach einer näheren Betrachtung bedürft hätten, hat der Zeuge auf eine Prüfungsausschusssitzung im November verwiesen. Hier sei ein weiterer Prüfungsschwerpunkt das Thema der Softwarelizenzen gewesen.<sup>1657</sup>

Und nach meiner Erinnerung war das auch die Frage der Werthaltigkeit der teilweise verauslagten Kredite an Geschäftspartner, wo es ja um die Frage ging: Welche davon sind dann werthaltig oder nicht? Das hat ja einen wesentlichen Einfluss auf die Wertberichtigungspositionen im Jahresabschluss. Das waren die wesentlichen Punkte neben den KPMG-Themen.

[...]

Und das IT-System war auch noch ein Thema.<sup>1658</sup>

## 12. Weitere Maßnahmen zur Professionalisierung der Strukturen

Auf die Frage, was er unternommen habe, um eine Professionalisierung, eine Änderung der Strukturen bei der Wirecard AG einzuleiten, hat der Zeuge dargestellt, dass ein Auftrag an KPMG herausgegangen sei, die internen Kontrollsystemprozesse neu aufzunehmen und neu zu bewerten. Nach dem Gespräch mit Herrn Vinke, dem CFO und anderen sei sein Eindruck gewesen, dass Herr Vinke es auf Seiten der Bank ganz ordentlich gemacht habe, aber dass auf Seiten der Wirecard AG noch relativ viel Verbesserungspotenzial da gewesen sei.<sup>1659</sup>

Darüber hinaus habe es das laufende PwC-Projekt gegeben, was zumindest für den Compliance-Teil zu einer erheblichen Verbesserung der Prozesse habe führen sollen.<sup>1660</sup>

Es gab da irgendwie 50 Kapazitäten, die neu aufzubauen waren. Das sind die Dinge, die auch zum Teil sogar schon entschieden worden sind, bevor ich dazukam. Die waren ja am Laufen. [...] Wenn Sie heute jemanden einstellen wollen und eine Suche beginnen, dann haben Sie halt die Person erst ein halbes Jahr später an Bord. Aber das war ja schon alles angestoßen.<sup>1661</sup>

Auf die Frage, inwiefern der Aufsichtsrat mit dem Thema der Geldwäscheaufsicht bei der Wirecard AG betraut gewesen sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, zu dem Thema Geldwäsche explizit: Nach meiner Erinnerung haben wir im Aufsichtsrat nicht diskutiert. Das war ein Teil des Internen Kontrollsystems. Die Frage, die eben offen war, diese Blöcke irgendwie, die der Aufsichtsrat sich ja vor allem angucken muss, einmal das Thema Compliance, dann die allgemeine Prozess - - und dann vor allem dieses Interne Kontrollsystem, da haben wir die Mängel ja ausgemacht, [...] Da gab es ja Herrn Vinke [...], der das bei der Bank, glaube ich, ganz ordentlich organisiert hat. Aber ich

<sup>1656</sup> Ergänzende Anmerkungen zur Zeugenvernehmung, Ausschussdrucksache 19(30)402 Blatt 7.

<sup>1657</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 148.

<sup>1658</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 148.

<sup>1659</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 126.

<sup>1660</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 126.

<sup>1661</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 126.

hatte mit dem nur ein Meeting. Wir hatten natürlich dann andere Probleme, als es losging, das Cash-Problem zu lösen; deswegen ja auch Beauftragung KPMG.

Für mich war da ein Nachholbedarf. Und der Nachholbedarf bei diesem IKS-System hätte auch das Thema Geldwäsche mit umfassen müssen. Und ich wollte dann aber, oder der Aufsichtsrat auch insgesamt wollte dann wirklich in die sozusagen richtige Version reinspringen und nicht irgendeine Zwischenlösung, weil dadurch, dass KPMG ja mit [...] 40 Personen da war, haben die ohnehin jeden Stein umgedreht. Also, von daher hätte ich das im Nachgang mit dem IKS-Thema versucht zu lösen.<sup>1662</sup>

Der Zeuge hat dargestellt, dass ein Teil der Geldwäscheprävention mit der Frage der TPA-Partner zusammengehangen habe. In einem Interview vom 30. April 2020 im „Handelsblatt“ habe er „fast mehr als angedeutet“, dass er das ganze System der Drittpartner als fragwürdig ansehe.<sup>1663</sup>

Weil wenn wir so ein hohes Geschäftsvolumen haben, wie das dargestellt wurde, [...] dann lohnt sich doch in jedem Fall eine eigene Lizenz im jeweiligen Land. Und dann gucke ich mir das betriebswirtschaftlich an und habe es viel besser im Griff. Dieses Theater, dann fremden Leuten nach meinen eigenen Daten hinterherrennen zu müssen, wäre mir viel zu blöd gewesen.

Und der Grund, warum diese Gelder bei Treuhandkonten lagen, war ja auch zumindest in der Argumentation des Vorstands dem Aufsichtsrat gegenüber darin zu sehen, dass es diese TPAs gab. Wenn es die eigene Lizenz gewesen wäre, also beispielsweise in den USA - da war es eine richtige Tochter der Wirecard AG -, da hätte man auch kein Treuhandkonto benötigt, sondern da wäre es das eigene Konto gewesen. Also, der ganze Rattenschwanz an negativen Folgewirkungen wäre überhaupt nicht entstanden.

Und der Logikbruch für mich - deswegen habe ich das da auch bewusst in die Öffentlichkeit entlassen - war doch: Warum brauche ich TPAs, wenn ich in dem einzelnen Markt schon stark genug bin? [...] <sup>1664</sup>

Zu der Frage, ob im Aufsichtsrat das Thema „Rechtsrisiken aus Zahlungsabwicklungen für Onlineglücksspiele und Pornografie“ aufgekommen sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Ja, das haben wir aufgenommen im Rahmen des KPMG-Projektes. Da gab es eine Analyse dazu, deswegen [war] auch einer der Bausteine [...] „Internes Kontrollsystem“. Und das gehört nach meinem Verständnis da rein, ist quasi ein weitergehendes Compliance-System, wenn Sie so wollen. Das ist Jahreswechsel [20]19 auf [20]20, irgendwann um den Jahreswechsel herum. [...] KPMG hatte da eine sehr gute Studie dazu, die haben wir uns angeguckt, und ich fand es auch wichtig, das Thema aufzunehmen.<sup>1665</sup>

Auf die Frage, ob dort auch speziell Rechtsrisiken in den USA, insbesondere im Bereich des Onlineglücksspiels, eine Rolle gespielt hätten, hat der Zeuge erklärt:

Also, das USA-Thema kenne ich in der Form irgendwie aus der Presse. Es gab immer wieder irgendwie auch kritische Stimmen aus den USA zur Frage der Geschäftsabwicklung bei Wirecard, aber das hatte mit dieser sozusagen Online-Abwicklungsfragestellung nur mittelbar was zu tun.<sup>1666</sup>

Zu dem Thema „Interne Revision“, habe er im Rahmen der KPMG-Überprüfung eine Ergänzung vorgenommen. Der Auftrag sei dann nach einer gewissen Diskussion erweitert worden, sodass auch die Kontrollsysteme zusätzlich zu Compliance erweitert und verstärkt werden sollten.<sup>1667</sup>

### 13. Hinweise auf gefälschte Bankbestätigungen

Der Zeuge hat geschildert, dass EY die BaFin am Dienstagnachmittag, den 16. Juni 2020, informiert habe, als dort die Meldung hinsichtlich der Bankbestätigungen eingegangen sei. Den Aufsichtsrat habe EY zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht in Kenntnis gesetzt. Danach habe es ein Telefonat mit der Rechtsberaterin

<sup>1662</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 152.

<sup>1663</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 152.

<sup>1664</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 152 f.

<sup>1665</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 126.

<sup>1666</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 126.

<sup>1667</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 126.

gegeben. Anschließend habe es ein Gespräch zwischen der Rechtsberaterin, ihm und der Führung gegeben. Danach sei dann der Aufsichtsrat informiert worden. Zu diesem Zeitpunkt habe man noch keine Unterlagen gehabt und es habe eine widersprüchliche Meldung seitens des Vorstands gegeben. Am Mittwochmorgen sei eine zweite Unterlage gekommen, die dem Aufsichtsrat dann auch vorgelegt worden sei. Daraufhin sei diese „komische Diskussion“ mit *Tolentino* losgegangen, wonach alles nur ein Missverständnis gewesen wäre. Ab diesem Zeitpunkt sei er skeptisch gewesen und habe gehandelt.<sup>1668</sup>

Der Zeuge hat auf die Frage, wann er erstmalig die Befürchtung gehabt habe, dass die Gelder nicht da seien könnten, dargestellt, dies sei zu dem Zeitpunkt gewesen, als er am 16. Juni 2020 den Anruf der Rechtsberaterin bekommen habe.<sup>1669</sup>

Da gab es ja diesen komischen E-Mail-Verkehr seitens des Vorstandes, dass es alles ein Missverständnis ist, und unter Umständen sind die jetzigen Bestätigungen falsch, und die alten sind richtig, und die sind gefälscht, und die alten sind korrekt oder umgekehrt. Das hat sich dann ja relativ schnell, innerhalb von zwei Tagen, im negativen Sinne aufgelöst. Das war ja dann auch der Tag, an dem man Herrn Marsalek irgendwie abgelöst hat etc, etc. Und dann hat das ganze Ding ja eine Geschwindigkeit aufgenommen, mit der man vorher nicht hat rechnen können.<sup>1670</sup>

Auf erneute Nachfrage hat der Zeuge ergänzt:

Bei mir war der Glaube vorbei, als der zweite Brief dieser zweiten philippinischen Bank auf dem Tisch lag. [...] Irgendwie an dem [...] zweiten [...] oder dritten Mittwoch im Juni - 16., 17., 18., irgendwas um den Dreh rum -, war mir das klar, weil da habe ich es schwarz auf weiß vor der Nase gesehen. Das war diese unbehelfliche Situation, wo der Herr Marsalek noch behauptet hat, das wird sich in den nächsten drei Stunden alles aufklären. Und dann gab es irgendeine E-Mail, wo man nicht weiß, ob die richtig war oder nicht richtig war, von dem Herrn Tolentino, der gesagt hat, das ist alles ein riesiges Missverständnis, er ist auf dem Weg zur Bank, um das irgendwie auszuräumen. Also, da ging es mir dann zu weit. Und das war auch der Tag, an dem wir dann den Beschluss gefasst haben, Marsalek rauszunehmen, Freis zu mandatieren usw.<sup>1671</sup>

Auf eine weitere Nachfrage zu dieser Situation hat der Zeuge Folgendes ausgeführt:

[...] Die Handlung war in dem Moment sofort, den Marsalek - in Anführungsstrichen - „kaltzustellen“.<sup>1672</sup>

Wir haben Herrn Marsalek erst mal seiner Aufgaben entbunden. Warum haben wir das nur so gemacht? Mir war wichtig: Herr Dr. Freis hatte ja zum damaligen Zeitpunkt nur das Briefing von mir und keine wirkliche Möglichkeit, sich einzuarbeiten. Das heißt, das, ich nenne es mal, Abschiedsgespräch von Herrn Marsalek, [...] habe ich zuerst mit ihm alleine geführt. Ich habe ihm gesagt irgendwie, dass es so nicht weitergeht, dass ich mich aber dazu entschlossen hätte, nach Abstimmung mit dem Aufsichtsrat, ihn jetzt erst mal quasi freizustellen, und dass ich aber darauf zähle, dass er nun noch mit dem Herrn Dr. Freis eine Übergabe macht, damit Herr Dr. Freis eben auch weiß, wo findet er möglichst schnell sich zurecht, um aufzuklären, wo das Problem liegt, wie groß irgendwie das Problem ist usw.

Dann bin ich auch gegangen, und der Herr Dr. Freis hat mit dem Herrn Marsalek alleine weitergesprochen. Und dann irgendwann im Laufe des Abends - nach meiner Kenntnis - hat der Herr Marsalek dann die Wirecard verlassen. Ich habe ihn danach persönlich auch nicht mehr gesehen.<sup>1673</sup>

Auf die Frage, ob man zeitgleich Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Kommunikationsdaten oder andere Datensätze beauftragt habe, hat der Zeuge erläutert:

Haben wir alles über Herrn Freis gespielt. Das war ja Teil des Übergabegesprächs. Ich meine, „Übergabegespräch“ hört sich jetzt so freundlich an, aber Herr Freis wollte auf der einen Seite eben lernen: Was sind die kritischen Mitarbeiter, die auf welchen Daten sitzen? Und dann hat der Dr. Freis relativ schnell

<sup>1668</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 114, 175.

<sup>1669</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 125.

<sup>1670</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 125.

<sup>1671</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 134.

<sup>1672</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 140 f.

<sup>1673</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 141.

reagiert und entsprechend auch den einen oder anderen Mitarbeiter freigestellt und vom Netz abgeklemmt.<sup>1674</sup>

Zu den Fragen nach Gesprächen zwischen dem Zeugen *Eichelmann* und Herrn *Hufeld* hat der Zeugenbeistand folgende Ergänzung im Nachgang zur Vernehmung gemacht:

Ein zweites Telefonat fand am 16. Juni 2020 von ca. 20:48 bis ca. 20:55 Uhr statt. Gegenstand des Telefonats zwischen Herrn *Eichelmann* und Herrn *Hufeld* war, dass die BaFin eine Ad-hoc-Mitteilung erwarte. Herr *Hufeld* wies darauf hin, dass genau darauf geachtet werden soll, eine korrekte Ad-hoc-Mitteilung abzugeben, vor allem vor dem Hintergrund der „Ad-hoc-Problematik“ vom 22. April. Die BaFin würde sich laut Aussage Herrn *Hufelds* die Adhoc-Mitteilungen sehr genau anschauen. Herr *Eichelmann* versicherte hier, dies an den Vorstand weiterzugeben. Zudem fragte Herr *Eichelmann*, ob Herr *Hufeld* bereits die Meldung von EY über die fehlenden Kontoguthaben bei einer der philippinischen Banken kenne. Herr *Hufeld* verneinte dies und meldete sich am 17. Juni 2020 bezüglich dieses Themas zurück. [...] Herr *Eichelmann* berichtete zudem noch über die in dem Schreiben der philippinischen Bank zur Mitteilung der Fälschung der bisherigen Bankbestätigungen verwendeten Vokabel „spurious“, die für den Aufsichtsrat in dieser Verwendung bisher nicht bekannt war.<sup>1675</sup>

Im Rahmen der Protokollanmerkungen hat der Zeugenbeistand hierzu Folgendes ergänzt:

Auf Nachtrag zu unserem Schreiben vom 07. April 2021 möchten wir noch anführen, dass Herr *Eichelmann* eine handschriftliche Aufzeichnung zu seinem Telefonat vom 16.06.2020 um 20:48 Uhr mit Herrn *Hufeld* gefunden hat. Ausweislich der Notiz wurde, wie in unserem Schreiben beschrieben, das Thema der fehlenden Guthaben bei einer der philippinischen Banken angesprochen und es wurde der Hinweis erteilt, dass der Aufsichtsrat die Information der Staatsanwaltschaft veranlasst hat. Zudem teilte Herr *Eichelmann* mit, dass die entsprechende BaFin-Fachabteilung durch EY um ca. 17:30 Uhr informiert worden sei. Herr *Hufeld* kannte dieses Thema noch nicht, äußerte die Vermutung, dass um 17:30 Uhr eventuell das Büro nicht mehr besetzt war und meinte zudem, dass EY Wirecard seit langem kenne und sich das Cash über Jahre aufgebaut habe.<sup>1676</sup>

In der Vernehmung des Zeugen ist hinsichtlich der Einschätzung der BaFin auf folgende Passage des Aufsichtsratsprotokolls vom 18. Juni 2020 Bezug genommen worden:

Schließlich wies der Vorsitzende des Aufsichtsrats darauf hin, dass es Indikationen durch die BaFin gebe, dass das von EY der Gesellschaft noch nicht vorgelegte Schreiben der BPI inhaltlich und in einzelnen Formulierungen („spurious“) dem Schreiben der BDO sehr ähneln würde und beide daher wie abgestimmte Erklärungen wirkten. Das Schreiben sei auch „nur“ von einem Vice President der Bank unterzeichnet. Es bestehe auch nach Einschätzung der BaFin die Möglichkeit, dass es sich um eine gegen die Gesellschaft gerichtete Aktion handle.<sup>1677</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage bestätigt, dass Herr *Hufeld* diese Aussage getätigt habe.<sup>1678</sup> Im Nachgang zur Sitzung hat der Zeugenbeistand schriftlich bestätigt, dass es sich hier um ein Telefonat vom 17. Juni 2020 mit Herrn *Hufeld* gehandelt habe.<sup>1679</sup>

Am 17. Juni 2020 erfolgte ein weiteres Telefonat mit Herrn *Hufeld*. Herr *Hufeld* teilte hier mit, dass der BaFin inzwischen zwei Meldungen über fehlende Kontoguthaben bei philippinischen Banken vorliegen würden. Beide Meldungen seien nach Angabe Herrn *Hufelds* fast wortgleich. Zudem unterhielten sich beide Herren erneut über die in den Schreiben der BPI und BDO enthaltene Vokabel „spurious“. Die Bitte, diese Meldungen dem Aufsichtsrat vorzulegen, wurde abgelehnt.<sup>1680</sup>

<sup>1674</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 141.

<sup>1675</sup> Ergänzende Anmerkungen zur Zeugenvernehmung, Ausschussdrucksache 19(30)402 Blatt 8 f.

<sup>1676</sup> Korrekturen zum vorläufigen Stenografischen Protokoll, Ausschussdrucksache 19(30)419 Blatt 10.

<sup>1677</sup> Aufsichtsratsprotokoll vom 18. Juni 2020, MAT A Wirecard-1.02 EM.01 Blatt 4.

<sup>1678</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 140; Korrekturen zum vorläufigen Stenografischen Protokoll, Ausschussdrucksache 19(30)419 Blatt 8.

<sup>1679</sup> Ergänzende Anmerkungen zur Zeugenvernehmung, Ausschussdrucksache 19(30)402 Blatt 8.

<sup>1680</sup> Ergänzende Anmerkungen zur Zeugenvernehmung, Ausschussdrucksache 19(30)402 Blatt 8.

Hinsichtlich seiner damaligen Wahrnehmung im Hinblick auf die Bankbestätigungen hat der Zeuge auf den E-Mail-Verkehr des Vorstands vom 16. Juni 2020 verwiesen und Folgendes ausgeführt:<sup>1681</sup>

Und dann kam von einer Bank ein Schreiben. Das hatte eine komische Formulierung. Wir haben ja im Aufsichtsrat auch jemanden, der Englisch-Native-Speaker ist, also englisch mutter-sprachlich. Da fiel das Wort „spurious“ zum Bei-spiel. Und das zweite Schreiben hatte genau die gleiche Formulierung. Jetzt müssen Sie mir zugestehen: EY hat uns das erste Schreiben nicht zur Verfügung gestellt, es lag nur der BaFin vor. Das zweite Schreiben haben wir dann zu Gesicht bekommen, also das, was dann an dem Mittwochvormittag oder Mittwoch um die Mittagszeit eingegangen ist. Und ob das jetzt wirklich gleich ist, weiß ich bis heute nicht, weil ich kenne es einfach nicht.

Aber es war in der Tat so, dass ich es überraschend fand irgendwie, dass - wie soll ich sagen? [...Es] war ja die Argumentationslinie von Herrn Marsalek und in Teilen auch von Herrn Dr. Braun -, wie vorher dargestellt, das eventuell eine Fälschung sein könnte, also das richtige Schreiben eine Fälschung und nicht das falsche. Das fand ich bemerkenswert, dass man diese Meinung zumindest mal in Erwägung gezogen hat.

Abgesehen davon - das Protokoll, wie Sie sich vorstellen können - war ich mir natürlich bewusst, dass das, als es damals passiert ist, jetzt kein [...] Spaß ist und auch irgendwie kein Missverständnis. Das habe ich mir sehr genau überlegt und sehr genau aufgeschrieben. Ich habe das Protokoll auch nicht irgendwie mit dem Protokollführer erst vier Wochen später erstellt, sondern am gleichen Tag. Ich glaube nicht, dass ich da was falsch wiedergegeben habe.<sup>1682</sup>

Auf die Frage, ob in der Zeit irgendeine Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft in München oder mit der BaFin im Hinblick auf die Verdachtsmomente gegenüber Herrn *Marsalek* stattgefunden habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Ja, die BaFin war informiert, dass wir den rausnehmen. Das war Teil dieser Gespräche[...], dass wir den Herrn Marsalek jetzt freistellen werden. Ich habe auch informiert, dass wir den Dr. Braun freistellen werden, dann natürlich später und nicht am selben Tag - das wussten wir da ja noch nicht -, sondern kurz bevor wir es auch veröffentlicht haben, und die Staatsanwaltschaft zum damaligen Zeitpunkt, ja.\* Wir haben, meine ich - wenn der 16. der Dienstag ist, das war ja dieser erste Tag, wo es sozusagen rauskam -, auf der Seite des Berichtsberaters Clifford Chance dort auch den Strafrechtler oder den Leiter der Strafrechtspraxis dazugenommen.\* Und der hat auch irgendwie den Kontakt zur Staatsanwaltschaft, namentlich Frau Bäumler-Hösl, aufgenommen.<sup>1683</sup>

Im Hinblick auf diese Gespräche hat der Zeugenbeistand von Herrn *Eichelmann* folgende Ergänzung im Rahmen der Protokollanmerkungen gemacht:

Zur Klarstellung möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass Herr Eichelmann Herrn Hufeld jeweils zeitnah über die Personalentscheidungen betreffend Herrn Marsalek und Herrn Braun informiert hat (vgl. hierzu unser Schreiben vom 07. April 2021). Die Information der Staatsanwaltschaft erfolgte durch Herrn Hu[...] am 16. Juni 2020.<sup>1684</sup>

In den ergänzenden Anmerkungen zur Zeugenvernehmung vom 7. April 2021 hat der Zeugenbeistand in diesem Zusammenhang folgende Erklärung abgegeben:

Zudem wurde Herr Hufeld in einem gesonderten Telefonat über die Beurlaubung von Herrn Marsalek informiert. Im Rahmen dieses Telefonat hat Herr Eichelmann Herrn Hufeld auch über die Behauptung Herrn Brauns und Herrn Marsaleks informiert, dass die Meldungen über die Fälschungen selbst gefälscht seien.

[...]

<sup>1681</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 128; Korrekturen zum vorläufigen Stenografischen Protokoll, Ausschussdrucksache 19(30)419 Blatt 6.

<sup>1682</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 128.

<sup>1683</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 141. Bei den mit \* gekennzeichneten Stellen hat der Zeugenbeistand in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen nachfolgende Ergänzungen eingereicht.

<sup>1684</sup> Korrekturen zum vorläufigen stenografischen Protokoll, Ausschussdrucksache 19(30)419 Blatt 9.

Noch am 19. Juni 2020 fand zudem ein Telefonat zwischen Herrn Eichelmann und Herrn Hufeld statt, in dem Herr Eichelmann ankündigte, Herrn Braun zu entlassen, falls kein freiwilliger Rücktritt erfolgen sollte. Für dieses Telefonat wurde die Aufsichtsratssitzung unterbrochen. Im Protokoll findet sich zwar kein Hinweis auf eine Unterbrechung. Die Sitzung begann um 09:30 Uhr, man war aber bereits vor Beginn in den Räumen von Clifford Chance in Besprechung mit den Rechtsanwälten. Entweder wurde diese Besprechung unterbrochen oder Herr Eichelmann telefonierte in einer der kurzen Pausen zwischen den Sitzungsteilen.<sup>1685</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge in seiner Vernehmung bestätigt, dass mehrere Gespräche im Juni 2020 stattgefunden hätten.<sup>1686</sup>

Auf die Frage, welche persönlichen Gespräche er mit der BaFin geführt habe, hat der Zeuge erklärt:

Persönliche Gespräche am Telefon einige mit dem Herrn Hufeld und ein gemeinsames, nachdem bekannt wurde, dass die Gelder nicht da waren - das muss irgendwann in den 20ern des Junis gewesen sein -, zusammen mit dem Herrn Freis und anderen. Und da waren auf der BaFin-Seite noch mehrere Personen am Telefon.<sup>1687</sup>

Auf die Frage, ob er Herrn *Hufeld* aufgrund der Tätigkeit für die Boston Consulting Group (BCG) gekannt habe, hat der Zeuge erklärt:

Also, ich war von 94 bis 97 bei BCG in Frankfurt, und der Herr Hufeld war ebenfalls zu der gleichen Zeit in Frankfurt. Und wir kannten uns von daher [...], ohne dass wir jetzt eng befreundet wären oder so. Das war ein gutes arbeitstechnisches Miteinander. Wir haben dann auch danach - ich hatte ja BCG irgendwann verlassen, Herr Hufeld auch, ist dann zu Marsh & McLennan gegangen - immer mal wieder den Kontakt gehalten in den unterschiedlichen Funktionen, die wir hatten.<sup>1688</sup>

Die Frage, ob er sich mit Herrn *Hufeld* geduzt habe, hat der Zeuge bejaht und darauf verwiesen, dass dies bei der Boston Consulting Group so üblich gewesen sei.<sup>1689</sup>

Die Frage, ob er sich mit Herrn *Hufeld* über das Leerverkaufsverbot ausgetauscht habe, hat der Zeuge verneint.<sup>1690</sup> Auch mit anderen Personen aus dem Umfeld der BaFin oder des BMF wie zum Beispiel Herrn *Dr. Kukies* und Herrn *Schmidt* habe er sich nicht über das Leerverkaufsverbot ausgetauscht.<sup>1691</sup>

## 14. Insolvenz

Dem Zeugen ist in der Sitzung ein Auszug aus dem Protokoll des Aufsichtsrates vom 25. Juni 2020 vorgehalten worden. In diesem heißt es:

Auf die Nachfrage aus dem Aufsichtsrat, ob das Handeln der BaFin nicht koordiniert sei, antwortete der Aufsichtsratsvorsitzende, dass er dies auch nicht abschließend beurteilen könne; er wisse aber, dass es gestern, also am Mittwoch, den 24. Juni 2020, ein Gespräch zwischen der Gesellschaft und vier Vertretern der BaFin gegeben habe. Der Aufsichtsrat diskutierte weiter über die Rolle der BaFin und befragte dazu auch die anwesenden Rechtsberater.<sup>1692</sup>

Auf die Frage, wer diese Frage gestellt habe, hat der Zeuge erklärt, er könne sich nicht daran erinnern, er selbst sei es jedenfalls nicht gewesen.<sup>1693</sup>

Im Nachgang zu der Vernehmung hat der Zeugenbeistand mitgeteilt, dass es nicht mehr möglich sei, zu rekonstruieren, wer diese Frage gestellt habe.<sup>1694</sup>

<sup>1685</sup> Ergänzende Anmerkungen zur Zeugenvernehmung, Ausschussdrucksache 19(30)402 Blatt 8.

<sup>1686</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 117.

<sup>1687</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 110.

<sup>1688</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 122.

<sup>1689</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 143.

<sup>1690</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 122.

<sup>1691</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 123.

<sup>1692</sup> Aufsichtsratsprotokoll vom 25. Juni 2020, MAT A Wirecard-1.02 EM.02 Blatt 4 f.

<sup>1693</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 129.

<sup>1694</sup> Ergänzende Anmerkungen zur Zeugenvernehmung, Ausschussdrucksache 19(30)402 Blatt 3.

In seiner Vernehmung hat der Zeuge erklärt, er könne bestätigen, dass es am Sonntag, den 21. Juni 2020, ein Telefongespräch mit der BaFin und vier Vertretern seitens der BaFin gegeben habe. Danach seien die Gespräche von dem neuen Vorstand, Herrn *Dr. Freis*, geführt worden.<sup>1695</sup>

Im Nachgang zu der Vernehmung hat der Zeugenbeistand zu der Frage, wer an dem am Telefonat mit der BaFin vom 21. Juni 2020 teilgenommen habe, Folgendes mitgeteilt:

Nach Rücksprache dürften folgende Personen neben Herrn Eichelmann Teilnehmer gewesen sein:

Wirecard AG: James Freis, Alexander von Knoop, Susanne Steidl sowie Herr J[...] Ha[...] (interner Rechtsberater des Aufsichtsrats)

BaFin: Herr Hufeld, Herr Röseler, Herr Wallenborn sowie Herr Adam Ketessidis, Leiter der BaFin-Abteilung Restrukturierung/Systemaufsicht

Der Anruf ging von ca. 18.00 bis 18:55 Uhr.<sup>1696</sup>

Zudem hat der Zeugenbeistand im Nachgang erklärt, dass es vor diesem Telefonat noch mindestens ein weiteres Telefonat gegeben habe, in dem es um die Frage einer möglichen Unterstützung durch die BaFin im Hinblick auf die anstehenden Bankenverhandlungen gegangen sei.<sup>1697</sup>

Der Zeuge hat in seiner Vernehmung zu dem Telefonat am 21. Juni 2020 erklärt, dies habe stattgefunden, nachdem irgendwie klar geworden sei, dass die Gelder „quasi verschwunden“ seien und ein „echter Problemfall“ vorliege.<sup>1698</sup>

Darüber hinaus ist es ja so, dass zum damaligen Zeitpunkt die Bankkredite hätten fällig gestellt werden können. Dann wäre so oder so sozusagen die Sache erledigt gewesen.

Dann haben wir die Problematik an der Stelle erörtert, dass die Bank ja unter der Aufsicht der BaFin steht. Das heißt, die Gelder, die Wirecard ja noch in der Liquidität hatte, was ja ein dreistelliger Millionenbetrag war, wurden in eine Art softes Moratorium gestellt seitens der BaFin in der Bank, und es wurde beschlossen, dass die BaFin ab dem Montag irgendwie entweder Leute von der BaFin oder von der Bundesbank physisch vor Ort setzt, um Auszahlungen nur noch durchzulassen, wenn die entsprechend freigegeben worden sind.<sup>1699</sup>

Zudem sei es darum gegangen, inwieweit die BaFin die Wirecard AG bei den notwendigen dann beginnenden Gesprächen mit den Banken unterstützen würde. Die Gesellschaft habe sich Beratung dazu geholt, weil man zum damaligen Zeitpunkt nicht habe sicher sein können, ob die vorhandenen Daten überhaupt korrekt seien, und es habe ja eine neue Liquiditätsrechnung durchgeführt werden müssen.<sup>1700</sup>

Der Zeuge hat erklärt, ihm sei nicht bekannt, dass in diesem Gespräch Staatssekretär *Kuckies* genannt worden sei.<sup>1701</sup>

Am Montag, den 22. Juni 2020, seien dann nach seiner Kenntnis auch Mitarbeiter der Bundesbank vor Ort gewesen. Es könnten aber auch Mitarbeiter der BaFin gewesen sein.<sup>1702</sup>

Im Hinblick auf die Frage, ob eine Intervention der BaFin vom 24. auf den 25. Juni 2020 den Ausschlag für die Insolvenzmeldung der Wirecard gegeben habe und ob er sich an dieses Gespräch erinnern könne, hat der Zeuge ausgeführt, dass ein solches Gespräch weder mit ihm noch mit dem Aufsichtsrat geführt worden sei. Richtiger Ansprechpartner sei hier der Vorstand, also Herr *Dr. Freis*.<sup>1703</sup>

<sup>1695</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 129.

<sup>1696</sup> Ergänzende Anmerkungen zur Zeugenvernehmung, Ausschussdrucksache 19(30)402 Blatt 1.

<sup>1697</sup> Ergänzende Anmerkungen zur Zeugenvernehmung, Ausschussdrucksache 19(30)402 Blatt 8.

<sup>1698</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 133.

<sup>1699</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 133 f.

<sup>1700</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 133 f.

<sup>1701</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 133.

<sup>1702</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 133 f.

<sup>1703</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 131; Korrekturen zum vorläufigen Stenografischen Protokoll, Ausschussdrucksache 19(30)419 Blatt 7.

Im Nachgang zu der Vernehmung hat der Zeugenbeistand mitgeteilt, dass am 25. Juni 2020 ein Telefonat zwischen Herrn *Eichelmann* und Herrn *Hufeld* vor der für diesen Tag angesetzten Aufsichtsratssitzung stattgefunden habe. Das Thema sei gewesen, dass die Ankündigung der Insolvenz wahrscheinlich sei. Am gleichen Tag habe zudem ein Telefonat nach der Aufsichtsratssitzung stattgefunden.<sup>1704</sup>

Auf die Frage, ob dem Aufsichtsrat je bewusst gewesen sei, dass es ein operatives Defizit bei Wirecard gegeben habe, hat der Zeuge erklärt, dies sei erst nach dem Start von Herrn *Dr. Freis* gewesen. In dem Aufsichtsratsprotokoll vom 25. Juni 2020 gebe es ja eine erste Einwertung:<sup>1705</sup>

Was ist die wöchentliche Cashburn-Rate, also was macht man operativ an Verlust pro Woche? – [...] Das war die erste Aufarbeitung, wo sozusagen mit einem neuen Vorstand direkter Zugang zu den Zahlen erfolgt ist.<sup>1706</sup>

Und zur Liquiditätssituation hatte ich mich vorher schon geäußert. Die Banklinien wurden ja relativ spät noch vollständig gezogen, mit der Argumentation, irgendwie im Rahmen von Corona ein Liquiditätspolster vorzuhalten, wobei aber nach meiner Kenntnis ein dreistelliger Millionenbetrag bei der Wirecard Bank vorhanden war. Jedenfalls war das meine Kenntnis am 20. oder 21. Juni, an diesem besagten Sonntagsmeeting. Und davor war mir das nicht bekannt. Aber im Nachhinein ist es natürlich relativ einfach von der Logik: Weil wenn dieses TPA-Geschäft nicht existiert und man einen riesigen Luftballon aufbläst und Leute einstellt usw. usf. - - Die bekommen ja jeden Monat Gehalt. Wenn das Geschäft nur auf dem Papier dasteht, aber nicht da ist, haben Sie natürlich unmittelbar das Problem, dass Ihnen das Cash rausfließt.<sup>1707</sup>

Auf die Nachfrage, ob nicht bereits der „FT“-Artikel vom Oktober 2019 Nachforschungen über die Profitabilität des Kerngeschäfts ohne TPA hätte auslösen müssen, hat der Zeuge erklärt:

Und wenn Sie sich an den Artikel erinnern - ich meine, das ist der relevante -, da ging es ja um die Frage: Gibt es diese Kundengruppen der TPAs überhaupt? Da gibt es diese Diskussion um die 34 Kundengruppen. Und nach relativ kurzer Zeit hat EY da eine Analyse vorgelegt, wo sie 26 von den 34 identifizieren konnten, und acht waren noch offen. Im Laufe der Abschlussprüfung hat sich diese Zahl immer weiter verkleinert. Das, was Sie sagen, ist, von oben draufgeguckt, natürlich nachvollziehbar. In Wirklichkeit muss es ja irgendwo ein Basisgeschäft geben. Das ist das, was wir vorher diskutiert haben, die Frage: Gibt es diese Geschäftsvorfälle, oder gibt es diese nicht? Die zahlen ja ein in das Geschäft. Und dahinter stecken ja die entsprechenden Kundengruppen.

[...]

Bei dem anderen Geschäft irgendwie sollte ja auch - und das ist ja im Frühjahr begonnen worden - ein Kostenprojekt gestartet werden. Das hat der Vorstand sogar aus Eigeninitiative vorgeschlagen. Da gab es eine Zielvorstellung, wenn ich das richtig im Kopf habe, von circa 50 Millionen Einsparungen auf der operativen Seite. Das hatte Herr von Knoop irgendwie angetreten, irgendwann Februar, März 2020.<sup>1708</sup>

Auf die Frage, ab wann das Vertrauen zu Herrn *Dr. Braun* und Herrn *Marsalek* beendet gewesen sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, ab dem Moment, wo die Kontoauszüge sozusagen nicht da waren respektive klar wurde - zumindest von der einen Bank haben wir das ja direkt vorgelegt bekommen -, dass die Gelder nicht vorhanden waren, haben wir ja unmittelbar - ich meine, sogar am selben Tag - irgendwie den Herrn Marsalek rausgenommen und den Herrn Freis installiert und dem Herrn Freis auch ein klares Briefing mitgegeben [...].<sup>1709</sup>

Der Zeuge hat im Hinblick auf den Vorhalt, dass Herrn *Dr. Freis* nach einer Stunde klar gewesen sein soll, es handle sich um Betrug, darauf hingewiesen, bei dessen Einstieg sei es zunächst nur um die Frage gegangen, ob die Konten existierten oder nicht. Hier habe es den glücklichen Zufall gegeben, dass Herr *Dr. Freis* mit einer ehemaligen Kollegin aus der Zusammenarbeit in der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel, wo dieser in der Vergangenheit tätig gewesen sei, habe Kontakt aufnehmen können. Diese Kollegin

<sup>1704</sup> Ergänzende Anmerkungen zur Zeugenvernehmung, Ausschussdrucksache 19(30)402 Blatt 8 f.

<sup>1705</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 158.

<sup>1706</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 158.

<sup>1707</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 158 f.

<sup>1708</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 159.

<sup>1709</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 130.

sei die Leiterin der Rechtsabteilung einer der beiden philippinischen Banken, entweder Bank of the Philippine Islands (BPI) oder BDO Unibank Inc. (BDO). Man habe so, kurz nachdem man Herrn *Dr. Freis* nominiert gehabt habe, noch abends deutscher Zeit – mitten in der Nacht in den Philippinen – die Kollegin erreicht, die versprochen habe, am nächsten Morgen in ihre Unterlagen zu schauen und zu überprüfen, ob die Konten existierten oder nicht. Diese habe sich dann auch bei Herrn *Dr. Freis* zurückgemeldet.<sup>1710</sup>

Darüber hinaus hat der Zeuge darauf hingewiesen, dass Herr *Dr. Freis* direkten Zugang zu den wichtigen Primärdaten gehabt habe, die man als Aufsichtsrat nicht sehe. Er sei jedenfalls froh darüber gewesen, dass Herr *Dr. Freis*, den er engagiert habe, so schnell zur Aufklärung habe beitragen können.<sup>1711</sup>

## 15. Aufsichtsrat

### a) Arbeit des Aufsichtsrats vor dem Beitritt von Herrn Eichelmann

Im Hinblick auf die Frage, wie der Aufsichtsrat vor seinem Beitritt seine Tätigkeit wahrgenommen habe, hat der Zeuge erklärt:

Da eine Wertung abzugeben, fällt mir schwer. Weil die Wertung ist ja, wenn Sie sich mal an den harten Fakten orientieren: Gibt es zum Beispiel Ausschüsse? - Antwort: Die Ausschüsse wurden alle eingeführt, bevor ich dazukam.<sup>1712</sup>

Auf den Vorhalt, dass der Prüfungsausschuss jedoch nicht getagt habe, hat der Zeuge erklärt:

Genau, der Prüfungsausschuss hat nicht getagt. Der Risk- und Complianceausschuss beispielsweise hat monatlich getagt.<sup>1713</sup>

Zudem hat der Zeuge in diesem Zusammenhang erläutert, dass er sich Halbjahresreviews als Aufsichtsrat früher gewünscht hätte, da dies seiner Ansicht nach bei einem DAX-Unternehmen Standard sei. Diese habe es jedoch nicht gegeben.<sup>1714</sup>

Also, ich sage mal, das ist aber eine Nuance. Und im Prinzip lebt doch die Qualität der Aufsichtsratsarbeit in der Konsequenz des Umgangs mit dem Vorstand. Deswegen hätte ich mir beispielsweise [...] in diesem FISG auch gewünscht, dass man sich vielleicht stärker am Schweizer Modell orientiert, wo der Aufsichtsrat zumindest eine Person hat, der an die Originärdaten im Unternehmen jederzeit ohne Fragen und ohne schlechtes Gewissen rankommt, indem Sie zum Beispiel den Leiter der Internen Revision an den Aufsichtsrat berichten lassen und nicht an den Vorstand. Diese Möglichkeit haben Sie ja nicht. Und deswegen lebt es immer aus der - wie soll ich sagen? - Art und Weise, wie Sie mit dem Vorstand kommunizieren. Wenn Sie normalerweise mit dem Vorstand irgendwie ein gutes Einvernehmen haben, brauchen Sie gar keine Regularien, weil nach dem gesunden Menschenverstand und der Erfahrung ist das ein Hand-in-Hand-Spiel, wo man nicht drüber nachdenken muss, wer jetzt welche Rolle unbedingt einnehmen muss. Wir haben hier natürlich die Sondersituation bei Wirecard, die auch außergewöhnlich ist, dass eine Person, die im Vorstand ist, gleichzeitig noch wahrscheinlich der größte Aktionär des Unternehmens ist. [...]<sup>1715</sup>

Auf die Frage, ob der Aufsichtsrat vor seinem Beitritt ein bestimmtes Informationsbedürfnis geäußert habe, oder ob er sehr schnell zufriedenzustellen gewesen sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, wenn ich mir das angucke, sind ja gerade in dem Jahr, bevor ich dazugekommen bin, verschiedenste Aktivitäten des Aufsichtsrates entfaltet worden. Es gab das McKinsey-Projekt, es gab das PwC-Projekt, es gab irgendwie verschiedenste Konsultationen auch mit Rechtsberatung, die im Laufe der zwei Jahre davor immer stärker involviert worden sind, jetzt namentlich eben zuerst Latham und dann Clifford.

<sup>1710</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 175.

<sup>1711</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 175.

<sup>1712</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 145.

<sup>1713</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 145.

<sup>1714</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 145.

<sup>1715</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 145.

Was ich persönlich irgendwie schade fand, ist: Normalerweise wenn Sie in einen Aufsichtsrat kommen, in eine Firma dieser Größenordnung, dieser Komplexität, gibt es eine Art Aufsichtsratsbüro. Das sind teilweise, ich sage mal, bis zu 30 Personen bei großen DAX-Unternehmen. Es sind teilweise auch nur drei, vier Personen. Da hat es auch gar nicht unbedingt was mit der Kapazität und der Quantität zu tun, sondern Sie brauchen halt jemanden, eine Person des Vertrauens, der Ihnen hilft, Ihre Sitzungen vorzubereiten, nachzubereiten, weil [...] Sie haben ja keinen Zugang zu den Originärdaten, sind quasi darauf angewiesen, dass Sie ordentlich vom Vorstand bedient und informiert werden. Und wenn das nicht der Fall ist, dann tun Sie sich schwer.

Und bei Wirecard fand ich es schon extrem: Selbst die Protokollführung lag, als ich dazukam, noch bei der Leiterin der Rechtsabteilung. Als ich das geändert habe, fanden die das irgendwie, ich sage es mal, doof. Und das hätte man vielleicht schon früher ändern können. Aber an den harten Daten, Ausschüsse einführen usw. usf., kann ich jetzt nicht feststellen, dass da was versäumt wurde.<sup>1716</sup>

Auf die Frage, ob der Aufsichtsrat vorher wenig professionell gewesen sei, hat der Zeuge erklärt:

Na gut. Ich sage mal so: Wirecard ist natürlich auch - ich weiß gar nicht, ob man das so sagen darf - extrem schnell gewachsen. Wir wissen ja bis heute nicht - also, ich weiß es nicht -, ob das Wachstum wirklich da war oder ob ein großer Teil davon nur erfunden war. Aber de facto war Wirecard als DAX-Unternehmen ja kein wirklich großes Unternehmen. Das waren 6 000 Mitarbeiter. Es war ein Vierer Vorstand, also jetzt nicht so - wie soll ich sagen? - schwierig zu kontrollieren, war international sehr verflochten. Das war sicherlich ein Thema, deswegen ja auch vor meinem Eintritt diese Thematik mit der Compliance-Abteilung, die sich ja weltweit global im Rahmen der Wirecard-Organisation aufbauen sollte.

[...] Also, ich finde, die haben das gut gemacht. In manchen Dingen hätte man vielleicht noch konsequenter sein können. Und ich persönlich komme natürlich eher aus der Finanzzecke; deswegen gucke ich auf den Prüfungsausschuss. Dafür wurde ich ja auch, wenn Sie so wollen, geholt. Auf der IT-Seite beispielsweise war der Aufsichtsrat sehr gut besetzt. Und die Ausschüsse gab es ja erst seit Anfang 2019, wenn ich es richtig im Kopf habe. Also, von daher könnte man natürlich sagen: Warum erst Anfang 2019 und nicht schon 2015? Aber das ist für mich persönlich zu weit zurück. Da müssten Sie theoretisch mit dem Herrn Matthias reden oder mit einem anderen Aufsichtsrat oder Aufsichtsrätin, die länger dabei waren.<sup>1717</sup>

## b) Übernahme des Aufsichtsratsvorsitzes

Der Zeuge hat geschildert, der Aufsichtsrat habe am 10. Januar 2020 den Entschluss gefasst, dass er die Gesamtleitung des Gremiums übernehmen solle, weil Herr *Matthias* aus gesundheitlichen Gründen beschränkt reisefähig gewesen sei. Da ein erheblicher Anfall an Sitzungen durchzuführen gewesen sei, auch vor dem Hintergrund der KPMG-Aktivitäten, habe man bevorzugt, dass jemand die Leitung übernehme, der physisch anwesend, und nicht nur per Telefon zugeschaltet sei.<sup>1718</sup>

Herr *Matthias* habe sich nach seiner Entscheidung, den Vorsitz abzugeben, mit den Anwälten des Aufsichtsrats beraten, die dann auf ihn zugekommen seien. Er habe auch mit Herrn *Matthias* telefoniert. Es sei dann relativ schnell gegangen, da dieser Vorgang ja auch ad-hoc-pflichtig gewesen sei.<sup>1719</sup>

Auf die Frage, ob er wisse, inwieweit der Wechsel mit dem Vorstand besprochen worden sei, hat der Zeuge erklärt, er wisse nicht, ob Herr *Matthias* dies mit Herrn *von Knoop* als Personalverantwortlichem oder mit Herrn *Dr. Braun* als Vorsitzendem besprochen habe.<sup>1720</sup>

Aber dass der Aufsichtsrat erweitert werden sollte und dass sich dann auch die Frage des Vorsitzes irgendwann stellt, das war dem Dr. Braun bekannt. Dem war auch bekannt, dass es diese Suchaufträge gibt. Die wurden ja bezahlt. Das sieht man ja im Accounting, wenn Sie einen Berater beauftragen, um nach neuen Vorständen oder neuen Aufsichtsräten zu suchen. Das war allen bekannt.<sup>1721</sup>

<sup>1716</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 146.

<sup>1717</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 146.

<sup>1718</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 136.

<sup>1719</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 144.

<sup>1720</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 144 f.

<sup>1721</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 144 f.

**c) Ausscheiden von Frau Quintana-Plaza**

Auf die Frage zu den Gründen für das Ausscheiden von Frau *Quintana-Plaza* aus dem Aufsichtsrat hat der Zeuge erklärt:

Bei der Frau Quintana-Plaza war es so, dass die Frau Quintana-Plaza schon damals bei dem [...] Aufsichtsratsworkshop [...] Ende Sommer 2019 [...] klar dargestellt hat, dass sie aufgrund ihrer neuen Tätigkeit in Portugal - sie ist ursprünglich nach meinem Verständnis Spanierin - bei einem der Energieversorger eine Ebene unter dem Vorstand, auch sozusagen mit der Perspektive, sich noch weiter dort zu entwickeln - - dass es bei der Gesellschaft, die zumindest in großen Teilen in Familienhand ist, gewünscht ist, dass die Topmanager nebenher keine fremden Mandate übernehmen, sodass immer die Frage war, dass die Frau Quintana-Plaza zu einem bestimmten Zeitpunkt idealerweise ausscheidet. Aber ich war in diese Diskussionen - also, mir war bekannt, dass es die gibt - damals nicht involviert, war auch nicht Vorsitzender. Das hat sie mit dem Herrn Matthias besprochen.

Und ich habe nur gehört, zwischendrin gab es mal die Variante, dass sie sich überlegen könnte, zum Ende des Jahres 19 bereits rauszugehen. Dann hat sich das aber zerschlagen. Und dann hat man sich halt darauf geeinigt, dass sie im April rausgeht. Wir haben das deswegen dann auch akzeptiert - weil Sie müssen ja normalerweise auch eine gewisse Grace Period absitzen -, weil wir ja eine Ersatzspielerin hatten, eine, wie ich fand, auch tolle Dame, die eine deutliche Verstärkung des Aufsichtsrats gewesen wäre. Und dann hat man sich eben darauf geeinigt, dass wir das in einem kommunizieren, das Ausscheiden von der Frau Quintana-Plaza und die Ankündigung, dass wir die Frau Stars zur Hauptversammlung in 2020 dann eben zur Wahl präsentieren möchten.<sup>1722</sup>

Die Frage, ob ihm Wirecard-spezifische Gründe für das Ausscheiden bekannt gewesen seien, hat der Zeuge verneint.<sup>1723</sup>

Frau Quintana-Plaza habe ich fachlich sehr geschätzt. Sie war ja auch bei dieser Auswahl der Prüferfrage im Herbst mit dabei, im Oktober. Also, es war ein reines Zeitthema. [...] Die Coronasituation hat auch dazu geführt. Sie ist eben [...] in Portugal tätig. Sie hat quasi an keiner Sitzung mehr physisch teilnehmen können. Und ich hatte auch das Gefühl, dass sie wirklich sehr viel mit Arbeit belastet war in ihrer neuen, gehobenen Funktion, sodass es einfach auch eine Kapazitätsfrage war. [...]<sup>1724</sup>

**d) Aufsichtsrat und Vorstand****aa) Vorstandsbesetzung**

Der Zeuge hat darauf aufmerksam gemacht, dass er nicht von Anfang an den Durchgriff im Aufsichtsrat gehabt habe, sondern erst am 10. Januar 2020 von den Aufsichtsratsmitgliedern in den Vorsitz gewählt worden sei. Zum damaligen Zeitpunkt sei für ihn bereits klar gewesen, dass man den Vorstand erweitern und professionalisieren müsse.<sup>1725</sup>

Es ist ja auch die Erwartung gewesen zum damaligen Zeitpunkt von dem einen oder anderen Shareholder, dass die Vorstandsverträge, die allesamt per Ende 2020 ausgelaufen wären, schon hätten verlängert werden sollen. Das macht man üblicherweise im ersten Quartal des letzten Jahres der vereinbarten Dienstzeit. Das haben wir bewusst nicht gemacht. Das wurde den Vorständen auch mitgeteilt von mir, dass wir das vor Abschluss, vor wirklichem Abschluss der KPMG-Übung auf keinen Fall machen. Das wäre ein völlig fatales Signal nach außen gewesen. Und im Übrigen machen wir die KPMG-Übung ja genau dazu, um festzustellen: Ist es eine organisatorische Schwäche, oder liegen hier echte Probleme vor?

Das heißt, wir waren also sozusagen in einem Zustand der Schwebel, was die Vorstände angeht, haben uns parallel am Markt umgeschaut. Auch da möchte ich einigen, sagen wir mal, komischen Presseberichten entgegengetreten. Es gab sehr wohl eine Liste von qualifizierten Kandidaten, mit denen wir damals auch schon im Gespräch waren. Und das waren auch Kandidaten [...], die wirklich über das notwendige Know-how verfügen haben und in meinen Augen sowohl persönlich als auch vor allem fachlich eine erhebliche Verstärkung für das Haus Wirecard bedeutet hätten. Da wir die aber nicht sofort an Bord nehmen konnten,

<sup>1722</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 121 f.

<sup>1723</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 122.

<sup>1724</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 122.

<sup>1725</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 101 f.

weil jeder vernünftige Mensch natürlich sagt: „Ich komme gerne, aber ich hätte gern das Ergebnis von KPMG auf den Tisch“, haben wir uns im Bereich Compliance umgeschaut.<sup>1726</sup>

Auf erneute Nachfrage hat der Zeuge Folgendes erläutert:

Ich war ja auch Teil des Personalausschusses, habe den aber nicht geleitet. Es gab ja eine ARUG-Novelle [Anm.: Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie]. Das heißt, mit der Hauptversammlung 2020, die ja nie stattgefunden hat, hätte man ja auch über die Vorstandskompensationssystematik berichten müssen. Dazu haben wir uns beraten lassen. Das lag aber in der Hand der Leitung des Personalausschusses des Aufsichtsrates und nicht bei mir.

Und zu dem Thema „Verlängerungsgespräche des Vorstandes“ haben wir uns, nachdem KPMG losgegangen ist, darauf verständigt. Die Idealversion wäre gewesen: KPMG ist Ende März fertig, und es ist alles wunderbar, dass wir dann im April im Aufsichtsrat eine Entscheidung treffen: Verlängern wir? Verlängern wir alle? Verlängern wir nur Teile? - Aber entschieden haben wir vorher schon, dass wir auf jeden Fall den Vorstand erweitern mit zusätzlichem Know-how von außen.<sup>1727</sup>

## bb) Zusammenarbeit

Im Hinblick auf die Frage, ob es vorgekommen sei, dass der Aufsichtsrat bestimmte Dokumente, die notwendig gewesen seien, nicht rechtzeitig bekommen habe, hat der Zeuge auf die Aufsichtsratsprotokolle verwiesen, in denen es diverse Aufstellungen dazu gebe, dass bestimmte Unterlagen zu spät gekommen seien, bestimmte Termine verschoben worden seien usw.<sup>1728</sup>

Das war in der Tat irgendwie ein Problemfall. Gleichzeitig mussten wir hin und wieder sehen: zwei Prüfungen auf einmal bei einer eher - wie soll ich sagen? - schmal ausgestatteten Accounting-Abteilung. Das war natürlich auch eine große Herausforderung. Aber unterm Strich war es unakzeptabel; absolut, ja.<sup>1729</sup>

Auf die Frage, ob er bei der Protokollierung von Vorstandsentscheidungen Handlungsbedarf gesehen habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, was ich bemerkenswert fand und so nicht kannte, ist, dass es im Vorstand lediglich Beschlussdokumentation gab und keine Protokolle. Ich meine, man muss jetzt ja nicht irgendwie ein Wortlautprotokoll führen, aber die wesentlichen Punkte, so wie ich das dann ja auch eingeführt habe mit dem Prüfungsausschuss, finde ich angemessen. Man kann immer alles besser machen, gar keine Frage. Aber das hätte ich irgendwie gut gefunden und habe dann ja auch beim Vorstand das entsprechend eingefordert. Das hätte ich mir vielleicht früher auch schon gewünscht[...].<sup>1730</sup>

Auf die Frage, ob der Aufsichtsrat im Hinblick auf die Kapitalmarktkommunikation Veranlassung gesehen habe, korrigierend einzuwirken, hat der Zeuge erklärt, dies sei vor allem bei der Ad-hoc-Meldung vom 22. April 2020 der Fall gewesen.<sup>1731</sup>

Es geht ja um eine Ad-hoc letztlich, die falsch war. Ansonsten: Wenn er [Anm.: Dr. Braun] sich mit Investoren getroffen hat, waren wir ja nicht dabei als Aufsichtsrat. Wir wissen gar nicht, was er da jeweils initiiert hat oder den Leuten irgendwie versucht hat zu vermitteln oder nicht zu vermitteln. Da kann ich ihm auch nichts unterstellen.

Der Punkt des Anstoßes war diese Ad-hoc am 22. April 2020, und danach haben wir eben entsprechend agiert. Die Aktion war: Braun kriegt die Kapitalmarktkommunikationsverantwortung entzogen, und diese wechselt rüber zu Herrn von Knoop. Und ich habe danach auch Herrn von Knoop noch mal persönlich intensiv darauf angesprochen, auch im Beisein des Rechtsberaters, dass er das bitte ernst nehmen möge und dass, wenn er eine andere Meinung vertritt als Herr Dr. Braun, er dafür verantwortlich ist, dass der Vorstand

<sup>1726</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 102.

<sup>1727</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 144.

<sup>1728</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 136 f.

<sup>1729</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 136 f.

<sup>1730</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 153 f.

<sup>1731</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 142.

ein Kollegialorgan ist und dass er dann eben auch die Verantwortung bitte übernehmen soll und dass irgendwie quasi ordentlich in Zukunft hoffentlich macht.<sup>1732</sup>

Auf die Frage zu der Kultur im Aufsichtsrat, und ob kritische Fragen gestellt worden seien, hat der Zeuge erklärt:

[...] Also, ich war selten in einem Gremium, wo so derartig viele Sitzungen durchgeführt worden sind. Dadurch dass die Rechtsabteilung, die Rechtsberater fast die ganze Zeit dabei waren, war da auch irgendwie ein gewisser, wie soll ich sagen, Disziplinierungsdruck dahinter. Und ich fand durchaus, dass da auch kritisch - auch gegenüber dem Vorstand kritisch - diskutiert wurde. Das hat natürlich immer mehr zugenommen, je mehr sozusagen Fragezeichen auftauchten. Aber ich fand schon, dass da kritisch diskutiert wurde.<sup>1733</sup>

In der Vernehmung des Zeugen ist daraufhin auf die in dem Schreiben von Frau *Kleingarn* zur Niederlegung ihres Aufsichtsratsmandats vom 29. September 2017 geäußerte Kritik an der Corporate Governance bei der Wirecard AG Bezug genommen worden.<sup>1734</sup>

Der Zeuge hat diesbezüglich wie folgt Stellung genommen:

Also, ich finde das Schreiben von der Frau Kleingarn [...] eine Dokumentation ihres eigenen Pflichtversagens, ihrer eigenen Pflichtverletzung. Was sie dort schreibt, ist - - Und ich habe mit ihr nur telefoniert; ich kannte das Schreiben nicht. Sie sagt mir [...], sie ist gegangen, weil sie nicht damit einverstanden war, dass jemand, der irgendwie auf die Finanzposition gesetzt wird, [...] aus ihrer Sicht nicht die notwendige Qualifikation oder das notwendige Format hat - - Dann gucke ich jetzt im Nachhinein mal in die Abstimmung rein, und dann sehe ich eine Zustimmung. Dann steht da drin irgendwie, dass die Daten für den Jahresabschluss - was ja ein ganz wesentliches Thema ist - erst zu spät kamen, sodass sie nicht ordentlich geprüft werden konnten. Jedenfalls lese ich das Schreiben so. Gucke ich rein: einstimmige Billigung. Da frage ich mich: Was soll das?<sup>1735</sup>

### cc) Marsalek und Dr. Braun

Auf die Frage, wie er das Verhältnis von *Dr. Markus Braun* und *Jan Marsalek* untereinander wahrgenommen habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Der Herr Marsalek und der Herr Dr. Braun waren relativ oft - nach meinem Dafürhalten - gemeinsam im Büro von Herrn Dr. Braun tätig und zugange. Wenn ich jetzt irgendwie da war und den Dr. Braun treffen wollte, dann war von zehnmal vielleicht sechsmal, siebenmal der Jan Marsalek vor mir dort im Büro. Also, da gab es offensichtlich eine enge - jedenfalls habe ich es so wahrgenommen - Zusammenarbeit.

Im Verhältnis der beiden untereinander habe ich den Herrn Marsalek teilweise fast als devot gegenüber dem Herrn Dr. Braun wahrgenommen, also auch in Diskussionen [...] [...] KPMG hat ja direkt mit den beiden sehr viel zu tun gehabt, weil das waren ja die, die die Unterlagen, die Daten usw. heranschaffen müssen. Da haben Sie als Aufsichtsrat ja null Zugang. Und wenn es zum Beispiel mal Diskussionen gab, beispielsweise Aufsichtsräte plus Legal Counsel, Aufsichtsrat plus Herrn Marsalek, und man dann gesagt hat: „So, jetzt haben wir mal ein paar Punkte endlich abgearbeitet, wo ihr liefern müsst; tun Sie uns bitte den Gefallen, informieren Sie den Dr. Braun darüber“, da hat er immer gesagt: Nein, nein, nein, den Dr. Braun müssen Sie informieren. - Also, er war da gegenüber dem Dr. Braun relativ, fand ich, defensiv.<sup>1736</sup>

Auf die Frage, ob Herr *Dr. Braun* den Aufsichtsrat ernst genommen habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Na ja. Ich fand, es blieb ihm ja dann nicht mehr viel anderes übrig, oder? Die KPMG-Aktion hat ja dazu geführt, dass - in meinen Augen - verschiedene Dinge ans Licht gekommen sind, leider auch in einer sehr negativen Art und Weise. Ich hätte mir das natürlich anders gewünscht. Und ich glaube, alle, auch die

<sup>1732</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 142.

<sup>1733</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 161 f.

<sup>1734</sup> MAT C Z-35.01.

<sup>1735</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 162.

<sup>1736</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 139 f.

Damen und Herren von KPMG, die mitgearbeitet haben, haben sich das anders vorgestellt und anders gewünscht. Aber ich glaube, spätestens ab Vorlage des KPMG-Berichts war doch der Bewegungsspielraum auch von Herrn Dr. Braun relativ stark eingeschränkt.<sup>1737</sup>

Auf die Frage, ob er bei Herrn *Dr. Braun* Detailkenntnis wahrgenommen habe, oder ob dieser eher ein „Spiritus Rector“ gewesen sei, der gerne auf abstraktem Level über Technologie und Visionen gesprochen habe, hat der Zeuge erklärt:

In dem Fall, glaube ich, beides. Der Herr Dr. Braun hat natürlich gern über irgendwelche Visionen gesprochen, auch in der Außendarstellung. Ich fand aber schon, dass Herr Dr. Braun eher in der Ecke „Kontrollfreak“ unterwegs war als in der Ecke „laissez faire“, um es mal so auszudrücken.<sup>1738</sup>

**dd) Herr von Erffa**

Zu der Frage, wie sein Verhältnis zu Herrn *von Erffa* gewesen sei, hat der Zeuge Folgendes ausgeführt:

Ich habe den Herrn von Erffa wahrgenommen als Herrn der Zahlen. Es ist ja so: Wenn Sie Prüfungsausschussvorsitzender sind, haben Sie ja mindestens viermal im Jahr eine Zahlenveröffentlichung. Und üblicherweise funktioniert es so: Ganz kurz vor der Zahlenveröffentlichung - die ist ja in der Regel dann auch ad-hoc-relevant - findet ein Prüfungsausschuss statt, und in dem Prüfungsausschuss berichtet üblicherweise nicht der Finanzvorstand über jedes Detail der Zahlen, sondern üblicherweise berichtet das der operative Finanzchef. Das ist also in diesem Fall der Herr von Erffa. Da muss ich dem Herrn von Erffa zugutehalten, dass er wirklich extrem im Detail der einzelnen Zahlen drin war, also gar keine Frage. Man hatte das Gefühl, dass er absolut auf Ballhöhe ist, auch bei Detailfragen zu Steuerpositionen, zu einzelnen Ländern: „Wo fehlt noch dies, wo fehlt noch jenes?“, Abschreibungsbedarf: „Was ist vorsichtiger, was ist weniger vorsichtig?“. Also, die üblichen Diskussionen hat er sehr gut bestritten.

Was bei Herrn von Erffa eher schwierig war, ist: Wenn man eine andere Meinung hatte als er zu einzelnen Fachfragen, dann konnte er sehr deutlich werden. Ich habe damit irgendwie grundsätzlich mal kein Problem, weil ich kann auch deutlich werden. Aber ich fand es unangemessen, sagen wir mal so. Aber das hat mit der fachlichen Kompetenz nichts zu tun.<sup>1739</sup>

Auf die Nachfrage, wie die Finanzbuchhaltung aus seiner Sicht aufgestellt gewesen sei, hat der Zeuge hierzu ergänzt:

Also, wenn ich von Erffa irgendwie angesprochen hatte auf irgendeine Detailzahl, die hatte er im Griff. Persönlich war mir das zu sehr fokussiert auf eine Person und zu wenig systemisch.<sup>1740</sup>

Normalerweise machen Sie da nichts mehr mit Excel usw. Teilweise waren da noch Excel-Sheets unterwegs; für mich auch einer der Gründe, warum ich gesagt habe, ich will da ein stärkeres internes Kontrollsystem haben, weil das ja die einzige Möglichkeit ist, auch hier wieder so eine Art Vieraugenprinzip irgendwie zu installieren, damit die Qualität der Finanzbuchhaltung auch kontrolliert wird [...].<sup>1741</sup>

Der Zeuge ist in seiner Vernehmung gefragt worden, ob er sich an eine E-Mail-Korrespondenz zwischen ihm und Herrn *von Erffa* erinnere, bei der sich dieser darüber beschwerte, dass Rechnungen ohne Namen und Datum eingereicht und Anforderungen nicht erfüllt worden seien. Hierzu hat der Zeuge Folgendes ausgeführt:

Selbstverständlich erinnere ich mich an die E-Mail. Dem ist irgendwie eine Schreiattecke unter Zeugen von Herrn von Erffa - nicht von mir - vorhergegangen. Für mich ist das irgendwie ein billiger Versuch, jemanden zu diskreditieren. Und dagegen habe ich mich auch verwehrt. Ich habe mich auch bei Herrn von Knoop und Herrn Dr. Braun darüber beschwert. Für mich ist Herr von Erffa persönlich nicht tragbar in der Funktion, bei aller fachlichen Kompetenz, die er hat.

<sup>1737</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 124.

<sup>1738</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 140.

<sup>1739</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 110 f.

<sup>1740</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 148.

<sup>1741</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 148.

Und die eingereichten Rechnungen sind selbst-verständlich korrekt gewesen. Was ihn gestört hat an der Stelle, ist schließlich irgendwie die fehlende laufende Nummerierung. [...] Und da hat er sich aufgeführt wie ein, ich sage es jetzt mal platt, Irrer und hat mich da angeschrien coram publico. Also, wenn er eine laufende Nummerierung haben will, dann bekommt er eine laufende Nummerierung. Ich weiß gar nicht, wo das Problem liegt, ehrlich gesagt. Und diese E-Mail ist schlicht und einfach komplett daneben.<sup>1742</sup>

Auf die Frage, ob Herr von Erffa daraufhin eine Abmahnung bekommen habe, hat der Zeuge erklärt:

Ja. Der Herr von Knoop hat eine Ermahnung erteilt. Ich habe darauf bestanden, dass die auch in die Personalakte kommt. Ob die das gemacht haben oder nicht, kann ich nicht kontrollieren als Aufsichtsrat. Aber eine Ermahnung in meinem Beisein an den Herrn von Erffa gab es selbstverständlich für dieses ungebührliche Verhalten.

Und ich erinnere noch mal daran: Die Vorstands-verträge waren alle ja zur Verlängerung angestanden Ende 2020. Ich kann die Mitarbeiter des Vorstandes ja nicht benennen als Aufsichtsrat. Aber das Thema „von Erffa“ war ohnehin ein kritisches Personalthema, auch schon vor meinem Eintritt in die Gesellschaft, auch von anderen Aufsichtsräten und Aufsichtsrätinnen. Das wäre auch zum Thema geworden bei der möglichen Verlängerung von Herrn von Knoop.<sup>1743</sup>

#### e) Aufsichtsrat und Wirecard Bank

Der Zeuge hat zunächst klargestellt, dass die Wirecard Bank einen eigenen Vorstand und einen eigenen Aufsichtsrat gehabt habe. Der Aufsichtsrat der Wirecard AG habe hier nicht en détail hineingeschaut.<sup>1744</sup>

Ferner hat der Zeuge zur Situation der Wirecard Bank Folgendes ausgeführt:

Da gab es aus meiner Sicht die personelle Verflechtung. Also, vorher war es ja so, dass der Aufsichtsrat der Wirecard Bank eine reine Abordnung des Wirecard-AG-Aufsichtsrats war. Nachdem ja der Herr Henseler aus dem AG-Aufsichtsrat ausgeschieden ist, bestand der dortige Aufsichtsrat aus Herrn Matthias als Vorsitzendem, Herrn Henseler und Herrn Klestil. Und es ging ja darum, auch die Governance der Wirecard Bank deutlich zu verbessern. Wir hatten ja noch ein weiteres Thema in meinen Augen, was unsauber war, nämlich dass der Herr von Knoop gleichzeitig Vorstand in der Wirecard Bank war und Vorstand - in dem Fall CFO - auf der Wirecard-AG-Ebene. Und da war das klare Commitment seitens von dem Herrn von Knoop, dass er da rausgeht, sobald der Vorstand in der Wirecard Bank AG neu besetzt wurde, was ja dann auch geschehen ist. Da gab es einen sehr fähigen Mitarbeiter, den ich später noch kennengelernt habe, kurz vor Ende, der [...] einen sehr guten Eindruck auf mich gemacht hat. Nur: Der kam nicht, wie ursprünglich mal gehofft, am 01.10. oder 01.12.19, sondern er kam erst nach meiner Erinnerung am 01.04. oder 01.03.20. Deswegen blieb der Herr von Knoop noch so lange da drin.<sup>1745</sup>

Und der Austausch der Aufsichtsräte auf der Wirecard-Bank-Ebene, der wurde irgendwann mal angesprochen und den haben wir dann auch versucht im April noch anzutriggern. Aber, wie Sie ja wissen, hat uns später die Zeit überholt, ja? Ich habe auch erste Kandidaten irgendwie dem Bankaufsichtsrat vermittelt, versucht, Kontakte zu knüpfen, dass die noch möglichst zeitnah da für eine saubere Governance sorgen können.<sup>1746</sup>

#### f) Aufsichtsrat und EY

Auf die Frage, wie sein Verhältnis zu EY während seiner Aufsichtsrats Tätigkeit bei der Wirecard AG gewesen sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Ich finde, auf der Seite von EY ist zum Teil, auch wenn sich das jetzt vielleicht etwas komisch anhört, fachlich sehr gute Arbeit geleistet worden. Also, ich fand, auf den ersten Eindruck haben die das gut gemacht. Was mich persönlich wirklich irritiert hat, das war erst mal dieses Thema mit dem Cash Accounting bei so einer wichtigen Frage. Und noch mal: Das war nicht eine einmalige Situation, wo ein Unternehmen, wo zehn Jahre alles duftete gelaufen ist, mal irgendwo - wie soll ich sagen? - in einer schwierigen Lage war, und dann hat man halt mal irgendwie nicht Fünfe gerade sein lassen, sondern einen Bewertungsspielraum ausgenutzt. Das kann man ja tun. Ich finde das auch nicht ehrenrührig. Wir waren hier aber in einer Situa-

<sup>1742</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 137.

<sup>1743</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 138.

<sup>1744</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 160.

<sup>1745</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 160 f.

<sup>1746</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 160 f.

tion: Wir haben eine Sonderuntersuchung mit riesigem Getöse eingeleitet. Es gab verschiedenste Anschuldigungen aller möglicher Couleur gegen auch alle möglichen individuellen Personen. Und dann geht man natürlich als neuer Aufsichtsrat auf die sichere Seite.

[...] Mir ging es darum, irgendwie das Ding wirklich vorbildlich durchzuführen. Und vorbildlich geht es halt nur, wenn man irgendwie eine klare Linie fährt und eben dann auch bei der Linie bleibt und nicht andauernd seine Meinung ändert. Ich habe überhaupt kein Problem damit, wenn jemand eine andere Meinung hat. Sie lernen mich jetzt ja gerade erst kennen; aber ich hoffe, ich mache nicht den Eindruck irgendwie, dass man das nicht ausdiskutieren kann. Und wenn der andere recht hat, hat er recht. Aber was eben schwierig ist: Sie sagen einmal „rot“, dann sagen Sie „blau“, dann sagen Sie „rot“, dann sagen Sie „blau“. Das finde ich gewöhnungsbedürftig. Und das mag ich nicht, schon gar nicht in dem Fall, weil Sie dürfen nicht vergessen: Wenn man dann als Aufsichtsrat billigt, was ja die Jahre davor passiert ist, hat man sich ja quasi mit angreifbar gemacht. Und das wollte ich jetzt für mich ganz persönlich vermeiden, deswegen auch die intensive Einbindung der Rechtsberatung.<sup>1747</sup>

### g) Vergütung des Aufsichtsrats

Der Zeuge hat auf Nachfrage dargestellt, dass es für Aufsichtsratsmitglieder eine fixe Vergütung plus Sitzungsgelder gegeben habe.<sup>1748</sup>

Für die einzelnen Sitzungen gab es eine Entschädigung, und ansonsten gab es eine fixe Vergütung plus Vergütung, wenn jemand eine Ausschusstätigkeit übernommen hat.<sup>1749</sup>

Eine Erfolgsbeteiligung am Kurs oder Gewinn habe es nicht gegeben.<sup>1750</sup>

### h) PR-Beratung des Aufsichtsrats

Auf die Frage, ob der Aufsichtsrat PR-Berater engagiert habe, hat der Zeuge Folgendes erklärt:

Ja, der Aufsichtsrat hatte mehrmals PR-Berater beauftragt. Das war am Anfang schon. Als ich dazukam, gab es einen PR-Berater. Der hat dann irgendwann mal die „Seite“ - in Anführungsstrichen - gewechselt und ist zum Vorstand rübergegangen. Dann sind die mit dem Vorstand quasi nicht handelseinig geworden[.]

[...]

Das war damals H[...] Schu[...]. Und dann war der Aufsichtsrat eine ganze Zeit ohne PR-Berater. Und wir haben dann im Rahmen der Insolvenzantragstellung oder um diese kritische Insolvenzphase herum noch mal einen PR-Berater engagieren wollen. Da kam es aber nicht mehr zu einer vertieften Zusammenarbeit, weil dann ja die Insolvenz beantragt wurde und keiner ohne Aussicht auf Bezahlung üblicherweise arbeitet.<sup>1751</sup>

Auf die Frage, ob es eine Beauftragung von der Agentur Edelman gegeben habe, hat der Zeuge erklärt:

Edelman ist engagiert worden vom Vorstand. Wir haben allerdings im Aufsichtsrat uns auch von Edelman präsentieren lassen im Zusammenhang mit den verschiedenen Aktivitäten, die da geplant waren. Edelman hatte zum Beispiel den Vorschlag gemacht mit dieser Transparency Page auf der Webseite der Wirecard AG. Das haben wir uns präsentieren lassen. Aber ansonsten ist Edelman eben vom Vorstand beauftragt gewesen.<sup>1752</sup>

Auf die Frage, ob es seitens des Aufsichtsrats Kontakt zu Herrn *Diekmann* gegeben habe, hat der Zeuge erklärt:

[E]s gab ein Treffen mit dem Herrn Diekmann. Herr Diekmann hat sich bei mir vorgestellt oder mich kennenlernen wollen, aber das war es dann auch. Ansonsten hat der Herr Diekmann - nach meinem Verständnis

<sup>1747</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 113 f.

<sup>1748</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 147.

<sup>1749</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 147.

<sup>1750</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 147.

<sup>1751</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 141 f.

<sup>1752</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 142.

- für Edelman helfend gearbeitet. Ich weiß jetzt nicht, ob Diekmann auch einen Auftrag direkt vom Vorstand hatte. Das weiß ich nicht.<sup>1753</sup>

### i) Rechtsberatung des Aufsichtsrats

Im Hinblick auf die rechtliche Beratung des Aufsichtsrats hat der Zeuge auf Nachfrage ausgeführt, die Rechtsberatung sei vor seinem Beitritt vom Aufsichtsrat ausgesucht worden. Er sei zudem bei seinem Beitritt noch nicht Vorsitzender gewesen, welcher diesbezüglich typischerweise das letzte Wort habe.<sup>1754</sup>

Später hat es sich dann sehr auf die Frau Gä[...] konzentriert und ihre Kollegen und Kolleginnen. Ich fand die Arbeit gut. Ich konnte mir die nicht aussuchen, aber ich muss die im Nachhinein, ehrlicherweise, loben. Also, ich fand die Begleitung konstruktiv-kritisch und auch mit Augenmaß. Und in Summe, ehrlich gesagt, haben die einen großen Anteil daran, nach meinem Dafürhalten, dass die Dinge aufgedeckt worden sind, wie sie aufgedeckt wurden.<sup>1755</sup>

## 16. Zusammenarbeit EY mit Vorstand und Management der Wirecard AG

Auf die Frage wie er die Zusammenarbeit von EY mit den handelnden Akteuren bei Wirecard wahrgenommen habe, hat der Zeuge in Bezug auf Herrn von Erffa Folgendes ausgeführt:

Da gab es zwei Gespräche, wo sich die EY-Kollegen bei mir fast ein bisschen beschwert haben über die Art und Weise, wie der Herr von Erffa mit denen umgegangen ist. [...] Ich konnte das nachvollziehen. Ich hatte auch die eine oder andere harte Diskussion mit ihm. Aber [...] achlich war das immer korrekt aufseiten von Erffa, also rein mathematisch korrekt. - Da gab es Vorbehalte aufseiten von EY, nach meinem Verständnis insbesondere bei dem Herrn Fi[...]. Aber das ist mein Eindruck gewesen. Mein Eindruck ist mein Eindruck; der mag eben auch falsch sein. [...]<sup>1756</sup>

In Bezug auf die Zusammenarbeit von EY mit dem Vorstand hat der Zeuge folgende Situation geschildert: Es habe manchmal seitens EY die Ansage gegeben, dass man bestimmte Unterlagen innerhalb eines bestimmten Zeitraums bräuchte, sonst würde man nicht prüfen können. Da man als Aufsichtsrat keinen Zugang zu den Primärdaten habe, sei man hier auf den Vorstand angewiesen. Der Aufsichtsrat müsse dem Vorstand dann in etwa Folgendes mitteilen:<sup>1757</sup>

Lieber Vorstand, da droht jetzt irgendwie Ungemach. Ihr habt den Prüfer sauer gefahren, so geht es nicht. Bitte liefert die Daten zeitgemäß, sonst gibt es kein Testat, und das kann einen erheblichen Schaden bei dem Unternehmen verursachen, bei den Aktionären verursachen etc. Also bitte, benehmt euch anständig und liefert die Daten, die ihr liefern müsst, oder findet irgendeine andere Regelung.<sup>1758</sup>

Wenn man in einer solchen Situation wenige Stunden später eine E-Mail-Bestätigung bekomme, in der es heiße, dass die Vorstände mit dem Prüfer gesprochen hätten und es „alles doch nicht mehr so dringend“ wäre, sei dies schon etwas komisch.<sup>1759</sup>

Da komme ich mir, ehrlich gesagt, auch benutzt vor. Jemand beschwert sich bei mir, und ich lehne mich aus dem Fenster und - ich sage es mal ganz flapsig - mache den Vorstand an, und dann höre ich drei Stunden später: War alles doch nicht so wichtig[.]<sup>1760</sup>

<sup>1753</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 142.

<sup>1754</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 147.

<sup>1755</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 147.

<sup>1756</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 115.

<sup>1757</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 115.

<sup>1758</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 115.

<sup>1759</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 115.

<sup>1760</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 115.

## 17. Einzelne Geschäfte der Wirecard AG

### a) Darlehensvertrag zwischen der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH und Ocap

Auf die Frage, ob er bei dem Darlehen involviert gewesen sei, dass am 27. März 2020 von der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH als Darlehensgeber an die Ocap als Darlehensnehmer in Höhe von 100 Millionen Euro gewährt worden sei, hat der Zeuge erklärt, dieser Kredit sei ohne Einschalten des Aufsichtsrates gewährt worden. Er habe erst im Spätsommer davon erfahren, als die Diskussion im Rahmen des Reports von Herrn *Dr. Jaffé* aufgekommen sei.<sup>1761</sup>

Auf die Frage, ob diese Kreditvergabe gezielt am Aufsichtsrat vorbei unternommen worden sei, hat der Zeuge erklärt:

Ja. Ich habe mich auch noch mal mit der Rechtsberaterin vergewissert, weil ich das auch ein starkes Stück finde. Auch der war damals davon nichts bekannt, und den anderen Aufsichtsratsmitgliedern, soweit sie sich bei mir dazu gemeldet haben, war ebenfalls nichts bekannt. Und wir haben im Sommer auch nach dem Eintreten der Insolvenz noch eine oder zwei Telefonkonferenzen durchgeführt, um uns auf den aktuellen Stand zu bringen. Auch da war das Thema. Und keiner ist darüber informiert worden, jedenfalls nach Aussage der Personen zum damaligen Zeitpunkt.<sup>1762</sup>

### b) Kreditvergabe an Dr. Braun

Der Zeuge hat auf Nachfrage berichtet, dass es einen Kredit seitens der Wirecard Bank AG an Herrn *Dr. Braun* gegeben habe. Als er davon erfahren habe, dass der Kredit ohne eine entsprechende Genehmigung ausgezahlt worden sei, habe es nach seinem Verständnis zwei Möglichkeiten gegeben:<sup>1763</sup>

Es wird nachgenehmigt mit einer entsprechenden Besicherung, oder das Geld muss zurückbezahlt werden.<sup>1764</sup>

Es sei dann diskutiert worden, ob die Möglichkeit bestehe, den Kredit nachzugenehmigen mit einer entsprechenden Sicherheitengestellung, was theoretisch möglich sei. Dazu sei es allerdings nicht gekommen, sodass der Kredit zurückgefordert worden sei.<sup>1765</sup>

Was hier vielleicht noch erwähnenswert ist, dass im Rahmen oder um diese Auszahlung herum sich auch der Treasurer gerührt hatte zu dem Thema und ich dem Treasurer damals ausdrücklich gesagt habe, erstens, das ist eine Angelegenheit der Bank, und zweitens, er soll bitte sicherstellen, dass die entsprechenden Beschlüsse vorliegen, bevor ausgezahlt wird. Und auf einmal [...] höre ich, es gibt einen Kredit an Herrn *Dr. Braun*, was in dem Zusammenhang im Übrigen ja ein Organkredit ist und demzufolge auch BaFin-relevant ist.<sup>1766</sup>

Im Hinblick auf die Modalitäten der Rückzahlung hat der Zeuge auf Nachfrage ausgeführt:

Der Kredit wurde zurückbezahlt mit Zins und Zinseszins in diesem Fall, weil der sollte allerspätestens Ende März zurückgeführt werden. Er wurde dann irgendwie am 2. April, wenn ich es richtig in Erinnerung habe, also ein, zwei Tage verspätet, ich sage mal, irgendwie zurückgeführt, und zwar komplett. Es sollten dann noch die Zinsen bezahlt werden. Da die Zinsen allerdings zu spät kamen, also nicht sozusagen in dem Zuge mitbezahlt worden sind, sondern erst später - ich weiß jetzt nicht mehr auswendig, wann die Zinsen bezahlt worden sind -, haben wir darauf gedrungen aus dem Aufsichtsrat heraus, dass nicht nur der normale Zins, sondern auch ein entsprechender Überziehungszins zusätzlich bezahlt werden musste. Und nach meiner Kenntnis wurde das bezahlt.<sup>1767</sup>

<sup>1761</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 123 f.

<sup>1762</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 124.

<sup>1763</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 109.

<sup>1764</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 109.

<sup>1765</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 109.

<sup>1766</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 109 f.

<sup>1767</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 143.

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, dass man sich über dieses Vorgehen im Aufsichtsrat einig gewesen sei.<sup>1768</sup>

### c) Strategische Kreditvergabe

Der Zeuge hat auf Nachfrage dargestellt, es sei bereits beim Aufsichtsratsworkshop im August 2019 am Rande Thema gewesen, dass es strategische Kreditvergaben der Wirecard AG gegeben habe. Hierzu habe es auch Diskussionen in den Aufsichtsratssitzungen im Herbst 2019 und später gegeben. Auch im Rahmen der Prüfungsschwerpunkte für EY sei es in diesem Zusammenhang darum gegangen, herauszufinden, wie es um die Werthaltigkeit dieser Kredite bestellt sei.<sup>1769</sup>

### d) EMIF 1A Fonds

Auf die Frage, was ihn dazu veranlasst habe, in der Aufsichtsratssitzung am 19. Februar 2020 Herrn *Marsalek* aufzufordern, unmissverständlich zu erklären, dass er nicht mittelbar oder unmittelbar am EMIF 1A Fonds beteiligt sei, hat der Zeuge erklärt:

Es gab ja seit dieser Untersuchung durch EY das sogenannte „Project Ring“ [...]; ich meine, 2017 ist das durchgeführt worden -, was ja dann so ein bisschen halb vollendet im Raum stehen geblieben ist. Es gab ja den Vorwurf - ich weiß auch gar nicht mehr, wo der ursprünglich herkommt, irgendwo aus der Presseseite -, dass Herr Marsalek persönlich profitiert haben könnte von dem sogenannten EMIF-Deal; das heißt, er kauft diese sehr teuren Assets in Indien. Und diese Diskussion wurde schon vor meiner Zeit vom Aufsichtsrat immer mal wieder angetriggert. Es war die Idee dann, dass der Steuerberater von Herrn Marsalek eine Aussage dazu treffen soll, dass nach seiner Kenntnis, also nach Kenntnis des Steuerberaters, da keinerlei Beteiligungen existieren. Und ich habe dann, nachdem das mit dem Steuerberater irgendwie nichts geworden ist, Herrn Marsalek dazu aufgefordert, eine entsprechende eidesstattliche Versicherung abzugeben, was er dann auch getan hat.<sup>1770</sup>

Auf die Frage, ob er lange auf eine Antwort habe warten müsse, hat der Zeuge geschildert, dies sei nicht der Fall gewesen. Er habe nach circa einer Woche eine Antwort erhalten und habe auch nicht ständig nachfragen müssen oder Ähnliches.<sup>1771</sup>

## 18. Beraterverträge der Wirecard AG

### a) Allgemein

Zu der Frage nach den Ausgaben der Wirecard AG im Bereich Beratung und Lobbyismus, die sich auf 44,6 Millionen Euro belaufen haben sollen, hat der Zeuge ausgeführt, dass nach seiner Kenntnis in Summe der Betrag sogar in einzelnen Perioden noch höher gewesen sei. Die Frage bei den Beratungsausgaben sei immer gewesen, welcher Anteil sich auf dringend notwendige IT-Beratung beziehe, um beispielsweise bestehende Systeme zu vereinfachen oder um die generellen Systeme auf ein neues Update zu heben, und wie hoch der Anteil der übrigen Beratungsleistungen sei. Nach der Darstellung des Vorstandes habe es sich beim Hauptanteil des Beratungsbudgets immer um wichtige Kern-IT-Beratung gehandelt.<sup>1772</sup>

Das war aber ein Thema, ein Prüfungsschwerpunkt 2019. Die Prüfung, wissen wir ja, ist nie zu Ende geführt worden. Da wäre ja dann rausgekommen irgendwie: Wie viel davon ist wirklich IT, und was sind andere Themen? Und was sollte man in Zukunft abschreiben oder neu halt aufsetzen? - Das war im laufenden Prüfungsprozess noch ein offenes Thema.<sup>1773</sup>

### b) Burkhard Ley

Auf die Frage, ob er mit dem Beratungsvertrag von Herrn *Burkhard Ley* befasst gewesen sei, hat der Zeuge ausgeführt:

<sup>1768</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 143.

<sup>1769</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 158.

<sup>1770</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 147.

<sup>1771</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 148.

<sup>1772</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 127.

<sup>1773</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 115.

Indirekt. [...]Ich habe Herrn Ley als einen der Ersten bei Wirecard getroffen nach meiner Wahl, weil er einfach Zeit hatte, mich ansprach, ob ich nicht Lust hätte, mich mal mit ihm zu treffen. Da hat er mir das AllScore-Thema - also sprich: China, die Hintergründe - mal grob erläutert.<sup>1774</sup>

Ich kannte die Vertragsposition von Herrn Ley zum damaligen Zeitpunkt nicht. Ich dachte, das ist, wie das oft der Fall ist: Jemand ist im Vor-stand, hört dann auf und wird noch für ein paar Jahre mit irgendwelchen Bezügen irgendwie an die Firma gebunden, hat irgendwie gute Kontakte vielleicht zu Investoren, [...] sonstigen Geschäftspartnern, und begleitet das Unternehmen halt noch weiter, wenn er nicht beispielsweise in den Aufsichtsrat oder Beirat will.<sup>1775</sup>

Die Thematik mit dem Herrn Ley und seinem Vertrag ist dann wieder bei mir aufgeschlagen irgendwann Ende Januar 2020, [...] Anfang Februar 2020 [...], als mich der Herr von Knoop [...] darauf ansprach, dass wir den Vertrag mit dem Herrn Ley verlängern müssen. Der sei ausgelaufen Ende 2019, und er würde jetzt weiterarbeiten in einem vertragslosen Zustand.<sup>1776</sup>

Dann habe ich den Herrn von Knoop gefragt, was ich damit zu tun habe, weil wenn der Vorstand einen Berater haben will, ist es ja nett, dass er mal den Aufsichtsrat fragt, und dann kann man sicherlich eine Einschätzung dazu abgeben, aber de facto zur Vertragsgestaltung als solcher, wenn es jetzt nicht völlig ungewöhnlich ist sozusagen - wie gesagt, ich kannte den alten nicht -, braucht er den Aufsichtsrat an der Stelle ja nicht. Und dann sagte er: Nein, der alte Vertrag oder der Vertrag von Herrn Ley - den ich aber nie gesehen habe physisch - sei sowohl vom Aufsichtsrat als auch vom Vorstand genehmigt worden. Und da habe ich ihm gesagt, das finde ich ungewöhnlich, das kann ich so nicht akzeptieren. Entweder nimmt der Aufsichtsrat einen Berater in Anspruch, für was auch immer, und beauftragt KPMG, oder der Vorstand beauftragt einen Berater, wen auch immer, für was auch immer, und dann beauftragt ihn der Vorstand, weil sonst ist es ja, ich sage mal, fast die beste aller Welten dann: Ich habe ein Mandat von beiden Organen. Dann bin ich ja gar nicht mehr zu kontrollieren. Das ist irgendwie so, als haben Sie quasi zwei Eltern. Wenn mir das Essen bei dem einen nicht schmeckt, dann gehe ich irgendwie zum anderen und esse da. Also, das geht nicht. Und da gab es auch eine klare Einwertung dazu, auch hier wieder seitens der Rechtsberaterin, weil ich gehe an die Dinge [...] immer erst mal mit dem gesunden Menschenverstand und mit einer Logik ran, ob ich mir das vorstellen kann oder nicht. Das konnte ich mir nicht vorstellen. Und wir haben dann auch eine rechtliche Kommentierung dazu abgegeben und eine relativ klare Position bezogen. Und ich habe auch dazu gesagt, dass ich nicht finde, dass der Vertrag mit dem Herrn Ley, solange das KPMG-Thema nicht final ausermittelt ist, verlängert werden sollte, weil da galt für mich das Gleiche wie für die Vorstandsverträge.<sup>1777</sup>

Auf die Nachfrage, wie er die Rolle von Herrn Ley im Unternehmen wahrgenommen habe, hat der Zeuge ergänzend ausgeführt:

Also, ich habe nach dem Treffen mit dem Herrn Ley den Herrn von Knoop daraufhin angesprochen. Noch mal: Ich bin ja quasi normales Mitglied, nicht Vorsitzender. Ich habe den Prüfungsausschuss. Der Hauptansprechpartner für den Prüfungsausschuss war der Herr von Knoop, wo ich auch sagen muss, dass er sehr konstruktiv in der Zusammenarbeit war. Den habe ich halt gefragt an der Stelle, irgendwie: Sagen Sie mal, was macht der Herr Ley eigentlich ganz konkret? Und dann hat Herr von Knoop gesagt: Der Ley hat eben diese Asienthematik, gerade im Bereich von Zukäufen, und ist fokussiert auf das China-Thema. Das lief ja damals gerade im Sommer besonders intensiv; jedenfalls wurde es mir so dargestellt.

Und das Zweite, was er gemacht hat: Es gab alte Investoren, die sehr viel mit ihm kommuniziert haben, als er noch sozusagen aktiver Finanzvor-stand war, dass er da noch teilweise den Kontakt zu diesen einzelnen Personen eben hält und denen sozusagen Wirecard nahebringt.<sup>1778</sup>

Zu dem Umstand, dass Herr Ley als Berater angeblich das Gleiche weiterverdient haben sollte wie vorher als Vorstand und der Frage, ob dieser bei dem TPA-Konstrukt involviert gewesen sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Das habe ich erst später erfahren, dass er quasi bei ungekürzten Bezügen weitergemacht hat. Üblicherweise behält man [...] seine Assistentin oder so was und behält irgendwie die Leasingrate oder irgendwie in der Art - also ein bisschen ein Wohlfühlfaktor, nenne ich das jetzt mal -, aber die Bezüge werden typischerweise

<sup>1774</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 154.

<sup>1775</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 154.

<sup>1776</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 154.

<sup>1777</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 154 f.

<sup>1778</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 155.

reduziert, weil die Leute sitzen dann ja nicht mehr irgendwie fünf oder sieben Tage die Woche vor Ort, sondern haben halt bestimmte Zeiten und Aufgaben, auf die halt dann die Tätigkeit beschränkt war. Das war jetzt hier außergewöhnlich. Auf der anderen Seite war er noch wohl in China viel unterwegs. Aber ich habe seine Flugabrechnungen nicht gesehen. Ich weiß nicht, was er da den ganzen Tag getrieben hat. Mir war auch im Sommer völlig unklar, dass der von beiden Organen sozusagen beauftragt wurde. Und das war auch kein Thema in dem Aufsichtsratsworkshop im August. Ich habe das im Januar oder Februar - wahrscheinlich war es eher Februar - erfahren, als der Herr von Knoop auf mich zukam mit der Frage: Wie machen wir das jetzt mit der Verlängerung des Vertrages von dem Herrn Ley? - Aber was der jetzt bei den TPAs irgendwie mitgearbeitet hat oder nicht? - Keine Ahnung.<sup>1779</sup>

Auf die Frage, ob er wisse, dass Herr Ley sich angeblich seine gesamten Altersversorgungsansprüche auf einmal habe auszahlen lassen, hat der Zeuge erklärt, er wisse dies auch erst sei dem heutigen Tag durch die entsprechende Veröffentlichung in der „WirtschaftsWoche“.<sup>1780</sup>

## 19. „Project Panther“

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, er habe aus der Presse von den als „Project Panther“ bezeichneten Fusionsüberlegungen mit der Deutschen Bank erfahren, nicht vom Vorstand.<sup>1781</sup>

Auf die Frage, ob er sich im Nachhinein zu diesem Vorgang erkundigt habe, hat der Zeuge erklärt:

Nee, ich glaube, das hat sich da schon erübrigt. Ich war nur ein bisschen verwundert, dass McKinsey da eingeschaltet war, weil es gab ja auch eine Veröffentlichung von McKinsey, wo die ja für sich reklamiert haben, dass sie ganz intensiv irgendwie auf die Verfehlungen der Compliance hingewiesen haben. Und dann machen sie vier, fünf Monate später irgendwie Fusionsüberlegungen gemeinsam mit dem Vorstand. Fand ich gewöhnungsbedürftig, ehrlich gesagt.<sup>1782</sup>

## 20. Schlussfolgerungen

Auf die Frage, wer schuld daran sei, dass sich der Bilanzbetrug habe ereignen können, hat der Zeuge erklärt, dies sei eine schwierige Frage. Er könne das nicht ausermitteln, da er „kein Staatsanwalt“ sei und nicht die Methodik, das Know-how dazu habe.<sup>1783</sup>

Dass es ein Betrug war, dürfte zweifelsfrei feststehen, ja. Dass, ich sage mal, die Führungskräfte der Gesellschaft, um es mal so zu formulieren, da irgendwas zumindest mal übersehen haben müssen, ist, glaube ich, auch klar. Aber wer jetzt genau in persona dabei war und wer nicht dabei war, das kann ich wirklich nicht sagen.

Und ich finde es natürlich auch irgendwie interessant, wie der Kommunikationsablauf war, weil die Anschuldigungen [...] gab es ja schon seit Jahren, und trotzdem irgendwie ist jedes Jahr der Abschluss sauber durchgelaufen usw. Also, es muss entweder extremst geschickt gemacht worden sein, oder man wird noch Ungereimtheiten finden. Aber ich kann da kein abschließendes Urteil sprechen. Ich bin kein Richter und auch kein Staatsanwalt.<sup>1784</sup>

Auf die Frage, welche Lehren man aus dem Fall für das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) ziehen könne, hat der Zeuge zunächst auf ein Element des schweizerischen Modells hingewiesen. Hier gebe es eine Position innerhalb der AG, beispielsweise den Leiter der internen Revision, die sich mit Originärdaten und Primärdaten beschäftige und die nicht mehr nur an den Vorstand, sondern auch an den Aufsichtsrat berichte. Der Aufsichtsrat stelle die jeweilige Person ein und befördere sie, bestimme über den Bonus, das Gehalt und

<sup>1779</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 155.

<sup>1780</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 155.

<sup>1781</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 157.

<sup>1782</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 157.

<sup>1783</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 134.

<sup>1784</sup> Eichelmann, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 134.

auch über das berufliche Fortkommen. Dann habe man eine echte Chance, eine gewisse Gewaltenteilung, ein gewisses Vieraugenprinzip zu realisieren.<sup>1785</sup>

Zudem sollte die Wirtschaftsprüferrotation befördert werden.<sup>1786</sup>

Momentan könnten wir es theoretisch ja bis zu 20 Jahren ziehen. Da entsteht einfach zumindest das Gefühl, dass eine Nähe entstehen könnte.

Und was ich auch irgendwie bemerkenswert finde: Das wurde immer abgetan mit der Diskussion „Das geht nicht, weil wir dann zu wenig mittelständische Prüfer haben oder die Mittelständler, die mittelständischen Prüfungsgesellschaften, dann bei den großen Mandaten gar keine Chance mehr haben“. Jetzt, mit dem Beispiel BDO bei SAP, bis vor wenigen Tagen immerhin das marktkapitalisierungsstärkste und sicherlich sehr international vernetzte Unternehmen, was wir in Deutschland haben - - zeigt ja, dass es doch gehen kann. Die haben da zwar noch nicht angefangen, aber zumindest irgendwie scheint es ja einen Ansatz dafür zu geben.<sup>1787</sup>

## D. Wirtschaftsprüfer

### I. Überblick

Am 26. November 2020 hat der Untersuchungsausschuss die Zeugen *Alexander Geschonneck*, *Dr. Christian Orth*, *Dr. Stefan Heissner*, *Andreas Loetscher*, *Martin Dahmen* sowie *Frank Stahl* im Rahmen des Themenkomplexes „Wirtschaftsprüfer“ vernommen.

Herr *Geschonneck* ist Partner bei KPMG im Bereich Forensic. Er leitete die KPMG-Sonderuntersuchung. *Dr. Christian Orth* ist Partner bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY und dort Leiter der Grundsatzabteilung, der sogenannten „Professional Practice Group“. Der Zeuge *Dr. Heissner* leitet als Partner bei EY die Forensikabteilung. Herr *Loetscher* war bis 2018 als Partner bei EY tätig, von 2015 bis 2017 betreute er das Prüfmandat Wirecard. Sein ehemaliger Kollege *Dahmen*, Partner bei EY, war ebenfalls mit der Prüfung des Zahlungsdienstleisters befasst. Der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater *Stahl* habe in den letzten Jahren neben der Wirecard AG auch diverse Tochtergesellschaften sowie Einzelpersonen beraten.

Herr *Geschonneck* hat in seiner Vernehmung ausgesagt, dass KPMG keine angemessenen und ausreichenden Prüfungsnachweise, weder für das Third Party Acquiring Geschäft, noch für das Guthaben auf den Treuhandkonten, habe erlangen können. Die Untersuchungshandlungen, die KPMG zur Erlangung von Prüfnachweisen vorgenommen habe, seien „keine Raketenwissenschaft“ gewesen. *Dr. Orth* hat in seiner Vernehmung nur abstrakt Stellung bezogen, ebenso wie sein Kollege *Dr. Heissner*. Beide haben sich im Weiteren auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 22 Abs. 1 PUAG in Verbindung mit § 53 StPO berufen. Der mandatsverantwortliche Prüfer *Loetscher* hat sich in seiner Vernehmung auf sein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 22 Abs. 2 PUAG berufen, Herr *Dahmen* hat die Verweigerung seiner Aussage neben § 22 Abs. 2 PUAG außerdem auf das Schweigerecht aus § 22 Abs. 1 PUAG in Verbindung mit § 53 Abs. 1 StPO gestützt. Herr *Stahl* hat ebenso von dem Zeugnisverweigerungsrecht aus § 22 Abs. 1 PUAG in Verbindung mit § 53 StPO Gebrauch gemacht.

Am 19. März 2021 ist *Dr. Orth* erneut vernommen worden. Zudem hat der Untersuchungsausschuss auch den zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorsitzenden der Geschäftsführung von Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Herrn *Barth*, einer Befragung unterzogen. Daneben ist auch *Sven Hauke*, verantwortlicher Wirtschaftsprüfer der Wirecard Bank AG für das Geschäftsjahr 2019 von PwC, vernommen worden.

*Dr. Orth* hat in seiner Vernehmung unter anderem berichtet, dass die seinerzeitigen Abschlussprüfer von Wirecard ihm gegenüber erklärt hätten, den Zahlungsdienstleister nicht zur Einführung der Treuhandkonten geraten zu haben. Er hat außerdem zum Ausdruck gebracht, dass man im Rahmen der Abschlussprüfung für

<sup>1785</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 168.

<sup>1786</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 168.

<sup>1787</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 168.

das Jahr 2019 erst in Kontakt mit der Vorstandsebene der asiatischen Banken getreten sei, als die angeforderten Testüberweisungen ausgeblieben seien. Der Zeuge *Barth* hat vor dem Untersuchungsausschuss seinen Rücktritt von seinem Posten als Vorsitzender der Geschäftsführung von EY angekündigt. Er hat in seiner Vernehmung unter anderem Ausführungen zu dem ihm am 6. Februar 2019 zugestellten Whistleblower-Paket gemacht.

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 27. Sitzung am 4. März 2021 gemäß § 10 PUAG Herrn *Martin Wambach* und zudem Herrn *Jan-Henning Storbeck*, Herrn *Felix Haendel* sowie Herrn *Stefan Mattner* als Ermittlungsbeauftragte eingesetzt. Die Ermittlungsbeauftragten haben ihren Ermittlungsbericht am 16. April 2021 vorgelegt und am 20. April 2021 dem Untersuchungsausschuss in seiner 40. Sitzung vorgestellt.

Am 6. Mai 2021 hat darüber hinaus die Vernehmung von *Christian Muth*, Partner bei EY, stattgefunden. Dieser ist im Bereich „Forensic & Integrity Services“ tätig; aus dieser Position heraus sei er insbesondere mit der forensischen Sonderuntersuchung Projekt „Ring“ befasst gewesen.

Der Untersuchungsausschuss hat am 20. Mai 2021 außerdem EY-Wirtschaftsprüfer *Gregor Fichtelberger* vernommen. Dieser hat sich auf ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 22 Abs. 1 PUAG berufen.

## II. Alexander Geschonneck

### 1. Überblick

Am 26. November 2020 hat der Untersuchungsausschuss *Alexander Geschonneck* vernommen. Dieser ist studierter Wirtschaftsinformatiker.<sup>1788</sup> Beruflich ist er als Partner bei KPMG Forensic tätig und zuständig für die Produkt & Technologie Strategie der KPMG Corporate Governance Services.<sup>1789</sup>

*Geschonneck* leitete die KPMG-Sonderuntersuchung über die Bilanzen von Wirecard.<sup>1790</sup> Der Zahlungsdienstleister habe der Untersuchung durch mangelnde Kooperationsbereitschaft erhebliche Hürden und Hindernisse bereitet.<sup>1791</sup> In seiner Vernehmung hat er ausgesagt, dass KPMG keine angemessenen und ausreichenden Prüfungsnachweise, weder für das Third Party Acquiring Geschäft, noch für das Guthaben auf den Treuhandkonten, habe erlangen können.<sup>1792</sup> Die Untersuchungshandlungen, die KPMG zur Erlangung von Prüfnachweisen vorgenommen habe, seien „keine Raketenwissenschaft“ gewesen.<sup>1793</sup>

Der Zeuge hat bestätigt, dass er davon ausgehe, KPMG habe den Bilanzskandal letzten Endes aufgedeckt.<sup>1794</sup>

### 2. Entbindung von der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht

Zur Frage der wirksamen Entbindung von seiner Verschwiegenheitspflicht habe sich Herr *Geschonneck* von seinem Rechtsbeistand beraten lassen. Er sei sowohl vom Insolvenzverwalter, vom Vorstand und dem Aufsichtsrat der Wirecard AG bezüglich der Sonderuntersuchung von der Schweigepflicht entbunden worden.<sup>1795</sup>

<sup>1788</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 6.

<sup>1789</sup> KPMG: Profil von *Geschonneck* (<https://home.kpmg/de/de/home/contacts/g/alexander-geschonneck.html>; letzter Abruf: 29. März 2021).

<sup>1790</sup> Handelsblatt vom 26. November 2020: KPMG-Manager belastet Wirecard – und indirekt auch EY (<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/untersuchungsausschuss-in-berlin-kpmg-manager-belastet-wirecard-und-indirekt-auch-ey/26662418.html?ticket=ST-3936926-1gCNeFRFqeBT51qdvREp-ap3>; letzter Abruf am 18. April 2021).

<sup>1791</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 7.

<sup>1792</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 8.

<sup>1793</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 66.

<sup>1794</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 81.

<sup>1795</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 82.

### 3. Erste Befassungen mit Wirecard vor Einleitung der KPMG-Sonderuntersuchung

Berufsbedingt sei Herr *Geschonneck* grundsätzlich an allen Informationen über Unternehmen oder Verdachtsfälle interessiert und lese auch darüber, an Wirecard speziell habe er aber kein besonderes Interesse gehabt. Das Unternehmen sei nur eines von vielen anderen Themengebieten gewesen, über das in der Presse oder im Umfeld berichtet worden sei.<sup>1796</sup> Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung hat er ergänzend ausgeführt:

Also, es ist so: In der Tat, es gab viele Informationen im Internet, in Blogs, in angesehenen Wirtschaftszeitungen, in Webpräsenzen, wo man die Hintergründe nicht kennt. Es gab natürlich sehr viele Informationen in einem Destillat. Ich muss sagen: Ich habe diese Berichte natürlich auch gelesen, mitverfolgt, wie ich alles andere mitverfolgt habe. Ich fand es auch interessant, weil die Inhalte schon sehr detailreich waren und mit einer Akribie zusammengefasst, die eben Dinge sehr genau beschrieben haben. Das ist mir persönlich aufgefallen; das fand ich auch sehr interessant. Ich fand auch interessant, dass das natürlich ein Unternehmen betrifft, was praktisch vor unserer Haustür ist. Das fand ich auch interessant für mich. Und das war so meine Beschäftigung für mich dann natürlich als Forensiker, als Informatiker: Technologie. Das sind Themen, die mich auch bei diesem Thema interessiert haben. Aber ich glaube, die lange Zeit, wie darüber berichtet wurde, und die Details, die [...] waren interessant. Und Sie haben in unserem Bericht ja gesehen: Wir haben uns ausführlich mit dieser Berichterstattung beschäftigt, nicht nur, weil das klar der Auftrag war, sondern weil das natürlich ein Inhalt war, mit dem man sich beschäftigen kann und muss, und auch eine Basis war, an der man auch schön entlang untersuchen kann.<sup>1797</sup>

Der Zeuge habe vor Einleitung der KPMG-Sonderuntersuchung keinen persönlichen Kontakt zu Wirecard gehabt.<sup>1798</sup>

### 4. Die KPMG-Sonderuntersuchung

#### a) Wesen forensischer Untersuchungen

Im Rahmen einer forensischen Untersuchung stünden vier Erkenntnisquellen zur Verfügung: Daten, Hintergrundrecherchen, Interviews und Dokumente.<sup>1799</sup> Es sei wichtig, die Transaktionen bis zum Ende zu verfolgen, also nicht nur ein Dokument entgegenzunehmen, sondern nachzuforschen:

„Wo kommt das Dokument her? Wo kommen die Daten her, die der Erstellung des Dokumentes zugrunde liegen?“, und die Kette bis zum Ende zurückzuvorforschen. Wir führen auch sehr viele Datenanalysen, E-Mail-Analysen, Hintergrundrecherchen durch in normalen forensischen Sonderuntersuchungen.<sup>1800</sup>

Der Zeuge hat in seiner Vernehmung das Wesen forensischer Untersuchungen mit dem von Abschlussprüfungen verglichen. Im Gegensatz zu einer Jahresabschlussprüfung könne der Wirtschaftsprüfer bei einer forensischen Untersuchung selbst auswählen, was er sich anschauen wolle.<sup>1801</sup> Im Rahmen forensischer Untersuchungen habe man uneingeschränkten Zutritt, Zugang, Zugriff auf Räume, Systeme, Daten. Herr *Geschonneck* hat aber angemerkt, dass ein Jahresabschlussprüfer auch alle Möglichkeiten habe, alles anzufordern. Vom Grundsatz her bestehen für den forensischen Sonderuntersucher mehr Möglichkeiten als für den Jahresabschlussprüfer.<sup>1802</sup> In der Causa Wirecard sei dies aber nicht der Fall gewesen.<sup>1803</sup> Erhalte ein Abschlussprüfer nicht genügend Prüfnachweise, könne er sein Testat entsprechend einschränken oder versagen.<sup>1804</sup> Es stehe dem Abschlussprüfer aber auch grundsätzlich frei, wie auch einem Wirtschaftsprüfer im

<sup>1796</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 33 f.

<sup>1797</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 36 f.

<sup>1798</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 36.

<sup>1799</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 25, 74.

<sup>1800</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 25.

<sup>1801</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 26.

<sup>1802</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 80.

<sup>1803</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 80.

<sup>1804</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 26.

Rahmen forensischer Untersuchungen, Maßnahmen zu ergreifen, um ein Urteil mit hinreichender Sicherheit abgeben zu können.<sup>1805</sup>

Es brauche keine Forensik, um Saldenbestätigungen einzuholen.<sup>1806</sup>

## **b) Untersuchungsauftrag, Untersuchungsgegenstand und Untersuchungsteam**

### **aa) Untersuchungsauftrag**

Das Projekt zur Durchführung der Sonderuntersuchung sei von einem Mitglied des Aufsichtsrats der Wirecard AG, Herrn *Eichelmann*, bei KPMG am 31. Oktober 2019<sup>1807</sup> in Auftrag gegeben worden. Herr *Eichelmann* sei zu diesem Zeitpunkt Vorsitzender des Prüfungsausschusses gewesen, aus dieser Position heraus habe er KPMG auch beauftragt. Herr *Matthias*, vormaliger Aufsichtsratsvorsitzender, sei an der Anbahnung der Mandantschaft nicht beteiligt gewesen. Dieser habe allenfalls an den Beschlüssen des Aufsichtsrats mitgewirkt.<sup>1808</sup>

Auf Vorstandsebene sei der Kontakt hergestellt worden mit der Bitte, eine Sonderuntersuchung durchzuführen.<sup>1809</sup>

In seinem Eingangsstatement hat Herr *Geschonneck* näher über die Hintergründe der Beauftragung KPMGs mit der unabhängigen Sonderuntersuchung der Wirecard AG informiert:

Anlass dieser Untersuchung waren in der Presse und im Internet veröffentlichte Vorwürfe gegen die Wirecard AG. Diese Vorwürfe bezogen sich insbesondere auf angebliche Erhöhung der Umsätze aus fiktiven Kundenbeziehungen, insbesondere im sogenannten TPA-Geschäft, Vorwürfe zu angeblichen Falschbuchungen in Singapur sowie weitere Vorwürfe zu Geschäftsmodellen und Produkten der Wirecard AG. Der Auftrag, der uns durch den Aufsichtsrat erteilt wurde, war die unabhängige forensische Untersuchung der in den Veröffentlichungen thematisierten Sachverhalte.<sup>1810</sup>

Bei Auftragsannahme sei man sich bei KPMG über die Tragweite der Vorwürfe bewusst gewesen. Aus diesem Grund habe sich die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Rechte vorbehalten, eigenständig über geeignete und erforderliche Prüfungshandlungen zu bestimmen und den Untersuchungsbericht selbst zu veröffentlichen, sofern das Unternehmen sich, entgegen seiner öffentlichen Ankündigung, dazu weigern sollte.<sup>1811</sup> Näher über diese Vereinbarung hat Herr *Geschonneck* ausgeführt:

Natürlich haben wir gesehen, dass es eine besondere Risikosituation ist. Das ist ein DAX-Konzern, der Presseveröffentlichungen ausgesetzt ist, die vielfältiger Natur sind. Und deswegen war es uns schon sehr wichtig, was wir schreiben, dass es veröffentlicht wird. Es ist [...] nicht üblich. Das Thema Verschwiegenheit ist ja durchaus ein sehr viel diskutiertes. In dem Fall war es uns wichtig, dass wir darüber berichten können - selbstständig - und kein Einfluss genommen werden kann, von wem auch immer [...].

Die Gesellschaft hat es selber angekündigt, diesen Bericht zu veröffentlichen. Es ist damals auch Teil der Pressemeldung gewesen, dass wir mit einer Sonderuntersuchung beauftragt werden sollen und der Bericht auch zugänglich gemacht werden soll. An die genaue Wortwahl erinnere ich mich nicht; aber das war der Punkt. Und das haben wir einfach so aufgenommen, und es war uns wichtig, dass dieses veröffentlicht werden kann, egal, welches Ergebnis kommt, und egal, wer dort vielleicht anderer Meinung sein könnte. Das war aus unserer Sicht der Betrachtung der Risikosituation ein ganz wesentlicher Punkt, dass wir das getan haben.<sup>1812</sup>

<sup>1805</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 26.

<sup>1806</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 35.

<sup>1807</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 7.

<sup>1808</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 19 f.

<sup>1809</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 19.

<sup>1810</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 7.

<sup>1811</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 7.

<sup>1812</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 46.

**bb) Untersuchungsgegenstand**

Im Verlauf der Prüfung sei der Untersuchungsauftrag in Absprache mit dem Aufsichtsrat der Wirecard AG um „Vorwürfe zu Geschäftsaktivitäten in Indien“ erweitert worden.<sup>1813</sup> Diese hätten mit einem Unternehmenserwerb durch Wirecard in Indien in Verbindung gestanden.<sup>1814</sup> Es habe damit insgesamt vier Untersuchungsbereiche gegeben: das Third Party Acquiring (TPA), das Merchant Cash Advance, also die Vergabe von Darlehen an Geschäftspartner von Wirecard,<sup>1815</sup> den Themenkomplex Singapur und den Themenkomplex Indien.<sup>1816</sup> Außerdem habe KPMG auch übergreifende Untersuchungshandlungen vorgenommen, die für alle Bereiche von Bedeutung gewesen seien.<sup>1817</sup>

Nach Kenntnisstand des Zeugen habe der Vorstand der Wirecard AG nicht versucht, Einfluss auf den Untersuchungsgegenstand zu nehmen.<sup>1818</sup>

Kreditlinien, die zwischen Januar und April 2020 aus dem Unternehmen abgeflossen seien, seien nicht untersucht worden.<sup>1819</sup>

**cc) Untersuchungsteam**

An der Sonderuntersuchung seien bei KPMG als Kernteam bis zu 20 Mitarbeiter beteiligt gewesen. Ergänzend hätten weitere Kollegen Sonderaufgaben übernommen, wie Hintergrundrecherchen. In Summe seien dann bis zu 40 Mitarbeiter mit der KPMG-Sonderuntersuchung betraut gewesen. Das Team sei interdisziplinär aufgestellt gewesen. Dies sei eine Besonderheit forensischer Untersuchungen, da man in viele Sachverhalte eingreife.<sup>1820</sup>

Wir hatten in unserem Team Informatiker, Betriebswirte, Wirtschaftsprüfer. Wir hatten Kollegen, die sich mit dem Abfragen von Handelsregistern und Datenbanken auskennen, um diese Informationen zu bewerten, also Corporate-Intelligence-Spezialisten. Wir hatten Kollegen, die sich mit Bilanzierungsfragen auskennen, die wir hinzugezogen haben, gerade wenn es darum geht: Cash-Equivalents, ja oder nein? Also ein sehr breit gefächertes Team.

Ich bin Wirtschaftsinformatiker. Der Kollege, der mit mir unterschrieben hat, ist Wirtschaftsprüfer. Insofern haben wir ein sehr breites Team. Das ist aus unserer Sicht auch notwendig, weil wir sehr viele Themengebiete betrachten müssen.<sup>1821</sup>

**c) Untersuchungshandlungen und Untersuchungsergebnisse****aa) Third Party Acquiring**

Besonders das TPA-Geschäft sei auffällig gewesen. Die ausgewiesenen Umsatzerlöse seien in einer Region der Welt überdurchschnittlich hoch gewesen. Der Zeuge hat ausgesagt, zwar kein Payment-Spezialist zu sein, „nicht alle Zahlen der gesamten Branche“ zu haben und deshalb auch keinen Benchmark erstellen zu können. Dennoch habe er feststellen können, dass sowohl in der Wirecard-Gruppe als auch das, was man vom Markt habe sehen können, auf dem Papier eine überdurchschnittliche Höhe von Gewinnen und Erlösen präsentiert worden sei.<sup>1822</sup>

**(1) Funktionsweise des TPA-Geschäfts**

Der Zeuge hat in seiner Vernehmung allgemeine Ausführungen zur Funktionsweise des TPA-Geschäfts angestellt:

Man muss natürlich sich das TPA-Geschäft noch mal in der Gänze anschauen, wie auch die Geldflüsse aussehen: Wirecard vermittelt einen Händler an einen TPA-Partner, bekommt dafür eine Provision. Der

<sup>1813</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 7.

<sup>1814</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 7.

<sup>1815</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 48.

<sup>1816</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 7.

<sup>1817</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 7.

<sup>1818</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 20.

<sup>1819</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 59.

<sup>1820</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 54.

<sup>1821</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 54.

<sup>1822</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 16.

Händler, der macht ein Geschäft mit einem Kunden, der mit einer Karte irgendwas kauft. Diese Abwicklung wird durch diesen TPA-Partner gemacht. Über diese Abwicklung entstehen Transaktionsgebühren, die auch dem Dienstleister zustehen. Jetzt gibt es aber die Situation, dass die beteiligten Banken möglicherweise das Geld zurückfordern, weil der Händler insolvent geht, weil der Kunde das Produkt zurückgibt, weil er ein Abo abschließt über zwei Jahre, ein Jahr und dann sagt, er möchte es nicht mehr, und dann ein sogenanntes Chargeback passiert. Das heißt, man muss damit rechnen, dass Gelder an die Acquiring-Banken zurückgehen. Und das zweite Thema ist, dass die Kreditkartenorganisationen sogenannte Fees\* verhängen, wenn [...] irgendjemand der Payment Services, also der Zahlungsdienstleister dazwischen, sich gegen Regeln verhält. Dann gibt es auch Dinge, die zurückgefordert werden.

Es muss also ein Betrag von Geldern vorhanden sein, um diese Eventualitäten abzudecken. Wirecard hat [...] hat die Sicherheiten übernommen, hat gesagt, sie haften dafür, für diese Rückzahlungen: für das Chargeback, für die Fines. Das Geld ist auf das Treuhandkonto umgeleitet worden, also nicht umgeleitet, sondern die Provisionen und die Gebühren aus den Transaktionen, und da lag es. Und - erinnern Sie sich? - da kann jemand zugreifen, also: Die Bank kann was zurückfordern bei einem Chargeback, oder eine Fine kann generiert werden. Sie können also nach unserer Einschätzung nicht vollumfänglich auf diese Mittel zugreifen, weil jemand den Finger draufhat. Und wir sind zu der Einschätzung gekommen, dass Argumente dagegensprechen, das als Zahlungsäquivalente zu definieren.<sup>1823</sup>

## (2) Drittbestätigungen als Prüfnachweise

Zur Einholung von Drittbestätigungen hat der Zeuge grundlegend vorgetragen:

Ich glaube, es ist offensichtlich, wenn Ihnen jemand sagt: „Ich habe Geld bei jemand anderem“, dass Sie bei dem „jemand anderen“ nachfragen: „Ist das Geld auch wirklich da?“ Oder: „Ich habe Vermögenswerte bei jemand anderem“, dass Sie nachfragen: „Gibt es diese Vermögenswerte?“ Oder: „Ich mache Geschäft mit jemand anderem“, dass ich bei diesem anderen nachfrage: „Wie viel Geschäft? Welches Geschäft? Wie hoch sind gerade die Verbindlichkeiten, die Forderungen?“ Also, das ist ein ganz wesentlicher Bestandteil, wenn die Vermögenswerte nicht im Unternehmen sind.<sup>1824</sup>

Aus der Drittbestätigung müsse hervorgehen, wer wirtschaftlich Berechtigter sei.<sup>1825</sup>

Einen besonderen Fall stellten Drittbestätigungen in Bezug auf die Bestätigung von Kontoständen, Bankverbindungen und Bankguthaben dar, die man sich von Banken einhole. Um eine unabhängige angemessene und ausreichende Nachweissituation zu erhalten, sei es nicht möglich, den zu Prüfenden aufzufordern, die Nachweise selbst zu beschaffen. Um Manipulationen und sonstigen Fehlerquellen vorzubeugen, sei es vielmehr angezeigt, je nach Sachlage das Bankinstitut, den Händler oder allgemein denjenigen, der die Drittbestätigung erteilen solle, direkt anzusprechen. Der Prüfer erhalte so eine weitgehende Kontrolle.<sup>1826</sup>

[W]ichtig ist: unter der eigenen Kontrolle abschicken, unter der eigenen Kontrolle empfangen.<sup>1827</sup>

Es sei dann von mehreren Erwägungsgründen wie der Stichprobe, der Relevanz, dem Risikofaktor, der Qualifizierung als nebensächliches/wesentliches Geschäft und den regionalen Compliance-Risiken aufseiten des Händlers abhängig, wie man mit den entsprechenden Antworten umgehe.<sup>1828</sup>

Der Aufwand der Einholung der Drittbestätigung richte sich nach dem gewählten Verfahren. Die benötigte Zeit hänge davon ab, wann man eine Antwort erhalte. Dies richte sich dann beispielsweise danach, ob Nachmahnungen erforderlich seien, das Verfahren elektronisch gestaltet sei oder ob ein Bote eingeschaltet werde.<sup>1829</sup>

Die Anwendung des IDW Prüfungsstandards 302 hänge nicht davon ab, ob das Treuhandkonto beim geprüften Unternehmen geführt werde oder bei einem externen Treuhänder. Es gehe allein darum, ob angemessene,

<sup>1823</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 22 f. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen ergänzt, dass statt „Fees“ das Wort „Fines“ die zutreffende Begrifflichkeit wäre.

<sup>1824</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 15.

<sup>1825</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 37.

<sup>1826</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 15.

<sup>1827</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 15.

<sup>1828</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 15.

<sup>1829</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 15.

ausreichende Prüfungsnachweise dafür bestehen, dass die Vermögensgegenstände, die dem Unternehmen zuzurechnen seien, existierten oder vorhanden seien.<sup>1830</sup>

Erhalte man keine ausreichenden und angemessenen Prüfungsnachweise, könne man keine Aussage darüber treffen, ob das ausgewiesene Geld existiere oder nicht.<sup>1831</sup>

### (3) Ergebniszusammenfassung der Untersuchung

In seinem Eingangsstatement hat Herr *Geschonneck* die Untersuchungsergebnisse zum TPA zusammengefasst. Er hat insoweit vorgetragen:

Erstens. Für das von uns untersuchte TPA-Geschäft, also Drittpartnergeschäft in Asien, das für mehr als die Hälfte der Umsatzerlöse und den Großteil des Gewinnes der gesamten Wirecard-Gruppe stand, gibt es keine angemessenen und ausreichenden Nachweise, weder für die Existenz der Umsatzerlöse noch für die angeblichen Kundenbeziehungen.

Zweitens. Für die Existenz von Zahlungseingängen und Kontoguthaben auf den dafür verwendeten Treuhandkonten gibt es ebenfalls für den betrachteten Untersuchungszeitraum keine angemessenen und ausreichenden Nachweise. Das zugrundeliegende Transaktionsvolumen, auf dem diese Zahlungen und Kontostände basieren sollten, für das untersuchte Drittpartnergeschäft in Asien im Untersuchungszeitraum 2016 war ebenfalls nicht nachvollziehbar.<sup>1832</sup>

Weder von der Gesellschaft, noch von den Abschlussprüfern habe KPMG Nachweise vorgelegt bekommen, aus denen ein gegenteiliger Schluss hätte gezogen werden können.<sup>1833</sup>

Da haben wir keine Nachweise gesehen oder zur Verfügung gestellt bekommen, die für uns ausreichend sind zu erkennen und auch zu bestätigen, dass dieser Prozess so abgelaufen ist, wie ich ihn gerade beschrieben habe, also ausreichende, angemessene Nachweise von Drittbestätigungen unter der eigenen Kontrolle an das Kreditinstitut, also an die Bank, die hinter dem Treuhänder sitzt, Antwort von der Bank, die hinter dem Treuhänder sitzt, an mich als Prüfer zurück, dass ich nachweisen kann und sehen kann: Da gibt es tatsächlich Kontobewegungen, die aus gezahlten Provisionen und Transaktionsgebühren resultieren, die auf einem Transaktionsvolumen basieren. Also, hat eine Transaktion stattgefunden, die zu einer Provision, die zu einer Gebühr geführt hat, die am Ende zu einer Zahlung auf dem Konto geführt hat?<sup>1834</sup>

Dies gelte für das Untersuchungsgebiet 2016 bis 2018, bei der ein Treuhänder in Singapur mit einer Bank für die Konten zuständig gewesen sei.<sup>1835</sup> Die Erweiterung des Untersuchungsauftrags durch den Aufsichtsrat auf Dezember 2019 und die philippinischen Treuhandkonten habe KPMG in Bezug auf angemessene und ausreichende Nachweise beim TPA-Geschäft zu keinem abweichenden Ergebnis gelangen lassen.<sup>1836</sup> Da somit keine ausreichenden Nachweise vorhanden gewesen seien, die zu einer prüferischen Aussage geführt hätten, habe sich insoweit ein Untersuchungshemmnis ergeben.<sup>1837</sup>

Im Bericht der KPMG über die unabhängige Sonderuntersuchung heißt es in der Ergebniszusammenfassung zum TPA-Geschäft wörtlich:

Hinsichtlich der Höhe und Existenz der Umsatzerlöse aus den TPA-Geschäftsbeziehungen zwischen der Cardsystems Middle East, der Wirecard UK & Ireland sowie der Wirecard Technologies und den jeweils relevanten TPA-Partnern kann KPMG als Ergebnis der durchgeführten forensisch geprägten Untersuchungshandlungen in Bezug auf den Untersuchungszeitraum 2016 bis 2018 weder eine Aussage treffen, dass die Umsatzerlöse existieren und der Höhe nach korrekt sind noch die Aussage treffen, dass die Umsatzerlöse nicht existent und in der Höhe nicht korrekt sind. Insoweit liegt ein Untersuchungshemmnis vor.

Ursächlich sind neben Mängeln in der internen Organisation insbesondere die fehlende Bereitschaft der Third Party Acquirer umfassend und transparent an dieser Sonderuntersuchung mitzuwirken. So konnten für Zwecke der von KPMG unter forensischen Aspekten durchgeführten Untersuchung Transaktionsdaten

<sup>1830</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 37.

<sup>1831</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 24.

<sup>1832</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 8.

<sup>1833</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 8.

<sup>1834</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 16.

<sup>1835</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 16.

<sup>1836</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 8.

<sup>1837</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 18.

und entsprechende Settlement-Nachweise für den Untersuchungszeitraum 2016-2018, Verträge zwischen den TPA-Partnern und den Händlern sowie Kontoauszüge und Bankbestätigungen für Treuhandkonten (sog. Escrow-Accounts) für den Untersuchungszeitraum bislang nicht zur Verfügung gestellt werden. Die diesbezüglich bereitgestellten Nachweise, d. h. insbesondere die Saldenbestätigungen der TPA-Partner gegenüber dem Abschlussprüfer, die Abrechnungen der TPA-Partner, die Verträge mit den TPA-Partnern sowie entsprechende Pricing-Schedules, die Screenshots über Transaktionsvolumina u. a. aus den Systemen der TPA-Partner und Protokolle zu vierteljährlichen Gesprächen mit den TPA-Partnern, die die Abstimmung relevanter Abrechnungsparameter dokumentieren, stellten keine für unsere forensische Untersuchung ausreichenden Nachweise dar, da sie nur die Beziehung zum TPA-Partner und nicht die gesamte Transaktionskette betrachten. Insoweit war es KPMG nicht hinreichend möglich die Existenz der Transaktionsvolumina im Untersuchungszeitraum 2016 bis 2018 forensisch nachzuvollziehen.

Im Geschäftsjahr 2019 fand eine Umstellung der Transaktionsabwicklung auf eine nunmehr auch für das TPA-Geschäft eingerichtete Plattform von Wirecard (sog. Elastic Engine für das TPA-Geschäft) statt. Insoweit liegen nunmehr seit der Umstellung eigene Datenbestände über die Transaktionen vor. Dies ermöglicht die Bereitstellung von Transaktionsdaten ohne Mitwirkung Dritter. Daher hat KPMG über 200 Mio. Datensätze mit Transaktionsdaten für den Monat Dezember 2019 entgegengenommen, die derzeit analysiert werden. KPMG weist darauf hin, dass die diesbezüglichen auch im Rahmen einer Auftragsweiterung vorgesehenen Untersuchungshandlungen (siehe dazu im Einzelnen Abschnitt 1.2. dieses Berichtes) im Zusammenhang mit dem Third-Party Acquiring-Geschäft noch nicht abgeschlossen sind.

Nach dem aktuellen Zwischenstand der Datenanalysen hat KPMG in diesem Teilbereich bisher keine Anhaltspunkte, dass die in den Abrechnungen für den Monat Dezember 2019 ausgewiesenen Transaktionsvolumina in wesentlichen Belangen von den durch KPMG auf Basis des KPMG zur Verfügung gestellten Datenbestandes ermittelten Transaktionsvolumina abweichen. KPMG weist darauf hin, dass eine inhaltliche Untersuchung der Vertragskonformität und Richtigkeit dieser Abrechnungen bisher noch nicht durchgeführt wurde.

Darüber hinaus sind KPMG nach dem aktuellen Zwischenstand der Datenanalysen bisher keine Sachverhalte bekannt geworden, die Anlass zu wesentlichen Zweifeln an der Authentizität, der für Dezember 2019 bereitgestellten Daten geben. KPMG weist darauf hin, dass weder die KPMG - Datenanalysen (u. a. auch die Untersuchung des Datenextraktionsprozesses) noch die weiteren Untersuchungshandlungen durch KPMG für den Monat Dezember 2019 abgeschlossen sind und dass sich die dargestellten Ergebnisse mit dem weiteren Fortgang der Untersuchung ändern können. Ferner weist KPMG darauf hin, dass KPMG aufgrund des begrenzten Betrachtungszeitraums „Dezember 2019“ für Zwecke unserer forensischen Untersuchung keine Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit der Umsatzerlöse des gesamten Jahres 2019 ziehen wird.

Darüber hinaus hat KPMG Bankbestätigungen der Bank 2 und der Bank 3 zum Stichtag 31. Dezember 2019 gegenüber dem Abschlussprüfer von Wirecard mit Datum vom

16. März 2020 bzw. vom 17. März 2020 erhalten, die Gesellschaften von Wirecard als wirtschaftlich Berechtigte der Gelder ausweisen. Entsprechende unmittelbare Bankbestätigungen gegenüber KPMG, die vor dem Hintergrund der forensischen Aspekte der Untersuchung durch die jeweils neutralen für entsprechende Anfragen zuständigen Stellen der jeweiligen Banken erfolgen sollen, konnten vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus nicht zeitgerecht bereitgestellt werden. Insoweit konnte KPMG bisher die Verlässlichkeit der Bankbestätigungen nicht abschließend beurteilen.

Hinsichtlich der Ergebnisse der weiteren Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit der Auftragsweiterung für den Monat Dezember 2019 wird KPMG berichten, sobald die Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit der im Abschnitt 1.2 dargestellten Auftragsweiterung für das Third Party Acquiring-Geschäft abgeschlossen sind. KPMG weist darauf hin, dass KPMG aus den zusätzlichen Untersuchungshandlungen keine Rückschlüsse auf den Untersuchungszeitraum 2016-2018 ziehen wird.

Bei der Untersuchung haben wir zunächst die von den betreffenden Wirecard-Gesellschaften implementierten Abläufe und Verfahren und die entsprechenden Vorkehrungen des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems untersucht, die der Erfassung der Umsatzerlöse aus dem Third Party Acquiring-Geschäft zugrunde lagen. Darauf aufbauend haben wir Detail-Untersuchungshandlungen in Bezug auf die Höhe und die Existenz der Umsatzerlöse geplant und soweit möglich durchgeführt.<sup>1838</sup>

<sup>1838</sup> KPMG, Bericht über die unabhängige Sonderuntersuchung vom 27. April 2020, S. 12 ff.

#### (4) Untersuchungszeitraum 2016 bis 2018

##### (a) Angewandte Prüfungsstandards

Eingangs hat Herr *Geschonneck* zu bei den Untersuchungshandlungen angewandten Prüfungsstandards erklärt:

Wir haben bei der Ermittlung und Analyse des Sachverhalts als Maßstab insbesondere Prüfungsstandards des Instituts der deutschen Wirtschaftsprüfer herangezogen, IDW. Unsere Untersuchungs- und Prüfungshandlungen bestanden im Wesentlichen aus Prozessaufnahmen, Dokumenten- und Datenanalysen, Interviews mit den beteiligten Personen, Hintergrundrecherchen in öffentlichen Quellen über natürliche und juristische Personen und Einzelfalluntersuchungen und Einzelfallprüfungen.<sup>1839</sup>

Die Wirtschaftsprüfer von KPMG hätten Standardprüfungshandlungen vorgenommen, die die Gesellschaft auch bei anderen Mandanten durchführe.<sup>1840</sup> Beispielfhaft aufgezählt hat Herr *Geschonneck* IDW PS 302<sup>1841</sup>, nach dessen Maßgabe man Drittbestätigungen eingeholt habe.<sup>1842</sup> Insofern seien keine grundlegenden forensischen Tätigkeiten durchgeführt worden.<sup>1843</sup>

##### (b) Übermittelte Dokumente von Wirecard und EY

Entsprechende Nachweise habe man sowohl bei dem Unternehmen als auch bei den Abschlussprüfern erfragt, vorgelegt bekommen habe man diese aber nicht.<sup>1844</sup>

Wir haben keine Kontoauszugsunterlagen, keine Bankunterlagen vorgelegt bekommen von der Bank, die zum damaligen Zeitpunkt als Treuhandbank, also als Bank des Treuhänders, die Gelder verwaltet haben soll.<sup>1845</sup>

Besonders hervorgehoben hat der Zeuge, dass KPMG immer wieder unvollständige Dokumente erhalten habe. Näher hat er ausgeführt:

Wir haben immer irgendwie Dokumente bekommen. [...] Das ist so ein Ausdruck aus dem Konto. Das ist auch so wie so ein Host-Ausdruck von so einem alten Computersystem, wie man früher seinen Sparkasenausdruck bekommen hat. Da stand der wirtschaftlich Berechtigte nicht drauf. Das weiß ich noch: Das habe ich bekommen vor der Aufsichtsratssitzung. Ich und mein Kollege haben gesagt: Das reicht uns nicht. Da steht nicht der wirtschaftlich Berechtigte drauf. Wir brauchen mehr. - Dann kam wieder ein Dokument, da stand ein Briefkopf drauf. Wir haben gesagt: Nee, wir brauchen diese Info. - Dann kam wieder ein Dokument. Also, es hat sich so nach und nach immer weiterentwickelt. Deswegen haben wir gesagt: Nee, wir wollen da jetzt hinfahren.<sup>1846</sup>

Dass noch keine angemessenen und ausreichenden Prüfnachweise vorlägen, habe KPMG in Gesprächen mit dem Auftraggeber, der Wirecard AG, geäußert.<sup>1847</sup> Außerdem habe man die Problematik in Statusmeetings und Zwischenberichten dokumentiert.<sup>1848</sup> Auch Versuche, Mitarbeiter von KPMG zur Vornahme bestimmter Handlungen zu beeinflussen, habe es nicht gegeben.<sup>1849</sup>

Auch beim Abschlussprüfer habe man nachgehakt. Die von den Abschlussprüfern zur Verfügung gestellten Unterlagen seien aber aus Sicht von KPMG nicht ausreichend gewesen.<sup>1850</sup>

<sup>1839</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 7.

<sup>1840</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 9.

<sup>1841</sup> Institut der Wirtschaftsprüfer Prüfungsstandart 302: Bestätigungen Dritter, Stand: 10. Juli 2014.

<sup>1842</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 9, 26.

<sup>1843</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 26.

<sup>1844</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 9.

<sup>1845</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 17.

<sup>1846</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 19.

<sup>1847</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 17.

<sup>1848</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 17.

<sup>1849</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 20.

<sup>1850</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 17.

Zusammenfassend hat Herr *Geschonneck* auf Nachfrage mitgeteilt:

Für uns war die Bestätigung [Anm.: der Treuhandkonten in Singapur] nicht möglich.<sup>1851</sup>

Ansonsten habe man von der Wirecard AG diverse Unterlagen bekommen. Hierzu hätten neben quartalsweisen Saldenbestätigungen, die der Treuhänder an Wirecard geschickt habe, Quartalsabrechnungen des TPA-Partners zur Wirecard gehört. Die Unterlagen habe man gesichtet, bevor man mit irgendeinem Händler in Kontakt getreten sei. Sekundär habe KPMG auch Unterlagen von den Abschlussprüfern erhalten, von denen Wirecard anfangs angegeben habe, die entsprechenden Informationen selbst nicht vorliegen zu haben.<sup>1852</sup> Zu diesen hat Herr *Geschonneck* näher ausgeführt:

Das waren noch weitere Ergänzungen von Quartalsmeetings, Screenshots, die man erstellt hat, um zu schauen: Ist das Geld auf den Transaktionssystemen? Also, man war nicht auf den Systemen selber drauf, sondern man hat sich durchführen lassen, Screenshots erstellt, abgespeichert [...] Diese Informationen haben wir dann teilweise zum Ende unseres Projektes durch den Abschlussprüfer erhalten und einen Teil von der Wirecard selbst.<sup>1853</sup>

Auf das Instrument von Probeüberweisungen habe man im Rahmen der Sonderuntersuchung nicht zurückgegriffen. Hierzu hätten sich Kollegen von KPMG mit Wirecard besprochen, Herr *Geschonneck* sei aber nicht persönlich dabei gewesen. Ob die Kollegen die Durchführung einer Probeüberweisung den Mitarbeitern von Wirecard empfohlen habe, entziehe sich der Kenntnis des Zeugen. Die Frage, ob Probeüberweisungen bei Treuhandkonten überhaupt möglich seien, hat der Zeuge bejaht.<sup>1854</sup>

### (c) Fehlschlag der Kontaktaufnahme zu Treuhänder in Singapur

Im Zuge der Einholung offener Prüfnachweise für die Geschäftsjahre 2016 bis 2018<sup>1855</sup> habe sich KPMG an Citadelle Corporate Services wenden wollen. Wie bei allen sonstigen Kontaktaufnahmen auch habe man sich um diese über die Wirecard AG bemüht.<sup>1856</sup>

Wir haben sie gebeten: „Bitte stellt einen Kontakt her, wir möchten einen Termin haben; koordiniert den Termin“, weil auch Wirecard immer mit dabei war und die die Terminkoordination übernommen haben. Und wir haben die Auskunft erhalten, dass von Citadelle keine Reaktion kommt. Allerdings haben wir die Informationen bekommen, dass man nicht reden möchte, [...] weil es schlechte Presse gibt in Bezug auf Citadelle; die Geschäftsbeziehungen von Citadelle seien beeinträchtigt durch die Pressemitteilungen, durch die gesamte Wirecard-Geschichte, die in der Öffentlichkeit auch zu dem Zeitpunkt bekannt war. Das sind Informationen, die uns seitens Wirecard zur Verfügung gestellt wurden. Insofern haben wir keinen direkten Kontakt, auch keine direkte Antwort erhalten, warum, weshalb, und dass sie nicht mit uns sprechen wollen, sondern alle Informationen gingen über Wirecard.<sup>1857</sup>

Die Kontaktaufnahme wäre für KPMG wichtig gewesen.<sup>1858</sup>

### (d) Reise nach Manila

Da KPMG die von Wirecard und den Abschlussprüfern vorgelegten Unterlagen nicht für taugliche Prüfnachweise gehalten habe, habe sich KPMG selbst um die Einholung der Prüfnachweise bemüht. Im März 2020 habe KPMG daher eine Reise nach Manila unternommen.<sup>1859</sup>

<sup>1851</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 18.

<sup>1852</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 15 f.

<sup>1853</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 17.

<sup>1854</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 41, 78.

<sup>1855</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 53.

<sup>1856</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 21.

<sup>1857</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 21.

<sup>1858</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 28.

<sup>1859</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 17 f.

Der Zeuge hat im Verlauf seiner Vernehmung erklärt, dass Hintergrund des Besuchs in Manila der plötzliche Wechsel der Treuhänder gewesen sei, den man habe ergründen wollen.<sup>1860</sup> Zu dem Gespräch sei ein Besuchsbericht angefertigt worden.<sup>1861</sup> Entsprechend der aus dem Besuchsbericht erworbenen Kenntnis hat der Zeuge den Sachverhalt wie folgt geschildert:

Der Besuch auf den Philippinen fand Anfang März 2020 statt. Begleitet wurden die Kollegen von Mitarbeitern von Wirecard, dem COO, einer Mitarbeiterin aus dem Finance Processing und dem Global Head of Compliance. Es waren weiterhin Rechtsberater anwesend des Aufsichtsrats, telefonisch zugeschaltet. Die Kollegen sind vom Flughafen abgeholt worden, haben dann das Büro des Treuhänders besucht. Und unser Wunsch war es und unser Anliegen, mit diesem Vor-Ort-Besuch herauszufinden, welche Belege es gibt für die Existenz der Treuhandkonten, für den Bestand der Treuhandkonten. Wir wollten Kontoantragsunterlagen sehen, wir wollten sehen, wer der wirtschaftlich Berechtigte dieser Treuhandkonten ist, und alle Informationen bekommen, auf die wir eigentlich seit Ende 2019 so intensiv gewartet haben und es auch immer wieder angemahnt haben. Und dieser Termin ist erst sehr spät zustande gekommen. Deswegen war das für uns sehr wichtig, das als letzte Informationsquelle noch heranzuziehen: Gibt es da wirklich etwas, was wir vielleicht nicht gesehen haben?<sup>1862</sup>

Das Untersuchungsteam habe unter anderem in Erfahrung gebracht, dass

diese Treuhandlösung, also der Wechsel von einer alten Lösung auf eine Treuhandlösung, wie sie bei den anderen TPA-Partnern existiert, auf Anraten von Compliance und des Abschlussprüfers vorgenommen wurde.<sup>1863</sup>

Herr *Geschonneck* hat von einem Treffen mit Herrn *Tolentino*, dem neuen Treuhänder, in Manila berichtet, in dem sich dieser vorgestellt habe. Der Zeuge selbst habe an diesem Termin nicht teilgenommen.<sup>1864</sup> Er hat aber angegeben, dass zwei seiner Kollegen aus dem deutschen Untersuchungsteam sowie eine lokale Kollegin der Verabredung beigewohnt hätten.<sup>1865</sup> Auf dem Weg zu den einzelnen Terminen seien seine KPMG-Kollegen von Polizeimotorrädern begleitet worden.<sup>1866</sup>

Bei dem Termin habe sich der Anwalt – der Termin sei nach der Aussage der Kollegen circa eine Stunde gegangen – hat er sich erst vorgestellt, seine Historie, seine Erfahrungen, sein Leben, die Rechtsgebiete erläutert, auf denen er sich wohlfühle, auf denen er sich als Spezialist sieht, und hat bestätigt, dass er Konten eingerichtet habe. Konkrete Angaben zu Kontoständen, Kontobelegen, Zahlen und Daten habe er aber nicht gemacht. Die Kollegen *Geschonnecks* haben den Anwalt bei dem Treffen gefragt, für wen diese Konten eingerichtet worden seien. Dieser habe geantwortet, dass diese für Wirecard geführt würden. Er habe allerdings nicht gewusst, für welche Wirecard-Gesellschaft die Konten konkret geführt würden. In den Unterlagen, die KPMG zur Verfügung gestellt bekommen habe, seien als Kontoinhaber beziehungsweise wirtschaftlich Berechtigte aber konkrete Gesellschaften benannt gewesen. Der Anwalt habe zugesichert, Dokumente, die seine Kollegen vor Ort angefordert hätten, nachzureichen. Unterlagen über die eingerichteten Konten habe KPMG aber nicht erhalten.<sup>1867</sup>

Im Zuge der Reise nach Manila hätten Mitarbeiter von KPMG und Wirecard außerdem zwei Bankfilialen aufgesucht. Man habe von den Bankmitarbeitern erfahren wollen, welche Konten es gebe, wie hoch die Kontenbestände zu beziffern seien, wer als wirtschaftlich Berechtigter aufgeführt sei und sonstige Informationen, die man zum „ausreichenden und angemessenen Nachweis für die Existenz der Kontostände und Bankverbindungen“ benötige. Vor Ort habe man aufgrund der knapp bemessenen Öffnungszeiten der Filialen aber nur wenige Minuten für den Besuch zur Verfügung gehabt.<sup>1868</sup> Zu der Situation hat Herr *Geschonneck* näher vorgetragen:

<sup>1860</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 13.

<sup>1861</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 11.

<sup>1862</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 11.

<sup>1863</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 70.

<sup>1864</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 10.

<sup>1865</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 10.

<sup>1866</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 56.

<sup>1867</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 11.

<sup>1868</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 12.

Eine Filiale war ein bisschen größer, die andere etwas kleiner, eine in einem Shoppingcenter, die andere mit einem Bürogebäude. Und die dort angefragten Informationen wurden in einer Filiale von einem Mitarbeiter beantwortet, der sich als Branch Manager vorgestellt hat, und der hat mündlich bestätigt, dass es Konten gibt.<sup>1869</sup>

In der zweiten Bankfiliale habe eine Bankmitarbeiterin die Fragen nach der Kontobeziehung und dem wirtschaftlich Berechtigten beantwortet.<sup>1870</sup> Diese sei bereits bei dem Termin mit dem Treuhänder kurz anwesend gewesen.<sup>1871</sup> Sie habe womöglich außerdem die erste schriftliche Bestätigung unterschrieben, die Wochen vorher eingegangen sei und aus der sich habe ergeben sollen, dass eine Bankverbindung existiere.<sup>1872</sup> In dieser zweiten Bankfiliale hätten seine Kollegen nur mündliche Auskünfte erhalten.<sup>1873</sup> Auf Nachfrage, ob es auch möglich sei, Dokumente zur Verfügung zu gestellt zu bekommen, um einen angemessenen, ausreichenden Nachweis zu erhalten, seien die Kollegen an die Bankzentrale verwiesen worden.<sup>1874</sup> Diese habe man aber nicht mehr aufsuchen können, da die Termine vor Ort eng getaktet gewesen seien.<sup>1875</sup> Außerdem seien die Termine alle von Wirecard organisiert worden, nicht von KPMG.<sup>1876</sup> Die Frage, ob man die Bank noch einmal besuche, sei dann erst später erörtert worden.<sup>1877</sup>

Wir mussten erst mal die Sachen aufnehmen, entscheiden: Was machen wir eigentlich mit den Dingen, die wir da jetzt berichtet bekommen haben oder möglicherweise noch nachgeliefert bekommen? Es wurde uns ja versprochen seitens des Treuhänders, Informationen nachgeliefert zu bekommen.<sup>1878</sup>

Nach Auskunft der Mitarbeiter in der Bankfiliale seien alle Bankunterlagen, vermutlich primär aus Datenschutzgründen, dies ist dem Zeugen nicht mehr genau erinnerlich gewesen, in der Zentrale gelagert.<sup>1879</sup> Zusammenfassend hat der Zeuge zu den Erkenntnissen aus den Filialbesuchen mitgeteilt:

Wir haben keine Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten, über die konkreten Gesellschaften erhalten, wir haben keine Unterlagen erhalten zu den Kontoständen, keine Unterlagen zu Kontoeröffnungen etc., aus denen vielleicht der wirtschaftlich Berechtigte hervorgehen sollte.<sup>1880</sup>

[...]

Insofern haben wir keine neuen Erkenntnisse aus diesem Besuch gewonnen, und das haben wir auch so aufgeschrieben.<sup>1881</sup>

Die Faktenlage sei ausführlich in dem Besuchsbericht dokumentiert worden. Dies sei dann auch die Basis der weiteren Betrachtungen gewesen.<sup>1882</sup>

Bei der Reise nach Manila habe das Untersuchungsteam von KPMG auch *Christopher Bauer* getroffen. Dieser habe den Kollegen Auskunft zu gestellten Fragen und inhaltsreich Auskunft zum Geschäftsmodell seines Unternehmens gegeben. Er habe außerdem zugesagt, angefragte Informationen und Daten später zur Verfügung zu stellen.<sup>1883</sup>

Dem Zeugen lägen entgegen Medienberichterstattungen keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, wonach Kommunikationsdaten von KPMG und den Banken vom philippinischen Geheimdienst abgefangen worden seien.<sup>1884</sup>

<sup>1869</sup> Geschonneck, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 12.

<sup>1870</sup> Geschonneck, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 12.

<sup>1871</sup> Geschonneck, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 12.

<sup>1872</sup> Geschonneck, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 12.

<sup>1873</sup> Geschonneck, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 12.

<sup>1874</sup> Geschonneck, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 12.

<sup>1875</sup> Geschonneck, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 48.

<sup>1876</sup> Geschonneck, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 48.

<sup>1877</sup> Geschonneck, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 48.

<sup>1878</sup> Geschonneck, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 48.

<sup>1879</sup> Geschonneck, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 12.

<sup>1880</sup> Geschonneck, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 12.

<sup>1881</sup> Geschonneck, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 13.

<sup>1882</sup> Geschonneck, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 13.

<sup>1883</sup> Geschonneck, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 71.

<sup>1884</sup> Geschonneck, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 22.

Über die KPMG-interne Einordnung der Ermittlungserkenntnisse der Reise nach Manila hat der Zeuge berichtet:

Also, die Kollegen kamen zurück und haben uns bestätigt: „Wir haben keine Nachweise“, haben uns geschildert, wie das gelaufen ist, wie die Besuche dort waren. Und wir haben - die Kollegen haben ja noch mehr Besuche dort gemacht - die Informationen aufgenommen, haben auch in unser internes Reporting gesagt: Der Besuch in Manila hat uns keine weiteren Erkenntnisse gebracht. - Es wurden uns ja Informationen zugesichert durch den damaligen Treuhänder. Wir haben mehrfach insistiert, dass wir diese Unterlagen doch jetzt bitte schnell benötigen. Das war Anfang März. Die Prüfung, also unsere Sonderuntersuchung, lief seit 31. Oktober, und wir wollten die Nachweise haben. Nachgefragt - nicht bekommen; nachgefragt - nicht bekommen. Das Ganze hat dann dazu geführt, dass wir aufgeschrieben haben: Wir bekommen keine Nachweise. Das ist für uns ein Untersuchungshemmnis.<sup>1885</sup>

Über die Erkenntnisse der Reise hätten sich die Mitarbeiter von KPMG „gewundert“.<sup>1886</sup>

Nach der Rückkehr von den Philippinen habe KPMG die kontoführenden Banken direkt, nicht die Filialen, anschreiben wollen. Dies habe der Prüfer übernommen. In einer Videokonferenz habe man sich dann von diesem berichten lassen, welche Informationen konkret angefordert worden seien. Der verantwortliche Prüfer sei Herr *Dahmen* gewesen.<sup>1887</sup>

Dass auch der COO von Wirecard an der Reise teilnahm, hat Herr *Geschonneck* folgendermaßen gewürdigt:

Dadurch, dass uns der COO als der wesentliche Ansprechpartner für das Asien-Geschäft und auch als Verantwortlicher für das Asien-Geschäft benannt wurde und auch in allen Gesprächen entweder dabei war oder involviert war, war das für uns nachvollziehbar, also aus der fachlichen Sicht, dass er dabei ist und dort Fragen vielleicht beantwortet, die zum Wirecard-spezifischen Asien-Geschäft oder TPA-Geschäft aufkommen sollten, weil er da der erste Ansprechpartner für uns auch immer war mit seinen Kollegen. Insofern war das aus dieser Betrachtung nicht ungewöhnlich.<sup>1888</sup>

## (5) Auftragsweiterung um Dezember 2019

Über die Auftragsweiterung hat der Zeuge berichtet:

Der ursprüngliche Auftrag der Sonderuntersuchung war 2016 bis 2018. Da haben wir keine Anhaltspunkte gefunden. Der nächste Schritt aus Sicht auch der Gesellschaft war: Dann schaut euch doch 2019 an. [...] Ich wiederhole jetzt ein Argument - 2016, 18 haben wir keine Daten, keiner kooperiert -: Dann schaut euch doch wenigstens 2019 an. Was am Ende da sein muss, war vielleicht vorher auch schon da. - Diese Aussage konnten und wollten wir natürlich nicht treffen und haben natürlich auch nur eine Aussage treffen wollen zum Dezember 2019 für den Dezember 2019 - nicht für das gesamte Jahr 2019, nicht für 18, nicht für 17, nicht für 16 -, [...] [d]ie Philippinen spielen eine Rolle für Dezember 2019. Das wäre das Argument gewesen. Wenn wir da Nachweise gehabt hätten, hätten wir eine Aussage treffen können: Im Dezember 2019 waren Bestände da. - Und die Argumentation sollte sein: Na, wenn es in 19 da war, dann war es vielleicht schon 16, 18 da. - Aber über diese Brücke sind wir natürlich nicht gegangen.<sup>1889</sup>

Für die Auftragsweiterung um Dezember 2019 habe man auch Drittbestätigungen bei den Händlern, also denjenigen, die hinter dem Third Party Acquirer das Geschäft abwickeln, angefordert. Diese habe man aber nicht erhalten.<sup>1890</sup>

Wir haben bei den Händlern eine Antwort erhalten, die sagt, dass keine der Transaktionen, die wir angefragt haben, durch ihn prozessiert wurden.<sup>1891</sup>

Wie sich der Entscheidungsfluss zur Auftragsweiterung vollzogen habe, müsse man bei Wirecard selbst nachfragen.<sup>1892</sup>

<sup>1885</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 18.

<sup>1886</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 23.

<sup>1887</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 18 f.

<sup>1888</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 23.

<sup>1889</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 38 f.

<sup>1890</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 30.

<sup>1891</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 30.

<sup>1892</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 85.

Im Rahmen der Prüfung des Datensatzes für Dezember 2019 habe man bei der Reporting-Plattform „Elastic Engine“ Daten angefragt. Diese habe man auch zur Verfügung gestellt bekommen.<sup>1893</sup>

Wir haben Datensätze übermittelt bekommen, die wir auch sehr schnell analysiert haben. Diese Datensätze enthielten Transaktionsdaten. Wir haben sie nachgerechnet, wir haben geschaut: Passen die so in sich? Wir haben aber keine Hinweise darauf, [...] - ob die Händler auch wirklich existiert haben. Also, diese Prüfungshandlungen haben wir erst später durchgeführt, also ob diese Händler auch wirklich existieren. Wir haben also dann eigene Drittbestätigungen verschickt, ob diese Händler aus diesem Datensatz überhaupt vorhanden sind.<sup>1894</sup>

#### bb) Merchant Cash Advance-Geschäft

Im Untersuchungsbereich Merchant Cash habe sich KPMG stichprobenartig<sup>1895</sup> Kreditarrangements angeschaut und betrachtet, welche Genehmigungsschleifen und -regelungen vorhanden gewesen und wie über diese in den verschiedenen Veröffentlichungen berichtet worden seien.<sup>1896</sup>

Eine Fragestellung war zum Beispiel: Gibt es überhaupt eine Erlaubnis in Ländern, wo dieses Produkt vertrieben oder angewandt wird? Mit diesen Fragestellungen haben wir uns da beschäftigt. Da hatten wir auch Feststellungen. Diese Untersuchung [...] Die war schneller fertig als die TPA-Untersuchung, weil wir da nicht auf Treuhänder, Third Party Acquirer, Acquiring-Banken oder große Daten zugreifen mussten.<sup>1897</sup>

KPMG habe sich angesehen, wie die Zahlungsflüsse, der Forecast zustande gekommen sei. Beispielhaft hat Herr *Geschonneck* die Länder Türkei und Brasilien aufgezählt, bezüglich derer Zweifel über die rechtliche Zulässigkeit von angedachten Geschäften aufgrund von Änderungen im Bankenrecht bestanden hätten im Hinblick auf die dort befindlichen Lizenzen. Im Bericht habe KPMG dann zur Frage der Rechtmäßigkeit dieser Geschäfte geäußert, dass man keine Feststellungen hierzu habe treffen können.<sup>1898</sup>

Die Darstellung der Zahlen in den Konferenzen und Veröffentlichungen hätten auf Schätzungen basiert. Man habe außerdem festgestellt, dass teilweise Kredite vergeben worden seien, die nach den KPMG vorliegenden Unterlagen ohne ausreichende Informationen, die man benötigen würde, um einen derartigen Kredit zu vergeben, vergeben worden seien.<sup>1899</sup>

#### cc) Singapur

Der Untersuchungsbereich Singapur sei sehr weitreichend zu betrachten gewesen, viele Fragestellungen seien hierunter gefallen. KPMG habe einen anderen Weg gewählt, als denjenigen, den das Wirtschaftsprüfungsunternehmen ansonsten klassischerweise gehe. Der Bereich sei bereits mehrfach durch Anwaltskanzleien und den Abschlussprüfer untersucht worden.<sup>1900</sup>

Dort haben wir uns im ersten Schritt darauf geeinigt, zu schauen: Ist das, was dort getan wurde, aus unserer Sicht sachgerecht, also haben die beteiligten Untersucher alle die Dinge getan, die wir auch tun würden? Kommen sie zu den gleichen Erkenntnissen? Sehen wir Schwächen, wo Dinge vielleicht nicht getan wurden, würden wir diese Untersuchungshandlungen einzeln nachvollziehen.

Das ist ein Weg, auf den wir uns geeinigt haben, um da auch schnell und effizient auf anderen Ergebnissen aufzusetzen. Dabei haben wir die Ergebnisse der anderen uns sehr intensiv angeschaut, also der beteiligten Anwaltskanzleien, und die Tätigkeiten, die der Abschlussprüfer dazu durchgeführt hat.

Wir haben auch - das haben wir auch in unserem Bericht geschrieben - Punkte gefunden, zu denen wir dann eigenständige Untersuchungshandlungen durchgeführt haben, Belege angefordert, Belege nachgeschaut haben, noch mal Interviews nachgeholt haben, etwas in der Dokumentation uns angeschaut haben und da

<sup>1893</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 38.

<sup>1894</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 38.

<sup>1895</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 77.

<sup>1896</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 48.

<sup>1897</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 48.

<sup>1898</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 76.

<sup>1899</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 76 f.

<sup>1900</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 49.

auch intensiv uns mit den Anwaltskanzleien und mit dem Wirtschaftsprüfer, mit dem Abschlussprüfer ausgetauscht und darüber berichtet haben.<sup>1901</sup>

## dd) Indien

### (1) Vorkommnisse um EMIF-Fonds

Im Rahmen der Sonderuntersuchung habe man auch die Vorwürfe um den Verkauf von EMIF an Wirecard unter Bezugnahme auf den überhöhten Verkaufspreis adressiert.<sup>1902</sup> Konkret sei es um die Fragestellung gegangen, wer an der Transaktion um EMIF partizipiere und wirtschaftlich Berechtigter sei.<sup>1903</sup> Dazu habe KPMG am Ende, nach Analyse aller Daten und Informationen, keine Erkenntnisse erlangen können.<sup>1904</sup>

Er hat in Zusammenhang mit dem Untersuchungsbereich Indien von einem Hinweisgeberschreiben berichtet, welches Bezug zu kaufpreisrelevanten Themen genommen habe.<sup>1905</sup>

[...] Also, wir sind darüber informiert worden, dass es einen Hinweisgeberschreiben geben soll, wo sich ein lokaler Prüfer des Abschlussprüfers an seine Zentrale wendet. Und in diesem Hinweisgeberschreiben, das wir in Gänze nicht kennen, sondern nur in Auszügen gesehen haben, sind einige Vorwürfe dokumentiert, unter anderem auch Themen, die Fraud-Bezug haben.

Der Jahresabschlussprüfer hat mit seinem Forensik-Team eine Sonderuntersuchung gestartet, hat Feststellungen oder „observations“, Beobachtungen, aus seiner Untersuchung dokumentiert, ist mit diesen Beobachtungen in enger Abstimmung mit dem Jahresabschlussprüfer - - Sie haben sich eng mit dem Jahresabschlussprüfer abgestimmt, haben Prüfungshandlungen aus den Vorwürfen des Hinweisgeberschreibens genommen, haben Prüfungshandlungen definiert, haben geprüft, untersucht, ob diese Handlungen durch das Prüfteam bereits durchgeführt wurden. Wenn nicht, wurden ergänzende Analysen durchgeführt und damit dann letztendlich die Tätigkeiten dokumentiert, die dort in dem Hinweisgeberschreiben vorgeworfen wurden oder hochgebracht wurden.<sup>1906</sup>

Konkret sei der Vorwurf erhoben worden, dass sogenannte Earn-outs, basierend auf bestimmten Parametern, angehoben werden sollten. Als zweiter Punkt, der sich aus dem Hinweisgeberschreiben ergeben habe, so hat Herr *Geschonneck* es in seiner Vernehmung dargelegt, habe der Vorwurf im Raum gestanden, dass das Senior Management von Wirecard von dieser Transaktion profitiert haben solle. Dies habe KPMG in Auszügen mitgeteilt bekommen.<sup>1907</sup>

Und das fällt aus unserer Sicht, also auch in der Betrachtung, ganz klar in den Bereich Transaktion, Kauf von EMIF, überhöhter Kaufpreis. Deswegen [...] ist es mit hochgekommen. Deswegen haben wir uns das mit angeschaut. Deswegen war es erst mal in der Betrachtung.<sup>1908</sup>

Konkret habe KPMG herausfinden wollen, wer das Interesse an der Erhöhung der Earn-outs habe und damit möglicherweise wirtschaftlich Berechtigter sei. Dreh- und Angelpunkt sei die Frage gewesen: „Was ist Senior Management?“. Nach Gesprächen mit dem damaligen Rechtsberater des Aufsichtsrats und dem damaligen CFO sowie COO seien alle übereinstimmend zu dem Schluss gekommen, dass mit Senior Management nicht der Vorstand gemeint sei. Es sei nur ein Name genannt worden: der Name des Chief Accountants, Herr *von Erffa*.<sup>1909</sup>

Der Zeuge hat im weiteren Verlauf klargestellt, aus welchem Grund man sich außerplanmäßig auch mit diesen Vorwürfen auseinandergesetzt habe:

<sup>1901</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 49.

<sup>1902</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 63.

<sup>1903</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 49.

<sup>1904</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 49.

<sup>1905</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 74.

<sup>1906</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 56.

<sup>1907</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 74.

<sup>1908</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 74 f.

<sup>1909</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 75 f.

Also, wenn es in diesem Hinweisgeberschreiben drinsteht, dann ist es für uns sachlogisch, dass wir uns damit auseinandersetzen. Nicht die Untersuchung „Ring“ war relevant für unseren Auftrag, sondern genau dieser Fakt, um den sich „Ring“ gedreht hat, weil wir aber da was gesehen haben, was berichtenswert ist.<sup>1910</sup>

KPMG habe sich die gesamte Transaktionskette angeschaut. In einem Gutachten eines beteiligten Beraters habe man dann gesehen, dass eine Vendor Due Diligence beim ursprünglichen Verkauf an den Fonds durchgeführt worden sei. Da dies im Kontext relevant gewesen sei, habe KPMG „das auch mit aufgeführt“.<sup>1911</sup>

Auf die Frage, ob KPMG Unregelmäßigkeiten betreffend diesen Fonds festgestellt habe, hat Herr *Geschonneck* ausgeführt:

Also, wir haben uns den Fonds im Detail gar nicht angeschaut und gar nicht anschauen können, weil wir keine Informationen über den hatten. Wir haben uns die Transaktionen, den Verkauf an Wirecard angeschaut, haben den analysiert, haben uns die Unterlagen betrachtet, die Unterlagen, die die Berater erstellt haben. Wir haben mit den beteiligten Personen gesprochen, die an dieser Transaktion beteiligt waren bei Wirecard. Die Frage war: Hätte jemand sehen können, dass [...] laut Fonds [...] ein überhöhter Preis bezahlt wurde?

Wir haben in einem Dokument dazu einen Hinweis gefunden, dass dort zumindest man beim kompletten Lesen eines Dokumentes hätte sehen können, wie der ursprüngliche Verkaufspreis an den Fonds ausgesehen hat oder wie hoch der ursprünglich war. Wir haben alle Gesprächspartner befragt, ob sie der wirtschaftlich Berechtigten des Fonds sind, ob sie den wirtschaftlich Berechtigten des Fonds kennen. Wir haben alle Unterlagen ausgewertet, die vorher schon durch Anwaltskanzleien und auch durch den Abschlussprüfer erstellt wurden, die sich mit der gleichen Frage beschäftigt haben, und sind zu keiner weiteren Erkenntnis gekommen bezüglich der Identität des oder der wirtschaftlich Berechtigten.<sup>1912</sup>

Die Berührungspunkte der Kanzlei Baker Tilly habe KPMG in der Hermes-Transaktion gesehen. Diese sei Berater von Wirecard gewesen, hierüber habe KPMG auch berichtet.<sup>1913</sup>

Die haben eine Financial Due Diligence, Financial und Tax Due Diligence durchgeführt für den Käufer.<sup>1914</sup>

Einen Fehler KPMGs erkenne der Zeuge aufgrund der Beratungen hinsichtlich des EMIF-Fonds nicht.<sup>1915</sup>

Herr *Geschonneck* ist in seiner Vernehmung außerdem ein Ausschnitt aus einer Präsentation zum Zwischenstand der Untersuchung Indien vorgehalten worden. Auf Seite 14 heißt es insoweit:

In den Gesprächen haben sich Widersprüche zu dem Ablauf der Sonderuntersuchung ergeben:

- Laut EY FIDS hat Stephan von Erffa einem Interview erst zugestimmt und nach einer Bedenkzeit zurückgezogen. Stephan von Erffa hat erläutert, dass EY FIDS ihn um Zustimmung zur Auswertung seiner E-Mails gebeten hat. Dies hat Stephan von Erffa nach Abstimmung mit Burkhard Ley und Jan Marsalek abgelehnt.

- EY FIDS hat mitgeteilt, dass die Untersuchung von Wirecard gestoppt wurde.<sup>1916</sup>

Auf die Frage, wie KPMG anstelle von EY in einem solchen Fall gehandelt hätte, hat der Zeuge erklärt, nur hypothetisch antworten zu können. Sodann hat er ausgeführt:

[W]enn das Hinweisgeberschreiben, das wir ja nicht im Detail kennen, sondern wo wir nur Auszüge kennen, wo die von Ihnen angesprochene Person auch namentlich genannt wird, im Fokus steht, gehört es aus meiner Sicht dazu, sich diese E-Mails anzuschauen, um Erkenntnisse zu bekommen in beide Richtungen. Es ist nichts drin, und es ist auch etwas drin. Also, es hat praktisch auch eine - so haben wir es auch im

<sup>1910</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 75.

<sup>1911</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 63.

<sup>1912</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 63.

<sup>1913</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 75.

<sup>1914</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 76.

<sup>1915</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 63.

<sup>1916</sup> KPMG, Entwurf zum Zwischenergebnis der Sonderuntersuchung Wirecard vom 31. Januar 2020, S. 14.

Bericht geschrieben - - hat per se auch in beide Richtungen eine sehr klare Faktendarstellung: Was findet sich in der E-Mail-Kommunikation? Also, wir hätten das getan.<sup>1917</sup>

Das Vorgehen habe dem für den Bereich Singapur entsprochen.<sup>1918</sup>

KPMG habe sich auch mit dem für „Project Ring“ verantwortlichen Untersuchungsteam von der EY-Forensikabteilung, konkret dem zuständigen Partner Herrn *Muth* und den Mitarbeitern, getroffen.<sup>1919</sup>

Wir haben mit denen über das damalige „Project Ring“ gesprochen: Wie war der Ablauf? Was waren die Erkenntnisse? Was waren die Untersuchungshandlungen? Wie fand die Rückkopplung statt etc., etc.? Diese Themen haben wir mit dem Team, mit dem damals beauftragten Untersuchungsteam besprochen, um unsere Erkenntnisse daraus zu gewinnen, was da passiert ist.<sup>1920</sup>

EY sei Vorwürfen gegen *Stephan von Erffa* nicht forensisch nachgegangen.<sup>1921</sup>

## (2) Roundtripping

Auf die Frage, wie KPMG im Rahmen der Sonderuntersuchung zu der Überzeugung gelangt sei, dass es keine Anhaltspunkte für sogenanntes Roundtripping gebe, hat Herr *Geschonneck* ausgeführt:

Wir haben uns angeschaut, ob zwischen den beteiligten Geschäftspartnern in diesem Roundtripping-Vorwurf Leistungen geflossen sind, Leistungen erbracht wurden oder Waren geliefert wurden oder Leistungen bezahlt wurden. Wir haben uns diese Nachweise angeschaut und haben auf Basis dieser Unterlagen, die uns zur Verfügung gestellt wurden, und auf Basis der Gespräche, die wir geführt haben, keine Anhaltspunkte\* gefunden, dass es da zu Roundtripping gekommen ist.<sup>1922</sup>

EY, konkret der Abschlussprüfer und der Forensikdienstleister, hätten verschiedenen Tätigkeiten durchgeführt, um das Roundtripping nachzuvollziehen und aufzudecken. KPMG habe Erkenntnisse von EY zum Roundtripping nachvollzogen. Diese habe KPMG bestätigen können und deshalb auch darüber berichtet.<sup>1923</sup>

Zum Zeitpunkt seiner Vernehmung hätten ihm hierzu keine zusätzlichen Informationen und Dokumente für die Bewertung zur Verfügung gestanden, die KPMG nicht schon bei Verfassung des Berichts zugestanden haben.<sup>1924</sup>

## (3) Abbruch der Untersuchungen bei „Project Ring“

Auf die Frage, wer aus Sicht des Zeugen die Prüfung sodann beendet habe, hat Herr *Geschonneck* ausgeführt:

Wir haben verschiedene Unterlagen eingesehen, und wir haben Gespräche geführt. Wir haben uns mit dem Forensiker unterhalten und auch mit dem Auftraggeber dieser forensischen Sonderuntersuchung. Wir haben eine E-Mail-Kommunikation dazu gesehen. Auf Basis dieser E-Mail-Kommunikation und der Gespräche, die wir mit dem Forensiker des Abschlussprüfers geführt haben, kommen wir zur Erkenntnis, dass Wirecard diese Sonderuntersuchung beendet hat, mit einer E-Mail mit dem Hinweis: Vielen Dank für diese Sonderuntersuchung. Wir kommen zur Erkenntnis, dass - ich zitiere jetzt aus dem Kopf - keine Handlungen, kein strafbares oder vorwerfbares Verhalten von Wirecard-Mitarbeitern, auch durch unsere Untersuchung, die wir selber durchgeführt haben als Wirecard, feststellbar ist. Wir bedanken uns bei Ihnen für die Unterstützung. - Und damit ist nach der Faktenlage, wie wir sie gesehen haben, die Sonderuntersuchung beendet worden durch Wirecard.<sup>1925</sup>

Ob es unüblich sei, eine solche Untersuchung abubrechen ohne zu dokumentieren, dass der Zugang zu den E-Mails nicht gewährt worden sei, hat Herr *Geschonneck* folgendermaßen eingeordnet:

<sup>1917</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 74.

<sup>1918</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 69.

<sup>1919</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 69.

<sup>1920</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 69.

<sup>1921</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 70.

<sup>1922</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 62 f. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen angegeben, dass gemeint war, dass die KPMG mit Ausnahme der im Bericht genannten Unregelmäßigkeiten keine weiteren Anhaltspunkte für Roundtripping gefunden hat.

<sup>1923</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 70.

<sup>1924</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 63.

<sup>1925</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 70.

Der Schriftverkehr zwischen dem Forensikteam des Abschlussprüfers und der Gesellschaft, wenn man sich den genau anschaut und den Auftrag, der besteht - - Der Auftrag für diese forensische Untersuchung bestand aus sehr vielen Schritten. Wirecard hat diesen Auftrag beendet. Die Forensikabteilung des Abschlussprüfers hat diese Beendigung bestätigt und hat aufgeführt, welche Tätigkeiten sie durchgeführt haben. Da fehlen diese Tätigkeiten, mit denen sie eigentlich beauftragt waren. Insofern ist damit eigentlich auch dokumentiert worden, welche Dinge nicht getan wurden und dass die Erkenntnisse, die sie da erlangt haben, nur auf den Handlungen basieren, die sie letztendlich durchgeführt haben.<sup>1926</sup>

#### ee) **Übergreifende Untersuchungshandlungen: Heranziehung externer Berichte und Gutachten**

Bei der Berichterstellung habe KPMG der Zatarra-Bericht, ebenso auch der Rajah & Tann-Bericht vorgelegen.<sup>1927</sup> Darüber hinaus hätten KPMG noch weitere Berichte vorgelegen.

Also, es gab Voruntersuchungen in ganz vielen Bereichen von Anwaltskanzleien. Die lagen uns alle vor. Die haben wir eingesehen, also für die zweite Anwaltskanzlei, die in Singapur tätig war, die Anwaltskanzlei, die sich mit dem wirtschaftlich Berechtigten des EMIF-Fonds auseinandergesetzt hat. [...] Also, wir haben alle Gutachten, die für uns relevant waren, die wir angefordert haben, entweder bekommen oder einsehen können intern.

[...]

Also, in dem Quellenverzeichnis ist alles aufgeführt, was wir uns angeschaut haben. Es gab noch zwei Gutachten bezüglich der Bilanzierungsfrage Cash-Äquivalenz oder nicht. Diese Gutachten haben wir im Entwurf eingesehen. Die wurden uns zur Verfügung gestellt.

Es gab viele externe Informationen, die wir erhalten haben, anonym oder nicht anonym, die wir bewertet haben. Und wenn der Inhalt für uns neu war, haben wir ihn nach Absprache mit dem Aufsichtsrat [...] mit unserem Projektleiter, mit dem internen Aufsichtsrat aufgenommen. Wenn es keine neuen Erkenntnisse waren, Dinge, die bereits berichtet wurden, [...] haben wir es in unsere Unterlagen genommen und dokumentiert.

Das waren eigentlich viele Reports, Berichte, die man an vielen Stellen im Internet auch einsehen kann, auf Webseiten, die wir auch noch mal per Post zugeschickt bekommen haben oder per E-Mail zugeschickt bekommen haben. [...] Also, die an uns geschickt wurden, sind auch auf verschiedenen Webseiten mit den Anlagen veröffentlicht.<sup>1928</sup>

#### d) **Austausch mit Wirecard**

##### aa) **Allgemeine Kommunikation mit Aufsichtsrat und Management**

Im Rahmen der Untersuchungen habe KPMG mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Wirecard AG, Herrn *Eichelmann*, in regelmäßigem Austausch gestanden.<sup>1929</sup> Herr *Geschonneck* habe den Eindruck gehabt, Herr *Eichelmann* sei sowohl in der Anfangsphase, in der er noch als Prüfungsausschussvorsitzender fungierte,<sup>1930</sup> als auch im weiteren Verlauf des Projekts an einer Aufklärung der Vorwürfe interessiert gewesen.<sup>1931</sup>

Da habe ich keinen Zweifel daran, dass Aufklärungswille vorhanden ist. Wir haben mit ihm über alle Themen gesprochen. Er wollte es wissen. Er wollte es auch wissen, genau wie wir, und hat uns da in der Form unterstützt. Insofern habe ich keinen Anhaltspunkt, daran zu zweifeln.<sup>1932</sup>

Diesen Eindruck habe der Zeuge durch persönliche Gespräche und die Reaktion in den sogenannten Status Calls gewonnen.<sup>1933</sup>

<sup>1926</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 74

<sup>1927</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 72.

<sup>1928</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 72.

<sup>1929</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 9.

<sup>1930</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 34.

<sup>1931</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 19.

<sup>1932</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 26.

<sup>1933</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 82.

Wie viele Mitglieder der Prüfungsausschuss der Wirecad AG insgesamt habe, entziehe sich der Kenntnis des Zeugen.<sup>1934</sup> Es habe mindestens noch einen Stellvertreter gegeben.<sup>1935</sup>

Die Projektorganisation auf der Mandatsseite sei dergestalt gewesen, dass Herr *Eichelmann* das Steering Committee „Sonderuntersuchung“ geleitet habe. Ein weiterer Mitarbeiter habe ihn unterstützt. Herr *Eichelmann* sei erster Ansprechpartner für KPMG gewesen. Es entziehe sich der Kenntnis des Zeugen, ob und in welcher Form Informationen von KPMG im Aufsichtsrat besprochen worden seien.<sup>1936</sup>

Ein weiterer Ansprechpartner sei *Wulf Matthias* gewesen.<sup>1937</sup>

Dass neben dem Aufsichtsrat an Besprechungen auch regelmäßig dessen Rechtsbeistand teilgenommen habe, hat der Zeuge für angemessen befunden. Ungewöhnlich finde er dieses Vorgehen nicht.<sup>1938</sup>

KPMG sei zu Aufsichtsratssitzungen eingeladen gewesen. Am 19. Februar 2020 habe der Zeuge persönlich an einer solchen Sitzung teilgenommen. Kurz vor der Sitzung habe er die erste Version einer Bankbestätigung oder eines Kontoauszuges erhalten. KPMG habe dann in der Sitzung vor dem gesamten Aufsichtsrat mündlich Bericht erstattet zum Stand der Untersuchungen.<sup>1939</sup> Zu den Reaktionen der Aufsichtsratsmitglieder hat Herr *Geschonneck* ausgeführt:

Es wurden Fragen gestellt von den Aufsichtsratsmitgliedern zu einzelnen Teilfragen, zum Untersuchungsgegenstand, wie weit wir in einzelnen Bereichen sind, zu den Ergebnissen, teilweise auch Detailfragen. Also, es fand auch ein reger Austausch statt. Es ist nicht so, dass wir nur berichtet haben und dann sind wir wieder rausgegangen, sondern es gab auch Nachfragen einzelner Aufsichtsratsmitglieder.<sup>1940</sup>

Bei einer weiteren Sitzung im April<sup>1941</sup>, kurz vor Berichterstattung, seien seine Kollegen anwesend gewesen.<sup>1942</sup>

„[S]owohl in größerer Runde als auch in kleinerer Runde“ habe der Zeuge außerdem an Treffen mit dem Wirecard-Vorstand teilgenommen, bei denen sowohl der CEO, Herr *Dr. Braun*, COO, Herr *Marsalek*, als auch der CFO, Herr *von Knoop*, anwesend gewesen seien.<sup>1943</sup> Herr *Marsalek* sei KPMG auch als Verantwortlicher für das Asien-Geschäft und damit ebenso für das TPA-Geschäft vorgestellt worden.<sup>1944</sup> Alle fachlichen und inhaltlichen Fragen zum TPA-Geschäft habe KPMG deshalb an diesen und dessen Team gerichtet.<sup>1945</sup> Über andere Zuständigkeiten wisse der Zeuge nichts.<sup>1946</sup> Allgemein finde er es nicht ungewöhnlich, dass regionale, produktspezifische oder geschäftsspezifische Zuständigkeiten in einem Unternehmen geschaffen werden.<sup>1947</sup>

Ein erstes Treffen, an dem neben Herrn *Eichelmann* auch Herr *von Knoop* teilnahm, habe dazu gedient, den Untersuchungsgegenstand einzugrenzen. Man habe außerdem die Untergliederung des Untersuchungsgegenstands in die Teilbereiche besprochen.<sup>1948</sup>

Die Treffen mit dem COO und dem CFO seien größtenteils um Folgendes gegangen:

„Wie ist das Finanz- und Rechnungslegungswesen aufgestellt, wie läuft das Asien-Geschäft, wie läuft das TPA-Geschäft“, alle Dinge, die wir benötigten, um einen Überblick zu bekommen, wie die wesentlichen Geschäftsprozesse in unseren Untersuchungsgebieten funktionieren. Und da waren diese Personen unsere ersten Ansprechpartner. Und dann sind wir auf weitere Ebenen in einigen Bereichen gegangen.<sup>1949</sup>

<sup>1934</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 34.

<sup>1935</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 34.

<sup>1936</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 26.

<sup>1937</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 10.

<sup>1938</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 79.

<sup>1939</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 27 f.

<sup>1940</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 27.

<sup>1941</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 28.

<sup>1942</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 27.

<sup>1943</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 10.

<sup>1944</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 64.

<sup>1945</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 64.

<sup>1946</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 64.

<sup>1947</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 65.

<sup>1948</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 10.

<sup>1949</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 10.

Danach habe es zahlreiche weitere Meetings mit Vorständen und Aufsichtsräten gegeben. Diese habe KPMG ausführlich im Bericht und in den dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellten Unterlagen dokumentiert.<sup>1950</sup>

Alle Kontaktaufnahmen mit externen Ansprechpartnern seien stets mit dem Wissen und unter Koordinierung oder Beisein des Auftraggebers abgelaufen.<sup>1951</sup>

Wir haben das berichtet, dass wir diese Informationen angefordert haben, dass wir sie nicht bekommen haben, dass Termine verschoben wurden. Wir haben darüber unserem Ansprechpartner in dem Aufsichtsrat berichtet.<sup>1952</sup>

Man habe außerdem einen externen Mitarbeiter, der in Dubai ansässig gewesen sei, befragt. Herr *Geschonneck* hat angegeben, dass dieser Termin aber erst verspätet zustande gekommen sei.<sup>1953</sup>

Der Vorstand habe nicht aktiv versucht, Einfluss auf den Bericht zu nehmen. Der Zeuge hat im weiteren Verlauf seiner Vernehmung klargestellt, dass es nach zur Verfügungstellen des Berichtsentwurfs zwar Abstimmung und Diskussionen gegeben habe, er dieses Verhalten aber nicht als Einflussnahme aufgefasst habe.<sup>1954</sup>

Am Abend vor Veröffentlichung des KPMG-Berichts habe eine Videokonferenz stattgefunden, in der auch der Zeuge zugeschaltet gewesen sei. In dieser habe Wirecard Anmerkungen zum Bericht gemacht, die teilweise redaktioneller, teilweise inhaltlicher Natur gewesen seien. Letztere habe KPMG nicht umgesetzt. KPMG sei bei den Aussagen des Berichts, so wie er von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Verfügung gestellt worden sei, geblieben. Teilgenommen habe an dem Gespräch eine relativ große Gruppe. Der Zeuge könne sich nicht an alle Teilnehmer erinnern. Der Compliance-Manager habe nach der Erinnerung des Zeugen die Anmerkungen zusammengeführt und KPMG zur Verfügung gestellt.<sup>1955</sup>

Dass der ehemalige KPMG-Mitarbeiter *V. G.* die Unternehmen Hermes und Orbit beraten haben solle, bevor er zu Goomo gewechselt habe, sei Herrn *Geschonneck* nicht geläufig.<sup>1956</sup>

## bb) Zwischenberichterstattung

Vertraglich vereinbart sei eine Zwischenberichterstattung vor Weihnachten 2019 gewesen.<sup>1957</sup> Dieser Vereinbarung sei KPMG auch nachgekommen. In dem Zwischenbericht habe KPMG beschrieben, welche Themen man sich angeschaut habe, was man bekommen und was man nicht bekommen habe, worauf man noch warte und welches die wesentlichen Fehlerfeststellungen seien.<sup>1958</sup> Dem Eindruck des Zeugen zufolge seien alle, auch die Mitarbeiter des Unternehmens, davon ausgegangen, dass diese Informationen noch zur Verfügung gestellt würden.<sup>1959</sup>

Es hieß nicht: „Es findet kein Termin statt“, sondern: „Wir organisieren einen Termin. Wir müssen das organisieren. Die Daten, wir suchen sie zusammen.“ - Also, es ist nicht so, dass gesagt wurde: „Wir haben sie nicht“, und dass wir sofort schreiben konnten: Es liegt ein Hemmnis vor.<sup>1960</sup>

Eine zweite, ähnliche Zwischenberichterstattung habe es Ende Januar 2020<sup>1961</sup> gegeben. Der Zwischenbericht sei in schriftlicher Form erfolgt, dies habe man vorab auch vertraglich fixiert. Zum Projektfortschritt habe es außerdem regelmäßige Abstimmungstelefonate mit dem Mandanten gegeben.<sup>1962</sup>

<sup>1950</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 10.

<sup>1951</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 21.

<sup>1952</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 21.

<sup>1953</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 28.

<sup>1954</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 29 f.

<sup>1955</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 59.

<sup>1956</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 73.

<sup>1957</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 20.

<sup>1958</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 20, 27.

<sup>1959</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 20.

<sup>1960</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 20.

<sup>1961</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 27.

<sup>1962</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 20.

Beide Zwischenberichterstattungen seien in Form von PowerPoint-Präsentationen erfolgt.<sup>1963</sup> Diese habe man unter anderem vor „dem im Dezember damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden“ gegeben.<sup>1964</sup>

An den Vorstand habe es keine Zwischenberichterstattung gegeben. Ob der Aufsichtsrat Informationen an den Vorstand weitergegeben habe, müsse der Untersuchungsausschuss den Aufsichtsrat fragen.<sup>1965</sup>

### cc) Mangelnde Kooperationsbereitschaft der Wirecard AG

Probleme bei der Ermittlung im Rahmen der Sonderuntersuchung hätten sich aus der mangelnden Kooperationsbereitschaft Wirecards ergeben:

Im Verlauf der Untersuchungen sind wir auf erhebliche Hürden und Hindernisse gestoßen, die in der mangelnden Kooperationsbereitschaft von Wirecard begründet lagen. Wirecard hat KPMG [...] die im Projektverlauf angeforderten Dokumente teilweise oder erst mit mehrmonatiger Verspätung zur Verfügung gestellt. Vereinbarte Interviewtermine mit wesentlichen Ansprechpartnern im Unternehmen wurden von Wirecard mehrfach verschoben und erst stark verspätet ermöglicht. Angefragte Interviewtermine mit wesentlichen externen Ansprechpartnern kamen entweder verzögert oder gar nicht zustande. Ursprünglich vereinbarte Datenanalyseschandlungen konnten mangels verfügbarer IT-Systemzugänge oder zum Teil fehlender Daten überhaupt gar nicht erst durchgeführt werden. Außerdem haben wir noch kurz vor dem geplanten Ende der Untersuchungen umfangreiche relevante Unterlagen erhalten, die wir ausgewertet haben.

Durch diese Punkte kam es zu erheblichen Verzögerungen, und diese erheblichen Verzögerungen bezogen sich auf die Fertigstellung und in Folge natürlich auch auf die mehrfache Verschiebung unseres Berichtes.<sup>1966</sup>

Die Interaktion mit dem Auftraggeber habe Herr *Geschonneck* ansonsten nicht als seltsam empfunden. Auch von seinen mit der Sonderuntersuchung betrauten Kollegen habe der Zeuge nichts Entgegenstehendes vernommen.<sup>1967</sup>

Über einen Abbruch der Sonderuntersuchung aufgrund der schlechten Informationslage habe man bei KPMG nachgedacht.<sup>1968</sup> Konkreter Anlass für diese Überlegung sei „das dauerhafte Nicht-zur-Verfügung-Stellen von Informationen“ gewesen, die KPMG benötigt hätte, um Aussagen zum Vorhandensein der Transaktionsvolumina zwischen Kunde und Händler und den Provisionszahlungen und Gebühren sowie den daraus resultierenden Zahlungen auf das Konto treffen zu können.<sup>1969</sup> Man habe das Unternehmen, vertreten durch den Aufsichtsrat bzw. Aufsichtsratsvorsitzenden, in einem Brief darüber informiert, dass man keine ausreichenden Informationen bekommen habe und man weitere Informationen benötige, um voranzukommen.<sup>1970</sup> Die Kontoinformationen habe man nicht bekommen, auch habe man keine ausreichenden Informationen über die Daten erhalten, in die KPMG selbst habe hereinschauen wollen.<sup>1971</sup> „Das war unsere Erwägung: Wir kommen da nicht weiter“.<sup>1972</sup> KPMG habe dann allerdings die Möglichkeit erhalten, mit einem Techniker oder mit jemandem, der sich mit den Datenbanken und dem System auskennt, Daten über eine Videokonferenz einzusehen.<sup>1973</sup> Die hierdurch zur Verfügung gestellten Daten habe KPMG dann noch ausgewertet.<sup>1974</sup> Aus diesem Grund habe man von einem Abbruch der Sonderuntersuchung abgesehen.<sup>1975</sup>

<sup>1963</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 22.

<sup>1964</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 27.

<sup>1965</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 41.

<sup>1966</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 7.

<sup>1967</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 24.

<sup>1968</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 29.

<sup>1969</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 64.

<sup>1970</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 29.

<sup>1971</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 64.

<sup>1972</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 64.

<sup>1973</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 64.

<sup>1974</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 64.

<sup>1975</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 64.

**e) Austausch mit EY**

Der offizielle „Kick-off-Termin“ zur Sonderuntersuchung am 8. November 2019 habe gemeinsam mit dem Abschlussprüfer stattgefunden.<sup>1976</sup> In diesem habe KPMG gegenüber EY beschrieben, was der mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden besprochene Untersuchungsauftrag sei.<sup>1977</sup> Auch über geplante Untersuchungshandlungen und den geplanten Zeitablauf habe man berichtet.<sup>1978</sup> KPMG habe auch angekündigt, welche Dokumente und Informationen sie als unabhängiger Sonderuntersucher benötigen würden.<sup>1979</sup> Im Verlauf der Sonderuntersuchung seien dann auch alle Anfragen von KPMG zur Einsicht und Auskunft zugänglich gemacht worden, insoweit habe EY kooperiert.<sup>1980</sup> Insbesondere habe KPMG Einsicht in die Arbeitspapiere erhalten.<sup>1981</sup> Der Abschlussprüfer habe „Rede und Antwort gestanden“.<sup>1982</sup>

Weiterhin hat er zu dem Austausch mit EY ausgeführt:

Die Gespräche mit dem Jahresabschlussprüfer waren in der Regel auch Working Sessions, wo wir Wissen ausgetauscht haben über das Themengebiet TPA. Und insofern haben wir da keine Unterlagen genommen, weiterverarbeitet, bei uns eingebaut, sondern nur Kenntnis genommen, daraus zitiert natürlich, aus Berichten, Jahresabschlussberichten. Wir haben auch im Themengebiet Indien zitiert aus Unterlagen, die wir erhalten haben, aber nichts weiterverarbeitet und gesagt: So, das setzen wir jetzt auf.\*<sup>1983</sup>

Mit dem Prüfungsteam des Abschlussprüfers habe KPMG Gespräche geführt, um die Unterlagen, die man bekommen habe, zu bewerten und um nachvollziehen zu können, was genau passiert sei.<sup>1984</sup> Nach Einsicht der Unterlagen habe KPMG keine ausreichenden und angemessenen Prüfnachweise zur Verfügung gestellt bekommen.<sup>1985</sup>

Herr *Geschonneck* habe allein mit Herrn *Dr. Orth* gesprochen, nicht dagegen mit Herrn *Dahmen* und Herrn *Loetscher*. Letzterer sei ihm nur aus E-Mail-Kommunikation und Unterschriften bekannt, er habe ihn noch nie gesehen und auch nicht kennengelernt. Auch zu Herrn *Dr. Heissner*, Leiter der Forensikabteilung bei EY Deutschland, habe er im Rahmen der Sonderuntersuchung keine Berührungspunkte gehabt.<sup>1986</sup>

Vertreter von EY hätten auch bei dem Treffen Anfang März in Manila teilgenommen. Nach Erinnerung des Zeugen habe es sich konkret um Herrn *Dahmen* sowie einen weiteren lokalen Kollegen von diesem gehandelt.<sup>1987</sup> Auf die Frage, weshalb EY partizipiert habe, hat Herr *Geschonneck* erklärt:

Sie waren mit dabei. Also, es war auch bei der Auftragsannahme ganz am Anfang wichtig, dass auch effizient vorgegangen wird, wenn zum Beispiel Erkenntnisse, die für beide von Relevanz sein können, also für den Abschlussprüfer als auch für den Sonderuntersucher, dass man nicht zweimal hinläuft und Dinge zweimal in zwei unterschiedlichen Meetings bespricht, sondern eine Möglichkeit findet, Dinge auch gemeinsam zu besprechen.

Nachdem wir so eng darauf auch gepocht haben, dass wir angemessene und ausreichende Nachweise erlangen, glaube ich, und das auch vor Ort erlangen wollen - das ist eine Spekulation, weil ich nicht in den Gesprächen zwischen EY und Wirecard dabei war -, kann das vielleicht aus Effizienzerwägungen heraus geschehen. Und möglicherweise wollten die das dann auch wissen. Aber grundsätzlich ging es darum, auch im Sinne der Prüfungsgeschwindigkeit des Abschlussprüfers, vermute ich, aber auch unserer Untersuchungsgeschwindigkeit effizient vorzugehen und schnell zu einem belastbaren Ergebnis zu kommen.<sup>1988</sup>

<sup>1976</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 28.

<sup>1977</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 28.

<sup>1978</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 28.

<sup>1979</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 28.

<sup>1980</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 28.

<sup>1981</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 24.

<sup>1982</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 28.

<sup>1983</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 24. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „So, das setzen wir jetzt auf“ in „So, darauf setzen wir jetzt auf“ umformuliert.

<sup>1984</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 47.

<sup>1985</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 29.

<sup>1986</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 81 f.

<sup>1987</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 47.

<sup>1988</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 47.

Der Zeuge ist in seiner Vernehmung außerdem auf ein Meeting vom 9. März 2020 angesprochen worden. In diesem hätten Spezialisten analysiert, wie die Cash-Bilanzierung im Zusammenhang mit den Treuhandkonten vorgenommen worden sei.<sup>1989</sup> Das Ergebnis des Meetings sei wie folgt zusammengefasst worden:

Man konnte keine Einigkeit hinsichtlich der zu- treffenden Bilanzierung der Treuhandkonten er- zielen.<sup>1990</sup>

Auf Hinweis des Abschlussprüfers sollte der Chief Accountant befragt und entsprechende Nachweise vorgelegt werden, aus denen der Schluss gezogen werden könne, dass in allen Jahren ausreichende Bürgschaften als Ersatzsicherheiten vorgelegen hätten. Wären die Abschlussprüfer der Argumentation von KPMG gefolgt, hätte dies Auswirkungen auf die Bilanz von Wirecard gehabt.<sup>1991</sup>

Eine gezielte Einflussnahme von EY auf KPMG anlässlich der Sonderuntersuchung habe es nicht gegeben.<sup>1992</sup>

Kommentierungen von EY zu den Feststellungen KPMGs über das Drittpartnergeschäft am 15. oder 17. April 2020 seien dem Zeugen nicht bekannt.<sup>1993</sup>

Dem Zeugen ist in seiner Vernehmung ein Protokoll mit der Überschrift „Arbeitspapier Besprechung EY/KPMG“ vorgelegt worden.<sup>1994</sup> In diesem wird auf ein telefonisches Meeting vom 23. April 2020 Bezug genommen.<sup>1995</sup> Der Ersteller, Herr *Bl.*, sei Senior-Manager aus dem Forensik-Team von KPMG.<sup>1996</sup> Auf Seite 3 des Protokolls steht zu der Frage, ob die vorliegenden Dokumente für die Saldenbestätigungen ausreichend seien, geschrieben:

Gesicherte Erkenntnisse hierzu konnten nicht vorgetragen werden, bzw. weitere Schritte wurden bisher von EY diesbezüglich nicht veranlasst. Damit ergeben sich Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Einholung der Bankbestätigung.<sup>1997</sup>

Zu dieser Anmerkung hat sich Herr *Geschonneck* folgendermaßen positioniert:

Wir haben am 18.04. den Abschlussprüfer schriftlich gebeten, uns zu bestätigen, dass er die Saldenbestätigung nach PS 302 vorgenommen hat. Und in dieser Videokonferenz am 23. April, in dieser Runde, haben wir da noch mal nachgefragt, ob er uns das bestätigen kann. Das konnte er nicht, und deswegen sind wir auch nach dieser Videokonferenz weiterhin der Auffassung geblieben, dass uns keine ausreichenden und angemessenen Nachweise zur Verfügung gestanden haben. Und auch das, was uns dort gezeigt wurde, hat uns nicht zu einer anderen Meinung veranlasst.<sup>1998</sup>

Man habe mit EY über die unterschiedlichen Ansichten gesprochen. EY habe dann gezeigt, „was sie haben“. KPMG habe geäußert, was man sehen wolle. Gegen Ende habe sich auch der Aufsichtsratsvorsitzende eingeschaltet und mitgeteilt, dass die Bankbestätigungen nunmehr genauso eingeholt werden sollen, wie KPMG dies vorgeschlagen habe.<sup>1999</sup>

Über die von EY erteilten Testate hätten die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht miteinander diskutiert, auch nicht in der anberaumten Videokonferenz. In dieser habe EY auch keine Aussage darüber getroffen, aus welchen Gründen die vorliegenden Unterlagen ausreichen sollten.<sup>2000</sup>

---

<sup>1989</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 80.

<sup>1990</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 81.

<sup>1991</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 81.

<sup>1992</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 28.

<sup>1993</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 40.

<sup>1994</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 51.

<sup>1995</sup> *Bl.*, Arbeitspapier Besprechung EY/KPMG zur KPMG-Sonderuntersuchung vom 23. April 2020, KIDS Bericht 3.1.3.2.0059020200423\_Mitschrift EY\_Abstimm.docx.

<sup>1996</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 52.

<sup>1997</sup> *Bl.*, Arbeitspapier Besprechung EY/KPMG zur KPMG-Sonderuntersuchung vom 23. April 2020, S. 3, KIDS Bericht 3.1.3.2.0059020200423\_Mitschrift EY\_Abstimm.docx.

<sup>1998</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 52.

<sup>1999</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 53.

<sup>2000</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 62.

Am 10. Juni 2020 habe sich KPMG noch einmal auf Arbeitsebene mit EY zum Stand der Bankbestätigung, der sogenannten Merchant-Bestätigung, verständigt.<sup>2001</sup>

Wie viel haben wir rausgeschickt? Wie viel haben wir bekommen? EY hat das Gleiche getan. Wir haben geschaut: Wie viel hat der Abschlussprüfer herausgeschickt? Wie viel hat der Abschlussprüfer bekommen?<sup>2002</sup>

KPMG habe davon berichtet, dass man von einem Händler eine Negativmeldung erhalten habe, wonach keine der Transaktionen von ihm prozessiert worden sei. Der Abschlussprüfer habe eine gegenteilige Rückmeldung bekommen, wonach der Händler die Transaktionen prozessiert habe. KPMG habe herausgefunden, dass der Abschlussprüfer diese nicht vom Händler selbst, sondern aus der Konzerngruppe und für einen anderen Zeitraum erhalten habe.<sup>2003</sup> KPMG habe außerdem

einen Kollegen physisch vor Ort zu dem Händler geschickt, haben ihm das gezeigt, damit wir sagen: So, hast du das gemacht? - Er hat gesagt: Nein.<sup>2004</sup>

Man habe sich intensiv zur Auftragerweiterung mit dem Prüfteam abgestimmt. Auch zu diesem Zeitpunkt habe KPMG keine ausreichenden und angemessenen Prüfnachweise gehabt. Über die bevorstehende Insolvenz Wirecards habe man dagegen nicht gesprochen.<sup>2005</sup>

Nach Stellung des Insolvenzantrags durch den Zahlungsdienstleister habe der Zeuge keinen Kontakt zu EY in Sachen Wirecard gehabt.<sup>2006</sup>

Unmittelbar vor der Sitzung des dritten Untersuchungsausschusses am 26. November 2020 habe es keine Versuche zur Kontaktaufnahme durch einen ebenfalls am selben Tag geladenen Zeugen oder dessen Rechtsbeistand gegeben.<sup>2007</sup>

#### f) Die Vorlage des KPMG-Sonderuntersuchungsberichts

Am 17. April 2020 habe ein Arbeitstreffen stattgefunden, bei dem man mit der Gesellschaft über den Bericht gesprochen habe. Zuvor habe KPMG alle Berichte dem Aufsichtsrat und einzelnen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt.<sup>2008</sup>

KPMG habe sodann am 22. April 2014<sup>2009</sup> dem Auftraggeber, dem Aufsichtsrat, ein Leseexemplar des Berichtsentwurfs zur Verfügung gestellt.<sup>2010</sup> Dieser habe sodann die Möglichkeit gehabt, das Dokument zu lesen und sodann mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Austausch zu treten.<sup>2011</sup>

Später seien auch der Gesellschaft Leseexemplare zur Verfügung gestellt worden. Diese habe dann ebenfalls die Gelegenheit erhalten, Anmerkungen zu machen. Von dieser Möglichkeit habe sie auch tatsächlich Gebrauch gemacht.<sup>2012</sup> Auf die Frage, ob der Wirecard-Vorstand die Faktenlage in Zweifel gezogen habe, hat Herr *Geschonneck* geantwortet:

[S]o, wie wir berichtet haben, sind die Dinge [...] vom Vorstand und auch von den Kollegen dort, den Kollegen des Vorstands und den Mitarbeitern, so aufgenommen worden [...] Es fand Gegenrede natürlich statt bei diesem Bericht. [...] In schriftlicher Form, in mündlicher Form hat das stattgefunden; aber das hat den Bericht nicht geändert.<sup>2013</sup>

<sup>2001</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 68.

<sup>2002</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 68.

<sup>2003</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 68.

<sup>2004</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 68.

<sup>2005</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 68.

<sup>2006</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 78.

<sup>2007</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 60.

<sup>2008</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 40.

<sup>2009</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 31.

<sup>2010</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 30, 32.

<sup>2011</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 30.

<sup>2012</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 30.

<sup>2013</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 31.

Die kritischen Einwände zu dem Bericht seien maßgeblich von Herrn *Dr. Braun* ausgegangen.<sup>2014</sup>

KPMG sei dann gebeten worden, mit der Veröffentlichung des Berichts noch zu warten, weshalb der Termin auf den 27. April verschoben worden sei. Nach dieser Vereinbarung habe dann eine Videokonferenz mit den Abschlussprüfern stattgefunden, in der diese Unterlagen gezeigt hätten. Dieses Vorgehen halte der Zeuge auch für nachvollziehbar. In der Konsequenz habe es am Bericht keine materiellen Änderungen gegeben. KPMG habe aber in den Bericht aufgenommen, dass man weitere Unterlagen bekommen habe und sich dadurch die Nacharbeiten geändert hätten.<sup>2015</sup>

Am 27. April habe KPMG den Bericht mit den Untersuchungsergebnissen vorgelegt.<sup>2016</sup> Ursprünglich habe man diesen viel eher veröffentlichen wollen.<sup>2017</sup>

Auf die Frage, weshalb KPMG in den Zwischenberichten an den Aufsichtsrat auch Zahlen mit aufgenommen habe, die in dem am 27. April 2020 veröffentlichten Bericht nicht mehr erschienen seien, hat der Zeuge geantwortet:

Also, wir haben - - Wie gesagt, die Zahlen sind unverändert in unserem Gesamtbericht enthalten, in der Anlage 1 unseres Gesamtberichtes.

[...]

Das ist wichtig. Also, der Bericht besteht ja aus der Zusammenfassung und vier Anlagen; auch aus dem Inhaltsverzeichnis zu erkennen. Und es gab Gespräche auch über vertrauliche und personenbezogene Informationen und Daten, die dann in der Anlage 1 enthalten sind und nicht in der veröffentlichten Gesamtzusammenfassung.

[...]

Die Zahlen zählen zu Geschäftsgeheimnissen. Diese Anlage heißt auch personenbezogene Geschäfts- - also Herleitung von Detailergebnissen und personenbezogenen und Geschäfts- - zu schützende Daten, in der Form. Diese gehörten nach Ansicht von Wirecard dazu, ja. Und wir haben es berichtet. - „Untersuchungsergebnisse unter Angabe von personenbezogenen und vertraulichen Informationen und weiter gehenden Erläuterungen“, römisch drei des veröffentlichten Berichtes.<sup>2018</sup>

Über die Bilanzanalysen habe KPMG in Anlage 1, die zum Gesamtbericht gehöre, ordnungsgemäß berichtet. „Was von wem wie veröffentlicht wird“, obliege der Entscheidung der Gesellschaft. Der Zeuge erinnere sich allerdings nicht an ein entsprechendes Gespräch mit der Gesellschaft, in dem sie KPMG zur Verschiebung der Verluste im Kerngeschäft in Anlage 1 aufgefordert habe. Möglicherweise sei das Anliegen Bestandteil der Diskussionen gewesen.<sup>2019</sup>

Wer Adressaten des finalen Berichts und des Berichtsentwurfs gewesen seien, sei in den dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Unterlagen nachzuvollziehen. Bei den Ausfertigungen habe es sich um personalisierte Exemplare gehandelt, auch an den Vorstand seien solche ausgehändigt worden.<sup>2020</sup>

Unterzeichnet habe den Bericht der aktienrechtliche Vorstand der KPMG.<sup>2021</sup>

Retrospektiv erkenne der Zeuge keinen Fehler, den KPMG im Rahmen der Sonderuntersuchung gemacht haben könnte.<sup>2022</sup>

### **g) Der Informationsband zum KPMG-Sonderuntersuchungsbericht**

Am selben Tag sei auch ein Informationsband zur Sonderuntersuchung an Wirecard übermittelt worden.<sup>2023</sup> In diesem habe KPMG aus ihrer Sicht bedeutsame Untersuchungserkenntnisse zu Themengebieten, die nicht

<sup>2014</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 39.

<sup>2015</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 31.

<sup>2016</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 8.

<sup>2017</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 58.

<sup>2018</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 39.

<sup>2019</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 40.

<sup>2020</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 41 f.

<sup>2021</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 78.

<sup>2022</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 63 f.

<sup>2023</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 8.

direkt im Untersuchungsauftrag enthalten gewesen seien, beschrieben. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft habe es als „professionelle Pflicht“ gesehen, dem Aufsichtsrat auch bezüglich dieser Angelegenheiten Bericht zu erstatten.<sup>2024</sup>

Also, es war nicht Bestandteil des harten Untersuchungssscopes, war für uns aber relevant.<sup>2025</sup>

Im Informationsband sei auch über das sogenannte „Project Ring“ berichtet worden. Näher hat der Zeuge zu diesem Themengebiet ausgeführt:

Wir haben uns das „Project Ring“ angeschaut, weil es Bezug hatte zu Themen, die wir in unserem originären Untersuchungsauftrag gesehen haben. Aber die reine Durchführung des „Project Ring“ war nicht Scope, war nicht Auftrag unserer Sonderuntersuchung. Wir haben da allerdings Dinge festgestellt, die relevant waren, nämlich wie diese Sonderuntersuchung durchgeführt wurde, wann sie beendet wurde, mit welchem Ergebnis sie beendet wurde. Und das haben wir für relevant gehalten zu dokumentieren, um a) diesen Sachverhalt, wenn das Unternehmen das wünscht, noch mal aufzuarbeiten und b) auch klare Regelungen zu schaffen: Wie geht man mit Sonderuntersuchungen um? Wie geht man mit „internal investigations“ um, wie man dazu Neudeutsch sagt, in dem Unternehmen? Gibt es Regelungen zur E-Mail-Analyse etc. Das haben wir dann in den Bericht mit aufgenommen.<sup>2026</sup>

Der Zeuge ist gefragt worden, ob er Kenntnis über ein Gespräch von Wirecard- und EY-Mitarbeitern auf einer Dachterrasse habe, was im Informationsband angedeutet werde. Herr *Geschonneck* hat daraufhin bestätigt, dass ihm von einem EY-Mitarbeiter mitgeteilt worden sei, dass es ein solches Gespräch mit dem COO von Wirecard gegeben habe. Über den Inhalt könne er allerdings keine Auskunft geben.<sup>2027</sup>

#### h) Statements der Wirecard AG

In den von Wirecard am 22. und 28. April 2020 veröffentlichten Ad-hoc-Mitteilungen seien nach Auffassung des Zeugen die von KPMG ermittelten Befunde nicht in geeigneter Form kommuniziert worden.<sup>2028</sup> Die Verantwortung einer solchen Meldung liege aber in der Sphäre der Gesellschaft.<sup>2029</sup> Da der Bericht für sich spreche, habe sich KPMG nicht zu einer öffentlichen Reaktion gezwungen gefühlt.<sup>2030</sup> Darüber habe man sich auch intern abgesprochen.<sup>2031</sup>

Der Zeuge ist in seiner Vernehmung außerdem auf ein Pressestatement der Wirecard AG vom 22. April 2020 angesprochen worden, in dem das Unternehmen die Untersuchungsergebnisse auf seiner Website wie folgt zusammenfasste:

Bislang haben sich entsprechend des Prüfauftrages in allen vier Prüfbereichen -den Geschäftsbereichen Dritt-Partnergeschäft (TPA) und Merchant Cash Advance (MCA) / Digital Lending sowie bei den Geschäftstätigkeiten in Indien und Singapur- keine substantziellen Feststellungen ergeben, die für die Jahresabschlüsse im Untersuchungszeitraum 2016, 2017 und 2018 zu Korrekturbedarf geführt hätten. Belege für die öffentlich erhobenen Vorwürfe der Bilanzmanipulation wurden nicht gefunden.<sup>2032</sup>

Hierauf angesprochen hat der Zeuge angemerkt, dass es grundsätzlich der Verantwortung des Unternehmens obliege, kapitalmarktrelevante Informationen zu veröffentlichen. Darunter fielen auch Pressemitteilungen. Das dem Zeugen vorgetragene Statement sei dem Zeugen in der Weise nicht konkret erinnerlich. Für KPMG sei das Statement ohnehin kein Problem gewesen, da man davon ausgegangen sei, dass der Bericht „am Ende auch für sich sprechen wird“. Der Zeuge hat im weiteren Verlauf der Vernehmung aber darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Statements nicht dem entsprechen habe, was KPMG im Bericht formuliert habe.<sup>2033</sup>

<sup>2024</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 8, 22, 45 f.

<sup>2025</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 8, 23.

<sup>2026</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 56.

<sup>2027</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 71.

<sup>2028</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 21.

<sup>2029</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 83.

<sup>2030</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 40.

<sup>2031</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 40.

<sup>2032</sup> Pressemitteilung der Wirecard AG vom 22. April 2020.

<sup>2033</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 32.

Die [...] [Anm.: Stellungnahme] entsprach nicht unserer Wahrnehmung, auch nicht dem Bericht. Der Bericht stand für sich, so wie er veröffentlicht wurde.<sup>2034</sup>

Auf das unmittelbar nach Veröffentlichung des KPMG-Sondergutachtens erfolgte Statement Herrn *Dr. Brauns* habe man im Hause KPMG nicht nachgedacht zu reagieren.

Also, wir haben den Bericht und die Fakten für sich sprechen lassen.<sup>2035</sup>

KPMG habe darauf vertraut, dass das, was sie dokumentiert hätten, für die Öffentlichkeit interpretierbar und transparent sei.<sup>2036</sup> Anders hätte sich die Sache dargestellt, wenn der Bericht nicht veröffentlicht worden wäre oder KPMG sich nicht vertraglich die Möglichkeit hätte einräumen lassen, den Bericht selbst zu veröffentlichen.<sup>2037</sup>

#### **i) Hinweise auf Straftaten**

Zu keinem Zeitpunkt sei dem Zeugen strafrechtlich relevantes Verhalten der Wirecard AG zur Kenntnis gelangt.<sup>2038</sup>

Die Möglichkeit eines Betrugs habe man in dem Bericht nicht erwähnt, sondern sich auf die Niederschreibung von Fakten fokussiert.<sup>2039</sup> Die Öffentlichkeit habe schon gelesen und verstanden, was in dem Bericht festgehalten sei.<sup>2040</sup> Dies könne man Pressereaktionen, Diskussionen und Einschätzungen zu dem veröffentlichten Bericht entnehmen.<sup>2041</sup> Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung hat Herr *Geschonneck* ausgesagt, dass es Sache der Gerichte sei festzustellen, juristischen Verfehlungen zu bewerten.<sup>2042</sup>

#### **j) Konsequenzen der Veröffentlichung des KPMG-Sonderuntersuchungsberichts**

Die Zeit nach Veröffentlichung des KPMG-Sondergutachtens am 27. April 2020 sei nach den Schilderungen des Zeugen davon geprägt gewesen, die Auftragserweiterung für Dezember 2019 durchzuführen, um möglicherweise mehr Untersuchungssicherheit zu erhalten, als man bisher erlangt habe. KPMG habe schnell Klarheit schaffen wollen.<sup>2043</sup>

Über das Verhalten der Aktionäre nach Veröffentlichung des Berichts könne Herr *Geschonneck* keine Aussage treffen.<sup>2044</sup>

Abgesehen von Gesprächen mit EY anlässlich der Auftragsergänzung für Dezember 2019 habe man nach Veröffentlichung des KPMG-Berichts am 27. April 2020 entsprechend der Erinnerung des Zeugen keinen Austausch mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY in Sachen Wirecard gehabt. Auch Kontakte von höheren Ebenen aus beiden Häusern seien ihm nicht erinnerlich.<sup>2045</sup>

#### **k) Kosten der Sonderuntersuchung**

KPMG habe der Wirecard AG 5,8 Millionen Euro für die Durchführung der Sonderuntersuchung in Rechnung gestellt, von denen 5,3 Millionen Euro bezahlt worden seien.<sup>2046</sup> Über das Zustandekommen der Rechnung hat Herr *Geschonneck* ergänzend ausgeführt:

<sup>2034</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 45.

<sup>2035</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 31.

<sup>2036</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 45.

<sup>2037</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 45.

<sup>2038</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 57.

<sup>2039</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 8, 25.

<sup>2040</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 8, 25.

<sup>2041</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 8, 25.

<sup>2042</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 44.

<sup>2043</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 42.

<sup>2044</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 45.

<sup>2045</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 46 f.

<sup>2046</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 43.

Also, das Kernteam waren 19 Mitarbeiter, die wirklich im Kern tätig waren. Ein sechsmonatiges Projekt. Diese 19 Mitarbeiter sind natürlich ergänzt worden stufenweise bis zu 40 Spezialisten, die verschiedene Fragestellungen beantwortet haben. Es ging sechs Monate, das Projekt<sup>2047</sup>

Es bestünden noch insolvenzbedingte Forderungen aus der letzten Zeit.<sup>2048</sup>

## 5. Sonstige kooperative Projekte

Es habe verschiedene Projekte gegeben, die KPMG mit Wirecard durchgeführt habe. Herr *Geschonneck* kenne nicht alle und wisse auch nicht, ob er über diese sprechen dürfe.<sup>2049</sup>

Ich kann über die Sonderuntersuchung sprechen. Das war ein Projekt, was ich durchgeführt habe. Ob es weitere Projekte gab: Ja. Welche im Detail, kann ich Ihnen nicht sagen.<sup>2050</sup>

Über ein Projekt, in dem KPMG Wirecard zu einem „Incentive-Plan“ für den Mauritius-Fonds EMIF beraten habe, habe der Zeuge keine Kenntnis. Er habe im Nachhinein aber auch in der Presse von diesem Sachverhalt gelesen. Bei Annahme des Auftrags zur Sonderuntersuchung habe KPMG alle Prozesse durchgeführt, um die Unabhängigkeit zu wahren und sich vor Konflikten zu schützen.<sup>2051</sup>

Alle Projekte, die eine Relevanz gehabt hätten, wären dort hochgekommen. „Keine Relevanz für uns gehabt“ war für uns auch kein Konflikt.<sup>2052</sup>

Deshalb habe es auch keinen Grund gegeben, den Sachverhalt im Bericht zu erwähnen. Wer hinter dem Mauritius-Fonds stehen könnte, wisse der Zeuge nicht.<sup>2053</sup>

## 6. Kontakte zu staatlichen Stellen

Sowohl während als auch nach der Sonderuntersuchung habe es keinerlei Kontakt zur BaFin gegeben.<sup>2054</sup> Es habe lediglich eine Anfrage der BaFin an KPMG bezüglich Unabhängigkeitsfragen gegeben.<sup>2055</sup> Damit habe die BaFin auf eine Pressemitteilung in der Zeitung reagiert und entsprechend KPMG um Informationen gebeten.<sup>2056</sup>

Mit dem Bundesministerium für Finanzen habe KPMG keinen Kontakt gehabt. Auch sonst sei keine politische Ebene mit KPMG in Kontakt getreten.<sup>2057</sup>

Auf Prüftätigkeiten der DPR sei man im Rahmen der Sonderuntersuchung nicht gestoßen.<sup>2058</sup>

Die für eine Weitergabe an die BaFin bestimmten Berichtsexemplare seien der Wirecard AG am 15. Mai 2020 ausgeliefert worden, die für eine Weitergabe an die DPR bestimmten Exemplare am 26. Mai. KPMG sei nicht gefragt worden, ob man die Berichte oder einzelne Charts und Grafiken in den DPR-Bericht einfließen lassen dürfe, hätte aber ohnehin zugestimmt.<sup>2059</sup>

<sup>2047</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 43.

<sup>2048</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 43.

<sup>2049</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 36.

<sup>2050</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 36.

<sup>2051</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 41.

<sup>2052</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 41.

<sup>2053</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 41.

<sup>2054</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 48.

<sup>2055</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 48.

<sup>2056</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 55.

<sup>2057</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 55 f.

<sup>2058</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 55.

<sup>2059</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 55.

Am 31. August 2020 habe die APAS KPMG kontaktiert.<sup>2060</sup> Die Behörde habe ein Auskunftsersuchen an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gerichtet und erbeten, die Unterlagen, die KPMG während der Sonderuntersuchung erstellt, verarbeitet und in Gewahrsam genommen habe, zur Verfügung zu stellen.<sup>2061</sup> Dieser Bitte sei KPMG am 4. September 2020 nachgekommen.<sup>2062</sup>

Auch die Staatsanwaltschaft habe sich an KPMG gewandt.<sup>2063</sup>

Es gab eine Beweismittelanfrage am 26.06., der wir gerne nachgekommen sind mit einer Nachlieferung. Also, wir haben am 09.07. Unterlagen zur Verfügung gestellt, am 10.08. eine weitere Nachlieferung zur Verfügung gestellt.<sup>2064</sup>

Aus der Tätigkeit von KPMG heraus habe sich keine Meldepflicht ergeben.<sup>2065</sup>

Die Frage, ob die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kontakt mit ausländischen Aufsichtsbehörden gehabt habe, hat Herr *Geschonneck* verneint. Eine philippinische Kollegin sei aber von philippinischen Strafverfolgungsbehörden angesprochen worden.<sup>2066</sup>

Im Rahmen der Sonderuntersuchung sei dem Zeugen nichts über Geschäftsbeziehungen der Wirecard zu Nachrichtendiensten bekannt geworden.<sup>2067</sup>

## 7. Compliance-Regelungen bei KPMG

Herr *Geschonneck* hat vor dem Ausschuss erklärt, dass es bei KPMG diverse organisatorische und technische Kontrollfunktionen gebe, um Interessenkollisionen zu verhindern, die daraus resultieren, dass KPMG für ein Unternehmen in unterschiedlichen Funktionen tätig sei. Bei Auftragsannahme prüften Projektteams, ob sie Independence- oder Konfliktthemen identifizierten. Die Mitarbeiter bekämen hierzu eine Schulung. Komme es zu Konflikten, werde das Projekt abgebrochen. Es gebe in den Auftragsschreiben, den sogenannten Engagement-Lettern, eine entsprechende Bedingung, dass ein Projekt bei Konflikten abgebrochen werden müsse.<sup>2068</sup>

Das Forensik-Team an sich arbeite auf separaten Systemen. Außerdem führe KPMG auch gesonderte Belehrungen beim Onboarding durch, so auch in dem Projekt zur Sonderuntersuchung der Wirecard AG.<sup>2069</sup>

Als Partner der deutschen KPMG könne er auch ein globales System befragen, welches einen Konflikt für die Tätigkeit, die er durchführen würde, melden würde.<sup>2070</sup>

Vor dem Hintergrund möglicher Interessenkonflikte hat der Untersuchungsausschuss den Zeugen auf Seite 50 des KPMG-Berichts angesprochen. Dort heißt es unter anderem:

Der Abschlussprüfer konnte den wirtschaftlich Berechtigten des Fund 1 [Anm.: EMIF] nicht identifizieren. Durch die Hintergrundrecherchen von KPMG konnte der wirtschaftlich Berechtigte des Fund 1 ebenfalls nicht ermittelt werden.<sup>2071</sup>

Auf die Frage, wie er sich erkläre, dass KPMG in den Hintergrundrecherchen nicht darauf gestoßen sei, dass KPMG selbst diesen Fonds beraten habe, hat Herr *Geschonneck* geantwortet:

<sup>2060</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 51.

<sup>2061</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 49.

<sup>2062</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 49.

<sup>2063</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 49.

<sup>2064</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 49.

<sup>2065</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 49.

<sup>2066</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 55.

<sup>2067</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 79.

<sup>2068</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 57.

<sup>2069</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 57.

<sup>2070</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 57.

<sup>2071</sup> Bericht über die unabhängige KPMG-Sonderuntersuchung der Wirecard AG vom 27. April 2020, S. 50.

Also, wir müssen zwei Sachen dort voneinander trennen. Die Hintergrundrecherchen führen wir in öffentlich verfügbaren Quellen durch. Da geht es darum: Wer sind die Direktoren? Seit wann gibt es die Firmierung? Wo sitzt sie? Wenn diese Informationen in dem Land, wo diese juristische Person sitzt, verfügbar sind: Wer sind die Eigentümer etc?

Das sind die Tätigkeiten, die wir bei der Recherche in öffentlich verfügbaren Quellen durchführen, die Hintergrundrecherchen. Da haben wir keine Erkenntnisse über den wirtschaftlich Berechtigten erlangen können, genauso wie alle anderen Organisationen, die vor uns bereits diese Analysen durchgeführt haben.<sup>2072</sup>

Wer KPMG beauftragt habe, die Beratungsleistung für den Fonds vorzunehmen, entziehe sich der Kenntnis des Zeugen. Dass es diese Beratertätigkeit gegeben habe, sei dem Zeugen auch für eine Erwähnung im Sonderbericht nicht als relevant erschienen.<sup>2073</sup>

Herr *Geschonneck* hat erklärt, zu keinem Zeitpunkt Wirecard-Aktien besessen zu haben.<sup>2074</sup>

## 8. Mögliche Berufspflichtverletzungen der Wirtschaftsprüfer von EY

Wie die Abschlussprüfer die Prüfung in der Vergangenheit durchgeführt haben, entziehe sich der Kenntnis des Zeugen.<sup>2075</sup> Es sei außerdem nicht seine Aufgabe, sich hierzu zu äußern.<sup>2076</sup>

Der jeweilige Abschlussprüfer müsse beurteilen, ob respektive welche Fehler er gemacht habe. Herr *Geschonneck* selbst könne darüber keine Aussage treffen.<sup>2077</sup>

Ich kann Ihnen nur sagen, welche Dinge wir sehen wollten, nach unserem Verständnis sehen mussten, aber nicht gesehen haben.<sup>2078</sup>

Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung hat der Zeuge angegeben, dass ihm kein Verhalten EYs bekannt sei, das den Schluss auf eine Berufspflichtverletzung impliziere.<sup>2079</sup>

KPMG habe von den Abschlussprüfern benötigte Unterlagen angefordert. Aus diesem Austausch heraus sei aber nur ein „isolierte[r] Blick“ möglich gewesen.<sup>2080</sup> Nachweise für die Anforderung von Drittbestätigungen habe man nicht erhalten.<sup>2081</sup> Herrn *Geschonneck* lägen keine Erkenntnisse darüber vor, welche Informationen EY zum Zeitpunkt der jeweiligen Jahresabschlussprüfungen vorlagen.<sup>2082</sup> Auch entziehe es sich der Kenntnis des Zeugen, ob und in welchem Detail die Prüfungsstandards von EY angewandt worden seien.<sup>2083</sup> Er gehe aber davon aus, dass die Wirtschaftsprüfer von EY die gleichen Standards heranzögen wie jeder andere Wirtschaftsprüfer, der in Deutschland eine Jahresabschlussprüfung oder Prüfung durchführe.<sup>2084</sup> Auf die Frage, ob EY die Prüfungsstandards in den Jahresabschlussprüfungen eingehalten habe, hat Herr *Geschonneck* dargestellt:

Das kann ich Ihnen so nicht sagen. Das müssen Sie den Abschlussprüfer fragen und seinen Unterlagen entnehmen. Ich kann Ihnen nur sagen: Wir haben keine ausreichenden und angemessenen Prüfungsnachweise erlangt, als wir unsere Prüfung durchgeführt haben oder unsere Prüfungshandlungen im Rahmen der Sonderuntersuchung.<sup>2085</sup>

<sup>2072</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 57 f.

<sup>2073</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 58.

<sup>2074</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 65.

<sup>2075</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 16.

<sup>2076</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 77.

<sup>2077</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 9.

<sup>2078</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 9.

<sup>2079</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 57.

<sup>2080</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 9.

<sup>2081</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 16.

<sup>2082</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 33.

<sup>2083</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 35.

<sup>2084</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 35.

<sup>2085</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 35.

Zur Frage einer möglichen Berufspflichtverletzung durch EY bezogen auf das Prüfmandat Wirecard hat sich Herr *Geschonneck* im Übrigen lediglich abstrakt geäußert. Ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise müssten grundsätzlich in allen Prüfungen und Prüfungshandlungen zwingend angefordert und vorgelegt werden. Danach könne über die Relevanz und die Fragen entschieden werden, ob das Risk Assessment angepasst werden müsse oder es alternative Prüfungshandlungen gebe. Gelange man zu dem Schluss, dass man diese bestimmten Prüfungshandlungen vornehmen müsse, um angemessene und ausreichende Prüfnachweise zu erhalten, könne dies zu einem Untersuchungs- oder Prüfungshemmnis führen.<sup>2086</sup>

Auf die Frage, ob sich Jahresabschlüsse und Ergebnis der Sonderuntersuchung widersprüchen, hat Herr *Geschonneck* dargestellt:

Also, wir haben keine angemessenen und ausreichenden Nachweise für die Nettoerlöse, für ein Geschäftsfeld, das über die Hälfte des Umsatzes und die Mehrheit des Gewinnes einer Unternehmensgruppe verantwortlich ist, identifiziert und festgestellt. Die Verbindung zum Jahresabschluss ist für jeden Prüfer, glaube ich, offensichtlich. Ich bin außerdem hier auch als Zeuge und kein Sachverständiger. Insofern: Zu bilanziellen Fragen kann ich mich hier nicht und werde ich mich hier nicht äußern können.<sup>2087</sup>

## 9. Erkenntnisse über mögliches Fehlverhalten von Aufsichtsbehörden

Der Zeuge habe nicht den Eindruck gewonnen, dass Fehlverhalten von Aufsichtsbehörden im Fall Wirecard vorgelegen habe. Dies sei aber nicht Bestandteil des ihm obliegenden Auftrags gewesen.<sup>2088</sup>

Ob EY sich jemals an die APAS in Bezug auf das Prüfmandat Wirecard gewandt habe, wisse Herr *Geschonneck* nicht. Er habe hiervon aber in der Presse gelesen.<sup>2089</sup>

## 10. Geldwäscherechtliche Zuständigkeitsfrage

Zur Frage, wie die Bundesregierung oder ihre Geschäftsbereichsbehörden die Einstufung der Wirecard AG vorgenommen hätten, könne Herr *Geschonneck* keine Antwort geben. Seine persönliche Einschätzung aber lasse viele Argumentationen zu. Man müsse sich vergegenwärtigen, dass Zahlungsabwicklungen heutzutage fast ausschließlich digital funktionierten, dass Daten und Informationen wichtig seien – sowohl in Branchen, als auch für das Funktionieren eines Unternehmens. Für Herrn *Geschonneck* persönlich gehörten Daten, digitale Informationen und Technologie zu einem Unternehmen dazu, unabhängig davon, welche Brancheneinstufung dort möglicherweise vorgenommen werde.<sup>2090</sup>

Hinweise auf geldwäscherechtlich relevantes Verhalten der Wirecard AG habe der Zeuge im Rahmen der Sonderuntersuchung nicht gefunden.<sup>2091</sup>

## 11. Reformbedarf

Dem Zeugen sind in seiner Vernehmung auch Fragen zum Reformbedarf gestellt worden.<sup>2092</sup> Nach Auffassung des Zeugen wären die Vorschläge des Referentenentwurfs zum Finanzmarktintegrationsstärkungsgesetz (FISG) nicht in der Lage gewesen zu verhindern, dass in dem konkreten Fall keine ausreichenden und angemessenen Prüfungsnachweise vorhanden sind und gefunden werden.<sup>2093</sup>

Die Tätigkeiten, die wir durchgeführt haben und die wir in anderen Jahresabschlussprüfungen als KPMG auch selbst durchführen, gibt es. Die sind beschrieben. Die sind in allen Regeln beschrieben, die für die

<sup>2086</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 14.

<sup>2087</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 80.

<sup>2088</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 33.

<sup>2089</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 35 f.

<sup>2090</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 14.

<sup>2091</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 82.

<sup>2092</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 61.

<sup>2093</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 61, 66.

Branche derzeit gelten. Und insofern glaube ich, dass das Themengebiet, das wir hier heute diskutiert haben, nicht durch die Vorschläge des Referentenentwurfs hätte verhindert werden können.<sup>2094</sup>

Er befürworte aber jede Maßnahme, die zur Integrität und Stärkung der Corporate Governance in Unternehmen und zur Finanzaufsicht beitrage.<sup>2095</sup> Konkretisierend hat der Zeuge ausgeführt:

Ich glaube, alles, was zur Stärkung der Integrität und zur Stärkung der Governance in einem Unternehmen und auch, wie Finanzsysteme geführt werden, wie Managementsysteme eingeführt werden und vor allem auch bestätigt werden - - Wir reden ja über drei Phasen. Wir reden über die Dokumentation einer Maßnahme, über die Implementation einer Maßnahme und über die Wirksamkeit einer Maßnahme. Ich glaube, das ist ein ganz wesentlicher Bestandteil auch im Rahmen der Corporate Governance. Und das kann ich nur unterstützen.<sup>2096</sup>

### III. Dr. Christian Orth

#### 1. Überblick

Sowohl am 26. November 2020 als auch am 19. März 2021, ist *Dr. Christian Orth* vernommen worden. Dieser ist von Beruf Wirtschaftsprüfer. Seit 2005 ist er in dieser Position bei EY tätig, seit dem Jahr 2008 ist er zudem Partner bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.<sup>2097</sup>

Seit dem 1. Juli 2017 leite er die Grundsatzabteilung bei EY, die sogenannte Professional Practice Group. Die Abteilung sei zuständig für die Facharbeit und die interne Qualitätssicherung auf Praxisebene. Deshalb habe er auch mit der APAS zu tun, welche die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jährlich inspiziere.<sup>2098</sup> Zu seiner Tätigkeit in der Grundsatzabteilung von EY<sup>2099</sup> hat er näher ausgeführt:

[K]onkret kriegen wir von unseren Kolleginnen und Kollegen aus der Abschlussprüfung fachspezifische Fragen, Fragen zum Prüfungsablauf. Und insofern bin ich ein interner Sachverständiger, der die Funktion hat, abschlussprüfungsspezifisches Risikomanagement auch zu betreiben.<sup>2100</sup>

Als Professional Practice Director stehe er „außerhalb des Prüfungsteams, reviewe keine Arbeitspapiere und nehme auch selbst gar keine Prüfungshandlungen vor. Derartige Aufgaben seien viel mehr „typisch für den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer“. Letztlich handelten die Prüfer eigenverantwortlich nach beruflichen, berufsständischen und fachlichen Standards. Zum Teil bestünden Konsultationspflichten gegenüber ihm als Ansprechpartner.<sup>2101</sup>

Daneben ist er Vorstandsmitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Mitglied des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer<sup>2102</sup> und seit Beginn 2020 Vorsitzender einer Berufsorganisation in Brüssel.<sup>2103</sup> In dieser Funktion sei er auch als Berater und Beirat der internationalen Gremien IAASB und IESBA in New York tätig.<sup>2104</sup>

In seiner Vernehmung hat er angegeben, dass die seinerzeitigen Abschlussprüfer ihm gegenüber erklärt haben, Wirecard nicht zur Einführung der Treuhandkonten geraten zu haben.<sup>2105</sup> *Dr. Orth* hat außerdem zum Ausdruck gebracht, dass man im Rahmen der Abschlussprüfung für das Jahr 2019 erst in Kontakt mit der

<sup>2094</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 61.

<sup>2095</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 61.

<sup>2096</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 61.

<sup>2097</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 88.

<sup>2098</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 89.

<sup>2099</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 11.

<sup>2100</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 89.

<sup>2101</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 11.

<sup>2102</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 104.

<sup>2103</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 89.

<sup>2104</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 89.

<sup>2105</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 22.

Vorstandsebene der asiatischen Banken getreten sei, als die angeforderten Testüberweisungen ausgeblieben seien.<sup>2106</sup>

## 2. Zeugenvernehmung vom 26. November 2020

### a) Gesetzliche Verschwiegenheitspflicht

#### aa) Berufung auf § 22 Abs. 1 PUAG in Verbindung mit § 53 StPO

In seiner Vernehmung hat sich Herr *Dr. Orth* auf sein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 22 Abs. 1 PUAG in Verbindung mit § 53 StPO berufen. Nach seinem Verständnis handele es sich im juristischen Sinne um eine Pflicht zur Verschwiegenheit, nicht um ein Recht.<sup>2107</sup> Auf diese hat er auch in seinem Eingangsstatement verwiesen.<sup>2108</sup>

Es ist aber auch so, dass aufgrund meiner Funktion und dem Zugang zu diesen zahlreichen vertraulichen Informationen ich ja der strengen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliege, und zwar gesetzlich. Und das ist etwas, das hier keine Regel ist, die wir uns selber auferlegt haben, sondern ich möchte wirklich betonen: Das sind Regeln, die dieses Haus, der Deutsche Bundestag, aufgestellt hat und an die ich mich halten möchte.<sup>2109</sup>

Der Gesetzgeber habe die Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht ganz bewusst begrenzt, um das Vertrauensverhältnis zwischen Abschlussprüfer und Unternehmen nicht zu gefährden.<sup>2110</sup>

Die Wirtschaftsprüferkammer, konkret die Abteilung Berufsaufsicht und Berufsrecht, habe auch eindeutig mitgeteilt, dass es unterschiedliche Auffassungen zu der im Raum stehenden Verschwiegenheitsfrage gebe.<sup>2111</sup> Besonders bei den Gerichten herrsche keine Einigkeit zu der Problematik.<sup>2112</sup>

Auch die Entbindung durch den Insolvenzverwalter oder durch einzelne aktuelle Organe beziehungsweise Organmitglieder der Wirecard AG ändere nichts an seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit.<sup>2113</sup> Nach der Einschätzung des Zeugen hätte er in der Vernehmung vom 26. November 2020 nur dann rechtssicher aussagen können, wenn eine Genehmigung von Herrn *Dr. Braun*, Herrn *Marsalek* sowie sämtlichen weiteren Unternehmensorganen, die unter den Schutzbereich fielen, vorgelegen hätte.<sup>2114</sup>

Er hat darauf hingewiesen, dass die Situation, in der er sich befinde, nicht vergleichbar sei mit derjenigen bei KPMG. Diese sei vom aktuellen Aufsichtsrat beauftragt und auch entbunden worden. EY sei in den letzten Jahren von anderen Organen, anderen Organmitgliedern beauftragt worden.<sup>2115</sup>

Es bleibe für den Zeugen ein signifikantes Strafbarkeitsrisiko zurück, da eine höchstrichterliche Entscheidung über die Rechtsfrage, wer eine Entbindung konkret vornehmen müsse, bislang ausstehe.<sup>2116</sup> Herr *Dr. Orth* hat insoweit vor dem Untersuchungsausschuss um Verständnis gebeten und seine Aussagebereitschaft zu einem späteren Zeitpunkt zugesagt.<sup>2117</sup> Sobald Rechtsklarheit geschaffen sei, sei er bereit auszusagen.<sup>2118</sup> Dies liege auch in seinem Interesse.<sup>2119</sup> In abstrakter Form wolle er aber schon am 26. November 2020 über die Vorfälle sprechen.<sup>2120</sup>

<sup>2106</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 15.

<sup>2107</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 122.

<sup>2108</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 89.

<sup>2109</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 89.

<sup>2110</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 94.

<sup>2111</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 99.

<sup>2112</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 100.

<sup>2113</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 89.

<sup>2114</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 99.

<sup>2115</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 89.

<sup>2116</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 89.

<sup>2117</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 90.

<sup>2118</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 90.

<sup>2119</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 97, 100.

<sup>2120</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 90.

**bb) Gesetzliche Ausnahmetatbestände**

Mit Einführung der Art. 7 und Art. 12 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 gebe es seit dem Jahre 2016 eine Öffnung der strengen Verschwiegenheitspflicht.<sup>2121</sup> Die Artikel normierten eine Mitteilungspflicht gegenüber den zuständigen Behörden.<sup>2122</sup> Bei Erkenntnissen oder Bedenken könne der Abschlussprüfer daher die Behörden informieren,<sup>2123</sup> welche dann wiederum Maßnahmen entsprechend einleiten könne<sup>2124</sup>. Dies gelte insbesondere in Fällen der Insolvenzgefahr oder des Betrugsverdachts, wenn das betroffene Unternehmen untätig bleibe.<sup>2125</sup>

Wer die nach den vorstehend genannten Normen zuständige Behörde im konkreten Fall sei, müsse durch nationale Gesetze festgelegt werden. Zum Zeitpunkt der Vernehmung habe der Gesetzgeber keine zuständige Stelle benannt. Gremien, wie beispielsweise das IDW, hätten die APAS respektive die WPK als zuständige Stelle benannt.<sup>2126</sup>

**b) Wesen von Abschlussprüfer und Abschlussprüfung**

In seinem Eingangsstatement hat Herr *Dr. Orth* die Frage nach dem Wesen eines Abschlussprüfers aufgeworfen, die er folgendermaßen beantwortet hat:

Zunächst muss der Wirtschaftsprüfer studiert haben, Praxiserfahrung mitbringen und dann ein sehr komplexes und umfangreiches Berufsexamen ablegen. Wenn er das dann alles geschafft hat, dann sieht er sich in einem der am stärksten regulierten Berufe in Deutschland. Das heißt, alles ist stark formalisiert, und zwar von der Auftragsannahme bis am Ende zur Berichterstattung. All diese Vorgaben - und dessen bin ich mir vollumfänglich bewusst - sind der Öffentlichkeit gar nicht bekannt. Oftmals wird vermutet, dass der Wirtschaftsprüfer alles sieht, alle Fehler entdecken kann, bis in die Tiefen der Unternehmensbuchführung einsteigt. Das ist aber leider nicht zutreffend.<sup>2127</sup>

Ferner hat der Zeuge einen Überblick über das Wesen der Abschlussprüfung gegeben:

Die Abschlussprüfung ist gesetzlich geregelt, und [...] [d]as Gesetz geht davon aus, dass der Mandant zunächst integer ist. Das heißt, das Leitbild des Gesetzes ist der ehrbare Kaufmann, der die Bücher vorlegt. Und diese Rechnungslegung hat dann der Abschlussprüfer zu prüfen. Wir bringen dem zu prüfenden Unternehmen entsprechendes Vertrauen entgegen. Das dürfen wir auch, weil das Gesetz es so vorsieht. Ansonsten könnten wir - in der Art und Weise, wie das Gesetz uns den gesetzlichen Prüfungsauftrag erteilt, gar nicht durchführen.

In aller Deutlichkeit: Das bedeutet aber nicht, dass wir nicht genau hinschauen müssen. Und das ist auch etwas, was in unseren Gesetzen niedergeschrieben ist: die kritische Grundhaltung. Das heißt aber nicht, dass wir per se davon ausgehen müssen, dass alles, was uns vorgelegt wird, manipuliert ist, gefälscht ist oder fehlerhafte Auskünfte erteilt werden. Insofern müssen wir nicht unterstellen, dass der Gegenüber per se ein Betrüger ist. Das würde vollständig den Bogen überspannen; denn am Ende des Tages gilt hier auch ein Vertrauensverhältnis, was gesetzlich vorgegeben ist, zwischen Prüfer und Geprüften.<sup>2128</sup>

Die Grenzen der Abschlussprüfung würden sich aus dem gesetzlichen Prüfauftrag ergeben. Die Nachweisführung erfolge auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte sowie der Prämisse des ehrbaren Kaufmanns als Auskunftsperson. Fehlende Informationen könne der Prüfer durch alternative Prüfungshandlungen kompensieren.<sup>2129</sup>

<sup>2121</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 94, 97.

<sup>2122</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 94, 101.

<sup>2123</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 94.

<sup>2124</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 95.

<sup>2125</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 95.

<sup>2126</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 101.

<sup>2127</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 90.

<sup>2128</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 91.

<sup>2129</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 97.

### c) Verfahren bei Abschlussprüfungen

Die Abschlussprüfung finde immer nur über einen begrenzten Zeitraum statt. Ferner hat Herr *Dr. Orth* das Verfahren bei Jahresabschlussprüfungen abstrakt am Beispiel eines fiktiven Computerladens dargestellt. Dieses habe er gewählt, damit er zu einem digitalen Geschäftsmodell berichten könne.<sup>2130</sup>

Der Prüfer prüft nur historische Finanzzahlen, nämlich die Jahresabschlusszahlen, und zwar eine Bilanz, eine Gewinn-und-Verlust-Rechnung als auch weitere Elemente der Finanzberichterstattung. In meinem Beispiel vom Computerladen ist das relativ simpel. Wenn Sie einen Laden haben und Sie verkaufen Rechner, Bildschirme, Zubehör etc., dann ist dieser Verkauf jeweils in der Buchhaltung zu erfassen, ebenso die Aufwendungen für Ladenmiete, die Aufwendungen für Mitarbeiter usw. Ich will das nicht weiter ausführen.

Aber entscheidend ist: Der Prüfer kommt erst am Jahresende vorbei und schaut sich dann diese Buchführung an und prüft sie auf Ordnungsmäßigkeit. Das bedeutet ganz konkret, dass der Prüfer nicht ganzjährig vor Ort ist, sondern nur für eine begrenzte Zeit. Ja, er prüft die Unterlagen der Vergangenheit. Und das ist schon ein Problem an sich dahin gehend, dass ihm natürlich damit keine Möglichkeit zur ganzjährigen Kontrolle - - besteht, sondern nur für den Zeitraum seiner Prüfung. Er muss und darf auch darauf vertrauen, dass die ihm vorgelegten Unterlagen vollständig, korrekt, echt und wahr sind. So will es und so sagt es auch unser Gesetz.

Die Abschlussprüfung ist also eine reine Ordnungsmäßigkeitsprüfung und keine Geschäftsführungsprüfung. Die Geschäftsführung wird gerade nicht geprüft. Das heißt, am Ende des Tages, wenn ich jetzt ein Beispiel mache am Computerladen: Wenn der Computerhändler den Stammkunden kostenlos eine Software aufspielt, dann sind zwar die Aufwendungen für diese Lizenzen entstanden, er wird aber keinen Umsatz haben. Das ist seine geschäftsführerische Entscheidung.

Es wird auch nicht jede Quittung sich angeschaut. Am Ende des Tages prüfen wir nämlich nur in Stichproben. Und das heißt, die Idee, die dahintersteckt, ist, eine hinreichende Sicherheit zu erlangen, ja; das heißt, nicht volle Sicherheit, sondern Sicherheit in Bezug auf die Buchführung, dass sie im Wesentlichen richtig ist. Und genau das ist der Grundsatz auch der Wesentlichkeit, die der Abschlussprüfung immanent ist.

Unwesentliche Fehler - und das ist auch etwas, was die Öffentlichkeit nicht immer wahrnimmt - können weiterhin in der Rechnungslegung bestehen bleiben vor dem Hintergrund, dass diese Fehler den Bestätigungsvermerk am Ende nicht einschränken. Das heißt, dieses Konzept der Wesentlichkeit führt dazu, dass, wenn Bestände nicht richtig erfasst sind und diese Bestände unwesentlich sind, es dann auch weiterhin einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk geben kann.

So, jetzt kommen wir aber eigentlich zu der Kernfrage, wie wir diese Prüfungsnachweise erlangen. Die Abschlussprüfung ist nämlich eine komplexe betriebswirtschaftliche Prüfung. Und das Instrument Rechnungslegung müssen wir in einzelne Teilbereiche zergliedern und zerlegen und als Prüfer uns dieses jeweils einzeln anschauen, mit den Normen abgleichen und aus den Nachweisen, die wir erlangen, ein Prüfungsurteil bilden.

Das ist vergleichbar mit einem Uhrmacher, der eine Uhr auseinanderbaut, sich die Zahnräder einzeln anschaut, die Uhr wieder zusammensetzt und nachher schaut: Funktioniert diese Uhr? Der einzige Unterschied ist, dass der Prüfer halt nicht der Uhrmacher ist, sondern danebensteht und das beobachtet, dokumentiert und nachher sagt: Okay. Diese Uhr funktioniert.

Insofern fordert der Abschlussprüfer von dem geprüften Unternehmen stets Nachweise und ist dabei auch auf die Zusammenarbeit und auf die Auskunft des Unternehmens angewiesen. Dabei geht der Prüfer davon aus, dass die vorgelegten Nachweise, das, was er in Augenschein nehmen kann, das, was er sehen kann, das, was er erfragen kann, auch echt ist, ja. So. Ein entscheidender Punkt ist natürlich, dass er das auch per Gesetz darf. Und soweit möglich, sollte der Prüfer auch Bestätigungen Dritter einholen. Warum ist das der Fall? Weil die einen höheren Aussagewert haben.

Konkret ein Beispiel an meinem Computerhändler, der jetzt expandiert und auch für Gewerbetreibende die Rechner verkauft und eventuell auch noch Software aufspielt und Dienstleistungen erbringt. In diesem Moment sind wir in der Situation, dass jetzt nicht mehr über die Geschäftstheke Ware verkauft wird und sofort Geld eingenommen wird, sondern wir haben die Situation, dass jetzt Ware veräußert wird und Rechnungen offen sind und Umsatz gelegt wird, der in den Büchern als Umsatz gezeigt wird. In diesen Fällen holen wir

<sup>2130</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 91.

sogenannte Saldenbestätigungen ein. Das heißt ganz konkret: Wir lassen uns durch die Dritten bestätigen: Gab es diesen Umsatz? Sind diese Forderungen, wie Rechnungen, noch zu bezahlen? Ist das noch offen?

Das Ganze wird natürlich komplizierter, wenn dieser Computerladen jetzt auch noch eine Onlineplattform macht, das heißt, in ein digitales Geschäftsmodell einsteigt, weil dann haben wir plötzlich virtuelle Kunden. Wir haben die Situation auch, dass Lieferketten entstehen. Und wir haben die Frage: Wann und wo haben wir eigentlich die Umsatzlegung? Also, eine Diskussion über: Habe ich den Umsatz bereits, wenn ich die Ware an den Lieferanten abgebe? Habe ich sie, wenn sie getätigt wird durch einen Klick auf einer Onlineplattform? Oder habe ich sie tatsächlich erst, wenn der Kunde die Ware abnimmt und akzeptiert und dann bezahlt?

Und natürlich ist das Ganze noch viel komplexer, wenn das Ganze über die Grenzen hinweg stattfindet, weil dann müsste man ja aus dem Ausland entsprechende Saldenbestätigungen einholen. Alle erlangten Nachweise hat der Prüfer zu würdigen und in Bezug auf die Aussagen in der Rechnungslegung dann zu beurteilen.

Gestatten Sie mir kurz den Hinweis, was Aussagen in der Rechnungslegung sind. Das ist: Sind die Verbindlichkeiten vollständig? Ist die Ware im Lager vorhanden? Ist der Umsatz entstanden und richtig periodengerecht abgegrenzt? Das sind so typische Aussagen in der Rechnungslegung, die wir zu beurteilen haben.

Es gibt aber Situationen wie jetzt in der Coronapandemie, da können wir derartige Nachweise nicht erlangen, Originalnachweise nicht erlangen, bei Inventuren nicht teilnehmen. Das heißt, eine Inventurbeobachtung, wie wir sie üblicherweise vornehmen würden, ist derzeit nicht möglich. Insofern - und deswegen bringe ich dieses Konzept jetzt hier ja vor - ist das das Thema der Gewinnung von Prüfungssicherheit durch alternative Prüfungshandlungen.

Am Beispiel meiner Inventur: Derzeit, in Zeiten der Coronapandemie, gibt es Überlegungen, mit Videokameras, Bodycams die Inventur zu beobachten, ja. Ebenso gibt es Möglichkeiten wie lineare Regressionsanalysen oder halt andere analytische Prüfungshandlungen, die dann diese Kompensation herbeiführen, die ich durch die Originalinformationen nicht mehr habe.

Insofern ist wichtig, dass, wenn alternative Prüfungshandlungen nicht möglich sind, dann erst ein Prüfungshemmnis vorliegt. Heißt aber auch andersrum: Wenn ich durch alternative Prüfungshandlungen die originalen Prüfungshandlungen kompensieren kann, dann habe ich keine Situation, in der ich den Bestätigungsvermerk einschränken kann, weil ich gerade durch die alternativen Prüfungshandlungen hinreichend Sicherheit generiert habe. Also, in den Fällen bedarf es auch keiner Einschränkung oder Versagung. Es ist gar nicht zulässig.

Die Abschlussprüfung setzt also voraus, dass das geprüfte Unternehmen am Ende des Tages vollumfänglich sich dem Prüfer offenbart, ja. Das heißt, die Buchhaltungsunterlagen alleine reichen in aller Regel nicht aus. Selbst der beste Prüfer kann hier diesen komplexen Sachverhalt nicht allein durch Einsichtnahme in die Bücher beurteilen. Also, die Arbeitsweise des Wirtschaftsprüfers baut leider am Ende des Tages auch auf Vertrauen gegenüber dem geprüften Unternehmen auf.

Wirtschaftsprüfer haben auch gar nicht die Mittel, die eine Behörde hat oder wie die Staatsanwaltschaft oder wie die BaFin. Das heißt, wir können gar nicht Ermittlungskompetenzen geltend machen, sondern sind stets auf die Zusammenarbeit und Mitarbeit des Mandanten angewiesen.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Pflicht zur Verschwiegenheit eine unverzichtbare Grundlage für die Abschlussprüfung, und zwar für eine effektive und effiziente Abschlussprüfung. Es ist kaum vorstellbar, dass wir morgens bei einem Mandanten prüfen, dort Interna des Mandanten erlangen und am Nachmittag bei seinem Mitbewerber auflaufen und diese Informationen verwerten. Das ist ja die große Sorge, warum diese Verschwiegenheitspflicht auch gesetzlich geregelt ist, ja. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht sind deswegen so hart sanktioniert, auch bis hin zur Strafbarkeit.

So. Wie geht der Prüfer damit um, wenn wir jetzt im Rahmen unserer Prüfung Fehler feststellen in der Rechnungslegung? Das übliche Vorgehen ist, dass der Prüfer das Unternehmen zur Korrektur auffordert, so, und zwar ausschließlich das Unternehmen. Das heißt, Fehler, die wir feststellen in der Rechnungslegung, werden nicht in einem Bestätigungsvermerk oder in irgendeiner anderen Art und Weise der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Diese Informationen erfolgen ausschließlich in dem Bericht gegenüber dem Unternehmen respektive auch dem Aufsichtsrat über den Prüfungsbericht.

Insofern: Außer der Berichterstattung über die Ergebnisse seiner Prüfung hat der Abschlussprüfer keine weiteren Mittel, die er vornehmen kann, ja. Es ist rein auf Berichterstattung ausgerichtet, sodass es - - dann die Frage, wie wir berichten. Auch hier hatte ich ja gesagt: Das ist alles gesetzlich geregelt, alles gesetzlich verankert. Es gibt zwei Berichterstattungsformen: einmal in Form eines - in der Presse steht immer - Prüfvermerks, also, das ist der Bestätigungsvermerk, und in Form eines Prüfungsberichtes gegenüber den Organen, also insbesondere gegenüber dem Aufsichtsrat.

Selbst beim Bestätigungsvermerk schreibt das Gesetz konkret vor, welche Formen es geben darf, nämlich zum einen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk, wenn wir Einwendungen haben, einen Versagungsvermerk, wenn wir massive Einwendungen haben, oder einen sogenannten Nichturteilsvermerk, das heißt bei Prüfungshemmnissen, der dann aber in Form eines Versagungsvermerks zu erteilen ist.

Hier wichtig bei dieser Frage, die wir diskutieren, ist die Frage: Wann kann ich einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen? Wie gesagt: Bei unwesentlichen Fehlern kann ich immer noch einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen. Wenn ich aber beispielsweise Mängel im Risikofrüherkennungssystem feststelle, was ja ein gesetzlich zu implementierendes System ist bei einer Aktiengesellschaft, dann darf ich darüber nicht im Bestätigungsvermerk berichten. Mängel im Risikofrüherkennungssystem dürfen qua Gesetz nicht im Bestätigungsvermerk aufgeführt werden.

Anders dann im Prüfungsbericht: Der ausführliche Prüfungsbericht ist die schriftliche Berichterstattung gegenüber dem Auftraggeber in der Persona des Aufsichtsrates. Diese Berichterstattung soll dem Aufsichtsrat helfen, seiner Überwachungsfunktion nachzukommen. Das heißt, der Aufsichtsrat entscheidet am Ende eigenständig über die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, über die der Prüfer im Prüfungsbericht berichtet. Beispielsweise wenn der Abschlussprüfer Mängel im Risikofrüherkennungssystem aufführt und sie auch qua Gesetz im Prüfungsbericht berichtet, dann liegt es im Aufsichtsratsermessen, die Unternehmensführung dazu aufzufordern, hier entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Im Übrigen bekommt auch auf Basis gesetzlicher Regelungen der Vorstand den Prüfungsbericht vorgelegt, und zwar zur Stellungnahme. Das ermöglicht ihm auch, festgestellte Mängel entsprechend frühzeitig anzugehen, abzustellen und Schwächen im internen Kontrollsystem dann auch zu beseitigen. Der Öffentlichkeit wird dieser Prüfungsbericht aber nicht zur Kenntnis gelangen. Da gibt es leider nur den Bestätigungsvermerk. Das heißt, wir haben eine asymmetrische Informationsversorgung.<sup>2131</sup>

Ergebe sich der Verdacht auf einen Finanzbetrug, beispielsweise bei der Feststellung, dass Informationen vorenthalten oder fehlerhafte respektive mangelhafte Informationen vorgelegt worden seien, stehe die Integrität des Unternehmens in Abrede.<sup>2132</sup> In solchen Fällen sei der Aufsichtsrat zu informieren, da dieser qua Gesetz für die Unternehmensführung verantwortlich sei.<sup>2133</sup> Bei rechnungslegungsbezogenen Mängeln im internen Kontrollsystem sei außerdem gegenüber dem Management zu berichten.<sup>2134</sup>

Herr *Dr. Orth* hat klargestellt:

Rein auf Basis von Zweifeln, rein auf Basis von Vermutungen, rein auf Basis von Behauptungen ist der Abschlussprüfer qua Gesetz nicht in der Lage, den Bestätigungsvermerk einzuschränken.<sup>2135</sup>

Anderenfalls ergebe sich die Gefahr, dass entsprechende Behauptungen und Vermutungen den Abschlussprüfer dahingehend instrumentalisierten, dass eine Marktmanipulation stattdende. Der Prüfer solle aber keine Einschränkungen aufgrund von Behauptungen oder Zweifeln vornehmen, sondern auf Basis von Belegen, Nachweisen und Beweisen handeln.<sup>2136</sup>

Der Zeuge ist auf eine Aussage Herrn *Geschonnecks* angesprochen worden,<sup>2137</sup> in der dieser behauptete:

<sup>2131</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 91 ff.

<sup>2132</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 94.

<sup>2133</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 94.

<sup>2134</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 136.

<sup>2135</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 94.

<sup>2136</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 94.

<sup>2137</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 103.

Man kann angemessene und ausreichende Prüfungsnachweise erlangen. Das ist keine Raketenwissenschaft, was wir da gemacht haben.<sup>2138</sup>

Hierzu hat Herr *Dr. Orth* entgegnet:

Ob ich eine Raketenwissenschaft habe oder nicht, hängt von dem Sachverhalt ab, zu dem ich diese Nachweise erlangen möchte oder muss.<sup>2139</sup>

Komme es zu Auffälligkeiten, hat Herr *Dr. Orth* bezogen auf den fiktiven Computerladen ausgeführt:

Wenn Sie das illustriert bekommen wollen an dem Beispiel des Computerladens, unterstellen wir, dass dieser Computerladen gewachsen ist, sehr schnell gewachsen ist, an die Börse gegangen ist, einen Börsengang hingelegt hat. Der Unternehmensgründer ist gewechselt aus der Unternehmensleitung in den Aufsichtsrat, hat entsprechende Mitarbeiter angeschafft, die jetzt für ihn die Arbeit erledigen. Und jetzt erscheint in der Presse ein Artikel, dass die Gesellschaft Trojaner einsetzt, um die Kunden auszuspähen, und überhöhte Rechnungen abrechnet. Wie gehen wir jetzt damit um?

Zunächst hat der Prüfer diese Verdachtsmomente durch einen Whistleblower oder durch die Presse hier aufzunehmen und ist diesen Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten nachzugehen. Das ist auch gesetzlich geregelt. Und jeder gute Abschlussprüfer macht das auch. So, er hat also im Rahmen seiner Abschlussprüfung die Prüfungshandlungen zu erweitern, sodass er im Rahmen seiner Abschlussprüfung auch diesen Vorwürfen nachgehen kann. Ich betone aber, dass diese Art der Erweiterung der Abschlussprüfung keine forensische Untersuchung ist, sondern sie beschränkt sich auf die Auswertung, die er im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrages erlangen kann.

Der Abschlussprüfer wird zunächst also mit der Unternehmensleitung diesen Sachverhalt erörtern und sich anschauen, wie diese Unternehmensleitung durch interne Untersuchungen oder andere Maßnahmen damit umgegangen ist. Dazu lässt er sich auch vorlegen, was untersucht wurde, wie untersucht wurde, welche Informationen herangezogen wurden. Und am Ende des Tages haben wir das Ergebnis dann im Rahmen unserer Prüfung zu würdigen.

[...]

Wenn wir nach Beendigung der internen Untersuchungen alle Umstände und Folgen in der Buchhaltung berücksichtigt haben, dann ist die Rechnungslegung übrigens nicht zu beanstanden. Das heißt, wenngleich Fehler vorlagen, kann trotz dieses Vorfalls der Bestätigungsvermerk nicht eingeschränkt werden.

So. Schwieriger wird das Ganze, wenn die Integrität des Managements in Abrede steht, also ein sogenannter Top-Management-Fraud vorliegt. In diesen Fällen müssen wir uns direkt an den Aufsichtsrat wenden, ja, und der hat dann entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Aber auch in diesen Fällen - ich betone das: in diesen Fällen - haben wir keinen Automatismus, dass Top-Management-Fraud zu einer Versagung oder Einschränkung des Bestätigungsvermerks führt. Das ist im Einzelnen zu würdigen.

Aber besonders kritisch - und jetzt komme ich wirklich noch zu dem entscheidenden Punkt - ist, wenn der Aufsichtsrat auf dieses Fehlverhalten nicht angemessen reagiert. Die Frage kann jetzt sein: Was ist angemessen? Hat er die, sage ich mal, Personalentscheidung getroffen? Klärt er den Sachverhalt richtig auf? Insofern muss er auch schauen, welche Systeme etabliert werden.

Der Abschlussprüfer hat aber weder die Aufgabe, dies vom Aufsichtsrat zu verlangen, noch kann er selbst, sofern überhaupt vorhanden, solche Systeme prüfen, wie zum Beispiel Compliance-Management-Systeme. Das ist nicht die Aufgabe, die das Gesetz vorschreibt. Er darf es nicht, und er darf es auch nicht eigenmächtig.

Aber - und jetzt kommen wir zu den neuen Mitteilungspflichten nach Artikel 7 der EU-Abschlussprüferverordnung -: Der Prüfer hat alle Möglichkeiten, den zuständigen Behörden seine Einschätzung über derartige potenzielle Missstände mitzuteilen. Das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Mandanten und Abschlussprüfer wird nämlich an dieser Stelle der Transparenz untergeordnet.

<sup>2138</sup> *Geschonneck*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 66.

<sup>2139</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 103.

Fakt ist aber auch, dass die erwähnten behördlichen Meldungen nach derzeitiger Gesetzeslage - und ich betone: Meldungen an die Behörden - nur auf der rechtlichen Grundlage von Artikel 7 erfolgen können. Diese Meldung ist nicht formgebunden. Das heißt, sie kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Der Vorteil einer mündlichen Meldung ist, dass bei Zweifeln über die Angemessenheit eine Absprache, eine Durchsprache, eine Erörterung mit den zuständigen Behörden möglich ist, insbesondere wenn auch fraglich ist, ob überhaupt eine Meldepflicht besteht. Und ich sage Ihnen: Genau diesen Weg würde ich gehen. Genau diesen Weg würde ich auch meinen Teams immer raten.

Natürlich ist das ein rein fiktives Dilemma, was ich jetzt beschrieben habe. Aber wenn Vermutungen, aber eben keine Beweise vorliegen, ist das aus meiner Sicht der einzig mögliche gangbare Weg.<sup>2140</sup>

Zusammenfassend hat der Zeuge vorgetragen, dass der zuständige Prüfer bei Störgefühlen oder Hinweisen auf Fehlverhalten nur in der aufgezeigten Art und Weise reagieren könne, sofern keine Beweise vorlägen. Dies sei nach geltendem Recht der einzig gangbare Weg.<sup>2141</sup>

Lägen konkrete Unregelmäßigkeiten vor, müsse der Abschlussprüfer diesen nachgehen. Dies sehe schon das Handelsgesetzbuch vor.<sup>2142</sup>

Bei der Risikobeurteilung gehöre das Geschäftsgebaren des zu prüfenden Unternehmens nicht zum Prüfungsbereich des Abschlussprüfers und sei daher grundsätzlich irrelevant.<sup>2143</sup> Für den Fall, dass aufgrund von Hinweisen oder Erkenntnissen Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit des Unternehmens bestehen würden, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, es hat auf jeden Fall Auswirkungen auf den Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen; das ist richtig. Und es [...] hat eine Rückwirkung auf unsere Berichterstattung an die Organe der Gesellschaft, insbesondere an den Aufsichtsrat. Und um es etwas deutlicher zu artikulieren: Wenn der Vorstand, also das Topmanagement, nicht involviert ist, haben wir ja die Möglichkeit - das sieht das Gesetz ja vor -, auch immer auf den Vorstand zuzugehen, aufgrund dieser, sage ich mal, gesetzlichen Prämisse des ehrbaren Kaufmanns, der ja ein Eigeninteresse daran hat, dass hier die Geschäfte der Gesellschaft ordnungsgemäß laufen.<sup>2144</sup>

#### **d) Abgrenzung der Abschlussprüfungen von forensischen Untersuchungen**

Zur Abgrenzung der Jahresabschlussprüfungen von forensischen Untersuchungen hat Herr *Dr. Orth* vorge-  
tragen:

Die forensische Untersuchung ist eine freiwillig beauftragte Untersuchung, Sonderuntersuchung. Sie wird in der Regel bei Anfangsverdacht oder bei tatsächlich festgestellten Unregelmäßigkeiten durchgeführt. Sie kann halt dann auch anstelle einer internen Untersuchung durchgeführt werden und insofern, hier in dem Fall, durch einen anderen Wirtschaftsprüfer. Also, sie muss nicht durch den eigenen [...] Abschlussprüfer durchgeführt werden. Es ist dann aber so, dass die Ergebnisse dieser Untersuchung, der forensischen Untersuchung, der Abschlussprüfer für seine Abschlussprüfung verwerten muss. Das heißt, er muss sie auch würdigen.

So. Die Forensiker sind an der Stelle auch völlig frei, Art und Umfang festzulegen, den Zeitpunkt und auch den Zeitraum. Insofern können sie auch mit kriminologischen, polizeilichen Untersuchungshandlungen - E-Mail-Auswertung, Befragungen und Ähnliches - hier vorgehen und auch gesamte Transaktionsketten von Anfang bis Ende abdecken, also anders als bei der Abschlussprüfung, wo ich nur mir anschau: Mandant zum Kunden, Mandant zum Lieferanten.

Insofern ist hier auch ganz wichtig, dass die Forensik immer auf absolute Sicherheit abstellt, also Beweise, gar nicht dieses Konzept der hinreichenden Sicherheit zugrunde hat. Und auch hier ist es immer so, dass der Verdacht besteht, dass vorgelegte Unterlagen, erteilte Auskünfte fehlerhaft sein können, also genau das

<sup>2140</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 95 f.

<sup>2141</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 96.

<sup>2142</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 116.

<sup>2143</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 116.

<sup>2144</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 116 f.

Gegenteil von dem, was der gesetzliche Rahmen für eine Abschlussprüfung ist, nämlich der ehrbare Kaufmann.<sup>2145</sup>

Finde eine forensische Sonderuntersuchung statt, müssen die Abschlussprüfer die Ergebnisse dieser Untersuchung für Zwecke der Abschlussprüfung aufnehmen, verwerten und eigenverantwortlich beurteilen.<sup>2146</sup> Untersuchungshemmnisse aus forensischen Untersuchungen führen nicht automatisch zu Prüfungshemmnissen im Rahmen der Abschlussprüfung, da Detailtiefe, Art und Umfang sowie Maßstäbe sich erheblich unterscheiden.<sup>2147</sup>

Während die Abschlussprüfung eine gesetzlich geregelte Prüfung mit klaren Vorgaben sei, beauftrage der Aufsichtsrat oder die Unternehmensleitung eine forensische Untersuchung. In letzterem Fall gebe es keinerlei Grenzen, weder zeitlich, noch inhaltliche, noch methodisch.<sup>2148</sup>

Insofern besteht der Unterschied darin, dass eine forensische Untersuchung weitreichender sein kann von Art, Gegenstand und Umfang als auch von der Detailtiefe.<sup>2149</sup>

Der Forensiker könne beispielsweise Befragungen, Interviews und Ähnliches vornehmen. Diese Optionen stünden dem Abschlussprüfer nicht offen, jedenfalls nicht außerhalb dessen, was der gesetzliche Prüfungsauftrag zulasse. Die Abschlussprüfer könnten es nicht erzwingen. Auch die Auswertung von E-Mails gehöre nicht zur Abschlussprüfung.<sup>2150</sup>

Also, ich mache es etwas konkreter: Wenn gesagt wird, Partei A hat mir Geld überwiesen auf das Konto, und hinter der Partei A stehen weitere Parteien - B, C, D, E, F - dann habe ich im Rahmen der Abschlussprüfung nur die Möglichkeit, zu erfragen - - zwischen dem Verhältnis Gesellschaft und der Person, die einzahlt. Wenn hinter der einzahlenden Person weitere Personen sind - das ist dann die gesamte Transaktionskette, was ich eingangs gesagt habe -, das können wir im Rahmen einer Abschlussprüfung halt nicht abdecken. Das heißt, wir können nur bis zu der Person A gehen, aber nicht dahinterliegende Personen.<sup>2151</sup>

## e) Qualität von Prüfnachweisen

### aa) Angewandte Prüfungsstandards

EY prüfe nach den International Standards on Auditing (ISA-DE). Diese seien in IDW-Prüfungsstandards transformiert worden. EY wende die IDW-Prüfungsstandards bei allen Mandanten an, bei denen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine gesetzliche Abschlussprüfung durchführe.<sup>2152</sup>

### bb) Einholung von Drittbestätigungen als Prüfnachweis

Herr *Dr. Orth* hat ausgesagt, nur abstrakt auf die Einholung von Prüfnachweisen in Bezug auf Treuhandkonten eingehen zu können. Er hat erklärt, dass man entsprechende Nachweise bei dem Dritten einhole.<sup>2153</sup>

Die Frage hier ist: Wer ist Dritter? Es gibt dazu einen Prüfungsstandard des IDWs, und zwar ist das der IDW Prüfungsstandard 302, Bestätigungen Dritter. Und in diesem Prüfungsstandard [...] gibt es die Textziffer 20, und in der Textziffer 20 wird im ersten Satz ausgeführt, dass - - Weil Ihre Frage geht in Richtung Treuhandkonten, also einer Bank.

In diesem Fall ist es so, dass es einer Geschäftsbeziehung zwischen unserem geprüften Mandat und der Bank bedarf. Und in einer Treuhandkonstellation ist es so, dass der Treugeber, die Mandantin, einen Treuhänder hat und der Treuhänder das Konto führt. Das heißt, die Mandantin hat in diesem abstrakten Fall

<sup>2145</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 96.

<sup>2146</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 101.

<sup>2147</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 97.

<sup>2148</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 101.

<sup>2149</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 101.

<sup>2150</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 119.

<sup>2151</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 120.

<sup>2152</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 99.

<sup>2153</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 103.

überhaupt kein Verhältnis, Geschäftsbeziehung zur Bank. Insofern, wenn Sie in den Standard reinschauen, sind wir nicht im Bereich dieses Standards.<sup>2154</sup>

Beispielhaft wurde dem Zeugen eine Situation dargestellt, in der ein Laden den Verkauf von Geräten vermittelte und dem Anschlussprüfer mitteilte, dass in diesem Kontext Gelder auf Treuhandkonten lagerten.<sup>2155</sup> Auf die Frage, wie der Abschlussprüfer nach IDW PS 302 vorgehen müsste, um am Ende der vorgestellten Konstellation in der Bilanz ordnungsgemäß vorzugehen, hat Herr *Dr. Orth* geantwortet, dass man auf den Treuhänder als Dritten, der das Treuhandkonto führe, zugehen und sich die entsprechenden Beträge auf dem Treuhandkonto bestätigen lassen würde.<sup>2156</sup> Dies stelle eine Prüfungshandlung dar, die für sich allein ausreichend sein könne, dies sei aber nicht zwingend der Fall.<sup>2157</sup> Der Abschlussprüfer müsse einschätzen, ob es sich um einen authentischen Beleg handle.<sup>2158</sup> Es sei auch ratsam, die Bestätigung von der Bank direkt zu erhalten.<sup>2159</sup>

Der Beleg alleine, eine Bankbestätigung, die wir direkt von der Bank erhalten, würde uns in die Lage versetzen, diese Bankbestätigung zu unseren Arbeitspapieren zu nehmen und diese bestätigte Position auch dann mit einem Haken zu versehen. Das ist dann ein Teil einer gesamten Prüfung. Und wenn [...] jetzt hier der Betrag [...] in der Bilanz ausgewiesen wird, dann haben wir hiergegen keine Einwände zu erheben.<sup>2160</sup>

Es gebe dann gegebenenfalls weitere Möglichkeiten, darüber hinausgehende Prüfungshandlungen durchzuführen, um sich das jeweilige Treuhandkonto vom verantwortlichen Treuhänder bestätigen zu lassen.<sup>2161</sup>

Die Frage ist, wenn jetzt die Wesentlichkeit da ist, ob man noch zusätzliche Prüfungshandlungen macht, das heißt, auch Fragen stellt, wenn wir jetzt im Ausland sind: „Was ist das für eine Bank? Könnte da ein Adressausfallrisiko bestehen?“, und dergleichen. Das heißt, in Abhängigkeit der Umstände muss man die einzelnen Faktoren dann noch mal berücksichtigen.

[...]

Wenn das jetzt eine Riesensumme ist, reicht dann nur die Bankbestätigung aus? Ich würde immer schauen, welche Wesentlichkeit da ist, und überlegen: Brauchen wir zusätzliche Prüfungssicherheit? [...] [M]ein Hinweis war ja - es kann ja sein -: Ist die Bank vertrauenswürdig? [...] In welchem Rechtskreis befinde ich mich? Und insofern muss ich das als Prüfer mit ins Kalkül einbeziehen.

[...] Singapur. Das ist ein Finanzplatz, ein sicherer Finanzplatz in Asien. [...] Philippinen. Das ist jetzt nicht mehr Singapur. Ich möchte hier kein Land in irgendeiner Weise diskreditieren. Aber der, sage ich mal, Stellenwert des Finanzplatzes Manila dürfte ein anderer sein als der Finanzplatz Singapur.<sup>2162</sup>

Die entsprechenden Informationen, die es zu einer Verlässlichkeitskontrolle bedürfe, hole man sich über Hintergrundrecherchen ein.<sup>2163</sup>

IDW PS 302 Textziffer 20 S. 1 im Zusammenhang mit Saldenbestätigungen, der lautet:

Bankbestätigungen sind für alle Arten der geschäftlichen Beziehungen des Unternehmens mit Kreditinstituten (bzw. deren jeweiliger Niederlassung) einzuholen

interpretiere der Zeuge so, dass es eine direkte Beziehung zwischen dem Mandanten, dem Abschlussersteller und dem Kreditinstitut geben müsse.<sup>2164</sup> Den ihm gegenüber in der Vernehmung unterbreiteten Vorhalt, dass

<sup>2154</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 103 f. Dies bestätigte er auch in seiner Vernehmung vom 19. März 2021, *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 44.

<sup>2155</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 108.

<sup>2156</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 108.

<sup>2157</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 108.

<sup>2158</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 115.

<sup>2159</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 115.

<sup>2160</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 115.

<sup>2161</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 108.

<sup>2162</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 115.

<sup>2163</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 118.

<sup>2164</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 118.

nach seiner Auffassung der IDW PS 302 nur bei einer direkten Vertragsbeziehung zum Kreditinstitut unmittelbar Anwendung finde, hat Herr *Dr. Orth* zurückgewiesen.<sup>2165</sup>

Also, zunächst mal: Diese Aussage habe ich in der Form nicht getätigt, sondern es ist Fakt, dass ich Saldenbestätigungen einholen muss von Dritten, und das ist ein und der gleiche Standard. Und insofern habe ich Bankbestätigungen, und ich habe Bestätigungen von Treuhändern.<sup>2166</sup>

Der Zeuge hat wiederholt ausgesagt, es seien verschiedene Faktoren zu berücksichtigen und auf dieser Grundlage müsse der Prüfer erwägen, weitere Prüfungshandlungen durchzuführen.<sup>2167</sup>

Der Zeuge hat angegeben, Mitglied des Hauptfachausschusses des IDW zu sein, der die Stellungnahme „Anforderungen an die Einholung von Bestätigungen Dritter im Rahmen der Abschlussprüfung (insb. bei Treuhandverhältnissen)“ befürwortet habe.<sup>2168</sup> Er ist auf den Teil der Stellungnahme angesprochen worden, in dem es wörtlich heißt:

Liegt das wirtschaftliche Eigentum beim Treugeber und wird dieses entsprechend im Jahres- bzw. Konzernabschluss des Treugebers ausgewiesen, muss der Abschlussprüfer die Bestätigungsanfrage an denjenigen richten, der nach seiner Einschätzung die angefragten Informationen verlässlich liefern kann. Die Verlässlichkeit der Bestätigungen Dritter wird dabei bestimmt durch die Zuverlässigkeit der befragten Partei, insb. deren Kompetenz, Objektivität und Sachkenntnis über den jeweiligen Sachverhalt (vgl. oben). Die Sachkenntnis über das „Vorhandensein“ bilanzierter Vermögensgegenstände ist am ehesten bei der Partei gegeben, die den Vermögensgegenstand besitzt. Ist das Treugut im Namen des Treuhänders für Rechnung des Treugebers bei einer Bank angelegt, ist es sachgerecht, dass der (Konzern)Abschlussprüfer eine Bankbestätigung für die Zahlungsmittel einholt.<sup>2169</sup>

Hierzu hat der Zeuge angemerkt, dass diese Aussage strittig sei.<sup>2170</sup> Die ISA sähen die Einholung von Bankbestätigungen gar nicht vor.<sup>2171</sup>

Es bestehe kein einheitliches Meinungsbild darüber, wie konkret mit Treuhandverhältnissen umzugehen sei.<sup>2172</sup>

Letztlich gehe es darum, hinreichend Prüfungssicherheit zu erlangen.<sup>2173</sup> Könne man keine originären Nachweise oder Belege erlangen, müsse man durch kompensierende alternative Prüfungshandlungen entsprechend Prüfsicherheit generieren.<sup>2174</sup> Je mehr Nachweise man erlangen könne, desto mehr Sicherheit werde gewährleistet.<sup>2175</sup>

Verlagere sich der Ort von Treuhandkonten von Singapur auf die Philippinen, könne es sich insoweit um ein Alarmsignal handeln. Damit der einschlägige Prüfungsstandard als erfüllt angesehen werden könne, müssten Bestätigungen über Kontenstände eingeholt werden.<sup>2176</sup>

Auf die Frage, ob es Misstrauen erregend sei, wenn eine Bank in Singapur oder auf den Philippinen keine Fremdwährungskonten führe, hat der Zeuge geantwortet:

Also in Singapur werden solche Konten durchaus geführt, das ist ja ein Finanzplatz, und in den Philippinen müsste man natürlich hinterfragen, wenn so etwas nicht geführt wird, ob das denn sein könnte.<sup>2177</sup>

<sup>2165</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 131.

<sup>2166</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 131.

<sup>2167</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 131.

<sup>2168</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 104.

<sup>2169</sup> Stellungnahme des IDW vom August 2020: Anforderungen an die Einholung von Bestätigungen Dritter im Rahmen der Abschlussprüfung (insb. bei Treuhandverhältnissen), S. 5 (<https://www.idw.de/blob/124912/b5279a11125cb249ca3bd485617682dc/down-externe-bestaetigungen-data.pdf>; letzter Abruf am 4. Juni 2021).

<sup>2170</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 135.

<sup>2171</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 142.

<sup>2172</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 104.

<sup>2173</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 104.

<sup>2174</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 104. Dies bestätigte er auch in seiner Vernehmung vom 19. März 2021, *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 89 f.

<sup>2175</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 109.

<sup>2176</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 108.

<sup>2177</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 136.

Bei der Einholung von Prüfnachweisen mache es grundsätzlich keinen Unterschied, ob 100 Euro oder 1,9 Milliarden Euro bestätigt werden sollen.<sup>2178</sup>

#### f) Einschränkung oder Versagung von Bestätigungsvermerken

Die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks erfolge grundsätzlich nach IDW PS 400.<sup>2179</sup> IDW PS 405<sup>2180</sup> regele Sachverhalte, bei denen Einwendungen zu erheben seien, die dann auch entsprechend in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen seien.<sup>2181</sup> Ein Bestätigungsvermerk sei dann einzuschränken, wenn man wesentliche Einwände gegen Bestandteile der Rechnungslegung habe.<sup>2182</sup> Die Einwände müssten abgrenzbar gegen bestimmte Teile der Rechnungslegung sein.<sup>2183</sup>

Einschränkungen und Versagungen von Bestätigungsvermerken seien aktuell „üblicher als vor vielen, vielen Jahren“. Vor 1998 habe es nur das Formeltestat gegeben. Insbesondere im Kontext der Coronasituation habe EY auch unabhängig von Wirecard viele Hinweise auf bestandsgefährdende Risiken erhalten.<sup>2184</sup>

#### g) Sustainable Audit Quality Program

Der Zeuge ist in seiner Vernehmung auf ein auf der Homepage von EY präsentiertes Programm<sup>2185</sup> angesprochen worden. Dieses sogenannte Sustainable Audit Quality Program, kurz: SAQ, baue auf sechs verschiedenen Möglichkeiten zur Verbesserung der Prüfungsqualität bei EY. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft habe hierzu eine eigene Abteilung eingerichtet, die die entsprechenden Ideen fortlaufend entwickle. Aufgrund dessen gebe es fortlaufende Änderungen in den Systemen. Die kontinuierliche Verbesserung zur Steigerung der Prüfungsqualität sei ein Baustein dessen, was EY global aus Prüfungen der vergangenen Jahre immer wieder lerne und versuche zu verbessern.<sup>2186</sup>

Das ist, um ein Beispiel zu bringen, das Purpose-Led Outcome Thinking. Jetzt gucken Sie mich an: Was ist denn das? - Es geht halt darum, sage ich mal, den Fokus der Prüfer auf die wesentlichen Elemente zu schärfen und am Ende des Tages auch hier ganz konkret zu sagen, warum ich etwas und wie ich es prüfe, damit, sage ich mal, die Sinnhaftigkeit der Prüfungshandlungen verstanden wird, um sie zielgerecht auszurichten. In kurzen Worten: Es geht darum, die Prüfungsqualität kontinuierlich zu verbessern.<sup>2187</sup>

Vor kurzem habe EY die letzte signifikante Änderung an dem Programm vorgenommen. Diese seien aber losgelöst von aktuellen Entwicklungen vorgenommen worden.<sup>2188</sup>

#### h) Compliance-Regelungen bei EY

Herr *Dr. Orth* hat angegeben, in seiner Position sowohl strengen beruflichen als auch intern noch strengeren Unabhängigkeits- und Unbefangenheitsgrundsätzen zu unterliegen. Diese gestatteten es ihm als Partner bei EY nicht, in irgendeiner Art und Weise Anteile an den Gesellschaften zu halten, die EY prüfe.<sup>2189</sup> Auch Mitgliedern des Prüfungsteams sei es nicht gestattet, Aktien oder sonstige Anteile an den zu prüfenden Gesellschaften zu halten.<sup>2190</sup> Dies werde durch das globale System der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überwacht und sichergestellt.<sup>2191</sup>

<sup>2178</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 139.

<sup>2179</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 138.

<sup>2180</sup> Institut der Wirtschaftsprüfer, Prüfungsstandard 405: Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk, Stand: 30. November 2017.

<sup>2181</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 138.

<sup>2182</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 138.

<sup>2183</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 138.

<sup>2184</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 138.

<sup>2185</sup> EY: Qualität der Abschlussprüfung ([https://www.ey.com/de\\_de/audit-quality](https://www.ey.com/de_de/audit-quality); letzter Abruf am 7. April 2021).

<sup>2186</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 138 f.

<sup>2187</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 138.

<sup>2188</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 139.

<sup>2189</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 89. Dies bestätigte er auch in seiner Vernehmung vom 19. März 2021, *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 17.

<sup>2190</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 111.

<sup>2191</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 89.

Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit bestünden auch gesetzlich vorgeschriebene, interne Rotationsregeln.<sup>2192</sup> Durch diese werde gewährleistet, dass nicht immer der gleiche mandatsverantwortliche Prüfer zuständig sei, sondern innerhalb der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gewechselt werde.<sup>2193</sup> Zur externen Rotation hat *Dr. Orth* erklärt:

[D]a ist immer die Frage: „Wollen wir ein Mandat fortführen?“, was wir im Übrigen jedes Jahr neu beurteilen. Jedes Jahr wird das neu beurteilt, ob oder ob nicht, und es ist durchaus möglich, abstrakt gesprochen, dass bestimmte Mandatsfortführungen infrage gestellt werden<sup>2194</sup>

### i) Das EY-Prüfmandat Wirecard

Herr *Dr. Orth* sei nicht Teil des EY-Teams gewesen, das die Abschlussprüfungen bei Wirecard durchgeführt habe.<sup>2195</sup>

Qua Gesetz sei vorgeschrieben, dass bei börsennotierten Unternehmen der Aufsichtsrat die Beauftragung des Abschlussprüfers vornehme.<sup>2196</sup>

### aa) Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr 2018

Es sei zutreffend, dass in dem Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr 2018 sogenannte „besonders bedeutsame Prüfungssachverhalte“ aufgeführt worden seien. Auch sei der ergänzende Hinweis enthalten gewesen, in dem Vorwürfe im Kontext Singapur thematisiert worden seien und festgehalten worden sei, dass die singapurische Polizei in diesem Fall weiter ermittle.<sup>2197</sup>

### bb) Stellungnahme von EY am 26. November 2020

Dem Zeugen ist in seiner Vernehmung eine Stellungnahme vorgehalten worden, die EY am Tag dessen Vernehmung auf seiner Website veröffentlicht habe. In dieser heißt es wörtlich:

Verschiedene Medien berichten im Zusammenhang mit Wirecard über ein Schreiben der APAS an die Staatsanwaltschaft, demzufolge es „Hinweise auf Straftaten der beteiligten Prüfer“ geben soll.

EY weist dies entschieden zurück. EY sind bisher keinerlei Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten von Abschlussprüfern von EY bei Wirecard bekannt. EY unterstützt von Beginn an und weiterhin vollumfänglich die Ermittlungen der zuständigen Behörden.<sup>2198</sup>

Da Herr *Dr. Orth* nicht in die strafrechtliche Verfolgung oder Ähnliches eingebunden sei, könne er hierzu keine Angaben machen.<sup>2199</sup> Er sei nicht in das Statement involviert und habe ein solches auch nicht selbst abgegeben.<sup>2200</sup> Vor seiner Vernehmung habe er es nicht zur Kenntnis genommen.<sup>2201</sup> Er habe versucht, sich vor seiner Vernehmung von Personen fernzuhalten, um sich nicht beeinflussen zu lassen.<sup>2202</sup> Im Übrigen informiere EY den Zeugen nicht über Stellungnahmen.<sup>2203</sup> Weshalb das Statement zum Zeitpunkt der Vernehmung des Zeugen von der Homepage der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verschwunden sei und nur noch im Cache aufgefunden werden könne, hat der Zeuge nicht zu erklären gewusst.<sup>2204</sup>

<sup>2192</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 137; Dies bestätigte er auch in seiner Vernehmung vom 19. März 2021, *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 19.

<sup>2193</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 137.

<sup>2194</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 137.

<sup>2195</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 106.

<sup>2196</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 106.

<sup>2197</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 111.

<sup>2198</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 122.

<sup>2199</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 122.

<sup>2200</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 122.

<sup>2201</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 126.

<sup>2202</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 126.

<sup>2203</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 127.

<sup>2204</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 135.

**j) Kontakte zur APAS**

Herr *Dr. Orth* hat angegeben, im Allgemeinen öfters Kontakt zur APAS zu haben. Er könne abstrakt bestätigen, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf die APAS zugegangen sei.<sup>2205</sup>

Im Allgemeinen seien ihm die Kollegen von der APAS im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit und aus der Selbstverwaltung bekannt. EY habe mit diesen regelmäßigen Kontakt auf rein beruflicher Ebene.<sup>2206</sup>

**aa) Telefonat vom 13. Februar 2019**

Am 13. Februar 2019 habe EY bei der APAS angerufen. In dem Telefongespräch sei es um Wirecard gegangen. Teilgenommen hätten aufseiten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Herr *Barth*, damaliger Vorstandsvorsitzender von EY Deutschland, und *Dr. Orth* selbst. Für die APAS hätten Herr *Bose* als damaliger Leiter der APAS, Herr *Kocks*, stellvertretender Leiter der APAS und Herr *Kanwan*, Leiter der APAS-Unterabteilung „Berufsaufsicht und Marktbeobachtung“, teilgenommen. Womöglich hätten darüber hinaus noch ein bis zwei weitere Personen von der APAS am Gespräch teilgenommen. Hinsichtlich Zeitpunkt und Zeitraum des Telefonats habe der Zeuge eine Mitschrift angefertigt. Aus der Erinnerung heraus könne er aber mitteilen, dass es sich um einen überschaubaren Zeitraum gehandelt habe, in dem das Telefonat stattgefunden habe.<sup>2207</sup>

Im Zusammenhang mit dem Telefonat hat Herr *Dr. Orth* erklärt, dass die Verschwiegenheitspflicht auf Grundlage von Art. 7 der EU-Abschlussprüferverordnung nicht zum Tragen gekommen sei.<sup>2208</sup>

Artikel 7 sieht vor, dass man in gutem Glauben gegenüber den zuständigen Behörden derartige Auskünfte erteilen kann. Das ist exakt die Vorschrift aus dem zweiten Absatz von Artikel 7 der EU-Abschlussprüferverordnung. Wenn im guten Glauben gegenüber der zuständigen Behörde eine entsprechende Meldung gemacht wird, dann ist das zulässig.<sup>2209</sup>

Einen weiteren Austausch habe es in dieser Sache nicht gegeben.<sup>2210</sup>

**bb) Telefonat vom 25. November 2020**

Der Zeuge hat berichtet, er habe in der „Nacht“, „so um 18 Uhr“<sup>2211</sup>, vom 25. November 2020 Herrn *Kocks* angerufen mit der Bitte um die Benennung einer Person für Rückfragen im Zusammenhang mit Vorwürfen, die in der Presse erhoben worden seien.<sup>2212</sup> Die Rechtsabteilung von EY habe Herrn *Dr. Orth* daher gebeten, einen Ansprechpartner ausfindig zu machen.<sup>2213</sup> Details zu den Vorwürfen, die in der Presse erhoben worden seien, habe der Zeuge nicht vorliegen gehabt.<sup>2214</sup> Er wisse auch nicht, um welche Pressemitteilung es gegangen sei.<sup>2215</sup>

[D]ie Inhalte dieser Pressemitteilung sind mir nicht bekannt gewesen, sondern ich bin ausschließlich darum gebeten worden, einen Kontakt bei der APAS herzustellen, und das habe ich auch gemacht. Es ist im Übrigen, um es konkret zu sagen, über den Rechtsanwalt erbeten worden.<sup>2216</sup>

Zum Verlauf des Telefonats hat Herr *Dr. Orth* berichtet:

Ich habe Herrn Ko- - zunächst, sage ich auch gleich dazu, telefonisch versucht, Herrn *Bose* zu erreichen als Leiter der APAS. Den habe ich nicht erreicht. Daraufhin habe ich Herrn *Kocks* erreicht und habe ihn gebeten, mir einen Kontakt zu vermitteln, und habe auch gesagt: Ich möchte nicht über die Sachverhalte sprechen, da ich diesen Ausschuss in dieser Form dann auch unbelastet betreten kann.

<sup>2205</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 101 f.

<sup>2206</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 127.

<sup>2207</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 102 f.

<sup>2208</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 120.

<sup>2209</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 120.

<sup>2210</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 105.

<sup>2211</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 129.

<sup>2212</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 127.

<sup>2213</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 127 f.

<sup>2214</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 128.

<sup>2215</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 129.

<sup>2216</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 129.

[...]

Und ich betone noch mal: Es ging um eine Kontaktaufnahme. Er hat mir dann gesagt, es ist in die Wege geleitet, weil die Rechtsanwälte, die für das Berufsaufsichtsverfahren zuständig sind, hier mit ihm in Kontakt getreten sind und dass es insofern seinen Gang geht. Und damit war die Sache für mich dann auch erledigt.<sup>2217</sup>

Es sei seine Aufgabe, den Kontakt mit der APAS aufrechtzuerhalten.<sup>2218</sup>

[D]ie Bitte [Anm.: zur Kontaktherstellung] ist an mich gerichtet worden. Und da ich den Kontakt zur APAS habe, habe ich der Bitte auch entsprochen.<sup>2219</sup>

Die Wirtschaftsprüferkammer habe er nicht kontaktiert. Diese sei nicht zuständig, da es sich um ein Verfahren bei der APAS handle.<sup>2220</sup>

Auf Grundlage des § 26 PUAG hat der Zeuge über seinen Anwalt am 29. Dezember 2020 ein klarstellendes Schreiben an den Untersuchungsausschuss versendet, in dem auf die vorstehenden Aussagen des Zeugen Bezug genommen wurde.<sup>2221</sup> In diesem wird mitgeteilt:

Indessen lässt die Berichterstattung Irritationen des Ausschusses hinsichtlich scheinbar widersprüchlicher Äußerungen in Bezug auf das Telefonat meines Mandanten mit Herrn Kocks am Abend des 25.11.2020 besorgen, was aus anwaltlicher Sicht Anlass zu folgender Klarstellung gibt:

Herr Dr. Orth hat nicht falsch ausgesagt. Seine Aussage war auch in Bezug auf das vorgenannte Telefonat, auf das er im Rahmen seiner Befragung eigeninitiativ hingewiesen hat, in vollem Umfang zutreffend. Scheinbare Widersprüche zu der Aussage des Zeugen Kocks sind in dem jeweils sehr unterschiedlichen Kenntnis- und Erwartungshorizont der Gesprächsteilnehmer begründet. Sollten die Zeugen Bose und Kanwan im Ausschuss widersprüchliche Aussagen zu derjenigen meines Mandanten getroffen haben, so sind diese nur Zeugen vom Hörensagen, die über keine eigene Wahrnehmung bezüglich des Telefonats verfügen. Hinsichtlich des Kenntnisstandes in Bezug auf das Verfahren und eine mögliche Kontaktaufnahme von Seiten EY und die damit einhergehende Einordnung des Anrufs von Herrn Dr. Orth gilt im Übrigen das gleiche wie für Herrn Kocks.

Ein weiterer Grund der scheinbaren Widersprüche liegt in der Befragungssituation: Die Befragung meines Mandanten zu diesem Punkt imponierte durch eine Vielzahl von gegenseitigen Missinterpretationen und Unterbrechungen. Die Abgeordnete Frau Kiziltepe ist meinem Mandanten wiederholt ins Wort gefallen und hat klarstellende Erläuterungen abgeschnitten. Das Protokoll belegt dies in aller Deutlichkeit. Wäre meinem Mandanten die Gelegenheit gegeben worden, im Zusammenhang von dem Telefonat berichten zu können, so wären Missinterpretationen und scheinbare Widersprüche von vornherein nicht aufgekommen.

Überdies ist in der Öffentlichkeit ein falsches Bild dadurch entstanden, dass den Zeugen der APAS die Aussage meines Mandanten verkürzt und damit sinntstellt vorgehalten wurde.

Dies ist für meinen Mandanten, der seit den Äußerungen von einigen Ausschussmitgliedern unter Nennung seines Namens in der Presse wiederholt angegriffen wurde, höchst ärgerlich.

Der Sachverhalt soll nachfolgend noch einmal im Zusammenhang dargestellt werden:

Herr Dr. Orth entsprach mit seinem Anruf einer dringlichen Bitte der Rechtsabteilung von EY, konkret Frau Dr. Streyll. Diese hatte ihm unmittelbar zuvor mitgeteilt, dass es aufgrund einer Anfrage eines Pressevertreter Gerüchte gebe, denen zufolge die APAS ein Schreiben an die Staatsanwaltschaft geschickt habe, in welchem Wirtschaftsprüfer von EY belastet würden. Des Weiteren hatte ihm Frau Dr. Streyll mitgeteilt, dass es ihr und dem in den berufsaufsichtsrechtlichen Verfahren tätigen Rechtsanwalt bislang nicht gelungen sei, einen Ansprechpartner bei der APAS zu erreichen.

<sup>2217</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 129.

<sup>2218</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 130.

<sup>2219</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 130.

<sup>2220</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 128.

<sup>2221</sup> Korrekturanmerkung vom 29. Dezember 2020 zur Zeugenaussage von Dr. Orth vor dem 3. Untersuchungsausschuss „Wirecard“ am 26. November 2020, Ausschussdrucksache 19(30)239\_Korrekturen Zeuge Dr. Orth, S. 2 ff.

Auf diese Umstände beschränkte sich die Kenntnis meines Mandanten im Zeitpunkt seines Anrufs. Weder wusste er zum damaligen Zeitpunkt, welcher Pressevertreter mit welcher Anfrage an EY herantreten war, noch dass im Laufe der Nacht ein Artikel im Handelsblatt erscheinen würde. Auch der Umstand, dass die APAS an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin bereits mit Schreiben vom 28.09.2020 herantreten war und die Abschlussprüfer der Wirecard AG der Jahre 2015 bis 2017 wegen des Verdachts von Straftaten angezeigt hatte, war meinem Mandanten am 25.11.2020 und auch noch während seiner Vernehmung am 26.11.2020 unbekannt. Auch von der in der Ausschusssitzung vom Abgeordneten Herrn Hauer angesprochene Pressemitteilung von EY hatte mein Mandant im Zeitpunkt seiner Zeugenaussage keine Kenntnis. Auf Basis dieser dünnen Informationslage und in der (irrigen) Vorstellung, dass es sich um einen aktuellen Sachverhalt handle, den die Rechtsabteilung dringend noch an diesem Abend erörtern müsse, entsprach mein Mandant, der aufgrund der jährlichen Inspektionen in stetem Kontakt mit dem (damaligen) Leiter der APAS und seinem Stellvertreter steht und über deren (Dienst-) Handynummern er verfügte, der Bitte zur Kontaktvermittlung und versuchte zunächst Herrn Bose, und als er diesen nicht erreichte, Herrn Kocks, anzurufen. Herr Kocks nahm das Gespräch an. Herr Dr. Orth leitete das Telefonat sinngemäß wie folgt ein: „Guten Tag Herr Kocks, meine Rechtsabteilung hat mich gebeten, Sie zu kontaktieren.“ Sodann schilderte mein Mandant, dass ein Gerücht aufgekommen sei, dass die APAS schriftlich an die Staatsanwaltschaft herantreten sei und Wirtschaftsprüfer von EY angezeigt habe. Er fragte, ob es ein solches Schreiben mit solch einem Inhalt tatsächlich gebe, beziehungsweise gegen wen sich eine solche Anzeige richtet und wer in diesem Fall der zuständige Ansprechpartner sei, an den sich der Rechtsanwalt nach Möglichkeit sogleich noch wenden könne.

Herr Kocks gab an, dazu keine Angaben machen zu wollen, da es sich um ein laufendes Verfahren handelt. Herr Dr. Orth antwortete, er wolle auch gar nicht in eine inhaltliche Diskussion eintreten, zumal er am Folgetag beim PUA aussagen müsse. Herr Kocks teilte dann mit, dass im Übrigen der Anwalt den zuständigen Mitarbeiter schon erreicht habe.

Sollte dies zutreffen, so dürfte Herr Kocks über den Anruf meines Mandanten befremdet gewesen sein. Mein Mandant reagierte darauf sinngemäß mit den Worten: „Ok, dann weiß ich Bescheid, mir ging es nur darum, dass unserer Rechtsabteilung heute noch handeln kann.“ Damit war die Sache für meinen Mandanten erledigt und man verabschiedete sich. Insofern kam es zu keinem Zeitpunkt des ca. zwei minütigen Gesprächs zu einer inhaltlichen Erörterung.

Während des Gesprächs befand sich im Übrigen Herr Prof. Dr. Bernhard Lorentz im Raum mit Herrn Dr. Orth. Er kann die o.g. sinngemäßen Äußerungen von Herrn Dr. Orth bestätigen. Herr Prof. Dr. Lorentz hatte unmittelbar nach Gesprächsbeginn Herrn Dr. Orth, der sich während des Gesprächs in den Räumlichkeiten von EY Berlin befand, aufgesucht, um diesem angesichts der als schwierig erwarteten Vernehmung im PUA noch einmal zuzusprechen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Nachfrage nach einem Ansprechpartner für ein Schreiben die Existenz eines Schreibens voraussetzt. Es ist deshalb nicht nur folgerichtig, sondern geradezu zwingend, sich im Zuge der Frage nach einem Ansprechpartner zugleich der Existenz eines Schreibens zu versichern. Dies hat mein Mandant im Rahmen seiner Befragung auch nicht in Abrede gestellt.

[...]

Mein Mandant hat also die Aussage getroffen, er habe einen Ansprechpartner gesucht für Vorwürfe, die er im Detail nicht gekannt habe, weswegen er Herrn Kocks darum, also um Details, gebeten habe.

Dies wäre vielleicht noch deutlicher geworden, wäre nicht die Abgeordnete Kiziltepe wieder und wieder Herrn Dr. Orth ins Wort gefallen und hätte sie seine Aussage nicht unterbrochen und sodann in eine andere Richtung („warum APAS und nicht Wirtschaftsprüferkammer“) gelenkt.

Die Frage nach der Existenz eines Schreibens und gegebenenfalls seiner Inhalte waren für Herrn Dr. Orth also notwendige Voraussetzung, aber nicht Kern seines Anliegens. Dies hat Herr Dr. Orth am 26.11.2020 zum Ausdruck bringen wollen und auch zum Ausdruck gebracht. Diese Passage seiner Aussage wurde dem Zeugen Kocks unbilligerweise indessen nicht vorgehalten, wodurch in der Öffentlichkeit zu Lasten meines Mandanten der Eindruck eines Widerspruchs entstand.

Ob bereits vor seinem Anruf ein Kontakt des Rechtsanwaltes oder seiner Rechtsabteilung zur APAS zustande gekommen war, entzieht sich bis heute der Kenntnis meines Mandanten. Ihm war ausdrücklich mitgeteilt worden, dass ein Kontakt nicht zustande gekommen war.

Dass, sollte ein solcher Kontakt zuvor bestanden haben, Herr Kocks das Telefonat anders aufgefasst und dem Anruf meines Mandanten eine andere Bedeutung und Zielrichtung beigemessen hat als dieser intendierte, liegt auf der Hand.

Ungeachtet dieser Frage stimme ich als Zeugenbeistand von Herrn Dr. Orth der Äußerung des Abgeordneten Zimmermann im Ausschuss zu, dass die Bitte der Rechtsabteilung am Vorabend seiner Vernehmung an meinen Mandanten unglücklich adressiert war. Herr Dr. Orth hatte diesbezüglich indessen kein „Störgefühl“, zumal er mit Herrn Kocks nicht über Inhalte sprechen wollte und gesprochen hat, die ausweislich des Beschlusses Gegenstand seiner Vernehmung im Ausschuss sein würden. Hätte er ein solches Störgefühl gehabt, hätte er im Übrigen den Unterzeichner hierüber informiert. Dies war indessen nicht der Fall.

Im Übrigen sei die Anmerkung gestattet, dass das Telefonat vom 25.11.2020 schon aus zeitlichen Gründen evident nicht zu dem Gegenstand gehört, den der 3. Parlamentarische Untersuchungsausschuss aufzuklären berufen und ermächtigt ist.<sup>2222</sup>

### cc) Anlassunabhängige Inspektionsverfahren bei EY

Der Regelfall sei die anlassunabhängige Untersuchung, die sogenannte Inspektion.<sup>2223</sup> EY werde jährlich von der APAS, konkret Abteilung 61, inspiziert.<sup>2224</sup>

### dd) Berufsaufsichtsverfahren der APAS gegen EY

Anlassabhängige Untersuchungen seien „absolute Ausnahmen“.<sup>2225</sup>

Im Rahmen eines Vorermittlungsverfahrens richte die APAS eine Anfrage an EY.<sup>2226</sup> Diese werden dann umfangreich beantwortet.<sup>2227</sup>

Bezogen auf das von der APAS gegen EY eingeleitete Berufsaufsichtsverfahren habe der Zeuge Kontakt mit dieser Aufsichtsbehörde gehabt.<sup>2228</sup> Allgemein hat der Zeuge angegeben, dass in Berufsaufsichtsverfahren der Gesetzesverstoß, der vermutet werde, kommentiert werden müsse.<sup>2229</sup> Dieser Kommentar könne sehr umfangreich, über 300 bis 350 Seiten lang, werden.<sup>2230</sup> In diesem nehme die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft konkret zu den einzelnen Vorwürfen Stellung, um Transparenz gegenüber dem Regulator walten zu lassen.<sup>2231</sup> Der nächste Schritt sei dann, dass die APAS eine entsprechende Feststellung vornehme, bezüglich der der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dann rechtliches Gehör eingeräumt werde.<sup>2232</sup>

### k) Kontakte zu BaFin und DPR

Auch zur BaFin stehe er aufgrund seiner Position allgemein in Austausch.<sup>2233</sup>

Zur DPR habe *Dr. Orth* keinen persönlichen Kontakt. EY habe eine eigene Abteilung, die sich mit DPR-Sachverhalten auseinander setze. Der Präsident der DPR sowie deren Vizepräsidentin seien dem Zeugen aber durchaus namentlich wie persönlich bekannt.<sup>2234</sup>

### l) Kontakte zu KPMG

Herr *Dr. Orth* hat angegeben, zu Herrn *Geschonneck*, der seinerseits in die KPMG-Sonderuntersuchung eingebunden gewesen ist, weder in privater, noch verwandtschaftlicher oder sonst ähnlicher Beziehung zu stehen. Herr *Geschonneck* sei ein ehemaliger Kollege des Zeugen.<sup>2235</sup>

<sup>2222</sup> Korrekturanmerkung vom 29. Dezember 2020 zur Zeugenaussage von *Dr. Orth* vor dem 3. Untersuchungsausschuss „Wirecard“ am 26. November 2020, Ausschussdrucksache 19(30)239\_Korrekturen Zeuge *Dr. Orth*, S. 2 ff.

<sup>2223</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 125.

<sup>2224</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 102.

<sup>2225</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 125.

<sup>2226</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 125.

<sup>2227</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 125.

<sup>2228</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 105.

<sup>2229</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 125.

<sup>2230</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 125.

<sup>2231</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 125.

<sup>2232</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 125.

<sup>2233</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 101.

<sup>2234</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 138.

<sup>2235</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 107.

### m) Umgang mit Whistleblower-Meldungen bei EY

Bei EY gebe es eine Whistleblower-Hotline, bei der sich Personen anonym mitteilen könnten. Erfolge eine entsprechende Meldung, werde der Fall durch ein unabhängiges Gremium entsprechend aufgearbeitet. Handle es sich um konkrete Fragen im Kontext einer Abschlussprüfung, sei in Abhängigkeit des Whistleblowings dann auch der mandatsverantwortliche Prüfer einzubeziehen. Im Jahr 2020 habe es eine Meldung gegeben. Diese habe allerdings nichts mit der Abschlussprüfung zu tun gehabt.<sup>2236</sup>

Im Falle, EY erreiche ein Whistleblower-Paket mit Dokumenten, würde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Unterlagen und die darin enthaltenen Aussagen nachverfolgen. Man würde den erhobenen Vorwürfen entsprechend nachgehen und versuchen, durch Informationen, die man vom Unternehmen, von Dritten oder auch durch Recherchen erhalte, den Vorwürfen nachzugehen und diese entweder zu bestätigen oder zu falsifizieren.<sup>2237</sup>

### n) Reformbedarf

Derzeit diskutiere man, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene im Berufsstand mehrere Möglichkeiten, forensische Prüfungshandlungen in die Prüfung zu integrieren.<sup>2238</sup>

Aber ganz klar: Wenn wir die Qualität der Prüfung verbessern wollen und neue gesetzliche Vorschriften haben, müssen wir diese Elemente berücksichtigen und darüber nachdenken.<sup>2239</sup>

Auf europäischer Ebene werde vor dem Hintergrund der Causa Wirecard die verpflichtende Einführung eines Prüfungsausschusses diskutiert. In Deutschland bestehe zum jetzigen Zeitpunkt nicht die Pflicht, einen Prüfungsausschuss einzurichten. Bei Nichteinrichtung eines Prüfungsausschusses durch ein Unternehmen könne daher nicht die Rede von einem Verstoß sein. Die Abschlussprüfer könnten daher gegenüber dem jeweiligen Unternehmen nur auf Empfehlungen oder Hinweise aufmerksam machen.<sup>2240</sup>

*Dr. Orth* halte es außerdem für notwendig, dass der gesamte Berufsstand überlegen müsse, wie mit Treuhandverhältnissen umzugehen sei.<sup>2241</sup>

## 3. Zeugenvernehmung vom 19. März 2021

Aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofs vom 10. Februar 2021, der den Zeugen als wirksam von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden erklärte, ist der Zeuge am 19. März 2021 erneut zur Vernehmung geladen worden.<sup>2242</sup>

### a) Beauftragung EYs mit der Prüfung der Wirecard

Der Zeuge gehe davon aus, dass EY seit dem Geschäftsjahr 2009 mit den Abschlussprüfungen bei dem Unternehmen betraut sei. Es habe auch Tochterunternehmen gegeben, die von EY geprüft worden seien.<sup>2243</sup>

EY bemühe sich darum, dass Konzern- und Jahresabschluss von demselben Team geprüft werden. Bei der Wirecard-Prüfung habe es sich um eine Konzern-Prüfung gehandelt.<sup>2244</sup>

In den beiden Jahren, in denen *Dr. Orth* beteiligt gewesen sei, sei Herr *Dahmen* mandatsverantwortlicher Prüfungspartner gewesen.<sup>2245</sup>

Weltweit habe EY Prüfer im Einsatz gehabt. Diese Einbindung habe man auch öffentlich gemacht, indem man es im Prüfbericht dargelegt habe.<sup>2246</sup>

<sup>2236</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 123.

<sup>2237</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 124.

<sup>2238</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 124.

<sup>2239</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 124.

<sup>2240</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 136 f.

<sup>2241</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 142.

<sup>2242</sup> Bundesgerichtshof, Beschluss vom 10. Februar 2021 – StB 44/20.

<sup>2243</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 17.

<sup>2244</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 48.

<sup>2245</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 35.

<sup>2246</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 48.

Die Prüfungen seien zu marktüblichen Preisen durch EY durchgeführt worden.<sup>2247</sup>

In die Erteilung der Testate sei auch die Abteilung des Zeugen, die Professional Practice Group, eingebunden gewesen.<sup>2248</sup>

## b) Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes bei der Prüfung von Wirecard

Zur Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in den Abschlussprüfungen der Wirecard hat *Dr. Orth* mitgeteilt:

Es geht ja damit los, dass für die Mandatsannahme bereits eine Risikoeinstufung vorgenommen werden muss. Die war bei diesem Mandat höher als üblicherweise. Insofern war das schon per se ein höhergestuftes Mandat mit Risiken. Es gibt dann die entsprechende Erkenntniserlangung plus die Historie an, sage ich mal, Allegations. Die gehen zurück für mich jetzt, was mein Zeitraum ist, zum Zatarra Report, ich meine aus 15/16. Und insofern sind, sage ich mal, diese Punkte natürlich hier berücksichtigt worden. Was aber auch natürlich mit in ein solches Gesamtbild einfließt, [...] ist das, was ich eingangs gesagt habe: dass die Allegations, die Tatorte, die handelnden Personen und auch, wer jetzt, sage ich mal, in diesem Umfeld eingebunden war, unterschiedlich waren. Es waren jetzt also nicht permanent derselbe Vorwurf oder dasselbe Land oder dieselben handelnden Personen; aber es ist natürlich so, dass diese Risikobeurteilung mit berücksichtigt wird von den Prüfern und auch wurde nach meinem Kenntnisstand.<sup>2249</sup>

## c) Treuhandkonten

### aa) Einführung der Treuhandkonten als Teil des Geschäftsmodells

Der Zeuge ist in seiner Vernehmung gefragt worden, inwiefern EY Wirecard zur Einführung von Treuhandkonten geraten habe. Der Zeuge hat angegeben, dass die Treuhandkonten für das TPA-Geschäft mit den drei TPAs –Al Alam, Senjo und PayEasy– seines Wissens nach für zwei dieser drei im Dezember 2015 aufgesetzt worden seien. *Dr. Orth* gehe davon aus, dass Wirecard schon Treuhandkonten in den Jahren 2010, 2011 eingesetzt habe. Die Konstellation von Treuhandkonten sei Wirecard offenbar also nicht neu gewesen.<sup>2250</sup>

Er habe auch bei den seinerzeitigen Abschlussprüfern nachgefragt, ob sie Wirecard zu einem solchen Vorgehen geraten hätten, was diese „ganz klar negiert“ hätten.<sup>2251</sup>

Es ist so, dass seitens unserer Prüfer eine solche Konstellation nicht beraten wurde. Es ist so, dass das besprochen wurde. Und das ist auch etwas, was ich vorhin gesagt habe, dass, sage ich mal, rechtliche Konstellationen mit dem Prüfer besprochen werden in Bezug auf die Frage, welche Implikationen das hat. Hier hatte man jetzt ja auch die Erfahrungswerte aus 2015 ff. mit den anderen beiden. Warum sollte EY jetzt hier in der Form irgendetwas beraten, was schon bei Wirecard üblich war?<sup>2252</sup>

Für die Abschlussprüfer sei die Einführung der Treuhandkonten aber komfortabel gewesen.<sup>2253</sup>

Sie müssen ja immer fragen als Abschlussprüfer: Welche Implikation hat dann eine solche Gestaltung mit Treuhandverträgen? Unter der Prämisse, dass reales Geld auf die Treuhandkonten fließt, ist es für einen Abschlussprüfer natürlich eine günstigere Situation, Cash auf Konten zu haben, als Forderungen zu haben, die einfach stehen bleiben, bei denen nachher die Werthaltigkeit aufgrund der Alterung irgendwann zur Diskussion steht.<sup>2254</sup>

Die Sicherungsgelder auf den Treuhandkonten seien, so sei es dem Zeugen beschrieben worden und so indizieren es auch die Verträge, für einen Totalausfall, also ein Adressausfallrisiko, zurückbehalten worden.<sup>2255</sup> Zum Umfang der Sicherungsgelder hat *Dr. Orth* näher ausgeführt:

<sup>2247</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 54.

<sup>2248</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 80.

<sup>2249</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 26.

<sup>2250</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 22.

<sup>2251</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 22.

<sup>2252</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 33.

<sup>2253</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 22.

<sup>2254</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 22.

<sup>2255</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 39.

Es waren meines Wissens [...] 33 Prozent der Beträge von den Provisionen auf die Basisgeschäfte. Also, das heißt, wenn ich das rechne: Ich habe ein Basisgeschäft von 100, habe dann eine Provision von 10, und dann würde ich 3,3 zurückhalten, weil das 33 Prozent sind. [...] Ich bin inzwischen vorsichtig. Ich meine, dass diese Rückstellung im Kontext mit Chargebacks und Ähnlichem steht. Aber das ist ja was anderes als das Adressausfallrisiko.<sup>2256</sup>

Der Zeuge hat der Aussage zugestimmt, dass das TPA-Geschäft Kern und Schlüssel des Bilanzskandals um den Wirecard-Konzern seien.<sup>2257</sup>

Dem Zeuge ist in seiner Vernehmung eine Unterlage mit dem Titel „Concurrence Memorandum – Support“ vom 3. März vorgelegt worden, das sich auf das TPA-Geschäft der Wirecard bezieht.<sup>2258</sup> Hierzu hat er angemerkt, dass ihm dieses Dokument nicht bekannt sei.<sup>2259</sup> Zu diesem Supporting-Template müsse noch ein zugehöriges Dokument existieren.<sup>2260</sup> Es handele sich bei der Unterlage um eine sogenannte Prozessbeschreibung, die sich EY habe bestätigen lassen.<sup>2261</sup> Da stehe geschrieben, was Wirecard den Prüfern beschrieben habe, wie der Prozess funktioniere und wie er aufgesetzt sei.<sup>2262</sup> Mutmaßlich handele es sich um ein Technical Memorandum oder ein IFRS-Memorandum.<sup>2263</sup>

Ob die Treuhandtätigkeiten in Singapur eine Lizenz erforderlich gemacht hätten, wisse der Zeuge nicht. Ob es hierzu Unterlagen bei EY gebe, die eine Lizenz in den Arbeitspapieren enthalte, müsse er erst überprüfen.<sup>2264</sup>

## bb) Prüfung der Treuhandkonten durch EY

Zur Prüfung der Treuhandkonten hat sich *Dr. Orth* wie folgt geäußert:

Wir haben die Treuhandkonten immer, so wie ich das gesehen habe auch aus den Arbeitspapieren, im Kontext der Umsatzrealisierung geprüft. Das heißt [...] ich muss ja Gelder einzahlen auf die Treuhandkonten. Und die Gelder kommen ja von den Third Party Acquirern, und ich habe einen Treuhänder. Das heißt, von den Prüfungshandlungen her hat das Prüfungsteam folgende, sage ich mal, Ansatzpunkte für eine Prüfungshandlung: zunächst den TPA, die drei TPAs, dann gibt es den Treuhänder und dann die treuhandkontenführende Bank. [...]

Wir haben dann auf der anderen Seite die TPAs - das sind die Third Party Acquirer -, die diese Gelder als Sicherungsgelder dem Treuhänder überweisen. [...] Wir haben eine empfangene Partei, den Treuhänder, und wir haben eine sendende Partei, den TPA. So, und als Prüfer haben Sie dann den Hinweis oder den Nachweis: „Ich überweise Betrag X auf das Konto des Treuhänders“, und der Treuhänder sagt: „Jawohl, ich habe Betrag X erhalten.“ Und die Gesellschaft sagt: „Es muss Betrag X überwiesen worden sein.“ Und das ist genau das, sage ich mal, was hier als Prüfungsnachweis auch erlangt wurde, was ich auch in den Arbeitspapieren habe nachvollziehen können.<sup>2265</sup>

Man habe sich immer gefragt, wie das TPA-Geschäft als Ganzes zu bilanzieren sei, konkret bezogen auf den Umsatzausweis, ob dieser brutto oder netto auszuweisen sei. Hierbei handele es sich um eine Rechnungslegungsdiskussion, um „principal versus agent“.<sup>2266</sup>

<sup>2256</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 39.

<sup>2257</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 49.

<sup>2258</sup> Concurrence Memorandum – Support, Subject: Third Party acquiring business of Wirecard vom 3. März 2016, MAT C Jaffé.05 Blatt 1 ff.

<sup>2259</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 72.

<sup>2260</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 72.

<sup>2261</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 72.

<sup>2262</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 72.

<sup>2263</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 72.

<sup>2264</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 85.

<sup>2265</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 23.

<sup>2266</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 43.

Auf die Frage, wie Treuhand-Cash zu prüfen sei, hat *Dr. Orth* angegeben, dass es eine fachliche Diskussion zwischen KPMG und EY gegeben habe.<sup>2267</sup> Erstere habe unmittelbare Prüfungsnachweise von Banken erlangen wollen.<sup>2268</sup> EY habe Bestätigungen des Treuhänders eingefordert, ebenso wie Bestätigungen der Einzahlungen der drei TPAs.<sup>2269</sup> Überdies habe man Hintergrundrecherchen wie auch Testtransaktionen durchgeführt.<sup>2270</sup> Das heiße, dass alles, was letzten Endes dazu geführt habe, dass die Bankbestände sich auf den Treuhandkonten kumuliert hätten, sei von dem Prüfungsteam auch adressiert worden.<sup>2271</sup>

Man habe die Sicherungsgelder nicht einfach von den Konten nehmen können, da die Verträge vorgesehen hätten, dass diese Mittel als Sicherheiten vorrätig sein sollen.<sup>2272</sup> Auf die Frage, ob die Sicherungsgelder dann nicht anders in der Bilanz hätten ausgewiesen werden müssen, hat der Zeuge geantwortet:

Nein. Wenn die Mittel vorrätig gehalten werden, sind sie Zahlungsmitteläquivalent, und wenn sie nicht sofort liquide sind, werden es sonstige Vermögensgegenstände. [...] Also, es ist auf jeden Fall auf der Aktivseite der Bilanz.

Die entscheidende Frage für die Kapitalflussrechnung ist aber: Ist es Free-Cashflow, also frei verfügbar, oder ist es restricted, weil ich es nicht sofort kriegen kann oder weil ich, wenn ich es abhebe, bestimmte Vertragsstrafen zahlen muss? Und dann würde es anders auszuweisen sein. So. Und diese Frage ist auf Basis der vertraglichen Grundlagen vom Prüfer bewertet worden. Zunächst hat die Gesellschaft diese Bilanzierung vorgeschlagen, und das wurde dann von uns überprüft. Das ist das, was wir im Rahmen der Abschlussprüfung stets machen: dass wir die vertraglichen Grundlagen prüfen.

Und jetzt kommt der entscheidende Punkt: Auf Basis der Verträge, auf Basis auch des KPMG-IFRS-Buchs - wir haben uns alle angeschaut, alle Bücher, die im Markt sind - ist auch dieser Bereich wieder ein Bereich, der nicht expressis verbis angesprochen wird. Aber: Wir haben deswegen Rechtsgutachten eingeholt und auch Stellungnahmen. Und die Gesellschaft selbst hat renommierte IFRIC-Vertreter gebeten, dazu Stellung zu nehmen, und die sind auch zu dem Ergebnis gekommen, dass das halt liquide Mittel sind. KPMG hat eine andere Meinung vertreten; das dürfen sie auch.<sup>2273</sup>

Momentan werde, auch auf internationaler Ebene, vor dem Hintergrund der Causa Wirecard erneut diskutiert, wie Treuhandkonten zu prüfen seien. EY habe dementsprechend erste Änderungen in Bezug auf das Prüfungsvorgehen eingeführt. Er gehe außerdem fest davon aus, dass auch seitens des IDW eine entsprechende Verlautbarung veröffentlicht werde, die dann Maß der Dinge sei.<sup>2274</sup>

Also, aus heutiger Sicht, wie gesagt: Mit dem Wissen von heute beurteilen wir das anders.<sup>2275</sup>

Auf die Frage, inwiefern EY Berechnungsgrundlagen für die Höhe der Einzahlungen auf Treuhandkonten bezüglich des TPA-Geschäfts zur Verfügung gestanden hätten, hat *Dr. Orth* geantwortet:

[...] In zweierlei, was mir vom Prüfungsteam berichtet wurde. Es gab entsprechende Berechnungsgrundlagen. Die sollten auch in den Arbeitspapieren, die wir Ihnen übermittelt haben, auffindbar sein; wie gesagt: das, was uns gegeben wurde. Und es gab auch mit dem Prüfungsteam entsprechende Besprechungen zu diesen Aufstellungen. Und es gab ja auch die Abstimmung - und wie gesagt: das ist jetzt vom Hörensagen - zwischen den TPAs und der Gesellschaft, weil das ja auch deren Grundlage für die Überweisungen dieser Gelder auf die Treuhandkonten war. Insofern: Auch da haben dann die Prüfer teilweise teilgenommen. So meine Information und so der Rückschluss aus Arbeitspapieren und Gesprächsprotokollen.<sup>2276</sup>

Nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sei es aber, zu prüfen, wer Händler sei, wer hinter den Händlern stehe und welche Transaktionen dahinterstecken.<sup>2277</sup>

<sup>2267</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 43.

<sup>2268</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 44.

<sup>2269</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 89.

<sup>2270</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 89.

<sup>2271</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 89.

<sup>2272</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 65.

<sup>2273</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 65.

<sup>2274</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 44.

<sup>2275</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 44.

<sup>2276</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 58.

<sup>2277</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 61.

KPMG wie auch EY seien davon ausgegangen, dass das TPA-Geschäft existiere.<sup>2278</sup>

### cc) Treuhänder in Singapur

Zum Zeitpunkt der Prüfung für das Jahr 2018 seien die Konten bei der OCBC in Singapur geführt worden. Die OCBC, die Oversea-Chinese Banking Corporation, sei eine der größten asiatischen Banken, die auch am renommierten Finanzplatz Singapur tätig sei.<sup>2279</sup>

Herr *Shan*, der Treuhänder in Singapur von Citadelle,<sup>2280</sup> sei ein sogenannter Corporate Secretary gewesen, der in dem Register mit entsprechenden Tätigkeiten eingetragen gewesen sei.<sup>2281</sup>

Der Treuhandvertrag aus Dezember 2015 habe vorgesehen, dass das Konto nicht im Namen der Wirecard geführt werde, sondern durch den Treuhänder.<sup>2282</sup>

Der Vertrag habe außerdem keine unmittelbare Kontaktaufnahme mit der OCBC vorgesehen, auch kein Auskunftsrecht gegenüber der treuhandkontenführenden Bank.<sup>2283</sup> Aus diesem Grund habe das Prüfteam auf den Treuhänder zugehen müssen, der auch Dritter im Sinne des IDW PS 302 sei.<sup>2284</sup> Hierin habe das zuständige Prüfteam kein Prüfungshemmnis gesehen.<sup>2285</sup> Man habe außerdem erweiterte Prüfungshandlungen durchgeführt, wie unter anderem Testverkäufe\*, Bestätigungen oder Vorlage von Kontoauszügen mit entsprechenden Transaktionen, also Zahlungsflüssen.<sup>2286</sup> Es sei auch im Rahmen der Key Audit Matters dokumentiert worden, dass man sich entsprechende Zahlungsflüsse angeschaut habe.<sup>2287</sup> Eine Gleichwertigkeit zwischen den aufgezählten erweiterten Prüfungshandlungen sowie einer Bankbestätigung gebe es nicht.<sup>2288</sup> Die Einholung einer Bankbestätigung sei im Rahmen eines Treuhandverhältnisses „nach alter Rechtslage“ nicht erforderlich.<sup>2289</sup> Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen im Berufsstand werde sich dies ändern.<sup>2290</sup> Momentan habe man aber noch keine anderen Prüfungsstandards vorliegen.<sup>2291</sup>

Die Seriosität der Treuhänder von Wirecard habe EY geprüft, indem das Prüfungsteam die Forensikabteilung eingesetzt und sogenannte Hintergrund-, Background Researches durchgeführt habe. Unter anderem seien Dokumente des Unternehmensregisters in Singapur eingeholt worden.<sup>2292</sup>

### dd) Wechsel des Treuhänders

Herr *Shan*, der Treuhänder in Singapur, habe aufgrund der Tatsache, dass die OCBC die Konten nicht mehr habe führen wollen, einen Treuhänderwechsel auf einen ihm bekannten Kollegen auf den Philippinen veranlasst.<sup>2293</sup>

### d) Testkäufe

Im Rahmen der Durchführung von Testkäufen durch das Prüfungsteam von EY habe dieses die Merchants, also die Webseiten, die Kunden gewesen seien, mitgeteilt bekommen. Die konkrete Auswahl sei dann durch das jeweilige Prüfungsteam erfolgt.<sup>2294</sup>

<sup>2278</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 60.

<sup>2279</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 29.

<sup>2280</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 66.

<sup>2281</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 46.

<sup>2282</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 23.

<sup>2283</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 29.

<sup>2284</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 29.

<sup>2285</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 36.

<sup>2286</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 45. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „Testverkäufe“ in „Testkäufe“ umformuliert.

<sup>2287</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 45.

<sup>2288</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 45.

<sup>2289</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 45.

<sup>2290</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 45.

<sup>2291</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 45.

<sup>2292</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 45.

<sup>2293</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 66.

<sup>2294</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 58.

Das heißt, die Webseite XY wurde von dem Prüfungsteam ausgewählt und nicht vorgegeben: Bitte nimm die Seite oder jene Seite.<sup>2295</sup>

Ob Herr *Bellenhaus*, ehemaliger Geschäftsführer der Wirecard-Tochter Cardsystems Middle East,<sup>2296</sup> dem Prüfungsteam dahingehend Vorschläge unterbreitet habe und auch, ob diese dann angenommen oder abgelehnt worden seien, entziehe sich der Kenntnis des Zeugen.<sup>2297</sup> Ihm sei berichtet worden, das Prüfungsteam habe die Websites selbst ausgewählt.<sup>2298</sup>

### e) Unregelmäßigkeiten einzelner Geschäftsjahre

Aufgrund verschiedener Ausgangssituationen in den einzelnen Geschäftsjahren müsse man bei der Betrachtung differenzierend vorgehen.<sup>2299</sup>

#### aa) Geschäftsjahr 2016

Im Zusammenhang mit dem Geschäftsjahr 2016 hat der Zeuge erwähnt, dass es im Rahmen der Konzernabschlussprüfung offene Punkte gegeben habe. Es seien dann etliche Informationen zu diesen offenen Punkten von Wirecard geliefert worden.<sup>2300</sup>

#### bb) Geschäftsjahr 2018

##### (1) Hinweise auf Unregelmäßigkeiten im Geschäftsbereich Singapur

Ein Artikel der „Financial-Times“ sei Auslöser für die Konsultation *Dr. Orth*s am 1. Februar 2019 durch den mandatsverantwortlichen Prüfer *Martin Dahmen* gewesen. Dieser sei auf den Zeugen zugekommen und habe über die in der Zeitung erhobenen Vorwürfe zu Singapur und die ersten Maßnahmen, die das Prüfungsteam getroffen habe, berichtet.<sup>2301</sup>

Am 6. Februar habe Herr *Barth*, der damalige Vorsitzende von EY Deutschland, ein Whistleblower-Paket erhalten.<sup>2302</sup> Zu dessen Sichtung habe er *Dr. Orth* schon am Folgetag in dessen Münchner Büro gebeten.<sup>2303</sup> Der Zeuge hat klargestellt, dass er das Paket allein mit Herrn *Barth* gesichtet habe, um auszuschließen, dass irgendwelche Vorwürfe in Richtung EY gingen.<sup>2304</sup>

Also, das ist eine Standardvorgehensweise, zu schauen: Ist vielleicht ein Mitarbeiter von uns hier involviert? Und das kann ich negieren.<sup>2305</sup>

Es habe sich dann herausgestellt, dass das in Rede stehende Paket die gleichen Inhalte abgedeckt habe, die auch Teil des „Financial Times“-Artikels gewesen seien.<sup>2306</sup> Konkret sei es um Vorwürfe in Singapur zu Scheingeschäften im Kontext der Beschaffung von Software gegangen.<sup>2307</sup> Die Vorwürfe hätten sich allein gegen die Gesellschaft gerichtet.<sup>2308</sup> Darunter seien auch Vorwürfe bezogen auf einzelne Vorstandsmitglieder der Wirecard AG laut geworden.<sup>2309</sup> Unter anderem hat der Zeuge in diesem Zusammenhang Herrn *Marsalek* genannt.<sup>2310</sup>

Die Treuhandkonten und das TPA-Geschäft seien nicht Teil der Singapur-Allegations gewesen.<sup>2311</sup>

<sup>2295</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 58.

<sup>2296</sup> Kurzübersicht zur zeitlichen Entwicklung der vorgebrachten Vorwürfe gegen die Wirecard AG und die Wirecard Bank AG vom 19. August 2020, MAT A Bundesbank-1.06 Blatt 65 (69).

<sup>2297</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 59.

<sup>2298</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 59.

<sup>2299</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 10.

<sup>2300</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 74 f.

<sup>2301</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 11.

<sup>2302</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 11.

<sup>2303</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 11.

<sup>2304</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 27.

<sup>2305</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 27.

<sup>2306</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 11.

<sup>2307</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 11.

<sup>2308</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 27.

<sup>2309</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 27.

<sup>2310</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 28.

<sup>2311</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 32.

## (2) Prüferische Adressierung der Vorwürfe

Zum Umgang EYs mit den Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten hat er berichtet:

Es ist dann so gewesen, dass wir sofort überlegt haben, welche Maßnahmen wir einleiten müssen. Das heißt, wir haben diese Allegations sehr ernst genommen; weil teilweise ja auch in der Presse steht, man hätte da gar nicht drauf reagiert. Dem möchte ich insofern wirklich widersprechen. Wir haben das Ganze aufgegriffen, sind dem einzeln nachgegangen und haben detailliert am Ende des Tages hier auch Prüfungshandlungen mit dem Prüfungsteam diskutiert.

Wichtig war, dass im Prinzip hier besonders Zweifel am Management in Singapur bestanden. Interessant war aber - und das war schon ein Knackpunkt an der Geschichte -, dass diese Vorwürfe dem Vorstand von Wirecard meines Wissens ab Mai 2018 bekannt waren. Denn dieser hatte auch schon entsprechende Anwaltskanzleien mit einer Sonderuntersuchung beauftragt. Aber weder der Aufsichtsrat noch das Prüfungsteam waren entsprechend informiert worden. Das führte bei uns intern zur Diskussion, ob wir im Anwendungsbereich von Artikel 7 der EU-Abschlussprüferverordnung sind, also dieser Meldepflicht. Und es war dann auch so, dass wir das relativ umfangreich diskutiert haben, es dann auch zu einem Meeting gekommen ist zwischen dem Prüfungsteam und dem Wirecard-Vorstand am 12. Februar, an dem dann auch Herr Barth teilgenommen hatte, ich selber nicht.

Es kam dann aber auch schon am 13. Februar zu dem bekannten APAS-Anruf. Aber ich bin sicher, darauf gehen wir heute noch gesondert ein.

Nach dem Telefonat hatten wir auf jeden Fall den Eindruck, dass wir im Prinzip das, was wir vorgetragen hatten, auch der APAS - - dass das der richtige Ansatz war, dass wir hier auch richtig unterwegs waren. Und insofern kann ich nur sagen, dass, wenn Sie diese Bestätigung erhalten, die richtigen Schritte eingeleitet zu haben, man doch sagen muss, dass diese Meldepflicht eigentlich der richtige Ansatz ist. [...]

Also, das Prüfungsvorgehen wurde erweitert zum Komplex der Singapur-Allegations. Das war auch der Themenkomplex, zu dem ich letzten Endes eingebunden wurde im Rahmen der Konsultation. Es wurden extrem viele externe als auch interne Sachverständige, insbesondere Forensiker, hinzugezogen. Zu den externen Sachverständigen zählten unter anderem Rajah & Tann. Dann hatten wir Fieldfisher, Control Risk Group, aber auch Latham & Watkins als Berater des Aufsichtsrates.<sup>2312</sup>

Latham & Watkins habe seinerzeit geäußert, dass die Beweislage keinerlei Pflichtverletzungen oder Hinweise aufzeige und insofern auch die Frage einer Freistellung oder Entlassung des Wirecard-Vorstands nicht in Betracht gekommen sei<sup>2313</sup>:

Also, man hat auch klar artikuliert, dass man - und da erinnere ich mich an eine Aussage von Latham & Watkins - allein auf, sage ich mal, bloßen Behauptungen nicht einfach einen Vorstand rauschmeißen kann.

Also insofern: Wir haben uns, sage ich mal, die Ergebnisse von Latham & Watkins auch schriftlich im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung geben lassen, auch die Untersuchungsergebnisse des Aufsichtsrates. Wie gesagt, am Ende gab es keinerlei Nachweise für eine Verwicklung des deutschen Managements, insbesondere auch nicht von Herrn Jan Marsalek.<sup>2314</sup>

Mit *Marsalek* habe Latham & Watkins auch ein Interview durchgeführt.<sup>2315</sup>

Auch intern habe EY die Prüfungshandlungen signifikant erweitert:<sup>2316</sup>

Die Erweiterung führte dazu, dass wir nahezu eine Verdopplung der Prüfungsstunden hatten. Das war begründet durch die erweiterten Prüfungshandlungen, [...] PS 210, inklusive der, sage ich mal, Vor-Ort-Besuche, die wir durchgeführt haben. Wir haben eine sogenannte Shadow Investigation veranlasst durch unsere Forensiker, das heißt, auch die E-Mail-Reviews durch Fieldfisher begleitet. Es gab auch Interviews und Befragungen von Mitarbeitern und Vorständen, unter anderem auch von Jan Marsalek.

---

<sup>2312</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 11 f.

<sup>2313</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 12.

<sup>2314</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 12.

<sup>2315</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 31.

<sup>2316</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 12.

[...] Von dem Gesamtstundenvolumen waren fast 25 Prozent der Stunden auf den Forensikbereich entfallen. [...] Eine standardmäßige Abschlussprüfung kennt keine so umfangreiche Einbindung von Forensikern.<sup>2317</sup>

### (3) Einfluss des Prüfungsumfelds auf die Abschlussprüfer

Das Prüfungsumfeld habe die Prüfer „sicherlich auch geprägt“.<sup>2318</sup>

[D]a waren im Prinzip drei Komponenten, nämlich zum einen das Verhalten auch der Behörden, was auch absolut in Einklang stand mit den Aussagen, die die Prüfer durch Wirecard erhalten haben. Das war zum einen die BaFin mit ihrem Leerverkaufsverbot, mit den Einleitungen von Ermittlungen, mit der Anzeige, die ja auch durch die Staatsanwaltschaft München I dann aufgegriffen wurde in Bezug auf eine, sage ich mal, Ermittlung gegen Leerverkäufer oder Shortseller. Am Ende des Tages haben wir auch gesehen, dass Bankenanalysten und auch Ratingagenturen Wirecard weit überwiegend positiv beurteilt haben.

Aber ich möchte auch betonen, dass die „first line of defense“, nämlich die Gesellschaft selbst, immer wieder Maßnahmen ergriffen hat, die verdeutlichten, dass sie von einem einstigen Start-up hin zu einem, sage ich mal, renommierten DAX-Unternehmen sich weiterentwickeln wollten. Das waren Tatsachen wie die personelle Verstärkung des Aufsichtsrats, die Einrichtung des Prüfungsausschusses, aber auch die von uns öfters - sage ich immer wieder - angeforderte Verbesserung der Compliance-Management-Systeme, aber auch der internen Kontrollsysteme. Das war auch am Ende des Tages der Grund, warum wir dann die Abschlussprüfung 2019 auch aufgenommen haben. Das heißt, wir haben das Mandat fortgesetzt, haben daran aber bestimmte Bedingungen geknüpft.<sup>2319</sup>

### (4) Prüfungsergebnis

Zu dem von EY gewonnenen Prüfungsergebnis hat der Zeuge in seinem Eingangsstatement erklärt:

letztlich bestätigten sich also die Vorwürfe in Singapur. Wir hatten hier klare Hinweise darauf, dass Mitglieder des lokalen Managements an unlauteren Handlungen beteiligt waren. Wir hatten aber keinerlei Nachweise oder Beweise dafür, dass Mitarbeiter aus Deutschland oder Mitarbeiter des Vorstandes, also Vorstandsmitglieder, hier involviert waren. Es war auch so, dass die Rechtsberater des Aufsichtsrats zu keinen anderen Ergebnissen gekommen sind.

[...]

Im Ergebnis führten die 2018er-Prüfungshandlungen also dazu, dass die Missstände in Singapur, sage ich mal, nachverfolgt wurden vom Vorstand, er auch die Korrekturen vorgenommen hat, die durch diese unlauteren Handlungen getätigt wurden. Das waren seinerzeit Beträge um die 10 Millionen Euro. Das wurde auch in der Rechnungslegung nach IAS 8 korrigiert und auch im Geschäftsbericht entsprechend ausgewiesen.

[...]

[W]eder die, sage ich mal, Sonderuntersuchungen, die beauftragt waren vom Vorstand, noch die aufsichtsrätlichen Untersuchungen oder Latham & Watkins noch unsere eigenen Untersuchungshandlungen hier irgendwelche Hinweise auf Unregelmäßigkeiten durch den Vorstand hervorgebracht haben.<sup>2320</sup>

Er hat klargestellt, dass aufgrund der aktuellen Rechtslage nicht auf Basis von Vermutungen oder Vorwürfen allein Bestätigungsvermerke eingeschränkt werden könnten.<sup>2321</sup>

<sup>2317</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 12.

<sup>2318</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 13.

<sup>2319</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 13.

<sup>2320</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 12.

<sup>2321</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 12.

## (5) Testaterteilung

Vom Prüfungsteam sei in Anbetracht des Prüfungsergebnisses für den Abschluss 2018 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.<sup>2322</sup> Dem Kenntnisstand des Zeugen zufolge seien alle Informationen, die vorlagen, für den Bestätigungsvermerk verwendet worden.<sup>2323</sup>

Dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk habe EY einen ergänzenden Hinweis beigefügt<sup>2324</sup>:

[I]n diesem ergänzenden Hinweis wird auch darauf verwiesen, dass es hier in Singapur entsprechende Allegations gab, dass hier die Singapur-Allegations auch noch von der Singapur Police weiterverfolgt werden und dass hier ein gewisses Risiko besteht. Dieser ungewöhnliche ergänzende Hinweis ist meines Erachtens insofern auch als, sage ich mal, eine an die Öffentlichkeit gerichtete Warnung zu verstehen.<sup>2325</sup>

Wenige Tage nach Testaterteilung habe Fieldfisher einen Bericht veröffentlicht, der in Bezug auf die Aussagen des Testats nichts geändert habe.<sup>2326</sup>

## (6) Konsequenzen

Der Zeuge hat zu den Konsequenzen der Prüfungsergebnisse ausgeführt:

Was wir seinerzeit gemacht haben - und das ist auch entsprechend unser Prüfungsstandard so -: dass wir nachschauen in dem Bereich, in dem der Fraud begangen wurde, ob ähnliche Muster auch anderweitig im Konzern vorliegen oder in anderen Gesellschaften. Und der entscheidende Punkt waren damals Softwareverträge und -lizenzen. Das heißt, wir haben dann auch den gesamten Konzern nach ähnlichen Vertragskonstellationen und Mustern durchsucht, das heißt: Gab es einen Effekt, also ein Pattern sozusagen, also ein typisches kriminelles Handeln, was hier dem Ganzen zugrunde liegen könnte?<sup>2327</sup>

## cc) Geschäftsjahr 2019

Ab Mitte September sei die Abschlussprüfung 2019 durchgeführt worden.<sup>2328</sup>

### (1) Hinweise auf Unregelmäßigkeiten im Bereich des TPA-Geschäfts

In der Presse seien ab Mitte Oktober Vorwürfe in Bezug auf das TPA-Geschäft laut geworden.<sup>2329</sup> Erstmals habe die Presse Hinweise in Bezug auf fehlende Treuhandkonten oder die Treuhandkonten als Thema an sich gehabt.<sup>2330</sup>

Der sprunghafte Anstieg des Treuhandguthabens von 1 Milliarde im Vorjahr auf 1,9 Milliarden und der Treuhänderwechsel, „das war für mich und auch für das Prüfungsteam einfach zu viel des Guten“.<sup>2331</sup>

### (2) Einleitung der Sonderuntersuchung durch den Aufsichtsrat der Wirecard AG

Aufgrund der in der Presse erhobenen Vorwürfe habe der Aufsichtsrat erstmalig Eigeninitiative ergriffen<sup>2332</sup>:

Und das war auch die Handschrift von Herrn Eichelmann, zu sagen: Wir werden jetzt eine eigene unabhängige Sonderuntersuchung durchführen.<sup>2333</sup>

EY habe diese Maßnahme positiv aufgegriffen. Man habe in den Jahren zuvor immer wieder gesagt, dass in solchen Fällen der Aufsichtsrat eigenständige unabhängige Untersuchungen durchführen müsse, und nicht der Vorstand.<sup>2334</sup>

<sup>2322</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 12.

<sup>2323</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 31.

<sup>2324</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 13.

<sup>2325</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 13.

<sup>2326</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 31.

<sup>2327</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 32.

<sup>2328</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 13.

<sup>2329</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 13, 60.

<sup>2330</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 13.

<sup>2331</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 23.

<sup>2332</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 13.

<sup>2333</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 13.

<sup>2334</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 13.

### (3) Zusammenarbeit mit KPMG und Wirecard

Zum weiteren Vorgehen mit dem Ziel der Aufklärung der Vorwürfe hat Herr *Dr. Orth* über die Zusammenarbeit mit Wirecard und KPMG berichtet:

Ich selbst erinnere mich noch sehr, sehr gut an ein Treffen mit Herrn Eichelmann und meinem Counterpart von KPMG, Herrn [...] Leif [...], am Münchener Flughafen, wo wir im Prinzip die Eckpfeiler der Zusammenarbeit besprochen haben. Es war sehr wichtig, dass KPMG unabhängig agiert - das war dem Aufsichtsrat sehr wichtig - und dass, wenn Interaktion war, dies auch über den Rechtsbeistand entsprechend koordiniert wurde. Das heißt, die Unabhängigkeit von KPMG durfte hier nicht beeinflusst werden. Insofern: Es war wirklich eine sehr gute Zusammenarbeit.

Es war dann aber so, dass im Laufe der weiteren Prüfung - und jetzt kommen wir zu einem ganz, ganz zentralen Datum; ich habe mir das auch noch mal aufgeschrieben; das ist der 29. Januar 2020 - - Dort kam es in einem gemeinsamen Meeting mit KPMG bei Wirecard zu der Erkenntnis, dass bereits im Dezember die Treuhandkonten gewechselt haben sollen, und zwar von Singapur auf die Philippinen. Und als ich hörte, dass die Konten von Singapur auf die Philippinen gewechselt haben sollen und der Treuhänder gewechselt hat, ich kann Ihnen sagen: Da ging bei mir der Feueralarm an. Und für mich persönlich war das auch der Wendepunkt.<sup>2335</sup>

EY habe hierdurch gesteigert Verdacht geschöpft.<sup>2336</sup>

### (4) Einholung von Prüfnachweisen

#### (a) Reise nach Manila

Am 4. März sei es dann auf Initiierung Herrn *Dahmens* zu einem Vor-Ort-Termin in Manila gekommen, bei dem man den neuen Treuhänder auf den Philippinen, *Mark Tolentino*, sowie die beiden Banken BDO und BPI in den Filialen aufgesucht habe.<sup>2337</sup> Herr *Dahmen* sei in Begleitung von zwei KPMG-Managern, von Mitarbeitern von Clifford Chance als Rechtsberater des Aufsichtsrats, von Wirecard-Mitarbeitern sowie *Jan Marsalek* gewesen.<sup>2338</sup> *Dr. Orth* sei bei der Reise nicht dabei gewesen.<sup>2339</sup> Vor Ort sei es darum gegangen, die neuen Treuhandverträge zu erörtern und die Treuhandkonten generell zu besprechen.<sup>2340</sup> Man habe sich vor Ort Unterlagen erläutern und dasjenige geben lassen, was vorhanden gewesen sei.<sup>2341</sup> Dem Prüfungsteam sei im Beisein von KPMG die Existenz der Treuhandkonten bestätigt worden, sowohl vom Treuhänder, als auch von Mitarbeitern der beiden Banken.<sup>2342</sup> In mehrfacher Ausfertigung habe man sowohl Hard- als auch Softcopy Bankbestätigungen von beiden Banken erhalten, insofern wäre das Prüfungsteam eigentlich mit der Prüfungshandlung zumindest nach den Prüfungsstandards fertig gewesen.<sup>2343</sup> Es habe aber trotzdem weiter geprüft.<sup>2344</sup>

#### (b) Testüberweisung und Bankbestätigungen

Auf dem Rückweg von Manila sei Herr *Dahmen* über Dubai geflogen.<sup>2345</sup> Bei dem Vor-Ort-Besuch in Dubai sei die Möglichkeit einer Abhebungsanforderung angesprochen worden, schon im Vorhinein bei der Prüfungsplanung habe man ein solches Vorgehen diskutiert.<sup>2346</sup>

Es ging da bei der Testüberweisung darum, zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Betrag von den Treuhandkonten von Asien nach Europa zu transferieren. Entscheidend war aber, dass der Zeitpunkt

<sup>2335</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 13 f.

<sup>2336</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 66.

<sup>2337</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 14.

<sup>2338</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 14.

<sup>2339</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 59.

<sup>2340</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 14.

<sup>2341</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 59.

<sup>2342</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 15.

<sup>2343</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 15.

<sup>2344</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 15.

<sup>2345</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 14, 62.

<sup>2346</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 14.

der Transaktion, die Verweildauer der Transaktion und der Zeitpunkt der Rückbuchung der Sicherungsgelder im Ermessen des Prüfers stand, das heißt ohne Einfluss von Wirecard.

Das ist natürlich ein massiver Eingriff in ein operatives Geschäft. Und so eine, sage ich mal, Prüfungshandlung steht in keinem Prüfungsstandard. Der entscheidende Punkt war, dass wir zunächst angedeutet hatten, dass wir eine Transaktion von rund 100 Millionen vornehmen wollen. Wir haben aber dann 440 Millionen abgefordert\*, und das war rund ein Viertel der Gesamtkontenbestände auf den Treuhandkonten. Und das hat mich daher auch nicht überrascht, dass die TPAs, die Third Party Acquirer, massiv dagegen protestiert haben. [...] <sup>2347</sup>

Die geforderten 440 Millionen seien in viermal 110 Millionen gesplittet gewesen, da es vier Konten gegeben habe. Der Protest der TPAs sei darauf zurückzuführen gewesen, dass diesen Sicherungsgelder für eine gewisse Zeit entzogen werden sollten. <sup>2348</sup>

Am 12. Mai habe EY die Testüberweisung angefordert. <sup>2349</sup> Aufgrund der Coronapandemie sei es zu Verzögerungen im Prüfungsablauf gekommen. Man habe dann zur Kenntnis genommen, dass die KPMG-Sonderuntersuchung um die Auswertung einer Dezemberscheibe für das Geschäftsjahr 2019 erweitert worden sei. <sup>2350</sup>

Die Testüberweisung sei für *Dr. Orth* „der Lackmuestest“ gewesen: „Ist es [Anm.: das Geld auf den Treuhandkonten] frei verfügbar oder ist es nicht frei verfügbar?“ <sup>2351</sup>

Alle drei Third Party Acquirer hätten um den 15. Mai herum reagiert. <sup>2352</sup> PayEasy habe am 13. Mai 2020 geantwortet, Al Alam und Senjo am 15. Mai 2020. Der Zeuge habe auch eine Reaktion erwartet, schließlich habe man diesen Sicherheiten entzogen. Es sei eher positiv zu verbuchen gewesen, dass es Protest gegeben habe. <sup>2353</sup>

EY habe erst am Tag der konkreten Aufforderung zur Durchführung der Testüberweisung am 12. Mai die Höhe des zu überweisenden Betrags mitgeteilt. Vorher sei nur das Prozedere besprochen worden. Die Abhebungsanforderung habe EY im Vorhinein mit Wirecard ab Ende April im Detail diskutiert. <sup>2354</sup>

Gegenüber dem Zeugen habe der Aufsichtsrat Bedenken geäußert, da dieser „massive Eingriff“ stattgefunden habe. <sup>2355</sup> Womöglich könne das Vertrauen und das Verhältnis zu den Third Party Acquirern massiv geschädigt werden. <sup>2356</sup> Herr *Eichelmann* habe die Transaktion gutgeheißen. <sup>2357</sup>

Aufgrund erheblicher Bedenken der Gesellschaft gegen die Prüfungshandlung habe EY nicht direkt die Abhebungsanforderung gestellt. <sup>2358</sup> Zu seinem Erstaunen habe Herr *Dahmen* ihm aber berichtet, dass Herr *Marsalek* das Vorgehen für eine gute Idee gehalten habe. <sup>2359</sup>

Die eingeforderten viermal 110 Millionen seien nie angekommen. Die Durchführung der Testüberweisung sei vom Prüfungsteam zur Grundvoraussetzung für die Testierung des Jahresabschlusses gemacht worden. Dies sei auch in mehreren E-Mails an den Vorstand verschriftlicht worden. <sup>2360</sup>

Parallel zu der Testüberweisung habe sich das Prüfungsteam die Bankbestände auf den Philippinen angeschaut. <sup>2361</sup> Zu dem Hintergrund hat *Dr. Orth* erklärt:

Es gab [...] zwei kleine Auffälligkeiten, nämlich einmal in Bezug auf etwas, was im Rücklauf war von den Bankbestätigungen. Das war eine kleine Auffälligkeit, die aber gut begründet werden konnte, die mir aber

<sup>2347</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 14. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge im Rahmen seiner nachträglichen Protokollanmerkungen „abgefordert“ zu „angefordert“ korrigiert.

<sup>2348</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 15.

<sup>2349</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 15.

<sup>2350</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 15.

<sup>2351</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 65.

<sup>2352</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 15.

<sup>2353</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 42.

<sup>2354</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 38.

<sup>2355</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 15.

<sup>2356</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 38.

<sup>2357</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 38.

<sup>2358</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 63.

<sup>2359</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 15.

<sup>2360</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 39.

<sup>2361</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 15.

trotzdem keine Ruhe ließ. Und zum Zweiten hatten wir die Situation, dass inzwischen auch die Geschäftsberichte der beiden Banken veröffentlicht waren und in diesen Geschäftsberichten der Banken auch diese Eurokonten in irgendeiner Weise hätten ausgewiesen werden müssen. Und da war die Auffälligkeit, dass in einem dieser Bankabschlüsse die Fremdwährungsrisiken in der Höhe anscheinend nicht vorhanden sein konnten. Also insofern: Das waren ganz wesentliche Punkte, die auch die Zweifel an der Existenz der Eurokonten dann nachher ausgelöst haben.<sup>2362</sup>

Am Ende des Tages seien es aber nicht die Bankbestätigungen gewesen, die den Zweifel bei EY weiter erhärtet haben, sondern die ausstehenden, immer wieder angeforderten Testtransaktionen, die mit unterschiedlichen Begründungen ausgeblieben seien. Da es sich insoweit um eine ganz zentrale Prüfungshandlung gehandelt habe, habe sich der Verdacht immer weiter verdichtet, dass etwas nicht stimme.<sup>2363</sup>

EY habe dann Kontakt mit der Vorstandsebene der beiden Banken aufgenommen. Dieses Vorgehen sei völlig unüblich<sup>2364</sup>:

Sie können sich auch vorstellen, dass Bankvorstände nur darauf warten, dass Wirtschaftsprüfer sie anrufen und nach Bankbestätigungen fragen.<sup>2365</sup>

EY habe Glück gehabt, dass man diesen Kontakt in der Form herstellen können. Man habe dann am 16. Juni von der Vorstandsebene die Bestätigung erhalten, dass die Konten nicht existieren<sup>2366</sup>:

Wir hatten also Originalbankbestätigungen vorliegen, die die Bestände, sage ich mal, bestätigt haben, die aber unzutreffend waren.<sup>2367</sup>

Die vorigen Bankbestätigungen seien „spurious“ und „non-authorized“ gewesen<sup>2368</sup>:

Das heißt, die Konten existierten nicht. Wir hatten also erstmals den Beweis für die Nichtexistenz der Treuhandkonten.<sup>2369</sup>

Diese Unterlagen habe der Zeuge auch selbst gesehen.<sup>2370</sup> Zu der Frage, woher EY diese Dokumente habe, hat *Dr. Orth* ausgeführt:

Also, es ist so, dass die Bankbestätigungen ja im Rücklauf in der Obhut oder in der Hoheit des Prüfers liegen müssen, um den Rücklauf, sage ich mal, zu kontrollieren. Diese Bankbestätigungen haben dann Trackingnummern gehabt. Also, ich möchte jetzt keinen Anbieter nennen, [...] [w]enn Sie ein Paket von A nach B schicken, sehen Sie ja heutzutage, wo das ist, an welchem Schaltpunkt, Flughafen etc. Das heißt, dort gab es eine Trackingverfolgung. Und es war dann nachher so, dass das Paket, der Umschlag mit der Bankbestätigung, beim Prüfungsteam angekommen ist. Und dort habe ich es dann auch als Original

[...]

Meines Wissens ist im Beisein von KPMG und Herrn Dahmen und den anderen, dieser anderen Delegation, seitens der Bankmitarbeiter der Umschlag überreicht worden mit der Bankbestätigung an Herrn Tolentino. Und der hat diese Bankbestätigung meines Wissens dann auch weitergeleitet.

So, wir haben dann aber ja weitere, sage ich mal, Bestätigungsaktionen angefordert, haben Softcopsys bekommen; da habe ich die E-Mails gesehen mit den angehängten Dokumenten. Aber die Softcopy reicht

<sup>2362</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 15.

<sup>2363</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 15.

<sup>2364</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 15.

<sup>2365</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 15 f.

<sup>2366</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 16.

<sup>2367</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 16.

<sup>2368</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 16.

<sup>2369</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 16.

<sup>2370</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 86.

nicht aus, sondern wir wollten ja die Hardcopy haben, die dann auch per Post, sage ich mal, mit entsprechender Trackingnummer uns zugeleitet wurde. Und es war entweder direkt von der Bank oder über den Herrn Mark Tolentino, eins von beidem - also und/oder, weil, wie gesagt, wir hatten zwei Banken<sup>2371</sup>

## (5) Vorläufiger Berichtsentwurf der KPMG

Im Juni habe EY einen vorläufigen Berichtsentwurf der KPMG mit Bezug auf das TPA-Geschäft und die Treuhandkonten erhalten, der den Eindruck vermittelt habe, sowohl das TPA-Geschäft als auch die Treuhandkonten seien existent.<sup>2372</sup>

## (6) Reaktion

Das Prüfungsteam habe aufgrund der Erkenntnisse die BaFin unverzüglich informiert. Zuvor habe er über die APAS den entsprechenden Kontakt erhalten.<sup>2373</sup>

Am selben Tag noch habe EY gegen 17.30 Uhr eine Telefonkonferenz mit Herrn *Eichelmann* abgehalten. Diese habe das Prüfungsteam aufgesetzt. Auch Herr *Barth* und *Dr. Orth* selbst hätten daran teilgenommen. Über den Verlauf der Konferenz hat er berichtet:

Und es war so, dass Herr Eichelmann mehrfach danach gefragt hat, ob wir uns auch hier wirklich sicher seien, und als ich das dann bestätigte, hat er dann einfach nur gesagt, dass uns klar sein müsste, dass wir damit jetzt dem Unternehmen den Stecker ziehen.

Wenig später gab es dann noch mal, sage ich mal, eine Unterbrechung dieser Konferenz, vor dem Hintergrund, dass Herr Eichelmann mit Herrn Hufeld telefoniert hat. Das war meines Wissens so gegen 18 Uhr. Im Anschluss daran wurde die Konferenz weiter fortgesetzt mit Herrn von Knoop, der hinzugeschaltet wurde, und auch Herrn Marsalek.<sup>2374</sup>

Nachdem *Marsalek* über die Ergebnisse der Prüfung in Kenntnis gesetzt worden sei, habe dieser abrupt aufgelegt.<sup>2375</sup> Danach sei er „anscheinend aus dem Haus irgendwo in das Zimmer von Herrn von Knoop gegangen“, von wo aus das Telefonat wenige Minuten später fortgesetzt worden sei.<sup>2376</sup> Die Prüfungsergebnisse seien dann seitens Wirecard als „Riesenmissverständnis“\* eingeordnet worden.<sup>2377</sup>

In der Nacht<sup>2378</sup> desselben Abends habe man dann noch einen Call mit *Dr. Braun* gehabt.<sup>2379</sup> Dieser habe sich vom Zeugen

die Äußerungen der Banken [...] erläutern lassen und auch danach gefragt [...], welche Beweise wir denn vorliegen hätten für eine solche Anschuldigung. Ich habe das dann entsprechend vorgetragen. Und er wirkte sehr ungläubig und betonte auch immer wieder, das sei alles nur ein riesengroßes Missverständnis. Als ich dann noch mal insistierte und ganz klar und deutlich gesagt habe, dass die Konten nicht existieren, hat er wirklich sinngemäß geäußert: Herr Orth, Sie glauben doch nicht, dass ich mir 2 Milliarden Euro stehlen lasse.<sup>2380</sup>

Näher hat er zu dem Telefongespräch berichtet:

Das hat dann stattgefunden. Und es war so, dass Herr Dahmen mich in eine Telefonkonferenz dazugenommen hat, weil er hatte nämlich Herrn Braun in der Leitung, und der sagte immer wieder: Es kann nicht sein. Das kann nicht sein. Das muss ein Riesenmissverständnis sein, dass uns zwei Banken sagen, das Geld sei nicht da. - So. Ich kann das nur so aus dieser Wahrnehmung auch so berichten, dass er absolut ungläubig gewirkt hat, im Sinne von: Ihr müsst euch irren. Das kann nicht sein, dass das Geld nicht da ist.

<sup>2371</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 86.

<sup>2372</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 15.

<sup>2373</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 16.

<sup>2374</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 16.

<sup>2375</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 67.

<sup>2376</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 67.

<sup>2377</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 67. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „Riesenmissverständnis“ in „riesen Missverständnis“ umformuliert.

<sup>2378</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 66.

<sup>2379</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 16.

<sup>2380</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 16.

Ich habe mehrfach darauf hingewiesen, dass wir hier mit, sage ich mal, der Bankvorstandsebene telefoniert hatten und dass uns das wirklich auch in schriftlicher Form von autorisierter Stelle bestätigt worden sei, also schriftlich bestätigt worden sei. Wir haben auch den Postlauf und alles. Also, da konnte dann auch nichts mehr sein, was diese Aussage jetzt entkräftet hätte, zumindest die Aussage der Bank von autorisierter Stelle. Also, wenn Sie mir irgendwann erzählen, das Geld ist doch da, ja, dann weiß ich auch nicht mehr.<sup>2381</sup>

## (7) Versagungsvermerk

Ergebnis der Prüfung sei gewesen, dass die Treuhandkonten nicht existieren.<sup>2382</sup> Nachdem man in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat die Prüfung fortgesetzt habe, habe EY dann einen Versagungsvermerk in Form eines Nichturteilsvermerks erteilt.<sup>2383</sup> Dies sei wohl erstmalig in der Geschichte eines DAX-Konzerns passiert.<sup>2384</sup>

### f) „Project Ring“

Am „Project Ring“ sei der Zeuge nicht persönlich beteiligt gewesen.<sup>2385</sup> Es habe sich um eine unabhängige Sonderuntersuchung gehandelt, die zwischen September 2016 und April 2018 abgelaufen sei.<sup>2386</sup> Untersuchungsgegenstand sei der Fonds EMIF 1A gewesen.<sup>2387</sup> Dieser war an dem dreimaligen Verkauf der Hermes-Gruppe Great Indian Retail beteiligt.<sup>2388</sup> Anlässlich dieses Verkaufs habe es eine Vendor Due Diligence sowie eine Buy Side Due Diligence gegeben.<sup>2389</sup> Zum Verkaufsgeschehen hat *Dr. Orth* näher berichtet:

Diese Gruppe [Anm.: Hermes-Gruppe Great Indian Retail] wurde zunächst von zwei indischen Brüdern in der Majorität gehalten, die dann Minderheiten ausgekauft haben. Und diese Gruppe wurde dann verkauft an den EMIF 1A\* zu einem deutlich höheren Preis von 340 Millionen Euro mit einer Earn-out-Klausel von 110 Millionen Euro. Insofern [...] war hier natürlich die Frage: Wieso ist da plötzlich so eine Wertsteigerung drin? Und daher kam ja die Frage: Wer steckt eigentlich hinter dem EMIF 1A, wenn ich erst für 30 kaufe und nachher für 340 verkaufen kann?<sup>2390</sup>

Es habe die Behauptung im Raum gestanden, dass hinter diesem Fonds womöglich Mitarbeiter von Wirecard oder der Vorstand stehen.<sup>2391</sup>

Anlass für die Untersuchung seien die Berichte eines indischen Whistleblowers gewesen. Der CEO „des Mandanten“ von EY habe gegenüber einem Mitarbeiter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, konkret einem Prüfer, Behauptungen aufgestellt, die dieser dann nach Stuttgart gemeldet habe.<sup>2392</sup> Über den weiteren Umgang mit dem Whistleblowing hat *Dr. Orth* berichtet:

Das Whistleblowing wurde verfolgt, also im Sinne von: Wir haben ja auch hier ein entsprechendes Prozedere bei uns im Hause, wenn so was hochkommt. Es ist so, dass die Person, die die Vorwürfe hochgebracht hat, dass Herr von Erffa an bestimmten, sage ich mal, EBITDA-Kennzahlen schrauben [...] würde. Das hat er geäußert gegenüber unserem Prüfer. Und er hat auch gesagt, dass auch wohl das Management in Deutschland - also, der Begriff „Management“ ist gefallen; das kann Manager sein oder kann auch Vorstand sein, deswegen bin ich da vorsichtig mit der Aussage - dahinterstecken würde. Das ist diese Geschichte mit dem EMIF 1A.

Also haben wir zwei Vorwürfe: einmal, dass EBIT-Zahlen manipuliert wurden, und das Zweite ist, dass der EMIF 1A eine Begünstigung vom Management in Deutschland bedeutet.<sup>2393</sup>

<sup>2381</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 67.

<sup>2382</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 16.

<sup>2383</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 83.

<sup>2384</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 16.

<sup>2385</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 81.

<sup>2386</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 94.

<sup>2387</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 47.

<sup>2388</sup> Süddeutsche Zeitung vom 7. Oktober 2020: Wirecard-Ermittler verzweifeln am Mauritius-Rätsel (<https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-mauritius-raetsel-millionen-deal-1.5055619>) (letzter Abruf am 18. April 2021).

<sup>2389</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 47.

<sup>2390</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 47. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen den Einschub „, die dann an Wirecard verkauft wurde,“ hinzugefügt.

<sup>2391</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 47.

<sup>2392</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 94.

<sup>2393</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 94 f.

Im Rahmen der Untersuchung habe EY die hauseigenen Unternehmensbewerter nochmal nachrechnen lassen, ob der Kaufpreis angemessen sei.<sup>2394</sup>

Im Bereich der Unternehmensbewertung gibt es ja nicht *den* Kaufpreis als Punktlandung, sondern immer Bandbreiten.<sup>2395</sup>

Die Kollegen seien nach Überprüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass der Kaufpreis auf Basis der Daten, die dem Prüfungsteam und auch den Verträgen zugrunde gelegen haben, „in einer angemessenen Bandbreite gelegen hätten“.<sup>2396</sup>

*Dr. Orth* habe sich erläutern lassen, dass Herr *von Erffa*, damaliger Leiter des Rechnungswesens bei Wirecard,<sup>2397</sup> zunächst zugesagt habe, Zugang zu seinen E-Mails zu verschaffen, was er dann aber revidiert habe.<sup>2398</sup> Ob Letzteres auf das Einwirken Herrn *Marsaleks* hin geschehen sei, entziehe sich der Kenntnis des Zeugen.<sup>2399</sup> Im Rahmen der Prüfung des Geschäftsjahres 2018 habe Fieldfisher aber nochmal die gesamten E-Mail-Accounts auch für diese Jahre ausgewertet, wo auch dieser Zugang zu den E-Mails von Herrn *von Erffa* nach dem Kenntnisstand des Zeugen umfasst gewesen sei.<sup>2400</sup>

Es sei dann noch der Vorwurf gekommen, dass gegenüber dem EY-Prüfer das Angebot gekommen sei, gegen Geld die manipulierten Abschlüsse durchzuwinken. Als Vorsichtsmaßnahme habe EY das Prüfungsteam in Indien ausgetauscht.<sup>2401</sup>

Die „ultimate beneficiaries“ habe EY nicht identifizieren können, ebenso sei dies auch Rajah & Tann nicht gelungen. Auch Latham & Watkins habe entsprechende Untersuchungen angestellt, die nicht zur Identifizierung beigetragen haben, gleichermaßen sei es auch KPMG nicht gelungen.<sup>2402</sup>

### g) Roundtripping

EY sei, wie auch KPMG, den Vorwürfen um das Roundtripping nachgegangen. Herr *Geschonneck* sei in seinem Informationsband auch darauf eingegangen. Im KPMG-Sonderbericht sei auf Seite 58 klar zum Ausdruck gekommen, dass KPMG keine Hinweise auf Roundtripping habe. EY habe auch Nachweise erhalten, dass es das Roundtripping nicht gebe.<sup>2403</sup>

Dass im Nachhinein belegt worden sei, dass bei Wirecard Roundtripping stattgefunden habe, sei wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass EY hier entsprechend getäuscht worden sei.<sup>2404</sup>

### h) Kooperationsbereitschaft Wirecards

Der Zeuge könne berichten, dass die Informationsversorgung durch Wirecard schleppend verlaufen sei.<sup>2405</sup> Dies sei auch mehrfach vom Prüfungsteam angemahnt worden, das Verhalten habe schon eine gewisse Historie bei dem Mandat.<sup>2406</sup> Viele Informationen habe EY vom Mandanten mehrfach anfordern müssen.<sup>2407</sup> Außerdem habe die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mehrfach deutlich machen müssen, dass man nicht testen könne, wenn bestimmte Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden.<sup>2408</sup>

*Dr. Orth* hat angegeben, dass EY vorgeführt worden sei.<sup>2409</sup>

<sup>2394</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 47.

<sup>2395</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 47.

<sup>2396</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 47.

<sup>2397</sup> Financial Times: Wirecard inside an accounting scandal vom 7. Februar 2019, MAT A BayStMI-3.02 DVD Blatt 15.

<sup>2398</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 81.

<sup>2399</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 81.

<sup>2400</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 82.

<sup>2401</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 95.

<sup>2402</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 47.

<sup>2403</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 60.

<sup>2404</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 101.

<sup>2405</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 28.

<sup>2406</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 28.

<sup>2407</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 28.

<sup>2408</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 28.

<sup>2409</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 90.

**i) KPMG-Sonderuntersuchung**

Der Zeuge ist auf einen E-Mailverkehr zwischen ihm, Herrn *Barth*, Herrn *Eichelmann* sowie einer Anwältin von Clifford Chance angesprochen worden, bei der der KPMG-Sonderuntersuchungsbericht thematisiert worden sei.<sup>2410</sup> Eine Anwältin von Clifford Chance schrieb in einer E-Mail vom 9. Juni 2020 an Herrn *Dr. Orth*:

[...] Nach meinem Verständnis stellte Herr Dahmen heute einen Abbruch laufender Prüfungshandlungen der KPMG als Voraussetzung für eine Testatserteilung in den Raum. [...]<sup>2411</sup>

In einer entsprechenden E-Mail vom 10. Juni 2020 schrieb der Zeuge an die Anwältin von Clifford Chance unter anderem:

Ein Abbruch der Sonderuntersuchung ist von uns — wie mehrfach im Gespräch dargelegt — weder gefordert noch nahegelegt worden.<sup>2412</sup>

Im Rahmen des E-Mailverkehrs antwortete Herr *Eichelmann* auf diese E-Mail unter anderem:

[W]ie schon Herrn Dahmen geschrieben, haben Frau Gä[...] und ich unser Telefonat vom vergangenen Freitag in anderer Erinnerung.<sup>2413</sup>

Angesprochen auf diese diametralen Wahrnehmungen hat Herr *Dr. Orth* vor dem Untersuchungsausschuss klargestellt:

Ihre Frage ist simpel zu beantworten. Es gab ein Gespräch zwischen Herrn Dahmen und, sage ich mal, Frau Gä[...] [Anm.: Anwältin bei Clifford Chance] und Herrn Eichelmann. Ergebnis war, dass der Herr Dahmen [...] auf mich und Herrn Barth zukam, ich meine, in Schriftform, und sagte: Es steht jetzt im Raum, ich soll gesagt haben, dass ein Abbruch erforderlich sei. [...] Es ging ja um die Dezemberscheibe, TPA-Geschäft. Sie erinnern sich an die Erweiterung der Sonderuntersuchung von KPMG. Da das natürlich Gegenstand auch der Abschlussprüfung war, brauchten wir Erkenntnisse über die Ergebnisse der Sonderuntersuchung von KPMG in Bezug auf die Themen, die wir als Abschlussprüfer testieren mussten. Insofern war die Aussage - und das konnte ich zum Glück in einem Gespräch dann nachher klarstellen - - Und dann auch Herrn Eichelmann und auch Frau G[...] sofort nachvollziehbar.<sup>2414</sup>

Bei dem in Rede stehenden Gespräch von Herrn *Dahmen* sei der Zeuge nicht dabei gewesen. Ersterer sei im Nachgang des Gesprächs aber auf den Zeugen und Herrn *Barth* zugekommen und habe um Unterstützung bei der Klarstellung gebeten, dass EY den Bericht brauche.<sup>2415</sup>

Ich weiß [...] ganz genau, dass er sich hilfesuchend an uns gewandt hat. Er hat gesagt: Könnt ihr das bitte mit Frau Gä[...] und Herrn Eichelmann klären?<sup>2416</sup>

Man habe ihm „nahezu in den Mund gelegt“, dass er für einen Abbruch plädiert habe. Herr *Dahmen* habe sich mitnichten für einen Abbruch der Sonderuntersuchung ausgesprochen.<sup>2417</sup>

EY habe sich nach der Erinnerung des Zeugen zu dem, was man vorher mit Herrn *Eichelmann* besprochen habe, dahingehend geäußert, dass man den KPMG-Bericht haben wolle, um zu einem abschließenden Urteil gelangen zu können.<sup>2418</sup>

<sup>2410</sup> E-Mailverkehr EY, Anwältin von Clifford Chance und *Eichelmann* zur KPMG-Sonderuntersuchung vom 9. bis 10. Juni 2020, MAT C-Z-20.01 Blatt 1 ff.

<sup>2411</sup> Anwältin von Clifford Chance, E-Mail an *Dr. Orth* zur KPMG-Sonderuntersuchung vom 9. Juni 2020, MAT C-Z-20.01 Blatt 2 f.

<sup>2412</sup> *Dr. Orth*, E-Mail an Anwältin von Clifford Chance zur KPMG-Sonderuntersuchung vom 10. Juni 2020, MAT C-Z-20.01 Blatt 1.

<sup>2413</sup> *Eichelmann*, E-Mail an *Dr. Orth* zur KPMG-Sonderuntersuchung vom 10. Juni 2020, MAT C-Z-20.01 Blatt 1.

<sup>2414</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 40.

<sup>2415</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 40, 97.

<sup>2416</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 98.

<sup>2417</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 97.

<sup>2418</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 105.

Auch dass Herr *Dahmen* im Nachhinein, nach dem Gespräch mit Herrn *Barth* und dem Zeugen zurückgerudert sei, könne er negieren.<sup>2419</sup>

Herr *Barth* habe den Zeugen dann darum gebeten, den Sachverhalt mit Frau *Gä.* zu klären.<sup>2420</sup> Frau *Gä.* habe den Zeugen dann angerufen. Genau könne er sich aber nicht mehr an die Reihenfolge der Geschehnisse erinnern.<sup>2421</sup>

Am selben Tag, den 10. Juni 2020, habe *Dr. Orth* mit einem Wirtschaftsprüfer der KPMG einen Berichtsentwurf besprochen,<sup>2422</sup> bei dem es um die sogenannte Dezemberscheibe 2019 gegangen sei.<sup>2423</sup> EY habe den Bericht der KPMG über die Untersuchung der Dezemberscheibe benötigt, um zu testieren.<sup>2424</sup>

Um diese Abstimmung hätten Frau *Gä.* von Clifford Chance und Herr *Eichelmann* auch gebeten, da es um Klärung gegangen sei, ob die Informationen für EY ausreichend gewesen seien, da die Gesellschaft am 17. Juni beabsichtigt habe, den Abschluss zu veröffentlichen.<sup>2425</sup>

## j) Compliance-Regelungen bei EY

Der Zeuge ist in seiner Vernehmung zu finanziellen Kompensationen für mit der Abschlussprüfung betraute Partner befragt worden.<sup>2426</sup> Ein sogenanntes „Cross-Selling“ dürfe vor dem Hintergrund der Unabhängigkeitsregeln keine Zielvereinbarung sein, es sei sogar explizit ausgeschlossen und nicht möglich.<sup>2427</sup> Konkretisierend hat *Dr. Orth* dargelegt, dass die Abschlussprüfer von EY nicht danach vergütet würden oder irgendwelche Boni ausgezahlt bekämen aufgrund der Akquise von Beratungsleistungen im Kontext einer Abschlussprüfung.<sup>2428</sup>

Zum Verhältnis von Prüfung und Beratung von Gesellschaften bei EY hat *Dr. Orth* erklärt:

Wir haben seit der EU-Abschlussprüferverordnung striktere Regelungen zur Frage von Prüfung und Beratung. Die sind ja in Deutschland, sage ich mal, in Ausübung von Wahlrechten etwas anders als in anderen Ländern ausgeübt. Es ist aber so, dass im Markt sich einfach für Unternehmen von öffentlichem Interesse, sage ich mal, die Situation etabliert hat, dass man einen Prüfer hat und andere Berater. Das heißt, dass die Prüfer immer Prüfung machen und die Berater immer Beratung. Das heißt, auch bei uns intern gibt es eine Channel-1-Strategie und eine Channel-2-Strategie. Das heißt, wir haben ein Prüfungsmandat wie die Wirecard mit Channel 1, und das ist das Entscheidende. Das ist auch der Bereich, den wir abdecken möchten.

[...]

Es gibt ja eine Regelung aus der EU-Verordnung, wir dürften bis zu 70 Prozent des Prüfungshonorars auch als Beratung anbieten. Faktisch ist es immer weniger gewesen, und faktisch hat es auch prozentual immer mehr abgenommen, weil einfach auch, sage ich mal, von guter Governance her die Unternehmen von ihrer Seite aus schon sagen: Wir wollen einen Prüfer, und wir wollen halt Berater haben.<sup>2429</sup>

Zu dem Vorwurf, dass Herr *Dahmen* in Beratungsaufträge eingebunden gewesen sei und in dieser Position womöglich Beratungsleistung an Wirecard auch verkauft habe, hat *Dr. Orth* ausgeführt:

[E]s ist so, dass Herr *Dahmen* aus unseren Systemen heraus weltweit diese Aufträge approven musste. Das ist vor dem Hintergrund der Frage: Sind Leistungen, die beispielsweise [...] in Singapur erbracht werden von einem EY-Berater [...] etwas, was die Inhabilität auslöst, das heißt, die Unabhängigkeit beeinträchtigt in Bezug auf unsere Prüfung des Konzerns weltweit? Insofern ist es bei uns - und ich bin sicher, bei anderen großen Häusern auf jeden Fall auch so -, dass hier immer auch geschaut wird, dass der mandatsverantwortliche Partner insbesondere dafür auch verantwortlich ist, dass keine Artikel-5-Verstöße vorliegen. Insofern

<sup>2419</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 98.

<sup>2420</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 98.

<sup>2421</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 98.

<sup>2422</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 40.

<sup>2423</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 97.

<sup>2424</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 97 f.

<sup>2425</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 40.

<sup>2426</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 34.

<sup>2427</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 34.

<sup>2428</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 48.

<sup>2429</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 34.

ist der auch immer involviert. So. Er ist aber auch der Hauptansprechpartner Richtung Vorstand und Richtung Aufsichtsrat. Insofern, ich weiß jetzt leider nicht, was Herr Eichelmann gestern gesagt hat in Bezug auf die 600 000. Es ist aber für mich nachvollziehbar, dass Herr Dahmen, wenn Beraterverträge vergeben werden müssen - und Sie hatten es selber angesprochen, alle DAX-Konzerne haben Pre-Approval-Systeme, um genau diese Inhabilität zu vermeiden - - genehmigt werden müssen.

[...]

Wir als globales Unternehmen haben in Summe rund 1 oder über 1 Milliarde Beraterverträge oder Honorare aus Beraterverträgen und Beraterleistungen. Es ist aber für keinen Abschlussprüfer das Ziel, hier Beratungsleistungen zu verkaufen, weil das ist, wie ich eingangs erwähnt habe, die Channel-1- und nicht die Channel-2-Strategie.<sup>2430</sup>

Im Rahmen der Abschlussprüfung werde jeder Abschlussprüfer auch angesprochen, ob bestimmte Beratungsleistungen mit abgedeckt werden könnten. Aus der Erfahrung des Zeugen heraus handle es sich hierbei aber immer nur um einen kleinen Anteil. Es stehe außerdem im Ermessen des Beauftragenden, die Person auszuwählen, die diesen Beratungsauftrag dann auch durchführe. Auf die Frage, ob dies nicht die Unabhängigkeit des Prüfers korrumpiere, hat *Dr. Orth* angegeben, dass dies sehr wohl die Frage der Unabhängigkeit tangiere, die EU aber der Höhe nach begrenzte Beratungsleistungen zugelassen habe.<sup>2431</sup>

Bezogen auf die Transformation von Prüfungs- in Beratungstätigkeiten hat der Zeuge angegeben, dass EY aufgrund der Rotationsvorschriften in dem Public Interest Entity-Bereich Cooling-in- und Cooling-off-Phasen habe.<sup>2432</sup> Konkret hat er in Bezug auf Wirecard ausgeführt:

Also, die 19er-Prüfung, die in 18 ausgeschrieben wurde, ist, sage ich mal, nach Artikel 16 der EU-Abschlussprüferverordnung [...] gibt es einen Ausschreibungsprozess. Das ist genau definiert, wie auszuschreiben ist. Das hat die Gesellschaft getan. Es haben meines Wissens alle großen Gesellschaften plus zwei große mittelständische Gesellschaften sich um das Mandat beworben. Insofern war für uns zu dem Zeitpunkt auch nicht, sage ich mal, bewusst, nicht bekannt, ob wir als Abschlussprüfer weiter bestellt werden. Und es ist dann so, dass, wenn Sie rausrotieren als Abschlussprüfer, wir natürlich auch gerne weiterhin mit dem Mandanten zusammenarbeiten. Das ist, sage ich mal, jetzt nicht verwerflich. Aber das Entscheidende ist, es gibt sogenannte Cooling-off-Phasen. Das heißt, bestimmte Tätigkeiten dürfen dann nicht durchgeführt werden.

Andersherum ist es so: Wenn der Mandant möchte, dass bestimmte Projekte durchgeführt werden und in 18 für 19 beauftragt werden, wir dann aber als Abschlussprüfer wiederbestellt würden, was wir jetzt auch in diesem Fall wurden, dann würde hier diese Beratungsleistung - und das hatten Sie ja angesprochen - eventuell unzulässig sein. Das heißt, dieser Prozess muss sauber aufgesetzt sein und ist eigentlich auch in allen Häusern, Wirtschaftsprüferpraxen Teil der Qualitätssicherung, dass da halt nichts passiert.<sup>2433</sup>

Zum Vorwurf, Herr *Fi.*, Prüfer bei EY, sei im Zusammenhang mit der Transformation von Prüfer- in Berater-tätigkeiten kurz vor Testatserteilung im Januar 2018 mit Vorschlägen an den Vorstand herangetreten, hat *Dr. Orth* dargelegt:

Also, ich glaube nicht, dass Herr *Fi*[...] derjenige ist, der hier jetzt bei Wirecard in ein Beratungsprojekt eingebunden worden wäre. Es ging jetzt ja hier, soweit Sie mir das jetzt berichtet haben, um die Ausrichtung auf ein Channel-2-Mandat, was dann möglich ist.

[...]

[E]r ist ja in der Prüfungsabteilung. Und insofern: Wir haben ja auch eine organisatorische Trennung zwischen der Prüfungsabteilung und den Service Lines, heißen die bei uns, der Abteilung für Steuerberatung, der Abteilung für Unternehmensberatung. Das sind andere Abteilungen, die dann das bedienen.<sup>2434</sup>

<sup>2430</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 35.

<sup>2431</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 48.

<sup>2432</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 53.

<sup>2433</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 53 f.

<sup>2434</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 97.

Auf die Frage, wie EY dafür Sorge trage, dass die nach § 29 der Wirtschaftsprüfersatzung erforderliche Unbefangenheit in Form von Eigeninteressen nach § 32 derselben Satzung gewährleistet werde, hat *Dr. Orth* ausgeführt:

Also, wir prüfen im Rahmen der Unabhängigkeitsanforderungen sämtliche, sage ich mal, Mandanten, die Ansprüche gegen uns geltend machen. Es gibt dafür einen Independence Desk; so heißt das bei uns. Und die Rechtsabteilung ist hier im Austausch mit diesem Desk, um zu prüfen, ob Klagen vorliegen oder nicht. Und das wird halt auch durch diesen Independence Desk dann genau überprüft, ob wir hier, sage ich mal, Ausschlusskriterien haben oder keine Ausschlusskriterien vorliegen. Da gibt es klare Vorgaben, auch seitens des IESBA-Codes, der Berufssatzung, die Sie angesprochen haben, als auch interner EY-Regelungen, wann wir dann auch nicht mehr als Prüfer fungieren können.<sup>2435</sup>

**k) Kontakte zu Bundes- oder Landesministerien sowie dessen Geschäftsbereichsbehörden**

**aa) Kontakte zu Bundes- oder Landesministerien**

Kontakte zu Ministerien im Kontext der Causa Wirecard seien dem Zeugen nicht erinnerlich.<sup>2436</sup>

**bb) Kontakte zur APAS**

**(1) Bedeutsame Telefonate**

*Dr. Orth* führe des Öfteren Gespräche mit der APAS.<sup>2437</sup> Als die zwei wesentlichen Anrufe hat der Zeuge den Anruf vom 13. Februar 2019 und denjenigen vom 25. November 2020 hervorgehoben.<sup>2438</sup>

**(a) Telefonat vom 13. Februar 2019**

Zu den Hintergründen des Telefonats vom 13. Februar 2019 hat der Zeuge berichtet:

[I]m April hatten wir den Vorjahresabschluss testiert, und im Mai gingen dann die Sonderuntersuchungen dort los, und man hat nichts gesagt bis zu diesem „FT“-Artikel, der im Januar erst erschienen ist. Das heißt, wir haben vier Monate geprüft gehabt und kriegen dann beiläufig mitgeteilt: Ach ja, da gibt es auch Sonderuntersuchungen in Singapur. - Und weder der Aufsichtsrat noch wir wussten was, und das hat dann halt die interne Diskussion hervorgebracht: Müssen wir eine Artikel-7-Meldung abgeben?

Ich muss dazusagen: Wir hatten mit dieser Artikel-7-Meldung keinerlei Erfahrung. Artikel-12-Meldungen haben wir abgegeben bei Going-Concern-Problemen oder Einschränkungen/Versagungen von Bestätigungsvermerken, auch in der Vergangenheit. Aber eine Artikel-7-Meldung hatten wir bisher nicht, insbesondere weil ja auch die Frage ist: Ist das jetzt etwas, wo auch der Aufsichtsrat nicht richtig mitgewirkt hat? Also, ich sage mal, Unkenntnis kann ja durch bewusstes Nichtzurkenntnisnehmen oder halt auch wirklich durch mangelnde Informationen entstanden sein. Insofern haben wir uns auch, sage ich mal, berichten lassen, was dort alles gemacht wurde bei Wirecard am 12., also am Vortag des APAS-Anrufs.

[...] [A]n den Gesprächen habe ich nicht teilgenommen, aber Herr Dahmen mit Herrn Barth; vielleicht kann der Ihnen heute auch dazu mehr berichten. Und wir haben dann also am Abend noch den Call für den Folgetag vereinbart. Das hatte ich mit Herrn Kocks initiiert. Insofern: Der Kalendereintrag muss kurz vorher für den Folgetag eingestellt worden sein. Und wir haben dann um 10 Uhr am 13. dieses Telefonat geführt.

Es war so, aus meiner Erinnerung heraus, dass Herr Bose das Telefonat eröffnete und uns zunächst unserer Rechte belehrt hat. Also, es hat noch keinen Anruf gegeben, wo ich mit der APAS, sage ich mal, in ein Gespräch trete, wo ich zunächst meiner Rechte belehrt werde. Also, das war schon ein ganz besonderer Anruf.

[...]

<sup>2435</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 82.

<sup>2436</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 109.

<sup>2437</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 68.

<sup>2438</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 68.

Ich sage mal, die Irritation bei Herrn Barth und mir können Sie sich vorstellen. Es kam noch hinzu, dass nicht nur Herr Bose in dem Telefonat war, sondern auch Herr Kocks, Herr Kanwan und zwei weitere Personen - ich glaube [...] unser Inspektionsleiter -, die dann allesamt, sage ich mal, dann auch unseren Ausführungen zugehört haben. Und ich weiß auch noch - das ist wichtig, dass ich das noch mal klarstelle -: Ich habe gleich zu Beginn vor dem Hintergrund dieser Rechtsbelehrung etc. gesagt - -

Also, wir rufen an. Es ist aber noch keine Artikel-7-Meldung, weil wir das klären wollen. [...] Wir können ja nicht einfach so die APAS anrufen und über Mandanten reden. Die Rechtsgrundlage für den Anruf, das ist Artikel 7. Weil wir im guten Glauben da angerufen haben, weil wir es klären wollten, ob eine Meldepflicht besteht. Und am Ende des Tages kann ich nur sagen: Wir haben das dargelegt, was wir vorgefunden haben. Herr Barth hat ausgeführt, was die Gespräche am Vortag ergeben haben. Wir haben unser Prüfungsvorgehen dargelegt, welche Prüfungshandlungen erweitert werden sollten.<sup>2439</sup>

Die Rechtsgrundlage für den Anruf sei Art. 7 der Abschlussprüferverordnung gewesen. Gleichzeitig hat *Dr. Orth* in seiner Vernehmung bestätigt, dass EY in dem Gespräch gesagt habe, dass der Anruf keine Meldung nach Art. 7 der Abschlussprüferverordnung darstelle. Mit dem Anruf habe EY herausfinden wollen, ob es einer solchen Meldung bedürft habe. In der Sache habe die APAS nicht weiterhelfen können. Es sei auch genau der Punkt gewesen, dass die Frage der Zuständigkeit seitens der APAS negiert worden sei.<sup>2440</sup>

Das ist ja auch ein Thema, was auch wir schon mal diskutiert haben auch in diesem Kreis, dass das IDW uns dann rät, dass wir dann bei der Zuständigkeit der APAS auf die APAS zugehen und bei Zuständigkeit der WPK auf die WPK, und das haben wir getan. So. Es kamen aber keinerlei Hinweise, dass wir irgendjemand anders einschalten sollten, sondern es war schlichtweg zur Kenntnis genommen worden. Es wurde als, sage ich mal, vorbildlich auch artikuliert, sodass wir am Ende des Gespräches den Eindruck hatten, dass die richtigen Schritte eingeleitet wurden. Insofern: Für uns war das, sage ich mal, auch eine Bestätigung, dass wir es nach bestem Wissen und Gewissen richtig machen.<sup>2441</sup>

EY begrüße es, dass mit dem geplanten FISG Klarstellung erfolgt, wer der Ansprechpartner für den Prüfer sein werde.<sup>2442</sup>

## (b) Telefonat vom 25. November 2020

Näher eingegangen ist der Zeuge auch auf das Telefonat vom 25. November 2020.

Der Hintergrund meines Anrufs war, dass mich meine Rechtsabteilung angerufen hat [...] mit der Bitte oder zunächst mal mit dem Hinweis, dass es eine Presseanfrage gibt und die Presse hier, sage ich mal, die Behauptung aufgestellt hätte, dass die APAS eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gegen EY/EY-Mitarbeiter erstattet hätte. So. Davon war weder der Rechtsabteilung noch mir in irgendeiner Weise was bekannt, ja? Und deswegen war es so wichtig für die Rechtsabteilung wegen dieser Presseanfrage.

Ich weiß nicht, wer - - Ich weiß nicht, wann die kam, sondern es gab nur die Information: „Es gibt eine Presseanfrage. Könntest du bitte einen Kontakt herstellen?“, und es sei dringend, und da habe ich gesagt: „Na, ich habe aber morgen die Ausschusssitzung.“ „Es ist wirklich dringend. Kannst du das bitte machen?“, weil ich die Diensthandynummern von beiden, Herrn Kocks und Herrn Bose, habe. Also habe ich zunächst versucht, Herrn Bose anzurufen. Den habe ich nicht erreicht. Und dann habe ich Herrn Kocks unmittelbar, also sofort danach, angerufen, der dann aber auch ranging, habe ihm kurz erläutert, was der Grund meines Anrufs war, und habe natürlich auch Bezug genommen auf diese Presseanfrage mit dem vermeintlichen Schreiben. Also, das Schreiben habe ich aber deswegen angesprochen, weil wenn es kein Schreiben gegeben hätte, müsste ich ja auch niemanden da bei der APAS um 18 Uhr, sage ich mal, mit irgendetwas stören.

Am Ende des Tages war es also so, dass dieser Anruf auch dann in die Richtung ging, dass er sagte: „Ich kann dazu inhaltlich nichts sagen. Das ist ein laufendes Verfahren“, und da habe ich auch gesagt: „Wissen Sie, ich möchte inhaltlich auch gar nicht dazu Stellung nehmen.“ Es ist auch so, dass Herr Professor [...] L[...] zu dem Zeitpunkt auch im Raum war und diese Aussage auch mitbekommen hat, weil ich nämlich gesagt habe, ich möchte gar keine inhaltliche Diskussion führen. Mir ging es nur darum, hier den Kontakt herzustellen. Und dann hatte er mir ja auch dargelegt, der Kontakt sei doch inzwischen zustande gekommen.

<sup>2439</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 68 f.

<sup>2440</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 69.

<sup>2441</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 69.

<sup>2442</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 12.

Ich weiß jetzt leider nicht mehr, mit wem bei der APAS; aber es hat wohl einen Kontakt gegeben dann zu dem Zeitpunkt. Das war mir nicht bekannt, und ich gehe auch fest davon aus - heute noch -, dass auch Frau S[...] [Anm.: Mitarbeiterin der Rechtsabteilung von EY] nicht wusste, dass dieser Kontakt zustande gekommen war; denn sonst hätte sie mich ja nicht um diesen Anruf gebeten.

[...] Ich hoffe, dass das einfach eine Klarstellung ist, dass meine Absicht war, hier den Kontakt herzustellen. Eine inhaltliche Diskussion wollte ich überhaupt nicht führen<sup>2443</sup>

## (2) Inspektionsverfahren gegen EY

Es habe bei EY Inspektionen im Bereich der Prüfung von Umsatzerlösen gegeben, bei der die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in den niedrigsten Fehlerfeststellungen für diese Bereiche angesiedelt sei.<sup>2444</sup>

EY verfolge einen Maßnahmenplan im Sinne eines Quality-Improvement-Plans, bei der sämtliche Fehlerfeststellungen der APAS aufgegriffen würden. Manchmal gehe es um kleinere Adjustierungen. Würden Fehler in der Durchführung der Prüfung nachgewiesen, würden auch Sanktionen verhängt.<sup>2445</sup> Zusammenfassend hat *Dr. Orth* angemerkt:

Insofern ist das einem ganz klaren Prozess und Mechanismus der kontinuierlichen Verbesserung unterworfen.<sup>2446</sup>

### cc) Kontakte zur BaFin

Der Zeuge habe die BaFin angerufen vor dem Hintergrund, dass EY in der Causa Wirecard Ansprechpartner gesucht habe. Bis zu diesem Zeitpunkt habe er keine Kontakte mit der BaFin gehabt, weil diese für den Financial-Services-Sektor zuständig sei. In diesem Bereich sei Herr *Dr. Orth* mangels fachlicher Expertise nicht unterwegs.<sup>2447</sup>

Mitte 2017, kurz nachdem der Zeuge sein Amt als Leiter der Grundsatzabteilung bei EY angetreten habe, habe es eine telefonische Konsultation bei EY mit einer Fragestellung zur Meldepflicht an BaFin und Bundesbank nach § 29 Abs. 3 KWG gegeben.<sup>2448</sup> Im August habe ein erstes Telefonat dazu stattgefunden.<sup>2449</sup> Näher hat er ausgeführt:

Dieses Telefonat führte dann dazu, dass sich herausstellte, dass es eine Frage, sage ich mal, war, die in den Bereich unserer Financial-Services-Organisation gefallen ist. Das ist der Bereich, der Banken und Versicherungen prüft; denn ich selber bin kein Bankenprüfer, und KWG sind sehr spezielle Vorschriften. Insofern habe ich dann auch auf unsere FSO-Abteilung verwiesen.

Es ist auch so, dass der auftragsbegleitende Qualitätssicherer für die Wirecard - den haben wir aus der FSO, weil wir eine Fintech-Gesellschaft haben - - Diese Person wurde mit eingebunden.

Man hat dann auch - das dürfen Sie jetzt Zufall nennen oder nicht - - Ich habe dann meinen Sommerurlaub dieses Jahr angetreten bis Ende August/Anfang September, und in der Zeit hat das Prüfungsteam mit, sage ich mal, auch den Kollegen aus der FSO diesen Sachverhalt erörtert. Und unmittelbar nach meinem Urlaub - das muss der Montag gewesen sein, also, ich meine „ader\* 5. oder 6. September - kam es dann zu einer Telefonkonferenz, in der dann auch noch mal klargestellt wurde, dass der Sachverhalt hier noch bestimmter Abstimmungen bedarf, aber dass man zum Ergebnis gekommen sei, dass keine §-29-III-Meldung erforderlich sei.

Ich habe auch, sage ich mal, ganz bewusst noch mal unseren auftragsbegleitenden Qualitätssicherer jetzt kürzlich dazu angesprochen, ob er diese Einschätzung heute auch noch hätte, und das hat er mir positiv beantwortet, dass eine Meldepflicht nicht bestanden hat.<sup>2450</sup>

<sup>2443</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 70.

<sup>2444</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 78.

<sup>2445</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 78.

<sup>2446</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 78.

<sup>2447</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 25.

<sup>2448</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 17.

<sup>2449</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 17.

<sup>2450</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 17 f. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „„ader“ in „„der“ umformuliert.

**dd) Kontakte zur DPR**

In Bezug auf Wirecard habe EY im Rahmen anlassunabhängiger Untersuchungen Kontakt mit der DPR gehabt.<sup>2451</sup> Es habe sowohl in der Vergangenheit Diskussionen mit der DPR gegeben, als auch aktuelle.<sup>2452</sup>

**l) Kontakte von EY Deutschland zu EY Global**

Zu Kontakten von EY Deutschland zu EY Global in Sachen Wirecard hat der Zeuge berichtet:

Also, ich berichte ja Richtung Herrn Barth und der Geschäftsführung. Das ist meine direkte Berichtslinie. Und ich habe ein Pendant. Das ist ein EMEIA PPD, mit dem ich mich austausche in Bezug auf Unterstützung, Fragestellungen. Das ist so ein Sparringspartner. Mit dem habe ich regelmäßig Austausch. Insofern ist das ein regelmäßiger Kontakt. Ich würde sogar sagen: Immer, wenn was in der Zeitung war, kamen Fragen: Kann ich unterstützen? - Aber das ist einfach Geschäftsalltag<sup>2453</sup>

Handlungsanweisungen gebe ihm der EMEIA PPD aber nicht.<sup>2454</sup>

In der Aufarbeitung habe der Zeuge auch EMEIA gebeten, Ressourcen zu schicken.<sup>2455</sup>

**m) Strafanzeige**

Die gegen den Zeugen erstattete Strafanzeige aufgrund von Aussagen in seiner ersten Vernehmung am 26. November 2020 sei seinen Anwälten zufolge von der Staatsanwaltschaft am Tag vor der zweiten Zeugenvernehmung im Untersuchungsausschuss eingestellt worden.<sup>2456</sup>

Bezogen auf den Sachverhalt um das Ermittlungsverfahren der APAS gegen Wirtschaftsprüfer von EY, auf den die Strafanzeige rekurrierte, hat *Dr. Orth* zum aktuellen Stand erklärt:

Also, mir stellt sich das also aus der Presse so dar, dass es wohl eine Stellungnahme gab, dass das wohl nicht der Fall sei, die dann aber wohl aus dem Internet wieder zurückgezogen wurde, weil es wohl doch der Fall sei.<sup>2457</sup>

**n) Geldwäscherechtliche Zuständigkeitsproblematik**

Erst sehr spät sei ihm der Sachverhalt Geldwäscheaufsicht der Bezirksregierung Niederbayern über die Wirecard AG zu Ohren gekommen. Für alles, was den Financial-Service-Bereich belange, sei er nicht Experte.<sup>2458</sup>

**o) EY-interne Aufarbeitung des Wirecard-Skandals**

Der Zeuge sei EY-intern mit der Aufarbeitung der Causa Wirecard betraut.<sup>2459</sup>

Sein Aufklärungsinteresse hat er im weiteren Verlauf der Vernehmung bekräftigt:

Wir versuchen wirklich, den Ursachen auf den Grund zu gehen. Und wenn es tatsächlich Dinge sind, die, sage ich mal, hier, jetzt neutral formuliert, Verbesserungsbedarf aufzeigen, dann werden wir das auch umsetzen [...] Ich formuliere es andersrum. Ein zweites Wirecard wollen wir nicht und können wir uns auch nicht leisten. Insofern haben wir schon ein Eigeninteresse, dass das nicht noch mal vorkommt. Können wir es mit absoluter Sicherheit ausschließen [...] Ich glaube, wir alle können das nicht, kein Prüfer kann das.

[...]

Als Prüfer sehen Sie was. Dann gehen Sie dem nach. Dann kriegen Sie was vorgelegt, dann sagen Sie: Hm, dann passt es doch. So, und dann passiert das über mehrere Jahre. Dann hat man schon eine kritische Grundhaltung, die sich, sage ich mal, verschärft, und man guckt dann auch noch mal. [...]

<sup>2451</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 99.

<sup>2452</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 99.

<sup>2453</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 99.

<sup>2454</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 105.

<sup>2455</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 104.

<sup>2456</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 16, 69.

<sup>2457</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 106.

<sup>2458</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 98 f.

<sup>2459</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 25.

Dann kommt der Forensiker mit an Bord, und immer wieder wird erweitert, erweitert, erweitert, was ja auch das Stundenvolumen auf diesem Auftrag deutlich macht. Die Kollegen [...] sind den Vorwürfen nachgegangen und haben auch alles noch mal versucht, doppelt und dreifach abzusichern.

Wo [...] jetzt hier die Knackstelle ist: Jeder sieht das anders. Wir wissen aber bis heute leider nicht - - Und ich glaube, das wäre hilfreich für uns alle, auch für die Aufklärung, wenn wir jetzt wüssten: Ist das hier alles Fake gewesen, oder gab es das Geld wirklich auf den Treuhandkonten, und war das ein Riesenbankraub\*?<sup>2460</sup>

Der Untersuchungszeitraum bei EY habe am 29. Juni 2020 mit Erteilung des Versagungsvermerks begonnen<sup>2461</sup>:

[M]it Erteilung des Versagungsvermerks war natürlich sofort klar, dass wir jetzt schauen müssen: Warum haben wir, sage ich mal, eine Situation gehabt, wo wir so massiv getäuscht wurden? Und wir sind all diesen Dingen nachgegangen. Es ist auch so, dass wir seither Maßnahmen ergriffen haben. [...] Beispielsweise - und das ist meine Aufgabe als Professional Practice Director - haben wir unser gesamtes Mandatsportfolio durchforsten lassen nach Konstellationen mit Treuhandkonten. Das heißt, wir haben gesucht, ob wir weitere Mandanten haben, die Treuhandkonten haben, und auch deren Höhe noch mal validiert, haben dabei auch festgestellt - und das ist, wie gesagt, jetzt kein Fingerpointing, sondern einfach eine Beobachtung - - Wir haben teilweise Mandate von Mitbewerbern übernommen, von denen Vorjahresarbeitspapieren keine Bankbestätigungen waren, weil ich wollte auch wissen, ob das da, sage ich mal, jetzt nur eine EY-Interpretation ist. Sie kennen die ganze Diskussion in der Fachwelt beim IDW. Die Einholung von Bankbestätigungen im Kontext von Treuhandkonten wird gerade neu definiert. [...] Im Finanzausschuss am Montag gab es ja auch einen Kollegen von mir, Herrn W[...], der gesagt hat, die ISAs würden da ja weitergehen und die IDW PS hätten das bisher nicht vorgesehen.<sup>2462</sup>

Bei EY schaue man sich mit einem gesamten Team die Jahre von 2015 bis 2019 an.<sup>2463</sup>

Wir haben bei EY eine sogenannte Trust-in-Quality-Initiative aufgesetzt, die unter der Leitung unserer neuen Assurance Leaderin steht, [...] im Bereich der Wirtschaftsprüfung. Wir haben hier intern ein Team, das aufarbeitet die Root Cause Analysis, wie es so schön heißt, die Ursachenanalyse betreibt mit Unterstützung von Kollegen aus England und den Niederlanden - wir haben ja auch dort ähnliche Debatten geführt im Berufsstand - als auch externen Anwaltskanzleien.<sup>2464</sup>

Für die interne Aufarbeitung der Causa Wirecard überlege man sich: „Was müssen wir besser machen“. Zum Thema „Trust in Quality“ könne Herr *Barth* sicherlich was sagen, da es sich um ein Geschäftsführungsthema handele.<sup>2465</sup>

Es seien außerdem mehrere Kanzleien von EY mit der Aufarbeitung der Fälle beauftragt.<sup>2466</sup>

Künftig werde EY in Änderung des Vorgehens bei der Bankprüfung von Treuhandkonten per se versuchen, die Bankbestätigung zu erlangen.<sup>2467</sup>

[Z]um Beispiel, was wir jetzt auch gemacht haben, zu sagen: per se, auf jeden Fall versuchen, eine Bankbestätigung - [...] dass man das als Pflichtprüfungshandlung klassifiziert, egal welche Form von Verhältnissen da sind. Und wenn es dann rechtliche Beschränkungen gibt, dann müssen wir diskutieren, welche alternativen Prüfungshandlungen durchgeführt werden können. [...] Das wäre auch durchaus in Abhängigkeit des Einzelfalles<sup>2468</sup>

---

<sup>2460</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 91. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „Riesenbankraub“ in „riesen Bankraub“ umformuliert.

<sup>2461</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 25.

<sup>2462</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 25.

<sup>2463</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 25 f.

<sup>2464</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 25 f.

<sup>2465</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 84.

<sup>2466</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 84.

<sup>2467</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 83.

<sup>2468</sup> Dr. Orth, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 88.

EY habe auch den Prüfungsteams entsprechende Prüfungshinweise auf den Weg gegeben und jetzt auch Konsultationspflichten aufgenommen. Letztere seien für die Fälle eingeführt worden, in denen Treuhandkonstellationen vorhanden seien und vertragliche oder rechtliche legale Beschränkungen zum Zugang bestehen. In solchen Fällen sei dann die Professional Practice Group heranzuziehen.<sup>2469</sup>

Es sei ein umfangreiches Team bei EY zudem damit beschäftigt, allein die ganzen rechtlichen Verfahren abzudecken. Dies erstrecke sich auf Verfahren der Berufsaufsicht, des Zivilrechts sowie „die ganzen strafrechtlichen Klagen“.<sup>2470</sup>

#### IV. Dr. Stefan Heissner

##### 1. Überblick

Am 26. November 2020 wurde *Dr. Stefan Heissner* vernommen. Der Wirtschaftswissenschaftler ist bei Ernst & Young als sogenannter Equity-Partner tätig. In Deutschland leitet er die Forensikabteilung, im internationalen Ernst-&-Young-Netzwerk bekleidet er weitere Rollen in der globalen Forensikorganisation „Forensic & Integrity Services“.<sup>2471</sup>

Seine berufliche Laufbahn habe der Zeuge bei der hessischen Vollzugspolizei begonnen. Später sei er dann in die Kriminalpolizei gewechselt, in der Zeit von 1994 bis 1998 sei er in der Abteilung zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität in Kassel und Frankfurt am Main tätig gewesen. Insgesamt sei er 15 Jahre Polizeibeamter gewesen. Bevor er zu EY wechselte, sei er zunächst bei KPMG tätig gewesen.<sup>2472</sup>

Aufgrund der Leistungsspanne der Forensik-Abteilung und seiner internationalen Rollen sei der Zeuge nur noch sehr selten selbst operativ in Projekten tätig. In seiner Rolle in Deutschland habe er das Forensik-Team in Europa, im Nahen Osten, in Indien und Afrika mit circa 2 000 Mitarbeitern geleitet. Daneben sei er als Global-Market-Leader weltweit für die Ausgestaltung des Dienstleistungsangebots und der Marktaktivitäten der Forensik zuständig. Er stehe seinen Partnern regelmäßig in der Qualitätssicherung als „Engagement-Quality-Review-Partner“ unabhängig zur Verfügung.<sup>2473</sup>

##### 2. Prozessuales

Zur Sache Wirecard könne er vor dem Untersuchungsausschuss nicht aussagen.<sup>2474</sup> Sein Rechtsbeistand und die Rechtsberater der Ernst & Young GmbH gingen nach intensiver Prüfung von einer bestehenden, umfassenden Verschwiegenheitspflicht aus.<sup>2475</sup> Es bestünden rechtliche Zweifel daran, dass die Entbindungserklärung des Insolvenzverwalters ausreichend sei, um *Dr. Heissner* wirksam von seiner Verschwiegenheitspflicht zu entbinden.<sup>2476</sup> Da eine Vielzahl von Gerichten davon ausgehe, dass stets auch die Entbindungserklärung der Altorgane erforderlich sei, bestehe bei einer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss die Gefahr, gegen die Verschwiegenheitspflicht zu verstoßen und mithin eine Straftat zu begehen.<sup>2477</sup> Er berufe sich deshalb auf sein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 22 Abs. 1 PUAG in Verbindung mit § 53 StPO.<sup>2478</sup> Für den Fall, dass der Bundesgerichtshof den Fall derart entscheide, dass für den Zeugen aus der Beantwortung der Fragen kein persönliches Risiko erwachse, hat er seine vollumfängliche Aussagebereitschaft zu einem späteren Zeitpunkt zugesichert.<sup>2479</sup>

<sup>2469</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 83.

<sup>2470</sup> *Dr. Orth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 84.

<sup>2471</sup> *Dr. Heissner*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 149.

<sup>2472</sup> *Dr. Heissner*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 149.

<sup>2473</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 3.

<sup>2474</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 3.

<sup>2475</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 3, 15.

<sup>2476</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 3.

<sup>2477</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 3.

<sup>2478</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 3.

<sup>2479</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 3, 20.

Die Geschäftsführung habe ihm nach kurzer Diskussion<sup>2480</sup> mitgeteilt, dass er als Zeuge genannt worden sei.<sup>2481</sup> Der Beweisbeschluss, der die Beweiserhebung durch die Vernehmung des „Leiters des Geschäftsbereichs ‚Assurance. Forensic & Integrity Service‘ der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der im September 2016 durch den Vorstand der Wirecard AGG beauftragt wurde, Vorwürfe eines Mitarbeiters von Ernst & Young Indizien aufzuklären, dessen Prüfung aber im April 2018 von *Jan Marsalek* beendet wurde“, betreffe allerdings drei Rollen bei EY.<sup>2482</sup>

Das erste ist der Leiter des Geschäftsbereichs Assurance. Assurance ist die Service Line. Integrity Service ist die Subservice Line, also im Bereich von Assurance. Und dann referenzieren Sie möglicherweise auch eine Person, die dieses Projekt durchgeführt hat. Es ist Auslegungssache. Ist es der Leiter des Gesamtbereichs Assurance, den Sie haben wollen? Ist es der Leiter des Forensik-Bereichs? Das ist der zweite Punkt. Oder ist es tatsächlich der Kollege, der dieses Projekt durchgeführt hat?<sup>2483</sup>

Wer die Entscheidung in der Geschäftsleitung aufgrund welcher Kriterien genau getroffen habe, könne *Dr. Heissner* nicht sagen.<sup>2484</sup> Er habe aber für den gesamten Forensikbereich eine Verantwortung.<sup>2485</sup> Da er nichts zur Sache sagen dürfe, könne er auch keine Aussage darüber treffen, ob oder in welchem Umfang er überhaupt in das Projekt involviert gewesen sei.<sup>2486</sup> Er wolle damit aber nicht ausschließen, dass er nicht „irgendwelche Involvierungen“ gehabt habe.<sup>2487</sup> Vorbereitende Gespräche zur Aussage des Zeugen haben bei EY im Vorhinein nicht stattgefunden.<sup>2488</sup>

### 3. Forensik im Hause EY

Der berufliche Hintergrund der in der Forensik eingesetzten Mitarbeiter sei sehr unterschiedlich.<sup>2489</sup> Überwiegend sei eine Kombination aus betriebswirtschaftlichem, juristischem und IT-Know-how erforderlich, da man sich bei der Untersuchung von Verdachtsfällen von Wirtschaftskriminalität überwiegend in Organisationsstrukturen bewege.<sup>2490</sup> Gleichzeitig schaue man sich auch Zusammenhänge aus Finanztransaktionen, zu Grunde liegenden Verträgen und beteiligten Personen sowie Unternehmen an.<sup>2491</sup>

Da es nur noch wenige Fälle von Wirtschaftskriminalität gebe, die keinen internationalen Bezug aufweisen würden, sei das deutsche Team daher sehr stark im internationalen Netzwerk der Forensik mit mehr als 4 000 Mitarbeitern weltweit eingebunden.<sup>2492</sup> Auch sei man in die internationale EY-Organisation mit ihren mehr als 260 000 Mitarbeitern integriert.<sup>2493</sup> In der Forensik-Abteilung in Deutschland seien 200 Mitarbeitern beschäftigt, diese sei „recht erfolgreich[...]“.<sup>2494</sup> Die Kundenzufriedenheit sei sehr hoch, „[i]nsoweit wird dann sicherlich im Sinne der Mandanten auch etwas dabei herauskommen“.<sup>2495</sup>

Ein Qualitätssicherungssystem für die Forensik sei bei EY vorhanden. Regelmäßig führe EY außerdem die Projekte einem unabhängigen sogenannten Review zu. In einem Abstand von zwei bis drei Jahren werde jeder Partner in Form einer Stichprobe von einem Kollegen aus dem Ausland überprüft. Es würden dann Detailanalysen der Prüfungsdokumentation durchgeführt, um festzustellen, ob die Arbeit der Forensik auch den Qualitätsanforderungen von EY entspreche. Innerhalb der Forensik habe es in dem Zeitraum zwischen

<sup>2480</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 11.

<sup>2481</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 11.

<sup>2482</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 19.

<sup>2483</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 19.

<sup>2484</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 12.

<sup>2485</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 12.

<sup>2486</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 12.

<sup>2487</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 12.

<sup>2488</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 16.

<sup>2489</sup> *Dr. Heissner*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 149.

<sup>2490</sup> *Dr. Heissner*, Stenografisches Protokoll 19/8 I der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 149.

<sup>2491</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 2.

<sup>2492</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 2.

<sup>2493</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 2.

<sup>2494</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 18.

<sup>2495</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 18.

27. April 2020 und dem Tag der Vernehmung keine Initiative gegeben, die aufgrund inhaltlicher Entwicklungen eine Überarbeitung dieses Systems gefordert hätte.<sup>2496</sup>

Zur Prävention von Wirtschaftskriminalität setze EY zusätzlich zum Beispiel Soziologen und Pädagogen ein, da Präventionssysteme nicht nur systemseitig, also in Organisationsstrukturen und IT-Systemen, integriert werden müssten, sondern vor allem auch den in der Organisation tätigen Menschen helfen sollten.<sup>2497</sup>

Mit den vorgenannten Kompetenzen führe EY bei einem Verdacht von Wirtschaftskriminalität forensische Untersuchungen durch oder unterstütze solche Untersuchungen durch technisches und kriminalistisches Knowhow. Im Rahmen solcher Unterstützungen sei man auch tätig für Aufsichtsbehörden und Staatsanwaltschaften. EY unterstütze Anwaltskanzleien in zivilrechtlichen Auseinandersetzungen, wenn es um komplexe Auswertungen, komplexe Datenlandschaften und um komplexe Unternehmensverflechtungen gehe. Man entwickle Betrugsbekämpfungs- und Compliance-Management-Systeme und integriere diese technisch in Organisationsstrukturen von Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen. Auch unterstütze EY Unternehmen in der Verbesserung der Unternehmenskultur und des Integritätsmanagements. EY digitalisiere Rechts- und Compliance-Funktionen in Unternehmen und berate in Krisen-Managementsituationen. Die Bereiche seien so organisiert, dass jeweils Verantwortlichkeiten für die aktiv und operativ tätigen Partner vorhanden seien.<sup>2498</sup>

*Dr. Heissner* hat klargestellt, dass Forensiker keine Rechtsberater, sondern eher Wirtschaftskriminalisten seien. Entsprechende Untersuchungsfeststellungen würden daher vielfach nur als Grundlage für juristische Bewertungen oder Gutachten dienen.<sup>2499</sup>

Über hoheitliche Befugnisse verfüge ein Forensiker nicht. Man sei darauf angewiesen, dass der Mandant kooperiere und alle für die Durchführung der forensischen Untersuchung erforderlichen Dokumentationen, Daten und Auskünfte zur Verfügung stelle.<sup>2500</sup>

Letztlich werde der Auftragsgegenstand durch den Mandanten bestimmt. Am Gegenstand der Untersuchung orientiere sich auch die dem Mandanten vom Forensiker vorgeschlagene Vorgehensweise.<sup>2501</sup>

Das Vorgehen folge kriminalistischen Grundsätzen. Dokumentationen und Untersuchungsfeststellungen hätten den Anforderungen an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu genügen.<sup>2502</sup>

Bei EY würden Rahmenbedingungen und Richtlinien bestehen, in welchen Fällen sich der Abschlussprüfer mit dem Forensik-Team abstimmen solle, beispielsweise auch mit dem sogenannten Professional Practice Director oder auch mit der Rechtsabteilung gemeinsam. Es handele sich um Richtlinien, die über die Jahre erarbeitet worden seien, insbesondere mit Blick auf Whistleblowing oder Betrugs-Fälle. Die Regelungen seien über die letzten Jahre erarbeitet worden.<sup>2503</sup>

#### 4. Verhältnis von Forensik und Jahresabschlussprüfung

Der Zeuge hat im weiteren Verlauf seiner Vernehmung eine Gegenüberstellung zum Wesen der Abschlussprüfungen vorgenommen. Der Prüfungsansatz in der Jahresabschlussprüfung sei sehr stark beschränkt. Es handele sich um eine Systemprüfung, üblicherweise keine Belegprüfung. Der Jahresabschlussprüfer schaue, ob die Daten, die durch die Systeme geleitet werden, wirklich plausibel seien. Bestünden Verdachtsmomente, ob die Daten wirklich plausibel seien und „es nicht Error ist, sondern Fraud“, würden üblicherweise Forensiker hinzugezogen.<sup>2504</sup>

Forensiker gingen mit einer anderen Perspektive an den Sachverhalt heran.<sup>2505</sup>

<sup>2496</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 18.

<sup>2497</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 2.

<sup>2498</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 2.

<sup>2499</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 2.

<sup>2500</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 2.

<sup>2501</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 2.

<sup>2502</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 2.

<sup>2503</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 9.

<sup>2504</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 7 f.

<sup>2505</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 8.

In der Forensik nutze man sicherlich die Instrumente der üblichen Vorgehensweise der Wirtschaftsprüfung.<sup>2506</sup> Darüber hinaus führe man in der Forensik auch intensive technische Datenanalysen durch, ebenso wie Hintergrundrecherchen zu Personen und Unternehmen, auch international.<sup>2507</sup> Man habe digitale Lösungen, Analyse von Massendaten, was Wirtschaftsprüfer nicht hätten in dieser Form.<sup>2508</sup> Befragungen in der Forensik würden anders durchgeführt als im Rahmen einer Jahresabschlussprüfung.<sup>2509</sup> Es handele sich bei solchen um stark strukturierte Befragungen, die sehr häufig auch auf Basis vorliegender Dokumente durchgeführt würden.<sup>2510</sup> Ein weiterer Unterschied sei, dass Forensiker eine Vielzahl von Dokumenten unterschiedlicher Informationsquellen nutzen würden.<sup>2511</sup> Einer forensischen Untersuchung liege eine einzelvertragliche Regelung mit dem Mandanten zugrunde, eine Jahresabschlussprüfung dagegen sei gesetzlich sehr klar vorgeschrieben und orientiere sich an Prüfungsstandards.<sup>2512</sup> Forensiker würden Rechnungslegungsdaten mit externen Daten kombinieren, wie Daten aus dem Internet, Daten aus Compliance-Datenbanken.<sup>2513</sup> Man hole sich außerdem weltweit Registerauszüge ein, die man kombiniere.<sup>2514</sup> Wirtschaftliche Berechtigte (sogenannte Beneficial Owner) versuche man zu identifizieren, wenn es um Geschäftspartner gehe.<sup>2515</sup> Theoretisch könne ein Wirtschaftsprüfer all diese Dinge sicherlich machen.<sup>2516</sup> Der Zeuge glaube aber, dass die Ausbildung ebendieser nicht so spezifisch sei.<sup>2517</sup>

Es gebe Situationen, in denen sich der Jahresabschlussprüfer entscheide, Forensiker hinzuzuziehen, um Fragen forensischer Natur zu klären. Beispielhaft hat der Zeuge eine Situation dargestellt, in der der Jahresabschlussprüfer von den Forensikern einmal eine Einschätzung zur Ausgestaltung des Compliance-Management-Systems im Unternehmen oder des Anti-Fraud-Management-Systems erbeten hätte. Dann unterstütze man ihn in diesem Zusammenhang. Es sei auch möglich, dass der Jahresabschlussprüfer gewisse Sachverhalte „mit einer forensischen Brille“ intensiver geprüft haben möchte. Des Weiteren gebe es Fälle, in denen der Jahresabschlussprüfer verlange, dass das Forensik-Team die unabhängige Untersuchung eines Dritten begleite, um festzustellen, ob diese Untersuchung ausreichend sei. Insofern spreche man dann von einer „Shadow-Investigation“. Etwaige Ergebnisse spiele man dann zurück an die Wirtschaftsprüfer, die die Ergebnisse dann in ihre Prüfung einwerten könnten. Es gebe auch Sachverhalte, in denen in Absprache mit dem Mandanten eine separate Untersuchung durch die Forensiker durchgeführt werde. Dies sei dann nicht integriert in die Jahresabschlussprüfungen, sondern in separate Prüfungen.<sup>2518</sup>

Wolle man eine E-Mail-Kommunikation erlangen und werde dies verwehrt, sei es üblicherweise schon so, dass die Forensikabteilung dies mit dem bei EY tätigen Jahresabschlussprüfer bespreche.<sup>2519</sup>

## 5. Forensische Verifizierung von Saldenbestätigungen

Es könne sicherlich vorkommen, dass das Forensik-Team eingebunden werde, wenn es Hinweise darauf gebe, dass bei Saldenbestätigungen Dinge manipuliert würden, um dem nachzugehen. Die EY-Forensiker würden nur auf Anforderung des zuständigen Partners handeln, der die Abschlussprüfung durchführe. Die Möglichkeiten zur Verifizierung hingen von den Umständen ab, weshalb man sich speziell eine Saldenbestätigung anschauen solle. Man begutachte dann die Hinweise, derentwegen man habe genauer hinschauen sollen. Man sehe sich dann den Zusammenhang an, in dem die Saldenbestätigungen angefordert worden seien, welche Geschäftsbeziehungen vorliegen würden, welche Dokumentation vorgelegt worden sei und was die Auffälligkeiten seien, die der Wirtschaftsprüfer identifiziert habe.<sup>2520</sup> Letztere versuche man dann

<sup>2506</sup> Dr. Heissner, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 4.

<sup>2507</sup> Dr. Heissner, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 4 f.

<sup>2508</sup> Dr. Heissner, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 8.

<sup>2509</sup> Dr. Heissner, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 4, 8.

<sup>2510</sup> Dr. Heissner, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 5.

<sup>2511</sup> Dr. Heissner, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 5.

<sup>2512</sup> Dr. Heissner, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 5.

<sup>2513</sup> Dr. Heissner, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 8.

<sup>2514</sup> Dr. Heissner, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 8.

<sup>2515</sup> Dr. Heissner, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 8.

<sup>2516</sup> Dr. Heissner, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 8.

<sup>2517</sup> Dr. Heissner, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 8.

<sup>2518</sup> Dr. Heissner, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 7.

<sup>2519</sup> Dr. Heissner, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 17.

<sup>2520</sup> Dr. Heissner, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 8.

weiter zu verifizieren. Dies könne so weit gehen, dass man sich das jeweilige Dokument anschau und untersuche, ob man Indikatoren dafür finde, dass es sich um eine Fälschung, eine Kopie oder sonstiges handle. Man könne sich auch beispielsweise die Schriftbilder anschauen und auch nachvollziehen, woher das Papier stamme. Auch die Frage, wer die Saldenbestätigung ausgegeben habe, könne eine Rolle spielen.<sup>2521</sup>

Dass bei dem Zeugen Nachfragen über Saldenbestätigungen eingehen würden, die eine forensische Prüfung anfordern, sei nicht üblich.<sup>2522</sup>

## 6. Umgang mit Whistleblower-Meldungen

Zum forensischen Umgang mit Whistleblower-Meldungen hat der Zeuge ausgeführt:

Üblicherweise ist es so, dass uns unsere Mandanten mit dem Hinweis ansprechen, dass sie ein Hinweisgeberschreiben bekommen haben und sie möchten, dass wir sie in dem Zusammenhang unterstützen. Dann ist es so, dass wir uns das Whistleblower-Schreiben sehr genau anschauen. Wir besprechen es mit unseren Mandanten, um zu eruieren, ob es Indikatoren dafür gibt, dass dieses Whistleblower-Schreiben tatsächlich eine begründete Grundlage hat. Das heißt, Hinweise auf gewisse Geschäftsaktivitäten - haben die tatsächlich stattgefunden, Hinweise auf involvierte Personen - gibt es im Unternehmen entsprechende Geschäftspartner und eine Spezifizierung in Bezug auf das, was da möglicherweise auch als Manipulation durchgeführt wurde. Das ist die Ausgangssituation. Diese Ausgangssituation nehmen wir - ich hatte es eingangs gesagt - wie eine Vorermittlung im Strafverfahren. Wir prüfen erstmal, sprechen weitere Prüfungsleistungen dafür, dass sich diese Indikatoren bestätigen, dass ich realisiere, dass dieses Schreiben auch tatsächlich einen Wahrheitsfaktor hat. Dann geht es in eine intensive Untersuchung hinein. Bei solchen Situationen ist es so, dass wir solche Untersuchungen auch in einer Art und Weise durchführen, dass wir nicht unbedingt jeden im Unternehmen sofort darüber informieren. Das machen wir aus zwei Gründen: Zum einen wollen wir nicht Tatbeteiligte informieren, zum anderen möchten wir Mitarbeiter schützen, wenn sich am Ende der Strecke herausstellt, dass nichts dran ist. Nichts ist schlimmer, als beispielsweise eine Untersuchung im Unternehmen offen durchzuführen und dann am Ende der Strecke herauszufinden, dass da doch nichts dran war, aber Mitarbeiter als Tatverdächtige benannt zu haben. Sowas verliert in der Kultur eines Unternehmens, in der Atmosphäre ihre Bedeutung und zehn Jahre später wird man nur noch sagen, dass da mal was war, obwohl nichts war. Insoweit haben wir auch eine Sorgfaltspflicht gegenüber Mitarbeitern, wenn sich die Sachverhalte nicht bestätigen.<sup>2523</sup>

Es gebe kein Standardverfahren innerhalb der Forensik bei EY, wenn es um die Analyse, die Untersuchung von Whistleblower-Fällen gehe.<sup>2524</sup>

## 7. Wirecard

Herrn *Marsalek* sei er begegnet.<sup>2525</sup> Kenntnisse über seinen Aufenthaltsort habe er nicht.<sup>2526</sup> *Dr. Braun* habe er nicht persönlich getroffen.<sup>2527</sup> Seinem Wissen zufolge habe er auch nicht Herrn *Ley* getroffen, gleiches gelte für Herrn *Eichelmann*.<sup>2528</sup> Hierzu hat *Dr. Heissner* in seiner Vernehmung aber klargestellt:

[I]ch kann diese Personen überall getroffen haben. Meine Aussage muss bzw. kann nicht in dem Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis stehen.<sup>2529</sup>

<sup>2521</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 8 f.

<sup>2522</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 13.

<sup>2523</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 18 f.

<sup>2524</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 18.

<sup>2525</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 16.

<sup>2526</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 17.

<sup>2527</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 20.

<sup>2528</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 21.

<sup>2529</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 21.

## 8. Hinweise auf Straftaten beteiligter Prüfer

Der Zeuge hat in seiner Vernehmung angegeben, sich an einen Medienbericht aus dem Handelsblatt im Zusammenhang mit einem Schreiben der APAS an die Staatsanwaltschaft mit dem Hinweis auf Straftaten beteiligter Prüfer zu erinnern.<sup>2530</sup> Über den Artikel im Handelsblatt habe er sich EY-intern nicht ausgetauscht.<sup>2531</sup> Das Schreiben der APAS an die Staatsanwaltschaft selbst sei ihm nicht bekannt.<sup>2532</sup> An einem Gespräch mit der Geschäftsführung habe *Dr. Heissner* in diesem Zusammenhang nicht teilgenommen.<sup>2533</sup>

## 9. Kontakte zu staatlichen Stellen

Weder zur APAS, noch zur DPR, noch zur BaFin oder dem BMF habe der Zeuge im Jahr 2020 Kontakt gehabt.<sup>2534</sup> Er sei auch in den letzten 48 Stunden vor seiner Vernehmung nicht aus dem Unternehmen heraus dazu aufgefordert worden, bei der APAS anzurufen.<sup>2535</sup>

## V. Christian Muth

### 1. Überblick

Am 6. Mai 2021 ist Christian Muth als Zeuge vernommen worden. Er ist Partner bei EY und dort im Bereich Forensic & Integrity Services, vormalig Fraud Investigation & Dispute Services (FIDS), tätig.<sup>2536</sup>

Der Zeuge war mit der forensischen Sonderuntersuchung Projekt „Ring“ betraut.<sup>2537</sup>

### 2. Forensischer Tätigkeitsbereich

Über den Tätigkeitsbereich eines Forensikers hat der Zeuge im Rahmen seines Eingangsstatements erklärt:

Unsere Tätigkeit im betriebswirtschaftlichen bzw. ermittlerischen Kontext beschäftigt sich mit der Aufarbeitung zurückliegender Ereignisse. Wenn Sie so wollen, arbeiten wir immer ex post, und dies machen wir entlang von vier sogenannten Erkenntnisdimensionen. Dabei können die Untersuchungsgegenstände von klassischen wirtschaftskriminellen Delikten bis zur Aufarbeitung zum Beispiel historischer Schuldfragen reichen.

[...]

Wir suchen und finden Fakten, gewinnen daraus Informationen und generieren hernach möglicherweise gerichtsfeste Erkenntnisse; denn darum geht es bei uns sehr häufig. Dabei arbeiten wir in den oben erwähnten vier Dimensionen.<sup>2538</sup>

Die ersten beiden Dimensionen würden in strukturierte und unstrukturierte Daten unterschieden, dann „folgenden Hintergrundinformationen und der Mensch“ als dritte und vierte Dimensionen.<sup>2539</sup>

<sup>2530</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 5, 13.

<sup>2531</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 16.

<sup>2532</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 6.

<sup>2533</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 13.

<sup>2534</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 6.

<sup>2535</sup> *Dr. Heissner*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 12.

<sup>2536</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 19.

<sup>2537</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 20.

<sup>2538</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 19.

<sup>2539</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 19.

Gemeint sind damit im ersten Falle alle in zum Beispiel Tabellenform strukturiert vorliegenden oftmals Buchhaltungsdaten, um dort zum Beispiel Anomalien festzustellen. Die unstrukturierten Daten subsumieren alle anderen in Print oder elektronisch vorliegenden Daten. In der Öffentlichkeit bekannt ist hierzu zum Beispiel das Thema E-Mail-Auswertung.

Daneben - quasi die dritte Dimension - gilt es aber auch, zumeist öffentlich verfügbare Hintergrundinformationen zu recherchieren, um zuletzt alles in der vierten Dimension mittels zielorientierter Gesprächsführung in Interviews zusammenzuführen.<sup>2540</sup>

Die so gewonnenen Erkenntnisse stelle man sodann in entsprechender Berichtsform zusammen und den Bedarfsträgern oder zur Rechtsberatung befugten Dritten für die Bewertung zur Verfügung.<sup>2541</sup>

Für den Zeugen als Forensiker würden die Vorschriften der WPO gelten, er sei jedoch selbst kein Wirtschaftsprüfer und dürfe deshalb „in verschiedenen Themen auch gar nicht handeln“.<sup>2542</sup>

### 3. Einbindung der Forensik-Abteilung bei EY

Über die Einbindung der Forensik-Abteilung innerhalb von EY hat der Zeuge ausgeführt:

Wir werden hausintern eingebunden aufgrund unserer Recherchekapazitäten und -fähigkeiten und insbesondere auch unseres internationalen Netzwerkes in verschiedenste Projektannahmeprozesse mit Hintergrundrecherchen. Das muss überhaupt nichts mit der Prüfung zu tun haben; das kann auch bei einem Steuermandat, das kann auch bei einem reinen Beratungsmandat und, und, und im Projektannahmeprozess - - Also, das ist etwas, wo Forensiker dran teilnehmen.

Dann ist das Geschäft der Forensiker ja zunächst mal, sich im Mandatsaußenverhältnis mit eigenen Mandaten auseinanderzusetzen. Also, wenn ich das irgendwo über den dicken Daumen peile, wie das so schön heißt, dann ist das ein kleiner Prozentsatz der für uns erfolgreichen Aufträge - - findet ja direkt im Fahrwasser einer Jahresabschlussprüfung statt. Also, wir verdienen unseren Lebensunterhalt erst mal am Markt, und das auch in weiten Teilen ohne das Jahresabschlussprüfungsmandat; das ist der sogenannte Channel 2.

So. Und dort gibt es natürlich - weil ich will da jetzt nichts Falsches sagen - unzählige Aufgaben und Sonderuntersuchungen [...] - - steht ja im Kern des Ganzen. Ich muss ja zuerst mal forensisch verstehen: Was ist eigentlich das Gesamtgeschäftsmodell? Wo liegen hier die Fraud-Indikatoren? Wo müsste ich jetzt eigentlich suchen, wenn nicht irgendeine dolose Handlung gerade im Raum steht? [...] Für den Prüfer: Der hat aber ja seine entsprechenden Prüfschritte: - [...] von „understand the business“ - - Der muss „fraud risk considerations“ - - Ist ja nicht so, - [...] dass ich gar nichts darüber weiß. [...] Wir sind nicht Gegenstand dieser Einwertungen dann, sondern wir werden dann hinzugezogen - und insofern: ich habe natürlich auch verfolgt, was Herr Orth hier gesagt hat; dem kann ich nicht widersprechen -, wenn es Hinweise für etwas gibt. Dann werden wir hinzugezogen.<sup>2543</sup>

Aus der Perspektive des Zeugen gebe es drei verschiedene Modi der Zusammenarbeit bezüglich der Audit. Zu unterscheiden seien „für die Audit arbeitend“, „mit der Audit arbeitend“ sowie „unabhängig von der Audit arbeitend“.<sup>2544</sup>

### 4. Forensische Untersuchungen bezüglich der Wirecard

#### a) Compliance Quick Checks

In den Jahren 2012, 2013 habe das Forensik-Team des Zeugen für „unzählige“ Engagements der verschiedensten Service Lines von EY Hintergrundrecherchedienstleistungen in Form von sogenannten Compliance Quick Checks geliefert. Man sei dahingehend operativ eingebunden gewesen, dass man zu vorgeleg-

<sup>2540</sup> Muth, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 19.

<sup>2541</sup> Muth, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 19 f.

<sup>2542</sup> Muth, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 65.

<sup>2543</sup> Muth, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 81 f.

<sup>2544</sup> Muth, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 24.

ten Namen beispielsweise Recherchen in einschlägigen Pressearchiven und Compliance-Datenbanken durchgeführt habe. Nach der Erinnerung des Zeugen handele es sich hierbei um durch das Audit-Team stichprobenhaft ausgewählte Geschäftspartner von Wirecard. Die Zuarbeit sei im Modus „für“ die Audit arbeitend erfolgt.<sup>2545</sup>

#### **b) Involvierung der EY FIDS im Zusammenhang mit den im Zatarra-Report erhobenen Vorwürfen**

Im Jahr 2016 sei EY FIDS in die Zatarra-Report-Anschuldigungen eingebunden worden; der Modus sei dementsprechend zu „mit der Audit arbeitend“ gewechselt.<sup>2546</sup> Die Untersuchungshandlungen seien durch IDW Prüfungsstandard 210<sup>2547</sup> ausgelöst worden.<sup>2548</sup> Er habe dem für die Abschlussprüfung verantwortlichen Partner, Herrn *Loetscher*, vereinzelt telefonisch beratend zur Verfügung gestanden.<sup>2549</sup> Die Beratungsleistung des Zeugen habe im Wesentlichen aus Empfehlungen zu entsprechenden Untersuchungshandlungen bestanden, die der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Prüfungsverantwortung habe annehmen oder verwerten können.<sup>2550</sup> Inhaltlich habe das Team nach Qualitätsreview direkt durch den Zeugen an das Audit-Team berichtet.<sup>2551</sup>

#### **c) Unterstützung der Extended Audit Procedures bezüglich der Singapore Allegations**

Bei der Unterstützung der sogenannten Extended Audit Procedures als direkte Antwort auf die in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfe der Singapore Allegations habe man den Modus Zusammenarbeit „mit“ dem Audit-Team eingeschlagen.<sup>2552</sup>

#### **d) Shadow-Investigations**

Unter seiner Verantwortung sei ein Teil des Teams als sogenanntes Shadow-Investigation Team tätig gewesen, welches die Angemessenheit der Untersuchungshandlungen Dritter für den Jahresabschluss 2018, „also die externen Kanzleien Rajah & Tann sowie Fieldfisher und deren Dienstleister“, und für den Jahresabschluss 2019 die KPMG für den Abschlussprüfer eingeschätzt habe.<sup>2553</sup>

#### **e) Projekt „Ring“**

##### **aa) Projektteam**

Projekt „Ring“ sei bei der deutschen Gesellschaft von EY angesiedelt gewesen.<sup>2554</sup> Die Abteilung des Zeugen und er selbst als verantwortlicher Partner seien in den Jahren 2016 bis 2018 mit dem – in der Verantwortung unabhängigen<sup>2555</sup> – Projekt befasst gewesen.<sup>2556</sup> Außerdem sei auch ein Engagement Manager als operativ Zuständiger Bestandteil des Projektteams gewesen.<sup>2557</sup>

Über die weitere Teamstruktur hat Herr *Muth* berichtet:

Dann habe ich für die jeweiligen Untersuchungshandlungen - und das ist ja das Merkmal der Forensik, dass wir eine sehr heterogene Teamstruktur haben mit den unterschiedlichsten Gründen\* - die jeweiligen Spezialisten. Für „Ring“ ist das im Wesentlichen das sogenannte FDA-Team, also Fraud Data Analytics. Dort finden Sie in der Regel Mitarbeiter, die also einen eher mathematischen Hintergrund haben, häufig auch mal einen Physiker und Ähnliches. Dort hatten wir ein Team [...] - Assistenten, Senioren, die also den ganzen Tag nichts anderes machen, als den Fehler in der Matrix zu suchen, heißt es bei uns immer spöttisch.

<sup>2545</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 24.

<sup>2546</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 24.

<sup>2547</sup> Institut der Wirtschaftsprüfer Prüfungsstandard 210: Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung, Stand: 12. Dezember 2012.

<sup>2548</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 24.

<sup>2549</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 24.

<sup>2550</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 24.

<sup>2551</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 24.

<sup>2552</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 24.

<sup>2553</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 24.

<sup>2554</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 83.

<sup>2555</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 35.

<sup>2556</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 19 f.

<sup>2557</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 59.

So, dann haben wir ein Team für Hintergrundrecherchen. Dies wird wiederum durch einen Manager verantwortet. Der hat dann wiederum auf seiner Research Bench Assistenten und Senioren, die dann Rechercheanfragen in die entsprechenden Pakete verpacken und dann zum Beispiel im Ausland anfragen. Weil das ist ja einer der großen Vorteile einer großen Gesellschaft, dass wir sehr schnell an Informationen vor Ort auch entsprechend rankommen. [...]

So. Das heißt, wir haben also für das Projekt „Ring“ irgendwo immer zwischen vier und sechs Personen, die permanent dort arbeiten, je nachdem, wann der jeweilige Schwerpunkt ist. Da [...] wir ja eher im strukturierten Datenbereich sind, lastet also viel der Aufgabe natürlich auf meinem Engagement Manager, der quasi den Druck, auch die Kommunikation gegenüber Herrn Kurniawan und anderen dann sichergestellt hat. Und dann kommen diese Daten rein, also die technischen Daten, dann zog sich das Team damit zuerst mal zurück und [...] fing an, dieses Puzzle „reverse zu engineeren“, also diese 1 500 Tabellen wieder mit einer Syntax zu versehen, damit zumindest mal Bilanzzahlen auch wieder dort nachvollziehbar sind und man damit arbeiten konnte.

Und [...] das Rechercheteam - das ist ein viel kleineres Team als andere Teams - - Und deswegen haben wir dort auch eine Personenidentität. Also, dort könnten wir - weil vorhin irgendwann mal die Independence-Diskussion war - auch keine Chinese Walls einziehen. Wer einmal was recherchiert hat, der erinnert sich halt. Und so kommt das dann zustande, dass irgendwann mal einer der Kollegen vor mir stand und gesagt hat: Christian, ich muss dir mal was zeigen. Guck mal, wenn wir das so und so zusammenfügen. - Dann habe ich damals sinngemäß gesagt: Na ja, wenn wir das jetzt wissen, dann hängen wir es halt mit an. - [...] Denn das war ja nie beauftragt [...] Aber ich habe es ja dagehabet; [...] es lag ja da. Und wenn ich was daliegen habe, dann bin ich der Letzte, der sagt: Habe ich nicht gesehen. - Das findet nämlich mit einem Forensiker [...] - nicht statt.<sup>2558</sup>

Man habe darüber hinaus auch den Jahresabschlussprüfer *Andreas Loetscher* „mit ins Boot geholt“, um aufgrund dessen Mandatsbeziehung den Weg zum Aufsichtsrat auch jederzeit gangbar zu halten. Herr *Loetscher* habe dabei auch ausdrücklich auf mögliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss beziehungsweise den IDW Prüfungsstandard 210 hingewiesen.<sup>2559</sup>

#### **bb) Initiative zum Projekt im Spätsommer/Herbst 2016**

Die durch den indischen Kollegen erhobenen Vorwürfe hätten es aus übereinstimmender Einschätzung des Audit-Partners, des Teams des Herrn *Muth* sowie seiner selbst und der im Hause relevanten Risikofunktionen notwendig gemacht, diese nicht nur dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen, sondern mit Nachdruck die Durchführung einer Sonderuntersuchung zu fordern.<sup>2560</sup>

„Wir hatten Indikatoren, aber keinen Beweis“ – so hat der Zeuge den Untersuchungsansatz im Rahmen des Projekts „Ring“ beschrieben.<sup>2561</sup>

EY, konkret Abschlussprüfer *Andreas Loetscher*, habe die Initiative zur Sonderuntersuchung ergriffen. Nach Konsultation mit seinen Risikofunktionen sei er auf Herrn *Muth* zugekommen; intern habe man dann auch den damaligen Professional Practice Director „risikokonsultiert“. Sodann sei man gemeinschaftlich auf den Aufsichtsratsvorsitzenden zugegangen.<sup>2562</sup>

#### **cc) Mandatierung und Prüfungsauftrag**

Der ursprüngliche Engagement Letter, ein rein privatrechtlicher Vertrag und damit nicht mit einer gesetzlich normierten Jahresabschlussprüfung vergleichbar, sei zunächst auf den Aufsichtsrat ausgestellt worden.<sup>2563</sup> Es sei üblich, dass sich der Zeuge „eins obendrüber“ mandatieren lasse, damit er Handlungsfreiheit habe, um „nicht ausgebremst“ zu werden; es gebe aber auch andere Verfahren.<sup>2564</sup>

Obwohl die Anschuldigungen sich unspezifisch auf das Senior Management der Wirecard AG bezogen hätten und „nur“ ein Mitglied der ersten Führungsebene, nicht aber konkrete Namen des Vorstands benannt worden seien, habe EY die Untersuchungshandlungen derart ausgestaltet, dass sie auch den Vorstand direkt

<sup>2558</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 59 f. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Korrekturanmerkungen „Gründen“ zu „Hintergründen“ geändert.

<sup>2559</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 25.

<sup>2560</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 25.

<sup>2561</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 27.

<sup>2562</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 40.

<sup>2563</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 25.

<sup>2564</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 33.

betroffen hätten.<sup>2565</sup> Der Aufsichtsratsvorsitzende habe dann auf Basis der bekannten Ausgangssituation in Abstimmung mit seinem Rechtsbeistand das Thema dem Vorstand zugewiesen, da nicht herauszulesen gewesen sei, dass sich der Vorwurf auch gegen Vorstandsmitglieder gerichtet habe.<sup>2566</sup> EY habe dieser Strukturierung unter der Bedingung eines verschrifteten Vortragsrechts beim Aufsichtsrat zugestimmt.<sup>2567</sup> Zeuge *Muth* habe dem Abschlussprüfer *Loetscher* gegenüber geäußert, dass er dieses Vorgehen nicht verstehe.<sup>2568</sup> Er habe dann aber keine Bedenken mehr dahingehend gehabt, die Investigation zu beginnen, weil Herr *Loetscher* an den Vorstand herangetreten sei und seinen Unwillen deutlich gemacht habe; die entsprechende Entscheidung zur Durchführung trage Herr *Muth* mit.<sup>2569</sup>

Herr *Muth* hat in seiner Vernehmung darauf hingewiesen, dass es allerdings durchaus nicht unüblich sei, auch gegen die Auftraggeber zu ermitteln, sodass die Strukturierungsfrage faktisch nicht ins Gewicht gefallen sei.<sup>2570</sup>

*Jan Marsalek*, damaliger COO von Wirecard, habe die Sonderuntersuchung entgegen verschiedentlich in der Öffentlichkeit implizierten Darstellungen nicht beauftragt; der Vorstand als Gremium habe die Mandatierung vorgenommen.<sup>2571</sup>

Dass zunächst *Burkhard Ley*, später jedoch *Jan Marsalek* handschriftlich als zuständiger Ansprechpartner benannt worden sei, habe für den Zeugen keine Besonderheit dargestellt.<sup>2572</sup>

#### **dd) Möglichkeit zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat**

Die aufgrund der getroffenen Vereinbarung eingeräumte Möglichkeit zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat habe Herr *Loetscher* für das Projektteam genutzt.<sup>2573</sup> Nach Kenntnisstand des Zeugen sei hiervon insbesondere kurz vor dem 30. März Gebrauch gemacht worden; davor habe es außerdem einen entsprechenden Termin mit dem Aufsichtsrat gegeben, an dem der Zeuge jedoch nicht beteiligt gewesen sei.<sup>2574</sup>

#### **ee) Durchsetzung notwendiger Untersuchungshandlungen**

##### **(1) Untersuchung von Bestechungsvorwürfen**

Den Partner aus dem EY-eigenen Netzwerk, den der CFO von Hermes I-Tickets mutmaßlich versucht habe zu bestechen, hätten weder der Zeuge selbst noch dessen Team befragt; dies sei nicht Teil des Untersuchungsauftrags gewesen.<sup>2575</sup> Zu der These, dass man an diesen ohne Schwierigkeiten hätte herantreten können, hat der Zeuge erklärt:

Natürlich [...] komme ich an den ganz leicht ran. Ich muss in dem Fall nur anrufen. [...] Ich tue mich da schwer, das forensisch deutlich zu machen. Die Notwendigkeit zu diesem Ermittlungszeitpunkt ist doch gar nicht da. Ich habe ihn doch vollkommen ernst genommen. Ich habe doch nichts hinterfragt. Der meldet das auf dem dazu vorgesehenen Weg, sagt, das ist so; wir nehmen das, konfrontieren das Mandat damit, die sagen auch nicht, es ist nicht so, die sagen: „Du kannst es untersuchen“; wir sagen so und so, und los geht's. Und das haben wir getan.<sup>2576</sup>

Die Freigabe des Vorstands wäre notwendig gewesen, um „mit den Ergebnissen aus der Untersuchung quasi ihn [Anm.: den Kollegen in Indien] zum Teil der Untersuchung zu machen“.<sup>2577</sup>

Zeuge *Muth* wisse nicht, ob die forensische Praxis in Indien im Zusammenhang mit den Bestechungsvorwürfen hinzugezogen worden sei.<sup>2578</sup>

<sup>2565</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 25.

<sup>2566</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 25.

<sup>2567</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 25.

<sup>2568</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 34.

<sup>2569</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 34.

<sup>2570</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 25.

<sup>2571</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 25.

<sup>2572</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 35.

<sup>2573</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 40, 62.

<sup>2574</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 40.

<sup>2575</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 41.

<sup>2576</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 41.

<sup>2577</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 42.

<sup>2578</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 89.

Die Verantwortung für die Hinterfragung des Bestechungsversuchs habe in der EY-Innenorganisation gelegen.<sup>2579</sup> Herrn *Muth* sei bekannt, dass der Jahresabschlussprüfer dies tatsächlich nach Indien zurückgespiegelt habe und daraufhin – so sei es ihm berichtet worden – entsprechende Veränderungen im Team vorgenommen worden seien.<sup>2580</sup>

## (2) Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten hinter dem Fonds EMIF 1A

Um den wirtschaftlich Berechtigten hinter dem EMIF 1A-Fonds zu ermitteln, habe das Forensik-Team des Zeugen Hintergrundrecherchen in öffentlich zugänglichen Informationsquellen durchgeführt.<sup>2581</sup> Es seien mehrseitige Recherche-Memoranden erstellt worden; „dort ist umfangreich recherchiert worden“.<sup>2582</sup> Weitergehend hat der Zeuge berichtet, dass man sich später auch bei KPMG erkundigt hätte.<sup>2583</sup>

## (3) Keine Durchsetzung der Offenlegung von Vermögensverhältnissen

Das Offenlegen von persönlichen Vermögensverhältnissen bedeute einen nicht unerheblichen Eingriff in Persönlichkeitsrechte, dieser sei verbunden mit Zustimmungsvoraussetzungen. Werde dem Team mitgeteilt, dass der Vorstand seine persönlichen Vermögensverhältnisse nicht offenlegen würde, könne man zwar darauf hinweisen, „dass sie im Engagement Letter als solche gemacht“ worden seien, man könne sie aber nicht durchsetzen.<sup>2584</sup>

Auf die Frage, ob er mit Herrn *Loetscher* darüber gesprochen habe, dass der Aufsichtsrat darüber informiert werden solle, dass der Vorstand es ablehne, eine Einsicht in seine privaten Vermögensverhältnisse zu gewähren, hat Zeuge *Muth* geantwortet:

Ja, nach Unterzeichnung des Engagement Letters gibt es ja dann wieder eine Rückinformation: Wir haben jetzt einen Auftrag. - Und natürlich habe ich [...] mit Herrn *Loetscher* darüber gesprochen, dass das ja jetzt kommuniziert werden muss, wieder zurück.<sup>2585</sup>

## (4) Mangelnde Kooperationsbereitschaft seitens Wirecard

Status Memoranden würden dokumentieren, welche Untersuchungshandlungen durch den Vorstand freigegeben worden seien und die der Zeuge entsprechend habe durchführen können.<sup>2586</sup> Beginnend mit dem ersten Status-Memorandum März 2017 bis zuletzt habe das Forensik-Team des Zeugen auf die offenen Untersuchungshandlungen hingewiesen; „dies sogar noch im letzten Memorandum März 2018“.<sup>2587</sup> Aus Sicht EYs habe man dies „unmissverständlich“ getan.<sup>2588</sup>

Mit der Fortsetzung des Projekts nach Testaterteilung habe der Vorstand gegenüber EY immer wieder Untersuchungshandlungen zugestanden, diese seien dann kurz vorher wieder kassiert worden.<sup>2589</sup>

Erst hieß es, wir dürften die E-Mails von Herrn E. sehen, dann wieder nicht. Dann hieß es, wir dürften jetzt mit unseren Interviews beginnen, dann wieder nicht. Und ja: Wir wollten auch nach Indien fliegen. Auch hierzu kam es nie. Und plötzlich hieß es, Wirecard wolle jetzt einen Abschlussbericht. Jedenfalls aus unserer Sicht als Forensiker wären auch zu diesem Zeitpunkt noch Untersuchungsmaßnahmen erforderlich gewesen, um den gemachten Beobachtungen nachzugehen.<sup>2590</sup>

Herr *Muth* sei über die mangelnde Kooperationsbereitschaft seitens Wirecard frustriert gewesen. Er könne nicht gänzlich verneinen, dass es zuvor auch seitens EY Diskussionen gegeben habe, das Projekt zu beenden. Herr *Loetscher* habe um die Probleme bei der Durchführung der Prüfung gewusst.<sup>2591</sup>

<sup>2579</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 41.

<sup>2580</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 41, 89.

<sup>2581</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 57.

<sup>2582</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 57.

<sup>2583</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 93.

<sup>2584</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 56.

<sup>2585</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 57.

<sup>2586</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 42.

<sup>2587</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 26.

<sup>2588</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 26.

<sup>2589</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 26.

<sup>2590</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 26.

<sup>2591</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 35 f.

**ff) Festgestellte Auffälligkeiten**

Über im Rahmen von Projekt „Ring“ festgestellte Auffälligkeiten hat der Zeuge mitgeteilt:

[W]ir hatten Observations, die sich unter anderem auf mögliche Fälschungen bezogen; wir hatten falsche Allokationen zum Beispiel bei dem EBITDA - das hat ja auch Herr Wambach entsprechend herausgestrichen; das erkennt auch der Geisteswissenschaftler, dass Zinserträge möglicherweise nicht in dem Wort EBITDA mit zu erfassen sind - und Ähnliches. In der Summe sind das sechs Kern-Observations, die sich also alleine aus den uns zur Verfügung gestellten ERP-Daten aus Indien, dem sogenannten Tally-System, heraus ergeben haben, also Auffälligkeiten, die sich auf diese Daten bezogen haben und die mögliche Effekte auf den Earn-out hatten. Und der Earn-out stand ja nun mal in der Frage.

Hinzu kommt das, was Sie als linkanalytisches Dokument - das ist das „Link-analytical Chart“ am Ende des Ganzen - sehen, eine umfangreiche Netzwerkbeziehung verschiedenster Player der Wirecard bzw. ihrer Geschäftspartner, die daraus entstanden ist. Und deswegen hatte ich auch vorhin ganz bewusst sehr viel früher angefangen, weil natürlich mein Team auch gewisse Kenntnisse hatte, das heißt also Hintergrundrecherchen zu Namen. Und wenn dann Daten aus diesen ERP-Daten reinkamen, sind sie also beim gleichen Team, und dann sagt irgendjemand mal: „Mensch, den Namen kenne ich“, guckt nach und fügt die zusammen. Daraus ist dieses linkanalytische Chart entstanden, damit das für jeden auch begreiflich ist: [...] Hausintern ist das immer „der sogenannte U-Bahn-Fahrplan“ genannt worden.

Um das noch konkreter zu machen, weil ich hatte es ja in meinem Eingangsstatement auch als solches dargestellt, können Sie in der Zeitlinie in dem letzten Status-Memorandum ja nicht nur die Lieferzeitpunkte der entsprechenden Informationen erkennen, sondern insbesondere auch, dass die Erklärung für den - ich darf das weiterhin so nennen - U-Bahn-Fahrplan eben sehr, sehr spät, um nicht zu sagen, extrem spät, gekommen ist, nämlich erst im Dezember. Damit waren wir nicht zufrieden. Und auch die Kollegen der KPMG haben in ihrem Gespräch mit mir sehr früh - es war eine der ersten Fragen - mir die Frage gestellt: Sagen Sie mal, Sie haben das Copy-paste als Bildschirmbild auf die Folie abgelegt, unkommentiert. Das ist doch seltsam. Waren Sie nicht zufrieden? - Ja, wir waren damit nicht zufrieden, weil diese Erklärungen, die in diesem Dokument von Herrn Marsalek drinstehen, den U-Bahn-Fahrplan nicht erklären.<sup>2592</sup>

Ferner hat Herr *Muth* ausgeführt:

Dieses ERP-System, dieses Tally-System [...] ist ja nur sehr schleppend zu uns gekommen. Das heißt, da gab es immer wieder Lieferverzögerungen und Ähnliches. Und irgendwann haben wir dann mal ungefähr 1 500 Tabellen beieinander, also 1 500 Datenabzüge, Excel-Tabellen, aber ohne Syntax. Das heißt, die Syntax, wie diese Tabellen tatsächlich miteinander kommunizieren, liegt uns nicht vor.

Jetzt ist das Tally-System per se schon ein - zumindest auf der Welt - nicht besonders stark verbreitetes System, sondern es ist ein ERP-System, das noch dazu sehr viele individuelle Anpassungen erlaubt. Also versuchen wir bzw. mein Team und die Spezialisten, die sogenannten For-Data-Analytics-Spezialisten, aus diesen 1 500 Tabellen quasi - neudeutsch würde man so sagen - reverse zu engineeren, was da drinsteckt. Das Problem ist nur - das können Sie auch aus den entsprechenden Dokumentationen in dem Status-Memorandum erkennen -, dass hier immer noch Daten fehlen bzw. weitere Tabellen fehlen, weil - wie ja in dem Status-Memorandum niedergeschrieben - nie vollumfänglich geliefert wurde. Das heißt, das ist, wenn Sie so wollen, im Grunde eine Art Puzzlespiel, bei dem Ihnen nur jemand den Deckel weggenommen hat, und dann schüttet der Ihnen 1 500 Teile aus, sagt aber nicht, wie viele Teile eigentlich in der Kiste sein müssten. Und trotzdem ist es uns gelungen, diese zurückzusammenzubauen und bereits mit diesen Ableitungen herauszukommen.

Und jetzt sagen wir, die Vorwürfe, die dort ursächlich erhoben wurden, zeigen hier einen Niederschlag. Dieser Niederschlag, wir haben ihn deswegen ganz bewusst „Observations“ genannt, weil wir dort sehr vorsichtig sind, bevor wir irgendwo eine Anschuldigung - - Weil als solches kann es ja dann verstanden werden. Wir würden ja dann auch auf jemanden zeigen: Schau her, da stimmt irgendetwas nicht. - Also arbeiten wir stufenweise. Und genau das ist uns danach verwehrt worden.

Die weitere Beweisführung [...] ist das, was ich vorhin versucht habe deutlich zu machen. Was wir jetzt wollten, ist, dass sich damit befasste Personen entsprechend uns gegenüber im Grunde tatsächlich äußern, und da stimme ich Ihnen vollkommen zu: nichts anderes als das, was Sie auch machen, nur natürlich nicht in so großem Rahmen. Sondern wir hätten jetzt angefangen, aus diesen Informationen, die nur die strukturierten Daten betroffen haben, weitere unstrukturierte Daten mit hinzu - - Es gibt ja auch entsprechende

<sup>2592</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 37 f.

Vertragsdokumente, die wir auch eingefordert hatten, und damit das immer weiter, so lange, bis wir zu einem Punkt gekommen wären, dass wir tatsächlich eine - und deswegen erwähnte ich das Wort vorhin - gerichtsfeste Beweisführung hätten vornehmen können. Dass ein Vorstand - und das habe ich vorhin auch angedeutet -, der von Anfang an mit mir eine akademische Diskussion über Verifikation und Falsifikation führt, das später anführt, muss der Vorstand für sich verantworten, aber nicht ich.<sup>2593</sup>

Herr *Loetscher*, mit dem sich der Zeuge über die Vorgänge ausgetauscht habe, habe ihm, insbesondere im März vor dem Hintergrund der Ankündigung zur Einschränkung des Testats, mitgeteilt, dass er einen Einfluss auf die Abschlussprüfung sehe.<sup>2594</sup>

## gg) Testaterteilungen im Lichte von Projekt „Ring“

### (1) Geschäftsjahr 2016

Insbesondere durch KPMG sei die Vorhaltung ausgelöst worden, ob der schleppende Verlauf von Projekt „Ring“ nicht als Prüfungshemmnis zu sehen sei. EY habe diesen Aspekt gesehen und seinen Unwillen dazu „mehrfach und wiederholt unmissverständlich“ mündlich und schriftlich dem Mandanten gegenüber, aber auch intern, zum Ausdruck gebracht.<sup>2595</sup>

Dass andere Forensiker im Kontext das Wort „Prüfungshemmnis“ nutzen dürften, erstaune den Zeugen:

[D]enn wir sind angehalten, auch in unserer Sprache nichts zu verwenden, was den Anschein einer prüferischen Tätigkeit - woher der Begriff nun mal stammt - erwecken könnte.<sup>2596</sup>

Im März 2017 habe das Audit-Team mit einer Einschränkung des Testats gedroht; zu diesem Zeitpunkt sei die Sonderuntersuchung nicht beendet gewesen.<sup>2597</sup> Die Frage, wie EY unter diesen Umständen dennoch im April 2017<sup>2598</sup> habe testieren können, hat der Zeuge beantwortet:

Ich könnte es mir in der Beantwortung jetzt sehr einfach machen und sagen: Das müssen Sie die Prüfer fragen. - Gleichzeitig ist mir aber durchaus bewusst, dass in diesem Zusammenhang auch immer wieder vermeintliche Datenlieferungen an die Forensik im Zeitraum Ende März/Anfang April 2017 hier immer wieder in Rede stehen.

Um an dieser Stelle ganz klar zu sein: Ich habe diese Frage nicht zuletzt im Rahmen der internen Aufarbeitung bereits beantwortet und tue dies auch hier. Die seinerzeitig an die Forensik gelieferten Daten haben keinen wesentlichen Einfluss auf unsere Observations gehabt. Die Daten bezogen sich erneut, wie auch zuvor erhaltene Daten, auf das erste vom Vorstand freigegebene Untersuchungsgebiet, die sogenannte Transaktionsanalyse. Die zuvor sowohl EY-intern wie Wirecard präsentierten Beobachtungen blieben unverändert. Welche möglichen Prüfungshandlungen respektive Arbeitspapiere hier zusätzlich seitens der Prüfer vorgenommen wurden, ist mir nur in Teilen bekannt. Ich habe keine vollumfängliche Einsicht in die Prüfungsunterlagen der Audit nehmen können. Eine Ausnahme sei hier erwähnt: dass mir das auch durch Herrn Wambach aufgegriffene Audit-Konsultationsmemorandum im August 2017 - ich wiederhole: August 2017 - durch den zuständigen Prüfer Andreas Loetscher übergeben wurde. Aber noch mal: Ob die Testierung inhaltlich richtig war oder nicht, kann ich nicht beurteilen.<sup>2599</sup>

Der Zeuge habe nie angewiesen: „Ihr dürft nicht testieren“ oder: „Ihr müsst einschränken.“<sup>2600</sup>

Es sei in der „Testatzeit“ zu einer tatsächlichen, wirklichen Trennung der beiden Projekte gekommen.<sup>2601</sup>

Im August sei, festgehalten in einem Audit-Konsultationsmemorandum, aus Sicht der Audit über die Arbeitshandlungen des Forensik-Teams des Zeugen konsultiert worden.<sup>2602</sup> Näher hat der Zeuge zum Audit-Konsultationsmemorandum erklärt:

<sup>2593</sup> Muth, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 48 f.

<sup>2594</sup> Muth, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 38.

<sup>2595</sup> Muth, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 25.

<sup>2596</sup> Muth, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 25.

<sup>2597</sup> Muth, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 25.

<sup>2598</sup> Muth, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 26.

<sup>2599</sup> Muth, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 26.

<sup>2600</sup> Muth, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 64.

<sup>2601</sup> Muth, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 29.

<sup>2602</sup> Muth, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 29.

[A]ls Forensiker kann ich mit dem, was im Audit-Konsultationsmemo steht, natürlich nicht zufrieden sein. Denn das Audit-Konsultationsmemo konkludiert [...], dass die „observations of no substance“ seien, und das auf Basis - so steht es im Konsultationsmemo - der Befragung des Vorstands, also möglicher Betroffener - ich habe bewusst „Betroffener“ gesagt -, und keiner weiteren Untersuchungshandlungen. Das heißt also, wenn ich zurückkomme zu meinen vier Erkenntnisdimensionen, aus denen nun mal eine Beweisführung irgendwann mal entsteht, brauche ich mehr dazu. Also das heißt, ich muss mir irgendwann eigentlich ja anschauen: Was ist in den Daten? Wie spiegelt sich das in möglicherweise begleitenden Dokumenten? Das können Verträge, Präsentationen, Ähnliches oder auch Kommunikationsdaten sein. Was kann ich sonst noch in der Öffentlichkeit dazu finden, also irgendwelche Netzwerke, Gesellschaftsstrukturen und Ähnliches? Und dann muss ich tatsächlich ja nicht nur mit denjenigen, die in Rede stehen, sondern möglichen Zeugen, wie Sie das ja heute auch machen, sprechen, um mir ein gesamthaftes Bild über die Einordnung einer solchen Observation auch zu machen. Also das heißt [...] aus der Brille eines Forensikers ist die Conclusio im Audit-Konsultationsmemorandum nicht nachvollziehbar gewesen.<sup>2603</sup>

Komme es zu solch einer Konfliktsituation, gebe es hierfür im Hause vorgesehene Stellen. Der Adressierung liege ein mehrstufiger Prozess zugrunde. Für sein Engagement habe der Zeuge einen „Engagement Quality Review Partner“, *Dr. Stefan Heissner*. Mit diesem stehe Zeuge *Muth* in permanentem Austausch. Gleichzeitig müsse er das EY-Risikomanagement beachten; bei der Annahme eines Auftrages müsse er dementsprechend verschiedene Risikostellen hinzuziehen. Im vorliegenden Fall sei dies auch der damalige „Professional Practice Director“ gewesen. Daneben gebe es abhängig von der Mandatsstruktur „verschiedene weitere Wege“. Es gebe eine Financial Services Organisation innerhalb von EY. In den Konsultationen hätten deshalb auch Personen wie *Hubert Barth*, damaliger Vorsitzender der Geschäftsführung von EY, teilgenommen. Die Organisation habe ihrerseits außerdem eine „Professional Practice Crew“, die auch hinzugezogen worden sei; diese habe für ihre Engagements auch „Engagement Quality Review Partner“. Konkret hätten die Konsultationen in der Phase Februar/März 2017 stattgefunden.<sup>2604</sup>

Zeuge *Muth* sei aufgrund der Konfliktsituation „angefasst“ gewesen. Das Verhalten sei gegen seine Berufsehre gegangen, schließlich seien Indikatoren vorhanden gewesen. Weil er kein Prüfer sei, wolle er sich aber keine abschließende Meinung über den Sachverhalt bilden.<sup>2605</sup>

Dem Zeugen ist in seiner Vernehmung bezüglich der Testierung für das Geschäftsjahr 2016 ein von den Abschlussprüfern *Loetscher* und *Dahmen* unterzeichnetes Schreiben an den Wirecard-Vorstand vom 29. März 2017 vorgelegt worden, in dem avisiert worden sei:

2. Die in der Auftragsbestätigung zum „Project Ring“ vereinbarten forensischen Untersuchungshandlungen sind durchgeführt worden und von uns als ausreichend angesehen worden.<sup>2606</sup>

Das Forensik-Team habe dem Audit-Team dementsprechend Dokumente zugeliefert; man habe zeitlich vor dem Schreiben Kontakt gehabt. Der Zeuge habe dem Audit-Team auch die Observations zur Verfügung gestellt. Bevor das Schreiben versendet worden sei, seien Herrn *Muth* Teile des Schreibens zugegangen „im Sinne von: Schau mal, das geht jetzt raus“. Weder er selbst noch jemand anderes aus der Forensik habe eine Erklärung abgegeben, dass die Untersuchungshandlungen ausreichend gewesen seien.<sup>2607</sup>

Nach der Testierung durch EY-Audit sei das Projekt weitergelaufen.<sup>2608</sup> Herr *Loetscher* habe nach Testerteilung offene Punkte „wieder zum Vorstand mitgenommen“; Ende April habe Zeuge *Muth* ihm hierfür alle Informationen zusammengestellt.<sup>2609</sup> Danach habe der Zeuge mit seinem Team das Mandat wieder komplett übernommen, Herr *Loetscher* sei – als Teil des Teams – lediglich „mit informiert“ worden; „[d]enn er war ja berechtigt im Projektsinne, das auch alles zu sehen“.<sup>2610</sup>

<sup>2603</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 30.

<sup>2604</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 30 f.

<sup>2605</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 32.

<sup>2606</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 70; EY-Schreiben an den Wirecard-Vorstand vom 29. März 2017 zitiert nach Protokoll.

<sup>2607</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 70 f.

<sup>2608</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 26.

<sup>2609</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 38.

<sup>2610</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 38.

**(2) Geschäftsjahr 2017**

Im „17er-Bericht“ werde nach der Erinnerung des Zeugen Bezug auf die Sonderuntersuchung genommen.<sup>2611</sup>

In seiner Vernehmung ist dem Zeugen *Muth* ein Auszug aus dem Prüfungsbericht zum Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2017 vorgelegt worden. In diesem heißt es seitens EY:

Diese Untersuchung wurde Anfang April 2018 abgeschlossen. Aus dieser Sonderuntersuchung sind uns keine Hinweise zu den gemachten Vorwürfen bekannt geworden, die auf eine fehlerhafte Rechnungslegung oder sonstige Gesetzesverstöße schließen lassen.<sup>2612</sup>

Herr *Muth* habe diesen Teil insbesondere in der Aufarbeitung hinterfragt. Der erste Teil der Formulierung, die Auswirkung auf die Rechnungslegung, müsse unter die Wesentlichkeitskriterien unterworfen werden; „denn sonst könnte wohl der Wirtschaftsprüfer [...] nicht testieren, also auch in anderen Fällen nicht testieren“. Von der Formulierung im Prüfungsbericht habe er nach dessen Veröffentlichung erfahren. Im juristischen Sinne verantwortlich seien hierfür die beiden mitzeichnenden Partner.<sup>2613</sup>

**hh) Citadelle Corporate Services**

Herr *Muth* meine, Anfang April 2019 davon erfahren zu haben, dass Herr *Shan* der Geschäftsführer von Citadelle Corporate Services sei. Man habe bei dem Treuhänder einen Background-Check gemacht; im Jahresabschluss sei „[d]a [...] dann sehr, sehr viel hinterher noch geschehen“.<sup>2614</sup>

**ii) Beteiligte Personen aufseiten der Wirecard AG**

*Stephan von Erffa*, damaliger Leiter der Rechnungslegung bei Wirecard, habe zunächst keine Kenntnis von Anschuldigungen gegen ihn gehabt.<sup>2615</sup>

Herr von Erffa [...] hatte im Grunde die Datenlieferungen von Herrn Kurniawan [Anm.: ehemaliger Leiter der Buchhaltung bei Wirecard] zu überwachen bzw. sicherzustellen, dass wir unsere Daten bekommen. Das hat - ich beziehe mich jetzt nur auf das, was später auch in E-Mails dann nachvollziehbar ist - bei ihm ganz augenscheinlich zu Irritationen geführt. Also, er hat immer wieder auch den Auftrag hinterfragt, hat hinterfragt, was wir da täten, und Ähnliches.<sup>2616</sup>

Herrn *von Erffa* gegenüber sei nicht offengelegt worden, um was es gegangen sei. EY habe seine E-Mails im Rahmen der Sonderuntersuchung auswerten wollen, dies sei aber nicht gestattet worden; „[d]er Gesetzgeber hat für die E-Mail-Auswertung sehr hohe Hürden“. Der Zeuge hätte mit dem damaligen Leiter der Rechnungslegung überdies gern ein forensisches Interview geführt.<sup>2617</sup>

In seiner Vernehmung hat Zeuge *Muth* den damaligen COO von Wirecard, *Jan Marsalek*, näher beschrieben:

Herr Marsalek ist ein furchtbar eloquenter Hansdampf in allen Gassen gewesen, immer super angezogen, der Wiener Schmäh mit einer Freundlichkeit und Höflichkeit und Verbindlichkeit - - Das haben alle anderen auch beschrieben. Ich kann das bestätigen. Genauso war der. [...] Also, weiß ich nicht, was er jetzt ist, aber in der Zeit, in der wir mit ihm Kontakt hatten, war der in Teilen brillant. Der war brillant. Der steht vor einer Wand und erklärt bis in eine Detailtiefe und Ähnliches. Ob wir ihm das abgenommen haben, ist eine andere Frage [...]. Aber der steht da, und wir sitzen davor und denken uns: Puh, Menschenskinder, ganz schöner Hansdampf.<sup>2618</sup>

Er sei zum Zeitpunkt der Beauftragung im Zusammenhang mit den erhobenen Vorwürfen nicht verdächtig gewesen.<sup>2619</sup>

<sup>2611</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 66.

<sup>2612</sup> EY: Wirecard AG Aschheim, Prüfungsbericht: Konzernabschluss und Konzernlagebericht, 31. Dezember 2017, MAT A KPMG-1.01 EM.04 Blatt 24.

<sup>2613</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 50 f.

<sup>2614</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 71.

<sup>2615</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 51.

<sup>2616</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 51.

<sup>2617</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 52.

<sup>2618</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 54 f.

<sup>2619</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 25.

## jj) Beendigung der Sonderuntersuchung

### (1) Verantwortlichkeit

*Jan Marsalek* als Person habe die Sonderuntersuchung nicht beendet; der Vorstand als Gremium habe das Projekt beendet. Dies ergebe sich auch aus den entsprechenden Arbeitspapieren.<sup>2620</sup>

Über die These, Herr *Marsalek* habe das Projekt beendet, hat Zeuge *Muth* ferner ausgeführt:

Das mag formal sogar zutreffen, wenn man darauf kapriziert, dass er im Wesentlichen die Kommunikationsstelle zu mir und meinem Team war. Ich hatte aber zu keinem Zeitpunkt den Eindruck, dass er hier alleine handeln würde. Vielmehr trat immer wieder auch Herr *Ley* in Erscheinung, entweder mit eigener schriftlicher Kommunikation oder in cc. Später erfahre ich dann aus dem KPMG-Infoband, dass beide Herren nunmehr der Auffassung seien, ich hätte gar zur Beendigung geraten oder noch viel spannender: der implizite Vorwurf, ich sei der Auffassung gewesen, dass, da man die Vorwürfe nunmehr nur noch verifizieren könne, deshalb das Ganze einstellt [...]

Die Darstellung, auch von KPMG, ist an dieser Stelle einfach nicht nachvollziehbar. Was sich vielmehr nach mir anhört, wäre eher ein Ausspruch wie etwa: „Wenn Sie mich loshaben wollen, dann müssen Sie mir den Auftrag entziehen.“ Und wissen Sie was? Das mit dem Verifizieren kann sogar sehr gut sein; denn das hat Dr. *Braun* schon bei Unterzeichnung mit mir versucht, nämlich eine akademische Diskussion über Verifizieren und Falsifizieren von Anschuldigungen vorzunehmen. Da ich aber meinen Lebensunterhalt mit Investigationen verdiene, kann ich mir nicht ableiten, warum ich dann die Sonderuntersuchung hätte beenden sollen, außer eben das Mandat hätte uns das Leben derart schwer gemacht, dass wir einfach nicht untersuchen konnten.<sup>2621</sup>

### (2) Abstimmungen von EY und Wirecard

In seiner Vernehmung ist der Zeuge *Muth* näher auf eine E-Mail eingegangen, in der *Burkhard Ley*, damaliger Finanzvorstand der Wirecard AG, an Abschlussprüfer *Andreas Loetscher* und den damaligen CEO von Wirecard, *Dr. Markus Braun* unter anderem schreibt:

In Sachen „Ring“ teilen wir Ihren Vorschlag, dass Herr *Muth* direkt mit Herrn *Marsalek* über ein sinnvolles Prozedere zur baldigen Beendigung des Projekts sich verständigt. Wir waren einvernehmlich der Auffassung dann, dass eine Beendigung bis Mitte Juli Ziel ist. Ich möchte Sie nochmals bitten, dass Herr *Muth* gerne in Kurzform, in Stichworten, nach seinem Gespräch mit Herrn *Marsalek* und vor Aufnahme weiterer Tätigkeiten kurz die seinerseits vorgesehenen Schritte auf dem Weg zur Beendigung des Projekts uns schriftlich übermittelt.

Ich werde Herrn *Muth* bitten, umgehend auf Herrn *Marsalek* zuzugehen und die weiteren Details bilateral zu vereinbaren. Wie besprochen, haben wir ein gemeinsames Interesse, dass das Thema so rasch wie möglich abgeschlossen werden kann, und den genauen Terminplan definieren dann Herr *Marsalek* und Herr *Muth*.<sup>2622</sup>

Die E-Mail löse beim Zeugen „Kopfschütteln“ aus.<sup>2623</sup> Er hat im weiteren Verlauf seiner Vernehmung erklärt:

[...] [D]iese Abstimmung [...] überrascht mich mehr als die Beendigung, weil [...] Herr *Loetscher* und ich wollten ja irgendwann dieses Projekt mal beenden, also „beenden“ im Sinne von „fertig machen“. Was andere daraus machen, ist „beenden“ im Sinne von „weglaufen“. Also, verstehen Sie, wie ich meine? Das können Sie ja nachvollziehen. Das steht überall. Wir fordern ja immer weiter die Daten. Wir fordern unsere Leistung. Wir fordern was ein. Also, deswegen kann man es auch damit einordnen.<sup>2624</sup>

Dem Zeugen ist überdies eine E-Mail des Herrn *Burkhard Ley* vom 28. September 2017 vorgelegt worden, in der dieser unter anderem schreibt:

<sup>2620</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 25.

<sup>2621</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 26.

<sup>2622</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 87; *Ley*, E-Mail an *Loetscher* und *Dr. Braun* vom 9. Mai 2017 zitiert nach Protokoll.

<sup>2623</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 86.

<sup>2624</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 87.

Sehr geehrter Herr Muth,

Sie haben freundlicherweise Herrn Marsalek den Draft zum Abschluss des Projekts „Ring“ zur Verfügung gestellt, den dieser mir gestern Morgen ebenfalls zur Verfügung gestellt hat.

Ohne weiteren, sicherlich an vielen Stellen ins Detail gehenden Gesprächen zwischen Ihnen und Herrn Marsalek zu diesem Draft vorweggreifen zu wollen, gestatten Sie mir schon, einige grundsätzliche Beobachtungen, die nicht vollständig sein müssen, wie folgt zusammenzufassen: [...] <sup>2625</sup>

Weitergehend formulierte Herr *Ley* Änderungswünsche zu dem von EY zu verfassenden Abschlussbericht. <sup>2626</sup> Es sei eine „Unverschämtheit“, dass ihm Herr *Ley* diese Vorgaben habe machen wollen. <sup>2627</sup> Entsprechend einer im Rahmen der Vernehmung verlesenen E-Mail des Herrn *Muth* an Herrn *Ley* habe ersterer hierauf geantwortet:

Sehr geehrter Herr Ley,

vielen Dank für Ihr unten angefügtes Feedback, welches wir intensiv evaluiert haben. Wie mit Herrn Marsalek zwischenzeitlich besprochen, teilen wir einige der von Ihnen aufgebrachten Punkte nicht. Herr Marsalek und ich hatten zu diesem Zweck einen Termin vereinbart. <sup>2628</sup>

Es habe im weiteren Verlauf „eine Reihe von weiteren Abstimmungen“ gegeben. Auch mit Herrn *Loetscher* habe sich der Zeuge immer wieder darüber ausgetauscht. <sup>2629</sup>

Das ist ein Thema, das [...] offensichtlich emotional irgendwas mit einem macht, insbesondere wenn man Forensiker ist. Und selbstverständlich telefoniert man dann in einer Gesellschaft wie der unseren mit dem für das Mandat verantwortlichen Partner. Da hätte Herr Loetscher gar nicht eben auf dem Engagement Letter stehen müssen, sondern das ist üblich bei uns. Dann sagt man: Sag mal, was ist denn da bei euch los? Was soll denn das? <sup>2630</sup>

In seiner Vernehmung ist dem Zeugen das EY-Status Memorandum aus März 2018 zu Projekt „Ring“ vorgehalten worden, in dem auf Seite 53 von „preliminary results“, vorläufigen Ergebnissen, die Rede ist. <sup>2631</sup> In einer E-Mail, gesendet von *Jan Marsalek* unter anderem an *Christian Muth*, teilte ersterer mit:

vielen Dank für die Übersendung des finalen Status Memorandum vom 26.03.2018 der von Ihnen durchgeführten Investigation im Projekt „Ring“.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass im Rahmen Ihrer Prüfung und Analyse der Anschuldigungen aus dem „Whistleblower-Letter“ vom Mai 2016 keine Beweise für die Vorwürfe gefunden werden konnten.

Auch auf Basis unserer eigenen Einschätzungen und Recherchen kommen wir zu dem Ergebnis, dass kein schuldhaftes Verhalten eines Mitarbeiters der Wirecard AG vorliegt. Damit beurteilen wir die Anschuldigungen als haltlos und werden keine weiteren Investigationen durchführen.

Wir danken Ihnen für Ihre jederzeit transparente und hoch professionelle Analyse und das entsprechende Reporting. <sup>2632</sup>

<sup>2625</sup> *Ley*, E-Mail an *Muth* vom 28. September 2017 zu Projekt „Ring“, MAT A KPMG-1.02 USB.4600-4699 (DOC-000004600-4699) Blatt 224.

<sup>2626</sup> *Ley*, E-Mail an *Muth* vom 28. September 2017 zu Projekt „Ring“, MAT A KPMG-1.02 USB.4600-4699 (DOC-000004600-4699) Blatt 224 f.

<sup>2627</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 67.

<sup>2628</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 66 f.; E-Mail an *Ley* vom 13. Oktober 2017 zitiert nach Protokoll.

<sup>2629</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 67 f.

<sup>2630</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 68.

<sup>2631</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 42.

<sup>2632</sup> *Marsalek*, E-Mail an *Muth* vom 3. April 2018 zu Projekt Ring, MAT A Wirecard-1.02 EM.03 Blatt 20.

Angesprochen auf die Divergenz des von EY verwendeten Narrativs eines vorläufigen Status Memorandums im Gegensatz zur von *Jan Marsalek* verwendeten Formulierung eines finalen Status Memorandums hat Zeuge *Muth* klargestellt:

[D]a können Sie dran ablesen, dass offensichtlich wir uns hier gewehrt haben, schon auf dieser haarspalterischen Ebene, wenn Sie so wollen: Das Ding wird niemals Abschlussbericht heißen.

[...]

[K]ann ich doch nichts zu, wenn Herr Marsalek in seiner Welt etwas als final bezeichnet.<sup>2633</sup>

In diesem Zusammenhang ist dem Zeugen ein weiterer Auszug aus dem KPMG-Informationsband vorgelegt worden:

In einem Gespräch mit dem damaligen CFO der Wirecard AG, Burkhard Ley, vom 22. Januar 2020 gab dieser hingegen gegenüber KPMG an, dass EY FIS der Wirecard AG nahegelegt habe, die Sonderuntersuchung „Ring“ nicht weiter fortzuführen. Burkhard Ley erläuterte, dass ihm und Jan Marsalek von Christian Muth erläutert wurde, dass EY FIS die Vorwürfe möglicherweise verifizieren, jedoch nicht abschließend falsifizieren könne.<sup>2634</sup>

Ferner heißt es:

So führte Jan Marsalek aus, dass die Beendigung der Sonderuntersuchung in Abstimmung mit EY FIS erfolgte. In diesem Zusammenhang sei seiner Auskunft zufolge auch das Wording der zuvor erwähnten E-Mail von Jan Marsalek vom 3. April 2018 mit Christian Muth von EY FIS „informell“ abgestimmt worden.<sup>2635</sup>

Zeuge *Muth* hat hierzu erklärt, den Informationsband in Teilen dessen, wie forensisch gearbeitet werde, nicht für sich nachvollziehen zu können. Ein forensisches Interview habe KPMG mit ihm nicht geführt; es habe ein einziges Gespräch gegeben, an dem beiderseitig jeweils drei Personen teilgenommen hätten.<sup>2636</sup>

Und das ist das einzige Gespräch, das mit mir dazu geführt wird. Und dann werden Äußerungen der Vorstände, ohne sie noch mal mit mir abzustimmen bzw. mir vorzulegen und mir ein Widerspruchsrecht einzuräumen, da dokumentiert. [...] Da rührt mein forensisches Kopfschütteln her. [...] Das ist nur eine Wahrnehmungsfrage, wie die beiden Herren das für sich darstellen.<sup>2637</sup>

Dass er in seiner Antwort vom 10. April 2018<sup>2638</sup> der Darstellung *Jan Marsaleks* nicht widersprochen habe, „kann sein“<sup>2639</sup>.

Anlässlich des von Wirecard geforderten Abschlusses des Projekts habe es „Konsultationen, Review-Schleifen und Ähnliches“ gegeben.<sup>2640</sup>

Aus Sicht EYs handele es sich um eine „nie beendete“ oder „offene“ Sonderuntersuchung.<sup>2641</sup>

#### **kk) Untersuchungsergebnis: „neither verify nor falsify“**

Über die Erkenntnisse bei Beendigung des Projekts „Ring“ hat der Zeuge vorgetragen:

Mein Blick auf die Situation ist inhaltlich [...] „neither verify nor falsify“ - - Wir haben Anschuldigungen im Raum stehen, die eine Auswirkung auf ein Earn-out-Konzept in einer Unternehmenstransaktion haben. Wir haben Hinweise darauf erhalten, dass es mögliche Zahlungen gibt, die einen Einfluss auf den Earn-out

<sup>2633</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 42.

<sup>2634</sup> Antwortschreiben von EY FIS zur Beendigung des Projekts „Ring“, MAT A Wirecard-1.02 EM.03 Blatt 21.

<sup>2635</sup> Beendigung der Sonderuntersuchung, MAT A Wirecard-1.02 EM.03 Blatt 21.

<sup>2636</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 47.

<sup>2637</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 47.

<sup>2638</sup> *Muth*, E-Mail an *Marsalek* vom 10. April 2018 zu Projekt Ring, MAT A Wirecard-1.02 EM.03 Blatt 21.

<sup>2639</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 43.

<sup>2640</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 31.

<sup>2641</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 27.

haben - das haben wir auch entsprechend geschrieben -, aber die tatsächlichen Anschuldigungen konnten wir als solche nicht abschließend verifizieren. [...].

Darüber hinaus haben wir [...] natürlich eine Welt vor uns liegen, die aus einer forensischen Indikatoren-sicht - wir nennen das Red Flags - - darstellen in den verschiedensten Themen. Das ist das. - Ich kann weitermachen.<sup>2642</sup>

Die „Red Flags“ seien bis zuletzt in der Berichterstattung als solche stehen geblieben.<sup>2643</sup> Die Berichterstattung sei in den „Kern-Observations“ nicht mehr verändert worden – von März 2017 bis zum Ende im Jahr 2018.<sup>2644</sup> Die Tatsache, dass Wirecard die Sonderuntersuchung habe abbrechen wollen und damit die Untersuchung von Kernbeschuldigten verhindert habe, sei als Red Flag zu qualifizieren.<sup>2645</sup>

Das Status Memorandum vom März 2018 habe das Audit-Team erhalten.<sup>2646</sup> „[A]us Sicht der Forensik“ habe „das ganze Dokument [ge]leuchtet“.<sup>2647</sup>

Herr *Ley*, damaliger Finanzvorstand und späterer Berater der Wirecard AG, habe schriftlich versucht, den von EY gewählten Text dahin gehend zu beeinflussen, dass man hätte schreiben sollen, „dass wir keine der Anschuldigungen hätten verifizieren können“. Sein Forensik-Team empfinde es als „großen Unabhängigkeitsbeweis“ und „kleinen Sieg“, an dieser Stelle nicht nachgegeben zu haben, sondern lediglich die Variante „neither verify nor falsify“ akzeptiert haben; dies beschreibe die Situation zutreffend. Im Übrigen seien die anderen Hinweise im letzten Statusmemorandum unverändert geblieben.<sup>2648</sup>

„Faktisch im Sinne einer Beweisführung“ habe das Forensik-Team des Zeugen „nichts rausgefunden“. Er sei aber der Meinung gewesen, „dass da irgendetwas nicht richtig war“.<sup>2649</sup>

## 5. Austausch mit der Wirecard AG

*Dr. Markus Braun*, damaliger CEO der Wirecard AG, habe der Zeuge nur einmal – bei der Beauftragung und Unterzeichnung des Vertrags – gesehen. Ansonsten sei der Austausch im Wesentlichen mit *Jan Marsalek* und *Burkhard Ley* erfolgt.<sup>2650</sup>

In der Anfangszeit sei es im Wesentlichen um das Projekt „Ring“ und damit verbundene Projektthemen gegangen. Herr *Marsalek* sei sein direkter Projektansprechpartner gewesen. Herr *Ley* sei in verschiedensten Meetings auch zugegen gewesen und habe sich auch in Kommunikationen beziehungsweise E-Mails entsprechend geäußert.<sup>2651</sup>

Zeuge *Muth* hat überdies erklärt, nicht ausschließen zu können, „über die Jahre“ auch *Alexander von Knoop*, auf Herrn *Ley* folgender Finanzvorstand der Wirecard AG, „irgendwann mal“ gesehen zu haben.<sup>2652</sup>

Herrn *Wulf Matthias*, damaliger Aufsichtsratsvorsitzender der Wirecard AG, hat der Zeuge in seiner Vernehmung mit einem Meeting in den Geschäftsräumen von dessen Rechtsbeistand in Verbindung gebracht. Darüber hinaus sei Herr *Matthias* bei einem „Meeting im 2018er-Abschluss“, zu dem auch der Zeuge hinzugezogen worden sei, im Raum gewesen.<sup>2653</sup>

Mit den seitens Wirecard verantwortlichen Personen habe auch SMS-Kommunikation stattgefunden. Dies sei nach der Erfahrung des Prüfers üblich.<sup>2654</sup>

<sup>2642</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 45.

<sup>2643</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 65.

<sup>2644</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 65.

<sup>2645</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 86.

<sup>2646</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 69.

<sup>2647</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 32.

<sup>2648</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 27.

<sup>2649</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 60.

<sup>2650</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 39.

<sup>2651</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 39.

<sup>2652</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 39.

<sup>2653</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 92.

<sup>2654</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 58.

[I]n der SMS-Kommunikation finden sich Terminabstimmungen, ob er zum Zeitpunkt jetzt zur Verfügung steht, ob wir telefonieren können, wie es weitergeht, und in zwei Fällen, dass wir jetzt wieder weitermachen können oder eben, dass eine Formulierung durch ist. Also, Sie finden zum Beispiel eine SMS, in der drinsteht, dass „neither verify nor falsify“ jetzt durch ist.<sup>2655</sup>

## 6. Austausch mit staatlichen Stellen

Auf die Frage, ob es EY-intern Diskussionen darüber gegeben habe, Indizien für von Mitarbeitern der Wirecard begangene Gesetzesverstöße gegenüber Behörden zu äußern, hat Zeuge *Muth* geantwortet:

Ja, insbesondere im Thema Geldwäsche natürlich. Also, es zählt tatsächlich nicht zu meinen Aufgaben, aber wir haben Ende August, Anfang September auch mit diesen Dokumenten angeregt, dass nach § 29 KWG erwogen wird, eine Geldwäscheverdachtsanzeige zu bewerten. Aber das haben wir quasi angestoßen bei den Risikofunktionen. Es ist dann entsprechend bewertet worden. Dann ist mir mitgeteilt worden, dass die Voraussetzungen dafür nicht vorlägen. Das habe ich dann schriftlich zurückerhalten.<sup>2656</sup>

Vor dem Hintergrund von Projekt „Ring“ sei dem Zeugen kein Bezug zur APAS bekannt.<sup>2657</sup>

## 7. Zusammenarbeit mit internationalem EY-Netzwerk

Gewisse Informationen aus anderen Ländern könne man schneller beschaffen, da EY im Partnernetzwerk aufgrund bereits bestehender Verträge unmittelbar auf die Ressourcen zugreifen könne. EY-intern gebe es für solche Vorgänge Regeln.<sup>2658</sup>

Also, arbeitsseitig im Sinne von „Erbringung einer Projektleistung im Außenverhältnis“ haben wir natürlich Methodologien, die wir dann wiederum versuchen aus den jeweiligen Landespraxen heraus sicherzustellen. Also, es gibt eine globale Fraud-Investigation-Methodologie, also wie wir vorgehen haben, wie innerhalb von EY diese Projekte dokumentiert werden, welche Ordnerstrukturen - - Was wird abgelegt, was wird nicht abgelegt? [...]

Dann gibt es sogenannte Protocols, wenn denn zum Beispiel ein deutsches Team ins Ausland reist, bis zu welcher Rank-Höhe wer wo wie tätig werden darf, weil natürlich da das Netzwerk sagt: Na ja, also, ihr könnt jetzt nicht die ganze Zeit Gruppen von Beratern in unseren Hinterhof schicken und uns damit im Grunde die Möglichkeit nehmen, unser eigenes Geschäft hier zu machen.<sup>2659</sup>

Zeuge *Muth* könne nicht ausschließen, dass im Team zum Beispiel für die Hintergrundrecherchen zu Projekt „Ring“ Einzelanfragen nach Indien geschickt worden seien „nach dem Motto: Ihr habt dort den und den Zugang zu der und der Datenbank. Könnt ihr für uns nachschauen?“<sup>2660</sup>

## 8. Sicherheitspolitische Verstrickungen der Wirecard AG

„[D]as Libyen-Thema“ bezüglich *Jan Marasalek* habe Zeuge *Muth* „zur Kenntnis genommen“. Herr *Muth* selbst habe jedoch nicht mit dem damaligen COO von Wirecard über entsprechende Projekte gesprochen.<sup>2661</sup>

[I]nnerhalb der Extended Audit Procedures arbeitet ja eines meiner Teams direkt für die Prüfer für den 2018er-Abschluss. Und deswegen: Ich weiß, dass es dort etwas mit RSB und Libyen gibt, und ich weiß, dass mein Team das auch entsprechend recherchiert hat. Die tatsächliche Auslösung kann ich - - weiß ich

<sup>2655</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 58.

<sup>2656</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 78.

<sup>2657</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 88.

<sup>2658</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 83.

<sup>2659</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 83.

<sup>2660</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 83.

<sup>2661</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 58.

nicht [...] Ich erinnere mich dran, dass es irgendwann mal hieß: „So, und jetzt war er auch noch in Li-byen“<sup>2662</sup>

Es sei um Bezahlleistungen von im Ausland stationierten Dienstleistern gegangen.<sup>2663</sup>

„[D]ieses RSB-Thema“ habe auch bei *Dr. Orth*, Leiter der Professional Practice Group bei EY, und Herrn *Barth*, damaliger Vorsitzender der EY-Geschäftsführung, „etwas ausgelöst“ und sei diskutiert worden.<sup>2664</sup>

## 9. Fehlerkultur im Hause EY

Die Fehlerkultur bei EY spiegle sich schon allein darin, dass man seit Monaten an der internen Aufarbeitung der Vorfälle rund um Wirecard befasst sei und hierzu „unzählige“ auch externe Kräfte beauftragt habe und versuche, die Sachverhalte entsprechend aufzuarbeiten.<sup>2665</sup>

Für den Bereich der Forensik sei dem Zeugen mehrfach aus den verschiedensten Managementpositionen heraus beschieden worden, dass dieser keinen Fehler gemacht habe.<sup>2666</sup>

Zwischen- oder Abschlussberichte bezüglich möglicher Fehlerfeststellungen lägen dem Zeugen nicht vor.<sup>2667</sup>

EY sei nach Kenntnis des Zeugen auch mit der Aufarbeitung von Projekt „Ring“ befasst gewesen. Konkret habe man sich die Projektunterlagen hierzu angeschaut. Im Rahmen der Aufarbeitung habe sich EY, konkret das „General Counsel’s Office“, auch E-Mails und SMS angeschaut.<sup>2668</sup>

Auch externe Berater seien von EY mit der Aufarbeitung der Vorkommnisse betraut worden.<sup>2669</sup>

## VI. Andreas Loetscher

Zum 26. November 2020 hat der Untersuchungsausschuss außerdem *Andreas Loetscher* geladen. Dieser ist beruflich als Buchhalter tätig.<sup>2670</sup> Bis ins Jahr 2018 war er bei Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Partner beruflich eingebunden.<sup>2671</sup> Von 2015 bis 2017 war er zuständiger Partner für das Prüfmandat Wirecard.<sup>2672</sup>

Über seinen Rechtsbeistand hat der Zeuge erklären lassen:

Soweit Herr Loetscher in der Vergangenheit als Wirtschaftsprüfer tätig war, hat er sich an alle geltenden Regeln, Prüfungsstandards und Verlautbarungen gehalten und die Pflichten zur gewissenhaften Berufsausübung und kritischen Grundhaltung beachtet.<sup>2673</sup>

Die APAS habe den Zeugen mit Schreiben vom 18. Juni 2020 darüber informiert, dass gegen ihn berufsaufsichtliche Ermittlungen gemäß § 66 a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 WPO bezüglich der Prüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse zum 31. Dezember 2015 bis 31. Dezember 2017, nebst zugehörigen Konzernlageberichten der Wirecard AG, in seiner damaligen Funktion als Wirtschaftsprüfer der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geführt würden. Das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 22 Abs. 2 PUAG gebe dem Zeugen das Recht, die Beantwortung von Fragen zu verweigern, bei deren Beantwortung die Gefahr bestehe, dass er sich wegen einer Verfehlung verfolgt würde oder ein bereits bestehender Verdacht verstärkt würde.

<sup>2662</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 68.

<sup>2663</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 74.

<sup>2664</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 75.

<sup>2665</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 38.

<sup>2666</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 39.

<sup>2667</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 39.

<sup>2668</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 73.

<sup>2669</sup> *Muth*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 84.

<sup>2670</sup> *Loetscher*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 24.

<sup>2671</sup> Zeit Online vom 9. Dezember 2020: Bilanz-Chef der Deutschen Bank lässt Amt ruhen (<https://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2020-12/wirecard-bilanzskandal-andreas-loetscher-deutsche-bank>; letzter Abruf am 18. April 2021).

<sup>2672</sup> Zeit Online vom 9. Dezember 2020: Bilanz-Chef der Deutschen Bank lässt Amt ruhen (<https://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2020-12/wirecard-bilanzskandal-andreas-loetscher-deutsche-bank>; letzter Abruf am 18. April 2021).

<sup>2673</sup> *Loetscher*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 24.

Das Auskunftsverweigerungsrecht beziehe sich ausdrücklich auch auf berufsrechtliche Verfahren. Unerheblich sei, ob der Zeuge sich bei wahrheitsgemäßer Beantwortung der Fragen be- oder entlasten würde. Das Auskunftsverweigerungsrecht finde auch dann Anwendung, wenn der Zeuge über Tatsachen Auskunft geben müsse, die einen Verdacht mittelbar begründeten. Das auf jede einzelne Frage anzuwendende Auskunftsverweigerungsrecht erstarke zu einem umfassenden Schweigerecht, wenn die gesamte in Betracht kommende Aussage des Zeugen mit der unterstellten Verfehlung so eng zusammenhänge, dass nichts übrig bliebe, was er ohne Gefahr der Verfolgung bezeugen könne.<sup>2674</sup>

Da sich der Untersuchungsauftrag inhaltlich mit genau denjenigen Themen befasse, die auch Gegenstand des berufsrechtlichen Verfahrens der APAS seien, bestehe ein so enger Zusammenhang, dass Herr *Loetscher* seine Aussage insgesamt verweigern könne.<sup>2675</sup>

## VII. Martin Dahmen

Am 26. November 2020 ist außerdem *Martin Dahmen* vor dem Untersuchungsausschuss erschienen.<sup>2676</sup> Dieser leitet bei EY als Partner den Bereich Assurance im Sektor Technologie, Medien & Telekommunikation für Deutschland, Schweiz und Österreich.<sup>2677</sup> Er war mit der Prüfung der Wirecard AG betraut.<sup>2678</sup>

Über seinen Rechtsbeistand hat er erklärt, keine Aussage machen zu wollen. Dies habe zum einen den Hintergrund, dass zweifelhaft sei, ob Herr *Dahmen* wirksam von seiner Schweigepflicht als Abschlussprüfer der Jahresabschlüsse 2016 bis 2019 der Wirecard AG entbunden worden sei. Es sei nicht höchstrichterlich geklärt, welche Voraussetzungen für eine wirksame Entbindung im Insolvenzfall bei einer juristischen Person erfüllt sein müssten. Insoweit berufe sich der Zeuge auf sein Schweigerecht aus § 22 Abs. 1 PUAG in Verbindung mit § 53 Abs. 1 StPO.<sup>2679</sup>

Zum anderen setze sich Herr *Dahmen* mit seiner Aussage berufsrechtlichen und womöglich auch strafrechtlichen Risiken aus. Gegen den Zeugen sei ein berufsaufsichtliches Verfahren bei der APAS anhängig. Dabei handele es sich um eine Untersuchung in einem gesetzlich geordneten Verfahren, wofür das PUAG in § 22 Abs. 2 ein ausdrückliches Auskunftsverweigerungsrecht vorsehe. Zwar beziehe sich dieses dem Wortlaut nach nur auf die Beantwortung einzelner Fragen, es sei aber allgemein anerkannt, dass das Recht zu einem umfassenden Zeugnisverweigerungsrecht erstarke, wenn zwischen Untersuchungsgegenstand und berufswidrigem Verhalten ein so enger Zusammenhang bestehe, dass eine sinnvolle Trennung nicht möglich sei. Von diesem Recht mache Herr *Dahmen* umfassend Gebrauch.<sup>2680</sup>

## VIII. Gregor Fichtelberger

Am 20. Mai 2021 hat die Vernehmung von *Gregor Fichtelberger* stattgefunden. Der Zeuge ist als Wirtschaftsprüfer bei EY in München tätig.<sup>2681</sup>

In seiner Vernehmung hat sich Herr *Fichtelberger* auf ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 22 Abs. 1 PUAG berufen.<sup>2682</sup>

Vereinzelt hat sich Zeuge *Fichtelberger* dennoch geäußert. So hat er angegeben, keine Wirecard-Aktien besitzen zu haben; dies sei aufgrund EY-interner Regelungen unzulässig.<sup>2683</sup> Er habe nur beruflich mit der Wirecard AG zu tun gehabt.<sup>2684</sup> Die im Zusammenhang mit Wirecard stehenden Vorfälle würden durch EY

<sup>2674</sup> *Loetscher*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 24.

<sup>2675</sup> *Loetscher*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 24.

<sup>2676</sup> *Dahmen*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 27.

<sup>2677</sup> EY, Profil von *Martin Dahmen* ([https://www.ey.com/de\\_de/people/martin-dahmen](https://www.ey.com/de_de/people/martin-dahmen); letzter Abruf am 18. April 2021).

<sup>2678</sup> Handelsblatt vom 26. November 2020: Schwerer Verdacht gegen EY-Prüfer im Wirecard-Skandal (<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/wirtschaftspruefer-schwerer-verdacht-gegen-ey-pruefer-im-wirecard-skandal/26657870.html>; letzter Abruf am 18. April 2021).

<sup>2679</sup> *Dahmen*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 27.

<sup>2680</sup> *Dahmen*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 27 f.

<sup>2681</sup> *Fichtelberger*, Stenografisches Protokoll 19/49 der 49. Sitzung am 20. Mai 2021, S. 10.

<sup>2682</sup> *Fichtelberger*, Stenografisches Protokoll 19/49 der 49. Sitzung am 20. Mai 2021, S. 10.

<sup>2683</sup> *Fichtelberger*, Stenografisches Protokoll 19/49 der 49. Sitzung am 20. Mai 2021, S. 10.

<sup>2684</sup> *Fichtelberger*, Stenografisches Protokoll 19/49 der 49. Sitzung am 20. Mai 2021, S. 11.

einer internen Aufarbeitung unterzogen, die „sehr, sehr intensiv“ sei.<sup>2685</sup> Zudem habe man externe Rechtsanwälte beauftragt.<sup>2686</sup> Über das bei der APAS gegen ihn anhängige Verfahren hat der Zeuge berichtet, dass es sich auf die „Konzernabschlussprüfung, teilweise Einzelabschlüsse“ der Jahre 2015 bis 2018, beziehe.<sup>2687</sup>

Im Rahmen seiner Befragung ist dem Zeugen ein Bestätigungsschreiben des damaligen Treuhänders<sup>2688</sup>, Citadelle Corporate, vom 2. Dezember 2016 über einen im Sitzungsraum installierten Deckenmonitor vorgehalten worden. Parallel ist das Dokument via Live-Übertragung auch in den Streamingsälen für die Öffentlichkeit gezeigt worden. In Bezug auf das Bestätigungsschreiben ist Herr *Fichtelberger* auf den Umstand angesprochen worden, dass trotz der Ausstellung des Dokuments in Singapur das deutsche Datumformat „02.12.“ gewählt worden sei. Hierzu hat der Zeuge keine Auskünfte treffen wollen.<sup>2689</sup> Ebenso hat er sich nicht dazu äußern wollen, dass einzelne Textfelder auf der Bestätigung frei verschiebbar seien und bei Auswahl eines Textfeldes der Name „Oliver“ erscheine.<sup>2690</sup>

## IX. Hubert Barth

### 1. Überblick

Am 19. März 2021 ist *Hubert Barth* vernommen worden. Dieser ist seit 1. Juli 2016 Vorsitzender der Geschäftsführung der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gewesen.<sup>2691</sup>

Der Zeuge hat vor dem Untersuchungsausschuss den Rücktritt aus seiner Position als Vorsitzender der Geschäftsführung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum 1. April 2021 aus Gründen politischer Verantwortungsübernahme verkündet.<sup>2692</sup>

*Barth* hat unter anderem dargelegt, dass er sich nicht erklären könne, dass nach der Erinnerung des vormaligen Aufsichtsratsvorsitzenden der Wirecard AG, Herr *Eichelmann*, Herr *Dahmen* den Abschluss der KPMG-Sonderuntersuchung gefordert haben sollte.<sup>2693</sup> Er ist außerdem näher auf ein ihm am 6. Februar 2019 zugestelltes Whistleblower-Paket sowie die darin erhobenen Vorwürfe eingegangen und hat erklärt, dass sich hieraus keine Testatshindernisse für die Abschlussprüfung der Wirecard AG für das Geschäftsjahr 2018 ergeben haben.<sup>2694</sup>

### 2. Wesen des Abschlussprüfers

*Barth* hat in seiner Vernehmung zum Aufgabenbereich eines Abschlussprüfers klargestellt:

Wirtschaftsprüfer können mit ihren Mitteln zwar vieles aufdecken, aber sie sind nicht die Kriminalpolizei und auch nicht die Staatsanwaltschaft. Wirtschaftsprüfer verfügen nicht über deren Ermittlungsmöglichkeiten. In welchen Fällen die Behörden zu informieren sind, ist gesetzlich geregelt. Hierüber lohnt sich sicherlich eine weitere fachliche Diskussion.<sup>2695</sup>

Zur Erteilung von Testaten hat der Zeuge grundsätzlich ausgeführt:

Der Wirtschaftsprüfer oder die unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sind eigen- und endverantwortlich. Aber - und das ist auch sehr wichtig - in Themenbereichen, wo, ich sage mal, solche - das sind ja signifikanten - Entscheidungen zu treffen sind, werden diese Entscheidungen unter Einbeziehung - wir nennen

<sup>2685</sup> *Fichtelberger*, Stenografisches Protokoll 19/49 der 49. Sitzung am 20. Mai 2021, S. 12.

<sup>2686</sup> *Fichtelberger*, Stenografisches Protokoll 19/49 der 49. Sitzung am 20. Mai 2021, S. 12.

<sup>2687</sup> *Fichtelberger*, Stenografisches Protokoll 19/49 der 49. Sitzung am 20. Mai 2021, S. 14.

<sup>2688</sup> *Shan*, Balance confirmation for Escrow account, MAT C Jaffé.06b\_VS\_NfD Blatt 1.

<sup>2689</sup> *Fichtelberger*, Stenografisches Protokoll 19/49 der 49. Sitzung am 20. Mai 2021, S. 15.

<sup>2690</sup> *Fichtelberger*, Stenografisches Protokoll 19/49 der 49. Sitzung am 20. Mai 2021, S. 15.

<sup>2691</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 112.

<sup>2692</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 112.

<sup>2693</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 152.

<sup>2694</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 113.

<sup>2695</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 114.

das „Konsultation“ - der sogenannten Professional Practice Group getroffen. Das heißt, das Prüfungsteam konsultiert sich diesbezüglich; aber die Endentscheidung trifft das Prüfungsteam oder treffen die verantwortlichen Prüfungspartner.<sup>2696</sup>

Die Testaterteilung betreffe immer den Geschäftsbereich „Wirtschaftsprüfung“.<sup>2697</sup>

### 3. Betreuung des Prüfmandats Wirecard durch EY

Zur Aufstellung des Prüfungsteams bei Betreuung des Prüfmandats Wirecard durch EY hat Herr *Barth* ausgeführt:

Das Mandat Wirecard wurde von sehr erfahrenen Partnern verantwortet. Der auftragsbezogene Qualitätssicherer kam all die Jahre aus unserem Geschäftsbereich „Finanzdienstleistungen“. Zusätzlich waren viele Experten und Forensiker eingebunden. Kurz gesagt: Hier waren erstklassige, gut ausgebildete Leute im Einsatz.<sup>2698</sup>

Das Mandat sei bis zum Abschluss 2017 von EY im Bereich „Finanzdienstleistungen“ geführt worden. Ab dem Abschluss 2018 sei das Mandat dann in den Industriebereich verschoben worden.<sup>2699</sup>

Der Zeuge sei häufig gefragt worden, ob EY Wirecard um jeden Preis als Kunden habe behalten wollen.<sup>2700</sup>

Meine Antwort ist: Nein. Das Mandat von Wirecard, mit dem wir zum allergrößten Teil nur Prüfungsumsätze erzielen, trug nur rund ein Tausendstel zu unserem Umsatz bei. Davon hing das Schicksal von EY wirklich nicht ab.<sup>2701</sup>

EY habe sowohl den Konzern als auch einige Tochtergesellschaften geprüft.<sup>2702</sup>

### 4. Befassungen des Zeugen mit Wirecard

#### a) Überblick

In seinem Eingangsstatement hat Herr *Barth* dargelegt, wann er sich mit Wirecard befasst habe:

Kurzzeitig näher beschäftigt war ich ab dem Februar 2019 und insbesondere im April, Juni 2020. Davor beschränke\* sich meine Befassung nach meiner Erinnerung insbesondere auf wenige Tage im Frühjahr 2017 sowie auf sogenannte Evaluationsgespräche mit dem Management von Wirecard, jeweils im Sommer 2017 und 18. In diesem Rahmen habe ich auch die Herren Ley, Dr. Braun und von Knoop kennengelernt.<sup>2703</sup>

#### b) EY-intern

Als Vorsitzender der Geschäftsführung bei EY sei der Zeuge über signifikante Mandatsentwicklungen bei den von EY zu prüfenden DAX-Mandaten informiert.<sup>2704</sup>

Wenn Presseartikel kritisch seien, sei es seine Art als Vorsitzender der Geschäftsführung nachzufragen, ob sich das zuständige Team darum kümmere.<sup>2705</sup>

Hinweisen aus der Öffentlichkeit seien die Prüfungsteams nachgegangen. Auch hätten diese die berufliche Skepsis angewandt, erweiterte Prüfungshandlungen durchgeführt und Forensiker hinzugezogen. Aus dem

<sup>2696</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 126.

<sup>2697</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 136.

<sup>2698</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 113.

<sup>2699</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 136.

<sup>2700</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 114.

<sup>2701</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 114.

<sup>2702</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 116.

<sup>2703</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 113. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge im Rahmen seiner nachträglichen Protokollanmerkungen das Wort „beschränke“ zu „beschränkte“ korrigiert.

<sup>2704</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 155.

<sup>2705</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 136.

Zatarra-Bericht hätten sich manche Vorwürfe als nicht respektive mutmaßlich nicht korrekt dargestellt. In der Medienberichterstattung werde mit Indiz gearbeitet, während ein Wirtschaftsprüfer einen Nachweis benötige.<sup>2706</sup>

Bezüglich einem „Financial Times“-Artikel und des Whistleblower-Pakets vom 6. Februar 2019<sup>2707</sup> habe er das Risk-Management und die Qualitätssicherung diesbezüglich informiert und die entsprechenden Stellen eingebunden.<sup>2708</sup> Weil die „Allegations“ so umfassend gewesen seien, habe er sich ein eigenes Bild machen wollen und sei deshalb zu einem Jour Fix mitgegangen.<sup>2709</sup> Nach den Vorwürfen der „Financial Times“, noch vor der Abschlussprüfung für das Jahr 2018,<sup>2710</sup> sei Dr. Orth zu ihm gekommen und habe erklärt, das Risiko des Mandats auf „High Risk“ zu erhöhen.<sup>2711</sup>

Er sei noch einmal involviert gewesen, als am 24. April 2019 ein neuerlicher Artikel der „Financial Times“ erschienen sei. Er habe dann nochmal nachgefragt, wie dieser aufgenommen werde.<sup>2712</sup>

Zum Umgang mit den jeweiligen Vorwürfen hat *Barth* ausgeführt:

Weil die Allegations relativ, ich sage mal, viele Bereiche umfassten, habe ich das letztendlich meinem Stellvertreter Philipp Turowski und auch Christian Orth und auch dem Risk-Management diesbezüglich gesagt: Kümmert euch drum! Dreht hier jeden Stein um! - So muss man sich das vorstellen. Ich habe mir aber nicht, ich sage mal, die einzelnen Schritte der Prüfungsplanung oder der Prüfungsdurchführung usw. erläutern lassen. Das würde auch, ich sage mal, den zeitlichen Rahmen für mich letztendlich sprengen. Aber ich habe ganz klar letztendlich aufgrund der Involvierung darum gebeten: Dreht hier jeden Stein um! Verstärkt die Teams! Wenn ihr Hilfe und Unterstützung braucht: Ich stehe als Ansprechpartner zur Verfügung.<sup>2713</sup>

Es habe auch eine regelmäßige Berichterstattung hinsichtlich der Fragen: „Wo steht ihr?“, „Wie kommt ihr voran?“, „Was für Themen sind noch offen?“ „usw.“ gegeben. An Einzelheiten könne er sich aber nicht erinnern.<sup>2714</sup>

Konkret sei er auch mit der Einbindung von Forensikern in Prüfungsteams befasst gewesen.<sup>2715</sup>

Vor der Insolvenz der Wirecard AG habe EY Deutschland auch Kontakt zu anderen EY-Gesellschaften gehabt, beziehungsweise habe eine Einbindung von vornehmlich Qualitätssicherungs- und Risk-Management-Stellen auf höherer Ebene stattgefunden. Eine solche Abstimmung folge gewissen Risikoschwellen.<sup>2716</sup>

[H]ier, im Fall Wirecard, war es so: Aufgrund der „FT“-Berichterstattung ist das natürlich immer auch sehr international aufgestellt, bzw. Wirecard und die Allegations betrafen ja nicht, ich sage mal, Geschäftsaktivitäten von Wirecard in Deutschland. Insofern waren hier, ich sage mal, andere EY-Mitgliedsländer auch mit dabei.<sup>2717</sup>

<sup>2706</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 133.

<sup>2707</sup> EY, Wirecard AG. Prüfungsbericht zur Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und zusammengefassten Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns, 31. Dezember 2019, MAT A BMF-5.06 Blatt 202 (224).

<sup>2708</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 136.

<sup>2709</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 136.

<sup>2710</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 150.

<sup>2711</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 137.

<sup>2712</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 137.

<sup>2713</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 137.

<sup>2714</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 137.

<sup>2715</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 137.

<sup>2716</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 150.

<sup>2717</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 150.

Ob sich *Carmine di Sibio*, Global Chairman und CEO von EY,<sup>2718</sup> bei Herrn *Barth* Informationen zur Sachlage eingeholt habe, bevor er einen Rundbrief an seine Kunden versendet,<sup>2719</sup> sei dem Zeugen nicht erinnerlich.<sup>2720</sup> Er habe keine genaue Erinnerung daran, wie der Brief letztlich zustande gekommen sei.<sup>2721</sup> Für solche Angelegenheiten seien Kommunikationskolleginnen und -kollegen unterwegs.<sup>2722</sup>

Sein Einbezug bei Wirecard 2019 habe mit seiner Rolle als sogenannter Assurance Leader zu tun gehabt, seine Einbindung im Jahr 2020 sei in dem überraschenden Wechsel des Treuhänders begründet gewesen, über den er sich ein eigenes Bild habe machen wollen.<sup>2723</sup>

Auf die Frage, ob er seit 2019 im Verhältnis zu anderen DAX-Mandaten aktiver in das Wirecard-Mandat involviert gewesen sei, hat Herr *Barth* klargestellt:

Nee, das möchte ich so nicht beantworten. Sie müssen so formulieren: In meiner Rolle führe ich eine Reihe von Evaluationsgesprächen mit unseren Mandanten - das heißt, die werden ja unabhängig vom Team durchgeführt -, um mir einfach ein Bild zu machen: Wie, ich sage mal, wird die Prüfungsleistung seitens des Mandanten gesehen? Aber natürlich kann ich mich nicht um alle Mandanten kümmern. EY hat über 10 000 Mandanten und Aufträge. Wir haben über 4 000 Prüfungen im Jahr. Ich kann das unmöglich stemmen. Aber ich bin in wesentliche Mandate mit eingebunden. Aber das ist, ich sage mal, unterschiedlich auch.<sup>2724</sup>

### c) Kontakte zu Wirecard

Im Sommer 2017 und 2018 habe er Evaluationsgespräche mit dem Management von Wirecard geführt. In diesem Rahmen habe er auch Herrn *Ley*, Herrn *Dr. Braun* und Herrn *von Knoop* kennengelernt.<sup>2725</sup>

Herrn *Ley* habe er im Jahr 2017 zu einem Evaluationsgespräch getroffen.<sup>2726</sup>

Das Evaluationsgespräch mit Herrn *von Knoop* habe am 4. September 2018 stattgefunden. Er habe ihn auch am 12. Februar im „Vorgespräch APAS“ getroffen. Selbigen habe er außerdem im März 2020 getroffen sowie ein-, zweimal ganz kurz am Flughafen.<sup>2727</sup>

Herrn *Dr. Braun* habe er 2017 bei dem Gespräch zur Evaluation mit Herrn *Ley* getroffen.<sup>2728</sup> Außerdem habe er ihn im Januar sowie im Februar 2019 getroffen.<sup>2729</sup> Vor dem Hintergrund des Erhalts des Whistleblower-Pakets habe er am 12. Februar an einem Jour Fix mit Wirecard teilgenommen, um sich ein eigenes Bild zu machen.<sup>2730</sup> Er habe *Dr. Braun* beziehungsweise dem Team Fragen diesbezüglich gestellt. EY habe außerdem darauf hingewiesen, dass man aufgrund der Anschuldigungen, die bei dem Termin aufgegriffen worden seien, die APAS auf Basis des Artikel 7 der Abschlussprüferverordnung am Folgetag kontaktieren werde.<sup>2731</sup> Herr *von Knoop* sei zugegen gewesen.<sup>2732</sup> Weitere Treffen seien dem Zeugen nicht erinnerlich.<sup>2733</sup>

Herrn *Matthias*, vormaliger Aufsichtsvorsitzender, habe der Zeuge persönlich nie getroffen.<sup>2734</sup> Herrn *Eichelmann* habe er vor dessen Funktionsübernahme bei Wirecard vermutlich zweimal persönlich getroffen.<sup>2735</sup> Im Jahr 2019 habe er an einem Gespräch mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden teilgenommen, an das er sich

<sup>2718</sup> EY, Profil von *di Sibio* ([https://www.ey.com/en\\_gl/people/carmine-di-sibio](https://www.ey.com/en_gl/people/carmine-di-sibio); letzter Abruf am 15. April 2021).

<sup>2719</sup> Spiegel Online vom 15. September 2020: Brief an Kunden. Wirtschaftsprüfer EY bedauert zu späte Aufdeckung des Wirecard-Betrugs (<https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-wirtschaftspruefer-ey-bedauert-zu-spaete-aufdeckung-des-betrugs-a-458bc867-e5a6-4b02-93ed-0ea8a20a0b29>; letzter Abruf am 15. April 2021).

<sup>2720</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 138.

<sup>2721</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 138.

<sup>2722</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 138.

<sup>2723</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 155 f.

<sup>2724</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 156.

<sup>2725</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 113.

<sup>2726</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 122.

<sup>2727</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 121 f.

<sup>2728</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 122.

<sup>2729</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 122.

<sup>2730</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 117.

<sup>2731</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 117.

<sup>2732</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 122.

<sup>2733</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 122.

<sup>2734</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 122.

<sup>2735</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 122.

aber nicht mehr erinnern könne.<sup>2736</sup> Er könne dies nur über ein entsprechendes Protokoll nachvollziehen.<sup>2737</sup> Zum Inhalt des Gesprächs hat der Zeuge angegeben, dass es um

den Stand der erweiterten Prüfungshandlungen ging und auch dass das Team weiter aufgestockt wird am 26.02.2019. Beziehungsweise da wurde auch laut Protokoll artikuliert, dass der Aufsichtsrat hier auch noch tätig werden darf.<sup>2738</sup>

Ende 2019 habe es diesbezüglich noch ein Telefonat gegeben.<sup>2739</sup>

Herrn *Marsalek* habe er nach seiner Erinnerung nur einmal gehört, in einem Kontext, wo dieser von Herrn *Eichelmann* befragt worden sei.<sup>2740</sup> Dies sei am 16. Juni 2020 gewesen, als EY den Aufsichtsrat damit konfrontiert habe, dass „die Konten nicht vorhanden“ seien.<sup>2741</sup> *Marsalek*s erster Satz darauf, dass die 1,9 Milliarden Euro nicht bestätigt werden konnten, sei gewesen: „Das ist unerfreulich“.<sup>2742</sup> Danach habe Herr *Marsalek* erst einmal aufgelegt.<sup>2743</sup>

An das Gespräch kann ich mich noch konkret ganz gut erinnern, weil der Aufsichtsrat, nachdem wir ihn informiert haben, dann zuerst Herrn von Knoop und dann Herrn *Marsalek* praktisch mit in die Telefonkonferenz genommen hat. Jawohl, Herr *Marsalek* hat dann erst mal kurz [...] irgendwie aufgelegt, und dann hat er wieder zurückgerufen. Und dann machte es „Klack“, und mein Forensiker, der neben mir saß, sagte: Und jetzt ist eine Aufnahme gerade gestartet worden oder sonst irgendetwas.<sup>2744</sup>

Der Zeuge persönlich habe nach seiner Erinnerung noch nie selbst mit Herrn *Marsalek* gesprochen oder telefoniert.<sup>2745</sup>

Im Nachgang des Telefonats habe *Dr. Orth* bei der APAS nachgefragt, wer zuständig sei. Einen Tag danach habe EY die BaFin informiert. In diesem Kontext habe es auch Diskussionen zum Einbezug der Staatsanwaltschaft gegeben.<sup>2746</sup>

Der Zeuge hat angemerkt, dass er im Jahr 2019 außerdem in einen Sachverhalt bei der Wirecard Bank eingebunden gewesen sei.<sup>2747</sup>

#### d) Kontakte zur APAS

Der Zeuge habe mit der APAS insbesondere am 13. Februar 2019 in einem Telefonat in Sachen Wirecard Kontakt gehabt.<sup>2748</sup> Näher hat er zu dem Telefonat berichtet:

Dem ging eine Diskussion im Team voraus, was wir denn - wie Sie auch wissen, ging bei mir dieses Whistleblower-Paket ein, worauf ich viele informiert habe - - haben wir im Team diskutiert: Was machen wir damit? [...]

Jetzt zum Anruf bei der APAS selbst: Wir sind proaktiv auf die APAS zugegangen, weil wir diesen Sachverhalt einfach berichtenswert fanden. Die Basis unseres Anrufs, die ist Artikel 7. Wir können nicht einfach so die APAS über irgendwelche Mandanten anrufen, sondern wir brauchen schon eine Basis. Die ist der Artikel 7 [Anm.: der sogenannten EU-Abschlussprüferverordnung].

Gesprächsverlauf selbst, vielleicht auch dort einleitend: Es gab, ich glaube, kurz vor zehn einen kurzen Briefing- oder Abstimmungscall zwischen Christian Orth und mir, wo wir letztendlich abgestimmt haben, welche Themen wir anbringen. Um 10 Uhr haben sich dann die Herren von der APAS mit eingewählt in diese Telefonkonferenz. [...] Die Belehrung, die hat uns etwas überrascht, zu Beginn. [...] Also, ich habe

<sup>2736</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 136.

<sup>2737</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 136.

<sup>2738</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 137.

<sup>2739</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 137.

<sup>2740</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 122.

<sup>2741</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 122.

<sup>2742</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 122.

<sup>2743</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 123.

<sup>2744</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 123.

<sup>2745</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 130.

<sup>2746</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 130.

<sup>2747</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 137.

<sup>2748</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 116.

das Wort „Wirecard“ erwähnt, und dann kam gleich die Belehrung. Und dann kam die Frage, ob wir weitersprechen möchten. Da sagte ich: Ja, wir möchten weitersprechen. Und dann haben wir diesbezüglich proaktiv die Information gegeben, dass hier signifikante Allegations vorliegen, dass wir erwarten, dass sich die APAS das auch anschauen wird, und dass wir diese sehr, sehr ernst nehmen und wir umfassende Qualitätssicherungs- und Risk-Management-Maßnahmen bereits eingeleitet haben.

Wir haben auch darüber berichtet, dass wir diese Allegations - wir sind sie nicht im Einzelnen durchgegangen - - dass wir hierfür erweiterte Prüfungshandlungen vornehmen und auch Forensiker einbinden werden. Wir haben auch erwähnt, dass wir am Tag davor beim Management waren, und dann haben wir letztendlich gefragt, ob es weitere Rückfragen oder sonstige Themenbereiche gibt. Die APAS hat nach meinem Eindruck das Telefonat begrüßt. Und um es auch abzuschließen: Danach sind wir letztendlich zum Team zurückgegangen und haben dem Team auch darüber berichtet, dass der Call und das Telefonat mit der APAS stattgefunden hat.<sup>2749</sup>

Aus damaliger Sicht des Zeugen haben an dem Gespräch Herr *Bose*, Herr *Kocks* sowie ein bis zwei weitere Personen von der APAS teilgenommen.<sup>2750</sup> Eine Meldung nach Art. 7 der Abschlussprüferverordnung sei in dem Gespräch nicht erfolgt.<sup>2751</sup> Zum Zeitpunkt des Anrufs sei das Whistleblower-Paket erst einige Tage bei EY gewesen.<sup>2752</sup> Eine Art.-7-Meldung könne man aber erst abgeben, wenn man das Ganze untersucht habe.<sup>2753</sup> Es sei ihm nicht Erinnerung, ob EY in dem Telefonat ausdrücklich erklärt habe, dass es sich nicht um eine Art.-7-Meldung handele.<sup>2754</sup> Der Zeuge hat aber klargestellt, dass er die APAS für zuständig gehalten habe.<sup>2755</sup> Auf die Frage, ob es nicht widersprüchlich sei, einen Anruf auf Grundlage von Art. 7 der Abschlussprüferverordnung zu tätigen, aber abzustreiten, dass der Anruf eine Art.-7-Meldung darstelle, hat der Zeuge geantwortet:

Ich sage mal: Das ist eine rechtliche, juristische, Einordnung. Da bin ich kein Jurist. Ich rufe auf der Basis von Artikel 7 an. Das ist dann eine Sache des Gegenüber, wie er dieses Anruf einwertet.<sup>2756</sup>

Darüber hinaus habe es noch einen „Zwischen-Tür-und-Angel-Austausch“ mit Herrn *Bose* gegeben. Diesen habe er anlässlich des Wirtschaftsprüferkammertages im Mai 2019 bezüglich Wirecard gesprochen, weil der Abschluss Ende April testiert worden sei. Man habe nur kurz Rücksprache gehalten, ob sich die APAS das anschau oder nicht.<sup>2757</sup>

Routinemäßig führe die APAS auch anlassunabhängige Untersuchungen bei EY-Prüfern von sogenannten PIE-Mandaten durch. Dazu gebe es immer wieder Gespräche.<sup>2758</sup>

Einen schriftlichen Austausch habe es nach der Erinnerung des Zeugen nicht gegeben.<sup>2759</sup>

#### **e) Kontakte zur DPR**

Seiner Aktenrecherche zufolge sei Wirecard auch „ganz kurz mal ein Thema“ bei der DPR gewesen. Es gebe jährliche Gespräche mit der DPR, wenn diese ihre Prüfung oder ihr Assessment abgeschlossen habe. Dabei sei das Thema am Rande ganz kurz erwähnt worden.<sup>2760</sup>

#### **f) Kontakte mit weiteren Behörden**

Mit weiteren Behörden oder Institutionen habe Herr *Barth* nicht in Sachen Wirecard gesprochen.<sup>2761</sup>

<sup>2749</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 117.

<sup>2750</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 117.

<sup>2751</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 123.

<sup>2752</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 123.

<sup>2753</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 123.

<sup>2754</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 123.

<sup>2755</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 123.

<sup>2756</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 123.

<sup>2757</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 116.

<sup>2758</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 118.

<sup>2759</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 116.

<sup>2760</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 116.

<sup>2761</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 116.

## 5. Treuhandkonten

### a) Prüfung von Treuhandkonten

Bezüglich der Ausweisung von Treuhandkonten habe KPMG eine andere Sichtweise als EY.<sup>2762</sup>

Zunächst sei die Gesellschaft selbst für die Bilanzierung zuständig. Die Gesellschaft habe in einer Art bilanziert, dass EY die Treuhandkonten als Cash oder zahlungsmittelähnliches Äquivalent ausgewiesen habe. Nach der Erinnerung des Zeugen habe sich sowohl das Prüfungsteam als auch der sogenannte IFRS-Desk von EY damit befasst. Es gebe hierzu außerdem eine weitere Stellungnahme einer anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein entsprechendes Schreiben einer Rechtsanwaltskanzlei sowie eine Stellungnahme von einer Beratungsgesellschaft aus dem Hochschul Umfeld. Der Zeuge selbst habe sich mit dieser Fragestellung nicht intensiv beschäftigt.<sup>2763</sup>

Herrn *Barth* ist in seiner Vernehmung ein Dokument mit dem Titel „Concurrence Memorandum – Support“ vom 3. März 2016 vorgehalten worden, in dem sich EY sein Verständnis zum TPA-Geschäft der Wirecard von Herrn *von Erffa* sowie Herrn *Ley* schriftlich habe bestätigen lassen.<sup>2764</sup> 2016 sei er in keiner Funktion in diesen Sachverhalt eingebunden gewesen.<sup>2765</sup> Es sei Herrn *Barth* auch losgelöst von Wirecard bereits untergekommen, dass man sich von einem Unternehmen schriftlich dessen Geschäftsmodell bestätigen lasse.<sup>2766</sup> Vor allem wenn es sich um einen komplexen Sachverhalt handele, der über bestimmte Ketten gehe, könne man ein solches Vorgehen wählen.<sup>2767</sup>

[I]st ja das nichts weiter wie eine, ich sage mal - - Man hat eine Vollständigkeitserklärung. Aber das ist noch mal eine Erklärung, wo dieser Sachverhalt - - „Ist das richtig so einzuordnen?“, damit man die entsprechenden Prüfungsschritte auch darauf aufsetzen kann?<sup>2768</sup>

Ein Wirtschaftsprüfer habe zudem die Aufgabe, sich mit dem Verständnis des Geschäftsmodells auseinander zu setzen.<sup>2769</sup>

In seiner Vernehmung ist der Zeuge auch zum Thema Saldenbestätigungen befragt worden. Mit einer Interpretation der IDW-Geschäftsstelle zu IDW PS 302 Textziffer 20 S. 1 von August 2020 habe sich der Zeuge nicht näher beschäftigt. Er kenne aber sowohl die Textstelle als auch die Interpretation dazu. Die Bestätigung des Treuhänders habe EY bei den Abschlussprüfungen der Wirecard ausgereicht. Herr *Barth* hat darauf hingewiesen, dass überdies eine Bestätigung desjenigen vorgelegen habe, der das Geld dem Treuhänder vermeintlich übermittelt habe.<sup>2770</sup>

Wir haben ja nicht eine Bestätigung, sondern dem Team liegen ja, ich sage mal, von verschiedensten Drittparteien Bestätigungen vor.<sup>2771</sup>

Mit der Frage, weshalb Treuhandkonten bei Wirecard erforderlich gewesen seien, habe sich Herr *Barth* nicht auseinandergesetzt. Er kenne zwar das Thema Treuhandkonten, der genaue Zweck sei ihm aber nicht bekannt. Seine Kolleginnen und Kollegen hätten sich nach seiner Einschätzung aber mit dem Thema befasst. Generell habe er sich mit dem Geschäftsmodell von Wirecard nicht „in extensio“ auseinandergesetzt.<sup>2772</sup>

<sup>2762</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 120.

<sup>2763</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 121.

<sup>2764</sup> Concurrence Memorandum – Support, Subject: Third Party acquiring business of Wirecard vom 3. März 2016, MAT C Jaffé.05 Blatt 1 ff.

<sup>2765</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 128.

<sup>2766</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 124.

<sup>2767</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 126.

<sup>2768</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 126 f.

<sup>2769</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 128.

<sup>2770</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 138 f.

<sup>2771</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 139.

<sup>2772</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 165.

## b) Treuhandkonten in Singapur

Es entziehe sich der Kenntnis des Zeugen, ob für das Treuhandgeschäft in Singapur eine Lizenz notwendig gewesen sei.<sup>2773</sup>

Den damaligen Treuhänder von Citadelle habe sein Kollege, Herr *Fichtelberger*, im Nachgang getroffen. Im Jahr 2016 oder 2017 habe den Treuhänder „auch noch jemand anders“ getroffen.<sup>2774</sup>

Das Team habe sich mit dem Treuhänder befasst und diesbezüglich Recherchen eingeholt sowie sich weitere Bestätigungen von den Third Party Acquirern geben lassen, die diese Gelder auf die Treuhandkonten mutmaßlich transferiert hätten.<sup>2775</sup>

## c) Wechsel der Treuhandkonten auf die Philippinen

Zu seiner persönlichen Einordnung des Wechsels der Treuhänder hat der Zeuge ausgeführt:

Moment, hier hat ein Treuhänder gewechselt. Das Geld liegt nicht mehr an einem, ich sage mal, Finanzdienstleistungsstandort Singapur, sondern das Geld liegt auf den Philippinen. Und welche Nachweise diesbezüglich haben wir denn? Beziehungsweise man muss es immer auch vor dem Hintergrund sehen - auch zur Einordnung -: KPMG mit ihrer Sonderuntersuchung, auch wir mit der Jahresabschlussprüfung 2019, da war eine andere - wie soll ich sagen? - weitere Allegations aufgrund des Mai- und des Oktober-, ich glaube, Oktober- oder Novemberartikels\* der „Financial Times“ zu erkennen. Das heißt, da wurden ja weitere Vorwürfe, die jetzt genau in diese Richtung gingen, laut. Und insofern habe ich mich vornehmlich darum gekümmert oder bzw. mich informieren lassen: Moment, was ist eigentlich - - Welche Prüfungshandlung unternimmt das Team bezüglich dieses Treuhandkontos?<sup>2776</sup>

## 6. Unregelmäßigkeiten bei den einzelnen Jahresabschlüssen

### a) Überblick

Über das Prüfungsvorgehen insgesamt hat der Zeuge ausgeführt:

[I]m Rahmen unserer kritischen Grundhaltung haben die Prüfer die Täuschungen in Betracht gezogen und sind bekannten Anschuldigungen nachgegangen und haben außerdem über das übliche Maß hinaus Hintergrundinformationen über die Geschäftspartner von Wirecard sich verschafft. Für einen Betrug haben sich hieraus jedoch keine Nachweise ergeben.<sup>2777</sup>

### b) Geschäftsjahre 2015, 2016 und 2017

Über die Abschlussprüfungen für die Jahre 2015, 2016 und 2017 hat Herr *Barth* erklärt:

[B]ei den Abschlüssen 2015, 16 und 17, wurden von den Prüfungsteams nach meinen Informationen umfassende und erhebliche Prüfungshandlungen durchgeführt und wurde\* über Unregelmäßigkeiten berichtet. Die kritische Grundhaltung und die sorgfältige Durchführung der Prüfungen waren nach meiner Einschätzung bei allen Abschlüssen gegeben.<sup>2778</sup>

Er selbst sei nicht in die Prüfungshandlungen und die Prüfungsdurchführung einbezogen gewesen.<sup>2779</sup>

Der Zeuge ist in seiner Vernehmung eine E-Mail vom 29. März 2017 von Herrn *Loetscher* und Herrn *Dahmen* angesprochen worden, in dem Bedingungen genannt worden seien für einen unbeschränkten Bestätigungsvermerk für das Testat 2016 unter Fristsetzung von einer Woche. Herr *Barth* hat angegeben, diese E-Mail auch erhalten zu haben. Er könne sich allerdings an eine diesbezügliche Diskussion nicht erinnern, müsse an einer solchen aber beteiligt gewesen sein, da er auf eines dieser Schreiben geantwortet habe. In der Antwort

<sup>2773</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 120.

<sup>2774</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 124.

<sup>2775</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 129.

<sup>2776</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 124. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge im Rahmen seiner nachträglichen Protokollanmerkungen das Jahr „2019“ ergänzt.

<sup>2777</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 113 f.

<sup>2778</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 113. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge im Rahmen seiner nachträglichen Protokollanmerkungen „wurde“ gestrichen.

<sup>2779</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 119.

sei es darum gegangen, einen Zusatz zur Vollständigkeitserklärung zu machen. Zu dem knapp bemessenen Zeitfenster von einer Woche hat Herr *Barth* klargestellt, dass bei einer Abschlussprüfung nach seiner Einschätzung circa 20, 30, 40 Kollegen tätig seien, die in einer Woche „schon noch was schaffen“. Nach der Erinnerung des Zeugen habe es danach noch eine E-Mail diesbezüglich gegeben, in der kommuniziert worden sei, dass Unterlagen in größerem Umfang vorlägen.<sup>2780</sup>

### c) Geschäftsjahr 2018

#### aa) Vorwürfe und prüferisches Vorgehen

Zu den Vorwürfen um den Prüfungsbereich Singapur im Geschäftsjahr 2018 hat Herr *Barth* berichtet:

Ende Januar 2019 erschien der kritische „Financial Times“-Artikel zu den sogenannten Singapur-Allegations. Am 6. Februar 2019 kamen Dokumente eines Whistleblowers, an mich adressiert, bei mir an. Solche Hinweise gibt es in Mandaten immer wieder, und wir gehen diesen nach. Wenn sie glaubwürdig und plausibel sind, war und ist es mein oberstes Interesse, dass umfassende Qualitätssicherungsmaßnahmen ergriffen und unsere Forensiker intensiv in die Prüfung einbezogen werden.

In diesem Fall, bei Wirecard, fand ich die Hinweise so wichtig, dass ich auch persönlich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats von Wirecard dazu kontaktiert habe und mich über die Singapur-Allegations auch regelmäßig informieren ließ. Zudem habe ich gemeinsam mit meinen Kollegen Christian Orth am 13. Februar 2019 bei der APAS angerufen, um die Singapur-Allegations dort zu adressieren.<sup>2781</sup>

Seitens EY hätten umfassende und erheblich erweiterte Prüfungshandlungen stattgefunden.<sup>2782</sup>

#### bb) Testaterteilung

Seine Kollegen von EY hätten das Testat für das Geschäftsjahr 2018 mit einem ergänzenden Hinweis erteilt.<sup>2783</sup> Die Prüfungsberichte 2018 sowohl zur Wirecard AG und dem Konzern, als auch zur Wirecard Bank hätten seitenweise Ausführungen zu Unregelmäßigkeiten und Feststellungen enthalten.

Sie können fragen: Warum haben Sie von EY dann trotzdem testiert? Die Antwort ist: weil die Unregelmäßigkeiten nicht unmittelbar die Rechnungslegung betrafen bzw. im Konzernabschluss von Wirecard korrigiert worden sind und weil die sogenannten Singapur-Allegations nach unserer damaligen Einschätzung und nach der Einschätzung externer forensischer Untersuchungen insbesondere die Einheit in Singapur betrafen. Insofern war hier eine Berichterstattung im Prüfungsbericht und folgende Konsequenz für den Bestätigungsvermerk angezeigt. Mit dem deutlichen Hinweis im Testat haben wir die Öffentlichkeit auf die Vorgänge in Singapur hingewiesen.

Testatshindernisse aus damaliger Sicht lagen meines Erachtens nicht vor.<sup>2784</sup>

#### cc) Konsequenzen

Über etwaige Schadensersatzdiskussionen bei EY lägen dem Zeugen im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung 2018 keine Erkenntnisse vor.<sup>2785</sup>

Auf die Frage, ob EY über einen Widerruf des Testats für das Geschäftsjahr 2018 nach IDW PS 400 nachgedacht habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, ja, die Diskussionen wurden geführt. Es gibt auch eine Reihe von Indizien diesbezüglich. [...] Wir haben ja noch mal versucht, den Treuhänder zu kontaktieren, also in 2020 den Treuhänder von 18 [...] so ist es mir erinnerlich - zurückschrieb: [...] Ich bin seit 17 oder 18 nicht mehr der Treuhänder. Aber wir haben ihn in 18 noch getroffen, und in 20 schreibt er mit der gleichen E-Mail-Adresse zurück wie das andere usw. Das sind aber alles Indizien. Wir wissen heute: Wir haben bis heute noch nicht den Nachweis letztendlich da, wo wir sagen können: Die Belege, die wir hier alle haben, reichen nicht aus. Es sind alles Indizien. Also, das Thema wurde diskutiert und wird auch wahrscheinlich noch weiterdiskutiert werden.

<sup>2780</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 125.

<sup>2781</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 113.

<sup>2782</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 113.

<sup>2783</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 113.

<sup>2784</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 113.

<sup>2785</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 156.

Das hängt letztendlich mit den Nachweisen da\*, die wir haben und was uns vorliegt - - weil es ist heute ja noch nicht klar, was eigentlich genau passiert ist.<sup>2786</sup>

Vor diesem Hintergrund habe man diskutiert, inwiefern der Kapitalmarkt ohnehin bereits informiert gewesen sei. In der von Wirecard nach dem 18. Juni 2020 herausgegebene Ad-hoc-Mitteilung sei schon ausgeführt worden: „Es könnte sein, dass die Vorjahreszahlen auch davon betroffen sind“. Das Thema sei also bereits angeschaut worden. In die interne Sachverhaltsaufbereitung sei der Zeuge nicht involviert, weshalb er nichts über den Stand sagen könne.<sup>2787</sup>

#### **d) Geschäftsjahr 2019**

##### **aa) Einholung von Prüfnachweisen**

###### **(1) Reise nach Manila**

Die Kollegen von KPMG und EY seien aufgrund des Wechsels der Treuhänder nach Manila gereist. Nach Kenntnis des Zeugen seien dort aber keine Bankbestätigungen übergeben worden, sondern man habe die Banken vor Ort besucht. Im Anschluss habe EY Bankbestätigungen sowohl von den Filialen, als auch aus der Zentrale erhalten, diese seien aber alle gefälscht gewesen. KPMG habe dem fortgeführten Untersuchungsbericht auf Seite 12 zufolge erst am 20. Mai 2020 eine Bankbestätigung diesbezüglich angefordert.<sup>2788</sup>

###### **(2) Testüberweisung und Bankbestätigung**

Eine Abhebungsanforderung sei ein signifikanter Eingriff in den normalen Arbeitsablauf. In den Vorjahren sei ein Geldfluss zwischen dem Treuhandkonto und dem von Wirecard festzustellen gewesen, dies hätten die Kollegen auch eingesehen. So beispielsweise für das Jahr 2018, wo 50 Millionen geflossen seien.<sup>2789</sup>

Aus der Diskussion heraus habe man bei EY dann die Idee gefasst:

Können wir nicht eine Rückbestätigung einer uns vorliegenden Originalbankbestätigung aus der Zentrale noch mal verifizieren, und wer ist dafür die geeignete vertrauenswürdige Person?<sup>2790</sup>

Mit *Dr. Orth* habe der Zeuge diskutiert, ob man nicht „einen hinschicken“ könne.<sup>2791</sup> Sie hätten dann versucht, einen Kollegen aus Singapur in die Philippinen einzufliegen.<sup>2792</sup> Aufgrund der Corona-Pandemie sei dies allerdings nicht möglich gewesen.<sup>2793</sup> Man habe dann das weitere Vorgehen diskutiert, an wen man sich wenden könne und habe sich dann dafür entschieden, sich einen Zugang über die oberste Ebene in den Banken zu verschaffen.<sup>2794</sup> Nach Information des Zeugen habe ausschließlich EY die Angelegenheit auf Vorstandsebene bei den beiden Banken verifiziert und diesbezüglich auch den Nachweis für den Betrug erbracht.<sup>2795</sup>

##### **bb) Testatsversagung**

Im Juni 2020 habe EY das Testat versagt.<sup>2796</sup>

Viele Parteien müssen nach unserer heutigen Einschätzung und Erkenntnissen in Form kollusiver Art zusammengearbeitet haben, die kaum vorstellbar ist und möglicherweise nur durch kriminalistische Methoden erkennbar gewesen wäre. Aber wir haben es im Juni 2020 doch geschafft, den finalen Nachweis auf den Betrug zu erbringen und das Testat zu versagen.<sup>2797</sup>

<sup>2786</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 159. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge im Rahmen seiner nachträglichen Protokollanmerkungen „mit den Nachweisen da“ zu „von den Nachweisen ab“ geändert.

<sup>2787</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 159.

<sup>2788</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 129.

<sup>2789</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 121.

<sup>2790</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 138.

<sup>2791</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 138.

<sup>2792</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 138.

<sup>2793</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 138.

<sup>2794</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 138.

<sup>2795</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 129.

<sup>2796</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 114.

<sup>2797</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 114.

## 7. Kosten des Wirecard-Skandals

Hinsichtlich der durch den Wirecard-Skandal für EY entstandenen Kosten hat der Zeuge beispielhaft eine Insolvenzforderung gegenüber dem Unternehmen erwähnt. Diese resultiere daraus, dass die Rechnungen für die im Jahr 2020 erbrachten Leistungen nicht beglichen worden seien. Es handele sich dabei dem Wissen des Zeugen nach um 1,5 Millionen Euro. Insbesondere bezüglich der unabhängigen Untersuchung habe EY außerdem Anwälte involviert, was ebenfalls Kosten verursacht habe. Hinzu kämen interne Aufwendungen für die Zuarbeit zur gesamten Untersuchung sowie Opportunitätskosten. Auch seien Kollegen wie *Dr. Orth* für solche Tätigkeiten umfassend freigestellt gewesen, wodurch ebenfalls Opportunitätskosten entstanden seien. Weil EY für die Untersuchung und die Aufklärung des Falls seinen Beitrag leisten wolle, habe die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Teams dafür freigestellt, die sich darum kümmerten.<sup>2798</sup>

## 8. Umgang mit Whistleblower-Meldungen

Bei dem Umgang mit Whistleblower-Meldungen müsse man sich immer fragen, inwieweit diese glaubwürdig und plausibel seien. Sei dies der Fall, werde dem Ganzen nachgegangen.<sup>2799</sup> Zum Umgang mit Whistleblower-Meldungen hat der Zeuge ferner ausgeführt:

Ich kann es eigentlich nur ganz allgemein fassen: Es hat über die vergangenen Jahre zugenommen diesbezüglich, die Whistleblower-Berichterstattung, und sie hat auch für uns eine hohe Bedeutung. Und wir haben auch einen klaren Prozess für die Nachverfolgung, wie wir damit umgehen. Wir informieren auch regelmäßig die Mitarbeiter darüber. Es gibt auch für Externe letztendlich eine Plattform, wo man sich dran wenden kann. Wir nehmen das Thema sehr, sehr ernst, Whistleblower.<sup>2800</sup>

## 9. KPMG-Sonderuntersuchungsbericht

Zum KPMG-Sonderuntersuchungsbericht hat Herr *Barth* vorgetragen:

Erst mal: Sonderuntersuchung KPMG haben wir vonseiten EY begrüßt. Zweiter Punkt: Die Kollegen von KPMG haben ihre Untersuchung völlig unabhängig gemacht. Jetzt [...] kurz zur Einordnung [...] [:] KPMG hat die Sonderuntersuchung begonnen vor dem Hintergrund neuer, massiver Allegations, und reden wir nur über TPA und Treuhandkonten im Mai und Oktober 2019. Das heißt, da herrschten schon Zweifel. KPMG schreibt, sie haben ein Untersuchungshemmnis. Ich teile diese Auffassung voll und ganz: KPMG hat ein Untersuchungshemmnis. Warum? Sie wollten zum Treuhänder, und sie wollten zu den TPAs. Und [...] beide Gruppen [...] haben für die Jahre 2016 bis 18 den Zugang verweigert. Wir oder meine Prüferkollegen hatten 2016 bis 18 diesen Zugang. Sie haben den Treuhänder gesprochen. Das war KPMG nicht möglich. Insofern hat KPMG ein Untersuchungshemmnis.

Worauf ich hinauswill\*, ist aber Folgendes, und zwar: Wenn ich in den fortgeführten Untersuchungsbericht von KPMG gehe, den wir am 12. Juni erhalten haben, da findet sich das Wort „Untersuchungshemmnis“ nicht mehr.<sup>2801</sup>

Weitergehend hat der Zeuge hierzu ausgeführt:

KPMG hatte ein Untersuchungshemmnis. Wir oder meine Prüferkollegen hatten aber kein Prüfungshemmnis [...]

Jetzt sind wir im Jahr 2019. Wir haben beide Zweifel: KPMG hat Zweifel, EY hat Zweifel. KPMG führt eine Untersuchungshandlung weiter und kommt im Entwurf zu folgendem Ergebnis, ich zitiere - und jetzt

<sup>2798</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 132.

<sup>2799</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 133.

<sup>2800</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 133.

<sup>2801</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 140. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „hinauswill“ zu „hinaus will“ korrigiert.

geht es um die Bestätigung erst mal; und ich zitiere verkürzt aus Seite 12 des Ergebnisses der fortgeführten Untersuchungshandlungen -:

Nach den KPMG vorgelegten, vom Treuhänder Tolentino an den Abschlussprüfer adressierten Saldenbestätigungen zu den Treuhandkonten stimmen die Saldenbestätigungen mit den in der Buchhaltung betreffenden Wirecard-Gesellschaften überein.

Das heißt, KPMG teilt hier mit: Wirecard hat 1,9 Milliarden in der Buchhaltung, und 1,9 Milliarden bestätigt der Treuhänder. Im Satz zwei wird ausgeführt:

Ein Abgleich dieser Salden mit den KPMG vorgelegten Bankbestätigungen der beiden philippinischen Banken BDO und BDI gegenüber dem Abschlussprüfer ergab keine Abweichung zu den vom Treuhänder gegenüber dem Abschlussprüfer bestätigten Salden.

Das heißt, wir hatten zu diesem Zeitpunkt eine Saldenbestätigung im Original [...] von den beiden Banken vorliegen. Und auch - darauf möchte ich hinaus - ein weiterer Untersuchender sagt: Moment - - „Die Kette WT“ - das haben wir als erstes ja gehabt - „ist in Ordnung“, und mit diesem Satz - ich weiß nicht, wie Sie es interpretieren - kommt ja zum Ausdruck: Moment! Zwischen T. und Bank stimmen die Salden auch überein. Ich weiß nicht, wie Sie das als Nachweis einschätzen. Ein Prüfungshemmnis oder Untersuchungshemmnis kann ich daraus nicht ableiten erst mal.

Es geht auch noch weiter [...] Also, ich zitiere noch mal den ersten Satz:

Ein Abgleich dieser Salden mit den KPMG vorgelegten Bestätigungen der beiden philippinischen Banken ... gegenüber dem Abschlussprüfer ergab keine Abweichung zu den vom Treuhänder gegenüber dem Abschlussprüfer bestätigten Salden.

Das ist, ich sage mal, eine Saldenbestätigung. Und weiter geht es dann letztendlich, dass die Bestätigung der beiden Banken Wirecard als wirtschaftlich Berechtigten ausweisen.<sup>2802</sup>

Der Zeuge ist ferner auf einen E-Mailverkehr zwischen ihm, Herrn *Dr. Orth*, Herrn *Eichelmann* sowie einer Anwältin von Clifford Chance angesprochen worden, bei dem der KPMG-Sonderuntersuchungsbericht thematisiert wurde.<sup>2803</sup> Gegenüber der Gesellschaft habe EY, auch Herr *Barth* persönlich, kommuniziert, dass EY einen Abschluss dieser Arbeiten benötige.<sup>2804</sup> Hierzu gebe es eine ganze Reihe an Schreiben.<sup>2805</sup> Die Devise, sowohl Herrn *Barths* als auch des Prüfungsteams, sei gewesen: „Wir sind mit dieser Prüfung für das Jahr 2019 fertig, wenn wir fertig sind.“<sup>2806</sup> Am 9. Juni sei dann ein Schreiben von Herrn *Eichelmann* an Herrn *Dahmen* gesendet worden, in dem das Wort „Abbruch“ auftauche.<sup>2807</sup> Daraufhin habe sich Herr *Dahmen* an ihn und Herrn *Dr. Orth* am 9. Juni um 22.49 Uhr mit der Bitte gewandt, dies klarzustellen.<sup>2808</sup> Zum weiteren Verlauf hat der Zeuge geschildert:

Herr *Barth* schrieb an Herrn *Dahmen* und Herrn *Orth*, cc Herrn *Budde*, um 22.54 Uhr am 9. Juni: „Das macht Christian morgen in aller Deutlichkeit. Da ich im Call war“ - also, ich habe die Mail geschrieben - „kann ich aber bestätigen: ‚Final‘ fiel als Wort öfters“. Ich zitiere weiter: „Aber das wollte so nicht gehört werden. Gruß H.“, also *Hubert*. Und dann gab es noch mal eine Mail dazu.

Aber ich muss auch ganz klar sagen: Herr *Eichelmann* hat das dann auch am nächsten Morgen mit dem Schreiben wieder richtiggestellt diesbezüglich.<sup>2809</sup>

<sup>2802</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 140 f.

<sup>2803</sup> E-Mailverkehr EY, Anwältin von Clifford Chance und *Eichelmann* zur KPMG-Sonderuntersuchung vom 9. bis 10. Juni 2020, MAT C-Z-20.01 Blatt 1 ff.

<sup>2804</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 151.

<sup>2805</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 151.

<sup>2806</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 151.

<sup>2807</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 151.

<sup>2808</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 151.

<sup>2809</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 151.

Dass nach der Erinnerung Herrn *Eichelmanns* Herr *Dahmen* mutmaßlich den Abbruch der Sonderuntersuchung gefordert habe, könne sich der Zeuge nicht erklären. Mit Datum vom 10. Juni 2020 sei am 12. Juni 2020 der Berichtsentwurf der fortgeführten Untersuchungshandlungen von KPMG angekommen.<sup>2810</sup>

Also, insofern ist da auch hier kein Dissens mehr vorhanden, sondern es ist ja in der Sache vorangegangen.<sup>2811</sup>

Dem Zeugen wurde außerdem S. 16 des KPMG-Sonderberichts vorgelegt. Dort heißt es unter anderem:

Neben diesen nicht hinreichend nachgewiesenen Einzahlungen auf Treuhandkonten im Umfang von rund EUR einer Mrd. sind im Untersuchungszeitraum ausweislich der Buchungsjournale Einzahlungen auf Bankkonten, die für die Wirecard Technologies und die Cardsystems Middle East bei der Wirecard Bank geführt werden, i. H. v. EUR 85 Mio durch die TPA-Partner 1 und [...] 3 erfolgt. Diese Einzahlungen wurden anhand der vorgelegten Kontoauszüge der Wirecard Bank nachgewiesen.<sup>2812</sup>

Der Zeuge lese dies so, dass der Geldfluss von den TPAs zu Wirecard bestätigt worden sei. Dieser Satz „hat was Gutes“. Die Aussage mit der einen Milliarde Euro beziehe sich auf das Untersuchungshemmnis.<sup>2813</sup>

Der erste Satz bezieht sich auf das Untersuchungshemmnis. Wie ich vorher ausgeführt habe: Untersuchungshemmnis einerseits, aber kein Prüfungshemmnis andererseits, denn KPMG wollte ja über den Treuhänder hinaus Zugang haben bzw. [...] [w]eder der Treuhänder war für KPMG noch zu erreichen noch die sogenannten Third Party Acquirer. Insofern hat KPMG - das habe ich vorher schon ausgeführt - ja auch ein Untersuchungshemmnis hier dargelegt, weil ihnen diese Nachweise nicht vorgelegt wurden - ich komme aber noch mal weiter -, dem Prüfer zum damaligen Zeitpunkt aber entsprechende Prüfungsnachweise vorlagen, insofern ein Untersuchungshemmnis 2020 bestand, aber kein Prüfungshemmnis zum damaligen Zeitpunkt.<sup>2814</sup>

Dass KPMG nach sechs Monaten nicht mit Sicherheit habe sagen können, dass die Treuhandkonten existierten, deshalb aber nicht automatisch der Schluss gezogen werden könne, dass Umsätze nicht existierten, hat der Zeuge auf die vier Untersuchungsbereiche zurückgeführt, denen sich KPMG zu widmen gehabt habe.<sup>2815</sup>

Insofern, ich sage mal, ist in den sechs Monaten ja doch einiges abgearbeitet worden an aktiven Bereichen.<sup>2816</sup>

Der Kapitalmarkt habe nach Erscheinen des KPMG-Berichts Schwankungen ausgelöst, aber der Kurs sei noch über 100 Euro gewesen.<sup>2817</sup>

## 10. Compliance-Regelungen bei EY

Cross-Selling sei Prüfern bei EY untersagt.<sup>2818</sup> Zu der Trennung von Prüfung und Beratung hat Herr *Barth* ausgeführt:

Erster Punkt. Wenn wir Beratungsdienstleistungen bei Prüfungsmandaten erbringen, gibt es ganz klare Regelungen diesbezüglich, die auch strikt eingehalten werden. Und sämtliche Dienstleistungen, die wir hier erbracht haben - zumindest ist das mein Informationsstand - wurden auch von den jeweiligen Gremien pre-approvt\*, denn wir nehmen das Stichwort „Unabhängigkeit“ unglaublich ernst.<sup>2819</sup>

<sup>2810</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 152.

<sup>2811</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 152.

<sup>2812</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 156.

<sup>2813</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 156 f.

<sup>2814</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 157.

<sup>2815</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 162 f.

<sup>2816</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 163.

<sup>2817</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 162.

<sup>2818</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 144.

<sup>2819</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 145. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „approvt“ zu „approved“ korrigiert.

Hole ein Abschlussprüfer einen Beratungsvertrag ein, erhalte dieser weder eine Provision<sup>2820</sup> noch eine Vergütung.<sup>2821</sup> Auf die Frage, wer dann die Vergütung aus dem Beratervertrag erhalte, hat der Zeuge erklärt, dass es sich dabei zunächst um Umsatz der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft handle.<sup>2822</sup> Dieser falle dann in einem gewissen Geschäftsbereich an, der jeweilige Partner werde nach seiner Performance in seinem Geschäftsbereich beurteilt.<sup>2823</sup>

Zu etwaigen Beratungsaufträgen Herrn *Loetschers* habe er keine Kenntnis. Aus einem ihm vorgelegten Dokument gehe dieser auch nicht als Requester, das sei derjenige, der den Auftrag letztlich anfordere, hervor, sondern als Audit-Partner. Es handle sich um einen „Pre-Approval-Prozess“, Herr *Loetscher* sei verpflichtet, den sogenannten Fee Cap mit zu überprüfen. Hierfür sei zwar einerseits die Gesellschaft verantwortlich, andererseits mache EY dies aber auch selbst. Dem vorliegenden Dokument zufolge sei der Fee Cap eingehalten.<sup>2824</sup>

Wenn ich hier den Abschluss mir anschau, gab es im Jahr, ich glaube, 2017, reden wir hier, Prüfungshonorare von 1,7 Millionen und Beratungshonorare insgesamt von 0,5 Millionen Euro. Insofern ist der Fee Cap diesbezüglich eingehalten worden. Ich habe keine Kenntnis, ob das je zustande kam, wer den Auftrag abgewickelt hat. Das müssen Sie mir nachsehen.<sup>2825</sup>

EY halte die vom Gesetzgeber geschaffenen Regeln ein und kontrolliere auch deren Einhaltung.<sup>2826</sup>

Auf die Frage, wie üblich der Aufbau persönlicher Kontakte zwischen Prüfer und Mandant sei, hat der Zeuge geantwortet:

Das möchte ich ganz einfach wie folgt beantworten: Wir nehmen dieses Thema unglaublich ernst. Es gibt dazu Policies. Mir sind auch keine Erkenntnisse bewusst, die diese Unabhängigkeit beeinträchtigen.<sup>2827</sup>

Stelle man Policy-Verstöße fest, gehe man diesen nach. Die Konsequenzen könnten bis zu einer Freistellung führen.<sup>2828</sup>

Herrn *Barth* lägen keinerlei Erkenntnisse vor, dass die Unabhängigkeit der Wirecard-Prüfer von EY beeinträchtigt sei.<sup>2829</sup>

## 11. Ermittlungsverfahren

Die Staatsanwaltschaft habe mitgeteilt, dass sie nach Eingang eines Ermittlungsschreibens gegen drei Abschlussprüfer ein Ermittlungsverfahren eingeleitet habe.<sup>2830</sup>

## 12. Aufarbeitung des Wirecard-Skandals

Herr *Barth* hat angegeben, dass sich EY wünsche, dass man die mutmaßlich betrügerischen Handlungen bei Wirecard früher hätte nachweisen können.<sup>2831</sup>

Zur internen Aufarbeitung der Causa Wirecard bei EY hat der Zeuge ausgeführt:

Wir untersuchen intern bei uns seit Monaten sehr hart, woran es gelegen hat, dass dies nicht der Fall war - es gibt Fälle, in denen die Staatsanwaltschaften Jahre aufarbeiten, bis sie zu einem Ergebnis kommen -;

<sup>2820</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 145.

<sup>2821</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 146.

<sup>2822</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 146.

<sup>2823</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 146.

<sup>2824</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 146 f.

<sup>2825</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 147.

<sup>2826</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 147.

<sup>2827</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 149.

<sup>2828</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 160.

<sup>2829</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 155.

<sup>2830</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 154.

<sup>2831</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 114.

denn für EY ist nichts wichtiger als die Qualität unserer Arbeit. Die Qualität der Abschlussprüfung ist entscheidend für den Ruf und den Gesamterfolg von EY. Uns ist bewusst, dass es erheblicher Anstrengungen bedarf, um das Vertrauen unserer Mandanten, anderer Marktteilnehmer und der Öffentlichkeit in die Qualität der Abschlussprüfung dauerhaft sicherzustellen.

Die langfristig angelegte Initiative „Trust in Quality“ hat zum Ziel, das Vertrauen in die Prüfungsarbeit weiter zu stärken. Damit geht EY über die derzeit öffentlich diskutierten Vorgaben der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften deutlich hinaus.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich weiß, dass Sie unseren Beitrag zur Aufklärung des Wirecard-Falls sehr kritisch sehen. Ich möchte trotzdem sagen: Wir haben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten viel getan, um zur Aufklärung beizutragen. Wir haben uns auf die gesetzlichen Grenzen zur Verschwiegenheitspflicht berufen und waren dem Vorwurf ausgesetzt, dass wir mauern.

Nachdem der Bundesgerichtshof die umstrittene Frage geklärt hat, haben wir eine Vielzahl von Computern mit umfangreichen Daten und Akten an Sie hier im Bundestag übergeben. Wir haben Personal abgestellt, um Sie zu unterstützen, damit Sie so gut und so schnell wie möglich Einblick in alle Dokumente bekommen. Zusätzlich haben wir verschiedene Kommunikationskanäle für Fragen eingerichtet. Etwas Vergleichbares hat es nach allem, was ich weiß, noch in keinem Untersuchungsausschuss des Bundestages gegeben.<sup>2832</sup>

Die geltenden Standards habe EY aber eingehalten.<sup>2833</sup>

Er hat, stellvertretend für EY, seine umfassende Aufklärungsbereitschaft dargelegt:

Wir wollen gemeinsam aufklären. Wir von EY wollen umfassend dazu beitragen, dass die Dinge zukünftig noch besser gemacht werden - im Interesse des gesamten Berufsstandes, des Finanzplatzes Deutschland sowie der Öffentlichkeit und auch EY.<sup>2834</sup>

EY wolle außerdem seinen Teil dazu beitragen, dass die Wirtschaftsprüfung in Zukunft einen Fall Wirecard früher erkennen könne. Aus diesem Grund habe EY eine Kommission einberufen, die unter dem Vorsitz von *Dr. Theo Weigel* und *Brigitte Zypries* konkrete Vorschläge erarbeite. Diese würden gemeinsam mit Praktikern entwickelt, um Lehren aus dem Fall Wirecard zu ziehen.<sup>2835</sup>

Zugunsten eines Neustarts unter neuer Führung trete Herr *Barth* mit Wirkung zum 1. April 2021 von seinem Posten als Vorsitzender der Geschäftsführung von EY Deutschland zurück, um die politische Verantwortung zu übernehmen.<sup>2836</sup> Auf die Frage, wie sich sein berufliches Leben künftig gestalten werde, hat *Barth* ausgeführt:

Bei EY gibt es eine organisatorische Umstellung. Bisher ist Deutschland Teil der Region, wir nennen es „GSA“. Das sind Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein drin. Es gibt noch weitere Regionen innerhalb Europas. Das wird es eine Konsolidierung geben, wo mehrere Länder noch weiter zusammengefasst werden. Ich werde in diese Region wechseln, mache damit den Weg frei.

Mein Wechsel auf\* europäische Ebene kommt daher: Ich bin seit fünf Jahren Vorsitzender der Geschäftsführung von EY in Deutschland. Ich bin ein neugieriger Mensch, und ich habe früher auch schon sehr, sehr viel international gearbeitet. Und um es vielleicht auch einzuordnen - ich habe immer Chefinnen -: Meine Chefin, die ich davor hatte, die war früher GSA Regional Managing Partnerin. Die ist dann zur EMEA- oder Europachefin aufgestiegen, und ich folge ihr letztendlich in Europa nach, nicht auf ihre Position, nicht dass Sie das falsch verstehen, sondern ich werde eine Rolle auf europäischer Ebene bekleiden.<sup>2837</sup>

<sup>2832</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 114.

<sup>2833</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 119.

<sup>2834</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 114.

<sup>2835</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 112 f.

<sup>2836</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 112.

<sup>2837</sup> *Barth*, Stenografisches Protokoll 19/31 I der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 118. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge im Rahmen seiner nachträglichen Protokollanmerkungen das Wort „die“ ergänzt.

## X. Frank Stahl

### 1. Überblick

Der am 26. November 2020 vernommene Zeuge *Frank Stahl* beriet Medienberichten zufolge Wirecard bei Akquisitionen in Asien und Südafrika und beim Kauf des Prepaidkartengeschäfts der Citigroup.<sup>2838</sup> Dazu solle auch der Zukauf des indischen Zahlungsabwicklers Hermes und anderer Teile der Great Indian Retail Group gehört haben.<sup>2839</sup> Für diese habe Wirecard rund 340 Millionen Euro bezahlt, nur Wochen nachdem ein auf Mauritius ansässiger Fonds namens EMIF 1A die Firmen für nur etwa ein Neuntel der Summe erworben gehabt habe.<sup>2840</sup> Der Financial-Times-Journalist *Dan McCrum* hat in seinem Fachgespräch mit dem Ausschuss *Stahl* als interessanten Zeugen empfohlen.<sup>2841</sup>

In seiner Vernehmung hat Herr *Stahl* angegeben, als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer tätig zu sein<sup>2842</sup> und als solcher „in den letzten Jahren neben der Wirecard AG auch diverse Tochtergesellschaften und auch Einzelpersonen beraten“ zu haben<sup>2843</sup>. Deshalb seien die Entbindungserklärungen des Insolvenzverwalters und des Aufsichtsrats der Wirecard AG nicht ausreichend, um ihn von seiner Verschwiegenheitspflicht als Wirtschaftsprüfer zu befreien. Er werde daher keine Angaben zur Sache machen.<sup>2844</sup>

### 2. Due Diligence beim Unternehmenskauf

Zu einigen abstrakten Fragestellungen seiner Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer hat der Zeuge sich allerdings eingelassen, insbesondere zur Due Diligence beim Unternehmenskauf:

Also bei einer Due Diligence muss man unterscheiden zwischen Legal, Financial und Tax. Legal machen in der Regel die Rechtsanwälte, das ist nicht meine Baustelle; Tax auch nicht. Wir machen Financial, und für Financial ist es in Deutschland weder normiert, hat sich irgendwas normiert, was zu tun ist. Und auch in der Praxis hat sich nichts herausgebildet, was genau zu tun ist. Das wird immer individuell entsprechend auf das jeweilige Mandat abgestimmt. Und Unternehmensbewertung gehört in der Regel nicht zu einer Due Diligence und einer Kaufpreisfestlegung.

[...]

Financial schaut sich die Zahlen an, Tax schauen sich die Steuer an und Legal schaut sich an, gibt es irgendwelche Risiken an Verträgen, aber das ist nicht meine Aufgabe, das zu bewerten. Vielleicht was in die Financials dann wieder mit einfließt, sind Rückstellungen entsprechend berechnet worden für die Risiken, aber nicht allgemein ob es zu, das entscheidet der Vorstand ob ein Unternehmen gekauft wird oder nicht, und das entscheide nicht ich.<sup>2845</sup>

Auf die Frage, ob in die Preisfindung und in die Financial Due Diligence nicht auch einfließen müsse, wenn ein zu kaufendes Unternehmen stark verlustreich sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Es ist immer beides zu berücksichtigen, sowohl die Vergangenheit als auch die Zukunft, aber nochmal die Preisfestsetzung erfolgt nicht von uns.<sup>2846</sup>

<sup>2838</sup> Der Spiegel, Die Bande von Aschheim, 3. Juli 2020.

<sup>2839</sup> Der Spiegel, Die Bande von Aschheim, 3. Juli 2020.

<sup>2840</sup> Der Spiegel, Die Bande von Aschheim, 3. Juli 2020.

<sup>2841</sup> *McCrum*, Protokoll (Bandabschrift) 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung am 5. November 2020, S. 16.

<sup>2842</sup> *Stahl*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 43.

<sup>2843</sup> *Stahl*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 30.

<sup>2844</sup> *Stahl*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 30.

<sup>2845</sup> *Stahl*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 32 f.

<sup>2846</sup> *Stahl*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 33.

Eine Abstimmung zwischen den rechtlichen und den finanziellen Bewertungen in Richtung einer Gesamtempfehlung an den Vorstand gebe es „[i]n der Regel nicht.“ Das heie nicht, dass es berhaupt keine Abstimmungen zwischen den Bereichen gebe. Es sei aber zu bercksichtigen, dass die verschiedenen Aspekte oft von unterschiedlichen Firmen wahrgenommen wrden,

[...] also Unternehmen A, kann die steuerliche Due Diligence machen, Unternehmen B, die Financial und Unternehmen C die Legal.<sup>2847</sup>

Auf die Frage, ob bei einer Financial Due Diligence die in Bezug auf das zu kaufende Objekt gelieferten Zahlen „einfach so“ hingenommen wrden, hat der Zeuge ausgefhrt:

Eine Due Diligence ist keine Prfung. Man nimmt die Unterlagen und macht teilweise Plausibilittsbeurteilungen aber man macht keine Prfungshandlungen.<sup>2848</sup>

Man mache auch keine Empfehlung an den Vorstand

[...] zu Kauf oder Nichtkauf. Das ist nicht unsere Aufgabe. Wir stellen die Zahlen und die Sachverhalte dar und der Vorstand entscheidet dann ob er ein Unternehmen kaufen will und zu welchem Preis.<sup>2849</sup>

Ferner knne man

[...] nie die Vollstndigkeit oder die Richtigkeit der Dokumente prfen. Das ist auch nicht die Aufgabe, sondern wir mssen das prfen was uns vorgelegt wird. Und normalerweise gibt der Verkufer auch eine Vollstndigkeitserklrung und eine Garantie ab, dass er alle Dokumente, die relevant sind, offen gelegt hat.<sup>2850</sup>

Diese Garantie

[...] ist nicht meine Garantie. Diese Garantie, das verhandeln die Anwlte, auf Kufer und Verkuferseite. Die verhandeln die Garantien, was in den Kaufvertrag reingeht. Das ist nicht meine Aufgabe. Ich bin kein Anwalt.

[...]

Nochmal, wir bewerten nicht die Financials. Wenn ein Unternehmen die Zahlen vorlegt, dann schauen wir an, ob die plausibel erscheinen oder nicht. Wir prfen die nicht, meistens liegen geprfte Zahlen von einem Wirtschaftsprfer vor. Und auf die Zahlen, die vorgelegt werden, auch wenn sie nicht geprft sind, muss der Verkufer, gibt der Verkufer in der Regel, es gibt auch andere Flle, wo der Verkufer keine Garantien abgibt. Beim Insolvenzverwalter zum Beispiel: Wenn Sie aus einer Insolvenz was kaufen, bekommen Sie keine Garantie. Der Insolvenzverwalter legt Ihnen vor, das ist meine Bilanz, das ist meine GuV. Sie kriegen keine Garantie von einem Insolvenzverwalter.<sup>2851</sup>

Auf die Frage, ob man nicht auch „als Berater schon stutzig“ werden msse, wenn innerhalb von zwei-drei Wochen ein um das Zehnfache hherer Preis verlangt werde, hat der Zeuge erwidert:

Wenn man es wei, kann man sich das sicherlich berlegen, ob das plausibel ist.<sup>2852</sup>

Bei vielen Transaktionen stehe der Kaufpreis allerdings

[...] schon fest, bevor man berhaupt begonnen hat mit der Arbeit. Weil da gibt es [...] einen Letter of Intent oder eine Absichtserklrung unterschrieben und da steht schon ein Preis drin.<sup>2853</sup>

<sup>2847</sup> Stahl, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 33.

<sup>2848</sup> Stahl, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 33.

<sup>2849</sup> Stahl, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 33.

<sup>2850</sup> Stahl, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 34.

<sup>2851</sup> Stahl, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 34 f.

<sup>2852</sup> Stahl, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 35.

<sup>2853</sup> Stahl, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 35.

Es müsse auch nicht zwangsläufig auffallen, wenn der Preis das zehnfache oder fünfzehnfache des Ertragswertes betrage, weil im Rahmen „einer klassischen Due Diligence [...] keine Ertragswerte gerechnet [werden].“ Zu berücksichtigen sei auch, dass „ein Unternehmenswert nicht nur davon ab[hängt], ob ein Unternehmen Gewinn macht oder nicht“, wie das Beispiel Tesla zeige, das bis letztes Jahre noch keinen einzigen Dollar Gewinn gemacht habe, mittlerweile aber das wertvollste Unternehmen der Welt sei. Letztlich komme es bei der Due Diligence darauf an, was konkret die Aufgabe sei.<sup>2854</sup>

Manchmal schauen wir nur, wie gesagt, manchmal schaut man es drei Jahre an, und Basis des Kaufpreises sind die letzten drei Jahre. Manchmal ist es ein Jahr, manchmal ist es eine Mischung zwischen Vergangenheit und Zukunft.<sup>2855</sup>

## XI. Sven Hauke

### 1. Überblick

Am 19. März 2021 ist *Sven Hauke* als Zeuge vernommen worden.

Im Auftrag von PwC testierte der Zeuge als verantwortlicher Wirtschaftsprüfer erstmalig im Geschäftsjahr 2019 die Bilanz der Wirecard Bank AG.<sup>2856</sup>

### 2. Erste Hinweise auf mögliche Straftaten und Rechtsverstöße

Die Berichterstattung der Financial Times habe der Zeuge wahrgenommen. Konkrete Hinweise auf Verstöße habe er aber erst im Rahmen der eingegangenen Insolvenz erhalten; „aber vorher keine“.<sup>2857</sup>

### 3. Das PwC-Prüfmandat Wirecard Bank AG

#### a) Prüfungsauftrag

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe habe PwC das Prüfmandat für die Wirecard Bank AG, die zunächst von EY geprüft worden sei, erstmalig für 2019 übernommen, da nach zehn Jahren ein Wechsel des Abschlussprüfers erforderlich geworden sei. Der Zeuge sei verantwortlicher Prüfungspartner gewesen. In dieser Position sei er für die Prüfungsplanung, die Durchführung der Prüfung und die Qualitätssicherung im Prüfungsteam zuständig gewesen.<sup>2858</sup>

Bei der Prüfung der Muttergesellschaft, der Wirecard AG, sei weder der Zeuge selbst, noch sein Team oder PwC beteiligt gewesen.<sup>2859</sup>

Geprüft worden sei die Wirecard Bank AG mit einem Kernteam von ungefähr zehn Mitarbeitern im Zeitraum von Herbst 2019 bis April 2020.<sup>2860</sup>

#### b) Geschäftsmodell der Wirecard Bank AG

##### aa) Überblick

Über das Geschäftsmodell der Wirecard Bank AG hat der vorgetragen:

Die Bank –\* aus unserer Sicht zu Beginn der Prüfung eher ein kleines Kreditinstitut mit einer Bilanzsumme von ungefähr 1,6 Milliarden und ca. 150 Mitarbeitern, deren Kernmarkt und Kernaktivitäten in Europa lag.

<sup>2854</sup> *Stahl*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 36.

<sup>2855</sup> *Stahl*, Protokoll (Bandabschrift) 19/8 II der 8. Sitzung am 26. November 2020, S. 36.

<sup>2856</sup> *Hauke*, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 2.

<sup>2857</sup> *Hauke*, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 6.

<sup>2858</sup> *Hauke*, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 2 f.

<sup>2859</sup> *Hauke*, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 3.

<sup>2860</sup> *Hauke*, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 3.

Die wesentlichen Aktivitäten war die Abwicklung von Zahlungsverkehrstransaktionen und\* zwei zweig-zentralen\* Konstellationen<sup>2861</sup>

## bb) Geschäftsbereiche

### (1) „Acquiring“ und „Issuing“

Sowohl im „Acquiring“- als auch im „Issuing“-Geschäft sei die Kundenanbahnung über die Wirecard Global Sales erfolgt.<sup>2862</sup>

#### (a) „Acquiring“

Zum Geschäftsfeld „Acquiring“ hat der Zeuge mitgeteilt:

Einerseits war die Bank im Bereich Acquiring tätig, das heißt die Abwicklung von Kreditkartentransaktionen für Vertragsunternehmer und den sogenannten Händlern oder Merchants. Die Bank ist für diese Zwecke einerseits Mitglied der Kreditkartennetzwerke – beispielsweise Visacard, Mastercard oder American Express – und andererseits aber auch Vertragspartner der jeweiligen Händler oder Merchants. Zahlt ein Kunde mit einer Kreditkarte, bekommt die Bank das Geld von den Kreditkartenorganisationen und zahlt es an die Geschäftsinhaber, also die Händler, unter Einbehalt einer Marge aus. Hieraus entstehen einerseits Verbindlichkeiten gegenüber den Händlern und andererseits Forderungen gegenüber den Kreditkartenorganisationen, da die Abwicklung der Transaktionen eben zu unterschiedlichen Zeitpunkten auch stattfindet. Analog funktioniert dieses, ja, Geschäftsmodell auch bei sogenannten alternativen Bezahlverfahren wie Alipay oder WeChat Pay.<sup>2863</sup>

#### (b) „Issuing“

Weiterhin hat der Zeuge Hauke Ausführungen zum Geschäftsfeld „Issuing“ gemacht:

Das zweite Geschäftsfeld ist das Thema Issuing Payment Solutions. Hier ist sozusagen – oder war – die Ausgabe physischer Kreditkarten, virtueller Kreditkarten, Prepaid-Karten oder auch andere innovative Bezahlverfahren gebündelt, die meist, sage ich mal, in Kooperation mit anderen Vertragspartnern dann auch gestaltet waren. Aus dem Issuing entstehen einerseits der Bank Verbindlichkeiten aufgrund der Einzahlung der Kunden in Höhe der Prepaid-Guthaben oder anderer Guthaben auf Kontokorrentkonten, die zur Beladung dieser Karten genutzt werden, sowie Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditkartenorganisationen aus dem täglichen Settlement von entsprechend abzuführenden Transaktionsbeträgen.<sup>2864</sup>

#### (c) Provisionserträge

Aus den vorstehend genannten Geschäftsbereichen würden im Wesentlichen Provisionserträge in Form von „pauschalieren oder auch transaktionsbezogenen Entgelten und Provisionsaufwendungen für die an die Kreditkartenorganisationen abzuführenden Beträge generiert“. In den meisten Fällen erhalte die Bank eine Provision vom Zahlungsbetrag, meist zahle der Händler diese Provision. Dieser erhalte also „etwas weniger“ als den normalen Kaufpreis.<sup>2865</sup> Beispielhaft hat der Zeuge erklärt:

[W]enn einer für 100 Euro ein Produkt kauft, werden 98 an den Händler ausgeschüttet, zwei Euro werden geteilt zwischen der Bank – der ausgebenden Bank für die Kreditkarte – und den Kreditkartennetzwerken. Dieses Geschäftsmodell war aus unserer Sicht zunächst grundsätzlich risikoarm, aber dafür in Abhängigkeit von Art des Kunden und auch der Größe des Kunden margenschwach.<sup>2866</sup>

<sup>2861</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 3. Bei der ersten mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge im Rahmen seiner nachträglichen Protokollanmerkungen „-, durch „war“ ersetzt. Bei der zweiten mit \* markierten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „in“ eingefügt. Bei der dritten mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „zweigzentralen“ in „zentralen“ korrigiert.

<sup>2862</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 10.

<sup>2863</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 3.

<sup>2864</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 3.

<sup>2865</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 3.

<sup>2866</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 3.

## (2) Vergabe strategischer Kredite

Zu Beginn der Prüfung durch PwC habe man ein Kreditportfolio von 20 Kreditarrangements für sogenannte „strategische Kunden“ des Konzerns vorgefunden.<sup>2867</sup> Es habe sich um Kunden des Konzerns gehandelt, die auf Basis der von PwC vorgelegten Unterlagen für das Geschäftsmodell der Aktiengesellschaft wichtig gewesen seien respektive werden sollten.<sup>2868</sup> Die eigentliche Kreditvergabe, insbesondere von Startup-Aktivitäten an Kreditnehmer in unterschiedlichen Ländern, sei bereits maßgeblich in den Jahren 2016 bis 2017 erfolgt.<sup>2869</sup> Vor allem die Kreditvergabe an strategische Kunden in der Asien-Pazifik-Region habe maßgeblich in diesem Zeitraum stattgefunden.<sup>2870</sup>

Zur Einordnung: Gesamtvolumen dieser Kredite lag Ende 2019, also zum Ende unserer Prüfung, bei rund 130 Millionen, also ungefähr 10 % der Bilanzsumme. Betreut wurden diese Kredite von einem weitgehend erfahrenen Kreditbetreuer-Team. Aus unserer Sicht und auf Basis, was wir auch im Prüfungsbericht dargestellt hatten, sind die Kunden insbesondere im Hinblick auf bestimmte Aktivitäten, bestimmte Finanzierungsmittel zusammen zur Verfügung gestellt worden, die insbesondere der Abwicklung von bestimmten Zahlungsdienstleistungen dann dienen sollten. Beispiel hierfür waren beispielsweise die Entwicklung einer biometrischen Kreditkarte, die Anschubfinanzierung eines Dienstleisters zur Abwicklung von Flugbuchungen, die Finanzierung von Point of Sales-Terminals und -Tablets zur Abwicklung von Zahlungstransaktionen oder auch die Finanzierung von Forderungsankäufen eines Finanzdienstleistungsinstituts in Deutschland. Zur Absicherung dieser Art der Finanzierung lagen insbesondere Bürgschaften der AG vor. Darüber hinaus finden sich aber in dem Kreditportfolio auch unter anderem ein Fußballclub, mit dem unter anderem eine Partnerschaft zur Abwicklung von Stadionkäufen eingegangen werden sollte, oder auch – wenn auch in kleinerem Umfang – ein staatliches Eisenbahnunternehmen, für den die Ticketverkäufe abwickelt wurden. Im Rahmen der Bilanzierungsentscheidung des Vorstands Ende 2019 der Bank wurde bei Krediten, die schwach oder unzureichende wirtschaftliche Verhältnisse aufwiesen haben, maßgeblich auf die gewährten Bürgschaften der AG abgestellt. Zum Zeitpunkt der Abschluss\* unserer Prüfung Anfang April lagen keine Anzeichen für eine drohende Insolvenz der Bürgin vor. Ganz im Gegenteil: Die Marktkapitalisierung der Bürgin lag bei ungefähr 13 Milliarden.<sup>2871</sup>

Dass die Vergabe der strategischen Kredite durch die Bank auffällig gewesen sei, habe man pointiert im Prüfungsbericht dargestellt.<sup>2872</sup>

Die Kreditvergabe sei in den strategischen Elementen über die Aktiengesellschaft oder andere Vertragsunternehmen des Konzerns erfolgt; diese sei nicht auffällig gewesen.<sup>2873</sup>

Zu den Bürgschaften habe es einzelvertragliche Bürgschaften „oder auch eine Rahmenabrede“ mit der Holding bezüglich der Sicherheit für Kredite gegeben.<sup>2874</sup> Auf die Frage, ob es bezüglich der Rahmenabrede Auffälligkeiten gegeben habe, hat der Zeuge geantwortet:

Ich meine, das haben wir auch im Prüfungsbericht dargestellt. Wir haben explizit darauf hingewiesen, dass hier die sozusagen:

Entscheidungen im Rahmen der laufenden Kreditbearbeitung, teilweise nicht ausschließlich unter Abwägung von kundenbezogenen Informationen, beispielsweise Beurteilung der Fähigkeit zur eigenständigen nachhaltigen Erbringung des Kapitaldienstes, erfolgt ist und somit nicht den entsprechenden Regelprozessen in der Bank folgt. [...]

Das ist jetzt nochmal zitiert aus dem Prüfungsbericht.<sup>2875</sup>

In Textziffer 248 des PwC-Prüfungsberichts sei präzise dargelegt, dass die Kredite nach den erfolgten Auskünften – in der Regel unter Berücksichtigung übergeordneter strategischer Ziele der Wirecard-Gruppe –

<sup>2867</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 4.

<sup>2868</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 4.

<sup>2869</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 4.

<sup>2870</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 8.

<sup>2871</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 4. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge im Rahmen seiner nachträglichen Protokollanmerkungen „der Abschluss“ zu „des Abschlusses“ geändert.

<sup>2872</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 10.

<sup>2873</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 10.

<sup>2874</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 10.

<sup>2875</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 10 f.

vergeben worden seien. Die Anbahnung sei maßgeblich durch Vertriebsmitarbeiter der Wirecard AG erfolgt. Darüber hinaus seien weitere Ausführungen zu diesem Sachverhalt in der Gesamtschau getroffen worden.<sup>2876</sup>

Eine Interessenkollision vor dem Hintergrund einer Kreditvergabe um den CEO der Ocap, einem Geschäftspartner des Wirecard-Konzerns, Anfang 2018 habe sich für PwC im Rahmen der Prüfung der Wirecard Bank AG nicht gezeigt.<sup>2877</sup>

Bei den Prüfungen der Kredite an strategische Kunden habe PwC auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Kreditnehmer geprüft.<sup>2878</sup> Die heranzuziehenden Jahresabschlüsse „sollten vorhanden sein“.<sup>2879</sup> PwC habe diese eingefordert, da es sich bei diesen um wesentliche Unterlagen gehandelt habe, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu beurteilen.<sup>2880</sup> Man habe sehr viele Auffälligkeiten, auch im Umgang mit Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen der Stichprobenprüfung festgestellt.<sup>2881</sup>

Konkreter eingegangen ist der Zeuge in seiner Vernehmung auf eine Prüfung im Jahr 2017, die sich den Themen Risikomanagement und Organisation im Kreditgeschäft gewidmet habe. In der Feststellungsliste sei es insbesondere um prozessuale Themen gegangen, die aber ihrerseits mit in den Bereich strategischer Kredite hineinlaufen würden.<sup>2882</sup> Auf die Frage, ob man aus Sicht des Zeugen Auffälligkeiten oder Mängel, die nicht abgestellt worden seien, festgestellt habe, hat Herr Hauke geantwortet:

Das haben wir uns angeschaut. Gerade im Rahmen einer Mandatsübergabe setzen Sie sich relativ intensiv, sage ich mal, mit den Vorprüfungsberichten auseinander, insbesondere auch sind Sie verpflichtet als Abschlussprüfer, eine Mängelverfolgung zu machen und hier gab es, sag ich mal, auch die Besonderheit, dass der Vorstand der Bank nochmal beauftragt hatte, die Feststellung von EY durch eine andere WP-Gesellschaft nochmal untersuchen zu lassen. Einerseits eigene Feststellungen, aber auch die Abarbeitung von Feststellungen aus der Prüfung 2017 der Bundesbank. Und im Endeffekt, wenn man beides übereinanderlegt, einerseits, was hat 2018 bereits EY als abgearbeitet gesehen, plus was wurde bis zu der anderen Prüfung einer anderen WP-Gesellschaft noch abgestellt, waren es aus der 2017er-Prüfung meines Erachtens weitgehend alle Sachverhalte aus 2017 dann Mitte/Ende 2019 abgearbeitet.

[...]

Die Bank hatte ein IT-Projekt angestoßen, was eigentlich in 2020 dann abgeschlossen werden sollte. Und da waren einige Themen dabei, die insbesondere Risikomanagementthemen waren, Modellierungsthemen, die noch geschoben worden sind. Also deswegen weitgehend ja, aber war mit Sicherheit auch noch eine Handvoll offen.<sup>2883</sup>

Auf die Frage, ob die Wirecard AG im Jahr 2019 der Wirecard Bank AG aufgrund von Bürgschaftsverpflichtungen Zahlungen für Kreditausfälle geleistet habe, hat der Zeuge erklärt, dass in einem Fall die Bürgschaft gezogen und dann auch ausgezahlt worden sei.<sup>2884</sup>

Ich bin nicht entbunden, deswegen würde ich sagen, es steht im Prüfungsbericht drin. Es ist einer der wesentlichen Geschäftsvorfälle, die wir auch relativ weit vorne dargestellt haben und hinten auch bei der Kreditdarstellung.<sup>2885</sup>

Der Vorgang habe sich nach der Erinnerung des Zeugen Ende Dezember ereignet, die Zahlung habe dann im Januar stattgefunden.<sup>2886</sup>

<sup>2876</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 8.

<sup>2877</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 9.

<sup>2878</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 12.

<sup>2879</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 13.

<sup>2880</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 13.

<sup>2881</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 15.

<sup>2882</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 18.

<sup>2883</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 18.

<sup>2884</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 12.

<sup>2885</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 12.

<sup>2886</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 12.

**cc) Risiko**

Das aus dem Geschäftsmodell resultierende Risiko hat der Zeuge als gering eingestuft.<sup>2887</sup> Zur Begründung hat er erklärt:

Das Geschäftsmodell beruht darauf, eben kurzfristig Zahlungen eben an Händler auszukehren, und auf der anderen Seite kurzfristig aber auch die entsprechenden Forderungen der Kreditkartennetzwerke entsprechend zu bekommen. Darüber hinaus war das Geschäft eben auf eine Vielzahl von Kunden gestreut. Das heißt, hier entstanden insbesondere Risiken aus diesem Geschäftsbereich des Acquirings, insbesondere dann, wenn Kreditkartenzahlungen zurück abgewickelt werden müssen, weil halt beispielsweise die Leistung nicht in Anspruch genommen wurde oder möglicherweise auch der Händler insolvent gegangen ist. Die Anbahnung von Vertragsabschlüssen in diesen Segmenten – in beiden Segmenten – erfolgte auch für die Bank maßgeblich über die Wirecard Global Sales GmbH, das heißt also nicht in der Bank, sondern eben innerhalb des Konzerns. Darüber hinaus erfolgte insbesondere in den Jahren 2016 bis 2017, also außerhalb unseres Prüfungszeitraums, die Vergabe von sogenannten Krediten an strategische Kunden des Konzerns – ungefähr 130 Millionen zum Zeitpunkt unserer Prüfung. Diese Kreditvergaben erfolgten nach den uns erteilten Auskünften in der Regel unter Berücksichtigung übergeordneter strategischer Ziele der Wirecard-Gruppe. Die Anbahnungen dieser Geschäfte erfolgten durch Vertriebsmitarbeiter der Wirecard AG. Wesentliches Element in diesem Zusammenhang war die Absicherung dieser Art der Kredite durch Bürgschaften der Wirecard AG, die zum 31.12.2019 von den bei uns geprüften Krediten ungefähr ein Volumen von 66 Millionen umfassten. Ende 2018 – wenn man nochmal einen Gesamtblick auf die Bank wirft – hatte die Bank ein Eigenkapital von 150 Millionen und die bankaufsichtsrechtliche Gesamtkapitalquote lag bei 22 %, was grundsätzlich solide ist und deutlich über den deutschen Bankendurchschnitt auch liegt. Also in der Zusammenfassung war für uns zunächst das Geschäftsmodell der Bank und deren Bilanzstruktur risikoarm und unauffällig; es wurde nicht mit komplexen Finanzinstrumenten gehandelt, es wurden keine komplexen Finanzierungen oder strukturierte Finanzierung herausgelegt und die Bank hat auch kein Handelsbuch geführt.<sup>2888</sup>

Bezugnehmend auf die 22 Prozent-Grenze des Eigenkapitals hat der Zeuge vor dem Hintergrund des Risikomanagements und dem internen Kontrollsystem bei der Wirecard Bank AG erklärt:

Ich meine, wir haben das Thema ja Proportionalitätsprinzip. Das heißt, im Hinblick auf Größe, Komplexität und Risikogehalt der Geschäfte sind bestimmte Redimensionierungen auch möglich. Nichtsdestotrotz ist schon auffällig die Anzahl der Feststellungen, die wir insgesamt da getroffen haben. Deswegen gab es sozusagen auch in diesem Bereich und gerade im Bereich Risikomanagement finden Sie sehr viele Feststellungen im Prüfungsbericht und dann eben auch im IKS in Abhängigkeit, wo wir uns bewegen. Wir haben kleinere Feststellungen im Acquiring- und Issuing-Geschäft getroffen. Haben aber eben dann – was ich vorhin vorgetragen hatte zum Thema Kredite an strategischen Kunden – den Sachverhalt so wie dargestellt getragen\*. Da haben wir aber auch ein paar andere Sachverhalte auch als Feststellung getroffen, wie beispielsweise der Umgang mit anderen Sicherheiten.<sup>2889</sup>

Der Zahlungsdienstleister sei erhöhten Geldwäscherisiken ausgesetzt gewesen. Im Hinblick auf den Vorjahresprüfungsbericht und die Korrespondenz mit der Aufsicht zu dem Thema habe PwC eine eher unauffällige Bank vorgefunden. Man sei dann aber bezüglich der Feststellungen überrascht gewesen, die man dann habe treffen müssen.<sup>2890</sup>

**c) Einfluss des Leerverkaufsverbots auf die Prüfung**

Mit dem von der BaFin verhängten Leerverkaufsverbot habe sich PwC anlässlich des Beginns der Prüfung auseinandergesetzt.<sup>2891</sup> Zum Umgang mit der behördlichen Entscheidung hat der Zeuge Hauke dargelegt:

Ich vergleiche es gerne mit einem Puzzle, wie andere Elemente eben auch. Dass wir das, sage ich mal, wahrgenommen haben, dass es hier scheinbar gute Gründe gab, so ein Leerverkaufsverbot für zwei Monate

<sup>2887</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 3.

<sup>2888</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 3 f.

<sup>2889</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 21. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge im Rahmen seiner nachträglichen Protokollanmerkungen „getragen“ zu „bewertet“ geändert.

<sup>2890</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 14.

<sup>2891</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 20.

auch zu erteilen. Haben das aber, sage ich mal, als ein Element von mehreren anderen Elementen auch eingewertet.<sup>2892</sup>

#### d) Aufsichtsrechtliche Prüfungsthemen

Anders als bei der Prüfung von Industrieunternehmen spielten im Rahmen einer Prüfung einer Bank aufsichtsrechtliche Themen noch eine wesentliche Rolle. Als Wirtschaftsprüfer sei man angehalten, dort unterschiedliche Themengebiete zu prüfen und zu beurteilen, unter anderem beispielsweise den IT-Bereich im Hinblick auf die Verfahren, Maßnahmen und Kontrollen, die Grundlage der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der rechnungsrelevanten Daten seien; darüber hinaus bestimmte Anforderungen im Risikomanagement, aber auch im Bereich der Geldwäscheprävention.<sup>2893</sup>

Insgesamt seien im Rahmen dieser aufsichtsrechtlichen Prüfung ungefähr 300 Themenkomplexe zu beurteilen, die sich einerseits aus dem Kreditwesengesetz ergeben, aber insbesondere auch aus der Prüfungsberichtsverordnung. Mit diesen Themen habe man sich im Rahmen der Erstprüfung intensiv auseinandergesetzt.<sup>2894</sup>

Erläutert hat der Zeuge das Thema der Geldwäscheprävention.<sup>2895</sup> Insoweit hat er ausgeführt:

Das Thema Geldwäscheprävention ist bei Zahlungsdienstleistern besonders relevant, weil sie\* aufgrund der Anzahl der Kunden, aber auch der abzuwickelnden Zahlungen eine erhöhte Exponiertheit zum Thema Geldwäsche ergeben kann. Im Rahmen dieser Prüfung beurteilen wir einerseits die Ordnungsmäßigkeit der Organisation und die eingerichteten Präventionsmaßnahmen; unsere Prüfungen dienen aber nicht, geldwäscherelevante Sachverhalte oder Vorgänge zu identifizieren oder zu analysieren. Der Blick auf die Bank war wie folgt: Die Bank verfügt über einen Geldwäschebeauftragten nebst Team. Die Berichterstattung im Prüfungsbericht des Vorjahres zum Thema Geldwäscheprävention hatte keine Auffälligkeiten gezeigt. Vor dem Hintergrund, aber auch der Presseberichterstattung zur Wirecard AG, war positiv eher einzuwerten, dass es unter anderem zu den Geschäftsprinzipien der Bank gehörte, Zahlungen etwa im Glücksspiel oder Websektor nur für Kunden abzuwickeln, die über eine staatliche Lizenz verfügten. Aus unserem Blick war das Thema Geldwäscheprävention und Kontrollsystem grundsätzlich eingerichtet. Trotzdem ergaben sich in vielen Bereichen Beanstandungen, insbesondere bei der Umsetzung und tatsächlichen Anwendung der festgelegten Vorgaben. Insgesamt haben wir im Rahmen unserer Erstprüfung ungefähr 60 Einzelfeststellungen getroffen, die wir im Geldwäschefragebogen, der der Aufsicht zur Verfügung zu stellen ist, zu ungefähr 17 thematischen Beanstandungen zusammengefasst wurde. Davon haben wir in vier Teilbereichen das mit gewichtigen Mängeln qualifiziert und in neun Teilbereichen mit mittelschweren Mängeln bewertet. Diese Beanstandungen sind transparent und sehr detailliert im Prüfungsbericht entsprechend dargestellt. Die unvollständige Dokumentation oder unvollständige Durchführung von einigen Kontrollaktivitäten hat aber auf das Thema Wertansatz in der Bilanz zunächst keinen Einfluss. Wichtig ist, dass wir im Verlauf unserer Prüfung keine Kenntnisse von Sachverhalten genommen haben, die für uns als PwC, als Verpflichteter auch im Geldwäschegesetz, eine Meldepflicht ausgelöst hätten.<sup>2896</sup>

Es sei eine Policy der Bank gewesen, Wettspielkunden nur mit staatlicher Lizenz anzunehmen.<sup>2897</sup>

#### e) Kooperationsbereitschaft der Wirecard Bank AG

Im Rahmen einer Erstprüfung gebe es immer wieder Themen, „wo man nachfassen muss“. Bei der Prüfung habe die Wirecard Bank AG aber alle Unterlagen vorgelegt, die das Prüfungsteam angefordert habe. Es sei keine Auffälligkeit aufgetreten, „wo das sozusagen deutlich schlechter gelaufen wäre als [...] bei anderen Unternehmen“.<sup>2898</sup>

Jahresabschlüssen der einzelnen Kreditnehmer zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit habe man gezielt nachgehen müssen.<sup>2899</sup> Ob es sich hierbei um einen gravierenden Prozessmangel handele, hat der Zeuge folgendermaßen eingeordnet:

<sup>2892</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 20.

<sup>2893</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 4 f.

<sup>2894</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 5.

<sup>2895</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 5.

<sup>2896</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 5. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge „sie“ gestrichen und durch „;“ ersetzt.

<sup>2897</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 18.

<sup>2898</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 9.

<sup>2899</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 13.

Absolut. Deswegen findet sich das genau in diesen Darstellungen der Einzelfälle genau so, im Hinblick auf die Beurteilung der nach § 18 relevanten wirtschaftlichen Verhältnisse.<sup>2900</sup>

#### f) Personelle Verflechtungen im Konzern

PwC habe eine Bank vorgefunden, die starke personelle Verflechtungen mit der Muttergesellschaft gehabt habe.<sup>2901</sup> Es habe „eine gewisse Personenidentität“ auf Aufsichtsratsseite zwischen Bank und Wirecard AG gegeben.<sup>2902</sup> Dies sei unter anderem Gegenstand der Gespräche gewesen, die PwC mit dem Aufsichtsrat der Bank geführt habe.<sup>2903</sup>

Die Vorstands- und Aufsichtsratsposten einer Bank müssten grundsätzlich von der Bankaufsicht genehmigt werden. Bei der Wirecard Bank AG sei dies bereits vor der Aufnahme der Tätigkeiten durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geschehen.<sup>2904</sup>

Spannungen zwischen Herrn *Wexeler* und den Vorstandsmitgliedern der Holding seien dem Zeugen nicht aufgefallen.<sup>2905</sup>

#### g) Austausch von PwC mit der Wirecard Bank AG

PwC habe mit der Bank verhältnismäßig relativ häufig in Austausch gestanden.<sup>2906</sup>

Wir hatten uns einerseits im Oktober getroffen, persönlich im Januar getroffen und dann im Rahmen der Schlussbesprechung.<sup>2907</sup>

Bei dem Termin im Oktober 2019 seien Vorstand und Aufsichtsrat beteiligt gewesen. Es habe sich um das „Auftaktgespräch“ zu Beginn der Prüfung gehandelt. Im Januar 2020 habe man sich mit dem Aufsichtsrat zum Zwischenstand der Prüfung ausgetauscht; erneut dann zur Beendigung der Prüfung nach Testatsdatum mit Aufsichtsrat und Vorstand. Zwischendurch hätten verschiedene Telefonate mit Herrn *Matthias*, damaliger Aufsichtsratsvorsitzender sowohl der Wirecard AG als auch der Wirecard Bank AG, zu der Nachfrage stattgefunden, ob es aus dem KPMG-Gutachten für die Bank Auswirkungen gebe.<sup>2908</sup>

Zu allen Personen auf Seiten der von PwC geprüften Bank hätten das Prüfungsteam und auch der Zeuge selbst stets ein „distanziertes professionelles Verhältnis“ gewahrt. Eine Einflussnahme seitens der Muttergesellschaft auf die Prüfung durch PwC habe es nicht gegeben; auch seitens der Organmitglieder der Bank habe es keine Versuche zur Einflussnahme gegeben.<sup>2909</sup>

Herr *Wexeler*, bis Ende 2019 Vorstandsmitglied der Wirecard Bank AG, sei Gesprächspartner von PwC im Rahmen der Überleitungsgespräche von EY auf PwC gewesen.<sup>2910</sup>

Wir haben während des Geschäftsjahres mehrfach zu bestimmten inhaltlichen Themen gesprochen, auch unter anderem über das Thema [...] Kredite.<sup>2911</sup>

Herrn *Wexeler* sei in der Diskussion mit PwC wichtig gewesen zu betonen, dass er stets eigenständige Entscheidungen getroffen habe.<sup>2912</sup>

<sup>2900</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 13.

<sup>2901</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 5.

<sup>2902</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 7.

<sup>2903</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 7.

<sup>2904</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 5.

<sup>2905</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 9.

<sup>2906</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 20.

<sup>2907</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 20.

<sup>2908</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 20.

<sup>2909</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 5.

<sup>2910</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 9.

<sup>2911</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 9.

<sup>2912</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 15.

Und das war eben aber auch wichtig, dass sozusagen unabhängig davon, dass hier strategische Interessen des Konzerns existieren, wo dann eben auch zur Absicherung des Ausfallsrisikos Bürgschaften gestellt worden sind, die finale Entscheidung dann durch den Vorstand der Bank getroffen wurde.<sup>2913</sup>

## **h) Kontakte zu EY**

Anlässlich des Mandatswechsels habe man im Sommer 2019 Gespräche mit EY geführt. Es habe zwei Übergabetermine über mehrere Stunden gegeben. Einmal sei der Vorstand der Bank beteiligt gewesen, das andere Mal nicht.<sup>2914</sup> Ferner hat Herr *Hauke* zum Mandatswechsel berichtet:

Es wurden natürlich auch Themen, die in dem 2018er-Bericht von EY auch thematisiert worden sind, wurden natürlich von uns angesprochen und hinterfragt, um darzulegen, wie sich bestimmte Sachverhalte auch darstellen. [...] Darüber hinaus wurde natürlich gesprochen, wie die auch weiteren Verflechtungen im Konzern sind und auch die Bank hat ja bestimmte Themen im Konzern ausgelagert, beispielsweise im Rahmen der IT-Infrastruktur oder auch beim Processing. Und das waren alles Themen auch im Hinblick auf: Was für ein Prüfungsansatz findet man? Und solche Themen werden thematisiert im Rahmen eines solchen Übergabegesprächs.<sup>2915</sup>

Aufgrund der Konzernrolle von EY habe man mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Austausch gestanden. Ansprechpartner aufseiten EYs seien die beiden Unterzeichner für die Bank und im Zweitgespräch zudem Herr *Fi.* gewesen.<sup>2916</sup>

## **i) Kontakte zu staatlichen Stellen**

### **aa) APAS**

Gegen Prüferinnen und Prüfer bei PwC laufe kein berufsaufsichtsrechtliches Verfahren wegen der Prüfung der Wirecard Bank AG.<sup>2917</sup>

Er habe mit der APAS wegen der Prüfungsvorgänge um das Tochterunternehmen der Wirecard AG in Kontakt gestanden. Näher hat er hierzu ausgeführt:

[D]ie APAS führt bei Unternehmen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die mehr als 25 kapitalmarktorientierte Unternehmen prüfen, jährlich eine Inspektion durch. Und diese Inspektion wird auch, sage ich mal, bei PwC natürlich 2019 durchgeführt und in dem Kontext wird einerseits die Praxisorganisation beurteilt, aber andererseits werden natürlich auch einzelne Mandate gezogen, unter anderem auch natürlich die Wirecard Bank.<sup>2918</sup>

### **bb) BaFin**

Während der Prüfung habe PwC keinen Kontakt zur BaFin gehabt.<sup>2919</sup>

Dem Zeugen sei bekannt, dass es zum Thema „russisch-ukrainische Oligarchen“ einen Schriftwechsel mit der BaFin im Hinblick auf die Eröffnung eines bestimmten Kontos gegeben habe.<sup>2920</sup>

### **cc) Bundesbank**

Mit der Bundesbank habe man generell einen intensiven Austausch über bestimmte Mandate zu Themen im Rahmen der Abschlussprüfungen. Man komme in München regelmäßig, einmal im Jahr, zu entsprechenden Besprechungen zusammen. Im Februar 2020 habe es in diesem Kontext ein Gespräch mit der Bundesbank gegeben, in dem das Thema Wirecard und der Blick PwCs auf die Erstprüfung der Wirecard adressiert worden sei. Ein Kollege, der gemeinsam mit dem Zeugen den Abschluss unterschrieben habe, habe ebenfalls an

<sup>2913</sup> *Hauke*, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 16.

<sup>2914</sup> *Hauke*, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 16.

<sup>2915</sup> *Hauke*, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 16.

<sup>2916</sup> *Hauke*, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 16 f.

<sup>2917</sup> *Hauke*, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 7.

<sup>2918</sup> *Hauke*, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 7.

<sup>2919</sup> *Hauke*, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 11.

<sup>2920</sup> *Hauke*, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 15, 17.

dem Gespräch teilgenommen. Es sei aber kein Treffen gezielt zur thematischen Erörterung der Wirecard Bank AG gewesen.<sup>2921</sup> Zu den geschilderten Inhalten hat Herr *Hauke* näher erklärt:

Wir haben berichtet, wie unser erster Eindruck ist. Und wir haben es ungefähr so geschildert, [...] dass einerseits das Thema – mit Sicherheit – Kredite an strategische Kunden auffällig ist. Einerseits, wie die auch zustande gekommen sind, wie ich es gerade vorgetragen habe. Und dass aus unserer Sicht halt eben hier auch die Kreditvergabe eben unter strategischen Gesichtspunkten des Konzerns eben erfolgt ist.

[...]

[U]nd wir hatten avisiert: das wird ein Thema sein in der Darstellung im Prüfungsbericht – aber genauso, wie es für uns bestimmte eben Feststellungen im Bereich Geldwäsche, Risikomanagement oder auch IT geben wird.<sup>2922</sup>

Nach Auslieferung des Prüfungsberichts habe sich das Geldwäschereferat der Bundesbank bei PwC gemeldet.<sup>2923</sup>

#### **j) Einfluss der KPMG-Sonderuntersuchung**

PwC habe wahrgenommen, dass im Herbst 2019 die Prüfung beauftragt worden sei. Die Sonderuntersuchung sei auch jeweils Gegenstand der Befragung gewesen, die das Prüfungsteam während der Prüfung durchgeführt habe.<sup>2924</sup>

Man habe sich intensiv mit der Frage auseinander gesetzt, welche Themenkomplexe Gegenstand der KPMG-Untersuchung gewesen seien. Es habe sich um vier Themenkomplexe gehandelt, die nicht die Bank betroffen hätten. Im Rahmen der Prüfung durch PwC habe man bis zum Ende, bis kurz vor Testaterteilung, verschiedene Gespräche geführt; sowohl mit dem Aufsichtsrat der Bank, als auch mit Vertretern von EY. Daraus hätten sich keine Hinweise darauf gegeben, dass aus den Untersuchungen der KPMG irgendwelche Auswirkungen auf die Bank hätten resultieren können.<sup>2925</sup>

#### **k) Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding**

Vor dem Hintergrund der Befassung von PwC mit der Frage der Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding habe PwC zu beurteilen gehabt, inwiefern Meldepflichten für die Finanzholdingfunktion der Wirecard Issuing und Holding GmbH erfüllt worden seien; „und die waren nicht erfüllt“.<sup>2926</sup>

#### **l) Abschluss der Prüfungen**

PwC habe die Prüfungen Anfang April 2020 mit der Erteilung des Testats am 6. April 2020 abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt sei eine mögliche finanzielle Schieflage der Wirecard AG kein Thema gewesen. Das Bekanntwerden der fehlenden Guthaben auf den Treuhandkonten der Wirecard AG und die anschließende Insolvenz habe sich circa zweieinhalb Monate später ereignet.<sup>2927</sup>

PwC habe 120 Einzelfeststellungen getroffen. Insbesondere im Bereich Geldwäsche habe man einen deutlich anderen Blick als die vorherigen Prüfer von EY gewonnen, den man dann auch im Prüfungsbericht dargestellt habe.<sup>2928</sup>

Aufgrund der Geschehnisse um die Wirecard AG habe sich das Prüfungsteam angehalten gesehen, mögliche Auswirkungen und Verwicklungen der Bank untersuchen zu lassen.<sup>2929</sup> Aus diesem Grund habe PwC den Aufsichtsrat der Bank zunächst gebeten, das erteilte Testat bis zum Abschluss der Untersuchung nicht zu

<sup>2921</sup> *Hauke*, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 11.

<sup>2922</sup> *Hauke*, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 11 f.

<sup>2923</sup> *Hauke*, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 14.

<sup>2924</sup> *Hauke*, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 7.

<sup>2925</sup> *Hauke*, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 7.

<sup>2926</sup> *Hauke*, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 14.

<sup>2927</sup> *Hauke*, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 5.

<sup>2928</sup> *Hauke*, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 16.

<sup>2929</sup> *Hauke*, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 5.

verwenden.<sup>2930</sup> Ausgangspunkt für diesen Schritt sei die Verhaftung bestimmter Personen gewesen.<sup>2931</sup> Insbesondere Herr *von Erffa*, damaliger Leiter des Rechnungswesens bei der Wirecard AG, sei maßgeblicher Ansprechpartner für das Prüfungsteam von PwC gewesen.<sup>2932</sup>

Ende November 2020 sei die Untersuchung abgeschlossen worden. Auf Basis der vorgelegten Unterlagen seien weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat, die bis zu diesem Zeitpunkt bis auf ein Mitglied auch vollständig neu besetzt gewesen seien, Ende November 2020 keine Erkenntnisse bekannt gewesen, die auf wesentliche Fehler im Jahresabschluss 2019 hingedeutet hätten. Aus diesem Grund „bestand zu diesem Zeitpunkt auch keine Überlegung oder die rechtliche Erfordernis, den Abschluss 2019 für die Bank zu ändern“. Insofern habe auch kein Anlass bestanden, das Testat nachträglich zurückzuziehen.<sup>2933</sup>

#### 4. Reformbedarf

Die Themen, die das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz adressiere, halte der Zeuge für die richtige Richtung. Es gebe außerdem bestimmte Themen, die man sich genauer anschauen müsse mit Blick auf die finale Ausgestaltung „– gerade die Stärken des Themas Governance“. Auch die Übertragung bestimmter Elemente auf Industrieunternehmen, mache „mit Sicherheit absolut Sinn“.<sup>2934</sup> Beispielhaft hat der Zeuge erwähnt:

[D]ass [...] die Second Line im Bereich Compliance oder Geldwäsche oder auch Risikomanagement einen direkten Zugang dann eben auch zum Aufsichtsorgan [...] hat, ist mit Sicherheit ein sehr zielführendes Thema.<sup>2935</sup>

## XII. Ermittlungsbeauftragte Martin Wambach, Jan-Henning Storbeck, Felix Haendel und Stefan Mattner

### 1. Überblick

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 27. Sitzung am 4. März 2021 gemäß § 10 PUAG Herrn *Martin Wambach* und zudem Herrn *Jan-Henning Storbeck*, Herrn *Felix Haendel* sowie Herrn *Stefan Mattner* als Ermittlungsbeauftragte eingesetzt. Die Ermittlungsbeauftragten haben ihren Ermittlungsbericht<sup>2936</sup> am 16. April 2021 vorgelegt und am 20. April 2021 dem Untersuchungsausschuss in seiner 40. Sitzung vorgelegt. Die Sitzung hat zu weiten Teilen aufgrund der auf Antrag von EY durchgeführten Einstufung der dem Bericht der Ermittlungsbeauftragten zugrundeliegenden Unterlagen als geheime Sitzung stattgefunden.

Im Nachgang zur Sitzung am 20. April 2021 wurden die Ermittlungsbeauftragten gebeten, ihre Ermittlungsarbeit bezüglich einzelner Aspekte fortzusetzen. Ihren diesbezüglichen Bericht vom 19. Mai 2021<sup>2937</sup> haben die Ermittlungsbeauftragten dem Ausschuss am 20. Mai 2021 ebenfalls – aus dem vorgenannten Grund – in geheimer Sitzung vorgestellt.

<sup>2930</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 5.

<sup>2931</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 7.

<sup>2932</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 7.

<sup>2933</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 5 f.

<sup>2934</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 12.

<sup>2935</sup> Hauke, Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II der 31. Sitzung am 19. März 2021, S. 12.

<sup>2936</sup> Bericht über die Ergebnisse des Ermittlungsauftrags zur Unterstützung der Arbeit des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (der 19. Wahlperiode) des Deutschen Bundestags vom 16. April 2021 (geschwärzte Fassung), MAT A EB-2.01\_geschwärzt; im Folgenden: Ermittlungsbericht vom 16. April 2021.

<sup>2937</sup> Addendum II (vom 19. Mai 2021) zu unserem Bericht vom 16. April 2021 über die Ergebnisse des Ermittlungsauftrags zur Unterstützung der Arbeit des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (der 19. Wahlperiode) des Deutschen Bundestags, MAT A EB-2.03\_geschwärzt; im Folgenden: Ermittlungsbericht vom 19. Mai 2021.

## 2. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Ermittlungsauftrag bestand in der Sichtung und Auswertung von – seitens des Abschlussprüfers EY vorgelegten – Beweismitteln hinsichtlich ihrer Relevanz zur Klärung des Untersuchungsauftrags des 3. Untersuchungsausschusses.<sup>2938</sup>

Die Ermittlungsbeauftragten haben den Ermittlungsauftragsauftrag vom 15. März bis zum 15. April 2021 durchgeführt. Angesichts dieses Zeitrahmens und umfangreichen Beweismaterials haben die Ermittlungsbeauftragten ihre Analysen zeitlich und inhaltlich konzentriert, und zwar insbesondere auf die Abschlussprüfungen der Geschäftsjahre 2014-2016 sowie auf das sogenannte Drittpartner- oder TPA-Geschäft der Wirecard AG.<sup>2939</sup>

Die auf Bitte des Ausschusses fortgesetzte Ermittlungstätigkeit ist im Zeitraum vom 30. April bis zum 19. Mai 2021 durchgeführt worden. Dabei haben sich die Ermittlungsbeauftragten insbesondere auf einzelne Aspekte der von EY durchgeführten Prüfung des Jahres- beziehungsweise Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 der Wirecard AG konzentriert.<sup>2940</sup>

## 3. Ausgewählte Ergebnisse

Mit Blick auf die durchgeführten Ermittlungen haben die Ermittlungsbeauftragten unter anderem folgende Ergebnisse festgehalten:

Ausweislich der Prüfungsunterlagen (sogenannte Arbeitspapiere) habe sich der Abschlussprüfer EY intensiv mit dem TPA-Geschäftsmodell und dessen Besonderheiten auseinandergesetzt.<sup>2941</sup>

Die Buchungspraxis des TPA-Geschäfts seitens Wirecard habe einer „asymmetrischen Buchungslogik“ unterlegen, die die Ermittlungsbeauftragten „in der Praxis noch nicht“ gesehen hätten, die sich einem „wirtschaftlich Sachverständigen per se nicht“ erschließe, und die „hätte erklärt werden müssen“: „Der Abschlussprüfer [hätte] darauf drängen müssen, dass Wirecard [...] diese Buchungspraxis erläutert.“<sup>2942</sup> In diesem Falle

hätte der sachverständige Leser gesehen, dass die Umsatzerlöse in der Größenordnung 20 bis 30 Prozent, Pi mal Daumen, aus Transaktionen stammen, denen nie ein Geldfluss zugrunde liegen wird [...U]nd damit wurde natürlich den Bilanzadressaten [...] ein stärkeres Unternehmen vermittelt, ein deutlich umsatzstärkeres Unternehmen, als es war.<sup>2943</sup>

Eine systematische Analyse der Betrugsindikatoren (Fraud-Triggering-Events) gemäß IDW PS 210 (2012) Tz. 35 hätte nach Auffassung der Ermittlungsbeauftragten bezogen auf das TPA-Geschäft zu einer erhöhten kritischen Grundhaltung und – daraus resultierend – weitergehenden Prüfungshandlungen führen können.<sup>2944</sup> Als wesentliche Fraud-Indikatoren listet dieser Standard unter anderem auf: Geschäfte mit wesentlichen Gewinnauswirkungen, komplizierte Geschäfte, ungewöhnliche Bilanzierung von Geschäften, Beherrschung des Geschäftsführungsgremiums durch eine oder weniger Personen, Negative Presseberichterstattung, hohe Provisionen, stark expandierende Geschäftstätigkeit sowie risikoreiche Ertragsquellen.<sup>2945</sup>

Was man dem Prüfer, denke ich, an der Stelle vorwerfen kann, [...] ist, dass eine explizite Fraud-Analyse im Sinne dieses Standards nicht stattgefunden hat. Er hat sich mit bestimmten Fraud Triggering Events auseinandergesetzt [... A]ber, sagen wir mal, diesen Dingen, die aus anderen Betrugsverhalten [...]

<sup>2938</sup> Vgl. Ausschussdrucksache 19(30)346 vom 3. März 2021.

<sup>2939</sup> Ermittlungsbericht vom 16. April 2021, MAT A EB-2.01\_geschwärzt, S. 11.

<sup>2940</sup> Ermittlungsbericht vom 19. Mai 2021, MAT E EB-2.03\_geschwärzt, S. 6.

<sup>2941</sup> Ermittlungsbericht vom 16. April 2021, MAT A EB-2.01\_geschwärzt, S. 90 f.

<sup>2942</sup> Ermittlungsbericht vom 16. April 2021, MAT A EB-2.01\_geschwärzt, Ziffer 73, S. 21; *Wambach et al.*, Stenografisches Protokoll der Beratungssitzung am 20. April 2021 (geschwärzte Fassung), S. 12 f.

<sup>2943</sup> *Wambach et al.*, Stenografisches Protokoll der Beratungssitzung am 20. April 2021 (geschwärzte Fassung), S. 15.

<sup>2944</sup> Ermittlungsbericht vom 16. April 2021, MAT A EB-2.01\_geschwärzt, S. 90 f.

<sup>2945</sup> Ermittlungsbericht vom 16. April 2021, MAT A EB-2.01\_geschwärzt, S. 48, Betrugsindikatoren zitiert nach Ermittlungsbericht.

bekannt waren, wie Management Overwrite, dass hochrangiges Management ständig eingreift in Sachverhalte und Buchungen erklärt und Ähnliches beispielsweise, [...] denen ist man zumindest so in dieser Form nicht konsequent nachgegangen [...].<sup>2946</sup>

Die Qualität der dokumentierten Prüfungsnachweise, auf die sich der Abschlussprüfer gestützt habe, sei in den untersuchten Ermittlungsbereichen nicht durchgehend von hoher Verlässlichkeit gewesen, da es sich häufig nicht um Drittbestätigungen, sondern um unternehmensintern erstellte Unterlagen und mündliche Auskünfte (zum Beispiel vom Vorstand) gehandelt habe.<sup>2947</sup> In diesem Zusammenhang haben die Ermittlungsbeauftragten für den Jahresabschluss 2016 beispielsweise ausgeführt:

Jetzt kommen wir zu den Prüfungsnachweisen. Der Abschlussprüfer kündigt halt am 29. März [Anm.: 2017 ...] an, dass er, wenn er keine angemessenen und ausreichenden Prüfungsnachweise erhalte zu einer Reihe von Fragen, die im Wesentlichen das „Project Ring“, nämlich den Hermes-Erwerb, betreffen, wenn er diese Fragen nicht entsprechend beantwortet bekommen würde, die Bestätigungsvermerke einschränken müsste.

[...]eine starke Ankündigung sechs Tage vor dem geplanten Datum des Bestätigungsvermerks.

Hintergrund sei ein Whistleblower-Memo eines EY-Prüfungspartners aus Indien gewesen, das unter anderem den Vorwurf enthalten habe, dass „diese Scheinumsätze durch Senior Management [...] aus Deutschland instruiert“ worden seien. Es stehe dabei „natürlich gedanklich im Raum, dass ‘Senior Management’ auch den Vorstand umfassen könnte“.<sup>2948</sup>

Jetzt ist ja Ihre Frage: Was passiert innerhalb dieser sechs oder sieben Tage? Und das, was wir den Arbeitspapieren entnehmen konnten, ist, dass sich der Abschlussprüfer ganz, im Wesentlichen auf mündliche und schriftliche Aussagen des Vorstands zurückzieht, den Vorstand befragt [...]. Und das sind dann die Prüfungsnachweise, die jeder Abschlussprüfer würdigen muss [...] [u]nd der Abschlussprüfer der Wirecard AG ist dann zu dem Schluss gekommen, dass das für ihn ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise sein würden, um zu einem uneingeschränkten Testat zu kommen.<sup>2949</sup>

Für TPAs sei keine erkennbare Beurteilung des Internen Kontrollsystems bei Auslagerung der Rechnungslegung auf ein Dienstleistungsunternehmen (IDW PS 331 (2010)) erfolgt.<sup>2950</sup> Damit habe der Abschlussprüfer „deutlich vom Standard“ abgewichen. Die Ermittlungsbeauftragten hätten auch „gar keine Erklärung“ gefunden, warum EY diesen Prüfungsstandard nicht angewendet habe. Dies sei „sicherlich eine gewisse Kritik, die man an der Stelle auch berechtigt üben“ könne.<sup>2951</sup>

Der zu veröffentlichende Konzernlagebericht 2015, der den Konzernabschluss nach § 315 HGB ergänzt, stehe nicht „in Einklang [...] mit dem, was Wirecard macht“.<sup>2952</sup> Die „kaum erkennbare Berichterstattung über das TPA-Geschäft“ habe eine „sachgerechte Beurteilung und Analyse von Geschäftsverlauf und Lage durch einen verständigen Adressaten [erschwert]“.<sup>2953</sup>

Insbesondere scheint es nicht sachgerecht, anzugeben, dass der überwiegende Anteil des Konzernumsatzes aus Geschäftsbeziehungen generiert wird, die auf der Auslagerung von Zahlungsprozessen auf Wirecard beruhen. Beim TPA-Geschäft ist das gerade nicht der Fall [...]

Ergänzend kommt auch in der Beschreibung der Entwicklung des Materialaufwands der Einfluss des Effekts aus der Bruttobilanzierung des TPA-Geschäfts nicht zum Ausdruck. Der Nettobeitrag (Rohertag) aus dem TPA-Geschäft wird in der Analyse der Ertragslage nicht angemessen dargestellt und ermöglicht es dem verständigen Adressaten nicht, die tatsächlichen Erfolgsquellen (DRS 20.65) zu erkennen und zu beurteilen.<sup>2954</sup>

<sup>2946</sup> Wambach et al., Stenografisches Protokoll der Beratungssitzung am 20. April 2021 (geschwärzte Fassung), S. 25.

<sup>2947</sup> Ermittlungsbericht vom 16. April 2021, MAT A EB-2.01\_geschwärzt, S. 90 f.

<sup>2948</sup> Wambach et al., Stenografisches Protokoll der Beratungssitzung am 20. April 2021 (geschwärzte Fassung), S. 29 ff.

<sup>2949</sup> Wambach et al., Stenografisches Protokoll der Beratungssitzung am 20. April 2021 (geschwärzte Fassung), S. 30.

<sup>2950</sup> Ermittlungsbericht vom 16. April 2021, MAT A EB-2.01\_geschwärzt, S. 90 f.

<sup>2951</sup> Wambach et al., Stenografisches Protokoll der Beratungssitzung am 20. April 2021 (geschwärzte Fassung), S. 16.

<sup>2952</sup> Wambach et al., Stenografisches Protokoll der Beratungssitzung am 20. April 2021 (geschwärzte Fassung), S. 26.

<sup>2953</sup> Ermittlungsbericht vom 16. April 2021, MAT A EB-2.01\_geschwärzt, S. 90 f.

<sup>2954</sup> Ermittlungsbericht vom 16. April 2021, MAT A EB-2.01\_geschwärzt, Ziffer 434 ff., S. 86.

Das TPA-Geschäft hätte nach Auffassung der Ermittlungsbeauftragten im Prüfungsbericht zum Konzernabschluss 2015 als „Sachverhaltsgestaltende Maßnahme“ erläutert werden können.<sup>2955</sup>

Unter sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen i. S. v. § 321 Abs. 2 S. 4 HGB wird in erster Linie „auf die Erzeugung eines gewünschten Bilanzbilds gerichtete, nicht der üblichen Praxis entsprechende Handlungen“ abgestellt, „die sich auf Ansatz bzw. Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken und die nach Einschätzung des Abschlussprüfers von den Abschlussadressaten voraussichtlich nicht vermutet werden“. (vgl. Ebke Münchner Kommentar zum HGB, 4. Auflage 2020: § 321 HGB, Rn. 60).<sup>2956</sup>

Findet der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Prüfung sachverhaltsgestaltende Maßnahmen vor, hat er im Rahmen der Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahres- oder Konzernabschlusses in seinem Prüfungsbericht auf diese Maßnahmen hinzuweisen. Dies wird für den Abschlussprüfer im Rahmen des IDW PS 450 (2012) Tz. 94 ff. weiter konkretisiert.<sup>2957</sup>

Die vorgenommene Verlagerung bestimmter Kundenkreise (High-Risk), die erweiterte Übernahme der Residualrisiken mit dem Ziel einer Bruttobilanzierung der Umsatzerlöse [...] als auch die Verfahrensweise bzgl. „Umwidmung“ von Forderungen in Sicherheitsstellungen weisen Merkmale von nicht der üblichen Praxis entsprechenden Maßnahmen im Sinne des § 321 Abs. 2 S. 4 HGB auf, die auf Erzeugung eines gewünschten Bilanzbilds gerichtet waren und den Schluss einer sachverhaltsgestaltenden Maßnahme zulassen.<sup>2958</sup>

Im Konzernanhang 2016 habe eine möglicherweise entscheidungsrelevante Angabe zu der Alterststruktur von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gefehlt.<sup>2959</sup>

Es hätten sich Ansatzpunkte gezeigt, dass der Abschlussprüfer die Vorgaben der IDW-Prüfungsstandards im Bereich der Prüfungsplanung und -durchführung nicht vollumfänglich umgesetzt habe.<sup>2960</sup>

## E. Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS, Prüfungen und Compliance

### I. Überblick

Am 10. Dezember 2020 hat die Vernehmung von fünf Zeugen zum Themenkomplex „Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS“ stattgefunden. In dieser wurden die Zeugen *Naif Kanwan*, APAS-Unterabteilungsleiter „Berufsaufsicht und Marktbeobachtung“, *Martin Kocks*, Unterabteilungsleiter „Inspektionen und Fachaufsicht, Qualitätskontrolle“ bei der APAS, *Ralf Bose* als Leiter der APAS, *Kirsten Glückert*, Leiterin des Referats VII B 3: „Freie Berufe und Gewerbebereich“ der Abteilung „Mittelstandspolitik“ im BMWi sowie *Dr. Sabine Hepperle*, Leiterin der BMWi-Abteilung VII: „Mittelstandspolitik“ vernommen.

In den Vernehmungen ist besonders der Frage nach der Ausgestaltung des rechtsaufsichtlichen Verhältnisses zwischen BMWi und APAS vertieft nachgegangen worden. Ausführungen wurden außerdem zu einem Telefonat von APAS und EY vom 13. Februar 2019 gemacht, in welchem nach einhelliger Auffassung der Befragten *Bose*, *Kocks* und *Kanwan* seitens EY keine Meldung nach Art. 7 der Abschlussprüferverordnung gemacht worden sei. Auch auf Reformbedarf in Bezug auf die Aufsichtsbehörde ist eingegangen worden.

<sup>2955</sup> Ermittlungsbericht vom 16. April 2021, MAT A EB-2.01\_geschwärzt, S. 90 f.

<sup>2956</sup> Ermittlungsbericht vom 16. April 2021, MAT A EB-2.01\_geschwärzt, Ziffer 389, S. 76, Kommentar; zitiert nach Ermittlungsbericht.

<sup>2957</sup> Ermittlungsbericht vom 16. April 2021, MAT A EB-2.01\_geschwärzt, Ziffer 390, S. 76.

<sup>2958</sup> Ermittlungsbericht vom 16. April 2021, MAT A EB-2.01\_geschwärzt, Ziffer 404, S. 79.

<sup>2959</sup> Ermittlungsbericht vom 16. April 2021, MAT A EB-2.01\_geschwärzt, S. 90 f.

<sup>2960</sup> Ermittlungsbericht vom 16. April 2021, MAT A EB-2.01\_geschwärzt, S. 90 f.

## II. Naif Kanwan

### 1. Überblick

Der Zeuge *Naif Kanwan* ist seit dem 1. April 2019 bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS), die bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingegliedert ist, als Unterabteilungsleiter für die Bereiche „Berufsaufsicht und Marktbeobachtung“ tätig. In dieser Funktion sind ihm die Referate „Berufsaufsicht“, „Grundsatz Berufsaufsicht“, „EU- und Internationale Angelegenheiten“ und „Fachaufsicht WPK“ untergeordnet. Letzteres leitet Herr *Kanwan* auch kommissarisch.<sup>2961</sup>

Er hat in seiner Vernehmung angegeben, dass er im Jahr 2019 durch die Berichterstattung der „Financial Times“ erstmalig auf Unstimmigkeiten bei Wirecard aufmerksam geworden sei. Eine Unterredung mit der BaFin anlässlich des Erlasses des Leerverkaufsverbots habe nicht stattgefunden. In seiner Vernehmung hat er außerdem vom Berufsaufsichtsverfahren gegen EY berichtet, das nach Auswertung des Berichts zur KPMG-Sonderuntersuchung von der APAS eingeleitet worden sei. Konkreter hat sich der Zeuge auch zu einem Telefonat mit EY vom 13. Februar 2019 geäußert, bei dem es sich nach Wahrnehmung des Zeugen nicht um eine Mitteilung nach Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 gehandelt habe. Auch im Übrigen habe man bei der APAS noch nie eine solche Art.-7-Meldung erhalten. Reformbedarf hat der Zeuge vor allem in Bezug auf die personelle Ausstattung der APAS gesehen.

Der Zeuge ist zudem am 15. Dezember 2020 in einer als geheim eingestuften Sitzung vernommen worden.

### 2. Organisation und Aufgaben der APAS

#### a) Tätigkeitsbereiche der APAS

Die APAS sei aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 errichtet worden.<sup>2962</sup> Zum Tätigkeitsbereich der APAS hat der Zeuge allgemein ausgeführt:

Die APAS ist unmittelbar zuständig für die Berufsaufsicht über Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse und mittelbar über die Fachaufsicht über die WPK auch für die Berufsaufsicht über alle anderen Abschlussprüfer.<sup>2963</sup>

Die Berufsaufsicht gliedere sich in einen präventiven und einen repressiven Teil.<sup>2964</sup>

Im Rahmen der präventiven Berufsaufsicht führe die APAS regelmäßige, anlassunabhängige Inspektionen durch. Im Jahr 2013 oder 2014, an das genaue Jahr erinnere sich der Zeuge nicht mehr, habe es eine Inspektion bei EY und Wirecard gegeben.<sup>2965</sup> Dieser Teil der Berufsaufsicht entziehe sich aber seiner Zuständigkeit als Leiter der Unterabteilung „Berufsaufsicht und Marktbeobachtung“.<sup>2966</sup>

Lägen konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung vor, werde die APAS dagegen im Zuge der repressiven Berufsaufsicht tätig.<sup>2967</sup> Dies sei insbesondere dann der Fall,

wenn die DPR oder die BaFin eine fehlerhafte Rechnungslegung feststellen oder im Rahmen der von der APAS durchgeführten Inspektion Anhaltspunkte für Verstöße gegen Berufspflichten festgestellt werden. Aber auch sonstige Umstände wie Beschwerden oder Presseberichte oder andere Informationen können Anlass für Ermittlungen sein, sofern diese hinreichend konkrete Anhaltspunkte für Verstöße des Prüfers ergeben, das heißt, über bloße Behauptungen und Mutmaßungen hinausgehen.<sup>2968</sup>

<sup>2961</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 12.

<sup>2962</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 13.

<sup>2963</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 12.

<sup>2964</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 12.

<sup>2965</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 48.

<sup>2966</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 12.

<sup>2967</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 12.

<sup>2968</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 12.

Stelle die APAS eine Berufspflichtverletzung eines Abschlussprüfers fest, könne sie Sanktionen verhängen.<sup>2969</sup> *Kanwan* selbst sei für den repressiven Teil zuständig.<sup>2970</sup>

Nicht vom Aufgabenbereich der APAS umfasst sei hingegen eine Aufsicht über die von den Abschlussprüfern zu prüfenden Unternehmen. Herr *Kanwan* hat erklärt, dass sich vor allem die Kontrolle der Rechnungslegung des Unternehmens dem Zuständigkeitsbereich der APAS entziehe.<sup>2971</sup> Hierfür seien die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) respektive die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) verantwortlich.<sup>2972</sup> Allerdings könne die Feststellung eines Fehlers in der Rechnungslegung das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung des Abschlussprüfers indizieren.<sup>2973</sup>

Soweit der Aufgabenbereich der APAS reiche, habe die WPK ihre Zuständigkeit abgegeben. Auch laufende Verfahren seien aus diesem Grund von der WPK auf die APAS übergegangen.<sup>2974</sup> Bei Aufnahme ihrer Tätigkeit habe die APAS daher bereits 62 Verfahren betreut. Neben der Betreuung dieser Verfahren sei man bei der APAS damit beschäftigt gewesen,

neue Prozesse zu etablieren, die Kontakte zu den anderen Institutionen und Behörden aufzubauen. [...] Es war ja klar: Wir kriegen ja beispielsweise Hinweise auf Rechnungslegungsfehler von der DPR, von der BaFin. Da mussten die Kontakte wieder neu hergestellt werden. Es mussten Gespräche geführt werden. Es wurden Gespräche mit der Generalstaatsanwaltschaft Berlin geführt. Es wurden Gespräche natürlich mit dem BMWi, unserer Rechtsaufsicht, geführt.<sup>2975</sup>

## b) Gang des Verfahrens in Verdachtsfällen

Bestehe noch kein Anfangsverdacht, gebe es die Möglichkeit zu Vorermittlungen. In diesem sogenannten Vorverfahren stehe der APAS noch nicht das Recht zu Auskunfts- und Vorlageverlangen zu, wie es insbesondere in § 62 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) geregelt sei. Man beschränke sich dann viel mehr auf informatorische Befragungen.<sup>2976</sup>

Lägen der APAS konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung bei der gesetzlichen Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse vor, leite sie das Berufsaufsichtsverfahren ein. Dies ergebe sich aus § 66a Abs. 6 Nr. 2, 3 WPO.<sup>2977</sup>

Und dann haben wir ja das volle Arsenal, sage ich mal, an „Waffen“, § 62 WPO.<sup>2978</sup>

Erforderlich sei ein Anfangsverdacht.<sup>2979</sup> Zum Entstehen eines Anfangsverdachts bei der APAS hat der Zeuge ausgeführt:

[D]ie Gründe, warum wir Berufsaufsichtsverfahren einleiten, sind dann zum einen Feststellungen der Inspektion, also unserer APAS-internen Inspektion. Dort gibt es ja auch eine Beschlusskammer, eine fünfköpfige. Die [...] guckt sich den Inspektionsfall an für die anlassunabhängige Prüfung. Wenn dort Berufspflichtverletzungen gesehen werden, dann leitet die Beschlusskammer Inspektionen ein und gibt den Fall an die Berufsaufsicht ab. Das ist der erste Fall, wo relativ viele Verfahren herkommen. Und der zweite Fall, wo relativ viele Verfahren herkommen, sind dann die Fehlerfeststellungen der DPR und BaFin. Wenn man das über die Jahre der Vergangenheit vergleicht, sind das die meishäufigsten Anlässe für Berufsaufsichtsverfahren, ja: Inspektionen und Mitteilungen der DPR und BaFin.<sup>2980</sup>

Von solchen Hinweisen der DPR und BaFin erhalte die APAS möglicherweise circa 30 im Jahr.<sup>2981</sup>

<sup>2969</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 12.

<sup>2970</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 29.

<sup>2971</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 12.

<sup>2972</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 12, 19.

<sup>2973</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 19.

<sup>2974</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 14.

<sup>2975</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 14.

<sup>2976</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 22 f.

<sup>2977</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 17 f.

<sup>2978</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 57.

<sup>2979</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 18.

<sup>2980</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 19.

<sup>2981</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 59.

Weiterhin hat der Zeuge zu Berufspflichtverstößen dargestellt:

Wenn man gegen notwendige Prüfungshandlungen verstößt, die einfach gemacht werden müssen aus Sicht des Abschlussprüfers bzw. - wo man sagt, das ist Best Practice bei den Wirtschaftsprüfern, und diese Prüfungshandlungen beispielsweise nicht macht, dann wäre das ein Pflichtenverstoß. Und dann muss man das noch einwerten: Wie wesentlich ist denn der Pflichtenverstoß?

Oder, ich meine, ganz konkret jetzt ist es ja so, dass wir von der DPR und BaFin Fehlermitteilungen bekommen auf einen Rechnungslegungsfehler; und da gibt es für uns eigentlich gar kein Ermessen mehr. Wenn das die Ermessensausübung quasi auf null gestellt - - Wenn wir eine Fehlermitteilung der DPR oder von der BaFin bekommen, dann prüfen wir nicht mehr großartig, sondern das ist dann ein *wesentlicher* Rechnungslegungsfehler, und ein *wesentlicher* Rechnungslegungsfehler ist immer eine Indikation für eine Berufspflichtverletzung des Abschlussprüfers.

[...]

Wenn wir Fälle APAS-intern bekommen, aus dem Inspektionsbereich, da steht dann als Formulierung relativ oft: „Es gibt keine angemessenen und ausreichenden Prüfungsnachweise zu diesem Prüfungsgebiet“ und „Eine Indikation für einen Rechnungslegungsfehler kann nicht ausgeschlossen werden“. Das heißt, der Rechnungslegungsfehler ist erst mal nicht so relevant, sondern es ist wirklich das prüferische Vorgehen relevant für den Berufspflichtverstoß.<sup>2982</sup>

Der Zeuge hat zu bedenken gegeben, dass ein Fehler in der Tätigkeit des Abschlussprüfers nicht zwingend einen Rechnungslegungsfehler bedinge. Die häufigsten Berufspflichtverletzungen ergäben sich insbesondere aus mangelhafter Prüfung von Goodwill Impairments, also der Verwirklichung von Befangenheitstatbeständen, in Bezug auf die Prüfung der Werthaltigkeit von Forderungen und fehlerhafter Prüfung von Umsatzerlösen. Ergebe sich der Hinweis auf einen Rechnungslegungsfehler, weite die APAS ihr Prüfungsfeld nicht zwingend aus. Nur wenn sich Anhaltspunkte für mehrere Verfehlungen ergäben, schaue man sich auch andere Bereiche an. Insoweit sei es dann auch üblich, den Prüfungsradius auf Folge- und Vorjahre, aber auch auf andere Prüfgebiete auszuweiten.<sup>2983</sup>

Im Zuge der Einleitung des Berufsaufsichtsverfahrens werde den Betroffenen rechtliches Gehör gewährt. Diese gäben sodann eine Stellungnahme ab, die bei der APAS anschließend ausgewertet werde. Der Bearbeiter aufseiten der APAS sei regelmäßig selbst Wirtschaftsprüfer.<sup>2984</sup> Der Umfang der im Rahmen der Stellungnahme vom jeweiligen Wirtschaftsprüfer zur Verfügung gestellten Arbeitspapiere sei vom Einzelfall abhängig.<sup>2985</sup>

Wenn man sagen kann: Das ist ein abgrenzbarer Teilbereich einer Prüfung, dann fordern wir erst mal nur die entsprechenden Arbeitspapiere zu dem Prüfgebiet an. Wenn das jetzt aber nicht abgrenzbar ist oder ein größeres Ausmaß hat, auch von möglichen Verfehlungen, dann fordern wir in der Regel die gesamten Arbeitspapiere an.<sup>2986</sup>

Regelmäßig sei der Sachverhalt dann aber noch nicht umfassend ausermittelt, sodass der Vorgang wiederholt werde.<sup>2987</sup> In dem Verfahren stehe der APAS dann auch das Recht zu Auskunfts- und Vorlageverlangen zu.<sup>2988</sup> Konkretisierend hat der Zeuge ausgeführt:

[...] dann sind die Abschlussprüfer verpflichtet, Auskunft zu geben und die Arbeitspapiere vorzulegen. Sie können natürlich von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machen, wenn sie sich selbst belasten würden.<sup>2989</sup>

<sup>2982</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 40.

<sup>2983</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 40 ff.

<sup>2984</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 18.

<sup>2985</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 41.

<sup>2986</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 41.

<sup>2987</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 18.

<sup>2988</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 22.

<sup>2989</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 22.

Sei der Fall dann umfassend untersucht, fertige der Bearbeiter eine Beschlusskammervorlage an. Die Beschlusskammer bestehe aus fünf Mitgliedern. Den Vorsitz führe der jeweils zuständige Unterabteilungsleiter. Daneben bekleideten zwei Wirtschaftsprüfer sowie zwei Juristen die Beschlusskammer.<sup>2990</sup>

Im Rahmen von Sitzungen der Beschlusskammer treffe die APAS dann eine Entscheidung über die Konsequenzen.<sup>2991</sup> Näher hat der Zeuge *Kanwan* ausgeführt:

Wenn [...] eine Maßnahme erfolgt, beispielsweise eine Rüge, eine Geldbuße oder was auch immer, eine Maßnahme nach § 68 [Anm.: WPO], dann wird die Entscheidung durch das Referat „Berufsaufsicht“ umgesetzt. Es wird in der Regel ein Bescheid geschrieben. Der Bescheid wird dem Berufsangehörigen zugestellt.<sup>2992</sup>

Gegen den Bescheid könne der Berufsangehörige Einspruch einlegen. Liege diesem eine nachvollziehbare Begründung zugrunde, werde der Fall zurück an das ursprünglich zuständige Referat verwiesen und dort wieder bearbeitet.<sup>2993</sup> Im Anschluss verfasse man erneut eine Beschlusskammervorlage, die sodann der Beschlusskammer „Gemeinsamer Ausschuss“ zugeleitet werde. Den Vorsitz über diese Beschlusskammer führe der Abteilungsleiter, vormals Herr *Bose*. Daneben seien auch die beiden Unterabteilungsleiter und die zwei dienstältesten Juristen der APAS Mitglieder dieser Beschlusskammer.<sup>2994</sup>

Zum weiteren Gang des Berufsaufsichtsverfahrens hat der Zeuge berichtet:

Dort [Anm.: in der Beschlusskammer „Gemeinsamer Ausschuss“] wird über den Einspruch entschieden. Wenn dem Einspruch stattgegeben wird oder abgeholfen wird, dann wird natürlich ein entsprechender Bescheid, Abhilfebescheid, geschrieben. Wenn dem nicht abgeholfen wird, gibt es einen Einspruchbescheid. Und auch dagegen gibt es wieder Rechtsmittelmöglichkeiten, und zwar kann dann der Berufsangehörige oder sein Rechtsbeistand Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung stellen. Dann geht das Verfahren, sage ich mal - - verlässt die Sphäre der APAS. Und das Verfahren wird dann von der Generalstaatsanwaltschaft Berlin übernommen, die dann Herrin des Verfahrens wird.

Das Verfahren wird dann vom Landgericht Berlin geführt. [...] Die Herrin des Verfahrens ist die GStA; und wir würden dann quasi die GStA unterstützen bei ihrer Arbeit. Und auch da gibt es mehrere Instanzen. Die nächste Instanz wäre dann das Kammergericht Berlin.<sup>2995</sup>

### 3. Compliance-Regelungen der APAS-Geschäftsordnung

Der Untersuchungsausschuss hat den Zeugen außerdem zum Umgang mit Befangenheitstatbeständen befragt. In Bezug auf seinen früheren Arbeitgeber, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,<sup>2996</sup> sehe er sich aufgrund seines mittlerweile elf Jahre zurückliegenden Ausscheidens als unbefangen an. Würde diese Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei der APAS einer Sonderuntersuchung unterzogen, würde er dennoch von der Prüfung ausgeschlossen.<sup>2997</sup>

In dem Fall wäre ich befangen, zumindest nach der Geschäftsordnung der APAS. Insofern dürfte ich an diesem Verfahren nicht beteiligt sein. Und so wird das dann auch gehandhabt. Das steht in der Geschäftsordnung der APAS. § 23 sind, glaube ich, die Befangenheitstatbestände. Und in Bezug auf die - - Da muss man, glaube ich, nur drei Jahre abgekühlt sein. Und in der Beschlusskammer und für die Leitung gelten noch stärkere Befangenheitstatbestände; da ist man auf Lebenszeit ausgeschlossen, das müsste der § 10 der GO-APAS sein.<sup>2998</sup>

<sup>2990</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 18.

<sup>2991</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 18.

<sup>2992</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 18.

<sup>2993</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 18.

<sup>2994</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 18.

<sup>2995</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 18.

<sup>2996</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 12.

<sup>2997</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 47.

<sup>2998</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 47.

#### 4. Qualität von Prüfnachweisen nach IDW PS 302<sup>2999</sup>

Eine Orientierung, welche Prüfungshandlungen durchzuführen seien, um Berufspflichtverletzungen vorzubeugen, böten die IDW-Prüfungsstandards.<sup>3000</sup> Die Einholung von Drittbestätigungen sei eine Standardprüfungshandlung, die im Grundsatz bei nahezu jeder Jahresabschlussprüfung durchgeführt werde. Die Einhaltung werde auch im Rahmen der Inspektion geprüft.<sup>3001</sup>

Der Zeuge hat sich in seiner Vernehmung konkret zu der Qualität von Prüfnachweisen bezogen auf Treuhandkonten geäußert. Aus IDW PS 302 folge eine Verpflichtung zur Einholung von Bankbestätigungen. Problematisch sei aber, ob dies auch im Hinblick auf Treuhandkonten gelte.<sup>3002</sup> Näher hat der Zeuge ausgeführt:

Jetzt ist es aber so, dass das IDW im August 2020 eine weitere Verlautbarung zu diesem Thema herausgegeben hat und hat aus meiner Sicht klar dargestellt, wie damit umzugehen ist. Das heißt, wenn man nach den wirtschaftlichen Gesichtspunkten bilanziert, also wirtschaftliches Eigentum bilanziert, die Treuhandkonten als wirtschaftlicher Eigentümer in der Bilanz hat, dann muss man das bis zum Ende der Kette durchdenken. Und dann müsste man auch eine Bankbestätigung von der Bank einholen. Und wenn sich der Treuhänder weigern würde, dann muss man sich ja soundso die Gedanken machen: Ist das ein verlässlicher Treuhänder? Warum bekomme ich die Informationen nicht? Habe ich möglicherweise ein Prüfungshemmnis?<sup>3003</sup>

Eine Testüberweisung als alternative Prüfungshandlung sei dem Zeugen während seines beruflichen Werdegangs noch nie untergekommen.<sup>3004</sup>

Auf die Frage, ob nicht eine Berufspflichtverletzung darin zu erblicken sein könnte, dass man sich auf die Angaben von Treuhändern verlasse, anstatt sich Bankbelege oder vergleichbare Nachweise einzuholen, hat Herr *Kanwan* ausgeführt:

Man muss natürlich die gesamten Umstände einwerten. Also [...] die Einholung von Drittbestätigungen oder im konkreten Fall von Bankbestätigungen -, ist ja nur eine Prüfungshandlung. Bevor man diese - sonstige substanzielle Prüfungshandlung heißt sie - durchführt, muss man vorher sich Gedanken machen über das Kontrollumfeld des Unternehmens, über das sogenannte IKS, interne Kontrollsystem. Und wenn man sich über diese ganzen Umstände Gedanken gemacht hat, dann muss man sich überlegen, ob diese Prüfungshandlung ausreichend ist oder nicht. Grundsätzlich könnte man vielleicht sagen: Wenn das ein bedeutsamer Prüfungssachverhalt ist und keine Bankbestätigung eingeholt wurde, dann könnte man das als Indikation sehen für eine mögliche Berufspflichtverletzung.<sup>3005</sup>

#### 5. Unregelmäßigkeiten nach Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 normiert für den Fall festgestellter Unregelmäßigkeiten bei der Bilanzierung:

Untersucht das geprüfte Unternehmen die Angelegenheit nicht, so informiert der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft die von den Mitgliedstaaten benannten Behörden, die für die Untersuchung solcher Unregelmäßigkeiten verantwortlich sind.

Die APAS habe noch nie Meldungen nach Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erhalten. Die APAS halte sich ohnehin für nicht zuständig für derartige Meldungen.<sup>3006</sup> Zum Hintergrund dieser Auffassung hat der Zeuge ausgeführt:

---

<sup>2999</sup> Institut der Wirtschaftsprüfer Prüfungsstandart 302: Bestätigungen Dritter, Stand: 10. Juli 2014.

<sup>3000</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 41.

<sup>3001</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 49.

<sup>3002</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 23.

<sup>3003</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 23.

<sup>3004</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 42.

<sup>3005</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 32.

<sup>3006</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 27.

Na letztendlich [...] haben wir uns in der Leitung darüber ausgetauscht mit unserem Grundsatzreferat und haben das eruiert. Und wenn man sich Artikel 7 mal genau anguckt: Im Absatz 1 ist ja festgelegt: Wenn es Unregelmäßigkeiten bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse gibt, dann muss der Abschlussprüfer dem nachgehen. Und ich glaube, in Absatz 2 steht ja drin: Wenn das Unternehmen nichts macht oder nicht entsprechend agiert, dann muss der Abschlussprüfer bei der zuständigen Stelle Meldung machen. Und, wenn ich das noch anfügen darf, dazu gibt es auch ein Positionspapier vom IDW. Die haben dazu Stellung genommen. Und wenn ich mich richtig erinnere - - Ich weiß es nicht mehr ganz genau, aber da steht, glaube ich, drin, dass zum - - ein Beispiel - - Und ich glaube, das Beispiel wird sogar im Artikel 7 selbst genannt. Da wird zum Beispiel Betrug genannt. Da wäre dann natürlich die zuständige Staatsanwaltschaft die zuständige Stelle.<sup>3007</sup>

An eine Rücksprache mit dem BMWi zur Zuständigkeitsfrage hat sich der Zeuge nicht erinnert. Womöglich habe es eine solche aber nach Bekanntwerden der Vorwürfe gegen Wirecard gegeben.<sup>3008</sup>

Auch Kontakte mit dem IDW zur Zuständigkeit nach Art. 7 der Abschlussprüferverordnung seien ihm nicht erinnerlich.<sup>3009</sup> Es habe aber ein Positionspapier des IDW gegeben, das sich zur Thematik dahingehend geäußert habe, dass die BaFin nach Art. 7 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 bei Banken und Versicherungen zuständig sei.<sup>3010</sup> Im Übrigen sei die Staatsanwaltschaft bei Betrugsvorwürfen verantwortlich.<sup>3011</sup> Im Zweifel könne man dazu die WPK oder die APAS kontaktieren, um sich in derartigen Fällen Rechtsrat einzuholen.<sup>3012</sup> Angesprochen auf die Frage, weshalb sich die APAS auf Aussagen des IDW stütze, hat der Zeuge ausgeführt, dass das IDW die internationalen Prüfungsstandards ins Deutsche übersetzt („ISA DE“) und diese um deutsche Besonderheiten ergänzt habe.<sup>3013</sup> Widerspreche ein IDW-Positionspapier im Einzelfall der Auffassung der APAS, adressiere man dies klar an das IDW.<sup>3014</sup>

## 6. Das Prüfmandat Wirecard im Fokus repressiver Ermittlungen der APAS gegen EY

### a) Erste Hinweise auf Unregelmäßigkeiten bei der Bilanzierung des Wirecard-Konzerns

Von Berichterstattungen der „Financial Times“ im Jahr 2015 zu Unregelmäßigkeiten bei Wirecard habe der Zeuge damals keine Kenntnis gehabt. Zu diesem Zeitpunkt sei er noch als Referatsleiter bei der Berufsaufsicht der WPK tätig gewesen. Er erinnere sich aber an einen Artikel von Anfang 2019 zu den Vorwürfen in Singapur. Durch diesen sei er erstmalig auf mögliche Unstimmigkeiten aufmerksam geworden. Im Rahmen des APAS-Referats „Berufsaufsicht“, in dem er bis zum 1. April 2019 als dessen Leiter tätig gewesen sei, habe er sich mit seinem Stellvertreter, Herrn *Berger*, über die Berichterstattung ausgetauscht und sich darauf verständigt, den weiteren Verlauf zu beobachten. Kontakt zu EY habe man zum damaligen Zeitpunkt noch nicht aufgenommen, da man noch keine konkreten Anhaltspunkte für Berufspflichtverletzungen des Abschlussprüfers habe feststellen können.<sup>3015</sup> Nach Auffassung des Zeugen war der in dem Artikel geschilderte Sachverhalt nichts Besonderes, ein Anfangsverdacht habe sich nicht ergeben. Bestimmte Unregelmäßigkeiten sowie Verschleierungsmaßnahmen von Buchhaltern kämen durchaus vor.<sup>3016</sup> Die Korrektur der Bilanzen durch Wirecard hat Herr *Kanwan* wie folgt beurteilt:

Ich sage mal, die Korrektur nach IAS 8, das ist die entsprechende Norm, um rückwirkend eine Korrektur zu führen, die haben wir dann ja auch gesehen. Die wurde ja im Bestätigungsvermerk auch angegeben. Und da wurde verwiesen auf einen Anhang. Und letztendlich waren das, glaube ich, 2,5 Millionen. Und das ist

<sup>3007</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 27.

<sup>3008</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 27.

<sup>3009</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 39.

<sup>3010</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 69.

<sup>3011</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 39, 69.

<sup>3012</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 39.

<sup>3013</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 49 f.

<sup>3014</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 49 f.

<sup>3015</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 14 f.

<sup>3016</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 25.

aus Wirtschaftsprüfersicht in Bezug auf die Bilanz von Wirecard unwesentlich, muss man letztendlich sagen.<sup>3017</sup>

Auf die Frage, ob er die Berichterstattung der „Financial Times“ zum damaligen Zeitpunkt für glaubwürdig gehalten habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Na ja, wir konnten das nicht so richtig einordnen. Weil einerseits wurde ja gesagt, es gibt Unregelmäßigkeiten. Dann wurde gesagt, es wird untersucht vom Unternehmen. Dann gab es ja in diesem Zusammenhang im Februar das Leerverkaufsverbot.

[...]

Dann gab es die Strafanzeige gegen Dan McCrum. Insofern waren wir der Meinung: Das wird untersucht; da hat jemand vielleicht möglicherweise in Absprache mit Hedgefonds gearbeitet.

[...]

Wir haben das beobachtet. Wir haben gesehen: Da sind Institutionen, Organisationen, Behörden dran; und wir haben das quasi auf dem Schirm.<sup>3018</sup>

Dass die „Financial Times“ möglicherweise mit Hedgefonds kooperiere, habe er zum damaligen Zeitpunkt nicht ausschließen können.<sup>3019</sup>

Die Presseberichterstattung im „manager magazin“ aus dem Jahr 2017 sei ihm erst im Nachhinein bekannt geworden.<sup>3020</sup>

Außerdem habe er aus der Presse von den Untersuchungen der Rechtsanwaltsgesellschaft Rajah & Tann erfahren, die Wirecard selbst initiiert habe.<sup>3021</sup> Manipulation in der Buchhaltung sei nichts „total Ungewöhnliches“, so etwas komme öfter vor.<sup>3022</sup>

Im Detail kenne er die Berichte nicht; mit der Auswertung sei eine Kollegin betraut.<sup>3023</sup> Ob die APAS die von Rajah & Tann angefertigten Berichte hätte anfordern können, wisse der Zeuge nicht. Dies wäre gegebenenfalls juristisch zu prüfen,<sup>3024</sup> da es sich bei Singapur um ein Drittland handle.<sup>3025</sup>

Ob er das von der BaFin am 15. April 2019 an Wirecard verhängte Bußgeld in Höhe von 1,52 Millionen Euro wegen Verstoßes „gegen Finanzberichterstattungsvorschriften“ zum damaligen Zeitpunkt wahrgenommen habe, sei ihm nicht mehr erinnerlich. Dass Wirecard gegen Offenlegungspflichten verstoßen habe, führe nicht zu der Schlussfolgerung, dass der Abschlussprüfer Fehler gemacht habe; die Verfehlungen lägen vielmehr beim gesetzlichen Vertreter Wirecards. Gleiches gelte für die Marktmissbrauchsuntersuchungen der BaFin gegen Wirecard im Februar 2019.<sup>3026</sup>

Auch aufgrund des Hinweises von EY im Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2018 der Wirecard AG sei kein Einschreiten der APAS erforderlich geworden. Der Hinweis stelle eine Hervorhebung eines besonderen Sachverhalts dar und sei qua Gesetz in § 322 HGB vorgesehen. Als „Hilfeschrei“ EYs sei dieser aber nicht zu verstehen.<sup>3027</sup>

<sup>3017</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 25.

<sup>3018</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 15.

<sup>3019</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 46.

<sup>3020</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 24.

<sup>3021</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 15.

<sup>3022</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 55.

<sup>3023</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 75.

<sup>3024</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 71.

<sup>3025</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 74.

<sup>3026</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 26.

<sup>3027</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 59 f.

[W]enn es ein Hilfeschrei wäre und er sagt: „Ich konnte das prüferisch nicht alles abarbeiten, adressieren, und ich habe nicht genug Prüfungsnachweise“, dann hätte er Ernst & Young nicht uneingeschränkt testen dürfen.<sup>3028</sup>

Der Prüfungsbericht für das Geschäftsjahr 2018 selbst habe der APAS nicht vorgelegen. Allein der Geschäftsbericht und der Bestätigungsvermerk seien veröffentlicht worden.<sup>3029</sup>

Außerdem habe EY im Abschlussbericht die Letztaussage getroffen, dass es keine Einwendungen zur bilanziellen Behandlung gebe und unter Berücksichtigung der Forensiker alles aufgeklärt sei. Aus diesem Grund habe die APAS auch keine Veranlassung gesehen, bei EY nachzufragen.<sup>3030</sup>

Externe Beschwerden oder andere Informationen zu Wirecard habe man bis zur Veröffentlichung des KPMG-Berichts allerdings nicht erhalten.<sup>3031</sup> Auch DPR und BaFin hätten sich bis zum Erscheinen des „Financial Times“-Artikel vom 15. Oktober 2019 nicht in dieser Sache an die APAS gewandt.<sup>3032</sup>

Zum heutigen Kenntnisstand hat der Zeuge erklärt:

Wenn alle Informationen, die es heute über Wirecard gibt, angefangen bei Zatarra und allen anderen Reports und Informationen - - dann, wenn man diese vollständigen Informationen hätte, hätte man sicherlich vielleicht früher eingreifen können.<sup>3033</sup>

#### **b) Reaktion auf die Strafanzeige gegen Dan McCrum und das Leerverkaufsverbot der BaFin vom 18. Februar 2019**

Die Strafanzeige gegen Dan McCrum sowie das Leerverkaufsverbot der BaFin habe den Zeugen „möglicherweise ein bisschen beeinflusst“.<sup>3034</sup>

Diese Vorgänge könne man nicht ausblenden, sie seien „Indikatoren“, die in die Gesamtbetrachtung einfließen.<sup>3035</sup> Im Rahmen der weiteren Vernehmung hat der Zeuge auf die Frage der Konsequenzen für die Arbeit der APAS angegeben:

Das hatte keine Bedeutung für uns, nein, weil das ja das Hoheitsgebiet der BaFin ist.<sup>3036</sup>

Der Zeuge hat resümiert:

Also, es [das Leerverkaufsverbot] hatte zumindest keinen unmittelbaren Einfluss, vielleicht irgendwie mittelbar, dass das im Kopf - - dass das so unterbewusst mitschwingt. So würde ich das vielleicht beantworten wollen.

[...]

Letztendlich würde ich sagen: Ja, es hat einen mittelbaren Einfluss, wie alle anderen Maßnahmen von irgendwelchen Akteuren auf dem Kapitalmarkt, wie es die BaFin auch einer ist.<sup>3037</sup>

Erfahren habe der Zeuge vom Leerverkaufsverbot aus der Presse. Die Frage, ob die BaFin die APAS im Vorhinein um eine Stellungnahme oder ähnliches gebeten habe, hat der Zeuge verneint. Es gebe zwar einen Austausch mit der BaFin auf Grundlage von § 66c WPO, dieser greife aber nur, sofern der Informationsaustausch für die jeweils andere Stelle erforderlich sei. Eine Erforderlichkeit für die Tätigkeit der APAS sei aber immer nur dann gegeben, wenn es eine Indikation für eine Berufspflichtverletzung des Abschlussprüfers

<sup>3028</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 60.

<sup>3029</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 70.

<sup>3030</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 60 f.

<sup>3031</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 16, 57.

<sup>3032</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 19.

<sup>3033</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 73.

<sup>3034</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 33.

<sup>3035</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 33.

<sup>3036</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 34.

<sup>3037</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 37.

gebe.<sup>3038</sup> Auf die Frage, ob die APAS der BaFin von dem Gespräch mit EY und den forensischen Untersuchungen hätte erzählen dürfen, sofern sich die BaFin bei der APAS in Bezug auf das Leerverkaufsverbot gemeldet hätte, hat der Zeuge ausgeführt:

Soweit es für deren Arbeit erforderlich ist. Also, das heißt, da muss man erst mal prüfen, ob es für deren Arbeit erforderlich wäre. Da würden wir in der Regel dann wieder unsere Juristen einschalten; die prüfen das. Und wenn sie zu dem Ergebnis kämen, wir könnten davon erzählen, dann hätten wir das möglicherweise gemacht. Aber man muss sich natürlich vorstellen: Wenn wir jetzt - rein hypothetisch - davon erzählt hätten und gesagt hätten: „EY hat uns erzählt, wie sie da prüferisch vorgehen werden; ist alles richtig adressiert“, dann wäre das ja - - ich würde das mal jetzt flapsig als „Beruhigungsspiel“ bezeichnen. Und was meinen Sie, was dann passiert wäre, was jetzt passieren würde? Dann hätte die BaFin oder wer auch immer dann gesagt: Die APAS hat gesagt: Es ist alles nicht so schlimm; passt schon.<sup>3039</sup>

Auch nach Erlass des Leerverkaufsverbots habe man bei der APAS keine Veranlassung gesehen, die von EY erhaltenen Hinweise der BaFin zu melden.<sup>3040</sup>

### c) Vorermittlungsverfahren gegen EY

Am 15. Oktober 2019 veröffentlichte die „Financial Times“ einen Artikel, der sich Unregelmäßigkeiten beim Drittpartnergeschäft Wirecards, insbesondere der Gesellschaft Al Alam, widmete.<sup>3041</sup> Dieser habe aus Sicht der APAS in Kombination mit der Veröffentlichung von Wirecard-internen-Dokumenten neue Tatsachen enthalten, die die Einleitung eines Vorermittlungsverfahrens gegen EY erforderlich gemacht habe. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft habe hierzu eine umfängliche Kooperationsbereitschaft angekündigt.<sup>3042</sup> Im Zuge des Vorermittlungsverfahrens habe die APAS durch den Sachverhalt aufgeworfene Fragen im Rahmen eines schriftlichen Kataloges an EY adressiert. Hierzu habe EY eine umfassende Stellungnahme abgegeben.<sup>3043</sup>

Ende Oktober, Anfang November habe sich herausgestellt, dass es eine Sonderuntersuchung durch KPMG zu den Vorwürfen geben werde.<sup>3044</sup> Das Ergebnis dieser forensischen Prüfung habe man dann zunächst abwarten wollen,

[...] es war ja klar, dass das [die Sonderuntersuchung durch KPMG] nicht ewig dauern würde.<sup>3045</sup>

Ohnehin habe die APAS nicht mehr tun können als die mit der Sonderuntersuchung betrauten Prüfer von KPMG.<sup>3046</sup>

Letztendlich ist das richtig, weil, ich sage mal, die Sonderuntersuchung von KPMG, da waren auch Forensiker am Werk, und die gehen natürlich sehr tief in die Materie rein und gucken sich in der Regel die ganze Transaktionskette an. Und wenn wir einen Berufsaufsichtsfall untersuchen oder ermitteln, dann liegen uns ja - in Anführungszeichen - „nur“ die Arbeitspapiere des Abschlussprüfers vor, und wenn da die Dokumentationslage unzureichend ist, dann sieht es schon schwierig aus. Sie haben natürlich dann noch die Möglichkeit nach der EU-Verordnung - ich glaube, das ist Artikel 23 der EU-Verordnung -, an das Unternehmen heranzutreten. Aber das ist bei dem Volumen, was, glaube ich, der Herr Jaffé [Anm.: der Insolvenzverwalter der Wirecard AG] dort bewältigen muss, auch schwierig.<sup>3047</sup>

Folgemaßnahmen im Zuge des Vorermittlungsverfahrens habe man daher nicht ergriffen.<sup>3048</sup> Ein Abwarten auf den Abschluss der Sonderuntersuchung habe der Zeuge für sinnvoll gehalten, da sich aus dem Bericht

<sup>3038</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 35.

<sup>3039</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 56.

<sup>3040</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 35.

<sup>3041</sup> Financial Times vom 15. Oktober 2019: Wirecards suspect accounting practices revealed (<https://www.ft.com/content/19c6be2a-ee67-11e9-bfa4-b25f11f42901>); letzter Abruf am 26. Februar 2021).

<sup>3042</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 23.

<sup>3043</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 51.

<sup>3044</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 52.

<sup>3045</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 52.

<sup>3046</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 59.

<sup>3047</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 59.

<sup>3048</sup> Kanwan, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 52.

relativ wichtige, relevante Informationen ergeben würden.<sup>3049</sup> Eine Abstimmung mit KPMG sei nicht erfolgt.<sup>3050</sup> Dieses Vorgehen hat der Zeuge mit der Handhabung von Verdachtsfällen bei Hinweisen durch die DPR verglichen:

Ich sage mal, es ist ja ähnlich wie, sage ich mal, bei den Mitteilungen der BaFin. Das ist ja so: Wenn wir eine Mitteilung der DPR bekommen, dann leiten wir ein. Und wenn dann aber das Unternehmen widerspricht und die auf die zweite Enforcement-Stufe springt, dann greift ja die BaFin ein. Und in der Regel setzen wir dann unser Verfahren auch aus, um abzuwarten, was die BaFin ermittelt, um dann rechtssicher zu haben, ob es einen Rechnungslegungsfehler gibt oder nicht.<sup>3051</sup>

Zu dem Vorhalt, die APAS habe sich durch das Abwarten auf die Tätigkeiten des Aufsichtsrates von Wirecard verlassen, hat der Zeuge erklärt:

Sie haben recht. Der Prüfungsumfang wurde vom Aufsichtsrat definiert [...] Aber die ganzen Prüfgebiete, die dort adressiert worden sind, das sind auch die bedeutsamen Prüfgebiete, wie wir sie jetzt gerade, sage ich mal, auch identifiziert haben.<sup>3052</sup>

Aus dem Abwarten ergebe sich auch kein Problem in Hinblick auf den Ablauf von Verjährungsfristen gegenüber der Überprüfung länger zurückliegender Jahresabschlüsse. Durch die Gewährung rechtlichen Gehörs seien die Verjährungsfristen unterbrochen worden und begännen erneut.<sup>3053</sup>

Während der laufenden Vorermittlungen habe man bei der APAS keinen Kontakt zur BaFin in dieser Sache gehabt.<sup>3054</sup>

#### **d) Förmliches Berufsaufsichtsverfahren gegen EY**

Am 6. Mai 2020 sei das Vorermittlungsverfahren nach Auswertung des KPMG-Sondergutachtens in ein förmliches Berufsaufsichtsverfahren überführt worden. Im Rahmen dessen überprüfe die APAS Abschlussprüfungen EYs bezüglich des Wirecard-Mandats ab 2015.<sup>3055</sup> Im Mai 2020 habe die APAS auch ein Schreiben der BaFin unter Hinweis auf § 66c WPO erhalten, in dem das KPMG-Sondergutachten thematisiert und von der BaFin die Frage einer möglichen Berufspflichtverletzung aufgeworfen worden sei. Zu diesem Zeitpunkt sei das Berufsaufsichtsverfahren gegen EY von der APAS aber bereits eingeleitet worden, neue Hinweise hätten sich aus der Mitteilung der BaFin nicht ergeben.<sup>3056</sup>

Anfang Juli 2020 habe EY der APAS die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt, mit Hilfe derer das Aufsichtsverfahren begonnen worden sei. Nach Auswertung der Dokumente sei man, darunter der Zeuge *Kanwan* selbst, am 31. August 2020 an KPMG herangetreten und habe diese zur Vorlage des Berichts nebst Anlagen aufgefordert. Am 4. September 2020 habe man die Unterlagen von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dann erhalten.<sup>3057</sup> Nach seinem Kenntnisstand habe KPMG den Bericht und die zugehörigen Anlagen umfassend offengelegt.<sup>3058</sup> Die Unterlagen hätten nach der Aussage des Zeugen aber keinen größeren Erkenntnisgewinn bewirkt.<sup>3059</sup>

#### **e) Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen EY**

Der Zeuge hat angegeben, mit der Verdachtsanzeige gegen EY-Wirtschaftsprüfer vom 28. September 2020 bei der Generalstaatsanwaltschaft in Berlin befasst gewesen zu sein. Es gebe ein Schreiben mit einer Unterschriftenliste, bei dem bestimmte Verfügungen einzuhalten seien. Da tauche auch der Name „*Kanwan*“ auf.<sup>3060</sup>

<sup>3049</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 57.

<sup>3050</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 52.

<sup>3051</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 52.

<sup>3052</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 54.

<sup>3053</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 54.

<sup>3054</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 53.

<sup>3055</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 13.

<sup>3056</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 19.

<sup>3057</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 16.

<sup>3058</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 57.

<sup>3059</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 17.

<sup>3060</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 60.

Auf die Frage, ob die parlamentarische Befassung mit dem Thema Wirecard Auswirkung auf die Stellung der Anzeige gegen EY gehabt habe, hat der Zeuge geantwortet:

Also, wenn wir Meldung machen würden an die Generalstaatsanwaltschaft, kann das keine Auswirkungen haben, was auf politischer Ebene diskutiert wird; darf es nicht.<sup>3061</sup>

## 7. Austausch zwischen APAS und EY

Das Verhältnis zwischen APAS und EY im Allgemeinen hat der Zeuge als „**professionell**“ beschrieben.<sup>3062</sup> Insbesondere zu Kontakten mit dem Leiter der Grundsatzabteilung bei EY, *Dr. Orth*, hat sich der Zeuge *Kanwan* wie folgt geäußert:

Also, Herr Orth ist auch im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer. Aus dem Vorstand der WPK werden Abteilungen gebildet. Und eine Abteilung ist die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“, kurz genannt VOBA. Und in der sitzt auch der Dr. Orth und entscheidet auch über Berufsaufsichtsfälle bei der WPK. Und wir nehmen daran teil als Fachaufsicht, also ich in meiner Person auch. [...] Da war, glaube ich, mein erstes Zusammentreffen auf den Herrn Dr. Orth.<sup>3063</sup>

Wie viele Gespräche er im Jahr 2019 mit EY über Wirecard führte, sei dem Zeugen nicht umfassend erinnerlich. Konkret erwähnt hat er in diesem Zusammenhang aber das Telefonat mit EY vom 13. Februar 2019.<sup>3064</sup>

### a) Telefonat vom 13. Februar 2019 vor dem Hintergrund des Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

Der Zeuge hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass am 13. Februar 2019 ein Telefongespräch zwischen APAS und EY stattgefunden habe.<sup>3065</sup>

An diesem habe auf Seiten der APAS die Leitung teilgenommen: der damalige Leiter der APAS, Herr *Bose*, der Leiter der APAS-Unterabteilung „Inspektionen und Fachaufsicht, Qualitätskontrolle“ *Kocks*, der Zeuge *Kanwan* selbst sowie der Inspektionsleiter.<sup>3066</sup> Er gehe davon aus, dass er zum damaligen Zeitpunkt, zu dem er noch nicht Unterabteilungsleiter für „Berufsaufsicht“ gewesen sei, in seiner Position als stellvertretender Unterabteilungsleiter teilgenommen habe.<sup>3067</sup> Diese Konstellation sei dem Umstand geschuldet gewesen, dass man Sinn und Zweck des Telefonats im Vorhinein nicht habe abschätzen können.<sup>3068</sup> Vonseiten EYs seien der Deutschlandchef von EY, Herr *Barth*, sowie Herr *Dr. Orth*, Leiter der Qualitätssicherung bei EY, an dem Gespräch beteiligt gewesen.<sup>3069</sup> Die personelle Zusammensetzung der Gesprächsteilnehmer aufseiten der APAS habe sich aus der hierarchischen Verteilung ergeben. Nehme der Chef EYs teil, müsse auch die Leitungsebene der APAS vertreten sein.<sup>3070</sup> Vereinbart worden sei der Termin am 12. Februar 2019, 16.17 Uhr.<sup>3071</sup> Eine solche Kurzfristigkeit sei nicht ungewöhnlich.<sup>3072</sup> Im Vorfeld habe es APAS-intern keine Besprechung hierzu gegeben.<sup>3073</sup> Das Telefonat habe zehn bis fünfzehn Minuten gedauert.<sup>3074</sup>

Zu Beginn des Gesprächs habe Herr *Bose* die Teilnehmer von EY belehrt, „dass sie sich nicht selbst belasten müssen“.<sup>3075</sup>

<sup>3061</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 66.

<sup>3062</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 24.

<sup>3063</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 24.

<sup>3064</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 49.

<sup>3065</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 16.

<sup>3066</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 21.

<sup>3067</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 47.

<sup>3068</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 34.

<sup>3069</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 21.

<sup>3070</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 29.

<sup>3071</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 28.

<sup>3072</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 33.

<sup>3073</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 39.

<sup>3074</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 30, 34.

<sup>3075</sup> Abschrift der handschriftlichen Aufzeichnungen der APAS zum EY-Wirecard-Call vom 13. Februar 2019, MAT A BMWi-5.01 Blatt 15.

Wieso der vormalige APAS-Leiter diese Maßnahme ergriffen habe, wisse Herr *Kanwan* nicht. Womöglich sei dies dessen „Vorsichtsprinzip“ zuzuschreiben.<sup>3076</sup>

EY habe im weiteren Verlauf klargestellt, dass der Anruf keine Meldung nach Art. 7 der Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014) darstelle.<sup>3077</sup> Vorab habe die APAS aber nicht explizit auf ihre diesbezügliche Unzuständigkeit hingewiesen.<sup>3078</sup> Auch ein Vortasten EYs dahingehend, ob eine Art.-7-Meldung künftig notwendig werde, habe er dem Gespräch seinem Inhalt nach nicht entnommen.<sup>3079</sup>

Zum weiteren Gesprächsbergang hat der Zeuge berichtet:

Also, wir wurden angerufen, und die beiden Herrschaften haben uns erzählt zu diesen Vorwürfen in Singapur, dass es die gebe. Und da haben wir gesagt: Ja, die kennen wir aus der Zeitung. - Und haben dann noch mal das berichtet, was quasi letztendlich noch mal in den Zeitungsartikeln stand, und haben gesagt, dass sie das alles prüferisch adressieren werden mit entsprechenden Prüfungshandlungen nach dem entsprechenden Prüfungsstandard - das ist der IDW PS 210 - und dass das alles quasi in der Mache ist und es eher unproblematisch ist. Also das heißt, für uns haben sich dadurch keine neuen Erkenntnisse ergeben. Die haben nichts darüber hinaus gesagt, als was schon in der Presse stand.<sup>3080</sup>

Dass EY zum damaligen Zeitpunkt Engagement-Partner in Asien tätig werden ließ, sei nicht abnorm.<sup>3081</sup>

Bei einem multinationalen Konzern ist es durchaus üblich, dass der Engagement Partner sich über die entsprechenden Prüfungsnachweise selbst ein Bild macht. Insofern ist es auch normal, dass er dann in Asien vor Ort sogenannte „site visits“ macht. Und insofern ist das übliches Vorgehen.

Und bei möglichen Unterschlagungen, so wie es ja auch kolportiert wurde in der Presse, ist es auch - in Anführungszeichen - normal oder nach PS 210 vorgesehen, dass forensische Experten sich ein Bild von der Lage machen und das dann an das Prüfungsteam berichten. Insofern kann ich aus dem [...] nichts für uns Ungewöhnliches empfinden.<sup>3082</sup>

Das forensische Vorgehen der Wirtschaftsprüfer habe den Zeugen nicht alarmiert.<sup>3083</sup>

Der Zeuge hat angegeben, er habe den Hintergrund des Anrufs schon zum damaligen Zeitpunkt nicht nachvollziehen können.<sup>3084</sup> Als Whistleblower-Nachricht habe er diesen nicht verstanden.<sup>3085</sup> Er habe allenfalls eines der jährlich stattfindenden Inspektionsverfahren der APAS gegen EY als Anlass des Anrufs vermutet.<sup>3086</sup>

Dem Zeugen wurde in seiner Vernehmung ein Artikel aus der Berliner Zeitung vom 17. September 2020 vorgehalten. In diesem heißt es, bezogen auf das Telefonat:

Die Apas ist aber nicht gegen EY vorgegangen, weil sie die Meldung für ein regionales Problem gehalten hat.<sup>3087</sup>

Dieser Aussage hat der Zeuge in seiner Vernehmung widersprochen. Zur Richtigstellung hat er angegeben:

Die sind nicht gegen EY vorgegangen, weil das - - Es war keine - - Es müsste ja dann eine Art Selbstanzeige gewesen sein. Also, EY hat in diesem Gespräch konkret gesagt: Es ist keine Artikel-7-Meldung nach der EU-Verordnung. [...] Das war quasi einer der ersten Sätze von Herrn Dr. Orth.

<sup>3076</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 55.

<sup>3077</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 39.

<sup>3078</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 51.

<sup>3079</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 69.

<sup>3080</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 21.

<sup>3081</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 38.

<sup>3082</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 38.

<sup>3083</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 38.

<sup>3084</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 21.

<sup>3085</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 58.

<sup>3086</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 29.

<sup>3087</sup> Berliner Zeitung vom 17. September 2020: Wirecard. Altmaier gerät unter Druck (<https://www.berliner-zeitung.de/wirtschaft-verantwortung/wirecard-altmaier-geraet-unter-druck-li.105950>; letzter Abruf: 4. März 2021).

[...]

Also, EY hat gesagt: Wir adressieren das prüferisch - warum auch immer sie uns darüber informieren müssen. Dann kam der Bestätigungsvermerk. Das war ja [...] 24. April 2019. Das war der Bestätigungsvermerk 2018. Und da steht ja unter den sogenannten Key Audit Matters, das heißt bedeutsame Prüfungssachverhalte, noch mal drin, dass sie entsprechende Prüfungshandlungen vorgenommen haben, erweiterte Prüfungshandlungen, sogar forensische Experten eingebunden haben. Und sie sind zu keinen Einwendungen gekommen. Insofern passte das ja auch alles für uns wunderbar ins Bild.<sup>3088</sup>

Damit habe EY alle Prüfungshandlungen, die sie hätten durchführen müssen, vollzogen.<sup>3089</sup>

Der Zeuge hat im weiteren Verlauf zum Ausdruck gebracht, dass eine solche Mitteilung vorzugsweise schriftlich zu machen sei.<sup>3090</sup> Außerdem könne schon aus der Kürze des Gesprächs geschlossen werden, dass in diesem keine Selbstanzeige EYs erfolgt sei.<sup>3091</sup>

Aus diesem Grund habe sich auch kein Anfangsverdacht gegen EY ergeben.<sup>3092</sup> In der Konsequenz habe die APAS auch keine weiteren Handlungen ergriffen, da man keine Anhaltspunkte für eine Berufspflichtverletzung registriert habe.<sup>3093</sup> Vielmehr habe man sich vorerst auf die Beobachtung des Sachverhalts beschränken wollen.<sup>3094</sup> Über das Telefonat habe man intern im Nachgang nicht weiter gesprochen.<sup>3095</sup> Nach Kenntnisnahme der EY-Pressemittelung zur Telefonkonferenz vom 13. Februar 2019 habe man sich aber innerhalb der APAS über die Berichterstattung gewundert.<sup>3096</sup>

#### b) Telefonat vom 25. November 2020

Ein weiteres Telefongespräch zwischen APAS und EY habe am 25. November 2020 stattgefunden.<sup>3097</sup> Dieses habe sich gegen 18.30 Uhr ereignet.<sup>3098</sup> Der Zeuge sei von dem Anruf irritiert gewesen.<sup>3099</sup> Die Gesprächssituation hat Herr *Kanwan* wie folgt beschrieben:

Da saß ich oben mit Herrn Bose zusammen. Wir haben bestimmte Dinge besprochen. Und dann kam irgendwann mein Kollege, der Herr Kocks, rein und sagte, der Herr Orth hätte bei ihm angerufen und hätte Fragen zu dem Schreiben, was jetzt auch durch die Presse geistert, vom 28.09.2020 gestellt. Und er hätte ihn aber darauf verwiesen, dass das soundso vorher schon von seinem Rechtsbeistand mit unserem Referatsleiter „Berufsaufsicht“ besprochen worden sei, und er hätte ihm dazu keine Auskunft gegeben bzw. auf den Rechtsbeistand oder bzw. den Referatsleiter verwiesen.<sup>3100</sup>

Der im Vorfeld des Telefonats kontaktierte Leiter des Referats für Berufsaufsicht habe zuvor eine E-Mail an die APAS-Leitung, Herrn *Bose*, Herrn *Kocks* sowie Herrn *Kanwan*, verfasst, dass er von EY mit der Frage kontaktiert worden sei, ob es das in Rede stehende Schreiben gebe und um Abstimmung gebeten.<sup>3101</sup>

### 8. Austausch zwischen APAS und BMWi sowie dessen Geschäftsbereichsbehörden

Da das BMWi die Rechtsaufsicht, nicht jedoch die Fachaufsicht über die APAS ausübe, finde in der täglichen Arbeit kein Austausch statt.<sup>3102</sup> Das Verhältnis der APAS zum BMWi als Rechtsaufsichtsbehörde sei geprägt durch „relativ vollständige Transparenz“.<sup>3103</sup>

<sup>3088</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 22.

<sup>3089</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 64.

<sup>3090</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 30.

<sup>3091</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 34.

<sup>3092</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 22.

<sup>3093</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 30.

<sup>3094</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 34.

<sup>3095</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 30.

<sup>3096</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 31.

<sup>3097</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 23.

<sup>3098</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 32.

<sup>3099</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 24, 27.

<sup>3100</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 23 f.

<sup>3101</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 27 f.

<sup>3102</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 42.

<sup>3103</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 50.

Diese müsse gewährleistet sein, damit das BMWi bedeutsame Rechtsfragen zutreffend beantworten könne.<sup>3104</sup> In Bezug auf solche Rechtsfragen finde in der Regel eine Abstimmung mit dem zuständigen BMWi-Referat statt.<sup>3105</sup> Über die Frage, wer zuständige Stelle im Sinne des Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ist, habe man sich nicht mit dem BMWi abgestimmt.<sup>3106</sup>

Für uns ist das keine ungeklärte Rechtsfrage, weil in dem Artikel 7 steht meines Erachtens in dem Text - - geht es um Unregelmäßigkeiten, zum Beispiel Betrug. Betrug ist ein Straftatbestand nach dem Strafgesetzbuch, wenn ich mich richtig entsinne, und da ist natürlich die zuständige Behörde die Staatsanwaltschaft. Also, für mich schließt sich da der Kreis schlüssig. Also, das muss ich nicht abklären mit meiner Rechtsaufsicht.<sup>3107</sup>

Ein konkretes Eingreifen des BMWi in konkrete Fälle oder Verfahren gebe es nicht. Er gehe davon aus, dass das Ministerium zu einem derartigen Vorgehen nicht befugt sei; die APAS treffe die Letztverantwortlichkeit. Ausgenommen hiervon seien aber Fälle, in denen die APAS sich nicht rechtskonform verhalte.<sup>3108</sup>

Außerdem erstatte die APAS einmal im Jahr eine Meldung an das BMWi zu den öffentlichkeitswirksamen Fällen. Im Rahmen dessen habe man auch das Wirecard-Prüfmandat erwähnt.<sup>3109</sup> Ob er vor oder nach Übersendung der Liste bezüglich der Erwähnung Wirecards Rücksprache mit dem BMWi gehalten habe, sei dem Zeugen nicht mehr erinnerlich.<sup>3110</sup>

Seit Einleitung des Berufsaufsichtsverfahrens gegen EY gebe es regelmäßigen Kontakt zwischen APAS und BMWi. Davor habe die APAS nicht mit dem BMWi in Bezug auf Wirecard gesprochen.<sup>3111</sup> Wirecard sei momentan Gegenstand von Kleinen Anfragen, Presseanfragen und sonstigen Anfragen, bezüglich derer man sich besonders mit dem BMWi abstimme.<sup>3112</sup> Herr *Kanwan* persönlich habe sich einmal mit dem BMWi bezüglich einer Kleinen Anfrage abgestimmt, weil Herr *Bose* sowie Herr *Kocks* nicht zur Verfügung gestanden hätten. Außerdem habe er Fragen, die Frau *Glückert*, Leiterin des BMWi-Referats VII B 3 „Freie Berufe und Gewerberecht“ der Abteilung „Mittelstandspolitik“, im Rahmen ihrer Einarbeitung in die Thematik, beispielsweise zur Verfahrensordnung, gestellt habe, beantwortet.<sup>3113</sup>

Circa einmal im Jahr nehme das BMWi zudem an den Fachbeiratssitzungen der APAS teil.<sup>3114</sup> Der Fachbeirat sei ein fünfköpfiges Gremium, das die APAS in Fragen der „Wirtschaftsprüferweiterentwicklung“ berate. 2019 habe sich der Fachbeirat nach Erinnerung des Zeugen eher nicht mit Wirecard befasst.<sup>3115</sup> Am 2. Juli 2020 habe eine Telefonkonferenz zum Thema Wirecard mit dem Fachbeirat und Vertretern des BMWi stattgefunden, in dem Herr *Bose* über den aktuellen Stand des Verfahrens in Sachen Wirecard informierte.<sup>3116</sup> Auch der Zeuge *Kanwan* hat an diesem Gespräch teilgenommen.<sup>3117</sup> Er hat angegeben, dass es sich nach seinem Erinnerungsvermögen um eine ordentliche Sitzung des Fachbeirats der APAS gehandelt habe, an der in der Regel auch die gesamte APAS-Leitung teilnehme.<sup>3118</sup> Vermutlich am 22. September 2020 habe eine weitere Sitzung des Fachbeirats stattgefunden,

<sup>3104</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 50.

<sup>3105</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 42.

<sup>3106</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 43.

<sup>3107</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 43.

<sup>3108</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 59.

<sup>3109</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 42.

<sup>3110</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 46.

<sup>3111</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 64.

<sup>3112</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 42.

<sup>3113</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 65.

<sup>3114</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 46.

<sup>3115</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 67 f.

<sup>3116</sup> Leiter des Referats Grundsatz Berufsaufsicht beim BAFA, Aktennotiz zu Telefonkonferenz am 2. Juli 2020 vom 7. Juli 2020, MAT A BMWi-5.01 Blatt 256.

<sup>3117</sup> Leiter des Referats Grundsatz Berufsaufsicht beim BAFA, Aktennotiz zu Telefonkonferenz am 2. Juli 2020 vom 7. Juli 2020, MAT A BMWi-5.01 Blatt 256.

<sup>3118</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 62.

wo sich der Fachbeirat über den Stand der Ermittlungen bei Wirecard hat informieren lassen, und da hat auch das BMWi teilgenommen, und, ja, da haben Herr Bose, Herr Kocks und ich über das, was wir zu Wirecard wussten, informiert.<sup>3119</sup>

In einer E-Mail Herrn *Boses*, vormals Leiter der APAS, vom 3. August 2016 an Abteilung 6 des BAFA, also alle Mitglieder der APAS, schrieb dieser:

im letzten Meeting der APAS-Leitung haben wir uns darauf geeinigt, dass jegliche Kontaktaufnahme mit dem BMWi oder anderen externen Stellen (sonstige Ministerien, IdW, BAFin, DPR etc.) in mündlicher oder schriftlicher Form vorher mit dem jeweiligen UA-Leiter(in) oder ggf. mit mir abzustimmen ist.<sup>3120</sup>

Der Zeuge verstehe die Nachricht derart, dass nicht jeder Bearbeiter und Sachbearbeiter separat mit dem BMWi telefonieren solle. Dies wäre „möglicherweise nicht angemessen“.<sup>3121</sup>

Frau *Glückert*, Leiterin des für die Aufsicht zuständigen BMWi-Referats VII B 3, habe sich telefonisch bei Herrn *Kocks* bezüglich des EY-Telefonats vom 13. Februar 2019 gemeldet, von dem sie aus einem Zeitungsartikel erfahren habe. Der Zeuge habe Frau *Glückert* gegenüber erklärt, dass es zu der Telefonkonferenz ein Protokoll gebe.<sup>3122</sup>

Kontakte zum BMWi im Zuge des Vorermittlungsverfahrens gegen EY seien dem Zeugen nicht erinnerlich.<sup>3123</sup>

Eine Unterredung mit dem BMWi habe aber in Bezug auf den Aktionsplan der Bundesregierung zum Wirecard-Skandal stattgefunden. Die APAS habe hierzu in Kooperation mit dem Fachbeirat ein Eckpunktepapier formuliert. Was mit diesem passiert sei, ist dem Zeugen allerdings nicht mehr erinnerlich gewesen.<sup>3124</sup>

## 9. Reformbedarf

In Bezug auf das Prüfmandat Wirecard hat die APAS aus Sicht des Zeugen keine „wesentlichen Fehler“ gemacht.<sup>3125</sup>

Angesprochen auf die personelle Ausstattung der APAS hat Herr *Kanwan* erklärt:

Mehr Mitarbeiter sind immer gut. Also, wir befinden uns auch gerade in einem Rekrutierungsverfahren; ich hoffe, das kommt zu einem guten Ende. Aber ich hatte ja vorhin schon angesprochen, dass wir, sage ich mal, als die PIE-Verfahren von der WPK auf die APAS übergeleitet wurden - wir sind ja schon mit 62 PIE-Verfahren [Anm.: Verfahren über Unternehmen von Öffentlichem Interesse] gestartet -, und aus dem Tätigkeitsbereich - damit verrate ich ja jetzt kein Geheimnis - - Wir sind ungefähr bei 250 offenen Verfahren, Berufsaufsichtsverfahren. Das heißt, die muss man auch erst mal abarbeiten. Ich hoffe, mit den drei neuen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüferinnen kommen wir da wirklich gut voran, weil das drückt so ein bisschen.

Weil Sie haben ja, glaube ich, auch mitbekommen, welche Jahre wir betrachten oder betrachten können; da spielt ja die Verjährung eine ganz große Rolle. Wir können in der Regel nur fünf Jahre zurück. Und wenn wir die Sachen nicht zeitnah abarbeiten, könnten wir theoretisch irgendwann in eine Verjährungsproblematik reinlaufen. Und das sieht natürlich keiner gerne, wenn das nachher heißt: „Aufgrund von zu wenig Personal sind die Verfahren verjährt worden“, was man teilweise ja leider aus der Justiz manchmal lesen kann. Da wollen wir nicht reinkommen, und ich hoffe auch, da kommen wir nicht rein. Wenn wir jetzt drei neue Wirtschaftsprüfer bekommen, dann sind wir, glaube ich, auf einem guten Weg.<sup>3126</sup>

<sup>3119</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 68.

<sup>3120</sup> *Bose*, E-Mail an BAFA-Abteilung 6 bzgl. Kontakt zum BMWi und sonstigen externen Stellen vom 3. August 2016, MAT A BMWi-7.03 Blatt 106.

<sup>3121</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 46.

<sup>3122</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 45.

<sup>3123</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 52.

<sup>3124</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 76.

<sup>3125</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 58.

<sup>3126</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 43.

Kapazitätsmäßig sei man bei Wirecard an die Grenzen gestoßen. Vor diesem Hintergrund sei es für die Zukunft wichtig, geeignetes Personal einzustellen. Besonders erfahrene Mitarbeiter aber, wie Senior Manager, Director oder Partner, seien schwer zu finden. Die Vergütung spiele eine gewichtige Rolle. Den Stellenausschreibungen zufolge orientiere sie sich am Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes, es könne jedoch auch eine außertarifliche Zulage gewährt werden.<sup>3127</sup>

Der Zeuge *Kanwan* hat sich in seiner Vernehmung auch zur Leitungsebene der APAS geäußert. Diesbezüglich ist ihm eine E-Mail von Herrn *Safarik*, dem Leiter des BAFA, vom 28. Juli 2020 vorgehalten worden, die dieser an die BMWi-Abteilungsleiterin, Frau *Dr. Hepperle* geschrieben hatte. Darin heißt es:

Ich habe bereits seit längerem Zweifel an der Führungskultur in der APAS. Vor knapp zwei Wochen habe ich einen ersten belastbaren Hinweis erhalten, den ich gestern in Berlin verifiziert hatte. Bitte haben Sie Verständnis, dass ich in dieser E-Mail noch nicht konkreter werde, da ich erst Herrn Bose die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Möglichkeit, die Vorwürfe zu entkräften, geben möchte.<sup>3128</sup>

Hierzu hat der Zeuge zu verstehen gegeben:

[W]as soll ich jetzt zur Führungskultur sagen? Also, ich meine, wir sind, salopp gesagt, ein Haufen von Experten, die alle kooperativ und vernünftig miteinander umgehen, sehr wertschätzend, weil jeder hat in anderen Bereichen Expertisen, und wir sind irgendwo auch aufeinander angewiesen. Das zeigt ja jetzt auch die Ermittlungsarbeit. Da sitzen fünf Experten dran. Jeder ist Spezialist auf einem anderen Gebiet. Und das ist sehr wertschätzend, und ich bin eigentlich glücklich, mit solch einem Team zusammenarbeiten zu dürfen.<sup>3129</sup>

Den Führungsstil hat der Zeuge als kooperativ und wertschätzend beschrieben. Was Herr *Safarik* mit der Äußerung habe mitteilen wollen, sei ihm unbekannt.<sup>3130</sup>

Am 10. September 2020 fand ein Fachgespräch mit der CDU/CSU zu gesetzlichen Anforderungen an Wirtschaftsprüfer und deren Aufsicht anlässlich des Bilanzskandals bei Wirecard statt,<sup>3131</sup> an dem auch Herr *Kanwan* zur Beteiligung an Reformbemühungen teilgenommen habe<sup>3132</sup>. In diesem sei es um Reformfragen gegangen; über Wirecard habe man nur abstrakt gesprochen.<sup>3133</sup>

Anlass zur Etablierung einer Fachaufsicht des BMWi über die APAS sieht der Zeuge nicht.

Ich finde das gut, dass die APAS keine Fachaufsicht hat. Ich glaube, das ist auch in der EU-Verordnung und in der EU-Richtlinie so angelegt. Insofern hat sich da der Gesetzgeber EU-konform verhalten, indem keine Fachaufsicht installiert wurde. Und ich finde es gut, dass wir keine haben, dass es keine Einflussnahme gibt. Stellen Sie sich mal vor: Schreiben an GStA oder so würden dann von einer höheren Ebene möglicherweise blockiert werden oder so. Das, glaube ich, täte unserem Rechtsstaat nicht gut.<sup>3134</sup>

### III. Martin Kocks

#### 1. Überblick

Von dem Untersuchungsausschuss wurde am 10. Dezember 2020 außerdem *Martin Kocks* als Zeuge vernommen. Dieser ist in der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS), beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, tätig.<sup>3135</sup> Seit 2016 bekleidet er das Amt des Unterabteilungsleiters im Bereich „Inspektionen

<sup>3127</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 44.

<sup>3128</sup> *Safarik*, E-Mail an Leiterin BMWi-Abteilung VII bzgl. Vorbereitung BM Altmaier für den Finanzausschuss vom 28. Juli 2020, MAT A BMWi-8.05 Blatt 241 (243).

<sup>3129</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 62 f.

<sup>3130</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 63.

<sup>3131</sup> *Bose*, E-Mail an *Glückert* zur Einladung zum Fachgespräch am 10. September 2020 vom 25. August 2020, MAT A BMWi-4.02 Blatt 112 ff.

<sup>3132</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 63.

<sup>3133</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 63.

<sup>3134</sup> *Kanwan*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 67.

<sup>3135</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 80.

und Fachaufsicht, Qualitätskontrolle“.<sup>3136</sup> In dieser Position sind ihm zwei Inspektionsreferate untergeordnet, die PIE-Prüfungen, also solche für Unternehmen von Öffentlichem Interesse, durchführen.<sup>3137</sup> Nach dem Studium habe er zunächst für KPMG gearbeitet, 2007 sei er dann zur Wirtschaftsprüferkammer gewechselt, bei der er bereits mit Inspektionsverfahren betraut gewesen sei.<sup>3138</sup> Diese Tätigkeit habe er dann später bei der ehemaligen Abschlussprüferaufsichtskommission fortgesetzt.<sup>3139</sup>

In seiner Vernehmung hat sich der Zeuge ausführlich zu Inspektionsverfahren der APAS geäußert. Diese seien als „Generalpräventiv“ Mittel zur Qualitätsverbesserung im Bereich der Abschlussprüfung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014). Er hat im weiteren Verlauf außerdem klargestellt, dass es sich bei dem Telefonat mit EY vom 13. Februar 2019 nicht um eine Meldung nach Art. 7 der Abschlussprüferverordnung gehandelt habe.

Der Zeuge ist zudem am 15. Dezember 2020 in einer als geheim eingestuften Sitzung vernommen worden.

## 2. Tätigkeitsbereiche der APAS

### a) Präventive Berufsaufsicht: Das Inspektionsverfahren

Eingangs hat der Zeuge *Kocks* einen Überblick über das Inspektionsverfahren gegeben.

Die APAS führt entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag und ihren eigenen Regularien bei den Wirtschaftsprüferpraxen, die mehr als 25 PIE-Mandate pro Jahr betreuen, jährlich sogenannte anlasslose Inspektionen durch. Im Fokus dieser Inspektionen steht das Qualitätssicherungssystem einer Wirtschaftsprüferpraxis. Wir befassen uns mit dem Aufbau des Qualitätssicherungssystems und auch mit der Beurteilung dessen Wirksamkeit. Hierzu werden auch die Abschlussprüfungsunterlagen einzelner PIE-Mandate dementsprechend jährlich angeschaut. Wenn wir keine Mängel in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem feststellen, dann haben wir entsprechend gesetzlichem Auftrag zu erklären, dass dieses Qualitätssicherungssystem grundsätzlich geeignet ist, dass die Praxis entsprechende PIE-Prüfungen mit hinreichender Sicherheit durchführt.

Die Inspektionen sind eine Art Generalpräventiv zur Qualitätsverbesserung im Bereich der Abschlussprüfung. Sie haben stets abgeschlossene Inspektionen zum Gegenstand, und sie stellen keine erneute Durchführung von Abschlussprüfungen dar, auch nicht in Teilbereichen. Werden jedoch im Rahmen der Inspektionen zum Beispiel Anhaltspunkte für Fehler in der Rechnungslegung festgestellt als eine Art Beifang, so kommen wir der gesetzlichen Verpflichtung des § 66c [Anm.: WPO] nach und übermitteln diese Informationen an DPR und BaFin.<sup>3140</sup>

Inspektionen seien nicht dazu bestimmt, als „schnelle Eingreiftruppe“ Sachverhalte zu erforschen, die Bestandteil kritischer Presseberichte seien. Ergäben sich aus Presseberichterstattungen konkrete Anhaltspunkte für ein Berufsaufsichtsverfahren, scheide die Durchführung einer anlasslosen Inspektion gerade aus.<sup>3141</sup>

Bei den Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wähle man, abhängig von der Größe der Mandate, in den einzelnen Jahren zwischen acht und zwölf Prüfungsmandate aus, die in die jährlichen Inspektionen einbezogen werden.<sup>3142</sup> Bei EY würden die Inspektionen regelmäßig im Herbst stattfinden.<sup>3143</sup>

Zur Mandatsauswahl hat Herr *Kocks* ferner berichtet:

Wir nehmen eine Mandatsauswahl anhand verschiedenster Kriterien vor, die sich nicht letztendlich ausschließlich oder auch nicht vordergründig an der Risikolage einzelner Mandate orientieren, sondern die daran ausgerichtet sind, dass sie repräsentativ sind, um eine Beurteilung des Qualitätssicherungssystems der Praxis vorzunehmen. Wir lassen uns bestimmte Angaben im Vorfeld einer jeden Prüfungssaison von den Prüfungspraxen melden: Anzahl der Mandate, Honorarvolumina, die verantwortlichen Berufsträger für die entsprechenden Mandate, auch Branchenzuordnungen, eine ganze Reihe von Kriterien. - Wir haben

<sup>3136</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 80.

<sup>3137</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 80.

<sup>3138</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 80.

<sup>3139</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 80.

<sup>3140</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 80.

<sup>3141</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 100.

<sup>3142</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 87.

<sup>3143</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 100.

darüber hinaus in unserem jährlichen Arbeitsprogramm Prüfungsschwer- - oder Inspektionsschwerpunkte allgemeiner Art auch festgelegt. Und so ergibt sich dann in der Kombination unterschiedlichster Faktoren die Auswahl der Inspektionsmandate für ein Jahr.

Wir hatten aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen - dass seit 2016 wir ja nun auch vollumfänglich Kreditinstitute und Versicherungen in Deutschland, die auch nicht kapitalmarktorientiert sind - - den PIE zuzuordnen sind, damit Gegenstand der Inspektionen waren - für die Jahre 2017, 2018 insbesondere und auch noch 2019 den Schwerpunkt gewählt, Unternehmen aus dieser Kategorie in die Inspektion mit einzubeziehen. Gerade in Deutschland gibt es sehr große Versicherungen, die nicht kapitalmarktorientiert sind und bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht den Inspektionen unterlegen hatten.<sup>3144</sup>

Auch die Indexzugehörigkeit eines Unternehmens komme als Kriterium für die Mandatsauswahl in Betracht.<sup>3145</sup>

Risiken, die beispielsweise aus Geschäftsmodellen und unternehmerischen Bilanzierungspraktiken stammen, identifiziere man in der Regel bei der Auswahl der zu inspizierenden Mandate nicht.<sup>3146</sup> Vielmehr stelle man sich Fragen wie:

Was sind Risiken für die entsprechende Wirtschaftsprüferpraxis, und welche Faktoren bilden sich hier und sind dann auch für unser risikoorientiertes Vorgehen mit relevant?<sup>3147</sup>

### b) **Repressive Berufsaufsicht: Das Berufsaufsichtsverfahren**

Zu der Frage, wann ein konkreter Anhaltspunkt zur Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens vorliege, hat der Zeuge ausgeführt:

Diese konkreten Anhaltspunkte können ja aus verschiedenen Quellen entstehen: Eine, wenn Sie mal in unseren Jahresbericht schauen, - in Anführungsstrichen - „bewährte“ Quelle sind die Inspektionen. Das heißt, wenn wir sozusagen Mängel in den Inspektionen feststellen, so können diese auch konkrete Anhaltspunkte für Berufspflichtverletzungen darstellen. Das heißt, ein Inspektionsverfahren kann auch damit abschließen, dass ein Berufsaufsichtsverfahren eingeleitet wird.

Ein anderes Momentum für konkrete Anhaltspunkte ist eine Presseberichterstattung, die konkret genug und substantiiert Vorwürfe erkennen lässt, sodass ein Verfahren eingeleitet wird. Ich bin jetzt selbst kein Jurist; aber das ist natürlich eine in hohem Maße sozusagen vom Einzelfall abhängige Entscheidung.<sup>3148</sup>

## 3. „Significant Findings“

Die APAS verschriftliche nicht alle Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Arbeit mache, vielmehr gebe es eine „Nichtaufgriffsgrenze“. Insoweit unterscheide man zwischen „on the record“ und „off the record“. Dabei nutze die APAS hilfsweise den Begriff des „Significant Findings“.<sup>3149</sup> Dementsprechend stelle man sich die Frage

Was ist ein Significant Finding, was man auch verschriftlichen würde? Und das ist, wenn es beim Prüfungsvorgehen eine signifikante Abweichung von einem Prüfungsstandard gibt oder wenn in einem Prüffeld im Zusammenspiel der verschiedenen Prüfungshandlungen des Wirtschaftsprüfers keine hinreichende Prüfungssicherheit erreicht wurde, was ja die Anforderung ist, die das Testat an das Vorgehen eines Wirtschaftsprüfers stellt.

[...]

<sup>3144</sup> Kocks, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 87 f.

<sup>3145</sup> Kocks, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 101.

<sup>3146</sup> Kocks, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 95.

<sup>3147</sup> Kocks, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 95.

<sup>3148</sup> Kocks, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 82.

<sup>3149</sup> Kocks, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 96.

Wenn es sozusagen die Definition erfüllt Significant Finding, also Prüfgebiet, wo man keine Audit Evidence oder Prüfungssicherheit erreicht hat oder ein materielles Abweichen von einer Prüfungsvorgabe - - Das ist etwas, was wir dementsprechend verschriftlichen.<sup>3150</sup>

#### 4. Qualität von Prüfnachweisen nach IDW PS 302<sup>3151</sup>

Der Zeuge hat sich vor dem Untersuchungsausschuss in seiner Vernehmung auch zur Einholung von Drittprüfnachweisen geäußert. Bei Bankbestätigungen handele es sich um Drittprüfnachweise besonderer Qualität, die gegenüber internen Erklärungen und anderen Prüfnachweisen vorzuzugswürdig seien.<sup>3152</sup>

EY verfolge im Allgemeinen einen Prüfansatz, der ISA-konform sei, also mit den internationalen Grundsätzen zur Abschlussprüfung in Einklang stehe, und deutsche Prüfstandards berücksichtige.<sup>3153</sup> Mit der Prüfungsakte von EY, die dokumentiert habe, dass „für bestimmte Zeiträume keine Originalbankbestätigungen eingeholt wurden in Bezug auf die Treuhandkonten“, habe sich die APAS erst im Jahr 2020 befasst. Wann genau die APAS diese Prüfungsakten erhalten habe, sei Herrn *Kocks* nicht erinnerlich.<sup>3154</sup>

Dass EY Wirecard neben ihrer Prüfertätigkeit auch beriet und dem Konzern auch die Einrichtung von Treuhandkonten nahelegt haben soll, wisse der Zeuge nur aus der Presse.<sup>3155</sup>

#### 5. Inspektionsverfahren gegen EY

Im Jahr 2014 habe die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) eine anlasslose Inspektion bei EY bezogen auf das Prüfmandat Wirecard durchgeführt.<sup>3156</sup> Diese habe sich unter anderem auf die Wirecard Bank fokussiert, und dort besonders auf das Acquiring-Geschäft.<sup>3157</sup>

Die Inspektionsunterlagen habe man vollumfänglich zur Verfügung gestellt bekommen. Der Zeuge hat hierzu klargestellt, dass sich das Verfahren nicht auf die neuen Sachverhalte, die von der Presseberichterstattung Ende Januar, Anfang Februar erfasst worden seien, bezogen habe.<sup>3158</sup>

Der Zeuge hat im weiteren Verlauf seiner Vernehmung auch Ausführungen zu den Resultaten des Inspektionsverfahrens gemacht. Ausweislich des Abschlusses der Wirecard Bank für das Geschäftsjahr 2013, habe es zum damaligen Zeitpunkt noch keine Treuhandkonten gegeben. Eine weitere, durch das Inspektionsverfahren gewonnene, Erkenntnis sei damals gewesen, dass die Liquidität des Konzerns „weit überwiegend“ bei der Wirecard Bank angesiedelt gewesen sei.<sup>3159</sup>

Die Inspektion sei ohne Beanstandung verlaufen, es habe aber einige „Anmerkungen“ der APAK gegeben. Eine verschriftlichte Berichterstattung gebe es in Bezug auf das Prüfmandat nicht.<sup>3160</sup>

Generell habe die APAS bis einschließlich 2018 keine wesentlichen Mängel im Qualitätssicherungssystem von EY im Rahmen der Inspektionen festgestellt.<sup>3161</sup> Die Inspektionen der Jahre 2019, deren Durchführung sich aufgrund der aktuellen Umstände verzögere, und 2020 seien noch nicht abgeschlossen.<sup>3162</sup>

<sup>3150</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 96.

<sup>3151</sup> Institut der Wirtschaftsprüfer Prüfungsstandart 302: Bestätigungen Dritter, Stand: 10. Juli 2014.

<sup>3152</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 84.

<sup>3153</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 92.

<sup>3154</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 84.

<sup>3155</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 93.

<sup>3156</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 81.

<sup>3157</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 93.

<sup>3158</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 81.

<sup>3159</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 84, 93.

<sup>3160</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 81.

<sup>3161</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 112.

<sup>3162</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 112.

## 6. Das Prüfmandat Wirecard im Fokus repressiver Ermittlungen der APAS gegen EY

### a) Erste Hinweise auf Unregelmäßigkeiten bei der Bilanzierung des Wirecard-Konzerns

Vor 2019 seien dem Zeugen keine Presseberichte in Bezug auf Wirecard bekannt gewesen.<sup>3163</sup> Mit dem Rajah-&-Tann-Bericht habe er sich nicht befasst.<sup>3164</sup> Auch von dem Zatarra-Report und einem Artikel im manager magazin im Jahr 2017 habe der Zeuge erst später Kenntnis erlangt.<sup>3165</sup> Der Zatarra-Report sei aber in einem aktuellen Schreiben an die Staatsanwaltschaft thematisiert worden, gleichermaßen auch in einer Meldung an die BaFin.<sup>3166</sup> Auch habe man diesen im Rahmen der Auswertung der von EY zur Verfügung gestellten Arbeitspapiere anlässlich des Berufsaufsichtsverfahrens zur Beurteilung des prüferischen Vorgehens gewürdigt.<sup>3167</sup>

Die mediale Berichterstattung Ende Januar 2019 zu dem „Vorfall“ in Singapur habe die APAS zur Kenntnis genommen.<sup>3168</sup>

### b) Telefonat mit EY am 13. Februar 2019

EY sei in Bezug auf den „Vorfall“ in Singapur mit Bitte um einen Gesprächstermin an die Behörde herangetreten.<sup>3169</sup> Ein proaktives Vorgehen durch die APAS aufgrund der Berichterstattung sei daher obsolet gewesen.<sup>3170</sup>

In der sodann anberaumten Telefonkonferenz habe der damalige Leiter der APAS, Herr *Bose*, gegenüber EY zunächst, ausweislich eines Gesprächsprotokolls, eine Belehrung vorgenommen.<sup>3171</sup> Weshalb der vormalige Leiter der APAS zu diesem Vorgehen schritt, wisse der Zeuge nicht.<sup>3172</sup>

Im weiteren Verlauf habe EY der APAS den in dem Artikel der „Financial Times“ geschilderten Sachverhalt inhaltlich dargestellt, darüber hinaus habe EY keine Sachverhaltsinhalte mitgeteilt.<sup>3173</sup> Zum konkreten Gesprächsinhalt hat Herr *Kocks* berichtet:

Was man uns vermittelt hat: dass man am Tag zuvor mit Vorstandsvertretern von Wirecard gesprochen hat, dass Wirecard diese Themen ernsthaft nimmt und eine Untersuchung dementsprechend ernsthaft veranlasst und dass dieses Prozedere von Ernst & Young sozusagen prüferisch begleitet wird.<sup>3174</sup>

Auf Nachfrage hat Herr *Kocks* erzählt, EY habe in dem Telefonat angekündigt, dass man sich im Rahmen der Prüfungsabwicklung mit IDW PS 210<sup>3175</sup> befassen werde. Dies sei aber ohnehin Gegenstand jeder Abschlussprüfung.<sup>3176</sup>

Dass eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sich in Reaktion auf eine Presseberichterstattung bei der APAS melde, sei „durchaus nicht üblich“. Vor dem Hintergrund des medialen Echos des Sachverhalts sei das proaktive Vorgehen EYs aber als positiv gewertet worden.<sup>3177</sup> An konkrete Fragen EYs an die APAS hat sich der Zeuge nicht erinnert.<sup>3178</sup>

<sup>3163</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 87.

<sup>3164</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 111.

<sup>3165</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 96.

<sup>3166</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 110.

<sup>3167</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 110.

<sup>3168</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 82.

<sup>3169</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 82.

<sup>3170</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 100 f.

<sup>3171</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 89.

<sup>3172</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 89.

<sup>3173</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 82.

<sup>3174</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 82 f.

<sup>3175</sup> Institut der Wirtschaftsprüfer Prüfungsstandard 210: Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung, Stand 12. Dezember 2012.

<sup>3176</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 94.

<sup>3177</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 86.

<sup>3178</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 89.

EY, konkret der Leiter des Grundsatzbereichs sowie der Vorsitzende der deutschen Geschäftsführung, habe in dem Gespräch außerdem klargestellt, dass „ausdrücklich keine Mitteilung nach Art. 7 der EU-Abschlussprüferverordnung“ beabsichtigt sei.<sup>3179</sup> Dies habe EY von sich aus angesprochen.<sup>3180</sup> Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen *Dr. Orth*, wonach eine Meldung nach Art. 7 der Abschlussprüferverordnung in diesem Telefonat erfolgt sei, hat Zeuge *Kocks* angegeben:

Das entspricht nicht unserer Protokollierung und unserer Wahrnehmung aus dem damaligen Gespräch mit Ernst & Young, wo ja, unserer Protokollierung so folgend, Herr Dr. Orth gesagt hat: Das war keine Artikel-7er-Meldung.

Darüber hinaus weiß Herr Dr. Orth auch ganz genau, dass wir nicht für Artikel-7er-Meldungen zuständig sind. Aber ich würde die Zuständigkeitsfrage gar nicht unbedingt in den Vordergrund stellen, sondern ich würde in den Vordergrund stellen, dass die ganze Situation ja gar nicht die Tatbestandsvoraussetzung einer Artikel-7er-Meldung erfüllt, nämlich eine Situation, wo sich ein Unternehmen nicht ernsthaft um aufgekommene Unregelmäßigkeiten kümmert. Das ist letztendlich für mich das Entscheidende in dem Sachverhalt und nicht, dass wir vielleicht auch nicht zuständig sind.<sup>3181</sup>

Seine Meinung, dass der Anruf schon die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Meldung nach Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, der übergreifend für alle europäischen Länder gelte,<sup>3182</sup> nicht erfüllt, hat Herr *Kocks* weiterführend begründet:

Und in dem Kontext ist sozusagen von der Vorschrift der EU-Verordnung auch zu sehen, dass es natürlich Voraussetzung überhaupt für eine Mitteilung losgelöst von Zuständigkeitsfragen wäre, dass ein Prüfer etwas feststellt und dem nicht ernsthaft nachgeht. Uns ist aber in dem Gespräch vermittelt worden, dass das Unternehmen die Problematik erkannt hatte und dem ernsthaft nachgeht, sodass losgelöst von der Zuständigkeitsfrage, die vielleicht jetzt durch das FISG richtig geregelt wird, das auch inhaltlich keine Artikel-7-Meldung nach unserer Einschätzung damals darstellte.<sup>3183</sup>

Diese Auffassung hat Herr *Kocks* auf den Wortlaut des Art. 7 Abs. 2 der Abschlussprüferverordnung gestützt:

Untersucht das geprüfte Unternehmen die Angelegenheit nicht, so informiert der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft die von den Mitgliedstaaten benannten Behörden [...].<sup>3184</sup>

Mit der Zuständigkeitsfrage habe sich die APAS außerdem intern befasst. Hierzu hat der Zeuge näher ausgeführt:

[W]ir sind ja nicht von der Bundesregierung benannt, weder als Artikel-7- noch als Artikel-12-Behörde. Und es muss ja auch eine Behörde dann sein, die sozusagen selbst Eingriffsmöglichkeiten in Bezug auf das PIE-Unternehmen hat. Wir haben ja nur Eingriffsmöglichkeiten in Bezug auf den Abschlussprüfer. Und insofern ist es ja auch ganz sachgerecht, wie es jetzt das FISG vorsieht, dass die BaFin diese Funktion bekommen hat, die ja selbst eine Verantwortlichkeit oder auch eine Eingriffsmöglichkeit auf die Unternehmen hat. Nach der Neuregelung ist ja die BaFin als Behörde für Artikel 7 benannt. Und davon losgelöst bleibt natürlich die mögliche Zuständigkeit auch der Staatsanwaltschaft, insofern es um Straftatbestände geht.<sup>3185</sup>

Eine Formvorschrift für eine Meldung nach Art. 7 der Abschlussprüferverordnung bestehe allerdings nicht.<sup>3186</sup>

Herr *Bose* habe in seiner Belehrung zu Beginn des Gesprächs nach Kenntnis des Zeugen nicht auf die Zuständigkeitsfrage angespielt.<sup>3187</sup>

<sup>3179</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 82.

<sup>3180</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 86.

<sup>3181</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 98.

<sup>3182</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 92.

<sup>3183</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 82 f.

<sup>3184</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 86.

<sup>3185</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 87.

<sup>3186</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 98.

<sup>3187</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 89.

Ein weiterer Austausch mit EY sei nach der Erinnerung des Zeugen nicht verabredet worden. Auch innerhalb der APAS habe es nach dem Wissen des Zeugen keine Nachbesprechung zu dem Telefonat gegeben. Die APAS – und auch Herr *Kocks* selbst – haben sich aber auf die „To-do-Liste“ gesetzt, sich das Testat bei Erscheinen anzuschauen.<sup>3188</sup>

Im Nachgang des Gesprächs habe die APAS dann beobachten können, dass EY sich dem Sachverhalt widme. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft habe Ende April 2019 das Testat erteilt und in selbigem auch die Thematik um Singapur als besonders bedeutsamen Prüfungsschwerpunkt ausgewiesen. Dabei habe EY in dem Testat berichtet, wie sie den Sachverhalt prüferisch unter Einsatz von Forensikexperten behandelt habe.<sup>3189</sup> Auf die Frage, ob es überhaupt denkbar sei, dass die IDW-Standards eingehalten werden, wenn ein uneingeschränktes Testat für einen Bereich erteilt werde, der zuvor zu einem Prüfungsschwerpunkt erklärt worden sei, hat der Zeuge geantwortet:

Der Sachverhalt in Singapur betraf ja in gewissem Umfang sozusagen fiktive Umsätze, fehlende Abrechnungen. Das ist ja nicht die Thematik TPA-Geschäft gewesen - nur zur Klarstellung [...] Wenn Sie sich den Prüfungsschwerpunkt angucken und auch die Ausführungen im Testat, die ja dann auch auf die daraus resultierende retrospektive Änderung des Abschlusses nach IAS 8 geführt haben, anschauen, dann sind das ja relativ kleine Zahlen. Ich müsste das jetzt nachschauen; aber das ist ein einstelliger Millionenbetrag, der sozusagen jetzt isoliert aus dieser Thematik „Singapur, Abprüfen durch EY“ zu einer Veränderung des dann - in Anführungsstrichen - „fehlerhaften“ Vorjahresabschlusses geführt hat. Die quantitativ großen Themen, das ist das TPA-Geschäft mit den Escrow Accounts.<sup>3190</sup>

Stelle sich im Nachhinein heraus, dass die vom Testat vermittelte Prüfungssicherheit tatsächlich nicht gewährleistet sei, führe das bei der APAS zu einer „verstärkten kritischen Grundhaltung“.<sup>3191</sup> Zum damaligen Zeitpunkt sei die APAS aber davon ausgegangen, dass sowohl Unternehmen als auch Prüfer ordnungsgemäß gehandelt hätten. Es hätten sich keine Verdachtsmomente ergeben, dass EY in Bezug auf die Prüfung von Wirecard nicht angemessen tätig geworden sei.<sup>3192</sup>

Natürlich arbeiten wir auch mit einer kritischen Grundhaltung. Aber dass EY uns ein Prüfungsvorgehen ankündigt, dieses Prüfungsvorgehen der Öffentlichkeit in ihrem Testat darstellt und dass das tatsächlich dann nicht gemacht worden ist, dafür haben wir zunächst einmal keine Anhaltspunkte.<sup>3193</sup>

Anders hätte sich die Situation dargestellt, wenn die APAS vorher Defizite bei der Prüfung des Wirecard-Mandats festgestellt<sup>3194</sup> oder sich die Prüfungsgesellschaft gar nicht gekümmert hätte.<sup>3195</sup>

im Nachgang zu dem Telefonat mit EY vom 13. Februar 2019 habe es explizit keine Kommunikation mit anderen Behörden gegeben, da die von EY vermittelten Informationen nicht über die Schilderungen in Presseberichten hinausgegangen seien.<sup>3196</sup>

### c) Reaktion der APAS auf das von der BaFin verhängte Leerverkaufsverbot

Bezogen auf das von der BaFin verhängte Leerverkaufsverbot hat Herr *Kocks* zur Reaktion der APAS erklärt:

Also, nach meiner Einschätzung, sage ich dann doch, ist sozusagen - - Das Leerverkaufsverbot hat - - ist für uns ja jetzt kein weiteres Risikoelement gewesen, was uns jetzt hätte kritischer werden lassen.<sup>3197</sup>

Gleichzeitig sei das Leerverkaufsverbot aber auch kein „Beruhigungsfaktor“ für den Zeugen gewesen. Wäre es aber zu einer weiteren Presseberichterstattung gekommen, die den Themenkomplex thematisch ergänzt

<sup>3188</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 90.

<sup>3189</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 83.

<sup>3190</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 84 f.

<sup>3191</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 84.

<sup>3192</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 83.

<sup>3193</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 97 f.

<sup>3194</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 83.

<sup>3195</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 90.

<sup>3196</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 101.

<sup>3197</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 96.

und eine erweiterte „Risk-Awareness“ erfordert hätte, dann wären neue Erwägungen bei der APAS angestellt worden, insbesondere in Bezug auf die etwaige Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens.<sup>3198</sup>

Das Leerverkaufsverbot sei APAS-intern kein Thema gewesen.<sup>3199</sup>

Aus heutiger Perspektive bestätige der Zeuge, dass die damalige Sachlage retrospektiv „natürlich eine Kumulation auch durchaus von Risikofaktoren ist“.<sup>3200</sup>

#### d) Berufsaufsichtliches Verfahren gegen EY

In Berufsaufsichtsverfahren sei er entsprechend seiner Position nicht im Detail einbezogen.<sup>3201</sup>

In der Berichterstattung der „Financial Times“ im Oktober 2019 habe die APAS konkrete, substantiierte Anhaltspunkte für eine Berufspflichtverletzung erkannt<sup>3202</sup> und das Vorermittlungsverfahren eingeleitet.<sup>3203</sup> Die Vorwürfe hätten einen „deutlich höheren Detaillierungsgrad“ aufgewiesen, als der Sachverhalt um die Vorgänge in Singapur, die ohnehin prüferisch adressiert worden seien.<sup>3204</sup>

Thematisch sei es um das TPA-Geschäft gegangen, welches der Pressemeldung zufolge mutmaßlich, ganz oder teilweise, nicht existent gewesen sei.<sup>3205</sup> Damit sei auch der Verdacht einhergegangen, dass auch die Treuhandkonten nicht existent seien.<sup>3206</sup>

Herr *Kocks* habe sowohl den Informationsband, als auch den veröffentlichten KPMG-Bericht gelesen. Er verfüge deshalb über kursorische Kenntnisse; jeden einzelnen dargestellten Sachverhalt könne er aber nicht wiedergeben.<sup>3207</sup>

Dem Zeugen wurde in seiner Vernehmung eine E-Mail vorgelegt, in der er am 3. August 2020 an den damaligen Präsidenten der DPR, Herrn *Prof. Dr. Ernst* schrieb:

Aus der Durchsicht der Arbeitspapiere der Konzernabschlussprüfung 2015 der Wirecard wurden Informationen in Bezug auf eine durch dieselbe WPG durchgeführte Due Dilligence gewonnen. Nach ersten Erkenntnissen erscheint auch hier eine berufsaufsichtliche Beurteilung angezeigt.<sup>3208</sup>

Hierzu hat Herr *Kocks* ausgeführt:

Ich kann Ihnen aber nicht sagen, was jetzt konkret das Element gewesen ist, um hier auch einen Anhaltspunkt für eine Berufspflichtverletzung zu sehen und bei der WPK darauf zu dringen, dass dieses Thema berufsaufsichtlich beurteilt wird.<sup>3209</sup>

Er habe nur den „Feinschliff dieser Formulierungen“ vorgenommen.<sup>3210</sup>

#### e) Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen EY

In die Diskussion um die Stellung der Strafanzeige gegen EY sei der Zeuge nicht einbezogen gewesen, er habe auch kein entsprechendes Dokument unterzeichnet.<sup>3211</sup>

Ausführungen in Bezug auf die Anzeige gegen EY hat Herr *Kocks* insbesondere zu dem Telefonat am 25. November 2020 gemacht. Zu den Hintergründen und dem Ablauf des Telefonats hat der Zeuge berichtet:

<sup>3198</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 104 f.

<sup>3199</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 97.

<sup>3200</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 107.

<sup>3201</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 109.

<sup>3202</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 81.

<sup>3203</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 97.

<sup>3204</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 97.

<sup>3205</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 81.

<sup>3206</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 97.

<sup>3207</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 93.

<sup>3208</sup> *Kocks*, E-Mail an *Prof. Dr. Ernst*, DPR-Präsident, zu Konzernabschlussprüfung 2015 vom 03.08.2020, MAT A BMWi-11.05 Blatt 44.

<sup>3209</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 109.

<sup>3210</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 109.

<sup>3211</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 108.

Es gab ja am Vormittag oder Vorabend der Ausschusssitzung mit den Vertretern von EY eine Art Vorpresseberichterstattung, die schon darauf rekurrierte, dass das „Handelsblatt“ am Folgetage berichtete, dass wir die Meldung an die Generalstaatsanwaltschaft gemacht hatten.

Vor diesem Hintergrund hatte Herr Dr. Orth mich - und ich habe das relativ genau notiert - um 18.24 Uhr auf meinem Mobilfunkgerät angerufen. Herr Dr. Orth bat um Bestätigung, dass die APAS ein Schreiben an die Staatsanwaltschaft oder Generalstaatsanwaltschaft geschickt hatte. Und er hat sich nach dem Inhalt des Schreibens/möglichen Vorwürfen erkundigt. Herr Orth hatte dann auch ausgeführt, dass er zunächst Herrn Bose versucht hatte zu erreichen und, weil dies nicht geklappt hatte, er mich angerufen hat.

Ich habe zu dem Zeitpunkt Herrn Dr. Orth weder die Existenz des Schreibens bestätigt noch Ausführungen zum Inhalt gemacht. Allerdings war mir bekannt durch einen internen E-Mail-Verkehr, dass etwa eine knappe Stunde vorher der anwaltliche Vertreter von Ernst & Young den entsprechenden Bearbeiter des Aufsichtsverfahrens erreicht hatte mit einer gleichen Sachverhaltsbitte. Und der Kollege hatte an Herrn Bose, Herrn Kanwan und mich eine E-Mail geschickt, hatte auch keine Auskunft erteilt und hatte uns um Abstimmung gebeten, wie wir uns verhalten sollten. Das war mir zu dem Zeitpunkt bekannt, als Herr Dr. Orth mich angerufen hat, und dementsprechend habe ich auch Herrn Dr. Orth darauf verwiesen, dass der Rechtsanwalt uns kurz zuvor kontaktiert hatte und dass wir uns zu gegebenem Zeitpunkt bei dem Rechtsanwalt melden werden.

Ich habe dann auch noch Herrn Dr. Orth darauf verwiesen, dass ich jegliche weitere Erörterung gerade im Vorfeld der Zeugenbefragung nicht für sachgerecht erachte, und habe das Telefonat dann beendet. Und das hat genau zwei Minuten gedauert. Ich habe das dann auch protokolliert und zur Akte gegeben.<sup>3212</sup>

Klarstellend hat Herr *Kocks* angegeben, der für das Aufsichtsverfahren zuständige Sachbearbeiter habe den Anwälten von EY vorerst keine Auskunft gegeben, da er erst juristisch habe abklären wollen, ob dieses Anliegen vom Recht auf Akteneinsicht umfasst sei.<sup>3213</sup> Im Nachgang sei man dann zu dem Ergebnis gelangt, dass EY im Rahmen der Akteneinsicht auch einen Anspruch auf Mitteilung des Inhalts der Meldung habe und habe sie entsprechend in Kenntnis gesetzt.<sup>3214</sup>

Der Zeitpunkt, zu dem die APAS die Strafanzeige gestellt habe, sei dadurch bestimmt worden, wann EY im Zuge der Einleitung des Berufsaufsichtsverfahrens die relevanten Arbeitspapiere der APAS zur Verfügung gestellt habe und wie lange die zuständigen Kollegen mit der Auswertung der Unterlagen, auch unter Hinzuziehung der KPMG-Berichte, befasst gewesen seien.<sup>3215</sup> Er selbst habe auf den zeitlichen Ablauf keinerlei Einfluss gehabt.<sup>3216</sup>

## 7. Austausch von APAS und BMWi sowie BAFA

Für den Bereich der Inspektionen hat der Zeuge eine Zusammenarbeit der APAS mit dem zuständigen BMWi-Referat bejaht.<sup>3217</sup> Diese bestehe im Hinblick auf die Regelwerke der APAS, wie Geschäfts- und Verfahrensordnung.<sup>3218</sup> Seit Konstituierung der APAS habe es „einige kleinere redaktionelle Anpassungen“ gegeben. In Kooperation mit dem BMWi habe man außerdem die Gebührenordnung entwickelt. In Bezug auf die konkrete Durchführung von Inspektionen gebe es aber keinen Austausch mit dem BMWi; insoweit treffe die APAS die Letztverantwortlichkeit.<sup>3219</sup> Dieses Verständnis entspreche den EU-Vorgaben, wonach die APAS die sogenannte „Competent Authority“ sei.<sup>3220</sup>

Grundsatzfragen rechtlicher Natur, deren Klärung für die Durchführung von Inspektionsfragen erforderlich sei, würden nicht nur mit dem BMWi, sondern auch mit dem BMJV abgestimmt. Dem Grunde nach handele

<sup>3212</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 85.

<sup>3213</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 85.

<sup>3214</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 94.

<sup>3215</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 106.

<sup>3216</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 108.

<sup>3217</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 88, 108.

<sup>3218</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 88.

<sup>3219</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 88.

<sup>3220</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 88.

es sich hierbei um Rechts- und Verfahrensfragen. Ein solches Vorgehen habe es insbesondere bezüglich Art. 4 und 5 der Abschlussprüferverordnung gegeben.<sup>3221</sup>

Seit der Wirecard-Insolvenz befinde sich die APAS in stetiger Zusammenarbeit mit dem BMWi zu diesem Thema.<sup>3222</sup> Zu intensivem Austausch mit dem BMWi sei es dann vor allem durch die Zuarbeit der APAS im Rahmen der Beantwortung parlamentarischer Anfragen durch das BMWi gekommen.<sup>3223</sup> Der Zeuge selbst habe jedoch in dem Kalenderjahr 2019 und der ersten Jahreshälfte 2020 zum Sachverhalt Wirecard keine Korrespondenz mit der Rechtsaufsichtsbehörde der APAS geführt.<sup>3224</sup> Ansonsten habe er in Zusammenarbeit mit dem BMWi bei einigen „Informationszulieferungen“ eine „Formal- und Stilkritik“ vorgenommen.<sup>3225</sup>

An ein Gespräch zwischen APAS und BAFA am 1. Juli 2020 könne sich der Zeuge nicht erinnern.<sup>3226</sup> Er selbst habe auch keine Erörterung zum Themenkomplex Wirecard mit dem BAFA-Präsidenten geführt.<sup>3227</sup> Nach der Erinnerung des Zeugen habe aber Herr *Bose* den BAFA-Präsidenten sowie den BAFA-Vizepräsidenten „kurz“ über die Thematik in Kenntnis gesetzt. Dabei seien aber nach Informationsstand des Zeugen mit Verweis auf die Verschwiegenheitspflichten der APAS keine Detailinformationen an die BAFA-Leitungsebene übermittelt worden.<sup>3228</sup>

Herrn *Kocks* wurde im Laufe seiner weiteren Vernehmung eine E-Mail einer Mitarbeiterin des BMWi-Referats „Freie Berufe, Gewerberecht“ zu Antwortvorschlägen auf einen Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorgehalten, in der diese an den Zeugen schrieb:

Zu Frage 22 überlege ich, Ihren Text ganz leicht wie folgt umzuformulieren/zu kürzen:

„Die APAS kann nur dann vertrauliche Informationen an die DPR übermitteln, wenn und soweit sie im Rahmen ihrer eigenen Aufsichtstätigkeit zu der Auffassung gelangt, dass konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß des geprüften Unternehmens gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen (§ 66c Abs 1 Satz 2 WPO). Eine Unterrichtung der DPR durch APAS über das am 16. Oktober 2019 eingeleitete berufsaufsichtsrechtliche Vorermittlungsverfahren gegen die Ernst & Young GmbH WPG und die Überführung am 6 Mai 2020 in ein förmliches Berufsaufsichtsverfahren erfolgte insofern nicht.“<sup>3229</sup>

Herr *Kocks* hat sich daraufhin erinnert, dass sein Vorschlag darauf abgezielt habe, bei der Beantwortung der Fragen darauf zu achten, „dass das konsistent zu bereits vorher erteilten Auskünften im Rahmen von parlamentarischen Anfragen erfolgt ist“.<sup>3230</sup> Er erinnere sich aber nicht mehr, über was er mit der Mitarbeiterin des BMWi in einem anschließend erfolgten Telefonat dann gesprochen habe.<sup>3231</sup>

Ich würde aber davon ausgehen, dass so ein Telefonat stattgefunden hat, weil wir das regelmäßig so tun, wenn das BMWi uns um ein Telefonat bittet.<sup>3232</sup>

Auch in Vorbereitung auf eine Sitzung des Finanzausschusses am 9. September, an der auch er selbst teilgenommen habe, habe die APAS Kontakt mit dem BMWi gehabt.<sup>3233</sup>

<sup>3221</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 88.

<sup>3222</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 106.

<sup>3223</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 105.

<sup>3224</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 108.

<sup>3225</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 109.

<sup>3226</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 101.

<sup>3227</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 107.

<sup>3228</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 108.

<sup>3229</sup> BMWi-Referat VII B 3, E-Mail an *Kocks* zu Antwortvorschlägen auf einen Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19. August 2020, MAT A BMWi-8.06 Blatt 309.

<sup>3230</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 104.

<sup>3231</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 104.

<sup>3232</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 104.

<sup>3233</sup> *Kocks*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 106.

## IV. Ralf Bose

### 1. Überblick

Als Zeuge vernommen wurde außerdem der damalige Abteilungsleiter der APAS, *Ralf Bose*. In dieser Funktion war er seit der Konstituierung der APAS, am 17. Juni 2016, tätig.<sup>3234</sup> Dort war er auch Mitglied einer Beschlusskammer.<sup>3235</sup> Zuvor leitete er seit Oktober 2012 die Abteilung für anlassunabhängige Sonderuntersuchungen bei der Abschlussprüferaufsichtskommission.<sup>3236</sup> Außerdem war er 21 Jahre für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG tätig.<sup>3237</sup> Über die Rolle der APAS im Wirecard-Skandal hat der Zeuge ausgesagt:

Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass wir in irgendeiner Form nicht alles getan hätten, um die Aufgabe, die wir haben, nämlich die Berufspflichtverletzung des Abschlussprüfers, aufzuklären.<sup>3238</sup>

Der Zeuge *Bose* hat in seiner Vernehmung auf eine dementsprechende Frage mitgeteilt, Wirecard-Aktien besessen zu haben. Ein Verstoß gegen die Compliance-Regelungen der APAS-Geschäftsordnung gehe aus seiner Sicht damit nicht einher. Insbesondere Insiderinformationen bezüglich seines Aktiengeschäfts hätten ihm nicht vorgelegen. Zur Einhaltung der Compliance-Regelungen gebe er außerdem jährlich eine Unabhängigkeitserklärung nach § 25 Abs. 1 APAS-Geschäftsordnung ab. Im weiteren Verlauf hat der Zeuge außerdem über ein Telefonat mit dem Leiter der Grundsatzabteilung von EY, *Dr. Orth*, gesprochen, welches ausdrücklich keine Meldung nach Art. 7 der Abschlussprüferverordnung beinhaltet habe.

### 2. Aufbau und Organisation der APAS

Die APAS ist als Abteilung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) organisiert.<sup>3239</sup> Dass die APAS in das BAFA eingegliedert wurde, habe sich aus Kostengründen sowie praktischen Gesichtspunkten ergeben.

Also, aus damaliger Sicht habe ich das auch für gut empfunden, weil wir direkt anfangen konnten. Wir hatten jemanden, der die Gehälter zahlt; wir hatten jemand, der die IT stellt. Und insofern war das für einen schnellen Start sicher gut, ja.<sup>3240</sup>

In die BaFin sei die APAS nicht untergliedert worden,

weil die BaFin ja selber auch Wirtschaftsprüfer beauftragt, bestimmte Sonderprüfungen zu machen. Und wenn wir dann quasi die Auftragnehmer aus der eigenen Behörde heraus untersuchen: Ist meine Erinnerung, dass das einer der Hauptgründe war, es nicht bei der BaFin aufzuhängen.<sup>3241</sup>

### 3. Tätigkeitsbereiche der APAS

In seinem Eingangsstatement hat der Zeuge *Bose* allgemein zum Aufgabenbereich der APAS ausgeführt:

Gegenstand unserer Aufsicht sind Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei den sogenannten Unternehmen von öffentlichem Interesse, zu denen auch die Wirecard AG gehört,

<sup>3234</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 116.

<sup>3235</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 12.

<sup>3236</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 116.

<sup>3237</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 149.

<sup>3238</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 7.

<sup>3239</sup> BAFA, Organisationsplan, Stand: 16. April 2021 (file:///C:/Users/verpa30ma11/Downloads/organisationsplan.pdf; letzter Abruf am 21. April 2021).

<sup>3240</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 146.

<sup>3241</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 146.

durchgeführt haben. Die APAS übt zudem auch die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer aus.

Die Aufsicht über die Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse reicht nur so weit, als es sich um gesetzliche Abschlussprüfungen handelt. Berufspflichtverletzungen von Abschlussprüfern dieser Unternehmen, die nicht eine gesetzliche Abschlussprüfung betreffen, fallen nicht in unsere direkte Aufsichtsverantwortung.

Aufsichtliche Verfahren der APAS sind grundsätzlich Eingriffe in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der jeweils zu untersuchenden Einheit, das heißt, verfassungsmäßig garantierte Grundrechte wie zum Beispiel das der freien Berufsausübung sind hiervon betroffen, sie dürfen deshalb nur auf rechtsstaatlicher Grundlage durchgeführt werden. Die Möglichkeiten eines Einschreitens der APAS hat der Gesetzgeber in der Wirtschaftsprüferordnung geregelt; daran haben wir uns in unserer Aufsichtstätigkeit zu halten.<sup>3242</sup>

Der APAS liege eine zweigliedrige Organisationsstruktur zugrunde. Zu unterscheiden sei der präventive sowie der repressive Teil der Berufsaufsicht. Beide würden der strafbewehrten Verschwiegenheitsverpflichtung der Aufsichtsbehörde unterfallen.<sup>3243</sup>

Nicht Gegenstand des Tätigkeitskreises der APAS sei die Aufdeckung von Rechnungslegungsfehlern. Auch die erneute Durchführung einer Abschlussprüfung sei nicht beabsichtigt.<sup>3244</sup> Ebenso entziehe es sich der Kompetenz der APAS, Wirtschaftsprüfern bezüglich noch nicht abgeschlossener Abschlussprüfungen konkrete Vorgaben bezogen auf die Durchführung zu machen.<sup>3245</sup>

#### a) Präventive Berufsaufsicht: Das Inspektionsverfahren

Ihre präventiven Aufgaben erfülle die APAS insbesondere durch die von ihr durchgeführten Inspektionsverfahren.<sup>3246</sup> Diese würden regelmäßig, in jährlichen Abständen, und anlassunabhängig stattfinden.<sup>3247</sup> Bei Big-Four-Gesellschaften wähle die APAS pro Jahr zwischen acht und zwölf repräsentative Prüfungsmandate aus.<sup>3248</sup> Vor dem Hintergrund des Ziels von Inspektionsverfahren, der Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Qualitätssicherungssystems, sei diese Anzahl ausreichend.<sup>3249</sup>

Zum allgemeinen Prüfungsvorgehen hat Herr *Bose* berichtet:

Bei den anlassunabhängigen Inspektionen bewertet die APAS den Aufbau des internen Qualitätssicherungssystems der Praxis, überprüft die Einhaltung dieser Maßnahmen und untersucht in Stichproben die Prüfungsunterlagen von Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, um nach der Beurteilung des Aufbaus des internen Qualitätssicherungssystems auch dessen Wirksamkeit zu überprüfen. Hierbei stehen die geltenden Prüfungs- und Qualitätssicherungsstandards sowie die Berufsgrundsätze, Unabhängigkeitsanforderungen und die einschlägigen deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Fokus. Wir überprüfen zudem die generelle Methodik zur Durchführung der Prüfungen. Das Ergebnis ist der Inspektionsbericht, der ausschließlich an die Praxis adressiert ist.<sup>3250</sup>

#### b) Repressive Berufsaufsicht: Das Berufsaufsichtsverfahren

Der zweite, wesentliche Tätigkeitsbereich der APAS bestehe in der repressiven Berufsaufsicht. Im Gegensatz zu anlassunabhängigen Inspektionsverfahren sei das Vorgehen im Rahmen der repressiven Berufsaufsicht anlassbezogen. Erforderlich seien insoweit konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung bezogen auf eine abgeschlossene, gesetzliche Abschlussprüfung. Als Resultat müsse stets durch die Wirtschaftsprüfer ein Testat erteilt oder versagt worden sein.<sup>3251</sup>

<sup>3242</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 116.

<sup>3243</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 116 f.

<sup>3244</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 117.

<sup>3245</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 124.

<sup>3246</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 116.

<sup>3247</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 116.

<sup>3248</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 128.

<sup>3249</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 128.

<sup>3250</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 116 f.

<sup>3251</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 117.

Die Verfahren könnten sich sowohl gegen natürliche Personen, also die Unterzeichner eines Bestätigungsvermerks, als auch gegen eine „Praxis“ richten.<sup>3252</sup>

Untersuchungsgegenstand sei dann, ähnlich zu den Inspektionen, ob die Berufsangehörigen ihren beruflichen Pflichten nachgekommen seien.<sup>3253</sup>

Der Zeuge hat angemerkt, dass das Vorliegen einer schweren Berufspflichtverletzung nicht automatisch den Schluss zulasse, dass auch Fehler in Bezug auf die Rechnungslegung bestehen.<sup>3254</sup> Gleichwohl könne ein Fehler in der Rechnungslegung einen Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung darstellen.<sup>3255</sup> Hinweise auf die Erfüllung von Ordnungswidrigkeits- oder Straftatbeständen im Unternehmensbereich seien aber allein noch kein ausreichender Anhaltspunkt für eine Berufspflichtverletzung. Außerdem sei auch die strafrechtliche Ausermittlung von Sachverhalten nicht Bestandteil des Aufgabenbereichs der APAS. Man gebe aber vertrauliche Informationen an die verantwortlichen Stellen weiter, sofern die APAS von solchen während des Verfahrens Kenntnis erlangt habe.<sup>3256</sup>

Leite die APAS ein Verfahren gegen Wirtschaftsprüfer ein, habe dies im Normalfall keinen Einfluss auf den Aktienkurs des geprüften Unternehmens.<sup>3257</sup>

#### 4. Compliance-Regelungen der APAS-Geschäftsordnung

Die Compliance-Regelungen der APAS habe das BMWi als Rechtsaufsichtsbehörde, ebenso wie die sonstigen Regelungen der APAS-Geschäftsordnung, erlassen.<sup>3258</sup>

Zur Frage, wie das BMWi überprüfe, ob die Compliance-Regeln eingehalten werden, hat Herr *Bose* ausgeführt:

Es gibt kein regelmäßiges Reporting, dass Mitarbeiter alles offenlegen müssen; das gibt es nicht. Es gibt eben nur die Pflicht, offenzulegen, wenn man eben diese Schwelle überschreitet. Oder eben andere Befangenheitsgründe hat.<sup>3259</sup>

Es sei ihm nicht erinnerlich, ob das BMWi jemals eine Nachforschung oder Nachfrage bezogen auf die Compliance der APAS-Mitglieder angestellt habe.<sup>3260</sup>

##### a) Frühere Arbeitsverhältnisse von APAS-Beschäftigten mit den Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Circa 60 Prozent der Mitarbeiter der APAS seien in der Vergangenheit bei einer der Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beschäftigt gewesen. Herr *Bose* selbst habe einen Pensionsanspruch bei KPMG. Er habe auch Kenntnis darüber, welche seiner Kollegen einen solchen Pensionsanspruch haben.<sup>3261</sup> Dies sei relevant für die Beantwortung der Frage, ob, vor dem Hintergrund möglicher Befangenheit, eine Beteiligung an Inspektionen oder Berufsaufsichtsverfahren ausscheide. Wäre die Frage im konkreten Einzelfall zu bejahen, müssten andere Kollegen für das jeweilige Verfahren herangezogen werden.<sup>3262</sup>

Dass Herr *Bose* bei KPMG tätig gewesen sei, sei in einer Unabhängigkeitsmatrix erfasst. Er gebe als Beschlusskammermitglied jährlich eine Unabhängigkeitserklärung nach § 25 Abs. 1 APAS-Geschäftsordnung ab.<sup>3263</sup>

<sup>3252</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 117.

<sup>3253</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 117.

<sup>3254</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 117; *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 4, 22.

<sup>3255</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 117.

<sup>3256</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 117.

<sup>3257</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 4.

<sup>3258</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 13, 16.

<sup>3259</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 15.

<sup>3260</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 16.

<sup>3261</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 149.

<sup>3262</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 149.

<sup>3263</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 12.

[D]ie beiden Beschlusskammerleiter sind die beiden Kollegen Kocks und Kanwan. Die müssen ja dann, wenn Beschlusskammersitzungen anstehen, oder auch wenn Berufsaufsichtsverfahren besetzt werden mit Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern – dann nutzen sie diese Matrix, um Konflikten aus dem Weg zu gehen. Und eben Mitarbeiter nicht einzusetzen, die beispielsweise bei – deren früherer Arbeitgeber ein Abschlussprüfer ist, um den es dann gerade geht, gegen den ermittelt wird.<sup>3264</sup>

Extern werde nicht über die Unabhängigkeitsmatrix berichtet.<sup>3265</sup>

## b) Aktiengeschäfte von APAS-Mitarbeitern

Auf die Frage, ob er Wirecard-Aktien besitze, hat Herr *Bose* geantwortet:

Ich habe jetzt keine, nee.

[...]

Keine mehr.<sup>3266</sup>

Am 20. Mai<sup>3267</sup> habe er seine Wirecard-Aktien mit hohem Verlust veräußert.<sup>3268</sup> Erworben habe er sie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des KPMG-Berichts,<sup>3269</sup> am 28. April 2020<sup>3270</sup>. Zwischen Kauf und Verkauf habe die APAS das förmliche Berufsaufsichtsverfahren eröffnet.<sup>3271</sup> An der Entscheidung über die Einleitung des Berufsaufsichtsverfahrens am 6. Mai 2020 sei er jedoch förmlich nicht beteiligt gewesen. An diesem Tag sei die Akte im Aktenführungssystem physisch eröffnet worden.<sup>3272</sup> Die Integrität eines Unternehmens und die Berufspflichtverletzungen des Abschlussprüfers trenne er „immer ganz scharf voneinander“.<sup>3273</sup>

Ein Gespräch zwischen BaFin und APAS vom 20. Mai 2020, „bei dem fachliche Einschätzungen zu den einzelnen Themenbereichen des KPMG-Berichts ausgetauscht wurden und sich beide Seiten über den Stand der jeweiligen Verfahren informierten“,<sup>3274</sup> habe keinen Einfluss auf die Entscheidung zum Verkauf der Aktien gehabt. Das Telefonat habe am Nachmittag stattgefunden, die Aktien habe er bereits am Vormittag verkauft.<sup>3275</sup>

Über die weiteren Prüfungshandlungen im Hinblick auf die Erteilung des Testats für das Geschäftsjahr 2019 habe EY der APAS „jedenfalls nicht bis zu dem Verkauf“ der Aktien berichtet.<sup>3276</sup> Erst nach dem Verkauf habe EY mitgeteilt, dass sie das Testat einschränken würden.<sup>3277</sup>

Die Information der BaFin zur Veröffentlichung des KPMG-Berichts vom 12. Mai 2020 habe ebenfalls nicht zur Entscheidung des Zeugen beigetragen, die Wirecard-Aktien wieder zu verkaufen.<sup>3278</sup> Zu diesem Zeitpunkt habe sich die BaFin ohnehin nur auf den öffentlichen Berichtsteil vom 28. April 2020 bezogen.<sup>3279</sup>

Der Zeuge hat angegeben, ihm hätten keine Insiderinformationen bezogen auf seinen Aktienkauf vorgelegen.<sup>3280</sup> Allgemein würden kapitalmarktrelevante Daten den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der APAS bei Aktienkäufen aus ihrer beruflichen Tätigkeit in der Regel nicht zur Verfügung stehen, da die APAS „ganz

<sup>3264</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 15 f.

<sup>3265</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 15.

<sup>3266</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 149.

<sup>3267</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 152; *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 2.

<sup>3268</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 150.

<sup>3269</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 150.

<sup>3270</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 152.

<sup>3271</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 152.

<sup>3272</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 152 f.

<sup>3273</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 7.

<sup>3274</sup> Antworten auf eine Berichtsbitte für die Sondersitzung des Finanzausschusses am 29. Juli 2020, MAT A BMF-21.37 Blatt 59 (80).

<sup>3275</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 6, 10.

<sup>3276</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 153.

<sup>3277</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 153.

<sup>3278</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 2.

<sup>3279</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 2.

<sup>3280</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 5, 11.

hinten in der Aufsichtskette“ stehe.<sup>3281</sup> Die Informationen seien zu diesem Zeitpunkt „schon im Markt verarbeitet“. <sup>3282</sup> Aus diesem Grund müssten Meldungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über Aktiengeschäfte nur dann erfolgen, wenn der Bestand in Einzeltiteln „mehr als 5 Prozent des Vermögens übersteigt“. <sup>3283</sup> Diese Regelung habe man von der Schweizer Abschlussprüferaufsicht übernommen. <sup>3284</sup> Komme es zu einer Überschreitung der Fünf-Prozent-Grenze,

dann muss gemeldet werden, und nicht nur bei Aktien, aber auch, wenn ich eine Kapitallebensversicherung beispielsweise habe, die diese Grenze überschreitet, bei der Allianz oder wo auch immer, auch dann. Und dann wird auch dieser Mitarbeiter [...] nicht für ein Verfahren eingesetzt. <sup>3285</sup>

Herr *Bose* hat angegeben, er bemesse die Fünf-Prozent-Grenze an dem Nettovermögen. <sup>3286</sup> Jeder Mitarbeiter müsse dies für sich selbst ermitteln. <sup>3287</sup>

Meldungen wegen Überschreitung der Fünf-Prozent-Grenze würden in die „Unabhängigkeitsmatrix“ der APAS aufgenommen. <sup>3288</sup>

Ein generelles Verbot für Aktienkäufe, die das Vermögen um fünf Prozent übersteigen, bestehe nicht. <sup>3289</sup> Es resultiere daraus allein die Vermutung der Befangenheit. <sup>3290</sup>

Mit seinen Kollegen habe Herr *Bose* nicht über seine Aktienkäufe gesprochen. <sup>3291</sup> Er habe seine Aktiengeschäfte auch nicht gegenüber etwaigen Vorgesetzten angezeigt. Auch sei er von Ministerien zu keinem Zeitpunkt dazu befragt worden. <sup>3292</sup> Da Herr *Bose* mit seinen Wirecard-Aktienkäufen nicht die Fünf-Prozent-Grenze überschritten habe und damit kein meldepflichtiges Geschäft vorgenommen habe, <sup>3293</sup> habe dieses auch nicht in Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. <sup>3294</sup> Erwähnung gefunden. <sup>3295</sup> Dass er die Fünf-Prozent-Grenze eingehalten habe, habe er „[i]m Kopf“ kalkuliert. <sup>3296</sup>

Die Kraft der APAS-Geschäftsordnung geltenden Befangenheitsregeln habe er eingehalten. <sup>3297</sup> Die Trennung zwischen Dienst- und Privatinteressen halte er gleichermaßen für gewahrt. <sup>3298</sup>

## 5. Qualität von Prüfnachweisen nach IDW PS 302<sup>3299</sup>

Aus seiner Erinnerung heraus habe sich Herr *Bose* während seiner Tätigkeit bei KPMG nicht mit Treuhandkonten und entsprechenden Prüfnachweisen beschäftigt. <sup>3300</sup> Wie er hypothetisch bei der Prüfung von Treuhandkonten im Rahmen von Jahresabschlüssen vorgehen würde, hat er folgendermaßen dargelegt:

Die Standards sind ja nicht immer ganz scharf wie eine Checkliste: Das, das, das musst du machen, musst du nicht machen. - So gefühlt würde ich sagen, ich hätte mir wahrscheinlich auch Bankauszüge besorgt; aber man muss schon die Umstände berücksichtigen: Wer ist das? Von wem kommt das? Wie ist auch die

<sup>3281</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 150.

<sup>3282</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 150.

<sup>3283</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 150; *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 7.

<sup>3284</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 150.

<sup>3285</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 150.

<sup>3286</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 13, 17.

<sup>3287</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 17.

<sup>3288</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 8.

<sup>3289</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 150; *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 17.

<sup>3290</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 17.

<sup>3291</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 153, 155.

<sup>3292</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 155.

<sup>3293</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 150.

<sup>3294</sup> BT-Drs. 19/24201.

<sup>3295</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 155.

<sup>3296</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 17.

<sup>3297</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 155; *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 5, 13.

<sup>3298</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 11.

<sup>3299</sup> Institut der Wirtschaftsprüfer Prüfungsstandart 302: Bestätigungen Dritter, Stand: 10. Juli 2014.

<sup>3300</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 144.

Situation im Unternehmen? Was habe ich für Informationen über mögliche Fraud? Wie vertrauenswürdig ist der? Wo sitzt der? - Keine Ahnung. Also, das gesamte Umfeld spielt schon ja auch eine Rolle, um zu entscheiden, wann ich wo welche Prüfungshandlungen mache.<sup>3301</sup>

## 6. Zuständigkeit der APAS nach Art. 7, 12 der Abschlussprüferverordnung

Diskussionen zur Zuständigkeitsfrage hätten in der Vergangenheit nach Wissen des Zeugen primär auf Art. 12 der Abschlussprüferverordnung rekurriert.<sup>3302</sup> Die APAS habe in der Vergangenheit eine Verlautbarung herausgegeben, wonach sich die Behörde nicht für Meldungen nach Art. 12 der Abschlussprüferverordnung für zuständig halte.<sup>3303</sup>

Die BaFin teile die Auffassung, dass die APAS in Bezug auf Art.-7-Meldungen keine Zuständigkeit treffe.<sup>3304</sup> Dies habe die BaFin auf Nachfrage, ohne Zusammenhang mit dem Wirecard-Skandal, geäußert.<sup>3305</sup>

Dass die BaFin nach dem Entwurf des Finanzmarktintegrationsstärkungsgesetzes „zuständige Stelle“ für Meldungen nach Art. 7 der Abschlussprüferverordnung sein solle, hat der Zeuge wie folgt eingeordnet:

wenn wir sehen, um was für Fälle es da ja im Regelfall geht - und in Artikel 7 ist ja insbesondere [...] Betrug explizit genannt oder solche Dinge.

[...]

Das wäre ja normalerweise eigentlich per se Staatsanwaltschaft, es sei denn, es sind jetzt so Dinge, die jetzt tatsächlich die Finanzaufsicht betreffen, also Marktmanipulation, Geldwäsche oder - ich weiß nicht - diverse andere Straftaten. Aber um jetzt einfach mal den Punkt zu machen, um zu sagen: „Okay, es ist die BaFin, aber auch“ - und das steht, meine ich, auch in dem Gesetzentwurf drin - „für diese Dinge wie Betrug etc. ist es die Staatsanwaltschaft nach wie vor“ - - Also, das ist ja nichts Neues; ich glaube, das hat der Gesetzgeber damit auch gewollt, also der EU-Gesetzgeber, dass hier die entsprechenden Strafverfolgungsbehörden drinstehen. Und wenn man jetzt dann eben für bestimmte Dinge die BaFin mit dazu nimmt, die ja auch in bestimmten Bereichen eben auch ihre Kompetenz hat, dann ist das durchaus in Ordnung.<sup>3306</sup>

## 7. Das Prüfmandat Wirecard im Fokus repressiver Ermittlungen der APAS gegen EY

### a) Erste Hinweise auf Unregelmäßigkeiten bei der Bilanzierung des Wirecard-Konzerns

Auf das Prüfmandat Wirecard sei der Zeuge *Bose* erstmals im Januar/Februar 2019 über die Presse aufmerksam geworden.<sup>3307</sup> Von Berichterstattungen in den Jahren 2015, 2016 und 2017, insbesondere der „Financial Times“<sup>3308</sup>, habe er damals keine Kenntnis erlangt.<sup>3309</sup> Der Rajah-&-Tann-Bericht sei dem Zeugen bekannt, gelesen habe er ihn aber nicht.<sup>3310</sup> Anhaltspunkte für Ermittlungen durch die APAS hätten sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht ergeben.<sup>3311</sup>

Bis zur Veröffentlichung des KPMG-Berichts hätten der APAS keine Informationen externer Hinweisgeber, insbesondere von Whistleblowern oder anderen Behörden, zu etwaigen Unstimmigkeiten vorgelegen.<sup>3312</sup> Es

<sup>3301</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 144.

<sup>3302</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 2.

<sup>3303</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 141.

<sup>3304</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 134.

<sup>3305</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 134.

<sup>3306</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 145 f.

<sup>3307</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 118.

<sup>3308</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 120.

<sup>3309</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 118.

<sup>3310</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 140.

<sup>3311</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 140.

<sup>3312</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 120.

habe außerdem keinen Kontakt zu DPR oder BaFin in Bezug auf Wirecard gegeben.<sup>3313</sup> Auch APAS-intern sei Wirecard jedenfalls bis zu dem Telefonat am 13. Februar 2019 kein Thema gewesen.<sup>3314</sup>

### b) Telefonat mit EY am 13. Februar 2019

In seiner Vernehmung ist Zeuge *Bose* näher auf ein Telefonat eingegangen, in dem das Prüfmandat Wirecard Gegenstand gewesen sei. Weshalb sich EY am 13. Februar 2019 bei der APAS gemeldet habe, sei Herrn *Bose* nicht erklärlich.<sup>3315</sup> Nach seiner Einschätzung habe es sich inhaltlich um ein Informationsgespräch gehandelt.<sup>3316</sup> Sowohl bezogen auf den thematisierten Sachverhalt, als auch auf das diesbezüglich geplante Vorgehen EYs habe man bei der APAS keine Inhalte vermittelt bekommen, mit denen man hätte „etwas anfangen können“.<sup>3317</sup> Im Vorhinein habe die APAS betreffend das Telefonat keine Dokumente vonseiten EY überliefert bekommen.<sup>3318</sup> Ob die APAS im Rahmen der Gesprächsanfrage von EY mitgeteilt bekommen habe, dass Wirecard thematisiert werden sollte, wisse der Zeuge nicht.<sup>3319</sup>

Teilgenommen hätten auf Seiten der APAS Herr *Kanwan*, Herr *Kocks*, Herr *Ferner* sowie Herr *Bose* selbst.<sup>3320</sup> Nach der Erinnerung des Zeugen habe Herr *Kocks* APAS-intern Kalendereinladungen zu dem Gespräch an seine drei Kollegen versendet.<sup>3321</sup>

Zu Beginn des Gesprächs habe Herr *Bose* eine Belehrung gegenüber EY vorgenommen.<sup>3322</sup> Grund hierfür sei gewesen, dass man bei der APAS nicht gewusst habe, aus welchem Grund der Anruf stattfinden solle.<sup>3323</sup> Ein bei der APAS tätiger Jurist habe ihm daher zugerufen: „Belehr die mal vorher, damit sie sich nicht selber belasten!“.<sup>3324</sup> Auf Nachfrage ist der Zeuge sich nicht mehr sicher gewesen, wer genau ihm diesen Hinweis zugerufen habe.<sup>3325</sup> Herr *Bose* verstehe die Belehrung als „Sicherheitsvorkehrung“ und „formale[n] Akt“.<sup>3326</sup>

Konkret habe EY auf die Berichterstattung der „Financial Times“ Bezug genommen und angezeigt, sich dem Sachverhalt anzunehmen.<sup>3327</sup> Ob die APAS auch Rückfragen gestellt habe, sei dem Zeugen nicht erinnerlich.<sup>3328</sup> Eine Bewertung der Geschehnisse habe man gegenüber EY nicht vorgenommen.<sup>3329</sup> Insgesamt hat der Zeuge das Telefonat als „sachliches, normales, ruhiges Gespräch“ beschrieben.<sup>3330</sup>

Es wurde uns dargestellt, was zu unternehmen ist - das entsprach dem üblichen Prüfungsvorgehen -, und dann war das Gespräch auch ganz schnell wieder zu Ende.<sup>3331</sup>

Entschieden negiert hat der Zeuge die These, durch den Anruf vom 13. Februar sei eine Meldung nach Art. 7 der Abschlussprüferverordnung erfolgt.<sup>3332</sup> Schon nach dem Inhalt komme eine solche nicht in Betracht.<sup>3333</sup>

Allein inhaltlich ist für eine Artikel-7-Meldung überhaupt gar kein Raum. [...] „Wer ist jetzt zuständig, oder wer ist die zuständige Behörde?“; zu der Frage komme ich eigentlich gar nicht mehr, wenn ich den Artikel 7 abprüfe. Der Artikel 7 sagt, dass der Abschlussprüfer [...] sich wenden soll [...] - ich lasse jetzt mal offen, wer das sein soll: an die zuständige Behörde -, wenn er Unregelmäßigkeiten im Unternehmen feststellt, das Management darauf aufmerksam macht, das Management auffordert, diesen Unregelmäßigkeiten nachzugehen, und wenn das Management dies nicht in ausreichendem Maße tut oder gar nicht tut.

<sup>3313</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 129.

<sup>3314</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 140.

<sup>3315</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 122, 124, 136.

<sup>3316</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 122.

<sup>3317</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 122.

<sup>3318</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 139.

<sup>3319</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 141.

<sup>3320</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 135.

<sup>3321</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 139.

<sup>3322</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 123.

<sup>3323</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 123.

<sup>3324</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 123.

<sup>3325</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 135 f.

<sup>3326</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 135.

<sup>3327</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 124.

<sup>3328</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 129.

<sup>3329</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 129.

<sup>3330</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 120.

<sup>3331</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 120.

<sup>3332</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 122.

<sup>3333</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 122.

Dann ist Raum für diese Artikel-7-Meldung. Da wir aber keines dieser Kriterien hier überhaupt erfüllen - weil wir ja auch eindeutig gesagt haben, wir haben keine Anhaltspunkte, dass Wirecard die Vorwürfe nicht ernst genug nimmt oder mit ausreichender Intensität untersucht -, ist gar kein Raum für die Artikel-7-Meldung. Da komme [...] ich gar nicht in der Prüfung der Logik des Artikel 7.<sup>3334</sup>

Ohnehin sei die APAS nicht zuständig, da es um Straftatbestände wie Betrug gegangen sei. Hierfür sei die Staatsanwaltschaft zuständig.<sup>3335</sup>

EY habe zu Beginn des Gesprächs sogar darauf verwiesen, dass man keine Meldung nach Art. 7 der Abschlussprüferverordnung erstatten wolle.<sup>3336</sup> Ob EY zu dieser Aussage gelangt sei, weil der Zeuge zu Beginn eine Belehrung vorgenommen habe, wisse er nicht.<sup>3337</sup>

Der Sinn und Zweck des Art. 7 der Abschlussprüferverordnung, die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht, sei deshalb in dem Telefonat nicht zum Tragen gekommen.<sup>3338</sup> EY habe aber ohnehin keine vertraulichen Informationen mit der APAS geteilt, sondern sich allein auf die Presseberichterstattung bezogen.<sup>3339</sup> Das Vorgehen der Abschlussprüfer sei „absolut gesetzeskonform“ gewesen, er habe diesbezüglich keinen Anhaltspunkt für Berufspflichtverletzungen erkennen können.<sup>3340</sup> Die Überlegung, dass die Aussagen EYs zum weiteren Vorgehen der Abschlussprüfer nicht Bestandteil der Presseberichterstattung gewesen seien und hieraus eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht resultieren könnte, habe die APAS damals nicht in ihre Überlegungen einbezogen.<sup>3341</sup>

Dafür, dass das Gespräch möglicherweise als Meldung nach Art. 12 der Abschlussprüferverordnung zu interpretieren sei, habe es keine Anhaltspunkte gegeben.<sup>3342</sup> Dieser regelt in den bestimmten Fällen die Pflicht zum Bericht an die für die Beaufsichtigung von Unternehmen von öffentlichem Interesse zuständigen Behörden.

Nach dem Telefonat habe sich die APAS intern über das Gespräch ausgetauscht. Man habe sich darauf verständigt, das weitere Vorgehen EYs und die Testaterteilung abzuwarten, „Anhaltspunkte in irgendeiner Form“ habe die APAS noch nicht gesehen.<sup>3343</sup> Konkrete Vorgaben bei der Abschlussprüfung habe man EY jedoch nicht machen können, da jene noch nicht abgeschlossen gewesen sei.<sup>3344</sup> Das weitere Vorgehen habe den Ankündigungen im Telefonat entsprochen. Das Testat sei uneingeschränkt, auch in Bezug auf den „besonders wichtige[n] Prüfungssachverhalt“, erteilt worden. Im Nachgang seien dann zwar Korrekturen „im niedrigen einstelligen Millionenbetrag“ vorgenommen worden, ob aber der Abschluss des Geschäftsjahres 2018 selbst noch vor Veröffentlichung angepasst worden sei, wisse der Zeuge nicht.<sup>3345</sup>

Den nächsten Kontakt zu EY habe es dann erst anlässlich des Vorermittlungsverfahrens wieder gegeben.<sup>3346</sup>

### c) Reaktion der APAS auf das von der BaFin verhängte Leerverkaufsverbot

Auf die Frage, ob das von der BaFin verhängte Leerverkaufsverbot der Grund dafür gewesen sei, dass die APAS keine intensiveren Nachforschungen vorgenommen habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Es ist auch hypothetisch, jetzt zu sagen: Okay, wenn es das Leerverkaufsverbot nicht gegeben hätte, hätten wir da anders entschieden. - Ich würde mal sagen, nein. [...] Das ist jetzt keine Basis für die Entscheidung gewesen; aber man hat das irgendwie im Kopf; das kann man wahrscheinlich auch nicht irgendwie verdrängen. Man ist ja auch dann davon ein Stück weit beeindruckt, würde ich mal sagen; war ja auch eine harte Maßnahme.

<sup>3334</sup> Bose, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 123.

<sup>3335</sup> Bose, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 123.

<sup>3336</sup> Bose, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 123.

<sup>3337</sup> Bose, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 138.

<sup>3338</sup> Bose, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 129.

<sup>3339</sup> Bose, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 129 f., 154.

<sup>3340</sup> Bose, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 119 f., 142.

<sup>3341</sup> Bose, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 154 f.

<sup>3342</sup> Bose, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 154.

<sup>3343</sup> Bose, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 124, 129.

<sup>3344</sup> Bose, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 124.

<sup>3345</sup> Bose, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 120.

<sup>3346</sup> Bose, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 131.

Aber grundsätzlich haben wir die Entscheidung auf Basis unserer Sachlage und unserer Aufgaben - ja - getroffen, weil das Leerverkaufsverbot [...] hat ja nichts mit der berufsrechtlichen Verfehlung oder mit der potenziellen berufsrechtlichen Verfehlung des Abschlussprüfers zu tun, gar nichts, überhaupt gar nichts. Insofern kann man das wahrscheinlich nicht ausblenden, und das ist vielleicht irgendwo eine Komponente, die nicht bewusst herangezogen wurde.

Aber Marktmanipulation ist auch eine Straftat, und dem müssen die entsprechenden Behörden nachgehen. Und wenn wir so was als vertrauliche Information, also jetzt nicht vom Markt oder aus der Presse, sondern wenn wir so was als vertrauliche Information im Rahmen eines Verfahrens sehen würden, dann würden wir auch die BaFin informieren.<sup>3347</sup>

#### d) Vorermittlungsverfahren gegen EY

Die Vorwürfe, aufgrund derer die APAS das Vorermittlungsverfahren gegen EY eingeleitet habe, seien nicht deckungsgleich mit dem in den Presseberichten adressierten Sachverhalt aus Januar/Februar 2019. Es habe sich um einen anderen Geschäftsbereich und eine andere Region gehandelt. Die „Financial Times“ habe zu diesem Sachverhalt interne Dokumente vorgelegt.<sup>3348</sup>

Im Rahmen des Vorermittlungsverfahrens gegen EY habe die APAS an einem Auskunftsschreiben an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gearbeitet. Trotz Bekanntwerden der Beauftragung KPMGs mit der Sonderuntersuchung im Oktober 2019 habe man im November in Vollziehung der Ermittlungstätigkeiten das Auskunftsschreiben verschickt.<sup>3349</sup> Konkret habe es sich um ein „ausführliches Schreiben“ gehandelt, bei dem man Fragen zum prüferischen Umgang mit den in der Presse erhobenen Vorwürfen gestellt habe.<sup>3350</sup> Die Antwort EYs habe die APAS kurz vor Weihnachten erreicht.<sup>3351</sup> Diese habe Herr *Bose* auch gelesen.<sup>3352</sup>

Am Tag der Versendung des Auskunftsschreibens<sup>3353</sup> habe auch Herr *Bose* selbst persönlichen Kontakt zu EY gesucht.<sup>3354</sup>

Ja, ich habe ein Telefonat geführt. Da hatte ich meine Kollegen darum gebeten, dass ich Herrn Barth informieren wollte darüber. Hintergrund war ganz einfach: Zum einen kommt das nicht häufig vor, dass wir gegen eine Praxis ein Vorermittlungsverfahren einleiten, und deshalb habe ich ihm zum einen das erklärt und zum anderen gesagt: Passen Sie auf! Das sollte allerhöchste Priorität bei Ihnen im Hause haben!<sup>3355</sup>

Aus der Presse habe man von der Sonderuntersuchung durch KPMG und deren grobem Inhalt erfahren.<sup>3356</sup> Herr *Bose* habe damals geschlussfolgert, dass insbesondere die Vorwürfe aus der „Financial Times“ vom Oktober 2019 Gegenstand gewesen sein müssen.<sup>3357</sup> Da der KPMG-Bericht im ersten Quartal 2020 erscheinen sollte, habe man sich APAS-intern darauf verständigt, weitere Ermittlungen bis zum Erscheinen des KPMG-Berichts ruhen zu lassen.<sup>3358</sup> Auf die Frage, wer die Entscheidung zu diesem Vorgehen getroffen habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Ja, das [...] ist jetzt nicht aktenkundig dokumentiert. Wir haben uns darüber unterhalten und haben dann - Ich kann mich auch gar nicht mehr erinnern, in welchem Zusammenhang das war. Das war wahrscheinlich ein Vorschlag. Bei uns läuft das immer so: Das bearbeitende Referat kümmert sich um diese Dinge. Und dann ist wahrscheinlich irgendwann ein Vorschlag gemacht worden, Herr Kanwan hat uns informiert, und dann haben wir das so gemacht.<sup>3359</sup>

Herr *Bose* selbst habe sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt.<sup>3360</sup>

<sup>3347</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 133 f.

<sup>3348</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 121.

<sup>3349</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 121.

<sup>3350</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 131.

<sup>3351</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 121, 140, 142, 143.

<sup>3352</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 142.

<sup>3353</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 143.

<sup>3354</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 131.

<sup>3355</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 131 f.

<sup>3356</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 131, 140, 144.

<sup>3357</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 144.

<sup>3358</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 121, 142, 143.

<sup>3359</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 131.

<sup>3360</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 131.

Dass sich die Veröffentlichung des KPMG-Berichts pandemiebedingt verzögert habe, habe der APAS keinen Anlass gegeben, bei KPMG bezüglich des Erscheinungsdatums nachzuhaken.<sup>3361</sup> Mit KPMG habe die APAS während der Durchführung der Sonderuntersuchung auch sonst keinen Kontakt gehabt.<sup>3362</sup>

#### e) Berufsaufsichtsverfahren gegen EY

Aus dem KPMG-Bericht, den die APAS seit 28. April 2020 gekannt habe,<sup>3363</sup> hätten sich dann Anhaltspunkte für eine Berufspflichtverletzung EYs ergeben.<sup>3364</sup>

Wenn also KPMG Probleme hat, bestimmte Unterlagen zu bekommen und bestimmte Sachen zu prüfen [...] dann [...] müsste man sich fragen: „Hat EY die denn gehabt?“, offenbar ja möglicherweise auch nicht, und das ist dann schon ein konkreter Anlass, wo man sagt: Okay, es müssten eigentlich bestimmte Prüfungshandlungen erfolgt sein - aus unserem äußeren Verständnis heraus -; das ist durchaus jetzt ein Anhaltspunkt, das mal im Detail auszuarbeiten und abzufragen.<sup>3365</sup>

Den zugehörigen Informationsband zu dem Bericht habe man auf Nachfrage von KPMG erhalten.<sup>3366</sup>

Auf die Frage, zu welchem Zeitpunkt der KPMG-Bericht genau genug ausgewertet worden sei, um konkretere Maßnahmen im Rahmen des Berufsaufsichtsverfahrens zu ergreifen, hat Herr *Bose* geantwortet:

Das kann ich nicht sagen. Also, dieser Punkt, wo jemand gekommen ist und sagt, wir müssen jetzt tätig werden. Sie sind ja tätig geworden. Die haben ja direkt an dem Fall gearbeitet, haben den Bericht analysiert, haben Schreiben aufgesetzt. Also, alle Tätigkeiten, die dann so gemacht werden müssen, sind ja in dem Zeitraum Mai/Juni gestartet. Aber da kam jetzt nicht an irgendeinem Tag jemand und hat gesagt: Wir müssen jetzt tätig werden. Weil tätig geworden sind die ja schon. Wir mussten halt nur rausarbeiten jetzt: Was sind genau die konkreten Anhaltspunkte, die wir EY vorwerfen? Damit wir auch das Auskunftsverlangen überhaupt stellen können.<sup>3367</sup>

Anlässlich der Veröffentlichung des KPMG-Berichts seien BaFin und DPR erstmalig auf die APAS zugekommen. Man habe die APAS mit Schreiben vom 12. August 2020<sup>3368</sup> auf diesen hingewiesen.<sup>3369</sup>

Herr *Bose* hat angegeben, den KPMG-Bericht zunächst lediglich „ansatzweise“ gelesen zu haben. Er sei durch den Bericht „[k]urz durchgeflippert“, außerdem habe er die Pressemeldung dazu gesichtet.<sup>3370</sup> Vollständig gelesen habe er den Bericht dann vermutlich im Mai.<sup>3371</sup> Einen umfassenden Überblick über den KPMG-Report habe das zuständige Referat, welches das Berufsaufsichtsverfahren führe, gehabt.<sup>3372</sup> Ungefähr ab Juli<sup>3373</sup> sei mit ihm immer mal wieder über die Ermittlungsergebnisse gesprochen worden.<sup>3374</sup>

Ab wann er aus seiner Sicht befriedigende Kenntnisse in Bezug auf den KPMG-Bericht erlangt habe, könne er jedoch nicht sagen.<sup>3375</sup> Eine vollständige Präsentation mit den wesentlichen Erkenntnissen aus dem Bericht habe es, jedenfalls speziell auf diesen bezogen, nicht gegeben.<sup>3376</sup>

<sup>3361</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 144.

<sup>3362</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 131.

<sup>3363</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 2.

<sup>3364</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 122.

<sup>3365</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 122.

<sup>3366</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 7.

<sup>3367</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 20.

<sup>3368</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 10.

<sup>3369</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 129.

<sup>3370</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 17.

<sup>3371</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 18.

<sup>3372</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 19.

<sup>3373</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 20.

<sup>3374</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 17, 19.

<sup>3375</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 18.

<sup>3376</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 20.

Wann genau die APAS den Bericht das erste Mal von einer Behörde angefordert habe, sei dem Zeugen nicht erinnerlich.<sup>3377</sup> Man habe sich jedenfalls zuerst an die BaFin gewendet.<sup>3378</sup> Die BaFin habe den Bericht dann auch im Juli 2020 übersandt.<sup>3379</sup>

Im Zeitraum vor Erscheinen des Berichts zur Sonderuntersuchung habe man – jedenfalls ab 2019 – keinen Kontakt zur BaFin in Sachen Wirecard gehabt.<sup>3380</sup>

Im Zuge der Eröffnung des Berufsaufsichtsverfahrens habe die APAS ein Auskunftersuchen an EY adressiert.<sup>3381</sup> Anfang Juli habe die APAS dann die Arbeitspapiere erhalten.<sup>3382</sup>

#### f) Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

Wann genau die Vorbereitungen für die Anzeige gegen EY begonnen haben, wisse der Zeuge nicht.<sup>3383</sup> Die APAS habe auch nicht gezielt nach Anhaltspunkten für die Stellung einer Strafanzeige gesucht.<sup>3384</sup> Man informiere die Staatsanwaltschaft vielmehr dann, wenn die APAS, wie im vorliegenden Fall, bei der Überprüfung von Berufspflichtverletzungen des Abschlussprüfers zufällig auch Hinweise auf Straftaten erhalte.<sup>3385</sup>

Ende September 2020 habe die APAS außerdem erste Dokumente an die Generalstaatsanwaltschaft weitergeleitet.<sup>3386</sup> Konkret habe die APAS der Generalstaatsanwaltschaft ein ausführliches Informationsschreiben auf Grundlage von § 65 WPO übersandt. Der Erstellungsprozess habe mehrere Monate gedauert. Einen Zusammenhang mit einer Sitzung des Finanzausschusses Anfang September 2020 habe es nicht gegeben.<sup>3387</sup> Herr *Bose* selbst sei an dem Schreiben nicht beteiligt gewesen,<sup>3388</sup> er habe das Schreiben auch nicht unterzeichnet<sup>3389</sup>. Das APAS-Referat für Berufsaufsicht sei hierfür zuständig gewesen. Mit diesem haben dann aber „immer mal Statusmeetings“ stattgefunden.<sup>3390</sup>

Wir haben nur besprochen, wir haben jetzt Sachverhalte, Hinweise, die möglicherweise strafrechtlich relevant sind und haben das Schreiben entsprechend entworfen, mit dem, was sie bis dahin hatten. Dann haben wir es rausgeschickt.<sup>3391</sup>

Das Schreiben habe man auch an die BaFin gesandt.<sup>3392</sup> Die natürlichen Personen, um die es in dem Schreiben ging, hätten keine Kopien erhalten.<sup>3393</sup>

#### g) Schreiben der APAS an die BaFin vom 29. September 2020

Erhalte die APAS bei der Prüfung von Berufspflichtverletzungen Hinweise auf Rechnungslegungsfehler, informiere sie die BaFin. Dies sei im konkreten Fall auch geschehen.<sup>3394</sup> Der Zeuge hat in diesem Zusammenhang von einem Schreiben vom 29. September 2020 berichtet, welches die APAS an die BaFin, nach Erinnerung des Zeugen, unter gleichzeitiger Übermittlung der Anzeige gegen EY gerichtet habe.<sup>3395</sup>

In demselben Schreiben habe die APAS auch Bezug genommen auf zwei Anfragen der BaFin,

<sup>3377</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 156.

<sup>3378</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 156.

<sup>3379</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 156.

<sup>3380</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 130.

<sup>3381</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 153.

<sup>3382</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 153.

<sup>3383</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 151; *ders.*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 3.

<sup>3384</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 151.

<sup>3385</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 151.

<sup>3386</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 132.

<sup>3387</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 133.

<sup>3388</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 133.

<sup>3389</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 3.

<sup>3390</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 3.

<sup>3391</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 3.

<sup>3392</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 9.

<sup>3393</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 9.

<sup>3394</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 151.

<sup>3395</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 9.

die uns gebeten haben, ihnen Informationen zukommen zu lassen, wenn im Rahmen unserer Ermittlungen, unserer berufsaufsichtsrechtlichen Ermittlungen, auch Hinweise für Fehler in der Rechnungslegung aufgetreten sind.<sup>3396</sup>

Nach der Erinnerung des Zeugen habe die APAS das Schreiben an Frau *Roegele* adressiert. Kontakte zu Herrn *Hufeld* habe Herr *Bose* in Sachen Wirecard nicht gehabt.<sup>3397</sup>

## 8. Austausch von APAS und BMWi sowie BAFA

Herrn *Boses* Ansprechpartnerin beim BMWi sei Frau *Glückert*, Leiterin des BMWi-Referats „Freie Berufe und Gewerberecht“.<sup>3398</sup> Der Austausch von APAS und BMWi finde im Normalfall vor allem durch regelmäßige Telefonate statt.<sup>3399</sup> Der „Fachapparat“ lade Vertreter des BMWi außerdem jährlich zu einer Sitzung ein.<sup>3400</sup>

Überdies übersende die APAS dem Wirtschaftsministerium einmal im Jahr eine Liste zu öffentlichkeitswirksamen Fällen der repressiven Berufsaufsicht.<sup>3401</sup> Auf die Frage, ob Wirecard bereits im Jahr 2019 gelistet worden sei, hat Herr *Bose* geantwortet:

Ich weiß jetzt nicht, wann diese Listen immer rausgeschickt werden; meines Erachtens Anfang des Jahres. Und Anfang des Jahres gab es ja noch kein Verfahren.<sup>3402</sup>

Die APAS tausche sich mit dem BMWi auch zu aktuellen Entwicklungen aus, nicht nur bezogen auf Wirecard.<sup>3403</sup>

Das war so auch schon in der Vergangenheit, wo wir Auslegungsfragen besprechen. Es ist eine ganz normale Kommunikation, meistens per Telefon. Wenn es um Rechtsfragen geht, dann auch schriftlicher Natur. Wenn wir in der Auslegung von bestimmten Fragen unsicher sind, dann fragen wir unsere Rechtsaufsicht, wie sie das sieht, ob sie sich mit unserer Vorgehensweise einverstanden erklärt. Es geht im Regelfall um Rechtsauslegung, nicht um fachliche Themen, wie [...] ein bestimmter fachlicher Sachverhalt einzustufen ist, also zum Beispiel, ob man Saldenbestätigungen machen muss oder nicht, also das dann nicht.<sup>3404</sup>

Der Zeuge ist auf eine E-Mail angesprochen worden, die er am 3. August 2016 an alle Mitarbeiter der APAS sendete. In dieser verkündete er eine Einigung der APAS-Leitung dazu, dass jegliche Kontaktaufnahme mit oder vom BMWi oder sonstigen externen Stellen vorher mit dem jeweiligen Unterabteilungsleiter der APAS und Herrn *Bose* selbst abzustimmen sei.<sup>3405</sup> Zur Begründung dieses Vorgehens hat Herr *Bose* erklärt:

Der einzige Grund war, dass ich als Behördenleiter oder zumindest meine Kollegen UALs schon ganz gerne gewusst hätten, wenn jemand aus der Abteilung mit der Rechtsaufsicht kommuniziert - also, ich will denen das gar nicht verbieten -, aber dass wir wissen, worum es dann geht, also dass es da keine Querkontakte irgendwie gibt, ohne dass wir was davon wissen. Das, glaube ich, ist eine legitime [...] Anweisung.<sup>3406</sup>

Im Laufe des Jahres 2019 sowie der ersten Jahreshälfte 2020, vor Eintritt Wirecards in die Insolvenz, habe die APAS Herrn *Safarik*, dem Leiter des BAFA, nichts über Wirecard berichtet.<sup>3407</sup>

Dem Zeugen ist in seiner Vernehmung auch eine E-Mail von Herrn *Safarik* vom 28. Juli 2020 vorgehalten worden, die dieser an die die Leiterin der für die APAS zuständigen BMWi-Abteilung, Frau *Dr. Hepperle*,

<sup>3396</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 10.

<sup>3397</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 10. Dezember 2020, S. 14.

<sup>3398</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 147.

<sup>3399</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 147.

<sup>3400</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 147.

<sup>3401</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 147.

<sup>3402</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 154.

<sup>3403</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 4.

<sup>3404</sup> *Bose*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 4.

<sup>3405</sup> *Bose*, E-Mail an alle Mitarbeiter der APAS bzgl. Kontakt zum BMWi und sonstigen externen Stellen vom 3. August 2016, MAT BMWi-7.03 Blatt 106.

<sup>3406</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 148 f.

<sup>3407</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 130.

geschrieben hatte. In dieser beschwerte er sich über die Führungskultur der APAS unter Bezugnahme auf einen „belastbaren Hinweis“.<sup>3408</sup> Der Zeuge *Bose* hat zum Hintergrund der E-Mail angegeben, dass sich ein Mitarbeiter bei Herrn *Safarik* beschwert habe, weil er mit seiner Regelbeurteilung nicht einverstanden gewesen sei. Er hat konstatiert, dass es unterschiedliche Sichtweisen seitens APAS und BAFA bezüglich der Führungsqualität gebe. Die Angelegenheit sei mittlerweile abgeschlossen. Es habe eine Neueröffnung der Beurteilung gegeben, auch Gespräche mit Mitarbeitern hätten stattgefunden.<sup>3409</sup>

Kontakte zum BMWi habe es außerdem in Bezug auf Kleine Anfragen und Presseanfragen gegeben, bei denen die APAS dem BMWi Antwortvorschläge zugesandt habe.<sup>3410</sup> Die Abstimmung sei in engem Kontakt mit dem Wirtschaftsministerium erfolgt.<sup>3411</sup>

Die Frage, ob es eine Rücksprache mit dem BMWi zur Frage der Zuständigkeit nach Art. 7 der Abschlussprüferverordnung gegeben habe, hat der Zeuge nicht beantworten können.<sup>3412</sup>

## 9. Austausch von APAS und internationalen Behörden

Der Untersuchungsausschuss hat den Zeugen außerdem zu Kontakten mit internationalen Behörden befragt. Konkret ist Herr *Bose* auf einen E-Mailverkehr mit Frau *Li*, Chefinspektorin in Singapur, vom 15. Juli 2020 angesprochen worden. In diesem suchte die Erwähnte ein Gespräch bezüglich Wirecard.<sup>3413</sup> Herr *Bose* könne sich daran erinnern, dass das Gespräch stattgefunden habe.<sup>3414</sup> In diesem habe man mit zwei Drittlandaufsichten gesprochen.<sup>3415</sup> Aufgrund der ihm obliegenden Verschwiegenheitspflicht habe er aber keine Ausführungen zum konkreten Fall machen können.<sup>3416</sup> Er habe ihr lediglich zum allgemeinen Verfahrensablauf in Deutschland berichten können.<sup>3417</sup> Zu diesem Zeitpunkt sei das Berufsaufsichtsverfahren gegen EY bereits in Gang gesetzt gewesen.<sup>3418</sup>

## 10. Organisationsuntersuchung bei der APAS im Herbst 2019

Der Zeuge hat sich auch zur Organisationsuntersuchung bei der APAS geäußert, die vom Organisationsreferat des BAFA durchgeführt worden sei. Diese sei gegen Juli/August 2019 gestartet. Dass das BMWi die Organisationsuntersuchung initiiert haben könnte, sei dem Zeugen nicht bekannt. Zum Zeitpunkt der Vernehmung sei die Organisationsuntersuchung noch nicht abgeschlossen gewesen. Ursprünglicher Anlass sei eine Personalbedarfsuntersuchung gewesen, die sich dann zu eben dieser Organisationsuntersuchung entwickelt habe.<sup>3419</sup>

## 11. Reformbedarf

Auf die Frage, wie es um personelle Auslastung bei der APAS stehe, hat der Zeuge angegeben, dass von 67 Planstellen circa 50 Stellen personell besetzt seien.<sup>3420</sup> Zu den offenen Stellen hat Herr *Bose* angeführt:

---

<sup>3408</sup> BAFA-Leiter, E-Mail an Leiterin BMWi-Abteilung VII bzgl. Vorbereitung BM *Altmaier* für den Finanzausschuss vom 28. Juli 2020, MAT A BMWi-8.05 Blatt 241 (243).

<sup>3409</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 126 f.

<sup>3410</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 132.

<sup>3411</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 132.

<sup>3412</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 134.

<sup>3413</sup> E-Mailverkehr von *Bose* und der Chefinspektorin in Singapur bzgl. Gesprächsanfrage in Sachen Wirecard vom 15. Juli 2020, MAT A BMWi-5.01 Blatt 22.

<sup>3414</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 147.

<sup>3415</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 147.

<sup>3416</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 147 f.

<sup>3417</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 147.

<sup>3418</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 148.

<sup>3419</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 126.

<sup>3420</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 128.

Die anderen Stellen sind [...] noch nicht besetzt. Es gibt noch 3, 4, 5 vielleicht, 4 oder 5 vom höheren Dienst, die wir besetzen können, wo wir auch außertarifliche Gehälter zahlen können per Gesetz. Die anderen Stellen sind gehobener Dienst, und da bin ich auch im Gespräch mit dem BAFA, dass wir möglicherweise ein paar Stellen von denen auch zusammenlegen und heben, für den höheren Dienst, weil wir überwiegend für diese Fälle, die wir hier bearbeiten - Sie sehen das ja auch hier -, dort entsprechend Wirtschaftsprüfer, Juristen, also sehr hohe, sehr gute Qualifikationen brauchen und in dem Bereich mittlerer und gehobener Dienst nicht so viel Bedarf haben. Da ist sicherlich auch die ein oder andere Stelle erforderlich noch zu befüllen, aber insbesondere im höheren Dienst.<sup>3421</sup>

Die der APAS gesetzlich übertragenen Aufgaben erfülle die APAS, soweit das Personal reiche, „und das machen wir auch gut“.<sup>3422</sup>

Ein hoher Anteil der Mitarbeiter sei im höheren Dienst tätig.<sup>3423</sup> Zu den internen Verhältnissen hat er näher ausgeführt:

Also, wir haben vielleicht eine Handvoll Mitarbeiter, die nicht höherer Dienst sind; die sind Sekretärinnen und einige im mittleren Dienst und noch ein, zwei im gehobenen. Aber 95 oder 90 Prozent ist höherer Dienst.<sup>3424</sup>

Auch auf europäischer Ebene seien Maßnahmen zur Feststellung von Reformbedarf getroffen worden.<sup>3425</sup>

[D]ie EU-Kommission entwickelt ja auch oder startet ja jetzt auch ein Projekt, quasi die Wirksamkeit oder auch die Regelungen der Verordnung, der Richtlinienverordnung, zu analysieren, um dann möglicherweise - dauert ja dann auch ein paar Jahre im Regelfall - diese entsprechend anzupassen oder weiterzuentwickeln. Und da werden die europäischen Aufsichten alle, nicht nur wir, ihren Input geben.<sup>3426</sup>

Nach Meinung Herrn *Boses* sollte die APAS als eigene Behörde organisiert sein.<sup>3427</sup>

Ob die Etablierung einer Fachaufsicht erforderlich sei, müsse der Gesetzgeber entscheiden. Europarechtliche Vorgaben forderten eindeutig, dass die Behörde die Letztverantwortung treffen und sie fachlich unabhängig sein müsse. Der Zeuge kenne auch kein europäisches Land, in dem eine abweichende Regelung getroffen worden sei.<sup>3428</sup> Das Modell einer Fachaufsicht treffe bei den ausländischen Kollegen ohnehin auf wenig Verständnis.

[S]ie verstehen gar nicht, was eine Fachaufsicht zusätzlich gewährleisten soll, weil eine Fachaufsicht muss ja genau das gleiche oder überlegenes Fachwissen haben wie die ausführende Behörde. Und - ja, klar - das kann man machen - das geht, ist ja nicht verboten; kann man ja so einrichten -, wäre aber dann auch eine Doppelung der Ressourcen usw. und würde aber dann, wenn man das so machen würde, wie gesagt, den europäischen Vorgaben nicht entsprechen. Und deswegen ist das damals so eingerichtet worden mit der Rechtsaufsicht beim BMWi.<sup>3429</sup>

<sup>3421</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 128.

<sup>3422</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 128.

<sup>3423</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 146.

<sup>3424</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 146.

<sup>3425</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 145.

<sup>3426</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 145.

<sup>3427</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 146.

<sup>3428</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 151.

<sup>3429</sup> *Bose*, Stenografisches Protokoll 19/10 I der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 152.

## V. Kirsten Glückert

### 1. Überblick

Die Zeugin *Kirsten Glückert* ist seit Ende Juni 2019 Leiterin des Referats VII B 3 „Freie Berufe und Gewererecht“ der Abteilung „Mittelstandspolitik“ im BMWi,<sup>3430</sup> dem die Rechtsaufsicht über die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) obliegt<sup>3431</sup>. In ihrer Vernehmung am 10. Dezember 2020 hat sie dargelegt, dass das BMWi nur die Rechtsaufsicht, aber keine Fachaufsicht über die APAS ausübe.<sup>3432</sup> Der Austausch zwischen beiden Einrichtungen sei anlassgebunden, gleichwohl aber regelmäßiger Natur.<sup>3433</sup> Ferner hat die Zeugin hinsichtlich der in der Geschäftsordnung der APAS normierten Compliance-Regelungen zum Ausdruck gebracht, dass diese den Leiter der Behörde im Gegensatz zu den übrigen Mitarbeitern nicht zur Abgabe einer Unabhängigkeitserklärung verpflichten würden.<sup>3434</sup> Kontakt zu Vertretern von Wirecard habe es in ihrem Referat nicht gegeben.<sup>3435</sup>

### 2. Aufbau und Organisation der APAS

Die APAS unterliegt gemäß § 66 Abs. 2 Satz 1 WPO grundsätzlich der Rechtsaufsicht des BMWi. Die Zeugin *Glückert* hat insoweit ausgeführt, das BMWi überprüfe

ob sich die APAS an Recht und Gesetz hält. Ein ganz wichtiger Bestandteil der Rechtsaufsicht ist beispielsweise der Erlass von untergesetzlichen Regelungen, wie der Geschäftsordnung [...]. Und ansonsten vor allem die Klärung von Rechtsauslegungsfragen [...]. Jetzt will ich auch gleich dazu sagen, was eben die Rechtsaufsicht nicht umfasst, nämlich eine Weisungsbefugnis gegenüber der APAS in fachlichen Fragen.<sup>3436</sup>

Eine solche Fachaufsicht sei schon aus europarechtlichen Gründen nicht möglich.<sup>3437</sup> Konkretisierend hat die Zeugin ausgeführt:

„In Art. 32 der Abschlussprüferrichtlinie ist ausdrücklich geregelt, dass die Aufsichtsbehörde die fachliche Letztverantwortung haben muss.“<sup>3438</sup>

Art. 32 Abs. 4 der Richtlinie 2006/43/EG bestimmt insoweit:

Die zuständige Behörde muss die Letztverantwortung dafür haben,

- a) die Zulassung und Registrierung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften zu beaufsichtigen;
- b) die Annahme von Berufsgrundsätzen, von Standards für die interne Qualitätssicherung von Prüfungsgesellschaften sowie von Prüfungsstandards zu beaufsichtigen, es sei denn, diese Standards werden von anderen mitgliedstaatlichen Behörden angenommen oder genehmigt;
- c) die kontinuierliche Fortbildung zu beaufsichtigen;
- d) Qualitätssicherungssysteme zu beaufsichtigen;
- e) Untersuchungs- und Verwaltungs-Disziplinarsysteme zu beaufsichtigen.

<sup>3430</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 24.

<sup>3431</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 24.

<sup>3432</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 39.

<sup>3433</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 50.

<sup>3434</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 31.

<sup>3435</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 31.

<sup>3436</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 25.

<sup>3437</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 41.

<sup>3438</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 39.

Über die Tatsache, dass die Etablierung einer Fachaufsicht nicht möglich sei, habe man im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAREG) auch im Bundestag debattiert. Zwar habe es keine Stellungnahme durch die EU-Kommission zu dieser speziellen Frage gegeben. Die Kommission habe aber die Umsetzung der Abschlussprüfungsrichtlinie in Deutschland insgesamt überprüft und sei dabei zum Ergebnis einer ordnungsgemäßen Umsetzung gelangt.<sup>3439</sup>

Zur Art und Weise, wie ihr Referat die Rechtsaufsicht über die APAS ausübe, hat die Zeugin *Glückert* ausgeführt:

Wir gucken uns keine konkreten Berufsaufsichtsverfahren und Inspektionsverfahren an. [...] In ihrer täglichen Arbeit ist sie [Anm.: die APAS] unabhängig – ohne dass wir dort Einzelweisungen hinsichtlich der Durchführung von Verfahren geben. [...] Wenn wir zu einer anderen Auslegung einer Rechtsfrage kommen, dann sind wir schon weisungsbefugt.<sup>3440</sup> [...] Ansonsten ist es nicht so, dass der Leiter der APAS alleine über irgendwas entscheidet. Es sind Kammern. Es sind Beschlusskammern, ähnlich wie beim Bundeskartellamt, die als Spruchkörper Entscheidungen in den Kernaufgaben der APAS im Bereich der Inspektion und der Berufsaufsichtsverfahren treffen. Es ist nicht der Chef an der Spitze, der dann die Entscheidung trifft, sondern es sind immer Spruchkammern.<sup>3441</sup>

Etwaige Überschreitungen des gesetzlich eingeräumten Ermessensspielraums durch die APAS, die ein Einschreiten des BMWi als Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich gemacht hätten, lägen bezogen auf die bilanzielle Prüfung Wirecards durch EY nicht vor. Argumentativ hat Frau *Glückert* angeführt, die Einleitung des Vorermittlungsverfahrens gegen EY im Oktober 2019 zeige, dass die Behörde tätig geworden sei.<sup>3442</sup>

### 3. Compliance-Regelungen der APAS-Geschäftsordnung

Die Zeugin *Glückert* hat nach eigenem Bekunden nichts davon gewusst, dass der damalige Leiter der APAS, der Zeuge *Bose*, im Jahr 2020 Wirecard-Aktien erworben und später wieder veräußert hatte.<sup>3443</sup>

Die Zeugin ist in ihrer Vernehmung auf Nachfrage näher auf die für die APAS geltenden Compliance- und Befangenheitsregelungen eingegangen. Diese fänden sich in den §§ 23 ff. der im Jahre 2016 vom BMWi erlassenen APAS-Geschäftsordnung.<sup>3444</sup> In § 23 Abs. 3 Nr. 1 der Geschäftsordnung heißt es in Bezug auf Aktiengeschäfte:

Die Besorgnis der Befangenheit besteht weiterhin insbesondere dann, wenn die Person – bezogen auf das jeweilige Unternehmen wesentliche Anteile oder andere wesentliche finanzielle Interessen besitzt. Der Umfang ist dann wesentlich, wenn die unabhängige Meinungsbildung tatsächlich oder dem Anschein nach beeinflusst werden kann. Die Wesentlichkeit ist von der Art und dem Umfang des Vermögens der jeweiligen Person abhängig (in der Regel ab 5 % des Vermögens).

Woran der Begriff des Vermögens zu bemessen ist, hat Frau *Glückert* auf Nachfrage nicht beantwortet. Eine Klarstellung durch das BMWi habe es zu der Frage nicht gegeben.<sup>3445</sup>

Komme es zu einer Überschreitung der Fünf-Prozent-Grenze, dürfe der entsprechende Mitarbeiter aufgrund seiner damit einhergehenden Befangenheit in der Folge nicht mehr am jeweiligen Verfahren beteiligt werden.<sup>3446</sup> Zur Versicherung der Unbefangenheit treffe die Mitarbeiter nach § 25 Abs. 1 Satz 2, 3 der Geschäftsordnung die Pflicht zur jährlichen Abgabe einer Unabhängigkeitserklärung gegenüber der Leitung der APAS, die Einhaltung der Verpflichtung werde durch das BMWi allerdings nicht überprüft.<sup>3447</sup> Wer kontrolliere, ob wegen Bestehens von Interessenkonflikten die Schwelle zu einem Straftatbestand überschritten werde, hat

<sup>3439</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 41.

<sup>3440</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 39.

<sup>3441</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 39.

<sup>3442</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 43.

<sup>3443</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 33.

<sup>3444</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 24.

<sup>3445</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 24.

<sup>3446</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 27.

<sup>3447</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 44 f.

Frau *Glückert* nicht zu sagen vermocht. Sie hat jedoch darauf hingewiesen, dass innerhalb der APAS durch die jährlich abzugebenden Unabhängigkeitserklärungen eine Kontrolle gewährleistet sei.<sup>3448</sup>

Den Leiter der APAS, seinerzeit Herr *Bose*, habe keine Pflicht zur Abgabe einer Unabhängigkeitserklärung im Sinne von § 25 der Geschäftsordnung getroffen.<sup>3449</sup>

Nach Aussage der Zeugin *Glückert* sind von der APAS durchgeführte Inspektionen und Berufsaufsichtsverfahren grundsätzlich nicht zur Erlangung von Insiderwissen geeignet.

Die Papiere, die man sich anguckt, sind Informationen, die ein bis zwei Jahre zuvor liegen. Dann findet die Inspektion bzw. das Berufsaufsichtsverfahren statt. Das sind keine tagesaktuellen Informationen, die man erhält.<sup>3450</sup>

#### 4. Dialog zwischen APAS und BMWi in Bezug auf Wirecard

Der Kontakt zwischen BMWi und APAS sei, so die Zeugin *Glückert*, „in der Regel anlassbezogen, aber eben doch sehr regelmäßig.“<sup>3451</sup>

Im vergangenen halben Jahr habe es vermehrt Austausch in Bezug auf die Beantwortung parlamentarischer Fragen und Presseanfragen gegeben. Institutionalisierte Gremien, die eigens für die Zwecke des Dialogs konstituiert worden seien, gebe es allerdings nicht.<sup>3452</sup> Anlässlich der Aufnahme Wirecards in den DAX habe kein Gespräch zwischen APAS und BMWi stattgefunden.<sup>3453</sup> Innerhalb des BMWi-Referats VII B 3 habe man die Situation um Wirecard ohnehin erst mit Beginn der Insolvenz thematisiert.<sup>3454</sup>

Auch als EY die APAS am 13. Februar 2019 auf Unregelmäßigkeiten bei Wirecard aufmerksam gemacht habe, sei das BMWi zunächst nicht informiert worden. Erst am 18. September 2020 habe das BMWi aufgrund einer Presseanfrage des Spiegels von dem Gespräch zwischen EY und APAS Kenntnis erlangt.<sup>3455</sup> Daraufhin schrieb Zeugin *Glückert* Herrn *Bose* in einer E-Mail vom 18. September 2020:

Lieber Herr Bose, darüber müssen wir dringend heute morgen sprechen!

Angehängt war eine E-Mail der Leiterin der Pressestelle des BMWi, in der auch das Gespräch vom 13. Februar 2019 thematisiert wurde. Herr *Kanwan*, Leiter Inspektionen und Qualitätskontrolle bei der APAS, übersandte sodann ein Protokoll zum in Rede stehenden Telefongespräch.<sup>3456</sup> Schließlich habe man die Presseanfrage mangels ausreichender Kenntnis zum Sachverhalt vom BMWi an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beziehungsweise die APAS weitergegeben.<sup>3457</sup>

Frau *Glückert* hat in ihrer Vernehmung außerdem Ausführungen zum Austausch des BMWi mit dem Fachbeirat der APAS gemacht. Gemäß § 14 Abs. 1, 2 der Geschäftsordnung der APAS handelt es sich bei diesem um ein beratendes Gremium, das unabhängig und ehrenamtlich arbeitet. Die Mitglieder ernennt das BMWi auf Vorschlag der APAS. Es kann von diesem Vorschlag aber auch abweichen (vgl. § 15 der Geschäftsordnung). Die Zeugin als Leiterin des Referats VII B 3 sowie ihre Abteilungsleiterin, Frau *Dr. Hepperle*, seien ein- bis zweimal im Jahr als Gast bei Sitzungen des Fachbeirats anwesend. Das sei wichtig, um miteinander im Austausch zu bleiben. In einer Sitzung am 22. September 2020 sei auch Wirecard thematisiert worden. Die Vertreter der APAS hätten dort berichtet, dass man ein Schreiben an die Staatsanwaltschaft vorbereite.<sup>3458</sup>

<sup>3448</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 27.

<sup>3449</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 31.

<sup>3450</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 42.

<sup>3451</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 25.

<sup>3452</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 25.

<sup>3453</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 26.

<sup>3454</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 34.

<sup>3455</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 26.

<sup>3456</sup> E-Mailverkehr zwischen APAS und BMWi bzgl. Presseanfrage vom 18. September 2020, MAT A BMWi-5.01 Blatt 11 ff.

<sup>3457</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 27.

<sup>3458</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 43.

Bilaterale Gespräche des BMWi mit Vertretern der Wirecard AG selbst gab es der Antwort des BMWi vom 31. Juli 2020 auf Fragen des Herrn *Ernst*, MdB, zufolge im Untersuchungszeitraum nicht.<sup>3459</sup> Die Zeugin hat die Aussage für ihren Bereich innerhalb des BMWi bestätigt.<sup>3460</sup>

## 5. Organisationsuntersuchung bei der APAS im Herbst 2019

Im Herbst 2019 fand nach Aussage der Zeugin *Glückert* eine Organisationsuntersuchung bei der APAS statt. Diese sei durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingeleitet worden, das BMWi selbst habe hieran nicht mitgewirkt. Grund der Untersuchung sei gewesen, dass es sich bei der APAS um eine „junge Behörde in der Behörde“ handle, einen konkreteren Anlass habe es nicht gegeben.<sup>3461</sup> Insbesondere einen Bezug zu Wirecard hat Frau *Glückert* dementiert. In seinem Abschlussbericht habe das BAFA unter anderem festgehalten, dass bei der APAS möglicherweise Stellen eingespart werden könnten. Diese Auffassung teile das BMWi jedoch nicht. Auf die Frage, ob noch weitere Schlussfolgerungen aus der Organisationsuntersuchung hervorgegangen seien, hat Zeugin *Glückert* geantwortet:

In dieser Organisationsuntersuchung – soweit ich mich jetzt erinnere – nicht. Also, Stellen abbauen oder die Aufgaben von den Wirtschaftsprüfern übertragen auf, vielleicht auf den gehobenen Dienst. Solche Schlussfolgerungen, Einsparungen von Referaten oder Zusammenlegung von Referaten, das sind so ein paar Kernthemen.<sup>3462</sup>

## 6. Aktionsplan der Bundesregierung zum Wirecard-Skandal

Der Untersuchungsausschuss hat die Zeugin *Glückert* außerdem zum „Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte“ befragt, der am 7. Oktober 2020 offiziell vorgestellt wurde. Im Vorfeld habe es hierzu seitens BMWi zwei Telefonkonferenzen gegeben.<sup>3463</sup> Eine der beiden Telefonkonferenzen hat am 17. Juli 2020 unter Teilnahme von Frau *Glückert* und Frau *Dr. Hepperle* für das BMWi, Herrn *Bose* für die APAS sowie Mitarbeitern der Wirtschaftsprüferkammer und dem Institut der Wirtschaftsprüfer stattgefunden.<sup>3464</sup> In diesem habe man, so die Zeugin, seitens des BMWi an den Berufsstand appelliert, „sich beweglich zu zeigen.“<sup>3465</sup>

In einem weiteren Telefonat mit der APAS, der Wirtschaftsprüferkammer, dem Institut der Wirtschaftsprüfer und wp.net am 20. August 2020 habe man seitens der Verbände Positionspapiere erläutert. Die Konferenz verlief nach Aussage der Zeugin *Glückert* „[s]achlich und konstruktiv. [...] Es war ein guter fachlicher Austausch.“<sup>3466</sup>

Besonderes Augenmerk sei dabei im Rahmen des Aktionsplanes und des daraus resultierenden Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes, konkret in den Regelungen der §§ 107b, 107c WpHG, auf die Verbesserung der Zusammenarbeit der verschiedenen Aufsichtsinstitutionen, der BaFin, der DPR und der APAS, gelegt worden.<sup>3467</sup>

Der Gesetzesentwurf zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz sehe außerdem die Aufhebung von Verschwiegenheitspflichten im Verhältnis der Aufsichtsstellen untereinander vor.<sup>3468</sup>

Weiterhin ist auch der Umgang mit Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Vernehmung thematisiert worden. In Art. 7 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung heißt es:

<sup>3459</sup> Antworten des BMWi auf Fragen von *Ernst*, MdB, Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft und Energie, und der Fraktion DIE LINKE im Wirtschaftsausschuss zum Thema Wirecard AG vom 31. Juli 2020, MAT A BMWi-8.05 Blatt 333.

<sup>3460</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 40.

<sup>3461</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 29, 32.

<sup>3462</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 29.

<sup>3463</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 41.

<sup>3464</sup> Telefonkonferenz mit BMWi zu „Wirecard“ am 17. Juli 2020, 10:35 Uhr bis 12:00 Uhr, MAT A BMWi-5.01 Blatt 293.

<sup>3465</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 35.

<sup>3466</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 41.

<sup>3467</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 41.

<sup>3468</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 42.

Untersucht das geprüfte Unternehmen die Angelegenheit nicht, so informiert der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft die von den Mitgliedstaaten benannten Behörden, die für die Untersuchung solcher Unregelmäßigkeiten verantwortlich sind.

Da es sich bei der vorliegenden Regelung um den Teil einer Verordnung handele, sei kein nationaler Umsetzungsakt erforderlich. Das bedeute für den konkreten Fall, dass die zuständige Behörde zu benennen sei, obgleich es im nationalen Recht keine separate Regelung hierfür gebe. Für den jeweiligen Abschlussprüfer könne dies zu Unsicherheiten in Bezug auf die Zuständigkeit führen. Der Bundesregierung sei die Notwendigkeit einer Konkretisierung bewusst gewesen. Künftig werde daher die BaFin im Zuge der Umsetzung des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes im Handelsgesetzbuch als zuständige Behörde verbindlich konkretisiert. Stehe hingegen der Verdacht strafrechtlich relevanter Handlungen im Raum, sei die jeweilige Strafverfolgungsbehörde, also die Staatsanwaltschaft, zuständig.<sup>3469</sup>

Der Zeugin ist in ihrer Vernehmung eine E-Mail des Leiters des BMWi-Referats I B 4, *Dr. Schiemann*, an den Ministerialdirektor der Abteilung I, *Dr. Steinberg* vom 24. Juni 2020 vorgehalten worden, in dem von einem „Kurz-&-Knackig-Gegenpapier“ zum vom BMF erarbeiteten Aktionsplan gesprochen wird.<sup>3470</sup> Hierauf angesprochen hat Frau *Glückert* angegeben, dass es sich hierbei allein um „interne Überlegungen“ innerhalb des BMWi gehandelt habe.<sup>3471</sup>

## 7. Reformbedarf

Nach Auffassung des BMWi habe sich das Aufsichtssystem der APAS bewährt.<sup>3472</sup> Handlungsbedarf zur Umstrukturierung der APAS besteht nach Aussage der Zeugin nicht.<sup>3473</sup> Dieser Auffassung widersprach das BMF im Rahmen der Ressortabstimmung zur Beantwortung der Kleinen Anfrage auf BT-Drs. 19/21397. Hierzu führte die Zeugin gegenüber Frau *Dr. Hepperle*, Leiterin der Abteilung für Mittelstandspolitik im BMWi, in einer E-Mail aus:

Wie ich Ihnen bereits mitgeteilt hatte, hat BMF erklärt, die Antwort in der vorliegenden Form nicht mitzeichnen zu können. Die telefonische Nachfrage nach den Gründen hat folgendes ergeben:

Nach Meinung des BMF werde die Rolle der APAS in der Beantwortung „zu positiv“ dargestellt, das könne BMF nicht mittragen. Dass es bei der Aufsicht keinen Verbesserungsbedarf gebe, sehe BMF deutlich anders. Konkreter wollte BMF nicht werden.<sup>3474</sup>

Auf die Frage, ob derartige Divergenzen üblich seien, hat die Zeugin angegeben:

Selbstverständlich gibt es immer Meinungsverschiedenheiten zwischen verschiedenen Ressorts. Deshalb stimmt man auch die Antworten zu parlamentarischen Anfragen zwischen verschiedenen Ministerien ab. Jeder hat seine Sicht der Dinge. Da gibt es selbstverständlich auch unterschiedliche Auffassungen zu einzelnen Themen.<sup>3475</sup>

Am 19. August 2020 schrieb Zeugin *Glückert* in einer E-Mail an ihre Abteilungsleiterin, Frau *Dr. Hepperle*:

Es ist [auch] nicht üblich, dass politische Differenzen im Rahmen der Beantwortung von Kleinen Anfragen der Opposition ausgefochten werden.<sup>3476</sup>

Die Zeugin hat, angesprochen auf diese E-Mail, vor dem Untersuchungsausschuss mitgeteilt:

<sup>3469</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 30.

<sup>3470</sup> Leiter BMWi-Referat I B 4, E-Mail an MinDir BMWi-Abteilung I bzgl. „Kurz-&-Knackig-Gegenpapier“ vom 24. Juli 2020, MAT A BMWi-11.02 Blatt 203.

<sup>3471</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 47.

<sup>3472</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 45.

<sup>3473</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 37.

<sup>3474</sup> Leiterin BMWi-Referat VII B 3, E-Mail an Leiterin BMWi-Abteilung VII bzgl. Ressortabstimmung mit dem BMF vom 19. August 2020, MAT A BMWi-11.06 Blatt 97.

<sup>3475</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 38.

<sup>3476</sup> Leiterin BMWi-Referat VII B 3, E-Mail an Leiterin BMWi-Abteilung VII bzgl. Ressortabstimmung mit dem BMF vom 19. August 2020, MAT A BMWi-11.06 Blatt 97.

Vielleicht meinte ich nicht politische Differenzen, sondern Auffassungsunterschiede und Sichtweisen.<sup>3477</sup>

Nach Auffassung der Zeugin ist die APAS auch personell grundsätzlich ausreichend ausgestattet.<sup>3478</sup> Zugleich hat sie vor dem Untersuchungsausschuss aber ausgeführt:

Mehr Personal ist immer gut. Im Moment gibt es noch vakante Stellen. Die gibt es immer mal wieder. Es ist auch nicht einfach, die Stellen bei der APAS zu besetzen. Da brauchen Sie Wirtschaftsprüfer. [...] Es ist unser Hauptaugenmerk, dass wir die offenen Stellen – es gibt immer mal wieder Personalabgänge – besetzen. Das ist erstmal die Priorität. [...] Wenn der Haushaltsgesetzgeber zusätzliche Stellen bereitstellt, dann könnte man sicherlich nicht nein sagen.<sup>3479</sup>

Die Zeugin hat sich in ihrer Vernehmung auch zur Leitungsebene der APAS geäußert. Diesbezüglich ist ihr in der Vernehmung eine E-Mail Herrn *Safariks*, des Leiters des BAFA, vom 28. Juli 2020 vorgehalten worden, die dieser an die Abteilungsleiterin der Zeugin, Frau *Dr. Hepperle* geschrieben hatte. In dieser beschwerte er sich über die Führungskultur der APAS.<sup>3480</sup> Frau *Glückert* hat vor dem Untersuchungsausschuss angegeben, nicht von dieser E-Mail zu wissen.<sup>3481</sup> Sie empfinde die Aussage in der E-Mail aber als unzutreffend. Im BMWi lägen keine Hinweise vor, dass es in der APAS Führungsprobleme gebe. Aus diesem Grund sei man diesem Sachverhalt seitens BMWi auch nicht weiter nachgegangen.<sup>3482</sup>

Dass einige der für die APAS tätigen Mitarbeiter zuvor bei einer der Big Four (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) angestellt gewesen waren, ist nach Auffassung der Zeugin kein Hindernis.

[D]as ist nicht problematisch. Die Mitarbeiter der APAS müssen ja über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Das heißt, sie müssen selber auch mal Unternehmen, also in der Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse tätig gewesen sein.<sup>3483</sup>

Fortbildungen für die Mitarbeiter der APAS biete das BMWi nicht an.<sup>3484</sup>

## VI. Dr. Sabine Hepperle

### 1. Überblick

*Dr. Sabine Hepperle* ist seit Februar 2014 Leiterin der BMWi-Abteilung VII: „Mittelstandspolitik“ und in dieser Position auch für das Referat VII B 3: „Freie Berufe und Gewerberecht“, das die Rechtsaufsicht über die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) ausübt, zuständig. Sie hat sich in ihrer Vernehmung dafür ausgesprochen, dass in konsequenter Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben allein eine Rechtsaufsicht des BMWi über die APAS in Frage komme. Reformbedarf gebe es bei der APAS vor allem in Bezug auf die personelle Unterbesetzung.

### 2. Aufbau und Organisation der APAS

Die APAS wurde in Folge der Umsetzung der Richtlinie 2014/56/EU eingerichtet und in die Organisationsstruktur des Bundesamts für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA), einer nachgeordneten Behörde des BMWi, eingegliedert.<sup>3485</sup> Zu diesem Vorgehen hat die Zeugin ausgeführt:

<sup>3477</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 44.

<sup>3478</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 44.

<sup>3479</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 44.

<sup>3480</sup> BAFA-Leiter, E-Mail an Leiterin BMWi-Abteilung VII bzgl. Vorbereitung BM *Altmaier* für den Finanzausschuss vom 28. Juli 2020, MAT A BMWi-8.05 Blatt 241 (243).

<sup>3481</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 29.

<sup>3482</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 30.

<sup>3483</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 46.

<sup>3484</sup> *Glückert*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 47.

<sup>3485</sup> BMWi, Aufzeichnung, Die Rolle und die Funktion der Abschlussprüfer und der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS), Chronologie, MAT A BMWi-8.05 Blatt 324 (327).

Die organisatorische Entscheidung war ein Ergebnis intensiver Diskussionen. Es waren vor allen Dingen zwei Optionen damals in der Diskussion: Entweder, ob die Abschlussprüferaufsichtsstelle in Umsetzung der EU-Abschlussprüferreformrichtlinie als eigenständige Behörde etabliert werden soll – oder, ob dann alternativ nach dem Modell „Behörde in der Behörde“ sie in eine nachgeordnete Behörde eines Bundesministeriums kommen soll. An dem ganzen Gesetzgebungsverfahren waren insbesondere BMWi, BMF und Bundesjustizministerium beteiligt. Und insofern war dann auch die Diskussion: Sollte oder könnte die APAS im Zuständigkeitsbereich des BMF, und damit in die BaFin, eingegliedert werden? Das wurde damals abgelehnt, mit Blick darauf, dass zum damaligen Zeitpunkt in der BaFin – oder bei der BaFin – auch zusätzliche Aufgaben und Umstrukturierung vorgekommen sind. Und auch weil die BaFin aber auch selbst ja mit Wirtschaftsprüfern zu tun hat. Da war dann die Frage auch gewesen, ob das gegebenenfalls zu Interessenkonflikten führen könnte. Und insofern ist dann die BaFin als Option ausgeschieden. Es gab dann die Option, ob die APAS gegebenenfalls an das Bundesamt für Justiz angedockt werden könnte. Das ist auch abgelehnt worden. Und dann blieb im Prinzip als letzte Möglichkeit noch übrig, im Zuständigkeitsbereich des BMWi, die APAS in das BAFA dort einzugliedern. Und es war aber von Anfang an klar, von der EU-Vorgabe her und Umsetzung der EU-Abschlussprüferreformrichtlinie, dass es eine fachliche Letztverantwortung eben geben muss für diese Behörde. Und insofern war eben auch klar, wenn die APAS in eine Behörde eingegliedert wird, dann wird es dort eine Sonderrolle sein, nämlich dieses „Behörde in Behörde“- oder „Funktionale Behörde“-Modell.<sup>3486</sup>

Das BMWi übe lediglich eine Rechtsaufsicht, nicht aber eine Fachaufsicht aus. Dies bedeute, dass allein eine Rechtmäßigkeitskontrolle gegenüber der APAS stattfindet.<sup>3487</sup> Das BMWi konzentriere sich daher auf die Klärung von Rechtsauslegungsfragen, insbesondere in Bezug auf das europäische Recht. Die Ausübung der Rechtsaufsicht umfasse beispielsweise aber auch den Erlass der Geschäftsordnung der APAS.<sup>3488</sup> Zweckmäßigkeitssichtspunkte, wie die Beurteilung des Vorgehens der APAS im Rahmen von Berufsaufsichtsverfahren oder Inspektionen, wie sie im Rahmen einer Fachaufsicht relevant wären,<sup>3489</sup> würden durch das BMWi nicht überprüft.<sup>3490</sup> Auch sonst existiere kein übergeordnetes Gremium, welches die Zweckmäßigkeit des Handelns der APAS überprüfe.<sup>3491</sup> Die APAS verfüge aber intern über Qualitätssicherungssysteme.<sup>3492</sup>

Angesprochen auf die Aussage eines Rechtswissenschaftlers, der die Etablierung einer Fachaufsicht fordere,<sup>3493</sup> hat die Zeugin ausgeführt, das BMWi teile diese Rechtsansicht in keinster Weise.<sup>3494</sup>

Aus der Richtlinie 2006/43/EG gehe eindeutig hervor, dass der APAS die Letztverantwortung für ihre Entscheidungen obliegen müsse. Auch mit dem Ziel der Reform der EU-Abschlussprüfergesetzgebung, die fachliche Unabhängigkeit der Behörde und die Aufsicht über die Wirtschaftsprüfer zu stärken, ließe sich die Etablierung einer Rechts- anstatt einer Fachaufsicht begründen.<sup>3495</sup> Für eine derartige Auslegung spreche auch die Tatsache, dass in der Reform

dann ja auch Vorgaben gemacht [wurden], wie dann die Leitung dieser zuständigen Stelle aussehen muss, und dass die Leitung dieser neuen Abschlussprüferaufsichtsstelle in einem transparenten und unabhängigen Verfahren ausgewählt werden muss, das[s] natürlich über die erforderlichen Fachkenntnisse im Bereich Abschlussprüfungen verfügen muss. Insofern ist das aus unserer Sicht auch schon ein Ausschlusskriterium gewesen, dass in dem Zusammenhang nur eine Rechtsaufsicht dann auch möglich wäre. Denn, wenn es eine Fachaufsicht dann auch mit Weisungsbefugnis hätte geben sollen, dann wäre ja diese Fachaufsicht dann über dieser Letztverantwortung angesiedelt. Und genau das ist ja nicht das Ziel gewesen, nach unserer Rechtsauffassung von dieser EU-Abschlussprüferreform.<sup>3496</sup>

<sup>3486</sup> Dr. Hepperle, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 50.

<sup>3487</sup> Dr. Hepperle, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 50.

<sup>3488</sup> Dr. Hepperle, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 50.

<sup>3489</sup> Dr. Hepperle, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 64.

<sup>3490</sup> Dr. Hepperle, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 51.

<sup>3491</sup> Dr. Hepperle, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 53.

<sup>3492</sup> Dr. Hepperle, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 64.

<sup>3493</sup> Vorstand des Verbands für die mittelständische Wirtschaftsprüfung, E-Mail an BMWi-Abteilung VII bzgl. Lehren aus Wirecard-Skandal von wp.net vom 12. August 2020, MAT A BMWi-13.01 Blatt 116 (117).

<sup>3494</sup> Dr. Hepperle, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 52. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat die Zeugin in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „Rechtsaufsicht“ in „Rechtsansicht“ umformuliert.

<sup>3495</sup> Dr. Hepperle, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 52.

<sup>3496</sup> Dr. Hepperle, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 52.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens habe man sich in enger Abstimmung mit dem BMJV und dem BMF befunden, bei der man einvernehmlich von der Notwendigkeit der Etablierung einer Rechtsaufsicht des BMWi über die APAS ausgegangen sei.<sup>3497</sup>

### 3. Compliance-Regelungen der APAS-Geschäftsordnung

Vor dem Untersuchungsausschuss ist Frau *Dr. Hepperle* auch näher auf die Geschäftsordnung der APAS, insbesondere deren Compliance-Regelungen, eingegangen. Diese sei unter dem damaligen Bundeswirtschaftsminister *Gabriel* in Abstimmung mit dem BMJV, vom BMWi-Referat VII B 3 im Rahmen eines juristischen Verfahrens erlassen worden. Das juristische Verfahren zum Erlass der Geschäftsordnung hat die Zeugin als reibungslos beschrieben, besondere Streitpunkte seien ihr nicht erinnerlich. Ebenso könne sie sich nicht daran erinnern, ob auch die Staatssekretärs- oder Ministerebene im BMWi hieran beteiligt gewesen sei. Sie selbst habe dann auch, neben weiteren Personen, die Geschäftsordnung verantwortet und unterzeichnet. Werde die Geschäftsordnung überarbeitet, finde eine Abstimmung mit dem BMJV statt.<sup>3498</sup>

In den Compliance-Regelungen der Geschäftsordnung der APAS finden sich Ausführungen zur Befangenheit der Mitarbeiter der APAS, insbesondere aufgrund möglicher Aktiengeschäfte. Zu den Aktiengeschäften des damaligen Leiters der APAS, Herrn *Bose*, konnte *Dr. Hepperle* nichts sagen. Sie habe von diesen nichts gewusst.<sup>3499</sup>

Wie die Fünf-Prozent-Grenze aus § 23 Abs. 3 Nr. 1 der APAS-Geschäftsordnung zustande gekommen sei, sei Frau *Dr. Hepperle* nicht bekannt.<sup>3500</sup> Auch über die Berechnungsgrundlage zur Bezifferung des Vermögens hat die Zeugin keine Aussage treffen können. Sie könne sich auch nicht daran erinnern, ob das BMWi seine Rechtsaufsicht in Bezug auf die Einhaltung dieser Regeln ausgeübt habe.<sup>3501</sup> Eine eventuelle Problematik, dass das Vorliegen von Interessenskonflikten keiner Überprüfung unterliegen könnte, sei nach Erinnerung der Zeugin auf Arbeitsebene im BMWi nicht thematisiert worden. Sie selbst habe keine Aktien, Derivate oder Ähnliches bezüglich Wirecard besessen.<sup>3502</sup>

### 4. Dialog zwischen APAS und BMWi in Bezug auf Wirecard/EY

Die Zeugin hat weiterhin Ausführungen zum Austausch von APAS und BMWi bezüglich Wirecard gemacht. Über ein Telefonat der APAS-Leitung mit Vertretern EYs im Februar 2019 habe man die Zeugin zum damaligen Zeitpunkt nicht in Kenntnis gesetzt.<sup>3503</sup> Näher hat sie hierzu ausgeführt:

Dass die APAS uns dieses Telefonat nicht mitgeteilt hat, ja, davon haben wir erfahren, als die APAS hier in der Ausschusssitzung war und da dann das Telefonat erstmals erwähnt hat. Gleichzeitig hat sie erwähnt, dass sie zahlreiche Gespräche mit den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften führen, und in dem Gespräch keine Informationen übermittelt wurden, die zu dem damaligen Zeitpunkt im Februar nicht auch schon durch Presseberichterstattungen bekannt waren. Es ging um die Vorkommnisse in Singapur. Uns wurde diese Gesprächsnotiz über dieses Telefonat unmittelbar übermittelt. Da haben wir auch nochmal gesehen, dass da keine neuen Erkenntnisse enthalten waren. In der Tat haben wir den Kollegen von der APAS gesagt, dass wir hätten wissen sollen, dass es dieses Telefonat gab, auch wenn es von der Substanz nichts Wesentliches war.<sup>3504</sup>

Konkret habe *Dr. Hepperle* von dem Telefonat Kenntnis erlangt, als das BMWi eine Pressenachfrage zu dem in der Ausschusssitzung erwähnten Austausch erreichte. Dies sei nach der Wirecard-Insolvenz gewesen. Im Übrigen sei die APAS nicht verpflichtet, das BMWi über Telefonate zu informieren.<sup>3505</sup>

<sup>3497</sup> *Dr. Hepperle*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 52, 64.

<sup>3498</sup> *Dr. Hepperle*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 51, 53.

<sup>3499</sup> *Dr. Hepperle*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 53, 62 f.

<sup>3500</sup> *Dr. Hepperle*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 51, 56.

<sup>3501</sup> *Dr. Hepperle*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 56 f.

<sup>3502</sup> *Dr. Hepperle*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 53.

<sup>3503</sup> *Dr. Hepperle*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 58.

<sup>3504</sup> *Dr. Hepperle*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 58.

<sup>3505</sup> *Dr. Hepperle*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 61.

Anfang 2020 habe die APAS das BMWi, wie jedes Jahr, über die laufenden öffentlichkeitswirksamen Berufsaufsichtsverfahren informiert. In diesem Zusammenhang habe auch das EY-Wirecard-Mandat Erwähnung gefunden. Gegen die Wirtschaftsprüfer seien zu diesem Zeitpunkt bereits im Rahmen eines berufsaufsichtlichen Vorermittlungsverfahrens Nachforschungen angestellt worden. Das Ermittlungsverfahren gegen EY sei allerdings nicht thematisiert worden, da sich dieses dem Zuständigkeitsbereich des BMWi entziehe.<sup>3506</sup> Insbesondere habe man sich auch nicht im Hinblick auf die Stellung einer Anzeige abgestimmt, eines einvernehmlichen Vorgehens bedürfe es insoweit nicht. Dies würde zur Anmaßung einer fachlichen Bewertung des BMWi führen, da dieses ansonsten das Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft überprüfen könne. Allerdings habe die APAS schon eine Woche vor ihrem Herantreten an die Staatsanwaltschaft das BMWi über das Vorhaben in Kenntnis gesetzt.<sup>3507</sup>

## 5. Wirecard als Thema im BMWi

Der Untersuchungsausschuss hat die Zeugin in ihrer Vernehmung außerdem dazu befragt, welche Rolle Wirecard im BMWi selbst gespielt habe.

Frau *Dr. Hepperle* hat angegeben, dass es in den Jahren 2019 und 2020 in ihrer Abteilung keinen Austausch mit Wirecard gegeben habe. Ferner habe es keine Kontakte mit Dienstleistern, die für Wirecard politische Kontakte vermittelten, wie Spitzberg Partners, gegeben. Auch eine Kommunikation mit EY, KPMG, der BaFin und der DPR hat die Zeugin verneint.<sup>3508</sup>

Erst mit Eintritt Wirecards in die Insolvenz habe man den Konzern im BMWi zum Thema gemacht. An die Wirtschaftsprüfer und die APAS im Zusammenhang mit Wirecard habe man zu diesem Zeitpunkt aber „noch nicht gedacht“.<sup>3509</sup>

Auch habe man bei der Vergabe von Aufträgen an EY durch das BMWi deren Wirecard-Prüfmandat nicht thematisiert. Das Vorgehen richte sich stets nach den Normen des Vergaberechts. Ohnehin gebe es ein separates Vergabereferat.<sup>3510</sup>

Innerhalb des BMWi nehme man Hinweise von Whistleblowern, dem Kenntnisstand der Zeugin zufolge, durch das zentrale Rechtsreferat entgegen. Beim BMWi seien vor der Insolvenz Wirecards keine Hinweise mit Bezug zu dem Konzern eingegangen.<sup>3511</sup>

## 6. Organisationsuntersuchung bei der APAS im Herbst 2019

Die Organisationsuntersuchung bei der APAS sei vom BAFA losgelöst von den Vorfällen um Wirecard initiiert worden.<sup>3512</sup> Weder das BMWi noch Bundesminister *Altmaier* hätten eine solche Untersuchung in Auftrag gegeben. Innerhalb des BMWi sei die Zentralabteilung für die Organisationsuntersuchung zuständig. Die Zeugin habe aber vorgeschlagen

dass wir [Anm.: BMWi-Abteilung VII] uns darüber mit dem BAFA-Präsidenten und der zuständigen Zentralabteilung bei uns austauschen und gemeinsam diskutieren, was die neuen Erkenntnisse sind, und was aus unserer Sicht als Rechtsaufsicht sein wird.<sup>3513</sup>

Bisher liege zu der Organisationsuntersuchung nur ein Zwischenbericht vor. Aus diesem gehe hervor, dass bei der APAS künftig Personal abgebaut werden solle. Weitergehend hat sie hierzu ausgeführt:

<sup>3506</sup> *Dr. Hepperle*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 51.

<sup>3507</sup> *Dr. Hepperle*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 60 f.

<sup>3508</sup> *Dr. Hepperle*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 57.

<sup>3509</sup> *Dr. Hepperle*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 58.

<sup>3510</sup> *Dr. Hepperle*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 62.

<sup>3511</sup> *Dr. Hepperle*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 57.

<sup>3512</sup> *Dr. Hepperle*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 54.

<sup>3513</sup> *Dr. Hepperle*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 54.

Es war auch eine Überlegung, ob überhaupt eine so große Anzahl an Wirtschaftsprüfern benötigt wird, ob es nicht vielleicht auch von Juristen teilweise übernommen werden könnte und mehr Sachbearbeitertätigkeiten künftig ausgebaut werden könnten.<sup>3514</sup>

Mangels Finalität des Berichts und anderweitiger Auslastung habe man diese Überlegungen in ihrer Abteilung aber vorerst nicht weiter verfolgt.<sup>3515</sup>

## 7. KfW-Kredite im Zusammenhang mit Wirecard

Die Zeugin hat in ihrer Vernehmung angegeben, sie sei für die KfW-Gesamtsteuerung zuständig. Aus dieser Position heraus habe sie auch gewusst, dass die KfW-IPEX Teil eines Bankenkonsortiums gewesen sei, welches Wirecard ein Darlehen gewährt habe. Hierüber habe sie aber erst nachträglich Kenntnis erlangt. Zum Zeitpunkt der Gewährung sei Frau *Dr. Hepperle* hierüber nicht in Kenntnis gesetzt worden, da sie für die Tochtergesellschaft selbst nicht zuständig sei.<sup>3516</sup>

Ein Pilotprojektvorhaben der KfW zur Verteilung von Krediten über FinTechs wie Wirecard an neue Zielgruppen sei nicht umgesetzt worden.<sup>3517</sup>

## 8. Reformbedarf

Die Zeugin hat ausgesagt, die APAS sei nach ihrer Wahrnehmung „professionell aufgestellt“. Mängel in der Aufsichtstätigkeit seien ihr nicht bekannt. Es habe zwar einmal einen kritischen Brief von zwölf DAX-Unternehmen gegeben, in dem diese sich beim BMWi über „zu strikt[e]“ Rechtsauslegung der APAS bezüglich der Handhabung von Beratungsleistungen oder Nichtprüfungsleistungen der Abschlussprüfer beschwert hätten. Allerdings hat die Zeugin diesen Hinweis als Bestätigung dafür gewertet, dass die APAS rechtmäßig arbeite.<sup>3518</sup>

Personell gebe es bei der APAS noch Bedarf, der zügig auszugleichen sei. Bei den 67 Planstellen habe es seit dem Bestehen der APAS stets offene Posten gegeben. Schwierigkeiten gebe es aber in Hinblick darauf, dass der freie Markt Fachkräften bessere Verdienstmöglichkeiten biete.<sup>3519</sup>

Der Untersuchungsausschuss hat *Dr. Hepperle* eine E-Mail des Leiters der BAFA, Herrn *Safariks*, vorgelegt, in der sich dieser an die Zeugin wandte:

Wie ich Ihnen bereits im Herbst letzten Jahres sagte, hatte ich damals Zweifel am strukturellen Aufbau der APAS.<sup>3520</sup>

Zum Hintergrund dieser Aussage hat Frau *Dr. Hepperle* dargelegt, dass Herr *Safarik* sich im Herbst 2019 anlässlich seines Amtseintritts bei den Abteilungsleitern des BMWi vorstellig gemacht habe. Im Rahmen eines Kennenlerngesprächs mit der Zeugin habe er zum Ausdruck gebracht, dass er nicht nachvollziehen könne, weshalb in Bezug auf die APAS keine Fachaufsicht bestehe.<sup>3521</sup> Zu ihrer Reaktion auf die Bedenken zum damaligen Zeitpunkt hat die Zeugin ausgeführt:

Dann haben wir ihm das sehr ausführlich, die Entstehungsgeschichte und die EU-Vorgaben, erklärt. Er wollte sich nochmal ein eigenes Bild machen. Er hat gesagt: nein, das ist auch gut. Wir haben ihm vom damaligen Entstehungsprozess Unterlagen und auch, welche grundsätzlichen Optionen es gab, wie und wo die APAS angesiedelt werden sollte, zukommen lassen. Wir haben auch erwähnt, dass das Thema „mangelnde oder keine Fachaufsicht“ aus ganz wenigen bestimmten Kreisen thematisiert worden ist, auch von

<sup>3514</sup> *Dr. Hepperle*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 54.

<sup>3515</sup> *Dr. Hepperle*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 54.

<sup>3516</sup> *Dr. Hepperle*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 62.

<sup>3517</sup> *Dr. Hepperle*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 59.

<sup>3518</sup> *Dr. Hepperle*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 52.

<sup>3519</sup> *Dr. Hepperle*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 55.

<sup>3520</sup> BAFA-Leiter, E-Mail an Leiterin BMWi-Abteilung VII bzgl. Vorbereitung BM *Altmaier* für den Finanzausschuss vom 28. Juli 2020, MAT A BMWi-8.05 Blatt 241 (243).

<sup>3521</sup> *Dr. Hepperle*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 55.

seinem Vorgänger, dem damaligen Präsidenten, der zur Entstehungszeit der APAS BAFA-Präsident war, Herr Wallraff. Er war ein ganz starker Verfechter dafür, dass es eine Fachaufsicht geben müsste, und dass die idealerweise sogar beim BAFA-Präsidenten angesiedelt sein sollte. Das war das Kennenlerngespräch, das wir dazu hatten. Da sind wir so auseinandergegangen, dass Herr Safarik sich eine eigene Meinung bilden wollte, und mit verschiedenen Verbänden aus dem Berufsstand sprechen und sich ein Gesamtbild machen wollte. Ich habe gesagt, dass das eine gute Idee wäre und wir uns gerne dazu nochmal austauschen könnten. Ich habe ihm dann nochmal sehr klar unsere Rechtsauffassung erklärt.<sup>3522</sup>

Danach sei Herr *Safarik* nicht mehr auf sie zugekommen.<sup>3523</sup>

In derselben E-Mail bekundete Herr *Safarik* auch Zweifel an der Führungskultur der APAS.<sup>3524</sup> Zu dieser hat sich Frau *Dr. Hepperle* vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt geäußert:

Ich denke, dass das eine Feststellung ist, die eine persönliche Einschätzung des BAFA-Präsidenten ist. Ich teile diese Einschätzung nicht. Mir ist nicht bekannt, dass es eine schlechte Führungskultur gibt, dass es Ungereimtheiten oder Konflikte innerhalb der APAS gibt. [...] Die APAS-Leitungspersonen nehme ich als sehr professionell und konstruktiv in der Zusammenarbeit wa[h]r. Insofern ist mir nicht bekannt, dass es im Führungsverhalten Defizite gibt.<sup>3525</sup>

Herr *Safarik* sei diesbezüglich nach Versendung der E-Mail nicht mehr auf die Zeugin zugekommen. Sie habe ihn in ihrer Antwort aber auf die Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs mit der APAS, der Zentrabteilung des BMWi und BMWi-Abteilung VII verwiesen, sobald der Bericht fertiggestellt sei.<sup>3526</sup> Hieran halte sie auch weiterhin fest.<sup>3527</sup>

Auch nach der Befragung des Bundesministers *Altmaier* im Rahmen der Sondersitzung des Finanzausschusses vom 29. Juli 2020 sei keine Arbeitsanweisung an BMWi Abteilung VII ergangen, etwaigen Missständen bei der APAS nachzugehen.<sup>3528</sup>

Frau *Dr. Hepperle* hat im weiteren Verlauf ihrer Vernehmung angegeben, dass man sich mit Vertretern der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hinsichtlich Reformvorschlägen im Rahmen von Telefonkonferenzen ausgetauscht habe. Thematisiert habe man dabei insbesondere die Trennung von Prüfung und Beratung bei Wirtschaftsprüfern, Rotationsfristen und Haftungshöchstgrenzen. Man habe die hierzu vorgetragenen Meinungen seitens BMWi zur Kenntnis genommen. Konsequenzen seien allerdings noch nicht gezogen worden.<sup>3529</sup>

## F. Lobbyismus

### I. Überblick

Am 17. und 18. Dezember 2020 standen die Reise der Bundeskanzlerin und die Expansion Wirecards nach China sowie damit verbundenes Lobbying im Mittelpunkt der Vernehmungen.

Der Zeuge *Karl-Theodor zu Guttenberg*, Vorsitzender des Unternehmens Spitzberg Partners und ehemaliger Bundesverteidigungs- und -wirtschaftsminister, wurde am 17. Dezember 2020 vernommen. Er berichtete, Spitzberg habe Wirecard seit dem Jahr 2016 bei der Expansion in den USA und ab März 2018 beim geplanten Markteintritt in China unterstützt. In diesem Zusammenhang gab der Zeuge auch Auskunft zu einem Austausch seines Unternehmens mit BMF-Staatssekretär *Schmidt*. Ferner wurde Herr *zu Guttenberg* zu seinem Gespräch mit Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* im Vorfeld ihrer China-Reise im September 2019 befragt, bei dem der Zeuge die geplante Übernahme eines chinesischen Zahlungsdienstleisters durch Wirecard thematisierte.

<sup>3522</sup> *Dr. Hepperle*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 55 f.

<sup>3523</sup> *Dr. Hepperle*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 56.

<sup>3524</sup> BAFA-Leiter, E-Mail an Leiterin BMWi-Abteilung VII bzgl. Vorbereitung BM Altmaier für den Finanzausschuss vom 28. Juli 2020, MAT A BMWi-8.05 Blatt 241 (243).

<sup>3525</sup> *Dr. Hepperle*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 54.

<sup>3526</sup> *Dr. Hepperle*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 54 f.

<sup>3527</sup> *Dr. Hepperle*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 60.

<sup>3528</sup> *Dr. Hepperle*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 58.

<sup>3529</sup> *Dr. Hepperle*, Protokoll (Bandabschrift) 19/10 II der 10. Sitzung am 10. Dezember 2020, S. 63.

Der Zeuge *Papageorgiou*, bis Juli 2020 Referent im Bundeskanzleramt, erklärte bei seiner Vernehmung am 17. Dezember 2020, eine Anfrage für ein Gespräch *Dr. Brauns* mit der Bundeskanzlerin aus terminlichen Gründen negativ votiert zu haben.

*Jan Ole-Peters*, damaliger Finanzreferent an der deutschen Botschaft in China, berichtete anlässlich seiner Vernehmung am 17. Dezember 2020 dem Ausschuss unter anderem, dass die deutsche Botschaft sich zu keinem Zeitpunkt gegenüber den chinesischen Behörden für Wirecard eingesetzt habe.

Der Zeuge *Schmidt*, Staatssekretär im BMF, wurde während seiner Vernehmung am 17. und 18. Dezember 2020 insbesondere dazu befragt, inwiefern das BMF Wirecard bei seinem geplanten Markteintritt in China unterstützt habe. Dabei wurde auch sein Gespräch mit einem Vertreter des Unternehmens Spitzberg zum geplanten Markteintritt von Wirecard in China thematisiert.

Der am 12. Januar 2021 vernommene Zeuge *Prof. Dr. Röller*, Abteilungsleiter für Wirtschaftspolitik im Bundeskanzleramt, bestätigte, dass die Bundeskanzlerin sich in China für Wirecard eingesetzt habe. Er gab in diesem Zusammenhang Auskunft, nach welchen Kriterien das Kanzleramt die Anliegen von Unternehmen anlässlich von Reisen der Kanzlerin prüfe.

Der Zeuge *Ole von Beust*, ehemals Erster Bürgermeister der Freien Hansestadt Hamburg, wurde am 12. Januar 2021 vernommen. Sein Beratungsunternehmen von Beust & Coll. sei seit dem Jahr 2018 für Wirecard tätig gewesen, insbesondere bei der Kommunikation mit staatlichen Stellen im Bereich Glückspielrecht. In der Firma von Beust & Coll. ist im Untersuchungszeitraum auch der Zeuge *Langenbrinck* angestellt gewesen, der am 12. Januar 2021 zu seiner Mitarbeit an Projekten für den Mandanten Wirecard vernommen wurde.

Der am 28. Januar 2021 vernommene Zeuge *Dr. Herrmann* leitete im Untersuchungszeitraum seit März 2018 die Bayerische Staatskanzlei und hat dem Ausschuss über ein Gespräch berichtet, das er im November 2019 mit Vertretern der Wirecard AG geführt habe.

Ebenfalls am 28. Januar 2021 wurde der Zeuge *Kindler*, bis 2013 Bayerischer Landespolizeipräsident, vernommen. Herr *Kindler* war von Januar 2015 bis April 2020 für die Wirecard AG als Berater tätig und hat diese insbesondere bei der Kommunikation mit staatlichen Stellen unterstützt.

Staatsministerin *Dorothee Bär* ist am 20. April 2021 als Zeugin zu ihrer Teilnahme an einer Betriebsbesichtigung bei Wirecard in Aschheim befragt worden. Der Termin wurde durch den ehemaligen bayrischen Ministerpräsidenten *Dr. Günther Beckstein* vermittelt. Einen während des Besichtigungstermins geäußerten Gesprächswunsch des damaligen CEO von Wirecard, *Dr. Markus Braun*, mit der Bundeskanzlerin leitete die Zeugin an deren Büro weiter.

Der Zeuge *Klaus-Dieter Fritsche*, von 2014 bis 2018 Staatssekretär im Bundeskanzleramt und Beauftragter für die Nachrichtendienste des Bundes, ist am 15. April 2021 vernommen worden. Herr *Fritsche* vermittelte Wirecard einen Termin mit dem Leiter der Abteilung für Wirtschaftspolitik des Bundeskanzleramtes *Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller*. Der Termin fand am 11. September 2019 statt.

## II. Karl-Theodor zu Guttenberg

### 1. Überblick

Der Zeuge *zu Guttenberg* hat ausgesagt, er sei Vorsitzender des internationalen Beratungsunternehmens Spitzberg Partners. Dieses habe die Wirecard AG von Juni 2016 bis Juni 2020 beraten. Ab März 2018 habe Spitzberg Wirecard in diesem Zusammenhang bei seinem Markteintritt in China unterstützt. Anfang März 2019 habe Wirecard hierzu Übernahmegespräche mit dem chinesischen Zahlungsabwickler AllScore Payment Services Co Ltd aufgenommen.

Zur Unterstützung des Markteintritts habe Spitzberg insbesondere potenzielle Übernahmekandidaten in China identifiziert, die Bundesregierung über den geplanten Markteintritt informiert und wohlwollende Begleitung vor dem Hintergrund erbeten, dass „diese Form der politischen Indossierung eine Grundvoraussetzung für erfolgreiche Geschäftstätigkeit in China sei“. Austausch zwischen Spitzberg und Bundesregierung hätten in diesem Zusammenhang insbesondere zur deutschen Botschaft in Peking sowie zum Staatssekretär

des Bundesfinanzministeriums Wolfgang Schmidt bestanden. Der Zeuge habe überdies am 3. September 2019 die Bundeskanzlerin anlässlich ihrer bevorstehenden China-Reise informiert, dass „ein Hinweis“ bei ihren dortigen Gesprächen „für den Genehmigungsprozess [der Übernahme von AllScore durch Wirecard, Anm. d. Verf.] sicher hilfreich“ sein könnte. Dies habe die Kanzlerin bestätigt und den Zeugen gebeten, den Sachverhalt *Prof. Dr. Röller*, Abteilungsleiter für Wirtschaftspolitik des Bundeskanzleramts, zu schildern.

## 2. Zur Person des Zeugen

In seiner Zeugenvernehmung hat Herr zu *Guttenberg* angeführt, er sei Vorsitzender von Spitzberg Partners, einem internationalem Beratungsunternehmen. Als Vorsitzender sei er nicht in die täglichen Beratungsdienstleistungen seines Unternehmens eingebunden. Er stelle vielmehr Kontakte zur Führungsebene anderer Unternehmen oder den Organisatoren von Veranstaltungen wie dem Weltwirtschaftsforum oder der Münchner Sicherheitskonferenz her.<sup>3530</sup>

Wiederholt hat der Zeuge erklärt, dass Spitzberg kein Lobbyunternehmen sei und keine entsprechenden Verträge abschließe.<sup>3531</sup> Kontaktaufnahmen zu Regierungsstellen erfolgten nur in „absoluten Ausnahmefällen“.

Aktien der Wirecard AG oder darauf laufende Derivate habe der Zeuge im Untersuchungszeitraum nicht besessen.<sup>3532</sup> Bei Spitzberg gebe es „eine klare Maßgabe“, dass

von Klienten – außer wenn die Spitzberg Company selbst investiert in eine Company – keine Aktien oder Anteile gehalten werden dürfen, um gerade nicht möglicherweise in eine Insiderproblematik oder Ähnliches hineinzurauschen.<sup>3533</sup>

## 3. Beratung der Wirecard AG durch Spitzberg Partners

### a) Überblick und Beratung zur Expansion in Nordamerika

Der Zeuge hat berichtet, dass sein Unternehmen die Wirecard AG von Juni 2016 bis Juni 2020 beraten habe.<sup>3534</sup> Bis März 2018 sei Wirecard in diesem Zusammenhang bei der Expansion auf dem nordamerikanischen Markt unterstützt worden, insbesondere durch die Vermittlung potenzieller Partner und Übernahmeziele. Ab März 2018 sei der geplante Markteintritt Wirecards in China als Beratungsschwerpunkt hinzugekommen. Am 23. Juni 2020 habe Spitzberg aufgrund der im Raum stehenden Anschuldigungen sein Beratungsmandat beendet.<sup>3535</sup>

Der Zeuge hat berichtet, er habe im gesamten Zeitraum der Beratungstätigkeit seines Unternehmens allein zu drei führenden Mitarbeitern der Wirecard AG in persönlichem Kontakt gestanden<sup>3536</sup>: Herrn *Dr. Markus Braun*, den damaligen Vorstandsvorsitzenden, Herrn *Burkhard Ley*, bis zum Jahr 2018 Finanzvorstand, sowie Herrn *Georg von Waldenfels*, damals Executive Vice President Business Development.

Der erste Kontakt mit Wirecard habe im Februar 2016 im Rahmen eines kurzen Dialogs zwischen dem damaligen Wirecard-Finanzvorstand *Ley* sowie dem Managing Partner von Spitzberg, *Dr. Ulf Gartzke* stattgefunden.<sup>3537</sup> Dieser Austausch sei einen Monat später zwischen *Dr. Gartzke* und Herrn *von Waldenfels* fortgesetzt worden. Thema sei gewesen, ob Spitzberg die Expansion der Wirecard AG in Nordamerika unterstützen könne, beispielsweise durch die Vermittlung von potenziellen Geschäftspartnern. Ein anschließender Vertrag über insgesamt vier Monate habe ab dem Juni 2016 die Beratung und Partnersuche in den USA und Kanada zum Thema Blockchain umfasst. Die Projektleitung habe auf der Seite von Spitzberg bei *Dr. Gartzke* gelegen.

<sup>3530</sup> Zu *Guttenberg*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 12, 15.

<sup>3531</sup> Zu *Guttenberg*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 15.

<sup>3532</sup> Zu *Guttenberg*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 30.

<sup>3533</sup> Zu *Guttenberg*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 30.

<sup>3534</sup> Zu *Guttenberg*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 13, S. 15, 28.

<sup>3535</sup> Zu *Guttenberg*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 28.

<sup>3536</sup> Zu *Guttenberg*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 26.

<sup>3537</sup> Zu *Guttenberg*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 14 f.

Die nächste Beratungsphase habe am 1. Februar 2017 begonnen und sei zuvor bei einem Treffen zwischen dem Zeugen, Dr. Gartzke sowie den Herren von Waldenfels und Ley am 23. Januar 2017 in Aschheim, dem Konzernsitz der Wirecard AG, besprochen worden. Das neue Mandat habe die Unterstützung bei der Identifikation von Industrie- und Technologiepartnern sowie potenzielle Übernahmekandidaten in Nordamerika umfasst. Auch sei Wirecard an einer Banklizenz in den USA sowie an allgemeinen außen- und geopolitischen Unterrichtungen interessiert gewesen.

Der Zeuge habe im Rahmen dieses Mandats „einige Introductions“ zu ihm bekannten Führungskräften amerikanischer Technologie-Unternehmen durchgeführt. Des Weiteren habe er am 14. Dezember 2017 an einem Treffen in München mit den Herren Ley und von Waldenfels teilgenommen, bei dem es um unter anderem um Investitionsziele sowie die Unternehmen Apple, Facebook und Uber gegangen sei. Ferner habe der Zeuge am 21. November 2017, am 2. März und am 16. August 2018 „außenpolitische Update-Telefonkonferenzen“ durchgeführt, an denen vermutlich die Herren Ley und von Waldenfels teilgenommen hätten.

### b) Beratung der Wirecard AG zum Markteintritt in China

Der Zeuge hat berichtet, ab März 2018 sei als weiterer Beratungsschwerpunkt das Ziel Wirecards hinzugekommen, in den chinesischen Markt einzutreten.<sup>3538</sup> Zu den Aufgaben Spitzbergs habe hierbei unter anderem eine Marktanalyse sowie die Identifikation von und Kontaktaufnahme zu potenziellen Geschäftspartnern und Übernahmekandidaten gehört. Hintergrund für den geplanten Markteintritt sei gewesen, dass auf Initiative des chinesischen Staatspräsidenten Xi Jinping im März 2018 beschlossen worden sei, den chinesischen Finanzmarkt auch für internationale Anbieter schrittweise zu öffnen.

Vom 21. bis 24. Mai 2018 habe eine erste von Spitzberg organisierte Geschäftsreise nach China stattgefunden, an der auch der Zeuge teilgenommen habe. Dabei seien Treffen mit chinesischen Unternehmen, ehemaligen politischen Verantwortungsträgern und Vertretern der Handelskammer durchgeführt worden.

Mit dem Ziel, als erstes kontinentaleuropäisches Unternehmen eine direkte Mehrheit an einem chinesischen Unternehmen im Bereich Finanzdienstleistungen zu übernehmen, habe Wirecard Anfang März 2019 Gespräche mit dem chinesischen Zahlungsabwickler AllScore Payment Services Co Ltd aufgenommen (sog. Projekt „Heron“<sup>3539</sup>). Ein erstes Kennenlernen habe zuvor im August und September 2018 stattgefunden.

AllScore sei im September 2007 gegründet worden und einer der Pioniere der Zahlungsabwicklung in China gewesen. Anfang März 2019 habe das Unternehmen etwa 140 Mitarbeiter beschäftigt und acht Büros in verschiedenen Städten Chinas unterhalten. Da AllScore insbesondere über ein „attraktives Lizenzportfolio“ und eine „kompatible Technologieplattform“ verfügt habe, habe Spitzberg dieses Unternehmen als eines der möglichen Übernahmeziele in China empfohlen. Die letztendliche Auswahl habe aber Wirecard getroffen.

Zum Attraktivität des Unternehmens AllScore aus der Sicht von Wirecard hat der Zeuge eine entsprechende Recherche seines Teams verlesen:

AllScore war hauptsächlich in drei Unternehmensbereichen tätig, an denen sich auch die assoziierten Lizenzen orientierten. Zum einen Internet-Payment-Business, zum Zweiten Prepaid-Card-Business, zum Dritten Cross-Border-Payment-Business. Mit einer chinaweiten Internet-Payment-Lizenz war es dem Unternehmen und folglich auch Wirecard im Zuge einer Akquisition möglich, Internetzahlungen zwischen Händlern und Endkonsumenten in China über eine Vielzahl von Kanälen – Onlinebanking, WeChat Pay und Alipay – und vor allem landesweit, unabhängig von der Provinz, abzuwickeln. Mit einer Prepaid-Card-Lizenz für die Provinzen Peking, Guangdong und Qinghai war es dem Unternehmen möglich, Zahlungskarten für Konsumenten und Unternehmen herauszugeben. Und mit einer äußerst wertvollen Cross-Border-RMB-Lizenz in der Provinz Guangdong war es AllScore möglich, Renminbi-Zahlungen grenzüberschreitend abzuwickeln.

Damit wäre es für Wirecard möglich gewesen, international tätigen chinesischen Händlern Cross-Border-Zahlungsdienstleistungen sowie Auszahlungen ihrer lokalen Währung anzubieten, multinational tätigen Kunden künftig einen einfacheren Zugang zu chinesischen Konsumenten inklusive der Akzeptanz der weit verbreiteten digitalen mobilen Zahlungslösungen in China sowie der Auszahlung in ihrer jeweiligen nationalen Währung zu bieten.<sup>3540</sup>

<sup>3538</sup> Zu Guttenberg, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 17 ff.

<sup>3539</sup> Zu Guttenberg, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 25.

<sup>3540</sup> Zu Guttenberg, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 57 f.

Der Zeuge zu *Guttenberg* hat wiederholt darauf hingewiesen, dass Spitzberg im Zuge der Übernahmegespräche an der rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Prüfung AllScores („Due Diligence“) inhaltlich nicht beteiligt gewesen sei.<sup>3541</sup> Diese sei vielmehr von Anwälten, Wirtschaftsprüfern und Finanzspezialisten, die Wirecard beauftragt habe, durchgeführt worden. Die Aufgabe von Spitzberg habe in diesem Zusammenhang darin bestanden, Anfragen zu sammeln und an AllScore weiterzuleiten. An der Due Diligence sei ein Herr *Stahl*, Mitarbeiter des Unternehmens Baker Tilly, beteiligt gewesen.<sup>3542</sup>

Am 5. November 2019 sei die geplante Übernahme mit einer Ad-Hoc-Mitteilung der Wirecard AG<sup>3543</sup> öffentlich verkündet worden.<sup>3544</sup> Der auf der Grundlage von Finanzdaten aus Juli 2019 geschätzte Kaufpreis für AllScore habe insgesamt 48,7 Millionen Euro betragen.<sup>3545</sup> Darin berücksichtigt seien „sämtliche Nettoschulden, akkumulierten Verluste sowie temporäre Zurückhaltungen“, was die Abweichung zum maximalen Kaufpreis von 72,4 Millionen Euro gemäß der Ad-Hoc-Mitteilung Wirecards vom 5. November 2019 erkläre. Ferner sei der geschätzte Kaufpreis um diverse Gerichtsverfahren bereinigt gewesen, mit denen sich AllScore zum damaligen Zeitpunkt konfrontiert gesehen habe. Insgesamt hat der Zeuge den Kaufpreis aufgrund des attraktiven Lizenzportfolios des Übernahmeunternehmens als marktüblich bezeichnet.

Im Mai 2020 habe die chinesische Zentralbank (People’s Bank of China, PBoC) als maßgeblicher Regulierer eine Strafe gegen AllScore in Höhe von 15 Millionen Euro für frühere Verfehlungen verhängt. Mutmaßlicher Hintergrund sei das politische Interesse der PBoC gewesen, dass „bei diesem historischen Schritt“ der ausländische Investor Wirecard ein um frühere Verfehlungen bereinigtes chinesisches Unternehmen übernehmen könne. Die Strafe sei von Wirecard zwar erwartet worden, allerdings sei sie überraschend hoch ausgefallen und habe zu Irritationen geführt. In diesem Zusammenhang sei auch der von der PBoC verantwortete Genehmigungsprozess der Übernahme ausgesetzt worden, bis ein Zahlungsplan der Strafe seitens des Gründers von AllScore präsentiert worden sei.

Spitzberg habe keine Lobbyarbeit bei offiziellen chinesischen Stellen unternommen. Vielmehr habe eine Spitzberg-Beraterin vor Ort dem Unternehmen Wirecard Kontakte zu Personen vermittelt, die über Beziehungen zu Behörden und Institutionen verfügten, die für den Genehmigungsprozess oder regulatorische Fragen zuständig gewesen seien. Wirecard sei dann mit diesen Personen direkt in Verbindung getreten, beispielsweise um Gesprächswünsche oder Informationsbiten zu adressieren.

### c) Information und Beteiligung der Bundesregierung

Der Zeuge hat wiederholt erklärt, dass Spitzberg kein Lobbyunternehmen sei und Kontaktaufnahmen zu Regierungen nur in „absoluten Ausnahmefällen“ erfolgten.<sup>3546</sup> Im vorliegenden Fall habe Spitzberg die Bundesregierung allerdings über den geplanten Markteintritt Wirecards in China unterrichtet und die Möglichkeit wohlwollender Begleitung abgefragt, da deutsche Unternehmen bei derartigen Vorhaben auf politische Unterstützung angewiesen seien. Selbst die deutsche Botschaft in China habe Wirecard und Spitzberg gemäß einer dem Zeugen vorliegenden E-Mail mitgeteilt, dass „diese Form der politischen Indossierung [...] eine Grundvoraussetzung für erfolgreiche Geschäftstätigkeit in China“ sei. Daher halte der Zeuge auch rückblickend die Information und Einbindung des BMF und der Botschaft beim geplanten Markteintritt eines DAX-Unternehmens aus dem Finanzsektor in China „nicht nur für richtig, sondern auch für absolut geboten.“ Die vertraglich mit Wirecard vereinbarten Dienstleistungen hätten Lobbyismus aber nicht umfasst.<sup>3547</sup>

Auch außerhalb Chinas sei nach Kenntnis des Zeugen die Einbindung der Botschaft bei bedeutenden Auslandsaktivitäten großer deutscher Unternehmen genauso eine „völlige Normalität“ wie es „gute Praxis“ sei, dass Regierungsmitglieder sich von Wirtschaftsdelegationen begleiten ließen und im Gastland für deren Anliegen werben.

Am 29. August 2018 habe Wirecard-Partner *Dr. Gartzke* beim deutschen Botschafter in China, Herrn *von Goetze*, anlässlich einer Reise der Herren *von Waldenfels* und *Ley* nach China ein Treffen im September 2018 angefragt, um – so der Wortlaut der entsprechenden E-Mail – „über den aktuellen Stand bzw. die zukünftigen

<sup>3541</sup> Im Folgenden *Zu Guttenberg*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 18 f.

<sup>3542</sup> *Zu Guttenberg*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 45.

<sup>3543</sup> DGAP-Ad-hoc-Mitteilung vom 5. November 2019: „Wirecard AG: Wirecard gibt Markteintritt in China bekannt“, MAT A BMF-4.31 Blatt 299 f.

<sup>3544</sup> *Zu Guttenberg*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 22.

<sup>3545</sup> *Zu Guttenberg*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 18 f.

<sup>3546</sup> *Zu Guttenberg*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 15 f.

<sup>3547</sup> *Zu Guttenberg*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 34.

Perspektiven der deutsch-chinesischen Zusammenarbeit auf politischer und wirtschaftlicher Ebene zu sprechen“.<sup>3548</sup> Dieses Treffen sei wegen Terminkollisionen des Botschafters nicht zustande gekommen. Ein weiteres Treffen, das am 5. Oktober 2018 angefragt worden sei und am 29. Oktober 2018 stattfinden sollen, sei durch Botschafter *von Goetze* ebenfalls kurzfristig abgesagt worden. Er habe jedoch *Jan-Ole Peters*, den damaligen Finanzreferenten der deutschen Botschaft, als Gesprächspartner vermittelt. Nach Darstellung von *Dr. Gartzke* gegenüber dem Zeugen habe es sich um ein „sehr positives und konstruktives Gespräch“ gehandelt, mit „hohem Interesse und Bereitschaft der deutschen Botschaft, das neue DAX-Unternehmen Wirecard beim Markteintritt in China zu unterstützen“. Der Zeuge habe über diese Kommunikation zwischen Botschaft und *Dr. Gartzke* erst „im Nachhinein“ erfahren.

Im November 2018 sei Herr *Ley* ohne Beteiligung von Spitzberg Delegationsmitglied auf der China-Reise von Bundesaußenminister *Heiko Maas* gewesen.

Am 12. Dezember 2018 hätten die Herren *Dr. Gartzke*, *von Waldenfels* und *Ley* an einer Weihnachtsfeier im Privathaus von Herrn *Peters*, dem Finanzreferenten der Botschaft, in Peking teilgenommen. *Dr. Gartzke* habe bei diesem Anlass kein Geschenk übermittelt.

Von Ende 2018 bis November 2019 habe Wirecard in direktem Kontakt mit der deutschen Botschaft ohne Beteiligung Spitzbergs gestanden. Ziel sei gewesen sicherzustellen, dass Wirecards geplanter Markteintritt Eingang in die Abschlusserklärung des am 18. Januar 2019 in Peking gehaltenen Hochrangigen Finanzdialogs zwischen Bundesminister Scholz und seinem chinesischen Amtskollegen Eingang fände.

Im Anschluss einer Anfrage von *Dr. Gartzke* vom 11. Januar 2019 sei es zum ersten Treffen der Wirecard-Vertreter *von Waldenfels* und *Ley* mit Botschafter *von Goetze* am 24. Januar 2019 gekommen. Der Botschafter habe bei diesem Treffen eine hohe Bereitschaft signalisiert, den Wirecard-Markteintritt in China weiterhin zu unterstützen.

Im Juni 2019, als die Übernahmeverhandlungen zwischen Wirecard und AllScore bereits weit fortgeschritten gewesen seien, habe Spitzberg den Vertretern von Wirecard geraten, das BMF zu informieren.<sup>3549</sup> Zum einen aufgrund der geopolitischen Relevanz, zum anderen, da die PBoC Wirecard zu erkennen gegeben habe, dass sie ein Signal der positiven Begleitung der deutschen Regierung erwarte. Schließlich sei eine erfolgreiche Übernahme ohne Zustimmung der PBoC und damit der chinesischen Regierung „nicht denkbar“ gewesen. Die Bitte Wirecards, das BMF zu kontaktieren, habe Spitzberg zunächst abgelehnt. Mitte Juni 2019 – das genaue Datum könne nicht rekonstruiert werden – habe *Dr. Gartzke* dann dennoch mit Staatssekretär *Wolfgang Schmidt* (BMF) telefoniert, um „Missverständnisse im heiklen deutsch-chinesischen Verhältnis“ zu vermeiden, sollte die Kontaktaufnahme ein anderes Unternehmen als das mit den Einzelheiten vertraute Spitzberg übernehmen. Ferner seien *Dr. Gartzke* und Staatssekretär *Schmidt* zum damaligen Zeitpunkt bereits seit Jahren miteinander bekannt gewesen. Eine ablehnende Haltung des BMF wäre daher „unverblümt und zügig“ kommuniziert worden. Der Zeuge sei an dieser und sich daran anschließender Kommunikation nicht beteiligt gewesen.

*Dr. Gartzke* habe Staatssekretär *Schmidt* den geplanten Markteintritt in China angekündigt und die „Sachlage mit der PBoC“ geschildert. Staatssekretär *Schmidt* habe um die Begründungslinien des Sachverhaltes gebeten. *Dr. Gartzke* habe hierzu einen Blankobrief an eine E-Mail angehängt. Dies sei als Hilfestellung im Bewusstsein erfolgt, dass der Briefentwurf umformuliert oder sogar verworfen werden würde. Ob einzelne Formulierungen letztlich genutzt worden seien oder nicht, entziehe sich der Kenntnis des Zeugen.

Am 3. September 2019 habe ein Treffen des Zeugen mit Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* stattgefunden.<sup>3550</sup> Der Termin sei wie in den Jahren zuvor ohne kommunizierte Agenda als ein vertraulicher Austausch ohne Mitarbeiter<sup>3551</sup> über aktuelle, meist außenpolitische, technologiebezogene und persönliche Themen angedacht gewesen.<sup>3552</sup> Protokolle habe es bei den etwa einmal jährlich stattfindenden Treffen nicht gegeben.<sup>3553</sup> Der Zeuge habe ursprünglich nicht geplant, die Bundeskanzlerin über Wirecards Pläne zum Markteintritt in China zu unterrichten, da er dieses Thema beim BMF in den richtigen Händen gewähnt habe.<sup>3554</sup>

<sup>3548</sup> Zu *Guttenberg*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 21, 32.

<sup>3549</sup> Zu *Guttenberg*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 21 ff.

<sup>3550</sup> Zu *Guttenberg*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 23 f.

<sup>3551</sup> Zu *Guttenberg*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 31.

<sup>3552</sup> Zu *Guttenberg*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 23 f.

<sup>3553</sup> Zu *Guttenberg*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 31.

<sup>3554</sup> Zu *Guttenberg*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 23 f.

Seine Mitarbeiter hätten ihn dann allerdings über Hinweise aus China informiert, wonach ein Schritt dieser Tragweite der Kenntnis und Zustimmung der politischen Spitze in China bedürfe. Im Laufe des Gesprächs habe die Bundeskanzlerin die anstehende China-Reise erwähnt. Daraufhin habe der Zeuge berichtet, dass Spitzberg gerade einem Unternehmen helfe, die Mehrheit eines chinesischen Zahlungsdienstleisters zu übernehmen. Nach seiner Erinnerung habe der Zeuge der Bundeskanzlerin anschließend etwas gesagt wie:

Wenn das auch eurer Überzeugung entspricht, könnte ein Hinweis bei deinen Gesprächen für den Genehmigungsprozess sicher hilfreich sein, da eine so politisch relevante Frage kaum ohne den Segen der Führung in Peking laufen wird.<sup>3555</sup>

Die Bundeskanzlerin habe daraufhin bestätigt, dass ein Hinweis bei den anstehenden Gesprächen hilfreich sein könne. Sie habe gebeten, den Sachverhalt Herrn *Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller*, dem Leiter der Abteilung für Wirtschafts-, Finanz- und Energiepolitik des Bundeskanzleramts, zu schildern, damit dieser ihr gegebenenfalls eine Formulierungshilfe geben könne.

Insgesamt habe nach Erinnerung des Zeugen das Gespräch über Wirecard eine Dauer von höchstens zwei bis drei Minuten gehabt. Im Anschluss habe der Zeuge *Prof. Dr. Röller* die erbetene Zusammenfassung des Sachverhaltes übermittelt. Anlässlich eines damit in Zusammenhang stehenden Telefonats mit *Dr. Gartzke* habe der Zeuge erfahren, dass demnächst auch ein Treffen zwischen Herrn *Ley* und *Prof. Dr. Röller* geplant sei. Diese Information, über die der Zeuge und *Dr. Gartzke* erstaunt gewesen seien, habe der Zeuge in seiner E-Mail an *Prof. Dr. Röller* aufgenommen. Über die Organisation des Treffens zwischen Herrn *Ley* und *Prof. Dr. Röller* durch Herrn *Fritsche* habe Spitzberg erst durch Presseberichte im Sommer 2020 erfahren.

Am 13. November 2019 habe *Dr. Gartzke* Botschafter von *Goetze* ein Telefonat angeboten, um über die am 5. November 2019 öffentlich verkündete AllScore-Transaktion zu informieren. Das Telefonat habe am Folgetag stattgefunden. Der Botschafter habe angeboten, bei Bedarf auf politischer Ebene den Genehmigungsprozess bei der PBoC zu begleiten.

#### d) Austausch des Zeugen mit Dr. Markus Braun

Mit *Dr. Markus Braun*, dem damaligen Vorstandsvorsitzenden der Wirecard AG, habe der Zeuge insgesamt vier persönliche Begegnungen gehabt und diverse Telefonkonferenzen geführt.<sup>3556</sup> Rückblickend habe der Zeuge bei allen Treffen mit *Dr. Braun* den Eindruck gehabt, „es mit einem seltsam vergeistigten, durchaus freundlichen und komplett untypischen CEO, aber nicht mit einem eventuell hochgradig Kriminellen zu tun gehabt zu haben“.<sup>3557</sup>

Das erste Treffen habe am 20. Januar 2019 am Rande der sogenannten DLD-Konferenz in München auf Initiative von Wirecard stattgefunden. Ziel des Treffens sei gewesen, „die sich abzeichnende China-Perspektive mit dem CEO zu diskutieren“. Über den Verlauf des etwa vierzigminütigen Gesprächs und seinen Eindruck hat der Zeuge ausgesagt:

Über China sprachen wir etwa eine Minute, der Rest war im Wesentlichen ein erstaunlich entrücktes Gespräch über weltpolitische und philosophische Aspekte neuer Technologien und die Rolle Europas in diesem Kontext. Während des Gesprächs und ohne jeden Kontext bot mir Herr Braun das Du an. Ich fand das eher befremdlich. [...] Ich fragte auch, wie man mit den medialen Vorwürfen umgehe. Es folgten sehr verkürzt die üblichen Begründungen. [...] Meine erste und nachhallende Reaktion war: Was für ein seltsames Gespräch – nicht unsympathisch, aber sehr ungewöhnlich.<sup>3558</sup>

Das zweite Treffen habe am 17. Dezember 2019 anlässlich eines Treffens des Zeugen mit Herrn *von Waldenfels* in der Konzernzentrale in Aschheim stattgefunden. Herr *von Waldenfels* habe im Anschluss dieses Gesprächs um einen Austausch des Zeugen mit *Dr. Braun* gebeten, „um die Bedeutung der China-Perspektive zu unterstreichen“. Hintergrund sei gewesen, dass das China-Team von Wirecard die Unterstützung der Unternehmensspitze vermisst habe. Das Gespräch mit *Dr. Braun* hat der Zeuge wie folgt wiedergegeben:

<sup>3555</sup> Zu *Guttenberg*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 23.

<sup>3556</sup> Zu *Guttenberg*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 26 ff.

<sup>3557</sup> Zu *Guttenberg*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 28.

<sup>3558</sup> Zu *Guttenberg*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 26.

In dem sehr kurzen Gespräch kam ich nach meiner Erinnerung allgemein auf das wirtschaftliche Wachstumspotenzial in China zu sprechen, und ich sprach ihn auf die fatale Medienlage und die Kurssprünge an. Von ihm kamen die üblichen Begründungen – von Shortsellern über BaFin etc. – und der Verweis auf eine zusätzliche Sonderprüfung durch die KPMG. [...] <sup>3559</sup>

Am 13. Januar 2020 habe eine Telefonkonferenz zur Kommunikationsstrategie der Wirecard AG stattgefunden zwischen u.a. dem Zeugen, *Dr. Braun* und *Richard Edelman*, dem damaligen Vorsitzenden eines in den USA ansässigen PR- und Kommunikationsunternehmens. <sup>3560</sup> Der Zeuge sei „auf dem Board“ dieses Unternehmens vertreten. <sup>3561</sup> Er habe Herrn *Edelman* und *Dr. Braun* einander vorgestellt. Im Gespräch seien im „Wesentlichen das Serviceangebot“ sowie „eine Abbildung der Medienlage mit erneut den bekannten Gegenargumenten“ thematisiert worden.

Am 18. Februar 2020 habe eine zweite Telefonkonferenz mit unter anderem dem Unternehmen *Edelman*, *Dr. Braun* und dem Zeugen stattgefunden. Es seien die damals bekannten Vorwürfe thematisiert worden. Seitens *Edelman* sei um die Bereitstellung aller relevanten Informationen gebeten worden, um eine entsprechende Kommunikationsstrategie entwerfen zu können. Seitens Wirecard sei u.a. ausgeführt worden, dass alles in Ordnung sei und das uneingeschränkte Testat kommen werde.

Am 21. April 2020 habe der Zeuge im Rahmen seines Beratungsmandates eine Telefonkonferenz mit dem Präsidenten des Weltwirtschaftsforums, Herrn *Børge Brende*, und *Dr. Braun* organisiert. Wirecard habe Partnerorganisation des Forums werden wollen. Dieses habe sich zum damaligen Zeitpunkt sehr interessiert gezeigt. Der Zeuge habe beide Herren einander vorgestellt, bevor diese sich über Wirecard und das Forum ausgetauscht hätten.

Am 9. Juni 2020 habe auf Initiative des Zeugen aufgrund „der wabernden Gerüchteküche“ ein etwa zwanzigminütiger Termin zwischen ihm und *Dr. Braun* in Aschheim stattgefunden. Der Zeuge hat diese Zusammenkunft wie folgt geschildert:

Ich traf auf einen [...] komplett positiv gestimmten CEO, der angesichts der bestehenden Druckszenarien eine fast unheimliche Ruhe ausstrahlte. Er gehe mit größter Sicherheit von einem positiven Testat der Wirtschaftsprüfer aus, die Ungereimtheiten würden alle geklärt, der Aktienkurs würde sich in diesem Jahr noch extrem gut weiterentwickeln, der Aufsichtsrat würde schrittweise professionalisiert und der Vorstand mit noch größerer Expertise erweitert etc. [...] Beim Abschied vermittelte er einen unerschütterlichen Optimismus. <sup>3562</sup>

#### e) Weitere Kontakte des Zeugen mit Vertretern von Wirecard in den Jahren 2019 und 2020

Der Zeuge hat berichtet, dass er mit den Herren *Ley* und *von Waldenfels* am 21. Januar 2019 und am 23. Juli 2019 „außen- und wirtschaftspolitische Update-Telefonate“ durchgeführt habe. <sup>3563</sup> Zu letztgenanntem Telefonat habe es am 29. Juli 2019 einen E-Mail-Austausch mit Herrn *von Waldenfels* gegeben.

Ein persönliches Treffen habe mit beiden Personen am Rande der Münchner Sicherheitskonferenz am 13. Februar 2019 stattgefunden.

Am 21. Oktober 2019 habe der Zeuge in einer an Herrn *von Waldenfels* gerichteten E-Mail ein Treffen zwischen *Dr. Braun* und Herrn *Edelman* angeregt. Hintergründe seien „die sehr schwache Kommunikation von Wirecard“ sowie eine bevorstehende Informationsreise Herrn *Edelmans* nach Europa gewesen.

Am 17. Dezember habe sich der Zeuge mit Herrn *von Waldenfels* in Aschheim, dem Konzernsitz der Wirecard AG, getroffen. Themen seien unter anderem China, Entwicklungen in den USA und die Platzierung von Wirecard auf Konferenzen wie dem Weltwirtschaftsforum und der Münchner Sicherheitskonferenz gewesen.

Im Jahr 2020 habe er mit Herrn *von Waldenfels* kurz vor dem „Zusammenbruch von Wirecard“ ein Telefonat geführt, weil der Zeuge gehofft habe, „mehr zu erfahren“. Herr *von Waldenfels* habe zu diesem Zeitpunkt „gläubwürdig überrollt und geschockt von einer Situation der Ungewissheit und Gerüchte“ gewirkt.

<sup>3559</sup> Zu *Guttenberg*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 26 f.

<sup>3560</sup> Zu *Guttenberg*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 27 ff.

<sup>3561</sup> Zu *Guttenberg*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 25.

<sup>3562</sup> Zu *Guttenberg*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 28.

<sup>3563</sup> Zu *Guttenberg*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 25 ff.

#### f) Vergütung der Beratungsleistungen

Nach Aussage des Zeugen habe Spitzberg für seine Beratungsdienstleistungen in Nordamerika und China über den gesamten Zeitraum von knapp vier Jahren insgesamt 760.000 Euro von Wirecard erhalten.<sup>3564</sup> Davon seien auf die Beratungen zum Markteintritt in China 590.000 Euro entfallen.

Die Spitzberg-Kompensation für die geplante Übernahme von AllScore wäre ausschließlich auf einem erfolgsbasierten Vergütungsmodell erfolgt. Letztlich habe Spitzberg hierfür aber keinerlei erfolgsbasierte Kompensation erhalten.

Lobbyleistungen seien von den Zahlungen nicht erfasst und auch vertraglich nicht vereinbart gewesen.

#### 4. Kenntnisse und Einschätzungen von Spitzberg zu Straftatbeständen der Wirecard AG

Der Zeuge hat dargelegt, er und seine Firma hätten keinerlei Kenntnis von Fehlern in der Bilanzierung von Wirecard, von Geldwäsche oder anderen Straftatbeständen gehabt.<sup>3565</sup> Die Berichterstattung über das mutmaßliche Ausmaß krimineller Machenschaften bei Vertretern der Wirecard habe sein Team und ihn daher überrascht. Zwar habe Spitzberg bei kritischen Medienberichten, insbesondere der „Financial Times“ (FT), die Wirecard AG wiederholt mit den dort aufgebrauchten Vorwürfen konfrontiert. Seitens Wirecard sei Spitzberg aber wiederholt, glaubhaft und nachdrücklich versichert worden, dass an den Vorwürfen nichts dran sei und es sich um eine von sogenannten Shortsellern geführte Verleumdungskampagne gegen Wirecard handle. Ferner sei kritischen Berichten mit unter anderem Verweisen auf staatliche Kontrollstellen, die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen die FT und die Testate der Wirtschaftsprüfer begegnet worden. Letztlich hätten sich Spitzberg und der Zeuge auf die offiziellen Bewertungen des Unternehmens beziehungsweise die Verlautbarungen und Urteile der relevanten und öffentlichen Stellen verlassen, die über weit umfassendere Ressourcen zur Überprüfung der Vorwürfe verfügten<sup>3566</sup>. Daher habe der Zeuge das Märchen vom bösen Shortseller, der gezielt Unwahrheiten und Gerüchte verbreite und damit Kurse manipulierte, geglaubt.

Auch sei auf den Umstand verwiesen worden, dass Wirecard eine Banklizenz halte und somit der Aufsicht der Bundesbank und der BaFin unterworfen sei.

Des Weiteren sei von Wirecard in diesem Zusammenhang die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) angeführt worden, deren KfW-IPEX der Wirecard im Jahr 2018 einen Kredit über 100 Millionen Euro gewährt habe, ohne dafür Sicherheiten zu verlangen. Die KfW habe, so Wirecard gegenüber Spitzberg, anlässlich der Verlängerung des Kredites im Jahr 2019 die im Raum stehenden Vorwürfe geprüft, die sich nicht bestätigt hätten.

Der Zeuge hat in diesem Zusammenhang einen in der Süddeutschen Zeitung am 6. Dezember 2020 zitierten Vermerk der KfW-IPEX vom 13. Juni 2019<sup>3567</sup> zitiert, in dem diese das Für und Wider der Kreditverlängerung des Jahres 2019 erörtert. Demgemäß hätten sich „der Umfang und die Auswirkungen der [in der Presse erhobenen, Anm. d. Verf.] Vorwürfe [...] nicht bestätigt.“<sup>3568</sup>

Des Weiteren habe die Art und Weise, wie im Rahmen der Übernahme des chinesischen Zahlungsdienstleisters AllScore gearbeitet worden sei, keine Zweifel an der Seriosität Wirecards aufkommen lassen.<sup>3569</sup> So seien die seitens Wirecard beteiligten Personen als besonders vorsichtig erschienen. Diese hätten sich während des Verhandlungsprozesses als „durchweg hartnäckig“ erwiesen und sich „durch wiederkehrende Kaufpreisanpassungen nach unten abgesichert“. Aus Sicht des Zeugen hätte Wirecard sich anders verhalten, wenn ein Interesse bestanden hätte, sich im Rahmen einer Übernahme zu bereichern, wie das offenbar in Indien der Fall gewesen sei.

Des Weiteren gebe es aus – auch heutiger – Sicht Spitzbergs keinerlei Anzeichen, dass der beabsichtigte Eintritt in den chinesischen Markt mit der Absicht des Bilanzbetrugs über Ankurbelung des „höchst dubiosen“ Drittpartnergeschäfts erfolgt sei.<sup>3570</sup> Denn mit der beabsichtigten Übernahme des Unternehmens AllScore

<sup>3564</sup> Zu Guttenberg, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 25.

<sup>3565</sup> Zu Guttenberg, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 12 f., 28 f.

<sup>3566</sup> Zu Guttenberg, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, 13 f.

<sup>3567</sup> MAT A BMWi-11.20 Blatt 44 ff.

<sup>3568</sup> Zu Guttenberg, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 29.

<sup>3569</sup> Zu Guttenberg, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 18.

<sup>3570</sup> Zu Guttenberg, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 20.

sei Wirecard nicht – wie andernorts – auf lokale Drittpartner angewiesen gewesen, da Wirecard dann über eigene Lizenzen verfügt hätte. Zudem habe die PBoC im Rahmen des Genehmigungsprozesses zur Übernahme von AllScore gegenüber Wirecard signalisiert, jeden künftigen noch so kleinen Verstoß gegen die Regeln zur Abwicklung von Zahlungen erheblich zu sanktionieren. Die etwaige Abwicklung illegaler Geschäfte oder der Aufbau von Scheinumsätzen erscheine vor diesem Hintergrund „relativ schwer vorstellbar“. In Zusammenhang seines Gesprächs mit der Bundeskanzlerin am 3. September 2019 hat der Zeuge des Weiteren hervorgehoben, dass er das Vertrauen, das er im Laufe der Jahre zur Bundeskanzlerin aufgebaut habe, nie für einen Klienten aufs Spiel setzen würde.<sup>3571</sup> Hätte er auch „nur den leisesten Zweifel“ an der Seriosität von Wirecard gehabt, wäre es zu dem Gespräch mit der Bundeskanzlerin über dieses Thema deshalb niemals gekommen.

## 5. Leerverkäufe

Der Zeuge veröffentlichte am 2. April 2020 einen Gastbeitrag in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung mit dem Titel „Ein Virus namens Leerverkäufe“. Das Thema Leerverkäufe sei dem Zeugen aufgrund der Diskussionen mit Vertretern der Wirecard AG geläufig gewesen:

[W]eil ich auf das Thema Leerverkäufe in dem Jahr davor immer wieder mit der Nase gestoßen wurde, auch unter anderem von Wirecard-Mitarbeitern, weil die das Thema Leerverkäufe immer wieder thematisiert hatten, um damit den Vorwürfen aus der „FT“ zu begegnen.<sup>3572</sup>

Der Ausgangspunkt für seinen Artikel sei die Sorge gewesen, „dass über Leerverkäufe deutsche Unternehmen plötzlich zu Übernahmezielen und Übernahmekandidaten werden könnten.“<sup>3573</sup> Der Zeuge sei dabei „mit Sicherheit nicht“ der Auffassung von Wirecard, sondern seiner eigenen Überzeugung gefolgt.<sup>3574</sup> Wirecard sei nicht der Auslöser für diesen Artikel gewesen.<sup>3575</sup>

Dieser Artikel ist weder von Wirecard erbeten oder in Auftrag gegeben worden.<sup>3576</sup>

Das Leerverkaufsverbot der BaFin habe aus Sicht des Zeugen „die Argumentation und Kraft des Artikels der ‚Financial Times‘ nachhaltig geschwächt.“<sup>3577</sup>

## III. Michael Papageorgiou

### 1. Überblick

Der Zeuge hat ausgesagt, er arbeite als Volkswirt bei der Deutschen Bundesbank und sei vom 17. Juli 2017 bis zum 16. Juli 2020 im Rahmen einer Abordnung zum Bundeskanzleramt dort im Referat 433 „Finanzmarktpolitik; Finanzmarktrecht“ tätig gewesen. Die Anfrage eines Gesprächstermins der Wirecard AG bei der Bundeskanzlerin vom 10. Januar 2019 habe er angesichts ihrer umfangreichen terminlichen Verpflichtungen negativ votiert. Des Weiteren sei der Zeuge mit der Vorbereitung eines Telefonats von Abteilungsleiter *Prof. Dr. Röller* mit *Dr. Braun* am 20. Mai 2020 befasst gewesen.

<sup>3571</sup> Zu Guttenberg, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, 23 f.

<sup>3572</sup> Zu Guttenberg, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 41.

<sup>3573</sup> Zu Guttenberg, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 43.

<sup>3574</sup> Zu Guttenberg, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 43.

<sup>3575</sup> Zu Guttenberg, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 49.

<sup>3576</sup> Zu Guttenberg, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 50.

<sup>3577</sup> Zu Guttenberg, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 99.

## 2. Zur Person des Zeugen

Der Zeuge hat ausgesagt, er sei 32 Jahre alt, arbeite als Volkswirt bei der Deutschen Bundesbank und sei vom 17. Juli 2017 bis zum 16. Juli 2020 zum Bundeskanzleramt abgeordnet gewesen.<sup>3578</sup> Dort sei er im Referat 433 „Finanzmarktpolitik; Finanzmarktrecht“ tätig gewesen:

Zu meinen Aufgaben zählte die Koordinierung der Gesetzgebung, die Erstellung von Entscheidungs- und Unterrichtungsvorlagen, von Redeentwürfen und Sprechvorschlägen sowie die Beantwortung von Bürger-eingaben.

Nach meiner Erinnerung habe ich lediglich eine begrenzte Anzahl an Dokumenten zum Wirecard-Konzern verfasst und war ab Mitte Mai [2020] nicht weitergehend mit dem Thema befasst.<sup>3579</sup>

In der Deutschen Bundesbank sei der Zeuge seit dem Jahr 2013 oder 2014 beschäftigt, und zwar im Zentralbereich „Banken- und Finanzaufsicht“ in der Abteilung „Risikoanalysen“.<sup>3580</sup>

Der Zeuge hat ausgesagt, zu keinem Zeitpunkt Aktien der Wirecard AG oder Derivate auf die Wirecard AG besessen zu haben.<sup>3581</sup>

In Vorbereitung seiner Zeugenaussage im 3. Untersuchungsausschuss habe er am 7. und 8. Dezember 2020 die Akten des Referats „Finanzmarktrechts; Finanzmarktpolitik“ mit Fokus auf von ihm verfasste Dokumente zum Wirecard-Konzern durchgesehen.<sup>3582</sup> Des Weiteren habe er sich in diesem Zusammenhang mit ehemaligen Kollegen unterhalten und ein Gespräch mit seiner ehemaligen Vorgesetzten, *Dr. Bo.*, geführt. In diesem Gespräch habe sie ihm den Ablauf der Befragung erläutert.

## 3. Tätigkeiten in Zusammenhang mit Wirecard

Im Juli 2020 habe der Zeuge an der Beantwortung parlamentarischer Anfragen vom Juni 2020 zu Terminen, Gesprächen, Treffen mit Vertretern der Wirecard AG gearbeitet.<sup>3583</sup>

Die Anfrage eines Gesprächstermins der Wirecard AG bei der Bundeskanzlerin vom 10. Januar 2019 habe der Zeuge negativ votiert. Er hat aus seiner damaligen Vorlage zitiert:<sup>3584</sup>

Wir empfehlen **Absage des Gesprächs aus Termingründen**. Der Aufstieg des 1999 gegründeten ... Unternehmens ist beeindruckend. Ein **Gespräch mit AL 4**, beispielsweise über Geschäftsmodell und Zukunftsaussichten, erscheint [mir] jedoch angemessen. Ein Gespräch mit BK'in und ChefBK ist zudem vor dem Hintergrund des SZ-Berichts über ein mögliches Verfahren der Münchener Staatsanwaltschaft nicht ratsam.<sup>3585</sup>

Der Zeuge hat wiederholt ausgeführt, dass er einen Termin mit der Bundeskanzlerin und dem Chef des Bundeskanzleramts angesichts ihrer umfangreichen terminlichen Verpflichtungen für nicht angemessen gehalten habe.<sup>3586</sup> Der Bericht der Süddeutschen Zeitung bzw. die Berichte, nach denen die Staatsanwaltschaft München ein Verfahren im Zusammenhang mit Vorgängen aus dem Jahr 2017 prüfe, seien ein weiterer Aspekt gewesen. Er hätte jedoch ohnehin aufgrund vielfältiger terminlicher Verpflichtungen ein negatives Votum verfasst. Im Übrigen habe er den Termin ja auch nicht vollumfänglich abgelehnt, sondern sich für ein Gespräch auf Ebene des Abteilungsleiters ausgesprochen. Analysen zum Geschäftsmodell habe er in die Bewertung nicht einfließen lassen.<sup>3587</sup>

<sup>3578</sup> *Papageorgiou*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 101 f.

<sup>3579</sup> *Papageorgiou*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 102.

<sup>3580</sup> *Papageorgiou*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 120.

<sup>3581</sup> *Papageorgiou*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 120.

<sup>3582</sup> Im Folgenden *Papageorgiou*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 114.

<sup>3583</sup> *Papageorgiou*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 102, 127.

<sup>3584</sup> Im Folgenden *Papageorgiou*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 103.

<sup>3585</sup> MAT A BKAm-7.01, Blatt 7.

<sup>3586</sup> Im Folgenden *Papageorgiou*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 103 f.

<sup>3587</sup> *Papageorgiou*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 113.

Des Weiteren sei der Zeuge mit der Vorbereitung eines Telefonats von Abteilungsleiter *Prof. Dr. Röller* mit *Dr. Braun* am 20. Mai 2020 befasst gewesen.<sup>3588</sup> Die entsprechende Vorlage habe er am 15. Mai 2020 zusammen mit der damaligen Leiterin des Referats „Finanzmarktpolitik, Finanzmarktrecht“ verfasst. Vor dem Hintergrund der am 28. April 2020 erfolgte Veröffentlichung des KPMG-Sonderberichts habe er in der Vorlage eine vergleichsweise vorsichtige Sprache gewählt, aus der der Zeuge wie folgt zitiert hat<sup>3589</sup>:

Die im Raum stehenden Vorwürfe der Bilanzfälschung wiegen schwer. Eine Marktmanipulationsuntersuchung der BaFin läuft, darüber hinaus Schadensersatzklagen deutscher Anleger.

Von Bewertungen der Vorgänge raten wir ab.<sup>3590</sup>

Seit wann der Zeuge gewusst hat, dass eine Marktmanipulationsuntersuchung der BaFin gegen die Wirecard AG laufe, sei ihm nicht mehr erinnerlich.<sup>3591</sup> In diesem Zusammenhang hat der Zeuge daran erinnert, dass er die Vorlage zusammen mit seiner damaligen Vorgesetzten verfasste. An Folgeaufträge im Nachgang des Telefonats oder Bewertungen durch *Prof. Dr. Röller* könne er sich nicht mehr erinnern.

## IV. Jan-Ole Peters

### 1. Überblick

Der Zeuge am 17. Dezember 2020 vernommene Zeuge Jan-Ole Peters war als Finanzreferent von November 2017 bis Ende 2020 an der deutschen Botschaft in China tätig. Nach Aussage des Zeugen hat sich die Botschaft zu keinem Zeitpunkt gegenüber den chinesischen Behörden für Wirecard eingesetzt. Im Rahmen der Vorbereitung des Hochrangigen Deutsch-Chinesischen Finanzdialogs, der am 18. Januar 2019 in Peking stattfand, habe der Zeuge die Anliegen der deutschen Finanzdienstleister zusammengetragen und an das BMF übermittelt. Die inhaltliche Verhandlung der Abschlusserklärung des Dialogs sei zwischen BMF und dem chinesischen Finanzministerium erfolgt. In Zusammenhang mit dem China-Besuch der Kanzlerin im September 2019 sei die Botschaft nicht mit Gesprächsvorbereitungen befasst gewesen.

### 2. Zur Person des Zeugen

Der Zeuge hat ausgesagt, er habe Volkswirtschaft und Sinologie studiert und nach dem Studium für eine deutsche Beratungsfirma als Berater bei chinesischen Banken gearbeitet.<sup>3592</sup> Anschließend habe er für die Wirtschaftsförderung des Landes Schleswig-Holstein gearbeitet, bevor er eine Stelle beim BMF angetreten habe. Von 2017 bis Ende Dezember 2020 sei er an die deutsche Botschaft in China abgeordnet gewesen.<sup>3593</sup>

Der Zeuge habe am 19. Juni 2020 100 Wirecard-Aktien zu einem Kurs von etwa 20 Euro gekauft. Während seiner Tätigkeit an der Botschaft in Peking habe der Zeuge keine Wirecard-Aktien besessen.<sup>3594</sup>

### 3. Zur Tätigkeit des Zeugen an der Botschaft in China

An der Botschaft in Peking arbeitete der Zeuge als Finanzreferent. Diese Tätigkeit hat der Zeuge wie folgt konkretisiert:

<sup>3588</sup> Im Folgenden *Papageorgiou*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 104 f.

<sup>3589</sup> Im Folgenden *Papageorgiou*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 105.

<sup>3590</sup> MAT A BKAm-7.01, Blatt 29.

<sup>3591</sup> Im Folgenden *Papageorgiou*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 107.

<sup>3592</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 149.

<sup>3593</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 131.

<sup>3594</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 153.

Dort war meine hauptsächliche Tätigkeit eben die, ich würde es „Betreuung deutscher Firmen“ nennen, die Finanzmarktöffnung dort voranzutreiben. Ich habe des Weiteren volkswirtschaftliche Beobachtungen gemacht, den Finanzausschuss betreut bei einer Reise. [...] Den Sommer habe ich damit verbracht, verschiedenste Fragen von Fraktionen, Informationsfreiheitsgesetzanfragen zu bearbeiten, Akten zusammenzutragen und diese dann an die zuständigen Stellen zu übermitteln. Insofern habe ich alle Akten, die Ihnen vorliegen, dann übermittelt bzw. war dort federführend an der Botschaft für zuständig.<sup>3595</sup>

Die enge Abstimmung der Botschaft in China mit deutschen Finanzdienstleistern sei im Vergleich zu anderen deutschen Botschaften eine Ausnahme, da der chinesische Finanzmarkt „extrem abgeschottet“ und „extrem reguliert“ sei. Ohne „politische Indossierung vor Ort“ hätten deutsche Finanzdienstleister „keine wirtschaftliche Chance“.<sup>3596</sup>

#### 4. Deutsch-Chinesischer Finanzdialog am 18. Januar 2019

Nach Aussage des Zeugen hätten am Hochrangigen Deutsch-Chinesischen Finanzdialog am 18. Januar 2019 in Peking Bundesminister *Scholz*, zwei BMF-Staatssekretäre, die damaligen Präsidenten von BaFin und Bundesbank *Hufeld* und *Dr. Weidmann* sowie Vertreter der chinesischen Regierung, aber keine Unternehmensvertreter teilgenommen.<sup>3597</sup>

Im Vorfeld des Dialogs sei der Zeuge damit befasst gewesen, die Anliegen der deutschen Finanzdienstleister über ein Jahr lang zusammenzutragen und an das BMF zu übermitteln.<sup>3598</sup> Für die Verhandlung der Abschlusserklärung mit der chinesischen Seite seien Mitarbeiterinnen des Referates I C 2 des BMF zuständig gewesen.<sup>3599</sup> Entsprechende Abstimmungen mit dem Zeugen seien allenfalls sporadisch erfolgt.

Das Thema Marktöffnung in China habe im Rahmen des Finanzdialogs neben Wirecard etwa sechs andere deutsche Unternehmen betroffen.<sup>3600</sup> Im Nachgang des Finanzdialogs habe China deutschen Finanzdienstleistern insgesamt „vier große Lizenzen“ gewährt.<sup>3601</sup>

Der Zeuge habe im Anschluss des Dialogs vom BMF den Auftrag erhalten, für jedes einzelne deutsche Finanzdienstleistungsunternehmen eng nachzuhalten, wie die verhandelten Ergebnisse umgesetzt würden.<sup>3602</sup> Im Vergleich zu anderen Unternehmen sei es für Wirecard „regelmäßig gut voran“<sup>3603</sup> vorangegangen:

Es gab sehr, sehr viele deutsche Finanzdienstleister, die in diesem Outcome Statement [des Finanzdialogs, Anm. d. Verf.] nicht namentlich, aber mit ihren Anliegen Erwähnung fanden. Und die - - Alle haben darüber geklagt, dass es nicht vorangeht. Und Wirecard hat jedes Mal gesagt, sie brauchen keine weitere Hilfe, es geht gut voran. Das war erstaunlich, aber natürlich für uns positiv.<sup>3604</sup>

Aus diesem Grund habe es für die Botschaft auch keinen Anlass gegeben, mit den chinesischen Regierungsstellen auf der Grundlage der Abschlusserklärung im Nachgang des Finanzdialogs bezüglich Wirecard in Kontakt zu treten.<sup>3605</sup>

<sup>3595</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 131 f.

<sup>3596</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 151.

<sup>3597</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 133, 142.

<sup>3598</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 147, 158.

<sup>3599</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 137 f.

<sup>3600</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 139.

<sup>3601</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 149.

<sup>3602</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 141.

<sup>3603</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 143.

<sup>3604</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 142.

<sup>3605</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 145.

## 5. Kontakte zwischen der Botschaft in Peking und Spitzberg beziehungsweise Wirecard

### a) Kontaktaufnahme durch Spitzberg und erster Termin am 29. Oktober 2018

Der Zeuge hat dargestellt, dass im Oktober 2018 der damalige Botschafter *von Goetze* durch die Organisation ELNET mit einem Mitarbeiter von Spitzberg Partners bekanntgemacht worden sei.<sup>3606</sup> Daraufhin habe *Dr. Gartzke* von Spitzberg den Botschafter zu einem Gespräch angefragt, zu der Mitarbeiter von Wirecard hinzustoßen sollten. Da der Botschafter verhindert gewesen sei, habe der Zeuge diesen Termin zusammen mit dem damaligen Abteilungsleiter für Wirtschaft der Botschaft, Herrn *Di.[...]*, in Vertretung wahrgenommen.

Der Termin habe am 29. Oktober 2018 stattgefunden. Seitens Spitzberg hätten *Dr. Gartzke* sowie Frau *Ji.[...]* sowie seitens Wirecard die Herren *Waldenfels* und *Ley* teilgenommen.<sup>3607</sup> Zum Inhalt des Gesprächs hat der Zeuge ausgeführt:

Wir haben allgemein darüber gesprochen, dass Wirecard als Zahlungsdienstleister nach China möchte, in einen Markt sozusagen, den größten Markt für digitale Finanztransaktionen. Das erschien mir auf Anhieb plausibel, ohne das genauere Geschäftsmodell von Wirecard dahinter zu verstehen. [...] Aber wir haben generell Informationen ausgetauscht, Wirecard darüber, was sie in China vorhaben, und wir darüber, wie wir den chinesischen Markt einschätzen.<sup>3608</sup>

### b) Empfang am 12. Dezember 2018

Am 12. Dezember 2018 habe der Zeuge einen dienstlichen Empfang bei sich zu Hause in Peking veranstaltet. Seitens Wirecard hätten die Herren *Waldenfels* und *Ley*, seitens Spitzberg *Dr. Gartzke* teilgenommen.<sup>3609</sup> Weitere Teilnehmer seien verschiedene Vertreter deutscher Finanzdienstleister, Diplomaten anderer Länder, Vertreter der chinesischen Regierung, der chinesischen Zentralbank, des chinesischen Finanzministeriums und der chinesischen Steuerbehörde gewesen.

Derartige dienstlicher Empfänge in privaten Wohnräumen seien in der Diplomatie oder in der Repräsentanz im Ausland ein normaler und üblicher Vorgang. Ziele seien die Kontaktpflege der Botschaftsmitarbeiter, sowie deutschen Unternehmen die Kontaktpflege zu ermöglichen. Hierzu würden den Mitarbeitern der Botschaft auch Einrichtungspauschalen zur Verfügung gestellt und die Anmietung entsprechender Wohnungen ermöglicht. Die Veranstaltung solcher Empfänge werde erwartet.<sup>3610</sup>

Beim Empfang am 12. Dezember 2018 habe der Zeuge von den Herren *Ley* und *Waldenfels* Gastgeschenke im Wert von insgesamt 25 Euro erhalten. Dabei habe es sich um einen Raumduft und eine Flasche Rotwein gehandelt.

### c) E-Mail des Zeugen an Wirecard am 21. Februar 2019

Am 21. Februar 2019 schrieb der Zeuge eine E-Mail an Herrn *Ley* mit unter anderem folgendem Inhalt:

Herr Staatssekretär Schmidt bat darum eng auf dem Laufenden gehalten zu werden und ggf. direkt bei der chinesischen Seite intervenieren zu können, wenn Versprechen aus dem Outcome Statement [des Deutsch-Chinesischen Finanzdialogs, vgl. unten] nicht eingehalten werden.<sup>3611</sup>

Der Zeuge hat hierzu erklärt, dass er diesen Auftrag nicht von Staatssekretär *Schmidt* persönlich, sondern vom BMF erhalten habe „eng nachzuhalten, wie die verhandelten Ergebnisse umgesetzt werden für jedes einzelne deutsche Finanzdienstleistungsunternehmen.“<sup>3612</sup>

Des Weiteren schrieb der Zeuge in der genannten E-Mail:

Ich hoffe Sie überstehen den Sturm unbeschadet [...].

<sup>3606</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 132 f.

<sup>3607</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 133, 136.

<sup>3608</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 136.

<sup>3609</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 133 f.

<sup>3610</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 134.

<sup>3611</sup> MAT A AA-3.08b Blatt 90 f.

<sup>3612</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 141.

Hintergrund dieser Äußerung seien die damaligen Berichte der Financial Times gewesen.<sup>3613</sup>

#### d) Finanzforum der Botschaft am 22. August 2019

Der Zeuge habe etwa einmal pro Quartal ein Finanzforum an der Deutschen Botschaft organisiert, um „den Kontakt zu den deutschen Finanzdienstleistern vor Ort zu suchen und auf dem Laufenden zu sein, wie die jeweiligen Markteintritte dieser verschiedensten Unternehmen laufen.“<sup>3614</sup> Beim Finanzforum am 22. August 2019 habe Herr *Ley* als Vertreter für Wirecard teilgenommen.

#### e) Telefonat des Botschafters am 14. November 2019 mit Dr. Gartzke

Am 14. November 2019 habe ein Telefonat des Botschafters mit *Dr. Gartzke* von Spitzberg sowie dem zweiten Finanzreferenten der Botschaft, Herrn *Fuh.*, stattgefunden.<sup>3615</sup> In dem Telefonat habe *Dr. Gartzke* um „aggressive politische Flankierung“ der Allscore-Übernahme gebeten. Auf Nachfrage hat der Zeuge konkretisiert, dass *Dr. Gartzke* in diesem Zusammenhang vorgeschlagen habe, dass Herr *zu Guttenberg* mit dem Botschafter bei der PBoC vorspreche.<sup>3616</sup> Der Botschafter habe dies abgelehnt, da Herr *Fuh.* [...] am 13. November 2019 in Vorbereitung auf das vorgenannte Telefonat mit Verweis auf die KPMG-Sonderuntersuchung zur Vorsicht geraten habe.<sup>3617</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage zum Grund für die erbetene „aggressive Flankierung“ die Vermutung geäußert, dass mit der Übernahme von AllScore durch Wirecard nicht automatisch das Nutzungsrecht der Lizenzen AllScores verbunden gewesen sei.<sup>3618</sup>

#### f) Telefonat des Zeugen mit Herrn Ley am 19. November 2019

Am 19. November 2019 sei der Zeuge von Herrn *Ley* telefonisch informiert worden, „dass der Kauf von AllScore [durch Wirecard, Anm. d. Verf.] erfolgreich“ gewesen sei. Diese Information habe der Zeuge an das BMF weitergeleitet.<sup>3619</sup> Im Übrigen habe der Zeuge den Namen AllScore zum ersten Mal erfahren, „nachdem Wirecard AllScore gekauft hat“.<sup>3620</sup>

Die Begründung der Firma Wirecard war immer, dass sie Ad-hoc-Berichtspflichten haben und mir deswegen da keine Namen oder Firmennamen sagen dürfen.<sup>3621</sup>

#### g) E-Mail des Zeugen an Wirecard am 28. November 2019

Am 28. November 2019 habe der Zeuge eine E-Mail an Herrn *Ley*<sup>3622</sup> geschrieben. Darin habe er Herrn *Ley* darüber informiert, dass die PBoC der Botschaft mitgeteilt habe, dass von dem chinesischen Unternehmen AllScore noch keine Mitteilung zur Übernahme durch Wirecard und die damit verbundene Beantragung oder Weitergabe der Lizenz an Wirecard erfolgt sei.<sup>3623</sup>

### 6. Kein Einsatz der Botschaft für Wirecard gegenüber den chinesischen Behörden

Nach Aussage des Zeugen habe die Botschaft sich gegenüber den chinesischen Behörden zu keinem Zeitpunkt für Wirecard eingesetzt. So hat der Zeuge auf die Frage nach einer Verhaltensänderung der Botschaft nach Bekanntwerden der KPMG-Sonderuntersuchung im November 2019 dargelegt:

<sup>3613</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 148, 152.

<sup>3614</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 134.

<sup>3615</sup> MAT A AA-3.08c Blatt 29.

<sup>3616</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 153.

<sup>3617</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 153 f.

<sup>3618</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 158.

<sup>3619</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 154, 162.

<sup>3620</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 160.

<sup>3621</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 160.

<sup>3622</sup> MAT A AA-3.08c Blatt 5.

<sup>3623</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 144, 146, 151.

Ja, das ist eine hypothetische Frage; denn es gab ja auch vorher nie Unterstützungsbitten an uns. Insofern sind wir vorher nie aktiv geworden und danach auch nicht mehr. Wie gesagt: Die Bewertung - das hatte ich eben so formuliert - hat sich geändert. Die Aktivitäten haben sich nicht verändert.<sup>3624</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erneut bestätigt:

Ich habe ja mehrfach gesagt: Wir haben uns nicht [für Wirecard] eingesetzt, weil es nichts einzusetzen gab. Immer wenn ich gefragt habe, war die Antwort: Es läuft gut. - Insofern sind wir nicht aktiv geworden, weder ich noch andere Botschaftsangehörige.<sup>3625</sup>

## 7. China-Reise der Bundeskanzlerin vom 5.-7. September 2019

Bezüglich der China-Reise der Kanzlerin vom 5.-7. September 2019 sei die Botschaft im Vorfeld mit Sachstandsfragen befasst gewesen.<sup>3626</sup> Gesprächsinhalte hingegen „werden nicht in der Botschaft in Peking vorbereitet“. Der Zeuge habe im Rahmen der Vorbereitung des Besuchs am 26 August 2019 eine E-Mail geschrieben und dafür geworben, dass die Themen des Deutsch-Chinesischen Finanzdialogs angesprochen würden.<sup>3627</sup>

Der Zeuge verfüge über keine Kenntnis, „was die Kanzlerin [während ihres Besuchs, Anm. d. Verf.] wem gesagt hat.“

Eine E-Mail des Abteilungsleiters für Wirtschaftspolitik im Kanzleramt, *Prof. Dr. Röller*, an Botschafter *Goetze* vom 11. September 2019<sup>3628</sup>, in der sich *Prof. Dr. Röller* auch für „die gute Zusammenarbeit im Rahmen des Besuchs der BKin“ bedankt, hätten Botschafter *Goetze* und der Zeuge derart bewertet, dass bezüglich Wirecard im Nachgang des Besuchs der Kanzlerin nichts zu veranlassen sei.<sup>3629</sup>

## 8. China-Reise von Bundesminister Maas im November 2018

Nach Darstellung des Zeugen sei Herr *Ley* am 13. November 2018 als Teil einer Delegation mit Bundesminister *Maas* nach Peking gereist.<sup>3630</sup> Der Zeuge habe zuvor gegen die Teilnahme von Wirecard an dieser Reise votiert, da die Herren *Ley*, *Waldenfels* und Dr. *Gartzke* in dem Gespräch vom 29. Oktober 2018 erklärt hätten, dass der geplante Eintritt Wirecards in den chinesischen Markt noch „nicht an die große Glocke“ gehängt werden könne. Als Aktiengesellschaft habe man gewisse Ad-hoc-Berichtspflichten.<sup>3631</sup>

## 9. Regierungsinterner Austausch mit Bezug zu Wirecard

### a) Austausch innerhalb der Botschaft

Am 8. Juli 2019 wandte sich eine Botschaftsmitarbeiterin aus der Wirtschaftsabteilung unter dem Betreff „Themen zum Treffen Schmidt mit Liu Kun“, also Treffen zwischen BMF-Staatssekretär Schmidt dem chinesischen Finanzminister, an den Zeugen. In der E-Mail heißt auszugsweise:

Lieber Jan-Ole,

hast du vielleicht Ideen zum Themen zum Treffen Schmidt mit MoF Liu Kun?

<sup>3624</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 144, 146, 160.

<sup>3625</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 176.

<sup>3626</sup> Im Folgenden *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 160.

<sup>3627</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 162.

<sup>3628</sup> MAT A AA-3.08b Blatt 141.

<sup>3629</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 160.

<sup>3630</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 133.

<sup>3631</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 137.

Vielen Dank! [...] <sup>3632</sup>

Der Zeuge antwortete am gleichen Tag:

[...] Themen werden sein:

[geschwärzt]

[geschwärzt]

[geschwärzt]

Payment Lizenzen für Wirecard

Alles sehr unbequeme Themen ... <sup>3633</sup>

Der Zeuge erklärte hierzu auf Nachfrage vor dem Ausschuss, dass sich die Bezeichnung „Alles sehr unbequeme Themen“ nach seiner Erinnerung in erster Linie auf die in vorgenannter E-Mail geschwärzten Themen bezog. Bei Wirecard sei es zwar vorangegangen, aber die Lizenz sei noch nicht vorhanden gewesen. „Insofern spricht man wieder ein Thema an, wo jetzt noch kein konkreter Erfolg da ist.“ <sup>3634</sup>

## b) Austausch des Zeugen mit dem BMF

Am 12. Juli 2019 wandte sich eine Mitarbeiterin des BMF unter dem Betreff „D-CHN Finanzdialog - Update Abteilung VII für St K“ an den Zeugen. Die E-Mail lautet auszugsweise:

[V]ielen Dank noch einmal für Ihre Rückmeldungen.

Im Nachgang haben sich die folgenden Nachfragen ergeben:

Bzgl. der Ausführungen zu Wirecard: Wann ist die Reise der Kanzlerin geplant, bei der es ggf. wg. Wirecard etwas zu unterzeichnen gibt? <sup>3635</sup>

Der Zeuge hat hierzu erklärt, dass nach seiner vagen Erinnerung er zuvor telefonisch an das BMF die Information weitergegeben habe, dass Wirecard „kurz vor einem Abschluss mit dem mir damals nicht bekannten Unternehmen [AllScore, Anm. d. Verf.]“ stehe. <sup>3636</sup> Diese Information habe er „Anfang/Mitte August 2019“ <sup>3637</sup> aus einem Gespräch mit Herrn *Ley* erfahren:

Herr *Ley* kam zu mir und sagte: Es geht gut voran, und wahrscheinlich gibt es - Datum weiß ich jetzt nicht - bald etwas sozusagen Unterschriftsreifes. [...] Und das habe ich dann Frau *Reier* weitergeleitet; denn das BMF war ja mein Hauptansprechpartner in dieser Sache. <sup>3638</sup>

## V. Wolfgang Schmidt

### 1. Überblick

Der Zeuge *Wolfgang Schmidt* war im Untersuchungszeitraum als Staatssekretär im BMF tätig.

Nach Aussage des Zeugen habe sich ein Mitarbeiter des Beratungsunternehmens *Spitzberg Partners* im Juni 2019 mit einem Anliegen Wirecards beim Zeugen telefonisch gemeldet und sich dabei auf Punkt 30 der

---

<sup>3632</sup> MAT A AA-3.08b Blatt 96.

<sup>3633</sup> MAT A AA-3.08b Blatt 96.

<sup>3634</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 137.

<sup>3635</sup> MAT A AA-3.08b Blatt 104.

<sup>3636</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 168.

<sup>3637</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 176.

<sup>3638</sup> *Peters*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 168.

Abschlussklärung des Deutsch-Chinesischen Finanzdialogs bezogen, der im Januar 2019 in Peking stattfand. Der Zeuge habe daraufhin seinen chinesischen Amtskollegen über das Anliegen Wirecards informiert. Punkt 30 der Abschlussklärung sei nicht auf deutsche, sondern auf chinesische Initiative in die Abschlussklärung gelangt.

## 2. Zur Person des Zeugen

Der Zeuge war im Untersuchungszeitraum seit 2018 als Staatssekretär im BMF tätig. In seinen Zuständigkeitsbereich falle die Abteilung I, also die volkswirtschaftliche Grundsatzabteilung.<sup>3639</sup> Zuvor sei er sieben Jahre lang als Staatsrat und Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg unter anderem für die auswärtigen Angelegenheiten zuständig gewesen. Mit Bundesminister *Olaf Scholz* arbeite der Zeuge zum Zeitpunkt seiner Vernehmung seit etwa 19 Jahren zusammen.<sup>3640</sup>

Der Zeuge habe im Untersuchungszeitraum keine Wirecard-Aktien oder entsprechende Derivate besessen.<sup>3641</sup>

## 3. Zweiter Hochrangiger Deutsch-Chinesischer Finanzdialog am 17. und 18. Januar 2019 in Peking

### a) Überblick

Der Zeuge hat ausgesagt, dass es beim Zweiten Deutsch-Chinesischen Finanzdialog in Peking im Januar 2019 nicht allein um die Marktöffnung für deutsche Finanzunternehmen, sondern daneben um eine Reihe weiterer Themen gegangen sei:

Da ging es zum einen um politische Aspekte, wie die bilaterale Zusammenarbeit zwischen unseren beiden Staaten, aber vor allem auch die Zusammenarbeit im internationalen Bereich, also insbesondere bei den G20 und zur WTO. Zum anderen [...] ging es darum, die deutsch-chinesische Zusammenarbeit im Finanzbereich zu vertiefen, konkret also auch den chinesischen Markt für deutsche Finanzunternehmen, wie Banken und Versicherungen, zu öffnen.<sup>3642</sup>

Wichtig sei dem Zeugen festzuhalten, dass es „bei der Marktöffnung im Rahmen des Finanzdialogs um eine Vielzahl von Einzelpunkten und um viele verschiedene Unternehmen“ gegangen sei.<sup>3643</sup> Im Ergebnis des Dialogs seien mehrere Vereinbarungen unterzeichnet worden: unter anderem ein Abkommen zur deutsch-chinesischen Kooperation bei der Bankenregulierung, ein Abkommen zur Kooperation beim Wertpapierhandel und ein Memorandum of Understanding zwischen der Bundesbank und der chinesischen Zentralbank, der People's Bank of China (PBoC).

Zu den Teilnehmern hätten Bundesminister *Scholz*, Bundesbankpräsident *Weidmann*, BaFin-Präsident *Hufeld*, BMF-Staatssekretär *Dr. Kukies*, der Zeuge, Fachkollegen aus dem BMF sowie Journalisten gehört.

Nach dem Dialog sei daran gearbeitet worden, „dass die mit der Volksrepublik China vereinbarten Marktöffnungen auch tatsächlich Wirklichkeit werden“.<sup>3644</sup>

### b) Vorlauf zum Finanzdialog 2019 und Petita zur Marktöffnung in China

Der erste deutsch-chinesischen Finanzdialog sei im Jahr 2015 veranstaltet worden. Auch damals sei es bereits unter anderem um die Themen Marktzugang und Bezahldienste gegangen.<sup>3645</sup>

Die Fortsetzung dieses ersten Finanzdialogs sei am 5. April 2018 anlässlich des Antrittsbesuches des damaligen chinesischen Botschafters *Shi Mingde* beim Zeugen thematisiert worden. Bei einem Gespräch von *Shi*

<sup>3639</sup> *Schmidt*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 180.

<sup>3640</sup> *Schmidt*, Protokoll (Bandabschrift) 19/13 II der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 36.

<sup>3641</sup> *Schmidt*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 192.

<sup>3642</sup> *Schmidt*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 181.

<sup>3643</sup> Im Folgenden *Schmidt*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 182.

<sup>3644</sup> *Schmidt*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 181.

<sup>3645</sup> Im Folgenden *Schmidt*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 182 ff.

*Mingde* mit Bundesminister *Scholz* im August 2018 sei der zweite Finanzdialog erneut angesprochen und terminlich für 17.-19. Januar 2019 avisiert worden.<sup>3646</sup>

Am 15. November 2018 habe es ein Gespräch zwischen Vizeminister *Liao Min* und dem Botschafter in China, Herrn *Goetze*, gegeben. Dabei sei von der chinesischen Regierung die Bitte nach „konkrete[n] und messbare[n] Fortschritten“<sup>3647</sup> übermittelt worden, um die Ernsthaftigkeit des Bemühens um Marktöffnung zu belegen. Vor diesem Hintergrund und in Vorbereitung des Finanzdialogs habe Vizeminister *Liao Min* darum gebeten, eine Liste mit Petita deutscher Unternehmen zum Thema Marktöffnung zu erhalten.<sup>3648</sup>

Mit Drahtbericht vom 16. November 2018 habe die deutsche Botschaft in Peking die dort anhängigen Anliegen der deutschen Wirtschaft in China an die Ministerien nach Berlin übermittelt, und zwar

neun Anliegen aus dem Finanzwesen, und eines davon betraf Wirecard, nämlich die Vergabe von vier landesweiten Payment-Lizenzen.<sup>3649</sup>

Der Zeuge habe diesem Anliegen Wirecards zum damaligen Zeitpunkt „keine weitere Bedeutung beigegeben“.<sup>3650</sup>

In der Folge habe es eine Zusammenstellung der erbetenen Petita unter Federführung des BMWi gegeben<sup>3651</sup>. Das zuständige BMF-Fachreferat I C 2 habe in diesem Kontext am 21. November 2018 an das BMWi diverse Finanzanliegen gemeldet, namentlich:

[U]nter anderem die zeitnahe Erteilung von Lizenzen für deutsche Banken, die Sitzverlagerung einer Tochter einer chinesischen Bank nach Frankfurt, die Zusage regulatorischer Erleichterungen, die Unterzeichnung eines Letter of Intent im Bankenbereich durch die Aufsichtsbehörden [...], die zeitnahe Erteilung von Lizenzen für die Betätigung von deutschen Versicherungen in China, die Vereinbarung eines MoU zwischen der BaFin und der CBIRC [China Banking and Insurance Regulatory Commission, Anm. d. Verf.] im Wertpapierbereich.<sup>3652</sup>

Weiter hat der Zeuge erklärt:

Und das sollte dann - so war meine Wahrnehmung - eigentlich den Chinesen übermittelt werden. Dann hat man sich aber wohl entschieden, dass das besser in dem Gespräch mit Liu He, das dann am 26.11. [2018, Anm. d. Verf.] in Berlin stattfand unter anderem mit Scholz - - quasi übermittelt\*.<sup>3653</sup>

Bei dieser Gelegenheit sei auch über den bevorstehenden zweiten Finanzdialog gesprochen worden. Wirecard habe weder beim Gespräch mit *Liu He* noch bei der Vorbereitung dieses Gesprächs eine Rolle gespielt.<sup>3654</sup> Anlass für den Besuch des Vizepremiers in Deutschland sei der „Hamburg Summit: China meets Europe“ am 27. November 2018 gewesen.<sup>3655</sup>

Der Zeuge hat wiederholt ausgesagt, dass Wirecard im Vorfeld des Finanzdialogs in den Gesprächen weder des Zeugen noch des Bundesministers *Scholz* eine Rolle gespielt habe.<sup>3656</sup>

---

<sup>3646</sup> *Schmidt*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 182.

<sup>3647</sup> *Schmidt*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 183.

<sup>3648</sup> *Schmidt*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 182.

<sup>3649</sup> *Schmidt*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 182.

<sup>3650</sup> *Schmidt*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 182.

<sup>3651</sup> Im Folgenden *Schmidt*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 182.

<sup>3652</sup> *Schmidt*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 183, ähnlich S. 195..

<sup>3653</sup> *Schmidt*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 196. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen das Wort „wird“ ergänzt.

<sup>3654</sup> *Schmidt*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 182; *Schmidt*, Protokoll (Bandabschrift) 19/13 II der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 6

<sup>3655</sup> *Schmidt*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 182.

<sup>3656</sup> *Schmidt*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 190.

### c) Genese der Abschlusserklärung des Finanzdialogs

Am 9. und 10. Dezember 2018 habe die chinesische Seite den ersten Entwurf der Abschlusserklärung (anfangs List of Outcomes, dann Joint Declaration oder Joint Statement genannt) an das zuständige BMF-Referat I C 2 übermittelt.<sup>3657</sup> Punkt 30 der finalen Fassung der Abschlusserklärung, auf den sich Wirecard zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber dem Zeugen bezog, sei in diesem Entwurf noch nicht enthalten gewesen.

Am 11. Dezember 2018 habe das BMF-Referat I C 2 den Entwurf der Erklärung an die fachlich für die einzelnen Punkte zuständigen Fachreferate insbesondere der Abteilung VII, der BMF-Finanzmarktabteilung, weitergeleitet.

Am 16. Dezember 2018 sei der Text mit den deutschen Kommentaren an die chinesische Seite übermittelt worden. Punkt 30 des finalen Textes sei noch immer nicht enthalten gewesen.

Am 18. Dezember 2018 sei die Rückmeldung der chinesischen Seite erfolgt. Nun sei eine Ziffer 38 enthalten gewesen, die weitgehend der Ziffer 30 der Abschlusserklärung in der finalen Fassung entspreche:

Es war also nicht das BMF, das diese Klausel da eingefügt hat zu den Cross-Border-Payment-Systemen, sondern die chinesische Seite.<sup>3658</sup>

Der Zeuge hat ausgesagt, über keine Kenntnis zu den Gründen der Einbringung der heutigen Ziffer 30 durch die chinesische Seite zu verfügen.<sup>3659</sup> Im Vergleich zu anderen Punkten, bei denen „bis spät in die Nacht in China selber sehr hart verhandelt“ worden sei, sei diese Ziffer, mit der sich der Zeuge im Zuge der Verhandlungen zur Abschlusserklärung „niemals beschäftigt“ habe, „durchgelaufen“ und „immer unstrittig“ gewesen. Sie sei ihm auch „niemals als problematisch“ geschildert worden.<sup>3660</sup> Allerdings verfüge der Zeuge über keine Kenntnis, ob der Punkt auf der Fachebene „einmal Thema gewesen sei“.<sup>3661</sup>

Auf Initiative des Leiters des Finanzreferats der deutschen Botschaft sei in den Text der heutigen Ziffer 30 die Einfügung „on a nationwide scale“ eingefügt worden, damit Unternehmen Genehmigungsverfahren nicht in jeder einzelnen Provinz Chinas durchlaufen müssten.

Im weiteren Verlauf habe es Abstimmungen gegeben mit BaFin, Bundesbank und verschiedenen Unternehmen, die Anliegen gehabt hätten (wie beispielsweise Deutsche Bank oder Allianz). Dies sei im Wesentlichen über die BMF-Finanzmarktabteilung gelaufen.

Den Wortlaut von Ziffer 30 gemäß finaler Fassung der Abschlusserklärung hat der Zeuge verlesen:

The Chinese side welcomes more qualified German institutions to join the RMB cross-border payment system (CIPS) for cross-border RMB clearing and settlement business. The Chinese side welcomes capable and willing German-funded enterprises to enter the Chinese payment service market on a nationwide scale to enhance the overall strength of the industry.<sup>3662</sup>

Der Zeuge hat erklärt, dass bei den Verhandlungen zur Abschlusserklärung Wirecard keine, oder wenn, eine untergeordnete Rolle gespielt habe. Der Zeuge sei auch in diesem Zusammenhang weder von Wirecard noch von Dritten auf Wirecard angesprochen worden.

### d) Umsetzung der Abschlusserklärung

Zusammen mit dem damaligen Leiter der BMF-Finanzmarktabteilung, Herrn *Dr. Holle*, habe der Zeuge unmittelbar nach dem Finanzdialog die zuständige Unterabteilungsleiterin *Kothé* mit dem Monitoring der 34 Punkte der Abschlusserklärung beauftragt.<sup>3663</sup> Frau *Kothé* habe dann mit E-Mail vom 23. Januar 2019 die beteiligten Kollegen bis Ende Januar unter Einbezug der Botschaft und der BMF-Finanzmarktabteilung um eine „Steuerungsmatrix und eine Zeitplanung“ gebeten.

In einem Vermerk vom 7. März 2019, den der Zeuge am 15. März abgezeichnet habe, sei es um das weitere Vorgehen gegangen. Demgemäß habe jeweils zum Quartalsende berichtet werden sollen. Hierzu habe eine

<sup>3657</sup> Im Folgenden *Schmidt*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 182 ff.

<sup>3658</sup> *Schmidt*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 185.

<sup>3659</sup> *Schmidt*, Protokoll (Bandabschrift) 19/13 II der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 10.

<sup>3660</sup> *Schmidt*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 185.

<sup>3661</sup> *Schmidt*, Protokoll (Bandabschrift) 19/13 II der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 10.

<sup>3662</sup> *Schmidt*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 186.

<sup>3663</sup> Im Folgenden *Schmidt*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 186 ff.

Monitoring-Tabelle erstellt werden sollen. Das Referat I C 2 habe die Steuerung übernehmen sollen. Der Finanzreferent der deutschen Botschaft habe regelmäßig in Kontakt mit Vertretern der deutschen Banken und Versicherern vor Ort treten und an das Referat I C 2 rückmelden sollen. Des Weiteren habe es Austausch des Finanzreferenten und von I C 2 mit dem chinesischen Finanzministerium geben sollen.

Dem vorgenannten Vermerk vom 7. März 2019 sei der erste Monitoring-Bericht mit Datum vom 5. März 2019 beigefügt gewesen. Darin sei es unter anderem um die Umsetzung der deutschen Forderungen nach verbessertem Marktzugang für deutsche Unternehmen im Finanzbereich gegangen. Zu Wirecard habe es einen Eintrag gegeben, dass „dort die Nachfrage durch die Botschaft im Mai stattfinden solle, also unter dem Punkt 30“<sup>3664</sup> der Abschlusserklärung.

Der Zeuge sei in Zusammenhang mit der Umsetzung der Abschlusserklärung mit seinem Amtskollegen, Vizeminister *Liao Min*, mehrfach in Kontakt gewesen:

Das war das vereinbarte Verfahren, da ja auch die chinesische Seite konkrete Fortschritte wollte. Dabei habe ich mich zum Beispiel im 2019 schon für die Deutsche Bank und das Thema Lizenzen eingesetzt, dann im März 2018\* noch mal eine Mail geschrieben auch zur Deutschen Bank und einem IPO, einem Börsengang eines chinesischen Unternehmens.<sup>3665</sup>

Weitere Schriftwechsel des Zeugen mit *Liao Min* habe es in diesem Zusammenhang im August 2019, im Juli sowie November 2020 gegeben. Zuletzt sei es hierbei um die Deutsche Bank, CEINEX und Lizenzen im Versicherungsbereich gegangen.

#### 4. Anruf Dr. Gartzke und E-Mail des Zeugen vom 27. Juni 2019 an *Liao Min*

Im Juni 2019 habe *Dr. Ulf Gartzke* von Spitzberg Partners den Zeugen angerufen.<sup>3666</sup> *Dr. Gartzke*

[berief] sich auf den Finanzdialog und diese Nummer 30 in dem Joint Statement, der Joint Declaration. Er hat mir berichtet von der Idee, dass dieses Unternehmen Wirecard eine Cross-Border-Payment-Lizenz erlangen wolle und es dazu einer Genehmigung durch die People's Bank of China bedürfe.<sup>3667</sup>

Bis zu diesem Anruf *Dr. Gartzkes* sei Wirecard für den Zeugen „kein Thema“ gewesen.<sup>3668</sup>

Im Bewusstsein, sich im Rahmen der Vereinbarungen des Finanzdialogs zu bewegen, habe der Zeuge daraufhin *Dr. Gartzke* angeboten, sich an seinen chinesischen Amtskollegen *Liao Min* zu wenden:

Ich hielt das für einen normalen Vorgang, dass ein DAX-30-Unternehmen sich meldet mit einem Anliegen im Bereich der Marktöffnung, so wie es andere Unternehmen auch getan hatten. Und da Herr Gartzke Bezug nahm auf die Vereinbarungen des deutsch-chinesischen Finanzdialogs und sich das Interesse von Wirecard am Markteintritt mit dem übergeordneten strategischen Interesse unseres Landes an der Öffnung des chinesischen Marktes für deutsche Unternehmen deckte, sah ich keinen Grund, mich diesem Anliegen zu verschließen [...].<sup>3669</sup>

Der Zeuge habe daher *Dr. Gartzke* gebeten, dass dieser ihm „dazu etwas aufschreiben und schicken möge, also insbesondere die Namen der Beteiligten [...]“<sup>3670</sup> *Dr. Gartzke* habe dem Zeugen dann am 22. Juni 2019 eine E-Mail<sup>3671</sup> übersandt, die eine „Sachverhaltsschilderung“ enthalten habe.

Am 27. Juni 2019 habe der Zeuge daraufhin seinen chinesischen Amtskollegen *Liao Min* über das konkrete Interesse von Wirecard an der Übernahme des chinesischen Zahlungsdienstleisters AllScore Payment informiert. Die E-Mail von *Dr. Gartzke* vom 22. Juni 2019 habe er zu diesem Zweck umformuliert.

<sup>3664</sup> *Schmidt*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 187.

<sup>3665</sup> *Schmidt*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 188. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „2018“ in „2019“ umformuliert.

<sup>3666</sup> Im Folgenden *Schmidt*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 188 f.

<sup>3667</sup> *Schmidt*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 188.

<sup>3668</sup> *Schmidt*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 208.

<sup>3669</sup> *Schmidt*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 191.

<sup>3670</sup> *Schmidt*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 188.

<sup>3671</sup> MAT A BMF-23.02 Blatt 4 f.

Der Zeuge habe keine Antwort auf vorgenannte an *Liao Min* adressierte E-Mail erhalten. Auch habe er Wirecard gegenüber der chinesischen Seite nicht noch einmal thematisiert.<sup>3672</sup>

Bundesminister *Scholz* oder Staatssekretär *Dr. Kukies* habe der Zeuge über diesen Vorgang nicht informiert.<sup>3673</sup> Auch habe es keine Abstimmung mit anderen Ressorts oder dem Kanzleramt gegeben.<sup>3674</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage konkretisiert, dass es *Dr. Gartzke* um eine grenzüberschreitende („Cross Border“) Lizenz für Wirecard gegangen sei. In Abgrenzung hierzu sei im Drahtbericht vom 16. November 2018, also im Vorlauf zum zweiten Finanzdialog, das Anliegen Wirecards nach vier landesweite Lizenzen thematisiert worden (vgl. oben). Auch beim Monitoring der Umsetzung der Abschlusserklärung des Finanzdialogs sei es um diese vier regionalen Lizenzen und um keine grenzüberschreitende Lizenz gegangen.<sup>3675</sup>

## 5. Kenntnisstand des Zeugen zum Unternehmen AllScore im Juni 2019

Am 26. Juli 2020 schrieb der Zeuge eine E-Mail mit dem Betreff „Bitte um Hilfe“. In dieser E-Mail heißt es:

Du wirst vielleicht gesehen haben, dass Der Spiegel jetzt in der zweiten Woche eine Mail von mir an meinen chinesischen Counterpart im MoF [Ministry of Finance, Anm. der Verf.] zum Anlass nimmt, mich subkutan dunkler Machenschaften zu bezichtigen.

[...]

Wir haben uns damals die AllScore nicht angeschaut - denn das ist ja doch Sache des Käufers, wen er kaufen möchte. Und eine Frage deren Due Diligence. Und die Fähigkeit zum Hellsehen hatten weder ich noch Frau Merkel - im Juni/September 2019 vorhersehen zu können, dass AllScore und sein CEO Lin Yao Ende April 2020 eine Geldstrafe erhalten würden [...].<sup>3676</sup>

Der Zeuge hat hierzu erläutert, dass er diese Mail an einen Chinesisch sprechenden Freund gerichtet habe mit der Bitte, auf der chinesischen Webseite Caixin zu etwaigen Strafverfahren des Geschäftsführers des Unternehmens AllScore zu recherchieren. Hintergrund sei ein Bericht des Magazins Spiegel gewesen.<sup>3677</sup> Anders als dort berichtet sei Allscore oder sein Geschäftsführer sowie damit zusammenhängende Strafverfahren nicht Gegenstand der Berichterstattung auf der Caixin-Webseite gewesen.

## 6. Austausch mit Bundesminister Scholz zu Wirecard

Der Zeuge habe sich erstmals mit Bundesministers Scholz zu Wirecard im Jahr 2020 „mit dem Aufkommen der Skandale, als es dann so richtig los ging“, ausgetauscht.<sup>3678</sup> „Ob Insolvenzeröffnung oder KPMG, kann ich Ihnen nicht mehr präzise sagen.“<sup>3679</sup> Zwar sei der Austausch des Zeugen mit dem Bundesminister „sehr intensiv“ gewesen. Nähere Informationen wie der genaue Zeitpunkt, Art (telefonisch oder persönlich) oder Häufigkeit des Austauschs ist dem Zeugen bei seiner Vernehmung jedoch nicht mehr erinnerlich gewesen:

[I]ch kann Ihnen aber mit Stand heute nicht mehr sagen, an welchem Zeitpunkt wir wann über dieses Thema wie geredet haben.<sup>3680</sup>

Grund sei, dass der „Bereich Wirecard“, was die „Finanzbankaufsicht“ und die Bilanzkontrolle anbelange, nicht in den Zuständigkeitsbereich des Zeugen falle.<sup>3681</sup> Und für den Bereich der Aktivitäten von Wirecard

<sup>3672</sup> *Schmidt*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 189, 205.

<sup>3673</sup> *Schmidt*, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 202; *Schmidt*, Protokoll (Bandabschrift) 19/13 II der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 18.

<sup>3674</sup> *Schmidt*, Protokoll (Bandabschrift) 19/13 II der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 18.

<sup>3675</sup> *Schmidt*, Protokoll (Bandabschrift) 19/13 II der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 48.

<sup>3676</sup> MAT A BMF-25.01 Blatt 175.

<sup>3677</sup> Im Folgenden *Schmidt*, Protokoll (Bandabschrift) 19/13 II der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 6, 43.

<sup>3678</sup> Im Folgenden *Schmidt*, Protokoll (Bandabschrift) 19/13 II der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 15 f.

<sup>3679</sup> *Schmidt*, Protokoll (Bandabschrift) 19/13 II der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 51.

<sup>3680</sup> *Schmidt*, Protokoll (Bandabschrift) 19/13 II der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 15 f.

<sup>3681</sup> Im Folgenden *Schmidt*, Protokoll (Bandabschrift) 19/13 II der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 17.

in China habe es aus Sicht des Zeugen keine Veranlassung für ein Gespräch mit dem Minister gegeben. Fachliche Rückfragen kläre der Minister allgemein mit dem zuständigen Staatssekretär und der Abteilungsleitung.<sup>3682</sup>

## 7. Beratungen des Kollegiums der Staatssekretäre

Politisch vom Bundesminister zu entscheidende Themen würden im BMF etwa alle zwei Wochen<sup>3683</sup> in einem Kollegium erörtert, dem die sechs Staatssekretäre, die Büroleitung [des Ministers, Anm. d. Verf.] sowie der Leiter der Leitungsabteilung angehörten.<sup>3684</sup>

Das Leerverkaufsverbot der BaFin sowie die Strafanzeigen gegen die FT-Journalisten *McCrum* und *Palma* seien dort nicht besprochen worden, möglicherweise aber das Ergebnis der KPMG-Sonderuntersuchung vom 28. April 2020.<sup>3685</sup>

## 8. Reise der Kanzlerin: Weitergabe von Informationen zu DPR-Prüfungen unzulässig

Der Zeuge wurde auch befragt, welche Informationen die Fachebene des BMF dem Kanzleramt in Vorbereitung der Reise der Kanzlerin im September 2019 zur Verfügung gestellt habe.<sup>3686</sup> Der Zeuge hat hierzu ausgesagt, dass die Information zur Überprüfung der Wirecard-Bilanz durch die DPR im Auftrag der BaFin im Februar 2019 nicht weitergegeben werden können, da „nach dem Gesetz, aber auch der Verfahrensordnung der DPR“ Prüfungen der DPR selbst dem Finanzministerium nicht mitgeteilt werden dürften.<sup>3687</sup>

## 9. Austausch des Zeugen mit Dr. Kukies

### a) Austausch zu Wirecard

Im Jahr 2019 habe es keinen Austausch des Zeugen mit Staatssekretär *Dr. Kukies* zu Wirecard gegeben, da „Wirecard kein Thema“ gewesen sei. Im Jahr 2020 habe es mit Veröffentlichung des KPMG-Prüfberichts im April 2020 einen Austausch gegeben:

Mein Gefühl ist, dass wir irgendwann unmittelbar nach KPMG darüber gesprochen haben. In dem Zeitraum muss das gewesen sein, bei Veröffentlichung KPMG war klar, dass es ein Riesenthema sein wird.<sup>3688</sup>

### b) Information des Zeugen zum Treffen von Staatssekretär Dr. Kukies mit Dr. Braun am 5. November 2019

Der Zeuge sei über das Treffen vom 5. November 2019 von BMF-Staatssekretär *Dr. Kukies* mit *Dr. Braun* im Zuge der Erstellung der BMF-Chronologie zu Wirecard, also im Sommer 2020, informiert worden.<sup>3689</sup> Zum Zeitpunkt des Gesprächs habe *Dr. Kukies* den Zeugen über das Gespräch nicht informiert.<sup>3690</sup> Gesprächsthemen zwischen *Dr. Kukies* und *Dr. Braun* seien nach Kenntnis des Zeugen die damaligen Vorwürfe gegen Wirecard sowie verschiedene Fragen aus dem FinTech-Bereich gewesen.

### c) Austausch mit Dr. Kukies zu einem Leerverkaufsverbot im Zuge der Pandemie

Der Zeuge hat ausgesagt, er habe mit Staatssekretär *Dr. Kukies* über die Frage, ob es angezeigt wäre, ein Leerverkaufsverbot im Zuge der Pandemie zu verhängen, diskutiert. Hintergrund sei gewesen,

<sup>3682</sup> Im Folgenden *Schmidt*, Protokoll (Bandabschrift) 19/13 II der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 15 f.

<sup>3683</sup> *Schmidt*, Protokoll (Bandabschrift) 19/13 II der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 18.

<sup>3684</sup> *Schmidt*, Protokoll (Bandabschrift) 19/13 II der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 15 f., 29

<sup>3685</sup> *Schmidt*, Protokoll (Bandabschrift) 19/13 II der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 22 f.

<sup>3686</sup> *Schmidt*, Protokoll (Bandabschrift) 19/13 II der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 29 ff.

<sup>3687</sup> *Schmidt*, Protokoll (Bandabschrift) 19/13 II der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 31, 48 f.

<sup>3688</sup> *Schmidt*, Protokoll (Bandabschrift) 19/13 II der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 49.

<sup>3689</sup> *Schmidt*, Protokoll (Bandabschrift) 19/13 II der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 8.

<sup>3690</sup> *Schmidt*, Protokoll (Bandabschrift) 19/13 II der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 37.

[w]eil ich das auch politischen Debattenpunkt wahrgenommen habe. [...] Da war das Narrativ ja auch: jetzt wird hier aus dem Ausland billig aufgekauft in Deutschland.“<sup>3691</sup>

*Dr. Kukies* habe ein derart motiviertes Leerverkaufsverbot abgelehnt.<sup>3692</sup>

Hierzu führte der Zeuge in einem Chat mit *Kai Diekmann*, ehemals Chefredakteur der Bild-Zeitung, am 17. März 2020 näher aus, sein mit der Materie deutlich besser vertrauter Kollege habe ein Leerverkaufsverbot zum damaligen Zeitpunkt als reine Symbolpolitik abgelehnt. So seien die Aktienmärkte auch in jenen Ländern gefallen, die im Zuge der Pandemie ein Leerverkaufsverbot eingeführt hätten. Zudem habe die BaFin zum damaligen Zeitpunkt kein erhöhtes Volumen an Leerverkäufen feststellen können.<sup>3693</sup>

## 10. Unterstützung deutscher Unternehmen im Ausland

Der Zeuge hat erklärt, es sei allgemein üblich, „dass deutsche Unternehmen um Unterstützung der Auslandsvertretung und auch der Bundesregierung [...] bitten.“<sup>3694</sup> Sich dieser Anliegen anzunehmen, gehöre zu den üblichen Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung der Bundesrepublik Deutschland. In China seien diese Unterstützungen „wegen der Besonderheiten des dortigen Wirtschaftssystems mit der starken Stellung der Kommunistischen Partei von besonderer Bedeutung“:

Daher sind die Bundesministerien und das Bundeskanzleramt sowie die deutsche Botschaft regelmäßig mit den chinesischen Gesprächspartnern im Kontakt und weisen auch häufiger auf entsprechende Vereinbarungen sowie das konkrete Interesse deutscher Unternehmen an der Umsetzung dieser Vereinbarungen hin.<sup>3695</sup>

Das Thema Marktöffnung war und ist im Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Deswegen ist es auch normal, dass solche Anliegen - insbesondere im Hinblick auf China - auch politisch adressiert werden; das war ja genau das Ziel des Finanzdialogs und der Rahmen, in dem wir uns bewegt haben. Sonst sind Unternehmen alleine und stoßen auf unüberwindbare Hürden [...].<sup>3696</sup>

## VI. Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller

### 1. Überblick

Der Zeuge wurde am 12. Januar 2021 vernommen. Er war im Untersuchungszeitraum als Leiter der Abteilung für Wirtschafts-, Finanz- und Energiepolitik des Bundeskanzleramtes und Persönlicher Beauftragter der Bundeskanzlerin für die G7/G20-Gipfel tätig.

Der Zeuge hat ausgesagt, keine Wirecard-Aktien zu besitzen oder besessen zu haben.<sup>3697</sup>

### 2. Reise der Bundeskanzlerin nach China 5.-7. September 2019

#### a) E-Mail von Herrn zu Guttenberg an den Zeugen

Vom 5.-7. September 2019 befand sich die Bundeskanzlerin auf einer China-Reise.<sup>3698</sup> Der Zeuge habe sie auf dieser Reise begleitet.<sup>3699</sup> Im Vorfeld dieser Reise sprach die Bundeskanzlerin am 3. September 2019 mit

<sup>3691</sup> Schmidt, Protokoll (Bandabschrift) 19/13 II der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 45.

<sup>3692</sup> Schmidt, Protokoll (Bandabschrift) 19/13 II der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 45.

<sup>3693</sup> Vgl. Chatverlauf zwischen dem Zeugen und *Diekmann* vom 17. bis 26. März 2020 zur Frage der Zweckmäßigkeit eines Leerverkaufsverbots im Zuge der Pandemie, MAT C BMF.01 Blatt 1 f.

<sup>3694</sup> Schmidt, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 181.

<sup>3695</sup> Schmidt, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 181.

<sup>3696</sup> Schmidt, Stenografisches Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 17. Dezember 2020, S. 190.

<sup>3697</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 41.

<sup>3698</sup> Im Folgenden Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 5.

<sup>3699</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 22.

Herrn *zu Guttenberg*.<sup>3700</sup> Eine Vorbereitung der Kanzlerin durch das Kanzleramt habe nach Aussage des Zeugen anlässlich dieses Termins nicht stattgefunden.<sup>3701</sup>

Am 3. September 2019 schrieb Herr *zu Guttenberg* dem Zeugen eine E-Mail<sup>3702</sup>. Darin sei es nach Aussage des Zeugen um die Übernahme von AllScore, einem chinesischen Finanzunternehmen, durch das damalige DAX-Unternehmen Wirecard gegangen, wofür laut E-Mail die Zustimmung der People's Bank of China (PBoC), der chinesischen Zentralbank, erforderlich gewesen sei. Herr *zu Guttenberg* habe um „Flankierung [dieses Anliegens, Anm. d. Verf.] im Rahmen der 12. China-Reise der Bundeskanzlerin“ gebeten.<sup>3703</sup>

## b) Prüfung von Anliegen

Es gebe bei Anfragen wie jener von Herrn *zu Guttenberg* zwei „Probekriterien“: Zum einen prüfe das Kanzleramt, ob das Unternehmen im Zielland ein „Anliegen“ und ein „Business“ habe.<sup>3704</sup> Zum zweiten werde geprüft, ob das Anliegen im Interesse der Bundesregierung liege und in deren Politik „hineinpasste“. Das sei bei dem Anliegen von Herrn *zu Guttenberg* der Fall gewesen: Vor dem Hintergrund der intensiven langjährigen Bemühungen der Bundesregierung für Marktöffnung in China, unter anderem im Rahmen des Deutsch-Chinesischen Finanzdialogs, habe sein Anliegen „hundertprozentig“ zu den Interessen der Bundesrepublik gepasst.

Es erfolge aber keine forensische Prüfung oder eine Prüfung des Unternehmens. Auch werde das Anliegen des Unternehmens nicht geprüft, da es sich hierbei um eine unternehmerische Entscheidung handele.<sup>3705</sup>

Fachliche Details, forensische Prüfung oder gucken, ob sich die Investition für ein Unternehmen rechnet, ist Aufgabe des Unternehmens und nicht Aufgabe von uns.<sup>3706</sup>

Des Weiteren habe das Kanzleramt über „keine Informationen über schwerwiegende Unregelmäßigkeiten“ bei Wirecard verfügt:

Solange weder bei der Corporate Governance, noch bei den Wirtschaftsprüfern, noch bei der BaFin oder anderen uns irgendwelche Informationen übermittelt werden, ist es schwer, sich anders zu verhalten.<sup>3707</sup>

Auf die Nachfrage, ob in Vorbereitung der Reise Informationen zu Wirecard vom BMF oder vom BMWi angefordert worden seien, hat der Zeuge ausgesagt:

Wir hatten eine E-Mail vom BMF erhalten – im Zusammenhang mit meinem Gespräch mit Herrn Fritsche am 09.11.\*– vom 23. August. Da standen auch Informationen drin, die aber keine schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten und Aufschlüsse in diese Richtung zulassen. Insofern haben wir die Entscheidung getroffen, weil es in die Politik der Bundesregierung passt und es ein etabliertes DAX-Unternehmen war [...] dass das mit in die Vorbereitung der Kanzlerin rein kann.<sup>3708</sup>

Wenn wir gewusst hätten, dass weitere Prüfungen anständen, und wir in irgendeiner Form eine Warnung bekommen hätten, dann hätten wir uns das überlegt. Wie dann entschieden worden wäre, weiß ich nicht. Auf jeden Fall wären das Informationen gewesen, die wir an der Stelle gebraucht hätten, um uns anders zu entscheiden.<sup>3709</sup>

Und nun kann man natürlich bösgläubig sein, und man kann bei dem einen oder anderen Unternehmen mal nachfragen. Aber im Grunde erwarten wir, dass wir von den relevanten Stellen informiert werden [...].<sup>3710</sup>

<sup>3700</sup> Chronologie Bundeskanzleramt vom 21. Juli 2020, MAT A BKAm-7.25 Blatt 16 ff.

<sup>3701</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 17, 41.

<sup>3702</sup> MAT A BKAm-6.03 Blatt 4.

<sup>3703</sup> Chronologie Bundeskanzleramt vom 21. Juli 2020, MAT A BKAm-7.25 Blatt 16 ff.

<sup>3704</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 5 ff.

<sup>3705</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 6.

<sup>3706</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 10.

<sup>3707</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 9.

<sup>3708</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 13. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „09.11“ in „11.9.“ umformuliert.

<sup>3709</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 16.

<sup>3710</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 18.

Zur Vorbereitung eines Gesprächs des Zeugen mit Herrn Fritsche, ehemaliger Beauftragter für die Nachrichtendienste, wandte sich die Arbeitsebene des Kanzleramts telefonisch ans BMF und bat um Informationen zum Unternehmen Wirecard.<sup>3711</sup> Zur Bearbeitung dieser Anfrage gab es am 22. August 2019 eine BaFin-interne Korrespondenz<sup>3712</sup>. Demnach teilte Frau *Or.[...]*, BaFin-Mitarbeiterin, Herrn *Cl.[...]*, BMF-Mitarbeiter, telefonisch mit,

[...] dass m. W. das Eilverfahren betr. Veröffentlichung von Sanktionen gg W-Card wg. Verletzung Finanzberichterstattungspflichten noch nicht abgeschlossen ist.<sup>3713</sup>

Herr *Cl.[...]* habe Frau *Or.[...]* daraufhin mitgeteilt,

dass es auch hier ausreicht, auf die [Kleinen] Anfragen hinzuweisen.<sup>3714</sup>

Der Zeuge hat hierzu ausgesagt, dass das Kanzleramt von dieser Information, die er als relevant einschätze, keine Kenntnis gehabt habe.<sup>3715</sup>

Wir hatten nur die Informationen vom 23.08. Wenn wir das gewusst hätten, uns das gegeben worden wäre, dann hätten wir das [bei der Vorbereitung der Reise der Kanzlerin, Anm. d. Verf.] mit berücksichtigt.<sup>3716</sup>

Der Zeuge habe im Ergebnis die E-Mail von Herrn *zu Guttenberg* an das zuständige Referat, das die Reise der Kanzlerin vorbereitete, weitergeleitet. Damit habe die E-Mail Herrn *zu Guttenbergs* Eingang in den Vorbereitungsprozess der Reise der Kanzlerin gefunden.<sup>3717</sup>

Die Prüfung von Anliegen in Zusammenhang mit Reisen der Kanzlerin habe sich seither nicht geändert.<sup>3718</sup> Aus Sicht des Zeugen sei das Kanzleramt in diesem Zusammenhang auch „nicht der Adressat [...], wo man Dinge anders machen sollte.“<sup>3719</sup> Einen Missbrauch könne er im vorliegenden Fall nicht erkennen. Wichtig sei die Unabhängigkeit des Beamtenapparates, der Anliegen unter rein fachlichen Gesichtspunkten prüfe.<sup>3720</sup>

### c) Vorbereitung der Reise der Kanzlerin

Das für die Vorbereitung der Reise zuständige Referat des Bundeskanzleramts habe nach Aussagen des Zeugen die „Bundeskanzlerinnenmappe“ vorbereitet:

Das sind eine oder zwei Mappen, die wir für die Bundeskanzlerin vorbereiten. Dabei werden die langfristigen Vorbereitungen, wir hatten eine Wirtschaftsdelegation, aber auch alles andere, was praktisch noch relevant ist, der Kanzlerin vorgelegt. Sie kriegt das normalerweise am Tag vor der Reise vorgelegt. Das ist unser Angebot aus dem Bundeskanzleramt für die Reihe von politischen Gesprächen.<sup>3721</sup>

Was die Bundeskanzlerin „bei dieser Reise anspricht“, sei eine Entscheidung der Bundeskanzlerin.<sup>3722</sup>

Die Kanzlerin [...] ist nicht eingespannt worden, sondern der Bundeskanzlerin ist empfohlen worden, bestimmte Themen anzusprechen. [...] Und sie entscheidet dann im Endeffekt, was sie dann ansprechen will.<sup>3723</sup>

<sup>3711</sup> MAT A BKAm-7.25 Blatt 16 f.

<sup>3712</sup> MAT A BMF 4.22 Blatt 4.

<sup>3713</sup> MAT A BMF 4.22 Blatt 4.

<sup>3714</sup> MAT A BMF 4.22 Blatt 4.

<sup>3715</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 22, 35 f.

<sup>3716</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 35.

<sup>3717</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 5.

<sup>3718</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 32.

<sup>3719</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 52.

<sup>3720</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 52 f.

<sup>3721</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 5.

<sup>3722</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 5.

<sup>3723</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 51.

**d) Gespräch der Kanzlerin in China**

Der Zeuge hat bestätigt, dass die Bundeskanzlerin das Anliegen Wirecards in China ansprach.<sup>3724</sup> Er hat den Ausschuss aber nicht darüber informiert, mit wem die Bundeskanzlerin dieses Gespräch führte:

[D]as ist eine Sache, die wir nicht bekannt geben, mit wem die Bundeskanzlerin das [...] in China besprochen hat.<sup>3725</sup>

Es sei aber nicht nur Wirecard, sondern darüber hinaus „noch viele andere Dinge auch angesprochen worden“, „nicht alles Wirtschaftsthemen.“<sup>3726</sup>

**e) Nachbereitung der Reise**

Nach der Reise der Bundeskanzlerin habe der Zeuge im Zuge der Nachbereitung Herrn *zu Guttenberg* mitgeteilt, dass das Anliegen Wirecards angesprochen worden sei.<sup>3727</sup> Seither habe der Zeuge mit Herrn *zu Guttenberg* keinen Kontakt mehr gehabt.<sup>3728</sup>

Des Weiteren habe der Zeuge im Nachgang der Reise den deutschen und chinesischen Botschafter informiert. Dies – Information des jeweiligen Unternehmens sowie der Botschafter – sei im Rahmen der üblichen Nachbereitung von Reisen der Kanzlerin erfolgt.<sup>3729</sup> Den deutschen Botschafter habe er zudem gebeten, „sich um alle Anliegen der Wirtschaft zu kümmern.“<sup>3730</sup>

Nach Bekanntwerden des Bilanzbetrugs von Wirecard im Juni 2020 habe es nach Kenntnis des Zeugen keine Rückmeldung, Einordnung oder Kontaktaufnahme der chinesischen Seite zum Einsatz der Kanzlerin für das Anliegen Wirecards anlässlich ihrer Reise im September 2019 gegeben.<sup>3731</sup>

**f) Einsatz für Anliegen auch ohne vorheriges Gespräch mit Kanzlerin**

Auf Nachfrage hat der Zeuge ausgesagt, dass auch ohne das vorherige Gespräch von Herrn *zu Guttenberg* mit der Kanzlerin sein Anliegen in China berücksichtigt worden wäre:

Wenn wir diese E-Mail von irgendeinem anderen bekommen hätten, auch von Wirecard selber, dann stünden die Chancen aus den Gründen, die ich genannt habe, sehr gut. Das gilt auch für andere DAX-Unternehmen.<sup>3732</sup>

**3. Vermittlung des Unternehmens MinTech an Wirecard**

Der Zeuge hat auf Nachfrage eingeräumt, im Januar 2020 das Unternehmen MinTech an Wirecard über Herrn *Fritsche* vermittelt zu haben.<sup>3733</sup>

Das ist einfach ein Unternehmen, was an mich heran getreten ist, mit der Bitte, ob man nicht einen Kontakt zu Wirecard herstellen könnte, weil sie Interesse hätten, mit dem Unternehmen zusammenzuarbeiten.<sup>3734</sup>

In diesem Zusammenhang leitete der Zeuge am 13. Januar 2020 von seiner dienstlichen E-Mail-Adresse eine E-Mail des Vorsitzenden des Unternehmen MinTechs an Herrn *Fritsche* weiter:

Lieber Herr Fritsche,

<sup>3724</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 41.

<sup>3725</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 29.

<sup>3726</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 29.

<sup>3727</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 8.

<sup>3728</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 17.

<sup>3729</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 8.

<sup>3730</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 38.

<sup>3731</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 59.

<sup>3732</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 10.

<sup>3733</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 24 ff.

<sup>3734</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 26.

wie besprochen.

Beste Grüsse

Hendrik Röller<sup>3735</sup>

Das Unternehmen MinTech habe der Zeuge durch seine Frau kennengelernt, die beruflich Hausfrau sei.<sup>\*3736</sup>  
Für dieses Engagement habe seine Frau keine finanziellen Leistungen empfangen.<sup>3737</sup>

Herr *Fritsche* leitete die E-Mail des Zeugen am gleichen Tag an Herrn *Ley*, damaliger Berater von Wirecard, weiter. In der E-Mail ist zu lesen:

Lieber Herr Ley,

[...] In der Anlage sende ich Ihnen im übrigen eine email von Herrn Röller aus dem Kanzleramt.

Die chinesische Firma ist auf das Kanzleramt zugegangen, um Kontakt mit Wirecard aufzunehmen.

Herr Röller hat in einem Telefonat mit mir erklärt, dass er nur den Kontakt vermittelt. Weitere Interessen verfolgt die Bundesregierung nicht!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

K. Fritsche<sup>3738</sup>

Am 15. Januar 2020 antwortete Herr Ley per E-Mail Herrn Fritsche:

Lieber Herr Fritsche,

Habe den Herrn mit seinen 2 Kollegen heute in Peking getroffen, Schnittstelle ist die Gattin von Herrn Dr R

[...]

Viele Grüße und bis bald

Burkhard Ley<sup>3739</sup>

Einordnend hat der Zeuge ausgesagt, dass er „oft Unternehmen an andere Unternehmen“ vermittele. Dies sei „Teil seines Jobs“ und „passiere sehr oft.“<sup>3740</sup> Da Herr *Fritsche* bezüglich Wirecard kurz vorher bei dem Zeugen gewesen sei, sei es „der pragmatischste Weg“ gewesen, sich an ihn mit dem Anliegen des Unternehmens MinTech zu wenden.<sup>3741</sup>

---

<sup>3735</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.02 Blatt 2.

<sup>3736</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 25 f. In seinen Korrekturen zum Protokoll hat der Zeuge ergänzt, dass seine Frau zum damaligen Zeitpunkt Hausfrau gewesen sei.

<sup>3737</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 27.

<sup>3738</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.02 Blatt 1 f.

<sup>3739</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.02 Blatt 1.

<sup>3740</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 31.

<sup>3741</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 42.

#### 4. Gespräch des Zeugen mit Vertretern der Wirecard AG

Auf Vermittlung von Herrn *Fritsche*, ehemaliger Beauftragter für die Nachrichtendienste des Bundes, fand am 11. September 2019\* ein Gespräch des Zeugen mit Herrn *von Knoop*, Finanzvorstand der Wirecard AG, Herrn *Ley*, Strategischer Berater des Vorstands der Wirecard und Herrn *Fritsche* statt.<sup>3742</sup>

Im Prinzip war es ein Kennenlerntermin, weil das war das erste Mal, wo ich mich mit Vertretern von Wirecard im Kanzleramt getroffen habe – und auch das letzte Mal.<sup>3743</sup>

Auf Bitte des Zeugen sei für diesen Termin eine Vorbereitung durch das BMF erfolgt. Das BMF übermittelte in der Folge per E-Mail am 23. August 2019 öffentlich verfügbare Informationen,<sup>3744</sup> darunter parlamentarische Anfragen, Informationen zum Leerverkaufsverbot der BaFin sowie aktuelle Presseberichterstattung.<sup>3745</sup>

(a) Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen:

- Kleine Anfrage 19/8256 der Fraktion DIE LINKE "Geldwäschevorwürfe und Marktmanipulation" (März)

- Kleine Anfrage 19/8639 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Elektronische und digitale Zahlungsdienstleistungen in der Bundesrepublik" (März 2019)

- Kleine Anfrage 19/10960 der Fraktion der FDP "Leerverkaufsverbot der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht" (Juni 2019)

(b) Leerverkaufsverbot:

- Link zum Leerverkaufsverbot (inkl. Begründung): [...]

- Link zum Auslaufen des Leerverkaufsverbots: [...]

(c) Verweis auf aktuelle Presseberichterstattung, insbes. des Handelsblatts: [...]<sup>3746</sup>

Diese Unterlagen hätten auch die Grundlage dargestellt für die Vorbereitung und Prüfung des durch Herrn Guttenberg vorgebrachten Wirecard-Anliegens anlässlich der kurze Zeit später stattfindenden China-Reise der Kanzlerin (vgl. oben).

Des Weiteren habe er eine Vorbereitung des zuständigen Referats des Bundeskanzleramts erhalten.<sup>3747</sup>

Im Zuge der Vorbereitung der Reise der Kanzlerin nach Indien fand innerhalb des Kanzleramts eine E-Mail-Korrespondenz am 18. September 2019 statt, in der auf den Termin des Zeugen mit Vertretern von Wirecard am 11. September 2019 Bezug genommen wurde. In der E-Mail heißt es:

Von unserer Seite keine Ergänzungswünsche, sondern lediglich ein Hinweis: Im Treffen am 11.9. hat Wirecard gegenüber AL 4 [also dem Zeugen, Anm. d. Verf.] angekündigt, evtl. ein Anliegen für das Gespräch der BK'in mit IND zu haben. Uns sind bislang keine näheren Details bekannt. Zum jetzigen Zeitpunkt sehe ich daher keinen Ergänzungsbedarf, Aufnahme des Anliegens ggf. dann aber im Rahmen der Vorbereitung für die DEU-IND Regierungskonsultationen am 1.11.<sup>3748</sup>

<sup>3742</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 8, 17; Chronologie Bundeskanzleramt vom 21. Juli 2020, MAT A BKAm-7.25 Blatt 16 ff. An der mit \* markierten Stelle hat der Zeuge laut Protokoll den „9. November 2019“ genannt. In seinen Korrekturen zum Protokoll hat der Zeuge darauf hingewiesen, dass es an dieser Stelle korrekterweise „11. September 2019“ heißen müsse. Auch in vorgenannter Chronologie des Bundeskanzleramts ist diesbezüglich vom „11. September 2019“ die Rede.

<sup>3743</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 17.

<sup>3744</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 17, 21.

<sup>3745</sup> MAT A BKAm-7.25 Blatt 16 ff.

<sup>3746</sup> Chronologie Bundeskanzleramt vom 21. Juli 2020, MAT A BKAm-7.25 Blatt 16 ff.

<sup>3747</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 17; MAT A A BKAm-6.03 Blatt 22 ff.

<sup>3748</sup> MAT A BKAm-7.27 Blatt 332.

Der Zeuge hat hierzu ausgesagt, er habe keine Erinnerung mehr, dass dieses Anliegen in seinem Gespräch mit den Vertretern von Wirecard am 11. September 2019 zur Sprache gekommen sei. Er könne aber ausschließen, dass Wirecard mit einem Anliegen in Bezug auf Indien Bundeskanzlerin zu einem späteren Zeitpunkt auf das Kanzleramt oder die Kanzlerin zugegangen sei.<sup>3749</sup>

## 5. Telefonat des Zeugen mit Dr. Braun am 20. Mai 2020

Am 20. Mai 2020, also nach Veröffentlichung des KPMG-Berichts am 28. April 2020, habe der Zeuge ein Telefonat mit *Dr. Braun* geführt<sup>3750</sup>. Bei dieser Gelegenheit habe er den KPMG-Bericht thematisiert:<sup>3751</sup>

Ab [der Veröffentlichung des KPMG-Berichts, Anm. d. Verf.] war klar, dass es Dinge gibt, die im Raum stehen, die zu beantworten sind.<sup>3752</sup>

Ich habe [Anm. d. Verf.: Dr. Braun] nicht Rückendeckung gegeben – ganz im Gegenteil.<sup>3753</sup>

## 6. Absagen des Termins der Kanzlerin und des Zeugen mit Dr. Braun

Am 27. November 2018 wandte sich die Wirecard AG (Büroleitung von *Dr. Braun*) über das Büro von Frau Staatsministerin *Bär* an das Bundeskanzleramt und bat um einen Termin für *Dr. Braun* mit der Bundeskanzlerin und dem Chef des Bundeskanzleramtes. Ein entsprechender Gesprächstermin wurde vom Kanzleramt am 22. Januar 2019 verneint.<sup>3754</sup> Der Zeuge hat hierzu ausgesagt, über keine nähere Kenntnis für die Gründe dieser Absage zu verfügen. Auch sei ihm unbekannt, warum *Dr. Braun* das mit der Absage verbundene Angebot für ein Gespräch mit dem Zeugen nicht angenommen habe.<sup>3755</sup>

## 7. Brief von Herrn von Beust an den Zeugen

Der Zeuge wurde des Weiteren zu einer Kontaktaufnahme von Herrn *von Beust* im Hinblick auf den EU-China-Gipfel 2020 befragt.<sup>3756</sup> Hierzu hat der Zeuge ausgesagt:

[Herr von Beust] hatte einen Brief geschrieben – ich glaube am 10. März 2020 – und fragte nach dem geplanten EU-Gipfel, der, glaube ich, am 14. September stattfinden sollte. Das war ja ein wichtiger Teil auch der deutschen Ratspräsidentschaft [...]. Und der Gipfel wird aber nicht von Deutschland organisiert, sondern vom Ratspräsidenten, von Herrn Michel. Und ich glaube, er fragte, inwieweit es da schon Pläne gibt, auch für Unternehmen, Beteiligungen von Unternehmen, an diesem Gipfel. Und ich habe ihm dann geantwortet, dass es noch überhaupt keine Planung gibt für den Gipfel, und dass die Planung sowieso bei Michel ist. Insofern konnte ich ihm da nicht weiterhelfen, habe ihm dann einfach nur geantwortet.<sup>3757</sup>

<sup>3749</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S.45.

<sup>3750</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 8.

<sup>3751</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 23.

<sup>3752</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 8.

<sup>3753</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 38.

<sup>3754</sup> Chronologie Bundeskanzleramt vom 21. Juli 2020, MAT A BKAm-7.25 Blatt 16 ff.

<sup>3755</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 16 f.

<sup>3756</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 60.

<sup>3757</sup> Prof. Dr. Röller, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 I der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 60.

## VII. Joschka Langenbrinck

### 1. Überblick

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 14. Sitzung am 12. Januar 2021 den Zeugen *Joschka Langenbrinck* vernommen. Der Zeuge war seit 2011 Mitglied des Berliner Abgeordnetenhauses und seit Mai 2019 zusätzlich bei der von Beust & Coll. Beratungsgesellschaft angestellt.

Mit Datum 10. März 2020 wurde von der von Beust & Coll. Beratungsgesellschaft ein von dem Gesellschaftsgründer *Ole von Beust* unterschriebener Brief an den Leiter der Abteilung 4 im Bundeskanzleramt, *Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller*, übersandt, welcher am 11. März 2020 im Bundeskanzleramt einging. In dem Schreiben erkundigte sich der Unterzeichner „[f]ür unseren Kunden Wirecard“ nach Informationen zu dem bevorstehenden EU-China-Gipfel im September 2020 in Leipzig. Der Zeuge *Langenbrinck* wurde als weiterer Ansprechpartner neben dem Unterzeichner genannt.<sup>3758</sup>

Das Schreiben lautete wie folgt:

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Röller,

den Medien ist bereits zu entnehmen, dass im September in Leipzig ein EU-China-Gipfel im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft stattfinden wird. Unseres Wissens liegt die Organisation des Gipfels als „Chefsache“ im Bundeskanzleramt.

Für unseren Kunden Wirecard würden wir gerne - insofern zum aktuellen Zeitpunkt möglich - weitergehende Informationen in Erfahrung bringen, insbesondere was die Ausgestaltung der Gipfelagenda betrifft, ob es ein „Begleitprogramm“ für Unternehmen geben soll und wenn ja, ob ggf. die Kriterien zur Teilnahme hieran bereits abgestimmt sind.

Das DAX 30-Technologieunternehmen Wirecard AG mit Sitz in Aschheim bei München ist bereits im chinesischen Markt aktiv. Insgesamt sind über 5.300 Mitarbeiter an den einzelnen Standorten in 26 Ländern beschäftigt. Wirecard ist eine der weltweit am schnellsten wachsenden digitalen Plattformen im Bereich Financial Commerce. Das Unternehmen betreibt regulierte Finanzinstitute in Europa, dem asiatisch-pazifischen Raum, Lateinamerika bis hin zu Nordamerika sowie dem Nahen Osten/Afrika und hält Lizenzen aus allen wichtigen Zahlungs- und Kartennetzwerken.

Ich bin Ihnen für die entsprechenden Informationen dankbar. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne persönlich oder unser Senior Berater Joschka Langenbrinck [geschwärzt] zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung und mit freundlichen Grüßen

Ole von Beust<sup>3759</sup>

*Prof. Dr. Röller* antwortete am 18. März 2020 auf den Brief, dass Deutschland zwar Gastgeber des Gipfels sei, jedoch die Vorbereitungsarbeiten beim Präsidenten des Europäischen Rates, *Charles Michel*, lägen, da dieser den Vorsitz innehabt.<sup>3760</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage angegeben, keine Wirecard-Aktien besessen zu haben.<sup>3761</sup>

### 2. Tätigkeit für den Kunden Wirecard

Der Zeuge *Langenbrinck* hat ausgesagt, er sei zwar bei der Beratungsgesellschaft von Beust & Coll. als „Senior Berater“ angestellt, jedoch sei er für Wirecard nicht als Projektleiter tätig gewesen.

<sup>3758</sup> Schreiben von *Beust* vom 10. März 2020, MAT A BKAm-6.03 Blatt 8.

<sup>3759</sup> Schreiben von *Beust* vom 10. März 2020, MAT A BKAm-6.03 Blatt 8.

<sup>3760</sup> Verfügung für Antwortschreiben *Prof. Dr. Röller* vom 18. März 2020 mit Absendevermerk, MAT A BKAm-6.03 Blatt 9.

<sup>3761</sup> *Langenbrinck*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 8.

Ich habe für diesen Kunden „Wirecard“ keine Beratungsleistung getätigt, sondern ich habe organisatorische Unterstützung für den Projektleiter getätigt, der zugleich Mitglied der Geschäftsführung ist.<sup>3762</sup>

Bei dem Projektleiter habe es sich um Herrn *Fr.* gehandelt, der zugleich auch Geschäftsführer bei der Beratergesellschaft sei.<sup>3763</sup>

Die „organisatorische Unterstützung“ habe unter anderem in dem Entwurf des Briefes vom 10. März 2020 an *Prof. Röller* bestanden.<sup>3764</sup> Der Zeuge *Langenbrinck* hat auf Fragen ausgeführt, er sei für den Projektleiter auch noch „bei zwei/drei weiteren Sachen [...] unterstützend“ für den Kunden Wirecard tätig geworden. Er habe zum einen Terminanfragen an den Staatssekretär im BMF *Dr. Kukies*, an einen Abteilungsleiter im BMF sowie an einen Staatssekretär im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) entworfen. Außerdem habe er bei zwei Telefonaten als „Note-Taker teilgenommen“, „zum einen ein Telefonat mit einem Unterabteilungsleiter aus dem BMZ und ein Telefonat bzw. Videocall mit der Arbeitsebene von der [Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit] GIZ“.<sup>3765</sup>

Auf die Frage, wie viele Stunden er für Wirecard gearbeitet habe, hat der Zeuge geantwortet:

Wie viel das Unternehmen insgesamt für den Kunden tätig gewesen ist, kann ich nicht beantworten. Ich persönlich kann Ihnen die Frage insofern beantworten, als dass ich das gemacht habe. Es hat nicht so viel Zeit in Anspruch genommen, einen Brief an Herrn *Prof. Röller* zu formulieren und Terminanfragen zu entwerfen und an die drei Personen zu verschicken. An den beiden Telefonaten, die geführt worden sind, habe ich als Note-Taker teilgenommen. Das mit der GIZ hat ungefähr eine Stunde gedauert. Der Austausch mit dem Unterabteilungsleiter vom BMZ hat dreißig bis vierzig Minuten gedauert.<sup>3766</sup>

Der Projektleiter *Fr.* haben neben dem Zeugen *Langenbrinck* auch „einen weiteren Kollegen gebeten [...], Terminanfragen zu verschicken“.<sup>3767</sup> Es könne daher möglich sein, dass es Terminanfragen auch an das BMWi oder anderer Stellen gegeben habe.<sup>3768</sup>

Da der Zeuge nicht der Projektleiter gewesen sei, sei ihm für den Kunden Wirecard kein Projektplan bekannt. Er wisse auch nicht, was Bestandteil des Beratungsauftrages gewesen sei.<sup>3769</sup>

Der Ansprechpartner auf der Seite von Wirecard sei Herr *Ley* gewesen. Mit ihm habe der Projektleiter „im Austausch“ gestanden. Der Zeuge selbst habe mit Herrn *Ley* keinen Kontakt gehabt. Der Projektleiter habe ihn nur gebeten, „die Terminanfragen für Herrn *Ley* vorzubereiten“.<sup>3770</sup>

#### a) Schreiben an Prof. Dr. Röller vom 10. März 2020

Nach Vorhalt des Schreibens vom 10. März 2020, in dem der Zeuge *Langenbrinck* als weiterer Ansprechpartner für eine Anfrage des „Kunden Wirecard“ genannt war,<sup>3771</sup> hat er ausgeführt,

dass der Projektleiter mich gebeten hat, im Namen von Herrn von Beust einen Brief an Professor *Röller* zu entwerfen. Das habe ich getan. Ich habe den Brief jetzt nicht vor mir, aber der übergroße Teil, [...] den hat, wenn ich mich richtig erinnere, der Projektleiter zugesteuert.<sup>3772</sup>

Nach Vorlage des Schreibens hat er ergänzt:

Als der Entwurf fertig war, habe ich den Entwurf an Herrn von Beust geschickt, mit der Bitte um Freigabe und dem Hinweis, dass der Projektleiter mich gebeten hat, den Brief zu entwerfen. Also, das sind die zwei Absätze – das mit „DAX-30 Technologie“ und das mit „Wirecard“ –, die hat der Projektleiter zugearbeitet, also [Herr] *Fr*[...]. Und dadurch, dass ich vom Projektleiter gebeten worden bin, diesen Brief zu entwerfen, war es für mich eine Selbstverständlichkeit, mich da reinzuschreiben, dass, falls der Bedarf besteht, dass

<sup>3762</sup> *Langenbrinck*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 3.

<sup>3763</sup> *Langenbrinck*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 3.

<sup>3764</sup> *Langenbrinck*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 3, 19.

<sup>3765</sup> *Langenbrinck*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 4.

<sup>3766</sup> *Langenbrinck*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 14.

<sup>3767</sup> *Langenbrinck*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 10.

<sup>3768</sup> *Langenbrinck*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 19.

<sup>3769</sup> *Langenbrinck*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 14.

<sup>3770</sup> *Langenbrinck*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 18 f.

<sup>3771</sup> Schreiben von *Beust* vom 10. März 2020, MAT A BKAm-6.03 Blatt 8.

<sup>3772</sup> *Langenbrinck*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 3.

man sich an Herrn von Beust, an ihn wenden kann oder auch an mich. Aber soweit mir das bekannt ist, hat Herr Professor Röller sich dann an Herrn von Beust persönlich gewandt.<sup>3773</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge bekräftigt, dass der Abschlussatz des Briefes an *Prof. Dr. Röller*, in dem er als Ansprechpartner genannt wurde, von ihm selbst formuliert worden sei. Da er gebeten worden sei, den Brief für Herrn *von Beust* zu entwerfen, sei es für ihn „normal, da auch rein zu schreiben, dass ich auch als Ansprechpartner zur Verfügung stünde“.<sup>3774</sup> Wenn sich jemand an ihn gewandt hätte, hätte er „[i]n der Sache [...] nichts großartig beitragen können“. Er hätte eine Antwort auf die konkrete Fragestellung in dem Brief „annehmen und entsprechend weitergeben können“.<sup>3775</sup>

Weiter sei er in dieser Angelegenheit nicht tätig geworden. Insbesondere verneinte der Zeuge die Frage, ob er – nach der Antwort von *Prof. Dr. Röller* mit dem Inhalt, Deutschland sei zwar Gastgeber des Gipfels, den Vorsitz habe jedoch der Präsident des Europäischen Rates, der auch für die Vorbereitungen zuständig sei<sup>3776</sup> – an die europäische Ebene herangetreten sei.

Der Projektleiter hat mich nicht darum gebeten, das zu tun. Es entzieht sich meiner Kenntnis, ob der Projektleiter oder jemand anderes bei meinem Arbeitgeber das getan hat.<sup>3777</sup>

Mit *Ole von Beust* habe der Zeuge *Langenbrinck* zum Thema „Wirecard“ lediglich einmal Kontakt gehabt, nämlich als er ihm „den Entwurf des Briefes an Herrn *Prof. Dr. Röller* mit der Bitte um Freigabe geschickt“ habe.<sup>3778</sup>

## **b) Weitere Tätigkeiten für den Kunden Wirecard**

Der Ausschuss hat den Zeugen zu Einzelheiten seiner weiteren Terminanfragen befragt.

### **aa) Anfragen beim BMF**

Der Zeuge hat angegeben, sowohl die Anfrage an Staatssekretär *Dr. Kukies* als auch die an den Abteilungsleiter im BMF datierten auf 17. Februar 2020. Auf Nachfrage zu den Inhalten der Terminanfragen beim BMF hat der Zeuge geantwortet:

Der Projektleiter hatte mich gebeten, die Terminanfrage fertig zu machen. Er hatte dann selber nochmal zwei Absätze zur Terminanfrage beigesteuert. Das heißt, da ging es einmal um die Vorstellung des Unternehmens, das müsste, wenn ich mich richtig erinnere, annähernd deckungsgleich sein mit dem dritten Absatz in dem Brief an Herrn Dr. Röller. Und darüber hinaus hatte der Projektleiter auch zugearbeitet einen Textbaustein über Burkhard Ley, der als ehemaliger CFO von Wirecard und seit 2018 als Senior Berater des Vorstands der Wirecard AG tätig war. Für Herrn Ley haben wir dann den Gesprächstermin bei Herrn Dr. Kukies angefragt, in Begleitung mit dem CFO von der Wirecard AG, Herrn von Knoop. Und das Gespräch ist dann nicht zustande gekommen. [...]

Also, der Termin wurde vereinbart für den 20. April. Der hat dann nicht stattgefunden, aufgrund von Corona, weil das BMF dann auch gesagt hat, wenn, dann kein persönlicher Austausch im BMF, sondern gerne ein Telefonat oder Videocall, wie es ja heute so schön heißt. Das habe ich dann dem Projektleiter entsprechend übermittelt. Der wiederum hat, soweit ich mich erinnern kann, Rücksprache gehalten mit Herrn Ley. Und Herr Ley hat, meiner Kenntnis nach, dann zum Ausdruck gebracht, dass er eher an einem persönlichen Austausch ein Interesse hat. Deswegen hat dieses Gespräch nicht stattgefunden.

Ähnlich verlief es mit der Gesprächsanfrage an [den Abteilungsleiter im BMF]. Da hat sein Büro relativ rasch dann auch geantwortet, dass er nicht zuständig ist, und hat an die zuständige Abteilungsleiterin, wenn ich das richtig im Kopf habe, müsste das Frau Dr. Wimmer sein, verwiesen. Da ist mir nicht bekannt, dass mein Arbeitgeber dahin eine Terminanfrage gerichtet hat.<sup>3779</sup>

Die Frage nach dem Ziel des Gespräches mit *Dr. Kukies* hat der Zeuge wie folgt beantwortet:

<sup>3773</sup> *Langenbrinck*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 3 f., 19.

<sup>3774</sup> *Langenbrinck*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 17, 19

<sup>3775</sup> *Langenbrinck*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 18.

<sup>3776</sup> Verfügung für Antwortschreiben *Prof. Dr. Röller* vom 18. März 2020 mit Absendevermerk, MAT A BKAm-6.03 Blatt 9.

<sup>3777</sup> *Langenbrinck*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 7.

<sup>3778</sup> *Langenbrinck*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 7.

<sup>3779</sup> *Langenbrinck*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 4 f.

Auf Herrn Dr. Kukies bezogen, war der Inhalt der Terminanfrage ebenfalls „Vorstellung des Unternehmens“ und ein Austausch über die Lage des Finanz- und Technologiestandortes Deutschland, über die Rahmenbedingungen für digitale Finanzdienstleistungen, KI und Blockchain. Diese standen als Schlagworte drin. Bei den anderen zwei Absätzen der Terminanfrage hat der Projektleiter zugearbeitet, die Vorstellung des Unternehmens und von Herrn Ley.<sup>3780</sup>

Der Zeuge hat angegeben, ihm sei nicht bekannt, dass das Schreiben an *Dr. Kukies* erst nach einem Treffen zwischen *Dr. Kukies* und *Dr. Markus Braun* entworfen worden sei.<sup>3781</sup>

Die Frage, ob er selbst mit *Dr. Kukies* Kontakt gehabt habe, verneint der Zeuge; er habe „noch nie ein persönliches Wort gewechselt“. *Dr. Kukies* sei einmal bei einer Veranstaltung des ehemaligen Arbeitgebers des Zeugen auf einem Panel gewesen. Seither habe der Zeuge mit „seinem Büro Kontakt, aber nicht persönlich zu ihm“.<sup>3782</sup>

#### bb) Anfrage beim BMZ

Zu der Terminanfrage beim BMZ hat der Zeuge *Langenbrinck* mitgeteilt, es habe sich um eine Terminanfrage an Herrn Staatssekretär *Jäger* von „Mitte Februar“ 2020 gehandelt. Diese sei „ähnlich [...]“ aufgebaut mit den Textbausteinen“ wie die Terminanfragen an das BMF gewesen. Weiter hat er ausgeführt:

[I]nnerhalb der Anfrage war die Vorstellung des Unternehmens und ein Austausch über die Lage des Technologiestandortes Deutschland, über die Unterstützung der BMZ-Strategie 2030, eine mögliche Unterstützung für den Aufbau einer digitalen Infrastruktur in ausgewählten Ländern und über Rahmenbedingungen für digitale Finanzdienstleistungen in der Entwicklungszusammenarbeit. Herr Staatssekretär *Jäger* hat dann nach einiger Zeit über sein Vorzimmer ausgerichtet, dass er für kein Gespräch zur Verfügung steht, aus Zeitgründen, wenn ich mich richtig erinnere. Und aufgrund dessen hat dann der Unterabteilungsleiter Herr [...] *Kr[...]*, Unterabteilung Wirtschaft, Handel, Digitalisierung im BMZ, einen Telefontermin für den 28. Mai angeboten. Und daran hat Herr *Kr[...]* teilgenommen, Herr Dr. [...] *Le[...]*, der ist Mitarbeiter im Referat 110, Herr *Ley*, [...] *Fr[...]* als Projektleiter und meine Wenigkeit, um Notizen zu machen.<sup>3783</sup>

#### cc) Anfrage bei der GIZ

Auf die Frage, was er zu dem Gespräch mit der GIZ, bei dem er dabei gewesen sei, mitteilen könne, hat der Zeuge *Langenbrinck* ausgeführt:

Der Projektleiter hatte mich gebeten – ich bekomme es zeitlich nicht mehr genau zusammen, das muss, glaube ich, im Februar oder März gewesen sein – da hatte er mich gebeten, also er hat gesehen, dass das BMZ eine Initiative laufen hatte, in der letzten Wahlperiode zum Thema „Digitale Finanzdienstleistungen in der Entwicklungszusammenarbeit“. Auf diese Initiative stieß der Projektleiter über die Webseite vom BMZ. Er hatte mir dann den Link dazu geschickt, verbunden mit der Bitte, mich mal kundig zu machen, ob diese Initiative oder eine andere, auch in dieser Wahlperiode, noch besteht. Dann habe ich – ganz unspektakulär – das gegoogelt, und bin so auf die KfW-Entwicklungsbank gestoßen, auf einen Mitarbeiter den Senior Sektorökonom „Digitale Welt“, Herrn [...] *Sch[...]*. Der stand als Ansprechpartner in einer öffentlich einsehbaren Broschüre, die ich, wie gesagt, über Google gefunden habe. Dann habe ich Herrn *Sch[...]* einfach mal angerufen und habe ihm gesagt, dass ich für von Beust und Kollegen arbeite, und mein Arbeitgeber diesen Kunden betreut, und ich gebeten worden bin, ein/zwei Informationen zu diesem Thema einzuholen, ob er mir weiterhelfen kann. Er hat gesagt, nein kann er nicht, weil er nicht wirklich dafür zuständig ist, und hat dann verwiesen an die GIZ. Und hat gesagt, dass er mein Anliegen an die GIZ weiterleiten wird, mit dem Hinweis, dass sich dann jemand melden würde.

Das ist dann auch passiert, Mitte März hat sich Frau *Kak[...]* von der GIZ per E-Mail bei mir gemeldet, mit dem Hinweis, dass Herr *Sch[...]* mein Anliegen an sie weitergeleitet hat. Sie ist Mitarbeiterin im Sektorenprogramm „Digitalisierung für nachhaltige Entwicklung“ und hatte dann gefragt, ob denn nach wie vor Interesse an dem Austausch bestehe. Das habe ich bejaht. Frau *Kak[...]* hatte einen Termin für den 19. März vorgeschlagen. Das habe ich dann verneint, weil ich zu dem Zeitpunkt – das war ja gerade bei dem ersten Lockdown – mit Einrichtung des Homeoffice etc., beschäftigt war. Und aufgrund dessen habe ich mich dann später bei ihr nochmal gemeldet, und dann haben wir einen Termin gefunden für den 6. Mai, mit ihr, mit [Herrn] *Pr[...]*, er ist Leiter des Bereichs „Finanzsystementwicklung“ in der GIZ, und es hat als

<sup>3780</sup> *Langenbrinck*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 9.

<sup>3781</sup> *Langenbrinck*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 9.

<sup>3782</sup> *Langenbrinck*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 21.

<sup>3783</sup> *Langenbrinck*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 5.

weiterer GIZ-Mitarbeiter teilgenommen, Herr [...] Kan[...], und unsererseits hätte eigentlich der Projektleiter teilnehmen sollen, mit mir wieder als Note-Taker. Der Projektleiter hat dann leider sehr kurzfristig absagen müssen, aus privaten Gründen. Er hatte mich gebeten, dass ich das Gespräch trotzdem wahrnehmen soll. Und ich habe wiederum einen Kollegen von mir gebeten, der sich mit Finanzthemen und Payment-Themen besser auskennt als ich, dass er auch mit reingeht. Und wir haben dann zu fünft ein relativ überschaubares Gespräch mit diesen drei Personen von der GIZ geführt.<sup>3784</sup>

Der Zeuge hat die Frage verneint, ob das Thema „Mittlerer Osten“ in diesen Gesprächen eine Rolle gespielt habe; vielmehr sei der „Kontinent Afrika“ ein Schwerpunkt gewesen. Seines Wissens nach begründe sich das „Interesse von Wirecard an Afrika“ dadurch,

dass das Unternehmen der erste Omnichannel-Anbieter in Afrika 2014 gewesen sei, und unternehmerisch bereits aktiv gewesen sei in einigen Ländern Afrikas.<sup>3785</sup>

Libyen sei dabei jedoch „kein Thema“ gewesen.<sup>3786</sup>

Auf die Frage des Ausschusses, ob die sich verschärfende Situation bei Wirecard zu einer Veränderung der internen Kommunikation geführt habe, hat der Zeuge geantwortet:

Ich erinnere mich an einen Zeitpunkt, den ich nicht mehr genau im Kopf habe, das muss vermutlich Ende April oder Anfang Mai gewesen sein, wo die Veröffentlichung der Bilanz zum wiederholten Male verschoben worden ist. Das habe ich zum Anlass genommen, mich bei dem Projektleiter zu versichern, ob es sinnvoll ist, eine Terminanfrage zu versenden bzw. das GIZ-Gespräch zu machen. Er hat gesagt, dass es Sinn machen würde, das Gespräch weiterhin durchzuführen, vor dem Hintergrund, dass wir es im März erstmalig angefragt hatten.<sup>3787</sup>

### 3. Vereinbarkeit von Abgeordnetenmandat und Tätigkeit für Beratergesellschaft

Auf die Frage, ob das Abgeordnetenhaus in Berlin ein Vollzeitparlament sei, hat der Zeuge geantwortet, er selbst sei seit 2011 Mitglied des Berliner Abgeordnetenhauses. Das Abgeordnetenhaus sei jedoch „kein Vollzeitparlament, sondern nach wie vor Teilzeit-Parlament.“ Er „arbeite seit jeher nebenbei, so wie viele meiner Kollegen auch.“<sup>3788</sup> Er sei auch bei von Beust & Coll. „nicht in Vollzeit tätig“.<sup>3789</sup>

Der Zeuge hat ausgeführt,

dass mindestens die Hälfte von meinen Kolleginnen und Kollegen einer weiteren Tätigkeit nachgehen.<sup>3790</sup>

Auf die Frage, ob der Zeuge darin ein Problem sehe, hat er geantwortet:

Sie [Anm: die Mitglieder des Abgeordnetenhauses] arbeiten in unterschiedlichen Bereichen, nicht wenige davon auch im politischen Kontext, die für Verbände arbeiten oder Hauptstadtrepräsentanten von Unternehmen, oder hier im Bundestag. Solange es keine Interessenkonflikte gibt, sehe ich persönlich kein Problem.<sup>3791</sup>

Bei seiner Tätigkeit für die Beratergesellschaft von Beust & Coll. sehe der Zeuge keine Interessenskollision.<sup>3792</sup> Seine Arbeit sei eine „Form der Interessenvertretung“ wie sie von vielen Verbänden und Gewerkschaften ebenfalls betreiben werde. Die Frage, ob er seine Tätigkeit als „Lobbyismus“ bezeichnen würde, hat der Zeuge wie folgt beantwortet: „Interessenvertretung ist Lobbyismus“.<sup>3793</sup>

<sup>3784</sup> Langenbrinck, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 6 f.

<sup>3785</sup> Langenbrinck, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 9.

<sup>3786</sup> Langenbrinck, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 9.

<sup>3787</sup> Langenbrinck, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 10 f., 13.

<sup>3788</sup> Langenbrinck, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 2.

<sup>3789</sup> Langenbrinck, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 15.

<sup>3790</sup> Langenbrinck, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 7.

<sup>3791</sup> Langenbrinck, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 7.

<sup>3792</sup> Langenbrinck, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 7.

<sup>3793</sup> Langenbrinck, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 8.

Der Zeuge *Langenbrinck* hat angegeben, sein Thema im Abgeordnetenhaus sei „Bildungspolitik“.<sup>3794</sup>

Auf die Frage, ob er Interessenkonflikte bei seinen Tätigkeiten ausschließen könne, hat der Zeuge geantwortet:

Ich habe keine Interessenkonflikte. Wenn ich einen hätte, dann würde ich meine Arbeit so nicht machen können. Das war meinem Arbeitgeber auch im Vorhinein klar. Wir haben das vertraglich festgehalten, dass es zu keinem Interessenkonflikt kommen darf und kann. Darüber hinaus bin ich auch, um irgendeinen Anschein eines Interessenkonfliktes vorwegzugreifen, aus dem Ausschuss für „Bundesangelegenheiten, Europa und Medien“ hinausgegangen. Ich erinnere mich nicht mehr, wann genau das war. Das muss rund um meinen Wechsel zu von Beust & Kollegen, Mitte letzten Jahres gewesen sein. Darüber hinaus sind die Themen, mit denen ich es bei von Beust & Kollegen zu tun habe, bundespolitische Themen und keine originären Landespolitik-Themen. Das Abgeordnetenhaus von Berlin ist ein Landtag. Wir machen Landespolitik und nicht Bundespolitik.<sup>3795</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage dargelegt, er sei aus dem Ausschuss ausgetreten, „um dem Vorwurf, dass ich etwaiger Interessenskollisionen ausgesetzt sein könnte, zu entgehen“. Es sei „arbeitsvertraglich festgehalten, dass es keinen Interessenkonflikt geben kann und darf“.<sup>3796</sup>

Auf Nachfrage des Ausschusses hat der Zeuge ausgeführt, er sei habe „Ende letzten Jahres“ bewusst an eine Abstimmung über den Glücksspielstaatsvertrag nicht teilgenommen.<sup>3797</sup>

## VIII. Ole von Beust

### 1. Überblick

Der Ausschuss hat am 12. Januar 2021 in seiner 14. Sitzung den ehemaligen Ersten Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, *Ole von Beust*, vernommen. Der Zeuge *von Beust* ist Gründer und war im Untersuchungszeitraum einer von drei geschäftsführenden Gesellschafter der von Beust & Coll. Beratungsgesellschaft mbH & Co. KG (von Beust & Coll.).<sup>3798</sup> Der Zeuge *Joschka Langenbrinck* war bei der Gesellschaft als Senior Berater angestellt.

Von *Ole von Beust* wurde ein Brief im Auftrag des Kunden Wirecard mit der Bitte um Informationen zu dem geplanten EU-China-Gipfel in Leipzig im September 2020 an den Leiter der Abteilung 4 im Bundeskanzleramt, *Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller*, unterschrieben.<sup>3799</sup> Ebenso ging die Antwort, dass für die Vorbereitungen der Präsident des Europäischen Rats zuständig sei, an ihn.<sup>3800</sup>

Er habe Anfang 2019 für 5 000 Euro Aktien von Wirecard gekauft und nicht mehr verkauft. Es sei das erste Mal gewesen, dass der Zeuge eine einzelne Aktie gekauft habe.<sup>3801</sup>

### 2. Zuständigkeit für den Kunden Wirecard

Der Zeuge hat zu den internen Zuständigkeiten in der Beratungsgesellschaft von Beust & Coll. ausgeführt:

In unserer Gesellschaft wird es so gehandhabt, dass jeder geschäftsführende Gesellschafter federführend die Mandate oder Aufträge bearbeitet, jeder für sich selbstständig auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugreift, die persönlich, fachlich oder weil sie gerade da sind, besonders qualifiziert sind, und mit denen

<sup>3794</sup> *Langenbrinck*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 15.

<sup>3795</sup> *Langenbrinck*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 16.

<sup>3796</sup> *Langenbrinck*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 17.

<sup>3797</sup> *Langenbrinck*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 19.

<sup>3798</sup> <https://www.vbcoll.de/> (letzter Abruf am 4. April 2021); *von Beust*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 23.

<sup>3799</sup> Schreiben *von Beust* vom 10. März 2020, MAT A BKAm-6.03 Blatt 8.

<sup>3800</sup> Verfügung für Antwortschreiben *Prof. Dr. Röller* vom 18. März 2020 mit Absendevermerk, MAT A BKAm-6.03 Blatt 9.

<sup>3801</sup> *Von Beust*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 46.

gemeinsam die Dinge bearbeitet. In diesem Fall war für Wirecard mein Kollege zuständig und nicht ich. [...].<sup>3802</sup>

Bei dem federführenden geschäftsführenden Gesellschafter habe es sich um Herrn *Fr.* gehandelt.<sup>3803</sup>

Auf die Frage, ob er die Angabe des Zeugen *Langenbrinck*, dass dieser in das Mandat Wirecard nur organisatorisch eingebunden gewesen sei, bestätigen könne, hat der Zeuge *von Beust* geantwortet:

Ich kann es nicht beurteilen, weil das Mandat von Herrn F[...] geführt wurde. Wenn ich mich richtig erinnere, hatte ich in der Wirecard Sache einmal die organisatorische Hilfestellung von Herrn Langenbrinck, weil er einen Brief an das Kanzleramt, an Herrn Professor Rölller, entworfen hatte, den ich unterschrieben hatte. Da habe ich ihn in der Zusammenarbeit mit Wirecard am Rande wahrgenommen. Ich nehme an, dass stimmt, was er sagt, weil es auch die Arbeitsweise meines Kollegen ist.<sup>3804</sup>

### 3. Vertragliche Beziehungen

Die vertragliche Zusammenarbeit zwischen der Beratungsgesellschaft von Beust & Coll. und Wirecard habe im Juni 2018 begonnen und sei vonseiten der Beratungsgesellschaft im Juli 2020 gekündigt worden. Die Akquise sei durch den geschäftsführenden Gesellschafter, Herrn *Fr.*, erfolgt.<sup>3805</sup>

Zu den vertraglichen Beziehungen hat der Zeuge angegeben, es habe zum einen einen „Ursprungsvertrag“ aus Juni 2018 gegeben, der im November 2019 ergänzt worden sei.<sup>3806</sup>

#### a) Ursprungsvertrag/Grundlagenvertrag

Zum Grundlagenvertrag vom Juni 2018 hat der Zeuge *von Beust* erklärt:

Der Ursprungsvertrag aus Juni 2018 hatte ausschließlich die Frage zum Gegenstand, inwieweit Wirecard aufgrund deren Erkenntnissen von internationalen Geldverkehren und der Algorithmen, die damit zusammenhängen, hilfreich sein könnte, im Zuge der Gestaltung des neuen Glücksspielstaatsvertrages zwischen den Ländern, die Algorithmen, die sie kennen, für die Überwachung des Zahlungsverkehrs einzusetzen. Sie erinnern sich vielleicht, dass in diesen Jahren sehr lange über einen neuen Glücksspielstaatsvertrag zwischen den Ländern gesprochen wurde, der dann Ende letzten Jahres zustande kam. Im Zuge dessen ging es immer um die Frage, ob man - wenn man Anbieter zulässt, die bisher nicht für das Angebot von Glücksspiel zugelassen sind – sicherstellen kann, dass aus Sicht des Verbraucherschutzes, Jugendschutzes, Spielerschutzes, die Zahlungsverkehre wirksam überwacht werden können, um Missbrauch zu verhindern. Wirecard fühlte sich in der Lage, etwas entwickeln zu können, weil sie gesagt haben, dass aufgrund ihrer Erfahrung im internationalen Geldverkehr, sie in der Lage seien, zu gucken, wenn Unregelmäßigkeiten da sind, und damit ein Werkzeug zu liefern, um dieses unterbinden zu können. Der Gegenstand des Vertrages war vor dieser Aufgabenstellung, mit der Politik ein Gespräch zu finden, wo Wirecard darstellen konnte, welche Möglichkeiten sie im Zuge einer möglichen Änderung des Glücksspielstaatsvertrages sehen, diese Dienstleistungen anbieten zu können. Das waren der Grundstein und der Umfang dieses Vertrages. Das war der Grundlagenvertrag. [...]

Die Grundlage des ersten Vertrages war ein ständiges Reporting über Entwicklungen im Glücksspielrecht. Das heißt, sowohl Gespräche zu führen als auch ein ständiges anlassbezogenes Reporting, wenn zum Beispiel eine Ministerpräsidentenkonferenz tagte, hinterher aus unserer Kenntnis mitzuteilen, welche Entwicklung es bezüglich einer möglichen Liberalisierung des Glücksspielstaatvertrages gäbe. [...]

Der erste Vertrag - ausschließlich Glücksspiel, Reporting und Gespräche.<sup>3807</sup>

Auf eine weitere Frage nach dem Ziel des Vertrages hat der Zeuge ausgeführt:

Dem zugrunde liegenden Vertrag, dem ersten, war das Ziel, die Fachkenntnisse darzustellen, zur Überprüfung von verdächtigen Zahlungsverkehren im Zuge des neuen Glücksspiel-Staatsvertrages, um dann - aber

<sup>3802</sup> Von Beust, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 23.

<sup>3803</sup> Von Beust, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 23 f.

<sup>3804</sup> Von Beust, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 24.

<sup>3805</sup> Von Beust, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 24.

<sup>3806</sup> Von Beust, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 25.

<sup>3807</sup> Von Beust, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 25 f.

das konnte natürlich durch die Entwicklungen gar nicht mehr stattfinden - bei den Anbietern, die im Zuge neuer Lizenzen für Glücksspiel strengere Bedingungen erhalten müssen, denen anzubieten, zu sagen, diese Bedingungen halten wir ein, können wir einhalten durch die Hilfe von Wirecard. Und gleichzeitig bei der Formulierung dieser Bedingungen der Politik zu sagen, was aus ihrer Sicht alles möglich ist, um diese Algorithmen, oder wie das auch immer technisch funktioniert, unregelmäßige Zahlungsverkehre aufzudecken. Das Ziel war also, sich einen Namen in diesem Bereich zu machen, um dann mittelfristig hinterher damit ein Angebot zu machen.<sup>3808</sup>

Der Zeuge hat auf eine Frage nach dem politischen Interesse von Wirecard im Bereich Glücksspiel geantwortet:

Wirecard wollte von einer Änderung des Glücksspielstaatsvertrages dahingehend partizipieren, dass bestimmte Angebote, die bislang verboten sind, mit strengen Auflagen erlaubt werden. Man nennt das „Liberalisierung des Glücksspielrechts“. Im Moment ist bis auf Lotto, Toto und einige Zulassungen aus Schleswig-Holstein alles verboten. Es gab die Bestrebung, das Glücksspielvertragsrecht zu ändern, weil viele Spielerinnen und Spieler trotzdem das nicht Genehmigte machen, weil es aus dem Ausland angeboten wird. Das heißt, dass das Verbot umgangen wird. Da gab es die Überlegung: Wie kann man das kanalisieren? Indem man unter strengen Auflagen Dinge zulässt, die bis jetzt verboten waren. Eine dieser strengen Auflagen war, eine Überwachung der Zahlung an die Anbieter von Glücksspiel, um zu verhindern, dass Kinder daran teilnehmen oder Spielsucht unterstützt wird. Wirecard wollte an einer solchen Liberalisierung indirekt partizipieren, weil sie dann ihre Dienstleistungen anbieten wollten, von denen sie meinen, dass sie ein Produkt haben, um Missbrauch, der von der neuen Regelung verboten wird, bekämpfen zu können. Das war keine konkrete Gesetzesvorschrift, also § XY Glücksspielstaatsvertrag. Das war der allgemeine Wunsch, von einer Liberalisierung und der damit verbundenen stärkeren Kontrolle ökonomisch zu partizipieren.<sup>3809</sup>

## b) Ergänzungsvertrag November 2019

Der ursprüngliche Vertrag sei im November 2019 ergänzt worden:

Der [Anm.: Grundlagenvertrag] ist im November 2019 um zwei weitere Punkte ergänzt worden: Zum einen das Geschäftsmodell von Wirecard in der Politik bekannter zu machen, das heißt überwiegend Abgeordnete finden, diese zu informieren, Gespräche zu suchen, auch auf exekutiver Ebene, aber überwiegend auf legislativer Ebene, jetzt auf Bundesebene. Das andere waren Gespräche auf Landesebene, weil der Glücksspielstaatvertrag Landessache ist. Auf Bundesebene sollten Gespräche geführt werden, um Wirecard bekannter zu machen und in Einzelprojekten zu unterstützen. [...]

Der zweite Vertrag - Gespräche in der Politik und ausgesuchte Einzelprojekte, um Wirecard da zu unterstützen.<sup>3810</sup>

Auf die Frage, wieso Wirecard das Geschäftsmodell bekannter machen wollte, hat der Zeuge *von Beust* geantwortet:

Jeder hat eine Vorstellung, was eine Sparkasse macht, oder ungefähr eine Vorstellung, was die Deutsche Bank macht. Was Wirecard macht, war für viele völlig unbekannt.<sup>3811</sup>

Auf die Frage des Ausschusses, wie der Vertrag gestaltet gewesen sei, insbesondere, ob vertraglich eine bestimmte Anzahl von Kontakten vereinbart gewesen sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Wir waren da ziemlich frei. Also, das Ziel wurde definiert, im politischen Raum - mit dem zweiten Vertrag - Gespräche zu führen, um Wirecard bekannter zu machen. Und da haben meine Kollegen geguckt, wer ist aus deren Sicht besonders interessant. Manchmal habe ich auch welche, hier im Raum, die angeschrieben wurden, die auch zugesagt hatten, aber nachher durch Corona ist es nichts geworden. Das ist auch völlig normal, dass man da mit Abgeordneten spricht und das Wirecard berichtet. Und dann gab es, wie häufig, ein regelmäßiges Reporting, was gemacht wurde und was angestrebt wurde.<sup>3812</sup>

<sup>3808</sup> Von Beust, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 33.

<sup>3809</sup> Von Beust, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 38.

<sup>3810</sup> Von Beust, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 25 f.

<sup>3811</sup> Von Beust, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 45.

<sup>3812</sup> Von Beust, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 36.

### c) Zustandekommen des Vertrages

Der Zeuge hat die Frage, ob die Beratergesellschaft von Beust & Coll. in einem Wettbewerb um das Wirecard-Mandat „gepicht“ habe, verneint. Darüber hinaus hat er ausgeführt:

[D]ie Akquise hat mein Kollege gemacht. Ich glaube, der Kontakt ist zustande gekommen über einen Anwalt, der Wirecard beraten hat, den mein Kollege kannte, weil der an der ganzen Diskussion „Glücksspielstaatsvertrag“ eine Reihe von Mandaten hatte, Mandanten hatte. Und die haben sich kennengelernt, und der hat wohl gesagt, „eigentlich wärt ihr die Richtigen für Wirecard“. Da ging es am Anfang um dieses Glücksspielthema, und über den ist dann nachher der Kontakt entstanden.<sup>3813</sup>

Auf eine weitere Frage, ob er Herrn *Ham.* kenne, hat der Zeuge geantwortet, er kenne ihn. Dies sei der Anwalt, der seiner Firma den „Zugang zu Wirecard ermöglicht“ habe.<sup>3814</sup>

In der Abwicklung der vertraglichen Beziehungen mit Wirecard habe es „kein operatives Problem“ gegeben. Jedenfalls sei Wirecard – mit Ausnahme im Frühjahr 2020, was dann zu einem Telefonat des Zeugen mit Herrn *Ley* geführt habe<sup>3815</sup> – in den wöchentlichen Telefonkonferenzen der Geschäftsführung der Beratergesellschaft von Beust & Coll. kein Gesprächsthema gewesen. In diesen Konferenzen würden nur Probleme besprochen. Mandanten, die „in der Abwicklung halbwegs normal laufen“ würden nicht erwähnt.<sup>3816</sup> Insofern gehe er davon aus, dass es auch bei Wirecard keine Probleme gegeben habe.

### d) Honorierung

Befragt nach den Einnahmen aus den Verträgen mit Wirecard, hat der Zeuge angegeben:

Wir haben für das Grundmandat, also dieses ab 2018, monatlich ein Honorar von 5.000,00 € bekommen und für das spätere Mandat 7.500,00 € nochmal – sagen wir mal – obendrauf. Wobei das relativ kurz war; das war dann vom November, und gezahlt wurde seitens Wirecard bis März; April; Mai. Juni ist noch nicht bezahlt worden.<sup>3817</sup>

Er habe nicht im April schon die ausstehende Zahlung gemahnt, da dies bei guten Kunden nicht üblich sei. Auf Nachfrage hat der Zeuge ausgesagt, er habe nach der Veröffentlichung des KMPG-Berichts im April 2020 mit Herrn *Ley* telefoniert und gehofft, „es würde gut werden“.<sup>3818</sup>

Auf die Frage, ob die Abrechnung nach Stunden erfolgt sei, hat der Zeuge geantwortet, das sei bei von Beust & Coll. in der Regel nicht der Fall, da sie „Erfahrung durch das Netzwerk verkaufen“ würden. Das könne „man nicht nach Stunden abrechnen“. Die Höhe der Vergütung sei „eine Daumenschätzung“ gewesen. Normalerweise würde nach einem Jahr anhand des Aufwandes abgeschätzt, ob es zu viel oder zu wenig gewesen sei.<sup>3819</sup> In dem Vertrag sei keine „erfolgsabhängige Komponente“ vereinbart gewesen.

## 4. Tätigkeit der Gesellschaft von Beust & Coll.

Der Zeuge hat die Frage, ob die Gesellschaft in ihren Verträgen die Beratertätigkeit vom Lobbying trenne, verneint. Weiter hat er dazu ausgeführt:

Ich bekenne mich dazu, dass wir auch Lobbyarbeit machen, aber nicht nur. Wir sind auch Lobbyisten. Wir sind auch Berater, teilweise auch Vertriebsunterstützer, je nachdem wie der Auftrag ist. Es gibt Firmen, die im öffentlichen Bereich gerne ein Produkt an den Mann oder die Frau bringen wollen. Da machen wir auch Vertriebsunterstützung. Wir machen aber auch Lobbyarbeit. In dem Moment ist Beratung für mich etwas, das ich intern mache. Dort sage ich jemandem, dass ich mich an seiner Stelle so und so verhalten würde.

<sup>3813</sup> Von Beust, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 34 f.

<sup>3814</sup> Von Beust, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 39.

<sup>3815</sup> Siehe dazu unten.

<sup>3816</sup> Von Beust, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 35.

<sup>3817</sup> Von Beust, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 28.

<sup>3818</sup> Von Beust, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 41.

<sup>3819</sup> Von Beust, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 44.

Wenn ich aber im Auftrage dessen nach außen gehe und dessen Interessen vertrete, nicht als Anwalt, sondern als Interessenvertreter, dann ist das Lobbyarbeit. Das finde ich auch nicht schlimm, wenn es anständig und transparent ist.<sup>3820</sup>

## 5. Tätigkeiten des Zeugen von Beust für Wirecard

### a) Brief vom 10. März 2020 an Prof. Dr. Röller

Mit Datum 10. März 2020 wurde von der von Beust & Coll. Beratungsgesellschaft ein von dem Zeugen *Ole von Beust* unterschriebener Brief an den Leiter der Abteilung 4 im Bundeskanzleramt, *Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller*, übersandt, welcher am 11. März 2020 im Bundeskanzleramt einging.<sup>3821</sup> In dem Schreiben erkundigte sich der Unterzeichner „[f]ür unseren Kunden Wirecard“ nach Informationen zu dem bevorstehenden EU-China-Gipfel im September 2020 in Leipzig.<sup>3822</sup>

Das Schreiben lautete wie folgt:

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Röller,

den Medien ist bereits zu entnehmen, dass im September in Leipzig ein EU-China-Gipfel im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft stattfinden wird. Unseres Wissens liegt die Organisation des Gipfels als „Chefsache“ im Bundeskanzleramt.

Für unseren Kunden Wirecard würden wir gerne - insofern zum aktuellen Zeitpunkt möglich - weitergehende Informationen in Erfahrung bringen, insbesondere was die Ausgestaltung der Gipfelagenda betrifft, ob es ein „Begleitprogramm“ für Unternehmen geben soll und wenn ja, ob ggf. die Kriterien zur Teilnahme hieran bereits abgestimmt sind.

Das DAX 30-Technologieunternehmen Wirecard AG mit Sitz in Aschheim bei München ist bereits im chinesischen Markt aktiv. Insgesamt sind über 5.300 Mitarbeiter an den einzelnen Standorten in 26 Ländern beschäftigt. Wirecard ist eine der weltweit am schnellsten wachsenden digitalen Plattformen im Bereich Financial Commerce. Das Unternehmen betreibt regulierte Finanzinstitute in Europa, dem asiatisch-pazifischen Raum, Lateinamerika bis hin zu Nordamerika sowie dem Nahen Osten/Afrika und hält Lizenzen aus allen wichtigen Zahlungs- und Kartennetzwerken.

Ich bin Ihnen für die entsprechenden Informationen dankbar. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne persönlich oder unser Senior Berater Joschka Langenbrinck [geschwärzt] zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung und mit freundlichen Grüßen

Ole von Beust<sup>3823</sup>

*Prof. Dr. Röller* antwortete am 18. März 2020 auf den Brief, dass Deutschland zwar Gastgeber des Gipfels sei, jedoch die Vorbereitungsarbeiten beim Präsidenten des Europäischen Rates, *Charles Michel*, lägen, da dieser den Vorsitz innehat.<sup>3824</sup>

Dieser Brief sei – nach Aussage des Zeugen *von Beust* – „im Zuge der Vertragsergänzung von 2019“ erfolgt.<sup>3825</sup>

Auf die Frage, ob das Verfassen des Schreibens ein Auftrag von Wirecard gewesen sei, hat der Zeuge geantwortet:

Die Intention, das zu machen, ging von meinem Kollegen aus. Herr Langenbrinck hat den Brief formuliert, aber die Intention, das zu machen, ging von meinem Kollegen aus. Ich gehe davon aus, dass es eine Bitte von Wirecard war, das zu machen. Ich weiß es aber nicht. Ich erinnere mich daran, dass mein Kollege mich

<sup>3820</sup> *Von Beust*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 38.

<sup>3821</sup> Schreiben *von Beust* vom 10. März 2020 mit Eingangstempel 11. März 2020, MAT A BKAm-6.03 Blatt 8.

<sup>3822</sup> Schreiben *von Beust* vom 10. März 2020, MAT A BKAm-6.03 Blatt 8.

<sup>3823</sup> Schreiben *von Beust* vom 10. März 2020, MAT A BKAm-6.03 Blatt 8.

<sup>3824</sup> Verfügung für Antwortschreiben *Prof. Dr. Röller* vom 18. März 2020 mit Absendevermerk, MAT A BKAm-6.03 Blatt 9.

<sup>3825</sup> *Von Beust*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 26; zur Vertragsergänzung siehe oben.

gefragt hat, wer zuständig ist. Von Herrn Langenbrinck ist ermittelt worden, ob jemand Herrn Professor Röller kennt. Weil die Chance, eine Antwort zu kriegen ist größer, wenn man jemandem schreibt, den man kennt, als wenn man jemandem schreibt, den man nicht kennt. Mir war der Name geläufig. Ich glaube, ich habe ihn irgendwann mal kennengelernt, aber nicht im Zusammenhang mit Wirecard, sondern im Zuge einer Kommission, die ich mitgeleitet habe. Dabei ging es um den Ausstieg aus der Kernenergie und die Strukturierung der Kosten. Da bestand Kontakt mit dem Kanzleramt und ich glaube, da habe ich ihn mal entfernt kennengelernt. Mir war der Name irgendwie geläufig. Und dann habe ich gesagt: „Ja, ich kenne ihn, dann mach ich den Brief“, weil vielleicht ein persönlicher Bezug da ist. Die Motivation für den Brief kann ich Ihnen nicht sagen, aber ich nehme an, dass es eine Bitte von Wirecard war, das zu machen.<sup>3826</sup>

Auf die Frage, ob er sich denn auch – nach der Antwort von *Prof. Dr. Röller*, dass der Vorsitzende des Europäischen Rates zuständig sei<sup>3827</sup> - auf europäischer Ebene eingesetzt habe, hat der Zeuge geantwortet:

Ich habe es nicht weiter verfolgt, weil ich den Brief, ich habe es ja vorhin gesagt, wenn Sie so wollen, mehr aufgrund der vermuteten Bekanntschaft geschrieben habe, aber nicht der inhaltlichen Befassung. Ich glaube aber nicht, dass da auf europäischer Ebene noch was passiert ist, ist mir zumindest nicht bekannt.<sup>3828</sup>

Auf die Frage des Ausschusses, warum Herr *Langenbrinck* in dem Schreiben als Ansprechpartner genannt worden sei und nicht der federführende Geschäftsführer, Herr *Fr.*, hat der Zeuge ausgeführt:

Es ist häufig so, dass, wenn Sie, sagen wir mal einem Abteilungsleiter schreiben, [...] das eine Ebene ist, wo der sagt, ich gebe das so runter auf die Arbeitsebene zum Beantworten. Und das ist im Grunde jetzt keine Statusfrage, aber das ist viel praktischer, wenn Sie den Kontakt machen oder herstellen könnten von Arbeitsebene zu Arbeitsebene. Und das ist der Grund, warum Herr Langenbrinck da angegeben wurde. Also, wenn da der Referatsleiter oder Stellvertreter des Referatsleiter angerufen hätte, angenommen, und sagt, „das Ding gibt es, wir machen das, usw.“, dann wäre das die richtige Ebene gewesen.<sup>3829</sup>

Zu dem hinter dem Brief stehenden Auftrag, hat der Zeuge angegeben:

Der Auftrag war, herauszufinden, ob dort Unternehmen überhaupt Möglichkeiten haben, sich zu präsentieren. Gibt es da Arbeitskreise, Info-Tische oder sowas? Wo auch Unternehmensvertreter eingeladen werden, zum Beispiel Panels usw. Wirecard hätte Interesse gehabt, daran teilzunehmen. [...] Aber das war ja erst mal das „ob“, also gibt es das und was macht Deutschland. Dann ging es um die Frage des „wie“. Aber da das „ob“ schon gar nichts war, sondern die Zuständigkeit woanders war, haben wir es nicht mehr weiter verfolgt.<sup>3830</sup>

## b) Brief an Innenminister Nds. Pistorius

Auf Befragen hat der Zeuge ausgeführt, er habe einen Brief an den Niedersächsischer Minister für Inneres und Sport, *Boris Pistorius*, geschrieben. Dazu hat er im Einzelnen gesagt:

Ich habe im Zuge der Kontakte in Sachen „Länder/Glückspiel“ einen Brief an den Innenminister von Niedersachsen, Herrn Pistorius, geschrieben, weil Niedersachsen damals war im Zuge des deutschen Lotto-blocks für das Payment Blocking zuständig war. Also, wenn Missbrauch von Glücksspielanbietern geschah, waren sie zuständig, Projekte zu Payment Blocking zu entwickeln. Ich habe Herrn Pistorius angeboten, ein Gespräch zu führen, damit Wirecard [...] die Algorithmen, mit denen man vielleicht eine Kontrolle vornehmen kann, vorstellen kann. Aber er hat mir dann nach einer gewissen Zeit geantwortet, dass kein Interesse an einem Gespräch bestand.<sup>3831</sup>

## c) Brief an Fraktionsvorsitzenden CDU/CSU Brinkhaus

Weiterhin hat der Zeuge angegeben, einen Brief an den Fraktionsvorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion *Brinkhaus* geschrieben zu haben. Wörtlich hat er dazu ausgeführt:

<sup>3826</sup> Von Beust, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 26.

<sup>3827</sup> Verfügung für Antwortschreiben *Prof. Röller* vom 18. März 2020 mit Absendevermerk, MAT A BKAm-6.03 Blatt 9.

<sup>3828</sup> Von Beust, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 28 f.

<sup>3829</sup> Von Beust, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 31.

<sup>3830</sup> Von Beust, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 42.

<sup>3831</sup> Von Beust, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 26 f.

Ich hatte im Zuge des Aufbaupertrages, also der Gespräche, die geführt werden sollten, einen Brief an den Fraktionsvorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion, Herrn Brinkhaus, geschrieben. Der hat mich an seinen Stellvertreter, Herrn Jung, verwiesen, der für Finanzen zuständig ist. Ich habe ihn angeschrieben und glaube, dass es nicht mal zu einer Antwort kam, weil dann die Corona-Geschichten kamen und ein – in Hamburg würde man sagen – Kuddelmuddel entstand. Es sind viele Dinge im Sande verlaufen.<sup>3832</sup>

Auch in diesem Brief sei der Wunsch nach einem Gespräch geäußert worden, Das sei im Zuge des allgemeinen Wunsches von Wirecard gewesen, „sich bekannter zu machen“.<sup>3833</sup>

## 6. Tätigkeiten der Beratergesellschaft von Beust & Coll. für Wirecard

Befragt zu weiteren Aktivitäten, auch von Kollegen aus der Beratungsgesellschaft, hat der Zeuge berichtet, zum einen habe es Gesprächswünsche mit dem BMF und Projekte mit dem BMZ bzw. der GIZ gegeben. Desweiteren seien im Zuge der Coronahilfen die Senatskanzlei in Berlin und die Investitionsbank Hamburg angeschrieben worden.

Im Einzelnen:

Ich hatte Ihnen ja gesagt, dass ich mit meinem Kollegen Fr[...] gesprochen hatte, was wir im Einzelnen gemacht haben. Da gab es einige Bitten um Gespräche - auch mit Abgeordneten -, auch um Termine zu machen.<sup>3834</sup>

### a) Gesprächsanfragen BMF und BMWi

Der Zeuge hat angegeben, er glaube, es habe seitens seines Kollegen auch einen Gesprächswunsch mit dem Staatssekretär *Dr. Kukies* im BMF gegeben.<sup>3835</sup> Es habe eine „Zusage, das Gespräch mit Herrn *Ley* zu führen“ gegeben.<sup>3836</sup> Aus dem Gespräch sei jedoch „letztlich durch die Coronaentwicklung, nichts geworden“.<sup>3837</sup>

Es habe auch eine Gesprächsanfrage an den Staatssekretär im BMWi *Nußbaum* gegeben. Dieser habe jedoch „kein Interesse an einem Gespräch“ gehabt.<sup>3838</sup>

Die Gesprächsanfragen seien „schätzungsweise im Januar/Februar 2020“ gewesen.<sup>3839</sup>

### b) Gespräche mit BMZ bzw. GIZ

Auch beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) habe es Projekte für Wirecard gegeben.

Dann gab es Projekte. Eines war im Zuge des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit, wo die Frage war, ob Wirecard seine Kompetenzen im Zuge von Digitalisierung von Finanzverkehren in Ländern, die eine niedrige Filialdichte bei Banken haben - - ob ein Interesse besteht, irgendwas zu machen. Das ist ein Thema, das verfolgt wurde.<sup>3840</sup>

### c) Gesprächswünsche Berlin/Hamburg

Weiterhin seien für Wirecard Anfragen an in Berlin und Hamburg bezüglich der Abwicklung von Corona-Hilfen gestellt worden.

Dann haben wir im Zuge von Abwicklung der Corona-Hilfen in Hamburg und Berlin, in Berlin der Senatskanzlei und in Hamburg der Investitionsbank angeboten, auf Bitten von Wirecard, dass die hier – und das geht im Grunde nahtlos über zum Glücksspiel-Thema - aufgrund gewisser Kriterien meinen feststellen zu können, wenn Anträge unbegründet sind oder offensichtlich betrügerische Absicht dahinter steckt. [...]. In

<sup>3832</sup> Von Beust, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 27.

<sup>3833</sup> Von Beust, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 48.

<sup>3834</sup> Von Beust, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 27.

<sup>3835</sup> Von Beust, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 27.

<sup>3836</sup> Von Beust, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 46.

<sup>3837</sup> Von Beust, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 33, 46, 52.

<sup>3838</sup> Von Beust, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 46.

<sup>3839</sup> Von Beust, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 46.

<sup>3840</sup> Von Beust, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 27.

dem Zusammenhang habe ich auch einen Brief an die Hamburger Investitionsbank geschrieben. Da kam aber auch keine Antwort; es bestand kein Interesse. In Berlin war es so, dass wir nur die Daten der zuständigen Leute in der Senatskanzlei weitergegeben haben, weil Wirecard so direkt den Kontakt aufnehmen wollte.<sup>3841</sup>

#### d) **Veranstaltung KfW**

Ebenso habe es eine Anfrage bei der KfW für den Kunden Wirecard gegeben:

Und es gab Fragen an die KfW um eine Podiumsdiskussion in Frankfurt - - von einer Veranstaltung der KfW, ob ein Vertreter von Wirecard daran teilnehmen könnte. Das ist aber versandet, weil das im Mai gewesen wäre, und durch Corona diese Sache versandet ist. Das war so die allgemeine, sagen wir mal, Kontaktpflege.<sup>3842</sup>

### 7. **Kontakte Ole von Beust mit Herrn Ley**

Es habe in Bezug auf Wirecard zwei persönliche Kontakte zwischen dem Zeugen *von Beust* und Herrn *Ley* gegeben: Zum einen ein Gespräch in Aschheim im Oktober 2018 sowie ein Telefonat im Frühjahr 2020 nach negativer Berichterstattung über Wirecard. Ein weiteres Mal sei er Herrn *Ley* – unabhängig von Wirecard – als Beiratsmitglied einer Personalberatung in Hamburg im Rahmen einer Feier begegnet.<sup>3843</sup>

#### a) **Gespräch in Aschheim im Oktober 2018**

Der Zeuge hat angegeben, sein erster Berührungspunkt sei ein Gespräch mit Vertretern von Wirecard in der Zentrale in Aschheim im Oktober 2018 gewesen. Das Gespräch für Wirecard habe damals Herr *Ley* geführt. Da der zuständige Geschäftsführer, Herr *Fr.* nicht an dem Gespräch teilnehmen können, sei der Zeuge *von Beust* gebeten worden, „einige operative Dinge des Vertrages zu besprechen“.<sup>3844</sup> Bei dem Gespräch sei noch eine Frau anwesend gewesen, von der der Zeuge vermutet hat, es sei Frau *Gö.*, eine Juristin, die Ansprechpartnerin für den Herrn *Fr.* gewesen sei.<sup>3845</sup> An anderer Stelle hat der Zeuge ausgesagt, auch Herr *Ham.* sei bei diesem Gespräch dabei gewesen.<sup>3846</sup>

Herr *Ley* habe sich gegenüber dem Zeugen zur Glücksspiel-Historie von Wirecard geäußert. Hierüber hat der Zeuge dem Ausschuss berichtet:

Bei dem Gespräch in Aschheim haben wir auch über das Thema diskutiert, und Herr *Ley* hat ausdrücklich hervorgehoben, dass „Wirecard aus der Phase raus ist“, und „das nie wieder machen wird“. Also, das habe ich wirklich in bester Erinnerung, „nie wieder machen wird“, illegale Anbieter zu vertreten. Sondern, deren Ziel ist es, bei einer möglichen Legalisierung von Anbietern, die bisher nicht zugelassen sind, [...] ihren Beitrag zu leisten, um die Kontrolle der Zahlungsströme zu gewährleisten. Aber er hat ausdrücklich versichert, dass sie nie mehr etwas machen würden, das würde jetzt ihren Ruf als Bank und Reputation und Moral, und wie auch immer - - Illegaler Anbieter würden sie mit Sicherheit nicht mehr vertreten oder beraten oder Aufträge von denen annehmen.<sup>3847</sup>

#### b) **Telefonat im Frühjahr 2020**

Der Zeuge hat auch Ausführungen zu einem Telefonat mit Herrn *Ley* im Frühjahr 2020 gemacht. Er habe mit seinen Kollegen

über die Presseberichterstattung und die Entwicklung gesprochen. Nach meinen Erinnerungen war es aber so, dass es sich nach den Vorwürfen oder Vorkommnissen im Jahre 2019 wieder normalisiert hat. Ich weiß nicht, ob es eine Sonderprüfung von den Wirtschaftsprüfern war, dann schien die Sache wieder in Ordnung. Dann ging es 2019 durch, bis 2020 die neuen Dinge hochkamen. Ich habe, als die neuen Dinge aus meiner Sicht brenzlich oder immer massiver wurden – ich kann Ihnen nicht mehr sagen, ob das nach oder kurz vor dem Sondergutachten von KPMG war, aber im Zuge der sich zuspitzenden Berichterstattung – mit Herrn

<sup>3841</sup> *Von Beust*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 27.

<sup>3842</sup> *Von Beust*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 33.

<sup>3843</sup> *Von Beust*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 34.

<sup>3844</sup> *Von Beust*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 24.

<sup>3845</sup> *Von Beust*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 34.

<sup>3846</sup> *Von Beust*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 39.

<sup>3847</sup> *Von Beust*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 35.

Ley gesprochen. Er hat mir glaubhaft versichert, dass an den Vorwürfen nichts dran sei, eine Transparenz-offensive erfolge, er es selber aus seiner Zeit als Finanzvorstand kenne, dass ab und zu mal Gelder nicht aufgedeckt werden, aber man durch intensives Suchen die Sache wieder aufklären könnte. So würde es auch hier sein. Er war sich hundertprozentig sicher, dass die Vorwürfe alle aufgeklärt werden würden. Das war im Frühjahr 2020.<sup>3848</sup>

Auf Nachfrage, warum er mit Herrn *Ley* telefoniert habe, obwohl er für das Wirecard-Mandat nicht persönlich zuständig gewesen sei, hat der Zeuge ausgeführt:

[I]ch [hatte] das Gefühl, die Firma trägt ja auch meinen Namen, dass man da mit der Reputation vielleicht noch mehr haftet als jemand anders. Und das schien brenzlich zu sein, und wie gesagt, ich hielt eine Menge vom Herrn Ley, weil der aus meiner Sicht, nicht nur ein sympathischer, sondern ein sehr ruhiger, nachdenklicher, überzeugender Mann war, vielleicht auch noch ist. [...] Aber das war der Grund, warum ich ihn gefragt habe.<sup>3849</sup>

Auf den Vorhalt, der Zeuge habe Herrn *Ley* am 29. April 2020 eine E-Mail mit dem Inhalt

Lieber Herr Ley,

die Berichterstattung über Wirecard ist gerade etwas misslich. Wenn ich irgendwie behilflich sein kann, lassen Sie es mich gerne wissen, auch wenn Sie sich gegebenenfalls nur einmal etwas austauschen möchten.<sup>3850</sup>

geschrieben, hat der Zeuge geantwortet, dass er Herrn *Ley* „später selber angerufen [habe], nach diesem KPMG-Bericht“.<sup>3851</sup> Herr *Ley* habe ihm „leid“ getan, da er ihn persönlich sehr geschätzt habe. Er habe gedacht, „dass man manchmal in Drucksituationen [...] einfach nur quatschen möchte. Das habe ich ihm angeboten.“ Die E-Mail könne die Initiierung des Telefonats gewesen sein, von dem er berichtet habe.<sup>3852</sup>

## 8. Geschäftsmodell von Wirecard

Der Zeuge *von Beust* hat auf die Frage, ob er sich mit dem Geschäftsmodell von Wirecard befasst habe, geantwortet, das Geschäftsmodell sei ihm in dem Gespräch mit Herrn *Ley* in Aschheim erklärt worden. Es sei ihm „oberflächlich bewusst“ gewesen. Der Zeuge hat hinzugefügt: „Vertieft bewusst war es nicht.“ Auf die Bitte, ob er das Geschäftsmodell in eigenen Worten zusammenfassen könnte, hat der Zeuge ausgeführt:

Die Grundstruktur war, dass internationale Zahlungsverkehr, die über Ländergrenzen hinweg über Kreditkarten abgewickelt werden, nicht direkt von der ausländischen Bank zu den Kunden stattfinden, sondern die Zahlungsverkehr über Wirecard organisiert werden und dafür pro Abwicklung des einzelnen Zahlungsverkehr ein kleiner Betrag bei Wirecard bleibt. Im Zuge von Millionen und hunderten von Millionen Abwicklungen wird damit unter dem Strich der Gewinn von Wirecard erwirtschaftet. Das war das, was begründet wurde.<sup>3853</sup>

## 9. Mögliche Interessenkollisionen bei Einstellung Langenbrinck

Der Ausschuss hat den Zeugen gefragt, ob bei der Einstellung von *Joschka Langenbrinck*, der seit 2011 Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin ist, über etwaige Interessenkollisionen gesprochen worden sei. Dazu hat sich der Zeuge wie folgt geäußert:

Also, wir haben darüber gesprochen als Herr Langenbrinck eingestellt wurde. Und das war uns klar - da legt er ja auch großen Wert drauf, und ich finde zurecht -, dass er nicht für Dinge eingesetzt wird, die mit seiner Berliner Landeszuständigkeit irgendwie kollidieren können, als Mitglied des Abgeordnetenhauses,

<sup>3848</sup> *Von Beust*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 24 f.

<sup>3849</sup> *Von Beust*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 35 f.

<sup>3850</sup> *Von Beust*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 39; E-Mail zitiert nach Protokoll.

<sup>3851</sup> *Von Beust*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 39.

<sup>3852</sup> *Von Beust*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 40.

<sup>3853</sup> *Von Beust*, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 28.

sondern nur Dinge, die keine Landeszuständigkeit haben. Und ich glaube, er hat dann auch irgendeinen Ausschusssitz niedergelegt, in einem Ausschuss, wo er meint, da könnte es Kollisionen geben. Aber ansonsten war es klar, dass er nur für Dinge eingesetzt wird, wo er keinen direkten Bezug hat, aus seiner Berliner Abgeordnetentätigkeit heraus. Darüber haben wir gesprochen. Und, soweit ich das weiß, ist es auch eingehalten worden, zumindest ist er nicht nach außen aufgetreten. Das ist noch ein Unterschied, ob er

intern ein Thema hat, wo vielleicht mal eine indirekte Berührung ist, aber ich wüsste gar nicht welches. Nur, es war klar, dass er nicht, sagen wir mal, als Interessenvertreter nach außen auftritt, in der doppelten Funktion, Mitarbeiter von uns und Mitglied des Abgeordnetenhauses, bei Themen, die das Abgeordnetenhaus primär betreffen. [...]

Es hat auch damals [...] die Zustimmung des parlamentarischen Geschäftsführers der SPD Fraktion gegeben. Dem hatte er es gesagt, dass er bei uns anfangen wollte, ob es von da aus Bedenken gab, auch im Hinblick auf mögliche Interessenkollisionen, und da wurde ihm gesagt, es sind keine Bedenken. Und er hat dann diesen Ausschusssitz niedergelegt und er wurde auch nicht für Berliner Dinge eingesetzt.<sup>3854</sup>

## IX. Waldemar Kindler

### 1. Überblick

Der am 28. Januar 2021 vernommene Zeuge *Waldemar Kindler* war von 2007 bis 2013 Bayerischer Landespolizeipräsident. Er war von Januar 2015 bis April 2020 für die Wirecard AG als Berater tätig und hat diese insbesondere bei der Kommunikation mit staatlichen Stellen unterstützt.

### 2. Kontaktaufnahme mit der Wirecard AG

Der Zeuge *Kindler* hat im Allgemeinen darauf hingewiesen, dass nach seiner Pensionierung viele große Unternehmen an ihn herangetreten seien. Er habe sich immer wohl überlegt, für wen er tätig werde, und Angebote abgelehnt, die ihm nicht seriös genug erschienen seien.<sup>3855</sup>

Der Zeuge hat geschildert, dass der Kontakt zur Wirecard AG dadurch zustande gekommen sei, dass ihn ein Bekannter, der Herrn *Burkhard Ley* seit vielen Jahren privat kenne, im August 2014 angerufen und mitgeteilt habe, er hätte sich bei einem Treffen mit Herrn *Ley* über ihn unterhalten. Herr *Ley* hätte dem Bekannten von ihm mitgeteilt, dass er ihn, Herrn *Kindler*, gerne kennenlernen und treffen würde. Es sei dann Ende August 2014 zu einem Treffen zu dritt gekommen, wo man sich gegenseitig vorgestellt habe. Der Zeuge *Kindler* hat berichtet, ihm sei die Wirecard AG bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt gewesen.<sup>3856</sup>

Zwei Monate nach dem Treffen, im Oktober 2014, sei Herr *Ley* auf ihn zugekommen und habe ihn nach Aschheim eingeladen. Dieser habe ihm geschildert, dass das Unternehmen Wirecard sehr schnell gewachsen wäre, aber nicht die entsprechenden Strukturen wie andere große DAX- oder TecDAX-Unternehmen hätte. Herr *Ley* habe ihm mitgeteilt, dass man ihn aufgrund seiner Lebenserfahrung und Kontakte in die Gesellschaft und Wirtschaft gerne als Ansprechpartner für die Wirecard AG gewinnen würde.<sup>3857</sup>

<sup>3854</sup> Von Beust, Protokoll (Bandabschrift) 19/14 II der 14. Sitzung am 12. Januar 2021, S. 29.

<sup>3855</sup> Kindler, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 122.

<sup>3856</sup> Kindler, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 75, 77.

<sup>3857</sup> Kindler, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 75, 78.

### 3. Tätigkeit für die Wirecard AG

Der Zeuge hat dargestellt, nachdem er sich informiert habe und ihm Wirecard als deutsches Topunternehmen beschrieben worden sei, habe er zum 1. Januar 2015 einen Beratervertrag mit der Wirecard AG abgeschlossen. Als Honorar seien 3000 Euro brutto im Monat vereinbart gewesen.<sup>3858</sup> Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, dass er jeweils monatlich zeitnah eine Rechnung gestellt habe.<sup>3859</sup>

Als Leistung sei nach Aussage des Zeugen Folgendes vereinbart gewesen:

Die Beratungsvereinbarung richtet sich auf die Beratung und Betreuung des Auftraggebers im Bereich der Vorstandsberatung in strategischen Fragen.<sup>3860</sup>

Den Vertrag habe ihm Wirecard vorgelegt. Dabei sei erstmal nur die Beratung von Herrn *Ley* als Ansprechpartner angedacht gewesen. Die Beratungstätigkeit sollte insbesondere die Kommunikation mit Behörden umfassen.<sup>3861</sup>

Der Zeuge hat in seiner Vernehmung ausgesagt, er sei jederzeit davon ausgegangen, dass es sich bei einem deutschen TecDAX- und späteren DAX-Unternehmen um eine seriöse Firma handle. Er wäre selbstverständlich nie in irgendeiner Form tätig geworden, wenn er geahnt hätte, „was sich wohl im Hintergrund abgespielt“ habe. Er fühle sich deshalb von Wirecard „massiv beschädigt“, also zumindest von den Personen, die an den Machenschaften mitgewirkt hätten.<sup>3862</sup> Bei der Tätigkeit sei es ihm nicht um das Geld gegangen. Vielmehr sei ihm von verschiedenen Seiten erzählt worden, es handle sich bei der Wirecard AG um ein Unternehmen mit Zukunft und „top“ Geschäftsmodell.<sup>3863</sup> Er habe beispielsweise mit der früheren Chefin der Bayerischen Börse allgemein über seine Tätigkeit bei Wirecard gesprochen.<sup>3864</sup> Herr *Ley* habe ihm erklärt, für wen die Wirecard AG tätig wäre und Zahlungen abwickelte, wie zum Beispiel Fluggesellschaften, Banken, Aldi, Lidl ect.<sup>3865</sup> Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, dass er von der Zahlungsabwicklung für Pornoanbieter erst später erfahren habe. Ihm sei gesagt worden, dass dies die Vorgängerfirma betroffen hätte und längst vorbei wäre.<sup>3866</sup> Eine Beratung in polizeilichen Angelegenheiten habe nie stattgefunden.<sup>3867</sup>

Auch mit den finanziellen Geschäften von Wirecard habe er nie irgendetwas zu tun gehabt. Er habe weder Einblick noch Zugang zu irgendwelchen Unterlagen gehabt. Seine Ansprechpartner seien ganz überwiegend Herr *Ley* und später gelegentlich *Herr von Knoop* gewesen.<sup>3868</sup> Herrn *Dr. Braun* habe er nur zweimal getroffen.<sup>3869</sup> Herr *Ley* und Herr *von Knoop* hätten auf ihn immer einen seriösen Eindruck gemacht. Auch wenn er in der Firma als Besucher gewesen sei, hätte auf ihn alles ganz normal gewirkt.<sup>3870</sup>

Der Zeuge hat ausgeführt, dass er im April 2020 das Beraterverhältnis beendet habe. Auslöser hierfür seien die staatsanwaltlichen Ermittlungen gewesen, in deren Zusammenhang auch eine Durchsuchung bei Wirecard stattgefunden habe. Daraufhin habe er die Arbeit eingestellt und auch keine Rechnungen mehr gestellt. Eine offizielle Kündigung habe er nicht geschrieben.<sup>3871</sup> Im Mai habe er noch den Termin mit Herrn *Sibler* verschoben und ein Gespräch mit Herrn *Ley* geführt, bei dem er ihn gefragt habe, was bei Wirecard los sei. Dieser habe darauf in etwa so geantwortet: „Ja, ja das ist wie jedes Jahr mit der Bilanz. Das klärt sich schon auf“.<sup>3872</sup> Auf Nachfrage hat der Zeuge klargestellt, dass er Anfang Mai 2020 für den April die letzte Rechnung gestellt habe.<sup>3873</sup> Auf den Vorhalt, dass es erst später bei Wirecard Durchsuchungen gegeben habe, hat der Zeuge erklärt, dass jedenfalls die Staatsanwaltschaft irgendwann ermittelt habe. Zudem hat er erklärt: „Ob

<sup>3858</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 76, 77, 84.

<sup>3859</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 113.

<sup>3860</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 102.

<sup>3861</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 102 f.

<sup>3862</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 76, 77, 84.

<sup>3863</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 77.

<sup>3864</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 88.

<sup>3865</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 77, 83.

<sup>3866</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 83.

<sup>3867</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 87.

<sup>3868</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 76.

<sup>3869</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 77.

<sup>3870</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 83.

<sup>3871</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 112.

<sup>3872</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 98.

<sup>3873</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 112.

jetzt wegen der Staatsanwaltschaft oder weil das halt irgendwie so hochgeschwappt ist, das Ganze, das weiß ich nicht mehr“.<sup>3874</sup> Auf weitere Nachfrage hat der Zeuge erklärt, er habe keine Kenntnis von einer Durchsuchung gehabt, die bei Herrn *Marsalek* stattgefunden habe. Er könne nicht mehr sagen, ob dies aufgrund der Staatsanwaltschaft oder der Presse gewesen sei, jedenfalls habe er irgendwann ab Mai nichts mehr zu tun haben wollen mit Wirecard.<sup>3875</sup> Die Frage, ob er Informationen von Amtsträgern über Wirecard gehabt habe, hat der Zeuge verneint. Ergänzend hat der Zeuge angemerkt, dass es in dem Zeitraum den KPMG-Bericht gegeben habe.<sup>3876</sup>

#### 4. Anzeige von Beratertätigkeiten

Im Hinblick auf eine Anzeige von Beratertätigkeiten gegenüber seinem vormaligen Dienstherrn hat der Zeuge ausgeführt, er habe die Tätigkeit für die Wirecard AG nicht angezeigt. Er habe sich diesbezüglich allgemein im Juli 2013 beim Ministerium erkundigt. Nach der einschlägigen Vorschrift sei eine Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht genehmigungs-, sondern gegebenenfalls anzeigepflichtig, und zwar dann, wenn ein Zusammenhang zur letzten Tätigkeit bestehe und dienstliche Interessen dadurch berührt würden. Er habe sich diesbezüglich erkundigt und zum Beispiel, als er das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) beraten habe, diese Tätigkeit angezeigt. Da er aber nicht als Ex-Landespolizeipräsident bei der Wirecard AG unter Vertrag genommen worden sei, habe er diese Tätigkeit nicht angezeigt, sich aber vorher erkundigt.<sup>3877</sup>

Die Anzeigepflicht für Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses ist in § 41 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) geregelt. Dieser lautet:

Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie frühere Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen haben die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit der dienstlichen Tätigkeit innerhalb eines Zeitraums, dessen Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, anzuzeigen. Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Das Verbot endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Auf die Frage, warum der Zeuge keinen Zusammenhang gesehen habe, obwohl Geldwäsche bei der Wirecard AG im Raum gestanden hätte, hat der Zeuge erklärt, es sei für ihn nicht absehbar gewesen, dass ein DAX-Unternehmen Geldwäsche betreibe. Er habe bei seiner Tätigkeit für die Wirecard AG keinen Zusammenhang zu seiner früheren Tätigkeit gesehen.<sup>3878</sup>

Auf weitere Nachfrage im Hinblick auf die Zahlungsabwicklung der Wirecard AG im Bereich des Onlineglückspiels hat der Zeuge ausgesagt, er habe sich nie für die Liberalisierung des Glückspiels eingesetzt. Im Gegenteil habe sich Bayern im Gegensatz zu anderen Ländern immer vehement dagegen gewandt.<sup>3879</sup>

#### 5. Kontakt mit Dr. Gartzke von Spitzberg Partners

Der Zeuge hat ausgeführt, er habe Herrn *Dr. Gartzke*, den er aufgrund von dessen Tätigkeit für die Hans-Seidel-Stiftung gekannt habe, am Rande der Sicherheitskonferenz in München 2016 zufällig getroffen. Dieser habe ihm mitgeteilt, dass er sich mittlerweile selbstständig gemacht habe und habe ihm seine Visitenkarte gegeben. Der Zeuge *Kindler* hat ausgeführt, er habe zu diesem Zeitpunkt nicht gewusst, was Spitzberg Partners sei. Er habe Herrn *Ley* geschildert, wer Herr *Dr. Gartzke* sei, woraufhin Herr *Ley* gesagt habe, er würde

<sup>3874</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 112.

<sup>3875</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 114.

<sup>3876</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 114.

<sup>3877</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 90.

<sup>3878</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 91.

<sup>3879</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 95 f.

sich mit diesem gerne treffen.<sup>3880</sup> Dann habe er Herrn *Dr. Gartzke* angeschrieben und erklärt, dass Herr *Ley* einen Kontakt zu ihm möchte.<sup>3881</sup>

In der entsprechenden E-Mail von Herrn *Ley* an Herrn *Dr. Gartzke* vom 25. Februar 2016 heißt es:

Sehr geehrter Herr Gartzke,

ich habe mich sehr gefreut, dass wir uns bei der Sicherheitskonferenz getroffen haben. In meiner Begleitung war Herr *Ley*, der Finanzvorstand von Wirecard, einem Tec-Dax Unternehmen, das weltweit tätig ist. Herr *Ley* würde Sie gerne kennenlernen und mit mir z.B. bei einem Essen treffen. Deshalb möchte ich fragen, ob Sie gelegentlich in München oder Deutschland sind, gegebenenfalls ist auch darüberhinaus ein Treffen möglich. Ich würde mich freuen, wenn ein Treffen zustande käme. Mit den besten Grüßen, Ihr W. Kindler, Landespolizeipräsident a.D.<sup>3882</sup>

Am 10. März 2016 schrieb Herr *Ley* an Herrn *Kindler* folgende E-Mail:

Lieber Herr Kindler

Habe eben einen spontanen Kaffee mit h Gartzke trinken können, super, haben folgegespräch vereinbart, habe auch kurz mit seinem "Kollegen" gesprochen. Also alles perfekt, Ihnen vielen Dank

Auch herzliche Grüße von h Gartzke an Sie. Präsenz Ihrerseits also nicht nötig, wenn Sie zu Kaffee vorbeikommen wollen, natur wie immer gerne

Viele Grüße b ley<sup>3883</sup>

Daraufhin antwortete Herr *Kindler* an Herrn *Ley* mit E-Mail vom 10. März 2016 wie folgt:

Sehr geehrter Herr *Ley*, danke für die Info. Prima, dass das Treffen geklappt hat und Ihr Kontakt mit Herrn *Gartzke* und dem "Kollegen" zustande gekommen ist. "Mission" von mir sehe ich damit derzeit erfüllt und ich bleibe am Spitzing, wo auch *Dr. Fr[...]* ist bzw. war. Er freut sich auf unser gemeinsames Treffen am 21.4., lässt Sie grüßen und hat mir mitgeteilt, dass Sie (*Siko Umfeld Ischinger*) in diesem Jahr weltweit noch Ca. 30! Veranstaltungen planen, darunter im September in Singapur. [...] <sup>3884</sup>

Auf die Frage, wer die Person sei, die in der E-Mail-Korrespondenz als „Kollege“ bezeichnet werde, hat der Zeuge erklärt, dass mit „Kollege“ vermutlich Herr *von Guttenberg* gemeint gewesen sei. Er habe dann erfahren, dass ein entsprechendes Treffen am Tegernsee stattgefunden habe.<sup>3885</sup>

## 6. Leerverkäufe bei der Wirecard AG

In der E-Mail von Herrn *Kindler* an Herrn *Ley* vom 10. März 2016 heißt es weiter:

[...] Wir sollten vielleicht demnächst noch mal wegen der Wirecard-Attacke telefonieren, weil ich noch Möglichkeiten abstrakt ausgelotet habe. [...] <sup>3886</sup>

Auf diesbezüglichen Vorhalt hat der Zeuge erläutert, Herr *Ley* habe ihn gefragt, was man gegen die Attacken machen könne. Er habe dann gesagt, wenn es eine solche Attacke gebe, dann komme theoretisch eine Anzeige oder auch eine Zivilklage in Betracht. Dies sei dann aber nicht zum Tragen gekommen, da Herr *Ley* ihm mitgeteilt habe, dass Wirecard gute Anwälte hätte, die sich darum kümmern würden. Er habe mit Herrn *Ley* dann nicht mehr darüber gesprochen.<sup>3887</sup>

<sup>3880</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 95.

<sup>3881</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 115.

<sup>3882</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.25 Blatt 2.

<sup>3883</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.25 Blatt 1.

<sup>3884</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.25 Blatt 1.

<sup>3885</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 115.

<sup>3886</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.25 Blatt 1.

<sup>3887</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 117 f.

Im Hinblick auf Leerverkäufe bei der Wirecard AG habe er zudem im Jahr 2019 Herrn *Ley* gefragt, „was da los“ sei. Dieser habe ihm mitgeteilt, dass Hedgefonds seit längerer Zeit auf fallende Kurse wetteten und Attacken auf die Wirecard AG stattfänden, worauf die Kurse jedes Mal einbrächen. Es bestünde die Gefahr, dass die Wirecard AG übernommen würde. Er habe dann gehört, dass die Staatsanwaltschaft ermittle und ein Leerverkaufsverbot der BaFin bestehe. Dies sei für ihn ein Indiz gewesen, dass die Wirecard AG seriös sein müsse.<sup>3888</sup>

## 7. Waffenschein für Fahrer von Herrn Dr. Braun

Der Zeuge hat geschildert, nach der Ablehnung eines Antrags auf einen Waffenschein sei Herr *Ma.* auf ihn zugegangen und habe gesagt, er bräuchte einen Waffenschein als Fahrer von Herrn *Dr. Braun.* Er wäre nicht nur Fahrer, sondern ausgebildeter und vertraglich beauftragter Personenschützer, weshalb er einen Waffenschein benötigte. Daraufhin habe er diesem gesagt, er könne ihm nicht weiterhelfen, sondern lediglich die Verbindung herstellen zu einem Juristen vom Verband Sicherheit in der Wirtschaft, den er kenne und der Spezialist für Waffenscheine sei.<sup>3889</sup>

In einer E-Mail von Herrn *Kindler* an Herrn *Ley* vom 12. April 2017 heißt es:

Sehr geehrter Herr *Ley*, ich möchte Sie gerne auf dem Laufenden halten, nachdem dies auch Herr *Braun* ein besonderes Anliegen ist: Nachdem das Waffenrecht verschärft worden ist, ist der Waffenschein für Herr *Ma*[...] schwierig. Ich habe mit Polizeipr. *Andrä* und vor allem mit dem Geschäftsführer des Verbandes Sicherheit in der Wirtschaft, Herrn *We*[...] gesprochen und Termine mit Herr *Ma*[...] vermittelt. Herr *We*[...] hat wiederum mit dem zuständigen Landratsamt München gesprochen, er ist Experte. Letzter Stand: Herr *Ma*[...] hat jetzt alle notwendigen Unterlagen beisammen und sie wohl diese Woche beim Landratsamt München abgegeben. Herr *We*[...] hat parallel mit dem LRA telefoniert, dann geht es zur Stellungnahme zur Polizei. Ich hoffe, dass es dann klappt. Dies zu Ihrer Info. >> Im übrigen würde ich mich freuen, wenn wir wieder telefonieren könnten (oder auch treffen, soweit es Ihre Termine erlauben), auch, um Themenfelder, wo ich unterstützen kann, abzuklären. Lieber Herr *Ley*, schöne Ostern, falls wir bis dorthin nicht telefonieren. Beste Grüße, Ihr Waldemar *Kindler*.<sup>3890</sup>

Auf entsprechenden Vorhalt hat der Zeuge erklärt, die Ablehnung des Antrags sei nach seiner Erinnerung bereits vorher erfolgt. Als Jurist habe er Herrn *Ma.* daraufhin geraten, dass er Widerspruch einlegen müsse, er sich aber in dem Gebiet nicht auskenne. Er habe ihm am 18. November 2016 ein Gespräch mit Herrn *We.* vermittelt, den er aus dem Bayerischer Verband für Sicherheit in der Wirtschaft e.V. (BVSUW)-Beirat kenne, und habe diesen gefragt, ob er Herrn *Ma.* beraten könne<sup>3891</sup>. Herr *We.* habe sich dann ans Landratsamt gewandt. Der Zeuge *Kindler* hat berichtet, dass ihm schließlich mitgeteilt worden sei, dass es funktioniert habe.<sup>3892</sup>

In einer E-Mail von Herrn *Kindler* an Herrn *Ley* vom 18. Mai 2017 heißt es:

Sehr geehrter Herr *Ley*, gestern habe ich bei der 25 Jahr Feier Flughafen München den für den Landkreis München zuständigen Landrat *Göbel*, den ich gut kenne und ihn (im Hinblick auf unser letztes Gespräch) auf Wirecard hingewiesen. Herr Landrat *Göbel* ist gerne zu einem Treffen mit Ihnen bereit und auch interessiert, Sie und die Firma kennenzulernen. Er würde deshalb das Treffen gerne bei Wirecard machen und hätte mich gerne dabei. (Sein Landratsamt ist übrigens für die Erteilung des Waffenscheins für Herr *Ro*[...] zuständig). [...] <sup>3893</sup>

Auf entsprechenden Vorhalt hat der Zeuge erklärt, er habe Herrn *Göbel* bei einem „Flughafentermin“ (25-Jahr-Feier des Flughafen Münchens) getroffen. Es sei darum gegangen, dass Herr *Göbel* die Wirecard AG vielleicht einmal besuche, da Wirecard den Landrat habe kennen lernen wollen. Mit dem Waffenschein habe dies nichts zu tun gehabt. Das Treffen mit Herrn *Göbel* habe am 23. August 2017 stattgefunden. In der E-

<sup>3888</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 89, 105 f.

<sup>3889</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 91, 99.

<sup>3890</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.11 Blatt 1.

<sup>3891</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 93, 94 f.

<sup>3892</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 94; Protokollanmerkungen auf Ausschussdrucksache 19(30)359.

<sup>3893</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.06 Blatt 1 f.

Mail habe er lediglich darauf verwiesen, dass er auch für die Erteilung des Waffenscheins zuständig sei. Es sei mit dem Herrn *Göbel* nie darüber geredet worden.<sup>3894</sup>

In der Sitzung ist aus einer E-Mail vom 10. Juni 2017 von Herrn *Kindler* an Herrn *Ley* wie folgt zitiert worden:

Sehr geehrter Herr Ley,

anbei der positive Bescheid für Herrn Ma[...] der ihn bereits hat, für Sie und Herrn Braun zur Info. Ansonsten bitte ich um Diskretion, auch um Bezugsfälle zu vermeiden. Ich hoffe, wir sehen uns auf der Hauptversammlung.<sup>3895</sup>

Auf diesbezügliche Nachfrage hat der Zeuge ausgeführt, er habe die Kopie des Bescheides zur Kenntnis an Herrn *Ley* weitergeleitet.<sup>3896</sup>

Auf die Frage, ob er den Polizeipräsidenten *Andrä* bezüglich eines Waffenscheins kontaktiert habe, hat der Zeuge erklärt, dass er mit dem Polizeipräsidenten *Andrä* darüber gesprochen habe, wie das Land Bayern damit umgehe, wenn Personenschützer von Unternehmern einen Waffenschein beantragten und ob dies überhaupt bei Personenschützern genehmigt werde. Er habe jedenfalls niemandem gesagt, es solle ein Waffenschein erteilt werden.<sup>3897</sup>

Zu der Erteilung des Waffenscheins für den Fahrer von Herrn *Dr. Braun* hat der Bayerische Staatsminister des Innern, für Sport und Integration *Joachim Herrmann* im Nachgang zur Sitzung mit Schreiben vom 26. April 2021 wie folgt Stellung genommen:

Mit Schreiben vom 16. Mai 2017 hat das Landratsamt München das Polizeipräsidium München um eine gefährdungsanalytische Stellungnahme ersucht. Das Polizeipräsidium München hatte nach einer entsprechenden Prüfung im Rahmen der waffenrechtlichen Gefährdungsbewertung für Herrn Dr. Markus Braun eine Positionsgefährdung festgestellt, die über dem Maß der Allgemeinheit liegt. Daraufhin erteilte das Landratsamt München als zuständige Untere Waffenbehörde am 8. Juni 2017 dem Fahrer von Herrn Dr. Braun, Herrn [...] Ma[...], den beantragten Waffenschein für die Tätigkeit als Personenschützer des Herrn Dr. Braun. Die über dem allgemeinen Maß liegende Positionsgefährdung von Herrn Dr. Braun ergab sich aus der Tätigkeit des von ihm geführten Unternehmens Wirecard in der Finanzwirtschaft. Dies stellt keine Vorzugsbehandlung des Herrn Dr. Braun oder der Wirecard AG dar. Gemäß Rückmeldung des Polizeipräsidiums München nimmt dieses bei vergleichbaren Unternehmen, etwa für deren Vorstandsvorsitzende, ebenfalls eine überproportional hohe Gefährdung an.

Die in Medienberichten zu findende Darstellung, wonach der Antrag auf Erteilung eines Waffenscheins zunächst abgelehnt worden sei, ist unzutreffend. Das Landratsamt München hat vielmehr den Antragsteller im Rahmen des Verwaltungsverfahrens angehört und in diesem Zusammenhang lediglich auf eine beabsichtigte Ablehnung des Antrages hingewiesen. Zu diesem Zeitpunkt lag dem Landratsamt die oben dargelegte Bewertung der Positionsgefährdung von Herrn Dr. Braun seitens des Polizeipräsidiums München noch nicht vor.

Gemäß den vorliegenden Informationen hatte sich Herr LPP a. D. Kindler nach der Verwaltungspraxis erkundigt und den Geschäftsführer des Bayerischen Verbandes für Sicherheit in der Wirtschaft gebeten, die Interessen des Herrn [...] Ma[...] zu unterstützen. Darin ist keine unzulässige Einflussnahme zu erkennen.<sup>3898</sup>

## 8. Arbeitstreffen im Bayerischen Landeskriminalamt am 20. März 2018

Am 20. März 2018 fand im Bayerischen Landeskriminalamt ein Arbeitstreffen zwischen einem Vertreter der Wirecard Bank AG, Herrn *Markus Kohlpaintner*, zum damaligen Zeitpunkt Geldwäschebeauftragter der

<sup>3894</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 108 f.

<sup>3895</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 100; E-Mail zitiert nach Protokoll.

<sup>3896</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 100.

<sup>3897</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 94, 107.

<sup>3898</sup> Schreiben des Bayerischen Staatsministers des Innern, für Sport und Integration *Herrmann* vom 26. April 2021, Ausschussdrucksache 19(30)463.

Tochtergesellschaft, und dem für Geldwäsche zuständigen Sachgebietsleiter sowie weiteren Mitarbeitern des Bayerischen Landeskriminalamts statt.<sup>3899</sup>

Auf Nachfrage zu dem Treffen hat der Zeuge *Kindler* in seiner Vernehmung aus einer E-Mail vom 29. Januar 2018 von Herrn *Markus Kohlpaintner* an Herrn *Ley* zitiert.<sup>3900</sup>

In der E-Mail heißt es:

Sehr geehrter Herr Ley,

ich hoffe, Sie hatten ein angenehmes Wochenende.

Mir ist eingefallen, dass wir uns im Dezember darüber unterhalten hatten, wie die Abteilung für Geldwäsche- und Betrugsprävention sich mit Fachwissen auf dem Laufenden hält.

Zum einen nehmen wir jährlich an den Anti-Geldwäsche-Tagungen für die Kreditinstitute teil, zum anderen stimmen wir uns immer wieder mit Geldwäschebeauftragten anderer Banken ab. Auch Jahresberichte der FIU oder vergleichbare Veröffentlichungen werten wir aus.

Sie hatten mich allerdings darauf hingewiesen, dass uns ggf. auch ein Erfahrungsaustausch außerhalb des Bankenumfelds weiterbringen würde – sozusagen den Blick über den Tellerrand hinaus zu werfen.

Im Speziellen würde mich dazu interessieren, welche Themen im Bereich der Geldwäscheprävention die Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden für das Jahr 2018 als wichtig einstufen – ob es also neue Methoden und Erkenntnisse gibt, die wir ggf. noch nicht erfasst haben. Was wird gegen Geldwäsche im Krypto-Währungsbereich unternommen? Welche neuen Formen der organisierten Kriminalität gibt es und welche Verschleierungsmethoden nutzen diese? Gibt es neue Ansätze bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung vor dem Hintergrund der immer geringeren Beträge, die für Anschläge benötigt werden? Welche Herausforderungen sehen neben Banken andere Einrichtungen im Bereich AML – und können wir daraus ggf. lernen?

Falls Sie mir hier ggf. Seminare empfehlen könnten oder interessante Ansprechpartner kennen wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Viele Grüße und einen guten Start in die Woche!

Markus Kohlpaintner

Head of AML & Fraud

Certified Anti-Money Laundering Specialist (CAMS)<sup>3901</sup>

Diese E-Mail leitete Herr *Ley* Herrn *Kindler* am 31. Januar 2018 weiter.<sup>3902</sup>

Herr *Kindler* leitete diese E-Mail wiederum am 14. Februar 2018 an das Bayerische LKA weiter.<sup>3903</sup> In dieser heißt es:

Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Frau Sa[...], anbei mein Schriftverkehr mit Wirecard (einziges bayerisches Tech-Dax Unternehmen) unter Bezug auf unser heutiges Telefonat. Es wäre schön, wenn ein Beratungsgespräch bei Euch mit Wirecard und mir zustande käme(Organisation dann über Frau Ka[...]?).

Besten Dank, Ihr W. Kindler.<sup>3904</sup>

<sup>3899</sup> Auskunft des Bayerischen Landeskriminalamts an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 14. August 2020, MAT A BayStMI-1.01 Blatt 76 (77).

<sup>3900</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 78 f.

<sup>3901</sup> MAT A BayStMI-1.01 Blatt 86 f.

<sup>3902</sup> MAT A BayStMI-1.01 Blatt 86.

<sup>3903</sup> MAT A BayStMI-1.01 Blatt 85.

<sup>3904</sup> MAT A BayStMI-1.01 Blatt 85.

Auf Nachfrage hat der Zeuge dargestellt, dass er nach seiner Erinnerung bei der Vizepräsidentin angerufen habe, die ihn dann an Herrn *Dr. Ro.* weitervermittelt habe.<sup>3905</sup>

Der Zeuge *Kindler* hat ausgeführt, bei dem Treffen sei es nicht um konkrete Fälle gegangen, sondern allgemein um Geldwäsche und diesbezügliche Literatur, zumindest soweit er es mitbekommen habe.<sup>3906</sup> Das Gespräch habe überwiegend zwischen Herrn *Kohlpaintner* und Herrn *Dr. Ro.* stattgefunden. Er selbst sei eigentlich nur zum Vorstellen mitgegangen und habe sich im Verlauf des Gesprächs mit dem Dezernatsleiter an einen anderen Tisch gesetzt, weshalb er zum genauen Inhalt nichts sagen könne.<sup>3907</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage berichtet, dass dieses Treffen keine „Extrawurst“ für Wirecard gewesen sei, sondern Wirecard auch selber hätte anfragen können. Ihm sei berichtet worden, dass das LKA so was generell mache.<sup>3908</sup>

## 9. Besuch der Staatsministerin Dorothee Bär bei der Wirecard AG in Aschheim am 19. November 2018

Am 19. November 2018 besuchte *Dorothee Bär*, Beauftragte der Bundesregierung für Digitalisierung, den Hauptstandort der Wirecard AG in Aschheim.<sup>3909</sup>

Hierzu hat der Zeuge in seiner Vernehmung ausgeführt, das Treffen habe unter dem Gesichtspunkt stattgefunden, dass Wirecard bekannter habe werden wollen. Im Hinblick auf die Digitalisierungsagenda der Bundesregierung habe Herr *Ley* die Wirecard AG bei der Beauftragte der Bundesregierung für Digitalisierung vorstellen wollen. Im Vorfeld habe am 18. Juni 2018 ein Mittagessen mit dem früheren Bayerischen Ministerpräsidenten *Günther Beckstein*, Herrn *Ley* und ihm stattgefunden, da Herr *Ley* Herrn *Beckstein* habe kennenlernen wollen. Auf Nachfrage hat der Zeuge ausgeführt, Herr *Beckstein* habe für den Besuch von Frau *Bär* bei Wirecard eine Vergütung erhalten, dessen Höhe ihm jedoch nicht bekannt sei. Dies sei bei dem Mittagessen bereits angesprochen worden.<sup>3910</sup>

Es sei zunächst geplant gewesen, dass sich Herr *Ley* und Herr *von Knoop* in Berlin vorstellten. Frau *Bär* habe dann mitgeteilt, sie sei in München, möchte sich das Unternehmen anschauen und komme nach Aschheim. Da das Gespräch in Aschheim stattgefunden habe, habe neben Herrn *Ley* auch Herr *Dr. Braun* teilgenommen, was ursprünglich nicht vorgesehen gewesen sei. Auch er selbst habe ursprünglich nicht teilnehmen sollen. Er sei dann von Herrn *Ley* gebeten worden, Herrn *Beckstein* zu betreuen. Diesen habe er vom Bahnhof abgeholt und zur Wirecard-Zentrale gebracht. Er selbst habe dann auch an dem Treffen teilgenommen.<sup>3911</sup>

Im Anschluss an die Besichtigung des Unternehmenssitzes der Wirecard AG schrieb die persönliche Referentin von *Dorothee Bär* mit E-Mail vom 22. November 2018 an eine Mitarbeiterin der Wirecard AG, sie habe der Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* vorgeschlagen, Herrn *Dr. Braun* „zeitnah zu einem bilateralen Treffen ins Bundeskanzleramt einzuladen“.<sup>3912</sup>

Auf entsprechenden Vorhalt hat der Zeuge erklärt, bei dem Gespräch mit Frau *Bär* habe Herr *Dr. Braun* referiert, dass der bargeldlose Zahlungsverkehr ein enormes Potenzial habe. So würden bisher nur 5 Prozent der Weltbevölkerung bargeldlos bezahlen. Daraufhin sei angemerkt worden, dass dies auch für die Bundeskanzlerin interessant wäre. Wie die diesbezügliche Kommunikation weiter verlaufen sei, habe er nicht gewusst.<sup>3913</sup>

<sup>3905</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 85.

<sup>3906</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 80, 85.

<sup>3907</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 80, 81.

<sup>3908</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 96.

<sup>3909</sup> MAT A BKAm-8.02 Blatt 5 f.

<sup>3910</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 101, 111 f.

<sup>3911</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 100 f.

<sup>3912</sup> MAT A BKAm-8.02 Blatt 14 f.

<sup>3913</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 101, 133.

Auf den Vorhalt, dass es in einer E-Mail von Herrn *Kindler* an Herrn *Ley* heiße: „Und nach Anruf MdB *Bär* bei mir scheint ein Treffen von Herrn *Dr. Braun* bei der Kanzlerin in Vorbereitung“, hat der Zeuge ausgeführt, dass das Büro von Frau *Bär* bei ihm angerufen und gefragt habe, ob er die Nummer vom Vorzimmer von Herrn *Dr. Braun* habe. Daraus habe er geschlossen, dass wahrscheinlich etwas vorbereitet werde.<sup>3914</sup>

## 10. Treffen mit dem Bayerischen Finanzministerium

Der Zeuge hat ausgeführt, Wirecard habe ihm gegenüber geschildert, man wolle als IT-Unternehmen bekannter werden. Dies sei der Grund für den Termin im Bayerischen Finanzministerium am 28. November 2018 gewesen. Der Termin habe beim Abteilungsleiter stattgefunden und neben ihm hätten Herr *von Erffa* und zwei Mitarbeiter aus dem Finanzministerium teilgenommen.<sup>3915</sup> 2019 habe es dann noch ein Vorstellungstermin in Aschheim gegeben, bei dem die Wirecard AG dem Finanzministerium ihr Unternehmen präsentiert habe, an dem er jedoch nicht teilgenommen habe.<sup>3916</sup>

## 11. Kontaktherstellung zu Herrn Fritsche

Der Zeuge hat berichtet, da Herr *Ley* ihm geschildert habe, Wirecard wollte bekannter werden, habe er Herrn *Ley* erklärt, wen er kenne und dabei unter anderem Herrn *Fritsche* genannt. Daraufhin habe Herr *Ley* gefragt, ob er sich mit Herrn *Fritsche* treffen könnte. Ein solches Treffen habe dann am 21. Mai 2019 stattgefunden.<sup>3917</sup> Später habe er von Herrn *Ley* erfahren, dass Herr *Fritsche* einen Termin im Kanzleramt „gemacht“ habe, bei dem Herr *von Knoop* und Herr *Ley* anwesend gewesen seien.<sup>3918</sup>

Auf Nachfrage zur Beratertätigkeit des Herrn *Fritsche* für Wirecard und den BVT hat der Zeuge erklärt, dies habe seines Erachtens nichts miteinander zu tun gehabt. Der Termin in Österreich sei seiner Kenntnis nach eine Initiative vom Bundesinnenministerium gewesen. Herr *Fritsche* habe ihm erläutert, dass der österreichische Verfassungsschutz schlecht organisiert, jedenfalls nicht effektiv wäre, und verbessert werden sollte, wofür ein Berater gesucht würde. Als der Herr *Andrä* in Österreich gewesen sei, sei – so glaube er – der Herr *Fritsche* vom BMI empfohlen worden.<sup>3919</sup>

## 12. Treffen vom 20. November 2019 in der Bayerischen Staatskanzlei

Der Zeuge hat dargestellt, dass das Treffen nicht gezielt, sondern eher zufällig zustande gekommen sei. Er habe Herrn *Dr. Florian Herrmann* zufällig auf einer Veranstaltung in Berchtesgaden getroffen. Beim Frühstück habe er sich mit ihm über verschiedene Themen unterhalten. Am Rande des Gesprächs habe er zu ihm gesagt: „Es gibt da doch eins der DAX-Unternehmen, eins von vier in Bayern, und die würden sich gerne mal vorstellen“.<sup>3920</sup>

Der Zeuge hat erläutert, Hintergrund sei gewesen, dass Wirecard ihm mitgeteilt habe, das Unternehmen sei bisher zu unbekannt. Andere DAX-Unternehmen hätten besseren Zugang zu Staatskanzleien und Regierungsvertretern und würden beispielsweise zu Wirtschaftsdelegationsreisen eingeladen werden, Wirecard bliebe jedoch außen vor.<sup>3921</sup>

Bei dem Treffen seien neben ihm Herr *Dr. Herrmann*, ein Referent von Herrn *Dr. Herrmann*, ein Referent vom Wirtschaftsministerium, Herr *Ley* und Herr *von Knoop* anwesend gewesen.<sup>3922</sup> Er selbst sei eigentlich nur als Zuhörer anwesend gewesen, da er das Treffen initiiert habe und Herr *Dr. Herrmann* ihm erklärt habe,

<sup>3914</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 129, 131. E-Mail zitiert nach Protokoll.

<sup>3915</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 128, 131.

<sup>3916</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 129, 131.

<sup>3917</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 89, 97.

<sup>3918</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 96.

<sup>3919</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 111 f.

<sup>3920</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 86.

<sup>3921</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 86.

<sup>3922</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 87.

er könnte teilnehmen.<sup>3923</sup> Herr *Ley* habe das Unternehmen und dessen Erfolg erläutert und eine schriftliche Präsentation verteilt. Ein konkretes Anliegen sei nicht vorgetragen worden.<sup>3924</sup> Der Zeuge hat auf Nachfrage erklärt, dass die Expansion der Wirecard AG nach China angesprochen worden sei. An Einzelheiten hierzu könne er sich nicht erinnern.<sup>3925</sup>

Bei dem Gespräch sei man auch zu dem Schluss gekommen, dass das Wirtschaftsministerium zuständig und daher der richtige Ansprechpartner sei. Aufgrund von Corona sei ein Termin mit dem Wirtschaftsminister *Aiwanger* verschoben worden und später „im Sande verlaufen“.<sup>3926</sup>

### 13. Unterstützung bei der Auszahlung von Coronahilfen

Der Zeuge hat dargestellt, nach dem Termin in der Staatskanzlei habe Herr *Ley* ihn im Hinblick auf bestehende Probleme mit der Auszahlung von Coronahilfen darauf hingewiesen, dass Wirecard eine sehr gute IT-Abteilung habe und Hilfestellung leisten könnte. Herr *Ley* habe ihn gebeten, dies an die entsprechenden Stellen heranzutragen und erklärt, dass Wirecard keine eigenen finanziellen Interessen hätte.<sup>3927</sup>

Daraufhin habe er sich erkundigt und in Erfahrung gebracht, dass die Regierung von Oberbayern zuständig sei und habe mit dem Vizepräsidenten geredet. Dies sei sein Beitrag hierzu gewesen. Er habe dann später mitbekommen, dass ein Kontakt von Frau *Steidl* und Herrn *Ley* mit dem zuständigen Wirtschaftsministerium entstanden sei.<sup>3928</sup>

Darüber hinaus habe Herr *Ley* in Bezug auf Lieferschwierigkeiten von medizinischer Schutzausrüstung erklärt, man habe gute Kontakte nach China und könnte behilflich sein, habe aber keine eigenen finanziellen Interessen. Wie oder ob daraufhin etwas zustande gekommen sei, wisse er nicht.<sup>3929</sup>

### 14. Kontaktvermittlung an Wissenschaftsminister Sibler

Der Zeuge *Kindler* hat erklärt, es habe eine Hightech-Offensive der Bayerischen Regierung gegeben, zu der verschiedene Firmen eingeladen worden seien. Herr *Ley* habe ihm daraufhin mitgeteilt, dass er sich gerne bei dem Wissenschaftsminister Herrn *Sibler* vorstellen würde, der für die Hightech-Offensive zuständig sei. Über einen Referenten sei dann im Februar oder März 2020 ein Termin in Aussicht gewesen. Als die Staatsanwaltschaft ermittelt habe, habe er den Termin verschoben und dann abgesagt. So sei dieser nie zustande gekommen.<sup>3930</sup>

## X. Dr. Florian Herrmann

### 1. Überblick

Der am 28. Januar 2021 vernommene Zeuge *Dr. Florian Herrmann* ist seit März 2018 Leiter der Bayerischen Staatskanzlei. Am 20. November 2019 hat er in der Staatskanzlei ein Gespräch mit Herrn *von Knoop* und Herrn *Ley* sowie Herrn *Kindler* zur Wirecard AG geführt.

<sup>3923</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 105, 121.

<sup>3924</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 87.

<sup>3925</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 105.

<sup>3926</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 87.

<sup>3927</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 88.

<sup>3928</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 88.

<sup>3929</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 124.

<sup>3930</sup> *Kindler*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 89.

## 2. Gespräch mit der Wirecard AG in der Bayerischen Staatskanzlei

Der Zeuge hat ausgeführt, dass am 20. November 2019 in seinem Dienstzimmer in der Staatskanzlei mit Herrn *von Knoop* und Herrn *Ley* sowie Herrn *Kindler* ein Treffen stattgefunden habe. Letzterer habe um diesen Termin gebeten gehabt.<sup>3931</sup> Herrn *Kindler* kenne er schon länger, da dieser Landespolizeipräsident gewesen sei und er selbst vor seiner Tätigkeit im Kabinett Vorsitzender des Innenausschusses gewesen sei. Daher habe man thematisch häufig miteinander zu tun gehabt. Herr *Kindler* habe ihn auf Wirecard angesprochen. Es habe ihm sinnvoll erschienen, ein Unternehmen, das im Landkreis München in Bayern seinen Sitz gehabt habe und zuvor in den DAX aufgestiegen sei, kennenzulernen.<sup>3932</sup>

Es sei ein Gespräch gewesen, wie er zahlreiche derartige Gespräche führe. Für dieses Gespräch habe es keinen spezifischen Anlass, kein besonderes Thema gegeben. Es sei auch kein Anliegen der Gesprächspartner hervorgebracht worden. Vielmehr sei es ein sehr allgemeines Gespräch gewesen, bei dem das Unternehmen allgemein vorgestellt worden sei. Deshalb habe er auch keine spezifische Terminvorbereitung für dieses Gespräch gehabt, wie man es bei echten Fachgesprächen kenne.<sup>3933</sup>

Auf die Frage, ob er Kenntnis von der KPMG-Sonderprüfung und von der negativen Berichterstattung zum Zeitpunkt des Treffens gehabt habe, hat der Zeuge ausgeführt, dass er sich mit Wirecard nicht näher beschäftigt habe. Im Vorfeld des Gesprächs habe es eine Gesprächsvorbereitung gegeben, wo sein Büro – wie üblich – Informationen zusammengestellt habe. Dieser Vorbereitung habe er entnommen, dass ein KPMG-Bericht beauftragt worden sei. Er habe keine vertieften Kenntnisse gehabt und möglicherweise lediglich durch Zeitungslektüre oder Ähnliches mitbekommen, dass es da unterschiedliche Vorwürfe in unterschiedliche Richtungen gegeben habe. Dies sei ihm vage bekannt gewesen.<sup>3934</sup> Weitere Recherchen dazu habe er nicht durchgeführt.<sup>3935</sup> Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, auf der einen Seite habe es die Vorwürfe der Kursmanipulation durch vermeintlich falsche Zeitungsartikel gegeben und auf der anderen Seite habe es die Vorwürfe gegen die Wirecard AG gegeben, die durch das KPMG-Gutachten aufgeklärt werden sollten. Dies sei jetzt nicht so konkret gewesen, um aus diesem Grund ein Gespräch absagen, zumal es ja auch nicht ein Fachgespräch über diese Themen gewesen sei, sondern einfach nur ein allgemeines Kennenlernen.<sup>3936</sup> Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, dass er zu diesem Zeitpunkt auch keine Kenntnis über eine Verwicklung der Wirecard AG in Porno- oder Glückspielgeschäfte gehabt habe.<sup>3937</sup>

Der Zeuge hat beschrieben, dass man das Treffen als „Höflichkeitsgespräch“ bezeichnen könnte. Da kein konkretes Anliegen, keine Bitten oder Ähnliches seitens der Gesprächspartner vorgetragen worden seien und deshalb seinerseits auch nichts veranlasst worden sei, habe er keine aktive Erinnerung an einzelne Details dieses Gesprächs oder einzelne Themen. Er könne sich auch nicht mehr darin erinnern, ob in dem Gespräch über China gesprochen worden sei.<sup>3938</sup>

In der Folge des Gesprächs habe es seinerseits keine weiteren Kontakte, kein Follow-up oder Ähnliches gegeben. Der Vorgang habe sich aus seiner Sicht mit dem Vorstellungsgespräch erledigt gehabt. Aus seinen Unterlagen entnehme er, dass noch mal ein Kontakt zu seinem Büro stattgefunden habe, um Kontaktdaten des Büros von Herrn *Aiwanger*, dem Bayerischen Wirtschaftsminister, zu erhalten, da ein Gespräch hergestellt werden sollte. Daraufhin sei es zu einer entsprechenden Kontaktaufnahme gekommen. Ein Termin habe aufgrund von Corona nicht mehr stattgefunden.<sup>3939</sup>

In der entsprechenden E-Mail der Bayerischen Staatskanzlei an das Bayerische Wirtschaftsministerium vom 20. November 2019 heißt es:

[...] heute fand ein Gespräch zwischen Herrn StM und der Wirecard AG auf Vorstandsebene statt. Es handelte sich um einen „Kennenlerntermin“, da die Wirecard AG zumindest im Bereich der StK bislang nicht den Kontakt gesucht hat. Das Unternehmen hat sich und sein Geschäftsmodell vorgestellt. Aufgrund des schnellen Wachstums (ca. 30 Prozent pro Jahr über alle Geschäftsbereiche hinweg), des Aufstiegs in den

<sup>3931</sup> Dr. Herrmann, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 214 f.

<sup>3932</sup> Dr. Herrmann, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 216, 217 f.

<sup>3933</sup> Dr. Herrmann, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 214 f.

<sup>3934</sup> Dr. Herrmann, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 215 f.

<sup>3935</sup> Dr. Herrmann, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 219.

<sup>3936</sup> Dr. Herrmann, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 219.

<sup>3937</sup> Dr. Herrmann, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 217.

<sup>3938</sup> Dr. Herrmann, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 215 f., 219.

<sup>3939</sup> Dr. Herrmann, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 215 f., 223.

DAX und der weiter geplanten Internationalisierung des Unternehmens insbesondere in Richtung China sucht Wirecard als bayerisches Unternehmen nun wohl verstärkt den Kontakt zur Staatsregierung. In diesem Zusammenhang wurde von Seiten Wirecards der Wunsch geäußert, ob ein entsprechender „Vorstellungstermin“ nicht auch im StMWi auf politischer Ebene, gerade mit Blick auf die Aktivitäten in China, möglich wäre.

Deswegen die Frage an euch welchen Kontakt ich im StMWi Wirecard weitergeben dürfte, um ggf. ein entsprechendes Treffen zu vereinbaren. [...] <sup>3940</sup>

### 3. Vermittlungsangebot für Coronaschutzausrüstung

Auf die Frage, was mit einer Anfrage von Herrn *Kindler* passiert sei, bei der dieser ihm mit E-Mail vom 7. April 2020 mitgeteilt habe, dass die Firma Wirecard Lieferungen von Coronaschutzausrüstungen aus China vermitteln könnte, hat der Zeuge Folgendes ausgeführt:

Ja, das habe ich auch jetzt wieder gelesen in der Vorbereitung. Kann ich nur spekulieren. Das war die Phase, wo ungefähr zig Leute – wie Sie wahrscheinlich auch noch wissen in der Anfangsphase Corona – angerufen haben und gesagt haben: Ich habe Supermasken, ich habe die besten Masken und am schnellsten und die billigsten usw. - Das kam von Abgeordnetenkollegen, von allen möglichen.

Und die normale Vorgehensweise, die ich dafür etabliert habe, war, dass wir das immer weitergeleitet haben an das Gesundheitsministerium bzw. an das Landesamt für Gesundheit, die dort - so eine Art Beschaffungsbehörde; „Beschaffungsamt“ habe ich es genannt, untechnisch - - die diese ganzen Dinge bewertet haben und gesagt haben: „Ist das Quatsch, oder ist das ein seriöser Anbieter oder Vermittler?“ und, und, und. Ich gehe davon aus, dass ich mit dem genauso verfahren bin, einfach weitergeleitet habe. Ich habe mich da sicher nicht selber irgendwie gekümmert oder Ähnliches.

[...]

Ich weiß auch nicht, ob da was gekauft wurde oder - - Keine Ahnung. <sup>3941</sup>

## XI. Dorothee Bär

### 1. Überblick

Staatsministerin *Dorothee Bär* ist am 20. April 2021 vom Untersuchungsausschuss als Zeugin vernommen worden.

*Dorothee Bär* ist seit 2002 Mitglied des Deutschen Bundestages und seit März 2018 Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin sowie die Beauftragte der Bundesregierung für Digitalisierung. <sup>3942</sup>

Die Zeugin *Bär* nahm am 19. November 2018 an einer Betriebsbesichtigung bei Wirecard in Aschheim teil. Der Termin wurde durch den ehemaligen bayrischen Ministerpräsidenten *Dr. Günther Beckstein* vermittelt. Weiterhin leitete die Zeugin einen während des Besichtigungstermins geäußerten Gesprächswunsch des damaligen CEO von Wirecard, *Dr. Markus Braun*, mit der Bundeskanzlerin an deren Büro weiter.

### 2. Betriebsbesichtigung in Aschheim am 19. November 2018

#### a) Zustandekommen des Termins

Zum Zustandekommen des Besichtigungstermins hat die Zeugin ausgeführt, keine eigene Erinnerung mehr zu haben. Sie habe den Vorgang jedoch aus den Akten rekonstruiert. Hiernach habe es

<sup>3940</sup> MAT A BayStK-1.01 Blatt 35.

<sup>3941</sup> *Dr. Herrmann*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 226.

<sup>3942</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 10.

offensichtlich am 24. September 2018 ein Telefongespräch zwischen meiner damaligen Büroleiterin im Bundeskanzleramt [und] dem ehemaligen Ministerpräsidenten von Bayern, Dr. Günther Beckstein [gegeben]. Und in diesem Gespräch hat offensichtlich Herr Dr. Beckstein einen Besuch von mir bei Wirecard angeregt.<sup>3943</sup>

Nach der Erinnerung der Zeugin sei sowohl die Anfrage als auch der Besichtigungstermin zu einer Zeit erfolgt, „als Wirecards Aufstieg in den DAX in aller Munde war“.<sup>3944</sup> Hierzu hat sie ausgeführt:

Anfang September 2018 hat ja die Deutsche Börse veröffentlicht, dass Wirecard zu Ende September in den DAX aufsteigen werde. Und es war auch der Presse zu entnehmen, dass durch den Aufstieg Wirecards in den DAX die Commerzbank dann den DAX verlassen müsse. Das hat damals für sehr viel Aufmerksamkeit gesorgt.<sup>3945</sup>

Staatsministerin *Bär* hat angegeben, an das Gespräch mit ihrer Büroleitung keine eigene Erinnerung mehr zu haben. Allerdings sei es üblich, dass die Büroleitung Terminanfragen dahingehend mit ihr bespreche, ob ein Termin zugesagt oder abgesagt werden soll.<sup>3946</sup>

Und dass ich den Gesprächswunsch eines gerade in den DAX aufgestiegenen digitalen Unternehmens zugesagt habe, scheint mir auch aus heutiger Sicht noch sehr naheliegend.<sup>3947</sup>

Das Büro der Staatsministerin habe daraufhin Ministerpräsident a.D. *Dr. Beckstein* zwei Termine, konkret entweder 19. November 2018 oder 17. Dezember 2018 angeboten.<sup>3948</sup> Zum Hintergrund dieser Vorschläge hat die Zeugin berichtet:

Das lag daran, dass es Termine waren, wo ich ohnehin schon geplant hatte, in München zu sein, weil ich Termine auch in München üblicherweise immer so lege, dass ich sie auch mit anderen Terminen noch verbinden kann. Weil auch wenn ich Ihnen eingangs gesagt habe, dass ich aus Bayern komme, ist für mich München fast genauso weit weg wie Berlin - das sind auch knapp 300 Kilometer von meinem Heimatort - ; deswegen versuche ich da immer, Termine zusammenzufassen.<sup>3949</sup>

Am 2. Oktober 2018 bestätigte *Dr. Beckstein* per E-Mail den Termin am 19. November 2018 um 16.30 Uhr bei Wirecard. Der ehemalige Polizeipräsident von Bayern, *Waldemar Kindler*, war in der E-Mail cc gesetzt.<sup>3950</sup>

Dass die Anfrage von *Dr. Beckstein* gekommen sei habe die Zeugin nicht gewundert. Sie sei davon ausgegangen, dass er sich „ehemaliger bayerischer Ministerpräsident [...] für ein bayerisches Unternehmen“ eingesetzt habe. Allerdings wäre die Anfrage genauso behandelt worden, wenn sie von Wirecard direkt gekommen wäre.<sup>3951</sup>

Im Terminplanungsbogen der Staatsministerin waren als Gesprächspartner *Dr. Markus Braun*, Vorstandsvorsitzender, *Burkhard Ley*, Senior Advisor to the Executive Board, *Dr. Günther Beckstein*, Ministerpräsident a.D und *Waldemar Kindler*, Landespolizeipräsident a.D., aufgeführt.<sup>3952</sup> Hierzu hat die Zeugin angegeben:

Ich habe mir dann auch den Terminbogen in Vorbereitung auf dieses Gespräch noch mal angesehen, weil sich nach meiner Erinnerung es so darstellt, dass es bis kurz vor dem Termin oder eigentlich bis zum Termin hieß, dass der CEO von Wirecard, Markus Braun, nicht zugegen sein würde. Deswegen hat es mich gewundert, [...] dass er in dem Terminplanungsbogen vom 16. November noch aufgeführt ist, weil ich mich

<sup>3943</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 10.

<sup>3944</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 10.

<sup>3945</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 10.

<sup>3946</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 10.

<sup>3947</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 10.

<sup>3948</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 10; siehe dazu auch E-Mail Büro Staatsministerin an *Dr. Beckstein* vom 25. September 2018, MAT A BKAm-8.02 Blatt 5.

<sup>3949</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 10.

<sup>3950</sup> E-Mail *Dr. Beckstein* vom 2. Oktober 2018, MAT A BKAm-8.02 Blatt 5; *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 10.

<sup>3951</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 18.

<sup>3952</sup> Terminplanungsbogen Büro Staatsministerin *Bär* vom 16. November 2018, MAT A BKAm-8.02 Blatt 10 f.

schon noch erinnern kann, dass ich überrascht war, als ich vor Ort war, dass er dann doch zugegen war – allerdings nicht die ganze Zeit, sondern dann erst, weiß ich nicht mehr genau, in der Mitte oder gegen Ende meines Termins. Es kann allerdings auch sein, dass es unmittelbar vor dem Termin noch hin und herging; ganz genau weiß ich es nicht mehr. Nur dass ich wirklich noch erinnere, dass es damals überraschend war.<sup>3953</sup>

Geplant war nach einem Gespräch ein ca. halbstündiger Besuch des Showrooms. Dort sollten einige Produkte durch den damaligen „Executive Vice President Innovation Labs“ vorgestellt werden.<sup>3954</sup>

Aus Sicht der Zeugin habe es sich um ein „Erstgespräch“ bzw. „Kennlerngespräch“ gehandelt. Daher habe sie auch keine schriftliche Gesprächsvorbereitung angefordert. Außerdem habe „die Wirecard AG keine inhaltlichen Fragen mit dem Besuch verbunden“.<sup>3955</sup> Auch von *Dr. Beckstein* seien keine weiteren Informationen mehr gekommen.<sup>3956</sup>

Auf die Frage, ob sie vor diesem Besuchswunsch bereits auf das Unternehmen Wirecard aufmerksam geworden sei hat die Zeugin geantwortet:

Also, das Einzige, was ich noch glaube zu erinnern, ist, dass ich im Vorfeld, bevor ich mich auch entschieden habe, das Unternehmen zu besuchen, im Hinterkopf noch hatte, dass das Erste, was man so mal gehört hat vom Unternehmen, war, dass es sich auch mit Erwachsenenunterhaltung und Glücksspiel beschäftigt, und ich mir damals überlegt habe, ob das ein Unternehmen ist, was für mich seriös genug ist, das Ganze dann auch zu besuchen.<sup>3957</sup>

Ein Grund für die Terminzusage durch die Zeugin *Bär* sei der Aufstieg von Wirecard in den DAX zu der Zeit gewesen als die Anfrage gekommen sei. Wirecard sei damals „in aller Munde“ gewesen. Jedoch habe sie auch das Digitalunternehmen und dessen Aussage, Wirecard wolle das „verbindende Element [...] zwischen Online- und Offlinehandel“ sein, „spannend“ gefunden.<sup>3958</sup>

## b) Ablauf des Termins

Die Zeugin hat zu den Teilnehmern des Termins ausgeführt:

Bei dem Termin am 19. November waren dann nach meiner Erinnerung definitiv Herr Braun - aber, wie gesagt, nicht die ganze Zeit - und wohl auch Herr Beckstein anwesend. Wie gesagt, Herr Braun nicht die ganze Zeit; er kam später dazu.<sup>3959</sup>

Üblicherweise werde die Staatsministerin bei solchen Terminen auch von einer Mitarbeiterin begleitet. Die Zeugin habe den Unterlagen entnommen, dass sie in Aschheim von ihrer persönlichen Assistentin begleitet worden sei.<sup>3960</sup>

An eine Teilnahme von Herrn *Ley*, Herrn *Kindler* sowie des damaligen Executive Vice President Innovation Labs hat sich die Zeugin nicht mehr erinnert. Das könne jedoch daran liegen,

dass sie da entweder keine Rolle gespielt haben und/oder der Termin einfach schon sehr lange her ist.<sup>3961</sup>

Zum eigentlich Ablauf des Besuchstermins hat die Zeugin *Bär* berichtet:

Ich weiß noch, dass es eine kurze Begrüßung gab, dass uns ein Raum gezeigt wurde, bevor wir dann in einem Konferenzraum Platz genommen haben und ein Gespräch geführt haben. Herr Braun kam dann nach

<sup>3953</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 10.

<sup>3954</sup> Besprechungsorganisationsbogen Vorzimmer *Bär* zum Termin 19. November 2018, MAT A BKAm-8.02 Blatt 8 (9).

<sup>3955</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 19.

<sup>3956</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 25.

<sup>3957</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 13.

<sup>3958</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 17 f., 25.

<sup>3959</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 10 f.

<sup>3960</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 11.

<sup>3961</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 11, 25.

meiner Erinnerung dort dazu. Wer jetzt vorher mich begrüßt oder in Empfang genommen hat, wer bei einem ganz kurzen Rundgang - aber das war wirklich nur sehr, sehr kurz - dabei war, weiß ich auch nicht mehr.<sup>3962</sup>

An eine Produktvorstellung hat sich die Zeugin nicht mehr erinnert. Sie könne auch nicht sagen, ob der Termin 60 Minuten oder – wie im Planungsbogen angegeben – 90 Minuten gedauert habe.<sup>3963</sup>

### c) Gesprächsinhalte

An die genauen Inhalte des Gesprächs hat sich die Zeugin in ihrer Vernehmung nicht erinnert. Sie hat jedoch angegeben, sich an das Auftreten und die Äußerungen des damaligen CEO, *Dr. Braun*, zu erinnern. Dieser habe erklärt, von staatlicher Seite keine Förderung oder Unterstützung zu benötigen. Er wünsche auch keine neuen Gesetze. Wirecard sei vielmehr in der Lage, auch unter den gegebenen Bedingungen „in der Liga der ganz Großen“ mitspielen zu können. Wörtlich hat die Zeugin ausgeführt:

Mir ist von dem Termin allerdings im Gedächtnis geblieben nicht die Besichtigung vor Ort, sondern tatsächlich einige Aussagen von Herrn Braun, weil Markus Braun dieses Gespräch sehr bestimmt und sehr selbstbewusst geführt hat, weil er vom Auftreten her ganz anders aufgetreten ist, als man es normalerweise von Betriebsbesichtigungen kennt: sehr bestimmt, sehr selbstbewusst. Er hat beispielsweise proaktiv, ohne dass ich ihn danach gefragt habe, gesagt, er möchte definitiv keine finanzielle Förderung oder keine Unterstützung von staatlicher Seite und er will auch überhaupt keine Gesetze zum Schutz deutscher oder europäischer Unternehmen, so wie es ja, seiner Meinung nach, von manchen deutschen Unternehmen oder Start-ups gefordert würde, und für ihn sei Wirecard der beste Beweis, dass man auch als Unternehmen von Deutschland aus in der Liga der ganz Großen wie Google beispielsweise mitspielen könne, und er wolle sich sogar ausdrücklich mit diesem Wettbewerb messen. Und ich meine auch zu erinnern, dass er sagte: „Ich möchte keine Lex Wirecard“; er ist mit den Bedingungen, wie sie in Deutschland vorherrschen, sehr zufrieden, und Wirecard zeige seiner Meinung nach auch, wie deutsche Unternehmen auch auf dem Level erfolgreich sein können. Das ist mir sehr eindrücklich in Erinnerung geblieben. Deswegen kann ich mich auch an weitere Inhalte nicht wirklich erinnern, weil er tatsächlich ab dem Zeitpunkt, wo er da war, das alles dominiert hat.<sup>3964</sup>

Die Zeugin *Bär* habe *Dr. Braun* in diesem Gespräch auch direkt auf die Verbindungen von Wirecard zur Erwachsenenunterhaltung und Glücksspiel angesprochen, was dieser lediglich als vergangenen Teil der Firmengeschichte bezeichnet hätte. Wörtlich hat die Zeugin ausgeführt:

Ich [...] glaube mich erinnern zu können, dass ich ihn da auch direkt drauf angesprochen habe, dass ich mir auch überlegt hätte, zu kommen, aufgrund der Verbindungen zu Erwachsenenunterhaltung und Glücksspiel. Und er hat es dann aber auch ganz proaktiv - - Aber, wie gesagt, auch nur aus meiner Erinnerung meine ich, dass er das proaktiv auch aufräumen wollte, dass ihm auch schon in Österreich immer so quasi was Halbseidenes vorgeworfen wurde und dass er jetzt aber lauter seriöse Kunden hat und dass er sich aber seiner Vergangenheit bewusst ist, dass er sich seiner Vergangenheit gegenüber auch nicht schämt, sondern dass das auch Teil seiner Geschäftsgeschichte ist und dass er jetzt ja auch den Beweis angetreten hat, dass er ins seriöse Fach gewechselt hat. So meine ich es zu erinnern.<sup>3965</sup>

Der Glücksspielstaatsvertrag sei nach der Erinnerung der Zeugin kein Gesprächsthema gewesen.<sup>3966</sup>

Die Zeugin hat sich auf Befragen nicht daran erinnert, ob negative Berichterstattung über Wirecard Gesprächsthema gewesen sei.<sup>3967</sup>

### d) Geschäftsräumlichkeiten bei Wirecard

Auf die Frage, welche Eindrücke die Zeugin bei ihrem Besuch von den Geschäftsräumen und der Geschäftstätigkeit bei Wirecard gehabt habe, hat sie geantwortet:

(E)is ist auf jeden Fall nichts Ungewöhnliches aufgefallen im Sinne von - - also weder im positiven noch im negativen Sinn. Es war sicherlich keine Geschäftsräumlichkeit, wie man sie von anderen Digitalunternehmen außerhalb Deutschlands kennt, dass es da eben viel Chichi außenrum gibt; das nicht. Das waren

<sup>3962</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 11.

<sup>3963</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 11.

<sup>3964</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 11.

<sup>3965</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 16 f., 25.

<sup>3966</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 25.

<sup>3967</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 18.

ganz normale, nüchterne Geschäftsräumlichkeiten, aber jetzt auch nicht so, dass es dem Ganzen nicht angemessen gewesen wäre, also weder übertrieben in die eine Richtung noch zu viel Understatement. Es waren ganz normale Konzernräumlichkeiten. [...]

Es gab einen Blick mal in einen Raum, wo gearbeitet wurde - ein Großraumbüro, wenn ich mich recht erinnere; aber das weiß ich auch nicht mehr so genau, sondern nur, dass ich das Gefühl hatte, es war ein größerer Raum mit einigen Menschen drin.<sup>3968</sup>

### e) Gesprächswunsch Dr. Markus Braun

Bei dem Besuch der Staatsministerin bei Wirecard sei seitens des damaligen CEO der Wunsch nach einem Treffen mit der Bundeskanzlerin geäußert worden. Zu dieser Äußerung hat die Zeugin dem Ausschuss wie folgt berichtet:

Nach meiner Erinnerung hat dann Herr Braun ganz am Schluss, als es schon nach draußen ging und Wirecard noch ein Abschlussfoto wollte, mir so beim Rausgehen im Vorbeigehen gesagt, dass er noch nie die Bundeskanzlerin getroffen habe und er sie gerne mal kennenlernen wollen würde. Und dass der CEO eines gerade in den DAX aufgestiegenen digitalen Unternehmens einen solchen Wunsch äußert, kam mir ehrlicherweise auch nicht ungewöhnlich vor, weil letztlich - das weiß ich jetzt nicht erst seit drei Jahren, sondern das hätte ich auch schon nach drei Tagen meiner Amtszeit sagen können - will jeder die Bundeskanzlerin kennenlernen und will jeder mal ins Kanzleramt. Und deswegen: Dass ich das Anliegen für einen Termin eines DAX-Unternehmens weitergebe, war auch für mich oder ist auch noch aus heutiger Sicht nachvollziehbar.<sup>3969</sup>

An anderer Stelle äußert die Zeugin, sie habe sich über die an sie herangetragene Bitte gewundert,

weil eigentlich hätte ich erwartet, dass ein CEO eines DAX-Unternehmens auch keinen Vermittler oder keine Vermittlerin braucht, sondern in der Regel würde man denken, er könnte ja auch direkt an die Bundeskanzlerin schreiben.<sup>3970</sup>

Dies erörtert die Zeugin an anderer Stelle:

[E]s passiert trotzdem ganz selten, dass man so gebeten wird: Bitte, bitte, ich will mal die Bundeskanzlerin kennenlernen. - Das gibt es vielleicht bei Schulklassen oder so, aber es ist jetzt nicht so, dass ein DAX-Unternehmen das normalerweise macht. Also, es war zumindest in meiner politischen Laufbahn das allererste Mal, dass ein CEO eines DAX-Unternehmens um einen Termin bei der Bundeskanzlerin gebeten hat. Weil normalerweise kann man da ja auch selber anfragen.<sup>3971</sup>

Nach dem Eindruck der Zeugin habe *Dr. Braun* mit der Gesprächsbitte keinen „konkreten Wunsch“ verbunden.

Das war tatsächlich so, dass ich das Gefühl hatte, dass es eher so eine Bucket-List-Geschichte ist, so: „Ich habe noch nie die Kanzlerin kennengelernt“ und: „Wäre doch mal angemessen.“ Aber das war null Inhalt, weil er mir ja auch vorher ganz breit erklärt hat, dass er null Komma null auf die Politik angewiesen ist, sondern weil er es auch schafft, mit der - - wenn ich es so rekapitulieren würde, sagen würde, dass er quasi schon gesagt hat, dass die Gesetzeslage es den Unternehmen schwer macht in Deutschland, aber das ist für ihn egal, weil er schafft es eben, den Beweis anzutreten, dass es auch trotzdem möglich ist, einen Weltmarktführer aus Deutschland raus zu entwickeln.<sup>3972</sup>

## 3. Weitergabe des Gesprächswunsches von Dr. Braun

Der beim Besuch gegenüber der Zeugin *Bär* geäußerte Wunsch von Herrn *Dr. Braun*, die Bundeskanzlerin zu treffen, wurde von der Zeugin an diese weitergegeben. Die persönliche Referentin der Staatsministerin schrieb am 22. November 2018 folgende E-Mail an das Büro der Bundeskanzlerin:

<sup>3968</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 16.

<sup>3969</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 11.

<sup>3970</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 14.

<sup>3971</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 29.

<sup>3972</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 15.

Betreff: Treffen der Frau Bundeskanzlerin mit Herrn Dr. Braun (Wirecard)

Sehr geehrte Frau [...],

Staatsministerin Bär hatte Frau Bundeskanzlerin diese Woche vorgeschlagen, den Vorstandsvorsitzenden der Wirecard AG, Herrn Dr. Braun, zeitnah zu einem bilateralen Treffen ins Bundeskanzleramt einzuladen. Frau Bundeskanzlerin hatte sich zu einem bilateralen Treffen mit Herrn Dr. Braun bereit erklärt. Ich möchte mich erkundigen, wie Sie weiter zwecks Terminfindung vorgehen möchten: Soll das Büro von Herrn Dr. Braun direkt auf Sie zukommen oder möchten Sie, dass wir Ihre Terminvorschläge an das Büro von Herrn Dr. Braun übermitteln?<sup>3973</sup>

An die konkreten Umstände der Übermittlung des Gesprächswunsches an die Bundeskanzlerin hatte die Zeugin keine Erinnerung mehr. Sie hat dazu in ihrer Vernehmung ausgeführt:

Wann ich die Bundeskanzlerin dann auf den Gesprächswunsch angesprochen habe, kann ich mit Sicherheit nicht mehr sagen. Ich nehme aber an, dass es gewissermaßen zwischen Tür und Angel passiert sein muss bei einer persönlichen Begegnung, entweder am Rande der Fraktion am nächsten Tag oder beim Kabinettsfrühstück oder beim Kabinett, weil der Termin bei Wirecard ja am 19. November war - das war ein Montag -, und am Donnerstag, dem 22. November, hat sich dann mein Büro an das Büro der Bundeskanzlerin gewandt. Das muss also Dienstag oder Mittwoch, in der Regel wahrscheinlich Mittwoch, gewesen sein. Aber das weiß ich nicht mehr genau, die genaue Gesprächssituation. Ich kann an der Stelle eben nur aufgrund der Akten vermuten, dass es innerhalb dieser zwei Tage gewesen sein muss. Und das Signal, das ich wahrscheinlich von ihr bekommen habe, war, dass es in Ordnung ist, dass der Gesprächswunsch weitergegeben werden kann - aber mehr auch nicht. Und das ist jetzt auch nur eine Vermutung, weil die Bundeskanzlerin nie irgendwie sofort irgendwas zusagt, sondern maximal sagt sie: Ja, einfach mal weiterschicken.<sup>3974</sup>

An anderer Stelle hat die Zeugin ausgesagt, es müsse „wahrscheinlich vorher im Kabinett gewesen sein“.<sup>3975</sup>

Die Zeugin sei davon ausgegangen, dass die Bundeskanzlerin den Gesprächswunsch „von den Abteilungen“ habe prüfen lassen. Aus der Erfahrung der Zeugin heraus würde die Bundeskanzlerin einen solchen Wunsch nie direkt zusagen. Daher gehe sie davon aus, dass solche Wünsche geprüft würden.<sup>3976</sup>

Zum weiteren Fortgang hat die Zeugin folgende Angaben anhand der Aktenlage gemacht:

Auch aus den Unterlagen zu sehen ist, dass meine persönliche Referentin sich dann daraufhin an die stellvertretende Büroleiterin der Bundeskanzlerin gewandt hat, und wie ich dann den Akten entnehme, hat das Büro der Bundeskanzlerin dann um die direkte Anfrage durch das Büro von Markus Braun gebeten. Und wie man auch in den Akten sieht, hat meine damalige persönliche Referentin dann an die Ansprechpartner bei Wirecard das Ganze weitergegeben. Dann war der Vorgang kanalisiert, abgegeben, und wir bzw. ich war auch nicht weiter involviert.<sup>3977</sup>

Auf den Vorhalt, die Mitarbeiterin der Zeugin habe in der E-Mail vom 22. November 2018 die Formulierung „Frau Bundeskanzlerin hatte sich zu einem bilateralen Treffen mit Herrn *Dr. Braun* bereit erklärt“<sup>3978</sup> verwendet hat die Staatsministerin ausgeführt:

[I]ch glaube, es ist etwas zu positiv formuliert. Weil es ist genau so, wie es dann auch abläuft: dass ich zurückkomme ins Büro, sollte eben dieses bilaterale Gespräch stattgefunden haben, und ich rufe dann meiner Mitarbeiterin zu: „Ich habe es gemacht. Bitte mal weiterleiten“, weil das auch die Mitarbeiterin war, die bei dem Gespräch bei Wirecard vor Ort dabei war. Und dann ist es vielleicht etwas – im Eifer des Gefechtes - euphorisch formuliert worden. Aber sicherlich hat sie mir keine Zusage gegeben, weil das auch völlig dem widersprechen würde, was sie normalerweise macht, sondern es war eher dann so, dass ich

<sup>3973</sup> E-Mail der persönlichen Referentin Staatsministerin Bär an das Büro der Bundeskanzlerin vom 22. November 2018, MAT A BKAm-8.02 Blatt 21.

<sup>3974</sup> Bär, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 11 f.

<sup>3975</sup> Bär, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 15.

<sup>3976</sup> Bär, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 13.

<sup>3977</sup> Bär, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 12.

<sup>3978</sup> E-Mail der persönlichen Referentin Staatsministerin Bär an das Büro der Bundeskanzlerin vom 22. November 2018, MAT A BKAm-8.02 Blatt 21.

gesagt habe: „Einfach mal sagen: Ist es okay, dass wir eine Anfrage hinschicken?“ Das wird so gewesen sein.<sup>3979</sup>

Mit der Weitergabe des Gesprächswunsches sei der Vorgang für die Zeugin abgeschlossen gewesen.<sup>3980</sup> Es habe nach der Weitergabe keine „Berührungspunkte“ mehr gegeben. Der Leiter der Abteilung 4 im Bundeskanzleramt, *Prof. Dr. Röller*, sei in diesem Zusammenhang nicht auf sie zugekommen; es habe keinen Kontakt mit ihm zum Thema Wirecard gegeben. Auch Herr *Dr. Beckstein* habe sich nicht mehr bei der Zeugin gemeldet. Es sei kein Follow-up erfolgt.<sup>3981</sup>

Wirecard sei weder im Kabinett noch am „Rande des Kabinetts“ Thema gewesen.<sup>3982</sup>

#### 4. Kontakt zu weiteren Beraterfirmen

Die Zeugin hat die Frage nach Kontakten zu Herrn *Fritsche* oder Herrn *zu Guttenberg* verneint.<sup>3983</sup> Auf Nachfrage nach der Anzahl der Treffen mit Herrn *zu Guttenberg* hat die Zeugin angegeben, sie könne sich lediglich an einen „Auftritt im Wahlkampf“ erinnern, wisse jedoch nicht in welchem Wahljahr.<sup>3984</sup> Von Herrn *Fritsche* wisse sie, „wer es ist“, sie kenne ihn jedoch nicht.<sup>3985</sup>

Herr *Kindler* habe die Zeugin während ihrer Tätigkeit im Innenausschuss des Deutschen Bundestages als „Polizeipräsident in Bayern“ kennengelernt. Das Verhältnis hat sie wie folgt beschrieben:

Ich wusste, wer er ist; er wusste, wer ich bin. Aber das war es auch.<sup>3986</sup>

Herr *Kindler* sei nie auf die Zeugin zugekommen. Sie habe

jetzt erst in den Unterlagen [...] gesehen, dass in der einen E-Mail offensichtlich der Günther Beckstein ihn irgendwo cc genommen hat. Das heißt, das war also dann anscheinend auf Betreiben von Günther Beckstein - - wurde er irgendwie mit reingenommen.<sup>3987</sup>

## XII. Klaus-Dieter Fritsche

### 1. Überblick

Die Zeugenvernehmung hat am 15. April 2021 stattgefunden. Der Zeuge *Klaus-Dieter Fritsche* war von 2014 bis 2018 Staatssekretär im Bundeskanzleramt und Beauftragter für die Nachrichtendienste des Bundes. Zuvor war Herr *Fritsche* von 2009 bis 2014 Staatssekretär im Bundesministerium des Innern.

Der Zeuge hat auf entsprechende Nachfrage angegeben, im Untersuchungszeitraum keine Aktien, Derivate oder andere Finanzinstrumente lautend auf den Namen Wirecard AG gehalten zu haben. Auf weitere Nachfrage dahingehend, ob man ihn für den Untersuchungszeitraum als Lobbyisten für die Wirecard AG (Wirecard) bezeichnen könne, hat er erklärt: „Ich habe nichts gegen den Begriff ‚Lobbyist‘“ und bestätigt, im fraglichen Zeitraum für Wirecard tätig gewesen zu sein.<sup>3988</sup>

<sup>3979</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 14, 26.

<sup>3980</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 12.

<sup>3981</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 19 f.

<sup>3982</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 21.

<sup>3983</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 20.

<sup>3984</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 22.

<sup>3985</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 28.

<sup>3986</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 21.

<sup>3987</sup> *Bär*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 21.

<sup>3988</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 10.

## 2. Lobby-Arbeit für Wirecard

### a) Zustandekommen der Tätigkeit für Wirecard

Zu seiner Tätigkeit für Wirecard hat Herr *Fritsche* einleitend das Folgende ausgesagt:

Ich habe mich ein paarmal mit Zuständigen aus Wirecard getroffen, mit Herrn Ley und mit Herrn Kindler in dem Zusammenhang, weil Herr Kindler mich zu Wirecard gebracht hat. Und da ist besprochen worden die Sorge von Wirecard, die mir damals durchaus nachvollziehbar war, dass sie zwar ein DAX-Unternehmen sind, aber keinerlei Kontakt zur Bundesregierung pflegen und dass sie hier einen Nachholbedarf haben. Also, „keinerlei Kontakt“: Die haben schon hier und da mal Kontakt gehabt; ich glaube, Braun war auch mal auf einer Reise irgendwo mit dabei von irgendeinem Ministerium. Aber jedenfalls wollten sie das intensivieren, und das war der Gegenstand der Gespräche mit der letzten Bitte, einen Termin im Kanzleramt bei Herrn Röller zu initiieren. Das war es.<sup>3989</sup>

Der frühere bayerische Polizeipräsident *Waldemar Kindler* habe ihn Anfang Mai 2019 angerufen und um ein Treffen gebeten. Diese Bitte habe er mit der Frage verbunden, „ob auch ein Herr *Ley* von einer Firma Wirecard dabei sein könnte“. Der Zeuge hat berichtet, Wirecard sei ihm damals „noch kaum ein Begriff“ gewesen, weswegen er sich dann „in den Medien kundig gemacht“ habe. Er habe dem Treffen grundsätzlich zugestimmt und dieses habe dann noch im gleichen Monat in München stattgefunden:

[D]as war so ein Kennenlernen. Und dann hat es noch ein oder zwei Treffen in Aschheim, also bei Wirecard, im Juni gegeben. Da ist das dann konkretisiert worden.<sup>3990</sup>

Seine hautsächliche Motivation für ein Tätigwerden in der fraglichen Angelegenheit habe sich daraus ergeben, dass

[...] Herr Ley gesagt hat, dass der CEO von Wirecard regelmäßig im österreichischen Bundeskanzleramt ein und aus geht. Und da hatte ich mir gedacht, auch wenn er natürlich ein österreichischer Staatsangehöriger ist und das ihm nicht zu verwehren ist, dann sollte er aber doch mindestens bei einem deutschen DAX-Unternehmen auch Kontakt zum deutschen Bundeskanzleramt haben. Und das war für mich persönlich so das Motiv, zu sagen: Ja, wenn ich da vermitteln kann, wenn ich da die Tür öffnen kann, dann mache ich das auch.<sup>3991</sup>

Auf entsprechende Nachfrage hat Herr *Fritsche* sein Verhältnis zum ehemaligen Wirecard-Finanzvorstand *Burkhard Ley* als „geschäftsmäßig“ bezeichnet. Er habe diesen insgesamt sechs- oder siebenmal getroffen.<sup>3992</sup>

Der Zeuge hat später ausgesagt, er habe zum damaligen Zeitpunkt die weiteren Entwicklungen rund um Wirecard nicht absehen können. Zwar habe es die negative Berichterstattung in der *Financial Times* Anfang 2019<sup>3993</sup> gegeben,

[...] aber gerade weil ich mit Nachrichtendiensten zu tun habe und den Dingen, die Medien über Nachrichtendienste besprechen oder schreiben, weiß ich immer, dass noch andere Aspekte hinzukommen müssen, die den Sachverhalt dann verifizieren können.<sup>3994</sup>

[...]

Und ich bin damals davon ausgegangen, dass Herr Ley mir nichts vormacht.<sup>3995</sup>

<sup>3989</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 10.

<sup>3990</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 10 f.

<sup>3991</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 11.

<sup>3992</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 21.

<sup>3993</sup> *Financial Times* vom 31. Januar 2019: Executive at Wirecard suspected of using forged contracts (<https://www.ft.com/content/03a5e318-2479-11e9-8ce6-5db4543da632>; letzter Abruf am 3. Mai 2021).

<sup>3994</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 12.

<sup>3995</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 31.

Auch habe er damals nicht gewusst, dass Wirecard teilweise Zahlungsdienstleistungen für deutsche Nachrichtendienste angeboten habe.<sup>3996</sup>

Zusätzlich hätten das Leerverkaufsverbot und die Anzeigen gegenüber den Financial Times-Journalisten seitens der BaFin sowie Wirecards Eigenschaft als Mitglied des DAX-30 einen beruhigenden Effekt auf ihn gehabt:

Entscheidend war für mich, dass auch die BaFin Anzeige erstattet hatte. Und aus meinem Laienverständnis heraus habe ich mir dann gedacht: Das ist die zuständige Behörde. Wenn die sogar Anzeige erhebt, was soll ich dann als - - irgendwelche weiteren Bedenken gegen Wirecard erheben?<sup>3997</sup>

[...]

Mir waren die „Financial Times“-Berichte bekannt, und ich habe das abgewogen auch mit dem, was die BaFin gemacht hat. Die BaFin war für mich die zuständige Behörde; deswegen habe ich mir insoweit bei einem DAX-Unternehmen - - Und ich habe damals noch gedacht: Ein DAX-Unternehmen, wer da in den Kreis kommt, der steht wirklich an der Spitze der Nahrungskette und hat das nicht erreicht mit rechtswidrigem Handeln, sondern durch seine Innovationen und durch die Erfindungen, die er gemacht hat. - Das habe ich mir alles nicht vorstellen können, dass das, was in der „Financial Times“ teilweise ja nur angedeutet worden ist, tatsächlich passiert. Deswegen habe ich bezugnehmend auch darauf, dass die BaFin Anzeige erstattet [...] gesagt: Dann kann ich eigentlich für diese Firma tätig werden. - Jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt.<sup>3998</sup>

Auch habe er *Burkhard Ley* zu den durch die Financial Times erhobenen Vorwürfen befragt. Dieser habe ihm geantwortet:

Das bezieht sich auf Singapur, und das sind allenfalls ein paar Angestellte, die dort aus dem Ruder gelaufen sind. Das wird intern aufgearbeitet. Sie hätten auch eine Singapurere Anwaltskanzlei da eingeschaltet; sie hätten auch Anzeige gestellt gegen die Journalisten von „Financial Times“.<sup>3999</sup>

In seiner beruflichen Tätigkeit habe er zuvor keine Berührungspunkte mit Wirecard gehabt.<sup>4000</sup>

#### **b) Termin im Bundeskanzleramt mit Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller am 11. September 2019**

In der Folge habe er in Zusammenarbeit mit dessen Vorzimmer einen Termin mit dem Leiter der Abteilung für Wirtschafts-, Finanz- und Energiepolitik des Bundeskanzleramtes *Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller* vorbereitet, an welchem dann am 11. September 2019 neben Herrn *Prof. Dr. Röller* und einem Mitarbeiter aus dessen Abteilung *Burkhard Ley*, dessen Nachfolger *Alexander von Knoop* und er selbst teilgenommen hätten. Zu Inhalt und Ablauf dieses Treffens hat der Zeuge ausgeführt:

Thema sollte sein: allgemeine Beschreibung der Tätigkeit der Firma Wirecard, weil es ja quasi das Entree ins Kanzleramt war, jedenfalls aus meiner Sicht. Und am Rande sollte auch das beabsichtigte firmliche Engagement von Wirecard in China besprochen werden; ist dann auch so. Der Hauptteil der Besprechung - die, glaube ich, eine Dreiviertelstunde, Stunde gedauert hat - war: Darstellung der Firma Wirecard durch von Knoop und Ley und eben auch die Tatsache, dass man sich in China engagieren will.

[...]

Es ging halt darum, dass man Fuß fassen wollte in China und dass man hier Kontakt mit einer Firma hat und dass das nur läuft, wenn das Kanzleramt davon Bescheid weiß.<sup>4001</sup>

[...]

<sup>3996</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 34.

<sup>3997</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 13, 18, 30.

<sup>3998</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 33.

<sup>3999</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 13, 18.

<sup>4000</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 13.

<sup>4001</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 11, 32.

Also adressiert hat Wirecard überhaupt die Existenz des Unternehmens und was sie machen - und das hat schon einige Zeit gedauert - und dass sie versuchen, zu expandieren, weil das ein Zukunftsmarkt ist - das war der Hauptpunkt, der eigentlich vonseiten der Firma Wirecard dargestellt worden ist -, ein Zukunftsmarkt, an dem Deutschland nicht vorbeigehen kann, nachdem wir auch Hardware und Software - - im Übrigen vieles verloren haben in Europa und auch speziell in Deutschland, dass Wirecard hier in eine Lücke geht, dass - und dabei hat zum Beispiel auch das chinesische Engagement eine Rolle gespielt - eben immer mehr chinesische Touristen nach Deutschland kommen und mit ihrer dortigen Karte, sei es von Alibaba oder wem auch immer, bezahlen wollen an den Automaten; das geht bisher nicht. Also, wenn Wirecard diesen Zuschlag bekäme oder mit dieser Firma eine Kooperation schließen könnte, mit der chinesischen Firma, dann hätte man hier die Möglichkeit, das in die Hardware in Deutschland, also in Kassensautomaten und Sonstiges, einzubauen, und dann könnte eben auch ein chinesischer Staatsangehöriger, welche Karte er auch immer dort hat, hier bezahlen.<sup>4002</sup>

Am Gespräch mit *Prof. Dr. Röller* habe er selbst lediglich als Zuhörer teilgenommen.<sup>4003</sup>

Ob in dieser Besprechung der Name „Allscore“ gefallen sei, könne er nicht ausschließen. Es sei ihm jedoch nicht mehr aktiv erinnerlich.<sup>4004</sup>

Das Leerverkaufsverbot der BaFin sei kein Thema während des Gesprächs gewesen.<sup>4005</sup>

Ebenso wenig seien im Gespräch am 11. September 2019 die Manipulationsvorwürfe gegenüber Wirecard oder die dementsprechende Berichterstattung in der *Financial Times* thematisiert worden.<sup>4006</sup>

Auf die Frage, ob seitens Wirecard der Wunsch bestanden habe, dass die Bundeskanzlerin bestimmte Anliegen auch bei deutsch-indischen Regierungskonsultationen adressiert, hat Herr *Fritsche* geantwortet, daran könne er sich zwar nicht erinnern, aber wolle es auch nicht ausschließen.<sup>4007</sup>

Der Zeuge hat in Bezugnahme auf den Termin des früheren Verteidigungsministers *Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg* bei der Bundeskanzlerin weiterhin angegeben, ihm sei zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt gewesen,

dass es schon ein Engagement von anderer Seite, was China angeht, gegeben hat. Und mir war auch nicht gewärtig, dass zu dem Zeitpunkt, als wir die Besprechung im Kanzleramt hatten, ja die China-Reise der Kanzlerin schon vorbei war.<sup>4008</sup>

Zudem hat Herr *Fritsche* eine Einschätzung zur allgemeinen Bedeutung eines Termins bei *Prof. Dr. Röller* und möglichen Hintergedanken der Wirecard hierbei abgegeben:

Bei Herrn Röller einen Termin zu bekommen, ist nicht läppisch. Die Kanzlerin verweist des Öfteren darauf, dass die CEOs auch gegen ihren Willen erst mal mit Röller sprechen müssen und nicht gleich mit der Kanzlerin sprechen können, auch vor dem Hintergrund der Terminlage. Ich habe damals das gesehen, dass meine letzte Tätigkeit im Bundeskanzleramt war und dass Herr Röller im Bundeskanzleramt ist und dass es deswegen nachvollziehbar ist, dass ich als Türöffner genutzt werde, weniger im Hinblick auf irgendwelche Tätigkeiten, die ich im Bereich der Nachrichtendienste oder der sonstigen Sicherheitsbehörden gemacht habe. So war mein Sichtwinkel. Und ich habe auch keinerlei gegenteilige Hinweise gehabt, dass ich in irgendeiner Weise von Wirecard ausgenutzt werden sollte oder künftig ausgenutzt werden sollte.<sup>4009</sup>

### c) Vertragliche Rahmenbedingungen der Tätigkeit für Wirecard

Herr *Fritsche* hat angegeben, er habe mit Wirecard für seine Lobby-Arbeit „ab Ende Juli 2019 einen Vertrag mit einer Tagesgeldpauschale von 1 500 Euro“ abgeschlossen. In diesem Zusammenhang habe er insgesamt vier Arbeitstage in Rechnung gestellt.<sup>4010</sup>

<sup>4002</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 20.

<sup>4003</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 16.

<sup>4004</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 11.

<sup>4005</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 13, 16.

<sup>4006</sup> *Financial Times* vom 31. Januar 2019: Executive at Wirecard suspected of using forged contracts (<https://www.ft.com/content/03a5e318-2479-11e9-8ce6-5db4543da632>; letzter Abruf am 3. Mai 2021).

<sup>4007</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 21.

<sup>4008</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 11.

<sup>4009</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 34.

<sup>4010</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 12.

Dem Zeugen ist ein Abschnitt aus dem zwischen ihm und Wirecard geschlossenen Beratervertrag vorgelesen worden, in dem es heißt:

Diese Beratungsvereinbarung richtet sich auf die Beratung und umfassende Betreuung des Auftraggebers im Bereich der strategischen Beratung des Wirecard-Konzerns im Bereich Security.<sup>4011</sup>

Auf die Frage, welche Bewandnis es mit der genannten strategischen Beratung im Bereich Security habe, hat er angegeben:

Also, damals stand die Kontakthanbahnung fest. Das war auch meine tatsächliche Tätigkeit. Wenn der DAX-Konzern nicht in Schwierigkeiten geraten wäre und wenn die Zusammenarbeit noch über den letzten Zeitpunkt hinaus erfolgt wäre, hätte durchaus - und das ist mal kurz, aber nur kurz, angesprochen worden - eine strategische Beratung im Sicherheitsbereich stattfinden können.<sup>4012</sup>

Später hat der Zeuge auf die Frage, wie man einem Unternehmen wie Wirecard in seiner Position als Sicherheitsberater helfen könne, ausgeführt:

Na ja, es kommt ja auch auf die Firma an. Wenn es zum Beispiel um Dinge geht, die Firma will investieren in einem bestimmten Land, dann kann man durchaus aus den allgemeinen Erkenntnissen, die man in seiner langen Berufszeit hat, sagen: „Mit den Behörden dieses Landes wäre ich vorsichtig“ - um so was mal zu sagen - oder: „Auf alles, was in dem Land gesagt wird bei Verhandlungen, würde ich mich nicht unbedingt verlassen.“ So was in der Art ist durchaus möglich, ohne dass ich zum einen meine Verschwiegenheitspflicht verletze als ehemaliger Beamter. In dem Maße wäre etwas möglich gewesen.<sup>4013</sup>

Auf die Frage, ob er den Beratervertrag mit Wirecard gekündigt habe, hat der Zeuge geantwortet:

Habe ich nicht, weil es ist ja kein monatliches Salär gewesen. Ich habe mal darüber nachgedacht, ob ich ihn kündigen soll, aber dann habe ich mir gedacht: Wirecard hat sich eh erledigt; Aufträge von Wirecard nehme ich nicht mehr. - Es war ja Tagessatz. Und nachdem kein Tagessatz mehr anfällt, habe ich gedacht: Dann bleibt er halt einfach so in meinen Akten.<sup>4014</sup>

#### d) Kontakte und Kenntnisse zu anderen Lobbyisten

Der Zeuge hat auf die Frage zu seinen Kontakten zu anderen für Wirecard tätigen Lobbyisten angegeben:

Der einzige Name, der gefallen ist, war zu Guttenberg. Und wenn ich gewusst hätte, dass er bei der Kanzlerin war, dann - - Das hätte mir sicher nicht gefallen, weil ich davon ausgegangen wäre: Wenn, dann muss man das mit einem Rundpaket machen. Es kann nicht einer zur Kanzlerin gehen, der andere zu Herrn Rölller. Aber das ist meine persönliche Ansicht.

[...]

[I]ch habe das mit zu Guttenberg auch erst aus der Presse dann erfahren. Weil Wirecard selbst hat mir gesagt, zu Guttenberg helfe in China bei diesem Vorhaben, das dort geplant ist. Das war mein Kenntnisstand. Dass es einen Besuch bei der Kanzlerin gab und Kontakte - und auch mit Herrn Rölller -, war mir nicht bekannt.<sup>4015</sup>

### 3. Weitere Kontakte zu Wirecard-Vertretern

Der Zeuge hat angegeben, er habe weder *Dr. Markus Braun*, noch *Jan Marsalek* jemals getroffen.<sup>4016</sup>

<sup>4011</sup> Beratervertrag zwischen *Fritsche* und Wirecard, MAT A BKAm-4.20, Blatt 248.

<sup>4012</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 14.

<sup>4013</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 32 f.

<sup>4014</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 39.

<sup>4015</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 29.

<sup>4016</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 12.

Auch der ehemalige Chefbuchhalter Wirecards, *Stephan Freiherr von Erffa*, stehe lediglich mit seinem Namen unter seinem mit Wirecard abgeschlossenen Beratervertrag. Er habe jedoch zu keiner Zeit Kontakt zu diesem gehabt. Das gleiche gelte für alle weiteren Vorstandsmitglieder des Konzerns.<sup>4017</sup>

Der Zeuge hat berichtet, es sei im Nachgang zum Treffen am 11. September 2019 zu zwei weiteren Treffen mit *Burkhard Ley* gekommen, bei denen es um die Frage gegangen sei, „was zukünftig möglich ist, vielleicht auch ins Bundeswirtschaftsministerium Kontakte zu knüpfen“. Zu einer solchen Kontaktvermittlung sei es aber schließlich nicht mehr gekommen.<sup>4018</sup>

Insgesamt habe er Herrn *Ley* drei- bis viermal vor dem Termin am 11. September 2019 und zwei- bis dreimal nach diesem Treffen persönlich getroffen. Das letzte Mal sei es im Dezember 2019 zu einem Treffen gekommen.<sup>4019</sup>

Darüber hinaus habe er im April oder Mai 2020 nach der Veröffentlichung des KPMG-Sondergutachtens ein- oder zweimal mit Herrn *Ley* telefoniert, um ihm eine Medienstrategie zu empfehlen:

Das waren Dinge, die dargelegt werden sollten - dass nichts an diesen Vorwürfen ist, dass sie öffentlichkeitswirksam dagegen vorgehen müssen -, weil ich ja davon ausgegangen bin: Es ist nichts dran.<sup>4020</sup>

Befragt zu seiner diesbezüglichen Motivation hat der Zeuge ausgeführt:

Na, weil ich mir das nicht vorstellen konnte und von ihm schon lange nichts mehr gehört habe, nämlich seit dem Mailkontakt im Januar. Und dann habe ich angerufen und gesagt: Was ist denn los? Man kann doch das nicht einfach hinnehmen, wenn da nichts - - Ich bin davon ausgegangen, dass nichts dran ist. Man kann das doch nicht hinnehmen; da muss man doch eine Sprachregelung finden. Zugegeben ist das vielleicht aus meiner beruflichen Erfahrung, wenn bei den Diensten irgendwas war und wir dann wochenlang an Formulierungen gefeilt haben [...], um für die Öffentlichkeit zum einen eine Sprachregelung zu finden, allerdings auch für die eingestuft Sitzungen.<sup>4021</sup>

#### 4. Weitere Kontakte zur Bundesregierung im Zusammenhang mit Wirecard

##### a) Bundesinnenministerium

Der Zeuge hat angegeben, er glaube nicht, dass seine durch das deutsche Bundesinnenministerium vermittelte Tätigkeit für die Republik Österreich im Zusammenhang mit einer geplanten Umstrukturierung des österreichischen Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) auf eine ursprüngliche Vermittlung von *Jan Marsalek* zurückgehe.<sup>4022</sup>

##### b) Bundeskanzleramt

Herr *Fritsche* hat weiterhin berichtet, am 13. Januar 2020 habe ihn Herr *Prof. Dr. Röllner* angerufen und ihm am gleichen Tag eine E-Mail mit dem Anliegen geschickt, dem chinesischen Unternehmen MinTech einen Kontakt zu Wirecard zu vermitteln:

Und diese Mail habe ich Herrn *Ley* weitergeschickt mit dem Bemerken, dass das Kanzleramt sich hier nur als Bote sieht und die Bundesregierung an den etwaigen geschäftlichen Folgen, die sich daraus ergeben sollten, jetzt jedenfalls nicht irgendwie Partei ergreift.

Herr *Ley* hat mir dann, glaube ich, zwei Tage später geschrieben, ja, sie sind schon längst in Kontakt mit dieser Firma; er hat, glaube ich, auch schon zwei handelnde Personen getroffen. Der war wohl gerade in China zu der Zeit.<sup>4023</sup>

<sup>4017</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 14 f.

<sup>4018</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 11.

<sup>4019</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 40.

<sup>4020</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 27.

<sup>4021</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 49.

<sup>4022</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 16.

<sup>4023</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 11, 19.

Später ist der Wortlaut der Bestätigung von *Burkhard Ley* vom 15. Januar 2020 in der Sitzung verlesen worden. Dieser lautet:

Lieber Herr Fritsche,

Habe den Herrn mit seinen 2 Kollegen heute in Peking getroffen, Schnittstelle ist die Gattin von Herrn Dr R

Startup mit ein paar regulatorischen Problemen; werden in den nächsten Wochen validieren, ob wir mit denen partnern möchten.

Viele Grüße und bis bald

Burkhard Ley<sup>4024</sup>

Dem Zeugen ist des Weiteren eine E-Mail von ihm an *Burkhard Ley* vorgelesen worden, in welcher es unter anderem heißt:

Herr Röller hat in einem Telefonat mit mir erklärt, dass er nur den Kontakt vermittelt. Weitere Interessen verfolgt die Bundesregierung nicht!<sup>4025</sup>

Er hat bestätigt, dass es hierbei um die oben genannte Anfrage des Unternehmens MinTech gegangen sei. Er habe im Nachgang nicht verfolgt, was aus dieser Anfrage geworden sei.<sup>4026</sup>

Von einem Beziehungsverhältnis der Ehefrau von *Prof. Dr. Röller* zu MinTech habe er erst durch die oben genannte Antwort von *Burkhard Ley* vom 15. Januar 2020 erfahren, mithin habe im Vorfeld und während des Gesprächs im Bundeskanzleramt am 11. September 2019 keine Kenntnis seinerseits über diesen Sachverhalt bestanden. Auch habe *Prof. Dr. Röller* diesen Umstand nicht im Telefonat vom 13. Januar 2020 angesprochen.<sup>4027</sup>

Eine weitere Recherche seinerseits zu den Hintergründen der Vermittlung und dem Unternehmen MinTech habe nicht stattgefunden:

Sie haben mich gebeten, haben gesagt: „Aber wir haben weiter damit nichts zu tun“ - also das Kanzleramt -, „Geben Sie es bitte weiter!“ Und das habe ich gemacht. Wenn es dann für eine weitere Tätigkeit bei Wirecard irgendwann mal eine Rolle gespielt hätte, hätte ich mich natürlich damit beschäftigt. Aber allein eine Mail weiterzuleiten - - Gut, das habe ich gemacht, weil ich mich selbst gefragt habe: Warum leite ich die weiter? Warum wird die nicht gleich weitergeleitet? Wir hatten ja das Gespräch im September 2019. Da ist ja das Kennenlernen passiert. Warum hat man da nicht die Bekannten gleich mit [der] Mail versorgt? Aber ich habe auch das nicht hinterfragt. Ich habe es halt gemacht.<sup>4028</sup>

Dieser Vorgang sei das letzte Mal gewesen, dass er persönlich etwas mit Wirecard zu tun gehabt habe. Er habe die Kontaktvermittlung auch nicht in Rechnung gestellt.<sup>4029</sup>

Auf die Frage, ob er sich über die Bitte des Bundeskanzleramts gewundert habe, hat der Zeuge erklärt:

Na ja, ich habe mir gedacht: Wir haben den Kontakt zu Wirecard vermittelt; wir waren dort. Und jetzt hat er bezugnehmend auf Wirecard eine Information bekommen; deswegen ist es seine Pflicht und Schuldigkeit, die an Wirecard weiterzugeben. Ich habe mich nur gewundert, dass es jetzt über mich gelaufen ist, als Boten quasi. Wenn wir schon den Kennenlernermin im September hatten, dann hätte ja auch direkt Kontakt aufgenommen werden können. Aber gut, das habe ich nicht weiter hinterfragt.<sup>4030</sup>

<sup>4024</sup> Bestätigung von *Ley* an *Fritsche* vom 15. Januar 2020, MAT A Wirecard-1.03 EM.02 Blatt 1.

<sup>4025</sup> E-Mail von *Fritsche* an *Ley* vom 13. Januar 2020, MAT A Wirecard-1.03 EM.02 Blatt 1 f.

<sup>4026</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 16.

<sup>4027</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 19.

<sup>4028</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 51.

<sup>4029</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 11, 40.

<sup>4030</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 17.

Dem Zeugen ist später eine E-Mail einer Wirecard-Mitarbeiterin an die Assistentin von *Dr. Markus Braun*, Frau *Sandra Schuster*, vom 13. Mai 2020 vorgelesen worden. Die vorgelesenen Abschnitte lauten:

Burkhard Ley hat grob mit Dr. Braun darüber gesprochen. Das Sekretariat erwartet zeitnah einen Anruf, da Herr Klaus-Dieter Fritsche, Staatssekretär a. D. - er unterstützt uns bei high-level politischen Angelegenheiten - bereits am Montag mit Dr. Röller darüber gesprochen hat.

[...]

Als Einleitung für die Vereinbarung einer Telko sollte es reichen, wenn du Bezug auf ein Gespräch von Herrn Fritsche mit Dr. Röller nimmst.<sup>4031</sup>

Auf die darauffolgende Frage, ob er in zeitlicher Nähe zu dieser E-Mail nochmal Kontakt zu *Prof. Dr. Röller* gehabt habe, hat der Zeuge erklärt, ein solcher Kontakt sei ihm nicht erinnerlich. Auch für den Zeitraum zwischen dem 11. September 2019 und dem 15. Januar 2020 könne er sich an keinen weiteren Kontakt erinnern.<sup>4032</sup>

Später hat Herr *Fritsche* erklärt, er habe auch bis zum Ende des Untersuchungszeitraums am 8. Oktober 2020 keinen Kontakt mehr mit *Prof. Dr. Röller* gehabt.<sup>4033</sup>

## 5. Beamtenrechtliche Anzeige der Tätigkeiten für Wirecard

Herr *Fritsche* ist gefragt worden, ob er die Tätigkeiten für Wirecard, insbesondere den abgeschlossenen Beratervertrag, im Rahmen seiner beamtenrechtlichen Verpflichtungen angezeigt habe. Er hat hierauf geantwortet:

Also, wir haben ja keine Genehmigungspflicht nach dem Beamtenrecht. Es gibt die Anzeigepflicht. Die Anzeigepflicht wirkt dann, wenn man in den letzten fünf Jahren der beruflichen Tätigkeit irgendetwas mit der Firma zu tun gehabt hätte - das habe ich nicht - und wenn im Übrigen es besonderem öffentlichen Interesse widerspräche, wenn man für diese Firma tätig ist. Das habe ich nicht gesehen. Vor dem Hintergrund, dass der Kontakt zum Bundeskanzleramt vermittelt werden soll, habe ich es eher im besonderen öffentlichen Interesse gesehen, dass ein deutsches DAX-Unternehmen endlich Kontakt mit dem Kanzleramt aufnimmt, und zwar mit dem dortigen Wirtschaftsberater. Und von daher habe ich damals keine Anzeige gestellt, weil ich das nicht für einschlägig hielt.<sup>4034</sup>

Später hat er auf die Frage, ob es auf diese Nichtanzeige eine Reaktion des Bundeskanzleramts gegeben habe, geschildert:

Ja, hat es gegeben. Das Bundeskanzleramt hat sich mit dem Bundesinnenministerium ausgetauscht, weil der § 105 des Bundesbeamtengesetzes sagt, es kommt auf die letzten fünf Jahre der Tätigkeit an. Davon war ich vier Jahre im Kanzleramt und ein gutes oder ein knappes Jahr im Bundesinnenministerium. Die beiden haben das geprüft und sind einvernehmlich zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Anzeigepflicht besteht.

Das hatte ich vorher für mich auch so entschieden; denn ich habe nicht angezeigt, weil ich keinerlei Beziehungen mit Wirecard in den fünf Jahren hatte. Ich hatte noch nie Beziehungen mit Wirecard, auch nicht in den fünf Jahren; aber auf die kommt es an. Und ich habe auch nicht gesehen, dass es besonderem öffentlichen Interesse widerspricht. Also, die Tätigkeit muss besonderem öffentlichen Interesse widersprechen.

Und ich habe vorhin schon gesagt: Es hat - - Die Kontaktvermittlung ist eigentlich ein besonderes öffentliches Interesse, dass der Vorstand oder die Verantwortlichen in einem DAX-Unternehmen mit dem wirtschaftspolitischen Berater der Bundeskanzlerin mal ein Gespräch führen. Das gehört zu seinen Pflichten.

<sup>4031</sup> E-Mail einer Wirecard-Mitarbeiterin an *Schuster* vom 13. Mai 2020, MAT A Wirecard-1.03 EM.33 Blatt 2.

<sup>4032</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 18, 19.

<sup>4033</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 39.

<sup>4034</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 17.

Deswegen ist es ein besonderes öffentliches Interesse aus meiner Sicht, dass ich diesen Termin insoweit vermittelt habe, und deswegen: keine Anzeigepflicht.<sup>4035</sup>

## 6. Weitere Kontakte im nachrichtendienstlichen Zusammenhang mit Bezug zu Wirecard

Herr *Fritsche* hat angegeben, sich mit dem Zeugen *Bernd Schmidbauer* nicht über das Thema Wirecard ausgetauscht zu haben.<sup>4036</sup>

Auf wiederholte Nachfrage hat der Zeuge erörtert, es bestehe kein Zusammenhang zwischen seiner Tätigkeit für den österreichischen BVT, den Kontakten von *Jan Marsalek* zu aktuellen oder ehemaligen Beamten des BVT und seiner Beratertätigkeit für Wirecard.<sup>4037</sup>

Des Weiteren hat er auf wiederholte Nachfrage ausgesagt, er habe keine Kenntnis,

[...] ob es oder ob es nicht Verbindungen deutscher Sicherheitsbehörden mit Wirecard gab oder gibt.<sup>4038</sup>

## 7. Nachrichtendienstliche Befassung mit Wirecard

Auf die Frage, ob die zahlreichen nachrichtendienstlichen Verbindungen von *Dr. Markus Braun* und *Jan Marsalek* nicht einen Anlass darstellen würden, um von deutscher Seite zu versuchen, den Verbleib von *Jan Marsalek* nachrichtendienstlich aufzuklären, hat Herr *Fritsche* erklärt:

[D]as ist eine schwierige Frage. In der letzten Legislaturperiode haben wir eine Änderung des Bundesnachrichtendienstgesetzes bekommen, in der die Bundesregierung unseren Partnern versichert hat, dass sie unsere Partner nicht aufklärt. Hintergrund war ein Untersuchungsausschuss und die Erkenntnisse, die dort erlangt worden sind, nämlich der sogenannte NSA-Untersuchungsausschuss. Sie erinnern sich - das ist öffentlich bekannt geworden -: Es gab sogenannte Selektoren, in denen eben auch Partner unter Umständen Ziel der Aufklärung waren. Das ist jetzt gesetzlich so geregelt, dass Partner grundsätzlich nicht aufgeklärt werden, was nicht ausschließt, wenn es in Österreich einen Terroristen oder Spion gibt, dass natürlich dieser Terrorist und Spion auch aufgeklärt werden darf. Der richtige Weg wäre oder ist hier, sich mit Russland intensiver zu beschäftigen.<sup>4039</sup>

Auf die folgende Frage, ob die enge Verbindung von *Dr. Markus Braun* und *Jan Marsalek* als DAX-Vorstände zur Österreichisch-Russischen Freundschaftsgesellschaft in Wien und zum österreichischen Geheimdienst nicht eine nachrichtendienstliche Aufklärung deutscher Seite hätte hervorrufen müssen, hat der Zeuge erwidert:

[W]enn wir solche Dinge auch in anderen DAX-Firmen hätten, dann würde ja geradezu gefordert, dass wir unter Umständen DAX-Unternehmen aufklären. Und das kann sicher nicht Aufgabe unserer Dienste sein.

Und eine österreichische Gesellschaft, da gilt das, was ich gesagt habe: Es ist eine österreichische Gesellschaft. Wenn man Erkenntnisse aus Russland gewonnen hat und es gibt dort Beziehungen dahin, die von einer nachrichtendienstlichen Beeinflussung ausgehen, dann sind wir verpflichtet, mit unserem Partner Österreich darüber zu reden. Und Österreich ist dafür verantwortlich, so etwas aufzulösen.<sup>4040</sup>

Auf die Frage, ob Wirecard für inländische Nachrichtendienste interessant gewesen sei, hat der Zeuge geantwortet:

Also, ich weiß nicht, ob es für inländische Dienste interessant ist. Die inländischen Dienste können nur tätig werden nach den gesetzlichen Grundlagen, die sie haben, und ich wüsste keine Grundlage, jetzt Wirecard ohne weitere Anhaltspunkte, nämlich dass Wirecard ein Trojanisches Pferd eines ausländischen Dienstes ist - dafür gibt es keine Anhaltspunkte, jedenfalls keine beweisbaren - - dass das BfV im Zuge der

<sup>4035</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 61 f.

<sup>4036</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 25.

<sup>4037</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 55.

<sup>4038</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 62.

<sup>4039</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 36.

<sup>4040</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 36 f.

Spionageabwehr tätig wird. Das ist eine der Tätigkeiten fürs BfV, also für den Inlandsdienst. Und es hat auch keine Erkenntnisse gegeben - jedenfalls ist das meine Kenntnis -, dass im Ausland Wirecard irgendwie gegen deutsche Interessen verstößt.<sup>4041</sup>

## 8. Zusammenarbeit von Wirecard mit der russischen Gruppe Wagner

Befragt zur Zusammenarbeit von Wirecard mit dem privaten russischen Sicherheits- und Militärunternehmen „Gruppe Wagner“ in Libyen hat der Zeuge folgende Einschätzung abgegeben:

Ich habe keine definitive Kenntnis. Aber wenn jemand so etwas erzählt - das ist meine berufliche Erfahrung -, dann hat er keine Verbindung zu Nachrichtendiensten, weil dann würde er es nicht erzählen.

[...]

Und das ist ja wahrscheinlich auch nur vom Hörensagen, was ich aus den Medien entnehme. Wer so von sich behauptet, was er da alles macht - - Da stimmt wahrscheinlich nicht mal ein Zehntel.<sup>4042</sup>

## 9. Tätigkeit im Zusammenhang mit Heckler & Koch

Der Untersuchungsausschuss hat den Zeugen zu seinen Kenntnissen bezüglich verschiedener Aktivitäten im Zusammenhang mit der Übernahme des Unternehmens „Heckler & Koch“ durch die luxemburgische Finanzholding „Compagnie de Développement de l'Eau S.A. (CDE)“ des Wirecard-Investors *Nicolas Walewski* befragt.

### a) Überblick

Der Zeuge ist gefragt worden, ob es Zufall sei, dass sowohl er, als auch *Burkhard Ley* im Zusammenhang mit der geplanten Übernahme des Unternehmens Heckler & Koch in Erscheinung getreten seien. Er hat dies bejaht. Herr *Ley* habe ihn bei einem persönlichen Treffen für eine unterstützende Tätigkeit im Zusammenhang mit einer geplanten Übernahme von Heckler & Koch gewonnen.<sup>4043</sup>

### b) Kontakte mit Burkhard Ley und Nicolas Walewski

Der Untersuchungsausschuss hat den Zeugen zu seinen Kontakten mit *Burkhard Ley* und dem Wirecard-Investor *Nicolas Walewski* im Zusammenhang mit den Gesprächen zu der oben genannten Übernahme von Heckler & Koch befragt.

Auf die Frage, wie er es in diesem Zusammenhang einschätze, dass der ebenfalls bei diesen Gesprächen beteiligte *Nicolas Walewski* bei der Übernahme von Heckler & Koch als neuer Aktionär aufgetreten sei und gleichzeitig eine Rolle als Investor bei Wirecard gespielt habe, hat der Zeuge erwidert:

Ich weiß nicht, was die handelnden Personen für eine Motivation hatten im Hinblick auf Heckler & Koch; das weiß ich nicht. Ich weiß nicht, was Herr *Walewski* als Ziel hatte; wahrscheinlich investieren. Und dass bei Heckler & Koch - - Und Herr *Ley* hat insoweit geholfen, weil er noch, wie Sie sagen, auch ein Finanzier im Bereich von Wirecard war. Aber das hat mit Wirecard nichts zu tun.<sup>4044</sup>

Herrn *Walewski* kenne er durch „ein Essen im kleinen Kreis“ im Oktober 2019 im Restaurant „Käfer“ in München: Teilnehmer dieses Essen seien *Nicolas Walewski*, *Burkhard Ley* und er selbst gewesen:

Also, es ging darum, an dem Abendessen einen Investor der Firma Wirecard kennenzulernen, und das war Herr *Walewski*.<sup>4045</sup>

<sup>4041</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 62.

<sup>4042</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 35.

<sup>4043</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 22, 26.

<sup>4044</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 22 f.

<sup>4045</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 41 f. (wörtliches Zitat), 45.

„Am Rande dieses Essens“ sei es auch um eine mögliche Übernahme von Heckler & Koch gegangen.<sup>4046</sup>  
Über Wirecard habe er mit Herrn *Walewski* im folgenden Umfang gesprochen:

Da ging es im Wesentlichen - das war noch zu der Zeit, als Wirecard gut dastand - darum, wie gut dieses Unternehmen ist, dass es ein Zukunftsunternehmen ist und dass es weitergeht.<sup>4047</sup>

Die zu dieser Zeit öffentlich erhobenen Vorwürfe gegen Wirecard seien bei diesem Gespräch nicht thematisiert worden. Vielmehr habe Herr *Walewski* ihm „die Zukunftsfähigkeit von Wirecard dargestellt“.<sup>4048</sup>  
Später ist dem Zeugen folgende E-Mail einer Wirecard-Mitarbeiterin an *Burkhard Ley* vom 20. Juni 2019 vorgelesen worden:

Lieber Burkhard, ich könnte nur die Anlagen an Herrn Fritsche schicken, wollte dich allerdings noch vorher fragen, ob er inzwischen seine Meinung zum Erhalt solcher Dokumente per E-Mail geändert hat.

[...]

Das erste Dokument von Herrn *Walewski* hatte ich ihm per Post verschickt.<sup>4049</sup>

Auf die Frage, ob er entgegen seiner zuvor gemachten Angabe doch Briefe von Herrn *Ley* erhalten habe und ob es korrekt sei, dass er bestimmte Dokumente nicht per E-Mail habe erhalten wollen, hat der Zeuge beides verneint:

Ich glaube, das ist eher ein Missverständnis aus dem Vorzimmer quasi gewesen. Ich habe mit Herrn *Ley* mal darüber gesprochen: Telefonieren, offenes Telefon ist gefährlich und Mails auch, grundsätzlich. - Und vielleicht hat er das so verstanden und das weitergegeben, dass alles, was er an mich schickt, per Post kommt. Aber, um es noch mal zu sagen, per Post, also Briefpost, habe ich nichts bekommen.<sup>4050</sup>

Dem Zeugen ist des Weiteren eine chronologische Liste von Ansprechpartnern von Herrn *Walewski* im Bundeswirtschaftsministerium vorgelegt worden, welche er von diesem im Juni 2019 per E-Mail erhalten haben soll. Er hat hierzu bemerkt, dass er sich nicht an den Erhalt einer solchen Liste erinnern könne.<sup>4051</sup>

Dem Zeugen ist zudem ein Dokument<sup>4052</sup> gezeigt worden, welches am 7. Juni 2019 von *Nicolas Walewski* an *Burkhard Ley* geschickt wurde und unter anderem ein Organigramm des Bundeswirtschaftsministeriums umfasst. Das Dokument enthält daneben unter anderem die Namen *Dr. Ulrich Nußbaum*, *Christian Hirte* und *Peter Tauber*. Herr *Fritsche* hat angegeben, das Dokument zu kennen. Es sei ihm bei einem der oben genannten Treffen mit Herrn *Ley* im Jahr 2019 von diesem gezeigt worden.

Da ging es, glaube ich, darum, ob man helfen kann, also ich helfen kann. Und nachdem es ein Verfahren gab, habe ich gesagt: Nein.<sup>4053</sup>

Auf die Frage, ob er mit einigen der im Dokument genannten Personen Gespräche im Auftrag von Wirecard geführt habe, hat der Zeuge erwidert:

Das mag vielleicht die Hoffnung gewesen sein; aber habe ich nicht.<sup>4054</sup>

<sup>4046</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 43.

<sup>4047</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 45.

<sup>4048</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 46.

<sup>4049</sup> E-Mail einer Wirecard-Mitarbeiterin an *Ley* vom 20. Juni 2019, MAT A Wirecard-1.03 EM.32 Blatt1.

<sup>4050</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 23, 43 (wörtliches Zitat).

<sup>4051</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 43 f.

<sup>4052</sup> E-Mail von *Walewski* an *Ley* vom 7. Juni 2019, MAT A Wirecard-1.03 EM.31a und das in dieser E-Mail angehängte oben genannte Dokument, MAT A Wirecard-1.03 EM.31b.

<sup>4053</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 57.

<sup>4054</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 57.

Der Zeuge hat berichtet, auch nach dem Treffen im Oktober 2019 und nach der Insolvenz Wirecards noch persönlichen Kontakt mit *Nicolas Walewski* gehabt zu haben. Hierbei habe aber kein Austausch mehr über Wirecard stattgefunden. Auch stehe er seit der Untersagung seiner Tätigkeit als Aufsichtsrat bei Heckler & Koch durch das Bundeskanzleramt in keinerlei geschäftlichem Kontakt mit *Nicolas Walewski*.<sup>4055</sup>

Später hat der Zeuge konkretisiert, er habe sich im Jahr 2020 noch zweimal mit *Nicolas Walewski* ausgetauscht.<sup>4056</sup>

### c) Project Y

Dem Zeugen ist der folgende Abschnitt aus dem Buch des Journalisten *Felix Holtermann* über den Fall Wirecard vorgelesen worden:

Den Mails ist auch zu entnehmen, wo die Anwälte das größte Risiko sahen: Das Ministerium könnte die Übernahme der Aktien durch ...

[...]

ablehnen. Für dieses Szenario entwickelten die Juristen eine Alternative. Im Mittelpunkt: Ex-Wirecard-Vorstand Ley.

Ein komplexes Firmen-Konstrukt könnte aufgesetzt werden mit Ley als Geschäftsführer, hieß es. In diesem Planspiel - später ‚Project Y‘ getauft - wollten die Juristen ‚BL‘ Aktien übertragen, damit er unabhängig die Stimmrechte ausüben könne.<sup>4057</sup>

Befragt zu seiner diesbezüglichen Kenntnis hat der Zeuge berichtet:

Also, unter dem Titel nicht. Es wurde mal thematisiert von Herrn Ley, was geschehen könnte, wenn das Bundeswirtschaftsministerium die Übernahme ablehnen würde.

[...]

Dann hat er eben gesagt: Darüber muss nachgedacht werden. - Und das war mein Kenntnisstand.<sup>4058</sup>

Damit sei gemeint gewesen, dass darüber nachgedacht werden solle, wie man eine rechtliche Konstruktion schaffe, die eine Genehmigung der geplanten Übernahme von Heckler & Koch durch das Bundeswirtschaftsministerium ermögliche.<sup>4059</sup>

Er habe in diesem Zusammenhang jedoch zu keinem Zeitpunkt einen Interessenkonflikt bezüglich seiner früheren Tätigkeiten als Bundesbeamter gesehen:

Also, zum einen war ich in die Einzelheiten nicht involviert. Es ist gesprochen worden, was dann zu machen ist. Ich habe das zu keinem Zeitpunkt als einen irgendwie gearteten Umgehungsstatbestand, der rechtlich fragwürdig sein könnte, verstanden, sondern das, was rechtlich möglich ist. [...] <sup>4060</sup>

Auf die Frage, ob es bei den Gesprächen über Heckler & Koch konkret um das rechtlich Mögliche im Falle eines Nichtvorliegens der Voraussetzungen für eine Genehmigung der Übernahme gegangen sei, hat der Zeuge erklärt:

Ja, die Voraussetzungen für die Genehmigung in der Konstellation, wie es beantragt worden ist. Vielleicht gibt es aber auch eine andere Möglichkeit, eine rechtmäßige Genehmigung auf andere Weise zu bekommen. Das ist aber im Einzelnen nicht besprochen worden, und ich war da auch nicht involviert.<sup>4061</sup>

<sup>4055</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 46, 49, 56.

<sup>4056</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 60.

<sup>4057</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 26 f.; Buchausschnitt zitiert nach Protokoll.

<sup>4058</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 27.

<sup>4059</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 27.

<sup>4060</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 48.

<sup>4061</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 48.

Nichtsdestotrotz habe er Kenntnis von diesen Überlegungen erlangt.<sup>4062</sup>

**d) Position als Aufsichtsrat bei Heckler & Koch**

Der Zeuge hat auf entsprechende Nachfrage berichtet, dass ihm im „Juli/August des Jahres 2020“ durch *Nicolas Walewski* das Angebot unterbreitet worden sei, Aufsichtsrat bei Heckler & Koch zu werden. Er habe eine solche Tätigkeit für anzeigepflichtig gehalten und habe daher eine entsprechende Anzeige vorgenommen.<sup>4063</sup>

Zu der Untersagung der Tätigkeit als Aufsichtsrat durch das Bundeskanzleramt hat der Zeuge ausgeführt:

Also, untersagt hat es die letzte Behörde, und das ist das Bundeskanzleramt. [...] es ging - nach einer Anzeigepflicht, der ich Folge geleistet bin nach § 105 Bundesbeamtengesetz - darum, dass die Tätigkeit meiner letzten fünf Jahre überprüft wird. Das war Bundeskanzleramt und zu einem geringen Teil Bundesinnenministerium. Und die beiden haben dann ihr Wissen, ihre Kenntnis, ihre Subsumption zum § 105 Bundesbeamtengesetz zusammengelegt, und dann ist es zur Untersagung gekommen. Mit Wirecard hat das nichts zu tun.<sup>4064</sup>

Der Zeuge ist nach der Begründung des Bundeskanzleramts für die Untersagung gefragt worden. Er hat hierzu ausgeführt,

[...] dass das Tätigwerden in der Öffentlichkeit - ich verkürze das jetzt alles - die Bundesregierung beschädigen würde, weil es nicht klarzumachen sei, dass ein ehemaliger Beauftragter für die Nachrichtendienste dort Aufsichtsrat sein kann.

[...]

[Bei einer Firma, die vorher auch mit Sicherheitsbehörden zu tun hatte, -<sup>4065</sup>

Auf die Frage, wie es dazu gekommen sei, dass er nach verhältnismäßig kurzer Bekanntschaft mit Herrn *Ley* und Herrn *Walewski* einen solchen Posten vorgeschlagen bekommen habe, hat der Zeuge geantwortet:

Also, ich kenne mich jetzt in Aufsichtsräten und ihrer Besetzung nicht so gut aus. Das wäre für mich der erste gewesen. Der Vorgänger - - Oder: Im Aufsichtsrat - da gab es wohl Schwierigkeiten; das ist mir auch bekannt - war ein General. Ich weiß nicht, wie weit der General bekannt war mit denjenigen, die es entschieden haben, dass er - - oder wie lang. Also, da fehlt mir einfach die Kenntnis.

[...]

Und das Gericht hätte dann entscheiden müssen. Das ist auf Vorschlag des Vorstands geschehen.<sup>4066</sup>

Dass der Vorschlag eine Gegenleistung für die Kontaktvermittlung ins Bundeskanzleramt habe darstellen können sei ihm nicht in den Sinn gekommen:

Also, das ist mir überhaupt nicht in Gedanken gekommen. Für den Termin habe ich ja eine Rechnung gestellt, also für die Terminvermittlung.<sup>4067</sup>

<sup>4062</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 48.

<sup>4063</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 44, 46.

<sup>4064</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 22.

<sup>4065</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 58 f.

<sup>4066</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 44 f.

<sup>4067</sup> *Fritsche*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 45.

## G. Banken und Analysten

### I. Überblick

Am 14. Januar 2021 hat der Untersuchungsausschuss Vertreter verschiedener Banken befragt, welche Teil eines Kreditkonsortiums waren. Dieses Konsortium hat der Wirecard AG beginnend im Jahr 2011 einen Konsortialkredit mit einer Kreditlinie von am Ende 1,75 Milliarden Euro gewährt.

Zu Beginn der Ausschusssitzung wurde Herr *Markus Kramer*, Vorstandsmitglied der Bayerischen Landesbank (BayernLB), als Zeuge vernommen. Danach hat der Ausschuss seine Fragen an *Dr. Marcus Chromik*, Risikovorstand der Commerzbank und *Martin Zielke*, im Untersuchungszeitraum Vorstandsvorsitzender der Commerzbank, gerichtet. Zum Schluss hat *Christian Sewing*, Vorstandsvorsitzender der Deutsche Bank, die Fragen des Abgeordneten beantwortet. *Rainer Neske*, Vorstandsvorsitzender der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW), ist im Nachgang zur Sitzung schriftlich befragt worden.

Die Zeugen haben jeweils einen Überblick über die Geschäftsbeziehung ihres Hauses mit der Wirecard AG und den eigenen Umgang mit den untersuchungsrelevanten Vorgängen gegeben. Des Weiteren wurden die verschiedenen Kontakte der Zeugen und ihrer Bankhäuser zur Bundesregierung und den ihr nachgeordneten Behörden sowie zu Vertretern der Wirecard AG und anderen involvierten Personen dargestellt. Außerdem wurde geschildert, welche Lehren die betreffenden Bankhäuser aus dem Fall Wirecard gezogen haben.

Am 15. Januar 2021 hat der Ausschuss seine Fragen an *Klaus Michalak*, Vorsitzender der Geschäftsführung der KfW IPEX-Bank GmbH gerichtet. Auch die KfW IPEX-Bank hatte Wirecard einen Kredit in Höhe von 100 Millionen Euro gewährt und diesen noch im September 2019 verlängert. Thema seiner Vernehmung waren zudem die Kenntnisse des Aufsichtsrats und der beiden ihm angehörenden Staatssekretäre *Dr. Kukies* (BMF) und *Dr. Nußbaum* (BMWi).

Im Anschluss sind zudem *Claudia Schneider*, Mitglied der Geschäftsführung der KfW IPEX-Bank GmbH, *Prof. Dr. Joachim Nagel*, im Untersuchungszeitraum Mitglied des Vorstands der KfW Bankengruppe, sowie *Dr. Günther Bräunig*, Vorstandsvorsitzender der KfW schriftlich befragt worden. In diesen Befragungen ging es um die sogenannte deutsche Lösung für Wirecard, also eine mögliche Rettung von Wirecard durch eine Stützungsfinanzierung im Auftrag des Bundes. Dabei wurden eine interne E-Mail vom 23. Juni 2020 von Herrn *Michalak* sowie ein Telefongespräch zwischen Vertretern des BMF und solchen der KfW Bankengruppe thematisiert. Zudem wurden Fragen zu Verwaltungsratssitzungen der KfW und Aufsichtsratssitzungen der IPEX gestellt.

Ebenfalls am 15. Januar 2021 fand die Vernehmung von *Dr. Wolfgang Fink*, Leiter des deutschen Geschäfts von Goldman Sachs, statt. Goldman Sachs hielt Wirecard-Aktienpositionen und -Finanzierungsinstrumente als Teil der Handelsaktivitäten seiner Kunden, hatte aber keine Geschäftsbeziehung mit Wirecard. Thema der Vernehmung war zudem der Kontakt zwischen *Dr. Fink* und seinem ehemaligen Geschäftsführungspartner *Dr. Kukies*.

Am 18. März 2021 ist *Heike Pauls*, im Untersuchungszeitraum seit 2008 Analystin bei der Commerzbank AG für die Wirecard-Aktie als Zeugin vernommen worden. Gegenstand der Befragung war insbesondere ihr Verhältnis zu Wirecard. Die Zeugin wurde auch zu ihrem Umgang mit negativer Berichterstattung und kritischen Stimmen im Zusammenhang mit der Wirecard-Aktie befragt.

Der Zeuge *Andreas Mark*, Fondsmanager und Aktienanalyst bei der Union Investment, wurde vom Untersuchungsausschuss schriftlich befragt. In seinen Aussagen hat er unter anderem über die Hintergründe zu einem vom ihm getätigten Interview zum Thema Wirecard im Handelsblatt vom 18. Juni 2019, seine Einschätzung der Wirecard AG sowie die Rolle der BaFin, der Wirtschaftsprüfer und einzelner Banken im Fall Wirecard berichtet.

## II. Marcus Kramer

### 1. Überblick

Die Zeugenvernehmung hat am 14. Januar 2021 stattgefunden. Herr *Kramer* hat eingangs auf Nachfrage angegeben, er sei Vorstandsmitglied der Bayerischen Landesbank (BayernLB).<sup>4068</sup>

Der Zeuge hat hierzu ausgeführt, seine Aufgabe seien die Bereiche Risikoanalyse, Risikocontrolling, Compliance und Research. Zudem falle das „Mid-Office“ in seinen Verantwortungsbereich. Hierzu hat er erklärt:

Das ist diejenige Einheit, die in der „Wertschöpfungskette Kredit“ alles das tut, was die gerade Genannten nicht tun, also alles, sagen wir mal, hinter der Steckdose, wenn ich das so sagen darf.<sup>4069</sup>

Auf Nachfrage hat er angegeben, dass er persönlich mit keinen Mitarbeitern der Wirecard AG (Wirecard) geschäftlich Kontakt gehabt habe. Zu privaten Kontakten hat er geantwortet:

Also, ich kenne viele Leute, und ich kenne sicher auch Leute bei Wirecard. Ja, klar. Oder - - Also ja. Bestimmt privat. Aber da, also, muss ich sagen - - Ich sage mal so: Ich würde mich wundern, wenn ich nicht in jedem großen Unternehmen jemanden kennen würde.<sup>4070</sup>

Zur Vorbereitung auf die Zeugenvernehmung habe er mit der involvierten Analytistin, mit dem zuständigen Bereichsleiter, der Rechtsabteilung und seinem Vorstandskollegen Herrn *Michael Bücken* gesprochen.<sup>4071</sup>

### 2. Entstehung der Geschäftsbeziehung zwischen der BayernLB und Wirecard

#### a) Persönlicher Kontakt zu Burkhard Ley

Herr *Kramer* hat berichtet, dass die Geschäftsbeziehung der BayernLB zur Wirecard im Jahr 2016 begonnen habe. Die Wirecard sei in diesem Jahr Kunde der Bank geworden. Der Kontakt sei über seinen Kollegen im Vertriebsvorstand, Herrn *Bücken*, zustanden gekommen. Dieser habe damals bereits „langjährige gute, vertrauensvolle Beziehungen zu dem Finanzvorstand Ley“ der Wirecard gepflegt.<sup>4072</sup>

Angesprochen auf die Bedeutung einer E-Mail aus dem Jahr 2016, in welcher Herr *Bücken* persönlich bei seinen Kollegen für die Wirecard geworben und unter anderem Herrn *Ley* als besonders zuverlässig beschrieben hat, hat der Zeuge geantwortet:

Das ist wichtig, dass Sie Vertrauen ins Management haben. Sie können ja nicht alle kennen; das ist unrealistisch. Es ist ja unrealistisch, dass Sie als Vertriebsvorstand oder als einzelner Vorstand beim Kunden alle Vorstände kennen oder alle wichtigen Würdenträger kennen; das ist unrealistisch. Aber wenn Sie schon mal einen Finanzvorstand kennen und das seit zehn Jahren und mit dem seit zehn Jahren vertrauensvoll zusammengearbeitet haben und von dem annehmen, das ist eine integre Person, ist das sehr wichtig.<sup>4073</sup>

Der Zeuge hat zur Bedeutung des persönlichen Kontakts zu Herrn *Ley* jedoch auch dargelegt:

Das habe ich ja eben auch ausgeführt, dass das alleine kein Argument ist, sondern dass es am Ende aller Tage immer um die drei Punkte geht, die ich genannt habe: die Kreditwürdigkeit dieses Unternehmens in Verbindung mit der Dokumentation, mit der Laufzeitverlängerung, mit dem Pricing. Das hatte ich ja mehrfach jetzt hinterlegt, dass das die Beweggründe gewesen sind und das andere nicht wirklich entscheidungsrelevant.<sup>4074</sup>

<sup>4068</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 10.

<sup>4069</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 13.

<sup>4070</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 27.

<sup>4071</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 30.

<sup>4072</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 10.

<sup>4073</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 18.

<sup>4074</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 36.

Dem Zeugen ist ein Auszug aus einem Kreditbericht der BayernLB vorgelesen worden, in dem es heißt:

Bei der positiven Votierung stützen wir uns letztendlich auch auf den sehr guten Kundenzugang inklusive Senior Coverage auf VS-Ebene (MB).<sup>4075</sup>

Auf die Frage nach der Bedeutung dieser Passage hat Herr *Kramer* erklärt, dass VS für Vorstand und MB für *Michael Bucker* stehe.

## b) Einschätzung der Wirecard AG

Wirecard sei damals eine „hochinteressante Adresse“ in einem „Wachstumsmarkt“ gewesen. Daher habe Freude darüber bestanden, „nach längeren Bemühungen“ von der Wirecard eingeladen worden zu sein. Man habe im Vorfeld die Stärken und Schwächen des Unternehmens analysiert und sich schlussendlich dazu entschieden, die vertragliche Beziehung einzugehen. Die BayernLB habe sich zum Zeitpunkt des Vertragschlusses vorgenommen, in der darauf folgenden Zeit ein besseres Verständnis vom Geschäftsmodell der Wirecard zur erlangen.<sup>4076</sup>

Zwar seien schon im Kreditbericht 2016 die bereits zu diesem Zeitpunkt in der Presse erhobenen Vorwürfe gegen Wirecard beachtet worden, jedoch sei die BayernLB davon ausgegangen,

dass die gegen Wirecard erhobenen Vorwürfe, die im Übrigen nicht neu sind, unwahr sind und Wirecard erneut Opfer von Kursmanipulationen geworden ist.<sup>4077</sup>

Auf die Frage, ob eine Bank sich bei einem Vertrauensvorschuss wie dem vorliegend mit der Darlehensgewährung verbundenen nicht auch einen Eindruck von den handelnden Persönlichkeiten machen müsse, hat Herr *Kramer* erwidert:

Ich bin nicht sicher, ob das ein Vertrauensvorschuss ist, wenn ich bei einem börsennotierten Unternehmen davon ausgehe, dass dort keine kriminellen Handlungen erfolgen. Also, ich bin nicht sicher, ob ich das als Vertrauensvorschuss bezeichnen würde.<sup>4078</sup>

## c) Vertragskonditionen des Darlehensvertrags von 2016

Inhalt der vertraglichen Beziehung sei ein sogenannter SynLoan oder auch Konsortialkredit gewesen. Hierbei handelt es sich um einen neu aufgesetzten syndizierten Kredit für die Wirecard, mit einem Bankenkonsortium als Kreditgeber.<sup>4079</sup>

Bei Neukunden sei es üblich, dass man als Bank erst einmal klein einsteige. Hierzu müsse man wissen, dass die BayernLB ihre Kunden im Durchschnitt knapp 20 Jahre halte, mithin an langfristigen Kundenbeziehungen interessiert sei, um diese „über Jahrzehnte, durch Höhen und Tiefen [zu] begleiten“:

Und wenn Sie jetzt einen Kunden 20 Jahre haben, dann gehen Sie mit dem natürlich anders um als mit einem Kunden, der neu kommt.<sup>4080</sup>

Daher habe die BayernLB in dem Konsortium der Kreditgeber das „kleinste Ticket“ unterschrieben.<sup>4081</sup>

Vertraglich vorgegebener Verwendungszweck des Darlehens seien die Akquisition und „general corporate purposes, also [...] allgemeine Ausgaben“ gewesen. Dies sei zwar weit gefasst aber so üblich gewesen. Die „Verwendung gezogener Linien“ habe Wirecard gegenüber dem Konsortium nachweisen müssen. Zur konkreten Gestalt dieses Nachweises hat der Zeuge dargelegt:

Also, wenn Sie jetzt für - wie sagt man das? - generelle Unternehmensfinanzierungen irgendwie die Linie ziehen, da brauchen Sie da keinen Nachweis drüber zu erbringen, ne? So. Aber wenn Sie jetzt hingehen und im Ausland ein Unternehmen kaufen irgendwie und im Rahmen von einer 725 Millionen Fazilität

<sup>4075</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 48.

<sup>4076</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 10 f.

<sup>4077</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 36.

<sup>4078</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 36.

<sup>4079</sup> 6. Änderung des Konsortialkreditvertrags vom Februar 2017, MAT A BayLBB-1+2 DVD, Anlage 1, Kreditverträge, Seite 1 f.

<sup>4080</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 11.

<sup>4081</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 11.

irgendwie 150 Millionen Euro in die Hand nehmen, um ein Unternehmen zu kaufen, dann spricht man da natürlich mit den Banken drüber, dann ist das im Grunde der Nachweis: „Wir wollen“ oder: „Wir haben 150 Millionen, die wir auszahlen wollen zulasten dieser Kreditlinie, weil wir da irgendwie dieses oder jenes Target da gekauft haben.“<sup>4082</sup>

Sicherheiten habe der Vertrag über den syndizierten Kredit, wie in solchen Fällen üblich, nicht vorgesehen.<sup>4083</sup>

Auf die Frage nach für Wirecard bestehenden Nachweispflichten bezüglich des Eigenkapitals hat der Zeuge geantwortet:

Ein börsennotiertes Unternehmen, das veröffentlicht ja Quartals-, Halbjahres-, Jahresberichte, und da würde ich jetzt mal sagen, also wider besseres Wissen, dass das der Nachweis ist.<sup>4084</sup>

Für den Fall, dass Zweifel an der Richtigkeit der Bilanz oder der Leistungsfähigkeit des Schuldners aufkommen, seien normalerweise in der Dokumentation Möglichkeiten zur ad hoc-Anforderung bestimmter Nachweise geregelt. Wie es im vorliegenden Fall gewesen sei, entziehe sich seiner Kenntnis. Zu dieser Frage hat der Zeuge Folgendes nachgetragen:

Da gibt es noch einen Mechanismus, der vielleicht auch eine Antwort auf Ihre Frage ist. Sie vereinbaren ja auch Covenants in Kreditverträgen. Und diese Covenants, die beziehen sich oftmals auf Verhältnisgrößen, wo das Eigenkapital eine Rolle spielt. Und wenn dann dieser Covenant irgendwie über einer Verhältniszahl X oder Y ist, dann triggert das quasi ein Gespräch mit dem Kunden, wie man dann weiter damit umgeht.<sup>4085</sup>

Es sei allerdings so, dass die Covenants auf Basis der testierten Bilanz berechnet würden.<sup>4086</sup>

#### d) Konsortialpartner

Weitere Konsortialpartner seien aus Deutschland die Commerzbank, die Deutsche Bank, die Landesbank Baden-Württemberg und die WGZ Bank gewesen. Zudem seien aus dem Ausland unter anderem die Crédit Agricole, die ING und zwei chinesische Banken beteiligt gewesen. Goldman Sachs sei zu diesem Zeitpunkt nicht Vertragspartner gewesen.<sup>4087</sup>

### 3. Entwicklung der Geschäftsbeziehung zwischen der BayernLB und Wirecard

#### a) Verständnis des Geschäftsmodells und Risikoeinschätzung

Herr *Kramer* hat beschrieben, eine Risikoanalyse beinhalte eine Beurteilung des Geschäftsmodells, der finanziellen Situation, des Marktumfelds, der relativen Bedeutung des Unternehmens in der jeweiligen „Peer-Gruppe“, des Managements und des Track-Records. Wirecard habe „im Jahr 2016 einen sehr guten Track-Record, immer Ergebnissteigerungen, Umsatzsteigerungen, Akquisitionen gut verarbeitet usw.“ sowie nach Expertenaussage „eine State-of-the-Art-IT“ gehabt. Die Summe dieser Informationen entscheide dann über die Einschätzung der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens.<sup>4088</sup>

Im darauf folgenden Zeitraum zwischen 2016 und 2018 habe es einige Gespräche mit der Wirecard gegeben:

Da hatten wir viele Fragen, und - ich wiederhole mich - da haben wir auch viele Antworten bekommen; aber schlussendlich war der Komfortlevel nicht so, dass wir sagen konnten: Mensch, wir haben es schlussendlich wirklich sehr gut verstanden.<sup>4089</sup>

[...]

<sup>4082</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 46.

<sup>4083</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 37.

<sup>4084</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 47.

<sup>4085</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 47.

<sup>4086</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 47.

<sup>4087</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 37.

<sup>4088</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 29 f.

<sup>4089</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 11.

Und dazu sind wir, wie gesagt, in diesem Zeitraum 16, 17, 18 ja auch beim Kunden vorstellig gewesen, aber mit dem Ergebnis, dass wir auf unsere Fragen auch Antworten bekommen haben, aber dann teilweise mehr Fragen hatten, als als wir hingegangen sind.<sup>4090</sup>

Bei diesen Gesprächen seien vonseiten der BayernLB die zuständige Analytistin und die zuständigen Firmenkundenbetreuer aus der Vertriebsabteilung anwesend gewesen. Auf Seiten der Wirecard habe ein Herr *Holten* und eventuell Personen, welche für diesen gearbeitet haben, teilgenommen. Zur Atmosphäre bei diesen Gesprächen hat der Zeuge ausgeführt:

Also, ich war ja nicht dabei. Aber unsere Analytistin hat mir mehrfach zu verstehen gegeben, dass man - wie soll ich sagen? - da Unverständnis irgendwie dahin gehend hatte, dass wir manche Dinge nicht verstehen. Also, so irgendwie: Ist doch klar, warum verstehen Sie das nicht? - Also so irgendwie, ja, diese Atmosphäre. Also, man fühlte sich irgendwie so als, ja, würde man was nicht verstehen.<sup>4091</sup>

Auf die Frage, ob es dazu gekommen sei, dass ein Wirtschaftsprüfer anwesend war, um die verbliebenen Fragen zu klären hat der Zeuge geantwortet:

Auch das wäre sehr ungewöhnlich; kann ich im Grunde fast ausschließen. Nein. Wäre auch sehr ungewöhnlich, weil auch der Kunde, der kann ja auch nur Ihnen die Dinge sagen, die quasi öffentlich sind. Man kann ja irgendwie nicht das eine oder andere Haus privilegieren mit Informationen; das geht nicht. Und das wäre wirklich sehr ungewöhnlich, und deshalb würde ich das jetzt an dieser Stelle ausschließen.<sup>4092</sup>

Er habe immer das Verständnis gehabt, dass die Wirecard digitale Zahlungen abwickle und die hierfür nötige Technik bereitstelle. Selbst sei er kein Zahlungsverkehrsexperte aber er habe von einem solchen innerhalb der BayernLB bestätigt bekommen, dass das Angebot der Wirecard

State of the Art war, was andere so in der Form nicht konnten, schon gar nicht in diesen Ländern, in denen sie unterwegs waren.<sup>4093</sup>

Für die Risikoeinschätzung spiele der Konzernabschluss eine große Rolle und gehöre „zum Einmaleins“, da er zu den folgenden elementaren Fragen Auskunft geben könne: „Womit verdient mein Kunde sein Geld? Wie viel verdient er damit, oder wie viel verdient der Kunde? Wo verdient er das?“. Daher sei der Konzernabschluss „Pflichtlektüre und ein zentraler Bestandteil in der Beurteilung der finanziellen Situation eines Unternehmens“. Bei einem durch den Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss habe er „überhaupt keinen Grund zu der Vermutung, dass das, was da drinsteht, nicht stimmen würde“.<sup>4094</sup>

Eine Berichterstattung im Handelsblatt vom 6. Juli 2020<sup>4095</sup>, wonach es am Finanzplatz München ein offenes Geheimnis gewesen sei, dass bei Wirecard nicht alles mit rechten Dingen zugehe, könne er was seine Person anbelange „null bestätigen“.<sup>4096</sup>

Bis zur Presseerklärung von Herrn *Dr. Braun* am 18. Juni 2020 habe er die Situation folgendermaßen eingeschätzt:

Okay, das ist ein schnell wachsendes Unternehmen. Und wenn ein Unternehmen ganz schnell im In- und im Ausland erfolgreich wächst, dann zieht man die internen Strukturen irgendwie nach; das läuft ein bisschen nach bei einem erfolgreichen, sehr stark wachsenden Unternehmen. Und da habe ich immer gedacht: „Okay, da ist vielleicht nicht alles perfekt“, aber, wie gesagt, von krimineller Energie bin ich zu keinem Zeitpunkt ausgegangen.<sup>4097</sup>

<sup>4090</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 23.

<sup>4091</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 42 f.

<sup>4092</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 43.

<sup>4093</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 18.

<sup>4094</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 28.

<sup>4095</sup> Handelsblatt vom 6. Juli 2020: Weiterer Wirecard-Manager in Haft – Finanzplatz München misstraute Zahlungsdienstleister früh (<https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/bilanzskandal-weiterer-wirecard-manager-in-haft-finanzplatz-muenchen-misstraute-zahlungsdienstleister-frueh/25976250.html?ticket=ST-2388568-yTh4WqFc7bjTSpjEnVBH-ap5; letzter Abruf am 03. April 2021>).

<sup>4096</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 23.

<sup>4097</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 39.

**b) Zatarra-Report**

Zur Einschätzung des Zatarra-Reports zum Zeitpunkt von dessen Erscheinen hat Herr *Kramer* erklärt:

Zatarra, dieses Research-Haus. Wir haben zu jedem Zeitpunkt gedacht, dass das dubiose Leute sind, also diese Research-Einheit dort, die aus Partikularinteressen Berichte in die Welt setzen, die dann am Ende aller Tage die Auswirkungen haben sollten, die sie dann auch hatten. Wir haben zu keinem Zeitpunkt die Inhalte geglaubt, zu keinem Zeitpunkt. Wir sind zu keinem Zeitpunkt davon ausgegangen, dass das irgendwelche kriminellen Handlungen, Betrug, sonst was - - Da sind wir zu keinem Zeitpunkt von ausgegangen. Im Gegenteil, wir haben immer gedacht, dass diejenigen Leute, die diese Vorwürfe erheben, da spezifisch diese Leute da rund um Zatarra - - dass das nicht wirklich seriös ist. Wir haben ja dann auch mal geguckt, was das für Leute sind: kleine Einheit irgendwie, berufsfremd usw. Und da haben wir immer gedacht, dass wir das, was da gesagt wird, nicht inhaltlich teilen.<sup>4098</sup>

Das mit dem Erscheinen solcher Berichte gestiegene „Reputationsrisiko“ sei für die spätere Entscheidung gegen eine Verlängerung des Darlehensvertrags „einer von ganz vielen Punkten gewesen, aber nicht der, der entscheidungsrelevant gewesen wäre.“ Hieran habe sich auch nichts geändert, als ähnliche Berichte in der *Financial Times* erschienen seien. Auch diese Berichte habe man zur Kenntnis genommen und gewürdigt, aber schlussendlich seien sie im Gegensatz zu den tatsächlichen Gründen für die Beendigung der vertraglichen Beziehung ebenfalls „nicht entscheidungsrelevant“ gewesen, auch wenn es sich bei der *Financial Times* um ein „hochangesehenes Blatt“ handele.<sup>4099</sup>

**c) Sechste Änderung des Darlehensvertrags im Februar 2017 / Brückenkredit**

Auf Vorlage der sechsten Änderung des Darlehensvertrags zwischen der Wirecard und dem oben genannten Konsortium<sup>4100</sup> und der Frage, was er zu der dortigen Nennung der BayernLB als „Lead Arranger“ und „Existing Lender“ sagen könne, hat der Zeuge ausgeführt, dass er folgenden Zusammenhang vermute: Wirecard habe das Darlehen von 2016 nicht vollständig ausgeschöpft und in 2017 international Akquisitionen tätigen wollen. In einer solchen Situation sei es normal, dass sich das darlehensnehmende Unternehmen nicht an alle Banken aus dem Konsortium, sondern nur an zwei davon mit der Frage wende, ob diese neben dem syndizierten Kredit weitere Mitteln für die geplanten Akquisitionen zur Verfügung stellen würden. Hierbei handele es sich um einen „Brückenkredit“. Das Vorgehen erfolge aus Gründen der Vertraulichkeit.

Und dann ist es für gewöhnlich so, dass dann zwei Institute diese Finanzierung zur Verfügung stellen und dann, wenn dann das Target erworben wurde, wenn die Dinge dann „geclosed“ sind, rollt man diese Finanzierung in den Kredit, über den wir eben gesprochen haben, von 2016 hinein.

[...]

und als finanzierende Bank schaut man dann: Mensch, gibt es denn überhaupt genug Freiräume, dass dann, wenn es in drei Monaten so weit ist oder in zwei Monaten - - dass wir das dann da reinrollen können, ja? - Die gab es. Und wenn es die auch nicht gegeben hätte, dann hätte es ja ein Cash noch gegeben, das ausgereicht hätte, diese Rückzahlung dieses Kredites zu ermöglichen.<sup>4101</sup>

Bevor der neue Kredit in den noch nicht ausgeschöpften Kreditrahmen des bestehenden Konsortialkredits „gerollt“ werde, müsse das Einverständnis des restlichen Konsortiums eingeholt werden. Im vorliegenden Fall sei die BayernLB eine der beiden Banken gewesen, auf die Wirecard als Darlehensnehmerin zugekommen sei. Das Darlehen sei gewährt und anschließend wie geplant in den SynLoan „gerollt“ worden. Es handele sich hierbei um einen Standardvorgang.<sup>4102</sup>

Und als dann 2018 der syndizierte Kredit dann 1,75, glaube ich, Milliarden ausmache, ist diese Brückenfinanzierung damit auch abgelöst worden.<sup>4103</sup>

<sup>4098</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 20.

<sup>4099</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 20, 34, 43 f.

<sup>4100</sup> 6. Änderung des Konsortialkreditvertrags vom Februar 2017, MAT A BayLBB-1+2 DVD, Anlage 1, Kreditverträge, Blatt 3.

<sup>4101</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 15, 16.

<sup>4102</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 15 f.

<sup>4103</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 37.

Befragt zu einer im gleichen Dokument aufgeführten Erhöhung der durch die BayernLB gewährten Darlehenssumme von ursprünglich 45 auf 60 Millionen Euro<sup>4104</sup> hat der Zeuge zunächst erklärt, dass er das Dokument nicht kenne und sich hierauf nicht konkret vorbereitet habe. Es sei aber „sehr wahrscheinlich“, dass es sich dabei um die standardmäßige jährliche Erhöhung des SynLoans handle. Eine solche sei bei derartigen Verträgen üblich gewesen.<sup>4105</sup>

Die ursprüngliche Größenordnung des Brückenkredites sei nie erreicht worden, weil die Kaufpreise für die Akquisitionen seitens Wirecard im Endeffekt kleiner gewesen seien als erwartet.<sup>4106</sup>

Er wisse, dass mit dem Brückenkredit ein Kundenstamm von der Citibank zwischenfinanziert worden sei.<sup>4107</sup>

Wenn Kunden neben solchen Fremdkapitalprodukten auch Bedarf nach Eigenkapitalprodukten hätten, gebe es Kooperationspartner wie Berenberg, an die man weiterverweise, da die BayernLB solche Produkte selbst nicht anbiete.<sup>4108</sup>

#### d) Kenntnis des Risikoausschusses

Der SynLoan für Wirecard sei während der Vertragslaufzeit kein Thema im Risikoausschuss des Aufsichtsrats der BayernLB gewesen, da er hierfür zu „klein“ gewesen sei. Lediglich nach Bekanntwerden der Unregelmäßigkeiten bei Wirecard habe es die Information an den Ausschuss gegeben, dass die BayernLB keine vertraglichen Beziehungen mehr zu Wirecard unterhalte. Der Aufsichtsrat habe dem Vorstand für die frühzeitige Beendigung der vertraglichen Beziehungen gedankt und darum gebeten, diesen Dank auch an die involvierten Mitarbeiter weiterzugeben.<sup>4109</sup>

#### e) Kenntnis von Bundes- oder Landesbehörden und der bayerischen Staatsregierung

Herr *Kramer* hat ausgesagt, es habe „zu keinem Zeitpunkt“ Gespräche mit der bayerischen Landesregierung über das Thema Wirecard gegeben. Es säßen zwar Vertreter der Regierung im Aufsichtsrat der Bank, jedoch beschäftige man sich dort normalerweise nicht mit solchen „Einzelfällen“. Lediglich in einem Unterausschuss des Aufsichtsrats habe er 2018 darüber informiert, dass die BayernLB nicht mehr Teil des Konsortiums und des SynLoans an die Wirecard sei.<sup>4110</sup>

Auch mit anderen Behörden auf Bundes- oder Landesebene, insbesondere der BaFin, habe es keine Kommunikation zum Thema Wirecard gegeben.<sup>4111</sup>

#### f) Erwachsenenunterhaltung

Herrn *Kramer* wurde ein Ausschnitt aus einem Call Report vom 14. Dezember 2017 vorgelesen. In diesem geht es darum, dass Wirecard vonseiten der BayernLB im Zusammenhang mit einer entsprechenden Berichterstattung in der Süddeutschen Zeitung über die Zahlungsabwicklung im Glücksspielbereich darauf hingewiesen wurde, dass Zahlungsverkehr für die BayernLB „weiter kein Thema ist.“ Auf die Frage nach der Einordnung dieses Reports hat der Zeuge ausgeführt:

Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung ist etwas, das wir nicht begleiten möchten, ganz einfach. Also, wenn irgendwo diese Dinge virulent sind, dann nehmen wir Abstand, weil es zu unserer Policy eben gehört, dass wir da nicht, bei Glücksspiel oder anderen Formen von Erwachsenenunterhaltung.<sup>4112</sup>

Die Aussage, dass der Zahlungsverkehr kein Thema sei, sei so zu verstehen, dass die BayernLB solche Dinge „nicht mache[...]“. Über illegale Tätigkeiten seitens Wirecard oder ihrer Kunden habe man keine Kenntnis gehabt.<sup>4113</sup>

<sup>4104</sup> 6. Änderung des Konsortialkreditvertrags vom Februar 2017, MAT A BayLBB-1+2 DVD, Anlage 1, Kreditverträge, Blatt 7, 11.

<sup>4105</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 16.

<sup>4106</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 17.

<sup>4107</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 46.

<sup>4108</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 49 f.

<sup>4109</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 24, 33 f.

<sup>4110</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 17.

<sup>4111</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 24.

<sup>4112</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 49.

<sup>4113</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 49.

#### 4. Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen der BayernLB und Wirecard

##### a) Erhöhung des Darlehens im Jahr 2018

Der zwischenzeitlich auf 60 Millionen Euro erhöhte Kredit sollte nach Aussage von Herrn *Kramer* im Jahr 2018 umgeschuldet und nochmals verlängert und erhöht werden. Die BayernLB sei in diesem Zusammenhang gefragt worden, ob sie „diesmal nicht ein kleines, sondern ein großes Ticket unterschreiben“ wolle. Ein „großes Ticket“ habe einer Darlehenssumme von 150 Millionen Euro entsprochen. Im Ergebnis habe die Bank dies abgelehnt und sei aus dem Vertrag gänzlich ausgestiegen.<sup>4114</sup>

Eine solche Ablehnung komme immer wieder aus verschiedenen Gründen vor und sei bei gleicher Sachlage auch bei anderen Unternehmen denkbar.<sup>4115</sup>

Ebenfalls im Jahr 2018 habe die BayernLB die bisherige Darlehenssumme in Höhe von 60 Millionen Euro zurückerhalten.<sup>4116</sup>

##### b) Gründe für die Beendigung

###### aa) Dauer der Geschäftsbeziehungen

Einer der Gründe für die Ablehnung sei die nur kurze vertragliche Bindung zur Wirecard gewesen:

Und im Zentrum unserer Überlegungen damals, 2018, Anfang 2018, stand halt: „Mensch, wenn wir jetzt 150 Millionen Euro oder noch mehr aus der Hand geben, dann tun wir das nur, wenn wir wirklich den Kunden sehr, sehr gut verstehen“, was nach zwei Jahren Geschäftsverbindung schwierig ist, sehr schwierig ist.<sup>4117</sup>

Wichtige Fragen zum Geschäftsmodell und zur Bilanzstruktur des Unternehmens seien so nach wie vor offen geblieben.<sup>4118</sup>

###### bb) Vertragsdokumentation

Die Dokumentation des Darlehensvertrags von 2016 sei noch „ganz okay“ gewesen. Dem gegenüber habe der Vertrag von 2018 „Dinge enthalten, die in der Dokumentation viel schwächer gewesen sind als der Kredit aus 2016“.<sup>4119</sup>

Gemäß den ursprünglichen Vertragsbedingungen habe der Gesamtkonzern inklusive der Tochterunternehmen mit Ausnahme der Wirecard-Bank für die Verbindlichkeit gehaftet. Im neuen Vertrag von 2018 hingegen sei lediglich eine Haftung der Holding vorgesehen gewesen.<sup>4120</sup>

Zudem sei es im Rahmen der Vertragskonditionen von 2018 im Gegensatz zu 2016 nicht mehr möglich gewesen, den Verwendungszweck für das Darlehen zu beschränken.<sup>4121</sup>

Also, für gewöhnlich ist das so, dass man sagt: Hier hast du eine Linie, und du kannst bis zu einem gewissen Betrag X frei schalten und walten. Über einem gewissen Betrag X wollen wir es wissen. - So. Und dieses - - Also, nach meiner Kenntnis ist es so, dass dieser neue Kredit, in dem wir nicht dabei sind, - - diesen Mechanismus nicht hat, also über einem Betrag X.<sup>4122</sup>

Des Weiteren habe der Vertrag von 2018 im Gegensatz zu 2016 keine Bestimmung mehr enthalten, welche es Tochterunternehmen der Wirecard unmöglich gemacht hätte, selbstständig Kredite aufzunehmen. Schließlich sei die Vertragslaufzeit nicht wie zuvor auf fünf, sondern auf sieben Jahre angesetzt worden. Diese

<sup>4114</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 11.

<sup>4115</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 33.

<sup>4116</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 35.

<sup>4117</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 11.

<sup>4118</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 12.

<sup>4119</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 11 f.

<sup>4120</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 21.

<sup>4121</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 12.

<sup>4122</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 46.

Schwächen in der Dokumentation seien zwar nicht marktüblich gewesen, jedoch akzeptiere die BayernLB solche Konditionen nur, „wenn wir den Kunden wirklich sehr, sehr, sehr gut kennen“.<sup>4123</sup>

### cc) Gewinnaussicht / Pricing

Das „Pricing“ des neuen Vertrags im Jahr 2018 sei nicht so gewesen, das es der BayernLB „finanziell Freude“ gemacht habe.<sup>4124</sup>

### dd) Konzernstruktur

Herr *Kramer* hat weiterhin ausgeführt, dass die Konzernstruktur der Wirecard komplex gewesen sei. Immer wieder sei es schwierig gewesen die „finanziellen Jahresscheiben“ miteinander zu vergleichen, da sich der „Konsolidierungskreis jeweils immer geändert hatte“. Zudem habe die Besonderheit einer hybriden Konzernbilanz „zwischen einer Firmenbilanz und einer Bankbilanz“ bestanden. Dies mache die Bilanzanalyse „schwierig; da müssten Sie dann die Dinge neu sortieren.“<sup>4125</sup>

Schließlich habe er sich „gewundert“, als er realisiert habe, wie klein der Aufsichtsrat der Wirecard sei, und dass er niemanden der Mitglieder kenne. Er habe es zunächst auch nicht glauben können, als er Kenntnis davon erlangt habe, dass es keinen Prüfungsausschuss im Aufsichtsrat gegeben habe. Dies sei „in einer besonderen Art und Weise ungewöhnlich“. Die Begründung vonseiten der Wirecard sei damals gewesen „[b]ei uns ist alles in Ordnung; das braucht man nicht“ - - Und das hat mich gewundert; das hat mich sehr gewundert“. Entscheidungsrelevant für den Ausstieg aus dem SynLoan sei diese Erkenntnis jedoch nicht gewesen.<sup>4126</sup>

### ee) Geschäftsmodell und Geschäftspraktiken

Zum Verständnis des Geschäftsmodells 2018 hat der Zeuge ausgeführt:

Wir haben das Geschäftsmodell und auch andere Faktoren, also wie gewisse Positionen in der Bilanz, wie gewisse Accounting Principles etc. - - Es gab viele Dinge, die wir in Summe nicht so für uns zufriedenstellend verstanden haben, dass wir darauf für sieben Jahre einen hohen dreistelligen Millionenbetrag verliehen hätten; so möchte ich es gerne sagen.<sup>4127</sup>

Außerdem sei das Geschäftsmodell der Wirecard „geschäftsmodellimmanent recht anfällig für IT- und Compliance-Risiken“ gewesen. Zur Bilanz der Wirecard hat Herr *Kramer* ausgeführt:

Die Bilanz war solide, weil es ein großes Eigenkapitalkonto gab und wenig Verschuldung. Sie können es aber auch anders ausdrücken. Sie können sagen: Dieses Eigenkapital war gebunden in immateriellen Vermögensgegenständen; da ist die Bewertung schwierig, weil sich ein Großteil dieser Vermögenswerte in Schwellenländern befand.<sup>4128</sup>

Es sei zu betonen, dass die BayernLB die Werthaltigkeit dieser immateriellen Vermögensgegenstände „ganz klar angenommen“ habe. Jedoch unterliege die Werthaltigkeit solcher Vermögensgegenstände generell starken Schwankungen, welche sich durch die Änderung einiger weniger Parameter ergeben könne. Aus diesem Grund finde jährlich eine Neubewertung immaterieller Vermögensgegenstände im Rahmen eines Impairment-Tests statt. Die umfassende Berichterstattung über diese Tests im Geschäftsbericht der Wirecard habe „selbstverständlich“ auch im Rahmen der Risikoanalyse der BayernLB Beachtung gefunden. Bei einer siebenjährigen Vertragslaufzeit wirke sich das Risiko der genannten starken Schwankungen in der Werthaltigkeit negativ „gegen das Eigenkapitalkonto“ aus.<sup>4129</sup>

Insbesondere in den Medien habe es „über Jahre [...] Zweifel an den Geschäftspraktiken“ gegeben. Dies allein sei allerdings für ihn kein Grund für die Beendigung einer geschäftlichen Beziehung:

<sup>4123</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 12.

<sup>4124</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 12.

<sup>4125</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 14.

<sup>4126</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 44.

<sup>4127</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 29.

<sup>4128</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 13.

<sup>4129</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 13 f., 40 f.

Das sind Geräusche, die haben wir gehört, natürlich, ganz klar. Die hätte man auch lieber nicht, ne? Aber am Ende aller Tage ist das etwas, wenn Sie mit einem Kunden zusammenarbeiten - vertrauensvoll zusammenarbeiten, über viele Jahre zusammenarbeiten -, dann müssen Sie als Bank so was möglicherweise auch mal aushalten, schlechte Kritik über einen Kunden.<sup>4130</sup>

Die negative Berichterstattung habe sich jedoch im vorliegenden Fall mit einem sehr weitgehenden Verwendungszweck des fraglichen Darlehens gepaart. Der schon lange bestehende persönliche Kontakt zum Finanzvorstand Herrn *Ley* sei zwar ein „großer Vorteil“ gewesen, jedoch sei dieser vor der Entscheidung gegen den neuen Vertrag von 2018 in Pension gegangen und durch eine der BayernLB unbekannte Person ersetzt worden.<sup>4131</sup>

Herr *Kramer* wurde im Ausschuss auf eine interne E-Mail der BayernLB angesprochen, in welcher eine Analystin verschiedene Gründe für den Ausstieg aus dem SynLoan nennt. Darin ist unter anderem zu lesen:

Schon mehrmals standen Vorwürfe bzgl. „unseriöser“ Geschäftspraktiken, Bilanzundurchsichtigkeit, Kursmanipulation, Geldwäsche oder Betrug im Raum, die Wirecard stets als unwahr zurückgewiesen hat.

[...]

Trotz bestehender Dementi von Wirecard und mehrerer Kundentermine sind für uns das Geschäftsmodell und die Bilanzstruktur nicht vollständig zu durchdringen.

[...]

Zusätzlich damals Fall Steinhoff. Können Parallelen vollständig ausgeschlossen werden?<sup>4132</sup>

Der Zeuge hat bezüglich des letzten Satzes ausgesagt, die BayernLB sei „zu keinem Zeitpunkt“ davon ausgegangen, dass bei Wirecard „kriminelle Handlungen“ vorgelegen hätten:

Also, ich kann den Satz - - Das ist ja auch nicht mein Satz. Das ist ja ein Satz, wie gesagt, von einer Analystin, die ganz viele Sätze hier schreibt; das sind ja ganz viele Punkte, die sie da auflistet, einer davon ist der und das ganz zum Schluss. Also, das ist wie die Frage eben oder ganz grundsätzlich eine Frage: Kann irgendwas ausgeschlossen werden?<sup>4133</sup>

Solche Bewertungen durch Analysten seien zwar nicht normal,

Aber ist ja nicht bei jedem Kunden so, dass jeder Kunde so eine negative Presse hat, laufend, laufend über Jahre Vorwürfe der unterschiedlichsten Art, die aus unterschiedlichsten Gründen dann alle wieder vom Tisch genommen werden.<sup>4134</sup>

Einen Verdacht auf kriminelle Aktivitäten habe er persönlich erst im Zuge der Berichterstattung über den KPMG-Sonderbericht und die Presseerklärung von Herrn *Dr. Braun* bezüglich seiner Opferrolle bei einem möglichen Betrug bei Wirecard entwickelt. Diese Pressekonferenz sei für ihn ein „Wendepunkt“ gewesen.<sup>4135</sup>

Bezüglich der hohen Gewinnmargen der Wirecard hat der Zeuge Folgendes angemerkt:

Man wies unheimlich hohe Margen auf im Vergleich zu anderen. Und das kann man erklären, indem man sagt: Ja, wir nehmen höhere Händlerrisiken in Emerging Markets. Da muss man auch eine höhere Marge erzielen. - Das ist klar. Was wir aber nicht verstanden haben: Dann müsste man doch eigentlich auch irgendwo Risikokosten abbilden, höhere als andere. Die gab es aber irgendwie nicht. Und die Erklärungen dafür waren dann im Wesentlichen, dass es eben eine State-of-the-Art-IT ist. Aber ganz ehrlich: Das haben wir nie richtig - - auch ich, das habe ich, ehrlich gesagt, nie richtig verstanden, warum das so war.<sup>4136</sup>

<sup>4130</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 14, 33.

<sup>4131</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 14.

<sup>4132</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 19 f.

<sup>4133</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 20 f.

<sup>4134</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 21.

<sup>4135</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 23, 41.

<sup>4136</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 14.

Schließlich hätten die Abschreibungszeiträume beim Kauf von Händlerkundenstämmen „von anderen Instituten, von anderen Banken oder von anderen Kontrahenten“ bis zu 25 Jahre betragen oder es seien gar keine Abschreibungen vorgenommen worden. Herr *Kramer* hat hier zu bemerkt, dass er, ohne selbst Wirtschaftsprüfer zu sein, „keinen Zweifel“ habe, dass dies „handwerklich alles richtig“ sei. Ökonomisch allerdings sei diese Praxis „schwer verständlich“. <sup>4137</sup>

#### ff) Einflussmöglichkeiten auf den Vertrag

Für gewöhnlich sei es bei einem solchen Konsortialkredit so, dass der Kunde sich einen Financial Advisor zur Seite nehme und die führende Bank mit dem Kunden und dem Financial Advisor die Bedingungen definiere:

Was ist machbar, was nicht? Und das ist ein ganz normaler Vorgang, auch diese Punkte, die ich eben aufgeführt habe, die ich durchdekliniert habe da zur Dokumentation und zu Pricings - - damals auch ein ganz normaler Vorgang gewesen. <sup>4138</sup>

Die BayernLB habe wegen der geringen Größe ihrer Beteiligung keine Mitsprache bei den Vertragsverhandlungen gehabt. <sup>4139</sup>

#### gg) Internes Rating

Das interne Rating der Wirecard bei der BayernLB habe sich zwischen 2016 und 2018 nicht verändert, sondern sei „immer Investment Grade“ gewesen. Innerhalb dieser Einstufung sei er sich nicht sicher, aber er meine, dass auch hier das Rating unverändert gewesen sei. <sup>4140</sup>

#### c) Zeitpunkt der Beendigung

Herrn *Kramer* wurde ein Ausschnitt aus einem Artikel in der Financial Times vorgelesen. In diesem geht es darum, dass die Commerzbank ihre vertraglichen Beziehungen zur Wirecard laut eigener Aussage gerne früher beendet hätte, jedoch durch den Vertrag über den auch hier in Rede stehenden Konsortialkredit bis 2024 gebunden gewesen sei. <sup>4141</sup> Auf die Frage, warum die BayernLB im Gegensatz hierzu schon früher aus dem genannten Vertrag aussteigen konnte, hat der Zeuge geantwortet, dass eine Bank aus solchen Verträgen grundsätzlich immer dann aussteigen könne „wenn es ein Amend-and-extend-Event gibt“, das sei „Standard“. Zur Frage, ob die Commerzbank also ebenso wie die BayernLB auch früher hätte aussteigen können, hat der Zeuge geantwortet:

Was jetzt andere Institute mit anderen Kunden vereinbaren: Keine Ahnung; kann ich nicht kommentieren. Das tut mir leid. Kann ich wirklich nicht. <sup>4142</sup>

Auf die Frage, wie er sich erklären könne, dass die restlichen Konsortialpartner das Darlehen parallel zum Ausstieg der BayernLB von insgesamt einer Milliarde Euro auf 1,75 Milliarden Euro erhöht hätten, hat der Zeuge erwidert:

Also bei großen syndizierten Krediten, da können die Bankpartner manchmal 20, 30, 40, 50 Banken im In- und im Ausland sein, und da ist Bewegung drin: Da kommt der eine mal rein, der andere mal raus. Also, das ist für sich genommen - aus meiner Sicht - kein Grund, dass man das besonders negativ würdigen müsste als Konsortialpartner. <sup>4143</sup>

Ob die anderen Konsortialpartner das Geschäftsmodell der Wirecard im gleichen Umfang hinterfragt hätten wie die BayernLB, wisse er nicht. <sup>4144</sup>

<sup>4137</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 14.

<sup>4138</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 25.

<sup>4139</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 25.

<sup>4140</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 48.

<sup>4141</sup> Financial Times vom 12. Januar 2021: Commerzbank warned BaFin about Wirecard in early 2020 (<https://www.ft.com/content/af783224-2348-4ed7-87ec-5bb9ada06eea>; letzter Abruf am 22. April 2021).

<sup>4142</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 31.

<sup>4143</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 35.

<sup>4144</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 35 f.

**d) Geldwäscheverdachtsmeldung an die FIU**

Auf die Frage, ob er etwas zur Geldwäscheverdachtsmeldung an die Financial Intelligence Unit (FIU) sagen könne, welche gleichzeitig zu den Verhandlungen über den Darlehensvertrags von 2018 erfolgt sei, hat der Zeuge geantwortet, dass es in diesem Zusammenhang „ermittlungsbefangene Informationen aufgrund eines Ermittlungsverfahrens“ gebe, weswegen ihm gesagt worden sei, dass er sich auf diese Frage für den Untersuchungsausschuss nicht vorbereiten müsse.<sup>4145</sup>

Im späteren Verlauf der Vernehmung hat der Zeuge betont, es sei ihm von niemandem explizit gesagt worden, dass er zu dieser Angelegenheit vor dem Ausschuss nichts sagen solle. Jedoch habe es infolge einer Bitte des Untersuchungsausschusses um Bereitstellung bestimmter Unterlagen eine Korrespondenz zwischen der BayernLB und der FIU gegeben, aus welcher hervorgehe, dass aufgrund laufender Ermittlungen keine Freigabe der gewünschten Dokumente erfolgen könne.

Auch zu den bereits durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahren im Kontext von Geldwäscheverdachtsmeldungen könne er nichts sagen, da er sich hierauf nicht vorbereitet habe.<sup>4146</sup>

Die Staatsanwaltschaft sei während der Vorbereitung auf die Ausschusssitzung nicht persönlich in dieser Sache auf ihn zugekommen. Die BayernLB gebe jährlich Geldwäscheverdachtsmeldungen im dreistelligen Bereich ab.<sup>4147</sup>

Zur allgemeinen Bedeutung eines Geldwäscheverdachts in seinem Hause hat der Zeuge ausgeführt:

Schauen Sie, als Zentralinstitut, das wir ja sind, läuft ja sehr viel Zahlungsverkehr über unsere Bücher; ist ja klar. Wenn der Kunde bei Bank A mit dem Kunden bei Bank B irgendwie, ja - - Der eine überweist an den anderen; dann gehen diese Zahlungsströme auch dann oft über unser Haus. So. Und wir haben - - Jetzt sagen wir mal so: Wir haben eine Maschine, ja, die diesen gesamten Zahlungsverkehr jeden Tag mehrfach auf gewisse Auffälligkeiten untersucht. So. Und wenn es Auffälligkeiten geben sollte, dann werden diese Auffälligkeiten von der Maschine ausgespuckt, und das kommt ganz viele Male vor - ganz viele Male. Und wenn jetzt bei egal welchem Kunden diese Dinge ausgespuckt werden, dann ist das für sich genommen noch kein - wie Sie es genannt haben, wenn ich es richtig in Erinnerung - - ja, Warnsignal. Das würde ich jetzt so nicht sagen - das würde ich so nicht sagen.<sup>4148</sup>

Dem Zeugen wurde in diesem Kontext eine interne E-Mail der BayernLB vom 2. November 2016 vorgelesen, in der es heißt:

Hallo Daniel, hier die Stellungnahme von 1900 zur Fragestellung „Verhinderung Geldwäsche, Wirtschaftskriminalität und Terrorfinanzierung“.

Vor dem Hintergrund der geplanten Finanzierung von Geschäftsaktivitäten in Asien ist besonders auf die in der Vergangenheit erfolgten terroristischen Aktivitäten in Indonesien, Thailand und Philippinen sowie Macau in Bezug auf Glücksspiel und die damit verbundene erhöhte Gefährdung hinzuweisen, dass die Dienstleistungen von Wirecard für die Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche missbraucht werden könnten.

[...]

Damit bewerten wir das Reputationsrisiko als mittel und aus Sicht 1900 tragbar.<sup>4149</sup>

Der Zeuge hat daraufhin dargelegt, dass er auf dieses Thema nicht vorbereitet sei, aber dass es „bei dieser Vielzahl von Transaktionen, die über den Zahlungsverkehr national, international über ein Bankhaus laufen“, immer Auffälligkeiten gebe. Aus diesem Grund habe man „das Produkt Zahlungsverkehr“ für den betreffenden Kunden ausgeschlossen.<sup>4150</sup>

<sup>4145</sup> Kramer, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 15.

<sup>4146</sup> Kramer, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 31.

<sup>4147</sup> Kramer, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 29.

<sup>4148</sup> Kramer, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 42.

<sup>4149</sup> Kramer, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 53.

<sup>4150</sup> Kramer, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 53.

### e) Kundengespräch mit Herrn Holten

Herr *Kramer* wurde auf ein Kundengespräch zwischen einer Analystin der BayernLB und Herrn *Holten* von Wirecard am 13. März 2018 angesprochen. Er hat ausgesagt, dass er nicht wisse, warum in diesem Gespräch nicht, wie laut einem internen Dokument der BayernLB geplant, die Themen Bilanzbetrug, Compliance und der 2018 über Wirecard erschienene Artikel im Manager-Magazin<sup>4151</sup> angesprochen worden seien.<sup>4152</sup>

## 5. Kommunikation mit anderen Banken

In einer dem Zeugen vorgelesenen E-Mail vom 14. Mai 2018 von Herrn *Sendlinger* an Herrn *Bücker* heißt es bezüglich des anstehenden Ausstiegs der BayernLB aus dem Konsortialkredit:

Vom Bookrunner Commerzbank werden wir täglich angerufen und nach unserem internen Stand gefragt.<sup>4153</sup>

Auf die Frage, wie die Konsortialpartner auf den Ausstieg der BayernLB reagiert hätten, hat Herr *Kramer* auf seine Position als Risikovorstand verwiesen und geäußert, er habe hiervon keine Kenntnis.<sup>4154</sup>

Auf die Frage, ob auf Vorstandsebene seitens der BayernLB mit anderen Konsortialbanken über das Wirecard-Engagement gesprochen worden sei, hat der Zeuge angegeben, dass er es für seine Person ausschließen könne und für seine Kollegen aus dem Vorstand keine diesbezügliche Kenntnis habe.<sup>4155</sup>

Die hierfür grundsätzlich zuständige Stelle sei die Vertriebsabteilung und entsprechend der Vertriebsvorstand, welcher sich besser mit dem „Produkt syndizierter Kredit“ auskenne beziehungsweise die Rechtsabteilung, welche sich mit der juristischen Dokumentation beschäftige. Der Vertriebsvorstand der BayernLB sei damals wie heute Herr *Michael Bücker*. Auf Ebene der Analysten finde kein Kontakt zwischen Konsortialbanken statt.<sup>4156</sup>

Auch bezüglich des Ausstiegs aus dem Konsortium und den Gründen hierfür habe es keine Kommunikation mit den restlichen Konsortialpartnern gegeben.<sup>4157</sup>

Mit anderen Banken über das Konsortium hinaus habe es ebenfalls keine Gespräche über Wirecard gegeben. Hierzu hat der Zeuge erklärt:

Schauen Sie, das Bankgeschäft hat ja auch was - wie soll ich sagen? - mit beidseitigem Vertrauen zu tun. Das ist ja auch irgendwie das Recht des Kunden, dass man da nicht mit Informationen auf Einzelnamen durchs Land zieht. Also, deshalb gibt es ein Bankgeheimnis, und da würde ich mich auch immer strikt dran halten wollen. Insofern würde ich über Einzel- - Ich kenne auch keinen Fall, wo wir über Einzelnamen sprechen würden.<sup>4158</sup>

## 6. Leerverkaufsverbot der BaFin

Befragt zu seiner Einschätzung des Leerverkaufsverbots der BaFin zum Zeitpunkt des Erlasses, hat Herr *Kramer* geantwortet, er habe dieses zur Kenntnis genommen, aber nicht bewertet, da er wisse, „wie kompliziert diese Materie ist und dass der Teufel tatsächlich im Detail steckt“.<sup>4159</sup>

<sup>4151</sup> Manager magazin vom 23. Februar 2017: Das 250-Millionen-Euro-Rätsel des Börsenwunders Wirecard (<https://www.manager-magazin.de/digitales/it/wirecard-das-250-millionen-euro-raetsel-des-zahlungsdienstleisters-a-1135587.html>; letzter Abruf am 3. April 2021).

<sup>4152</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 25 f.

<sup>4153</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 24.

<sup>4154</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 24.

<sup>4155</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 25.

<sup>4156</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 26 f., 32.

<sup>4157</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 52.

<sup>4158</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 38.

<sup>4159</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 41.

## 7. Rolle der Wirtschaftsprüfer

Auf die Frage, ob eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Unregelmäßigkeiten bei Wirecard hätte erkennen müssen, hat der Zeuge erwidert:

Der Teufel liegt da wirklich im Detail. Das kann ich beim besten Willen nicht beurteilen.<sup>4160</sup>

## 8. Weitere Verbindungen zwischen der BayernLB und Wirecard

### a) Weitere Anfragen der Wirecard zu möglichen Darlehen

Auf die Frage, wie oft Wirecard nach dem 20. Juni 2018 an die BayernLB herangetreten sei, um ein neues Darlehen zu erwirken, so wie es aus den internen Unterlagen hervorgehe, hat der Zeuge erwidert, er sei nach diesem Datum nicht mehr von Kollegen in dieser Sache kontaktiert worden. Er hat ausgesagt, dass sich aufgrund gleichbleibender Sachlage auch in einem solchen Fall nichts an der Entscheidung der BayernLB geändert hätte.<sup>4161</sup>

### b) Termin von Herrn Dr. Kukies bei Herrn Winkelmeier

Befragt zu einem persönlichen Termin von Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, *Dr. Kukies* beim Vorstandsvorsitzenden der BayernLB, Herrn *Winkelmeier*, in den Räumlichkeiten der BayernLB am 5. November 2019 im Anschluss an einen Termin von Herrn *Dr. Kukies* bei Herrn *Dr. Braun* in Aschheim am gleichen Tag hat Herr *Kramer* geantwortet, er habe keine Kenntnis vom Inhalt dieses Gesprächs und auch generell nicht „bilateral“ mit Herrn *Winkelmeier* darüber gesprochen. Wenn überhaupt habe dieser einmal in einer Vorstandssitzung berichtet, dass der Besuch stattgefunden habe.<sup>4162</sup>

Auf wiederholte Nachfrage hat der Zeuge erneut ausgesagt, keine Kenntnis vom Inhalt des Gesprächs zu haben. Er könne jedoch ausschließen, dass ein Zusammenhang zum Besuch von Herrn *Dr. Kukies* bei Herrn *Dr. Braun* bestehe und halte einen solchen für „konstruiert“:

Also, wenn jemand - also unabhängig von den Personen, die Sie genannt haben - irgendwie von A nach B fährt und ist in B, dann, ist doch klar, macht man nicht nur einen Besuch, macht man viele.<sup>4163</sup>

Ob Herr *Dr. Kukies* eine Grußadresse von Wirecard bei der BayernLB abgegeben habe und ob so etwas öfter vorkomme entziehe sich seiner Kenntnis.<sup>4164</sup>

### c) Leasingvertrag

Herr *Kramer* hat angemerkt, neben dem Konsortialkredit habe es noch eine „Leasingfinanzierung“ mit Bezug zu Wirecard gegeben, welche aber auf das Leasinggut und nicht auf Wirecard abgestellt worden sei. Der Vertrag habe ein Volumen von weniger als einer Million Euro gehabt. Er könne nicht sagen, ob die BayernLB hierdurch „möglicherweise mal irgendwann finanziellen Schaden“ genommen habe. Darüber hinaus seien ihm keine weiteren vertraglichen Beziehungen der BayernLB zur Wirecard bekannt.<sup>4165</sup>

### d) Aktien der Wirecard AG

Die BayernLB habe seiner Kenntnis nach nie selbst Aktien der Wirecard gehalten. Auch habe die BayernLB keine Aktien der Wirecard an Kunden vermittelt.<sup>4166</sup>

<sup>4160</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 43.

<sup>4161</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 38.

<sup>4162</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 22.

<sup>4163</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 40.

<sup>4164</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 40.

<sup>4165</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 17, 29.

<sup>4166</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 39, 45.

### e) Sonstige Beziehungen zu Wirecard

Die BayernLB habe auch keine Geschäftsbeziehungen zu Herrn *Marsalek*, Herrn *Braun* oder der MB Beteiligungs-Holding GmbH unterhalten.<sup>4167</sup>

Auch habe die BayernLB keine über die genannten Darlehen und den Leasingvertrag hinausgehenden Leistungen wie beispielsweise Beratungsleistungen für die Wirecard erbracht.<sup>4168</sup>

Zu Lobbyisten oder politischen Vertretern habe man in der Sache ebenfalls keinen Kontakt gehabt.<sup>4169</sup>

Den ehemaligen Tool-Manager der Wirecard, *Alexander Vucak*, kenne er nicht. Auch habe die BayernLB keine Beziehungen zu Unternehmen unterhalten, welche in der Presseberichterstattung aufgetaucht seien und Herrn *Marsalek* zugeordnet würden.<sup>4170</sup>

Auch der Name des Wirecard-Beraters *Frank Stahl* sage ihm nichts.<sup>4171</sup>

## 9. Weitere persönliche Einschätzungen

Auf die Frage nach den seiner Meinung nach Hauptverantwortlichen im vorliegenden Fall hat Herr *Kramer* erwidert, dass er dies nicht beurteilen könne.<sup>4172</sup>

Der Firmenname „Hermes I-Ticket“ sage ihm nichts.<sup>4173</sup>

Er könne auch nicht beurteilen, ob die Unregelmäßigkeiten bei Wirecard der Finanzaufsicht früher hätten auffallen müssen.<sup>4174</sup>

## III. Dr. Marcus Chromik

### 1. Überblick

Die Zeugenvernehmung hat am 14. Januar 2021 stattgefunden. Herr *Dr. Chromik* hat angegeben, er sei Risikovorstand der Commerzbank. Ausgebildet sei er als Kernphysiker und seit 2004 im Bankenwesen tätig. Von 2004 bis 2009 sei er Abteilungsleiter für Credit Risk und später Bereichsleiter für das Risikocontrolling bei der Deutschen Postbank AG gewesen. 2007 habe er dort die Leitung des Bereichs Liquiditätssteuerung und Credit Treasury übernommen. Seit 2009 sei er für die Commerzbank tätig, wo er zunächst Chief Market Risk Officer gewesen sei. Ab 2012 habe er dort die Position des Chief Credit Risk Officer übernommen und seit 2016 sei er schließlich als Risikovorstand (Chief Risk Officer) Mitglied im Vorstand der Commerzbank.<sup>4175</sup>

Zu seinen konkreten Aufgabenfeldern als Risikovorstand hat der Zeuge berichtet:

Also, als Risikovorstand - war ich ja seit dem 1. Januar 2016 - ist die ultimative Aufgabe, die Kapitalposition und die Liquiditätsposition der Bank so zu schützen, dass immer ausreichend Kapital und Liquidität da ist und die Bank nicht in eine Schieflage gerät. Operativ gehört dazu die Kreditvergabe im zweiten Augenvotum in der Marktfolge, juristisch gesprochen, also, das ist das Zweitvotum, das über den Bereich Credit Risk dargestellt wird, sowie die Intensivbetreuung von notleidenden Krediten; zweitens ein Bereich, in dem die Kreditprozesse für die Bank implementiert und verantwortet werden; drittens ein Bereich, der die anderen financial Risiken - Market Risk, Liquidity Risk, OpRisk usw. - und das Kapitalcontrolling übernimmt; viertens das Cyber-Risk-Thema; fünftens seit dem 01.10.2020 auch die Compliance-Funktion, also seit dem 01.01.2020 [sic!] die Compliance-Funktion\*; und dann noch ein Bereich, der Big Data &

<sup>4167</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 45.

<sup>4168</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 45.

<sup>4169</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 45.

<sup>4170</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 48.

<sup>4171</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 52.

<sup>4172</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 45.

<sup>4173</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 45.

<sup>4174</sup> *Kramer*, Protokoll 19/16 der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 50.

<sup>4175</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 55 f., 57.

Advanced Analytics heißt, der sich also mit den Themen wie Datensammlung für die ganze Bank, Analysemethoden etc. befasst aus einem mehr sozusagen technischen Aspekt.<sup>4176</sup>

In seinem Eingangsstatement hat der Zeuge geäußert, ihm sei bewusst, dass dem Untersuchungsausschuss innerhalb kurzer Zeit sehr umfangreiche Unterlagen zur Vorbereitung seiner Befragung geliefert worden seien. Die Zusammenstellung der Unterlagen habe nicht er selbst durchgeführt. Es sei ihm ein Anliegen den Untersuchungsausschuss bei seiner Arbeit zu unterstützen. Er bitte allerdings um Verständnis dafür, dass er aufgrund der kurzen Zeit nicht sämtliche Unterlagen zum Thema Wirecard – welche sich auf einen Zeitraum von über sechs Jahren bezögen – habe durchsehen können. Er werde nach bestem Wissen und Gewissen antworten. In diesem Kontext hat er außerdem Folgendes dargelegt:

Die Commerzbank ist, wie viele andere, Opfer eines in dieser Dimension für mich unvorstellbaren Betruges geworden. Dass dies bei einem DAX-Konzern passiert, dass in der Bilanz ausgewiesene Vermögenswerte in Milliardenhöhe und gleichzeitig sehr großer Relation zur Bilanzsumme tatsächlich nicht existieren und dass damit praktisch ein Totalverlust aller Assets einhergehen könnte, lag außerhalb meiner Vorstellungskraft.<sup>4177</sup>

Der dem Untersuchungsgegenstand zugrunde liegende Sachverhalt, also die in diesem Zusammenhang erhobenen „Vorwürfe und Unregelmäßigkeiten“, seien ihm zum ersten Mal im Rahmen der Kreditkomiteesitzung bezüglich eines der Wirecard gewährten Konsortialkredits im Mai 2018 gewahr geworden.<sup>4178</sup>

Selbst habe er niemals Geschäft mit Wirecard-Aktien getätigt. Dasselbe gelte für sein privates Umfeld.<sup>4179</sup>

## 2. Kreditsachbearbeitung durch die Commerzbank

### a) Allgemeiner Charakter der Kreditsachbearbeitung

Der Zeuge hat ausgeführt, die Kreditsachbearbeitung bei der Commerzbank erfolge

stets nach sorgfältiger Abwägung aller relevanten Aspekte. Insbesondere vor dem Hintergrund der ohne Einschränkungen testierten Jahresabschlüsse und der darauf beruhenden Bonitätsanalysen waren die Entscheidungen zur Ausweitung und Aufrechterhaltung des Kreditengagements kreditmateriell immer ohne Weiteres vertretbar. Vor allem im Zusammenhang mit der letzten Erhöhung des Konsortialkredits ging die Kreditprüfung in unserem Hause angesichts der negativen Presseberichterstattung deutlich über das hinaus, was im Rahmen einer normalen Kreditprüfung üblich ist.<sup>4180</sup>

[...]

Kreditentscheidungen werden durch die entsprechenden Kreditsachbearbeiter und auch den verantwortlichen Firmenkundenbetreuer aufbereitet. Dabei liegt eben die gesamte Analyse des Kredites mit - - insbesondere der Finanzen, der auch eine Erstellung einer konsolidierten Bilanz, die Erstellung des Ratings, die Erstellung von Szenarioanalysen und auch die Beschreibung des Cases eben in der Marktfolge - - Das wird dann von Spezialisten aufbereitet, je nach Fall und auch Größe von unterschiedlichen Erfahrungsstufen der Mitarbeiter und auch unter anderem unter Hinzuziehung eben von weiteren Experten, wenn es sich um Branchenexpertise - - oder Themen geht, um die es da geht.<sup>4181</sup>

[...]

Kreditausfälle gehören leider zum Geschäft in der Bank. Ich muss sogar Kreditausfälle vorher beplanen. Nichtsdestotrotz ärgere ich mich als Risikovorstand über jeden einzelnen Kredit, der ausfällt. Und bei jedem größeren versuchen wir auch, zu verstehen: Was ist der Grund dahinter? Woran liegt es? - Hier in diesem Fall haben wir es, noch mal, mit einem beispiellosen Betrug zu tun, den wir so noch nicht gesehen haben. Und gleichzeitig sehe ich aber auch, dass die Bank extrem sorgfältig gearbeitet hat in dieser Analyse, weil

<sup>4176</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 58. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „also seit dem 01.01.2020 [sic!] die Compliance-Funktion“ gestrichen.

<sup>4177</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 56.

<sup>4178</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 58.

<sup>4179</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 75.

<sup>4180</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 57.

<sup>4181</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 76.

diese Sachverhalte wurden auch aufgezeigt und aufgedeckt und angeschaut. Und damals, zu dem Zeitpunkt, als wir den Kredit entschieden haben, war der für mich auch voll zu rechtfertigen. Mit dem heutigen Wissen hätte ich diesen Kredit nicht gegeben, vielleicht sogar schon mit den Erkenntnissen von 2019 nicht. Aber auch das ist eine Spekulation.<sup>4182</sup>

Zum Volumen des in der Vernehmung besprochenen Kredits der Commerzbank an die Wirecard in Höhe von 200 Millionen Euro und der Art und Weise der mit einer solchen Summe verbundenen Kreditsachbearbeitung hat der Zeuge dargelegt:

[D]as ist ein Kredit, der wird bei guter Bonität nicht im höchsten Kreditgremium entschieden, sondern in der Regel im sogenannten Vieraugenprinzip durch einen sehr erfahrenen Portfoliomanager\* auf der Vertriebsseite. Und das ist auch ein geprüfter Prozess, der ganz normal durchlaufen ist. Das Kreditkomitee sieht typischerweise Kredite ab 400 Millionen, und der Vorstand schaut sich intensiv die Kredite über 1 Milliarde an - um das Ihnen erst mal als Indikation zu geben.

Das Zweite ist: Ein normaler Credit Officer in dieser Größenklasse bearbeitet typischerweise 50 Verbände im Jahr. Also, der ist typischerweise dabei, diese Analysen zu machen. Frau E.[...], die Chefin der Credit-Fraud-Einheit, hat sich wahrscheinlich - so kriegen Sie ein Gefühl dafür - mit diesem Fall mehr oder weniger mit einem bis zwei Mitarbeitern über zwei Jahre befasst, sodass diese Relation von einer Woche zu zwei Jahren, also zwei Arbeitsjahren, hundert Wochen ungefähr, ungefähr so hinkommt. Ein Wirtschaftsprüfer ist mit einem mehrköpfigen Team dauerhaft ein ganzes Jahr beim Kunden vor Ort und wird dafür mit Millionen vergütet. Und diese Leistung kann eine Bank nicht erbringen, weil der Kunde nicht für den Kredit sozusagen noch eine Bereitstellungsgebühr von 5 Millionen zahlt. Das kann ich nicht leisten. Und der Kunde kann - - Und ich kann auch eben - was ich machen kann von außen - eine forensische Analyse starten und dann so tätig werden, wie wir tätig geworden sind. Aber wir fangen nicht bei einem Betrag\* an mit einer forensischen Analyse. Das ist für eine Bank gar nicht darstellbar vom Aufwand.<sup>4183</sup>

## b) Risikovorsorge im Fall Wirecard

Zur allgemeinen Risikovorsorge im Fall Wirecard hat *Dr. Chromik* ausgeführt:

Also, die Risikovorsorge haben wir ja mit der Insolvenz selbstverständlich gebucht und auch dargestellt. Also, Risikovorsorge ist da zu dem Zeitpunkt und gebucht worden zu dem Zeitpunkt, als die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens nicht mehr gegeben war. So.

Ansonsten haben wir, wie ich gesagt habe, die drei uns vorliegenden wichtigen Themen seit 2018 - ich habe das angesprochen - - haben wir uns mit diesen Artikeln intensiv auseinandergesetzt und versucht, sie zu überprüfen und zu validieren. Und auch wir sind dabei - - Wir sind nicht durch Indien oder durch die Walachei irgendwo hingefahren und haben Kunden gesucht. Aber was wir gemacht haben: Wir haben auch versucht, Transaktionen und Ereignisse in unseren Kontodaten und Handelsregistern in Indien etc. etc. zu überprüfen. Vom Aufwand her, was wir bei Wirecard gemacht haben, ist ungefähr hundertmal mehr gewesen als für einen normalen Kredit in dieser Phase.<sup>4184</sup>

[...]

Also, in der Kreditentscheidung, die dann dem Vorstand vorliegt, beschäftigt man sich dann schon mit konsolidierten Fragen, und Auffälligkeiten aus der Einzelanalyse werden dann aufgeführt. Man geht dann nicht durch alle Teileinschlüsse. In die Analyse der Kreditanalysten gehen selbstverständlich die wichtigsten Teilthemen mit ein. Die schauen sich das an, soweit sie das als notwendig erachten. Und insbesondere mit dem - - Das Thema „Wie wirkt sich eigentlich das Wachstum und auch das unterschiedliche Wachstum in diesen zwei Geschäftsfeldern aus, und was passiert durch die Akquisition?“ war ja unter anderem auch ein Teil dieser Analyse des „manager magazins“, die da angetriggert wurde. Die zeigt ja auch, dass wir versucht haben, auch das weiter zu verstehen und zu plausibilisieren.<sup>4185</sup>

[...]

<sup>4182</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 67 f.

<sup>4183</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 102. Bei den mit \* gekennzeichneten Stellen hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „und durch einen Manager“ und „mit einer Nettoarbeitszeit von einer Woche“ eingefügt sowie „bei einem Betrag“ in „nicht nur wegen eines Betrages“ umformuliert.

<sup>4184</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 83 f.

<sup>4185</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 101.

Ich habe keine Zweifel an der Sorgfalt der Prüfung, die vorgenommen wurde. Und wichtigstes Thema: Es lagen zu allen relevanten Risiken ausreichende und detaillierte Informationen vor. Das war damals mein Eindruck, und das ist auch heute in der Rückschau mein Eindruck.

[...]

Mit den Informationen, die wir gewonnen haben im weiteren Verlauf, also insbesondere dann in 2019, hätten wir mit der Entscheidung in dem Jahr zurückblickend natürlich schon anders gehandelt. Aber diese Informationen lagen nicht vor, und wir konnten sie auch nicht generieren für uns.<sup>4186</sup>

### c) Bedeutung von testierten Jahresabschlüssen

Zur allgemeinen Bedeutung eines testierten Jahresabschlusses für eine Kreditentscheidung hat der Zeuge erklärt:

Also, ein Testat ist eigentlich die Voraussetzung für eine Kreditentscheidung. Ohne Testat gibt es eigentlich nur - - Oder auch schon bei einem eingeschränkten gibt es enorme Themen bei einer Kreditvergabe.

Und Sie haben ja auch gesehen, dass am 10. Mai 2020 Wirecard eine Anfrage gestellt hat, ob wir auf einen testierten Abschluss mit der Deadline - das war dann eben der Waiver Day, also der 22. Juni - - ob wir bereit wären, darauf zu verzichten. Und diesen Verzicht waren wir auch nicht bereit zu akzeptieren.

[...]

Ja, also, es ist etwas, auf das wir uns in unserer Arbeit tatsächlich verlassen. Das ist - - geht auch - - Auch die testierten Zahlen, die müssen wir ja auch benutzen für die regulatorischen Ratings usw. Da wird ja auch geguckt, dass wir uns die Zahlen nicht selbst ausdenken, sondern dass die gerade überprüft sind. Also, gerade diese Dinge spielen natürlich eine Rolle. Da gibt es Abstufungen bei ganz kleinen Unternehmen und kleinen Unternehmern, natürlich je nach dem Entwicklungsstand, aber bei einem börsennotierten Unternehmen, und insbesondere eines im DAX, verlassen wir uns natürlich darauf.<sup>4187</sup>

Zur Frage, wie er die Bedeutung einer Saldenbestätigung für die Überprüfung von Cash-Positionen in einer Unternehmensbilanz durch den Wirtschaftsprüfer einschätze, hat der Zeuge angegeben:

Ich bin kein gelernter Wirtschaftsprüfer, und wir fragen, hinterfragen tatsächlich bei Wirtschaftsprüfern oder auch bei Bilanzen einiges, bei Goodwill und Assets, die zu Fair Value und Mark-to-Model testiert werden. Da gibt es eine ganze Menge Fragen, und das schauen wir uns kritisch an, und da arbeiten wir auch mit Abschlägen. Und auch bei der Liquidität eines Kunden arbeiten wir mit Abschlägen, aber nie bei dem Thema Cash. Das ist wirklich ein Thema, wo wir eigentlich nicht erwarten, dass wir genau diese Zahl prüfen, sondern die ist eigentlich der einfachste Schritt in der Analyse.

Ich kann aber auch nicht nachvollziehen, wie komplex - - was EY erlebt hat und wie EY gearbeitet hat. Das ist aber tatsächlich etwas, was ich jetzt - - was wir so nicht prüfen können und wir als Bank ja schon gar nicht prüfen können.

Und wenn ich mich darauf in Zukunft nicht verlassen könnte und sozusagen eigentlich sicher sein muss, dass ich zum selben Stichtag von allen Banken gleichzeitig einen vollen Einblick in die Konten habe in Zukunft, dann müssen wir das Banking noch mal und das Bankgeheimnis noch mal neu überdenken. Also, das ist, glaube ich, wirklich eine hoheitliche Aufgabe beim Wirtschaftsprüfer. Und es gibt Zahlen, an die - - Da kann ich konservativ herangehen, da kann ich was hinterfragen. Bei der Zahl haben wir das noch nicht getan.<sup>4188</sup>

<sup>4186</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 102.

<sup>4187</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 90.

<sup>4188</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 89 f.

### 3. Konsortialkredit an Wirecard unter Führung der Commerzbank

#### a) Geschäftsbeziehung im Vorfeld des Konsortialkredits

Herr *Dr. Chromik* hat berichtet, die Geschäftsbeziehung zu Wirecard bestehe bereits seit 2003 mit einem anfänglich kleineren Darlehensrahmen. In diesem Zusammenhang habe er 2013 auch persönlich den ersten Kundenkontakt mit Wirecard gehabt.<sup>4189</sup>

#### b) Abschluss und Konditionen des Konsortialkreditvertrags

Im Jahr 2011 sei Wirecard ein Konsortialkredit mit der Commerzbank als Konsortialführer eingeräumt worden. In den folgenden Jahren sei der Kredit dann immer wieder erhöht worden. Jede Kreditentscheidung sei in diesem Zusammenhang „stets nach sorgfältiger Kreditprüfung“ erfolgt.<sup>4190</sup>

Bezüglich der Haftung sei seiner Kenntnis nach auf die Holding abgestellt worden. „[W]elche operativen Töchter zusätzlich in einer operativen Haftung waren oder nicht“, könne er „nicht auswendig berichten“. Dies sei „angesichts der Struktur der Gruppe auch mit den Beherrschungsthemen nicht die materiellste Fragestellung“ gewesen. Verwendungszweck des Darlehens sei, wie typischerweise bei einem Konsortialkredit, die „normale [...] Betriebsmittelfinanzierung“ gewesen. Zudem habe es einen „gewissen Rahmen“ gegeben, welcher auch für Akquisitionen nutzbar gewesen sei. Die Überschreitung dieses Rahmens habe einer Zustimmung bedurft. Für ein DAX-Unternehmen mit einer solchen Bonität seien dies übliche Konditionen.<sup>4191</sup>

Des Weiteren könne er über die genauen Konditionen nichts sagen, außer dass sie marktüblich gewesen seien. Seine Aufgabe als Credit Officer sei es nicht, in Vertragskonditionen einzugreifen, es sei denn, er habe das Gefühl,

[...] dass ein Kredit oder eine Kundenbeziehung in der Gesamtheit für die Bank zu negativ ist bezüglich des erwarteten Returns. Und diese Eingriffsrechtfertigung oder die Rechtfertigung zum Eingriff, die gab es bei Wirecard meines Erinnerns nicht.<sup>4192</sup>

#### c) Einschätzung der Wirecard

##### aa) Vertragszweck

Der Zeuge hat ausgeführt, dass die Darlehenssumme von Wirecard nach seinem Verständnis in erster Linie für das Acquiring-Geschäft und nur nachrangig für „M-&-A-Aktivitäten“ benötigt worden sei:

Also, Wirecard hat M-&-A-Aktivitäten gemacht, das haben wir gesehen. Es gab welche, die erforderten in der ganzen Vergangenheit oder in dem ganzen Ablauf individuelle Finanzierung. Andere erforderten manchmal eine Zustimmung. Es gab einen gewissen Rahmen, der war dafür da. Allerdings war der Zweck der Liquidität für uns hauptsächlich durch das Acquiring-Geschäft begründet. Denn das Acquiring-Geschäft erfordert in der Tat eine finanzielle Vorleistung von Wirecard, und das hat enorm auch saisonale Schwankungen. Also, insofern war mein Verständnis hauptsächlich das, was einen typischen - - in dem Fall eine Art Betriebsmittel erfordert. Wie auch bei einem Unternehmen, das manchmal ein Lager aufbaut und das dann abverkauft, war das dort so ähnlich auch mit dem Acquiring-Geschäft um die Weihnachtszeit.<sup>4193</sup>

##### bb) Geschäftsmodell

Die Analyse des Geschäftsmodells der Wirecard sei ein wichtiger Bestandteil der Kreditentscheidung gewesen. Hierzu hat Herr *Dr. Chromik* erklärt:

Und ich hatte zu keinem Zeitpunkt da Zweifel daran, dass die Commerzbank das Geschäftsmodell dieses Kunden nicht\* [sic!] versteht.

[...]

<sup>4189</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 56, 58.

<sup>4190</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 56.

<sup>4191</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 64.

<sup>4192</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 82.

<sup>4193</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 72.

Die beiden Blöcke - das Acquiring-Geschäft und aber auch das, nennen wir es Transaktionsbank oder den Zahlungsverkehr, Kreditkartenzahlungsabwicklung -, die waren uns ja natürlich schon bekannt. Und die hatten wir auch verstanden.<sup>4194</sup>

Ob das Geschäftsmodell der Wirecard im Kreditkonsortium diskutiert wurde, könne er nicht sagen, da er gemäß seiner Aufgabenbeschreibung mit dem Konsortium keine Gespräche führe.<sup>4195</sup>

Zur Frage, ob er die von Wirecard kommunizierte starke saisonale Schwankung im Acquiring-Geschäft aufgrund des Weihnachtsgeschäfts im Hinblick auf die große Bedeutung des asiatischen Markts nach wie vor für plausibel halte, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, das Chinese New Year ist auch nicht viel anders als Weihnachten. Also, ich glaube, das - - Das sah ich jetzt nicht. Also, die religiöse Verteilung von Feiertagen sah ich jetzt nicht als den größten Einflussfaktor auf das Geschäftsmodell, sehe ich heute auch noch nicht. Aber es war - - Mein Verständnis war: Es gibt das Acquiring-Geschäft, unter anderem natürlich sehr stark auch mit einem starken deutschen Beitrag, aber auch ausländischen Komponenten; und es gibt Zahlungsverkehr.<sup>4196</sup>

### cc) Compliance

Auf die Frage, ob er es unter Gesichtspunkten der Compliance als problematisch empfunden habe, dass der Aufsichtsrat der Wirecard so klein gewesen sei und darüber hinaus kein Prüfungsausschuss existiert habe, hat der Zeuge geantwortet, dass für ihn keine besorgniserregenden Anzeichen „bezüglich der Organisation oder Governance von Wirecard“ kenntlich gemacht worden seien. Es sei auch zu beachten, dass es sich vorliegend um einen „Zahlungsverkehrstechnische Dienstleister“ gehandelt habe und solche durchaus eine andere Governance als eine Bank aufweisen würden. Daher hätten diese Umstände für ihn keinen Grund dargestellt, die Kreditentscheidung insgesamt infrage zu stellen. Im Übrigen sei es für ihn auch normal, die Mitglieder von Aufsichtsräten anderer Unternehmen nicht persönlich zu kennen. Er pflege nur punktuell Kundenkontakt in „bestimmten Situationen, die weitere Analysen erfordern“.<sup>4197</sup>

Bezüglich der Kritikpunkte im Bereich Compliance habe es einen Austausch zwischen den Compliance-Organisationen gegeben, was in solchen Situationen üblich sei.

Da dürfen auch nur die Compliance-Abteilungen untereinander dann Kontakt aufnehmen. Und da kriegten wir eben auch die Nachricht, dass sich hier eine Besserung einstellt, auch bezüglich eben auffälliger Transaktionen, die eine Geldwäscheverdachtsmeldung erfordern.<sup>4198</sup>

### dd) Akquisitionen

Des Weiteren sei der „der Akquisitionspfad des Unternehmens“ ein wichtiges Thema bei der fortlaufenden Einschätzung des Unternehmens gewesen, „wo es zumindest mal eine Transaktion gab, die etwas Aufmerksamkeit erforderte“.<sup>4199</sup>

Dr. Chromik hat angegeben, es sei ihm „bekannt, dass Wirecard eine Akquisition bei der Citi gemacht hat“.<sup>4200</sup> Hierzu hat er ausgeführt:

Die Akquisition von Citi - das Thema hatten wir vorher - war zum Beispiel etwas, was ich enorm positiv wahrgenommen habe, weil es ist ein amerikanisches Geschäft, das Unternehmen hat sich automatisch der amerikanischen Compliance unterworfen, damit - - Es war mir klar, dass auf keinen Fall da was komisch gelaufen - - könnte im Geschäft. Es war eigentlich für mich ein positives Zeichen, dass Wirecard hier als Käufer auftritt für so ein Geschäft.<sup>4201</sup>

<sup>4194</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 65. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen das Wort „nicht“ gestrichen.

<sup>4195</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 65.

<sup>4196</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 73.

<sup>4197</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 64.

<sup>4198</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 65.

<sup>4199</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 65.

<sup>4200</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 72.

<sup>4201</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 84.

Zur Frage des tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten hinter dem in Mauritius registrierten Fonds „EMIF 1A“ im Kontext einer Akquisition der Wirecard im Jahr 2015 hat der Zeuge erklärt, die Commerzbank habe diesen Berechtigten bis zum Ende nicht verifizieren können. Man habe zu diesem Thema im Jahr 2018 ein Gespräch mit dem Vorstandsvorsitzenden *Dr. Markus Braun* und dem Finanzvorstand *Alexander von Knoop* geführt:

Also, die Transaktion, die in 2015 lief, haben wir uns eben in der Tat 2018 noch mal angeschaut und deshalb ja auch ein Gespräch geführt - an dem Gespräch habe ich auch teilgenommen - mit Herrn Dr. Braun und von Knoop. Da habe ich sie eben auch mit dieser Frage erst mal konfrontiert: Was ist mit dieser Kaufpreisdifferenz? Und in diesem Gespräch wurde dann zunächst erst mal der Kaufpreis gerechtfertigt. Der Kaufpreis wurde gerechtfertigt mit den Marktaussichten in Indien und den Wachstumschancen und einem sehr hohen Multiple, ja, für den Moment. Aber wenn man sich die Entwicklung ansah, war das eben - - wurde das damit gerechtfertigt und eben auch verwiesen auf die komplett vorliegende Due Diligence. Es gab ja eine technische Due Diligence, eine Legal Due Diligence, eine Financial Due Diligence und eine Tax Due Diligence, auch von namhaften Kanzleien. Ich glaube, auch die - - eine war von KPMG. Und die lagen dann ja der Bank, wie mir später bekannt wurde, auch vor. Und da - - Die ließen jetzt erst mal keinen Zweifel an diesem Kaufpreis.

[...]

Ich hatte ja gesagt, ich hatte zunächst meine - - die Credit-Fraud-Einheit - - den Auftrag gegeben, das zu untersuchen. Die konnte tatsächlich irgendwie über Handelsregisterauszüge und öffentliche Quellen das sogar nachvollziehen, dass es zwei Kaufpreise gab, 50 Millionen Dollar und 300 Millionen Dollar. Das war also erst mal eine Verifizierung des Vorwurfs.

Und dann kam das Gespräch. Da wurde eben also zum einen der Preis dann gerechtfertigt, und zweitens wurde auch gesagt: Ja, Achtung, das Target, das da den Besitzer gewechselt hatte, besaß auch noch ein Travel-Geschäft. Und da erfolgt hier noch eine operative Abspaltung, weil es verbleiben Teile dort, und unter anderem, wie wir dann gesehen hatten in der Analyse - wir haben das nachvollzogen -, auch Kostenbestandteile, weshalb es auch plausibel war, dass es durchaus einen Preisunterschied geben kann, wenn das Target bestimmte Kosten sozu- - der Verkäufer bestimmte Kosten behält, die der Käufer sozusagen nicht mittragen muss in seinem zukünftigen Modell. Diese Argumentation war jetzt erst mal für uns plausibel.

Zweitens. Es gab ferner auch eine Bestätigung dieser Transaktion noch mal, die uns vorlag dann im Auszug eines Prüfungsvermerkes, was auch keinen Zweifel für uns dann weiter stehen ließ. Und für die Kreditentscheidung war für uns hauptsächlich wichtig, dass dieser Tatbestand für die testierte Bilanz am Ende nicht wesentlich ist und schon gar nicht für die Rückzahlungsfähigkeit. Hätte es zu einem Zeitpunkt zu einer, was weiß ich, Rückabwicklung oder wie auch immer kommen können, hätte das Unternehmen bei der testierten Bilanz und den liquiden Mitteln damit auch fertig werden können. Also - -

Und insofern war das am Ende für die kreditmaterielle Beurteilung nicht materiell, dass wir den Vorgang von 2015 nicht komplett aufklären lassen oder aufklären konnten, sondern das war eben die Entscheidung: Welchen - - Was für ein Schaden könnte dadurch sozusagen entstehen, alleine für den Kredit, wenn diese 300 zum Beispiel nicht werthaltig wären? Und das konnten wir abschätzen. Die Differenz wurde bilanziert als Goodwill. [...] Goodwill behandeln wir in der Kreditanalyse wie nicht vorhanden. Also, das heißt, wir analysieren eine Bilanz typischerweise, indem wir annehmen, dass der Goodwill nichts wert ist. Da war eben auch die Tragkraft da für das Unternehmen.<sup>4202</sup>

#### **d) Kooperation mit Wirecard**

Zur allgemeinen Kooperationsbereitschaft der Wirecard, insbesondere der zeitnahen Übermittlung relevanter Dokumente, sei ihm aus dem Konsortialverhältnis nichts berichtet worden. Zum Zeitpunkt der Compliance-Vorwürfe gegen Wirecard habe es entsprechende Anfragen der Compliance-Abteilung der Commerzbank an die Compliance-Abteilung der Wirecard im Februar 2019 gegeben:

Da haben wir dann auch die Gespräche, ja, mit dem Management geführt und auf Lieferung eingemahnt. Und diese Lieferung wurde nicht eingehalten. Das war auch einer der Gründe, der uns dann eben auch zu

---

<sup>4202</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 96 f.

diesem Exit bewogen hat, weil der Kunde da nicht lieferte auf diese Sachverhalte. Also, das ist uns aufgefallen, also mir persönlich aufgefallen: diese Nichtlieferung wie versprochen erstmalig im April 2019. Vorher ist mir nichts berichtet worden, dass es andere Verzögerungen gab, die eine Rolle spielten.<sup>4203</sup>

### e) **Beziehung zwischen Heike Pauls und Wirecard**

Dem Zeugen wurde ein Ausschnitt aus einem Artikel im Magazin „Spiegel“ vom 14. Januar 2021<sup>4204</sup> vorgelesen, in welchem unter anderem eine E-Mail der Commerzbank-Analystin *Heike Pauls* an den CFO der Wirecard *Burkhard Ley* und die Investor-Relations-Chefin *Iris Stöckl* vom 20. Dezember 2016 zitiert wird. In diesem Artikel wird beschrieben, Frau *Pauls* habe in dieser E-Mail Informationen bezüglich einer kritischen Einschätzung der Wirecard durch einen Investor weitergegeben. Das vorgelesene Zitat aus der fraglichen E-Mail mit Bezug auf ein zuvor stattgefundenes Gespräch mit dem betreffenden Investor lautet:

Ich habe natürlich in allen Punkten sachlich dageengehalten, es ist aber natürlich klar, dass das nicht viel bringt und dass das Gespräch vermutlich v.a. darauf abzielte, mich ‚einzufangen‘ und Zweifel zu streuen. Mir ist nur wichtig, dass ihr einen Eindruck bekommt, was aktuell im Hintergrund diskutiert wird.<sup>4205</sup>

Auf die darauf folgende Frage, ob ein derartiger Austausch zwischen Analysten und dem bewerteten Unternehmen bei der Commerzbank üblich sei und ob er dies ungewöhnlich finde, hat *Dr. Chromik* geantwortet:

[...] Das Research liegt nicht in meinem Verantwortungsbereich, das ist im Markt. Bezüglich dem Kreditbereich gibt es hier ganz klare Regeln, dass keinerlei Informationen fließen dürfen von den Kreditanalysten rüber in das Research, diese Chinese Walls. Diese Informationen sind, so wie mir bekannt ist, auch nicht geflossen. Liegt nun vielleicht auch in einer divergierenden Einschätzung.

[...]

Zwischen der Kreditabteilung und Kreditbereich gab es keinerlei Informationsfluss zu der Frau Pauls. Mir ist auf jeden Fall nichts davon bekannt.

Ich hatte Ihnen schon gesagt: Wir arbeiten zurzeit den Fall Wirecard natürlich intern auf. Dazu kommt übrigens auch, dass wir eben ja auch uns genau mit der Tätigkeit von Research auseinandersetzen und das analysieren. Und ich kann Ihnen nichts zu diesen Vorwürfen sagen, weil ich kenne sie noch nicht. Ich bin noch nicht über die Analyse informiert worden, die da zurzeit läuft.

[...]

Dieser Tatbestand ist mir nicht bekannt, und ich habe heute auch nur diesen Artikel genauso zur Kenntnis genommen wie wir. Auch übrigens die Market Compliance war im Untersuchungszeitraum nicht in meiner Verantwortung.

[...]

Ich habe zu dem Artikel auch keine Gespräche geführt heute. Ich habe ihn das erste Mal gelesen, als ich oben im Zeugenraum war, und, das gebe ich auch gerne zu, auch etwas Verwunderung gespürt über das, was ich gelesen habe. Das ist sicherlich ein Teil, den wir für uns im Haus intern analysieren und aufbereiten müssen, was da gelaufen ist, und genau klären, welche Rolle diese Dame gehabt hat. Ich kannte diese Dame nicht. Ich hatte ein einziges Mal selbst persönlich mit dem Sachverhalt Research überhaupt nur eine Berührung. Als mich meine - - die Chefin der Fraud Investigation darauf aufmerksam machte, dass es trotz unseres Exits eine positive Research-Meinung gab, habe ich den dafür verantwortlichen Bereich Compliance beauftragt, sich dieses Themas anzunehmen und zu prüfen, was wir da zu tun haben.<sup>4206</sup>

Der Zeuge hat auf erneute Nachfrage ausgesagt, er habe seit seiner Kenntnisnahme des Spiegel-Artikels am Morgen der Vernehmung keinen diesbezüglichen Kontakt mit Kollegen aus dem Vorstand der Commerzbank

<sup>4203</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 67.

<sup>4204</sup> SPON vom 14. Januar 2021: Die Spionin, die Wirecard liebte (<https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-commerzbank-analystin-heike-pauls-versorgte-wirecard-mit-informationen-a-444a1ece-25d7-45a1-a86d-a6cef2cbd5d3>; letzter Abruf am 13. April 2021).

<sup>4205</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 66.

<sup>4206</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 66 f.

oder anderen Personen gehabt. Im Bereich der Kreditvergabe dürfe er zwar auf öffentlich zugängliche Informationen einer Analystin seiner Bank zugreifen, jedoch finde ein Zugriff auf solche Informationen nicht statt,

weil eine Kreditanalyse sich von einer Aktienanalyse fundamental unterscheidet in ihren Fragen, weil wir insbesondere uns extrem kritisch sozusagen mit dem Ist und mit dem nächsten Jahr auseinandersetzen und schon gar nicht mit Future Cash Growth in fünf Jahren und Fantasien, was vielleicht passieren könnte.<sup>4207</sup>

Die öffentliche Einschätzung der Financial Times-Berichterstattung bezüglich der Unstimmigkeiten bei Wirecard als „Fake News“ durch Frau *Pauls* im Februar 2019 und die im Nachgang hierzu erfolgte Rücknahme dieser Einschätzung durch die Commerzbank sei „nicht Thema im Vorstand“ gewesen:

Mir wurde aber berichtet, dass tatsächlich es eine Entschuldigung der Bank bei der „Financial Times“ gab. Ich glaube, sie macht auch deutlich, dass wir alles andere als glücklich mit dieser Einschätzung und diesem Umstand sind. Ich kann Ihnen dazu aber nicht mehr sagen.<sup>4208</sup>

Auch generell habe er „keinerlei Gespräche“ mit Bezug zu Frau *Pauls* geführt und keinen Einfluss auf die Research-Abteilung ausgeübt, um die Wirecard als wichtigen Darlehensnehmer am Markt besser dastehen zu lassen:

Es gibt hier eine Funktionstrennung. Wir haben auch im Vorstand nicht über das Research - - und reden auch im Vorstand nicht über das Research von bestimmten Kunden. Das ist nicht etwas, was im Vorstand thematisiert ist. Wir dürfen auch rechtlich keinen Einfluss nehmen auf den Inhalt. Das ist verboten. Und insofern hat das nicht stattgefunden. Ich habe keinen Einfluss auf das Research ausgeübt, und mir ist auch nichts bekannt, dass das Kollegen von mir gemacht haben.

[...]

Und ich weiß auch nicht, in welcher Weise ein Aktien-Research eine Auswirkung hat auf einen Konsortialkredit, wenn ich das anmerken darf.<sup>4209</sup>

Auf die Frage nach beruflichen Konsequenzen für die Analystin hat der Zeuge geantwortet, von deren „Freistellung“ habe er erst durch den oben genannten Spiegel-Artikel erfahren. Ansonsten sei ihm

[...] nur bekannt, dass wir im Rahmen der Aufarbeitung selbstverständlich mit unserer Financial Crime Unit, die wir haben, wo wir alle internen Fälle - - genau sorgfältig diesen Fall analysieren. Meines Erachtens ist diese Analyse noch nicht abgeschlossen.<sup>4210</sup>

Auf erneute Nachfrage, woher er von der „Freistellung“ von Frau *Pauls* erfahren habe, hat der Zeuge angegeben, er habe „zwei oder drei E-Mails aus der Medienabteilung bekommen“, aus welchen hervorgegangen sei, dass Frau *Pauls* „von der Coverage irgendwie entbunden wird“. Von einer arbeitsrechtlichen Freistellung sei im hingegen nichts bekannt. Er habe jedoch keine Empfehlungen für Sprachregelungen bezüglich dieser Vorgänge erhalten.<sup>4211</sup>

## f) Umgang mit negativer Berichterstattung

### aa) Berichterstattung in der Financial Times

Auf die Frage, ob die Commerzbank in Reaktion auf dessen Berichterstattung über Wirecard<sup>4212</sup> Kontakt zum Finanzjournalisten *Dan McCrum* von der Financial Times aufgenommen habe, hat der Zeuge erwidert:

Also, wir haben mit ihm kein Gespräch gemacht, und ich weiß auch nicht, ob er uns erlaubt - - ihm es überhaupt legal erlaubt wäre, uns was zu sagen. Und wir würden auch keine Informationen annehmen und

<sup>4207</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 71.

<sup>4208</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 71.

<sup>4209</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 71.

<sup>4210</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 71 f.

<sup>4211</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 74.

<sup>4212</sup> Financial Times vom 31. Januar 2019: Executive at Wirecard suspected of using forged contracts (<https://www.ft.com/content/03a5e318-2479-11e9-8ce6-5db4543da632>) und die Reihe „House of Wirecard“: <https://www.ft.com/content/534e7c4d-3101-3f6a-abc8-dc70beab35b7>; letzter Abruf am 12. April 2021).

sollten auch keine annehmen, selbst wenn sie uns angeboten werden, wenn die Annahme illegal ist. Insofern fand so ein Gespräch nicht statt.<sup>4213</sup>

Die Berichterstattung in der Financial Times sei jedoch im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Commerzbank besprochen und im Anschluss vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am 21. März 2019 und am 12. Juni 2019 im Aufsichtsrat thematisiert worden:

Und dann fand - - Dann natürlich - ich kann mich aber jetzt nicht an konkrete Nachfragen - - fand auch eine kurze Diskussion des Sachverhaltes statt, weil das hatte zu dem Zeitpunkt natürlich eine gewisse mediale Aufmerksamkeit.<sup>4214</sup>

#### **bb) Artikel im Manager Magazin vom 23. Februar 2017**

Den vom Finanzjournalisten *Heinz-Roger Dohms* in Zusammenarbeit mit dem Bilanzexperten *Thomas Borgwerth* und dem E-Payment-Experten *Jochen Siegert* verfassten Artikel im Manager Magazin vom 23. Februar 2017<sup>4215</sup>, in welchem Bilanzunstimmigkeiten bei Wirecard thematisiert wurden, habe er wahrgenommen und sich hierüber auch mit der „Credit-Fraud-Einheit“ der Commerzbank ausgetauscht:

Darauf hat die Credit-Fraud-Einheit dann versucht, mit unseren Daten, die wir haben, diesen Vorwurf sozusagen nachzubauen, nachzustellen. Man muss dazu natürlich wissen, dass wir dann - - Unter anderem bei der Aufbereitung von Bilanzen gibt es dann in der Kreditanalyse bestimmte Standards, wo Sie - - Standardisierung, also, es ist nicht eins zu eins. Und da kam dann dieses Bild bei heraus, das mir dann zugesendet wurde. Und ich habe dann für mich eine kleine Analyse gemacht und diese Fragen an den Rand geschrieben und dann beauftragt, dass diesen Fragen dann nachgegangen wird.<sup>4216</sup>

Nach seiner Kenntnis sei der oben genannte Artikel auch in die fortlaufende Analyse der entsprechenden Kreditsachbearbeiter eingeflossen.<sup>4217</sup>

#### **g) Ausstieg der Bayerischen Landesbank aus dem Bankenkonsortium im Jahr 2018**

Zu der Frage, wie man den Ausstieg der Bayerischen Landesbank (BayernLB) aus dem Konsortialkredit im Jahr 2018 bei der Commerzbank aufgenommen habe und ob es diesbezüglich Kontakt zur BayernLB gegeben habe, hat der Zeuge zunächst erwidert, er sei selbst nicht für die Führung des Konsortiums zuständig. Dies mache „der Markt“:

Ich schaue mir manchmal an: Sind das vernünftige Banken im Konsortium? Das schien mir der Fall zu sein. Mir wurde - - Ich kann mich nicht erinnern, dass mir berichtet wurde, dass es da einen Tausch gab. Aber auch - - Eigentlich sind auch Veränderungen jedes Jahr bei so einer Runde durchaus auch was Normales.<sup>4218</sup>

Er habe sich persönlich auch nicht gefragt, warum die BayernLB aus dem Konsortium der Darlehensgeber aussteige und auch keine diesbezüglichen Gespräche geführt. Es sei ihm auch nichts über derartige Gespräche berichtet worden.<sup>4219</sup>

Herrn *Dr. Chromik* wurden folgende Gründe für den Ausstieg der BayernLB aus dem Konsortialkredit im Jahr 2018 genannt: unklares Geschäftsmodell und unklare Bilanz, ungünstiges Pricing und ungünstige Dokumentation sowie Zweifel an der Compliance. Auf die Frage, warum die Commerzbank nicht die gleichen Gründe für einen Ausstieg gesehen habe, hat Herr *Dr. Chromik* geantwortet, er könne zu den Prüfungsprozessen bei der BayernLB keine Aussagen machen, da er nicht involviert gewesen sei. Zum Umgang der Commerzbank mit den fraglichen Punkten hat er erklärt:

<sup>4213</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 83.

<sup>4214</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 89.

<sup>4215</sup> manager magazin vom 23. Februar 2017: Das 250-Millionen-Euro-Rätsel des Börsenwunders Wirecard (<https://www.manager-magazin.de/digitales/it/wirecard-das-250-millionen-euro-raetsel-des-zahlungsdienstleisters-a-1135587.html>; letzter Abruf am 13. April 2021).

<sup>4216</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 73.

<sup>4217</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 76.

<sup>4218</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 58.

<sup>4219</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 58.

Wir haben sehr, sehr sorgfältig diese Vorwürfe, die im Raum standen, geprüft, die ja um diese Transaktion gingen, haben aber auch gesehen, dass sie auch größenordnungsmäßig eben nicht kreditmateriell waren für die Gruppe. Selbst wenn dieser Vorwurf in Indien berechtigt gewesen wäre, wäre er nicht kreditmateriell gewesen für die Zahlungs- - Rückzahlungsfähigkeit des Unternehmens, insbesondere natürlich weil wir einen testierten Abschluss hatten und ja auch die Bestätigung aus dem Prüfungsvermerk, dass das ordentlich dargestellt wird, diese Transaktion, und wir ja auch in dem Gespräch mit dem Kunden auch Erklärungen bekommen haben, die eben einiges auch bezüglich dieser Vorwürfe plausibilisierten.

Zum Thema Compliance: Wie ich ausführte, hatte die Compliance-Abteilung, für die ich da nicht verantwortlich war, ein sehr deutliches Votum, ein Statement abgegeben: Ja, der Kunde hatte aufgrund seiner Vergangenheit durchaus auffällige Transaktionen; aber man sieht eine kontinuierliche Verbesserung. Auch der Wirtschaftsprüfer war ja irgendwann gewechselt, und es war einer der Big Four. Also, man sah in diesem Unternehmen ja auch eine ständige - - eigentlich eine Verbesserung in der Professionalisierung. Und das waren am Ende die Punkte.

Aber der wichtigste Punkt ist, dass wir am Ende die Vorwürfe, die im Mai 2018 im Raum standen, als nicht kreditmateriell eingeschätzt hatten und deshalb gesagt haben: Das ist auch kein Grund, jetzt kurzfristig von dieser Konsortialfinanzierung abzuspringen.<sup>4220</sup>

Zur Frage, warum die Commerzbank im Gegensatz zur BayernLB wegen vertraglicher Bindungen bis 2024 keine Möglichkeit für einen früheren Ausstieg aus dem Konsortialkredit gesehen habe, hat *Dr. Chromik* erklärt:

Also, die Bayerische Landesbank ist, wie ich das jetzt auch nur gelernt habe, ja nicht im Konsortium 2018 gewesen. Also sind sie irgendwie früher rausgegangen. Und Sie können natürlich - - Wenn Sie bei einer Erhöhung einer Linie nicht mitmachen wollen, dann können Sie tatsächlich raus. So.

Die Laufzeit dieses Kredites war dann zunächst bis 2023 mit einer - mindestens einer - Extension-Option. Es ist auch üblich, dass man eine Laufzeit festlegt, also in dem Fall von fünf Jahren. Und dann heißt es manchmal: fünf plus eins plus eins. Ob das hier „fünf plus eins“ oder „fünf plus eins plus eins“ ist, kann ich Ihnen auch nicht genau sagen. Es gab dann im Mai eben - - Als wir diesen Exit besprochen hatten, stand genau diese Extension an von 23 auf 24. Und wir - - Im Gespräch war jetzt ja mit dem Kunden - - Dass wir diesen Exit machen wollten, hatten wir dem Kunden ja auch mitgeteilt, sowohl dass wir die Konten rauswollen und zu welchem Zeitpunkt und wie viel Zeitraum wir ihm einräumen müssen, um ihn nicht in operative Instabilitäten zu bringen beim Zahlungsverkehr etc.

Und dann wurde über das Kreditengagement gesprochen. Ich war nicht bei diesen Gesprächen dabei, aber es wurde mir eben berichtet. Und dabei war eben die Frage: Stellen wir uns stur und verlängern den nicht von 23 auf 24 - dann hätten wir halt auf dem gesessen; der Kunde hat gesagt: ja, dann wartet halt bis 23 -, oder verlängern wir und der Kunde ist hilfsbereit und geht uns - - mit den Avalen kommt er uns sofort entgegen und hilft uns binnen eines Jahres, uns dann auch zu ersetzen im Konsortium, was auch leichter ist, wenn der Kredit die marktgängige Laufzeit hätte? - Und so haben wir dann beschlossen, diese Extension bis 24 mitzugehen. Für den Schaden ist sie irrelevant. Aber das war eben auch die Begründung mit der Zusage, die der CFO gegeben hatte.<sup>4221</sup>

Dem Zeugen wurde eine interne E-Mail der BayernLB<sup>4222</sup> vorgelesen, in der es im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Ausstieg der BayernLB aus dem Kreditkonsortium heißt:

Vom Bookrunner Commerzbank werden wir täglich angerufen, nach unserem internen Stand gefragt. Bitte geben Sie uns Bescheid, sobald wir endgültig absagen können.<sup>4223</sup>

Herr *Dr. Chromik* hat angegeben, er habe keine Kenntnis, wer seitens der Commerzbank diese Anrufe getätigt habe, da es sich hierbei um eine Aufgabe der Vertriebsabteilung bzw. des Marktbereichs handele.<sup>4224</sup>

<sup>4220</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 63 f.

<sup>4221</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 95 f.

<sup>4222</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 75; Interne E-Mail der BayernLB vom 14. Mai 2018 zitiert nach Protokoll.

<sup>4223</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 75.

<sup>4224</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 75.

## h) Erhöhung des Konsortialkredits im Jahr 2018

Zur Frage, warum die Commerzbank trotz der fortlaufend negativen Presse den Konsortialkredit im Jahr 2018 erhöht habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Anlässlich der immer wieder auftretenden Negativpresse, diversen Short-Sell-Attacken und vor allem dem geplanten Hintergrund der letzten Erhöhung eines Konsortialkredites wurde im Hause der Commerzbank eine Credit-Fraud-Analyse im April und im Mai durchgeführt. Wesentliches Element dieser Analyse war die nicht völlig transparente, von der Commerzbank mitfinanzierte Übernahme des Payment-Geschäfts von der Great-Indian-Retail-Gruppe. Der dazugehörige Kredit aus dem Jahre 2015 war ordentlich zurückgeführt worden. Am 28. Mai 2018 fand hierzu auch ein Gespräch auf Managementebene unter anderem mit den Herren Dr. Braun und von Knoop statt, das jedenfalls teilweise zur Klärung des Sachverhaltes beitrug. Obwohl nach den Gesprächen noch weiterer Analysebedarf, der aber nicht kreditmateriell war, bestand, konnte der Erhöhung des Konsortialkredites letztendlich dann zugestimmt werden; denn maßgeblich für die Entscheidung zur Erhöhung des Konsortialkredites waren die Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung der Gruppe und die durch Testat des Wirtschaftsprüfers belegten sehr guten finanziellen Eckdaten. In diesem Zusammenhang war natürlich mitentscheidend, dass in der testierten Bilanz ausreichend, mehr als ausreichend Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausgewiesen waren. Auffälligkeiten hatten sich bei der Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht ergeben. Es gab keine Hinweise auf eine fehlerhafte Rechnungslegung oder andere Gesetzesverstöße. Zweifel an der Korrektheit der Prüfungstätigkeit von Ernst & Young bestanden ebenfalls nicht. Die Entscheidung zur Aufstockung des Kreditengagements erfolgte trotzdem unter der Prämisse, dass die Geschäftsbeziehung zu Wirecard eng zu monitoren ist und interne Folgeuntersuchungen durchgeführt werden, insbesondere auch bei weiterer Negativpresse.<sup>4225</sup>

Auch die Hermes-Akquisition in Indien sei Thema des Gesprächs am 28. Mai 2018 gewesen.<sup>4226</sup>

## 4. Geplante Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen der Commerzbank und Wirecard

### a) Geldwäscheverdachtsanzeigen an die FIU

Angesprochen auf Geldwäscheverdachtsmeldungen an die FIU mit einem Bezug zu Wirecard, hat der Zeuge zunächst ausgesagt, Compliance sei zum damaligen Zeitpunkt nicht sein Verantwortungsbereich gewesen. Insofern könne er hier nur aus zweiter Hand berichten. Die Verantwortung für diesen Bereich und damit auch für Geldwäscheangelegenheiten trage er erst seit dem 1. Oktober 2020, insofern sei er „kein ultimativer Experte“.<sup>4227</sup>

Zum allgemeinen Ablauf einer Geldwäscheverdachtsanzeige hat der Zeuge folgendes ausgeführt:

Also, es gibt, wenn es - - Ein Geldwäscheverdacht läuft also immer nach demselben Schema ab. Es gibt - - Entweder greift ein Algorithmus, oder ein Hinweis [...] wird aufgegriffen, und er führt dann zu einer Untersuchung eines sogenannten Alerts - so wird das genannt - in der Compliance-Abteilung. Also, die Compliance nimmt diesen Hinweis auf, der von einem Betreuer oder von der Presse oder von einem Algorithmus kommt, und startet diesbezüglich dann eine Untersuchung.<sup>4228</sup>

Im Anschluss hat er berichtet, bezüglich Wirecard müsse man in diesem Kontext zwischen zwei verschiedenen Zeiträumen differenzieren.<sup>4229</sup>

### aa) Wirecard-Bank als Korrespondenzbank 2017-2018 und Kreditentscheidung 2018

Erstens sei zu beachten, dass die Wirecard-Bank in den Jahren 2017 und 2018 eine Korrespondenzbank der Commerzbank gewesen sei und die Commerzbank daher Geschäfte für Wirecard-Kunden abgewickelt habe. Im Zuge dessen habe es Geldwäscheverdachtsmomente gegen einige dieser Kunden gegeben.

Wenn Sie sich das einfach vorstellen: Das wäre so, als ob irgendein anderer Mensch von einer Bank zur anderen Bank was schickt und sagt: Hier, wir machen halbe-halbe. - Dann kündige ich in dem Moment

<sup>4225</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 56.

<sup>4226</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 75.

<sup>4227</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 113.

<sup>4228</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 61.

<sup>4229</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 61.

nicht die andere Bankbeziehung, sondern ich muss mich mit diesem Tatbestand auseinandersetzen. Und das haben wir - - Das hat die Compliance-Abteilung natürlich bearbeitet und dann auch Geldwäscheverdachtsmeldungen gefällt, wie ich gesehen habe. Es gab aber auch 2018 eben - - Es gab deswegen auch Gespräche zwischen den Compliance-Bereichen, zwischen der Wirecard Bank und der Commerzbank AG. Und es wurde insbesondere bei der Kreditentscheidung 2018 - - gab es eine Stellungnahme von Compliance, die darauf hinwies, dass sich eigentlich die Compliance-Kultur der Wirecard Bank verbessert hat. Die sahen also durchaus eine Verbesserung.<sup>4230</sup>

## bb) Vorgänge in Singapur

Zweitens sei aufgrund der Negativberichterstattung im Januar 2019 in der „Financial Times“ die Fraud-Analyse aktualisiert und um weitere Zahlungsverkehrsanalysen ergänzt worden. Wegen der Erkenntnisse hieraus sei dann eine auf die Wirecard Bank AG bezogene sogenannte Targeted Investigation durchgeführt worden, welche letztendlich zu Geldwäscheverdachtsanzeigen an die FIU geführt habe.<sup>4231</sup>

Durch den „Financial Times“-Artikel, in dem ja ein oder zwei besondere Vehikel genannt wurden in Singapur, fingen wir neu an zu suchen, und wir erkannten - -

[...]

dass es nicht nur dieses eine oder zwei Vehikel gab, sondern irgendwie noch zehn, elf weitere Vehikel, die alle dieselbe Adresse hatten und ähnlichen - - auch Ähnlichkeiten in dem Ultimate Beneficial Owner, wie ich es verstanden habe. [...] Und hier war jetzt ja der Verdacht, dass es durch das Umfeld - - der Ultimate Beneficial Owner etwas war im Sinne für Wirecard [...] Das war ja der Vorwurf, dass damit tatsächlich etwas manipuliert wird vielleicht in der Bilanz oder anders dargestellt wird. Das heißt, hier war die Erkenntnis: Das ist gegen den Kunden Wirecard, weshalb wir dann eben hier erstens die Geldwäscheverdachtsmeldung gesendet haben und eben auch sehr schnell dann - weil wir eben auch in dem Gespräch nicht weiterkamen mit dem Kunden - die Exit-Entscheidung getroffen haben.<sup>4232</sup>

[...]

Mein Verständnis war: Es waren auch hier Transaktionen, die über die Bank abgewickelt wurden. Nur, hier war es eben so, dass über diese Vehikel sichtbar war, dass also auch gerade über die UBOs und die Involvierten in diesen Transaktionen Beziehung zu Wirecard bestand. Aber wie genau, in welche Töchter oder in welche Entities von Wirecard, kann ich Ihnen da nicht genau sagen. Das müsste man dann den Berichten entnehmen. Das ist sicherlich von den Compliance-Kollegen so aufbereitet worden.<sup>4233</sup>

Im fraglichen Komplex seien nach seinem Verständnis über 1.000 Transaktionen analysiert worden.<sup>4234</sup>

Zum weiteren Verlauf hat der Zeuge ausgeführt:

Nachdem die Credit-Fraud-Einheit das gesehen hat, wurde Compliance mit eingeschaltet. Die Compliance hat sich das angeschaut - Compliance macht dann eine Wertung dieses Themas - und kam zu der Erkenntnis: Hier liegt sozusagen so viel vor, dass wir so einen SAR filen müssen an die FIU. Das ist ein Prozess, der wird dann durch die Fachleute der Geldwäscheabteilung begleitet.<sup>4235</sup>

[...]

In dem Fall wurden sowohl ich als auch meine Kollegin, die verantwortlich war, Frau Dr. Orlopp, informiert, weil es hier ja um etwas ging, was wir aus dem Credit-Fraud-Bereich initiiert hatten. Es kam ja sozusagen über die Credit-Fraud-Abteilung, also über meinen Zuständigkeitsbereich, zu Compliance. Und wir baten Compliance, ob sie das auch bewerten können, weil - - Wir haben um Amtshilfe gebeten; so würde ich das mal salopp ausdrücken. Und deshalb wurde dieser Fall dann auch zurück an uns berichtet. Und ich hatte zu keinem Zeitpunkt Zweifel an der Einwertung der Compliance-Abteilung in den Fällen.

<sup>4230</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 61 f.

<sup>4231</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 56.

<sup>4232</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 62.

<sup>4233</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 119.

<sup>4234</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 119.

<sup>4235</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 113.

Noch mal zum Verständnis: Die vorherigen Fälle, die es gegeben hat, sind eben, wie ich aber auch nur durch - - sozusagen in der Vorbereitung jetzt hier, in der Rückschau in den Unterlagen gesehen habe, waren Fälle, wo Kunden von Wirecard etwas nicht in Ordnung gemacht haben, aber wo eben nicht Wirecard selbst beteiligt war. Und das sind Fälle, die führen nicht zu einer Kündigung, sondern eben gegebenenfalls zu einer Meldung. Und wenn uns ein Kunde ständig Arbeit macht mit Meldungen, dann überlegen wir, ob wir auch mal was kündigen. Aber, wie gesagt, das war bei Wirecard nicht der Fall, dass die uns irgendwie mit Verdachtsmeldungen vollgeflutet hätten von ihren Kunden, dass es da einen Anlass gegeben hätte. Im Gegenteil: Wir sahen eben das Bemühen, dass sie eigentlich dabei waren, ihren Compliance-Bereich aufzuräumen.<sup>4236</sup>

Für eine Geldwäscheverdachtsmeldung gebe es keine bestimmten Schwellenwerte, da es hier vielmehr darum gehe, bestimmte Muster zu erkennen: „Ein Schema in der Geldwäsche kann ja auch die Stückelung von Beträgen sein“.<sup>4237</sup>

Herr *Dr. Chromik* hat auf entsprechende Nachfrage geantwortet, dass nach seiner Kenntnis die Frist für eine Geldwäscheverdachtsmeldung ab dem Zeitpunkt der Entdeckung des in Frage stehenden Sachverhalts 30 Tage betrage. Von einer Reaktion der FIU auf die Meldung sei ihm nichts bekannt.<sup>4238</sup>

### **b) Managementgespräch mit Herrn Dr. Braun und Herrn von Knoop am 26. Februar 2019**

Das aus der Geldwäscheverdachtsmeldung an die FIU resultierende sogenannte Tipping-off-Verbot habe eine vertiefende Erörterung der Erkenntnisse bezüglich der durch die Credit-Fraud-Einheit untersuchten „Kreditforensikverdachtsfälle“ in einem zeitgleich anberaumten Managementgespräch mit Herrn *Dr. Braun* und Herrn *von Knoop* am 26. Februar 2019 wegen des engen Bezugs zu den Geldwäscheverdachtsmeldungen unmöglich gemacht.<sup>4239</sup>

Wir hatten ja - - Mit dieser Investigation im Januar und den Compliance-Untersuchungen hatten wir ja extra einen Kundentermin angefragt, weil wir eben auch Fragen stellen wollten, auch zu diesen unterschiedlichen Vehikeln. Es hat aber - - Und die Credit-Fraud-Abteilung hat dann Herrn Reuther und mir einen Fragenkatalog vorbereitet, den wir dann auch mit dem Unternehmen besprechen wollten, um natürlich gegebenenfalls auch härter - - die Verdachte zu erhärten und dann auch noch mal einen anderen Griff zu haben. Wir kriegten diesen Fragenkatalog dann aber wegen des Tipping-off-Verbots - - weil die Compliance-Abteilung gesagt hat, wir müssen hier Geldwäscheverdachtsmeldungen machen - - Das ist außerhalb - - Wie gesagt, das war zu dem Zeitpunkt außerhalb meiner Zuständigkeit, aber unabhängig davon übrigens auch völlig richtig, was die Abteilung da gemacht hat.

Und dann gilt rechtlich das Tipping-off-Verbot. Dann darf ich diese Namen der Vehikel, die wir gesehen hatten - wir hatten ja eine ganze Liste von merkwürdigen, man sagt, SPVs gesehen -, dem Kunden nicht mehr sagen. Ich darf ihm nicht mehr sagen: „Ich habe diese Sache entdeckt“; das ist gesetzlich verboten. Das heißt, mir waren dann wirklich die Hände verbunden, das zu machen, was ich wollte, sondern wir haben gesagt: Raus. - Also, das war sozusagen - - Da ist dann auch - - sind dann - - Es ist richtig: Man darf - - Dahinter steckt ja der Punkt, dass wir verhindern wollen, dass ein Straftäter merkt, dass man ihm auf der Spur ist, nicht?<sup>4240</sup>

### **c) Erhöhung einer Bürgschaft für Wirecard Singapur im Februar 2019**

Zur Einordnung der Erhöhung einer Kreditgarantie für die Wirecard-Tochter in Singapur im Februar 2019 im Kontext der Berichterstattung in der *Financial Times* im Januar/Februar 2019<sup>4241</sup>, hat der Zeuge ausgeführt:

<sup>4236</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 113.

<sup>4237</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 113.

<sup>4238</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 62.

<sup>4239</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 56, 115.

<sup>4240</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 94 f.

<sup>4241</sup> *Financial Times* vom 31. Januar 2019: Executive at Wirecard suspected of using forged contracts (<https://www.ft.com/content/03a5e318-2479-11e9-8ce6-5db4543da632>); letzter Abruf am 13. April 2021).

Also, was ich hier erkenne - - handelt es sich hierbei um ein Aval aus dem Avalrahmen. Also, der Avalrahmen wurde nicht erhöht. [...] Also, es gab diesen Avalrahmen von 35. Und dass hier - - Zu diesem Zeitpunkt, am 28. Februar 2019, muss Wirecard nachgefragt haben nach einem Aval mit dem Begünstigten, und genannt ist hier, glaube ich, eine große Kreditkartenfirma.

[...]

Also, dieser Avalrahmen, der war ja dem Kunden eingeräumt mit den 35. Den konnte er dann ja auch nutzen. Den hatten wir zu dem Zeitpunkt ja noch nicht gekündigt oder hatten wir noch nicht - - Zu dem Zeitpunkt hatten wir noch nicht die Exit-Entscheidung gefällt.

[...]

Ich hatte ja gesagt, wir haben die Entscheidung im Mai getroffen.

[...]

Wir hatten sie vor allen Dingen nicht dem Kunden kommuniziert zu dem Zeitpunkt. [...] Um das deutlich zu machen: Das ist ein Vorgang, der operativ abgearbeitet wird dann, und der kann auch erst anders funktionieren, wenn das Limit gestrichen ist.<sup>4242</sup>

#### d) Entschluss zur Beendigung der Geschäftsbeziehung zu Wirecard

Im Nachgang der Geldwäscheverdachtsmeldungen an die FIU habe die Commerzbank im Mai 2019 beschlossen, die Kundenbeziehung zu Wirecard zu beenden:

Die Konten sollten schnellstmöglich geschlossen und der Zahlungsverkehr gestoppt werden, um Geldwäscherisiken für die Commerzbank auszuschließen. Für das Kredit-Exposure wurde mit dem Kunden eine Absprache über die Rückführung des Kredites binnen eines Jahres getroffen. Kündigungsrechte unter der Konsortialfinanzierung bestanden vorher nach rechtlicher Prüfung nicht. Auch die intern analysierten Ergebnisse des KPMG-Berichtes ergaben keine ausreichende rechtliche Grundlage für eine Einzelkündigung unter dem Konsortialkredit. Mit der Insolvenz der Wirecard AG am 25. Juni 2020 wurden alle Kredite eingefroren und im Folgenden gekündigt und fällig gestellt.<sup>4243</sup>

Vom CFO der Wirecard habe es die Zusage gegeben,

dass wir binnen eines Jahres abgelöst werden sollten, weil sie würden sich dann einen neuen Konsortialpartner suchen. Und dann - - Ansonsten wurde natürlich der Avalrahmen, also der kleine andere bestehende Rahmen, der wurde tatsächlich dann auch schon eingefroren. Und so wurde dort ein Teil des möglichen Schadens dadurch auch reduziert.<sup>4244</sup>

Diese Zusage sei durch den CFO „ungefähr ein halbes Jahr später“ nochmal persönlich erneuert worden.<sup>4245</sup>

Zur internen Kommunikation der Exit-Entscheidung im Vorstand der Commerzbank hat der Zeuge erklärt:

Also, auf jeden Fall hat mit den Unterlagen der zu dem Zeitpunkt verantwortliche Vertriebsvorstand natürlich mitbekommen, also für den Firmenkundenbereich, dass wir diesen Exit machen. Weil an der Entscheidung erst mal, dass wir den Exit machen, hat auch Herr Reuther mit teilgenommen, also die Exit-Entscheidung.<sup>4246</sup>

#### e) Auswirkungen des Leerverkaufsverbots der BaFin

Zur Aufnahme des Leerverkaufsverbots der BaFin vom 18. Februar 2019 bei der Commerzbank hat der Zeuge erläutert:

<sup>4242</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 98 f.

<sup>4243</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 57.

<sup>4244</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 59.

<sup>4245</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 59.

<sup>4246</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 109.

Also, zunächst war es tatsächlich meines Wissens das erste Leerverkaufsverbot gegen eine einzelne Adresse. Wir hatten das ja für den Sektor schon mal erlebt. Insofern war das natürlich ein Ereignis, das ich zum ersten Mal so wahrgenommen habe.

Zweitens hat es uns in zweierlei Dingen beeinflusst. Zum einen haben wir es durchaus eben als Bestätigung gesehen, dass zum Beispiel eine Kreditmaterialität dieses Unternehmens nicht infrage gestellt wird. Und zweitens, dass wir mit - - dass wir Vorwürfe, die von außen auf Wirecard kommen, extrem sorgfältig prüfen müssen und uns auch wirklich sehr, sehr sicher sein müssen, bevor wir daraus Schlüsse ziehen in der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, weil uns ansonsten ja auch - ich erinnere da an den Fall Kirch - Klagerisiken drohen.<sup>4247</sup>

[...]

Deshalb war es für uns ja so wichtig - - Also, es war für uns dann einfacher, dann mit den Transaktionen im Januar zu arbeiten, weil wir da wirklich selbst was sahen und dann auch selbst ein glasklares Faktum hatten.<sup>4248</sup>

[...]

Ich möchte allerdings auch Folgendes deutlich machen. Auf die Entscheidung, wie wir exiten - also, erstens, dass wir aufgrund dieser Compliance-Tatbestände, die wir dann im Januar noch gesehen haben, gesagt haben: Wir müssen, um Geldwäscherisiken auszuschließen, als Allererstes und so schnellstens wie geht die Konten kündigen -, hatte das wirklich keinen Einfluss, weil wir da eben auch dann Fakten für uns gesehen haben. Und, zweitens, die Tatsache, dass diese aber legal - - eben rechtlich keine Kündigungsoption für uns darstellten, kein Einzelkündigungsrecht, die war eben auch rechtlich geprüft worden. Insofern hat das sozusagen auf die Art, wie wir aus dem Kredit rausgegangen sind, dann keinen Einfluss gehabt.<sup>4249</sup>

Der Zeuge hat später angemerkt, dass die oben geschilderten Rückschlüsse noch stärker auf die gegenüber Finanzjournalisten erfolgten Strafanzeigen als auf das eigentliche Leerverkaufsverbot zurückzuführen seien.<sup>4250</sup>

#### f) Auswirkungen des KPMG-Sondergutachtens vom 27. April 2020

Befragt zur Reaktion der Commerzbank auf das KPMG-Sondergutachten vom 27. April 2020 hat *Dr. Chromik* erklärt:

Erstens mussten wir - - musste es verarbeitet werden und analysiert werden im Detail. Zweitens sagte dieser Bericht ja auch unter anderem, das Sondergutachten, dass die Bilanz von 2017 und 2018 nicht gerastert oder geändert werden muss. Das war natürlich erst mal die - - für uns die Aussage: Okay, wir können der Bilanz noch vertrauen. - Das war in dem Fall eine ganz gewichtige Aussage, dass diese Bilanz nicht infrage gestellt wurde.

Und ansonsten hatte es tatsächlich eine Bedeutung von genau elf Tagen für uns, weil mit der Waiver-Anfrage, wo der Kunde uns sagte: „Ich werde Schwierigkeiten haben, meinen Abschluss zuzukriegen. Seid ihr bereit, da mitzugehen?“, sind wir auf Nein gegangen [...].

[...]

Und in dem Moment haben wir gesagt: „Nein, wir sind nicht bereit dazu“, weil diese Waiver-Anfrage, die lieferte uns das Kündigungsrecht, weil dem Waiver konnten wir nicht zustimmen. Also, da war uns klar: „Wir werden dem nicht zustimmen“, und damit wussten wir: Mit dem Waiver kriegen wir ein Kündigungsrecht in die Hand, und das wollten wir nutzen.

[...]

<sup>4247</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 61.

<sup>4248</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 86.

<sup>4249</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 61.

<sup>4250</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 101.

Ich habe nicht damit gerechnet - auch zu dem Zeitpunkt habe ich nicht damit gerechnet -, dass die erstens den Abschluss nicht komplett zukriegen und zweitens dass sie ihn nicht zukriegen, weil sie ein Loch haben von 1,9 Milliarden Euro.<sup>4251</sup>

[...]

Dieser KPMG-Bericht oder die Tatsache, dass das Management das beauftragt, war eigentlich ein Zeichen, was ich als ein gutes Zeichen eingewertet habe. Wenn in einem Unternehmen es ein Fraud-Event gibt und eine unabhängige Stelle oder in dem Fall, glaube ich, sogar noch eine Kanzlei mit einer Untersuchung dieses Vorwurfs beauftragt wird, dann ist das eigentlich ein Zeichen dafür, dass jetzt eine Transparenz kommt und dass das Management das will.

Wir sind also - - Das war kein Anlass sozusagen für ein weiteres Untersuchungsthema, weil für uns - - Wir waren gerade dabei, unsere ganzen Accounts zu schließen. Das war für uns das Risiko Nummer eins: Geldwäsche minimieren. Und das Zweite war: Wir wussten, auch das war - auch in der Rückschau - - wäre aber auch kein Kündigungsgrund für die Bank gewesen in dem Moment.<sup>4252</sup>

Trotz der Aussage im KPMG-Bericht, dass eine Cashposition von rund einer Milliarde Euro „nicht final abgearbeitet“ werde konnte, habe er nicht damit gerechnet, „dass es so ein Loch gibt“.<sup>4253</sup>

## 5. Kommunikation mit der Bundesregierung und nachgelagerten Behörden

### a) Staatssekretär Dr. Jörg Kukies

Der Zeuge hat angegeben, bei einem sich aus der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage ergebenden Treffen mit Staatssekretär *Dr. Kukies* am 20. September 2019 habe es sich vielmehr um ein Telefonat gehandelt, welches jedoch nicht das Thema Wirecard zum Thema gehabt habe.<sup>4254</sup>

Von einem Termin von *Dr. Kukies* beim Vorstandsvorsitzenden der Commerzbank, *Martin Zielke*, am 5. November 2019 sei ihm nichts bekannt.<sup>4255</sup>

### b) Vertreter der Bundesregierung im Aufsichtsrat der Commerzbank

Zu verschiedenen Zeitpunkten habe er mit dem gesamten Aufsichtsrat und damit auch mit den dortigen Vertretern der Bundesregierung, vormals Herr *Dr. Kerber* und Frau *Mikus* und zum Zeitpunkt der Vernehmung Frau *Dr. Dönges* (aktuell Mitglied des Prüfungsausschusses) und Herr *Czichowski*, über das Thema Wirecard gesprochen:

[...] Wir haben auf jeden Fall im - - Im Februar 2019 habe ich das Thema kurz im Risikoausschuss angesprochen. Es wurde auch am 20.03.2019 im Prüfungsausschuss angesprochen, dass wir diese Vorwürfe sehen und die Notwendigkeit zum Exit. Es wurde dann am 07.05.2019 noch mal im Prüfungsausschuss angesprochen. Und übrigens: Nach dem Prüfungsausschuss erfolgt immer die Berichterstattung des Vorsitzenden in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu der Sitzung, also insofern auch indirekt in den Aufsichtsratssitzungen.

Dann war - - Kurz vor der Insolvenz, also als wir - - Als dieses Testatthema offen war, haben wir dann am 19.06. - - habe ich dem Aufsichtsrat direkt berichtet, und es gab dann im Nachgang im Prüfungsausschuss am 4. August wohl noch eine Diskussion, an der ich aber nicht teilgenommen habe. Ich bin auch nicht im Prüfungsausschuss; ich habe das jetzt nur in den Unterlagen entnommen. Und ich habe dann selbst am 1. September 2020 im Risikoausschuss noch mal Bericht erstattet.<sup>4256</sup>

An „mündliche oder sonstige Nachfragen“ oder eine „aktive Diskussion“ des Leerverkaufsverbots der BaFin im Risikoausschuss könne er sich nicht erinnern.

<sup>4251</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 100.

<sup>4252</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 116.

<sup>4253</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 101.

<sup>4254</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 109.

<sup>4255</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 103.

<sup>4256</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 78.

*Dr. Chromik* hat dargelegt, der Aufsichtsrat übe generell keinen Einfluss auf die operative Kreditvergabe aus. Ab einer Schwelle von einer Milliarde Euro gebe es einen „Klumpenbericht“ an den Aufsichtsrat und an anderer Stelle werde, wo es wie beispielsweise bei Organkrediten gesetzlich gefordert sei, „operativ“ berichtet:

Über die Schritte bei Wirecard in der Kreditvergabe wurde er nicht informiert. Auf jeden Fall habe ich keine - - habe ich da niemanden informiert. Es gab lediglich eine - - Im Rahmen einer Sector-Batch-Berichterstattung tauchte dann irgendwo unter anderen Playern in dem Technologie/Communications-Sektor dann auch Wirecard auf mit der Zahl, aber in dem Sinne, dass wir jetzt - - dass da eine Information „Wir machen jetzt das“ oder da eine Einflussnahme herausgelegt wird, findet das nicht statt.

[...]

Es gibt ungefähr zehn Sector Reports, und wir nennen dann pro Sektor die 15 größten Exposures.

[...]

Und da steht dann auch ein „Wirecard“ drauf.

[...]

Aber in dem Sinne, dass man - - Also, das sage ich auch: Der Sektor beschäftigt sich mit dem Trend. Die Aussage zu dem Zeitpunkt, als das in dem Bericht war, war: Es gibt einen stabilen Outlook.

[...]

Also, es gilt nur für Risikoausschussmitgliedern, weil nur dort werden diese Sector Batches besprochen. Ich glaube, das ist schon mal eine wichtige Aussage, damit - - Es betrifft also dann nicht die gesamten Aufsichtsräte.<sup>4257</sup>

Auf die Frage, ob die entsprechenden Berichte grundsätzlich so gestaltet seien, dass man in der Vorbereitung auf eine Aufsichtsratssitzung davon Kenntnis nehmen müsse, hat der Zeuge erwidert:

Ich tue mich schwer mit der Frage „muss“, ja? Die Frage ist dann auch: Muss ich es - - Wenn wir - - Also, es ist meine Aufgabe, wenn ich etwas darstelle in einem Bericht, wo ich etwas nicht in Ordnung finde mit einem Kredit, es zu „flaggen“. Ich würde sagen, was wir - - Und das ist jetzt meine Erwartung, aber keine Zeugenaussage, ja?

[...]

Um das sehr deutlich zu machen: Meine Erwartung ist, wenn ich da irgendwo einen roten Bubble daneben mache, dass er das zur Kenntnis nimmt.

[...]

In dem Fall gab es hier keinen roten Bubble. In dem Moment, in dem natürlich ein Kredit ein Problemkredit wird wie in dem Fall, findet natürlich eine andere Berichterstattung, auch bei anderen Größenklassen, statt.<sup>4258</sup>

### c) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen

Zu den Kontakten der Commerzbank zu „Geschäftsträgerbehörden“ im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand hat Herr *Dr. Chromik* dargelegt,

[...] dass unsere Compliance-Abteilung Gespräche mit der BaFin zur Risikosituation aus Compliance-Sicht geführt hat. In einem Termin am 14. Januar 2020 ist die BaFin durch Fraud Investigation und Compliance gesamthaft über die ermittelten Sachverhalte unterrichtet worden. Insbesondere im Juni 2020 hat es auch

<sup>4257</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 79 f.

<sup>4258</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 80 f.

Telefonate und Treffen unter anderem mit Vertretern der Bundesregierung gegeben. In diesem Zusammenhang standen die Auswirkungen einer möglichen Wirecard-Insolvenz auf die Zahlungssysteme der Wirtschaft im Fokus. Eine vorzeitige Beendigung der Kreditbeziehung oder eine Reduzierung des Kredit-Exposures war kein Thema und ist im Übrigen auch nicht erfolgt. Weder ich noch nach meinem Kenntnisstand irgendeine Person in der Commerzbank haben im Rahmen der Kontakte mit Vertretern der Bundesregierung Hinweise erhalten, die Anlass zu Überlegungen gegeben hätten, das Exposure zu reduzieren. Und das ist, wie ich bereits erwähnt habe, auch nicht geschehen.<sup>4259</sup>

[...]

Also, nach meinen Informationen hatten wir damals - - In der Erinnerung - - Erst mal haben wir Frau E.[...] - das war die Chefin der Credit-Fraud-Einheit - und den entsprechenden - - ich glaube, es war Herr I.[...] - das war der Chef des Bereiches innerhalb von Compliance für das Thema - gebeten, ein Gespräch mit der BaFin zu führen und sie ganzheitlich über die Erkenntnisse, die man gefunden hat, sowohl aus Geldwäschesicht als auch die Implikationen auf Credit Fraud, zu informieren.

Dieses Gespräch, wie mir berichtet wurde, hat stattgefunden, und es wurden umfangreich Unterlagen auch noch mal da in dem Zusammenhang dann zugesendet, um sozusagen die Belege für diese Untersuchungen darzulegen.<sup>4260</sup>

[...]

Der Auftrag war, dass eben die Leiterin „Credit Fraud Analytics“ und der Leiter für den Bereich für die Geldwäschematik gemeinsam auftreten und die gesammelten Ergebnisse - also, nach meinem Erkenntnisstand und Wissensstand war das eben noch mal Hermes, das, was man gesehen hatte da in Singapur - aus beiden Blickwinkeln, also Geldwäsche als auch sozusagen die Implikation auf eine Veränderung der Bilanzwerte - - dass man diese Sachverhalte versucht hat darzustellen und dargelegt hat und auch Unterlagen überreicht hat, die nach meinem Verständnis auch Teil der Unterlagen hier sind im Ausschuss.<sup>4261</sup>

Eine Reaktion der BaFin auf diese Initiative sei ihm nicht bekannt. Ebenso wisse er nicht, ob die Entscheidung der Commerzbank für einen Soft Exit gegenüber der Wirecard-Bank im Jahr 2019 dem Bundesfinanzministerium oder der BaFin bekannt gewesen sei.<sup>4262</sup>

Mit dem Exekutivdirektor Bankenaufsicht bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin), *Raimund Röseler*, habe er zwar oft im Zusammenhang mit verschiedenen „regulatorischen Themen“ Kontakt, jedoch habe es keinen Kontakt im Kontext der „Kreditvergabe 2018“ gegeben. Allerdings habe er im dritten Quartal 2020 ein Telefonat mit diesem geführt, in welchem es in erster Linie um ein von Herrn *Röseler* vorangetriebenes „Meldewesenprojekt“ gegangen sei. Wirecard sei am Rand ebenfalls besprochen worden, jedoch könne er sich an den konkreten Inhalt nicht mehr erinnern.<sup>4263</sup>

Am 21. Juni 2020 habe es darüber hinaus ein fünfminütiges Telefonat zwischen ihm, Herrn *Dr. Chromik*, und dem Präsidenten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, *Felix Hufeld*, gegeben. Dabei sei es um den aktuellen Stand im Kontext des Insolvenzantrags und insbesondere um die Richtigstellung der Fehlinformation, dass die Commerzbank den Waiver ablehnen würde, gegangen:

Weil das war natürlich eine sehr wichtige Information, die ich hier Herrn Hufeld geben konnte, dass die Commerzbank auf jeden Fall beim Waiver dabei sein wird, so wie er dann zu dem Zeitpunkt mit einer Woche Laufzeit, harten Eingriffsrechten dann strukturiert war.<sup>4264</sup>

Herr *Hufeld* sei nach seinem Eindruck „bestürzt über die Ereignisse“ gewesen.<sup>4265</sup>

Für die Jahre 2019 und 2020 bis zum Insolvenzantrag könne er sich darüber hinaus

<sup>4259</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 57.

<sup>4260</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 93.

<sup>4261</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 118.

<sup>4262</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 93.

<sup>4263</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 84, 87.

<sup>4264</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 87, 110.

<sup>4265</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 110.

nicht an weitere Anfragen oder offizielle Anfragen erinnern, nur an diese Lieferungen, die wir gemacht hatten, als wir diese Sachverhalte dargestellt haben. Ob das in irgendeinem regelmäßigen großen Meeting mit dem Regulator mal Thema nebenbei war - - Das kann sein, dass wir dann mal unser Exposure genannt haben oder eine Einschätzung gegeben haben; das kann ich nicht ausschließen. Aber Anfrage in dem Sinne, wie ich etwas schriftlich wahrnehme mit einer hohen „attention“, kann ich - - ist mir nichts Weiteres bekannt.<sup>4266</sup>

## 6. Kommunikation mit Dr. Jörg Kukies im Zusammenhang mit dem Insolvenzantrag der Wirecard

### a) Telefonat mit Dr. Jörg Kukies am 20. Juni 2020

Herr *Dr. Chromik* hat angegeben, am 20. Juni 2020 mit Herrn *Dr. Kukies*, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen (BMF), „zum dem Komplex Wirecard“ telefoniert zu haben.<sup>4267</sup>

Das Telefonat sei dadurch zustande gekommen, dass Herr *Dr. Kukies* den damaligen Vorstandsvorsitzenden der Commerzbank, Herrn *Martin Zielke* angerufen und diesem zu Wirecard einige Fragen gestellt habe. Diese Fragen hätten zum einen die „Exposure-Betroffenheit der Commerzbank“ betroffen. Zum anderen sei es um die Frage gegangen, welche Relevanz

das Ereignis jetzt hat auch für den deutschen Zahlungsverkehr und ob es eben auch technische Assets gibt, die man schützen könnte, und wie man das machen könnte. Und so hat es mir Herr *Zielke* berichtet. Und dieses - - Und er hatte dann Herrn *Kukies* empfohlen, mit mir über diese Sachverhalte zu sprechen, weil ich natürlich in diesem Moment auch - mit sozusagen dieser Anbahnung einer Insolvenz - mich mit dem Thema auch intensiv beschäftigt hatte.<sup>4268</sup>

Er könne sich an keine Reaktion von *Dr. Kukies* auf das angesprochene Exposure von 200 Millionen Euro erinnern, welche über die reine Kenntnisnahme hinausgegangen sei. Im Kern sei es in diesem Gespräch um die Frage gegangen, ob es Teile von Wirecard gebe, welche „für den Standort“ so wertvoll sind, dass Maßnahmen zu ihrer Erhaltung ergriffen werden sollten.<sup>4269</sup>

Zur Vorbereitung auf das Telefonat mit Herrn *Dr. Kukies* habe er mit dem zuständigen Bereichsvorstand Kredit, Herrn *R.*, und dem Chef der Intensive-Care-Einheit, damals Herr *W.*, ein Telefonat geführt und sie seien die „möglichen Szenarien“ durchgegangen:

Und insbesondere wurde da eben erarbeitet, dass man also - - Wenn man glaubt, man möchte Asset schützen - also zum Beispiel Technik oder Know-how oder wie auch immer -, müsse man sehen, dass man es schafft, in irgendeiner Form die ganzen Klagerisiken usw. davon abzuschirmen, und deshalb bräuchte man eine Art geordnetes Insolvenzverfahren.

Und in dem Telefonat mit Herrn *Kukies* habe ich ihm dann erstens kurz natürlich unsere Betroffenheit genannt und gesagt, dass wir ungefähr 200 Millionen Exposure sehen, dass wir ferner unseren Exit ja schon mit dem Kunden angefangen hatten, aber eben tatsächlich in der Kreditfazilität da eben noch drinstecken, und habe dann gesagt: „Das sind die Szenarien, die es gäbe“, und gesagt - - das empfohlen und auch die Vorteile einer geordneten idealerweise Insolvenz mit viel Zeit vorgeschlagen und habe angeboten, dass wir dazu gerne kurz das auch noch mal schriftlich als Idee oder - - aufschreiben könnten, was denn dafür nötig ist: Was sind die wichtigen Fragen und die wichtigen Aspekte, die man da bei so etwas beleuchten sollte?

Das hat er dann auch angenommen, also das Angebot. Und ferner hatte er noch mal gefragt, wie denn die Situation um die Erteilung des Waivers sei. Es gab von Wirecard am 10. Mai eine Anfrage für einen Waiver, mehr oder weniger ohne eine Bilanz weitermachen zu können. Das wurde von uns in der Commerzbank scharf abgelehnt, weshalb es dann auch eben zu dieser Akzeleration der Ereignisse kam, zu dieser Beschleunigung. Und es war jetzt im Gespräch, für eine Woche\* - - Nachdem die Banken sich schon auf einen Standstill geeinigt hatten und die Füße stillhielten untereinander, war in Diskussion, eben einen Waiver zu erteilen am Montag, um einen Default zu vermeiden, für eine Woche - unter gewissen Auflagen, unter

<sup>4266</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 93.

<sup>4267</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 59.

<sup>4268</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 60.

<sup>4269</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 65.

anderem, einen Chief Restructuring Officer usw. zu beauftragen, um weitere Informationen über die Lage zu gelangen.

Ich habe kurz darüber gesagt, dass wir diesen Waiver, so wie er jetzt vorliegt, wohl erteilen werden, und habe gesagt: „Wenn das zustande kommt, kann ich ihn auch informieren“, und habe dann im Nachgang, nach der Erteilung des Waivers, nachdem das klar war, dass der zustande kommt, ihm eine kurze SMS geschickt am 22. und am 24. Juni haben wir dann auch dieses Whitepaper an Herrn Kukies geschickt mit der Beschreibung eines solchen kontrollierten Insolvenzverfahrens. Muss allerdings sagen, dieses Papier hatte dann tatsächlich eine Halbwertszeit von, glaube ich, einem Tag.<sup>4270</sup>

Auf die SMS bezüglich des Zustandekommens des Waivers habe er keine Reaktion vom Staatssekretär erhalten. Zum Charakter des Whitepapers hat der Zeuge erklärt:

Also, ich bin nie davon ausgegangen, dass, was danach passiert, so was mit uns im Detail besprochen wird, sondern - - Das ist nicht unsere Aufgabe. Unser Unternehmensinteresse ist: „Wie recovern wir einen Kredit?“ bzw., wenn ein Asset zum Verkauf steht, ob man selbst was haben will. Das sind Gesichtspunkte der Commerzbank.

Das Einzige, was wir hier gesagt haben, ist: Wie müsste so etwas aussehen, an dem man - - wenn man etwas vernünftig machen will? Und wenn Sie das Paper studieren: Es beschäftigt sich insbesondere mit der komplexen Gruppenstruktur, die auch die Insolvenz erschwert, weil man eben Insolvenzrecht in verschiedenen Ländern anwenden muss, und sagt - - zählt danach, was übrigens öffentliche Daten sind, auf, welche Fragen man alle klären muss, bevor man weiterdenken kann.

Es ist auch nichts Weiteres, was in diesem Papier ist. Es ist nichts weiter sozusagen als, ich würde mal sagen, eine grobe Skizze, was man alles analysieren müsste. Und das ist, denke ich, eine legitime Auskunft, die wir geben können, und auch eine legitime Frage, die man stellen kann.<sup>4271</sup>

Auf die Frage, ob eine derartige Zuarbeit an ein Ministerium üblich sei und ob die Commerzbank diese in Rechnung gestellt habe, hat der Zeuge geantwortet:

Das haben wir nicht in Rechnung gestellt, selbstverständlich nicht. Es ist schon mal etwas, was vorgekommen ist, wenn es eine Frage gibt, dass wir einen Sachverhalt darstellen. Das ist etwas, was nicht komplett unnatürlich ist. Wir haben auch bei anderen Themen, zum Beispiel Auswirkungen von US-Sanktionen auf die deutsche Kreditwirtschaft - - gab es auch Austausch und dann gegebenenfalls auch mal Informationen. Also, das ist absolut kein unüblicher Vorgang.<sup>4272</sup>

Er habe den Staatssekretär während des Telefonats nicht als Anteilseigner, sondern als Vertreter des Ministeriums, dem die BaFin nachgelagert sei, wahrgenommen.<sup>4273</sup>

Auf seine Aussage „Wir hatten ja auch einen Soft Exit gemacht“, habe der Staatssekretär nach seiner Wahrnehmung nicht überrascht reagiert. Er habe es so verstanden, dass dieser bereits zuvor von Herrn Zielke über den Soft Exit informiert worden sei.<sup>4274</sup>

Herr Dr. Kukies habe ihm nicht mitgeteilt, dass die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung bereits im Jahr 2019 eine Verlangensprüfung der BaFin übernommen habe. Dies sei jedoch zum Zeitpunkt des Telefonats auch nicht relevant gewesen, da es nur um die Frage gegangen sei, ob die Commerzbank den „Waiver am Montag“ unterzeichne.<sup>4275</sup>

## b) Alternativen zur kontrollierten Insolvenz

Anlass des Gesprächs sei nach seiner Wahrnehmung die Sorge des Staatssekretärs gewesen, dass Teile der Wirecard bei einer Insolvenz von chinesischen oder anderen ausländischen Investoren übernommen werden könnten. Die Befürchtung sei gewesen,

<sup>4270</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 60. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „einen Waiver zu erteilen“ eingefügt.

<sup>4271</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 117.

<sup>4272</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 107.

<sup>4273</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 107.

<sup>4274</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 87.

<sup>4275</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 85.

[d]ass so etwas passiert und eine Technologie, die man als eine sozusagen - und das war ja die Einwertung; Wirecard war ja gesehen als eigentlich das Vorzeigtechnologieunternehmen für den deutschen Standort - - dass sozusagen eine Vorzeigtechnologie, die man glaubte zu haben, irgendwo anders landet.<sup>4276</sup>

Daher habe es im Vorfeld zur Erstellung des fraglichen Whitepapers auch Überlegungen gegeben, wie man „wichtige Assets innerhalb von Wirecard“ sichern könne:

Also, es gab durchaus technische Assets, die interessant sind. Und ich nahm eben die Befürchtung wahr, dass solche technischen Assets an ausländische Investoren event- - wegfallen könnten. Und die Frage war: Gibt es Themen - - Kann man das gegebenenfalls aufhalten, wenn ja, wie? Und, wie ich schon sagte, wir sahen eben aufgrund dieser Klagerisiken, die zusätzlich zu diesem Thema - - Denn dieses 1,9-Milliarden-Thema, so hart es klingen mag, wäre isoliert ja noch überschaubar. Es führt ja zum Totalverlust durch all die zusätzlichen Themen, die jetzt da draufkommen, und zerstört dadurch quasi dann die gesamte Bilanz. Und das haben wir dann - - Das Risiko haben wir als sehr hoch eben eingeschätzt und haben gesagt: Deshalb muss man am Ende gucken, ob man in irgendeiner Form eine Abschirmung von diesen Risiken hinkriegt.<sup>4277</sup>

Eine solche Abschirmung sei nicht zwingend mit dem Schutz des betreffenden Unternehmens verbunden:

Da gibt es Möglichkeiten, das so zu - - dass man nicht - - dass nicht der Staat unterstützt. Denn das war eben, was ich auch wahrgenommen habe und was wir auch gesagt haben: Was nicht funktionieren würde, wäre eine Soffin- oder WSV\* - [sic!] oder wirtschaftsstabilisierungsfondsähnliche Lösung, wo der Staat einfach das Geld reingibt und in der Company alle Risiken lässt.<sup>4278</sup>

Im Gespräch mit Staatssekretär *Dr. Kukies* habe er auch die Option eines Zuschusses aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds angesprochen:

[...] Mein Team, das mich vorbereitet, hat gesagt: Wirecard hat tatsächlich auch durch Corona, ja, auch Geschäftseinbußen. [...] Also, weil die viele Payments im Reisegeschäft haben. Haben aber gesagt: Diese Lösung - das hat mein Team mir auch so diktiert - ist am Ende eine, wo der Steuerzahler alle späteren Klagerisiken mitträgt; die kann nicht im Interesse des Bürgers sein. - Genauso habe ich das Herrn Kukies berichtet. Und ich hatte nicht das Gefühl, dass es da einen Dissens zu Herrn Kukies gab.

[...]

Und deshalb habe ich gesagt: Es muss eine Insolvenzlösung sein, wo dann am Ende - - wo man aber Zeit braucht, auch zwischen den Banken, um dann das gut darzustellen. - Da war aber nicht von einer staatlichen Unterstützung die Rede.<sup>4279</sup>

### c) **Interne Kommunikation im Nachgang zum Gespräch mit Dr. Jörg Kukies am 20. Juni 2020**

Im Nachgang zum Telefonat mit dem Staatssekretär habe er Herrn *R.* und Herrn *W.* darüber informiert, dass er die Erstellung eines Whitepapers in Aussicht gestellt habe und diese auch mit der Erstellung des selbigen beauftragt. Des Weiteren habe er Herrn *Zielke* in einer SMS über den Vorgang informiert. Auch im Vorstand sei das Thema Wirecard in den folgenden Tagen täglich besprochen worden:

Also, ich kann Ihnen nicht sicher sagen, ob Roland Boekhout, der damals der Vorstand war für den Markt, das jetzt exakt so mitbekommen hat. Wir haben in diesen Tagen aber eigentlich sehr, sehr eng und fast alles besprochen, was passiert ist. Und ich kann mir gut vorstellen, dass ich kurz gesagt habe: Übrigens, das ist passiert; das haben wir - - das ist gerade abgelaufen. - Also, ich gehe da - - würde jetzt - - Ich kann mich an nichts genau erinnern. Aber wir haben in den Tagen so oft über den Fall gesprochen, dass das garantiert auch den anderen Vorständen erwähnt wurde, dass das stattgefunden hat.<sup>4280</sup>

<sup>4276</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 114.

<sup>4277</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 70.

<sup>4278</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 70. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „WSV“ in „WSF“ umformuliert.

<sup>4279</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 70.

<sup>4280</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 108.

Herr R. und Herr W. hätten ihn schon im Briefing-Gespräch am 22. Juni 2020 darauf hingewiesen, es bestehe „ein extrem hohes Risiko, dass es vorher knallt, also dass der Waiver nicht ganz - - gar nicht genutzt wird“, da man aus der Management-Ebene der Wirecard gehört habe, „dass eben auch anwaltlich extrem große Bedenken gegen eine Insolvenzverschleppung beständen“. Vom eigentlichen Insolvenzantrag habe er dann erst „mit der Erstellung“ gehört.<sup>4281</sup>

Am 24. Juni habe er nochmals ein Gespräch mit der Intensive-Care-Einheit geführt:

die haben gesagt: Wir haben jetzt mal überlegt: „Was ist denn auf der einen Seite der Schaden?“, haben gesagt: „Wir gehen jetzt mal davon aus, dass die 1,9 weg sind.“ - Das wussten wir zu dem Zeitpunkt auch nicht sicher: Weitere Risiken, Klagen und Compliance-Strafen oder was auch immer noch dazukommen könnte. Da gab es also eine erste Schadensbeziehung, wie groß das Problem wirklich sein kann, durch meine Kollegen. Das habe ich zumindest für mich so notiert als erste Abschätzung, wie groß das Problem in Summe sein könnte.<sup>4282</sup>

Es habe seitens der Commerzbank noch weitere Gespräche mit Herrn Dr. Kukies zum Thema Wirecard, insbesondere zur Strategie der Commerzbank, gegeben, an denen er jedoch nicht persönlich beteiligt gewesen sei.<sup>4283</sup>

#### d) Telefonat mit Dr. Jörg Kukies am 31. August 2020

Der Zeuge hat mitgeteilt, es habe ein weiteres Gespräch mit Herrn Dr. Kukies am 31. August 2020 gegeben:

Das war ein Telefonat, das begann, glaube ich, mit Herrn Zielke, und dann wurde ich hinzugezogen, weil es zu dem Zeitpunkt - - Da ging es um diese Aufklärung der Verwirrung bezüglich der richtigen Exposurezahl, weil es da eben eine irrtümliche Berichterstattung gab zunächst, dass die Commerzbank Positionen abgebaut hatte, und das musste ja dann auch aufbereitet und richtiggestellt werden. Das war das einzige Gespräch, an das ich mich mit Herrn Kukies zu dem Thema Wirecard erinnern kann.<sup>4284</sup>

### 7. Weiteres Verfahren mit dem Konsortialkredit

Dr. Chromik hat mitgeteilt, die Commerzbank halte ihren Anteil am Konsortialkredit weiterhin in wertberechtigter Form in ihren Büchern. Die Gründe hierfür hat er folgendermaßen dargelegt:

Okay. Da wir den Marktpreis - - Wir haben also die Marktpreise gesehen. Die Intensive-Care-Abteilung hat gesehen: Für welche Preise gehen die Kredite momentan über die Bücher\*? Da sah man bei ein, zwei Transaktionen Preise von 11, 12 Prozent. Also, sehr weit sozusagen ein - - War eine sehr große Abschreibung\*. Wir haben auf diesen Marktpreis auch diese Abschreibung zunächst vorgenommen. Und wir sehen aber eben - - haben gesagt: Dann warten wir mal ab, wie sich das entwickelt. - Die Tatsache, dass sich tatsächlich Hedge Funds und viele Investoren für 13 Prozent damit eindecken, die aber eine größere Renditeerwartung haben als wir und Renditepflicht haben, heißt durchaus, dass es hier auch Erwartungen gibt im Markt, dass eben aus der Recovery auch noch mehr rauskommen kann. Das haben wir für uns so zur Kenntnis genommen. Und insofern wollten wir jetzt erst mal diesen Kredit nicht für den Preis verkaufen. Wir werden den weiteren Verlauf dann sehen.

[...]

Die finale Recovery hängt von zwei Faktoren ab: Was holt der Insolvenzverwalter beim Verkauf usw. heraus? Und dann von der Frage, ob die ganzen - - Ich glaube, es sind, wie mir berichtet wurde, 9 Milliarden Forderungen.

[...]

<sup>4281</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 69.

<sup>4282</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 69.

<sup>4283</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 60.

<sup>4284</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 86.

Die Frage ist am Ende, wie insbesondere die ganzen zusätzlichen Forderungen, die angemeldet sind - - Wie rangig werden die im Vergleich zu den Bankenkrediten sein? Und davon hängt dann auch stark eben das Ergebnis der Recovery ab.<sup>4285</sup>

## 8. Eigenkapitalpositionen der Commerzbank gegenüber der Wirecard

Zur Frage, ob die Commerzbank Eigenkapitalpositionen gegenüber der Wirecard AG oder einem konzernangehörigen Unternehmen gehabt habe, hat der Zeuge folgendes dargelegt:

Wie ich sagte, hat die Commerzbank ein Kundengeschäft betrieben. Das hieß Equity Markets & Commodities. Da wurde selbstverständlich für Kunden, die Interesse hatten, in Wirecard zu investieren, die Möglichkeit gegeben, das über marktgängige Produkte wie Derivate etc. etc. zu machen, also Einzeloptionen oder Contracts for Difference zum Beispiel oder eben auch über Index oder bestimmte Baskets in bestimmte Sektoren. Das fand statt. Und dieses Exposure hat man versucht eben so gut es geht zu hedgen.<sup>4286</sup>

[...]

In diesen Bereich gehörte unter anderem ja auch das Zertifikate-Business mit Aktienzertifikaten für Kunden usw., Einzelkunden, Indizes usw. Dieses Geschäft hat die Commerzbank aber - ich glaube, Ende 2018 war das - an die Société Générale verkauft. Und das wurde dann über das Jahr 2019 bis 2020 Stück für Stück, Portfolio für Portfolio abgewickelt. Und das hatte die Bank dann komplett verlassen. Ich glaube, kurz nach - - Wir haben gerade den 31.03.2020 nicht geschafft, also am 3. oder 4. April oder so muss die letzte Charge drüber gewesen sein.<sup>4287</sup>

Im Juni 2020 seien nach seinem Wissen keine Entscheidungen mehr zu Eigenkapitalpositionen gegenüber der Wirecard gefallen.<sup>4288</sup>

## 9. Belastungen für die Commerzbank und den Bundeshaushalt

Auf die Frage, wie hoch der Schaden zu beziffern sei, der sich aus der Insolvenz der Wirecard in der Bilanz der Commerzbank und über die 15,6-prozentige Bundesbeteiligung an der Commerzbank indirekt für den Bundeshaushalt erbe, hat *Dr. Chromik* dargelegt:

Ich würde jetzt mal auch Effekte auf Steuern und so alles weglassen. Ich gehe einfach mal auf den reinen Kredit und die Wertberichtigung. Wir haben eben mit dem - - Mit dem Default hatten wir ein Exposure von 197 Millionen. Zurzeit steht dem eine Wertberichtigung entgegen von 187 Millionen. Also ist das erst mal der klassische Kreditausfall.

Wie gesagt, in der - - Es läuft eine Recovery; es sind schon einige Werte reingegangen. Und es gibt eben die große Frage, wie die Forderungen - pari passu oder nicht - eingeordnet werden zueinander. Normalerweise ist man da ja mit einem Bankenkredit erstrangig gegenüber Aktionären. Das kann in dem Fall aber auch andere Auswirkungen haben. Insofern kann ich den Schaden am Ende für uns noch nicht einschätzen.

Aber schlimmer als diese Zahl kann es eigentlich nicht werden, weil wir haben quasi für beide Szenarien jetzt erst mal das Ist angenommen.

[...]

[W]eitere Positionen auf unsere Bilanz sind mir nicht bekannt. Es sind auch noch - - Also andere Themen - - Zu anderen Themen - - Das wäre dann etwas für die Rechtsabteilung, ob es noch andere Themen gibt, mit

<sup>4285</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 77 f. Bei den mit \* gekennzeichneten Stellen hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „über die Bücher?“ in „aus den Büchern“ umformuliert sowie „War eine sehr große Abschreibung“ in „Wäre ein sehr großer Abschlag“ umformuliert.

<sup>4286</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 82.

<sup>4287</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 68.

<sup>4288</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 68.

denen sich die Commerzbank auseinandersetzen kann oder muss. Aber das ist jetzt erst mal sozusagen die Kreditzahl und der Schaden für die Bilanz.<sup>4289</sup>

In einem Dokument aus dem Beweismaterial<sup>4290</sup> antwortet die Commerzbank auf Fragen der Deutschen Finanzagentur, die für Beteiligungen des Bundes an der Commerzbank zuständig ist. Demgemäß hat die Commerzbank der Wirecard AG Bürgschaften in Höhe von 35 Millionen Euro gewährt, die von Wirecard in Höhe von 14,2 Millionen Euro in Anspruch wurden. Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, diese 14,2 Millionen Euro seien in den oben genannten Zahlen bereits enthalten.<sup>4291</sup>

Zu möglichen Schäden für Fonds der Commerzbank mit Anteilen von Wirecard-Positionen hat der Zeuge berichtet:

Die Schäden in Fonds usw., die sind mir nicht bekannt. Wir haben auch selbst nur Fonds dann in unserem eigenen Pensionsfonds. Da kenne ich aber nicht die Auswirkungen von Wirecard. Da aber da ja auch typischerweise Indizes drin sind, ist das wahrscheinlich kein signifikanter - - keine signifikante Auswirkung, die dadurch für die Bank entsteht.<sup>4292</sup>

Einen etwaigen Einfluss des vorliegenden Falls auf den Kursverlauf der Commerzbank-Aktie könne er nicht einschätzen.<sup>4293</sup>

## 10. Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der Commerzbank

Zur Frage, ob Anleger juristische Ansprüche gegenüber der Commerzbank wegen der Vermittlung von Wirecard-Aktien geltend gemacht hätten, hat der Zeuge dargelegt, dies sei zwar für die Zukunft ein „denkbarer Fall“, jedoch sei dieses Thema bisher nicht im „OpRisk-Report“ aufgekommen und auch sonst sei ihm diesbezüglich nichts bekannt geworden.<sup>4294</sup>

## 11. Projekt Panther

Zu Planungen einer Übernahme der Deutschen Bank durch die Wirecard (Projekt Panther) sei ihm nichts berichtet worden und von diesbezüglichen Annäherungsversuchen habe er keine Kenntnis. Er selbst habe erst mit der Insolvenz der Wirecard von diesem Sachverhalt Kenntnis erlangt.<sup>4295</sup>

## 12. Lehren aus dem Fall Wirecard

Nach Aussage des Zeugen analysiert die Commerzbank momentan, welche Lehren aus dem Hergang des vorliegenden Falls gezogen werden können. Es sei dabei aber zu beachten, dass die Außerordentlichkeit des Falls nicht dazu führe, dass „alle normalen Kontrollprozesse in der Kreditvergabe usw.“ infrage gestellt würden:

Insbesondere kann ich mir es ganz, ganz schwer vorstellen, dass die bilanziell einfachste Position, die es gibt, Cash and Cash Equivalents, wo Sie eigentlich keine Methodik haben, dass die von einer Bank überprüft werden kann, wo das Geld liegt - - Dafür ist der Wirtschaftsprüfer verantwortlich. Und ich kann mir gerade bei diesem Punkt auch nicht vorstellen, dass es jemals anders sein wird. Ich glaube nicht, dass mir ein deutsches Automobilunternehmen erlauben wird, alle seine Konten bei anderen Banken gleichzeitig

<sup>4289</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 88.

<sup>4290</sup> Antwort der Commerzbank auf Fragen der Deutschen Finanzagentur bezüglich des Exposures im Zusammenhang mit dem Fall Wirecard, MAT A Commerzbank-1.02 USB, VS\_0000202.pdf.

<sup>4291</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 88.

<sup>4292</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 91 f.

<sup>4293</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 92.

<sup>4294</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 91.

<sup>4295</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 120 f.

anzuschauen, um mich dieser Cashposition - - zu verifizieren. Also, es gibt hier ein paar Dinge, die sind so außerordentlich, dass ich nicht glaube, dass sie Veränderungen hervorrufen.

Auf der anderen Seite gibt es sicherlich in der Fraud-Erkennung einen Fall, und wenn der aufgearbeitet ist und wir auch natürlich selbst mehr Verständnis über die Abläufe haben, wird das in diese Fraud-Analysen, in die Spezialteams einfließen, was man gesehen hat, und natürlich auch verhindern, dass es so einen Fall ein zweites Mal gibt.<sup>4296</sup>

[...]

Und dafür ist es uns - - weil es auch hier für uns wichtig ist, überhaupt erst mal zu verstehen: An welchen Punkten wurden wir genau wie betrogen, und wie kann man dann sozusagen auf so einen Betrug die Defense-Mechanismen schärfer stellen und darauf einstellen?<sup>4297</sup>

Zu einem kriminellen Verhalten von Mitarbeitern der Commerzbank seien im keinerlei Hinweise bekannt:

Aber selbstverständlich schaut sich die Revision bzw. die Fraud Unit, die sich ja eben auch mit den internen Themen beschäftigt, diese Sachverhalte jetzt komplett und sehr genau an. Aber diese Berichte liegen noch nicht abschließend vor.<sup>4298</sup>

#### IV. Martin Zielke

##### 1. Überblick

Die Zeugenvernehmung hat am 14. Januar 2021 stattgefunden. Der Zeuge *Martin Zielke* hat angegeben, er sei ausgebildeter Bankkaufmann und Diplom-Kaufmann. Seit 2002 sei er in verschiedenen Positionen bei der Commerzbank tätig gewesen. Ab 2010 habe er den Bereich Privatkundengeschäft im Vorstand vertreten, dessen Vorsitzender er schließlich von 2016 bis Ende 2020 gewesen sei. Vor dem Untersuchungsausschuss erscheine er also „sozusagen [...] als Privatmann“.<sup>4299</sup>

Zu seinen konkreten Aufgaben innerhalb der Commerzbank im Untersuchungszeitraum 1. Januar 2014 bis 8. Oktober 2020 hat der Zeuge ausgeführt:

2014 war ich zuständig für das Privatkundengeschäft der Commerzbank bis Frühjahr - jetzt müsste ich überlegen -, ich glaube, März 2016. Da bin ich dann verantwortlich gewesen als Vorstandsvorsitzender. In der Funktion als Vorstandsvorsitzender hatte ich die Zuständigkeit für die Strategie zu dem Zeitpunkt - das hat sich dann im Lauf der Zeit ein bisschen in den Zuständigkeiten geändert -, für Strategie, für - muss ich nachdenken, wie das damals war - Audit, also Revision, und Kommunikation. Die Zuständigkeit für Recht, also für den Rechtsbereich, habe ich im Lauf der Zeit dann dazugenommen. Das war dann sozusagen bis Ende des letzten Jahres mein Verantwortungsbereich im Sinne der Ressortzuteilung in der Commerzbank.<sup>4300</sup>

[...]

Ich selbst habe verschiedene, insbesondere Mandate im Bundesverband deutscher Banken, im BdB, gehabt, in 2020 dann auch als Präsident des Bundesverbandes.<sup>4301</sup>

Wirecard-Aktien habe er selbst zu keinem Zeitpunkt besessen.<sup>4302</sup>

<sup>4296</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 63.

<sup>4297</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 103.

<sup>4298</sup> Dr. Chromik, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 103.

<sup>4299</sup> Zielke, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 124.

<sup>4300</sup> Zielke, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 127.

<sup>4301</sup> Zielke, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 125.

<sup>4302</sup> Zielke, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 147.

## 2. Geschäftsverbindung zwischen der Commerzbank und Wirecard

### a) Erste persönliche Befassung mit Wirecard

Herr *Zielke* hat ausgeführt, seine „erste bewusste Befassung mit dem Unternehmen Wirecard“ habe im Jahr 2018 stattgefunden, kurz bevor die Wirecard AG (Wirecard) in den DAX aufgenommen worden sei:

Das war der Moment, wo wir auch im Vorstand uns mit Wirecard entsprechend auseinandergesetzt haben. Das ist auch der Moment gewesen, wo ich über unsere Kundenverbindung entsprechend informiert worden bin.<sup>4303</sup>

### b) Konsortialkredit an Wirecard unter Führung der Commerzbank

#### aa) Besicherung des Kredits

Der Zeuge hat auf Nachfrage erklärt, ihm sei nicht bekannt, dass der 2018 mit Wirecard abgeschlossene Darlehensvertrag in mehreren Punkten vorteilhafter für Wirecard gewesen sei als der ursprüngliche Vertrag über den Konsortialkredit von 2016.<sup>4304</sup>

Befragt zu den Sicherheiten für den gewährten Kredit hat der Zeuge „die Bilanz und das Geschäftsmodell als Sicherheit“ genannt:

Das ist normal. Bei jedem Unternehmenskredit ist es so, dass Sie natürlich - - Also, anders können Sie Kreditgeschäft ja gar nicht machen.

[...]

Die Kernsicherheit bei Firmenkundenkrediten ist das Geschäftsmodell und die entsprechende weitere Zukunftsperspektive. Das ist sozusagen schon immer so gewesen. Das ist typisches Bankgeschäft.<sup>4305</sup>

#### bb) Bedeutung des Konsortialkredits für die Commerzbank

Herr *Zielke* hat zur allgemeinen Bedeutung des Konsortialkredits an Wirecard im Gesamtportfolio der Commerzbank ausgeführt:

Das Engagement Wirecard war eines in der Größenordnung von rund 700, die die Commerzbank in so einer Größenordnung hat. Das war ein großes, aber es war nicht das einzige große.<sup>4306</sup>

#### cc) Kenntnis des Vorstands

Der Zeuge hat berichtet, im Zeitraum zwischen der ursprünglichen Gewährung des Konsortialkredits an Wirecard unter Führung der Commerzbank im Jahr 2016 und der Entscheidung zur Beendigung der Geschäftsbeziehung im Jahr 2019 nicht regelmäßig über den Konsortialkredit in Kenntnis gesetzt worden zu sein.<sup>4307</sup>

#### dd) Einschätzung der Wirecard

Zur Einschätzung der Wirecard während des Untersuchungszeitraums bis zur Entscheidung zur Auflösung der Geschäftsbeziehung hat der Zeuge berichtet:

Die Kenntnisse der Bilanzschwächen, die dort sind - oder der nicht vorhandenen Bilanzpositionen - - waren für eine Bank so nicht erkennbar, nachdem Sie dort die entsprechenden Testate haben. Wir reden hier nicht von Bewertungspositionen - nur dass wir hier mal sehr klar sind -, sondern wir reden von Cashpositionen, die in einer Bilanz testiert worden sind. Da ist keine Unsicherheit normalerweise drin. Also, wenn Sie normal als Bank eine Bilanz bewerten, haben Sie häufig ja mit Bewertungen zu tun von Anteilen, von

<sup>4303</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 124.

<sup>4304</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 141.

<sup>4305</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 156.

<sup>4306</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 130.

<sup>4307</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 128.

Immobilien, von anderen Themen. Darum geht es hier gar nicht, sondern was wir hier gesehen haben, ist: Hier sind einfach Bilanzpositionen nicht vorhanden gewesen. Das ist für einen Externen, der nicht in die Prüfung dieser Positionen sozusagen eingebunden ist - und das gilt für eine Bank wie für viele andere auch - - nicht möglich. Dafür gibt es andere Institutionen.<sup>4308</sup>

### c) Geplante Kündigung des Konsortialkredits

#### aa) Entscheidung zur Kündigung

Im April 2019 habe ein Gremium der Bank, dem auch drei Vorstandsmitglieder der Commerzbank angehört hätten, die Entscheidung zur Beendigung der Geschäftsverbindung mit Wirecard getroffen:

Das war insofern eine bemerkenswerte Entscheidung, als es sich hier um die Beendigung einer Geschäftsverbindung mit einem aufstrebenden Unternehmen und einem DAX-Unternehmen gehandelt hat, was sicherlich zu den Ausnahmen in der Geschichte der Bank entsprechend gehört.

Über diese Entscheidung haben die drei Kollegen dann auch das Gremium - der Vorstand der Commerzbank bestand zu dem Zeitpunkt aus sieben Mitgliedern - entsprechend informiert, auch darüber, dass der damit verbundene oder noch laufende Kredit aus juristischer Sicht nicht unmittelbar zu beenden sei und man sich deshalb entschieden habe, einen sogenannten Soft Exit zu machen, das heißt die Kreditverbindung zum nächstmöglichen Zeitpunkt entsprechend zu beenden.<sup>4309</sup>

[...]

Die Gründe wurden uns sehr kurz - also, es gab keine Unterlage dafür; es war einfach ein Bericht nach dem Motto: „Das ist passiert“, wenn ich mich da richtig erinnere - dort erläutert, insbesondere dann auch die Tatsache, dass man entschieden hat, für den Kredit, der ja parallel auch läuft oder lief, einen Soft Exit zu vereinbaren.

[...]

Wir haben da vor allem diskutiert darüber: Ist das richtig, bei einem DAX-Unternehmen rauszugehen? - Die Gründe dafür waren aber überzeugend. Und wir haben uns dem angeschlossen, ich auch.<sup>4310</sup>

Bei den drei beteiligten Kollegen aus dem Vorstand habe es sich um den Risikovorstand *Dr. Marcus Chromik*, den damaligen Firmenkundenchef *Michael Reuther* sowie die zuständige Kollegin für Compliance, *Bettina Orlopp*, gehandelt. In Vorstandssitzungen gebe es „immer wieder Berichte über sozusagen bemerkenswertere Ereignisse“, und diesem Zusammenhang hätten die genannten Kollegen über die getroffene Entscheidung informiert.<sup>4311</sup>

#### bb) Gründe für die Entscheidung zur Kündigung

Die Gründe für den geplanten „Soft Exit“ hätten „im Wesentlichen im Compliance-Kontext gelegen“:<sup>4312</sup>

[E]s [ging] eben nicht um einen potenziellen Ausfall [...], sondern um eine geschäftspolitische Entscheidung, die von den Zuständigen dort getroffen wurde und sehr gut begründet wurde über Compliance. Und bei Compliance-Fragen - ich glaube, das können Sie alle hier nachvollziehen, wenn Sie die Commerzbank auch ein bisschen verfolgt haben - ist der Vorstand der Commerzbank extrem, ich sage mal, konservativ, um es mal vorsichtig zu sagen. Insofern war das für uns nicht das Thema.<sup>4313</sup>

Später hat der Zeuge konkretisiert, dass die oben genannten Compliance-Fragen vor allem „Geldwäschevorwürfe“ bezüglich der Wirecard-Bank betroffen hätten.<sup>4314</sup>

Zum „Vorlauf“ dieser Entscheidung hat der Zeuge erklärt:

<sup>4308</sup> Zielke, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 156.

<sup>4309</sup> Zielke, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 124.

<sup>4310</sup> Zielke, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 129.

<sup>4311</sup> Zielke, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 128 f.

<sup>4312</sup> Zielke, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 128 f.

<sup>4313</sup> Zielke, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 131.

<sup>4314</sup> Zielke, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 158, 168.

Und es hat - das weiß ich aber nur aus Aktenstudium - an der Ecke auch seit, ich glaube, 2018, 17/18 natürlich entsprechende Analysen gegeben, Compliance-Auffälligkeiten, die immer wieder angeschaut worden sind und die auch zusammen mit den Meldungen, die natürlich auch in der Presse gewesen sind, dazu geführt haben, dass gerade die Compliance-Abteilung sich retrospektiv - und übrigens, glaube ich, auch initiiert vom CRO, also vom Risikovorstand, wenn ich es richtig weiß - intensiv mit vielen Transaktionen noch mal gezielt auseinandergesetzt hat. Und diese Analysen haben dazu geführt, dass die Kollegen am Ende zu ihrer Bewertung gekommen sind, diese Geschäftsverbindung zu verändern.<sup>4315</sup>

Ein weiterer Grund für einen sogenannten Soft Exit sei gewesen, dass es zu damaligen Zeitpunkt keine rechtliche Grundlage für eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung des Kredits gegeben habe. Die Voraussetzungen für eine solche seien in den Verträgen über den Konsortialkredit festgelegt und die Frage ihres Vorliegens sei durch die Rechtsabteilung im Zusammenhang mit der Entscheidung zum Soft Exit geprüft worden.<sup>4316</sup>

### cc) Ablauf des Soft Exits

Der Zeuge hat einen zusammenfassenden Überblick über den Ablauf der Auflösung des Geschäftsverhältnisses zur Wirecard gegeben:

Ergebnis dieser Entscheidung war: Trennung aus der Geschäftsverbindung. Das inkludiert natürlich auch die Kreditverbindung, ist aber ein Teil. Es gab eine Korrespondenzbankverbindung. Es gab Avallinien. Es gab die Konten - das ist ein DAX-Unternehmen gewesen - zur Zahlung der Gehälter der Mitarbeiter etc. Die Entscheidung, die Geschäftsverbindung komplett zu beenden, war da.

Es gab Teile dieser Entscheidung, die konnten Sie sofort umsetzen oder fast sofort, einseitig, also zum Beispiel die Schließung der Konten für die Gehaltszahlungen der Mitarbeiter von Wirecard. Das machen Sie auch nicht sofort, das ist ein bisschen - - Aber Sie sagen: Pass auf mit deinem Kunden! Wir wollen das beenden. Bis dann und dann wird das beendet. - Das ist dann fast komplett bis Ende September 2020 vollzogen worden - ich glaube, es gab ein Konto, aber da bin ich jetzt nicht ganz sicher, das irgendwie, aus bestimmten Gründen noch ein, zwei Monate länger offen war -, und dann war das passiert.

Diese Entscheidung umzusetzen, war nicht möglich laut den juristischen Analysen für den Kredit; das ging nicht. Also, wenn es nicht ging, ist die Frage: Wie können Sie trotzdem, wenn es nicht sofort geht, zu dem Ziel kommen, sich aus dieser Geschäftsbeziehung, auch was die Kreditverbindung betrifft, zu verabschieden? Und da war dieser Begriff - wir sollten ihn nicht zu sehr stressen; er ist kein Fachbegriff -

[...]

- Soft Exit, nach dem Motto: Wie kann ich in dieser Situation, wo ich keine materielle Handhabe habe, also keine rechtliche Handhabe habe, jetzt sofort - so wie bei den anderen Teilen der Geschäftsverbindung - rauszugehen, wie kann ich das da auch hinkriegen? Und da war das der Weg, zusammen mit dem Unternehmen eine Ablösung unseres Anteils an diesem Kredit herzustellen. Das war die Verabredung, wenn ich es richtig im Kopf habe. Und zu der ist es natürlich nicht mehr gekommen, weil vorher -

[...]

- die Insolvenz entstanden ist. Aber das war die Kausalität in dieser Logik.<sup>4317</sup>

### dd) Weitere Hintergründe des Soft Exits

Zum Kreditrisiko im Jahr 2019 hat Herr *Zielke* ausgeführt:

Wir haben es hier nicht mit einer Situation zu tun gehabt in 2019. Wir reden alle von dieser Zeit Anfang 2019, als diese Entscheidung getroffen worden ist, wo infrage stand, dass\* der Wert des Kredits - -\* also ein materieller Verlust dort nicht zu erwarten war. Insofern war dieses Thema schon auf der Ebene quasi des Vorstands eine reine Information.<sup>4318</sup>

<sup>4315</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 135.

<sup>4316</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 134, 145, 153.

<sup>4317</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 153 f. Bei den mit \* gekennzeichneten Stellen hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „infrage stand, dass“ gestrichen sowie „-“, in „nicht infrage stand“ umformuliert.

<sup>4318</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 130.

[...]

Also, die Basis für die Frage, ob der Kredit materiell gefährdet wäre, ist vor allem in dem Kredit die Bilanz der Wirecard. Und nach allem, was ich heute weiß zu dem Thema - und jetzt rede ich über die Berichte, die ich da entsprechend zu bekommen habe -, gab es zu keinem Zeitpunkt - zu dem Zeitpunkt, über den wir jetzt reden, später natürlich; aber zu diesem Zeitpunkt - hier einen Anlass, daran zu denken, dass die Kreditmaterialität ein Problem haben könnte, und zwar weil eine testierte Bilanz da ist mit allen entsprechenden Werten, übrigens Cashwerte, also Bargeldwerte.

[...]

Wo wir eine Kritik hatten und wo wir eine, ich finde, durchaus - muss ich sagen an der Ecke; fand ich auch im Nachhinein - sehr mutige Entscheidung getroffen haben - oder die Kollegen -, zu sagen: „Wir gehen aus der Geschäftsverbindung raus mit einem DAX-Unternehmen“, lag auf einer ganz anderen Ebene.

[...]

Dass Sie am Ende nachher einen offensichtlichen Betrug haben, der in Zweifel stellt, ob die entsprechenden Informationen dann werthaltig sind, ich glaube, da müssen wir heute nicht drüber diskutieren. Aber das ist eine ganz andere Frage.<sup>4319</sup>

Er wisse von keinem anderen Fall während seiner Amtszeit als Vorstandsvorsitzender, in dem die Commerzbank entschieden habe, die Geschäftsbeziehung zu einem DAX-Unternehmen oder einem Unternehmen aus einem vergleichbaren ausländischen Index vollständig zu beenden.<sup>4320</sup>

Herr *Zielke* hat des Weiteren eine Darstellung der allgemeinen Umstände im Zusammenhang mit dem Fall Wirecard im Jahr 2019 abgegeben:

[A]ls die Commerzbank die Entscheidung getroffen hat, die Geschäftsbeziehung zu beenden, hat es eine Staatsanwaltschaft gegeben in München, die gegen diese sozusagen Diskussion, die Sie gerade zitiert haben, entsprechend vorgegangen ist. Es hat - wir haben es vorhin gehört - ein Leerverkaufsverbot gegeben. Es hat noch viele andere Fälle gegeben. Es hat insbesondere - und das ist hier relevant - eine Abschlussprüfung gegeben, die diesem Unternehmen - ich meine, es war noch nach unserer Exit-Entscheidung - klar testiert hat, dass die Bilanz so, wie sie ist, in Ordnung ist. [I]ch glaube, das ist eine sehr, sehr klare Aussage, auf die müssen Sie oder können Sie sich auch bei Kreditvergaben und bei Kreditprozessen entsprechend verlassen.<sup>4321</sup>

#### ee) Kommunikation mit Wirecard

Die Entscheidung zum Soft Exit sei Wirecard im Mai 2019 mitgeteilt worden.<sup>4322</sup>

Bezüglich der Gründe für den Soft Exit habe die Commerzbank nicht mit Wirecard kommuniziert:

Diese Themen können Sie nicht mit einem betroffenen Kunden diskutieren, weil Sie - das, denke ich, wissen Sie auch - hier sonst [...] gegen das Tipping- - \* Also, Sie dürfen den Betroffenen natürlich nicht über solche Verdachtsmeldungen entsprechend informieren. Das ist hier sicherlich auch nicht passiert; da bin ich ziemlich sicher.<sup>4323</sup>

In den Jahren 2017 und 2018 bis zur Entscheidung zum Soft Exit im Jahr 2019 habe es Termine mit Wirecard gegeben, an denen auch Vorstandsmitglieder der Commerzbank teilgenommen hätten. Bei diesen Gesprächen sei es um die Aufklärung der ursprünglich in einem Artikel des „manager magazins“ vom 23. Februar 2017<sup>4324</sup> aufgeworfenen Fragen hinsichtlich der Wirecard-Bilanz gegangen.<sup>4325</sup>

<sup>4319</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 146.

<sup>4320</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 167.

<sup>4321</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 155.

<sup>4322</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 135.

<sup>4323</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 135. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „Tipping- -“ in „Gegen das Tipping-Off-Verbot verstoßen“ umformuliert.

<sup>4324</sup> manager magazin vom 23. Februar 2017: Das 250-Millionen-Euro-Rätsel des Börsenwunders Wirecard (<https://www.manager-magazin.de/digitales/it/wirecard-das-250-millionen-euro-raetsel-des-zahlungsdienstleisters-a-1135587.html>; letzter Abruf am 19. April 2021).

<sup>4325</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 151 f.

**ff) Alternativen zum Abwarten der Insolvenz im Juni 2020**

Zur Frage, warum die Commerzbank nach der Nichtvorlage einer testierten Bilanz durch Wirecard im Juni 2020 nicht sofort den gewährten Kredit fällig gestellt habe, obwohl hiermit erstmals ein vertraglich vorgesehener Kündigungsgrund vorgelegen habe, hat der Zeuge erklärt:

Also, in so einem Fall - das kennen Sie auch, [...] - müssen Sie am Ende eine wirtschaftliche Abwägung treffen: Welche Vorteile hat es dann, eine Insolvenz eines Unternehmens zu erzeugen oder möglicherweise über eine Stabilisierung des Unternehmens Werte, die mutmaßlich da sind, zu sichern? Weil das am Ende die Haftungsmasse [...] ist, auf die Sie nachher ja entsprechend zugreifen. Diese Entscheidungen sind - aber ich war da nicht beteiligt; das ist alles sozusagen ein Stück weit aus Berichten - in der Commerzbank, aber auch im Konsortium diskutiert worden, und das war der Grund, warum nicht einzelne Mitglieder, auch die Commerzbank nicht, dort einen schnelleren Exit in dem Punkt - oder war ja schon längst praktisch über den Punkt hinaus, da entsprechend - - <sup>4326</sup>

**d) Beziehung zwischen Heike Pauls und Wirecard**

Auf die Bitte um einen Kommentar zu einem Artikel im Magazin „Spiegel“ vom 14. Januar 2021<sup>4327</sup>, in welchem es um die Weitergabe interner Informationen an Wirecard durch die Commerzbank-Analystin *Heike Pauls* geht, hat Herr *Zielke* erwidert:

Ich kenne auch Frau Pauls nicht. Ich habe keinen Kontakt mit Frau Pauls oder anderen Analysten gehabt. Das [...] liegt an zwei Gründen. Erstens gibt es eine klare organisatorische Trennung von Insider- und internen Themen und der entsprechenden Analytik. Und zum anderen: Es gibt meines Wissens um die 80 bis 100 Mitarbeiter in der Research-Abteilung, die auch nicht an mich berichtet haben. Ich kenne die Herrschaften nicht persönlich.<sup>4328</sup>

Zur Frage, ob es üblich sei, sich zwischen Analysten und von diesen bewerteten Unternehmen zu duzen und generell einen sehr engen Kontakt zu pflegen, hat Herr *Zielke* folgende Einschätzung abgegeben:

Ich würde mal sagen: Duzen finde ich persönlich - - würde mich jetzt nicht überraschen, weil das häufig eine angelsächsische Diskussion ist. Und da ist „du“ und „you“ also durchaus ein sehr enges Thema. Da wird mit Vornamen gesprochen. Das finde ich nicht überraschend.

Ansonsten, denke ich, sind die Kontakte dort durchaus eng. Sie haben einen Austausch. Wir haben das auch als Bank mit Analysten - also, da kenne ich es ein Stückchen her -, die die Bank entsprechend covern. Also, da gibt es natürlich schon entsprechende Bekanntheiten.<sup>4329</sup>

Dem Zeugen wurden zwei Abschnitte aus einer von der Analystin *Heike Pauls* verfassten Recherche für Kunden der Commerzbank vorgelesen, in der es heißt:

Gestern hat der Serientäter Dan McCrum, Journalist bei der ansonsten renommierten „Financial Times“, einen weiteren negativen Artikel über Wirecard veröffentlicht.

[...]

Wir sind tatsächlich mehr besorgt über die offensichtliche Beteiligung der „Financial Times“ an Marktmanipulationen als über die Vorwürfe gegen das Unternehmen. Wir glauben, dass die Aufsichtsbehörden dies ernsthaft untersuchen müssen.<sup>4330</sup>

Auf die darauffolgende Frage, inwiefern eine solche Kommunikation nach außen innerhalb der Bank abgestimmt werde, hat Herr *Zielke* erklärt, eine Abstimmung im rund 80 Personen umfassenden Bereich Research finde in jedem Fall statt; jedoch nicht über diesen hinaus:

<sup>4326</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S.158.

<sup>4327</sup> SPON vom 14. Januar 2021: Die Spionin, die Wirecard liebte (<https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-commerzbank-analystin-heike-pauls-versorgte-wirecard-mit-informationen-a-444a1e25d7-45a1-a86d-a6cef2cbd5d3>; letzter Abruf am 19. April 2021).

<sup>4328</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S.136.

<sup>4329</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 138.

<sup>4330</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 138.

Das ist auch richtig so. Ja, das mag einem manchmal schwerfallen, auch intern, weil natürlich nicht jede Meinung über Entwicklungen - das ist nicht nur in solchen extremeren Fällen - sicherlich einem auch persönlich gefällt. Aber es wird nicht über sozusagen die Chinese Walls hinaus abgestimmt. [...]

Übrigens: [...] Diese zitierte Analyse, wenn ich es richtig weiß, dafür hat sich die Bank auch entsprechend entschuldigt, für die Sprache, weil die natürlich sozusagen so nicht okay ist. Das ist aber innerhalb des Fachbereichs dort entsprechend auch veranlasst worden.<sup>4331</sup>

Nach seiner Kenntnis sei der Sachverhalt bis „Mitte 2020“ nicht im Vorstand der Commerzbank thematisiert worden:

[A]lso gegen Ende der Wirecard-Geschichte, ist das natürlich thematisiert worden im Sinne von „angekuckt worden“: Was ist da? Aber einen Einfluss auf das Research, also auf die Frage: „Welche Einschätzung haben Analysten?“, dürfen und werden wir nicht - - haben wir nicht gemacht.<sup>4332</sup>

In diesem Zusammenhang hat Herr *Zielke* zu internen Regularien bezüglich Aktienhandel dargelegt:

Also, es gibt Regeln in der Commerzbank - ich bin selbst betroffen immer gewesen, jetzt nicht mehr, aber immer gewesen als Insider - mit entsprechenden Beschränkungen für den Handel von eigenen Aktien, aber natürlich auch von Aktien, bei denen ich irgendwelche Insiderinformationen im Lauf der Geschäftstätigkeit gehabt habe. Das betraf immer mal wieder beispielsweise Kapitalmaßnahmen von Kunden. Wenn man davon Kenntnis hatte, war man quasi restricted im Handel in solchen Aktien.<sup>4333</sup>

#### e) Weiteres Verfahren mit dem Konsortialkredit

Der Zeuge hat auf Nachfrage erklärt, es sei durchaus aufgefallen, dass Wirecard bis zum Jahr 2019 nur 800 Millionen der Gesamtkreditlinie von 1,7 Milliarden Euro aus dem Konsortialkredit in Anspruch genommen und dann in 2020 innerhalb kurzer Zeit einen deutlich größeren Teil des Kredits ausgeschöpft habe, obwohl das Unternehmen die eigene Liquidität bereits durch die Ausgabe von Anleihen und den Einstieg der japanischen SoftBank stark erhöht habe. Jedoch habe es in diesem Zusammenhang keine „Eingriffsmöglichkeiten“ vonseiten des Bankenkonsortiums gegeben:

Ein Konsortialkredit ist eine Kreditlinie, wie ein, ich sage mal - - im Privaten würde man sagen: ein Kontokorrentkredit, ein Überziehungskredit. Und den können Sie als Unternehmen - das ist auch grundsätzlich üblich - ziehen im Rahmen der vertraglichen Rahmen oder eben nicht.<sup>4334</sup>

#### f) Bedeutung des Leerverkaufsverbots der BaFin

Befragt zur damaligen Wahrnehmung des Leerverkaufsverbots der BaFin hat der Zeuge erklärt, dass dieses für ihn einen „Puzzlestein in dem Thema“ darstelle, welches aber von ihm nicht tiefer analysiert worden sei. Dies hätten die zuständigen Kollegen erledigt.<sup>4335</sup>

Auf Nachfrage hat Herr *Zielke* erklärt, für ihn habe im Februar 2019 keine Sorge dahingehend bestanden, dass das Marktvertrauen in Deutschland durch die Berichterstattung in der Financial Times<sup>4336</sup> generell gefährdet habe sein können.<sup>4337</sup>

#### g) Bedeutung von testierten Jahresabschlüssen, Cashpositionen und Umsatzprognosen

Wichtiger als das Leerverkaufsverbot sei für ihn „die Frage der testierten Bilanz“ gewesen:

[D]as Thema der Werthaltigkeit dieses Kredits natürlich ökonomisch für die Bank neben der Frage der Geschäftsbeziehung mit einem DAX-Unternehmen, was ja auch eine Relevanz hat, auch ökonomisch am

<sup>4331</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 138 f.

<sup>4332</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 146.

<sup>4333</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 147.

<sup>4334</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 145.

<sup>4335</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 131.

<sup>4336</sup> Financial Times vom 31. Januar 2019: Executive at Wirecard suspected of using forged contracts (<https://www.ft.com/content/03a5e318-2479-11e9-8ce6-5db4543da632>; letzter Abruf am 19. April 2021).

<sup>4337</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 169.

Ende für eine wesentliche Firmenkundenbank wie die Commerzbank - - Für mich war ein wesentlicher Punkt, dass die Bilanz entsprechend auch testiert worden ist und Sie deswegen am Ende natürlich hier noch mal ein ganz klares, wenn Sie so wollen, auch Statement haben, dass die Werthaltigkeit der Werte, die die Grundlage natürlich sind oder eine wichtige Grundlage sind auch für eine Kreditgewährung, weiterhin nicht infrage standen.<sup>4338</sup>

[...]

Also, die Entscheidung - ich hatte es gesagt - ist intern in der Bank, sich zu trennen aus der Geschäftsverbindung, *vor* diesem Testat getroffen worden. Aber das Testat war natürlich noch mal ein wichtiges Element in der Frage: Ist der Kredit, den wir nicht ordentlich kündigen konnten, in irgendeiner Form sozusagen gefährdet, oder ist der unterlegt mit Werten? Und ein solches Testat gibt Ihnen natürlich noch mal einen sehr starken Hinweis darauf - ich sage es mal vorsichtig und unfachmännisch -, das natürlich am Ende nicht infrage zu stellen.<sup>4339</sup>

Bei einer nicht testierten Bilanz bestehe grundsätzlich die Option der Kündigung und Fälligestellung eines Kredits.<sup>4340</sup>

Zur Relevanz von Cashpositionen in der Bilanz eines Unternehmens hat der Zeuge erklärt:

[E]ine Bilanz [...] besteht ja aus ganz verschiedenen Bilanzpositionen, und da sind welche, die sind sehr weit weg vom Geld, die muss man sozusagen bewerten. Wenn Sie eine Immobilie haben, steht da eine Zahl - da ist eine Bewertung dahinter: Wie viel ist die wert? -, und die ist in der Bilanz drin. Wenn der Wert sich morgen ändert, ist der Bilanzwert eigentlich natürlich auch anders. Aber eine Cashposition, also Geld, Bargeld - wenn Sie früher sagten: die Kasse; wenn ich an meine Banklehre denke: in der Kasse -, das ist sozusagen nicht zu diskutieren. Wenn es da ist, ist es das auch wert.<sup>4341</sup>

[...] Wenn Sie eine testierte Bilanz haben, in der eine nennenswerte Cashposition testiert ist - und das ist in diesem Fall ja so gewesen -, dann haben Sie hier natürlich eigentlich eine sehr starke Indikation dafür, dass der Wert auch da ist - anders als wenn Sie da Unternehmen bewertet haben oder Immobilien oder andere - - [...]

Eine Aussage zur Frage „Gab es diese Position, ist die da?“ können Sie von außen, wenn Sie nicht Zugang haben zu den entsprechenden Unterlagen, nicht vernünftig verifizieren. Deswegen brauchen Sie ja auch testierte Bilanzen, damit Sie am Ende sagen können: Solche Positionen gibt es wirklich.

[...]

Also, wir konnten zu dem Zeitpunkt - die Kollegen, die sich damit beschäftigt haben - nicht beurteilen oder infrage stellen, ob es solche Cashpositionen gibt. Aber wenn Sie eine testierte Bilanz haben, ist die Indikation, dass es sie gibt, schon sehr hoch.<sup>4342</sup>

Ein weiterer wichtiger Faktor bei der allgemeinen Einschätzung der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens sei die Umsatzprognose.<sup>4343</sup>

## h) Ausstieg der Bayerischen Landesbank aus dem Bankenkonsortium

Befragt zum Ausstieg der Bayerischen Landesbank (BayernLB) aus dem Kreditkonsortium im Jahr 2018 hat Herr *Zielke* geantwortet, er könne hierzu nichts sagen, da er nicht Teil des Kreditkonsortiums gewesen sei und auch „die Entscheidungsprozesse von anderen Häusern“ nicht kenne.<sup>4344</sup>

Auf die Frage, warum die Commerzbank nicht bereits im Jahr 2018 zur Neuauflage des Konsortialkredits die gleichen Gründe zu einem Ausstieg aus der Geschäftsbeziehung gesehen habe wie die BayernLB, hat der Zeuge erwidert:

<sup>4338</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 131, 138.

<sup>4339</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 159.

<sup>4340</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 161.

<sup>4341</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 163.

<sup>4342</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 163 f.

<sup>4343</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 163.

<sup>4344</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 136, 154.

Da gibt es entsprechende Ausarbeitungen dazu, die gezeigt haben, warum. Das ist auch intensiv diskutiert worden. Die unternehmerische Entscheidung der Kollegen ist damals so getroffen worden, das zu machen.<sup>4345</sup>

Er könne über diese Frage nicht spekulieren.<sup>4346</sup>

### 3. Umgang mit negativer Presseberichterstattung

Der Zeuge wurde auf einen Artikel der „WirtschaftsWoche“ vom 7. Juli 2021 angesprochen, welcher den Titel „Commerzbank-Analystin und Wirecard: Optimistisch bis zum Ende“<sup>4347</sup> trägt, und gefragt, ob eine solche Berichterstattung im Vorstand der Commerzbank thematisiert worden sei. Er hat darauf erwidert, dies sei nicht der Fall, da

es hier eine Trennung gibt zwischen den Bereichen, die über sogenannte Insiderinformationen verfügen, und den Bereichen, die sich mit im weitesten Sinn Research auseinandersetzen. Das ist ja auch noch nicht ewig so gewesen, aber ich denke, am Ende auch richtigerweise. Aber das hat eben auch seine Schwierigkeiten manchmal.<sup>4348</sup>

### 4. Einfluss der Bundesregierung auf die Commerzbank

Der Zeuge hat zum Einfluss der Bundesregierung auf das Verhalten der Commerzbank bezüglich Wirecard erklärt:

Es hat keinen Einfluss der Bundesregierung auf das Verhalten der Commerzbank bezüglich Wirecard gegeben, wie es auch in meinem Kenntnisstand, seit ich im Vorstand bin, keine Einflüsse gegeben hat auf einzelne Unternehmen - was auch, glaube ich, völlig klar ist - von staatlichen Stellen, die mir bekannt sind.<sup>4349</sup>

### 5. Papier zu einer kontrollierten Insolvenz der Wirecard

Bezüglich eines durch die Commerzbank erstellten sogenannten Whitepapers für das Bundesfinanzministerium zu einer kontrollierten Insolvenz der Wirecard hat der Zeuge dargelegt:

Das ist ein Whitepaper, das als Ergebnis der Diskussion, über die ich vorhin gesprochen habe, nämlich - - Marcus Chromik und Herr Dr. Kukies an dem - wann hatten wir es genau? - 20. besprochen haben - - dass man sagt: Wie könnte - - Was könnte man - - Welche Teile könnte man wie aus einem solchen Unternehmen entsprechend nutzbar machen? Wie könnte das funktionieren? - Darüber haben dann Kollegen aus dem Verantwortungsbereich von Herrn Dr. Chromik ein solches Whitepaper gemacht. Das Whitepaper selbst kenne ich, ehrlich gesagt, nicht.<sup>4350</sup>

Im Zusammenhang der Erstellung des Whitepapers habe es keine Kontakte zu anderen Konsortialbanken gegeben. Dies sei jedoch auch nicht nötig gewesen, da die Commerzbank in den entsprechenden Themen über eine große Expertise verfüge.<sup>4351</sup>

<sup>4345</sup> Zielke, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 157.

<sup>4346</sup> Zielke, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 158.

<sup>4347</sup> WirtschaftsWoche vom 7. Juli 2021: Commerzbank-Analystin und Wirecard: Optimistisch bis zum Ende (<https://www.wiwo.de/my/finanzen/geldanlage/insolventer-zahlungsdienstleister-commerzbank-analystin-und-wirecard-optimistisch-bis-zum-ende/25984620.html?ticket=ST-1157986-e02z5s67C6cA4ssdXzLd-ap6>; letzter Abruf am 19. April 2021).

<sup>4348</sup> Zielke, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 143.

<sup>4349</sup> Zielke, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 127.

<sup>4350</sup> Zielke, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 140.

<sup>4351</sup> Zielke, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 167.

## 6. Persönlicher Kontakt zu Dr. Markus Braun

Herr *Zielke* hat berichtet, „Ende 2019“ den damaligen Vorstandsvorsitzenden der Wirecard, *Dr. Markus Braun*, persönlich getroffen zu haben. Zum Zustandekommen und Inhalt dieses Gesprächs hat er ausgeführt:

[I]ch habe einmal die Gelegenheit kurz vorher gehabt, in einer Veranstaltung des „Handelsblatts“ - das war, glaube ich, im September 2019 -eine Podiumsdiskussion mit zu beobachten, in der Herr Braun mit Herrn Sewing und einem Moderator interviewt worden ist, wo es auch um das Geschäftsmodell dort ging, wo man allerdings - und das ist schon bemerkenswert, glaube ich, auch für Sie hier; das war Ende 2019; wir reden über September 2019 - eine Diskussion hatte, wo der sehr renommierte Moderator den Kollegen der privaten Banken dort mit der Frage konfrontierte: „Na ja, das ist doch hier die Zukunft, die wir hier sehen; haben wir ja gerade von Herrn Braun vorgestellt bekommen. Was halten Sie als Dinosaurier“ - und da meinte er den Kollegen, aber da fühlte ich mich natürlich auch ein bisschen angesprochen - „denn von diesen modernen und tollen Entwicklungen?“ Und wir reden hier von September 2019; nur dass wir einfach mal ein Gefühl\* haben. Da hatte die Commerzbank die Entscheidung, über die wir hier eben gesprochen haben, nämlich die Trennung und auch den Ausstieg aus dem Kredit, schon ein halbes Jahr vorher getroffen.<sup>4352</sup>

[...]

Wir haben uns auf diesem eben angesprochenen „Handelsblatt“-Event in Frankfurt zum ersten Mal gesehen, allerdings nicht groß gesprochen. Das war eine Situation so ähnlich wie hier. Sie warten dann auf das Podium. Und da saßen Sie in so einer - - vorne in so einer Öffentlichkeit, und wir haben uns kurz bekannt gemacht. Und kurz danach, ein paar Wochen später, ist das Büro von Herrn Braun auf meins zugekommen und hat um einen Gesprächstermin gebeten. Das habe ich natürlich gemacht; völlig normal, mit Vorstandskollegen, auch gerade aus DAX-Unternehmen, solche Gespräche wahrzunehmen.

[...]

Ich habe mir damals [...] natürlich wie immer für solche Termine eine Vorbereitung geben lassen von den zuständigen Bereichen, die da in der Kundenbetreuung sind. Und hier ging es natürlich in der Situation darum: Wir hatten ja die Ausstiegsentscheidung vorher getroffen, sodass die Kollegen sehr bemüht waren und in Sorge waren

[...]

dass Herr Braun möglicherweise das Ziel haben könnte, auf die abgebrochene oder beendete Geschäftsbeziehung noch mal über mich einzuwirken. Darauf war ich auch vorbereitet quasi und entsprechend gebrieft. Interessant war, dass das so nicht passiert ist. Er ist zu mir gekommen in mein Büro. Wir haben dort eine Tasse Kaffee getrunken. Er hat mir - Sie fragten ja nach Geschäftsmodell - im weitesten Sinne sein Geschäftsmodell vorgestellt, insbesondere seine Ideen und Pläne für die weiteren - - den Ausbau des Unternehmens. Er ist mit keinem Wort auf die beendete Geschäftsbeziehung eingegangen, was mir, sage ich jetzt mal ganz offen, an der Ecke auch durchaus ganz lieb war.

[...]

Und wir sind dann wieder auseinandergegangen, ohne da irgendwelche weiteren Verabredungen zu treffen.<sup>4353</sup>

Auf die Frage nach seinem Eindruck vom Verständnis des damaligen Vorstandsvorsitzenden der Wirecard vom Tagesgeschäft hat Herr *Zielke* ausgeführt:

Ich habe ja versucht, gerade um dieses atmosphärische Element auch rüberzubringen - - Ich habe ja gesagt, ich habe am Ende dieses Gesprächs keine Veranlassung gesehen, die Entscheidungen der Kollegen, die ja im Vorfeld getroffen wurden, das in irgendeiner Form infrage zu stellen. Das mag Ihnen schon einiges aussagen.<sup>4354</sup>

<sup>4352</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 136 f. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „für die zeitliche Einordnung“ eingefügt.

<sup>4353</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 137.

<sup>4354</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 168.

Dem Zeugen wurde eine interne E-Mail der Commerzbank vom 28. Mai 2018<sup>4355</sup> vorgelegt, in welcher von einem Treffen mit Wirecard auf „CEO-Ebene“ die Rede ist. Bei diesem ging es laut der E-Mail um das Auseinanderdriften der Verlaufskurven von EBITDA und operativem Cashflow auf Grundlage des Artikels des „manager magazins“ vom 23. Februar 2017<sup>4356</sup>. Hierzu hat der Zeuge ausgeführt:

Also, ich glaube, das ist hier missverständlich ausgedrückt in dem Thema. „Auf CEO-Ebene“ heißt: bei Wirecard auf CEO-Ebene. Es gab Treffen zwischen Vertretern des Vorstands der Commerzbank - wenn ich es richtig im Kopf habe, zwischen Herrn Reuther und Herrn Chromik; das weiß ich aber nur aus Aktenstudium sozusagen an der Ecke -, aber auf jeden Fall nicht auf CEO-Ebene der Commerzbank.

[...]

Ich habe Herrn Braun - ich habe es ja eben schon mal gesagt, und ich wiederhole das gern noch mal - zum ersten Mal auf der „Handelsblatt“-Tagung persönlich gesehen.<sup>4357</sup>

Ob ihm zum Zeitpunkt des Gesprächs mit *Dr. Braun* schon bewusst gewesen sei, dass KPMG zeitgleich ein Sondergutachten zur entscheidenden bilanziellen Fragen bei Wirecard erstellt habe, wisse er nicht mehr.<sup>4358</sup>

## 7. Kommunikation mit der Bundesregierung

Der Zeuge hat den Charakter der Kommunikation zwischen der Commerzbank und der Bundesregierung folgendermaßen beschrieben:

Es gab natürlich zwischen der Leitung der Commerzbank und Mitgliedern und Vertretern der Bundesregierung immer wieder Kontakte. Das hat verschiedene Gründe, zum einen natürlich den Grund, dass die Commerzbank als wahrscheinlich einer der größten, wenn nicht der größte Finanzierer insbesondere im Mittelstand, aber auch deutscher Unternehmen natürlich eine große Relevanz hat in Deutschland. Aber selbstverständlich hat es auch Termine gegeben, die die Beteiligung des Bundes an der Commerzbank zum Gegenstand hatten; Sie wissen, die Bundesregierung oder der Bund ist mit gut 15 Prozent an der Commerzbank beteiligt. Und es gab natürlich auch Kontakte, die im Zusammenhang mit Mandaten von Vertretern der Bank sind. Ich selbst habe verschiedene, insbesondere Mandate im Bundesverband deutscher Banken, im BdB, gehabt, in 2020 dann auch als Präsident des Bundesverbandes. Das ist insofern relevant, weil wir gerade in der Zeit natürlich in sehr vielen und engen Kontakten mit Vertretern der Bundesregierung, insbesondere Finanzministerium, aber auch Wirtschaftsministerium, waren, als es um die notwendigen Corona-Maßnahmen, sage ich mal, entsprechend ging und die gemeinsam erörtert wurden und erarbeitet wurden.

Diese Kontakte betrafen demzufolge unterschiedlichste Zusammenhänge. In der Regel waren sie unspektakulär. Sie haben jedenfalls in der Regel keine Einzelunternehmen zum Gegenstand. Grundsätzlich ist das kein Thema zwischen der Bundesregierung und uns.<sup>4359</sup>

Herr *Zielke* hat dann eine Auflistung aller Kontakte zur Bundesregierung genannt, bei welchen es „im weitesten Sinne“ um das Thema Wirecard gegangen sei. An den folgenden Tagen habe er im Jahr 2020 zu diesem Thema Telefonate geführt: 19. Juni, 20. Juni, 24. Juni, 25. Juni und 31. August. Am 24. Juni 2020 habe er darüber hinaus ein persönliches Gespräch zu diesem Thema mit Bundesfinanzminister *Olaf Scholz* geführt.<sup>4360</sup>

### a) Telefonat mit Staatssekretär Dr. Jörg Kukies am 19. Juni 2020

Am 19. Juni 2020 habe ihn *Dr. Kukies* über sein Büro kontaktiert und sie hätten „fünf bis zehn Minuten“ über folgende Frage gesprochen:

<sup>4355</sup> Commerzbank-interne Korrespondenz über ein Treffen mit Wirecard auf „CEO-Ebene“ vom 28. Mai 2018; MAT A Commerzbank, VS\_0000206.

<sup>4356</sup> Manager magazin vom 23. Februar 2017: Das 250-Millionen-Euro-Rätsel des Börsenwunders Wirecard (<https://www.manager-magazin.de/digitales/it/wirecard-das-250-millionen-euro-raetsel-des-zahlungsdienstleisters-a-1135587.html>; letzter Abruf am 19. April 2021).

<sup>4357</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 141.

<sup>4358</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 150.

<sup>4359</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 125 f.

<sup>4360</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 125, 126.

Wie steht die Commerzbank zur Fortführung dieses Konsortialkredits, sprich des Standstill Agreements? Ich habe ihm nach vorheriger Rücksprache mit dem damit betrauten Kollegen Marcus Chromik [...] geantwortet, dass wir dem nicht entgegenstehen würden, also dass es an der Commerzbank nicht scheitern würde.<sup>4361</sup>

### b) Telefonat mit Staatssekretär Dr. Jörg Kukies am 20. Juni 2020

Am darauffolgenden Tag habe ich ihn *Dr. Kukies* erneut angerufen und ihn um seine Einschätzung zur Frage gebeten,

ob eine mögliche Insolvenz oder ein mögliches Problem bei Wirecard zu Problemen im Zahlungsverkehr insbesondere deutscher Handelsunternehmen führen würde. Seine Sorge war da sehr stark die Frage: Was passiert in Handelsunternehmen, wenn das Zahlungsverkehrsunternehmen und mit den Methoden praktisch von Wirecard nicht mehr funktioniert? Können dann die Kunden nicht mehr bezahlen? Gibt es da ein Problem?<sup>4362</sup>

Diese Sorge habe ich ihm „relativ schnell“ nehmen können, da es für ihn eindeutig gewesen sei, dass man den Zahlungsverkehr in der Finanzwirtschaft „mit anderen Wegen“ aufrechterhalten könne. Anschließend habe ich ihn der Staatssekretär gefragt,

ob nach meiner Einschätzung Wirecard oder Teile von Wirecard interessant für die deutsche Wirtschaft oder für die deutsche Finanzwirtschaft sein könnten und deswegen erhaltenswert sein würden. Ich habe ihm dazu gesagt, dass ich das nicht wirklich beurteilen kann, weil ich mich mit dem Wirecard-Unternehmen nicht im Detail auseinandergesetzt habe, also mit dem Geschäftsmodell, aber ich habe ihm angeboten, einen Kontakt mit Marcus Chromik zu machen, unserem Risikovorstand, der das Thema im Vorstand der Commerzbank quasi federführend in der Zeit begleitet hat. Darauf ist er gerne eingegangen. Ich habe dann diesen Kontakt gemacht, habe Herrn Chromik gebeten, auf Herrn Dr. Kukies zuzugehen. Diese Termine hat es auch gegeben. Herr Chromik hat mich dann informiert, dass es die gegeben hat.<sup>4363</sup>

[...]

Er hat mir Informationen gegeben: Ja, das ist so. Wir konnten da helfen. Und wir werden dort auch mal ein paar Überlegungen in unseren Bereichen anstellen, weil wir ein paar Ideen haben: Wie könnte so eine Struktur nachher aussehen, wenn es da Teile gibt? - Das fand ich absolut befriedigend und habe gesagt: Wenn ich da noch was helfen kann, informiert mich. - Ansonsten läuft das dann auf der entsprechenden Arbeitsebene weiter.<sup>4364</sup>

Der Zeuge hat konkretisiert, es habe der Eindruck vorgeherrscht, dass Wirecard eine „sehr moderne Technologie“ habe:

Und ich hatte den Eindruck, es wäre schade - also, das war der Eindruck, den ich bekam

[...]

- wenn das sozusagen irgendwo kaputtginge, wenn das da ist.<sup>4365</sup>

### c) Gespräch mit Bundesfinanzminister Olaf Scholz am 24. Juni 2020

Am 24. Juni 2020 habe ich einen Termin in Berlin gegeben, bei welchem Bundesfinanzminister *Olaf Scholz*, ein Mitarbeiter des BMF, Herr *Dr. S.* sowie er selbst teilgenommen hätten. Herr *Dr. Kukies* habe nicht teilnehmen können, da er verhindert gewesen sei. Thema dieses Treffens sei in erster Linie die „geschäftliche Ausrichtung der Commerzbank“ gewesen:

[N]achdem wir unsere Agenda quasi beendet haben, hat mich Minister Scholz auch auf das Thema Wirecard angesprochen, indem er mich auch fragte - ähnlich wie das vorher sein Staatssekretär gemacht hatte -

<sup>4361</sup> Zielke, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 125.

<sup>4362</sup> Zielke, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 125.

<sup>4363</sup> Zielke, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 125 f.

<sup>4364</sup> Zielke, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 148.

<sup>4365</sup> Zielke, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 149.

, wie meine Einschätzung ist zu dem Kontext „Handelsunternehmen, Zahlungsverkehr“: Gibt es ein Problem? - Ich habe ihm im gleichen Sinne versichert, dass ich dort kein Problem sehen würde. Und auch auf seine Frage nach den Anteilen innerhalb des Wirecard-Unternehmens, die interessant wären zu erhalten, habe ich ihn verwiesen an die Gespräche, die schon zwischen Vertretern der Commerzbank eben und dem Ministerium, also Herrn Kukies, entsprechend laufen. Das war dann für ihn auch in Ordnung. Insofern war das Thema dann relativ schnell zu Ende.<sup>4366</sup>

#### d) Telefonat mit Staatssekretär Dr. Jörg Kukies am 25. Juni 2020

Am 25. Juni 2020 sei er erneut von *Dr. Kukies* angerufen worden und dieser habe

ein Wrap-up quasi gemacht, also noch mal das Gespräch vom Vorabend, an dem er eigentlich teilnehmen wollte, aber nicht teilnehmen konnte, mit mir gemacht. Er hatte da ein entsprechendes Briefing wohl von seinem Chef entsprechend bekommen, hat sich noch mal bei mir entschuldigt, dass er nicht eben rechtzeitig da sein konnte, und hat in dem Sinne Wirecard erwähnt - nur dass wir sauber sind -, als er sagte, der Grund, warum er nicht da sein konnte, war ein Termin, den er eben wegen, im Kontext Wirecard am Vortag wahrnehmen musste. Und wir müssen berücksichtigen: Der 25. war der Tag, an dem Wirecard Insolvenz angemeldet hat. Er hat mich erst eben nachmittags da angerufen, am frühen Nachmittag, und hat sich eben sinngemäß entschuldigt, dass er nicht früher sich gemeldet hätte, weil er so stark dort eingebunden sei, und dass er erst jetzt dazu käme, mit mir über das andere Thema zu sprechen. Ansonsten hat Wirecard weder allgemein noch wegen der Auswirkungen für die Commerzbank in diesem Gespräch eine weitere Rolle gespielt.<sup>4367</sup>

#### e) Telefonat mit Staatssekretär Dr. Jörg Kukies am 31. August 2020

Der letzte Kontakt zur Bundesregierung in der Sache Wirecard habe am 31. August stattgefunden:

[D]as war wiederum ein Telefonat, auch wieder zwischen Herrn Dr. Kukies und mir - am - und das weiß ich leider nicht mehr genau - 30. oder 31.08., da hat Herr Kukies mich angerufen. Und zwar ging\* es in dieser Zeit - gab es\* Gerüchte hier gerade in Berlin, dass die Commerzbank irgendwann Anfang 2020 ihr Kredit-Exposure deutlich reduziert habe. Und das hat hier zu einigen Diskussionen geführt, einigen Fragen geführt. Er hat mir - Oder wir haben das dann klären können. Herr Kukies bat mich, das noch mal zu bestätigen. Ich habe dann Herrn Dr. Chromik dazugebeten, weil er die Hintergründe dort besser erklären konnte. Da ging es nämlich um Meldungen, sozusagen Interpretationen von Meldungen an die Bundesbank, und die Details sozusagen konnte Marcus Chromik besser erklären. Das haben wir ihm erklärt. Das war dann relativ klar. Und auch dieses Gespräch hat nicht sehr lang gedauert.<sup>4368</sup>

#### f) Weiterer Inhalt und Charakter der Gespräche mit Olaf Scholz und Dr. Jörg Kukies

Eine etwaige Sorge bezüglich der Übernahme von Wirecard oder Teilen des Konzerns durch ausländische, insbesondere chinesische Investoren ist nach Aussage von Herrn *Zielke* nicht Inhalt der Gespräche mit Herrn *Scholz* und Herrn *Dr. Kukies* gewesen. Ob in diesem Zusammenhang über den sogenannten Wirtschaftsstabilisierungsfonds gesprochen worden sei, wisse er nicht mehr, allerdings gehe er nicht davon aus.<sup>4369</sup>

Über das Thema „Soft Exit“ habe er mit dem Bundesfinanzminister und dem Staatssekretär nicht gesprochen.<sup>4370</sup>

Auf die Frage, ob er den Staatssekretär bei den oben genannten Telefonaten eher als Anteilseigner der Commerzbank oder als deren Aufseher wahrgenommen habe, also ob man die Commerzbank seitens der Bundesregierung wegen der Staatsbeteiligung, ihrer allgemeinen Relevanz oder wegen der durch ihn, Herrn *Zielke*, wahrgenommenen Mandate im Bundesverband deutscher Banken (BdB) kontaktiert habe, hat der Zeuge geantwortet:

Also, ich würde sagen, das war eine Mischung aus BdB, also Gesprächspartner über die geschäftspolitischen Einschätzungen - da gab es Themen; das habe ich ja eben geschildert -, und Aufsicht. Was ich nicht

<sup>4366</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 126.

<sup>4367</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 126.

<sup>4368</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 126 f. Bei den mit \* gekennzeichneten Stellen hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „ging“ in „gab“ umformuliert sowie „- gab es“ gestrichen.

<sup>4369</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 139.

<sup>4370</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 140.

wahrgenommen habe, ist Anteilseigner in dieser Frage. Wir haben als Anteilseigner Gespräche gehabt, aber nicht zu Wirecard.<sup>4371</sup>

Auf die Frage, mit welcher Mandatsführung der Staatssekretär *Dr. Kukies* die Gespräche mit der Commerzbank geführt habe, obwohl doch die BaFin sein eigentlicher Ansprechpartner sei, hat Herr *Zielke* erwidert:

Also, mein Gesprächspartner ist die EZB, um ehrlich zu sein, was das betrifft.

[...]

Aber in Deutschland hier ist das der gesamte Aufsichtsstrang, und das Bundesfinanzministerium ist die Fachaufsicht der BaFin. Von daher ist das, glaube ich, völlig klar, dass wir Gespräche mit den Verantwortlichen im Bundesfinanzministerium da ja nicht ablehnen; ich glaube, das wäre auch völlig absurd.<sup>4372</sup>

### g) Weitere Kontakte zur Bundesregierung

Zum Kanzleramt oder anderen Bundesministerien gab es zum vorliegenden Sachverhalt laut Aussage des Zeugen keine Kontakte.<sup>4373</sup>

## 8. Kenntnis der Vertreter der Bundesregierung im Aufsichtsrat der Commerzbank

Der Zeuge hat angegeben, sich nicht daran erinnern zu können, dass das Thema Wirecard und insbesondere die kritische Berichterstattung in der *Financial Times*<sup>4374</sup> im zeitlichen Zusammenhang mit der Entscheidung für den „Soft Exit“ im Aufsichtsrat der Commerzbank ein Thema gewesen sei. Wenn überhaupt sei dies erst im Jahr 2020 der Fall gewesen.<sup>4375</sup>

Auch zur ursprünglichen Kreditentscheidung sei der Aufsichtsrat nicht angehört worden.<sup>4376</sup>

Nach seiner Kenntnis habe es eine Befassung des Prüfungsausschusses mit dem Thema Wirecard im Jahr 2019 gegeben.<sup>4377</sup>

## 9. Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen

Der Zeuge hat erklärt, dass er das Thema Wirecard im Untersuchungszeitraum nicht persönlich mit dem damaligen Präsidenten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin), *Felix Hufeld*, besprochen habe. Zur sonstigen Kommunikation mit der BaFin hat er ausgeführt:

Also, es gibt natürlich eine Vielzahl von Meldungen zu Geldwäsche und anderen Compliance-relevanten Punkten, die dann auch an die BaFin gegangen sind. Und es gibt meines Wissens einen Termin, der die Gründe der Beendigung der Geschäftsbeziehung, die ich vorhin ja erläutert habe, die wir in der Commerzbank geführt haben, auch der BaFin vorgestellt haben.

[...]

Das war später, und das war nicht mit mir und nicht mit Herrn Hufeld.<sup>4378</sup>

<sup>4371</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 135 f.

<sup>4372</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 157.

<sup>4373</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 166.

<sup>4374</sup> *Financial Times* vom 31. Januar 2019: Executive at Wirecard suspected of using forged contracts (<https://www.ft.com/content/03a5e318-2479-11e9-8ce6-5db4543da632>; letzter Abruf am 19. April 2021).

<sup>4375</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 132.

<sup>4376</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 154.

<sup>4377</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 167.

<sup>4378</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 150.

## 10. Eigenkapitalpositionen der Commerzbank gegenüber der Wirecard

Ob und in welchem Umfang die Commerzbank im Eigenbestand größere Anteile an Wirecard-Aktien gehalten habe, sei ihm nicht bekannt.<sup>4379</sup>

## 11. Belastungen für die Commerzbank und den Bundeshaushalt

Zum Schaden, der sich aus der Insolvenz der Wirecard in der Bilanz der Commerzbank ergebe, hat der Zeuge dargelegt:

Nach betrügerischen Vorgängen, offenbar betrügerischen Vorgängen, bei Wirecard ist die Commerzbank natürlich geschädigt gewesen\*, am Ende mit einem Betrag, der nach meinem Wissensstand rund 175 Millionen Euro betraf. Ich bin jetzt nicht über die letzten Bilanzierungsdetails informiert; aber das ist ungefähr der letzte Stand.<sup>4380</sup>

Zu keinem Zeitpunkt sei er darüber in Sorge gewesen, dass die Volatilität der Wirecard-Aktie einen Kurssturz der Commerzbank-Aktie hervorrufen könne.<sup>4381</sup>

## 12. Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber EY

Nach Aussage des Zeugen ist noch keine Entscheidung zur Frage getroffen worden, ob die Commerzbank im Zusammenhang mit dem vorliegenden Sachverhalt Ansprüche gegenüber EY geltend machen wird:

Also, ich glaube, ganz klar ist, sie werden sich natürlich alle möglichen, auch rechtlichen Möglichkeiten dort entsprechend ansehen. Ein Ergebnis dieser Prüfung und dieser Überlegung ist bis zum Jahresende, wo ich dort relevant war, noch nicht getroffen worden.<sup>4382</sup>

Aus diesem Grund habe die Commerzbank auch entschieden, den eigenen Abschluss nicht mehr von EY prüfen zu lassen, um möglichen Interessenkonflikten vorzubeugen. Die Erfahrung mit EY als Wirtschaftsprüfer der Commerzbank sei jedoch „ohne Fehl und Tadel“.<sup>4383</sup>

## 13. Lehren aus dem Fall Wirecard

Zum weiteren Umgang der Commerzbank mit dem Fall Wirecard hat Herr *Zielke* erklärt:

Nachdem ein entsprechender Ausfall passiert ist, auch wenn er auf offensichtlich betrügerische Handlungen auf Kundenseite passiert ist, muss man sich natürlich anschauen, was man daraus lernen kann, was das bedeutet und ob da auch Fehler passiert sind. Solche Analysen oder so eine Analyse ist sowohl, was das Thema der Kreditprozesse betrifft, als auch, was das Thema des Research-Prozesses betrifft, angestoßen worden.<sup>4384</sup>

Auf die Frage nach bereits existierenden Teilergebnissen der initiierten Fehleranalyse hat der Zeuge geantwortet:

Nach meinem Kenntnisstand gibt es noch keine Teilergebnisse; also, Ende des Jahres gab es sie noch nicht. Die Untersuchung läuft noch. Ich glaube, das ist auch richtig, dass man die jetzt ordentlich macht. Und ich

<sup>4379</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 159.

<sup>4380</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 124. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen das Wort „gewesen“ gestrichen.

<sup>4381</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 169.

<sup>4382</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 165.

<sup>4383</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 164 f.

<sup>4384</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 142.

hätte es jetzt fast umgedreht: Ein Teil Ihrer Untersuchungen wird da sicherlich auch eine Erkenntnis für die Überlegungen darstellen.<sup>4385</sup>

## V. Christian Sewing

### 1. Überblick

Die Zeugenvernehmung hat am 14. Januar 2021 stattgefunden. Der Zeuge *Christian Sewing* ist seit 1. Januar 2015 Mitglied des Vorstands der Deutschen Bank und seit April 2018 dessen Vorstandsvorsitzender. Am 7. Juli 2019 hat er zusätzlich die Verantwortung für die neu geschaffene Unternehmensbank sowie für die Investmentbank übernommen.

Zu seinen Verantwortungsbereichen innerhalb der Deutschen Bank seit 2014 hat Herr *Sewing* ausgeführt:

Bis Ende 2014 habe ich die Konzernrevision geleitet. Von Januar bis Juni 2015 war ich im Vorstand insbesondere für die Abteilung „Recht und Revision“ verantwortlich. Danach übernahm ich die Verantwortung für die Privat- und Firmenkundenbank einschließlich Postbank. Seit April 2018 bin ich Vorstandsvorsitzender und damit auch für die Bereiche Revision und Kommunikation zuständig. Seit 2019, im Juli, verantworte ich außerdem die Unternehmensbank und die Investmentbank. Beide Geschäftsbereiche betreuen insbesondere Mittelständler, große Unternehmen, aber auch institutionelle Kunden, beispielsweise im Zahlungsverkehr, bei Krediten, Kapitalerhöhungen oder bei der Ausgabe von Anleihen.<sup>4386</sup>

Der Zeuge hat in seinem Eingangsstatement darauf hingewiesen, als Vorstandsmitglied beziehungsweise als Vorstandsvorsitzender nur in Ausnahmefällen direkt in einzelne Bankdienstleistungen, Geschäftsabschlüsse oder auch Geschäftsabwicklungen involviert gewesen zu sein. Dies gelte auch für den Fall Wirecard:

Die erforderlichen Prüfungen, insbesondere Bonitätsprüfungen, erfolgen, wie üblich, durch die zuständigen Fachabteilungen des Hauses. Bei den Firmenkundenkrediten sahen angesichts der Größenordnung die internen Regeln und Prozesse der Deutschen Bank nicht vor, dass sich der Gesamtvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit diesen Kreditentscheidungen befassen; dies ist dementsprechend nicht erfolgt. Entsprechend kann ich über die wenigsten Geschäftsvorgänge aus direkter, persönlicher Anschauung berichten.<sup>4387</sup>

In Vorbereitung auf die Vernehmung habe er sich einen Überblick über die Kundenbeziehung zur Wirecard AG (Wirecard) verschafft.<sup>4388</sup>

Er hat auf Nachfrage angegeben, im Untersuchungszeitraum persönlich keine Aktien, Derivate oder Optionen der Wirecard besessen zu haben.<sup>4389</sup>

### 2. Geschäftsbeziehung zwischen der Deutschen Bank und Wirecard

#### a) Überblick

Herr *Sewing* hat einleitend den Charakter der geschäftlichen Beziehung zwischen der Deutschen Bank und Wirecard dargestellt:

Auch wenn wir keinen Hausbankstatus hatten, ging die Kundenbeziehung Jahre zurück und betraf im Wesentlichen das Firmenkundengeschäft. Zu unseren Leistungen für Wirecard gehörten zum Beispiel Teile des Zahlungsverkehrs und Teile der Währungsabsicherung für einzelne Konzerngesellschaften. Die Deutsche Bank war im Rahmen der Kapitalerhöhung der Wirecard AG im Jahr 2014 mandatiert. Im Jahr 2013 beteiligte sich unsere Bank an einem Konsortialkredit. 2015 stellte sie eine Brückenfinanzierung bereit.

<sup>4385</sup> *Zielke*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 159.

<sup>4386</sup> *Sewing*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 173.

<sup>4387</sup> *Sewing*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 173.

<sup>4388</sup> *Sewing*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 173.

<sup>4389</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 8.

2018 wurde ein neuer Konsortialkredit abgeschlossen, 2019 mit unserer Unterstützung eine Anleihe platziert.

Der Vollständigkeit halber möchte ich auch die Kundenbeziehung zur Beteiligungsgesellschaft des Wirecard-Vorstandsvorsitzenden Dr. Markus Braun nennen, über die in den Medien bereits berichtet wurde.<sup>4390</sup>

## **b) Konsortialkredit**

### **aa) Überblick**

Nach Aussage des Zeugen ist der Wirecard bereits im Jahr 2011 von einer Bankengruppe „ein Konsortialkredit als revolvingende Kreditlinie über 325 Millionen Euro eingeräumt worden“. An diesem sei die Deutsche Bank zum damaligen Zeitpunkt noch nicht beteiligt gewesen. An diesem Konsortialkredit, dessen Laufzeit mehrmals verlängert und im Zuge dessen auch erhöht worden sei, habe sich die Deutsche Bank im Jahr 2013 in einer Höhe von 60 Millionen Euro beteiligt. Das Kreditengagement der Deutschen Bank habe sich bei einer Gesamthöhe des Konsortialkredites von 1 Milliarde Euro bis zum Jahr 2017 sukzessive auf 125 Millionen Euro erhöht.<sup>4391</sup>

Im Jahr 2018 sei dann eine Refinanzierung dieses Konsortialkredites erfolgt:

[D]as heißt, der Konsortialkredit wurde nicht wieder auf Basis des bestehenden Vertragswertes verlängert, sondern insgesamt neu gefasst. Die federführenden Banken, das heißt die sogenannten Konsortialführer, waren dann ABN Amro, die Commerzbank und die Landesbank Baden-Württemberg. Der Kreditbetrag wurde auf 1,75 Milliarden Euro erhöht. Wirecard als Kreditnehmerin hatte das Recht, die Kreditlinie zweimal während der Laufzeit um ein weiteres Jahr zu verlängern. Von dieser Option machte Wirecard im Mai 2019 Gebrauch.<sup>4392</sup>

An dem Konsortialkredit seien als Kreditgeber insgesamt 15 nationale und internationale Banken in unterschiedlicher Höhe beteiligt gewesen. Im Juni 2018 habe sich die Deutsche Bank mit 80 Millionen Euro engagiert. Diese im Vergleich zum vorherigen Engagement geringere Beteiligung sei aus ökonomischen Gründen erfolgt, da die Preisgestaltung im Vertrag von 2018 nachteiliger gewesen sei als zuvor. Die Marge für diesen neuen Konsortialkredit sei von 100 Basispunkten auf 65 reduziert worden.<sup>4393</sup>

Am 30. Juni 2020, also nach dem Insolvenzantrag der Wirecard AG, habe man die Kreditfazilität gekündigt. Die von der Deutschen Bank gewährte anteilige Kreditlinie von 80 Millionen Euro sei zu diesem Zeitpunkt in Höhe von 73,1 Millionen Euro ausgeschöpft gewesen:

Im Rahmen unserer - also der Deutschen Bank - allgemeinen Kreditabsicherungsstrategien sind von diesem Betrag allerdings rund 55 Millionen Euro extern abgesichert, sodass sich das Ausfallrisiko der Deutschen Bank daher effektiv auf rund 18,1 Millionen Euro beläuft.<sup>4394</sup>

### **bb) Externe Absicherung des Konsortialkredits**

Zu der allgemeinen Handhabung der externen Kreditabsicherung bei der Deutschen Bank hat der Zeuge später auf Nachfrage konkretisiert:

Ja, also die Bank hat sich als Policy, und damit als Richtlinie, aufgeschrieben, dass wir bei größeren Krediten, Einzelkrediten, immer in Abhängigkeit von dem Rating des Unternehmens, aber auch von der Branche und von der Größe des Kredites einen Teil versuchen, extern abzusichern. Das geht einmal über die sogenannten Credit Default Swaps. Das sind handelbare derivative Versicherungen auf den Einzelnamen. Und wenn es auf den Einzelnamen nicht geht, wenn es zum Beispiel ein Familienunternehmen ist, was sozusagen nicht gehandelt wird, dann gibt es die sogenannten Credit Linked Obligations\* [sic!], die sogenannten CLOs, wo Sie sozusagen ein Portfolio versichern können. Das machen wir standardmäßig für unser Firmenkundengeschäft aus zwei Gründen. A) um die Konzentrationsrisiken eines jeden Einzelengagements immer zu balancieren, zu reduzieren, aber natürlich auch, um die Bilanz zu entlasten und Kapital zu schonen. Denn das wissen wir alle, gerade seit der Finanzkrise, wie wichtig Kapital ist. Und von daher sichern

<sup>4390</sup> Sewing, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 173.

<sup>4391</sup> Sewing, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 173 f.

<sup>4392</sup> Sewing, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 174.

<sup>4393</sup> Sewing, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 174; Sewing, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 14 f.

<sup>4394</sup> Sewing, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 174.

wir standardmäßig diese Engagements ab und haben dann im Rahmen unserer Richtlinie das Wirecard-Engagement mit 55 Mio. Absicherung bewertet bzw. abgesichert.<sup>4395</sup>

[...]

Es ist nicht nur eine reine Risikokultur, sondern auch eine Kultur, dass wir unsere Kredite richtig bepreisen. Denn der Versicherungspreis für ein Unternehmen, der über einen sogenannten Credit Default Swap mir angegeben wird, zeigt ja die echte Bepreisung des Marktes für den Kredit. Das heißt aber noch lange nicht, dass ich diese Bepreisung auch dann in den Kredit, den ich dem Unternehmen zur Verfügung stelle, wirklich durchhole. Und das bedeutet, dass wir neben der Absicherung des Risikos unsere Leute dazu erziehen, sich wirklich zu überlegen: Wollen wir jetzt vielleicht einen Kredit machen, der sozusagen uns weniger Marge gibt, als die Kreditabsicherung kostet? Und das bedeutet, dass wir uns ja aus diesem Kreditgeschäft viel mehr versprechen, also über Cross-Selling, über andere Produkte, dass wir viel mehr aus der Gesamt-Relationship versprechen. Von daher dient es auch der Disziplin und der Ertragsoptimierung der Bank und nicht nur der Risikoreduzierung.<sup>4396</sup>

Zur Frage, ob die externe Absicherung im vorliegenden Verhältnis von 55 zu 80 Millionen Euro als hoch einzuschätzen sei, hat der Zeuge erklärt:

Nein, das kann man gar nicht sagen, weil es kommt auf das Rating, es kommt auf die Größe des Unternehmens an, es sind mehrere, drei, vier Stellschrauben, die darauf einzahlen, wie hoch wir absichern. Hier waren es genau die 55 Mio. auf die 80 Mio. Es wird immer auf den sozusagen Bruttokreditbetrag gehedged. Und die Inanspruchnahme unter dem Kredit waren dann, ich glaube, die 73,1 minus die 55 bringt dann den Ausfall von 18,1.<sup>4397</sup>

Der Zeuge hat außerdem geäußert, er wisse nicht zu welchem exakten Zeitpunkt in diesem Zusammenhang die entsprechenden Sicherungsgeschäfte abgeschlossen worden seien:

In der Regel ist es so, dass das Hedging in dem Moment, wo wir unser Commitment, also unsere Verpflichtung, dem Kreditgeber ausdrücken, [...] bauen wir das Hedging sofort auf. Das kann man manchmal innerhalb von wenigen Tagen manchmal machen, manchmal dauert das etwas länger.<sup>4398</sup>

### cc) Kapitalerhöhung im April 2014

Im April 2014 habe Wirecard eine Kapitalerhöhung im Volumen von 340 Millionen Euro platziert. Die Kapitalerhöhung sei von einem Bankenkonsortium, „bestehend aus Commerzbank als alleinigen Global Coordinator and Joint Bookrunner, der Deutschen Bank als Joint Bookrunner sowie dem Bankhaus Berenberg als Co-Bookrunner und der Landesbank Baden-Württemberg als Co-Manager“, begleitet worden. Die Kapitalerhöhung sei „im Rahmen einer Privatplatzierung ausschließlich von institutionellen Anlegern gezeichnet“ worden.<sup>4399</sup>

### dd) Brückenfinanzierung im Oktober 2015

Im Oktober 2015 hätten die Deutsche Bank und die Commerzbank der Wirecard AG zu gleichen Teilen eine Brückenfinanzierung über bis zu 250 Millionen Euro mit einer Laufzeit von 16 Monaten gewährt. Dieses Darlehen sei im Oktober und November 2016 vollständig zurückgezahlt worden. Zur Bedeutung dieser Brückenfinanzierung für die Akquisition einer indischen Firmengruppe hat der Zeuge dargelegt:

Die Brückenfinanzierung fand nach der Insolvenz der Wirecard AG in den Medien größere Beachtung, weil sie zum Erwerb einer indischen Firmengruppe für zunächst insgesamt 230 Mio. Euro durch Wirecard diente. Die weitergehende Kaufpreiskomponente von bis zu 110 Mio. Euro, die unter bestimmten Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt fließen sollte, war demgegenüber nicht Gegenstand der Brückenfinanzierung. Die Brückenfinanzierung sollte nicht aus Mitteln der Zielgesellschaften zurückgezahlt werden, sondern aus Mitteln der Wirecard AG. Die Deutsche Bank prüfte daher in erster Linie, ob die Rückführung der Refinanzierung der Brückenfinanzierung durch Wirecard realistisch war. Dass der Kaufpreis für diese

<sup>4395</sup> Sewing, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 15. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „Credit Linked Obligations“ in „Collateralized Loan Obligations“ umformuliert.

<sup>4396</sup> Sewing, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 22.

<sup>4397</sup> Sewing, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 15.

<sup>4398</sup> Sewing, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 15 f.

<sup>4399</sup> Sewing, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 2.

Gesellschaften relativ hoch war, wurde 2015 in der internen Kreditgenehmigungsunterlage angesprochen. Dieser Aspekt wurde aber nicht als ungewöhnlich bewertet, da höhere Akquisitionspreise für Gesellschaften in Wachstumsmärkten nicht unüblich sind. Dies passte auch zum seinerzeit kommunizierten Akquisitionsrational der Wirecard AG, in den stark wachsenden indischen Markt eintreten zu wollen. Eine vertiefte, eigene Prüfung der Zielgesellschaften durch die Deutsche Bank ist vor diesem Hintergrund nicht erfolgt und war auch nicht erforderlich. Wie gesagt, für die Rückführung des Darlehens war die Bonität von Wirecard entscheidend und nicht die Ertragskraft der Zielgesellschaften. In den Medien ist nach der Insolvenz der Wirecard AG berichtet worden, dass ein in Mauritius ansässiges Vehikel, der Fund EMIF 1A, diese drei indischen Gesellschaften kurz vor dem Verkauf an Wirecard erworben und anschließend für einen deutlich höheren Kaufpreis an Wirecard verkauft habe. Des Weiteren wurde in den Medien die Vermutung aufgestellt, dass das Senior Management von Wirecard hinter EMIF 1A stehe. Der Deutschen Bank liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.<sup>4400</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage ausgesagt, er habe keine Kenntnis vom tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten des EMIF-Fonds.<sup>4401</sup>

Mit der Rückführung der Brückenfinanzierung im Jahr 2016 sei diese Kreditbeziehung für die Deutsche Bank abgeschlossen gewesen.<sup>4402</sup>

### ee) Beendigung des Kreditverhältnisses

Auf die Frage, warum die Deutsche Bank den Konsortialkredit nicht am 19. Juni 2020 sofort fällig gestellt habe, hat Herr *Sewing* erläutert:

Erstmal sind wir natürlich gebunden an – Es ist ein Konsortialkredit, also alleiniges Ausscheren gilt nicht. Zweitens ist es immer so – jetzt müsste ich meine Rechtsexperten haben – aber auf der einen Seite fällig stellen ohne Androhung einer Fälligestellung oder Möglichkeiten vielleicht auch was zu stabilisieren, das ist in der Regel nicht Usus. Man versucht schon noch zu finden: kann man eine Stabilisierung hervorrufen, kann man das mit dem Kreditnehmer zusammen erringen? Wir wussten ja auch nicht alle Details hinter der Nichterteilung des Testats. Und von daher ist es ganz normal, dass man da kurze Fälligkeiten stellt im Sinne von zwei Tage, drei Tage, wo dann die Workout-Spezialisten zusammenkommen und diesen Fall eruiieren.<sup>4403</sup>

Die Nichterteilung eines positiven Testats durch den Wirtschaftsprüfer habe

[...] zur Folge, dass man die Kreditentscheidung, die man vorher vielleicht gefällt hat, erheblich in Frage stellt; natürlich erstmal mit dem Kreditnehmer spricht, wie das passieren kann. Wenn das Testat nicht erstellt wird, muss man dem nachgehen.<sup>4404</sup>

Ob die Nichterteilung des Testats gemäß der Geschäftsbedingungen der Deutschen Bank eine Kündigung eines Darlehensvertrags zulassen würde, könne er nicht sagen:

Kann ich Ihnen jetzt gar nicht sagen, ob das unter die Material Adverse Change Clause fällt. Das ist immer in Abhängigkeit der einzelnen Kreditdokumentation. Auf jeden Fall kann ich Ihnen sagen, wenn so etwas passiert, wird es natürlich eine Neubetrachtung des Kredites geben. Das ist so. Das ist ja allein dann schon so – gibt es eine Neubetrachtung des Kredites –, wenn das Testat nicht innerhalb eines bestimmten Zeitpunktes eingereicht wird und der Jahresabschluss sich verspätet. Auch dann kommt es ja zu einer ganz normalen Betrachtung.<sup>4405</sup>

### c) Anleiheplatzierung 2019

Herr *Sewing* hat berichtet, von August bis September 2019 sei die Deutsche Bank als sogenannter „Joint Global Coordinator und Joint Bookrunner“ an der Platzierung einer Anleihe der Wirecard in Höhe von 500 Millionen Euro beteiligt gewesen. Die Anleihe habe eine Stückelung von 100 000 Euro und unterliege deutschem Recht. Der Zeuge hat den Ablauf der Platzierung wie folgt konkretisiert:

<sup>4400</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 2.

<sup>4401</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 13.

<sup>4402</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 2.

<sup>4403</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 30.

<sup>4404</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 31.

<sup>4405</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 31.

Zur Unterstützung der Vermarktung der Anleihe fand zwischen dem 2. und 4. September 2019 eine sogenannte Roadshow mit institutionellen Investoren in London, München, Frankfurt, Amsterdam und Paris statt. Am 5. September wurde die Anleihe im Wege eines beschleunigten Platzierungsverfahrens, das taggleich abgeschlossen wurde, ausschließlich bei institutionellen Anlegern außerhalb der USA platziert – also nicht bei Kleinanlegern. Die Anleihe wurde insbesondere von Asset Managern nachgefragt, während die Nachfrage regional insbesondere aus Deutschland, Österreich und der Schweiz kam. Die Anleihe ist am Marktplatz Euro MTF der Luxemburger Börse notiert. Weitere Joint Global Coordinator waren Kredit AG Kroll\* und ING. Joint Bookrunner waren außerdem ABN AMRO, Citygroup\* Credit Suisse und Lloyd Bank.<sup>4406</sup>

Es sei ihm berichtet worden, dass im Zusammenhang mit der Platzierung der Anleihe eine „entsprechend übliche Due Dilligence“ durchgeführt worden sei:

Das Ziel einer solchen kapitalmarktbezogenen Due Diligence ist es insbesondere zu erhärten, ob die Bank davon ausgehen kann, dass der Prospekt richtig und vollständig ist. Die Verantwortung für den Prospekt trägt die Emittentin. Neben der Auswertung interner Unterlagen und der Befragung der Emittentin haben wir für die in dem Prospekt aufgenommenen Abschlüsse der Wirecard AG für die Jahre 2017 und 2018 einen sogenannten Comfort Letter von E&Y als Abschlussprüfer für Wirecard erhalten. Im Rahmen der Due Diligence wurde ebenso berücksichtigt, wie Behörden und andere Marktteilnehmer auf die seinerzeit bekannten Vorwürfe reagiert hatten. Daraus ließ sich zu diesem Zeitpunkt ableiten, dass die Vorwürfe gegen Wirecard als nicht stichhaltig betrachtet wurden.<sup>4407</sup>

[...]

Due Diligence einer Anleiheemission kann man nicht vergleichen mit einer vollen, tiefen Kreditprüfung. Das sind zwei andere Dinge. Aber natürlich auch wegen der Prospekthaftung der Emittentin und\* haben wir uns damit auseinandergesetzt – weil es diese Vorwürfe gab –, inwieweit diese Vorwürfe stichhaltig sind, in irgendeiner Form verifiziert werden können. Dazu werden dann Gespräche mit dem Management von Wirecard haben stattgefunden. Den Aussagen gegenüber, die mir gemacht worden sind, haben wir uns die comfort letter von EY geben lassen. Und natürlich hat man sich auch von anderen Dingen noch leiten lassen, wie zum Beispiel von dem Leerverkaufsverbot der BaFin, was ja auch ein Zeichen war. So, dass die Gruppe, die diese Due Diligence durchgeführt hat, diese Gespräche geführt hat und sich dort versichert hat.

[...]

Das Ergebnis dieser Gespräche – so, wie es mir zugetragen worden ist – war, dass wir die Vorwürfe, die es gab, so nicht stichhaltig nachvollziehen konnten. Und für uns dort darunter keine fundamentalen Beweise waren, dass diese Vorwürfe richtig sind.<sup>4408</sup>

Zu den Gründen für die Entscheidung zur Beteiligung an der Platzierung der Anleihe hat der Zeuge des Weiteren konkretisiert:

[W]enn Sie testierte Jahresabschlüsse haben, wenn Sie eine Moody's Bonitätsrating im Investment Grade haben, wenn Sie die Fragen dem Management stellen und Sie bekommen klare Hinweise, dass es hier keine Anhaltspunkte gibt, wenn Sie darüber hinaus natürlich auch dann Hinweise haben, von der Aufsicht über das Leerverkaufsverbot, dann sind es drei, vier Gründe, die dann irgendwann in eine Gesamtbewertung resultieren. Von daher, ich würde das bitte nicht so falsch verstehen, dass wir uns auf die BaFin allein verlassen, sondern es ist eine Vielzahl von Gründen, die dann zu der Entscheidung der Gruppe geführt hat.<sup>4409</sup>

<sup>4406</sup> Sewing, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 2. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „Kredit AG Kroll“ in „Crédit Agricole“ sowie „Citygroup“ in „Citigroup“ umformuliert.

<sup>4407</sup> Sewing, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 2 f.

<sup>4408</sup> Sewing, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 2 f. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen das Wort „und“ gestrichen.

<sup>4409</sup> Sewing, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 14.

**d) Darlehen zugunsten der MB Beteiligungsgesellschaft 2014**

Laut Aussage des Zeugen gewährte die Deutsche Bank im Jahr 2014 der MB Beteiligungsgesellschaft mbH, welche *Dr. Braun* zuzurechnen ist, einen sogenannten „Margin Loan“. Dieser Kredit sei durch die Verpfändung von Aktien der Wirecard AG besichert gewesen und der Kreditbetrag habe sich nach dem Wert der Wirecard Aktien bemessen. Der Wert der verpfändeten Aktien sei „börsentäglich“ überwacht worden:

Sofern der Sicherheitenwert bestimmte Schwellenwerte unterschritt, war die Beteiligungsgesellschaft verpflichtet, zusätzliche Aktien als Sicherheit zu stellen, um einen vereinbarten Beleihungswert wiederherzustellen. Dies entspricht der gängigen Ausgestaltung genau solcher Margin Loans.<sup>4410</sup>

An den vertraglich festgelegten Verwendungszweck des Darlehens könne er sich nicht erinnern. Ein Zweck sei aber „mit Sicherheit auch der Aufbau“ der Beteiligung von *Dr. Braun* an Wirecard gewesen.<sup>4411</sup>

Der „Margin Loan“ sei im Dezember 2019 vertragsgemäß „endfällig“ gewesen und von der MB Beteiligungsgesellschaft in den Folgemonaten verabredungsgemäß „über zwei oder drei Tranchen zurückgeführt“ worden.<sup>4412</sup>

Auf die Frage zu den Gründen für die Entscheidung gegen eine Verlängerung des zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß fälligen Darlehens hat Herr *Sewing* erklärt:

[Die] Entscheidung ist insbesondere gefallen, nachdem das KPMG-Sondergutachten im Oktober in Auftrag gegeben worden ist. Das hat uns dazu geführt, dass wir den Kredit, wie er damals war – also eine Verpfändung oder der Kredit gegen die Verpfändung der Aktien gegen Wirecard –, für uns nicht mehr wirtschaftlich vertretbar war. Wir haben deswegen zunächst überlegt, ob wir über weitere oder andere Sicherheiten strukturieren können, sind dann aber zu dem Ergebnis gekommen, dass wir auf eine Rückführung oder uns eine Rückführung wünschen.<sup>4413</sup>

[...]

Wenn Sie einen Kredit abgestellt haben auf die Wirecard AG Aktien alleine – und das ist ja der Zweck eines Margin Loans –, dann sind natürlich Dinge wie ein Sondergutachten, was in Auftrag gegeben wird – geht ja genau oder es birgt das Risiko, dass genau diese darunterliegende Sicherheit vielleicht nicht so werthaltig ist oder auf Dauer nicht so werthaltig ist, wie wir es uns vorher erachtet haben und bewertet haben. Von daher ist es, glaube ich, auch auf die Struktur dieses Kredites geschuldet, warum wir dann gesagt haben, so wollen wir nicht weitermachen. Deswegen habe ich eben auch gesagt, wir haben uns anfangs auch überlegt: Gibt es noch andere Sicherheitenstrukturen, zusätzliche Sicherheitenstrukturen? Und deswegen sind wir zu der Entscheidung gekommen.<sup>4414</sup>

Von Geldwäscheverdachtsmeldungen gegen *Dr. Braun* persönlich sei ihm nichts bekannt und solche hätten nach seiner Aussage auch keinen Grund für die Fälligkeitstellung des Darlehens dargestellt.<sup>4415</sup>

**e) Einschätzung des Unternehmens Wirecard und des Geschäftsmodells**

Dem Zeugen wurde ein Ausschnitt aus einem Pressebericht vorgelesen, in welchem Herr *Sewing* paraphrasiert wird und in dem es heißt:

Wirecard sei beeindruckend, aber kein potenzieller Konkurrent für klassische Banken.<sup>4416</sup>

Der Zeuge hat diese Aussage wie folgt eingeordnet:

Wir sind in vier Geschäftsfeldern: wir machen das Investmentbanking, wir machen das Privatkundengeschäft, wir machen das Unternehmensgeschäft und wir haben Asset Manager. Und in dem Unternehmensgeschäft haben wir einen Teilbereich, der sich mit Zahlungsverkehr beschäftigt. Das macht Wirecard. Und

<sup>4410</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 3.

<sup>4411</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 10.

<sup>4412</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 3, 16.

<sup>4413</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 9, 13.

<sup>4414</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 10.

<sup>4415</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 18 f.

<sup>4416</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 8.

dann finde ich schon, dass man sagen kann, dass Wirecard kein Konkurrent für uns ist, wenn er in einem der vier Geschäftsfelder – und dort in einem Teilbereich – mit uns im Wettbewerb steht.<sup>4417</sup>

Zu seiner Einschätzung des Geschäftsmodells von Wirecard hat der Zeuge dargelegt:

Wir haben eigentlich gar nicht so groß über das Geschäftsmodell Wirecard gesprochen, weil es gibt ja neben Wirecard auch viele andere Anbieter, die genau das machen, also die Zahlungsabwicklung zwischen Konsument und Händler. Das ist was, was einige Banken machen, aber auch einige Banken Anfang der 2000er Jahre verkauft haben, weil es als nicht mehr attraktiv erschien und wo andere dann reingegangen sind. Von daher war mir dieses Geschäftsmodell nicht fremd und von daher haben wir uns nicht lange über das Geschäftsmodell Wirecard dort unterhalten. Wir haben uns viel mehr darüber unterhalten, wie viel Technologie und Investments in so ein Geschäft rein müssen – ob es das Bankgeschäft ist oder bei ihm –, damit man jährlich Schritt halten kann mit den Entwicklungen.

[...]

[W]enn man sagt, das ist nicht so ein attraktives Geschäft und einige sind rausgegangen – – Deswegen habe ich ja gesagt, gerade Anfang der 2000er Jahre – da haben Sie Recht – da haben sich einige Banken davon getrennt. Unter anderem übrigens auch Teile davon haben wir verkauft als Deutsche Bank. Im Nachhinein vielleicht auch eine Entscheidung, die vielleicht gar nicht so richtig war, sondern das Geschäft hätten wir zum Teil gerne behalten Und da sind andere reingegangen. Von daher würde ich nicht sagen „nicht attraktiv heute“, sondern ich wollte eben nur sagen, dass das Anfang der 2000er von einzelnen Banken auch abgetrennt worden ist und andere es übernommen haben. Von daher war das ein Geschäftsmodell, was mir bekannt war und was für mich jetzt auch gar nicht einen so tiefen Gesprächsbedarf erfordert.<sup>4418</sup>

#### f) Umgang mit negativer Presseberichterstattung

Befragt zum Umgang mit der negativen Berichterstattung über Wirecard in der Financial Times seit dem Jahr 2015<sup>4419</sup>, hat der Zeuge geantwortet:

Also an die 2015er Artikel kann ich mich wirklich nicht erinnern. Weiß ich auch nicht, ob ich die bewusst gelesen habe. Die 2019er Artikel sind natürlich dann bekannt gewesen. Ob ich jeden Einzelnen im Detail gelesen habe, kann ich mich nicht dran erinnern; glaube ich auch nicht. Aber ich weiß, dass natürlich unsere zuständigen Fachabteilungen sich mit diesen Artikeln beschäftigt haben – so wie es sich gehört – und dann auch die entsprechenden Fragen gestellt haben.

[...]

[E]s ist erstmal bei uns so, dass natürlich diese Artikel, wenn sie denn kommen, bei dem zuständigen Risikospezialisten als auch bei dem Kundenbetreuer bewertet werden, ausgewertet werden. Dann wird auch, gegebenenfalls wird auf die Firma zurückgegangen, um zu verifizieren, ob das stichhaltig ist oder nicht. Wir haben dann im Jahr 2019 oder 2020, wenn es materielle Dinge waren – gerade im Jahr 2020, aber auch schon im Jahr 2019 –, sind natürlich auch mal diese Artikel im Board kurz besprochen worden. Aber die Verantwortung dann dafür ist insbesondere bei dem sogenannten Chief Risk Officer, der für das Kreditgeschäft verantwortlich ist, und der das dann so beobachtet und steuert, wie es auch seiner Berufsbezeichnung dann entspricht.<sup>4420</sup>

#### g) Ausstieg der Bayerischen Landesbank aus dem Bankenkonsortium

Auf die Frage, ob ihm der Ausstieg der Bayerischen Landesbank (BayernLB) aus dem Bankenkonsortium im Jahr 2018 bekannt sei und welchen Einfluss dieser Ausstieg auf die Bewertung des eigenen Engagements bei der Deutschen Bank gehabt habe, hat der Zeuge erklärt:

Also mir persönlich war es nicht bekannt. Es war sicherlich bekannt auf der operativen Ebene. Aber das sind natürlich Vorgänge bei Verlängerung, Neuausstattung von Konsortialkrediten, die immer wieder passieren, dass Banken teilgenommen haben oder nicht. Sie haben bei uns gesehen, dass wir reduziert haben,

<sup>4417</sup> Sewing, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 8.

<sup>4418</sup> Sewing, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 12.

<sup>4419</sup> Financial Times vom 31. Januar 2019: Executive at Wirecard suspected of using forged contracts (<https://www.ft.com/content/03a5e318-2479-11e9-8ce6-5db4543da632> und die Reihe „House of Wirecard“: <https://www.ft.com/content/534e7c4d-3101-3f6a-abc8-dc70beab35b7>; letzter Abruf am 20. April 2021).

<sup>4420</sup> Sewing, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 7.

aus ökonomischen Gründen. Von daher ist es nicht\*, was unbedingt irritierend ist. Mir persönlich war es nicht bekannt.<sup>4421</sup>

#### h) Wahrnehmung des Leerverkaufsverbots der BaFin

Zu seiner Wahrnehmung des Leerverkaufsverbots der BaFin hat Herr *Sewing* ausgeführt:

Ja, ich habe das schon wahrgenommen. Aber auch das ist natürlich dann was, was wir sofort beachten, was in unsere Prozesse mit reingeht. Das ist natürlich nichts, was jeden Tag passiert. Aber auf der anderen Seite wiederum für ein\* Finanzdienstleister, wie wir es sind, ein normaler Vorgang, wo wir unsere Prozesse haben. Von daher: ist wahrgenommen worden, hat aber nicht bei mir irgendwie etwas Besonderes ausgelöst.<sup>4422</sup>

Eine Gefährdung des allgemeinen Marktvertrauens in Deutschland als Ergebnis der kritischen Berichterstattung in der *Financial Times*<sup>4423</sup> habe er nicht gesehen:

Nein, natürlich macht man sich darüber Gedanken, aber die Deutsche Bank hat solange mit so viel Short-Positionen immer zu kämpfen gehabt, dass das für mich jetzt nichts Besonderes ist. Von daher, das gehört zum Kapitalmarkt dazu, damit muss man sich auseinandersetzen. Von daher ist das jetzt für mich nichts Außergewöhnliches.<sup>4424</sup>

[...]

Bei uns im Hause ist natürlich so ein Leerverkaufsverbot geht dann sofort in die entsprechenden Fachabteilungen rein, dass wir uns darauf einstellen und dass wir dann natürlich auch sicherstellen, dass unsere Prozesse sich diesem Verbot anpassen. Und das ist eigentlich dann das Wichtigste. Wie das dann von der jeweiligen Kreditabteilung oder Fachabteilung gewertet worden ist im Sinne von: Was bedeutet das für uns für Wirecard? – das entscheidet dann die Fachabteilung. Ich habe das zur Kenntnis genommen und nicht hinterfragt.<sup>4425</sup>

#### i) Wahrnehmung des KPMG-Sondergutachtens

Zur Wahrnehmung des KPMG-Sondergutachtens im Jahr 2020 hat der Zeuge dargelegt:

Ja, unsere Leute haben es natürlich aufgrund der Kreditausreichung unserer Verbindungen aktiv verfolgt. Wir haben darüber auch Berichterstattung bekommen, mündlicher Natur. Und haben natürlich dann auch für uns überlegt: Was kann das für das Institut bedeuten? Denn eins ist klar, dass der Kapitalmarkt bei solchen Veröffentlichungen dann schon unruhig wird. Und man merkte das ja auch an der Volatilität in der Aktie, aber auch an anderen Indizes von Wirecard, ja.<sup>4426</sup>

Allerdings sei mit der Veröffentlichung des Sondergutachtens noch nicht völlig klar gewesen, dass das Ende von Wirecard bevorstehe:

Ich glaube nicht, dass das klar war. Das glaube ich nicht. Denn nochmal: wir haben es hier auch mit einem Unternehmen zu tun, was enorm schnell gewachsen ist. Von daher wäre das ein Urteil gewesen, was ich so noch nicht unterschrieben habe. Aber wir wussten, dass die Volatilität enorm zunehmen wird und dass es Zeit ist, dass ein endgültiges Testat vorgelegt wird. Und als das dann am 18. Juni nicht kam – oder 19. Juni, ich glaube 18. Juni –, war natürlich klar, dass das eine ganz schwierige Thematik werden wird.<sup>4427</sup>

<sup>4421</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 7. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „nicht“ in „nichts“ umformuliert.

<sup>4422</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 23. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „ein“ in „eine“ umformuliert.

<sup>4423</sup> *Financial Times* vom 31. Januar 2019: Executive at Wirecard suspected of using forged contracts (<https://www.ft.com/content/03a5e318-2479-11e9-8ce6-5db4543da632>; letzter Abruf am 21. April 2021).

<sup>4424</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 23.

<sup>4425</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 25.

<sup>4426</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 39.

<sup>4427</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 39.

**j) Risikomanagement der Deutschen Bank**

Der Zeuge wurde gefragt, ob das Risikomanagement der Deutschen Bank im Fall Wirecard funktioniert habe und hierauf hat er geantwortet:

[E]s ist immer schwer für einen CEO zu sagen, es hat funktioniert, und am Ende des Tages verliere ich trotzdem 17 Mio. Euro. 17 Mio. Euro ist viel, viel Geld und auch die tun uns natürlich weh. Aber ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen, dass ich glaube, dass in der gesamten Aufbereitung, auch in der Darstellung des Engagements, in der Entscheidungsfindung die Richtlinien absolut eingehalten worden sind. Ich habe eben erläutert, dass wir uns absolut stringent an unsere Absicherungsstrategien gehalten haben. Und, ich glaube auch, gerade bei der Zusammenstellung, die ich bekommen habe, ist mir auch die Begründung, warum man den Kredit eingegangen ist und wie man damit umgegangen ist, ist nachvollziehbar. Ist natürlich schwer, sollte es sich dann so erweisen, aber bei offensichtlichen Manipulationen oder Betrug ist dann auch irgendwann der beste Risikomanager, den man haben kann, ist davor wenig gefeit. Und, ich glaube, ich kann das auch etwas nachvollziehen, weil ich 15 Jahre in dem Bereich gearbeitet habe.<sup>4428</sup>

Zur Einschätzung der Kreditrisikoabteilung der Deutschen Bank bezüglich des Geschäftsmodells von Wirecard hat Herr *Sewing* dargelegt:

[I]ch muss hier spekulieren, weil ich natürlich jetzt nicht im Detail weiß, wie die Kreditrisikoabteilungen und was die sich mit welcher Schärfe angesehen haben. Aber, dass sie gerade bei Unternehmen, die auf Volumen ausgerichtet sind, auf Volumenzugriff, auf schnelles Wachstum – das sehen wir ja gerade im FinTech-Bereich immer wieder und gerade in dieser Stadt auch –, dass dort andere Mechanismen insbesondere zählen als vielleicht bei traditionellen Unternehmen, gerade in der Wachstumsphase – das ist nicht unüblich. Von daher ist es auch nicht vollkommen unüblich, dass ein Unternehmen in gewissen Regionen noch verlustträchtig ist und das den Profit insbesondere aus einer oder zwei anderen Regionen macht. Von daher will ich das gar nicht nur negativ sehen. Ich bin mir sicher, dass unsere Kreditleute und Firmenkundenleute für sich einen Eindruck und auch ein ordentliches Bild für sich hatten über das Geschäftsmodell und das dann entsprechend bewertet haben.<sup>4429</sup>

Es sei ihm nicht bekannt, dass die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung im Jahr 2019 eine Sonderprüfung zu Wirecard durchgeführt habe. In diesem Zusammenhang hat der Zeuge ausgesagt, diese Aussage bedeute nicht, dass auch die zuständigen Fachabteilungen keine Kenntnis von dieser Prüfung gehabt hätten. Er sei darüber jedoch nicht unterrichtet worden.<sup>4430</sup>

Auf die Frage, warum das Risikomanagement der Deutschen Bank die ehemalige Aufsichtsrätin bei Wirecard, *Tina Kleingarn*, nach deren Ausscheiden nicht kontaktiert und zu ihrer öffentlich gemachten Kritik an den Abläufen im Unternehmen befragt habe, hat der Zeuge erwidert:

Also, ich kann jetzt dazu auch nichts sagen, weil ich nicht weiß, inwieweit unsere Kreditabteilung oder unser Kundenbetreuer, der für Wirecard zuständig war, hier im Unternehmen nachgefragt hat. Es ist für uns – aus meiner Erfahrung – absolut unüblich, dass wir die individuelle Person dazu anrufen. Das ist, glaube ich, auch aus Sicht der Person wäre das vielleicht sogar ein strafbarer Vorgang, wenn man dann diese Einzelheiten gibt. Aber ich weiß nicht, inwieweit unsere Kreditabteilung darauf reagiert hat. Ich persönlich, mir war das so nicht bekannt.<sup>4431</sup>

Auf die Frage, warum das Risikomanagement der Deutschen Bank den Journalisten der Financial Times, *Dan McCrum*, nicht zu den Vorgängen rund um Wirecard und dessen Bespitzelung befragt habe, hat der Zeuge erwidert:

Nein, also ich muss Ihnen sagen, erstmal auch dort fehlen mir die Details, was mit dem Journalisten passiert ist bzw. was zu dem Zeitpunkt passiert ist. Es ist nicht die originäre Aufgabe des Risikomanagers, dann den Journalisten zu kontaktieren. Unser Kreditnehmer – auch wiederum aus rechtlichen Gründen – ist der Kreditnehmer. Dort müssen wir uns die Informationen holen und dort wird zuallererst, und am allerwichtigsten, die Bonitätsprüfung gemacht.<sup>4432</sup>

<sup>4428</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 25.

<sup>4429</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 27 f.

<sup>4430</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 26.

<sup>4431</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 26 f.

<sup>4432</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 27.

**k) Bedeutung testierter Jahresabschlüsse**

Zur allgemeinen Bedeutung testierter Jahresabschlüsse im Bankgeschäft hat Herr *Sewing* ausgeführt:

Ist ein wesentlicher Bestandteil natürlich für eine Kreditvergabe an ein Unternehmen, was testiert wird. Denn neben der Einschätzung der Branche, neben der Einschätzung der Zukunftsaussichten und neben der Einschätzung des Managements sind insbesondere geprüfte Jahresabschlüsse für uns natürlich wichtig, um die Leistungsfähigkeit und Zahlungsfähigkeit eines Unternehmens zu prüfen.<sup>4433</sup>

**l) Geldwäscheverdachtsmeldungen**

Der Zeuge hat berichtet, es seien während des Geschäftsverhältnisses zu Wirecard mehrere Geldwäscheverdachtsmeldungen bezüglich Wirecard-Kunden an die zuständigen Stellen weitergeleitet worden. Vor der Insolvenz habe es solche Meldungen jedoch nicht bezüglich der Wirecard selbst gegeben.<sup>4434</sup>

**3. Persönliche Kontakte zu Vertretern von Wirecard**

Einleitend zu seinem Bericht über persönliche Kontakte zu Vertretern von Wirecard hat Herr *Sewing* bemerkt:

[D]ass ich in Vorbereitung auf die heutige Befragung anhand meines Kalenders versucht habe, die Termine nachzuvollziehen. Ich bitte um Verständnis, wenn ich mich nicht an alle Details erinnere. Die Anzahl meiner persönlichen Treffen mit Herrn Dr. Braun waren jeweils überschaubar, wie ich gleich ausführen werde.<sup>4435</sup>

**a) Erster Kontakt mit Dr. Markus Braun**

Sein erster Kontakt zu Herrn *Dr. Braun* habe sich im Zusammenhang mit den sogenannten Beiräten der Deutschen Bank ergeben:

Die Deutsche Bank hat in Deutschland 14 solcher Beiräte, in denen insgesamt mehr als 500 Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Gesellschaft in der jeweiligen Region vertreten sind. Sie dienen dem regelmäßigen Austausch mit für uns wichtigen Kundengruppen. Herr Dr. Braun wurde als CEO von Wirecard im Dezember 2017 Mitglied im Beirat Bayern der Region Süd. Mit Schreiben vom 25. Juni 2020 hat die Deutsche Bank Herrn Dr. Braun mitgeteilt, dass man seine Mitgliedschaft im Beirat Bayern aufgrund der Beendigung seiner Tätigkeit bei Wirecard zum 30. Juni aufheben wolle.<sup>4436</sup>

**b) Kundentermine mit Dr. Markus Braun im Jahr 2018**

Der Zeuge hat angegeben, dass er Herrn *Dr. Braun* nach seiner Erinnerung dann „zum ersten Mal länger bzw. bewusst“ im Jahr 2018 getroffen habe. Dies sei ihm Rahmen verschiedener Kundentermine mit Wirecard geschehen, welche am 21. Februar in Aschheim, am 16. März in Frankfurt und am 5. September in München stattgefunden hätten. Die ersten beiden Termine habe er in seiner damaligen Vorstandsverantwortung für das Privat- und Firmenkundengeschäft und den dritten dann als Vorstandsvorsitzender der Deutschen Bank wahrgenommen. Zu Bedeutung und Charakter dieser Gespräche hat der Zeuge berichtet:

Solche Kundentermine mit Vorstandsbeteiligung sind üblich, auch wenn es ständige Kundenbetreuer natürlich gibt, bei uns sogenannte Relationship Manager. Gegenstand der Termine waren die üblichen Fragen im Rahmen einer Kundenbeziehung. Man möchte erfahren, ob der Kunde zufrieden ist und mit welchen Leistungen wir ihn als Bank unterstützen können. Beim Termin im März 2018 wollte Herr Dr. Braun uns Kooperationsmöglichkeiten zwischen Wirecard und der Bank im Bereich des Zahlungsverkehrs vorstellen. Aus diesem Termin haben sich jedoch keine substantiellen weiteren Gespräche ergeben, nicht zuletzt auch deshalb, weil die Bank und Wirecard in vielen Bereichen des Zahlungsverkehrs bereits Wettbewerber waren. Dennoch haben wir uns angesichts des raschen Wachstums von Wirecard natürlich auch weiterhin

<sup>4433</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 34.

<sup>4434</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 35.

<sup>4435</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 3.

<sup>4436</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 3.

intern Gedanken gemacht, was daraus für unser Geschäft folgen könnte, wie wir es, auch mit Blick auf andere Unternehmen im Finanzsektor, immer tun.<sup>4437</sup>

Infolge des Gesprächs in der Zentrale der Wirecard in Aschheim am 21. Februar 2018 sei ein Workshop zu einer etwaigen Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachleuten aus beiden Unternehmen organisiert worden. Dieser Workshop habe am 16. März 2018 in Frankfurt stattgefunden. Zum Inhalt dieses Workshops hat der Zeuge angemerkt:

[D]as war ein Gedanke, der am 21. Februar aufkam in dem ersten Gespräch in Aschheim. Und dann hat jeder zwei, drei seiner Fachleute mitgebracht, aus dem Digitalbereich, aus der Bilanzsteuerung, und dann haben wir am 16. März dieses Gespräch in Frankfurt geführt.<sup>4438</sup>

Bei den Gesprächen sei es nicht um einen wirklich engen Zusammenschluss gegangen:

Keine Kooperation, kein Merger, kein Zusammenschluss, sondern einfach, dass man gewisse Dinge besser zusammenmachen kann.<sup>4439</sup>

Das Gespräch am 5. September 2018 sei dann „ein reines sozusagen Kundenmeeting/Update-Meeting“ gewesen, „wo wir einfach nur über die Entwicklung der Gesellschaft von Wirecard, aber auch von der Deutschen Bank gesprochen haben“.<sup>4440</sup>

### c) Gespräche über eine Kooperation von Deutscher Bank und Wirecard im Jahr 2019

Anfang 2019 habe es dann erneut Gespräche darüber gegeben, ob es sinnvoll sei, in einzelnen Bereichen eine Zusammenarbeit zwischen Deutscher Bank und Wirecard zu etablieren.<sup>4441</sup>

#### aa) Gespräch mit Dr. Markus Braun am 14. Februar 2019

Am Vorabend der Münchner Sicherheitskonferenz, am 14. Februar 2019, habe ein Treffen zwischen ihm, Herrn *Sewing*, dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Deutschen Bank, Herrn *Dr. Achleitner*, und Herrn *Dr. Braun* stattgefunden:

Herr Dr. Braun führte nach meiner Erinnerung aus, dass aus seiner Sicht die Zukunft des Banking darin liege, dass die Deutsche Bank ein Tech-Unternehmen mit angeschlossenem Bankgeschäft werden solle. Allerdings konnte mir Herr Dr. Braun mit seinen Erläuterungen nicht erklären, worin genau der Wert eines solchen Zusammenschlusses liege und welche Rolle das Bankgeschäft in einem\* seinem Geschäftsmodell dann tatsächlich spielen sollte.<sup>4442</sup>

Auf die Frage nach den Vorteilen einer solchen Zusammenarbeit aus der Perspektive von Wirecard hat Herr *Sewing* erläutert:

Schauen Sie, wenn Sie das Geschäftsmodell von Wirecard sehen, dann ist das Kerngeschäfts- oder eines der Kerngeschäftsfelder gewesen, dass – wenn ich es jetzt mal personifizieren kann – Sie kaufen beim Händler ein und Wirecard stellt sicher, dass der Händler sofort das Geld bekommt.

Was Wirecard oder wo Wirecard ein großes Interesse gehabt hat – und das haben sie zum Teil über die Wirecard Bank AG gemacht – ist, dass sie nicht nur die Zahlungsabwicklung machen, sondern, wenn sie die Zahlungsabwicklung machen, dann liegt es nahe, dass man vielleicht den einen oder anderen Händler oder vielleicht mehrere Händler auch vorfinanziert. Das heißt also neben der Zahlungsabwicklung, dass ich ein Kreditgeschäft mache.

[...]

<sup>4437</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 3.

<sup>4438</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 12.

<sup>4439</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 11 f.

<sup>4440</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 12.

<sup>4441</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 3.

<sup>4442</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 3 f. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen das Wort „einem“ gestrichen.

Und wenn ich dieses Kreditgeschäft mache, brauche ich eine große Bilanz und brauche Kapital. Und eine der größten Bilanzen in Europa hat die Deutsche Bank; und wahrscheinlich eines der besten Kreditrisikomanagements. Und diese Verknüpfung von Bilanz mit Zahlungsabwicklung – das hat Wirecard interessiert.<sup>4443</sup>

#### **bb) Gespräch mit Dr. Markus Braun und Jan Marsalek am 20. Februar 2019**

Danach habe es noch zwei weitere Gespräche gegeben, welche jedoch „oberflächlich“ geblieben seien:

[A]m 20. Februar 2019 in München, haben auf Seiten Wirecards Herr Dr. Braun, Herr Marsalek und Herr Eichinger teilgenommen. Auf Seiten der Deutschen Bank waren zwei Kollegen und ich beteiligt. Das Gespräch dauerte zwei Stunden. Ich habe den Termin nach ca. einer Stunde verlassen. Die Inhalte waren unkonkret und hypothetischer Natur.<sup>4444</sup>

[...]

[D]adurch, dass [...] Wirecard ja in einem Teil von einem unserer vier Geschäftsfelder tätig ist, also in der Zahlungsabwicklung – ging es dann darum, in diesen zwei Stunden mehr Details zu verstehen: wo ist es genau, mit welcher Art von Technologie werden die Zahlungen abgewickelt, welche Art von Kunden hat man usw.? Und das wurde dann verglichen mit dem, was wir haben: wo haben wir das, wo haben sie ihre stärksten Regionen, wo haben wir unsere? Von daher ist das ein reiner Austausch gewesen. Und dann gehen [...] auch zwei Stunden ziemlich schnell vorbei, gerade wenn sich Leute das erste Mal treffen. Denn die zwei Leute, die ich mitgenommen habe, waren ja nun zum ersten Mal mit dabei.<sup>4445</sup>

Bei diesem Treffen sei auch „angerissen“ worden, dass die wachstumsstärksten Regionen der Wirecard in „in einigen asiatischen Ländern, Middle East, aber auch durchaus in Südamerika“ gelegen hätten. Da er das Treffen nach einer Stunde verlassen habe, könne er jedoch nicht sagen, in welcher Tiefe dieses Thema besprochen worden sei:

Aber dadurch, dass wir das insgesamt dann ja nach einem weiteren Meeting auf Fachebene abgebrochen haben, können Sie sich auch vorstellen, dass das für uns dann nicht eine echte kritische Betrachtung hatte.

[...]

[W]ir haben uns vorher intern natürlich Gedanken gemacht über das Wachstum. Und haben immer wieder aus der Technologiebrille gesehen: wie kann man das abwickeln, haben sie vielleicht Prozesse, die einfach von den Kunden eher besonders angenommen wurden? Aber wir haben dort in diesem Meeting nicht über spezielle Wachstumsmärkte gesprochen. Absolut nicht.<sup>4446</sup>

Er könne sich nicht daran erinnern, gehe aber nicht davon aus, dass bei diesem Treffen das kurz zuvor erlassene Leerverkaufsverbot der BaFin eine Rolle gespielt habe.<sup>4447</sup>

#### **cc) Gespräche auf Fachebene Ende Februar und Anfang März 2019**

Ende Februar und Anfang März habe es schließlich Folgetermine auf Ebene der Fachabteilungen zwischen Deutscher Bank und Wirecard gegeben. An diesen Treffen seien weder er, noch Herr *Dr. Braun* beteiligt gewesen.

Von diesem Treffen wurde mir im Nachgang berichtet. Auch dieses Gespräch war unkonkret und theoretisch; es wurde keine substantielle Tiefe erreicht. Die Deutsche Bank hat die Gespräche über eine engere Zusammenarbeit anschließend ergebnislos beendet.<sup>4448</sup>

Eine Zusammenarbeit im Bereich Third-Party-Acquiring sei zu keinem Zeitpunkt Thema gewesen.<sup>4449</sup>

<sup>4443</sup> Sewing, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 34.

<sup>4444</sup> Sewing, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 4.

<sup>4445</sup> Sewing, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 29.

<sup>4446</sup> Sewing, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 29.

<sup>4447</sup> Sewing, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 23.

<sup>4448</sup> Sewing, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 4.

<sup>4449</sup> Sewing, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 35.

**dd) Bedeutung und sonstiger Charakter der Kooperationsgespräche**

Der Zeuge hat ausgesagt, theoretische Gespräche dieser Art über Kooperationen seien durchaus üblich.<sup>4450</sup>

**ee) Projekt Panther**

Bezüglich des seitens Wirecard unter dem Namen „Projekt Panther“ geführten Projekts zur Übernahme der Deutschen Bank hat der Zeuge erklärt:

[M]öchte ich klarstellen, dass das sogenannte Projekt Panther nicht von der Deutschen Bank ausgegangen ist. Wirecard hat offenbar eine Prüfung zur Übernahme der Deutschen Bank durchführen lassen. Hierzu wurde dem Vernehmen nach im Oktober 2019 seitens Wirecard McKinsey beauftragt. Davon haben wir erst im Sommer 2020 über eine Anfrage der Medien erfahren. Mehr kann ich zu diesem Thema daher nicht sagen. Nach den Gesprächen im Frühjahr 2019 hätten wir es auch nicht als sinnvoll erachtet, mit der Wirecard-Führung über ein solches Vorhaben zu sprechen.<sup>4451</sup>

**d) Weitere Kontakte**

Für den 21. März 2019 stehe ein Telefontermin mit Herrn *Dr. Braun* in seinem Kalender, an den er jedoch keine Erinnerung habe. Er könne daher nicht sagen, ob dieser wirklich stattgefunden habe. Am 4. September 2019 habe er Herrn *Dr. Braun* noch ein letztes Mal persönlich auf einer öffentlichen Podiumsdiskussion bei einer Bankenkonzferenz des „Handelsblatts“ getroffen.<sup>4452</sup>

Befragt zu einem etwaigen Doppelinterview mit *Dr. Braun* im „Handelsblatt“ im September 2019 hat der Zeuge klargestellt:

Also ich musste mich eben selbst erinnern, als mir das vorgelegt wurde. Von daher ist das – – das war, dass wir vom Handelsblatt – – Es gibt einmal im Jahr die Handelsblatt Bankenkonzferenz, wo jeder von uns, Herr *Dr. Braun* und ich, einen eigenen Impuls gesetzt haben. Und dann gab es eine Paneldiskussion zwischen uns beiden und der Moderator war, glaube ich, Sven Afhüppe, wenn ich mich recht erinnere. Und diese Paneldiskussion – jetzt muss ich das allerdings vorbehaltlich einer letzten Prüfung sagen – ich glaube, diese Paneldiskussion ist sozusagen eins zu eins dann nächsten Morgen abgedruckt worden. Also es ist nicht so, dass wir gemeinsam interviewt worden sind, sondern es war auf der Bankenkonzferenz, dass diese Paneldiskussion dann am nächsten Morgen im Handelsblatt stand. Wenn ich das jetzt falsch wiedergebe, dann werde ich es morgen Früh sofort redigieren, aber ich bin mir ziemlich sicher, dass es genauso war. Weil ich habe niemals ein Interview zusammen im klassischen Sinne mit Herrn *Dr. Braun* gegeben.<sup>4453</sup>

Das letzte Telefonat mit *Dr. Braun* habe am 16. Dezember 2019 stattgefunden. Hierbei sei es um die Ablehnung eines neuen Kredits an die MB Beteiligungsgesellschaft mbH gegangen.<sup>4454</sup>

[E]r hat sich bei mir erkundigt, ob es in irgendeiner Form eine andere Möglichkeit geben würde, den Kredit weiterzuführen oder zu verlängern. Das war sein Anliegen. Und das habe ich allerdings verneint, weil wir die Rückzahlungsentscheidung getroffen hatten bzw. die Fachabteilung. Das möchte ich auch mal dazu sagen, dass wir auch im Vorstand uns sehr, sehr klar von diesen Entscheidungen natürlich leiten lassen und das ein Overruling sozusagen nicht passieren sollte und in der Regel auch nicht passiert.<sup>4455</sup>

[...]

Wir haben im, oder ich habe in diesem Gespräch nur die Entscheidung der Bank mitgeteilt und ihm gesagt, dass wir auf dieser Basis, wie es bisher war, keine Fortführung möglich machen können und deswegen wir eine Rückführung wünschen. Auf die Gründe für unsere Entscheidung bin ich nicht eingegangen.<sup>4456</sup>

<sup>4450</sup> Sewing, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 4.

<sup>4451</sup> Sewing, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 4.

<sup>4452</sup> Sewing, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 4.

<sup>4453</sup> Sewing, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 4.

<sup>4454</sup> Sewing, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 4.

<sup>4455</sup> Sewing, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 16.

<sup>4456</sup> Sewing, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 9.

#### 4. Kontakte zur Bundesregierung und nachgelagerten Behörden

##### a) Aufsichtsbehörden

Zu den Kontakten der Deutschen Bank zu den zuständigen Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit dem Fall Wirecard hat Herr *Sewing* erklärt:

Als beaufsichtigtes Institut stehen wir regelmäßig im Kontakt zur BaFin, der Bundesbank und natürlich der Europäischen Zentralbank. Im Wesentlichen besteht dieser Kontakt zwischen den jeweiligen Fachabteilungen, wie insbesondere Recht Compliance und den Fachabteilungen der BaFin, der Bundesbank oder der EZB. Aber selbstverständlich gibt es auch immer wieder Gespräche mit Vorstandsmitgliedern.<sup>4457</sup>

In Vorbereitung auf die Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss sei ihm berichtet worden, dass es vor dem Insolvenzantrag der Wirecard AG seitens der Compliance- oder der Geldwäscheabteilung der Deutschen Bank keine relevanten Kontakte zu Aufsichtsbehörden mit Bezug zu Wirecard gegeben habe.<sup>4458</sup>

##### aa) Telefonate mit Felix Hufeld am 18., 19. und 21. Juni 2020

Auch er selbst habe seiner Erinnerung nach in der Zeit vor dem Insolvenzantrag der Wirecard mit einer Ausnahme mit keinem Vertreter der BaFin über Wirecard gesprochen:

Ich erinnere mich an zwei Telefonate mit Herrn Hufeld, nachdem Wirecard am 18. Juni 2020 bekannt gegeben hatte, von EY kein Testat für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erhalten. Daraufhin sprachen wir am 19. und 21. Juni telefonisch über die Situation und die möglichen Folgen.<sup>4459</sup>

##### bb) Teilnahme an einer Podiumsdiskussion mit Felix Hufeld und Dr. Jörg Kukies am 22. Juni 2020

Der Zeuge hat ausgesagt, dass er gemeinsam mit dem damaligen Präsidenten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin), *Felix Hufeld* und dem Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, *Dr. Jörg Kukies*, am 22. Juni 2020 an einer Podiumsdiskussion auf einer öffentlichen Branchenkonferenz, der „Frankfurt Finance Summit“, teilgenommen habe. Bei dieser Veranstaltung sei der „sich bereits abzeichnende Zusammenbruch von Wirecard natürlich auch ein Gesprächsthema“ gewesen.<sup>4460</sup>

##### cc) Telefonat mit Dr. Michael Jaffé und Raimund Röseler am 2. Juli 2020

Nach der Insolvenz der Wirecard AG habe die Deutsche Bank sowohl der BaFin als auch dem Insolvenzverwalter der Wirecard angeboten, „für eine gegebenenfalls notwendige finanzielle Unterstützung der Wirecard Bank bereitzustehen, sofern das für die Deutsche Bank sinnvoll sein sollte“. Die Initiative dazu sei von der Deutschen Bank ausgegangen. In diesem Zusammenhang habe am 2. Juli 2020 ein Telefonat mit dem zu diesem Zeitpunkt noch vorläufigen Insolvenzverwalter, Herrn *Dr. Michael Jaffé*, und Herrn *Raimund Röseler* von der BaFin stattgefunden. Seitens der Deutschen Bank hätten er, *Christan Sewing*, und der Leiter der Unternehmensbank teilgenommen. Die Deutsche Bank habe in diesem Gespräch ihr Interesse kundgetan, „gegebenenfalls einzelne Teile der Wirecard-Gruppe, insbesondere die Zahlungsverkehrsplattform der Wirecard Bank, zu erwerben“. Der Zeuge hat in diesem Zusammenhang die in Folge des Gesprächs erfolgte öffentliche Mitteilung zitiert:

In Abstimmung mit der Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin, dem vorläufigen Insolvenzverwalter der Wirecard AG sowie dem Vorstand der Wirecard Bank AG prüfen wir, ob es sinnvoll ist, der Wirecard Bank AG finanzielle Unterstützung einzuräumen. Wir können uns grundsätzlich vorstellen, im Rahmen der Fortführung der Geschäftsaktivitäten diese Unterstützung zu gewähren, sofern es erforderlich werden sollte.<sup>4461</sup>

Zur weiteren Rolle der Deutschen Bank im Insolvenzverfahren hat der Zeuge berichtet:

<sup>4457</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 4.

<sup>4458</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 4.

<sup>4459</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 4.

<sup>4460</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 4.

<sup>4461</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 4 f.

Seitens Herrn Dr. Jaffé wurde ein Bieterverfahren aufgesetzt für verschiedene Teile der Wirecard-Gruppe. Nachdem die Bank eine Due Diligence durchgeführt hatte, kam sie zum Ergebnis, dass eine Fortführung der Wirecard Bank AG innerhalb des Deutsche Bank Konzerns keine tragfähige Option wäre. Daher gab sie kein Angebot für die Wirecard Bank AG ab, sondern signalisierte Interesse an einzelnen Vermögensgegenständen, den sogenannten Tech-Assists\*. Aber auch diesbezüglich zog sich die Bank später zurück.<sup>4462</sup>

Zum Abrücken der Deutschen Bank von Überlegungen zur Übernahme einzelner Teile der Wirecard, insbesondere der Wirecard-Bank, hat der Zeuge später erklärt:

Also, gemäß der Untersuchung, die wiederum von unseren Fachabteilungen gemacht worden ist, ist das ein Grund – das ein Herauslösen wirklich schwierig wäre, ohne dann sozusagen den Mehrwert der gesamten Gruppe zu haben. Gleichzeitig war aber auch Geschäft in einigen Ländern und in einigen Regionen, wo wir uns zurückgezogen haben und wo wir auch aus anderen Gründen wie Geldwäsche oder KYC keine Möglichkeiten für uns gesehen haben, dort Geschäft zu betreiben.<sup>4463</sup>

## b) Bundesministerien

### aa) Überblick

Zu Kontakten mit Bundesministerien in der Sache Wirecard hat Herr *Sewing* einleitend erklärt:

Bankmitarbeiter, mich natürlich eingeschlossen, stehen mehr oder weniger regelmäßig im Kontakt insbesondere zum Wirtschaftsministerium und zum Finanzministerium. Vor der Insolvenz von Wirecard spielte das Unternehmen in Gesprächen, an denen ich beteiligt war, nach meiner Erinnerung keine wesentliche Rolle. Nach der Insolvenz wurde Wirecard im Rahmen solcher Gespräche häufig thematisiert, in der Regel unter dem Gesichtspunkt, was man aus Wirecard lernen und wie man vergleichbare Fälle künftig verhindern könne. Das Thema war zu dieser Zeit, wie allen bekannt, omnipräsent in den Medien. Am regelmäßigsten habe ich naturgemäß mit dem Finanzministerium zu tun. Zu Vertretern des BMF, insbesondere auch zu Herrn Dr. Kukies als zuständigen Staatssekretär, habe ich in den vergangenen Jahren häufig Kontakt gehabt. Hierbei ging es um Themen wie die Bankenunion oder die Kapitalmarktunion in Europa. Seit Frühjahr 2020 bestand ein regelmäßiger Austausch mit dem BMF vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise. Es ging um Wirtschaftsstabilisierungsfonds, die Stabilität und Liquidität von Unternehmen und die Auswirkung auf den Kapitalmarkt und so weiter. Ich kann mich nicht erinnern, dass vor der Insolvenz von Wirecard am Rande derartiger Telefonate, E-Mail-Wechsel oder auch persönlicher Kontakte Wirecard größer thematisiert wurde.<sup>4464</sup>

### bb) Telefonat mit Dr. Jörg Kukies am 30. Juli 2020

Der Zeuge hat erklärt, am 30. Juni 2020 habe er bei Herrn *Dr. Kukies* per SMS nachgefragt, ob ein kurzes Telefonat zum Thema Wirecard möglich sei. Anlass für seinen Gesprächswunsch sei das ökonomische Interesse der Deutschen Bank an der Zahlungsverkehrsplattform von Wirecard gewesen. Das Gespräch habe dann seiner Erinnerung nach auch tatsächlich stattgefunden.<sup>4465</sup>

Zur Bedeutung dieses Gesprächs hat der Zeuge erklärt:

[D]as war ja, nachdem die Insolvenz angemeldet war. Und es ist natürlich immer so, dass bei einer möglichen Schieflage einer Bank – und die Wirecard hatte nun mal eine Wirecard Bank – ist es so, dass schon ein Kontakt auch in früheren ähnlichen Situationen zwischen den Großbanken, Finanzministerium, BaFin durchaus gehalten wird – welche Auswirkungen das haben könnte. Und im Sinne der Transparenz, aber auch unserer Überlegung, dass es für die Deutsche Bank vielleicht von Interesse wäre, durchaus sich einige Assets der Wirecard anzusehen, ob es Sinn für uns macht, dort zu unterstützen, aber auch vielleicht in Assets zu investieren, habe ich der Transparenz wegen das Herrn Dr. Kukies mitgeteilt, genauso wie ich es bei der BaFin gemacht habe.<sup>4466</sup>

<sup>4462</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 5. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „Tech-Assists“ in „Tech-Assets“ umformuliert.

<sup>4463</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 24 f.

<sup>4464</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 5.

<sup>4465</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 5.

<sup>4466</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 11.

**cc) Chinareise der Bundeskanzlerin im September 2019**

Darüber hinaus sei er Teilnehmer der Reise der Bundeskanzlerin nach China im September 2019 gewesen. Nach seiner Erinnerung habe er auf dieser Reise weder mit der Bundeskanzlerin noch mit anderen Regierungsmitgliedern über Wirecard gesprochen.<sup>4467</sup>

**dd) Gespräch mit Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller am 16. Juli 2020**

Der Zeuge hat angegeben, bei einem Gespräch am 16. Juli 2020 mit dem Leiter der Wirtschafts- und Finanzabteilung im Bundeskanzleramt, *Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller*, „keine Details zu Wirecard“ besprochen zu haben. Er könne jedoch nicht ausschließen, dass das Thema angeschnitten worden sei.<sup>4468</sup>

**5. Ankauf von Wirecard-Aktien durch die Fondsgesellschaft der Deutschen Bank**

Herr *Sewing* wurde auf einen Artikel in der „FAZ“ vom 18. November 2020<sup>4469</sup> hingewiesen, in dem über einen Ankauf von ungewöhnlich vielen Wirecard-Aktien durch die Fondsgesellschaft der Deutschen Bank (DWS) selbst noch nach kritischen Zeitungsartikeln über Wirecard berichtet wird. Zu seinem Wissen bezüglich dieser Investments hat er geantwortet, die DWS sei eine eigenständige Gesellschaft, an welcher die Deutsche Bank mit 80 Prozent beteiligt sei:

Ich bin weder in irgendeinem Organ der DWS, noch führe ich natürlich das operativ. Von daher bin ich überhaupt nicht eingeschaltet in die operativen Entscheidungen der DWS. Es war mir bekannt, dass Wirecard dort in der Anlagestrategie und Investments drin war [...]<sup>4470</sup>

Schon aus Gründen der Unabhängigkeit stehe es ihm nicht zu, „in die DWS einzugreifen“, da diese ein fiduziarischer Treuhänder und fiduziarischer Asset Manager sei. Mithin könne er zu dieser Frage nichts Weitergehendes berichten. Auch habe er nicht mit Kollegen der DWS über Wirecard gesprochen. Ein Gesprächstermin am 30. April 2020 zwischen Vertretern der DWS einerseits und *Dr. Braun* und dem Wirecard-Management andererseits sei ihm aus den oben genannten Gründen ebenfalls nicht bekannt.<sup>4471</sup>

**6. Regularien zum Aktienhandel durch Mitarbeiter der Deutschen Bank**

Der Zeuge hat auf Nachfrage die internen Regularien der Deutschen Bank zum Aktienhandel durch Mitarbeiter skizziert:

Regeln – die allgemeinen Regeln für alle Deutsche Bank-Mitarbeiter a); natürlich ganz besondere Regeln für die Mitarbeiter, die potenzielles Insider-Knowhow haben. Da ist es ja auch strafbar und von daher ein absolutes No-Go. Aber jeder Mitarbeiter, wenn er Aktien kauft, muss die ja über ein ganz bestimmtes System sich freizeichnen lassen und einmelden und muss dann von dem Vorgesetzten freigegeben werden. Das gilt für alle Mitarbeiter der Deutschen Bank. Und das ist ein elektronisches System, wo dann der jeweilige Vorgesetzte oder die jeweilige Vorgesetzte dem potenziellen Kauf zustimmt oder ablehnt.<sup>4472</sup>

<sup>4467</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 5, 23 f.

<sup>4468</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 21, 31.

<sup>4469</sup> FAZ vom 18. November 2020: Klage gegen Skandalkonzern - DWS erhärtet Vorwürfe gegen Wirecard ([<sup>4470</sup> \*Sewing\*, Protokoll \(Bandabschrift\) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 8.](https://www.faz.net/aktuell/finanzen/klage-gegen-wirecard-dws-erhaertet-vorwuerfe-wegen-betrug-17058487.html#:~:text=DWS%20erh%C3%A4rtet%20Vorw%C3%BCrfe%20gegen%20Wirecard&text=Die%20Fondsgesellschaft%20der%20Deutschen%20Bank,den%20mittlerweile%20insolventen%20Bezahldienstleister%20investierte.&text=Klagen%20hat%20die%20DWS%20zun%C3%A4chst%20gegen%20die%20fir%C3%BCheren%20Manager%20von%20Wirecard%20eingereicht; letzter Abruf am 20. April 2021).</a></p></div><div data-bbox=)

<sup>4471</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 8 f.

<sup>4472</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 36.

## 7. Kommunikation zwischen Alexander Schütz und Dr. Markus Braun

Herr *Sewing* wurde gefragt, ob der chinesische Anteilseigner der Deutschen Bank, die HNA Group, mit dem Ziel von Geschäftsanbahnungen oder der Herstellung eines Kontakts zu Wirecard auf ihn zugekommen sei und hat dies verneint. Auf Nachfrage hat er geäußert, es könne sein, dass die HNA Group im Jahr 2018/2019 circa 3,5 Prozent der Anteile der Deutschen Bank gehalten habe. Die Beteiligung sei unmittelbar allerdings „über eine C-Quadrat-Gesellschaft“ erfolgt. Es sei korrekt, dass der Vorstandsvorsitzende dieser Gesellschaft Herr *Alexander Schütz* sei, der auch im Aufsichtsrat der Deutschen Bank sitze. Dem Zeugen wurde daraufhin eine E-Mail von Herrn *Schütz* an Herrn *Dr. Braun* vorgelesen, in der es heißt:

[H]ab ich mir schon gedacht, hab ja in der FT gelesen dass du ganz ein schlimmer bist ;-)

[...]

[A]lso bitte etwas mehr engagement! habe übrigens 3x wirecard aktien gekauft letzte woche, macht diese zeitung fertig!! :-)<sup>4473</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage erklärt, sich nicht daran erinnern zu können in der Sache Wirecard mit Herrn *Schütz* zu tun gehabt zu haben:

Ich kann nicht ausschließen, dass wir auch im Aufsichtsrat mal über Wirecard als Wettbewerber in dem Teilbereich Zahlungsverkehr gesprochen haben, aber in einem Eins-zu-eins oder längerem Detailgespräch – kann ich mich nicht daran erinnern.<sup>4474</sup>

Ob hier – wie in einer Frage angedeutet – ein Verdachtsmoment für Insiderhandel gegeben sei, könne er nicht beurteilen. Das Gleiche gelte für die Frage, ob Herr *Schütz* in den Aufsichtsrat der Deutschen Bank eingeschleust worden sei, um Insiderinformationen für Wirecard zu erlangen:

Also, kann ich Ihnen wirklich nicht – – Ich bin auch nicht dafür zuständig, den Aufsichtsrat der Deutschen Bank zu bestellen. Das ist die Hauptversammlung der Deutschen Bank auf Vorschlag des Nomination Committees und das liegt überhaupt nicht in meiner Hand.<sup>4475</sup>

## 8. Wechsel von Andreas Loetscher von EY zur Deutschen Bank

Befragt zur Einstellung des vormals als Wirtschaftsprüfer bei EY mit Wirecard befassten Herrn *Andreas Loetscher* als Head of Accounting bei der Deutschen Bank hat der Zeuge erklärt:

Ja, wir haben Herrn Loetscher im, ich glaube, im Mai 2018 eingestellt. Und damals – – ein Jahr zuvor haben wir ja einen neuen Finanzvorstand bekommen mit James von Moltke, der seine Abteilung dann etwas umgebaut hat und genau diese Position, die es vorher so in der Deutschen Bank nicht gegeben hat, neu besetzt hat und die von außen besetzt hat. Herr Loetscher ist durch einen ganz normalen Bewerbungsprozess gekommen und ist dann 2018, ich glaube, im Mai zu uns gestoßen. Und ich habe mit ihm mich über Wirecard nie ausgetauscht. Ich habe das erste Mal mit ihm über Wirecard gesprochen für drei oder vier Minuten nach der Insolvenz im Juni.<sup>4476</sup>

Zum weiteren Austausch mit Herrn *Loetscher* hat der Zeuge ausgeführt:

[E]s war ja, dass da das erste Mal eine Medieninfo kam, wo gesagt worden ist, dass er 2017 den Abschluss noch mit testiert hat. Und da habe ich es als meine Pflicht gesehen – denn das war ein kritischer Medien-

<sup>4473</sup> E-Mail von *Schütz* an *Dr. Braun* bezüglich Financial Times, MAT A Wirecard-1.03 EM.03 Blatt 1.

<sup>4474</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 20.

<sup>4475</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 33.

<sup>4476</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 21.

bericht, was ja auch dann sozusagen normal ist, dass das passiert – aber, dass ich auch im Sinne des Managements ihn anrufe und ihm sage, dass wir mit seiner Arbeit bislang sehr zufrieden sind und ich ihm diese Gewissheit gegeben habe.<sup>4477</sup>

Der Zeuge hat später auf Nachfrage ausgesagt, Herr *Loetscher* sei im Zuge des Wechsels des Wirtschaftsprüfers der Deutschen Bank im Jahr 2019 "in keiner Weise an irgendeinem Meeting oder Auswahlverfahren für Ernst & Young beteiligt" gewesen.<sup>4478</sup>

Auf die Frage, ob es ihn beunruhige, dass Herr *Loetscher* auch nach seinem Wechsel zur Deutschen Bank noch privaten Kontakt zum Wirecard-Finanzvorstand *Alexander von Knoop* gehalten habe, hat der Zeuge erwidert:

Nein, es beunruhigt mich nicht grundsätzlich, weil nochmal: ich glaube, es kommt auf die Person an und wie die Person zwischen privat und beruflich trennen kann. Ich bin der Meinung, dass gerade Leute mit hoher Integrität das trennen können. Und dann habe ich kein Problem damit, dass auch ein Prüfer durchaus auch noch Kontakte zu einem früheren Mandanten haben kann. Das habe ich schon früher mal kennengelernt und gesehen. Und, ich glaube, wenn die Personen eine Integrität haben, dann können sie damit sehr gut umgehen.

[...]

So, wie ich Herrn *Loetscher* bei uns kennengelernt habe, messe ich ihm eine hohe Integrität zu. Und, ich finde, auch für ihn gilt die Unschuldsvermutung, bis wir Weiteres dann vielleicht lernen.<sup>4479</sup>

## 9. Lehren aus dem Fall Wirecard

Zu möglichen Lehren aus dem Fall Wirecard hat Herr *Sewing* in seinem Eingangsstatement dargelegt:

Daher ist es, wie eingangs erwähnt, wichtig, dass alles dafür getan wird, damit sich so etwas nicht wiederholen kann. Dazu gehört es sicherlich auch, die Aufsicht weiter zu stärken. Diesen Prozess hat das Bundesfinanzministerium mit dem Entwurf für das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität bereits eingeleitet. Wie in den Konsultationen zu diesem Gesetz bereits dargelegt, sollten wir zum Beispiel aus der Erkenntnis lernen, dass nur Teile der Wirecard AG der Finanzaufsicht unterstanden. Für die Frage, was unter die Finanzaufsicht fällt, sollte es eben keinen Unterschied machen, ob eine Bank ein Hilfsdienstleistungsunternehmen kontrolliert oder von diesem kontrolliert wird. Sprich, ist ein Unternehmen überwiegend im Bereich Finanzdienstleistung tätig, dann sollte es auch der Aufsicht unterliegen.<sup>4480</sup>

Später hat er zu Konsequenzen innerhalb der Deutschen Bank ausgeführt:

[W]ir müssen noch aufmerksamer sein. Auf der anderen Seite ist es so, dass die Bank, glaube ich, auch wenn wir viele Fehler in den letzten zehn oder zwölf Jahren gemacht haben – besteht überhaupt kein Zweifel da dran –, aber gerade in der Kreditrisikopolitik hat sich diese Bank immer hervorgehoben und war auch weltweit, im weltweiten Vergleich – wir sehen es jetzt ja auch im Jahr 2020 – immer führend. Und, ich glaube, gerade in der Beobachtung von Krediten in dem Management von Kreditausfallrisiken haben wir über die letzten zehn Jahre immer besser abgeschnitten als unsere Konkurrenz. Und auch wenn uns ein Verlust von 17 Mio. nach Abziehen des Hedgings natürlich wehtut, und wir jeden Verlust gerne vermeiden wollen, zeigt es natürlich, dass unsere grundsätzliche Strategie, Konzentrationsrisiken zu minimieren, auch hier zumindest teilweise richtig war. Von daher können wir nur sagen, wir behalten unsere Kreditstandards. Aber natürlich ist so ein Fall ein guter weiterer Punkt, um auch unseren Leuten noch mehr Aufmerksamkeit mitzugeben, wenn es solche Anschuldigen\* gibt, dass man nochmal nachfragt und vielleicht doch nochmal den einen oder anderen Punkt nochmal sich schärfer ansieht.<sup>4481</sup>

<sup>4477</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 21.

<sup>4478</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 33 f.

<sup>4479</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 37.

<sup>4480</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 5.

<sup>4481</sup> *Sewing*, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 5. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „Anschuldigen“ in „Anschuldigungen“ umformuliert.

Laut Aussage des Zeugen sieht er eine insgesamt transparentere Kommunikation der BaFin allerdings kritisch:

Ich glaube, das ist schwierig [...] weil leider, wenn das passiert aus Transparenz, kommt dann viel zu viel Spekulation auf und dann kommen sehr, sehr schnell Gerüchte am Markt, die gerade für kapitalmarktorientierte Unternehmen gefährlich sein können. Von daher ist bei aller Notwendigkeit von Transparenz und auch Wunsch nach Transparenz, besteht da immer eine Gefahr, wenn zu viele Marktteilnehmer über eine Institution reden. Das kennen wir vom eigenen Leib, von daher bin ich da sehr, sehr vorsichtig. Die BaFin wird für sich sicherlich entscheiden und auch eine Art Lerninitiative starten, wie sie ihre eigenen Unternehmen vielleicht auch noch anders überprüfen können und monitoren können. Aber das liegt in der Hand der BaFin.<sup>4482</sup>

## VI. Rainer Neske

### 1. Überblick

Rainer Neske ist zum Zeitpunkt der Befragung seit November 2016 Vorsitzender des Vorstands der Landesbank Baden-Württemberg. Er verantwortet die Bereiche Finanzen und Strategie, Informationstechnologie, Kommunikation und Marketing sowie Personal und Recht.

Seit 1999 war er Generalbevollmächtigter (Recht, Revision, Abwicklung) bei der Deutschen Bank, wo er im Folgejahr in den Vorstand aufgerückt ist. Im Jahr 2003 hat der Zeuge den Vorstandsvorsitz der Deutschen Bank Privat- und Geschäftskunden AG übernommen. Ab 2009 hat er schließlich sechs Jahre den Bereich Privat- und Geschäftskunden im Konzernvorstand der Deutschen Bank geleitet.

Auf einen vom 3. Untersuchungsausschuss vorbereiteten schriftlichen Fragenkatalog hat der Zeuge die im Folgenden dargestellten Antworten übermittelt.<sup>4483</sup>

### 2. Allgemeine Fragen

(1) Gefragt, wann er das erste Mal von der Wirecard AG gehört habe, hat der Zeuge geantwortet:

Meine erste Befassung bei der LBBW mit der Wirecard AG erfolgte im Rahmen einer Vorstandssitzung im November 2016. Einen Bezug zur Wirecard AG in meinen früheren Funktionen hatte ich nicht. Aber natürlich hatte ich bereits von Wirecard gehört, wann dies genau war, kann ich jedoch nicht sicher bestimmen.

(2) Der Zeuge hat die Frage, ob er jemals Aktien der Wirecard AG besessen habe, verneint.

(3) Gefragt, seit wann die LBBW eine Geschäftsbeziehung mit Wirecard gehabt habe, hat der Zeuge erläutert:

Die LBBW unterhielt zur Wirecard AG seit 2009 eine Geschäftsbeziehung. Seit diesem Zeitpunkt wurde die Geschäftsbeziehung schrittweise und langfristig aufgebaut.

Das extern zugesagte Kreditvolumen betrug 2009 zunächst 1,4 Mio. EUR. In 2011 erfolgte die Erhöhung im Rahmen der erstmaligen Teilnahme am Konsortialkredit auf insg. 30 Mio. EUR. Weitere Erhöhungen wurden in 2013 auf insg. 60 Mio. EUR und 2016 auf insg. 175 Mio. EUR vorgenommen. Ab 2018 betrug das extern zugesagte Kreditvolumen 200 Mio. EUR.

(4) Auf die Frage, mit welchen Gesellschaften des Wirecard-Konzerns es eine Geschäftsbeziehung gegeben habe, hat der Zeuge angegeben:

Wirecard AG:

<sup>4482</sup> Sewing, Protokoll (Bandabschrift) 19/16 II der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 32.

<sup>4483</sup> MAT A Z-58.01.

Die LBBW unterhielt zur Wirecard AG die Geschäftsbeziehung über den Konsortialkredit und indirekt über den Ankauf von Leasingforderungen. Daneben bestanden noch ein Liquiditätskonto sowie ein Geschäftskonto, welche primär als Verrechnungs- bzw. Abrechnungskonten genutzt wurden.

Wirecard Bank AG:

Die Wirecard Bank AG unterhielt – startend in 2010 – bei der LBBW ein EUR Geschäftskonto / diverse Fremdwährungskonten (USD; GBP, CAD und später auch HRK) sowie ein Depot. Die Wirecard Bank AG tätigte Anlagegeschäfte sowie Fremdwährungsgeschäfte bei der LBBW. Die für die Wirecard Bank AG geführten Geschäftskonten dienten der reinen Geldanlage bzw. als Verrechnungskonten für o.g. Fremdwährungsgeschäfte, sie waren jedoch keine Loro-/Nostrokonten, über die der allgemeine Zahlungsverkehr der Wirecard Bank AG gelaufen ist.

Die dargestellten Konten und Depots hatten im Hinblick auf die Geschäftsverbindung der LBBW mit der Wirecard AG praktisch keine und mit der Wirecard Bank AG lediglich eine untergeordnete Bedeutung.

(5) Gefragt, ob die Wirecard AG, die Wirecard Bank AG oder andere Töchter der Wirecard AG Konten bei der LBBW geführt hätten, hat der Zeuge auf die die Beantwortung von Frage 2.4 verwiesen. Andere Gesellschaften des Wirecard-Konzerns hätten keine Konten bei der LBBW geführt.

(6) Der Zeuge ist gefragt worden, mit welchen Vorständen und Aufsichtsräten des Wirecard-Konzerns die LBBW eine Geschäftsbeziehung unterhalten habe. Er hat erklärt:

Die LBBW unterhielt keine Geschäftsbeziehung zu Vorständen und Aufsichtsräten des Wirecard-Konzerns. Ausnahme hiervon ist im Rahmen einer Absatzfinanzierungs-Kooperation mit einem Kraftfahrzeughersteller eine durch diesen an die LBBW vermittelte Kraftfahrzeugfinanzierung an Herrn von Knoop mit einem aktuellen Restsaldo i.H.v. 3 TEUR.

(7) Auf die Frage, wann er von den Vorwürfen gegen die Wirecard AG Kenntnis erlangt habe, hat der Zeuge berichtet:

Meine erste Befassung mit dem Engagement der LBBW bei der Wirecard AG erfolgte im Rahmen einer Vorstandssitzung Anfang November 2016. Im damaligen Sachstandsbericht wurden auch die Vorwürfe aus dem Zatarra-Bericht thematisiert.

(8) Gefragt, wie er beziehungsweise die LBBW diese Vorwürfe bewertet habe, hat der Zeuge folgende Ausführungen gemacht:

Die Unterlagen für die Vorstandssitzung Anfang November 2016 enthielten einen ausführlichen Sachstandsbericht zum Engagement Wirecard. Im Rahmen dessen wurden die Vorwürfe gegen Wirecard im Zatarra-Bericht dargestellt. Auf Basis der im Nachgang bekannt gewordenen Informationen sowie der Auskünfte des Unternehmens erfolgte dann eine Bewertung der Vorwürfe aus dem Zatarra-Bericht.

Insgesamt wurden die Vorwürfe als s.g. „Short Attacke“ eingeordnet, d.h., dass aus dem Umfeld der Autoren des Zatarra-Berichts im Vorfeld der Veröffentlichung des Berichts Leerverkäufe durchgeführt wurden, um dann von den Kursverlusten nach der Veröffentlichung des Berichts zu profitieren.

Zatarra war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichts völlig unbekannt und die Veröffentlichung des Berichts stand u.E. offensichtlich im Zusammenhang mit den erfolgten Leerverkäufen, so dass nahelag, dass die Veröffentlichung mit dem Ziel erfolgte, dass der Aktienkurs von Wirecard sinkt. Dies wurde auch unterstützt durch die im Mai 2016 von der BaFin gegen den hinter dem Zatarra-Bericht stehenden Investor Fraser Perring sowie andere Investoren wegen möglicher Marktmanipulation erstattete Strafanzeige. Darüber hinaus hat Wirecard ausführlich dargelegt, dass die erhobenen Anschuldigungen haltlos sind und auch in dem zwischenzeitlich veröffentlichten Jahresabschluss 2015 mehr Details zum Geschäftsverlauf dargelegt.

Es gab zudem seinerzeit mindestens einen weiteren Fall, bei dem Shortseller durch die Veröffentlichung von im Nachgang als unrichtig angesehenen Informationen auf den Aktienkurs eingewirkt haben, um daraus einen finanziellen Vorteil zu erzielen. Dieses spielte bei der Bewertung des Zatarra-Berichtes ebenfalls eine Rolle.

Vor diesem Hintergrund bestand im LBBW-Vorstand Einigkeit darüber, die Kundenbeziehung und das Engagement bei Wirecard fortzuführen.

(9) Auf die Frage, ob er einen der (ehemaligen) Aufsichtsräte oder Vorstände von Wirecard persönlich kenne, hat der Zeuge mitgeteilt:

Ich habe Herrn Thomas Eichelmann in meiner früheren Tätigkeit bei der Deutschen Bank einmal kennengelernt. Der Kontakt hatte jedoch keinen Bezug zu Wirecard.

(10) Der Zeuge ist gefragt worden, ob die LBBW im Zuge der Aufarbeitung des Falls ihre Risikovorsorge verstärkt habe und ob weitere Darlehensexposures einer erneuten Prüfung unterzogen worden seien. Er hat hierzu berichtet:

Die LBBW überprüft ihre Darlehensexposures sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen. In der Regel wird mit Eingang der testierten Jahresabschlüsse die regelmäßige Überprüfung der Bonitäts- und Risikoeinschätzung vorgenommen. Darüber hinaus wird die Risikoeinschätzung auch anlassbezogen überprüft, bspw. bei Eingang neuer Zwischenzahlen, bei Bekanntwerden wesentlicher neuer Informationen oder aber auch aufgrund der Veröffentlichung von wesentlichen und als belastbar eingestuften Presseinformationen. Im Fall der Wirecard AG fanden in den Jahren bis 2019 regelmäßige Überprüfungen auf Basis der testierten Jahresabschlüsse statt, die die bestehende Einstufung als gute Bonität im Investment Grade jeweils bestätigten. Anlassbezogene Überprüfungen fanden ebenfalls statt, beispielsweise im März 2020 auf Basis einer kritischen Berichterstattung im Handelsblatt. Bis zur Einstufung der Wirecard AG als Beobachtungsfall im Mai 2020 führte keine der vorgenommenen Überprüfungen zu einer wesentlich negativ veränderten Risikoeinschätzung. Nachdem der Wirecard AG durch den Wirtschaftsprüfer das Testat für den Jahresabschluss 2019 verweigert wurde, hat die LBBW ihre Risikovorsorge zum 30. Juni 2020 um rd. 160 Mio. EUR erhöht.

(11) Der Zeuge hat die Frage danach, ob es Durchsuchungen von Räumlichkeiten der LBBW durch die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit Wirecard gegeben habe, verneint.

### **3. Fragen zur Kreditvergabe bei der LBBW allgemein**

(1) Der Zeuge ist gebeten worden, den Genehmigungsprozess von Kreditentscheidungen, insbesondere den Einfluss der Risikoabteilung, und welche Ebenen innerhalb der LBBW Kredite je nach internem Rating und Höhe der Kreditsumme freigeben müssten, darzustellen. Er hat hierzu folgende Ausführungen gemacht:

In der Vorbereitung einer Kreditentscheidung bei Unternehmenskunden wird i.d.R. federführend durch den für den Kundenverbund zuständigen Mitarbeiter im Risikomanagement unter Mitwirkung des Kundenbetreuers ein Kreditantrag erstellt. Dieser beinhaltet die eigentliche Bonitätsprüfung auf Basis der Jahresabschlüsse sowie eine Prüfung des Geschäftsmodells und der Wettbewerbssituation des Unternehmens. Je nach Produkt, für welches die Kreditentscheidung erfolgt, wirken an der Vorbereitung der Kreditentscheidung auch noch Produktspezialisten mit, bspw. im Fall des Konsortialkredites an die Wirecard AG ein Mitarbeiter aus dem Bereich Corporate Loans.

Die Kreditentscheidung erfolgt grundsätzlich in Doppelkompetenz aus Kundenbetreuung („Markt“) und Risikomanagement („Marktfolge“). Die Entscheidungskompetenzen ergeben sich aus den einschlägigen Entscheidungsordnungen der LBBW sowie ergänzend aus der Geschäftsordnung des Risikoausschusses. Die LBBW verfolgt hierbei einen risikoorientierten Ansatz, indem der Risikogehalt der Kreditentscheidung nach den Parametern Geschäftsart, gesamtes Risikovolumen für die relevante Kreditnehmereinheit sowie Risikoklassifizierung mittels LBBW-Rating differenziert wird. Damit ist sichergestellt, dass bei höheren Risiken eine frühere Einbindung des Vorstands und/oder des Risikoausschusses erfolgt. Ab jeweils definierten Größenordnungen besteht die Zuständigkeit eines unter dem Konzernvorstand angesiedelten Kreditkomitees, des Konzernvorstands bzw. der Zustimmung des Risikoausschusses. Bei Krediten an Unternehmen mit einem guten Rating (Investment Grade) liegen bspw. die Genehmigungsgrenzen des Kreditkomitees bei 250 Mio. EUR und des Vorstands bei 500 Mio. EUR. Bei darüberhinausgehenden Beträgen ist die Zustimmung des Risikoausschusses erforderlich.

(2) Gefragt, unter welchen Voraussetzungen der Aufsichtsrat zumindest über eine Kreditvergabe informiert und in welchen Fällen in die Entscheidung über eine solche eingebunden werde, hat der Zeuge geantwortet:

Die Einbindung des Aufsichtsrats erfolgt über den Risikoausschuss als Ausschuss des Aufsichtsrats. Die Zuständigkeit des Risikoausschusses ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Risikoausschusses sowie den einschlägigen Entscheidungsordnungen der LBBW. Die LBBW verfolgt hier einen risikoorientierten Ansatz, indem der Risikogehalt der Kreditentscheidung nach den Parametern Geschäftsart, gesamtes Risikovolumen für die relevante Kreditnehmereinheit sowie Risikoklassifizierung mittels LBBW-Rating differenziert wird. Damit ist sichergestellt, dass bei höheren Risiken eine frühere Einbindung des Vorstands und/oder des Risikoausschusses erfolgt. Bei Krediten an Unternehmen mit einem guten Rating (Investment Grade) liegen bspw. die Genehmigungsgrenzen des Kreditkomitees bei 250 Mio. EUR und des Vorstands bei 500 Mio. EUR. Bei darüberhinausgehenden Beträgen ist die Zustimmung des Risikoausschusses erforderlich.

(3) Befragt zum Ablauf der Kreditvergabe im Falle eines Kredits in Höhe von 200 Millionen Euro an ein FinTech-Unternehmen, hat der Zeuge berichtet:

Selbstverständlich erfolgt bei der Vorbereitung der Kreditvergabe an ein FinTech-Unternehmen eine ausführliche Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens auf Basis der Jahresabschlüsse sowie weiterer diesbezüglicher Unterlagen. Der Ablauf der Kreditvergabe unterscheidet sich jedoch nicht grundsätzlich nach der Branche, in dem ein Unternehmen tätig ist. Generell werden im Rahmen der Kreditbewilligung die folgenden Schritte durchlaufen:

- a) ein Abgleich zur Konformität mit der Kreditrisikostategie (Segmentspezifische Anforderungen an Rating, Volumina, Laufzeiten und Besicherung)
- b) eine ausführliche Kreditwürdigkeitsprüfung unter Würdigung von Geschäftsmodell, Branche und Marktaussichten, Gesellschafter/Management, Compliance- und Nachhaltigkeitsrisiken, der Entwicklung und Beurteilung von finanziellen Kennzahlen sowie einer Analyse der Liquidität und Kapitaldienstfähigkeit.

Dieses Vorgehen wird grundsätzlich auch bei der Kreditvergabe an ein FinTech Unternehmen angewandt, wobei hier der Analyse der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells und der Markt- und Wettbewerbssituation eine außerordentlich hohe Bedeutung zukommt. Insbesondere die Analyse, inwieweit der FinTech über Alleinstellungsmerkmale und besondere technologische Kompetenz verfügt und inwiefern das Geschäftsmodell mit Blick auf die dynamische Entwicklung der Digitalisierung auch langfristig zukunftsfähig ist, spielen eine große Rolle. Hierbei wird auch geprüft, ob das Geschäftsmodell von digitalen Megatrends wie bspw. der steigenden Bedeutung von E-Commerce und digitalen Bezahlssystemen profitiert und ob die Ertragslage des Unternehmens nachhaltig positiv ist.

(4) Auf die Frage, welche Nachweise vom Kreditnehmer vorzulegen seien, hat der Zeuge erklärt:

Die vom Kreditnehmer vorzulegenden Unterlagen beinhalten i.d.R. die testierten Jahresabschlüsse, Halbjahres- und Quartalsberichte. Darüber hinaus gehören hierzu in der Regel Informationen über Bankkonten sowie ggf. Gesellschafterfinanzierungen im Konzern. Zu den Unterlagen im Wirecard-Konsortialkredit gehörte zudem ein so genanntes Compliance Certificate zum 31. Dezember 2017 aus der Vorgängerfinanzierung, in welchem die Einhaltung von Finanzkennzahlen bestätigt wird.

(5) Gefragt, wie intensiv sich die LBBW mit dem Geschäftsmodell ihrer Kunden auseinandersetze, hat der Zeuge mitgeteilt:

Die Prüfung des Geschäftsmodells und der Wettbewerbssituation eines Unternehmens ist ein zentraler Bestandteil der Vorbereitung der Kreditentscheidung. Die Analyse des Geschäftsmodells hat insbesondere die Kunden-/Auftragsstruktur sowie die Unternehmensstruktur im Fokus. Hierbei ist herauszuarbeiten, welche Faktoren für den Erfolg des Unternehmens besondere Relevanz haben und inwieweit Abhängigkeiten und Risiken, z.B. auf dem Beschaffungs- und Absatzmarkt des Unternehmens, bestehen.

Aufgrund der hohen Bedeutung für die Kreditentscheidung nimmt die Analyse des Geschäftsmodells einen großen Raum im Rahmen des Kreditvergabeprozesses ein und ist Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung auf Basis der testierten Jahresabschlüsse.

(6) Der Zeuge ist gefragt worden, welche Rolle eine kritische und detaillierte Medienberichterstattung dabei spiele und ob ein umfassendes Pressescreening erstellt werde. Der Zeuge hat darauf geantwortet:

Die Berichterstattung zu Kunden der LBBW in den Medien wird laufend beobachtet und bewertet. Auf Basis der Medienberichterstattung werden dann die Auswirkungen auf das Engagement der Bank bei dem Kunden geprüft und ggf. entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

(7) Der Zeuge ist gefragt worden, ob die LBBW bei FinTech-Unternehmen allgemein ein höheres Risiko sehe und hier bei der Kreditvergabe andere beziehungsweise strengere Maßstäbe gelten würden. Der Zeuge hat dazu ausgeführt:

Es bestehen keine gesonderten Regelungen für die Kreditvergabe an FinTech Unternehmen generell. Allerdings haben einige Kriterien, die grundsätzlich in jeder Bonitätsbeurteilung wichtig sind (wie bspw. der Nachweis eines nachhaltig profitablen Geschäftsmodells), bei FinTech-Unternehmen eine besondere Relevanz.

Generell wird in der Vorbereitung einer Kreditentscheidung bei Unternehmenskunden federführend durch den für den Kundenverbund zuständigen Mitarbeiter im Risikomanagement unter Mitwirkung des Kundenbetreuers ein Kreditantrag erstellt.

Dieser beinhaltet eine Erläuterung des Finanzierungsanlasses und der Finanzierungsstruktur, die Beschreibung und Würdigung der Branchenentwicklung, die Prüfung des Geschäftsmodells einschließlich Kunden-/Auftragsstruktur, Kostenstrukturen im Unternehmen und der Eigentümerstruktur sowie der Wettbewerbssituation des Unternehmens.

Ein weiterer wesentlicher Baustein der Kreditwürdigkeitsprüfung ist die eigentliche Bonitätsprüfung. Basis hierfür sind neben den vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Quartalszahlen vor allem die vom Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschlüsse. Hierbei werden bestimmte Kennzahlen u. a. hinsichtlich der Ertragskraft, der Eigenkapitalausstattung, der Vermögensstruktur, der Verschuldung und des Cash-Flow des Unternehmens, die für die Kapitaldienstfähigkeit maßgeblich sind, ermittelt und bewertet. Für die Zukunftsbetrachtung wird die Kapitaldienstfähigkeit auf Basis der zukünftig erwarteten Entwicklung einer Sensitivitätsanalyse unterzogen. Zudem wird auf Basis der testierten Jahresabschlüsse eine interne Risikobewertung mittels eines Ratingverfahrens ermittelt.

Außerdem werden Risiken zu Umweltstandards, sozialen Aspekten und Governance (u.a. Steuern, Wettbewerbsrecht, Korruption) bewertet. Auch hier stützt sich die Analyse wesentlich auf die Darstellung in den Jahresabschlüssen, die Aussagen des Wirtschaftsprüfers im Rahmen des Testats oder die vom Unternehmen zur Verfügung gestellte Unterlagen sowie auf die Gespräche mit Vertretern des Unternehmens.

Bei Konsortialkreditverträgen ist ein weiterer Bestandteil des Kreditantrags eine Ausarbeitung zur Finanzierungsstruktur sowie ggfs. zu Besonderheiten und Risiken der Vertragsdokumentation und deren Bewertung. Abschließend wird unter Abwägung aller o.g. Kriterien ein gemeinsames Votum von Marktbereich und Risikomanagement zur Teilnahme an der Finanzierung abgegeben.

(8) Der Zeuge ist auf folgenden Satz auf Seite 43 der LBBW-Unternehmensbroschüre hingewiesen worden: „Wir haben als öffentlich-rechtliche Bank nicht nur einen unternehmerischen Auftrag, sondern tragen auch gesellschaftliche Verantwortung“.

(a) Gefragt, ob und inwieweit diese gesellschaftliche Verantwortung auch bei der LBBW-Kreditvergabe berücksichtigt werde, hat der Zeuge folgende Aussage getroffen:

Ja. Zum einen leisten wir mit Krediten einen Beitrag zum Geschäftserfolg unserer Kunden und damit zu Wachstum und Wohlstand in der Gesellschaft. Darüber hinaus haben wir Nachhaltigkeitsstandards in der Kreditvergabe etabliert, die in den „Leitplanken im Kreditgeschäft“ verbindlich geregelt sind. Wir tragen damit den sehr unterschiedlichen Erwartungen unserer Stakeholder ebenso Rechnung wie auch regulatorischen Anforderungen.

(b) Auf die Frage, ob die LBBW daher grundsätzlich eher weniger Risiken als eine private Bank eingehe, hat der Zeuge erklärt:

Das Geschäftsmodell der LBBW ist grundsätzlich darauf ausgelegt, Chancen und Risiken der einzelnen Geschäftsfelder, in denen wir tätig sind, gut auszubalancieren. Dazu gehört auch, im Kreditgeschäft eine konservative Risikopolitik zu verfolgen. Dies hat nicht nur, aber auch mit unserer Funktion als öffentlich-rechtliche Bank zu tun.

(c) Der Zeuge ist gefragt worden, welche Rolle die oben genannte gesellschaftliche Verantwortung angesichts der Tätigkeit von Wirecard unter anderem im Online-Glücksspielmarkt bei der Entscheidung über die Kreditvergabe gespielt habe. Der Zeuge hat geantwortet:

Die LBBW schließt Finanzierungen für kontroverse Formen des Glücksspiels aus. Der Online-Glücksspielmarkt spielt ausweislich der veröffentlichten Finanzkennzahlen bei Wirecard zum Zeitpunkt der Kreditvergabe 2018 keine wesentliche Rolle mehr (gemäß einer Erklärung der Wirecard AG aus dem Jahr 2016 wurden nur noch Zahlungen im Zusammenhang mit reguliertem Online-Glücksspiel abgewickelt. Diese machten nur ca. 7 % der Gesamttransaktionen aus).

#### 4. Fragen zur Kreditvergabe an die Wirecard AG

(1) Der Zeuge ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass die LBBW der Wirecard AG einen Kredit in Höhe von 200 Millionen Euro gewährt habe. Am 28. August 2020 habe das Handelsblatt von extremen Gewinneinbußen der LBBW unter anderem auch auf Grund von hohen Abschreibungen wegen der Wirecard-Insolvenz berichtet. Der Zeuge ist gefragt worden, wann der Kredit in Höhe von 200 Millionen Euro an die Wirecard AG gewährt worden sei. Der Zeuge hat daraufhin berichtet:

Die LBBW hat sich am 15. Juni 2018 zusammen mit 14 weiteren Banken an dem Konsortialkredit an die Wirecard AG in Höhe von insgesamt 1,75 Mrd. Euro beteiligt. Der Anteil der LBBW an dem Konsortialkredit betrug 200 Mio. EUR.

Dieser Kredit löste den bereits bestehenden Konsortialkredit mit einem vergleichbaren, internationalen Bankenkreis ab.

(2) Gefragt zu welchem Zweck der Kredit gewährt worden sei, hat der Zeuge geantwortet:

Der Kredit wurde gemäß den Vertragsbestimmungen für die betriebliche Verwendung der Wirecard-Gruppe mit Ausnahme der Wirecard Bank AG und deren Tochtergesellschaften gewährt. Dies umfasste die Verwendung für die Finanzierung von Betriebsmitteln wie auch die Finanzierung und Refinanzierung von Unternehmenserwerben sowie die Refinanzierung bestehender Finanzierungen.

(3) Der Zeuge ist gefragt worden, ob Wirecard den gewünschten Betrag erhalten habe oder ob ursprünglich ein höherer Betrag im Raum gestanden habe. Der Zeuge hat erläutert:

Der letztendliche Anteil der LBBW am Konsortialkredit i.H.v. 200 Mio. EUR entsprach dem initial angestrebten Zielvolumen. Die Finanzierungszusage der LBBW betrug wie die der drei anderen führenden Banken anfänglich 250 Mio. EUR. Aufgrund des geplanten Überschreitens der Zeichnungssumme für den gesamten Kredit i.H.v. 1,75 Mrd. EUR in Folge der hohen Nachfrage weiterer potenzieller sowie bereits bestehender Kreditgeber wurden dann, wie zuvor mit Wirecard vereinbart, die Anteile der LBBW und der anderen drei führenden Banken plangemäß auf 200 Mio. EUR reduziert. Dies entspricht der üblichen Vorgehensweise im Konsortialkreditgeschäft.

(4) Auf die Frage, welche Sicherheiten die LBBW für den Kredit gefordert habe, hat der Zeuge erklärt:

Für die LBBW war bei der Kreditentscheidung wesentlich, dass es über ein Garantenkonzept eine Mithaftung der wesentlichen Konzerngesellschaften der Wirecard-Gruppe gab sowie, dass die Aufnahme weiterer Finanzmittel außerhalb des Konsortialkredites angemessen beschränkt war. Zudem wurde die Verschuldung auf Gruppen-Ebene indirekt über den Konsortialkredit durch die Finanzkennzahl „Leverage Ratio“ begrenzt.

(5) Gefragt, ob die LBBW sich, als noch Kreditexposure bestanden habe, auf einen Kreditausfall vorbereitet habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Zunächst nicht, da wir das Unternehmen nicht als ausfallgefährdet eingestuft haben. Unter anderem fand regelmäßig ein bilateraler Austausch mit dem Unternehmen statt, in dem die laufende Entwicklung glaubhaft und schlüssig dargelegt wurde, bisherige Jahresabschlüsse uneingeschränkt testiert waren sowie ein aktuelles externes Investment-Grade Rating bestand. Die Voraussetzungen für die Bildung einer individuellen Risikovorsorge lagen damit nicht vor.

Die LBBW hat jedoch in 2019 die Berichterstattung zu Wirecard zum Anlass genommen, einen weiteren von Wirecard angefragten Ausbau des Engagements bis zur vollständigen Klärung der Vorwürfe abzulehnen. Die Anfragen von Seiten von Wirecard betrafen bspw. Sekundärmarkttransaktionen, lokale Händlerfinanzierungen sowie eine Immobilienfinanzierung am Hauptsitz von Wirecard. Eine Kündigung der bestehenden Kreditverträge wäre aber rechtlich auf der damaligen Faktenbasis nicht möglich gewesen.

Mit Verweigerung des Testats durch Ernst & Young im Juni 2020 wurde eine Risikovorsorge gebildet.

(6) Auf die Frage, ob die Darlehensforderungen während der Laufzeit anderweitig abgesichert worden seien, hat der Zeuge geantwortet:

Nein, da wir das Unternehmen nicht als ausfallgefährdet eingestuft haben. Unter anderem fand regelmäßig ein bilateraler Austausch mit dem Unternehmen statt, in dem die laufende Entwicklung glaubhaft und schlüssig dargelegt wurde, bisherige Jahresabschlüsse uneingeschränkt testiert waren sowie ein aktuelles externes Investment-Grade Rating bestand.

(7) Gefragt, ob sich die Wirecard AG bis zur Insolvenz an die Vereinbarungen im Kreditvertrag gehalten habe, hat der Zeuge berichtet:

Die Wirecard AG hat sich bis Mai 2020 an alle vertraglichen Bestimmungen des Kreditvertrages gehalten. Die durch die Wirecard AG unterbliebene Vorlage testierter Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2019 bis zum 20. Mai 2020 stellte einen Verstoß gegen den Konsortialkreditvertrag dar, der nach Ablauf der vertraglichen Heilungspflicht das Bankenkonsortium zur Kündigung des Konsortialkreditvertrages berechtigt hat.

Der Kreditvertrag sah Begrenzungen der weiteren Mittelaufnahme der Wirecard-Gruppe auf Ebene der Tochtergesellschaften vor. Im Zuge der Emission einer Wandelanleihe an die SoftBank Group Corp. i.H.v. 900 Mio. EUR ersuchte die Wirecard AG im Juli 2019 die kreditgebenden Banken um eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Begrenzungen der weiteren Mittelaufnahme, um die Emission der Wandelanleihe durch eine Tochtergesellschaft (unter der Auflage der Weiterleitung der Mittel an die Wirecard AG) zu ermöglichen. Die Zustimmung hierzu wurde seitens des Bankenkonsortiums erteilt.

(8) Der Zeuge ist gebeten worden, den Kreditentscheidungsprozess im Fall Wirecard beziehungsweise den Beitritt der LBBW zum Kreditkonsortium darzustellen:

Im Vorfeld des Abschlusses des Konsortialkreditvertrages wurde federführend durch die zuständige Einheit im Risikomanagement der LBBW unter Einbindung der kundenbetreuenden Geschäftseinheit ein Kreditantrag zur Entscheidung im Konzernvorstand der LBBW vorbereitet. Wie bei Anträgen über die Beteiligung an Konsortialkrediten üblich, enthielt der Kreditantrag auch eine durch die Facheinheit Corporate Loans erstellte Darstellung und Bewertung der Finanzierungsstruktur und der Vertragsdokumentation des Konsortialkredites.

(a) Auf die Frage, welchen Einfluss die positiven Testate für die Jahresabschlüsse der Wirecard AG auf den Kreditentscheidungsprozess gehabt hätten, hat der Zeuge erläutert:

Die testierten Jahresabschlüsse stellen einen wesentlichen Bestandteil der Bonitätsbeurteilung durch das Risikomanagement der Bank dar.

Der Kreditentscheidung im Mai 2018 über den Beitritt zum Konsortialkredit lagen die Testate der Abschlüsse der Jahre 2015 bis 2017 zugrunde, welche ein uneingeschränktes Testat erhielten. Diese enthielten zudem Aussagen zu wesentlichen Fragestellungen, welche eine positive Kreditentscheidung rechtfertigten.

In allen Konzern-Jahresabschlüssen erfolgte eine ausführliche Darstellung des Internen Kontrollsystems bei Wirecard bezogen auf den (Konzern-)Rechnungslegungsprozess sowie dessen Überwachung auch durch den Aufsichtsrat von Wirecard.

Im Jahresabschluss 2017 war zudem das TPA-Geschäft einer der Prüfungsschwerpunkte des Abschlussprüfers Ernst & Young. Die aus dem Acquiring-Geschäft bilanzierten Forderungen und Umsatzerlöse von Wirecard waren ausweislich des Bestätigungsvermerks des Konzernabschlussprüfers Gegenstand dessen

Prüfung. Die Bewertung des Wirtschaftsprüfers lautete hierbei wie folgt: „Es ergaben sich keine Einwendungen hinsichtlich der Werthaltigkeit der Forderungen sowie der Realisierung und des Ausweises der Umsatzerlöse gegenüber Acquiring-Partnern.“

(b) Gefragt, wie das interne Rating festgelegt worden sei und welche divergierenden Positionen es hierzu in den Fachabteilungen gegeben habe, hat der Zeuge mitgeteilt:

Das interne Rating wurde durch das Risikomanagement auf Basis der für Unternehmenskunden bei der LBBW bestehenden Corporate-Ratingverfahren für große Unternehmenskunden festgelegt. Es gab hierbei keine divergierenden Positionen in den Fachabteilungen.

(c) Der Zeuge ist gefragt worden, ob es Forderungen nach einer Erhöhung der Kreditlinie (durch Wirecard oder LBBW-intern) gegeben habe und wie dies intern diskutiert worden sei. Er hat hierzu geantwortet:

Der letztendliche Anteil der LBBW am Konsortialkredit i.H.v. 200 Mio. EUR entsprach dem initial angestrebten Zielvolumen. Die Finanzierungszusage der LBBW betrug wie die der drei anderen führenden Banken anfänglich 250 Mio. EUR. Aufgrund des geplanten Überschreitens der Zeichnungssumme für den gesamten Kredit i.H.v. 1,75 Mrd. EUR in Folge der hohen Nachfrage weiterer potenzieller sowie bereits bestehender Kreditgeber wurden dann, wie zuvor mit Wirecard vereinbart, die Anteile der LBBW und der anderen drei führenden Banken plangemäß auf 200 Mio. EUR reduziert. Dies entspricht der üblichen Vorgehensweise im Konsortialkreditgeschäft. Die LBBW hat in 2019 die Berichterstattung zu Wirecard zum Anlass genommen, einen weiteren von Wirecard angefragten Ausbau des Engagements bis zur vollständigen Klärung der Vorwürfe abzulehnen. Die Anfragen von Seiten von Wirecard betrafen bspw. Sekundärmarkttransaktionen, lokale Händlerfinanzierungen sowie eine Immobilienfinanzierung am Hauptsitz von Wirecard. Eine Kündigung der bestehenden Kreditverträge wäre aber rechtlich auf der damaligen Faktenbasis nicht möglich gewesen.

(d) Auf die Frage, welche außerordentlichen Kündigungsrechte der LBBW zugestanden hätten, hat der Zeuge erklärt:

Der Kreditvertrag basierte auf einem Vertragsstandard für derartige großvolumige Unternehmensfinanzierungen und sah die hierfür üblichen außerordentlichen Kündigungsgründe vor. Die Kündigungsgründe umfassten u.a. die folgenden Punkte:

Nichtzahlung fälliger Beträge

Verstoß gegen im Vertrag definierte Finanzkennzahlen

Verstoß gegen sonstige Verpflichtungen der Schuldner (Wirecard AG und Garanten) unter dem Kreditvertrag

Falsche Zusicherungen eines der Schuldner unter dem Kreditvertrag

„Cross default“, d.h. Kündigungsrechte, die an den Eintritt von bestimmten Kündigungsrechten oder Vertragsverletzungen in anderen Kreditverträgen geknüpft sind

eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers („Material Adverse Change“)

Erst mit der unterbliebenen, fristgerechten Vorlage des testierten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 und des Verstreichens einer vertraglichen Heilungsfrist trat für das Bankenkonsortium ein Kündigungsgrund unter dem Konsortialkreditvertrag ein.

(e) Der Zeuge ist gefragt worden, wie der Kredit für die LBBW besichert worden sei und welche weiteren Verpflichtungen und Zusicherungen es gegeben habe. Er hat berichtet:

Der Kredit wurde durch Garantien der wesentlichen Tochtergesellschaften der Wirecard AG (außer der Wirecard Bank AG und deren Töchter) besichert. Auf Basis des Konzernabschlusses per Ende Dezember 2017 umfasste der Kreis der Schuldner ca. 80 % der Vermögensgegenstände sowie des EBITDA der Wirecard-Gruppe. Dies wurde von Wirecard in einem Compliance Certificate per 31.12.2017 bestätigt.

Der Kreditvertrag enthielt darüber hinaus von der Wirecard-Gruppe einzuhaltende Finanzkennzahlen, Beschränkungen hinsichtlich der Aufnahme weiterer Finanzmittel durch die Gruppengesellschaften von Wirecard sowie weitere, für diese Art von Unternehmensfinanzierungen übliche Verpflichtungen und Zusicherungen.

(9) Gefragt nach dem Ablauf der Prüfung der Kreditwürdigkeit, hat der Zeuge folgende Ausführungen gemacht:

In der Vorbereitung einer Kreditentscheidung bei Unternehmenskunden wird federführend durch den für den Kundenverbund zuständigen Mitarbeiter im Risikomanagement unter Mitwirkung des Kundenbetreuers ein Kreditantrag erstellt.

Dieser beinhaltet eine Erläuterung des Finanzierungsanlasses und der Finanzierungsstruktur, die Beschreibung und Würdigung der Branchenentwicklung, die Prüfung des Geschäftsmodells einschließlich Kunden-/Auftragsstruktur, Kostenstrukturen im Unternehmen und der Eigentümerstruktur sowie der Wettbewerbssituation des Unternehmens.

Im Fall der Wirecard AG wurde das Geschäftsmodell vorgestellt und die Wettbewerbsvorteile wie bspw. das umfassende Angebot an Bezahlssystemen oder der Umfang der angebotenen Währungen und Sprachen sowie die globale Abdeckung erläutert. Darüber hinaus wurde beleuchtet, wie die sogenannten Payment Service Provider vom dynamischen Wachstum im E-Commerce und dem Trend zur Nutzung von Bezahlssystemen profitierten. Als Stärken der Wirecard AG wurden das hohe organische Wachstum durch konstante Neukundengewinnung und Cross-Selling bei Bestandskunden, der Ausbau neuer Märkte wie Asien, die Partizipation am allgemeinen Marktwachstum im E-Commerce sowie die Positionierung in der Entwicklung des Mobile-Commerce gesehen.

Vor dem Hintergrund des starken organischen und anorganischen Wachstums wurde die Ausgestaltung des Konsortialkredits als plausibel eingestuft.

Ein weiterer wesentlicher Baustein der Kreditwürdigkeitsprüfung ist die eigentliche Bonitätsprüfung. Basis hierfür sind neben den vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Quartalszahlen vor allem die vom Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschlüsse. Hierbei wurden bestimmte Kennzahlen u. a. hinsichtlich der Ertragskraft, der Eigenkapitalausstattung, der Vermögensstruktur, der Verschuldung und des Cash-Flow des Unternehmens, die für die Kapitaldienstfähigkeit maßgeblich sind, ermittelt und bewertet. Für die Zukunftsbetrachtung wurde die Kapitaldienstfähigkeit auf Basis der zukünftig erwarteten Entwicklung einer Sensitivitätsanalyse unterzogen. Zudem wurde auf Basis der testierten Jahresabschlüsse eine interne Risikobewertung mittels eines Ratingverfahrens ermittelt.

Außerdem wurden Risiken zu Umweltstandards, sozialen Aspekten und Governance (u.a. Steuern, Wettbewerbsrecht, Korruption) bewertet. Auch hier stützte sich die Analyse wesentlich auf die Darstellung in den Jahresabschlüssen, die Aussagen des Wirtschaftsprüfers im Rahmen des Testats, von Wirecard veröffentlichte oder zur Verfügung gestellte Unterlagen sowie auf die Gespräche mit Vertretern von Wirecard.

Ein weiterer Bestandteil des Kreditantrags ist eine Ausarbeitung zum Konsortialkreditvertrag, welche die Besonderheiten und Risiken der Vertragsdokumentation bewertet. Abschließend wird unter Abwägung aller o.g. Kriterien ein gemeinsames Votum von Marktbereich und Risikomanagement zur Teilnahme an der Finanzierung abgegeben.

(10) Auf die Frage, ob er beziehungsweise die LBBW bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit auch auf die Artikelserie der Financial Times „House of Wirecard“ gestoßen sei, hat der Zeuge mitgeteilt:

Die Berichterstattung der Financial Times wurde seitens der LBBW analysiert und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf Wirecard bewertet. Der wesentliche Teil der Berichterstattung startete jedoch erst im Januar 2019 mit Vorwürfen zu Vorgängen in Singapur und damit deutlich nach der Kreditentscheidung der LBBW im Mai 2018.

Die LBBW hat jedoch in 2019 die Berichterstattung zu Wirecard zum Anlass genommen, einen weiteren von Wirecard angefragten Ausbau des Engagements bis zur vollständigen Klärung der Vorwürfe abzulehnen. Die Anfragen von Seiten von Wirecard betrafen bspw. Sekundärmarkttransaktionen, lokale Händlerfinanzierungen sowie eine Immobilienfinanzierung am Hauptsitz von Wirecard. Eine Kündigung der bestehenden Kreditverträge wäre aber rechtlich auf der damaligen Faktenbasis nicht möglich gewesen.

(11) Gefragt, ob die LBBW vor oder nach dem Zatarra-Bericht der Kreditlinie beigetreten sei, hat der Zeuge erläutert:

Die LBBW trat dem Konsortialkredit im Juni 2018 bei, d.h. ca. 2 Jahre nach der Veröffentlichung des Zatarra-Berichts. Die LBBW war jedoch zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Zatarra-Berichts bereits Konsortialbank in dem früheren Konsortialkredit.

(12) Der Zeuge ist gefragt worden, welche Rolle der Zatarra-Bericht, die Berichterstattung der Financial Times und die Veröffentlichungen der Kanzlei Rajah & Tann bei den Entscheidungen gespielt hätten, der Kreditlinie beizutreten und sie zu prolongieren. Auch ist ihm die Frage gestellt worden, wer diese Entscheidungen getroffen habe. Der Zeuge hat ausgeführt:

Die LBBW hat sich nach der Veröffentlichung des Zatarra-Berichts im Februar 2016 ausführlich mit diesem und den darin erhobenen Vorwürfen auseinandergesetzt.

Insgesamt wurden die Vorwürfe als s.g. „Short Attacke“ eingeordnet, d.h. dass aus dem Umfeld der Autoren des Zatarra-Berichts im Vorfeld von dessen Veröffentlichung Leerverkäufe durchgeführt wurden, um dann von den Kursverlusten nach Veröffentlichung des Berichts zu profitieren.

Zatarra war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichts völlig unbekannt und die Veröffentlichung des Berichts stand offensichtlich im Zusammenhang mit den erfolgten Leerverkäufen, so dass nahelag, dass die Veröffentlichung mit dem Ziel erfolgte, dass der Aktienkurs von Wirecard sinkt. Dies wurde auch unterstützt durch die im Mai 2016 von der BaFin gegen den hinter dem Zatarra-Bericht stehenden Investor Fraser Perring sowie andere Investoren wegen möglicher Marktmanipulation erstattete Strafanzeige. Darüber hinaus hat Wirecard ausführlich dargelegt, dass die erhobenen Anschuldigungen haltlos sind und auch in dem zwischenzeitlich veröffentlichten Jahresabschluss 2015 mehr Details zum Geschäftsverlauf dargelegt.

Es gab zudem seinerzeit mindestens einen weiteren Fall, bei dem Shortseller durch die Veröffentlichung von im Nachgang als unrichtig angesehenen Informationen auf den Aktienkurs eingewirkt haben, um daraus einen finanziellen Vorteil zu erwirtschaften.

Insgesamt spielte der Zatarra-Bericht bei der Kreditentscheidung im Mai 2018 allenfalls noch eine untergeordnete Rolle.

Die Artikelserie der Financial Times zu den Vorgängen in Singapur erfolgte erst beginnend im Januar 2019 und damit deutlich später als die Kreditentscheidung. Die Ergebnisse der Untersuchung in Asien durch die Rechtsanwaltskanzlei Rajah & Tann im Zusammenhang mit der „Whistleblower“-Meldung wurden im Lagebericht (2. Chancen- und Risikobericht) des Geschäftsberichts 2018 dargestellt. Hierbei wird festgehalten: „Die Ergebnisse dieser Untersuchungen ergaben insgesamt keine Feststellungen mit einem wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft. [...] Die im Raum stehenden Vorwürfe von Kreislaufzahlungen ohne wirtschaftliche Grundlage haben sich im Rahmen der durchgeführten Untersuchungshandlungen ebenso wenig bestätigt wie die Vorwürfe korruptiven Verhaltens.“ Im Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für den Geschäftsbericht 2018 wird der Sachverhalt als „einer der bedeutsamsten Sachverhalte“ dargestellt. Auch nach Würdigung der Vorgänge – unter anderen – unter Einbindung eigener forensischer Experten hat der Wirtschaftsprüfer wörtlich hierzu im Testat ausgeführt: „Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen gegen die bilanzielle Behandlung von Sachverhalten auf Grundlage der Erkenntnisse aus Untersuchungen, die aufgrund von Beschuldigungen eines Hinweisgebers in Singapur durchgeführt wurden, ergeben.“ Das Testat der Wirtschaftsprüfer wurde in Kenntnis dieser Sachverhalte weiterhin uneingeschränkt erteilt und lediglich auf mögliche weitere Erkenntnisse aus den laufenden Ermittlungen verwiesen.

Die Entscheidung über die Kreditgenehmigung wurde im Konzernvorstand der LBBW auf Basis der von Markt- und Marktfolge unter Mitwirkung der Fachbereiche erstellten Kreditvorlage getroffen.

(13) Der Zeuge ist gefragt worden, welche Nachweise und Dokumente von der Wirecard AG vorgelegt worden seien und ob diese, gegebenenfalls auch erst im Nachhinein, auf ihre Echtheit überprüft worden seien. Der Zeuge hat erklärt:

Die Kreditentscheidung basierte im Wesentlichen auf den testierten Konzernjahresabschlüssen, Halbjahres- und Quartalsberichten, einem sogenannten Compliance-Zertifikat inklusive der Berechnung von Finanzkennzahlen sowie weiterer vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen. Die wesentlichen Dokumente wie bspw. die testierten Jahresabschlüsse waren auf der Homepage der Wirecard AG öffentlich verfügbar. Die Echtheit der zur Verfügung gestellten Dokumente steht nicht infrage.

(14) Der Zeuge ist gefragt worden, ob das Geschäftsmodell der Wirecard AG im Rahmen der Kreditvergaben eindringlich überprüft und auch verstanden worden sei. Außerdem ist ihm die Frage gestellt worden, ob es diesbezüglich Zweifel gegeben habe und – wenn ja – wie diese hätten ausgeräumt werden können. Der Zeuge hat berichtet:

Der Kreditentscheidung im Mai 2018 lag eine ausführliche Analyse des Geschäftsmodells, der Branche und der Wettbewerbssituation von Wirecard zugrunde. Wirecard gehörte zu den sogenannten Payment Service Providern, die von dem dynamischen Wachstum im E-Commerce und dem Trend zur Nutzung von Bezahlsystemen profitierten. Bei Wirecard wurden hierbei Wettbewerbsvorteile in der Branche u.a. aufgrund des umfassenden Angebots an Bezahlsystemen, dem Umfang der angebotenen Währungen und Sprachen sowie der globalen Abdeckung gesehen.

Als wichtiges Alleinstellungsmerkmal von Wirecard wurde die Verknüpfung von Softwaretechnologie zur Zahlungsabwicklung und Risikomanagement mit Bankprodukten gesehen. Wirecard konnte bspw. in Gebieten, in denen die Wirecard Bank aktiv war, Bankabwicklungen aus einer Hand/konzernintern anbieten. Als Stärken wurden weiterhin das hohe organische Wachstum durch konstante Neukundengewinnung und Cross-Selling bei Bestandskunden, der Ausbau neuer Märkte wie Asien, die Partizipation am allgemeinen Marktwachstum im E-Commerce sowie die Positionierung in der Entwicklung des Mobile-Commerce gesehen.

Die LBBW hat zudem immer wieder die sich aus der Fortentwicklung der Geschäftstätigkeit und des Geschäftsmodells entstehenden Fragen auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen (insbesondere der testierten Konzernabschlüsse) aber auch im Dialog mit dem Unternehmen geklärt. So waren beispielsweise die im Artikel des Manager-Magazins aus 2017 aufgeworfenen Themen bereits zuvor Gegenstand von Rückfragen der LBBW, welche jedoch durch Wirecard nachvollziehbar beantwortet wurden.

(15) Auf die Frage, ob er beziehungsweise die LBBW auf die Prüfungen der Wirtschaftsprüfer und ein etwaiges Einschreiten der Aufsichtsbehörden vertraut hätten, anstatt eigene Prüfungen durchzuführen, hat der Zeuge geantwortet:

Die testierten Jahresabschlüsse von Wirecard waren ein wesentlicher Bestandteil der Bonitätsprüfung von Wirecard. Eine eigene Überprüfung der Inhalte von Jahresabschlüssen durch eine Bank ist für diese faktisch nicht möglich. Diese Aufgabe obliegt den Wirtschaftsprüfern.

(16) Der Zeuge ist gefragt worden, ob, vor allem vor dem Hintergrund der negativen Berichterstattung der Financial Times seit dem Jahr 2015, bei den fraglichen Kreditvergaben nicht hätte besonders genau geprüft werden müssen. Der Zeuge hat darauf entgegnet:

Die LBBW hat sich bei der Kreditvergabe mit den zum Zeitpunkt der Kreditentscheidung vorliegenden Berichterstattungen über Wirecard intensiv auseinandergesetzt und diese bei ihrer Beurteilung des Engagements berücksichtigt. In Bezug auf die FT war dies im Wesentlichen ein Artikel zum Bilanzansatz von Kundenstämmen. Dieser wurde von der LBBW in ihrer Kreditentscheidungsvorlage analysiert und vor dem Hintergrund des Geschäftsmodells von Wirecard als vertretbar angesehen.

Der wesentliche Teil der Berichterstattung der Financial Times erfolgt jedoch erst seit Januar 2019, d.h. nach der Kreditentscheidung der LBBW im Mai 2018.

Die LBBW hat jedoch in 2019 die Berichterstattung zu Wirecard zum Anlass genommen, einen weiteren von Wirecard angefragten Ausbau des Engagements bis zur vollständigen Klärung der Vorwürfe abzulehnen. Die Anfragen von Seiten von Wirecard betrafen bspw. Sekundärmarkttransaktionen, lokale Händlerfinanzierungen sowie eine Immobilienfinanzierung am Hauptsitz von Wirecard. Eine Kündigung der bestehenden Kreditverträge wäre aber rechtlich auf der damaligen Faktenbasis nicht möglich gewesen.

(17) Der Zeuge ist gefragt worden, ob er den Artikel „Das 250-Millionen-Euro-Rätsel des Börsenwunders Wirecard“ im Manager Magazin vom 23. Februar 2017 gelesen habe und wie er diesen bewertet habe. Auch

ist er gefragt worden, ob ihm beziehungsweise der LBBW der Vorwurf plausibel erschienen sei und ob man eine Erklärung für die Diskrepanz der Verlaufskurven von Cashflow und EBITDA gehabt habe. Der Zeuge hat daraufhin erläutert:

Die LBBW hatte ihrerseits bereits vor Erscheinen des Artikels die in dem Artikel aufgegriffenen Bilanzpositionen und die zu Grunde liegenden Geschäftsprozesse hinterfragt und sich diesbezüglich an Wirecard gewandt. Wirecard hatte die Fragen umfänglich und für die LBBW nachvollziehbar beantwortet. Die Darstellungen von Wirecard zum Acquiringgeschäft deckten sich mit der Darstellung im späteren Artikel des Manager Magazins. Aufgrund der Veröffentlichung des Artikels hat sich die LBBW nochmals Fragen im Zusammenhang mit Sicherheitseinhalten vom Unternehmen darlegen lassen. Insgesamt wurde der Artikel dahingehend eingeschätzt, dass dieser zwar die bekannte Komplexität des Geschäftsmodells von Wirecard unterstreiche, jedoch auf Basis der vorliegenden Informationen nicht zu einer Änderung der Risikoeinschätzung führe.

(18) Dem Zeugen ist die Frage gestellt worden, ob er beziehungsweise die LBBW das Geschäftsmodell der Wirecard – insbesondere das TPA-Geschäft – habe nachvollziehen können und – wenn ja – wie es nach seiner damaligen Auffassung funktioniert habe. Auch ist ihm die Frage gestellt worden, wie man sich insbesondere die Diskrepanz zwischen Cashflow und EBITDA erklärt habe. Der Zeuge hat dazu folgende Ausführungen gemacht:

Der Kreditentscheidung im Mai 2018 lag eine ausführliche Analyse des Geschäftsmodells, der Branche und der Wettbewerbssituation von Wirecard zugrunde. Wirecard gehörte zu den sogenannten Payment Service Providern, die von dem dynamischen Wachstum im E-Commerce und dem Trend zur Nutzung von Bezahlssystemen profitierten. Bei Wirecard wurden hierbei Wettbewerbsvorteile in der Branche u.a. aufgrund des umfassenden Angebots an Bezahlssystemen, dem Umfang der angebotenen Währungen und Sprachen sowie der globalen Abdeckung gesehen.

Als wichtiges Alleinstellungsmerkmal für Wirecard wurde die Verknüpfung von Softwaretechnologie zur Zahlungsabwicklung und Risikomanagement mit Bankprodukten gesehen. Als Stärken wurden weiterhin das hohe organische Wachstum durch konstante Neukundengewinnung und Cross-Selling bei Bestandskunden, der Ausbau neuer Märkte wie Asien, die Partizipation am allgemeinen Marktwachstum im E-Commerce sowie die Positionierung in der Entwicklung des Mobile-Commerce gesehen.

Die Einbindung Dritter (Third Party Acquirer) war nach der damaligen Analyse der globalen Aufstellung von Wirecard, welche als Stärke von Wirecard angesehen wurde, sowie deren Geschäftsfokus geschuldet.

Im Jahresabschluss 2017 war zudem das TPA-Geschäft einer der Prüfungsschwerpunkte des Abschlussprüfers Ernst & Young. Die aus dem Acquiring-Geschäft bilanzierten Forderungen und Umsatzerlöse von Wirecard waren ausweislich des Bestätigungsvermerks des Konzernabschlussprüfers Gegenstand von dessen Prüfung. Die Bewertung des Wirtschaftsprüfers lautete hierbei wie folgt: „Es ergaben sich keine Einwendungen hinsichtlich der Werthaltigkeit der Forderungen sowie der Realisierung und des Ausweises der Umsatzerlöse gegenüber Acquiring-Partnern.“

(19) Der Zeuge ist gefragt worden, inwieweit die LBBW gewusst habe, dass es sich beim TPA-Geschäft nur um drei kleine und zum Teil ungeprüfte Unternehmen in Manila, Singapur und Dubai gehandelt habe. Er hat erklärt:

Dieser Umstand war zum Zeitpunkt der Kreditentscheidung der LBBW nicht bekannt und konnte zum damaligen Zeitpunkt aus den bei der Kreditentscheidung vorliegenden Unterlagen auch nicht entnommen werden.

(20) Gefragt, inwieweit die LBBW – außer der Erklärung Wirecards – weitere Informationen über das TPA-Geschäft eingeholt habe, hat der Zeuge berichtet:

Das TPA-Geschäft war eine der Prüfungsschwerpunkte des Abschlussprüfers Ernst & Young im Jahresabschluss 2017. Die aus dem Acquiring-Geschäft bilanzierten Forderungen und Umsatzerlöse von Wirecard waren ausweislich des Bestätigungsvermerks des Konzernabschlussprüfers Gegenstand von dessen Prüfung. Die Bewertung des Wirtschaftsprüfers lautete hierbei wie folgt: „Es ergaben sich keine Einwendungen hinsichtlich der Werthaltigkeit der Forderungen sowie der Realisierung und des Ausweises der Umsatzerlöse gegenüber Acquiring-Partnern.“ Für eine weitergehende Überprüfung des TPA-Geschäftes gab

es zum Zeitpunkt der Kreditentscheidung der LBBW aufgrund des Testats der Wirtschaftsprüfer keine Veranlassung.

Die Vorwürfe in der Financial Times zum TPA-Geschäft waren dann Gegenstand der beauftragten Sonderprüfung von KPMG, so dass die LBBW sich in Bezug auf diese Thematik zunächst auf die Sonderprüfung durch KPMG und deren Ergebnis fokussierte.

(21) Auf die Frage, aufgrund welcher Informationsgrundlage die LBBW letztendlich die Kreditvergabe an Wirecard autorisiert habe, hat der Zeuge geantwortet:

Die Kreditentscheidung im Mai 2018 erfolgte auf Basis der vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Unterlagen – insbesondere der testierten Jahresabschlüsse. Soweit zu diesem Zeitpunkt bereits eine kritische Berichterstattung vorlag, wurde diese bei der Kreditentscheidung berücksichtigt (siehe die ausführliche Darstellung zur Auseinandersetzung mit dem Geschäftsmodell und dem TPA-Geschäft in der Beantwortung von Frage [4.18, redaktionelle Anpassung d. Verf.]).

(22) Der Zeuge ist gefragt worden, ob im Rahmen der Kreditprüfung aufgefallen sei, dass Wirecard zwar für die Branche ungewöhnlich hohe Gewinne verzeichne, dies allerdings nicht im Kerngeschäft, sondern nur in drei Gesellschaften in Dubai, Singapur und den Philippinen, und – wenn ja – welche weiteren Prüfungen dazu stattgefunden hätten. Auch ist der Zeuge gefragt worden, warum die LBBW diese Angaben für plausibel gehalten habe. Der Zeuge hat ausgeführt:

Ein direkter Renditevergleich mit anderen Payment Service Providern (PSP) ist aufgrund unterschiedlicher Geschäftsmodelle – regional und produktspezifisch – nur eingeschränkt möglich. In Summe wurde die Gewinnentwicklung vom Unternehmen unseres Erachtens plausibel dargestellt und vom Wirtschaftsprüfer testiert.

Das Kerngeschäft als PSP wurde weltweit betrieben. Insbesondere Asien gilt im PSP Geschäft als Wachstumsregion, eine Expansionsstrategie in dieser Region erschien uns daher plausibel.

Dass innerhalb eines Konzerns regional unterschiedliche Gewinne anfallen, ist nicht unüblich und kann z.T. gesteuert sein. Vertraglich hafteten im Konsortialkredit u.a. auch Gesellschaften in Dubai und Irland, bei denen wesentliche Cash-Positionen ausgewiesen waren.

Das TPA-Geschäft war einer der Prüfungsschwerpunkte des Abschlussprüfers Ernst & Young im Jahresabschluss 2017. Die aus dem Acquiring-Geschäft bilanzierten Forderungen und Umsatzerlöse von Wirecard waren ausweislich des Bestätigungsvermerks des Konzernabschlussprüfers Gegenstand dessen Prüfung. Die Bewertung des Wirtschaftsprüfers lautete hierbei wie folgt: „Es ergaben sich keine Einwendungen hinsichtlich der Werthaltigkeit der Forderungen sowie der Realisierung und des Ausweises der Umsatzerlöse gegenüber Acquiring-Partnern.“

(23) Gefragt, wie die fortlaufende Risiko-Analyse des Wirecard-Accounts funktioniert habe, hat der Zeuge mitgeteilt:

Im Rahmen der fortlaufenden Risiko-Analyse des Gesamtengagements analysierten wir regelmäßig die Jahresabschlüsse (inklusive der Spezialberichte wie bspw. zum Internen Kontrollsystem von Wirecard), auf deren Grundlage ein internes Rating erstellt wurde. Daneben bewerteten wir Quartalsberichte, waren im regelmäßigen bilateralen Austausch mit dem Unternehmen und beobachteten die Presseberichterstattung. Ergänzend zogen wir externe Ratings und Research-Berichte hinzu.

Die in unserem Haus geführten bilateralen Konten der Wirecard AG bzw. der Wirecard Bank AG ließen aufgrund ihrer Nutzungsart und ihres Nutzungsumfangs für uns keine wesentlichen Rückschlüsse für die Risikoanalyse des Wirecard-Konzerns zu.

(24) Der Zeuge ist darauf hingewiesen worden, dass die ehemalige Aufsichtsrätin der Wirecard AG Frau *Kleingarn* in der 6. Sitzung des 3. Untersuchungsausschusses am 19. November 2020 erklärt habe, dass Wirecard über unzureichende Compliance-Vorkehrungen verfügt habe. Letztlich sei sie aus diesem Grund als Aufsichtsrätin von Wirecard zurückgetreten. Der Zeuge ist gefragt worden, ob die LBBW im Rahmen der Kreditvergabe das Compliance-Management-System der Wirecard AG überprüft habe. Der Zeuge hat erklärt:

Frau Kleingarn hatte nach den uns bekannten offiziellen Informationen ihr Aufsichtsrat-Mandat in 2017 aus persönlichen Gründen niedergelegt. Die von ihr im Untersuchungsausschuss erhobenen Vorwürfe zu unzureichender Compliance wurden uns erst aus der jüngsten Presseberichterstattung (ab November 2020) bekannt.

Wirecard hat nach eigenen Angaben die Konzerncompliance ständig weiterentwickelt und geht im vom Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss 2018 auch explizit darauf ein, dass die verschiedenen in 2017 erhobenen Vorwürfe weitestgehend entkräftet wurden. Beispielhaft hierfür stehen die Bestellungen des Aufsichtsratsvorsitzenden Thomas Eichelmann und des CFOs Alexander von Knoop, die als ausgewiesene Experten angesehen waren.

(25) Der Zeuge ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Wirecard-Aufsichtsrat bis ins Jahr 2016 lediglich aus drei Personen bestanden und über einen noch längeren Zeitraum über keinen Prüfungsausschuss verfügt habe. Ein solcher sei erst im Jahr 2019 eingerichtet worden. Der Zeuge ist gefragt worden, wie die LBBW die Strukturen der Corporate Governance einschließlich der Struktur des Aufsichtsrates bei der Vergabe von Krediten berücksichtigt habe. Außerdem ist er gefragt worden, ob ihn die internen Strukturen der Wirecard AG nicht zumindest hätten zweifeln lassen und ob er diese nicht etwa ungewöhnlich für ein Unternehmen dieser Größenordnung gehalten habe. Der Zeuge hat entgegnet:

Die Corporate-Governance Strukturen eines Unternehmens sind Gegenstand der Prüfung der Kreditwürdigkeit. Es ist nicht ungewöhnlich, dass bei aufgrund ihres Markterfolgs sehr schnell wachsenden Unternehmen die Corporate Governance nicht parallel mit dem Unternehmen wächst, sondern nachgezogen wird. Wirecard hat in der Zeit zwischen 2016 und 2019 seine Corporate Governance-Struktur nachgezogen und auch eine Reihe externer Experten in den Aufsichtsrat berufen. Dies war für die LBBW das Zeichen, dass der aus unserer Sicht übliche Vorgang des Nachziehens der Corporate Governance-Strukturen dann auch im Zuge des Aufstiegs in den DAX bei Wirecard erfolgte.

(26) Der Zeuge ist gefragt worden, ob es innerhalb der LBBW Stimmen gegeben habe, die vor Risiken im Zusammenhang mit der Kreditvergabe an die Wirecard AG gewarnt hätten. Der Zeuge hat mitgeteilt:

Nein. Die Einschätzung des Engagements zu Wirecard war einhellig. Die Entscheidung zur Kreditvergabe wurde durch alle an der Kreditentscheidung beteiligten Einheiten der LBBW mitgetragen.

(27) Gefragt, wann die Kreditforderung gegen Wirecard verkauft worden sei, hat der Zeuge geantwortet, der Verkauf der Kreditforderung der LBBW gegen Wirecard aus dem Konsortialkredit sei am 9. Juli 2020 erfolgt.

(28) Auf die Frage, welche finanziellen Einbußen die LBBW insgesamt im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen zur Wirecard AG verzeichnet habe, hat der Zeuge berichtet, die LBBW habe aus der Insolvenz der Wirecard AG insgesamt einen Schaden in Höhe von ca. 160 Millionen EUR erlitten.

(29) Gefragt, wie oft die LBBW in den vergangenen Jahren Kreditausfälle in dieser Größenordnung habe verkraften müssen, hat der Zeuge angegeben, dass die LBBW in den vergangenen Jahren seit der Finanzmarktkrise keine Einzelkreditausfälle in dieser Größenordnung habe verkraften müssen.

## 5. Fragen zum Konsortium/Konsortialkredit

(1) Auf die Frage, wer im Kontext des Konsortialkredits auf die LBBW zugekommen sei, hat der Zeuge geantwortet, auf Einladung der Wirecard AG habe im März 2018 ein Termin in den Räumen der Wirecard AG stattgefunden. Der Teilnehmer von Seiten der Wirecard AG sei Herr *Thorsten Holten* gewesen.

(2) Gefragt, wann die Planungen für die Kreditvergabe angefangen hätten, hat der Zeuge erklärt:

Die Vorbereitungen seitens der LBBW starteten im ersten Quartal 2018 zur Vorbereitung des in der Beantwortung zu Frage [5.1, redaktionelle Anpassung d. Verf.] bezeichneten Termins im März 2018.

(3) Auf die Frage, wie die Planung des Konsortialkredites abgelaufen sei, hat der Zeuge erläutert:

Die wesentlichen Rahmenbedingungen (Volumen, Laufzeit) des neuen Konsortialkredites wurden seitens Wirecard festgelegt. Wir gehen davon aus, dass Wirecard mit den größeren Banken im Konsortium vergleichbare bilaterale Termine abgehalten hat wie mit der LBBW im März 2018. Die LBBW stellte in dem Termin ihre Marktbeobachtungen bei in Größe und Rating vergleichbaren Unternehmen sowie ihre Überlegungen zur Ausgestaltung und Konditionierung des Kredites vor. Dies ist üblich, sodass wir davon ausgehen, dass die übrigen Bankentermine ähnlich abliefen.

In einer nächsten Phase wurde durch Wirecard zusammen mit deren Anwaltskanzlei ein Term Sheet für den Kredit erstellt und den 4 größeren Banken zugeleitet und mit diesen verhandelt.

(4) Der Zeuge ist gefragt worden, wie die Zusammenarbeit der verschiedenen Banken koordiniert worden sei. Er hat dazu ausgeführt:

Die Verhandlungen über das Term Sheet und später den Konsortialkreditvertrag wurde durch die ING als so genannter Documentation Agent koordiniert. Die ING war auch für die Verteilung der Vertragsdokumentation über eine entsprechende Internet-Plattform zuständig. Die Commerzbank war als so genannter Facility Agent für die administrative Abwicklung des Kredites, bspw. die Erfüllung der Auszahlungs Voraussetzungen und die Abwicklung der Ziehungen des Kredites und die Kommunikation mit Wirecard während der Laufzeit zuständig. Der LBBW fiel als Information Agent die Rolle der Verfügbarmachung von Informationsunterlagen vor dem Abschluss des Kredites zu. Da die wesentlichen Dokumente wie bspw. die testierten Jahresabschlüsse über die Homepage von Wirecard öffentlich verfügbar waren, beschränkte sich die Aufgabe auf die Zurverfügungstellung des sogenannten Compliance Certificates zum 31. Dezember 2017 nach einer entsprechenden Freigabe durch Wirecard. Zudem erfolgte eine Koordination von Teilkonsortien durch die vier größeren Banken.

(5) Auf die Frage, ob noch andere Banken für das Kreditkonsortium angefragt worden seien, hat der Zeuge geantwortet, die Auswahl des Bankenkreises sei durch Wirecard erfolgt. Insgesamt habe das Konsortium am Ende aus 15 internationalen Banken bestanden.

(6) Gefragt, wann der Konsortialkredit genau vergeben worden sei, hat der Zeuge berichtet, der Abschluss des Konsortialkredites sei am 15. Juni 2018 erfolgt.

(7) Der Zeuge ist gefragt worden, ob alle Banken eine eigene Prüfung der Kreditwürdigkeit vorgenommen hätten. Er hat geantwortet:

Jede Bank ist für ihre eigene Prüfung der Kreditwürdigkeit verantwortlich. Es handelt sich hierbei jedoch um interne Vorgänge der jeweiligen Bank, die den anderen Banken in der Regel nicht bekannt sind. Ich gehe jedoch davon aus, dass jede Bank eine Prüfung der Kreditwürdigkeit vorgenommen hat.

(8) Der Zeuge hat die Frage, ob die LBBW für ihre eigene Prüfung der Kreditwürdigkeit verantwortlich gewesen sei, bejaht. Sie habe diese auch vorgenommen. Die Kreditentscheidung sei im Mai 2018 erfolgt.

(9) Gefragt, wann die nächste Prolongation des Kredites angestanden habe, das heißt, wann der Kredit also hätte beendet werden können, hat der Zeuge erklärt:

Der Kredit wäre zum Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung bis zum 18. Juni 2024 gelaufen. Eine vorherige Beendigung des Kredites durch das Bankenkonsortium wäre nur im Einvernehmen mit dem Kreditnehmer oder bei Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes möglich gewesen.

(10) Auf die Frage, ob zwischen den Banken des Konsortialkredites über eine mögliche Beendigung des Kredits gesprochen worden sei, hat der Zeuge erläutert:

Grundsätzlich ist eine Abstimmung zwischen den Konsortialbanken ohne vorherige Zustimmung des Kunden nicht vorgesehen. Am 15. Mai 2020 fand vor dem Hintergrund der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Waiver-Anfrage (Verlängerung der Einreichungsfrist für den testierten Jahresabschluss) eine Telefonkonferenz der Konsortialbanken unter Ausschluss des Kreditnehmers statt. Eine weitere Telefonkonferenz der Konsortialbanken unter Ausschluss des Kreditnehmers fand am 18. Juni 2020 vor dem Hintergrund der Veröffentlichung einer Ad-hoc Meldung statt. Die Zustimmung des Kreditnehmers zu den beiden Telefonkonferenzen wurde jeweils durch den Agenten (Commerzbank) eingeholt.

(11) Der Zeuge ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass die LBBW mit 200 Millionen Euro zu den vier größten Kreditgebern gehört habe. Er ist gefragt worden, auf welcher Basis über den Umfang der Beteiligung an dem Kredit entschieden worden sei. Er hat ausgeführt:

Der Kreditentscheidung im Mai 2018 lag eine kaufmännische Abwägung zugrunde. Diese enthielt unter anderem eine ausführliche Analyse des Geschäftsmodells, der Branche und der Wettbewerbssituation von Wirecard. Wirecard gehörte zu den sogenannten Payment Service Providern, die von dem dynamischen Wachstum im E-Commerce und dem Trend zur Nutzung von Bezahlsystemen profitierten. Bei Wirecard wurden hierbei Wettbewerbsvorteile in der Branche u.a. aufgrund des umfassenden Angebots an Bezahlsystemen, dem Umfang der angebotenen Währungen und Sprachen sowie der globalen Abdeckung gesehen.

Als wichtiges Alleinstellungsmerkmal für Wirecard wurde die Verknüpfung von Softwaretechnologie zur Zahlungsabwicklung und Risikomanagement mit Bankprodukten gesehen. Wirecard konnte bspw. in Gebieten, in denen die Wirecard Bank aktiv war, Bankabwicklungen aus einer Hand/konzernintern anbieten. Als Stärken wurden weiterhin das hohe organische Wachstum durch konstante Neukundengewinnung und Cross-Selling bei Bestandskunden, der Ausbau neuer Märkte wie Asien, die Partizipation am allgemeinen Marktwachstum im E-Commerce sowie die Positionierung in der Entwicklung des Mobile-Commerce gesehen.

## 6. Fragen zum Rückzug der Bayern LB aus dem Kreditkonsortium

Der Zeuge ist darauf hingewiesen worden, dass die BayernLB seit dem Jahr 2018 nicht mehr dem Kreditkonsortium angehöre, unter anderem weil laut Aussage des Zeugen *Kramer* „trotz bestehender Dementi von Wirecard und mehrerer Kundentermine“ das Geschäftsmodell und Bilanzstruktur der Wirecard AG für die BayernLB „nicht vollständig zu durchdringen“ gewesen seien.

(1) Der Zeuge ist gefragt worden, wann er persönlich vom Rückzug der BayernLB erfahren habe und wie er darauf reagiert habe. Der Zeuge hat erklärt:

Zum Zeitpunkt der Kreditentscheidung war die finale Zusammensetzung des Bankenkonsortiums noch nicht bekannt. Die Beteiligung der BayernLB war jedoch für die Beurteilung des Konsortiums der kreditgebenden Banken nicht von wesentlicher Bedeutung. Die BayernLB hatte in dem Vorgängerkredit nur einen kleineren Anteil und gehörte nicht zu den führenden Banken im Konsortium.

(2) Nach der Reaktion der Fachabteilungen auf den Rückzug der BayernLB gefragt, hat der Zeuge erläutert:

Das Ausscheiden einzelner Banken aus einem Bankenkonsortium – zumal in Konsortien der Größe wie bei Wirecard – ist nicht ungewöhnlich und kann vielerlei Gründe haben, die nicht mit der Risikoeinschätzung zusammenhängen. Die BayernLB war zudem in dem bestehenden Konsortialkredit nur mit einem kleineren Anteil beteiligt und gehörte nicht zu den Führungsbanken. Im Fall von Wirecard gab es zudem ein großes Interesse führender internationaler Banken an einer Teilnahme an der Finanzierung. Für die LBBW war entscheidend, dass insgesamt hinreichend große Kreditzusagen der beteiligten Banken vorlagen und damit eine Überzeichnung des Kredites erfolgte. Dies war bei dem Konsortialkredit an Wirecard der Fall.

(3) Gefragt nach der (offiziellen) Reaktion der LBBW auf den Rückzug der BayernLB, hat der Zeuge entgegnet:

Keine. Die Frage der Teilnahme oder Nichtteilnahme einer einzelnen Bank an dem Konsortialkredit war für die LBBW nicht wesentlich (siehe oben die Beantwortung von Frage [6.2, redaktionelle Anpassung d. Verf.].

(4) Auf die Frage, warum er beziehungsweise die LBBW trotz des Ausstiegs der Bayern LB weiterhin Kredit gewährt habe, hat der Zeuge mitgeteilt:

Das Ausscheiden einzelner Banken aus einem Bankenkonsortium – zumal in Konsortien der Größe wie bei Wirecard – ist nicht ungewöhnlich und kann vielerlei Gründe haben, die nicht mit der Risikoeinschätzung zusammenhängen. Die BayernLB war zudem in dem bestehenden Konsortialkredit nur mit einem kleineren Anteil beteiligt und gehörte nicht zu den Führungsbanken. Im Fall von Wirecard gab es zudem ein großes Interesse führender internationaler Banken an einer Teilnahme an der Finanzierung. Für die LBBW war

entscheidend, dass insgesamt hinreichend große Kreditzusagen der beteiligten Banken vorlagen und damit eine Überzeichnung des Kredites erfolgte. Dies war bei dem Konsortialkredit an Wirecard der Fall.

## 7. Fragen zur Rolle der BaFin und des Leerverkaufsverbots

(1) Vor dem Hintergrund des im Frühjahr 2019 durch die BaFin zugunsten der Wirecard AG erlassenen Leerverkaufsverbots ist der Zeuge gefragt worden, welche Rolle dieses bei der Entscheidung der LBBW gespielt habe, sich am Kredit für Wirecard weiterhin zu beteiligen. Der Zeuge hat dazu angegeben:

Keine. Das Leerverkaufsverbot wurde erst im Frühjahr 2019 und damit nach der Beteiligung der LBBW an dem Konsortialkredit im Mai/Juni 2018 erlassen.

Das Leerverkaufsverbot spielte jedoch bei der nachfolgenden Risikobetrachtung des Engagements eine Rolle: Das Leerverkaufsverbot und die gegen Journalisten der Financial Times erstellten Strafanzeigen stellten ein klares Signal für die Einschätzung des Sachverhalts dar. Dieses untermauerte die eigene Einschätzung der LBBW, die Analyseergebnisse aus dem Testat des Wirtschaftsprüfers und die Darstellungen des Unternehmens in Hinblick auf die gegen Wirecard erhobenen Vorwürfe.

(2) Der Zeuge ist gefragt worden, welchen Einfluss das Leerverkaufsverbot und die gegen Journalisten der Financial Times gestellten Strafanzeigen auf die Wahrnehmung des Kreditrisikos und der medialen Vorwürfe gegen Wirecard gehabt hätten. Der Zeuge hat darauf geantwortet:

Das Leerverkaufsverbot und die gegen Journalisten der Financial Times erstellten Strafanzeigen stellten ein klares Signal für die Einschätzung des Sachverhalts dar. Dieses untermauerte die eigene Einschätzung der LBBW, die Analyseergebnisse aus dem Testat des Wirtschaftsprüfers und die Darstellungen des Unternehmens in Hinblick auf die gegen Wirecard erhobenen Vorwürfe.

(3) Der Zeuge hat die Frage, ob er persönlich den Erlass des Leerverkaufsverbots mitbekommen habe, bejaht. Er habe darüber aus der Presseberichterstattung am 18. oder 19. Februar 2019 erfahren.

(4) Gefragt, ob eigene Nachforschungen hinsichtlich der Vorwürfe gegen Wirecard angestellt worden seien, hat der Zeuge ausgeführt:

Die LBBW hat sich kritisch mit der Berichterstattung der FT auseinandergesetzt. In Hinblick auf die im Januar beginnende Berichterstattung zu den Vorgängen in Singapur wurden die Ergebnisse der Untersuchung in Asien durch die Rechtsanwaltskanzlei Rajah & Tann im Zusammenhang mit der „Whistleblower“-Meldung im Lagebericht (2. Chancen- und Risikobericht) des Geschäftsberichts 2018 dargestellt. Hierbei wird festgehalten: „Die Ergebnisse dieser Untersuchungen ergaben insgesamt keine Feststellungen mit einem wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft. [...] Die im Raum stehenden Vorwürfe von Kreislaufzahlungen ohne wirtschaftliche Grundlage haben sich im Rahmen der durchgeführten Untersuchungshandlungen ebenso wenig bestätigt wie die Vorwürfe korruptiven Verhaltens.“ Im Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für den Geschäftsbericht 2018 wird der Sachverhalt als „einer der bedeutsamsten Sachverhalte“ dargestellt. Auch nach Würdigung der Vorgänge – unter anderen – unter Einbindung eigener forensischer Experten hat der Wirtschaftsprüfer wörtlich hierzu im Testat ausgeführt: „Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen gegen die bilanzielle Behandlung von Sachverhalten auf Grundlage der Erkenntnisse aus Untersuchungen, die aufgrund von Beschuldigungen eines Hinweisgebers in Singapur durchgeführt wurden, ergeben.“ Das Testat der Wirtschaftsprüfer wurde in Kenntnis dieser Sachverhalte weiterhin uneingeschränkt erteilt und lediglich auf mögliche weitere Erkenntnisse aus den laufenden Ermittlungen verwiesen.

Das Leerverkaufsverbot und die gegen Journalisten der Financial Times erstellten Strafanzeigen stellten hierbei ein klares Signal für die Einschätzung des Sachverhalts dar. Dieses bestätigte die eigene Einschätzung der LBBW, die Analyseergebnisse aus dem Testat der Wirtschaftsprüfer und die Darstellungen des Unternehmens in Hinblick auf die gegen Wirecard erhobenen Vorwürfe.

Zudem wurde im August 2019 erstmals ein externes Rating für Wirecard erteilt. In dem Ratingbericht hat sich die Rating-Agentur intensiv mit den aufgeworfenen Themen im Zusammenhang mit Wirecard auseinandergesetzt. Sowohl das externe Rating, welches der Rating-Einschätzung der LBBW entsprach, als auch die inhaltliche Aufarbeitung durch die Rating-Agentur bestätigte die LBBW in ihrer eigenen Einschätzung.

Aus Sicht der LBBW war im Nachgang zu der weiteren Berichterstattung der FT in 2019 folgerichtig, dass diese Vorwürfe im Rahmen der später beauftragten Sonderprüfung durch KPMG aufgearbeitet werden sollten. Die LBBW hätte bei eigenen Nachforschungen nicht annähernd die Möglichkeiten eines Erkenntnisgewinns gehabt wie ein vom Unternehmen beauftragter Sonderprüfer.

(5) Der Zeuge hat die Frage, ob er beziehungsweise die LBBW damals davon gewusst habe, dass die BaFin die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) mit einer Verlangensprüfung der Wirecard-Bilanz beauftragt habe, verneint.

(6) Der Zeuge ist darauf hingewiesen worden, die Financial Times habe am 30. Januar 2019 berichtet, dass bei den Wirecard-Töchtern in Singapur Scheinumsätze verbucht worden seien. Der Aktienkurs der Wirecard AG sei daraufhin deutlich gefallen. Der Zeuge ist gefragt worden, ob diese Kursverluste der Wirecard AG bei der LBBW die Sorge ausgelöst hätten, dass die Kursverluste eine trendverstärkende Wirkung auf andere Aktien entwickeln könnten und dass dadurch das Marktvertrauen in Deutschland beschädigt werden könnte. Auch ist ihm die Frage gestellt worden, ob jemand aus dem Aufsichtsrat die Sorge darüber mitgeteilt habe, dass die Kursverluste der Wirecard-Aktie in irgendeiner Form (z.B. durch Finanzierungsprobleme bei anderen Unternehmen ohne Beziehung zur Wirecard AG) auch für die LBBW kritisch werden könnten oder bei Marktkontakten oder Kunden Sorgen verlauten lassen hätten, dass Kursverluste der Wirecard AG über das Unternehmen hinaus zu Verwerfungen an den Märkten führen könnten. Der Zeuge hat mitgeteilt, diesbezügliche Sorgen seien von niemandem an die LBBW herangetragen worden.

## 8. Fragen zu Geldwäschemeldungen an die FIU

(1) Gefragt, wie viele Verdachtsmeldungen die LBBW jährlich an die FIU weitergebe, hat der Zeuge erklärt, die LBBW habe in den letzten drei Jahren pro Jahr insgesamt zwischen 90 und 260 Geldwäscheverdachtsmeldungen abgegeben.

(2) Auf die Frage, wie er beziehungsweise die LBBW das Risiko bei Wirecard im Hinblick auf Geldwäsche eingeschätzt habe, hat der Zeuge angegeben, es habe für die LBBW keine Anhaltspunkte für Geldwäsche gegeben.

(3) Gefragt, wie viele Geldwäschemeldungen im Kontext der Wirecard AG an die FIU weitergegeben worden seien, hat der Zeuge geantwortet:

In Hinblick auf die Wirecard AG oder ihre Konzerngesellschaften wurde keine Geldwäscheverdachtsmeldung bei der FIU erstattet. Die in den Unterlagen zum Beweisbeschluss befindliche Geldwäscheverdachtsmeldung betraf ausschließlich Kunden der Wirecard Bank AG.

(4) Der Zeuge ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass die LBBW am 29. Juli 2020 eine Verdachtsmeldung an die FIU im Hinblick auf durchgeleitete Transaktionen abgegeben habe. Der Prüfungszeitraum reiche jedoch von 2017 bis 2020. Gefragt, warum die Transaktionen erst so spät überprüft worden sind, hat der Zeuge erläutert:

Hintergrund der Meldung vom 29. Juli 2020 waren primär die aus der sogenannten Anti Financial Crime Alliance (AFCA) gewonnenen Erkenntnisse. Die LBBW ist Gründungsmitglied dieses im September 2019 gegründeten Public Private Partnerships bestehend aus BaFin, FIU und BKA sowie Instituten der Privatwirtschaft (u. a. Commerzbank, HSBC Deutschland, weitere Landesbanken).

Durch die Bündelung von Informationen und aktiver Mitarbeit der LBBW in den Arbeitsgruppen hat die LBBW weitere Erkenntnisse zu neuen Geldwäschetypologien und Recherchesystematiken erhalten, die die LBBW dann in ihren Compliance-Systemen zur Anwendung brachte. Diese neu gewonnenen Erkenntnisse haben zu mehreren Verdachtsmeldungen geführt. Eine davon bezog sich dann auf Kunden der Wirecard Bank AG.

(5) Gefragt, warum der Prüfungszeitraum nur bis 2017 zurückreiche, hat der Zeuge berichtet, dass die technischen Möglichkeiten einer maschinellen Überprüfung der Zahlungsvorgänge bei Korrespondenzbankzahlungen erst ab diesem Zeitpunkt gegeben gewesen seien.

(6) Auf die Frage, ob eine frühere Geldwäscheverdachtsmeldung der LBBW ihre Kreditvergabeentscheidung verändert hätte, hat der Zeuge ausgeführt:

Geldwäscheverdachtsmeldungen gegen Wirecard selbst wären in der Kreditentscheidung berücksichtigt worden. Die Vorgänge, die Gegenstand der Geldwäscheverdachtsmeldung waren, betrafen ausschließlich den mutmaßlichen geschäftlichen Hintergrund von Kunden der Wirecard Bank AG, die nur begrenzte Rückschlüsse auf den Kundenkreis oder das Geschäftsmodell der Wirecard Bank AG zuließen. Die Geldwäscheverdachtsmeldungen hatten zudem nach unserer Einschätzung keinen Bezug zu den zwischenzeitlich bekannt gewordenen Betrugsvorwürfen gegen Wirecard. Insoweit hätte auch ein früheres Erkennen der hinter den Geldwäscheverdachtsmeldungen stehenden Vorgänge mutmaßlich keine Auswirkungen auf die Kreditentscheidung der LBBW gehabt.

## **9. Fragen zur Geldwäscheverdachtsmeldung an die Staatsanwaltschaft München in Zusammenhang mit dem Zatarra-Bericht**

(1) Der Zeuge ist darauf hingewiesen worden, dass die LBBW in Reaktion auf den Zatarra-Bericht eine Geldwäscheverdachtsmeldung gesendet habe. Ihm ist die Frage gestellt worden, was die interne Vermutung der LBBW über die Hintergründe des Zatarra-Berichts gewesen sei. Außerdem ist er gefragt worden, warum die LBBW die Hinweise des Berichts nicht zum Anlass genommen habe, eine Anzeige wegen Marktmanipulation, Bilanzfälschung oder ähnlichen Straftaten gegen Wirecard zu stellen. Der Zeuge hat dazu folgende Ausführungen gemacht:

Ausgangspunkt für die Erstattung der Verdachtsmeldung wegen Marktmissbrauchs sowie die dadurch ausgelöste Geldwäscheverdachtsanzeige waren zwei Artikel im Handelsblatt vom 25. Februar 2016 und vom 26. Februar 2016, welche über die Kursentwicklungen im Nachgang zur Veröffentlichung des Zatarra-Berichts berichteten. Weiter wurde hierin berichtet, dass die BaFin dem Verdacht der Kursmanipulation nachgehe, da seit einigen Tagen zahlreiche Short-Positionen in der Wirecard-Aktie aufgebaut worden seien, was ein Hinweis dafür sei, dass auf plötzlich fallende Kurse spekuliert werde.

Insgesamt wurden die Vorwürfe als s.g. „Short Attacke“ eingeordnet, d.h. dass aus dem Umfeld der Autoren des Zatarra-Berichts im Vorfeld von dessen Veröffentlichung Leerverkäufe durchgeführt wurden, um dann von den Kursverlusten nach Veröffentlichung des Berichts zu profitieren.

Zatarra war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichts völlig unbekannt und die Veröffentlichung des Berichts stand offensichtlich im Zusammenhang mit den erfolgten Leerverkäufen, so dass nahelag, dass die Veröffentlichung mit dem Ziel erfolgte, dass der Aktienkurs von Wirecard sinkt. Dies wurde auch unterstützt durch die im Mai 2016 von der BaFin gegen den hinter dem Zatarra-Bericht stehenden Investor Fraser Perring sowie andere Investoren wegen möglicher Marktmanipulation erstattete Strafanzeige. Darüber hinaus hat Wirecard ausführlich dargelegt, dass die erhobenen Anschuldigungen haltlos sind und auch in dem zwischenzeitlich veröffentlichten Jahresabschluss 2015 mehr Details zum Geschäftsverlauf dargelegt.

Es gab zudem seinerzeit mindestens einen weiteren Fall, bei dem Shortseller durch die Veröffentlichung von sich im Nachgang als unrichtig angesehener Informationen auf den Aktienkurs eingewirkt haben, um daraus einen finanziellen Vorteil zu erwirtschaften.

Die LBBW war aufgrund der Market Abuse Regulation gesetzlich zur Abgabe der Verdachtsmeldung wegen Marktmanipulation verpflichtet, auch wenn sie über keine weiteren eigenen Informationen oder Erkenntnisse zu dem Vorgang verfügte. Da die Marktmanipulation auch eine Vortat zur Geldwäsche darstellen kann und hier seitens der Aufsichtsbehörde separate Meldeverfahren vorgesehen sind, werden alle Verdachtsanzeigen wegen Marktmanipulation (und Insiderhandel) auch auf Geldwäscheverdacht hin geprüft und unverzüglich zusätzlich auch früher an das Landeskriminalamt bzw. heute an die FIU (Zollkriminalamt) geleitet. So wurde auch in dieser Verdachtsanzeige wegen Marktmanipulation vorgegangen.

Anhaltspunkte für eine Marktmanipulation, Bilanzfälschung oder Ähnliches seitens Wirecard ergaben sich aus den Presseberichterstattungen nicht, so dass sich keine Ansätze für eine Verdachtsanzeige gegen Wirecard ergaben.

(2) Der Zeuge ist gefragt worden, was der Inhalt der Geldwäscheverdachtsmeldung im Hinblick auf den Zatarra-Bericht, die die LBBW an die Staatsanwaltschaft München in 2016 kommuniziert habe, gewesen sei. Der Zeuge hat mitgeteilt:

Die Geldwäscheverdachtsmeldung wurde entsprechend der seinerzeitigen Melderegungen am 9. März 2016 an die entsprechenden Einheiten des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg und des Bundeskriminalamtes erstattet. Mit der Geldwäscheverdachtsanzeige wurde die am gleichen Tage an die BaFin erstattete Anzeige wegen Marktmanipulation an die Adressaten weitergeleitet. Am 24. März 2016 erfolgte dann eine Nachmeldung zur Geldwäscheverdachtsanzeige an das Landeskriminalamt Baden-Württemberg. Die LBBW wurde am 12. April 2016 von der Staatsanwaltschaft Stuttgart über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen Geldwäsche informiert. Eine weitere Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft Stuttgart hierzu erfolgte nicht. Der Inhalt der Geldwäscheverdachtsanzeige sowie der Nachmeldung ergibt sich aus den Anlagen 1a bis 1e des Antwortschreibens der LBBW vom 15. Dezember 2020 auf die Beweisbeschlüsse LBBW 1 und LBBW 2.

(3) Gefragt, wer an der Entscheidung über die Geldwäscheverdachtsmeldung an die Staatsanwaltschaft beteiligt gewesen sei, hat der Zeuge erklärt:

Die LBBW war aufgrund der Market Abuse Regulation gesetzlich zur Abgabe der Verdachtsmeldung wegen Marktmanipulation verpflichtet. Da Marktmanipulation auch eine Vortat zur Geldwäsche darstellen kann und hier seitens der Aufsichtsbehörde separate Meldeverfahren vorgesehen sind, werden alle Verdachtsanzeigen wegen Marktmanipulation (und Insiderhandel) auch auf Geldwäscheverdacht hin geprüft und unverzüglich zusätzlich auch früher an das Landeskriminalamt und heute an die FIU (Zollkriminalamt) geleitet. So wurde auch in dieser Verdachtsanzeige wegen Marktmanipulation vorgegangen.

Die Entscheidung über die Abgabe erfolgte in der hierfür in der Compliance-Einheit der Bank operativ zuständigen Stelle.

(4) Der Zeuge hat die Frage, ob es eine Kommunikation mit Wirecard-Vertretern zu der Meldung an die Staatsanwaltschaft gegeben habe, verneint.

(5) Gefragt, warum der Prüfungszeitraum nur bis 2017 zurückgereicht habe, hat der Zeuge erklärt:

Die Geldwäscheverdachtsmeldung erging bereits in 2016 (siehe im Übrigen die Beantwortung der Fragen [8.4 und 8.5, redaktionelle Anpassung d. Verf.]).

## 10. Fragen zum KPMG-Bericht und Verhalten der Bank

Der Zeuge ist auf die kritische Berichtserstattung der Financial Times zur Wirecard AG im Herbst 2019 hingewiesen worden. Diese habe in der Folge KPMG mit einer Sonderuntersuchung zu den Geschäften in Asien beauftragt. Im April 2020 habe die die KPMG ihren Bericht vorgelegt, demzufolge im TPA-Geschäft „keine Nachweise für die Umsatzerlöse“ hätten gefunden werden können.

(1) Auf die Frage, was er beziehungsweise die LBBW in Reaktion auf die Berichterstattung im Herbst 2019 veranlasst habe, hat der Zeuge geantwortet:

Die LBBW hat in 2019 die Berichterstattung zu Wirecard zum Anlass genommen, einen weiteren von Wirecard angefragten Ausbau des Engagements bis zur vollständigen Klärung der Vorwürfe abzulehnen. Die Anfragen von Seiten von Wirecard betrafen bspw. Sekundärmarkttransaktionen, lokale Händlerfinanzierungen sowie eine Immobilienfinanzierung am Hauptsitz von Wirecard. Eine Kündigung der bestehenden Kreditverträge wäre aber rechtlich auf der damaligen Faktenbasis nicht möglich gewesen.

(2) Der Zeuge hat die Frage, ob die LBBW bereits versucht habe, eine solche Sonderuntersuchung anzuregen, verneint.

(3) Gefragt, wie die LBBW auf die Nachricht von der Sonderuntersuchung und dann auf deren Ergebnis reagiert habe, hat der Zeuge erläutert:

Die LBBW hat die Ankündigung der KPMG Untersuchung positiv als Beleg gewertet, dass die Wirecard AG durch die Untersuchung durch die renommierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG alle Vorwürfe ausräumen und die Transparenz weiter erhöhen will.

Die LBBW hat den ihr vorliegenden öffentlichen Teil des vorläufigen Berichts von KPMG intern unter Einbindung der eigenen Risikomanagement- und Compliance-Einheiten eingehend analysiert und die sich ergebenden Fragen nachfolgend Mitte Mai 2020 in einem Telefonat mit Vertretern seitens Wirecard erörtert. Themen waren hierbei unter anderem die Verstärkung von Wirecard in den Bereichen Corporate Governance durch den Wechsel von Herrn Freis von der Deutschen Börse und die Ansiedlung der Themen Compliance und Recht bei ihm. Wesentlicher Teil waren jedoch Erläuterungen von Wirecard zu den Feststellungen im veröffentlichten vorläufigen KPMG-Bericht. Wirecard hat hierbei zwar im Ergebnis Schwachstellen in den eigenen Prozessen anerkannt, diese jedoch auf das starke Wachstum der vergangenen Jahre zurückgeführt. Dies sei erkannt worden und es werde an dem Aufbau entsprechender Strukturen gearbeitet. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass gemäß dem KPMG-Bericht bei der Auswertung von rund 200 Mio. Transaktionen keine Belege für die Bilanzfälschung von Umsätzen gefunden worden seien. Auch wurde einigen der Feststellungen im KPMG-Bericht entgegengetreten. Weiterhin wurde das so genannte TPA-Geschäft und dessen Bedeutung im Wirecard-Geschäftsmodell dargestellt.

Insgesamt wurden seitens der LBBW die Ausführungen von Wirecard als nicht ausreichend angesehen und weitere Unterlagen und Informationen angefordert. Letztendlich dauerte diese Phase bis zum Bekanntwerden der fehlenden 1,9 Mrd. EUR an.

(4) Der Zeuge hat die Frage, ob er gewusst habe, dass die APAS zu diesem Zeitpunkt ein Vorverfahren gegen die Wirtschaftsprüfer EY eingeleitet habe, verneint.

(5) Gefragt, wie er beziehungsweise die LBBW die Rolle der BaFin im Zusammenhang mit der Berichterstattung im Herbst 2019 wahrgenommen habe, hat der Zeuge angegeben, der LBBW sei keine öffentliche Reaktion der BaFin im Herbst 2019 bekannt.

(6) Der Zeuge ist darauf hingewiesen worden, dass das Ergebnis des KPMG-Berichts nach seiner Veröffentlichung im April 2020 sehr unterschiedlich gedeutet worden sei. Wirecard selbst habe sich als vollständig entlastet betrachtet. Der Aktienkurs habe hingegen 20 Prozent nachgegeben. Der Zeuge ist gefragt worden, ob er oder einer seiner Mitarbeiter den KPMG-Bericht gelesen habe und – wenn ja – welche Konsequenzen die LBBW aus dem Bericht gezogen habe. Auch ist der Zeuge gefragt worden, warum nicht versucht worden sei, den Kredit zu kündigen. Der Zeuge hat hierzu folgende Ausführungen gemacht:

Die LBBW hat den ihr vorliegenden öffentlichen Teil des vorläufigen Berichts von KPMG intern unter Einbindung der eigenen Risikomanagement- und Compliance-Einheiten eingehend analysiert und die sich ergebenden Fragen nachfolgend Mitte Mai 2020 in einem Telefonat mit Vertretern seitens Wirecard erörtert. Themen waren hierbei unter anderem die Verstärkung von Wirecard in den Bereichen Corporate Governance durch den Wechsel von Herrn Freis von der Deutschen Börse und die Ansiedlung der Themen Compliance und Recht bei ihm. Wesentlicher Teil waren jedoch Erläuterungen von Wirecard zu den Feststellungen im veröffentlichten vorläufigen KPMG-Bericht. Wirecard hat hierbei zwar im Ergebnis Schwachstellen in den eigenen Prozessen anerkannt, diese jedoch auf das starke Wachstum der vergangenen Jahre zurückgeführt. Dies sei erkannt worden und es werde an dem Aufbau entsprechender Strukturen gearbeitet. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass gemäß dem KPMG-Bericht bei der Auswertung von rund 200 Mio. Transaktionen keine Belege für die Bilanzfälschung von Umsätzen gefunden worden seien. Auch wurde einigen der Feststellungen im KPMG-Bericht entgegengetreten. Weiterhin wurde das so genannte TPA-Geschäft und dessen Bedeutung im Wirecard-Geschäftsmodell dargestellt.

Insgesamt wurden seitens der LBBW die Ausführungen von Wirecard als nicht ausreichend angesehen und weitere Unterlagen und Informationen angefordert. Letztendlich dauerte diese Phase bis zum Bekanntwerden der fehlenden 1,9 Mrd. EUR an.

Die Frage der Kündigung des Kredites hatte sich durch die sich hiernach überschlagenden Ereignisse erübrigt: Durch den Verstoß von Wirecard gegen die vertragliche Pflicht, seine testierten Jahresabschlüsse für das Jahr 2019 den Konsortialbanken bis zum 20. Mai 2020 vorzulegen, bestand mit Ablauf der Heilungsfrist zum 19. Juni 2020 für das Bankenkonsortium ein Kündigungsgrund unter dem Konsortialkredit. Einem Antrag von Wirecard auf Verlängerung der Vorlagefrist hatte zuvor das Bankenkonsortium nicht mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt.

Bereits Mitte Juni 2020 erfolgte dann die Berichterstattung über die fehlenden 1,9 Mrd. EUR. Zu diesem Zeitpunkt begannen Gespräche zwischen Wirecard und den Banken in Hinblick auf eine Sanierung des Unternehmens.

## 11. Fragen zur Insolvenz der Wirecard AG

(1) Der Zeuge ist darauf hingewiesen worden, dass Wirecard am 19. Juni 2020 keine testierte Bilanz für das Jahr 2019 habe vorlegen können. Gefragt, warum er den Kredit nicht am 19. Juni sofort fällig gestellt habe, hat der Zeuge erläutert:

Eine Fälligestellung der Kredite hätte eine sofortige Insolvenzantragspflicht des Unternehmens zur Folge gehabt. Aufgrund der unklaren Informationslage in Hinblick auf die tatsächliche Situation bei Wirecard haben die Banken zunächst weitere Ziehungen der Kreditlinien unterbunden. Es fanden parallel Erörterungen im Bankenkreis und zusammen mit dem Management der Gesellschaft statt, ob noch eine Sanierung des Unternehmens möglich ist.

(2) Auf die Frage, ob die Kreditbedingungen eine sofortige Fälligestellung erlaubt hätten, hat der Zeuge mitgeteilt:

Ja. Bereits mit dem Verstoß gegen die vertragliche Pflicht zur Vorlage der testierten Jahresabschlüsse lag seit dem 20. Mai 2020 ein Vertragsverstoß vor, der mit Ablauf der Heilungsfrist zum 19. Juni 2020 das Bankenkonsortium zur Kündigung des Konsortialkredites ermächtigt hätte. Eine sofortige Fälligestellung des Kredites hätte im Bankenkonsortium eine 2/3 Mehrheit erfordert.

(3) Der Zeuge hat die Frage, ob er selbst von der Insolvenz überrascht gewesen sei, verneint. Nach der Berichterstattung über die fehlenden 1,9 Milliarden Euro sei er von einer Insolvenz ausgegangen.

(4) Der Zeuge ist gefragt worden, warum man nicht viel früher umgesteuert sei, als die eingesetzten Mittel wenigstens zum Teil noch hätten gerettet werden können. Der Zeuge hat entgegnet:

Die LBBW hatte keine Möglichkeit, das Kreditengagement vor Mai 2020 zu beenden. Bis zu diesem Zeitpunkt erfüllte Wirecard alle vertraglichen Pflichten.

## 12. Fragen zu Kontakten zur Wirecard AG

(1) Der Zeuge ist darauf hingewiesen worden, dass es für den Untersuchungsausschuss wichtig sei, zu verstehen, wie sich die handelnden Personen bei Wirecard verhalten hätten, und zwar nicht nur gegenüber Vertretern der Behörden, sondern auch gegenüber ihm beziehungsweise der LBBW als wichtigem Finanzmarktakteur.

Der Zeuge ist gefragt worden, mit welchen Personen aus der Führungsebene der Wirecard AG er persönlich Kontakt gehabt habe. Auch ist er nach dem Anlass und dem Inhalt der etwaigen Gespräche gefragt worden. Er hat erklärt:

Ich hatte bis auf den unter [2.9, redaktionelle Anpassung d. Verf.] dargestellten Kontakt keinen persönlichen Kontakt zu Personen aus der Führung der Wirecard AG.

(2) Gefragt, wer die Kreditverhandlungen auf Seiten der Wirecard AG geführt habe, hat der Zeuge geantwortet:

Die Kreditverhandlungen zu dem Konsortialkredit in 2018 wurden auf Seiten der Wirecard im Wesentlichen geführt durch Herrn Thorsten Holten und Mitarbeiter aus seinem Team. Am 7. Juni 2018 fand ein persönliches Meeting in den Räumlichkeiten der Wirecard AG statt (Teilnehmer Wirecard AG: Alexander von Knoop und Thorsten Holten; Teilnehmer LBBW: Herr L[...] und Herr B[...]), zu diesem Zeitpunkt waren die Kreditverhandlungen von Seiten der LBBW allerdings bereits praktisch abgeschlossen und somit nicht Gegenstand dieses Meetings.

(3) Der Zeuge ist nach Auffälligkeiten gefragt worden, die diese Verhandlungen von anderen Kreditvergaben unterschieden hätten. Außerdem ist er gefragt worden, wer die Verhandlungen auf Seiten der LBBW geführt habe, welche strittigen Punkte es gegeben habe und wie diese Uneinigkeiten hätten beseitigt werden können. Der Zeuge hat hierzu erläutert:

Die Verhandlungen mit Wirecard entsprachen denjenigen mit anderen in Größe und Rating vergleichbaren Unternehmen. Wirecard verfügte über einen stabilen Kreis finanzierender internationaler Banken sowie interessierter neuer Banken, so dass auch ein Konsortialkredit in der von Wirecard gewünschten Höhe sicher platziert werden konnte. Von Seiten der LBBW wurden die Verhandlungen maßgeblich durch die Fachabteilung Corporate Loans (Herr T[...]) geführt in Abstimmung mit dem Risikomanagement (Herr Me[...]) sowie dem Kundenbetreuer (Herr B[...]).

(4) Dem Zeugen ist berichtet worden, dass der Untersuchungsausschuss von dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer von KPMG erfahren habe, dass diesem von Wirecard versprochene Unterlagen und Nachweise nicht übersandt worden seien. Die Frage, ob er beziehungsweise die LBBW ähnliche Erfahrungen gemacht habe, hat der Zeuge verneint. Bis zum Zeitpunkt der nicht fristgerechten Vorlage der Jahresabschlüsse 2019 seien alle vertraglich zu liefernden Dokumente fristgerecht übermittelt worden.

(5) Gefragt, ob er sich persönlich von den handelnden Personen hintergangen fühle, hat der Zeuge erklärt:

Mangels persönlicher Kontakte zu einem der auf Seiten Wirecard handelnden Personen fühle ich mich nicht persönlich getäuscht. Aber selbstverständlich ist die LBBW von Wirecard und den dort dafür verantwortlichen Personen massiv getäuscht worden, wodurch der LBBW ein großer finanzieller Schaden entstanden ist.

### 13. Fragen zu politischen und staatlichen Kontakten

(1) Der Zeuge hat die Frage, ob er oder einer seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an irgendeiner Stelle des Kreditvergabeverfahrens auf den Anteilseigner Baden-Württemberg beziehungsweise das baden-württembergische Finanzministerium zugegangen seien oder sich von dieser Seite Rat eingeholt hätten, verneint. Er hat hinzugefügt, dass ein solches Vorgehen im Übrigen auch nicht mit dem Bankgeheimnis vereinbar gewesen wäre.

(2) Auf die Frage, ob nach Bekanntwerden der Vorwürfe gegen Wirecard jemand aus dem baden-württembergischen Finanzministerium oder dem Bundesfinanzministerium auf ihn oder die LBBW zugekommen sei und sich nach der Lage erkundigt habe, hat der Zeuge angeführt:

Der Vorstand hat zu mehreren Zeitpunkten und verstärkt nach Verdichtung der Vorwürfe gegen Wirecard und dem Beginn der krisenhaften Situation im Mai 2020 sowohl im Aufsichtsrat der LBBW als auch im Risikoausschuss der LBBW über das Engagement der LBBW bei Wirecard, die aktuellen Entwicklungen und unsere Einschätzung der Situation berichtet.

Am 20. Juni 2020 erkundigte sich zudem Herr Staatssekretär *Dr. Kukies* telefonisch bei mir über meine Einschätzung der Situation bei Wirecard.

(3) Der Zeuge ist gefragt worden, welche Kommunikation zwischen der LBBW und staatlichen Stellen des Bundes oder deren Vertretern, insbesondere mit dem BMF oder der BaFin, zum Thema Wirecard stattgefunden habe. Er hat geantwortet:

Abgesehen von dem unter Ziffer (2) dargestellten Telefonat mit Herrn Staatssekretär *Dr. Kukies*, der im Antwortschreiben dargestellten Verdachtsmeldung wegen Marktmanipulation in 2016 sowie der regelmäßigen Millionenkreditmeldungen an die Deutsche Bundesbank zum Engagement bei Wirecard erfolgte bis zum Insolvenzantrag der Wirecard AG keine Kommunikation mit staatlichen Stellen des Bundes oder Vertretern solcher.

Nach dem Insolvenzantrag der Wirecard AG erfolgten mehrere Anfragen des für die LBBW zuständigen Aufsichtsgremiums bei der Europäischen Zentralbank sowie deren entsprechende Beantwortung.

(4) Auf die Frage, ob er beziehungsweise die LBBW wegen der Vorwürfe auf den Aufsichtsrat beziehungsweise das baden-württembergische Finanzministerium zugegangen seien, hat der Zeuge berichtet:

Es erfolgte diesbezüglich keine Berichterstattung direkt an das baden-württembergische Finanzministerium.

Eine Berichterstattung mit Bezug zu dem Wirecard-Engagement erfolgte wie folgt im Aufsichtsrat der LBBW bzw. dessen Ausschüssen:

#### Zatarra Report

Im Zusammenhang mit den im Zatarra-Bericht geäußerten Vorwürfen erfolgten zwei Sachstandsberichte im Risikoausschuss der LBBW am 6. Juni 2016 und am 21. November 2016 mit einer inhaltlichen Einwertung zu den Vorwürfen.

#### Financial Times-Berichterstattung

Zur Berichterstattung in der Financial Times erfolgte am 4. Februar 2019 ein Sachstandsbericht zur Berichterstattung und der Aufnahme von Ermittlungen durch die BaFin.

#### KPMG-Bericht und nachfolgende Entwicklungen

In der Nachfolge zur Veröffentlichung des vorläufigen KPMG-Berichts und der nachfolgenden Ereignisse bei Wirecard erfolgten Berichterstattungen hierzu im Risikoausschuss der LBBW am 23. Juni 2020 und am 30. Juli 2020, im Präsidialausschuss der LBBW am 23. Juni 2020 sowie im Aufsichtsrat der LBBW am 15. Juli 2020.

(5) Befragt zu weiteren relevanten Kontakten zum Ministerium für Finanzen in Baden-Württemberg oder zum BMF, hat der Zeuge ausgeführt:

Es gab bis zur Insolvenz der Wirecard AG außerhalb der Gremien der LBBW keine weiteren Kontakte zur Landesregierung Baden-Württemberg mit Bezug zu Wirecard. Im Nachgang zur Insolvenz der Wirecard AG gab es Kontakte zum für die LBBW zuständigen Beteiligungsreferat des baden-württembergischen Finanzministeriums im Zusammenhang mit der Beantwortung von Anfragen des baden-württembergischen Landtags an die Landesregierung im Zusammenhang mit Wirecard und dem Kreditengagement der LBBW bei Wirecard.

Es gab über den in der Beantwortung von Frage [13.2, redaktionelle Anpassung d. Verf.] dargestellten Rahmen keine weiteren Kontakte oder Gespräche mit Vertretern des BMF mit Bezug zu Wirecard.

(6) Auf die Frage, ob es weitere relevante Kontakte zur Landesregierung Baden-Württemberg gegeben habe, hat der Zeuge erläutert:

Es gab außerhalb der Gremien der LBBW (über den in der Beantwortung von Frage [13.5, redaktionelle Anpassung d. Verf.] beschriebenen Umfang hinaus) keine weiteren Kontakte zur Landesregierung Baden-Württemberg mit Bezug zu Wirecard.

(7) Befragt nach weiteren Kontakten zur Bundesregierung oder Gesprächen mit deren Vertretern, hat der Zeuge erklärt:

Es gab über den in der Beantwortung von Frage [13.2, redaktionelle Anpassung d. Verf.] dargestellten Rahmen keine weiteren Kontakte oder Gespräche mit Vertretern der Bundesregierung mit Bezug zu Wirecard.

(8) Nach Gesprächen mit Aufsichtsbehörden gefragt, hat der Zeuge auf seine Beantwortung von Frage 13.3 verwiesen.

(9) Der Zeuge hat die Frage, ob es weitere erwähnenswerte staatliche oder politische Kontakte im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung der LBBW zur Wirecard AG gegeben habe, verneint.

## VII. Klaus Michalak

### 1. Überblick

*Klaus Michalak* ist Bankfachwirt, Bankkaufmann und zum Zeitpunkt der Befragung seit etwa acht Jahren Vorsitzender der Geschäftsführung der KfW IPEX-Bank. Zu seinen Aufgaben gehörten die Bereiche Finanzen, IT-Produkte, Stab, Revision, Compliance und Kreditmanagement.<sup>4484</sup>

Der Zeuge hat in seiner Vernehmung Auskunft über das 100-Millionen-Euro-Kreditengagement der KfW IPEX-Bank mit der Wirecard AG gegeben, welches im September 2018 zustande gekommen und im September 2019 verlängert worden war. Er hat dabei die intensive Diskussion zur Verlängerungsentscheidung beschrieben, innerhalb welcher Risikosignale wie etwa die Artikel der Financial Times gegen positive Signale wie beispielsweise das Leerverkaufsverbot der BaFin sowie die von EY testierten Jahresabschlüsse abgewogen worden seien. Weiter hat der Zeuge erklärt, der Aufsichtsrat und die ihm angehörenden beiden Staatssekretäre<sup>4485</sup> seien aufgrund von Zuständigkeitsregelungen erst am 19. Juni 2020 über das Kreditengagement informiert worden.

### 2. KfW IPEX-Bank

Zur Rechtsnatur der KfW IPEX-Bank hat der Zeuge ausgeführt, diese sei

eine mittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaft der KfW; sie unterscheidet sich aber von der KfW in wesentlichen Punkten. Die KfW ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und eine Förderbank, und sie hat damit bestimmte Finanzierungszwecke [...]. Die IPEX ist dagegen keine Förderbank. Das bedeutet, dass die IPEX an den staatlichen Vorteilen der KfW nicht partizipiert. Stattdessen muss die IPEX wie eine private Bank im Wettbewerb agieren. Dies setzt eine organisatorische Trennung von der KfW voraus. Für diese Trennung gibt es rechtliche Gründe. Sie beruhen auf einer Verständigung mit der EU-Kommission aus dem Jahr 2002, die hierfür auch entsprechende Vorgaben macht.<sup>4486</sup>

Die KfW IPEX-Bank habe eine Banklizenz und sei banküblich organisiert. Die Kreditprozesse orientierten sich an den aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Die IPEX unterliege, wie private Geschäftsbanken auch, vollständig der Bankaufsicht. BaFin und Bundesbank prüften die IPEX und ihre Geschäftstätigkeit regelmäßig und intensiv, wozu auch die Kreditprozesse gehörten.<sup>4487</sup>

Im Rahmen des Konzernverbunds erbringe die IPEX auch bestimmte Leistungen für die KfW, beispielsweise wickle man mit dem eigenen Know-how bestimmte Geschäfte für die KfW ab.<sup>4488</sup>

Die Trennung zwischen KfW und IPEX sei dadurch geprägt,

dass Kreditengagements, die auf die Bilanz der IPEX gehen, in der IPEX behandelt werden. Ab einer gewissen Größenordnung erfolgt zusätzlich eine Befassung in operativen KfW-Gremien. Das heißt aber: keine Beschlussfassung im Verwaltungsrat der KfW.<sup>4489</sup>

Der Zeuge hat zudem ausgesagt, die IPEX sei „kein ausgelagerter Arm der Politik“. Er habe nicht erlebt, dass die Politik in das Geschäft der Bank hineinregieren oder den Abschluss konkreter Transaktionen verlangen würde, „weder über den Aufsichtsrat noch andere Kanäle“.<sup>4490</sup>

Das Betätigungsfeld der IPEX sei die „Durchführung von Finanzierungen im Interesse der deutschen und europäischen Wirtschaft“, Schwerpunkte im Jahr 2020 seien beispielsweise Projekte der Energiewende, Neu-

<sup>4484</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 9 ff.; wörtliches Zitat auf S. 12.

<sup>4485</sup> Homepage der KfW IPEX-Bank (<https://www.kfw-ipex-bank.de/Internationale-Finanzierung/KfW-IPEX-Bank/Unternehmen/Organisation/Geschäftsführung-und-Aufsichtsrat/>; letzter Abruf am 7. Januar 2021).

<sup>4486</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 9.

<sup>4487</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 9.

<sup>4488</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 10.

<sup>4489</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 10.

<sup>4490</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 9.

zusagen im Projekt zur Digitalisierung, öffentlicher Personennahverkehr sowie Bau von Rechenzentrum gewesen. Die Kreditzusagen hätten dabei im Rahmen von 15 bis 20 Milliarden Euro gelegen. Im letzten Jahr seien es 16 Milliarden Euro gewesen, wobei der größte Anteil im Bereich Energie und Umwelt gelegen habe, gefolgt von Infrastruktur, Industrie und Services. Der Fokus liege auf der Vergabe von Krediten. Dagegen biete man keine Dienstleistungen wie „zum Beispiel Beratung für Fusionen oder Akquisitionen, andere Investmentbankprodukte oder auch Zahlungsverkehr“ an.<sup>4491</sup>

### 3. Kreditengagement mit der Wirecard AG

#### a) Erstkreditvergabe im September 2018

Die KfW-IPEX gewährte der Wirecard AG im September 2018 eine Kreditlinie in Höhe von 100 Millionen Euro.<sup>4492</sup>

Das Darlehen sei als sogenannte „Corporate-Finanzierung oder Unternehmensfinanzierung“ gewährt worden. Dazu hat der Zeuge mit Blick auf den Markt ausgeführt:

Allein der öffentlich bekannte Markt für konsortiale Corporate-Finanzierung betrug im vergangenen Jahr in Deutschland circa 70 Milliarden Euro; hinzu kommen bilateral abgeschlossene Finanzierungen in diesem Segment. Neben den Corporate-, also den Unternehmensfinanzierungen belief sich der Gesamtmarkt für Unternehmensschuldscheindarlehen 2020 auf gut 15 Milliarden Euro. Ein Schuldscheindarlehen ist eine von vornherein unbesicherte Art der Finanzierung, weshalb auch damit konkurrierende normale Unternehmensfinanzierungen grundsätzlich unbesichert gewährt werden. Die Ausfallraten in diesem seit vielen Jahren bestehenden, kontinuierlich wachsenden Marktsegment sind nach unserer Kenntnis allgemein gering.

Sogenannte Corporate-Finanzierungen, wie wir [sie] im Fall Wirecard gemacht haben, umfassen in der IPEX-Bilanz Ende 2020 rund 7,7 Milliarden, circa 20 Prozent des Zusageobligos der IPEX. In der IPEX selbst hatten wir in diesem Segment in den letzten Jahren nach meinem Wissen neben Wirecard keinen Ausfall.

Der Bestand an leistungsgestörten Krediten ohne Wirecard in diesem Segment in der Bilanz der IPEX liegt bei 13 Millionen. „Leistungsgestört“ heißt, dass also Zins- und Tilgungsleistungen nicht wie vereinbart erbracht werden.<sup>4493</sup>

Zum Grund der Kreditvergabe hat der Zeuge erklärt, die IPEX habe die Wirecard AG finanziert,

weil zu diesem Zeitpunkt nach unserer und, ich glaube, auch der Wahrnehmung im Markt die Wirecard eins der deutschen Unternehmen war, die ein zukunftssträchtiges und international erfolgreiches Geschäftsmodell im Bereich der Digitalisierung von Zahlungsdienstleistungen, ja, man muss sagen, zu haben schien. Wirecard konnte insbesondere trotz der Anfänge im Zahlungsverkehr für weniger renommierte Kunden in bemerkenswertem Maße größere, international tätige Kunden und bekannte Kunden gewinnen, war zunächst Mitglied im TecDAX und später im DAX. Die gewährte Finanzierung sollte weitere internationale Expansion der Wirecard unterstützen.<sup>4494</sup>

Wie das Kreditengagement mit der Wirecard AG zu dem Betätigungsfeld der KfW IPEX-Bank passe, hat der Zeuge wie folgt dargestellt: in der Wahrnehmung der IPEX sei „Wirecard ein Unternehmen, was insbesondere in der Digitalisierung der Zahlungsverkehrsinstrumente in der Marktwahrnehmung, aber auch offensichtlich in der Wahrnehmung der Kunden“ ein führendes Unternehmen gewesen.<sup>4495</sup>

Der Zeuge hat weiter ausgeführt, die Historie des Kundenfokus der Wirecard sei selbstverständlich betrachtet worden. Jedoch habe sich Wirecard

<sup>4491</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 10.

<sup>4492</sup> Schreiben von Michalak an den Aufsichtsrat der KfW IPEX-Bank vom 19. Juni 2020, MAT A BMWi-11.20 Blatt 5.

<sup>4493</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 11.

<sup>4494</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 10.

<sup>4495</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 16.

zumindest in der Wahrnehmung [...] nicht nur technisch signifikant weiterentwickelt, sondern auch in der Marktposition und auch insbesondere in der Gewinnung von Kunden. Da war eine ganze Liste von sehr renommierten Kunden, die Wirecard gewinnen konnte.<sup>4496</sup>

Außerdem hat der Zeuge zur Initiative der Kreditvergabe berichtet, diese sei von der Markt-Abteilung der IPEX ausgegangen, welche „Wirecard auf die Möglichkeit einer Zusammenarbeit bei der Finanzierung angesprochen“ habe. Dies sei vermutlich in der ersten Hälfte oder dem ersten Quartal 2018 erfolgt. Der Zeuge hat angegeben, an der Erstkreditentscheidung 2018 nicht beteiligt gewesen zu sein, die Entscheidung hätten zwei seiner Kollegen aus der Geschäftsführung getroffen.<sup>4497</sup>

Üblicherweise bemühe man sich bei Neukunden um einen Termin mit der Finanzabteilung, möglichst mit dem Finanzdirektor oder dem CFO, um auszuloten, ob man dem Kunden einen Mehrwert bieten könne und somit die Möglichkeit zur Zusammenarbeit bestehe.<sup>4498</sup>

Der Zeuge hat weiter berichtet, dass in der Regel im Rahmen der Analyse, die zusammen mit dem Rating erstellt werde, auch die Plausibilität des Geschäftsmodells, zum Beispiel durch ein Benchmarking mit anderen Wettbewerbern im Markt, geprüft werde. Durch die Analyse sei aufgefallen, dass bei Wirecard vergleichsweise recht hohe Margen anfielen, jedoch sei dies den Analysten mit Blick „auf den technischen Fortschritt und die technische Innovationen“ sowie dem Gewinn reputabler Kunden in großem Maße sinnvoll erschienen.<sup>4499</sup>

Dem Zeugen ist ein vertrauliches Dokument<sup>4500</sup> vorgehalten worden, mit der Bitte um Einschätzung und Erläuterung, welchen Einfluss die darin getroffenen Erwägungen auf die Kreditentscheidung gehabt hätten. Der Zeuge hat dazu ausgeführt, der Vertriebsgeschäftsführer sei im Prinzip einzuschalten, wenn es „eine Genehmigung einer Vorgabe [gebe], die [...] aus betrieblichen Zwecken gemacht [werde] und wofür es einen Prozess [gebe], wie die Geschäftsführung.“ Da der Geschäftsführer hier für eine Entscheidung eingeschaltet worden sei, gehe der Zeuge auch davon aus, dass der Prozess eingehalten worden sei. Nach dem normalen Prozess bei einer entsprechenden Akquisition und dieser Konstellation sei der Geschäftsführer einzuschalten, der dann zu entscheiden habe. Es handele sich hierbei nicht um eine Ausnahme.<sup>4501</sup>

Die Kreditvergabe an die Wirecard AG erfolgte unbesichert.<sup>4502</sup> Dies sei, so hat der Zeuge ausgeführt, „für Transaktionen mit Kunden, die eine entsprechende Risikoeinwertung“ hätten, marktüblich.<sup>4503</sup> Für die Risikoeinschätzung habe die IPEX gut funktionierende, etablierte und marktübliche Kreditprozesse, welche laufend sowohl intern als auch extern überprüft würden. Unter anderem erstelle man sowohl bei der Erstkreditvergabe als auch im laufenden Prozess eine Analyse des Unternehmens. Aufgrund der Prozesse erfolge dann ein sogenanntes „internes Rating“.<sup>4504</sup>

Der Zeuge hat erläutert,

für Unternehmen dieser - zumindest mal wahrgenommenen - Kategorie [ist es] durchaus marktüblich [...], dass unbesicherte Engagements vergeben werden, und das ist für uns auch dann sozusagen eine Frage der Laufzeit in der Kombination. Das heißt, wenn Sie eine Zwölfmonatslaufzeit haben bei einem DAX-Unternehmen, was in dieser Risikoklasse kategorisiert wird, dann ist es durchaus marktüblich.<sup>4505</sup>

Im Hinblick auf „die wirtschaftliche Situation [...], also die Vermögensgegenstände, aber auch die GuV-Situationen“, verlasse man sich bei den Bewertungsprozessen natürlich auf eine testierte Bilanz. Daneben fließen jedoch noch andere Faktoren in ein Rating ein.<sup>4506</sup>

Auf die Frage, ob die KfW-IPEX bei der Kreditvergabe das Geschäftsmodell und die Bilanzstruktur von Wirecard vollständig durchdrungen habe, hat der Zeuge erklärt:

<sup>4496</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 32.

<sup>4497</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 14.

<sup>4498</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 12.

<sup>4499</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 19.

<sup>4500</sup> MAT A IPEX-1.01 USB\_Vetr. (Tagebuchnummer 3.UA-19-31/20 VS-Vetr.)

<sup>4501</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 49.

<sup>4502</sup> Schreiben von Michalak an den Aufsichtsrat der KfW IPEX-Bank vom 19. Juni 2020, MAT A BMWi-11.20 Blatt 5.

<sup>4503</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 13.

<sup>4504</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 13.

<sup>4505</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 34.

<sup>4506</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 13.

Bei unserer Bewertung habe ich den Eindruck, dass unsere Analysten - es sind sehr gute Leute -, dass die sich sehr intensiv und kritisch damit auseinandergesetzt haben. Wenn ich mich recht erinnere, ist sozusagen durchaus die Konzernstruktur kritisch bewertet worden in der Analyse, aber man hat auch positive Aspekte dem gegenübergestellt. Wie ich eingangs, glaube ich, schon erwähnte, war das Thema Benchmarking-Vergleich mit anderen Wettbewerbern von Wirecard ein wichtiger Punkt. Und was für uns, glaube ich, auch wichtig war, ist, dass wir ganz bewusst sozusagen auf eine Laufzeit von 12 Monaten gegangen sind, auch um sozusagen da eine bessere Beobachtung zu haben.<sup>4507</sup>

Der Zeuge hat außerdem erklärt, es habe keine externe Absicherung des Kredits gegeben.<sup>4508</sup> Die IPEX entscheide in jedem konkreten Fall, ob ein Engagement für angemessen erachtet werde, „um es ganz auf die Bücher zu nehmen“. Hierbei werde eine „Abwägung zwischen Risikoeinwertung und natürlich Höhe des Engagements“ getroffen.<sup>4509</sup> Auch bei „Limitthemen“ mit einem Land oder einer Industrie werde über eine externe Absicherung entschieden, sofern eine solche verfügbar sei.<sup>4510</sup>

Der Zeuge hat erläutert, die KfW-IPEX nutze für Engagements grundsätzlich keine CDS, aber Absicherungsmöglichkeiten, wenn dafür Gründe im konkreten Engagement gesehen würden oder Limiterausforderungen bestünden. Sei absehbar, dass der zukünftige Handlungsspielraum eingeschränkt würde, versuche man, den Handlungsspielraum über Absicherungen zu erhalten.<sup>4511</sup>

Die Kredithöhe von 100 Millionen hat der Zeuge nach dem Volumen betrachtet im Mittelfeld des Gesamtportfolios der IPEX eingeschätzt, wobei die Risikobewertung mitbetrachtet werden müsse.<sup>4512</sup>

## b) Laufende Betreuung

Der Zeuge hat angegeben, in der laufenden Betreuung in seiner Funktion nicht eingebunden gewesen zu sein. Das Engagement sei in verschiedenen Committees behandelt worden, an welchen auch die Geschäftsführung teilnehme.<sup>4513</sup>

Der Zeuge hat aber erklärt, den Kreditakten entnommen zu haben, dass ein intensiver Austausch mit Wirecard stattgefunden habe. Dieser habe sich „nicht nur auf die Kundenbetreuung im engeren Sinne, sondern auch [...] auf die Klärung] offener Fragen bezogen. Insbesondere nach der Veröffentlichung kritischer Presseartikel habe es nach seiner Erinnerung „relativ zügig [...] eine entsprechende Kontaktaufnahme mit Wirecard gegeben“. Das Management habe nach seinem Kenntnisstand und Wahrnehmung interner Gespräche „immer sehr schnell reagiert und auch plausible Antworten gegeben“.<sup>4514</sup>

## c) Kreditverlängerung im September 2019

Im September 2019 wurde die Kreditlinie verlängert.<sup>4515</sup>

In die sorgfältige Abwägung der Kreditentscheidung seien auch Warnsignale aufgenommen worden, auch aufgrund der Artikel in der „Financial Times“. Ebenso seien die positiven Signale, unter anderem aber nicht nur das Leerverkaufsverbot, mit eingeflossen.<sup>4516</sup>

Der Zeuge hat dazu angegeben, wie üblich bei Prolongationen habe es auch zur Prolongation bei Wirecard eine „sehr intensive und ausführliche Diskussion in der Geschäftsführung über die Risiken und auch die [...] positiven Aspekte“ gegeben.<sup>4517</sup> Denn „grundsätzlich könne man in der Engagements- und Portfoliobetreuung immer darüber nachdenken, [...] sich von Engagements oder Teilen des Engagements zu trennen.“<sup>4518</sup>

Dabei sei eine Abwägung „zwischen den Risikosignalen, die es ja gegeben hat, auf der einen Seite und den mitigierenden Signalen auf der anderen Seite“ vorgenommen worden. Die Warnsignale habe man sehr ernst

<sup>4507</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 28.

<sup>4508</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 18.

<sup>4509</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 18.

<sup>4510</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 18.

<sup>4511</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 31.

<sup>4512</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 14.

<sup>4513</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 14.

<sup>4514</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 27 f.

<sup>4515</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 24; Schreiben von Michalak an den Aufsichtsrat der KfW IPEX-Bank vom 19. Juni 2020, MAT A BMWi-11.20 Blatt 5, vgl. auch Blatt 42.

<sup>4516</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 17.

<sup>4517</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 24.

<sup>4518</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 30.

genommen. Der Zeuge hat dazu konkretisierend ausgeführt, die Prolongation sei keine einfache Entscheidung gewesen. Die Entscheidung sei innerhalb der Gesamtgeschäftsführung gemeinsam abgewogen worden, es seien ähnliche Meinungen vertreten worden.<sup>4519</sup>

Man habe das Engagement bewusst auf 100 Millionen begrenzt, dann allerdings verlängert.<sup>4520</sup>

Das Leerverkaufsverbot der BaFin sei bei der Kreditentscheidung „eine Komponente, ein Indiz“ gewesen.<sup>4521</sup>

Dazu hat der Zeuge konkretisierend ausgeführt:

[D]ie Frage, die aus meiner Sicht zu stellen ist, ist, wie glaubwürdig die Vorwürfe waren, die ja nun wirklich immer wieder sozusagen in den Medien, insbesondere von der „Financial Times“, dokumentiert worden sind. Und wenn man zum Beispiel ein Indiz hat über ein Leerverkaufsverbot, wenn staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen Journalisten wegen Marktmanipulation stattfinden, dann ist das natürlich ein Indiz. Das ist nicht das einzige Indiz, was uns in der Kreditentscheidung sozusagen beeinflusst hat; aber es ist ein Indiz in einer Kette von positiven Aspekten.<sup>4522</sup>

Der Zeuge hat klargestellt, er selbst habe sich mit dem Leerverkaufsverbot nicht näher befasst. Auch die IPEX sei nicht im Aktienbereich tätig. Die Entscheidung für ein Leerverkaufsverbot sei in die Kreditentscheidung in dem Sinne mit eingeflossen, dass man sich gesagt habe:

Wenn so eine Entscheidung für ein Leerverkaufsverbot besteht, was ja auch in Kombination mit den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu sehen ist, wegen Marktmanipulation, dann kann man das sicherlich auch interpretieren als Fragezeichen an die entsprechenden Informationen.<sup>4523</sup>

Der Zeuge hat aber dargelegt, es sei „ein Indiz unter vielen“ gewesen.<sup>4524</sup>

Für die von der IPEX angebotenen Produkte sei das Leerverkaufsverbot nicht relevant, es sei aber generell als positives Indiz gewertet worden, „in der Bewertung der Vorwürfe“.<sup>4525</sup>

Schwer zu beantworten sei die Frage, ob es ohne Leerverkaufsverbot und ohne Strafanzeige gegen Journalisten keine Kreditverlängerung gegeben hätte. Der Zeuge könne jedoch bestätigen, dass

die positiven Aspekte, die die Entscheidung zu einer Verlängerung herbeigeführt haben, nicht ausschließlich aus dem Thema Leerverkaufsverbot und Ermittlungen gegen die Journalisten bedeutet haben, sondern da gab es auch noch andere Punkte.<sup>4526</sup>

Ob die Verlängerung des Engagements ohne Leerverkaufsverbot und ohne Strafanzeige noch weiter geprüft worden wäre, sei „eine hypothetische Lage“ und „schwer zu beurteilen“. Der Zeuge hat erklärt, er könne es nicht ausschließen.<sup>4527</sup>

Auch die Vorwürfe gegen Wirecard seien intensiv diskutiert worden. Für die Entscheidung wichtig gewesen sei auch, „dass immer wieder externe Sachverständige auch hinzugezogen worden sind.“ Als Beispiel verwies der Zeuge „auf die Anwaltskanzlei in Singapur, Rajah & Tann, die eine Prüfung des Asiengeschäftes, des Third-Party-Acquiring-Geschäftes“ vorgenommen habe. Er erinnere sich, dass „eine Zusammenfassung des Berichtes [...] von Wirecard veröffentlicht [worden sei], zusammen mit einem Statement von Rajah & Tann, dass das der Richtigkeit entspricht.“ Es habe dann

<sup>4519</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 24 ff.

<sup>4520</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 14.

<sup>4521</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 15.

<sup>4522</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 32.

<sup>4523</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 44.

<sup>4524</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 44.

<sup>4525</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 15.

<sup>4526</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 18 f.

<sup>4527</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 19.

eine Korrektur auf der Vermögensseite von 2,5 Millionen sozusagen aus den Erkenntnissen dieser Kanzlei [gegeben], und das ist natürlich auch eine, sage ich mal, Bestätigung von externen renommierten Fachleuten. [...] Wir haben auch die Information erhalten, dass EY diesen Bericht eingesehen hat, und danach ist sozusagen der Jahresabschluss uneingeschränkt testiert worden.<sup>4528</sup>

Wichtig sei gewesen, dass man gesehen habe, dass „auch unabhängige Dritte sich die Sachen intensiv angeschaut haben und dann ein entsprechendes Ergebnis da war“.<sup>4529</sup>

Auch die Verlängerung sei ohne Sicherheiten erfolgt. Man habe sich „das Recht einräumen lassen, Garantien von Tochtergesellschaften [von Wirecard] zur Nachbesicherung einzuholen“. Dies sei jedoch nicht erfolgt,

um tatsächlich substantielle Verbesserungen [...] in der Bonitätssituation zu erreichen, sondern für den Fall, dass Wirecard von der Strategie abgewichen wäre, die Kreditaufnahme ausschließlich über die Holding wahrzunehmen oder primär über die Holding wahrzunehmen, um dann eine Besicherung oder eine Positionierung in der Besicherungskette nicht nachteilig für die IPEX entwickelt zu sehen.<sup>4530</sup>

Eine Analytistin der IPEX schrieb in der Bewertung der Anfrage zur Kreditverlängerung:

Die vorgesehene kurze Kreditlaufzeit erlaubt es uns weiterhin, bei negativen Entwicklungen kurzfristig auszustiegen. Dies vorausgeschickt befürworten wir die Verlängerung des Kredits wie beantragt.<sup>4531</sup>

Dazu hat der Zeuge ausgeführt, auch die Laufzeit eines Kredits sei natürlich wichtig für die Risikoeinschätzung, denn bei einer kurzen Laufzeit – in diesem Fall eine 364-Tage-Frist – könne man bei normalen Rahmenbedingungen relativ gut einwirken. Herr *Michalak* hat erklärt, keinen Ansatz dafür zu sehen, dass seine Kollegen mit der kurzen Laufzeit „gezockt“ hätten, in dem Sinne, dass man noch rechtzeitig aussteigen könne.<sup>4532</sup>

Grundsätzlich habe aufgrund des Kreditvertrags die Möglichkeit bestanden, „Garantien von Wirecard-Tochtergesellschaften nachzufordern“. Der Zeuge hat dazu erklärend ausgeführt:

Üblicherweise ist in so einer Konstellation die materielle Sicherheit von solchen Konzerngarantien nicht sehr hoch zu bewerten, sondern das Entscheidende ist, dass man, wenn die Kreditbeziehung zur Holding ist, dass man sozusagen durch Kreditaufnahmen der Töchter, die strukturell bei Wirecard nicht vorgesehen war - - aber dass man durch Kreditaufnahme der Töchter nicht in eine sogenannte Nachrangigkeit kommt. [...] Das heißt: Wenn es nun zu einer Verwertung kommt, dann ist sozusagen der erstrangige Gläubiger - - wird eher bedient. Und das ist die Möglichkeit, wenn man sich die Garantien nachfordern kann, also, wenn man die Garantie erhält, sozusagen dann wieder auf Augenhöhe mit potenziellen Schuldnern\* zu kommen.<sup>4533</sup>

Da jedoch nicht erkennbar gewesen sei, dass die Tochtergesellschaften eigene Kredite in großem Ausmaße aufnehmen würden, sei das Einsetzen dieses Instruments nicht erforderlich gewesen. Materiell gesehen hätte es nach Aussage des Zeugen nichts geändert, wenn dieses Instrument im Mai, Juni 2020 in Erwägung gezogen worden wäre.<sup>4534</sup>

Der Untersuchungsausschuss hat den Zeugen auch auf das Thema Compliance angesprochen. Dazu hat der Zeuge ausgeführt, bezüglich der Compliance müsse man zwischen der Compliance-Verantwortung von Wirecard selbst als Unternehmen und der Compliance-Verantwortung der IPEX als kreditgebender Bank differenzieren. Die IPEX habe hier etablierte Prozesse, welche intern wie extern geprüft würden und auch in diesem Zusammenhang gegriffen hätten. Die „offenkundigen oder möglicherweise bestehenden Compliance-Mängel bei Wirecard“ habe man im Rahmen der Verlängerungsentscheidung mit abgewogen.<sup>4535</sup>

<sup>4528</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 35.

<sup>4529</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 35.

<sup>4530</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 17 f.

<sup>4531</sup> KfW IPEX-Bank - Genehmigungsvorlage Neugeschäft mit der Wirecard AG vom 13. Juni 2019, MAT A BMWi-11.20 Blatt 44 (59); wörtliches Zitat auf Blatt 55.

<sup>4532</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 19.

<sup>4533</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 33. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „Schuldnern“ in „Gläubigern“ umformuliert.

<sup>4534</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 33.

<sup>4535</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 18.

Seine Befürchtung sei gewesen, dass

wie bei vielen erfolgreichen Unternehmen, die sehr schnell und aktiv wachsen, die Kontrollorganisationen nicht in dem Maße mitwachsen, wie es erforderlich ist.<sup>4536</sup>

Man habe mit Wirecard über den Aufbau ihres Compliance-Systems gesprochen und Wirecard habe erklärt, für das zukünftige weitere Wachstum ihren Compliance- und Revisionsbereich stärken zu wollen. Wirecard habe angegeben

McKinsey beauftragt [zu haben], eine Analyse zu machen und Vorschläge für ein stärkeres Compliance und Revisionsstruktur für das zukünftige Wachstum zu implementieren.

Das Ergebnis dieser Beauftragung habe zum Zeitpunkt der Verlängerungsentscheidung noch nicht vorgelegen.<sup>4537</sup>

Die Verlängerungsentscheidung sei nicht mit Vertretern von Aufsichtsbehörden oder aus dem politischen Raum diskutiert worden. Dies sei nach Wissen des Zeugen auszuschließen.<sup>4538</sup>

#### d) Kreditausfall

Leistungsgestörte Kredite hätten üblicherweise aufgrund von Restrukturierungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Kunden keinen Ausfall zur Folge. Wirecard sei jedoch aus Sicht des Zeugen kein normaler Kreditausfall gewesen. Dazu hat der Zeuge konkretisiert:

Wirecard ist nicht deswegen gescheitert, weil das Geschäftsmodell nicht funktioniert hätte oder sich typische Unternehmensrisiken verwirklicht hätten. Stattdessen liegt, wenn ich das einmal aus meiner persönlichen Erfahrung von 40 Jahren Bankgeschäft sagen darf, ein beispielloser Fall der kriminellen Fälschung eines Drittels der Bilanzsumme vor. Insbesondere bei einer Notierung im DAX und damit verbundenen Prüf- und Veröffentlichungspflichten, muss ich ehrlich sagen, hätte ich das in diesem Maß nicht für möglich gehalten.<sup>4539</sup>

Der Zeuge hat weiter ausgeführt, es gebe bei Krediten vertragliche Kündigungsfristen und -gründe. Die hätten nur bei Waiver-Anfragen vorgelegen.<sup>4540</sup>

Der Untersuchungsausschuss hat den Zeugen auch zum „Material Adverse Change“ und warum dies bei Wirecard nicht einschlägig gewesen sei, befragt. Dazu hat Herr *Michalak* ausgeführt, die Material-Adverse-Change-Klausel werde

in der Regel sozusagen angewandt bei Angeboten, Kreditangeboten, die Ihnen gemacht werden, und wenn dann signifikante Marktveränderungen sozusagen Platz greifen. Ob das jetzt hier in dem konkreten Fall rechtlich ein Ansatz gewesen wäre, muss ich sagen, kann ich Ihnen jetzt so aus dem Stegreif nicht sagen.<sup>4541</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage erklärt, das Engagement sei für 10,9 Prozent verkauft worden, weshalb sich die tatsächliche Abschreibung auf 89,1 Millionen Euro beliefe.<sup>4542</sup>

Zum Verkauf des Kreditengagements inklusive möglicher Schadensersatzansprüche hat der Zeuge ausgeführt:

[W]ir haben einmal versucht, natürlich auf Basis der verfügbaren Informationen eine Abschätzung zu machen, was sozusagen an Erlös zu erwarten ist aus einer Insolvenzmasse - das ist natürlich nur rudimentär möglich, aber um da eine grobe Einschätzung zu haben -, und haben auch uns beraten lassen, welche Mög-

<sup>4536</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 36.

<sup>4537</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 36.

<sup>4538</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 30.

<sup>4539</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 11.

<sup>4540</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 29.

<sup>4541</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 29.

<sup>4542</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 31.

lichkeiten bestehen, Dritte in der Situation zu verklagen, und haben in Abwägung der Situation unterschieden, eine Auktion zu machen. Und bei der Auktion haben wir sozusagen Banken, die ein Interesse signalisiert hatten, da mitzumachen, dann im Abschluss der Auktion das Engagement verkauft.<sup>4543</sup>

Im Verkauf sei auch das Recht, gegen EY zu klagen, enthalten gewesen. Vorher habe man „geprüft, welche Möglichkeiten und welche Erfolgsaussichten und welche [...] auch Entschädigungsaussichten [...] die IPEX gegen EY gehabt hätte“. Das habe man in der Entscheidung berücksichtigt.<sup>4544</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage erklärt, die IPEX beziehe von EY aktuell keine Beratungsdienstleistungen bzw. nur in dem gesetzlich sehr beschränkten Rahmen, „weil EY zurzeit der Wirtschaftsprüfer ist“.<sup>4545</sup>

#### 4. Beteiligung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat sei erstmalig mit dem Thema Wirecard nach publik werden der Testatverweigerung befasst worden; bei der Kreditentscheidung sei er nicht zuständig gewesen.<sup>4546</sup> Die erste Information über das Kreditengagement Wirecard sei am 19. Juni 2020 um 14.30 Uhr erfolgt.<sup>4547</sup> Daraufhin habe der Aufsichtsrat auch weitere Informationen angefordert.<sup>4548</sup> Konkret habe man dem Aufsichtsrat die Informationen zum Kreditengagement, also zur Forderung gegenüber Wirecard und zur Besicherungssituation, am 23. Juni 2020 weitergegeben.<sup>4549</sup>

Man habe den Aufsichtsrat informiert, da man „den erheblichen Einfluss auf die Vermögenssituation der Gesellschaft gesehen habe [...], durch die [...] angekündigte Nichterteilung des Testates.“ Dies habe man als Pflicht der Geschäftsführung angesehen.<sup>4550</sup>

Zur Frage, wie die IPEX am 19., 20., 21. Juni 2020 die Wahrscheinlichkeit eingeschätzt habe, dass es tatsächlich zu einem Insolvenzverfahren über die Wirecard kommen werde, hat der Zeuge ausgeführt:

Meine persönliche Einschätzung war, dass sozusagen damit natürlich eine Informationsbombe geplatzt ist, was bedeutete, dass das Vermögen, das vermutete Vermögen von 1,9 Milliarden nicht da war. Ich konnte sicherlich nicht sofort beurteilen, ob das sozusagen zur unmittelbaren Insolvenz führen würde; aber dass das nachhaltige Auswirkungen auf das wirtschaftliche Überleben hat, war klar, was uns auch dazu geführt hat, dass wir den Aufsichtsrat informiert haben.<sup>4551</sup>

Zu der Frage, wann der Aufsichtsrat generell informiert werde, hat der Zeuge ausgeführt:

[W]ir haben, glaube ich, wie jede andere Gesellschaft auch, natürlich eine gleiche Information der Aufsichtsräte zu verschiedenen Themen. Und was die Kreditentscheidung anbelangt, gibt es die klare Kompetenzstruktur, und danach ist der Aufsichtsrat zuständig oder er ist nicht zuständig für eine Entscheidung. Im Kreditausschuss übrigens wird die gefällt. Es gibt einen intensiveren Austausch verantwortungsbedingt mit dem Leiter des Prüfungsausschusses. Da [...] gibt es noch eine stärkere Sitzungsfrequenz. Und dann finden auch sozusagen Kreditausschusssitzungen, sage ich mal, zwischen den Aufsichtsrats-/Ausschusssitzungen statt.<sup>4552</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage erklärt, er

würde von einem Aufsichtsrat verlangen, wenn er über das Kreditengagement Kenntnis hat und über Informationen verfügt, die er weitergeben kann, dass er die Informationen auch weitergibt. [...] Im konkreten

<sup>4543</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 31.

<sup>4544</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 44 f.

<sup>4545</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 45.

<sup>4546</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 15.

<sup>4547</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 37, S. 39; Ausschussdrucksache 19(30)299.

<sup>4548</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 37.

<sup>4549</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 22.

<sup>4550</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 39.

<sup>4551</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 41.

<sup>4552</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 41.

Fall hat der Aufsichtsrat aber erst am 19. überhaupt davon Kenntnis gehabt, dass wir ein Wirecard-Engagement hatten.<sup>4553</sup>

Auch Staatssekretär *Dr. Kukies* aus dem BMF und Staatssekretär *Dr. Nußbaum* aus dem BMWi waren Mitglieder des Aufsichtsrats.<sup>4554</sup> Der Zeuge hat ausgesagt, auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats seien nicht vorher mit dem Thema Wirecard befasst worden. Der Zeuge hat zudem erklärt, er habe vor dem 19. Juni 2020 keine Gespräche mit Aufsichtsratsmitgliedern geführt und es seien ihm auch keine Gespräche bekannt.<sup>4555</sup>

Auf die Frage, ob die KfW-IPEX von einem Aufsichtsratsmitglied einen Hinweis bekommen habe, den Aufsichtsrat informieren zu sollen, hat der Zeuge geantwortet, er „erinnere definitiv keinen wie auch immer gearteten Hinweis“. Am 19. Juni 2020 sei die Situation dann eindeutig gewesen. Die Nichterteilung des Testats sei ein Risikosignal gewesen, welches keinen zusätzlichen Hinweis benötigt habe.<sup>4556</sup>

Der Zeuge sei persönlich nicht von Staatssekretär *Dr. Kukies* gebeten worden, den Aufsichtsrat offiziell zu informieren. Auch habe er keine Kenntnis davon, dass andere Personen aus der IPEX informiert worden seien.<sup>4557</sup>

Für die Prolongationsentscheidung sei der Aufsichtsrat aufgrund einer klaren Regelung in der Kompetenzordnung nicht zuständig gewesen und sei deshalb auch nicht beteiligt worden. Die Kompetenzordnung sei Teil der Risikostrategie und Geschäftsordnung. Ihre Einhaltung werde extern wie intern überprüft. Die Kompetenzstufe eines Kredits werde auch durch das interne Rating bestimmt, welches der Kredit erhalten habe. Zu Änderungen des internen Ratings des Wirecard-Engagements hat der Zeuge ausgeführt:

Während der Kreditlaufzeit hat sich das Rating nicht verändert, sondern war die ganze Zeit auf M8. Das ist ein interner Begriff sozusagen unseres Ratings; wir haben da verschiedene Ratingstufen. Es hat sozusagen vor der Erstkreditentscheidung ein Rating-Update gegeben, bei der das Rating auf M9 gegangen ist, auf Basis von, wenn ich es recht erinnere, veröffentlichten Zahlen. Dieses Rating-Update hat auch wiederum, wenn ich es recht erinnere, stattgefunden, bevor ein Kundengespräch, was aber vorher schon vereinbart war, stattgefunden hat. Und bei diesem Kundengespräch sind - das, was ohnehin geplant war - zusätzliche Informationen gekommen, und die sind meines Wissens dann ins Rating eingeflossen, sodass dann auch wieder die ursprüngliche Ratingklasse von M8 erreicht wurde, die auch vorher da war.<sup>4558</sup>

Wann der Aufsichtsrat beteiligt werden muss, richte sich nach einer Kombination aus Volumen und Rating. Der Zeuge hat bestätigt, dass bei einem M9-Rating der Kreditausschuss beteiligt worden wäre.<sup>4559</sup>

Auch die Ratingprozesse würden ständig extern und intern überprüft. Der Zeuge hat erklärt, sich nicht an eine Konfliktsituation mit dem Aufsichtsrat über die Beteiligungsfrage erinnern zu können. Der Aufsichtsrat habe sich selbstverständlich die Abwicklung des Wirecard-Engagements detailliert berichten lassen.<sup>4560</sup>

Der Zeuge hat ausgesagt, es habe bei der Ratingvergabe nicht die Intention gegeben, „den Aufsichtsrat rauszuhalten“.<sup>4561</sup>

Weiter hat der Zeuge ausgeführt, die Kompetenzstruktur sei aus Sicht der IPEX „absolut marktüblich“. Die Tatsache, dass „die Kompetenzstruktur genehmigt wird vom Vorstand, von der Gesellschafterversammlung, vom Aufsichtsrat und auch der Aufsicht zur Kenntnis gebracht wird“, sei für den Zeugen eine „zusätzliche Bestätigung [...] der marktgerechten Kompetenzstruktur“.<sup>4562</sup>

<sup>4553</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 41.

<sup>4554</sup> Homepage der KfW IPEX-Bank (<https://www.kfw-ipex-bank.de/Internationale-Finanzierung/KfW-IPEXBank/Unternehmen/Organisation/Gesch%C3%A4fts%C3%BChrung-und-Aufsichtsrat/>; letzter Abruf am 7. Januar 2021).

<sup>4555</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 37.

<sup>4556</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 40.

<sup>4557</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 40.

<sup>4558</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 24 f., wörtliches Zitat auf S. 25.

<sup>4559</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 25.

<sup>4560</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 26.

<sup>4561</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 40.

<sup>4562</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 37.

Das Doppelkopfschreiben<sup>4563</sup> von Staatssekretär *Dr. Nußbaum* und Staatssekretär *Dr. Kukies* hat der Zeuge erklärt zu kennen. Hierbei handele es sich um Briefe, welche „die beiden Herren in ihrer Funktion als Aufsichtsräte geschrieben haben“. Weiter hat der Zeuge dazu ausgeführt, er halte es nicht für ungewöhnlich,

dass Aufsichtsräte im Rahmen ihrer Funktion sozusagen Informationsbedarf haben und diesen Informationsbedarf abfragen, sowohl beim Vorsitzenden der Geschäftsführung als auch vom Aufsichtsrat [...].<sup>4564</sup>

An ein weiteres Doppelkopfschreiben könne sich der Zeuge nicht erinnern, „Anfragen von Aufsichtsratsmitgliedern, auch einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern“ habe es aber bereits gegeben.<sup>4565</sup>

Als Konsequenz des Schreibens habe man „schon im Eigeninteresse die Vorgänge untersucht“ und überprüft, „ob und welche Konsequenzen“ man daraus ziehe. Ein Teil der Konsequenz sei der angeforderte Revisionsbericht gewesen. Der Aufsichtsrat habe als Konsequenz „eine unabhängige Kanzlei [...] mit der Prüfung der Umstände der Wirecard-Genehmigung“ beauftragt. Dem Zeugen sei noch kein Ergebnis bekannt.<sup>4566</sup>

Seit der Diskussion sei es zu keiner Anpassung der Entscheidungsmatrix gekommen. Es werde eine Überprüfung stattfinden, deren Ergebnis man im Laufe dieses Jahres vorlegen werde.<sup>4567</sup>

## 5. KPMG-Sondergutachten

Der Untersuchungsausschuss hat den Zeugen *Michalak* auch zum KPMG-Sondergutachten befragt. Der Zeuge hat dazu erklärt, er habe „die Tatsache, dass KPMG beauftragt wurde, [...] als positiv angesehen“.<sup>4568</sup> Konkretisierend hat er dazu ausgeführt, er

finde es grundsätzlich immer gut, wenn unklare Sachverhalte - ich will es mal so formulieren - im Raum stehen und man unabhängige Dritte, denen dann auch eine Kompetenzvermutung zugeordnet wird, dann um Klärung bittet.<sup>4569</sup>

Als Grund für das Sondergutachten erinnere sich der Zeuge an einen Widerspruch zwischen den uneingeschränkten Testaten und den Vorwürfen, die im Raum gestanden hätten. Diesen Widerspruch durch eine unabhängige Untersuchung ausräumen zu lassen, halte der Zeuge grundsätzlich für richtig.<sup>4570</sup>

Unmittelbar nach Vorlage des KPMG-Berichtes hätten die Analysten der IPEX diesen ausgewertet und mit Wirecard diskutiert.<sup>4571</sup>

Der Zeuge hat aus seiner Erinnerung erklärt, seine Kollegen hätten „noch am gleichen Tag oder am Tag später mit Wirecard Kontakt aufgenommen, um sozusagen diese Formulierung [aus der Quintessenz des Berichtes] auch zu hinterfragen“. Der Zeuge hat hinzugefügt:

Und es war ja auch die Veröffentlichung des Testates sozusagen in Aussicht gestellt, kurzfristig. Das heißt, das war in einem zeitlichen Kontext, sodass die eigentlich plausiblen Erklärungen dann eben zu verifizieren gewesen wären durch das Testat, was dann bekanntlich nicht stattgefunden hat.<sup>4572</sup>

Der Befund im KPMG-Sondergutachten, dass die Existenz von 1,7 Milliarden Euro nicht vollständig habe nachgewiesen werden können, sei ein „intensives Warnsignal“ gewesen.<sup>4573</sup>

An die Antworten, welche seine Kollegen von Wirecard erhalten hätten, könne er sich nicht mehr detailliert erinnern, jedoch seien es seiner Erinnerung nach „plausible Erläuterungen“ gewesen. Dennoch seien diese

<sup>4563</sup> Schreiben im Nachgang zur außerordentlichen Aufsichtsratssitzung der KfW-IPEX Bank GmbH am 10. September 2019 von Staatssekretär *Dr. Kukies* (BMF) und Staatssekretär *Dr. Nußbaum* (BMW) vom 18. September 2019, MAT A BMWi-11.20, Blatt 249.

<sup>4564</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 46.

<sup>4565</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 47.

<sup>4566</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 47.

<sup>4567</sup> *Michalak*, Protokoll (Bandabschrift) 19/17 II der 17. Sitzung Teil 2 am 15. Januar 2021, S. 10.

<sup>4568</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 15.

<sup>4569</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 27.

<sup>4570</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 27.

<sup>4571</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 28.

<sup>4572</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 44.

<sup>4573</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 29.

im Kontext mit der „anstehenden Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Testates oder eben auch nicht“ gesehen worden und es sei nicht in Frage gekommen, sich allein auf die Erläuterungen zu verlassen.<sup>4574</sup>

## 6. Revisionsbericht

Der Zeuge hat ausgesagt:

Heute sind wir natürlich alle klüger, und wir wissen, dass wir, wie viele andere, massiv von unserer Kundin betrogen und hinter das Licht geführt wurden. Trotzdem kommt es aus meiner Sicht bei der Beurteilung heute natürlich darauf an, wie sich die Sache aus der Sicht von damals dargestellt hat.<sup>4575</sup>

Der Zeuge hat zudem auf die Singularität des Kreditausfalls mit der Wirecard AG hingewiesen. Dennoch sei es für ihn in seiner Rolle als Vorsitzender der Geschäftsführung selbstverständlich zu prüfen, ob die IPEX alles richtig gemacht habe und was man aus den Vorkommnissen lernen könne. Die Geschäftsführung habe deshalb am 26. Juni 2020, einen Tag nachdem die Wirecard AG den Insolvenzantrag gestellt habe, bei der Innenrevision eine Sonderprüfung in Auftrag gegeben. Dazu hat der Zeuge im Detail ausgeführt:

Diese Sonderprüfung hatte drei Schwerpunkte. Der erste Schwerpunkt war, ob die Kreditprozesse sowohl bei der Erstentscheidung als auch bei der Verlängerung angemessen eingehalten worden sind. Der zweite Schwerpunkt war, ob die Warnsignale, die es ja gab und auf die wir sicherlich im Verlauf auch noch zu sprechen kommen werden, aufgenommen worden sind, bewertet worden sind und angemessen in die Kreditentscheidung eingeflossen sind und nicht zuletzt ob das Monitoring, also die Überwachung des Engagements während der Laufzeit, und die entsprechende Bildung der Risikoversorge angemessen waren.<sup>4576</sup>

Im Ergebnis habe die Innenrevision „keine wesentlichen Feststellungen getroffen“.<sup>4577</sup>

Der Zeuge hat dazu erklärt, es gebe vier Stufen der Feststellungen: geringe, mittlere, wesentliche und schwerwiegende Feststellungen. Bei wesentlichen Feststellungen seien schon „signifikante Verstöße [...], in Kreditprozessen oder sonstigen Regelungen, zu erwarten“. Hier sei also die zweitniedrigste Stufe festgestellt worden. Der Zeuge hat ausgeführt, wenn er sich richtig erinnere, habe „die Revision auch noch mal gesagt, dass diese Dinge keinen materiellen Einfluss hatten“.<sup>4578</sup>

Im Prüfbericht<sup>4579</sup> steht:

[D]ie Kennzeichnung des Engagements im Kreditvertrag spricht von einer „zweckgebundenen Finanzierung für Unternehmen der Exportwirtschaft aus Deutschland“, was sachlich unrichtig ist.<sup>4580</sup>

Der Zeuge hat erklärt, der richtige Haken hätte bei „Digitalisierung und Innovation“ gesetzt werden müssen und dazu ausgeführt:

In der Kreditvorlage sind die Argumente richtig vorgetragen worden, wenn ich es recht erinnere. Es ist schlicht der Haken falsch gesetzt worden. Dieser Haken hat sozusagen keinen Einfluss auf die Kreditentscheidung, aber dient zur statistischen Auswertung, in welchen Bereichen wir zum Beispiel Finanzierungen gemacht haben und zugesagt haben.<sup>4581</sup>

<sup>4574</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 44.

<sup>4575</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 10.

<sup>4576</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 11.

<sup>4577</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 11.

<sup>4578</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 34.

<sup>4579</sup> KfW - Konzernsicht - Würdigung Prüfbericht vom 16. Juli 2020, MAT A BMWi-11.20 Blatt 84 (96).

<sup>4580</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 31; KfW - Konzernsicht - Würdigung Prüfbericht vom 16. Juli 2020, MAT A BMWi-11.20 Blatt 84 (85).

<sup>4581</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 16.

Deshalb habe die Revision den Fehler vermutlich auch nicht als wesentlichen Mangel eingeschätzt. Die Kreditentscheidung wäre nach Einschätzung des Zeugen auch bei richtiger Kennzeichnung nicht anders ausgefallen, ebenso die Überwachung des Engagements im Risikomanagement, also im technischen Kreditmanagement.<sup>4582</sup>

Wie es zur Setzung des falschen Hakens gekommen sei, könne der Zeuge nicht beantworten, jedoch hat er erklärt, der Sachverhalt sei in der Entscheidungsunterlage richtig dargestellt worden, auch was „die Zielrichtung der IPEX bei der Kundenbeziehung“ sei.<sup>4583</sup> Der falsche Haken habe keinen Einfluss auf die Kreditentscheidung gehabt.<sup>4584</sup> Vielmehr handele es sich um eine fehlerhafte technische Zuordnung.<sup>4585</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage bestätigt, dass durch den Skandal ein Vertrauensverlust in Deutschland entstanden sei. Er hat aber erklärt, dass durch die Setzung des falschen Hakens die Finanzierung für Wirecard „keinerlei Zugang zu irgendwelchen Förderprogrammen der KfW gehabt“ habe.<sup>4586</sup>

## 7. Kontakt zu Vertretern der BaFin

Mit Vertretern der BaFin habe es konkret zu Wirecard einen ersten Austausch um den 23. Juni 2020 gegeben.<sup>4587</sup> Im Zuge von Kreditentscheidungen sei nicht mit der BaFin kommuniziert worden.<sup>4588</sup> Auch die Verlängerungsentscheidung sei nicht mit Aufsichtsbehörden diskutiert worden, dies sei nach Wissen des Zeugen auszuschließen.<sup>4589</sup>

Als das Testat für den Jahresabschluss nicht erteilt worden war, habe man es als Pflicht angesehen, die Aufsichtsbehörde zu informieren. Man habe der BaFin das Engagement der IPEX mit der Wirecard AG geschildert und diese habe dies zur Kenntnis genommen. Hierbei handele es sich um das Ressort, welches die IPEX betreue und somit auch „für die Stabilität der IPEX verantwortlich sei“.<sup>4590</sup>

## 8. Kontakt zu Vertretern der Ministerien

Zu den Ministerien habe es im Zusammenhang mit der Kreditentscheidung keinerlei Austausch gegeben.<sup>4591</sup> Auch eine Diskussion mit politischen Vertretern über die Entscheidung der Kreditverlängerung könne der Zeuge nach seinem Wissen ausschließen.<sup>4592</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge berichtet, er könne sich an ein Telefonat mit Staatssekretär *Dr. Kukies* zum Thema Wirecard erinnern, an welchem „*Dr. Bräuning*, [...] Vorstandsvorsitzender KfW, *Dr. Nagel*, damals Vorstand KfW und im Ressort zuständig für die IPEX und auch Aufsichtsratsvorsitzender der IPEX“ sowie der Zeuge selbst und eine Kollegin des Zeugen, Frau *Schneider*, teilgenommen hätten. Auch dieses Telefonat habe, so glaube der Zeuge, um den 23. Juni 2020 herum stattgefunden.<sup>4593</sup>

Hierbei habe er

die Rolle von Herrn Dr. Kukies wahrgenommen als für die Finanzmarktthemen zuständigen Staatssekretär im Finanzministerium und nicht als Aufsichtsrat der KfW IPEX-Bank.

Auf Nachfrage hat der Zeuge zu der Rollenverteilung erklärt, er treffe die Zuordnung einerseits aufgrund der Gesprächspartner. Andererseits aufgrund der diskutierten Thematik. Es sei

<sup>4582</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 16.

<sup>4583</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 32.

<sup>4584</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 32.

<sup>4585</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 39.

<sup>4586</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 39.

<sup>4587</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 21.

<sup>4588</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 22.

<sup>4589</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 30.

<sup>4590</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 22.

<sup>4591</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 21.

<sup>4592</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 30.

<sup>4593</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 22 f.

nicht um das Engagement [...] oder nicht primär um das Engagement bei der IPEX-Bank, sondern [...] darum [gegangen] sozusagen, ob die vermutete Kompetenz, Fachkompetenz und technische Kompetenz, Innovationskompetenz von Wirecard - „die vermutete“, muss man ja leider sagen - im Bereich von elektronischen, digitalen Zahlungsdienstleistungen, ob die und unter welchen Bedingungen in Deutschland gehalten werden könnte.<sup>4594</sup>

Der Zeuge hat angegeben, niemals mit Bundesminister *Scholz* über das Thema Wirecard gesprochen zu haben.<sup>4595</sup>

## 9. Besitz von Wirecard-Aktien durch Mitarbeiter der KfW-IPEX

In Bezug auf den Besitz von Wirecard-Aktien durch Mitarbeiter der KfW-IPEX hat der Zeuge ausgeführt, dass

während der Zeit, als die Wirecard-Aktie auf der Restricted List steht - und sie wird auf die Restricted List gesetzt, wenn wir davon überzeugt sind, dass wir \* insiderrelevante Informationen haben; Wirecard wurde am 22. Juni [2020] auf die Restricted List gesetzt - - Und in dieser Zeit, in der die Wirecard-Aktie auf der Restricted List war, hat es eine kleinere Zahl von Mitarbeiter/innen gegeben, die mit Wirecard-Aktien gehandelt haben. Über das sogenannte Zweitschriftverfahren haben wir davon Kenntnis gehabt. Es ist überprüft worden. Die Mitarbeiter/innen haben nach unserer Kenntnis keinen Zugang zu \* insiderrelevanten Informationen gehabt, sodass sich daraus auch kein Insiderverstoß oder ein Verstoß gegen Insiderregeln ergeben hat.<sup>4596</sup>

Vorher, im Zeitraum der Jahre 2018 - 2019, habe man die Möglichkeit, an Insiderinformationen zu gelangen, nicht gesehen.

Der Zeuge hat dazu, ob die Mitarbeiter nicht im Rahmen einer intensiven Kreditprüfung an Insiderinformationen gelangen müssten, weiter ausgeführt:

Aus meiner Sicht ist dadurch, dass Wirecard ein gelistetes Unternehmen ist, also zunächst TechDAX, dann DAX, sozusagen das Unternehmen selber verpflichtet, uns darauf hinzuweisen, wenn wir Informationen bekommen sollten, die sozusagen nicht öffentlich zugänglich sind. Und insofern lässt sich daraus nicht ableiten, dass wir insiderrelevante Informationen haben.<sup>4597</sup>

Dies gelte auch für nicht öffentlich zugängliche Dokumente, welche im Rahmen der Prüfung ausgehändigt würden.<sup>4598</sup>

Der Zeuge hat auch bestätigt, dass gegen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche gegen interne Richtlinien oder Regularien verstoßen hätten, personalrechtliche Maßnahmen ergriffen worden seien, zu welchen auch Abmahnungen und Ermahnungen gezählt hätten. Kündigungen seien jedoch keine erfolgt.<sup>4599</sup> Es seien insgesamt zwölf Mitarbeiter betroffen gewesen.<sup>4600</sup>

Der Zeuge hat bestätigt, dass sich die Umsätze zwischen 20 und 2.000 Euro bewegt hätten. In einem Fall habe der Umsatz auch bis zu 7.000 Euro betragen.<sup>4601</sup>

Ob Mitarbeiter der IPEX im Zeitraum der Jahre 2018 - 2019, also während der Kreditvergabeentscheidungen, mit Wirecard-Aktien gehandelt hätten, hat der Zeuge nicht beantworten können, da die Aktie zu diesem Zeitpunkt nicht auf der Restricted List gestanden habe. Herr *Michalak* selbst habe keine Wirecard-Aktien besessen.<sup>4602</sup>

<sup>4594</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 38.

<sup>4595</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 24.

<sup>4596</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 20. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „ggf.“ hinzugefügt.

<sup>4597</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 20.

<sup>4598</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 20.

<sup>4599</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 20 f.

<sup>4600</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 21; Ausschussdrucksache 19(30)299.

<sup>4601</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 20 f.; Ausschussdrucksache 19(30)299.

<sup>4602</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 21.

Man sei den Fällen, welche über das Kontrollsystem der Restricted List aufgefallen seien, nachgegangen und habe keinen Insiderhandel feststellen können.<sup>4603</sup>

Ein Zweitschriftverfahren für Mitarbeiter, welche Aktiengeschäfte machten, gebe es schon seit Ausgründung der IPEX Anfang 2008.<sup>4604</sup> Man versuche, Insidertransaktionen durch Systeme zu identifizieren.<sup>4605</sup> Dementsprechend habe man zum 22. Juni 2020 Insiderinformationen gesehen und daraufhin das Wirecard-Engagement auf die Liste gesetzt. Ein grundsätzliches Handelsverbot mit Aktien der Kunden bestehe nicht. Die IPEX überarbeite ihre Systeme ständig und auch derzeit überprüfe man diesen Teil des Systems.

## 10. Kontakt zu Vertretern des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Wirecard AG

Der Zeuge *Michalak* hat angegeben, keine ehemaligen Vorstände oder Aufsichtsräte der Wirecard persönlich zu kennen.<sup>4606</sup>

Im Herbst 2019 habe es ein Gespräch zwischen dem Markt-Geschäftsführer Herrn S., welcher in der KfW IPEX-Bank auch für Wirecard zuständig sei, und dem damaligen Finanzvorstand der Wirecard AG gegeben.<sup>4607</sup>

## 11. Konsortialkredit

Der Untersuchungsausschuss hat den Zeugen *Michalak* auch zu dem Konsortialkredit über 1,75 Milliarden Euro befragt, welchen die Wirecard AG erhalten hatte.

Der Zeuge gab dazu an, sich nicht erinnern zu können, ob ihm bewusst gewesen sei, dass die BayernLB hier nicht mitgemacht habe. Auch hat er erklärt, nicht genau sagen zu können, ob die KfW IPEX-Bank in Bezug auf eine Beteiligung an dem Konsortialkredit angefragt worden sei oder nicht.<sup>4608</sup>

Zum Ausstieg der BayernLB hat der Zeuge erklärt, zum Verhalten anderer Banken könne er keine Stellung beziehen, er wolle aber erklären:

[A]us IPEX-Sicht muss ich wirklich noch mal betonen, dass für mich auch persönlich wichtig ist, dass wir eine Struktur unserer Kreditprozesse haben, die nicht nur bei Wirecard angemessen angewandt und durchlaufen wird, sondern generell. Und das ist sozusagen für den Bankbetrieb extrem wichtig, und das wird von internen wie externen Prüfern immer wieder überprüft. Und das, glaube ich, hat sich auch grundsätzlich, muss man sagen, bewährt.<sup>4609</sup>

## 12. Geldwäscheverdachtsmeldungen durch die KfW-IPEX in Bezug auf Wirecard

Der Zeuge hat ausgeführt, die KfW-IPEX habe eine Geldwäscheverdachtsmeldung abgegeben, als die Wirecard AG den Insolvenzantrag gestellt hat und damit auch „ein virulenter Betrugsverdacht im Raum stand“.<sup>4610</sup>

## 13. Strafanzeige gegen Wirecard

Die KfW-IPEX habe bei der Staatsanwaltschaft München Strafanzeige gegen Wirecard und das Wirecard-Management erstattet.<sup>4611</sup>

<sup>4603</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 30.

<sup>4604</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 46; Ausschussdrucksache 19(30)299.

<sup>4605</sup> Hier und im Folgenden: *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 46.

<sup>4606</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 26.

<sup>4607</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 22.

<sup>4608</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 23.

<sup>4609</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 35.

<sup>4610</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 23.

<sup>4611</sup> *Michalak*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 23.

#### 14. Ermittlungen gegen die KfW-IPEX wegen Untreue

Der Zeuge hat bestätigt, dass die Staatsanwaltschaft Frankfurt Ermittlungen wegen Untreue aufgenommen habe. Er wolle jedoch auch auf Bitten der Staatsanwaltschaft zu dem Verfahren nicht weiter Stellung nehmen, um die Ermittlungen nicht zu behindern oder zu gefährden.<sup>4612</sup>

#### 15. Beauftragung von Kanzleien

Freshfields sei als Rechtsbeistand beauftragt worden. Dazu hat der Zeuge ausgeführt, zunächst habe es „eine intensive Befassung sozusagen der Juristen des KfW-Konzerns mit dem Thema gegeben, und sie haben sich ausführlich erläutern lassen – [... wohl] auch vor der Entscheidung, Freshfields mit dem Mandat zu befassen – [...] wie sie mit den seinerzeitigen Vorwürfen umgegangen sind. Und auf der Basis hielten die Juristen eine Mandatierung von Freshfields für vertretbar.“ Dies so hat der Zeuge erklärt, habe ihm auch plausibel erschienen.<sup>4613</sup>

Laut des Protokolls der 3. ordentlichen Aufsichtsratssitzung der KfW IPEX-Bank GmbH in 2020 am 25. September 2020<sup>4614</sup> wurde dort die „externe Untersuchung des Wirecard Engagements der IPEX“ beraten. Im Zuge dessen ist die eigene Mandatierung einer Kanzlei durch den Aufsichtsrat diskutiert worden.

Der Bereichsleiter Recht der KfW und somit Verantwortlicher für die wesentlichen Rechtsthemen der IPEX *Dr. H.* hat dazu dem Aufsichtsrat ausgeführt:

Er wolle dem Aufsichtsrat rechtlichen Input für die Diskussion bezüglich der Einbeziehung einer weiteren Kanzlei geben.

Der Aufsichtsrat brauche im Kontext seiner Überwachungsfunktion selbstverständlich eine gute Sicht auf den Sachverhalt. Eine eigene Kanzlei dafür zu mandatieren sei nicht unüblich. Aus rechtlicher Sicht müsse sich der Aufsichtsrat in dem Kontext aber vor Augen führen, dass er Organ der Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH sei und damit das strenge Pflichtenheft des Aufsichtsrats einer AG nicht gelte und die Verfolgung von Schadensersatzansprüchen nach dem GmbH-Gesetz in den Händen der Gesellschafterversammlung liege. Dies bedeute, dass der Aufsichtsrat der IPEX einen Ermessensspielraum habe, der im Sinne des Unternehmens ausgeübt werden könne und müsse. In das Ermessen seien alle relevanten Aspekte einzustellen. So liege in einer Aufklärung durch eine weitere unabhängige Kanzlei durch den Aufsichtsrat ein starkes Signal, was positiv wirken könne. Gleichzeitig sei zu beachten, dass die Rolle des Aufsichtsrates in vergleichbaren Konstellationen typischerweise sei, zunächst die Aufklärungsarbeit der Geschäftsführung zu begleiten und erst bzw. nur dann einzugreifen, wenn entweder der Geschäftsführung nicht getraut werde oder die Aufklärung nicht befriedigend verlaufe. Vor diesem Hintergrund habe die Mandatierung einer weiteren Kanzlei neben Freshfields zum jetzigen Zeitpunkt das Potenzial, gegenüber Mitarbeitern, Staatsanwaltschaft und weiteren Dritten als Zeichen eines starken Misstrauens des Aufsichtsrats gegenüber der Geschäftsführung gewertet zu werden, was entsprechende Unruhe auslösen könne. Zudem werde eine gute und ruhige Vorbereitung der Verteidigung der IPEX für die mandatierte Kanzlei Freshfields schwieriger, wenn eine weitere Partei zu berücksichtigen sei, zumal eine vom Aufsichtsrat beauftragte weitere Kanzlei – anders als Freshfields – gewisse Privilegien im Strafprozessrecht nicht genieße, so beispielsweise den Beschlagnahmeschutz.<sup>4615</sup>

Der Zeuge hat ausgesagt, nicht für *Dr. H.* sprechen zu können und darauf hingewiesen, dass die Geschäftsführung bei diesem Teil der Aufsichtsratssitzung bewusst nicht anwesend gewesen sei.

Aus der Wahrnehmung des Protokolls habe er die Ausführungen des *Dr. H.* als „Darlegung des Sachverhaltes für den Aufsichtsrat“ verstanden, um dem Aufsichtsrat die Bewertung des Sachverhaltes zu ermöglichen. Seitens der Geschäftsführung habe man die „Beauftragung einer unabhängigen Kanzlei mit der Begutachtung“ begrüßt. Dort möglicherweise zu gewinnende zusätzliche Erkenntnisse habe man als hilfreich angesehen, um „Lehren aus dieser Situation zu schließen und gegebenenfalls unsere Prozesse zu verbessern“.<sup>4616</sup>

<sup>4612</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 36.

<sup>4613</sup> Michalak, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 30.

<sup>4614</sup> Protokoll der 3. ordentlichen Aufsichtsratssitzung der KfW IPEX-Bank GmbH in 2020 am 25. September 2020, MAT A BMWi-11.20 Blatt 338 (350).

<sup>4615</sup> Michalak, Protokoll (Bandabschrift) 19/17 II der 17. Sitzung Teil 2 am 15. Januar 2021, S. 10 f.

<sup>4616</sup> Michalak, Protokoll (Bandabschrift) 19/17 II der 17. Sitzung Teil 2 am 15. Januar 2021, S. 10.

Dazu hat der Zeuge weiter ausgeführt:

Ich glaube, dass es wichtig ist, dass der Aufsichtsrat den vollen Umfang des Hintergrundes für seine Entscheidungen kennt. Das halte ich für richtig. Ich glaube auch, dass der gesetzliche Schutz, der eher Anwaltskommunikation, der sozusagen mit einem Anwalt besteht, der ein Verteidigungsmandat hat, das ja auch wichtig ist, sonst wäre er gesetzlich nicht verankert. Aber ich sage auch nochmal ganz klar, und da kann ich auch für meine Kollegen, glaube ich, mit sprechen, aber für mich auf jeden Fall: Ich unterstütze es absolut, dass der Aufsichtsrat eine unabhängige Kanzlei beauftragt, natürlich in dem Wissen der Konsequenzen dabei.<sup>4617</sup>

## VIII. Claudia Schneider

### 1. Überblick

Die Zeugin *Claudia Schneider* ist seit März 2017 Mitglied der Geschäftsführung der KfW IPEX-Bank GmbH.<sup>4618</sup>

Frau *Schneider* ist bei der KfW IPEX zuständig für die Risikosteuerung.<sup>4619</sup>

Auf einen vom 3. Untersuchungsausschuss vorbereiteten und schriftlich übersandten Fragenkatalog hat die Zeugin die im Folgenden dargestellten Antworten übermittelt.<sup>4620</sup>

### 2. Themenkomplex „deutsche Lösung“

(1) Die Zeugin ist gefragt worden, ob sie im Vorfeld des Telefongesprächs von Herrn *Dr. Kukies* und Herrn *Klaus Michalak* am 23. Juni 2020 Kontakt zu Herrn *Harzer* beziehungsweise zu anderen Bediensteten der Fachebenen des BMF oder des BMWi gehabt habe. Hierzu hat sie folgende Ausführungen gemacht:

Am 22.06.2020 rief mich Herr Harzer aus dem BMF gemeinsam mit einer neuen BMF Kollegin (Vorbereiterin IPEX Aufsichtsrats-Mandat Dr. Kukies) an. Ich erinnere mich nicht mehr an Details. Es war jedoch ein sachliches kurzes Telefonat, in dem das BMF Informationen zur aktuellen Situation bei Wirecard haben wollte. Zudem informierte er mich, dass sich Herr Dr. Kukies wegen weiteren Gesprächsbedarfs bei uns melden werde.

Am 23.06.2020 rief mich Herr Harzer erneut an, um zu avisieren, dass es im zwischenzeitlich terminierten Telefonat mit Herrn Dr. Kukies um einen Informationsaustausch zu möglichen Szenarien der weiteren Entwicklungen bei Wirecard ginge. Auch hier erinnere ich mich sicher nicht mehr an alle Einzelheiten. Sinngemäß erörterten wir, dass sich das BMF mit einer eventuellen Übernahme von Wirecard(teilen) durch ausländische Investoren befasse. Insoweit würden Lösungsoptionen eruiert und es könne insoweit besprochen werden, ob es dabei eventuell eine sinnvolle Rolle für die IPEX geben könne. Ich informierte daraufhin Herrn Michalak über dieses Telefonat.

(a) Die Zeugin ist gebeten worden, mitzuteilen, wer ihrer Kenntnis nach an dem Austausch mit Herrn *Dr. Kukies* auf Seiten der KfW beziehungsweise der IPEX sowie auf Seiten des BMF und gegebenenfalls des BMWi teilgenommen habe. Die Zeugin hat folgende Personen angegeben:

Teilnehmer KfW/IPEX: Dr. Nagel, Dr. Bräunig, Herr Michalak, Frau Schneider

Teilnehmer BMF: Herr Dr. Kukies und Frau Dr. Wimmer

<sup>4617</sup> *Michalak*, Protokoll (Bandabschrift) 19/17 II der 17. Sitzung Teil 2 am 15. Januar 2021, S. 11.

<sup>4618</sup> Homepage der KfW IPEX-Bank (<https://www.kfw-ipex-bank.de/Internationale-Finanzierung/KfW-IPEX-Bank/Über-die-KfW-IPEX-Bank/Organisation/Geschäftsleitung-und-Aufsichtsrat/Claudia-Schneider/>; letzter Abruf am 4. Juni 2021).

<sup>4619</sup> Homepage der KfW IPEX-Bank (<https://www.kfw-ipex-bank.de/Internationale-Finanzierung/KfW-IPEX-Bank/Über-die-KfW-IPEX-Bank/Organisation/Geschäftsleitung-und-Aufsichtsrat/Claudia-Schneider/>; letzter Abruf am 4. Juni 2021).

<sup>4620</sup> MAT A Z-129.

(b) Ferner ist die Zeugin gebeten worden, die jeweiligen Gesprächsinhalte zu erläutern. Sie ist insbesondere gefragt worden, wer in welcher Weise und mit welchem Inhalt den Vorschlag unterbreitet habe, dass die IPEX beziehungsweise die KfW ihr Engagement bei der Wirecard AG fortsetzen, ausweiten oder neu darin einsteigen könnte. Die Zeugin hat berichtet:

Nach meiner Erinnerung wurde von niemandem der Vorschlag unterbreitet, dass die IPEX ihr Engagement bei Wirecard fortsetzen oder ausweiten solle. Vielmehr nahm die Erörterung von möglichen Übernahme- und Abwicklungsszenarien den größten Raum ein.

Nach meiner Erinnerung hat Herr Michalak sinngemäß darauf verwiesen, dass wir kein M&A Geschäft betreiben und deshalb keine generelle Einschätzung zu der Attraktivität von Wirecard als Übernahmeziel abgeben könnten. Weiterhin hat er nach meiner Erinnerung darauf hingewiesen, dass die von Wirecard verwendete Technologie bis zum damaligen Zeitpunkt von Marktteilnehmern und Analysten als gut befunden worden sei, wie attraktiv sie aber tatsächlich für potentielle Kaufinteressenten sei, sei für uns nicht einschätzbar, da wir nicht selbst Zahlungsverkehrsdienstleistungen anböten.

Nach meiner Erinnerung habe ich sinngemäß darauf hingewiesen, dass mit massiver Verunsicherung und Abwanderung von Kunden zu rechnen sei, was neben der Technologie ebenfalls den Unternehmenswert beeinflussen dürfte. Letztlich blieben die diskutierten Szenarien nach meiner Erinnerung sehr vage, weshalb nicht näher über eventuelle Finanzierungsbedarfe gesprochen wurde.

Es wurde nach meiner Erinnerung nur sehr kurz darauf hingewiesen, dass für eine theoretische Finanzierungsbegleitung des KfW-Konzerns eine Bundesgarantie erforderlich sei.

Aus dem Gespräch hatte ich den Eindruck, dass wir einer von mehreren Marktteilnehmern waren, mit denen sich das BMF austauschte, um Informationen und Einschätzungen zu der zu diesem Zeitpunkt unübersichtlichen und äußerst unsicheren Lage zu sammeln.

(c) Die Zeugin ist gefragt worden, ob sie im Hinblick auf die Erstellung ihrer Vorab-Unterrichtung zur Vorbereitung des Termins mit Herrn *Dr. Kukies* auf Facheinheiten der IPEX beziehungsweise der KfW zurückgegriffen oder diese in die Vorbereitung involviert habe. Auch ist sie gebeten worden, zu erläutern, welche Rückmeldungen sie von den jeweiligen Einheiten erhalten habe. Die Zeugin hat erklärt:

Ich habe mich zur Vorbereitung des Telefonats mit der für Restrukturierungsfälle zuständigen Abteilung sowie der für Wirecard zuständigen Analystin ausgetauscht. Die Rückmeldung von der Restrukturierungsabteilung bezog sich auf den Austausch mit dem parallel finanzierenden Bankenkonsortium und vorläufige Informationen zur Liquiditätsslage von Wirecard. Die Rückmeldung der Analystin bezog sich auf die Mitbewerber von Wirecard sowie unsere Bewertung der Wettbewerbsposition von Wirecard.

(2) Die Zeugin ist gefragt worden, ob sie im Vorfeld des Telefongesprächs mit Herrn *Dr. Kukies* am 23. Juni 2020 Kontakt zu Herrn *Fu.*, Persönlicher Referent von Staatssekretär *Dr. Kukies*, oder weiteren Bediensteten aus dem BMF oder dem BMWi gehabt habe. Sie hat geantwortet:

Ich erinnere mich an folgende Kontakte zu Wirecard mit dem BMF und BMWi im Vorfeld des Telefonats vom 23.06.2020:

Am 19.6.2020 haben Herr Michalak und ich gemeinsam die Mitglieder des Aufsichtsrats schriftlich über das bestehende Engagement der IPEX bei der Wirecard informiert.

Bezüglich der Telefonate am 22. und 23.06.2020 s.o. unter [2.1, redaktionelle Anpassung d. Verf.]

An weitere Kontakte mit dem BMF oder BMWi, insbesondere mit Herrn *Fu[...]*, in dem Zeitraum erinnere ich mich nicht.

(3) Die Zeugin hat die Frage bejaht, ob ihr eine E-Mail, die laut einem Spiegel-Artikel vom 16. März<sup>4621</sup> am 23. Juni 2020 von Herrn *Michalak* innerhalb der KfW versendet worden sei, bekannt sei.

---

<sup>4621</sup> Spiegel-Artikel vom 16. März 2021: Regierung wollte noch kurz vor der Pleite Millionen bei Wirecard nachschießen (<https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-staatssekretaer-joerg-kukies-schluss-noch-kurz-vor-insolvenz-kredit-der-kfw-tochter-ipex-vor-a-9e917a6b-0980-4808-9efb-9f11aae22618>; letzter Abruf am 4. Juni 2021).

(a) Die Zeugin ist gefragt worden, wie Herr *Michalak* dazu gekommen sei, in dieser Mail zu darüber spekulieren, dass Herr *Dr. Kukies* mit der IPEX diskutieren wolle, eine bestimmte Kreditentscheidung aus nicht-wirtschaftlichen Gründen zu treffen. Auch ist ihr die Frage gestellt worden, ob sie wisse, ob sich BMF und BMWi im Vorfeld des Termins am 23. Juni 2020 im Hinblick auf die sogenannte „deutsche Lösung“ abgestimmt hätten. Die Zeugin hat erklärt:

Nach meinem Eindruck hat Herr Michalak den Konzernvorstand vorsorglich eingebunden, um sicherzustellen, dass falls das BMF tatsächlich Finanzierungsszenarien diskutieren wollen würde, sogleich mandatskonform weitere Diskussionen mit der KfW – statt der IPEX – hätten stattfinden können. Weiteres ist mir nicht erinnerlich.

Im Übrigen beschränken sich meine Kenntnisse auf den Inhalt der o.g. Telefonate vom 22. und 23.6.2020 mit Herrn Harzer.

(b) Die Zeugin ist gefragt worden, ob es im Fall, dass ein Aufsichtsratsmitglied versuche, eine Kreditentscheidung herbeizuführen, die nicht im wirtschaftlichen Interesse der IPEX stehe beziehungsweise nicht mit dem Mandat der IPEX in Einklang zu bringen sei, ihre Aufgabe als Risikovorstand gewesen wäre, bei Herrn *Michalak* Widerspruch einzulegen. Sie hat entgegnet:

Die in der Frage geschilderte Situation lag nicht vor. Der Aufsichtsrat hat bei der IPEX (wie marktüblich) auch grundsätzlich keine operative Funktion. Insoweit verweise ich auf die Kompetenzordnung der IpeX. Aus dem Telefonat am 23.06.2020 schloss ich nicht, dass Herr Dr. Kukies eine Kreditentscheidung bei der IPEX herbeiführen wollte. Für den hypothetischen Fall, dass das BMF später tatsächlich Finanzierungsoptionen erörtern wollen würde, hielt ich eine Einbindung der KfW für angemessen, da solche Finanzierungen üblicherweise von der KfW auf Basis einer Zuweisung mit entsprechender Absicherung durch den Bund durchgeführt werden.

(c) Auf die Frage, ob sie aus diesem Grund im Vorfeld des Telefongesprächs von Herrn *Dr. Kukies* mit der Geschäftsführung der IPEX beziehungsweise dem Vorstand der KfW Kontakt aufgenommen habe, hat die Zeugin erklärt, nach dem Telefonat mit Herrn *Harzer* am 23. Juni 2020 habe sie direkt Herrn *Michalak* über den Inhalt informiert, der dann die Vorstände der KfW einbezogen habe.

(4) Die Zeugin hat die Frage verneint, ob ihr bekannt sei, ob die ablehnende Haltung der IPEX im Vorfeld des avisierten Telefongesprächs am 23. Juni 2020 dem BMF beziehungsweise insbesondere Herrn *Dr. Kukies* mitgeteilt worden sei. Sie hat hinzugefügt, dies sei auch nicht erforderlich gewesen, da es im Vorfeld keine konkrete Anfrage gegeben habe.

(5) Danach gefragt, ob nach ihrem Wissen im Juni 2020 jemals Bedienstete des BMF den Eindruck vermittelt hätten, dass von der IPEX eine bestimmte Kreditentscheidung beziehungsweise geschäftspolitische Entscheidung gegenüber der Wirecard AG seitens des BMF bevorzugt worden wäre, hat die Zeugin berichtet, das BMF habe nach ihrer Erinnerung zu keinem Zeitpunkt den Eindruck vermittelt, dass eine bestimmte Kreditentscheidung der IPEX gewünscht gewesen sei.

(6) Gefragt, ob nach ihrem Wissen im Juni 2020 jemals Bedienstete des BMF den Eindruck vermittelt hätten, dass von der KfW eine bestimmte Kreditentscheidung beziehungsweise geschäftspolitische Entscheidung gegenüber der Wirecard AG seitens des BMF bevorzugt worden wäre, hat die Zeugin geantwortet:

In dem Telefonat am 23.06.2020 hat das BMF nach meiner Erinnerung auch nicht den Eindruck vermittelt, dass eine bestimmte Kreditentscheidung von der KfW gewünscht sei. Mir ist auch nicht bekannt, dass das BMF diesen Eindruck bei anderer Gelegenheit vermittelt hat.

(7) Auf die Frage, ob ihr bekannt sei, ob im Anschluss an das Telefongespräch am 23. Juni 2020 ein Debriefing für die Mitglieder des Vorstands der KfW oder Mitglieder des Aufsichtsrats der IPEX durchgeführt worden sei, hat die Zeugin mitgeteilt:

Eine Information von Aufsichtsratsmitgliedern, die nicht zugleich Mitglieder des KfW-Vorstandes sind, hat meines Wissens nicht stattgefunden. Seitens IPEX hat Herr Michalak nach meiner Erinnerung Vorstandsmitgliedern, die nicht selbst am Telefonat am 23.06.2020 teilgenommen haben, ein Debriefing angeboten. Ob das stattgefunden hat, ist mir nicht bekannt.

(8) Gefragt, ob Herr *Prof. Dr. Nagel* weitere (Vertrags-)Angelegenheiten bei dem Telefongespräch mit Herrn *Dr. Kukies* thematisiert habe, hat die Zeugin erklärt, dies sei nach ihrer Erinnerung nicht der Fall gewesen.

(9) Auf die Frage, ob sie Kenntnis von der Waiver-Anfrage durch Wirecard aufgrund des verspäteten Quartalsabschlusses im Mai 2020 gehabt habe, hat die Zeugin berichtet:

Ich wurde nach meiner Erinnerung im Nachgang (am 26.05.2020) darüber informiert, dass die Wirecard erneut die Vorlage des Quartalsabschlusses auf Mitte Juni verschoben hatte und ein Waiver genehmigt worden war. Über die vorherige Waiveranfrage war ich nicht informiert worden.

(a) Gefragt, welche Abteilungen beziehungsweise Geschäftsführer mit der Entscheidung befasst gewesen seien, hat die Zeugin erläutert:

Die Entscheidung wurde von der Markt Abteilung getroffen. Der Waiver war, wie ich dann im Nachgang erfuhr, von der Markt Abteilung als nicht risikorelevant eingestuft worden, da es sich um eine relativ kurze Verschiebung handelte, man in engen Austausch mit dem Kunden stand und weiterhin ein uneingeschränktes Testat von der Wirecard in Aussicht gestellt wurde. Die Geschäftsführung wurde wegen der fehlenden Risikorelevanz entsprechend den internen Vorgaben nicht befasst.

(b) Auf die Frage hin, was die Konsequenz einer Ablehnung des Waivers gewesen wäre, hat die Zeugin erklärt:

Das ist letztlich eine hypothetische juristische Frage. Aus damaliger Sicht erschien die mit einer etwaigen Kündigung letztlich verbundene Fälligestellung jedenfalls unverhältnismäßig. Eine derartige Kündigung und Fälligestellung hätte erhebliche Folgen gehabt (insbesondere Cross Default der Konsortialfinanzierung mit wesentlichem negativem Einfluss auf die Finanzlage eines börsennotierten Unternehmens welches an abegemäß kurz vor einem uneingeschränkten Testat stand). Die angegebenen Gründe für die Verschiebung (v.a. Pandemie) waren nach damaligem Kenntnisstand nachvollziehbar, auch viele andere Unternehmen mussten die Erfüllung ihrer Informationspflichten gegenüber Banken verschieben.

(10) Die Zeugin ist gefragt worden, warum die Voraussetzungen der MAC-Klausel des Darlehensvertrags in seiner zuletzt gültigen Fassung als nicht gegeben erachtet worden seien, nachdem im KPMG-Sonderbericht festgehalten worden sei, dass wesentliche Teile des Vermögens nicht hinreichend hätten nachgewiesen werden können. Auch ist ihr die Frage gestellt worden, wer an dieser Entscheidung beteiligt worden sei. Die Zeugin hat ausgeführt:

Das börsennotierte Unternehmen Wirecard erläuterte ja weiterhin in Gesprächen, schriftlich und öffentlich, dass es einem uneingeschränkten Testat entgegensehe. Weiterhin wurde nach meiner Erinnerung der IPEX erläutert, dass noch Prüfungshandlungen von KPMG liefen und fehlende Nachweise z.B. zum Third Party Acquiring-Geschäft zwischenzeitlich (pandemiebedingt verzögert) teilweise erbracht worden seien oder KPMG noch vergelegt werden würden. Auf dieser Basis erschienen die Voraussetzungen für die Ziehung einer MAC-Klausel als nicht gegeben.

(11) Die Zeugin ist gefragt worden, auf wessen Vorschlag hin die Kanzlei Freshfields in die Aufarbeitung der gegen die IPEX erhobenen Vorwürfe habe eingebunden werden sollen und ob es hierzu Meinungsverschiedenheiten gegeben habe. Sie hat geantwortet:

Ich erinnere mich, dass die Rechtsabteilung der KfW im Auftrag der IPEX Geschäftsführung nach geeigneten Kanzleien mit einschlägiger Erfahrung gesucht hat, die keinen Konflikt mit anderen Mandaten zum Wirecard-Fall hatten. Diese Kriterien erfüllten nach Recherche der Rechtsabteilung unter den infrage kommenden größeren Kanzleien und im gegebenen Zeitrahmen Freshfields. Insbesondere lag bei der zunächst mandatierten Kanzlei ein Konflikt vor. Eine kritische Haltung des BMF zu Freshfields aus der Vergangenheit war uns bekannt. Wir haben das intern erörtert und uns für die Mandatierung von Freshfields entschieden. Der Aufsichtsrat wurde darüber in der Sitzung am 25.09.2020 informiert. Der Aufsichtsrat hat in dieser Sitzung daneben beschlossen, eine eigene Kanzlei mit der externen Aufarbeitung des Sachverhalts zu beauftragen. An diesem der Sitzung habe ich nicht teilgenommen.

(12) Gefragt, auf wessen Vermittlung hin die Geschäftsbeziehung mit Wirecard zustande gekommen sei, hat die Zeugin mitgeteilt, nach ihren Informationen sei die Geschäftsbeziehung zu Wirecard auf Initiative der Markt Abteilung der IPEX zustande gekommen.

(13) Der Zeugin ist die Frage gestellt worden, warum Garantien als Sicherheiten für den Darlehensvertrag nicht frühzeitig gezogen worden seien, obwohl die IPEX laut interner Kommunikation dazu das Recht gehabt hätte. Sie hat erläutert:

Ich verstehe die Frage so, daß sie sich auf das Nachbesicherungsrecht bezieht. Dessen Geltendmachung hätte angesichts der kurzen Restlaufzeit und der Verschuldungsstruktur des Konzerns keinen wesentlichen Mehrwert gehabt. Die Bedeutung der Sicherheiten wurde nach meiner Erinnerung materiell nicht anders beurteilt, als zum Zeitpunkt der Kreditentscheidung. Tatsächlich gibt es bis heute keine Anzeichen, dass diese zusätzlichen Sicherheiten in der Verwertung einen spürbaren Mehrwert geboten hätten. Sie spielten auch keine entscheidende Rolle beim Verkauf der Forderung.

(14) Gefragt, ob eine Auswertung des KPMG Berichts vorgenommen worden sei oder eine solche Auswertung Einzug in das interne Rating der Wirecard AG gefunden habe, hat die Zeugin ausgeführt:

Der KPMG Bericht wurde unmittelbar nach Erhalt von der Analyseabteilung ausgewertet. Auf Basis der nicht zufriedenstellenden Ausräumung von Vorwürfen durch den KPMG Bericht wurde ein Risikosignal gesetzt und das Engagement wurde in eine engere Überwachung eingestuft („Yellow List“). Die zuständige Analystin stellte die Auswertungsergebnisse am 29.04.2020 im Adressrisikokomitee der IPEX vor. Zudem wurde die Ratingüberprüfung angestoßen. Auf Basis weiterer Informationen, die von Wirecard schriftlich und in einem Telefonat eingeholt wurden, erfolgte im Mai eine Herabstufung des Ratingfaktors „Organisation, Führung, Personal“ im internen Rating. Das Gesamtrating blieb vorerst auf Basis der damaligen Erkenntnisse weiterhin guten Zahlen unverändert, ein Re-Rating war auf Basis des avisierten Jahresabschlusses vorgesehen.

### **3. Themenkomplex „Sitzungen des Verwaltungsrates der KfW sowie des Aufsichtsrates der IPEX“**

Zu diesem Themenkomplex hat die Zeugin einleitend erklärt:

Ich bin kein Mitglied im Verwaltungsrat der KfW und nehme auch an dessen Sitzungen nicht teil. Daher kann ich Ihnen hierzu keine Fragen beantworten.

Ich bin auch kein Mitglied des Aufsichtsrats der IPEX. Als Mitglied der Geschäftsführung nehme ich aber regelmäßig an dessen Sitzungen teil, soweit die Geschäftsführung hier zugelassen ist. Nach Rücksprache mit dem Gremienssekretariat der IPEX, kann ich Ihnen folgende Informationen zu Ihren Fragen geben.

(1) Die Zeugin ist gefragt worden, bei welchen Sitzungen des Verwaltungsrates der KfW beziehungsweise des Aufsichtsrates der IPEX die Wirecard AG oder eines ihrer Tochterunternehmen Gegenstand der Beratungen gewesen seien. Die Zeugin hat angeführt:

Im Zeitraum bis zum 1.10.2020 wurde zu Wirecard in zwei Sitzungen des Aufsichtsrats der IPEX gesprochen.

In der außerordentlichen Aufsichtsratssitzung am 10.09.2020 ging es vor allem um die Durchsuchung der IPEX-Geschäftsräume durch die Staatsanwaltschaft am Vortag. Daneben wurde über die vorher abgeschlossene Sonderprüfung der Internen Revision der IPEX zur Kreditvergabe an Wirecard gesprochen. Es wurde kein Beschluss gefasst.

In der Aufsichtsratssitzung vom 25.09.2020 war Gegenstand insbesondere eine Erweiterung des Sonderberichts der Internen Revision der IPEX, die der Prüfungsausschuss am gleichen Tag beschlossen hatte. Auch der aktuelle Stand des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Frankfurt wurde vorgestellt.

In der Sitzung wurde auch über die Frage gesprochen, ob eine unabhängige externe Untersuchung des Wirecard-Engagements der IPEX beauftragt werden sollte. Die Beauftragung wurde dort beschlossen; bei den Beratungen und der Beschlussfassung hierzu war ich nicht anwesend.

Darüber hinaus waren während der ersten Phase der Corona-Krise monatliche Telefonkonferenzen zur Information des Aufsichtsrats angesetzt worden; am 09.07.2020 und am 27.08.2020 wurde dabei auch über Wirecard gesprochen.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass verschiedene Informationen und Unterlagen über Wirecard auch auf Brainloop (eine IT-gestützte Plattform für den Aufsichtsrat der IpeX) hochgeladen wurden, u.a. am 19.06., 25.06. und 30.07.2020.

(2) Gefragt, ob der Verwaltungsrat der KfW beziehungsweise der Aufsichtsrat der IPEX über das zwischenzeitliche Begehren des BMF (und gegebenenfalls des BMWi), die IPEX möge sich stärker beziehungsweise länger bei Wirecard engagieren, unterrichtet worden sei, hat die Zeugin entgegnet, an ein solches „Begehren“ könne sie sich nicht erinnern. Hinsichtlich der Unterrichtung des Aufsichtsrats der IPEX bezüglich Wirecard hat sie auf ihre vorherigen Antworten verwiesen.

(3) Gefragt, welche Beschlüsse der Verwaltungsrat der KfW beziehungsweise der Aufsichtsrat der IPEX im Allgemeinen seit 2010 zur Wirecard AG und zu ihren Tochterunternehmen gefasst habe, hat die Zeugin auf frühere Antworten verwiesen. Weitere Beschlüsse zu Wirecard seien im fraglichen Zeitraum nicht gefasst worden.

## IX. Prof. Dr. Joachim Nagel

### 1. Überblick

*Prof. Dr. Joachim Nagel* ist vom Untersuchungsausschuss schriftlich befragt worden.

Der Zeuge ist vom 1. November 2017 bis zum 1. November 2020 Mitglied des Vorstands der KfW Bankengruppe gewesen.<sup>4622</sup>

*Prof. Dr. Nagel* ist zudem für die Förderung von Entwicklungs- und Schwellenländern zuständig gewesen, welche zum Geschäftsbereich der KfW Entwicklungsbank und der KfW-Tochter DEG gehört. Ebenso ist er für die Export- und Projektfinanzierung zuständig gewesen, die die KfW IPEX-Bank durchführt.<sup>4623</sup>

Auf einen vom 3. Untersuchungsausschuss vorbereiteten Fragenkatalog hat der Zeuge die im Folgenden dargestellten Antworten übermittelt.<sup>4624</sup>

Einleitend hat der Zeuge angemerkt, dass er seine Vorstandstätigkeit bei der KfW zum 1. November 2020 beendet und die Fragen aus seiner Erinnerung heraus beantwortet habe. Ergänzende Unterlagen hätten ihm daher nicht zur Verfügung gestanden.

### 2. Themenkomplex „deutsche Lösung“

(1) Gefragt, ob ihm eine E-Mail bekannt sei, die laut einem Spiegel-Artikel vom 16. März 2021<sup>4625</sup> am 23. Juni 2020 von Herrn *Michalak* innerhalb der KfW versendet worden sei, hat der Zeuge mitgeteilt:

Von der laut Spiegel am 23. Juni 2020 von Herrn *Michalak* innerhalb der KfW versandten Email hatte ich Kenntnis. Herr *Michalak* hatte mich am 23. Juni 2020 telefonisch darüber informiert, dass sich möglicherweise Herr Dr. *Kukies* melden könnte, um die aktuelle Lage hinsichtlich Wirecard zu besprechen.

(2) Dem Zeugen ist die Frage gestellt worden, ob er wisse, wie Herr *Michalak* dazu gekommen sei, in dieser E-Mail zu spekulieren, dass Herr *Dr. Kukies* mit der IPEX darüber diskutieren wolle, eine bestimmte Kreditsentscheidung beziehungsweise geschäftspolitische Entscheidung aus nichtwirtschaftlichen Gründen zu treffen. Der Zeuge hat entgegnet, dazu sei ihm nichts bekannt.

<sup>4622</sup> Homepage der KfW ([https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/News-Details\\_587776.html](https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/News-Details_587776.html); letzter Abruf am 4. Juni 2021).

<sup>4623</sup> Homepage der KfW ([https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/News-Details\\_587776.html](https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/News-Details_587776.html); letzter Abruf am 4. Juni 2021).

<sup>4624</sup> MAT A Z-127.

<sup>4625</sup> Spiegel-Artikel vom 16. März 2021: Regierung wollte noch kurz vor der Pleite Millionen bei Wirecard nachschießen (<https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-staatssekretaer-joerg-kukies-schlug-noch-kurz-vor-insolvenz-kredit-der-kfw-tochter-ipex-vor-a-9e917a6b-0980-4808-9efb-9f11aae22618>; letzter Abruf am 4. Juni 2021).

(3) Gefragt, ob er wisse, ob die ablehnende Haltung der IPEX im Vorfeld des avisierten Telefongesprächs am 23. Juni 2020 dem BMF, insbesondere Herrn *Dr. Kukies*, oder dem BMWi mitgeteilt worden sei, hat der Zeuge angegeben, dazu sei ihm nichts bekannt.

(4) Der Zeuge ist gefragt worden, ob er wisse, ob das Telefongespräch mit Herrn *Dr. Kukies* am 23. Juni 2020 stattgefunden habe und ob er an diesem teilgenommen habe. Auch ist ihm die Frage gestellt worden, ob bei diesem Telefongespräch der Eindruck vermittelt worden sei, dass sich das BMF beziehungsweise das BMWi eine bestimmte Kreditentscheidung wünschen würde. Er hat geantwortet:

Das Telefonat am 23. Juni 2020 mit Herrn *Dr. Kukies* fand statt. Ich war selbst zu diesem Telefonat zugeschaltet. Die weiteren Teilnehmer waren nach meiner Erinnerung neben Herrn *Dr. Kukies*, Herr *Michalak* und Frau *Schneider* von der IPEX und Herr *Dr. Bräunig*. Im Telefongespräch wurde zu keinem Zeitpunkt der Eindruck vermittelt, dass sich das BMF und/oder das BMWi eine bestimmte Kreditentscheidung wünschten.

(5) Die Frage, ob er Kenntnisse darüber habe, ob im Juni 2020 Bedienstete des BMF jemals den Eindruck vermittelt hätten, dass seitens des BMF eine bestimmte Kreditentscheidung beziehungsweise eine bestimmte geschäftspolitische Position der IPEX gegenüber der Wirecard AG bevorzugt worden wäre, hat der Zeuge verneint.

(6) Ebenso hat der Zeuge die Frage verneint, ob er Kenntnisse darüber habe, ob im Juni 2020 jemals von Bediensteten des BMF der Eindruck vermittelt worden sei, dass seitens des BMF eine bestimmte Kreditentscheidung beziehungsweise eine bestimmte geschäftspolitische Position der KfW gegenüber der Wirecard AG bevorzugt worden wäre.

(7) Der Zeuge ist gefragt worden, ob ihm bekannt sei, ob im Anschluss an ein mögliches Telefongespräch am 23. Juni 2020 ein De-Briefing für Mitglieder des Vorstands der KfW oder Mitglieder des Aufsichtsrats der IPEX durchgeführt worden sei und ob er etwas über die Inhalte wisse. Der Zeuge hat erklärt:

Im Anschluss an das Telefongespräch am 23. Juni 2020 fand nach meiner Erinnerung ein kurzes De-Briefing unter Leitung von Herrn *Dr. Bräunig* für die Mitglieder des Vorstands der KfW statt. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats der IPEX fand nach meiner Erinnerung kein De-Briefing statt.

(8) Der Zeuge ist gefragt worden, auf wessen Vorschlag hin die Kanzlei *Freshfields* in die Aufarbeitung der gegen die IPEX erhobenen Vorwürfe eingebunden werden sollte und ob es hierzu Meinungsverschiedenheiten gegeben habe. Der Zeuge hat berichtet:

Nach meiner Erinnerung hat der Rechtsbereich der KfW, der auch die IPEX berät, der Geschäftsführung den Vorschlag zur Beauftragung der Kanzlei *Freshfields* gemacht. Hintergrund war nach meiner Erinnerung, dass eine andere, zunächst mandatierte Kanzlei den Auftrag wegen eines Konflikts doch nicht bekommen sollte. Daran, dass der Aufsichtsrat in die Mandatierung eingebunden war, kann ich mich nicht erinnern. Diskutiert wurde später im Aufsichtsrat, ob das so ausreicht. Nach meiner Erinnerung führte die Diskussion – dies müsste auch entsprechend protokolliert sein – zur Entscheidung, dass neben der Kanzlei *Freshfields* eine weitere Kanzlei zur Aufarbeitung des Wirecard Engagements der IPEX beauftragt wurde.

### **3. Themenkomplex „Sitzungen des Verwaltungsrates der KfW sowie des Aufsichtsrates der IPEX“**

Zu diesem Themenkomplex hat der Zeuge erneut erklärt:

Da ich meine Vorstandstätigkeit bei der KfW zum 1. November 2020 beendet habe und im Zuge dessen auch mein Aufsichtsratsmandat bei der IPEX niedergelegt habe, habe ich keinen Zugriff mehr auf Unterlagen. Aus meiner Erinnerung heraus kann ich zu den Fragen Folgendes sagen:

(1) Der Zeuge ist gefragt worden, bei welchen Sitzungen des Verwaltungsrates der KfW beziehungsweise des Aufsichtsrates der IPEX die Wirecard AG beziehungsweise eines ihrer Tochterunternehmen Gegenstand der Beratungen gewesen sei. Er hat erläutert:

Bei der KfW wurde das Wirecard-Engagement in zwei Sitzungen des Risiko- und Kreditausschusses der KfW behandelt, im Juni und im September [Anm.: 2020]. In der Junisitzung erfolgte eine mündliche Information über den drohenden Verlust der IPEX; ebenfalls informiert wurden zu diesem Zeitpunkt – so meines Wissens – der Prüfungsausschuss und das Plenum. In der Septembersitzung gab es meiner Erinnerung nach eine schriftliche Information. Explizite Beschlüsse mit Bezug zu Wirecard wurden, so meine Erinnerung, nicht gefasst.

Bei der IPEX gab es – so meine Erinnerung – zwei Aufsichtsratssitzungen. Eine außerordentliche Sitzung am Tag nach der Durchsuchung der IPEX-Geschäftsräume durch die Staatsanwaltschaft Anfang September. Themen waren die Durchsuchung und die Sonderprüfung der Internen Revision zur Kreditvergabe. Daneben wurde das Wirecard-Engagement in einer Sitzung gegen Ende September behandelt und eine unabhängige externe Untersuchung des Wirecard-Engagements beauftragt.

(2) Gefragt, ob der Verwaltungsrat der KfW beziehungsweise der Aufsichtsrat der IPEX über das zwischenzeitliche Begehren des BMF (und gegebenenfalls des BMWi), die IPEX möge sich stärker beziehungsweise länger bei Wirecard engagieren, unterrichtet worden sei, hat der Zeuge angegeben, sich an ein solches Begehren nicht erinnern zu können.

(3) Der Zeuge ist gefragt worden, welche Beschlüsse der Verwaltungsrat der KfW beziehungsweise der Aufsichtsrat der IPEX seit 2010 insgesamt zur Wirecard AG oder einem ihrer Tochterunternehmen gefasst habe. Der Zeuge hat geantwortet, mit Ausnahme des bereits erwähnten Beschlusses hätten weder der Verwaltungsrat der KfW noch der Aufsichtsrat der IPEX seiner Erinnerung nach entsprechende Beschlüsse gefasst.

## X. Dr. Günther Bräunig

### 1. Überblick

Der Zeuge *Dr. Günther Bräunig* ist seit dem 1. Januar 2018 Vorstandsvorsitzender des Vorstands der KfW und bereits seit dem 1. Oktober 2006 Mitglied des Vorstands.<sup>4626</sup>

Der Zeuge ist schriftlich befragt worden.

Auf einen vom 3. Untersuchungsausschuss vorbereiteten Fragenkatalog hat der Zeuge die im Folgenden dargestellten Antworten übermittelt.<sup>4627</sup>

### 2. Themenkomplex „deutsche Lösung“

(1) Der Zeuge hat die Frage, ob ihm eine E-Mail bekannt sei, die laut einem Spiegel-Artikel vom 16. März 2021<sup>4628</sup> am 23. Juni 2020 von Herrn *Michalak* innerhalb der KfW versendet worden sei, bejaht. Unter anderem sei auch er Empfänger der E-Mail gewesen.

(2) Dem Zeugen ist die Frage gestellt worden, ob er wisse, wie Herr *Michalak* dazu gekommen sei, in dieser E-Mail zu spekulieren, dass Herr *Dr. Kukies* mit der IPEX darüber diskutieren wolle, eine bestimmte Kreditentscheidung aus nichtwirtschaftlichen Gründen zu treffen. Der Zeuge hat geantwortet:

Herr *Michalak* wollte mich und die anderen Empfänger informieren, dass StS *Kukies* die Frage einer – ggf. teilweisen – Rettung von Wirecard unter Beteiligung von Unternehmen des KfW-Konzerns in einem Telefonat erörtern wollte (diesen Telefontermin hatte das Büro *Kukies* für den Nachmittag vereinbart). Herr *Michalak* stellte weiterhin klar, dass ein zusätzliches Engagement der IPEX bei Wirecard bankfachlich nicht vertretbar sei.

<sup>4626</sup> Homepage der KfW ([https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Arbeitsweise-und-Unternehmensführung/Vorstand/Dr.-Günther-Bräunig-\(Vorsitzender\)/](https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Arbeitsweise-und-Unternehmensführung/Vorstand/Dr.-Günther-Bräunig-(Vorsitzender)/); letzter Abruf am 4. Juni 2021).

<sup>4627</sup> MAT A Z-128.

<sup>4628</sup> Spiegel-Artikel vom 16. März 2021: Regierung wollte noch kurz vor der Pleite Millionen bei Wirecard nachschießen (<https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-staatssekretaer-joerg-kukies-schlug-noch-kurz-vor-insolvenz-kredit-der-kfw-tochter-ipex-vor-a-9e917a6b-0980-4808-9efb-9f11aae22618>; letzter Abruf am 4. Juni 2021).

(3) Der Zeuge ist gefragt worden, ob ihm bekannt sei, ob die ablehnende Haltung der IPEX im Vorfeld eines möglichen Telefongesprächs am 23. Juni 2020 dem BMF mitgeteilt worden sei, sodass Herr *Dr. Kukies* hätte wissen können, dass ein entsprechender Vorschlag zu einer Ausweitung des Engagements ohnehin nicht erfolgversprechend, wohl aber kompromittierend gewesen wäre. Der Zeuge hat erklärt:

Tatsächlich kann ich mich nicht erinnern, ob die ablehnende Haltung der IPEX dem BMF bekannt wurde vor dem Telefonat. Jedenfalls empfand ich das Telefonat des BMF, mit mir als Vertreter der KfW, nicht ungewöhnlich, da eine Stützungsfinanzierung für Wirecard durch die KfW im Auftrag des Bundes mit vollständiger Risikoabsicherung durch das BMF (sogenannte Zuweisung im staatlichen Interesse nach § 2 Abs. 4 KfWGesetz) und bei beihilfenrechtlicher Zulässigkeit theoretisch möglich gewesen wäre und in der Vergangenheit in anderen Fällen auch schon praktiziert wurde (z.B. Air Berlin).

(4) Der Zeuge ist gefragt worden, ob er wisse, ob das Telefongespräch von Herrn *Michalak* und Herrn *Dr. Kukies* am 23. Juni 2020 stattgefunden habe und ob er daran teilgenommen habe. Darüber hinaus ist ihm die Frage gestellt worden, ob bei diesem Telefongespräch der Eindruck vermittelt worden sei, dass sich das BMF eine bestimmte Kreditentscheidung wünsche. Der Zeuge hat berichtet:

Das Telefonat fand am 23.06.2020 statt. An diesem nahmen Herr Michalak und ich, Frau Schneider (Geschäftsführung IPEX) sowie Prof. Nagel (damals Vorstand KfW und IPEX-Aufsichtsratsvorsitzender) teil. In dem Telefonat wurde erörtert, ob eine Rettung von Wirecard bzw. von Teilen von Wirecard (insbesondere die Zahlungsdienstleistungssparte) sinnvoll und möglich wäre. Ich hatte in dem Gespräch nicht den Eindruck, dass das BMF bzw. StS Kukies eine bestimmte Kreditentscheidung der IPEX oder der KfW wünschete. Vielmehr hatte ich als Ergebnis des Gesprächs den Eindruck, dass das BMF die Frage einer Rettung von Wirecard bzw. Teilen von Wirecard nicht weiterverfolgen würde.

(5) Gefragt, ob Vertreter des BMF ihm im Juni 2020 jemals den Eindruck vermittelt hätten, dass sie eine bestimmte Kreditentscheidung bevorzugen würden, hat der Zeuge geantwortet:

Nein, siehe [2.4, redaktionelle Anpassung d. Verf.]. Auch nicht von anderen Vertretern des BMF oder anderen Ministerien.

(6) Der Zeuge ist gefragt worden, ob ihm bekannt sei, ob im Anschluss an ein mögliches Telefongespräch ein Debriefing für Mitglieder des Vorstands der KfW oder Mitglieder des Aufsichtsrats der IPEX durchgeführt worden sei. Der Zeuge hat ausgeführt:

Herr Nagel und ich haben die anderen KollegInnen im Vorstand der KfW debrieft, damit waren drei Mitglieder des Aufsichtsrats der IPEX informiert (Professor Nagel, Herr Peiß (jeweils Vorstand KfW) und StS Kukies). Ob die anderen Mitglieder des Aufsichtsrats der IPEX über das Telefonat informiert wurden, weiß ich nicht.

### **3. Themenkomplex „Sitzungen des Verwaltungsrates der KfW sowie des Aufsichtsrates der IPEX“**

Zu diesem Themenkomplex hat der Zeuge einleitend erklärt:

Im Vorfeld der Beantwortung der Fragen zu diesem Themenkomplex habe ich Mitarbeiter der KfW gebeten, einschlägige Gremienunterlagen durchzusehen und auszuwerten. Unter anderen auf dieser Basis kann ich die Fragen wie folgt beantworten:

(1) Der Zeuge ist gefragt worden, bei welchen Sitzungen des Verwaltungsrates der KfW beziehungsweise des Aufsichtsrates der IPEX die Wirecard AG oder eines ihrer Tochterunternehmen Gegenstand der Beratungen gewesen seien. Der Zeuge hat mitgeteilt:

Ich hatte im Vorfeld unserer Verwaltungsratssitzung am 26.06.2020 ein Telefonat am 22.06.2020 mit dem damaligen Verwaltungsratsvorsitzenden (BM Altmaier) zur Vorbereitung dieser Sitzung. In diesem Telefonat erwähnte ich das Engagement der IPEX bei Wirecard und informierte ihn, dass der IPEX – und damit auch dem Konzern – ein substanzieller Schaden aus dem Engagement drohe.

Im für den Untersuchungsausschuss relevanten Zeitraum (d.h. bis zum 1. Oktober 2020) wurde das Wirecard-Engagement der IPEX in den Sitzungen des Risiko- und Kreditausschusses vom 26. Juni 2020 und 11. September 2020 behandelt. In der Sitzung vom 26. Juni 2020 gab es eine mündliche Information darüber, dass der IPEX aufgrund der Insolvenz von Wirecard ein Verlust von bis zu EUR 100 Mio. drohe, am 11. September 2020 war es eine Information mit Präsentationsunterlage. Ebenfalls am 26. Juni 2020 wurden der Prüfungsausschuss der KfW sowie der Verwaltungsrat der KfW über den drohenden Verlust informiert.

Beschlüsse mit Bezug zu Wirecard haben der Verwaltungsrat oder seine Ausschüsse im Untersuchungszeitraum nicht gefasst.

Zu den Sitzungen des IPEX-Aufsichtsrats kann ich keine Auskünfte geben, da ich dem Gremium nicht angehöre.

(2) Der Zeuge hat die Frage verneint, ob der Verwaltungsrat der KfW beziehungsweise der Aufsichtsrat der IPEX über das zwischenzeitliche Begehren des BMF (und gegebenenfalls des BMWi), die IPEX möge sich stärker beziehungsweise länger bei Wirecard engagieren, unterrichtet worden sei. Es habe keinen Anlass gegeben, darüber im Verwaltungsrat der KfW zu berichten, da dieses Thema nach dem 23. Juni 2020 nicht mehr aufgekommen sei.

(3) Gefragt, welche Beschlüsse der Verwaltungsrat der KfW beziehungsweise der Aufsichtsrat der IPEX seit 2010 zur Wirecard AG oder einem ihrer Tochterunternehmen gefasst hätte, hat der Zeuge geantwortet:

Der Verwaltungsrat der KfW hat zu keinem Zeitpunkt seit 2010 Beschlüsse zu Wirecard gefasst. Zum IPEX-Aufsichtsrat vgl. oben (II. 1.).

## XI. Dr. Wolfgang Fink

### 1. Überblick

*Dr. Wolfgang Fink* leitete „seit 2014 das deutsche Geschäft von Goldman Sachs, bis März 2018 mit dem heutigen Staatssekretär *Dr. Kukies* in gemeinsamer Verantwortung.“<sup>4629</sup>

In seiner Vernehmung hat der Zeuge ausgesagt, dass zwischen Goldman Sachs und der Wirecard AG oder *Dr. Braun* trotz mehrfacher Sondierungsgespräche keine Geschäftsbeziehung zustande gekommen sei.

Außerdem ist der Zeuge intensiv zu seinen Kontakten zu *Dr. Kukies* befragt worden. Austausch habe es gegeben, Wirecard sei jedoch kein Thema gewesen.

Der Zeuge hat zudem klargestellt, dass Goldman Sachs kein Interesse an einer langfristigen strategischen Anlage von Wirecard-Aktienpositionen und -Finanzierungsinstrumenten gehabt habe, sondern diese als Teil der Handelsaktivitäten für Kunden gehalten habe.

### 2. Zusammenbruch von Wirecard

Zum Fall Wirecard hat der Zeuge einleitend ausgeführt:

Der Zusammenbruch von Wirecard ist der schwerwiegendste Fall von potenziellem Bilanzbetrug in Deutschland in der jüngeren Wirtschaftsgeschichte. Ein DAX-Unternehmen brach in kürzester Zeit zusammen, und Anleger, Gläubiger und Marktteilnehmer sind verständlicherweise über das Ausmaß der Enthüllungen schockiert.

[...] Derartige Vorkommnisse verpflichten dazu, die Geschehnisse auf dem hiesigen Kapitalmarkt zu hinterfragen, um die Integrität des Marktes zu erhalten. Hierfür ist die Vertrauenswürdigkeit von Bilanzen von

---

<sup>4629</sup> *Dr. Fink*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 53.

essenzieller Bedeutung. Die Verlässlichkeit testierter Abschlüsse ist und bleibt entscheidende Grundlage unserer Wirtschaftsordnung.<sup>4630</sup>

### 3. Goldman Sachs

Der Zeuge hat Goldman Sachs als „eine weltweit führende Investmentbank, [die] seit über 30 Jahren auch auf dem deutschen Markt tätig“ sei, vorgestellt.<sup>4631</sup>

Zu den Geschäftsfeldern hat der Zeuge ausgeführt, diese seien in zwei Hauptbereiche einzuteilen. Zum ersten Bereich, dem Investmentbanking hat *Dr. Fink* erklärt:

Dieser Bereich umfasst die Beratung unserer Klienten, also Unternehmenskunden, Finanzinstitutionen und der öffentlichen Hand. Wir beraten diese in den Bereichen Corporate Finance und M & A, also bei Zusammenschlüssen, Akquisitionen und Restrukturierungen. Hierzu gehört auch das Finanzierungsgeschäft mit diesen Kunden, zum Beispiel durch Börsengänge, Anleiheemissionen und Umplatzierungen. Dieses Beratungsgeschäft ist wegen der Vertraulichkeit der Mandate strikt abgeschirmt von den übrigen Aktivitäten der Bank.<sup>4632</sup>

Bei dem zweiten Bereich handele es sich um

das Handelsgeschäft, das in der Global Markets Division stattfindet. Wir handeln hier in Aktien, Anleihen, Derivaten und Rohstoffen. Dieser Bereich gibt vornehmlich institutionellen Anlegern die Möglichkeit, auch große Transaktionen kurzfristig umzusetzen, zum Beispiel großvolumige An- und Verkäufe von Aktien, wie Wirecard-Aktien.

Wir handeln hier auch selbst mit unseren Kunden oder für diese Kunden an Börsen. Dafür halten wir oft erhebliche Handelspositionen in Einzeltiteln, zum Beispiel als Inventar oder als Absicherung zu Derivategeschäften. So helfen wir unseren Kunden bei der Umsetzung ihrer Anlagestrategien. Dies bezeichnen wir als „Market Making“, und es ist der Kern unseres Global-Markets-Geschäfts.<sup>4633</sup>

Des Weiteren hat der Zeuge ausgeführt:

Neben diesen beiden Geschäftsfeldern sind wir mit der Goldman Sachs Asset Management LP ein großer Vermögensverwalter für institutionelle Anleger und für vermögende Privatkunden. Zudem treten wir auch als Investor und Kreditgeber auf. In den USA sind wir seit einigen Jahren auch im breiteren Endkundengeschäft tätig.<sup>4634</sup>

### 4. Beziehung Goldman Sachs zu Wirecard

#### a) Keine Geschäftsbeziehung

Der Zeuge hat dem Untersuchungsausschuss dargelegt, warum es zu keiner Geschäftsbeziehung mit Wirecard oder *Dr. Braun* gekommen sei. Zunächst hat *Dr. Fink* aufgezeigt, warum es zu einer geschäftlichen Beziehung hätte kommen können:

Um zunächst auf den historischen Zusammenhang einzugehen: Wie diesem Untersuchungsausschuss bekannt ist, galt Wirecard über viele Jahre hinweg als eines der erfolgreichsten Unternehmen in Deutschland. Als Mitglied zuerst des TechDAX und dann des DAX 30 wurde Wirecard als ein führendes Technologieunternehmen in Deutschland von vielen gelobt und bewundert. Die Wertpapiere des Unternehmens weckten erhebliches Interesse von deutschen und internationalen institutionellen Anlegern und damit auch von Kunden unseres Handelsbereichs.

<sup>4630</sup> *Dr. Fink*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 52 f.

<sup>4631</sup> *Dr. Fink*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 53.

<sup>4632</sup> *Dr. Fink*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 53.

<sup>4633</sup> *Dr. Fink*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 53.

<sup>4634</sup> *Dr. Fink*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 53.

Natürlich hat auch unsere unabhängige Research-Abteilung die Aktien von Wirecard analysiert, nämlich als solche eines Technologieunternehmens. Sie bewertete diese Aktien auf der Grundlage der damals öffentlich zugänglichen Geschäftszahlen und der interessanten Branche lange als aussichtsreiche Investition, wies aber auch auf die kritischen Presseberichte und die sich daraus ergebenden Unsicherheiten hin.

Ebenso galt der damalige Wirecard-Vorstandsvorsitzende Dr. Markus Braun zu dieser Zeit weithin als einer der erfolgreichsten Technologieunternehmer des Landes und war bei zahlreichen bedeutenden Technologie- und Investorenkonferenzen zu Gast, auch bei Goldman Sachs. Sein Ruf wurde durch das viele Jahre andauernde, schnelle Wachstum des Geschäfts und durch die ausgewiesenen Finanzergebnisse von Wirecard gestützt. Daher waren Wirecard und auch Dr. Braun persönlich potenziell interessante Geschäftspartner für Goldman Sachs, insbesondere in den Bereichen „Investmentbanking“ und „Private Wealth Management“.

So führte ich, wie andere Banker von Goldman Sachs, mit Führungspersonen von Wirecard mehrere Sondierungsgespräche. Diese betrafen potenzielle Mandate zur Beratung und Unterstützung von Wirecard im Rahmen möglicher Akquisitions- und Finanzierungsprojekte. Ebenso gingen Kollegen unserer Private-Wealth-Management-Abteilung auf Dr. Markus Braun als Privatanleger zu. Sie loteten so die Möglichkeit aus, ihn oder seine Familienmitglieder als Privatkunden zu gewinnen.<sup>4635</sup>

Dann hat der Zeuge erklärt, dass keine Geschäftsbeziehung bestanden habe:

Der wichtigste Punkt ist jedoch, dass sich aus keinem dieser Gespräche eine Mandatierung von Goldman Sachs durch Wirecard zur Arbeit an etwaigen Transaktionen oder zur Bereitstellung von Finanzmitteln ergab. Auch wurden weder Dr. Braun noch seine Verwandten Kunden der Vermögensverwaltung von Goldman Sachs.

Goldman Sachs vergab insbesondere auch keine Kredite an Wirecard, auch nicht als Mitglied von Kreditkonsortien. Dies ist auch darin begründet, dass dieses Geschäft bei uns besonders auf unsere Unternehmenskunden im Investmentbanking zugeschnitten ist. Wirecard wurde aber nie unser Klient in diesem Bereich. Auch an der Platzierung der Anleihe von 2019 der Wirecard war Goldman Sachs nicht beteiligt.

In diesem Sinne unterhielt Goldman Sachs somit keine Geschäftsbeziehungen zu Wirecard oder Dr. Braun und erhielt dementsprechend auch keine Vergütung für geleistete Dienste. Um genau zu sein: Es gibt hier eine begrenzte Ausnahme. Eine eingeschränkte wirtschaftliche Beziehung zwischen Goldman Sachs und Wirecard bestand in Einlagenkonten bei unserer im Vereinigten Königreich ansässigen verbundenen Bank. Diese wurde für zwei Wirecard-Tochterunternehmen unterhalten: für die Wirecard Bank AG und die Wirecard Card Solutions Limited. Diese Konten existierten seit 2017 bzw. seit 2018 bis zum Sommer 2020.<sup>4636</sup>

Ebenso seien wohl auch „keine Mitarbeiter von Wirecard Kunden [... des] Vermögensverwaltungsbereichs geworden“.<sup>4637</sup>

Zu den genannten Einlagenkonten hat der Zeuge auf Nachfrage konkretisiert:

Das waren zwei Gesellschaften, die bei unserer Banktochter im Vereinigten Königreich, Goldman Sachs International Bank, Einlagenkonten hatten und dort Depositen - ich sage mal untechnisch: Festgelder - deponiert hatten. Die Töchter waren erstens die Wirecard Bank AG und zweitens die Wirecard Card Solutions Limited. Diese Konten wurden im Jahr 2017, 2018 eröffnet und sind im Jahr 2020 und der Abstimmung mit dem englischen oder dem britischen Regulator Financial Contact Authority geschlossen worden.<sup>4638</sup>

Das Geschäft sei „kein Zahlungsverkehrsgeschäft, sondern ein Einlagengeschäft [gewesen], bei dem der Einleger einen Geldbetrag für eine zeitlich limitierte Periode festlegt.“<sup>4639</sup>

---

<sup>4635</sup> Dr. Fink, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 54.

<sup>4636</sup> Dr. Fink, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 54, 71 f.

<sup>4637</sup> Dr. Fink, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 72.

<sup>4638</sup> Dr. Fink, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 73.

<sup>4639</sup> Dr. Fink, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 73.

Zu Bedenken von britischen Aufsichtsbehörden hat der Zeuge erklärt, er habe keine detaillierte Kenntnis darüber, ob es „Austausche mit britischen Behörden zum Thema Wirecard Card Solutions [... mit] Goldman Sachs“ gegeben habe.<sup>4640</sup>

Warum es zu keiner Geschäftsbeziehung gekommen sei, hat der Zeuge wie folgt erklärt:

Einer der Gründe, warum es in den Jahren 2018 bis 2020 zu keinen Geschäftsabschlüssen oder Geschäftsbeziehungen mit Wirecard kam, war unsere interne Reaktion auf Medienberichte über finanzielle Unregelmäßigkeiten bei Wirecard. Es war Goldman Sachs nicht möglich, die erhobenen Vorwürfe zu prüfen oder gar auszuräumen. Wir wollten jedoch Wirecard oder Dr. Braun nicht als Kunden akzeptieren, bis Wirecard die durch die Meldungen aufgeworfenen Fragen überzeugend beantwortet haben würde.<sup>4641</sup>

Der Zeuge hat dazu konkretisierend ausgeführt:

[A]ufgrund der sich insbesondere im Laufe der Jahre 2018 und 2019 verdichtenden negativen Presseberichte hatten wir in unserer Beratungsabteilung, also im Investmentbanking, Kriterien formuliert, die erfüllt sein müssen, damit wir [...] in eine solche Geschäftsbeziehung eintreten würden. Diesen Bedingungen ist vonseiten der Wirecard AG nicht entsprochen worden, weswegen es nicht zu einer Geschäftsbeziehung kam. Insofern haben wir keine Unternehmenstransaktionen oder Finanzierungen für die Wirecard durchgeführt und haben auch keine Kredite an die Wirecard vergeben.<sup>4642</sup>

Der Zeuge hat erklärt, die Kreditabteilung habe „sich mit dem Fall Wirecard insofern nicht beschäftigt, weil es keine Geschäftsverbindung“ gegeben habe. Deshalb habe man keine Kreditprüfung vorgenommen.<sup>4643</sup>

In Bezug auf das Thema Compliance bei Wirecard hat der Zeuge erklärt:

Wir haben im Rahmen unseres Investmentbankings über mögliche Mandate für Wirecard gesprochen. Und in der Beurteilung, dass wir nur nach einer umfassenden Klärung der im Raum stehenden Vorwürfe von Wirecard überhaupt andenken würden, solche Mandate anzunehmen, haben wir vor allem die öffentliche Berichterstattung zu Wirecard herangezogen. Die Governance-Strukturen bei Wirecard selber waren zum damaligen Zeitpunkt kein Thema, da die vorgeschalteten Fragen, nämlich die umfassenden Vorwürfe, die gerade die „Financial Times“ damals in Richtung Asien geäußert hat, der wesentliche Bezugspunkt waren für unsere Einschätzung, in keine Geschäftsbeziehung mit Wirecard zu treten.<sup>4644</sup>

## b) Beziehungen zur Vorstandsebene von Wirecard

Der Zeuge hat erklärt, durch seine Aufgaben naturgemäß mit vielen Führungspersonen aus Unternehmen in Kontakt zu kommen, „so auch mit Herrn *Dr. Braun* in seiner damaligen Funktion als Vorstandsvorsitzender von Wirecard.“ Er sei jedoch „nicht zwangsläufig persönlich an sämtlichen Geschäftskontakten zwischen Goldman Sachs und Wirecard bzw. deren Tochterunternehmen beteiligt [gewesen] oder hatte Kenntnis darüber.“<sup>4645</sup>

Zu Treffen zwischen Goldman Sachs und Vorständen der Wirecard hat der Zeuge berichtet:

Meiner Erinnerung nach fanden mehrere Sondierungen möglicher Geschäftsbeziehungen mit Wirecard statt, auch von meiner Seite und auch mit Dr. Braun, dem Vorstandsvorsitzenden, und anderen Mitarbeitern von Wirecard, durch mich und durch meine Kollegen.<sup>4646</sup>

Dazu hat der Zeuge auf Nachfrage konkretisiert:

In dem Zeitraum 2017 bis 2020 fanden Gespräche oder Kontakte statt. Ich persönlich erinnere mich an drei Treffen mit Dr. Braun in diesem Zeitraum [...]. Kollegen von mir hatten ebenfalls Austausch mit ihm oder anderen Mitarbeitern. Die Details zu deren Treffen oder Häufigkeit habe ich allerdings nicht.<sup>4647</sup>

---

<sup>4640</sup> Dr. Fink, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 73.

<sup>4641</sup> Dr. Fink, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 54 f.

<sup>4642</sup> Dr. Fink, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 61.

<sup>4643</sup> Dr. Fink, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 61.

<sup>4644</sup> Dr. Fink, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 65.

<sup>4645</sup> Dr. Fink, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 53.

<sup>4646</sup> Dr. Fink, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 65.

<sup>4647</sup> Dr. Fink, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 65.

Zu seinen Treffen hat der Zeuge weiter ausgeführt, das erste Treffen habe im zweiten Quartal 2017 stattgefunden. Dabei sei es hauptsächlich um ein Kennenlernen gegangen. Ein solches Treffen sei aufgrund seines Berufs und seiner Position nicht unüblich. Zudem sei es um „das Thema sektorspezifische und Kapitalmarkt-Überblicke“ gegangen. Im ersten Quartal 2019 habe ein weiteres Treffen stattgefunden, an welchem auch mindestens ein Kollege teilgenommen habe. Dies habe „insbesondere dem Überblick über den Sektor, die Branche, in dem die Wirecard und vergleichbare Unternehmen tätig sind“ gedient. Zudem habe es im Sommer 2019 ein Treffen gegeben, welches hauptsächlich stattgefunden habe, um zu beraten, dass die vorbesprochenen Leistungen nicht ohne vorherige Prüfungshandlungen möglich seien.<sup>4648</sup>

Des Weiteren habe es Treffen von Kollegen „im Investmentbanking mit Herrn *Dr. Braun* oder mit Mitarbeitern der Wirecard“ gegeben. „Der genaue Inhalt und die genaue Frequenz dieser Treffen [... seien ihm] nicht bekannt.“<sup>4649</sup>

An allen diesen Treffen habe *Dr. Braun* alleine teilgenommen und alle Treffen seien Sondierungen „zu möglichen Transaktionen oder Entwicklungen im Markt“ gewesen. Bezüglich des Zeitraums zwischen dem ersten und dem zweiten Treffen hat der Zeuge erklärt, hier habe weiterhin Kontakt zu Wirecard durch Mitarbeiter des Investmentbanking-Bereichs bestanden.<sup>4650</sup>

In 2018 habe es ein weiteres Treffen gemeinsam mit Kollegen gegeben, an welchem seitens Wirecard nicht *Dr. Braun*, sondern *Herr Ley* teilgenommen habe. Auch hier sei es um „die Sondierung von Geschäftsmöglichkeiten, Finanzierungsmöglichkeiten oder eben auch M&A-Möglichkeiten“ gegangen.<sup>4651</sup>

Auf die Frage, ob er schon einmal im Hotel am Tegernsee gewesen sei und dort womöglich *Dr. Braun* getroffen habe, hat der Zeuge geantwortet:

Nach bestem Wissen: Ich war nicht in einem Hotel am Tegernsee. Ehrlicherweise ist mir auch nicht klar, wo das stehen sollte oder wie das heißt.<sup>4652</sup>

Der Zeuge hat außerdem erklärt, dass er sich nicht daran erinnern könne, Herrn *Marsalek* „je kennengelernt [...] oder Kontakt [zu ihm] gehabt“ zu haben.<sup>4653</sup>

Auch auf die Frage, ob er jemals in der Prinzregentenstraße 61 gewesen sei, wo eine Herrn *Marsalek* zugeordnete Villa stehe, hat der Zeuge erklärt:

[N]ach meinem besten Wissen war ich nicht in der Prinzregentenstraße 61. Es ist mir auch nicht wirklich bekannt, was in der Prinzregentenstraße 61 steht oder nicht steht.<sup>4654</sup>

### c) Kontakt zum Aufsichtsrat von Wirecard

In Bezug auf den erheblichen Anteil von Stimmrechten, welchen Goldman Sachs auf ihren Büchern hatte, wurde dem Zeugen die Frage gestellt, ob sich dies auf die Möglichkeit einer Besetzung des Aufsichtsrats ausgewirkt habe. Der Zeuge hat daraufhin berichtet:

[D]er Handel in Wirecard-Aktien und in Instrumenten erfolgt, wie ich erläutert hatte, für Kunden, für institutionelle Kunden, die eben entsprechende Positionen über uns umsetzen. Aus dieser Tätigkeit besteht keine Geschäftsbeziehung oder Beziehung mit dem Unternehmen selbst. Insofern findet dieser Handel unabhängig von dem Unternehmen bzw. seiner Governance und anderen Regelungen statt. Daher kann ich mir auch nicht vorstellen, dass es in diesem Zusammenhang Kontakte gab, oder mir ist nicht bekannt, dass da irgendwelcher, wie Sie es ausgedrückt haben, Druck oder ähnliche Vorkommnisse passiert sind.<sup>4655</sup>

In einer E-Mail vom 19. Januar 2020 von Herrn *An.* an *Herrn Dr. Braun* ging es um die Benennung eines Herrn *Ch.* zum stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden bei Wirecard.<sup>4656</sup> Laut Herrn *An.* sei Herr *Ch.*

<sup>4648</sup> *Dr. Fink*, Protokoll (Bandabschrift) 19/17 II der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 6.

<sup>4649</sup> *Dr. Fink*, Protokoll (Bandabschrift) 19/17 II der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 6.

<sup>4650</sup> *Dr. Fink*, Protokoll (Bandabschrift) 19/17 II der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 6.

<sup>4651</sup> *Dr. Fink*, Protokoll (Bandabschrift) 19/17 II der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 6.

<sup>4652</sup> *Dr. Fink*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 73.

<sup>4653</sup> *Dr. Fink*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 68.

<sup>4654</sup> *Dr. Fink*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 73.

<sup>4655</sup> *Dr. Fink*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 69.

<sup>4656</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.14.

bereit, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender zu werden, wenn die KMPG Prüfung „keine negativen Themen“ finde. Die dafür notwendige Freigabe durch Goldman Sachs sei sehr wahrscheinlich.<sup>4657</sup>

Der Zeuge hat erklärt, Herr *Ch.* übe in der New Yorker Gesellschaft von Goldman Sachs verschiedene Positionen aus. Der weitere Inhalt der E-Mail sei ihm nicht bekannt. Grundsätzlich würden „Mitarbeiter [...] von Goldman Sachs] immer wieder gefragt werden, ob sie Rollen in Unternehmen, in Aufsichtsräten übernehmen.“<sup>4658</sup> Man habe hierzu jedoch „sehr klare interne Vorgaben [...], ob überhaupt und wenn, unter welchen Bedingungen [...] man] in solchen Gremien tätig werden“ dürfe.<sup>4659</sup>

Der Zeuge hat erklärt, es sei ihm „nicht bekannt oder erinnerlich, dass sich Goldman Sachs oder Vertreter von Goldman Sachs“ an Besetzungsdiskussionen zum Aufsichtsrat von Wirecard beteiligt hätten. Konkretisierend hat er ausgeführt:

[I]n dem Fall müssten ja Fonds, bei denen wir ähnlich anderer großen Fondsverwaltungsgesellschaften Anteile haben, in solche Diskussionen involviert worden sein. Das ist mir nicht bekannt.<sup>4660</sup>

#### d) Handelstätigkeit von Goldman Sachs in Bezug auf Wirecard-Wertpapiere

Zu den Handelstätigkeiten von Goldman Sachs in Bezug auf Wirecard-Wertpapiere hat der Zeuge ausgeführt:

Der Handel mit Wertpapieren eines Unternehmens setzt keine Geschäftsbeziehungen mit diesem Unternehmen selbst voraus. Der Handel findet mit den Gegenparteien und Anlegern statt. Angesichts der Stellung von Wirecard als DAX-30-Unternehmen, das für zahlreiche Anleger von großem Interesse war, handelte Goldman Sachs ab 2019 recht aktiv mit Aktien und Anleihen des Unternehmens. Wir gehören in Europa zu den größten Aktienhändlern und handeln natürlich auch in allen anderen DAX-Werten. Bei derartigen Aktivitäten unserer Global-Markets-Abteilung ist es Teil des normalen Geschäfts, dass für uns Handelspositionen entstehen, wenn wir für unsere Kunden Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäfte ermöglichen.

Für unsere Positionen im Zusammenhang solcher Geschäfte müssen ab bestimmten Schwellenwerten Stimmrechtsmeldungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz abgegeben werden. Diese folgen sehr technischen Regeln des Wertpapierhandelsgesetzes, die wiederum europäische Regelungen umsetzen. Sie bilden nicht ab, ob wir wirtschaftlich eher eine Kauf- oder eine Verkaufsposition haben, da schon diese beiden Arten von Positionen nicht gegeneinander aufgerechnet werden und einige Positionen für die Goldman-Sachs-Gruppe doppelt zählen. So führen diese Stimmrechtsmeldungen mitunter zu Missverständnissen. Wichtig ist, dass diese Art von Handelsaktivitäten Teil unseres kundenbezogenen Geschäfts sind und dazu dienen, Anlagestrategien unserer Kunden umsetzen zu können. Goldman Sachs hielt also die gemeldeten Wirecard-Aktienpositionen und -Finanzierungsinstrumente nicht etwa als langfristige strategische Anlage, sondern als Teil der Handelsaktivitäten für Kunden.<sup>4661</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge dazu erklärt, Goldman Sachs sei „nicht der Einzelaktionär in Wirecard“. Es hätten „verschiedene Goldman-Sachs-Gesellschaften Stimmrechtsmeldungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz und den dort einschlägigen Regelungen“ abgegeben und gemeldet. Verschiedene Gesellschaften von Goldman-Sachs hätten also einen „Handelsbestand an Wirecard-Aktien“ gehabt. Hier müsse man zwischen Aktien und Instrumenten unterscheiden. Instrumente könnten „Rechte auf Aktien“ und Derivate sein. Die hielte Goldman Sachs für seine Kunden „oder in Ermöglichung oder Umsetzung von Kundengeschäften“. Der Zeuge hat ausgesagt:

Es gab kein prinzipielles strategisches, langfristiges Interesse der Goldman-Sachs-Gruppe an Wirecard. Das sind vorwiegend Handelspositionen oder aber auch Positionen aus unserem institutionellen Vermögensverwaltungsgeschäft, wo wir Fonds auflegen, Publikumsfonds beispielsweise, die dann eben zu entsprechenden Meldungen führen.<sup>4662</sup>

Zu der Frage, wer bei Goldman Sachs und deren Kunden Bedenken in Bezug auf Wirecard hatte, hat der Zeuge erläutert:

---

<sup>4657</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.14.

<sup>4658</sup> Dr. Fink, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 70.

<sup>4659</sup> Dr. Fink, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 70.

<sup>4660</sup> Dr. Fink, Protokoll (Bandabschrift) 19/17 II der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 2.

<sup>4661</sup> Dr. Fink, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 55.

<sup>4662</sup> Dr. Fink, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 61.

Es gibt klassische Investmentfonds, die Kunden von uns sind; es gibt Hedgefonds, die Kunden sind; es gibt klassische Pensionsfonds, also auch Versicherer beispielsweise, die unsere Kunden sind, Banken, Zentralbanken, Unternehmen etc. Diese institutionellen Anleger haben eigene Handelsstrategien. Die können Aktien bei uns kaufen oder Instrumente auf Aktien oder eben auch verkaufen. Die Richtung nehmen diese Kunden, die professionelle, institutionelle Anleger sind, vor. Wir setzen um. Wir setzen diese Kundenaufträge um, und in der Umsetzung dieser Kundenaufträge nehmen wir auch unter anderem die Gegenposition und sichern diese wieder ab. Ich will hier nicht zu technisch werden. Ich bin auch, wie gesagt, im Handelsgeschäft selbst nicht involviert. Also, insofern sind das keine Investments, sondern das sind Umsetzungen von Handelsstrategien.

[...] Unsere Research-Abteilung - und das ist zutreffend - ist unabhängig; sie ist nach gesetzlichen Vorgaben unabhängig. Das gilt für eine physische, für eine organisatorische, für eine informationstechnische Trennung, die hier vorzunehmen ist. Unsere Research-Abteilung nimmt natürlich Beurteilungen von Aktien aufgrund der öffentlichen Informationen vor. Allerdings: Aufgrund ihrer Unabhängigkeit kann ich dazu, wie unsere Research-Abteilung am Ende zu ihren Einschätzungen und Beurteilungen kommt, nichts sagen und bitte um Verständnis dafür.<sup>4663</sup>

Zu der Wirkung der Einschätzungen der Research-Abteilung hat der Zeuge erklärt, die Anleger bei Goldman Sachs seien institutionelle Anleger, welchen „eine ganze Reihe von Informationen zur Verfügung [stehen], wie sie ihre Einschätzungen, die sie dann im Rahmen von Transaktionen ausdrücken, erwerben.“ Zwar stünde den Kunden das Research von Goldman Sachs zur Verfügung, „inwieweit dann ein Research-Bericht [der] Wertpapieranalyse-Abteilung die Einschätzung bei einem institutionellen Großanleger“ beeinflusse oder verändere, könne der Zeuge aber nicht detailliert beurteilen.<sup>4664</sup>

#### e) Gewinn

Auf die Frage nach dem Gewinn, welchen Goldman Sachs mit dem Handel rund um Wirecard gemacht habe, hat der Zeuge erklärt, die

spezifischen Handelspositionen, die wir für Kunden haben, und die daraus resultierenden Gewinne oder Verluste sind mir im Detail nicht bekannt.

[...]

Unser Handelsgeschäft ist eines der größten Handelsgeschäfte in Europa. Es handelt mit Tausenden von Produkten und Einzelwerten. Inwieweit sie für eine einzelne Aktie die tagesaktuellen Gewinne oder Verluste unseres Handelsbuchs ermitteln können, das weiß ich nicht.<sup>4665</sup>

Der Zeuge hat weiter erklärt:

Diese Handelsabteilung und die Handelsbücher liegen bei unserer Tochter in UK - die unterliegen auch dem angelsächsischen, also dem Recht des Vereinigten Königreichs - und in den USA - - und damit dem Recht der Vereinigten Staaten. Was jetzt die von Ihnen angesprochenen Muster betrifft, so sind mir im Hinblick auf Wirecard nicht - - ist mir nicht bekannt, dass wir in gewisse Dividenden- - Dividenden-Stripping und anderen Transaktionen involviert sind. Das Detail habe ich nicht.<sup>4666</sup>

Der Zeuge hat ausgeführt,

das Handelsgeschäft – wie jedes andere Handelsgeschäft auch – verdient an der Handelsmarge und an Finanzierungsgebühren, an Depotgebühren, an Verwaltungsgebühren. Die einzelne Aufschlüsselung dieser Gebühren, vor allem auch in der Höhe und in Bezug auf diese spezifischen Wirecard-Transaktionen, die wir abgewickelt haben, die sind mir einfach nicht bekannt, weil ich in dem Bereich keine Funktion habe.<sup>4667</sup>

<sup>4663</sup> Dr. Fink, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 61 f.

<sup>4664</sup> Dr. Fink, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 62.

<sup>4665</sup> Dr. Fink, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 72.

<sup>4666</sup> Dr. Fink, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 72 f.

<sup>4667</sup> Dr. Fink, Protokoll (Bandabschrift) 19/17 II der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 3.

### f) Stimmrechtsausübung auf Hauptversammlung

Der Zeuge hat erklärt, die gemeldeten Handelspositionen bestünden „aus einer Vielzahl von Einzelpositionen bei verschiedenen Gesellschaften“. „Der Großteil, der von Goldman Sachs gemeldeten Stimmrechtspositionen [seien] Positionen im Zusammenhang mit sogenannten Instrumenten“, also keine Aktien. Das Entstehen von Stimmrechten aufgrund dieser Instrumente sei von „vielfältigen Bedingungen abhängig“. Beispielsweise müsse bei Optionen ein Schwellenwert erreicht werden, sonst gebe „es keine Lieferung von Aktien und damit auch keine Stimmrechte“. Aus den gemeldeten Positionen könne man „nicht schließen, dass das direkte Stimmrechte“ auf der Hauptversammlung seien. Die Publikumsfonds meldeten und übten gegebenenfalls die Stimmrechte „nach ihren Statuten aus“. Im Handelsgeschäft bestünden „detaillierte Vereinbarungen mit [den] jeweiligen Kunden, inwieweit Stimmrechte ausgeübt werden, oder auch nicht“. Somit sei die „Position in reinen Aktien mit Stimmrechten [...] im Vergleich zur gemeldeten Position sehr gering“. Sie beliefen sich auf „einstellige Prozentbeträge“.<sup>4668</sup>

### g) Handelsbestand

Der Zeuge wurde auf die Handelsaktivitäten in Bezug auf Wirecard am 15. Februar 2019, dem letzten Handelstag vor dem Leerverkaufsverbot, angesprochen.

Daraufhin hat er erklärt, die Handelsaktivität von Goldman Sachs sei eine Abbildung des Kundeninteresses. Konkretisierend hat er ausgeführt, dass

der Eigenhandel ja nach der Volcker-Rule verboten ist. Sie dürfen allerdings Handelsbestand halten in Erwartung des kurzfristig zu erwartenden Kundeninteresses. Das nennen wir dann Handelsbestand.

[...] Es gab damals ja ein großes Interesse an der Wirecard-Aktie und einen sehr aktiven Handel, sowohl in Kauf- als auch in Verkauf-Positionen. Wir sind ein großer Aktienhändler, also kriegen wir natürlich einige dieser Nachfragen in unserem Handelsbereich als Aufträge vermittelt und setzen die um. Und natürlich immer dann, wenn die Aktie sehr aktiv gehandelt wird, ist die Wahrscheinlichkeit, dass unser Handelsbereich da Teil der Händler ist, natürlich gegeben, nachdem wir eine sehr starke Marktposition haben. Also, insofern ist es nicht überraschend, dass, wenn die Wirecard-Aktie im institutionellen Bereich stark gehandelt wird, dass wir einen entsprechenden Anteil haben.<sup>4669</sup>

### h) Kein wirtschaftlicher Schaden für Goldman Sachs

Zu einem möglichen wirtschaftlichen Schaden für Goldman Sachs hat der Zeuge ausgeführt, dass aufgrund der „doch sehr eingeschränkten Geschäftsbeziehung zu Wirecard“ und dem Nichtzustandekommen eines Klienten- oder Mandantenverhältnisses oder eines Engagements im Bereich „Investmentbanking, Beratung, Finanzierung“ „keine Gewinne oder Verluste entstanden“ seien.<sup>4670</sup>

Weiter hat der Zeuge erklärt:

Im Hinblick auf unsere Handelsaktivitäten kann ich nur feststellen, dass wir, wie ich ja schon sagte, sehr aktiv im Handel als einer der großen europäischen Aktienhändler in Wirecard waren. Inwieweit dort in den entsprechenden Positionen jetzt Gewinne oder Verluste entstanden sind, die wir für unsere Klienten abgewickelt haben, kann ich im Einzelnen nicht beurteilen, weil ich in diesem Geschäft keine Rolle oder Funktion habe.<sup>4671</sup>

## 5. Kontakt zu Amtsträgern der Regierung oder Vertretern der deutschen Aufsichtsbehörden

Der Zeuge hat erklärt, nach seiner Erinnerung im Untersuchungszeitraum „keine Gespräche mit Amtsträgern der Regierung oder Vertretern der deutschen Aufsichtsbehörden zu Wirecard geführt“ zu haben. Auch an solche Gespräche mit Staatssekretär *Dr. Kukies* könne er sich nicht erinnern. Dazu hat der Zeuge konkretisiert:

<sup>4668</sup> *Dr. Fink*, Protokoll (Bandabschrift) 19/17 II der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 2.

<sup>4669</sup> *Dr. Fink*, Protokoll (Bandabschrift) 19/17 II der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 4.

<sup>4670</sup> *Dr. Fink*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 68 f.

<sup>4671</sup> *Dr. Fink*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 68 f.

Wir beide waren ab Ende 2014 bis zu seinem Ausscheiden im März 2018 gemeinsam Co-Vorsitzende des Vorstands der damaligen Goldman Sachs AG, der heutigen Goldman Sachs Bank Europe SE, und haben auch darüber hinaus das Goldman-Sachs-Geschäft in Deutschland und in Österreich geleitet. Herr Kukies leitete unseren Handelsbereich im Global-Markets-Geschäft in Deutschland; ich war insbesondere für das Investmentbanking und Beratungsgeschäft zuständig.

Die in unseren Sondierungen mit Wirecard besprochenen möglichen Investmentbanking-Aktivitäten fielen nicht in den Zuständigkeitsbereich von Herrn Kukies. Dementsprechend war er meines Wissens nach an diesen nicht beteiligt.<sup>4672</sup>

Aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Frage des Abgeordneten *Frank Schäffler*, FDP, auf Drucksache 19/21639 geht ein Treffen zwischen Staatssekretär *Dr. Kukies* und Vertretern von Goldman Sachs am 4. November 2019 hervor. Dazu hat der Zeuge ausgeführt:

Grundsätzlich gibt es von mir und anderen Führungspersonen bei Goldman Sachs regelmäßigen Austausch mit Vertretern von Regierungen und Aufsichtsbehörden. Dies ist auch der Fall für die Bundesregierung und deren Vertreter bzw. deutschen Aufsichtsbehörden. Die Themen dieser Erläuterungen beziehen sich häufig auf makroökonomische, makropolitische Fragestellungen, insbesondere in den letzten Monaten und Jahren der für uns sehr wichtige und entscheidende Brexit und dessen Konsequenzen. Es gab eben in diesem Zusammenhang Austausch und Treffen mit der Bundesregierung.<sup>4673</sup>

Das Treffen im November 2019 habe nach der Erinnerung des Zeugen mit einem oder mehreren seiner Kollegen und ihm in Berlin stattgefunden.<sup>4674</sup> Auch in Bezug auf dieses Treffen hat der Zeuge wiederholt, sich

nach bester Erinnerung und bestem Wissen nicht daran erinnern [zu können], dass der Themenkomplex Wirecard mit Amtsträgern der Bundesregierung oder auch Herrn Dr. Jörg Kukies besprochen wurde.<sup>4675</sup>

Weiter hat der Zeuge berichtet:

[N]ach meiner Erinnerung [ist das Treffen] unter Teilnahme von Kollegen aus den USA abgelaufen. Hier bestand von meinen Kollegen, also Führungspersonen aus der Goldman-Sachs-Gruppe, ein Interesse an diesen makroökonomischen, makropolitischen Einschätzungen, aber weniger an einzelnen Geschäftsgängen in Deutschland oder Unternehmen in Deutschland.<sup>4676</sup>

Hochrangigster Vertreter des BMF bei diesem Treffen sei Staatssekretär *Dr. Kukies* gewesen. Daran, ob noch weitere Personen aus dessen Stab oder Vertreter aus anderen Ministerien dabei gewesen seien, so hat der Zeuge erklärt, könne er sich nicht mehr erinnern.<sup>4677</sup>

In Bezug auf seine Beziehung zu Staatssekretär *Dr. Kukies* hat der Zeuge auf die Aufgabenteilung innerhalb von Goldman Sachs verwiesen. *Dr. Kukies* sei für den Aufgabenbereich „Global Markets“ zuständig gewesen, in welchem er „vor allem mit institutionellen Anlegern, deutschen, internationalen institutionellen Anlegern“, befasst gewesen sei. Der Zeuge selbst sei damals und heute für den Bereich „Investmentbanking“ zuständig, „der sich vor allem mit Unternehmenskunden“ befasse. Zu diesen hätte auch Wirecard gehört, wäre es hier zu einer Kundenbeziehung gekommen. Der Zeuge hat konkretisiert:

Insofern gab es im Rahmen der gemeinsamen Leitung des Geschäfts für mich wenig Veranlassung, mit Herrn Dr. Kukies über meinen ureigensten Bereich, nämlich das Beratungsgeschäft, zu sprechen. Er war, wie gesagt, für den anderen Bereich, „Handelsgeschäft“, zuständig.

Als er im März 2018 bei uns ausgeschieden ist und zum Staatssekretär ernannt wurde, gab es von mir, aus meiner Sicht, wenig Veranlassung, mit ihm über konkrete unternehmensspezifische Themen zu sprechen. Unsere Gespräche, wie auch mit anderen Amtsträgern der Regierung, waren vor allem Themen, die zum Beispiel die Bankenunion oder eben auch den von mir erwähnten Brexit betreffen. Unsere Treffen mit

<sup>4672</sup> *Dr. Fink*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 55.

<sup>4673</sup> *Dr. Fink*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 56.

<sup>4674</sup> *Dr. Fink*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 56.

<sup>4675</sup> *Dr. Fink*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 57.

<sup>4676</sup> *Dr. Fink*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 58.

<sup>4677</sup> *Dr. Fink*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 58.

Führungspersönlichkeiten von Goldman Sachs und staatlichen Amtsträgern hatten genau diese Themen zum Ziel.<sup>4678</sup>

Auch in der Zeit nach dem Treffen im November 2019, so hat der Zeuge erklärt, könne er sich nicht an Treffen mit Staatssekretär *Dr. Kukies* zum Thema Wirecard erinnern. Treffen zu anderen Themen, insbesondere zum wichtigen Themenkomplex Brexit, habe es gegeben.<sup>4679</sup>

Auf die Frage nach anderen Themen, durch welche der Zeuge potentiell mit Staatssekretär *Dr. Kukies* auf das Thema Wirecard gekommen sein könnte, hat der Zeuge erklärt:

Die Handelspositionen, über die ich im Eingangsstatement berichtet habe, sind in unserem Handelsbereich entstanden. Der Großteil unseres europäischen Aktienhandels und damit auch unseres deutschen Aktienhandels wird von unserer Schwestergesellschaft, der Goldman Sachs International Limited\*, im Vereinigten Königreich abgewickelt. [...] Im Rahmen der Vorbereitung habe ich natürlich Kenntnisse oder Informationen bekommen, aber ich habe keine Verantwortung in der Goldman Sachs International Limited\*, und ich habe auch keine Funktion in unserem Handelsbereich. Von daher bin ich damit nicht wirklich im Detail befasst.

Das Leerverkaufsverbot, das Sie erwähnt haben, ist natürlich ein Eingriff in das Marktgeschehen. Aber auch hier betrifft das natürlich insbesondere die Handelsaktivitäten, wie gesagt, und zu den Handelsaktivitäten habe ich qua meiner Funktion keine detaillierte Kenntnis.

Aber ich komme zurück und darf das auch noch mal betonen: Auch zu den von Ihnen genannten Vorfällen, die uns natürlich aus der öffentlichen Berichterstattung bekannt wurden, habe ich keine Gespräche, an die ich mich erinnern kann, mit meinem früheren Kollegen Herrn Dr. Kukies geführt.<sup>4680</sup>

Weiter hat der Zeuge erklärt:

[W]ir melden Aktienpositionen oder unsere Gruppe meldet Aktienpositionen in verschiedensten Basiswerten. Ich kann nicht bestätigen, dass das zum Beispiel für die Commerzbank der Fall ist; zumindest habe ich keine Kenntnis darüber.

[...] Wie ich erläutert hatte, sind das natürlich kundenseitig, also von unseren Kunden, induzierte oder veranlasste Geschäfte. Und in welchen Werten unsere Kunden jetzt kaufen oder verkaufen oder entsprechende Positionen etablieren wollen, gut, das ist eine Frage des Handels. Wir sind einer der größten Aktienhändler in Europa, regelmäßig unter den Top drei. Wir handeln in Tausenden von Titeln und Instrumenten. Eine detaillierte Kenntnis dazu habe ich nicht.

Und, wie gesagt, die Gespräche zu Wirecard, die Sie angesprochen hatten, Herr Vorsitzender: Natürlich, nach dem Zusammenbruch der Wirecard und dem Schock, der damit ausgelöst wurde, auch am Finanzplatz, gab es viele Gespräche mit Marktteilnehmern über das, was da passiert ist. Ich hatte allerdings ausgeführt, dass ich mit den Regierungsvertretern und auch mit Herrn Dr. Kukies dazu nicht gesprochen habe.<sup>4681</sup>

Auf die Frage nach einer Freundschaft mit Staatssekretär *Dr. Kukies* hat der Zeuge geantwortet, er habe diesen in der Zusammenarbeit „als einen hochprofessionellen Kollegen, sehr versiert, kennengelernt, mit einem umfangreichen Arbeitspensum“. Ihre Beziehung sei „vorwiegend beruflicher Natur“ gewesen. Nach einer solch langen Zusammenarbeit sei man „positiv und freundschaftlich verbunden“; die Kontakte seien jedoch „fast ausschließlich beruflicher Natur“.<sup>4682</sup>

Der Zeuge hat erklärt, es habe „immer wieder“ Treffen mit Vertretern des BMF und auch mit *Dr. Kukies* gegeben. Er hat zudem von einem „regelmäßigen Kontakt mit Amtsträgern, so auch mit *Dr. Kukies* berichtet“. Genauere Angaben zu der Häufigkeit oder Regelmäßigkeit hat der Zeuge nicht gemacht.<sup>4683</sup>

<sup>4678</sup> *Dr. Fink*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 57 f.

<sup>4679</sup> *Dr. Fink*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 58.

<sup>4680</sup> *Dr. Fink*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 59. Bei den mit \* gekennzeichneten Stellen hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „Goldman Sachs International Limited“ in „Goldman Sachs International“ umformuliert.

<sup>4681</sup> *Dr. Fink*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 59 f.

<sup>4682</sup> *Dr. Fink*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 63.

<sup>4683</sup> *Dr. Fink*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 63 f.

Auf Nachfrage, wie oft der Zeuge sich mit Staatssekretär *Dr. Kukies* getroffen habe, hat dieser erklärt:

Wie gesagt: Ich kann bestätigen, dass ich mich an dem Termin, am 11. - - oder im November 2019 mit ihm getroffen habe. Wie häufig ich mich, abgesehen von diesem Termin, mit ihm getroffen habe, weiß ich nicht mehr genau. Sie müssen ja auch berücksichtigen, dass Herr Dr. Kukies Gast bei vielen Veranstaltungen war. Das ist mir im Detail nicht mehr nachkonstruierbar, auf wie vielen Veranstaltungen zum Beispiel ich war, auf denen auch Herr Dr. Kukies zugegen war.<sup>4684</sup>

Auch ein Nachreichen dieser Informationen sei ihm nicht möglich, da er darüber „keine detaillierte Kenntnis“ habe. Selbstverständlich habe er einen Terminkalender, er führe jedoch „regelmäßig kein Buch darüber, wer alles an [einer von ihm besuchten] Veranstaltung“ teilnehme.<sup>4685</sup>

Der Zeuge hat auf weitere Nachfrage präzisiert:

Herr Abgeordneter, ich habe nur gesagt, dass ich - das ist noch mal präzisierend - nicht genau sagen kann, wie häufig ich mich mit Herrn Dr. Kukies getroffen habe. Und ich habe darauf hingewiesen, dass Dr. Kukies bei vielen Veranstaltungen zu Gast war, bei denen ich möglicherweise auch eingeladen war, und ich ihn dort getroffen habe.<sup>4686</sup>

Ob er mit *Dr. Kukies* gemeinsam bei einer Veranstaltung auf dem Podium gewesen sei, könne er „im Detail nicht mehr nachvollziehen“. Er hat dazu ausgeführt:

Ich bin regelmäßig bei Veranstaltungen und auch auf Podien eingeladen. Inwieweit Dr. Kukies bei einem dieser Podien, am gleichen Podium, bei der gleichen Veranstaltung, gewesen ist, daran kann ich mich jetzt nicht erinnern.<sup>4687</sup>

Während des gemeinsamen Co-Vorsitzes habe er mit *Dr. Kukies* „natürlich eine Menge Austausch gehabt, als Kollegen im Vorstand“.

Nachdem er [Anm.: Dr. Kukies] im März 2018 Staatssekretär wurde, hat sich sein Aufgabenfeld verändert, und meine Aufgaben sind weiter diejenigen gewesen im Rahmen meiner Verantwortung von Goldman Sachs. Von daher sind wir, wenn ich das so sagen darf, unterschiedliche Wege gegangen.<sup>4688</sup>

An eine Videokonferenz mit *Dr. Kukies*, so hat der Zeuge ausgesagt, könne er sich nicht erinnern. Ebenso wenig an einen SMS-Austausch.

Auf die Frage nach einem Austausch per WhatsApp und dem Vorschlag, im Handy nachzusehen, hat der Zeuge ausgesagt:

[N]atürlich habe ich die Kontaktdaten von Herrn Dr. Kukies. Und natürlich weiß ich, wie ich mit ihm in Kontakt treten kann.<sup>4689</sup>

Auf Nachfrage hat er erklärt, sich mit *Dr. Kukies* über Telefon auszutauschen. Er schließe auch nicht aus, ihm einmal eine SMS geschrieben oder eine solche von ihm erhalten zu haben.

Der Zeuge hat zusammengefasst, sich mit *Dr. Kukies* auszutauschen, was „verschiedene Kommunikationsmittel, wie Telefon, SMS und Messengerdienste“ umfasse. An die Häufigkeit könne er sich nicht präzise erinnern. Er sei sich nicht sicher, ob er diese Details rekonstruieren könne.<sup>4690</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage erklärt, im Zuge der Vorbereitung auf die Vernehmung im Untersuchungsausschuss keinen Kontakt zum Themenkomplex Wirecard zu *Dr. Kukies* gehabt zu haben.<sup>4691</sup>

Der Zeuge hat ausgeführt:

---

<sup>4684</sup> *Dr. Fink*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 66.

<sup>4685</sup> *Dr. Fink*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 66.

<sup>4686</sup> *Dr. Fink*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 66.

<sup>4687</sup> *Dr. Fink*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 66.

<sup>4688</sup> *Dr. Fink*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 66 f.

<sup>4689</sup> *Dr. Fink*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 67.

<sup>4690</sup> *Dr. Fink*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 67 f.

<sup>4691</sup> *Dr. Fink*, Protokoll (Bandabschrift) 19/17 II der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 5.

Von 2014 bis 2018 war Kukies für den Handelsbereich zuständig. Ich war für den Investmentbanking-Bereich zuständig. Ich sage das nur deswegen, weil ich ja gerade über Kontakte berichtet hatte im Investmentbanking-Bereich in 2017, also 2018 natürlich auch, nur damit ich da präzise bin. Im Hinblick auf Kukies – er war für diesen Bereich zuständig. Dieser Bereich ist in Deutschland vor allem der Verkauf und der Vertrieb und der Kontakt mit institutionellen Investoren. Diese Investoren können in Wirecard oder andere Aktien oder andere Instrumente investieren. Das Handelsbuch, der Handel mit der Aktie, das Risikomanagement fand fast ausschließlich in dieser Londoner Einheit, der Schwestergesellschaft Goldman Sachs International statt. Und da hatte, wie gesagt, mein Kollege Kukies in dieser Gesellschaft in London keine Funktion. Ich kann daher auch nicht beurteilen, ob er in irgendwelche Handelsentscheidungen involviert war. Ich kann nur feststellen, dass er in Deutschland angestellt war bei der deutschen Gesellschaft, und dass die Handelsbücher im Wesentlichen in London geführt werden.<sup>4692</sup>

Auf die Frage, ob London eine eigene Research-Abteilung habe, es also eine zu Deutschland zusätzliche gebe, hat der Zeuge erläutert:

Es gibt einen Research-Bereich in Goldman-Sachs und der unterliegt einem Research-Management. Dass die Mitarbeiter dieses Researches bei unterschiedlichen Gesellschaften angestellt sein können oder auch müssen, in Londoner Einheit und in New York halt bei der New Yorker Einheit, ist das eine. Aber das Management dieses Bereichs, das ist ein Bereich innerhalb von Goldman Sachs.<sup>4693</sup>

Der Zeuge ist auch gefragt worden, ob er bei den Fusionsgesprächen von Commerzbank und Deutscher Bank, mit Vertretern der Bundesregierung, beteiligt gewesen sei. Der Zeuge hat diese Frage aufgrund von Verschwiegenheitsverpflichtungen aus Mandatsbeziehungen nicht beantwortet.<sup>4694</sup>

## 6. Leerverkaufsverbot durch die BaFin

Zum Leerverkaufsverbot durch die BaFin hat der Zeuge ausgeführt:

Ein Leerverkaufsverbot ist ein Eingriff in die Marktdynamik, ein durchaus schwerwiegender Eingriff in die Marktdynamik, und muss wohlüberlegt sein. Inwieweit das konkrete Verbot, also die Erhöhung von bestehenden Positionen, oder das Verbot der Etablierung neuer Positionen, einzelne unserer Kunden beeinträchtigt hat, das ist mir leider unmöglich zu beurteilen.<sup>4695</sup>

Der Zeuge hat dazu weiter ausgeführt, ein Leerverkaufsverbot sei

natürlich ein Eingriff in das Marktgeschehen und beeinträchtigt den Handel unserer institutionellen Investoren in verschiedenster Weise. Wie konkret das Verbot des Aufbaus oder des Erhöhens bestehender Leerverkaufspositionen bei unseren institutionellen Anlegern Veränderungen, nachteilige Veränderungen in deren Portfolien oder Investment hervorgerufen hat, kann ich aus meiner Warte nicht beurteilen.<sup>4696</sup>

Der Zeuge hat dazu, warum das Leerverkaufsverbot ein so schwerwiegender Eingriff gewesen sei und zu welcher Konsequenz das führen könne, ausgeführt:

[N]atürlich sind wir an funktionierenden Kapitalmärkten interessiert. Und diese Transaktionen Kauf und Verkauf von Aktien, Etablierung von Handelspositionen sind tägliches Geschäft und findet in hundertfacher, tausendfacher Ausführung jeden Tag statt. Wenn Sie dann eine spezifische Regelung einführen, dann ist das natürlich ein Eingriff in diesen Markt und für die Marktteilnehmer natürlich ein bedeutendes Ereignis. Inwieweit jetzt dann die Richtung der Positionen sich ändert, Gewinne oder Verluste entstehen, kann ich im Einzelnen nicht abschätzen. Aber es finden ja nach meinem Wissen nicht allzu häufig Leerverkaufsverbote statt.<sup>4697</sup>

<sup>4692</sup> Dr. Fink, Protokoll (Bandabschrift) 19/17 II der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 7.

<sup>4693</sup> Dr. Fink, Protokoll (Bandabschrift) 19/17 II der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 8.

<sup>4694</sup> Dr. Fink, Protokoll (Bandabschrift) 19/17 II der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 5.

<sup>4695</sup> Dr. Fink, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 62.

<sup>4696</sup> Dr. Fink, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 72.

<sup>4697</sup> Dr. Fink, Protokoll (Bandabschrift) 19/17 II der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 3.

Er erinnere sich an „die Leerverkaufsverbote im Rahmen der Finanzkrise im Jahr 2008“.<sup>4698</sup>

Auf die Frage, ob der Zeuge und seine Kollegen im Februar 2019 eine Störung des Marktvertrauens gesehen hätten, hat der Zeuge geantwortet:

[W]as meine Research-Leute dazu denken, das kann ich hier leider nicht erläutern, weil ich hatte ja über die Unabhängigkeit dieser Abteilung gesprochen. Ob die Händler bei uns bzw. die dort Tätigen ein Marktvertrauen gestört gesehen haben oder nicht, kann ich auch nicht beurteilen. Das ist tägliches Handelsgeschäft, in das bin ich nicht involviert.<sup>4699</sup>

Zu der Frage, ob das Leerverkaufsverbot wohl überlegt gewesen sei, hat der Zeuge erklärt, er sei „in diese Überlegungen, die zur Verhängung eines solchen Verbotes geführt haben, nicht involviert“ gewesen. Er „kenne die einzelnen Beweggründe nicht“ und könne deshalb „auch nicht abschließend beurteilen, ob das wohl überlegt“ gewesen sei.<sup>4700</sup>

## 7. Eigener Aktien-Besitz des Zeugen Dr. Fink

Zu einem persönlichen Investment in Wirecard hat der Zeuge erklärt, bei Goldman Sachs bestünden „intern sehr detaillierte Regelungen“ zu privaten Investitionen. Diese unterlägen „einem Genehmigungsprozess in jedem Einzelfall“. Dem Zeugen persönlich sei ein Investment in Einzelwerte untersagt. In Werte, welche mit dem deutschen Aktienmarkt in Verbindung stünden oder auch entsprechende Derivate, könne er nicht investieren.<sup>4701</sup>

## 8. Weitere Kontakte

Der Zeuge hat erklärt, er habe sich seiner Erinnerung nach „nicht mit Herrn zu *Guttenberg* getroffen oder zu Wirecard spezifisch ausgetauscht“.<sup>4702</sup>

Der Zeuge hat außerdem erklärt, sich nicht an einen Austausch mit Herrn *Dr. Achleitner*, ehemaliger Goldman-Banker und Aufsichtsrat der Deutschen Bank, zum Thema Wirecard erinnern zu können.<sup>4703</sup>

## 9. Kontakt zu andere Shareholdern der Wirecard

Der Untersuchungsausschuss hat den Zeugen auch nach Kontakten zu anderen Shareholdern der Wirecard gefragt, ganz konkret nach Kontakt mit BlackRock und ehemaligen Beschäftigten bei BlackRock, insbesondere Herrn *Friedrich Merz*.

Der Zeuge hat dazu erklärt, er habe nach seiner Erinnerung

keinen Kontakt zum Thema Wirecard mit BlackRock oder keinen Kontakt mit dem ehemaligen Beschäftigten [...] Herrn Dr. Merz -, zum Thema Wirecard gehabt.<sup>4704</sup>

## 10. „Project Panther“

Der Untersuchungsausschuss hat den Zeugen auch nach dem „Project Panther“ gefragt, bei welchem es um eine Überlegung der Übernahme oder Fusion mit der Deutschen Bank durch Wirecard gegangen sei. Des Weiteren ist er zu Fusionen, Übernahmen und M&A-Geschäfte generell gefragt worden.

<sup>4698</sup> Dr. Fink, Protokoll (Bandabschrift) 19/17 II der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 3.

<sup>4699</sup> Dr. Fink, Protokoll (Bandabschrift) 19/17 II der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 3.

<sup>4700</sup> Dr. Fink, Protokoll (Bandabschrift) 19/17 II der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 4.

<sup>4701</sup> Dr. Fink, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 62 f.

<sup>4702</sup> Dr. Fink, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 72.

<sup>4703</sup> Dr. Fink, Protokoll (Bandabschrift) 19/17 II der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 5.

<sup>4704</sup> Dr. Fink, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 71.

Dazu hat der Zeuge erklärt, das „Project Panther“ sei ihm nicht bekannt. Zum M&A-Geschäft, in welchem Goldman Sachs aktiv sei, hat er ausgeführt:

Wenn ich das jetzt auf Wirecard beziehe und unsere Sondierungsgespräche mit Wirecard zu potenziellen M & A-Transaktionen, möchte ich zwei Bemerkungen machen. Die erste ist: Grundsätzlich, im Rahmen unseres Sondierungsdialogs, treten wir immer wieder an Klienten zu potenziellen Erwerbsmöglichkeiten heran. Wir haben ein international aktives Netzwerk von Bankern, die im Bereich „Technologie“ tätig sind, und da kann es sehr gut vorkommen, dass beispielsweise ein Klient von uns, internationaler Klient in den USA oder anderswo, ein Geschäft verkauft und wir dann sondieren in der Branche: Wer könnte Interesse haben? [...]

Da gab es immer wieder Kontakte zwischen meinen Kollegen im Investmentbanking und der Wirecard AG zu potenziellen Übernahmen von kleineren Zahlungsdienstleistern beispielsweise. Mir ist nicht bekannt, dass daraus irgendeine Transaktion entstanden ist. Das hatte ich ja auch eingangs erwähnt.

Und im Zweiten, um vielleicht da auch ein konkretes Beispiel zu nennen, das mir persönlich bekannt ist: Wie Sie vielleicht wissen, hat sich die Softbank, eine internationale Unternehmensgruppe, - an der Wirecard AG beteiligt. Und meiner Erinnerung nach haben im Vorfeld Gespräche zu potenziellen Beratungsaufträgen für die Wirecard AG stattgefunden.

Das ist meiner Erinnerung nach im zweiten Quartal 2019 gewesen. Goldman Sachs bzw. unsere Investmentbanking-Abteilung hat dann eben nach interner Prüfung entschieden, kein Mandat für Wirecard in diesem Zusammenhang zu übernehmen. Die Gründe für diese Entscheidung habe ich ja ausgeführt.<sup>4705</sup>

## XII. Heike Pauls

### 1. Überblick

Die am 18. März 2021 vernommene Zeugin *Heike Pauls* hat über 15 Jahre bis zum Februar 2021 bei der Commerzbank im Bereich Aktien-Research gearbeitet.<sup>4706</sup> Von 2008 bis zum Juni 2020 ist sie Analystin für die Wirecard-Aktie gewesen.<sup>4707</sup> Zuvor war sie als Analystin bei der Deutschen Bank und bei Cheuvreux tätig gewesen.<sup>4708</sup>

### 2. Kündigung der Zeugin

Die Zeugin hat berichtet, im Anschluss an das Erscheinen des „Spiegel“-Artikels vom 14. Januar 2021<sup>4709</sup> und die Vernehmung der Zeugen *Dr. Chromik* und *Zielke* im 3. Untersuchungsausschuss sei sie fristlos entlassen worden.

Zu diesen Vorwürfen hat sie sich folgend geäußert:

Ich habe zu keinem Zeitpunkt, weder im Fall Wirecard noch bei anderen von mir analysierten Unternehmen, jemals unerlaubt Informationen ausgetauscht oder Interessenskonflikte verschwiegen, geschweige denn einen persönlichen Vorteil erlangt. Anderweitige Behauptungen und Vorwürfe sind schlicht falsch. Im Gegenteil, ich bin bei Wirecard, wie viele anderer Marktteilnehmer auch, einem Betrug aufgesessen.<sup>4710</sup>

<sup>4705</sup> *Dr. Fink*, Stenografisches Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 15. Januar 2021, S. 75.

<sup>4706</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 14.

<sup>4707</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 9.

<sup>4708</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 14.

<sup>4709</sup> „Spiegel-Online“ vom 14. Januar 2021: Die Spionin, die Wirecard liebte (<https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-commerzbank-analystin-heike-pauls-versorgte-wirecard-mit-informationen-a-444a1ece-25d7-45a1-a86d-a6cef2cbd5d3>; letzter Aufruf am 14. Mai 2021).

<sup>4710</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 10.

### 3. Tätigkeit als Analystin bei der Commerzbank für die Wirecard-Aktie

Die Zeugin hat mitgeteilt, sie habe 2008 die Analyse der Wirecard-Aktie von einem Kollegen übernommen.<sup>4711</sup> Neben der Wirecard-Aktie habe sie vorwiegend Telekommunikationsaktien analysiert.<sup>4712</sup>

Die Zeugin hat ausgesagt, die Skandalisierung ihrer Tätigkeiten durch die Presse sei auf ein fehlendes Verständnis für die Aufgaben und Arbeitsinhalte von Aktienanalysten für institutionelle Investoren, den sogenannten Sell-Side-Research, zurückzuführen. Sie hat zunächst darauf hingewiesen, dass es bei ihrer Tätigkeit ausschließlich um die Beratung professioneller institutioneller Investoren gehe, und erklärt:

Die Tätigkeit eines Sell-Side-Analysten unterliegt einer klassischen Dreiteilung aus erstens - der eigentlichen fundamentalen Analyse des Unternehmens, zweitens - der intensiven persönlichen Interaktion mit institutionellen Investoren, sowie drittens - dem intensiven Dialog mit den analysierten Firmen.<sup>4713</sup>

Die Grundlage für die fundamentale Analyse von Unternehmen sei die Erstellung eines Finanzmodells, ausschließlich auf Basis öffentlich zugänglicher Informationen.<sup>4714</sup> Die Zeugin hat erklärt, sie selbst würde keine Charts erstellen, die technische Analyse sei ein anderer Bereich. Sie würde hingegen die Bilanzen in einem eigenen Modell abbilden, darauf basierend Planungsannahmen treffen und die zukünftigen Entwicklungen schätzen. Daraus werde dann der Unternehmenswert abgeleitet.<sup>4715</sup> Ausgangspunkt seien die historischen, vom Wirtschaftsprüfer testierten Zahlen. Darauf aufbauend würden Zukunftsprognosen unter Berücksichtigung des Markt- und Wettbewerbsumfeldes, der Positionierung des Unternehmens und regulatorischer Faktoren erstellt. Auf Basis gängiger Bewertungsmethoden, wie dem Discounted-Cashflow oder Bewertungsvergleichen mit Wettbewerbern, würden Kursziele hergeleitet.<sup>4716</sup>

Die aktive „Coverage“ eines Unternehmens beinhalte regelmäßige Modellpflege anhand der vom Unternehmen neu veröffentlichten Quartalszahlen sowie eine laufende Überprüfung der Prognosen auf Grund aktueller Unternehmensnachrichten und Veränderungen im Markt- oder Wettbewerbsumfeld. Kursrelevante Ereignisse würden in schriftlichen Research-Updates kommentiert und Kursziele sowie die Anlageempfehlung gegebenenfalls angepasst. Anders als Wirtschaftsprüfer oder Aufsichtsbehörden hätten Analystinnen und Analysten nicht die Möglichkeit, interne Prüfungshandlungen oder gar forensische Untersuchungen in einem Unternehmen vorzunehmen. Sie müssten sich daher auf testierte Jahresabschlüsse und Quartalsberichte uneingeschränkt verlassen können. Diese seien der zentrale Aufsatzpunkt für die Prognosen. Wenn diese falsch seien, seien zwangsläufig auch Planungsannahmen, das Bewertungsmodell, das Kursziel und letztendlich die Anlageempfehlung falsch.<sup>4717</sup>

Auch öffentlich zugängliche Sekundärquellen, wie Informationen von Wettbewerbern oder auch Zeitungs- und Internetberichte, flössen in die Analyse mit ein. Jedoch dürften Marktgerüchte ohne stichhaltige Belege oder aus unbekanntem Quellen nicht ohne weiteres als Fakt übernommen werden, insbesondere dann, wenn sie im Widerspruch zu den testierten Abschlüssen stünden. Ansonsten könnten sich für die Analystinnen und Analysten erhebliche juristische und regulatorische Konsequenzen ergeben.<sup>4718</sup>

Es würden auch Risiken modelliert. Risikobetrachtungen könnten etwa in die Umsatzschätzung oder in die Gewinnschätzung einfließen. Basis seien jedoch immer die testierten Zahlen. Die Vorwürfe gegen Wirecard, die es seit 2008 gegeben habe, seien, insoweit sie auf die Testate vertraut habe, daher bei der Analyse nicht mitberücksichtigt worden.<sup>4719</sup>

Bezüglich der Interaktion mit institutionellen Investoren hat die Zeugin erklärt, dass Einzelmeinungen von Analysten für institutionelle Investoren einer von vielen Bausteinen ihrer Investitionsentscheidung seien. In der Regel würden im Austausch mit Analysten zahlreiche Meinungen von institutionellen Investoren gehört. Ausschlaggebend sei hier weniger die Empfehlung an sich, denn statistisch gesehen würden 50 Prozent der

<sup>4711</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 14.

<sup>4712</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 44.

<sup>4713</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 10.

<sup>4714</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 10.

<sup>4715</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 36.

<sup>4716</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 10.

<sup>4717</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 10.

<sup>4718</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 10 f.

<sup>4719</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 46.

Kaufempfehlungen nicht aufgehen, sondern vielmehr das vermittelte Detailwissen zu Unternehmen, Markt und Wettbewerb sowie der Zugang zum Management. Somit sei der Sell-Side-Analyst inhaltlicher Sparringspartner und nicht Tipgeber für den Investor. Mit Hilfe verschiedener Sparringspartner und eigenen Analysen bilde der Investor sich seine eigene Meinung und treffe seine Investitionsentscheidung. Die Analysten erhielten wiederum aus den Gesprächen mit einer Vielzahl von Investoren einen breiten und tiefen Einblick, zu welchen Aspekten sich die Investoren mehr Transparenz wünschten und welche Bedenken einem Investment entgegenstünden.<sup>4720</sup>

Die Zeugin hat hinsichtlich der dritten Aufgabe der Sell-Side-Analysten, der Interaktion mit den analysierten Firmen, ausgeführt, dass der Analyst regelmäßigen Kontakt zu Entscheidungsträgern der Kapitalmarkt-kommunikation der Unternehmen pflege und direkten Zugang zu ihnen habe. Der Austausch diene der Aufarbeitung und Validierung vom sogenannten News-Flow, Zahlen oder Marktinformationen. Investor Relations sei hier die erste Anlaufstelle. Darüber hinaus fänden auch Gespräche mit dem Management, meistens den Finanzvorständen, aber auch den CEOs statt. Regelmäßiger Austausch mit den Unternehmen sei auch Grundlage für die Akquise von „Unternehmens-Roadshows“, das heißt vom Broker organisierte Einzelmeetings des Unternehmens mit Investoren, oder die Akquise der Unternehmen zur Teilnahme an Investorenkonferenzen.<sup>4721</sup>

Dieser sogenannte Corporate Access sei neben der Interaktion mit institutionellen Investoren ein wesentlicher Bestandteil der Zielvereinbarung und Arbeit der Analysten. Auf Basis der regelmäßigen Interaktion mit institutionellen Investoren und dem Unternehmen nehme der Analyst so die Rolle einer Schnittstelle zwischen Investoren und dem Unternehmen ein. Beispielsweise würden Investoren im Tagesgeschäft regelmäßig Anfragen an die Sell-Side-Analysten zur Informationsbeschaffung und Detailklärung mit dem Unternehmen richten. Wichtig sei hier die Unabhängigkeit des Analysten. Er gebe dem Unternehmen Ratschläge und Hinweise, werde aber für diese nicht kompensiert. Entsprechend liege hier kein Interessenskonflikt vor. Gleichzeitig agiere das Unternehmen im Interesse der institutionellen Investoren, wenn es das gebündelte Feedback aufnehme und die Transparenz erhöhe. Auch hier käme es nicht zu einem Interessenskonflikt mit den Anteilseignern, da die Interessen gleichgerichtet seien.<sup>4722</sup>

Die Zeugin hat mitgeteilt, das letzte Kursziel, das sie angegeben habe, habe bei 230 Euro gelegen. Heute stehe die Aktie bei 38 Cent.<sup>4723</sup>

Hinsichtlich des Geschäftsmodells von Wirecard hat die Zeugin ausgeführt, Wirecard habe zwei große Bereiche gehabt, Acquiring und Issuing, und noch ein paar Randbereiche abgedeckt. Acquiring sei sogenannte Kartenakzeptanz. In dem Fall von Wirecard handele es sich dabei um sogenannte „Card-not-present“-Geschäfte, das heißt um Geschäfte ohne physische Präsenz, überwiegend im Onlinebereich. Wirecard erhalte eine Gebühr für diese Acquiring-Dienstleistung, dies sei der größere Teil des Geschäfts gewesen. Wirecard habe zudem auch noch das sogenannte Issuing-Geschäft gehabt, das ungefähr ein Viertel des Gewinns ausgemacht habe. Issuing sei die „Herausgabe von elektronischem Guthaben“. Die Zeugin hat bestätigt, dass der Gewinn bei Wirecard aus dem Drittpartnergeschäft aus den drei ausländischen Gesellschaften gekommen sei, aber hinzugefügt, dass das für Außenstehende wie sie nicht ersichtlich gewesen sei. Sie sei auf die testierten Berichte und auf die Quartalsberichte angewiesen gewesen.<sup>4724</sup>

#### 4. Finanzierung ihrer Research-Aufgaben

Die Zeugin hat erklärt, die institutionellen Investoren würden für ihre Research-Leistungen bezahlen. Es gebe eine Festvergütung und einen variablen Teil der Vergütung. Der feste Bestandteil der Vergütung mache ungefähr 95 Prozent aus und die variable Vergütung 5 Prozent. Letztere berechne sich zum einen aus der persönlichen Zielvereinbarung und -erreicherung, der wichtigere Faktor sei jedoch die Gesamtpformance der Bank. Die persönlichen Ziele für Research-Mitarbeiter würden sich in drei große sogenannte Key Performance Indicators (KPIs) aufteilen. Der Output und die Qualität dieser Research-Berichte würden ungefähr 25 Prozent ausmachen, die Interaktion mit institutionellen Investoren 30 Prozent und Corporate Access, der

<sup>4720</sup> Pauls, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 11.

<sup>4721</sup> Pauls, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 11.

<sup>4722</sup> Pauls, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 11.

<sup>4723</sup> Pauls, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 31.

<sup>4724</sup> Pauls, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 41.

Austausch mit Unternehmen und die Kommunikation mit Unternehmen, ungefähr 30 Prozent. Die Zeugin hat die Frage verneint, ob der Vorgesetzte bei der Beurteilung der Leistung eines Research-Mitarbeiters auch mit dem Unternehmen, das analysiert werde, spreche. Er tausche sich nur mit den Investoren selbst aus.<sup>4725</sup>

Die Zeugin hat erklärt, nie irgendeine Form der Provision oder Vergütung von Wirecard erhalten zu haben.<sup>4726</sup>

## 5. Hinweise auf mögliche Straftaten oder Rechtsverstöße durch Wirecard

Danach gefragt, wann sie auf Hinweise auf mögliche Straftaten oder Rechtsverstöße durch Wirecard aufmerksam geworden sei, hat die Zeugin geantwortet, dass Gerüchte immer wieder aufgetreten seien. Als sie mit der Analyse der Aktie im Jahr 2008 begonnen habe, seien schon bald danach Vorwürfe gegen Wirecard von der Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre geäußert worden. Gegen den Verantwortlichen, der im Vorfeld die Aktie geshortet habe, sei dann eine Haftstrafe verhängt worden. Der Verdacht, er habe sich persönlich bereichern wollen, habe nahe gelegen.<sup>4727</sup> Gegen weitere Akteure seien zudem Geldstrafen verhängt worden.<sup>4728</sup>

Diese erste Krise habe Wirecard ganz gut überstanden. Im gleichen Jahr habe EY außerdem ein Sondergutachten erstellt, in dem Bilanzen erneut aufgearbeitet worden seien. Dies habe dazu beigetragen, dass der Kapitalmarkt wieder Vertrauen in Wirecard gefasst habe.<sup>4729</sup>

2010 seien Vorwürfe gegen Wirecard im Zusammenhang mit einem möglichen Geldwäschefall, dem Michael-Schütt-Fall in den USA, erhoben worden. Im gleichen Jahr sei in den USA ein neues Gesetz eingeführt worden, das eine Haftung für Zahlungsdienstleister begründet habe. Vorher seien etwa bei unerlaubten Gambling-Shops oder Glücksspielseiten die Betreiber in Haftung genommen worden. Dieser habe man nur schlecht habhaft werden können, daher sollten nunmehr die Zahlungsanbieter in die Pflicht genommen werden. Vor dieser Neuregelung im amerikanischen Recht habe es viele Gerüchte gegeben, dass Wirecard solche Glücksspielgeschäfte durchführe und durch diese rechtliche Änderung viel Geschäft verlieren würde. Dies sei jedoch nie eingetreten.<sup>4730</sup>

Der nächste größere Vorfall sei die Veröffentlichung des Zatarra-Berichts Anfang 2016 gewesen. Dieser habe „für ein richtiges Beben gesorgt“. Der Bericht habe die im Jahr 2010 erhobenen Vorwürfe wiederaufgegriffen, die damals bereits als entlastet gegolten hätten. Niemand habe gewusst, wer Zatarra sei, und das habe für viel Aufregung gesorgt. Zatarra habe nur diesen einen Research-Bericht veröffentlicht. Der Autor oder die Autorin seien komplett in der Anonymität geblieben, was vielen suspekt erschienen sei. Die BaFin habe dann Anzeige erstattet und die Staatsanwaltschaft habe ermittelt, da das Geschehen den Anschein einer konstruierten Short Attacke gehabt habe.<sup>4731</sup>

## 6. Vermeintliche Short-Attacken auf Wirecard

Auf die Frage hin, ob sie sich kritisch mit den Vorwürfen gegen Wirecard auseinandergesetzt habe, hat die Zeugin geantwortet, sie habe sämtliche Vorwürfe, die geäußert worden seien, im Detail hinterfragt, analysiert und mit den Investoren diskutiert. Kritische Fragen der Investoren seien nicht „abgebügelt“ worden.<sup>4732</sup>

Die Zeugin hat erklärt, es sei in Anbetracht der Vorwürfe höchst plausibel gewesen, dass Wirecard ein Ziel von Short-Attacken sei. Sie hat dies zunächst damit begründet, dass die Betrugsvorwürfe gegenüber Wirecard, zumindest ab dem Jahr 2016, zeitlich mit einem neuen Phänomen am deutschen Kapitalmarkt korreliert hätten. Aktivistische Shortseller hätten eigene Research-Berichte veröffentlicht, die mit gravierenden Anschuldigungen bevorzugt mittelständische Unternehmen angegriffen hätten. Prominente Beispiele hierfür

<sup>4725</sup> Pauls, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 22 f.

<sup>4726</sup> Pauls, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 30.

<sup>4727</sup> Pauls, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 14.

<sup>4728</sup> Pauls, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 30.

<sup>4729</sup> Pauls, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 15.

<sup>4730</sup> Pauls, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 14 f.

<sup>4731</sup> Pauls, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 15.

<sup>4732</sup> Pauls, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 31 f.

seien die Unternehmen Pro 7 und Ströer gewesen sowie aktuell auch Grenke Leasing. Die Zeugin hat hinzugefügt, dass es bei Wirecard zudem zuvor bereits mehrere Shortattacken gegeben habe, in deren Zusammenhang der Vertreter der Schutzgemeinschaft für Kleinaktionäre verurteilt worden sei.<sup>4733</sup> Ihrer Ansicht nach nähmen Shortseller sicherlich eine wichtige Funktion am Kapitalmarkt ein.<sup>4734</sup> Die Zeugin hat jedoch ausgeführt:

Für regulierte Kapitalmarktteilnehmer ist es befremdlich, dass es Shortsellern erlaubt ist, sich über Leerverkäufe für fallende Kurse zu positionieren und anschließend mit der Veröffentlichung von eigenen, sehr negativen Research-Berichten den Kurs der Aktie unter Druck zu bringen. Die Grenze zu unerlaubten\* „Short and Distort“ scheint fließend.<sup>4735</sup>

Ferner sei eine unabhängige Untersuchung des Phänomens durch Intellidex im Juli 2018 zu dem Ergebnis gekommen, dass unregulierte Vehikel wie Zatarra, heute bekannt als Viceroy, möglicherweise einer Umgehung der Regularien diene. Der Bericht habe auch auf eine enge Zusammenarbeit dieser Vehikel mit Medien hingewiesen. Darüber hinaus habe eine empirische Untersuchung der University of Texas festgestellt, dass sich im Nachhinein nur circa 30 Prozent der Vorwürfe von Bilanzbetrug, die von aktivistischen Shortsellern ausgegangen seien, als korrekt herausgestellt hätten. 70 Prozent der beschuldigten Unternehmen seien unschuldig gewesen und so zu Kollateralschäden geworden.<sup>4736</sup>

In Bezug auf das von der BaFin am 18. Februar 2019 verhängte Leerverkaufsverbot hat die Zeugin darauf hingewiesen, dass die BaFin über „deutlich granularere Daten“ als die Analysten verfüge und einen kompletten Überblick über die Shortseller gehabt habe. Auch sie selbst habe sich die Positionen angeschaut, allerdings nur im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Sie sei Aktienanalytikerin und könne grundsätzlich keine detaillierte Analyse der Bestände durchführen. Zwar habe sie beobachtet, wer Shorts gemeldet habe, es sei jedoch ein Fakt, dass sehr viele der Shortseller nicht meldepflichtig seien. Ergebnis ihrer Analyse sei gewesen, dass die Shortvolumina in der Aktie zu gewissen Zeiten unüblich hoch gewesen seien, das sei jedoch noch Market-Talk gewesen. Es gebe bei der Commerzbank einen Chat, der für den gesamten Aktienbereich zugänglich sei. Dort hätten etwa Kollegen aus dem Vertrieb oder aus dem Handel Daten zu auffälligen Bewegungen der Aktien gepostet. Eine tiefere Analyse habe sie nicht durchgeführt.<sup>4737</sup>

Die Zeugin hat ergänzt, dass letztendlich die zahlreichen grünen Flaggen bei Wirecard, insbesondere die uneingeschränkten Testate der Jahresabschlüsse, der augenscheinlich entlastende unabhängige Audit durch Rajah & Tann, das Leerverkaufsverbot der BaFin sowie Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in Richtung der Shortseller und Medien entscheidend gewesen seien. Sie sei aufgrund dessen fälschlicherweise – wie viele andere Kapitalmarktteilnehmer auch – davon ausgegangen, dass Wirecard zu den 70 Prozent der Unternehmen gehöre, bei denen die Anschuldigungen ungerechtfertigt seien.<sup>4738</sup>

Die Zeugin hat hinzugefügt, dass Analysten selbst keine Prüfhandlung vollziehen könnten. Das uneingeschränkte Testat der Jahresabschlüsse bis einschließlich 2018 durch EY sei auch für sie der Beweis gewesen, dass die von der Presse und Shortsellern geäußerten Betrugsvorwürfe nicht stimmen könnten und damit die Quellen zweifelhaft gewesen seien.<sup>4739</sup> Im Gegensatz zu Shortsellern müsse sie sich als Analytikerin auf die Testate verlassen und dürfe keine Presseberichterstattung aus unbekanntem Quellen verwenden, wenn sie im Widerspruch zu Testaten stehe.<sup>4740</sup> Es sei für sie nach wie vor unerklärlich, dass die Guthaben der Treuhandkonten von den Wirtschaftsprüfern nicht wasserdicht durch originale Bankbestätigungen überprüft worden seien. Die uneingeschränkten Testate ohne Bankbestätigung hätten letztlich zu einer Scheinsicherheit geführt, die allen Marktteilnehmern, die sich auf öffentliche Informationen gestützt und auf funktionierende Instanzen vertraut hätten, erheblich geschadet hätten. Die Zeugin hat erklärt, sie nehme, entgegen der Darstellung in der Presse, in diesem Zusammenhang als Analytikerin keine Sonderrolle ein. Viele sehr erfahrende

<sup>4733</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 13.

<sup>4734</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 53.

<sup>4735</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 13. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat die Zeugin in ihren nachträglichen Protokollanmerkungen „unerlaubten“ zu „unerlaubtem“ geändert.

<sup>4736</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 13.

<sup>4737</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 26 f.

<sup>4738</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 13.

<sup>4739</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 13.

<sup>4740</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 53 f.

Investoren seien bis zum Zusammenbruch der Aktie noch überzeugt gewesen, und zahlreiche Analysten hätten die Wirecard Aktie zum Teil mit noch höheren Kurszielen zum Kauf empfohlen.<sup>4741</sup> Die Zeugin hat erklärt, sie habe nicht vor, gegen die Wirtschaftsprüfer zu klagen. Sie halte es für aussichtslos, als Analystin Wirtschaftsprüfer zu verklagen. Zudem müsse sie sich zunächst arbeitsrechtlich verteidigen.<sup>4742</sup>

Gefragt, wie sie es sich erklärt habe, dass die Margen bei Wirecard so viel besser als bei seinen Wettwerbern gewesen seien, hat die Zeugin darauf hingewiesen, dass es auch Zahlungsdienstleister wie Visa und Mastercard gebe, die zwar ein anderes Geschäftsmodell hätten, aber noch höhere Margen erwirtschafteten.<sup>4743</sup>

## 7. Kontakte in Sachen Wirecard AG

Innerhalb der Commerzbank, so hat die Zeugin mitgeteilt, habe sie hinsichtlich der Aktie von Wirecard in erster Linie mit dem Vertrieb kommuniziert. Gemeint damit sei der Vertrieb von Aktien an institutionelle Investoren. Die Analysten würden Analysen verfassen und ihre Einschätzung danach an den Vertrieb kommunizieren, der ihre erste Anlaufstelle und Schnittstelle zu den institutionellen Investoren sei.<sup>4744</sup> Diese Einschätzungen würde der Vertrieb dann in seine Empfehlungen an die Kunden einfließen lassen.<sup>4745</sup> Wenn die Investoren Nachfragen hätten, träten sie direkt mit den Analysten in Kontakt.<sup>4746</sup>

Es habe einmal ein Gespräch zwischen der Abteilung Relationship Management und Wirecard gegeben, mit der Abteilung bestehe aber kein reger Austausch. Im Rahmen eines „Kapitalmarkttag“, der organisiert worden sei, als *Alexander von Knoop* Finanzvorstand geworden sei, sei sie zu einem Lunch eingeladen worden, wisse aber nicht mehr genau, wer daran teilgenommen habe. Neben Herrn *von Knoop* sei von der Wirecard auch Herr *Holten*, der Treasurer, da gewesen. Außerdem erinnere sie sich, dass der Firmenkundenbetreuer der Wirecard und eine Mitarbeiterin aus der Kreditabteilung der Commerzbank teilgenommen hätten. Wie üblich, wenn Analysten dabei seien, sei explizit darauf hingewiesen worden, dass in deren Beisein nur die sogenannte Public Domain besprochen werden dürfe. Daran hätten sich auch alle gehalten, das Kreditengagement sei nicht besprochen worden. Mit anderen Abteilungen habe es keinen Austausch gegeben.<sup>4747</sup>

Dass die Commerzbank schon im Mai 2019 beschlossen habe, ihr Kreditengagement bei Wirecard zu beenden, habe die Zeugin erst aus der Presseberichterstattung im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss erfahren.<sup>4748</sup>

Die Zeugin hat zudem mitgeteilt, dass sie keinen Kontakt zu Aufsichtsbehörden gehabt habe. Sie habe lediglich vor langer Zeit eine einzige E-Mail an die BaFin geschickt, es habe zwei Wochen gedauert bis eine Antwort gekommen sei. Den Inhalt kenne sie nicht mehr.<sup>4749</sup>

## 8. „Spiegel“-Artikel vom 14. Januar; Greenvale Capital

Im Hinblick auf den „Spiegel“-Artikel vom 14. Januar 2020 hat die Zeugin erklärt, die Darstellung des „Spiegels“, es handele sich bei der im Artikel zitierten E-Mail vom 20. Dezember 2016 an den damaligen Finanzvorstand *Burkhard Ley* und *Iris Stöckl*, die Leiterin der Investor-Relations-Abteilung, um eine unerlaubte Weitergabe vertraulicher Informationen oder sogar um Spionagetätigkeit, sei geradezu grotesk. Diese E-Mail sei ein normaler Vorgang im Rahmen einer Analystentätigkeit. Ein Verständnis für die Funktion des Sell-Side-Analysten als Informationsintermediär zwischen Investoren und Unternehmen sei, so die Zeugin, jedoch weder in der Öffentlichkeit noch in den Medien ausreichend vorhanden.<sup>4750</sup>

<sup>4741</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 13.

<sup>4742</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 34.

<sup>4743</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 33.

<sup>4744</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 15.

<sup>4745</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 22.

<sup>4746</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 15.

<sup>4747</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 21.

<sup>4748</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 21.

<sup>4749</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 15.

<sup>4750</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 11.

Sie sei damals proaktiv von dem ihr weitgehend unbekanntem Marktteilnehmer Greenvale Capital kontaktiert und um ein Gespräch gebeten worden. Dies sei nichts Ungewöhnliches gewesen, denn Kontaktdaten von Analysten sowie deren Anlageempfehlung und Kursziele seien für professionelle Investoren, zum Beispiel über den Datendienst Bloomberg, abrufbar.<sup>4751</sup>

Das Gespräch im Dezember 2016 sei dann aber sehr unüblich verlaufen. Normalerweise hätten Analysten in Investorenmeetings den überwiegenden Redeanteil und würden Fragen zum Unternehmen, Markt und Wettbewerbern im Detail beantworten. In diesem Fall aber habe das Gespräch sehr einseitig darauf abgezielt, dass der Hedgefonds – der offensichtlich eine Short-Position und damit ein Interesse an niedrigen Aktienkursen gehabt habe – sie habe negativ beeinflussen wollen. Der Investor habe ihr auch keine brisanten Informationen mitgeteilt. Die geäußerten Behauptungen und Vorwürfe seien vielmehr – selbst nach heutigem Kenntnisstand – zum großen Teil sachlich falsch gewesen. Dies habe nahegelegt, dass der Investor Gerüchte in Umlauf habe bringen wollen. Er habe Anleger und Analysten verunsichern wollen, um den Aktienkurs unter Druck zu setzen. Die Zeugin hat darauf hingewiesen, Unternehmen hätten die Pflicht, auf Marktgerüchte angemessen zu reagieren. Dies ergebe sich aus dem Emittenten-Leitfaden Modul C der BaFin (Regelungen aufgrund der Marktmissbrauchsverordnung). Demnach könnten Gerüchte, die einen Tatsachekern enthielten, präzise Informationen darstellen, auch wenn sie nicht wahr seien.<sup>4752</sup>

Die Zeugin hat außerdem angegeben:

Man muss auch den zeitlichen Kontext berücksichtigen: Wirecard war einige Monate zuvor Ziel einer vermeintlichen Short-Attacke und inzwischen ermittelte die Staatsanwaltschaft. Und vor diesem Hintergrund ist mein Austausch mit dem Unternehmen Wirecard zu sehen.<sup>4753</sup>

Aufgrund ihrer Funktion als Intermediärin und auf Basis der Richtlinie habe sie sich in der Pflicht gesehen, das Unternehmen über Marktgerüchte zu informieren, sodass es gegebenenfalls pflichtgemäß darauf reagieren könne. Im Gegensatz zu Greenvale Capital sei Wirecard schließlich auch Kunde der Bank gewesen. Mit dem Marktteilnehmer sei zu keinem Zeitpunkt Vertraulichkeit zu den Inhalten vereinbart worden. Dies sei in der Praxis nicht üblich und dafür habe auch keine Basis bestanden, das Gespräch habe sich innerhalb der sogenannten Public Domain bewegt.<sup>4754</sup>

Sie habe Wirecard gebeten, ihre E-Mail vertraulich zu behandeln. Dies tue sie immer dann, wenn sie wolle, dass die E-Mail nicht einfach weitergeleitet werde, sondern streng nach dem „Need-to-know-Prinzip“ intern verwendet werde. Wie man aus der Bitte bezüglich eines vertraulichen Umgangs mit einer E-Mail auf die Vertraulichkeit der Inhalte schließen könne, erschließe sich ihr nicht.<sup>4755</sup>

Bezogen auf die im Artikel zitierte Aussage in ihrer E-Mail „Ich habe natürlich in allen Punkten sachlich dagegen gehalten [...]“ hat die Zeugin ausgeführt, dass die von dem Vertreter von Greenvale Capital vorgebrachten Punkte sachlich falsch gewesen seien. Darauf angesprochen, dass sie doch nicht zur „Vertriebsmannschaft“ von Wirecard gehört habe und das Entgegenhalten eher die Aufgabe von Frau *Stöckl* gewesen sei, hat die Zeugin erklärt, die von Greenwall-Capital vorgebrachten Punkte seien leicht widerlegbar gewesen. Wenn sie mit Tatsachen konfrontiert werde, die nachweislich falsch seien, dann dürfe sie sich dahingehend äußern. Es sei vorgetragen worden, da nur 40 Prozent der Wirecard Transaktionen über Visa- und Mastercard-Plattformen laufen würden, wäre Wirecard bei den restlichen 60 Prozent intransparent und könnte daher betrügen. Diese Behauptung sei – sogar nach heutigem Kenntnisstand – falsch gewesen. Es gebe schließlich eine Vielzahl an Bezahl-Plattformen wie Visa, Mastercard und Discover. Auch gebe es Wallets, wie Paypal, und auch den Kauf auf Rechnung und per Lastschrift. Die Behauptung, alle nicht über Visa oder Mastercard gelaufenen Transaktionen seien nicht existent gewesen, sei schlichtweg falsch gewesen. Die Zeugin hat hinzugefügt, dass die Drittpartnergeschäfte, die sich später als falsch herausgestellt hätten, „pseudomäßig“ auch über Visa und Mastercard gelaufen seien.<sup>4756</sup>

Die Zeugin wurde darauf hingewiesen, dass es zu diesem Zeitpunkt bereits einen Report von Analysten von Morgan Stanley gegeben habe, wonach diese nach Indien gereist seien, um sich die Lage vor Ort anzuschauen

<sup>4751</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 11 f.

<sup>4752</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 12.

<sup>4753</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 12.

<sup>4754</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 12.

<sup>4755</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 12.

<sup>4756</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 28.

und innerhalb einer achttündigen Autofahrt nur fünf Smart-Shops entdeckt hätten. Sie hätten es daraufhin für vollkommen unplausibel gehalten, dass es dort 120.000 Outlets geben solle. Die Zeugin hat entgegnet, der Analyst habe es in dem Report anders dargestellt. Danach habe Morgan Stanley einen externen Dienstleister in Indien beauftragt, diese Untersuchung durchzuführen. Die Analysten seien nicht selbst unterwegs gewesen.<sup>4757</sup>

## 9. „Fake News Research-Note“ vom Februar 2019

Die Zeugin hat eingeräumt, ihre „Fake News“ Research-Note im Februar 2019 sei definitiv unglücklich und ein Schnellschuss gewesen. Die Research-Note habe sich auf einen Pressebericht des Journalisten *Dan McCrum* in der FT bezogen. Auf Basis eines vorläufigen Audit-Berichts der renommierten Kanzlei Rajah & Tann habe dieser von umfassenden Betrugsvorwürfen in Singapur berichtet. Laut Aussagen von Wirecard hätte ein internes Audit diese Vorwürfe aber bereits widerlegt und der aktuelle Stand des externen Audits durch Rajah & Tann wäre ebenfalls entlastend. Sie habe daher einen ersten Eindruck von einer unfairen Darstellung durch die FT erhalten, den sie in der unter hohem Zeitdruck verfassten Research-Note zum Ausdruck gebracht habe. Diese habe leider unangemessene Formulierungen enthalten. Unglücklicherweise hätten an diesem Tag auch die drei Kontrollinstanzen der Bank nicht gegriffen. Research-Berichte würden zuerst von einem Zweitleser, dann von einem Supervising-Analysten und zuletzt von der Compliance-Abteilung vor Veröffentlichung geprüft. Keine der drei Instanzen habe etwas beanstandet.<sup>4758</sup> In der Research-Note habe sie zwar stets „wir“ geschrieben, dies sei jedoch Branchenjargon. Sie habe ihre persönliche Auffassung zum Ausdruck gebracht.<sup>4759</sup>

Die Zeugin hat erklärt, sie habe noch am gleichen Tag erkannt, dass ihre Formulierungen nicht angebracht gewesen seien.<sup>4760</sup> Die Bank habe ein Schreiben von der FT erhalten und in enger Abstimmung mit der Rechtsabteilung und ihrem Vorgesetzten hätten sie umgehend die Note zurückgezogen und sich bei der FT entschuldigt. Ihre Entschuldigung sei aufrichtig gewesen. Im Rückblick habe sie höchsten Respekt vor *Dan McCrum*, der sehr hartnäckig und trotz aller Einschüchterungsversuche, Anzeige der BaFin und Ermittlungen der Staatsanwaltschaft seinen Weg verfolgt und damit den wesentlichen Beitrag zur Betrugsaufdeckung geleistet habe.<sup>4761</sup>

Auch dass sie in der Note Herrn *McCrum* als „Serientäter“ bezeichnet habe, sei definitiv ein „Overkill“ gewesen, hat die Zeugin festgestellt. Diese Äußerung sei ein Ausdruck dessen gewesen, dass das Vertrauen vieler Analysten und Investoren in den Kapitalmarkt zu dieser Zeit gestört gewesen sei. Die FT habe damals durch Artikel Aufmerksamkeit für Shortseller-Berichte, wie etwa die Berichte von Zatarra oder Viceroy, generiert. Ebenfalls sei sie mit der Äußerung „We believe that market manipulation looks obvious. Regulators need to take a look at FT.“ auf jeden Fall zu weit gegangen. Die Zeugin hat ausgeführt, es habe damals sehr verdächtige oder unübliche Handelsaktivitäten in der Wirecard-Aktie gegeben, die immer im Zusammenhang mit Presseberichterstattungen gestanden hätten. Ungefähr zwei Wochen später, am 18. Februar 2019, habe die BaFin außerdem das Leerverkaufsverbot verhängt. Dies habe das Signal gesendet, dass diese Handelsaktivitäten in der Tat nicht korrekt gewesen beziehungsweise nicht mit rechten Dingen zugegangen seien.<sup>4762</sup>

Der Zeugin ist folgende Äußerung aus einer E-Mail an Herrn *Ley* am 1. April 2019 vorgehalten worden:

[...] Ja, ja, der Fake hat mich schlussendlich selbst eine Zeit lang lahm gelegt. Hier meinen ja noch alle, die FT sei eine ehrwürdige Institution. Also das nächste Mal etwas mehr Diplomatie meinerseits [...]<sup>4763</sup>

Die Zeugin hat entgegnet, die Formulierung „Fake News“ in der Research-Note habe sie wirklich bereut. Es sei ein Schnellschuss gewesen, der so nicht hätte veröffentlicht werden dürfen. Bei dieser E-Mail sei es jedoch um einen ganz anderen Sachverhalt gegangen. Aufgrund einer Reihe von Vorfällen, beispielsweise

<sup>4757</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 28.

<sup>4758</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 12.

<sup>4759</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 20.

<sup>4760</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 19.

<sup>4761</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 12.

<sup>4762</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 25 f.

<sup>4763</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 19; E-Mail zitiert nach Protokoll.

einer sehr negativ im Kapitalmarkt aufgefallenen Berichterstattung zu Pro7, hätten die Zweifel an den Quellen, auf die sich die FT bei ihrer Berichterstattung berufen habe, zugenommen. Es sei um einen vorläufigen Compliance-Bericht bezüglich Wirecard gegangen. Die darin enthaltenen Vorwürfe seien bereits durch das interne Audit aufgearbeitet und widerlegt worden. In der Zwischenzeit sei im März 2019 aber auch der endgültige Bericht von Rajah & Tann veröffentlicht worden, der Wirecard nunmehr vollständig entlastet habe. Damit hätten sich die Zweifel an der Quelle der FT erneut verstärkt. Zum Zeitpunkt der zitierten E-Mail habe es schließlich bereits einen neueren Kenntnisstand gegeben, als den, den die FT dargestellt habe. Dies habe den Eindruck erweckt, die Darstellung des Sachverhalts sei nicht objektiv gewesen.<sup>4764</sup>

Darauf angesprochen, dass die FT angebe, sie hätte zweimal Gelegenheit gehabt, sich vor Berichterstattung zu äußern, hat die Zeugin darauf hingewiesen, dass sie sich grundsätzlich nur in Abstimmung mit der Commerzbank habe äußern dürfen.<sup>4765</sup>

## 10. KPMG-Untersuchung

Die Zeugin ist gefragt worden, wie sie es beurteile, dass im Dezember 2019 die Comdirect, Tochter der Commerzbank, noch eine Aktienanleihe für Retail Investoren emittiert habe, obwohl bereits im Oktober 2019 das Sondergutachten von KPMG eingeleitet worden sei. Die Zeugin hat entgegnet, sie sei in diese Angelegenheit nicht involviert gewesen und verfüge über keine Informationen diesbezüglich. Sie kenne weder das Produkt noch die Konditionen, zu denen emittiert worden sei.<sup>4766</sup>

Die Zeugin hat berichtet, dass am Morgen des 27. April 2020 kurz vor Veröffentlichung des KPMG-Berichts eine Ad-hoc-Mitteilung von Wirecard ergangen sei, in der das Ergebnis der von KPMG durchgeführten Untersuchung beschrieben worden sei. Sie habe daraufhin ihren ersten Kommentar dazu veröffentlicht. Erst anschließend habe sie den Bericht durchgearbeitet und sei dann bald konsterniert darüber gewesen, dass der eigentliche Inhalt des Berichts sehr von der positiv gehaltenen Ad-Hoc-Mitteilung abgewichen habe. Insbesondere habe in der Ad-hoc-Mitteilung gestanden, dass es keinen Korrekturbedarf für die Bilanzen gebe. Relativ weit vorne im Bericht habe es allerdings geheißen, dass es gar nicht Aufgabe von KPMG gewesen sei, zu beurteilen, ob es Korrekturbedarf für die Bilanzen gebe.<sup>4767</sup>

Die Zeugin hat ausgeführt:

Da war man natürlich schon sauer. Da sagt man, „okay, was ist das denn jetzt, das ist ja eine komplett andere Aussage“. Ja, und dann habe ich den Bericht durchgelesen und schlussendlich nach bestem Wissen und Gewissen mir da ein Urteil gebildet, was da eigentlich drin steht.<sup>4768</sup>

Sie habe das von ihr angegebene Kursziel zu diesem Zeitpunkt nicht geändert. Viele andere Analysten hätten dies ebenfalls nicht getan.<sup>4769</sup>

Die Zeugin hat bestätigt, KPMG habe auf ein „Prüfungshemmnis“ im Zusammenhang mit Wirecard hingewiesen. Dieser Aspekt sei am Kapitalmarkt besonders intensiv diskutiert worden. Auf ihre Nachfrage hin habe *Alexander von Knoop* erklärt, die Behauptung, dass Datenmaterial von Wirecard nicht geliefert worden sei, sei inkorrekt. Auch dass mehrere Meetings abgesagt worden seien, habe Wirecard bestritten und mitgeteilt, es seien nur drei Prozent der Meetings abgesagt worden. Auf diese Angaben von Wirecard habe sie sich zum Teil verlassen müssen.<sup>4770</sup>

Der wichtigste Punkt in dem Bericht sei für sie jedoch die Mitteilung von KPMG gewesen, dass Bankbestätigungen und mündliche Bestätigungen von Bankmitarbeitern, wonach die Bankguthaben vorhanden seien, vorgelegen hätten. Zwar habe es in dem Bericht auch geheißen, dass der Ursprung dieser Guthaben, das heißt die Umsätze, nicht forensisch hätte verifiziert werden können. Die von EY vorgelegten Belege seien nicht

<sup>4764</sup> Pauls, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 19 f.

<sup>4765</sup> Pauls, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 25.

<sup>4766</sup> Pauls, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 33 f.

<sup>4767</sup> Pauls, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 39.

<sup>4768</sup> Pauls, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 39.

<sup>4769</sup> Pauls, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 39.

<sup>4770</sup> Pauls, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 40.

forensisch verwertbar gewesen. Für eine forensische Analyse hätten diese Belege im Original beschafft werden müssen. Sie sei davon ausgegangen, dass EY diese originalen Bankbelege gehabt habe. Es sei der Eindruck entstanden, es stehe lediglich noch eine Prüfhandlung aus, um die Belege auch forensisch zu verifizieren. Nach dem Bericht seien die Bankbestätigungen und damit die Bankguthaben als vorhanden erschienen. Sei das Geld da, dann müsse auch das Geschäft dahinter korrekt sein. Es habe niemand gewusst, dass diese Bankmitarbeiter Schauspieler gewesen seien.<sup>4771</sup>

Der Zeugin ist mit Verweis auf folgenden Ausschnitt des KPMG-Berichts vorgehalten worden, der Bericht habe nicht bestätigt, dass diese Bankguthaben vorhanden seien:

Hinsichtlich des TPA Geschäftes ergab sich im Rahmen unserer Untersuchung, dass die Transaktionsdaten und entsprechende Settlement Nachweise für den Untersuchungszeitraum 2016-2018, Verträge zwischen den TPA Partnern und den Händlern, sowie Kontoauszüge und Bankbestätigungen für Treuhandkonten [...] für den Untersuchungszeitraum bislang nicht zur Verfügung gestellt wurden.<sup>4772</sup>

Die Zeugin hat entgegnet, sie kenne nicht mehr die genaue Seite, sei sich aber sicher, dass es im Bericht geheißen habe, dass die Konten hätten verifiziert werden können und Bankmitarbeiter bestätigt hätten, dass die Konten im Namen der Wirecard geführt würden. Ein Problem sei nämlich gewesen, dass in den Bankbestätigungen, die KPMG vorgelegen hätten, nicht Wirecard, sondern ein Treuhänder als wirtschaftlich Berechtigter geführt worden sei. KPMG habe jedenfalls in dem Bericht nicht geschrieben „das Geld ist weg“. Die Aktie wäre ansonsten früher abgestürzt. Ein weiterer wichtiger Faktor für das Vertrauen der Zeugin in Wirecard sei auch gewesen, dass *James Freis*, ein ausgewiesener Experte für Finanzkriminalität, der in den USA Finchain mitaufgebaut habe, nach Erscheinen des KPMG Berichts eine Vorstandposition bei der Wirecard angenommen habe.<sup>4773</sup>

Die Zeugin ist darauf hingewiesen worden, dass Frau *Prof. Dr. Köhler*, Professorin an der Universität Duisburg-Essen, bei ihrer Vernehmung im Untersuchungsausschuss erklärt habe, ab Erscheinen des KPMG-Berichts spreche sie von einem Marktversagen, denn die Aktie hätte spätestens zu diesem Zeitpunkt „auf Talfahrt gehen müssen“. Die Zeugin hat entgegengehalten, dass Herr *Prof. Dr. Meitner*, ebenfalls Bilanzexperte, einen Vortrag bei der Commerzbank zu dem Thema gehalten und darauf hingewiesen habe, dass aus dem KPMG-Bericht nicht eindeutig hervorgegangen sei, ob die Bankguthaben tatsächlich vorhanden seien oder nicht. Die Zeugin hat erklärt, sie habe sich mit allen Einzelheiten beschäftigt und den Bericht auf jeden Fall so verstanden, dass die Guthaben vorhanden seien.<sup>4774</sup>

Sie hat hinzugefügt:

[...W]enn ich den Bericht heute lese, den KPMG Bericht, dann lese ich ihn auch ganz anders als damals. Ist ja völlig klar, nach allem was wir jetzt wissen.<sup>4775</sup>

## 11. Fundament Capital GmbH

Die Zeugin hat bestätigt, sie kenne die Fundament Capital GmbH. Diese werde von dem Fond Fundament Total Return betrieben. Sie sei selbst seit 2018 eine Investorin. Die beiden Gesellschafter *E. B.* und *R. B.* kenne sie. Die Zeugin hat darauf hingewiesen, dass nur *R.B.* für die Anlageberatung zuständig sei. *R. B.* kenne sie privat, mit ihm sei sie vor 13 Jahren liiert gewesen. *E. B.* sei vor seiner Rolle bei Fundament Capital im Bereich Investor Relations bei Tele Columbus gewesen und habe zuvor auch bei Kabel Deutschland gearbeitet. Sie habe Kabel Deutschland analysiert, bevor das Unternehmen von der Börse genommen worden sei, wobei sie *E. B.* kennengelernt habe.<sup>4776</sup>

Sie habe gehört, dass Herr *Ley* im Beirat der Fundament Capital GmbH sei. Die Zeugin hat ergänzt, es handle sich aber um einen informellen Marketingbeirat, der mit der Anlageberatung und damit auch mit ihr

<sup>4771</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 39 f.

<sup>4772</sup> KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: Bericht über die unabhängige Sonderuntersuchung – Wirecard AG, München, 27. April 2020, S. 5, MAT A KPMG-1.01 EM.05.

<sup>4773</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 42.

<sup>4774</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 42 f.

<sup>4775</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 43.

<sup>4776</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 44.

nichts zu tun habe. Mehr könne sie zu der Rolle von Herrn *Ley* nicht sagen. Herr *Ley* und *E. B.* würden sich aus früheren Zeiten kennen. Die Zeugin hat bestritten, dass Herr *Ley* größter Kapitalgeber der Fundament Capital GmbH sei. Die größten Geldgeber seien die beiden Gesellschafter.<sup>4777</sup>

Bei dem Fonds handle es sich um einen Mischfonds, es werde in Aktien und Anleihen investiert. Sie habe in den Fonds im Rahmen ihrer Altersvorsorge investiert. Irgendwann habe sie aus dem Newsletter, den der Fonds veröffentliche, erfahren, dass der Fonds auch Wirecard-Aktien erworben habe. Die Zeugin hat erklärt, es sei ihr als Analystin erlaubt, in einen Fonds zu investieren. Ebenso hätte sie auch in DAX-Zertifikate oder in DAX ETFs investieren können. Auch dann hätte sie „Wirecard-Exposure“ gehabt. Analysten sei es lediglich nicht erlaubt, in Einzelwerte zu investieren, die er oder ein Teamkollege analysiere. Investitionen in Fonds seien jedoch erlaubt, da man hier keinen Einfluss darauf habe, wann welche Aktien gekauft würden. Aus dem Newsletter habe sie dann auch erfahren, dass der Fond einen negativen Performance Beitrag mit der Wirecard Aktie gehabt und Geld verloren habe.<sup>4778</sup>

Die Zeugin ist auf folgenden Auszug aus einer E-Mail an Herrn *Ley* hingewiesen worden:

[...] Danke übrigens für die Nachricht bezüglich U[. ...] E[. ...]. Haben Sie schon mit ihm sprechen können? [...]<sup>4779</sup>

Gefragt, welche Nachrichten es bezüglich *U. E.* gegeben habe, hat die Zeugin berichtet, *U.E.*, den sie nur flüchtig kennengelernt habe, habe sie gebeten, Wirecard anzusprechen, ob sie sich vorstellen könnte, ein Projekt durchzuführen. Es sei um ein Unternehmen im Payment-Bereich gegangen. Sie habe es für nicht passend oder uninteressant gehalten und lediglich den Kontakt vermittelt. Kontaktvermittlung im Payment-Bereich habe nicht zu ihren Aufgaben gehört, es sei aber vorgekommen, dass jemand auf sie zukommen sei, um einen Kontakt zu Wirecard herzustellen.<sup>4780</sup> Die Zeugin hat verneint, in irgendeiner Beziehung zum Unternehmen FV Frankfurter Vermögen AG Königstein, dessen Vorstand *U. E.* sei, zu stehen. Sie wisse nichts davon, dass dieses zu einem Netzwerk von Unternehmen gehöre, die wiederum in Beziehung mit Fundament Capital GmbH stünden.<sup>4781</sup>

## 12. Verhältnis zum Vorstand von Wirecard

Die Frage, ob sie ihr Verhältnis beziehungsweise ihre Nähe zu Herrn *Ley*, Herrn *von Knoop* und Frau *Stöckl* in irgendeiner Form als problematisch ansehe, hat die Zeugin verneint.<sup>4782</sup> Die Nähe die sie zum Unternehmen Wirecard gepflegt habe, sei absolut branchenüblich sowie Teil der Arbeitsbeschreibung und Zielvereinbarung gewesen.<sup>4783</sup>

Die Zeugin hat angemerkt, dass die Frequenz der Kommunikation mit Wirecard im Vergleich zum Austausch mit den Vorständen anderer Unternehmen ein Sonderfall gewesen sei. Üblicherweise habe sie Kontakt mit Unternehmen, wenn es „News-Flow“, das heißt tagesaktuelle Nachrichten, gebe. Dies habe es bei Wirecard in hohem Maße gegeben. Es sei zu Vorstandswechseln, Audits, Sonderaudits und einem Aufsichtsratswechsel gekommen.<sup>4784</sup>

Es sei auch Teil der Arbeit des Analysten, Investorenfeedback an das Unternehmen heranzutragen. Dies sei bei der Wirecard überdurchschnittlich häufig der Fall gewesen. Gerade in Krisenzeiten habe sie von allen Seiten Anfragen von Investoren erreicht, die sie gebeten hätten, Verbesserungsvorschläge an das Unternehmen heranzutragen. Wirecard sei ein Unternehmen mit einer extrem schwachen Kapitalmarktkommunikation gewesen. Es seien „ständig“ Verbesserungsvorschläge von den Investoren eingetroffen.<sup>4785</sup>

<sup>4777</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 44 f.

<sup>4778</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 45.

<sup>4779</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 31; E-Mail zitiert nach Protokoll.

<sup>4780</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 31.

<sup>4781</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 51.

<sup>4782</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 16.

<sup>4783</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 43.

<sup>4784</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 29.

<sup>4785</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 16.

Aber nicht nur die Kapitalmarktkommunikation, sondern [...] man hat ja auch immer von außen wahrgenommen, dass der Aufsichtsrat zum Beispiel, schwach ist, und die Kommunikation vielleicht auch Unterstützung braucht von Externen. Und solche Sachen sind dann auch wirklich bei mir aufgelaufen. Und als Alexander von Knoop dann die Kapitalmarktkommunikation übernommen hat, da gab es nochmal jede Menge Anfragen, die bei mir gelandet sind. Und ich habe die dann quasi auch gesammelt und dann dem Unternehmen vorgetragen.<sup>4786</sup>

Die Zeugin hat erläutert, es sei nicht ihre Aufgabe gewesen, die bewerteten Unternehmen vor negativer Berichterstattung zu warnen. Es sei aber Teil ihrer Arbeit gewesen, als Informationsmediär über Marktgerüchte zu informieren, damit das Unternehmen darauf reagieren könne. Dies sei auch einfach branchenüblich, um zusätzliche Transparenz für alle zu schaffen. In 80 Prozent der Fälle habe Wirecard diese Gerüchte auch schon gekannt. Dieser Informationsfluss sei in beide Richtungen gegangen. Ein Unternehmen veröffentliche auch viele Informationen. Diese aufzubereiten und im Detail den Investoren nochmal zu erklären, sei auch ihre Aufgabe gewesen. Natürlich habe sie auch negative Aspekte zu Wirecard an Investoren rückgespiegelt, die Kommunikationsdefizite seien ständig ein Thema gewesen. Sie habe mit den Investoren besprochen, wo sie selbst Intransparenzen sehe und das Unternehmen mehr Offenheit zeigen müsse.<sup>4787</sup>

Auch die Art, wie sie mit dem Vorstand kommuniziert habe, sei Branchenstandard gewesen.<sup>4788</sup> Darauf angesprochen, ob andere Analysten einen ähnlichen Mailverkehr mit Wirecard geführt hätten, hat die Zeugin geantwortet, darüber habe sie keinen Überblick. Sie glaube jedoch, ihr Austausch mit Wirecard sei absolut üblich gewesen. Ihre Kollegen hätten auf den "Spiegel"-Artikel sehr verwundert reagiert. Viele seien verunsichert darüber gewesen, was ihr Fehler gewesen sein solle. Einige hätten geäußert: „solche E-Mails hat doch jeder schon mal geschrieben“.<sup>4789</sup>

Persönliche Treffen zwischen ihr und Herrn *Ley*, Herrn *von Knoop* und Frau *Stöckl* habe es gegeben, allerdings nie zu dritt und nur geschäftlich.<sup>4790</sup>

Die Zeugin hat bestätigt, sie habe Frau *Stöckl* geduzt („*Iris*“), aber hinzugefügt, dass von den Analysten ungefähr 70 bis 80 Prozent der Ansprechpartner aus den Abteilungen für Investor Relations geduzt würden. Mit diesen Personen bestehe regelmäßig Kontakt, wenn neue Zahlen beziehungsweise Newsflow kämen. Man kenne sich zum Teil seit Jahren, es wäre lebensfremd zu erwarten, dass man nicht irgendwann ins „du“ wechsele.<sup>4791</sup> Die Zeugin hat mitgeteilt, sie habe sich einmal mit Frau *Stöckl* im Restaurant Käfer zu einem Arbeitsmeeting Anfang Dezember 2019 getroffen.<sup>4792</sup>

Die Zeugin hat angegeben, Herrn *Ley* zu kennen, seit sie 2008 begonnen habe, das Unternehmen zu analysieren. Sie habe damals, wie üblich, damit angefangen, ein Modell zu bauen und das Unternehmen besucht. Man tausche dabei sich grundsätzlich mit dem Management aus, um unter anderem auch die Rechnungslegung besser zu verstehen.<sup>4793</sup>

Gefragt, ob es unter Analysten üblich sei, die Vorstände von Unternehmen direkt auf dem Handy anzurufen, hat die Zeugin geantwortet, dies komme relativ häufig vor. Sie kenne Analysten, die hätten die Handynummern von sämtlichen Vorständen, die sie betreuen würden, eingespeichert. Es sei absolut üblich, direkten Kontakt zu den CFOs zu suchen.<sup>4794</sup>

Ich selbst hatte [...] keine Handynummern von den Vorständen von Wirecard. Ich hatte Burkhardt *Ley*, glaube ich, einmal um ein Telefonat gebeten, er hat mir seine Nummer geschickt und ich habe ihn angerufen oder umgekehrt, ich weiß nicht mehr genau. Ich habe die jetzt aber nicht irgendwie im Dauerkontakt angerufen. Ich habe aber sowieso mit den Vorständen von der Wirecard, also zumindest mit Markus Braun, glaube ich, außerhalb der normalen Kapitalmarktveranstaltungen vielleicht drei/vier Mal telefoniert, aber auch nicht deutlich öfter.<sup>4795</sup>

<sup>4786</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 16.

<sup>4787</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 16 f.

<sup>4788</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 32.

<sup>4789</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 36 f.

<sup>4790</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 17.

<sup>4791</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 16 f.

<sup>4792</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 30.

<sup>4793</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 43.

<sup>4794</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 17.

<sup>4795</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 17 f.

Die Zeugin hat erklärt, sie habe sich immer aus einem bestimmten Anlass gemeldet. Wenn der Analyst Fragen habe, versuche er diese mit Investor Relations oder, wenn die Antworten die Kompetenz dieser Abteilung übersteigen würden, mit dem Vorstand zu klären. Es sei aber auch absolut branchenüblich, den Kontakt direkt zum Management zu suchen.<sup>4796</sup>

Der Zeugin ist daraufhin mit Verweis auf folgenden Auszug aus einer E-Mail an Herrn *Ley* vom 1. April 2019 vorgehalten worden, es klinge nicht so, als habe sie sich immer aus einem bestimmten Anlass gemeldet:

[...E]igentlich wollte ich es vermeiden, Sie während der aktuellen Turbulenzen anzusprechen, weil es zum einen nicht mehr Ihr Job ist, sich auch an der Front mit den Hedgefonds-Themen rumzuschlagen, und ich mich zum anderen lieber mal melden wollte, ohne was zu wollen. [...]<sup>4797</sup>

Die Zeugin hat entgegnet, Herr *Ley* sei 2017 aus dem Vorstand ausgeschieden und sie sei lange der Auffassung gewesen, er sei, obgleich er einen Beratervertrag unterzeichnet habe, nicht mehr in das operative Geschäft involviert. Frau *Stöckl* habe ihr irgendwann beiläufig erzählt, dass er doch noch sehr aktiv im Unternehmen sei. Im April 2019 habe sie akuten Gesprächsbedarf gehabt, aber mit *Alexander von Knoop* noch keinen Kontakt aufgebaut. Deswegen habe sie Herrn *Ley* angerufen. Die Zeugin hat zudem den Vorwurf zurückgewiesen, diese E-Mail klinge vertraut. Wäre das Verhältnis so vertraut gewesen, hätte sie sich mit Herrn *Ley* nicht zum Telefonat verabreden müssen.<sup>4798</sup>

Die Zeugin hat erklärt, sie sei öfters auf Einladung der Wirecard auf dem Oktoberfest gewesen. Die Wirecard habe immer im September oder im Oktober eine Analysten-Veranstaltung mit anschließender Abend-Veranstaltung auf dem Oktoberfest ausgerichtet. Die Veranstaltung habe, so glaube die Zeugin, das letzte Mal 2017 stattgefunden. Sie wisse nicht mehr genau, welche Analysten daran teilgenommen hätten. Es habe viel Fluktuation gegeben. Sie könne sich jedoch daran erinnern, *K. W.* und einen Herrn von Goldman Sachs dort getroffen zu haben. Im Jahr 2017 habe sie auch *W. S.* dort getroffen. Die Einladungen seien ihres Wissens an alle Analysten ergangen, sodass immer zwischen 30 und 40 Leute da gewesen seien. Angesprochen darauf, dass die dem Untersuchungsausschuss vorliegende Verteilerliste der Oktoberfestveranstaltung von ihren Angaben zu den Teilnehmern abweiche und kein einziger Analyst auf dem „Wiesn-Verteiler“ sei, hat die Zeugin geantwortet, es würde sich schließlich um unterschiedliche Jahre handeln.<sup>4799</sup>

In ihrem Fall habe Wirecard außer dem Transport keine Leistungen in diesem Zusammenhang übernommen, insbesondere keine Übernachtungen. Es sei alles compliance-gerecht gewesen. Sie habe sich nicht einladen lassen, sondern sich selbst versorgt. Wirecard habe nur Leistungen im Rahmen der Compliance-Richtlinie übernommen. Gefragt, welche Leistungen man bei der Commerzbank bei solchen Einladungen annehmen dürfe, hat die Zeugin geantwortet, sie wisse es nicht mehr. 2017 seien die erlaubten Beträge noch höher gewesen. Die Zeugin hat erklärt, sie habe sich von Wirecard jedenfalls nicht zu Bier oder Brezeln einladen lassen. Vielleicht habe sie einmal ein Wasser auf die Wirecard-Kosten getrunken.<sup>4800</sup>

Die Zeugin hat außerdem berichtet, im Jahr 2013 nach Indonesien gereist zu sein, wo die Corporate Access Abteilung der Commerzbank einen Investor Fellow-Trip ausgerichtet habe. Es seien mit Investoren Besuche in Indonesien in Jakarta und in Singapur in den Wirecard-Büros organisiert worden. Unter den teilnehmenden institutionellen Investoren seien zwei oder drei US-Kunden und ein Hedgefonds aus dem Vereinigten Königreich gewesen. Jeder Teilnehmer habe seine Reisekosten selbst übernommen. Ihre Kosten und die ihres mitreisenden Kollegen habe die Commerzbank übernommen. Darüber hinaus habe die Commerzbank ein Abendessen für alle übernommen.<sup>4801</sup>

Auf die Frage wann sie mit Herrn *Ley* zuletzt Kontakt gehabt habe, hat die Zeugin geantwortet, seitdem Herr *Ley* kein Vorstandsorgan mehr gewesen sei, habe sie zwei- oder dreimal mit ihm telefoniert. Einmal habe sie ihn im April 2019 kurz nach der Testatsverweigerung angerufen, da sie bei Wirecard niemanden erreicht

<sup>4796</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 18.

<sup>4797</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 18; E-Mail zitiert nach Protokoll.

<sup>4798</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 18.

<sup>4799</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 47.

<sup>4800</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 48 f.

<sup>4801</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 48.

habe. Mit Frau *Stöckl* habe sie noch einmal nach der Betrugsaufdeckung telefoniert. Frau *Stöckl* habe angerufen, sich bei ihr entschuldigt und beteuert, sie habe auch nichts gewusst. Zurzeit habe sie mit niemanden von Wirecard Kontakt.<sup>4802</sup>

### 13. Mangelnde Neutralität

Gefragt, ob sie die von Wirecard kommunizierten Informationen vorher geprüft habe, hat die Zeugin entgegnet, bis zu einem gewissen Grad habe sie sich auf die auf Informationen verlassen müssen. Sie hat bestritten, negative Informationen über Wirecard weggewischt und positive Informationen, die von Wirecard gestammt hätten, einfach übernommen zu haben. Positive Informationen seien außerdem meist von Wirecard selbst verbreitet worden.<sup>4803</sup>

Die Zeugin hat die Frage bejaht, ob sie davon ausgehe, dass sie die notwendige Neutralität gegenüber Wirecard habe walten lassen. Ihr ist in diesem Zusammenhang folgender Auszug aus einer E-Mail vom 27. April 2016 an Herrn *Ley* und Frau *Stöckl* vorgehalten worden:

Hallo Iris, hallo Herr Ley,

scheinbar wirkt sich Ihre/Eure eigene USA Reise positiver auf den Aktienkurs aus als meine, obwohl ich fleißig getrommelt habe. [...]<sup>4804</sup>

Angesprochen darauf, warum sie für den Aktienkurs von Wirecard „getrommelt“ habe, hat die Zeugin entgegnet, dies sei ihr Job gewesen. Zu den Aufgaben eines Analysten gehöre es auch, auf sogenannten Roadshows seine Aktien und Ideen zu vermarkten. Zu diesem Zweck sei sie damals in den USA gewesen. Wirecard sei damals eine ihrer stärksten Empfehlungen gewesen. Die Zeugin hat erläutert, in den USA habe vor dem Hintergrund des Zatarra Berichts, aber auch aufgrund der neuen Geldwäscheregelungen Skepsis auf dem Markt bezüglich der Geldwäschevorwürfe geherrscht.<sup>4805</sup> Kritisch auf die Formulierung „getrommelt“ angesprochen, hat die Zeugin hinzugefügt, es sei doch gerade ihre Aufgabe gewesen, Mut zur Meinung zu haben und Aktien zu empfehlen. Es sei nicht ihre Aufgabe als Analystin, zu neutralen Ergebnissen zu kommen, wobei „neutral“ nicht mit „objektiv“ gleichzusetzen sei. Ein Analyst müsse alle Argumente abwägen und dann zu einem eindeutigen Urteil zu kommen.<sup>4806</sup> Gefragt, ob sich als einen aktiven Part darin sehe, das Kursziel zu erreichen, hat die Zeugin geantwortet, sie empfehle Aktien zum Kauf und damit sei eine ganz klare Meinung verbunden. Ihr sei es nicht wichtig, Recht zu haben. Sie wolle einen guten Job machen und die Unternehmensentwicklung korrekt antizipieren.

Daraufhin ist der Zeugin folgendes Zitat aus ihrer E-Mail vom 10. März 2017 an Herrn *Ley* vorgelesen worden:

[...Z]unächst einmal Glückwunsch zum US Closing. Schön, dass „wir, die Kuh vom Eis haben“. Ansonsten hoffe ich, dass Sie das Closing mit einem Gläschen Schampus feiern und ein schönes Wochenende haben. [...]<sup>4807</sup>

Die Zeugin hat erneut angegeben, dass sie eine Kaufempfehlung auf die Aktie gehabt habe. Sie habe sich gefreut, dass das Closing geklappt habe. Im Vorfeld des Deals sei vonseiten der Short-Seller extrem gegen das Unternehmen geschossen worden. Es habe geheißen, aufgrund von regulatorischen Bedenken würde es nicht zu einem Closing kommen.<sup>4808</sup>

Die Zeugin ist außerdem auf eine E-Mail an Herrn *Ley* am 8. April 2016 hingewiesen worden, in der sie ein versprochenes Update in Sachen Zatarra geliefert und ihm auch Vorschläge zur weiteren Kommunikation

<sup>4802</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 53.

<sup>4803</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 30.

<sup>4804</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 23; E-Mail zitiert nach Protokoll.

<sup>4805</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 23.

<sup>4806</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 32.

<sup>4807</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 24; E-Mail zitiert nach Protokoll.

<sup>4808</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 24.

unterbreitet habe. Auch mit Verweis auf die ergangene Warnung über Greenvale Capital und weiteren Informationsweitergaben an Wirecard ist die Zeugin gefragt worden, was ihre Motivation dafür gewesen sei, Informationen und Hinweise, wie man der negativen Berichterstattung begegnen könnte, an Wirecard weiterzugeben. Die Zeugin hat geantwortet, dies sei gesammeltes Feedback der institutionellen Investoren mit Vorschlägen, die diese ihr mit der expliziten Bitte, der Wirecard diese Vorschläge zu unterbreiten, gegeben hätten. Ständig seien seitens der Investoren bei ihr Verbesserungsvorschläge mit der Bitte, diese bei dem Unternehmen zu adressieren, regelrecht aufgelaufen. Der Hintergrund sei gewesen, dass der Sell-Side-Analyst ungefähr zehn Werte verfolge. Ein Buy-Side Analyst, sozusagen ihr Gegenpart bei den Investmentfonds, beziehungsweise die Portfoliomanager hätten einen deutlich breiteren Überblick. Dies bedeute, dass sie häufig eine Abkürzung nähmen und sich direkt an den Sell-Side Analyst wendeten, der regelmäßig Kontakt zum Unternehmen habe, und ihn bäten, dem Unternehmen Feedback zu kommunizieren. Normalerweise habe sie das dann zunächst gesammelt. Gerade zu dem Zeitpunkt, in dem der Zatarra-Bericht veröffentlicht worden sei, habe sie dem Unternehmen das Feedback gebündelt kommuniziert.<sup>4809</sup>

Auf die Frage, ob sie die Identität ihrer Kunden ohne deren Zustimmung an Wirecard, etwa an Frau *Stöckl*, weitergeben dürfe, hat die Zeugin geantwortet, dies sei grundsätzlich der Fall. Ob sie auch E-Mails, die sie von Kunden erhalten habe, weiterleiten dürfe, hänge vom Inhalt der E-Mail ab. Jedenfalls dürfe sie keine Flow-Daten, das heißt Bestände in einer bestimmten Aktie, weiterleiten.<sup>4810</sup>

Der Zeugin ist vorgehalten worden, dass sie eine E-Mail eines ihrer Kunden im Februar 2019 an Wirecard weitergeleitet habe, in der dieser auf Berichte hingewiesen habe, nach denen Kritiker von Wirecard gehackt oder durch Hells Angels oder Männer russischer Abstammung physisch bedroht worden seien. Die Zeugin habe danach über ihren Kunden geschrieben: „also aufpassen, die Russen kommen, Smiley“.<sup>4811</sup> Darauf angesprochen, dass ihr Kunde nicht Frau *Stöckl* von Wirecard gewesen sei, hat die Zeugin erklärt, ihr Kunde hätte ihr gegenüber erklärt, er habe keine Wirecard Aktien gehabt. Außerdem habe es sich um Anekdoten gehandelt, „Russengeschichten“, die in den Jahren 2008, 2009 oder 2010 „herumkursiert“ seien. Sie habe dem Kunden mitgeteilt, dass sie diese Gerüchte weder verifizieren noch falsifizieren könne. Sie habe diese Besorgnisse gegenüber Frau *Stöckl* ins Lächerliche gezogen, da es sich um eine „alte Kamelle“ gehandelt habe. Damit habe sie nicht gegen ihre Dienstvorschriften verstoßen.<sup>4812</sup>

Die Zeugin ist außerdem folgender Ausschnitt ein E-Mail, die sie kurz vor Veröffentlichung des KPMG Berichts am 20. April 2020 an Frau *Stöckl* geschrieben habe, vorgehalten worden:

[...]außerdem hatte ich am Freitag noch ein Gespräch mit einem Hedgefonds zum Thema. Laut dessen Aussage sich einige darauf vorbereiten, euch am 30. richtig Feuer zu machen. Sie hoffen offenbar auf eine Steilvorlage bezüglich Fraud Allegations-Glaubwürdigkeit. Daher würde ich es gut finden, wenn man ein paar aussagekräftige Daten parat hätte von Losers versus Winners. Man könnte zum Beispiel ein paar Fallbeispiele aufzeigen, aufgrund von anonymisierten Kundendaten und sonstige Daten zur Plausibilisierung. [...]<sup>4813</sup>

Die Zeugin hat bekräftigt, sie habe Frau *Stöckl* Tipps gegeben. Sie gebe lediglich Tipps weiter, die ihr von Investoren zugetragen worden seien. Sie hat verneint, dass die Investoren hier das Gegenteil zu dem, was sie in der E-Mail geschrieben habe, gewollt hätten. Sie wisse auch gar nicht mehr genau, um welche E-Mail und welchen Vorfall es gegangen sei.<sup>4814</sup>

Auf die Frage hin, welche Kontakte sie zu DWS und Union Investment, insbesondere mit Bezug zu Wirecard, gehabt habe, hat die Zeugin geantwortet, sie habe mit mehreren Vertretern wegen der Aktie gesprochen. Auf die Frage, ob sie Kollegen anderer Fonds zum Kauf von Wirecard Aktien geraten habe, hat die Zeugin geantwortet, es sei ja gerade ihr Job, institutionelle Investoren zu den Aktien zu beraten, die sie analysiere. Dabei habe sie auch Einfluss auf Investitionsentscheidungen von DWS oder Union Investment mit Bezug zu Wirecard genommen. Die Fonds tauschten sich mit verschiedenen Analysten und verschiedenen Häusern aus, machten Eigenanalysen und kämen dann zu einem Investmenturteil.<sup>4815</sup>

<sup>4809</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 38.

<sup>4810</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 49.

<sup>4811</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 50; E-Mail zitiert nach Protokoll.

<sup>4812</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 50.

<sup>4813</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 50; E-Mail zitiert nach Protokoll.

<sup>4814</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 50 f.

<sup>4815</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 29 f.

## 14. Vergleich zu Empfehlungen anderer Analysten

Die Zeugin hat in der Vernehmung einen Analysten-Spiegel<sup>4816</sup> verteilt, der zeigen sollte, wie viele Analysten die Wirecard Aktie analysiert hätten und welche Empfehlungen sie zu welchem Zeitpunkt gehabt hätten. Das früheste Datum, an dem sich die Übersicht orientiere, sei der 28. April 2020, ein Tag nach dem Erscheinen des KPMG-Berichts. Die Zeugin hat darauf hingewiesen, dass die deutlich überwiegende Anzahl, ungefähr zwei Drittel, der Analysten auch dann noch „kaufen“ empfohlen hätten. Es habe eine einzige Verkaufsempfehlung gegeben. Das durchschnittliche Kursziel aller Kaufempfehlungen habe bei 208 Euro, das höchste Kursziel bei 271 Euro gelegen. 26 Prozent der Analysten hätten ein höheres Kursziel angegeben als sie.<sup>4817</sup>

Die Zeugin hat ferner auf die zweite Seite des von ihr ausgeteilten Dokuments verwiesen, wo die Daten zum 17. Juni 2020 festgehalten seien. Sie hat ausgeführt:

[...] Das sind dann die, die bis zum bitteren Ende dabei waren. Also, am 18.6 wurde ja das Testat verweigert, da hatten noch 42 Prozent der Analysten die Aktie auf „kaufen“. Es gab zwei Kaufempfehlungen, das durchschnittliche Kursziel aller Kaufempfehlungen war 193, das höchste Kursziel war 270, und wir hatten noch zwei mit 240. Also 27 Prozent der Analysten hatten ein höheres Kursziel als meins - das auch mal zur Objektivierung. Also, da gab es deutlich aggressivere Meinungen.<sup>4818</sup>

Keiner der anderen Analysten habe aufgrund dieser falschen Prognose seinen Job verloren. Die Zeugin hat erklärt, sie seien kollektiv in die Irre geführt worden, da sie sich alle auf die sich im Nachhinein als falsch herausgestellten Testate sowie auf falsche Signale der BaFin, Staatsanwaltschaft und anderen Prüforganisationen verlassen hätten.<sup>4819</sup>

Die Zeugin hat auf Nachfrage erklärt, dass große Unterschiede zwischen den angegebenen Kurszielen der verschiedenen Analysten nicht ungewöhnlich seien. Wenn man unterstelle, dass die testierten Zahlen gestimmt hätten, wären Kursziele jenseits von 200 jedoch nicht „aggressiv“ gewesen.<sup>4820</sup>

Die Zeugin hat erläutert:

Der Wettbewerber Adyen zum Beispiel hatte basierend auf Vergleichsmultiples, also gängigen Vergleichsmultiples - - war die Aktie viermal so teuer und hat sich seitdem nochmal verdoppelt. Also, das waren eigentlich keine aggressiven Kursziele. Und ich muss auch bei Wirecard sagen, damals hatten wir\* den China-Markteintritt geplant, paar\* Großkunden gewonnen.<sup>4821</sup>

## 15. Selbsteinschätzung der Zeugin; Rückblick

Die Zeugin hat vor dem Hintergrund der gegen sie erhobenen Vorwürfe erläutert:

Ich habe nie mit Wirecard gemeinsame Sache gemacht oder von dieser profitiert - anderweitige Vorwürfe sind schlicht falsch. Ich bin selbst fassungslos, wie Wirecard agiert hat und verurteile dieses hochkriminelle Verhalten aufs Schärfste.<sup>4822</sup>

Die Frage, ob sie, angesichts der Tatsache, dass bei vielen Personen ein Schaden entstanden sei, bei sich persönlich eine Verantwortung sehe, hat die Zeugin verneint. Sie wisse, dass die Kaufempfehlung falsch gewesen sei. Sie sei einem Betrug aufgesessen und habe sich auf falsche Inputdaten ihres Modells verlassen müssen. Testate seien die Arbeitsgrundlage eines jeden Analysten.<sup>4823</sup> Von den institutionellen Investoren, die sie beraten habe, habe sie niemand für ihre Analysen verurteilt, als der Betrug aufgeflogen sei. Ihre Kol-

<sup>4816</sup> MAT C Z-108.01.

<sup>4817</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 35.

<sup>4818</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 35.

<sup>4819</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 35 f.

<sup>4820</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 36.

<sup>4821</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 36. Bei der ersten mit \* gekennzeichneten Stelle hat die Zeugin im Rahmen ihrer nachträglichen Protokollanmerkungen „wir“ in „sie korrigiert“. Bei der zweiten mit \* gekennzeichneten Stelle hat die Zeugin im Rahmen ihrer nachträglichen Korrekturanmerkungen „paar“ zu „ein paar“ geändert.

<sup>4822</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 13.

<sup>4823</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 20.

legen hätten verstanden, dass die Kombination aus fehlerhaften Testaten und weitreichendem Systemversagen zwangsläufig zu falschen Schlussfolgerungen führe.<sup>4824</sup> Jeder, der Einsicht in die inneren Abläufe gehabt habe, habe eingesehen, dass ein Analyst hier keine Chance gehabt habe.<sup>4825</sup>

Sie hat hinzugefügt:

Natürlich bin ich auch in mich gegangen und habe überlegt, was hätte ich besser machen können? Hätte ich den Betrug doch irgendwie sehen können? Aber Fakt ist, wenn ich nochmal in der gleichen Situation wäre, hätte ich ein Modell, was auf komplett falschen Annahmen aufbaut, bin ich der Meinung, ich kann eine Betrugstheorie komplett ausschließen, weil die Kasse ist ja geprüft.<sup>4826</sup>

Die Zeugin hat erklärt, man könne immer etwas besser machen, aufgrund dieser Datenbasis seien die Schlussfolgerungen aber zwangsläufig falsch gewesen. Sie hat außerdem auf die falschen Signale hingewiesen, die von kontrollierenden Instanzen wie der BaFin gesendet worden seien.<sup>4827</sup>

Angesprochen auf ihre Reaktion auf die Schicksale von Kleinanlegerinnen und Kleinanlegern, die viel Geld verloren hätten, hat die Zeugin betont, sie fände dies schlimm. Sie hat in dem Zusammenhang aber darauf hingewiesen, dass sie keine Privatkunden beraten hätte.<sup>4828</sup>

### XIII. Andreas Mark

#### 1. Überblick

Der Zeuge *Andreas Mark* ist Fondsmanager bei der Union Investment. Diese ist die Investmentgesellschaft der DZ Bank und Teil der genossenschaftlichen Finanzgruppe, der unter anderem die Volksbanken angehören. Zu seiner Tätigkeit bei Union Investment hat er selbst angegeben:

[I]ch bin als Fondsmanager und Aktienanalyst seit 1998 für Union Investment tätig. Als Fondsmanager betreue ich Spezialfonds für meine Kunden. Als Aktienanalyst analysiere ich bei Union Investment Unternehmen aus der Telekommunikationsindustrie sowie europäische Zahlungsverkehrsdienstleister.<sup>4829</sup>

Nach einem Bericht des Online-Portals „Finanzszene.de“ vom 6. Mai 2020<sup>4830</sup> hat die Union Investment im Januar 2020 mehr als 3 % der Aktien der Wirecard AG im damals mutmaßlichen Wert von etwa 500 Millionen EUR besessen. In vier Fonds habe der Wirecard-Anteil bei 1,7 % beziehungsweise 1,8 % gelegen, namentlich im „UniFonds“, im „UniDeutschland“, im „Uniglobal“ und im „Uniglobal Vorsorge“. In letzteren seien insbesondere die Mittel von circa 1,9 Millionen Riester-Fondssparplänen der Union Investment investiert worden. Da es sich bei den Uniglobal-Fonds um weltweit investierende Vehikel handele, hätten die 1,7 % beziehungsweise 1,8 % Wirecard-Anteil eine deutliche Übergewichtung dargestellt. Nach Veröffentlichung des KPMG-Sonderberichts am 28. April 2020 habe Union Investment Wirecard-Aktien verkauft und sei unter die meldepflichtige Schwelle von 3 % gerutscht. Während der Zeuge für Wirecard in einem Handelsblatt-Interview am 18. Juni 2019<sup>4831</sup> noch sehr lobende Worte gefunden habe, habe er in einem FT-Artikel vom 6. Mai 2020<sup>4832</sup> die „Neubestellung von Vorstandsmitgliedern“ mit dem Ziel „einer Stärkung der Kompetenzen in kritischen Bereichen wie Accounting und Compliance“ gefordert.

<sup>4824</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 13.

<sup>4825</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 20.

<sup>4826</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 20 f.

<sup>4827</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 21.

<sup>4828</sup> *Pauls*, Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 29.

<sup>4829</sup> Schriftliche Antworten des Zeugen *Andreas Mark* auf die Fragen des 3. Untersuchungsausschusses, MAT A Z-99, S. 1.

<sup>4830</sup> finanzszene.de vom 7. Mai 2021: Hat sich die Union Investment mit Wirecard verspekuliert? (<https://finanz-szene.de/banking/hat-sich-die-union-investment-mit-wirecard-verspekuliert/>; letzter Abruf am 7. Mai 2021).

<sup>4831</sup> Handelsblatt vom 18. Juni 2019: Ein Ende des Wachstums bei Wirecard ist nicht in Sicht (Wirecard: Fondsmanager Mark sieht kein Ende des Wachstums ([handelsblatt.com](https://www.handelsblatt.com)) letzter Abruf am 7. Mai 2021).

<sup>4832</sup> Financial Times vom 6. Mai 2020: Top Wirecard shareholder calls on board to end ‚whitewash‘ (<https://www.ft.com/content/0d06cdf2-fe9b-448e-9630-ebcaf69d05bb>; letzter Abruf am 7. Mai 2021).

Der Zeuge hat die Frage, ob er selbst jemals Wirecard-Aktien, -Derivate oder Ähnliches besessen habe, bejaht.<sup>4833</sup>

Auf einen vom Untersuchungsausschuss vorbereiteten Fragenkatalog hat er die im Folgenden dargestellten schriftlichen Antworten übermittelt.<sup>4834</sup> Insbesondere das oben genannte Interview im Handelsblatt vom 18. Juni 2019 hat dabei den Ausgangspunkt für viele der Fragen gebildet.

## 2. Allgemeine Fragen

(1) Dem Zeugen ist darauf hingewiesen worden, er habe Mitte 2019 die Wirecard AG in einem Interview mit dem Handelsblatt gelobt und noch Anfang 2020 im großen Stil Wirecard-Aktien gekauft.

(a) Gefragt, wie hoch die Verluste für seinen Fonds durch den Kauf von Wirecard-Aktien, insbesondere durch die Investitionen im Jahr 2020, gewesen seien, hat der Zeuge erklärt:

Die von mir betreuten Spezialfonds haben bis auf eine Ausnahme in 2020 keine Käufe in Wirecard getätigt. Ein Spezialfonds hat einen Zukauf in 2020 getätigt und damit einen Verlust von 10.376 EUR realisiert. Betrachtet man die Gesamtengagements in den von mir gemanagten Fonds, dann hat kein Anleger einen Verlust mit Wirecard erzielt.

(b) Der Zeuge ist gefragt worden, warum er trotz der zahlreichen Unstimmigkeiten und der öffentlichen Vorwürfe sowie der starken Reaktionen der Aktienkurse auf negative Presseberichterstattungen noch so großes Vertrauen in das Unternehmen Wirecard gehabt habe. Daraufhin hat der Zeuge geantwortet:

Sie beziehen sich auf das Handelsblatt-Interview vom 18. Juni 2019. In diesem Interview habe ich mich positiv in Bezug auf die Geschäftsaussichten von Wirecard geäußert, aber auch kritisch zu den Vorkommnissen und zu fehlenden Kontrollmechanismen geäußert.

Am 30. Januar 2019 brachte die Financial Times Vorwürfe zu Unregelmäßigkeiten bei der Tochtergesellschaft in Singapur auf. Wirecard hat öffentlich und auch in den Gesprächen mit mir diese Vorwürfe scharf zurückgewiesen und dementiert. Die für die Untersuchung in Singapur eingesetzte externe renommierte Anwaltskanzlei Rajah und Tann fand keine substanziellen Auswirkungen auf das Ergebnis und auf die Bilanz. Der Jahresabschluss 2018 wurde von EY erneut uneingeschränkt testiert, wie auch schon in all den Jahren zuvor seit 2009. Im Frühjahr 2019 sprang die BaFin als Aufsichtsbehörde für den Finanzmarkt dem Unternehmen bei und verhängte ein Leerverkaufsverbot für die Wirecard-Aktie. Dies war ein höchst ungewöhnlicher, beispielloser Vorgang, bei dem ich davon ausging, dass die BaFin diesen nicht ohne hinreichende Prüfung vorgenommen haben würde. Im April 2019 hat zudem Wirecard bekanntgegeben, dass sich Softbank mit 900 Millionen EUR an Wirecard beteiligen wird. Auch hier war mein Verständnis, dass Softbank dieses Engagement nicht ohne eine hinreichende Prüfung vorgenommen haben wird. Dies waren alles Argumente, auch weiterhin Vertrauen in das Geschäftsmodell von Wirecard zu haben.

(2) Auf die Frage hin, welche Rolle er beim Kauf beziehungsweise Verkauf der Wirecard-Aktien seitens der Union Investment gespielt habe, hat der Zeuge erläutert:

Im Aktienteam hat jede/r Fondsmanager/in im Prinzip zwei wesentliche Aufgaben. Zum einen ist er/sie als Fondsmanager für ein oder mehrere Produkte zuständig. Das kann wie in meinem Fall ein Spezialfonds sein, oder auch ein Publikumsfonds wie der UniGlobal. Zum anderen zeichnet jede/r Kollege/in für die Analyse einer Branche oder einzelner Spezialwerte verantwortlich. Ich war bei Union Investment für die Unternehmensanalyse von Wirecard zuständig. Seit meiner Aufnahme der Analyse von Wirecard in 2015 hatte ich intern eine Kaufempfehlung ausgesprochen.

Unsere Empfehlungen werden auf einer Research-Plattform dokumentiert und sind für jeden Kollegen zugänglich. Jede/r Fondsmanager/in handelt für sein/ihr Produkt eigenverantwortlich und entscheidet selbst, wann und in welchem Umfang er/sie diese Empfehlung umsetzt. Da Wirecard im September 2018 in den

<sup>4833</sup> MAT A Z-99, S. 1.

<sup>4834</sup> MAT A Z-99.

deutschen Standardwerte-Index DAX aufgenommen wurde, war dieser Wert auch in vielen großen Aktienfonds von Union Investment vertreten. Auf die Anlageentscheidungen der einzelnen Fondsmanager/innen in ihren Fonds hatte ich keinen Einfluss.

(3) Die Frage, ob gegen ihn zurzeit ein Ermittlungsverfahren laufe, hat der Zeuge verneint.

### 3. Fragen zum Interview im Handelsblatt vom 18. Juni 2019

(1) Der Zeuge ist darauf hingewiesen worden, dass er am 18. Juni 2019 im Interview mit dem Handelsblatt sein Vertrauen in Wirecard bekundet habe, obwohl es zu dieser Zeit bereits ausreichend Gründe zur Sorge für Wirecard-Anleger gegeben habe. Er ist gefragt worden, ob er sich zu diesem Zeitpunkt intensiv mit dem Geschäftsmodell der Wirecard AG beschäftigt und dieses verstanden habe. Außerdem ist ihm die Frage gestellt worden, was seine Erklärung für die im Vergleich zu den Konkurrenten äußerst hohen Gewinnmargen von Wirecard gewesen sei. Der Zeuge hat geantwortet:

Ich habe mich seit dem Jahr 2015 mit dem Geschäftsmodell von Wirecard auf Basis öffentlich zugänglicher Informationen beschäftigt und in regelmäßigen Gesprächen mit dem Management des Unternehmen ausgetauscht. Ich ging davon aus, dass ich es verstanden habe.

Die im Vergleich zur Konkurrenz höhere Marge ließ sich durch Wirecards Kundenstruktur erklären. Wirecard hatte nach eigenen Angaben über 280.000, überwiegend kleine und mittelständische Unternehmen als Kunden. Diese Unternehmen weisen i.d.R. ein höheres Risikoprofil auf, das eine höhere Marge rechtfertigt.

(2) Der Zeuge ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Schlagzeile des mit ihm geführten Interviews im Handelsblatt gelautet habe: „Andreas Mark stört sich bei Wirecard nicht sonderlich an Vorwürfen über Geldwäsche oder Betrug“. Er habe gegenüber dem Handelsblatt in diesem Kontext angegeben, das Management habe schließlich verschiedene Maßnahmen angekündigt, um die Kontrollvorkehrungen im Unternehmen zu verstärken. Gefragt, ob er den Geldwäsche- und Betrugsvorwürfen nachgegangen sei und geprüft habe, wie plausibel die Anschuldigungen seien, hat der Zeuge mitgeteilt:

Auf die Schlagzeile zu diesem Artikel hatten wir keinen Einfluss, das war eine Interpretation des Handelsblatts. Das Unternehmen hat uns glaubhaft versichert, dass an den Vorwürfen nichts dran ist. Für eine Überprüfung der Vorwürfe zu Geldwäsche und Betrug sind die Aufsichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft zuständig.

(3) Der Zeuge ist darauf hingewiesen worden, dass er in dem Interview angegeben habe, dass die schlechten Kontrollmechanismen auf das schnelle Wachstum des Konzerns zurückzuführen gewesen seien. Er ist gefragt worden, ob er nicht – insbesondere aufgrund der Artikel der Financial Times Anfang 2019 – das schnelle Wachstum des Unternehmens selbst hätte in Frage stellen müssen, da es schließlich unter anderem auch um rückdatierte Kaufverträge, Bilanzmanipulation und Geldwäsche gegangen sei. Auch ist der Zeuge gefragt worden, worauf er die guten Geschäftsaussichten des Unternehmens gestützt habe und ob er sich allein auf die Angaben des Wirecard-Vorstandes verlassen habe. Der Zeuge hat darauf entgegnet:

Der Austausch mit dem Top-Management eines Unternehmens ist wichtig, aber nur ein Aspekt unserer Unternehmensanalyse. Die wichtigste Grundlage unserer Investitionsentscheidungen war das Geschäftsmodell von Wirecard, das sich als aussichtsreich und zukunftsweisend präsentierte. Wirecard hatte die von der Financial Times erhobenen Vorwürfe vehement zurückgewiesen und konnte dabei auf vorliegende, von der renommierten Prüfungsgesellschaft EY uneingeschränkt testierte Jahresabschlüsse verweisen. Auf dieser Basis war Wirecard für uns investierbar und zeigte trotz der erhobenen Vorwürfe weiterhin eine starke operative Entwicklung. Zudem standen wir zu den Vorwürfen im regelmäßigen und stetigen Dialog mit dem Top-Management von Wirecard.

Wirecard hatte im April 2019 seine testierte Bilanz vorgelegt. Die vorgelegten, dokumentierten und testierten Wachstumszahlen entsprachen dem starken Industrie-Wachstum. In unserer Analyse nutzen wir alle öffentlich zugänglichen Informationen, u.a. Presse, Nachrichtendienste etc. Wir sprechen mit Wettbewerbern und Industrie-Analysten, um uns ein Gesamtbild des Unternehmens zu verschaffen.

Am 30. Januar 2019 brachte die Financial Times Vorwürfe zu Unregelmäßigkeiten bei der Tochtergesellschaft in Singapur auf. Wirecard hat öffentlich und auch in den Gesprächen mit mir diese Vorwürfe scharf zurückgewiesen und dementiert. Die für die Untersuchung in Singapur eingesetzte externe renommierte Anwaltskanzlei Rajah and Tann fand keine substanziellen Auswirkungen auf das Ergebnis und auf die Bilanz. Der Jahresabschluss 2018 wurde von EY erneut uneingeschränkt testiert, wie auch schon in all den Jahren zuvor seit 2009. Im Frühjahr 2019 sprang die BaFin als Aufsichtsbehörde für den Finanzmarkt dem Unternehmen bei und verhängte ein Leerverkaufsverbot für die Wirecard-Aktie. Dies war ein höchst ungewöhnlicher, beispielloser Vorgang, bei dem ich davon ausging, dass die BaFin diesen nicht ohne hinreichende Prüfung vorgenommen haben würde. Im April 2019 hat zudem Wirecard bekanntgegeben, dass sich Softbank mit 900 Millionen EUR an Wirecard beteiligen wird. Auch hier war mein Verständnis, dass Softbank dieses Engagement nicht ohne eine hinreichende Prüfung vorgenommen haben wird. Dies waren alles Argumente, auch weiterhin Vertrauen in das Geschäftsmodell von Wirecard zu haben.

(4) Der Zeuge ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass er in seinem Interview mit dem Handelsblatt folgende Einschätzung abgegeben habe: „Ich würde sagen, verantwortlich für den Erfolg (des Unternehmens) ist zur Hälfte der entgegenkommende Markt, zur anderen Hälfte die Führungskräfte“.

(a) Danach gefragt, inwieweit er Einblick in die Tätigkeiten der Führungskräfte gehabt habe, hat der Zeuge erklärt:

Wir hatten keinen direkten Einblick in die Tätigkeiten der einzelnen Führungskräfte. Die Führungskräfte sind aber die Entscheidungsträger für den Erfolg eines Unternehmens.

(b) Auf die Frage hin, welche Führungskräfte er für besonders kompetent gehalten habe und warum, hat der Zeuge ausgeführt:

Markus Braun war als CEO mit seiner technologischen Kompetenz der führende Kopf des Unternehmens. Auch Burkhard Ley war als langjähriger Finanzvorstand für den Aufbau der notwendigen Strukturen mit zuständig. Er war zusammen mit seinem Nachfolger Alexander von Knoop und Investor Relations Chefin Iris Stöckl mein Hauptansprechpartner in der Kommunikation mit dem Unternehmen. Ich hatte auch ein Gespräch mit Aufsichtsratschef Thomas Eichelmann.

(c) Der Zeuge ist gefragt worden, ob er die Führungskräfte persönlich gekannt habe. Daraufhin hat der Zeuge angegeben:

Private Kontakte zu Führungskräften von Wirecard hatte ich nicht. Ausschließlich im Rahmen von Analystengesprächen hatte ich persönlichen Kontakt zu den in der vorigen Antwort genannten Personen.

(5) Gefragt, wann und warum er seine Meinung zu Wirecard geändert habe, hat der Zeuge angeführt:

Ausschlaggebend für meine Meinungsänderung war die Veröffentlichung des KPMG-Berichts, der nicht der erhoffte Befreiungsschlag für Wirecard wurde. Er hinterließ mehr offene Fragen als Antworten. In den anschließenden Gesprächen mit dem Finanzvorstand, Aufsichtsratsratsvorsitzenden und Investor Relations erhielten wir nur unbefriedigende Antworten. Zudem gab es Veränderungen im Beteiligungskreis des Unternehmens.

(6) Der Zeuge ist gefragt worden, ob er das Gefühl gehabt habe, dass er als einer der damaligen stärksten Verfechter von Wirecard innerhalb der Branche einen starken Vertrauensverlust erfahren habe. Er hat geantwortet:

Im Gegenteil, mit meiner zeitnahen Meinungsänderung nach dem KPMG-Bericht und der kritischen Auseinandersetzung mit dem Unternehmen habe ich viel Zuspruch erfahren. Ich genieße weiterhin großes Vertrauen und Wertschätzung von Union Investment, meinen Kollegen innerhalb und außerhalb des Unternehmens und von meinen Kunden.

#### **4. Fragen zur Rolle des Leerverkaufsverbots der BaFin und der BaFin im Übrigen**

(1) Auf die Frage hin, inwieweit das im Februar 2019 erlassene Leerverkaufsverbot der BaFin einen Einfluss auf die Investitionsentscheidung zugunsten von Wirecard gehabt habe, hat der Zeuge erläutert:

Im Frühjahr 2019 sprang die BaFin als Aufsichtsbehörde für den Finanzmarkt dem Unternehmen bei und verhängte ein Leerverkaufsverbot für die Wirecard-Aktie. Dies war ein höchst ungewöhnlicher, beispielloser Vorgang, bei dem ich davon ausging, dass die BaFin diesen nicht ohne hinreichende Prüfung vorgenommen haben würde. Die Stützung des Aktienkurses werteten wir als positives Signal. Es bestärkte uns in unserem Engagement in Wirecard.

- (a) Gefragt, ob er ohne das Handeln der BaFin eine andere Entscheidung getroffen hätte, hat der Zeuge erklärt, das Leerverkaufsverbot sei nur ein Aspekt für die Gesamtsicht auf das Unternehmen gewesen.
- (b) Auf die Frage, welche Signale das Verbot aus damaliger Sicht für den gesamten Markt geliefert habe, hat der Zeuge geantwortet, aus Sicht der Union Investment sei das Leerverkaufsverbot eine kursstützende Maßnahme zugunsten von Wirecard gewesen. Nach seinem Verständnis habe sich die BaFin diese Maßnahme genau überlegt und auch gute Gründe hierfür gehabt.
- (c) Gefragt, wie das Leerverkaufsverbot insgesamt in der Finanzszene wahrgenommen worden sei, hat der Zeuge es als überraschende Entscheidung beschrieben, dass ein Leerverkaufsverbot für ein einzelnes Unternehmen ausgesprochen worden sei.
- (d) Danach gefragt, ob das Leerverkaufsverbot aus seiner Sicht rechtmäßig gewesen sei, hat der Zeuge darauf verwiesen, dass er kein Jurist sei und dies daher nicht beurteilen könne.
- (2) Der Zeuge ist gefragt worden, ob er damals gewusst habe, dass die BaFin die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) mit einer Verlangensprüfung der Wirecard-Bilanz beauftragt habe und ob – wenn nicht – diese Information für ihn als Marktteilnehmer wichtig gewesen wäre. Der Zeuge hat angegeben:

Ich hatte keine Kenntnisse von diesem Vorgang. Die Richtigkeit und das Testat sind für die fundamentale Beurteilung eines Unternehmens für uns elementar. Es wäre für mich ein wichtiger Datenpunkt gewesen.

- (3) Gefragt, ob es für ihn ausschlaggebend gewesen sei, dass die Wirecard Bank AG als wichtige Tochter der Wirecard AG unter Aufsicht der BaFin gestanden habe und somit habe „clean“ sein müssen, hat der Zeuge erklärt:

Es war für mich wichtig, dass die Wirecard Bank unter Aufsicht der BaFin stand. Das Management von Wirecard hat in den Gesprächen mit uns auf die Frage von Geldwäsche und Kontrolle explizit immer wieder darauf hingewiesen, dass sie einer strengen Aufsicht unterliegen.

- (4) Die Frage, ob er gewusst habe, dass die BaFin aus der Risikobewertung bei der geldwäscherechtlichen Sonderprüfung im Jahr 2019 den Schluss gezogen habe, die Wirecard Bank als aufsichtsintensives Institut einzustufen, hat der Zeuge verneint.

## 5. Fragen zum Verhalten der Wirecard AG und dem Rajah & Tann-Bericht

- (1) Der Zeuge ist darauf hingewiesen worden, dass der Bericht der Kanzlei Rajah & Tann über die Untersuchungen in Singapur nicht veröffentlicht worden sei und die Wirecard AG vielmehr ihre eigene Zusammenfassung geschrieben habe, um die Anleger bezüglich des Berichtsinhalts zu beruhigen. Gefragt, welchen Einfluss diese Zusammenfassung auf seine Urteilsbildung gehabt habe, hat der Zeuge geantwortet:

Es besteht keine Veröffentlichungspflicht für den Prüfungsbericht. Es gibt gute Gründe für das Unternehmen, ihn nicht zu veröffentlichen, wenn darin firmeneigene Interna enthalten sind, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Die Entscheidung, es nicht zu tun, war nachvollziehbar. Wir haben aber öffentlich die Forderung nach mehr Transparenz erhoben (siehe FAZ vom 31.3.2019).

- (a) Der Zeuge ist gefragt worden, ob das Argument, dass es lediglich um lokale Vorwürfe gehe, für ihn überzeugend gewesen sei und ob ihm bewusst gewesen sei, dass ein Großteil der Konzernbilanz auf die Geschäfte in Asien zurückzuführen gewesen sei. Der Zeuge hat darauf geantwortet:

Das Argument lokale Vorwürfe war für uns überzeugend. Wirecard hat sich für eine neue Banklizenz in Singapur beworben. Dieser Vorgang war noch schwebend. Bei erheblichen Vorwürfen wäre Wirecard von diesem Verfahren ausgeschlossen worden.

Dass ein Großteil des Umsatzes außerhalb Europas erzielt wurde, ist im Geschäfts- und Quartalsbericht nachlesbar. Wir konnten die Umsatzstruktur von Wirecard.

(b) Der Zeuge ist gefragt worden, ob nicht auch im Hinblick auf die Schwere der Vorwürfe, schon allein die Tatsache auffällig gewesen sei, dass der Bericht selbst nicht veröffentlicht worden sei. Der Zeuge hat dazu erklärt:

Es besteht keine Veröffentlichungspflicht für den Prüfungsbericht. Es gibt gute Gründe für das Unternehmen, ihn nicht zu veröffentlichen, wenn darin firmeneigene Interna enthalten sind, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

(c) Gefragt ob, die Vorwürfe aus seiner Sicht durch das Management konsequent aufgearbeitet worden seien, hat der Zeuge ausgeführt:

Wirecard hätte diesbezüglich noch transparenter kommunizieren können. Der Prüfungsbericht von Rajah und Tann wurde auch von dem Wirtschaftsprüfer EY gewürdigt. Es erfolgte ein uneingeschränktes Testat für die Bilanz 2018. Es ergab sich nachträglich kein materieller Einfluss auf Bilanz und Jahresabschluss.

## 6. Fragen zur Rolle der Wirtschaftsprüfer

(1) Der Zeuge ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Wirtschaftsprüfer von Ernst & Young 2019 – wie auch in den Vorjahren – ein uneingeschränktes Testat für das Geschäftsjahr 2018 ausgestellt hätten.

(a) Gefragt, welche Rolle die Testierung des Jahresabschlusses 2018 und sämtlicher Jahresabschlüsse zuvor durch die Wirtschaftsprüfer für seine Anlageentscheidungen gespielt habe, hat der Zeuge geantwortet:

Ein uneingeschränktes Testat einer Bilanz ist die Basis für die wirtschaftliche und finanzielle Beurteilung eines Unternehmens. Ihr vertrauen Kreditgeber, Investoren, Geschäftspartner und Mitarbeiter. Die Testierung der Bilanzen trotz wiederkehrender Vorwürfe war für uns essenziell in der Beurteilung von Wirecard.

(b) Auf die Frage hin, ob er damit alle Anfang 2019 veröffentlichten Vorwürfe als entkräftet angesehen habe, hat der Zeuge erläutert:

Für uns waren die Vorwürfe damit nicht endgültig entkräftet. Wir haben regelmäßig öffentlich und in den Gesprächen mit Wirecard die Schwächen in der Transparenz der Kommunikation, die Schwächen bei Compliance und die Schwächen in der Governance des Unternehmens kritisiert und adressiert.

(2) Gefragt, welches Gewicht er uneingeschränkten Bestätigungsvermerken vor und nach dem Bekanntwerden des Wirecard-Skandals beigemessen habe, hat der Zeuge erklärt:

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers besitzt nach wie vor einen hohen Stellenwert und ist elementar für die Beurteilung eines Unternehmens.

Die Qualität des Bestätigungsvermerks ist mit dem Wirecard-Skandal kritisch zu hinterfragen. Der entstandene Vertrauensschaden ist groß.

## 7. Fragen zur Rolle der Entscheidung einzelner Banken, insbesondere der BayernLB

(1) Der Zeuge ist darauf hingewiesen worden, dass sich die BayernLB ausweislich der Presseberichterstattung wegen unzureichender Geldwäsche-Compliance sowie einem undurchsichtigen Geschäftsmodell der Wirecard AG und daraus erwachsener Risiken ab 2018 nicht mehr am Konsortialkredit zahlreicher Banken zugunsten von Wirecard beteiligt habe.

(a) Der Zeuge hat die Frage, ob er gewusst habe, dass sich die BayernLB im Gegensatz zu anderen Banken nicht mehr am Kredit beteiligt habe, verneint.

(b) Ebenso hat er die Frage verneint, ob er Kenntnis von den Gründen der BayernLB für ihre Entscheidung, das Kreditkonsortium zu verlassen, gehabt habe.

## 8. Fragen zum KPMG-Bericht

Der Zeuge ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass das Ergebnis des KPMG-Reports nach seiner Veröffentlichung im April 2020 sehr unterschiedlich gedeutet worden sei. Wirecard habe sich als vollständig entlastet betrachtet. Der Aktienkurs hingegen habe um 20 Prozent nachgegeben.

(a) Der Zeuge hat die Frage, ob er damals den KPMG-Bericht gelesen habe, bejaht.

(b) Auf die Frage hin, wie er den Bericht verarbeitet und bewertet habe, hat der Zeuge erläutert:

Der Prüfungsbericht von KPMG brachte nicht den von uns erwarteten Befreiungsschlag für Wirecard, d.h. die vollständige Aufklärung aller Vorwürfe. In dem Bericht wurde dargelegt, dass viele der geforderten Informationen nur sehr spät oder gar nicht geliefert wurden. Die Prüfung insgesamt war auch noch nicht abgeschlossen. Insbesondere die Prüfung der Third Party Umsätze für den Monat Dezember 2019 stand noch aus. Diese waren für die Beurteilung des Third Party Geschäfts essenziell, um beurteilen zu können, ob dieses Geschäft wirklich existierte. Wir haben im Anschluss das Gespräch mit dem Unternehmen gesucht. Der testierte Jahresabschluss für 2019 stand noch aus und dessen Veröffentlichung wurde mehrmals verschoben. Das Wirecard-Management zeigte sich zuversichtlich in Bezug auf das ausstehende Testat.

(c) Der Zeuge ist gefragt worden, ob – und falls ja, wie und weshalb – der Bericht sein Investitionsverhalten in Bezug auf Wirecard Aktien beeinflusst habe. Er hat dazu erklärt:

Ich habe das Unternehmen über viele Jahre analytisch verfolgt. Ich habe meine Kaufempfehlung zunächst beibehalten, bis ich mir Klarheit aus den Gesprächen mit Wirecard verschafft hatte. Für die von mir betreuten Spezialfonds wurden die Anlagen in Wirecard in der Folgezeit reduziert.

Die Fondsmanager bei Union Investment, die Wirecard-Aktien im Bestand hatten, haben nach eigener Einschätzung und nach eigenem Ermessen und Risiko-Einschätzung das Wirecard-Exposure durch Bestandsreduktion bzw. Bestandsauflösung in ihren Fonds angepasst.

(d) Gefragt, warum er nicht alle Wirecard-Positionen verkauft habe, hat der Zeuge erklärt:

Ich habe im Anschluss an das Gespräch mit dem Finanzvorstand, dem Aufsichtsratschef und Investors Relations meine Einschätzung zu Wirecard geändert und die Risiken aufgezeigt. Wir haben die interne Empfehlung zu Wirecard bei Union Investment dann auf Verkaufen verändert. Zum Zeitpunkt des Zusammenbruchs von Wirecard besaß Union Investment nur unter 0,1% der ausstehenden Aktien von Wirecard.

Auf die Investitionsentscheidungen der einzelnen Fonds habe ich keinen Einfluss. Die Restbestände lagen in der individuellen Eigenverantwortung der einzelnen Fondsmanager. Einzelne Fonds, die z.B. den DAX abbilden, müssen aus Risiko- und Performance-Überlegungen in Wirecard investiert sein.

(e) Auf die Frage hin, welche Rolle das von Wirecard abgegebene Statement in diesem Zusammenhang gespielt habe, hat der Zeuge mitgeteilt:

Das Management hat den Bericht aus seiner Sicht interpretiert und weiterhin Zuversicht in Bezug auf das Testat der Bilanz 2019 zum Ausdruck gebracht. Der KPMG-Bericht war eine forensische Prüfung und kein Review der Bilanztestate der Vorjahre.

## 9. Fragen zu Kontakten zu Aufsichtsbehörden und Beratungsfirmen zum Thema Wirecard

(1) Der Zeuge hat die Frage, ob er in Bezug auf Wirecard Kontakt zu staatlichen Stellen beziehungsweise einzelnen Personen aus Aufsichtsbehörden, Ministerien oder der Politik gehabt habe, verneint.

(2) Ebenfalls verneint hat der Zeuge die Frage, ob er in Bezug auf Wirecard Kontakt zu Beratungsfirmen (zum Beispiel Spitzberg Partners) gehabt habe.

## H. Geldwäscheprävention und Steuerbehörden

### I. Überblick

Am 28. Januar 2021 hat der Ausschuss einen Mitarbeiter der Geldwäschepräventionsabteilung der Regierung von Niederbayern, *Martin Mulzer*, den Bayerischen Staatsminister des Innern, *Joachim Herrmann*, und den Leiter der Financial Intelligence Unit (FIU), *Christof Schulte*, vernommen. Letzterer ist am 8. Juni 2021 ein zweites Mal vernommen worden.

Am 11. Februar 2021 sind der Leiter des Referats „GW-Aufsicht und Prüfung aufsichtsentensive Kreditinstitute“ der BaFin, *Hans Martin Lang*, der damalige Sachgebietsleiter der Bußgeld- und Strafsachenstelle (BuStra) des Finanzamts München, *Dr. Toni Kapfelsperger*, sowie der Bundesbetriebsprüfer im Bundeszentralamt für Steuern, *László Gardeler*, vernommen worden.

In den Vernehmungen der Zeugen *Mulzer*, *Herrmann* und *Lang* ist insbesondere der Frage nachgegangen worden, ob die Regierung von Niederbayern zuständig für die Geldwäscheaufsicht über die Wirecard AG war und wie die diesbezügliche Klärung zwischen der Regierung von Niederbayern und der BaFin verlief.

Die Regierung von Niederbayern war am Ende zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei der Wirecard AG nicht um ein Finanzunternehmen nach § 1 Abs. 24 Satz 1 Nr. 1 Geldwäschegesetz handle, sodass diese keine nach dem GwG Verpflichtete sei und somit keine Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern bestehe.

Bei den Vernehmungen des Zeugen *Schulte* ist die Rolle der FIU insbesondere im Hinblick auf Verdachtsmeldungen in Bezug auf die Wirecard AG beleuchtet worden. Der Zeuge *Schulte* hat in seiner Vernehmung festgehalten, aus den der FIU bislang vorliegenden Informationen ergebe sich in der Gesamtschau, dass im Umfeld des Wirecard-Konzerns über viele Jahre mit hoher krimineller Energie ein von außen schwer nachvollziehbares, weltweites Geflecht aus einer Vielzahl von Unternehmen mit Sitz in diversen Jurisdiktionen erschaffen worden sei. Darunter hätten sich Briefkastenfirmen, Konzerntöchter und scheinbar eigenständige Drittfirmen sowie Treuhänder befunden. Über dieses Geflecht seien in hoher Zahl Transaktionen ausgeführt worden, deren wirtschaftlicher Hintergrund intransparent sei.

In den Vernehmungen der Zeugen *Dr. Kapfelsperger* und *Gardeler* sind Hinweise der Steuer- und Betriebsprüfung über die Wirecard AG thematisiert und insbesondere die Weitergabe der Informationen an die Staatsanwaltschaft beleuchtet worden.

Der Zeuge *Dr. Rolf Bössinger*, für die FIU zuständiger Staatssekretär im BMF, wurde am 8. Juni 2021 vernommen. Einen Schwerpunkt seiner Befragung stellten die – nach aktuellem Stand – 34 bei der FIU vor der Insolvenz der Wirecard AG eingegangenen Geldwäsche-Verdachtsmeldungen mit Bezug zu Wirecard dar, von denen 2 vor und 30 nach der Insolvenz an die Strafverfolgungsbehörden abgegeben wurden.

## II. Martin Mulzer

### 1. Überblick

Der am 28. Januar 2021 vernommene Zeuge *Martin Mulzer* ist seit Mai 2016 bei der Geldwäscheprävention der Regierung von Niederbayern tätig.<sup>4835</sup> Ab Februar 2020 war er mit der Frage befasst, ob die Regierung von Niederbayern für die Geldwäscheaufsicht bei der Wirecard AG zuständig ist.

---

<sup>4835</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 15.

## 2. Geldwäscheprävention bei der Regierung von Niederbayern

### a) Entstehungsgeschichte

Der Zeuge *Mulzer* hat in seiner Vernehmung eingangs die Entstehungsgeschichte und die Arbeitsweise der Geldwäscheprävention der Regierung von Niederbayern erläutert.

Im Juli 2013 sei erstmals die Geldwäscheprävention bei der Regierung von Niederbayern etabliert worden.<sup>4836</sup> Sie sei für die Regierungsbezirke Nieder- und Oberbayern zuständig.<sup>4837</sup> Die Regierung von Niederbayern unterstehe dabei dem Bayerischen Innenministerium, welches beim Thema Geldwäsche somit für die Rechts- und Fachaufsicht zuständig sei.<sup>4838</sup>

Es sei von Anfang an die Vorgehensweise gewesen, sich ein Prüfungsprogramm zurechtzulegen, bei dem man risikoorientiert Verpflichtetengruppen auswähle. Primär sei man im Bereich der Nichtfinanzbranchen tätig, welches das hauptsächliche Aufgabenfeld darstelle. Dabei arbeite man sich stets intensiv in die verschiedenen Verpflichtetengruppen ein, was sehr zeitintensiv sei und auch sehr sorgfältig erfolge. Teilweise lägen aktuelle Registerauszüge vor, anhand derer man eine Auswahl der Verpflichtetengruppen treffen könne. Allerdings gebe es nicht immer diese Register, wie zum Beispiel bei den Finanzunternehmen. Hier sei man auf andere Quellen angewiesen und müsse oft zeitaufwendige ergänzende Internetrecherchen anstellen oder teilweise auch direkt auf die potenziell Verpflichteten zugehen, mit diesen in Kontakt treten, Informationen einholen, um dann das weitere Vorgehen abzustimmen und eventuell anstehende Prüfungsmaßnahmen zu ergreifen.<sup>4839</sup>

Zu Beginn habe die Regierung von Niederbayern die am stärksten vertretene Verpflichtetengruppe in den Fokus genommen; die gewerblichen Güterhändler. Grund dafür sei gewesen, dass in diesem Bereich sehr viel Bargeld fließe und somit ein hohes Potenzial für Geldwäschehandlungen bestehe. Hier habe man speziell den Kfz-Sektor in den Blick genommen, also kleine und große Autohändler, Oldtimerhändler, Lkw- und Bushändler sowie Händler von speziell angefertigten Fahrzeugen. Darüber hinaus seien auch Händler mit gewissen Luxusgütern im Fokus gewesen. So habe man zum Beispiel Koihändler und Greifvögelhändler geprüft. Auch die Edelmetallhandelsbranche, also Juweliere und Schmuckhändler, habe einen Prüfungsschwerpunkt dargestellt.<sup>4840</sup>

Mitte 2018 habe sich die Regierung von Niederbayern mit dem Bayerischen Innenministerium dahingehend abgestimmt, eine Prüfungsschwerpunktverlagerung weg vom gewerblichen Güterhandel hin zum Immobiliensektor vorzunehmen, da im Raum gestanden habe, dass es bei Immobilientransaktionen teilweise zu Geldwäschehandlungen komme. Folglich habe man sich verstärkt in die Branche der Immobilienmakler eingearbeitet, was sehr zeitintensiv gewesen sei. Bis weit in das Jahr 2019 hinein habe man sich mit Prüfungen auf diesem Sektor beschäftigt, wobei man im Hintergrund auch die gewerblichen Güterhändler beibehalten und geprüft habe.<sup>4841</sup>

### b) Prüfung von Finanzunternehmen

Mitte 2019 habe man sich erneut mit dem Bayerischen Innenministerium für eine weitere Prüfungsschwerpunktsetzung in Verbindung gesetzt und sich darauf geeinigt, allmählich auch anderen Verpflichtetengruppen einzeln Prüfungen zu unterziehen. Dazu gehörten zum Beispiel Dienstleister für bestimmte Gesellschaften oder nichtverkammerte Rechtsbeistände sowie Finanzunternehmen. Ende 2019 habe man hier erste vereinzelt Prüfungen durchgeführt. Auch in diese Branchen habe man sich wieder sehr intensiv einarbeiten müssen, was einiges an Zeit in Anspruch genommen habe. Man habe daher noch am Anfang der Prüfungen gestanden und in diesen Branchen erst so ein bis zwei Prüfungen absolviert.<sup>4842</sup> Auf Nachfrage hat der Zeuge bestätigt, dass bei der Regierung von Niederbayern zuvor keine entsprechende Beaufsichtigung von Finanzunternehmen stattgefunden habe.<sup>4843</sup>

<sup>4836</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 15.

<sup>4837</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 45.

<sup>4838</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 45.

<sup>4839</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 15.

<sup>4840</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 16.

<sup>4841</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 16.

<sup>4842</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 16.

<sup>4843</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 44.

Bei den geprüften Finanzunternehmen habe es sich um Finanzanlagenvermittler nach § 1 Abs. 24 Satz 1 Nummer 4 Geldwäschegesetz (GwG) gehandelt. Daher habe man noch keine Erfahrung mit Finanzunternehmen nach § 1 Abs. 24 Satz 1 Nummer 1 GwG gehabt, deren Haupttätigkeit im Erwerben, Halten oder Veräußern von Beteiligungen bestehe – wie es mitunter dann auch bei der Wirecard AG im Raume gestanden habe.<sup>4844</sup>

In der entsprechenden Vorschrift heißt es:

§ 1 Begriffsbestimmungen

[...]

(24) Finanzunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit darin besteht,

1. Beteiligungen zu erwerben, zu halten oder zu veräußern,

[...]

4. Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung und Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zu sein, es sei denn, die Vermittlung oder Beratung bezieht sich ausschließlich auf Anlagen, die von Verpflichteten nach diesem Gesetz vertrieben oder emittiert werden,

[...].

§ 2 Verpflichtete, Verordnungsermächtigung

(1) Verpflichtete im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit sie in Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs handeln,

[...]

6. Finanzunternehmen sowie im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Finanzunternehmen mit Sitz im Ausland, soweit sie nicht bereits von den Nummern 1 bis 5, 7, 9, 10, 12 oder 13 erfasst sind,

[...].

### c) Arbeitsweise

Der Zeuge hat dargestellt, dass es immer unterschiedliche Tatbestandsvoraussetzungen für die Auslösung von Sorgfaltspflichten bei den verschiedenen Verpflichtetengruppen gebe. Bei den Güterhändlern entstünden diese zum Beispiel aufgrund von verschiedenen Bargeldschwellen. Bei den restlichen Verpflichtetengruppen sei ganz überwiegend die Begründung der Geschäftsbeziehung entscheidend. Bei den Immobilienmaklern sei zum Beispiel der Zeitpunkt, bei dem entsprechende Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz eingehalten werden müssten, erreicht, wenn ein ernsthaftes Kaufinteresse an einem Immobilienobjekt bestehe und die Vertragsparteien hinreichend bestimmt seien.<sup>4845</sup>

Zum Ablauf einer entsprechenden Prüfung hat der Zeuge *Mulzer* erläutert, diese beinhalte eine Kombination aus Aufklärung, Information der Verpflichteten und der Prüfung der Geschäftsunterlagen.<sup>4846</sup> So stelle man zum Beispiel Dokumentationsbögen zur Verfügung, bei denen die relevanten Sorgfaltspflichten aufgelistet seien.<sup>4847</sup> Bei den Geschäftsunterlagen prüfe man, dass die Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz eingehalten würden. So werde beispielsweise geprüft, ob Vertragspartner oder etwaige auftretende Vertreter und deren Vollmacht ordnungsgemäß identifiziert worden seien. Des Weiteren prüfe man, ob abgeklärt wor-

<sup>4844</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 16.

<sup>4845</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 16.

<sup>4846</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 16.

<sup>4847</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 52.

den sei, ob hinter dem Vertragspartner ein wirtschaftlich Berechtigter stehe oder ob hinter dem Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigten eine politisch exponierte Person stecke. Darüber hinaus prüfe man, ob zum Beispiel interne Sicherungsmaßnahmen im Unternehmen ergriffen worden seien, wie zum Beispiel die Schulung von Mitarbeitern. Ferner werde geprüft, ob ein Geldwäschebeauftragter bestellt worden sei, sofern dazu eine Pflicht bestehe, ob ein Risikomanagement mit einer schriftlich angefertigten Risikoanalyse im Unternehmen etabliert worden sei und ob die Unterlagen entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist aufbewahrt worden seien.<sup>4848</sup> Dabei achte man auch darauf, dass eine gewisse Anzahl von Verpflichteten wiederholt geprüft werde, um zu kontrollieren, ob die Pflichten eingehalten und die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt würden.<sup>4849</sup> Vor-Ort-Prüfungen stellten die Regel dar, schriftliche Prüfungen seien eher die Ausnahme.<sup>4850</sup> Dabei sehe man sich „in erster Linie als Partner der freien Wirtschaft“. Man versuche die Unternehmen zu informieren, wie sie sich selbst am besten schützen könnten, um nicht zu Geldwäschezwecken missbraucht zu werden.<sup>4851</sup>

Der Zeuge *Mulzer* hat ausgesagt, dass die Geldwäscheprävention bei der Regierung von Niederbayern vor allem präventiv und weniger repressiv stattfinde. Nur in Einzelfällen habe man bisher Bußgelder verhängt. Dies bleibe eine Ausnahme und sei zum Beispiel nur dann der Fall, wenn wiederholte oder gravierende Verstöße festgestellt würden. Ansonsten sei man, wie dem Namen der Behörde zu entnehmen sei, präventiv unterwegs. In der Regel nehme man nur Stichproben. Es gebe keine Vollkontrollen und auch keine bestimmten Zyklen für eine Prüfung. Vielmehr sei das gesamte System sehr flexibel aufgestellt. Man prüfe schriftlich sowie vor Ort, was anhand verschiedener Kriterien entschieden werde.<sup>4852</sup>

Auf die Nachfrage, wie der Ablauf sei, wenn der Regierung von Niederbayern Hinweise auf Geldwäscheaktivitäten vorlägen, hat der Zeuge *Mulzer* erklärt, man würde dann eine Verdachtsmeldung an die FIU (Financial Intelligence Unit) abgeben. Er hat ausgesagt, dass für die weitere Verfolgung und strafrechtliche Würdigung die Strafermittlungs- und Verfolgungsbehörden zuständig seien, und man lediglich bei Bekanntwerden entsprechender Geldwäschemeldungen diese weiterleite.<sup>4853</sup>

Auf die Frage nach der Zusammenarbeit mit der FIU hat der Zeuge ausgeführt, dass einmal im Jahr Arbeitsebenentreffen stattfänden, bei denen man sich thematisch austauschen könne. Ansonsten kommuniziere man hauptsächlich im Falle von Verdachtsmeldungen.<sup>4854</sup> Seitdem die FIU beim BMF angesiedelt sei, habe er ca. fünf Verdachtsmeldungen an die FIU abgegeben.<sup>4855</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, dass ihm hinsichtlich der Geldwäscheprävention seit 2013 keine Fortbildungsangebote von seinem Dienstherrn gemacht worden seien.<sup>4856</sup>

Auf die Frage, ob es seit 2016 einen Aufwuchs beim Personal in der Geldwäschaufsicht gegeben habe, hat der Zeuge ausgeführt, man habe zuletzt einen Kollegen aus der Bayerischen Landespolizei abgeordnet bekommen und sei nun zu acht. Der Zeuge hat auf Nachfrage bestätigt, dass ein möglicher Personalaufbau „immer wieder mal“ thematisiert worden sei.<sup>4857</sup>

### 3. Klärung der Zuständigkeit für die Wirecard AG

Der Zeuge *Mulzer* hat ausgeführt, dass die Regierung von Niederbayern bis zum 20. Februar 2020 weder Kontakt mit der Wirecard AG gehabt habe noch diese als Verpflichtete und somit als im Zuständigkeitsbereich verpflichtetes Unternehmen gesehen habe.<sup>4858</sup> Auf Nachfrage hat der Zeuge ausgeführt, dass man „im-

<sup>4848</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 16 f.

<sup>4849</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 29 f.

<sup>4850</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 64.

<sup>4851</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 30.

<sup>4852</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 17.

<sup>4853</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 30.

<sup>4854</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 53.

<sup>4855</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 53 f.

<sup>4856</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 47.

<sup>4857</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 57.

<sup>4858</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 17.

mer wieder mal“ Berichte über Wirecard „am Rande zur Kenntnis genommen“ habe, aber zu keinem Zeitpunkt davon ausgegangen sei, dass es sich um einen Verpflichteten handle, und daher diesen Berichten keine größere Aufmerksamkeit geschenkt habe.<sup>4859</sup>

Am 20. Februar 2020 erreichte die Regierung von Niederbayern eine E-Mail von Herrn *Dr. Sp.* der Ernst & Young GmbH mit folgendem Wortlaut:

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie eine Allgemeinverfügung ähnlich der beigegeführten aus Baden Württemberg erlassen? Konnte auf Ihrer Web-Site nichts finden.

Dies Frage interessiert uns auch vor dem Hintergrund des neuen § 1 Abs. 24 GwG, der die Ihnen unterstehenden Finanzunternehmen definiert, die ja zum Teil (auch im Ausland) Unternehmen aus dem „Kreditinstituts-, Finanzinstituts- und Versicherungssektor“ im Sinne von § 1 Abs. 24 Satz 2 GwG halten können.

Falls Sie einen solchen VA erlassen haben, wäre ich für einen Hinweis auf die Fundstelle bzw. die Über-sendung dankbar.

Vielen Dank für Ihr Feedback und beste Grüße

[...] <sup>4860</sup>

Der Zeuge *Mulzer* hat hierzu ausgeführt, dass seine Kollegin Frau *Wi.* am selben Tag noch einmal Kontakt mit Herrn *Dr. Sp.* der Ernst & Young GmbH aufgenommen und diesem in einem Telefonat bezüglich der ersten Frage in der E-Mail mitgeteilt habe, dass man noch keine Allgemeinverfügung in Bayern erlassen habe, die mit der Allgemeinverfügung aus Baden-Württemberg vergleichbar sei. Bezüglich der zweiten Frage habe sie Herrn *Dr. Sp.* darum gebeten, diese Bitte noch einmal detaillierter in Schriftform nachzureichen.<sup>4861</sup>

Daraufhin ging eine weitere E-Mail am 20. Februar 2020 von Herrn *Dr. Sp.* bei der Regierung Niederbayern ein. In dieser legte Herr *Dr. Sp.* dar, dass Ernst & Young die Wirecard AG in Sachen Prävention von Geld-wäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstiger strafbarer Handlungen beratend und qualitätssichernd unter-stütze.<sup>4862</sup>

Weiter heißt es in der E-Mail:

[...] Während die Bank (Wirecard Bank AG) von der BaFin beaufsichtigt wird, sind wir der Ansicht, dass die Wirecard AG selber ein Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 24 Satz 1 Nr. 1 GwG ist, da es neben der eigenen operativen Tätigkeit (Software und Hardware für Bezahlsystem) auch noch eine größere Anzahl von Töchter im Ausland hält, die, wie im Gesetz in § 1 Abs. 24 Satz 2 GwG formuliert, dem „Fi-nanzinstitutssektor“ zuzurechnen sind.

Dürfen wir nach Ihrer Rechtsauffassung und Interpretation der rubrizierten Norm fragen.

[...] <sup>4863</sup>

Der Zeuge *Mulzer* hat in Bezug auf die E-Mail in seiner Vernehmung Folgendes erklärt:

Wir haben diese Information zunächst einmal so angenommen, weil wir gesagt haben: Es klingt plausibel; es ist vorerst nicht von der Hand zu weisen. – Und es ist doch auch eine renommierte Kanzlei, die global tätig ist und zu den sogenannten Big Four zählt, wo wir uns dachten: Da werden dann die entsprechenden

<sup>4859</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 31, 51.

<sup>4860</sup> E-Mail von EY an die Geldwäschepräventionsabteilung der Regierung von Niederbayern vom 20. Februar 2020, MAT A BayStMI-2.01 DVD Blatt 9; Allgemeinverfügung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz GwG) der Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen vom 6. Dezember 2017, MAT A BayStMI-2.01 DVD Blatt 11.

<sup>4861</sup> *Mulzer*, Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 17.

<sup>4862</sup> MAT A BayStMI-2.01 DVD Blatt 18.

<sup>4863</sup> MAT A BayStMI-2.01 DVD Blatt 18.

Experten schon das entsprechend sorgfältig geprüft haben, damit sie zu so einem Prüfungsergebnis kommen.<sup>4864</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge ergänzt, dass man es bis zu diesem Zeitpunkt noch nie mit einem solch großen Dax-30-Konzern zu tun gehabt habe, insbesondere nicht aus dem Finanzbereich.<sup>4865</sup>

Des Weiteren hat der Zeuge *Mulzer* erklärt, da dieses Thema sehr finanzlastig gewesen sei und man bei der BaFin die Expertise in Finanzthemen gesehen habe, habe man – wie man es routinemäßig in solchen Vorgängen mache, die „vereinzelt immer wieder mal“ auftreten würden – sich mit der BaFin abstimmen wollen, um Zuständigkeitsüberschneidungen zu vermeiden. Daher habe man diesen Sachverhalt am 25. Februar 2020 zunächst an die BaFin weitergeleitet mit der Bitte um weitere Beurteilung und Rückmeldung.<sup>4866</sup>

In der E-Mail der Regierung von Niederbayern an die elektronische Poststelle der BaFin vom 25. Februar 2020 heißt es:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor Kurzem erreichte uns nachstehende Anfrage eines Hrn. Dr. Sp[...] (Rechtsanwalt bei der Ernst & Young GmbH) in Bezug auf die Ihnen bereits bekannte Wirecard AG und die damit in Frage stehende Einordnung dieses Unternehmens als Finanzunternehmen i. S. v. § 1 Abs. 24 Satz 1 Nr. 1 GwG.

[Auszug aus der E-Mail von Herrn *Dr. Sp.* vom 20. Februar 2020 (s.o.)]

Das Geldwäschepräventionsteam der Regierung von Niederbayern teilt die Ansicht von Hrn. Dr. Sp[...], bittet jedoch um abschließende Einschätzung der BaFin und entsprechende Rückmeldung.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Bemühungen.

[...].<sup>4867</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, dass der Informationsaustausch mit der BaFin in vorherigen Fällen, die eine Klärung der Zuständigkeit betroffen hätten, besser und schneller funktioniert habe.<sup>4868</sup> Des Weiteren hat er auf Nachfrage dargestellt, dass man keine konkreten Kontaktdaten der BaFin gehabt habe und die E-Mail daher an die allgemeine Funktionspostfachadresse verschickt habe.<sup>4869</sup> In den vorherigen Fällen habe man häufig über die Poststelle kommuniziert.<sup>4870</sup>

Herr *Dr. Sp.* von Ernst & Young fragte mit E-Mail vom 6. März 2020 noch einmal bei Frau Wi[...], der Kollegin von Herrn *Mulzer* nach, ob es schon eine Indikation zu der aufgeworfenen Frage gebe.<sup>4871</sup> Der Zeuge *Mulzer* hat hierzu in seiner Vernehmung erklärt, dass dies zu diesem Zeitpunkt noch nicht der Fall gewesen sei.<sup>4872</sup> Am 27. April 2020 verschickte er daraufhin eine E-Mail an die BaFin, in der er in Bezug auf seine vorherige E-Mail noch einmal nachfragte.<sup>4873</sup>

Der Zeuge *Mulzer* hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass in Bayern der Katastrophenfall vom 16. März 2020 bis einschließlich zum 16. Juni 2020 bestanden habe. Zu dem Zeitpunkt, als er die „Erinnerungs-E-Mail“ verschickt habe, sei man schon „mitten im Katastrophenfall“ gewesen. Er und nahezu alle Kollegen aus der Geldwäscheprävention seien „coronabedingt fremd eingesetzt“ gewesen, sodass man für Bearbeitungen im Rahmen der eigentlichen Tätigkeit nicht mehr wirklich Zeit gehabt habe. Insbesondere

<sup>4864</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 17 f.

<sup>4865</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 23.

<sup>4866</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 18, 28.

<sup>4867</sup> MAT A BayStMI-2.01 DVD Blatt 25 f.

<sup>4868</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 28.

<sup>4869</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 41.

<sup>4870</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 42.

<sup>4871</sup> MAT A BayStMI-2.01 DVD Blatt 35 f.

<sup>4872</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 18.

<sup>4873</sup> MAT A BayStMI-2.01 DVD Blatt 31.

habe man keine tiefergehenden Prüfungen anstellen können, da man anderweitig massiv eingespannt gewesen sei.<sup>4874</sup> Auf Nachfrage hat der Zeuge ergänzt, dass in diesem Zeitraum von insgesamt sieben Vollzeit-äquivalenten mindestens sechs Vollzeitäquivalente „coronabedingt fremdvergeben“ gewesen seien. Sie seien in unterschiedlichen Bereichen eingesetzt gewesen und z. B. mit Auszahlungen befasst gewesen. Er selbst sei in der „Führungsgruppe Katastrophenschutz“ tätig gewesen, die versucht habe, die persönliche Schutzausrüstung für die entsprechenden Bezugsberechtigten zu beschaffen. Hier sei er monatelang eingespannt gewesen, und habe in diesem Zeitraum „nicht wirklich“ Geldwäschetätigkeiten verfolgen können.<sup>4875</sup> Auch nach dem 16. Juni 2020 hätten viele Bereiche der Regierung von Niederbayern – also nicht nur die Geldwäscheprävention – weiterhin Aushilfstätigkeiten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wahrgenommen.<sup>4876</sup>

Am 7. Mai 2020 habe er dann ein zweites Mal per E-Mail bei der BaFin nachgefragt, da bis dahin immer noch keine Antwort erfolgt sei. Da man am 20. Mai immer noch keine Antwort erhalten gehabt habe, habe man sich dazu entschlossen, Herrn *Dr. Sp.* in Anlehnung an § 15 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) zumindest eine Zwischennachricht zu geben.<sup>4877</sup>

In der E-Mail vom 20. Mai 2020 teilte Herr *Mulzer* Herrn *Dr. Sp.* Folgendes mit:

[...] Bezug nehmend auf Ihre E-Mails vom 20.02.2020 sowie die Telefonate in der Zwischenzeit hierzu, halten wir Ihre Rechtsauffassung nach aktuell vorliegenden Informationen bis auf Weiteres für vertretbar.

Eine Abstimmung mit der BaFin hierzu war trotz wiederholter Anfragen leider bisher nicht möglich, da diese stets unbeantwortet blieben. Somit steht deren rechtl. Einschätzung als weiterer Bewertungsmaßstab derzeit noch aus.

Sobald wir eine Rückmeldung von der BaFin erhalten, melden wir uns nochmals bei Ihnen.

Wie bereits telefonisch mitgeteilt, hat Bayern bislang noch keine Allgemeinverfügung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gem. § 7 Absatz 3 GwG erlassen.

Wir hoffen, Ihnen weitergeholfen zu haben und bitten um Nachsicht für die coronabedingt verspätete Antwort. [...] <sup>4878</sup>

In Bezug auf die E-Mail hat der Zeuge in seiner Vernehmung erklärt, man habe bis zu dem Zeitpunkt weder Unterlagen eingesehen noch eine Prüfung in irgendeiner Art und Weise vorgenommen. Es habe sich lediglich um eine „kleine Zwischeninformation“ gehandelt.<sup>4879</sup> Er hat auf Nachfrage bestätigt, dass man bis dahin kein endgültiges Prüfergebnis getroffen habe. Dies habe erst am 24. Juni 2020 vorgelegen.<sup>4880</sup>

Der Zeuge hat ferner geschildert, dass ihn am 27. Mai 2020 ein Telefonanruf seitens eines Mitarbeiters der BaFin erreicht habe. Dieser habe sich für die massive zeitliche Verzögerung entschuldigt und auf die Frage nach der Zuständigkeit geantwortet, dass man bis zu dem Zeitpunkt keine Einschätzung geben könne. Der Mitarbeiter der BaFin habe angeregt, gegebenenfalls eine Rückfrage beim Bundesfinanzministerium zu stellen. Der Zeuge *Mulzer* hat zudem ausgeführt, ihm sei von dem Mitarbeiter der BaFin erklärt worden, der Grund für die zeitliche Verzögerung wäre gewesen, dass eine Stelle bei der BaFin gedacht hätte, dass der Sachverhalt bei einer anderen Stelle bearbeitet würde, sodass der Vorgang einige Monate liegen und unbeantwortet geblieben wäre.<sup>4881</sup>

Der Zeuge *Mulzer* hat zu diesem Telefonat klargestellt, dass – anders als fälschlich öffentliche berichtet worden sei – der Anruf an diesem Tag nicht von der Regierung von Niederbayern an die BaFin gegangen sei, sondern umgekehrt. Er habe zu diesem Zeitpunkt noch keine Kontaktdaten von der anrufenden Person gehabt, was widerlege, dass er den Anruf getätigt haben könne. Darüber hinaus hat der Zeuge der Darstellung

<sup>4874</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 18.

<sup>4875</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 21.

<sup>4876</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 21.

<sup>4877</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 18.

<sup>4878</sup> MAT A BayStMI-2.01 DVD Blatt 35.

<sup>4879</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 18.

<sup>4880</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 33.

<sup>4881</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 18, 24.

widersprochen, er hätte bei dem Telefonat wiederholt und proaktiv darauf hingewiesen, dass die Regierung von Niederbayern sich zuständig für die Wirecard AG sähe.<sup>4882</sup>

Am 2. Juni 2020 habe sich ein gewisser Herr *Kohlpaintner* bei seiner Kollegin, der Frau Wi., telefonisch informiert, wo auf der Homepage der Regierung von Niederbayern das Formular zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten vorzufinden sei, was diese ihm dann auch gezeigt habe. Zwei Tage später, am 4. Juni 2020, habe sich Herr *Kohlpaintner* als Ansprechpartner in allen Belangen der Geldwäscheprävention sowie zur Verhinderung von Terrorismusfinanzierung innerhalb der Wirecard AG bei der Regierung von Niederbayern angemeldet.<sup>4883</sup>

In der E-Mail heißt es:

Sehr geehrte Frau Wi[...], sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanke ich mich bei Ihnen für das freundliche Telefonat von vergangenem Dienstag.

Im Anhang sende ich Ihnen wie besprochen das unterzeichnete Formular zur Mitteilung über die Bestellung des Geldwäschebeauftragten sowie eines Stellvertreters.

In diesem Zusammenhang stehe ich Ihnen fortan als Ansprechpartner in allen Belangen der Geldwäscheprävention sowie zur Verhinderung von Terrorismusfinanzierung innerhalb der Wirecard AG zur Verfügung.

Viele Grüße

Markus Kohlpaintner

Group Head of AML

Certified Anti-Money Laundering Specialist (CAMS)<sup>4884</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, man habe diese Mitteilung als „Freiwilligenbestellung“ betrachtet. So komme es durchaus vor, dass Unternehmen Geldwäschebeauftragte anzeigten, obwohl möglicherweise gar keine Verpflichteteigenschaft vorliege.<sup>4885</sup> Die Frage, ob er Kenntnis von einem Arbeitstreffen von Herrn *Kohlpaintner* mit dem Bayerischen Landeskriminalamt gehabt habe, bei dem mögliche Maßnahmen der Wirecard AG zur Prävention von Geldwäsche, Betrug und Terrorismusfinanzierung besprochen wurden<sup>4886</sup>, hat der Zeuge verneint.<sup>4887</sup>

Hinsichtlich des zeitlichen Verlaufs hat der Zeuge darauf hingewiesen, dass er vom 2. Juni 2020 bis 12. Juni 2020 im Urlaub und bis einschließlich 16. Juni 2020 noch im Katastrophenschutz tätig gewesen sei. Somit sei es ihm erst am Mittwoch, den 17. Juni 2020, möglich gewesen, sich wieder der Geldwäscheprävention zu widmen und sich hier entsprechend einzuarbeiten. Bis zum Freitag, den 19. Juni, habe er also circa drei Tage Zeit gehabt, um „den Wissensstand“ seiner beiden Kollegen, ein erfahrener Verwaltungsbeamter und ein Betriebswirt, die sich in der Zwischenzeit näher mit diesem Sachverhalt auseinandergesetzt hätten, einigermassen aufzuholen.<sup>4888</sup>

Am Montag, den 22. Juni 2020 habe die BaFin eine E-Mail geschickt, in der sie ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit mitgeteilt habe, dass sie derzeit die Zuständigkeit für die Wirecard AG bei der Regierung von Niederbayern sähe.<sup>4889</sup>

In der E-Mail des Herrn *Lang*, Leiter des Referats Geldwäscheaufsicht und Prüfung aufsichtsintensiver Kreditinstitute (GW 6) der BaFin, vom 22. Juni 2020 heißt es:

---

<sup>4882</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 18.

<sup>4883</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 18 f.

<sup>4884</sup> MAT A BayStMI-3.01 DVD Blatt 40.

<sup>4885</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 34.

<sup>4886</sup> MAT A BayStMI-1.01 Blatt 76 (77).

<sup>4887</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 55.

<sup>4888</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 19.

<sup>4889</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 19.

Lieber Herr Mulzer,

wie soeben telefonisch besprochen, zu Ihrer Information anbei eine kurze kursorische Übersicht über die von uns heute Mittag zusammengetragenen Informationen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit!).

[...]

Lizenznehmer/ Mögliche GW-Verpflichtete Wirecard AG-Konzern

- Hauptinformationsquelle: Konzernabschluss der Wirecard AG zum Geschäftsjahr 2018; vgl. insb. S. 127 ff.; hier beschreibt die Wirecard AG auch, dass der Konzern – insbesondere die Wirecard UK & Ireland Ltd., Dublin/Irland, die cardSystems Middle East FZ-LLD in Dubai/ Vereinigte Arabische Emirate sowie viele der ostasi

atischen Tochtergesellschaften international mit unterschiedlichen Banken und Finanzdienstleistern zusammenarbeiten, um auch dort Dienstleistungen anbieten zu können, für die die Wirecard keine eigene Lizenz nutzen kann – ob sich daraus (nach jeweils nationalem Recht) eine geldwäscherechtliche Verpflichtung ergeben kann bedürfte näherer Prüfung.

- GW 6 ist aus Berichten anderer GB (insb. BA 37 [Anm.: Referat „Privatbanken III“ der Bankenaufsicht der BaFin]) bekannt, dass der Konzern in der Zwischenzeit einen nicht unerheblichen Umbau erfahren hat und dass vor allem auch die Beantragung weiterer Lizenzen Gegenstand dieser Entwicklungen ist. Es besteht daher die Möglichkeit, dass zu den nachfolgend entsprechend dem Konzernabschluss 2018 aufgeführten Lizenznehmern in der Zwischenzeit noch weitere hinzugekommen sind. Ein aktuellerer Konzernabschluss liegt bisher nicht vor.

- Darüber hinaus können sich aufgrund der einzelnen Geschäftstätigkeiten der Konzerngesellschaften (nach jeweils nationalem Recht) weitere Verpflichteteneigenschaften – unabhängig von der Erlaubnispflicht der Tätigkeit – ergeben. Auch dies bedarf ggf. einer detaillierten Prüfung der einzelnen Geschäftstätigkeiten.<sup>4890</sup>

Der E-Mail war die nachfolgende Tabelle beigelegt.<sup>4891</sup>

Land/ Sitz	Unternehmen	Lizenzart	Aufsichtsbehörde
Deutschland/ Aschheim	Wirecard AG	Keine (Finanzunternehmen iSd § 1 Abs. 24 GwG und damit GwG- Verpflichtete)	derzeit Regierung Niederbayern;
Deutschland/ Aschheim	Wirecard Bank AG	Vollbank-Lizenz (damit auch Verpflichtete nach dem GwG)	BaFin (BAKNr: 117969)

<sup>4890</sup> MAT A BayStMI-2.01 DVD Blatt 45 ff.

<sup>4891</sup> MAT A BayStMI-2.01 DVD Blatt 45 (47f.).

Land/ Sitz	Unternehmen	Lizenzart	Aufsichtsbehörde
Großbritannien/ Newcastle Upon Tyne	Wirecard Card Solutions Limited	E-Geld-Lizenz (AML-CFT- Verpflichtete nach UK- Recht)	Financial Conduct Authority (FCA)  (BaFin BAKNr.: 129502)
Türkei/ Istanbul	Wirecard Ödeme Ve Elektronik Para Hizmetleri A.Ş.	E-Geld-Lizenz (AML/CFT- Verpflichtung nach türki- schem Recht)	Banking Regulation and Supervi- sion Agency (BRSA)
Indien/ Chennai	GI Technology	Lizenz zur Herausgabe von Prepaid- Zahlungsinstrumenten (E- Geld) und MTSS (Remittance)- Lizenz (AML/CFT- Verpflichtung nach indischem Recht)	Reserve Bank of India  (RBI)
Australien/ Melbourne	Wirecard Australia A&I Pty Ltd.	Issuing- Lizenz (unterliegt nach hiesigen Informationen wohl Der AML/CFT- Aufsicht nach australischem Recht)	Australian Securities & Invest- ments Commission (ASIC)

Land/ Sitz	Unternehmen	Lizenzart	Aufsichtsbehörde
Philippinen/ Manila	Wirecard e-Money Philippines Inc.	Genehmigung zur Ausgabe von e-Money (unterliegt AML/CFT-Pflichten nach dem Recht der Philippinen) und Durchführung von Issuing- und Acquiring-Transaktionen (evtl. auch AML/CFT-Verpflichtung)	Bangko Sentral ng Pilipinas

Der Zeuge *Mulzer* hat hierzu ausgeführt, anhand der in der E-Mail gewählten Formulierungen habe man gesehen, dass sich die BaFin hier nicht eindeutig habe festlegen wollen.<sup>4892</sup> Auf Nachfrage hat der Zeuge dargestellt, dass man der E-Mail der BaFin nicht „wirklich weiterführende Informationen“ habe entnehmen können und daher versucht habe, sich selber in diesen „finanzlastigen Themenkomplex“ einzuarbeiten.<sup>4893</sup> Zuvor habe man auf eine Rückmeldung der BaFin gewartet, bevor man in die Prüfung der Zuständigkeit einsteige, weil dies ein weiterer „Bewertungsmaßstab“ gewesen sei.<sup>4894</sup> Man sei schon ziemlich verwundert gewesen, dass so lange Zeit keinerlei Rückmeldung seitens der BaFin auf die Anfragen erfolgt sei.<sup>4895</sup> Durch den Katastrophenfall sei man in der Bearbeitung aber ziemlich gehemmt gewesen. Ansonsten hätte man bei der BaFin „vielleicht einfach hartnäckiger nachgefragt“ und auch den eigenen Sachgebietsleiter zu einem früheren Zeitpunkt involviert, um das weitere Vorgehen zu besprechen.<sup>4896</sup> Nach dem Erhalt der E-Mail am 22. Juni 2020 sei man dann erstmalig vertieft in die Prüfung eingestiegen.<sup>4897</sup>

Auf die Frage, ob es sich bei der Prüfung der Zuständigkeit nicht um eine Routineprüfung gehandelt habe, hat der Zeuge ausgeführt, dies sei nicht der Fall gewesen. Der Finanzunternehmensbegriff sei zum 1. Januar 2020 im Geldwäschegesetz neu definiert worden. Bis zu diesem Zeitpunkt habe man sich daher mit dieser Thematik nicht wirklich auseinandersetzen können. Ende 2019 habe man erst begonnen, auf diesem Sektor zu prüfen. Zwei seiner Kollegen hätten zu diesem Zeitpunkt zwei Finanzanlagenvermittler geprüft, jedoch kein Finanzunternehmen, bei dem das Erwerben, Halten und Veräußern von Beteiligungen als Haupttätigkeit im Fokus stehe.<sup>4898</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge darüber hinaus geschildert, dass man sich zunächst nicht bewusst gewesen sei, um was für ein „komplex, groß aufgestelltes Unternehmen“ es sich bei der Wirecard AG handle.<sup>4899</sup>

Erst als man sich dann intensiver beschäftigt hat mit der Sache und auch mal etwaige Töchter oder so was beleuchtet hat und die Gesamtstruktur, die Geschäftsberichte etc. ausgewertet hat, dann ist uns das allmählich gedämmert, was das für ein Riesenkonstrukt, für ein Riesenapparat ist, global verteilt, und was uns dann immer wieder auch zu dem Prüfungsergebnis geführt hat: „Können wir denn wirklich zuständig sein

<sup>4892</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 19.

<sup>4893</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 24.

<sup>4894</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 29.

<sup>4895</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 31.

<sup>4896</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 29.

<sup>4897</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 65.

<sup>4898</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 30.

<sup>4899</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 32.

für ein weltweit tätiges Unternehmen? So ein Riesenkonzern, und dann“, ohne uns jetzt kleinreden zu wollen, „die kleine Regierung von Niederbayern.“<sup>4900</sup>

#### 4. Kommunikation mit dem Bayerischen Innenministerium

Am 23. Juni 2020 habe seine Kollegin Frau *Wi.* mit Herrn *Mi.* vom Sachgebiet C2 (Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Meldewesen) des Bayerischen Innenministerium in einer anderen Angelegenheit telefoniert und beiläufig erwähnt, dass die Regierung von Niederbayern momentan den Vorgang „Wirecard AG“ in Bearbeitung hätte. Daraufhin habe man sich darauf verständigt, den bis dahin stattgefundenen Schriftverkehr in dieser Angelegenheit zur Information an das Bayerische Innenministerium weiterzuleiten, damit dieses sich auch „ein Bild davon machen“ könne, was in dieser Sache bisher stattgefunden habe und bearbeitet worden sei.<sup>4901</sup>

Am 24. Juni 2020 habe das Bayerische Innenministerium eine Führungsinformation angefordert, in der insbesondere auch die Verpflichteteigenschaft der Wirecard AG habe geprüft werden sollen.<sup>4902</sup> Diese Prüfung hätten zwei seiner Kollegen bereits seit der E-Mail der BaFin federführend mit Hochdruck bearbeitet und dabei umfangreiche Unterlagen gesichtet.<sup>4903</sup> Da die BaFin die Zuständigkeit bei der Regierung von Niederbayern gesehen habe, sei man intensiv in die Prüfung eingestiegen, um zu überprüfen, ob dies wirklich der Fall sei.<sup>4904</sup> Offiziell sei die federführende Sachbearbeitung am 24. Juni 2020 auf seine beiden Kollegen übergegangen.<sup>4905</sup>

Die beiden Kollegen, die den Vorgang federführend bearbeitet hätten, hätten sich am 24. Juni 2020 im Laufe des Abends mit dem Sachgebietsleiter zusammengesetzt und die Führungsinformation vorbereitet. Dabei hätten sie diesem die Ergebnisse ihrer Prüfungen mitgeteilt, die sie anhand des Handelsregisterauszuges, der Satzung und des Geschäftsberichts 2018 durchgeführt hätten. Sie seien an diesem Abend zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Verpflichteteigenschaft bei der Wirecard AG vorliege, weil die Haupttätigkeit nicht im Erwerb, Handel und dem Veräußern von Beteiligungen liege. Aus diesem Grund existiere keine Zuständigkeit bei der Regierung von Niederbayern für die Wirecard AG.<sup>4906</sup> Auf Nachfrage, worin die Haupttätigkeit der Wirecard AG liege, hat der Zeuge Folgendes ausgeführt:

Die war in diesen Querschnittsleistungen aufgrund der sogenannten Intercompany-Verträge. Man muss sich das so vorstellen: Wir haben ja diese Wirecard AG und drunter die vielen Tochterfirmen. Und da gab es sogenannte Intercompany-Verträge, wo eben entsprechende Querschnittsdienstleistungen, wie zum Beispiel Leistungen der Personalabteilung oder der Rechtsabteilung, des Controllings oder andere Dienstleistungen, Zurverfügungstellung von IT-Infrastruktur und Managementleistungen, eben angeboten wurden an die Tochterfirmen. Und die Tochterfirmen haben das dann auch eben wiederum ihrerseits an ihre Tochterunternehmen weitergegeben.<sup>4907</sup>

Auf eine weitere Nachfrage hat der Zeuge folgende Passage auf Seite 80 des Geschäftsberichts 2018 zitiert:<sup>4908</sup>

Die Wirecard AG als Einzelfirma führt kein eigenes operatives Geschäft. Ihr Tätigkeitsbereich konzentriert sich auf das Erbringen von Verwaltungs- und Managementleistungen für ihre Tochtergesellschaften.<sup>4909</sup>

Dies sei für die Regierung von Niederbayern eine ausschlaggebende Passage gewesen, im Erwerben, Halten und Veräußern von Beteiligungen nicht die Haupttätigkeit zu sehen.<sup>4910</sup> Auf den Vorhalt, dass laut Geschäfts-

<sup>4900</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 32.

<sup>4901</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 19, 33 f.

<sup>4902</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 19.

<sup>4903</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 69.

<sup>4904</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 19, 27.

<sup>4905</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 65.

<sup>4906</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 19 f.

<sup>4907</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 62.

<sup>4908</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 67.

<sup>4909</sup> Geschäftsbericht 2018 Wirecard AG, MAT A BMF-4.47 Blatt 84.

<sup>4910</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 67.

bericht 2018 der Gesamtumsatz der Wirecard AG 2,4 Milliarden Euro und die Umsatzerlöse aus Verwaltungstätigkeiten 18 Millionen Euro betragen hätten, hat der Zeuge ausgeführt, nach der einschlägigen Kommentarliteratur könne man die Haupttätigkeit anhand verschiedener Merkmale festmachen. Die Regierung von Niederbayern habe sich auf die Grundlagen aus dem Geschäftsbericht bezogen, wo beschrieben werde, dass verstärkt diese Querschnittsdienstleistungen erbracht würden.<sup>4911</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, am 24. Juni 2020 sei seiner Erinnerung nach auch der Regierungspräsident von Niederbayern über die Prüfung informiert worden.<sup>4912</sup>

Auf eine weitere Nachfrage hat der Zeuge erklärt, dass eine Abstimmung über das Prüfungsergebnis mit anderen Stellen nicht stattgefunden habe.<sup>4913</sup>

Das Ergebnis der Prüfung habe man am nächsten Tag in die Führungsinformationen integriert und an das Bayerische Innenministerium geleitet.<sup>4914</sup>

Die Führungsinformation wurde von der Regierung von Niederbayern am 25. Juni 2020 um 16:28 Uhr per E-Mail an das Sachgebiet C2 des Bayerischen Staatsministeriums des Innern versendet.<sup>4915</sup>

In der Vernehmung ist dem Zeugen folgende Passage aus der Führungsinformation der Regierung von Niederbayern vorgehalten worden,

Auch die Beschreibung von Dr. Sp[...] (Ernst & Young GmbH), dass die Firma „neben ihrer operativen Tätigkeit“ auch „eine größere Anzahl von Töchtern im Ausland“ halte, weist darauf hin, dass die operative Tätigkeit die Haupttätigkeit darstellt (mehr als 50 %).<sup>4916</sup>

Auf die Frage, ob die Regierung von Niederbayern sich auf die Angaben eines Beratungsunternehmens verlassen habe, hat der Zeuge erklärt:

Das war halt in dem Fall so. Wir hatten ja noch nie eigentlich so großartig zu tun mit solchen renommierten Unternehmen, Kanzleien, und, wie gesagt, rückbetrachtet war es vielleicht ein Fehler. Es war nicht ganz in Ordnung, dass man sich da zunächst so drauf verlassen hat. Wir haben jetzt auch aus unseren Fehlern gelernt, würden das jetzt wahrscheinlich nicht mehr so machen. Aber damals, als halt diese E-Mail kam, hatten wir dem schon einen gewissen Aussagegehalt und Wahrheitsgehalt beigemessen.<sup>4917</sup>

Darüber hinaus ist dem Zeugen die Führungsinformation des Sachgebiets C2 des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 25. Juni 2020 vorgehalten worden, in der es heißt:

[...]

Wir gehen daher aktuell nicht von einer Verpflichteteneigenschaft i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG i. V. m. § 1 Abs. 24 Satz 1 Nr. 1 GwG aus, werden aber die weitere Entwicklung der Geschäftsausrichtung beobachten.

Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten vom 2. Juni 2020 wird zeitnah durch die Regierung von Niederbayern bestätigt. Dabei wird auch um nähere Erläuterung der Geschäftstätigkeit des Mutterunternehmens – wie sie im Auszug des Geschäftsberichts für 2018 dargestellt ist – gebeten.<sup>4918</sup>

Der Zeuge hat auf den Vorhalt hin ausgeführt, man habe ursprünglich vorgehabt, eine Bestätigung über die Bestellung des Geldwäschebeauftragten zu versenden. Später habe man dies erneut überdacht und sei zu dem Schluss gekommen, eine entsprechende Mitteilung sei nicht notwendig, da man keine Zuständigkeit für die Wirecard AG sehe und es sich um eine freiwillige Bestellung handle.<sup>4919</sup>

<sup>4911</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 71.

<sup>4912</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 34.

<sup>4913</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 60.

<sup>4914</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 19 f.

<sup>4915</sup> MAT A BayStMI-3.01 DVD Blatt 75 f.

<sup>4916</sup> MAT A BayStMI-2.01 DVD Blatt 195 (196).

<sup>4917</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 64.

<sup>4918</sup> MAT A BayStMI-2.01 DVD Blatt 392 (396).

<sup>4919</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 38, 41.

Der Zeuge *Mulzer* hat erläutert, dass am 25. Juni 2020 am Vormittag veröffentlicht worden sei, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der Wirecard AG im Raume gestanden habe. Dies habe „unglücklicherweise“ dazu geführt, dass es für viele Außenstehende so ausgesehen habe, als hätte sich die Regierung von Niederbayern in dem Moment für unzuständig erklärt, als das Insolvenzverfahren eröffnet worden sei, was unzutreffend sei. Vielmehr habe man einen Tag zuvor am Abend das Prüfungsergebnis selbstständig, ohne jegliche Beeinflussung vom Bayerischen Innenministerium oder anderen Stellen, festgestellt. Es habe sich um ein selbsterstelltes Prüfungsergebnis durch seine Kollegen gehandelt, die an diesem Tag auch offiziell die federführende Sachbearbeitung inne gehabt hätten.<sup>4920</sup>

In einer Ministervorlage des Sachgebiets C2 des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 23. Juli 2020, die dem Zeugen in seiner Vernehmung auszugsweise vorgehalten worden ist, heißt es:

[...] Ausweislich der Eintragung im Handelsregister (Stand letzter Eintrag 30. Oktober 2019) ist Hauptgegenstand der Wirecard AG „Entwicklung, Betrieb und Vermarktung von Informationsdienstleistungen (insbesondere unter Nutzung von elektronischen Medien). Ferner Entwicklung, Konzipierung und Realisierung von technischen Anwendungen, Dienstleistungen und Projektvorhaben im Bereich Zahlungssysteme sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, einschließlich Erwerb und Vergabe von Lizenzen im Finanzdienstleistungsbereich“. Die Eintragung ergibt sich in wörtlicher Übereinstimmung auch aus § 2 Abs. 1 der Satzung der Wirecard AG (Stand 18. Juni 2019 lt. notarieller Bescheinigung vom 1. Juli 2019). Zwar nennt § 2 Abs. 2 der Satzung auch Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen an operativ tätigen Unternehmen, dies ist jedoch nicht als Haupttätigkeit dargestellt und ergibt sich nicht aus dem Handelsregister. [...]<sup>4921</sup>

Auf Seite 33 des Geschäftsbericht 2018 der Wirecard AG heißt es:

[...] Die Konzernmutter Wirecard AG mit Sitz in Aschheim bei München übernimmt die strategische Unternehmensplanung und die zentralen Aufgaben Human Resources, Legal, Treasury, Controlling, Accounting, Group Audit und Group Compliance, M&A, Strategische Allianzen und Business Development, Corporate Risk Management, Corporate Communications und Investor Relations sowie Facility Management. Zu-dem werden über die Holding der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen gesteuert. [...]<sup>4922</sup>

Auf den Vorhalt, dass im Geschäftsbericht im Unterschied zum Handelsregisterauszug die Entwicklung, der Betrieb und die Vermarktung von Informationsdienstleistungen nicht aufgeführt seien, hat der Zeuge ausgeführt, es entziehe sich seiner Kenntnis, woher die jeweiligen vorgelegten Information stammten.<sup>4923</sup>

## 5. Weiteres Vorgehen

Auf die Nachfrage, ob der Regierung von Niederbayern klar gewesen sei, dass bei fehlender Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern niemand für die Wirecard AG zuständig sei, hat der Zeuge erklärt:

Ja, und vor dem Hintergrund haben wir uns auch gesagt: Kann das wirklich sein? - Aber es ist scheinbar so. Da muss ich sagen, das muss man dann vielleicht gesetzlich anders regeln, wenn man so was vermeiden will künftig [...].<sup>4924</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage erklärt, der Umstand, dass es in Bezug auf die Wirecard AG keine geldwäschereaufsichtliche Zuständigkeit gegeben habe, sei weiter „nach oben“ kommuniziert worden.<sup>4925</sup>

Auf die Nachfrage, ob möglicherweise Tochtergesellschaften der Wirecard AG, die als Holdinggesellschaften klassischerweise den Zweck hätten, Beteiligungen zu erwerben, zu halten oder zu veräußern, als Verpflichtete eingestuft worden seien, hat der Zeuge erklärt, dass nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens letztlich nur noch für eine Tochter der Wirecard AG eine Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern

<sup>4920</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 20.

<sup>4921</sup> MAT A BayStMI-2.02 DVD Blatt 257 (259).

<sup>4922</sup> Geschäftsbericht 2018 Wirecard AG, MAT A BMF-4.47 Blatt 37.

<sup>4923</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 63.

<sup>4924</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 38.

<sup>4925</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 55 f.

bestehe. Dies betreffe die Wirecard Acquiring & Issuing GmbH.<sup>4926</sup> Hierzu gebe es ein Prüfverfahren und einen diesbezüglichen Austausch mit der insolvenzverwaltenden Stelle.<sup>4927</sup>

Auf die Frage, ob die Regierung von Niederbayern in Betracht gezogen habe, dass sie bei ihrer Einschätzung falsch gelegen haben könne, hat der Zeuge geantwortet:

Haben wir insofern eigentlich für nicht möglich gehalten, weil wir, wie ich es vorhin auch schon erwähnt habe, zwischenzeitlich wirklich mit renommierten Kanzleien und Anwälten Rücksprache hielten. [...] Also, hätte mit Sicherheit, wenn es falsch gewesen wäre, sich irgendjemand aufgetan in der Runde der Juristen und sich an uns gewandt und gesagt: Was ihr da festgestellt habt, ist ja völlig daneben. Kommt zu einer anderen Einschätzung.<sup>4928</sup>

Auf eine diesbezügliche Nachfrage hat der Zeuge klargestellt, dass die Regierung von Niederbayern die Zuständigkeitsfrage eigenständig geprüft habe und ihr zu dem Entscheidungszeitpunkt keine juristischen Gutachten vorgelegen hätten.<sup>4929</sup> Ein Argumentarium der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer vom 22. April 2020, welches die Wirecard AG zur Frage nach der Einstufung als Verpflichteter unter dem GwG im Zeitraum 2016 bis 2018 in Auftrag gegeben hatte<sup>4930</sup>, sei ihm nicht bekannt.<sup>4931</sup>

In dem Argumentarium der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer heißt es:

Gemäß den erläuternden Anhangangaben zum Jahresabschluss 2018 ist die Wirecard [Wirecard AG] eine Konzernholdinggesellschaft und führt als solche kein eigenes operatives Geschäft. Ihre Geschäftstätigkeit konzentriert sich vielmehr auf das Erwerben und Verwalten von Beteiligungen und das Bereitstellen von Beratung, Controlling und finanzwirtschaftlichen Leistungen an ihre Tochtergesellschaften.

Gegenüber Dritten erbrachte die Wirecard 2018 keine Dienstleistungen.<sup>4932</sup>

Für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 kommt das Argumentarium zu demselben Ergebnis.<sup>4933</sup>

Der Zeuge hat ergänzend ausgeführt, dass namhafte Experten auf dem Sektor „Geldwäscheprävention, Geldwäschebehandlungen etc.“, wie zum Beispiel der ehemalige Abteilungsleiter für Geldwäsche im Finanzministerium, Herr *Findeisen*, zu der Einschätzung gelangt seien, dass keine Zuständigkeit der Regierung von Bayern vorläge, was die eigene Einschätzung bestätige.<sup>4934</sup>

### III. Joachim Herrmann

#### 1. Überblick

Der am 11. Februar 2021 vernommene Zeuge *Joachim Herrmann* ist seit 2007 Bayerischer Staatsminister des Innern. Sein Ministerium stand im Juni 2020 mit der Regierung von Niederbayern, der BaFin und dem BMF hinsichtlich der Frage im Kontakt, ob die Regierung von Niederbayern zuständig für die Geldwäscheaufsicht bei der Wirecard AG ist.

<sup>4926</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 35.

<sup>4927</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 36.

<sup>4928</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 38.

<sup>4929</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 60.

<sup>4930</sup> MAT A KPMG-1.01 EM.02 Blatt 1.

<sup>4931</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 39, 60.

<sup>4932</sup> MAT A KPMG-1.01 EM.02 Blatt 2.

<sup>4933</sup> MAT A KPMG-1.01 EM.02 Blatt 2 ff.

<sup>4934</sup> *Mulzer*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 42.

## 2. Geldwäscheprävention

### a) Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern

Der Zeuge *Herrmann* hat eingangs dargestellt, dass Geldwäscheaufsicht nicht bedeute, kriminelle Aktivitäten zu verfolgen, sondern diese als Geldwäscheprävention möglichst bereits im Kern zu verhindern.<sup>4935</sup>

Aufgabe der Geldwäscheaufsicht ist es, die nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten zur Einhaltung bestimmter Vorsorgemaßnahmen und Sorgfaltspflichten anzuhalten; dadurch soll Geldwäsche entgegengewirkt werden. Dazu gehören zum Beispiel die Pflicht zum Betreiben eines Risikomanagements, in bestimmten Fällen die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten sowie natürlich auch Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Klar ist, dass diese Pflichten nur eben für Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz bestehen. Und deshalb muss man natürlich auch jetzt fragen: Ist der Kreis der Verpflichteten – in aller Regel sind das Unternehmen und Unternehmer – im Gesetz umfassend und klar genug beschrieben? Und sind die jeweils sachnächsten Behörden auch mit der Durchführung der Geldwäscheaufsicht betraut?<sup>4936</sup>

Der Fall Wirecard zeigt für mich, dass hier offensichtlich Diskussions- oder auch Nachbesserungsbedarf besteht. Es wäre doch wohl sinnvoll, dass ein Unternehmen wie die Wirecard AG einschließlich ihrer Tochterunternehmen einer umfassenden Geldwäscheaufsicht unterliegt. Genau das ist aber in der gegenwärtigen Gesetzeslage offensichtlich nicht der Fall; denn der bisherige Ansatz geht von einer sektoralen, einer gestückelten Zuständigkeit aus, soweit eine solche überhaupt besteht. Die BaFin war und ist für die Wirecard Bank AG zuständig, nicht aber für die Wirecard AG.<sup>4937</sup>

Zudem hat er dargelegt, dass nach der gegenwärtigen Gesetzeslage die Wirecard AG keine Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes sei und wie man zu dieser Einschätzung gelangt sei.<sup>4938</sup>

Auch die Regierung von Niederbayern war für die Wirecard AG nicht zuständig. Sie wäre dann zuständig gewesen, wenn die Wirecard AG nach ihrem Geschäftszweck eine Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz gewesen wäre; das war aber nicht der Fall. Keine der im Geldwäschegesetz geregelten Alternativen ist zu der fraglichen Zeit einschlägig gewesen. Sie kennen aus den Unterlagen: Die einzig diskussionswürdige Alternative wäre das Halten, Erwerben und Veräußern von Beteiligungen gewesen, was zu einer Eigenschaft als Finanzunternehmen hätte führen können. Das aber war auf der Grundlage des Handelsregisters, der Satzungen und der Geschäftsberichte eben nicht die Haupttätigkeit der Wirecard AG. Auf diese kommt es nach dem Gesetzestext aber an. Damit war die Wirecard AG keine Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes, und damit unterlag die Wirecard AG auch nicht der Geldwäscheaufsicht, weder der BaFin noch der Regierung von Niederbayern noch sonst einer Behörde.<sup>4939</sup>

Die Feststellung, dass keine Verpflichteteneigenschaft nach dem Gesetzeswortlaut gegeben ist, ist das Ergebnis einer intensiven Prüfung der Sach- und Rechtslage auch unter Einbindung der BaFin und des Bundesfinanzministeriums. Diese Bewertung steht, soweit ich das sehen kann, heute jedenfalls im Kreis aller beteiligten Behörden außer Zweifel. Das bestätigt auch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von [...] Dr. Toncar. Wörtlich heißt es ja in der Antwort der Bundesregierung:

„Die Wirecard ... ist selbst nicht Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz und unterliegt daher nicht der Geldwäscheaufsicht durch die BaFin.“

Nach allem, was mir bekannt ist, könnte am Ende aller Betrachtungen also stehen, dass die geltende Rechtslage eine Lücke hat und dass letztendlich jenseits der Testierungspflichten des Bilanzrechts weder die Regierung von Niederbayern noch die BaFin oder eine andere Behörde für die Kontrolle der Wirecard AG zuständig war. Das ist meines Erachtens kein befriedigender Zustand. Auch wenn die Aufklärung noch lange nicht abgeschlossen ist, kann die Notwendigkeit für gesetzgeberische Änderungen also zum Teil bereits deutlich abgesehen werden; denn es ist offensichtlich, dass die gegenwärtigen Kontrollstrukturen nicht ausreichen, um ein mutmaßliches System betrügerischer Strukturen frühzeitig aufzudecken. Die Regulierung muss daher auf die Höhe der Zeit gebracht werden. Dazu gehört auch eine präventive Geldwäscheaufsicht gegenüber Unternehmen wie der Wirecard AG. Ich will damit nicht behaupten, dass allein mit

<sup>4935</sup> *Herrmann*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 147.

<sup>4936</sup> *Herrmann*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 147.

<sup>4937</sup> *Herrmann*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 147.

<sup>4938</sup> *Herrmann*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 147 f.

<sup>4939</sup> *Herrmann*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 147.

einer anderen Formulierung des Geldwäschegesetzes automatisch dieser Skandal hätte verhindert werden können, aber jedenfalls sind bei der Gelegenheit jetzt offensichtlich Lücken zutage getreten.<sup>4940</sup>

Ferner hat er zur Gesetzesnovellierung, insbesondere im Hinblick auf eine Gruppenaufsicht, Stellung bezogen.<sup>4941</sup>

Ich begrüße daher ausdrücklich, dass auf Bundesebene mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität bereits im Dezember letzten Jahres erste Schritte ergriffen wurden, um Schwachstellen bei der Bilanzkontrolle zu beseitigen, um Schutzmechanismen zu verbessern und die Kontrolle über Kapital und Finanzmärkte zu stärken.

Der Fall „Wirecard“ lehrt zudem aber auch: Wir brauchen gegenüber Konzernen wie der Wirecard AG eine Aufsicht aus einer Hand. Es ist dringend erforderlich, die Gruppenaufsicht bei Zahlungsdienstleistern zu stärken. Gestückelte Zuständigkeiten wären unzulänglich. Daher sollte meines Erachtens die BaFin künftig gerade bei verzweigten Konzernen ab einer gewissen Bilanzsumme die Aufsicht über den gesamten Konzern ausüben, wenn sich bei einem Tochterunternehmen eine klare Zuständigkeit der BaFin ergibt. Damit wäre eine Gesamtschau auf das Unternehmen aus einer Hand durch eine Aufsichtsbehörde möglich. Wir würden blinde Flecken wie jetzt bei der Wirecard AG so vermeiden.

Auf die fehlende Gruppenaufsicht über die Wirecard AG durch die BaFin und die damit verbundenen negativen Folgen verweisen auch viele Experten. Ich darf noch einmal darauf hinweisen, dass ja auch der langjährige Referatsleiter im Bereich „Geldwäsche und Zahlungsverkehr“ im Bundesfinanzministerium Michael Findeisen in einer Analyse, die unter [www.finanzwende.de](http://www.finanzwende.de) veröffentlicht worden ist, letztendlich genau diese Probleme auch benennt. Es scheint also durchaus auch bei den Fachleuten im Bundesfinanzministerium diese Problematik nicht völlig unbekannt gewesen zu sein. Auch wenn es sich bei der Wirecard AG nicht um ein Finanzunternehmen handelt, sollten große Zahlungsdienstleister künftig der zentralen Aufsicht der BaFin unterliegen; denn bei der BaFin als deutscher Bankenaufsicht ist das nötige Know-how für die Beaufsichtigung von Finanztransaktionen stärker ausgeprägt als bei den häufig natürlich eher sehr kleinteilig organisierten Landesaufsichtsbehörden.

Ich darf anmerken, dass nicht nur Bayern, sondern die Mehrzahl der Bundesländer schon seit Längerem darauf drängt, hier eine Änderung vorzunehmen. Bei der letzten Novellierung des Geldwäschegesetzes im September 2019 hat der Bundesrat einen erneuten Versuch unternommen und einen entsprechenden Beschluss gefasst, wohlgemerkt keine bayerische Spezialität, sondern eine klare Mehrheit des Bundesrates hat sich dafür ausgesprochen. Die Bundesregierung hielt und hält jedoch weiterhin an ihrer ablehnenden Haltung fest. Aus meiner Sicht sollte sie diese Position im Interesse einer effektiven und effizienten Aufsicht noch einmal überdenken.<sup>4942</sup>

Auf die Nachfrage, wer anstelle der Regierung von Niederbayern für die Wirecard AG zuständig gewesen wäre, hat der Zeuge ausgeführt:

Ja, das ist das, was ich vorhin in meinem Eingangsstatement schon meinte: eben offensichtlich keiner. Und das ist das Problem. Nach dem Gesetztext ist es nicht die Frage der Zuständigkeit, sondern [...] „Zuständig“ setzt ja immer voraus, dass erst mal nach dem Gesetztext ein Unternehmer oder ein Unternehmen Verpflichteter ist im Sinne des Gesetzes. Es gibt keine allumfassende Aufsichtszuständigkeit irgendeines Staatsteils, sondern es gibt nach dem Gesetz die Voraussetzung: Es muss einer verpflichtet sein.

[...]

Und dann können die Länder entscheiden, sofern nicht der Bund zuständig ist, wer die Aufsicht wahrnimmt. Und die Analyse hat eben ergeben: Nach der Formulierung dieses Gesetzes ist ein Unternehmen mit der eigentlichen Auftragsgestaltung, wie es sich aus eben Satzung usw., Bilanz ergibt, das nicht überwiegend mit dem Halten, Verkauf, Ankauf usw. von Beteiligungen beschäftigt ist [...], nicht Verpflichteter.

[D]as hatte auch die BaFin uns nie gesagt [...], dass 2019 schon ja auch die Bundesbank und die BaFin gemeinsam zu dem Ergebnis gekommen sind: Wirecard ist ein Technologieunternehmen und kein Verpflichteter im Sinne des Geldwäschegesetzes. Muss ich aber auch sagen: Haben wir auch erst im Rahmen dieses Prozesses der letzten Monate erfahren. Und wäre schön gewesen, wenn das die BaFin zum Beispiel

<sup>4940</sup> Herrmann, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 147 f.

<sup>4941</sup> Vgl. Herrmann, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 147 ff.

<sup>4942</sup> Herrmann, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 148.

gleich auf die Anfrage im Februar von der Regierung von Niederbayern innerhalb von einer Woche hätte antworten können, nach dem Motto: Haben wir doch längst geklärt auf Bundesebene. Bundesbank, BaFin haben festgestellt: Die sind nicht verpflichtet, die sind ein Technologieunternehmen. - Dann hätte man sich den ganzen Zirkus sparen können.

Aber jedenfalls: Die Gesetzeslage ist in der Tat so. [...] Das muss der Gesetzgeber entscheiden, ob er das bewusst so will und sagt: „Das braucht es nicht in einem solchen Fall“, oder ob er sagt: „Diese Lücke war nicht beabsichtigt“, und da müssen Sie jetzt gesetzgeberisch schließen.<sup>4943</sup>

Auf die Frage, ob es der üblichen Praxis entspreche, zur Beurteilung der Zuständigkeit auf Handelsregistereintragungen oder Geschäftsbericht abzustellen, hat der Zeuge ausgeführt, er könne keine Auskunft darüber geben, ob es in jedem Fall so gemacht werde. Es gebe Unternehmen, bei denen die Tätigkeit offenkundig sei, wie zum Beispiel bei einem Betrieb, der Kredite vergebe, sodass sich in diesen Fällen ein Blick ins Handelsregister erübrigen könnte. Es habe jedenfalls in diesem konkreten Fall der Gesetzeslage entsprochen, dass sich die Regierung von Niederbayern mit der BaFin abgestimmt habe, nachdem ein Mitarbeiter von Ernst & Young die Frage der Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern aufgeworfen gehabt habe. Nach dem Geldwäschegesetz sei eine Behörde hierzu ausdrücklich angehalten, um zu verhindern, dass es zu Konflikten mit einer anderen Aufsichtsbehörde komme, zumal in bestimmten Fällen die Zuständigkeit der BaFin vorgreifend sei.<sup>4944</sup>

Auf den Vorhalt, dass ein internes Gutachten von Freshfields Bruckhaus Deringer, welches von der Wirecard AG in Auftrag gegeben worden ist<sup>4945</sup>, zu dem Ergebnis gekommen sei, die Geschäftstätigkeit der Wirecard AG konzentriere sich auf das Erwerben und Verwalten von Beteiligungen und das Bereitstellen von Beratung, Controlling und finanzwirtschaftlichen Leistungen an ihre Tochtergesellschaften, hat der Zeuge erklärt, er kenne dieses Gutachten nicht.<sup>4946</sup>

In einem Schreiben der FIU an das BMF vom 26. Juni 2020 heißt es:

Die Wirecard AG ist ein in Deutschland ansässiges Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 24 GwG und zugleich Mutterunternehmen einer Gruppe.<sup>4947</sup>

Auf entsprechenden Vorhalt hat der Zeuge erklärt, ihm sei diese Einschätzung nicht bekannt.<sup>4948</sup>

Auf die Frage, was die Folge für die Wirecard AG gewesen wäre, wenn sie als Verpflichtete eingestuft worden wäre, hat der Zeuge erläutert:

Bei einem Unternehmen dieser Größe auf jeden Fall, dass sie einen Geldwäschebeauftragten benennen müssen, dass dieser Geldwäschebeauftragte dann ein Konzept vorlegt, wie denn sozusagen durch entsprechende Regularien in dem Unternehmen die Beachtung der ganzen Geldwäschegrundsätze sichergestellt wird, welche Meldepflichten es in dem Unternehmen gibt, wie das organisiert wird, dass dann gegebenenfalls die Sicherheitsbehörden davon erfahren und, und, und.<sup>4949</sup>

Auf die Frage, ob ihm bekannt sei, dass eine der Tochtergesellschaften der Wirecard AG im Nachhinein durch die Regierung von Niederbayern als Verpflichtete eingestuft worden sei, hat der Zeuge wie folgt geantwortet:

Es hat sich durch die Insolvenz jetzt eine ganze Menge verschoben innerhalb des Unternehmens. Und deshalb haben wir in der Tat seit der Wirksamkeit der Insolvenz jetzt in Teilen eine neue Bewertung.<sup>4950</sup>

Auf die Frage, ob diese Bewertung auf die Insolvenz zurückzuführen sei, hat der Zeuge erklärt, dass ihm seine Mitarbeiter das so geschildert hätten.<sup>4951</sup>

<sup>4943</sup> Herrmann, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 150 f.

<sup>4944</sup> Herrmann, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 152 f.

<sup>4945</sup> MAT A KPMG-1.01 EM.02 Blatt 2.

<sup>4946</sup> Herrmann, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 168.

<sup>4947</sup> MAT A BMF-13.03 Blatt 22.

<sup>4948</sup> Herrmann, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 203.

<sup>4949</sup> Herrmann, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 199.

<sup>4950</sup> Herrmann, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 162.

<sup>4951</sup> Herrmann, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 162.

**b) Kommunikation der Regierung von Niederbayern mit dem Bayerischen Innenministerium**

Der Zeuge hat geschildert, es habe ein Telefonat gegeben, bei dem mitgeteilt worden sei, dass es einen entsprechenden Vorgang zur Wirecard AG gebe. Daraufhin seien die diesbezüglichen Unterlagen an das Ministerium übermittelt worden.<sup>4952</sup>

Dann haben meine Mitarbeiter in dem zuständigen Sachgebiet des Ministeriums sich mit der Frage beschäftigt, die Rechtslage versucht zu interpretieren.<sup>4953</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, es habe keine formelle Weisung an die nachgeordnete Behörde gegeben, eine Bewertung zu erstellen.<sup>4954</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge dargestellt, dass am 23. und 24. Juni die Zuständigkeit geprüft worden sei. Seine Juristen hätten ihm die Bewertung dann vorgetragen und die Gesetzessystematik erläutert. Dies habe ihn überzeugt.<sup>4955</sup>

**c) Telefonkonferenz am 25. Juni 2020**

Der Zeuge hat auf Nachfrage ausgeführt, dass vor dem 25. Juni seiner Kenntnis nach keine politische Ebene in Bayern mit der Frage der Einstufung befasst gewesen sei.<sup>4956</sup>

Am 25. Juni 2020 fand eine Telefonkonferenz zwischen dem Bundesministerium der Finanzen, der BaFin und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration statt.<sup>4957</sup>

Der Zeuge hat dargestellt, Ergebnis des Telefonats sei gewesen, dass Bayern in Bezug auf die Zuständigkeit selber zu entscheiden habe, da es sich um eine Sachentscheidung handle, ob das entsprechende Unternehmen von dem Gesetzestext erfasst werde oder nicht. Bei der Entscheidung gehe es daher nicht darum, „ob die einen oder die anderen zuständig sind“. Vielmehr sei die Rechtslage hier offensichtlich so gewesen.<sup>4958</sup>

Es ist kein Verpflichteter, und damit gibt es überhaupt keine Geldwäscheaufsicht außerhalb der Wirecard Bank AG. Alles andere unterliegt nicht der Geldwäscheaufsicht.<sup>4959</sup>

Zu dem Telefonat hat der Zeuge zudem Folgendes angemerkt:

Ich sage jetzt an dieser Stelle noch mal, was mich im Nachhinein dann gewundert hat: dass der Mitarbeiter des Bundesfinanzministeriums in dieser Telefonschaltkonferenz - ich weiß nicht, ob es ihm bewusst war - erklärt hat: „Ja, das muss die Behörde selber entscheiden; das ist eine Tatsachenentscheidung, ob sie das unter diesen Gesetzesparagrafen subsumiert“, und auch in diesem Telefongespräch nicht erwähnt hat, dass es eine Spitzenentscheidung von Bundesbank und BaFin gibt, von der wohl das BMF ja auch gewusst hat: Die Wirecard ist ein Technologieunternehmen und fällt nicht unter das Gesetz. - Davon war in diesem Telefongespräch ganz offensichtlich nicht die Rede, sondern es wurde dann gesagt: Das habt ihr zu entscheiden. Das ist ja eine Tatsachenentscheidung, die ihr da vor Ort treffen müsst.<sup>4960</sup>

Des Weiteren hat der Zeuge ausgeführt, man sei im Nachgang zum Telefonat noch einmal unter Beteiligung von Juristen und Betriebswirten des Innenministeriums bei der Interpretation des Gesetzes eindeutig zu dem Ergebnis gekommen, dass die Wirecard AG auch unter Berücksichtigung dessen, was im Handelsregister stehe, und weiterer Kriterien kein Verpflichteter sei. Diese Argumentation habe ihn überzeugt.<sup>4961</sup>

In einer E-Mail von Herrn *Lang* an Herrn *Dr. Pöttsch* vom 25. Juni 2020 heißt es:

<sup>4952</sup> *Herrmann*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 159.

<sup>4953</sup> *Herrmann*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 159 f.

<sup>4954</sup> *Herrmann*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 164.

<sup>4955</sup> *Herrmann*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 180.

<sup>4956</sup> *Herrmann*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 172.

<sup>4957</sup> Chronologie des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zu den Geschehnissen in Zusammenhang mit der Wirecard AG, MAT A BayStMI-2.02 Blatt 214 (219).

<sup>4958</sup> *Herrmann*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 159 f.

<sup>4959</sup> *Herrmann*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 159 f.

<sup>4960</sup> *Herrmann*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 156.

<sup>4961</sup> *Herrmann*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 187.

Lieber Herr Pöttsch,

wir (Herr Ref[...] und ich) hatten heute ein Telefonat mit dem BMF (VII A 5, RL Herr Rachstein) und dem Bayerischen Staatsministerium. Dort sieht es nach einer gezielten Kehrtwende zur bisherigen Position aus: Man will die Wirecard AG nun nicht mehr als Finanzunternehmen iSv § 1 Abs. 24 Nr. 1 GwG („Unternehmen, dessen Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben, zu halten oder zu veräußern“) ansehen, mit der Folge, dass das Unternehmen nicht unter der für Finanzunternehmen in Bayern zuständigen Geldwäscheaufsicht der Bezirksregierung Niederbayern stehen würde.<sup>4962</sup>

Auf entsprechenden Vorhalt hat der Zeuge *Herrmann* erklärt:

Einzelne Mitarbeiter haben das dann wohl zeitweilig so getroffen, aber es ändert doch nichts daran, dass wir heute wissen, was ich damals noch nicht wusste: dass es 2019 die klare Einschätzung von Bundesbank und BaFin gab: Es ist ein Technologieunternehmen und kein Finanzunternehmen.<sup>4963</sup>

#### d) Auswirkungen des Katastrophenfalls

Auf die Nachfrage hinsichtlich des Katastrophenfalls und der Konsequenzen für die Geldwäscheprävention, hat der Zeuge ausgeführt, dass man es im vergangenen Jahr mit einer außergewöhnlichen Situation zu tun gehabt habe, wie sie es in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht gegeben habe. Zum ersten Mal in der Geschichte Bayerns sei der Katastrophenfall für das gesamte Land festgestellt worden. Zuvor sei dies bei meteorologischen, technischen oder ähnlichen Katastrophen nur auf einen Landkreis oder einen Regierungsbezirk bezogen gewesen, nie für den gesamten Freistaat Bayern vorgekommen und zeitlich nie über so einen langen Zeitraum. Im Katastrophenfall werde eine ganze Reihe anderer Dinge beiseitegelegt und sich auf das Überleben von Menschen konzentriert. Hier sei der Bereich der Geldwäscheprävention nicht völlig stillgelegt, aber mehrere der dortigen Mitarbeiter betroffen gewesen. Dies habe sich – wie bei anderen Bereichen auch – insofern ausgewirkt, dass gewisse Vorgänge in der Zeit nicht so hätten bearbeitet werden können. Es sei darum gegangen, die medizinische Sicherheit zu stärken und die Situation in den Krankenhäusern und Pflegeheimen sicherzustellen sowie für genügend Schutzmasken zu sorgen usw. Dabei würden Mitarbeiter aus den verschiedensten Abteilungen in der Staatsverwaltung zusammengezogen, um sich diesem Katastrophenthema zu widmen.<sup>4964</sup>

#### e) Fortbildungen für Mitarbeiter

Auf die Frage, ob es Fortbildungen für die in den bayerischen Behörden mit der Geldwäscheprävention befassten Mitarbeiter gebe, hat der Zeuge ausgeführt, dass es keine spezifischen Fortbildungen für die Geldwäscheaufsicht gebe. Dies sei für andere Bereiche bei wirtschafts- und finanzpolitischen Fragen oder Fragen der Bilanzprüfung der Fall, auch für den Bereich der Geldwäsche, mit dem sich das Landeskriminalamt befasse. Speziell für diese Fragen des Geldwäschegesetzes sei dies nicht der Fall. Er sei diesbezüglich von seinen Mitarbeitern so informiert worden, dass es in ganz Deutschland keine spezifische Fortbildung in solchen Fragen gebe.<sup>4965</sup>

Der Zeuge hat im Nachgang zu seiner Vernehmung hierzu wie folgt ergänzend Stellung genommen:

Soweit ich im Rahmen meiner Zeugenvernehmung mitgeteilt habe, dass es keine spezifischen Fortbildungen für den Bereich der Geldwäscheaufsicht gibt, weise ich darauf hin, dass laut Auskunft meiner Mitarbeiter keine speziellen Aus- und Fortbildungsangebote für die Geldwäscheaufsicht im sogenannten „engeren“ Nicht-Finanzsektor (Finanzunternehmen, Versicherungsvermittler, nicht verkammerte Rechtsbeistände/Personen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz, Dienstleister/ Treuhänder, Immobilienmakler und Güterhändler) bestehen. Die Aufsicht dieses „engeren“ Nicht-Finanzsektors obliegt, wie bereits angeführt, in Bayern den Regierungen von Niederbayern und Mittelfranken. In diesem Zusammenhang findet ein regelmäßiger Austausch der Regierungen von Niederbayern und Mittelfranken mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in Form von Arbeitstreffen statt. Darüber hinaus stehen die Mitarbeiter der Regierungen im fachlichen Austausch mit den Aufsichtsbehörden anderer Länder.

<sup>4962</sup> MAT A BMF-1.03 Blatt 36 f.

<sup>4963</sup> *Herrmann*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 163.

<sup>4964</sup> *Herrmann*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 150.

<sup>4965</sup> *Herrmann*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 152.

Für den Bereich des Finanzsektors werden hingegen entsprechende Fortbildungen angeboten. Diese haben jedoch die Aufsicht über „Verpflichtete“ zum Gegenstand, welche gerade nicht in den Zuständigkeitsbereich der Geldwäschewaufsichtsbehörden der Länder fallen. Insoweit wäre der Eindruck unzutreffend, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beiden genannten Regierungen hätten grundsätzlich die Möglichkeit gehabt, sich in Form von Schulungen etwa der Bundesfinanzakademie fortzubilden, davon jedoch keinen Gebrauch gemacht.<sup>4966</sup>

### 3. Treffen mit Burkhard Ley im Juli 2014 zum Thema „Glücksspiel“

Am 21. Juli 2014 fand ein Gespräch mit Herrn *Burkhard Ley*, damaliger Finanzvorstand der Wirecard, und einem für Wirecard tätigen Anwalt statt. Arrangiert wurde das Treffen von dem früheren Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein, Herrn *Peter Harry Carstensen*, welcher ebenfalls am Treffen teilnahm. Bei dem Treffen stellte Herr *Ley* mögliche Dienstleistungen des Unternehmens im Bereich „Glücksspiel“ dar.<sup>4967</sup>

Hierzu hat der Zeuge folgende Ausführungen gemacht:

[...] Und da war dann auch wohl ein Mitarbeiter von Wirecard mit dabei, der sich zu der Frage der Glücksspielaufsicht dahin gehend geäußert hat, dass sie mit ihren modernen Technologien im Rahmen von Zahlungsprozessen dazu beitragen könnten, den Spielerschutz bestmöglich zu garantieren. Das ist ja jetzt auch in dem neuen Glücksspielstaatsvertrag ein ganz wichtiges Thema; das wird ja weiter ausgeweitet. Und da geht es ja unter anderem darum, dass jetzt, so wie das in dem neuen Staatsvertrag ja auch steht, sichergestellt werden soll, dass zum Beispiel da eine entsprechende Sperre - - nicht nur betrachtet wird, dass einer nicht zu viel Geld in der Spielbank ausgibt, sondern dass das gleichzeitig vernetzt wird, dass sichergestellt wird, dass nicht der gleiche Spieler auch gleichzeitig beim Lottospielen und beim Onlinespiel und bei anderen Glücksspielen zu viel Geld ausgibt. Und auf diesen Gedanken bezogen hat dieser Mitarbeiter von Wirecard damals gesagt, dass sie mit ihren Technologien solche Finanztransaktionen hervorragend steuern können.

[...]

Es ist aber bei diesem einen Gespräch geblieben, und dann sind die beteiligten Gesprächspartner nach meiner Kenntnis und der Aussage meiner Mitarbeiter nie wieder mit uns in Verbindung getreten.<sup>4968</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage klargestellt, für einen Termin im Ministerium sei es nicht notwendig, dass jemand wie beispielsweise Herr *Carstensen* dies vermittele. Unternehmen könnten sich vielmehr direkt beim Ministerium melden und würden ebenso einen Termin bekommen.<sup>4969</sup>

### 4. Von Herrn Kindler vermitteltes Arbeitstreffen im Bayerischen Landeskriminalamt am 20. März 2018

Zu dem Gesprächstermin der Wirecard AG beim Landeskriminalamt mit Herrn *Kindler* hat der Zeuge *Herrmann* ausgeführt, er habe erst im Laufe der letzten Monate erfahren, dass es einen solchen Gesprächstermin im LKA gegeben habe. Im Hinblick auf Herrn *Kindler* hat er angemerkt, man müsse in einer solchen Situation sehr genau aufpassen, dass nicht frühere dienstliche Tätigkeiten mit der aktuellen Tätigkeit „in irgendeiner Weise verquickt“ würden. Aus heutiger Sicht sehe er das sehr kritisch. Allerdings hätten die Mitarbeiter des LKA mitgeteilt, dass „nichts Problematisches herausgegeben“ worden sei.<sup>4970</sup> Auf Nachfrage hätten ihm seine Mitarbeiter erklärt, sie hätten den Termin sorgfältig vorbereitet, um Hinweise für Geldwäscheprävention auch im internationalen Zahlungsverkehr zu geben, aber gleichzeitig keine Informationen herauszugeben, die Außenstehende nichts angehen würden.<sup>4971</sup>

<sup>4966</sup> Ergänzende Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers des Innern, für Sport und Integration vom 14. März 2021, MAT C - Z-62.01 Blatt 6.

<sup>4967</sup> Antworten des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zu offengebliebenen Fragen aus der Sondersitzung des Finanzausschusses vom 31. August 2020, MAT A BayStMI-1.01 Blatt 304 ff.

<sup>4968</sup> *Herrmann*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 173 f.

<sup>4969</sup> *Herrmann*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 181.

<sup>4970</sup> *Herrmann*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 161 f.

<sup>4971</sup> *Herrmann*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 165.

Ferner hat er diesbezüglich dargestellt, dass es bei der Geldwäschaufsicht nicht darum gehe, dass man den Verpflichteten verdächtige, dass dieser selbst Geldwäsche betreibe. Sinn der Geldwäschaufsicht sei vielmehr, dass beispielsweise ein rechtstreuer Notar von sich aus mitteile, wenn er bei einem Grundstücksgeschäft, das er verbriefe, den Eindruck habe, es könnte Geldwäsche im Spiel sein. Dasselbe gelte bei der Geldwäschaufsicht in Bezug auf eine Bank. Man halte die Bank an, verdächtige Vorgänge zu melden.<sup>4972</sup>

Wenn man unter diesem Gesichtspunkt betrachte, dass ein Unternehmen sich kundig machen will, wie man bei Geldtransaktionen vorbeugen könne, dass Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stattfinde, könne ein entsprechender Informationstermin durchaus sinnvoll sein. Trotzdem – und das habe er auch mit dem LKA besprochen – müsse man hier Vorsicht walten lassen. Für ihn sei das Vorgehen von Herrn Kindler „zumindest grenzwertig“. So etwas wolle er „auch nicht noch mal erleben“.<sup>4973</sup>

## 5. Haftbefehle Marsalek und Dr. Braun

Der Zeuge hat auf Nachfrage erklärt, er habe Kenntnis davon, dass gegen *Dr. Braun* und *Marsalek* jeweils ein Haftbefehl vorliege, der gegenüber Herrn *Dr. Braun* vollstreckt worden sei und dem sich Herr *Marsalek* entzogen habe.<sup>4974</sup>

Die Polizei habe ihm zu einem gewissen Zeitpunkt mitgeteilt, dass Herr *Dr. Braun* verhaftet sei und Herr *Marsalek* noch nicht. Soweit er sich erinnern könne, sei der Haftbefehl gegenüber Herrn *Dr. Braun* sehr schnell vollzogen worden.<sup>4975</sup>

Der Zeuge hat im Nachgang zu seiner Vernehmung zu der Befassung mit der Flucht von Herrn *Marsalek* wie folgt ergänzend Stellung genommen:

Das Polizeipräsidium München teilte mit Schreiben vom 23. Juni 2020 mit, dass auf Antrag der Staatsanwaltschaft München I der Ermittlungsrichter beim Amtsgericht München am 22. Juni 2020 einen Haftbefehl gegen den Beschuldigten *Marsalek* erlassen habe. Weiterhin teilte das Polizeipräsidium München mit dem gegenständlichen Schreiben mit, dass sich Herr *Marsalek* zum damaligen Zeitpunkt auf den Philippinen befinden solle. Hiervon habe ich am 23. Juni 2020 erstmals Kenntnis erhalten.

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 teilte das Polizeipräsidium München mit, dass sich Herr *Marsalek* entgegen der anwaltlichen Ankündigung nicht bei der Staatsanwaltschaft München I gestellt habe, sein Aufenthaltsort derzeit unbekannt sei und Zielfahndungsmaßnahmen bereits eingeleitet wurden. Von diesem Schreiben habe ich noch am selben Tag Kenntnis erhalten. [...] <sup>4976</sup>

## 6. Austausch bayerischer und österreichischer Sicherheitsbehörden bzgl. Wirecard, Herrn Marsalek oder BVT-Tätigkeiten im Zusammenhang mit Herrn Marsalek

Auf die Frage, ob er mit anderen staatlichen Stellen Gespräche zu Wirecard und dem BVT geführt habe, hat der Zeuge erklärt, dass er sich mit Bundessicherheitsbehörden über die Zuverlässigkeit des Österreichischen Dienstes in Zeiten der Einflussnahme durch die FPÖ ausgetauscht habe.<sup>4977</sup>

Der Zeuge hat im Nachgang zu seiner Vernehmung hierzu wie folgt ergänzend Stellung genommen:

Die Zuständigkeit für die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten liegt grundsätzlich beim Bundesamt für Verfassungsschutz. Dieses nimmt die Aufgabe der Zusammenarbeit für den bundesdeutschen Verfassungsschutzverbund und damit auch für die Landesämter für Verfassungsschutz wahr. Eine Ausnahme bilden die direkt an Bayern angrenzenden Staaten. Mit diesen arbeitet das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) auch bilateral bspw. im Rahmen regelmäßiger gemeinsamer Treffen oder einzelfallbezogen zusammen.

<sup>4972</sup> Herrmann, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 161.

<sup>4973</sup> Herrmann, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 161 f.

<sup>4974</sup> Herrmann, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 169.

<sup>4975</sup> Herrmann, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 170.

<sup>4976</sup> Ergänzende Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers des Innern, für Sport und Integration, MAT C - Z-62.01 Blatt 1 f.

<sup>4977</sup> Herrmann, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 206.

In Bezug auf den vom Untersuchungsausschuss erfassten Zeitraum hat sich das BayLfV nach Aktenlage und Erinnerung weder mit deutschen noch mit österreichischen Sicherheitsbehörden zur Thematik Wirecard, Marsalek oder etwaigen Tätigkeiten des österreichischen Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) in diesem Zusammenhang ausgetauscht.

Die sachbearbeitende Sonderkommission des Polizeipräsidiums München (Soko „Treuhand“) und die Staatsanwaltschaft München I stehen im Rahmen des justiziellen Rechtshilfeverkehrs mit österreichischen Ermittlungsbehörden im Austausch. [...] <sup>4978</sup>

## 7. Geldwäscheverdachtsmeldungen mit Bezug zu Wirecard, Herrn Dr. Braun, Herrn Marsalek oder dem Top-Management bei Wirecard

Auf die Frage, ob der Zeuge Berichte als Minister darüber erhalten habe, dass das Landeskriminalamt oder andere Sicherheitsbehörden in Bayern mit der Aufklärung von Geldwäscheverdachtsmeldungen mit Bezug zu Wirecard, Herrn *Dr. Braun*, Herrn Marsalek oder dem Top-Management bei Wirecard befasst gewesen sei, hat der Zeuge erklärt, es habe einzelne Meldungen gegeben, Genaueres müsste er nachschauen. <sup>4979</sup>

Der Zeuge hat im Nachgang zu seiner Vernehmung hierzu wie folgt ergänzend Stellung genommen:

Das fachlich zuständige Sachgebiet des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration ließ sich aufgrund medialer Berichterstattungen beginnend ab dem 12. August 2020 fortlaufend durch das Bayerische Landeskriminalamt hinsichtlich vorliegender Informationen der FIU zum Themenkomplex Geldwäscheverdachtsanzeigen im Zusammenhang mit Wirecard unterrichten.

Im Bayerischen Landtag wurden zahlreiche Schriftliche Anfragen zu Wirecard gestellt. Im Rahmen der Beantwortung erhielt ich über Geldwäscheverdachtsmeldungen mit Bezug zu Wirecard, Herrn Braun, Herrn Marsalek oder dem Top-Management des Wirecard-Konzerns - soweit nachvollziehbar – am 12., 16. und 25. September 2020 sowie am 6. Oktober 2020 Kenntnis. Darüber hinaus erhielt ich am 18. September 2020 im Rahmen der Erstellung der ergänzenden Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Nachgang zu der 90. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 30. August 2020 entsprechende Kenntnis. <sup>4980</sup>

## 8. Bezahlkarte für Asylbewerber

Der Zeuge hat geschildert, dass es ein Gespräch mit der Wirecard AG zu dem Thema „Bezahlkarte für Asylbewerber“ gegeben habe. Mit dem Projekt, dass jeder Asylbewerber eine solche Karte bekomme, mit der er seine Leistungen usw. entsprechend erhalten und abrechnen könne, beschäftige man sich schon seit Längerem. <sup>4981</sup> Zum Hintergrund hat der Zeuge ausgeführt, er habe über die letzten Jahre hinweg auch Flüchtlingslager in Libanon, in Jordanien usw. besucht. Dort habe er mitbekommen, dass auch die Welternährungsorganisation in diesen Flüchtlingslagern mit solchen elektronischen Karten arbeite. <sup>4982</sup>

Da wird jeder Flüchtling in diesem Camp in Jordanien oder Libanon mit so einer Karte ausgestattet, und die ganze Ausgabe von Lebensmitteln usw. läuft alles über dieses Ding. Wir haben das bislang in Deutschland noch nicht geschafft, ich hoffe aber, dass wir es irgendwann schaffen werden. <sup>4983</sup>

Hierzu hätten verschiedene Gespräche mit verschiedenen Unternehmen stattgefunden. Hier habe es vor allem den Kontakt zu einem Unternehmer von der Firma EBCON gegeben, der entsprechende Lösungsansätze

<sup>4978</sup> Ergänzende Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers des Innern, für Sport und Integration vom 14. März 2021, MAT C - Z-62.01 Blatt 5.

<sup>4979</sup> *Herrmann*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 183.

<sup>4980</sup> Ergänzende Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers des Innern, für Sport und Integration vom 14. März 2021, MAT C - Z-62.01 Blatt 3 f.

<sup>4981</sup> *Herrmann*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 182.

<sup>4982</sup> *Herrmann*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 198.

<sup>4983</sup> *Herrmann*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 198.

vorgetragen habe. Er habe sich proaktiv an das Bayerische Innenministerium gewandt, nachdem er davon erfahren habe, dass man sich mit diesem Thema beschäftige.<sup>4984</sup>

Und in dem Zusammenhang - was mir aber auch vorher nicht bewusst war - hat dieser Unternehmer in der Tat wohl auch jemand mitgebracht, der auch von Wirecard war und dann sagte: „Ja, Wirecard könnte das auch sehr gut“[.]<sup>4985</sup>

Der Zeuge hat dargestellt, dass man sich ganz konkret für diesen Unternehmer nicht entschieden habe und auch mit dem Vertreter von Wirecard danach nie mehr Kontakt gehabt habe. Man sei allerdings generell weiter an dem Thema einer Bezahlkarte für Asylbewerber dran.<sup>4986</sup>

#### IV. Christof Schulte

##### 1. Überblick

Der am 28. Januar 2021 sowie am 8. Juni 2021 vernommene Zeuge *Christof Schulte* ist Abteilungsleiter bei der Generalzolldirektion und als solcher Leiter der Financial Intelligence Unit (FIU).

##### 2. Aufgabe und Arbeitsweise der FIU

Der Zeuge hat bei seiner Vernehmung am 28. Januar 2021 eingangs dargestellt, dass die FIU Verdachtsmeldungen und andere Informationen zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sammle. Die FIU sei keine Aufsichts- oder Prüfbehörde. Stelle die FIU im Rahmen der operativen Analyse von Verdachtsmeldungen fest, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder einer sonstigen Straftat in Zusammenhang stehe, übermittle sie das Ergebnis ihrer Analyse sowie alle sachdienlichen Informationen unverzüglich an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.<sup>4987</sup>

Der Zeuge hat erklärt, dass Bilanzbetrug, Marktmanipulation, Insiderhandel sowie die im Raum stehenden Betrugs- und Untreuevorwürfe generell nicht durch einzelne Verdachtsmeldungen erkennbar seien und nicht zum gesetzlichen Kernauftrag der FIU gehörten. Auch ermittle die FIU nicht; man analysiere und prüfe. Im Gegensatz zu Jahresabschlussprüfern verfüge die FIU auch über keinen Einblick in den Liquiditätsstatus oder bilanzielle Einzelheiten eines Unternehmens.<sup>4988</sup>

Die Prüfung erfolge anhand eines risikobasierten Ansatzes. Dieser beruhe auf den in der Nationalen Risikoanalyse (NRA) der Bundesregierung identifizierten Schwerpunktfeldern sowie einer Rückkoppelung mit den Strafverfolgungsbehörden. Es gebe eine Liste von zehn Risikofeldern, die die FIU mit den Landeskriminalämtern und dem BKA abgestimmt habe.<sup>4989</sup> Der risikobasierte Ansatz führe nicht zu einer Verengung des Wahrnehmungsfeldes. Man habe einen eigenen Bereich – strategische Analyse –, der für jede Form von neuem Deliktstyp und von neuer Erscheinungsform bewusst analysiere, ob im Meldungsbestand Vorgänge seien, die zwar nicht zu den Risikofeldern gehörten, aber nunmehr so potent und bedrohlich erschienen, dass sie auch in die Bearbeitung zu nehmen seien.<sup>4990</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge ausgeführt, dass bei entsprechenden Anhaltspunkten eher nicht das Unternehmen, sondern ein bestimmter Modus intensiver geprüft werde, wenn sich eine bestimmte Typologie auspräge. Denn Unternehmen ließen sich schnell gründen und abwandeln.<sup>4991</sup>

<sup>4984</sup> *Herrmann*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 198.

<sup>4985</sup> *Herrmann*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 182.

<sup>4986</sup> *Herrmann*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 182, 198.

<sup>4987</sup> *Schulte*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 231 f.

<sup>4988</sup> *Schulte*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 234.

<sup>4989</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 7.

<sup>4990</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 8.

<sup>4991</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 8.

Auf die Frage, ob es bei der FIU automatisch dazu führe, dass keine Meldung erfolge, wenn es sich um Geld handle, das über Korrespondenzbanken gegangen sei, hat der Zeuge ausgeführt, dies sei nur so, wenn man bei der Korrespondenzbanktransaktion keinen Bezug zum deutschen Rechtsraum feststellen könne.<sup>4992</sup>

[...] Wenn wir eine Verdachtsmeldung auf den Tisch bekämen, „in Frankfurt sitzt jemand, der möchte unbedingt diese oder jene Zahlung veranlassen und gibt zum Schein eine Korrespondenzbanktransaktion in Auftrag“, dann ist das etwas ganz anderes. Deutsche Staatsanwaltschaften interessieren sich leider nicht dafür, wenn aus Singapur nach Zypern überwiesen wird. Das ist das Problem. Wir brauchen einen Handelnden im deutschen Rechtsraum. Die Meldungen, die so klassifiziert sind, haben den Hinweis auf diesen Handelnden nicht in sich. Also können wir sie auch nicht mit Erfolgsaussicht abgeben.<sup>4993</sup>

Auf die Frage nach der Einschätzung zu dem Umstand, dass es keine gelwäscherechtliche Aufsicht über die Wirecard AG gegeben habe, und wie man dieses Problem zukünftig lösen könne, hat der Zeuge geschildert, aus seiner Sicht sei Prävention der wichtigste Baustein der Geldwäschebekämpfung. Insoweit sei es wesentlich, eine möglichst lückenlose Aufsicht zu haben. Jedoch setze er sich insgesamt seinem Auftrag entsprechend nicht allzu sehr damit auseinander, wie die Struktur der Aufsicht in Deutschland auszugestalten sei. Dies überlasse er denjenigen, die dafür zuständig seien.<sup>4994</sup>

### 3. Meldungen der FIU in Bezug auf die Wirecard AG

#### a) Verdachtsmeldungen bis zum 22. Juni 2020

Bis zum 22. Juni 2020, an dem die erste Meldung der Wirecard AG zu den aktuellen Vorwürfen bei der FIU abgegeben worden sei und die Wirecard AG zugleich eine Ad-hoc-Mitteilung zu ihren offenen Bilanzierungsfragen abgesetzt habe, habe die FIU im Rahmen ihrer Analyse zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und damit in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages zwei Verdachtsmeldungen in Zusammenhang mit den ersten Vorwürfen gegenüber Wirecard in der „Financial Times“ an das insoweit zuständige LKA Bayern abgegeben. Dabei handle es sich um die Meldungen vom 13. Februar 2019 und vom 7. Juni 2019. Zusätzlich sei die BaFin im Kontext der ersten Abgabe durch die FIU unterrichtet worden.<sup>4995</sup> Insgesamt seien bis zu diesem Zeitpunkt 33 Meldungen eingegangen.<sup>4996</sup>

Hierzu hat der Zeuge ergänzend ausgeführt:

Die Zahl von zwei Abgaben mag auf ersten Blick gering erscheinen, wenn man immer wieder in den Medien auch liest, dass mehrere Hundert, vielleicht sogar mehrere Tausend Meldungen insgesamt im Raum standen. Ich komme hinterher noch spezieller dazu, welche technische Charakteristika diese Meldungen ausgezeichnet haben, sodass sie im Verhältnis zu den beiden abgabewürdigen Meldungen nicht abgabewürdig waren. Sie hatten keinerlei Berührungspunkte zu den aktuell bekannten Vorwürfen. Mit den aktuell bekannten Vorwürfen, die hier auch im Raum stehen, meine ich Bilanzmanipulation, Insiderhandel, Marktmanipulation, ... (akustisch unverständlich)\* Third-Party-Acquiring-Vorgänge und Fehlverhalten von Vorständen.<sup>4997</sup>

Über die zwei weitergegebenen Meldungen habe er nach Herstellung der Nichtöffentlichkeit in der Sonder-sitzung des Finanzausschusses berichten können. Die Möglichkeit dazu sei ihm zurzeit aus rechtlichen Gründen verwehrt, da die Staatsanwaltschaft München I die Meldungen nun doch wieder in eine strafprozessuale Bearbeitung genommen habe und zum heutigen Tage für diese Sitzung keine Freigabe erteilt habe.<sup>4998</sup>

<sup>4992</sup> Schulte, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 29.

<sup>4993</sup> Schulte, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 29.

<sup>4994</sup> Schulte, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 18.

<sup>4995</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 232.

<sup>4996</sup> Schulte, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 17.

<sup>4997</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 232. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „Betrugs- und Untreuevorwürfe“ ergänzt.

<sup>4998</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 233.

Er könne jedoch insoweit ausführen, als gerade mit der abgegebenen Meldung vom 13. Februar 2019 die FIU ganz gezielt auch die in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfe und insbesondere in der „Financial Times“ berichteten Vorwürfe zum Gegenstand gemacht und gewürdigt habe.<sup>4999</sup>

Zur Einstellung durch die Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf die Verdachtsmeldung vom 13. Februar 2019 hat der Zeuge auf Nachfrage erklärt, man habe sich rückblickend gefragt, warum das so gewesen sei. Zugleich hat er darauf hingewiesen, dass für Ermittlungen durch die Staatsanwalt eine bestimmte Verdachtschwelle erreicht sein müsse und noch weitere Aspekte geprüft werden müssten. Bei der FIU reiche ein etwas niederschwelliger Verdacht aus.<sup>5000</sup> Nach seiner Erinnerung habe es sich um eine Einstellung nach § 152 StPO ohne Vornehmen besonderer Ermittlungsschritte gehandelt.<sup>5001</sup> Dass die Ermittlungen später wieder aufgenommen worden seien, sei nicht verwunderlich, da die Verdachtsmeldungen zu den nach dem 22. Juni 2020 zu Tage getretenen deliktischen Handlungen passten.<sup>5002</sup>

Auf die Frage, zu welchem Zeitpunkt es mit der BaFin eine Kommunikation zu den Verdachtsmeldungen in Bezug auf die Wirecard AG gegeben habe, hat der Zeuge ausgeführt, die erste Kommunikation, an die er sich erinnere, habe durch seinen Vertreter mit Herrn *Dr. Fürhoff* wenige Tage nach der Abgabe der Verdachtsmeldung an das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA) stattgefunden. Er habe angewiesen gehabt, dass die BaFin zu unterrichten sei. Dies habe sein Vertreter telefonisch erledigt. Kurz danach habe man es auch schriftlich durchgeführt. Dies sei wenige Tage nach der Abgabe erfolgt, an das genaue Datum könne er sich nicht erinnern.<sup>5003</sup> Im Nachgang zur Sitzung hat das BMF erklärt, das von Herrn *Schulte* angeführte Telefonat seines Vertreters mit Herrn *Dr. Fürhoff* habe am Freitag, den 8. März 2019, stattgefunden. Die Übersendung der Unterlagen sei am darauffolgenden Montag, den 11. März 2019, erfolgt.<sup>5004</sup>

Auf die Frage, ob die Entscheidung über die Unterrichtung der BaFin „Chefsache“ sei, hat der Zeuge erklärt, dass er nicht ausschließen möchte, dass seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch ohne seine Entscheidung so gehandelt hätten. Jedenfalls könne er sich daran erinnern, dass er handschriftlich auf die Verfügung geschrieben habe „Bitte BaFin unterrichten.“<sup>5005</sup>

Auf die Nachfrage, weshalb die FIU die Meldung vom 13. Februar 2019 an die BaFin weitergeleitet habe, und die Meldung vom 7. Juni 2019 nicht, hat der Zeuge erklärt:

Die Meldung vom 13.02. schien mir im Hinblick – zum damaligen Zeitpunkt – auf die allgemeine Geschäftspraxis von Wirecard so bemerkenswert, dass ich in jedem Fall sicher gehen wollte, dass die BaFin darüber unterrichtet ist.<sup>5006</sup>

Auf die Anmerkung, dass sich die Meldung vom 13. Februar 2019 nicht direkt auf die Wirecard AG beziehe, sondern auf ein Geschäft zwischen *Dr. Markus Braun* und *Jan Marsalek* über fünf Millionen Euro, hat der Zeuge ausgeführt:

[...] Sagen wir es mal generell: Wenn handelnde Vorstände eines börsennotierten Finanzunternehmens solcherlei Geschäftsbarren zeigen, das wir für denkbarerweise strafwürdig halten, halte ich das auch für die Bankaufsicht wichtig.<sup>5007</sup>

Auf weitere Nachfrage hat der Zeuge erklärt, dass ihm kein Rücklauf seitens der BaFin auf die Meldung erinnerlich sei.<sup>5008</sup>

Auf erneute Nachfrage, warum die Meldung vom 7. Juni 2019 nicht weitergeleitet worden sei, hat der Zeuge ausgeführt:

<sup>4999</sup> *Schulte*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 233 f.

<sup>5000</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 9.

<sup>5001</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 13.

<sup>5002</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 9.

<sup>5003</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 20.

<sup>5004</sup> Schreiben des BMF zu Nachlieferungsbitten gegenüber Zeugen *Dr. Pöttsch* und *Schulte*, Ausschussdrucksache 19(30)391.

<sup>5005</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 21.

<sup>5006</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 20.

<sup>5007</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 21.

<sup>5008</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 21.

Ich erinnere mich nicht mehr bewusst daran, erstens mal, ob ich das überhaupt in dem Kontext vorgelegt bekommen habe. Das ist wahrscheinlich schon passiert, weil ich es angeordnet hatte. Insoweit bin ich wahrscheinlich davon ausgegangen, dass die BaFin durch die erste Abgabe sensibilisiert ist. Da muss nicht permanent weitergesteuert werden, zumal die erste Abgabe vom Umfang und ihrer Schwere her, äußerst weitreichend war.<sup>5009</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, dass die Meldungen von der Commerzbank im Zusammenhang mit TPA, Insiderhandel, Marktmanipulation und Korrespondenzbankbeziehungen gestanden hätten. Es habe sich um Fälle gehandelt, die bis zum 22. Juni 2020 keinen geldwäscherechtlichen Bezug im deutschen Strafrechtsraum offenbart hätten.<sup>5010</sup>

Auf weitere Nachfrage hat der Zeuge ergänzt, nach dem weltweiten System der FIUs unterrichte die deutsche FIU in bestimmten Fällen die ausländischen FIUs,

weil bei der Korrespondenzbankbeziehung im Land A irgendwer eine Transaktion angestoßen hat. Wichtig ist allerdings: Wenn wir wissen, wie das Modell funktioniert und aus dem Modell möglicherweise in einer nächsten Konstellation erkennen, das kann nicht nur aus einzelnen Korrespondenzbankbeziehungen bestanden haben, sondern es muss etwas Steuerndes dahintergestanden haben, das in Deutschland war – da sind wir da, wo wir möglicherweise auch den Hai bei den Flossen kriegen. [...] Für die Zukunft hoffe ich, dass wir – wenn ähnliche Phänomene sich wiederholen – schneller dazu kommen, Bezüge zum deutschen Rechtsraum strafrechtssicher nachweisen zu können. Das wird bei diesen internationalen Finanztransaktionen dauerhaft eine große Herausforderung bleiben.<sup>5011</sup>

Auf die Frage, ob die Commerzbank eine Rückmeldung auf ihre Verdachtsmeldung erhalten habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Die FIU gibt grundsätzlich den Verpflichteten keine einzelfallbezogenen Rückmeldungen, sondern allgemeine Rückmeldungen über die Art und Weise der Meldungen und der Meldungsqualität.

[...]

Das Rückmeldewesen der FIU beruht auf gesetzlicher Grundlage. Es ist im Geldwäschegesetz verankert und gibt den Verpflichteten periodisch – sowohl einzelfallbezogen, nämlich exemplarisch als auch generalisierend – Rückmeldung zur Qualität der von ihnen insgesamt abgegebenen Meldungen. Die Rückmeldung über einzelfallbezogene Verwertbarkeit von Hinweisen ist in diesem Rückmeldewesen nicht vorgesehen.<sup>5012</sup>

Auf die Frage, ob eine Rückmeldung für den Meldenden nicht hilfreich wäre, hat der Zeuge dargelegt:

Das ist durchaus eine Diskussion, die wir mit den Bankenverbänden und den Verpflichteten in der Finanzbranche führen. Im Hinblick auf diesen Umstand entwickeln wir zurzeit auch unser Rückmeldeberichtswesen weiter fort. Lassen Sie mich ergänzen, warum wir das bislang nur sehr zurückhaltend gemacht haben: Wie wir es an dieser Aktion sehen, kann es Anlass zu fehlerhaften Schlüssen geben, dass die FIU eine Meldung nicht weitergegeben hat. Denn genau diese Meldung kann – bei Hinzutreten weiterer Umstände möglicherweise nach Ablauf einiger Zeit sogar, wie man es hier auch sieht – dann doch belastbar sein. Dann wäre die ursprüngliche Rückmeldung an den Verpflichteten, dass wir mit seiner Meldung nichts anfangen konnten, unzutreffend und sogar irreführend gewesen.<sup>5013</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge ausgeführt, ihm sei nicht bekannt, dass die Commerzbank im Januar 2020 auf die FIU zugegangen wäre und in Bezug auf Geldwäsche-Erkenntnisse das Gespräch gesucht hätte.<sup>5014</sup>

Ferner hat der Zeuge auf Nachfrage ausgeführt, nach dem 22. Juni 2020 seien nach seiner Erinnerung, bis auf zwei Meldungen, die übrigen Meldungen, die bis zum 22. Juni eingegangen seien, weitergegeben worden.<sup>5015</sup>

<sup>5009</sup> Schulte, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 21.

<sup>5010</sup> Schulte, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 24.

<sup>5011</sup> Schulte, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 24.

<sup>5012</sup> Schulte, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 25.

<sup>5013</sup> Schulte, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 25 f.

<sup>5014</sup> Schulte, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 26.

<sup>5015</sup> Schulte, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 17.

Auf die Nachfrage, ob es zutreffend sei, dass ein sogenannter Fristfall, der sich auf Wirecard beziehe, nicht rechtzeitig innerhalb der Drei-Tages-Frist beantwortet worden sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Nein. Ich sage es wieder so, wie ich es zu Protokoll nehmen lassen sollte. Das ist mir nicht bewusst und insbesondere im Vorfeld dieser Vorbereitung der Sitzung ist mir – im Gegenteil – aufbereitet worden, dass es keinen solchen Fristfall gibt.<sup>5016</sup>

Auf die Nachfrage, ob es seit seinem Amtsantritt allgemein vorgekommen sei, dass Fristfälle nicht fristgerecht bearbeitet worden seien, hat der Zeuge ausgeführt:

Es passiert bei der Zahl von mehreren tausend Fristfällen, dass – durch technische Umstände oder aber auch durch simple Arbeitsfehler – in sehr bedauerlichen Einzelfällen, in dem einen oder anderen Fall möglicherweise von der FIU die Strafverfolgungsbehörde nicht innerhalb von drei Tagen beteiligt wird. [...] <sup>5017</sup>

#### **b) Weitere Meldungen durch die FIU bis zum 22. Juni 2020**

Darüber hinaus habe die FIU bis zum 22. Juni 2020 17 ausgehende Spontanmitteilungen an ausländische Behörden, zwei ausgehende Auskunftersuchen und drei eingehende Auskunftersuchen bearbeitet.<sup>5018</sup> Spontane Informationen an ausländische FIUs seien insbesondere dann wichtig, wenn man es wie hier möglicherweise mit Straftaten zu tun habe, die in anderen Jurisdiktionen verfolgbar seien.<sup>5019</sup>

Die Tätigkeit der FIU habe sich somit nicht nur auf die Bearbeitung der Verdachtsmeldungen erstreckt.<sup>5020</sup>

#### **c) Verdachtsmeldungen nach dem 22. Juni 2020**

Nachdem die Wirecard AG am 22. Juni 2020 sehr umfassend selber „den Mantel gelüftet“ habe, seien für alle Beteiligten, so auch für die FIU, Zusammenhänge sichtbar geworden, die dann erneut in die Prüfung zu nehmen gewesen seien. Das seien sie bis zu dem Datum nicht gewesen.<sup>5021</sup>

Einen erheblichen Teil der relevanten Verdachtsmeldungen habe die FIU erst nach Bekanntwerden der aktuellen Vorwürfe gegen Wirecard erhalten.<sup>5022</sup>

Im Hinblick auf die Frage, weshalb nach dem 22. Juni 2020 im Vergleich zum Zeitraum davor bei den Meldungen zu Vorständen und Schlüsselpersonen die Anzahl von zwei auf 37 angestiegen sei, hat der Zeuge ausgeführt, dies habe nach seiner Erinnerung vor allem mit dem nach dem 22. Juni 2020 einsetzenden Meldeverhalten von Verpflichteten zu tun, die dann erneut ihren Transaktionsstand durchgesehen hätten und an die FIU Transaktionen gemeldet hätten, die den Verpflichteten bis dato nicht aufgefallen wären.<sup>5023</sup> Unter Schlüsselpersonen seien Handelnde für das Unternehmen gefasst, zum Beispiel Prokuristen, Generalbevollmächtigte, Handlungsbevollmächtigte oder ehemalige organschaftliche Inhaber.<sup>5024</sup>

#### **d) Erneute Sichtung der Meldungen**

Der Zeuge hat dargestellt, dass er mit einer große Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über zwei Wochen rund um die Uhr beschäftigt gewesen sei, alle einschlägigen Meldungen zum Gesamtsachverhalt erneut durchzusehen, um hier mit dem größtmöglichen Maß an Überzeugung diese Zusammenfassung abliefern zu können.<sup>5025</sup>

Bevor man in einer Ausschusssitzung etwas von sich gibt, möchte man als Beamter natürlich größtmögliche Gewissheit haben. Das war auch mein Bestreben, und insoweit habe ich einen relativ weiten Maßstab anlegen lassen. Hinterher bereut man es ein bisschen, weil auf jeden Fall relativ hohe Zahlen im Raum sind, die ja jetzt hier auch immer wieder zitiert werden. Aber trotzdem fühle ich mich wohler damit. Wir haben den Filter relativ weit gespannt und alle denkbaren Schlagwörter von deliktischen Vorgehensweisen, die

<sup>5016</sup> Schulte, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 27.

<sup>5017</sup> Schulte, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 27.

<sup>5018</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 232.

<sup>5019</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 234.

<sup>5020</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 232.

<sup>5021</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 234.

<sup>5022</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 234.

<sup>5023</sup> Schulte, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 17.

<sup>5024</sup> Schulte, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 17.

<sup>5025</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 232.

hier irgendwie im Kontext standen, mit untersuchen lassen, also „Vorteilsnahme“, „Roundtripping“ und dergleichen. Und all diese Schlagwörter, wenn ein Treffer vorlag, haben dann dazu geführt, dass wir die Meldungen auch als relevant angesehen haben.<sup>5026</sup>

Mit Stand vom 1. Oktober 2020 habe die FIU nach der zuvor beschriebenen nochmaligen intensiven Durchsicht von der Gesamtzahl von Meldungen 173 Vorgänge als relevant für die aktuell bekannten Vorwürfe identifiziert. Das seien 119 Verdachtsmeldungen und 54 sonstige Informationen, also insbesondere ein- und ausgehende Ersuchen. Bis zum 22. Juni seien von diesen 119 Verdachtsmeldungen 33 Verdachtsmeldungen eingegangen. Davon sei es in keinem Fall um offene Transaktionen gegangen, die noch hätten unterbunden werden können.<sup>5027</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, die 173 Meldungen betreffen den gesamten Konzern der Wirecard AG sowie deren Beteiligte.<sup>5028</sup>

Der Zeuge hat ergänzend ausgeführt, es gebe Meldungen, die in der ersten Sichtung noch unproblematisch erschienen, weil sie ein im Markt übliches Geschäftsmodell beinhalteten. Erst die besonderen Umstände die später hinzuträten – hier die Umstände, die die Wirecard AG in ihrer Verdachtsmeldung vom 22. Juni 2020 eingeräumt habe – würden die konkrete Ausgestaltung dubios machen. So gelinge es im Nachhinein zu recherchieren, welche Transaktionen sich einem deliktischem Feld zuordnen ließen. Es sei ein „Puzzlespiel mit mehreren tausend Teilen“. Dabei lasse sich „nicht auf Knopfdruck generieren“, wie die Meldungen und die damit herstellbaren Zusammenhänge zu bewerten seien.<sup>5029</sup>

Wie insgesamt beim Meldungsgeschehen der FIU, habe sich dieses auch hinsichtlich der Wirecard AG fast ausschließlich aus Meldungen der Kreditinstitute zusammengesetzt.<sup>5030</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, nach seiner Kenntnis habe man bis zum 1. Oktober 2020 keine Verdachtsmeldung des Wirtschaftsprüfers des Wirecard-Konzerns erhalten.<sup>5031</sup>

Der Zeuge hat rückblickende folgende Einschätzung mit Blick auf die erneute Sichtung der Meldungen abgegeben:

Die FIU hat insoweit alle ihr vorliegenden relevanten Erkenntnisse zum Wirecard-Konzern national als auch international unmittelbar weitergeleitet und ist damit ihrem gesetzlichen Auftrag auch nach meiner aktuellen Überzeugung vollumfänglich nachgekommen. Das bestätigt sich gerade auch aus einer nachträglichen Bewertung aller relevanten FIU-Vorgänge.<sup>5032</sup>

Auf die Nachfrage ob die Anzahl für ein DAX-Unternehmen eine übliche Größenordnung darstelle, hat der Zeuge ausgeführt:

Wenn wir bei unserem Datenbestand mit einem x-beliebigen Institutsnamen, den Sie aufrufen können, durchfiltern würden, kämen wir auf immer ähnliche Größenordnungen von Meldungen, die alle in Deutschland tätigen Institute berühren.<sup>5033</sup>

#### e) **Geldwäscheverdachtsmeldung der Commerzbank vom 26. Februar 2019**

Auf die Frage, zu welchem Ergebnis der Zeuge im Hinblick auf den Vorgang gelangt sei, dass die Commerzbank als einen Grund für ihren „Soft Exit“ eines Konsortialkredites an die Wirecard AG intern angeführt habe, es gäbe 1500 Geldwäscheverdachtsmeldungen gegen die Wirecard AG, hat dieser ausgeführt, diese Zahl sei ihm vor ungefähr einem Jahr auch vorgetragen worden. Sie solle von einem Vertreter der Commerzbank in einer Besprechung bei der EZB genannt worden sein. Da man diese Zahl an dem Meldungsbestand überhaupt nicht nachvollziehen habe können, habe er dies zum Anlass genommen, bei der Commerzbank nachzufragen. Nach dortigem Bekunden handle es sich um ein Missverständnis. Auch die Commerzbank ginge nicht davon aus, in einer solchen Größenordnung Meldungen abgegeben zu haben. Vielmehr handelte

<sup>5026</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 7.

<sup>5027</sup> *Schulte*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 233.

<sup>5028</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 3.

<sup>5029</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 5.

<sup>5030</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 4.

<sup>5031</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 4 f.

<sup>5032</sup> *Schulte*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 232.

<sup>5033</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 7.

es sich nach dortiger Aussage um Transaktionen. Auch Transaktionen seien der FIU allerdings in einer solchen Größenordnung nicht gemeldet worden, sondern in einer deutlich geringeren Größenordnung. Insofern sei die Zahl nach allseitigen Verständnis unzutreffend.<sup>5034</sup>

Auf Nachfrage zum Grund für dieses „Missverständnis“ hat der Zeuge ausgeführt:

Das ist für mich äußerst schwer erklärbar, weil wir denjenigen, dem diese Äußerung zugeschrieben wurde, unmittelbar kontaktiert haben und er in Bausch und Bogen in Abrede gestellt hat, dass diese Zahl so gefallen ist. Insoweit war für uns klar, dass irgendwas irgendwo ganz schräg aufgenommen wurde. In der Größenordnung hat – so wie es uns wiedergespiegelt wurde – die Commerzbank sich auch offenkundig nicht artikuliert. Offenkundig – was letztlich war, wissen nur die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Besprechung.<sup>5035</sup>

Bei seiner zweiten Vernehmung ist der Zeuge zu der Geldwäscheverdachtsmeldung der Commerzbank an die FIU vom 26. Februar 2019 erneut befragt worden. Hintergrund war die Berichterstattung des „Bayerischen Rundfunks“ vom 27. Mai 2021 und des „SPIEGELS“ vom 29. Mai 2021, wonach die oben genannte Verdachtsmeldung 345 auffällige Geldflüsse im Volumen von mehr als 350 Millionen Euro aus der Zeit von März 2013 bis Januar 2019 beinhaltet habe. Die FIU habe diese Hinweise der Commerzbank am 28. Juli 2020, also etwa einen Monat nach Insolvenz der Wirecard AG, an das Bayerische Landeskriminalamt weitergeleitet.<sup>5036</sup>

Der Zeuge hat dargestellt, wesentlicher Inhalt der Verdachtsmeldung sei gewesen, dass es circa 345 Transaktionen – insbesondere im ostasiatischen Raum – gegeben habe, in denen deutsche Institute, insbesondere die Commerzbank, als Korrespondenzbank zwischengeschaltet gewesen seien. Die Commerzbank habe diese Form von Transaktionen bei einer rückblickenden Analyse als kritisch bewertet und sie deswegen unter anderem der FIU als Geldwäscheverdachtsmeldung übersandt.<sup>5037</sup>

Der Zeuge hat angegeben, die Meldung sei zum damaligen Zeitpunkt durch die FIU analysiert worden. Nach der damaligen Bewertung sei für die FIU nicht erkennbar gewesen, dass die Meldung ein in Deutschland strafrechtlich relevantes Verhalten zum Gegenstand gehabt habe.<sup>5038</sup> Ein Geldwäscheverdacht setze einen in Deutschland ansässigen Tatbeteiligten sowie Tatbestandsmerkmale der Geldwäsche voraus. Man habe nicht gesehen, an welcher Stelle deutsche Tatbeteiligte bewusst verschleiert hätten. Dies wäre jedoch für eine Weiterleitung zwingende Voraussetzung gewesen. Zum Zeitpunkt der Verdachtsmeldung habe es mit dem damaligen Empfängerhorizont keine Anhaltspunkte für Strafen von Wirecard-Verantwortlichen gegeben.<sup>5039</sup> Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, nach seiner Erinnerung sei die entsprechende Meldung zum damaligen Zeitpunkt nicht an die Leitungsebene gelangt.<sup>5040</sup>

Der Zeuge hat der Darstellung in der Berichterstattung widersprochen, die Verdachtsmeldung habe der FIU den gesamten Sachverhalt auf „dem Silbertablett“ dargeboten. Meldungen an die FIU seien generell unter Beifügung von Sachverhaltsdarstellungen abzugeben, was vorliegend auch der Fall gewesen sei.<sup>5041</sup> Eine Präsentation der Commerzbank sei der FIU in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht vorgestellt worden.<sup>5042</sup> Auch nach Auffassung der Commerzbank habe die Meldung Verhaltensweisen von im Ausland belegenen Beteiligten beinhaltet. Sie habe den Kontext als einen im Wesentlichen im Ausland belegenen Sachverhalt angesehen. Die Meldung stelle sogar ausdrücklich klar, dass der Inlandsbezug aus der Belegenheit der Commerzbank bzw. der Wirecard Bank in Deutschland rühre, was aber ein technischer Umstand sei. Es sei somit nicht nur kein Inlandsbezug beschrieben worden, sondern explizit von der Verpflichteten darauf hingewiesen worden, dass es sich um eine Meldung mit Auslandsbezug handele.<sup>5043</sup> Zudem hätten ihm seine Mitarbeiter im Rahmen der Aufbereitung mitgeteilt, dass die Meldung der Commerzbank nach den Maßstäben der FIU

<sup>5034</sup> Schulte, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 10.

<sup>5035</sup> Schulte, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 23.

<sup>5036</sup> Bayerischer Rundfunk vom 27. Mai 2021: Wirecard: Commerzbank listete 343 verdächtige Transaktionen auf (<https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/wirecard-commerzbank-listete-343-verdaechtige-transaktionen-auf>,SYdljui; letzter Abruf am 14. Juni 2021); SPIEGEL vom 29. Mai 2021: „Der richtige Riecher“.

<sup>5037</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 20.

<sup>5038</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 9 f.

<sup>5039</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 20 f.

<sup>5040</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 22.

<sup>5041</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 10 f.

<sup>5042</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 60.

<sup>5043</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 10.

„keine besonders gute“ Meldung gewesen sei, weil sie den Sachverhalt nicht in besonders ausführlicher Weise – insbesondere auch nicht im Hinblick darauf, wo das Grunddelikt liege – beschrieben habe.<sup>5044</sup>

Der Zeuge hat aus der Verdachtsmeldung folgenden Auszug zitiert:

Bei den gemeldeten Transaktionen fungiert die Commerzbank „ausschließlich als zwischengeschaltetes Institut, woraus sich der Bezug zum deutschen Rechtsraum ergibt.“<sup>5045</sup>

Dies sei der einzige Bezug zum deutschen Rechtsraum, der sich nach verständiger Analyse zum damaligen Zeitpunkt für die FIU habe ergeben können.<sup>5046</sup>

Und alles andere darüber hinaus sind später hinzugetretene Umstände, die weder der Meldung noch sonst wie für die FIU verfügbaren Quellen entnehmbar waren.<sup>5047</sup>

Entscheidend für den Inlandsbezug sei, dass aus der Meldung oder aus weiteren Analysen in einem zumutbaren Umfang erkennbar werde, ob es eine Form von zwischengeschalteten Berechtigungen von in Deutschland Handelnden gebe. Dies sei zum damaligen Zeitpunkt nicht angenommen worden. Zum jetzigen Zeitpunkt würde man im Hinblick auf den Wirecard-Komplex solche „Hintergrundaufstellungen“ anstellen. Bei circa 100 eingehenden Korrespondenzbankenmeldungen pro Woche, die häufig einen umfassenden Charakter hätten, sei dies aber normalerweise nicht geboten. Der Umfang der Recherchetätigkeiten habe sich auch danach auszurichten, mit welcher Form von regelmäßigem Meldeverhalten man es zu tun habe.<sup>5048</sup>

Auf die Frage, wie es im Hinblick auf den Inlandsbezug zu beurteilen sei, dass der Empfänger der Zahlungen eine in Deutschland ansässige Aktiengesellschaft sei, hat der Zeuge erklärt, auch bei diesen Konten sei für die FIU nicht erkennbar gewesen, in welcher Art und Weise ein Gepräge von in Deutschland strafbarem Verhalten vorgelegen haben solle.<sup>5049</sup>

Nach meiner Einschätzung waren die Verpflichtete und die FIU sich einig darin, dass wir es hier mit einem reinen Auslandssachverhalt, wie klassischerweise üblich bei Korrespondenzbanksachverhalten, zu tun haben.<sup>5050</sup>

Der Zeuge hat dargestellt, für die FIU sei der entscheidende Anknüpfungspunkt die Verfolgungsmöglichkeit in Deutschland. Diese habe aus damaliger Sicht seiner Behörde nicht vorgelegen. Aus der Sachverhaltsdarstellung habe sich nicht ergeben, dass es einen Bezug zu in Deutschland strafbarem Verhalten gegeben habe.<sup>5051</sup>

Auf die Frage, ob die FIU es ausgeschlossen habe, dass ein Bezug zu Deutschland bestehe, hat der Zeuge erläutert, maßgeblicher Maßstab für eine Behörde, die im Vorfeld strafrechtlicher Ermittlungen tätig werde, seien positiv vorliegende Anhaltspunkte für in Deutschland verfolgbares strafrechtliches Verhalten. Solche hätten zum damaligen Zeitpunkt nicht vorgelegen.<sup>5052</sup>

Der Zeuge hat darauf hingewiesen, dass im Jahr 2015 eine Expertengruppe der damaligen Geldwäschebekämpfungsbehörden (Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe, GFG) zu dem Ergebnis gekommen sei, dass Korrespondenzbanksachverhalte im Regelfall keinen Anknüpfungspunkt für in Deutschland erfolgende Strafverfolgung eröffnen.<sup>5053</sup>

Der Zeuge hat angegeben, die FIU habe auf diese Meldung bezogen sieben Spontaninformationen an das Ausland abgegeben. Die Informationen seien insbesondere an die Länder übermittelt worden, in denen die an den Transaktionen belegenen Institute und Beteiligten ihren jeweiligen Geschäftssitz gehabt hätten. Nach

<sup>5044</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 60.

<sup>5045</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 23. Auszug zitiert nach Protokoll.

<sup>5046</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 23.

<sup>5047</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 23.

<sup>5048</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 23, 27 f.

<sup>5049</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 24.

<sup>5050</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 24.

<sup>5051</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 10.

<sup>5052</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 11.

<sup>5053</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 10.

seiner Kenntnis habe die FIU keine relevanten Rückmeldungen von den Partner-FIUs bekommen. Die Abgabe von Spontaninformationen an das Ausland erfolge mit der Erwartungshaltung, dass im Register-/Sitzland der Beteiligten eine Strafverfolgung durchgeführt werden könne, wenn dies schon nicht in Deutschland möglich sei. Wenn dort Erkenntnisse dahingehen vorlägen, dass eine beteiligte Gesellschaft gegebenenfalls im jeweiligen Sitzland aus Deutschland fremdgesteuert werde, nehme die FIU solche Erkenntnisse auch entgegen.<sup>5054</sup>

Der Zeuge hat erklärt, dass der nun offenkundige Umstand, dass Bilanzpositionen verfälscht worden seien, zum damaligen Zeitpunkt nicht für die FIU erkennbar gewesen sei. Der Zeuge hat außerdem darauf hingewiesen, dass man es beim Third Party Acquiring (TPA) mit einem „ganz gängigen“ Instrument zu tun habe, welches im Zusammenhang mit einer Vielzahl von Banktransaktionen vorkomme.<sup>5055</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage den gesetzlichen Auftrag der FIU erläutert. Die FIU sei danach nicht zuständig für Bilanzbetrug, sondern für Geldwäsche. Der gesetzliche Auftrag für die FIU sei in § 28 GwG geregelt und betreffe die Erhebung und Analyse von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. § 32 GwG bestimme, dass die FIU auch dann Informationen weiterleite solle, wenn sie hierbei Informationen zu sonstigen Straftaten finde. Die FIU habe jedoch nicht den gesetzlichen Auftrag, das Geldwäscheverdachtsmeldewesen bewusst nach anderen Straftaten zu durchsuchen. Damit würde die FIU ihre Kompetenzen überschreiten.<sup>5056</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage dargestellt, er habe bislang noch keinen Anhaltspunkt dafür gesehen, dass man es bei den in der Verdachtsmeldung enthaltenen Transaktionen mit einem geldwäscherechtlich relevanten Verhalten nach § 261 StGB zu tun gehabt habe. Bei den Transaktionen handle es sich nach seiner derzeitigen Einschätzung nicht um das Abschöpfen von Erträgen aus Vortaten. Vielmehr gehe es bei den Transaktionen nach seiner Bewertung um die Tathandlung als solche, mit der dem Wirtschaftsprüfer oder der aufsichtsführenden Behörde suggeriert werde, dass Unternehmensvermögen in gewissem Umfang vorhanden sei.<sup>5057</sup>

Auf die Frage, ob es bei der FIU gegenüber der Wirecard AG am nötigen Misstrauen gefehlt habe, hat der Zeuge auf andere Verdachtsmeldungen verwiesen, in denen Handelnde des Konzerns benannt worden seien und die die FIU an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet habe. Dies zeige, dass die FIU „keine Angst vor großen Tieren“ habe. Freilich sei die damalige Situation „nicht ganz ungeprägt“ dadurch gewesen, dass es ein Leerverkaufsverbot in Bezug auf Wirecard-Aktien und Strafverfolgung gegen Journalisten gegeben habe. Allerdings habe die FIU in einer der Meldungen sogar gezielt die Presseberichterstattung der „Financial Times“ zum Gegenstand gemacht und gezielt die Staatsanwaltschaft dahingehend adressiert.<sup>5058</sup>

Bei der Verdachtsmeldung der UniCredit vom 7. Februar 2019 habe es sich um eine „kleinere Meldung“ gehandelt, die auch Korrespondenzbanken betroffen habe. Bedauerlicherweise habe man zu dieser Meldung die Rückmeldung der Staatsanwaltschaft München I bekommen, dass sie der Meldung nicht weiter nachgehen wolle. Man habe jedenfalls den Eindruck gehabt, dass von Seiten der Staatsanwaltschaft nicht weiter in diese Richtung ermittelt werden solle.<sup>5059</sup>

Zu der Verdachtsmeldung der J. P. Morgan vom 23. Mai 2019 hat der Zeuge ausgeführt, diese Meldung habe man weitergegeben, da der Sachverhalt deutlich besser beschrieben und damit belastbarer als derjenige der Commerzbank gewesen sei. Zudem habe er deutlich klarere Hinweise auf in Deutschland handelnde natürliche Personen beinhaltet. Die FIU habe diese Meldung für deutlich werthaltiger und abgabewürdiger gehalten.<sup>5060</sup>

#### 4. Erkenntnis der FIU über die Wirecard AG

Der Zeuge *Schulte* hat in seiner Vernehmung festgehalten, aus den der FIU bislang vorliegenden Informationen ergebe sich in der Gesamtschau, dass im Umfeld des Wirecard-Konzerns über viele Jahre mit hoher

<sup>5054</sup> *Schulte*, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 10 f.

<sup>5055</sup> *Schulte*, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 10, 15.

<sup>5056</sup> *Schulte*, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 24 f.

<sup>5057</sup> *Schulte*, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 31.

<sup>5058</sup> *Schulte*, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 28.

<sup>5059</sup> *Schulte*, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 25.

<sup>5060</sup> *Schulte*, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 25.

krimineller Energie ein von außen schwer nachvollziehbares, weltweites Geflecht aus einer Vielzahl von Unternehmen mit Sitz in diversen Jurisdiktionen erschaffen worden sei. Darunter hätten sich Briefkastenfirmen, Konzerntöchter und scheinbar eigenständige Drittfirmen sowie Treuhänder befunden. Über dieses Geflecht seien in hoher Zahl Transaktionen ausgeführt worden, deren wirtschaftlicher Hintergrund intransparent sei.<sup>5061</sup>

Diese Transaktionen hätten mutmaßlich unter anderem dazu gedient, Umsätze vorzutäuschen, die die Grundlage für den Bilanzbetrug bei der Wirecard AG und verschiedenen Tochterunternehmen des Wirecard-Konzerns bildeten. Durch umfangreiche Ersuchen habe man mittlerweile Zahlungsströme identifizieren können, die geeignet seien, die Aufblähung der Bilanz in Teilen zu unterlegen. Mit den der FIU insoweit vorliegenden Informationen ließen sich jedoch nur wenige Transaktionsketten vollständig nachvollziehen.<sup>5062</sup>

Das Unternehmensgeflecht sei von einem Personenkreis gesteuert worden, der in oftmals wechselnder Funktion zwischen den verschiedenen Gremien (Aufsichtsrat, Vorstand) und Unternehmen des Firmengeflechts die Rollen getauscht habe. Auch zwischen einigen dieser Personen untereinander und einzelnen Wirecard-Unternehmen seien in Einzelfällen Transaktionen erheblicher Höhe bekannt geworden. Einige dieser Personen seien neben anderen Personen, die dem Wirecard-Komplex bislang nicht zugeordnet werden könnten, außerdem in Zusammenhang mit mutmaßlichem Insiderhandel auffällig geworden.<sup>5063</sup>

### a) Third-Party-Acquiring

Der Zeuge hat dargestellt, als charakteristische Vorgehensweise bei der Organisation der Geldflüsse sei insbesondere das Third-Party-Acquiring mithilfe von Intermediären im asiatischen Raum hervorgetreten. Der Wirecard-Konzern habe damit unter anderem Korrespondenzbankzahlungen abgewickelt. Korrespondenzbankzahlungen seien ein weltweit übliches Instrument im Bereich von Finanzierungsinstrumenten. Eine Großzahl der Meldungen zum Wirecard-Komplex, die bei der FIU gelandet seien, seien reine Korrespondenzbankbeziehungen, die für sich und auch bei näherer Betrachtung keinen Gehalt von strafrechtlicher Verfolgbarkeit in Deutschland beinhalteten.<sup>5064</sup>

Das TPA-Geschäftsfeld in diesem konkreten Sinne ist allerdings sehr intransparent angelegt worden. Eine Gesamtübersicht über die TPAs und die Struktur des laut Wirecard AG zum Großteil nicht existenten Drittpartnergeschäftes liegt der FIU nicht vor. Die der FIU vorliegenden Erkenntnisse im Hinblick auf den TPA-Status von ausländischen Unternehmen ergeben sich aus Meldungen der Wirecard AG, der Wirecard Bank AG, der Presseberichterstattung sowie aus Datenbankabfragen, und wir stehen natürlich im Austausch mit der BaFin.<sup>5065</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erläutert, dass die Intransparenz ein generelles Phänomen von weltweiten Finanztransaktionen sei. Dass das TPA-Geschäft, so wie der Wirecard-Konzern es betrieben habe, in höchstem Maße problematisch sei, wisse auch die FIU erst seit dem 22. Juni 2020. Die Abgaben, die man vorher gemacht habe, hätten in die Richtung gewiesen, seien aber nur „Spots“ auf eine große Menge von höchst dubiosen Finanztransaktionen gewesen. Das ganze Ausmaß habe auch die FIU erst nach der „Meldung von Wirecard“ erkennen können.<sup>5066</sup>

Des Weiteren hat der Zeuge in diesem Zusammenhang dargestellt, dass es Aufgabe der FIU sei, bei einer konkreten Transaktion nachzuvollziehen, ob es sich dabei möglicherweise um Geldwäsche handle. Die grundsätzliche Beurteilung der Risikohaftigkeit von TPA-Geschäften sei eine aufsichtsrechtliche Fragestellung, was in die Aufgabe der Aufsichtsbehörden wie der BaFin falle.<sup>5067</sup>

### b) Weitere Vorwürfe

Der Zeuge hat dargelegt, auch im Hinblick auf die weiteren gegen den Wirecard-Konzern erhobenen Vorwürfe lägen der FIU Erkenntnisse vor. Diese richteten sich beispielsweise gegen Vorstände, Aufsichtsräte

<sup>5061</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 232.

<sup>5062</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 232.

<sup>5063</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 232 f.

<sup>5064</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 233.

<sup>5065</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 233.

<sup>5066</sup> Schulte, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 2.

<sup>5067</sup> Schulte, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 2.

und Leitungsfunktionen bei Tochterunternehmen. Sie richteten sich auf die kritische Betrachtung von Zahlungsströmen, auf die kritische Betrachtung von Insiderhandel und Marktmanipulation.<sup>5068</sup>

Nach seiner Erinnerung habe es im Untersuchungszeitraum auch Meldungen gegeben, die das Geschäftsfeld der Glücksspielfinanzierung, in dem Wirecard aktiv gewesen sei, berührt hätten.<sup>5069</sup>

Auf die Frage, ob es hinsichtlich des EMIF 1A-Fonds Amtshilfeersuchen, die vonseiten der FIU, zum Beispiel an die Behörden in Mauritius gerichtet worden seien, zur Beneficial Ownership usw. hinter diesem Fonds gebe, hat der Zeuge ausgeführt, dies könne er mangels Kenntnis nicht beantworten.<sup>5070</sup>

Im Nachgang zur Sitzung hat das BMF bezüglich der Zuordnung des EMIF 1A-Fonds zu *Jan Marsalek* erklärt, die FIU verfüge über keine hinreichenden Informationen zur Beantwortung dieser Frage.<sup>5071</sup>

Auf die Frage, ob sich die Behörden in Mauritius kooperativ verhalten hätten, hat der Zeuge ausgeführt, eine Antwort seinerseits würde voraussetzen, dass er den konkreten Bearbeitungsstand kenne. Es sei prinzipiell so, dass die FIUs sehr offen und kooperativ zusammenarbeiteten. Ihm sei jedenfalls nicht von seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern berichtet worden, dass der Umgang gerade mit Mauritius besonders problematisch gewesen sei.<sup>5072</sup>

Auf die Frage, inwiefern das Roundtripping seiner Ansicht nach mit der Geldwäsche oder dem Bilanzbetrug zusammenhänge, hat der Zeuge Folgendes ausgeführt:

Wenn Sie sich den Straftatbestand der Geldwäsche vor Augen halten, setzt er darauf an, dass es erstmal ein Grunddelikt gibt und das In-Verkehr-Bringen der Früchte der Tat. Wenn Sie das Roundtripping als solches nehmen – nämlich das Hin- und Herschieben von Geld im Konzernverbund, um Bilanzpositionen zu generieren –, dann wird da noch keine Frucht einer Tat in die Welt oder den Wirtschaftskreislauf eingebracht. Sondern es wird versucht, überhaupt die Frucht einer Tat zu generieren – das ist das originäre Delikt. Das denkbare Geldwäschedelikt wäre dann, wenn jemand über diese Art und Weise Profit generiert, den es eigentlich nicht zu geben hat, zweigt den dann ab, und bringt den dann möglicherweise in irgendeiner verdeckten Art und Weise in den Wirtschaftskreislauf [...].<sup>5073</sup>

Dem Zeugen ist in seiner Vernehmung eine interne E-Mail der FIU vom 31. August 2020 vorgehalten worden, in der es heißt:

Die Leitungsentscheidung von AL D wurde zwischenzeitlich eingeholt. Demnach wurde der spezifische Auftrag an D 62 erfüllt und die in Rede stehende Meldung kann nunmehr "entshielded" werden und bei D 5 in die dortige Analyse einfließen.

Zusatz für Frau [...]:

Im Hinblick auf die PEP-Relevanz bat AL D um Unterrichtung über das Ergebnis der Analyse und insbesondere um Vorlage vor Abgang im Falle einer beabsichtigten Abgabe an eine Strafverfolgungsbehörde.

Zusatz für Hrn. [...]:

Ich bitte, die in Rede stehende Verdachtsmeldung zu "entshielden" und Fr. [...] entsprechend zu unterrichten. [...].<sup>5074</sup>

Auf Nachfrage zu den in der E-Mail verwendeten Begriffen, hat der Zeuge ausgeführt, „Shiedling“ bedeute, dass Meldungen im Gesamtbestand der FIU nur für einen ausgewählten Kreis von Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zugänglich seien. Insbesondere würden so Meldungen behandelt, die zu Phänomenen der Terrorismusfinanzierung und anderer staatsgefährdender Phänomenen gehörten.<sup>5075</sup>

<sup>5068</sup> *Schulte*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 233.

<sup>5069</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 6.

<sup>5070</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 22 f.

<sup>5071</sup> Schreiben des BMF zu Nachlieferungsbiten gegenüber Zeugen *Dr. Pöttsch* und *Schulte*, Ausschussdrucksache 19(30)391.

<sup>5072</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 23 f.

<sup>5073</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 25.

<sup>5074</sup> MAT A BMF-9.11 Blatt 30.

<sup>5075</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 12.

Im konkreten Fall könnte es so gewesen sein, dass ein Vorgang zunächst geshielded gewesen sei, dann aber entschieden worden sei, er gehöre nicht in die Bearbeitung des Shielding-Bedarfs, sondern könne ohne besonderes Shielding in der allgemeinen operativen Analyse behandelt werden und sei für die anderen Beschäftigten der operativen Analyse sichtbar.<sup>5076</sup>

Der Begriff „PEP“ sei international gebräuchlich und stehe für „Political Exposed Person“. Dies betreffe vor allem Listungen, die auch von den Instituten geführt würden, um die Risikoklassifizierung von Bankkunden festzulegen, die eher generell angelegt seien und wohl jemanden mit privilegierten Beziehungen in dem politischen Raum erfassen sollten. Das müsse dann auch immer noch angewendet werden. Jemand wie Herr *Dr. Braun* wäre nach seiner Einschätzung automatisch PEP.<sup>5077</sup>

Auf die Frage, ob es bei den Geldwäscheverdachtsmeldungen, die Herrn *Marsalek* und Herrn *Dr. Braun* betreffen, einen Staatsschutzbezug gegeben habe hat der Zeuge geantwortet:

Prinzipiell nicht. Prinzipiell hatten wir es mit dem allgemeinen Meldungsgeschehen mit betrügerischem Handeln zu tun. Wenn wir uns darüber Gedanken machen würden, wie beispielsweise Geheimdienstkontakte gewesen wären [...], dann wären das Dinge, die Staatsschutzrelevanz hätten.<sup>5078</sup>

## 5. Zusammenarbeit mit der BaFin, dem BMF und Aufsichtsbehörden

### a) BaFin

In Bezug auf die von der BaFin und der FIU erarbeiteten „Grundsätze zur Zusammenarbeit zwischen der BaFin und der FIU im Bereich Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ hat der Zeuge auf Nachfrage, warum diese erst am 29. Oktober 2019 in Kraft getreten seien, geantwortet, man hätte sich vorstellen können, dass dies vielleicht auch schon während der Übertragung der Aufgaben der FIU vom BKA an den Zoll noch konkreter hätte ausgestaltet werden können. Bei der Übertragung der Aufgaben seien grundlegende Vorkehrungen getroffen worden. Es sei jedoch nicht jedes Detail der Zusammenarbeit zwischen BaFin und FIU geregelt worden. Manche Regelungsbedürftigkeit erkenne man erst nach einer gewissen Erfahrungszeit der Zusammenarbeit zwischen Behörden. Diese Erkenntnisse hätten dann zu der Einschätzung geführt, dass man ein „etwas regelmäßigeres Korsett“ für die Zusammenarbeit zwischen der BaFin und der FIU benötige.<sup>5079</sup>

Das Grundlagenpapier sei die Frucht eines leitungsbezogenen Austausches, den er relativ kurz nach seinem Amtsantritt auch mit der Leitung der BaFin aufgenommen habe, und der sowohl anlasslos als auch einzel-fallbezogen stattfinde.<sup>5080</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, für die Übermittlung einer Verdachtsmeldung an die BaFin sei notwendig, dass die FIU davon ausgehe, dass dies für die Aufgabenerfüllung der BaFin erforderlich sei.<sup>5081</sup>

Auf die Frage, warum hierfür die Verdachtsmeldungen der Commerzbank nicht ausgereicht hätten, hat der Zeuge ausgeführt:

Es hat in dem einen Fall zumindest belegbar ausgereicht. In übrigen Sachverhalten sieht die BaFin ohnehin auch das Meldungsgeschehen in ihrer aufsichtlichen Tätigkeit. Die BaFin geht in die Institute und sieht sich unter anderem auch an, welche Meldungen gemacht worden sind.<sup>5082</sup>

Auf den Vorhalt, dass die BaFin keine Geldwäscheaufsicht über die Wirecard AG gehabt habe, hat der Zeuge ausgeführt:

<sup>5076</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 12.

<sup>5077</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 28.

<sup>5078</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 28.

<sup>5079</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 2.

<sup>5080</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 4.

<sup>5081</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 30.

<sup>5082</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 30.

Ich kann nicht bewerten, wie die BaFin sich ansonsten Kenntnisse verschafft. Richtig ist, dass wir sicherlich künftig noch weiter dafür sensibilisiert sind, die BaFin auch in weiteren Fällen von uns aus aktiv zu unterrichten.<sup>5083</sup>

Auf Nachfrage in Bezug auf die Kommunikation mit Herrn *Hufeld* hat der Zeuge erklärt, er habe im Untersuchungszeitraum etwa einmal mit Herrn *Hufeld* gesprochen. Kontakte mit Herrn *Hufeld* machten im Hinblick auf die nur kleine Schnittmenge von dessen Gesamtaufgabenportfolio mit der FIU wenig Sinn. Sein Ansprechpartner bei der BaFin sei im Wesentlichen der Abteilungsleiter „Geldwäscheprävention“, Herr *Dr. Fürhoff* gewesen. Hier habe es etwa einmal im Monat Austausch gegeben, zum Beispiel im Rahmen der sogenannten Quartalsgespräche.<sup>5084</sup> Bei diesen sei Wirecard Thema gewesen, als es um bestimmte Techniken kontomäßiger Verbuchungen gegangen sei.<sup>5085</sup> Die Frage, ob Herr *Hufeld* ihn zwischen dem 31. August 2020 und dem 8. Oktober 2020 kontaktiert habe, hat der Zeuge verneint.<sup>5086</sup>

Ferner hat der Zeuge dargestellt, man habe im Hinblick auf den Komplex Wirecard in einer Taskforce mit der BaFin zunächst mal das Gesamtgeschehen aufgearbeitet und systematisch erfasst, welche Form von Zusammenarbeit es gegeben habe, ob diese oder jene Form von Zusammenarbeit richtig oder nicht gewesen sei und ob sich das optimieren lasse. Man habe inhaltliche Felder definiert, anhand derer man denke, dass man besonders riskante Praktiken standardisiert erkennen könne, wie beispielsweise das Roundtripping.<sup>5087</sup> Die Taskforce habe gemeinsam abgeglichen, welche Erkenntnisse die BaFin zu risikoträchtigen Transaktionen, und welche Erkenntnisse die FIU zu selbigen habe, um sich gemeinsam darauf zu verständigen, welche Schnittmenge sich daraus bilden lasse. Dies führe bei der FIU zu einer Anpassung der Risikoparameter.<sup>5088</sup> Zudem habe man sich auf Modi der Zusammenarbeit für die Zukunft verständigt, mit denen man sicherstellen wolle, dass sich solche Phänomene, komplexen Zusammenhänge, nicht in der gleichen Weise wiederholten.<sup>5089</sup>

## b) BMF

Der Austausch mit dem BMF sei der übliche Austausch, den eine nachgeordnete Behörde des Geschäftsreiches mit dem BMF habe, mit dem Unterschied, dass die FIU – im Hinblick auf ihren operativen Bereich – vollkommen weisungsunabhängig sei. Das BMF sei nicht berechtigt, in das operative Geschäft der FIU in irgendeiner Art und Weise einzugreifen, außer durch Maßnahmen der Rechtsaufsicht, in denen es um die Zulässigkeit gehe.<sup>5090</sup>

In einer E-Mail vom 26. Juni 2020 schrieb Herr *Schulte* an Frau *Mildenberger*, die zuständige Abteilungsleiterin im BMF für den gesamten Zoll, Folgendes:

[...] anliegendes non-paper zu Deiner persönlichen Hintergrundunterrichtung zK. Wir sind in vielerlei Hinsicht mit den Vorgängen um den Wirecard-Konzern befasst und insbesondere auch bereits im Austausch mit Strafverfolgungsorganen. Dieses Papier wird hier nicht veraktet und informell zu Deiner Unterrichtung fortgeführt. [...] <sup>5091</sup>

Auf die Frage, warum das Papier nicht veraktet werden sollte, hat der Zeuge ausgeführt:

Mir ging es zum damaligen Zeitpunkt – und Sie sehen am Aktenverlauf auch, dass kurze Zeit später auch eine aktenmäßige Unterrichtung erfolgt ist – zunächst um eine persönliche Sensibilisierung der für uns zuständigen Abteilungsleitung.<sup>5092</sup>

In dem der E-Mail anliegenden Dokument heißt es unter anderem:

<sup>5083</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 30.

<sup>5084</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 19.

<sup>5085</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 20.

<sup>5086</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 20.

<sup>5087</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 11.

<sup>5088</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 20.

<sup>5089</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 11.

<sup>5090</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 4.

<sup>5091</sup> MAT A BMF-13.03 Blatt 17.

<sup>5092</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 22.

Zwei Ersuchen der BaFin vom 03.06.2019 und 28.02.2020 beziehen sich auf Anbieter von betrügerischen Trading-Seiten. Dienstleister und Zahlungsabwickler für diese Anbieter sei in vielen Fällen die Wirecard AG bzw. die Wirecard Bank AG gewesen.<sup>5093</sup>

Auf die Frage, was ihm in Bezug auf die zwei Ersuchen erinnerlich sei, hat der Zeuge wie folgt geantwortet:

Dazu ist mir gar nichts erinnerlich. Ich habe mir vor der Unterrichtung der Abteilungsleiterin von meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenstellen lassen, welche Berührungen es gegeben hat. Das war auf Arbeitsebene offenkundig ein Kontakt, der stattgefunden hat. Den macht man sich als Leiter einer Behörde in gewisser Weise zu eigen, in dem man sagt, dass das hier aufgefunden worden sei, in dem Bemühen, die für mich zuständige Abteilungsleitung möglichst umfassend zu unterrichten.<sup>5094</sup>

### c) Geldwäschaufsichtsbehörden

Der Zeuge hat dargelegt, dass die FIU versuche, auch in den Bundesländern Sensibilität für Geldwäschebekämpfung und Geldwäscheprävention zu schaffen. Denn das Aufsichtsgeschehen außerhalb der Finanzbranche sei föderal geregelt und föderal etabliert. Die FIU habe es sich zur Aufgabe gemacht, hier an der notwendigen Weiterentwicklung dieser Ansätze mitzuwirken. Hierzu führe man beispielsweise Sensibilisierungsveranstaltungen durch und koordiniere bundesweite Kontrolloperationen.<sup>5095</sup>

### d) Bundeskriminalamt

In Bezug auf die Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt (BKA) hat der Zeuge ausgeführt, dass seiner Kenntnis nach seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem BKA in dem Fall Wirecard in verschiedener Art und Weise nach dem 22. Juni 2020 kooperiert hätten. Dies sei nicht der übliche Meldeweg, da das BKA nach dem föderalen Prinzip grundsätzlich nicht Empfänger von Abgabeberichten der FIU sei. Wenn eine Staatsanwaltschaft eine Ermittlungsstelle beauftrage, dann wisse die FIU jedoch, was der Wille der Staatsanwaltschaft sei und wohin die Erkenntnisse der FIU fließen sollten.<sup>5096</sup>

### e) Zugriff auf Datenbestände anderer FIUs

Auf die Frage, ob die BaFin oder Ermittlungsbehörden die Möglichkeit hätten, bei der FIU nachzufragen, um auf die Datenbestände anderer FIUs zugreifen zu können, hat der Zeuge ausgeführt, dass diese Möglichkeit durchaus bestehe. Es gebe den Weg des sogenannten Ersuchens an die FIU. Die FIU müsse dann vor allem bei der datenbesitzenden Stelle nach dem Einverständnis fragen. Dies sei bei Transaktionsdaten nicht immer gegeben. Im Fall der Wirecard AG habe es zwischenzeitlich Auskunftersuchen – auch von Ermittlungsbehörden – an die FIU gegeben. Dies sei jedoch eine ziemliche Detailfrage, sodass er nicht wisse, in welcher Zahl und von welchen Behörden dies erfolgt sei.<sup>5097</sup>

## 6. Sondersitzung des Finanzausschusses und parlamentarische Anfragen

In einer E-Mail vom BMF, Referat III A 2, an die FIU vom 20. August 2020 heißt es:

In Vorbereitung auf die Sondersitzung des BT-FA am 31. August 2020 möchte PStin R eine Telefonkonferenz mit den Ausschussmitgliedern der Koalitionsfraktion durchführen. Diese soll am 28. August 2020, 09:30 Uhr stattfinden. Neben PStin R werden auch die Staatssekretäre Bösing und Kukies teilnehmen. Schwerpunktmäßig soll es um die Rolle der FIU im Zusammenhang mit den Wirecard-Vorgängen gehen. Ich bitte darum, die Teilnahme von AD Schulte an der TelKo sicherzustellen.

Zusätzlich bitte ich um Erstellung eines Dossiers zur Rolle der FIU bei Wirecard, das zugleich Vorbereitungsunterlage für PStin R/ ALin III für die nächste BT-FA-Sondersitzung sein soll, als auch der Unterrichtung des Ministers dienen soll. Als zentraler Stichtag für die Beschreibung der Tätigkeit der FIU soll darin der 22. Juni 2020 zugrunde gelegt und danach differenziert werden, welche Veranlassungen (Abgaben an Strafverfolgungsbehörden, andere Behörden, ausländische FIUs) zu welchen Verdachtsmeldungen bzw.

<sup>5093</sup> MAT A BMF-13.03 Blatt 18.

<sup>5094</sup> Schulte, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 26.

<sup>5095</sup> Schulte, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 5 f.

<sup>5096</sup> Schulte, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 31.

<sup>5097</sup> Schulte, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 18 f.

Vorgängen die FIU VOR diesem Stichtag auf der Grundlage ihrer Kenntnisse zum Zeitpunkt der initialen Analyse getroffen hat und welche Veranlassungen (erneute Bewertung, Abgabe) sie erst auf der Grundlage der Erkenntnisse NACH diesem Stichtag getroffen hat.

In dem Dossier bitte ich, Kernbotschaften insbesondere zu folgenden Punkten voranzustellen (nicht im Sinne einer verbindlichen Formulierung, nur sinngemäß):

- FIU ist ihrem Kernauftrag zum Zeitpunkt der initialen Analyse der VM umfassend nachgekommen.
- Intensive nochmalige Analyse mit dem Ziel der Anreicherung der VM (Stichwort „neue Relevanz“) hat die FIU nach Bekanntwerden der Vorwürfe sofort veranlasst und dabei folgende Gesichtspunkte einbezogen (...).
- Bei der Zusammenführung von Informationen und dem Erkennen von Querverbindungen ist der Informationspool der FIU von entscheidender Bedeutung.
- Prüfungsmaßstab und gesetzlicher Kernauftrag der FIU
- Zusammenarbeit mit der BaFin war vor Bekanntwerden der Vorwürfe gut und bestand in regelmäßigen Austauschen; nach Bekanntwerden der Vorwürfe wurde Zusammenarbeit intensiviert und Taskforce gegründet (idealerweise hier bereits erste Arbeitsergebnisse der Taskforce).

[...] <sup>5098</sup>

Auf entsprechenden Vorhalt hat der Zeuge ausgeführt:

Ich kann das Skandalpotenzial einer regierungsinternen Vorbereitung auf eine Sonderausschusssitzung [...] nicht erkennen.

[...]

Und es ist vollkommen übliches Geschäft, dass die Ressortvertreterinnen und -vertreter sich vor Ausschusssitzungen vom nachgeordneten Geschäftsbereich unterrichten lassen und dies auch anhand politischer Kernbotschaften tun. Ich kann überhaupt nicht erkennen - - Nicht ein einziger Satz von dem, was Sie gerade vorgelesen haben, scheint mir skandalträchtig. Und im Übrigen - - scharf abzugrenzen von jeglicher Vorbereitung auf eine Vernehmung als Zeuge.

[...]

Ich habe in der Sondersitzung alle Äußerungen, die ich gemacht habe, nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen und kann mich auch nicht erinnern, dass ich im Nachhinein etwas daran zu korrigieren hätte. <sup>5099</sup>

Auf Nachfrage, wer bei der Telefonschalte anwesend gewesen sei, hat der Zeuge ausgeführt, nach seiner Erinnerung sei Staatssekretär *Dr. Kukies* wohl nicht in dieser Telefonschalte gewesen, beim Staatssekretär *Bösinger* sei er sich nicht sicher. Darüber hinaus hätten nach seiner Erinnerung einzelne Vertreterinnen und Vertreter der CDU/CSU-Fraktion und der SPD-Fraktion teilgenommen. <sup>5100</sup>

[...] Es ging darum, die Sitzung vorzubereiten, in einer Weise, dass die Bundesregierung mit guter Grundlage diesem Ausschuss, dem Finanzausschuss, Rede und Antwort stehen kann. Insoweit war das eine Sitzung, die ausschließlich dazu diente, die Regierungsvertreter professionell auf den Sitzungsverlauf vorzubereiten und hat nicht annäherungsweise zu manipulativen Aussagen geführt. <sup>5101</sup>

Die Pressestelle im Bundesfinanzministerium hat in Bezug auf die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 17. August 2020 in einer BMF-internen E-Mail geschrieben:

---

<sup>5098</sup> MAT A BMF-8.30 Blatt 80.

<sup>5099</sup> *Schulte*, Stenografisches Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 237.

<sup>5100</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 15 f.

<sup>5101</sup> *Schulte*, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 16.

[...] wir raten davon ab, die neue Zahl der Vorgänge in einem möglichen Zusammenhang mit den aktuellen Vorwürfen gegen die Wirecard AG bzw. die Wirecard Bank (132) aufzunehmen, da dies zu einer neuen Berichterstattung (höhere Fälle bei der FIU als bisher bekannt) führen könnte. Es sollte vielmehr auf die bisher bekannte Zahl von 97 (zum Stand 28. Juli 2020) abgestellt werden, die der Fragestellung ja auch zugrunde liegt. [...] <sup>5102</sup>

Auf die Frage, ob ihm diese Kommunikation bekannt sei, hat der Zeuge ausgeführt, dies sei ihm positiv nicht erinnerlich. <sup>5103</sup>

In der Sitzung ist dem Zeugen ein Dokument vorgehalten worden, das als One-Pager „Dossier Wirecard“ bezeichnet ist und in dem eine Transaktion der Wirecard AG aufgeführt wird, welche unter der Kategorie „TPA + Marktmanipulation“ gelistet wird. <sup>5104</sup>

Auf entsprechenden Vorhalt hat der Zeuge erläutert:

Okay. Das ist ein sogenannter Onepager. Das sind Vorbereitungs-Papiere, die ich mir im Vorfeld der Sondersitzung habe machen lassen. Das ist nicht das Originaldokument aus dem Vorgang, sondern dieses Dokument diente meiner Absicherung, dazu, dass ich die hier unterbreiteten summarischen Bewertungen, wie die Vorgänge einzuordnen sind, auch substantiell machen kann. <sup>5105</sup>

Auf die Frage, weshalb dies nicht weiterverfolgt worden sei, obwohl der Verdacht „TPA und Marktmanipulation“ bestanden habe, hat der Zeuge erklärt:

Das letzte Schlussvotum derjenigen, die ich das noch mal bewerten habe lassen, heißt: kein anderer Bewertungsvorgang aus heutiger Sicht. Das fußt darauf, dass es sich hierbei um eine Korrespondenzbankkonstellation handelte, bei der wir keinen aktiven strafrechtlich relevanten Bezug zum deutschen Rechtsraum haben. Das würde immer wieder so passieren, wenn wir Sachverhalte bekommen, ohne Beteiligung von Menschen, die sich in Deutschland im Strafrecht zu verantworten haben. Da hat die FIU keine Möglichkeiten, den eingehenden Sachverhalt an eine Strafverfolgungsbehörde weiterzugeben; respektive, der würde bei der Strafverfolgungsbehörde nicht weiter verfolgt werden können. <sup>5106</sup>

Auf die Frage nach der Erklärung für die Diskrepanz zwischen einer Liste zu Gelwäscheverdachtsmeldungen in Bezug auf Wirecard, die die FIU als relevant identifiziert habe, für den Zeitraum vor dem 22. Juni 2020 und nach dem 22. Juni 2020, die auch im Zuge von Parlamentarischen Anfragen übermittelt worden sei und einer weiteren eingestufteten Liste hat der Zeuge erklärt:

[...] Man müsste die einzelnen Meldungen abrufen und mit den von uns ausgewerteten Meldungen abgleichen. Der Filter, den wir gesetzt haben, um immer weiter herunter zu kondensieren, ist mit Relevanz für die aktuell im Raum stehenden Vorwürfe. Ob das der gleiche Filter war, der bei einer mir bislang unbekanntem Commerzbank-Listung erstellt worden ist, oder ob dort nicht der gröbere Filter „zeig mir mal Meldungen zu Wirecard“ gesetzt worden ist, kann ich jetzt nicht beurteilen.

[...]

Wir haben Meldungen mit dem Stichwort identifiziert. Das waren irgendwas um die 2 000 zum Zeitpunkt 01.10. Dann haben wir daraus die Relevanz für die aktuellen Vorwürfe destilliert. Es ist klar, dass das nicht in Abgleich zu bringen ist, mit einer Gesamtliste, die irgendein Verpflichteter erstellt hat. <sup>5107</sup>

In seiner zweiten Vernehmung ist der Zeuge vertieft zu dem internen Dossier zur Vorbereitung auf die Sondersitzung des Finanzausschusses am 31. August 2021 befragt worden, welches vor der Sitzung an die Obleute der Koalitionsfraktionen übersandt wurde. Der Zeuge hat erklärt, dass die FIU mit Erlass des Referates III A 2 des BMF mit Datum vom 20. August 2020 beauftragt worden sei, ein Dossier zur Rolle der FIU im Wirecard-Komplex zu erstellen. <sup>5108</sup>

<sup>5102</sup> MAT A BMF-25.11 Blatt 51.

<sup>5103</sup> Schulte, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 22.

<sup>5104</sup> MAT A BMF-8.11 Blatt 12.

<sup>5105</sup> Schulte, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 23.

<sup>5106</sup> Schulte, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 24.

<sup>5107</sup> Schulte, Protokoll (Bandabschrift) 19/19 II der 19. Sitzung am 28. Januar 2021, S. 27 f.

<sup>5108</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 31.

Zur Berichterstattung über diesen Vorgang hat der Zeuge erklärt, dass diese „vollkommen neben der Sache“ sei. Er hat darauf hingewiesen, dass beim Dossier zwischen den Kernbotschaften, die vorgetragen würden, und den Hintergrundinformationen zu differenzieren sei. Die wesentlichen Aussagen gegenüber dem Finanzausschuss habe der Staatssekretär *Dr. Bössinger* anhand der Kernbotschaften getätigt. Bei den Hintergrundinformationen habe es sich hingegen um eine interne Unterrichtung des BMF gehandelt.<sup>5109</sup>

Hier habe man ursprünglich danach differenziert, welche Meldungen vor dem 22. Juni 2020 und welche Meldungen nach dem 22. Juni 2020 eingegangen seien. Das BMF habe bei der Umstellung gewünscht, danach zu differenzieren, wie die FIU vor dem 22. Juni 2020 und wie sie danach tätig geworden sei. Dadurch haben vermieden werden sollen, dass durch die Tabelle der Eindruck entstehe, die FIU habe bereits vor dem 22. Juni 2020 eine Zuordnung zu den einzelnen Phänomenen wie z.B. zum „TPA“ vorgenommen. Da man diese Einschätzungen vor dem 22. Juni 2020 noch nicht getroffen habe, wäre eine solche Darstellung „sogar möglicherweise nicht ganz zutreffend“ gewesen.<sup>5110</sup>

Daher habe man die Tabellen insoweit konsolidiert und die Anmerkung des Staatssekretärs umgesetzt. In dem Dossier sei zudem eine Tabelle enthalten, die alle Geldwäscheverdachtsmeldungen enthalte. Es sei somit nichts unterschlagen worden. Auch in der Sitzung des Finanzausschusses habe er dargestellt, dass es Meldungen vor dem 22. Juni 2020 zum Phänomen des TPA gegeben habe. Die Tabellen seien nicht Gegenstand der vorgetragenen Kernbotschaften gewesen.<sup>5111</sup>

Dem Zeugen ist eine an ihn gerichtete E-Mail eines FIU-Mitarbeiters vom 26. August 2020 vorgehalten worden, in der es heißt:

Hallo Christof,

ich habe mich von einer entsprechenden Umstellung, die von St B wohl dringend gewünscht ist, überzeugen lassen. Für die Meldungen vor dem Stichtag 22.06.2020 stellen wir nur noch auf die beiden Abgaben und im übrigen auf eine ordnungsgemäße GW/TF-Analyse ab. Alle anderen Vorgänge mit Eingang vor dem 22.06. werden dann im Rahmen der vertieften Analyseoperation ab dem 22.06.2020 thematisiert und diesem Zeitraum zugeordnet.

Die gewünschten Anpassungen im Übrigen lassen sich den Anmerkungen von St B gut entnehmen.<sup>5112</sup>

Hierzu hat der Zeuge ausgeführt, dass der ursprüngliche Auftrag des BMF an die FIU gewesen sei, für das Ministerium eine Darstellung dahingehend zu erstellen, dass erkennbar werde, welche Schritte die FIU vor dem 22. Juni 2020 und welche Schritte sie danach unternommen habe. Die FIU habe dem Ministerium eine Version vorgeschlagen, bei welcher der Eindruck hätte erweckt werden können, die FIU hätte bereits vor dem 22. Juni 2020 erkannt, dass ein gewisser Anteil, nämlich 13 der Verdachtsmeldungen, dem Sachverhaltskomplex „faule TPA“ zuzuordnen seien.<sup>5113</sup> Es sei an keiner Stelle eine Verkürzung des zur internen Vorbereitung des BMF gedachten Dossiers erfolgt. Dem BMF sei wichtig gewesen darzustellen, welche Meldung zu welchem Zeitpunkt habe zugeordnet werden können. Der Zeuge habe diese Anpassung als zutreffend wahrgenommen, da die Darstellung dem Ausschuss habe aufzeigen sollen, wann die FIU was erkannt habe. Er habe dem auch keine größere Bedeutung zugemessen.<sup>5114</sup>

Der Zeuge hat festgehalten, dass die Darstellung des BMF und der FIU gegenüber dem Finanzausschuss in keiner Weise verkürzend gewesen sei. Er hat zudem darauf hingewiesen, dass die Parlamentarische Staatssekretärin *Ryglewski* eine ausführliche Übersicht an den Abg. *De Masi* übersandt habe, aus der sich alle einschlägigen Meldungen einschließlich ihrer Datums- sowie Phänomenuordnung ergäben. Spätestens aus dieser Übersicht sei vollständig klar geworden, dass aus dem Meldungsbestand vor dem 22. Juni 2020 im Nachhinein auch erkennbar gewesen sei, dass einzelne dieser Meldungen zum Sachverhalt der sogenannten TPAs gehört hätten.<sup>5115</sup>

<sup>5109</sup> *Schulte*, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 12.

<sup>5110</sup> *Schulte*, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 12.

<sup>5111</sup> *Schulte*, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 13.

<sup>5112</sup> MAT A BMF-8.09 Blatt 199.

<sup>5113</sup> *Schulte*, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 14.

<sup>5114</sup> *Schulte*, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 15 f.

<sup>5115</sup> *Schulte*, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 13.

Der Zeuge hat klargestellt, dass die FIU als eigenständige Behörde in ihrem operativen Geschäft weisungsfrei sei. An dem Umstand, dass einer seiner Mitarbeiter ihn frage, ob ein Wunsch eines Staatssekretärs, also der vorgesetzten Behörde, umzusetzen sei, könne man das Rollenverständnis ablesen. Da man es denkbarerweise im Geldwäscheverdachtswesen damit zu tun haben könnte, dass sich politisch exponierte Personen strafbar machten, sei dieses Rollenverständnis ganz stark darauf angelegt, dass es keine operativen Weisungsverhältnisse gebe. Es sei der Wille des Gesetzgebers, dass die FIU im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit weisungsfrei sein solle. Bei der Erstellung von Sprechunterlagen für Ausschusssitzungen befinde man sich jedoch nicht im klassischen Bereich der operativen Tätigkeit der FIU, sondern im Über-/Unterordnungsverhältnis. Trotzdem gebe es hier einen gewissen „Geist der Unabhängigkeit“.<sup>5116</sup>

## 7. Konsequenzen

Der Zeuge hat ausgeführt, die FIU ziehe aus dem Fall Wirecard Lehren, um für „solche Konstellationen“ gewappnet zu sein. Diesem Prozess habe man sich bereits sehr umfassend gestellt und tue dies zurzeit auch weiterhin gemeinsam mit der BaFin. Dabei gehe es auch darum, welche Punkte künftig als „Trigger“ erkannt werden könnten, damit man gewisse Sachverhalte feststellen könne, auch wenn eine Verpflichtete sie in ihrer Verdachtsmeldung nicht so deutlich benenne.<sup>5117</sup>

Die Aufarbeitung mit der BaFin habe dazu geführt, dass die FIU der BaFin in Zukunft noch mehr Verdachtsmeldungen weiterleiten werde und proaktiver über bestimmte Sachverhalte gesprochen werde. Hierzu habe man bestimmte Austauschformate vorgesehen.<sup>5118</sup>

Der Zeuge hat ausgeführt, dass die FIU seit dem Wirecard-Skandal sensibilisiert sei und einen deutlich kritischeren Blick auf Sachverhaltskonstruktionen mit TPA-Kontext werfe.<sup>5119</sup>

Die Sachverhalte, so wie sie sich uns zutragen, sind ja auch nicht einheitlich. TPA ist nicht gleich TPA, sondern wir haben Sachverhaltskonstruktionen, in denen missbraucht jemand TPA.<sup>5120</sup>

Allerdings würde man kriminalistisch hinter der Lage bleiben, wenn man nicht auch noch weiterdenken würde, da die Täterorganisationen vermutlich auch ihre Schlüsse ziehen würden.<sup>5121</sup>

## V. Dr. Rolf Bösing

### 1. Überblick

Der am 8. Juni 2021 vernommene Zeuge *Dr. Rolf Bösing* war im Untersuchungszeitraum seit März 2018 Staatssekretär im BMF. Sein Zuständigkeitsbereich umfasste die Bereiche Steuern, föderale Finanzbeziehungen und Zoll (Abteilungen III, IV und V) und damit auch die beim Zoll angesiedelte Financial Intelligence Unit (FIU; Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen).

<sup>5116</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 12, 17.

<sup>5117</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 29.

<sup>5118</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 33.

<sup>5119</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 51.

<sup>5120</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 51.

<sup>5121</sup> Schulte, Stenografisches Protokoll 19/51 I der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 51.

## 2. Zur FIU

### a) FIU im Zuständigkeitsbereich des BMF

Die FIU gehöre seit dem Jahr 2017 zur Generalzolldirektion, so der Zeuge. Der damalige Bundesminister der Finanzen, *Dr. Wolfgang Schäuble*, habe die Verlagerung dieser Einheit vom Bundeskriminalamt zum Zoll vorgenommen.<sup>5122</sup>

### b) Aufgaben der FIU

Die Aufgaben der FIU ergäben sich zunächst aus dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG). Einschlägig sei § 28 Abs. 1 GwG, wonach die FIU die Aufgabe der Erhebung und Analyse von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und der Weitergabe dieser Informationen an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen zum Zwecke der Aufklärung, Verhinderung oder Verfolgung solcher Taten habe. § 28 Abs. 1 GwG basiere auf der EU-Richtlinie 2015/849<sup>5123</sup>, der sogenannten vierten Geldwäscherichtlinie. Diese besage:

Die Analyseaufgaben der zentralen Meldestelle umfassen

a) die operative Analyse mit Schwerpunkt auf Einzelfällen und Einzelzielen oder auf geeignete ausgewählte Informationen, je nach Art und Umfang der empfangenen Informationen und der voraussichtlichen Verwendung der Informationen nach ihrer Weitergabe [...]<sup>5124</sup>

Und:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zentrale Meldestellen unabhängig von ihrem Organisationsstatus miteinander im größtmöglichen Umfang zusammenarbeiten.<sup>5125</sup>

Und weiter:

Ihr obliegt es, bei begründetem Verdacht auf Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten oder Terrorismusfinanzierung die Ergebnisse ihrer Analysen und alle zusätzlichen relevanten Informationen an die zuständigen Behörden weiterzugeben.<sup>5126</sup>

Aufgabe der FIU sei es also, Verdachtsmeldungen und andere Informationen zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu sammeln und zu analysieren, so der Zeuge zusammenfassend. Das heiße konkret:

Sammlung von Informationen von Verpflichteten,

Datenerhebung bei inländischen Stellen (polizeiliche Daten, Daten des BZSt, Kontenabruf, Daten des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Registers, Einwohnermeldedaten) sowie

Datenaustausch mit internationalen Partnerbehörden.<sup>5127</sup>

Die FIU sei keine Aufsichts- und auch keine Strafverfolgungsbehörde.<sup>5128</sup>

Das Geldwäschegesetz lege in Art. 32 Abs. 2 S. 1 weiter fest, was die FIU in Erfüllung ihrer Aufgaben zu tun habe. Demnach übermittele die FIU das Ergebnis ihrer Analyse sowie alle sachdienlichen Informationen unverzüglich an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden, sofern sie bei der operativen Analyse feststelle,

<sup>5122</sup> *Dr. Börsinger*, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 9.

<sup>5123</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR); im Folgenden: RL (EU) 2015/849.

<sup>5124</sup> Art. 32 Abs. 8 lit. a RL (EU) 2015/849.

<sup>5125</sup> Art. 52 RL (EU) 2015/849.

<sup>5126</sup> Art. 32 Abs. 3 S. 3 RL (EU) 2015/849.

<sup>5127</sup> *Dr. Börsinger*, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 13 f.

<sup>5128</sup> *Dr. Börsinger*, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 14.

dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat im Zusammenhang stehe. Die Übermittlung könne die Abgabe an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden, die Abgabe einer sogenannten Spontaninformation an eine ausländische FIU oder beides umfassen.<sup>5129</sup>

Die Kernaufgabe der FIU bestehe in der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Erst, wenn durch die operative Analyse weitere Straftaten erkennbar seien, gebe die FIU auch diese an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden ab.<sup>5130</sup>

### c) Verhältnis von BMF und FIU

Der Zeuge hat ausgeführt, dass die FIU nach § 27 Abs. 2 GwG organisatorisch eigenständig sei und im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse fachlich unabhängig arbeite. Die starke Unabhängigkeit der FIU ergebe sich insbesondere aus den Vorgaben der FATF, der sogenannten Egmont-Gruppe, also dem Zusammenschluss der FIUs aus derzeit 166 Staaten weltweit, sowie dem europäischen Recht. Hier sei insbesondere die 4. EU-Geldwäscherichtlinie, zu nennen, die besage:<sup>5131</sup>

Jede zentrale Meldestelle arbeitet unabhängig und ist eigenständig, was bedeutet, dass sie über die Befugnis und die Fähigkeit verfügt, ihre Aufgaben ungehindert wahrzunehmen, und in der Lage ist, unabhängige Entscheidungen zu treffen, ob bestimmte Informationen analysiert, angefordert und weitergegeben werden.<sup>5132</sup>

Und:

Die zentralen Meldestellen entscheiden selbst, ob sie Informationen analysieren oder weitergeben.<sup>5133</sup>

Die Rolle des BMF im Verhältnis zur FIU werde in § 28 Abs. 2 GwG bestimmt:<sup>5134</sup>

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen, die sich in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 5 und 6 auf die Rechtsaufsicht beschränkt.<sup>5135</sup>

Diese Fälle seien unter anderem die Entgegennahme und Sammlung von Meldungen nach dem Geldwäschegesetz, die Durchführung von operativen Analysen einschließlich der Bewertung von Meldungen und sonstigen Informationen, die Untersagung von Transaktionen und die Anordnung von sonstigen Sofortmaßnahmen, und die Übermittlung der sie betreffenden Ergebnisse der operativen Analyse und zusätzlicher relevanter Informationen an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen. Das BMF habe in den genannten Fällen also lediglich die Rechtsaufsicht, nicht aber die Fachaufsicht über die FIU.<sup>5136</sup>

Zusammenfassend hat der Zeuge dargelegt, dass steuernde Vorgaben des BMF, die die operative Analyse der FIU betreffen, unzulässig seien. Zulässig seien hingegen Anforderungen an die FIU zur reinen informativen Berichterstattung sowie deren Übermittlung, soweit keine Verwendungsbeschränkungen entgegenstünden, keine Gefährdung der laufenden operativen Analyse bestehe und kein Einfluss auf die Meinungsbildung der FIU genommen werde.<sup>5137</sup>

Ziel der Rechtsaufsicht sei die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Sie sei auf die Einhaltung der Gesetze und sonstigen Rechtsnormen konzentriert. Bei der Umsetzung ihrer Aufgaben arbeite die FIU hingegen fachlich unabhängig. Ihr Handeln werde daher vom BMF auch nicht auf Zweckmäßigkeit überprüft. Dies gelte insbesondere für die Ausgestaltung der operativen Analyse, also die Einzelfallbearbeitung der Verdachtsmeldungen.<sup>5138</sup>

<sup>5129</sup> Dr. Bösiinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 14.

<sup>5130</sup> Dr. Bösiinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 14.

<sup>5131</sup> Dr. Bösiinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 12.

<sup>5132</sup> Art. 32 Abs. 3 S. 1 RL (EU) 2015/849.

<sup>5133</sup> Art. 32 Abs. 4 S. 3 RL (EU) 2015/849.

<sup>5134</sup> Dr. Bösiinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 12.

<sup>5135</sup> § 28 Abs. 2 GwG.

<sup>5136</sup> Dr. Bösiinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 12.

<sup>5137</sup> Dr. Bösiinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 13.

<sup>5138</sup> Dr. Bösiinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 13.

### 3. Verdachtsmeldungen mit Bezug zu Wirecard

#### a) Stichtag 22. Juni 2020

Am 22. Juni 2020 sei die erste Meldung der Wirecard AG zu den aktuellen Vorwürfen bei der FIU abgegeben worden. Zugleich habe die Wirecard AG an diesem Tag eine Ad Hoc-Mitteilung zu ihren Bilanzierungsfragen abgesetzt. Dieser Tag sei daher von BMF und FIU gemeinsam als Schlüsseldatum festgelegt worden. Der Stichtag helfe zu unterscheiden, welche Verdachtsmeldungen bereits vor dem Zusammenbruch des Unternehmens vorgelegen hätten, und welche danach hinzugekommen seien.<sup>5139</sup>

#### b) Vor dem 22. Juni 2020 eingegangene Verdachtsmeldungen

Bisher sei man davon ausgegangen, dass der FIU mit Bezug zu Wirecard bis zum Stichtag des 22. Juni 2020 insgesamt 33 Verdachtsmeldungen vorgelegen hätten. Im Zuge umfassender Analyseoperationen seit Juni 2020 könne sich diese Anzahl der Vorgänge aber noch erhöhen. So habe die FIU in der letzten Woche im Zuge der Vorbereitung des Zeugen anlässlich seiner heutigen Vernehmung dem BMF eine weitere Verdachtsmeldung gemeldet, die aus dem Zeitraum vor dem 22. Juni 2020 gestammt habe. Diese Verdachtsmeldung vom 7. August 2019 habe offenbar erst am 5. Februar 2021 dem Wirecard-Komplex zugeordnet werden können. Sie sei am 22. Februar 2021 an das bayerische Landeskriminalamt (LKA) abgegeben worden. Insofern müsse man nun von 34 Verdachtsmeldungen sprechen, die der FIU vor dem 22. Juni 2020 vorgelegen hätten.<sup>5140</sup>

#### c) Vor dem 22. Juni 2020 abgegebene Verdachtsmeldungen

Von den vorgenannten 34 Verdachtsmeldungen seien insgesamt zwei Meldungen vor dem Stichtag des 22. Juni 2020 an Strafverfolgungsbehörden abgegeben worden: eine Meldung vom 7. Februar sei am 13. Februar 2019, eine weitere Meldung vom 5. Juni am 7. Juni 2019 an das Landeskriminalamt (LKA) in Bayern abgegeben worden. Dabei handele es sich um Meldungen sogenannter Korrespondenzbanken von Wirecard.<sup>5141</sup>

Zu Korrespondenzbanken und deren Verdachtsmeldungen hat der Zeuge erklärt:

Eine Korrespondenzbank ist ein Kreditinstitut mit Sitz im Ausland, zu dem ein ausländisches Kreditinstitut eine Geschäftsverbindung unterhält, um hierüber Auslandsgeschäfte abzuwickeln. Diese Auslandsgeschäfte beziehen sich meist auf einen Überweisenden in einem Drittland und einen Empfänger, ebenfalls in einem Drittland. Bei Transaktionen über eine Korrespondenzbank kann bei der FIU aufgrund des geringen vorliegenden Informationsumfangs in der Regel keine tiefer gehende Analyse erfolgen.

Solche Korrespondenzbank-Sachverhalte werden grundsätzlich nicht an die hiesigen Strafverfolgungsbehörden abgegeben, da kein erkennbarer Mehrwert für diese erkennbar ist; denn die an den Transaktionen Beteiligten, also der Überweisende und der Empfänger, sind in der Regel im Ausland ansässig. Dadurch fehlt es zumeist an einem Anknüpfungspunkt für eine strafrechtliche Verfolgung in Deutschland, da sich weder Tatort noch Täter in Deutschland befinden. Daher ist üblicherweise kein Erkenntnisgewinn zu erwarten, sodass von der FIU in diesen Fällen mangels Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen keine Abgabe an deutsche Strafverfolgungsbehörden erfolgt.<sup>5142</sup>

Die vorgenannten Meldungen vom 7. Februar und 5. Juni 2019 seien dennoch von der FIU an das LKA gemeldet worden, da in den Meldungen Namen von Vorstandsmitgliedern eines deutschen Unternehmens genannt und somit ein Deutschland-Bezug gegeben gewesen sei.<sup>5143</sup> Die Meldungen seien dann vom LKA an die Staatsanwaltschaft München übermittelt worden. Diese habe der FIU zur ersten Meldung am 15. April 2019 – also etwa 2 Monate nach Abgabe – mitgeteilt, dass sie das Verfahren eingestellt habe, da keine ausreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorgelegen hätten. Die Staatsanwaltschaft habe diesen Fall allerdings danach noch einmal „angefasst“ und betrachte ihn deshalb aktuell als ermittlungsbehaftet. Dem Zeugen sei somit nicht erlaubt, über inhaltliche Details dieser Verdachtsmeldung zu berichten.<sup>5144</sup>

<sup>5139</sup> Dr. Böisinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 14.

<sup>5140</sup> Dr. Böisinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 14 f.

<sup>5141</sup> Dr. Böisinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 15 f.

<sup>5142</sup> Dr. Böisinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 15 f.

<sup>5143</sup> Dr. Böisinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 16 f.

<sup>5144</sup> Dr. Böisinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 16.

**d) Verdachtsmeldung der Commerzbank vom 26. Februar 2019**

Die Verdachtsmeldung einer Korrespondenzbank, die am 26. Februar 2019 an die FIU gegangen sei, und auf die aktuell in der Öffentlichkeit vor allem abgestellt werde [Anm.: gemeint ist eine von der Commerzbank AG übermittelte Verdachtsmeldung<sup>5145</sup>], sei erst am 28. Juli 2020 im Rahmen einer ab Juni 2020 durchgeführten vertieften und erweiterten Analyse (siehe hierzu im nachfolgenden Abschnitt) an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt worden. Zuvor habe die FIU die darin enthaltenen finanziellen Transaktionen zunächst als in Deutschland für die Strafverfolgung nicht relevante Korrespondenzbank-Transaktion eingestuft. So habe – anders als die beiden vorgenannten an das LKA Bayern abgegebenen Verdachtsmeldungen – die Commerzbank-Meldung keine Nennung von Namen von Vorständen deutscher Unternehmen enthalten. Die FIU habe dementsprechend zunächst keine Meldung an das LKA Bayern vorgenommen, sondern allein die betroffenen ausländischen FIUs jeweils informiert.

Auf den Vorhalt, dass die Staatsanwaltschaft München die Verdachtsmeldung der Commerzbank „zu einem großen Teil als sehr werthaltig“<sup>5146</sup> eingeschätzt habe, hat der Zeuge ausgesagt, dass er zu den inhaltlichen Fragen der Verdachtsmeldung über keine eigenen Erkenntnisse verfüge.

**e) Ausweitung des Analysefokus und erneute Analyse**

Nach dem 22. Juni 2020 habe die FIU in Abstimmung mit dem BMF im Zuge der Aufklärung ihren Fokus über ihren gesetzlichen Kernauftrag, also Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, ausgeweitet auf Straftaten wie Bilanzfälschung, Betrug oder Untreue, Marktmanipulation und Insiderhandel. Auf dieser Grundlage sowie im Lichte damals neuer Erkenntnisse seien die auch vor dem 22. Juni 2020 eingegangenen Verdachtsmeldungen erneut und vertiefend analysiert worden.<sup>5147</sup>

Im Ergebnis seien von insgesamt 34 vor dem 22. Juni 2020 eingegangenen Verdachtsmeldungen 32 an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt worden.<sup>5148</sup>

**f) Nach dem 22. Juni 2020 eingegangene Verdachtsmeldungen**

Auf nähere Ausführungen zu nach dem 22. Juni 2020 eingegangene Verdachtsmeldungen hat der Zeuge verzichtet. Insgesamt verfüge die FIU mittlerweile über rund 2.000 Vorgänge mit Bezügen zur Wirecard AG oder Wirecard Bank.<sup>5149</sup>

Nach Aussage der FIU hätten 90 Prozent der Meldungen keine Bezüge zu den zu untersuchenden Vorwürfen gegenüber Wirecard aufgewiesen.<sup>5150</sup>

**g) Gesetzlicher Auftrag der FIU**

Insgesamt lägen dem BMF keine Informationen vor, dass die FIU ihrem gesetzlichen Auftrag nicht nachgekommen sei.<sup>5151</sup> Auf Nachfrage hat der Zeuge hinzugefügt, dass die FIU nach seinem Dafürhalten auch sachgerecht gearbeitet habe.<sup>5152</sup>

Dem Zeugen ist vorgehalten worden, dass der Rückstau bei der FIU im Februar 2019 insgesamt 26.500 unbearbeitete Verdachtsmeldungen umfasst habe und bis August [Anm.: Vorhalt ohne Jahresangabe] auf etwa 20.000 unbearbeitete Verdachtsmeldungen habe abgebaut werden können. Auf die Frage, wie der Zeuge vor diesem Hintergrund zu der Aussage gelangen könne, die FIU habe ihren gesetzlichen Auftrag erfüllt, hat der Zeuge geantwortet:

Diese Auskunft „gesetzlicher Auftrag erfüllt“ bezieht sich ja auf das, was die Kernaufgabe der FIU letztendlich ist, was vor dem 22. Juni dann auch passiert ist.

<sup>5145</sup> Vgl. Der Spiegel vom 29. Mai 2021: Der richtige Riecher; Bayerischer Rundfunk Online vom 27. Mai 2021: Wirecard: Commerzbank listete 343 verdächtige Transaktionen auf (<https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/wirecard-commerzbank-listete-343-verdaechtige-transaktionen-auf>, SYdljui; letzter Abruf am 10. Juni 2021; im Folgenden: BR vom 27. Mai 2021).

<sup>5146</sup> Vgl. Der Spiegel vom 29. Mai 2021: Der richtige Riecher.

<sup>5147</sup> Dr. Böisinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 17.

<sup>5148</sup> Dr. Böisinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 17.

<sup>5149</sup> Dr. Böisinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 17.

<sup>5150</sup> Dr. Böisinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 17.

<sup>5151</sup> Dr. Böisinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 24.

<sup>5152</sup> Dr. Böisinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 34.

[...]

Nur, der Bezug, den ich damals gegeben habe, bestand ja jetzt bei den Verdachtsfällen hinsichtlich von Wirecard. Und da habe ich immer gesagt, dass die FIU, sage ich mal, ihrer Aufgabe vor dem 22. Juni, also ihrem Kernfeld Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, auch entsprechend nachgekommen ist.<sup>5153</sup>

Ferner hat der Zeuge in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass nach seiner Auffassung die FIU „personell relativ schlecht“ ausgestattet gewesen sei, als sie vom BKA in den Geschäftsbereich des BMF integriert worden sei. Seither bestünden Bemühungen, die Personalausstattung der FIU zu verbessern.<sup>5154</sup>

Weiter ist dem Zeugen vorgehalten worden, dass von 34 vor dem 22. Juni 2020 eingegangenen Verdachtsmeldungen aus heutiger Sicht von 32 „Treffern“ ausgegangen werde, aber die FIU von diesen 32 lediglich 2 Meldungen vor dem 22. Juni 2020 an Strafverfolgungsbehörden abgegeben habe. Auf die Frage, ob das eine akzeptable Quote sei und die FIU nicht „vor die Welle“ kommen müsse, hat der Zeuge erwidert:

Ich habe ja auch gesagt, dass wir auch eine Marktanalyse, eine Analyse machen, mit Hilfe der Unternehmensberatung Oliver Wyman. Wir haben ja nicht umsonst auch letztes Jahr noch mal beauftragt, weil wir halt sehen, dass gewisse Prozesse auch noch mal von Externen angeschaut werden sollen. Das haben wir auch gemacht. Und wir sind da auch drin in der Umsetzung.

Nur, der Punkt, den Sie jetzt meinen, mit Wirecard: Es sind aber zwei Verdachtsmeldungen abgegeben worden an die Staatsanwaltschaft, die jetzt auch wieder, wie ich ja entnehmen musste, werthaltig sind, dass da ermittelt wird. Es kann ja auch sein - das ist doch auch spekulativ -, dass die auch durchaus so werthaltig gewesen sind, dass man da auch entsprechende, sagen wir mal, strafrechtlichen Ermittlungen weiter hätte aufnehmen können. Das muss man auch sagen.

Aber noch mal, weil Sie gefragt haben: Klar, natürlich sind wir da dran - und die FIU ist erst fünf Jahre alt sozusagen -, die weiter zu stärken. Und sie ist noch nicht da, wo wir sie haben wollen, keine Frage. Wir müssen auch gucken, dass es einen gewissen Benchmark letztendlich auch gibt. Und wir reden aber über einen Prozess, der sich über eine längere Zeit hinzieht. Das geht nicht von heute auf morgen. Was ich nur sagen wollte, ist: Wir haben das im Blick und haben das auch versucht - in den letzten drei Jahren, seitdem wir im Bundesfinanzministerium sind, entsprechend auch zu reagieren.<sup>5155</sup>

#### 4. Berichterstattung gegenüber dem Bundestag

##### a) Transparenz als Anliegen

Dem BMF sowie Bundesminister *Scholz* sei es ein großes Anliegen, volle Transparenz herzustellen. Es sei wichtig, dass der Fall Wirecard in allen Facetten aufgeklärt werde. Das BMF habe sehr frühzeitig die verfügbaren Informationen zusammengestellt und den Abgeordneten so schnell und umfassend wie möglich zur Verfügung gestellt. In Zusammenhang mit der Insolvenz der Wirecard AG sei viel Vertrauen verloren gegangen, und viele Anleger seien um ihr Geld gebracht worden. Daher sei die Arbeit des Untersuchungsausschusses sehr wichtig. Das BMF habe daher seine Arbeit, auch im Vorfeld vor seiner Einrichtung, intensiv unterstützt.<sup>5156</sup>

##### b) Sondersitzung des Finanzausschusses am 31. August 2020

Der Zeuge hat dargelegt, über die Arbeit der FIU im Finanzausschuss des Bundestags schon häufig berichtet zu haben. Dabei habe auch das Wirken der FIU in Zusammenhang mit dem Fall Wirecard eine große Rolle gespielt. So habe der Zeuge zusammen mit dem damaligen Leiter der FIU, *Christof Schulte*, anlässlich der Sondersitzung des Finanzausschusses am 31. August 2020 Auskunft gegeben.<sup>5157</sup>

Dem Zeugen ist seine damalige dort getroffene Aussage vorgehalten worden, wonach keine der Verdachtsmeldungen auch nur ansatzweise Hinweise auf Bilanzmanipulation enthalten hätten.<sup>5158</sup>

<sup>5153</sup> Dr. Böisinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 39.

<sup>5154</sup> Dr. Böisinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 39.

<sup>5155</sup> Dr. Böisinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 40.

<sup>5156</sup> Dr. Böisinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 10.

<sup>5157</sup> Dr. Böisinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 9 f.

<sup>5158</sup> Dr. Böisinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 37 f.

In den vor dem 22. Juni 2020 datierten 33 Meldungen - das sind neben den beiden an das LKA Bayern abgegebenen Vorgängen 31 Verdachtsmeldungen - ging es in keinem Fall um offene Transaktionen. Keine der in diesem Kontext übermittelten Verdachtsmeldungen enthielt auch nur ansatzweise einen klaren Hinweis auf den nun im Raum stehenden Vorwurf der systematischen Bilanzmanipulation, der eine frühzeitige Aufdeckung der Verfehlungen von Wirecard bedeutet hätte.<sup>5159</sup>

Der Zeuge hat ausgesagt, hierzu keine Ausführungen treffen zu können, da die Verdachtsmeldung vom 26. Februar 2019 [Anm.: der Commerzbank] ermittlungsbefangen sei. Im Übrigen habe der Zeuge die damalige Aussage im Finanzausschuss auf der Grundlage der Vorbereitung und Informationen der FIU getätigt.<sup>5160</sup>

### c) Dossier zur Rolle der FIU bei Wirecard

Am 20. August 2020 habe das zuständige BMF-Fachreferat III A 2 der Zollabteilung die FIU per E-Mail darum gebeten, ein Dossier zur Rolle der FIU bei Wirecard zu erstellen. Dieses Dossier habe zugleich als Vorbereitungsunterlage für die Parlamentarische Staatssekretärin *Ryglewski* und die Leiterin der Abteilung III anlässlich der für den 31. August 2020 anberaumten Sondersitzung des Finanzausschusses sowie als Unterrichtungsvorlage des Ministers dienen sollen.<sup>5161</sup> Als zentraler Stichtag habe der 22. Juni 2020 zu Grunde gelegt und danach differenziert werden sollen,

welche Veranlassungen (Abgaben an Strafverfolgungsbehörden, andere Behörden, ausländische FIUs) zu welchen Verdachtsmeldungen bzw. Vorgängen die FIU VOR diesem Stichtag auf der Grundlage ihrer Kenntnisse zum Zeitpunkt der initialen Analyse getroffen hat und welche Veranlassungen (erneute Bewertung, Abgabe) sie erst auf der Grundlage der Erkenntnisse NACH diesem Stichtag getroffen hat.<sup>5162</sup>

Der Zeuge hat einen Bericht des Bayerischen Rundfunks vom 27. Mai 2021<sup>5163</sup> dementiert, wonach das BMF Informationen in dem vorgenannten Dossier gestrichen und der Zeuge derartige Streichungen dringend gewünscht habe.<sup>5164</sup> In diesem Bericht, der dem Zeugen vorgehalten worden ist, heißt es auszugsweise:

Nach der Wirecard-Insolvenz arbeitete die FIU ihren Umgang mit Verdachtsmeldungen auf. Aus internen Unterlagen geht hervor, dass der Anti-Geldwäschereinheit schon vor der Insolvenz von Wirecard 13 Verdachtsmeldungen vorlagen, die die Behörde später in einer Tabelle als "'faule' TPA", sprich als Meldungen über faule Drittpartner, klassifiziert hat. Diese Information wird in einem "Dossier zur Rolle der FIU bei Wirecard" durch das Bundesfinanzministerium jedoch gestrichen. Das habe Staatssekretär Rolf Böisinger "wohl dringend gewünscht". So steht es im internen E-Mail-Verkehr der FIU.<sup>5165</sup>

Der Zeuge hat hierzu ausgesagt, der Bericht beziehe sich auf eine an den Leiter der FIU, *Christof Schulte*, gerichtete E-Mail eines FIU-Mitarbeiters vom 26. August 2020. Der Bearbeiter in der FIU habe darin korrekt geschildert, dass der Zeuge eine Umstellung im Dossier erbeten habe.<sup>5166</sup> In der E-Mail heißt es:

Hallo Christof,

ich habe mich von einer entsprechenden Umstellung, die von St B wohl dringend gewünscht ist, überzeugen lassen. Für die Meldungen vor dem Stichtag 22.06.2020 stellen wir nur noch auf die beiden Abgaben und im übrigen auf eine ordnungsgemäße GW/TF-Analyse ab. Alle anderen Vorgänge mit Eingang vor dem 22.06. werden dann im Rahmen der vertieften Analyseoperation ab dem 22.06.2020 thematisiert und diesem Zeitraum zugeordnet.

Die gewünschten Anpassungen im Übrigen lassen sich den Anmerkungen von St B gut entnehmen.<sup>5167</sup>

Es sei also von einer Umstellung und keiner Streichung die Rede gewesen. Dass der Zeuge die Umstellung „dringend gewünscht“ habe, könne er relativieren. Der Zeuge habe lediglich den Text an einigen Stellen

<sup>5159</sup> MAT A BT-Präs-1.01 Blatt 168.

<sup>5160</sup> Dr. Böisinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 38.

<sup>5161</sup> Dr. Böisinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 18.

<sup>5162</sup> MAT A BMF-8.05 Blatt 17 (18).

<sup>5163</sup> BR vom 27. Mai 2021.

<sup>5164</sup> Dr. Böisinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 19.

<sup>5165</sup> BR vom 27. Mai 2021.

<sup>5166</sup> Dr. Böisinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 19.

<sup>5167</sup> MAT A BMF-8.09 Blatt 199.

bearbeitet und einzelne handschriftliche Anmerkungen, aber keine Streichungen vorgenommen. Er habe Anregungen gegeben. Diese seien von seinem Büro und dem Fachreferat an die FIU per E-Mail weitergegeben worden. Es habe kein Insistieren oder dringendes Wünschen des Zeugen gegeben.<sup>5168</sup>

Der Zeuge könne auch in diesem Zusammenhang nicht erkennen, dass die Unabhängigkeit der FIU nicht gewährleistet oder eingeschränkt gewesen sei, da es keinen Eingriff in die operative Analyse der FIU gegeben habe.<sup>5169</sup>

Das Dossier sei mehrfach überarbeitet worden. Dies sei bei einem solchen Vorgang üblich. Ziel sei die transparente und anschauliche Darstellung gewesen; „natürlich“ habe der Zeuge Korrekturen vorgenommen, die zum besseren Verständnis und zur Klarstellung des Dossiers gedient hätten. Auch dies sei ein normaler Vorgang. Ausdrücklich sei zu betonen, dass Änderungsvorschläge des BMF ausschließlich einer klareren Sachverhaltsdarstellung gedient und keinesfalls zu einer unvollständigen oder unzutreffenden Unterrichtung des Parlaments geführt hätten.<sup>5170</sup>

Das Dossier, das auch als interne Vorbereitung des Zeugen sowie des Leiters der FIU anlässlich der Sondersitzung des Finanzausschusses am 31. August 2020 gedient habe, habe alle Angaben zu den verschiedenen Zeitpunkten der Verdachtsmeldung wahrheitsgemäß enthalten.<sup>5171</sup> So werde auf S. 6 ausgeführt:

In den vor dem 22. Juni 2020 datierten 33 Meldungen – das sind neben den beiden an das LKA Bayern abgegebenen Vorgängen Verdachtsmeldungen (zuzüglich der 5 Verdachtsmeldungen wegen Online-Glückspiels) 31 Verdachtsmeldungen – ging es in keinem Fall um offene Transaktionen.<sup>5172</sup>

Dann würden die Third-Party-Acquiring-Geschäfte genannt.<sup>5173</sup> Auf die Nachfrage, an welcher Stelle des Dossiers die im Bericht des Bayerischen Rundfunks vom 27. Mai 2021 genannten 13 "faule' TPA" aufgeführt seien, hat der Zeuge geantwortet, diese seien Teil der 33 Verdachtsmeldungen. Eine Streichung durch Umstellung könne er hier nicht erkennen. Der Finanzausschuss sei im Übrigen über die 13 TPA-Geschäfte in Form des Tabellenanhangs des an die Vorsitzende des Finanzausschusses gerichteten Schreibens vom 26. August 2020 (siehe hierzu im nachfolgenden Abschnitt) informiert worden.<sup>5174</sup>

Auf S. 10 des Dossiers werde weiter geschildert:

Nach dem 22. Juni 2020 hat die FIU den Kriterienkatalog – über ihren gesetzlichen Kernauftrag hinaus – erweitert um die aktuell gegen Wirecard erhobenen Vorwürfe der Marktmanipulation, Bilanzmanipulation und Insiderhandel sowie Verstöße von Vorstands-/Aufsichtsratsmitgliedern.<sup>5175</sup>

Das Dossier sei im Vorfeld der Finanzausschusssitzung an die Obleute der Koalitionsfraktionen übermittelt worden.<sup>5176</sup>

Fehler im Dossier seien dem Zeugen nicht bekannt.<sup>5177</sup>

#### **d) Schreiben an die Vorsitzende des Finanzausschusses vom 28. August 2020**

Das BMF habe die Abgeordneten umfassend über die vorliegenden Verdachtsmeldungen und die Zeitpunkte, wann diese vorgelegen hätten, informiert. So habe die Parlamentarische Staatssekretärin *Ryglewski* am 28. August 2020 ein Schreiben an die Vorsitzende des Finanzausschusses *Hessel* übermittelt. In diesem Schreiben sei transparent und übersichtlich dargestellt worden, welche Verdachtsmeldungen bei der FIU bis zum Stichtag des 22. Juni 2020 eingegangen seien. Das Schreiben habe die Antworten auf Fragen des Abgeordneten *De Masi* im Vorfeld der Sondersitzung des Finanzausschusses am 31. August 2020 enthalten.<sup>5178</sup> In dem Schreiben heißt es auszugsweise:

<sup>5168</sup> Dr. Bösiinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 19 f.

<sup>5169</sup> Dr. Bösiinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 27, S. 30.

<sup>5170</sup> Dr. Bösiinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 27, S. 20.

<sup>5171</sup> Dr. Bösiinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 22.

<sup>5172</sup> Dr. Bösiinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021. Auszug aus Dossier zitiert nach Protokoll, S. 22 f.

<sup>5173</sup> Dr. Bösiinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 23.

<sup>5174</sup> Dr. Bösiinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 31 ff.

<sup>5175</sup> Dr. Bösiinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 23. Auszug aus Dossier zitiert nach Protokoll.

<sup>5176</sup> Dr. Bösiinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 32.

<sup>5177</sup> Dr. Bösiinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 34.

<sup>5178</sup> Dr. Bösiinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 20 f.

Im Rahmen ihres Kernauftrags gem. § 28 Abs. 1 GwG, Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu erheben und zu analysieren, hat die FIU hinsichtlich der Vorgänge, die vor dem 22. Juni 2020 bei der FIU eingegangen sind, die folgenden Maßnahmen durchgeführt: Einholung von Informationen von Verpflichteten, Datenerhebung bei inländischen öffentlichen Stellen (polizeiliche Daten, Daten des ZStV, Daten des BZSt (Kontenabruf) sowie Daten zu Einwohnermeldedaten), Datenaustausch mit europäischen, internationalen Partnerbehörden.

Im Zuge dieser Analyse wurden nach Angaben der FIU sieben Verdachtsmeldungen, davon zwei im Sinne der Fragestellung und fünf im Zusammenhang mit Online-Glücksspiel, die auch aus heutiger Sicht keinen Zusammenhang zu den aktuellen Vorwürfen aufweisen; vor dem 22. Juni 2020 an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abgegeben, die die FIU auf der Basis von § 32 Abs. 2 GwG als werthaltig identifiziert hat. Zu einer der zwei Verdachtsmeldungen im Sinne der Fragestellung hat die FIU eine Mitteilung über eine Einstellungsverfügung der zuständigen Staatsanwaltschaft erhalten.

Seit Bekanntwerden der Vorwürfe gegen die Wirecard AG am 22. Juni 2020 prüft die FIU nochmals - mit erweitertem Fokus auf Bilanzbetrug, Marktmanipulation und Insiderhandel - alle ihr vorliegenden Informationen, einschließlich neu eingehender Verdachtsmeldungen, mit Bezug zu Wirecard intensiv und bewertet diese in der Gesamtschau und im Lichte der neuen Erkenntnisse. Diese Überprüfung dauert an.

Im Ergebnis dieser Neubewertung hat die FIU, inzwischen (Stand 20. August 2020) weitere 23 vor dem 22. Juni 2020 eingegangene Verdachtsmeldungen an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abgegeben.<sup>5179</sup>

Dem Schreiben sei eine als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“-gekennzeichnete Tabelle beigelegt gewesen, in der alle Verdachtsmeldungen aufgeführt worden seien. Die Spalten hätten die Überschriften „Eingangsdatum der Meldung“, „Entscheidung der FIU vor dem 22. Juni 2020 gemäß Kernauftrag der FIU in Bezug auf Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung“, „Entscheidung der FIU nach dem 22. Juni 2020 (mit erweitertem Fokus und neuen Informationen)“, „Datum der Abgabe“, „Spontaninformation/Ersuchen“ sowie „möglicher Themenbezug zu den aktuellen Vorwürfen“. In dieser Tabelle seien 13 Verdachtsmeldungen zum TPA-Acquiring aufgeführt gewesen, jeweils chronologisch mit dem Eingangsdatum bei der FIU. Ferner seien darin sämtliche Verdachtsmeldungen aufgeführt gewesen, die vor dem 22. Juni 2020 bei der FIU eingegangen seien, jeweils in der letzten Spalte mit der Überschrift „möglicher Themenbezug zu den aktuellen Vorwürfen“ und dann in der letzten Zeile der entsprechende Eintrag „Third Party Acquiring (TPA)“. Falsch sei daher der Bericht des Bayerischen Rundfunks vom 27. Mai 2021<sup>5180</sup> dahingehend, dass die Abgeordneten Ende August 2020 nichts davon erfahren hätten, dass bei der FIU Informationen zu Drittpartnergeschäften schon vor dem Zusammenbruch der Wirecard AG vorgelegen hätten.<sup>5181</sup>

Auch die jetzt in die Diskussion gekommene Verdachtsmeldung [Anm.: der Commerzbank] vom 26. Februar 2019 sei in der vorgenannten Tabelle aufgeführt, und zwar mit dem Eintrag „Monitoring“ in der Spalte „Entscheidung der FIU vor dem 22. Juni 2020 gemäß Kernauftrag der FIU in Bezug auf Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung“ und dem Eintrag „Abgabe und Spontaninformation“ in der Spalte zum Handeln der FIU nach dem 22. Juni 2020. In der Spalte „Datum der Abgabe“ fände sich der Eintrag „28.07.2020“.<sup>5182</sup>

### e) Parlamentarische Anfragen

Das BMF habe „zahlreiche“ parlamentarische Anfragen zu dem Themenkomplex „Wirecard und FIU“ beantwortet, so etwa den umfangreichen Fragenkatalog der FDP-Fraktion zur Vorbereitung der Sondersitzung des Finanzausschusses am 31. August und 1. September 2020, welcher am 27. August 2020 beantwortet worden sei. Auch hier seien die zwei vor dem 22. Juni 2020 an das LKA Bayern abgegebenen Verdachtsmeldungen ebenso genannt wie die im Rahmen der nach dem 22. Juni 2020 vorgenommenen erneuten Analysen.<sup>5183</sup>

Das BMF habe das Parlament umfassend informiert und „alle Fakten auf den Tisch“ gelegt.<sup>5184</sup>

<sup>5179</sup> MAT A BMF.8.09 Blatt 493 (494 f).

<sup>5180</sup> BR vom 27. Mai 2021.

<sup>5181</sup> Dr. Börsinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 21 f.

<sup>5182</sup> Dr. Börsinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 21 f.

<sup>5183</sup> Dr. Börsinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 22.

<sup>5184</sup> Dr. Börsinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 22.

## f) Keine Informationen vorenthalten oder manipuliert

Zusammenfassend hat der Zeuge ausgeführt, dass die Darstellung im Pressebericht [Anm.: des Bayerischen Rundfunks vom 27. Mai 2021] falsch seien. Der Zeuge vermöge nicht zu erkennen, wie eine interne Unterlage zu einer Manipulation oder Täuschung der Abgeordneten hätte führen können.<sup>5185</sup> Die Vorwürfe der letzten Tage, nach denen er Informationen manipuliert oder für deren Vorenthaltung gesorgt habe, hätten den Zeugen irritiert. Diese Vorwürfe entsprächen nicht der Wahrheit, entbehrten jeder Grundlage und seien „blanker Unsinn“.<sup>5186</sup>

## VI. Hans Martin Lang

### 1. Überblick

Der am 11. Februar 2021 vernommene Zeuge *Hans Martin Lang* ist seit Juni 2019 Leiter des Referats „GW-Aufsicht und Prüfung aufsichtsintensive Kreditinstitute“ (GW 6) der BaFin.<sup>5187</sup>

Herr *Lang* kommunizierte mit der Regierung von Niederbayern im Hinblick auf die Frage, ob diese für die Geldwäscheaufsicht bei der Wirecard AG zuständig sei.

Zudem war sein Referat zuständig für die Geldwäscheaufsicht über die Wirecard Bank AG.

### 2. Geldwäscheaufsicht bei der BaFin

Eingangs hat der Zeuge *Lang* in seiner Vernehmung die risikoorientierte Geldwäscheaufsicht der BaFin sowie die Intensivaufsicht des Referats GW 6 erläutert. Dabei hat er darauf hingewiesen, dass die BaFin eine Präventionsbehörde und weder Financial Intelligence Unit (FIU) noch Strafverfolgungsbehörde sei. Sie sei die zuständige Geldwäscheaufsichtsbehörde für die nach dem Geldwäschegesetz unter ihrer Aufsicht stehenden Verpflichteten. Dazu zählten in Deutschland insbesondere mehr als 1 500 Kreditinstitute. Diese Institute würden qua Gesetz im Rahmen ihrer Jahresabschlussprüfungen von externen Prüfern auch darauf geprüft, ob sie im Prüfungszeitraum ihren geldwäscherechtlichen Pflichten nachgekommen seien oder ob es insofern Defizite in Bezug auf einzelne Pflichten gegeben habe. Jede einzelne Pflicht werde dabei nach einem festgelegten Bewertungskanon von „F 0“ bis „F 4“ bewertet.<sup>5188</sup>

Die Durchführung dieser Prüfung erfolgt durch speziell in Bezug auf geldwäscherechtliche Anforderungen ausgebildete Wirtschaftsprüfer. Die Ergebnisse dieser Prüfungen stellen die wesentliche Basis für die Bewertung der Güte der Geldwäscheprävention in den jeweiligen Instituten für die BaFin dar. Die BaFin ist angesichts der genannten Vielzahl von Kreditinstituten auf diese Informationen angewiesen und erhält auf diesem Wege jährlich ein aktuelles Bild über die Situation in jedem einzelnen Institut.<sup>5189</sup>

Daneben betreibe die BaFin aufgrund der Vielzahl von beaufsichtigten Instituten zudem eine risikoorientierte Geldwäscheaufsicht. Das heißt, dass die ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen danach verteilt würden, wo die größten Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestünden.<sup>5190</sup>

Dieser risikoorientierte Aufsichtsansatz, der schon seit vielen Jahren von der BaFin praktiziert wird, ist im Rahmen einer Mitte 2019 erfolgten organisatorischen Umstrukturierung, insbesondere in Bezug auf die Geldwäscheaufsicht über Kreditinstitute, noch stärker betont worden. Grund hierfür war die nationale Risikoanalyse [...], die [insbesondere] zum Ausdruck gebracht hat, dass Kreditinstituten ein hohes Risiko zukommt [im Hinblick] auf Geldwäsche.<sup>5191</sup>

<sup>5185</sup> Dr. Bössinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 23.

<sup>5186</sup> Dr. Bössinger, Stenografisches Protokoll 19/51 Teil II der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 10.

<sup>5187</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 151.

<sup>5188</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 150.

<sup>5189</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 150.

<sup>5190</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 150.

<sup>5191</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 150.

Neben einem Referat der Geldwäschepräventions-Abteilung, das sich primär um die Geldwäscheaufsicht über die beiden deutschen Großbanken kümmere, und einem Referat, das vor allem das Gros der in weiten Teilen mit identischen Geschäftsfeldern und Risiken operierenden Sparkassen und Volksbanken abdecke, sei als drittes Referat das von ihm seit Juni 2019 geleitete Referat für Geldwäscheintensivaufsicht über Kreditinstitute eingerichtet.<sup>5192</sup>

Unter die Aufsicht dieses Referats fallen Kreditinstitute, die eine hohe Risikoklassifizierung aufweisen. Die Risikoklassifizierung setzt sich dabei aus dem sogenannten inhärenten Geldwäsche-Terrorismusfinanzierungsrisiko sowie der Güte der bestehenden Geldwäscheprävention im Institut zusammen; das Risiko auf der einen Seite, das abstrakte, das andere ist die Qualität der durchgeführten Präventionsmaßnahmen. Letzteres wird im Rahmen der Jahresabschlussprüfungsberichte von den Wirtschaftsprüfern geprüft und auch bewertet.

Die Intensität der Aufsicht - das ist wichtig - leitet sich insbesondere aus den Ergebnissen der nationalen und der subnationalen Risikoanalyse, den Jahresabschluss- und Sonderprüfungsberichten sowie weiteren Erkenntnissen aus der laufenden Geldwäscheaufsicht ab. Intensivaufsicht - das ist das, wofür ich im Referat zuständig bin - zeichnet sich hierbei durch im Verhältnis zur Normalaufsicht in Umfang und Intensität verstärkte Aufsichtsaktivität sowie einen deutlich geringeren Schlüssel von betreuten Instituten pro zuständigen Sachbearbeitern aus.

Wichtig ist: Auch die Intensivaufsicht ist eine Systemaufsicht. Das bedeutet, es erfolgt keine Genehmigung oder gar Überprüfung einzelner Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen durch die BaFin. Die Erkenntnisgewinnungsprozesse im Rahmen der Intensivaufsicht gehen über die Standardaufsichtsroutinen hinaus. Es gibt sehr viel mehr Berichtsanforderungen und, soweit coronabedingt möglich, auch Vor-Ort-Präsenz der zuständigen Bearbeiter.

Nach Bedarf erfolgen steuernde Eingriffe der BaFin, die, sofern sie nicht bereits einvernehmlich mit der Geschäftsleitung umgesetzt wurden, mittels formaler aufsichtlicher Maßnahmen, [...] sofern sie rechtskräftig sind, auch veröffentlicht werden auf der Internetseite der BaFin[.]

Hinzu kommt eine regelmäßige, das heißt mindestens einmal jährlich, sowie anlassbezogen, zum Beispiel vor Vor-Ort-Prüfungen, erfolgende Abfrage bei der Financial Intelligence Unit in Bezug auf das Meldewesen der jeweiligen Institute, zum Beispiel nach Zahl, Zeitpunkt und Qualität der Verdachtsmeldungen, sowie ein intensivierter Austausch zum Institut mit der potenziellen Aufsicht, mit den Kolleginnen und Kollegen im Bankenaufsichtsbereich und gegebenenfalls auch mit der EZB.<sup>5193</sup>

### 3. Klärung der Zuständigkeit in Bezug auf die Wirecard AG

#### a) Eingang der Anfrage bei der BaFin

In einer E-Mail vom 25. Februar 2020 wandte sich die Regierung von Niederbayern zur Klärung ihrer Zuständigkeit im Hinblick auf die Einordnung der Wirecard AG als Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Absatz 24 Satz 1 Nummer 1 GwG an die BaFin.<sup>5194</sup>

Der Zeuge hat hierzu erklärt, er habe von dieser Anfrage sowie von der Erinnerungs-Mail der Regierung von Niederbayern vom 27. April 2020 persönlich erst am 26. oder 27. Mai 2020 Kenntnis erlangt. Zum Zeitpunkt des Eingangs der E-Mail bei der BaFin in der Abteilung „Geldwäscheprävention“ sei er selber nicht im Dienst gewesen, da er bis Ende Februar krankgeschrieben gewesen sei. Nachdem er dann Kenntnis von der Anfrage erlangt habe, habe er umgehend den Kontakt zu der Bezirksregierung von Niederbayern gesucht.<sup>5195</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, dass er vor diesem Vorgang noch nie Kontakt mit Herrn *Mulzer* gehabt habe.<sup>5196</sup>

Auf Nachfrage zur Vertretungsregelung hat der Zeuge dargestellt, dass es eine solche selbstverständlich in der BaFin gebe, und es diese es auch in diesem Fall geben habe. Aus eigener Anschauung und auch aufgrund

<sup>5192</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 150 f.

<sup>5193</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 151.

<sup>5194</sup> MAT A BayStMI-2.01 DVD Blatt 25 f.

<sup>5195</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 152, 154, 173.

<sup>5196</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 162.

der Akten könne er im Nachhinein nicht sagen, woran es tatsächlich gelegen habe, dass die E-Mail erst so spät zur Kenntnis dann gelangt sei.<sup>5197</sup> Normalerweise habe es keinen Einfluss, wenn die E-Mail an den allgemeinen Postfachaccount der BaFin „poststelle@bafin.de“ verschickt werde, wie es hier geschehen sei. Von dort aus sei sie in der Abteilung Geldwäscheprävention gelandet. Der Zeuge hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass auch die Möglichkeit bestanden hätte, die BaFin telefonisch zu erreichen. Die Zentrale stelle Anrufe dann an die entsprechenden Abteilungen weiter.<sup>5198</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erläutert, es gebe ein Referatspostfach bei GW 6, auf das alle Mitarbeiter des Referats Zugriff hätten. Die Verteilung und Sichtung erfolge jeden Tag durch eine konkrete Person, damit gewährleistet werde, dass die eingehenden E-Mails an den für das jeweilige Institut zuständigen Bearbeitern zugeleitet würden.<sup>5199</sup>

Auf eine weitere Nachfrage hat der Zeuge erklärt, dass ihm sich zu diesem Zeitpunkt nicht die Frage gestellt habe, wieso ihm die E-Mail erst zu diesem Zeitpunkt zur Kenntnis gelangt sei.<sup>5200</sup>

In der Vernehmung ist dem Zeugen eine Sitzungsvorbereitung für die Sitzung des Finanzausschusses vom 31. August 2020 mit dem Thema „Sprachregelung zur Korrespondenz mit bay. Geldwäscheaufsicht“ vorgehalten worden.<sup>5201</sup> Auf Nachfrage hat der Zeuge bestätigt, dass er die Unterlage gefertigt habe.<sup>5202</sup>

Im Hinblick auf den Ablauf der Kontakte der BaFin mit bayerischen Behörden in Sachen Wirecard AG heißt es in der Unterlage:

Die eingegangene Mail blieb seitens der BaFin zunächst unbeantwortet, zumal die von der Regierung Niederbayern darin aufgeworfene Frage nicht in den Zuständigkeitsbereich der BaFin fiel.

Grund hierfür war zum einen die seit langem angespannte Personalsituation in der Abteilung GW, aufgrund der generell eine Priorisierung in der Bearbeitung von Vorgängen erfolgt. Hinzu kamen Anfang März die Auswirkungen der Corona-Pandemie.<sup>5203</sup>

Auf entsprechenden Vorhalt hat der Zeuge erklärt, bei den in der Vorbereitung angegebenen Gründen habe es sich um eine Vermutung gehandelt, die nicht durch Tatsachen belegt gewesen sei.<sup>5204</sup> Darüber hinaus hat er bestätigt, dass es im Referat GW 6 im Jahr 2020 aufgrund von Krankheit und anderen Ausfällen eine angespannte Personalsituation gegeben habe.<sup>5205</sup>

## **b) Telefonat mit Herrn Mulzer am 27. Mai**

Der Zeuge hat berichtet, er habe nach Kenntniserlangung am 27. Mai 2020 mit Herrn *Mulzer* telefoniert. Dabei habe es keiner Recherche oder inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Frage bedurft, ob es sich bei der Wirecard AG um ein Finanzunternehmen im Sinne des GwG handle. Denn die Antwort habe sich in der Mitteilung beschränkt, dass die BaFin der Regierung von Niederbayern bei dieser Frage nicht helfen könne, weil die Zuständigkeitsverteilung sich ausschließlich nach dem Geldwäschegesetz ergebe und nicht in das Belieben oder die Entscheidung der BaFin gestellt sei. Finanzunternehmen gehörten nach dem GwG nicht in den Zuständigkeitsbereich der BaFin.<sup>5206</sup> Zu der Frage, wer für die Geldwäscheaufsicht in Bezug auf die Wirecard AG zuständig sei, habe er mithin keine Auskunft geben können. Dies habe er auch im Telefonat so mitgeteilt.<sup>5207</sup> Herr *Mulzer* habe bei dem Telefonat geäußert, dass die Regierung von Niederbayern sich selbst für wahrscheinlich zuständig ansehe und habe sich bei ihm für das Gespräch bedankt.<sup>5208</sup>

<sup>5197</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 152.

<sup>5198</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 153, 162.

<sup>5199</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 176 f.

<sup>5200</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 154.

<sup>5201</sup> MAT A BMF-1.03, Blatt 27 ff.

<sup>5202</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 174.

<sup>5203</sup> MAT A BMF-1.03 Blatt 27 (30).

<sup>5204</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 175

<sup>5205</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 176.

<sup>5206</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 153, 157.

<sup>5207</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 156 f.

<sup>5208</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 164, 173 f.

Anschließend habe er einen Vermerk über das Telefonat gefertigt, der zu den Akten genommen worden sei.<sup>5209</sup> Zudem habe er das Referat GW 1 der BaFin, welches für Grundsatzfragen zuständig sei, über das Telefonat informiert.<sup>5210</sup>

### c) E-Mail vom 22. Juni an die Regierung von Niederbayern

Auf Nachfrage zu der E-Mail, die er am 22. Juni 2020 an die Regierung von Niederbayern geschrieben hat<sup>5211</sup>, hat der Zeuge erläutert, diese habe im Zusammenhang mit Informationen zu Tochterunternehmen der Wirecard AG, die der Geldwäschereaufsicht im Ausland unterlegen hätten, gestanden. Im Hinblick darauf, dass Herr *Mulzer* im Telefonat am 27. Mai 2020 davon ausgegangen sei, dass die Regierung von Niederbayern für die Wirecard AG wohl zuständig sei, habe man vereinbart, dass man weiter im Austausch bleibe. Da die Wirecard Bank AG unter Aufsicht der BaFin zugleich auch in die Gruppenaufsicht der für das Mutterunternehmen zuständigen Aufsicht gefallen sei, habe man die Regierung von Niederbayern hierbei unterstützen wollen. Daher habe man mit der E-Mail vom 22. Juni 2020 Informationen zu Tochterunternehmen der Wirecard AG, die der Geldwäschereaufsicht im Ausland unterlegen hätten, der Regierung von Niederbayern zukommen lassen. Auch hier habe sich Herr *Mulzer* bei ihm bedankt und auch seinerseits angeboten, zukünftig Informationen im Zusammenhang mit der von der BaFin beauftragten Wirecard Bank AG zukommen zu lassen.<sup>5212</sup> Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, dass die Angabe in der Tabelle über die Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern, keine Bewertung der BaFin dargestellt habe, sondern er alleine das, was die Bezirksregierung von Niederbayern zuvor selbst zum Ausdruck gebracht habe, hier berücksichtigt habe. Es sei jedoch keine Wertung oder Entscheidung gewesen, dass die Behörde zuständig sei.<sup>5213</sup>

### d) Telefonkonferenz am 25. Juni

Am 25. Juni 2020 fand eine Telefonkonferenz zwischen dem Bundesministerium der Finanzen, der BaFin und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration statt.<sup>5214</sup>

Der Zeuge hat hierzu erläutert, die BaFin sei sehr kurzfristig vom BMF informiert worden, dass ein Telefonat mit dem Bayerischen Staatsministerium am späten Mittag, frühen Nachmittag habe stattfinden sollen, und sei gebeten worden, teilzunehmen.<sup>5215</sup> Neben ihm habe von der BaFin der Leiter des Referats GW 1 teilgenommen.<sup>5216</sup>

Ein Mitarbeiter des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, wahrscheinlich Herr *Mi.* vom Sachgebiet C2 (Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Meldewesen), habe in dem Gespräch relativ zu Beginn mitgeteilt, dass man bei der Prüfung anhand von Satzungen, Handelsregisterauszügen und ähnlichen Unterlagen zu dem Ergebnis gekommen wäre, dass es sich bei der Wirecard AG nicht um ein Finanzunternehmen im Sinne des Geldwäscheregesetzes handelte, weil die entsprechenden tatbestandlichen Voraussetzungen nicht gegeben wären, und mangels eines Finanzunternehmens im Sinne des GwG auch eine Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern nicht gegeben sei.<sup>5217</sup> Diese Einschätzung habe die BaFin in diesem Telefonat erstmalig zur Kenntnis genommen.<sup>5218</sup>

Im Nachgang zu dem Telefonat habe er einen Vermerk angefertigt, den er der Abteilungsleitung zur Kenntnis gegeben habe. Wahrscheinlich sei auch Herr *Dr. Pöttsch* in Kenntnis gesetzt worden.<sup>5219</sup>

In einer E-Mail von Herrn *Lang* an Herrn *Dr. Pöttsch* vom 25. Juni 2020 heißt es:

Lieber Herr Pöttsch,

<sup>5209</sup> *Lang*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 163.

<sup>5210</sup> *Lang*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 167, 177.

<sup>5211</sup> MAT A BayStMI-2.01 DVD Blatt 45 ff.

<sup>5212</sup> *Lang*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 159, 173.

<sup>5213</sup> *Lang*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 182.

<sup>5214</sup> Chronologie des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zu den Geschehnissen in Zusammenhang mit der Wirecard AG, MAT A BayStMI-2.02 Blatt 214 (219).

<sup>5215</sup> *Lang*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 164.

<sup>5216</sup> *Lang*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 187.

<sup>5217</sup> *Lang*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 164, 184.

<sup>5218</sup> *Lang*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 164.

<sup>5219</sup> *Lang*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 165.

wir (Herr Ref[...] und ich) hatten heute ein Telefonat mit dem BMF (VII A 5, RL Herr Rachstein) und dem Bayerischen Staatsministerium. Dort sieht es nach einer gezielten Kehrtwende zur bisherigen Position aus: [...]<sup>5220</sup>

Hierzu hat der Zeuge auf Nachfrage ausgeführt, das „gezielt“ sei bei der Bewertung der objektiven Tatsachen eine Bewertung gewesen, die „in keinster Weise irgendeine Grundlage“ gehabt habe, da man mangels Zuständigkeit den Vorgang nicht geprüft habe. „Insofern ist diese Äußerung, mit der ich jetzt konfrontiert werde, eine flapsige Bemerkung gewesen, die aber keinerlei Grundlage hatte.“<sup>5221</sup>

#### 4. Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding

In Bezug auf die Entscheidung, ob es sich bei der Wirecard AG um eine Finanzholding nach § 251 des Kreditwesengesetzes handle, habe keine Zuständigkeit seines Referats bestanden.<sup>5222</sup> Nach seinem Kenntnisstand sei die Bankenaufsichtsabteilung für diese Einstufung zuständig.<sup>5223</sup>

Die Finanzholding sei im KWG und auf der Basis des § 10a definiert, der extrem kompliziert sei und nur von Fachleuten der prudenziellen Aufsicht beurteilt werden könne. Dies liege völlig außerhalb des Bereichs der Abteilung „Geldwäscheprävention“.<sup>5224</sup>

Unter den Voraussetzungen des § 251 KWG hätte eine Geldwäscheaufsicht der BaFin bestanden. Ihm sei jedoch nicht bekannt, dass seinem Referat mitgeteilt worden sei, dass die Voraussetzungen des § 251 in Bezug auf die Wirecard AG oder Tochterunternehmen vorlägen.<sup>5225</sup>

Für die Frage, ob es sich bei der Wirecard um ein Zahlungsinstitut im Sinne des ZAG handle, sei der Bankenbereich und dort die Abteilung GIT (IT-Aufsicht/Zahlungsverkehr/Cybersicherheit) zuständig.<sup>5226</sup>

#### 5. Geldwäscheaufsicht über die Wirecard Bank AG

Der Zeuge hat ausgeführt, dass sein Referat für die Aufsicht über die Wirecard Bank AG zuständig gewesen sei.<sup>5227</sup>

Auf Nachfrage hat er bestätigt, ein Gespräch mit dem Geldwäschebeauftragten der Wirecard Bank geführt zu haben.<sup>5228</sup>

Er sei seit Juni 2019 im Rahmen der Geldwäscheprävention für die Wirecard Bank AG zuständig.<sup>5229</sup>

Auf die Frage, warum im Hinblick auf den risikoorientierten Ansatz eine Sondereinstufung der Wirecard Bank AG erst 2019 erfolgt sei, hat der Zeuge allgemein ausgeführt, vor dem Hintergrund der Vielzahl an Instituten, für die die BaFin im Rahmen der Geldwäscheaufsicht zuständig sei, sei es erforderlich, risikoorientiert vorzugehen. Dabei sei die Risikoträchtigkeit der einzelnen Verpflichteten sehr unterschiedlich. Institute, die ein völlig normales Geschäftsfeld betätigten, einen völlig normalen Kundenstamm ohne High-Risk-Kunden hätten und die keine Geschäfte mit High-Risk-Ländern machten, beinhalteten – inhärent abstrakt – ein deutlich geringeres Risiko, als Institute, bei denen dies nicht der Fall sei, und die entsprechend risikoreiche Kunden hätten, mit risikoreichen Ländern Geschäftsbeziehungen hätten.<sup>5230</sup>

Auf die Frage, ob er sich Mitte 2019 die Akte zu der Wirecard Bank durchgesehen hätte, hat er allgemein ausgeführt, er habe sich zunächst zu allen Instituten, die in das Portfolio des neu ausgerichteten Referates GW 6 gehörten, von seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Übersichten über jedes einzelne Institut, was

<sup>5220</sup> MAT A BMF-1.03 Blatt 36 f.

<sup>5221</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 165.

<sup>5222</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 161.

<sup>5223</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 185.

<sup>5224</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 190.

<sup>5225</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 166.

<sup>5226</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 189.

<sup>5227</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 168.

<sup>5228</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 176.

<sup>5229</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 190.

<sup>5230</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 205.

in diesen Zuständigkeitsbereich gehöre, anfertigen lassen. Er habe über die Institute im Rahmen seiner vorherigen Zuständigkeit nur rudimentäre Kenntnisse gehabt und habe sich daher ein Bild von jedem einzelnen Institut und von der Risikoträchtigkeit – also dem inhärenten Risiko und der Güte der Geldwäscheprävention, so wie es sich aus den Jahresabschlussprüfungsberichten, die dazu vorgelegen hätten, ergeben habe – machen wollen.<sup>5231</sup>

Auf die Frage, ob es Teil des Prüfungsauftrags bei der Geldwäschaufsicht sei, zu prüfen, inwieweit die Wirecard Bank tatsächlich alle Händlerkunden und jeden Geschäftskunden nach Maßgabe von §§ 10 ff. GwG identifizieren könne, hat der Zeuge wie folgt geantwortet:

[...] Es ist unsere Aufgabe, dafür zu sorgen, dass ein Institut die Sicherungssysteme hat, die gewährleisten, dass die entsprechenden Geschäftsbeziehungen, also die Kunden identifiziert sind, KYC [Anm.: Know your customer]. Die Kundensorgfaltspflichten auch über die Identifikation hinaus beinhalteten zum Beispiel, dass die Identifizierung, Feststellung und gegebenenfalls Verifizierung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten, insbesondere bei Unternehmen beispielsweise, erfolgt, dass eine laufende Überwachung erfolgt, also das sogenannte Monitoring. All das sind Kundensorgfaltspflichten, und wir überprüfen und stellen durch unsere Aufsicht sicher, dass Systeme [...] in jedem Institut unter unserer Aufsicht vorhanden sind, die gewährleisten, dass diese Sorgfaltspflichten erfüllt werden. Wir prüfen nicht jeden Einzelfall. [...].

Die Einhaltung der Kundensorgfaltspflichten ist Teil der geldwäscherechtlichen Pflichten, die im Rahmen der jährlichen Jahresabschlussprüfungsberichte überprüft werden von Wirtschaftsprüfern. Die Ergebnisse werden festgestellt, und bei Defiziten, wie gesagt, Feststellungen von „F 0“ bis „F 4“. Die Wirtschaftsprüfer ziehen in diesem Kontext, gerade im Kontext „Erfüllung von KYC-Pflichten“, also Kundensorgfaltspflichten neuer Customer, Stichproben. Anhand dieser Stichproben wird sozusagen generell überprüft: Was sind für Systeme vorhanden? Wie macht die Bank das? - Das lassen sie sich im Rahmen ihrer Prüfung genau schildern und zeigen. Und das Stehen\* von Systemen ist das eine; aber es wird zusätzlich noch gecheckt oder gegengecheckt dadurch, dass man eben Stichproben zieht, um zu schauen, ob tatsächlich in diesen Stichproben auch die entsprechenden, nach den Systemen versprochenen, sage ich jetzt mal, Anforderungen erfüllt werden im Einzelfall.<sup>5232</sup>

In seiner Vernehmung ist der Zeuge zu einer Geldwäscheverdachtsmeldung, die ein Kreditinstitut an die FIU abgegeben habe und die private Geschäfte im Millionenumfang zwischen Herrn *Marsalek* und Herrn *Dr. Braun* betroffen habe, befragt worden. Auf die Frage, ob die Verdachtsmeldung, die die FIU auch an die BaFin weitergeleitet habe, auch an ihn gegangen sei, hat der Zeuge erklärt, er kenne die Kopie des Analyseberichts, der der BaFin zur Kenntnis gelangt sei.<sup>5233</sup>

Der Inhalt der Verdachtsmeldung betraf kein von der BaFin beaufsichtigtes Institut. [...] [E]s handelt sich um die Kopie eines Analyseberichts der FIU an das zuständige Landeskriminalamt. Das heißt, die strafrechtliche Untersuchung oder die Frage, ob Ermittlungstätigkeiten aufgenommen werden, war bei den Behörden, wo es hingehörte, nämlich bei den Strafverfolgungsbehörden.<sup>5234</sup>

Auf die Frage, ob der Vorgang auch an die Bankenaufsicht bei der BaFin gegangen sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Das kann ich Ihnen nicht sagen, ob das in Kopie an die Bankenaufsicht gegangen ist. Ich weiß, dass wir es zur Kenntnis bekommen haben, dass es an GW gegangen ist. Ich weiß noch nicht mal, ob es an mein Referat gegangen ist. Wenn ich mich recht erinnere, nach den Akten [...], ist diese entsprechende E-Mail der FIU an das damals zuständige Referat [...] GW 2, was für das Institut, das die Verdachtsmeldungen abgegeben hat, [zuständig war], [...]gegangen. Es ist - wir haben es versucht - nach den Akten nicht mehr rekonstruierbar. Die Mail scheint an den für das Institut zuständigen Bearbeiter gegangen zu sein. Was damit passiert ist, was er da getan hat, kann ich Ihnen nicht sagen, weil es aus den Akten heraus nicht erkennbar ist. Der Bearbeiter ist [...] schon seit einiger Zeit [...] nicht mehr in der BaFin, kann also leider von uns auch nicht mehr befragt werden.<sup>5235</sup>

<sup>5231</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 205.

<sup>5232</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 206. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „Stehen“ in „Bestehen“ umformuliert.

<sup>5233</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 200.

<sup>5234</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 200.

<sup>5235</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 201.

Auf die Frage, auf welchem Weg er von der Existenz dieser Verdachtsmeldung erfahren habe, hat der Zeuge erklärt:

Ich habe persönlich von der Existenz dieser Verdachtsmeldung erfahren, nachdem die FIU auf diese Verdachtsmeldung hingewiesen hatte, im Nachhinein. Und dann wurde bei uns entsprechend geschaut: Was war denn der zugrundeliegende Fall, Sachverhalt? [...] <sup>5236</sup>

Dem Zeugen *Lang* ist in seiner Vernehmung die Aussage des Zeugen *Cromik* vorgehalten worden, der in seiner Vernehmung am 14. Januar 2021 ausgesagt hat, die Commerzbank habe im Januar 2020 die BaFin im Hinblick auf eine Serie von Geldwäscheverdachtsmeldungen, die die Commerzbank in Bezug auf die Wirecard AG und die Wirecard Bank AG abgegeben gehabt habe, unterrichtet. <sup>5237</sup> Auf die Frage, ob ihm diese Warnung bekannt gewesen sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Ich kann bestätigen, dass es Anfang 2020, es war am 14. Januar 2020, ein Gespräch gegeben hat mit Vertretern der Commerzbank, an dem ich persönlich nicht teilgenommen habe aus den bekannten und schon genannten Gründen. Ich bin im Nachhinein darüber in Kenntnis gesetzt worden.[...] Der zweite Bereich - das kann ich insofern jetzt beantworten - betraf die Wirecard AG, für die wir nicht aufsichtlich zuständig waren, und es betraf Sachverhalte, die bereits pressebekannt waren, die vor diesem Hintergrund auch kein Erfordernis für ein aufsichtliches Handeln in dieser Hinsicht gegeben haben. <sup>5238</sup>

## 6. Mitarbeitergeschäfte bei der BaFin

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, dass es in seinem Referat einen Fall gegeben habe, in dem durch einen Mitarbeiter Geschäfte mit Wirecard-Aktien angezeigt worden seien. Es habe sich um einen Fall gehandelt, der lange nach der Insolvenz der Wirecard AG erfolgt sei, und der Wert der Aktien bei quasi Null gelegen habe. Er habe dies den zuständigen Stellen der Form halber gemeldet. <sup>5239</sup>

## VII. Dr. Toni Kapfelsperger

### 1. Überblick

Der am 11. Februar 2021 vernommene Zeuge *Dr. Toni Kapfelsperger* war als damaliger Sachgebietsleiter der Bußgeld- und Strafsachenstelle (BuStra) des Finanzamts München vom 9. Mai 2019 bis zum 30. Juni 2020 mit der Wirecard AG befasst. <sup>5240</sup>

### 2. Tätigkeiten von Bußgeld- und Strafsachenstellen eines Finanzamts

Zu Beginn seiner Vernehmung hat der Zeuge allgemein die Tätigkeiten von Bußgeld- und Strafsachenstellen eines Finanzamts erläutert. <sup>5241</sup>

#### a) Maßgebliche Vorschriften

Zunächst ist der Zeuge dabei auf die maßgeblichen Vorschriften für die Bußgeld- und Strafsachenstellen eingegangen.

<sup>5236</sup> *Lang*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 201.

<sup>5237</sup> *Dr. Chromik*, Stenografisches Protokoll 19/16 I der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, S. 57.

<sup>5238</sup> *Lang*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 204.

<sup>5239</sup> *Lang*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 186.

<sup>5240</sup> Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Benennung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit dem Untersuchungsgegenstand dienstlich befasst waren vom 20. Januar 2021, Gz. 37/33-O 1037.1-4/1, MAT A BayStMF-4.01 Blatt 1.

<sup>5241</sup> Vgl. *Dr. Kapfelsperger*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 210 ff.

[...] Maßgebliche Vorschriften für die Bußgeld- und Strafsachenstellen finden sich in der Abgabenordnung. Da die Abgabenordnung für alle Steuerarten geltende materielle und verfahrensrechtliche Vorschriften enthält, wird sie in der Literatur auch als Mantelgesetz oder Steuergrundgesetz bezeichnet. In der Abgabenordnung steht im Gesetzestext an keiner Stelle die Bezeichnung „Bußgeld- und Strafsachenstelle“. Auch die für diese Stelle verwendete Abkürzung aus der Praxis „BuStra“, so jedenfalls im Freistaat Bayern, ist an keiner Stelle des Gesetzestextes enthalten.

Der Achte Teil der Abgabenordnung, der den Titel „Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren“ trägt, enthält jedoch die für die Bußgeld- und Strafsachenstelle eines Finanzamts entscheidenden Regelungen. Dort findet sich im Dritten Abschnitt, „Strafverfahren“, die Norm des § 386 Absatz 1 Abgabenordnung mit dem Titel „Zuständigkeit der Finanzbehörde bei Steuerstraftaten“.<sup>5242</sup>

## b) Selbstständige Ermittlungskompetenz der Finanzbehörde

In Bezug auf die Ermittlungskompetenz der Finanzbehörde hat der Zeuge auszugsweise aus § 386 Absatz 1 Abgabenordnung zitiert:<sup>5243</sup>

[...] Bei dem Verdacht einer Steuerstraftat ermittelt die Finanzbehörde den Sachverhalt. Finanzbehörde im Sinne dieses Abschnitts sind das Hauptzollamt, das Finanzamt, das Bundeszentralamt für Steuern und die Familienkasse.

... Die Finanzbehörde führt das Ermittlungsverfahren ... selbständig durch, wenn die Tat ... ausschließlich eine Steuerstraftat darstellt ...

Die aus dem originären Ermittlungsmonopol der Staatsanwaltschaft abgeleitete selbstständige Ermittlungskompetenz der Finanzbehörde nach eben genanntem Paragraphen beziehe sich nur auf Taten, die ausschließlich Steuerstraftaten darstellen.<sup>5244</sup> Hierzu hat der Zeuge ausgeführt:

[...] Diese selbstständige Ermittlungskompetenz der Finanzbehörden für Steuerstraftaten ist eine Ausnahme von der allgemeinen Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, eben eingegrenzt auf Steuerstraftaten. Das allgemeine Ermittlungsmonopol der Staatsanwaltschaften wird damit nicht durchbrochen, sondern ausschließlich für Steuerstraftaten modifiziert.

Diese Regelung soll, so jedenfalls eine Kommentierung, „dem eigenverantwortlichen Einsatz der besonderen Sach- und Steuerrechtskunde“ der Finanzbehörde „zugunsten einer zielsicheren Verfolgung von Steuerstraftaten“ dienen, „damit zugleich einer Straffung des Strafverfahrens im Sinne der Prozessökonomie“ und zugleich „einem weitgehenden Schutz des Steuergeheimnisses“. Hierzu komme ich später noch.<sup>5245</sup>

## c) Begriff der Steuerstraftat

Der hierfür maßgebliche Begriff der Steuerstraftat werde eingangs des Achten Teils der Abgabenordnung in § 369 Absatz 1 Abgabenordnung definiert.<sup>5246</sup> Aus dieser Vorschrift hat der Zeuge wie folgt zitiert:

[...] Steuerstraftaten ... sind: ... Taten, die nach den Steuergesetzen strafbar sind ...<sup>5247</sup>

Eine Straftat sei insbesondere die Steuerhinterziehung nach § 370 Abgabenordnung, die unter anderem vorliege, wenn den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht würden oder die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen würden.<sup>5248</sup>

Der Begriff der Steuerstraftat sei von fundamentaler Bedeutung, da nur dann die Finanzbehörde den Sachverhalt strafrechtlich selbstständig ermitteln dürfe.<sup>5249</sup>

<sup>5242</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 210.

<sup>5243</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 210.

<sup>5244</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 210.

<sup>5245</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 210.

<sup>5246</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 210.

<sup>5247</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 210.

<sup>5248</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 211.

<sup>5249</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 211.

**d) Verfahren bei Steuerstraftaten und allgemeinen Straftaten**

Führe die Finanzbehörde das Ermittlungsverfahren aufgrund des bereits erwähnten § 386 Absatz 2 Abgabenordnung selbstständig durch, so nehme sie die Rechte und Pflichten wahr, die der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zustünden, aber nur dann.<sup>5250</sup>

Für allgemeine Wirtschaftsdelikte, etwa Betrug, Diebstahl oder Marktmanipulation, finde diese Vorschrift keine Anwendung. Solche Delikte blieben stets Gegenstand einer strafrechtlichen Ermittlung durch die Staatsanwaltschaft.<sup>5251</sup>

Nur wenn die Finanzbehörde die Ermittlungen wegen einer Steuerstraftat selbstständig führe, trete sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse an die Stelle der Staatsanwaltschaft, nehme also staatsanwaltschaftliche Befugnisse wahr, aber ausschließlich für Steuerstraftaten.<sup>5252</sup>

Jedoch werde diese Regelung durch § 386 Absatz 4 Abgabenordnung eingeschränkt. Danach könne die Finanzbehörde die Strafsache wegen einer Steuerstraftat jederzeit an die Staatsanwaltschaft abgeben. Die Staatsanwaltschaft könne die Strafsache wegen einer Steuerstraftat jederzeit an sich ziehen.<sup>5253</sup>

Grundlegende Voraussetzung für eine Abgabe nach dieser Vorschrift sei aber, dass

[...] überhaupt das selbstständige Ermittlungsverfahren der Finanzbehörde eröffnet ist, mithin eine Steuerstraftat vorliegt. Für allgemeine Wirtschaftsdelikte - Betrug, Diebstahl, Marktmanipulation usw. - gilt diese Regelung nicht.

Ganz kurz am Rande: Die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten wird ebenfalls der Bußgeld- und Strafsachenstelle zugewiesen. Die Bußgeld- und Strafsachenstelle nimmt hier die Aufgaben der zuständigen Verfolgungsbehörde wahr.

Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen der Abgabenordnung gelten für die Finanzbehörden, soweit sie in Straf- und Bußgeldverfahren ermitteln oder zur Mitwirkung berufen sind, die „Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer)“. Hierbei handelt es sich um verwaltungsinterne Anweisungen, die von den obersten Finanzbehörden der Länder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erlassen werden. Ergänzend zur Abgabenordnung werden hier Aufgaben und Verfahren geregelt.<sup>5254</sup>

Diese „Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer)“ seien nach der Nummer 1

[...] von allen Bediensteten der Steuerfahndung ... und der Bußgeld- und Strafsachenstellen ... zu beachten, ferner von Bediensteten anderer Stellen der Finanzbehörden, soweit es sich um die Zusammenarbeit mit jenen Stellen handelt oder wenn sie Maßnahmen im Straf- oder Bußgeldverfahren treffen.<sup>5255</sup>

Soweit die §§ 386 ff. Abgabenordnung nichts anderes bestimmten, gälten für Steuerstraftaten die allgemeinen Gesetze über das Strafrecht, namentlich insbesondere die Strafprozessordnung.<sup>5256</sup>

In Nummer 17 der „Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer)“ werde dann nochmals die geltende Rechtslage ausgeführt:

Das Finanzamt führt das Ermittlungsverfahren unbeschadet des Rechts der Staatsanwaltschaft gemäß § 386 ... selbstständig durch, wenn die Tat ... ausschließlich eine Steuerstraftat ... darstellt ...<sup>5257</sup>

Nummer 18 der Anweisungen regle dann nochmals, was Steuerstraftaten seien. Unter Verweis auf § 369 Abgabenordnung seien dies Taten, die nach den Steuergesetzen - also Abgabenordnung und Einzelsteuergesetze - strafbar seien, insbesondere Steuerhinterziehung nach § 370 AO und versuchte Steuerhinterziehung.<sup>5258</sup>

<sup>5250</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 211.

<sup>5251</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 211.

<sup>5252</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 211.

<sup>5253</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 211.

<sup>5254</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 211.

<sup>5255</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 211.

<sup>5256</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 211.

<sup>5257</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 212.

<sup>5258</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 212.

Die Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts entscheide in Wahrnehmung staatsanwaltschaftlicher Befugnisse ausschließlich über Steuerstraftaten, also insbesondere Steuerhinterziehung und damit auch, oft in der Praxis vorkommend, die Wirksamkeit von Selbstanzeigen. Die Entscheidung über Strafverfahren bei allgemeinen Wirtschaftsdelikten, etwa Betrug, Diebstahl oder Marktmanipulation, sei nicht originärer Gegenstand der Aufgaben der Bußgeld- und Strafsachenstelle.<sup>5259</sup>

Nach Nummer 10 der „Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer)“ seien durch die Finanzbehörde Eingänge darauf zu prüfen, ob

[...] die Finanzbehörde das Verfahren selbständig durchzuführen befugt ... und sachlich und örtlich zuständig ist ...,

... die Voraussetzungen für die Einleitung eines Verfahrens zu verneinen sind oder von der Einleitung abzusehen oder diese zurückzustellen ist,

... das Strafverfahren oder das Bußgeldverfahren einzuleiten ist ...,

... die Staatsanwaltschaft zu unterrichten ist ... oder

... die Sache sogleich an die Staatsanwaltschaft abzugeben ... oder dieser vorzulegen ist ...

... Ist die Finanzbehörde nicht zuständig, gibt sie die Vorgänge ... an die zuständige Stelle ab.<sup>5260</sup>

In der Regel gehe es hier um örtliche Zuständigkeiten.<sup>5261</sup> Weiterhin sehe die Anweisung vor:

[...] Ergibt sich ..., dass kein Tatverdacht ... besteht oder dass ein Verfahrenshindernis vorliegt ..., unterbleibt die Einleitung eines Verfahrens; dies ist aktenkundig zu machen.<sup>5262</sup>

Die Frage, wann ein Steuerstrafverfahren einzuleiten sei, werde durch Nummer 14 der Anweisungen geregelt. Danach sei die Finanzbehörde gemäß § 152 Abs. 2 StPO verpflichtet, im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit wegen aller verfolgbaren Straftaten - mithin Steuerstraftaten - ohne Ansehen der Person einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorlägen. Das Legalitätsprinzip sei Ausprägung des Rechtsstaatsgedankens und gewährleiste den auch im Strafverfahren geltenden Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz.<sup>5263</sup>

Nummer 26 der Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren normiere unter dem Titel „Verdacht; Legalitätsprinzip“ unter Zugrundelegung der maßgeblichen Normen der Strafprozessordnung nochmals - Absatz 1 -:

Ergibt sich der Verdacht einer verfolgbaren Steuerstraftat, so ist ein Strafverfahren einzuleiten (§ 152 Abs. 2 StPO; sog. Legalitätsprinzip, vgl. auch Nummer 14).<sup>5264</sup>

Absatz 2 sehe Folgendes vor:

Ein Verdacht besteht, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Steuerstraftat vorliegen.<sup>5265</sup>

Diese Allgemeindefinition als abstrakte Definition des Anfangsverdachts zwingt zur Einleitung eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat, „wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.“ Dabei genüge die Möglichkeit, dass nach kriminalistischer Erfahrung eine verfolgbare Straftat gegeben sei.<sup>5266</sup>

<sup>5259</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 212.

<sup>5260</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 212.

<sup>5261</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 212.

<sup>5262</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 212.

<sup>5263</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 212.

<sup>5264</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 212.

<sup>5265</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 213.

<sup>5266</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 213.

Der Zeuge hat darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung des Anfangsverdachts auch offenkundige Tatsachen des Zeitgeschehens eine Rolle spielen könnten. Die bekannten Tatsachen müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliege.<sup>5267</sup>

Für Steuerstrafverfahren finde sich in § 10 Absatz 1 Satz 1 Betriebsprüfungsordnung, einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Betriebsprüfung, folgende Regelung:<sup>5268</sup>

Ergeben sich während einer Außenprüfung zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat ..., deren Ermittlung der Finanzbehörde obliegt, so ist die für die Bearbeitung dieser Straftat zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten.<sup>5269</sup>

Diese Regelung verpflichte also Außenprüfer und Betriebsprüfer des Finanzamts dazu, sofern eine Steuerstrafat gegeben sein könnte, die für die Bearbeitung dieser Straftat zuständige Stelle, mithin die Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts, unverzüglich zu unterrichten.<sup>5270</sup>

Zureichende konkrete Anhaltspunkte könnten sich dabei ergeben, wenn sich bei sogenannten Kontrollmitteilungen eine fehlende Verbuchung ergebe. Hingegen führe das bloße Durchführen von Kalkulationen und Verprobungen wie Richtsatzverprobungen, Geldverkehrsrechnungen, Zeitreihenvergleiche oder abweichende Betriebsergebnisse von amtlichen Richtsatzsammlungen, kleinere Buchführungsmängel und offensichtlich schuldloses Verhalten per se nicht zur Annahme eines Anfangsverdachts.<sup>5271</sup>

Etwas anderes ergebe sich hingegen, wenn während einer begonnenen Außenprüfung der Steuerpflichtige eine Berichtigung seiner bereits abgegebenen Erklärung abgebe.<sup>5272</sup>

Daher sei noch einmal Folgendes zu betonen:

Bloße Vermutungen reichen für die Bejahung eines Anfangsverdachts und damit die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens nicht aus. Dürftige und noch ungeprüfte Angaben, Gerüchte und einseitige Behauptungen können zureichende Anhaltspunkte sein, wenn sie zusätzlich durch Tatsachen plausibel erscheinen. Je gewichtiger das Rechtsgut ist und je weitreichender es durch die jeweiligen Handlungen beeinträchtigt würde oder beeinträchtigt worden ist, desto geringer darf die Wahrscheinlichkeit sein, mit der auf eine drohende oder erfolgte Verletzung geschlossen werden kann, und desto weniger fundiert dürfen gegebenenfalls die Tatsachen sein, die dem Verdacht zugrunde liegen. Der Begriff des Anfangsverdachts ist insoweit ein sehr dehnbare Begriff, sodass stets eine sehr sorgfältige Prüfung vorzunehmen ist.<sup>5273</sup>

Hinsichtlich der Thematik „Außersteuerliche Straftaten“ treffe Ziffer 21 Absatz 2 der Anweisungen folgende Regelung:

Stellt die Finanzbehörde fest, dass ein Steuerstrafverfahren nicht einzuleiten ist, ergeben sich jedoch Tatsachen, die auf eine andere Straftat schließen lassen, ist der Vorgang unter Wahrung des Steuergeheimnisses und unter Beachtung des Legalitätsprinzips an die Staatsanwaltschaft abzugeben ... Nummer 140 Abs. 2 ist zu beachten.<sup>5274</sup>

Nummer 140 Absatz 2 der Anweisungen treffe dann folgende Regelung:

Soweit Kenntnisse über nichtsteuerliche Straftaten der Staatsanwaltschaft mitgeteilt werden dürfen ..., veranlasst die BuStra die Mitteilung.<sup>5275</sup>

Der Verweis auf andere Regelungen in den Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren sei insofern nicht das Entscheidende. Klargestellt werde lediglich, dass die Bußgeld- und Strafsachenstelle die entsprechende Meldung an die Staatsanwaltschaft zu veranlassen hat, wenn die Voraussetzung vorliege.<sup>5276</sup>

<sup>5267</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 213.

<sup>5268</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 213.

<sup>5269</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 213.

<sup>5270</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 213.

<sup>5271</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 213.

<sup>5272</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 213.

<sup>5273</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 213.

<sup>5274</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 213.

<sup>5275</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 214.

<sup>5276</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 214.

Der Zeuge hat nachfolgend das Verfahren bei außersteuerlichen Straftaten geschildert:

Da ist eben das Steuergeheimnis zu beachten. Das heißt, die Bußgeld- und Strafsachenstelle hat hier eben das Steuergeheimnis zu beachten und weitere Einschränkungen, die damit zusammenhängen, nämlich des § 30 Absatz 4 Nummer 5.<sup>5277</sup>

§ 30 Absatz 4 Nummer 5 enthalte wesentliche Einschränkungen. Die Vorschrift sehe nämlich vor, dass es darauf ankomme, dass die Taten

[...] nach ihrer Begehungsweise oder wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern ...<sup>5278</sup>

Somit lasse sich festhalten:

Wenn Wirtschaftsstraftaten aus einer laufenden Außenprüfung oder Betriebsprüfung an die Bußgeld- und Strafsachenstelle gemeldet werden, die dafür zuständig ist, hat die Bußgeld- und Strafsachenstelle eben die Einschränkung des Steuergeheimnisses zu beachten. Das ist ganz wesentlich.<sup>5279</sup>

Zur weiteren Abgrenzung des Aufgabenbereichs der Buß- und Strafsachenstelle des Finanzamts hat der Zeuge Folgendes ausgeführt:

Die Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts nimmt für Steuerstraftaten die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr, aber nur für Steuerstraftaten. Liegen keine Steuerstraftaten vor, ergeben sich aber zum Beispiel während einer Außenprüfung Hinweise auf nichtsteuerliche Wirtschaftsstraftaten, so obliegt es allein - und das ist jetzt wichtig - dem zuständigen Sachgebietsleiter der Bußgeld- und Strafsachenstelle, darüber zu entscheiden, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die unter Durchbrechung des Steuergeheimnisses eine Weitergabe an die Staatsanwaltschaft rechtfertigen.<sup>5280</sup>

Zudem müssten die Taten

[...] nach ihrer Begehungsweise oder wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sein, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern ...<sup>5281</sup>

Der Zeuge hat in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen:

Von den Zeichnungsrechten nach der FAGO, also der Geschäftsordnung für die Finanzbehörden, obliegt es allein dem zuständigen Sachgebietsleiter der Bußgeld- und Strafsachenstelle. Und ich muss das an dieser Stelle anmerken - und das ist mir auch wichtig, das anzumerken -, dass ich während meiner gesamten Tätigkeit in der Bußgeld- und Strafsachenstelle keine einzige Beeinflussung irgendeiner Entscheidung durch Vorgesetzte wahrgenommen habe oder erlebt habe. Das ist mir explizit wichtig, dass ich das hier betone.<sup>5282</sup>

### 3. Wirecard

#### a) Tätigkeit des Zeugen im Zusammenhang mit der Wirecard AG

Der Zeuge hat ausgeführt, dass seine Tätigkeit in der Bußgeld- und Strafsachenstelle im September 2018 begonnen und im Juni 2020 geendet habe. Er sei dort also ungefähr zwei Jahre tätig gewesen.<sup>5283</sup> Auf die

<sup>5277</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 214.

<sup>5278</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 214.

<sup>5279</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 214.

<sup>5280</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 214 f.

<sup>5281</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 215.

<sup>5282</sup> Dr. Kapfelsperger, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 215.

<sup>5283</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 3.

Frage nach den Gründen für das Ende der Tätigkeit des Zeugen bei der Bußgeld- und Strafsachenstelle am 30. Juni 2020, den anschließenden Wechsel zur Bayerischen Staatskanzlei und einen etwaigen Zusammenhang mit den Vorgängen bei der Wirecard AG hat der Zeuge Folgendes ausgeführt:

Ich war in der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts tätig. Dort ist es karrieretechnisch beengt, sehr eng. Es ist auch von bayrischen Beamten verlangt oder gefordert oder gewünscht, dass man sich immer wieder verändert. Und dann hatte ich im bayrischen Behördennetzwerk eben die Stelle gesehen an der bayrischen Staatskanzlei, die sogenannte Eingabestelle, die alle diversen Eingaben, die an den Ministerpräsidenten kommen, bearbeitet, weiterleitet, sich damit befasst. Hab ich mir gedacht, das ist ein ganz interessantes Thema, wo vielfältig ist. Und so kam dann eben in die Staatskanzlei. Das hat also mit dem Fall hier überhaupt nichts zu tun. Das war reiner Zufall.<sup>5284</sup>

Er sei im Juni 2019 erstmalig auf die Wirecard AG im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand aufmerksam geworden. Zu diesem Zeitpunkt habe er auch Kenntnis von Hinweisen bezüglich Straftaten im Zusammenhang mit der Wirecard AG erlangt.<sup>5285</sup>

In der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts München hätten sich nur er selbst sowie seine Bearbeiterin mit der Wirecard AG beschäftigt. Daneben sei natürlich auch die Betriebsprüfung mit der Angelegenheit befasst gewesen.<sup>5286</sup>

Auf die Frage nach direkten Kontakten zu Vertretern der Wirecard AG hat der Zeuge Folgendes ausgeführt:

[...] Also ich persönlich hatte nie Kontakt mit der Wirecard oder Vertretern. Und mir ist auch nicht bekannt, ob wirklich da direkter Kontakt bestand. Also, die Betriebsprüfung war wahrscheinlich draußen, aber die werden natürlich mit irgendwelchen Finanzmenschen Kontakt gehabt haben. Aber wie es halt bei einer Prüfung ist, es kann auch sein, dass die nur mit den Steuerberatern Kontakt hatten. Ich kann das nicht sagen, ich weiß es einfach nicht.<sup>5287</sup>

## **b) Hinweise des Betriebsprüfers im Juni 2019**

Der Zeuge hat geschildert, dass sich im Juni 2019 ein Prüfer aus der Betriebsprüfung an ihn gewandt habe, um ihm Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Wirecard AG zu schildern.<sup>5288</sup>

Zu dem Prüfer hat der Zeuge ausgeführt:

Also, der Prüfer, der hier immer wieder erwähnt wird, ist in der Auslandsfachprüfung des Bayrischen Landesamts für Steuern tätig.

[...]

Der prüft Auslandssachverhalte, also speziell mit Auslandsbezug – ob's Verrechnungspreise sind, oder ausländische Käufe von Unternehmen, oder Auslandsbezug mit Waren hin und her, oder Lieferungen und sonst was. So sehe ich Auslandsfachprüfungen. Aber das muss er Ihnen eigentlich besser selber erläutern, was er genau alles prüft.<sup>5289</sup>

Der Zeuge hat ausgeführt, dass er in die Prüfung im Zusammenhang mit der Wirecard AG wie folgt eingebunden gewesen sei:

Also, ich war, die Bußgeld- und Strafsachenstelle dort Sachgebietsleiter. Und dann kam eben aus der Betriebsprüfung ein Prüfer, der meinte, da seien Auffälligkeiten, Hinweise – ob da was ist im Hinblick darauf, dass wir es an die Staatsanwaltschaft abgeben oder melden den Fall. Hintergrund – ich habe es ja versucht zu erläutern mit den Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren Steuer –, ist ja, die Bußgeld- und Strafsachenstelle nimmt die Aufgabe wahr innerhalb der Finanzbehörde, wenn sich Hinweise ergeben auf eine allgemeine Wirtschaftsstraftat. Dass das eben gecheckt wird sozusagen durch die Bußgeld- und Straf-

<sup>5284</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 2.

<sup>5285</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 2.

<sup>5286</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 3.

<sup>5287</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 3.

<sup>5288</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 2 f., 19.

<sup>5289</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 18.

sachenstelle: Ist das hinreichend genug? Darf ich an die Staatsanwaltschaft herantreten, eben unter Durchbrechung des Steuergeheimnisses? Ist es hinreichend genug, dass ich da an die Staatsanwaltschaft herantrete?<sup>5290</sup>

Auf die Frage, ob dem Zeugen diesbezüglich ein Bericht vorgelegt worden sei oder ob es das von ihm dargestellte Gespräch mit dem Betriebsprüfer gegeben habe, hat der Zeuge Folgendes ausgeführt:

Wir hatten beides. Ich glaub, der Prüfer war bei uns und hat das dargestellt – ziemlich ausführlich, ziemlich kompliziert – und dann kam es nochmal schriftlich. Und wenn ich mich richtig erinnere, bestand das eben überwiegend aus sehr vielen Verweisen auf allgemeine Zeitungsartikel, allgemeine Pressestatements oder Presseberichte.<sup>5291</sup>

Im Rahmen der Besprechung habe der Prüfer den Fall eineinhalb oder zwei Stunden vorgestellt. Dabei seien neben dem Prüfer auch die Bearbeiterin des Zeugen sowie der Zeuge selbst anwesend gewesen.<sup>5292</sup>

Bezüglich eigener Ermittlungen des Betriebsprüfers hat der Zeuge Folgendes dargelegt:

Also, er hatte schon ein bisschen was. Aber ich kann's nicht mehr genau sagen, wieviel es war. Aber für mich war eben die Schwelle eben noch nicht erreicht, dass ich hergehen kann und es an die Staatsanwaltschaft melden kann.<sup>5293</sup>

Hierzu hat der Zeuge näher ausgeführt:

Er hat, glaube ich, in dem Zusammenhang mit diesen Zeitungsberichten einige Recherchen angestellt. Aber ich kann es Ihnen im Detail nicht mehr sagen, wie es genau war. Es war aber aus meiner Sicht – das möchte ich nochmal betonen – zu dürftig. Es war zu dürftig. Wir brauchen ja, wie gesagt, eine erhebliche Schwelle, um das Steuergeheimnis – <sup>5294</sup>

Seiner Erfahrung nach komme es in Bezug auf Steuerstraftaten regelmäßig vor, dass die Betriebsprüfung mit Sachverhaltsschilderungen, die unter Umständen für die Bußgeld- und Strafsachenstelle relevant seien, an diese herantrete. In Bezug auf allgemeine Straftaten komme dies ebenfalls vor, jedoch seltener.<sup>5295</sup>

Zu der Frage, wie häufig es dazu gekommen sei, dass die Betriebsprüfung Sachverhalte mit einer Komplexität an ihn herangetragen gehabt habe, wie sie im vorliegenden Fall gegeben gewesen sei, hat der Zeuge angegeben, dass dies „schon“ vorgekommen sei. Der Zeuge hat hinzugefügt:

Ich meine, man muss dazu sagen: die Bußgeld- und Strafsachenstelle verfolgt überwiegend Steuerstraftaten. Allgemeine Strafverfahren oder Strafdelikte sind ja originäre Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft. Und insofern, es hat sich immer wieder mal ergeben, dass ein Prüfer oder ein Amtsprüfer oder Außenprüfer mit irgendwas kam, was man sich gemeinsam angeschaut hat, und dann ist man entweder zur Staatsanwaltschaft gegangen oder nicht.<sup>5296</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge bestätigt, dass sich die entsprechenden Sachverhalte auch vorher schon einmal auf ein DAX-30-Unternehmen bezogen hätten.<sup>5297</sup>

In Bezug auf den Ablauf, wenn die Betriebsprüfung an die Bußgeld- und Strafsachenstelle herantrete, hat der Zeuge Folgendes ausgeführt:

---

<sup>5290</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 2.

<sup>5291</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 4.

<sup>5292</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 3.

<sup>5293</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 5.

<sup>5294</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 5.

<sup>5295</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 3.

<sup>5296</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 12.

<sup>5297</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 12.

Es ist ganz unterschiedlich. Also, zum Teil ruft der Betriebsprüfer an bei der Bearbeiterin und sagt: „Ich möchte mal was vorstellen.“ Zum Teil schickt er auch nur umfangreiche Dokumente rein. Aber bei größeren bedeutenderen Fällen sitzt man in der Regel zusammen, spricht drüber, bekommt dann im Nachgang oder vorher eben Dokumente zugeschickt.<sup>5298</sup>

Dem Zeugen sind nachfolgende Auszüge aus einem Artikel des „Stern“ vorgehalten worden:

Auch der Indien-Deal selbst erweckte das Misstrauen der Steuerprüfer – in diesem Fall jener des Bundeszentralamtes für Steuern, das ja an der Betriebsprüfung der bayerischen Kollegen bei Wirecard beteiligt war und für die Untersuchung der Firmenkäufe zuständig war. Anfang Juni 2019 informierte ein Beamter des Bundesamts das Finanzamt München über die Ergebnisse.

[...]

Bei vier der damaligen Verkäufer handele es sich um „Briefkastenfirmen, die keine Mitarbeiter beschäftigen“, schrieb der Bundesprüfer an das Finanzamt München. Da die „ausländischen Empfänger“ der Zahlungen nicht benannt würden und noch weitere Informationen über „eventuelle Hintermänner“ eingeholt werden müssten, wolle man den Kaufpreis steuerlich nicht als Betriebskosten von Wirecard anerkennen. Zudem lasse die Zahlung an inaktive Briefkastenfirmen „den Verdacht zu, dass die hinter den Briefkastenfirmen stehenden Empfänger ihren steuerlichen Pflichten nicht nachkommen“, heißt es in dem Schreiben aus dem Bonner Bundeszentralamt für Steuern.

[...]

Abgeordnete der Linken und der FDP im Bundestag hatten bereits im August 2020 nach möglichen Erkenntnissen beim Bundeszentralamt für Steuern gefragt...

[...]

...räumte das Scholz-Ministerium räumt ein, dass diese Prüfung noch bis Juni 2020 lief. Sie habe aber „ausschließlich steuerliche Sachverhalte“ zum Thema gehabt.<sup>5299</sup>

Dem Zeugen ist weiterhin vorgehalten worden, dass er angegeben habe, dass steuerliche Sachverhalte nach seinen Angaben nicht im Mittelpunkt des Interesses gestanden hätten. Hierzu hat sich der Zeuge wie folgt geäußert:

Ich kenne jetzt die Darstellung leider nicht im Detail, die Sie vorgelesen haben, welche Dokumente der Hintergrund sind. Ich kann nur aus meiner Sicht in Erinnerung sagen, dass das Bundeszentralamt für Steuern hier beteiligt war, habe ich erstmals im Jahr 2020 – ich glaube im Mai 2020 – erfahren.<sup>5300</sup>

Auf die Frage, ob er von dem zitierten Schreiben an das Finanzamt etwas mitbekommen habe, hat der Zeuge mitgeteilt:

Das kann sein, dass das an den Prüfer ging – ich weiß es nicht. Ich kenne dieses Schreiben definitiv nicht. Aus dem Jahr 2019 vom Bundeszentralamt für Steuern ging an mich, als Bußgeld- und Strafsachenstelle, nichts.<sup>5301</sup>

Auf die Frage, ob bei dem Austausch mit dem Betriebsprüfer *Strunz* die Beteiligung des Bundeszentralamts nie eine Rolle gespielt habe, hat der Zeuge mitgeteilt:

Also ich wusste ja nicht einmal, dass das Bundeszentralamt für Steuern überhaupt beteiligt ist in dem Fall.

<sup>5298</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 4.

<sup>5299</sup> Stern.de vom 18. Dezember 2020: Wie ein Steuerprüfer früh Wirecard auf die Schliche kam, aber dann bei den Staatsanwälten abblitzte (<https://www.stern.de/politik/deutschland/ein-steuerpruefer-in-bayern-ging-frueh-vorwuerfen-gegen-wirecard-nach-9538764.html>; letzter Abruf am 22. April 2021).

<sup>5300</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 16.

<sup>5301</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 16.

[...] bis der Kontakt durch das Bundeszentralamt für Steuern mit mir gesucht wurde, und das war im Jahr 2020, im Mai 2020.

Der Zeuge hat auf Nachfrage bestätigt, dass Herr *Strunz* ihm nach seiner Erinnerung keine steuerlichen Sachverhalte vorgetragen habe.<sup>5302</sup>

### c) In Betracht gezogene Gesetzesverstöße im Zusammenhang mit der Wirecard AG

#### aa) Steuerstraftaten

Der Zeuge ist in seiner Vernehmung darauf angesprochen worden, dass der Betriebsprüfer laut einem Pressebericht Folgendes geschrieben habe:

Da die „ausländischen Empfänger“ der Zahlungen nicht benannt würden und noch weitere Informationen über „eventuelle Hintermänner“ eingeholt werden müssten, wolle man den Kaufpreis steuerlich nicht als Betriebskosten von Wirecard anerkennen.<sup>5303</sup>

Auf die Frage, ob insoweit eine Verkürzung von Steuern vorgelegen haben könnte und aus welchem Grund keine Steuerstraftaten oder Ordnungswidrigkeiten in Betracht kamen, hat der Zeuge Folgendes ausgeführt:

Das war aber erst zu einem viel späteren Zeitpunkt. Das war, also ich weiß es nicht, aus was Sie jetzt genau zitieren und um was es, welchen Sachverhalt es genau geht, aber das war erst zu einem viel, viel späteren Zeitpunkt. Als es um diese Auslandsgeschichten ging und sozusagen die Benennung der Empfänger oder Zahlungsempfänger.<sup>5304</sup>

Zu der Frage, wann ihn diese Information erreicht habe, hat der Zeuge Folgendes ausgeführt:

Es war dann erst im Jahr 2020. Das war im Zusammenhang mit dem KPMG-Sonderprüfungsbericht, aus meiner Sicht; auch mit der Bundesbetriebsprüfung, ja.<sup>5305</sup>

Auf die Frage, aus welchem Grund man sich von vornherein auf außersteuerliche Straftaten bei der Prüfung konzentriert habe und weshalb Steuerstraftaten von vornherein nicht in Betracht gekommen seien, wenn eine Bilanz gefälscht worden sei, hat der Zeuge Folgendes mitgeteilt:

Die Bußgeld- und Strafsachenstelle macht nur eine Prüfung im Hinblick auf Straftaten. Wir sind aber auf die Meldung angewiesen. Wenn ein Prüfer uns nur meldet: „Ich habe außersteuerliche Straftaten möglicherweise“, dann steige ich nicht ein und schaue ob ich irgendwelche Steuerstraftaten habe, sondern lasse mir das schildern. Und in den Zeitpunkten als der Prüfer bei uns war, standen diese Punkte, die Sie jetzt genannt haben, aus meiner Sicht überhaupt nicht zur Debatte.<sup>5306</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage bestätigt, dass der Prüfer, der sich an ihn gewandt habe, nicht von Steuerstraftaten gesprochen habe, sondern ausschließlich von außersteuerlichen Straftaten.<sup>5307</sup>

#### bb) Außersteuerliche Straftaten

Der Zeuge hat ausgeführt, dass es sich bei den außersteuerlichen Straftaten beispielsweise um Betrug, Marktmanipulation, Untreue, Bestechung und Bestechlichkeit handeln könne.<sup>5308</sup>

Hinsichtlich der allgemeinen Straftaten, die in Bezug auf die Wirecard AG in Rede gestanden hätten, hat der Zeuge auf den Vorwurf von „Betrug oder Marktmanipulation, Bilanzmanipulation“ hingewiesen.<sup>5309</sup>

<sup>5302</sup> Dr. *Kapfelsperger*, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 16.

<sup>5303</sup> Capital.de vom 18. Dezember 2020: Wie Steuerprüfer Wirecard auf die Spur kamen (<https://www.capital.de/allgemein/wie-steuerpruefer-wirecard-auf-die-spur-kamen/2>; letzter Abruf am 22. April 2021).

<sup>5304</sup> Dr. *Kapfelsperger*, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 9.

<sup>5305</sup> Dr. *Kapfelsperger*, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 10.

<sup>5306</sup> Dr. *Kapfelsperger*, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 10.

<sup>5307</sup> Dr. *Kapfelsperger*, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 10.

<sup>5308</sup> Dr. *Kapfelsperger*, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 4.

<sup>5309</sup> Dr. *Kapfelsperger*, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 5.

### cc) **Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche der Bußgeld- und Strafsachenstelle und der Staatsanwaltschaft**

In Bezug auf die Einbindung der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit möglichen Steuerstraftaten und allgemeinen Wirtschaftsdelikten hat der Zeuge auf Folgendes hingewiesen:

Bei Steuerstraftaten müssen wir die Staatsanwaltschaft zum Teil auch gar nicht einbinden. Die Staatsanwaltschaft kann den Fall jederzeit an sich ziehen, wenn wir mit ihr darüber sprechen, muss es aber nicht. Wenn wir sagen: „Das ist eine Steuerhinterziehung“, es kommt raus, irgendjemand hat Steuern hinterzogen, Privatperson oder ein Unternehmer – wir machen das im Strafbefehlsweg. Wir schreiben den Strafbefehl, der geht rüber zu Gericht und im Idealfall sagt dann das Gericht: „Geht durch“ Da hat die normale, allgemeine Staatsanwaltschaft nichts damit zu tun. Wenn es komplexere Fälle sind in Steuerstraftaten, dann ist es so, dass Abgaben geschrieben werden. Das heißt, die gehen über die Staatsanwaltschaft an das Gericht. Das sieht dann auch die allgemeine Staatsanwaltschaft. Und bezüglich allgemeiner Wirtschaftsstraftaten, was ja die Ausnahme ist – – Also, der § 30 – das Steuergeheimnis – engt das ja sehr ein, unter ganz speziellen Voraussetzungen. Ein kleiner Diebstahl, der auffällt, ist da nicht gerechtfertigt, das abzugeben oder überhaupt den Kontakt zu suchen. Sondern es muss schon gewisse Dimensionen haben. Und da ruft man, nee, eigentlich schreibt man da an die Staatsanwaltschaft: „Wir haben da was, würden uns gerne mit euch zusammensetzen.“<sup>5310</sup>

Zur Abgrenzung seines Aufgabenbereichs im Untersuchungszeitraum mit den Aufgaben der Staatsanwaltschaft hat der Zeuge ausgeführt:

Ich nehme nicht die Würdigung vor, dass es ein Anfangsverdacht ist. Das obliegt allein der Staatsanwaltschaft. Das kann ich gar nicht. Wir als Bußgeld- und Strafsachenstelle schauen nur, ob es zureichende tatsächliche Anhaltspunkte sind, die ausreichen sozusagen, um es zu subsumieren als einen Tatbestand, also einen möglichen Tatbestand. Wir würdigen nicht, ob es ein Anfangsverdacht ist. Das würdigt ausschließlich die Staatsanwaltschaft.<sup>5311</sup>

### d) **Keine Meldung an die Staatsanwaltschaft im Juni 2019**

Der Zeuge hat ausgesagt, dass er im Juni 2019 allein entschieden habe, dass zu diesem Zeitpunkt noch keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte in dem genannten Sinne vorgelegen hätten.<sup>5312</sup>

Der Zeuge hat in Bezug auf seine Entscheidung im Juni 2019 ausgeführt, dass es in den Verwaltungsanweisungen für Steuerstrafverfahren Meldekettens gebe. Da es sich in dem vorliegenden Fall jedoch nicht um ein Steuerstrafverfahren gehandelt habe, habe es auch keine Meldekette gegeben.<sup>5313</sup>

Wenn ein Verdacht auf eine Steuerstraftat vorgelegen hätte, wäre dies

[...] über den Hauptsachgebietsleiter der Bußgeld- und Strafsachenstelle an das Bayerische Landesamt für Steuern gegangen.<sup>5314</sup>

Auf die Frage, ob die Tatsache, dass die Vorwürfe durch die Wirecard-Gruppe öffentlich bestritten worden seien, für ihn ein Argument gewesen sei, als er im Juni 2019 die Entscheidung getroffen habe, die Verdachtschwelle sei noch nicht überschritten, hat der Zeuge Folgendes mitgeteilt:

Ich kann mich da im Detail nicht mehr dran erinnern, aber ich glaube, da gab es, was diese Auslandsge-schichten angeht, eben eine Rechtsanwaltsprüfung eben nicht unmittelbar durch die Wirecard, sondern durch eine Rechtsanwaltskanzlei, die irgendwas geprüft hat im Ausland. Aber das mag vielleicht mit eine Rolle gespielt haben, ich kann es Ihnen aber nicht mehr im Detail sagen.<sup>5315</sup>

Auf die Frage, ob die Informationen, die der Prüfer im vorliegenden Fall zusammengestellt habe, nicht ausgereicht hätten, um den Sachverhalt der Staatsanwaltschaft zu melden, hat der Zeuge mitgeteilt:

<sup>5310</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 4.

<sup>5311</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 5.

<sup>5312</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 5 f.

<sup>5313</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 6.

<sup>5314</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 6.

<sup>5315</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 10.

Ja mit dem Wissen von heute ist jeder schlauer. Mit dem Wissen von heute würde ich sagen, hätte ich es damals gleich beim ersten Mal abgegeben möglicherweise, ja – mit dem Wissen von heute. Das ist eine sozusagen Einschätzung, die eben durch Steuergeheimnis noch gehandicapt ist, ja. Das Steuergeheimnis stellt da wirklich hohe Hürden auf.<sup>5316</sup>

Auf die Frage, ob auch die Komplexität des Falles oder die Überlegung eine Rolle gespielt haben könne, dass es sich um einen Vorwurf gegenüber einem Münchener DAX-Konzern gehandelt habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Letztlich ist es total egal, von wem oder über wen ein Vorwurf erhoben wird mit allgemeinen Delikten. Ob das ganz klein ist oder ganz groß: wir haben das Steuergeheimnis zu achten dabei. Und detailliert zu prüfen, auch wenn es komplex ist, detailliert zu prüfen: Reicht uns das als Bußgeld- und Strafsachenstelle zu einer Weiterleitung oder nicht? Das ist halt letztlich der gesetzgeberische Hintergrund. Den könnte man natürlich auch ändern, dass man die Schwellen niedriger senkt, und nicht komplexe Vorschriften, oder eine komplexe Vorschrift wie den § 30, Abs. 4, Nr. 5, lit.b aufstellt, wo man eben – zusammen mit den Anweisungen – ganz klar sagt: ich brauche zureichende, tatsächliche Anhaltspunkte für diese außersteuerlichen Straftaten. Und wenn die nicht vorliegen, die Voraussetzungen – und die lagen wohl aus meiner Sicht damals nicht vor; es war nicht genügend –, dann kann ich es nicht melden. Dann ist das Steuergeheimnis eine Schwelle. [...]

Auf die Frage, aus welchem Grund er die Entscheidung getroffen habe, den Sachverhalt zunächst nicht der Staatsanwaltschaft zu melden hat der Zeuge erklärt:

Ich weiß es nicht mehr. Ich kann es Ihnen im Detail nicht mehr sagen, warum ich die Entscheidung so getroffen habe – ich weiß es nicht mehr. Es war damals eben die Entscheidung, das reicht nicht, es sind keine zureichenden, tatsächlichen Anhaltspunkte.<sup>5317</sup>

Dem Zeugen ist vorgehalten worden, dass dieser den Rajah & Tann-Bericht als Begründung dafür angeführt habe, dass keine schlüssigen Feststellungen für ein strafbares Fehlverhalten festgestellt worden seien. In beiden Versionen des Rajah & Tann-Berichts werde festgestellt, dass eine Prüfung nach deutschem Recht nicht durchgeführt worden sei. Es werde aber auf die Möglichkeit hingewiesen, dass auch Verstöße nach deutschem Recht vorlägen.

Auf die Frage, wie er dann zu der Bewertung kommen könne, dass der Rajah & Tann-Bericht doch belegen würde, dass es keine Rechtsverstöße nach deutschem Recht gäbe, hat der Zeuge angegeben, dass er zwar davon ausgehe, den Bericht gelesen zu haben, sich daran aber nicht mehr erinnern könne. Dies sei anderthalb Jahre her. Er wisse es schlicht nicht mehr.<sup>5318</sup>

Auf die Frage, ob er die Hürde für eine Weitergabe von Informationen an die Staatsanwaltschaft für zu hoch halte, hat der Zeuge ausgeführt:

Das ist jetzt meine persönliche Einschätzung, das ist keine Tatsache. Aber ich sag persönlich, die Hürde ist viel zu hoch, ja. Definitiv. Das ist ja – – Deswegen wollte ich ja auch viel zum Steuergeheimnis eigentlich in meinem Eingangsstatement sagen. Und letztlich dieser § 30 ist extrem kompliziert. Das ist kein einfacher Paragraph, ja. Und man muss dazu sagen für Wirtschaftsstraftaten: das ist sozusagen der Katalog aus § 74 lit. c an Taten. Das ist ganz eingeschränkt, das ist schon mal von den Taten sehr eingeschränkt. Und dann muss eine besondere Schwere da sein oder Wichtigkeit des Ganzen. Ich hab ja schon gesagt: der kleine Diebstahl, wenn der auffallen sollte, das reicht nicht, dass ich damit überhaupt an die Staatsanwaltschaft gehe – aus der Prüfung, aus einer laufenden Betriebsprüfung. Von daher, die Schwelle ist schon sehr hoch. Und das obliegt ja letztlich dem Gesetzgeber. Und es ist meine persönliche Einschätzung: die Schwelle ist sehr, sehr hoch und macht natürlich ein sehr hohes Handicap diesbezüglich, das man eben mit der Staatsanwaltschaft Kontakt aufnimmt. Ganz ehrlich, wenn es diese Schwelle nicht geben würde, und die Schwelle niedriger wäre, dann wäre ich schon sicher im Juni '19 mit den Sachen zur Staatsanwaltschaft gegangen.<sup>5319</sup>

<sup>5316</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 12.

<sup>5317</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 14.

<sup>5318</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 17.

<sup>5319</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 23 f.

**e) Hinweise des Betriebsprüfers im November 2019 und anschließende Meldung an die Staatsanwaltschaft**

Der Zeuge hat ausgeführt, dass im November 2019 ein weiteres Gespräch mit dem Betriebsprüfer stattgefunden habe. Anschließend habe sich der Zeuge entschieden, den Sachverhalt doch an die Staatsanwaltschaft weiterzugeben. Ende November 2019 sei dann ein entsprechendes Schreiben an die Staatsanwaltschaft versandt worden.<sup>5320</sup>

Zu seiner Entscheidung, im November 2019 doch noch an die Staatsanwaltschaft heranzutreten, hat der Zeuge ausgeführt:

[...] der Prüfer kam ja nochmal, im November '19 glaube ich. Ich glaube November '19 oder kam er Ende Oktober '19? Das weiß ich leider im Detail nicht mehr. Und kam mit Zeitungsberichten, wieder mit Zeitungsberichten, mit einer neuen Veröffentlichung der Financial Times Deutschland, glaube ich, die hat er damals – – oder Financial Times London? Ich weiß es nicht mehr genau. Und hatte daraufhin nochmal ein bisschen was abgecheckt, was dann für mich gerechtfertigt hat, zu sagen: „Okay, ich kann's nicht abschätzen, ob das was ist oder nicht“, aber angesichts der Schwere und der Dimension habe ich die Rechtfertigung nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 lit. b an die Staatsanwaltschaft heranzutreten und der den Sachverhalt mal zu schildern – dass die das einschätzen und würdigen.<sup>5321</sup>

Weiter hat der Zeuge hierzu ausgeführt:

Letztlich – der Prüfer hatte in Abgleich des Artikels, der damals erschienen war, einiges gecheckt bei der Gesellschaft. Und das waren schon Merkwürdigkeiten ja, dass eben, ich glaub 40 bis 50 % des Umsatzes im Ausland sind. Im Zusammenhang eben mit den Artikeln, die sagen, ich glaub damals gab's eben einen Artikel, der gesagt hat so von wegen: diese Auslandsfirmen, die sind all den Partnern nicht bekannt. Oder die vermeintlichen Partner haben gesagt: „Kennen wir nicht, hatten wir nie was zu tun.“ Wenn ich's richtig in Erinnerung hab. Es ist so lang her. Das war dann so: Okay, ich kann's nicht abschätzen, ich kann's wirklich nicht abschätzen. Es sind, wie gesagt, außersteuerliche Straftaten; für eine Steuerstrafat gab's ja keinen konkreten Hinweis in dem Zeitpunkt. Und das führte dann eben zu der Einschätzung: melden macht frei. Gehen wir mal zur Staatsanwaltschaft damit; schauen wir, was die Staatsanwaltschaft damit macht, wie die damit umgehen.<sup>5322</sup>

Die Frage, ob zu dem Zeitpunkt im Oktober beziehungsweise November 2019, zu dem der Betriebsprüfer nochmals auf den Zeugen zugekommen ist, die Betriebsprüfung noch lief, hat der Zeuge bejaht.<sup>5323</sup>

Auf die Frage, ob der Prüfer dem Zeugen belastbares Material aus dem Unternehmen habe vorlegen können, hat der Zeuge ausgeführt:

Ich kann mich nicht mehr genau daran erinnern. Es war jedenfalls so, dass ich nach meiner Einschätzung gesagt hab: ich melde das jetzt mal an die Staatsanwaltschaft. Auch angesichts der Dimensionen, die im Raum stehen.<sup>5324</sup>

Bezüglich der Frage, was den Zeugen letztlich dazu bewogen habe, im November 2019 doch an die Staatsanwaltschaft heranzutreten, hat der Zeuge weiter ausgeführt, dass die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen fundierter gewesen seien.

Zwischen Juni 2019 und November 2019 habe der Prüfer seiner Erinnerung nach „ein bisschen mehr recherchiert.“<sup>5325</sup>

[...] Ich glaube, er hatte wieder irgendwelche Presseartikel beigefügt. Die Auffälligkeiten waren da, und damit waren zureichende, tatsächliche Anhaltspunkte vorhanden, dass wir eben, unter Durchbrechung des Steuergeheimnisses, an die Staatsanwaltschaft heran treten durften.<sup>5326</sup>

<sup>5320</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 19.

<sup>5321</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 6.

<sup>5322</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 6.

<sup>5323</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 6.

<sup>5324</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 7.

<sup>5325</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 7, 19, 30.

<sup>5326</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 14.

Die Frage, ob er von der Sonderprüfung der KPMG gewusst habe und ob er gewusst habe, dass es gewaltige Unruhe in dem Unternehmen gegeben habe, hat der Zeuge bejaht. Allerdings habe das Ergebnis der Sonderprüfung erst im Jahr 2020 vorgelegen. Von dem Beginn der Prüfung habe er dagegen keine Kenntnis gehabt.<sup>5327</sup>

#### f) Gespräch mit der Staatsanwaltschaft am 24. Januar 2020

Zu dem weiteren Vorgehen nach dem Gespräch mit dem Prüfer im November 2019 hat der Zeuge ausgeführt, dass man zunächst ein Schreiben an die Staatsanwaltschaft verfasst habe und dann ein Gespräch mit der Staatsanwaltschaft geführt habe. Das Gespräch sei sehr konstruktiv, in einer angenehmen Atmosphäre verlaufen. Es habe etwa zwei oder zweieinhalb Stunden gedauert.<sup>5328</sup>

Im Einzelnen hat der Zeuge zu dem Gespräch mit der Staatsanwaltschaft Folgendes ausgeführt:

Also, ich glaube, dass das Gespräch damals die Frau Bäumler-Hösl eröffnet hat und dann ging das Wort an mich sozusagen, der hier den Fall gemeldet hat. Wo ich dann gesagt hab: Wir haben hier Verdacht auf mögliche außersteuerliche Straftaten. Im Detail übergebe ich jetzt das Wort eben an den Auslandsfachprüfer, der das hier vorstellt.

Und der hat dann eben viel erzählt – es war, wie gesagt, eine längere Besprechung – im Detail zu diversen Auffälligkeiten. Und, ja, dann haben letztlich die Frau Bäumler-Hösl über die Messlatten für einen Anfangsverdacht gesprochen und was hier Voraussetzung ist. Und hat, glaube ich, auch nebenbei erzählt, dass hier wohl bei der Staatsanwaltschaft schon was ist – wie genau auch immer kann ich Ihnen nicht mehr sagen. Ich betone nochmal: sie hat da überhaupt keine Namen genannt von irgendwem. Ich bilde mir ein – aber das kann auch rückblickend falsche Erinnerung sein –, dass Sie irgendwas von Whistleblowern gesagt hat. Aber das kann falsche Erinnerung sein, also da leg ich wirklich die Hand nicht für ins Feuer. Sie hatte bloß irgendwas gesagt, dass es eben einen Hinweis oder Verdacht gibt. Und schlussendlich hat dann die Frau Bäumler-Hösl eben nach der Schilderung auch gesagt, dass hier ein Anfangsverdacht eben nicht vorliegt. Also, für einen Anfangsverdacht ist eine hohe Hürde, eine hohe Schwelle. Das ist mehr als die zureichenden, tatsächlichen Anhaltspunkte, die die BuStra zu würdigen hat, sondern das ist noch mehr.<sup>5329</sup>

Weiter hat der Zeuge zu dem Gespräch ausgeführt:

Es war ein sehr großer Kreis von Seiten der Finanzbehörden – da waren zig Teilnehmer dabei – und eben die Oberstaatsanwältin und der Staatsanwalt als Gruppenleiter. Und wir saßen eben zusammen und, ich glaube, nach einer kurzen Anmoderation hat's dann eben der Prüfer dargestellt und gesagt: Das ist alles komisch oder merkwürdig, aber wir haben keine belastbaren Dokumente und ich hab dann ein Problem mit Beweisverwertungsverbot, wenn ich da noch weiter hineingehe. In dem Gespräch ging's viel von Seiten des Prüfers, das war viel Angst: Darf ich dann noch weiter in der Hinsicht was anfordern? Und wir waren uns dann eigentlich einig, dass hier die Prüfung weiter erfolgen soll und wenn sich dort was Belastbares ergibt, dann gehen wir wieder zur Staatsanwaltschaft.<sup>5330</sup>

Zu den Vertretern der Finanzbehörden, welche an dem Gespräch mit der Staatsanwaltschaft teilgenommen haben, hat der Zeugen Folgendes ausgeführt:

Also, wir waren vom Finanzamt München Abteilung IV der Leiter, dann vom Finanzamt München Abteilung IV Bußgeld- und Strafsachenstelle ich, vom Finanzamt München Abteilung IV meine Bearbeiterin, der Prüfer, dessen Chefin, von Finanzamt München Abteilung V noch eine Betriebsprüferin und deren Chef.<sup>5331</sup>

Bei der Abteilung V handele es sich um die Betriebsprüfung. Zudem habe eben der Prüfer teilgenommen, der eben nicht beim Finanzamt, sondern beim Landesamt für Steuern beschäftigt sei.<sup>5332</sup>

<sup>5327</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 7.

<sup>5328</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 7, 19.

<sup>5329</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 21.

<sup>5330</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 7.

<sup>5331</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 8.

<sup>5332</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 8.

Die protokollarisch ranghöchste Person, die bei dem Gespräch seitens des Finanzamts München anwesend gewesen sei, sei der Leiter der Abteilung IV gewesen.<sup>5333</sup>

Auf die Frage nach der Hierarchie innerhalb der Behörde und seiner eigenen Stellung als Sachgebietsleiter hat der Zeuge mitgeteilt:

Also, Sachgebietsleiter, darüber als sozusagen Dienstvorgesetzten gibt's im Finanzamt München den Abteilungsleiter. Es gibt Zwischenhierarchien, aber die haben jetzt keine unmittelbaren Vorgesetztenfunktionen.<sup>5334</sup>

Auf die Frage, ob sein unmittelbarer Vorgesetzter sich aktiv an dem Gespräch beteiligt habe, hat der Zeuge erklärt:

Er hat sich jetzt nicht aktiv beteiligt, also. Ich habe mich an dem Gespräch, glaube ich, auch nicht mehr richtig aktiv beteiligt, wenn ich es richtig in Erinnerung habe, sondern habe eben anmoderiert und habe dann eben den Prüfer reden lassen.<sup>5335</sup>

Die Frage, ob der Abteilungsleiter der Abteilung IV auch der Vorgesetzte des Prüfers gewesen sei, hat der Zeuge verneint und erläutert:

Der Prüfer, den Sie meinen, der war überhaupt nicht vom Finanzamt, sondern vom Landesamt für Steuern.<sup>5336</sup>

Neben dem Prüfer selbst sei bei dem Termin noch dessen Chefin anwesend gewesen.<sup>5337</sup>

Der Zeuge hat ausgeführt, dass seitens der Staatsanwaltschaft zwei Vertreter an dem Gespräch teilgenommen hätten. Das seien die leitende Oberstaatsanwältin und der wahrscheinlich mit dem Fall betraute Staatsanwalt als Gruppenleiter gewesen.<sup>5338</sup>

Die Frage, ob es eher eine taktische Überlegung gewesen sei, nicht weiter einzusteigen, damit der Betriebsprüfer weiter prüfen und Unterlagen anfordern könne, hat der Zeuge verneint.<sup>5339</sup>

Bezüglich des weiteren Ablaufs des Gesprächs mit der Staatsanwaltschaft hat der Zeuge Folgendes geschildert:

Wir haben von unserer Seite aus den Sachverhalt mal geschildert dort. Weil wir es einfach mal schildern wollten, was die Staatsanwaltschaft zu sagt. Und wir waren uns einig: Okay, das reicht nicht. Oder die Staatsanwaltschaft, die ja originär für Wirtschaftsstraftaten zuständig ist, hat eben gesagt, das reicht nicht, das sind keine zureichenden – ja, man kann nicht sagen, keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte. Aber das ist noch nicht genügend. Die Schwelle ist noch nicht überschritten für einen Anfangsverdacht, dass ich hier her geh und ein Strafverfahren einleite. Sondern wir brauchen belastbare Dokumente sozusagen, der Prüfer soll, wenn sich da was ergibt, jederzeit wieder Alarm schreien, aber wir hatten in dem Zeitpunkt eben noch zu wenig. Also es war ja, wie ich schon gesagt habe, wie der Prüfer bei mir war im November so aus meiner Sicht, aus meiner Wahrnehmung: ich kann's mal melden, weil hier eben so eine Dimension im Raum stand, ja. Also, wir wissen alle, wie das Unternehmen beschissen hat, ja. Das war uns in dem Zeitpunkt gar nicht bewusst, die Dimensionen. Also, wir hatten damals überschlagen so, welche Summen sind strittig oder welche Summen sind so problematisch? Und das war, ja, eine mittlere dreistellige Millionen Summe. Wo wir damals gesagt haben: Okay, das ist komisch, merkwürdig.<sup>5340</sup>

Auf die Frage, ob er das Gefühl gehabt habe, dass sich die Staatsanwaltschaft mit dem Thema Wirecard zuvor auch schon habe beschäftigen müssen, ob es also eine gewisse Grundkenntnis gegeben habe, auf der man bei dem Gespräch habe aufbauen können, hat der Zeuge ausgeführt, er habe das Gefühl gehabt, dass „die da

<sup>5333</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 10.

<sup>5334</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 10.

<sup>5335</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 11.

<sup>5336</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 11.

<sup>5337</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 11.

<sup>5338</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 8.

<sup>5339</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 8.

<sup>5340</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 8.

schon im Bilde sind.“ Auf Nachfrage hat der Zeuge zudem bestätigt, dass es seinem Gefühl nach nicht das erste Mal gewesen sei, dass man dort über das Thema Wirecard gesprochen habe.<sup>5341</sup>

Die Frage, ob man dies auch an gezielten Nachfragen der Staatsanwaltschaft gemerkt habe, hat der Zeuge Folgendes ausgeführt:

Es ist schwer einzuschätzen. Das ist, wie gesagt, auch schon wieder sehr lange her und sehr lange zurückliegend. Aber für mich war das so: Okay, wir schildern denen was und warten, was die dazu sagen und gehen dann wieder, je nach dem was rauskommt. Und die Staatsanwaltschaft hat das halt – die ja die originäre Ermittlungsbehörde ist – entsprechend gewürdigt. Und natürlich ist es nie ausgeschlossen, dass eine Staatsanwaltschaft zu einem Fall irgendwas bekommt. Im damaligen Zeitpunkt: ich weiß es nicht, ich weiß es schlicht und ergreifend nicht mehr, ob und wie die Staatsanwaltschaft damit befasst war und ob sie das offengelegt hat oder nicht.<sup>5342</sup>

Letztlich, so der Zeuge weiter, habe die Staatsanwaltschaft dann als originäre Ermittlungsbehörde gesagt:

Das ist nicht ausreichend für einen strafrechtlichen Anfangsverdacht nach § 152 Abs. 2 StPO, um hier sozusagen Maßnahmen einzuleiten.<sup>5343</sup>

Bezüglich der Ergebnisse des Gesprächs hat der Zeuge ausgeführt:

Der Verbleib war, dass die Staatsanwaltschaft letztlich gesagt hat, es wird diesen KPMG-Sonderprüfungsbericht geben, wo sich möglicherweise einiges auf tun wird, oder klären wird, oder nicht klären wird – man wird es sehen. Wenn wir irgendwas konkret entdecken, sollen wir durchaus den Kontakt nochmal suchen, auch der Betriebsprüfer, Auslandsfachprüfung. Und wir hatten jetzt kein so richtig konkretes Ergebnis. Das konkrete Ergebnis war letztlich, das wir gesagt haben, es reicht, oder die Staatsanwaltschaft hat gesagt, es reicht nicht, es ist zu wenig, um Anfangsverdacht wegen eben Betrug, Marktmanipulation, Bilanzfälschung oder was auch immer nachzuweisen. Das ist zu wenig, was wir hatten. Die Staatsanwaltschaft hat sich aber bedankt, dass wir hingegangen sind und hat gesagt: das ist gut, das ist schön, dass die Finanzbehörden so aufmerksam sind, das ist eine gute Sache, aber es reicht eben hier noch nicht. Aber wenn sich konkret aus der Prüfung was ergeben sollte, dann sollen wir wieder den Kontakt suchen, sehr gerne. Und, ja, das war eigentlich das Ergebnis.<sup>5344</sup>

Als die Staatsanwaltschaft in dem Gespräch gesagt habe, man wolle den KPMG-Sonderprüfungsbericht abwarten, habe er „erstmal davon erfahren, dass es überhaupt eine Sonderprüfung gibt.“<sup>5345</sup>

Auf die Frage, ob der Prüfer, der vorgetragen habe, eine Antwort auf seine Frage erhalten habe, ob er weiter prüfen dürfe, ohne dass Beweisverwertungsverbote drohten, hat der Zeuge ausgeführt:

Meiner Meinung nach, wenn ich mich richtig erinnere, hieß es: prüf mal weiter, prüf mal weiter. Prüf mal weiter, ob sich irgendwas ergibt, ob du überhaupt was bekommst. Wenn ich es nämlich richtig in Erinnerung habe – aber das kann auch erst später gewesen sein – bekam man ja nie was Konkretes, Belastbares an Dokumenten aus dem Unternehmen.<sup>5346</sup>

Die Frage, ob bei dem Gespräch Einigkeit zwischen dem Betriebsprüfer, der Staatsanwältin und dem Zeugen bezüglich der weiteren Maßnahmen bestanden habe, hat der Zeuge bejaht. Diese habe darin bestanden, dass

[...] der Betriebsprüfer eben belastbare Dokumente, wenn er welche bekommt, dann wieder mit uns als Bußgeld- und Strafsachenstelle nochmal besprechen soll und wir dann auch gerne den Kontakt mit der Staatsanwaltschaft suchen können.<sup>5347</sup>

Auf die Frage, ob dem Ansinnen des Betriebsprüfers oder seinem Ansinnen widersprochen worden sei, hat der Zeuge ausgeführt:

<sup>5341</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 8.

<sup>5342</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 9.

<sup>5343</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 20.

<sup>5344</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 11.

<sup>5345</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 11.

<sup>5346</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 11.

<sup>5347</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 17.

Wir haben uns da intensiv drüber unterhalten und die Staatsanwaltschaft ist hier Herrin des Verfahrens und ich empfind das nicht als Widerspruch. Das war eine sehr konstruktive Sitzung, wo wir uns gemeinsam unterhalten haben.<sup>5348</sup>

Dem Zeugen ist ein in der Zeitschrift „Stern“ abgedruckter Protokollauszug vorgehalten worden:

Laut des Protokolls aus dem Finanzamt München hatte der Prüfer aus dem Landesamt „das strittige Problem vorgetragen und die Frage gestellt, ob dem in der Financial Times geschilderten Vorwurf der Bilanzmanipulation nachgegangen werden muss“ – also „strittig“, nicht „einig“. Allerdings, so das Protokoll weiter, habe sich Bäumler-Hösl mit ihren Kollegen dagegen gestellt.<sup>5349</sup>

Auf die Frage, ob er diese Bewertung teilen würde, hat der Zeuge mitgeteilt:

Nein, definitiv nicht. Ich würde nicht sagen „dagegen gestellt“, sondern wir haben uns darüber unterhalten. Ich glaube, dass ich damals ein Protokoll über diese Besprechung gemacht habe und ich glaube nicht, dass wir da irgendwie, dass da irgendwie als Fazit drin stand: das reicht, wir waren Spinnfeind oder sonst was. Nein. Wir haben gut zusammen gearbeitet, hier über den Fall uns unterhalten und letztlich: der Anfangsverdacht war, aus Sicht der Staatsanwaltschaft, eben nicht gegeben.<sup>5350</sup>

### **g) Weiteres Vorgehen nach dem Gespräch mit der Staatsanwaltschaft**

Zum weiteren Vorgehen nach dem Gespräch hat der Zeuge ausgeführt:

[...] Und, ja gut, den KPMG-Sonderprüfungsbericht, wie der dann erschienen ist, habe ich mir den selber auch angeschaut. Und wir haben dann von uns aus nochmal Kontakt gesucht mit der Staatsanwaltschaft wegen dem – – auch ausschlaggebend aus dem KPMG-Sonderprüfungsbericht.<sup>5351</sup>

Weiter hat der Zeuge ausgeführt:

[...] ich glaube, dass ich zum einem Kontakt hatte mit dem Landesamt für Steuern dann eben mit der Vorgesetzten von dem Betriebsprüfer wegen dem KPMG-Sonderprüfungsbericht – wenn ich das richtig in Erinnerung hab. Und dass ich auch erstmals dann erfahren habe – ich hab’s ja vorher schon einem Kollegen von Ihnen gesagt – im Mai 2020, dass das Bundeszentral Amt hier inmitten ist. Das wusste ich bis zu diesem Zeitpunkt nicht.<sup>5352</sup>

Mit weiter übergeordneten Behörden habe er jedoch nie Kontakt gehabt.<sup>5353</sup>

Auf die Frage, ob die nochmalige Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft aufgrund neuerer Erkenntnisse erfolgt sei, die aus der Betriebsprüfung resultiert hätten, hat der Zeuge ausgeführt:

[...]Das kann auch sein, dass das parallel war. Ich glaube, das war auch parallel, ja. Also zum einen: es gab ja dann noch Bundesbetriebsprüfung. Und eben aus dem Sonderprüfungs-, aus diesem KPMG-Sonderprüfungsbericht gab es eben einige Auffälligkeiten. Und ich glaube eben auch durch die Bundesbetriebsprüfung sind wir dann nochmal an die Staatsanwaltschaft herangetreten, aber schriftlich nur, ja.<sup>5354</sup>

<sup>5348</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 17.

<sup>5349</sup> Stern.de vom 11. Februar 2021: "Komplett falsche Erinnerung": Die Staatsanwältin im Fall Wirecard glänzt mit Gedächtnislücken (<https://www.stern.de/politik/deutschland/die-staatsanwaeltin-im-fall-wirecard-hat-gedaechtnisluecken-30373192.html>, letzter Abruf am 22. April 2021).

<sup>5350</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 18.

<sup>5351</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 9.

<sup>5352</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 22.

<sup>5353</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 23.

<sup>5354</sup> Dr. Kapfelsperger, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 9.

## VIII. László Gardeler

### 1. Überblick

Der Zeuge *László Gardeler* ist am 11. Februar 2021 vernommen worden. Der überwiegende Teil der Vernehmung des Zeugen hat in nichtöffentlicher Sitzung stattgefunden.

Der Zeuge *Gardeler* ist Bundesbetriebsprüfer im Bundeszentralamt für Steuern und war seit 2017 an der Betriebsprüfung der Wirecard AG beteiligt.

### 2. Betriebsprüfung beim Bundeszentralamt für Steuern

Der Zeuge hat dargestellt, das Bundeszentralamt für Steuern wirke bei normalen, großen Konzernbetriebsprüfungen vonseiten des Bundes mit. Dies sei so in den §§ 5, 19 des Finanzverwaltungsgesetzes geregelt.<sup>5355</sup>

Generell sei es so, dass man eine „Mitwirkung“ als Prüfer bekomme. Der Vorgesetzte teile einem den Fall zu. Bei der Wirecard AG sei dies im Kalenderjahr 2017 der Fall gewesen. Er sei von da an mit dem Fall betraut und an der Betriebsprüfung der Wirecard AG beteiligt gewesen.<sup>5356</sup> In der Finanzverwaltung seien zu Beginn der Prüfung drei Personen beteiligt gewesen.<sup>5357</sup>

Zu der Mitwirkung hat der Zeuge näher ausgeführt:

Das heißt also, es gibt eine Prüfungsanordnung, was da ja den Verwaltungsakt nach außen darstellt; die wird immer von der zuständigen Landesfinanzbehörde nach außen dargestellt und geschickt. Und das ist das Finanzamt München. Und wir sind dann halt berechtigt, im Rahmen Vorfeld etc., dass wir mitwirken an dem Fall. Und wenn wir dann halt vor Ort sind, dann geht man nicht direkt sofort in die Prüffeldbestimmungen, sondern dann fängt die Prüfung irgendwann an, und dann unterhält man sich und legt Prüffelder fest.<sup>5358</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage bestätigt, dass er Kontakt mit Herrn *Strunz* gehabt habe.<sup>5359</sup>

Der Zeuge hat erläutert, bei der Prüfung der Wirecard AG sei es grundsätzlich um die Technologie gegangen, die dort auch bei der Firma angesiedelt sei.<sup>5360</sup>

Auf die Frage, ob die Bundesprüfung immer bei DAX-Unternehmen mitwirke, hat der Zeuge zunächst dargestellt, das Bundeszentralamt für Steuern sei so gegliedert, dass eine Kategorisierung anhand der verschiedenen Branchen erfolge. In seinem Referat würden Telekommunikations- und Softwareunternehmen geprüft. Hier gebe es gewisse Grenzen, ab denen das Bundeszentralamt bei der Prüfung mitwirke.<sup>5361</sup>

Auf die Frage, ob man vom Bundeszentralamt mitgegeben bekomme, worauf man sich bei der Prüfung konzentrieren solle, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, es ist halt so, dass wir schon eine gewisse Idee haben, wo wir mitwirken, oder nicht nur eine Idee, sondern schon ein klares Steckenpferd haben. Und natürlich sind wir offen für alles, auch spätere Erweiterungen, wenn Bedarf besteht, oder man arbeitet mit dem Land manchmal auch Hand in Hand. Das ist so der Stand der Dinge.<sup>5362</sup>

Auf die Frage, wem die Leitung obliege, wenn bei einer Prüfung das Finanzamt München, das Landeszentralamt für Steuern und das Bundeszentralamt für Steuern beteiligt seien, hat der Zeuge erklärt, dass dies grundsätzlich diejenige Behörde sei, die auf der Prüfungsanordnung stehe.<sup>5363</sup>

<sup>5355</sup> *Gardeler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 39.

<sup>5356</sup> *Gardeler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 39.

<sup>5357</sup> *Gardeler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 40.

<sup>5358</sup> *Gardeler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 40.

<sup>5359</sup> *Gardeler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 40.

<sup>5360</sup> *Gardeler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 39.

<sup>5361</sup> *Gardeler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 40.

<sup>5362</sup> *Gardeler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 41.

<sup>5363</sup> *Gardeler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 41.

Ich nenne es einfach „Leitende Prüfung“. In der BpO – also das ist für uns maßgebend, ob es das Finanzamt ist oder auch wir vom Bundeszentralamt für Steuern, die ist für uns einschlägig – und ich glaube, im § 14 steht das dann halt drin, dass halt das Finanzamt München, was auch die Prüfungsanordnung verschickt, das quasi die Leitende Prüfung ist.<sup>5364</sup>

Auf die Nachfrage, wer entscheide, wenn es zu unterschiedlichen Auffassungen bei den Beteiligten komme, hat der Zeuge erklärt:

Da gibt es eine Besonderheit, auch in der BpO geregelt. Also man diskutiert das an, und wenn halt das Land eine andere Meinung vertritt, als jetzt zum Beispiel der Bund, dann wird das halt weitergegeben und von dort aus weiter diskutiert, wie jetzt verfahren wird. Also das entscheidet jetzt nicht nur auf Ebene der Prüfer.<sup>5365</sup>

## I. Börsenaufsicht

### I. Überblick

Am 11. Februar 2021 hat der Ausschuss den Leiter der Handelsüberwachungsstellen der Frankfurter Börsen, *Andreas Mitschke*, sowie den für die Börsenaufsicht zuständigen Hessischen Wirtschaftsminister *Tarek Al-Wazir* vernommen.

Die Handelsüberwachungsstellen hatten seit 2016 mehrfach den Handel mit Wirecard-Aktien untersucht, aber keine auf Marktmissbrauch bzw. Insiderhandel hindeutenden Verdachtsmomente feststellen können. Das galt insbesondere auch für eine Untersuchung, die aufgrund der Wirecard-kritischen Berichterstattung in der *Financial Times* Anfang 2019 durchgeführt und der BaFin übersandt wurde. Der entsprechende Bericht wurde allerdings erst kurz nach dem Erlass des Leerverkaufsverbots der BaFin fertiggestellt.

Ein Mitarbeiter der Hessischen Börsenaufsicht war von BaFin-Mitarbeitern am Rande einer Veranstaltung gefragt worden, ob die von der Staatsanwaltschaft München mitgeteilten Erpressungsvorwürfe zum Nachteil von Wirecard eine Handelsaussetzung zu rechtfertigen vermögen, was dieser verneinte.

## II. Andreas Mitschke

### 1. Überblick

Der am 11. Februar 2021 vernommene Zeuge *Andreas Mitschke*, von Beruf Bankfachwirt, ist seit 2000 in den Handelsüberwachungsstellen der Frankfurter Wertpapierbörse und der Eurex Deutschland tätig; seit Januar 2020 leitet er sie.<sup>5366</sup>

### 2. Status, Funktion, Befugnisse und Arbeitsweise der Handelsüberwachungsstellen

In seiner Vernehmung am 11. Februar 2021 hat der Zeuge die Funktion der beiden von ihm geleiteten Handelsüberwachungsstellen näher erläutert.<sup>5367</sup>

Die mit dem zweiten Finanzmarktförderungsgesetz aus dem Jahre 1994 eingeführten Handelsüberwachungsstellen würden vom Börsenträger, vorliegend also der Deutschen Börse AG, mit Personal und Sachmitteln ausgestattet, der Betrieb erfolge aber „unter Maßgabe der Börsenaufsicht Hessen.“ Das heißt, man berichte nicht dem Management der Deutschen Börse, sondern der Börsenaufsicht. Die Handelsüberwachungsstellen könnten Untersuchungen und Ermittlungen durchführen, ohne vom Management der Deutschen Börse daran

<sup>5364</sup> *Gardeler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 41.

<sup>5365</sup> *Gardeler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/22 II der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 41.

<sup>5366</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 90.

<sup>5367</sup> Vgl. *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 90 ff.

gehindert zu werden. In einer Art „vorgelagerter Vor-Ort-Überwachung“ greife man auf historische und „in Realtime“ auf aktuelle Handelsdaten zu und leite die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Verdachtsmomente den Aufsichtsbehörden zu. Grundlage hierfür seien die in § 7 des Börsengesetzes definierten Aufgaben und Befugnisse.<sup>5368</sup>

Alle Handelsdaten würden systematisch und lückenlos erfasst, dauerhaft gespeichert und mit dem übergeordneten Ziel der „Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Handels“ ausgewertet. Ergäben die Untersuchungen „Verdachtsmomente, die auf gesetzliche Handelsverstöße hinweisen“ würden Verdachtsmeldungen erstellt. Diese würden entweder der BaFin oder der öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung sowie der Börsenaufsicht zugeleitet. Die Handelsüberwachungsstellen selbst könnten weder Verstöße feststellen noch Sanktionen verhängen. Das obliege vielmehr entweder der BaFin oder der Börsenaufsicht in Kombination mit der Geschäftsführung. Im letztgenannten Fall würde der sogenannte Sanktionsausschuss tätig werden, ein weiteres Börsenorgan, das mit ehemaligen Verwaltungsrichtern besetzt sei und entweder Geldstrafen oder einen Handelsauschluss verhängen könne.<sup>5369</sup>

Die BaFin sei, so der Zeuge *Mitschke* weiter, insbesondere dann Adressat von Verdachtsmeldungen, wenn es um eine mögliche Verletzung der im Jahre 2016 wirksam gewordenen europäischen Marktmissbrauchsverordnung<sup>5370</sup> oder „MAR-Regelung“ („Market Abuse Regulation“) gehe. Hierfür gebe es ein standardisiertes Verfahren, das sogenannte STOR-Meldewesen („Suspicious Transaction and Order Report“). Auch Finanzdienstleister treffe im Übrigen die Überwachungspflicht aus der MAR; auch sie hätten der BaFin somit verdächtige Situationen im Handel zu melden. Die BaFin, die über eine größere Datenbasis verfüge, führe aufgrund der Verdachtsmeldungen eigene Ermittlungen und Beurteilungen durch. Sie könne dann auf dieser Grundlage Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren einleiten.<sup>5371</sup>

Regelmäßige Treffen der Handelsüberwachung mit der BaFin gebe es nicht, wohl aber, etwa fünfmal im Jahr, Ad-hoc-Treffen zu bestimmten Themen. Häufiger seien Telefonate

[...] insbesondere im Spezialistenbereich, wo durchaus auch Pennystocks gehandelt werden, [...]; denn die sind doch durchaus häufiger Bestandteil von Manipulationen.<sup>5372</sup>

### 3. Datenbasis

In Bezug auf die für die Auswertung zur Verfügung stehenden Datenbasis hat der Zeuge erläutert, dass die Handelsüberwachungsstellen zum einen „vollen Realtime-Zugriff“ auf alle börslichen Handelsdaten der elektronischen Plattformen Xetra und Eurex hätten, darüber hinaus aber auch auf das „sogenannte Spezialistenmodell“, ein „semiautomatisiertes Handels- oder Marktmodell, das quasi den Parketthandel abgelöst hat.“<sup>5373</sup>

Wichtig sei dabei der Zugriff auf Order- und Orderbuchdaten, um den Fokus auf orderbasierte Manipulationsarten setzen zu können. Ein großer Teil der von der ESMA definierten Manipulationsformen sei nämlich „auf Order basierend“ oder habe zumindest Orderaktivitäten als Bestandteil. Beispiele seien „das sogenannte Layering, Spoofing oder, allgemein gesagt, Beeinflussung von Angebot und Nachfrage im Orderbuch, um jemanden in die Irre zu führen.“ Die BaFin habe keinen direkten und uneingeschränkten Zugriff auf diese Daten. Sie könne sie zwar bei der Handelsüberwachung anfordern, aber nur bei Vorliegen eines Anfangsverdachts. Eine tägliche, systematische Analyse dieser Daten durch die BaFin sei damit ausgeschlossen.<sup>5374</sup>

Keinen Zugriff hätten die Handelsüberwachungsstellen auf Handelsdaten anderer Börsenplätze und auf außerbörsliche Daten.<sup>5375</sup> Der „komplette OTC-Bereich“ sei damit ausgeklammert, obwohl dieser einen „nicht

<sup>5368</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 90 f.

<sup>5369</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 91.

<sup>5370</sup> Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

<sup>5371</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 91.

<sup>5372</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 99.

<sup>5373</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 91.

<sup>5374</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 91 f.

<sup>5375</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 92.

unbeträchtlichen Teil“ des Handels, insbesondere auch des Aktienhandels ausmache.<sup>5376</sup> Bei DAX-Werten beobachte man damit grundsätzlich 70 bis 75 Prozent des Marktes.<sup>5377</sup>

Darüber hinaus sehe man in den Daten zunächst nur die Aktivitäten der bei der Börse registrierten Handelsteilnehmer. Man könne insoweit unterscheiden zwischen Eigenhandel und Kundenhandel auf aggregierter Basis. Allerdings könne man „nur zum Teil auf die Kundenbasis absteigen“. Die Marktmissbrauchsverordnung habe im Jahre 2016 zwar eine Kundenkennzeichnung eingeführt, aber entsprechend dem sogenannten First-in-Line-Prinzip nur für den ersten Kunden hinter dem Handelsteilnehmer. Bei Handelsteilnehmern, die hinter sich nicht direkt den Kunden stehen hätten, sondern weitere Institute oder Konzerntöchter,

[...] sind diese Daten für uns [damit] dann eigentlich fast von der Granularität, ich will nicht sagen, wertlos. Wir können dann aber nur auf Gesamthandelsteilnehmerbasis analysieren.<sup>5378</sup>

Man könne also bei einer Transaktion erkennen, woher der Handelsteilnehmer komme, etwa aus London. Wenn aber ein Kunde handele,

[...] dann sehen wir natürlich, dass ein Teilnehmer aus London handelt, aber der Kunde kann durchaus woanders sitzen, und diese Information haben wir dann nicht.<sup>5379</sup>

Die BaFin hingegeben habe die Kundendaten für alle Handelstransaktionen, nämlich auf Basis des täglichen „Transaction Reportings“ bzw. „transaktionsbasierenden Reportings“ der Handelsteilnehmer. Dadurch sehe die BaFin „direkt die wirtschaftlich Berechtigten in Klarnamenform“.

Die Handelsüberwachungsstellen verfügten analog allerdings zur Börsenaufsicht über „besondere Auskunftsrechte“, auf deren Grundlage sie „Handelsteilnehmer, Kunden, im Grunde genommen jedermann befragen“ könnten. In der Regel werde mittels solcher Auskunftsersuchen nach dem „Handelsverhalten, nach der Handelsintention, der Motivation usw.“ gefragt. Natürlich könne man aber

[...] auch Daten hinterfragen, die wir nicht schon direkt im Zugriff haben. Das könnte sein: Geschäfte an anderen Börsen oder Gesamtpositionen, die wir so nicht direkt im Blick haben.“<sup>5380</sup>

#### 4. Analysemethode

Das Transaktionsaufkommen von täglich bis zu 5 Milliarden Orders werde mithilfe einer Spezialsoftware von insgesamt 28 Mitarbeitern nach Auffälligkeiten in den Handelsdaten durchsucht. Dabei handele es sich um ein 2012 implementiertes „High-End-Überwachungssystem“, das von einem schwedischen Anbieter stamme. Dieses Scila-System komme mittlerweile auch bei anderen großen Börsen zum Einsatz, zum Beispiel bei der New York Stock Exchange. Von vielen Finanzdienstleistern werde es im Compliance-Bereich genutzt.<sup>5381</sup>

Zur Methodik hat der Zeuge ausgeführt:

Wie erfolgt die Analyse, gerade bei diesen Datenmengen? Wir nutzen hierfür sogenannte Alerts; das sind also elektronische Auffälligkeiten oder Alarmsignale, die aus dieser riesigen Menge an Daten dann die für uns interessanten Situationen herauskristallisieren. Das funktioniert über eine Vielzahl von Pattern und Verhaltensweisen, die wir im Vorfeld mit Parametern ausdefinieren und die natürlich insbesondere auf den von der ESMA definierten Manipulationsformen basieren.

Darunter gibt es natürlich auch eher einfache Preis- und Volumen-Alerts, aber durchaus auch sehr komplexe Szenarien, wo also chronologische Abfolgen von Handelsaktivitäten erfüllt sein müssen, bevor wir dann einen Alarm kriegen.

<sup>5376</sup> Mitschke, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 92.

<sup>5377</sup> Mitschke, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 103.

<sup>5378</sup> Mitschke, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 92.

<sup>5379</sup> Mitschke, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 103.

<sup>5380</sup> Mitschke, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 92.

<sup>5381</sup> Mitschke, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 92.

Wie geht es dann weiter? Die Alerts werden generiert. Unsere Analysten greifen diese Alerts dann auf und überführen das Ganze dann in eine manuelle Analyse. Wenn sich der Verdacht bei dieser manuellen Analyse erhärtet, wird der Handelsteilnehmer zunächst per Auskunftersuchen befragt. Das heißt, es wird wirklich auf den Grund gegangen: Was war seine Motivation? Kann er uns plausibel klarmachen, warum er das so - - warum er sich so oder so verhalten hat im Orderbuch? Und wenn wir die Antwort erhalten, dann wird entschieden, ob das tatsächlich eine Verdachtsanzeige wird oder ob wir den Fall schließen.

Es kann teilweise auch zu schriftlichen mehrfachen Nachbefragungen kommen; denn wir haben es - - Oder: Unser Adressat ist in der Regel die Compliance-Abteilung von Handelsteilnehmern, und die haben natürlich ein Interesse daran, ihre Händler zu schützen.

Zu dieser manuellen Analyse der Analysten kann jede Orderbuchsituation im Handel mittlerweile bis 2012 zurück angesehen werden, reproduziert werden. Man kann den Handel dann noch mal in Echtzeit ablaufen lassen. Man kann sich Klick für Klick vorwärts bewegen, man kann mit grafischen Auswertungen einzelne Handelsteilnehmer markieren, sodass man im Prinzip das Handelsverhalten glasklar nachvollziehen kann.

Das Ganze erfolgt in einer sehr feinen Zeitgranularität. Wir arbeiten mittlerweile auf Nanosekunden; das sind neun Stellen hinterm Komma, und die brauchen wir auch. Denn gerade im algorithmischen Handel, Hochfrequenzhandel müssen wir die Ursache-Wirkungs-Relation herleiten können, das heißt: Wer hat agiert, und wer hat lediglich reagiert?

Welche darüber hinausgehenden Überwachungsansätze gibt es? Gut, wir haben statistische Auswertungen natürlich. Wir sind auf der Suche nach Anomalien. Das heißt, wir vergleichen das aktuelle Verhalten von Handelsteilnehmern mit ihrem Normalverhalten. Wir vergleichen aber auch Handelsteilnehmer untereinander. Es gibt sogenannte Peergroups; das sind Market Maker oder Day-Trader. Da vergleichen wir über die statistische Analyse: Verhalten die sich alle gleich, oder gibt es da Ausreißer, die sich durchaus abweichend verhalten und eventuell sogar noch konsistente Gewinne oder relativ hohe Gewinne erwirtschaften?

Wir nutzen natürlich auch Informationen von Hinweisgebern, Whistleblowern. Das sind in der Regel Händler, Privatkunden oder auch Regulatoren anderer Länder. Das stellt natürlich eine wertvolle Ergänzung dar, denn der Idealfall ist: Wir haben selber schon proaktiv etwas gefunden und kriegen es dann durch Hinweise oder Beschwerden von außen noch bestätigt.

Wir haben auch noch eine Software, die im Social-Media-Bereich aktiv ist. Das ist eine ganz interessante Idee. Denn es gibt dort einen Zählmechanismus, der Twiternachrichten oder auch in gängigen Aktienforen diskutierten Werten dann eine Anzahl zuweist und dann einen Alarm auslöst, wenn es durchaus gesteigerte Aktivität zu bestimmten Werten in Social Media gibt. Das hilft uns auch bei der Insideranalyse; denn da können wir schauen, ob die Nachricht, die dort offiziell geworden ist, vielleicht vorher schon im Social-Media-Bereich rumgegangen ist.<sup>5382</sup>

## 5. Verdachtsmomente für Insiderhandel

Der Zeuge hat in diesem Zusammenhang ausgesagt, dass die Handelsüberwachungsstellen „keine Solvenzkontrolle“ ausüben.<sup>5383</sup>

[...] Ungereimtheiten in Bilanzen oder Unternehmensstrukturen können wir allein schon auf unserer Datenbasis nicht erkennen.<sup>5384</sup>

Der Fokus liege vielmehr „auf den Handelsdaten und insofern auf Missbrauchstatbeständen, die in den Handelsdaten stattfinden.“ Dabei sei es insbesondere mit Blick auf Insiderhandel

[...] im Fall einer Veröffentlichung einer Information, also sei es eine Analyse, ein Presseartikel oder eine Ad-hoc-Nachricht, die zu einer starken Veränderung des Preises führt, für unsere Kernaufgabe zunächst mal irrelevant [...], ob die Nachricht wahr oder falsch ist. Das Wichtige ist: Hat die Nachricht eine Preiseinwirkung gehabt? Und wenn sie eine Preiseinwirkung gehabt hat, dann ist unser Auftrag, insbesondere

<sup>5382</sup> Mitschke, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 92 f.

<sup>5383</sup> Mitschke, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 93.

<sup>5384</sup> Mitschke, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 93.

vor der Nachricht zu schauen: Kann hier jemand die Nachricht mit der Intention veröffentlicht haben, im Markt zu profitieren?

Unsere Alerts schlagen natürlich dann auch Alarm. Anzeichen für Insiderhandel, nach denen wir dann suchen, können sein: erhöhte Umsätze, auffällige Preise - auffällige Preise insbesondere deshalb, weil Insider für gewöhnlich nicht so preissensitiv sind. Sie zahlen also auch gerne mal 5 Prozent mehr für eine Aktie als der Rest des Marktes, wenn sie wissen, dass bei Veröffentlichung der Nachricht die Aktie vielleicht 50 Prozent steigen wird.

Es können aber auch außergewöhnliche oder auffällige Ausgestaltungen von Derivaten sein. Im Optionsbereich kann man durchaus nach kurzen Restlaufzeiten suchen oder Basispreisen, die fernab von dem Aktienpreis stehen, die im Grunde genommen wertlos sind und in den nächsten Tagen verfallen, die aber durch so eine Veröffentlichung dann extreme Wertzuwächse haben. Und das ist häufig dann auch die Anwendungsform, der sich Insider bedienen. Da kann man mit wenig Geldeinsatz einen relativ hohen Gewinn erwirtschaften.

All dies können Hinweise sein auf Insiderhandel, dass der Informationsgeber selbst oder jemand im Umfeld die Information kannte oder darauf gehandelt hat.<sup>5385</sup>

Würden „derartige Transaktionen identifiziert“, übermittle man der BaFin eine entsprechende Verdachtsmeldung.<sup>5386</sup>

Ergänzende Informationen, was die Nachricht angeht, fügen wir natürlich auch bei. Und wenn die Informationen in diesen Nachrichten oder Veröffentlichungen offensichtlich falsch sind, zum Beispiel durch ihre Aufmachung oder Art der Veröffentlichung - ich sage mal, ein reißerischer Beitrag in einem Diskussionsforum, dass Elon Musk zu Apple wechselt -, dann erwähnen wir das auch durchaus in der Verdachtsmeldung.<sup>5387</sup>

## 6. Verdachtsmomente für Unregelmäßigkeiten bei Wirecard?

Die Frage, ob die Handelsüberwachungsstelle Whistleblower-Hinweise erhalten habe, hat der Zeuge verneint.<sup>5388</sup> Im Jahre 2016 habe allerdings ein Privatkunde auf den Zatarra-Bericht hingewiesen.<sup>5389</sup> Dies sei auch das erste Mal gewesen, dass man sich mit Wirecard befasst habe.<sup>5390</sup>

Danach [...] war eigentlich eine relativ lange Pause. Das kann aber auch sein, dass dort einzelne Alerts angeschlagen haben, die dann innerhalb des Systems ohne eine tiefere Analyse geschlossen worden sind. Also, ich kann mich jetzt außer dann in 2019 und 20 nicht an Zeiträume dazwischen erinnern, wo wir umfangreiche Analysen in Wirecard gemacht haben.<sup>5391</sup>

Mit Blick auf die insbesondere in der Financial Times vorgetragene Kritik an Wirecard

[...] haben [wir] natürlich, wie viele andere im Markt auch, auf die Testate unter den ganzen Prüfungsberichten vertraut. Es ist durchaus so, dass man natürlich denkt, dass da jemand schon sehr, sehr genau nachschauen wird, bevor ein Geschäftsbericht oder eine Bilanz unterzeichnet wird [...] Ich denke schon, dass Wirecard da durch die Ergebnisse oder durch die geprüften Bilanzen der Vorjahre ein gewisses Vertrauen im Markt hatte, ja.<sup>5392</sup>

<sup>5385</sup> Mitschke, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 93 f.

<sup>5386</sup> Mitschke, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 94.

<sup>5387</sup> Mitschke, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 94.

<sup>5388</sup> Mitschke, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 99.

<sup>5389</sup> Mitschke, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 99.

<sup>5390</sup> Mitschke, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 113.

<sup>5391</sup> Mitschke, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 113.

<sup>5392</sup> Mitschke, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 116.

## 7. Verdachtsmomente für Short-Attacke auf Wirecard?

Zur Frage, ob die Handelsüberwachung Verdachtsmomente für eine „Short-Attacke“ auf Wirecard gesehen habe, hat der Zeuge in seiner Vernehmung Folgendes ausgeführt:

Es wird ja auch durchaus mit Wirecard in Verbindung gebracht, dass alle dachten am Anfang, es wäre eine Short-Attacke; und ich nehme uns da auch nicht aus. Der Hintergrund ist, dass wir in 2017 bis 2019 einige dieser Szenarien beobachten konnten und gerade in diesen Jahren mit Analysen von diesen Veröffentlichungen extrem beschäftigt waren. Ich kann hier auch in der Presse bekannte - deshalb kann ich sie auch nennen - Beispiele nennen; das sind Aurelius, Ströer, ProSiebenSat.1.

Und die Ereignisse, die dann auf Wirecard zukamen oder um Wirecard geschehen sind, haben sich natürlich im ersten Eindruck sehr, sehr ähnlich dargestellt. Und wir haben dann das getan, was wir machen können. Wir haben im Prinzip die Handelsdaten in Richtung Short-Attacke untersucht, und das ist im Prinzip dann der Ausfluss gewesen, Unterrichtungen zu machen oder Berichte an die jeweiligen weiteren Aufsichtsbehörden zu senden.<sup>5393</sup>

Insbesondere mit Blick auf Wirecard-kritische Berichte der „Financial Times“ hat der Zeuge auf Folgendes hingewiesen:

Uns ist natürlich durchaus aufgefallen, dass es eine Häufung gab in den Presseartikeln. Und wir haben natürlich in den Handelsdaten auch dementsprechend versucht einen Zusammenhang herzustellen, also dieser Hintergrund Short-Attacke - - jetzt hier quasi dann zu belegen.<sup>5394</sup>

Bezogen hat sich der Zeuge damit auf eine Untersuchung, den „HÜST Report“ vom 22. Februar 2019,<sup>5395</sup> in der die Handelsüberwachungsstelle mit Blick auf einen möglichen Verstoß gegen Art. 15 der Marktmissbrauchsverordnung (Verbot der Marktmanipulation)<sup>5396</sup>

„die verschiedenen Aspekte mehrfacher starker Kursrückgänge [Anm.: der Wirecard-Aktie] aufgrund originärer Veröffentlichungen von diversen Online-Berichten über eventuelle Ungereimtheiten im Unternehmen Wirecard AG beleuchte[t].“<sup>5397</sup>

In Bezug auf den Xetra Classic, Xetra Frankfurt 2 sowie den Handel mit Optionsscheinen und Zertifikaten, die, wie es im Report heißt,

„[a]ufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte [...] besonders prädestiniert [sind], um Insiderwissen im Vorfeld einer marktbeeinflussenden Meldung auszunutzen“,<sup>5398</sup>

kam der HÜST Report zu dem Ergebnis, dass keine vom üblichen Handel abweichenden Transaktionen feststellbar gewesen seien.<sup>5399</sup> Nur beim ebenfalls analysierten Handelsplatz Eurex ergab die eingehende Betrachtung, dass

ein Handelsteilnehmer 99% des gesamten Open Interests von 3413 Kontrakten innehält.<sup>5400</sup>

Dies wurde zum Anlass für ein an den Handelsteilnehmer gerichtetes Auskunftersuchen genommen,

um den Endkunden zu identifizieren und dessen Handelsstrategie in Bezug auf Wirecard AG zu hinterfragen.<sup>5401</sup>

<sup>5393</sup> Mitschke, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 94.

<sup>5394</sup> Mitschke, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 100.

<sup>5395</sup> HÜST Report, MAT A HessMWi-2.01 Blatt 5 ff.

<sup>5396</sup> „Marktmanipulation und der Versuch hierzu sind verboten“ (Art. 15).

<sup>5397</sup> HÜST Report, MAT A HessMWi-2.01 Blatt 5.

<sup>5398</sup> HÜST Report, MAT A HessMWi-2.01 Blatt 5 (28).

<sup>5399</sup> HÜST Report, MAT A HessMWi-2.01 Blatt 5 (22, 27, 28).

<sup>5400</sup> HÜST Report, MAT A HessMWi-2.01 Blatt 5 (31).

<sup>5401</sup> HÜST Report, MAT A HessMWi-2.01 Blatt 5 (31).

Der Handelsteilnehmer habe aber, wie der Zeuge in seiner Vernehmung ausgeführt hat, nachvollziehbar dargelegt, dass es keinen akuten Zusammenhang mit den Presseberichten gebe. Er habe vielmehr

[...] erklärt und auch nachgewiesen - also, wir konnten das dann in den Daten nachvollziehen -, dass er schon seit Jahren short ist in Wirecard und das im Prinzip dann immer nur bei Verfall, also wenn die Optionen auslaufen, dann in die nächsten Verfallmonate gerollt wird. Und da wurden teilweise dann auch andere Basispreise verwendet.<sup>5402</sup>

In einer E-Mail des Zeugen vom 7. Juli 2020 hieß es zusammenfassend, dass es zwar „starke Kursverluste“ der Wirecard-Aktie gegeben habe, denen

„Artikel der Finanzzeitung Financial Times zugrunde [lagen] und [die] für einen DAX Wert außergewöhnliche Schwankungen dar[stellten].“<sup>5403</sup>

Jedoch hätten

„[i]m Ergebnis keine eindeutigen Hinweise auf Marktmanipulation oder Insiderhandel konkretisiert werden“

können.<sup>5404</sup>

Die „Kernaussagen“ des Reports hat der Zeuge in seiner Vernehmung dahin gehend umschrieben, dass man die Veröffentlichungen der Financial Times „in klaren Zusammenhang“ bringe

mit den Kursbewegungen - das heißt, da wurden also die Preisbewegungen dargestellt, zu welchen Zeitpunkten die stattgefunden haben - und dass uns auffällig erschien, dass es immer der gleiche Journalist ist, und dass aber auch die Anzeigen selber für uns auffällig waren in der Häufung.<sup>5405</sup>

Der Zeuge ist gefragt worden, ob man in Betracht gezogen habe, dass die beobachteten Kursbewegungen auch mit der Veröffentlichung von den vorläufigen Wirecard-Geschäftszahlen für 2018 am 30. Januar 2019 hätten zusammenhängen können. Dazu hat er ausgeführt:

Nein, muss ich ganz ehrlich sagen, habe ich jetzt hier nicht auf dem Schirm, ob wir das getan haben.<sup>5406</sup>

Auf den Hinweis, dass diese Veröffentlichung 7.30 Uhr und damit vor Handelsstart erfolgt sei, hat der Zeuge allerdings angemerkt, dass dann „die Preisbewegung direkt mit der Markteröffnung gewesen“ wäre.<sup>5407</sup>

Nach der Aussage des Zeugen *Mitschke* wurde der HÜST Report vom 22. Februar 2019 der BaFin am 25. Februar 2019 übermittelt.<sup>5408</sup> Am 20. Februar, sei er gegenüber den BaFin-Mitarbeitern *Kimmer* und *Schierhorn* telefonisch angekündigt worden.<sup>5409</sup> Am 5. März 2019 habe man ihn auch der Börsenaufsicht geschickt.<sup>5410</sup> Weder von der Börsenaufsicht noch von der BaFin habe es dazu eine Rückmeldung gegeben.<sup>5411</sup> Über einen sonstigen Austausch mit der Börsenaufsicht zum Thema Wirecard im Zeitraum kurz vor und nach Erlass des Leerverkaufsverbots habe er keine Kenntnisse.<sup>5412</sup> Gleiches gelte für einen etwaigen direkten Austausch in dieser Sache mit dem Hessischen Wirtschaftsministerium.<sup>5413</sup>

<sup>5402</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 104.

<sup>5403</sup> E-Mail *Mitschke* vom 7. Juli 2020 an das Referat Börsenaufsicht im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, MAT A HessMWi-1.01 Blatt 57.

<sup>5404</sup> E-Mail *Mitschke* vom 7. Juli 2020 an das Referat Börsenaufsicht im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, MAT A HessMWi-1.01 Blatt 57.

<sup>5405</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 100.

<sup>5406</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 117.

<sup>5407</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 117.

<sup>5408</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 97.

<sup>5409</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 98.

<sup>5410</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 102.

<sup>5411</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 100, 102.

<sup>5412</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 103.

<sup>5413</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 103.

Zu der Frage, ob aus Sicht der Handelsüberwachungsstelle ein „Vorgehen“ gegen die Journalisten der „Financial Times“, namentlich eine Strafanzeige, angezeigt gewesen sei, hat der Zeuge in seiner Vernehmung wie folgt Stellung genommen:

Also, das ist ja auch nicht unsere Entscheidung in dem Fall, sondern das muss dann schon die BaFin entscheiden.<sup>5414</sup>

## 8. Verdachtsmomente für eine Bedrohung des Marktvertrauens?

Der Zeuge hat deutlich gemacht, dass den Handelsüberwachungsstellen zum Zeitpunkt des Erlasses des auf Wirecard-Aktien bezogenen Leerverkaufsverbots der BaFin vom 18. Februar 2019 „basierend auf unseren Daten“ auch keine Hinweise oder Anhaltspunkte dafür vorgelegen hätten, dass das Marktvertrauen an der Börse ernsthaft bedroht gewesen sei.<sup>5415</sup> Entsprechende diesbezügliche Warnungen von anderen Stellen habe es ebenfalls nicht gegeben.<sup>5416</sup>

Die BaFin habe die Handelsüberwachungsstelle vor Erlass des Leerverkaufsverbots nicht gefragt, ob das Marktvertrauen an der Börse bedroht sein könnte oder sonstige Auffälligkeiten festzustellen seien.<sup>5417</sup> Er habe auch keine Kenntnis davon, dass die BaFin die Orderdaten angefordert habe.<sup>5418</sup> Zu der Frage, ob die Orderdaten für die Entscheidung über das Leerverkaufsverbot von Relevanz hätten sein können, hat der Zeuge *Mitschke* ausgeführt:

Das ist schwierig für mich zu sagen. Also, Order-daten haben, glaube ich, mit dem Shortselling, wenn, an sich nicht wirklich viel zu tun. Also, da geht es ja dann tatsächlich um Transaktionen und Preise. Und Orders sind ja zum großen Teil die Orders, die dann auch nicht ausgeführt worden sind.<sup>5419</sup>

Die Handelsüberwachung sei über den beabsichtigten Erlass des Leerverkaufsverbots nicht unterrichtet gewesen, sondern davon „kalt erwischt“ worden.<sup>5420</sup> Davon, dass BaFin-Mitarbeiter am 15. Februar 2019 Herrn *Hiestermann* von der Börsenaufsicht im hessischen Wirtschaftsministerium am Rande einer Sitzung gefragt hätten, ob einer einen Grund für eine Handelsaussetzung der Wirecard-Aktie sehe, wisse er nichts.<sup>5421</sup> Die ergänzende Frage, ob er davon Kenntnis gehabt habe, dass Herr *Hiestermann* gefragt worden sei, ob eine Handelsaussetzung gerechtfertigt wäre, weil die Staatsanwaltschaft München wegen des Vorwurfs der Erpressung Dritter zum Nachteil der Wirecard ermitteln würde, hat der Zeuge verneint.<sup>5422</sup> Am 7. Februar 2019 habe lediglich ein BaFin-Mitarbeiter, der Zeuge *Kimmer*,<sup>5423</sup> angerufen und gefragt, ob man Wirecard schon analysiere.<sup>5424</sup>

Der Anlass [...] war, dass die BaFin wohl einen anonymen Hinweis bekommen hatte - das hatte der Mitarbeiter mir noch mitgeteilt - und dass auch ein Hinweis kam auf eine spezielle Put-Options-Serie an der Eurex.<sup>5425</sup>

Wie die BaFin weiter verfahren wolle, sei nicht mitgeteilt worden.<sup>5426</sup>

Im Grunde genommen schien mir es so, als sei man dann zufrieden damit, dass wir auch schon analysieren, und man erwartete höchstwahrscheinlich unser Schreiben [...].<sup>5427</sup>

<sup>5414</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 100.

<sup>5415</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 95.

<sup>5416</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 110.

<sup>5417</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 96.

<sup>5418</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 98.

<sup>5419</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 98.

<sup>5420</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 96 f.

<sup>5421</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 99 f.

<sup>5422</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 106.

<sup>5423</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 97.

<sup>5424</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 96.

<sup>5425</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 97.

<sup>5426</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 97.

<sup>5427</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 97.

Dieses Schreiben, gemeint ist der HÜST Report vom 22. Februar 2019, sei dann nach Erlass des Leerverkaufsverbots, am 25. Februar 2019, an die BaFin übermittelt worden.<sup>5428</sup> Kurz vorher habe man das Schreiben telefonisch angekündigt,

[...] weil mein damaliger Vorgesetzter gesagt hat: Wir werden die BaFin noch mal telefonisch informieren, warum wir jetzt dieses Schreiben in dieser ungewöhnlichen Form schicken, also nicht als Unterrichtung, sondern als Information.<sup>5429</sup>

Über das kurz zuvor erlassene Leerverkaufsverbot wurde in dem Telefonat, das am 20. Februar 2019 mit den Zeugen *Kimmer* und *Schierhorn* geführt worden sei, nach der Erinnerung des Zeugen *Mitschke* nicht gesprochen.<sup>5430</sup>

Der Zeuge hat auf eine entsprechende Nachfrage zum Ausdruck gebracht, dass nach seiner Auffassung eine Verneinung der Voraussetzungen für eine Handelsaussetzung den Erlass eines Leerverkaufs nicht von vornherein ausschließe.<sup>5431</sup>

[D]a sehe ich eigentlich keinen direkten Zusammenhang. Denn eine Handelsaussetzung muss stattfinden, wenn der ordnungsgemäße Handel nicht mehr funktioniert.

Ein Shortselling-Verbot ist ja eine einseitige Einschränkung des Handels. Ich kann natürlich Beweggründe dafür finden, die es seitens der BaFin wahrscheinlich gegeben hat, nämlich die Anleger zu schützen vor noch weiterem Kursverfall.<sup>5432</sup>

Er sei aber „ganz grundsätzlich [...] kein Befürworter von einseitigen Handelsverboten“,<sup>5433</sup> da sie die „Informationsverarbeitung in den Preisen“ störten<sup>5434</sup>. Ihm seien auch bei den Short-Attacken auf ProSieben und bei Ströer keine Ansteckungseffekte auf andere DAX-Titel erinnerlich.<sup>5435</sup>

Eine Reaktion der BaFin auf den HÜST-Report vom 22. Februar 2019 habe es nicht gegeben und sei auch nicht erfragt worden.<sup>5436</sup> Die BaFin habe auch keine Nachfragen an die Handelsüberwachung gerichtet, nachdem am 24. April 2019 und 15. Oktober 2019 weitere kritische Berichte der Financial Times erschienen seien.<sup>5437</sup>

## 9. Nachträgliche Überprüfung auf Auffälligkeiten

Der Zeuge *Mitschke* hat bestätigt, dass die Handelsüberwachung nach dem Zusammenbruch des Wirecard-Systems, den vorhandenen Datenbestand auf Auffälligkeiten hin überprüft habe.<sup>5438</sup> Man habe versucht, unter den Handelsteilnehmern „ein paar Namen, bekannte Namen in diesem Zusammenhang dann im Prinzip in den Handelsdaten [...] zu finden“, letztlich aber erfolglos.<sup>5439</sup> Tochtergesellschaften sehe man im Datenbestand ja ohnehin nicht, sondern nur die Handelsteilnehmer.<sup>5440</sup> Unter denen seien die ehemaligen Vorstandsmitglieder der Wirecard AG *Dr. Braun* und *Jan Marsalek* „nicht aufzufinden“ gewesen.<sup>5441</sup>

Wir haben auch keinerlei außergewöhnliche Häufungen gesehen. Das ist natürlich in einem DAX-Wert auch durchaus schwieriger als in einem eher illiquiden Wert. Denn die Umsätze sind da doch immens. Aber wir suchen dann schon nach Kaufüberhängen, Verkaufüberhängen und können auch gut sehen, wer an

<sup>5428</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 97.

<sup>5429</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 97.

<sup>5430</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 98.

<sup>5431</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 100.

<sup>5432</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 100.

<sup>5433</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 100.

<sup>5434</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 111.

<sup>5435</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 105.

<sup>5436</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 100.

<sup>5437</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 100.

<sup>5438</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 98.

<sup>5439</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 98 f.

<sup>5440</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 98.

<sup>5441</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 99.

bestimmten Tagen dort auffällig viel verkauft hat oder gekauft hat. Das ist im Prinzip dann die Vorgehensweise.<sup>5442</sup>

## 10. Auswirkungen des Leerverkaufsverbots

Die Auswirkungen des Leerverkaufsverbots auf den Markt habe die Handelsüberwachung

[...] nicht im Detail analysiert. Ich denke mal, das wird gar nicht so große Auswirkungen haben; denn die Shortseller, sage ich mal, die durch Leihegeschäfte sich Aktien leihen und dann diese Aktien verkaufen, das passiert häufig im OTC-Bereich, also im außerbörslichen Bereich. Und wir konnten da tatsächlich jetzt keine augenscheinlichen Veränderungen feststellen.<sup>5443</sup>

## 11. Compliance-System der Handelsüberwachung

Der Zeuge hat die Frage, ob er im Untersuchungszeitraum Wirecard-Aktien oder entsprechende Derivate gehalten habe, verneint. Er hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Handelsüberwachung „ein recht strenges Compliance-System“ habe.<sup>5444</sup>

Wir sind natürlich als Handelsüberwachungsstelle in die höchste Stufe eingestuft; denn wir haben ja direkten Orderbucheinblick. Hinzu kommt, dass wir, wenn wir Untersuchungen bei uns durchführen, jeden Wert, der dort behandelt wird, direkt bei Compliance auf die sogenannte „Restricted List“ setzen. Und mittlerweile gibt es in unserer Compliance auch einen Pre-Check. Das heißt, ich muss also vorher in einem System mir bestätigen lassen, dass ich diese Aktie handeln darf. Dadurch ist in Kombination mit der „Restricted List“ ausgeschlossen, dass bei uns jemand in diesen Werten dann unterwegs ist.<sup>5445</sup>

Zu der Frage, ob die Handelsüberwachung in der Lage wäre, Transaktionen von BaFin-Mitarbeitern zu erkennen, hat der Zeuge ausgeführt:

Nein, überhaupt nicht, weil wir sortieren ja quasi nach Handelseilnehmern und nicht nach Personen. Und wir haben die Möglichkeit [...] in einzelnen Transaktionen, wo der Kunde direkt hinter dem Handelsteilnehmer steht, in die sogenannten Long Codes - - nennen die sich. Das sind also die Kundenidentifikationen nach der MAR. Die können wir analysieren. Und wir haben da spezielle Mechanismen laufen, die zum Beispiel feststellen, wenn ein Endbegünstigter mit sich selber handelt oder vielleicht über mehrere Institute mit sich selber handelt oder gehäufte Handlungen vornimmt. Aber wir haben keinen Namenfilter, der quasi eine Art Blacklist aufmacht: Das sind die Personen, wo es dann aufblinken soll, wenn da irgendwas gehandelt wird.<sup>5446</sup>

## III. Tarek Al-Wazir

### 1. Überblick

Der am 11. Februar 2021 vernommene Zeuge *Tarek Al-Wazir* ist Mitglied des Hessischen Landtags und seit 2014 hessischer Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen. In seinem Ministerium ist die Börsenaufsicht angesiedelt.<sup>5447</sup>

<sup>5442</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 99.

<sup>5443</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 99.

<sup>5444</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 95.

<sup>5445</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 95.

<sup>5446</sup> *Mitschke*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 114.

<sup>5447</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 119.

## 2. Status, Funktion, Befugnisse und Arbeitsweise der Börsenaufsicht

Der Zeuge hat in seiner Befragung ausgesagt, dass

[...] die hessische Börsenaufsicht den Handel an der Börse überwacht, aber nicht die an der Börse gehandelten Unternehmen.

Das heißt, wir sind so etwas wie die Rechts- und Marktaufsicht. Wir achten darauf, dass der Handel an der Börse nach bestimmten Regeln läuft. Wir überwachen dort die Handelsüberwachungsstelle, die unterschiedlichen Gremien der Frankfurter Wertpapierbörse, die ja sozusagen beliehen ist, die in diesem Fall auch hoheitlich handelt, die Infrastruktur darstellt. Und da muss der Marktzugang für alle geregelt sein. Wenn es dort Auffälligkeiten gibt, spezielle Bewegungen, ganz viel plötzliche Kursausschläge nach oben oder nach unten, wird das nachverfolgt. In bestimmten Fällen fragen wir auch nach bei der Handelsüberwachungsstelle, bitten um Hinweise, um Berichte, wenn uns aus unserer Sicht etwas auffällt, und sind dann im Zweifel diejenigen, die das an die BaFin weiterleiten, wenn wir das Gefühl haben, dass dort beispielsweise der Verdacht auf Insiderhandel bestehen könnte und Ähnliches.

Was wir nicht sind: Wir sind nicht die Solvenzaufsicht der an der Börse gehandelten Unternehmen, sondern das ist - - Zuallererst mal sind das natürlich die Wirtschaftsprüfer und in zweiter Linie dann natürlich die BaFin in bestimmten Bereichen. Und deswegen ist das an dieser Stelle sehr klar abgegrenzt.<sup>5448</sup>

Die Börse müsse zwar

[..] gerade bei den Unternehmen, die im Prime Standard sind, natürlich darauf achten, dass die Testate rechtzeitig, die Finanzberichte und sonstigen Berichte rechtzeitig vorgelegt werden. Da ist aber die Prüfung, ob ein testierter Finanzbericht rechtzeitig vorliegt, nicht die inhaltliche Prüfung, ob das Testat - in Anführungszeichen - der Richtigkeit entspricht, ob sozusagen das, was drinsteht, richtig ist. Sondern aus unserer Sicht geht es darum, zu überprüfen, dass die Regeln eingehalten sind, damit es sozusagen rechtzeitig und den Regeln entsprechend genau diese Berichte gibt.<sup>5449</sup>

[...]

[W]ir sind nicht die Solvenzprüfung. Wir sind eben so was wie die Marktaufsicht.<sup>5450</sup>

„Um die zehn“ Mitarbeiter seien in der Börsenaufsicht tätig, vor seiner Amtszeit seien es noch fünf gewesen.<sup>5451</sup>

## 3. Wirecard

Der Zeuge hat in seiner Befragung angegeben, dass er keinerlei Kontakt zu Organmitgliedern oder Beratern der Wirecard AG gehabt habe, an die er sich erinnern könne.<sup>5452</sup> Im Jahre 2014 habe es allerdings Treffen von Interessenvertretern des Unternehmens mit dem hessischen Ministerpräsidenten und dem Chef der Staatskanzlei gegeben.<sup>5453</sup>

Da ging es immer um die altbekannte Glücksspielfrage. Und da hat Hessen ja eine Rolle gespielt bei dem Versuch, das alles irgendwie zu ordnen, der auch kürzlich zu einem Staatsvertrag geführt hat.<sup>5454</sup>

<sup>5448</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 119 f.

<sup>5449</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 121.

<sup>5450</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 122.

<sup>5451</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 141.

<sup>5452</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 120, 129, 136.

<sup>5453</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 129.

<sup>5454</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 129.

Vertreter des Wirtschaftsministeriums indes hätten „in der Sache Glücksspiel“ keine Kontakte zu *Peter Harry Carstensen* und *Ole von Beust*, den beiden Interessenvertretern der Wirecard AG, gehabt.<sup>5455</sup> Federführend sei das Innenministerium gewesen.<sup>5456</sup>

Der Zeuge persönlich sei auf die Wirecard AG erstmals aufmerksam geworden, als diese unter dem Stichwort „Bilanzskandal“ in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt sei. Damals sei die Hausleitung des Ministeriums informiert worden, weil sich Fragen wie: „Warum sind die eigentlich noch im DAX?“ gestellt hätten.<sup>5457</sup>

Die Börsenaufsicht allerdings habe seit 2016 die Handelsüberwachungsstelle mehrfach gebeten, sich die Aktie der Wirecard AG „genauer anzuschauen“, weil es „auffällige Bewegungen“ gegeben habe.

Das ist dann ja immer der Punkt, wo aus unserer Sicht dann geschaut werden muss: Gab es beispielsweise bestimmte auffällige Verkäufe vorher - Stichwort „Insiderwissen“ - oder Ähnliches? Das wurde untersucht und sozusagen verneint.

Im Jahre 2019 gab es dann noch mal natürlich von uns den Wunsch an die Handelsüberwachungsstelle. Wenn dann an dieser Stelle aufmerksam - - also von unserer Seite aus Verdachtsmomente da sind, dann würden wir das an die BaFin melden. Manchmal ist es auch so, dass Bürgerinnen und Bürger sich an die Börsenaufsicht wenden und sagen: Da müsstet ihr mal schauen; da stimmt was nicht in dieser oder jener Firma. - Auch solche Anfragen leiten wir dann an die BaFin weiter, weil, wie gesagt, wir sind nicht die Solvenzprüfung. Wir sind eben so was wie die Marktaufsicht.<sup>5458</sup>

Die von ihr bei der Börse abzuliefernden Berichte habe die Wirecard AG immer rechtzeitig vorgelegt, bis auf die letzten drei, die entweder verspätet oder gar nicht mehr gekommen seien.<sup>5459</sup> Die Nichtvorlage des Jahres- und Konzernabschlusses für 2019 sei dann ja auch der Grund für die Ad-hoc-Mitteilung der Wirecard AG vom 18. Juni 2020 gewesen.<sup>5460</sup> In den drei genannten Fällen habe es jeweils Sanktionsverfahren nach dem Börsengesetz gegeben.<sup>5461</sup> Für die Nichtvorlage des Jahresberichts 2019 habe der Sanktionsausschuss am 4. August 2020 ein Ordnungsgeld von 88 800 Euro verhängt, für die des Berichts für das erste Quartal 2020 am 5. Oktober 2020 ein Ordnungsgeld von 39 600 Euro.<sup>5462</sup> Das dritte, auf den Halbjahresbericht bezogene Sanktionsverfahren sei am 30. November 2020 eingestellt worden, weil das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr im „Prime Standard“ gewesen sei.<sup>5463</sup>

Maximal könne ein Ordnungsgeld von einer Million Euro verhängt werden.<sup>5464</sup> Der Sanktionsausschuss habe aber dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei der Wirecard AG um einen „Ersttäter“ gehandelt habe und deshalb bei einem Ordnungsgeld von 88 000 Euro für die Nichtvorlage des Jahresabschlussberichts belassen.<sup>5465</sup> Bei der Verhängung des zweiten Ordnungsgeldes in Höhe von 39 600 Euro habe offensichtlich eine Rolle gespielt, dass es lediglich um den Quartalsbericht gegangen sei.<sup>5466</sup>

Das Sanktionsverfahren insgesamt hat der Zeuge folgendermaßen charakterisiert:

Der Sanktionsausschuss trifft die Entscheidungen, bzw. die Handelsüberwachungsstelle, der Sanktionsausschuss, die unterschiedlichen Gremien der Frankfurter Wertpapierbörse achten darauf, dass die Regeln eingehalten werden. Wenn die Regeln nicht eingehalten werden, wird das Ganze an den Sanktionsausschuss abgegeben, und dieser Sanktionsausschuss verhängt eine Sanktion. Dass am Ende diese Sanktion - in Anführungszeichen - mit 88 000 Euro vergleichsweise milde ausfiel, hing damit zusammen, dass - ich hatte es ja gerade gesagt - es das erste Mal war - so jedenfalls die Aussage des Sanktionsausschusses -, dass bei

<sup>5455</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 129; ähnlich S. 133.

<sup>5456</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 133.

<sup>5457</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 120.

<sup>5458</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 122.

<sup>5459</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 124.

<sup>5460</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 124.

<sup>5461</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 140.

<sup>5462</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 140.

<sup>5463</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 140.

<sup>5464</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 124, 140, 141.

<sup>5465</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 124.

<sup>5466</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 140.

dieser Firma eine Sanktion verhängt wurde. Vorher wurden die Berichte ja immer - in Anführungszeichen - rechtzeitig abgegeben.

Und noch mal: Die Börse selbst und die Gremien der Börse sind nicht diejenigen, die dann quasi in die Berichte hineinschauen - das dürfen sie auch nicht - und sagen: „Da kommt uns was komisch vor“, sondern dafür gibt es ja sozusagen die Wirtschaftsprüfer, und diese Berichte sind dann ja auch dementsprechend testiert.<sup>5467</sup>

Darüber hinaus habe man

[...] nach der Ad-hoc-Meldung und der darauffolgenden Insolvenz natürlich das Geschehen aufmerksam verfolgt bei der Frage, wie der Handel mit dieser Aktie danach stattfindet, was dann passiert, danach natürlich auch, wenn man so will, die Debatte politisch begleitet über die Frage: Wie kommt man eigentlich in den Prime Standard? Welche Regeln muss man da einhalten? - Und natürlich gibt es an dieser Stelle eine Besonderheit - Stichwort „Zulassung“ -, dass die Wirecard AG ja niemals selbst eigentlich sozusagen an die Börse gegangen ist, sondern so eine Art Pennystock gekauft hat und in diese Hülle geschlüpft ist.

Jetzt müssen Sie wissen, dass sozusagen an dieser Stelle die Börse quasi öffentliche Infrastruktur anbietet. Sie handelt hoheitlich. Das heißt, auch alles das, was sie an Entscheidungen trifft, ist am Ende auch rechtlich überprüfbar. Das heißt, wenn man an dieser Stelle zu dem Schluss käme, dass so etwas nicht passieren sollte, dann müssten die Regeln geändert werden.<sup>5468</sup>

In diesem Zusammenhang würde er, der Zeuge, es ausdrücklich begrüßen, wenn der Sanktionsausschuss befugt wäre, die von ihm gegen Unternehmen verhängten Sanktionen öffentlich zu machen.<sup>5469</sup> Auch der Umstand, dass die Wirecard AG in einer Art „Reverse IPO“ ohne die „eigentlich vorgesehenen Prüfungen“ an die Börse gekommen sei, indem sie in eine als „Pennystock“ vorhandene Hülle geschlüpft sei, sei „einer der Punkte“ über die diskutiert werden müsse,

[...] wie an dieser Stelle auch Regeln verändert werden können oder auch müssen, damit klar ist, dass so was nicht passiert.<sup>5470</sup>

Festzuhalten sei aber, dass derzeit die

Prüfung, ob jemand an die Börse kommt oder nicht, [...] eine Aufgabe der BaFin [ist] und nicht der Börsenaufsicht.<sup>5471</sup>

Der Zeuge hat bestätigt, dass es regelmäßig Gespräche zwischen BaFin und Börsenaufsicht gegeben habe und dass es im Zusammenhang mit den Informationen, die mit zum Erlass des Leerverkaufsverbots der BaFin geführt hätten, einen Kontakt zwischen der BaFin und dem damaligen Leiter des für Börsenaufsicht zuständigen Referats in seinem Ministerium gegeben habe. Er hat sich insoweit auf eine E-Mail des Referatsleiters vom 10. Juli 2020 bezogen, in der es heißt:

Im Februar 2019 teilten mir Mitarbeiter der BaFin am Rande einer dortigen Sitzung mit, dass die BaFin von der Staatsanwaltschaft München informiert worden sei, dass dort wegen des Vorwurfs einer Erpressung durch Dritte zum Nachteil der Wirecard AG ermittelt würde. Informationen darüber, gegen wen diese Ermittlungen geführt wurden, habe ich nicht erhalten. Die Mitteilung wurde mit der Frage verbunden, ob dies Grund für eine Handelsaussetzung der Aktie der Wirecard AG sein könnte, was ich nach einer ersten Einschätzung verneinte.<sup>5472</sup>

Der Zeuge hat darauf hingewiesen, dass die Börsenaufsicht bei einer Handelsaussetzung

<sup>5467</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 124.

<sup>5468</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 128.

<sup>5469</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 128.

<sup>5470</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 142.

<sup>5471</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 142.

<sup>5472</sup> E-Mail, MAT A HessMWi-2.01 Blatt 74; *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 122.

[...] durchaus eine Rolle hätte, wenn sozusagen beispielsweise Bewegungen so da wären, dass der ordnungsgemäße Handel nicht mehr sichergestellt werden könnte.<sup>5473</sup>

Ihr obliege die Aufsicht über die mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen beliehene Frankfurter Wertpapierbörse, welche über eine Handelsaussetzung entscheide. In der Praxis komme dies „nicht sehr oft“ vor. Es gebe

[...] unterschiedliche Situationen. Wir hatten zum Beispiel im letzten Jahr mehrfach die Situation, dass es IT-Probleme gab und dass der Handel dann insgesamt stand. Auch das ist ein Punkt, wo wir dann natürlich als Börsenaufsicht da hingehen und sagen: Was ist da passiert? Was tut ihr? - Wir holen uns dann auch teilweise technischen, manchmal auch juristischen Sachverstand von außerhalb [...] Wir haben natürlich dann auch beispielsweise Kanzleien oder bestimmte Experten, Professoren, die wir dann noch mal mit einer Begutachtung beauftragen, wenn es um die Frage geht: Muss man da an bestimmten Stellen mehr verlangen?<sup>5474</sup>

Der Erlass von Leerverkaufsverboten sei hingegen

[...] originäre Aufgabe der BaFin. Und wenn wir Hinweise auf so etwas bekommen, wo wir glauben, dass so was nötig wäre, würden wir auch nichts anderes tun, als das an die BaFin weitergeben.<sup>5475</sup>

Den Eindruck, dass damals das Marktvertrauen bedroht gewesen sei, habe er allerdings nicht gehabt. Er habe insoweit auch keine Unterrichtung durch sein Haus erhalten.<sup>5476</sup>

[W]enn ein einzelner Titel sozusagen da besonders volatil ist und es keine Hinweise darauf gibt, dass da irgendeine strafbare Handlung dahintersteckt, dann ist das etwas, das wird mir nicht gesagt.<sup>5477</sup>

Zur Einschätzung des damaligen Börsenaufsichtsreferatsleiters, dass die Erpressungsvorwürfe zum Nachteil der Wirecard keinen Grund für eine Handelsaussetzung darstellten, hat der Zeuge Folgendes ausgeführt:

Also, ich glaube, eine Handelsaussetzung, die muss man dann auf den Weg bringen, wenn man das Gefühl hat, dass dort - ich drücke es jetzt mal ein bisschen untechnisch aus - irgendwas nicht stimmt, also wenn es ganz auffällige Bewegungen in die eine oder andere Richtung gibt, für die es keinen nachvollziehbaren Grund gibt. Beispielsweise bei dem Fall aus dem Jahr 2016, den ich Ihnen geschildert habe, da gab es am Ende bei der auffälligen Bewegung der Wirecard-Aktie nach unten damals die Bitte an die Handelsüberwachungsstelle, dem nachzugehen, und die stießen dann auf irgendein - - eine Firma, die sozusagen gesagt hat: Die Wirecard AG entwickelt sich vielleicht nicht so gut. - Und dann gibt es einen nachvollziehbaren Grund. Wenn ein Marktbeobachter sagt: „kaufen“, „verkaufen“, „halten“, was auch immer, und wenn danach dann Bewegungen nach oben oder nach unten passieren, dann ist das aus meiner Sicht kein Grund, den Handel auszusetzen.<sup>5478</sup>

Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung hat er ergänzt, dass die entscheidende Frage sei:

Was ist der Grund für diese auffällige Bewegung? Und der Grund für diese auffällige Bewegung war sehr klar: Das war der Artikel der „Financial Times“. Und in dem Moment ist an dieser Stelle klar, dass es keine - in Anführungszeichen - unerklärbaren Gründe gibt, wo man erst mal schauen muss: Was ist da eigentlich los?<sup>5479</sup>

Auch die negative Presseberichterstattung und das KPMG-Gutachten hätten aus Sicht des Zeugen eine Handelsaussetzung oder ein Leerverkaufsverbot nicht gerechtfertigt, denn:

<sup>5473</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 122.

<sup>5474</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 147.

<sup>5475</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 127; ähnlich S. 122.

<sup>5476</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 135.

<sup>5477</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 135.

<sup>5478</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 123.

<sup>5479</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 147.

[...] wenn am Ende der Grund für eine Abwärtsbewegung einer Aktie die Hinweise darauf sind, dass das Geschäftsmodell nicht stimmt - in Anführungszeichen -, dann ist das kein Grund, börsenrechtlich einzugreifen.<sup>5480</sup>

Bei der einstündigen Handelsaussetzung am 25. Juni 2020 nach Zugang und vor Veröffentlichung der Ad-hoc-Meldung über den Insolvenzantrag der Wirecard hingegen

[...] wird es dafür wahrscheinlich gute Gründe gegeben haben, die am Ende des Tages nicht dazu geführt haben, dass sich sozusagen grundsätzlich an der Wirecard AG etwas geändert hat. Wahrscheinlich hat es da, aus welchen Gründen auch immer, so auffällige Bewegungen gegeben, dass man an dieser Stelle eingegriffen hat. Aber da kann ich Ihnen aus eigener Kenntnis nichts zu sagen.<sup>5481</sup>

Der Zeuge hat in der Vernehmung seine grundsätzliche Überzeugung zum Ausdruck gebracht, dass sich

[...] die Börsenaufsichtsbehörde bei mir im Ministerium, was die Überwachung der Handelstätigkeit angeht, an dieser Stelle nichts vorzuwerfen hat. Wir haben immer dann, wenn es Auffälligkeiten gab - - sind wir denen nachgegangen. Wenn wir Hinweise bekommen haben, dass es Verdachtsfälle gibt, haben wir die an die BaFin weitergeleitet.

[...] Aus meiner Sicht müssen wir uns natürlich alle miteinander Gedanken machen, welche Veränderungsnotwendigkeiten es gibt. Aber wir sind an dieser Stelle natürlich darauf angewiesen, dass wir unsere Arbeit auf Grundlage der geltenden Gesetze machen. Und wenn ich das mal so sagen darf: Mischzuständigkeiten helfen in aller Regel nicht. - 2005 beispielsweise [...] hat der Gesetzgeber [...] ausdrücklich noch mal festgehalten, dass beispielsweise bei der Frage der Prospektprüfung die Börsenaufsicht keine Kompetenzen hat, sondern diese Kompetenz alleinig bei der BaFin liegt.

Also, wir haben unseren Job gemacht. Ja, wir haben ja viele Debatten, auch über die Frage, was für Veränderungen wir brauchen. Ich habe auch aufmerksam die Berichte wahrgenommen, die die ESMA gemacht hat über die Frage, wie Wirtschaftsprüfung in Deutschland eigentlich rechtlich organisiert ist. Also es gibt einiges zu tun; das ist auf jeden Fall so. Aber ich finde, die Börsenaufsicht bei uns hat an dieser Stelle alle ihre Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind, ordnungsgemäß erledigt.<sup>5482</sup>

Zur besseren Verdeutlichung dieses Fazits hat er folgenden Vergleich angestellt:

[W]enn Sie jetzt einen gastronomischen Betrieb haben, dann sind die Betriebsprüfer des Finanzamts dafür zuständig, zu gucken, ob der seine Mehrwertsteuer bezahlt. Und die Lebensmittelüberwachung ist dafür zuständig, zu schauen, ob die Küche sauber ist. Und die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls ist dafür zuständig, um zu gucken, ob die Leute, die da arbeiten, alle angemeldet sind. Sie können nicht den Lebensmittelkontrolleuren vorwerfen, dass die nicht gemerkt haben, dass der seine Steuern nicht bezahlt. Wenn die Lebensmittelkontrolleure allerdings zwischen den Mehlsäcken einen Sack Geld finden, dann sollten sie dringend die Möglichkeit haben, das Finanzamt zu informieren. Das wäre eher meine Form von guter Aufsicht.<sup>5483</sup>

„Evidenzen“ dafür, dass durch den Wirecard-Skandal das Vertrauen in den Finanzplatz Deutschland Schaden genommen habe, gebe es bisher nicht.<sup>5484</sup>

Der Zeuge hat erklärt, dass es, soweit er die Akten gesehen habe, keine Kontakte zwischen der Börsenaufsicht und der Staatsanwaltschaft München gegeben habe.<sup>5485</sup>

<sup>5480</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 123.

<sup>5481</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 123.

<sup>5482</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 126.

<sup>5483</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 143.

<sup>5484</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 136.

<sup>5485</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 130.

#### 4. Compliance-Fragen

Der Zeuge hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass er – wie auch „die anderen in der Hausleitung“ – keine Aktien der Wirecard AG oder auf sie bezogene Derivate besessen hätte.<sup>5486</sup>

Im Ministerium gebe es zudem die

[...] ganz klare Regel, dass kein Mitarbeiter der Börsenaufsicht und auch sonst keiner in der Linie - das geht sozusagen vom Abteilungsleiter bis zum Staatssekretär - Aktien der Deutschen Börse AG besitzen darf oder auch Anleihen oder auch Derivate, die auf Aktien der Deutschen Börse beruhen.<sup>5487</sup>

Eine Regel, die es Mitarbeitern der Börsenaufsicht verbiete, in Aktien von an der Börse gehandelten Unternehmen zu investieren, gebe es allerdings nicht.<sup>5488</sup>

Weil [...]: Wir sind die Aufsicht der Börse und nicht die Aufsicht der an der Börse gehandelten Unternehmen. Und dementsprechend gibt es ein striktes Handelsverbot - in Anführungszeichen - für diejenigen in der Börsenaufsicht für Aktien oder Sonstiges, das mit der Deutschen Börse AG zu tun hat, aber nicht für anderes.

Wir haben die Berichterstattung über die Wirecard-Geschäfte, wenn ich sie mal so nennen darf, mancher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BaFin zum Anlass genommen, auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abzufragen, dienstliche Erklärungen einzufordern. Und an dieser Stelle gab es einen Mitarbeiter der hessischen Börsenaufsicht, der Wirecard-Aktien hatte oder irgendein Produkt mit Wirecard-Aktien. Das haben wir überprüfen lassen noch mal von unserer Zentralabteilung, unserem Personalreferat. Und da gab es keinerlei Hinweise darauf, dass er das nicht gedurft hätte, weil er keinerlei Zugang zu irgendwelchen Insiderinformationen überhaupt nur hätte haben können.<sup>5489</sup>

Der Zeuge ist in seiner Vernehmung darauf angesprochen worden, dass sich am 5. Mai 2020 ein Mitglied der Börsengeschäftsführung gegenüber der Börsenaufsicht in Bezug auf alle Verwaltungsverfahren der Frankfurter Wertpapierbörse mit der Wirecard AG für befangen erklärt habe, weil es sich zur Wahl in deren Aufsichtsrat gestellt habe. Er hat darauf hingewiesen, dass es nicht um einen Wechsel von der Börsenaufsicht zum Aufsichtsrat der Wirecard AG gegangen sei, sondern um einen Wechsel vom Vorstand der Börse AG zum Aufsichtsrat des Unternehmens. Auf die Frage, ob er das für einen „normalen Vorgang“ halte, hat der Zeuge Folgendes ausgeführt:

Also, zuallererst mal: Ich sage Ihnen jetzt, was unsere Aufgabe ist. Wir überprüfen beispielsweise bei denen, die im Vorstand der Deutschen Börse AG sind, die ja sozusagen diejenigen sind, die die Geschäfte der Frankfurter Wertpapierbörse, was der hoheitliche Teil ist, den wir beaufsichtigen - - Wir überprüfen die Zuverlässigkeit derer, die in den Vorständen sind, also die Geschäftsführung, die Zuverlässigkeit der Geschäftsführung. Da wird auch sehr genau hingeschaut, wenn da jemand Neues kommt. Aus meiner Sicht ist jedenfalls - - Zu dem Zeitpunkt, als die betreffende Person, wenn es sich um sie handelt, was ich jetzt vermute und Sie auch, in die Geschäftsführung, in den Vorstand der Börse gekommen ist, gab es keinerlei Hinweise auf Unzuverlässigkeit.

Und wenn ich das mal so sagen darf: Es gibt an dieser Stelle ja des Öfteren eine Situation, dass Vorstände von Unternehmen auch Aufsichtsräte in anderen Unternehmen sind. Wenn es dann eine Situation gibt, dass wir Vorstände der Börse haben, die in Aufsichtsräten von börsennotierten Unternehmen sind, dann muss man natürlich sehr genau hinschauen, ob es dort Interessenkonflikte gibt.

Im vorliegenden Fall dürfte, so der Zeuge weiter, „damals schon klar“ gewesen sein, dass die betreffende Person die Börse verlassen werde.<sup>5490</sup>

<sup>5486</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 121.

<sup>5487</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 121.

<sup>5488</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 130.

<sup>5489</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 130.

<sup>5490</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 125; ähnlich S. 139.

Auf die Frage, ob „von heute auf morgen“ ein Mitglied des Börsenvorstands in den Aufsichtsrat eines börsennotierten Unternehmens eintreten könne, hat der Zeuge erklärt, dies sei „am Ende natürlich in Bundesgesetzen geregelt.“ Wenn jemand die Geschäftsführung der Börse verlasse und in den Aufsichtsrat eines Unternehmens gehe, dann sei das allerdings „kein Fall mehr für die Börsenaufsicht.“<sup>5491</sup>

Ab diesem Moment ist er aus dem Aufsichtsbereich der Börsenaufsicht draußen.<sup>5492</sup>

Würde jemand hingegen umgekehrt vom Aufsichtsrat eines Unternehmens in den Vorstand der Börse wollen, dann würde die Börsenaufsicht sich „das natürlich genau anschauen.“<sup>5493</sup>

## J. Wirecard Bank

### I. Überblick

In seiner Sitzung am 25. Februar 2021 hat der Untersuchungsausschuss Zeugen der Wirecard Bank AG sowie der Deutschen Bundesbank und BaFin vernommen.

*Rainer Wexeler* war vom 1. Januar 2006 bis Ende Dezember 2019 Vorstandsmitglied der Wirecard Bank AG. Einen Schwerpunkt seiner Vernehmung stellte die sogenannte strategische Kreditvergabe dar, bei der sich der Vorstand der Wirecard AG für die Vergabe bestimmter Kredite durch die Wirecard Bank einsetzte.

*Mario Vinke* wurde zu seiner Tätigkeit als Leiter der Internen Revision befragt, die er im Untersuchungszeitraum seit Mai 2015 als Angestellter der Wirecard Bank ausgeübt habe.

*Franziska Folter* war vom 1. November 2014 bis zum 15. November 2019 als Institutsbetreuerin der Deutschen Bundesbank mit der laufenden Aufsicht über die Wirecard Bank AG befasst. Die Zeugin wurde insbesondere zur Prüfung der Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding befragt.

Die Zeugen *Joachim du Buisson* und *Jochem Damberg*, bei der BaFin zuständig für die Aufsicht über die Wirecard Bank AG, wurden ebenfalls im Schwerpunkt zur Prüfung der Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding befragt.

## II. Rainer Wexeler

### 1. Überblick

Der am 25. Februar 2021 vernommene Zeuge *Rainer Wexeler* hat ausgesagt, „gelernter Bankkaufmann/Bankfachwirt“ und vom 1. Januar 2006 bis Ende Dezember 2019 Vorstandsmitglied der Wirecard Bank AG gewesen zu sein.<sup>5494</sup> Zuvor sei der Zeuge zuständig für Callcenter Wirecards gewesen:

Im Sommer 2004 bin ich zur Wirecard AG gestoßen und war relativ schnell zuständig für die Callcenterservices für Leipzig, Berlin und London. Ich war 2005 als kommissarischer Geschäftsführer in Leipzig eingesetzt, Callcenterservices.<sup>5495</sup>

Der Zeuge sei innerhalb seines Vorstandsressort verantwortlich für die Gesamtbanksteuerung gewesen, wovon er „die Planung von Eigenkapital und das Risikomanagement“ fasse. Auch sei er für „die Buchhaltung, das Meldewesen, für die Zusammenarbeit mit den Kreditkartenorganisationen“ (insbesondere Visa und Mastercard) sowie den Wirtschaftsprüfern und der Aufsicht zuständig gewesen.<sup>5496</sup>

<sup>5491</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 126.

<sup>5492</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 127.

<sup>5493</sup> *Al-Wazir*, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 126.

<sup>5494</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 10.

<sup>5495</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 39.

<sup>5496</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 10.

Der Zeuge hat angegeben, keine Wirecard Aktien zu besitzen.<sup>5497</sup>

Es lief ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen ihn, seine damaligen Vorstandskollegen sowie den Geldwäschebeauftragten der Wirecard Bank AG:

Es laufen gegen die Bank und gegen die Vorstände und gegen den Geldwäschebeauftragten [...] ein Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche, Verdacht auf Geldwäsche.<sup>5498</sup>

## 2. Wirecard Bank AG

### a) Bedeutung und Dienstleistungen für den Wirecard Konzern

Zur Bedeutung der Wirecard Bank für das Geschäftsmodell der Wirecard AG hat der Zeuge erklärt:

Ich will Ihnen einfach ein Beispiel nennen. Nehmen wir mal an, Sie sind ein Händler im Internet. Sie haben da eine Zahlungsverkehrsplattform von der Wirecard AG, und bei Ihnen kaufen Kunden. Die zahlen per Lastschrift, und die zahlen per Kreditkarte. Dann ist es die Aufgabe der Wirecard AG, diese Zahlungstransaktionen zu processen, bis zu den Toren von der Deutschen Bundesbank. Und dann müssen Sie, um den Lastschrifteinzug umzusetzen, eine Banklizenz haben. Das hatte natürlich die Wirecard AG nicht und musste das immer einer fremden Bank dann geben und Gefahr laufen, gegebenenfalls die Kunden zu verlieren. Und wenn Sie heute mit einer Kreditkartenorganisation abrechnen wollen, brauchen Sie auch eine Banklizenz. Das heißt, sie mussten immer Drittpartner in Anspruch nehmen und dafür auch Drittkosten zahlen. Und das war der grundlegende Gedanke, eine Bank zu gründen.<sup>5499</sup>

Durch die Installation der Bank war praktisch die Dienstleistungskette gegenüber dem Kunden geschlossen. Der Kunde sollte alles aus einer Hand bekommen: ein Konto, Zahlungstransaktionen, Fremdwährungen, Wechsel, Acquiring, Lastschrift. Das war der Hintergrund.<sup>5500</sup>

Der Zeuge *Wexeler* hat auf Nachfrage bestätigt, dass die Wirecard Bank AG für den Wirecard-Konzern die folgenden Dienstleistungen erbracht hat: Geldwäscheprevention, Risikomanagement sowie Interne Revision.<sup>5501</sup>

Die Interne Revision [...] hat den Konzern mitgeprüft. Vielleicht ist das [...] vertraglich dann fixiert worden; aber es war da auch schon vor Februar 2019 so, das Risikomanagement genauso. Und die Geldwäscheprevention ist aber dann erst in 19 tatsächlich umgesetzt worden, für den Konzern.<sup>5502</sup>

[...] Der Geldwäschebeauftragte der Wirecard Bank ist dann auch zum Geldwäschebeauftragten des Konzerns ernannt worden.<sup>5503</sup>

Die Wirecard Bank habe sich immer als Dienstleister für die Wirecard AG gesehen.<sup>5504</sup>

Aufgrund einer geldwäscherechtlichen Sonderprüfung im Sommer 2019 habe die BaFin „mit Sicherheit“ Kenntnis davon gehabt, dass der Geldwäschebeauftragte der Wirecard Bank für den gesamten Konzern zuständig gewesen sei.

Auf die Prüfungsplanung der Internen Revision habe der Konzern nach Kenntnis des Zeugen keinen Einfluss genommen.<sup>5505</sup>

### b) Kennzahlen, Geschäftsmodell und Ertragstreiber

Zur Entwicklung von Geschäftsmodell, Transaktionsvolumen und Bilanzsumme der Wirecard Bank hat der Zeuge ausgeführt:

<sup>5497</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 23.

<sup>5498</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 27.

<sup>5499</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 52.

<sup>5500</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 53.

<sup>5501</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 11.

<sup>5502</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 11.

<sup>5503</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 11.

<sup>5504</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 32.

<sup>5505</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 54.

Das Geschäftsmodell war 2005, würde ich mal sagen, was wir bei der BaFin vorgestellt haben im Dezember 2005, sage ich jetzt mal - - nicht so umfassend, wie wir das jetzt heute oder in den - - wie wir das natürlich dann aufgebaut haben. Wir haben ja mit 5 Millionen Bilanzsumme angefangen. 2,2 Milliarden sind es dann geworden. Wir haben mit Euro angefangen. 48 Währungen hatten wir nachher live. Wir hatten ein Transaktionsvolumen anfangs von 500 000 Euro im Monat. Später hatten wir 2,1 Milliarden.<sup>5506</sup>

Das sogenannte Acquiringgeschäft, also die Abwicklung von Kreditkartenzahlungen, sei der „Hauptertragsbringer“ der Bank gewesen. Klassisches Kreditgeschäft habe in den ersten 10 Jahren der Bank keine Rolle gespielt:

[...D]er Grundgedanke war ja, dass also die technische Dienstleistung [der Wirecard AG, Anm. d. Verf.] verbunden wird mit der Banklizenz. Und das sogenannte Acquiring-Geschäft war ja der Hauptertragsbringer für die Bank. Und das war natürlich eine sehr komplexe IT-Plattform, mit der wir dann unser Geld dann verdient haben.<sup>5507</sup>

Also, wir hatten einen jährlichen Zuwachs im Acquiring-Volumen, indem wir immer mehr Kunden gehabt haben, die wir für Kreditkartenzahlungen haben begeistern können. Wir haben natürlich auch das sogenannte Lastschriftvolumen gesteigert mit den gewerblichen Kunden.

Das Kreditgeschäft hatte die ersten zehn Jahre so gut wie keine Bedeutung. Das hat also erst, sage ich jetzt mal, angefangen mit den strategischen Krediten Ende 2016. Und wie ich eingangs erwähnt habe, haben wir mit Euro angefangen, und zum Schluss hatten wir 48 Währungen live. Wir haben auch von Visa und Mastercard tagtäglich 25 verschiedene Währungen gekriegt. Daran können Sie erkennen, dass das Acquiring-Geschäft bei uns der Hauptertragsgeber war und wir das auch weltweit für die Fluglinien haben machen dürfen.<sup>5508</sup>

Bis auf die sogenannte strategische Kreditvergabe sei die Wirecard im klassischen Kreditgeschäft nicht engagiert gewesen.<sup>5509</sup>

Die Bank sei mit einer Bilanzsumme von 2,2 Milliarden Euro vergleichsweise klein und mit Blick auf die Finanzstabilität „auf keinen Fall“ relevant gewesen.<sup>5510</sup>

Für den Zeugen sei die Wirecard Bank eine „atypische“ Bank gewesen:

Wir waren ja eine ganz atypische Bank. Wir haben ja zum Beispiel gar kein Wertpapiergeschäft gemacht, kein klassisches Kreditgeschäft, keine Zweigstellen usw. usf.<sup>5511</sup>

Für die Abwicklung des internationalen Zahlungsverkehrs habe die Wirecard Bank mit 60-80 Korrespondenzbanken geschäftliche Beziehungen unterhalten.<sup>5512</sup>

Den Schwerpunkt der Kundenstruktur hätten internationale Geschäftskunden gebildet:

Also, wir waren mit Sicherheit eine Bank, die geschäftskundenlastig war. Von der Anzahl her würde ich sagen, dass die Anzahl geringer war als die Anzahl der Privatkunden, aber das Geschäftsvolumen mit den Geschäftskunden war mit Sicherheit größer. Bedingt durch die Zugehörigkeit zum Konzern ist auch jetzt die Kundenstruktur der Geschäftskunden international, weniger deutschlastig. Und wir hatten bei der Kontoeröffnung auch, sage ich jetzt mal, ein Raster entwickelt, was wenig Risiko, mittleres Risiko, Hochrisiko ist, und dementsprechend haben wir auch die Kontoeröffnungen vorgenommen.<sup>5513</sup>

Der Zeuge wurde des Weiteren zu Geschäftsbeziehungen der Wirecard Bank mit einzelnen Tochterunternehmen der Wirecard AG befragt. Zu Wirecard Irland und Wirecard Gibraltar hat der Zeuge in diesem Zusammenhang ausgesagt:

<sup>5506</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 39.

<sup>5507</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 39.

<sup>5508</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 69 f.

<sup>5509</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 15.

<sup>5510</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 25 f.

<sup>5511</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 32.

<sup>5512</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 69.

<sup>5513</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 69.

Also, was Sie ansprechen, die sogenannte Wirecard Irland oder Wirecard Gibraltar, war ja nicht in unserem Kundenbestand, ja. Wir haben ja - - Das waren ja praktisch dann Tochtergesellschaften der Wirecard AG. Und was die jetzt für Geschäfte gemacht haben, das kann ich Ihnen jetzt im Detail nicht sagen.<sup>5514</sup>

### c) Zeichnungsberechtigung für Kreditanfragen

Auf die Frage, wie sich die Zeichnungsberechtigung für Kreditanfragen nach Größenordnung gestaltet habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, ich habe zum Schluss eine Einzelkreditkompetenz von 500 000 Euro gehabt, zwei Vorstände 1 Million und drei Vorstände 1,5 Millionen. Alles, was über 1,5 Millionen geht, geht zum Aufsichtsrat.<sup>5515</sup>

## 3. Strategische Kreditvergabe

### a) Anfänge des strategischen Kreditportfolios

Die sogenannte strategische Kreditvergabe habe ihren Anfang im Jahr 2016 mit vier Darlehensanträgen genommen, die auf *Burkhard Ley* und *Jan Marsalek* zurückgegangen seien:

Das strategische Kreditgeschäft hat angefangen Ende 2016. Der Herr Burkhard Ley ist auf mich zugekommen und hat mir geschildert, dass jetzt im asiatischen und indischen Raum, bedingt durch die Zukäufe, Geschäft zu akquirieren wäre, und da gäbe es jetzt verschiedene Unternehmen, mit denen man jetzt Zahlungsdienste abwickeln könnte, und das wäre jetzt wichtig für den Konzern, da Fuß zu fassen. Und es gibt von dem Herrn Marsalek vier verschiedene Darlehensanträge, die dann der Herr Marsalek mir übergeben hat. Und ich sollte sie mir anschauen, inwieweit wir dies machen könnten.<sup>5516</sup>

Das im Jahr 2016 beantragte Gesamtvolumen habe rund 40 Millionen Euro betragen. Bei den vier Darlehensempfängern habe es sich um vier Unternehmen aus dem indischen beziehungsweise asiatischem Raum mit Hauptsitz Singapur gehandelt:

[...] Einmal war das Bijli; einmal war das Goomo, einmal war das RFT; und einmal war das ... (akustisch unverständlich). Das war so ein Volumen von rund 40 Millionen [...] einmal aufgeteilt für den indischen Raum und einmal für den asiatischen Raum mit Hauptsitz in Singapur.<sup>5517</sup>

Bei einem dieser vier Darlehensempfänger habe es sich um das Unternehmen Senjo Trading, später Ocap, gehandelt. Das beantragte Kreditvolumen habe 13 Millionen US-Dollar umfasst. Die Prüfung dieses Antrags hat der Zeuge wie folgt beschrieben:

[...]In diesem Fall zieht ja der § 18 KWG; das ist die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Wir fordern uns in der Regel immer die Jahresabschlüsse der letzten zwei Jahre an, vom aktuellen Jahr dann immer eine BWA oder eine ähnliche Auswertung. Darüber hinaus muss dann ein Businessplan vorgelegt werden für das nächste Jahr oder für die nächstfolgenden Jahre. Dann gibt es natürlich auch eine Auskunft über das Unternehmen, was wir uns einholen. Und dann werden die Unterlagen ausgewertet; insbesondere wird die Kapitaldienstfähigkeit analysiert: Kann der Darlehensnehmer, der Kreditnehmer das Darlehen mit Zins und Tilgung zahlen? Und so schauen wir uns das an. Was für ein Geschäftsmodell ist es? Welcher Eigentümer ist dahinter? Gibt es noch sonstige wirtschaftliche Berechtigte? Alles das fließt da ein, also [...] nicht nur relativ, sondern sehr umfassend. Solche Kreditvorlagen haben meistens so einen Umfang zwischen fünf bis zehn DIN-A4-Seiten, je nachdem.<sup>5518</sup>

Entscheidend für die Genehmigung der vier strategischen Darlehensanträge durch die Wirecard Bank seien Bürgschaften des Konzerns gewesen:

<sup>5514</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 70.

<sup>5515</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 24.

<sup>5516</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 12.

<sup>5517</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 12 f.

<sup>5518</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 16.

Wir haben das geprüft. Und bei den Start-ups ist es natürlich schwierig, weil man natürlich nicht auf vergangenheitsbezogene Unterlagen Bezug nehmen kann. Die vorgelegten Unterlagen erschienen uns schlüssig, die Businesspläne auch. Blanko hätten wir das auf gar keinen Fall gegeben; da wäre mir das Risiko zu hoch gewesen. Der Konzern hat die Bürgschaft angeboten, sodass ich abgewägt habe die Chancen und die Risiken und auch unsere Aufgabe als Bank, den Konzern natürlich bei seinen Dienstleistungen zu unterstützen. Das haben meine Vorstandskollegen ebenso gesehen. Und der Aufsichtsrat hat dann auch diesen Sachen zugestimmt.<sup>5519</sup>

Ziel der strategischen Kredite sei aus Sicht des Zeugen gewesen, das weltweite Wachstum der Wirecard AG zu unterstützen.<sup>5520</sup>

Aufsichtsrat und Vorstand der Wirecard Bank hätten den Darlehensanträgen einstimmig zugestimmt:

Das ist ein einheitlicher Vorstandsbeschluss gewesen und einheitlicher Aufsichtsratsbeschluss.<sup>5521</sup>

Außer strategischer Kreditvergabe habe die Wirecard kein weiteres klassisches Kreditgeschäft betrieben.<sup>5522</sup>

### b) **Strategische Kreditvergabe an Aviatec Holding SA**

Am Beispiel der Aviatec Holding SA hat der Zeuge die Vergabe eines strategischen Kredites seitens der Wirecard Bank AG erläutert.<sup>5523</sup>

[...V]om Grundsatz her, ergibt sich die Konstellation, dass ein Neukunde auf den Konzern zugekommen ist, der gerne Zahlungsdienste, sage ich jetzt mal, implementiert haben will. Die Wirecard Technologies würde hier einen Auftrag bekommen über die, ja, Programmierung einer Plattform, insbesondere hier über Flugbuchungen, sodass also, sage ich jetzt mal, hier dann Teile eines etwaigen Kredites ausgezahlt worden wären an die Wirecard Technologies. Das ist natürlich dann wünschenswert. Auf der anderen Seite haben wir einen Kredit, und auf der anderen Seite kommt es wieder im Konzern an, also ist es natürlich ein tolles Geschäft. Und in diesem Fall ist es so, dass es hier ein Start-up war, und dieses Start-up hat natürlich jetzt keine Unterlagen, wo wir in die Vergangenheit schauen können. Also, vom Grundsatz her könnten wir eigentlich da jetzt nicht ein Darlehen geben; aber wir haben ja eine Konzernbürgschaft bekommen.<sup>5524</sup>

Der Zeuge hat dann zu der Konzernbürgschaft, einer selbstschuldnerischen Bürgschaft, ausgeführt:

Die selbstschuldnerische Bürgschaft. Und da haben wir uns auf den § 18 KWG bezogen, der sagt: Auf eine Offenlegung der wirtschaftlichen Verhält- - können wir verzichten, wenn entsprechende Sicherheiten gestellt werden. - Und darauf haben wir jetzt auch uns berufen und natürlich auf den Vertrag dann mit der Wirecard Technologies, wo auf der anderen Seite die Kreditauszahlung kommt und natürlich die Wirecard Techno- - den dementsprechenden Programmierauftrag hat. Das ist so die Symbolik, die die Wirecard AG verfolgt hat mit der Bank, mit der Gründung der Bank: einfach die Vervollständigung ihrer Produktpalette.

[...] Sonst hätte sie ja nicht, sage ich jetzt mal, dieses Darlehen denen geben können und hätte natürlich dann auch den Programmierauftrag nicht bekommen.<sup>5525</sup>

[...] Aviatec hatte ja auch in der Anfangsphase das Geld auch bezahlt, später dann nicht mehr. Das haben wir bei den vier genehmigten Krediten aus dem Jahre 2016 dann auch erkannt, sodass ich daraus als zuständiger Ressortvorstand Kredit den Schluss gefolgert habe, das können wir nicht mehr so machen. Und habe auch dann in der Folge 18, 19 keine Kredite mehr gewährt, von meiner Seite aus. Insofern sind auch dann keine Kredite mehr genehmigt worden, weil eben mein Votum gefehlt hat.<sup>5526</sup>

---

<sup>5519</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 13.

<sup>5520</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 33.

<sup>5521</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 13.

<sup>5522</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 15.

<sup>5523</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 37 f.

<sup>5524</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 38.

<sup>5525</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 38.

<sup>5526</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 38.

### c) **Ablehnung strategischer Kreditanträge durch den Zeugen und Reaktion des damaligen Konzern-Vorstands**

Ende des Jahres 2017 habe den Zeugen der strategische Kreditantrag zugunsten des Unternehmens Ocap erreicht. Diesen Antrag habe der Zeuge abgelehnt:

Dann hat sich im Jahre 2017 bis zum Ende nichts getan. Dann kam im Dezember 17 noch mal ein Darlehensantrag von Ocap über 15 Millionen blanko, und diesen Darlehensantrag habe ich nach intensiver Recherche zusammen mit meinen Mitarbeitern abgelehnt. Es gab jede Menge Irritationen im Konzern, habe aber meine Entscheidung nicht revidiert.<sup>5527</sup>

*Dr. Braun* habe infolge der Ablehnung dieses Kreditantrags Druck auf den Zeugen ausgeübt:

[D]a musste ich in seinem Büro [*Dr. Brauns*, Anm. d. Verf.] - in Anführungszeichen - „antzen“, und er hat sich dann vor mir aufgebaut; hat sein Sakko angezogen und hat gesagt: Ich bin Eigentümer, und nur ein Eigentümer kann ablehnen.<sup>5528</sup>

Er hat ja natürlich gesagt, ich würde hier Geschäft verhindern, und der Konzern würde wachsen, und ich würde doch auch davon abhängig sein, und mein Gehalt würde davon bezahlt usw.

[...] Es ging ja da um die Vorfinanzierung von Händlertransaktionen, und das wäre das zukünftige Geschäftsfeld. Da wären große Margen zu erzielen, und ich könnte mich da ja nicht gegen verwehren.<sup>5529</sup>

Den Austausch mit *Jan Marsalek* bezüglich der Ablehnung des Ocap-Kreditantrags hat der Zeuge wie folgt beschrieben:

Der Herr Marsalek war immer freundlich und hatte Stil - das kann ich an dieser Stelle nur sagen - und hatte natürlich auch für meine Argumente Verständnis. Auf der anderen Seite hat er natürlich auch seine Argumente vorgebracht. Und zum Schluss war es aber immer so, dass immer die letzte Stufe der Herr *Dr. Braun* war. Also, die Gespräche mit Herrn Marsalek waren immer vorher.<sup>5530</sup>

Auch *Burkhard Ley*, der damalige Finanzvorstand des Wirecard-Konzerns, habe sich in dieser Angelegenheit eingesetzt:

Es hat ja nicht nur der Herr Marsalek und der *Dr. Braun* versucht, sage ich jetzt mal, Einfluss zu nehmen, sondern auch der Herr *Ley*. Bei der Erstellung des Darlehensantrages Ocap ist der Herr *Ley* in das Büro meiner Mitarbeiter gegangen und hat gesagt: Wenn es noch Fragen zu diesem Darlehensantrag gibt, sollen sich bitte alle an ihn wenden. Meine Mitarbeiter waren darüber sehr irritiert, kamen in mein Büro und haben darüber berichtet und haben gesagt: Wir werden das nur mit Ihnen besprechen und nicht mit Herrn *Ley*. - Insofern ist da auch mir so eine gewisse Alarmglocke schon angegangen. [...] Das war ja während der Beantragung. Dann haben meine Mitarbeiter und ich den Fall diskutiert, haben den zu Papier gebracht und haben den Fall abgelehnt.

### d) **Keine Genehmigungen mehr in den Jahren 2018 und 2019**

Bezüglich der ersten vier strategischen Kredite, die im Jahr 2016 gewährt worden seien, habe es im Jahr 2018 Zahlungsschwierigkeiten gegeben. Infolgedessen habe der Zeuge die strategischen Darlehensanträge der Jahre 2018 und 2019, darunter jenen des Unternehmens Al Alam von März 2018 über 35 Millionen [ohne Währungsangabe]<sup>5531</sup> abgelehnt:

Dann war es so, dass in 18 sich Zahlungsschwierigkeiten ergeben haben bei den herausgelegten Darlehen, bei den Vieren, wovon ich gesprochen habe. Und das hat bei mir dazu geführt, dass mir da unwohl wurde.

<sup>5527</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 13.

<sup>5528</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 13.

<sup>5529</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 14.

<sup>5530</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 14.

<sup>5531</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 24.

Und Darlehensanträge, die 18/19 vorgelegt worden sind, sind alle abgelehnt worden, insbesondere im März 2018 ein Kreditantrag über Al Alam.<sup>5532</sup>

Im Jahr 2019 habe der Zeuge aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten der strategischen Kreditnehmer zudem ein Konzept angestoßen, dass die Hinterlegung der durch den Konzern gewährten Bürgschaften, die neben den Krediten auch das sogenannte Acquiring abgesichert hätten, mit Barmitteln vorgesehen habe<sup>5533</sup>. Über die Umsetzung dieses Konzeptes nach seinem Ausscheiden aus der Bank Ende des Jahres 2019 habe der Zeuge aber keine Kenntnis.

Im Jahre 19, Anfang 19, habe ich die Deloitte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, mit mir ein Konzept zu erarbeiten, wie wir die Bürgschaften vom Konzern, die ja nicht nur für die Kredite gegeben worden sind - - zu hinterlegen, mit einer Barhinterlegung. Das habe ich angestoßen; habe ein Konzept erarbeitet, und dann bin ich ausgeschieden. Was aus dem Konzept geworden ist, weiß ich nicht.<sup>5534</sup>

### e) Wirtschaftlich Berechtigte

Auf einen von KPMG erhobenen Vorwurf, wonach die wirtschaftlichen Berechtigungen der Kreditnehmergesellschaften von der Wirecard Bank AG nicht geprüft worden seien, hat der Zeuge erwidert.<sup>5535</sup>

Wir haben Wirtschaftsprüfungsberichte von Ernst & Young, die das nicht ausweisen. Und wir haben auch einen Sonderprüfungsbericht von Deloitte, die das ebenfalls nicht ausweisen. Insofern kann ich mich da [...] nicht anschließen.<sup>5536</sup>

Die wirtschaftlich Berechtigten des Unternehmens Ocap oder Senjo Trading seien dem Zeugen nicht mehr erinnerlich.<sup>5537</sup>

Auf die Frage, in welchem Kontext sich die Bundesbank nach dem wirtschaftlichen Berechtigten des Unternehmens Senjo Payments Europe SA im Jahr 2019 erkundigt habe, hat der Zeuge erklärt:

Es ist so, dass die Wirecard Bank AG einen Zahlungsausfall bei der Fluggesellschaft Monarch erlitten hat. Und Senjo Payment ist der Vermittler, der seinerzeit Monarch vermittelt hatte und auch permanent Provisionen bekommen hat. Und die Wirecard AG hat mit Senjo Payment vereinbart, dass sie sich an diesem Verlust in gewisser Weise beteiligen, weil sie auch eine Provision bekommen haben. Und nach meiner Erinnerung, glaube ich, waren das 6 Millionen. Und wir haben dann eine Forderung gestellt an Senjo Payment. Und das ist natürlich dann auch ein Kredit im Sinne des KWG. Und das ist dann eine Millionenkreditmeldung. Und dementsprechend müssen Sie natürlich dann auch der Deutschen Bundesbank den wirtschaftlich Berechtigten nennen.<sup>5538</sup>

Die Frage der Bundesbank nach dem wirtschaftlichen Berechtigten des Unternehmens Senjo Payments sei letztlich „ganz sicher“ beantwortet worden.<sup>5539</sup>

### f) Ziehen von Bürgschaften

Die im Zuge der strategischen Kreditvergabe durch die AG zugunsten der Bank gegebenen Bürgschaften seien am Ende „alle gezogen worden und [...] auch bezahlt worden.“<sup>5540</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage einen Fall bestätigt, bei dem das Ziehen der Bürgschaft durch die Bank beim Konzern Wertberichtigungen und infolgedessen eine Gewinnwarnung nach sich gezogen hätte. Der Zeuge hat hierzu erläutert:

Also, ich will Ihnen ein Beispiel nennen: Wir haben einen Kredit gewährt an Firma Müller. Dafür haben wir eine Bankbürgschaft bekommen. Und die Wirecard AG hat auch noch separat einen weiteren Kredit an die Firma Müller erteilt. Und wenn wir jetzt die Bürgschaft ziehen, weil die Firma Müller das ja nicht

<sup>5532</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 13.

<sup>5533</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 47.

<sup>5534</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 13, 47.

<sup>5535</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 34.

<sup>5536</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 34.

<sup>5537</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 22.

<sup>5538</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 45 f.

<sup>5539</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 46.

<sup>5540</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 33.

gezahlt hat, dann hat das auch eine Auswirkung auf die Bewertung der Forderung innerhalb des Konzerns.<sup>5541</sup>

Der Zeuge hat bestätigt, dass der Leiter des Rechnungswesens der Wirecard AG *von Erffa* daher das Ziehen der Bürgschaft habe verhindern wollen, um eine Gewinnwarnung der Wirecard AG zu vermeiden.<sup>5542</sup>

Der Fall sei auch Gegenstand einer Aufsichtsratssitzung gewesen:

Es gab dann noch mal eine Aufsichtsratssitzung. Ich glaube, das war im - - Ich glaube, das war im November, wenn ich mich richtig dran erinnere, wo auch noch mal dieses Thema dann, sage ich jetzt mal, dargelegt wurde: dass es jetzt also Zeit ist, dass diese rückständigen Darlehen oder rückständigen Zins- und Tilgungsleistungen zu erledigen sind. In dieser Sitzung hat ja dann der Herr von Knoop gesagt, dass er die Guidance jetzt nicht unterschrieben hat als CFO. Der Aufsichtsrat hat dann den Herrn Knoop gefragt, wie denn jetzt der Stand der Dinge ist. Und Herr von Knoop hat dann zum Ausdruck gebracht, dass bis zum 31.12. alle Zins- und Tilgungsleistungen gezahlt werden.<sup>5543</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erläutert, dass der Konzern Zins und Tilgung des säumigen strategischen Kreditnehmers zwar habe übernehmen wollen, dies aber letztlich nicht erfolgt sei. Daher habe die Bank – nach dem Ausscheiden des Zeugen – die Bürgschaften gezogen.<sup>5544</sup>

### g) Henry O'Sullivan

Auf die Frage, welche Rolle *Henry O'Sullivan* bei der strategischen Kreditvergabe gespielt habe, hat der Zeuge dargelegt:

Also, Senjo Trading war der erste - in Anführungszeichen - „strategische Kredit“, den wir gegeben haben; das waren 13 Millionen Dollar. Da ist wiederum der Herr Ley auf mich zugekommen und hat die Bedeutung des Herrn O'Sullivan für den Konzern dargestellt: Er wäre ein hervorragender Vermittler; er würde Geschäft der Wirecard AG bringen, und der Herr O'Sullivan würde jetzt im asiatischen Raum mittelgroße Schiffe mit Öl betanken, und dafür sucht er eine Bank. Und er hat dargelegt, dass keine asiatische Bank sich mit so kleinen Schiffen begnügt, sondern nur größere Sachen macht. Und dann haben wir uns intern überlegt, wie wir diesem Darlehensantrag begegnen, und haben dann uns den Businessplan angeschaut; wir haben uns dann auch das Geschäftsfeld angeschaut und haben in dieser Ausnahme, sage ich jetzt mal, dieses Darlehen genehmigt. Und bis zu meinem Ausscheiden wurde auch dieses Darlehen mit Zins und Tilgung bedient. Zum Schluss waren es noch 6 Millionen Euro.<sup>5545</sup>

Auf die Frage, ob Herr *O'Sullivan* eine offizielle Rolle, Funktion bei der Wirecard Bank oder der Wirecard AG innegehabt habe, hat der Zeuge geantwortet:

Bei der Bank nicht. Ich weiß nur vom Hörensagen von dem Herrn Ley und auch von dem Herrn Marsalek, dass es ein Vermittler wäre, der viel Geschäft mit der Wirecard AG macht und dementsprechend auch Provisionsverbindlichkeiten gegenüber dem Herrn O'Sullivan bestehen.<sup>5546</sup>

Der Zeuge hat des Weiteren berichtet, die Wirecard Bank habe Herrn *O'Sullivan* auf Vermittlung von *Burkhard Ley* einen kurzfristigen Kredit über „10 Millionen“ [ohne Währungsangabe, Anm. d. Verf.] gewährt, den dieser nach vier bis acht Wochen wieder zurückgezahlt habe:

Beim Fall Cottisford ist der Burkhard Ley auf mich zugekommen, hat gesagt, dass der Henry O'Sullivan Inhaber dieser Firma Cottisford ist und dass Dividendenbeträge aus verschiedenen Beteiligungen verspätet ausgezahlt werden und der Herr O'Sullivan einen kurzfristigen Kredit braucht über 10 Millionen. Er würde für den Kunden gutschagen aus Sicht der AG, er würde auch eine Bürgschaft bereitstellen oder mit seinen Kollegen besprechen, dass eine Bürgschaft gegeben wird, und sie hätten auch Provisionsverpflichtungen gegenüber dem Herrn O'Sullivan.

<sup>5541</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 44.

<sup>5542</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 44.

<sup>5543</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 45.

<sup>5544</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 45.

<sup>5545</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 15 f.

<sup>5546</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 16.

Und das hat uns dann dazu gebracht, dass wir gesagt haben: Okay, 10 Millionen, die kann er haben. - Zunächst war es vorgesehen für vier Wochen. Nach diesen vier Wochen wurde das nicht zurückgeführt, sodass ich noch mal mit dem Herrn Marsalek gesprochen habe: „So geht es nicht“, weil wir brauchen schon entsprechende Zusagen, wenn wir auch die Darlehen ausreichen, haben das, glaube ich, noch mal um vier Wochen verlängert. Und dann nach den vier Wochen, nach zwei Monaten, war das Darlehen zurückgezahlt.<sup>5547</sup>

#### h) EMIF 1A

Zu dem Fonds EMIF 1A hat der Zeuge auf wiederholte Nachfrage angegeben, über keine Kenntnis zu verfügen.<sup>5548</sup> In seinen Anmerkungen zum Protokoll hat der Zeuge ergänzt, dass er sich jedenfalls zum Zeitpunkt seiner Befragung an die Bedeutung und den Kontext von EMIF nicht habe erinnern können.

### 4. Ausstieg aus der Bank

Der Zeuge hat zunächst erläutert, er sei zum Jahresende 2019 planmäßig aus persönlichen Gründen aus der Wirecard Bank AG ausgeschieden:

[...]meine Position war immer mit befristeten Arbeitsverträgen versehen. Als ich angefangen habe, gab es nur Zweijahresverträge, und später hat sich das geändert in Dreijahresverträge. Und mein letzter Vertrag war vom 01.01.17 bis zum 31.12.19. Also, ich bin plangerecht ausgeschieden.

[...] Ich selbst habe mir gesagt: Also, ich möchte jetzt nicht noch mal einen Dreijahresvertrag unterschreiben, weil ich jetzt einfach gesagt habe: Jetzt momentan ist man noch gesund, und jetzt kann man noch was unternehmen. Und deswegen wäre ich auch nur bereit gewesen, für ein Jahr noch zu verlängern oder so; aber das stand überhaupt nicht zur Debatte.<sup>5549</sup>

Eine Vertragsverlängerung sei ihm nicht angeboten worden:

Wenn man meine Kompetenz in der Bank nicht mehr haben will und mein Vertrag läuft aus und keiner sagt was, dann gehe ich davon aus, dass mein Vertrag ausläuft. Und ich habe jetzt auch keine Ambitionen gehabt, da noch mal vorstellig zu werden und zu sagen: Hallo, hier bin ich. Ich will noch mal. [...] Also, einen gewissen Stolz habe ich ja auch, also, wenn ich das so sagen darf.<sup>5550</sup>

Nach seinem Eindruck sei ihm eine Verlängerung seines Vertrages deshalb nicht angeboten worden, da der Zeuge strategische Kreditanträge abgelehnt habe.<sup>5551</sup> Diese Vermutung habe er auch in seinem sogenannten Exit-Gespräch gegenüber der Deutschen Bundesbank am 2. Dezember 2019 geäußert:

Man war bei der Deutschen Bundesbank sehr überrascht, dass ich ausscheide. Und Anfang Dezember habe ich dann also dieses Gespräch geführt. Und die erste Frage, die mir da gestellt worden ist: Ich soll doch mal mein persönliches Empfinden darlegen, warum es nicht zu einer Vertragsverlängerung gekommen ist. Und ich habe geantwortet, dass ich jetzt nicht die Kreditanträge so genehmigt habe, wie der Konzern sich das gewünscht hat. Und dann haben sich noch viele weitere Fragen ergeben über mangelnde Compliance im - Wirecard AG, über das autoritäre Verhalten des Herrn Dr. Braun und das patriarchische Verhalten usw. usf.<sup>5552</sup>

Weiter habe der Zeuge der Bundesbank bei diesem Anlass mitgeteilt, dass Kreditanfragen oft vor Weihnachten und knapp unter der Großkreditgrenze getätigt worden seien,<sup>5553</sup> und dass Konzernvorstände und Herr

<sup>5547</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 61.

<sup>5548</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 16, 24.

<sup>5549</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 12.

<sup>5550</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 41.

<sup>5551</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 12.

<sup>5552</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 17 f., ähnlich S. 49.

<sup>5553</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 24.

Ley Einfluss auf die Kreditvergabe der Bank genommen hätten.<sup>5554</sup> Geldwäschethemen hätten in dem Gespräch aber keine Rolle gespielt.<sup>5555</sup> Des Weiteren habe der Zeuge der Bundesbank mitgeteilt, dass aus seiner Sicht die Wirecard AG Defizite in den Bereichen Controlling und Compliance aufweise.<sup>5556</sup>

## 5. Einstufung als Finanzholding und Inhaberkontrollverfahren

Zur Einstufung als Finanzholding hat der Zeuge ausgeführt:

Es war so, dass die BaFin zu der Auffassung gekommen ist, dass die Wirecard Acquiring & Issuing GmbH Finanzholding ist, weil sie ja unter anderem jetzt die Bank gehalten hat und andere Finanzdienstleister des Konzerns. Das war im Februar 2017. Das hätte bedeutet, dass dann die Wirecard AG meldewesenpflichtig gewesen wäre, und das hat man dem Konzern auch mitgeteilt. Und dann hat der Herr Ley - damals war er noch CFO und auch im Bankvorstand - gesagt, dass er das jetzt besprechen müsse mit seinen Kollegen, und es war jetzt angedacht, dass man die Wirecard Bank jetzt direkt unterhalb des Wirecard-AG-Konzerns umhängt, um dann dieser Meldewesenpflicht zu entgehen.<sup>5557</sup>

Bis zu dem Ausscheiden des Zeugen habe sich „da nix getan“.<sup>5558</sup>

Auf die Frage, ob es Strategie der Wirecard AG gewesen sei, die Einstufung als Finanzholding zu umgehen, hat der Zeuge ausgeführt:

Na ja, das hat der Konzernvorstand ja ganz deutlich gegenüber der BaFin gesagt; der Herr Ley hat das gesagt gegenüber dem Herrn du Buisson, dass sie das nicht akzeptieren können, weil ja der Konzern immer noch der Auffassung war, dass er keine Finanzholding ist.<sup>5559</sup>

Insbesondere sei es darum gegangen, dem sogenannten Meldewesen, also der Pflicht zur Meldung von Finanzdaten an die Bankaufsichtsbehörden, und daran anschließende Prüfungen zu vermeiden:

Gut, aus der heutigen Sicht ist das ja klar; es geht ja dann insbesondere um Meldewesen, ja. Also, Sie müssen ja dann auch entsprechend dann melden, so wie die Banken das jetzt auch tun. [...] Vor allen Dingen wären meldewesenwichtige Daten übergekommen, die natürlich wahrscheinlich dann zu Prüfungshandlungen [...] geführt hätten.<sup>5560</sup>

Bei einer Meldepflicht wäre es aus Sicht des Zeugen schwierig gewesen, Geschäfte vorzutäuschen:

Es wäre mit Sicherheit schwierig geworden, gewisse Geschäfte vielleicht irgendwie so darzustellen, dass sie nicht existieren.<sup>5561</sup>

Der Zeuge hat angegeben, dass die Einstufung der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH als Finanzholding kein Thema der Wirecard Bank AG gewesen sei, sondern eins der Wirecard AG. Insofern sei er nicht mit dieser Fragestellung befasst gewesen.<sup>5562</sup> Ebenso sei der Zeuge nicht in die geplante Konzernreorganisation eingebunden gewesen.<sup>5563</sup>

Nach meiner Kenntnis hat das der Herr Ley in die Hand genommen und hat auch mit dem Herrn du Buisson [der BaFin, Anm. d. Verf.] öfters telefoniert. So hat er uns das mitgeteilt, gegenüber dem Herrn von Knoop und mir. Und soweit ich weiß, ist ja später auch ein Inhaberkontrollverfahren eingeleitet worden, über die BaFin an die EZB.<sup>5564</sup>

<sup>5554</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 18.

<sup>5555</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 18.

<sup>5556</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 49 f.

<sup>5557</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 26.

<sup>5558</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 26.

<sup>5559</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 26.

<sup>5560</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 31.

<sup>5561</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 31.

<sup>5562</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 30.

<sup>5563</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 35.

<sup>5564</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 35.

Bezogen auf das Inhaberkontrollverfahren, welches zwischen Mai 2018 und Januar 2019 durchgeführt worden sei, seien keine Fragen an die Wirecard Bank AG bezüglich der finanziellen Solidität der Wirecard AG gestellt worden.<sup>5565</sup> Das Inhaberkontrollverfahren sei initiiert worden, „damit die Wirecard AG Inhaber dann der Wirecard Bank wird.“<sup>5566</sup>

## 6. Wirtschaftsprüfer der Wirecard Bank

Der Zeuge hat ausgesagt, dass nach seiner Erinnerung der Wirtschaftsprüfer EY die Jahresabschlüsse der Wirecard Bank ab dem Jahr 2008 zehn Jahre geprüft habe.<sup>5567</sup> Zu seinen Erfahrungen mit EY hat der Zeuge in diesem Zusammenhang ausgeführt:

Ich kann Ihnen jedenfalls nur sagen, dass EY die Bank streng geprüft hat. Das hängt natürlich auch damit zusammen, dass wir natürlich ein ganz anderes Prüfungsaufkommen haben als im Konzern und uns da nix geschenkt worden ist.<sup>5568</sup>

Bis auf Herrn *Loetscher*, der der verantwortliche EY-Prüfer der Wirecard Bank gewesen sei, seien die Wirtschaftsprüfer der Wirecard Bank AG nicht personenidentisch mit denen der Wirecard AG gewesen.<sup>5569</sup> Herrn *Loetscher* habe der Zeuge als „streng empfunden und genau“.<sup>5570</sup> Er habe mit ihm „intensive“ persönliche Gespräche geführt. Der Ablauf der Prüfungen habe sich wie folgt dargestellt:

Es gab ja schon immer bei jeder Prüfung eine Vorprüfung per 30.09., wo dann im Dezember die Wirtschaftsprüfer aufschlagen. Und dann kommen sie Anfang Februar mit geballter Kraft für mindestens zwei Monate.<sup>5571</sup>

Im Februar oder März 2019 habe der Zeuge eine Auseinandersetzung mit dem EY-Prüfer *Wo.* zum Jahresabschluss 2018 gehabt.<sup>5572</sup> Herr *Wo.* habe Schwächen in der Begründung und Dokumentation bei der Kreditvergabe bemängelt. Der Zeuge habe daraufhin die Prüfgesellschaft Deloitte mandatiert, um die entsprechenden Feststellungen des Abschlussprüfers überprüfen zu lassen. Der Zeuge habe darüber auch BaFin und Bundesbank informiert.

Seit dem Jahresabschluss 2019, also ab dem Jahr 2020, habe PwC die Bank geprüft.

Im Rahmen ihrer Sonderuntersuchung sei der Zeuge von KPMG interviewt worden. Aus dieser Erfahrung könne er bestätigen, dass KPMG „ganz anders nachgefragt“ habe, als das „jemals ein anderer“ getan habe.<sup>5573</sup> Der KPMG-Bericht sei erst nach dem Ausscheiden des Zeugen aus der Wirecard Bank veröffentlicht worden.<sup>5574</sup>

## 7. Drittpartner-(TPA-)Geschäft

Der Zeuge habe keine nähere Kenntnis über das sogenannte Drittpartner- oder TPA-Geschäft, da die Wirecard Bank bei diesem Geschäft nicht einbezogen gewesen sei:

Also, dieses Drittpartnergeschäft ist mir grundsätzlich überhaupt nicht bekannt, weil wir da auch nicht mit involviert waren. Wir hatten ja genug mit unseren ganzen Kreditkartentransaktionen zu tun; wir hatten ja ein Riesenvolumen.<sup>5575</sup>

<sup>5565</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 43.

<sup>5566</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 35.

<sup>5567</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 41.

<sup>5568</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 42.

<sup>5569</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 42.

<sup>5570</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 42.

<sup>5571</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 42.

<sup>5572</sup> Im Folgenden *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 47 f., 63 f.

<sup>5573</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 37.

<sup>5574</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 34.

<sup>5575</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 19.

Auf die Frage, ob es denkbar gewesen sei, die Technologie, die die Wirecard Bank für das sogenannte Acquiring eingesetzt habe, auch im TPA-Geschäft anzuwenden, hat der Zeuge ausgeführt:

Ich bin jetzt kein IT-Experte; aber diese Acquiring-Software ist ja eine unheimlich komplexe und intensive Software, die natürlich auch auf andere - also, da geht es ja um die Abwicklung von Transaktionen mit Kreditkartenorganisationen - eingesetzt werden könnte. Das ist ja jetzt zum Beispiel auch bei der Bank Santander - - Die hat ja jetzt dieses Asset gekauft.<sup>5576</sup>

[...] Und das würde ja dafür sprechen.<sup>5577</sup>

Im Drittpartnergeschäft sei die Technologie der Wirecard Bank aber letztlich nicht genutzt worden:

[..]Ich hatte immer den Eindruck, dass die Technologie der Dritt-Acquirer eingesetzt wird und nicht die Technik der Wirecard.<sup>5578</sup>

Kreditanfragen, die oft vor Weihnachten gekommen seien und knapp unter der Großkreditgrenze gelegen haben, hätten, nach Angaben des Zeugen, nichts mit dem Drittpartnergeschäft zu tun gehabt.<sup>5579</sup>

Es waren ja Kreditanträge, die nicht auf die Kreditpartner laufen; das waren ja Kreditanträge, die auf irgendeine Firma gelaufen - - ist, was weiß ich, Müller AG Singapur oder sonst was. [...] Ein Drittpartner ist aufgetreten im März 2018, Al Alam; das habe ich, glaube ich, hier schon zum Ausdruck gegeben; 35 Millionen. Den habe ich abgelehnt. Aber es kam keiner von PayEasy und Senjo; das waren ja diese drei Drittpartner.<sup>5580</sup>

## 8. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat sei mit dem strategischen Kreditportfolio befasst gewesen:

Der Aufsichtsrat hat sich mit diesen Krediten auseinandergesetzt. Ich habe das natürlich immer positiv empfunden, dass der Aufsichtsrat der Bank auch, sage ich jetzt mal, Einblick in den Konzern der Wirecard AG hat, um, sage ich jetzt mal, da also ein Verbindungspotenzial herzustellen. Und da gab es schon immer wieder konkrete Rückfragen: „Was ist das?“ und: Warum? - Und das, dies und jenes. Weil natürlich auch der Konzernvorstand der Wirecard AG nicht dafür berühmt war, den Aufsichtsrat sonderlich immer zu informieren über die Projekte, die anstehen.<sup>5581</sup>

Die BaFin habe sich mit der Personenidentität in den Aufsichtsräten von Wirecard Bank und Wirecard AG nicht befasst.<sup>5582</sup>

Der Zeuge habe dem damaligen Vorsitzenden des Aufsichtsrats Wulf Matthias Informationen zukommen lassen. Dieser sei seiner Aufsichtsratsstätigkeit nicht ausreichend nachgekommen:

Ja, also, ich hatte mit dem Herrn Wulf Matthias ein intensives Verhältnis. Ich habe ihm also oft, sage ich jetzt mal, Informationen zukommen lassen. Ich fand persönlich, dass er zu wenig seiner Aufsichtsratsstätigkeit nachgekommen ist.<sup>5583</sup>

---

<sup>5576</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 18.

<sup>5577</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 18.

<sup>5578</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 19.

<sup>5579</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 24.

<sup>5580</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 24.

<sup>5581</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 19.

<sup>5582</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 19.

<sup>5583</sup> Wexeler, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 41.

## 9. Politisch Exponierte Personen (PEP)

Der Zeuge hat ausgesagt, dass es bei der Wirecard Bank eine Recherche und eine Dokumentation gegeben habe, wenn eine Person bei ihrer Kontoeröffnung als sogenannte Politisch Exponierte Person (PEP) eingestuft worden sei. Er habe die PEPs anschließend „freigegeben“ und dem „Gesamtvorstand dargelegt“. Befragt nach Namen, hat er sich an „keinen einzigen“ von ihnen erinnern können.<sup>5584</sup> PEP hätten in der Regel Girokonten bei der Wirecard Bank AG gehabt.<sup>5585</sup> Im Jahr habe es vier oder fünf PEPs gegeben, wobei die meisten die deutsche Staatsbürgerschaft gehabt hätten.<sup>5586</sup>

Ob Herr *Theodor zu Guttenberg* Kunde der Wirecard Bank AG gewesen sei, hat der Zeuge nicht beantworten können.<sup>5587</sup> Auch andere Namen von ehemals aktiven Politikern seien dem Zeugen nicht mehr Erinnerlich.<sup>5588</sup>

Sie fragen mich jetzt nach Namen. Die Bank hat vielleicht 3000 bis 5000 Kunden vielleicht hat sie 10000 Kunden [...] und dann soll ich jetzt jeden Namen auswendig können.<sup>5589</sup>

Der Zeuge habe es nicht als „Herausforderung gesehen, diese PEPs weiterzuverfolgen“. Er habe mit seinem Ressort „genug zu tun“ gehabt.<sup>5590</sup>

## 10. Konten von Mitgliedern des Vorstands der Wirecard AG

Mitglieder des Vorstands von Wirecard hätten keine Konten bei der Wirecard Bank AG geführt.<sup>5591</sup> Auf Nachfrage hat der Zeuge bestätigt, dass auch *Jan Marsalek* kein Konto bei der Wirecard Bank AG gehabt habe.<sup>5592</sup> Als dem Zeugen eine von ihm an *Jan Marsalek* versandte E-Mail vorgehalten worden ist, in der Herr *Marsalek* auf einen negativen Kontostand bei der Wirecard Bank AG hingewiesen worden sei, hat der Zeuge sich wieder daran erinnert, dass Herr *Marsalek* über ein Konto bei der Wirecard Bank AG verfügt habe.<sup>5593</sup>

Ja, das ist aber lange her, dass er das Konto gehabt hat.<sup>5594</sup>

Zum FC Bayern München sei dem Zeugen keine Geschäftsverbindung bekannt.<sup>5595</sup>

## 11. Aussagen und Einschätzungen zu einzelnen Personen

### a) Dr. Braun

*Dr. Braun* habe Konzern und Unternehmenskultur geprägt:

Der Konzern war geprägt durch den Herrn Dr. Braun, ja, und die Unternehmenskultur auch. Und er war derjenige, der alles entschieden hat, und er hat eben - - der hat alles vorgegeben, was für ein Wachstum und, und, und. Und da war für rechts und links kein Platz. Und die Unternehmenskultur war so aufgebaut: Es gab da vier Vorstände, und dann gab es nix.<sup>5596</sup>

<sup>5584</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 64.

<sup>5585</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 67.

<sup>5586</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 68.

<sup>5587</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 60.

<sup>5588</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 67.

<sup>5589</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 60.

<sup>5590</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 73.

<sup>5591</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 67. Der Zeuge hat in seinen Anmerkungen zum Protokoll erklärt, dass er an dieser Aussage nicht festhalte. Zum Zeitpunkt der Befragung habe er keine Erinnerung mehr an Konten von Vorstandsmitgliedern gehabt.

<sup>5592</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 72.

<sup>5593</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 73.

<sup>5594</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 73.

<sup>5595</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 66.

<sup>5596</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 30.

Richtlinien und Gesetze hätten *Dr. Braun* „nicht interessiert“, so der Zeuge.<sup>5597</sup>

Und aufsichtsratspflichtige Geschäfte wurden auch teilweise übergangen. Das habe ich mal in einer Freigabe eines Kredites oder einer Zahlung von 100 Millionen Euro festgestellt, wo ich der Meinung war, hier ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich. Da ging es um einen Kredit an Ocap seitens der Wirecard AG.<sup>5598</sup>

Der Zeuge sei mit *Dr. Braun* seit dem Jahr 2005 „auf Konfrontation“ gewesen.<sup>5599</sup>

*Dr. Braun* habe sich als Eigentümer der Wirecard AG gesehen „mit seiner Beteiligung von 7, 8 oder 9 Prozent [...]“.<sup>5600</sup>

## b) Alexander von Knoop und Burkhard Ley

Zu seinem Vorstandskollegen und Finanzvorstand der Wirecard AG *von Knoop* hat der Zeuge ausgesagt:

[...R]ein persönlich habe ich den Herrn von Knoop nicht als CFO gesehen und dass im Hintergrund der Herr Ley immer noch die Fäden spinnt. Das ist meine persönliche Bewertung.<sup>5601</sup>

*Burkhard Ley* habe – neben *Jan Marsalek* und *Dr. Braun* – den Konzern geprägt.<sup>5602</sup>

## c) Herr Firtasch

Auf die Frage, ob der Zeuge einem Herrn *Firtasch*, ukrainischer Geschäftsmann, ein Konto bei der Wirecard Bank AG eröffnet habe, hat der Zeuge ausgesagt:

Das kann ich Ihnen jetzt nicht sagen auswendig, weil, ich sage jetzt mal, mir ist der Name nur geläufig, ja. Also, es [...] gab es da mal eine Organisation, die von dem Herrn Marsalek herangetragen worden ist. [...] [D]a [...] wurde auch meine Meinung zu gefragt, und ich habe gesagt, dass ich für diese Organisation keine Konten eröffnen möchte; da gibt es auch eine E-Mail von mir. Das Einzige, was ich mir vorstellen kann, wäre ein Mietkonto.<sup>5603</sup>

[...] Ein Mietkonto ist ein Konto, wo gewisse Mieteinnahmen vielleicht drauf liegen, eine Mietkaution gestellt wird oder so was Ähnliches.<sup>5604</sup>

Die Einrichtung weiterer Konten für Herrn *Firtasch* oder ihm zuzurechnende Unternehmen seien dem Zeugen nicht bekannt.<sup>5605</sup> Der Zeuge *Wexeler* habe auch nur ein Mietkonto genehmigt, da er den Verdacht auf Risiken gehabt habe.<sup>5606</sup> Dem hat er hinzugefügt:

Und offensichtlich haben Herr Heuser und Herr von Knoop eben entschieden, dass sie eben mehr Konten machen.<sup>5607</sup>

## 12. Leerverkaufsverbot

Das Leerverkaufsverbot hat der Zeuge als Parteiergreifen der BaFin für die Wirecard bewertet:

[...]Ich persönlich habe daraus [aus dem Leerverkaufsverbot, Anm. d. Verf.] die Schlussfolgerung gezogen, dass offensichtlich die BaFin die Wirecard AG schützen wollte vor diesen Leerverkaufspositionen. Und wir waren ja, ich sage jetzt mal, eigentlich alle der Meinung [...] dass die Berichterstattung „FT“ nicht

<sup>5597</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 30, ähnlich S. 49.

<sup>5598</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 49.

<sup>5599</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 39.

<sup>5600</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 49.

<sup>5601</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 23.

<sup>5602</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 30.

<sup>5603</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 20.

<sup>5604</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 20.

<sup>5605</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 21.

<sup>5606</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 22.

<sup>5607</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 22.

korrekt war, weil wir ja eben daran geglaubt haben, dass die Zahlen stimmen usw. usf. und sich natürlich der Kurs auch in den Vorjahren immer wieder erholt hat. Also, das wurde ja auch immer wieder entkräftet. Und insbesondere haben wir ja geschaut, das EY immer ein uneingeschränktes Testat gegeben hat. Also für uns war das so zu interpretieren oder für mich persönlich jetzt auch.<sup>5608</sup>

Auf die Frage, ob ihm die Entscheidung der BaFin plausibel erschienen sei, hat der Zeuge geantwortet:

„Plausibel“ würde ich jetzt nicht sagen, weil ich natürlich den ganzen Hintergrund von diesen Leerverkäufen auch jetzt nicht nachvollziehen konnte und, und, und. Also mir ging es einfach nur darum: Was hat jetzt hier die BaFin gemacht? Also, die BaFin hat ja da eine klare Entscheidung getroffen. Also für mich hat sie letztendlich Partei ergriffen. So ist es für mich angekommen.<sup>5609</sup>

Der Zeuge selber sei nicht in die Vorgänge des Leerverkaufsverbots involviert gewesen.<sup>5610</sup>

### III. Mario Vinke

#### 1. Überblick

Der am 25. Februar 2021 vernommene Zeuge *Mario Vinke* hat angegeben, im Untersuchungszeitraum seit Mai 2015 bei der Wirecard Bank AG als „Vice President Group Audit“ beziehungsweise Leiter der Internen Revision tätig gewesen zu sein.<sup>5611</sup>

#### 2. Zur Tätigkeit und zum Aufgabenbereich des Zeugen

##### a) Banken- oder auch Konzernrevision?

Der Zeuge hat angegeben, kein Mitarbeiter der Wirecard AG zu sein und „zu keinem Zeitpunkt über einen Anstellungsvertrag mit der Wirecard AG“ verfügt zu haben.<sup>5612</sup> Er habe die Interne Revision bei der Wirecard Bank AG in München geleitet.<sup>5613</sup>

Der Hauptfokus seiner Tätigkeit habe „immer“ auf der Wirecard Bank AG gelegen, so der Zeuge *Vinke*.<sup>5614</sup> Seine Aufgabe sei aber auch gewesen, „perspektivisch die bestehende Bankrevision zur Konzernrevision weiterzuentwickeln“.<sup>5615</sup>

Die Wirecard Bank AG hat einen Anteil der sogenannten Corporate Functions, also der Zentralfunktionen der Bank, an die Wirecard AG ausgelagert. Um ein Beispiel zu geben: die Personalabteilung zum Beispiel, im Bereich Controlling oder klassisch das Einkaufsmanagement. Und in dem Zusammenhang war es die Aufgabe, auch aus der Wirecard Bank AG Revisionsleitungen und Revisionsprüfungen in der AG durchzuführen.

Ab etwa 2017, 2018 habe ich dann angefangen und habe sukzessive auch versucht, die Strukturen des Gesamtkonzerns kennenzulernen, und habe demzufolge auch erste Bestandsaufnahmen in einzelnen Entitäten der Gruppe durchgeführt, um einfach Produkte, Prozesse, Verfahren zu erschließen, um daraufhin dann sukzessive die Mehrjahresprüfungsplanung aufzustellen, um dann sukzessive halt auch tiefer in die Strukturen des Konzerns einzusteigen. Bedeutet aber ganz konkret, dass der Hauptfokus der eigentlichen Tätigkeit immer auf der regulierten Wirecard Bank AG lag.<sup>5616</sup>

<sup>5608</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 27.

<sup>5609</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 27.

<sup>5610</sup> *Wexeler*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 27.

<sup>5611</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 76, 89.

<sup>5612</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 76.

<sup>5613</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 76.

<sup>5614</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 77.

<sup>5615</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 90.

<sup>5616</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 77.

Die „sukzessive“ Weiterentwicklung zur Konzernrevision sei auch in einem Auslagerungsvertrag zwischen der Wirecard Bank AG und der AG im ersten Quartal 2019 festgehalten worden.<sup>5617</sup> Prüfungshandlungen auf Konzernebene habe es nur „vereinzelt“ gegeben:

Es gab vereinzelte Prüfungshandlungen auch auf Konzernebene [...]: das Thema Risikomanagement, wo die Interne Revision der Bank nicht nur die Gesamtbanksteuerung der Bank auditiert hat, sondern auch die Risikomanagementprozesse im Konzern, um letztendlich dann auf Konzernebene auch eine konsolidierte Risikoberichterstattung sicher starten zu können.<sup>5618</sup>

Aufgrund der perspektivischen Weiterentwicklung zur Konzernrevision sei das Personal der Internen Revision von zwei auf zehn Personen im Zeitraum von Mitte 2017 bis Mai 2020 aufgestockt worden.

[D]ie [Interne Revision bestand] bis Mitte 2017 aus zwei Vollzeitkräften [...]; dann kam eine weitere Kollegin hinzu. Im Mai 2020 bestand das Münchener Team aus neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern inklusive mir.<sup>5619</sup>

[...]

Das [die Personalaufstockung, Anm. d. Verf.] lag an der Grundüberlegung, die interne Bankrevision zur Konzernrevision weiterzuentwickeln und da entsprechend dann auch die notwendigen Ressourcen vorzuhalten, um entsprechend dann auch in den Auslandsentitäten prüferisch aktiv werden zu können.<sup>5620</sup>

Die Frage, ob es auf Konzernebene eine Konzernrevision bereits gegeben habe, hat der Zeuge wiederholt verneint.<sup>5621</sup> Auf die Frage, warum er dann „Vice President Group Audit“ gewesen sei, hat der Zeuge geantwortet, „um eben perspektivisch die bestehende Bankenrevision zur Konzernrevision weiterzuentwickeln.“<sup>5622</sup>

Demgegenüber wurde dem Zeugen eine E-Mail vom 10. August 2020 nebst Anlage vorgelegt, die der Zeuge an den Finanzvorstand der Wirecard AG und Marktfolgevorstand der Wirecard Bank AG<sup>5623</sup>, *Alexander von Knoop*, geschrieben hatte. In der E-Mail heißt es:

Hallo Alexander,

Anbei der Auslagerungsvertrag u.a. den Bereich Revision betreffend, siehe Anlage.

VG Mario<sup>5624</sup>

Dem Zeugen wurde in diesem Zusammenhang vorgehalten, dass gemäß dem der E-Mail beigelegten Auslagerungsvertrag<sup>5625</sup>, der im Februar 2019 unterzeichnet worden sei, die Wirecard Bank AG „eben auch [...] die Interne Revision für den gesamten Wirecard-Konzern“ erledigt habe.

Auszugsweise heißt es in diesem – am 22. Februar 2019 unter anderem von Bankvorstand *Daniel Heuser* und dem Leiter des Konzern-Rechnungswesens *von Erffa* unterzeichneten – Vertrag in englischer Sprache zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten der „Group Audit“:

The primary role of Group Audit (GA) is to help the Board and Executive Management to protect the assets and reputation of the Wirecard Group. [...] The role of GA's mandate covers all of the Group's activities, especially of the regulated entities, including services provided by third parties subject to the right to audit. [...]

<sup>5617</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 76.

<sup>5618</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 90.

<sup>5619</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 76.

<sup>5620</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 99.

<sup>5621</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 90.

<sup>5622</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 89 f.

<sup>5623</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 94.

<sup>5624</sup> MAT A Wirecard-1.03.EM 17.

<sup>5625</sup> MAT A Wirecard-1.03.EM.17b.

The Head of Group Audit is accountable for:

Proposing a risk-based Audit Plan which is approved by the Executive Management Board, covering key risks and regulatory obligations

Implementing the approved Audit Plan, including any regulatory or other special tasks or projects requested by regulators or the EMB

[...]

Issuing periodic reports to the EMB which highlight key themes that have identified through audit activities.

[...]

The scope of internal auditing encompasses the examination and evaluation of the adequacy and effectiveness of group governance, risk management and internal controls. This includes:

Reviewing the governance, risk management and internal control framework of the Group entities

Reviewing compliance with the Group's policies and procedures

[...] <sup>5626</sup>

Der Ausgliederungsvertrag ersetze und ändere alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen vergleichbaren Kooperationsvereinbarungen zwischen Wirecard Bank AG und Wirecard AG.<sup>5627</sup> Der Vertrag gelte des Weiteren für den Bereich „Group Audit“ entsprechend der vorgehend beschriebenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der „Group Audit“ rückwirkend ab dem 1. Januar 2017.<sup>5628</sup>

Auf die Frage, wie sich vorgenannte E-Mail des Zeugen vom 10. August 2020 nebst Ausgliederungsvertrag als Anlage mit seinen vorherigen Ausführungen „zusammenbringen und interpretieren“ lasse, da er „ja der Leiter dieser Internen Revision“ sei, hat der Zeuge nach Lektüre vorgenannter E-Mail nebst Anlage geantwortet:

Im Augenblick kann ich zum Zusammenhang dieser E-Mail nichts sagen. Ich habe keine Erinnerung daran, was da die Motivation war.<sup>5629</sup>

#### **b) Abarbeitung von Feststellungen der Wirtschaftsprüfer allein zur Wirecard Bank**

Der Zeuge sei zuständig für die Überwachung der Abarbeitung von Feststellungen der Wirtschaftsprüfer zur Wirecard Bank gewesen.<sup>5630</sup>

Jedes Mal, wenn wir einen finalen Revisionsbericht der Wirecard Bank AG von dem Wirtschaftsprüfer erhalten haben, haben wir das entsprechend in unsere Prüfungsplanung miteinbezogen, um die festgestellten Schwachstellen bei der Wirecard Bank AG auch entsprechend zu überwachen und regelmäßig dann auch zu berichten, wie der Abarbeitungsstand ist.<sup>5631</sup>

Für die Wirecard AG habe er diese Tätigkeiten hingegen nicht ausgeführt. Der Zeuge hat sich nicht mehr erinnern können, ob und inwieweit es dort „weitere Verantwortlichkeiten“ gab.<sup>5632</sup>

#### **c) Aufgabenverständnis und Kenntnisnahme wesentlicher Entscheidungen**

Über sein Aufgabenverständnis hat der Zeuge ausgesagt:

<sup>5626</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.17b, Schedule 3, Group Audit, Blatt 18 f.

<sup>5627</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.17b, Ziffer 1.1. Blatt 2.

<sup>5628</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.17b, Ziffer 11 Blatt 8.

<sup>5629</sup> Vinke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 78.

<sup>5630</sup> Vinke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 77.

<sup>5631</sup> Vinke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 77.

<sup>5632</sup> Vinke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 77.

Als interner Revisor ist es nach meinem Aufgabenverständnis nicht meine Aufgabe, strategische Entscheidungen der Bank zu treffen. Das ist außerhalb meines Kompetenzfeldes. Dafür gibt es die Kompetenzordnung und den Vorstand.<sup>5633</sup>

Und weiter:

Als interne Revision ist man ja die sogenannte dritte Verteidigungslinie und nicht in die operativen Entscheidungsprozesse der Bank einbezogen. Die Revision schaut ja immer mit einem Zeitverzug auf die Sachverhalte und versucht, die Sachverhalte dann aufzuarbeiten und zu verstehen.<sup>5634</sup>

Der Zeuge *Vinke* hat ausgesagt, dass, den Regeln der MaRisk entsprechend, ihm oder der Internen Revision Weisungen und Entschlüsse von Bedeutung bekannt gegeben worden seien.<sup>5635</sup>

Um ein Beispiel zu geben: Neue-Produkte-Prozesse. Wenn neue Produkte eingeführt werden sollten, war die Interne Revision natürlich immer mit dabei. Wenn beispielsweise es darum ging, dass irgendwelche zentralen IT-Systeme ausgetauscht werden sollten, war die Interne Revision regelmäßig dabei und hat das auch projektbegleitend mit auditiert.<sup>5636</sup>

Ihm sei auch kein Fall untergekommen, in dem er im Nachhinein gedacht hätte, involviert gewesen sein zu müssen.<sup>5637</sup>

#### **d) Keine Kenntnis zu Prüfungsthemen in den Jahren 2018 oder 2019**

Auf Nachfrage hat der Zeuge dargelegt, er könne sich nicht daran erinnern, welche Prüfungsthemen in den Jahren 2018 und 2019 die Interne Revision umfasst habe:

Die Interne Revision ist ja nach den einschlägigen Regularien der Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Kreditinstitute aufgefördert, alle drei Jahre mindestens jeden Bereich mal einmal auditiert zu haben. Welche Prüfungssachthemen in den Jahren 2018, 2019 jetzt auf der Agenda standen, kann ich Ihnen heute ad hoc nicht beantworten.<sup>5638</sup>

#### **e) Prüfungsplanung**

Die Prüfungsplanung sei grundsätzlich risikobasiert und in Abstimmung mit dem Vorstand erfolgt:

Allerdings ist es natürlich so, dass die Prüfungsplanung immer risikoorientiert erfolgt von der Internen Revision und dann dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt wird, sodass der Vorstand auch noch mal sagen könnte, welche Zusatzthemen entsprechend mit in der Prüfungsplanung zu berücksichtigen sind. Und wenn es dann Themen und Sachverhalte gibt, die aus risikoorientierter Betrachtung zu depriorisieren sind, dann wird das auch mit dem Vorstand abgestimmt, und es erfolgt eine Planungsanpassung.<sup>5639</sup>

Zum Einfluss von Presseberichten auf Prüfungsplanungen der Internen Revision hat der Zeuge ausgeführt:

[D]ie Presse und Berichterstattung in der Presse ist mir nie Anlass gewesen, die Prüfungsplanung, die vom Vorstand genehmigt worden ist, anzupassen.<sup>5640</sup>

#### **f) Geldwäscheprävention**

Der Zeuge ausgeführt, dass das Thema Geldwäscheprävention zwar Pflicht bei einer Revision gewesen sei:

---

<sup>5633</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 87.

<sup>5634</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 88.

<sup>5635</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 99.

<sup>5636</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 99.

<sup>5637</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 99 f.

<sup>5638</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 91.

<sup>5639</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 91.

<sup>5640</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 93.

Das Thema „Geldwäscheprevention, Zentrale Stelle“ ist eine sogenannte Pflichtprüfung der Internen Revision und [...] steht eigentlich jedes Jahr auf dem Prüfungsplan.<sup>5641</sup>

Abweichend davon sei aber im Jahr 2018 oder 2019 die Geldwäscheprevention nicht durch die Interne Revision geprüft worden:

Eine Ausnahme bildete [...] das Jahr 2018 oder 2019, wo Vertreter der BaFin und/oder der Bundesbank eine Geldwäschepfung bei der Wirecard Bank AG durchgeführt haben. Und da haben wir gesagt: Wenn die Bundesbank oder die Aufsichtsbehörden im Hause sind und sich das Thema ansehen, dann müssen wir nicht hinterherprüfen. Um die Frage zu beantworten: „Geldwäscheprevention, Zentrale Stelle“ ist eine Pflichtprüfung, die jedes Jahr auf der Agenda steht.<sup>5642</sup>

Über Feststellungen der Internen Revision im Bereich der Geldwäscheprevention bis Juni 2020 hat der Zeuge auf Nachfrage ausgeführt:<sup>5643</sup>

[...]Wir haben uns natürlich immer mit der Frage auch auseinandergesetzt: Wurden seitens des Geldwäschereferats der Zentralen Stelle da die relevanten Risiken identifiziert für die Wirecard Bank, und sind diese Risiken dann auch in einem regelmäßigen Kontrollplan, wie er vorgeschrieben ist, berücksichtigt worden, und ist dieser Kontrollplan dann letztendlich auch so eingehalten worden? - um mal ein Beispiel zu nennen. Ein anderes Thema ist natürlich: Wenn die Geldwäschefrüherwarnsoftware Treffer identifiziert für auffällige Transaktionen, dann ist natürlich auch immer die Frage: Wird da zeitnah drauf reagiert, und wird das auch entsprechend abgearbeitet?<sup>5644</sup>

Einen Zusammenhang zwischen Geldwäschethemen und der sogenannten strategischen Kreditvergabe, bei der Kredite der Wirecard Bank auf Initiative des AG-Vorstands vergeben wurden, oder auch zu Produkten wie dem sogenannten Merchant Cash Advance, habe der Zeuge *Vinke* nicht identifiziert.<sup>5645</sup>

#### g) **Vorgesetzter: Alexander von Knoop**

Vorgesetzter des Zeugen sei Alexander von Knoop gewesen, „der ja eine Doppelfunktion im Unternehmen hatte - Marktfolgevorstand der Wirecard Bank AG und Finanzvorstand der AG“.<sup>5646</sup>

#### h) **Arbeitsklima**

Zum Arbeitsklima hat der Zeuge berichtet, man habe sich im Unternehmen allgemein per Du angesprochen. Diese Gewohnheit habe sich auch auf den E-Mail-Verkehr mit Herrn *Marsalek* ausgewirkt. Jedoch hat der Zeuge ausgesagt: „Das bedeutet jetzt also nicht ein besonders nahes Verhältnis zu Herrn Marsalek.“<sup>5647</sup>

Weiter hat der Zeuge ausgeführt, er habe sich „zu jedem Zeitpunkt frei“ gefühlt habe. Der Zeuge

hatte nicht den Eindruck, dass ich in irgendeiner Art und Weise vom Vorstand der Wirecard AG in meinen Tätigkeiten beeinträchtigt worden bin.<sup>5648</sup>

#### i) **Prüfungen in Dubai**

In Dubai sei der Zeuge *Vinke* „ein- oder zweimal“ gewesen, jedoch nicht bei der Wirecard Acquiring & Issuing, sondern ausschließlich bei der Wirecard Processing FZ LLC, die „wesentliche IT-Auslagerungen für die Wirecard Bank“ erbracht habe.<sup>5649</sup>

<sup>5641</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 92.

<sup>5642</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 92.

<sup>5643</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 101.

<sup>5644</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 101.

<sup>5645</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 101.

<sup>5646</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 94.

<sup>5647</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 92.

<sup>5648</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 77.

<sup>5649</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 94.

### 3. Sonderprüfung der Deutschen Bundesbank

Der Zeuge hat Ausführungen zu einer im Jahr 2017 durchgeführten Prüfung der Deutschen Bundesbank gemacht:

Es war so, dass die Bundesbank im Jahr 2017 eine Revisionsprüfung durchgeführt hat, die die Schwerpunkte des Kreditgeschäftes und des Auslagerungsmanagements im Fokus hatte. Die Bundesbank hat in dem Zusammenhang auch sogenannte Einzelfallprüfungen durchgeführt und sich mit einzelnen Engagements befasst und diese hinsichtlich der Regularien nach MaRisk halt auch entsprechend analysiert.<sup>5650</sup>

Meine Aufgabe als Interne Revision war es dann, die von der Bundesbank identifizierten Schwachstellen regelmäßig in sogenannten Nachschauprüfungshandlungen zu begutachten und auch der Bundesbank entsprechend Bericht zu erstatten. In dem Zusammenhang hat es zwei Revisionsprüfungen mit zwei Revisionsberichten gegeben, wo ich der Bundesbank kommuniziert habe, welche Schwachstellen letztendlich für mich als Revision nachvollziehbar abgearbeitet worden sind.<sup>5651</sup>

Hierzu hat der Zeuge auf Nachfrage konkretisiert:

Im konkreten Beispiel der § 44er-Prüfung der Bundesbank [im Jahr 2017, Anm. d. Verf.] war es dann so, dass ich von der Bundesbank [...] konkret aufgefordert wurde, per 30.11.2018 einen Nachverfolgungsbericht zu erstellen, wo wir gesagt haben: „Das ist bereits an Maßnahmen implementiert worden, da sind wir in time. Da haben wir noch die und die folgenden Aktivitätspunkte weiterhin geplant, Erledigungsdatum ist auch noch nicht erreicht“ - das habe ich zum 30.11.2018 verfasst und auch dann noch mal zum 31.12.2018.<sup>5652</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage hierzu ergänzt, dass „noch weniger als eine Handvoll Mängel noch offen sind“.<sup>5653</sup>

Auf die Nachfrage, ob Zwischenstände oder Ergebnisberichte der Internen Revision zur vorgenannten Bundesbank-Prüfung dem Vorstand übersandt worden seien, hat der Zeuge ausgesagt, dass Revisionsberichte der Internen Revision grundsätzlich

dem Gesamtvorstand zur Kenntnis gebracht und auch durch Unterschrift entsprechend dokumentiert [werden]. Darüber hinaus gibt es auch eine Quartalsberichterstattung an Vorstand und Aufsichtsrat, in dem halt auch über die Prüfungstätigkeiten der Internen Revision berichtet wird.<sup>5654</sup>

Aus dem Aufsichtsrat habe es bezüglich der Berichte zur Bundesbankprüfung des Jahres 2017 keine Nachfragen gegeben.<sup>5655</sup>

Zu etwaigen „ungewöhnlichen asiatischen Unternehmenskrediten“ habe der Zeuge keinen Dialog mit der Bundesbank geführt.<sup>5656</sup> Genauso wenig könne er beantworten, warum die Bundesbank oder die BaFin die Wirecard AG nicht über die Kreditvergabe in Höhe von 13 Millionen US-Dollar an ein Unternehmen mit Sitz in Singapur durchleuchtet habe.<sup>5657</sup>

### 4. Bericht der Internen Revision zur KPMG-Sonderuntersuchung

Der Zeuge hat ausgesagt, mit KPMG während der ab dem 31. Oktober 2019 laufenden KPMG-Sonderuntersuchung nicht in Kontakt gestanden zu haben.<sup>5658</sup>

<sup>5650</sup> Vinke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 83.

<sup>5651</sup> Vinke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 83.

<sup>5652</sup> Vinke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 100.

<sup>5653</sup> Vinke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 100.

<sup>5654</sup> Vinke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 100.

<sup>5655</sup> Vinke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 100.

<sup>5656</sup> Vinke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 83 f..

<sup>5657</sup> Vinke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 85.

<sup>5658</sup> Vinke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 90.

Ich hatte das auch so dokumentiert in dem Revisionsbericht vom 28. Juli [2020, Anm. d. Verf.]; da gibt es eine Fußnote, dass die Interne Revision der Wirecard Bank AG zu keinem Zeitpunkt mit KPMG befasst war. Und das führte natürlich dann auch dazu, dass ich den ganzen Bericht auch relativ spät erst dann bekommen habe.<sup>5659</sup>

Bezüglich eines Berichts der Internen Revision zum KPMG-Bericht hat der Zeuge ausgeführt:

Wenn ich mich richtig erinnere, ist der Vorstand\* der Wirecard Bank AG auf mich zugekommen und hat gesagt: „Bitte beraume eine sogenannte Sonderrevision an“ - „Sonderrevision“ in meiner Definition bedeutet eine Revisionsprüfung, die nicht im originären Prüfungsplan der Bank abgebildet wird - „und analysiere die möglichen Auswirkungen des KPMG-Sonderprüfungsberichts hinsichtlich potenzieller Auswirkungen auf die Wirecard Bank AG.“<sup>5660</sup>

Zu dem Zeitpunkt habe ich gesagt: Okay, ich muss mir zunächst erst einmal einen Überblick über den KPMG-Bericht verschaffen, um dann den Sonderprüfungsauftrag vom Vorstand entsprechend umsetzen zu können.<sup>5661</sup>

Der entsprechende Bericht der Internen Revision datiere vom 20. Juli 2020 und habe sich insbesondere mit prozessorientierten Aspekten befasst.<sup>5662</sup> Auf den Vorhalt, dass gemäß einem Artikel des „manager magazins“ vom 8. Dezember 2020<sup>5663</sup> im vorgenannten Bericht der Internen Revision zum strategischen Kreditgeschäft von „Straftaten“ die Rede gewesen sei, hat der Zeuge ausgesagt, dass es noch einen weiteren Bericht der Internen Revision gegeben habe, der im September [2020] erstellt worden sei.<sup>5664</sup> Zu diesem zweiten Bericht der Internen Revision zum KPMG-Bericht hat der Zeuge ausgesagt, dass sich die Bank hierzu „einen Rechtsbeistand organisiert“ habe. Dieser habe den Zeugen dann „maßgeblich in den prüferischen und auch speziell den juristischen Aspekten des strategischen Kreditportfolios beraten“ und habe „auch die konkreten Prüfungshandlungen durchgeführt“.<sup>5665</sup> Weiter hat der Zeuge hierzu auf Nachfrage ausgeführt, dass er in diesem Bericht auf die Bürgschaften der Wirecard AG zugunsten der Wirecard Bank im Rahmen der strategischen Kreditvergabe eingegangen sei.<sup>5666</sup>

Ob die vorgenannten Internen Revisionsberichte der BaFin vorlägen, sei dem Zeugen nicht bekannt, jedenfalls sei von ihm „diesbezüglich keine Korrespondenz in Richtung BaFin“ ausgegangen.<sup>5667</sup> Grundsätzlich sei der Dialog mit BaFin und Bundesbank über den Vorstand der Wirecard Bank AG gelaufen. Der letzte persönliche Kontakt, den der Zeuge *Vinke* zur BaFin gehabt habe, habe im Jahr 2018 oder Anfang des Jahres 2019 stattgefunden.<sup>5668</sup>

Zu möglichen Interessenkonflikten aufgrund von Doppelbesetzungen innerhalb der Wirecard AG und Wirecard Bank AG, die in einem der vorgenannten Revisionsberichte thematisiert worden seien, hat Herr *Vinke* folgendes wiedergegeben:

Ich habe keine juristische Ausbildung, kann das also aus juristischer Sicht nicht vollumfänglich beantworten, aber ich habe mir schon zum Zeitpunkt der Berichterstellung die Frage gestellt: „Könnte es potenziell Interessenkonflikte geben, die vorliegen“, und hatte in der Empfehlung zu dieser Feststellung, wenn ich mich korrekt erinnere, formuliert, dass das bitte auch seitens der BaFin zu thematisieren ist und dort eine Entscheidungsempfehlung formuliert werden soll.<sup>5669</sup>

<sup>5659</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 90.

<sup>5660</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 79. An der mit \* markierten Stelle hat der Zeuge in seinen Hinweisen zum Protokoll angemerkt, dass „ein Mitglied des Vorstands [der Wirecard Bank AG, Anm. d. Verf.], Herr Brand und/oder Herr Daniel Häuser“ auf den Zeugen zugekommen sei.

<sup>5661</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 79.

<sup>5662</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 79 f.

<sup>5663</sup> Manager magazin vom 8. Dezember 2020: Die missbrauchte Wirecard Bank (<https://www.manager-magazin.de/unternehmen/banken/wirecard-bank-und-jan-marsalek-interne-dokumente-zur-bank-a-f8f1ec9a-6341-43ec-a1e7-cbad8c69f97c>; letzter Abruf am 23. April 2021).

<sup>5664</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 80.

<sup>5665</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 80.

<sup>5666</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 88.

<sup>5667</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 80.

<sup>5668</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 98 f.

<sup>5669</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 81.

Der Zeuge wurde befragt, wie er bewerte, dass – wie aus dem KPMG-Bericht hervorgehe – der langjährige Wirecard-Mitarbeiter *Carlos Häuser* zugleich Kreditnehmer der Wirecard Bank gewesen sei.<sup>5670</sup> Der Zeuge *Vinke* hat hierzu ausgesagt:

Soweit ich mich erinnere, ist Herr Carlos Häuser, nachdem er aus der Wirecard Technologies GmbH ausgeschieden ist, Geschäftsführer der Ocap gewesen. Da liegt ein zeitlicher Unterschied.<sup>5671</sup>

## 5. „Strategische Kredite“ der Wirecard Bank AG

Herr *Vinke* hat angegeben, wann er mit der sogenannten strategischen Kreditvergabe befasst gewesen sei:

Die Deutsche Bundesbank hat eine Prüfung durchgeführt, dann gab es weitere Kreditprüfungshandlungen von den Jahresabschlussprüfern. Und dass ich das Thema noch mal aufgegriffen habe, das war mit dem Revisionsbericht vom 28. September 2020.<sup>5672</sup>

Darüber hinaus habe er sich nicht mit der strategischen Kreditvergabe der Wirecard Bank auseinandergesetzt:

Vor dem Hintergrund, dass das strategische Kreditportfolio auch jederzeit Gegenstand der Revisionsprüfung und Prüfungshandlungen des Jahresabschlussprüfers sind, hat es seitens der Internen Revision keine weitere Befassung mit dem Thema gegeben, weil ich gesagt habe: Die Bundesbank hat es auditiert; der Wirtschaftsprüfer befasst sich regelmäßig damit. - Meine letzte Befassung mit dem Thema war dann eben im dritten Quartal 2020 mit der von eben angeführten Sonderrevisionsprüfung: Wie wirkt sich der KPMG-Bericht auf das sogenannte strategische\* - - auf die Wirecard Bank AG aus?<sup>5673</sup>

Der Zeuge *Vinke* hat erklärt, wie die Wirecard Bank AG die strategischen Kredite definiert habe:

Wenn ich mich recht erinnere, definierte die Wirecard Bank dieses Kreditportfolio derart, dass diese Kredite im Zusammenhang für die strategischen Ziele der Wirecard AG vergeben wurden. Bedeutet, dass man die Idee hatte, die Bank investiert in einzelne Engagements, um halt dort nachhaltiges Geschäftspotenzial für die Wirecard AG zu heben.<sup>5674</sup>

Der Zeuge hat sich nicht erinnern können, ob diese strategischen Kredite gesondert dargestellt oder erfasst worden seien.<sup>5675</sup> Weiter hat er dazu ausgeführt, dass die Differenzierung in „strategisch“ und „nicht strategisch“ für die Interne Revision nicht relevant gewesen sei, da bereits andere Einheiten diese Kredite geprüft hätten.<sup>5676</sup>

Auf die Frage, wie er habe erkennen können, welche Engagements bereits durch Abschlussprüfer oder die Bundesbank geprüft worden seien, hat der Zeuge geantwortet, dass die Deutsche Bundesbank in einem Anhang zum Prüfbericht des Jahres 2017 eine Liste aller geprüften Engagements ausgehändigt habe, genauso wie Abschlussgesellschaften.

Kontakt zur BaFin habe der Zeuge, bezogen auf die strategischen Kredite, nicht gehabt.<sup>5677</sup>

Auf die Frage, ob es aus Sicht eines Innenrevisors relevant sei, wenn ein Vorstand der Muttergesellschaft ohne formale Rolle in der Bank sich in deren Kreditentscheidungen einmische, hat der Zeuge geantwortet:<sup>5678</sup>

<sup>5670</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 86.

<sup>5671</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 87.

<sup>5672</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 91.

<sup>5673</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 83. An der mit \* markierten Stelle hat der Zeuge in seinen Anmerkungen zum Protokoll nach dem Wort „strategische“ das Wort „Kreditportfolio“ ergänzt.

<sup>5674</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 88.

<sup>5675</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 89.

<sup>5676</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 89.

<sup>5677</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 91. In seinen Anmerkungen zum Protokoll hat der Zeuge hierzu ergänzt, dass er am 8. September 2020 die BaFin [...] über den Prüfungssachstand zum strategischen Kreditportfolio informiert habe. Die Prüfungen seien zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen gewesen. Das Ergebnis dieser Prüfungen sei dann der Bericht der Internen Revision vom 28. September 2020 gewesen.

<sup>5678</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 105.

Also, grundsätzlich ist es ja so, dass jede Bank ein Kompetenztableau hat und Kompetenzregeln hat. Und die regeln ja, wer entscheidungsfähig und entscheidungsbefähigt für die Bank ist - und das muss transparent sein und das muss klar gliedern, wer halt welche Entscheidungen treffen darf.<sup>5679</sup>

Dass Herr *Marsalek* sich für einen Kredit an das Unternehmen Ocap in Singapur eingesetzt habe, sei dem Zeugen *Vinke* zum Zeitpunkt der Kreditvergabe nicht bekannt gewesen. Er habe von diesem Umstand aus der Presse erfahren und sich dann „inhaltlich mit dem Thema im Rahmen der Sonderuntersuchung befasst“.<sup>5680</sup> Hätte er von dem Einsatz durch Herrn *Marsalek* für eine Kreditgenehmigung zum damaligen Zeitpunkt gewusst, so hätte er wie folgt gehandelt:

Es wäre sicherlich zu einer Feststellung gekommen im Revisionsbericht, dass hier eine Kreditvergabe erfolgte von einer Person, die gegebenenfalls nicht handlungsbefugt für die Bank war.<sup>5681</sup>

[Dann h]ätte das entsprechend geheilt werden müssen im Sinne, dass das Engagement entsprechend Kompetenztableau neu geordnet wird.<sup>5682</sup>

## 6. TPA-Geschäft

Der Zeuge *Vinke* sei im Jahr 2018 von seinem Vorgesetztem Herrn *von Knoop*, Finanzvorstand der Wirecard AG und Marktfolgevorstand der Wirecard Bank AG<sup>5683</sup>, beauftragt worden, sich mit dem sogenannten Drittpartner-(TPA-)Geschäft zu befassen:

Es war der Auftrag von meinem Vorgesetzten, dem Herrn von Knoop, der ja eine Doppelfunktion im Unternehmen hatte - Marktfolgevorstand der Wirecard Bank AG und Finanzvorstand der AG -, die Strukturen des TPA-Geschäftes einmal aufzunehmen, um da ein gemeinsames Verständnis zu entwickeln, wie dort die Rollen und Verantwortlichkeiten sind, wer die Beteiligten sind, wie entsprechend dort Technologie eingesetzt wird. Und das war 2018 eine Tätigkeit von zehn Tagen, ach, zwischen fünf und zehn Tagen.<sup>5684</sup>

Ob Herr *von Knoop* seinen Wunsch, dem TPA-Geschäft nachzugehen, im Rahmen seiner Rolle im Konzern oder der Bank geäußert habe, könne der Zeuge *Vinke* schwer einordnen, da die Wirecard Bank AG keine „prozessualen Berührungspunkte“ zum TPA-Geschäft gehabt habe.<sup>5685</sup>

Der Zeuge hat angegeben, dass bei der Einführung des TPA-Geschäfts die Interne Revision nicht eingebunden gewesen sei:

Das TPA-Geschäft war ja kein Bankprodukt und unterliegt deswegen ja nicht den MaRisk, und demzufolge gibt es auf AG-Ebene ja nicht den Neue-Produkte-Prozess.<sup>5686</sup>

[D]a die Wirecard AG nicht unter die MaRisk-Regulierung fällt, war das TPA-Geschäft nicht Gegenstand eines Neue-Produkte-Prozesses nach MaRisk.<sup>5687</sup>

Dasselbe gelte auch für den Bereich des sogenannten Merchant Cash Advance (MCA – Händler-Barvorschuss)<sup>5688</sup>.

Der Zeuge habe jedoch nicht abschließend verstanden, wie das TPA-Geschäft funktioniert. Deshalb habe er im November 2018 vorgeschlagen, das TPA-Geschäft „in die Prüfungsplanung der Internen Revision für das Folgejahr aufzunehmen, um dann dort ein tieferes Prozessverständnis zu entwickeln“.<sup>5689</sup> Dem Zeugen sei

<sup>5679</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 105.

<sup>5680</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 105.

<sup>5681</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 105.

<sup>5682</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 105.

<sup>5683</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 94.

<sup>5684</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 94.

<sup>5685</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 101.

<sup>5686</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 104.

<sup>5687</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 105.

<sup>5688</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 105.

<sup>5689</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 94.

jedoch bekannt gewesen, dass das TPA-Geschäft „einen bedeutenden Anteil“ an der Bilanz der Wirecard AG gehabt habe.<sup>5690</sup>

Darauffolgend hat der Zeuge erklärt:

[W]enn man das jetzt mal in dem Lichte sieht, wie viele KPMG-Prüfer auf dem Thema waren und wie lange die versucht und gebraucht haben, da die Strukturen aufzunehmen, ist es, glaube ich, nachvollziehbar, dass, wenn man mit ein, zwei Kollegen versucht, dieses komplexe Thema aufzunehmen, man da einfach an die Grenzen stößt.<sup>5691</sup>

Die Kommunikation bezüglich des TPA-Geschäfts mit den Herren *Bellenhaus* und *Marsalek* habe sich, laut dem Zeugen, auf das Nachfolgende begrenzt:

Als ich diesen Auftrag bekommen habe, gab es ein Telefonat mit Herrn Bellenhaus, wo ich versucht habe, von ihm die Grundstrukturen [...] grundsätzlich aufzunehmen. Im September hatte ich keinen Dialog mit Herrn Bellenhaus zu dem Thema. Ich habe dann dieses Schaubild entwickelt und habe Herrn Bellenhaus gefragt, ob ich unser Gespräch richtig zusammengefasst habe und ob die Abläufe so sich verhalten, wie von mir aufgezeichnet. Als er mir das dann bestätigt hat, bin ich zu Herrn Jan Marsalek gegangen und habe ihn auch noch mal um sein Feedback gebeten, ob ich das korrekt so aufgenommen habe. Und, genau, das war der einzige Kontakt. Das Gespräch hat nicht länger als 20 Minuten gedauert.<sup>5692</sup>

Eine geplante Prüfung des TPA-Geschäfts durch die Interne Revision habe nicht stattgefunden:

Das Audit hat final nicht stattgefunden. Es war dann ja im September die Vor-Ort-Prozessaufnahme von Prüfungskolleginnen und -kollegen, und daraufhin haben wir dann unsere Erkenntnisse in einer Präsentation zusammengetragen und haben gesagt: Das sind im Grunde genommen die Prüfungsschwerpunkte, um die wir uns in den kommenden Monaten, Jahren dann inhaltlich verstärkt kümmern müssen, und haben das dann auch entsprechend intern kommuniziert. Das muss irgendwann Mitte/Ende Oktober [2019, Anm. d. Verf.] gewesen sein. Und zu dem Zeitpunkt war bereits bekannt, dass KPMG diese Sonderprüfung durchführen würde. Da haben wir gesagt: Wenn da ein großes Prüferteam draufgeht auf das Thema, dann warten wir die Prüfungsergebnisse ab und gucken, was dabei rauskommt.<sup>5693</sup>

## 7. Onlineglücksspiel und Pornografie

Angesprochen auf die Themen Onlineglücksspiel und Pornografie, und ob diese auch Gegenstand der Prüfungshandlungen der Internen Revision gewesen seien, hat der Zeuge *Vinke* geantwortet:

Als das Thema „Paradise Papers“ aufkam, war das Anlass für die Interne Revision, auch dort eine außerplanmäßige Sonderprüfung durchzuführen. Und da haben wir uns mit ausgewählten Aspekten der Paradise Papers befasst.<sup>5694</sup>

Zunächst hat der Zeuge angegeben, sich nicht erinnern zu können, wie er auf die Paradise Papers gestoßen sei. Kurze Zeit später hat der Zeuge sich dann erinnert, dass Herr *Ley* ihn auf das Thema angesprochen habe. Über die konkrete Rolle *Leys* bei Kreditgewährungen habe der Zeuge jedoch keine Erinnerungen mehr.<sup>5695</sup>

Bezogen auf die das Onlineglücksspiel und die Pornografie habe er geldwäscherelevante Aspekte geprüft.<sup>5696</sup> Später hat er dann ausgeführt:

Wenn ich mich richtig erinnere, haben wir uns zunächst erst mal, als wir das Thema „Paradise Papers“ uns angeschaut haben, mit der Fragestellung befasst: „Wo ist Onlinegaming [Onlinegambling, Anm. d. Verf]

<sup>5690</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 95.

<sup>5691</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 95.

<sup>5692</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 95.

<sup>5693</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 95.

<sup>5694</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 96.

<sup>5695</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 96.

<sup>5696</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 97.

in Deutschland eigentlich lizenzierungsfähig, und in welchen Bundesländern darf das gemacht werden?“, wenn ich mich konkret erinnere.<sup>5697</sup>

Dabei sei er auf das Bundesland Schleswig-Holstein, konkret Kiel gestoßen.<sup>5698</sup> Es seien dann, festgehalten in einem Revisionsbericht, Mängel identifiziert worden.<sup>5699</sup>

Ich kann Ihnen aber jetzt keine konkreten Mängelergebnisse sagen und welche Handlungsempfehlungen daraus abgeleitet worden sind. Das ist bei der Vielzahl der Prüfungen, die durchgeführt wurden, schlichtweg nicht möglich.<sup>5700</sup>

Der Zeuge habe nicht in Erinnerung, „dass es irgendwelche materiellen wesentlichen [schwerwiegenden] Feststellungen in dem Kontext [...]“ außerhalb von Schleswig-Holstein gegeben habe.<sup>5701</sup>

Der Zeuge habe Unterlagen zu den Paradise-Papers durch das „Geldwäschereferat“ bezogen:

Da es sich um eine Prüfung mit Geldwäschebezug handelt, natürlich beim Geldwäschereferat bei der Zentralen Stelle, dem Leiter dieser Abteilung; dann in dem Bereich der Bank, der für die Risikoanalyse der Händler zuständig ist - in der Wirecard Bank ist das die Merchant Compliance, so hieß das, die war mit in die Prüfungshandlung miteinbezogen[.]<sup>5702</sup>

Im Anschluss an seine Ausführungen wurde der Zeuge gefragt, was genau er bekommen habe. Hierauf hat er geantwortet:

Also, ich gehe davon aus, dass wir im Bereich der Merchant Compliance uns die Kundenakten angeguckt haben, wo ganz genau drinsteht, welches Geschäftsmodell hinter dem Händler steht, wie die Risikoeinwertung des Bereiches ist, wo auch letztendlich die Angaben verzeichnet sind, welche Personendaten - <sup>5703</sup>

Es sei Aufgabe des Zeugen gewesen, die dort vorhandenen Informationen zu validieren. Dies sei wie folgt geschehen:<sup>5704</sup>

Indem wir uns angeguckt haben, ob beispielsweise die geplanten Umsatzzahlen, die prognostiziert waren, eingehalten worden sind. Man guckt sich an, ob die Risikoklassifizierung des Geldwäschereferats den einschlägigen - - <sup>5705</sup>

## 8. Gibson-Dunn-Bericht

Der Zeuge *Vinke* hat angegeben, mit dem sogenannten Gibson-Dunn-Bericht vertraut gewesen zu sein. Der Zugang zu Korrespondenzen oder Mails von Organmitgliedern sei aufgrund von Datenschutzbestimmungen aber schwierig gewesen:

Das ist aus Datenschutzaspekten ein schwieriges Thema, dort die Freigabe auch letztendlich zu bekommen. Ohne jetzt konkrete Verdachtsmomente zu haben, kann ich nicht einfach die E-Mail-Postfächer von Kolleginnen und Kollegen einsehen. Das lässt, nach meiner Auffassung, der deutsche Datenschutz nicht zu. Um die Frage zu beantworten: Nein, ich kenne keine E-Mail-Postfächer von Organen.<sup>5706</sup>

Der Zeuge habe jedoch versucht, an die besagten Daten zu kommen:

---

<sup>5697</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 98.

<sup>5698</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 98.

<sup>5699</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 98.

<sup>5700</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 98.

<sup>5701</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 107.

<sup>5702</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 107.

<sup>5703</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 107.

<sup>5704</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 107.

<sup>5705</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 107.

<sup>5706</sup> *Vinke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 102.

Es gab in der Prüfung zum 28.09. Prüfungshandlungen, wo einzelne Teammitglieder, die mit dem strategischen Kreditportfolio befasst waren, auch interviewt worden sind. Und dort hatte ich auch das Ansinnen, entsprechende E-Mail-Korrespondenz einsehen zu können.<sup>5707</sup>

Auf die Frage, welche Teammitglieder gemeint seien, hat der Zeuge geantwortet:

Die Teammitglieder, die für das strategische Kreditportfolio verantwortlich sind: also die Kreditabteilung, um es ganz einfach zu sagen. Und dann war die Überlegung: Ich muss auch besser verstehen, wer wann wie miteingebunden war in die Kommunikation, und hatte dann das Ansinnen, dort diese E-Mail-Postfächer dann auch einsehen zu dürfen.<sup>5708</sup>

## 9. Politically Exposed Persons (PEPs)

Der Zeuge sei mit PEPs im Rahmen von geldwäscherelevanten Prüfungen der Internen Revision in Berührung gekommen.<sup>5709</sup> Eine Liste der Zufallsstichproben, die in diesem Zusammenhang gezogen worden seien, habe der Zeuge nicht mehr in Erinnerung gehabt. Aus diesem Grund hat er nicht beantworten können, ob er dort auf frühere oder aktuelle politische Persönlichkeiten gestoßen sei.<sup>5710</sup>

Der Name von Mitgliedern von Landesregierungen oder anderen öffentlichen Körperschaften, sei ihm in diesem Zusammenhang „explizit“ nicht erinnerlich.<sup>5711</sup>

## IV. Franziska Folter

### 1. Überblick

Die Zeugin *Franziska Folter* wurde am 25. Februar 2021 vernommen. Sie ist Sacharbeiterin bei der Deutschen Bundesbank in Stuttgart. Im Untersuchungszeitraum sei sie vom 1. November 2014 bis zum 15. November 2019 als Institutsbetreuerin der Hauptverwaltung in Bayern mit der laufenden Aufsicht über die Wirecard Bank AG betraut gewesen.<sup>5712</sup>

Die Zeugin hat angegeben, keine Aktien oder Derivate der Wirecard AG besessen zu haben.<sup>5713</sup>

### 2. Aufgaben und Tätigkeiten der Zeugin

Zunächst hat die Zeugin ihre Zuständigkeit erklärt:

In meiner Funktion als Institutsbetreuerin bin ich für die laufende Überwachung von Kreditinstituten und da im Speziellen für Less Significant Institutions, also weniger bedeutende Institute, zuständig und während meiner Tätigkeit in der Hauptverwaltung in Bayern für Institute mit Sitz im Freistaat Bayern. Ich war für die Auswertung von allen Informationen, die ich über die mir zugeteilten Institute erhalten habe, zuständig und war in dieser Zeit auch für die Wirecard Bank von Ende 2014 bis dann November 2019 zuständig.<sup>5714</sup>

Frau *Folter* hat erklärt, im Rahmen der laufenden Aufsicht die einzige Institutsbetreuerin der Wirecard Bank gewesen zu sein. Zudem habe es eine Sachgebietsleitung gegeben, die für „einen Pool [...] von Instituten“ und eben auch für die Wirecard-Bank mit zuständig gewesen sei.<sup>5715</sup> Insgesamt sei die Zeugin für vier bis

<sup>5707</sup> Vinke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 102.

<sup>5708</sup> Vinke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 102.

<sup>5709</sup> Vinke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 102.

<sup>5710</sup> Vinke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 102.

<sup>5711</sup> Vinke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 108.

<sup>5712</sup> Folter, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 110 f.

<sup>5713</sup> Folter, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 113.

<sup>5714</sup> Folter, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 111.

<sup>5715</sup> Folter, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 113.

fünf Institute zuständig gewesen.<sup>5716</sup> Es sei Obliegenheit der Sachgebietsleitung gewesen, zu entscheiden, spezifische Fälle in der Hierarchie der Behörde nach oben weiterzuleiten.<sup>5717</sup>

Weiter hat Frau *Folter* über den Aufgabenbereich der Bundesbank in der Bankenaussicht ausgeführt:

Wir als Bundesbank sind für den überwiegenden Teil der operativen Tätigkeit in der Bankenaufsicht zuständig. Das heißt, wir werten alle eingereichten Unterlagen aus. Wir werten Anzeigen aus und auch regelmäßig einzureichende bankaufsichtliche Meldungen. Die Prüfungsberichtsauswertung fällt in unsere Zuständigkeit, das heißt Jahresabschluss- und Einlagensicherungsprüfungsberichte beispielsweise sowie Auswertungen von Jahresabschlussunterlagen allgemein, die Auswertung von bankgeschäftlichen Prüfungen, das heißt Prüfungen, die die Bundesbank selber im Auftrag der BaFin durchführt, und jedwede Sachverhaltsaufklärung, die wir im Zusammenhang mit dem Institut vornehmen müssen. Für jede Unterlage oder in der Regel für die meisten Unterlagen, die wir bekommen, fertigen wir dann Stellungnahmen oder Vermerke an, die wir dann an die BaFin adressieren, und je nachdem, wie der Sachverhalt sich darstellt, gegebenenfalls auch mit einem Handlungsvorschlag, weil dann die BaFin die Behörde ist, die Verwaltungsakte erlässt und im Zweifel Maßnahmen ergreift.<sup>5718</sup>

Jährlich gibt es in der Regel eine Risikoanalyse, in die alle Informationen, die wir über ein Institut haben, einfließen, wo wir die Institute dann einstufen. Zudem haben wir jährlich mindestens ein Aufsichtsgespräch mit den Instituten; nach Bedarf gibt es dann auch noch weitere. Meistens sind die dann mit dem Vorstand; das entscheidet dann das Institut, wenn der Adressatenkreis ein größerer sein soll.<sup>5719</sup>

Die jährlichen Aufsichtsgespräche würden, nach Angaben der Zeugin, wie folgt aussehen:

[...]Wir haben jährlich mindestens ein Routineaufsichtsgespräch, nennt sich das, wo wir mit dem Institut über diverse Themen, hauptsächlich auch mit geschäftlicher Entwicklung, Ertragslage, Abhängigsein vom Geschäftsmodell - - Wie entwickelt sich das? Wenn wir dann Themen haben, die im Vorfeld angefallen sind, haben wir die dann mit aufgenommen, diskutieren die dann oder gehen ins Gespräch mit dem Institut.<sup>5720</sup>

Frau *Folter* hat dann ihre konkrete Tätigkeit beschrieben:

Im Prinzip ist das meine Tätigkeit: Bei der Hauptverwaltung bin ich für die Sammlung der Informationen und für die Anforderung weiterer Unterlagen zuständig, erarbeite dann eine erste Stellungnahme, die ich dann intern mit meinen Vorgesetzten abstimme. Wir diskutieren darüber, wie man gewisse Sachverhalte dann einstuft. Es wird auch jeder Schriftsatz, der da an die BaFin adressiert ist, in der Regel auch mit den Vorgesetzten abgestimmt. Und je nachdem, wenn der Vorgesetzte das Gefühl hatte, es ist ein größerer Sachverhalt, geht es dann auch in der Hierarchie gegebenenfalls nach oben.<sup>5721</sup>

Weiter hat die Zeugin die Grenzen ihrer Zuständigkeit aufgezeigt und die Zusammenarbeit mit der Zentrale der Deutschen Bundesbank erklärt:

Die Zentrale ist in die operative Tätigkeit bei uns nicht eingebunden, ist aber dazu da, dass, wenn wir Grundsatzfragen haben, die wir jetzt als Hauptverwaltung nicht allein entscheiden können oder die es noch nie gab, wo wir noch keinen Vergleichsfall haben - - adressieren wir das an die Zentrale, die dann dafür sorgt, dass bundesweit einheitlich gewisse Dinge ausgelegt werden. Die Grundsatzfragen werden abhängig davon dann auch zwischen Bundesbank, Zentrale und BaFin abgestimmt. [...] Also, das übersteigt dann meine Zuständigkeit, welche Themen abgestimmt werden und welche nicht.<sup>5722</sup>

Über ihre Tätigkeit in Bezug auf die Wirecard Bank AG hat die Zeugin erklärt:

[...]Ich [war] für die Wirecard Bank von Ende 2014 bis Mitte November 2019 zuständig und habe in dieser Zeit diverse Sachverhalte analysiert, Stellungnahmen verfasst und Vermerke an die BaFin adressiert. Das

<sup>5716</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 114.

<sup>5717</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 115.

<sup>5718</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 111.

<sup>5719</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 111.

<sup>5720</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 136.

<sup>5721</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 111.

<sup>5722</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 111, 131.

wäre es jetzt zu meiner Einordnung. Wir haben die Überwachung der Solvenz, Liquiditätslage, Risikosituation, das Risikomanagement; zudem fließen bei uns Themen wie die Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells und die Ausgestaltung der Organisation im Institut zusammen.<sup>5723</sup>

### 3. Aufsicht über die Wirecard Bank AG

#### a) Einstufung als Finanzholding

Die Zeugin hat zur Einstufung der Wirecard Bank AG als Finanzholding folgendes geschildert:

[...]ich habe die Tätigkeit von einem Kollegen Ende 2014 übernommen. Da gab es dieses Thema: Wie ist die Einstufung der Holdingstruktur aufsichtlich zu beurteilen? - Ich habe den Sachverhalt übernommen. Wir haben Unterlagen noch mal vom Institut dann angefordert, weil wir gesagt haben: Wir müssen überprüfen, ob die direkte Muttergesellschaft als Finanzholdinggesellschaft einzustufen ist und damit zu konsolidieren oder ob die Konzerngesellschaft vielleicht sogar als Finanzholding einzustufen ist und dann zu konsolidieren. - Dazu haben wir dann aber weitere Informationen zu den Unternehmen gebraucht [...].<sup>5724</sup>

Frau *Folter* habe Informationen deshalb bei der Bank angefordert, da diese direkter Adressat im Rahmen der Aufsicht gewesen sei. Die angeforderten Unterlagen habe sie erhalten und ausgewertet.<sup>5725</sup>

Die Zeugin hat erläutert, wie sie die die Konsolidierung geprüft habe:

[...] Für die Prüfung so einer Konsolidierung schaue ich mir die Inhaberstruktur an, in dem Fall dann die Acquiring & Issuing als direkte Muttergesellschaft, prüfe dann, ob die als Mutterfinanzholdinggesellschaft einzustufen ist. Und da ist mit ein Kriterium, dass keine Mutterfinanzholdinggesellschaft drüber ist. Das heißt, ich muss dann auch prüfen eine Ebene höher: Wie ist die Wirecard AG einzustufen? - Dazu [...] muss man natürlich dann wissen: Welche Unternehmen sind noch mit in dem Konzern drin? Welche sind als Institut und Finanzinstitut einzustufen? Weil eine Voraussetzung für die Einstufung als Mutterfinanzholdinggesellschaft ist, dass die Tochterunternehmen hauptsächlich oder ausschließlich Institute oder Finanzinstitute sind. Dazu muss ich wissen: Was für Unternehmen gibt es? Wie sind die dann einzustufen?<sup>5726</sup>

Dann kamen wir in der Prüfung zum Ergebnis, dass die Wirecard AG nicht als Mutterfinanzholdinggesellschaft einzustufen ist. Und deswegen die Prüfung: Ist die Acquiring & Issuing als Finanzholdinggesellschaft einzustufen? - Da kamen wir dann zum Ergebnis: Die ist als Finanzholdinggesellschaft einzustufen, weil sie hauptsächlich oder überwiegend Institute, Finanzinstitute als Tochtergesellschaften hat und damit auf dieser Ebene eine Konsolidierungspflicht bestehen würde.<sup>5727</sup>

Und dann war die Überlegung: Greift einer der Ausnahmetatbestände? - Da hatten wir erst mal [...]geprüft, Anm. d. Verf.] ob es aufgrund der Möglichkeit, dass durch die Umhängung einer Konsolidierungspflicht entgangen werden kann - - ob einer dieser Ausnahmetatbestände greift. In dem Entwurf von uns, den wir dann zur Abstimmung an die Zentrale geschickt haben, hatten wir das als Zwischenergebnis erst mal so festgehalten mit dem, [...] wie wir das dann im Zweifel ausgelegt hätten, haben dann von der Zentrale die Rückmeldung bekommen: „Nein, das ist davon nicht erfasst“, haben uns das dann natürlich alles noch mal angeguckt und haben gesagt: Okay. Mit diesem Blick kommt kein Ausnahmetatbestand in Kraft. Es ist auf dieser Ebene die Finanzholding.<sup>5728</sup>

Das ist auch immer der Unterschied: Wenn es natürlich Institute sind, die eine Lizenz in Deutschland haben, dann weiß die BaFin das, wissen wir das. Dann können wir gucken: Ist es ein Institut, oder ist es ein Finanzinstitut? Teilweise bei Drittländern haben die auch Unternehmenslisten, was lizenzierte Institute sind. Und so versucht man dann, über offizielle Seiten rauszufinden: Gibt es da eine Lizenz, wenn es so eine Homepage von - -<sup>5729</sup>

<sup>5723</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 111.

<sup>5724</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 116.

<sup>5725</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 117.

<sup>5726</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 122.

<sup>5727</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 122 f.

<sup>5728</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 123.

<sup>5729</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 127.

Es sei nach Angaben der Zeugin *Folter* auch der Konzerngeschäftsbericht ausgewertet worden, wobei dieser von Wirecard übernommen worden sei.<sup>5730</sup> Auf die Frage, ob es nicht problematisch sei, dass Wirecard „sich da selbst bewertet“ habe, hat die Zeugin erwidert:

Das Problem ist: Wir brauchen erst mal diese Informationen. Die fragt man in der Regel beim Institut oder beim Konzern - je nachdem, was man als Ansprechpartner hat - ab. Und anhand dieser uns zur Verfügung gestellten Unterlagen nehmen wir die Plausibilisierung dann vor.<sup>5731</sup>

Insgesamt habe es zu den Themen ein Handbuch gegeben, in dem die Arbeitsabläufe „grob skizziert“ worden seien.<sup>5732</sup>

Weil bei der Einstufung der Wirecard Bank AG Unsicherheiten bezüglich der Auslegung einer EU-Verordnung, der CRR, bestanden hätten, habe die Zeugin den Fall an die Grundsatzabteilung der Bundesbankzentrale in Frankfurt übermittelt.<sup>5733</sup>

Wir hatten das Problem, dass im Gesetz steht, dass eine Finanzholding dann als Finanzholding einzustufen ist, wenn ihre Tochterunternehmen hauptsächlich oder überwiegend Institute, ich meine, Finanzinstitute, sind.\* [...] Was verstehe ich unter „hauptsächlich“? - Ja, „hauptsächlich“ war jetzt für uns nicht greifbar. Woran messen wir das? Da hatten wir dann das Problem und haben das dann noch mal nach Frankfurt gegeben.<sup>5734</sup>

Die Einstufung der Wirecard Bank AG als Finanzholding sei seitens der Grundsatzabteilung in Frankfurt bejaht worden. Eine Schlussfolgerung der Zeugin, dass bei einer bestimmten Auslegung ein Ausnahmetatbestand gegebenenfalls in Frage komme, habe die Zentrale aber nicht geteilt.<sup>5735</sup>

In der CRR gibt es die Möglichkeit, nachgeordnete Unternehmen unter gewissen Voraussetzungen von der Konsolidierungspflicht auszunehmen. Und da hatten wir erst mal mit argumentiert, dass, wenn es ja die Möglichkeit gibt, die [Wirecard, Anm. d. Verf.] AG umzuhängen, man dann ja auch - -<sup>5736</sup>

Wenn es diese Möglichkeit gibt, könnte man ja grundsätzlich diesen Artikel 19 [CRR, Anm. d. Verf.] gegebenenfalls auch so auslegen, dass dann so ein Ausnahmetatbestand gegebenenfalls infrage kommt. Und da hat dann die Zentrale gesagt: Nein, das ist von so was nicht erfasst. Wenn, dann muss tatsächlich so eine Umhängung auch erfolgen.<sup>5737</sup>

Man habe versucht, bei „einer solchen Sachverhaltsaufklärung das ganze Bild“ mit aufzunehmen. Und

dazu gehören natürlich dann auch so Überlegungen: Was passiert, wenn so eine Umhängung stattfindet? Was würde dann passieren? Wie würde man damit umgehen müssen?<sup>5738</sup>

Die eigene Stellungnahme sei daraufhin angepasst und der BaFin zugeschickt worden.<sup>5739</sup> Die BaFin habe

im Aufsichtsgespräch das Institut dann darüber informiert, dass die direkte Muttergesellschaft als Finanzholdinggesellschaft einzustufen ist und dementsprechend eine Konsolidierungspflicht besteht.<sup>5740</sup>

Bei der Wirecard Bank AG sei nach der Mitteilung über das Erfordernis der Einstufung als Finanzholdinggesellschaft die Idee aufgekommen, die Konzernstruktur derart umzuändern,

<sup>5730</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 128.

<sup>5731</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 128.

<sup>5732</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 127.

<sup>5733</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 117.

<sup>5734</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 118. Die Zeugin hat in ihren Anmerkungen zum Protokoll festgehalten, dass sie an der mit \* markierten Stelle den Gesetzesinhalt nicht korrekt wiedergegeben habe. Im Gesetz heiße es, so Frau Folter, „dass die Einstufung als Finanzholding unter anderem voraussetzt, dass die [...] Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Institute oder Finanzinstitute sind, [...]“.

<sup>5735</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 118.

<sup>5736</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 118.

<sup>5737</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 119.

<sup>5738</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 119.

<sup>5739</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 117.

<sup>5740</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 117.

dass die Bank direkt unter der AG hängt, weil dann keine Konsolidierungspflicht besteht, weil keine Finanzholdinggesellschaftseigenschaft mehr besteht.<sup>5741</sup>

Auf die Frage, ob man derart eine Aufsicht der AG durch die BaFin habe vermeiden wollen, hat die Zeugin geäußert, sie habe keine Kenntnis über die „Hintergründe [...], die im Konzern eine Rolle gespielt haben“.<sup>5742</sup>

Frau *Folter* hat in diesem Zusammenhang auf Nachfrage darüber informiert, was unter einer Konsolidierungspflicht zu verstehen sei:

„Konsolidierungspflicht besteht“ heißt, man fasst die Unternehmen, die im Konsolidierungskreis beinhaltet sind, so zusammen, als wären sie ein Institut, und bekommt dann Meldung auf zusammengefasster Ebene.<sup>5743</sup>

Es sei danach zu einer Abstimmung mit der BaFin mit dem Ergebnis gekommen, dass im Fall einer Umhängung der Bank unter die AG ein Inhaberkontrollverfahren notwendig werde. Dies sei der Bank kommuniziert worden.<sup>5744</sup>

Die Zeugin hat sich nicht an Probleme mit der BaFin hinsichtlich der Einstufung als Finanzholding erinnert, insbesondere nicht daran, dass es lange Zeiträume keine Rückmeldung zu dem Thema gegeben habe.<sup>5745</sup> Die Abstimmung mit der BaFin hat die Zeugin als ergebnisoffen und an der Sache orientiert beschrieben.<sup>5746</sup>

Ihr Ansprechpartner bei der BaFin, Herr *du Buisson*, habe allerdings abweichende Ansichten bezüglich der Einstufungsfragen gehabt.<sup>5747</sup> Er sei sich sicher gewesen, dass die Wirecard AG keine Finanzholding gewesen sei.<sup>5748</sup> Frau *Folter* hat hierzu ausgeführt:

[...U]nsere Idee oder unser Vorschlag, die Wirecard AG - - die Finanzholdingeigenschaft noch mit den erforderlichen Unterlagen zu überprüfen - - war er [du Buisson, Anm. d. Verf.] nicht sehr davon angetan, weil er meint, also, weil er davon überzeugt war, die Acquiring & Issuing ist als Finanzholding einzustufen und die AG nicht, und wir dann der Meinung waren: Aber wir müssen ja die entsprechenden Unterlagen haben, um das einstufen zu können.<sup>5749</sup>

[...E]r hätte die Überprüfung der Einstufung der AG in dem Fall für nicht zwingend notwendig erachtet [...].<sup>5750</sup>

Frau *Folter* habe entgegnet: „Wir müssen die Unterlagen anfordern, um das überprüfen zu können“.<sup>5751</sup>

Ihre Reaktion darauf, dass die Umhängung der Bank nie umgesetzt worden sei, hat die Zeugin *Folter* wie folgt zusammengefasst:

Das hat man dann stillschweigend erst mal hingenommen, weil das Verfahren angedauert hat, genau. Dann hat man gewartet, bis die Entscheidung zur Umhängung da war.<sup>5752</sup>

Sie habe in dieser Angelegenheit bei der Bank auch nachgefragt, an die Antworten zum Grund der ausbleibenden Umhängung könne sie sich aber nicht mehr erinnern.<sup>5753</sup>

<sup>5741</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 117.

<sup>5742</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 117.

<sup>5743</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 117.

<sup>5744</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 117 f.

<sup>5745</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 143.

<sup>5746</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 118.

<sup>5747</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 140.

<sup>5748</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 140.

<sup>5749</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 140.

<sup>5750</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 140.

<sup>5751</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 140.

<sup>5752</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 124.

<sup>5753</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 124, 132.

Die Zeugin hat bestätigt, Wirecard habe argumentiert, dass mit dem ausgeblieben Handeln seitens der BaFin eine „Art Gewohnheitsrecht“ entstanden sei.<sup>5754</sup> Die Zeugin habe jedoch mit der im Jahr 2014 eingeführten CRR dagegegenthalten:

[...]Auf diese Regeln haben wir uns gestützt und haben gesagt: Die sind neu. Dieser Schutz kommt daher auf jeden Fall nicht infrage.<sup>5755</sup>

Es sei der Zeugin *Folter* nicht erinnerlich, dass die Nichteinstufung der Wirecard AG als Finanzholding von den sogenannten EBA-Guidelines abgewichen sei.<sup>5756</sup>

Ebenfalls hat die Zeugin Ausführungen gemacht zu einer Tabelle, die sie im Rahmen der Prüfung, ob Wirecard eine Finanzholding sei, erstellt habe.<sup>5757</sup> Die Zeugin hat hierzu erklärt:

Das war hauptsächlich das Excel mit ein paar Kreuzen und ein paar Zahlen und die Geschäftsberichte oder den Geschäftsbericht des Konzerns.<sup>5758</sup>

[...]Im Prinzip war die Idee hinter dieser Tabelle, eine Übersicht aller Unternehmen innerhalb des Konzerns zu bekommen mit der Haupttätigkeit, also einer Beschreibung, einer kurzen Beschreibung der Haupttätigkeit, mit einer Einschätzung - ich vermute mal, die hat die AG gemacht; aber wir haben es ja bei der Bank angefordert -: Wie würden Sie selber das - als Institut oder Finanzinstitut? - einstufen oder nicht? Dann haben wir noch diverse Kennzahlen mit abgefragt. Unter anderem war die Bilanzsumme dabei. Was dann noch - - habe ich jetzt auf die Schnelle nicht mehr im Kopf. Aber haben wir dann auch noch Zahlen mit abgefragt.<sup>5759</sup>

Und weiter:

[...] Wir haben halt dann plausibilisiert anhand noch mal des Geschäftsberichts, anhand, wie ich vorher schon erwähnt habe, von Behördeneinträgen.<sup>5760</sup>

Dieser Prozess, so hat die Zeugin es dargestellt, sei stets mit ihrem Sachgebietsleiter abgestimmt gewesen:<sup>5761</sup>

[...]Mit dem habe ich die Tabelle im Vorfeld abgestimmt, habe dann den Ausfluss danach, also den Vermerk, abgestimmt, der hat es mit abgezeichnet [...].<sup>5762</sup>

Bei der Prüfung, ob Wirecard eine Finanzholding sei, habe Frau *Folter* auch Vermerke und Gutachten von Wirtschaftsprüfern oder Kanzleien berücksichtigt.<sup>5763</sup>

[...]Wenn wir so ein Gutachten bekommen, dann lesen wir das natürlich auch, schauen uns die Sichtweise des Instituts oder in dem Fall dann der Kanzlei des Wirtschaftsprüfers an und beziehen das natürlich auch mit in unsere Stellungnahme dann ein. Entweder sagen wir: „Okay, die Sichtweise ist mit dem, was das Gesetz gibt, vertretbar“, oder wir sagen dann: „Nein, also, dieser Argumentation können wir nicht folgen, weil wir sehen das aus den und den Gründen anders.“<sup>5764</sup>

Frau *Folter* hat berichtet, dass die Einstufung nicht regelmäßig überprüft werde:<sup>5765</sup>

---

<sup>5754</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 125 f.

<sup>5755</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 126.

<sup>5756</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 120.

<sup>5757</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 144.

<sup>5758</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 144.

<sup>5759</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 144.

<sup>5760</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 145.

<sup>5761</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 145.

<sup>5762</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 145.

<sup>5763</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 139.

<sup>5764</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 139.

<sup>5765</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 139.

[...E]s gibt keine festen Vorgaben im Prinzip. Wenn eine Änderung innerhalb von so einer Holdingstruktur sich ergibt, ist im ersten Zug das Institut oder die Finanzholding dann dran, zu überprüfen: Ändert sich was am Konsolidierungskreis oder ändert sich nichts? [...] <sup>5766</sup>

Es sei das erste Mal gewesen, dass Frau *Folter* die Prüfung der Einstufung einer Finanzholding vorgenommen habe. <sup>5767</sup>

## b) Inhaberkontrollverfahren

Die Zeugin hat angegeben, für das Inhaberkontrollverfahren bezüglich Wirecard seitens der Bundesbank zuständig gewesen zu sein. <sup>5768</sup>

Den Gegenstand des Inhaberkontrollverfahrens hat die Zeugin wie folgt beschrieben:

Der Zweck des Inhaberkontrollverfahrens ist die Überprüfung der Solidität und Zuverlässigkeit des Inhabers einer bedeutenden Beteiligung, so wie es auch im Prinzip im § 2c KWG drinsteht. <sup>5769</sup>

Also, man wusste in dem Fall natürlich, dass bisher schon diese 100-Prozent-Beteiligung besteht und [...] im Prinzip der Inhaber ja schon eine Beteiligung am Institut hat. Das ist natürlich dann ein bisschen was anderes, wie wenn man den Inhaber komplett gar nicht kennt [...] oder [sich] in den Inhaber dann noch mal einarbeiten muss. Nichtsdestotrotz haben wir uns die Unterlagen natürlich angeguckt, genau, und darauf aufbauend dann die Stellungnahme an die BaFin abgegeben. <sup>5770</sup>

Die mit dem Inhaberkontrollverfahren verbundene Zulässigkeitsprüfung des Inhabers erfolge auf der Grundlage folgender Unterlagen:

[...E]s gibt einerseits den Auszug aus dem Gewerbezentralregister, der uns einzureichen ist. Es gibt ein Führungszeugnis, was aber nur die BaFin bekommt und nicht wir als Bundesbank, weil das dann direkt an die BaFin versendet wird. Es gibt die Selbsterklärung der beteiligten Personen und Unternehmen mit einem Formular mit Fragen, die zu beantworten sind. Und da ist, meine ich, unter anderem die Frage auch, ob es Maßnahmen und Ermittlungen gab. [...] <sup>5771</sup>

Die erforderlichen Unterlagen seien auf der BaFin-Homepage aufgeführt. <sup>5772</sup>

Die Anzeigepflicht für staatsanwaltschaftliche Ermittlungen liege beim Inhaber, so die Zeugin. <sup>5773</sup>

[...] Ich meine, dass die Anzeigepflicht beim Inhaber oder bei dem, der beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung zu erwerben - - dass der die Unterlagen einreichen muss. Und da ist unter anderem die Pflicht zur Angabe von Ermittlungen. <sup>5774</sup>

Nach Einschätzung der Zeugin sei es im Rahmen des Inhaberkontrollverfahren auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht möglich gewesen, bei Wirecard Bilanzmanipulationen festzustellen. <sup>5775</sup>

Ihr Bericht zum Inhaberkontrollverfahren, den die Zeugin im Jahr 2018 vorgelegt habe, habe nach Einschätzung der Zeugin keinen Einfluss auf die Frage der Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding gehabt. <sup>5776</sup>

<sup>5766</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 139.

<sup>5767</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 145.

<sup>5768</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 121.

<sup>5769</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 137.

<sup>5770</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 137.

<sup>5771</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25.02.2021, S. 138.

<sup>5772</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25.02.2021, S. 138.

<sup>5773</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25.02.2021, S. 137 f.

<sup>5774</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25.02.2021, S. 138.

<sup>5775</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25.02.2021, S. 139.

<sup>5776</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25.02.2021, S. 139.

[...] Nachdem dieses Inhaberkontrollverfahren der Ausfluss dieser Finanzholdinggesellschaftsprüfung war, hat man vermutlich dann da nicht mehr das primäre Augenmerk drauf gelegt. Wenn das jetzt ein Inhaberkontrollverfahren wäre, wo es noch keine solche Prüfung im Vorfeld gegeben hätte, wäre das mit ein Teil, zu gucken: Gibt es eine Konsolidierungspflicht oder nicht?<sup>5777</sup>

### c) Laufende Bankenaufsicht

An den etwa jährlichen routinemäßigen Aufsichtsgesprächen mit der Wirecard Bank AG hätten in der Regel ein Vorgesetzter der Zeugin, die Zeugin, ein Vertreter der BaFin sowie Vorstandsmitglieder der Bank teilgenommen.<sup>5778</sup> Bei diesen Gesprächen sei es um die geschäftliche Entwicklung wie die Ertragslage, das Geschäftsmodell sowie anlassbezogene Themen gegangen.<sup>5779</sup> Die Bank habe sich, bezogen auf Auffälligkeiten und Risiken, im Vergleich zu anderen Instituten im Mittelfeld befunden.<sup>5780</sup>

Am 22. Juli 2019 schrieb der Finanzvorstand der Wirecard Bank *Rainer Wexeler* eine E-Mail an den Finanzvorstand der Wirecard AG und Wirecard Bank-Vorstand *Alexander von Knoop* mit dem Betreff „Unser Gespräch mit der Aufsicht wegen Jahresabschluss 2018“. Darin heißt es:

Hallo Alexander,

Daniel und ich halten es nicht für sinnvoll und vor allem zweckmäßig, eine andere Person als Dich mitzunehmen. Es handelt sich hier um ein Aufsichtsgespräch der Bank und wir sollten nach außen hin zeigen, dass diese unabhängig agiert. Heute Morgen fand auch ein Gespräch mit Herrn P.[...] (KPMG) statt, der uns ein paar wertvolle Hinweise für das Gespräch gegeben hat. Er ist der gleichen Meinung wie wir und empfiehlt keine weitere Person aus dem Konzern.

[...]

Viele Grüße

Rainer<sup>5781</sup>

Die Zeugin hat zu diesem Aufsichtsgespräch ausgeführt:

[...] Wenn ich mich richtig erinnere, müsste das ein Gespräch in Bezug auf die Abarbeitung der Mängelbereinigung sein, wo es drum ging, dass wir anderer Ansicht waren, meine ich, als das Institut und die Jahresabschlussprüfer. Und da hatten wir dann noch mal ein Gespräch - in Anführungszeichen - außerhalb des Routineaufsichtsgesprächs mit dem Institut.<sup>5782</sup>

Nach Erinnerung der Zeugin hätten an diesem Gespräch Vertreter der BaFin, Banken-Finanzvorstand *Wexeler*, die Zeugin sowie ihre Kollegin teilgenommen. Im Detail hat sich die Zeugin nicht mehr an die erwähnten Mängel erinnert. Sie habe einen Standpunkt der Bundesbank erklärt, der von der Auffassung der Wirecard Bank abgewichen habe.<sup>5783</sup> Befragt dazu, ob BaFin und Bundesbank bei diesem Gespräch es begrüßt hätten, dass die Wirecard Bank Meinungsverschiedenheiten mit dem Abschlussprüfer EY anderweitig begutachten lasse, hat die Zeugin geantwortet:<sup>5784</sup>

Ob man das jetzt begrüßt hat, das erinnere ich nicht mehr. Ich weiß, man hat den Vorschlag angenommen und sich darauf verständigt, dass noch mal eine andere Gesellschaft sich das anschaut und das dann noch mal in die Beurteilung mit einbezieht.<sup>5785</sup>

Im Prinzip ist es ja erst mal Aufgabe des Institutes, die Feststellungen des Abschlussprüfers anzunehmen, abzustellen. Wir schauen uns die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers dann auch mit an. Das Problem

<sup>5777</sup> Folter, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 139.

<sup>5778</sup> Folter, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 122.

<sup>5779</sup> Folter, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 136 f.

<sup>5780</sup> Folter, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 137.

<sup>5781</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.24.

<sup>5782</sup> Folter, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 136.

<sup>5783</sup> Folter, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 136.

<sup>5784</sup> Folter, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 142.

<sup>5785</sup> Folter, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 142.

ist dann: Wenn das Institut die Feststellung, wie in diesem Fall - in Anführungszeichen - nicht anerkennen möchte, sondern eine andere Meinung vertritt, hat man ja die Möglichkeit, man spricht dann mit den Parteien. Oder in dem Fall war dann die Überlegung, der Vorschlag der Bank, man könne ja noch einen unbeeiligtigten Dritten da sich die Feststellung anschauen lassen und dann zum Ergebnis kommen.<sup>5786</sup>

Zur Aufsicht über die Geldwäscheprevention hat die Zeugin ausgeführt: „Das Geldwäschethema ist primäres Thema der BaFin. Da werden wir, wenn, dann übers Ergebnis informiert.“<sup>5787</sup>

#### d) Strategische Kreditvergabe

Zur sogenannten strategischen Kreditvergabe hat die Zeugin ausgeführt:

[..W]ir hatten die strategischen Kreditvergaben auch im Aufsichtsgespräch thematisiert, hatten jetzt in unserer laufenden Tätigkeit auch aus dem, soweit ich mich erinnere, Ergebnis der Prüfung keine Anhaltspunkte, zumindest während meiner Zuständigkeit - ich weiß nicht, was gegebenenfalls danach noch passiert ist -, dem jetzt im Detail dann nachzugehen.<sup>5788</sup>

Die Frage, ob ihr aufgefallen sei, dass die Wirecard AG strategische Kredite an dieselben Adressen wie die Wirecard Bank vergeben habe, hat die Zeugin mit der Begründung verneint, dass die Wirecard AG nicht unter die Aufsicht der Bundesbank gefallen sei. Dass die Wirecard AG womöglich unerlaubte Bankgeschäfte betreibe, habe die Zeugin daher auch nicht erwogen.<sup>5789</sup>

Zu den Krediten an das Unternehmen Ocap in Singapur habe die Zeugin keine Erinnerung mehr.<sup>5790</sup>

Frau *Folter* hat angegeben, weder den Namen *Jan Marsalek*, noch den Namen *O'Sullivan* im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört zu haben. Aus diesem Grund habe sie nicht gewusst, dass Herr *Marsalek* Einfluss auf die Bank genommen habe und auch nicht, dass Herr *O'Sullivan* eine Kreditvergabe der Wirecard Bank AG an Senjo Trading empfohlen habe.<sup>5791</sup> Weiter hat die Zeugin weder Angaben zu dem Fonds EMIF 1A machen können, noch waren ihr Kredite an die Ocap Management Limited vom 31. Januar 2018 durch die Wirecard Bank AG erinnerlich.<sup>5792</sup>

#### e) Vermerk vom 26. Februar 2016

Frau *Folter* verfasste einen auf den 26. Februar 2016 datierten Vermerk zur auf dem Finanzblog FT Alpha-ville erschienenen Artikelserie „House of Wirecard“ des Journalisten *Dan McCrum*.<sup>5793</sup> Nach Aussage der Zeugin handele es sich hierbei um ein Zusammenfassung der Artikelserie.<sup>5794</sup> Auf die Frage, zu welcher Reaktion der Vermerk geführt habe, hat die Zeugin ausgeführt:

Ich gehe davon aus, dass wir das wahrscheinlich im Aufsichtsgespräch dann erörtert haben, weil wir in der Regel solche Themen im Aufsichtsgespräch erörtern. Für einen konkreten Fall weiß ich das.<sup>5795</sup>

Ich gehe davon aus, dass das noch mal in die Hierarchie, zumindest HV-intern dann an den Referatsleiter, gegeben wird oder gegeben wurde. In der Regel, also um diese Einordnung der Berichterstattung in der Presse, haben wir zumindest auch mit der BaFin uns ausgetauscht. Und nachdem das eher ein Wertpapieraufsichtsthema war, hat sich dann BaFin-intern meines Wissens hauptsächlich die Wertpapierabteilung damit beschäftigt.<sup>5796</sup>

Jedenfalls habe den von der Zeugin verfassten Vermerk ihr Sachgebietsleiter bekommen.

<sup>5786</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 142.

<sup>5787</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 141.

<sup>5788</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 133.

<sup>5789</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 140.

<sup>5790</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 134.

<sup>5791</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 115.

<sup>5792</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 116.

<sup>5793</sup> MAT A BMF-4.58 Blatt 15 ff.

<sup>5794</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 120, 127.

<sup>5795</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 127.

<sup>5796</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 130.

**f) Sonderprüfung nach § 44 KWG**

Zu einer Sonderprüfung der BaFin, die im Juli 2017 stattgefunden habe, hat Frau *Folter* ausgeführt, sie sei an entsprechenden Prüfungshandlungen nicht beteiligt gewesen. Weiter hat sie ausgeführt, das die Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding kein Gegenstand dieser Prüfung gewesen sei:

Also, Sonderprüfungen haben, weil die ja auch zeitlich begrenzt sind, ein begrenztes Themengebiet, was die BaFin unsere Prüferkollegen auffordert, was zu prüfen ist. Und da war diese Einstufung oder auch diese Umhängung, Einstufung Finanzholding, nicht Prüfungsgegenstand.<sup>5797</sup>

**g) Zusammenarbeit mit der BaFin**

Die Zeugin hat über die Kommunikation mit der BaFin wie folgt berichtet:

Man hat immer versucht, wenn irgendwas war, also sowohl wir als Bundesbank als auch die Kollegen der BaFin, dass man sich gegenseitig informiert, dass man sich gegenseitig einbindet, dass man Dinge auch einfach mal abstimmt, bilateral am Telefon, bevor man dann größere Stellungnahmen dazu verfasst. Insgesamt war die Kommunikation so wie mit allen anderen BaFin-Kollegen, die ich so in der Zeit bisher auch hatte.<sup>5798</sup>

Den Austausch mit der BaFin hat die Zeugin als „durchaus wechselseitig“ beschrieben.<sup>5799</sup>

Zu ihren Ansprechpartnern bei der BaFin hätten insbesondere Herr *Damberg* und Herr *du Buisson* gehört.<sup>5800</sup>

**4. Möglichkeit zur Prüfung des Konzerns**

Auf die Frage, ob jemals im Raum gestanden habe, die Wirecard AG auf der Grundlage von § 44b KWG i.V.m. § 44 KWG zu prüfen, hat die Zeugin erwidert:

Wir hatten, als das - - 18 oder 19 waren noch mal Presseartikel dann drin. Da hatten wir dann ja irgendwann mal eine E-Mail, meine ich, an die BaFin auch geschrieben, dass es ja diese Möglichkeit gibt. Nachdem aber hauptsächlich WA, also die Wertpapierabteilung der BaFin, an diesem Thema dran war, meine ich, hat die BaFin damals dann erst mal Abstand davon genommen.<sup>5801</sup>

Die besagte Mail aus dem Zeitraum 2018 oder Anfang 2019, habe wahrscheinlich sie selbst oder ihr Vorgesetzter verfasst.<sup>5802</sup>

**V. Joachim du Buisson****1. Überblick**

Der am 25. Februar 2021 vernommene Zeuge *Joachim du Buisson* hat angegeben, bei der BaFin in Bonn als Referent tätig zu sein.<sup>5803</sup> Als ausgebildeter Jurist sei er vor allem mit „der Bearbeitung von Rechtsfragen“ befasst. Von Beginn des Untersuchungszeitraumes bis April 2019 sei er im Referat BA 37 „Privatbanken III“ für „circa 30 kleine, auf Nischen spezialisierte Banken“, darunter die Wirecard Bank<sup>5804</sup>, zuständig gewesen.<sup>5805</sup>

Die Aufgaben von Referenten der BaFin hat der Zeuge allgemein wie folgt beschrieben:

<sup>5797</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 132.

<sup>5798</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 112.

<sup>5799</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 112.

<sup>5800</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 139.

<sup>5801</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 141.

<sup>5802</sup> *Folter*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 141.

<sup>5803</sup> Im Folgenden *du Buisson*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 148.

<sup>5804</sup> *Du Buisson*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 159 f.

<sup>5805</sup> *Du Buisson*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 149.

Die Referenten haben nach der Geschäftsordnung der BaFin unterstützende Funktionen zu den Referatsleitern. Über diese sowie die übergeordneten Abteilungsleitungen läuft auch der gesamte Posteingang, wo die Vorgesetzten die Möglichkeit haben, Bearbeitungsvorgänge durch Sichtvermerke zu beeinflussen.<sup>5806</sup>

Zum Aufgabenbereich des Referats BA 37 hat der Zeuge ausgeführt:

[...Es ist] wichtig, zu wissen, dass der Geschäftsbereich „Bankenaufsicht“ im Laufe der Zeit immer stärker arbeitsteilig aufgestellt worden ist. Also, BA 37 kümmerte sich um die Themen allgemeine Bankorganisation und die Anwendung des Kapitalregimes CRR.<sup>5807</sup>

## 2. Aufsicht über die Wirecard Bank AG

### a) Überblick

Zur allgemeinen Arbeitssteilung zwischen BaFin und Bundesbank im Bereich Bankenaufsicht hat der Zeuge erläutert:

Nach der Aufsichtsrichtlinie auf der Grundlage von § 7, ist es, glaube ich, des Kreditwesengesetzes ist ja die laufende Aufsicht Aufgabe der Bundesbank. Die BaFin ist quasi die Behörde, um Entscheidungen zu treffen, [...] vorbehaltlich dessen, dass eben für viele Funktionen seit 2014 [...] die EZB jetzt zuständige Bankenaufsichtsbehörde in Deutschland ist.<sup>5808</sup>

Der Zeuge habe die durch die Bundesbank ausgeübte laufende Aufsicht über die Wirecard Bank mitbegleitet:<sup>5809</sup>

[...N]atürlich war man auch dann mit Themen der Bank befasst, also sozusagen eigentlich nicht so unmittelbar, aber doch sozusagen; man hat die laufende Aufsicht mitbegleitet.<sup>5810</sup>

[...]

Insofern hat die BaFin dann an der Stelle keinen dauerhaften unmittelbaren Kontakt mit der Bank gepflegt. Aber es war gute Übung, dass, wenn die Bundesbank ihr Jahresgespräch durchgeführt hat, [...] also Personen aus der BaFin herzlich willkommen waren. Also, das habe häufig ich übernommen bzw. mein Kollege, [...] der Herr Damberg. [...]

Die Hauptkontaktperson des Zeugen bei der Wirecard AG und Wirecard Bank AG sei *Burkhard Ley* gewesen.<sup>5811</sup> Diesen hat der Zeuge wie folgt beschrieben:

Also, er ist jedenfalls ein analytischer Redner gewesen, der Dinge gut dargestellt hat. Und außerdem war er ja quasi so ein bisschen das Bindeglied zum Konzern und war am ehesten noch in der Lage, über Vorgänge im Konzern Auskunft zu geben.<sup>5812</sup>

### b) Zur Prüfung der Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding

#### aa) Arbeitsteilung BaFin und Bundesbank

Zu den Zuständigkeiten von BaFin und Bundesbank bei der Prüfung, ob ein Unternehmen als Finanzholding einzustufen ist, hat der Zeuge allgemein erklärt:

<sup>5806</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 149.

<sup>5807</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 149.

<sup>5808</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 150.

<sup>5809</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 150.

<sup>5810</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 150.

<sup>5811</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 182.

<sup>5812</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 182.

[...D]ie Beurteilung der Eigenschaft des Mutterunternehmens auf eine mögliche Finanzholdinggesellschaftseigenschaft hin ist Bestandteil der laufenden Aufsicht. Wenngleich derartige Beurteilungen so vorgenommen werden müssen, dass sie prospektiv auch mittelfristigen Bestand haben, müssen sie im Zeitablauf an Veränderungen angepasst werden.<sup>5813</sup>

[...]

Nach § 7 Absatz 2 KWG legt die BaFin [...] im Regelfall die von der Deutschen Bundesbank getroffenen Wertungen ihrem aufsichtlichen Handeln zugrunde. Ein besonderes Verfahren für die Überprüfung ist nicht vorgesehen. Es gilt unmittelbar das Gesetz, unbeschadet dessen Auslegungsbedürftigkeit. Eine vorgenommene Beurteilung erzeugt bei Rechts- oder Sachverhaltsveränderungen keinerlei Bindungswirkung. Also, es handelt sich nicht um einen Verwaltungsakt.<sup>5814</sup>

## bb) Anlass der Überprüfung

Die Bundesbank habe im Nachgang zum Jahresgespräch 2014 eine Überprüfung des Konsolidierungskreises [also welche Bestandteile des Wirecard-Konzerns dem bankaufsichtlichen Melde- und Prüfwesen zu unterwerfen sind, Anm. d. Verf.] angekündigt.<sup>5815</sup> Hierfür habe es zwei „Kandidaten“ gegeben, nämlich die Wirecard AG und die Wirecard Acquiring & Issuing [eine Zwischenholding, unter der sich die Wirecard Bank befand, Anm. d. Verf.]:

[...] Die Bundesbank hat dann quasi für die Übergangszeit eine Marschlinie getroffen. Denn sie haben ja mitbekommen: Es gab sozusagen zwei Kandidaten, die für die Konsolidierung anstanden oder für die Überprüfung anstanden [...: D]ie Wirecard AG und die Wirecard Acquiring & Issuing.<sup>5816</sup>

Auslöser der Überprüfung des Konsolidierungskreises sei der Erwerb eines Instituts in Großbritannien durch die Wirecard Acquiring & Issuing gewesen:

Und die Acquiring & Issuing, die hatte irgendwie eine Newcastle Building Society in UK erworben, die dann umbenannt wurde in Wirecard Card Solutions oder irgendwas. Und insofern war dann für uns auf dem Schirm: Aha, jetzt gibt es zwei Institute. Jetzt macht es Sinn, so eine Prüfung durchzuführen. - Und jetzt ging es aber im Wesentlichen [...] erst mal um die Frage: „Wie vergewissert man sich des Sachverhaltes?“, denn das ist quasi ja die Beurteilungsgrundlage.<sup>5817</sup>

Diese durch die Bundesbank durchgeführte Sachverhaltsanalyse habe bis in das Jahr 2016 andauert:

Und hier war es so, dass ich dann noch mal Ende 2014 nachgefragt habe. Da war die Bundesbank aber noch nicht so weit. Es kam dann auch wohl zu einem Mitarbeiterwechsel, und dann kam eben die Frau Folter auf den Posten. Und dann war das Thema Konsolidierung noch mal Gespräch 2016. Und da ist dann quasi noch mal ein offizieller Prüfungsauftrag besprochen worden für die Bundesbank auf Ebene der Wirecard AG, sich noch mal, wie gesagt, des Sachverhalts zu vergewissern. Und die Bundesbank hat mit mir quasi das Verfahren abgestimmt, nach welchen Gesichtspunkten man die Überprüfung zu machen hat.<sup>5818</sup>

Die Frage, ob die Wirecard Bank AG im Rahmen der Sachverhaltsanalyse befragt worden sei, hat der Zeuge bejaht und ausgeführt, dass dies in den Zuständigkeitsbereich der Bundesbank gefallen sei:

[...D]as ist dann nach der Aufsichtsrichtlinie Aufgabe der Bundesbank, die Daten einzusammeln. Also, insofern hatten wir da an der Stelle oder die BaFin keinen Kontakt mit der Bank.<sup>5819</sup>

Die Bundesbank habe der BaFin dann ein Gutachten übermittelt, das der Zeuge „für richtig“ halte:

Und da haben wir ja, wie den Akten ja auch zu entnehmen, das Gutachten letztlich von der Bundesbank bekommen, was ein großes Zahlenwerk war, wo man sich auch quasi hat zusammenreimen können jetzt im

<sup>5813</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 153.

<sup>5814</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 153.

<sup>5815</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 153.

<sup>5816</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 153.

<sup>5817</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 154.

<sup>5818</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 154.

<sup>5819</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 154.

Rückblick, dass es doch einige Zeit gedauert hat, um diese ganzen Daten zu erfassen. Dann kam die Bundesbank zu einem Ergebnis. Und, wie ich gesagt habe, das haben wir unserem weiteren Auftreten gegenüber der Bank auch zugrunde gelegt. Ich halte das Gutachten auch für richtig.<sup>5820</sup>

### cc) Ergebnis: Einstufung der Zwischenholding als Finanzholding

Für den Zeugen sei die Wirecard Acquiring & Issuing im Ergebnis als Finanzholding einzustufen gewesen [die dann der bankaufsichtlichen Konsolidierung zu unterwerfen gewesen wäre, Anm. d. Verf.].

Ja, meiner Erinnerung nach kann man sagen, dass eigentlich die Wirecard Acquiring & Issuing eine Finanzholdinggesellschaft war, die nicht [...] groß kontrovers betrachtet wurde. Die Frage war nur - die ergab sich jetzt quasi aus der gesetzlichen Definition, aus der CRR -: Sie würde diese Eigenschaft quasi verlieren, wenn die Wirecard AG über ihr auch eine Finanzholding gewesen wäre. Also, insofern blockierte quasi die Entscheidung oder die Sachverhaltsaufklärung bezüglich der Finanzholdinggesellschaft Wirecard AG die Konsolidierung auf Ebene der Zwischengesellschaft [...]<sup>5821</sup>

Die finale Entscheidung über die Einstufung der Wirecard Acquiring & Issuing als Finanzholding habe in der Verantwortung der BaFin gelegen. Nach Darstellung des Zeugen habe es sich um ein eindeutiges Ergebnis gehandelt, das zwischen BaFin und Bundesbank abgestimmt und unstrittig gewesen sei.<sup>5822</sup>

Das Ergebnis, dass die Wirecard Acquiring & Issuing als Finanzholding einzustufen sei, sei der Wirecard Bank anlässlich des Aufsichtsgesprächs des Jahres 2017 mitgeteilt worden.<sup>5823</sup>

### dd) Vermeidung der Konsolidierung der Zwischenholding durch Umstrukturierung

Die Wirecard AG habe auf Ebene der Zwischenholding, der Wirecard Acquiring & Issuing, nicht konsolidieren wollen und habe daher die Wirecard Bank unter die AG „hängen“ wollen:

Ja, gut, die Wirecard AG war natürlich anderer Ansicht. Also, die wollte ja auch nicht auf Ebene der Acquiring & Issuing konsolidieren. [...]

Die haben gesagt, dass sie nicht konsolidieren wollen auf Ebene der Zwischenholding und deswegen die Bank unter die AG hängen werden.<sup>5824</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage wiederholt bejaht, dass es Wirecard gelungen sei, die Einstufung der Acquiring & Issuing als Finanzholding über drei Jahre zu vermeiden [, indem die Wirecard AG die Umhängung der Wirecard Bank unter die AG nicht umsetzte, Anm. d. Verf.].<sup>5825</sup> Dabei sei aus Sicht des Zeugen der Nutzen aus dieser Verzögerung für die Wirecard AG begrenzt ausgefallen:

Allerdings ist es ja nun, glaube ich, aus den Akten auch mehrfach zu lesen, dass irgendwie so der große Nutzen der Konsolidierung auf Zwischenebene nicht gesehen wurde. Also, wenn man sich die Konsolidierungszwecke als solche anguckt - deshalb wird es ja quasi auch so besonders interessant in einem Inhaber-kontrollverfahren -, dann geht es ja um die Vermeidung von Kreditpyramiden bzw. auch ganz platt, dass man sagt: Es soll keiner eine Bank kaufen können, wenn er selbst nicht das Geld hätte, selbst eine Bank zu werden. Also, das sind quasi die Zwecke oder der wirkliche Mehrwert der Konsolidierung. Aber hier die Zahlen auf Zwischenholdingebene, wo noch die Engländer und, ich glaube, noch irgendein Unternehmen weiter mit drin gewesen wäre, also, das hätte jetzt quasi den Gang der Geschichte auch nicht verändert.<sup>5826</sup>

### ee) Leere Zwischenholding?

Die Zwischenholding sei eine leere Holding gewesen mit „nichts anderes drin als die Beteiligungen“, so der Zeuge.<sup>5827</sup>

<sup>5820</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 155.

<sup>5821</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 154.

<sup>5822</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 158, 160.

<sup>5823</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 155.

<sup>5824</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 155.

<sup>5825</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 158, 169

<sup>5826</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 158 f.

<sup>5827</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 159.

Dem Zeugen wurde in diesem Zusammenhang vorgehalten, dass gemäß einem Auslagerungsvertrag, der sich im sogenannten Abhängigkeitsbericht 2018 finde und der der BaFin vorzulegen gewesen sei, die Wirecard Acquiring & Issuing GmbH diverse Dienstleistungen für die Wirecard Bank erbracht habe, darunter:<sup>5828</sup>

- Kontoführung/-verwaltung der Wirecard Bank AG - Konten bei Partnerbanken- Disposition/Anlage der Guthaben der Wirecard Bank AG- Kontoführung/-verwaltung des Kontos bei der Deutschen Bundesbank- Autorisierung/Weiterleitung von Inlands-Zahlungsverkehrsdateien an die Deutsche Bundesbank- Abwicklung des Auslandszahlungsverkehrs- Abwicklung Datenfluss zwischen Bundesbank und GAD eG (Kernbankensystem der Wirecard Bank AG) - Überwachung der Mindestreserve- Cash Report an den Vorstand der Wirecard Bank AG ...- Rechtsberatung- Accounting und Controlling Unterstützung- Human Resources- Office- und Facility-Management- Marketing/Werbung- IT Infrastructure- Datenschutzbeauftragter- Vorstand- Professional Service- Product Management und- Programm Management<sup>5829</sup>

Weiter wurde dem Zeugen vorgehalten, dass der sogenannte Abhängigkeitsbericht 2017 weitestgehend analoge Auslagerungen aufführe.<sup>5830</sup>

Der Zeuge hat hierzu ausgesagt, dass ihm der Auslagerungsvertrag nicht bekannt sei. Früher hätten Auslagerungen der BaFin angezeigt werden müssen, die dann die Auslagerungen geprüft hätte. Das entsprechende Gesetz sei aber geändert worden. „Auslagerungsunternehmen“ seien des Weiteren bezüglich ihrer Auslagerungstätigkeit von der im Jahr 2017 erfolgten Sonderprüfung nach § 44 KWG umfasst gewesen. Ferner liege die Auswertung von Berichten wie dem vorgenannten Abhängigkeitsbericht in der Zuständigkeit der Bundesbank.<sup>5831</sup>

#### ff) Gründe für Nicht-Handeln der BaFin

Der Zeuge ist wiederholt befragt worden, warum die BaFin auf die mehrjährig ausgebliebene Umhängung der Wirecard Bank nicht reagiert und die Einstufung der Wirecard Acquiring & Issuing als Finanzholding nicht vorgenommen habe.<sup>5832</sup> Hierzu hat der Zeuge ausgeführt:

Sie können uns einen Vorwurf machen, dass wir die Konsolidierung auf Ebene der Acquiring & Issuing nicht erzwungen haben, wobei ich da auch nicht weiß, welches Mittel man da hätte wählen können, ne? Also, wir haben ja auch nie darauf verzichtet. Aber wie die Wirecard ihren Konzern aufstellt - <sup>5833</sup>

Also, wir können da ja nicht irgendwie mit Waffengewalt die Bank zur Abgabe von irgendwelchen Meldungen zwingen, ja? Also, grundsätzlich ist es erst mal Aufgabe der Bank, die Meldung einzureichen und <sup>5834</sup>

[...M]eine Sicht der Dinge ist: Es hätte doch durch die Bundesbank bei dem Institut angemeldet werden müssen, dass man sagt: Es stehen jetzt folgende Meldungen noch aus. - Also, das hätte ja erfolgen können. Nur, die Philosophie war natürlich, dass man dann - <sup>5835</sup>

Der Zeuge hat vor dem Hintergrund des mit der Umhängung verbundenen Inhaberkontrollverfahrens, bei dem die EZB eingebunden gewesen sei, weiter ausgeführt:

Das war eine Spezialzuständigkeit. Die haben uns auch nicht über alles informiert. Das war dann erst mal quasi mit dem Jahr 2014 - oder wann war die interne Umstrukturierung? weiß ich nicht mehr - von unseren Schreibtischen verschwunden. Und die EZB hat sowieso ihre eigene Verwaltungspraxis dann aufge- -

[...]

Ansonsten, wie gesagt - kurz diese Information noch gegeben -: Die EZB hatte ja eine eigene Verwaltungspraxis aufgestellt. Also, bei uns war es vorher traditionell die Jahre so gewesen: Wenn einer eine mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare umgewandelt hat, das wurde bei uns quasi so freigezeichnet, bzw. das hat

<sup>5828</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 175 f.

<sup>5829</sup> MAT A KPMG-1.02 USB.900-951, Blatt 16.

<sup>5830</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 176.

<sup>5831</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 175 f.

<sup>5832</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 178, 184.

<sup>5833</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 169.

<sup>5834</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 178.

<sup>5835</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 183.

überhaupt kein Prüfungsverfahren ausgelöst, weil man gesagt hat, das ist die gleiche Definition im Gesetz: Inhaber einer bedeutenden Beteiligung, egal ob unmittelbar oder mittelbar. - Und dann kam erst im Laufe dieser Zeit raus - die EZB hat, wie gesagt, erst mal ihre eigene Verwaltungspraxis auch erarbeitet anhand der Fälle, die sie bekam -, dass sie gesagt hat: Nein, wir halten ein Inhaberkontrollverfahren überhaupt für erforderlich. - Das hat die Dinge weit rausgezögert, und, wie gesagt, ich weiß gar nicht mehr zu sagen, ob die erste Entscheidung noch während meiner Amtszeit erfolgte oder nicht. Also, das ist - - <sup>5836</sup>

### gg) Rechtsfolgen für die AG im Falle einer Einstufung als Finanzholding

Der Zeuge wurde nach den Rechtsfolgen gefragt, falls auf Ebene der Wirecard AG die Konsolidierung [aufgrund deren Einstufung als Finanzholding, Anm. d. Verf.] hätte stattfinden müssen. Hierzu hat der Zeuge ausgesagt:

Also, in der Konsequenz wäre es dazu gekommen: die Erstreckung der bankaufsichtlichen Anforderungen an Kapitalliquidität, Großkredite unter Verschuldung auf diese regulatorische Gruppe [...] - das ist quasi die sogenannte bankaufsichtliche Konsolidierung -, erhöhte fachliche Anforderungen an die Geschäftsleiter und Aufsichtsräte und erweiterte Vorgaben an die Ausgestaltung des gruppenweiten Risikomanagements. Das wären die Rechtsfolgen gewesen. Und vorbehaltlich einer geringfügig abweichenden Definition im Handelsgesetzbuch hätte der Konzernabschluss nach HGB auf das besondere Format für Banken umgeschrieben werden müssen.<sup>5837</sup>

### hh) Mai 2020: Konsolidierungspflicht der Wirecard AG laut BaFin

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass laut einem vom 12. Mai 2020 datierten ans BMF gerichteten Bericht die BaFin zum damaligen Zeitpunkt davon ausgegangen sei, dass bezüglich der Wirecard AG eine Konsolidierungspflicht bestehe. In diesem Bericht heiße es:

Nach Durchsicht des Geschäftsberichts 2018 sowie des aktuellen Organigramms der Wirecard AG könnten ca. 28 Tochterunternehmen Finanzinstitute sein und zur Einordnung als Finanzholding führen.<sup>5838</sup>

Der Zeuge hat hierzu ausgesagt, ihm sei nicht bekannt, dass die BaFin die Konsolidierungspflicht „so schon bejaht hatte“. Sein Kenntnisstand sei, dass neu zu prüfen gewesen sei. Jedenfalls könne eine gesetzliche Änderung der CRR nach seiner Einschätzung für eine derartige Neubewertung nicht maßgeblich gewesen sein.<sup>5839</sup>

### c) Wirecard AG kein Zahlungsdienstleister nach ZAG

Der Zeuge hat dargelegt, dass die Wirecard AG nach dem Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG) kein Zahlungsdienstleister gewesen sei:

Denn wenn Sie in das ZAG reinsehen, dann sehen Sie unter den Ausnahmen - § 2 Absatz 1 Nr. 9 - die Ausnahme: Technologiedienstleistungen sind keine Zahlungsdienste. Dienste,

„die von technischen Dienstleistern erbracht werden, die zwar zur Erbringung der Zahlungsdienste beitragen, jedoch zu keiner Zeit in den Besitz der zu übertragenden Gelder gelangen ...“

sind eben hier ausgenommen. Und insofern war es auch in Ansehung der Konzernberichte nicht möglich, zum Beispiel das Segment Payment Processing & Risk Management im Gegensatz eben zum Acquiring & Issuing dem Betreiben von Zahlungsdiensten zuzuordnen; denn hier ist eben im Bereich Risikomanagement das Technologiegeschäft enthalten. Und insofern war Wirecard AG jedenfalls kein Zahlungsdienstleister. Und die Charakterisierungen des Gesetzes sind auf Ebene der Einzelunternehmen vorzunehmen und noch nicht mal\* auf der Konzernebene.<sup>5840</sup>

<sup>5836</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 183 f.

<sup>5837</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 159.

<sup>5838</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 177. Gleichlautend in einer Briefing-Unterlage der BaFin anlässlich eines Treffens des damaligen BaFin-Präsidenten Hufeld mit dem damaligen Aufsichtsrat der Wirecard AG Eichelmann am 15. Juni 2020, MAT A BMF-5.19 Blatt 63.

<sup>5839</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 177 f.

<sup>5840</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 168. Der Zeuge hat in seinen Anmerkungen zum Protokoll mitgeteilt, dass es an der mit \* markierten Stelle statt „noch nicht mal auf der Konzernebene“ „nicht auf der Konzernebene“ heißen müsse.

Die Einstufung als Zahlungsdienstleister hätte zu keiner bankaufsichtlichen Konsolidierung geführt:

Selbst wenn die Wirecard AG ein Zahlungsdienstleister gewesen wäre, was sie ja nicht war auf Soloebene, dann hätte selbst das nicht mal zwangsläufig zu einer bankaufsichtlichen Konsolidierung geführt; denn die Regelung bezüglich Zahlungsdienste aus der Zahlungsdiensterichtlinie, die hat ein völlig anderes Kapitalregime als die Bankenaufsicht, als das Aufsichtsregime. Also insofern war der einzige Einstieg, zur Konsolidierung zu kommen, ebendie Finanzholdinggruppe und nicht irgendwie Betrachtungen über sozusagen dieses Parallelaufsichtsregime Zahlungsdienste.

#### d) Interessenkonflikte

Der Zeuge ist befragt worden, ob es der BaFin nicht aufgefallen sei, dass teilweise die gleichen Personen als Vorstand sowohl in der Wirecard Bank als auch in der Wirecard AG tätig gewesen seien. Hierzu hat der Zeuge ausgeführt, dass dies rechtlich nicht zu beanstanden gewesen sei und keine Interessenkonflikte vorgelegen hätten:

[D]as ist in § 25 Absatz 2\* leider so vorgesehen, dass in Konzernen hier eine Doppelbänderschaft im Zweifel nicht kritisch gesehen wird, ja? Also, es gibt eine Extraausnahme für Konzerne an der Stelle.

[...]ansonsten wird geprüft: Ist genügend Zeit vorhanden? Bestehen offensichtliche Interessensgegensätze? Das ist an der Stelle nicht der Fall gewesen. Und im Übrigen hatte die Bank - Die Bank hatte zwei Vorstände. Insofern war quasi der dritte Vorstand, der noch vom Konzern kam, quasi an der Stelle nicht - Dem hätte man nicht sagen können: „Du hast hier keine Zeit“, wenn zwei weitere Vollzeitbanker angestellt waren.<sup>5841</sup>

#### e) Sonderprüfung nach § 44 KWG

Zur allgemeinen Bedeutung von bankaufsichtlichen Sonderprüfungen auf der Grundlage von § 44 KWG hat der Zeuge ausgeführt, diese seien „bankaufsichtliches Tagesgeschäft“ und dienten insbesondere dazu, vertiefte Informationen über das Unternehmen, die Organisationsstruktur und den Umgang mit den Feststellungen des Abschlussprüfers zu erlangen:

Wie gesagt, vertiefte Informationen über das Unternehmen vor Ort und die Organisationsstruktur. [...] Es ist ja durchaus auch immer ein Blick dazu, dass man guckt: Der Jahresabschlussprüfer, was schreibt der? Hat man den Eindruck, dass da ein Thema, was der Abschlussprüfer auf die Tagesordnung setzt, von der Bank ernst genommen wird oder vermutet man an der einen oder anderen Stelle dann sozusagen noch weitere Missstände organisatorischer Art? Aber, wie gesagt, das ist das bankaufsichtliche Tagesgeschäft.<sup>5842</sup>

Es sei durchaus möglich, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit einer Sonderprüfung zu beauftragen. Davon mache die BaFin auch Gebrauch.<sup>5843</sup> Die Aufdeckung von Bilanzbetrug mittels forensischen Instrumenten seien auf der Grundlage von § 44 KWG möglich. Hierzu müssten spezialisierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Kanzleien beauftragt werden.

Im Jahr 2017 habe es erstmals eine bankaufsichtliche Sonderprüfung der Wirecard Bank gegeben. Hierzu hat der Zeuge ausgeführt:

Also, das war meines Erachtens eine Erstprüfung in Sachen MaRisk, die, glaube ich, verschoben wurde um ein Jahr wegen einer erfolgten Prüfung des Prüfungsverbands. Man muss sich da quasi dann absprechen, dass nicht alle gleichzeitig ins Haus kommen. Und, wie gesagt, im Wesentlichen - ich bin da praktisch veranlagt -: Mir ging es da um das Kreditgeschäft; aber, wie gesagt, Grundsatz ist natürlich so, dass man dem Prüfer vor Ort möglichst viel Befreiheit lässt, und insofern ist erst mal grundsätzlich die MaRisk die Spielwiese, die der Prüfer dann risikoorientiert sich anzugucken hat.<sup>5844</sup>

<sup>5841</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 169. Der Zeuge hat in seinen Korrekturen zum Protokoll an der mit \* markierten Stelle mitgeteilt, dass es „§ 25c Absatz 2 KWG“ heißen müsse. Ferner sei das Wort „leider“ in Anführungszeichen zu setzen.

<sup>5842</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 172 f.

<sup>5843</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 173.

<sup>5844</sup> Du Buisson, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 170.

Das Ergebnis der Sonderprüfung sei für die Wirecard Bank zwar „nicht berühmt“ ausgefallen, aber „jetzt auch nichts, was irgendwie extraordinär gewesen wäre.“<sup>5845</sup> Ein Zusammenhang zwischen Sonderprüfung einerseits und Umhängung der Wirecard Bank beziehungsweise Prüfung der Finanzholdingeigenschaft andererseits habe nicht bestanden.<sup>5846</sup>

Der Zeuge sei an der Prüfung wie folgt beteiligt gewesen:<sup>5847</sup>

Es war ja eine bankgeschäftliche Prüfung, für die die BaFin regelmäßig oder im Regelfall auf die Bundesbank zurückgreift. Ich war insofern beteiligt, als ich ja die Prüfungsanordnung geschrieben habe und quasi das Thema mit ausgewählt habe.<sup>5848</sup>

Bei der Prüfung hätten die MaRisk im Vordergrund gestanden:

Ja, also, bei der bankgeschäftlichen Prüfung, das ist erst mal grundsätzlich die Prüfung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Banken - das ist allerdings inzwischen auch ein recht stattliches Regelwerk -, und da geht es im Wesentlichen auch sozusagen um die übergeordnete Risikosteuerung der Bank.<sup>5849</sup>

Der Zeuge habe den Schwerpunkt der Prüfung auf die Abläufe im Kreditgeschäft gesetzt:

Aber es gibt die Möglichkeit, quasi an der Stelle durchaus Schwerpunkte zu setzen, und von dieser Freiheit quasi, von der habe ich Gebrauch gemacht. [...] Das waren im Wesentlichen quasi die Abläufe im Kreditgeschäft.<sup>5850</sup>

Feststellungen habe es im Bereich des Kreditersatzgeschäftes in der Zusammenarbeit mit Plattformen gegeben:

Da verlässt mich jetzt meine Erinnerung. Aber ich denke, das war im Bereich des Kreditgeschäftes. [...] Es waren damals im Vordergrund andere Kreditengagements der Bank, nicht die strategischen, sondern die Zusammenarbeit mit Plattformen, also Kreditersatzgeschäft.<sup>5851</sup>

Die Wirecard Bank sei anschließend aufgefordert worden, die festgestellten Mängel abzustellen.<sup>5852</sup> Dies sei „im Laufe der Zeit“ auch geschehen.<sup>5853</sup>

#### **f) Keine Kenntnis zum Exit-Gespräch Rainer Wexler mit Bundesbank**

Der Zeuge ist zum sogenannten Exit-Gespräch des scheidenden Wirecard Bank-Vorstandes *Rainer Wexler* mit der Deutschen Bundesbank am 2. Dezember 2019 befragt worden, und zwar vor dem Hintergrund, dass das Referat BA 37, also das Referat des Zeugen, über die Ergebnisse dieses Gesprächs am 12. Dezember 2019 informiert worden sei. Der Zeuge hat hierzu ausgesagt, zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Referat BA 37 tätig und somit mit der Aufsicht über die Wirecard Bank nicht mehr befasst gewesen zu sein.<sup>5854</sup>

#### **g) Keine Kenntnis zum Drittpartnergeschäft**

Zum TPA-Geschäft der Wirecard AG hat der Zeuge erklärt, über keine näheren Kenntnisse zu verfügen, da er mit diesem Thema während seiner Zuständigkeit für die Wirecard Bank AG nicht befasst gewesen sei.<sup>5855</sup>

<sup>5845</sup> *Du Buisson*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 170 f.

<sup>5846</sup> *Du Buisson*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 173.

<sup>5847</sup> *Du Buisson*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 151.

<sup>5848</sup> *Du Buisson*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 151.

<sup>5849</sup> *Du Buisson*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 151.

<sup>5850</sup> *Du Buisson*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 151.

<sup>5851</sup> *Du Buisson*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 152.

<sup>5852</sup> *Du Buisson*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 152.

<sup>5853</sup> *Du Buisson*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 152.

<sup>5854</sup> *Du Buisson*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 156.

<sup>5855</sup> *Du Buisson*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 161.

## h) Strategische Kredite der Wirecard Bank AG

Der Zeuge hat sich nicht erinnern können, ob es im Rahmen der Sonderprüfung des Jahres 2017 Feststellungen zum sogenannten strategischen Kreditportfolio gegeben habe.<sup>5856</sup> Er könne sich in diesem Zusammenhang noch an die Konzernbürgschaften erinnern:

[...]Das Einzige ist, glaube ich, die Bürgschaft. [...] Also, die Sicherheiten kamen aus dem Konzern. Also, ich glaube das; aber ich weiß nicht mehr, ob ich diese Information jetzt noch in Erinnerung habe oder ob meine weiteren Kenntnisse quasi durch die Verfolgung der Presse gekommen sind. Aber es ist die Möglichkeit, dass mir das aufgefallen war. Aber es hatte ja zu dem damaligen Zeitpunkt keine kritische Größenordnung. Also, von daher nehme ich jetzt einfach an, dass das da nicht im Vordergrund stand.<sup>5857</sup>

Der Zeuge hat ausgesagt, sich weder an die Unternehmen Senjo Trading und Ocap noch an den Fonds EMIF 1A erinnern zu können.<sup>5858</sup>

Dass die Wirecard AG selber Kredite vergeben habe, sei dem Zeugen *du Buisson* nicht bekannt gewesen.<sup>5859</sup>

## VI. Jochem Damberg

### 1. Überblick

Der am 26. Februar 2021 vernommene Zeuge *Jochem Damberg* ist in der BaFin vom 1. Juni 2006 bis 30. Juni 2020 im Referat BA 37 „Privatbanken III“ als Sachbearbeiter mit der Aufsicht der Wirecard Bank AG befasst gewesen. Insgesamt beaufsichtige der Zeuge zwischen zehn und zwölf Institute. Von Mitte bis Ende des Jahres 2018 habe er ein anderes Referat unterstützt.<sup>5860</sup>

Ab Juni 2020 habe ein anderes BaFin-Referat die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Wirecard Bank AG übernommen:

Es gibt sogenannte Intensivbetreuungsreferate in der BaFin. Das wäre in diesem Fall R 5. Und die haben entsprechendes Personal, um sich intensiv auf die Wirecard Bank AG zu konzentrieren. Das wurde dann praktisch - - weil in meiner Arbeit bin ich zuständig für bis zu zehn, zwölf Institute, und wenn natürlich so was kommt wie die Wirecard AG, da wäre ich praktisch innerhalb des Teams mit der Referentin, sage ich mal so - - müsste ich einen Großteil meiner anderen Institute vernachlässigen, von der Arbeit her. Und deshalb ist es dann bei uns so, dass Institute, die - sage ich mal in Anführungszeichen - „Krisenfälle“ sind, dann praktisch abgegeben werden an diese Restrukturierungsreferate wie R 5 und dort dann intensiv betreut werden, weil die haben da meistens nur zwei oder drei Institute in der Betreuung, während ich ja zehn bis zwölf habe.<sup>5861</sup>

Der Zeuge habe im Untersuchungszeitraum keine Wirecard-Aktien oder darauf laufende Derivate besessen.<sup>5862</sup>

### 2. Tätigkeiten des Zeugen im Referat BA 37

#### a) Überblick

Befragt, welche Aufgaben seine Tätigkeit im Referat BA 37 „Privatbanken III“ beinhalte, hat der Zeuge dargelegt:

<sup>5856</sup> *Du Buisson*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 152.

<sup>5857</sup> *Du Buisson*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 152.

<sup>5858</sup> *Du Buisson*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 152.

<sup>5859</sup> *Du Buisson*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 156.

<sup>5860</sup> *Damberg*, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 10.

<sup>5861</sup> *Damberg*, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 10 f.

<sup>5862</sup> *Damberg*, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 11.

Also, meine Tätigkeit beginnt - fangen wir an - von der Dokumentation bis Erstellung von Protokollen im Rahmen von Aufsichtsgesprächen, dann hoheitliche Aufgaben wie Erstellen von Bescheiden nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, Sonderprüfungen anordnen, § 30er-Prüfungen anordnen, könnte auch mal eine Verwarnung sein. Also, es ist ein breites Feld. Aber dazu gehört auch natürlich Vorbereitung zu Gesprächen, auch Berichtspflicht gegenüber Vorgesetzten. Dann ist ja im KWG, im § 24, festgelegt, welche Anzeigen die Institute einzureichen haben. Und diese Anzeigen müssen abgearbeitet werden und entsprechend dokumentiert. Und dann habe ich oft noch Gespräche mit der Bundesbank bzw. auch noch mit anderen Referaten der BaFin.<sup>5863</sup>

Die Arbeitsteilung über die Aufsicht der Wirecard Bank innerhalb des Referats hat der Zeuge wie folgt beschrieben:

Das sind immer zwei Personen in der Aufsicht über ein Institut - Vieraugenprinzip -, bestehend aus - ich rede jetzt über Wirecard Bank AG - Referent: Herr du Buisson - der war dann bis Mitte 2018 in der Aufsicht über die Wirecard Bank AG -, später Frau Ri[...] als Referentin, und als Sachbearbeiter: ich. Und wir beide - - Also, Herr du Buisson ist nicht weisungsbefugt. Also, wir bilden praktisch ein Team. Und wir berichten dann gegenüber der Referatsleiterin. Referatsleiterin berichtet dann gegenüber Abteilungspräsidenten, dann Abteilungspräsident gegenüber Erstem Direktor „Bankenaufsicht“ und dann - -

[...] Ja, gibt es eine Arbeitsaufteilung. Herr du Buisson ist Jurist, also er hat sich mehr auf diese juristischen Themen konzentriert, und ich bin Betriebswirt, Diplom-Betriebswirt, und ich mehr auf die wirtschaftlichen Themen. Aber wir sind immer - - bilden ein Team, und wir setzen uns auch gegenseitig immer cc. Deshalb sage ich, wenn ich „wir“ sage, dann sage ich immer „wir als Team“.<sup>5864</sup>

## **b) Aufsicht über die Wirecard Bank AG**

### **aa) Vorgebrachte Vorwürfe gegen die Wirecard AG**

#### **(1) Diskussion und Weitergabe innerhalb der BaFin**

Die Artikel der Financial Times (FT) sowie der im Jahr 2016 veröffentlichte Zatarra-Bericht, in denen Vorwürfe gegen die Wirecard AG vorgebracht wurden, seien im Referat des Zeugen diskutiert worden. Habe kein Bezug zur Wirecard Bank AG festgestellt werden können, seien Informationen „oft“ weitergegeben worden an die für Wertpapieraufsicht beziehungsweise Geldwäscheprävention zuständigen Stellen der BaFin:

Also, das Erste, was wir immer gemacht haben - es war ja nicht nur ein - - Es gab ja auch Zatarra-Bericht, „Financial Times“ usw. Wir prüfen - - Ich muss ein bisschen ausführen. Die Aufsicht über ein Institut, da sind immer zwei bis drei Personen involviert. Wir haben praktisch den Referenten - das war ja gestern der Herr du Buisson - und ich als Sachbearbeiter.

[...] Und wir haben da immer berichtet gegenüber der Referatsleiterin. Und deshalb, wenn ich sage „wir“, „Wir sind immer in Kommunikation“, also: Referent und Sachbearbeiter. Also, wir haben natürlich diese ganzen Vorfälle im Hause, sprich: im Referat, diskutiert.

[...] Wir haben natürlich immer den Bezug gesucht zur Bank. Wenn wir keinen gefunden haben, dann haben wir die Informationen oft weitergegeben an die Wertpapieraufsicht bzw. auch an Geldwäsche. Das ist klar. Bei uns sind die Arbeitsbereiche ziemlich strikt getrennt: Geldwäsche, Wertpapieraufsicht und dann Bankenaufsicht.<sup>5865</sup>

Ein Vermerk<sup>5866</sup> vom 26. Februar 2016 von *Franziska Folter*, bei der Deutschen Bundesbank für die laufende Aufsicht über die Wirecard Bank AG zuständig, befasste sich mit der im Sommer 2015 auf dem Finanzblog FT Alphaville erschienenen Artikelserie „House of Wirecard“ des Journalisten *Dan McCrum*. Der Zeuge hat ausgesagt, diesen Vermerk „kurz nach Fertigstellung“ erhalten zu haben. Fast alle Vorwürfe darin hätten

<sup>5863</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 10.

<sup>5864</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 25.

<sup>5865</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 11 f.

<sup>5866</sup> MAT A BMF-4.58 Blatt 15 ff.

nicht die Wirecard Bank, sondern die Wirecard AG betroffen.<sup>5867</sup> Auf die Frage, mit wem er den Vermerk in der BaFin diskutiert habe, hat der Zeuge dargelegt:

Also praktisch mit Referenten und dann mit der Referatsleiterin. Aber wir haben a) keinen Bezug gesehen zur Bank, und b) betraf es praktisch die Leerverkäufer. Das ist dann ja auch aufgenommen worden, und teilweise haben wir die Information weitergegeben an die Wertpapieraufsicht, und die haben dann entsprechend auch später reagiert.<sup>5868</sup>

## (2) Diskussion mit der Wirecard Bank AG

Der Vermerk<sup>5869</sup> von *Frau Folter*, für die Wirecard Bank zuständige Aufseherin der Deutschen Bundesbank, sei auch bei einem Aufsichtsgespräch gegenüber dem Vorstand<sup>5870</sup> der Wirecard Bank AG angesprochen worden.<sup>5871</sup> Er gehe davon aus, dass er an diesem Aufsichtsgespräch teilgenommen habe, sei sich aber nicht mehr ganz sicher.<sup>5872</sup>

Des Weiteren seien die im Zatarra-Bericht sowie diversen Medien vorgebrachten Vorwürfe regelmäßig mit dem Vorstand der Wirecard Bank AG diskutiert worden:

Es gab ja mehrere Vorwürfe: von „Financial Times“, es gab Zatarra, es gab Panama Papers, es gab „Spiegel Online“-Artikel, und diese ganzen Artikel wurden regelmäßig mit dem Vorstand der Bank besprochen. Entweder war ich dabei gewesen, oder es wurde ein Protokoll erstellt, und ich habe das Protokoll gelesen.<sup>5873</sup>

Die Vorwürfe hätten sich an die Wirecard AG gerichtet. Da aber Herr *Ley* und sein Nachfolger Herr *von Knoop* Vorstandsfunktionen sowohl in der Wirecard Bank als auch in der Wirecard AG ausgeübt hätten, seien die Vorwürfe mit ihnen diskutiert worden. Man habe da eine „Art Kommunikationsbrücke gehabt zur AG“. Der Zeuge habe mit Reputationsrisiken für die Wirecard Bank AG argumentiert:

Na ja, wie Zatarra-Bericht: Diese Vorwürfe waren ja bekannt. Die waren aus 2009, 2010. Und bei der „Financial Times“, diese Vorwürfe der Bilanzfälschung, das betraf ja nach meiner Meinung die Wirecard AG, und die Wirecard AG ist ja die Muttergesellschaft der Bank. Da könnte natürlich ein Reputationsrisiko entstehen. So ist es auch dann bei uns immer diskutiert worden, auch von der Bundesbank.<sup>5874</sup>

Die Herren *Ley* und *von Knoop* hätten die Vorwürfe abgewiesen:

Also, Herr *Ley* bzw. später Herr *von Knoop* haben die Vorwürfe abgewiesen, haben gesagt, es hängt zusammen mit den Shortsellern, also Leerverkäufern, und sie hätten die entsprechenden Maßnahmen eingeleitet, also Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, und haben alle Vorwürfe von sich gewiesen, und das haben die uns dann ziemlich plausibel beide erklärt.

[...] Dass also praktisch diese Leerverkäufer über negative Zahlen über die Gruppe, über die AG, versuchen, den Kurs der Aktie Wirecard zu manipulieren.<sup>5875</sup>

### bb) Prüfung der Wirecard AG auf Eigenschaft als Finanzholding und Inhaberkontrollverfahren

Die Prüfung, ob die Wirecard AG eine Finanzholding gewesen sei, sei in den Jahren 2014, 2017 und 2018 erfolgt.<sup>5876</sup>

Zum Ablauf und Gegenstand der Prüfung im Jahr 2014 sowie der entsprechenden Kooperation mit der Deutschen Bundesbank hat der Zeuge dargelegt:

<sup>5867</sup> *Damberg*, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 17.

<sup>5868</sup> *Damberg*, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 17.

<sup>5869</sup> MAT A BMF-4.58 Blatt 15 ff.

<sup>5870</sup> *Damberg*, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 14.

<sup>5871</sup> *Damberg*, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 11.

<sup>5872</sup> *Damberg*, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 14.

<sup>5873</sup> *Damberg*, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 16.

<sup>5874</sup> *Damberg*, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 48.

<sup>5875</sup> *Damberg*, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 17.

<sup>5876</sup> *Damberg*, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 12.

[...Z]um 01.01.2014 traten ja die CRD und die CRR in Kraft. Dann haben wir uns überlegt, also das Team: Wir müssen das noch mal überprüfen lassen, ob hier doch gegebenenfalls eine Finanzholding vorliegt bei der Wirecard AG. - Und daraufhin haben wir die Bundesbank beauftragt, das zu prüfen. Die haben das dann geprüft mit dem entsprechenden Ergebnis. Ich habe das gegengeprüft. Ich habe das auch damals noch mal bestätigt per E-Mail der Bundesbank, dass die Wirecard AG keine Finanzholding ist und dass die Wirecard Acquiring & Issuing GmbH eine Finanzholding ist, bestehend dann aus der Bank, und damals war es nur diese Wirecard Solutions Ltd., Newcastle.

[...] Also, niedergelegt ist das alles einmal in der CRR, Artikel 4 und Artikel 11, und im KWG, § 10a. Und danach prüfen wir praktisch ab, ob der überwiegende Teil der Tochtergesellschaften der Wirecard AG Finanzinstitute sind oder Institute, und das war damals nicht gegeben. Also, soweit ich mich erinnere, hatte damals die Wirecard AG, ich glaube, 20 oder 21, 22 Tochtergesellschaften, und davon waren fast alle, bis auf drei oder vier Ausnahmen, Technologieunternehmen.

[...] Die [Wirecard Acquiring & Issuing] GmbH war schon immer als Finanzholding eingestuft. Praktisch mit dem Erwerb damals zum 01.01.2006, mit dem Erwerb der - damals hieß sie ja XCOM Bank AG; dann wurde sie umbenannt in die Wirecard Bank AG - - war sie Finanzholding, weil das größte Unternehmen in dieser Gruppe war ja nun mal die Bank, also in dem Bereich.<sup>5877</sup>

Bei der Prüfung auf Einstufung als Finanzholding gebe es keinen Ermessensspielraum, so der Zeuge:

Also, es gibt eigentlich keinen Ermessensspielraum. Das ist klar definiert in der CRR bzw. KWG, § 10a und Artikel 4 und Artikel 11. Es gibt da keinen Ermessensspielraum. Man kann, sagen wir mal so, kleinere, ganz kleine Finanzinstitute - - Die kann man eventuell rausnehmen. Das muss aber dann geprüft werden. Das wäre dann zum Beispiel, wenn 1 Prozent der Bilanz - - wenn das Eigenkapital weniger ist als 1 Prozent der Bilanzsumme - - Entschuldigung, 1 Prozent der Bilanzsumme des übergeordneten Institutes. Also, es gibt schon gewisse Möglichkeiten, aber das ist dann nur rudimentär. Aber letztendlich ist es so: Es wurde geprüft nach der CRR, es wurde geprüft nach § 10a KWG, und es gab kein anderes Ergebnis. Das ist so.<sup>5878</sup>

Bundesbank und BaFin seien bei den Ergebnissen zur Prüfung der Einstufung als Finanzholding „gleicher Auffassung“ gewesen.<sup>5879</sup>

Dem Zeugen ist vorgehalten worden, ein von der Wirecard Bank AG bei EY Law GmbH<sup>5880</sup> in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten habe im Mai 2014 ergeben, dass sowohl die Wirecard Acquiring & Issuing GmbH als auch die Wirecard AG nicht als Finanzholding einzustufen gewesen seien. Auf die Frage, ob der Zeuge diese Rechtsauffassung zum damaligen Zeitpunkt überprüft habe, hat dieser ausgeführt, er sei weiterhin der Auffassung gewesen, dass die Wirecard Acquiring & Issuing GmbH als Finanzholding einzustufen gewesen sei.<sup>5881</sup> Auch ein weiteres Gutachten von EY aus dem Jahr 2016 habe seine Auffassung nicht geändert:

Wir haben immer darauf bestanden, dass gegenteilig zu dem, was diese Gutachten uns immer- - in den Gutachten dargestellt wurde: Die Wirecard Acquiring & Issuing GmbH ist eine Finanzholding.<sup>5882</sup>

Weiter ist dem Zeugen vorgehalten worden, dass die Bundesbank im Jahr 2017 zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Acquiring & Issuing als Finanzholding einzustufen gewesen sei und folglich die grundsätzliche Pflicht zur Konsolidierung auf Ebene der Acquiring & Issuing mit der Bank AG als übergeordnetem Unternehmen bestanden habe. Der Zeuge ist vor diesem Hintergrund gefragt worden, wieso im Februar 2017 die Pflicht zur Konsolidierung auf Ebene der Acquiring & Issuing mit der Wirecard Bank AG bejaht worden sei, während im Jahr 2014 auf eine Pflicht zur Konsolidierung verzichtet worden sei. Hierzu hat der Zeuge ausgeführt:

Es ist so zu erklären: Wir hatten ja ursprünglich die Finanzholding, praktisch die Wirecard Acquiring & Issuing GmbH, bestehend aus drei Personen und, ich glaube, 28 Millionen oder 24 Millionen Kapital. Und dann hatten wir noch in dem Konsolidierungskreis die Bank - die hatte ja zum Schluss 1,8 Milliarden gehabt

<sup>5877</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 18.

<sup>5878</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 43 f.

<sup>5879</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 44.

<sup>5880</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 38.

<sup>5881</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 18 f.

<sup>5882</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 19.

- und die Wirecard Solutions Ltd.; die hatte, glaube ich, zum Schluss 80 Millionen Bilanzsumme. Es hätte keinen Sinn gemacht, dort einen - - Wenn Sie die Zahlen melden, hätte es keinen Erkenntniswert, weil die Bank so dominierend ist, dass praktisch die Wirecard Acquiring & Issuing GmbH und die Wirecard Solutions GmbH [sic!] also nicht hineingeflossen wären in das Zahlenwerk; also kein Erkenntniswert.<sup>5883</sup>

[...W]ir haben ja anfangs auf diese Konsolidierungsmeldungen verzichtet, weil sie keinen Erkenntnisgewinn gehabt hätten.<sup>5884</sup>

Im Jahr 2017 habe die BaFin dem Vorstand der Wirecard Bank AG mitgeteilt, dass aufgrund einer erneuten Prüfung die Wirecard Acquiring & Issuing GmbH fortan konsolidierte Meldungen an die Aufsicht einzureichen habe.<sup>5885</sup> Diese Entscheidung sei auf einen Vorschlag von Frau *Folter*, Deutsche Bundesbank, zurückgegangen.<sup>5886</sup> Die Wirecard AG habe diese aufsichtliche Entscheidung mit der Umhängung der Wirecard Bank unter die Wirecard AG umgehen wollen:

Und 2017 haben wir die Prüfung gehabt. Und dann hatte die Bundesbank gesagt: Okay, wir schlagen vor, dass doch konsolidiert - - also dass die konsolidierten Meldungen eingereicht werden. - Und dem haben wir uns dann angeschlossen, dem Votum, haben gesagt: Okay, jetzt sagen wir dann der Bank - - Oder dann habe ich der Bank mitgeteilt: Ihr müsst jetzt konsolidiert Meldung einreichen. - Da haben wir auch dann noch mal in einem Gespräch damals, in einem Aufsichtsgespräch, die Gründe dargestellt. Und die Antwort war dann anschließend, in dem Fall würden sie - - Also, wenn ich konsolidiere, muss ich entsprechende Organisationen aufbauen, das Meldewesen. Das kostet Geld. In dem Fall, haben sie uns gesagt, würden wir dann, wenn sie konsolidierte Meldungen einreichen sollten, die nach unserer Meinung keinen Erkenntniswert hätten, aber doch jetzt drauf gedrängt haben zur Einreichung - - dann würden sie die Bank umhängen unter die Wirecard AG, die ja keine Finanzholding ist. - Also, ich hoffe, ich habe es richtig erzählt.<sup>5887</sup>

Also, dieses Meldewesen, die Hoheit des Meldewesens liegt bei der Bundesbank. Die haben die entsprechenden Portale. Die Institute sind verpflichtet, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, Financial Reporting, diese Daten abzuliefern bei der Bundesbank. Die werten die aus und erstellen dafür - - also eine Art Reporting. Und dafür hätte dann praktisch die Wirecard Acquiring & Issuing GmbH entsprechendes Personal einstellen müssen. Sie hätten die Anbindung schaffen müssen an die Bundesbank und hätten praktisch alle Zahlen von diesen vier Finanzinstituten und von dem Institut zusammenführen müssen. Und das ist sehr aufwendig. Das war damals, glaube ich, auch noch - - wurde das teilweise händisch gemacht. Heute ist das ja alles digitalisiert.<sup>5888</sup>

Die BaFin habe keine rechtliche Möglichkeit gehabt, die geplante Umhängung zu untersagen.<sup>5889</sup>

Die beabsichtigte Umhängung der Wirecard Bank AG habe ein Inhaberkontrollverfahren ausgelöst:

Wir haben dann noch - - Es gab noch so eine Art Feedbackgespräch innerhalb des Teams, und da wurde noch mal darüber gesprochen. Nach meiner Erinnerung wurde uns dann mitgeteilt, in dem Fall, wenn sie konsolidierte Meldungen abgeben sollten, würden sie entsprechende - - Jetzt fällt es mir ein. Ich glaube, ich war da sogar dabei, bei dem Gespräch, genau - - beabsichtigen sie, die Bank unterhalb der AG umzuhängen. Und dann habe ich gesagt, glaube ich, in dem Gespräch: In dem Fall löst das noch mal möglicherweise ein Inhaberkontrollverfahren nach § 2c aus. - Das habe ich dann auch ein paar Tage später noch mal bei der EZB nachgefragt und habe das dann bestätigt.<sup>5890</sup>

Die Wirecard Acquiring & Issuing GmbH wäre im Falle einer Umhängung der Bank unter die AG keine Finanzholding mehr gewesen:

Die Wirecard Acquiring & Issuing GmbH wusste natürlich, dass sie eine Finanzholding ist. Sie wusste aber auch, in dem Moment, wo das Institut rausgenommen wird, ist die Wirecard Acquiring & Issuing GmbH

---

<sup>5883</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 19.

<sup>5884</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 37.

<sup>5885</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 19.

<sup>5886</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 45.

<sup>5887</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 19.

<sup>5888</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 45.

<sup>5889</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 40.

<sup>5890</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 21.

keine Finanzholding mehr, weil die Voraussetzung für eine Finanzholding ist immer mindestens ein Institut.<sup>5891</sup>

Die Wirecard Acquiring & Issuing GmbH habe aus drei Mitarbeitern bestanden, kein operatives Geschäft gehabt und allein Beteiligungen gehalten, so der Zeuge weiter.<sup>5892</sup>

Die Umhängung hätte nach Auffassung des Zeugen keine bankaufsichtsrechtlichen Änderungen gezeitigt:

Und die Wirecard AG war ja keine Finanzholding. Natürlich hätte die Bank weiterhin ihre Zahlen abliefern müssen, also ihre Meldungen, ihre Quartalsmeldungen. Aber es hätte sich eigentlich nichts geändert.<sup>5893</sup>

Gefragt, ob er sich nie gewundert habe, dass die Umhängung der Wirecard Bank nie erfolgt sei, obwohl Anfang 2019 die EZB das Inhaberkontrollverfahren positiv beschieden habe, hat der Zeuge ausgeführt, „noch mal nachgehakt“ zu haben:

Also, wir haben 2019 zwei oder drei Monate nach der Decision der EZB noch mal nachgehakt: Wann wollt ihr umhängen? - Und dann haben die uns erklärt oder haben mir erklärt: Das dauert noch. - Und dann lief die Frist ab von einem halben Jahr. Das war im Sommer. Und dann kam - -<sup>5894</sup>

Nach Ablauf der Umsetzungsfrist habe die Wirecard AG einen Antrag auf Verlängerung der Umhängung gestellt:

Also, kurz nach dem Ablauf dieser Frist, Halbjahresfrist, hat sich dann die Wirecard AG bei uns gemeldet, hat gesagt: Ups, wir haben den Termin überschritten. Was können wir machen? - Es gibt ja einen Hinweis in der ECB Decision, dass man diese Frist noch mal verlängern könnte. Dann wurde ein Antrag gestellt auf Verlängerung der Umhängung.<sup>5895</sup>

Diesen Antrag habe die EZB abgelehnt. In der Folge sei ein zweites Inhaberkontrollverfahren angeschoben worden:

Und damit wurde ein zweites Inhaberkontrollverfahren angeschoben. Und da wurden, glaube ich, schon die ersten Unterlagen, meine ich, Ende 2019 eingereicht und weitere Unterlagen 2020, bis es dann zur Insolvenz gekommen ist.<sup>5896</sup>

Im Jahr 2018 sei in der BaFin ohne Beteiligung des Zeugen erneut mit negativem Ergebnis geprüft worden, ob die Wirecard AG als Finanzholding einzustufen sei:

2018 wurde ja von unserem Schwesterreferat BA 31 noch mal diese Holding-Geschichte geprüft. Ich war nicht daran beteiligt; es war aber in meiner Wahrnehmung. Und da wurde auch noch mal festgestellt, dass die Wirecard AG keine Finanzholding ist. Sie hätte sich eventuell eine - es ist aber auch nur Vermutung - - Wenn die noch mehr Finanzinstitute zugekauft hätten, dann hätte sich das möglicherweise verändert. Aber zur damaligen Zeit, also 2018, 2019, war das nicht so.<sup>5897</sup>

### cc) Sonderprüfung nach § 44 KWG im Jahr 2017

Gefragt nach den Mängeln, die im Zuge einer MaRisk-Sonderprüfung nach § 44 KWG im Jahr 2017 stattgefunden habe, hat der Zeuge erklärt:

Ja, es waren teilweise - - Es gibt ja diese F1-, F2-, F3- und F4-Feststellung. Es gab jede Menge mittelschwere Feststellungen, und soweit ich mich erinnere, gab es auch eine schwerwiegende Feststellung. Und die meisten Feststellungen betrafen das sogenannte Kreditgeschäft.

---

<sup>5891</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 37.  
<sup>5892</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 37.  
<sup>5893</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 46.  
<sup>5894</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 21 f.  
<sup>5895</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 22.  
<sup>5896</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 39.  
<sup>5897</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 46.

[...] So habe ich es in Erinnerung. Und diese Mängel, die waren unter anderem ja im Kreditgeschäft, dass da zum Beispiel hier die Zahlungsfähigkeit der Kreditnehmer nicht berücksichtigt wurde oder die Bonität. Daraufhin haben wir natürlich die Bundesbank - - Und BaFin hat dann die Bank aufgefordert, dann diese Mängel zu beheben, und dazu gab es auch entsprechend Gutachten: noch von der Innenrevision eins, und eins gab es, glaube ich, noch von Deloitte, genau, über die Behebung der Mängel.

[...] Aber es ist so, dass nach dem letzten Bericht sind wohl bis auf zwei kleine Mängel - - sind alle behoben worden laut PwC.<sup>5898</sup>

Zu den Feststellungen zu den im Rahmen der Sonderprüfung ebenfalls geprüften sogenannten strategischen Krediten hat der Zeuge gesagt:

Senjo, ja, genau, dass die - - Die wurden von der Bundesbank geprüft auf Einhaltung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement, MaRisk. Und da wurde festgestellt, dass zum Beispiel die Bonitätsüberprüfung gefehlt hat, oder es wurde festgestellt, soweit ich mich erinnere, dass die Zahlungsfähigkeit gar nicht gegeben ist. Das wurde danach aber alles nachgebessert. Auch die Besicherung wurde dann nachgebessert. Und diese Kredite wurden dann entweder durch eine Höchstbürgschaft der Wirecard AG zu 100 Prozent abgedeckt, oder es wurden dann entsprechende Unternehmensanteile als Sicherheit hinterlegt.<sup>5899</sup>

#### dd) Konzernprivileg

Dass Herr *Ley* beziehungsweise später sein Nachfolger *von Knoop* sowohl Vorstand der Wirecard AG als auch der Wirecard Bank AG gewesen sei, sei vom sogenannten Konzernprivileg gedeckt gewesen und der BaFin „natürlich“ bekannt gewesen:

Das war uns natürlich bekannt. Das ist das sogenannte Konzernprivileg. Das ergibt sich aus § 25c KWG und aus, ich glaube, Artikel 12 und Artikel 14 Grundgesetz. Das ist aber gang und gäbe hier in Deutschland, dass die Unternehmen dieses Konzernprivileg benutzen und teilweise die Vorstände in drei oder vier verschiedenen Ebenen gleichzeitig sind.<sup>5900</sup>

#### c) Exit-Gespräch Rainer Wexeler mit der Bundesbank

Der Zeuge wurde befragt, ob ihm bekannt sei, dass *Rainer Wexeler* am 2. Dezember 2019 anlässlich seines Ausscheidens als Vorstands der Wirecard Bank AG ein sogenanntes Exit-Gespräch mit der Bundesbank geführt und bei dieser Gelegenheit von Eingriffen von Vorständen der Wirecard AG, den Herren *Dr. Braun* und *Marsalek*, in die Kreditvergabe der Wirecard Bank AG berichtet habe. Hierzu hat der Zeuge geantwortet, es sei ein Gespräch mit dem Vorstand der Wirecard AG geplant gewesen:

Ich habe das Protokoll zur Kenntnis genommen. Wir haben das Protokoll auch diskutiert und haben dann entsprechende Überlegungen dazu gemacht. Und dazu gehörte, dass wir - - Also, einmal stand ja an ein Gespräch mit dem Vorstand der Wirecard AG auf Ebene des Ersten Direktors [Bankenaufsicht der BaFin, Anm.]. Dann stand ja an noch das jährliche Aufsichtsgespräch Anfang 2020. Da wollten wir das Thema thematisieren. Dann auch noch verstärkt den Jahresabschlussprüfer PwC wollten wir auch noch dransetzen und dann gleichzeitig auch noch die Einnahmensicherung [gemeint dürfte die Einlagensicherung sein, Anm.].<sup>5901</sup>

[D]er Fokus sollte gelegt werden auf den Jahresabschlussbericht, der ja erst normalerweise so im April, Mai oder Juni vorliegt, und dass wir dann - - sollte das auch noch mal bei der Einlagensicherungsprüfung verstärkt beachtet werden - die ist aber dann damals verschoben worden wegen Corona; ich weiß auch nicht, ob die erst abgeschlossen wurde mittlerweile - und natürlich dann im Jahresgespräch, was natürlich auch durch Corona dann - -<sup>5902</sup>

[...]Wir haben uns dann überlegt: Welche Maßnahmen können wir einleiten, um das mal - - Also, wir müssen ja gerichtsfeste - - oder ich sage mal: Wir müssen Informationen haben, die das beweisen. Und dann war die Überlegung gewesen, zum Beispiel Aufsichtsratsprotokolle anzufordern, dann PwC darauf anzusetzen. Dann hatten wir noch überlegt: Wir können das noch anbringen indirekt bei dem anstehenden

<sup>5898</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 52 f.

<sup>5899</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 53.

<sup>5900</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 38.

<sup>5901</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 23.

<sup>5902</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 29.

Gespräch mit dem Vorstand der Wirecard AG auf Ebene des Ersten Direktors „Bankenaufsicht“. Also, wir hatten schon - - dann Prüfungsverband, die wollten ja auch noch prüfen. Die hätten wir dann auch noch mal instruiert. Also, wir haben uns schon eine Menge überlegt, was wir machen können.<sup>5903</sup>

Dieses Gespräch habe aber „wegen Corona und anderen Umständen“ nicht stattgefunden.<sup>5904</sup>

Für die Anforderung von E-Mails der Wirecard Bank habe der Zeuge in diesem Zusammenhang keine Rechtsgrundlage gesehen.<sup>5905</sup>

#### d) Weiterer Austausch des Zeugen mit Vertretern von Wirecard

Der Zeuge hat auf Nachfrage dargelegt, mit welchen Vertretern von Wirecard er in Kontakt gestanden habe:

Ja, und zwar auf jeden Fall zu Herrn Ley, das im Rahmen der Aufsichtsgespräche. [...] Er war bis Ende 2017 CFO und wurde dann anschließend abgelöst durch Herrn von Knoop. Herr Knoop war seit 2014 im Vorstand der Wirecard Bank AG und hat dann praktisch das Ressort Financial übernommen von Herrn Ley. Der Ansprechpartner war also entweder Herr Ley - - Also, anfangs war es immer Herr Br[...], später Herr Ley, dann Herr Wexeler. Und Herrn von Knoop habe ich eigentlich immer nur im Rahmen der Aufsichtsgespräche oder per E-Mail - - Wenn ich irgendwelche Unterlagen benötigte, habe ich das geschickt an Herrn von Knoop.<sup>5906</sup>

Mit den Herren *Ley* und *Wexeler* habe der Zeuge bedarfsweise telefoniert. So habe Herr *Ley* den Zeugen

angerufen hinsichtlich dieses Themas „US Online Gambling“, hat mich darüber informiert. Dann haben wir noch gesprochen über Anzeigen. Das Thema Umhängung war natürlich ein Thema gewesen bei ihm. Also, es gab schon regelmäßig Kontakt mit ihm. - Mit Herrn von Knoop meistens nur schriftlich. Wenn diese Anfragen kamen - -<sup>5907</sup>

Der Zeuge wurde in diesem Zusammenhang zu einer E-Mail befragt, die er am 26. Februar 2016 mit dem Betreff „WG: Suspicious Trades in Wirecard“ an einen in der Wertpapieraufsicht der BaFin tätigen Kollegen schrieb. In dieser E-Mail heißt es auszugsweise:

Nach Auskunft von Herrn Ley (Mitglied des Vorstands der Wirecard AG und der Wirecard Bank AG) stecken hinter diesen extremen Kursbewegungen möglicherweise Hedgefonds.

Ich bitte um Übernahme.

Mit freundlichen Grüßen

Damberg<sup>5908</sup>

Der Zeuge hat zum Hintergrund dieses Vorgangs berichtet, Herr *Ley* habe ihn angerufen und

sich dann beschwert darüber, dass der Kurs wieder sich nach unten bewegt hat, und - -

Ja, und wir sollten was dagegen machen.<sup>5909</sup>

Zuständigkeitshalber habe der Zeuge „diese Information“ an die Wertpapieraufsicht weitergeben. Zum weiteren Vorgehen des Bereichs Wertpapieraufsicht habe der Zeuge keine Erinnerungen.<sup>5910</sup> Befragt, warum er das Anliegen von Herrn *Ley* an die Wertpapieraufsicht weitergeleitet habe, nicht aber den Vermerk<sup>5911</sup> vom 26. Februar 2016 von *Franziska Folter*, bei der Deutschen Bundesbank für die laufende Aufsicht über die

<sup>5903</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 49.

<sup>5904</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 24.

<sup>5905</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 50.

<sup>5906</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 30.

<sup>5907</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 30.

<sup>5908</sup> MAT A BMF-4.58, Blatt 25 f.

<sup>5909</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 31.

<sup>5910</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 31.

<sup>5911</sup> MAT A BMF-4.58 Blatt 15 ff.

Wirecard Bank AG zuständig, hat der Zeuge dargelegt, nach seiner damaligen Kenntnis seien der Wertpapieraufsicht die Vorwürfe der Financial Times sowie des Zatarra-Berichts bereits bekannt gewesen.<sup>5912</sup>

Gefragt zu seinem persönlichen Eindruck, den er von Herrn Ley gehabt habe, hat der Zeuge ausgesagt:

Also, er machte eigentlich einen positiven Eindruck. Wenn wir irgendwelche Unterlagen eingefordert haben oder wir haben Fragen gehabt, dann wurden die kurzfristig und sehr schnell beantwortet.<sup>5913</sup>

**e) Aussage bei der Staatsanwaltschaft München I zum Zatarra-Bericht im Jahr 2011**

Der Zeuge habe im Jahr 2011 bei der Staatsanwaltschaft München eine Aussage zum Zatarra-Bericht getätigt:

Zatarra - ich habe mir das damals mal angeschaut - und ein Teil der Informationen, die dort dargestellt wurden, die waren noch aus 2009, 2010, 2011. Und ich habe damals kommuniziert mit der Staatsanwaltschaft München I [...]

Und das wurde damals von der Staatsanwaltschaft in München - I war das - aufgegriffen, und ich habe auch dort eine Aussage getätigt.

[...] Die Staatsanwaltschaft hat damals untersucht, ob hier strafrechtlich was vorliegen könnte.

[...] 2011 habe ich meine Aussage gemacht.<sup>5914</sup>

Wem gegenüber er seine Aussage getätigt habe, sei dem Zeugen nicht mehr erinnerlich. Zum Gegenstand seiner Aussage hat der Zeuge dargelegt:

Also, es ging eigentlich in der ersten Linie darum, dass - - Amerikanischen Staatsbürgern ist es verboten, Onlinegambling zu tätigen. Und es gibt wohl Unternehmen in Zypern, in Malta zum Beispiel, die haben dort ihre Niederlassung und haben dann eine dortige Lizenz für Glücksspiel. Und die Wirecard Bank AG wurde unter anderem dafür benutzt, zur Abrechnung.<sup>5915</sup>

Und der Zatarra-Bericht nahm ja Bezug auf diese ganze Angelegenheit, Schütt zum Beispiel. Und damals habe ich eine Research betrieben, weil die Amerikaner veröffentlichen alle Prozessakten und alle Ermittlungsakten im Internet. In Florida können Sie praktisch reingehen ins Gericht und können sich die ganzen Prozessakten angucken. Die sind vollkommen öffentlich.<sup>5916</sup>

Ich war 2011 bei der Staatsanwaltschaft München I und habe eine Aussage gemacht hinsichtlich dieses Online-gambling bezogen auf US-amerikanische Staatsbürger, also nur US-amerikanische Staatsbürger. Und die Staatsanwaltschaft hat geprüft, ob hier strafrechtlich das auch in Deutschland - - Genau.<sup>5917</sup>

[...] Und die Staatsanwaltschaft I hat damals geprüft, weil es betraf ja überwiegend Rechte US-amerikanischer Staatsbürger.<sup>5918</sup>

Das Ermittlungsverfahren sei eingestellt worden:

Und das Ermittlungsverfahren wurde aber eingestellt, mit der Begründung: Es betrifft nur US-amerikanische Staatsbürger.<sup>5919</sup> [...] Das ist ein Verstoß gewesen gegen den US Gambling Act.<sup>5920</sup>

Die Wirecard Bank AG habe dann entsprechende Aktivitäten eingestellt.<sup>5921</sup>

<sup>5912</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 33.

<sup>5913</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 41.

<sup>5914</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 12 f.

<sup>5915</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 13.

<sup>5916</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 13.

<sup>5917</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 24.

<sup>5918</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 13.

<sup>5919</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 13.

<sup>5920</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 24.

<sup>5921</sup> Damberg, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 25.

## K. Staatsanwaltschaft

### I. Überblick

In seinen Vernehmungen am 29. Januar, 12. Februar, 25. März und 6. Mai 2021 hat sich der Ausschuss mit der Rolle der Staatsanwaltschaft insbesondere im Hinblick auf die Ermittlungsverfahren gegen den Autor des Zatarra-Berichts, *Matthew Earl*, den Journalisten, *Dan McCrum*, sowie Verantwortliche der Wirecard AG beschäftigt. Als weiteres zentrales Thema wurde die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen der Staatsanwaltschaft und der BaFin beleuchtet, insbesondere im Hinblick auf das Leerverkaufsverbot der BaFin vom 18. Februar 2019.

Die Zeugin *Hildegard Bäumlner-Hösl* ist Oberstaatsanwältin als Hauptabteilungsleiterin bei der Staatsanwaltschaft München I. Sie ist am 29. Januar 2021 und 12. Februar 2021 mündlich vernommen und anschließend schriftlich nachbefragt worden. Eine weitere mündliche Vernehmung hat am 8. Juni 2021 stattgefunden. Unter ihre Hauptabteilung fallen die vier Wirtschaftsabteilungen. Die Zeugin leitet die Abteilung, in der zum Beispiel Korruptionsdelikte und Kapitalmarktdelikte angesiedelt sind. In ihrer Funktion als Oberstaatsanwältin war die Zeugin im Untersuchungszeitraum mit dem Zatarra-Verfahren, dem McCrum-Verfahren sowie den Ermittlungen gegen Verantwortliche der Wirecard AG befasst.

Der am 12. Februar 2021 vernommene Zeuge, *Matthias Bühring*, war als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft München I im Untersuchungszeitraum insbesondere mit dem McCrum-Verfahren sowie den Ermittlungen gegen Verantwortliche der Wirecard AG befasst. In seiner Vernehmung hat er dargestellt, dass der Staatsanwaltschaft München bis Ende Mai 2020 keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorgelegen hätten, um einen Anfangsverdacht gegen Verantwortliche der Wirecard AG zu bejahen.

Der ebenfalls am 12. Februar 2021 vernommene Zeuge, *Sebastian Kimmer*, war Referent im Referat „Untersuchung von Marktmanipulation“ der BaFin und mit Marktmanipulationsuntersuchungen im Zusammenhang mit der Wirecard AG befasst. Er ist Autor der Strafanzeige der BaFin gegen *Dan McCrum*. Zudem war er zur Unterstützung bei der Erarbeitung des Leerverkaufsverbots der BaFin vom 18. Februar 2019 eingebunden.

Die am 25. März 2021 vernommene Zeugin *Regina Schierhorn* ist Leiterin des zuvor genannten Referats bei der BaFin. Dieses war zuständig für die Marktmanipulationsuntersuchung im Zusammenhang mit den Veröffentlichungen der „Financial Times“. Zudem war die Zeugin ebenfalls zur Unterstützung in die vorbereitenden Maßnahmen zum Leerverkaufsverbot eingebunden.

Der am 6. Mai 2021 vernommene Zeuge Franz Enderle war als Rechtsanwalt bei der Kanzlei Bub Gauweiler & Partner tätig, welche erstmalig von der Wirecard AG im Zusammenhang mit dem Zatarra-Bericht mandatiert worden sei. Die Kanzlei habe die Wirecard AG darüber hinaus insbesondere in dem Verfahren gegen die „Financial Times“ vertreten und die Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft geführt. Die Kanzlei Bub Gauweiler & Partner befinde sich seit 28. Februar 2019 in Liquidation. Der Zeuge sei nunmehr als Partner der Kanzlei Bub Memminger & Partner tätig.

## II. Hildegard Bäumlner-Hösl

### 1. Überblick

Die Zeugin *Hildegard Bäumlner-Hösl* ist Oberstaatsanwältin als Hauptabteilungsleiterin bei der Staatsanwaltschaft München I. Sie ist am 29. Januar 2021 und 12. Februar 2021 mündlich vernommen und anschließend schriftlich nachbefragt worden.<sup>5922</sup> Eine weitere mündliche Vernehmung hat am 8. Juni 2021 stattgefunden.

Unter ihre Hauptabteilung fallen die vier Wirtschaftsabteilungen. Die Zeugin leitet die Abteilung, in der zum Beispiel Korruptionsdelikte und Kapitalmarktdelikte angesiedelt sind.<sup>5923</sup>

---

<sup>5922</sup> Zu der Vernehmung vom 12. Februar 2021 liegt aufgrund eines Ausfalls der Tonaufzeichnungsanlage kein Protokoll vor.

<sup>5923</sup> *Bäumlner-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 11 ff.

In ihrer Funktion als Oberstaatsanwältin war die Zeugin im Untersuchungszeitraum mit dem Zatarra-Verfahren, dem McCrum-Verfahren sowie den Ermittlungen gegen Verantwortliche der Wirecard AG befasst.

## 2. Die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren

### a) Allgemeines

Zu Beginn ihrer Vernehmung hat die Zeugin *Bäumler-Hösl* allgemein die Rolle der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren erläutert.<sup>5924</sup>

Wir sind die Staatsanwaltschaft. Das wissen Sie. Wir sind keine Abschlussprüfer; wir sind nicht der Aufsichtsrat; wir sind keine Behörde, die im Vorfeld von irgendwas tätig wird. Wenn man das vergleicht mit einem Arztbild: Wir sind weder in der Vorsorge tätig, wir können nichts verhindern, wir können nichts heilen. Wir schreiten im Prinzip dann ein, wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen ist. Wir sind sozusagen die Pathologen, die im Nachhinein einen Zustand feststellen. Dann ist es möglicherweise schon zu spät. Es muss etwas passiert sein, dann erst können wir einschreiten. Wir sind an Recht und Gesetz gebunden. Wir sagen von uns mit Stolz: Wir sind die objektivste Behörde der Welt.<sup>5925</sup>

### b) Verhältnis zur Presse

Die Zeugin hat in ihren Ausführungen auf das sehr gute Verhältnis der Staatsanwaltschaft München zur Presse hingewiesen.<sup>5926</sup>

Sie wissen, die Presse beobachtet Verfahren, die ich geführt habe, schon seit mindestens 15 Jahren. Ich hatte relativ große Verfahren. Und ich möchte auch sagen: Wir haben ein wunderbares Verhältnis zur Presse. Wir schätzen sie sehr, sie ist die vierte Gewalt. Wenn ich Pressekontakte habe, sage ich immer: Schauen Sie selber, dass Sie Sachverhalte rausbekommen. - Das Presseteam der Staatsanwaltschaft München I, zu dem ich auch gehöre im Bereich der Wirtschaftsstraftaten, gibt immer Auskunft, soweit es irgendwie möglich ist, dass wir Informationen weitergeben.

Und ich bin insbesondere dankbar für die Vielzahl von Hintergrundgesprächen mit Journalisten, die ich in der Vergangenheit vor allem in Bezug zu Wirecard führen konnte. Ich hatte den Eindruck, die dienten nicht in erster Linie dazu, dass Informationen, die wir haben, rausgegeben werden, sondern dass man sich gegenseitig austauscht, dass ein Brainstorming stattfindet. Wir hatten sehr viele kluge Gespräche mit guten Journalisten. Wir haben hier erfahren: Wie sieht denn eigentlich eine journalistische Arbeit aus - haben sie uns teilhaben lassen -, oder was macht eigentlich ein Shortseller? [...]

Uns hat es, so kann man sagen, eigentlich fast wehgetan, dass wir hier einen renommierten Journalisten eingetragen haben; renommierte Zeitung, „Financial Times“, hundertjährig, gut, anerkannt im Markt. Andererseits darf man nicht verkennen: Wir haben immer komplett objektiv ermittelt. Das können Ihnen möglicherweise andere, die hier schon ausgesagt haben, auch bestätigen. Sie hatten den Herrn Braun hier, der gesagt hat, er vertraut komplett auf die Arbeit der Staatsanwaltschaft. Und das sagen uns gelegentlich auch Beschuldigte, so merkwürdig sich das anhört: Gut, dass Sie das ermitteln. Sie wissen, am Ende wird ein vernünftiges Ergebnis stehen.<sup>5927</sup>

### c) Herangehensweise

Die Zeugin hat erklärt, dass die Staatsanwaltschaft vollkommen unvoreingenommen an einen Sachverhalt herangehe.<sup>5928</sup>

Natürlich haben wir grundsätzlich eine Hypothese, dass wir uns vorstellen, wie ein Sachverhalt passiert ist. Anders geht unsere Arbeit grundsätzlich nicht. Wir prüfen diese Hypothese, diesen gedanklichen Ansatz, den wir haben, aber ständig nach. Wir freuen uns auch, wenn wir entlastende Umstände feststellen können. Ich sage meinen jungen Mitarbeitern, wenn die anfangen: Wir sind keine amerikanischen Staatsanwälte. Mir liegt nicht daran, dass hier möglichst hohe Strafen rauskommen. Was uns interessiert, ist die Wahrheit, und eine schöne Einstellung, sage ich immer in den ersten Gesprächen, ist mir genauso viel wert. Wenn sie

<sup>5924</sup> Vgl. *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 11 ff.

<sup>5925</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 11.

<sup>5926</sup> Vgl. *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 12.

<sup>5927</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 12.

<sup>5928</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 12.

nach Feststellung des Sachverhalts getroffen wird, ist sie genauso viel wert wie irgendeine Anklage. Wir wollen keinen in die Pfanne hauen, wir wollen die Wahrheit wissen.<sup>5929</sup>

Darüber hinaus hat die Zeugin darauf hingewiesen, dass nur eine ganz geringe Anzahl der Ermittlungsverfahren auch zu Gericht gingen.<sup>5930</sup>

Ich habe die Statistik der Staatsanwaltschaft München I angeschaut: Es sind genau 20 Prozent, die überhaupt in eine Anklage oder einen Strafbefehl münden. Der Rest wird bei der Staatsanwaltschaft schon erledigt, entweder durch eine Ermessenseinstellung oder durch eine Einstellung mangels Tatnachweis.<sup>5931</sup>

#### d) Personelle Aufstellung der Staatsanwaltschaft München I

Die Zeugin hat hervorgehoben, dass die Staatsanwaltschaft München I personell hervorragend aufgestellt sei und einen guten Ruf im Bundesgebiet, insbesondere in Wirtschaftssachen habe.<sup>5932</sup>

Sie wissen, dass wir in der Vergangenheit eine große Anzahl von Fällen pressewirksam auch im Bereich der internationalen Korruption hatten. Wir haben keine Scheu vor irgendwelchen DAX-Unternehmen; wir haben keine Scheu vor Vorstandsvorsitzenden. Diese Angst haben wir definitiv nicht. Wir sind ein hochqualifiziertes Team.

Wir haben auf der einen Seite erfahrene Kollegen: meine beiden Gruppenleiter. Einer hat eine Bankausbildung, ist danach zur Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft gegangen, war danach Richter in Wirtschaftsstrafsachen und ist danach zu uns gekommen; sehr erfahrener Kollege. Die andere Kollegin, die das mit ermittelt, war vorher im Finanzministerium, große Ahnung von Steuersachen, ebenfalls in der Wirtschaftsabteilung als Staatsanwältin tätig gewesen und in einer Wirtschaftsstrafkammer.

Wir haben gleichzeitig junge engagierte Kollegen; die kommen zu uns. Die waren teilweise in Großkanzleien vorher gewesen mit einem Jahresgehalt, das kann man in der Justiz niemals erreichen. Sie kommen trotzdem zu uns, weil sie wissen: Wir sind die Guten - so sage ich es immer -, wir sind auf der richtigen Seite. Wir arbeiten fürs Gemeinwohl.<sup>5933</sup>

Von der Konzeption her sei man so aufgestellt, dass man eine Projektabteilung sei. Wenn große Verfahren kämen, die zusätzliche Personalstärke erforderten, sei man jederzeit in der Lage, das kurzfristig zusammenzuziehen.<sup>5934</sup>

#### e) Quellen in Wirtschaftsstrafsachen

Die Zeugin hat dargestellt, wie Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen zur Staatsanwaltschaft gelangten und welche Quellen hier besonders relevant seien.<sup>5935</sup>

Es ist relativ selten der Fall, dass wir schon eine komplett ermittelte Akte von der Polizei bekommen, anders als beim Ladendiebstahl, bei einer Körperverletzung oder sonstigen Delikten. Bei uns ist der Regelfall so, dass entweder Rechtsanwälte oder Privatpersonen oder anonyme Personen einen Sachverhalt schicken, der über meinen Tisch läuft. Da müssten wir prüfen: Was ist dran? Erstens. Wem gebe ich das Verfahren? Zweitens. Wie steigen wir ein?

Eine weitere Quelle sind verschiedene Behörden, zum Beispiel die Steuer. Die Steuer ist verpflichtet, bei Korruption, wenn sich während einer Betriebsprüfung Sachverhalte ergeben, Anzeige zu erstatten bei der Staatsanwaltschaft. Und auch bei anderen, außersteuerlichen Sachverhalten haben sie die Möglichkeit, das Steuergeheimnis, was sehr hoch gehalten wird - das wissen Sie -, zu durchbrechen, wenn sie zu uns kommen, wenn Delikte von großer Bedeutung vorgekommen sind.

Und eine weitere Quelle ist tatsächlich die Presse. Wir haben ein sehr gutes Verhältnis zur Presse. Ich erzähle bloß jetzt mal - nicht dass Sie denken, ich lenke ab - eine Geschichte, die liegt jetzt schon geraume

<sup>5929</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 12 f.

<sup>5930</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 13.

<sup>5931</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 13.

<sup>5932</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 13.

<sup>5933</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 13.

<sup>5934</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 11 ff.

<sup>5935</sup> Vgl. Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 13 f.

Zeit zurück: Ein Journalist einer großen - - der „FAZ“, sagen wir es so, meldet sich bei mir und sagt also: In der Hauptstadt eines anderen Bundeslandes hat sich Komisches zugetragen. Haben Sie davon gehört? - Hatte ich noch nicht davon gehört. Also, ein Oberbürgermeister einer Landeshauptstadt hat sich einladen lassen aufs Oktoberfest. Dann\* hat sich noch keiner dafür interessiert. Ich schaue mir das an und sage: Das ist doch eine Vorteilsannahme. Wir haben dann Ermittlungen eingeleitet. Wir waren zuständig, weil er auf dem Oktoberfest gewesen war und auch der Einladende aus München war, und wir haben das verfolgt. Das hat dann mit einem Strafbefehl gegen den Oberbürgermeister geendet. Also, wir nehmen die Presse, sobald wir Hinweise haben auf konkrete Straftaten, immer sehr ernst und sind auch dankbar für diese Hinweise.<sup>5936</sup>

## f) Anfangsverdacht

Die Zeugin hat in ihrer Vernehmung zur Erläuterung des Anfangsverdachts folgende Ausführungen gemacht:

Grundlegende Voraussetzung für die Einleitung eines Strafverfahrens und Ausgangspunkt für eine durchzuführende Durchsuchung nach den §§ 102, 103 StPO ist nach dem Legalitätsprinzip das Vorliegen eines Anfangsverdachts iSv § 152 Abs. 2 StPO. Es müssen dabei zureichende und tatsächliche Verdachtsgründe für eine bereits begangene bestimmte Straftat vorliegen, vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen genügen nicht.

Die Unschuldsvermutung iSv Art. 6 Abs. 2 MRK verbietet es, auf Strafanzeigen hin, die noch keinen konkreten Anfangsverdacht begründen, ein Ermittlungsverfahren „ins Blaue hinein“ einzuleiten. Die Strafanzeige iSv § 158 StPO selbst ist bloße Anregung zur Überprüfung, ob der mitgeteilte Sachverhalt Anlass zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gibt.

Grundlage bei Prüfung ist das Legalitätsprinzip, das verfassungsrechtlich aus der Rechtsstaatsgarantie herzuleiten ist. Das Legalitätsprinzip besagt, dass bei Verdacht einer Straftat Verfolgungszwang besteht und die Entscheidung über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens dann keine Ermessensentscheidung ist. Bei Vorliegen von Verdachtsgründen für eine strafbare Handlung ist die Staatsanwaltschaft nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet, im Sinne einer Erforschungspflicht einzuschreiten, und unterliegt einem Verfolgungszwang. Voraussetzung einer Durchsuchung nach § 102 StPO ist demnach das Vorliegen von zureichenden, tatsächlichen Anhaltspunkten für eine bestimmte, bereits begangene Straftat ...

Das Bundesverfassungsgericht stellt explizit auf eine Ex-ante-Betrachtung ab. Weiter fordert das Bundesverfassungsgericht die Umschreibung der aufzuklärenden Straftat. Dabei müssen tatsächliche Angaben über den Inhalt des Tatvorwurfs enthalten sein. Ein Anfangsverdacht kann nur dann vorliegen, wenn aufgrund dieser konkret angeführten Tatsachen nach kriminalistischer Erfahrung die Möglichkeit einer verfolgbaren Straftat gegeben ist. Dazu ist zu verlangen, dass ein dem Beschuldigten angelastetes Verhalten geschildert wird, das - wenn es wirklich begangen sein sollte - den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt. Die Schilderung braucht nicht so vollständig zu sein wie die Formulierung eines Anklagesatzes ... oder gar die tatsächlichen Feststellungen eines Urteils ... Aber die wesentlichen Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes, die die Strafbarkeit des zu subsumierenden Verhaltens kennzeichnen, müssen berücksichtigt werden. Es müssen ein Verhalten oder sonstige Umstände geschildert werden, die - wenn sie erwiesen sein sollten - diese zentralen Tatbestandsmerkmale erfüllen.

Das Bundesverfassungsgericht fordert bei einem derart schwerwiegenden Grundrechtseingriff eine ausreichende Verdachtsgrundlage. Sind plausible Sachverhaltsalternativen denkbar, die ohne Straftat auskommen, so müssen diese zunächst ohne empfindliche Grundrechtseingriffe geprüft werden. Vage Anhaltspunkte oder bloße Vermutungen reichen für einen Anfangsverdacht nicht aus, sondern führen zu einer rechtswidrigen Ausforschungsdurchsuchung.

Die Prüfung des Anfangsverdachts ist nicht nur eine tatsächliche, sondern auch eine rechtliche. Der Staatsanwalt muss von daher nicht nur überprüfen, ob es im Sinne des § 152 Abs. 2 [StPO] konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass der ihm zur Kenntnis gelangte bzw. unterbreitete Sachverhalt den Tatsachen entspricht und nicht nur ins Blaue hinein behauptet ist. Er muss sich vielmehr auch darüber Gedanken machen, ob der Sachverhalt, unterstellt er entspricht der Wahrheit, unter einen Straftatbestand zu subsumieren ist. Gerade in Wirtschaftsstrafsachen spielt die rechtliche Bewertung im Rahmen der Anfangsverdachtsprüfung eine erhebliche Rolle. Bei (sicherlich gesellschaftlich zu missbilligenden) wirtschaftlichen Fehlentwicklungen wird seitens der Öffentlichkeit und der Medien sehr schnell der Ruf nach dem Staatsanwalt laut. Auch zivilrechtliche Auseinandersetzungen sollen zuweilen mithilfe einer Strafanzeige mehr Dynamik erlangen. Da allerdings nicht jede wirtschaftliche Fehlentscheidung dem Tatbestand der Untreue unterfällt und nicht jedes vertragswidrige Verhalten einen Betrug im Rechtssinne darstellt, tut der Staatsanwalt gut daran, bei

<sup>5936</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 14. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat die Zeugin in ihren nachträglichen Protokollanmerkungen „Dann“ in „Damals“ umformuliert.

der Entscheidung, ob Ermittlungen überhaupt eingeleitet werden, eine fundierte rechtliche Überprüfung anzustellen. „Anermittlungen“ zur Klärung des Sachverhalts sind im Falle des Nichtvorliegens eines Straftatbestandes unzulässig.

Liegen ihr Anhaltspunkte vor, die für sich betrachtet noch keinen Anfangsbedacht ... begründen, jedoch vermuten lassen, dass Tatsachen vorliegen könnten, die die Verdachtsschwelle des § 152 Abs. 2 erreichen, beginnt die Staatsanwaltschaft sog. Vorermittlungen.<sup>5937</sup>

Zur Veranschaulichung hat die Zeugin in ihrer Vernehmung folgende Beispiele geschildert:

Es gibt gewisse kriminalistische Erfahrungen, dass zum Beispiel in Clubs Drogen verkauft werden. Das wissen wir. Wir stellen uns nicht täglich hin, durchsuchen Clubs. Wir würden welche finden möglicherweise, Drogendelikte, Konsumenten, oder wir würden irgendwelche Händler machen\*. Das machen wir nicht. Es gibt kriminalistische Erfahrungen. Es gibt Leute, die werden rückfällig, wenn sie eine Strafe schon verbüßt hatten, die in der Vergangenheit Straftaten begangen hatten. Wir gehen nicht bei jedem Haftentlassenen sofort in die Wohnung und schauen nach, wovon er denn in der Zwischenzeit lebt.<sup>5938</sup>

Sie wissen, ich habe das Siemens-Verfahren gemacht. Damals hieß es: Im Ausland kriegt man nur Aufträge mit Bestechung. Das hat sich inzwischen geändert; das wissen wir. Aber wir gehen nicht jedem einzelnen Vertrag nach, den ein Industrieunternehmen im Ausland schließt, ob hier möglicherweise Bestechungsgelder bezahlt werden.<sup>5939</sup>

Die Zeugin hat erklärt, bei der Steuerhinterziehung sei dies genauso.<sup>5940</sup>

Es heißt, Steuerhinterziehung ist ein Volkssport. Es werden ungern Steuern bezahlt. Wir wissen, dass Steuersparmodelle gerne genutzt werden. Es gibt natürlich legale Steuermodelle, es gibt graue Modelle, und es gibt natürlich richtige kriminelle Handlungen. Wir schauen auch bei den Einkommensmillionären nicht nach in jedem Einzelfall: Ist denn jetzt irgendwas hinterzogen worden oder nicht? Das ist nicht unsere Aufgabe. Wir sind Ermittler, wir sind kein Schnüffelstaat.<sup>5941</sup>

Die Zeugin hat zur Verdeutlichung folgenden Sachverhalt geschildert:

Ich hatte vor Corona im Sommer Besuch von einer chinesischen Delegation, die sich anschauen wollten: Wie funktioniert denn die Korruptionsbekämpfung in Deutschland? Dann haben sie sich München ausgesucht. Ich habe die Gelegenheit genutzt, habe unser Modell dargestellt, wie wir auch mit Landeshauptstadt München Korruptionsbekämpfungsstelle\* zusammenarbeiten, habe unsere gesetzlichen Grundlagen dargestellt. Dann sagen die Kollegen: Also, in China machen wir das anders. Wir haben jeden Beamten mal unter Generalverdacht. Wir schauen: Wo kommen seine Gelder her, die er verdient? Welches Vermögen hat er? Welche Firmen sind auf ihn zugelassen? Wir schauen nach seiner Familie: Gibt es irgendwelche Unternehmen, die auf die Eltern oder die Kinder zugelassen werden? Wir vollziehen das alles nach. - Das machen wir nicht. Wir haben Vertrauen zu unseren Bürgern. Wir sind die Ultima Ratio, die Staatsanwaltschaft.<sup>5942</sup>

### g) Geldwäschdelikte

Die Zeugin hat angemerkt, dass der Anfangsverdacht bei den Geldwäschdelikten noch komplexer sei, da es hier eines sogenannten doppelten Anfangsverdachts bedürfe.<sup>5943</sup>

Geldwäsche ist die Einschleusung von Geldern, die aus irgendwelchen illegalen Handlungen erwirtschaftet wurden, in den ganz normalen Geldkreislauf. Strafbar ist es nur dann, wenn eine sogenannte Katalogtat im Sinne des § 261 StGB begangen wurde. Der Katalog wurde vom Gesetzgeber immer wieder erweitert, fällt unter anderem Raub darunter, gewerbsmäßiges Handeln mit Betäubungsmitteln, Bestechung, Unterstützung terroristischer Vereinigung, Steuerhinterziehung, Strafraumen: bis zu fünf Jahre. Nicht darunter fallen

<sup>5937</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 14 f.

<sup>5938</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 15. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat die Zeugin in ihren nachträglichen Protokollanmerkungen „machen“ in „dingfest machen“ umformuliert.

<sup>5939</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 15.

<sup>5940</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 15 f.

<sup>5941</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 15 f.

<sup>5942</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 16. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat die Zeugin in ihren nachträglichen Protokollanmerkungen „Landeshauptstadt München Korruptionsbekämpfungsstelle“ in „der Antikorruptionsstelle der Landeshauptstadt München“ umformuliert.

<sup>5943</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 16.

aber - das wissen möglicherweise nicht alle - einfache Fälle des Betrugs oder einfache Fälle der Marktmanipulation. Ich brauche immer Hinweis auf Gewerbsmäßigkeit. Das heißt, nicht nur eine Tat, sondern ich muss von Anfang an den Plan haben, durch eine wiederholte Tatbegehung mir eine zusätzliche Einnahmequelle zu verschaffen, oder ich muss als Mitglied einer Bande handeln. Nur dann können wir tätig werden.<sup>5944</sup>

In diesem Zusammenhang hat die Zeugin folgenden Auszug aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 31. Januar 2020<sup>5945</sup> zitiert:

Mit der Garantie der Unverletzlichkeit der Wohnung durch Art. 13 Abs. 1 GG erfährt die räumliche Lebenssphäre des Einzelnen einen besonderen grundrechtlichen Schutz, in den mit einer Durchsuchung schwerwiegend eingegriffen wird ... Zur Rechtfertigung eines Eingriffs in die Unverletzlichkeit der Wohnung zum Zweck der Strafverfolgung ist daher der Verdacht erforderlich, dass eine Straftat begangen wurde. Dieser Anfangsverdacht muss auf konkreten Tatsachen beruhen; vage Anhaltspunkte, bloße Vermutungen reichen nicht aus ... Eine Durchsuchung, die der Ermittlung von Tatsachen dienen soll, die zur Begründung eines Anfangsverdachts erst erforderlich sind, ist unzulässig.

Nicht ausreichend für die Annahme eines Anfangsverdachts ist es demnach, wenn keine über bloße Vermutungen hinausgehenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Vortat bestehen. Auch Anhaltspunkte für die Annahme, das betroffene Geld oder betroffene Vermögensgegenstand rührten aus irgendeiner Straftat her, genügen nicht, um Strafverfolgungsmaßnahmen auszulösen ...<sup>5946</sup>

Im Hinblick auf die FIU hat die Zeugin folgende Aussagen getätigt:

[...] Auch hier sind wir das letzte Glied in der Kette. FIU ist eigentlich ein Regelungsregime des Geldwäschegesetzes, kein Strafgesetz, sondern eine öffentlich-rechtliche Regelung im Bereich der Geldwäscheaufsicht, [sie] soll auffällige Finanztransaktionen meldepflichtig machen.

Der Straftatbestand ist wesentlich schärfer. Sie wissen es selber, dass nur ein verschwindend geringer Anteil von den Meldungen, die der FIU vorgelegt werden, überhaupt zu uns kommen. Die werden dann bei uns als Js gegen bestimmte namentlich bekannte Personen eingetragen, überwiegend als UJs, unbekannt. Der Großteil, der auffällig ist schon, ist strafrechtlich komplett irrelevant.<sup>5947</sup>

## h) Haftbefehl

Die Zeugin hat darauf hingewiesen, dass für einen Haftbefehl noch weitere Voraussetzungen hinzukämen, insbesondere der dringenden Tatverdacht.<sup>5948</sup> Hierzu hat sie folgende rechtliche Ausführungen vorgetragen:

Mit dem dringenden Tatverdacht setzt die Verhaftung als schwerwiegender Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit einen stärkeren Verdachtsgrad voraus als für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ... Für eine Verfahrenseinleitung genügt bereits der sog. einfache Anfangsverdacht ... Der „dringende“ Tatverdacht ist auch dem Grad nach intensiver als der „hinreichende“, von dem § 203 die Eröffnung des Hauptverfahrens abhängig macht. Während hinreichender Verdacht in diesem Sinne schon zu bejahen ist, wenn nach den vorliegenden Erkenntnissen eine Verurteilung in der Hauptverhandlung wahrscheinlich ist, verlangt § 112 Abs. 1 S. 1 für den Erlass des Haftbefehls einen höheren Verdachtsgrad, nämlich eine große Wahrscheinlichkeit ...

Der dringende Tatverdacht darf - ebenso wie ein Haftgrund - nur „auf Grund bestimmter Tatsachen“ angenommen werden. Beurteilungsgrundlage für den im Ermittlungsverfahren ... tätig werdenden Haftrichter sind die im Zeitpunkt der Haftentscheidung vorliegenden und in den Akten ausgewiesenen gerichtsverwertbaren Ermittlungsergebnisse; evtl. noch erwartbare Ermittlungsergebnisse haben so lange außer Betracht zu bleiben, bis diese feststehen und verwertbar sind.

Bei der Anordnung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft ist das Spannungsverhältnis zwischen dem in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG und Art. 104 GG gewährleisteten Recht des Einzelnen auf persönliche Freiheit und den unabweisbaren Bedürfnissen einer wirksamen Strafverfolgung zu beachten. Grds. darf nur einem

<sup>5944</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 16.

<sup>5945</sup> *BVerfG*, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 31. Januar 2020 - 2 BvR 2992/14 -, Rn. 1-51.

<sup>5946</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 16; BVerfG-Entscheidung zitiert nach Protokoll.

<sup>5947</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 17.

<sup>5948</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 18.

rechtskräftig Verurteilten die Freiheit entzogen werden. Der Entzug der Freiheit eines der Straftat lediglich Verdächtigen ist wegen der Unschuldsvermutung, die ihre Wurzeln im Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG hat und auch in Art. 6 Abs. 2 EMRK ausdrücklich hervorgehoben ist, nur ausnahmsweise zulässig. Art. 6 Abs. 2 EMRK garantiert jedem das Recht, nicht als einer Straftat schuldig bezeichnet oder behandelt zu werden, bevor die Schuld gerichtlich festgestellt worden ist. Die Untersuchungshaft darf deswegen nur angeordnet werden, wenn auf Grund dringenden, auf konkrete Anhaltspunkte gestützten Tatverdachts begründete Zweifel an der Unschuld des Beschuldigten bestehen und die vollständige Aufklärung der Tat und rasche Bestrafung des Täters nicht anders gesichert werden kann. Dabei muss den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlich und zweckmäßig erscheinenden Freiheitsbeschränkungen der Freiheitsanspruch des noch nicht rechtskräftig verurteilten Beschuldigten als Korrektiv gegenübergestellt werden, wobei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine maßgebliche Bedeutung zukommt. Die Anordnung der Untersuchungshaft setzt voraus, dass ihre Verhängung als ultima ratio wegen überwiegender Belange des Gemeinwohls zwingend geboten ist.

Die Gefahr einer Entwertung der materiellen Grundrechtsposition des Beschuldigten ist in den Haft...entscheidungen durch erhöhte Anforderungen an die Begründungstiefe zu begegnen. Unverzichtbare Voraussetzung eines rechtsstaatlichen Verfahrens ist, dass Entscheidungen, die den Entzug der persönlichen Freiheit betreffen, auf zureichender richterlicher Sachaufklärung beruhen und eine in tatsächlicher Hinsicht genügende Grundlage haben, die der Bedeutung der Freiheitsgarantie entspricht.

Ob dringender Tatverdacht vorliegt, hat der Haftrichter im Freibeweis zu prüfen. Auf nicht gerichtswertbare Beweise darf der Haftbefehl ebenso wenig gestützt werden wie auf das Ergebnis noch ausstehender Ermittlungen.<sup>5949</sup>

Die Zeugin hat festgehalten, dass es sich bei dem Haftbefehl um die Ultima Ratio handle. Es werde die Freiheit von jemandem eingeschränkt; „einen tieferen Grundrechtseingriff gibt es im Prinzip nicht.“<sup>5950</sup>

#### **i) Zusammenarbeit mit der BaFin**

Die Zeugin hat dargestellt, dass die BaFin eine Behörde sei, die der Staatsanwaltschaft zuarbeite. Sie sei absolute Sachverständige im Bereich der Kapitalmarktdelikte. Hier fehle der Staatsanwaltschaft die Expertise, weshalb man die BaFin sozusagen als Sachverständigen einsetze. „Wir beobachten nicht die Börsenentwicklungen; das macht die BaFin für uns.“<sup>5951</sup> Eine weitere wesentliche Aufgabe der BaFin sei die Überwachung.<sup>5952</sup>

#### **j) Verbesserungsmöglichkeiten**

Zu der Frage, welche Verbesserungsmöglichkeiten gesetzlicher Art es gebe, damit die Staatsanwaltschaft möglichst frühzeitig einsteigen können, hat die Zeugin angeregt, dass der Gesetzgeber die Hürde ein bisschen niedriger mache, damit die Staatsanwaltschaft bei Auslandssachverhalten einsteigen könne.<sup>5953</sup>

Im neuen Unternehmenssanktionengesetz ist eine Vorschrift vorgesehen, dass wir schon einschreiten können, wenn ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland im Ausland Töchterunternehmen hat und dort strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt, dann können wir schon einsteigen. So was wäre uns eine große Hilfe.<sup>5954</sup>

### **3. Zatarra-Verfahren**

Das Zatarra-Verfahren sei am 26. Februar 2016 losgegangen. Es habe einen anonymen Hinweis gegeben, den das Kriminalfachdezernat (KFD) 7 der Staatsanwaltschaft zugeleitet habe.<sup>5955</sup> In dem Schreiben heiße es:

<sup>5949</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 18 f.

<sup>5950</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 19.

<sup>5951</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 21.

<sup>5952</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 37.

<sup>5953</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 34.

<sup>5954</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 34.

<sup>5955</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 20.

Sehr geehrtes Polizeiteam,

ich habe Kontakt zu ingernen [sic!] Leuten aus der Wirecard Aschheim und sehe, dass ein kontinuierliches Bossing, Mobbing stattfindet, seit Neuestem immer schlimmer. Vom 08.02.16 bis 15.02.16 ist das Internet im kompletten Gebäude ausgefallen. Aber Research-Programme gingen und Outlook auch. Ansonsten nichts anderes, und die Mitarbeiter mussten in die Arbeit kommen und so tun, als ob sie eine Beschäftigung haben. Und wer keine Arbeit hatte oder nicht so getan hätte, als ob er arbeiten würde, wurde zum Gespräch eingeladen und mit fadenscheinigen Argumenten fertiggemacht.

Jetzt fragen Sie sich, wieso ich Ihnen das schreibe. Folgendes ist der Fall:

Das mit dem, dass es kein Internet gibt, streitet die Wirecard ab, obwohl keine Arbeit mehr getan werden kann. Bedeutet, dass sie damit die Aktie beeinflussen, mit Tendenz nach unten. Wahrscheinlich nicht der einzige Standort, wo dies geschieht. Des Weiteren ist im Vorstand ein gewisser Herr, der früher schon wegen betrügerischer Machenschaften aufgefallen ist, und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young wird hundert Prozent geschmiert, um da mitzuspielen. Unsbsähliche\* [sic!] Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wären mehr als ratsam. Ich möchte Gerechtigkeit, und deshalb wende ich mich an Sie. Ein Beirat fehlt, der die Mitarbeiter stützt, und die bekommen das Ganze zu spüren. Des Wieteren\* [sic!] bieten sie Mitarbeitern, die länger da sind und nicht ganz so mitspielen, Auflösungsverträge an.

Bitte überprüfen Sie das, denn es geht um Aktienmanipulation im großen Stil.

Mit freundlichen Grüßen<sup>5956</sup>

Daraufhin habe die Polizei etwas nachermittelt und Handelsregisterauszüge sowie die aktuelle Presseberichterstattung beigelegt, aus der sich auch ergeben habe, dass die BaFin bereits eingeschaltet sei. Der zuständige Staatsanwalt habe das Verfahren im allgemeinen Register eingetragen, da noch kein konkreter Verdacht auf eine Straftat vorgelegen habe, und es der BaFin übermittle.<sup>5957</sup>

In der Zwischenzeit habe sich ein Herr Z. gemeldet, der aus öffentlich zugänglichen Quellen Informationen gesammelt gehabt habe. Der Polizei habe er mitgeteilt, dass er diese veröffentlichen wollte. Er wäre in Besorgnis, ob Wirecard ihm möglicherweise strafrechtlich relevantes Verhalten vorwerfen würde. Er bezöge sich auf Verfahren aus 2007 und 2008. Er habe mitgeteilt, dass er vor langer Zeit mit der Staatsanwaltschaft schon mal zusammengearbeitet hätte, mit verschiedenen Staatsanwaltschaften, und habe Konten einer „Bluetooth“ genannt.<sup>5958</sup>

Am 18. Mai 2016 sei der Vorgang von der BaFin zurückgekommen. Dabei habe diese eine Marktmanipulation begangen durch 37 Shortseller angezeigt. Dem liege der sogenannte Zatarra Report zugrunde.<sup>5959</sup>

Warum die BaFin hier eingeschritten ist? Sie hat mitgeteilt, die Beteiligten hätten so auffällig gehandelt, dass sie von ihren eigenen Hausbanken bereits angezeigt worden sind. Sie hatte insgesamt drei Verdachtsanzeigen nach § 10 WpHG, hatte anonyme Hinweise eines Mitarbeiters D. von Zatarra; drei deutsche Handelsüberwachungsstellen hatten das Ganze der BaFin auch gemeldet und 15 ausländische Aufsichtsbehörden, zum Beispiel die FCA, die mitgeteilt hat: Bei der telefonischen Kontaktaufnahme habe einer der Kunden zu erkennen gegeben, dass er wisse, dass ein negativer Bericht veröffentlicht werde.<sup>5960</sup>

Zum Hintergrund von Zatarra hat die Zeugin berichtet, Zatarra sei kurz vorher erstmals auf dem Markt aufgetreten, habe sich dann sofort wieder abgemeldet und eine neue Webseite erstellt und habe kein Impressum angegeben gehabt.<sup>5961</sup>

Und auf die Anfrage der BaFin hin, wer sie denn sei, hat sie gesagt, sie muss eigentlich gar nix machen, weil sie gibt ja schließlich keine Prognose ab. Sie muss sich nach KWG nicht in irgendeiner Art und Weise

<sup>5956</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 20 f.; Schreiben zitiert nach Protokoll. Bei den mit \* gekennzeichneten Stellen hat die Zeugin in ihren nachträglichen Protokollanmerkungen „Unsbsähliche“ in „Unsbhägige“ und „Wieteren“ in „witeren“ umformuliert.

<sup>5957</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 21.

<sup>5958</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 21.

<sup>5959</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 21.

<sup>5960</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 21.

<sup>5961</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 21.

hier für die BaFin zur Verfügung halten. Also, es war ein Analysehaus, was vorher einfach noch nicht aufgefallen war.<sup>5962</sup>

Der Bericht von Zatarra habe ca. 100 Seiten umfasst auf 20 Kapiteln. Die BaFin habe diesen untersucht und festgestellt, dass unmittelbar nach Veröffentlichung des Zatarra Reports erhebliche Kursschwankungen stattgefunden hätten.<sup>5963</sup>

Zuvor: Schwankungen „Kauf“ oder „Hold“ waren 2,1 Prozent täglich. Im Schnitt wurden 500 000 Aktien täglich gehandelt. Und an dem Tag der Veröffentlichung des Zatarra Reports war es das 17-fache: 9,6 Millionen Aktien wurden da gehandelt an diesem Tag.<sup>5964</sup>

Bei der rechtlichen Würdigung sei die BaFin zu dem Ergebnis gekommen, es handle sich um irreführende Angaben.<sup>5965</sup>

Insbesondere zwei Angaben seien, wenn auch nicht falsch, so doch irreführend. Sie haben nämlich einen Zusammenhang hergestellt auf der einen Seite zwischen Burkhard Ley, der vorher bei Kirch New Media tätig war, und der Insolvenz der Kirch New Media. Und auf der Seite 22 des Zatarra Reports und unter der Überschrift „Violating the Wire“ haben sie einfach falsch zitiert. Sie haben schlampig gearbeitet. [...] <sup>5966</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin hierzu näher ausgeführt:

Es wird ein Herr Schü[...] dargestellt als einer von fünf Boten für die Wirecard AG im Zusammenhang mit Glücksspiel. Und das war ein Zitat, was in [...] GoMoPa, in einem Forum, veröffentlicht worden war. Und „Handelsblatt“ hat damals selber nachgeforscht, und es hatte sich herausgestellt: Es gab diese Vernehmung nie, es gab diese Behauptung nie. Und dieses Stück der Berichterstattung war weggelassen worden. Und wir haben unterstellt als Hypothese, als Ermittlungshypothese, das sei bewusst geschehen, um den Eindruck zu erwecken, es sei tatsächlich ein Geldbote von Wirecard direkt gewesen. Und das war irreführend.<sup>5967</sup>

Die BaFin sei dabei selber davon ausgegangen, dass möglicherweise keine objektiv unrichtigen Angaben enthalten seien. Die teilweise bruchstückhafte und dadurch irreführende Darstellung wäre dennoch geeignet gewesen, den Leser des Berichts zu täuschen bzw. ihm eine irreführende Vorstellung über die geschilderten Sachverhalte zu vermitteln und so ein verzerrtes Gesamtbild unter anderem von der Geschäftspraxis, den Vorständen und der Wirecard AG zu zeichnen. In der Gesamtschau schienen die in der Veröffentlichung getätigten Angaben, laut BaFin, zumindest irreführend, da ein verzerrtes Bild von der Gesellschaft gezeichnet würde.<sup>5968</sup>

Die Zeugin hat berichtet, das Ermittlungsverfahren habe relativ lange gedauert, da es kaum Ermittlungsansätze gegeben habe.<sup>5969</sup>

Wir hatten Kontakt zur britischen FCA, die [...] dann im Wesentlichen gesagt hat, sie selber hat keine eigene Durchsuchungskompetenz, der ganze Vorfall sei dem Serious Fraud Office bekannt, die würden nichts unternehmen, die Durchsuchungsanforderungen in Großbritannien seien sehr hoch, eine Rechtshilfe habe wenig Aussicht auf Erfolg.<sup>5970</sup>

Man habe dann der BaFin zunächst mitgeteilt, dass man derzeit keine sinnvollen Ermittlungsansätze sehe.<sup>5971</sup>

In der Zwischenzeit habe sich erneut Herr Z. gemeldet, mit dem es dann etwas Mailverkehr gegeben habe. Nach ihrem Eindruck habe es damals keine Hinweise auf Straftaten gegeben. Wenn, dann habe es sich überwiegend um Vorgänge aus 2010 gehandelt, die 2017 längst verjährt gewesen seien.<sup>5972</sup>

<sup>5962</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 21.

<sup>5963</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 21.

<sup>5964</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 21.

<sup>5965</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 21.

<sup>5966</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 21.

<sup>5967</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 38.

<sup>5968</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 22.

<sup>5969</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 22.

<sup>5970</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 22.

<sup>5971</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 22.

<sup>5972</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 22.

Am 23. Juni 2017 hätten die anwaltlichen Vertreter der Wirecard AG bei der Staatsanwaltschaft München I vorgesprochen und dem Sachbearbeiter des Verfahrens einen Schriftsatz vom 23. Juni 2017 sowie eine Stellungnahme vom 22. Juni 2017 zum Zatarra Report, jeweils mit mehreren Anlagen, übergeben.<sup>5973</sup> Die Strafanzeige habe sich auf vielen Seiten darüber ausgelassen, was an dem Zatarra Report falsch wäre. Der zuständige Mitarbeiter habe dies bestimmt durchgearbeitet, aber keine Zeit gehabt, dies entsprechend zu würdigen, da er damals in einem anderen Großkomplex eingebunden gewesen sei und auch kurz danach weggegangen sei.<sup>5974</sup>

Eine neue Kollegin habe sich dann mit dem Verfahren befasst und festgestellt, dass In der Strafanzeige durch Wirecard zwei Ersteller des Zatarra Reports namentlich genannt seien. Diese seien dann von ihr angehört worden; rechtliches Gehör sei gewährt worden.<sup>5975</sup>

Und dann kam relativ schnell Kontakt zu einem Verteidiger des Herrn Earl zustande, und es wurde ausgemacht, dass hier gegen eine Geldauflage das Verfahren eingestellt wird; § 153a StPO. Es ist eine Zeit lang noch gefeilscht worden: Was macht man für eine Summe? Wir sind nicht davon ausgegangen - wo wir uns wahrscheinlich getäuscht haben -, dass irgendjemand geshortet hat und tatsächlich Aktien gekauft hat. Dann wäre nämlich was abzuschöpfen gewesen. Sind wir mal nicht davon ausgegangen. Die Geldauflage war relativ moderat.<sup>5976</sup>

Am 23. Oktober 2018 habe die Staatsanwaltschaft die BaFin zu einer möglichen Einstellung des Verfahrens gegen die Shortseller angehört, da man zu dem Schluss gekommen sei, dass es keine hinreichenden Nachweise im Hinblick auf die Shortseller selber gebe. Man habe die BaFin gebeten, sich innerhalb von drei Wochen zu äußern. Es sei keine Äußerung gekommen, woraufhin das Verfahren am 16. November 2018 eingestellt worden sei.<sup>5977</sup>

Herr *Fraser Parring* habe sich nicht geäußert gehabt. Deshalb habe man hier zunächst im November 2016 einen Strafbefehl beantragt. Später habe sich für ihn ein Verteidiger bestellt. Auch hier sei das Verfahren nach § 153a StPO eingestellt worden. Bei § 153a StPO finde keine gerichtliche Überprüfung statt. Die beiden würden daher nach wie vor als unschuldig gelten.<sup>5978</sup>

Auf die Nachfrage, warum bei dem Verfahren nicht abgeschöpft worden sei, hat die Zeugin berichtet, das Verfahren sei relativ niedrigschwellig behandelt worden. Hinzu komme, dass man für eine Abschöpfung erstmal hätte ermitteln müssen, wie viel derjenige partizipiert habe, um den Vorteil zu ermitteln. Dies wäre unverhältnismäßig. Man hätte wieder Ermittlungen in Großbritannien machen und möglicherweise Kontoauszüge von *Matthew Earl* anfordern müssen, die man unter keinem Gesichtspunkt bekommen würde.<sup>5979</sup>

#### 4. McCrum-Verfahren

##### a) „Financial-Times“-Artikel und Strafanzeige der Wirecard AG

Die Zeugin hat berichtet, dass sie bereits am 30. Januar 2019 von Journalisten über sinkende Aktien der Wirecard informiert worden sei. Als Rechtsanwalt *Enderle* sich bei ihr gemeldet habe, um ihr dies mitzuteilen, sei sie daher bereits über diesen Umstand im Bilde gewesen.<sup>5980</sup>

Am 1. Februar 2019 ging bei der Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige der Wirecard AG, anwaltlich vertreten durch die Kanzlei Bub, Gauweiler & Partner, wegen des Verdachts der Marktmanipulation mit Blick auf den Artikel der „Financial Times“ ein.<sup>5981</sup>

Die Strafanzeige hat folgenden Inhalt:

<sup>5973</sup> Antworten der Zeugin Hildegard Bäuml-Hösl vom 4. Mai 2021 auf schriftliche Nachbefragung, MAT A Z-63.04 Blatt 6.

<sup>5974</sup> *Bäuml-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 22.

<sup>5975</sup> *Bäuml-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 22.

<sup>5976</sup> *Bäuml-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 22.

<sup>5977</sup> *Bäuml-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 22.

<sup>5978</sup> *Bäuml-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 22.

<sup>5979</sup> *Bäuml-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 38.

<sup>5980</sup> *Bäuml-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 22 f.

<sup>5981</sup> Strafanzeige der Wirecard AG, vertreten durch die Kanzlei Bub, Gauweiler & Partner, vom 1. Februar 2019, MAT A BayStMJ-2 CD 14.02 Blatt 4 f.

Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrte Frau Bäumler-Hösl,

hiermit zeigen wir an, dass wir die Wirecard AG, Einsteinring 35, 85609 Aschheim, anwaltlich beraten und vertreten. Eine auf uns lautende Vollmacht können wir im Bedarfsfalle gerne nachreichen. Namens und im Auftrag unserer Mandantin erstatten wir wegen des Verdachts der Marktmanipulation mit Blick auf den als **Anlage 1** beigefügten Beitrag eines Herrn Dan McCrum auf der Internetseite der Britischen Tageszeitung Financial Times („Beitrag“)

#### **Strafanzeige.**

Wie Sie der bereits übermittelten 'Stellungnahme der Rechtsanwälte Schilling entnehmen können, ist die Darstellung des Berichts in zentralen Punkten falsch. Des Weiteren haben wir starke Indizien dafür, dass das Erscheinen des Beitrags und die darin verbreiteten Informationen bereits vorher einem Kreis von „Investoren“ zur Kenntnis gebracht wurden, diese daraufhin in großem Umfang Leerverkaufspositionen aufgebaut und den Kurseinbruch vom vergangenen Mittwoch gezielt verursacht haben, um an fallenden Kursen zu verdienen.- Nach derzeitigen Informationen kommen dafür insbesondere IG, Spreadex und Sigma Trading in Betracht. Bei letzterer soll - nach noch unbestätigten Informationen - ein Konto unter dem Namen „Bank Of Oman“ geführt werden (worden sein), hinter dem sich verschiedene Privatpersonen verbergen, die teilweise auch schon bei der Veröffentlichung des Zatarra Reports durch größere Leerverkaufspositionen aufgefallen sind.

Sobald uns weitere Informationen vorliegen, werden wir Sie informieren.

Mit besten Grüßen

Franz Enderle

Rechtsanwalt<sup>5982</sup>

Die Zeugin hat dargelegt, die Staatsanwaltschaft habe die Anzeige, wie bei jedem anderen Verfahren, wo eine Marktmanipulation angezeigt werde, am 4. Februar an die BaFin weitergeleitet. „Wir haben hier einfach nicht die Expertise; unsere zuständige Stelle ist die BaFin.“<sup>5983</sup>

Der zuständige Sachbearbeiter habe am 6. Februar 2019 mit Rechtsanwalt *Enderle* der Kanzlei Bub, Gauweiler & Partner telefoniert.<sup>5984</sup>

Am 7. Februar 2019 reichte Herr *Enderle* die Stellungnahme der Rechtsanwälte Schillings International LLP vom 30. Januar 2019 gegenüber der „Financial Times“ nach.<sup>5985</sup>

In der Stellungnahme der Kanzlei Schillings LLP heißt es wie folgt:

**URGENT**

NOT FOR PUBLICATION

Dear Sirs

Wirecard AG

As you know, we act for Wirecard. We write following Dan McCrum's email to our client of 7.05am this morning, requesting a response by 1pm in respect of an article he is preparing ("the Article"). Mr McCrum did not give any indication of when the Article is to be published. This is not an urgent matter and Mr McCrum does not give any explanation as to why he gave such a short deadline for our client to investigate his allegations and respond.

<sup>5982</sup> Strafanzeige der Wirecard AG, vertreten durch die Kanzlei Bub, Gauweiler & Partner, vom 1. Februar 2019, MAT A BayStMJ-2 CD 14.02 Blatt 4 f.

<sup>5983</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 23; Protokoll (Bandabschrift) 19/20 III der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S.8.

<sup>5984</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 23.

<sup>5985</sup> Vgl. Schreiben der Kanzlei Bub, Gauweiler & Partner vom 7. Februar 2019, MAT A BayStMJ-2 CD 14.02 Blatt 12 f.

The basis of Mr. McCrum's questions and the Article is that there have been "suspicious transactions involving forged or backdated documents which appear to have been orchestrated by Wirecard's head of international finance, Edo Kurniawan" and that "not only [has there] been irregularities and possible criminality but also the possibility auditors and Mr Kurniawan's superiors may have been deceived through the use of forged or backdated documents".

Mr McCrum references his historic reporting on our client. Given the nature of his questions today and his previous reporting on and interest in our client, it appears that he is intent on including allegations of serious, if not criminal, wrongdoing and impropriety by our client in the Article.

These allegations of wrongdoing are false and highly defamatory of our client. Publication of them, or anything similar, would inevitably cause our client to suffer serious reputational harm and serious financial loss.

In the short time he has allowed for a response and based upon the limited information and lack of evidence he has provided, our client's position is as follows. These are not statements for publication, but provided to enable you to avoid publishing a false, inaccurate, misleading, defamatory and potentially market-manipulating Article:

Wirecard takes all compliance and regulatory obligations extremely seriously. It has very strong governance procedures and controls and these are kept under continuous review, with any findings used to continuously improve them. It also has stringent internal and external audits. Any concerns raised by audits or individuals are always thoroughly and appropriately investigated.

No material compliance findings as to the governance and accounting practices of any Wirecard subsidiary nor the personal conduct of Mr Kurniawan have resulted from our client's continuous internal and external audit activities.

It is clear that you have been provided with misinformation by a source with malicious intent. For example, Mr McCrum claims - to Mr Kurniawan, not in his email to Wirecard - that one "fratcluent transaction" concerns contracts between Wirecard and the company Flexi Flex. There cannot be any fraudulent transactions between Wirecard and Flexi Flex as Wirecard does not have and never has had any contractual or commercial relationship with this company. The basis for the Article and the allegations is factually flawed.

Finally, our client has been informed of large and unusual short positions being taken out this morning against it, in anticipation of the publication of damaging information or allegations about it which would negatively impact its share price, as previous Financial Times articles have done. These short positions have been taken out in England and other EMEA countries. Our client's concerns regarding market manipulation and Mr McCrum and the Financial Times' roles in this have been repeatedly brought to your attention. The repeated pattern of apparent collusion with market players and, particularly, the timing of the short positions being taken out coinciding with Mr McCrum's approaches, is particularly suspicious. You are well aware of the risks you face should your articles unlawfully manipulate the market, or defame our client, and our client will hold you liable.

#### Requirements

The information provided in this letter demonstrates the risk of the Financial Times publishing another inaccurate, misleading and defamatory article, which is likely to manipulate the market. Please therefore confirm as a matter of urgency, and by no later than 5pm today, that you will not be publishing the Article.

If you cannot provide this confirmation, you must confirm, in light of this letter, precisely what the Article will allege about our client and provide all evidence in support of such allegations. You must also provide a reasonable opportunity for our client to respond.

Given the contents of this letter, our client is not prepared to provide a statement for publication at this stage. If, having considered this letter, you intend to publish the Article, our client wishes to have the opportunity to provide a statement for publication. It can only do so once you have detailed all the allegations you intend to include and provided all the supporting evidence and information requested. There is no urgency to publication of the Article preventing you from providing this.

In the meantime, we reserve all of our client's rights.

Yours faithfully

SCHILLINGS<sup>5986</sup>

Die Zeugin hat erwähnt, dass man am 8. Februar 2019 einen Kontakt zur BaFin gehabt habe.<sup>5987</sup>

**b) Entwurf einer eidesstattlichen Versicherung von Daniel James Harris**

Am 14. Februar 2019 sei Rechtsanwalt *Enderle* bei der Staatsanwaltschaft erschienen, um den Entwurf einer eidesstattlichen Versicherung zu übergeben.<sup>5988</sup> Rechtsanwalt *Enderle* habe erklärt, dass Herr *Harris* dies so erklärt hätte und es sich um einen Entwurf handelte.<sup>5989</sup>

Der Entwurf der eidesstattlichen Versicherung hat folgenden Inhalt:

**WITNESS STATEMENT OF DANIEL JAMES HARRIS**

I, DANIEL JAMES HARRIS, [...] make this witness statement to assist the German authorities in their investigation into [the Financial Times/Mr Daniel McCrum] in relation to an article which was published on 30 January 2019 and which made a number of allegations against Wirecard AG ("Wirecard"). I confirm the below by way of "Versicherung an Eides Statt" (affirmation in lieu of an oath). I am aware that a false "Versicherung an Eides Statt" is punishable under German criminal law

Introduction

I am an equities trader with around ten years' experience in the financial services industry.

I have no direct interest in or affiliation with Wirecard, although my brother-in-law has previously worked for Wirecard. For the avoidance of doubt, I have never traded in Wirecard's shares.

My role and Background

Between around 2005 and 2011, I worked for an asset management company based in Mayfair, London. Thereafter, between around 2011 and 2013, I worked at the Royal Bank of Scotland in London as a derivatives analyst.

Since around May 2017, I have been trading equities as an individual alongside my father-in-law and my brother-in-law. I specialise in spread betting on financial markets.

Events of 30 January 2019

On the morning of 30 January 2019, at around 10:30am, I met with my broker at my father-in-law's office (where I generally work day-to-day) in order to have a general discussion about current market activity. I arrange these meetings with my broker on a fairly frequent and ad hoc basis.

At that meeting, I asked my broker about the flow of the market for the day and he mentioned a number of names. I recall that one of the names that he mentioned was Wirecard: he said that he had seen put buying activity in Wirecard and I asked if anyone with a good track record was involved in this. My broker said that one of the big accounts had bought a put option and I asked him which account it was. He told me that the account was called Oman. I was aware of this account having a good reputation in the market and so I asked my broker if he could find out any more information about the put buying activity. My broker said that he would ask around and get back to me.

At around 12pm that day, my broker returned to my father-in-law's office to see me. He told me that he had spoken with a friend of his, whose name I recognised as being a successful and well-connected trader. My broker said that this friend had told him that an article was about to be published about Wirecard, at 1pm, by the Financial Times. He did not say what the article would be about but I inferred from the context (i.e. the put buying activity in Wirecard) that the tone of the article would be negative.

<sup>5986</sup> Stellungnahme der Kanzlei SCHILLINGS LLP vom 30. Januar 2019, MAT A BayStMJ-2 CD 14.02 Blatt 13 ff.

<sup>5987</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 23.

<sup>5988</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 23; Protokoll (Bandabschrift) 19/20 III der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 7.

<sup>5989</sup> *Bäumler-Hösl*, Protokoll (Bandabschrift) 19/20 III der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 7.

I did not personally act on this information. Later that day, I became aware that the Financial Times had in fact published an article containing a number of serious allegations against Wirecard. I am also aware that the Financial Times has since published a number of further articles about Wirecard, in relation to the same allegations. In that context, I subsequently contacted my broker and asked whether he was aware of any more notable trades in Wirecard, and he said that he was not.

The above is a true, correct and complete account of the events as I remember them. I affirm this by way of Versicherung an Eides Statt.

Signed: ..... [Anm.: Ohne Unterschrift]

DANIEL JAMES HARRIS

Dated: 11 February 2019<sup>5990</sup>

Zu der Frage, ob man sich über die Person des Zeugen informiert habe, hat die Zeugin erklärt, der Staatsanwaltschaft sei von der Presse zugetragen worden, wie dubios Herr *Harris* wäre. „Das wussten wir dann relativ schnell“.<sup>5991</sup>

Die Journalisten haben uns auch darauf aufmerksam gemacht, dass diese ganzen Adressen so ganz seltsam sind. [...] <sup>5992</sup>

Zu der Frage, wieso die Strafrechtskanzlei Bub, Gauweiler & Partner eine eidesstattliche Versicherung vorgelegt habe, hat die Zeugin erklärt:

Sie werden sich wundern, wie oft wir sowas in den Akten haben. Es kommt jemand und bringt eine eidesstattliche Versicherung – aber das ist null strafbewehrt.<sup>5993</sup>

Auf die Frage, ob der Entwurf der eidesstattlichen Versicherung später noch unterschrieben worden sei, hat die Zeugin ausgeführt, Staatsanwalt *Bühning* habe bei Rechtsanwalt *Enderle* nachgefragt, ob der Entwurf mittlerweile unterschrieben sei.<sup>5994</sup>

Dann hat der Herr Enderle wohl gesagt: ja. Aber bekommen, soweit ich mich erinnere, haben wir sie nie.<sup>5995</sup>

Auf die Frage, welchen „strafrechtlichen“ Wert dieser Entwurf gehabt habe, hat die Zeugin erläutert:

[...] Also ich glaube auch, dass das für irgendein Zivilverfahren in erster Linie benötigt wurde. Glaube ich, weil sonst macht ja die eidesstattliche Versicherung auch keinen Sinn.<sup>5996</sup>

Die Zeugin hat im Rahmen ihrer schriftlichen Nachbefragung klargestellt, dass die spätere Mitteilung des Rechtsanwalts *Enderle* über eine drohende Short Attacke nicht mit einer eidesstattlichen Versicherung unterlegt gewesen sei. Tatsächlich habe sich die eidesstattliche Versicherung auf die vorangegangene Anzeige der Wirecard AG gegen unbekannt vom 1. Februar 2019 bezogen,

in der vorgetragen worden war, es bestünden starke Indizien dafür, dass das Erscheinen des Beitrags in der Financial Times und die darin verbreiteten Informationen bereits vorher einem Kreis von "Investoren" zur Kenntnis gebracht wurden, diese daraufhin in großem Umfang Leerverkaufspositionen aufgebaut und den Kurseinbruch gezielt verursacht haben, um an fallenden Kursen zu verdienen. Die Tatsache, dass die FT am 30.01.2019 einen Artikel über Wirecard veröffentlichen würde, war übrigens tatsächlich vorher im Kreis von Investoren durchgesickert, wie Dan McCrum selbst bestätigt hat (*Wirecard and me: Dan*

<sup>5990</sup> Entwurf einer eidesstattlichen Versicherung von Daniel James Harris vom 11. Februar 2019, MAT A BayStMJ-2 CD 14.02 Blatt 19 f.

<sup>5991</sup> *Bäumler-Hösl*, Protokoll (Bandabschrift) 19/20 III der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 7.

<sup>5992</sup> *Bäumler-Hösl*, Protokoll (Bandabschrift) 19/20 III der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 10.

<sup>5993</sup> *Bäumler-Hösl*, Protokoll (Bandabschrift) 19/20 III der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 10.

<sup>5994</sup> *Bäumler-Hösl*, Protokoll (Bandabschrift) 19/20 III der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 10.

<sup>5995</sup> *Bäumler-Hösl*, Protokoll (Bandabschrift) 19/20 III der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 10.

<sup>5996</sup> *Bäumler-Hösl*, Protokoll (Bandabschrift) 19/20 III der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 11.

*McCrum on exposing a criminal enterprise (ft.com).*<sup>5997</sup> Die eidesstattliche Versicherung wurde zur Untermauerung der Angaben in der Anzeige bereits am 14.02.2019 bei der Staatsanwaltschaft abgegeben und wurde, wie bereits zuvor die Anzeige, an die BaFin weitergeleitet. [...]. Die Beteiligung der BaFin an Strafverfahren, die Insiderstraftaten und/oder Marktmanipulationstatbestände iSd § 119 WpHG betreffen, ist in § 122 Abs. 1–4 WpHG geregelt. Gemäß § 122 Abs. 1 S. 1 WpHG hat die Staatsanwaltschaft die BaFin über die Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens zu informieren. Ihr steht insofern kein Ermessen zu. Daneben bestimmt § 122 Abs. 1 S. 2 WpHG, dass die Staatsanwaltschaft sachkundige Angehörige der BaFin als Sachverständige hinzuziehen kann. In der Praxis macht die Staatsanwaltschaft München I in nahezu allen Fällen von ihrem Recht Gebrauch, um auf Sonderwissen der BaFin zurückgreifen zu können. Infolgedessen wurde nach der Anzeige auch die Ergänzung der Anzeige übersandt.<sup>5998</sup>

Die Zeugin hat geschildert, dass man in der Folgezeit „ganz normale Ermittlungsmaßnahmen“ durchgeführt habe. Man habe den Artikel der „Financial Times“ durchgearbeitet und geschaut, welche Zeugen möglicherweise in Betracht kämen.<sup>5999</sup>

### c) Erpressungsvorwürfe zu Lasten der Wirecard AG

#### aa) Telefonat mit Rechtsanwalt Enderle am 15. Februar 2019

Die Zeugin hat geschildert, sie sei am 15. Februar 2019 in der Früh gegen 7.30 Uhr in ihr Büro gekommen. Sie habe dann gesehen, dass ihr Telefon geblinkt habe, woraus sie geschlossen habe, dass jemand während ihrer Abwesenheit, offensichtlich nach 19 Uhr, angerufen habe. Sie habe dann die Nummer zurückgerufen.<sup>6000</sup>

Und da hat sich direkt der Herr Enderle gemeldet, was sehr ungewöhnlich ist. Es war noch kein Vorzimmer da. Das heißt, er war relativ früh im Büro.<sup>6001</sup>

Die Frage, ob Rechtsanwalt *Enderle* ihre Handynummer habe, hat die Zeugin verneint.<sup>6002</sup>

Die Zeugin hat geschildert, dass sie zu dem Telefonat einen Vermerk gefertigt habe, in dem sie festhalte, was Rechtsanwalt *Enderle* ihr mitgeteilt habe.<sup>6003</sup>

Der Vermerk vom 15. Februar 2019 hat folgenden Inhalt:

#### Vermerk

Bei Ankunft in meinem Büro heute um 07.30 Uhr stellte ich fest, dass die Telefonnummer [...] gestern Abend nach 19.00 Uhr versuchte, mich zu erreichen. Ich habe zurückgerufen. Es meldete sich Herr Enderle von der Kanzlei BubGauweiler, der anwaltliche Vertreter von Wirecard. Er teilte mir folgendes mit:

Es gab in den letzten Tagen einen oder mehrere Anrufe von Mitarbeitern von Bloomberg, unter anderem beim Compliance Officer Jan Marsalek. Bloomberg forderte einen Betrag von 6 Mio. € von Wirecard, ansonsten werde man ein Angebot von Financial Times annehmen. Das Angebot von Mitarbeitern von FT habe darin bestanden, Bloomberg solle in die negative Berichterstattung über Wirecard mit einsteigen, dann würden sie finanzielle Vorteile (Höhe unbekannt) erhalten. FT (bzw. Mitarbeiter) selbst habe durch deren negative Berichterstattung über Wirecard auch erhebliche Summen verdient.

Einer der möglichen Whistleblower in Singapur, der noch im Unternehmen beschäftigt sei (Kwai yan Royston Ng) sei seit gestern auf dem Weg von Singapur nach London. Der Flug sei bezahlt worden von [...], einem der Gründer von Shadow Fall (wohl ein Investmentfonds). Einer der weiteren Gründer dieses Fonds sei Matthew Earl.

Aufgrund dieser Vorkommnisse werde heute eine weitere Attacke auf Wirecard befürchtet.

<sup>5997</sup> <https://www.ft.com/content/745e34a1-0ca7-432c-b062-950c20e41f03>

<sup>5998</sup> Antworten der Zeugin Hildegard Bäumler-Hösl vom 4. Mai 2021 auf schriftliche Nachbefragung, MAT A Z-63.04 Blatt 10.

<sup>5999</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 23.

<sup>6000</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 23 f., 44.

<sup>6001</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 44.

<sup>6002</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 44.

<sup>6003</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 24.

Matthew Earl ist mir selbst bekannt. Er war Beschuldigter im Verfahren 401 Js 167082/16, galt als einer der Verantwortlichen des Zatarra Reports, der ebenfalls zu einer Short Attack auf Wirecard führte (Februar 2016). Das Verfahren gegen Matthew Earl wurde nach § 153a StPO gegen Zahlung von 35.000 € eingestellt.

### Verfügung

Herrn Kollegen Bühring

Bäumler-Hösl

Oberstaatsanwältin als Hauptabteilungsleiterin<sup>6004</sup>

Die Zeugin hat ausgeführt, sie habe es so vermerkt, wie Herr *Enderle* es ihr mitgeteilt habe. Offensichtlich habe sie sich verschrieben, weil sie nämlich COO offensichtlich als Chief Compliance Officer verstanden habe.<sup>6005</sup>

Also, COO, den Begriff, kannte ich damals schlichtweg noch nicht. Ich kannte CEO und CFO, aber COO offensichtlich noch nicht. Also, das ist ein Tippfehler von mir damals gewesen in dieser Situation.<sup>6006</sup>

Auf die Frage, warum sie den Begriff „Short-Attacke“ und nicht „Leerverkauf“ im Vermerk benutzt habe, hat die Zeugin ausgeführt, es handle sich um eine strafrechtliche Wertung. Ein Leerverkauf an und für sich sei ein ganz normaler Vorgang. Die Staatsanwaltschaft denke aber in strafrechtlichen relevanten Kategorien.<sup>6007</sup>

Auf die Frage, ob man im Hinblick auf die mündlichen Schilderungen von Rechtsanwalt *Enderle* irgendwelche Dokumente oder Ähnliches angefordert habe, hat die Zeugin erklärt, man habe im Nachhinein zu diesem Punkt eine Vernehmung gemacht.<sup>6008</sup>

Bei ihrer schriftlichen Nachbefragung hat die Zeugin auf die Frage, ob sie sich mit Rechtsanwalt *Enderle* über die Glaubhaftigkeit der Anschuldigungen ausgetauscht habe, ergänzt:

Im Übrigen ist es nicht üblich, sich als Staatsanwalt mit dem Vertreter eines Unternehmens darüber zu unterhalten, ob er seinem Auftraggeber glaubt. Grundsätzlich ist jeder Rechtsanwalt [...] Organ der Rechtspflege. Für ihn gilt insbesondere § 43a BRAO, der in Abs. 3 das sogenannte Sachlichkeitsgebot normiert. Nach § 43 a Abs. 3 S. 2 BRAO darf der Rechtsanwalt bei seiner Berufsausübung nicht bewusst die Unwahrheit verbreiten. Hiernach ist es dem Rechtsanwalt verboten bei seiner Berufsausübung unrichtige Tatsachenbehauptungen aufzustellen. Dieses sog. Lügeverbot ist generell uneingeschränkt und gilt gegenüber jedermann. Dies bedeutet zum einen, dass dem Rechtsanwalt jedwede Art der unwahren Tatsachenverbreitung untersagt ist, was auch für die sog. Notlüge gilt. Zum anderen gilt das Lügeverbot gegenüber jedem Adressaten des Rechtsanwalts, einschließlich Behörden und Gerichten.<sup>6009</sup>

Auf die Frage, wie die Zeugin den Vorgang eingeschätzt habe und ob ihr dieser plausibel vorgekommen sei, hat sie ausgeführt:

Na, das prüfe ich ja nicht. Ich prüfe nicht, ob das plausibel ist, wenn jemand zu mir kommt und bei mir Anzeige erstattet. Was meinen Sie, was ich jeden Tag alles lese.<sup>6010</sup>

<sup>6004</sup> Vermerk der Oberstaatsanwältin Bäumler-Hösl vom 15. Februar 2019, MAT A BayStMJ-2 CD 14.02 Blatt 16.

<sup>6005</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 24.

<sup>6006</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 24.

<sup>6007</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 52.

<sup>6008</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 44.

<sup>6009</sup> Antworten der Zeugin Hildegard Bäumler-Hösl vom 4. Mai 2021 auf schriftliche Nachbefragung, MAT A Z-63.04 Blatt 5.

<sup>6010</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 44.

Auf den Vorhalt, dass Bloomberg die Anschuldigungen als lächerlich bezeichnet habe, hat die Zeugin entgegnet, dass sie Bloomberg ungemein schätze.<sup>6011</sup>

Auf die Frage, ob sie nach dem Telefonat mit Herrn *Enderle* in Betracht gezogen habe, bei Bloomberg anzurufen und nachzufragen hat die Zeugin erklärt:

Dann hätte ich ein Ermittlungsverfahren gegen Bloomberg oder gegen unbekannt geführt.<sup>6012</sup>

Auf erneute Nachfrage hat die Zeugin erklärt:

Nein, nein, wenn Sie sagen, ich hätte in dieser Hinsicht wirklich einen Verdacht gehabt, dann hätte ich eingeleitet und gesagt: „Bloomberg er-presst“. Das ist ja nicht passiert.

[...]

Wenn ich agiere, agiere ich als Staatsanwalt. Dann ist das Gegenüber nicht eine neutrale Person, die ich jetzt mal über irgendwas informiere, sondern sie hat eine Position inne. Es gibt kein Unternehmensstrafrecht, ganz klar. Rein hypothetisch hätte ich möglicherweise ein Ermittlungsverfahren einleiten müssen wegen Erpressung wegen dieser Geschichte. Verstehen Sie? Das habe ich nicht gemacht. Ich kann nicht einfach Bloomberg anrufen.<sup>6013</sup>

Zudem hat die Zeugin darauf hingewiesen, dass Bloomberg seinen Sitz im Ausland habe und somit ein Rechtshilfeersuchen dorthin erforderlich gewesen wäre.<sup>6014</sup>

Als Staatsanwaltschaft kann man nicht „einfach so“ mit jemandem Kontakt aufnehmen, um eine Einschätzung zum Sachverhalt zu erhalten, sondern ist an Recht und Gesetz gebunden, hier an die StPO und weitere Vorschriften. [...] <sup>6015</sup>

Nach ihrer Erinnerung habe sie weder in ihrem Gespräch mit Herrn *Enderle* am 15. Februar 2019 noch danach versucht zu eruiieren, ob Wirecard oder die Kanzlei Bub, Gauweiler versucht hätten oder versuchen würden, Bloomberg aufgrund der Anschuldigungen zu kontaktieren. Dies betreffe auch nicht den Gegenstand des Ermittlungsverfahrens, sondern sei alleinige Entscheidung der Wirecard AG.<sup>6016</sup>

Am 14. Februar 2020 verschickte Herbert Smith Freehills, eine Anwaltskanzlei in London, die von der Wirecard AG mandatiert war, ein Schreiben an Bloomberg und informierte das Medienunternehmen über die vermeintlichen Drohungen von Bloomberg-Mitarbeitern gegenüber Wirecard.<sup>6017</sup>

Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Dear Sir or Madam

**Our Client: Wirecard AG ("Wirecard")**

We act for Wirecard.

We write in relation to a telephone call received by our client this afternoon, 14 February 2019, from an individual claiming to act as a "middleman" between Bloomberg and our client.

The caller told our client that:

People from the FT Alphaville blog have incentivised people from Bloomberg to publish an article tomorrow (Friday) which makes negative allegations against our client.

<sup>6011</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 44.

<sup>6012</sup> *Bäumler-Hösl*, Protokoll (Bandabschrift) 19/20 III der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 6.

<sup>6013</sup> *Bäumler-Hösl*, Protokoll (Bandabschrift) 19/20 III der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 6.

<sup>6014</sup> Antworten der Zeugin Hildegard Bäumler-Hösl vom 4. Mai 2021 auf schriftliche Nachbefragung, MAT A Z-63.04 Blatt 5.

<sup>6015</sup> Antworten der Zeugin Hildegard Bäumler-Hösl vom 4. Mai 2021 auf schriftliche Nachbefragung, MAT A Z-63.04 Blatt 4.

<sup>6016</sup> Antworten der Zeugin Hildegard Bäumler-Hösl vom 4. Mai 2021 auf schriftliche Nachbefragung, MAT A Z-63.04 Blatt 4.

<sup>6017</sup> Schriftliche Nachbefragung der Zeugin Bäumler Hösl, Ausschussdrucksache 19(30)436 Blatt 4 f.

In return for an immediate payment of E6 million from our client, the "middleman" is prepared to procure that no such article is published.

In return for a further payment of €1.75 million from our client, the "middleman" is prepared to provide our client with full details of the persons responsible for certain short-selling activities relating to our client's shares and to stop them from carrying out those activities. First, upon payment of an initial €250,000, the "middleman" would provide screenshots of trades and open short positions to our client. Thereafter, upon payment of the remaining €1.5 million, the "middleman" would threaten the relevant individuals with a police investigation.

Naturally our client was extremely alarmed and concerned to receive such a telephone call and felt obliged to contact you immediately given that you will no doubt share its concern. Since this is clearly a very serious situation, our client will also be informing the relevant authorities notwithstanding that it has not yet been possible to verify the veracity or otherwise of the statements made by the caller. It is, at the very least, an attempt to extort monies from our client.

You will appreciate that this telephone call has caused our client grave concern and, whilst our client cannot imagine that Bloomberg employees might be involved in the dealings in any way, they were concerned that we should inform you immediately in order to enable you to take whatever steps you deem appropriate.

Yours faithfully

Herbert Smith Freehills LLP<sup>6018</sup>

Die Zeugin hat auf Nachfrage erklärt, sie habe zum damaligen Zeitpunkt keine Kenntnis vom Inhalt dieses Schreibens gehabt.<sup>6019</sup>

#### **bb) Fax mit Telefonvermerk an die BaFin**

Die Zeugin hat geschildert, dass sie den Telefonvermerk an die BaFin weitergeleitet habe, „wie es unsere Aufgabe ist“.<sup>6020</sup>

Auf Nachfrage, ob das Fax am 15. Februar die einzige Kommunikation mit der BaFin gewesen sei, hat die Zeugin erklärt:

Soweit ich mich erinnere: von meiner Seite aus definitiv.<sup>6021</sup>

Es habe dann noch einen telefonischen Kontakt des Staatsanwalts *Bühning* mit der BaFin gegeben. An den Inhalt des Telefonats könne sie sich nicht mehr genau erinnern.<sup>6022</sup>

Irgendeine europäische Behörde wird jetzt dann eingeschaltet. Das war das, was ich noch mitgenommen habe. Das weiß ich nicht mehr genau.<sup>6023</sup>

In der Folgezeit sei ein Shortseller-Verbot ausgesprochen worden durch die BaFin.<sup>6024</sup>

Wir haben es dann am Montag erfahren, dass das Shortseller-Verbot erlassen wurde, und dann habe ich natürlich die Presse, meine Kollegin Frau Le[...], informiert, soweit ich mich erinnere. Ich kann meine Hand nicht ins Feuer legen, ob ich sie am Montag erreicht habe; aber ich gehe davon aus.<sup>6025</sup>

Auf die Frage, ob sie sich der Wirkung bewusst gewesen sei, die der Vermerk bei der BaFin haben könnte, hat die Zeugin erklärt:

---

<sup>6018</sup> Schriftliche Nachbefragung der Zeugin Bäumlner Hösl, Ausschussdrucksache 19(30)436 Blatt 4 f.

<sup>6019</sup> Antworten der Zeugin Hildegard Bäumlner-Hösl vom 4. Mai 2021 auf schriftliche Nachbefragung, MAT A Z-63.04 Blatt 5.

<sup>6020</sup> *Bäumlner-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 24.

<sup>6021</sup> *Bäumlner-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 53.

<sup>6022</sup> *Bäumlner-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 46.

<sup>6023</sup> *Bäumlner-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 46.

<sup>6024</sup> *Bäumlner-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 24.

<sup>6025</sup> *Bäumlner-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 46.

Also, ich wusste noch nicht mal, dass die Möglichkeit eines Leerverkaufsverbots besteht, zum damaligen Zeitpunkt. Ich habe nicht angeregt, dass ein Leerverkaufsverbot verhängt wird.<sup>6026</sup>

Die Frage, ob es ein üblicher Vorgang sei, dass eine solche Information an die BaFin weitergegeben werde, hat die Zeugin bejaht.<sup>6027</sup>

Wenn ein Unternehmen anzeigt bei uns, dass gerade so was passiert [...] melde ich das an die BaFin weiter, natürlich.<sup>6028</sup>

Zur Rechtsgrundlage der Übermittlung des Telefonvermerks vom 15. Februar 2019 an die BaFin hat die Zeugin Folgendes ausgeführt:

Generell werden bei der Staatsanwaltschaft eingehende Hinweise, aus denen sich noch nicht der Verdacht einer bereits begangenen Straftat ergibt, die aber die Prüfung aufsichtsrechtlicher oder der präventiven Gefahrenabwehr dienenden Maßnahmen einer anderen zuständigen Polizei- oder sonstigen Ordnungsbehörde erforderlich macht, unverzüglich an diese weitergegeben. Dies betrifft Weiterleitungen beispielsweise an die Polizei, Lebensmittelüberwachungsstellen, Jugendämter oder eben die BaFin. Dieses Miteinander der Behörden ist entscheidend dafür, dass die für eine Entscheidung zuständige Behörde frühzeitig informiert wird. Wird dies versäumt, ist mit einem erheblichen Wissensdefizit dieser Behörde zu rechnen, die dann ggf. keine sachgerechte Entscheidung treffen kann. Der Vorwurf der Nichtweiterleitung entscheidender Erkenntnisse wird übrigens derzeit der BaFin gemacht (vgl. Cum-Ex-Skandal: Verschleppte die BaFin die Aufdeckung? | tagesschau.de)<sup>6029</sup>, die Mitteilungen eines Whistleblowers nicht an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterkommunizierte. Die Staatsanwaltschaft München I teilte den Telefonvermerk im Zusammenhang mit möglicher Marktmanipulation am 15. Februar 2019 nach Maßgabe von §§ 13 Abs. 1 Nr. 3, 12 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 3, 4 EGGVG an die BaFin zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der BaFin liegenden Aufgaben mit. Voraussetzung für die Weitergabe von Informationen an die Fachbehörde ist dabei nicht, dass die Informationen bereits gesichert oder überprüft sind. Die BaFin war von der Staatsanwaltschaft im Rahmen des seit 1. Februar 2019 geführten Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt wegen Vergehen nach dem Wertpapierhandelsgesetz bereits am 4. Februar 2019 auf Grundlage von 161 Abs. 1 S. 1 StPO eingebunden worden. Die Übersendung des Telefonvermerks vom 15. Februar 2019, der weitere Angaben der Anzeigerstatterin Wirecard AG wiedergab, erfolgte im Nachgang hierzu.<sup>6030</sup>

Auf die Frage, ob die BaFin auch darüber in Kenntnis gesetzt worden sei, dass die im Telefonvermerk enthaltenen Vorwürfe nicht für ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer im Raum stehenden Erpressung ausgereicht hätten, hat die Zeugin erklärt:

Informationen an die BaFin über die (Nicht-)Einleitung eines Ermittlungsverfahrens können nur weitergegeben werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage gegeben ist. § 122 Abs. 4 der Vorschrift statuiert zwar weitere Mitteilungspflichten im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage. Nach S. 1 beziehen sich diese zum einen auf Strafverfahren gegen Inhaber oder Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder deren Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter wegen Straftaten zum Nachteil von Kunden bei oder im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens. Hierunter fallen insbesondere §§ 263, 264 a, 266 StGB sowie § 61 BörsG (Verleiten zu Börsenspekulationsgeschäften). Die Mitteilungspflicht erstreckt sich weiterhin auf Straftaten nach § 119 WpHG (dh Verbot von Insiderhandel, Verbot der Marktmanipulation). In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten finden diese Übermittlungen nur statt, wenn aus Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt geboten sind. Als derartige Straftaten kommen etwa fahrlässig begangene Insolvenzdelikte (zB § 283 Abs. 5 StGB) in Betracht. Die Parallelvorschrift für Verstöße gegen das KWG ist § 60a KWG (Beteiligung der Bundesanstalt und Mitteilungen in Strafsachen), für das KAGB der dortige § 341, für das ZAG § 34 und für das VAG § 145b. Daneben gelten Nr. 90 und Nr. 25-25c MiStra. All diese Vorschriften ermöglichen jedoch nicht die Weitergabe von Informationen wie vorliegend, nämlich dass ein Verfahren wegen Erpressung (das nicht in die Zuständigkeit der BaFin fällt) mangels Vorliegens der tatbestandsmäßigen Voraussetzung gegen unbekannt bzw. Mitarbeiter oder Mittelsmänner von Bloomberg nicht einzuleiten ist. Auch § 20 EGGVG hilft hier nicht weiter. Der Gesprächsvermerk

<sup>6026</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 47.

<sup>6027</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 46.

<sup>6028</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 46.

<sup>6029</sup> <https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/bafin-cum-ex-101.html>.

<sup>6030</sup> Antworten der Zeugin Hildegard Bäumler-Hösl vom 4. Mai 2021 auf schriftliche Nachbefragung, MAT A Z-63.04 Blatt 10 f.

vom 15.02.2019, in dem lediglich weitergegeben wurde, was der anwaltliche Vertreter der Wirecard AG, Rechtsanwalt Enderle, mitgeteilt hatte, war nach wie vor richtig.<sup>6031</sup>

### cc) Zeugenvernehmung von Herrn Marsalek

Die Zeugin hat angegeben, am 21. Februar 2019 in den Räumen der Staatsanwaltschaft München I Herrn *Marsalek*, der in Begleitung des Rechtsanwalts *Enderle* gewesen sei, gemeinsam mit Staatsanwalt *Bühning* als Zeugen vernommen zu haben.<sup>6032</sup>

Auf die Frage, ob die Zeugin an der Glaubwürdigkeit von Herrn *Marsalek* gezweifelt habe, insbesondere in Bezug auf eine Rechnung von einem Rennstall, die dieser vorgelegt habe, hat diese erklärt:

Ja, natürlich. Das war total - - Was soll denn das für einen Sinn machen? Was ist das für ein Quatsch? Die Geschichte auch dann, dass er den solange hinhält, wo er sagt: Dann sage ich - - Das fliegt doch irgendwann auf. Was soll denn diese Geschichte dann? Was machen Sie denn dann?<sup>6033</sup>

Die Zeugin hat auf Nachfrage bestätigt, dass sich Herr *Marsalek* bei seiner Schilderung gegenüber der Staatsanwaltschaft, „umgangssprachlich als Feindaufklärer“ bezeichnet habe. Sie habe diese Schilderung als „relativ martialisch, ungewöhnlich“ empfunden.<sup>6034</sup>

Auf die Frage, ob dies keine Zweifel an der Güte des Zeugen bei ihr genährt habe, hat die Zeugin erklärt.

Sehen Sie, wir können uns unsere Zeugen auch nicht immer backen. Wir nehmen halt die Zeugen, wie sie da sind und nehmen die Aussage so auf, wie sie sie sagen.<sup>6035</sup>

Auf die Frage, ob sie nachgefragt habe, was Herr *Marsalek* unter „Feindaufklärung“ verstehe, hat die Zeugin erklärt, sie glaube, er habe damit gemeint, dass er damals schon mit der Prüfung, wer hinter der Zatarra-Attacke stecke, befasst gewesen sei. „Das habe ich darunter verstanden.“<sup>6036</sup>

Auf die Frage, ob sie die BaFin im Hinblick auf das Leerverkaufsverbot darüber informiert habe, dass es aufgrund der Vernehmung von Herrn *Marsalek* möglicherweise Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen gebe, hat die Zeugin ausgeführt:

Da war ja das Leerverkaufsverbot schon erlassen.

[...]

Ich bin relativ selten in den Fällen drin. Von meiner Seite aus habe ich die BaFin nicht verständigt, nein.<sup>6037</sup>

Auf eine erneute Nachfrage hat die Zeugin erklärt, sie wisse nicht, ob Herr *Bühning*, der den Kontakt mit der BaFin gehabt habe, hier etwas weitergeleitet habe.<sup>6038</sup>

Bei ihrer schriftlichen Nachbefragung hat die Zeugin hierzu ergänzend wie folgt Stellung genommen:

Gegenüber dem Untersuchungsausschuss wurde, wie sich ggf. auch dem Protokoll der Vernehmung Marsalek vom 21.02.2019 entnehmen lässt, Zweifel im Hinblick auf die Daten der Rechnungsstellung geäußert. Zudem erschien mir zweifelhaft, ob die von Marsalek genannten Ausreden im Hinblick auf den Geldfluss und das Hinhalten seines Gesprächspartners plausibel erschienen. Dies betraf allerdings Randbereiche. Wie sich, wie ich anlässlich meiner zweiten Vernehmung im PUA angegeben habe, der Presseberichterstattung (Dan McCrum: Der Mann, der Wirecard jagte - Wirtschaft - SZ.de (sueddeutsche.de))<sup>6039</sup> entnehmen lässt, erscheinen die beiden Punkte, die mein Vermerk vom 15.02.2019 beinhaltet, durch interne Nachrichten innerhalb der Wirecard AG belegbar („Am 21. Februar 2019 hatte Marsalek einen Termin bei der Staatsanwaltschaft München I, Außenstelle Schleißheimer Straße. Ein ehemaliger Wirecard-Mitarbeiter sei auf

<sup>6031</sup> Antworten der Zeugin Hildegard Bäumler-Hösl vom 4. Mai 2021 auf schriftliche Nachbefragung, MAT A Z-63.04 Blatt 11.

<sup>6032</sup> Antworten der Zeugin Hildegard Bäumler-Hösl vom 4. Mai 2021 auf schriftliche Nachbefragung, MAT A Z-63.04 Blatt 2.

<sup>6033</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 51.

<sup>6034</sup> *Bäumler-Hösl*, Protokoll (Bandabschrift) 19/20 III der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 12.

<sup>6035</sup> *Bäumler-Hösl*, Protokoll (Bandabschrift) 19/20 III der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 12.

<sup>6036</sup> *Bäumler-Hösl*, Protokoll (Bandabschrift) 19/20 III der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 12.

<sup>6037</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 53.

<sup>6038</sup> *Bäumler-Hösl*, Protokoll (Bandabschrift) 19/20 III der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 15.

<sup>6039</sup> <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-dan-mccrum-1.5193416>.

Kosten eines Spekulanten von Singapur nach London geflogen, sagte Marsalek, es bestehe der Verdacht, dass diese Person ein Tippgeber der Financial Times gewesen sei. Er habe über einen Bekannten, der für einen ausländischen Staat arbeite, die Information erhalten. Als sei das Ausspähen von Flugdatenbanken normal und jedes Mittel recht. Die E-Mails des Vorstands zeigen, dass eine Londoner Sicherheitsfirma die Informationen zusammengetragen hat: "Abflug in Singapur am 13. Februar 2019, Flugnummer SQ322. Ankunft am 14. Februar 2019, 06.45 Uhr", heißt es in einem Protokoll. Dazu Anschriften, Geburtsdaten, Handynummern von Personen, die Wirecard verdächtigte, Informationen an McCrum gegeben zu haben.

Den Staatsanwälten in München erzählte Marsalek bei seiner Aussage von einem Angebot, das er wenige Tage zuvor erhalten hatte. Ein Geschäftsmann aus London hatte in Aussicht gestellt, negative Berichterstattung über die erfundenen Umsätze in Singapur bei der Finanznachrichtenagentur Bloomberg zu verhindern. Für diese Unterstützung verlangte er 2,25 Millionen Pfund. Bezahlt werden sollte über einen rückdatieren Sponsoring-Vertrag für den Autorennstall des Mannes. Was Marsalek der Staatsanwaltschaft in den Monaten danach nicht erzählte: Er blieb mit dem Mann in Kontakt. 200 Seiten füllen Chatnachrichten, die Marsalek und er von März bis Mitte Juli 2019 ausgetauscht haben. Der Mann nannte Marsalek durchgehend "Kumpel" und stellte in Aussicht, auch die Süddeutsche Zeitung von Recherchen abhalten zu können. Ein SZ-Reporter solle, wenn nötig, gefeuert werden, versprach der Mann aus London. Kosten: 900 000 Euro, zu überweisen per Sponsoring-Vertrag.<sup>6040</sup> Diese beiden Punkte – einerseits Flug eines ehemaligen Wirecard-Mitarbeiters von Singapur nach London, andererseits Kontakt zu jemandem, der offensichtlich Geld für „Dienstleistungen“ forderte, sind aber die wesentlichen Bestandteile meines Vermerks vom 15.02.2019. Wie ich auch bereits mitteilte, habe ich die BaFin nicht informiert. Nach meinem Kenntnisstand hatte allerdings Herr Kollege Bühring nach der Vernehmung Kontakt mit der BaFin. Über den Inhalt dieser Besprechung habe ich mich vorab mit ihm nicht ausgetauscht, um mich nicht dem Vorwurf der Absprache einer Aussage auszusetzen.<sup>6040</sup>

#### d) Strafanzeige Rechtsanwalt Khzaeli

Die Zeugin hat angemerkt, dass Wirecard Anzeige gegen unbekannt erstattet habe. Von einem Herrn Rechtsanwalt *Khzaeli* habe es am 18. Februar 2019 eine Anzeige gegeben, in der *Dan McCrum* namentlich benannt worden sei. Es habe eine Vielzahl von Leute gegeben, die Anzeige erstattet hätten. Herr *Khzaeli* sei der Erste gewesen, der einen Anleger vertreten habe und irgendwann Anfang/Mitte Februar schon namentlich gegen *Dan McCrum* Anzeige erstattet habe.<sup>6041</sup>

#### e) Rajah & Tann-Bericht

Auf Nachfrage hat die Zeugin zum Rajah & Tann-Bericht ausgeführt, sie kenne diesbezüglich eigentlich nur das Resümee und wisse, dass es um Vorgänge in Singapur gegangen sei. Sie habe ihn damals durchgelesen, habe ihn heute aber nicht mehr präsent, zumal sie nicht Sachbearbeiterin des Verfahrens sei. Nach ihrer Erinnerung sei aus dem ersten Rajah & Tann-Bericht zu entnehmen gewesen, Wirecard könnte möglicherweise Probleme mit verschiedenen Jurisdiktionen bekommen. Im Rajah & Tann-Abschlussbericht heiße es im Wesentlichen: „Keine Hinweise auf eine Verwicklung in Deutschland“. Dies sei zumindest ihre Erinnerung.<sup>6042</sup>

#### f) Strafanzeige der BaFin

Die Zeugin hat geschildert, Herr *Enderle* sei im Laufe des Verfahrens mehrere Male bei der Staatsanwaltschaft gewesen. Er habe auch Unterlagen übergeben, dass Mitarbeiter angeschrieben worden wären und der Verdacht des Verrates von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bestünde. Auch bei EY wären anonyme Unterlagen eingegangen. Sie hätten den Verdacht, dass dadurch die Bilanzerstellung verzögert werden sollte. Auch hier habe man weiterermittelt.<sup>6043</sup>

Zudem habe man in diesem Zusammenhang die zivilrechtliche Klage von Wirecard gegen die „Financial Times“ vom 21. März 2019 erhalten, in der Wirecard die Feststellung einer Schadensersatzpflicht und Auskunft beantragt habe.<sup>6044</sup>

Im Anschluss sei eine Anzeige der BaFin, datiert vom 9. April 2019, am 11. April 2019 bei der Staatsanwaltschaft eingegangen. Es seien zwei Journalisten, fünf Shortseller und weitere Unbekannte angezeigt worden.

<sup>6040</sup> Antworten der Zeugin Hildegard Bäumler-Hösl vom 4. Mai 2021 auf schriftliche Nachbefragung, MAT A Z-63.04 Blatt 12.

<sup>6041</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 47; Protokoll (Bandabschrift) 19/20 III der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 7.

<sup>6042</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 41, 42.

<sup>6043</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 24 f.

<sup>6044</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 25.

Man habe diese als Beschuldigte eingetragen – so, wie es nach der Geschäftsordnung Aufgabe der Staatsanwaltschaft sei, wenn konkret namentlich Benannte angezeigt würden, diese als Beschuldigte einzutragen.<sup>6045</sup>

Auf die Frage, wieso die Staatsanwaltschaft gerade gegen Journalisten ermittelt habe, die nach Artikel 21 der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) privilegiert seien, wodurch die Hürden höher seien, hat die Zeugin erläutert, es habe sich um eine Strafanzeige der BaFin gehandelt. „Wir tragen nach unserer Aktenordnung in diesen Fällen die Beschuldigten ein“, was bedeute, dass sie als Beschuldigte geführt würden.<sup>6046</sup>

Im Rahmen ihrer Protokollanmerkungen hat die Zeugin hierzu folgende schriftliche Ergänzung eingereicht:

In der letzten Vernehmung habe ich mich zu der Begründung der formellen Beschuldigtenstellung, geschuldet § 47 I Bayerische Aktenordnung

(„In das Js-Register sind einzutragen:

...b) eingehende Anzeigen, die sich gegen eine bestimmte Person richten.“)

geäußert, die dazu führt, dass jemand bei uns im System als Beschuldigter geführt wird. Klarstellend ist dazu zu sagen, dass die materielle Beschuldigteneigenschaft damit noch nicht automatisch verbunden ist. Die Beschuldigteneigenschaft setzt nicht nur das objektive Bestehen eines Verdachts, sondern auch den Verfolgungswillen der Strafverfolgungsbehörde hinsichtlich einer Verdachtshypothese voraus, der sich in einem Willensakt manifestiert. Wird gegen eine Person förmlich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, liegt darin ein solcher Willensakt. Aber auch ohne förmliche Verfahrenseröffnung gegen die Person ist die konkludente Zuweisung der Rolle als Beschuldigter möglich. Dies richtet sich danach, wie sich das Verhalten des ermittelnden Beamten bei seinen Aufklärungsmaßnahmen nach außen darstellt. Das Verfahren ist eingeleitet, sobald die Ermittlungsbehörde eine Maßnahme trifft, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild darauf abzielt, gegen jemanden strafrechtlich vorzugehen (vgl. allgemein BGH 2 StR 439/13).<sup>6047</sup>

Zudem hat die Zeugin in ihrer Vernehmung erklärt:

Die Ermittlungen, wie Sie sehen, gegen die Journalisten selber, die wir gemacht haben, werden Sie in der Akte nicht finden. Die gibt es ja auch nicht.<sup>6048</sup>

### g) Weiterer Verlauf

Die Zeugin hat dargestellt, im April 2019 habe die Staatsanwaltschaft weitere Unterlagen erlangt. Dabei habe es sich um elektronische Daten auf einem USB-Stick gehandelt. Diese seien an sie adressiert gewesen: „Oberstaatsanwältin als Hauptabteilungsleiterin“. Der Absender sei angeblich ein *Edo Kurniawan* aus der Wirecardstraße 1 in Singapur gewesen. Diese Daten habe man dann zur Auswertung gegeben<sup>6049</sup>

Das sind im Prinzip die Dokumente, die die BaFin schon erhalten hatte vor der Veröffentlichung von Herrn Dan McCrum. Das sind die Unterlagen, nehmen wir an - wir wissen es ja nicht, was die „Financial Times“ hat -, die die „Financial Times“ hatte. Und das sind auch Unterlagen, die möglicherweise die Presse hatte und Ernst & Young. Wir wissen es nicht; wir haben es nicht überprüft. [...] <sup>6050</sup>

Es habe sich in der Folgezeit ein renommierter Verteidiger sowohl für die Journalistin als auch für Herrn *Dan McCrum* bestellt. Man habe ziemlich zeitnah Akteneinsicht gegeben. Und ansonsten seien die Unterlagen ausgewertet worden.<sup>6051</sup>

Die Zeugin hat vorgetragen, dass man in der Zwischenzeit eine Vielzahl von Gesprächen mit Journalisten geführt habe. Diese hätten erklärt, dass sie bei investigativen Recherchen ähnlich wie Herr *McCrum* vorgehen würden, und vor der geplanten Veröffentlichung eines längeren Berichts Betroffene zwei, drei Wochen vorher anhöre. Bei diesen Gesprächen sei auch die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht sein könne, dass auf

<sup>6045</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 25.

<sup>6046</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 42.

<sup>6047</sup> Korrekturen zum Protokoll, Ausschussdrucksache 19(30)371 Blatt 1.

<sup>6048</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 42.

<sup>6049</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 26.

<sup>6050</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 26.

<sup>6051</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 26.

diese Art und Weise die Shortseller von den Artikeln erfahren hätten. Dies habe man auch für plausibel erachtet.<sup>6052</sup>

Es gebe auch einen Artikel von Herrn *McCrum* zu dem Thema, in dem dieser ausführe, dass es tatsächlich Insiderinformationen gegeben hätte, die weitergegeben worden wären. Er berichte dort, dass gegen ein bis zwei Uhr der Artikel habe erscheinen sollen.<sup>6053</sup>

Dann geht sein Kollege zum Garnelenessen oder irgend so was in dieser Richtung und kommt zurück und sagt: „Es ist bekannt, dass dieser Artikel erscheinen wird“.<sup>6054</sup>

Die Staatsanwaltschaft sei heute noch davon überzeugt, dass tatsächlich Insiderinformationen in irgendeiner Art und Weise von Shortsellern genutzt worden seien. Die Ermittlungen dauerten hier noch an.<sup>6055</sup>

Dan McCrum ist bereits zu diesem Zeitpunkt - - Sagen wir mal so: Der Verdacht gegen ihn war schwach. Was uns dann noch interessiert hat - auch da bin ich einem sehr klugen Journalisten, dem ich oftmals gesagt habe: „ich höre Ihnen einfach so gerne zu“, sehr dankbar, dass er uns da eingeführt hat; er hatte gute Kontakte zur Shortsellerszene in London und hat gesagt - - Wissen Sie, was mich interessiert hat, was ich eigentlich nie verstanden habe: Wieso schlägt der Kurs der Wirecard so extrem immer aus? Was passiert eigentlich - das war ein Beispiel -, wenn BMW jetzt im Ausland irgendein Problem mit einer Bilanzierung hat? Das interessiert doch keinen Menschen bei uns von den Aktienkäufern. Da passiert möglicherweise ein Skandal. Wieso wirkt sich das jeweils bei Wirecard so drastisch aus, wenn über irgendwelche Unregelmäßigkeiten berichtet wird? - Ich kannte die Siemens-Geschichte. Da haben wir durchsucht. Die Folge war, dass der Aktienkurs gestiegen ist. Also, diese Schwankungen habe ich nie verstanden.<sup>6056</sup>

## h) Gespräch mit Herrn Earl

Dieser Journalist habe dann angeregt, mit einem Shortseller in Kontakt zu treten.<sup>6057</sup>

Der Anwalt von Herrn *Earl* habe dann Staatsanwalt *Bühring* kontaktiert und auch nachgefragt, ob Herr *Earl* verhaftet werde, wenn er nach Deutschland komme.<sup>6058</sup>

Konnten wir ruhigen Gewissens sagen: Nein, definitiv nicht. - Und er kam dann auch und hat ein Gespräch mit uns geführt im Juni 2019.<sup>6059</sup>

Herr *Earl* sei zusammen mit einem Partner gekommen und man habe eine Zeugenvernehmung durchgeführt. Zu den in den Artikeln der „Financial Times“ geschilderten Vorgängen habe Herr *Earl* relativ wenig gewusst. Er habe im Prinzip dargestellt, wie er als Shortsteller an die Sache herangehe. Die Staatsanwaltschaft habe dabei interessiert, warum es ein Unternehmen wie Wirecard in der Art und Weise immer treffe.<sup>6060</sup>

Man sei sehr froh gewesen, dass Herr *Earl* gekommen sei. Das Gespräch

[...] war sehr intensiv und hat uns im Prinzip sehr weitergeholfen. [...] Wir haben es in das Verfahren Dan McCrum dazugetan; hatte eigentlich aber nur den Hintergrund, damit wir den Markt besser verstehen. Er hat uns sehr wertvolle Hinweise gegeben [...]. Das war ein wesentlicher Punkt, damit wir überhaupt ein grundsätzliches Verständnis hatten: Was passiert denn eigentlich in dieser Richtung?<sup>6061</sup>

Herr *Earl* habe geschildert, sein Ansatz wäre es, sich die Vergangenheit eines Unternehmens anzuschauen und von da aus auf die Zukunft zu schließen.<sup>6062</sup>

<sup>6052</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 25.

<sup>6053</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 25.

<sup>6054</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 25.

<sup>6055</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 25.

<sup>6056</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 25.

<sup>6057</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 25.

<sup>6058</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 36.

<sup>6059</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 25 f.

<sup>6060</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 36.

<sup>6061</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 26.

<sup>6062</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 36.

Und dann sagte er: Da waren in der Vergangenheit von Wirecard sehr auffällige Vorgänge: Kommen aus der Pornobranche, es gab Anwürfe durch US-amerikanische Behörden, die hatten Ärger mit Visa und Mastercard. - So hat er es uns dargestellt. Und es gab auffällige Vorgänge: Sie hatten dreckige Kunden. Es gab die Geschichte in Großbritannien mit Consett [...], wo tausend Firmen existierten, wo die Firmeninhaber gar nicht wussten, dass sie jetzt eine Firma leiten. Das waren irgendwelche Fischer. [...] Die Firma ist 2010/2011 übrigens geschlossen worden. Da hat er vermutet, es steckt eine weitere Firma dahinter. Und an dieser Firma war jemand beteiligt als Shareholder, der Mitarbeiter von Wirecard war. So hat er das hergeleitet.

Es hat uns in der Seele wehgetan, muss ich wirklich dazusagen. Wir haben uns viel versprochen von ihm. Aber was er schildern konnte, das waren alles verjährte Vorgänge. Das hat so ein bisschen traurig gemacht, das Ganze. Das habe ich ihm auch gesagt: Alles so lange her. [...] <sup>6063</sup>

Auf die Frage, ob das Gespräch mit Herrn *Earl* bei der Staatsanwaltschaft bei der Sicht auf Shortseller zu einem Umdenken geführt habe, hat die Zeugin erklärt:

Selbstverständlich. Ja, natürlich. Deswegen sage ich ja: Wir hatten großes Interesse daran: Wie ticken die Leute? Wir sehen es als wichtige Aufgabe an, was die Shortseller machen, solange sie keine falschen Informationen geben und deswegen „short“ gehen, weil sie jetzt hoffen auf einen Kurzabsturz; ganz klar. <sup>6064</sup>

Auf die Frage, ob man mit Herrn *Earl* auch über sein eigenes Verfahren gesprochen habe, hat die Zeugin erklärt:

[...] Natürlich. Er hat gesagt, er dachte, er betritt jetzt die Höhle des Löwen, und ihm wird der Kopf abgerissen, so ähnlich, wenn ich mich richtig erinnere. Aber wie gesagt: Wir waren sehr, sehr freundlich [...] und sehr erfreut, dass er kam. <sup>6065</sup>

Auf die Nachfrage, weshalb im Nachgang zu dem Gespräch nichts passiert sei, hat die Zeugin gesagt:

Ja. Was sollen wir machen mit verjährten Straftaten? Wir haben uns wirklich gefreut, dass er kam. Diese PowerPoint-Präsentation war ganz hervorragend. Da ist viel drin gewesen, was in Zatarra schon drin war. Und wir haben es durchgeschaut. Ich habe es ihm während der Präsentation schon immer gesagt: Herr Earl, wir haben eine Verjährungsfrist von fünf Jahren in Deutschland. - Das hat er schon gewusst. <sup>6066</sup>

Auf die Frage, ob alle Sachverhalte, die im Zatarra-Bericht genannt worden seien, aus ihrer Sicht schon abgeschlossen gewesen seien, oder ob dieser auch laufende Verfahren, zum Beispiel aus dem TPA-Geschäft betroffen habe, hat die Zeugin erklärt:

Ich habe ihn [Anm.: den Bericht] nicht dabei. Was noch offen war, war die GI-Retail-Geschichte, soweit ich mich erinnere. Das war im Zatarra-Bericht relativ weit hinten. Ich muss es mir bloß vor Augen führen. Da war die Geschichte drin gewesen. Dann haben sie einen Unternehmenserwerb gemacht. Das ist jetzt eine ganz grobe Erinnerung. Die beiden Inder, die daran beteiligt waren, das sind doch irgendwelche komischen Figuren. Ich will jetzt keinen diskreditieren; das ist meine Erinnerung. Die Due Dilligence ist möglicherweise zu wenig gründlich gemacht worden. Das waren nach meiner Erinnerung die Hauptwürfe. Das ist ziemlich weit hinten. Ich könnte es Ihnen verorten, wenn Sie es mir zeigen. Das war zu GI Retail etwas, was noch nicht abgeschlossen war. Der Rest waren uralte Geschichten. [...] <sup>6067</sup>

Der Zeugin ist in ihrer Vernehmung der Bericht vorgelegt worden. Sie ist gefragt worden, ob sie den nicht abgeschlossenen Vorgang im Bericht verorten könne. Die Zeugin hat daraufhin klargestellt, kürzlich meine in „Staatsanwaltsdenken“ fünf Jahre. Zudem hat sie auf die vorletzte Seite des Berichts verwiesen, wo es „GI Retail founder’s fraud“ heiße. <sup>6068</sup>

<sup>6063</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 36 f.

<sup>6064</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 37.

<sup>6065</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 37.

<sup>6066</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 37 f.

<sup>6067</sup> *Bäumler-Hösl*, Protokoll (Bandabschrift) 19/20 III der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 3.

<sup>6068</sup> *Bäumler-Hösl*, Protokoll (Bandabschrift) 19/20 III der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 3.

Auf die Frage, warum man im Hinblick auf die vorgetragenen Sachverhalte nicht unter dem Aspekt ermittelt habe, dass es bei der Wirecard AG möglicherweise ein strukturelles Problem gebe, hat die Zeugin erklärt, Voraussetzung für Ermittlungsschritte sei eine verfolgbare Straftat.<sup>6069</sup>

Es passiert mir ganz oft in meinem Leben, dass Straftaten verjährt sind, verstehen Sie? Da bin ich außen vor. Das ist die Entscheidung des Gesetzgebers: Die Verjährungsfrist ist so und so lang. Ich kann nur bei verfolgbarer Straftaten einschreiten. Ich merke mir das natürlich im Hinterkopf; das ist ganz klar. Aber jetzt hieraus irgendwelche Schritte zu ziehen, das darf ich gar nicht.<sup>6070</sup>

### i) Stand des Verfahrens

Die Zeugin hat darauf hingewiesen, dass das Verfahren derzeit noch nicht abgeschlossen sei und auch noch kein Ermittlungsbericht der Polizei vorliege.<sup>6071</sup>

Man habe sich aber jedenfalls dazu entschlossen, das Verfahren gegen Herrn *McCrum* im September 2020 einzustellen, auch wenn die Auswertung noch ausstehe.<sup>6072</sup>

Dieses Risiko gehen wir ein. Wir sind davon überzeugt: Seine Berichterstattung ist weder falsch noch irreführend. Es wird möglicherweise die Shortseller noch treffen. Wir wissen nicht, ob wir einen Tatnachweis führen können, in irgendeiner Richtung.<sup>6073</sup>

## 5. Ermittlungen gegen Wirecard

### a) Vorbemerkungen zum Verfahren gegen Wirecard

Während des McCrum-Verfahrens habe man einen Beobachtungsvorgang angelegt und jede Veröffentlichung verfolgt, die Wirecard betroffen habe.<sup>6074</sup>

Die Zeugin hat darauf hingewiesen, dass man sich anderthalb Jahre im Bereich der Vorermittlungen befunden habe.<sup>6075</sup>

Wir hatten Wirecard die ganze Zeit auf unserem Radar. Wir haben geprüft: Können wir einsteigen? Diese Möglichkeit hatten wir schlichtweg nicht. [...] <sup>6076</sup>

Als Hauptabteilungsleiterin bei der Staatsanwaltschaft sei ihr Tagesgeschäft eigentlich ein ganz anderes;<sup>6077</sup>

aber mich interessiert, was in München passiert. Ich habe mich intensiv anderthalb Jahre mit Wirecard befasst, was eigentlich unüblich ist, möchte ich gleich dazusagen.<sup>6078</sup>

Die Zeugin hat dargelegt, man könne grundsätzlich nur einsteigen, wenn man eine Straftat auch verfolgen könne. Wirecard sei ein internationaler Konzern mit vielfachen Verschachtelungen im Ausland.<sup>6079</sup>

Wir wussten relativ früh durch die Berichterstattung von Herrn Dan McCrum in der „Financial Times“, dass tatsächlich Straftaten begangen wurden. Die haben allerdings nicht in Deutschland gespielt, die waren in Singapur. Da waren relativ klare Hinweise für eine Bilanzmanipulation da. Um aber hier einsteigen zu können, brauchen wir entweder einen Tatort in Deutschland, oder wir brauchen einen Deutschen, der hier gehandelt hat. Und diese Hinweise hatten wir zum damaligen Zeitpunkt nicht.<sup>6080</sup>

<sup>6069</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 57.

<sup>6070</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 57.

<sup>6071</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 26.

<sup>6072</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 26.

<sup>6073</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 26.

<sup>6074</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 26.

<sup>6075</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 11 f.

<sup>6076</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 11 f.

<sup>6077</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 12.

<sup>6078</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 12.

<sup>6079</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 13.

<sup>6080</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 13.

Im Hinblick darauf, dass es in der Presseberichterstattung teilweise geheißen habe, die Staatsanwaltschaft sei möglicherweise zu zögerlich gewesen, hat die Zeugin erklärt:

Ich bin der festen Überzeugung: Das war nicht der Fall. Wir haben zu jedem Zeitpunkt das Richtige, was nach der gesetzlichen Lage möglich war, getan. Sobald sich die Lage geändert hat, haben wir nicht bloß reagiert, sondern agiert.<sup>6081</sup>

Zu der Frage, ob im Untersuchungszeitraum in Betracht gezogen worden sei, über die BaFin genauer das Geschäftsmodell der Wirecard AG zu durchleuchten, hat die Zeugin erklärt:

Die BaFin hat die Wirecard unabhängig von uns mit ganz anderen Möglichkeiten geprüft. Die BaFin kann zu Wirecard gehen; das können wir nicht. Wir können das nur im Raum von Durchsuchungsmaßnahmen, wofür wir einen Anfangsverdacht benötigen. Die BaFin kann hingehen und sagen, dass sie folgende Unterlagen brauchen. Das kann übrigens auch die Steuer. Ich bitte um Verständnis, wir sind keine Prüfer. Wir haben das immer im Hinterkopf gehabt; das können Sie uns glauben. Es gibt einmal einen Satz von mir – der ist aus dem Hintergrundgespräch zurückzuführen; ich weiß nicht mehr, wie die genaue Formulierung war –: „Ich habe normalerweise wirklich eine gute Nase. Hier weiß ich nicht, wer gut oder böse ist.“ Sie müssen sich vorstellen, das habe ich dann auch als Zitat frei-gegeben, zu einem Zeitpunkt, wo wir noch kein Verfahren hatten. Wir hatten immer eine kritische Sicht. Wir hatten das immer. Deswegen sage ich, dass wir immer in den Startlöchern waren.<sup>6082</sup>

Die Zeugin hat auf Nachfrage bestätigt, dass es sich um den Artikel „Aschheim gegen London“ in der Süddeutschen Zeitung vom 5. Dezember 2019 handle, wo Frau *Bäumler-Hösl* wie folgt zitiert wird „Ich habe meistens ein Grundgefühl für einen Fall, aber das fehlt mit hier völlig. [...] Es ist schwer zu sagen, wohin es geht.“<sup>6083</sup>

In diesem Zusammenhang hat die Zeugin ferner ausgeführt:

Ein Gefühl reicht nicht. So ist es. Dafür sind wir auch ein Rechtsstaat. Das vertrete ich auch. Wenn man das von Launen oder irgendwelchem Argwohn von Staatsanwälten abhängig macht, was ermittelt wird oder was durchsucht wird – – Wir halten uns einfach an unser Gesetz. Wir haben es aber immer im Hinterkopf. Ich möchte nochmal betonen, dass wir hier mit extrem viel persönlichem Einsatz, sowohl der Herr Bühring als auch ich, in einer Situation agierten, wo wir noch nicht mal ein Verfahren hatten. Wir sind sehr dankbar dafür. Ich habe oft gesagt: „Wie viel Zeit verbringe ich hier mit Wirecard?“<sup>6084</sup>

Zu der Frage, ob die BaFin die Wirecard AG aus ihrer damaligen Sicht hätte enger und mehr kontrollieren müssen, hat die Zeugin ausgeführt:

Ich will da keine Schuldzuweisung machen. Wer Schuld hat, das ist auch ganz klar, das ist nicht die BaFin und nicht die Abschlussprüfer. Das sind die Beteiligten Marsalek, möglicherweise Braun usw. Das sind die Schuldigen als allererstes Mal.<sup>6085</sup>

Auf die Frage, wer neben der BaFin für eine Kontrolle zuständig gewesen sei, hat die Zeugin erklärt:

Es fängt doch an beim Aufsichtsrat, der mal kritisch hinterfragen muss, was da eigentlich passiert. Natürlich muss Ernst & Young hinschauen. Das ist Gegenstand unserer Untersuchungen. Sind die Prüfungsstandards eingehalten worden? Wie konnte das passieren? Das schauen wir uns ja auch an.

[...]

Aber die eigentlich Verantwortlichen sind andere.

[...]

<sup>6081</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 13.

<sup>6082</sup> *Bäumler-Hösl*, Protokoll (Bandabschrift) 19/20 III der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 4.

<sup>6083</sup> *Bäumler-Hösl*, Protokoll (Bandabschrift) 19/20 III der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 4.; Süddeutschen Zeitung vom 5. Dezember 2019: Aschheim gegen London.

<sup>6084</sup> *Bäumler-Hösl*, Protokoll (Bandabschrift) 19/20 III der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 5.

<sup>6085</sup> *Bäumler-Hösl*, Protokoll (Bandabschrift) 19/20 III der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 5.

Das sind [...] die mutmaßlichen Straftäter[.]<sup>6086</sup>

Auf die Frage, wie oft sie mit Herrn *Enderle* oder Vertretern der Wirecard AG in Kontakt gestanden habe, hat die Zeugin ausgeführt, sie habe ausschließlich über Anwälte mit der Wirecard AG kommuniziert – bis auf Herrn *Marsalek*, der als Zeuge vernommen worden sei. Herr *Enderle* sei gelegentlich persönlich da gewesen, um Unterlagen abzugeben.<sup>6087</sup>

Soweit ich mich erinnere, war er das durchaus. Er kam oft, er kam persönlich vorbei und hat irgendwelche Sachen vorbeigebracht.<sup>6088</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, wenn Herr *Enderle* vor Ort gewesen sei, habe sie ihn gelegentlich gesehen.<sup>6089</sup>

Dann schaut er auch bei mir vorbei. Das machen viele andere Leute.<sup>6090</sup>

Zu der Frage, wie die Kommunikation mit der Wirecard AG und deren rechtlichen Vertretern gewesen sei, hat die Zeugin erklärt, diese sei eine Katastrophe gewesen. Es habe wie ein „unheimlich schlampigiges“ Unternehmen gewirkt.<sup>6091</sup>

[W]ir haben es dem Herrn Enderle echt wirklich gesagt, deutlich: Was ist denn das? Was ist denn das für ein Verhalten? Also, ich kenne den seit vielen Jahren. [...] Er hat immer gesagt, er kann nichts dafür. - Es hat ewig gedauert, bis Unterlagen kamen, überhaupt. Ja, das war mein Eindruck.<sup>6092</sup>

Auf die Frage, inwiefern der Aufsichtsrat bei dem Ermittlungsverfahren eine Rolle spiele, hat die Zeugin geantwortet, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats, auch ehemalige, Zeugen im Verfahren seien.<sup>6093</sup>

## b) Geldwäscheverdachtsmeldungen

Die Zeugin hat berichtet, dass es in der Vergangenheit als „auffällig“ bezeichnete Geldwäschevorgänge gegeben habe, die bei der Staatsanwaltschaft München I ermittelt worden seien. Hierzu gebe es eine schriftliche Anfrage im Bayerischen Landtag.<sup>6094</sup>

Bei der Staatsanwaltschaft München I habe es zwei Geldwäschevorgänge gegeben. Eine Geldwäscheverdachtsmeldung sei am 15. Februar 2019 eingegangen. Gegenstand seien Kontogutschriften auf Konten von zwei ehemaligen Vorstandsmitgliedern im Dezember 2017 und Dezember 2018 gewesen.<sup>6095</sup>

Ich kann vielleicht das Rätsel hier an dieser Stelle lösen: Es war die Bank des Herrn Marsalek, die Geldwäscheverdachtsanzeige erstattet hat, weil auf seinem Konto Gelder eingingen, die dann auffällig waren. Die zuständige Abteilung bei uns im Hause hat zunächst von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen nach § 152 Absatz 2 StPO, da damals keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine inkriminierte Herkunft der Gelder - nämlich wir bräuchten [...] eine Vortat im Sinne von § 261 StGB - vorlagen. Grundlage der Einstellung war die Auskunft eines Kreditinstituts, dass die festgestellten Zahlungsflüsse Darlehensverträgen zwischen dem Kreditinstitut und einer privaten Beteiligungsgesellschaft sowie zwischen dieser Beteiligungsgesellschaft und einem Vorstandsmitglied der Wirecard AG zuzuordnen seien.

<sup>6086</sup> *Bäumler-Hösl*, Protokoll (Bandabschrift) 19/20 III der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 5.

<sup>6087</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 47.

<sup>6088</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 47.

<sup>6089</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 48.

<sup>6090</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 48.

<sup>6091</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 33.

<sup>6092</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 33.

<sup>6093</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 40.

<sup>6094</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 17; Vgl. Antwort des Staatsministeriums der Justiz vom 25. September 2020 auf Drucksache 18/10113 des Bayerischen Landtags.

<sup>6095</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 17.

[...] Wir brauchen, um so was zu verfolgen, tatsächliche Anhaltspunkte, dass diese Darlehensgewährung durch eine Bank an das Vorstandsmitglied eine Straftat ist, und zwar eine gewerbsmäßige oder bandenmäßig begangene, Betrug zum Beispiel.

Diese Anhaltspunkte bestanden damals nicht. Wir können hier in diesem Augenblick nicht einfach nachschauen: Das ist ja interessant. Wieso braucht der Herr [...] eigentlich 50 Millionen? Wir sind natürlich neugierig, aber so weit darf unsere Neugier einfach nicht gehen. Wir können da nicht mehr machen, als von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen. Die Kollegin war sehr gründlich.<sup>6096</sup>

Die Zeugin gab zunächst an, dass das Verfahren nicht im April, sondern letztlich im Dezember 2019 nach intensiver Prüfung eingestellt worden sei.<sup>6097</sup> Auf Nachfrage hat sie mitgeteilt, dass das Verfahren zwar zunächst im April 2019 eingestellt worden sei, man es aber wieder aufgenommen und dann erneut im Dezember 2019 eingestellt habe.<sup>6098</sup> Herr *Marsalek* sei als Beschuldigter in diesem Verfahren geführt gewesen.<sup>6099</sup>

Der Hinweis ist im Nachhinein sehr hilfreich, weil er in unserem Ermittlungsverfahren einen viel größeren Geldkreislauf belegen kann.<sup>6100</sup>

Auf die Frage, ob diese Geldwäscheverdachtsmeldung in Verbindung mit dem Rajah & Tann-Bericht sowie der Durchsuchung bei Wirecard durch eine US-Behörde wegen Geldwäsche nicht die Glaubwürdigkeit des im Februar 2019 vernommenen Zeugen *Marsaleks* erschüttert hätte, hat die Zeugin *Bäumler-Hösl* ausgesagt, dass man die Unschuldsvermutung ernstnehme.<sup>6101</sup>

In Ihrer Vernehmung am 8. Juni 2021 hat die Zeugin zu der Verdachtsmeldung vom 15. Februar 2019 Folgendes ergänzend ausgeführt:

Die Geschichte mit der ersten Geldwäscheverdachtsmeldung ist ja zurückzuführen auf eine Meldung der HypoVereinsbank, deren Kunde der Herr Marsalek war, und wir haben relativ intensiv ermittelt. Wir glauben sogar - wir wissen es nicht -, dass die Kündigung der Darlehen vom Herrn Braun darauf zurückzuführen ist, dass wir nachgefragt haben.

Wir hatten Kontakt mit der Deutschen Bank und hatten diesen ganzen Hintergrund auch - - Wir brauchen [...] für eine Geldwäsche eine Vortat. Und Fakt ist: Der Herr Marsalek hat das Geld bekommen vom Herrn Braun aus dessen Darlehen von der Deutschen Bank. Und da auf eine Vortat zu kommen im Sinne von einem Betrug - - Also das hatten wir komplett ermittelt, diesen ganzen Geldfluss: 150 Millionen bekommt er als Darlehen, davon gibt er 50 Millionen an den Herrn Marsalek, der sich dann beteiligt an [...] einem Start-up sozusagen und da Geld zuschießt.

Wir haben das auch in Vernehmungen geklärt, was der Hintergrund ist. Das war eine Investition, wo der Herr Braun im Prinzip nicht selber in Erscheinung treten wollte, was er aber als äußerst zukunftsfruchtig angesehen hat, sodass es an einer Vortat schlichtweg gefehlt hat. Ich bräuhete ja, damit ich zu einer Geldwäsche komme, die Feststellung, dass der Herr Braun diesen Kredit durch Betrug oder Vergleichbares erhalten hat -und nicht nur durch Betrug, zur damaligen Zeit, alte Rechtslage, durch einen gewerbsmäßigen Betrug oder etwas in dieser Richtung. Da gab es einfach keinen Hinweis zur damaligen Zeit. Er hat ein Darlehen aufgenommen. Und deswegen ist das Verfahren dann eingestellt worden im Dezember 2019. Das ist der Hintergrund.<sup>6102</sup>

Die Zeugin hat ausgeführt, dass es eine weitere Geldwäscheverdachtsanzeige vom 18. Juni 2019 gebe. Gegenstand seien hier Überweisungen zwischen Geschäftskonten von verschiedenen Gesellschaften in Asien, teilweise Tochtergesellschaften der Wirecard AG, im Zeitraum 15. Dezember 2017 bis 29. März 2018 gewesen.<sup>6103</sup>

<sup>6096</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 17.

<sup>6097</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 17.

<sup>6098</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 43.

<sup>6099</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 43.

<sup>6100</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 17.

<sup>6101</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 42.

<sup>6102</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/51 III der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 15 f.

<sup>6103</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 17.

Das war ein Vorgang, mit dem wir zum damaligen Zeitpunkt überhaupt nichts anfangen konnten. Es hat eine Korrespondenzbank [...] Geldwäscheverdachtsmeldung erstattet im Hinblick auf die Artikel der „Financial Times“. Es betraf, wie ich vorhin schon gesagt habe, rein Zahlungskreisläufe in Asien. Das ist heute sehr hilfreich, aber wir [...] hatten [damals] überhaupt keine Möglichkeit, ein Rechtshilfeersuchen zu stellen oder was auch immer. Wir hatten keinen Konnex nach Deutschland.<sup>6104</sup>

### c) Geldwäscheverdachtsmeldung der Commerzbank vom 26. Februar 2019

Bei ihrer Vernehmung am 8. Juni 2021 ist die Zeugin insbesondere zur Geldwäscheverdachtsmeldung der Commerzbank vom 26. Februar 2019 befragt worden, welche der Staatsanwaltschaft München I am 6. August 2020 übersandt wurde.

Die Zeugin hat dargestellt, im Rahmen ihrer Vorbereitung auf die Sitzung habe sie sich mit Mitarbeitern des bayerischen LKA sowie dem Gruppenleiter aus der Geldwäscheabteilung zu diesem Gegenstand unterhalten.<sup>6105</sup>

Ein Sachbearbeiter der EG „Treuhand“ habe ihr mitgeteilt, die Geldwäscheverdachtsmeldung der Commerzbank sei die „Mastercard“ für die Ermittlungen. Man greife immer wieder darauf zurück, z. B. wenn man Kontoverbindungen für die Vorbereitung von Rechtshilfeersuchen benötige oder um generell einen Überblick zu erhalten.<sup>6106</sup>

Nach Einschätzung des bayerischen LKA sei dies die wertvollste und umfangreichste Geldwäscheverdachtsmeldung. Sie beleuchte das TPA-Geschäft ziemlich intensiv und sei „elementar“.<sup>6107</sup>

Als Staatsanwalt *Bühning* die Verdachtsmeldung gesehen habe, habe dieser gesagt: „Wow, da steht jetzt alles drin“.<sup>6108</sup>

In einem Vermerk der Polizei heiße es zu dem Vorgang „Eingang eines umfangreichen Fallkomplexes zu Wirecard von der FIU vom 28.07.2020“ wie folgt:

[...] Aufgrund der erheblichen Datenmengen wurde die Übermittlung mittels CD\* notwendig. Diese ging am 05.08.2020 beim Sachgebiet 6/26\* ein. Die Übersendung an die StA München I erfolgte am 06.08.2020.<sup>6109</sup>

Die Anzeige habe einen Umfang von insgesamt 14 Leitz-Ordern gehabt.<sup>6110</sup>

Die Staatsanwaltschaft habe zwei Teilkomplexe aus dieser Verdachtsmeldung herausgearbeitet. Dies betreffe zwei Ermittlungskomplexe: einmal „Equinia“ und „Decyseo“ sowie eine weitere Treuhandfirma in Singapur, die von einem Bruder von Herrn *Shan* geleitet worden sei.<sup>6111</sup>

Bei den Ermittlungen habe sich herausgestellt, dass es einen Rückfluss gegeben habe, den die Wirecard AG benötigt habe, um gegenüber EY nachzuweisen, dass tatsächlich Gelder von den Treuhandkonten gekommen seien. Letztendlich sei dieses Geld jedoch nicht von den Treuhandkonten gekommen, sondern von Equinia, vermutlich „gefüttert“ durch ein Darlehen an oCap.<sup>6112</sup>

Bei Decyseo habe es nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft Bemühungen der Wirecard AG gegeben, eine brasilianische Firma zu erwerben. Es habe hier tatsächlich zunächst Verkaufsbemühungen gegeben und Herr *Marsalek* sei zu diesem Zeitpunkt auch in Sao Paolo gewesen. Es seien Gelder auf einer Treuhandfirma für eine Exklusivitätsvereinbarung freigegeben worden. Dies sei zurückzuführen auf eine Geldwäscheverdachtsmeldung der Wirecard vom 8. September 2020.<sup>6113</sup> Zudem habe eine zweite Firma erworben werden sollen, eine Catte Holdings Group Panama, die ansonsten nur im Zusammenhang mit den Panama Papers auftauche. Der Treuhänder sitze in Singapur. Tatsächlich sei es nicht zu diesen Firmenerwerben gekommen, sondern

<sup>6104</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 17 f.

<sup>6105</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/51 III der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 9.

<sup>6106</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/51 III der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 9 f.

<sup>6107</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/51 III der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 10.

<sup>6108</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/51 III der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 14.

<sup>6109</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/51 III der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 11. Vermerk zitiert nach Protokoll. Bei den mit \* gekennzeichneten Stellen hat die Zeugin in ihren nachträglichen Protokollanmerkungen „CD“ in „CDs“ und „6/26“ in „626“ korrigiert.

<sup>6110</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/51 III der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 11.

<sup>6111</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/51 III der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 14.

<sup>6112</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/51 III der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 14.

<sup>6113</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/51 III der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 14.

die Gelder seien für andere Zwecke verwendet worden. Dies sei der zweite Kreislauf, den man aus der Geldwäscheverdachtsmeldung der Commerzbank entnommen habe.<sup>6114</sup>

In der Nachfolge seien auch eine Vielzahl von Geldwäscheverdachtsmeldungen der Wirecard AG und der Wirecard Bank AG eingegangen, die in Ergänzung zu der Verdachtsmeldung der Commerzbank sehr zur Erhellung des Sachverhalts beigetragen hätten.<sup>6115</sup>

Der Analysebericht der FIU zu dieser Geldwäscheverdachtsmeldung umfasse 47 Seiten. Alarmierend sei für die Zeugin die Sachverhaltsdarstellung gewesen, die die Commerzbank abgegeben habe. Es habe sich so angehört, als sei die Commerzbank alarmiert gewesen. Die Commerzbank habe eine Sonderanalyse, einen „Lookback“, zu abgewickelten Geschäftsvorgängen der Wirecard Bank vorgenommen, die möglicherweise in Verbindung mit vermehrt negativer Berichterstattung in der „Financial Times“ stünden. Es sei der Zeitraum von August 2012 bis Januar 2019 überprüft worden, was einen relativ langen Zeitraum darstelle. Dabei hätte die Commerzbank 345 Transaktionen mit einem Gesamtvolumen von über 356 Millionen Euro gefunden. Eine Summe in solch einer Größenordnung in einer Geldwäscheverdachtsmeldung sei bei der Staatsanwaltschaft München I nach Aussage des Leiters der Abteilung XI bisher noch nicht eingegangen.<sup>6116</sup>

Eine Transaktion in der Geldwäscheverdachtsmeldung sei eine Zahlung von 50 Millionen Euro von Equinia Services an den Treuhänder Citadell gewesen.<sup>6117</sup>

Das ist eigentlich das Herausragende der ganzen Geschichte.<sup>6118</sup>

Zudem gebe es Strategic-Corporate-Investments-Zahlungen, die an TPA-Partner gegangen seien – bzw. an Centurion, was eigentlich PayEasy zuzuordnen sei – oder an PayEasy direkt. Hier seien große Zahlungen in Höhe von beispielsweise acht Millionen oder einer Millionen Euro auffällig. Es gebe auch eine auffällige Zahlung in Höhe von 501 000 Euro von Strategic Corporate an Adermatt. Zudem gebe es eine auffällige Zahlung in Höhe von 3,5 Millionen Euro von Cleario an Wirecard Technologies. Hier gebe es auch einen Deutschlandbezug. In der Geldwäscheverdachtsmeldung seien darüber hinaus eine weitere Zahlung von Strategic Corporate an PayEasy in Höhe von 15 Millionen Euro und sehr viele Hin- und Her-Überweisungen von Cleario zu Cleario enthalten.<sup>6119</sup>

In der Geldwäschemitteilung heiße es zudem:

Die Wirecard Bank ist Receiver Bank von asiatisch-pazifisch ansässigen Unternehmen, und [...] verschiedene Gesellschaften haben die identische Adresse, nämlich 111 North Bridge Road in Singapur.<sup>6120</sup>

Die Zeugin hat erklärt, an dieser Adresse säßen die ganzen Unternehmen von Herrn *Shan*: Senjo, Tuscany, Strategic Corporate Investments, usw.<sup>6121</sup>

Zudem werde in der Geldwäscheverdachtsmeldung als auffällig beschrieben, dass alle Gesellschaften als „Exempt Private Company limited by Shares“ registriert seien, also mit begrenzter Haftung, keinem Mindestkapital, geringer Regulatorik und Steuererleichterungen in den ersten drei Jahren. Alle Unternehmen wiesen eine junge Lebenszeit auf, teilten sich einen Secretary Service, hätten identische Direktoren bzw. Shareholder und seien in zeitlicher Nähe gegründet worden, also von 2014 bis 2017. Die Höhe der Transaktionen stehe nicht in Relation zu der Kapitalausstattung der Unternehmen, welche vergleichsweise mit 1000 bis 5000 Singapur-Dollar als gering einzustufen seien. Es würden hohe runde Millionenbeträge, zumeist in Euro – was auch sehr ungewöhnlich für den asiatisch-pazifischen Raum sei – transferiert. Viele Gesellschaften und deren Geschäftszwecke seien innerhalb der Internetrecherche nicht recherchierbar. Die Mittelherkunft sei nicht ersichtlich.<sup>6122</sup>

<sup>6114</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/51 III der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 14.

<sup>6115</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/51 III der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 14.

<sup>6116</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/51 III der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 17.

<sup>6117</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/51 III der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 29.

<sup>6118</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/51 III der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 29.

<sup>6119</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/51 III der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 29.

<sup>6120</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/51 III der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 17.

<sup>6121</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/51 III der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 17.

<sup>6122</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/51 III der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 17.

Das sind einmal die größten Auffälligkeiten, die sie hier zusammengefasst haben. Und auffällig ist, dass alle Auftraggeber der Zahlungen ihren Sitz in Singapur haben, während die Begünstigten [ihren Sitz] in Hongkong, UAE, Philippinen, Antigua und offshore auf den British Virgin Islands in Tortola haben. [...] Die Kontoführung der Begünstigten erfolgt jedoch in Deutschland bei der Wirecard AG. - Dann haben sie noch Hinweise auf Onlinegambling gefunden.<sup>6123</sup>

Es seien auch Zahlungen nach Deutschland geflossen. Zum Beispiel habe es sechs Zahlungen an die Wirecard Tochter Wirecard Technologies gegeben, welche ihren Sitz in Aschheim habe. Daher gebe es auch einen Deutschlandbezug.<sup>6124</sup>

Die Frage, ob man in dem Fall Wirecard auch wegen Geldwäsche ermittle, hat die Zeugin bejaht.<sup>6125</sup>

Wir haben zwei getrennte Verfahren: Einmal der große Komplex, der bei uns ist, und wir haben im Geldwäschebereich verschiedene Komplexe, auch zusammengebündelt in einem Verfahren. [...] Da gibt es einen Komplex: Die EFRI-Anzeige ist da drin gebündelt. - Dann gibt es den Komplex, ich sage mal, „Firtasch und Oligarchen“ und noch so ein bisschen andere Sachen dazu.<sup>6126</sup>

Man gehe fest davon aus, dass Bilanzmanipulation in der Geldwäscheverdachtsmeldung vorkomme. Bei dem Sachverhalt zu Decyseo sehe man beispielsweise Untreuedelikte in der Folgezeit. Auffällig sei, dass die angeblichen TPA-Partner, die Konkurrenten sein müssten, untereinander Überweisungen tätigten. Wenn dies von Anfang an so geplant gewesen sei, bleibe es hier möglicherweise bei der Untreue. Roundtripping liege auch Nahe, zum Beispiel beim Equinia-Sachverhalt. Dies sei genutzt worden, um EY zu täuschen, nachdem diese kritisch nachgefragt hätten.<sup>6127</sup>

Die Zeugin hat festgehalten, dass die Ermittlungen bei dem Komplex der Wirecard Bank AG auch unter dem Gesichtspunkt der Geldwäsche erfolgten. Auch die Vorfälle bei der Wirecard AG würden unter allen denkbaren Gesichtspunkten untersucht, wie z. B. Bilanzmanipulation und Untreue. Zunächst untersuche man den Sachverhalt, die rechtliche Subsumtion erfolge zum Schluss. Es könne sein, dass auch Geldwäsche am Schluss herauskomme. Dies könne sie jetzt jedoch noch nicht sagen.<sup>6128</sup>

Die Frage, ob es ein Ausschlussgrund für ein Tätigwerden der Staatsanwaltschaft sei, wenn es sich bei der Meldung um einen Korrespondenzbanksachverhalt handle, hat die Zeugin verneint.<sup>6129</sup>

Auf die Frage, ob zwingendermaßen natürliche Personen in der Geldwäscheverdachtsanzeige benannt sein müssten, hat die Zeugin erklärt, dass die Staatsanwaltschaft auch teilweise zunächst gegen Unbekannt ermittle oder manchmal bei entsprechenden Verdachtsmomenten die Firmenverantwortlichen eintrage.<sup>6130</sup>

Zudem hat die Zeugin folgenden Auszug aus der Sachverhaltsdarstellung der Geldwäscheverdachtsmeldung zitiert:

Aufgrund dessen wurden mehrere Auskunftersuchen, Request for Information (RFI), zu diversen an die Wirecard Bank gestellt. Die Antworten zu den meisten RFIs sind bis dato ausstehend, wobei die bisher erhaltenen Informationen nicht zur abschließenden Klärung des Sachverhalts beitragen konnten.

Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse zum jetzigen Zeitpunkt und der regulatorischen Erwartungshaltung nach Maßgabe der AuA zum Geldwäschegesetz, Seite 73, sowie aufgrund der genannten negativen Merkmalen und den verschiedenen Berichterstattungen der Financial Times können wir die gegenständlichen Transaktionen unter Geldwäschegesichtspunkten nicht final nachvollziehen und beurteilen. Daher stufen wir diese Transaktionen als auffällig ein.<sup>6131</sup>

<sup>6123</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/51 III der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 17.

<sup>6124</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/51 III der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 18.

<sup>6125</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/51 III der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 19.

<sup>6126</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/51 III der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 19.

<sup>6127</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/51 III der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 19.

<sup>6128</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/51 III der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 26.

<sup>6129</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/51 III der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 19.

<sup>6130</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/51 III der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 20.

<sup>6131</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/51 III der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 22. Auszug zitiert nach Protokoll.

Die Zeugin hat erläutert, so etwas komme häufiger vor. Die Bank handle hier nach dem Grundsatz: „Melden macht frei“.<sup>6132</sup>

Auf Nachfrage zur Geldwäscheverdachtsmeldung von J. P. Morgan hat die Zeugin erklärt, diese sei im Sommer [2019] zur Staatsanwaltschaft gelangt. Es habe sich im Prinzip um den Sachverhalt gehandelt, den die Financial Times berichtet gehabt habe, nachverfolgt mit Zahlungen. Man hätte hier ein Rechtshilfeersuchen nach Singapur schicken müssen und dazu eine Tat auführen müssen. Mit den vorliegenden Informationen sei ein Deutschlandbezug nicht möglich gewesen. Es habe sich um Straftaten in Singapur gehandelt, die beschrieben worden seien. Auf die Frage, wie dies in Bezug auf eine mögliche Involvierung von Herrn *Marsalek* aussehe, hat die Zeugin ausgeführt, dass ein Tatort in Deutschland erforderlich sei, da Herr *Marsalek* kein deutscher Staatsangehöriger sei.<sup>6133</sup>

#### d) MCA

Die Zeugin hat dargestellt, das es im Hinblick auf die Vorwürfe gegen die Wirecard AG interessante Quellen im Internet gegeben habe: MCA Mathematics und MCA Reconcile.<sup>6134</sup>

Die waren sehr allgemein gehalten, betrafen auch schwer greifbare Vorwürfe, zum Beispiel „Sie dürften in der Türkei gar nicht tätig sein, da haben sie gar keine Lizenz“, irgendwelche Geschäfte in Brasilien. Also, das sind alles Dinge, wo wir gesagt haben: „Wir sind in den Startlöchern“, aber noch nicht etwas, wo wir sagen können - - Also, wenn jemand in der Türkei keine Lizenz hat, ist es einfach keine Straftat. Und wir haben es intensiv verfolgt, die ganze Zeit. Das können wir sagen.<sup>6135</sup>

#### e) Greenvale Capital

Die Zeugin hat geschildert, dass die Staatsanwaltschaft zu einem Shortseller von Greenvale Capital Kontakt gehabt habe, der um ein Treffen gebeten habe.<sup>6136</sup>

Wir waren schon kurz davor; das war im Sommer über, Sommer 2019. Das hat dann nicht geklappt. Entweder war jemand von uns in Urlaub, oder er ist dann monatelang nicht zu erreichen gewesen. Dann sind wir so verblieben: Er schickt Anzeigen an die BaFin wegen Marktmanipulation. Die hat er uns jeweils zur Kenntnis geschickt. Da waren wir grundsätzlich informiert.<sup>6137</sup>

#### f) „Financial Times“-Artikel vom Oktober 2019

Die Zeugin hat dargestellt, dass Mitte Oktober 2019 ein weiterer Artikel in der „Financial Times“ erschienen sei, der wiederum sehr detailliert gewesen sei.<sup>6138</sup>

Wir wussten, dass die BaFin einen Prüfvorgang angelegt hat, um auch die Vorwürfe gegen Wirecard zu untersuchen. Sie hat ihre sogenannte Bilanzpolizei damit beauftragt. Und hier war klar, dass auch dieser Artikel hier mit einfließen wird in die Prüfung.<sup>6139</sup>

Man habe diesen Sachverhalt zur Kenntnis genommen und weiter beobachtet. Dieser sei wie folgt beschrieben worden:

Al Alam in Dubai hat wenig Mitarbeiter - da waren sie vor Ort gewesen -, PayEasy auf den Philippinen, es gibt gleichzeitig ein Busunternehmen namens Fröhlich Tours. Dann gibt es Kundencluster, die komisch sind. Also, sie sind an eine interne Liste gekommen mit 34 Bezeichnungen darauf. Die Kunden, die darauf vermerkt waren, haben teilweise nicht mehr existiert.<sup>6140</sup>

<sup>6132</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/51 III der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 23.

<sup>6133</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/51 III der 51. Sitzung am 8. Juni 2021, S. 23.

<sup>6134</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 26.

<sup>6135</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 26.

<sup>6136</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 26.

<sup>6137</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 26.

<sup>6138</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 26 f.

<sup>6139</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 26 f.

<sup>6140</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 27.

Die Zeugin hat ausgeführt, dass Wirecard die Vorgänge sofort scharf zurückgewiesen und eine Woche später eine unabhängige Sonderuntersuchung durch KPMG gestartet habe.<sup>6141</sup>

Dann haben wir gesagt: Das ist uns immer noch zu schwammig. Was machen wir jetzt? Erstens. Stimmt die Information, dass Al Alam nur fünf Mitarbeiter hat? Zweitens. Wir konnten es nicht verifizieren. Wir konnten jetzt selber zum Beispiel keine Rechtshilfeersuchen nach Dubai machen. Wir konnten zu diesem Zeitpunkt auch nicht bei Wirecard rein. Wir brauchen Tatsachen dafür.

Deswegen waren wir sehr glücklich, dass wir sagen: „Jetzt kommt nun eine unabhängige Sonderuntersuchung durch KPMG. Die sind deutlich näher dran. Sie können im Ausland ermitteln“, was wir nur schwer können ohne Rechtshilfeersuchen. „Sie können die Herausgabe von Unterlagen erzwingen“ und haben gesagt: „Wir sind auf jeden Fall in den Startlöchern, sobald sich bei der KPMG-Prüfung irgendwas ergibt“.<sup>6142</sup>

### g) Gespräch der Staatsanwaltschaft mit der Bußgeld- und Strafsachenstelle

Die Zeugin hat geschildert, dass sich in der Zwischenzeit der Leiter der Bußgeld- und Strafsachenstelle (BuStra) an die Staatsanwaltschaft gewandt habe. Dies passiere generell bei außersteuerlich relevanten Sachverhalten, die strafrechtlich relevant seien. Am 24. Januar 2020 habe eine Besprechung stattgefunden.<sup>6143</sup>

Mein Gruppenleiter und ich waren dabei, jemand vom Bayerischen Landesamt für Steuern, der Fachprüfer, der Leiter der Betriebsprüfung, der Leiter der BuStra, der Chef des Leiters der BuStra und eine Bearbeiterin. [...]<sup>6144</sup>

Zur Vorbereitung auf diese Gespräche habe die Staatsanwaltschaft von der BuStra Unterlagen übersandt bekommen.<sup>6145</sup>

Ich kann das deswegen erzählen [...] um auf einen Artikel im „Stern“ einzugehen, wo wir gedacht haben: Das gibt’s doch nicht! Komplette falsche Erinnerung haben wir offensichtlich an diese Geschichte. - Unsere Erinnerung ist wie folgt: Wir haben berichtet, dass wir die Berichterstattung in der „Financial Times“ verfolgen. Dann ist bereits im Vorfeld uns bekannt gewesen - das hat uns der Leiter der BuStra so berichtet gehabt -, dass die Auslandsfachprüfung sich bereits im Sommer 2019 an ihn gewandt hat. [...] Es sind ja Artikel der „Financial Times“ ausgewertet gewesen. Da hat die BuStra selber gesagt: kein Anhaltspunkt für Straftaten.

Sie haben dann in der Folge weitere Indizien zusammengetragen und waren jetzt im Stadium, wo sie es mit der Staatsanwaltschaft besprochen haben. Sie wollten nämlich ihre Betriebsprüfung, die gerade stattgefunden hat, für die Zeiträume 2010 bis 2015 nicht unterbrechen. Das hätten sie möglicherweise machen müssen. Im Steuerrecht gilt: Die müssen einfach vorlegen; Nemo-tenetur-Grundsatz ist hier zu beachten. Wenn hier ein bestimmter Zeitpunkt verpasst wird, dann haben wir möglicherweise ein Beweisverwertungsverbot. Das wollten sie schlichtweg nicht riskieren.<sup>6146</sup>

Die Zeugin hat dargestellt, dass durch den Prüfer zwei Firmen, die im „Financial Times“-Artikel erwähnt worden seien, analysiert worden seien, da es hohe ausstehende Forderungen in den Büchern gegeben habe, was ihm auffällig vorgekommen sei. Er habe eigentlich Unterlagen anfordern wollen, um das zu verifizieren. Nach ihrem Verständnis habe sein Hauptanliegen damals darin bestanden, kein Beweisverwertungsverbot zu riskieren.<sup>6147</sup>

Also, in den Unterlagen sah es so aus: Sie hatten einen richtigen Fragenkatalog ausgearbeitet, und den wollten sie eigentlich durchsetzen.

Es ging ihnen nach meinem Eindruck im Wesentlichen darum, ob die Prüfung fortgesetzt werden kann. Auf unsere Frage: „Mein Gott, wie lang sind denn jetzt die Forderungen schon ausstehend?“, hat er gemeint:

<sup>6141</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 27.

<sup>6142</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 27.

<sup>6143</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 27.

<sup>6144</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 27.

<sup>6145</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 27.

<sup>6146</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 27.

<sup>6147</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 27 f.

„Das ist schon längere Zeit“. - „Ja, müssen die dann nicht abgeschrieben werden?“ - Hat er gemeint: „Ja, EY, die Wirtschaftsprüfer, erachten diese Forderungen als werthaltig“.

Dann ging es noch um den Erwerb von Firmen in Deutschland in den Jahren 2010 bis 2015, wo er sich die Frage gestellt hat, ob die werthaltig sind. Es gab da eine Diskussion. Der Betriebsprüfer selber hat gemeint, der steuerlichen Prüfung stehe nichts entgegen. Man war sich dann letztlich einig: Sie sollen jetzt mal ihre Prüfung fertig machen. Wenn weitere Anhaltspunkte bestehen, sollen sie sich sofort an die BuStra oder an die Staatsanwaltschaft wenden. Wir waren der Auffassung: Es stinkt im Unternehmen; das wissen wir. Wir verfolgen das auch intensiv. Wir warten KPMG ab. Und wenn irgendwas kommt, sofort an uns wenden. - Das war eigentlich der Inhalt des Gesprächs mit den Steuerfahndern.<sup>6148</sup>

Angesprochen auf den „Stern“-Artikel „Wie ein Steuerprüfer früh Wirecard auf die Schliche kam, aber dann bei den Staatsanwälten abblitzte“ vom 18. Dezember 2020, hat die Zeugin Folgendes erklärt:

Ich glaube, dass ich das schon beantwortet habe. Die Reihenfolge war so: Wir führen in das Gespräch ein. Dann äußert sich der Steuerprüfer. Dann äußert sich der von der Betriebsprüfung. Dann äußern sich die verschiedenen Personen. Erst dann äußern wir uns. Ich glaube, dass so die Reihenfolge war.<sup>6149</sup>

#### **h) KPMG-Bericht**

Die Zeugin hat geschildert, Ende April 2020 sei der KPMG-Bericht veröffentlicht worden, der zutreffend im „Spiegel“ als der Bericht „des Grauens“ beschrieben werde.<sup>6150</sup>

Ich kann mich noch erinnern: Der Herr Enderle hat mich angerufen und hat gesagt: Der Wirecard-Bericht ist da. Ich habe gesagt: Ich lese gerade den Artikel im „Spiegel“. Da steht drin, es ist ein Bericht „des Grauens“. Okay.

Ich möchte es so zusammenfassen: Das Resultat des KPMG-Berichts war: KPMG konnte nicht bestätigen, dass die Umsätze existieren, hatten aber auch keinen Nachweis dafür, dass sie nicht existierten. Sie bezeichneten das als „Prüfungshemmnis“. Der KPMG-Bericht war im Internet zugänglich. Ich weiß jetzt nicht mehr, ob uns der Herr Enderle den vorbeigebracht hat oder nicht. Jedenfalls haben wir uns den intensiv angeschaut, haben festgestellt: Eine katastrophale Organisation ist es auf jeden Fall.<sup>6151</sup>

Journalisten hätten die Staatsanwaltschaft dann auf die Anlagen zum KPMG-Bericht hingewiesen: „Wissen Sie was, Frau Bäumler-Hösl? [...]Haben Sie die Anlagen zu dem KPMG-Bericht? Verlangen Sie die mal!“<sup>6152</sup>

Dann haben wir ein Herausgabeersuchen gemacht - ich weiß nicht mehr genau -, am 14. oder 15. Mai 2020. Ich habe ihn dringend aufgefordert, die Unterlagen herauszugeben - wir machen das immer, aus Verhältnismäßigkeitsgründen, bevor wir dann ernsthaft durchsuchen; weiß ich nicht, ob wir vorliegend Möglichkeit gehabt haben -, ein dringendes Herausgabeersuchen nach § 95, und gesagt, er soll bitte sofort diesen Bericht vorbeibringen. Der kam dann auch relativ schnell.

Wir haben beide, sowohl ich als auch mein Gruppenleiter, viel Zeit damit verwendet [...], den KPMG-Bericht [...] durchzuarbeiten. Kernpunkte waren: ein monatelanges Verzögern der Ermittlungen; sie konnten nicht mit allen Beteiligten sprechen; die TPA-Partner wirkten angeblich nicht mit. Besonders auffällig fanden wir eigentlich die Geschichte mit dem Treuhänder, der gewechselt ist. Man muss sich vorstellen: Bei jemandem liegt über 1 Milliarde Euro, der taucht dann quasi ab, ist für Rückfragen nicht mehr erreichbar, und dann taucht das ganze Geld auf auf den Philippinen. Fanden wir sehr auffällig. Aber wir hatten den Eindruck, damals - ich kann heute Ihnen noch genau die Stelle zeigen, wo das stand; so oft haben wir drauf hingeschaut -: Das Geld ist da. - So war es. So haben wir das verstanden.

Sie hatten Bestätigungen dafür. Sie konnten nicht nachvollziehen, wie es hingekommen ist; aber sie hatten Bestätigungen dafür, dass das Geld da ist. [...] So sah es für uns damals aus, nach dem Ergebnis der KPMG-Prüfung: Es gibt auch das TPA-Geschäft. Denn sie hatten Zugang zu elektronischen Daten für den Monat

<sup>6148</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 28.

<sup>6149</sup> Bäumler-Hösl, Protokoll (Bandabschrift) 19/20 III der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 3.

<sup>6150</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 28.

<sup>6151</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 28.

<sup>6152</sup> Bäumler-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 28.

Dezember. Das waren immerhin 200 Millionen Datensätze. Und bei der Prüfung, die noch nicht abgeschlossen war, hatten sich jedenfalls keine Auffälligkeiten ergeben. Unser damaliges Vorstellungsbild ist: Das Geld auf den Philippinen scheint da zu sein, und es gibt das TPA-Geschäft.<sup>6153</sup>

### i) TCI-Anzeige

Die Zeugin hat berichtet, dass am 19. Mai 2020 eine Anzeige für den Fonds TCI eingegangen sei. Die viele Seiten umfassende Anzeige mit einem Leitz-Ordner Anlagen habe verschiedene Sachverhalte betroffen und sei aus dem KPMG-Bericht herausgearbeitet worden.<sup>6154</sup>

Unter anderem war dabei eine falsche Ad-hoc-Mitteilung. Wir wussten, dass die BaFin schon intensiv die Ad-hoc-Mitteilungen, die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des KPMG-Berichts herausgegeben hat, prüft. Eigentlich hätten wir diesen Vorgang postwendend zur BaFin schicken müssen, damit sie das selber prüft. Wir haben gesagt: Es wird irgendwas kommen, demnächst. Wir haben ihn noch im Mai eingetragen und haben gesagt: Wir haben hier einen Anfangsverdacht; wir werden jetzt hier einsteigen.<sup>6155</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin erläutert, das dieses Verfahren den Anfang des jetzigen Hauptverfahrens darstelle, da man hier einen Anfangsverdacht gesehen habe und sich gesagt habe: „Wir müssen es wirklich gründlich prüfen und gründlich durcharbeiten.“ Die Anzeige habe man dann als Js (Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren) eingetragen.<sup>6156</sup>

### j) Anzeige der BaFin

Am 2. Juni 2020 sei dann die Anzeige von der BaFin eingegangen: Verdacht auf Marktmanipulation in zwei Fällen mit zwei falschen Ad-hoc-Mitteilungen. Die BaFin habe einen klar abgrenzbaren Sachverhalt angezeigt. „Wir haben es sofort eingetragen.“<sup>6157</sup>

### k) Durchsuchung bei der Wirecard AG

Die Zeugin hat geschildert, dass man am 3. und 4. Juni 2020 Durchsuchungsbeschlüsse beantragt habe und am Freitag, den 5. Juni 2020, die Durchsuchungen durchgeführt habe.<sup>6158</sup>

Wir haben eine Vielzahl von Durchsuchungen damals zurückgestellt in den Zeiten der Hochpandemie. Hier haben wir gesagt: Wir gehen sofort rein.

[...]

Es war eilbedürftig auch deswegen, weil wir die Möglichkeit sahen, wenn jetzt irgendjemand bei der BaFin nachfragt: „Was ist denn jetzt eigentlich mit Ihrer Überprüfung der Ad-hoc-Mitteilungen geworden?“, dass die sagen muss: „Wir haben es an die Staatsanwaltschaft abgegeben.“ Also, wir haben ein kleines Team zusammengestellt. Ich selber war nicht dabei; ich war bei einem anderen Bundesministerium in Bonn gewesen. Also, wir haben wirklich den schnellstmöglichen Termin gesucht.<sup>6159</sup>

Man sei in der Zentrale gewesen und habe vorbeugend auch für die Privatwohnungen Durchsuchungsbeschlüsse für den Fall gehabt, dass jemand im Homeoffice an diesem Tag arbeite. Herr *Marsalek* sei nicht in der Zentrale gewesen. Dies habe dazu geführt, dass man auch die Wohnung von Herrn *Marsalek* durchsucht habe. Hier habe man, genau wie in der Zentrale, elektronische Daten mitgenommen. „Es war klar: Wir kommen wieder.“<sup>6160</sup>

Auf die Frage, warum Herrn *Marsalek* vor dem 21./22. Juni nicht zur Aufklärung des Sachverhalts befragt worden sei, hat die Zeugin ausgeführt, sobald man einen Sachverhalt aufdecke, sei es nicht der Schritt, sofort

<sup>6153</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 28 f.

<sup>6154</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 29.

<sup>6155</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 29.

<sup>6156</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 34.

<sup>6157</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 29.

<sup>6158</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 29.

<sup>6159</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 29.

<sup>6160</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 29.

alle in Betracht kommenden Zeugen zu laden. Hätte man dies bei Wirecard getan, „dann hätten wir unsere Tür nicht mehr zu machen können“.<sup>6161</sup>

## I) Hinweise auf gefälschte Bankbestätigungen

Am 16. Juni 2020 habe man Hinweise darauf erhalten, dass möglicherweise Bankbestätigungen „komisch“ seien.<sup>6162</sup>

Auf die Nachfrage, was man genau am 16. Juni 2020 gewusst habe, hat die Zeugin erklärt:

Wir wissen, dass was kommen wird, möglicherweise. Und, dann müssen wir gucken: Was ist denn eigentlich los? Was ist denn passiert? In diesem Augenblick gibt es zig mögliche Alternativen. Eine mögliche Alternative – ich sage nicht, von wem die damals ins Feld geführt wurde – ist, der Philippinische Staat hat sich das ganze Geld unter den Nagel gerissen. Der war recht dankbar, dass diese Euro jetzt reinkommen, das ist ein Diebstahl durch den Philippinischen Staat. Wir sind auf einer komplett wirren, unklaren Tatsachenbasis.<sup>6163</sup>

Auf die Frage, weshalb die Voraussetzungen für einen Haftbefehl noch nicht vorgelegen hätten, aus den Akten jedoch hervorgehe, dass zwei Alternativen in Betracht gezogen worden seien – entweder der Treuhänder sei mit dem Geld durchgebrannt oder der Vorstand sei ein kriminelles Netzwerk, welches Gelder veruntreut habe –, hat die Zeugin erklärt, dabei habe es sich um Hypothesen gehandelt, „wir gehe jeden Tag mit Hypothesen an den Fall heran“. Grundsätzlich stelle man einen Sachverhalt fest und unterziehe diesen einer juristischen Prüfung.<sup>6164</sup>

Der Sachverhalt ist natürlich in so einem Anfang eines Ermittlungsverfahrens, können es nur Hypothesen sein. Es gibt zwei, drei, vier, fünf – zwanzig Hypothesen könnte ich mir aus den Fingern saugen, in der damaligen Konstellation. Und am 21., in der Nacht 21./22., steht fest: diese Gelder gibt es, gab's wahrscheinlich nie. Das TPA-Geschäft – und wir sind vorher noch davon ausgegangen, wir haben den KPMG-Bericht gelesen, da war drin zu lesen: wir haben jedenfalls 200 Millionen Datensätze für Dezember festgestellt. Bei der Prüfung ist uns nichts aufgefallen.<sup>6165</sup>

Am 18. Juni 200 sei man ins Büro gekommen und habe gesagt: „Wir sind jetzt mal gespannt, was passieren wird. Und am Morgen sah es dann für uns so aus, als wäre das Ganze eine Ente gewesen oder was auch immer.“<sup>6166</sup>

Ab 7.30 Uhr, 8 Uhr habe man die Berichterstattung verfolgt. Da habe es immer geheißen: „Wir verschieben, wir verschieben. Es kommt auf jeden Fall sofort.“ Man sei davon ausgegangen, dass auf jeden Fall ein Testat erteilt werde.<sup>6167</sup>

Kurz vor 11 Uhr habe die Rechtsanwaltskanzlei „Ufer Knauer“ sie auf ihrem Handy angerufen – viele Anwälte hätten ihre private Handynummer – und habe mitgeteilt: „Frau Bäuml-Hösl, es wird gleich was ad hoc gehen. Möglicherweise wird die Bilanz nicht testiert“. Darüber hinaus sei mitgeteilt worden, „sie werden sofort rausgehen mit der Ad-hoc, dass die Nachweise auffällig gewesen seien, „spurious““.<sup>6168</sup>

Man habe dem Tag um 14 Uhr sowieso einen Termin mit der Kanzlei „Ufer Knauer“ gehabt, um die Durchsuchung vom 5. Juni 2020 zu besprechen. Man habe dann gesagt: „Kommen Sie sofort vorbei“. Er sei dann um 13 Uhr gekommen.<sup>6169</sup>

Zwei Rechtsanwälte der Kanzlei seien da gewesen. Nach dem ersten Eindruck seien diese damals fest überzeugt gewesen: „Wir verstehen nicht, was jetzt passiert ist. Aber das Geld auf den Philippinen ist nicht aufzufinden“.<sup>6170</sup>

<sup>6161</sup> Bäuml-Hösl, Protokoll (Bandabschrift) 19/20 III der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 16.

<sup>6162</sup> Bäuml-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 29.

<sup>6163</sup> Bäuml-Hösl, Protokoll (Bandabschrift) 19/20 III der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 13.

<sup>6164</sup> Bäuml-Hösl, Protokoll (Bandabschrift) 19/20 III der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 13.

<sup>6165</sup> Bäuml-Hösl, Protokoll (Bandabschrift) 19/20 III der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 13 f.

<sup>6166</sup> Bäuml-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 29.

<sup>6167</sup> Bäuml-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 29.

<sup>6168</sup> Bäuml-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 29.

<sup>6169</sup> Bäuml-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 29.

<sup>6170</sup> Bäuml-Hösl, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 29 f.

Sie haben Dokumente vorgelegt, die vorher dem Aufsichtsrat zugegangen sind, und Mailverkehr zwischen Herrn Jan Marsalek und dem Treuhänder auf den Philippinen, Mark Tolentino, aus dem sich ganz klar der Eindruck ergab, für Knauer Ufer: Da will jemand die Leute hinhalten. Sie kennen diese E-Mails auch: „Dear Mr Jan“, und immer wird irgendwas verschoben, und er meldet sich sofort wieder, und dann passiert nichts.<sup>6171</sup>

An diesem Tag noch sei Ernst & Young von der Verschwiegenheit entbunden worden. Am nächsten Tag habe man einen Termin mit dem Anwalt von EY gehabt, der zugesagt habe, sie würden vollumfänglich kooperieren.<sup>6172</sup>

Ihr Kollege habe daraufhin einen Durchsuchungsbeschluss formuliert mit dem Sachverhalt, den man bis zu diesem Zeitpunkt gehabt habe.<sup>6173</sup>

So, das ist unser Sachverhalt, um das noch mal klarzustellen an dieser Stelle. Wir wissen nicht, was wirklich passiert ist. Wir wissen: Es sind Bankbestätigungen, die von den Vorständen als „spurious“, als auffällig, bezeichnet werden. Wir prüfen in dieser Situation: Was gibt es für einen Verdacht? Einen Anfangsverdacht auf jeden Fall. Aber gibt es Tatbestandsalternativen? Selbstverständlich gibt es die. Es gibt alle möglichen anderen Möglichkeiten: dass irgendein Treuhänder mit dem Geld durchgebrannt ist. Es war die Situation vollkommen unklar zum damaligen Zeitpunkt.<sup>6174</sup>

#### m) Haftbefehle sowie weitere Durchsuchungen und Zeugenvernehmungen

Die Zeugin hat dargestellt, dass sie am Sonntag, den 21. Juni 2020 nach 22 Uhr einen Anruf der Kanzlei Ufer Knauer auf ihrem Handy erreicht habe. Dort sei ihr Folgendes mitgeteilt worden: „Frau Bäumler-Hösl, wir sitzen gerade hier mit dem Vorstand. Es wird gleich was ad hoc gehen. Bleiben Sie einfach wach!“

Ich bin dann ganz gespannt gewesen, was jetzt kommen wird. Gegen 3 Uhr bin ich dann gestoßen auf die Ad-hoc-Mitteilung der Wirecard. Es war inzwischen ein neuer Vorstand da, das muss man dazusagen, der Herr Freis. Und nunmehr war die Botschaft: Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gibt es das Geld auf den Philippinen nicht und gab es auch nie.

Das führt dazu, dass das ganze TPA-Geschäft eigentlich höchst zweifelhaft ist [...] Also, ich glaube, ich habe die ganze Nacht nicht geschlafen. Ich bin dann um 3 Uhr kurz eingeschlafen.<sup>6175</sup>

Die Zeugin hat ferner berichtet, sie habe sich am 22. Juni 2020 um 7 Uhr morgens mit dem Gruppenleiter vor dem Büro getroffen und gesagt: „Matthias, was du jetzt schon vorbereitet hast: Mach mal bitte einen Haftbefehl draus.“ Daraufhin habe dieser einen Haftbefehlsantrag verfasst. Man sei dann sofort zum Ermittlungsrichter gegangen und der Haftbefehl sei auch relativ schnell erlassen worden.<sup>6176</sup>

Parallel habe die Zeugin die Verteidiger kontaktiert. Von der Durchsuchung bei der Wirecard AG habe man gewusst, wer wen vertrete. Zudem hätten sich die Verteidiger zu den Akten bestellt.<sup>6177</sup>

Der Verteidiger von Herrn *Dr. Braun* sei zu dieser Zeit auf Mallorca gewesen.<sup>6178</sup>

[...]. Ich habe gesagt: Kommen Sie sofort zurück mit Ihrem Mandanten. - Er hat darum gebeten, zurückfliegen zu können, natürlich, sein Kind, was ein Baby war, noch kurz unterzubringen, noch zu duschen. Dann kommt er sofort, er wird es schaffen bis sieben Uhr, halb acht, und Herrn Braun würde er mitbringen.<sup>6179</sup>

Gleichzeitig habe sie den Verteidiger von Herrn *Marsalek* kontaktiert. Dieser habe gesagt, „er versucht, seinen Mandanten zu erreichen.“ Dann habe er gesagt: „Der ist auf den Philippinen, um nach dem Verbleib des

<sup>6171</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 29 f.

<sup>6172</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 30.

<sup>6173</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 30.

<sup>6174</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 30.

<sup>6175</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 30.

<sup>6176</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 30.

<sup>6177</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 30.

<sup>6178</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 30.

<sup>6179</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 30.

Geldes zu forschen. Er wird aber unverzüglich kommen. Der wird jetzt diese eine Woche auf den Philippinen sein“. Man habe dann für den 30. Juni 2020 einen Vernehmungstermin mit ihm ausgemacht.<sup>6180</sup>

Zur Klarstellung hat die Zeugin ausgeführt, sie sage in dieser Situation nicht „Übrigens, wir haben einen Haftbefehl gegen Ihren Mandanten“, sondern: „Sie kommen sofort vorbei.“<sup>6181</sup>

Die Kanzlei Ufer Knauer habe in dieser sehr intensiven Zeit vollumfängliche Kooperation zugesagt. Über diese habe man erste Kontakte zu Herrn *Freis* gehabt, der der Staatsanwaltschaft Daten zugeliefert habe sowie Daten, die bei ihm vorhanden gewesen seien, eingefroren habe.<sup>6182</sup>

Wir wussten, wer Herr Freis ist: ein ehemaliger Staatsanwalt, der ganz neu ins Unternehmen kam. Er hat uns Hinweise darauf gegeben, dass bei der WUKI in Irland möglicherweise Datenmanipulationen vorgenommen werden. Wir haben sofort ein Rechtshilfeersuchen veranlasst, in dieser Phase.<sup>6183</sup>

Die Zeugin hat weiter ausgeführt, dass abends – ungefähr gegen sieben oder halb acht – der Verteidiger von Herrn *Dr. Braun* zum Besprechungsraum der Staatsanwaltschaft gekommen sei und Herrn *Dr. Braun* mitgebracht habe, den man anschließend ins Polizeipräsidium gebracht habe.<sup>6184</sup>

Mein Chef war dabei gewesen, also große Bedeutung dem Ganzen zugemessen. Mein Behördenleiter war mit dabei gewesen. Der Gruppenleiter kam dann später hinzu. Der hat zwischendurch noch einen Termin gehabt. Die Polizei war da. Wir haben zunächst allgemein gesprochen und ihm dann gesagt, dass wir einen Haftbefehl gegen ihn haben und er die Nacht im Polizeipräsidium verbringen wird.

Ich bin dann selber ins Polizeipräsidium mitgefahren. Und während dieser Fahrt bzw. bei den Vorbereitungen dann im Polizeipräsidium haben wir ihm noch den Schlüssel abgenommen, weil wir vorher seine Wohnung nicht so sicher hatten - da waren dann Hinweise drauf gekommen -, und haben die Durchsuchung seiner Wohnung durchgeführt und durchsucht.<sup>6185</sup>

Der Haftbefehl sei am nächsten Tag durch den Ermittlungsrichter gegen eine Kaution in Höhe von 5 Millionen Euro außer Vollzug gesetzt worden.<sup>6186</sup>

Im Hinblick auf die Frage, wieso man für Herrn *Marsalek* zu diesem Zeitpunkt keine internationale Fahndung durchgeführt habe, hat die Zeugin erklärt, zum einen habe es geheißen, Herr *Marsalek* komme zurück. Ferner hat sie darauf hingewiesen, wenn man eine internationale Fahndung durchgeführt hätte und Herr *Marsalek* tatsächlich auf den Philippinen gefasst worden wäre, „dann können wir davon ausgehen, dass eine Auslieferung deutlich länger gedauert hätte, deutlich!“<sup>6187</sup>

Ich habe Erfahrung mit Bali. Da war es nach anderthalb Jahren noch nicht möglich, dass jemand ausgeliefert wird.<sup>6188</sup>

Auf Nachfrage, wieso sie dem Verteidiger von Herrn *Marsalek* vertraut habe und im Hinblick auf den Haftbefehl auf diesen zugegangen sei, hat die Zeugin ausgeführt:

Ich habe ja nicht gesagt, dass ich einen Haftbefehl habe. Ich habe nicht gesagt: „Moment, Ihr Mandant wird verhaftet. Er soll bitte kommen“, sondern ich habe gesagt: „Er soll sofort kommen.“ Die wussten nicht, dass sie verhaftet werden. Ich habe danach mit dem Braun gesprochen, der gesagt hat - - Da habe ich gesagt: „Das war doch klar, dass Sie verhaftet werden“. Da hat er gesagt: „Mein Anwalt hat gesagt, na, es ist möglich,“ - ich habe es auch dem Anwalt so nicht gesagt - „es ist möglich, er geht zu 99 Prozent davon aus,

<sup>6180</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 30.

<sup>6181</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 30.

<sup>6182</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 30.

<sup>6183</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 30 f.

<sup>6184</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 31; Antworten der Zeugin Hildegard Bäumler-Hösl vom 4. Mai 2021 auf schriftliche Nachbefragung, MAT A Z-63.04 Blatt 2.

<sup>6185</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 31.

<sup>6186</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 31.

<sup>6187</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 31.

<sup>6188</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 31.

er ist sich aber nicht sicher.“ So war seine Antwort. Ich sage nicht: „Sie werden jetzt verhaftet. Kommen Sie bitte“, sondern ich sage: „Wir wollen Sie sehen.“<sup>6189</sup>

Auf die Frage, ob sie es nach wie vor für die richtige Vorgehensweise halte, dass sie bei dem Verteidiger von Herrn *Marsalek* angerufen habe, hat die Zeugin ausgeführt:

Selbstverständlich. Es hat ja beim Herrn Braun [funktioniert] - - Man muss dazusagen: Herr Braun ist Österreicher. Wenn er nicht freiwillig kommt, kriegen wir den möglicherweise nie, weil er nicht ausgeliefert wird - möglicherweise.

[...]

Also, unsere Ermittlungen haben ergeben, dass eigentlich alle davon überzeugt waren, dass Herr Marsalek auf die Philippinen gefahren ist.

[...]

Es ist auch der Herr Braun davon ausgegangen. Das weiß ich, weil ich mit ihm gesprochen hatte. Ich bin mit ihm im Auto gefahren.

[...A]uch der Herr Freis ist davon ausgegangen; denn die Konstellation war dann so - was im Nachhinein komplett absurd ist, die Vorstellung -: Also, es ist Nachmittag am 18.06. So, jetzt wird überlegt, was gemacht wird. Dann sagt der Herr Marsalek, er fährt auf die Philippinen. Und es soll nach der Vorstellung von Braun eigentlich jemand mitfahren.

Und das ist dann entweder der Head of Compliance, ein junger Mann, der sich dem Risiko jetzt nicht aussetzen will, oder der Neue, Herr Freis. Und in diese Situation spricht Marsalek nicht dagegen, sondern sagt: Kommen Sie mit. - Ich habe das lange durchdiskutiert mit verschiedenen Beteiligten, was wäre. Wie absurd ist das denn? Er sagt jetzt, er fährt auf die Philippinen und muss damit rechnen: Jemand kommt mit.

Auf erneute Nachfrage zum Vorgehen hat die Zeugin erläutert:

Was soll ich sonst machen? [...] Ich kann nicht in Österreich verhaften.

[...]

Herr Marsalek hat seinen Wohnsitz in Deutschland. Der hatte wenig, jedenfalls keine wohnsitzmäßigen Beziehungen ins Ausland. Bei dem ist die Fluchtgefahr vielleicht noch deutlich geringer als beim Herrn Braun, sagen wir es so, zu damaliger Situation.<sup>6190</sup>

Auf die Frage, ob es zu dem Zeitpunkt keinen europäischen Haftbefehl gegeben habe, hat die Zeugin erklärt:

In der Situation brauche ich den auch nicht. Der kommt sofort.<sup>6191</sup>

Die Zeugin hat dargestellt, dass man gleichzeitig eine Durchsuchung vorbereitet habe.<sup>6192</sup>

Wir wussten: Diesmal ist es nicht mehr damit getan, dass ein kleines Team da reingeht und begrenzte Daten mitnimmt. Wir wollten diesmal den großen Aufschlag machen. Dazu braucht es bei der Polizei Vorbereitung - Vorbereitung bei der Polizei auch deswegen, weil wir gleichzeitig in Österreich durchsuchen wollten. Zeitgleiche Durchsuchungen erfordern einen gewissen Koordinierungsaufwand. Wir haben bei der Staatsanwaltschaft viele Kollegen abgestellt, die hier mitgegangen sind, weil wir durch unser gleichzeitiges Erscheinen erreichen wollten, dass wir auch möglichst viele Zeugen erreichen und gleich vernehmen können.

<sup>6189</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 34.

<sup>6190</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 34.

<sup>6191</sup> *Bäumler-Hösl*, Protokoll (Bandabschrift) 19/20 III der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 2.

<sup>6192</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 31.

Und außerdem war eine frühere Vernehmung auch gar nicht erforderlich. Der Herr Braun war weg, Herr Marsalek auch. Der neue Vorstandsvorsitzende Herr Freis hat vollumfänglich mit uns kooperiert. Wir wussten, da wird nichts vernichtet. Im Gegenteil, [...]jede Anforderung von uns [...] hat er sofort erfüllt.<sup>6193</sup>

Am 29. Juni 2020 habe der Verteidiger von Herrn *Marsalek* mitgeteilt, dass sein Mandant nicht kommen werde. Daraufhin habe man ziemlich zeitnah zunächst europäische und dann internationale Haftbefehle gegen Herrn *Marsalek* beantragt, die dann erlassen worden seien.<sup>6194</sup>

Am 1. Juli 2020 sei dann die „große Aktion“ erfolgt. Man habe an diesem Tag insgesamt 30 Vernehmungen durchgeführt und 46 Millionen Datensätze sichergestellt. Vermittelt durch Herrn *Freis* bzw. durch Herrn *Jaffé*, der zu diesem Zeitpunkt bereits Insolvenzverwalter gewesen sei, habe man Zugang zur Buchhaltung der Wirecard bekommen.<sup>6195</sup>

Im Rahmen einer schriftlichen Nachbefragung hat die Zeugin angegeben, generell habe sie im Laufe des Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts von Straftaten eine Vielzahl von (ggf. ehemaligen) Mitarbeitern der Wirecard bzw. der Wirecard Bank AG als Zeugen oder Beschuldigte vernommen.

An diesem Tag seien dies unter anderem Folgende gewesen: Der CEO der Wirecard AG *James Freis*, die Produktvorständin der Wirecard AG, *Susanne Steidl* und der CFO der Wirecard AG, *Alexander von Knoop*.<sup>6196</sup>

Im Hinblick darauf, dass Frau *Schuster* sie als Besucherin von Herrn *Dr. Braun* wahrgenommen haben wolle, hat die Zeugin erklärt, sie sei vor dem Juni 2020 nicht bei der Wirecard AG in Aschheim bzw. bei Herrn *Dr. Braun* gewesen.<sup>6197</sup>

Dies entspräche auch nicht der Vorgehensweise einer Staatsanwaltschaft. Wenn Gesprächsbedarf besteht, erfolgt dies im Rahmen von Beschuldigten- oder Zeugenvernehmungen, und wenn wir Unternehmen aufsuchen, ist der Anlass im Regelfall der Vollzug eines Durchsuchungsbeschlusses.<sup>6198</sup>

Sie habe jedoch an der lang geplanten und groß angelegten Durchsuchungsaktion bei der Wirecard AG am 1. Juli 2020 teilgenommen, bei der allerdings Herr *Freis* bereits neuer CEO gewesen sei.<sup>6199</sup> Zu den Einzelheiten hat die Zeugin Folgendes ausgeführt:

An dieser nahm neben mir auch mein Behördenleiter, Herr Leitender Oberstaatsanwalt Kornprobst, teil. Während der Durchsuchung bat der neue CEO der Wirecard AG, James Freis, Herrn Kornprobst (auf den im Übrigen auch die Beschreibung von Frau Schuster passt) und mich gegen 10.00 Uhr zu einer gemeinsamen Besprechung. Diese fand in seinem Büro, dem ehemaligen Büro von Dr. Braun, der zu diesem Zeitpunkt längst freigestellt war, statt. An ihr nahmen unter anderem auch anwaltliche Vertreter der Wirecard AG teil, allerdings nicht Frau Görres. Diese stand unter anderem als Ansprechpartnerin für Herrn StAGL Bühring, der die Durchsuchung koordinierte, zur Verfügung. Das Vorzimmer war zu dieser Zeit von Frau Schuster besetzt. Herr Freis betonte, dass ihm sehr an einer Kooperation mit der Staatsanwaltschaft liege und er nach Kräften die Ermittlungen unterstützen werde. Umgekehrt stellten Herr Kornprobst und ich unsere unmittelbaren Kontaktdaten zur Verfügung, die Frau Schuster erfassen sollte. Dazu hatte ich eine Visitenkarte ausgehändigt. Am 01.07.2020 schickte sie mir per Mail eine Excel-Liste, in der Herr Kornprobst mit der Amtsbezeichnung „Staatsanwalt“ aufgeführt war. Ich antwortete hierauf mit Mail vom 02.07.2020, 08.13 Uhr und bat um Korrektur von „Staatsanwalt“ zu „Leitender Oberstaatsanwalt“. Am gleichen Tag um 10.21 Uhr übersandte sie die korrigierte Liste. [...]<sup>6200</sup>

Auf die Frage, ob man die Villa in der Prinzregentenstraße 61 nach der Durchsuchung gesichert habe, hat die Zeugin ausgeführt:

<sup>6193</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 31.

<sup>6194</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 31.

<sup>6195</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 31 f.

<sup>6196</sup> Antworten der Zeugin Hildegard Bäumler-Hösl vom 4. Mai 2021 auf schriftliche Nachbefragung, MAT A Z-63.04 Blatt 3.

<sup>6197</sup> Antworten der Zeugin Hildegard Bäumler-Hösl vom 4. Mai 2021 auf schriftliche Nachbefragung, MAT A Z-63.04 Blatt 1.

<sup>6198</sup> Antworten der Zeugin Hildegard Bäumler-Hösl vom 4. Mai 2021 auf schriftliche Nachbefragung, MAT A Z-63.04 Blatt 1.

<sup>6199</sup> Antworten der Zeugin Hildegard Bäumler-Hösl vom 4. Mai 2021 auf schriftliche Nachbefragung, MAT A Z-63.04 Blatt 2.

<sup>6200</sup> Antworten der Zeugin Hildegard Bäumler-Hösl vom 4. Mai 2021 auf schriftliche Nachbefragung, MAT A Z-63.04 Blatt 2.

Also, wenn wir ein Objekt durchsucht haben und das Relevante rausgezogen haben, da stellt sich keiner rum. Es steht auch heute keiner bei Wirecard und sichert das Gebäude.

[...]

[W]ir sind am 23. schon drin gewesen; [...]. Wir sind mit einem Durchsuchungsbeschluss rein, [...u]nd es ist von der Polizei das für relevant Erachtete damals mitgenommen worden. Wir räumen keine Räume leer, wenn wir durchsuchen.<sup>6201</sup>

Personell habe man sich gut aufgestellt. Bereits am 18. Juni 2020 habe man eine eigene Ermittlungsgruppe gegründet gehabt, bestehend aus zwei Gruppenleitern und ihr. Am 1. Juli 2020 habe man dann aufgestockt auf insgesamt sieben Staatsanwälte, was viel und früh gewesen sei.<sup>6202</sup>

Wenn ich das mit dem Siemens-Verfahren vergleichen darf: Da waren wir das erste Dreivierteljahr zu zweit: ich damals als Gruppenleiterin und eine Anfängerin, die sehr gut reingewachsen ist, aber eine Anfängerin. [...] Wir haben ein Dreivierteljahr alleine vor uns hin gestrampelt, bis wir Verstärkung hatten.

Wir haben uns personell sehr früh gut aufgestellt. Wir haben die Rechtshilfeabteilung im Haus mit eingebunden. Wir machen eine Vielzahl von Rechtshilfeersuchen, und sie nehmen uns da ganz viel Arbeit ab. Und wir haben die Generalstaatsanwaltschaft in München mit eingebunden. Wir haben hier die Bayerische Zentralstelle für Gewinnabschöpfung, da können wir auf gutes Personal zurückgreifen.

Die Polizei hat in der ersten Woche bereits eine Vielzahl von Ermittlern. Wer nicht bei drei auf dem Baum war im Kommissariat, ist mit eingebunden worden. Im August hat sich die Soko „Treuhand“ gebildet. Das Kernteam sind 17 Polizeibeamte aus dem Wirtschaftsbereich, die unterstützt werden durch drei Wirtschaftsfachkräfte. Zuarbeiten tun ihnen Finanzermittler und Personenfahnder. Wir haben in der Zwischenzeit eine Vielzahl von Vernehmungen durchgeführt, deutlich über 200 - auch in der Pandemielage; das muss man berücksichtigen. Es kommen teilweise Personen aus dem Ausland. In der Pandemielage finden wir das eine ganz gewaltige Leistung. Es steckt ganz viel Manpower hinter den Ermittlungen.<sup>6203</sup>

Auf die Frage, ob man bei den Ermittlungen nochmal auf Herrn *Earl* oder Herrn *McCrum* zur Informationsbeschaffung zugegangen sei, hat die Zeugin erklärt:

[...W]ir sind mit einer sehr hohen Schlagzahl dabei, die Personen zu vernehmen, die im Unternehmen drin sind, die Personen, die im Umkreis des Unternehmens sind, und sind jetzt auf 200. Möglicherweise kommt man mal auf die Kollegen auch, aber sind derzeit nicht im Fokus.

[...]

[W]ir müssten ein Rechtshilfeersuchen machen, um Herrn *McCrum* in Großbritannien da zu vernehmen. Das haben wir bisher noch nicht gemacht.<sup>6204</sup>

In Bezug auf Herrn *Bellenhaus* hat die Zeugin geschildert, dieser sei bei der Ermittlung zunächst als Zeuge geführt gewesen. Aus den Vernehmungen während der Durchsuchung habe man Hinweise erhalten, dass dieser neben Herrn *Marsalek* „hinter allem hier steckt“.<sup>6205</sup>

Er ist mittendrin im Geschehen. - Wir haben seinen Verteidiger kontaktiert und ihm gesagt, er soll kommen. Auch er ist davon ausgegangen, dass er verhaftet wird. Er kam und ist seitdem sehr kooperativ. Zum Inhalt, bitte, kann ich leider keine Angaben machen.<sup>6206</sup>

Die Angaben von Herrn *Bellenhaus* hätten dazu geführt, dass am 22. Juli 2020 „weitere Haftbefehle erwirkt werden konnten“. Die Haftbefehle seien am gleichen Tag vollzogen worden.<sup>6207</sup>

<sup>6201</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 50.

<sup>6202</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 32.

<sup>6203</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 32.

<sup>6204</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 54.

<sup>6205</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 32.

<sup>6206</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 32.

<sup>6207</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 32.

Der 22.07. deswegen, weil Herr Braun musste sich ja regelmäßig in München melden bei der zuständigen Polizeidienststelle, und der 22. war einer der Tage, wo er sich melden musste. Da sind die drei verhaftet worden. Sie wissen, der Herr von E., der Herr Ley und der Herr Braun sitzen seitdem in Untersuchungshaft. Gegen den Herrn Ley konnte inzwischen außer Vollzug gesetzt werden, weil der Haftgrund der Fluchtgefahr doch ziemlich gering ist.<sup>6208</sup>

Auf die Frage, weshalb die Fluchtgefahr bei Herrn *Ley* gering eingeschätzt worden sei, hat die Zeugin erläutert, eine Überlegung sei gewesen, dass Herr *Ley* bis 2017 der CFO gewesen sei, die großen Abflüsse jedoch nicht in dieser Zeit, sondern deutlich später, insbesondere im vierten Quartal 2019 und ersten Quartal 2020 stattgefunden hätten. Zu diesem Zeitpunkt sei Herr *Ley* nicht mehr verantwortlich im Unternehmen gewesen.<sup>6209</sup>

Es ist natürlich nicht so, dass allein die hohe Straferwartung eine Fluchtgefahr begründet, aber sie ist doch ein wesentlicher Faktor. Wir sehen einfach die Straferwartung bei Herrn *Ley* deutlich reduziert im Vergleich zu den beiden anderen und haben deswegen gesagt: Es ist vertretbar, wenn bei ihm der Haftbefehl gegen engmaschige Auflagen außer Vollzug gesetzt wird.<sup>6210</sup>

Die Zeugin hat festgehalten, dass die Staatsanwaltschaft bisher circa 50 Durchsuchungsbeschlüsse vollzogen habe. Man prüfe 170 Unternehmen, 347 Konten und 453 Personen (dies sei der alte Stand). Die Haftprüfung des Herrn *Dr. Braun* und des Herrn *von Erffa* laufe derzeit. In Bezug auf Herrn *Bellenhaus* sei Haftfortdauer angeordnet worden. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts sei letzte Woche bei der Staatsanwaltschaft eingegangen.<sup>6211</sup>

### III. Matthias Bühring

#### 1. Überblick

Der am 12. Februar 2021 vernommene Zeuge *Matthias Bühring* ist Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft München I.

Dort war er mit dem Verfahren gegen *Dan McCrum* und weitere befasst. Zudem ist er zuständiger Sachbearbeiter im laufenden Wirecard-Ermittlungsverfahren. In seiner Vernehmung hat er dargestellt, dass der Staatsanwaltschaft München I bis Ende Mai 2020 keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorgelegen hätten, um einen Anfangsverdacht gegen Verantwortliche der Wirecard AG zu bejahen.

#### 2. Die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren

##### a) Allgemeines

Der Zeuge *Bühring* hat erklärt, dass die Staatsanwaltschaft tätig werde, wenn eine Straftat begangen worden sei, um diese aufzuklären, den Täter zu ermitteln und, wenn ausreichende Beweise vorlägen, ihn anzuklagen, damit er entsprechend seiner Tat verurteilt werde oder, wenn die Beweise nicht ausreichten oder die Ermittlungen die Unschuld ergäben, das Verfahren einzustellen oder vor Gericht gegebenenfalls auch zu beantragen, einen Freispruch auszusprechen.<sup>6212</sup>

Und wir lassen uns bei diesen Entscheidungen nicht von Volkes Zorn oder Volkes Stimme oder irgendwelchen Empfindungen des Volkes leiten oder sonst wem leiten, sondern wir lassen uns von den Beweisen leiten. - Nur, um das mal ganz klarzustellen.<sup>6213</sup>

<sup>6208</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 32.

<sup>6209</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 36.

<sup>6210</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 36.

<sup>6211</sup> *Bäumler-Hösl*, Stenografisches Protokoll 19/20 II der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 32.

<sup>6212</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 11.

<sup>6213</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 11.

Die Staatsanwaltschaft sehe sich nicht nur das an, was einen Beschuldigten belaste, sondern auch das, was ihn entlaste.<sup>6214</sup>

Denn wir sind nicht Vertreter irgendeines Staates, sondern wir sind Vertreter eines Rechtsstaates. Das bedeutet für uns Staatsanwälte, dass wir nicht nur prüfen, ob sich andere an die Regeln des Staates und dieser Gesellschaft gehalten haben, sondern auch, dass wir auch selbst nach den Regeln spielen müssen. Und nach den Regeln zu spielen, bedeutet für uns Staatsanwälte grundsätzlich, unser Handeln immer darauf zu überprüfen, ob es mit den gesetzlichen Vorgaben in Einklang steht, ob die tatsächlichen Anhaltspunkte, die wir für unsere Ermittlungen benötigen, gegeben sind. Und es heißt vor allem für uns, dass wir die Sachverhalte, die wir untersuchen, objektiv unter allen Gesichtspunkten betrachten.<sup>6215</sup>

Der Zeuge hat erläutert, dass die Staatsanwaltschaft für ihre Arbeit auch Hypothesen bilden müsse, wie sich etwas, von dem man nur einen Ausschnitt kenne, gegebenenfalls in Gänze abgespielt habe, welche Motivation dahinter stehe und welche Gründe dafür gegeben gewesen seien.<sup>6216</sup>

Diese Arbeitshypothesen schöpfen wir aber nicht aus dem luftleeren Raum, sondern wir entwickeln sie aufgrund der tatsächlichen Anhaltspunkte, die wir haben, also aufgrund von Fakten. Wir müssen uns immer vergewissern, ob es andere, genauso plausible, aber möglicherweise völlig unverdächtige Möglichkeiten gibt, und wir müssen penibel darauf achten, dass wir nicht ins Fantasieren geraten. Wir müssen in jeder Lage des Verfahrens, auch in diesem Verfahren hier, um das es geht, Wirecard, immer unsere Annahmen, unseren Hypothesen, unsere Ermittlungserkenntnisse von Anfang an bei jeder Ermittlungsmaßnahme, die wir treffen, schon bei der Fragestellung: „Haben wir einen Anfangsverdacht?“ überprüfen, gegenchecken, infrage stellen und uns immer überlegen: Ist das valide? Habe ich einen Zirkelschluss oder einen logischen Denkfehler? Und wir müssen immer unterscheiden zwischen dem, was wir wirklich wissen, und dem, was wir aus diesem Wissen an Rückschlüssen bilden und was wir dann als Arbeitshypothese zugrunde legen. Und der Grund, dass wir das immer machen und immer wieder machen müssen, ist schlicht und ergreifend, dass wir Vertreter des Rechtsstaats sind und dass unsere Ermittlungsmaßnahmen, die wir angehen wollen, gegebenenfalls einschneidend sein können bis zur Ultima Ratio, der Untersuchungshaft.<sup>6217</sup>

Der Zeuge hat ergänzt, ein weiterer Punkt, der für die Arbeit der Staatsanwaltschaft von erheblicher Bedeutung sei, sei der Umstand, dass man die Hypothesen oder Vorstellungen davon, wie sich eine Tat abgespielt habe, auch letztlich beweisen müsse.<sup>6218</sup>

Und gerade in Wirtschaftsstrafsachen hat man nicht, wie man es aus den abendlichen Krimis kennt, die Fingerabdrücke, die Blutspritzer auf der Kleidung, die Tatwaffe oder, noch besser, die Leiche im Kofferraum. Wir haben Verträge, wir haben E-Mails, wir haben Chat-Nachrichten. Und in den seltensten Fällen steht in so einer Chat-Nachricht: Komm, wir verabreden uns jetzt zu einer Straftat. - Das steht da nicht. Wir müssen den Tatnachweis, den wir führen wollen, aus einer Vielzahl von Puzzleteilen zusammensetzen, und wir müssen es dann vor Gericht auch nachweisen.<sup>6219</sup>

Der Zeuge hat im Hinblick darauf, dass in den letzten Tagen und Wochen vor seiner Befragung durch den Ausschuss in Presseberichten immer wieder aus dem E-Mailverkehr von Wirecard verschiedenste Vorgänge herausgezogen worden seien, darauf hingewiesen, dass die Staatsanwaltschaft so nicht vorgehen könne.<sup>6220</sup>

Wir können als Staatsanwälte nicht so vorgehen, dass wir einfach durchscrollen und dann eine E-Mail ausdrucken und sagen: Da ist es. - Wir müssen eine Beweiskette bilden. Wir müssen vor Gericht nachweisen, woher die E-Mail stammt, wer sie geschrieben hat, dass sie rechtmäßig ins Verfahren gelangt ist und dass sie authentisch ist. Und jeder Zugriff auf Daten ist ein potenzieller Veränderungspunkt. Wir müssen eine Beweiskette bilden, anhand derer der Weg der Beweismittel von der Sicherstellung bis hin in die Anklage letztlich lückenlos nachvollziehbar ist, sodass das Gericht dann jede E-Mail, jede Chat-Nachricht,

<sup>6214</sup> Bühring, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 11.

<sup>6215</sup> Bühring, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 11 f.

<sup>6216</sup> Bühring, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 12.

<sup>6217</sup> Bühring, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 12.

<sup>6218</sup> Bühring, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 12.

<sup>6219</sup> Bühring, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 12.

<sup>6220</sup> Bühring, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 12.

jeden Vertrag, die als Beweismittel benannt werden, als authentisch seinem Urteil zugrunde legen kann. [...] Wir müssen nach den Regeln spielen. Wir spielen auch nach den Regeln.<sup>6221</sup>

## b) Bericht an die Generalstaatsanwaltschaft

Im Hinblick auf den Artikel „Wie Jan Marsalek mit der Staatsanwaltschaft Katz und Maus spielte“ im „Spiegel Online“ vom 29. Januar 2021 hat der Zeuge erläutert, wann und wie die Staatsanwaltschaft an die Mittelbehörde und an das Justizministerium berichte, damit man diesen „Spiegel“-Artikel „richtig einordnen“ könne.<sup>6222</sup>

Es gibt eine Reihe von Anlässen, bei denen die Staatsanwaltschaft an die Mittelbehörde, die Generalstaatsanwaltschaft, und weiter gehend, zum Teil weiter gehend, an das Justizministerium berichtet. Das sind zum Beispiel Landtagseingaben oder Petitionen. Wesentlich häufiger wird berichtet - wobei das nur an die Generalstaatsanwaltschaft geht und nicht ans Justizministerium - bei Beschwerden gegen Einstellungen von Ermittlungsverfahren; das ist deutlich häufiger.

Der häufigste Bericht, den wir als Staatsanwälte verfassen, da ist allerdings Grundlage die Bekanntmachung über die Berichtspflichten in Strafsachen vom 07.12.2005, die der Staatsanwaltschaft auferlegt, unter Einschaltung der Mittelbehörde an das Justizministerium „in allen Strafsachen“ zu berichten, „die wegen der Persönlichkeit oder der Stellung eines Beteiligten ... der Art oder des Umfangs der Beschuldigung oder aus anderen Gründen weitere Kreise beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden oder die zu Maßnahmen der Justizverwaltung oder der Gesetzgebung Anlass geben können“. Wesentliches Ziel ist dabei die Informationsweitergabe an das Justizministerium über die Generalstaatsanwaltschaft, damit das Ministerium in die Lage versetzt wird, Anfragen, die an das Ministerium herangetragen werden, zum Beispiel von der Presse oder aus dem Landtag, zeitnah zu beantworten. Es dient dazu, dass das Ministerium nicht erst aus der Presse von Ermittlungsverfahren erfährt, die zum Beispiel für die breite Öffentlichkeit von Interesse sein können.

Die Berichterstattung selbst ist dabei auf das Wesentliche beschränkt. Wir als Staatsanwälte geben eine kurze, knappe und auf das Wesentliche beschränkte Information über Stand und Anlass des Verfahrens weiter, gegebenenfalls auch über geplante Maßnahmen. Es ist eine fachliche, sachbezogene Information, die eine rasche Erfassung der wesentlichen Umstände ermöglichen soll. Die Generalstaatsanwaltschaft, bei der erfahrene und kompetente Kollegen tätig sind, wiederum gibt diese Information dann ans Justizministerium weiter, gegebenenfalls noch ergänzt um eigene Ausführungen.

Die Zusammenarbeit mit den Kollegen bei der Generalstaatsanwaltschaft ist hervorragend. Wir stehen in engem Kontakt, insbesondere auch, wenn es Rückfragen zu Einzelpunkten oder Einzelfragen bei den Berichten gibt. Beim Justizministerium wiederum sitzen auch erfahrene Kollegen mit staatsanwaltschaftlicher Erfahrung, die die Berichte der Staatsanwaltschaft einzuordnen und zu verstehen wissen, auch in der komprimierten Form, in der wir sie abgeben. Und auch zu den Kollegen im Ministerium besteht ein kurzer Draht, und es werden offene Fragen gegebenenfalls auf dem kurzen Weg geklärt.

Wenn man also den „Spiegel“-Artikel liest oder schon gelesen hat, dann bedenken Sie bitte, dass die dort erwähnten Berichte keine ins Einzelne gehende Zustandsbeschreibungen sind, sondern auf die wesentlichen Punkte komprimierte, verkürzte Zusammenfassungen enthalten, die von Fachleuten für Fachleute geschrieben sind. Wenn man da einzelne Sätze oder Satzteile herausgreift, dann kommt es sehr leicht zu einer Sinnentstellung.<sup>6223</sup>

## 3. Zatarra-Verfahren

Im Hinblick auf das Zatarra-Verfahren hat der Zeuge darauf hingewiesen, dass er hierzu nur wenig berichten könne. Das Verfahren sei, als er im November 2017 zur Staatsanwaltschaft gekommen sei, noch offen gewesen. Es sei Anfang 2018 von einer Kollegin fortgeführt worden.<sup>6224</sup>

Es ist möglich, dass ich das Verfahren mal in der Vertretung dieser Kollegin oder in Vertretung der Frau Bäumler-Hösl als Abteilungsleiterin in den Händen hatte, dass ich das mal auf dem Schreibtisch hatte und

<sup>6221</sup> Bühring, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 12.

<sup>6222</sup> Bühring, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 10.

<sup>6223</sup> Bühring, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 10 f.

<sup>6224</sup> Bühring, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 12.

irgendwie Wiedervorlage verfügt habe. Konkrete Ermittlungen durch mich oder Maßnahmen in diesem Verfahren: kann ich mich nicht erinnern.<sup>6225</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, dass Verfahren gegen *Matthew Earl* sei mit einer Geldauflage nach § 153a StPO abgeschlossen worden.<sup>6226</sup>

Grundsätzlich ist es so, dass eine Geldbuße nach § 153a StPO auferlegt wird, wenn das Maß der Schuld gering ist. Das heißt also, [...] die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass der Straftatbestand erwiesen ist. Sie sieht aber davon ab, ein förmliches gerichtliches Verfahren einzuleiten, sondern bietet an, das Ganze wegen Geringfügigkeit, geringer Schwere der Schuld - auf den Wortlaut nageln Sie mich jetzt nicht fest -, einzustellen. Das ist der Stand.<sup>6227</sup>

#### 4. McCrum-Verfahren

##### a) „Financial-Times“-Artikel und Strafanzeige der Wirecard AG

Der Zeuge *Bühning* hat geschildert, der „Auftakt“ beim McCrum-Verfahren sei gewesen, dass man am 30. Januar 2019 den Kurseinbruch der Wirecard-Aktie mitbekommen habe. Er könne nicht mehr sagen, wie man genau darauf aufmerksam geworden sei. Er glaube, Frau *Bäumler-Hösl* habe ihm Bescheid gesagt. Zudem habe man auch den Artikel der „Financial Times“ gelesen oder gesehen.<sup>6228</sup>

Am 1. Februar 2019 sei dann die Strafanzeige von Rechtsanwalt *Enderle* als Vertreter der Wirecard AG per Fax eingegangen.<sup>6229</sup>

In der Strafanzeige wurde ausgeführt, dass Wirecard starke Indizien hätte, dass das Erscheinen des Beitrags bereits zuvor einem größeren Kreis bekannt gemacht worden sei und dass gezielt Leerverkaufspositionen aufgebaut worden seien. Es wurden auch schon konkrete Firmennamen bzw. Brokernamen genannt, die daran beteiligt gewesen sein sollten, also über die Leerverkaufspositionen aufgebaut worden sein sollen.<sup>6230</sup>

Das Verfahren sei dann als UJs, also als Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt, eingetragen worden und die Strafanzeige sei der BaFin am 4. Februar 2019 per Fax zugeleitet worden. Es habe dann noch einen weiteren Bericht der „Financial Times“ am 1. Februar 2019 gegeben.<sup>6231</sup>

Am 3. Februar habe die Wirecard AG zu den Berichten Stellung genommen, diese zurückgewiesen und eine Stellungnahme der Kanzlei Rajah & Tann auf ihrer Webseite veröffentlicht. Darin habe es sinngemäß geheißen, dass die Untersuchung, die Rajah & Tann durchführte, noch lief und dass man bisher nichts gefunden hätte, was auf strafrechtlich relevante Verhaltensweisen von Wirecard-Mitarbeitern hindeutete.<sup>6232</sup>

##### b) Entwurf einer eidesstattlichen Versicherung von Daniel James Harris

Der Zeuge hat berichtet, ein nächster wesentlicher Punkt habe am 14. Februar 2019 stattgefunden. Rechtsanwalt *Enderle* sei persönlich vorbeigekommen und habe den Entwurf einer eidesstattlichen Versicherung eines Zeugen aus London übergeben.<sup>6233</sup>

Inhaltlich sagte dieser Entwurf, dass dem Zeugen schon vor Veröffentlichung des „Financial Times“-Artikels bekannt gemacht worden sei, dass ein Artikel erscheinen werde und dass auf fallende Kurse gewettet werde. Der Zeuge ist dann, nach dem, was in diesem Entwurf stand, davon ausgegangen, dass der Artikel wohl negativ sein wird - weil sonst wettet man nicht auf fallende Kurse -, und hat das dann in diesem Entwurf anscheinend zusammengefasst.<sup>6234</sup>

<sup>6225</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 12 f.

<sup>6226</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 47.

<sup>6227</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 48.

<sup>6228</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 13.

<sup>6229</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 13.

<sup>6230</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 13.

<sup>6231</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 13.

<sup>6232</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 13.

<sup>6233</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 13.

<sup>6234</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 13.

Der Zeuge hat angemerkt, dass es sich bei dem vorgelegten Dokument nur um einen Entwurf gehandelt habe. Am nächsten Tag habe Rechtsanwalt *Enderle* dann telefonisch gesagt, dass der Zeuge diesen Entwurf jetzt unterschrieben hätte. Der Zeuge *Bühning* hat erklärt, er wisse jedoch nicht mehr, ob er mit ihm telefoniert habe oder Frau *Bäumler-Hösl*. Er habe jedenfalls einen Vermerk dazu angefertigt und diesen zu den Akten gegeben.<sup>6235</sup>

Der Entwurf sei dann auch an die BaFin geschickt worden, wobei er aus der Erinnerung nicht mehr sagen könne, wann das gewesen sei.<sup>6236</sup>

Auf Nachfrage in Bezug auf den Aussagewert einer eidesstattlichen Versicherung hat der Zeuge erklärt, dass dort, wo Zeugen nicht erreichbar seien, aber eine Angabe machen wollten, Rechtsanwälte dazu tendierten, den Zeugen eine entsprechende eidesstattliche Versicherung abgeben zu lassen. Dies führe jedoch grundsätzlich nicht dazu, dass ein Zeuge sich strafbar mache, der eine eidesstattliche Versicherung mit falschen Angaben bei der Staatsanwaltschaft abgebe. Es handle sich letzten Endes um eine schriftlich niedergelegte Zeugenaussage.<sup>6237</sup>

Der Zeuge hat geschildert, dass er im weiteren Verlauf noch zwei- oder dreimal bei Rechtsanwalt *Enderle* die schriftliche Zeugenaussage von Harris angefordert habe. Soweit er sich erinnere, sei dann irgendwann die Rückmeldung von Herrn *Enderle* gekommen, dass es Probleme mit der Anwaltskanzlei in London gäbe, die dafür zuständig wäre. Letzten Endes habe man relativ spät irgendwann zumindest eine Kopie dieser Aussage mit Unterschrift bekommen.<sup>6238</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge bestätigt, dass er nie ein Original der eidesstattlichen Versicherung gehabt habe.<sup>6239</sup>

Auf die Frage, weshalb die Unterschrift auf dem Entwurf der eidesstattlichen Versicherung von Bedeutung gewesen sei, hat der Zeuge ausgeführt, wenn er eine Unterschrift habe, könne er zumindest einigermaßen sicher sein, dass der als Zeuge Benannte sie auch wirklich abgegeben habe. Solange er diese nicht habe, sei es nur ein Entwurf.<sup>6240</sup>

Auf die Frage, ob die Staatsanwaltschaft im Laufe der Ermittlungen überprüft habe, wer *Daniel James Harris* sei und ob man die Schlagzeilen aus der „Sun“: „The former Towie star has a young child with the 33-year-old jailbird“, „Daniel Harris ... was cleared of plotting to supply heroin and cocaine, but was jailed for two years after he was found guilty of stashing £116,000 of criminal cash in his daughter's bedroom.“ kenne, hat der Zeuge erklärt, soweit er sich erinnern könne, habe man den zitierten Artikel in der „Sun“ auch gefunden.<sup>6241</sup>

Auf die Frage, warum er den Entwurf an die BaFin weitergeleitet habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Ich habe ehrlich gesagt keine Ahnung mehr. Es ist möglich, dass die BaFin das haben wollte. Ich glaube nicht, dass ich es von mir aus da hingeschickt habe. Aber ich kann es Ihnen nicht mehr sagen. Ich weiß, dass ich es getan habe und dass die Information, die ich weitergeleitet habe, ganz klar so war, dass es halt ein noch nicht unterschriebener Entwurf ist und dass wir nicht genau wissen, ob es wirklich unterschrieben ist oder nicht, sondern dass nur angabegemäß heute unterschrieben worden sei. Aber Einzelheiten kann ich Ihnen nicht mehr sagen. Das weiß ich nicht mehr, warum ich das gemacht habe oder aus welchem Grund oder auf welche Anforderung.<sup>6242</sup>

### c) Erpressungsvorwürfe zu Lasten der Wirecard AG

#### aa) Telefonat mit Rechtsanwalt Enderle am 15. Februar 2019

Der Zeuge hat dargestellt, dass Frau *Bäumler-Hösl* ihm am 15. Februar 2019 in der Früh mitgeteilt habe, dass Rechtsanwalt *Enderle* sie angerufen und geschildert hätte, dass Wirecard Hinweise auf eine bevorstehende

<sup>6235</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 13.

<sup>6236</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 13.

<sup>6237</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 25.

<sup>6238</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 14.

<sup>6239</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 42.

<sup>6240</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 25.

<sup>6241</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 37. Auszug aus der „Sun“ zitiert aus Protokoll.

<sup>6242</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 62.

Short-Attacke hätte. Sie habe darüber einen Vermerk gefertigt, den sie ihm gegeben habe. Bei dem Telefonat selbst sei er nicht dabei gewesen.<sup>6243</sup>

Inhaltlich hat der Vermerk gesagt, dass wohl Mitarbeiter von Bloomberg bei Wirecard sich gemeldet hätten und Geld dafür gefordert hätten, damit sie nicht negativ über Wirecard berichten. Alternativ hätte man sozusagen die gegenläufigen Angebote von „Financial Times“. Gefordert wurden 6 Millionen. Darüber hinaus besagte der Vermerk, dass Wirecard Kenntnis davon habe, dass ein möglicher Whistleblower auf Kosten einer Person nach London geflogen sei, die [...] Kontaktperson von Matthew Earl sei. Earl ist aus dem Zatarra-Verfahren bekannt gewesen. Da war er Beschuldigter.<sup>6244</sup>

Auf die Frage, ob es üblich sei, dass eine Oberstaatsanwältin Vermerke anfertige, hat der Zeuge erklärt, üblicherweise führe der Sachbearbeiter das Verfahren. Bei bestimmten Vorgängen komme es allerdings schon vor, dass die Oberstaatsanwältin direkt kontaktiert werde. Es sei bekannt, dass sie gut erreichbar sei und auch jederzeit für Kontakt zur Verfügung stehe. Dass sie über Gespräche Vermerke mache, sei eher unüblich. Wenn sie das Telefonat geführt habe, dann müsse sie allerdings auch den Vermerk machen.<sup>6245</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, er könne sich an Einzelheiten des Gesprächs, in dem Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* ihm über das Telefonat berichtet habe, nicht erinnern. Auch an andere konkrete Gespräche über das Telefonat mit Frau *Bäumler-Hösl* könne er sich nicht erinnern.<sup>6246</sup>

Auf die Frage, wie er den Vermerk interpretiert habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, ich habe es erst mal zur Kenntnis genommen, dass Herr Enderle das geschickt hat oder gesagt hat vielmehr. Also, es war klar, es ist eine verkürzte Darstellung, weil Herr Enderle das offensichtlich am Telefon zugerufen hat. Er war nicht der unmittelbare Informationsträger. So viel konnte ich dem Vermerk entnehmen. Mehr konnte ich damit jetzt erst mal nicht anfangen. Ich kann und konnte zu dem Zeitpunkt sagen, dass Herr Enderle die Frau *Bäumler-Hösl* schon sehr viel länger kennt als ich - aber ich kenne ihn auch - und dass der ein durchaus vertrauenswürdiger Anwalt ist. „Durchaus“ ist ein blödes Wort. Er ist ein vertrauenswürdiger Anwalt. Er ist Organ der Rechtspflege. Wenn er uns so etwas schildert, dann ist ihm das so mitgeteilt worden. Das zumindest kann ich dem Vermerk entnehmen und der Person Enderle.<sup>6247</sup>

Auf Nachfrage zu der Bedeutung der Verlässlichkeit von Rechtsanwalt *Enderle* für das Gewicht seiner Aussage hat der Zeuge ausgeführt:

[...] Wenn ich vorhin gesagt habe, dass der Herr Enderle vertrauenswürdig ist, dass man ihn kennt, dann bewertet das letzten Endes nur den Umstand, dass ich sage, er wird uns nicht vorsätzlich etwas Falsches erzählen. Davon gehe ich aus. Davon gehe ich im Regelfall bei allen Zeugen aus. Es beinhaltet keine Bewertung des Inhalts dessen, was er uns erzählt [...]. Wenn Sie den Vermerk von Frau *Bäumler-Hösl* nehmen, schon allein aus diesem Vermerk ergibt sich klar: Herrn Enderle sind bestimmte Informationen gegeben worden, die er jetzt weitergibt. Da kann ich mich nicht hinstellen und sagen: Nur weil ich Herrn Enderle kenne, sind die Informationen glaubhaft. - Das verbietet sich, weil es einfach nicht beurteilbar ist. Das Einzige, was ich sagen kann, ist: Ich gehe nicht davon aus, dass Herr Enderle uns vorsätzlich falsche Informationen übermittelt. [...]<sup>6248</sup>

Auf nochmalige Nachfrage hat der Zeuge ausgesagt, er könne ausschließen, dass man gesagt habe, der Inhalt dessen, was Rechtsanwalt *Enderle* erzähle, sei glaubhaft.<sup>6249</sup>

Auf die Frage, ob man die Idee gehabt habe, selbst mit einem Mitarbeiter von Bloomberg zu sprechen, hat der Zeuge ausgeführt, man habe keine Namen von Mitarbeitern von Bloomberg gehabt, daher habe man niemanden ansprechen können. Wenn man nicht wisse, wen man ansprechen solle, tue man sich vielleicht ein bisschen schwer, jemanden anzusprechen. Deswegen habe man dann auch Herrn *Marsalek* vernommen.<sup>6250</sup>

<sup>6243</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 13.

<sup>6244</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 13.

<sup>6245</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 33.

<sup>6246</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 26, 27, 34.

<sup>6247</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 34.

<sup>6248</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 44.

<sup>6249</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 56 f.

<sup>6250</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 26.

Auf die Frage, ob man sich als Staatsanwaltschaft überhaupt vorstellen könne, dass die größte Nachrichtenagentur der Welt sich für 6 Millionen erpressen oder einkaufen lasse, hat der Zeuge erklärt:

Wir müssen immer klar unterscheiden, wovon wir reden; [...]. Dass das Unternehmen Bloomberg seine Berichterstattung beeinflussen lässt für 6 Millionen: Nein, sicherlich nicht. Aber das steht auch nicht so drin, sondern es steht drin: Mitarbeiter. Und Mitarbeiter, ganz ehrlich: Ja, die können sich beeinflussen lassen, auch für 6 Millionen. Also, das ist nicht so, dass ich mich hinstellen kann und sagen kann: Das ist völlig absurd, dass sich ein einzelner Mitarbeiter für 6 Millionen zu irgendwas beeinflussen lässt.<sup>6251</sup>

Auf die Frage, ob es üblich sei, dass Rechtsanwälte, zum Beispiel Herr *Enderle*, die Handynummern von Staatsanwälten hätten, hat der Zeuge ausgeführt, er wisse, dass eine Reihe von Anwälten die Handynummer von Frau *Bäumler-Hösl* habe. Soweit ihm bekannt sei, gehöre Herr *Enderle* jedoch nicht dazu. Jedenfalls habe er sie nicht auf dem Handy, sondern auf ihrem Bürotelefon angerufen. Seine eigene Handynummer gebe er im Regelfall nicht weiter, es sei denn es gebe einen konkreten Anlass dafür.<sup>6252</sup>

Bei Herrn Enderle war der konkrete Anlass meiner Erinnerung nach, dass er Unterlagen vorbei-bringen wollte. Und bei uns wird die Tür unten am Gebäude zu einer bestimmten Uhrzeit geschlossen, schlicht und ergreifend, und es ist dann auch keiner mehr in der Pforte. Es kann ihm also keiner mehr aufmachen. Und um sicherzustellen, dass er dann jemanden erreicht, weil zu dem Zeitpunkt ich nicht immer in meinem Zimmer war, habe ich ihm meine Handynummer gegeben. Er hat mich dann da ein- oder zweimal drauf angerufen, aber im Regelfall eigentlich nur, um mir zu sagen, er ist jetzt da.<sup>6253</sup>

Auf die Frage, ob im Hinblick auf die angebliche Erpressung Ermittlungen wegen falscher Verdächtigung nach § 164 StGB eingeleitet worden seien, hat der Zeuge erklärt, er habe keine Ermittlungen diesbezüglich eingeleitet.<sup>6254</sup>

#### **bb) Fax mit Telefonvermerk an die BaFin**

Der Zeuge hat geschildert, dass man den Vermerk am gleichen Tag der BaFin per Fax zugeleitet habe. Am darauffolgenden Montag habe die BaFin dann das Leerverkaufsverbot erlassen.<sup>6255</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, man habe den Vermerk an die BaFin weitergeleitet, damit die BaFin Bescheid wisse, dass – wie in dem Vermerk beschrieben – eine Short-Attacke bevorstehen könnte.<sup>6256</sup>

Wir konnten zu dem Zeitpunkt überhaupt nicht bewerten: Wie richtig ist das, wie falsch ist das? Das hat auch nichts damit zu tun, ob da jetzt Herr McCrum falsche Berichte geschrieben hat oder nicht. Es war einfach nur eine Information.

Die Frage ist: Was hätten wir denn tun sollen? Diese Information totschweigen? Gar nicht weitermachen? Einfach für uns behalten? Wenn es dann eine Short-Attacke gibt, dann ist auch wie-der - - Also, wir mussten aus unserer Sicht die BaFin informieren.<sup>6257</sup>

Auf die Frage, ob es nicht die Aufgabe der Staatsanwalt sei, den Sachverhalt zu überprüfen, bevor man diesen weiterleite, hat der Zeuge ausgeführt, so wie er den Vermerk in Erinnerung habe, den Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* geschrieben habe, sei dieser bis hin zu „Es werde eine Short-Attacke befürchtet“ die Wiedergabe des Gesprächs mit Rechtsanwalt *Enderle* und „ganz klar“ nicht die Auffassung der Staatsanwaltschaft.<sup>6258</sup>

[...] Und es ist in dem Fall nicht jetzt unsere Aufgabe gewesen, dass wir da das hinterfragen, sondern wir haben letzten Endes diesen Sachverhalt, der uns unterbreitet worden ist, zur Kenntnis genommen, und wir

<sup>6251</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 47.

<sup>6252</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 50.

<sup>6253</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 50.

<sup>6254</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 73.

<sup>6255</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 13.

<sup>6256</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 38.

<sup>6257</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 45.

<sup>6258</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 47.

haben es an die Stelle, die aus unserer Sicht - und das ist nun mal in diesem Fall die BaFin - für solche Sachen die maßgebliche Stelle ist, weiterleitet. [...] <sup>6259</sup>

Auf die Frage, ob man sich bewusst gewesen sei, dass ein solcher Vermerk ohne eigene Prüfung etwas auslösen könnte, hat der Zeuge ausgeführt:

Ob das für die BaFin dann ausreichender Ansatzpunkt ist, um irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen oder nicht zu ergreifen, ist nicht unsere Bewertung. Das ist Sache der BaFin. Wir können der BaFin da nichts vorschreiben oder nichts sagen. Wir können sie informieren, dass es diesen Sachverhalt gibt, dass uns das so mitgeteilt worden ist. Aber wir haben keine Bewertung oder sonst etwas vorgenommen. <sup>6260</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge bestätigt, dass er am 15. Februar 2019 mit Herrn *Kimmer* mindestens zwei Mal telefoniert habe. An die genauen Zeitpunkte der Telefonate könne er sich nicht erinnern. <sup>6261</sup>

[...] Woran ich mich tatsächlich noch wirklich erinnern kann, ist, dass ich irgendwann nach einem Telefonat mit Herrn *Kimmer* zu Frau *Bäumler-Hösl* übergegangen bin und gesagt habe: Die BaFin prüft ein Leerverkaufsverbot; sie muss aber die ESMA, glaube ich, einschalten, beteiligen. - Daran kann ich mich tatsächlich noch dezidiert erinnern. [...] <sup>6262</sup>

Auf mehrere Nachfragen hat der Zeuge bekräftigt, er könne sich lediglich daran erinnern, dass Herr *Kimmer* ihm mitgeteilt habe, die BaFin erwäge ein Leerverkaufsverbot und müsste die ESMA einschalten. Darüber hinaus habe er keine konkrete Erinnerung an die Telefonate. <sup>6263</sup>

Auf die Frage, ob er in Bezug auf den Vermerk gegenüber der BaFin Ausführungen zum Leerverkaufsverbot gemacht habe, hat der Zeuge erklärt:

[...] Bevor die BaFin gesagt hat, sie erwägt das oder sie prüft das, wusste ich nicht, dass es so eine Möglichkeit gibt. Das war mir nicht bekannt oder bewusst.

[...]

Also, jedenfalls nicht, dass ich mich wirklich konkret daran erinnern könnte. Und ansonsten, wie gesagt: Wir haben die BaFin über das informiert, was wir an Informationen - - Also, wir haben die Information weitergegeben. Die Entscheidung, was die BaFin mit der Information macht, ob sie Maßnahmen ergreift, ob sie überhaupt Maßnahmen ergreifen kann, ob die Voraussetzungen für die Maßnahmen, die ergriffen werden sollen, gegeben sind, das ist nicht unser Beritt, das ist nicht unsere Zuständigkeit. <sup>6264</sup>

Der Zeuge hat bestätigt, dass nach seiner Kenntnis die Information, die man der BaFin weitergegeben habe, Anlass für die BaFin gewesen sei, zu prüfen, ob sie ein Leerverkaufsverbot erlassen könne. <sup>6265</sup>

[...] Also, ich habe vorher so einen Fall in dieser Konstellation nicht erlebt. Ich habe auch hinterher keinen solchen Fall in dieser Konstellation erlebt. Aber grundsätzlich, wenn wir solche Informationen haben, geben wir diese grundsätzlich, würde ich mal sagen, schlicht und ergreifend an die BaFin weiter, weil die aus unserer Sicht die dafür zuständige Verwaltungsstelle ist, die dann mit diesen Informationen etwas tun kann oder nicht tun kann. Wie die BaFin das bewertet, das können wir der BaFin nicht vorgeben. Wir geben das der BaFin auch nicht vor. <sup>6266</sup>

Auf die Frage, ob er darüber informiert worden sei, dass die BaFin ein Leerverkaufsverbot oder auch eine Handelsaussetzung in Betracht ziehe, hat der Zeuge erklärt:

Also, mein letzter Stand, die konkrete Erinnerung, die ich habe: Sie prüfen ein Leerverkaufsverbot. Ob und inwieweit ich über andere Möglichkeiten gesprochen habe, kann ich mich nicht mehr erinnern. Wenn über

---

<sup>6259</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 47.

<sup>6260</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 46.

<sup>6261</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 25, 55.

<sup>6262</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 35.

<sup>6263</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 42, 53.

<sup>6264</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 51.

<sup>6265</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 52.

<sup>6266</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 52.

solche Möglichkeiten gesprochen worden ist, dann ist ganz klar: Ich kann der BaFin nicht sagen, was sie machen soll. Wenn ich irgendwas gesagt habe, dann: „Es ist euer Ding“ - also, das ist jetzt umgangssprachlich ausgedrückt -, „es ist eure Zuständigkeit. Ihr müsst prüfen, ob und was ihr machen könnt. Und wenn ihr zu dem Schluss kommt, ihr könnt nichts machen, dann ist es auch gut.“ Das ist das Maximale, was ich gesagt haben kann. Aber ich habe keine konkrete Erinnerung an so etwas.<sup>6267</sup>

In einem Vermerk über ein persönliches Gespräch mit der Leiterin des Marktmanipulationsreferats WA 23, Frau *Schierhorn*, hielt die Referentin aus dem für Leerverkaufsüberwachung zuständigen Referat WA 25, Frau *Geilfus*, Folgendes fest:

Vor dem Hintergrund der bestehenden Auffälligkeiten zur Wirecard AG, die in WA 23 im Rahmen einer Marktmanipulationsuntersuchung derzeit geprüft werden, wurde ich soeben von RL in WA 23 über folgenden Aspekt informiert: Am heutigen Vormittag übermittelte die StA München per Fax die Information an die BaFin, dass die Wirecard AG zur Zahlung einer hohen Geldsumme aufgefordert worden sei, ansonsten würden sich weitere (Personen) Medien der negativen Berichterstattung, die seit dem 31.01.2019 erfolge anschließen. Die StA teilte mit, dass eine weitere Short-Attacke bevorstehen könnte. Die Staatsanwaltschaft stuft die Information als glaubhaft ein und verweist ausdrücklich auf die Vertraulichkeit dieser Informationen und dass diese Informationen nicht seitens der BaFin weitergegeben werden dürfen!<sup>6268</sup>

Auf entsprechenden Vorhalt hat der Zeuge ausgeführt:

[...] Also, ich schließe aus, dass ich gegenüber irgendjemandem gesagt habe, die Information, die wir erhalten haben, ist glaubhaft. Das Einzige, was ich sagen konnte, ist, dass der Rechtsanwalt Enderle ein vertrauenswürdiger Rechtsanwalt ist und dass ansonsten wir nichts darüber sagen können, welche Informationen er genau bekommen hat und ob die verlässlich oder sonst irgendwas sind. Das konnte ich auch nicht sagen. Ich würde mich nie hinstellen und sagen: Nur weil der Herr Enderle das erzählt hat, ist die Information glaubhaft. - Das kann ich nicht machen, weil mir ist völlig klar: Er ist ein Bote. Es ergibt sich auch aus dem Vermerk selbst, dass er nur Bote ist und er das nicht selbst mitbekommen hat. [...]<sup>6269</sup>

Auf erneute Nachfrage, auch im Hinblick auf einen Artikel im „Handelsblatt“ vom 24. Februar 2019, bei dem Frau *Bäumler-Hösl* erklärt hatte: „Wir haben am Freitag vor einer Woche um 7.30 Uhr ernstzunehmende Informationen von Wirecard erhalten, dass eine neue Shortattacke geplant ist und dass mit viel Geld versucht wird, Medienberichterstattung zu beeinflussen.“<sup>6270</sup>, hat der Zeuge erklärt:

Zur Äußerung von Frau Bäumler-Hösl kann ich nichts sagen. Wie gesagt, den Vermerk der BaFin kenne ich nicht. Grundsätzlich: Zu dem Zeitpunkt 15.02. stand im Raum: Erpressungsversuch. Wenn das bekannt wird, dann werden natürlich möglicherweise irgendwelche Beweise oder Sonstiges vernichtet. Das ist eigentlich die übliche Vorgehensweise, dass ich nicht in alle Welt rausplaudere, was ich jetzt für mögliche Straftatbestände habe oder nicht habe oder Taten habe oder nicht habe.<sup>6271</sup>

Auf die Frage, warum Herr *Earl* im Telefonvermerk als „Beschuldigter“ bezeichnet werde, hat der Zeuge ausgeführt, es sei eine schlichte Feststellung, dass Herr *Earl* Beschuldigter „war“.<sup>6272</sup>

In einem Telefonvermerk von Frau *Schierhorn* über ein Gespräch mit der Staatsanwaltschaft vom 20. Februar 2020, der am selben Tag an Frau *Roegel* per E-Mail versandt wurde, heißt es:

[...] Vor dem Hintergrund des aktuellen Medienechos auf das Leerverkaufsverbot der BaFin kontaktierten Frau Schierhorn und Herr Kimmer die StA München. Die zuständige Presseverantwortliche war nicht verfügbar. Daher wurde Herr Bühring, der zuständige Dezernent des Wirecard-Verfahrens, angerufen.

Es wurden die Möglichkeiten einer Kommunikation der StA hinsichtlich der Ermittlungen zu dem Wirecard-Verfahren besprochen, insbesondere, ob die StA die Ermittlungen wegen der Erpressung der Wirecard

<sup>6267</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 55.

<sup>6268</sup> Vermerk der Referentin *Geilfus* (WA 25) über ein persönliches Gespräch mit der Leiterin des Referats WA 23, MAT A BMF-4.04 Blatt 5.

<sup>6269</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 36.

<sup>6270</sup> „Handelsblatt.de“ vom 24. Februar 2019: Neue Attacke gegen Wirecard geplant – Unbekannte haben dem Dax-Konzern damit gedroht, mit viel Geld negative Presseberichte zu kaufen. Nun ermittelt die Staatsanwaltschaft München (<https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/ermittlungen-neue-attacke-gegen-wirecard-geplant/24027480.html>; letzter Abruf am 5. Mai 2021).

<sup>6271</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 61.

<sup>6272</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 41.

offen legen könnte. Herr Bühring hält dies aus ermittlungstaktischen Gründen für problematisch, insbesondere da damit die Gefahr bestehe, dass Beweise vernichtet werden. Da die Pressearbeit nicht in seine Zuständigkeit falle bat er um Abstimmung am 21.2.19 mit seiner Vorgesetzten, Frau Oberstaatsanwältin Bäuml-Hösl, Hauptabteilungsleiterin für die Wirtschaftsstrafsachen der StA München I und stellvertretende Pressesprecherin. Es ist daher geplant, Frau Bäuml-Hösl am 21.02.2019 zu kontaktieren.

Zudem wurde die potenzielle Kommunikation der Staatsanwaltschaft MUC bei Erstattung einer Strafanzeige durch die BaFin besprochen. Herr Bühring teilte mit, dass in der Regel zwar die Anzeigeerstattung bestätigt werde, aber nicht bekannt gegeben wird, gegen wen die Anzeige erstattet wurde.

Anschließend wurden weitere Hintergründe zu dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft besprochen. Nach Auskunft von Herrn Bühring bestehen derzeit keine Anhaltspunkte für in Deutschland verfolgbare Verstöße (wie z. B. Marktmanipulation) der Mitarbeiter der in Deutschland ansässigen Wirecard AG. So sei auch die erfolgte Bekanntgabe der STA ggü der Presse zu verstehen, dass es keine Hinweise auf Verstöße gegen die Wirecard gebe. Die Aufklärung der Vorwürfe in Singapur fällt in die Zuständigkeit der dortigen Behörden. [...] <sup>6273</sup>

Auf diesbezügliche Nachfrage hat der Zeuge erklärt, ihm sei nicht erinnerlich, ob über das Medienecho auf das Leerverkaufsverbot der BaFin gesprochen worden sei. <sup>6274</sup>

Auf die Frage, ob es sich in Bezug auf den letzten Absatz des Auszugs um einen „Freibrief“ der Staatsanwaltschaft gegenüber Wirecard handle, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, ich kann zu der E Mail Folgendes sagen: Ich sehe nicht, wie Sie auf die Formulierung „Freibrief“ kommen. Ich weiß nicht, was Sie damit meinen. Diese E-Mail beschreibt letzten Endes den Stand, den wir zu diesem Zeitpunkt hatten, dass wir keine für in Deutschland verfolgbare Straftaten von Wirecard-Mitarbeitern ausreichenden Anhaltspunkte hatten. Die hatten wir auch zu dem damaligen Zeitpunkt überhaupt nicht.

Wir hatten die Berichte von [...] „Financial Times“. Die haben Vorfälle in Singapur beschrieben, von dortigen Personen. Und zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für strafbares Verhalten in Deutschland hatten wir nicht. Das sagt dieser Vermerk oder diese E-Mail aus, mehr auch nicht. Mehr kann ich auch Herrn Kimmer nicht gesagt haben, wenn ich mit ihm telefoniert habe. <sup>6275</sup>

### cc) Zeugenvernehmung von Marsalek

Im Anschluss an das Gespräch mit Rechtsanwalt *Enderle* habe man Herrn *Marsalek* auch als Zeugen zu diesem Sachverhalt geladen und vernommen. Im Kern habe Herr *Marsalek* den geschilderten Sachverhalt so bestätigt, wobei nach seiner Aussage nicht unmittelbar Leute von Bloomberg angerufen hätten, sondern das über einen Mittelsmann gelaufen wäre. Im weiteren Verlauf des Verfahrens habe man mehrere Zeugen von Wirecard vernommen. <sup>6276</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge *Bühring* bestätigt, die Vernehmung habe am 21. Februar 2019 auf telefonische Ladung hin stattgefunden. Das Ladungsschreiben habe er dem Zeugen dann übergeben. <sup>6277</sup>

### d) Strafanzeige Rechtsanwalt Khazaeli

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, dass im Nachgang zu der Berichterstattung der Financial Times der Rechtsanwalt *Khazaeli* eine Reihe von Anlegern vertreten habe und Anzeige erstattet habe. An das Datum könne er sich nicht mehr genau erinnern. Es ist möglich, dass es der 18. Februar 2019 gewesen sei. <sup>6278</sup>

<sup>6273</sup> Telefonvermerk von Frau *Schierhorn* vom 20. Februar 2019, MAT A BMF-4.StA Blatt 6.

<sup>6274</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 64.

<sup>6275</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 49.

<sup>6276</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 13 f.

<sup>6277</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 57.

<sup>6278</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 34.

**e) Rajah & Tann-Bericht**

Auf die Frage, ob er den Rajah & Tann-Bericht gelesen habe, in dem Herr *Marsalek* mehrmals erwähnt werde, hat der Zeuge erklärt, er habe den Bericht gelesen. Dort werde *Marsalek* zwar von Zeugen genannt, aber im Bericht stehe auch eindeutig, dass diese Zeugen unglaubwürdig seien.<sup>6279</sup>

Auf die Frage, ob er Kontakt zu der Kanzlei Rajah & Tann aufgenommen habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Nein, mit der Kanzlei Rajah & Tann habe ich keinen Kontakt aufgenommen. Da wäre außerdem ein Rechtshilfersuchen erforderlich gewesen. Ich kann ja nicht einfach irgendwo in Singapur anrufen. [...] <sup>6280</sup>

**f) Strafanzeige der BaFin**

Der Zeuge hat berichtet, im April sei – zunächst per Fax vorab und dann im Original – die Strafanzeige der BaFin eingegangen, mit verschiedenen Personen, die konkret benannt gewesen seien. Ab diesem Zeitpunkt habe sich das Verfahren im Prinzip gegen diese Personen gerichtet. Die Unterlagen habe sich der polizeiliche Sachbearbeiter dann persönlich abgeholt.<sup>6281</sup>

Ungefähr im gleichen Zeitraum sei der Staatsanwaltschaft auch anonym ein USB-Stick zugespielt worden, der ebenfalls dann vom polizeilichen Sachbearbeiter zur Auswertung abgeholt worden sei.<sup>6282</sup>

Auf die Frage, ob die Staatsanwaltschaft sich bei der Handelsüberwachungsstelle erkundigt habe, ob es eine Short-Attacke gegeben habe, hat der Zeuge erklärt, er habe sich nicht an die Wertpapieraufsichtsstelle gewandt, sondern an die BaFin, da diese der Ansprechpartner für die Staatsanwaltschaft sei, um solche Sachverhalte zu ermitteln. Die BaFin habe ihm entsprechende Verdachtsmomente geschildert.<sup>6283</sup>

Auf die Frage welche Anhaltspunkte vorgelegen hätten, dass die höhere Hürde für Ermittlungen gegen Journalisten nach Artikel 21 der Marktmissbrauchsverordnung erreicht gewesen sei, hat der Zeuge ausgeführt, er könne nicht feststellen, ob diese Hürde erreicht sei, wenn er sich das nicht anschauen könne.<sup>6284</sup>

In ihrer Anzeige habe die BaFin entsprechende Verdachtsmomente geschildert.<sup>6285</sup>

**g) Gespräch mit Herrn Earl**

Der Zeuge hat ausgeführt, Anfang Juni habe es Kontakt mit Herrn *Earl* gegeben. Wie genau der Kontakt zustande gekommen sei, wisse er nicht mehr.<sup>6286</sup>

Das lief meiner Erinnerung nach über Frau Bäumler-Hösl. Es war jedenfalls so, dass ich dann den Rechtsanwalt von Herrn Earl angerufen habe [...], der grundsätzlich gesagt hat, sein Mandant würde gerne Angaben machen, allerdings auch gesagt hat, dass sein Mandant Bedenken habe, ob nicht noch irgendwelche Verfahren gegen ihn liefen. Ich habe dann auf seinen Wunsch eine entsprechende Bestätigung ausgestellt, nachdem ich geguckt hatte, ob es noch Verfahren gegen Herrn Earl gibt. Gab es zu dem Zeitpunkt nicht mehr; Zatarra war schon erledigt. Wir haben dann als Termin für eine Vernehmung den 19.06. vereinbart. Geladen wurde über den Rechtsanwalt.<sup>6287</sup>

In der Vernehmung habe Herr *Earl* zu den aktuellen Vorfällen, also den Berichten der „Financial Times“ und den mutmaßlichen Short-Attacken, wenig sagen können. Das Einzige, was er dazu gesagt habe, sei gewesen, dass er mitbekommen hätte, dass seit Oktober 2018 das Short-Interesse an Wirecard gestiegen wäre. Er habe aber auch gesagt, dass er von der Veröffentlichung der „Financial Times“ vorab keine Kenntnis erlangt hätte.<sup>6288</sup>

Ansonsten hat er in seiner Vernehmung im Wesentlichen geschildert, wie er bei der Analyse von Unternehmen vorgeht, dass er letztlich eine Vergangenheitsbetrachtung macht und sich anschaut: „Wie war das

<sup>6279</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 32 f.

<sup>6280</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 32.

<sup>6281</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 14.

<sup>6282</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 14.

<sup>6283</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 31.

<sup>6284</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 31.

<sup>6285</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 32.

<sup>6286</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 14.

<sup>6287</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 14.

<sup>6288</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 14.

Unternehmen in der Vergangenheit?“, und das dann abgleicht, wie es sozusagen jetzt steht. Zumindest ist das das, was mir noch so präsent ist von dieser Vernehmung.<sup>6289</sup>

Darüber hinaus habe er ausgeführt, wie er im Zusammenhang mit dem Zatarra-Bericht Reaktionen von Wirecard mitbekommen hätte, die er als sehr heftig beschrieben habe. Zudem habe er mitgeteilt, dass er aktuell befürchtete, ausspioniert zu werden.<sup>6290</sup>

Das mit dem „ausspioniert“, da kann ich mich auch daran erinnern, dass ich dann etwas später nochmals mit dem Rechtsanwalt von Herrn Earl Kontakt hatte, der nachgefragt hat, weil sein Mandant befürchte, aktuell gehackt zu werden, ob es einen Zusammenhang mit der Vernehmung geben könne, was ich verneint habe. Da konnte ich auch keinen Zusammenhang sehen.<sup>6291</sup>

Herr *Earl* habe geschildert, dass seine Aufmerksamkeit auf die Wirecard anlässlich des Erwerbs in Indien, den Wirecard gemacht hätte, entstanden wäre, einfach weil dieser so groß gewesen wäre.<sup>6292</sup>

Und er hat uns, wenn ich mich da richtig erinnere, damals gesagt, seiner Erfahrung nach, wenn jemand Bilanzmanipulation begehen will, dann muss er irgendwo Geld sozusagen verstecken, und das geschieht am ehesten durch offenstehende Rechnungen oder eben durch Erwerbe von wertlosen Unternehmen. Und aus seiner Sicht habe Wirecard in der Vergangenheit viele wertlose Unternehmen erworben, also aus seiner Sicht wertlos.<sup>6293</sup>

Konkrete Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten von Wirecard im nichtverjährten Zeitraum habe er aus der Vernehmung nicht mitgenommen.<sup>6294</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge ausgeführt, seiner Erinnerung nach seien keine konkreten Straftaten beschrieben worden und „alles, wo man vielleicht hätte sagen können, da könnte man nachgucken“, sei verjährt gewesen.<sup>6295</sup>

Ich habe nicht viel aus dieser Vernehmung wirklich noch konkret in Erinnerung; aber das, was mir präsent war, ist, dass wir auch mit Herrn Earl darüber gesprochen haben, dass uns da Sachen aus dem Jahr 2010 oder 2011 nichts helfen. Aber es gab nichts Neues, wo man noch irgendwelche unverjährten theoretischen Straftaten hätte erkennen können.<sup>6296</sup>

Auf die Frage, ob es nicht naheliege, dass bestimmte geschilderte Vorgänge der Vergangenheit, wie zum Beispiel der Erwerb von wertlosen Unternehmen, fortgesetzt würden, hat der Zeuge ausgeführt, Herr *Earl* habe beispielsweise geschildert, aus seiner Sicht hätte Wirecard wertlose Unternehmen erworben. Ob diese wirklich wertlos gewesen seien, könne er nicht beurteilen. Grundsätzlich sei der Unternehmenserwerb eine unternehmerische Entscheidung.<sup>6297</sup>

Hinzu komme, dass die Staatsanwaltschaft nicht nur, weil jemand in der Vergangenheit etwas getan habe, davon ausgehen könne, dass er es auf jeden Fall auch in der aktuellen Gegenwart weiter so betreibe.<sup>6298</sup>

Herr *Earl* hat uns nicht konkrete Straftaten beschrieben. Er hat uns Sachverhalte beschrieben, die aus seiner Sicht auffällig waren, die alle schon im verjährten Zeitraum lagen. Ich kann nicht aufgrund einer solchen Schilderung hingehen und sagen: Wenn die damals irgendwas gemacht haben, was komisch aussieht, dann kann ich jetzt daraus einen Anfangsverdacht bejahen und dann irgendwas unternehmen. - Also, wir sind auch keine Bilanzprüfer oder Wirtschaftsprüfer, dass wir jetzt dann ohne irgendeinen hinreichenden Anfangsverdacht, ohne tatsächliche zureichende Anhaltspunkte hingehen und irgendwelche Unternehmenserwerbe selektiv prüfen. Das machen wir nicht. Das ist nicht unsere Aufgabe. Unsere Aufgabe ist es, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass wir dann mit strafrechtlichen Mitteln reingehen und

<sup>6289</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 14.

<sup>6290</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 14.

<sup>6291</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 14.

<sup>6292</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 14 f.

<sup>6293</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 14 f.

<sup>6294</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 15.

<sup>6295</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 27.

<sup>6296</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 27.

<sup>6297</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 27.

<sup>6298</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 27.

schauen, ob das, was wir für einen Anfangsverdacht halten, sich bestätigt oder nicht bestätigt. Aber wir gehen nicht allgemein hin und prüfen alles mal so auf Verdacht.<sup>6299</sup>

## h) Weiterer Verlauf und Abschluss des Verfahrens

Der Zeuge hat geschildert, dass sich im weiteren Verlauf des Verfahrens für die eingetragenen Beschuldigten renommierte Verteidiger bestellt hätten, die Akteneinsicht beantragt hätten. Man habe dann auch Teilakteneinsicht gewährt. Zumindest einer der Verteidiger habe dann seiner Erinnerung nach im September eine Klageerwidderung auf die zivilrechtliche Klage von Wirecard gegen „Financial Times“ eingereicht. Im Nachgang dazu habe dann wiederum Wirecard Akteneinsicht beantragt. Es sei dann das übliche Verfahren gewesen.<sup>6300</sup>

Das heißt, wir haben die Beschuldigten angehört; die haben sich dagegen verwandt; ich habe dann eine Entscheidung getroffen. Nachdem klar war, dass die Verteidiger dagegen sind, war abzusehen, dass möglicherweise ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung kommt. Das heißt, die Akteneinsicht an Wirecard wurde nicht unmittelbar vollzogen, sondern eben zurückgestellt, bis klar ist, ob ein Antrag kommt. Der kam auch. Das Amtsgericht, dem das dann vorgelegt worden ist, hat entschieden, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, Akteneinsicht zu gewähren, korrekt sei, wobei auch da nur Teilakteneinsicht gewährt worden ist. Letztlich vollzogen worden, also das heißt, eine CD rausgeschickt worden ist dann am 17.06.<sup>6301</sup>

Auf den Vorhalt, dass Herrn *McCrum* abgeraten worden sei, nach Deutschland einzureisen, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, wenn ich mich richtig erinnere, hatte ich mal einen Anruf von einem Journalisten der „Financial Times“, der mich sinngemäß gefragt hat, ob Herr *McCrum*, wenn er zur Bilanzpressekonferenz der Wirecard im Jahr 2019 käme, dann befürchten müsste, nicht mehr zurückreisen zu können. Das habe ich verneint.<sup>6302</sup>

Das Verfahren sei im Hinblick auf Herrn *McCrum* und Frau *Palmer* am 3. September 2020 eingestellt worden. Er habe die BaFin noch zur beabsichtigten Einstellung angehört. Am gleichen Tag, nachdem die BaFin keine Einwände gehabt habe, habe er das Verfahren eingestellt.<sup>6303</sup>

## 5. Ermittlungen gegen Wirecard

Der Zeuge hat erläutert, man habe während des gesamten Verfahrens gegen *McCrum* immer geprüft, ob man aufgrund der Vorwürfe, die durch die „Financial Times“ erhoben worden seien, auch gegen Wirecard vorgehen können. Man habe die positive wie die negative Berichterstattung verfolgt. Man habe sich auch sonstige Quellen angesehen, wie zum Beispiel „MCA Mathematics“ oder „MCA Reconcile“. Es habe jedoch nie die notwendigen zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte gegeben, um einen Anfangsverdacht zu bejahen und etwas tatsächlich zu unternehmen. Es habe nie wirklich für den Anfangsverdacht, dass etwas mit Bilanzmanipulation und Ähnlichem vor sich gehe, ausgereicht.<sup>6304</sup>

Der Zeuge hat während seiner Vernehmung ergänzt, man habe die Berichte von Herr *McCrum* gelesen und geprüft, ob das, was in diesen Artikeln geschrieben sei, als zureichender Anhaltspunkt für eine Straftat, die man in Deutschland verfolgen könne, ausreiche. Allerdings hätten sich die ersten Artikel in der Financial Times ausschließlich auf Singapur bezogen. „Da gab es für uns nichts, was wir tun könnten.“<sup>6305</sup>

Zudem habe es eine Strafanzeige gegeben, die der Hedgefonds Greenvale Capital der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis zugeleitet habe. Die eigentliche Anzeige sei an die BaFin gegangen.<sup>6306</sup>

Das bezog sich aber auf allgemein Marktmanipulationsvorwürfe. Wir haben das dann als AR-Verfahren [Anm.: Vorverfahren oder sonstige Verfahren (als „Allgemeines Register“)] geführt, weil klar war, die

<sup>6299</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 27.

<sup>6300</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 15.

<sup>6301</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 15.

<sup>6302</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 73.

<sup>6303</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 15.

<sup>6304</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 15.

<sup>6305</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 44.

<sup>6306</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 15.

BaFin hat das bekommen, die muss das sowieso prüfen. Wir hätten nichts anderes tun können, als dass wir den Sachverhalt, den die BaFin eh schon hat, ihr noch mal schicken. Insofern war da keine Notwendigkeit, irgendetwas zu machen. Da war die BaFin zuerst dran sozusagen.<sup>6307</sup>

**a) „Financial Times“-Artikel vom Oktober 2019**

Der Zeuge hat dargestellt, dass es im Oktober 2019 den „Financial Times“-Artikel zu Al Alam gegeben habe, den man sich angeschaut habe. Die Sachverhalte oder die Anhaltspunkte, die dort geschildert gewesen seien, seien aus Sicht der Staatsanwaltschaft jedoch nicht ausreichend gewesen, um sagen zu können: „Das sind jetzt die tatsächlichen Anhaltspunkte, die es uns erlauben, hier einen Anfangsverdacht zu bejahen.“<sup>6308</sup>

Ich kann mich noch daran erinnern, wir haben darüber diskutiert. Wir haben zusammengesessen, wir haben darüber diskutiert; aber wir haben eigentlich - wenn ich sage „wir“, heißt das in dem Fall Frau Bäumler-Hösl und ich - keine Möglichkeit gesehen, hieraus, allein aus diesem Artikel und dem, was wir ansonsten an Informationen hatten, einen Anfangsverdacht zu formulieren.<sup>6309</sup>

Auf eine Nachfrage zu Gesprächen mit Frau *Bäumler-Hösl* über den „Financial Times“-Artikel zu Wirecard und Al Alam hat der Zeuge erklärt:

Wir haben uns mit Sicherheit darüber unterhalten. Wir haben uns regelmäßig ausgetauscht. An konkrete Einzelheiten der Gespräche kann ich mich nicht erinnern; aber jedes Mal, wenn wir uns über die Frage unterhalten haben: „Reicht es aus?“, standen wir am Ende da und haben gesagt: Nein.<sup>6310</sup>

Zudem hat der Zeuge geschildert:

Wirecard hat den Artikel auch scharf zurückgewiesen und hat dann auch eine Woche später den KPMG-Bericht in Auftrag gegeben. Diesen KPMG-Bericht, die Untersuchung als solches, fanden wir begrüßenswert, weil wir davon ausgegangen sind, dass es hier eine vertiefte sachverständige Aufklärung geben kann und geben wird, weil KPMG mit diesem Auftrag dann näher an den Sachverhalten dran ist und da auch unproblematischer dran kann.<sup>6311</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge ergänzt, die Untersuchung sei aus Sicht der Staatsanwaltschaft von Interesse gewesen, da die Prüfer von KPMG bei der Sonderprüfung, „tatsächlich näher dran“ seien. Sie könnten Unterlagen anfordern, ohne dass sie einen Anfangsverdacht oder Ähnliches benötigten. Man sei davon ausgegangen, dass KPMG die Vorwürfe in Gänze untersuchen, nachvollziehen und dann Ergebnisse liefern werde, was man als positiv angesehen habe.<sup>6312</sup>

Ferner hat der Zeuge erläutert, zu diesem Zeitpunkt seien die zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte, die es für einen Anfangsverdacht brauche, aus Sicht der Staatsanwaltschaft nicht gegeben gewesen.<sup>6313</sup>

Wenn ein Unternehmen, das medial unter Druck steht, dann von sich aus eine Untersuchung in Auftrag gibt, dann ist das nichts, woraus wir jetzt für einen Anfangsverdacht Honig saugen können. Es ist klar: Sie machen es, weil sie medial unter Druck stehen; sie wollen einen Befreiungsschlag im weitesten Sinne machen. Aber es ist nichts, dass ich jetzt alleine auf der Beauftragung KPMG den Rückschluss ziehen kann: Da muss doch dann was dran sein. - Also, diesen Rückschluss kann ich nicht ziehen.

[...]

Wir haben uns das immer angeschaut, und wir haben gesagt: Es reicht uns nicht. Und wenn dann der KPMG-Bericht angekündigt wird, dass die den machen wollen, und da kommt dann was raus, dann können wir uns da aber tatsächlich drauf verlassen, dass, wenn es zureichende tatsächliche Anhaltspunkte gibt, die dann da auch drinstehen werden. Und letzten Endes, muss man sagen, standen sie halt auch drin. Also, es ging uns nicht darum, dass wir gesagt haben: „Wir warten jetzt mal ab, weil wir selbst nicht tätig werden

<sup>6307</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 15.

<sup>6308</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 15.

<sup>6309</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 15 f.

<sup>6310</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 28.

<sup>6311</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 16.

<sup>6312</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 22 f.

<sup>6313</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 23.

wollen“, sondern wir hatten keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte letzten Endes, bevor dieser Bericht rausgekommen ist.<sup>6314</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erläutert, man könne den Zatarra-Report nicht mit einer forensischen Sonderuntersuchung von KPMG vergleichen. „Das hat nichts mit dem Namen von KPMG oder Zatarra zu tun; das sind halt unterschiedliche Sachen.“<sup>6315</sup>

## b) Gespräch der Staatsanwaltschaft mit der Bußgeld- und Strafsachenstelle

Der Zeuge hat vorgetragen, dass es im November 2019 eine Kontaktaufnahme von der Bußgeld- und Strafsachenstelle (BuStra) geben habe, die um ein Gespräch mit der Staatsanwaltschaft gebeten habe. Man habe dann ein Gespräch für den 24. Januar 2020 vereinbart. Bei dem Gespräch hätten neben ihm Frau *Bäumler-Hösl*, der Leiter der Bußgeld- und Strafsachenstelle sowie Mitarbeiter von der Betriebsprüfung teilgenommen. Es seien mehrere Personen von der Betriebsprüfung und der Steuer dabei gewesen. Einzelpersonen könne er nach seiner Erinnerung nicht mehr nennen.<sup>6316</sup>

Anlass der Gesprächsbitte seitens der BuStra sei gewesen, dass einer der Prüfer bei der laufenden Betriebsprüfung für die Jahre 2010 bis 2015 Auffälligkeiten festgestellt habe.<sup>6317</sup>

In dem Gespräch war es so, dass die Kollegen von der BuStra gesagt hatten, dass der Prüfer schon mal im Sommer bei ihnen gewesen sei und vorstellig gewesen sei, dass sie damals aber keinen Anfangsverdacht gesehen hätten und nicht die Notwendigkeit gesehen hätten, dass sie damit zur Staatsanwaltschaft gehen. Der Prüfer habe jetzt noch mal Sachverhalte oder Auffälligkeiten zusammengetragen.

Die BuStra hat meiner Erinnerung nach weiterhin keinen Anfangsverdacht gesehen; aber sie hat gesagt oder sie war der Auffassung, dass man es zumindest mit uns mal als der Behörde, die eigentlich den Anfangsverdacht dann bejaht, besprechen müsste. Wir haben die Sachen, die Einzelsachverhalte, dann auch besprochen; wir haben die Auffälligkeiten besprochen, die der Prüfer festgestellt hatte. Die wesentlichen Sachen, die er uns berichtet hat, waren einmal natürlich der Bericht der „Financial Times“, insbesondere der von Oktober, und dass er Feststellungen getroffen hat, dass bei zwei Firmen hohe Außenstände gegeben waren. Das war tatsächlich ein interessanter Punkt. Wir haben da auch nachgefragt. Und er hat gesagt, die Außenstände, die schon länger - also, ich glaube, zwei Jahre - offen waren, die seien aber von den Wirtschaftsprüfern, von den Jahresabschlussprüfern als werthaltig angesehen worden.

Die Betriebsprüfung hatte, soweit ich mich erinnere, Unterlagen teilweise nicht angefordert, weil sie befürchtet hat, dass sie dann ins Beweisverwertungsverbot hineinliefen, was auch mit wesentlicher Beweggrund war, dass sie bei uns waren, nämlich weil sie einfach wissen wollten: Können wir tatsächlich weiterprüfen? - Also, zumindest ist das meine Erinnerung. [...]

Wir haben das dann diskutiert, und wir waren dann am Ende einhellig der Meinung, dass es für einen Anfangsverdacht für außersteuerliche Straftaten einfach nicht reicht.<sup>6318</sup>

In Bezug auf den Artikel „Komplett falsche Erinnerung“: Die Staatsanwältin im Fall Wirecard glänzt mit Gedächtnislücken“ im „Stern“ vom 11. Februar 2021 hat der Zeuge klargestellt, dass er keinen Dissens in Erinnerung habe.<sup>6319</sup>

Ich habe auch nicht in Erinnerung, dass man über irgendwelche Punkte gestritten hätte. Uns wurden die Auffälligkeiten vorgetragen, ja. Wir haben darüber diskutiert: „Reicht das für einen Anfangsverdacht?“, und wir waren einhellig der Auffassung: Nein. Quintessenz war - und das war auch wesentlicher Punkt -, dass die Betriebsprüfung weiterprüfen soll und kann. Und wir haben aber auch klar gesagt: Es gibt Auffälligkeiten, und wenn ihnen noch mehr auffällt, wenn noch irgendwas dazukommt oder wenn zum Beispiel, weil Wirecard bestimmte Unterlagen schlicht und ergreifend nicht vorlegt - - wenn irgend so was vorkommt, soll die Betriebsprüfung die BuStra verständigen, und sie soll uns verständigen. [...]<sup>6320</sup>

<sup>6314</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 23.

<sup>6315</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 24.

<sup>6316</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 16.

<sup>6317</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 16.

<sup>6318</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 16.

<sup>6319</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 16.

<sup>6320</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 16.

### c) KPMG-Bericht

Der Zeuge hat dargestellt, dass die KPMG-Prüfung Ende April 2020 abgeschlossen worden sei. Der öffentliche Teil des Berichts sei im Internet veröffentlicht worden; den habe man dort einsehen können. Frau *Bäumler-Hösl* habe dann bei Wirecard den gesamten Bericht, also einschließlich Anlagen – das, was sozusagen mit Klarnamen versehen sei –, nach § 95 StPO über Rechtsanwalt *Enderle* angefordert. Der Bericht sei dann am 14. oder 15. Mai 2020 bei der Staatsanwaltschaft eingegangen – also relativ schnell, ungefähr ein bis zwei Tage, nachdem man ihn angefordert gehabt habe.<sup>6321</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge klargestellt, dass der Bericht nach § 95 StPO im Hinblick auf das *McCrum*-Verfahren angefordert worden sei.<sup>6322</sup>

Der Bericht selbst, ich sage mal so: Es ist kein einfacher Lesestoff. Das ist nichts, was man in ein paar Stunden einfach mal so durchlesen kann und dann genau Bescheid weiß. Es ist nichts, was man schnell erfassen und wirklich verarbeiten kann. Es ist jetzt nicht so, dass ich ein langsamer Leser bin, wirklich nicht; aber das Lesen und das Erfassen und Verarbeiten und vor allem das dann In-irgendwelche-Maßnahmen-Gießen ist was völlig anderes.

Grundsätzlich bei dem Bericht ist aufgefallen, dass die Untersuchung von KPMG offensichtlich immer wieder verzögert worden ist, dass KPMG hingehalten wurde und dass KPMG nicht völlig unproblematisch mit allen Leuten sprechen konnte. Weiter auffällig an dem Bericht war, dass die TPA-Partner nicht mitgewirkt haben, obwohl eigentlich die Mitwirkung - gerade wenn sie immer sagen „Reputationschaden“ - ja in ihrem Interesse gewesen wäre. Extrem auffällig - und das ist wirklich etwas, das ist ins Auge gesprungen - war, dass der Treuhänder während der Prüfung gewechselt worden ist. Das war extrem auffällig.

Andererseits gab es auch Punkte, wo KPMG gesagt hat, sie haben mit den Banken gesprochen, und es gab Bestätigungen, dass die Treuhandkonten da sind, dass das Geld da ist, und es gab Datensätze, die aus dem TPA-Geschäft stammen sollten und die, nach dem, was KPMG bislang untersucht hat, echte Kredittransaktionen waren, also wo es keine Auffälligkeiten gab. Es war auch klar, dass diese Untersuchung, weil das sozusagen eine Auftragsweiterung war, noch nicht abgeschlossen war; aber es gab schon vorläufige Ergebnisse, die gesagt haben: Die Daten, die wir bekommen haben, stellen offensichtlich echte Kreditkartentransaktionen dar in einem relativ großen Umfang, ich weiß nicht, 200 Millionen Datensätze oder so.

Letztlich hat KPMG die TPA-Umsätze am Ende weder bestätigt noch verneint, sondern hat gesagt: Wir können es nicht prüfen.

Quintessenz, wenn man das so zusammenfassen will, war, dass man dem Bericht jedenfalls ganz deutlich entnehmen konnte, dass die Organisation bei Wirecard offensichtlich - ich möchte es mal sehr vorsichtig ausdrücken - schlampig war, aber so richtig schlampig. Es gab viele Einzelpunkte, die klar gezeigt haben, dass die erforderliche Sorgfalt bei der Dokumentation schlicht nicht gegeben war, und zwar in weiten Teilen nicht gegeben war.<sup>6323</sup>

Auf die Frage, ob der Umstand, dass es laut KPMG-Bericht keine schriftlichen Verträge für die Übertragung von einem Drittel der Bilanzsumme im Dezember 2019 von Citadel zu *Tolentino* gegeben habe, einen Anfangsverdacht der Untreue begründen könnte, hat der Zeuge ausgeführt, man könnte grundsätzlich darüber nachdenken. Jedenfalls wäre es höchst unüblich, wenn man keine schriftlichen Verträge habe.<sup>6324</sup>

### d) TCI-Anzeige

Der Zeuge hat berichtet, dass kurz nach Eingang des KPMG-Berichts die Strafanzeige des TCI-Fonds eingegangen sei. Diese Anzeige habe auf einer Analyse des frei zugänglichen Berichtsteils von KPMG beruht, ergänzt durch weitere Unterlagen.<sup>6325</sup>

Die Anzeige hat mehrere Sachverhalte, die strafrechtlich relevant sein könnten, geschildert, unter anderem in einem sehr kleinen Teil auch die falsche Ad-hoc-Mitteilung betreffend die Ergebnisse der KPMG-Untersuchung, wobei da bei diesem Teil auch gleich dabeistand, dass das schon in die Untersuchung der BaFin einfließt. Wenn man jetzt nur diese Ad-hoc-Mitteilung, diese Anzeige Ad-hoc-Mitteilung, gehabt hätte,

<sup>6321</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 17.

<sup>6322</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 29.

<sup>6323</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 17.

<sup>6324</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 38 f.

<sup>6325</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 17.

wäre auch da das Normale gewesen, dass man das zur BaFin schickt, was aber in dem Fall entbehrlich war, weil ja in der Anzeige schon drinstand, die BaFin hat mitgeteilt, sie untersucht das schon.<sup>6326</sup>

Man habe dann die TCI-Anzeige und den KPMG-Bericht gemeinsam als Einheit durchgearbeitet, weil es zusammengehörnt habe.<sup>6327</sup>

Wir waren gründlich, wir haben es uns gründlich angesehen, was bei der Komplexität dessen, was da drinsteht, auch gar nicht anders möglich war.<sup>6328</sup>

Ende Mai 2020, am 28./29. Mai, habe er das Verfahren gegen *Dr. Braun* und *Marsalek* mit dieser Anzeige des TCI-Fonds eintragen lassen und einen Anfangsverdacht bejaht.<sup>6329</sup>

Auf die Frage, welche zusätzlichen tatsächlichen Anhaltspunkte in der TCI-Anzeige enthalten gewesen seien, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, sagen wir es mal so: Die TCI-Anzeige alleine wäre eine Strafanzeige gewesen, die in jedem Fall eingetragen worden wäre. Das Entscheidende war nicht die TCI-Anzeige. Das Entscheidende war der KPMG-Bericht - der KPMG-Bericht, der konkrete Untersuchungshandlungen beschrieben hat und konkrete Ergebnisse beschrieben hat, wo man eben anhand der Untersuchungshandlungen, der Verzögerung, wie es gelaufen ist, welche Informationen vorgelegt wurden, welche Informationen nicht vorgelegt worden sind, wo man da im Einzelnen tatsächlich dann zureichende tatsächliche Anhaltspunkte hatte. Die ergaben sich nicht aus der Anzeige der TCI alleine. Die Anzeige ist erst mal nur eine Anzeige und beschreibt bestimmte Sachen. Sie haben Bezug genommen auf den KPMG-Bericht. Ich habe das dann anhand des KPMG-Berichts nachvollzogen [...].<sup>6330</sup>

#### e) Anzeige der BaFin in Bezug auf Ad-hoc-Mitteilung der Wirecard

Der Zeuge hat geschildert, dass am 2. Juni 2020 die Anzeige der BaFin wegen Marktmanipulation durch die Ad-hoc-Mitteilung der Wirecard AG bezüglich des KPMG-Berichts eingegangen sei. Man habe in dem Zusammenhang auch Kontakt mit der BaFin gehabt, wobei klar gewesen sei, dass die BaFin diese Anzeige entsprechend zeitnah veröffentlichen müsse.<sup>6331</sup>

Und das heißt, es bestand für uns die Gefahr, wenn also die BaFin diese Anzeige veröffentlicht und sagt: „Wir haben jetzt wegen diesem Sachverhalt Anzeige erstattet“, dass dann die möglichen Täter schlicht und ergreifend Beweise vernichten. Das heißt, wir mussten da tatsächlich sehr schnell sein. Das war auch in dem Fall nicht so problematisch, weil es ein klar umgrenzter, relativ kleiner Sachverhalt war und man da also nur ein relativ kleines Team brauchte, das da reingeht.<sup>6332</sup>

#### f) Durchsuchung bei der Wirecard AG

Der Zeuge hat vorgetragen, dass er daraufhin Durchsuchungsbeschlüsse als Entwurf gefertigt und diese am nächsten Tag zum Ermittlungsrichter gebracht habe, der sie dann auch im Lauf des Tages erlassen habe. Er habe parallel die Polizei informiert, und man habe dann den Termin zur Durchsuchung auf den 5. Juni 2020 festgelegt, was nach Angabe der BaFin der letztmögliche Zeitpunkt für ihre Veröffentlichung gewesen sei.<sup>6333</sup>

Beschluss und Durchsuchung selbst waren dann beschränkt eben auf diesen komprimierten Sachverhalt „Marktmanipulation“ durch diese Ad-hoc-Mitteilungen. Ziel der Durchsuchung waren im Wesentlichen die Kommunikation zwischen den Beteiligten und die sonstigen elektronischen Daten, zum Beispiel Handys und alles. Durchsucht haben wir die Firmenzentrale und die Wohnung von Herrn Marsalek. Die Wohnung von Herrn Marsalek deswegen, weil Herr Marsalek nicht im Büro war und wir gerne sein Handy wollten und natürlich alles andere, was zu dem Zusammenhang auch noch in der Wohnung ist.

<sup>6326</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 17.

<sup>6327</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 17.

<sup>6328</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 17.

<sup>6329</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 18.

<sup>6330</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 63.

<sup>6331</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 18.

<sup>6332</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 18.

<sup>6333</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 18.

Die Durchsuchung selbst: Wie gesagt, es war ein begrenzter Sachverhalt. Wir hatten ein relativ kleines Team. Wir mussten nicht die gesamte Firmenzentrale auf den Kopf stellen, sondern wir konnten zielgerichtet zugreifen auf bestimmte Sachen. Andererseits war es bei dieser Durchsuchung, als wir da rausgegangen sind, bzw. während der ganzen Durchsuchung eigentlich schon klar, dass wir eher früher als später wiederkommen würden, eben um diesen Sachverhalt, der in der TCI-Anzeige geschildert war, dann aufzuarbeiten und das nachzuholen.

Da Sie sich jetzt vielleicht die Frage stellen: Warum haben wir das nicht gleich mitgemacht? Das liegt einfach darin begründet, dass wir da tatsächlich nur drei Tage Zeit hatten, und die TCI-Anzeige, das ist klar: Wenn man diesen Sachverhalt aufbohren will und wenn man da reingehen will, dann braucht man mehr Zeit. Man muss es gründlich vorbereiten, und man braucht ein deutlich größeres Team. Das war in dieser Kürze der Frist schlicht und ergreifend nicht zu machen.<sup>6334</sup>

### g) Hinweise auf gefälschte Bankbestätigungen

Der Zeuge hat dargestellt, Frau *Bäumler-Hösl* habe ihm – nach seiner Erinnerung – am 17. Juni 2020 mitgeteilt, dass sie Informationen habe, dass die Bankbestätigungen für die Konten, die der Wirtschaftsprüfer bekommen gehabt habe, fraglich wären, möglicherweise gefälscht wären. Es ist möglich, dass hier schon das Wort „spurious“ gefallen sei, er wisse es aber nicht mehr genau.<sup>6335</sup>

Ebenfalls am 17. Juni, etwas später, habe er dann auch von der BaFin eine entsprechende Information erhalten. Herr *Kimmer* habe ihn angerufen und gesagt, es wäre ein Schreiben in Bezug auf diese Bestätigungen beim Aufsichtsrat eingegangen. Nach seiner Erinnerung habe er Herrn *Kimmer* mitgeteilt, dass man schon davon gehört habe und dass man das Schreiben von EY mit den gefälschten oder fraglichen Bankbestätigungen so schnell wie möglich brauche.<sup>6336</sup>

### h) 18. Juni 2020

Der Zeuge hat ausgeführt, dass am 18. Juni 2020 eigentlich der Tag der Bilanzveröffentlichung gewesen sei. Man habe dies verfolgt. Man habe mitbekommen, dass die Veröffentlichung von morgens früh gegen 8 Uhr auf 11 Uhr verschoben worden sei. Dabei habe man sich gefragt, ob sich diese fraglichen Bankbestätigungen mittlerweile irgendwie aufgeklärt hätten.<sup>6337</sup>

Kurz vor 11 habe Frau *Bäumler-Hösl* einen Anruf von der Kanzlei Ufer Knauer bekommen.<sup>6338</sup>

Ufer Knauer hatte sich für Wirecard bestellt, glaube ich, in dem TCI-Verfahren oder allgemein für Verfahren. Jedenfalls haben sie angerufen, haben gesagt, sie vertreten Wirecard, und haben mitgeteilt, dass es eine Ad-hoc-Mitteilung geben werde, dass die Nachweise der Bankkonten auffällig seien. Oder ob sie jetzt gesagt hat: „nicht gegeben seien“, das kann ich nicht sagen. Ich habe das Telefonat nicht geführt. Frau *Bäumler-Hösl*, nachdem wir eigentlich für den Tag mit der Kanzlei Ufer Knauer sowieso einen Termin um 14 Uhr hatten, hat die Herren gebeten, so schnell wie möglich vorbeizukommen. Die kamen dann auch gegen 1 Uhr. Frau *Bäumler-Hösl* hat mir dann Bescheid gesagt, dass sie kommen, und gesagt, was sie ihr mitgeteilt haben.<sup>6339</sup>

Die Rechtsanwälte der Kanzlei Ufer Knauer seien dann um 13 Uhr vorbeigekommen. Sie hätten verschiedene Unterlagen mitgebracht, unter anderem ein Schreiben von EY an den Aufsichtsrat vom 16. Juni 2020 und Mail-Verkehr zwischen Herrn *Marsalek* und dem Treuhänder. Aus dem Schreiben von EY habe sich ergeben, dass die Banken in Manila angegeben hätten, dass die bisherigen Bestätigungsschreiben betreffend die Treuhandkonten fraglich wären. Bei einem dieser Schreiben von den Banken in Manila sei das Wort „spurious“ verwendet worden. Das Wort „spurious“ sei ihm nicht geläufig gewesen, weshalb er dieses gegoogelt habe. Es habe wohl mehrere Bedeutungsmöglichkeiten. Die wesentlichen Bedeutungsmöglichkeiten liefen auf „gefälscht“ oder „Fälschung“ hinaus. Es gebe aber wohl auch die Bedeutung „unberechtigt“ und sogar „unehe-lich“.<sup>6340</sup>

<sup>6334</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 18.

<sup>6335</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 18.

<sup>6336</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 18 f.

<sup>6337</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 19.

<sup>6338</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 19.

<sup>6339</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 19.

<sup>6340</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 19.

Es sei angekündigt worden, dass EY von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werde. Vielleicht sei EY sogar schon an dem Tag entbunden worden.<sup>6341</sup>

Er habe dann mit Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* das weitere Vorgehen besprochen. Es sei klar gewesen, dass man so schnell wie möglich durchsuchen müsse. Es sei jedoch auch klar gewesen, dass es eine Aktion sei, die relativ groß werde,<sup>6342</sup>

weil man tatsächlich alles auf den Kopf stellen muss, weil man die gesamte Firmenzentrale nach allem durchsuchen muss und natürlich auch gegebenenfalls Auslandsbezug da ist, weil eben zumindest ein paar der Vorstände Österreicher waren“. Es war klar, es muss eine große Aktion sein und sie muss entsprechend gut vorbereitet sein.<sup>6343</sup>

Am Nachmittag des 18. Juni 2020 sei auch noch eine Strafanzeige der BaFin per Fax einschließlich des Schreibens von EY eingegangen. Der Anfangsverdacht auf Bilanzmanipulation sei zu diesem Zeitpunkt in jedem Fall gegeben gewesen.<sup>6344</sup>

Das war gar keine Frage. Einen dringenden Tatverdacht, den gab es nicht. Denn allein aufgrund des Wissens, das wir hatten, die Bestätigungen sind „spurious“, gab es verschiedene Möglichkeiten, warum sie „spurious“ sind. Und diese ganzen Möglichkeiten waren auch nicht völlig unwahrscheinlich, auch wenn aus unserer Sicht - und deswegen haben wir ja da den Anfangsverdacht schon bejaht gehabt - Bilanzmanipulation am wahrscheinlichsten war. Konkrete Kenntnis, ob die Konten jetzt existieren, in welcher Höhe sie existieren oder ob sie nicht existieren, war damals nicht gegeben. Das konnte man allein diesen Bestätigungsschreiben, die „spurious“ sind, nicht entnehmen.<sup>6345</sup>

In der Vernehmung des Zeugen *Bühning* ist aus dem Fax der BaFin an die Staatsanwaltschaft vom 18. Juni 2020 wie folgt zitiert worden:

Es liegen damit Anhaltspunkte dafür vor, dass bereits die in den Geschäftsberichten zum [...] gemachten Angaben zu dem Drittpartnergeschäft auf gefälschten Unterlagen beruhten und daher unrichtig waren. Es werden ... Gemäß § 11 Wertpapierhandelsgesetz zeige ich Ihnen daher Tatsachen an, die den Verdacht einer Straftat nach § 119 I Nummer 1 Wertpapierhandelsgesetz ... begründen.<sup>6346</sup>

Auf entsprechenden Vorhalt hat sich der Zeuge wie folgt geäußert:

[...] Grundsätzlich kann ich nicht sagen, welchen weiteren Kenntnisstand die BaFin hatte, den ich nicht gehabt hätte, zu diesem Zeitpunkt. Soweit mir bekannt ist, hatte die BaFin das Schreiben an den Aufsichtsrat; das hatten wir auch. Aus diesem ergab sich, dass die Bankbestätigungen - nicht Saldenbestätigungen, sondern die Bankbestätigungen; Saldenbestätigungen sind Bestätigungen des Treuhänders - „spurious“ sind.

Und so wie Sie das jetzt vorgelesen haben, sagt die BaFin: Ja, das ist eine der Möglichkeiten. - Davon sind wir auch ausgegangen, dass das eine der Möglichkeiten ist. Aber es ist eben nicht die einzige Möglichkeit. Und vor diesem Hintergrund, wie ich es vorhin gesagt habe: Anfangsverdacht: Ja, auf jeden Fall, ohne Probleme. Dringender Tatverdacht für irgendwas: Nein.<sup>6347</sup>

#### **i) Erneute Durchsuchung bei Wirecard**

Der Zeuge hat vorgetragen, er habe am 19. Juni den ganzen Tag damit verbracht, Durchsuchungsbeschlüsse zu entwerfen. Wahrscheinlich habe er sogar schon am 18. Juni damit begonnen.<sup>6348</sup>

Grundlage für diese Beschlussentwürfe waren die auffälligen Sachverhalte aus der Anzeige TCI und die Strafanzeige der BaFin, die ich ja schon kannte. Hätte ich das nicht vorher mir schon angeschaut gehabt,

<sup>6341</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 19.

<sup>6342</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 19.

<sup>6343</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 19.

<sup>6344</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 19.

<sup>6345</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 19.

<sup>6346</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 74; Fax zitiert nach Protokoll.

<sup>6347</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 74.

<sup>6348</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 19 f.

insbesondere KPMG-Bericht und TCI-Anzeige, hätte ich das so schnell auch nicht schaffen können. Beste Arbeit, die ich abgeliefert habe, war es eh nicht.<sup>6349</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erläutert:

Der Durchsuchungsbeschluss, den ich da entworfen habe, hat die wesentlichen Punkte, die man dem KPMG-Bericht entnehmen konnte, aufgearbeitet und zusammengefasst. Es hat den Anforderungen eines Durchsuchungsbeschlusses genügt hinsichtlich Bestimmtheit. Wenn man mehr Zeit gehabt hätte und das wirklich gründlich gemacht hätte, dann wäre das wahrscheinlich deutlich ausführlicher und definierter geworden. Also, es war halt einfach ein Beschluss, den ich in zwei Tagen ziemlich zügig durchgearbeitet habe.<sup>6350</sup>

Parallel zum Schreiben der Durchsuchungsbeschlüsse habe er die Polizei verständigt, wahrscheinlich bereits am 18. Juni. Zu diesem Zeitpunkt sei klar gewesen:

Wir brauchen alles, was wir da kriegen können, und wir müssen vor allem nicht nur Unterlagen und Daten sichern, sondern wir müssen vor allem auch die Mitarbeiter umfassend befragen schon vor Ort bei der Durchsuchung.<sup>6351</sup>

Er habe dann mit den zuständigen Sachbearbeitern von der Polizei für das, was man vorgehabt habe, die notwendige Größe der Mannschaft und das benötigte Equipment überschlagen. Man habe den Zeitrahmen geplant und gesagt: „01.07. ist der erste Zeitpunkt, zu dem wir tatsächlich vernünftig da reingehen können.“<sup>6352</sup>

Am 19.06. war allerdings auch schon klar, dass Marsalek und Braun nicht mehr im Unternehmen sind, dass sie sozusagen keinen Zugang mehr haben und dass Wirecard kooperieren wird, vollumfänglich kooperieren wird und dass sie einen neuen Vorstandchef haben und der schon mal sozusagen alles auf „Hold“ gestellt hatte. Dass wir jetzt sozusagen Wirecard total stilllegen und alles zumachen, das war zu dem Zeitpunkt schlicht und ergreifend nicht mehr notwendig.<sup>6353</sup>

Am 22. Juni 2020 seien noch weitere Durchsuchungsbeschlüsse beantragt worden. Dabei habe es sich – wenn er sich richtig erinnere – einmal um Durchsuchungsbeschlüsse für die Wohnung von *Dr. Braun* in München und für die Prinzregentenstraße 61 gehandelt. Man habe diese Orte noch mal vorher abgeklärt gehabt. Man habe die Polizei hingeschickt, die sich das anschau, damit man auch das Richtige durchsuche.<sup>6354</sup>

Am 1. Juli 2020 habe man erste Durchsuchungen durchgeführt.<sup>6355</sup>

Die Vorbereitungen für die Durchsuchungen waren ziemlich aufwendig. Wir haben uns mit Österreich koordinieren müssen, wir haben teilweise auch noch zeitgleich mit Irland koordinieren müssen. Die große Aktion, an der wirklich ziemlich viele Staatsanwälte und Polizisten beteiligt waren, hat den ganzen Tag gedauert. Wir haben 46 Millionen Datensätze sichergestellt, wir haben alleine an dem Tag 30 Vernehmungen durchgeführt. Teilweise sind dann Kollegen, die eigentlich Wohnungen durchsucht haben, nachdem sie dort fertig waren, noch in die Firmenzentrale gekommen und haben dort noch unterstützt.<sup>6356</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, er könne sich vage daran erinnern, dass er die Steueraufsicht über die Durchsuchung verständigt habe. Er habe jedoch sicherlich nicht bei dem Betriebsprüfer Herrn *Strunz* angerufen und gefragt, ob dieser bei der Durchsuchung dabei sein wolle.<sup>6357</sup>

<sup>6349</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 19 f.

<sup>6350</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 29.

<sup>6351</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 20.

<sup>6352</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 20.

<sup>6353</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 20.

<sup>6354</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 20.

<sup>6355</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 21.

<sup>6356</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 21.

<sup>6357</sup> *Bühning*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 24.

Darüber hinaus habe man noch einen Durchsuchungsbeschluss für die Wirecard-Einheit in Dublin, Irland beantragt. Hintergrund des Beschlusses sei gewesen, dass man von Wirecard die Mitteilung bekommen habe, sie hätten die Befürchtung, dass in Irland Beweise vernichtet würden.<sup>6358</sup>

Das hieß natürlich für uns, dass wir ad hoc ein Rechtshilfeersuchen da hinschicken müssen, was etwas schwierig ist, weil Irland nicht am EEA-Austausch beteiligt ist, sondern da immer ein Rechtshilfeersuchen ist. Das ist immer etwas aufwendiger.<sup>6359</sup>

Wir haben es dann so schnell wie möglich auf die Beine gestellt. Und die haben dann tatsächlich auch schon am 08.07. durchsucht, was für ein Rechtshilfeersuchen ziemlich schnell ist.<sup>6360</sup>

#### j) Haftbefehle gegen Dr. Braun und Marsalek

Der Zeuge hat berichtet, dass er am Montag, den 22. Juni 2020, relativ früh, gegen 7 Uhr, im Büro gewesen sei. Frau *Bäumler-Hösl* sei auch schon dort gewesen und habe ihm mitgeteilt, dass Wirecard in der Nacht mit der Mitteilung ad hoc gegangen wäre, dass sie weitere Prüfungen vorgenommen hätten und davon ausgingen, dass das TPA-Geschäft höchstwahrscheinlich nie bestanden hätte und dass es höchstwahrscheinlich die Treuhandkonten auch nie gegeben hätte. „Das war dann tatsächlich der Sprung zum dringenden Tatverdacht.“<sup>6361</sup>

Wir hatten uns unten an der Tür getroffen, wenn ich mich richtig erinnere. Ich bin dann direkt hoch ins Büro gegangen und habe angefangen, zwei Haftbefehle zu schreiben für Braun und Marsalek. Die habe ich von 7 bis etwa halb 9 gemacht. Anschließend bin ich zum Ermittlungsrichter gegangen und habe sowohl diese Haftbefehle als auch die schon fertigen Durchsuchungsbeschlüsse zum Ermittlungsrichter gebracht. Die Beschlüsse wurden dann im Lauf des Vormittags erlassen.<sup>6362</sup>

Frau *Bäumler-Hösl* habe dann die Verteidiger kontaktiert und ihnen gesagt, ihre Mandanten sollten bitte vorbeikommen. Beide hätten das zugesagt, also sowohl der Verteidiger von Herrn *Dr. Braun* als auch der Verteidiger von Herrn *Marsalek*, wobei der Verteidiger von Herrn *Marsalek* eben gesagt habe, sein Mandant wäre gerade auf den Philippinen, um das aufzuklären, würde aber dann spätestens am 30.06. wieder da sein.<sup>6363</sup>

Auf Nachfrage, ob Frau *Bäumler-Hösl* dieses Vorgehen mit ihm besprochen habe und ob ein europäischer Haftbefehl nicht sinnvoller gewesen wäre, hat der Zeuge erklärt, sie habe ihm das Vorgehen mitgeteilt, aber er könne sich nicht daran erinnern, dass sie zu diesem Zeitpunkt darüber diskutiert hätten.<sup>6364</sup>

Ich kann jetzt nicht sagen, inwieweit es weitgehende Erfahrungswerte gibt, was erfolgreicher ist oder nicht erfolgreicher ist; aber meiner Erinnerung nach oder meiner Kenntnis nach hat Frau *Bäumler-Hösl* eine sehr viel größere Erfahrung als ich; das muss man ganz klar sagen. Und es ist auch nicht so ungewöhnlich, dass sich dann in solchen Verfahren die Leute stellen. Also, es ist ja nicht so, dass sie gesagt hätte: Wir haben einen Haftbefehl. Komm bitte, und lass dich einsperren. - Das hat sie mit Sicherheit nicht gesagt.<sup>6365</sup>

Am Abend des 22. Juni sei dann Herr *Dr. Braun* mit seinen Verteidigern gekommen und habe sich gestellt.<sup>6366</sup>

Ich weiß, dass ich dann noch mal extra ins Büro gekommen bin und einen anderen Termin verpasst habe. Wir haben am gleichen Abend auch noch seine Wohnung durchsucht. Es gab ein Gespräch mit den Verteidigern und Herrn *Dr. Braun*, wobei da nur allgemeine Dinge besprochen worden sind.<sup>6367</sup>

<sup>6358</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 20.

<sup>6359</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 20.

<sup>6360</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 21.

<sup>6361</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 20.

<sup>6362</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 20.

<sup>6363</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 20.

<sup>6364</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 30.

<sup>6365</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 30.

<sup>6366</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 21.

<sup>6367</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 21.

Bei Herrn *Marsalek*, der zu diesem Zeitpunkt angeblich auf den Philippinen geweilte habe, habe man zu diesem Zeitpunkt keine internationale Fahndung eingeleitet, zum einen, da der Rechtsanwalt von Herrn *Marsalek*, der ein durchaus „vertrauenswürdiger Verteidiger“ sei, gesagt habe, sein Mandant würde sich stellen, und zum anderen,<sup>6368</sup>

weil, ganz ehrlich: Hätte man ihn dann auf den Philippinen gefasst, dann wäre er heute noch nicht hier. Also, Auslieferungen dauern da extrem lange. Das wäre kontraproduktiv gewesen, wenn man das macht.<sup>6369</sup>

Am 29. Juni 2020 habe der Verteidiger dann mitgeteilt, dass sein Mandant nicht kommen würde.<sup>6370</sup>

Am 2./3. Juli habe man dann erweiterte Haftbefehle gegen Herrn *Marsalek* beantragt und erlassen bekommen, auch einen Europäischen Haftbefehl. Am 3. Juli 2020 sei Herr *Marsalek* dann ausgeschrieben worden.<sup>6371</sup>

Die Frage, warum die Staatsanwaltschaft zunächst nur wegen unrichtiger Darstellung ermittelt habe und weshalb nicht bereits früher ein Haftbefehl gegen Herrn *Marsalek* beantragt worden sei, hat der Zeuge wie folgt beantwortet:

Also, es waren weitere Untreuevorwürfe drin, die allerdings nichts mit jetzt konkret den Treuhandkonten zu tun haben. Das ergibt sich auch aus dem KPMG-Bericht und der TCI-Anzeige.

Das Problem bei diesen Bankbestätigungen ist: Die wurden als „spurious“ bezeichnet. Das lässt eine Reihe von möglichen Schlüssen zu. Aus unserer Sicht, wenn ich mir den Rest des KPMG-Berichts mit der saumäßigen Dokumentationslage bei Wirecard ansehe, hinzugenommen die bisherigen Berichte aus der Presse, wenn man das komplett zusammensieht, dann ist für uns am wahrscheinlichsten gewesen, dass es um Bilanzmanipulation geht. Ob es zu diesem Zeitpunkt das Geld jemals gegeben hat oder nie gegeben hat oder ob möglicherweise Teile des Geldes verschwunden sind, war völlig unklar. Man konnte darauf nichts stützen.

[...]

In der TCI-Anzeige gab es verschiedene Straftatbestände, die nach Ausführung des TCI-Berichts möglich gewesen sind. Dafür gab es einen Anfangsverdacht. Dazu gehörte auch Untreue. Das hatte aber keinen Zusammenhang mit einer Untreue durch Verschwinden der Treuhandgelder. Das waren andere Sachverhalte.

[...]

Wenn man hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte gehabt hätte, die gesagt hätten „dringen-der Tatverdacht“, dann hätten auch diese Vorwürfe für einen Haftbefehl gereicht. Aber das „dringend“ hat gefehlt. Das „dringend“ ist eine [...] sehr, sehr hohe Schwelle. Bei dieser Schwelle waren wir zu dem Zeitpunkt nicht.<sup>6372</sup>

Im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang angesprochenen Treuhandkonten, hat der Zeuge erklärt, wenn Bestätigungen, die einen bestimmten Kontostand auf einem bestimmten Konto bestätigen sollten, „spurious“ seien, könne es verschiedene Möglichkeiten hierfür geben.<sup>6373</sup>

Es kann die eine Möglichkeit sein: Das Geld gab es nie. Dann habe ich aber bei dem Wechsel des Treuhandkontos auch keine Untreue, weil wenn das Geld nie da war, dann ist es jetzt nicht weg.<sup>6374</sup>

Auf die Nachfrage, ob eine akute Fluchtgefahr nicht ausreiche, um einen dringenden Tatverdacht zu bejahen, hat der Zeuge Folgendes ausgeführt:

<sup>6368</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 21.

<sup>6369</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 21.

<sup>6370</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 21.

<sup>6371</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 21.

<sup>6372</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 60.

<sup>6373</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 60.

<sup>6374</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 60.

Die mögliche Fluchtgefahr ist kein Kriterium, mit dem ich den dringenden Tatverdacht bejahen kann. Ich brauche für einen Haftbefehl zwei Komponenten: erstens den dringenden Tatverdacht und zweitens als zusätzliche Komponente dann Flucht- oder Verdunklungsgefahr. Wenn ich nur eine Fluchtgefahr habe, aber keinen dringenden Tatverdacht, kann ich niemanden einsperren. Genauso bei der Verdunklungsgefahr, wenn es nicht irgendwelche anderen Straftatbestände sind, die da gleichzeitig erfüllt werden. Und wenn ich einen dringenden Tatverdacht habe, aber keine Fluchtgefahr, dann kann ich ihn auch nicht einsperren. Das muss man streng auseinanderhalten; das geht nicht anders.<sup>6375</sup>

Auf die Frage, ob man sich bei der Staatsanwaltschaft zu irgendeinem Zeitpunkt darüber ausgetauscht habe, dass Herr *Marsalek* fliehen könnte, hat der Zeuge erklärt, er könne sich an einen solchen Austausch vor Beantragung des Haftbefehls nicht dezidiert erinnern.<sup>6376</sup>

Das stand auch überhaupt nicht zur Debatte. Wir hatten keinen dringenden Tatverdacht. Wenn ich keinen dringenden Tatverdacht habe, brauche ich nicht darüber reden, ob jemand flieht.<sup>6377</sup>

Auf die Frage, ob er am 23. Juni 2020 Kenntnisse von Geheimdienstkontakten *Marsaleks* zum Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) gehabt habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Ob ich am 23.06. irgendwelche Kenntnisse von Geheimdienstkontakten BVT hatte, kann ich nicht mehr sagen. Wir haben, glaube ich, am 23.06. [...] oder am 22.06. die Prinzregentenstraße schon durchsucht. Ob da schon Namen gefallen sind, ich kann es Ihnen nicht mehr sagen.<sup>6378</sup>

Auf die Frage, ob er in Erwägung gezogen habe, im Hinblick auf das Abtauchen von Herrn *Marsalek* zu prüfen, ob dessen Rechtsanwalt sich an einer Strafvereitelung beteiligt haben könnte, hat der Zeuge erklärt, dies sei nicht der Fall gewesen. Er kenne den Verteidiger von Herrn *Marsalek* seit circa 15 Jahren. Als Rechtsanwalt sei dieser ein „Organ der Rechtspflege“.<sup>6379</sup>

[...] Wir müssen uns doch bitte genau überlegen, wovon wir hier reden. Wir reden davon, ein Organ der Rechtspflege der Beihilfe an der Flucht zu verdächtigen. Das ist nichts, was ich gerne tue. Und ich hatte überhaupt keine Anhaltspunkte. Allein das Gefühl, diese Empfindung, da könnte irgendeiner was machen, das ist kein juristisches Instrument, [...]. Das ist weder bei einem

[...]

Haftbefehl ein juristisches Argument, noch ist es da ein juristisches Argument, dass ich sage: Es könnte ja auch irgendjemand - - [...] Wir müssen aufpassen, dass wir nicht ins Fantasieren geraten. Das ist Fantasieren.<sup>6380</sup>

## 6. Rückblick

Auf die Frage, ob es aus seiner Sicht Ermittlungsfehler der Staatsanwaltschaft München gegeben habe, hat der Zeuge erklärt, er sehe aus heutiger Sicht nicht, dass man anders hätte handeln können, als man gehandelt habe.<sup>6381</sup>

<sup>6375</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 61.

<sup>6376</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 74.

<sup>6377</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 74.

<sup>6378</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 68.

<sup>6379</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 39.

<sup>6380</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 39.

<sup>6381</sup> *Bühring*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 45.

## IV. Sebastian Kimmer

### 1. Überblick

Der am 12. Februar 2021 vernommene Zeuge *Sebastian Kimmer* war während des Untersuchungszeitraums Referent im Referat „Untersuchung von Marktmanipulation“ (WA 23) bei der BaFin. Er war zuständig für die Marktmanipulationsuntersuchung im Zusammenhang mit den Veröffentlichungen der „Financial Times“. Zudem war er zur Unterstützung in die vorbereitenden Maßnahmen zum Leerverkaufsverbot vom 18. Februar 2019 eingebunden. Er ist Autor der Strafanzeige der BaFin gegen die Autoren der Financial Times.

Der Zeuge hat dargestellt, er sei seit 2012 im Referat „Untersuchung von Marktmanipulation“ eingesetzt gewesen. Dort habe er nach seinem Betriebswirtschaftsstudium an der Hochschule der Deutschen Bundesbank zunächst als Sachbearbeiter angefangen. Neben seiner beruflichen Tätigkeit habe er einen Master in Finance gemacht und seit Ende 2016 sei er als Referent im Referat „Untersuchung von Marktmanipulation“ eingesetzt gewesen.<sup>6382</sup>

### 2. Allgemeiner Ablauf von Marktmanipulationsuntersuchungen

Auf Nachfrage hat der Zeuge in seiner Vernehmung den allgemeinen Ablauf von Marktmanipulationsuntersuchungen bei der BaFin dargestellt. Er hat geschildert, dass durch die BaFin keine laufende Unternehmensüberwachung oder Ähnliches stattfindet. Vielmehr bekomme man immer konkrete einzelne Sachverhalte vorgelegt.<sup>6383</sup>

Natürlich schauen wir auch so ein bisschen auf die Medienlandschaft; aber wir machen kein aktives Pressemonitoring oder so was.

Quellen für unsere Untersuchung können zum Beispiel sein: Abgaben der Handelsüberwachungsstellen, Analysen aus dem Referat „Marktanalyse“, Anfragen der Staatsanwaltschaft, anderweitige Eingaben, Anfragen der Leitung. Und dann gibt es sicherlich einen Rest, was ich so als „Sonstiges“ bezeichnen würde, [...] wenn man halt aus anderen Gründen den Eindruck hat, dass es hier jetzt angemessen ist, eine Marktmanipulationsuntersuchung einzuleiten.<sup>6384</sup>

Der Zeuge hat dargestellt, angewandte Untersuchungsinstrumente seien die Recherche in öffentlich verfügbaren Informationen, der Erlass von Auskunfts- und Vorlageersuchen an jedermann sowie die Auswertung von Transaktionsmeldedaten nach Artikel 26 der europäischen Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR),<sup>6385</sup>

[...] also die Transaktionen, die über alle Finanzinstrumente gemeldet werden bzw. über alle Geschäfte gemeldet werden, die in Finanzinstrumenten stattfinden, sofern sie in den Anwendungsbereich fallen.

Daneben greifen wir auf die Daten der jeweiligen Börsen zu. Die stehen uns aber nicht automatisch zur Verfügung, sondern die bekommen wir nur auf Anfrage. Dann versuchen wir, sofern möglich, andere BaFin-interne Informationen hinzuzuziehen, wie zum Beispiel [...] die Nettoleerverkaufspositionen [...]. Wir können Amtshilfeersuchen ins Ausland stellen. Das sind die typischen Untersuchungsschritte quasi, die wir haben. Wir haben einen Bloomberg-Zugang. Das werde ich jetzt mal aber als [...] keine Besonderheit eigentlich.<sup>6386</sup>

Zu der Zusammenarbeit in Marktmanipulationsuntersuchungen mit der Staatsanwaltschaft hat der Zeuge ausgeführt, in vielen Fällen laufe es so, dass die BaFin einen Sachverhalt untersuche und dann Strafanzeige

<sup>6382</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 81.

<sup>6383</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 104.

<sup>6384</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 104.

<sup>6385</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 104.

<sup>6386</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 104.

erstatte und gegebenenfalls feststelle, dass es einen Verdacht für eine Straftat gebe. Dann übernehme die Staatsanwaltschaft die weiteren Ermittlungen; sie werde „Herrin des Verfahrens“.<sup>6387</sup>

Natürlich kann aber die Staatsanwaltschaft auf uns weiter zugreifen. Also, sie kann uns natürlich um unsere Expertise bitten, was zum Beispiel die Auswertung von Handelsdaten angeht, von anderen Finanzinformationen, zum Beispiel eben die von mir angesprochenen Börsendaten. [...] Wenn dann das Ermittlungsverfahren läuft, dann ist das ja auch ab einem gewissen Zeitpunkt so, dass die Beschuldigten um Stellungnahme gebeten werden. Reicht jetzt zum Beispiel der Verteidiger einen Schriftsatz ein oder eine Stellungnahme dazu, dann ist es auch häufig so, dass wir die bekommen und hier auch noch mal quasi unsere Ansicht im Hinblick auf das Verbot der Marktmanipulation darlegen. Genauso ist es aber natürlich, dass wir auch weiterhin Informationen an die Staatsanwaltschaft geben, wenn wir meinen, dass wir dazu etwas haben.<sup>6388</sup>

Auf die Frage, wann die Staatsanwaltschaft sich für Datenabfragen oder -auswertungen an die BaFin wende, hat der Zeuge Folgendes ausgeführt:

Das, denke ich, hängt von der Staatsanwaltschaft ab, wie sie das Ganze organisieren möchte. Da gibt es eine ganze Bandbreite an Möglichkeiten. Die Staatsanwaltschaften haben ja teilweise eigene Wirtschaftsreferenten. Es gibt Fälle, in denen die Staatsanwaltschaften dann nur die Daten von uns abfragen lassen und dann vorlegen lassen ohne weitere Auswertungen. Es gibt Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft mit noch mal konkreten Aufträgen an uns herantritt, was wir nach Anzeigenerstattung vielleicht noch mal nacharbeiten sollen, vielleicht auch wo die ursprüngliche Anzeige für die Staatsanwaltschaft jetzt nicht ausreichend war oder wo sie der Auffassung war, dass hier gewisse Sachen nicht genügend belegt sind. [...] Ganz häufig haben wir es auch dann eher mit den Landeskriminalämtern zu tun oder mit der Polizei, die dann von der Staatsanwaltschaft mit den weiteren Ermittlungen beauftragt werden. Ich kann jetzt nicht so eine richtige Regel sagen. Ja, in vielen Fällen werden wir dann herangezogen für derartige Fachfragen. Es gibt aber auch oder gab aber auch schon Fälle, wo die Staatsanwaltschaft dann eher von uns die Daten quasi hat liefern lassen und dann andere diese Daten hat auswerten lassen.<sup>6389</sup>

### 3. Einleitung der Marktmanipulationsuntersuchung nach „FT“-Artikeln

Der Zeuge hat dargestellt, dass er mit Wirecard seit dem 1. Februar 2019 befasst gewesen sei. In Reaktion auf die Veröffentlichung von Artikeln der „Financial Times“ sei an diesem Tag die Marktmanipulationsuntersuchung im Referat WA 23 von seiner Referatsleiterin eingeleitet worden.<sup>6390</sup>

Der Zeuge hat ausgeführt, er glaube, bereits am 30. Januar 2019 in der Presse von den Artikeln der „Financial Times“ erfahren zu haben, sei aber an dem Tag noch nicht dienstlich damit befasst gewesen. Jedenfalls nachdem ihm die Untersuchung übertragen worden sei, habe er sich mit diesen Artikeln befasst.<sup>6391</sup>

Die Untersuchung wegen Marktmanipulation habe zwei Hypothesen betrachtet,<sup>6392</sup>

[...] zum einen die Sachverhalte, die die „Financial Times“ dargestellt hat, dass aufgrund dieser der Verdacht bestehen könnte, dass die Wirecard AG bzw. Verantwortliche der Wirecard AG falsche oder irreführende Angaben gemacht haben, die auf den Kurs der Aktien der Wirecard AG tatsächlich oder wahrscheinlich hätten einwirken können. Das war quasi ein Element oder eine Hypothese.

Die andere Hypothese war, dass die Berichte der „Financial Times“ Stellungnahmen waren im Sinne des sogenannten Scalping. Scalping ist eine Manipulationsart, bei der es darum geht, dass diese Stellungnahmen veröffentlicht werden, dass Personen, die mit dieser Stellungnahme in Verbindung stehen, also entweder sie selbst veröffentlicht haben oder die Veröffentlichung haben vornehmen lassen oder mit den Autoren dieser Stellungnahme zusammengewirkt haben, dass diese vor Veröffentlichung der Stellungnahme Positionen eingegangen sind. Diese Positionen haben dann profitiert von den Auswirkungen der Stellungnahmen auf den Kurs der Aktien, hier jetzt dann konkret der Wirecard AG. Und der hierdurch begründete Interessenkonflikt wurde dann - - Das ist dann auch ein weiteres Tatbestandsmerkmal, dass ein hierdurch begründeter Interessenkonflikt, weil sie ja quasi von den Stellungnahmen profitieren, nicht ordnungsgemäß

<sup>6387</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 105.

<sup>6388</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 105.

<sup>6389</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 105.

<sup>6390</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 81.

<sup>6391</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 82.

<sup>6392</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 84.

offengelegt wurde. Das war quasi eine weitere Hypothese, und deswegen habe ich hier das Wort „Stellungnahme“ verwendet. Das ist quasi der Begriff, den die Marktmissbrauchsverordnung hierfür vorsieht.<sup>6393</sup>

Am 4. Februar 2019 wandte sich der Zeuge *Kimmer* per E-Mail an das Referat „Marktanalyse“ (WA 24) der BaFin und berichtete von zwei am 30. Januar 2019 und am 1. Februar 2019 veröffentlichten Artikeln der Financial Times zu der Wirecard AG. In der E-Mail bat er das Referat WA 24 um die Erstellung einer Analyse, insbesondere zu „der Frage möglicher Profiteure der negativen Berichterstattung“.<sup>6394</sup>

Auf Nachfrage hierzu hat der Zeuge erklärt, dies sei ein übliches Vorgehen bei dem Verdacht der Marktmanipulation, wenn es um die Aufklärung eines Vorgangs gehe, in dem Stellungnahmen zu einem Unternehmen veröffentlicht worden seien und bei dem möglicherweise Personen davon profitiert haben könnten. Hier würde man üblicherweise das Referat „Marktanalyse“ mit der Erstellung einer Analyse beauftragen.<sup>6395</sup>

Am 5. Februar 2019 setzte der Zeuge *Kimmer* in einer E-Mail an *Dr. Bußalb*, Leiter des Referats WA 25, auch diesen über die Artikel in der Financial Times in Kenntnis. Zudem fragte er *Dr. Bußalb* nach Informationen zu Leerverkäufen in Aktien der Wirecard AG seit dem 1. Dezember 2018.<sup>6396</sup>

Hierzu hat der Zeuge *Kimmer* in seiner Vernehmung erklärt:

Ich wollte auch hier mir einen Überblick darüber verschaffen, welche Personen in dem Zeitraum, den ich für relevant erachtet habe in der Untersuchung, Short-Positionen eingegangen sind oder Nettoleerverkaufspositionen, die meldepflichtig waren und die insofern auch bei uns dann eben in Datenform verfügbar waren, um einfach einen Überblick darüber zu bekommen, welche Personen oder auch Gesellschaften entsprechende Positionen eingegangen sind.<sup>6397</sup>

Auf die Nachfrage, zu welchem Ergebnis die Analyse gekommen sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Nach meiner Erinnerung war das eine Aufstellung verschiedenster juristischer Personen, die die Benennung ihrer Nettoleerverkaufspositionen berechnet nach den Vorgaben der EU-Nettoleerverkaufsverordnung und wahrscheinlich noch dazugehörige delegierte Rechtsakte - - Ich bin in diesem Gebiet aber kein Experte und kann daher zu den einzelnen Berechnungsmodalitäten keine weiteren Auskünfte geben.

[...]

Also, aus der Aufstellung, die mir da von dem Referat WA 25 übermittelt wurde, ging jetzt noch gar kein weiter gehender Verdacht hervor. Das ist ein Bestandteil nur, das ist ein möglicher Ansatz, [...] welche möglichen Personen man sich vielleicht noch einmal genauer anschaut.

[...]

Ich versuche, mich gerade noch mal zu erinnern, wie die Positionen aussahen. Ich [...] meine mich zu erinnern, dass es eine Position gab, die mir ins Auge gefallen ist. Ich glaube, bei den anderen hatte ich jetzt erst mal zumindest nicht einen derart tiefen Verdacht, dass ich hier jetzt sofort eine Anzeige wegen Marktmanipulation oder Ähnlichem hätte fertigen müssen.<sup>6398</sup>

Auf die Frage, wie die verschiedenen Hypothesen verfolgt worden seien, hat der Zeuge Folgendes ausgeführt:

Im Hinblick auf die „FT“-Berichte: Ich bezeichne es mal als „Vorwürfe“, die gegenüber Wirecard - - Beziehungsweise es ging da ja meines Wissens nach insbesondere um bestimmte Tochtergesellschaften in Asien bzw. bestimmte Mitarbeiter in Asien. Hierzu hatte ich mir zunächst öffentlich verfügbare Informationen angeschaut. Wirecard hatte bereits am 4. Februar 2019 in einem Conference Call mit Analysten dazu Stellung genommen. Ich hatte mir diese Stellungnahme angeschaut.

[...]

<sup>6393</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 84 f.

<sup>6394</sup> E-Mail von Herrn *Kimmer* an das Referat WA 24 vom 4. Februar 2019, MAT A BMF-4.28 Blatt 267.

<sup>6395</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 82.

<sup>6396</sup> E-Mail von Herrn *Kimmer* an das Referat WA 25 vom 5. Februar 2019, MAT A BMF-4.33 Blatt 81.

<sup>6397</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 82.

<sup>6398</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 83.

Daneben hatten wir am - ich weiß nicht, wann es genau bei uns im Referat war -, ich glaube, 6. oder 7. Februar einen anonymen Hinweis bekommen zu diesen Vorwürfen oder zu den dargestellten Sachverhalten. Diese Unterlagen habe ich mir angeschaut.<sup>6399</sup>

Der Zeuge hat geschildert, es habe am 11. oder 12. Februar 2019 eine circa einstündige Besprechung bei der Exekutivdirektorin *Roegele* zu dem Thema gegeben.<sup>6400</sup>

[...] Frau *Roegele* hatte eine Besprechung gewünscht. Sie wollte gern, dass wir ihr mal den Sachverhalt darstellen und dass man gegebenenfalls weitere Schritte bespricht in dieser Sache. Ich glaube, ursprünglich war nicht vorgesehen, dass ich an dieser Besprechung teilnehme. Ich bin dann trotzdem - ich glaube, weil meine Referatsleiterin nicht daran teilnehmen konnte [...] - mitgegangen, zusammen mit der stellvertretenden Referatsleiterin, und wir haben die Sachlage dann dargestellt bzw. den Sachverhalt, so weit, wie er uns bekannt war. Dazugerufen wurde dann ein Kollege aus dem Referat „Bilanzkontrolle“. Wir haben die uns vorliegenden Informationen erörtert, auch eben genau diese Richtung, die die Frage, inwiefern hier Wirecard gegebenenfalls durch eine falsche Finanzberichterstattung falsche oder irreführende Angaben an den Markt gegeben hat. Und in dieser Besprechung wurde dann beschlossen, dass die DPR mit einer Prüfung der Vorwürfe beauftragt werden soll.<sup>6401</sup>

Auf die Frage, ob bei dem Gespräch klar gewesen sei, dass die DPR die Prüfung habe durchführen sollen, oder ob alternativ die BaFin dies selbst hätte machen können, hat der Zeuge erklärt, nach seiner Erinnerung sei es klar gewesen, dass die DPR die Prüfung habe durchführen sollen.<sup>6402</sup>

Auf Nachfrage, ob erörtert worden sei, inwiefern die DPR gewisse Sachverhalte überhaupt aufdecken könne, insbesondere wenn es um gefälschte Unterlagen gehe, hat der Zeuge ausgeführt, er könne sich nicht erinnern, dass hierüber gesprochen worden sei.<sup>6403</sup>

Die Frage, ob ihm eine Vereinbarung bekannt gewesen sei, nach der die DPR nicht beauftragt werden sollte, wenn der Vorgang strafrechtliche Relevanz habe, hat der Zeuge verneint.<sup>6404</sup>

Auf die Frage, ob das BMF über die DPR-Prüfung informiert worden sei, hat der Zeuge erklärt:

Die Zusammenarbeit mit der DPR und auch DPR-Prüfungen, Bilanzprüfung, Bilanzkontrolle, das läuft nicht in unserem Referat, sondern es gibt dafür ein Extrareferat. Ich weiß: Es wurde eine Direktoriatsinformation geschrieben zu diesem Sachverhalt. Das nennt sich bei uns „DIS-Meldung“. Das ist das Einzige, was mir jetzt gerade noch Erinnerung ist. Gegebenenfalls wurde auch das BMF darüber informiert, ja. Aber das weiß ich jetzt nicht mehr.<sup>6405</sup>

Auf Nachfrage, ob es bei diesem Gespräch auch um das Leerverkaufsverbot gegangen sei, hat der Zeuge erklärt, seines Wissens sei ein „Leerverkaufsverbot für Wirecard“ vor dem 15. Februar 2019 nie Bestandteil eines Gesprächs gewesen.<sup>6406</sup>

#### 4. Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft

##### a) Marktmanipulationsuntersuchung

Am 4. Februar 2019 teilte der Zeuge *Kimmer* Staatsanwalt *Bühning* in einer E-Mail mit, dass die BaFin eine Untersuchung wegen des Verdachts der Marktmanipulation bezüglich der „Stellungnahmen zu der Wirecard AG vom 30. Januar 2019 und 1. Februar 2019“ eröffnet habe.<sup>6407</sup>

Auf die Frage wie diese Kommunikation zustande gekommen sei, hat der Zeuge ausgeführt, diese E-Mail habe er in Reaktion auf eine E-Mail geschrieben, die Staatsanwalt *Bühning* an eine ehemalige Kollegin von ihm geschrieben gehabt habe. Herr *Bühning* habe sich an die ehemalige Kollegin gewandt, die er aus einem

<sup>6399</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 87.

<sup>6400</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 87.

<sup>6401</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 87.

<sup>6402</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 88.

<sup>6403</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 88.

<sup>6404</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 93.

<sup>6405</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 88.

<sup>6406</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 87.

<sup>6407</sup> E-Mail von Herrn *Kimmer* an Herrn *Bühning* vom 4. Februar 2019, MAT A BayStMJ-2.CD.14.02 Blatt 9.

vorherigen Verfahren gekannt habe und um Auskünfte gebeten, ob dieser Vorgang bei der BaFin bereits bekannt sei und ob er bearbeitet werde. Seine Kollegin habe seiner Erinnerung nach diese E-Mail an seine Referatsleiterin weitergeleitet und diese E-Mail sei dann wiederum an ihn weitergeleitet worden. Daraufhin habe er diese Antwort an Herrn *Bühning* geschrieben.<sup>6408</sup>

**b) Entwurf einer eidesstattlichen Versicherung von Daniel James Harris**

Auf die Frage zur weiteren Kommunikation mit Herrn *Bühning*, insbesondere im Hinblick auf den Entwurf einer eidesstattlichen Versicherung von *Daniel James Harris*, hat der Zeuge ausgeführt:

Es gab zunächst eine Presseberichterstattung, ich meine, in der „FAZ“. Das müsste am Mittwoch gewesen sein; das müsste dann wahrscheinlich der 13. Februar 2019 gewesen sein. [...] Es gab da einen Bericht, dass bereits Shortseller vor Veröffentlichung der Berichte in der „Financial Times“ informiert gewesen sein sollen über diese Veröffentlichungen. Ich glaube, das war dann am 14. auch noch mal in der Printausgabe von der „FAZ“.

Ich hatte am 14. dann, glaube ich, auch noch mal Herrn *Bühning* kontaktiert, um ihn zu fragen, ob das stimme, ob ihm diese Information vorliege. An dem Tag hat er das, glaube ich, noch verneint, wenn ich mich richtig erinnere, hat mich dann aber am 15. morgens angerufen und mir mitgeteilt, dass die Sache wohl dann doch zwischenzeitlich eingetroffen sei, diese Aussage, auf die Sie sich jetzt gerade beziehen. Dann hat er sie mir übermittelt.

Ich hatte diesem Umstand, dass jetzt keine Unterschrift drunter war, erst mal keine weitere Bedeutung beigemessen. Für mich ging es insbesondere um die Positionen, die in dieser Aussage genannt werden, und ich hatte primär versucht, nachzuvollziehen, ob ich diese Positionen in uns vorliegenden Informationen nachvollziehen kann.<sup>6409</sup>

Auf die Nachfrage, worum es ihm bei dem Abgleich der Positionen gegangen sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Der BaFin liegen Transaktionsmeldedaten nach Artikel 26 MiFIR vor. Das heißt, die BaFin erhält sämtliche Transaktionen in Finanzinstrumenten. In bestimmten Finanzinstrumenten - es gibt da natürlich bestimmte Regeln, welche Geschäfte an welche europäische Behörde zu melden sind - erhält sie bestimmte Informationen, zum Beispiel zu welchem Zeitpunkt das Geschäft abgeschlossen wurde, zu welchem Preis, über welche Menge, welche Person das Geschäft abgeschlossen hat, an welchem Handelsplatz und noch eine ganze Reihe weiterer Informationen. Und genau diese Daten habe ich dann dahin gehend ausgewertet, ob ich die Positionen, die Herr Harris hier mitgeteilt hatte - also, Herr Harris hatte hier ja einen bestimmten Marktteilnehmer genannt und auch eine bestimmte Art von Finanzinstrumenten -, ob ich die quasi in unseren Transaktionsmeldedaten finde oder ob ich zumindest Transaktionen finde, die hier zu dieser Angabe passen könnten.<sup>6410</sup>

Er habe dann der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, was er in Bezug auf die Transaktionsdaten ermittelt habe. Er habe keine Erinnerung daran, ob die Staatsanwaltschaft zu diesem Vorgang bereits eine Einschätzung abgegeben gehabt habe.<sup>6411</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, er habe keine weiteren Hintergrundinformationen zu der Person von *Daniel James Harris* eingeholt.<sup>6412</sup>

Die Frage, ob er der Information genauso nachgegangen wäre, wenn es sich um eine anonyme E-Mail oder einen Whistleblower-Hinweis von dritter Stelle gehandelt hätte, hat der Zeuge bejaht.<sup>6413</sup>

[...] Ich meine, wahrscheinlich wird man immer sich so etwas erst mal anschauen, wie die Sachen vorge-tragen werden, was da drinsteht, „Ist da überhaupt eine Information drin, die man sich anschauen kann?“. Deswegen kann ich jetzt nicht sagen, dass in jedem Fall so vorgegangen wird. Aber zumindest hatten diese

<sup>6408</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 83 f.

<sup>6409</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 85.

<sup>6410</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 86.

<sup>6411</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 105 f.

<sup>6412</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 85 f.

<sup>6413</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 86.

Elemente, [...], also ob da jetzt eine eidesstattliche Versicherung drübersteht oder eine Unterschrift drunter ist, da jetzt erst mal keine weitere Rolle gespielt.<sup>6414</sup>

## 5. Leerverkaufsverbot vom 18. Februar 2019

Der Zeuge hat berichtet, in die vorbereitenden Tätigkeiten zum Leerverkaufsverbot eingebunden gewesen zu sein.<sup>6415</sup> Er sei hier zur Unterstützung hinzugezogen worden.<sup>6416</sup> Denn das Leerverkaufsverbot sei nicht im Referat WA 23, dem Referat für Marktmanipulation, sondern im Referat WA 25, dem Leerverkaufsreferat, federführend vorbereitet worden.<sup>6417</sup>

### a) Informationen durch die Staatsanwaltschaft

Zum Ablauf des Leerverkaufsverbots hat der Zeuge erklärt, er habe am 15. Februar 2019 zunächst die Information der Staatsanwaltschaft bezüglich *Daniel James Harris* bekommen. Kurz darauf habe er noch eine weitere Information der Staatsanwaltschaft erhalten hinsichtlich der bevorstehenden Erpressung.<sup>6418</sup>

Also, der Tag lief so ab, dass zunächst Herr Bühring mich telefonisch erreicht hatte, mir mitgeteilt hatte, dass diese Information von Herrn Harris nun doch bei der Staatsanwaltschaft war, hat diese mir dann übermittelt per Fax, per E-Mail. Ich weiß es leider nicht mehr aus dem Kopf. Anschließend - ich glaube, ich hatte dann kurz meinen Arbeitsplatz verlassen - hatte ich, als ich wiedergekommen bin, einen Anruf von Frau Bäumler-Hösl im Telefon gesehen, unbeantwortet, und habe dann Frau Bäumler-Hösl zurückgerufen. Und Frau Bäumler-Hösl hat mich dann darüber in Kenntnis gesetzt oder informiert, dass Wirecard erpresst werde. Sie hat mir mitgeteilt, dass Bloomberg einen Geldbetrag fordere, ansonsten werde man in die negative Berichterstattung gegen Wirecard einsteigen, zumindest soweit wie ich mich noch daran erinnern kann, an dieses Gespräch.

Weiter teilte sie mir mit, dass ein [...] Mitarbeiter einer Tochtergesellschaft von Wirecard in Asien wohl auf Kosten eines Hedgefonds nach London unterwegs sei. Dieser Hedgefonds oder eine Person, besser gesagt, die in Verbindung mit diesem Hedgefonds stehen soll, sei ihr bereits aus einem vorherigen Verfahren, aus dem Zatarra-Verfahren, bekannt. Und aus diesem Grund werde eine weitere Short-Attacke auf Wirecard erwartet. [...] Das hat sie mir am Telefon mitgeteilt. Und ich habe mich bedankt für die Information und habe sie darum gebeten, dass sie mir doch etwas schriftlich hierzu übermitteln mag.<sup>6419</sup>

Auf die Frage, wie diese Information subjektiv bei ihm angekommen sei, hat der Zeuge erklärt:

Es ist wirklich meine Erinnerung; es ist der Eindruck, den ich damals von dem Gespräch hatte. Und ich kann mich zum Beispiel an die Worte erinnern: „So was habe ich noch nie erlebt“, und das hat dann natürlich bei mir einen recht starken Eindruck hinterlassen.<sup>6420</sup>

### b) Besprechung mit Frau Roegele

Diese Informationen habe er seiner Referatsleiterin, Frau *Schierhorn*, mitgeteilt. Daraufhin habe man kurzfristig um einen Besprechungstermin bei Frau *Roegele* gebeten und ihr diese Informationen vorgelegt.<sup>6421</sup>

[...] Also, ich bin in das Büro reingekommen. Frau Schierhorn hatte noch in dem Moment gerade eine Besprechung gehabt, die sie dann aber unterbrochen hatte, weil ich sie auch darauf hingewiesen hatte, dass es wichtige Informationen zu Wirecard gibt oder wichtige Neuigkeiten. Wir haben uns dann, glaube ich, kurz - - habe ich ihr dann den Sachverhalt geschildert, und sie hat dann quasi sofort Frau Roegele um den Termin gebeten.<sup>6422</sup>

<sup>6414</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 86.

<sup>6415</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 81.

<sup>6416</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 88.

<sup>6417</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 88.

<sup>6418</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 93.

<sup>6419</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 94.

<sup>6420</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 94.

<sup>6421</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 89.

<sup>6422</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 98.

Circa eine viertel bis halbe Stunde später habe der Termin bei Frau *Roegele* stattgefunden.<sup>6423</sup> Dort seien nach seiner Erinnerung bereits verschiedene Möglichkeiten angedacht gewesen; das Leerverkaufsverbot sei eine davon gewesen.<sup>6424</sup>

Ich glaube, im Kern hatte man zwei Varianten ins Auge gefasst: einmal eine Handelsaussetzung und dann eine Beschränkung von Leerverkäufen. Ich kann Ihnen leider nicht mehr genau sagen, wer genau diesen Vorschlag gemacht hat oder wie genau dieser Vorschlag in die Diskussion eingebracht wurde. Anschließend hat dann Frau *Roegele* die Bitte geäußert, dass weitere Mitarbeiter/-innen des Referats für Leerverkäufe hinzugezogen werden, da ja die Frage der Leerverkaufsbeschränkung nicht in den Zuständigkeitsbereich des Referats „Marktmanipulationsuntersuchung“ fiel.<sup>6425</sup>

In diesem ersten Gespräch, was man mit Frau *Roegele* geführt habe, sei ein Für und Wider beider Optionen besprochen worden.<sup>6426</sup> Auf die Nachfrage, ob es nur noch darum gegangen sei, welche der beiden Optionen man auswähle, hat der Zeuge ausgeführt:

So weit gehen möchte ich jetzt nicht, dass man schon auf jeden Fall sagte: „Hier wird auf jeden Fall eine dieser beiden Maßnahmen getroffen“, auch weil die Frage der Handelsaussetzung, zumindest soweit wie ich es verstanden habe, nicht einfach durch die BaFin erfolgen konnte, sondern da auch die Rücksprache mit den Börsen und den Börsenaufsichtsbehörden notwendig gemacht hat.<sup>6427</sup>

Zu der Frage, ob es eine Rolle gespielt habe, dass man sich bei einer der Optionen möglicherweise nicht mit anderen Akteuren abstimmen müsse, hat der Zeuge Folgendes ausgeführt:

Ich glaube, das war tatsächlich ein Element. Heißt aber nicht, dass das jetzt so vorgetragen wurde, so nach dem Motto: „Na ja, wir haben ja keine andere Option“ oder irgendwie so was.<sup>6428</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, er könne sich an keine Verschriftlichung hierzu erinnern. Seines Wissens sei dies nur mündlich besprochen worden.<sup>6429</sup>

Auf die Frage, ob im Austausch mit Frau *Schierhorn* bereits über ein Leerverkaufsverbot oder eine Handelsaussetzung gesprochen worden sei, hat der Zeuge erklärt, er könne sich „nicht daran erinnern, dass wir bereits Optionen besprochen hätten“.<sup>6430</sup>

Parallel hatten wir an dem Tag Rücksprache gehalten noch mal mit der Staatsanwaltschaft, hatten über diese Optionen gesprochen. Und im weiteren Verlauf des Tages wurde dann, ich meine, so im Verlauf des Vormittags, Mittags, tatsächlich das Für und Wider vor allen Dingen der Leerverkaufsbeschränkungen besprochen, insbesondere im Hinblick auf die Frage der Voraussetzungen und ob oder inwiefern eine solche Maßnahme ergriffen werden muss.<sup>6431</sup>

### c) Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, nach seiner Erinnerung habe Frau *Roegele* darum gebeten, noch einmal mit der Staatsanwaltschaft Rücksprache zu halten. Er habe dann Herrn *Bühning* erreichen können und seine Referatsleiterin hinzugeholt. Man habe mit Herrn *Bühning* dann über die Möglichkeiten gesprochen, die die BaFin sehe, hierauf zu reagieren.<sup>6432</sup>

Auf die Frage, ob die Staatsanwaltschaft sich in den Entscheidungsprozess mit eingebracht habe, hat der Zeuge Folgendes erklärt:

<sup>6423</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 98.

<sup>6424</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 89.

<sup>6425</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 89.

<sup>6426</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 99.

<sup>6427</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 100.

<sup>6428</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 100.

<sup>6429</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 97.

<sup>6430</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 97 f.

<sup>6431</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 89.

<sup>6432</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 96.

Nach meiner Erinnerung hat die Staatsanwaltschaft die Leerverkaufsbeschränkung befürwortet.<sup>6433</sup>

Auf die Frage, ob die Staatsanwaltschaft eine Einschätzung zu dem Instrument der Handelsaussetzung abgegeben habe, hat der Zeuge Folgendes geschildert:

Also, ich kann mich noch daran erinnern, dass die Handelsaussetzung da zumindest als die weiter gehende, tiefer eingreifende Maßnahme angesehen wurde, weil dann quasi überhaupt gar kein Handel mehr möglich ist.

[...]

Das ist auf jeden Fall eins der Argumente, an das ich mich noch erinnern kann oder zumindest meine, mich daran zu erinnern. Ich weiß nicht mehr richtig, ob auch hier eine positive Involvierung von Wirecard da besprochen wurde oder nicht oder bzw. inwiefern eine Ausstrahlung oder Ähnliches -<sup>6434</sup>

#### d) Weiterer Entscheidungsprozess

Auf Nachfrage hat der Zeuge ausgeführt, Frau *Geilfus* und Frau *Weick-Ludewig* seien dann von Frau *Roegele* für den weiteren Entscheidungsprozess hinzugezogen worden.<sup>6435</sup>

Ich war dabei nicht anwesend. Das heißt, ich kann da jetzt nicht im Detail daraus berichten, wie die Kolleginnen mit Frau Roegele darüber gesprochen haben, welche Informationen oder welche Abwägungen dort stattfanden. Ich meine mich zu erinnern, dass Frau Schierhorn und ich dann gegen Mittag noch mal zu Frau Roegele gerufen wurden, und dort saßen dann die beiden Kolleginnen. Ich meine, es wurde, wenn ich mich recht entsinne, tatsächlich auf gewisse Bedenken im Hinblick auf einige Voraussetzungen der Leerverkaufsverordnung hingewiesen. Ich kann mich jetzt aber nicht mehr im Detail erinnern, welche das waren.

[...]

Wir sind dann ins Gespräch gegangen noch mal. Ich meine, es wurde das Für und Wider abgewogen dieser Alternativen. Und am Ende wurde, wenn ich mich recht entsinne - das ist jetzt aber keine diktatorische Entscheidung von einer Person gewesen; wir saßen dann dabei -, dann doch entschieden, diesen Weg weiterzugehen: Leerverkaufsbeschränkung.<sup>6436</sup>

Auf die Frage nach den Gründen für das Leerverkaufsverbot hat der Zeuge geschildert:

[...] Nach meiner Erinnerung hatte man die Information der Staatsanwaltschaft als eine ernsthafte Information eingeschätzt und dann unter der Hypothese, dass dieser Fall eintritt, die Entscheidung oder die Schlussfolgerung getroffen, dass das Marktvertrauen in Deutschland erheblich bedroht ist.<sup>6437</sup>

Man sei zu der Einschätzung gekommen, dass ein „Nichtstun schwerwiegende Konsequenzen für das Marktvertrauen in Deutschland haben kann“.<sup>6438</sup>

Aus meiner Tätigkeit im Referat WA 23 bzw. „Untersuchung von Marktmanipulation“ bin ich natürlich mit Vorgängen befasst, die das Marktvertrauen bzw. die Marktintegrität betreffen, nämlich mögliche Marktmanipulation oder Verstöße gegen das Verbot der Marktmanipulation. Und aus dieser Tätigkeit, meinen Erfahrungen und meinen Kenntnissen heraus zu Einwirkungsmöglichkeiten derartiger Informationen, derartig schwieriger Informationen - - Sie müssen ja berücksichtigen: Wir waren in dem Moment eigentlich schon in dem Stadium, wo wir die Information zumindest also so glaubwürdig eingestuft haben, dass es eher wie so eine Art binäres Ereignis quasi war. Natürlich, wenn nix passiert, ist es kein Problem. Aber wenn es passiert, ist es schwerwiegend. Und es wird noch schwerwiegender, wenn bekannt werden sollte, dass da tatsächlich eine Erpressung im Hintergrund steht.<sup>6439</sup>

<sup>6433</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 96.

<sup>6434</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 96.

<sup>6435</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 101.

<sup>6436</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 101.

<sup>6437</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 89.

<sup>6438</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 98.

<sup>6439</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 98.

Zu der Frage, ob man sich damit auseinandergesetzt habe, dass die übermittelten Informationen in der Sache falsch sein könnten, hat der Zeuge ausgeführt:

Wir haben die Information von der Staatsanwaltschaft bekommen und haben diese als ernsthaft eingeschätzt - oder die Informationen, die da enthalten waren.<sup>6440</sup>

Auf erneute Nachfrage hat der Zeuge erklärt:

Es stand eine ernsthafte Bedrohung im Raum. Ich kann mich hier jetzt leider nur wiederholen: Wir haben diese Information von der Staatsanwaltschaft bekommen. Wir hatten nicht den Eindruck, dass die Staatsanwaltschaft diese Information nicht als glaubwürdig einstuft. Und dies war dann die Grundlage für unsere weiteren Überlegungen.<sup>6441</sup>

Auf eine weitere Nachfrage, warum die Information als „glaubwürdig“ eingeschätzt worden sei, hat der Zeuge ausgeführt:

[...] Auch vor dem weiteren Hintergrund: Herr Harris hatte ja sehr konkret Positionen benannt. Das war schon eine sehr konkrete Information, die ich da auch hatte. Das war natürlich eine Information zu bereits vorangegangenen Ereignissen, hatte also eigentlich erst mal mit den bevorstehenden Ereignissen nichts zu tun. Aber das im Zusammenspiel war dann für mich natürlich eine Situation, zumindest in meiner Einschätzung, die das Ganze noch gestützt hatte, ja.<sup>6442</sup>

Auf die Frage, ob im Hinblick auf die übermittelten Informationen noch Prüfungen erfolgt seien, hat der Zeuge dargestellt:

Wir haben ja nicht sofort als Reaktion auf den Empfang des Faxes das Leerverkaufsverbot erlassen. Wir hatten ja, nachdem wir zunächst die Möglichkeiten besprochen haben, wie man darauf reagieren könnte, noch einmal Rücksprache gehalten mit der Staatsanwaltschaft und haben auch mit der Staatsanwaltschaft über diese Optionen gesprochen.<sup>6443</sup>

Hinsichtlich der Einbindung von Frau *Roegele* in den Entscheidungsprozess hat der Zeuge dargestellt, Frau *Roegele* sei die ganze Zeit eng eingebunden gewesen und habe seines Wissens am Ende die Entscheidung getroffen.<sup>6444</sup>

Wann Herr *Hufeld* über die geplante Maßnahme informiert worden sei, wisse er nicht. Er sei jedenfalls vor Veröffentlichung der Allgemeinverfügung am 18. Februar 2019 um 6 Uhr über das Leerverkaufsverbot informiert gewesen.<sup>6445</sup>

Zu der Frage nach der Abstimmung mit der Bundesbank über die leerverkaufsbeschränkenden Maßnahmen und des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens hat der Zeuge ausgeführt, man habe noch einmal Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft gehalten, inwiefern diese Information weitergegeben werde dürfe.<sup>6446</sup>

Nach meiner Erinnerung hat die Staatsanwaltschaft gesagt, wir dürfen mündlich diese Information weitergeben, aber nicht das Schriftstück an sich.<sup>6447</sup>

Die dann zwischenzeitlich geäußerte Position der Bundesbank sei seiner Erinnerung nach kurz bei dem Gespräch mit Frau *Roegele* erörtert worden.<sup>6448</sup>

Er habe bei einem Telefonat zugehört, das mit einem Mitarbeiter aus dem Zentralbereich F geführt worden sei. Dieser habe das Leerverkaufsverbot eher kritisch gesehen. Er könne sich aber nicht mehr daran erinnern,

<sup>6440</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 89.

<sup>6441</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 90.

<sup>6442</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 99.

<sup>6443</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 90.

<sup>6444</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 92.

<sup>6445</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 125.

<sup>6446</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 102.

<sup>6447</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 102.

<sup>6448</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 108.

ob sich dies auf eine bestimmte Voraussetzung bezogen habe oder ob die Kritik eher grundsätzlicher Natur gewesen sei.<sup>6449</sup>

Darüber hinaus könne er sich daran erinnern, dass Frau *Roegel* mit *Prof. Dr. Buch* aus dem Vorstand der Bundesbank gesprochen habe.<sup>6450</sup>

Zu der Frage, ab wann ein Austausch mit dem BMF über das Thema erfolgt sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Am Freitag war ich zwar in vielen Besprechungen involviert zu diesem Thema, war aber nicht in den gesamten Prozess involviert. Und deswegen kann ich Ihnen jetzt nicht sagen, wann das BMF zum ersten Mal involviert wurde zu diesem Thema oder auch auf welchem Wege das BMF darüber involviert wurde. Ich kann mich aber daran erinnern, dass zumindest abends ein Mitarbeiter des BMFs darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass Vorbereitungen hierzu laufen.<sup>6451</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, er wisse nicht mehr genau, welcher Mitarbeiter dies gewesen sei. Es müsste ein Mitarbeiter aus dem Referat für die Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin gewesen sein.<sup>6452</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, er habe den Ablaufplan zwischen BMF, BaFin und Bundesbank für die Einleitung von möglichen Leerverkaufsverboten an diesem Tag kurz gesehen. Detailwissen habe er dazu aber nicht.<sup>6453</sup>

Mit der Börsenaufsichtsbehörde in Hessen habe man an dem Freitag zu dem Thema ein Gespräch gehabt. Nach seiner Erinnerung sei aber kein Mitarbeiter der Handelsüberwachungsstelle zugegen gewesen.<sup>6454</sup>

Auf die Frage nach seiner Einstellung zu Shortsellern hat der Zeuge ausgeführt, grundsätzlich erachte er Shortseller oder das Institut des Leerverkaufs als notwendig für die Kapitalmarkteffizienz.<sup>6455</sup>

#### e) Nachbereitung

Im Anschluss an die Maßnahme habe es mit dem BMF häufigen Austausch gegeben, Sachstandsberichte seien dazu verfasst worden.<sup>6456</sup>

Auf die Frage, warum er am 20. Februar 2019 erneut bei der Staatsanwaltschaft nach dem Vermerk gefragt habe, hat der Zeuge erklärt, er habe diesen noch einmal für die Veraktung angefordert.<sup>6457</sup>

Auf die Nachfrage, ob es hierzu eine entsprechende Rückfrage vom BMF gegeben habe, hat der Zeuge ausgeführt, er könne sich daran erinnern, dass es eine Anfrage vom BMF an die BaFin gegeben habe, die je nach Fachbereich aufgeteilt worden sei. In diesem Zusammenhang habe man auch über den Telefonvermerk der Staatsanwaltschaft berichten sollen.<sup>6458</sup>

Dem Zeugen ist in seiner Vernehmung folgender Auszug eines Vermerks über ein Telefonat zwischen Frau *Schierhorn*, dem Zeugen und Herrn *Bühning* vom 20. Februar 2020 vorgehalten worden:

Vor dem Hintergrund des aktuellen Medienechos auf das Leerverkaufsverbot der BaFin kontaktierten Frau Schierhorn und Herr Kimmer die STA München. Die zuständige Presseverantwortliche war nicht verfügbar. Daher wurde Herr Bühning, der zuständige Dezernent des Wirecard-Verfahrens, angerufen.

Es wurden die Möglichkeiten einer Kommunikation der StA hinsichtlich der Ermittlungen zu dem Wirecard-Verfahren besprochen, insbesondere, ob die StA die Ermittlungen wegen der Erpressung der Wirecard offenlegen könnte.<sup>6459</sup>

Hierzu hat der Zeuge erläutert:

<sup>6449</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 115 f.

<sup>6450</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 115 f.

<sup>6451</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 88.

<sup>6452</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 91.

<sup>6453</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 91.

<sup>6454</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 109.

<sup>6455</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 82.

<sup>6456</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 109.

<sup>6457</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 106.

<sup>6458</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 106.

<sup>6459</sup> Telefonvermerk von Frau *Schierhorn* vom 20. Februar 2019, MAT A BMF-4.StA Blatt 6.

Anlass war die Medienberichterstattung. Wenn ich mich recht entsinne, sollte hier noch mal Rücksprache gehalten werden mit der Staatsanwaltschaft, ob es nicht Möglichkeiten gebe, den Hintergrund oder die weiteren Hintergründe des Leerverkaufsverbots offenzulegen.<sup>6460</sup>

Auf die Nachfrage, ob Anlass für die Offenlegung gewesen sei, die Position der BaFin im Hinblick auf das Leerverkaufsverbot zu untermauern, hat der Zeuge Folgendes ausgeführt:

Ich weiß nicht, ob es hier um ein Untermauern ging. Ich kann mich nicht daran erinnern, dass es jetzt in eine bestimmte Zielrichtung ging. Ich denke, es ging erst mal darum, den Vorgang transparent zu machen, was Hintergrund und Auslöser war.<sup>6461</sup>

Auf die Nachfrage, ob Anlass des Anrufs bei der Staatsanwaltschaft gewesen sei, diese zu bitten, die Erpressung gegen Wirecard öffentlich zu machen, da es schlechte Presse zum Leerverkaufsverbot gegeben habe, hat der Zeuge erklärt:

Ich würde das nicht mit „Weil wir haben schlechte Presse“ bezeichnen. Nach meiner Erinnerung gab es ein hohes Presseinteresse an dieser Maßnahme. Es gab sicherlich auch kritische Stimmen dazu. Wir hatten den Ansatz, dass diese Maßnahme oder die weiteren Hintergründe der Maßnahme transparent gemacht werden, warum die BaFin hier so gehandelt hat.<sup>6462</sup>

Als man am Freitag mit der Staatsanwaltschaft hierzu Rücksprache gehalten habe, habe es noch ausdrücklich geheißen, dass die BaFin bestimmte Stellen mündlich informieren dürfe, den ganzen Vorgang aber nicht öffentlich machen dürfe.<sup>6463</sup> Das heißt, nach seinem Verständnis habe die BaFin nicht mitteilen dürfen, dass der Verdacht bestehe, die Wirecard AG werde erpresst.<sup>6464</sup>

Auf die erneute Nachfrage zu der Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die Offenlegung des Verdachts der Erpressung, hat der Zeuge Folgendes ausgeführt:

Herr Bühring hatte meines Wissens nach erst das Ganze als kritisch gesehen, ich meine, vor dem Hintergrund von Ermittlungen. [...E]r hat uns dann darum gebeten, noch mal mit der Frau Bäumler-Hösl darüber zu reden, weil Frau Bäumler-Hösl [...] Pressesprecherin [ist].

[...]

Ich glaube, die Staatsanwaltschaft hat dann angeboten, dass diese Informationen über Wirecard offengelegt werden oder veröffentlicht werden.

[...]

Nicht durch die Staatsanwaltschaft selbst, sondern dass man auf Wirecard zugeht und dass vielleicht das Unternehmen selbst den Hintergrund offenlegt,

[...]

weil ja auch quasi das Unternehmen selbst der Gegenstand der Erpressung war, auch quasi da Kontaktpartner gewesen sein soll. Also, Kontaktpartner meine ich jetzt: Da soll jemand angerufen haben oder soll zumindest jemand dem Unternehmen diese Information übermittelt haben.

[...]

[D]as Telefonat verorte ich eher am 21.<sup>6465</sup>

<sup>6460</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 107.

<sup>6461</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 108.

<sup>6462</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 108.

<sup>6463</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 108.

<sup>6464</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 108.

<sup>6465</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 113 f.

## 6. Strafanzeige gegen Dan McCrum und weitere

Der Zeuge hat erklärt, dass er Autor der Strafanzeige gegen *Dan McCrum* und weitere sei. Der Zeuge hat dargestellt, er habe im Rahmen seiner Untersuchung Transaktionsmeldedaten und Hinweise ausgewertet, die der BaFin vorgelegen hätten. Er habe die untersuchungsgegenständlichen Artikel der „Financial Times“ sowie Verdachtsmeldungen ausgewertet, die insbesondere aus dem Ausland an die BaFin gerichtet worden seien.<sup>6466</sup>

Gegen Anfang April habe er dann einen Anzeigenentwurf gefertigt. Dabei sei er aufgrund der Informationen, die er im Rahmen der Untersuchung gewonnen gehabt habe, zu dem Schluss gekommen, dass zumindest Anhaltspunkte dafür bestünden, dass gegen das Verbot der Marktmanipulation in Form des sogenannten Scalpings verstoßen werde.<sup>6467</sup>

Hierzu hat er näher erläutert:

Es gibt jemanden, der eine Stellungnahme abgibt. Es gibt entweder die gleiche Person oder Personen, die da mit dieser Person zusammenarbeiten, die Positionen innehaben, die von diesen Stellungnahmen profitieren. Dieses Zusammenspiel begründet einen Interessenkonflikt, und dieser Interessenkonflikt wird nicht offengelegt. Und dafür hatte ich, zumindest [...] meiner Einschätzung nach zum damaligen Zeitpunkt die entsprechenden Anhaltspunkte.<sup>6468</sup>

Den Anzeigenentwurf habe er seiner Referatsleiterin, Frau *Schierhorn*, vorgelegt. Sie habe dem Anzeigenentwurf zugestimmt und ihn an die Abteilungsleiterin weitergeleitet. Auch hier sei eine Zustimmung erfolgt. Dann sei der Anzeigenentwurf an Frau *Roegele* gegangen, die diesem wiederum zugestimmt habe, womit die Entscheidung dann gefallen sei.<sup>6469</sup>

Kurz bevor er die Strafanzeige per Fax versendet habe, habe er Herrn *Bühning* telefonisch darüber informiert, dass diese auf dem Weg sei und er sie in den nächsten Tagen erhalten werde.<sup>6470</sup>

Auf die Frage, ob die Ermittlung gegen Journalisten bei der BaFin als besonders sensibles Thema gewertet worden sei, hat der Zeuge erläutert:

Die Beurteilung der Sachlage erfolgte hier wie in allen anderen Fällen auch. Aber sicherlich ist der Fall Wirecard ein besonderer Fall gewesen, der auch eine besondere Priorität genoss [...]. Wir haben den Fall oder die Bewertung und Einschätzung genauso getroffen wie in jedem anderen Fall auch. Der Fall hatte nur natürlich eine besondere Bedeutung. Ich glaube, das liegt auf der Hand. [...]<sup>6471</sup>

Des Weiteren hat er ausgeführt, dass im Fall der Marktmanipulation bei der Beurteilung der Sachverhalte nach Art. 21 der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) grundsätzlich die Pressefreiheit zu berücksichtigen sei.<sup>6472</sup>

Die gilt für die inhaltliche Kommunikation der Presse oder für die inhaltlichen Angaben, für die Frage: Wird etwas falsch oder irreführend kommuniziert? Wir haben aber gar nicht wegen falschen oder irreführenden Angaben angezeigt. Wir haben nicht angezeigt, dass die „Financial Times“ oder die Autoren der Artikel etwas falsch oder irreführend mitgeteilt haben. Wir haben den Fall des Scalpings angezeigt, also diese Frage des „Es werden Stellungnahmen veröffentlicht. Es gab Positionen dazu, die damit in Verbindung stehen könnten. Die Auswirkungen oder der Nutzen, der daraus gezogen wird, aus den Auswirkungen der begründeten Interessenkonflikte, der wurde nicht offengelegt.“<sup>6473</sup>

Auf die Nachfrage, ob sich die Ermittlungen dann automatisch gegen den Autor des Artikels richteten, hat der Zeuge erklärt:

<sup>6466</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 115.

<sup>6467</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 115.

<sup>6468</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 115.

<sup>6469</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 115.

<sup>6470</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 114.

<sup>6471</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 120.

<sup>6472</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 120.

<sup>6473</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 121.

Der Autor des Artikels ist ja der Autor der Stellungnahme. Wir haben einmal das Merkmal der „Stellungnahme veröffentlichen“. Das war in dem Fall für mich in der Bewertung der Situation erst einmal - - Die hatte ich nur, Hinweise darauf, dass die Autoren auch verantwortlich waren für diese Stellungnahme. Ich hatte jetzt zum Beispiel keine Informationen oder keine Hinweise darauf, dass hier eine andere Person da im Hintergrund gewirkt hat und eigentlich verantwortlich gewesen wäre für diese Stellungnahmen. Das heißt, dies war ein Teil davon.

Daneben haben wir die Positionen gehabt. Die Positionen haben wir insbesondere aus der Analyse der Transaktionsmeldedaten und aus Verdachtsanzeigen entnommen. Und die Frage des Nutzen-Ziehens aus den Auswirkungen der Stellungnahme, die ergab sich schon aus den Positionen. Es waren Short-Positionen. Diese Short-Positionen haben profitiert von dem Kursrückgang. Und die Frage, ob ein Interessenkonflikt offengelegt wurde oder nicht, haben wir an dem Text festgemacht. Wir konnten aus dem Text der „FT“-Berichte jetzt nicht entnehmen, dass hier auf Positionen hingewiesen wurde.

Die Herausforderung in diesem Fall der Markt-manipulation ist sicherlich immer die Frage „Verbindung Autor der Stellungnahme und Positionen“, weil [...], nur weil jemand was schreibt und jemand anderes profitiert davon ist das ja noch lange keine Straftat. Das heißt, wir haben natürlich geschaut: Finden wir Indizien dafür, dass hier zusammengearbeitet worden sein könnte? Und genau dieser Punkt ist immer der Punkt, der für die BaFin am schwersten herauszufinden ist.

[...]

Ich kann jetzt nicht sagen, welche Qualität die hatten, ob die jetzt die Qualität des Beweises erlangen, der schon im Gerichtsverfahren ausreichen würde für eine Verurteilung oder der dafür ausreichen würde, Anklage zu erheben. Wir hatten Informationen vorliegen, die zumindest für die Vergangenheit ein Zusammenarbeiten nahelegen, wenn auch nicht in diesem Fall.<sup>6474</sup>

## 7. Weiteres Vorgehen gegen Verantwortliche der Wirecard AG

Der Zeuge hat geschildert, dass der Aspekt im Hinblick auf mögliche Vergehen von Verantwortlichen der Wirecard AG in der Zwischenzeit weitergelaufen sei.<sup>6475</sup>

Bereits am 8. Februar 2019 habe er ein Anhörungsschreiben an die Wirecard AG geschrieben gehabt. Auslöser seien die „FT“-Berichte gewesen. Bei dem Schreiben sei es ihm um mehrere Aspekte gegangen. Zum einen habe Wirecard selbst Strafanzeige erstattet gehabt, sodass es um mögliche Hintergrundinformationen gegangen sei, die Wirecard dazu vorlägen. Andererseits habe er eine Stellungnahme von Wirecard zu den Vorwürfen haben wollen. Darüber hinaus sei es darum gegangen, dass Wirecard die Berichte im Hinblick auf den Vorwurf der Unregelmäßigkeiten in Singapur bzw. in Asien, die von einer Kanzlei untersucht würden, vorlege.<sup>6476</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge geklärt, die Frist für die Beantwortung des Schreibens von zwei bis drei Wochen bis zum 27. Februar sei üblich gewesen. Die Wirecard AG habe am 28. Februar geantwortet.<sup>6477</sup>

Auf weitere Nachfrage hat der Zeuge erklärt, eine Fristverkürzung für die Beantwortung im Hinblick auf das Leerverkaufsverbot habe man nicht in Betracht gezogen, da dies mit den Vorwürfen gegen Wirecard nichts zu tun gehabt habe.<sup>6478</sup>

Zum einen wurde die Untersuchung zu dem Zeitpunkt offen geführt. Also, das heißt: Es hätte sowohl die eine als auch die andere als auch keine von beiden Hypothesen wahr sein können. Daneben hätten auch beide wahr sein können. Ich hatte ja bereits ausgeführt, dass es für das Scalping unerheblich ist, ob das, was darin mitgeteilt wird, die Information, die in der Stellungnahme enthalten ist, ob die falsch ist oder nicht. Das heißt: Auch die Anzeige, die dann im April 2019 geschrieben wurde, war unabhängig davon, ob das stimmt oder nicht, was Wirecard vorgeworfen wurde bzw. in welchem Rahmen dies so ist.

<sup>6474</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 121.

<sup>6475</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 103.

<sup>6476</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 122.

<sup>6477</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 123.

<sup>6478</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 123.

[...]

Dieser Marktmanipulations Sachverhalt, der hier gegen Wirecard oder gegen Verantwortliche von Wirecard im Raum stand, hatte nichts zu tun mit dem, was da in der Erpressung im Raum stand.

[...]

Beim Leerverkaufsverbot ging es um das Vertrauen in den gesamten Markt. Wir haben in dem Moment oder zum damaligen Zeitpunkt, in dem die Einschätzung getroffen wurde, die Bedrohung gesehen, dass das gesamte Marktvertrauen bedroht wird, nicht als Schutz für ein bestimmtes einzelnes Unternehmen. [...] Wir haben zum damaligen Zeitpunkt, zum Beispiel am 15. Februar, wo ja die Maßnahme weitestgehend vorbereitet wurde, [...], nicht daran gedacht. Da war das kein Element, was wir da an diesem Tag berücksichtigt haben [...].<sup>6479</sup>

Am 26. März 2019 habe die Wirecard per Ad-hoc-Mitteilung aktualisierte Ergebnisse zu der Untersuchung veröffentlicht, die die Kanzlei Rajah & Tann durchgeführt habe. Daraufhin habe man die Wirecard AG um Vorlage der Berichte gebeten.<sup>6480</sup> Eine Information hierzu sei gewesen, was die Untersuchung ergeben habe, die Wirecard dazu in Auftrag gegeben habe. Aus dieser sei nicht hervorgegangen, dass die Bilanz zumindest wesentlich falsch gewesen sei. Dies sei auch noch mal durch Ernst & Young im Jahresabschluss 2018 bestätigt worden. Es seien zwar Korrekturen für die Vorjahre vorgenommen worden; in dem Moment aber habe es erst mal keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen das Verbot der Marktmanipulation gegeben.<sup>6481</sup>

## V. Regina Schierhorn

### 1. Überblick

Die am 25. März 2021 vernommene Zeugin *Regina Schierhorn* ist Leiterin des Referats „Verfolgung von Marktmanipulation“ (WA 23) bei der BaFin. Dieses war zuständig für die Marktmanipulationsuntersuchung im Zusammenhang mit den Veröffentlichungen der „Financial Times“. Zudem war die Zeugin zur Unterstützung in die vorbereitenden Maßnahmen zum Leerverkaufsverbot eingebunden.

### 2. Allgemeines zu Marktmanipulationsuntersuchungen

Die Zeugin hat geschildert, dass in ihrem Referat Marktereignisse daraufhin überprüft würden, ob es Anhaltspunkte für Verstöße gegen das gesetzliche Verbot der Marktmanipulation gebe.<sup>6482</sup>

Zum grundsätzlichen Ablauf der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft hat die Zeugin dargestellt, üblicherweise bekomme die BaFin Akten zugestellt, mit einer Bitte, den Akteninhalt im Hinblick auf Marktmanipulationen – manchmal spezifiziert auf eine bestimmte Fragestellung – zu überprüfen und das Ergebnis in Form einer Strafanzeige oder eines Berichts zurückzuliefern. In der Regel werde man also dann tätig, wenn das Ereignis schon passiert sei. Auf Basis von Handelsdaten und Transaktionsmeldedaten, die der BaFin vorlägen, überprüfe man, ob sich Indizien für einen strafbaren Verstoß gegen das Verbot der Marktmanipulation ergäben.<sup>6483</sup>

Auf die Frage, was der Zeugin zu Artikel 21 der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) bekannt sei, hat diese erklärt, diese Vorschrift werde mit dem Schlagwort „Journalistenprivileg“ bezeichnet. Es gebe mehrere Formen von Marktmanipulation. Wenn es um die Form von Marktmanipulation gehe, die die Verbreitung von unrichtigen oder irreführenden Informationen meine, sei dies zunächst mal ein „Jedermannsdelikt“. Bei der journalistischen Recherche spiele dann das Journalistenprivileg eine Rolle, was Ausfluss von Artikel 5 des

<sup>6479</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 123.

<sup>6480</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 102.

<sup>6481</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 103.

<sup>6482</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 10.

<sup>6483</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 39.

Grundgesetzes sei. Ein Journalist könne dann nicht dafür belangt werden, wenn er aus Versehen mal „eine Ente“ produziert.<sup>6484</sup>

Auf die Frage, wie sie generell das Instrument der Leerverkäufe bewerte, hat die Zeugin erklärt:

[...] Shortselling per se ist nichts Verwerfliches. Es ist einfach eine Form des Handels, die ihre Berechtigung hat und die auch zunächst mal nichts mit Marktmanipulation zu tun hat.<sup>6485</sup>

Zudem hat sei darauf hingewiesen, dass die „sonstigen Täuschungshandlungen“, worunter zum Teil auch Short-Attacken fielen, auch in die umgekehrte Richtung stattfinden könnten. Es müsse sich nicht immer um die Verbreitung einer negativ konnotierten Information handeln, die mit Leerverkaufspositionen gekoppelt werde.<sup>6486</sup>

Aber es kann genauso gut so sein, dass die Information, die verbreitet wird, positiv ist und man sich im Vorhinein dann eben anderweitig positioniert, also im Hinblick auf die zu erwartende positive Kursreaktion. Und das, was am Markt an diesen Täuschungshandlungen nicht publik wird, ist eben dieser Zusammenhang einerseits zwischen der Verbreitung der Information und dem Ermöglichen derer, die mit einem sozusagen im selben Lager stehen, mit einem kollusiv zusammenwirken und die gleiche Information teilen, die aber am Markt zu dem Zeitpunkt, wo man die Position eingeht, noch nicht bekannt ist. Das ist sozusagen der Vorwurf, den man macht, aber nicht das Shortselling per se. Sonst müsste man ja im umgekehrten Fall auch das Kaufen von Aktien per se vorwerfen, was ja niemand tun würde.<sup>6487</sup>

Auf die Frage, ob der Begriff „Short-Attacke“, bei der BaFin mit einer negativen Konnotation verbunden werde, hat die Zeugin erklärt, dies beschreibe eine bestimmte Form der Marktmanipulation mit einem Schlagwort.<sup>6488</sup>

[...] Die „sonstige Täuschungshandlung“ ist eigentlich der formale Begriff, und es hat sich eben eingebürgert, dass man - - Wenn nach oben gepusht wird, da sagt man „Scalping“. Das ist so ein Schlagwort. Und wenn die Richtung nach unten geht, dann hat sich dieses Wort „Short-Attacke“ eingebürgert, aber, wie gesagt, nur wenn dieses kollusive Zusammenwirken zusammenkommt. Es geht nicht drum, dass auf der einen Seite Käufe per se kritisiert werden oder auf der anderen Seite Leerverkäufe per se kritisiert werden.<sup>6489</sup>

### 3. Zatarra-Bericht

Das Marktmanipulations-Referat WA 23 untersuchte im Jahr 2016, inwieweit im Zusammenhang mit der Veröffentlichung eines Research-Bericht einer „Zatarra Research & Investigations“ am 24. Februar 2016 zur Wirecard AG Anhaltspunkte für Verstöße gegen das Verbot der Marktmanipulation vorliegen.<sup>6490</sup>

Die Zeugin hat geschildert, Auslöser für die Untersuchung sei eine Analyse gewesen, die in einem Nachbarreferat durchgeführt worden sei. Der inhaltliche Ausgangspunkt für die Überprüfung sei ein Bericht aus einem damals unbekanntem Haus gewesen, das sich „Zatarra Research“ genannt habe. Dieser sei am 24. Februar 2016 erschienen und habe zu starken Kursverlusten sowie zahlreichen Hinweisen und Verdachtsanzeigen aus dem Ausland geführt. Man habe diesen Bericht zum Anlass genommen, den Sachverhalt im Hinblick auf das Verbot der Marktmanipulation zu prüfen. Dabei habe sich der Verdacht einer Form der Marktmanipulation ergeben, bei der es ein Zusammenwirken von Stellungnahmen über eine Aktie oder einen Emittenten und dem Eingehen von Handelspositionen, bei denen aus den Kursfolgen der Veröffentlichung Nutzen gezogen werde, gebe. In dem konkreten Sachverhalt habe es sich so dargestellt, dass es die Veröffentlichung des Berichtes auf der Homepage von Zatarra gegeben habe, der darüber hinaus auch auf „FT Alphaville“

<sup>6484</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 26.

<sup>6485</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 12.

<sup>6486</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 12.

<sup>6487</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 12.

<sup>6488</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 14.

<sup>6489</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 14.

<sup>6490</sup> Stellungnahme der BaFin zu dem Beitrag „Wette auf den Absturz“ aus dem „Spiegel“ an das BMF vom 11. Mai 2016, MAT A BMF-4.04 Blatt 274.

weiterverbreitet worden sei, was dann erst zu entsprechenden Kursreaktionen geführt habe. Auf der anderen Seite habe es zahlreiche Hinweise auf Positionseingänge und Handelstransaktionen gegeben, die, dazu passend, im Vorfeld eingegangen worden seien. Daher habe man davon ausgehen müssen, dass zumindest der Verdacht eines kollusiven Zusammenwirkens der beiden Elemente bestanden habe. Dies habe dazu geführt, dass man die Anzeigepflicht, die nach dem Wertpapierhandelsgesetz bestehe, ausgelöst gesehen habe. Um den 11., 12. Mai 2016 herum habe man dann eine Strafanzeige erstattet.<sup>6491</sup>

Man habe den Zatarra-Bericht als eine der drei Hauptvarianten der Marktmanipulation, die es gebe, nämlich als „sonstige Täuschungshandlung“, eingestuft. Der Fokus der Vorwerfbarkeit bei dieser Art der Täuschungshandlung liege darin, dass die Veröffentlichung mit Blick auf diejenigen getätigt werde, die durch entsprechende Handelspositionen hieraus einen finanziellen Nutzen erlangen könnten.<sup>6492</sup>

Auf die Frage, ob es eine Rolle gespielt habe, dass der Zatarra-Bericht anonym veröffentlicht worden sei, hat die Zeugin ausgeführt:

[...E]s spielt eine Rolle, wie glaubwürdig ich dieses Dokument wie diesen Zatarra Research Report einschätzen kann. Kann ich daraus konkret etwas ableiten? Und es ist halt damals, nach meiner Erinnerung, schon aufgefallen, dass einmal dieses Zatarra Research als Research-Haus oder überhaupt als Einrichtung überhaupt nicht bekannt war, dass der Bericht zunächst auf einer Seite veröffentlicht wurde, die unmittelbar vorher erst eröffnet wurde, und dass der Bericht ein paar Tage später, wenn ich mich richtig erinnere, auch nicht mehr dort abrufbar war. Also, insofern kam da eben noch etwas hinzu, was sozusagen die Zweckrichtung, dass es in Richtung einer solchen Täuschungshandlung gehen könnte, unterstrichen hat.<sup>6493</sup>

Auf die Frage, ob man im Hinblick auf die im Bericht erhobenen Vorwürfe die Wirecard AG um eine Stellungnahme gebeten habe, hat die Zeugin erklärt, sie könne sich an ein entsprechendes Auskunftsersuchen nicht erinnern.<sup>6494</sup>

Notwendig wäre es nicht gewesen, weil der Fall, so wie er angezeigt war, ja eine Short-Attacke war, wo es nicht auf die Richtigkeit der Information oder deren Falschheit angekommen wären.<sup>6495</sup>

Man habe aber in der Tat überlegt, ob man die Richtigkeit oder Falschheit dieser Aussagen in dem Zatarra-Bericht in irgendeiner Form feststellen könne. Dies habe man im Rahmen einer Analyse getan, die „inhouse“ allein anhand des Berichts gemacht worden sei. Man sei dabei zu keinem Ergebnis in dem Sinne gekommen, „dass man gesagt hätte, da stimmt alles oder stimmt nicht.“<sup>6496</sup>

Auf erneute Nachfrage hat die Zeugin dargestellt, dass man die Fälle mit einer Arbeitsthese untersuche. Man müsse immer überlegen, in welche Richtung der Fall gehen könnte, was man dann überprüfe. Am Ende seien die zwei Aussagen, die man in der Anzeige wegen der Short-Attacke thematisiert gehabt habe, nicht richtig oder irreführend gewesen.<sup>6497</sup>

Auf die Frage, ob die Zeugin in der Rückschau davon ausgehe, dass es sich bei dem Zatarra-Bericht um eine Marktmanipulation gehandelt habe, hat diese erklärt:

Also, zumindest hatten wir damals den Verdacht, ja, und das war auch nach meiner Erinnerung so richtig, wie wir da vorgegangen sind. [...]<sup>6498</sup>

Der Zeugin ist in ihrer Vernehmung folgender Auszug aus einem Vermerk in einer Stellungnahme der BaFin an das BMF vorgehalten worden:

<sup>6491</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 13.

<sup>6492</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 13.

<sup>6493</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 13.

<sup>6494</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 26.

<sup>6495</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 26.

<sup>6496</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 26 f.

<sup>6497</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 27.

<sup>6498</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 28.

Auffällig ist, dass die Verdächtigen Personen (darunter neben natürlichen Personen auch anglo-amerikanische „Hedge Fonds“) dem Anschein nach einen recht einheitlichen kulturellen Hintergrund haben - überwiegend israelische und britische Staatsangehörige.<sup>6499</sup>

Auf die Frage, ob ihr Referat an der Erstellung dieses Vermerks beteiligt gewesen sei, hat die Zeugin erläutert, dieser komme nicht von ihr persönlich, sondern von einem damaligen Mitarbeiter aus ihrem Referat.<sup>6500</sup>

Zudem hat sie erklärt, dass der im Vermerk enthaltene „kulturelle Hintergrund“ aus ihrer Sicht eine absolut untaugliche Formulierung ist. Allerdings habe diese Formulierung weder in der Strafanzeige gestanden, noch könne sie sich daran erinnern, dies explizit gebilligt zu haben.<sup>6501</sup>

Wie gesagt, ich kann nicht mit Bestimmtheit mehr sagen - ich habe es versucht, als damals die Fragen dazu kamen, aufzuklären -, ob ich den explizit abgesegnet habe. Ich kann es nicht mehr genau sagen. Ich weiß nur, dass ich ein paar Tage vorher mal auf Dienstreise war, mehrere Tage im Ausland. Ansonsten kann ich dazu nur sagen, dass die Formulierung nicht richtig ist und nicht in Ordnung ist. Sie führt völlig auf ein Gleis, wo weder der Bearbeiter noch ich hinwollten oder jemals hinwollen. Ich glaube, es war der Versuch, eine Einheitlichkeit im Hinblick auf die geografische und staatsangehörigkeitliche [...] Gemeinsamkeit auszudrücken, und da ist dieser unglückliche Begriff gewählt worden. Eigentlich hätte man „staatsangehörigkeitliche Gemeinsamkeit“ sagen müssen.<sup>6502</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, in der Strafanzeige mit den auffälligen Handelspositionen seien mehrheitlich Personen aus zwei Jurisdiktionen betroffen gewesen.<sup>6503</sup>

#### 4. „manager magazin“-Artikel vom 23. Februar 2017

Im Hinblick auf den „manager magazin“-Artikel „Die Bilanz, an der selbst Analysten verzweifeln: Das 250-Millionen-Euro-Rätsel des Börsenwunders Wirecard“ vom 23. Februar 2017<sup>6504</sup> ist die Zeugin gefragt worden, ob sie sich an eine diesbezügliche E-Mail Kommunikation mit dem damaligen Abteilungsleiter, Herrn *Eufinger*, und einem weiteren BaFin-Mitarbeiter erinnere. Hierzu hat die Zeugin erklärt:

An diese Mail [...] nicht, aber ich weiß, dass wir uns den „manager magazin“-Artikel angeguckt haben im Hinblick darauf, ob der auch in Richtung Short-Attacke geht. Und ein Kollege aus meinem Referat hat sich den dann im Detail angeschaut und kam zu dem Ergebnis, es ist eine sehr ausgewogene Berichterstattung in dem Artikel, sodass man da jetzt nicht in Richtung Short-Attacke weitermachen sollte bzw. prüfen sollte, dass aber

[...]

eher wahrscheinlich Fehlverhalten von Bilanzbetrügereien oder Bilanzmanipulationen von Wirecard vielleicht mal eine nähere Betrachtung erforderten. [...]

Der Zeugin ist in ihrer Vernehmung daraufhin die entsprechende E-Mail-Korrespondenz vorgehalten worden, in der es heißt:

Hallo Frau [A.] S[...],

ich habe gerade mit einem Kollegen aus WA 15 [...] gesprochen. Er kommt gleich auf Sie zu. In der Sache hat Frau Schierhorn recht, es ist ein für uns neuer Sachverhalt. WA 15 hat zugesagt uns auf dem Laufenden

<sup>6499</sup> Stellungnahme der BaFin zu dem Beitrag „Wette auf den Absturz“ aus dem „Spiegel“ an das BMF vom 11. Mai 2016, MAT A BMF-4.04 Blatt 267 (268).

<sup>6500</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 50.

<sup>6501</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 50.

<sup>6502</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 51.

<sup>6503</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 51.

<sup>6504</sup> Manager magazin vom 23. Februar 2017: Die Bilanz, an der selbst Analysten verzweifeln: Das 250-Millionen-Euro-Rätsel des Börsenwunders Wirecard (<https://www.manager-magazin.de/digitales/it/wirecard-das-250-millionen-euro-raetsel-des-zahlungsdienstleisters-a-1135587.html>; letzter Abruf am 27. April 2021).

zu halten. Die Kollegen der DPR, die schon einmal Wirecard geprüft haben sind heute im Haus. Ich denke wir sollten den weiteren Gang auch von der Rückmeldung von WA 15 abhängig machen.

Mit besten Grüßen, Thomas Eufinger<sup>6505</sup>

Die Zeugin hat erklärt, sie habe den Abteilungsleiter informiert - damals Herr *Eufinger* -, der dann das Bilanzkontrollreferat eingeschaltet und mit Frau *Roegele* über den Sachverhalt telefoniert habe.<sup>6506</sup>

Die Zeugin hat angegeben, man habe den Vorgang weitergeleitet,<sup>6507</sup>

weil wir nicht die Bilanzexperten sind, sondern das sind eben die Kollegen aus der Bilanzkontrolle in Zusammenarbeit mit der DPR, und die müssen dann Bilanzfragen klären. Natürlich kann man danach, wenn die Bilanzfrage geklärt ist, noch prüfen, ob sich daraus auch eine Marktmanipulation ergibt. Aber man kann nicht umgekehrt vorgehen.<sup>6508</sup>

Auf die Frage, ob sie von der DPR noch mal eine Rückmeldung zu dem Vorgang oder zur Wirecard AG erhalten habe, hat die Zeugin erklärt:

Jedenfalls nichts, was uns dann dazu gebracht hätte, [...] aufsatteln zu können und zu sagen: Okay, hier ist die Tathandlung, das ist die Bilanzunrichtigkeit, die können wir jetzt auf tatsächliches Einwirken auf den Börsenpreis prüfen und dann daraus den Verdacht auf eine strafbare Marktmanipulation gewinnen.<sup>6509</sup>

## 5. Einleitung der Marktmanipulationsuntersuchung nach „FT“-Artikeln

Die Zeugin hat in Bezug auf den „FT“-Artikel vom 30. Januar 2019 geschildert, aufgrund von vermehrten Presseanfragen und eines erheblichen Absinkens des Aktienkurses der Wirecard AG habe man am 1. Februar 2019 entschieden, den Vorgang näher zu untersuchen.<sup>6510</sup>

Man habe förmlich eine Untersuchung eingeleitet und sich zunächst intern Daten angeschaut.<sup>6511</sup>

Die Zeugin hat dargestellt, dass Staatsanwalt *Bühning* am 1. Februar 2019 bei der BaFin angerufen und mit Verweis auf eine Short-Attacke um den 30. Januar herum nach einem Ansprechpartner gesucht habe, der in der BaFin hierfür zuständig sei.<sup>6512</sup>

Also, es fing im Grunde schon damit an, dass von der Staatsanwaltschaft das Wort „Short-Attacke“ in den Raum gestellt wurde.<sup>6513</sup>

Am darauffolgenden Montag, den 4. Februar 2019, habe Herr *Kimmer* als zuständiger Fallbearbeiter bei Herrn *Bühning* zurückgerufen.<sup>6514</sup>

Er sei dann bei Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* „gelandet“ und habe sich ihr als der Fallbearbeiter vorgestellt, um diesen Konnex herzustellen.<sup>6515</sup>

Zudem habe die Staatsanwaltschaft die Strafanzeige der Wirecard AG an die BaFin weitergeleitet.<sup>6516</sup>

Am 8. Februar 2019 habe man ein Anhörungsschreiben und am 26. Februar 2019 ein Auskunftersuchen an die Wirecard AG geschickt. Dabei habe man weitere Informationen in Bezug auf die von der Wirecard AG

<sup>6505</sup> E-Mail von Herrn *Eufinger* an Frau *A. S.* vom 23. Februar 2017, MAT A BMF-4.33 Blatt 64.

<sup>6506</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 61.

<sup>6507</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 62.

<sup>6508</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 62.

<sup>6509</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 62.

<sup>6510</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 40.

<sup>6511</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 41.

<sup>6512</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 40.

<sup>6513</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 40.

<sup>6514</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 40 f.

<sup>6515</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 40.

<sup>6516</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 41.

erstattete Strafanzeige angefordert, was insbesondere die dort angeführten Transaktionen betroffen habe. Zudem habe man nach Unterlagen gefragt, bei denen es sich nach ihrer Erinnerung um den Rajah & Tann-Bericht gehandelt haben müsste.<sup>6517</sup>

Im Hinblick auf den Rajah & Tann-Bericht hat die Zeugin ausgeführt, man habe den Bericht von 2018 über einen Whistleblower-Hinweis erhalten. Die Wirecard AG habe diesen nicht vorgelegt und sich dabei „auf irgendwelche Rechte in Singapur berufen“. Man sei dem nicht weiter nachgegangen, da man den Bericht schon gehabt habe.<sup>6518</sup>

Im Hinblick auf die Vollversion des Berichts, den Tiger Report, habe man ein Amtshilfeersuchen an eine ausländische Behörde gestellt. Auf Nachfrage, seit wann die Zeugin wisse, dass der Name *Jan Marsalek* im Rajah & Tann-Bericht mehr als einmal auftauche und auch im Zusammenhang mit Urkundenfälschung und Betrug stehe, hat diese erklärt, sie könne dies nicht mehr genau sagen. Gelesen habe sie den Bericht vor der Insolvenz der Wirecard AG.<sup>6519</sup> Auf die Nachfrage, welche Rückmeldung die BaFin aus Singapur erhalten habe, hat die Zeugin erklärt, die dortige Finanzaufsicht habe mitgeteilt, dass sie nicht zuständig seien.<sup>6520</sup>

Die haben dann gesagt, es ist so, wie wir quasi, wenn bei uns ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft läuft, auf die Staatsanwaltschaft verweisen würden.<sup>6521</sup>

Die Monetary Authority of Singapore (MAS) habe auf Nachfrage darauf verwiesen, „dass die Ermittlungen noch laufen, dass es noch keine Ergebnisse gibt.“<sup>6522</sup>

Die Zeugin hat auf Nachfrage dargestellt, ihr Referat habe im Rahmen der Untersuchung eine Analyse vom Leerverkaufsreferat angefordert, da die Prüfung der Nettoleerverkaufspositionen auch eine Information im Hinblick darauf liefern könne, ob im Zusammenhang mit dieser Täuschungshandlung Positionen vor der Veröffentlichung von Informationen eingegangen worden seien. Was bei der Auswertung der Nettoleerverkaufspositionen herausgekommen sei, wisse sie nicht mehr genau.<sup>6523</sup>

Auf die Frage, ob es eine weitere Kommunikation mit dem Referat für Leerverkaufsüberwachung, WA 25, gegeben habe, hat die Zeugin erklärt:

Also, was unsere Untersuchung wegen Marktmanipulation betraf, haben wir die dann alleine, eigenständig geführt. Es gab erst wieder einen Kontakt mit WA 25, als ebendiese Informationen über die jetzt quasi bevorstehende Short-Attacke kamen und als dann eben Frau Roegele neben der Bitte, dass wir die StA noch mal kontaktieren sollten, danach dann auch darum gebeten hatte, dass wir WA 25 ins Bilde setzen, damit die die ersten Überlegungen anstellen können im Hinblick auf eine mögliche Leerverkaufsanordnung. Sie hat nicht angeordnet, da soll eine gemacht werden, sondern sie hat gesagt, sie sollen sich mal bitte mit dem Thema befassen.<sup>6524</sup>

Auf die Frage, ob sie an einem Gespräch im Zusammenhang mit der DPR-Beauftragung am 11. Februar 2019 teilgenommen habe, hat die Zeugin erklärt, sie sei bei diesem Gespräch nicht dabei gewesen. Ihre Vertreterin sowie Herr *Kimmer* hätten daran teilgenommen.<sup>6525</sup>

Sie habe im Nachhinein einen Gesprächsvermerk gelesen, laut dem Frau *Roegele* das Bilanzkontrollreferat WA 15 gebeten habe, die DPR mit einer Prüfung zu beauftragen. Da ihr Referat in der BaFin als Kontakt zur Staatsanwaltschaft wahrgenommen werde, habe man die Staatsanwaltschaft darüber informieren sollen. Dies habe ihr Kollege *Kimmer* dann auch gemacht.<sup>6526</sup>

Auf die Frage, ob bei der BaFin erörtert worden sei, dass die DPR bei Unterlagen, die gefälscht seien, nicht die forensischen Möglichkeiten habe, um entsprechende Feststellungen zu treffen, hat die Zeugin erklärt,

<sup>6517</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 41, 62 f.

<sup>6518</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 64.

<sup>6519</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 64.

<sup>6520</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 65.

<sup>6521</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 65.

<sup>6522</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 66.

<sup>6523</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 30.

<sup>6524</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 30.

<sup>6525</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 18.

<sup>6526</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 18.

dies sei erst später bekannt geworden, nachdem der Skandal aufgerollt worden sei. Sie könne sich nicht daran erinnern, dass es vorher solche Diskussionen gegeben habe.<sup>6527</sup>

## 6. Entwurf einer eidesstattlichen Versicherung von Daniel James Harris

Die Zeugin hat auf Nachfrage bestätigt, dass sie den Entwurf der eidesstattlichen Versicherung von *Daniel James Harris* gelesen habe.<sup>6528</sup> Die Staatsanwaltschaft habe den Vermerk am 15. Februar 2019 der BaFin zugeleitet, nachdem Herr *Kimmer* aufgrund eines Presseberichts nachgefragt gehabt habe.<sup>6529</sup>

Auf die Frage, ob ihr zu dieser Zeugenaussage etwas berichtet worden sei, hat die Zeugin ausgeführt:

Also, dieser Zeuge, der da berichtet hat über die Aktionen im Vorfeld des „FT“-Artikels - - Das war ja eine Aussage, die hat sich bezogen auf die „FT“-Artikel vom 30.01. und vom 1. Februar, wo er eben auf ein Institut hingewiesen hat, was entsprechende Positionen hatte bzw. deren Kunden, und die konnten wir in unseren Handelsdaten eben auch nachvollziehen.<sup>6530</sup>

Auf die Frage, ob ihr bei der Zeugenaussage etwas aufgefallen sei, hat die Zeugin erklärt, einerseits sei diese nicht unterschrieben gewesen. Andererseits habe sie eine Bank thematisiert, deren Geschäfte man nachher tatsächlich als auffällig identifiziert habe, und die Kunden dieser Bank hätten auch tatsächlich im zeitlichen Zusammenhang Geschäfte gemacht.<sup>6531</sup>

Auf die Frage, welchen Einfluss diese Zeugenaussage im Hinblick auf die Einschätzung des Sachverhalts gehabt habe, hat die Zeugin ausgeführt, es habe auf jeden Fall das Szenario noch mal mehr plausibel erscheinen lassen, weil ein Handelsteilnehmer benannt worden sei, der auch wirklich relevant gewesen sei. Die Aussage, dass es im Markt bekannt gewesen sein müsse, sei zumindest ein weiteres Indiz dafür gewesen, dass irgendwas gewesen sein müsse. Dies hätten auch die ganzen Verdachtsanzeigen aus dem Ausland bestätigt, die gerade im Vorfeld der Artikel eben auf auffällige Transaktionen hingewiesen hätten.<sup>6532</sup>

Das ist ja das, was die Staatsanwaltschaften häufig bei uns anfragen, eben dass wir bestimmte Szenarien anhand unserer Handelsdaten, die wir zur Verfügung haben, bewerten, und das ist auch [...] der Mehrwert, den wir üblicherweise liefern können. [...] <sup>6533</sup>

## 7. Leerverkaufsverbot vom 18. Februar 2019

### a) Telefonat mit der Staatsanwaltschaft

Die Zeugin hat berichtet, dass ihr Referat am 15. Februar 2019 unmittelbar von der Staatsanwaltschaft in München, zunächst telefonisch, informiert worden sei, dass Informationen vorlägen, die auf eine akut bevorstehende „Short-Attacke“ hinweisen würden. Ihr Kollege *Kimmer* habe das Telefonat geführt und sei dann mit der Information zu ihr gekommen. Er habe sie über das Telefonat mit der Staatsanwaltschaft unterrichtet und einen Telefonvermerk, den er auf Nachfrage von der Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* erhalten gehabt habe, vorgelegt. Laut diesem Telefonvermerk hätte der anwaltliche Vertreter von Wirecard geschildert, dass es eine akut bevorstehende Short-Attacke gäbe.<sup>6534</sup>

Die Zeugin hat dargelegt, dass die entscheidende Information durch die Staatsanwaltschaft telefonisch mitgeteilt worden sei. Dass man darüber hinaus den Telefonvermerk bekommen habe, habe nach ihrer Wahrnehmung darauf beruht, dass Herr *Kimmer* danach gefragt habe, ob es auch irgendetwas Schriftliches dazu gebe.<sup>6535</sup>

<sup>6527</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 36.

<sup>6528</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 21.

<sup>6529</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 41.

<sup>6530</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 21.

<sup>6531</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 41.

<sup>6532</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 22, 41.

<sup>6533</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 22.

<sup>6534</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 14.

<sup>6535</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 32.

Zu dem Telefonat von Herrn *Kimmer* mit der Staatsanwältin hat die Zeugin ferner Folgendes berichtet:

Und er hat mir auch gesagt, dass in dem Telefonat der Eindruck entstand, dass es hier um etwas Dringendes geht und etwas Wichtiges.<sup>6536</sup>

Zudem hat sie auf Nachfrage Folgendes erklärt:

[...] Also, der Herr *Kimmer* kam, sagen wir mal, einigermaßen angespannt zu mir und hat gesagt - ich hoffe, ich erinnere mich da jetzt richtig -, Frau *Bäumler-Hösl* hätte ihn angerufen, und da stünde jetzt eben möglicherweise was akut bevor. Sie hätte irgendwie so was so in der Form noch nie erlebt. Und bei ihm entstand - und dann auch bei mir logischerweise, als ich es gehört habe - der Eindruck: Da ist wirklich akut eine Situation, die drängt, ja, die in irgendeiner Form jetzt Handlungsbedarf hat, die man nicht einfach jetzt zur Seite legen kann und mal abwarten kann. Das war so der Eindruck, der sich - gespiegelt über das, was mir Herr *Kimmer* berichtet - bei mir dann auch fortgesetzt hat. [...] <sup>6537</sup>

Auf die Frage, ob die BaFin den Inhalt des Telefonvermerks verifiziert oder dessen Plausibilität geprüft habe, hat die Zeugin erklärt:

Also, für uns war die Plausibilität eigentlich dadurch schon gegeben, dass uns die Staatsanwaltschaft das als sehr glaubwürdig und drängendes, akut anstehendes Thema jetzt quasi zugeleitet hat. Insofern hat sich das schon unmittelbar aus dem Telefonat ergeben.

[...]

Bei uns war nicht der Eindruck entstanden, dass es etwas sein kann, was irgendwie unwahrscheinlich ist, sondern es hat sich schon sehr glaubwürdig angehört.

[...]

Wir haben vor allem das, was uns Frau *Bäumler-Hösl* in dem Gespräch rüberbrachte und was dann bei mir auch so ankam, als glaubwürdig gehalten [...].<sup>6538</sup>

Auf weitere Nachfrage hat die Zeugin ergänzt:

Wir haben es für glaubwürdig gehalten, auch deshalb, weil wir es jetzt nicht in Form eines anonymen Hinweises direkt bei der BaFin bekommen haben; da hätte man die Sache vielleicht noch mal anders bewertet. Aber ein guter Teil der Glaubwürdigkeit beruhte eben auf dem Weg, den diese Information zu uns genommen hat.<sup>6539</sup>

Auf die Frage, ob die Staatsanwaltschaft mitgeteilt habe, ob sie in Sachen Erpressung selbst tätig werde und ermittle, hat die Zeugin erklärt:

Ob sie das in dem Gespräch direkt mit Herrn *Kimmer* gesagt haben, das weiß ich jetzt nicht. Ich meine mich aber zu erinnern, sie hätten - und das, glaube ich, steht auch auf dem Telefonvermerk drauf - ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannt eröffnet. Ich meine, da ist ein UJs-Aktenzeichen drauf.<sup>6540</sup>

Zudem hat die Zeugin darauf hingewiesen, dass es Sache der Staatsanwaltschaft sei eine Erpressung zu beurteilen. Die BaFin sei für das Ausermitteln von Tatbeständen außerhalb des Insiderhandels oder der Marktmanipulation nicht die richtige Stelle, „also sprich: Das ist nicht unser Zuständigkeitsbereich.“<sup>6541</sup>

---

<sup>6536</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 14.

<sup>6537</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 15.

<sup>6538</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 15.

<sup>6539</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 43.

<sup>6540</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 22.

<sup>6541</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 22.

**b) Gespräch mit Frau Roegele**

Die Zeugin hat geschildert, sie habe daraufhin unmittelbar versucht, einen Gesprächstermin bei Frau *Roegele* zu bekommen, um diese über „diese neue Information, die jetzt plötzlich da war, zu informieren.“<sup>6542</sup>

Und, ja, dann haben wir einen Termin auch bekommen und haben dann gegen 10 Uhr mit Frau Roegele gesprochen, also Herr Kimmer, Frau Roegele und ich, und haben ihr erst mal dieses Schriftstück gezeigt und über das Telefonat berichtet. Und dann wurde eben überlegt: Wie geht man jetzt damit um, also was ist jetzt hier zu tun? Ist hier was zu tun, und, wenn ja, was könnte man tun? - Und das Gespräch hat nach meiner Erinnerung jetzt auch nicht eine lange Diskussion nach sich gezogen, sondern es wurde halt überlegt, was man so als gängige Instrumentarien hat, um möglicherweise präventiv hier einzuschreiten, was ja auch aus meiner Warte eher was Ungewöhnliches ist; denn normalerweise untersuchen wir Fälle, Marktereignisse, wenn sie sich zugetragen haben.<sup>6543</sup>

Auf Nachfrage zum Inhalt des Gesprächs mit Frau *Roegele*, hat die Zeugin ergänzend ausgeführt:

Ja, der Inhalt war halt dieses ungewöhnliche Ereignis, dass die Staatsanwaltschaft sagt, sie teilt uns jetzt was mit, was man so noch nie erlebt habe - ich glaube, so ähnlich hat sich Frau Bäumler-Hösl ausgedrückt: „Das habe ich so noch nie erlebt“ oder so ähnlich -, und dann haben wir eben überlegt: Warum schicken die uns das jetzt? - Ja, ich meine, letztendlich, wenn da erpresst wird, ist es deren Baustelle - also deren Zuständigkeitsbereich eigentlich. Und, ja, wir konnten ja allenfalls überlegen, was wir in Bezug auf die bevorstehende Short-Attacke tun können.<sup>6544</sup>

Am Ende des Gesprächs mit Frau *Roegele* habe man von dieser den Auftrag erhalten, noch mal mit der Staatsanwaltschaft zu telefonieren, die bisherigen Überlegungen zu schildern und zu fragen, warum sie diese Information übermittelt habe, und welche Erwartungen oder Überlegungen sie daran geknüpft habe. Dies habe man dann auch getan.<sup>6545</sup> Die Zeugin hat auf Nachfrage erklärt, dass man zu diesem Zeitpunkt noch keine Entscheidung getroffen gehabt habe.<sup>6546</sup> Zu der Frage, ob es auch die Überlegung gegeben habe, dass ein Handeln seitens der BaFin nicht notwendig sei, hat die Zeugin erklärt:

Also, soweit ich mich erinnere, war das natürlich auch ein Thema. Aber auf der anderen Seite war ja dann, dass die Staatsanwaltschaft das so drängend gemacht hat, sodass - zumindest ist das meine Erinnerung - kam schon der Eindruck auf, man erwartet von uns, dass wir tätig werden.<sup>6547</sup>

**c) Telefonische Rücksprache mit Herrn Bühring**

Auf die Frage, was die BaFin bei dem Telefonat von der Staatsanwaltschaft angefordert habe, hat die Zeugin erklärt:

Also, wir haben nichts angefordert, sondern wir haben gefragt, was denn die Erwartungshaltung der Staatsanwaltschaft ist, dass sie uns jetzt das mitgeteilt hat, und haben dann eben auch erklärt, was es [...] für Handlungsoptionen geben kann. [...] Wir haben dann nicht die Frau Bäumler-Hösl erreicht, wenn ich es richtig erinnere, sondern den Herrn Bühring, genau. Und der sagte dann, er fände eine Handelsaussetzung jetzt nicht die richtige Option, sondern er sieht im Hinblick auf eine bevorstehende Short-Attacke ein Verbot eben, was sich genau gegen dieses Runterhandeln wendet - - findet er zielgerichteter.<sup>6548</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt:

Also, es war ein ganz normales, sachliches Gespräch. Ich glaube, es hat jetzt auch nicht ausufernd lange gedauert. Und wir haben im Grunde berichtet, was wir so für Überlegungen am Anstellen sind, und er sagte dann relativ deutlich, dass er eine Handelsaussetzung nicht so für den geeigneten Weg findet, sondern er hielte - glaube ich, so hat er sich ausgedrückt - ein Leerverkaufsverbot für zielführender.<sup>6549</sup>

---

<sup>6542</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 14.

<sup>6543</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 14.

<sup>6544</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 22.

<sup>6545</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 14, 16, 23.

<sup>6546</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 23, 31.

<sup>6547</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 23.

<sup>6548</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 16.

<sup>6549</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 23.

Auf die Frage, wie die Einschätzung von Herrn *Bühning* zur Handlungsaussetzung gewesen sei hat die Zeugin erklärt:

Soweit ich mich erinnere, hat er, glaube ich, gesagt: Dann könnte man ja überhaupt nicht mehr handeln.

[...]

Also, nach meiner Erinnerung hat er relativ schnell gesagt, er findet eine Leerverkaufsanordnung den „ziel-führenderen Weg“. Ich glaube, diese Vokabel hat er benutzt.<sup>6550</sup>

Zudem hat sie auf Nachfrage ergänzt, dass

[...] Herr *Bühning* nicht den Eindruck erweckt hat, dass man am besten einfach die Füße still hält, sondern dass er sich schon recht spontan und auch schnell für ein Leerverkaufsverbot ausgesprochen hat, als wir ihm verschiedene Handlungsoptionen benannt haben. Er hätte ja auch etwas anders reagieren können.<sup>6551</sup>

Zu der Frage, ob sich Herr *Bühning* zur Glaubwürdigkeit von Herrn *Enderle* geäußert oder die Schilderung als abenteuerliche Geschichte dargestellt habe, hat die Zeugin erklärt:

Nach meiner Erinnerung hat er es nicht als abenteuerliche Geschichte hingestellt. Es gab bei einem anderen Anlass auch mal eine Äußerung, wo sich Frau *Bäumler-Hösl* über Herrn *Enderle* als vertrauenswürdig geäußert hat.<sup>6552</sup>

Auf die Frage, ob Herr *Bühning* darauf hingewiesen habe, dass die BaFin den Vorgang prüfen müsse, hat die Zeugin erklärt:

Er hat auf jeden Fall kein Caveat eingebaut in die Richtung: „Das müsst ihr alles selber prüfen“, und vor allem hat er nicht deutlich gemacht, dass Zweifel an der Glaubwürdigkeit der gelieferten Informationen bestehen. Das ist ja das Entscheidende hier, dass wir das eben für glaubwürdig gehalten haben zum damaligen Zeitpunkt. Da wurde weder darauf hingewiesen, dass die Staatsanwaltschaft selber Zweifel hätte, oder sonst wie, sondern wir haben das, gerade weil es eben von der Staatsanwaltschaft kam, noch mal anders eingeordnet, wie man einen bloßen Hinweis von einem Anleger vielleicht einordnen würde.<sup>6553</sup>

Auf die Frage, ob es nicht in der Zuständigkeit der BaFin liege, zu entscheiden, welche Maßnahme sie treffe, hat die Zeugin ausgeführt, die BaFin sei hier zuständig und müsse am Ende die Entscheidung treffen. Herr *Bühning* habe sich geäußert, da man ihn nach seiner Meinung gefragt habe.<sup>6554</sup>

Auf die Frage, ob es nicht unüblich sei, dass die BaFin bei der Staatsanwaltschaft nach einer Einschätzung im Hinblick auf eine zu erlassende Maßnahme frage, hat die Zeugin dargestellt, typischerweise laufe die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft so, dass die BaFin eine Akte über ein stattgefundenes Geschehen mit einem Prüfauftrag im Hinblick auf Anhaltspunkte für eine Marktmanipulation bekomme. „Das ganze Geschehen war von vorneherein extrem unüblich.“ Es sei zudem der Wunsch von Frau *Roegele* gewesen, dass noch einmal mit der Staatsanwaltschaft gesprochen werde.<sup>6555</sup>

Die Zeugin hat auf Nachfrage erklärt, die Staatsanwaltschaft habe immer deutlich gemacht, dass man den Telefonvermerk aus der Akte nicht Dritten oder überhaupt jemandem zur Kenntnis geben dürfe.<sup>6556</sup>

Es wurde nur, soweit mir bekannt, eine Ausnahme gegenüber ESMA gemacht, und da auch nur mündlich. Aber ansonsten sollte das, um nicht die Ermittlungen zu gefährden, geheim bleiben.<sup>6557</sup>

---

<sup>6550</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 23.

<sup>6551</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 33.

<sup>6552</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 33.

<sup>6553</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 60.

<sup>6554</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 25.

<sup>6555</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 16.

<sup>6556</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 24, 43.

<sup>6557</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 24.

Die Zeugin hat angemerkt, dass auch dies dazu beigetragen habe, dass man den Vorgang als „glaubwürdig“ erachtet habe.<sup>6558</sup>

[...] Warum muss man es vertraulich behandeln, wenn es eh unglaubwürdig ist? Also, das hat natürlich dazu beigetragen, dass man es noch mal für wichtig und für glaubwürdig hält.<sup>6559</sup>

#### d) Weiterer Entscheidungsprozess

Nachdem das Telefonat beendet gewesen sei, habe sie Frau *Roegele* eine E-Mail geschrieben, da diese aufgrund einer größeren Sitzung, die den ganzen Tag stattgefunden habe, zeitlich sehr schwer zu erreichen gewesen sei. Nach ihrer Erinnerung habe es sich bei der Sitzung um den Arbeitskreis Börse mit verschiedenen Teilnehmern aus verschiedenen Bundesländern gehandelt.<sup>6560</sup>

Und ich meine, ich hätte ihr da eine Mail geschrieben mit dieser Information, dass die Staatsanwaltschaft - und da bin ich mir auch ziemlich sicher - - dass er sich zum Leerverkaufsverbot geäußert hat. Und dann gab es um die Mittagszeit rum noch mal ein Gespräch mit der Börsenaufsicht Hessen. [...] <sup>6561</sup>

Auf die Frage, ob Frau *Roegele* die Entscheidung getroffen habe, ein Leerverkaufsverbot zu erlassen, hat die Zeugin erklärt:

Ja, in letzter Konsequenz wohl schon, ja.

[...]

Ich kann Ihnen keinen genauen Moment nennen, wo entschieden wurde, dass es ein Leerverkaufsverbot gibt, weil, solange ich an dem Tag - und ich war nur am Freitag im Wesentlichen involviert - - gab es noch mehrere Gespräche. Es gab dann auch ein Gespräch mit der Börsenaufsicht aus Hessen, wo das Thema besprochen wurde. Nach dem Telefonat mit der Staatsanwaltschaft wurde ich gebeten, die Kollegen von WA 25, die für das Leerverkaufsthema zuständig sind, zu informieren, dass sie sich mit der Thematik befassen sollen. Aber wann dann letztendlich entschieden wurde, dass es gemacht wird [...].<sup>6562</sup>

Auf die Nachfrage, wie sich Frau *Roegele* zum Leerverkaufsverbot positioniert habe, hat die Zeugin ausgeführt:

Sie hat zumindest darum gebeten, dran zu arbeiten und zu schauen, ob es die Voraussetzungen hergeben, dass man es erlässt.

[...]

Am Ende, ich glaube, war es, wenn ich mich richtig erinnere, davon abhängig, wie ESMA sich positionieren würde.<sup>6563</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin hierzu Folgendes ergänzt:

Also, nach meiner Wahrnehmung war es wichtig für die BaFin, eine positive Opinion von ESMA zu haben, und ich glaube, wenn dies nicht erfolgt wäre, wäre möglicherweise die Sache auch nicht weiterverfolgt worden.<sup>6564</sup>

Die Zeugin hat auf Nachfrage erklärt, sie selbst habe sich bei dem Leerverkaufsverbot nicht positioniert.<sup>6565</sup>

Zudem hat sie auf Nachfrage mitgeteilt, dass sie die Verhältnismäßigkeit des Leerverkaufsverbots nicht geprüft habe, da sie sich nicht mit den Voraussetzungen und ob diese bezüglich der Leerverkaufsanordnung

---

<sup>6558</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 60.

<sup>6559</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 60.

<sup>6560</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 23.

<sup>6561</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 23.

<sup>6562</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 17.

<sup>6563</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 35.

<sup>6564</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 55.

<sup>6565</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 32.

erfüllt gewesen seien, befasst habe. In die Ausarbeitung der Leerverkaufsanordnung und die Vorbereitungen dazu sei sie nicht im Detail involviert gewesen, was auch richtig so gewesen sei.<sup>6566</sup>

Auf die Frage, wer innerhalb der BaFin die Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Leerverkaufsverbots und der Gefahr für die Marktintegrität vorgenommen habe, hat die Zeugin erklärt:

Ich weiß nur, dass der Kollege Kimmer diese Kolleginnen unterstützt hat über das Wochenende hinweg und, wenn es Fragen zu den Handelsdaten gab, da quasi geguckt hat und sie unterstützt hat. Aber letztendlich ist die Federführung in WA 25, was diese Leerverkaufsanordnung betrifft.<sup>6567</sup>

Die Zeugin hat dargestellt, die Information der Staatsanwaltschaft sei bei der Entscheidungsfindung ein wichtiger Bestandteil gewesen. In diesem Zusammenhang sei öfter das Stichwort „Marktvertrauen“ gefallen.<sup>6568</sup>

Auf die Frage, ob sie Kenntnis davon erlangt habe, dass es Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Leerverkaufsverbots innerhalb der BaFin gegeben habe, hat die Zeugin erklärt, dies sei ihr nicht aufgefallen.<sup>6569</sup>

Ich habe mitbekommen, dass es unter Umständen eine Herausforderung ist in der Begründung. Aber das ist ja oft so.<sup>6570</sup>

Die Zeugin hat geschildert, dass sie am Samstagnachmittag an einem Telefonat mit der ESMA teilgenommen habe. An Einzelheiten des Telefonats könne sie sich nicht mehr erinnern.<sup>6571</sup>

Die Frage, ob sie danach nochmal bei Besprechungen zum Leerverkaufsverbot teilgenommen habe, hat die Zeugin verneint.<sup>6572</sup>

Die Frage, ob es bei der BaFin nicht üblich sei, die einzelnen Schritte genau zu verakten, hat die Zeugin erklärt:

Doch, es sind schon Aktenvermerke üblich, aber dieses Wochenende war auch, glaube ich, sehr besonders vom zeitlichen Ablauf her. Also, was ich mitbekommen habe, ist, dass die Kollegen, die unmittelbar an dieser Sache gearbeitet haben, da auch bis in die Nacht hinein gearbeitet haben, und - das weiß ich jetzt nicht genau - irgendwo gibt es da sehr enge Fristen, auch was den Einbezug von ESMA angeht. [...] Also, da geht es irgendwie um Stunden, nicht um Tage nach meiner Wahrnehmung.<sup>6573</sup>

#### e) Telefonate mit der Staatsanwaltschaft am 20. und 21 Februar 2019

Am Mittwoch, den 20. Februar 2019, habe sie mit Herrn *Kimmer* besprochen, auf Bitten von Frau *Roegele* nochmal mit der Staatsanwaltschaft Kontakt aufzunehmen und zu fragen, ob es eine Möglichkeit gebe, dass die Erpressungsthematik öffentlich, transparent gemacht werde.<sup>6574</sup>

Die Zeugin hat berichtet, es habe am Mittwochabend, den 20. Februar 2019, ein Telefonat mit der Staatsanwaltschaft gegeben.<sup>6575</sup>

Da haben wir bei der Staatsanwaltschaft angerufen und wollten, glaube ich, eigentlich Frau Bäumler-Hösl erreichen, sind dann aber bei Herrn Bühring rausgekommen und haben das Thema angesprochen, ob die Staatsanwaltschaft in irgendeiner Form die Möglichkeit sieht, dass man dieses Erpressungsthema transparent machen kann am Markt. Da hat Herr Bühring dann nichts Definitives zu gesagt und auf seine Vorgesetzte, die Frau Bäumler-Hösl, verwiesen, die wir dann, glaube ich, erst am Donnerstagfrüh erreicht haben.<sup>6576</sup>

---

<sup>6566</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 44.  
<sup>6567</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 45.  
<sup>6568</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 32.  
<sup>6569</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 45.  
<sup>6570</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 45.  
<sup>6571</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 18.  
<sup>6572</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 18.  
<sup>6573</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 45 f.  
<sup>6574</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 34.  
<sup>6575</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 24.  
<sup>6576</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 24.

Bei dem Telefonat am 21. Februar 2019 habe man mit Frau *Bäumler-Hösl* gesprochen und gefragt, ob die Staatsanwaltschaft eine Möglichkeit sehe, die Erpressung öffentlich zu machen. Die Staatsanwaltschaft selber habe mitgeteilt, von sich aus die Erpressung „aus ermittlungstaktischen Gründen“ nicht öffentlich machen zu wollen.<sup>6577</sup>

Und die Staatsanwaltschaft war nach meiner Erinnerung da auch wieder der Meinung: Nein, sie selber möchte das jetzt nicht, aber Wirecard könnte ja eventuell selber das öffentlich machen, bzw. man könnte allenfalls es indirekt bestätigen, wenn Journalisten eben anfragen.<sup>6578</sup>

Auf die Frage, ob die Zeugin eine Ermittlungsakte in Bezug auf die angebliche Erpressung gesehen habe, hat diese ausgeführt, sie habe keine Ermittlungsakte in dem Zusammenhang über den Telefonvermerk hinaus gesehen. Bei dem Telefonat am 21. Februar 2019 habe Frau *Bäumler-Hösl* allerdings berichtet, dass sie Herrn *Marsalek* für 12 Uhr zu einer Zeugenvernehmung zu dem Erpressungsvorwurf geladen hätte und diesen dabei auch nochmal über die Veröffentlichung der Erpressungsvorwürfe ansprechen wollte.<sup>6579</sup>

Und sie wollte dann da auch das Thema noch mal adressieren, ob die Wirecard selber die Erpressung, die ja über ihren Anwalt zur StA kam, öffentlich machen könnte.<sup>6580</sup>

Die Frage, ob es hierzu weitere Telefonate mit der Staatsanwaltschaft gegeben habe, hat die Zeugin verneint.<sup>6581</sup>

Auf die Frage, warum die BaFin den Vorgang habe öffentlich machen wollen, hat die Zeugin erklärt, man habe ein Interesse daran gehabt, im Nachgang das Leerverkaufsverbot besser erklären zu können, damit alle Facetten sowie Argumente, die eine Rolle gespielt hätten, transparent in den Markt kommuniziert würden.<sup>6582</sup> Der Hintergrund seien das Medienecho und viele Presseanfragen in der Pressestelle gewesen. Nach ihrer Erinnerung habe man dann überlegt, dass es doch besser wäre, wenn man alle Bausteine – inklusive der Erpressungsthematik – mit transparent machen könnte, um das volle Bild auch in der Öffentlichkeit transparent werden zu lassen.<sup>6583</sup>

[...] Das Typische ist ja, die Pressestelle fragt dann bei der Leitung nach: Was ist jetzt die Sprachregelung, welche Äußerungen tätigt man? - Und vor dem Hintergrund war, glaube ich, die Anweisung dann an uns, mit der Staatsanwaltschaft auf so eine - - dass man diesen Punkt auch noch mal öffentlich machen kann. [...]<sup>6584</sup>

## 8. Strafanzeige gegen McCrum und weitere

Die Zeugin hat dargestellt, man sei bei der Marktmanipulationsuntersuchung im Hinblick auf die in Rede stehende Short-Attacke zu dem vorläufigen Ergebnis gekommen, dass man genug Indizien zusammenhabe, sodass man eine Strafanzeige, zu der man nach § 11 WpHG verpflichtet sei, am 10. April erstattet habe.<sup>6585</sup>

Auf die Frage, warum die BaFin eine Strafanzeige erstattet habe, obwohl es bereits ein Ermittlungsverfahren gegen *McCrum* bei der Staatsanwaltschaft gegeben habe, hat die Zeugin erklärt, dies habe mit der Anzeigepflicht der BaFin zu tun. Man habe die Pflicht, Strafanzeige zu erstatten, sobald man Anhaltspunkte in den Prüfungen identifiziere. Man habe in diesem Fall kein Ermessen oder Wahlrecht, und es hänge auch nicht davon ab, ob jemand anders schon Strafanzeige erstattet habe.<sup>6586</sup>

Auf die Frage, welche Anhaltspunkte die BaFin dafür gehabt habe, dass die Singapur-Berichterstattung in der „FT“ 2019 falsch gewesen sei, also Informationen in den Markt gebracht worden seien, die irreführend

<sup>6577</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 24 f, 34.

<sup>6578</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 25.

<sup>6579</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 24 f, 34.

<sup>6580</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 25.

<sup>6581</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 29.

<sup>6582</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 34 f.

<sup>6583</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 52.

<sup>6584</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 58.

<sup>6585</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 42.

<sup>6586</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 42.

oder täuschend gewesen seien, hat die Zeugin erklärt, diese Anhaltspunkte habe man nicht gehabt und auch nicht aufgegriffen.<sup>6587</sup>

Auf die Frage, ob folglich nicht eher Insiderhandel in Betracht gekommen wäre, hat die Zeugin auf ein BGH-Urteil aus dem Jahr 2003 verwiesen. Der BGH habe hier für dieses Zusammenspiel entschieden: „Nein, es ist kein Insiderhandel; es ist Marktmanipulation.“<sup>6588</sup>

Auf die Frage, ob es nicht dennoch von Interesse für das weitere Vorgehen gewesen sei, ob es sich um wahre oder falsche Behauptungen handle, hat die Zeugin erklärt, wenn es kursrelevante unrichtige oder irreführende Informationen gebe, die verbreitet würden und auf den Kurs einwirkten, könne dies auch eine andere Form der Marktmanipulation darstellen. Das Problem mit solchen Vorwürfen der Bilanzunrichtigkeiten sei, dass man im Rahmen einer Marktmanipulationsuntersuchung keine Bilanzprüfung durchführen könne.<sup>6589</sup>

Und deswegen gab es ja auch dann diese Beauftragung der DPR, um eben zunächst mal festzustellen: Gibt es Unrichtigkeiten in den Bilanzen, die man dann jenseits der Bilanzverstöße auch unter dem Aspekt Marktmanipulation prüfen und bewerten kann? Und da ist eben die gängige Vorgehensweise die, dass man die Experten, die sich mit Bilanzen und deren Unrichtigkeit auskennen, dann eben diese Prüfung durchführen lässt, und dann ist die Frage: Ist es auch eine Marktmanipulation?<sup>6590</sup>

Auf die Frage, welche Indizien es für kollusives Zusammenwirken gegeben habe, hat die Zeugin dargestellt:

[...] Die Indizien waren dergestalt, dass wir einmal Hinweise hatten auf einen bestimmten Marktteilnehmer, der benannt worden war, den wir dann in den Handelspositionen auch wiederfinden konnten.

Wir haben des Weiteren eine ganze Reihe von Verdachtsmeldungen bekommen, die vor allem aus einer Jurisdiktion waren und die darauf hin-gedeutet haben, dass man eben im Vorfeld Bescheid gewusst haben musste über die Information, die nachher in die Öffentlichkeit gelangen wird, und sich entsprechend positionieren konnte. Da gab es eine ganze Reihe von sogenannten Verdachtsanzeigen dann eben auch aus dem Ausland.<sup>6591</sup>

Auf die Frage, wie viele solcher Verdachtsmeldungen es gegeben habe, hat die Zeugin erklärt, sie glaube, es seien weit über 100 von verschiedenen ausländischen Jurisdiktionen gewesen. Diese hätten eher institutionelle Marktteilnehmer betroffen.<sup>6592</sup>

Zu dem Hintergrund der Verdachtsmeldungen hat die Zeugin Folgendes erläutert:

Also, diese Verdachtsmeldungen werden üblicherweise von Marktteilnehmern erstellt, die dazu eine Pflicht haben, die an die jeweilige Heimataufsicht dann abzugeben, und soweit ich weiß, wird da schon zumindest so eine Art Qualitätssicherung gemacht. Und dann gehen die STORs [Anm.: Suspicious Transaction and Order Reports] an die Märkte, die auch davon betroffen sein können.<sup>6593</sup>

Auf die Frage, ob diese Verdachtsmeldungen eigene Bewertungen beinhaltet hätten, hat die Zeugin erklärt, den Suspicious Transaction and Order Reports (STORs) sei kein Analysebericht beigeheftet, wie man das von Geldwäscheverdachtsmeldungen kenne, zu denen es einen FIU-Analysebericht gebe.<sup>6594</sup>

Auf die Frage, welche Indizien es gegeben habe, dass die „Financial Times“ in die Marktmanipulation involviert gewesen sei, hat die Zeugin erläutert:

Ja, das war eben die Veröffentlichung und dabei eben die auffälligen Handelspositionen. Und es hat sich daraus der Verdacht ergeben, dass aus dieser Ecke der Veröffentlichung bei der „FT“ gleichzeitig Informationen bei den Handelsteilnehmern - -

---

<sup>6587</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 19.

<sup>6588</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 19.

<sup>6589</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 19.

<sup>6590</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 19.

<sup>6591</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 20.

<sup>6592</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 46.

<sup>6593</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 46.

<sup>6594</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 46.

[...]

Also, wie gesagt, wir haben diese Indizien so eingeschätzt, dass sie die Verdachtsanzeigepflicht ausgelöst haben [...] - Mehr ist es nicht. Wir haben diese Anzeigepflicht nicht erst, wenn der Sachverhalt quasi bewiesen ist und anklagereif ist, sondern wir haben eine Pflicht zur unverzüglichen Strafanzeige, wenn der Verdacht entsteht, und nicht, wenn alles bewiesen und quasi aburteilsreif ist.

Und wenn man eben auch sieht, dass aus der Anzeige, die wir 2016 gemacht haben, ähnliche Akteure jetzt da wieder aufgefallen sind, dann hat sich für uns ebendieser Verdacht ergeben, auch im Hinblick darauf, dass damals Zatarra über „FT Alphaville“ erst in die Verbreitung kam.

Diese Anzeige hat nie den Inhalt gehabt, dass in der „FT“ Unrichtigkeiten verbreitet wurden, sondern es ging eben um den Verdacht auf dieses Zusammenwirken, und den haben wir halt gegeben gesehen, zumindest als wir die Anzeige er-stattet haben.<sup>6595</sup>

Auf die Frage, ob der Bericht der Handelsüberwachungsstelle der Frankfurter Börse zu Short-Positionen zu einer anderen Einschätzung bei der BaFin geführt habe, hat die Zeugin erläutert:

Dieser Bericht hat als Datengrundlage die Informationen, die isoliert an der Frankfurter Wertpapierbörse vorliegen. Es gab aber Transaktionen auf Handelsplätzen im Ausland, und es gab auch die Verdachtsmeldungen über Transaktionen, die ebenfalls im Ausland stattgefunden haben, und insofern haben wir auf einer anderen Datengrundlage auch agiert. Und dann ist es auch noch so: Die Handelsüberwachungsstelle hat durchaus an der Eurex einen auffälligen Put-Kontrakt auch identifiziert. Im Xetra-Handel haben sie nichts Auffälliges gefunden - zumindest in dieser quantitativen Gesamtbetrachtung – [...] <sup>6596</sup>

Zu der Frage, ob Herr *Hufeld* beim Stellen der Strafanzeige involviert gewesen sei, hat die Zeugin erklärt, die Strafanzeige wegen der Short-Attacke gegen *McCrum* und weitere sei vor Abgang zum Mitzeichnen nur bis zu Frau *Roegele* gegangen.<sup>6597</sup>

## 9. Weiteres Vorgehen im Hinblick auf Verantwortliche der Wirecard AG

Auf die Frage, ob sie im Oktober 2019 angesichts der neuen Qualität der Vorwürfe darüber nachgedacht habe, ob die DPR-Prüfung ausreiche, hat die Zeugin erklärt:

Wir wussten, dass es wichtig ist, dass wir jetzt eine klare Aussage bekommen zu der Frage: „Wie ist es mit der Bilanz?“, und die konnten wir uns ja nicht selber beantworten, die Frage. Insofern waren wir auf diese Aussagen aus der Bilanzkontrollprüfung angewiesen.<sup>6598</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, die BaFin habe den nichtöffentlichen Teil des KPMG-Berichts Mitte Mai angefordert und dann auch erhalten.<sup>6599</sup>

Der Zeugin ist in ihrer Vernehmung daraufhin folgender Auszug aus einer Stellungnahme der Wirecard AG zum KPMG-Bericht vom 3. Mai 2020 vorgehalten worden:

Wirecard bilanziert korrekt: Die Bilanzierung unseres Drittpartnergeschäfts ist durch externe Rechtsgutachten ... sowie durch eine gutachterliche Stellungnahme zur Anwendung von IFRS im Falle von Treuhandkonten untermauert.<sup>6600</sup>

<sup>6595</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 20.

<sup>6596</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 21.

<sup>6597</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 69.

<sup>6598</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 65.

<sup>6599</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 48.

<sup>6600</sup> Stellungnahme der Wirecard AG zu Kernaspekten des KPMG-Berichts über die unabhängige Sonderuntersuchung vom 3. Mai 2020 ([https://www.wirecard.com/uploads/statement\\_2020\\_05\\_03\\_DE\\_KPMG\\_Kernaspekte.pdf](https://www.wirecard.com/uploads/statement_2020_05_03_DE_KPMG_Kernaspekte.pdf); letzter Abruf am 26. April 2020).

Auf die Frage, ob diese Aussage im Hinblick auf den KPMG-Bericht eine Marktmanipulation darstelle, hat die Zeugin erklärt, es sei nach heutiger Sichtweise auf jeden Fall eine unrichtige Angabe enthalten.<sup>6601</sup> Im Hinblick auf den damaligen Zeitpunkt hat sie Folgendes dargestellt:

Zum damaligen Zeitpunkt waren wir, als wir uns den Sonderuntersuchungsbericht angeschaut haben, zu dem Ergebnis gekommen, dass man noch nicht mit Bestimmtheit feststellen kann, dass die Bilanzierung tatsächlich falsch ist, weil KPMG von Prüfungshemmnissen sprach und von nicht aufklärbaren Geschäftsvorfällen, weil die Unterlagen nicht beigebracht werden konnten. Wir haben uns aber dann die beiden Ad-hoc-Mitteilungen, die vorher von Wirecard veröffentlicht wurden, angeschaut - ich glaube, es war eine aus dem März und eine vom 22. April - und haben die dann gegen die Aussage im Sonderuntersuchungsbericht gelesen und haben daraus eine Marktmanipulation erkannt, und die haben wir dann auch, am 2. Juni, angezeigt. [...]<sup>6602</sup>

Am 2. Juni 2020 habe die BaFin eine Anzeige gegen Wirecard wegen zweier irreführender Ad-hoc-Mitteilungen im Zusammenhang mit dem KPMG-Sonderuntersuchungsbericht erstattet.<sup>6603</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, die entsprechenden Ermittlungen in Bezug auf eine informationsgestützte Marktmanipulation durch die Wirecard AG würden ihres Wissens nach noch laufen.<sup>6604</sup>

Zudem habe man nachdem „das ganze Drama quasi zutage trat“ auch die Unrichtigkeit der Geschäftsberichte angezeigt, einmal wegen Marktmanipulation und einmal auch wegen § 331 HGB.<sup>6605</sup>

Auf die Frage, zu welchem Zeitpunkt sie gedacht habe, dass die Vorwürfe gegen die Wirecard AG möglicherweise ihre Berechtigung hätten, hat die Zeugin erklärt, dies sei zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des KPMG-Berichts gewesen.<sup>6606</sup>

Was man da so gelesen hat mit den Prüfungshemmnissen und dass Unterlagen nicht vorgelegt werden konnten, das fand ich zumindest bemerkenswert, ja.<sup>6607</sup>

Auf die Frage, ob dies zu einem Umdenken in Bezug auf Vorgänge im Zusammenhang mit der Wirecard AG geführt habe, hat die Zeugin ausgeführt:

Also, die Entscheidungen, die in meinem Referat getroffen wurden - das wäre ja dann die Zatarra-Strafanzeige gewesen. [...] Da ist ja tatsächlich auch ein Strafbefehlsantrag erstellt worden, und der ist dann nachher in den § 153a StPO, Einstellung gegen Auflage, gemündet. Insofern war das Verfahren da ja schon abgeschlossen. - Und was hätte ich noch überdenken sollen?<sup>6608</sup>

Im Hinblick auf das Verfahren wegen der „FT“-Artikel hat die Zeugin erklärt:

Es war ja nach wie vor die Frage offen: Was ist jetzt eigentlich mit der Bilanzierung bei Wirecard? Und da hat es zugegebenermaßen gedauert, bis aus der Bilanzkontrollecke ein Ergebnis kam bzw. kommen sollte. Aber, ja, die Short-Attacken-Anzeige war ja deswegen nicht unwichtig geworden.<sup>6609</sup>

Zudem hat sie im Hinblick auf das *McCrum*-Verfahren Folgendes ergänzt:

Wir haben schon Ende Juli ein Gespräch mit der Staatsanwaltschaft geführt, um uns zu erkundigen, wie denn der Sachstand in dem Verfahren ist, und da hatte uns die Staatsanwaltschaft schon mitgeteilt, dass sie den rechtlichen Aspekt verlagern werden, so wie sie es dann auch in ihrer Einstellungsverfügung gemacht haben, wobei das ein bisschen durcheinandergeht mit verschiedenen Tatbeständen. Aber was unsere Anzeige betraf, haben sie dann Ende Juli schon gesagt, sie können dieses kollusive Zusammenwirken nicht nachweisen und sie gehen deswegen jetzt den Weg weiter Richtung Insiderhandel. Das heißt, die Positio-

<sup>6601</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 48.

<sup>6602</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 48.

<sup>6603</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 42.

<sup>6604</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 49.

<sup>6605</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 42.

<sup>6606</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 68.

<sup>6607</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 68.

<sup>6608</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 68.

<sup>6609</sup> Schierhorn, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 68.

nen, die eingegangen sind, also gehandelt haben vor dem Bericht, werden weiter in den Ermittlungen behalten im Hinblick auf Insiderhandel, aber die beiden Journalisten - - dagegen wird voraussichtlich eingestellt werden, weil eben dieser Zusammenhang nicht nachweisbar ist [...].<sup>6610</sup>

Auf die Frage inwieweit Herr *Hufeld* bei den Untersuchungen gegen die Wirecard AG beteiligt gewesen sei, hat die Zeugin ausgeführt:

Da ist mir nur in die Richtung erinnerlich, dass wir berichtet haben. [...] Es gab ja mal einen BMF-Bericht so im Februar, den 20. rum, und es gab danach noch mal eine Briefing-Bitte um den 7./8. März herum, wo wir noch mal den Sachstand, was wir da alles machen, liefern sollten. Da habe ich mit zu beigetragen. Aber persönlich gesprochen habe ich nur einmal mit Herrn Hufeld. Ich weiß nicht mehr genau, wann das war. Da war er auch in Frankfurt, und da wurde ich mehr oder weniger spontan zu einer Besprechung hinzugezogen, die er mit Frau Roegele hatte, und da ging es drum, wie genau der Amtshilfeaustausch mit der Behörde in Singapur war. Da hat er sich die Akte noch mal angeguckt.<sup>6611</sup>

Der Zeugin ist in ihrer Vernehmung folgende E-Mail von Frau *Geilfus*, Referat WA 25 „Leerverkaufsüberwachung“ BaFin an einen Referenten des Referats VII B 5 „Börsen- und Wertpapierwesen“ im BMF vom 6. April 2016, bei dem die Zeugin in CC gesetzt ist, vorgehalten worden:

[...] Der Kurs der Wirecard AG hat sich nach dem großen Einbruch am 24.02.2016 nur kurz erholt (typische Gegenbewegung) und ist bis 22.03.2016 stetig gefallen. Seitdem ist ein moderater Anstieg zu verzeichnen (Stand: 01.04.2016). Analysten sind sich uneinig über den weiteren Verlauf und die Ursachen. Es überrascht allerdings viele, dass die „Short-Attacke“ so lange anhält. Fundamentale Kritik wird jedoch auch am Geschäftsmodell der Wirecard AG geübt, da das bisherige Wachstum allein durch die Akquise anderer Unternehmen erfolgt ist und die Bilanz dadurch unnötig aufgebläht und verkompliziert worden ist. [...].<sup>6612</sup>

Auf die Frage, ob sich die BaFin trotz dieser im Raum stehenden Vorwürfe auf die Seite von Wirecard beim Leerverkaufsverbot gestellt habe und den Leerverkäufern Marktmanipulation unterstellt habe, hat die Zeugin erklärt:

Also, nach meiner Erkenntnis und was mich betrifft, haben wir für die Arbeit, die ich gemacht habe im Referat, uns in keinsten Weise auf die Seite von Wirecard gestellt.<sup>6613</sup>

Bei der Form der Marktmanipulation, die man angezeigt habe, habe es keine Rolle gespielt, ob die Vorwürfe zutreffend gewesen seien.<sup>6614</sup>

[...] Es war jedenfalls lange Zeit nicht genug an Informationen da. Ich weise noch mal auf die DPR-Prüfung hin, die stattgefunden hat, wo über die Bilanzen Prüfungen stattgefunden haben. Für uns war es erst zu einem viel späteren Zeitpunkt klar, und da haben wir dann auch Anzeige erstattet wegen Marktmanipulation in Form von unrichtigen Angaben in den Geschäftsberichten. Es hat aber eben vorher nicht genügend vorgelegen, um das zu machen. Wir haben auch, als der KPMG-Sonderuntersuchungsbericht da war, sehr zeitnah auf die beiden Ad-hoc-Mitteilungen von Wirecard reagiert und da entsprechende Strafanzeigen wegen Marktmanipulation, irreführender Informationen seitens Wirecard erstattet.<sup>6615</sup>

---

<sup>6610</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 69.

<sup>6611</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 70.

<sup>6612</sup> E-Mail von Frau *Geilfus* an Referenten aus VII B 5 „Börsen- und Wertpapierwesen“ im BMF vom 6. April 2016, MAT A BMF-4.04 Blatt 252 (253).

<sup>6613</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 28.

<sup>6614</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 28.

<sup>6615</sup> *Schierhorn*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 28.

## VI. Franz Enderle

### 1. Überblick

Der am 6. Mai 2021 vernommene Zeuge *Franz Enderle* war als Rechtsanwalt bei der Kanzlei Bub Gauweiler & Partner tätig, welche erstmalig von der Wirecard AG im Zusammenhang mit dem Zatarra-Bericht mandatiert worden sei. Die Kanzlei habe die Wirecard AG darüber hinaus insbesondere in dem Verfahren gegen die „Financial Times“ vertreten und die Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft geführt. Die Kanzlei Bub Gauweiler & Partner befinde sich seit 28. Februar 2019 in Liquidation. Der Zeuge sei nunmehr als Partner der Kanzlei Bub Memminger & Partner tätig.<sup>6616</sup>

### 2. Mandatsverhältnis mit der Wirecard AG

Auf die Frage, wann er erstmalig mit der Wirecard AG in Berührung gekommen sei, hat der Zeuge erklärt, er habe nach seiner Erinnerung im Jahr 2008 oder 2009 einen Beschuldigten im Zusammenhang mit einem Verfahren der Staatsanwaltschaft München I wegen Marktmanipulation in Wirecard-Aktien verteidigt.<sup>6617</sup>

Der betrifft die Schutzgemeinschaft der Kapital-anleger und die Tatsache, dass Vorstandsmitglieder der Schutzgemeinschaft am Kapitalmarkt engagiert waren und andere Vorstandsmitglieder sich dann öffentlich zu Wirecard geäußert haben. Und das hat den Beteiligten ein Ermittlungsverfahren wegen Marktmanipulation eingetragen.

[...]

Meiner Erinnerung nach hat man dann bei zwei der Herren bei der Hausdurchsuchung alle möglichen weiteren Vorgänge gefunden, die sich nicht auf Wirecard beschränkten [...]. Die sind dann, glaube ich, beide zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung verurteilt worden.<sup>6618</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage erklärt, bei der Auseinandersetzung zwischen der Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger und der Wirecard AG habe auch das Thema der Verbindungen Wirecards zur Pornobranche eine Rolle gespielt.<sup>6619</sup>

Bub Gauweiler & Partner sei im Zusammenhang mit dem Zatarra-Bericht von der Wirecard AG erstmalig mandatiert worden.<sup>6620</sup>

Die Vergütung habe anfangs pauschal 100 000 Euro monatlich betragen und sei dann weniger geworden.<sup>6621</sup>

Es ist eine Pauschale, mit der die Arbeit der Kanzlei abgegolten wird, und die ist bei uns durchaus üblich. Und es ist auch nicht ungewöhnlich hoch.<sup>6622</sup>

Sukzessive seien nach seiner Erinnerung sechs Mitarbeiter der Kanzlei mit dem Mandat beschäftigt gewesen.<sup>6623</sup>

Der Zeuge hat allgemein dargestellt, dass sich seine Kanzlei generell die Mandanten und auch den Gegenstand des Mandats sehr genau anschau. Das sei weit jenseits der Frage der rechtlichen Zulässigkeit oder Unzulässigkeit.<sup>6624</sup>

<sup>6616</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 115, 137.

<sup>6617</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 100 f., 123.

<sup>6618</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 165.

<sup>6619</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 123.

<sup>6620</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 98.

<sup>6621</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 116.

<sup>6622</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 116.

<sup>6623</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 152.

<sup>6624</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 112.

Sie können nur Mandat für Mandat bezogen entscheiden, ob Sie ein Mandat annehmen oder nicht. Das ist in erster Linie Vertrauenssache [...]. Man bewertet die Mandatsanfrage und die Aufgabe, und dann muss man sich entscheiden, ob man es macht oder ob man es nicht macht. [...].<sup>6625</sup>

Auf die Frage, welche Kenntnisse er zum Geschäftsmodell, zum Hintergrund des Unternehmens und zu den handelnden Personen gehabt habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Zum Geschäftsmodell konnte ich auf die Erkenntnisse aus dem bereits erwähnten Ermittlungsverfahren zurückgreifen, weshalb die Frage der Mandatierung und der Mandatsübernahme auch Gegenstand der Diskussion intern war. Und zu den handelnden Personen hatte ich keine Informationen. Ich hatte meiner Erinnerung nach die Frau Görres einmal gesehen in einem - - oder zweimal in einem Zivilprozess, den ich für den damaligen Mandanten gegen Wirecard geführt und gewonnen habe.<sup>6626</sup>

Auf die Frage, ob es für die Wirecard AG Mandatierungsgrund gewesen sei, dass er einen engen Kontakt zur Staatsanwaltschaft pflege, hat der Zeuge erklärt:

Ich weiß nicht, was der Mandatierungsgrund war. Es war Gegenstand der Diskussion mit Wirecard, dass ich mit diesen Sachverhalten - das wusste aber Wirecard - vertraut bin. Denn Wirecard hatte ja im Zusammenhang mit den vorangegangenen Ermittlungsverfahren damals - die Überschrift ist Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger - ja schon gewusst, dass ich speziell in diesem Bereich tätig bin. Das ist nicht unbekannt gewesen.<sup>6627</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage erläutert, die öffentlich-rechtliche Aufsicht über das Unternehmen sei nicht Gegenstand des Mandats gewesen. Gewisse Grundzüge in Bezug auf die Frage der Einstufung als Finanzholding seien ihm aber aus dem Ermittlungsverfahren aus dem Jahr 2008/2009 bekannt gewesen.<sup>6628</sup>

Und ich kannte die Themen, die es da gibt. Ich kannte auch diese Themen mit den Liquiditätsüberhängen und dergleichen. Aber das war im Jahr 2015, 2016 kein Thema mehr.<sup>6629</sup>

Es sei explizit ausbedungen gewesen, dass die Kontakte mit der BaFin anderweitig erledigt würden.<sup>6630</sup>

Um es klar zu sagen: Mein Verhältnis zu dieser Behörde ist so, dass eine *Conditio* des Mandats war, dass ich mit denen nichts zu tun habe.<sup>6631</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage bestätigt, dass es einen Vermerk bei der BaFin über ihn aus dem Jahr 2015/2016 gebe. Diesbezüglich gebe es auch eine Klage von ihm gegen die BaFin. Die BaFin verweigere ihm bis heute die Information, was Grundlage der im Vermerk enthaltenen Verdächtigung gewesen sei. Der überwiegende Inhalt der Akten seien angeblich Presseveröffentlichungen.<sup>6632</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage dargestellt, dass seine Ansprechpartner bei der Wirecard AG im Wesentlichen Herr *Dr. Braun*, Herr *Marsalek* und die Chefjustiziarin Frau *Görres* gewesen seien.<sup>6633</sup>

[...] Also, es gab auch noch Leiter aus der „Investor Relations“-Abteilung, Personen. Es gab dann noch den Leiter, den späteren Leiter der „Compliance“. Also, es gab eine Reihe von Personen, mit denen ich zu tun hatte; aber die vorgenannten waren die Hauptpersonen. Und das Gewicht [...] war am Anfang konzentriert, insbesondere was den Zatarra Report angeht, bei Frau Görres und hat sich dann in zunehmendem Maße verlagert auf Herrn Marsalek.<sup>6634</sup>

<sup>6625</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 122.

<sup>6626</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 125.

<sup>6627</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 127.

<sup>6628</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 126.

<sup>6629</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 126.

<sup>6630</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 132.

<sup>6631</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 132.

<sup>6632</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 145.

<sup>6633</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 103.

<sup>6634</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 103.

Herr *Dr. Braun* habe sich im Wesentlichen nur um die Klage gegen die „Financial Times“ gekümmert. Die habe ihn persönlich interessiert.<sup>6635</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage erklärt, bei dem Mandat der Wirecard AG habe es keine Besonderheiten gegeben.<sup>6636</sup>

Das war ein nicht unwichtiger Mandant. Aber [...] ich hatte in meinem Leben schon viele wichtige Mandanten.<sup>6637</sup>

Der Zeuge hat dargestellt, er sei während des gesamten Mandats aus seiner Erinnerung dreimal in Aschheim gewesen. Einer der Anlässe sei kurz vor der Vorbereitung der Klage gegen die „Financial Times“ gewesen.<sup>6638</sup>

Die Frage, ob er während des Mandatsverhältnisses für Wirecard „besonders kreative Lösungen“ erarbeiten und finden habe müssen, hat der Zeuge bejaht.<sup>6639</sup>

Beispielsweise die Argumentation in der Klageschrift gegen die „Financial Times“ und Herrn McCrum.<sup>6640</sup>

Auf die Frage, ob er auch kritische Fragen gegenüber den Mandanten gestellt habe, hat der Zeuge erläutert:

Ja, natürlich. Wenn ich nach außen hin einen Sachverhalt vollständig und richtig präsentieren soll, und insbesondere in einer Klageschrift, dann ist es natürlich zwangsläufig der Fall, dass man diesen Sachverhalt abfragt und diskutiert.<sup>6641</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, er könne sich nicht erinnern, dass von Wirecard in besonderer Weise Druck auf ihn ausgeübt worden sei. Er sei auch nicht sehr empfindlich.<sup>6642</sup> „Wenn man versucht, auf mich Druck auszuüben, führt das nicht zum Ergebnis.“<sup>6643</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, die parallel mandatierte Kanzlei Herbert Smith Freehills sei für England zuständig gewesen.<sup>6644</sup>

In Bezug auf das Mandat der Kanzlei Ufer Knauer hat der Zeuge erklärt, es habe eine explizite Weisung der Mandantin gegeben, mit dieser nicht zusammenzuarbeiten.<sup>6645</sup>

Auf die Frage, ob man hinsichtlich des KPMG-Berichts in Betracht gezogen habe, das Mandat niederzulegen, hat der Zeuge erklärt:

Na ja, bis dahin hatten wir ja keine Veranlassung. Die Nachfragen führten dann zu hektischen Reaktionen und führten dann dazu, dass, bevor wir uns mit dem Mandanten zusammensetzen konnten und die Frage diskutieren konnten, wie es weitergeht, die Führung des Mandanten entweder im Gefängnis saß oder weg war und stattdessen Herr Jaffé da war.<sup>6646</sup>

Auf Nachfrage, ob er sich von seinen ehemaligen Mandanten getäuscht fühle, dass man ihn eingespannt habe, hat der Zeuge erklärt:

Von manchen ja, von manchen nein.

---

<sup>6635</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 104.

<sup>6636</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 107.

<sup>6637</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 107.

<sup>6638</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 107.

<sup>6639</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 125.

<sup>6640</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 125.

<sup>6641</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 126.

<sup>6642</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 107.

<sup>6643</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 127.

<sup>6644</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 120.

<sup>6645</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 133.

<sup>6646</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 126.

[...]

Von Herrn Marsalek ganz sicher.

[...]

Von Herrn Braun vermutlich auch. Von Frau Görres zum Beispiel nicht.<sup>6647</sup>

### 3. Zatarra-Bericht

Der Zeuge hat erklärt, nach dem Erscheinen des anonymen und umfangreichen Zatarra-Berichts, der zu einem massiven Kurssturz geführt habe, sei die Wirecard AG auf die Kanzlei Bub Gauweiler & Partner zugekommen, und habe gefragt, ob man sie zivil- und strafrechtlich vertreten könne.<sup>6648</sup>

Wir sind, glaube ich, im Jahre 2016 von der Chefjustiziarin und dem damaligen Vorstand Ley angesprochen worden, ob wir bereit wären, das Unternehmen wegen der aus Sicht des Unternehmens als solcher wahrgenommenen Marktmanipulation durch unbekannte Herrschaften, die hinter einem sogenannten Zatarra Report steckten - - Der [...] ließ ja nicht erkennen, wer Autor ist. Das war ja ein anonymes Papier. Diese Veröffentlichung hatte massive negative Kursauswirkungen. Das war Gegenstand unserer Mandatierung.<sup>6649</sup>

Zusammen mit einem damaligen Kollegen und *Prof. Bub* habe man sich des Themas angenommen und einen ausführlichen Bericht für die Staatsanwaltschaft München I geschrieben, der nach dem gedruckten Datum vom 22. Juni 2017 stamme. Diesen Bericht habe er der Staatsanwaltschaft München I, und zwar dort Frau *Bäumler-Hösl*, zusammen mit *Prof. Bub* und einem weiteren Kollegen vorgestellt.<sup>6650</sup>

Er selbst habe diesen Bericht nur zu einem kleinen Teil begleitet. Im Wesentlichen sei dieser die Arbeit seines damaligen Kollegen gewesen, der in Zusammenarbeit mit verschiedenen, auch externen Beratern den Bericht erstellt habe.<sup>6651</sup>

Ich war an einem Großteil der dazu abgehaltenen Telefonkonferenzen mit englischen Anwälten, aber nicht nur englischen Anwälten, meistens nicht beteiligt. Also, die Frage der Informationsgewinnung und die Frage der Verifizierung dessen, was da geschrieben ist, war nichts, was ich gemacht habe. [...] <sup>6652</sup>

Es habe sich um eine außerordentlich umfangreiche Arbeit gehandelt, den gesamten Zatarra Report Teil für Teil auseinanderzunehmen und zu prüfen, was richtig und was falsch sei. Sein damaliger Kollege, der den Bericht bearbeitet habe, habe zwei Drittel seiner Zeit über mindestens ein Jahr damit zugebracht.<sup>6653</sup>

Er sei diesen Bericht durchgegangen, habe ihn korrigiert und mit dem damaligen Kollegen besprochen.<sup>6654</sup>

Das Ergebnis des Berichts sei gewesen, dass der Zatarra Report gravierende Mängel, falsche Informationen enthalte und – was aber, so glaube er, nicht im Bericht stehe – geeignet sei, den Anfangsverdacht der Marktmanipulation zu begründen.<sup>6655</sup>

Auf die Frage, ob aus seiner Sicht Aspekte des Berichts auch zutreffend gewesen seien, hat der Zeuge erklärt:

Wir sind nicht den Fragen nachgegangen, die zutreffend sind, sondern wir sind den Fragen nachgegangen, die nicht zutreffend sind.<sup>6656</sup>

<sup>6647</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 122.

<sup>6648</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 98.

<sup>6649</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 101.

<sup>6650</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 102.

<sup>6651</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 103.

<sup>6652</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 103.

<sup>6653</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 152 f.

<sup>6654</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 153.

<sup>6655</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 103.

<sup>6656</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 104.

Auf die Frage, ob er in dem Zatarra-Bericht Ansatzpunkte gesehen habe, dass es wirklich Probleme bei der Wirecard AG geben könnte, hat der Zeuge erklärt:

Dazu kann ich sagen: Nein, ich habe es nicht erkannt, denn ich habe immer zu allen Fragen - das bitte ich zu berücksichtigen - verifizierbare Antworten bekommen. Es ist nicht so, dass ich mich blind auf Geschichten verlassen hätte.<sup>6657</sup>

Auf die Frage, ob er Kenntnis davon habe, dass die Wirecard AG versucht habe, auf bestimmte kritische Stimmen einzuwirken, hat der Zeuge erklärt:

Ich kenne die Geschichten, insbesondere was einen der Verfasser des Zatarra Reports, Fraser Perring, angeht, dass es da Vorwürfe der Art gegeben hat. Das ist mir gegenüber immer in Abrede gestellt worden.<sup>6658</sup>

Auf die Frage, ob er Kenntnis von einem Projekt habe, bei dem die Wirecard versucht habe, die Zatarra-Autoren auszuspionieren, hat der Zeuge erklärt:

[...] Das sagt mir insofern was, weil ja die Zatarra-Autoren anonym waren. Und die Information, wer Zatarra-Autor ist, hatten wir dann irgendwann vom Mandanten bekommen. Ich weiß, dass der Mandant relativ aufwendige Anstrengungen unternommen hat, um rauszubekommen, wer da alles mit beteiligt war.<sup>6659</sup>

Diese Informationen habe man an die Staatsanwaltschaft weitergegeben. So sei es dann zu dem Ermittlungsverfahren gegen Herrn *Fraser Perring* und seinen Kollegen gekommen.<sup>6660</sup>

#### 4. Paradise Papers

Der Zeuge hat auf Nachfrage erklärt, er habe am Rande mitbekommen, dass Wirecard im Zuge der Paradise Papers auch in den Fokus der Ermittlungsbehörden gerückt sei. Dies sei aber seiner Erinnerung nach nicht Teil des Mandats gewesen. Es könne sein, dass er mit einem der damals mitbeteiligten Journalisten über dieses Thema geredet habe.<sup>6661</sup>

Aber mir war das Thema Nähe zum Glücksspielbereich, das war mir ja aus dem Mandat im Zusammenhang mit SdK [Anm.: Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger] schon jahrelang bekannt. Das war ja nicht unbekannt. Die Position war ja eher: Wir haben dieses abgebaut.<sup>6662</sup>

Auf die Frage, ob er es bemerkenswert finde, dass in Absprache mit seiner Kanzlei die Rechtsmeinung von Professor *Dr. Liesching* mit dem Titel „Nichts ist klar im Glücksspielrecht“ auf der Seite „beck.de“ publiziert worden sei, welches seine Kanzlei dann einem Schreiben an die Staatsanwaltschaft beigefügt habe, um zu begründen, dass die Vorwürfe in Zusammenhang mit den Paradise Papers nicht relevant seien, hat der Zeuge erklärt:

Nein, das finde ich gar nicht bemerkenswert, weil es ein eher normaler Vorgang ist, dass, wenn es rechtliche Zweifelsfragen gibt, man dann jemanden dazu nimmt, der in dem Bereich Renommee hat, [...] mit dem zusammen ein Gutachten erarbeitet und dieses Gutachten dann publiziert. Das ist ein eher normaler Vorgang.

[...]

Das ist ein durchaus [...] zwar nicht bei uns üblicher Vorgang, aber ein generell üblicher Vorgang. Ein Drittel der Veröffentlichungen im juristischen Bereich sind interessengeleitet, mindestens.

<sup>6657</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 104.

<sup>6658</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 105.

<sup>6659</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 159.

<sup>6660</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 159.

<sup>6661</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 157.

<sup>6662</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 157.

[...]

Das Einzige, [...] - - aber das weiß ich nicht, weil ich nicht weiß, was bei dem Herrn Liesching drinsteht - ist die Frage, ob eine Interessenbindung offengelegt wird oder nicht. Das ist aber eher dann eine Frage der journalistischen Sorgfaltspflicht, wenn man solche wissenschaftlichen Beiträge [veröffentlicht.]<sup>6663</sup>

## 5. „Financial-Times“-Artikel 2019

Der Zeuge hat geschildert, dass er nach seiner Erinnerung am Tag der Beerdigung seiner Tante telefonisch von der Chefjustiziarin der Wirecard AG kontaktiert worden sei. An diesem Nachmittag sei der Artikel der „Financial Times“ erschienen.<sup>6664</sup>

[...]Am Tag der Beerdigung meiner Tante [...] war ich mehrere Stunden nicht erreichbar, weil ich bei der Beerdigung war. Und wo ich dann rauskam, hatte ich, ich glaube, 17 Anrufe auf meinem Mobilfunktelefon und habe dann in der nächsten halben Stunde gemerkt, was passiert war, während ich bei der Beerdigung war.<sup>6665</sup>

Es habe sich dabei in erster Linie um Anrufe der Mandanten und Anrufe der Kanzlei gehandelt.<sup>6666</sup>

Daraufhin habe er gegen halb sechs auf Geheiß von Frau *Görres* Frau *Bäumler-Hösl* angerufen und sich erkundigt, wie der Stand sei.<sup>6667</sup>

Er habe darauf hingewiesen, dass der Vorgang den Eindruck erwecke – insbesondere nachdem er die ersten Informationen gehabt habe zu dem, was tatsächlich in Singapur passiert sein solle –, dass es sich da um eine „Marktmanipulation“ handle.<sup>6668</sup>

[...] Ich habe ihr gesagt, wo ich bin, dass ich auf einem Parkplatz eines Kaufhauses im Auto sitze und die letzten fünf Stunden an mir vorübergegangen sind, seit Mittag, weil ich bei der Beerdigung war, und dass ich mich einarbeiten muss, aber dass ich gerade eben mit der Chefjustiziarin gesprochen hätte und dass es da ein gravierendes Problem gäbe.<sup>6669</sup>

Er habe Frau *Bäumler-Hösl* zugesagt, dass er eine Stellungnahme hierzu fertigen werde, die er ihr einige Tage später habe zukommen lassen.<sup>6670</sup>

Man habe die Information seitens der Wirecard AG erhalten, dass es einen engen Kontakt zwischen der „Financial Times“ und einer Liste namentlich bekannter Shortseller gebe, die zum überwiegenden Teil dann eine Zeit lang Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens aufgrund der Strafanzeige der BaFin gewesen seien.<sup>6671</sup>

Auf die Frage, ob ihm berichtet worden sei, dass es ein Leak bei der Wirecard AG gebe, hat der Zeuge erklärt:

Also, es war völlig klar, dass es ein ganz großes Leak gibt. Das steht außer Zweifel. Wir wussten ja, dass Herr McCrum den ersten Bericht der Anwaltskanzlei in Singapur, Rajah & Tann, hatte. Hat ja auch draus zitiert. Und wir wussten durch seine Zitate, dass ihm auch die Anlagen aus diesem Bericht vorliegen. Das war keine Frage. Und ich hatte auch [...] sehr konkrete Informationen, welche Kontakte es gegeben hat zwischen Shortsellern und Herrn McCrum und den ehemaligen Mitarbeitern von Wirecard in Singapur.

[...]

<sup>6663</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 159.

<sup>6664</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 98.

<sup>6665</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 105.

<sup>6666</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 106.

<sup>6667</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 98, 106.

<sup>6668</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 106.

<sup>6669</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 106.

<sup>6670</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 106.

<sup>6671</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 104.

Es gab sogar ein namentlich bekanntes Loch. Also, so ist es nicht. Die beiden Mitarbeiter in Singapur und deren Verknüpfungen waren ja Gegenstand eines ausführlichen Gesprächs mit Frau Görres.

[...]

Das sind zwei Mitarbeiter, die waren in der Rechtsabteilung. Die haben damals die Untersuchung von Rajah & Tann sehr forciert und haben eine zweifelhafte Rolle gespielt. Und die Darstellung des Unternehmens war, dass es ein eigenes Karriereinteresse gab, das die Herrschaften sehr forciert haben und deshalb dieses Thema in den Vordergrund geschoben haben. [...] Man hatte einen ganz konkreten Herrn im Verdacht, der dann für viel Geld die Unterlagen an einen Shortseller verkauft haben soll.<sup>6672</sup>

Letzteres sei jedoch eine nicht belegte Information, die er aus diesem Grund auch nicht verwendet habe.<sup>6673</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage erklärt, er habe nichts von etwaigen Kontaktaufnahmen der Wirecard AG mit *Dan McCrum* gewusst.<sup>6674</sup>

Auf die Frage, ob er gewusst habe, dass es eine Kontaktaufnahme der „Financial Times“ gegenüber der Staatsanwaltschaft gegeben habe, hat der Zeuge erklärt:

Ich weiß, dass es einmal den Hinweis gab, und nicht einmal, sondern es gab ja alle möglichen

[...]

Presseanfragen unterschiedlichster Couleur bei der Staatsanwaltschaft.

Darüber hat mich die Frau Bäumler-Hösl zwei-, dreimal informiert, was es da so gibt.

[...]

Also, ob in dem Zusammenhang die „FT“ gefallen ist, weiß ich nicht mehr.

[...]

Ich weiß, dass es auch Anrufe von Shortsellern gab, die wissen wollten, was sie noch vortragen müssen, damit endlich ermittelt wird wegen Bilanzfälschung.<sup>6675</sup>

#### a) Eidesstattliche Versicherung von Daniel James Harris

Der Zeuge hat dargestellt, er habe nach seiner Erinnerung von Frau Görres die Information bekommen, dass es einen Zeugen gäbe, der bestätigen könnte, dass er vorher informiert worden wäre.<sup>6676</sup>

Und dann hat sich im Wesentlichen ein Kollege drum gekümmert, zusammen mit den englischen Anwälten, weil, offen gestanden, mir war es zu mühsam, mit englischen Anwälten in Englisch über englische Zeugenaussagen zu reden.<sup>6677</sup>

Auf die Frage, ob Frau Bäumler-Hösl bei ihm nachgefragt habe, ob er eine unterschriebene eidesstattliche Versicherung von Herrn Harris vorlegen könne, hat dieser erklärt:

Ich weiß, dass sie nachgefragt hat; sie hat sogar mehrfach nachgefragt. Und das lag aber daran - - Das lag nicht an uns - wir haben dann unsererseits nachgefragt -, sondern es lag an den englischen Kollegen, die dieses Ganze erarbeitet und uns übermittelt haben.<sup>6678</sup>

<sup>6672</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 104.

<sup>6673</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 104.

<sup>6674</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 125.

<sup>6675</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 136 f.

<sup>6676</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 117.

<sup>6677</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 117.

<sup>6678</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 114.

Warum es so lange gedauert habe, habe er auch nie verstanden. Es sei Gegenstand größeren Ärgers gewesen.<sup>6679</sup>

Es war mir, offen gestanden, ausgesprochen peinlich, dass mich Frau Bäumler-Hösl dreimal oder viermal an die Übersendung der längst zugesagten, unterschriebenen eidesstattlichen Versicherung erinnern musste und ich von den Kollegen, die es mir auch schon versprochen, längst versprochen hatten, dieses Ding nicht gekriegt habe. Daran kann ich mich erinnern.<sup>6680</sup>

Der Zeuge hat angemerkt, seines Erachtens gebe es diese eidesstattliche Versicherung auch in unterschriebener Form in den Akten.<sup>6681</sup>

[...] Ich weiß, dass wir mehrfach die Diskussion hatten darüber, weil ich gesagt habe: Es geht nicht, dass man mir sagt, ich kriege eine eidesstattliche Versicherung. Und zwar: Die Adresse waren in erster Linie die Kollegen in England und weniger Herr Harris; denn das ist auch unter Kollegen nicht üblich, dass man die Übersendung einer eidesstattlichen Versicherung ankündigt und die kommt dann nicht.<sup>6682</sup>

Auf die Frage, welchen juristischen Wert die Vorlage einer – unterschriebenen – eidesstattlichen Versicherung gegenüber einer Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren habe, hat der Zeuge erklärt, diese habe keinen zusätzlichen Wert. Es habe jedoch einen Zivilprozess gegeben, wo diese Bedeutung gehabt habe.<sup>6683</sup>

Zudem hat der Zeuge klargestellt, von Bedeutung sei die Angabe als solche gegenüber der Staatsanwaltschaft sehr wohl. Etwas anderes sei es, welche Bedeutung die Unterschrift an sich habe. Die Information als solche, die enthalten sei, und die Angabe, dass diese Information von einem bestimmten Herrn stamme, hätten eine Bedeutung.<sup>6684</sup>

[...] Die eidesstattliche Versicherung als solche, ob die unterschrieben ist oder nicht, hat allenfalls noch dafür indizielle Bedeutung, dass es jemanden gibt, der sagt: „Das ist richtig“, wenn er es unterschreibt.

[...]

Solange da nur ein maschinengeschriebener Name drunter steht, ist das etwas weniger. Aber rechtliche Bedeutung hat sie in der Tat keine, weil dazu braucht es dann eine staatsanwaltschaftliche Vernehmung, über die wir ja auch geredet haben, wie man die staatsanwaltschaftliche Vernehmung dieses Herrn organisieren kann. [...]<sup>6685</sup>

Auf den Vorhalt der entsprechenden eidesstattlichen Versicherung und die Frage, welche Substanz diese habe, da es sich um eine Information aus dritter Hand handele und dort kein Name eines Brokers mitgeteilt werde, hat der Zeuge erklärt:

Also, da kann ich nur dazu sagen, dass das ein längeres Diskussionsthema war in einem Telefonat und einen Grund hatte, einen angegebenen Grund hatte.

[...]

Der Herr, der dieses hätte unterschreiben sollen, hat angegeben gegenüber den englischen Anwälten, dass er bedroht wird.

[...]

Und das war die Erklärung der Engländer, warum die Erklärung so ist, wie sie ist.<sup>6686</sup>

<sup>6679</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 130.

<sup>6680</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 130.

<sup>6681</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 118.

<sup>6682</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 118.

<sup>6683</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 141.

<sup>6684</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 141.

<sup>6685</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 143.

<sup>6686</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 142.

Auf die Frage, wie man damals damit umgegangen sei, dass der Entwurf der Zeugenaussage von Herrn *Harris* auf den 11. Februar datiert gewesen sei, das unterschriebene Original aber auf den 14. Februar, hat der Zeuge erklärt, dies sei nicht ungewöhnlich.<sup>6687</sup>

Ich kann nur noch mal sagen: Wir haben die Informationen bekommen von einer renommierten englischen Anwaltskanzlei.

Das war ein fürchterliches Hin und Her, weil uns die englischen Kollegen sehr deutlich gesagt haben, dass der Zeuge angeblich um sein Leben Angst hat. Das war die Ursache.

[...]

Weil er, so die Kommunikation uns gegenüber, bedroht worden ist.<sup>6688</sup>

### b) **Angebliche Erpressung zu Lasten der Wirecard AG**

Der Zeuge hat auf Nachfrage dargestellt, dass sich die übermittelten Informationen an Frau *Bäumler-Hösl* in Bezug auf eine angebliche Erpressung durch Bloomberg zu Lasten der Wirecard AG nicht auf eine „Räuberpistole“ beschränkt hätten, sondern es hier sehr viel mehr gegeben habe.<sup>6689</sup>

Mich hat diese Information erreicht mit sehr konkreten Daten, Zahlen und Informationen und Personen. Und ich habe diese konkreten Informationen, Daten und Zahlen weitergegeben, weil das meine Aufgabe als Vertreter eines damals Verletzten in einem Marktmanipulationsverfahren war.<sup>6690</sup>

Auf die Frage, welche Kriterien die Informationen, die er weiterleite, erfüllen müssten, hat der Zeuge erklärt:

Ich bewerte die Informationen, die ich bekomme, nicht. Das ist Sache der Ermittlungsbehörde, zu sagen: Dieses ist für uns ein wesentlicher Beweis. Dieses ist für uns kein Beweis. - Meine Aufgabe beschränkt sich darauf, vollständig und richtig solche Informationen und Unterlagen zu übermitteln.<sup>6691</sup>

Auf weitere Nachfrage hat der Zeuge erklärt:

Ich bin nicht derjenige, der die Validität beurteilen muss und darüber entscheidet. Wenn ich derjenige wäre, der sagt: „Das ist Spreu, das ist Weizen“, dann kann ich Dinge aussondern, die die Staatsanwaltschaft für zentral und wichtig hält. Ich gebe der Staatsanwaltschaft die Dinge so weiter, wie ich sie erfahren habe und wie ich sie gesehen habe. Und das ist a) nicht ungeprüft; das bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

Ob die Dinge, die uns der Herr gezeigt hat, gefälscht waren oder nicht, weiß ich nicht. Aber ich kann beim besten Willen nicht dem Mandanten unterstellen, dass er mir gefälschte Dinge vorlegt und sagt: Das ist das, was passiert ist.<sup>6692</sup>

Dem Zeugen ist der Vermerk der Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* über das mit ihm geführte Telefonat vorgehalten und dabei insbesondere auf folgende Passage Bezug genommen worden:

[...] Es meldete sich Herr Enderle von der Kanzlei BubGauweiler, der anwaltliche Vertreter von Wirecard. Er teilte mir folgendes mit:

Es gab in den letzten Tagen einen oder mehrere Anrufe von Mitarbeitern von Bloomberg, unter anderem beim Compliance Officer Jan Marsalek. Bloomberg forderte einen Betrag von 6 Mio. € von Wirecard, ansonsten werde man ein Angebot von Financial Times annehmen, Das Angebot von Mitarbeitern von FT habe darin bestanden, Bloomberg solle in die negative Berichterstattung über Wirecard mit einsteigen, dann würden sie finanzielle Vorteile (Höhe unbekannt) erhalten. [...] <sup>6693</sup>

<sup>6687</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 160.

<sup>6688</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 160.

<sup>6689</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 98.

<sup>6690</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 102.

<sup>6691</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 114.

<sup>6692</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 129.

<sup>6693</sup> Vermerk der Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* vom 15. Februar 2019, MAT A BayStMJ-2 CD 14.02 Blatt 16.

Auf die Frage, weshalb hier „Es gab“, also eine Tatsachenbehauptung, vermerkt worden sei, hat der Zeuge erklärt, er sehe hier kein Problem, da es klar sei, dass „ich nicht bei Herrn Marsalek auf dem Schoß gesessen bin, wo jemand von Bloomberg angerufen hat.“<sup>6694</sup>

Zudem hat er darauf verwiesen, dass es Dokumente gegeben habe, die belegt hätten, dass es Kontakt gegeben habe. Es sei nicht ungeprüft weitergegeben worden.<sup>6695</sup>

[...E]s war die konkrete Forderung dokumentiert schriftlich: 6 Millionen. [...] Das, was da drinsteht, ist Gegenstand von Dokumenten gewesen, elektronischen Dokumenten. Ich weiß nicht, welches Chatmodell Herr Marsalek da verwendet hat.

[...]

So etwas können Sie glauben oder nicht glauben. [...] Meine Funktion ist, zu sagen: Staatsanwaltschaft, wir haben diese konkreten Hinweise.<sup>6696</sup>

Auf weitere Nachfrage hat der Zeuge erklärt, es habe Chatprotokolle auf dem Handy von Herrn *Marsalek* mit Leuten aus England gegeben, mit rückdatierten Rechnungen über angebliche Beratungsleistungen und dergleichen.<sup>6697</sup>

Also, die Geschichte ist nicht nur an mich herangetragen worden, sondern sie wurde [...] durch elektronische Dokumente untermauert. Man konnte es lesen, und zwar nicht von Herrn Marsalek oder jemand anderem, sondern vom Autor, der dann auch noch gleich unveranlasst rückdatierte Rechnungen mitgeschickt hat für diesen Betrag.

[...]

Und die Verifizierung dieser Person ergab, dass es sich um eine real existierende Person handelt, erstens, und zweitens, dass es jemand ist, dem durchaus so etwas zuzutrauen ist.

[...]

Solche Geschäfte im dunkelgrauen Bereich.

[...]

Das Problem ist halt, es hat sich ja hinterher herausgestellt, dass die Tarife angeblich doch anders waren und dass es sie so gar nicht gegeben hat oder wie auch immer. Den genauen Ermittlungsstand kenne ich nicht. Aber grundsätzlich ist die Weitergabe einer Information eines Mittelsmannes, der sagt „Hier ist die Rechnung. Und für sechs Millionen kann ich euch diese negative Berichterstattung von Bloomberg vom Hals schaffen, die ich selbst gesehen habe“. [...] Das ist immerhin etwas, was von jemand Drittem kommt und lesbar ist und nicht nur das reine Hören, Berichten eines Telefonats. Das ist schon ein Unterschied.<sup>6698</sup>

Auf die Frage, ob er in Erwägung gezogen habe, dass es sich um eine von Wirecard inszenierte Geschichte handeln könnte, hat der Zeuge erklärt:

Also, zum einen ist diese Geschichte nicht so, dass sie sich wesentlich von anderen Dingen, die ich schon erlebt habe, wirklich abheben würde. Ich habe eine Vielzahl von Verfahren hinter mir als Verteidiger, als Verletztenvertreter, wo es mindestens so gravierende Vorgänge gegeben hat. Das, was ich da gesehen habe, war nicht so, dass ich angenommen hätte, dass es eine Fälschung von Herrn Marsalek ist, um es klar zu sagen.

[...]

<sup>6694</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 149.

<sup>6695</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 149.

<sup>6696</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 149 f.

<sup>6697</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 155.

<sup>6698</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 154 f.

Stellen Sie es sich umgekehrt vor: Es stimmt, und ich gebe es nicht weiter. Das ist das, was ich vorher gemeint habe. Ich bin zur Verifizierung dieser Information am Ende nicht imstande. Ich kann nicht hingehen und kann zum Telekommunikationsdienstleister gehen und Daten beschlagnahmen. Ich kann nur sagen: Staatsanwaltschaft, hier habe ich Folgendes. - Und das beruht ja nicht nur auf Anrufen; das beruht auf diesen elektronischen Dokumenten, die da hin- und hergeschickt worden sind, bis hin zu einer rückwirkend gefälschten Rechnung.

Und natürlich können Sie sagen: Das müssen Sie doch auf ersten Blick sehen, dass diese Rechnung von wem auch immer gefälscht ist. Nein! Weil es solche Sachverhalte auch tatsächlich realiter gibt. Es ist nicht so, dass das ein einmaliger Vorgang wäre.<sup>6699</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage bestätigt, dass ihm im Nachhinein klar sei, die Staatsanwaltschaft München I mit dem Anruf in eine missliche Lage gebracht zu haben.<sup>6700</sup>

Gehen Sie davon aus, dass ich über die Geschehnisse nicht glücklich bin.<sup>6701</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage erklärt, ihm sei konkret nicht bekannt, dass die Kanzlei Herbert Smith Freehills sich am 14. Februar 2019 an das Unternehmen Bloomberg gewandt habe, um dieses auf die vermeintlichen Erpressungsvorwürfe anzusprechen.<sup>6702</sup>

Aber ich kannte dieses Thema. Also, ich wusste, dass Wirecard direkt in England den Kontakt zu Bloomberg sucht wegen dieser Vorwürfe.<sup>6703</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage erklärt, er wisse nicht, ob die Staatsanwaltschaft wegen Erpressung ermittelt habe. Die Staatsanwaltschaft teile ihm nicht mit, „gegen wen man wie wann ermittelt“.<sup>6704</sup>

### c) Leerverkaufsverbot der BaFin

Der Zeuge hat auf Nachfrage erklärt, das Thema Leerverkaufsverbot sei vor dessen Erlass kein Gesprächsgegenstand zwischen Frau *Bäumler-Hösl* und ihm gewesen. Sie habe ihm gegenüber auch nichts Derartiges angedeutet. Es „war auch gar keine Zeit dazu.“ „Der zeitliche Abstand ist da sehr kurz.“<sup>6705</sup> Er habe von dem Leerverkaufsverbot aus der Zeitung erfahren.<sup>6706</sup>

Der Zeuge hat bestätigt, dass es eine Tonaufzeichnung gegeben habe, die vor dem Leerverkaufsverbot der Staatsanwaltschaft übermittelt worden sei.<sup>6707</sup>

Die Information ist von mir an die Staatsanwaltschaft gegangen. [...] Und diese Information beruhte darauf, dass ich dann angerufen worden bin, ich mich mit ihm getroffen habe - und [...] er mir das, was er mir gesagt hat, auch verifiziert hat und ich daraufhin die Information an die Staatsanwaltschaft weitergegeben habe.<sup>6708</sup>

Der Zeuge hat bestätigt, dass die Tonaufnahme schnell zur Staatsanwaltschaft gelangt sei, weil diese darauf bestanden habe.<sup>6709</sup>

Auf die Frage, ob Frau *Bäumler-Hösl* ihm gesagt habe, dass es ohne Tonaufnahme nicht weitergehe, hat der Zeuge erklärt:

Nein, aber das war - - Es ist völlig klar, dass, wenn die Dinge, die erörtert und besprochen worden sind, nicht umgesetzt werden, eine Staatsanwaltschaft - das braucht mir Frau *Bäumler-Hösl* nicht sagen - - dass

<sup>6699</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 150 f.

<sup>6700</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 151.

<sup>6701</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 151.

<sup>6702</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 121.

<sup>6703</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 121.

<sup>6704</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 144.

<sup>6705</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 123.

<sup>6706</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 124.

<sup>6707</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 108.

<sup>6708</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 108 f.

<sup>6709</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 109.

da Zweifel aufkommen, nicht an mir, aber an dem, was ich über den Mandanten für Informationen gebe. Es gab ja, um es deutlich zu sagen, schon noch mehr als nur diese Tonaufnahme.<sup>6710</sup>

Von den Kontakten der Staatsanwaltschaft mit der BaFin im Hinblick auf das Leerverkaufsverbot habe er im Nachgang hierzu erfahren.<sup>6711</sup>

Ich habe von den Kontakten partiell erfahren hinterher, wo es darum ging, die Informationen zu untermauern durch Unterlagen und konkretere - - unter anderem diese besagte Aufzeichnung, da ich von Frau Bäumler-Hösl gehört habe, dass die BaFin diese Unterlagen benötige.<sup>6712</sup>

Zudem habe Frau *Bäumler-Hösl* nach Erlass des Leerverkaufsverbots eine Zeugenvernehmung von Herrn *Marsalek* gewollt.<sup>6713</sup>

Auf die Frage, ob er das Leerverkaufsverbot als rechtmäßig einschätze, hat der Zeuge erklärt:

Das tue ich mich schwer zu beurteilen, weil mir die Informationen zu einem gewissen Teil fehlen, die bei der BaFin zumindest vorhanden gewesen sein sollten.<sup>6714</sup>

Generell gebe es alle möglichen Probleme bei einem Leerverkaufsverbot. So werde für die Dauer des Leerverkaufsverbots die Preisbildung in einem nicht unerheblichen Maße beeinflusst.<sup>6715</sup>

Auf weitere Nachfrage zum damaligen Leerverkaufsverbot hat der Zeuge erklärt:

Wenn das Fälschungen waren, die wir damals gekriegt haben und weitergegeben haben, dann ist es natürlich nicht rechtmäßig, objektiv betrachtet. Dann drohte die Gefahr einer Marktmanipulation nicht. Das ist ja klar.<sup>6716</sup>

Es entziehe sich jedoch seiner Kenntnis, was von diesen Sachen gefälscht und was nicht gefälscht sei. „Woher soll ich das wissen?“<sup>6717</sup>

#### d) Ermittlungen gegen Dan McCrum

Auf die Frage, inwiefern er mit dem Ermittlungsverfahren gegen *McCrum* zu tun gehabt und ob er diesbezüglich Akteneinsicht beantragt habe, hat der Zeuge ausgeführt:

[...] Ich weiß nicht, ob wir die Akteneinsicht bekommen haben am Ende noch. Wir haben jedenfalls ewig drauf gewartet, weil die Verteidiger von Herrn McCrum und seiner Kollegin dieses verzögert haben und wir die Akteneinsicht benötigt haben für das zivilrechtliche Verfahren gegen die „Financial Times“, nachdem sich die „Financial Times“ mit Teilen des Akteninhalts verteidigt hatte, allerdings leider nicht mit allem Akteninhalt, und es unschwer der Verteidigung zu entnehmen war, dass es nur ein Teil ist, vor allem, dass der Teil genommen worden ist, der einem nützlich war, und nicht der Teil, der einem weniger nützlich war.<sup>6718</sup>

Auf die Frage, wieso die Staatsanwaltschaft gegen die Journalisten der „Financial Times“ ermittelt habe, nicht jedoch gegen die Verantwortlichen von Wirecard, hat der Zeuge erklärt:

Also, das hängt zunächst einmal [...] mit dem Thema zusammen, dass ja die Delikte völlig unterschiedliche sind. Das eine Delikt ist die Frage einer abgestimmten Beeinflussung von Kursen zum Zwecke der Gewinnerzielung mithilfe von Journalisten oder ohne Hilfe von Journalisten oder wie in Sachen Zatarra mit anonymen Berichten. Das ist das eine.

<sup>6710</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 109.

<sup>6711</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 125.

<sup>6712</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 125.

<sup>6713</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 130.

<sup>6714</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 153.

<sup>6715</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 154.

<sup>6716</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 154.

<sup>6717</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 154.

<sup>6718</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 139.

Und davon völlig unterschiedlich und zu separieren ist das, was Gegenstand dieser Vorwürfe gewesen ist, was bis zum Spätherbst 2019 nicht im Ansatz einen Anfangsverdacht strafrechtlichen Verhaltens begründet hat bei den Leuten. Also, die ganze erste Veröffentlichung, die zweite Veröffentlichung und, glaube ich, auch die dritte große Veröffentlichung der „Financial Times“ haben keine Sachverhalte zum Gegenstand, die strafrechtliche Vorwürfe bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland auch nur denkbar werden lassen. Sie können sicher sein, dass ich mir das angeschaut habe, als das Thema aufkam.

[...]

Und ich kenne die Straftatbestände, die vulgo mit Bilanzfälschung bezeichnet werden. [...] Eins meiner Spezialgebiete ist, [...] welchen Grundsätzen Jahresabschlüsse, Konzernabschlüsse, Prüfungsberichte und dergleichen folgen.

Aber ich sage Ihnen auch ganz offen: In einer gewissen Weise wusste ich ja, dass sich bereits 2019 die Abschlussprüfer des Themas annehmen sollten und vermeintlich auch angenommen haben. In welchem Umfang sie das gemacht oder nicht gemacht haben, haben wir natürlich nicht nachgeprüft. Aber auch da gilt: Da ich weiß, unter welchen Voraussetzungen man einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk eines börsennotierten Unternehmens erteilen darf, bin ich nicht auf die Idee gekommen, dass da größere Geldbeträge nicht vorhanden sind.<sup>6719</sup>

## 6. KPMG-Bericht

Der Zeuge hat geschildert, er habe im Zusammenhang mit der „für sowohl die Staatsanwaltschaft als auch für mich erstaunlichen Veröffentlichung des KPMG-Berichts“ Kontakt mit Frau *Bäumler-Hösl* gehabt. Hierbei sei es darum gegangen, dass er ihr versprochen habe, die fehlenden Anlagen zum Bericht nachzureichen, und daher darauf gedrängt habe, dass diese ihm übermittelt würden, damit er sie vorlegen könne.<sup>6720</sup>

Es dauerte längere Zeit, bis wir die Unterlagen bekamen, die als Anlagen im KPMG-Bericht genannt waren. Und das führte völlig unzweifelhaft zu einer hohen Unzufriedenheit von Frau *Bäumler-Hösl*, wie sie auch deutlich mir gegenüber zum Ausdruck gebracht hat. Und ich habe sie genauso deutlich an Frau *Görres* und Herrn *Marsalek* weitergegeben, auch mit dem Hinweis, was dieser kryptische Satz bedeutet, sie wolle das nicht näher ausführen.

Also, das war der deutliche Hinweis darauf, dass es Ungemach geben kann in größerem Umfang und man daran denken sollte, dass eine Staatsanwaltschaft jederzeit auch bei Dritten durchsuchen kann.<sup>6721</sup>

Weiter hat der Zeuge ausgeführt:

Es ist ja nun nicht gerade meine Aufgabe, es zu befördern, dass die Staatsanwaltschaft bei den Mandanten durchsucht.

Die Aufgabe ist im Gegenteil so: Ich soll dafür sorgen, dass die Staatsanwaltschaft all das, was sie haben möchte, auch kriegt, und zwar ganz schnell kriegt und zeitnah kriegt. Und das hat da zugegebenermaßen nicht funktioniert. Das hängt ja auch zusammen mit der Diskussion über die Frage: Wieso dauert es ewig, bis eine eidesstattliche Versicherung, die angeblich längst unterschrieben ist, von England nach München kommt?

Das ist aber - wir müssen da schon trennen -, das ist ein Jahr nach den anderen Vorfällen.

[...]

In dem Jahr hat sich eine Menge getan. [...] Und das muss man natürlich auch berücksichtigen bei der damaligen Situation, dass es da einen KPMG-Bericht gegeben hat, der mehr Fragen aufgeworfen hat, als beantwortet hat.

<sup>6719</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 128.

<sup>6720</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 113.

<sup>6721</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 135.

[...]

Wenn Sie einen Prozess über ein solches Thema führen, lesen Sie als Anwalt einen solchen Bericht sehr genau und denken sich: Hä? - Und dieses „Hä?“ zu beantworten, dazu, wie gesagt, kam es nicht mehr, weil erst war der eine im Gefängnis, dann war der andere weg, und

[...]

Sie können ja den Mandanten schlecht zwingen, mit Ihnen zu reden.<sup>6722</sup>

## 7. Kontakt zur Staatsanwaltschaft

Der Zeuge hat auf Nachfrage geschildert, er kenne Frau *Bäumler-Hösl* seit Mitte der 2000er-Jahre. Er habe damals im Ecclestone-Verfahren die Aufgabe gehabt, die komplexen Vertragsstrukturen des Formel-1-Geschäfts zu erklären, „die ja für Normalsterbliche nicht unbedingt transparent sind“.<sup>6723</sup> In der Folgezeit habe er im Rahmen von verschiedenen Verfahren beruflichen Kontakt zu Frau *Bäumler-Hösl* gehabt.<sup>6724</sup>

Und daraus entsteht natürlich eine, ich will nicht sagen - - Vertrautheit ist übertrieben, aber man lernt den anderen kennen, und man lernt die Validität oder Verlässlichkeit seiner Angaben einzuschätzen.<sup>6725</sup>

Auf die Frage, weshalb Frau *Bäumler-Hösl* den Zeugen als vertrauenswürdig eingeschätzt habe, hat dieser erklärt:

Wenn man eine langjährige berufliche Verbindung hat und es sich in dieser Zeit bis dahin als verlässlich herausgestellt hat, dann glaube ich, dass es einen gewissen Vertrauensvorschluss nach sich zieht. Das ist aber, glaube ich, ein normaler Vorgang.<sup>6726</sup>

Neben Frau *Bäumler-Hösl* habe er auch mit Herrn *Bühning* als zuständigem Sachbearbeiter des *McCrum*-Verfahrens Kontakt gehabt.<sup>6727</sup>

Dem Zeugen ist in seiner Vernehmung ein Formulierungsvorschlag vorgehalten worden, den Herr Marsalek einem Textentwurf von Herrn Enderle in Bezug auf die Beantwortung einer Anfrage der Süddeutschen Zeitung vom 17. Dezember 2019 hinzugefügt habe. Diese Einfügung habe wie folgt gelautet:

Die Kommunikation zwischen Herrn Marsalek und Herrn K. erfolgte in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft München, welche auch über die Tonaufzeichnung vom 17. Juli 2019 informiert war.<sup>6728</sup>

In diesem Zusammenhang ist dem Zeugen eine Nachricht von ihm an Frau *Stöckl* vorgehalten worden, die folgendermaßen gelautet habe:

Liebe Frau Stöckl,

den Absatz mit der Staatsanwaltschaft München I bitte streichen. Das Verhältnis sollte nicht und schon gar nicht schriftlich verbreitet werden.<sup>6729</sup>

Auf die darauffolgende Frage, welches Verhältnis zur Staatsanwaltschaft München I er nicht habe bekannt werden lassen wollen, hat der Zeuge erklärt:

---

<sup>6722</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 135.

<sup>6723</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 101.

<sup>6724</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 102, 113.

<sup>6725</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 102.

<sup>6726</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 112.

<sup>6727</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 146.

<sup>6728</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 110; Formulierungsvorschlag zitiert nach Protokoll.

<sup>6729</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 110; Antwort zitiert nach Protokoll.

Das ist relativ einfach: Das, was da steht, ist Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens gewesen. Es gibt Strafvorschriften, die es unter Strafe stellen, wenn man Inhalte aus Ermittlungsverfahren in einer gewissen Weise zitiert. Diese Mitteilung war nicht sehr weit davon entfernt.<sup>6730</sup>

Auf die Nachfrage, ob es nicht die Thematisierung des Sachverhalts an sich gewesen sei, die ihn gestört habe, hat der Zeuge erklärt:

Nein, es geht nicht um den Sachverhalt als solchen, sondern es geht um die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten. Die Erwähnung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten ist ein Problem, und des Inhalts staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten. Das ist das Problem.<sup>6731</sup>

Ergänzend hat der Zeuge hierzu angemerkt:

Das ist nicht ein gutes oder schlechtes Verhältnis. Zumal: Die Information, die da steht, ist eine Information, die sich nicht auf mich bezieht, sondern, wenn Sie den zeitlichen Ablauf kennen, auf eine Zeugeneinvernahme des Herrn. Der ist davor als Zeuge vernommen worden. [...] <sup>6732</sup>

Auf die Frage, ob er bei der Staatsanwaltschaft Überzeugungsarbeit habe leisten müssen, damit kein Strafverfahren gegen die Verantwortlichen von Wirecard eingeleitet werde, hat der Zeuge erklärt:

Das war ein-, zweimal, vielleicht auch dreimal Gegenstand eines Gesprächs, aber das war keine Überzeugungsarbeit, weil da ist Frau Bäumler-Hösl Fachfrau genug, um zu wissen, [...] dass diese Vorwürfe, [...] alleine schon wegen des Volumens, wenn man das Volumen beispielsweise in den ersten Vorwürfen in Singapur nimmt, nicht genügen, nicht mal im Ansatz genügen, um den Vorwurf einer Bilanzfälschung zu erheben.

Sie brauchen - und das ist etwas, was man nicht übersehen darf - ja eine gewisse Größenordnung. Der ehemalige Präsident des IDW hat mal ganz trocken zu mir gesagt: Keine Bilanz ist richtig. - Jede Bilanz hat alleine durch die Vielzahl von hellen und hellgrauen und dunkelgrauen Zonen Ungenauigkeiten. Und im Rahmen dieser Ungenauigkeiten ist eine Bilanz nicht falsch. Falsch ist sie - das ist klar -, wenn dann 1,9 Milliarden auf den Philippinen nicht existieren; da brauchen wir nicht drüber reden.

Aber wenn Sie das Volumen der Vorwürfe Ende Januar 2019 anschauen, dann brauchen Sie nur die Bilanzsumme nehmen, die Positionen des Jahresabschlusses nehmen, der öffentlich zugänglich ist, und wissen, dass es nicht annähernd ausreicht.<sup>6733</sup>

Dem Zeugen ist ein Schreiben von ihm an die Staatsanwaltschaft, welches auf den 17. Juli 2019 datiert sei, in Bezug auf Aufzeichnungen eines Telefongesprächs und eine angeblich bevorstehende Short-Attacke vorgehalten worden, in dem es heiße:

Wir wären Ihnen herzlich dankbar, wenn die Staatsanwaltschaft München I gegebenenfalls über oder mit der Bundesanstalt für Finanzdienstsaufsicht alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzt, dagegen vorzugehen.<sup>6734</sup>

Die Frage, ob er auf die Staatsanwaltschaft zugegangen sei und ein Tätigwerden gegenüber der BaFin angeregt habe, hat der Zeuge bejaht. Hier sei es um die Frage gegangen, woher man die notwendigen Informationen bekomme.<sup>6735</sup>

[...] Das war ja schon bei [...] den Geschehnissen im Januar das zentrale Thema: Wie eruiert man die notwendigen Informationen, um feststellen zu können, wer hinter dieser Kursentwicklung steckt?<sup>6736</sup>

<sup>6730</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 111.

<sup>6731</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 111.

<sup>6732</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 112.

<sup>6733</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 129.

<sup>6734</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 139; Schreiben zitiert nach Protokoll.

<sup>6735</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 139.

<sup>6736</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 139.

Der Zeuge hat erklärt, er kenne die Informationserfassung bei der BaFin und wisse, welche Informationen vorhanden seien.<sup>6737</sup>

[...] Und natürlich nutze ich dieses Wissen, um der Staatsanwaltschaft zu sagen, wie man gegebenenfalls klären kann, wer denn im Zusammenhang mit dieser Kursentwicklung möglicherweise wann Kenntnisse hatte, weil ja die Ausnutzung einer Kursentwicklung einer drei- bis sechswöchigen Vorbereitung bedarf.<sup>6738</sup>

Auf die Frage, ob er hier ein Tätigwerden der BaFin habe anstoßen wollen, hat der Zeuge erklärt, dies sei nicht der Fall gewesen, sondern die BaFin sei die Quelle der Informationen.<sup>6739</sup>

Die Quelle der Informationen, die meiner Mandantin nicht zugänglich sind, ist die BaFin. Handelspositionen, Leerverkauf, [...] Leihverträge über Aktien und dergleichen, die sind uns nicht zugänglich.<sup>6740</sup>

An die Antwort der Staatsanwaltschaft könne er sich nicht mehr erinnern.<sup>6741</sup>

## 8. Kontakt zur Presse

Der Zeuge hat auf Nachfrage bestätigt, man habe im Auftrag von Wirecard auch mit Medienvertretern gesprochen und Kontakte gepflegt.<sup>6742</sup>

An den Auftrag in Bezug auf den Artikel „Der Phönix aus Aschheim“ der Süddeutschen Zeitung könne er sich nicht konkret erinnern.<sup>6743</sup>

[...]An das Thema, um das es da geht, mit dem Netzwerk, um die Systematik dieser Leerverkaufsgeschäftsmodelle, an das erinnere ich mich natürlich.<sup>6744</sup>

Auf die Frage, ob er sich daran erinnere, dass die Vorstellungen von Wirecard hier nicht erfüllt worden seien, hat der Zeuge erklärt:

Na ja, doch, dass [...] die Wunschvorstellungen von Frau Stöckl nie erfüllt worden sind, da erinnere ich mich schon daran - oder fast nie erfüllt worden sind. Aber das ist natürlich auch eine Frage dessen, was man für eine Erwartungshaltung hat; denn Journalisten sind unabhängig. Und man kann einem Journalisten, auch jemand anderem etwas erklären, aber ob er das rezipiert oder nicht rezipiert, steht auf einem anderen Blatt. Und er hat es zu einem gewissen Teil - - hat es die „Süddeutsche Zeitung“ verstanden, und zu einem gewissen Teil ist, aus welchen Gründen auch immer, dieses Thema ein unbeliebtes Thema, -

[...]

- obwohl es natürlich sehr viel mehr gibt, als man - - So wenig, wie ein Anwalt es gerne sieht, wenn ein Kollege bestimmte Dinge macht, so wenig sieht es ein investigativer Journalist, wenn ein anderer investigativer Journalist sich aus zweifelhaften Quellen bedient oder sich einspannen lässt.<sup>6745</sup>

Die Frage, ob er in Bezug auf einen „Zeit“-Artikel zum Thema Leerverkäufe irgendwelche Erinnerungen habe, hat der Zeuge verneint. Die Frage, ob man einen Journalisten finde, der einmal das Thema „Wie funktionieren diese Geschäftsmodelle der professionellen Leerverkäufer?“ zum Gegenstand mache, sei aber mehrfach diskutiert worden.<sup>6746</sup>

<sup>6737</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 139.

<sup>6738</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 139.

<sup>6739</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 140.

<sup>6740</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 140.

<sup>6741</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 140.

<sup>6742</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 109.

<sup>6743</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 110.

<sup>6744</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 110.

<sup>6745</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 110.

<sup>6746</sup> Enderle, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 138.

## L. Bundesbank und Leerverkaufsverbot

### I. Überblick

In seinen Sitzungen am 25. Februar sowie am 4. und 5. März 2021 hat der Untersuchungsausschuss Mitarbeiter der Deutschen Bundesbank vernommen, welche an der Vorbereitung einer möglichen Stellungnahme der Bundesbank zu dem Leerverkaufsverbot der BaFin beteiligt waren.

*Dr. Andreas Guericke* hat als Leiter des Zentralbereichs Recht und Compliance zudem zur Notwendigkeit der Benennungsherstellung zwischen Bundesbank und BaFin bei leerverkaufsbeschränkenden Maßnahmen nach Art. 18 ff. EU-Leerverkaufsverordnung ausgesagt.

Der Zeuge *Martin Wieland* hatte in seinem Beitrag zur Stellungnahme für die Abteilung Market Intelligence und Marktanalyse deutlich gemacht, dass „die Lage mit Hinblick auf Wirecard unauffällig war“ und er „keine Ansteckungseffekte von Wirecard ausgehend in das breitere Finanzsystem und spezifisch nicht auf deutsche Finanzinstitute ausmachen“ habe können. Zudem hätten ihm im Entwurf des Leerverkaufsverbots der BaFin Belege für die massiven Beeinträchtigungen des Finanzmarktes gefehlt.

*Dr. Nikolaus Dötz*, aus dem Zentralbereich Volkswirtschaft, hat zur Stellungnahme hinzugefügt, dass und warum Leerverkaufsverbote mit Vorsicht einzusetzen seien. Zudem hat er im Nachgang zum Leerverkaufsverbot eine Analyse zu Ausstrahlungseffekten der Wirecard-Aktie auf die anderen DAX-Unternehmen erstellt und dabei „keine Hinweise auf eine allgemeine Marktstörung oder Verunsicherung“ gefunden.

Der Leiter des Zentralbereichs Finanzstabilität *Dr. Benjamin Weigert* ist generell zur Erarbeitung der Stellungnahme am 15. Februar 2019 befragt worden, da in seinen Zentralbereich auch die dafür federführend zuständige Hauptgruppe F42 gehört.

Schließlich ist *Prof. Dr. Claudia Buch*, Vizepräsidentin der Deutschen Bundesbank und zuständig für die Zentralbereiche Finanzstabilität, Statistik und Revision, insbesondere dazu befragt worden, weshalb keine Stellungnahme der Bundesbank zum geplanten Leerverkaufsverbot abgegeben wurde.

Der Zeuge *Burkhard Balz*, Vorstandsmitglied der Deutschen Bundesbank und dort zuständig für die Ressorts „Zahlungsverkehr und Abwicklungssysteme“ sowie „Ökonomische Bildung, Hochschule und Internationaler Zentralbankdialog“, ist vom Untersuchungsausschuss schriftlich befragt worden. In seinen Aussagen hat er unter anderem über den Charakter der Aufsicht der Bundesbank über die Wirecard AG, seine Kontakte zu *Dr. Jörg Kukies* und *Dr. Markus Braun* sowie sein Verständnis des Geschäftsmodells der Wirecard AG und ein Telefonat mit *Raimund Röseler* am 29. Juni 2020 zum Thema Wirecard berichtet.

## II. Dr. Andreas Guericke

### 1. Überblick

Der Jurist *Dr. Andreas Guericke* war zum Zeitpunkt seiner Befragung „Bundesbankdirektor und seit März 2015 Leiter des Zentralbereichs ‚Recht‘ und des Compliance-Bereichs“.<sup>6747</sup>

In seiner Vernehmung hat der Zeuge erklärt, die Bundesbank habe bei dem Leerverkaufsverbot der BaFin am 15. Februar 2019 gegenüber der BaFin kommuniziert, „keine ernsthafte Bedrohung der Finanzstabilität“<sup>6748</sup> zu sehen. Eine förmliche Stellungnahme durch den Vorstand sei nicht erfolgt. Zur Notwendigkeit der Benennungsherstellung bei leerverkaufsbeschränkenden Maßnahmen nach Art. 18 ff. EU-Leerverkaufsverordnung gebe es unterschiedliche Rechtsauffassungen. Letztlich solle die Bundesbank „regelmäßig Gelegenheit“<sup>6749</sup> zur Stellungnahme erhalten, eine gesetzliche Verpflichtung, eine solche einzuholen, gebe es jedoch nicht.

<sup>6747</sup> *Guericke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 189.

<sup>6748</sup> *Guericke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 193.

<sup>6749</sup> *Guericke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 197.

## 2. Der Zentralbereich Recht und die Compliance-Abteilung der Bundesbank

Seinen Aufgabenbereich hat der Zeuge wie folgt beschrieben:

Der Zentralbereich „Recht“ und der Compliance-Bereich sind zwei voneinander organisatorisch getrennte Bereiche, die von mir in Personalunion geleitet werden. Der Zentralbereich „Recht“ hat um die 65 Mitarbeiter, davon sind etwa 47 Volljuristen, und der Zentralbereich „Recht“ berät den Vorstand in Rechtsfragen. Der Zentralbereich „Recht“ berät den Präsidenten in seiner Funktion als Mitglied des EZB-Rates, und der Zentralbereich „Recht“ berät alle Fachbereiche der Bundesbank, die mit Rechtsfragen auf ihn zukommen.

Insofern haben wir bei uns ein Mandantenprinzip etabliert. Im Zentralbereich „Recht“ gibt es vier Einheiten, drei Abteilungen und eine Stabsstelle, die jeweils, teilweise dann eben auch bereichsübergreifend, aber schwerpunktmäßig einzelne Bereiche betreuen. [...]

Daneben: Der Compliance-Bereich hat 16 Kolleginnen und Kollegen, und in unserem Compliance-Bereich werden die Verhaltensregeln der Deutschen Bundesbank zur Annahme von Belohnungen und Geschenken betreut. Es wird die Geldwäscheprävention betreut, und es wird als Drittes die Wertpapier-Compliance für die privaten Finanzgeschäfte der Mitarbeiter der Bundesbank betreut.<sup>6750</sup>

Der Zeuge hat erklärt, „das erste Mal in [... seiner] Funktion als Zentralbereichsleiter ‚Recht‘ im Zusammenhang mit dem Leerverkaufsverbot mit diesem Untersuchungsgegenstand in Berührung gekommen“ zu sein.<sup>6751</sup>

## 3. Stellungnahme der Bundesbank zum Leerverkaufsverbot durch die BaFin

Am 15. Februar 2019 wurde die Bundesbank laut einer eigens verfassten Chronologie von der BaFin über die Absicht informiert, leerverkaufsbeschränkende Maßnahmen für Aktien der Wirecard AG verfügen zu wollen. Daraufhin informierte die federführende Abteilung innerhalb der Bundesbank diverse Abteilungen im Hinblick auf die Vorbereitung einer Stellungnahme.<sup>6752</sup>

### a) Beteiligung des Zentralbereichs Recht

Der Zeuge hat dazu vorgetragen, er sei vermutlich ebenfalls im Rahmen dieses Ablaufes informiert worden. Sein Bereich spiele bei der Beurteilung der Finanzstabilität und des Marktvertrauens keine große Rolle. Dies gehöre zum Aufgabenbereich der Fachbereiche, vor allem dem Zentralbereich „Finanzstabilität“. Nach der Vorwarnung habe man sich vorbereitet und sicherlich im Laufe des Tages noch mal vergegenwärtigt, welche einzelnen Instrumente es gebe. Gegen Abend habe man einen Entwurf einer Allgemeinverfügung erhalten, zu welchem der Zentralbereich „Recht“ innerhalb „sehr kurzer Frist“ um Rückmeldung gebeten worden sei. Der Zeuge hat erklärt, sich nicht genau an die Frist erinnern zu können, er vermute „es war nicht mal eine Stunde“.<sup>6753</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge weiter mitgeteilt, seiner Erinnerung nach sei die Bundesbank im Laufe des Vormittags von der BaFin verständigt worden, dass man über ein Leerverkaufsverbot nachdenke oder ein solches plane. Er hat ausgeführt, genau könne er es nicht sagen, aber seines Wissens nach habe es zu diesem Zeitpunkt noch keinen Entwurf einer Allgemeinverfügung gegeben. Auch ohne einen solchen Entwurf könne der behördeninterne Ablauf anlaufen. Man wisse ja, dass es bei einem Leerverkaufsverbot um eine konkrete Aktie gehe. Der Zeuge selbst kenne nur den Entwurf der Allgemeinverfügung, welcher am Abend vorgelegen habe.<sup>6754</sup>

Die abgegebene Einschätzung lautete wie folgt:

Ohne einer fachlichen Bewertung dieser Ausführungen vorgreifen zu wollen, lässt eine erste Einschätzung der Ausführungen der BaFin - ihre Richtigkeit unterstellt - die Darlegungen der BaFin hinsichtlich des

<sup>6750</sup> Guericke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 190.

<sup>6751</sup> Guericke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 189.

<sup>6752</sup> Bundesbank – „Leerverkaufsbeschränkungen“ der BaFin auf Aktien Wirecard AG – Hier: Chronologie des 15. Februar 2019 vom 02. Juli 2020, MAT A Bundesbank-3.02, Blatt 70.

<sup>6753</sup> Guericke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 190 f.

<sup>6754</sup> Guericke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 194.

Vorliegens der Tatbestandsmerkmale des Artikels 20 Abs. 1 EU-LVVO zumindest plausibel erscheinen. Grundsätzlich ließen die Ausführungen der BaFin eine Maßnahme auf der Grundlage des Art. 20 Abs. 1 EU-LVVO zu. Allerdings sollte aus unserer Sicht der der Allgemeinverfügung zugrundeliegende Sachverhalt über die abstrakte Darstellung hinaus mit konkreten Einzelheiten angereichert werden.<sup>6755</sup>

Hierzu hat der Zeuge erklärt, die Rechtsabteilung könne nur eine Plausibilitätsprüfung vornehmen. Diese erfolge „in erster Linie für die Bank für den Fall, dass der Vorstand sich gegenüber der BaFin äußert“. Die Prüfung erfolge dergestalt,

dass man sich den gegebenen Sachverhalt als richtig unterstellt ansieht – die BaFin hatte abgestellt auf eine ernsthafte Bedrohung des Marktvertrauens, wenn ich mich recht erinnere – und dass man sich dann eben so eine Sache durchlesen kann.

Man kann feststellen, ob diese Allgemeinverfügung den allgemeinen rechtlichen Anforderungen entspricht, und man kann aber eben nur eine Plausibilitätsprüfung machen, das heißt, man kann nur sehen, ob das nachvollziehbar ist. Und wir haben das Ganze ja unter den Vorbehalt gestellt, dass eben die Fachbereiche, insbesondere natürlich der Zentralbereich „Finanzstabilität“, der ja auch Analysen vorgenommen hat, die wir nicht vornehmen können, begutachten müssen, und hatten hier aber auch unseren Hinweis deutlich aufgenommen, dass das Ganze sachlich noch angereichert werden muss.<sup>6756</sup>

Diese erste Einschätzung habe man mangels Gelegenheit auch nicht mehr geändert.<sup>6757</sup>

Zur Kürze der Frist hat der Zeuge auf Nachfrage ergänzt, über längere Fristen freue man sich immer, allerdings seien diese Fristen leider häufig sehr eng. Deshalb habe man nur eine Plausibilitätsprüfung vornehmen können und habe deutlich machen müssen, dass es sich um eine Ersteinschätzung handle. Im Vergleich zu anderen Abteilungen sei die Aufgabe der Rechtsabteilung wohl noch leicht. Die Rechtsabteilung betrachte beispielsweise, ob Verhältnismäßigkeitsaspekte behandelt worden seien und es „ein bisschen begründet“ sei. Es handle sich um grundsätzliche Dinge. Die Fakten selbst müsse man als richtig unterstellen.<sup>6758</sup>

## b) Prüfung anderer Abteilungen

Der Zeuge hat berichtet, vor dem Hinweis der BaFin auf staatsanwaltschaftliche Ermittlungen habe man im Laufe des Tages Analysen angestellt, ob hier die Finanzstabilität betroffen sein könne.<sup>6759</sup>

Ob die BaFin von den Prüfungshandlungen und deren Ergebnissen vor der Mitteilung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gewusst habe, könne er, so hat der Zeuge klargestellt, nicht genau sagen, da er die Kontaktaufnahmen des federführenden Fachbereichs nicht detailliert kenne. Aus dem Aktenstudium heraus nehme er jedoch an, dass sich dies erst abends ergeben habe, da auch erst dann die Mitteilung erfolgt sei. Zudem bräuchten die Analysen auch etwas Zeit.<sup>6760</sup>

Gefragt nach einer Einschätzung der internen Zusammenarbeit hat der Zeuge angemerkt:

[W]ir haben uns als Bundesbank auf diesen Fall vorbereitet, und wir haben das abgearbeitet, und das hat auch insoweit funktioniert.<sup>6761</sup>

## c) Begründung des Leerverkaufsverbot

Der Zeuge hat bestätigt, Marktvertrauen und Finanzstabilität seien die beiden möglichen Gründe für ein Leerverkaufsverbot nach der EU-Leerverkaufsverordnung. Dazu hat der Zeuge ergänzt, einerseits gebe es die Finanzstabilität als solche.

<sup>6755</sup> Guericke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 191; Bundesbank – „Leerverkaufsbeschränkungen“ der BaFin auf Aktien Wirecard AG – Hier: Chronologie des 15. Februar 2019 vom 02. Juli 2020, MAT A Bundesbank-3.02, Blatt 70 (72).

<sup>6756</sup> Guericke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 191.

<sup>6757</sup> Guericke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 191.

<sup>6758</sup> Guericke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 194.

<sup>6759</sup> Guericke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 200.

<sup>6760</sup> Guericke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 200.

<sup>6761</sup> Guericke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 206.

Wenn man Beeinträchtigungen der Finanzstabilität prüft, dann schaut man immer auch, ob möglicherweise Beeinträchtigungen des Marktvertrauens so stark sein könnten, dass hier auch die Marktstabilität beeinträchtigt ist. Das hat man hier abgelehnt. Aber es kann auch ein Leerverkaufsverbot aus meiner Sicht gerechtfertigt werden alleine auf der Grundlage einer ernsthaften Bedrohung des Marktvertrauens, ohne dass dadurch die Finanzstabilität betroffen sein muss. Das ist durchaus auch möglich.<sup>6762</sup>

Die Einschlägigkeit einer ernsthaften Bedrohung des Marktvertrauens sei „eine Frage der Analyse, die von den Fachbereichen vorgenommen wird“. Weiter hat der Zeuge ausgeführt, möglich seien

Ansteckungseffekte im System; das heißt, wenn gegen einen Marktteilnehmer spekuliert würde und der beispielsweise Kreditbeziehungen mit einer ganzen Reihe von anderen Marktteilnehmern hätte, dann kann es dort Ansteckungseffekte geben.<sup>6763</sup>

Eine genaue Definition des Marktvertrauens gebe es nicht, es handele sich um Beurteilungsspielräume der Behörden, welche Prognoseentscheidungen zu treffen hätten.

Auf die Frage, auf welches Tatbestandsmerkmal die BaFin die Allgemeinverfügung gestützt habe, hat der Zeuge ausgesagt:

Die BaFin hat die Allgemeinverfügung, die sie der Bundesbank übermittelt hat an dem Abend des 15. Februar und zu der sie um eine Indikation gebeten hat, auf das Marktvertrauen gestützt.<sup>6764</sup>

Die Kollegen des Zeugen hätten sich diesen Entwurf in der gebotenen Eile angesehen und festgestellt, dass noch Details in der Sachverhaltsdarstellung fehlen würden und die zuständigen Fachbereiche sich das noch einmal ansehen müssten. Dieses Ergebnis habe man zurückgegeben.<sup>6765</sup>

Dem Zeugen ist Art. 24 Abs. 1 lit. c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 918/2012 vom 5. Juli 2012 vorgelegt worden. Dieser lautet im Wortlaut:

Art. 24 Abs. 1

Für die Zwecke der Art. 18 bis 21 der Verordnung (EU) Nr.236/2012 umfassen ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr.236/2012, die die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in dem betreffenden Mitgliedstaat oder in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten ernsthaft bedrohen können, sämtliche Handlungen, Ergebnisse, Tatsachen oder Ereignisse, von denen vernünftigerweise anzunehmen ist oder angenommen werden könnte, dass sie Folgendes bewirken:

[...]

lit. c

erheblichen Verkaufsdruck oder ungewöhnliche Volatilität, die bei Finanzinstrumenten, die sich auf Banken oder andere Finanzinstitute, die als wichtig für das globale Finanzsystem angesehen werden, wie in der Union tätige Versicherungsgesellschaften, Marktinfrastruktur-Anbieter und Vermögensverwaltungsgesellschaften, und gegebenenfalls auf öffentliche Emittenten beziehen, eine erhebliche Abwärtsspirale in Gang setzen;

Auf diesen verweist Ziffer 27 der ESMA-Opinion zum Leerverkaufsverbot:

ESMA considers that the emergency measure under Article 20(2)(a) and (b) of Regulation (EU) No 236/2012 and Article 24(1)(c) of Commission Delegated Regulation 918/2012 in relation to Wirecard shares is appropriate, necessary and proportionate to address the existing threat to market confidence in the German market.<sup>6766</sup>

<sup>6762</sup> Guericke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 198.

<sup>6763</sup> Guericke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 200.

<sup>6764</sup> Guericke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 211.

<sup>6765</sup> Guericke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 211 f.

<sup>6766</sup> OPINION OF THE EUROPEAN SECURITIES AND MARKETS AUTHORITY of 18 February 2019 on a proposed emergency measure by BaFin under Section 1 of Chapter V of Regulation (EU) No 236/2012 S. 5.

Der Zeuge ist nach seiner Einschätzung gefragt worden, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 24 lit. c VO (EU) Nr.918/2012 erfüllt gewesen seien. Der Zeuge hat darauf hingewiesen, dass er diese Frage nicht beantworten könne und dafür die Kollegen im Zentralbereich Zahlungsverkehr oder Markt zuständig seien.<sup>6767</sup>

Anschließend ist dem Zeugen ein Schreiben der BaFin an die ESMA vorgelegt worden, in welchem es heißt:

These "short-attacks" have been followed and exacerbated by negative reporting in the media.

Such events result in an uncertainty of the investors, because a reliable price determination seems no longer be guaranteed.

In the current situation there is the risk that this uncertainty regarding a fair price determination could extend to other issuers, including to DAX-issuers or financial institutions.

In der gegenwärtigen Lage gibt es das Risiko, dass diese Unsicherheit im Hinblick auf die Preisfestlegung auf dem Markt andere Emittenten anstecken könnte, einschließlich DAX-Emittenten oder Finanzinstitute, Banken etc.<sup>6768</sup>

Der Zeuge ist gefragt worden, ob dies dem entspreche, was die Bundesbank im Hinblick auf Finanzstabilität an die BaFin kommuniziert habe. Darauf hat der Zeuge erwidert, er könne die Mitteilung der BaFin an die ESMA nicht kommentieren, da er die Grundlage nicht kenne, aufgrund welcher die BaFin zu diesem Ergebnis gelangt sei. Für die Frage, ob die Bundesbank jemals Ansteckungseffekte auf DAX-Emittenten oder Finanzinstitute bejaht habe, hat der Zeuge an seine Kollegen verwiesen.<sup>6769</sup>

#### **d) Erfordernis der Benehmensherstellung**

Zur Stellungnahme der Bundesbank steht im Leitfaden zur Beteiligung der Bundesbank bei Maßnahmen nach § 14 Wertpapierhandelsgesetz und Artikel 18 ff. der EU-Leerverkaufsverordnung:

Anders als die BBk vertreten BaFin und BMF die Auffassung, dass bei einem Erlass von leerverkaufsbezogenen Maßnahmen nach der EU-LVVO durch die BaFin keine Benehmensherstellung mit der Bundesbank erforderlich sei. Gleichwohl hat das BMF mit Schreiben vom 31. Juli 2018 darauf hingewiesen, dass der BBk in der Regel die Möglichkeit zur Stellungnahme vor dem Ergreifen von Maßnahmen nach Art. 18 ff. EU-Leerverkaufsverordnung gegeben werden sollte.<sup>6770</sup>

Zu der Auffassung der Bundesbank zur Erforderlichkeit der Benehmensherstellung beim Erlass von leerverkaufsbezogenen Maßnahmen nach der EU-Leerverkaufsverordnung hat der Zeuge vorgetragen:

Die Frage, in welcher Form die Bundesbank bei solchen Maßnahmen einzubeziehen ist, [...] geht [...] auf eine Zeit [zurück], in der es noch keine Leerverkaufsverordnung auf EU-Ebene gab. Damals gab es [...] noch die alten Vorschriften im Wertpapierhandelsgesetz, und danach wäre bei einem Leerverkaufsverbot nach dem Wertpapierhandelsgesetz eine Benehmensherstellung mit der Bundesbank erforderlich gewesen.

Es gab dann infolge der Finanzkrise die Regelung zu den Leerverkaufsverboten auf EU-Ebene, die Leerverkaufsverordnung, und in der Leerverkaufsverordnung in Zusammenspiel mit dem Ausführungsgesetz in Deutschland ist die BaFin die national zuständige Behörde für die Verhängung, für den Ausspruch von Leerverkaufsverboten in Zusammenarbeit mit der ESMA; da gibt es ja ein Koordinationsprozedere. Und nach der EU-Leerverkaufsverordnung ist es so, dass die BaFin - - Ich glaube, es ist irgendwo in den 30-ern; Artikel 33 der Leerverkaufsverordnung ist es, glaube ich. Da ist vorgesehen, dass die BaFin das auch in Zusammenarbeit mit anderen nationalen Behörden machen kann.

Wir hatten dann im Zuge der Diskussion über das Ausführungsgesetz zum Wertpapierhandelsgesetz unsere Erwartung geäußert, dass es dabei bleibt, dass es auch eine Benehmensherstellung in Zukunft geben wird, und ich halte das auch für möglich, weil der Artikel 33 der Leerverkaufsverordnung sieht ja vor, dass das

<sup>6767</sup> Guericke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 192, vgl. auch S. 203 ff., 209.

<sup>6768</sup> BaFin - Annex 2 - Template for the notification of intent under Regulation No 236/2012 on short selling and certain aspect of CDS (SSR), MAT A BMF-4.04, Blatt 46; Guericke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 213 f.

<sup>6769</sup> Guericke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 214.

<sup>6770</sup> Bundesbank – Leitfaden zur Beteiligung der Bundesbank bei Maßnahmen nach §14 WpHG und Art. 18 ff. EU-Leerverkaufsverordnung vom 20. Oktober 2020, MAT A Bundesbank-3.02, Blatt 6 (17).

in Zusammenarbeit mit anderen nationalen Behörden gemacht werden kann, wobei man dazusagen muss, dass ja eine Benehmensherstellung auch nichts Verbindliches ist in dem Sinne, dass das für die BaFin jetzt - - Natürlich muss man nach dem Verwaltungsrecht bei der Benehmensherstellung das, was da geäußert wird, auch irgendwie in seine Erwägungen mit aufnehmen und abwägen; aber es ist nichts Verbindliches.

Also, wir haben in diesem Ausführungsgesetz oder bei der Verhandlung des Ausführungsgesetzes diese Auffassung oder diese Erwartung geäußert, dass das auch in Zukunft so gemacht wird, haben dann aber später, als das dann im Anschluss - - Ich weiß nicht, bei welcher Gelegenheit das war, aber da kam das Thema wieder hoch, und da hieß es dann seitens der BaFin - ich glaube, es war ein Arbeitsgruppengespräch; ich war jedenfalls nicht dabei -: Na ja, also Benehmensherstellung ist nicht vorgesehen.

Das hat mich seinerzeit veranlasst - ich war damals noch Abteilungsleiter -, mit einer Kollegin zusammen an das BMF zu schreiben. Wir haben den Umstand noch mal erörtert und haben dann die Antwort bekommen seitens des BMF, dass das BMF der Auffassung ist, dass die Leerverkaufsverordnung insoweit abschließend sei und dass es dort kein Benehmen gibt auf nationaler Ebene - ein Benehmen müsste ja auch ins Gesetz aufgenommen werden -, dass aber der Bundesbank - und da kommt dann die Formulierung her - regelmäßig die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden soll. Das ist die Vorgeschichte dazu.

Wir haben das dann auch auf sich beruhen lassen, weil wir natürlich überlegt haben. Wir haben im Rahmen des Ausführungsgesetzes darüber gesprochen, wir haben hinterher noch mal dann das BMF gesprochen, und letztlich, da auch die Benehmensherstellung nicht verbindlich oder keine verbindliche Sache ist, hat es dann aber auch die Bank darauf beruhen lassen. Ausgehend davon, dass man ja regelmäßig auch zur Stellungnahme aufgefordert werden wird oder die Gelegenheit zur Stellungnahme haben soll, hat man es darauf beruhen lassen.<sup>6771</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage noch einmal bestätigt, die Bundesbank, die BaFin und das BMF hätten unterschiedliche Rechtsauffassungen zum Thema Benehmensherstellung bei Leerverkaufsverboten gehabt.<sup>6772</sup>

Weiter hat der Zeuge ausgesagt, dass „die Frage der Beteiligung der Bundesbank bei dem Erlass von Leerverkaufsverboten [seines] Erachtens nicht eindeutig geregelt“ sei. Vielmehr gebe es auslegungsfähige Regelungen. Das Ergebnis der damaligen Diskussion sei gewesen, dass „die Bundesbank regelmäßig Gelegenheit bekommt, zu den Dingen Stellung zu nehmen“.<sup>6773</sup>

Konkret auf die Möglichkeit einer Stellungnahme der Bundesbank in Bezug auf das im Februar 2019 erlassene Leerverkaufsverbot hat der Zeuge dargelegt, Kern der Stellungnahme sei die Frage gewesen, ob die Finanzstabilität betroffen gewesen sei. Hier sei unstreitig übermittelt worden, „dass die Bundesbank seinerzeit keine ernsthafte Bedrohung der Finanzstabilität gesehen“ habe.<sup>6774</sup>

Zu beachten sei „der Umstand, dass die BaFin ihre Allgemeinverfügung [...] auf eine ernsthafte Bedrohung des Marktvertrauens gestützt hat“.<sup>6775</sup> Dazu hat der Zeuge konkretisierend erläutert:

Das Marktvertrauen kann zwar auf die Finanzstabilität auswirken, aber das ist nicht unsere Kernkompetenz. Unsere Kernkompetenz ist die Finanzstabilität; dafür gibt es das Finanzstabilitätsgesetz, da machen wir die Analysen, dafür sind wir verantwortlich. Und wenn die BaFin eine Maßnahme auf Fragen des Marktvertrauens stützt, wo es um Anlegerschutz und um Marktgeschehnisse geht, dann ist das, soweit die Finanzstabilität nicht getroffen ist, nicht unsere Sache.

Es ist ja durchaus möglich, dass man ein Leerverkaufsverbot verhängt ausschließlich mit der Begründung, dass das Marktvertrauen gefährdet ist. Und von daher gesehen war eben die Problematik: Es war klar, es ist nicht Finanzstabilität, es soll Marktvertrauen sein. Da kann die Bundesbank schlecht was sagen zu der Frage: Ist das Marktvertrauen berührt, ernsthaft bedroht oder nicht?

Und dann ist natürlich auch die Frage, dass es schwierig ist, wenn man einen Sachverhalt nicht vollständig kennt, dazu Stellung zu nehmen. Das ist halt einfach, was dann dort am Abend erwähnt wurde, dass es

<sup>6771</sup> Guericke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 192, vgl. auch S. 202.

<sup>6772</sup> Guericke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 202.

<sup>6773</sup> Guericke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 197.

<sup>6774</sup> Guericke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 193, vgl. auch S. 199.

<sup>6775</sup> Guericke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 193.

staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gebe, zu denen man aber auch nicht sagen könne, die die BaFin offenbar veranlasst haben, die Beeinträchtigung des Marktvertrauens zu sehen. Dann ist das noch ein zweiter Punkt, dass man sagt: Da kann man dann nichts dazu beitragen.<sup>6776</sup>

Warum sich die BaFin an die Bundesbank gewandt habe, obwohl es um das Thema Marktvertrauen gegangen sei, hat der Zeuge wie folgt erklärt: Zunächst einmal könne er dies auch nicht genau sagen. Seine Vermutung sei jedoch, dass die BaFin zunächst alle Tatbestände in Betracht gezogen und deshalb auch die Bundesbank mit einbezogen habe.

Es hätte ja sein können, dass die Bundesbank zu dem Ergebnis kommt, dass es auch die Finanzstabilität bedroht. Dann hätte man das Leerverkaufsverbot auf zwei Tatbestände stützen können.<sup>6777</sup>

### e) Gelegenheit zur Stellungnahme

Der Untersuchungsausschuss hat den Zeugen auch gefragt, ob die Bundesbank durch das Gespräch mit der BaFin ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt habe. Dazu hat der Zeuge festgestellt:

Das ist ein Gespräch gewesen erst mal auf der Fachebene, in der das mitgeteilt worden ist, die Bedenken, und dann wurde hinterher noch einmal darüber gesprochen. Und da es keine Verpflichtung gibt, eine gesetzliche Verpflichtung, diese Stellungnahme einzuholen - - Ja.

Weiter hat er dazu ausgeführt:

[W]enn es eine formale Stellungnahme der Bank gegeben hätte, dann hätte die auch der Bundesbankvorstand abgegeben. Das heißt, wenn man beispielsweise zu dem Ergebnis gekommen wäre: „Die Finanzstabilität ist hier betroffen“, dann hätte es mit Sicherheit eine formale Stellungnahme gegeben, die dann vom Vorstand an dem Wochenende beschlossen worden wäre.

[...]

Ja, es ist aber wirklich - - Ob man jetzt diese förmliche Stellungnahme, ja oder nein - - Man hat sich darüber ausgetauscht. Die Meinung der Bundesbank ist bekannt gewesen. Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung, diese Stellungnahme einzuholen. Es waren die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Hintergrund, deren Einzelheiten uns nicht bekannt waren. Schon aus diesem Grunde hätte man wahrscheinlich gesagt, dass man keine Stellungnahme abgeben kann. Aber ich kann das alles nicht beurteilen, weil ich auch an dem Gespräch nicht teilgenommen habe. Ich kann Ihnen nur sagen, wie ich das wahrgenommen habe hinterher.<sup>6778</sup>

Dem Zeugen ist außerdem aus dem Ablaufplan der BaFin zum Erlass eines Leerverkaufsverbotes vorgehalten worden:

Der Bundesbank ist die Möglichkeit zur Stellungnahme vor dem Ergreifen von Maßnahmen nach Art. 20 EU-LVVO zu geben.<sup>6779</sup>

Dazu hat der Zeuge erklärt, er kenne dieses Dokument nicht. Er stelle fest, dass es im Wortlaut von dem Ablaufplan der Bundesbank abweiche. Das Dokument der Bundesbank spreche von „soll“ und nicht von „ist zu gewähren“. Die Bundesbank jedenfalls habe ihre Meinung ganz klar zum Ausdruck gebracht.<sup>6780</sup>

Der Zeuge hat zudem mitgeteilt, er gehe davon aus, dass das Thema Stellungnahme für die Bundesbank nach dem Telefonat zwischen Frau *Prof. Dr. Buch* und Frau *Roegele* erledigt gewesen sei. Jedenfalls habe am Wochenende keine Vorstandssitzung mehr stattgefunden, diese sei wohl abgesagt worden.<sup>6781</sup>

<sup>6776</sup> Guericke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 193.

<sup>6777</sup> Guericke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 194.

<sup>6778</sup> Guericke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 199 f.

<sup>6779</sup> BaFin – Ablauf von Leerverkaufs-Notfallmaßnahmen nach Art.20 EU-LVVO vom 20. Dezember 2017, MAT A Bundesbank-3.02, Blatt 57 (58).

<sup>6780</sup> Guericke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 202.

<sup>6781</sup> Guericke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 205.

Dem Zeugen ist anschließend eine E-Mail des Vorstandsssekretariats der Bundesbank an alle Vorstandsmitglieder vorgehalten worden, welche am 15. Februar 2019 um 22.22 Uhr verschickt wurde. Inhalt dieser E-Mail war:

„...wie uns die BaFin soeben informiert, ist eine Stellungnahme der Bundesbank zu den geplanten Maßnahmen erst am Montag erforderlich.“<sup>6782</sup>

Ein schriftliches Verfahren am Wochenende ist daher nicht mehr erforderlich.“<sup>6782</sup>

Darauf hat der Zeuge erwidert, er könne sich nicht erklären, warum hier von einer möglichen Stellungnahme der Bundesbank am Montag gesprochen werde.<sup>6783</sup>

Auf die Nachfrage nach Protokollen oder Aufzeichnungen über die Entscheidung, keine Stellungnahme abzugeben, hat der Zeuge verdeutlicht:

Meines Wissens hat Frau Buch die Vorstandsmitglieder informiert über die Sache. Aber fragen Sie mich jetzt nicht genau den Wortlaut oder wann das jetzt gewesen ist.<sup>6784</sup>

Seines Wissens nach, so hat der Zeuge ausgesagt, habe es dazu keine Vorstandssitzung gegeben.<sup>6785</sup>

Im Zentralbereich Recht sei das Thema anschließend nicht weiter rekapituliert worden. Am Montag sei man von Frau *Roegele* über die Zustimmung der ESMA informiert worden und anschließend sei bereits die Allgemeinverfügung erlassen worden.<sup>6786</sup>

#### **f) Nichtabgabe der Stellungnahme**

Der Zeuge hat geäußert, dies sei der erste Fall eines Leerverkaufsverbots gewesen. Weiter hat der Zeuge erläutert:

[N]ach dieser zugrundeliegenden Ankündigung, dass Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden soll, ist natürlich die Frage: Was ist eine Stellungnahme? - Eine Stellungnahme ist jedenfalls keine Benehmensherstellung, es ist auch keine Einvernehmensherstellung. Eine Stellungnahme ist: Man räumt jemandem Gelegenheit ein, eine Stellungnahme abgeben zu können; aber es ist ja auch nicht verbindlich. Also, nach Lesart des BMF und der BaFin hätte das auch ohne uns erfolgen können.<sup>6787</sup>

Konkret sei es in diesem Fall wie folgt abgelaufen:

Es ist ja der BaFin mitgeteilt worden, dass die Bundesbank keine Beeinträchtigung der Finanzstabilität sieht in diesem Falle, und daraufhin hat ja dann noch, so ist es den Unterlagen zu entnehmen, ein Gespräch zwischen Frau Buch und Frau *Roegele* stattgefunden. Und in diesem Gespräch sind nach meinem Wissen auch dann das erste Mal diese staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen noch erwähnt worden.

Der Zeuge hat erklärt, er habe an diesem Gespräch nicht teilgenommen. Im Anschluss aber habe Frau *Prof. Dr. Buch* ihn angerufen und mit ihm darüber gesprochen. Er habe ihr noch einmal mitgeteilt, dass

die BaFin nach dem Gesetz nicht verpflichtet ist, eine Stellungnahme einzuholen, dass die BaFin hier auf die Frage des Marktvertrauens abstellt und [er] darüber hinaus ein Problem sehe, weil [er] nicht weiß, was dort für staatsanwaltschaftliche Ermittlungen im Hintergrund laufen, und [der Bundesbank] die Informationen fehlen.<sup>6788</sup>

<sup>6782</sup> Bundesbank – „Leerverkaufsbeschränkungen“ der BaFin auf Aktien Wirecard AG – Hier: Chronologie des 15. Februar 2019 vom 02. Juli 2020, MAT A Bundesbank-3.02 Blatt 70 (73).

<sup>6783</sup> *Guericke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 206.

<sup>6784</sup> *Guericke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 208.

<sup>6785</sup> *Guericke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 208.

<sup>6786</sup> *Guericke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 210.

<sup>6787</sup> *Guericke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 195.

<sup>6788</sup> *Guericke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 195.

Zu den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen sei ihm nur mitgeteilt worden, dass es diese gebe.<sup>6789</sup> Die BaFin habe diese gegenüber der Bundesbank erwähnt, aber erklärt, sie nicht offenlegen zu können.<sup>6790</sup> Nähere Einzelheiten habe die BaFin nicht sagen können.<sup>6791</sup>

Frau *Prof. Dr. Buch* habe die Ausführungen von Frau *Roegele* ihm gegenüber nicht weiter eingeordnet.<sup>6792</sup> Aus seiner Sicht, so hat der Zeuge weiter erklärt, habe es eine Rolle gespielt, dass „die BaFin die Worte ‚Staatsanwaltschaft‘ und ‚Ermittlungen‘ verwendet hat“.<sup>6793</sup>

### g) Beteiligung des Vorstandes an der Stellungnahme

Im Ablaufplan der Bundesbank steht zur Beteiligung des Vorstandes:

Wegen der Bedeutung eventueller Maßnahmen nach §14 WpHG und Art. 18 ff. EU-LVVO ist durch das für Finanzstabilität zuständige Vorstandsmitglied eine Beschlussfassung über die Benennungsherstellung bzw. eine Stellungnahme gegenüber der BaFin bezüglich derartiger Anordnungen im Vorstand der BBk herbeizuführen.<sup>6794</sup>

Der Zeuge hat dazu ausgeführt, dass „wenn es eine Erklärung und eine Stellungnahme der Bank gibt, [diese] nach [dem bundesbankinternen] Ablauf vom Vorstand zu treffen“ sei. Entscheidend sei, „ob eine Stellungnahme angefordert“ werde oder nicht. Bei einem Verzicht auf eine Stellungnahme oder wenn diese nicht gewünscht werde und „vorher ausgetauscht worden ist, dass die Finanzstabilität nicht beeinträchtigt ist, dann gibt es nicht das Erfordernis der Abgabe einer Stellungnahme“.<sup>6795</sup>

Der Zeuge hat hinzugefügt:

Die Frage der Stellungnahme ist meines Erachtens insofern erheblich gewesen, dass man ja seitens der BaFin, wenn ich mich recht erinnere [...] eine Indikation haben [wollte] zu dieser Allgemeinverfügung von uns, und die haben wir ja auch gegeben, und dann gab es das Gespräch. Und ich bin der Meinung, dass man in diesen Fällen, wo erstens die Zuständigkeit nicht gegeben ist mit Blick auf das Marktvertrauen, wo ich den Sachverhalt nicht vollständig kenne - - dass ich dann eben auch keine Stellungnahme geben kann.<sup>6796</sup>

Dem Zeugen ist anhand einer internen Mail vorgehalten worden, dass sich die Bundesbank auch mit dem Thema Marktvertrauen beschäftigt habe. Der Leiter der Abteilung „Market Intelligence“ der Bundesbank, *Martin Wieland*, schrieb am 15. Februar 2019 intern:

Eher Skepsis, was die Begründung „Marktvertrauen“ angeht. Wenn man Insider-Verdacht bei einzelnen MT [Anm.: Marktteilnehmer] hat, soll man dem nachgehen. Den BaFin-Vermerk finde ich außerdem auch handwerklich nicht gut.<sup>6797</sup>

Dazu hat der Zeuge erklärt, Marktvertrauen könne

auch durchaus einen Einfluss oder eine Auswirkung auf die Finanzstabilität haben. Und die Frage dieses Marktvertrauens - - was hier eine Rolle spielen kann, ist ein solches Marktvertrauen, was die Finanzstabilität berührt. Aber es geht nicht um anlegerschützende Dinge. Dafür besitzen wir keine Zuständigkeit.<sup>6798</sup>

<sup>6789</sup> *Guericke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 195 f.

<sup>6790</sup> *Guericke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 198.

<sup>6791</sup> *Guericke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 207.

<sup>6792</sup> *Guericke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 198.

<sup>6793</sup> *Guericke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 207.

<sup>6794</sup> Bundesbank – Wertpapierbezogene Notfallmaßnahmen der BaFin vom 28. September 2018, MAT A Bundesbank-3.02 Blatt 4 (5).

<sup>6795</sup> *Guericke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 197.

<sup>6796</sup> *Guericke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 197.

<sup>6797</sup> MAT A Bundesbank-3.02 Blatt 62.

<sup>6798</sup> *Guericke*, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 198.

#### 4. Anleihekaufprogramm

Der Untersuchungsausschuss hat den Zeugen auch danach gefragt, warum „die Bundesbank im Rahmen der Anleihekaufprogramme keine Wirecard-Anleihen gekauft hat“.<sup>6799</sup> Dazu hat der Zeuge erläutert:

Das ist Teil der Geldpolitik. Die Anleihen der Wirecard AG stehen nicht auf der sogenannten EADB. Das ist eine Liste, die im Internet veröffentlicht ist, mit den Eligible Assets Data Base. Da sind alle Anleihen gelistet, die im Euro-System als notenbankfähig klassifiziert werden. Und das bedeutet, Notenbankfähigkeit: Solche Vermögenswerte können entweder als Sicherheiten gegeben werden im Rahmen von geldpolitischen Kreditoperationen, oder aber sie können gegebenenfalls angekauft werden, und dass die Anleihe der Wirecard nicht dazugehört, also nicht notenbankfähig ist.<sup>6800</sup>

Nach dem Grund hierfür gefragt, hat der Zeuge weiter ausgeführt:

Die Frage der Notenbankfähigkeit ist eine Frage, die im Euro-System entschieden wird. Und die Frage der Notenbankfähigkeit und die Voraussetzungen für die Notenbankfähigkeit sind in der sogenannten General Documentation - die ist auch öffentlich - niedergelegt. Das ist ein Regelwerk, das der EZB-Rat beschließt und erlässt im Rahmen seiner Rechtsetzungsbefugnisse. Und dort sind die Voraussetzungen festgelegt, welche Vermögenswerte - es gibt ja ganz unterschiedliche Vermögenswerte: Anleihen, es gibt ABS, es gibt Kreditforderungen, es gibt Schuldverschreibungen etc. pp. - - was genau unter Voraussetzungen notenbankfähig ist oder was nicht. Dazu gehören also beispielsweise die Bonität, die Coupon-Struktur, die Laufzeiten. Das ist dort alles niedergelegt.

[...]

Der Punkt ist, dass mit Blick auf die Anleihen immer die Frage der Nachrangigkeit eine Rolle spielt. Das heißt, das Euro-System nimmt grundsätzlich keine Anleihen als Sicherheiten herein oder kauft sie auch nicht an, die möglicherweise nachrangig sind. Nachrangigkeit bedeutet, dass der Gläubiger, hier das Euro-System, gegenüber anderen Gläubigern dieses Emittenten möglicherweise erst nachrangig bedient würde im Falle einer Insolvenz.<sup>6801</sup>

### III. Martin Wieland

#### 1. Überblick

Der Zeuge *Martin Wieland* ist Bankkaufmann und Diplom-Volkswirt. Er war seit März 2014 und zum Zeitpunkt der Vernehmung Leiter der Abteilung M2 der Deutschen Bundesbank, welche seit Februar 2020 Market Intelligence und Marktanalyse heißt. Er hat am 15. Februar 2019 einen Beitrag zur Stellungnahme der Bundesbank zum Leerverkaufsverbot der BaFin verfasst. In diesem hat er seine Diagnose zusammengefasst, dass „die Lage mit Hinblick auf Wirecard unauffällig war“ und er „keine Ansteckungseffekte von Wirecard ausgehend in das breitere Finanzsystem und spezifisch nicht auf deutsche Finanzinstitute ausmachen“ habe können.<sup>6802</sup> Zudem hat er zu den Begriffen Finanzstabilität und Marktvertrauen erklärt, dass es sich hierbei nicht um „sortenreine Begriffe“<sup>6803</sup> handle und insbesondere der Begriff Marktvertrauen „in verschiedenen Dimensionen verwendet werden“<sup>6804</sup> könne. In dem Entwurf des Leerverkaufsverbots der BaFin hätten ihm die Belege für die massiven Beeinträchtigungen oder massiven Unsicherheiten an den Finanzmärkten gefehlt.

<sup>6799</sup> Guericke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 212.

<sup>6800</sup> Guericke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 213.

<sup>6801</sup> Guericke, Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 213.

<sup>6802</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 12.

<sup>6803</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 13.

<sup>6804</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 30.

## 2. Allgemeines zu Leerverkäufen und Leerverkaufsverboten

Zum Thema Leerverkäufe und Leerverkaufsverbote hat der Zeuge zunächst allgemein verdeutlicht, aus seiner Sicht sei der empirische Befund relativ klar, dass Leerverkäufer zu einer guten Marktverfassung beitragen könnten. Dazu hat der Zeuge vorgetragen:

Sie sind sehr gut, den Preismechanismus, die Preisfindung zu unterstützen durch die Verarbeitung von neuen Informationen, aber auch von bekannten Informationen. Sie tragen grundsätzlich zu liquideren Finanzmärkten bei, was man auch in verschiedenen Papieren gemessen hat, zum Beispiel in Form von engeren Bid-Ask-Spreads, also Angebots- und Verkaufspreisen von Wertpapieren.

Und in ähnlichem Zusammenhang würde ich sagen: Gerade in Märkten, die oft sehr in eine Richtung laufen, die sehr indexgetrieben sind, haben wir über Leerverkäufer im Finanzsystem die Möglichkeit, dass auch Gegenpositionen leichter genommen werden, was auch aus Finanzstabilitätssicht oder aus Marktverfassungssicht eine gute Eigenschaft sein kann.

Und dann der letzte Punkt, den ich nennen will: Auch in der akademischen Literatur gut hergeleitet ist die Rolle von Leerverkäufern bei der Aufdeckung von Corporate-Governance-Problemen bis hin zu Betrugsfällen, wo die Leerverkäufer häufig früh solche Probleme erkennen und dann quasi in den Markt einpreisen. Und da sie auch Anreize haben, diese Informationen zu veröffentlichen, vollzieht sich dann die Preisbildung zügiger, als wenn diese Aufdeckungsfunktion nicht da wäre. Da zeigen Studien, dass auch in den überwiegenden Fällen nachher die Analysen der betroffenen Regierungsstellen zu ähnlichen Befunden kommen, wie sie die Leerverkäufer vorher als Begründung ihrer Position auch dargelegt hatten.

Das also, dieser Strauß an Argumenten, die sich auch in wissenschaftlichen Papieren finden, legt nahe, dass man mit Leerverkaufsverboten behutsam umgeht, zumal einige Papiere auch zeigen, dass die Preiseffekte nach Verhängung von Leerverkaufsverboten nicht sehr ausgeprägt sind in dem Sinne, dass sich die Preisentwicklung solcher Finanzaktiva, die mit Leerverkaufsverboten belegt sind, dann nicht wesentlich unterscheiden von anderen Papieren. Und es kommt eben auch zu den skizzierten Nebenwirkungen, dass die Liquidität von Wertpapieren unter solchen Leerverkaufsverboten leiden könnte.<sup>6805</sup>

Dennoch, so hat der Zeuge ausgesagt, sei er gegenüber dem Instrument des Erlasses von Leerverkaufsverboten im Allgemeinen nicht übermäßig skeptisch eingestellt:

Ich glaube, jenseits dieser empirischen Befunde, die sicherlich hohes Gewicht haben sollten, braucht man in einem Finanzsystem, das wir haben, eine Toolbox, die in besonderen Ausnahmesituationen, Stresssituationen im Finanzsystem auch Möglichkeiten eröffnet, große Marktdynamiken einmal rauszunehmen aus dem Markt, und es gab ja Beispiele wie in der Finanzkrise, wo die Argumente, solche Tools zu nutzen, sehr, sehr stichhaltig waren, besonders stichhaltig waren: Wir hatten es in Deutschland, wir hatten es in anderen Ländern.

In der Regel sind die Argumente natürlich in der Finanzindustrie, bei Banken besonders ausgeprägt, weil wir hier hochgehebelte Marktplayer haben, wo Dynamiken dann besonders empfindlich werden für das gesamte Finanzsystem, wenn man in Krisensituationen keine Situation erreicht, in der sich die Dinge stabilisieren.

Und abschließend vielleicht dazu noch: Wir hatten auch in der Coronakrise im letzten Jahr ja wieder das ähnliche Phänomen, dass viele Leerverkäufer sehr schnell agiert hatten gerade in Ländern, die weniger fiskalische Möglichkeiten hatten zur Gegensteuerung und wo dann Leerverkäufer Unternehmen geshortet haben, die eine schwache Liquiditätsposition hatten. Dort gab es dann auch in der Folge in einigen Ländern, vor allen Dingen in Südeuropa, Verbote von Leerverkäufen. Auch hier zeigen Forschungsergebnisse, dass man in der Preisentwicklung dann keine große Erleichterung sieht. Aber wenn man mal von der reinen Marktperspektive einen Schritt zurück macht, ist es für mich nachvollziehbar, dass in solchen Extremsituationen an den Märkten - und hier waren nicht nur Banken betroffen, hier ging es um Leerverkaufsverbote für ganze Indizes - dann die Abwägung war, im Zweifel erst mal diesen möglichen weiteren Belastungsfaktor für die Aktienkurse aus dem Markt rauszunehmen.

<sup>6805</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 10 f., vgl. auch S. 37.

Also sparsamer Umgang ja, aber es gibt durchaus Extremsituationen, in denen es aus meiner Sicht nachvollziehbar ist, wenn man auf solche Tools zur Begrenzung möglicher weiterer Belastungen im Finanzsystem zurückgreift.<sup>6806</sup>

### 3. Zentralbereich Märkte und Abteilung „Market Intelligence und Marktanalyse“

Die Perspektive seines Zentralbereichs und seiner Abteilung sei, so hat der Zeuge informiert, eher eine systemische, nicht eine, die auf einzelne Unternehmen ausgerichtet sei. Letztlich gehe es darum, die Marktverfassung vor allem vor dem Hintergrund der Durchführung der operativen Geldpolitik zu beurteilen. Zur operativen Geldpolitik gehöre zum Beispiel die Durchführung der Ankaufsprogramme des Euro-Systems. Dies erfolge durch den Zentralbereich Markt, welcher somit sehr stark selbst am Markt aktiv sei. Stabile Marktverhältnisse, Marktintegrität, eine solide Marktverfassung sei eine Grundvoraussetzung auch für die Wirksamkeit der operativen Geldpolitik.<sup>6807</sup>

Als Beispiel hat der Zeuge berichtet:

Wenn wir diese GameStop-Story, also Schwarminvestoren in den USA, sehen, interessiert uns das. Wir gucken aber dann nicht die GameStop-Aktie an, sondern wir gucken ins System rein: Was passiert da? Wer agiert da auf welche Weise? Wozu führen diese Hebelwirkungen bei den privaten Investoren, bei den Hedgefonds? Kann sich das aufschaukeln? Gibt es dann Auswirkungen für die Marktverfassung und vielleicht sogar Weiterungen, die die Geldpolitik in den Blick nehmen muss?<sup>6808</sup>

Dennoch habe man sich mit Wirecard beschäftigt. Die Abteilung Market Intelligence und Marktanalyse sei für die Berichterstattung in der ganzen Breite des Marktgeschehens für die Bank zuständig, vor allen Dingen für die Leitungsebene, den Vorstand der Bank. Die internen Marktberichte, welche im ersten Quartal 2019 in seinem Verantwortungsbereich erstellt worden seien, hätten auch das Stichwort „Wirecard“ enthalten, das Unternehmen Wirecard, in einem Kontext wie beispielsweise „Wirecard-Aktie um 10 Prozent gestiegen“, „um 15 Prozent gefallen“.<sup>6809</sup>

Nicht im Sinne einer vertieften Analyse, aber im Sinne einer Unterrichtung unserer Leitungsgremien, weil solche Informationen natürlich auch mit ins Bild gehören, wenn es deutliche Kursschwankungen eines DAX-Unternehmens gibt.<sup>6810</sup>

Dazu hat der Zeuge auf Nachfrage konkretisiert:

Meiner Kenntnis nach haben wir im ersten Quartal [2019] - das ist jetzt das, was ich mir angeguckt habe - an einigen Tagen Wirecards Aktienkursentwicklung in diesen Marktberichten verarbeitet. Ich kann Ihnen jetzt nicht mit hundertprozentiger Genauigkeit sagen, ob das auch den Februar betrifft. Aber im Umfeld der volatilen Nachrichtenlage um Wirecard in diesem Quartal war das an einigen Tagen der Fall, dass wir den Aktienkurs von Wirecard dort aufgegriffen haben.<sup>6811</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge berichtet, der Marktbereich sei primär ein Informations-Tool für die interne Verwendung. Richtig sei jedoch, dass es auch einen begrenzten Verteilerkreis außerhalb der Bundesbank gebe. Dazu gehörten auch einige Leser im BMF und seiner Kenntnis nach auch im Kanzleramt.<sup>6812</sup>

Der Zeuge hat bestätigt, dass es in einem solchen Bericht stünde, wenn es, wie der Fragesteller formuliert hat, „erheblichen Verkaufsdruck oder ungewöhnliche Volatilität bei Wertpapieren von Banken oder von anderen Finanzinstituten gäbe, die dann wirklich Bedeutung für Finanzmarktstabilität oder Finanzstabilität haben“.<sup>6813</sup>

<sup>6806</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 11, vgl. auch S.37.

<sup>6807</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 11.

<sup>6808</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 11 f.

<sup>6809</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 12.

<sup>6810</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 12.

<sup>6811</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 32.

<sup>6812</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 32.

<sup>6813</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 32.

#### 4. Stellungnahme der Bundesbank zum Leerverkaufsverbot durch die BaFin

##### a) Erste Information

Am 15. Februar 2019 sei sein Verantwortungsbereich gegen Mittag unterrichtet worden, dass es möglicherweise eine Allgemeinverfügung der BaFin in Richtung Leerverkaufsverbot zu Wirecard geben könnte. Der Zentralbereich Finanzstabilität sei die koordinierende Stelle innerhalb der Bundesbank, welche die Expertise der einzelnen Fachbereiche sammle.<sup>6814</sup>

Der Zentralbereich Markt habe aus seiner Perspektive einen „Fußabdruck von Wirecard an den Finanzmärkten“ beigesteuert. Dazu habe man Folgendes geprüft:

Wie groß ist denn die Marktkapitalisierung der Aktie? Wie groß ist das Indexgewicht im DAX gewesen damals? Gibt es ausstehende Anleihen? Gibt es ein interessantes Profil von Engagements bestimmter Investoren an Derivatemärkten auf diesen Titel?<sup>6815</sup>

Das Ergebnis habe man im Laufe des Nachmittags an den Zentralbereich Finanzstabilität übermittelt. Von diesem habe man am frühen Abend zwei Dokumente erhalten. Hier sei der Zeuge nun auch selbst involviert gewesen.<sup>6816</sup>

Gegen 19 Uhr trafen dann ein ein Vermerk zur Würdigung eines ja im Raum stehenden Papiers der BaFin, also einer Allgemeinverfügung, die ja angekündigt war; und es traf ein ein Entwurf der Allgemeinverfügung selbst.<sup>6817</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage bestätigt, dass der Leiter des Zentralbereichs Märkte Herr *Gr.* und sein Stellvertreter Herr *As.* informiert gewesen seien.<sup>6818</sup>

##### b) Beitrag zur Stellungnahme

Infolgedessen habe der Zeuge und seine Abteilung zunächst eine Ergänzung der Marktlage in der möglichen Stellungnahme geleistet:

[D]ort habe ich eben ein aktuelles Bild gezeichnet aus meiner Sicht der Finanzmarktlage und den Bezug zu Wirecard hergestellt. Und dort war meine Diagnose, wenn man es vereinfacht zusammenfasst, dass die Lage mit Hinblick auf Wirecard unauffällig war oder dass ich keine Ansteckungseffekte von Wirecard ausgehend in das breitere Finanzsystem und spezifisch auch nicht auf deutsche Finanzinstitute ausmachen konnte.<sup>6819</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage erklärt, wie die Einschätzung vorgenommen worden sei. Da seine Abteilung mehrmals täglich an den Vorstand berichte, habe man den Vorteil, immer ein aktuelles Bild über die Märkte vorliegen zu haben. Aus diesem Grund sei es möglich, auch ohne die Berechnung von Korrelationen zwischen bestimmten Finanzaktiva und Wirecard zu dem Urteil zu kommen, dass die generelle Marktlage ruhig gewesen sei.<sup>6820</sup>

Hier war ja ein Punkt drin von der BaFin zu massiven Unsicherheiten an den Finanzmärkten. Dann ist sofort der Blick natürlich: Was zeigt uns ein Indikator wie die Volatilität des Deutschen Aktienindex oder die Volatilität von anderen Assets, ja? Und da haben wir aus unserer Sicht eben eine Woche gehabt oder einen Tag gehabt zum Beurteilungszeitraum, in der wir oder an dem wir keine Anzeichen für Marktstress hatten, sodass wir diese Meinung auch aus unserer Perspektive mit recht großem Vertrauen abgeben konnten. Und das wurde dann ja später oder gleichzeitig - es liefen ja Arbeiten in anderen Zentralbereichen - durch quantitative Einschätzungen im Laufe des Tages komplementiert.<sup>6821</sup>

---

<sup>6814</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 12.

<sup>6815</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 12.

<sup>6816</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 12.

<sup>6817</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 12.

<sup>6818</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 24.

<sup>6819</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 12, vgl. auch S. 14.

<sup>6820</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 20.

<sup>6821</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 20.

Der fragliche Tag sei der 15. Februar 2019 gewesen, in seiner Zulieferung habe er beispielhaft auf eine Woche geweitet und gesagt, dass

hier keine Auffälligkeiten zu beobachten sind, dass insbesondere etwaige Sorgen sich nicht eingepreist haben in Finanzinstituten, in Preisen von Banken, von deutschen Banken. Es ging uns ja nur darum, diese Aussage zu relativieren, dass hier massive Unsicherheiten vorlägen. Das haben wir nicht geteilt, und das - aus unserer Sicht - war eine Aussage in die, ich sage mal, andere Richtung - - auch schon möglich, ohne dass man jetzt sich quantitativer Verfahren bedient, was wir in der Bank aber zusätzlich gemacht haben.<sup>6822</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge verdeutlicht, dass dies die einheitliche Einschätzung innerhalb der Bundesbank gewesen sei und er niemanden kenne, der dies nicht geteilt habe.<sup>6823</sup>

Weiter hat der Zeuge auf Nachfrage erklärt, Erpressungsthematiken hätten bei der Prüfung keine Rolle gespielt.<sup>6824</sup>

Auf die Frage, ob der Zeuge oder seine Abteilung Finanzstabilität oder Marktvertrauen geprüft habe, hat der Zeuge klargestellt, man habe ein Urteil zum Bereich Finanzstabilität abgegeben.<sup>6825</sup>

Zu der Methodik zur Prüfung von Ansteckungseffekten ist der Zeuge mit folgender Überlegung konfrontiert worden:

Wenn Sie jetzt gucken würden auf Ansteckungseffekte, sagen wir von Wirecard auf den Deutschen Aktienindex: Wie würden Sie eigentlich methodisch vorgehen? Würden Sie, ich sage jetzt mal hypothetisch, den Einbruch der Wirecard-Aktien im bestimmten Handelszeitraum gegenüber dem Deutschen Aktienindex vergleichen? Und würden Sie dann aus dem Aktienindex Wirecard eigentlich herausrechnen, um sozusagen einen unverzerrten Vergleich zu haben? Oder würden Sie Wirecard weiter im Aktienindex drin behalten?<sup>6826</sup>

Dazu hat der Zeuge erklärt, zu dieser Frage seien seine Kollegen aus dem Bereich Finanzstabilität die richtigen Ansprechpartner. Allerdings bekäme man wohl „bei einem Indexgewicht von 1,25 Prozent von Wirecard [...] qualitativ sehr ähnliche Ergebnisse.“ Es sei wohl „gebräuchlich, diesen Wert nicht rauszunehmen.“<sup>6827</sup>

Der Zeuge hat deutlich gemacht, dafür werben zu wollen,

hier nicht die Bilanzsummen nur in den Blick zu nehmen, sondern den von mir schon skizzierten Fußabdruck. Ich meine, wenn Märkte einem Unternehmen eine gewisse Bewertung zubilligen, dann ist es schon sinnvoll, zu prüfen, ob allein dadurch, dass vielleicht eine hohe Marktkapitalisierung vorhanden ist - - ob nicht im Falle von Stress in dieser einzelnen Aktie bestimmte Ansteckungseffekte im Finanzsystem zustande kommen könnten.<sup>6828</sup>

Wirecard habe, so glaube der Zeuge sich zu erinnern, eine Marktkapitalisierung knapp unter 20 Milliarden Euro zu dem Zeitpunkt gehabt, weshalb Ansteckungseffekte sehr unwahrscheinlich seien. Dennoch gehöre zu einer gründlichen Analyse auch ein Blick auf solche Faktoren. Man könne dann auch prüfen, wie die Marktkapitalisierung verteilt sei, ob es große Anleger gebe, die ihrerseits wichtig seien und noch anderen Belastungsfaktoren unterlägen.<sup>6829</sup>

Aber Hauptpunkt hier: Ich habe ja selber diesen Absatz geschrieben und bin zum Resultat gekommen, dass wir ohne das Bemühen von quantitativen Methoden, die so ein Urteil sicherlich noch absichern sollten, aus unserer Sicht des großen Bildes an den Finanzmärkten zu der Meinung gekommen sind, dass hier keine Ansteckungen da sind. Und wir haben ja auch die Kursverläufe zum Beispiel der anderen Finanzinstitute in dieser Woche regelmäßig - oder sonst auch - im Blick.<sup>6830</sup>

<sup>6822</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 20.

<sup>6823</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 21.

<sup>6824</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 28.

<sup>6825</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 29.

<sup>6826</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 30.

<sup>6827</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 30.

<sup>6828</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 14.

<sup>6829</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 15.

<sup>6830</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 15.

Gefragt nach einer Grenze für eine Marktkapitalisierung, ab der man eine Gefahr für die Finanzstabilität sehe, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, es zählt ein Gesamtbild, nicht? Wenn ich 20 Milliarden Marktkapitalisierung habe, kann ich per se daraus auch nichts ableiten, was für sich genommen quasi ein alarmistisches Signal gibt. Man müsste dann, wenn man vielleicht eine höhere Marktkapitalisierung eines Wertes hat - - würde man das als Ausgangspunkt nehmen, um dann zu sehen: Aha, wie ist denn dieses Unternehmen weiter verflochten mit dem Finanzsystem? Gibt es außerdem ein Aktiensegment? Gibt es ausstehende Anleihen? Gibt es eine hohe Verschuldung, die am Markt gehandelt wird, wo dann Effekte bei Marktstörung sich aufschaukeln können und dann Anlegergruppen vielleicht betroffen sind, die dann Verluste haben und ihrerseits Probleme bekommen?

Und unsere Diagnose da am 15.02. war eben aus dieser Perspektive, dass Wirecards Fußabdruck an den Märkten und die Anzeichen der Verflechtung an den Märkten, die wir beurteilen konnten, eben nicht dazu ausreicht, hier eine, ja, systemisch besonders relevante Verflechtung mit dem Finanzsystem anzunehmen. Also, es gibt keine Schwelle, eine technische, die man hier als harte Wissenschaft heranziehen kann. Aber es gibt Anhaltspunkte, und da waren wir eben deutlich der Ansicht, dass auch das nicht dafür spricht, dass wir hier große Sorgen haben müssen. Und flankiert wurde das ja dann durch die Analysen auch der Kollegen im Haus, die sich konkret angeguckt haben: Wie war denn in den Wochen davor die Beziehung der Kursausschläge bei Wirecard zu anderen Finanzunternehmen und zu breiteren Indizes insgesamt?<sup>6831</sup>

Auf die Frage, warum ausschließlich Ansteckungseffekte auf deutsche, börsennotierte Finanzwerte analysiert worden seien, hat der Zeuge geantwortet:

[W]enn es um Anzeichen geht zu möglichen Belastungsfaktoren im Finanzsystem, dann sind Finanztitel immer der erste Punkt, den Sie abklopfen, weil die so eine große Bedeutung haben in der Intermediation von Finanzmitteln. [...] Also, unsere Perspektive war ja: Wenn wir beurteilen wollen, ob hier ein Finanzstabilitätsrisiko herrscht, wenn wir das in der Bank beurteilen wollen, dann ist es einfach relevanter, auf die Finanzinstitute zu gucken, wie eben schon skizziert, weil die die normalen Multiplikatoren von Finanzstress dann gewesen wären. Da ist ein realwirtschaftliches Unternehmen - wäre vielleicht auch interessant zu gucken, ob da Kurseffekte ausgehend von Wirecard, sich zeigen -

[...]

Also, normalerweise propagieren Stressmomente im Finanzsystem sehr stark über Banken. Deswegen, wie eben gesagt, wenn man Anzeichen für Stress im System sucht, würde man dort anfangen. Und meine Vermutung wäre, dass, wenn diese Ansteckung erfolgt ist, dann natürlich die allgemeine Marktvolatilität auch anspringt und auch die Realwirtschaft erfasst. So würde ich die normale Kausalitätskette beschreiben, nicht? Wenn ein Unternehmen, insbesondere wenn es ein Unternehmen ist aus der Finanzindustrie, Probleme hat, oder wenn von mir aus ein Unternehmen aus der Realwirtschaft, dem viele Banken oder einige systemrelevante Banken viele Kredite gegeben haben, Probleme bekommt, dann kann auch natürlich ein realwirtschaftliches Unternehmen oder können mehrere realwirtschaftliche Unternehmen auch Ausgangspunkt einer krisenhaften Zuspitzung sein.<sup>6832</sup>

Gefragt nach Versicherungen, hat der Zeuge ergänzt:

Wenn wir beurteilen wollen, ob die Gefahr besteht, dass sich mögliche Stressfaktoren im Finanzsystem ausbreiten, schauen wir breit auf die Finanzindustrie. Akuter, denke ich, ist es nötig, auf die Banken zu gucken, aber natürlich sind Versicherer auch Unternehmen, die zwar weniger gehebelt sind, aber natürlich auch an Grenzen kommen, wenn Marktbewegungen ein bestimmtes Ausmaß erreichen.

Also, in der Coronakrise hat man gesehen, dass nach unserem Eindruck aus der Marktperspektive - wir sind ja keine Aufseher von Versicherern - dort die Kursschwankungen sehr gut verkraftet wurden, aber sicherlich, wenn Sie analytisch da reingehen, ist das auch eine Gruppe.

Aber ich komme jetzt ein bisschen ab. Ich glaube, der Tenor meines Absatzes war doch klar [...]: weil Banken eine natürliche Beschleunigung für eine krisenhafte Entwicklung wären; habe ich besonders herausgestellt. Wir haben aber auch meines Wissens im Zentralbereich F dann bei den Untersuchungen zu

<sup>6831</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 43.

<sup>6832</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 15 f.

möglichen Ansteckungen zum Beispiel auch Indizes reingenommen: Sieht man auf Basis von Stress bei der Wirecard-Aktie Ansteckungen auf breite Aktienindizes? - Und auch das war nicht der Fall.<sup>6833</sup>

### c) **Einschätzung zum Vorliegen massiver Unsicherheiten an den Finanzmärkten**

Des Weiteren hat der Zeuge am Abend des 15. Februar 2019 eine E-Mail<sup>6834</sup> an seinen Kollegen aus dem Zentralbereich Finanzstabilität geschrieben, mit einer Kurzeinschätzung zu dem Entwurf der BaFin, welchen er sich kurz habe ansehen können. Dazu hat der Zeuge ausgeführt:

[E]s gab einen wesentlichen Punkt, der mir ins Auge sprang und bei dem ich dann zu dem Schluss gekommen bin, dass ich das nicht teile, inhaltlich. Und das betrifft unter der Sachverhaltsschilderung der BaFin den Punkt - ist jetzt Zitat -:

„In den letzten Tagen sind massive Unsicherheiten an den Finanzmärkten feststellbar, welche eine ernstzunehmende Bedrohung ...“

Und so weiter. Ich habe diese Einschätzung „massive Unsicherheiten an den Finanzmärkten“ nicht geteilt, und das kommt auch in dem Absatz, den ich eingepflegt habe in das Dokument der Kollegen aus dem Bereich Finanzstabilität, zum Ausdruck. Und deswegen bin ich auch in einer Kurzwürdigung - mehr war ja auch nicht möglich zu dem Zeitpunkt - in meiner E-Mail dann zu dem Schluss gekommen, dass ich diese Begründung eher skeptisch sehe.<sup>6835</sup>

Der Zeuge hat erklärt, er habe in seiner E-Mail das Wort Marktvertrauen verwendet, da auch in dem BaFin-Dokument dieser Begriff verwendet worden sei. Jedoch sei er aufgrund der Wortwahl der BaFin davon ausgegangen, dass hier zumindest auch Finanzstabilitätsaspekte gemeint seien, zu denen die Bundesbank sich äußern solle.<sup>6836</sup>

Zu den Begriffen Finanzstabilität und Marktvertrauen, hat der Zeuge konkretisierend ergänzt:

Das sind ja keine sortenreinen Begriffe. Was habe ich hier eigentlich de facto gewürdigt? - Zum Hintergrund: Vor meiner jetzigen Tätigkeit war ich zehn Jahre im Bereich „Finanzstabilität“ selber tätig. Ich schaue seit 20 Jahren aus verschiedenen Perspektiven auf die Verfassung der Finanzmärkte.

Also, die Wortwahl hier im BaFin-Dokument hat nach meiner damaligen Wahrnehmung für ein Szenario gestanden, in dem es zu weitreichenden Ansteckungseffekten im Finanzsystem kommen könnte. Das Wort „massiv“ war da ein starkes Signalwort, ne? Also sind, auch wenn der Kontext hier Marktvertrauen ist, Aspekte des Marktvertrauens dort angesprochen worden, die für die Finanzstabilität unmittelbar relevant erschienen, in meiner Wahrnehmung damals. Und ich habe quasi diese E-Mail an die Kollegen somit aus einer Finanzstabilitätsperspektive auch geschrieben und in diesem Sinne meine Skepsis ausgedrückt. Wir können sicherlich hier im Detail einsteigen: Was bedingt das eine? Marktvertrauen Finanzstabilität und andersrum? Bin ich gerne bereit, aber das war damals meine Wertung, was den ersten Teil der E-Mail angeht, also eher Skepsis zum Marktvertrauen.<sup>6837</sup>

Man habe in der Bundesbank versucht, die Begriffe Marktvertrauen und Finanzstabilität auseinanderzudividieren. Dennoch wolle er, so hat der Zeuge erklärt, immer davor warnen, diese Einschätzung als alleinige mögliche Definition zu sehen. Vielmehr handele es sich um eine Annäherung. Seine Perspektive hat der Zeuge wie folgt dargestellt:

Aus meiner Sicht ist es, wenn die Finanzstabilität stark bedroht ist, sehr unwahrscheinlich, dass wir in demselben Moment kein Problem mit dem Thema Marktvertrauen haben. Fangen wir so rum an, ja? Finanzstabilität, da geht es ja um zentrale Funktionen, die erfüllt sein müssen im Finanzsystem: Können Mittel verteilt werden an diejenigen, die sie brauchen? Also Kredite usw. usf. Sind die volkswirtschaftlichen Funktionen im Finanzsystem noch erfüllt, ja? - Und ich würde sagen, wenn wir hier ernste Probleme haben, eine ernste Krise, dann ist automatisch das Marktvertrauen auch ein Teil des Problems, weil diese Thematiken ausstrahlen.

<sup>6833</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 16.

<sup>6834</sup> MAT A Bundesbank-3.02 Blatt 62.

<sup>6835</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 12 f.

<sup>6836</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 23.

<sup>6837</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 13.

Jetzt gehen wir mal in die andere Richtung: Ich kann mir andersrum vorstellen, dass es Situationen gibt, in denen das Marktvertrauen in bestimmten Teilbereichen des Finanzsystems, insbesondere in Teilmärkten, im Extremfall vielleicht in einem sehr kleinen Bereich, im äußersten Extremfall vielleicht in einem einzelnen Titel, in einer einzelnen Aktie angeschlagen ist. Und deswegen würde ich hier, wenn wir jetzt die Richtungspfeile wieder verteilen oder versuchen, von Marktvertrauen Richtung Finanzstabilität - - sagen: Es gibt Elemente eines Schadens beim Marktvertrauen, die mit großer Wahrscheinlichkeit Implikationen haben für die Finanzstabilität. Und es mag Elemente geben eines Marktvertrauens oder Definitionen eines Marktvertrauens auf der anderen Seite, die relativ disjunkt sind von Finanzstabilitätsthemen. - Und ich glaube, um diese Problematik kreisen wir hier ein wenig, und ich habe das versucht, in meinem Eingangsstatement schon anzufassen das Problem durch Signalwörter der BaFin wie „massiv“ und „Finanzsystem“ - ich habe es jetzt nicht - - Können wir noch mal nachsehen. Wie war die Formulierung? „Massive Unsicherheiten an den Finanzmärkten feststellbar“, ne?

Dann bin ich als ehemaliger Finanzstabilitätswortführer, Herr Vorsitzender, in der Schiene: Aha, hier spricht jemand über Marktvertrauen hinaus. Das reicht in den Bereich „Finanzstabilität“ rein. - Und da war mein Urteil: Nein. - Wenn Sie den BaFin-Vermerk oder die Vorlage weiterlesen, kommt danach beim Sachverhalt ja eine Passage, die kreiste in meiner Interpretation mehr um Themen wie Marktmissbrauch. Vielleicht hängt da Anlegerschutz dran; ich weiß es nicht. Und da würde ich als Volkswirt sagen, sind wir vielleicht eher in dem anderen Bereich von Marktvertrauen, der nicht diese Beziehung hat, diese Weiterung hat in den Bereich „Finanzstabilität“. Und darauf bezog sich ja der zweite Teil meiner E-Mail hinsichtlich Insiderverdacht - das war dann quasi in dem Bereich verortet[.]<sup>6838</sup>

Ob die BaFin diese Sicht teile, könne er, so hat der Zeuge erklärt, nicht sagen, da er nicht für die BaFin sprechen könne. Der Zeuge hat nur insoweit ausgeführt:

Wir haben natürlich mit der BaFin zusammen auch eine makroprudenzielle Perspektive, also eine Zuständigkeit für Finanzstabilität. Hier in Berlin im Ausschuss für Finanzstabilität sind wir ja zusammen mit dem BMF. Aber darüber hinaus hat meiner Wahrnehmung nach natürlich die BaFin eigene exklusive Mandate, an denen möglicherweise auch eine andere Definition oder ein anderer Sprachgebrauch von Marktvertrauen angeknüpft sein mag. Damit meine ich diese Anlegerschutz-Marktmissbrauchsschiene. Ich könnte mir vorstellen, dass es dann auch ganz natürlich ist, dass dann, ich sage mal, die Konnotation mit den Begriffen in den Häusern auch zum Teil eine etwas verschiedene ist, je nachdem, welche originäre Zuständigkeit man auch hat.<sup>6839</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage erklärt, er könne sich „vorstellen, dass man den Begriff Marktvertrauen auch herunterbrechen kann bis hinauf einen Einzeltitel oder auf eine einzelne Aktie“. Er hat weiter ausgesagt, dies sei „genau das Gebiet, in dem wir nicht drin sind.“ Der Begriff Marktvertrauen könne aber in verschiedenen Dimensionen verwendet werden.<sup>6840</sup>

Der Zeuge hat konkretisiert:

[I]n der Vorlage, die wir hatten, waren unter dem Sachstand meiner damaligen Einschätzung nach verschiedene Dimensionen von Marktvertrauen gemeint. [...] In dem ersten Teil des Sachstands, wo das Signalwort „massiv“ war, würde ich eher im Bereich „Finanzstabilität“ verorten de facto, ja? Und dann kam ja ein Teil, über den ich dann grob, [...] immer in der Kategorie Marktmissbrauch spreche - - kam etwas, wo es dann möglicherweise um eine engere Auslegung des Begriffs „Marktvertrauen“ geht.<sup>6841</sup>

#### d) Handwerklich nicht gut

In seiner E-Mail vom 15. Februar 2019 schrieb der Zeuge weiter:

Den Bafin-Vermerk finde ich außerdem auch handwerklich nicht gut.<sup>6842</sup>

Dazu hat der Zeuge angemerkt, mit „handwerklich“ habe er gemeint, dass bei dem Punkt „massive Beeinträchtigung“ oder „massive Unsicherheiten an den Finanzmärkten“ der Teil gefehlt habe, der das belege. Der Zeuge hat weiter ausgeführt:

<sup>6838</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 17 f.

<sup>6839</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 18.

<sup>6840</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 30.

<sup>6841</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 30 f.

<sup>6842</sup> MAT A Bundesbank-3.02 Blatt 62.

Also, das wäre aus meiner Marktanalystenperspektive nötig gewesen, um gerade die Dinge, die möglicherweise aus meiner Wahrnehmung dann in den Bereich Finanzstabilitätsproblematik hineinweisen, dort aufzuzeigen. Insofern ist meine Skepsis, die ich geäußert habe, natürlich auch damit verbunden, dass ich in dem Vermerk oder in dem Entwurf der Allgemeinverfügung der BaFin eben hinsichtlich dieser Diagnose, dass wir massive Unsicherheiten hätten an den Finanzmärkten, mehr Informationen mir gewünscht hätte, worauf sich das stützt.<sup>6843</sup>

Der Zeuge hat weiter mitgeteilt, es wäre hilfreich gewesen, die Details, beispielweise die Indikatoren an den Finanzmärkten oder vielleicht auch andere Erkenntnisse, die dieses Urteil unterfütterten, auch in dem Entwurf zu erfahren. Er selbst habe diese fehlenden Belege mit der BaFin weder im Nachgang noch während des Prozesses erörtert, hierzu verweise er an die federführende Abteilung. Die Kollegen hätten die Thematik im weiteren Verlauf mit der BaFin erörtert, er sei nach Schreiben dieser E-Mail nicht mehr mit dem Thema befasst gewesen. An weitere Gespräche mit Kollegen über das Thema könne er sich nicht erinnern.<sup>6844</sup>

#### e) Anmerkung zu Insider-Verdacht

Außerdem schrieb der Zeuge in seiner E-Mail vom 15. Februar 2019:

Wenn man Insider-Verdacht bei einzelnen MT [Marktteilnehmern] hat, soll man dem nachgehen.<sup>6845</sup>

Damit habe er, darauf hat der Zeuge hingewiesen, noch eine Anmerkung zu den weiteren Teilen des Entwurfs der Allgemeinverfügung vorgenommen, zu welcher er ausgeführt hat, dass diese jenseits der Zuständigkeit der Bundesbank liege.

Insofern ist diese Bemerkung zum Verfolgen von Insiderthematiken sicherlich so ein mehr ordnungspolitischer Kommentar von mir, dass natürlich aufgrund eines sparsamen Umgangs mit Leerverkaufsverboten, dass das aus meiner Sicht oder aus Sicht der Bundesbank beim Thema Leerverkäufe angezeigt scheint, die First Line of Defense natürlicherweise immer ein mögliches Einhegen solcher möglichen Verdachtsmomente sein sollte, bevor man dann in die Toolbox greift, nicht? Also, das war nur eine Einschätzung aus dieser Perspektive.<sup>6846</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage unterstrichen, es habe keinen Anlass dergestalt, dass die BaFin dies auf Arbeitsebene signalisiert habe, dafür gegeben, sich näher mit der Insider-Problematik zu beschäftigen. Sein Kommentar sei vielmehr als Hinweis für die Kollegen gemeint gewesen, dass aus seiner Sicht bei Leerverkaufsverboten Vorsicht oder Zurückhaltung geboten sei.<sup>6847</sup>

#### f) Weitere Bearbeitung der Stellungnahme

Der Zeuge hat von einer Fristsetzung für die zuliefernden Abteilungen berichtet. Bis 19.30 Uhr abends hätten die Zulieferungen erfolgen sollen, damit die federführende Abteilung gewappnet gewesen sei, falls es zu einer Abstimmung komme. Es sei am Freitagmittag noch unsicher gewesen, ob eine Allgemeinverfügung erfolgen würde.<sup>6848</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, auch die Rechtskollegen seien an der Stellungnahme beteiligt gewesen. Er vermute, dass diese sich den juristischen Aspekten, wie der Frage, ob die Tatbestandsmerkmale für Artikel 24 Leerverkaufsverordnung vorlägen, angenommen haben.<sup>6849</sup>

Da er im weiteren Verlauf nicht mehr zuständig gewesen sei, habe der Zeuge nur später erfahren, dass letztlich keine Stellungnahme von der Bundesbank übermittelt worden sei.<sup>6850</sup> Wann genau das gewesen sei und auf welche Weise dies entschieden worden sei, sei ihm, so hat der Zeuge wiederholt ausgesagt, nicht mehr

---

<sup>6843</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 19, vgl. auch S.37.

<sup>6844</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 19 f. vgl. auch S.37.

<sup>6845</sup> MAT A Bundesbank-3.02 Blatt 62.

<sup>6846</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 13.

<sup>6847</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 23 f.

<sup>6848</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 21.

<sup>6849</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 28.

<sup>6850</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 21.

erinnerlich.<sup>6851</sup> Dass die BaFin auf eine Stellungnahme verzichtet habe, habe er in der Vorbereitung auf die Ausschusssitzung den Akten entnommen.<sup>6852</sup>

Der Zeuge hat dabei erklärt, dass nach seiner Wahrnehmung die BaFin gegenüber der Bundesbank auf eine Stellungnahme verzichtet habe und nicht umgekehrt. Dies habe er nicht originär erfahren, aber dies sei das, was ihm nach dem Prozess zur Kenntnis gelangt sei.<sup>6853</sup>

Der Zeuge ist auf eine E-Mail vom 15. Februar 2019 um 22.25 Uhr angesprochen worden, in welcher er informiert worden sei, dass vor Montag keine Stellungnahme mehr erforderlich sei.<sup>6854</sup> Der Zeuge hat berichtet, dass er sich nicht mehr daran erinnern könne, was er nach dem Erhalt der E-Mail gedacht habe. Es sei klar gewesen, dass die federführend zuständige Stelle den weiteren Prozess begleite. Er könne sich „nicht genau erinnern, in welcher Form in der Woche darauf die Einzelheiten dieser letztlich gefundenen Regelung im Haus kommuniziert“ worden seien.<sup>6855</sup>

Auf die Frage, wie oft ein solcher Fall in den letzten Jahren vorgekommen sei, bei welchem eine schnelle Kommunikation mit der BaFin, in welche alle Fachbereiche involviert gewesen seien, erforderlich gewesen sei, hat der Zeuge erklärt, dies sei sehr selten vorgekommen.<sup>6856</sup>

Zur Reaktion innerhalb der Bundesbank auf seine Analyse hat der Zeuge ausgeführt:

Ich habe in kurzer Zeit einen Beitrag verfasst, einen sehr kurzen, und die Einschätzung abgegeben, dass ich keine bedrohliche Situation für die Marktverfassung sehe auf Basis der Kursbewegungen von Wirecard. Und das ist letztlich eingeflossen in eine Würdigung der Bundesbank aus der Sicht der Finanzstabilität, dass wir quasi zum Schluss kommen, dass hier die Finanzstabilität nicht berührt ist, nicht negativ beeinflusst werden sollte. Ich würde hier keine Kategorien in Richtung Unzufriedenheit oder Zufriedenheit damit verbinden. Wir haben aus unserer Sicht hier eine Wertung abgegeben, die durchaus ja der Wertung der Kollegen von der BaFin entgegenstand, und haben diese in den Prozess eingespeist. Was dann für andere Erwägungsgründe in der Folge in diesen Entscheidungsprozess reingingen, war jetzt außerhalb dieser Wertung.<sup>6857</sup>

Weiter hat der Zeuge klargestellt, seine Analyse sei durch die Kollegen im Bereich Finanzstabilität, bestätigt worden. Innerhalb der Bundesbank sei ein einheitliches analytisches Bild gezeichnet worden, welches an die BaFin kommuniziert worden sei. Warum dann auf die Stellungnahme verzichtet worden sei, könne er nicht beantworten, da er an dieser Entscheidung nicht beteiligt gewesen sei. Der Zeuge hat ausgesagt, er teile die Bewertung nicht, dass es sich hierbei um ein Versäumnis der Bundesbankführung handele.<sup>6858</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage mitgeteilt, es sei ihm jetzt aktuell nicht bekannt, ob der Bereichsleiter *Herr Gr.* nach der Wirecard-Insolvenz noch einmal im Bundesbank-Vorstand zum Thema Wirecard vorgetragen habe. Er wolle jedoch nicht ausschließen, dass eine entsprechende Vorbereitung im Bereich Märkte stattgefunden habe. Es sei ihm jedoch aus den ihm hier vorliegenden Unterlagen nicht möglich, dies positiv zu bestätigen.<sup>6859</sup>

### g) Nachträgliche Aufarbeitung

Danach gefragt, ob er seine damalige Sichtweise aus heutiger Sicht für richtig halte, hat der Zeuge erklärt, er halte seine „fachliche Sichtweise auf die Situation an den Finanzmärkten“, die er beurteilt habe, weiter für richtig.<sup>6860</sup>

Der Untersuchungsausschuss hat den Zeugen auch danach gefragt, ob er den Ablauf innerhalb der Bundesbank für gelungen halte oder er Unsicherheiten hinsichtlich der Abgabe einer Stellungnahme festgestellt habe. Zudem ist der Zeuge gefragt worden, ob es eine Aufarbeitung des Falles gegeben habe. Der Zeuge hat

<sup>6851</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 29.

<sup>6852</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 29.

<sup>6853</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 45.

<sup>6854</sup> Bundesbank – „Leerverkaufsbeschränkungen“ der BaFin auf Aktien Wirecard AG – Hier: Chronologie des 15. Februar 2019 vom 02. Juli 2020, MAT A Bundesbank-3.02 Blatt 70 (73).

<sup>6855</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 26.

<sup>6856</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 26.

<sup>6857</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 35.

<sup>6858</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 35.

<sup>6859</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 47.

<sup>6860</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 22.

darauf hingewiesen, dass er zu solchen prozeduralen Dingen nichts beitragen könne. Ihm sei nicht bekannt, dass dieser Fall an dem Freitag eine massive Aufarbeitung der Prozesse nach sich gezogen habe. Den Leitfaden zur Beteiligung der Bundesbank an Maßnahmen nach §14 WpHG und Art. 18 ff. EU-Leerverkaufsverordnung<sup>6861</sup>, der von den Kollegen aus dem Bereich Finanzstabilität aufgestellt worden sei, habe man bereits sehr lange und überarbeite ihn regelmäßig. Man habe „an diesem halben Tag doch in der Bundesbank eine ganz gute Schlagkraft gezeigt“.<sup>6862</sup>

Ob er sich anschließend mit Kollegen aus dem Zentralbereich oder dem Vorstand ausgetauscht habe, daran könne er sich nicht mehr erinnern.<sup>6863</sup>

Eine gemeinsame Sprachregelung zur offiziellen Haltung der Bundesbank sei, so hat der Zeuge erklärt, nicht getroffen worden.<sup>6864</sup>

Dem Zeugen ist eine Analyse seines Kollegen *Dr. Dötz*, Referent im Referat Kapitalverkehr und Kapitalmärkte der Abteilung Volkswirtschaft, vom 27. Februar 2019 vorgelegt worden, welche die Überschrift „Wie stark strahlt die Verunsicherung über Wirecard auf den gesamten Aktienmarkt aus?“<sup>6865</sup> trägt. Der Zeuge hat dazu erklärt, nach seiner Erinnerung kenne er diese Analyse nicht, er könne es jedoch auch nicht ausschließen, sie damals gesehen zu haben. Gefragt nach einer Bewertung hat der Zeuge erläutert:

Also, ich kann jetzt nicht hier in Realtime diese Informationen von zwölf Seiten verarbeiten. Was ich sehe hier, was ich jetzt parallel quasi gelesen habe, ist doch hier, dass im Ergebnis steht, dass der Gesamtmarkt kein ungewöhnlich stark ausgeprägtes, gleichgerichtetes Anlegerverhalten gezeigt hat, noch eine allgemeine Marktstörung nachgewiesen wurde. Das ist meine Schnellinterpretation jetzt hier. Und - - Also, auf den ersten Blick sehe ich hier keine fundamental andere Einschätzung als diejenige am 15.02. Aber ich bitte um Verständnis, das ich jetzt hier nicht live einen Vermerk werten kann.<sup>6866</sup>

## 5. Zusammenarbeit zwischen Bundesbank, BaFin und BMF

Der Zeuge hat auf eine Frage zur Kompetenz der BaFin-Mitarbeiter geschildert, er habe früher, während seiner Tätigkeit im Bereich Finanzstabilität eine sehr angenehme Zusammenarbeit mit Kollegen der BaFin gehabt. Im Bereich Märkte habe er weit weniger Anknüpfungspunkte. In seiner siebenjährigen Tätigkeit dort habe er sehr begrenzte Kontakte zur BaFin gehabt.<sup>6867</sup>

Gefragt nach dem Zusammenwirken von BMF, BaFin und Bundesbank hat der Zeuge erklärt:

Wir haben Mandate verteilt hier in Deutschland. Wir haben ein Finanzstabilitätsmandat; das betrifft alle, also BMF, BaFin und Bundesbank. Wir werten hier Finanzstabilitätsaspekte, auch in diesem Fall Wirecard. Und dann gibt es ein exklusives Marktaufsichtsmandat der BaFin. Und ich kann Ihnen nur sagen, dass auf der Finanzstabilitätsschiene - jetzt völlig unabhängig auch von dem Fall, zu dem wir hier heute sprechen - die Zusammenarbeit exzellent ist. Also, hier ist jetzt kein, aus meiner Sicht, Bedarf, hier in Zweifel zu ziehen, dass da professionell zusammengearbeitet wird und auch sehr eng. Aber es ist doch - -

Wenn Sie ein Mandat festlegen für die Marktaufsicht, das exklusiv ist, dann ist es doch klar, dass wir als Bundesbank dort nicht eine Rolle spielen können im operativen Geschäft, die dann extensiv ist. Wir können natürlich zu Kategorien, wie ich es versucht habe - - was man bedenken muss zum Bereich Marktverfassung. Bei Aspekten, die in die Finanzstabilität oder in die Geldpolitik hineinreichen, können wir Rat geben oder Einschätzungen geben. Aber wir sind dort eben kein Co-Pilot.<sup>6868</sup>

<sup>6861</sup> Bundesbank – Leitfaden zur Beteiligung der Bundesbank bei Maßnahmen nach §14 WpHG und Art.18 ff. EU-Leerverkaufsverordnung vom 20. Oktober 2020, MAT A Bundesbank-3.02 Blatt 6.

<sup>6862</sup> *Wieland*, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 26.

<sup>6863</sup> *Wieland*, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 29.

<sup>6864</sup> *Wieland*, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 47.

<sup>6865</sup> Vermerk von *Dr. Dötz* – Wie stark strahlt die Verunsicherung über Wirecard auf den gesamten Aktienmarkt aus? vom 27. Februar 2019, MAT A Bundesbank-3.01 USB 03 Blatt 4.

<sup>6866</sup> *Wieland*, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 46.

<sup>6867</sup> *Wieland*, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 22.

<sup>6868</sup> *Wieland*, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 39 f.

## 6. Beteiligung der ESMA

Dem Zeugen sind zwei Charts<sup>6869</sup> vorgelegt worden, auf welchen es um die Entwicklung des Gesamtindex DAX und der Wirecard-Aktie gehe. Dazu hat der Zeuge dargestellt:

Dann haben wir hier in der Tagesschwankung des DAX von 11 200 und hier drunter 11 160 -- Also, meine erste Ad-hoc-Analyse ist: Es geht hier nicht um dramatische Kursentwicklungen. So. Und dann haben wir eine deutlich stärkere Kursentwicklung von Wirecard selber, die von 160 auf 120 etwa, sage ich mal, geht. So. Und meine Schnellanalyse würde eben besagen, dass diese Grafik kein guter Indikator wäre für eine starke Korrelation, weil nämlich hier die Thematik eine Rolle spielen könnte, die wir vorhin auch schon gestreift haben, nämlich dass hier der DAX mit Wirecard dargestellt ist und allein das - auch wenn kleine - Indexgewicht hier möglicherweise eine Korrelation in dieser Darstellung nahelegen könnte - die nicht da ist -, weil natürlich der Rückgang des DAX dann möglicherweise auf den Rückgang alleinig oder vor allen Dingen der Wirecard-Aktie zurückgeht.

[...]

Das ist von einem Hinsehen in 30 Sekunden unter erschwerten Bedingungen.

[...]

Das geht aber in beide Richtungen. „Schnellanalyse“ heißt, auch das schnelle Urteil muss natürlich substantiiert werden. Man muss hier jetzt ausrechnen, wie viel auf das Index-Mitglied Wirecard entfällt usw., ne?<sup>6870</sup>

Anschließend hat der Zeuge auf die Frage, ob ihm bekannt sei, dass das Ergebnis der Bundesbank der ESMA vorenthalten worden sei, erklärt, ihm sei noch nicht mal bewusst gewesen, dass das ein normales Prozedere wäre. Es sei ihm nicht bekannt, wie das Prozedere zwischen BaFin und ESMA sei, welche Unterlagen aus der Bundesbank dann automatisch oder auch nicht weitergereicht werden dürften oder würden.<sup>6871</sup>

## 7. Wirkung des Leerverkaufsverbots

Der Zeuge ist auch gefragt worden, ob seiner Meinung nach das Leerverkaufsverbot der BaFin und die nicht abgegebene Stellungnahme der Bundesbank dazu beigetragen hätten, dass der Betrug bei Wirecard erst so spät aufgedeckt worden sei, indem das Handeln falsche Signale für die Marktteilnehmer gesendet hätte. Dazu hat der Zeuge verdeutlicht, er beurteile das Leerverkaufsverbot nicht in Bezug auf mögliche Zusammenhänge mit den Betrugsvorwürfen.

Ich meine, aus Marktsicht kann ich Ihnen ja auch nur grundsätzlich sagen, dass man einen hohen Maßstab anlegen sollte, wenn man so ein Leerverkaufsverbot verhängt. Wir haben jetzt aber nicht im Nachhinein eine Analyse angestellt, die in die Richtung geht: „Was wäre gewesen, wenn dieses Leerverkaufsverbot nicht da gewesen wäre? Wie hätten sich Aktienkurse dann entwickelt?“ versus eine Version *mit* Leerverkaufsverbot. Insofern ist das doch eine Frage, die relativ schwer zu beantworten sein dürfte, oder?<sup>6872</sup>

Seine persönliche Meinung sei, dass

das eine aus Sicht des Finanzplatzes Deutschland sicherlich ungünstige Episode war. Aber ich würde natürlich auch sagen, dass das angesichts des Gewichts, rein aus Marktsicht betrachtet - - es natürlich jetzt nicht uns in eine Finanzmarktlage gebracht hat, die aus irgendeiner systemischen Sicht große Sorgen heraufbeschworen hat. Ich sehe ja Ihren Punkt, dass hier durch die ganze Episode Wirecard natürlich ein Bild entstanden sein mag, das unglücklich ist, gerade weil es sich natürlich um ein Unternehmen gehandelt hat, das im größten Börsenindex in Deutschland enthalten war.<sup>6873</sup>

---

<sup>6869</sup> MAT A BMF-4.04 Blatt 53.

<sup>6870</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 48 f.

<sup>6871</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 49.

<sup>6872</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 36.

<sup>6873</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 36.

## 8. Alternativen zum Leerverkaufsverbot

Der Zeuge hat auf Nachfrage erklärt, dass dieser Vorgang mit dem Leerverkaufsverbotsverfahren der Einzige dieser Art sei, an den er sich in seiner Tätigkeit im Bereich Märkte erinnere.<sup>6874</sup>

Gefragt nach einer Einschätzung zu Alternativen zum Leerverkaufsverbot hat der Zeuge angemerkt, dass er nicht der Regulierer sei, der diese Abwägung treffen könne und sollte, da es dafür in Deutschland die BaFin als Marktaufsicht gebe. Allerdings könne er folgende grundsätzliche Einschätzung vornehmen:

[E]in Leerverkaufsverbot [ist] sicherlich ein stumpferer, ein gröberer Eingriff [...], im Gegensatz zu einer Variante, wo es gelingt, möglichen Marktmissbrauchsthemen oder anderen Vorwürfen quasi gezielter nachzugehen und dadurch dann die negativen Nebeneffekte von Leerverkaufsverboten zu vermeiden. Das sind doch die Kategorien. Wie die operative Abwägung im Konkreten ist, das müssen doch diejenigen beurteilen, die diese Instrumente haben. Da kann ich doch nicht aus einer Marktabteilung im geldpolitischen Kontext - - kann ich doch keine Ratschläge geben.<sup>6875</sup>

Anschließend ist dem Zeugen ein Vermerk vom 15. Februar 2019 seines Kollegen *Dr. Dötz* vorgehalten worden, welcher schrieb:

Aber auch in diesem Fall wäre die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs, die potenziell viele Marktteilnehmer betreffen, kritisch zu prüfen. Vorzuziehen wäre ein gezieltes Vorgehen gegen Manipulatoren.<sup>6876</sup>

Der Zeuge hat bestätigt, dass sich seine Ausführungen mit denen seines Kollegen decken würden.<sup>6877</sup>

Gefragt nach den Möglichkeiten für ein gezieltes Vorgehen gegen Manipulatoren hat der Zeuge darauf hingewiesen, dass er dafür nicht zuständig und dies die Kernkompetenz der BaFin sei.<sup>6878</sup>

Der Zeuge hat erklärt, es sei ihm nicht bewusst, dass auch ein Aussetzen des Handels mit Wirecard-Aktien und nicht nur das Verhängen eines Leerverkaufsverbots erwogen worden sei.<sup>6879</sup>

Auf die Bitte um Erläuterung des Instruments Circuit Breaker, was das Aussetzen des Handels am Aktien- bzw. Anleihemarkt sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Ja, ich würde sagen, tendenziell ist ein Circuit Breaker ein eher kurzfristigeres Instrument, um einem Markt, der eine große Imbalance aus Kauf- und Verkauforders hat, eine Atempause zu geben, gerade wenn auch neue Informationen an den Markt kommen oder ein großes Ereignis - Cyberevent oder irgendeine Art - - dafürspricht, dass man erst mal quasi einen Schritt zurück machen möchte und dann den Handel aber nach einer recht kurzen Zeit wiedereröffnen würde. Leerverkaufsverbote sind ja typischerweise - - erstrecken sich ja über einen längeren Zeitraum. Also das ist, glaube ich, ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal. Bei Leerverkäufen kann ja das Motiv sein, über eine gewisse Zeit Druck von einer Aktie zu nehmen, während es bei Circuit Breakern, die von der Börse verhängt werden, um kurzfristige Entspannungsversuche handelt.<sup>6880</sup>

Zu der Frage, ob es sich hierbei um ein geeignetes Instrument im Fall Wirecard hätte handeln könne, hat der Zeuge erklärt, er traue sich keine feste Meinung zu. Es komme hierbei natürlich auch darauf an, wann neue Nachrichten anfielen. Ein Kriterium könne sein, ob dies während der Handelszeit oder außerhalb der Handelszeit passiere, also ob der Markt, das Umfeld die Möglichkeit habe, Nachrichten erst zu verdauen.<sup>6881</sup>

Mit Erwägungen, ob es sich hierbei um ein neutraleres Instrument als ein Leerverkaufsverbot handele, habe er, so der Zeuge, sich nicht beschäftigt. Weiter hat er ausgeführt:

Ich kann hier natürlich nur sagen, dass auch Leerverkaufsverbote in der Praxis - in dem größeren Befund von vielen Fällen - in den meisten Fällen gar nicht dazu beigetragen haben, dass die Preisbildung sich

<sup>6874</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 37.

<sup>6875</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 38.

<sup>6876</sup> Anmerkungen zu einem möglichen Leerverkaufsverbot für Wirecard-Aktien von *Dr. Dötz* vom 15. Februar 2019, MAT A Bundesbank-3.01 USB 03 Blatt 3.

<sup>6877</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 38.

<sup>6878</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 39.

<sup>6879</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 46.

<sup>6880</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 49 f.

<sup>6881</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 50.

wesentlich geändert hat. Also, in der Beurteilung der relativen Attraktivität dieser Instrumente muss man natürlich auch beurteilen, dass in vielen Fällen auch der Druck de facto gar nicht genommen wurde von dem Wert, der durch ein Leerverkaufsverbot ins Visier genommen wurde. Also, es ist eine Frage, die man anhand von verschiedenen Fällen seriös beurteilen sollte. Und ich würde mir hier nicht anmaßen, zu sagen, das eine wäre besser gewesen als das andere.<sup>6882</sup>

#### IV. Dr. Nikolaus Dötz

##### 1. Überblick

Der Zeuge *Dr. Nikolaus Dötz* ist Volkswirt und arbeitet seit 2002 bei der Deutschen Bundesbank in der Hauptgruppe „Kapitalverkehr und Kapitalmärkte“ im Zentralbereich „Volkswirtschaft“.<sup>6883</sup>

*Dr. Dötz* schrieb am 15. Februar 2019 einen Beitrag für die Stellungnahme der Bundesbank zum Leerverkaufsverbot der BaFin. Hierin brachte er zum Ausdruck, dass und warum Leerverkaufsverbote mit Vorsicht einzusetzen seien, und dass im Fall Wirecard „ein gezieltes Vorgehen gegen Manipulatoren“<sup>6884</sup> vorzuziehen sei.

Am 27. Februar 2019 verfasste *Dr. Dötz* einen weiteren Vermerk über seine analytische Untersuchung zu Ausstrahlungseffekten der Wirecard-Aktie auf die anderen DAX-Unternehmen. Im Ergebnis habe er diese zwar festgestellt, jedoch „keine Hinweise auf eine allgemeine Marktstörung oder Verunsicherung“<sup>6885</sup> gefunden.

##### 2. Aufgabenbereich

Der Zeuge hat berichtet, er beschäftige sich mit Kapitalmarktanalysen. Die wichtigsten Themen in den letzten Jahren seien zum einen Analysen des Bewertungsniveaus an Aktienmärkten und auch an Märkten für Unternehmensanleihen, zudem Investmentfonds sowie die Staatsschuldenkrise und die Analyse von Staatsanleihenrenditen gewesen.<sup>6886</sup>

Mit Wirecard sei er über zwei Vermerke in Berührung gekommen, welche er zum Leerverkaufsverbot geschrieben habe.<sup>6887</sup>

##### 3. Vermerk vom 15. Februar 2019

Am 15. Februar 2019 hat der Zeuge den Vermerk „Anmerkungen zu einem möglichen Leerverkaufsverbot für Wirecard-Aktien“ als Beitrag für die Stellungnahme der Bundesbank gegenüber der BaFin verfasst.<sup>6888</sup>

###### a) Anlass des Vermerks

Zu diesem hat der Zeuge einleitend ausgeführt:

Das war ein Kurzvermerk. Da ging es um eine kurze Einschätzung eines möglichen Leerverkaufsverbots. Der Anlass war eine Bitte von meinem Hauptgruppenleiter. Und der Hintergrund war eine Anfrage von der Arbeitsgruppe „Wertpapierbezogene Notfallmaßnahmen“. Das ist eine zentralbereichsübergreifende Arbeitsgruppe, deren Federführung im Zentralbereich F liegt, „Finanzstabilität“ heißt das. Bei der Kurznotiz ging es drum, das Leerverkaufsverbot aus volkswirtschaftlicher Sicht zu bewerten. Ich habe in der Notiz

<sup>6882</sup> *Wieland*, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 50.

<sup>6883</sup> *Dr. Dötz*, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 52.

<sup>6884</sup> Anmerkungen zu einem möglichen Leerverkaufsverbot für Wirecard-Aktien von *Dr. Dötz* vom 15. Februar 2019, MAT A Bundesbank-3.01 USB 03 Blatt 3.

<sup>6885</sup> *Dr. Dötz*, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 53.

<sup>6886</sup> *Dr. Dötz*, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 52.

<sup>6887</sup> *Dr. Dötz*, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 53.

<sup>6888</sup> Anmerkungen zu einem möglichen Leerverkaufsverbot für Wirecard-Aktien von *Dr. Dötz* vom 15. Februar 2019, MAT A Bundesbank-3.01 USB 03 Blatt 3.

meine Skepsis betont, und zwar im Hinblick auf die Voraussetzungen, die Wirksamkeit, die Nebenwirkungen und die Verhältnismäßigkeit. Die Notiz sollte noch am selben Tag fertig sein.<sup>6889</sup>

Am frühen Abend habe er den Vermerk mit seinem Hauptgruppenleiter und dem Abteilungsleiter abgestimmt und an den zuständigen Mitarbeiter in der Arbeitsgruppe „Wertpapierbezogene Notfallmaßnahmen“ geschickt.<sup>6890</sup>

Der Zeuge hat ergänzt, der Ausschuss habe ihm im Januar 2021 die Rückfrage gestellt, ob dieser Vermerk vollständig sei. Dies habe er bejaht.<sup>6891</sup>

Der Vermerk des Zeugen gliedert sich in drei Punkte.

#### **b) Erster Punkt**

Zunächst schrieb der Zeuge:

Aus grundsätzlicher, ordnungspolitischer Sicht erscheint eine merkliche Skepsis gegenüber Leerverkaufsbeschränkungen angebracht. [...]<sup>6892</sup>

Dazu hat der Zeuge erklärt, seiner Erinnerung nach sei zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar gewesen, ob das Leerverkaufsverbot erlassen werde. Er habe etwas aus volkswirtschaftlicher Sicht aufschreiben sollen.<sup>6893</sup>

Inhaltlich habe er sich auch aufgrund der Kürze der Zeit größtenteils auf bestehende Unterlagen gestützt. Nach der Finanzkrise sei eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen worden, für welche in der Kapitalmarktgruppe ein Ordner mit relevanten Dokumenten angelegt sei. Hier sammle man wichtige Unterlagen, auch Stellungnahmen der Kollegen aus dem Bereich Finanzstabilität. Es sei bereits früher etwas zu Leerverkaufsverboten geschrieben worden. Daneben habe er etwas zu den Medienberichten der „Financial Times“ geschrieben. Er habe also keine Position neu erfinden müssen.<sup>6894</sup>

#### **c) Zweiter Punkt**

Weiter schrieb der Zeuge im zweiten Punkt seines Vermerks:

Leerverkaufsbeschränkungen bergen außerdem das Risiko unerwünschter Nebenwirkungen. Hierzu zählen beispielsweise, dass sie die Marktliquidität reduzieren, die Kursvolatilität erhöhen und die Unsicherheiten unter den Marktteilnehmern verstärken können. [...]<sup>6895</sup>

Dazu hat der Zeuge erläutert:

[S]pezielle Nebenwirkungen hatte ich da nicht im Sinn, weil ich mit dem Fall Wirecard da jetzt nicht so vertraut war. Also, bei den Nebenwirkungen, die ich damals gemeint habe, sind das Nebenwirkungen, dass es eben in der Literatur Erkenntnisse dazu gibt, dass Leerverkaufsverbote ungünstig sind für die Liquidität am Markt und manchmal auch die Volatilität, glaube ich, erhöhen können. Und das ist ja eigentlich was, was man nicht haben will[.]<sup>6896</sup>

Der Zeuge hat bestätigt, er habe mit diesem Absatz gemeint, dass es denkbar sei, dass man mit Leerverkaufsbeschränkungen Unsicherheiten unter den Marktteilnehmern verstärke und somit das Marktvertrauen sogar beschädige. Es könne also passieren, dass man das Gegenteil von dem erreiche, was man erreichen wolle, wenn die Maßnahmen an den Märkten ankämen als Signal „Jetzt ist irgendwie was besonders, ein Schutzinstrument nötig“.<sup>6897</sup>

<sup>6889</sup> Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 53.

<sup>6890</sup> Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 53.

<sup>6891</sup> Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 53.

<sup>6892</sup> Anmerkungen zu einem möglichen Leerverkaufsverbot für Wirecard-Aktien von Dr. Dötz vom 15. Februar 2019, MAT A Bundesbank-3.01 USB 03 Blatt 3; Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 04. März 2021, S. 55.

<sup>6893</sup> Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 55.

<sup>6894</sup> Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 55 f.

<sup>6895</sup> Anmerkungen zu einem möglichen Leerverkaufsverbot für Wirecard-Aktien von Dr. Dötz vom 15. Februar 2019, MAT A Bundesbank-3.01 USB 03 Blatt 3; Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 55.

<sup>6896</sup> Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 55.

<sup>6897</sup> Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 61.

**d) Dritter Punkt**

Der dritte Punkt des Vermerks besagt unter anderem:

Dass laut Medienberichten eine Aussage vorliegt, der zufolge mindestens ein Leerverkäufer von Wirecard-Titeln im Vorhinein Kenntnis von den kritischen Artikeln in der *Financial Times* gehabt habe, legt eine Einzelfallprüfung nahe.<sup>6898</sup>

Dazu hat der Zeuge erklärt, dies müsse er aus Presseberichten im Internet geschlossen haben, der Bundesbank habe dazu keine Sachverhaltsangabe vorgelegen.<sup>6899</sup>

Weiter schrieb der Zeuge:

Bestätigt sich die Vermutung der gezielten Kursmanipulation und ist davon auszugehen, dass es auch in Zukunft zu einer solchen kommen kann, erscheint es zwar unangemessen, eine Leerverkaufsbeschränkung grundsätzlich abzulehnen. Aber auch in diesem Fall wäre die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs, die potenziell viele Marktteilnehmer betreffen, kritisch zu prüfen.<sup>6900</sup>

Der Zeuge hat erklärt, hier habe sein Abteilungsleiter, Herr *Grosch*, mit dem er seinen Vermerk abgestimmt habe, mit seinem Einverständnis einen Teil eingefügt.<sup>6901</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erläutert, aus seiner Sicht solle man es nicht grundsätzlich ausschließen, das Instrument Leerverkaufsverbot irgendwann mal anzuwenden. Jedoch solle man vorsichtig sein und dies im Einzelfall entscheiden. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, welche gegenüber der BaFin geäußert worden seien, seien dem Zeugen zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermerks noch nicht bekannt gewesen.<sup>6902</sup>

Über Einzelwerte habe er sich beim Erstellen des Vermerks, so der Zeuge, eigentlich keine Gedanken gemacht. Ad hoc wolle er sagen, dass es grundsätzlich vielleicht auch Situationen gebe, in denen Leerverkaufsverbote für Einzelwerte relevant sein könnten. Jedoch sei es richtig, dass man in der Finanzkrise eine andere Situation gehabt habe.<sup>6903</sup>

Abschließend schrieb der Zeuge im dritten Punkt seines Vermerks:

Vorzuziehen wäre ein gezieltes Vorgehen gegen Manipulatoren[.]<sup>6904</sup>

Auch dies sei, so hat der Zeuge berichtet, von seinem Abteilungsleiter eingefügt worden. Der Zeuge hat weiter erklärt, aus seiner Sicht sei darunter zu verstehen, dass man eben nicht unbedingt gleich ein Leerverkaufsverbot verfügen müsse, sondern dass man lieber gezielter versuchen solle, gegen Missstände vorzugehen.<sup>6905</sup>

Zusammengefasst sei die persönliche Position des Zeugen zu Leerverkaufsverboten, dass

es eben ein ziemlich starker Markteingriff ist, dass man sehr vorsichtig mit solchen Markteingriffen sein muss, weil aus der Literatur auch bekannt ist, dass sie ja eben diese ungünstigen Nebenwirkungen haben und nicht gezielt wirken. [...] Aus meiner Sicht sollte man jetzt nicht unbedingt gleich so ganz apodiktisch alles ausschließen, also dass man sagt, man kann sich für keinen möglichen Fall ein Leerverkaufsverbot als sinnvoll vorstellen. Es kann Ausnahmen oder seltene Fälle geben.<sup>6906</sup>

<sup>6898</sup> Anmerkungen zu einem möglichen Leerverkaufsverbot für Wirecard-Aktien von *Dr. Dötz* vom 15. Februar 2019, MAT A Bundesbank-3.01 USB 03 Blatt 3; *Dr. Dötz*, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 61.

<sup>6899</sup> *Dr. Dötz*, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 61, 67.

<sup>6900</sup> Anmerkungen zu einem möglichen Leerverkaufsverbot für Wirecard-Aktien von *Dr. Dötz* vom 15. Februar 2019, MAT A Bundesbank-3.01 USB 03 Blatt 3; *Dr. Dötz*, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 63 f.

<sup>6901</sup> *Dr. Dötz*, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 64.

<sup>6902</sup> *Dr. Dötz*, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 64, vgl. auch S. 68.

<sup>6903</sup> *Dr. Dötz*, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 68.

<sup>6904</sup> Anmerkungen zu einem möglichen Leerverkaufsverbot für Wirecard-Aktien von *Dr. Dötz* vom 15. Februar 2019, MAT A Bundesbank-3.01 USB 03 Blatt 3; *Dr. Dötz*, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 56.

<sup>6905</sup> *Dr. Dötz*, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 56.

<sup>6906</sup> *Dr. Dötz*, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 57.

Eine sehr angespannte Marktsituation, in welcher ein Leerverkaufsverbot noch am ehesten denkbar sei, habe der Zeuge zu dem damaligen Zeitpunkt nicht für gegeben erachtet.<sup>6907</sup>

#### e) Nachbereitung

Der Zeuge hat erklärt, dass er den Vermerk mit seinem Hauptgruppenleiter und seinem Abteilungsleiter abgestimmt habe. Es sei die Zulieferung an die Gruppe im Zentralbereich Finanzstabilität erfolgt und man habe die Gruppe „Vo Koordination“ in Kopie genommen. Letztere sei eine Stabsstelle, die für die Koordination zuständig sei. An den Leiter des Zentralbereichs *Jens Ulbrich* oder an den Bundesbank-Präsidenten *Dr. Jens Weidmann* sei der Vermerk nicht geschickt worden.<sup>6908</sup>

Nach Erlass des Leerverkaufsverbots habe er sich, so hat der Zeuge berichtet, mit seinem Hauptgruppenleiter zu dem Thema ausgetauscht. Es habe das eher fachliche Interesse bestanden, eine analytische Untersuchung vorzunehmen. Auf Grund dessen sei der zweite Vermerk entstanden.<sup>6909</sup>

Der Zeuge hat weiter erklärt, er wolle nicht ausschließen, dass die Entscheidung der BaFin und die abweichende eigene Meinung Thema gewesen seien. Allerdings habe es sich aus Sicht seiner Gruppe um einen Beitrag für die Kollegen des Bereiches Finanzstabilität gehandelt. Bei solchen Beiträgen komme es „immer mal wieder“ vor, dass sie nicht wie gewünscht fruchten würden.<sup>6910</sup>

Der Zeuge hat erklärt, sich auch im Nachgang nicht mit Kollegen oder Vorgesetzten über die nicht erfolgte formale Stellungnahme ausgetauscht zu haben. Sein Beitrag sei ein Routinevorgang gewesen, wobei er nicht gewusst habe, was damit weiter passiere oder wie dieser verwertet werde. Er habe sich auch keine Gedanken darüber gemacht, ob eine formale Stellungnahme erfolge. Aus seiner Sicht käme es häufiger mal vor, dass die Bundesbank sich vielleicht andere Ergebnisse wünsche. Mit rechtlichen Voraussetzungen habe er sich nicht befasst.<sup>6911</sup>

#### 4. Vermerk vom 27. Februar 2019

Im Nachgang zu dem Leerverkaufsverbot hat der Zeuge einen weiteren Vermerk verfasst. Dazu hat er berichtet:

Dieser Vermerk ist analytischer gehalten und beschäftigt sich mit einem Teilaspekt des Leerverkaufsverbots. Dabei ging es um mögliche Ausstrahlungseffekte und die Marktfunktionsfähigkeit. Die Initiative zu dem Vermerk kam von mir selbst, wobei auch noch eine Rolle gespielt hat, dass mein Hauptgruppenleiter [...] und mein Abteilungsleiter, der Herr Grosch, schon ein grundsätzliches Interesse an dem Thema Wirecard-Leerverkaufsverbot gezeigt haben. Für mich war vor allem reizvoll, dass ich dabei eine Methode zur Schätzung und Zerlegung der Portfoliovarianz anwenden konnte. Das ist eine Methode, die ich vorher schon mal angewendet hatte, und zwar auf den Markt für Unternehmensanleihen. Und dazu haben wir einen Sonderaufsatz geschrieben in der Bundesbank. Und da hatte ich mitgearbeitet an dem Sonderaufsatz und ein Stück dazu auch geschrieben und auch diese Methode angewendet.

Zu welchen Ergebnissen bin ich gekommen, und wie habe ich sie interpretiert? Mein Fazit war, dass es Hinweise auf Ausstrahlungseffekte von Wirecard gab, aber keine Hinweise auf eine allgemeine Marktstörung oder Verunsicherung. Ich habe den Vermerk dann über den Dienstweg weitergegeben. Also das heißt dann, es geht über den Hauptgruppenleiter zum Abteilungsleiter. Und dann ist es bei uns so, dass es meistens der stellvertretende Zentralbereichsleiter macht, der die nächste Stufe ist. Und dann geht es zum Präsidenten. Und schließlich habe ich den Vermerk dann auch in die Analyseplattform „Finanzstabilität“ eingestellt. Das ist eine Plattform, auf die andere Zentralbereiche auch Zugriff haben.<sup>6912</sup>

Ergänzend hat der Zeuge berichtet, der Ausschuss habe ihn im Januar 2021 gebeten, die Indizien für Ausstrahlungseffekte noch einmal zu überprüfen. Er habe in seinem Antwortschreiben versucht zu erläutern, warum er

<sup>6907</sup> Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 57.

<sup>6908</sup> Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 63.

<sup>6909</sup> Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 58.

<sup>6910</sup> Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 58.

<sup>6911</sup> Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 66, 68.

<sup>6912</sup> Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 53.

die Schätzergebnisse als Hinweis auf Ausstrahlungseffekte interpretiert habe, die sich aber nicht in einem überdurchschnittlichen Erklärungsbeitrag aller Kovarianzen oder in einer überdurchschnittlichen Gesamtvarianz dann niedergeschlagen haben.<sup>6913</sup>

Den Begriff Kovarianz hat der Zeuge wie folgt erklärt:

Kovarianz beschreibt eben einen linearen Zusammenhang. Und die Kovarianz ist positiv von zwei Größen, wenn die oft in dieselbe Richtung vom Durchschnitt abweichen. Das ist dann ein Maß für einen statistischen Zusammenhang. Und diese Kovarianzen machen einen großen Teil von einer Gesamtvarianz eines Portfolios aus. Das ist ja der Ausgangspunkt dieser Schätzung; die Schätzung einer Portfoliovarianz. Und die hat eben viele Bestandteile. Einmal fließen die idiosynkratischen Varianzen ein, aber einen großen Teil machen die Kovarianzen auch aus. Und durch diese Schätzung der Portfoliovarianz ist es dann möglich, die Gesamtvarianz zu zerlegen in einzelne Varianzen und in die Kovarianzen, die dann gewichtet sind natürlich immer. Man muss die Portfoliogewichte berücksichtigen.<sup>6914</sup>

Interessant bei der Zerlegung seien mehrere Dinge:

Also, einmal ist interessant die Gesamtvarianz. Die [...] kann man auch viel einfacher schätzen; dann kann man sich diesen ganzen Portfolioansatz sparen. Aber die Gesamtvarianz kommt auch raus, wenn man die Portfoliovarianz schätzt. Aber interessanter ist dann eben noch der Anteil, der von den Kovarianzen erklärt wird, an der Gesamtvarianz. Und dann ist in diesem Fall eben auch noch aus meiner Sicht interessant der Anteil an Kovarianzen, der mit Wirecard zusammenhängt. Weil das sind ja 26 Kovarianzen und insgesamt sind es 351 - in meiner Untersuchung jetzt. Weil ich habe mich ja auf den DAX bezogen, der hat 30 Titel, drei konnte ich nicht verwenden, weil die Datenhistorie zu kurz war. Also, ich habe ja in dem Portfolio insgesamt 27 Titel. Und das sind dann eben die 351 Kovarianzen, und 26 davon hängen mit Wirecard zusammen.<sup>6915</sup>

Der Zeuge hat klargestellt, er habe dabei die zum Zeitpunkt des Vermerks aktuelle Zusammensetzung des DAX betrachtet.<sup>6916</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt:

[I]ch habe ja nicht den Zusammenhang zwischen Wirecard und dem DAX untersucht, sondern den Zusammenhang von Wirecard und 26 einzelnen Unternehmen, also jetzt von allen eben. Und dann habe ich [analysiert] - - also, kann man jetzt irgendein Unternehmen nehmen - - wie dessen Aktienkurs mit dem Wirecard-Aktienkurs zusammenhängt. Und diese 26 Kovarianzen habe ich addiert und gewichtet.<sup>6917</sup>

Zu einem Verfahren, bei welchem man aggregiert den DAX 30 anschauen und dann analysieren würde, was mit der Wirecard-Aktie passiere, hat der Zeuge weiter ausgeführt:

Da hätte man das Problem [...], dass der Wirecard-Aktienkurs - und damit auch eben seine Volatilität - dann in der Gesamtvarianz schon enthalten ist. Dann hätte man da so eine Tautologie.<sup>6918</sup>

Dabei müsse man zumindest im Hinterkopf behalten, dass im DAX dann auch Wirecard mit enthalten sei.<sup>6919</sup> Wie stark dieser verzerrende Effekt sei, sei eine andere Frage.<sup>6920</sup> Er wisse nicht genau, wie hoch dieser Tautologieeinfluss sei.<sup>6921</sup> Wirecard habe nicht das allerhöchste Gewicht, sodass es für eine grobe Abschätzung vielleicht ausreichend sei.<sup>6922</sup> Dennoch sei seine Methode, in welcher er diesen Einfluss rausrechne, seiner Meinung nach, präziser und sauberer.<sup>6923</sup>

Der Zeuge schrieb in seinem Vermerk:

<sup>6913</sup> Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 53 f.

<sup>6914</sup> Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 58 f.

<sup>6915</sup> Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 59.

<sup>6916</sup> Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 70.

<sup>6917</sup> Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 67.

<sup>6918</sup> Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 67.

<sup>6919</sup> Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 67.

<sup>6920</sup> Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 67.

<sup>6921</sup> Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 70.

<sup>6922</sup> Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 70.

<sup>6923</sup> Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 70.

Insgesamt liegen damit keine Hinweise auf ein stark gleichgerichtetes Anlegerverhalten oder nur schwach zwischen einzelnen Unternehmen differenzierende Anleger vor. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der (annualisierten) Volatilität des Gesamtmarkts, die zuletzt mit 15 % etwa dem Durchschnittswert des Beobachtungszeitraums entspricht.<sup>6924</sup>

Danach gefragt, ob man zusammenfassend sagen könne, dass das Marktvertrauen damit nicht bedroht und auch das Leerverkaufsverbot nicht erforderlich gewesen sei, hat der Zeuge erwidert:

Also, „Marktvertrauen“ ist ja aus meiner Sicht ein so ein bisschen unbestimmter Begriff. Ich würde jetzt so ad hoc mal sagen, das hängt mit Volatilität zusammen; aber jetzt da so einen ganz eindeutigen Zusammenhang kann man jetzt aus meiner Sicht nicht so leicht - - Oder es gibt wahrscheinlich Leute, die unter Marktvertrauen auch was anderes verstehen. Aber aus meiner Sicht ist eben relevant, dass der Anteil der Kovarianzen - - Oder sagen wir mal: Der Beitrag der Kovarianzen zur Gesamtvarianz, der spiegelt das Ausmaß wider, wie stark eben die Anleger gleich gerichtet sind, oder kann zumindest ein Hinweis drauf sein. Also wenn die Kovarianzen einen hohen Anteil erklären an der Gesamtvarianz, dann heißt das ja, dass die Gesamtvarianz stark von den Kovarianzen geprägt ist und nicht so stark von den idiosynkratischen Varianzen. Und das legt dann nahe, dass die Anleger sich eher gleichgerichtet verhalten. Das kann dann ein Indiz sein, dass die Marktfunktionsfähigkeit vielleicht nicht ganz so hoch ausgeprägt ist, wie man sich das wünscht. Weil unter Marktfunktionsfähigkeit verstehe ich in erster Linie, dass sichergestellt ist, dass das Kapital effizient alloziert ist, also man hat eine effiziente Kapitalallokation. Und das setzt auch voraus, dass die Anleger gut differenzieren zwischen den Unternehmen und nicht so sehr gleichgerichtet sich verhalten.<sup>6925</sup>

Der Zeuge hat bestätigt, er habe keine Hinweise auf ein stark gleichgerichtetes Anlegerverhalten gefunden, „weil der Beitrag der Kovarianzen zur Gesamtvarianz ähnlich hoch ist wie im Durchschnitt.“<sup>6926</sup>

In der Zusammenfassung seines Vermerks schrieb der Zeuge:

Im Ergebnis kann damit für den Gesamtmarkt weder ein ungewöhnlich stark ausgeprägtes, gleichgerichtetes Anlegerverhalten noch eine allgemeine Marktstörung nachgewiesen werden.<sup>6927</sup>

Der Zeuge hat dazu erläutert, er habe diese Frage als wichtig für die Begründung erachtet, dass das Marktvertrauen gefährdet sei. Zudem spreche der fehlende Nachweis eines ungewöhnlich stark ausgeprägten, gleichgerichteten Anlegerverhaltens gegen eine Gefährdung des Marktvertrauens.<sup>6928</sup>

Zum Vergleich mit den Zahlen aus dem Jahr 2016, in welchem „es schon einmal so was wie Short Attacks“ gegeben habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, die Volatilität des Wirecard-Aktienkurses, die war damals ja nicht so - - also, auch schon hoch, aber nicht so hoch wie im Februar 2019. Und der Beitrag der gewichteten Kovarianzen, der war damals auch deutlich niedriger, was natürlich auch mit dem niedrigeren Gewicht von Wirecard zum damaligen Zeitpunkt zu tun hat.<sup>6929</sup>

Der Zeuge hat erklärt, eine Aussage über eine mögliche Kausalität, dass Leerverkaufspositionen Volatilität oder Kovarianz erzeugen, könne aufgrund seiner analytischen Untersuchung nicht getroffen werden.<sup>6930</sup>

Auch die Auswirkungen des Leerverkaufsverbots seien, so hat der Zeuge erläutert, in diesem Vermerk nicht berücksichtigt, da der Datenstand vom 19. Februar 2019 sei.<sup>6931</sup>

Auf die Frage, ob diese Varianz-Kovarianz-Analysen für einen solch komplexen Sachverhalt noch „State of the Art“ sei, hat der Zeuge geantwortet:

---

<sup>6924</sup> Vermerk von Dr. Dötz, Wie stark strahlt die Verunsicherung über Wirecard auf den gesamten Aktienmarkt aus? vom 27. Februar 2019, MAT A Bundesbank-3.01 USB 03 Blatt 4 (9 f.); Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 59.

<sup>6925</sup> Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 59.

<sup>6926</sup> Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 60.

<sup>6927</sup> Vermerk von Dr. Dötz, Wie stark strahlt die Verunsicherung über Wirecard auf den gesamten Aktienmarkt aus? vom 27. Februar 2019, MAT A Bundesbank-3.01 USB 03 Blatt 4; Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 69.

<sup>6928</sup> Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 59.

<sup>6929</sup> Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 60.

<sup>6930</sup> Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 62.

<sup>6931</sup> Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 65.

[Das] kann ich Ihnen nicht richtig beantworten. Also, es ist ein Ansatz, der jetzt auch nicht ganz einfach ist, also kann jetzt, glaube ich, nicht jeder aus unserer Gruppe so ad hoc machen. Ich hatte in dem Fall ja den Vorteil, dass ich es schon gemacht hatte und auch den Programmcode schon hatte, was so ein bisschen Arbeit ist, das erst mal zu machen. Aber richtig ist, dass es noch andere Indikatoren gibt, die vielleicht aussagekräftiger sind. Also, ein Problem bei den Kovarianzen ist ja zum Beispiel, dass man nur was über den zeitgleichen Zusammenhang sagen kann. Und man kann ja nichts über die Dynamik des Preiszusammenhangs sagen. Also, es gibt auch - das kenne ich so ein bisschen so am Rande aus der akademischen Literatur - noch Ansätze, die stärker auf die Dynamik des Preiszusammenhangs abstellen. Die sind vermutlich auch interessant.<sup>6932</sup>

Der Zeuge hat bestätigt, die „Financial-Times“-Artikel hätten sich nicht direkt auf die Methodik ausgewirkt.<sup>6933</sup>

Weiter hat der Zeuge erklärt, sich nicht an eine Rückmeldung zu diesem Vermerk erinnern zu können, nachdem dieser den Dienstweg gegangen sei.<sup>6934</sup>

## V. Dr. Benjamin Weigert

### 1. Überblick

Dr. Benjamin Weigert ist der Leiter des Zentralbereichs „Finanzstabilität“ der Deutschen Bundesbank. Zu diesem Zentralbereich gehört auch die Hauptgruppe F42, welche am 15. Februar 2019 für die Erarbeitung der Stellungnahme der Bundesbank zum Leerverkaufsverbot der BaFin federführend zuständig war.

### 2. Zentralbereich „Finanzstabilität“

Der Zeuge hat erläutert, dass der Zentralbereich „Finanzstabilität“ nicht nur für nationale Finanzstabilität, sondern auch für den gesamten Bereich internationale Politik und IWF zuständig sei. Im Jahr 2019 hätten hier, so hat der Zeuge geschätzt, 170 Personen gearbeitet. Bis zum Oktober 2020 habe es, seiner Schätzung nach, keine großen Veränderungen gegeben, genaue Zahlen könne er nicht nennen.<sup>6935</sup>

### 3. Handeln der Bundesbank in Bezug auf das Leerverkaufsverbot durch die BaFin

Der Zeuge hat erklärt, er sei mit dem Fall Wirecard lediglich im Zusammenhang mit dem Leerverkaufsverbot befasst gewesen.<sup>6936</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, innerhalb der letzten sechs Jahre, in welchen er bei der Bundesbank beschäftigt sei, wäre dies, wenn er sich richtig erinnere, die erste Stellungnahme zu einem Leerverkaufsverbot gewesen.<sup>6937</sup>

#### a) Information durch die BaFin

Am 15. Februar 2019 habe die BaFin die Bundesbank gegen Mittag informiert, „dass sie beabsichtige, leerverkaufsbeschränkende Maßnahmen für die Aktien der Wirecard AG nach der EU-Leerverkaufsverordnung anzuordnen.“ Diese Information sei an den Zeugen und an die in diesen Fällen verantwortlichen Stellen im Zentralbereich „Finanzstabilität“ gegangen.<sup>6938</sup>

Dazu hat der Zeuge auf Nachfrage konkretisiert, er sei vom Hauptgruppenleiter Herrn *Se.* zu einer Mitteilung, die dieser bekommen habe, angesprochen worden. Die BaFin habe die Kollegen, vermutlich in der Zentrale,

<sup>6932</sup> Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 63.

<sup>6933</sup> Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 63.

<sup>6934</sup> Dr. Dötz, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 69.

<sup>6935</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 48 f.

<sup>6936</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 46.

<sup>6937</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 73.

<sup>6938</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 46.

informiert, dass jetzt eine Maßnahme geplant sei. Ob hier über eine Stellungnahme gesprochen worden sei, könne der Zeuge nicht beantworten, da er nicht direkt mit der BaFin kommuniziert habe. Es gebe jedoch das gemeinsame Verständnis zwischen BaFin und Bundesbank, dass in dem Augenblick, wo angerufen werde, der Prozess nach dem Kommunikations- und Ablaufprotokoll gestartet werde. Der Zeuge hat bestätigt, das erklärte Ziel dieses Ablaufschemas sei eine Stellungnahme durch die Bundesbank.<sup>6939</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge hierzu erklärt, er könne sich nicht daran erinnern, zu diesem Zeitpunkt einen konkreten Grund genannt bekommen zu haben, weshalb solche Maßnahmen überlegt würden. Da es sich aber um ein Kriseninstrument handle, sei er davon ausgegangen, dass in irgendeiner Form finanzstabilitätsrelevante Gründe dafür infrage kämen. Der Zeuge hat die Vermutung geteilt, dass man ihn sonst auch nicht informiert hätte. Daran, ob sein Kollege ihm vielleicht noch mehr gesagt habe, könne er sich nicht konkret erinnern.<sup>6940</sup>

Weiter hat der Zeuge berichtet, dass aufgrund dieser Information „das Ablauf- und Kommunikationsschema in Gang gesetzt [worden sei], das zwischen der Bundesbank und der BaFin für Maßnahmen nach § 14 Wertpapierhandelsgesetz und Artikel 18 ff. EU-Leerverkaufsverordnung entwickelt und für die Bundesbank-internen Zwecke untergliedert“ worden sei.<sup>6941</sup>

Dazu hat der Zeuge näher ausgeführt:

Dieses Ablaufschema war ursprünglich für die Maßnahmen auf nationaler Rechtsgrundlage nach § 14 Wertpapierhandelsgesetz entwickelt worden, damit zeitnah das darin vorgesehene Benehmen zwischen Bundesbank und BaFin hergestellt werden kann. Bei leerverkaufsbeschränkenden Maßnahmen nach der EU-Leerverkaufsverordnung ist die Benehmensherstellung zwischen Bundesbank und BaFin nicht mehr vorgesehen. Es ist aber das gemeinsame Verständnis von BMF und Bundesbank, dass der Bundesbank in der Regel die Möglichkeit zur Stellungnahme vor dem Ergreifen von Maßnahmen gegeben werden sollte. Nach meinem Verständnis ist dies von entsprechenden Regelungen in der EU-Leerverkaufsverordnung gedeckt. Danach ist es der BaFin durchaus gestattet, mit anderen nationalen Behörden zusammenzuarbeiten.

Diese Zusammenarbeit zu Fragen der Finanzstabilität entspricht letztlich der im Finanzstabilitätsgesetz vorgesehenen Rolle der Bundesbank und wird auch in vielerlei anderen Prozessen gelebt. Daher wurde das bestehende Ablaufschema gemäß der nationalen Rechtsgrundlage in § 14 Wertpapierhandelsgesetz im Jahr 2013 auf Maßnahmen nach der EU-Leerverkaufsverordnung ausgedehnt und zwischen BaFin und Bundesbank abgestimmt.<sup>6942</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage noch einmal klargestellt, dass nach seinem Verständnis, als die Leerverkaufsverordnung eingeführt wurde, geklärt worden sei, „dass die Benehmensherstellung für Maßnahmen nach der EU-Leerverkaufsverordnung nicht mehr nötig ist oder nicht mehr vorgeschrieben ist.“<sup>6943</sup>

Zur Bundesbank-internen Aufgabenverteilung hat der Zeuge erklärt:

Das Bundesbank-interne Ablaufschema orientiert sich dabei an der Bundesbank-internen Aufgabenzuordnung und Arbeitsteilung für die Finanzstabilität. Das Finanzstabilitätsmandat ist eine Gesamtbankaufgabe, die unter Federführung des Zentralbereichs „Finanzstabilität“, den ich leite, gemeinsam von allen Bereichen, insbesondere Bankenaufsicht, Märkte, Recht und der Volkswirtschaft sowie in diesem jetzt konkreten Fall der Wirecard AG [... auch] dem Bereich „Zahlungsverkehr“ wahrgenommen wird. Da es sich bei leerverkaufsbeschränkenden Maßnahmen um ein Kriseninstrument handelt, ist zusätzlich der bankinterne Finanzkrisenstab in das Ablaufschema integriert.<sup>6944</sup>

Nach dem Finanzstabilitätsgesetz sei es die Aufgabe der Bundesbank, die Stabilität des deutschen Finanzsystems zu überwachen. Dazu hat der Zeuge weiter erläutert:

Es ist ihr gesetzlicher Auftrag, Gefahren für die Finanzstabilität zu identifizieren und zu bewerten. Die Finanzstabilität ist dann bedroht, wenn die Gefahr besteht, dass das Finanzsystem selbst seine Funktion in der Gesamtwirtschaft nicht mehr erfüllen kann. In unseren Analysen berücksichtigen wir unter anderem

<sup>6939</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 51 f.

<sup>6940</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 74.

<sup>6941</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 46.

<sup>6942</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 46.

<sup>6943</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 51.

<sup>6944</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 46.

Ansteckungseffekte, die sich etwa aus Vertrauensverlusten am Finanzmarkt ergeben können, Fragen des Anlegerschutzes oder der Marktintegrität selbst, die sich beispielsweise bei Kursspekulationen und insbesondere Marktmanipulationen bezogen auf einzelne Titel - - berührt sein können, liegen dabei außerhalb des Finanzstabilitätsmandats der Bundesbank.<sup>6945</sup>

## b) Erstes Handeln innerhalb der Bundesbank

Der Zeuge hat geschildert, er habe nach der Information durch die BaFin mit dem im Finanzbereich „Finanzstabilität“ für den Prozess verantwortlichen Hauptgruppenleiter die weiteren Schritte besprochen. Zudem habe er quantitative Finanzstabilitätsanalysen, etwa zu den Ansteckungseffekten, in Auftrag gegeben.<sup>6946</sup>

Gemäß dem Bundesbank-internen Ablaufschema seien alle Bereiche und Stellen informiert worden, nicht zuletzt, um sich bereitzuhalten für notwendige Zulieferungen für eine etwaige Stellungnahme der Bundesbank. Der stellvertretende Leiter des Finanzkrisenstabs habe keine Veranlassung gesehen, den Finanzkrisenstab selbst einzubeziehen, da sich an dem Tag aus seiner Sicht keine krisenhaften Entwicklungen an den Märkten abgezeichnet hätten.<sup>6947</sup>

Zum Finanzkrisenstab hat der Zeuge auf Nachfrage erläutert, hierbei handele es sich um ein reines Informationsaustausch- und Koordinationsgremium innerhalb der Bank. Nachdem der Stab gemäß des Ablaufschemas informiert worden sei, habe dieser seinerseits erklärt, keine Notwendigkeit für eine Einbeziehung zu sehen.<sup>6948</sup>

Der Zeuge hat weiter berichtet, er habe auch die zuständige Dezernentin, Frau *Prof. Dr. Buch*, telefonisch über die beabsichtigte Maßnahme der BaFin informiert. Er habe ihr mitgeteilt, dass das interne Ablaufschema gestartet worden sei, Analysen in der Bank und im Zentralbereich angestoßen worden seien und man auf den für den späten Nachmittag angekündigten ersten Entwurf der Allgemeinverfügung der BaFin warte.<sup>6949</sup>

## c) Analysen und erste Ergebnisse

Weiter hat der Zeuge mitgeteilt, er habe sich im weiteren Verlauf des Nachmittags laufend mit dem Kollegen ausgetauscht, der die Arbeiten koordiniert habe. Er habe mit ihm den Stand der Arbeiten und die ersten Erkenntnisse, welche aus dem Zentralbereich gekommen seien, aber auch von anderen Bereichen bereits geliefert worden seien, diskutiert.<sup>6950</sup>

Dazu hat der Zeuge folgenden Überblick gegeben:

Der Zentralbereich „Zahlungsverkehr“ hatte bereits darauf hingewiesen, dass Wirecard von der Zahlungsverkehrsüberwachung als nicht potenziell systemgefährdend für den Zahlungsverkehr eingeschätzt wurde. Die Systembedeutung der Wirecard Bank war gering. Sie wurde nicht im Rahmen der jährlich vorzunehmenden Klassifikation als potenziell oder anderweitig systemrelevantes Institut identifiziert. Hierfür werden einheitliche Kriterien, etwa Größe und Vernetzung, herangezogen. Die draus resultierende Liste der identifizierten Institute wird im Einvernehmen zwischen der Bundesbank und der BaFin festgelegt, also genau so ein Vorgang, wo auch das Finanzstabilitätsmandat der Bundesbank berührt ist, wo wir analytisch bei der Identifikation helfen und Einvernehmen herstellen. Damit war die Wirecard Bank auch nicht Teil einer Finanzstabilitätsüberwachung durch den Zentralbereich „Finanzstabilität“.<sup>6951</sup>

Dazu hat der Zeuge auf Nachfrage klargestellt, dass hier nur die Bank betrachtet worden sei. Das Unternehmen selbst sei aus der normalen Finanzstabilitätsanalyse nicht bekannt gewesen. Auf die Frage, ob es nicht auch Auswirkungen auf die Finanzstabilität in Deutschland habe könne, wenn ein großes Nicht-Finanz-Unternehmen aus dem DAX in Schwierigkeiten gerate, hat der Zeuge geantwortet:

<sup>6945</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 46.

<sup>6946</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 46.

<sup>6947</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 46 f.

<sup>6948</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 52.

<sup>6949</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 47.

<sup>6950</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 47.

<sup>6951</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 47.

Ja, Sie können sich viele Szenarien natürlich überlegen; aber unser Kernfokus ist erst einmal das Finanzsystem selbst. Was Sie jetzt beschreiben, ist ja eine Möglichkeit, dass Entwicklungen außerhalb des Finanzsystems letztlich dazu beitragen. Und das machen wir nicht mit Bezug auf einzelne Unternehmen, sondern dann wie in der aktuellen Situation die Frage „Solvenz des Unternehmenssektors“.<sup>6952</sup>

Weiter hat der Zeuge zum Überblick der ersten Erkenntnisse ausgeführt:

Die Auswertung der Nettoleerverkaufspositionen für die Wirecard AG zeigte am aktuellen Rand zwar einen Anstieg, der allerdings im Vergleich zu früheren Episoden mit hohen Nettoleerverkaufspositionen nicht ausgeprägt auffällig war.

Die von mir angeforderten Analysen zu Ansteckungseffekten, die im Zentralbereich „Finanzstabilität“ durchgeführt wurden, lieferten ebenfalls keine Hinweise darauf, dass von der Wirecard-Aktie signifikante Ausstrahlwirkungen auf andere Finanztitel ausgehen.

Wir haben einmal Analysen der Aktienrenditen vorgenommen ähnlich zu den Analysen, die später im Zentralbereich „Volkswirtschaft“ durchgeführt wurden. Die Paarkorrelation der Aktienrenditen lag innerhalb der historischen Bandbreiten.

Wir haben ebenfalls geschaut mit Granger-Kausalitätstest, ob sich Hinweise darauf ergeben, ob denn die Wirecard>Returns prognostische Eigenschaften haben für die Returns anderer Finanztitel.<sup>6953</sup>

Bei all diesen Analysen hätten, so hat der Zeuge auf Nachfrage bestätigt, die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen noch keine Rolle gespielt, da diese Informationen der Bundesbank zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgelegen hätten.<sup>6954</sup>

Auch mit den Artikeln der „Financial Times“ habe man sich in den Analysen nicht befasst. Diese hätten nur indirekt eine Rolle gespielt, als die Leerverkaufspositionen betrachtet und analysiert worden sei, ob sich dort Auffälligkeiten ergeben hätten. Dort habe es Perioden in früheren Phasen gegeben, in welchen deutlich höhere Nettoleerverkaufspositionen zu verzeichnen gewesen seien.<sup>6955</sup>

Der Zeuge ist gefragt worden, ob die BaFin über die Kompetenz verfüge, ebenfalls derartige Marktanalysen durchzuführen. Dazu hat der Zeuge ausgeführt:

Na gut, der Hintergrund der langjährigen Zusammenarbeit, auch gemäß Finanzstabilitätsgesetz, ist ja, dass die Bundesbank als Analyseinstanz genau diese Analysen beitragen soll. Und die Einbindung basiert - also die Einbindung jetzt in dem konkreten Fall zur Leerverkaufsverordnung und § 14 Wertpapierhandelsgesetz, nationale Rechtsgrundlage - ja genau darauf, dass die Bundesbank hier ihren analytischen Input liefert.<sup>6956</sup>

Gefragt, ob die BaFin die juristischen und ökonomischen Handwerkszeuge gar nicht habe, um solche Entscheidungen wie Leerverkaufsverbote überhaupt allein zuständig zu fällen, hat der Zeuge erklärt:

Oh, das kann ich Ihnen beim besten Willen nicht sagen. Dafür kenne ich die BaFin - - Ich kenne die Kollegen der BaFin sehr gut, mit denen wir zusammenarbeiten in vielen Fällen. Und die machen alle einen sehr kompetenten Eindruck auf mich, mit denen wir da zusammenarbeiten.<sup>6957</sup>

Der Zeuge ist gefragt worden, ob die BaFin Ansteckungseffekte selbst beurteilen könne, ob die BaFin Leerverkaufspositionen analysiere und ob sie volkswirtschaftliche Analysen mache. Dazu hat der Zeuge erklärt:

Also, ich kann Ihnen nicht sagen, wie die analytischen Kapazitäten der BaFin in diesem Bereich sind. Typischerweise wird die Bundesbank für analytische Arbeiten zur Finanzstabilität, zu makroökonomischen

<sup>6952</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 58.

<sup>6953</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 47.

<sup>6954</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 61.

<sup>6955</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 64.

<sup>6956</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 71 f.

<sup>6957</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 72.

Fragen hinzugezogen. Deswegen ist sie ja auch im Finanzstabilitätsgesetz recht prominent genannt, wenn es darum geht, die Gefahren zu identifizieren.<sup>6958</sup>

#### d) Entwurf einer Stellungnahme der Bundesbank

Gegen 18.30 Uhr, so hat der Zeuge weiter dargestellt, sei der federführenden Stelle in der Bundesbank dann der Entwurf der Allgemeinverfügung von der BaFin übermittelt worden. Auf dieser Basis sei anschließend ein Entwurf für eine Stellungnahme vorbereitet worden. Die Rückmeldungen der eingebundenen Zentralbereiche zum Entwurf der Allgemeinverfügung hätten weitgehend der bereits vorliegenden ersten fachlichen Einschätzungen im Zentralbereich „Finanzstabilität“ und auch in den anderen Bereichen entsprochen.<sup>6959</sup>

Es gab keine Indizien für Ansteckungseffekte oder drohende Finanzstabilitätsgefahren.<sup>6960</sup>

Die Übermittlung des Entwurfs der Allgemeinverfügung durch die BaFin sei ursprünglich für den Nachmittag angekündigt gewesen. Warum sich die Übermittlung verzögert habe, wisse der Zeuge nicht.<sup>6961</sup>

#### e) Übermittlung der Erkenntnisse an die BaFin und Änderung der Informationslage

Zur ersten Übermittlung der Erkenntnisse an die BaFin hat der Zeuge anschließend ausgeführt:

Das Zwischenergebnis der fachlichen Einschätzung aus der Bundesbank, die dem Entwurf der Stellungnahme zugrunde lag, wurde vom federführenden Hauptgruppenleiter [Anm. Herrn S.] dann telefonisch mit der Arbeitsebene der BaFin geteilt.<sup>6962</sup>

Hierbei, so hat der Zeuge ergänzt, habe es sich um die erste Mitteilung der Ergebnisse an die BaFin gehandelt.<sup>6963</sup> Später hat der Zeuge auf Nachfrage ergänzt:

Ich kann Ihnen nicht genau sagen, ob es noch zusätzlichen telefonischen Kontakt gab, der sich auf Abstimmungen möglicherweise bezog, oder auch um Daten, die teilweise noch angefragt wurden, also zu Nettoleerverkaufspositionen beispielsweise. Aber inwiefern jetzt bereits Einschätzungen vorher kommuniziert wurden: Da gehe ich davon aus, dass vorher keine Einschätzungen kommuniziert wurden. Wir haben ja auch erst um 17 - wann war das? -, 18.30 Uhr den ersten Entwurf bekommen. Vorher haben wir ja im Prinzip die Analysen gefahren unter der Maßgabe, dass hier eine mögliche Finanzstabilitätsbedrohung abgewehrt werden soll mit der Maßnahme.<sup>6964</sup>

Der Zeuge hat berichtet, vor dem Telefonat mit Herrn S. über die Inhalte gesprochen zu haben:

[E]inmal die Inhalte, die aus dem Bereich geliefert wurden, die ich auch Frau Buch weitergeleitet habe, also so die Quintessenz unserer analytischen Arbeiten im Zentralbereich, und auch das, was die anderen Zentralbereiche im Wesentlichen für Einschätzungen hatten, die sich ja im Wesentlichen auch deckten mit den quantitativen Analysen, die wir gemacht haben - - waren auch die qualitativen Einschätzungen - - entsprachen dem. Da gab es keine Diskrepanz in der grundsätzlichen Aussage.<sup>6965</sup>

Weiter hat der Zeuge über das Telefonat zwischen Herrn S. und der BaFin berichtet:

Im Anschluss an dieses Gespräch teilte mir mein Mitarbeiter mit, dass sich die Informationslage grundsätzlich geändert hat. Im Zuge des Austauschs mit den Kollegen der BaFin sei er mit der Vizepräsidentin der BaFin, Frau Roegele, verbunden worden. Frau Roegele habe ihn darüber informiert, dass die Maßnahme der BaFin im Zusammenhang mit staatsanwaltlichen Ermittlungen stehe, die im Kontext der Berichterstattung der „Financial Times“ aufgenommen worden seien. Die Hintergründe zu den staatsanwaltschaftlichen

<sup>6958</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 79.

<sup>6959</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 47.

<sup>6960</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 47.

<sup>6961</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 53.

<sup>6962</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 47.

<sup>6963</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 53.

<sup>6964</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 73.

<sup>6965</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 53.

Ermittlungen seien allerdings vertraulich, und sie könne ihm daher nichts weiter dazu sagen. - Mein Mitarbeiter regte Frau Roegele gegenüber an, sich direkt mit Frau Professor Buch in Verbindung zu setzen.<sup>6966</sup>

Meine unmittelbare Reaktion darauf war, dass sich hier die Informationslage für uns eigentlich geändert hat. Wir verfügten jetzt offenbar nicht über die maßgeblichen Informationen, um die Gesamtlage einschätzen zu können aus Sicht der Finanzstabilität. Wir konnten auch nicht einschätzen, welche Auswirkungen sich auf das Marktvertrauen, also prospektiv, und damit auf die Finanzstabilität ergeben. Zudem deutete sich - zweitens - an, dass es um Fragen der Marktintegrität und Marktmanipulation geht bezogen auf einzelne Finanztitel, und diese liegen außerhalb unseres Finanzstabilitätsmandats in der Bundesbank.<sup>6967</sup>

Der Zeuge hat weiter berichtet, dass er verwundert gewesen sei, dass plötzlich eine Information aufgetaucht sei, die vorher nie im Raum gestanden habe.<sup>6968</sup>

Über sein weiteres Vorgehen hat der Zeuge berichtet:

Direkt im Anschluss an dieses Telefonat kontaktierte ich Frau Professor Buch, um sie über die veränderte Informationslage in Kenntnis zu setzen, und regte an, dass sie sich direkt mit Frau Roegele in Verbindung setzt.

Im weiteren Verlauf des Abends kam es dann zu einem direkten Gespräch zwischen Frau Roegele und Frau Buch. Hierzu teilte mir Frau Buch im Nachgang mit, dass Frau Roegele neuerlich auf die staatsanwaltlichen Ermittlungen hingewiesen habe, die näheren Informationen allerdings vertraulich seien und genaue Hintergründe nicht mit der Bundesbank geteilt werden könnten.

Frau Buch machte demnach gegenüber Frau Roegele deutlich, dass sich die Bundesbank insbesondere mit Blick auf das Finanzstabilitätsmandat nicht zu staatsanwaltlichen Ermittlungen äußern könne, die vertraulich seien und deren Inhalt die BaFin nicht offenlegen könne. Aus der Rückmeldung ergab sich für mich, dass im Ergebnis keine Stellungnahme der Bundesbank erforderlich sein dürfte, da die neue Informationslage darauf hindeutete, dass Fragen der Finanzstabilität nicht berührt sind.<sup>6969</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage konkretisiert, dass er aus dem Gespräch für sich mitgenommen habe, dass das Mandat der Bundesbank im Sinne einer solchen Krisenmaßnahme eigentlich nicht berührt und dass daher eigentlich keine Stellungnahme erforderlich sei. Das habe er so sinngemäß aus dem Gespräch mitgenommen. Ob klar gesagt worden sei, ob eine Stellungnahme noch erforderlich sei, könne der Zeuge im Detail nicht sagen. Seine Wahrnehmung damals sei gewesen, dass durch die neue Sachlage letztlich andere Bereiche betroffen seien und die Finanzstabilität nicht im Zentrum gestanden habe, weshalb eine Stellungnahme nicht erforderlich sei.<sup>6970</sup>

Zu den Begriffen „Marktvertrauen und Finanzstabilität“ gefragt, hat der Zeuge erläutert:

Marktvertrauen, wie ich schon eingangs sagte, spielt eine Rolle. Es ist ein Transmissionsmechanismus, über den sich Finanzstabilitätswirkungen ergeben können, nicht müssen. Und in dem Sinne betrachten wir Marktvertrauen. Was wir nicht machen, sind Spekulationen, die im Zusammenhang stehen [...] mit Marktmanipulationen und solchen Dingen. [...] Dafür haben wir weder ein Mandat, noch schauen wir sie uns explizit an. Wir nehmen sie natürlich mit rein, wenn wir da Erkenntnisse haben, dass da möglicherweise was ist. Dann guckt man sich das auch an, ob da Wirkungen entstehen. Aber ganz konkret mit Marktvertrauen im Marktintegritätssinne befassen wir uns nicht; das ist nicht unser Mandat.<sup>6971</sup>

Der Zeuge hat bestätigt, dass das Thema Ansteckungsrisiken sowohl auf das Thema Finanzstabilität als auch auf das Thema Marktvertrauen Auswirkungen habe. Auf Basis der historischen Daten, welche vorgelegen hätten, habe die Bundesbank keine Ansteckungsrisiken identifiziert. Diese Einschätzung sei auf Arbeitsebene an die BaFin übermittelt worden. Der Zeuge hat erklärt, er wisse nichts davon, dass die BaFin ein Ansteckungsrisiko für andere DAX-Aktien gesehen habe.<sup>6972</sup>

<sup>6966</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 47 f.

<sup>6967</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 47 f.

<sup>6968</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 55, vgl. S. 82.

<sup>6969</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 47 f.

<sup>6970</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 54.

<sup>6971</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 56.

<sup>6972</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 56 f.

Der Zeuge hat erklärt:

Vertrauen ist ein Element, ein Transmissionsriemen, aber nicht der alleinige. Also, Vertrauenseffekte können auch die Finanzstabilität beeinflussen. Letztlich [...] versuchen] die Analysen, die wir dazu gemacht haben [...] den Vertrauenskanal mit abzubilden, weil ja in aller Regel die Unternehmen, die dann betrachtet werden, ja nicht direkt miteinander verflochten sind, sondern über das Marktvertrauen miteinander verflochten sind und darüber sich Ansteckungseffekte ergeben können.<sup>6973</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage erläutert, Vertrauen im Allgemeinen, und dazu zähle dann auch Marktvertrauen, sei Teil einer Finanzstabilitätsanalyse. Das sei ein Transmissionsriemen.<sup>6974</sup>

Nicht immer dann, wenn Marktvertrauen verloren gehe, sei auch die Finanzstabilität unmittelbar betroffen.<sup>6975</sup>

Man spreche hier über Marktvertrauen im Sinne von Vertrauenseffekten. Marktvertrauen habe auch etwas mit Marktintegrität zu tun und es habe auch immer etwas mit Manipulation und dergleichen mehr zu tun. Es habe ja Weiterungen, und es berühre Finanzstabilität in einem bestimmten Bereich, aber eben nicht den gesamten Bereich.<sup>6976</sup>

Darauf angesprochen, ob der Zeuge bzw. die Bundesbank die Problematik mit der BaFin für die Zukunft regeln würden, hat der Zeuge erklärt, die BaFin sei für die Marktaufsicht ja zuständig.<sup>6977</sup>

Weiter hat der Zeuge ausgeführt, wenn über staatsanwaltschaftliche Ermittlungen marktaufsichtliche Erwägungen eine Rolle spielen, dann könne die Bundesbank diese nicht beurteilen.<sup>6978</sup>

Zudem hat der Zeuge ausgesagt: „Herr im Ring für die EU-Leerverkaufsverordnung ist die BaFin.“<sup>6979</sup>

Gefragt danach, ob es normal sei, dass die BaFin ihre weiteren Kenntnisse nicht mit der Bundesbank teile oder es solche Fälle bereits gegeben habe, hat der Zeuge erklärt, seit er dort tätig sei bis heute sei dies ein einmaliger Vorgang.<sup>6980</sup>

Auf die Frage, ob es normal sei, dass zwei Bundesbehörden in einer Frage auch einmal unterschiedlicher Meinung seien, hat der Zeuge geantwortet, dass dies vermutlich so sei. Weiter hat der Zeuge bestätigt, dass die Bundesbank ihre Positionen, wenn diese gut fundiert seien, natürlich auch vertrete. Bezogen auf den Fall Wirecard hat der Zeuge erklärt, die Bundesbank habe „bis zu dem Zeitpunkt, wo sich die Informationslage geändert hat, [...] ihre] analytische Kompetenz in diesen Vorgang eingebracht.“<sup>6981</sup>

Auf die Frage, ob das BMF informiert worden sei, hat der Zeuge erklärt, er habe weder persönlich dazu Gespräche mit Vertretern des BMF geführt, noch seien ihm Gespräche oder Korrespondenz anderer dazu bekannt. Auch sei ihm nicht bekannt, dass dem BMF der Entwurf der Leerverkaufsverordnung zugegangen sei.<sup>6982</sup>

#### f) Keine Stellungnahme

Weiter hat der Zeuge berichtet, dass nach dem Telefonat mit Frau *Prof. Dr. Buch* alle am Prozess beteiligten Bereiche und Stellen in der Bundesbank am Freitagabend informiert worden seien.<sup>6983</sup>

Der Zeuge hat erklärt, dass die von der Bundesbank vorher getroffenen Einschätzungen nicht aufgrund der Information über staatsanwaltschaftliche Ermittlungen überprüft worden seien, da lediglich die Tatsache der Ermittlungen an die Bundesbank übermittelt worden sei, keine Hintergründe oder ähnliches. Ohne diese relevanten Informationen könne der Sachverhalt auch nicht weiter bewertet werden.<sup>6984</sup>

<sup>6973</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 60.

<sup>6974</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 69.

<sup>6975</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 69.

<sup>6976</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 69.

<sup>6977</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 69.

<sup>6978</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 70.

<sup>6979</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 70.

<sup>6980</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 57.

<sup>6981</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 65.

<sup>6982</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 56.

<sup>6983</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 48.

<sup>6984</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 57.

Dem Zeugen ist eine E-Mail des Herrn *Dr. Li.*, welche dieser am 15. Februar 2019 um 22.22 Uhr an alle Vorstandsmitglieder geschickt habe, vorgelegt worden. Darin schrieb *Dr. Li.*:

... wie uns die BaFin soeben informiert, ist eine Stellungnahme der Bundesbank zu den geplanten Maßnahmen erst am Montag erforderlich.

Ein schriftliches Verfahren am Wochenende ist daher nicht mehr erforderlich.<sup>6985</sup>

Dazu hat der Zeuge erläutert, er könne sich das nur damit erklären, dass diese E-Mail vielleicht bereits vorab vorbereitet gewesen sei. Die Informationslage habe sich am Freitagabend komplett geändert, weshalb erst einmal die Frage im Raum gestanden habe, was nun eigentlich mit dieser Information geschehen solle. Alle Abteilungen hätten noch Gewehr bei Fuß gestanden, der Vorstand sei informiert gewesen, dass noch am Wochenende relativ schnell etwas passieren würde. Deshalb sei die E-Mail vermutlich vorbereitet gewesen und dann nur verschickt worden. Er habe eigentlich nur die Information gegeben, dass eine Stellungnahme jetzt nicht unmittelbar mehr bevorstehe und deswegen eigentlich alle erst mal Feierabend machen könnten.<sup>6986</sup>

Anschließend ist dem Zeugen eine E-Mail vorgelegt worden, in welcher Frau *Prof. Dr. Buch* am Sonntagmittag schrieb:

Die BaFin hat in diesem Fall darauf verzichtet, eine Stellungnahme der Bundesbank einzuholen.<sup>6987</sup>

Auf die Frage, ob die Bundesbank verzichtet habe, eine Stellungnahme abzugeben, oder ob die BaFin darauf verzichtet habe, eine Stellungnahme einzuholen, oder dies gemeinsam überlegt worden sei, hat der Zeuge erklärt, er sei bei dem Telefonat nicht persönlich dabei gewesen. Er habe wahrgenommen, dass durch die veränderte Informationslage ganz andere Dinge berührt seien. Deshalb habe sich nach seiner Wahrnehmung die Frage gestellt, ob hier überhaupt eine Stellungnahme angefragt werden könne.<sup>6988</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage erklärt:

Mein Verständnis der Sache ist, dass durch die staatsanwaltlichen Ermittlungen, durch die Weiterungen, letztlich keine Stellungnahme angefragt wurde, weil es eigentlich um was anderes ging, nämlich um Marktintegritätsfragen - das war mein Verständnis -, nicht Finanzstabilität.<sup>6989</sup>

Er könne nicht sagen, ob Frau *Prof. Dr. Buch* dies genauso gesehen habe. An eine Diskussion über eine formale Antwort oder ein Festhalten im eigenen Haus, könne er sich nicht erinnern.<sup>6990</sup>

Weiter hat der Zeuge auf wiederholte Nachfrage erklärt:

Also, meine Wahrnehmung an dem Freitag war, dass sich einfach die Informationslage komplett geändert hat in dem Augenblick, wo plötzlich staatsanwaltliche Ermittlungen im Raum standen. Es ging um Dinge der Marktintegrität, kriminelle Machenschaften und dergleichen mehr. Und damit war eigentlich - - Das berührt einfach unsere Kompetenz gar nicht, unser Mandat. Das war meine Wahrnehmung. Insofern stellt sich für mich zumindest persönlich gar nicht die Frage, ob - - Also, ich meine, man kann eigentlich in diesem Fall von uns gar keine Stellungnahme - in Anführungszeichen - erwarten, weil zu diesen Dingen können wir gar nichts sagen. Das ist meine Wahrnehmung in dem Rahmen.<sup>6991</sup>

In Bezug darauf und zu einer als geheim eingestuften E-Mail, welche dem Zeugen vorgelegt worden ist, hat er erklärt:

<sup>6985</sup> *Dr. Weigert*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 54.

<sup>6986</sup> *Dr. Weigert*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 54 f.

<sup>6987</sup> *Dr. Weigert*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 55.

<sup>6988</sup> *Dr. Weigert*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 55.

<sup>6989</sup> *Dr. Weigert*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 61.

<sup>6990</sup> *Dr. Weigert*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 61.

<sup>6991</sup> *Dr. Weigert*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 63 f.

Also, meine Wahrnehmung vom Freitag deckte sich auch mit der E-Mail, die am Sonntagmorgen ja kam, wo halt lediglich nur noch zur Kenntnis, dass die Anordnung - - oder ich weiß jetzt nicht mehr genau, wie das Dokument heißt, was dann morgens verschickt wurde -, lediglich noch zu unserer Information.<sup>6992</sup>

Auf die wiederholte Frage, ob die Bundesbank verzichtet habe oder die BaFin erklärt habe, keine Stellungnahme zu brauchen, hat der Zeuge erklärt:

Nach meinem Verständnis waren wir in einem anderen - in Anführungszeichen - „Prozess“, weil es hier um Marktintegritätsfragen ging.<sup>6993</sup>

Und weiter:

Meine Wahrnehmung aus den Rückmeldungen am Freitag war, dass wir zu diesen Fragen überhaupt keine Stellung nehmen können, weil das nicht unser Mandat berührt. Die Frage von staatsanwaltlichen Ermittlungen - -<sup>6994</sup>

Der Zeuge ist weiter gefragt worden, ob die Bundesbank den Verzicht auf die Stellungnahme mit ihrer Rechts- und Fachaufsicht, also dem BMF, abgeklärt habe. Dazu hat der Zeuge ausgeführt:

Nicht dass ich wüsste, dass wir das abgeklärt - - Also, mit dem BMF hatten wir da in dieser Frage keinen Kontakt. Es gab den Kontakt seinerzeit, als es um die Frage einer weiteren Einbindung bei EU-Leerverkaufsverordnungen, also bei Maßnahmen nach EU-Leerverkaufsverordnungen, ging. Da gibt es einen Schriftverkehr mit dem BMF, in dem dargelegt wird, dass der Bundesbank vor Ergreifen solcher Maßnahmen die Möglichkeit gegeben werden sollte, Stellung zu nehmen. Das ist letztlich auch die Basis für diesen Prozess.<sup>6995</sup>

Weiter ist der Zeuge gefragt worden, ob er die Nichtabgabe der Stellungnahme mit Herrn *Guericke* abgeklärt habe. Dazu hat der Zeuge berichtet, er habe sich an dem Freitagabend mit Herrn *Guericke* über die veränderte Informationslage ausgetauscht. Er glaube, dass es auch einen Austausch zwischen Frau *Prof. Dr. Buch* und Herrn *Guericke* gegeben habe, sicher sei er hier jedoch nicht.<sup>6996</sup>

Gefragt, ob die Stellungnahme nicht abgeschickt worden wäre, wenn sie negativ ausgefallen wäre, hat der Zeuge darauf hingewiesen:

Wir nehmen zu verschiedenen Dingen Stellung, und die sind positiv oder auch mal negativ. Das hindert nicht daran, die Stellungnahme abzugeben. Das ist nicht der inhaltliche - - Das Ergebnis ist nicht maßgeblich dafür, ob - -<sup>6997</sup>

Der Zeuge hat auf die Frage, ob die Bundesbank der BaFin etwas Schriftliches habe zukommen lassen, erklärt, ihm sei nicht bekannt, dass etwas Schriftliches das Haus verlassen habe.<sup>6998</sup>

Über die Beweggründe, weshalb es zu keiner Stellungnahme gekommen sei, könne er nichts sagen. Er könne nur etwas über die Beobachtung am Freitag berichten. Man sei überrascht gewesen, dass zu so einem späten Zeitpunkt, nachdem man nach der ersten Information unter Hochdruck gearbeitet habe, letztlich völlig neue Informationen gekommen seien, die dann aber nicht geteilt werden könnten.<sup>6999</sup>

Zur Beteiligung der ESMA hat der Zeuge erklärt:

Im weiteren Verlauf des Wochenendes informierte uns die BaFin über den Fortgang des Verfahrens mit der ESMA.<sup>7000</sup>

<sup>6992</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 64.

<sup>6993</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 65.

<sup>6994</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 66.

<sup>6995</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 66.

<sup>6996</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 66.

<sup>6997</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 67.

<sup>6998</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 61.

<sup>6999</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 71.

<sup>7000</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 47 f.

Auf die Frage, welche Gewichtung die BaFin im Hinblick auf die Zustimmung der ESMA gegenüber der Expertise der Bundesbank vorgenommen habe, hat der Zeuge erklärt:

Ich weiß nicht, inwieweit überhaupt dieser Prozess, dass wir bei solchen Leerverkaufsverboten gemäß EU-Leerverkaufsverordnung - - dass dieser informelle Prozess, der zu einer Stellungnahme der Bundesbank ja dann führen würde, bei Erlass oder vor Erlass solcher Maßnahmen, weil uns die Möglichkeit gegeben werden soll, eine solche Stellungnahme abzugeben - - Inwieweit über diese Dinge überhaupt Kenntnis besteht bei der ESMA, dass wir diese Art von Prozess haben, das weiß ich nicht.<sup>7001</sup>

#### g) Reflexion

Der Zeuge hat auf die Frage, ob er mit der Zusammenarbeit der beteiligten Bereiche innerhalb der Bundesbank zufrieden gewesen sei, geantwortet:

Ich hatte den Eindruck, dass das alles relativ schnell und unkompliziert lief, nachdem alle informiert waren. Ich hatte nicht den Eindruck, dass da irgendetwas hakt, sondern alle waren bei der Sache [...].<sup>7002</sup>

Der Zeuge ist gefragt worden, ob die Frage, ob die Finanzstabilität, das Marktvertrauen tatsächlich gestört gewesen seien, in einer Ex-post-Betrachtung untersucht worden sei. Dazu hat er erklärt, da sich in der Zeit keine Entwicklungen ergeben hätten, habe man die auch nicht darauf zurückführen können.<sup>7003</sup>

Der Zeuge hat bestätigt, es habe keine explizite Ex-post-Betrachtung zu den Auswirkungen des Leerverkaufsverbots gegeben. Dazu habe es keine Veranlassung gegeben.<sup>7004</sup>

Da man keine Ex-post-Analyse durchgeführt habe, könne der Zeuge, so hat er erklärt, auch nicht sagen, ob mit dem Leerverkaufsverbot das eigentliche Ziel erreicht worden sei oder nicht.<sup>7005</sup>

Die Bundesbank habe sich lediglich den Prozess noch einmal angesehen, um sicherzustellen, dass es eigentlich nicht vorkomme, dass staatsanwaltschaftliche Ermittlungen mit ein Erwägungsgrund seien, was auch immer dahinterstecke. Diese Maßnahme sei im bisherigen Leitfaden nicht vorgekommen und deshalb habe man sich mit der Frage beschäftigt, wie man damit umgehen solle, wenn Marktintegrationsfragen eine Rolle spielen.<sup>7006</sup>

#### 4. Kommunikation mit der BaFin

Der Zeuge hat erklärt, er selbst habe, abgesehen von der per E-Mail übermittelten Ankündigung des Leerverkaufsverbots, keinen persönlichen Kontakt zur BaFin gehabt, auch keinen telefonischen.<sup>7007</sup>

Der Kontakt sei über die Schnittstelle, also die Hauptgruppe F 42, welche für diese Maßnahmen und den gesamten Prozess zuständig sei, abgelaufen. Herr S. sei der zuständige Hauptgruppenleiter. Wie häufig es Kontakt auf der Arbeitsebene gegeben habe, wisse er nicht.<sup>7008</sup>

Das Problem, dass die BaFin am 15. Februar 2019 Schwierigkeiten gehabt habe, die Bundesbank bzw. die nach dem Kommunikationsschema zuständigen Personen zu erreichen, höre er, so hat der Zeuge angemerkt, zum ersten Mal. Er habe sich im Schulungszentrum der Deutschen Bundesbank in Eltville befunden, ebenso wie viele zuständige Kollegen. Dort sei der Empfang teilweise nicht gut. In der Zentrale sei jedoch grundsätzlich jemand zu erreichen. Ob die Telefonnummern im Kommunikationsplan noch aktuell gewesen seien, könne er nicht sagen.<sup>7009</sup>

Gefragt, ob der Aufenthalt in Eltville und der schlechte Handyempfang dort Auswirkungen auf die Reaktion der Bundesbank gehabt habe, hat der Zeuge erklärt:

<sup>7001</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 73.

<sup>7002</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 51.

<sup>7003</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 58.

<sup>7004</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 60.

<sup>7005</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 73.

<sup>7006</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 82.

<sup>7007</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 49.

<sup>7008</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 49.

<sup>7009</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 50.

Also, die Schlagkraft hat das mit Sicherheit nicht reduziert. Denn wenn Sie die gesamte Leitung des Zentralbereichs in Eltville versammeln, dann haben Sie halt auch alle da, die Sie sonst möglicherweise erst mal lange suchen müssen.<sup>7010</sup>

Dazu hat der Zeuge konkretisiert:

Der eine mag ja im Urlaub sein, der andere mag an einem Freitag auch schon früher nach Hause gehen usw. usf. Also, von daher war es eher von Vorteil, dass alle Beteiligten oder alle die, die in irgendeiner Form zuliefern könnten aus dem Zentralbereich, vor Ort waren. Man konnte das auf dem sehr kleinen Dienstweg dann besprechen. Von daher würde ich nicht sagen, die Schlagkraft hätte das reduziert, also im schlimmsten Fall verbessert, weil wir halt alle an einem Ort waren.

[...]

Das wissen Sie vielleicht: Wir haben ja dort PC-Räume, und da können wir ohne Weiteres - - Wir sind voll arbeitsfähig dort und aufgrund der räumlichen Nähe sogar dann fast arbeitsfähig, wenn alle in einem Raum sitzen können, jeder an seinem Rechner.<sup>7011</sup>

Der Zeuge hat die Frage, ob die Bundesbank also auch Freitagnacht irgendwann eine Stellungnahme hätte zuliefern können, wie folgt beantwortet:

Ja, selbstverständlich. Also, der Prozess lief ja - Sie können das ja an den - - Sie haben ja vorhin schon von dem Kollegen Wieland eine der E-Mails vorgelesen. Also, die Zulieferungen kamen, und wir haben dann um 18.30 Uhr, als die Stellungnahme dann - - nicht die Stellungnahme, der Entwurf der BaFin zugeleitet wurde, haben wir ja relativ schnell reagiert. Und dann waren alle fleißig bei der Arbeit. Also, das hat den Prozess nicht verzögert. Der Prozess wurde - - Wenn wir früher diese Informationen gehabt hätten über staatsanwaltliche Ermittlungen, dann hätte man früher auch miteinander auf der Leitungsebene vermutlich sprechen können.<sup>7012</sup>

Zu der BaFin-Bundesbank-Arbeitsgruppe „wertpapierbezogene Notfallmaßnahmen“ könne er sich nicht an konkrete positive oder negative Rückmeldungen erinnern. Es seien immer mal wieder Anpassungen vorgenommen worden. Im Nachgang des 15. Februar 2019 hätten Frau *Prof. Dr. Buch* und er darüber gesprochen, dass es sinnvoll wäre, sich das Ablaufschema noch einmal anzusehen. Grund sei die Feststellung gewesen, dass man am 15. Februar 2019 Informationen erst sehr spät erhalten habe, sodass schon die gesamte Organisation durchlaufen worden sei. Man habe über einen frühzeitigen Austausch auf Leitungsebene nachgedacht, sodass man von vornherein wisse, ob möglicherweise Finanzstabilitätsfragen gar nicht berührt seien oder zumindest andere Dinge auch maßgeblich sein könnten.<sup>7013</sup>

Ob die BaFin die Position der Bundesbank bei ihren Erwägungen angemessen berücksichtigt habe, könne der Zeuge, so hat er erklärt, nicht sagen.<sup>7014</sup>

## 5. Private Finanzgeschäfte von Mitarbeitern

Der Zeuge hat auf die Frage, wie die Bundesbank private Finanzgeschäfte von Mitarbeitern handhabe, für Details an Herrn *Guericke* verwiesen, ansonsten aber erklärt:

Letztlich müssen wir unsere Finanzgeschäfte offenlegen, und ein Teil der Finanzgeschäfte ist auch verboten, je nachdem.<sup>7015</sup>

Alle Zentralbereiche unterlägen den gleichen Compliance-Regeln, auch die Abteilungsleiter. Man habe Compliance-Beauftragte. Jedes Jahr müsse gemeldet werden, welche Geschäfte gemacht worden seien. Zudem

<sup>7010</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 77.

<sup>7011</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 77.

<sup>7012</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 78.

<sup>7013</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 51.

<sup>7014</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 54.

<sup>7015</sup> Dr. Weigert, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 54.

habe man Insiderlisten. Wenn jemand zu bestimmten Informationen Zugang gehabt habe, müsse dies gemeldet werden. Der Zeuge hat erklärt, er selbst handele außer mit ETF weder mit Aktien, Derivaten oder Instrumenten mit Aktien.<sup>7016</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, er zeichne keine Geschäfte frei.<sup>7017</sup>

## VI. Prof. Dr. Claudia Buch

### 1. Überblick

Die am 5. März 2021 vernommene Zeugin *Prof. Dr. Claudia Buch* ist Volkswirtin und seit Mai 2014 Vizepräsidentin der Deutschen Bundesbank und dort zuständig für die Zentralbereiche Finanzstabilität, Statistik und Revision.<sup>7018</sup>

### 2. Leerverkaufsverbot der BaFin im Februar 2019

#### a) Information der Zeugin

Die Zeugin sei gegen Mittag des 15. Februar 2019, einem Freitag, von dem Leiter des Zentralbereichs „Finanzstabilität“, *Dr. Benjamin Weigert*, informiert worden, dass die BaFin eine Allgemeinverfügung auf Basis von Artikel 20 der EU-Leerverkaufsverordnung plane.<sup>7019</sup> Nach diesem Artikel könnten Leerverkäufe verboten werden, wenn ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen eingetreten seien, die eine ernstzunehmende Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in dem betreffenden Mitgliedsstaat darstellten.

#### b) Zuständigkeit der BaFin und Einbindung der Bundesbank

Die BaFin sei in Deutschland die Behörde, die derartige Verbote aussprechen könne.<sup>7020</sup> Wenn sie eine solche Maßnahme plane, sei es laut einem Schreiben des BMF aus dem Jahr 2013 nicht erforderlich, dass die Bundesbank ins Benehmen gesetzt werde. Der Bundesbank solle aber in der Regel die Möglichkeit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Eine gesetzliche Pflicht zur Einbeziehung der Bundesbank bestehe nicht. Die zuständige europäische Aufsichtsbehörde ESMA müsse einbezogen werden.

Daneben geht aus einem Leitfaden der Bundesbank hervor:

Anders als die BBk vertreten BaFin und BMF die Auffassung, dass bei einem Erlass von leerverkaufsbezogenen Maßnahmen ... **keine Benehmenserstellung** mit der Bundesbank erforderlich sei.<sup>7021</sup>

Hierzu hat die Zeugin ausgesagt, sie glaube nicht, dass es zur Frage des Erfordernisses einer Benehmenserstellung noch einen Dissens gebe.<sup>7022</sup> Die BaFin habe sich klar an den Ablaufplan gehalten. Die Klarstellung sei im Ablaufplan des Ausschusses für Finanzstabilität erfolgt. Demgemäß sei keine Benehmenserstellung erforderlich. Zuvor habe es nach Verabschiedung der EU-Leerverkaufsverordnung eine juristische Diskussion gegeben, an der die Zeugin nicht beteiligt gewesen sei. In der Bundesbank habe es am 15. Februar 2019 auch keine Einschätzung gegeben, dass das Benehmen herzustellen sei.<sup>7023</sup> Eine E-Mail, die die Zeugin zum damaligen Zeitpunkt an ihren Büroleiter geschrieben habe und in der die Frage der Benehmenserstellung thematisiert worden sei, sei vor dem Hintergrund erfolgt, dass die Zeugin „an diesem Nachmittag unterwegs“ gewesen und keine Unterlagen bei sich gehabt habe.<sup>7024</sup>

<sup>7016</sup> *Dr. Weigert*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 58 f.

<sup>7017</sup> *Dr. Weigert*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 59.

<sup>7018</sup> Im Folgenden *Prof. Dr. Buch*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 85 f.

<sup>7019</sup> Im Folgenden *Prof. Dr. Buch*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 86.

<sup>7020</sup> Im Folgenden *Prof. Dr. Buch*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 86.

<sup>7021</sup> MAT A Bundesbank-3.02, Blatt 6 (17).

<sup>7022</sup> *Prof. Dr. Buch*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 99.

<sup>7023</sup> *Prof. Dr. Buch*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 99, 103.

<sup>7024</sup> *Prof. Dr. Buch*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 103.

Welche konkreten Schritte nötig seien, um eine Leerverkaufsnotfallmaßnahme zu erlassen, habe die BaFin in einem Ablaufschema beschrieben. Bezüglich der Bundesbank sei darin zunächst die Information der Arbeitsebene vorgesehen. Für eine Stellungnahme der Bank wäre der Vorstand einzubeziehen.

Diesem Schema entsprechend sei die Arbeitsebene der Bundesbank am späten Vormittag des 15. Februar 2019 von der BaFin über die geplante Maßnahme informiert worden. Am frühen Abend des 15. Februar sei der Entwurf der Allgemeinverfügung der Arbeitsebene der Bundesbank übersandt worden.

### c) Bundesbankinterner Ablauf und Erarbeitung einer Stellungnahme

In der Bundesbank sei im weiteren Verlauf des 15. Februar 2019 analysiert worden, inwieweit die Kursentwicklung der Wirecard-Aktie für die Finanzstabilität relevant sei.<sup>7025</sup> Parallel dazu sei auf der Arbeitsebene auch der Entwurf einer Stellungnahme der Bundesbank vorbereitet worden. Die Einschätzung sei gewesen, dass ein Leerverkaufsverbot aus Sicht der Finanzstabilität eher skeptisch zu sehen sei. Die Zeugin habe diese damalige Einschätzung der Arbeitsebene geteilt.

### d) Austausch zwischen Bundesbank und BaFin am 15. Februar 2019

Am Abend des Freitags, dem 15. Februar 2019, sei die Zeugin über ein Gespräch des zuständigen Hauptgruppenleiters im Zentralbereich „Finanzstabilität“ mit der BaFin informiert worden.<sup>7026</sup> In diesem Gespräch sei der BaFin die skeptische Haltung der Arbeitsebene der Bundesbank bezüglich der geplanten Allgemeinverfügung aus Sicht der Finanzstabilität signalisiert worden.

Der Mitarbeiter sei dann mit der Exekutivdirektorin und Vizepräsidentin der BaFin, Frau *Elisabeth Roegele*, verbunden worden. In diesem Gespräch sei die Bundesbank erstmals über vertrauliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungen in diesem Zusammenhang informiert worden. Der Mitarbeiter habe daher ein Gespräch zwischen Frau *Roegele* und der Zeugin angeregt.

Anschließend habe die Zeugin mit Frau *Roegele* gegen 21:30 Uhr telefoniert. Kern dieses Telefonats sei die Einschätzung der Zeugin gewesen, dass auf Basis der Bundesbank-Analysen keine Gefahren für die Finanzstabilität gedroht hätten. Aus dieser Perspektive habe sich keine Notwendigkeit eines Verbots von Leerverkäufen ergeben.

Frau *Roegele* habe die Zeugin dann darüber informiert, dass der BaFin Informationen über staatsanwaltschaftliche Ermittlungen vorliegen würden, die aus Vertraulichkeitsgründen nicht mit der Bundesbank geteilt werden könnten.

Und ich habe dann eben erfahren - aber da kann ich mich nur noch an Stichworte erinnern -, dass von Erpressung die Rede war, dass auch der Name einer Nachrichtenagentur genannt worden ist.<sup>7027</sup>

Die Vertraulichkeit der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen habe die Zeugin nicht hinterfragt, da sie hierzu weder Notwendigkeit noch Anlass gesehen habe.<sup>7028</sup> Da sich ein solcher Sachverhalt den Analysemöglichkeiten der Bundesbank entziehe, habe die Zeugin erklärt, dass die Bundesbank hierzu nicht Stellung nehmen könne.

Das war mein Verständnis, dass wir einfach - - dass diese Informationen nicht für uns waren. Ich konnte das auf meinem damaligen Informationsstand auch nicht detaillierter einordnen. Es war auch nichts, was jetzt unsere Einschätzung, was Finanzstabilität angeht, in dem Moment geändert hätte, weil das doch sehr danach klang, dass das ein isoliertes Thema für dieses eine Unternehmen ist.<sup>7029</sup>

Die Zeugin und Frau *Roegele* seien sich einig gewesen, dass eine etwaige Stellungnahme nicht mehr am Wochenende erstellt werden müsse.

Sie müssen sich das nicht so vorstellen, dass wir da jetzt darüber gerungen haben und man das irgendwie abverhandeln muss, sondern es war im Grunde genommen schon auch da eine relativ große Einigkeit, dass

<sup>7025</sup> Im Folgenden *Prof. Dr. Buch*, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 86 f.

<sup>7026</sup> Im Folgenden *Prof. Dr. Buch*, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 88.

<sup>7027</sup> *Prof. Dr. Buch*, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 93.

<sup>7028</sup> *Prof. Dr. Buch*, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 99 f.

<sup>7029</sup> *Prof. Dr. Buch*, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 9.

es [...] hier eigentlich aus unserer Sicht - und auch der Sicht der BaFin dann vermutlich nicht - keine Notwendigkeit einer Stellungnahme gab.<sup>7030</sup>

Wir haben dann darüber gesprochen, ob jetzt hier eine Stellungnahme erforderlich ist oder nicht, weil offenkundig das Thema Finanzstabilität nicht betroffen war, wohl aber Marktvertrauen. Anlegerschutz, Marktmissbrauchsaufsicht ist Thema der BaFin - Finanzstabilität wäre unser Thema. Von daher war unsere Einschätzung, dass wir hier in diesem Fall keine Stellungnahme abgeben müssen.<sup>7031</sup>

#### e) Keine Stellungnahme der Bundesbank

Die endgültige Entscheidung der BaFin, auf die Stellungnahme der Bundesbank zu verzichten, sei am Abend des 15. Februar 2019 noch nicht getroffen worden, um die Möglichkeit zu einer rechtlichen Prüfung zu haben.<sup>7032</sup> Die Zeugin habe in diesem Zusammenhang mit der Rechtsabteilung der Bundesbank „Rücksprache gehalten“:<sup>7033</sup>

„Benehmen“ versus „Stellungnahme“, um das sozusagen noch mal zu klären wirklich und dann auch eine juristische Einschätzung davon zu haben.<sup>7034</sup>

Einen entsprechenden Aktenvermerk zum Austausch mit der Rechtsabteilung gebe es nicht, da

[s]ozusagen die Entscheidung darüber: „Muss diese Stellungnahme eingeholt werden oder nicht?“, die muss ja von der BaFin gefällt werden; also, von daher, muss da auch die rechtliche Prüfung dann entsprechend vorgenommen werden.<sup>7035</sup>

Der Vorstand der Bundesbank sei am späteren Abend des 15. Februar informiert worden, dass eine Stellungnahme erst am Montag, den 18. Februar 2019, erforderlich sei und eine Beschlussfassung am Wochenende entfälle.

Letztlich sei aber eine Beschlussfassung des Vorstands nicht erfolgt, da die BaFin auf eine Stellungnahme der Bundesbank verzichtet habe.

[D]ie Bundesbank hat ja keine Bringschuld, was so eine Stellungnahme angeht, sondern das ist eine Holschuld der BaFin, die letztlich die anfordern muss auch bei uns, weil sie die maßgebliche Behörde ist und auch eben das Verfahren hier steuert.<sup>7036</sup>

Am Samstag, den 16. Februar, habe die Zeugin noch einmal telefonischen Kontakt mit *Frau Roegele* gehabt,

um sozusagen diese Frage: ‚Muss jetzt eine Stellungnahme erfolgen oder nicht?‘, um das noch mal zu klären.<sup>7037</sup>

Die Zeugin habe erklärt, dass eine Stellungnahme der Bundesbank aus ihrer Sicht nicht erforderlich sei, da es sich um Sachverhalte außerhalb der Zuständigkeit der Bundesbank handele. *Frau Roegele* habe dann vorgeschlagen, der Bundesbank für deren Akten die finalen Unterlagen zukommen zu lassen. Dies habe die Zeugin bestätigt, weil dann „eben klar sei, dass wir nichts mehr zu veranlassen hätten“,<sup>7038</sup> „weil wir dann eben wissen: Wir müssen keine Stellungnahme abgeben.“<sup>7039</sup>

Entsprechend habe die Zeugin anschließend den Leiter des Zentralbereichs „Recht“ per Mail informiert.

Im Einklang mit dieser Verabredung habe *Frau Roegele* die Bundesbank am frühen Morgen des Sonntags, dem 17. Februar 2019, mit der Bitte um Kenntnisnahme per E-Mail informiert, dass das geplante Leerver-

<sup>7030</sup> Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 94.

<sup>7031</sup> Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 102.

<sup>7032</sup> Im Folgenden Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 88.

<sup>7033</sup> Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 102.

<sup>7034</sup> Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 109.

<sup>7035</sup> Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 102.

<sup>7036</sup> Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 94.

<sup>7037</sup> Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 106.

<sup>7038</sup> Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 88.

<sup>7039</sup> Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 102.

kaufsverbot von der BaFin gegenüber der ESMA notifiziert worden sei, der Entwurf einer positiven Stellungnahme der ESMA bei der BaFin eingegangen sei und das Abstimmungsverfahren im Board der ESMA starte. Diese E-Mail sei, basierend auf der Verabredung vom Samstag, so zu verstehen gewesen, dass die BaFin auf eine Stellungnahme der Bundesbank verzichtet habe.

Die Frage, warum die BaFin auf eine Stellungnahme verzichtet habe, könne die Zeugin letztlich aber nicht beantworten, da dies eine Entscheidung der BaFin gewesen sei. Die BaFin sei für die Anforderung der Stellungnahme im Sinne einer Holschuld zuständig und nur die BaFin könne darauf verzichten.<sup>7040</sup>

Am Sonntagmittag habe die Zeugin dann den Vorstand der Bundesbank per E-Mail informiert, dass die Verfahren bei der ESMA laufen würden und die BaFin in diesem Fall darauf verzichtet habe, eine Stellungnahme der Bundesbank einzuholen. Entsprechend habe die Zeugin auch Frau *Roegele* und die Leitung der BaFin per E-Mail informiert.

Die Zeugin hat ausgesagt, sie könne nicht ausschließen, mit Frau *Roegele* auch per SMS kommuniziert zu haben.<sup>7041</sup> Zwar habe sie nach ihrer Erinnerung in den Akten an einer Stelle vermerkt, dass eine bestimmte Korrespondenz per SMS erfolgt sei. Im Nachhinein sei sie sich aber relativ sicher, dass die fragliche Kommunikation mit Frau *Roegele* telefonisch erfolgt sei.<sup>7042</sup>

#### f) Austausch zwischen der Zeugin und Frau *Roegele* im Nachgang

Die Zeugin hat ausgesagt, dass sie sich „am Montag danach“ an Frau *Roegele* gewendet habe, um „vielleicht mal ein Lessons Learned“ zu machen „zu diesem Prozess“.<sup>7043</sup> Aus Sicht der Bundesbank sei es insbesondere darum gegangen, „wie man die zeitlichen Prozesse staffelt“:

Wenn man also frühzeitig gewusst hätte: „Es geht gar nicht um Finanzstabilität. Es geht um Marktvertrauen“, dann hätte man ja vielleicht auch die Prozesse anders steuern können, wenn wir die Informationen am Anfang gehabt hätten. Also, das war einfach noch mal die Idee des Lessons Learned und einfach noch mal vielleicht mehr Hintergründe hierzu erfahren.<sup>7044</sup>

Frau *Roegele* habe diesem Vorschlag zwei Wochen später zugestimmt.

Wir haben dann sozusagen in unser Ablaufschema noch mal ein früheres Gespräch auf Leitungsebene mit aufgenommen. Es ist aber ansonsten - - hat es keine weiteren Gespräche mit der BaFin jetzt konkret darüber gegeben.<sup>7045</sup>

#### g) Beurteilung des Leerverkaufsverbots

Die Zeugin hat ausgesagt, letztlich könne sie die Entscheidung der BaFin, ein Leerverkaufsverbot zu erlassen, nicht beurteilen, da der Zeugin „auch viele Informationen nicht vorgelegen“ hätten. Möglicherweise habe die BaFin zum damaligen Zeitpunkt „einen guten Grund gehabt, so zu handeln, wie sie gehandelt hat.“<sup>7046</sup>

Die Zeugin hat sich überzeugt gezeigt, dass das Leerverkaufsverbot im Markt ein Signal gesetzt habe.

Es ist völlig klar, dass das [Leerverkaufsverbot] - gegeben das, was wir heute alles wissen - eine ganz starke Signalfunktion auch an den Markt gehabt hat, dass das auch gezeigt hat, dass die BaFin hier eine bestimmte Einschätzung dieser Situation hatte. [...] Also, die Signalwirkung ist völlig klar, die das Leerverkaufsverbot gehabt hat - natürlich.<sup>7047</sup>

#### h) Keine Einbindung der Bundesbank im Prozess mit ESMA

Die Zeugin hat ausgesagt, in den weiteren Prozess zwischen BaFin und ESMA nicht eingebunden gewesen zu sein.

<sup>7040</sup> Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 92, 94, 124.

<sup>7041</sup> Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 106.

<sup>7042</sup> Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 107.

<sup>7043</sup> Im Folgenden Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 96.

<sup>7044</sup> Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 96.

<sup>7045</sup> Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 112.

<sup>7046</sup> Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 90.

<sup>7047</sup> Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 116.

Also, die Information, die die BaFin an die ESMA weitergegeben hat, der ganze Prozess von der BaFin zur ESMA, darin waren wir nicht involviert.<sup>7048</sup>

### i) Austausch auf Vorstandsebene

Am Dienstag, den 19. Februar 2019, habe die Zeugin auf Vorstandsebene zum Leerverkaufsverbot und dem Prozess am vorherigen Wochenende berichtet.<sup>7049</sup> Es habe Einvernehmen geherrscht, dass der Vorstand nicht „mit irgendetwas nicht einverstanden gewesen wäre.“

Am Freitag, den 15. Februar 2019, habe die Zeugin mit Präsident Weidmann zum geplanten Leerverkaufsverbot telefoniert.

## 3. Finanzstabilitäts-Analysen der Bundesbank zur Wirecard-Aktie

### a) Finanzstabilität und Bedeutung von Leerverkäufen

Zur Frage, was unter Finanzstabilität zu verstehen sei, hat die Zeugin ausgeführt, dass ein stabiles Finanzsystem eines sei, „das funktioniert“, also Investitionen finanziert würden, Ersparnisse sicher angelegt werden könnten und der Zahlungsverkehr funktioniere.<sup>7050</sup> Finanzstabilität beziehe sich dabei auf das gesamte Finanzsystem sowie die Rückwirkungen zur Realwirtschaft.

Leerverkäufe würden grundsätzlich zur Funktionsfähigkeit von Finanzmärkten beitragen:

Haben Investoren pessimistische Erwartungen über die Bewertung von Aktien, können sie diese durch Leerverkäufe zum Ausdruck bringen. Das kann verhindern, dass die Märkte zu optimistisch sind und sich die Aktienkurse von den Fundamentaldaten abkoppeln.<sup>7051</sup>

Systemische Risiken hingegen gefährdeten die Funktionsweise des Finanzsystems.<sup>7052</sup> Solche Risiken könnten entstehen, wenn sich Schieflogen in einzelnen Bereichen des Finanzsystems über Ansteckungseffekte ausbreiteten. Das könnten direkte Ansteckungseffekte sein, die über vertragliche Verbindungen und Dominoeffekte das Finanzsystem erfassten. Ansteckungseffekte könnten aber auch indirekt über den Vertrauenskanal entstehen, wenn zum Beispiel ein Preisverfall an den Märkten stattfindet. Ein solcher Preisverfall könne über Leerverkäufe beschleunigt werden.

### b) Marktvertrauen in der Abgrenzung von Finanzstabilität

Nach Darstellung der Zeugin könne es Situationen geben, in denen das Marktvertrauen in Teilen des Finanzsystems gefährdet sei, nicht aber die Finanzstabilität.<sup>7053</sup>

Und das ist nach unserer Einschätzung die Situation, die hier vorliegt.<sup>7054</sup>

Auch könnten Leerverkäufe eingesetzt werden, um den Preis eines bestimmten Finanztitels manipulativ zu beeinflussen, um Insiderinformationen zu nutzen. In einer solchen Situation seien staatliche Eingriffe zum Schutz der Anleger gerechtfertigt:

[W]enn sich das auf einen einzelnen Titel bezieht, ist das eine Situation, in der das Marktvertrauen gefährdet ist und entsprechend auch Maßnahmen erforderlich sind, um Anleger zu schützen.<sup>7055</sup>

Wenn man damals sogar schon gewusst hätte, um es einfacher zu machen, dass das ein Betrugsfall gewesen ist und so, wo es wirklich große Probleme bei einem Finanztitel gibt, das wäre also ganz klar ein Punkt, wo

<sup>7048</sup> Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 101.

<sup>7049</sup> Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 113 f.

<sup>7050</sup> Im Folgenden Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 86 f.

<sup>7051</sup> Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 87.

<sup>7052</sup> Im Folgenden Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 87.

<sup>7053</sup> Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 87.

<sup>7054</sup> Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 129.

<sup>7055</sup> Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 87.

man sagen muss: Man muss die Anleger schützen. Das ist natürlich unglaublich wichtig. Jeder, der investiert am Aktienmarkt, muss auch die Sicherheit haben, dass das, worin er da investiert, auch eine gewisse Werthaltigkeit hat und dass die Zahlen stimmen. So.

Also, ich glaube, das ist ein ganz, ganz berechtigtes Interesse der Anleger des Finanzplatzes, dass sozusagen diese Dinge klar und sichtbar in den Zahlen sind. So, und dann hat die BaFin Instrumente, Möglichkeiten, Informationsquellen, dann auch mit solchen Fällen, was Anlegerschutz, Marktvertrauen angeht, umzugehen.<sup>7056</sup>

### c) Prüfungen der Bundesbank vom 15. Februar 2019

Unter dem Blickwinkel ihres Finanzstabilitätsmandats habe die Bundesbank im Fall Wirecard am 15. Februar 2019 geprüft, ob sich Störungen des Marktvertrauens in einzelnen Bereichen über Ansteckungseffekte auf das gesamte Finanzsystem übertragen könnten.<sup>7057</sup> Im Rahmen dieser Prüfung habe man vier Indikatoren analysiert, und zwar die Entwicklung der Wirecard-Aktie, die Systemrelevanz des Unternehmens, die Wahrscheinlichkeit von Ansteckungseffekten und das allgemeine Marktumfeld.

#### aa) Entwicklung der Wirecard-Aktie

Der Kurs der Wirecard-Aktie habe seit Januar 2019 unter Druck gestanden.<sup>7058</sup> Die Nettoleerverkaufspositionen seien deutlich angestiegen. Dies sei im Übrigen der Bezug zur Allgemeinverfügung der BaFin gewesen, der der Arbeitsebene der Bundesbank vorgelegen habe. Daraus sei hervorgegangen, dass aus Sicht der BaFin Leerverkäufe auf den Kurs der Wirecard-Aktie einwirkten, zu exzessiven Preisbewegungen führen könnten und aus Sicht der BaFin durch ihre trendverschärfende Wirkung den Verlust des Marktvertrauens in Deutschland bewirken könnten.

#### bb) Keine Systemrelevanz der Wirecard-Bank

Im Rahmen der Analyse von Ansteckungseffekten und möglichen Risiken für die Finanzstabilität sei zunächst die Systemrelevanz anhand von Indikatoren wie Größe und Vernetzung geprüft worden.<sup>7059</sup> Hiernach sei die Wirecard Bank „klar als nicht systemrelevant eingestuft“ worden.

#### cc) Wahrscheinlichkeit von Ansteckungseffekten

Anschließend sei die Wahrscheinlichkeit von Ansteckungseffekten analysiert worden.<sup>7060</sup> Hier habe man geschaut, ob sich Aktienkurse sehr stark im Gleichlauf bewegten oder sich Schwankungen einzelner Aktien auf den gesamten Markt übertragen würden.

Eine erste Untersuchung sei in diesem Zusammenhang der Frage nachgegangen, ob es eine starke Korrelation, also einen Wert nahe dem Maximalwert von 1, zwischen dem Kurs der Wirecard-Aktie und anderen Finanztiteln gegeben habe. Die Korrelationen hätten aber zwischen den Werten 0,2 und 0,4 gelegen, also innerhalb der historischen Bandbreiten. Das habe also nicht auf Ansteckungseffekte hingedeutet.

Eine zweite Untersuchung habe die Wechselwirkungen zwischen Wirecard und dem Gesamtmarkt in den Blick genommen. Hier sei weder ersichtlich gewesen, dass die Wirecard-Aktie auf den Gesamtmarkt Auswirkungen habe, noch umgekehrt. Somit habe es keine relevanten Rückwirkungen gegeben.

#### dd) Allgemeines Marktumfeld

Abschließend sei eine allgemeine Einschätzung der Marktlage erfolgt.<sup>7061</sup> Denn je instabiler, je turbulenter die Märkte seien, desto leichter könnten Ansteckungseffekte entstehen. Insgesamt sei aber Mitte Februar 2019 eine Situation gegeben gewesen, in der die Märkte vergleichsweise robust gewesen seien. Auch aus dieser Perspektive habe sich somit eine geringe Gefahr von Ansteckungseffekten gezeigt.

<sup>7056</sup> Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 90 f.

<sup>7057</sup> Im Folgenden Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 87.

<sup>7058</sup> Im Folgenden Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 87.

<sup>7059</sup> Im Folgenden Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 87.

<sup>7060</sup> Im Folgenden Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 87 f.

<sup>7061</sup> Im Folgenden Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 88.

**ee) Ergebnis: Keine Gefahren für Finanzstabilität**

Zusammenfassend hat die Zeugin festgehalten, dass auf Basis der Indikatoren, die der Bundesbank vorgelegen hätten, und der Indikatoren, die die Bundesbank berechnet habe, es im Februar 2019 keine Situation gegeben habe, bei der Ansteckungseffekte von der Wirecard-Aktie auf den Gesamtmarkt gedroht hätten und damit die Finanzstabilität in Gefahr gewesen sei.<sup>7062</sup>

**d) Ex post-Analysen**

Im Nachgang habe es nach Aussage der Zeugin weitere Analysen gegeben.<sup>7063</sup> Diese hätten letztlich die frühere Einschätzung der Bundesbank der fehlenden Systemrelevanz bestätigt. Beispielsweise seien von der Insolvenz der Wirecard AG keine negativen Effekte auf die Finanzstabilität ausgegangen.

**VII. Burkhard Balz****1. Überblick**

Der Zeuge *Burkhard Balz* ist ehemaliger Abgeordneter des Europäischen Parlaments und seit 1. September 2018 Vorstandsmitglied der Deutschen Bundesbank. Er ist dort zuständig für die Ressorts „Zahlungsverkehr und Abwicklungssysteme“ sowie „Ökonomische Bildung, Hochschule und Internationaler Zentralbankdialog“.

Der Zeuge wurde schriftlich befragt. Auf einen vom Untersuchungsausschuss vorbereiteten Fragenkatalog hat er die im Folgenden dargestellten schriftlichen Antworten übermittelt.<sup>7064</sup>

**2. Aufsicht der Bundesbank über die Wirecard AG**

(1) Auf die Frage, ob die Wirecard AG im Bereich Zahlungsverkehr der Deutschen Bundesbank als systemrelevant gegolten habe, hat der Zeuge die folgenden Ausführungen gemacht:

Die Bundesbank ist gemäß Artikel 127 (2) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Rahmen des Eurosystems in die Überwachung des Zahlungsverkehrs eingeschaltet. Gegenstand dieser Überwachung sind hauptsächlich Zahlungssysteme und Zahlungsverfahren.

Die Wirecard AG hat kein Zahlungssystem betrieben und war deshalb nicht Gegenstand dieser Überwachung. Zudem haben die getätigten einschlägigen Geschäfte der Wirecard AG in Deutschland lediglich die Ausgabe (Issuing) von Zahlungskarten und das Acquiring von Kartenzahlungen umfasst. Diese Geschäftsfelder werden für den Zahlungsverkehr in Deutschland generell nicht als systemrelevant erachtet, da lediglich ein geringer Anteil des gesamten Zahlungsverkehrs hierzulande über Kreditkarten abgewickelt wird (2019: ca. 6 Prozent), der Markt für Acquiring-Dienstleistungen keine hohe Anbieterkonzentration aufweist, die großen Akzeptanzstellen von Kreditkarten im Handel meistens über mehrere Acquirer-Verbindungen verfügen und diese Art von Dienstleistungen gut substituierbar sind. Im systemisch bedeutsameren Debitkartenverfahren girocard (2019: ca. 19 Prozent) hat die Wirecard AG keinerlei Dienstleistungsfunktionen (z.B. als Netzbetreiber) übernommen.

Auch die Konzerntochter Wirecard Bank AG hat weder eine Konzentratorenrolle bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs ausgeübt noch war sie von den Umsätzen her als kritischer Teilnehmer in Zahlungsverkehrssystemen zu betrachten.

Ergänzend sei hier angebracht, dass die Wirecard AG auf nationaler Ebene auch nicht der Aufsicht gemäß des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes (ZAG) unterlag.

<sup>7062</sup> Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 88.

<sup>7063</sup> Im Folgenden Prof. Dr. Buch, Stenografisches Protokoll 19/29 I. der 28. Sitzung am 5. März 2021, S. 89.

<sup>7064</sup> Schriftliche Antworten des Zeugen *Burkhard Balz* auf die Fragen des 3. Untersuchungsausschusses, MAT A Z-102.

(2) Der Zeuge ist gefragt worden, was ihm darüber bekannt sei, wie die Wirecard AG operativ dazu in der Lage gewesen sei, Milliardenbeträge über Zahlungsverkehrssysteme so umzuleiten, dass die Zahlungen heute nicht mehr nachverfolgt werden können. Er hat hierzu ausgeführt:

Zahlungsdienstleister und Zahlungsverkehrssysteme in Deutschland unterliegen gesetzlichen Vorgaben und sind dementsprechend verpflichtet, allen gesetzlichen Prüfungs-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten nachzukommen. Wie diese Pflichten im Einzelfall umgesetzt werden, liegt in der Sphäre des einzelnen Rechtssubjekts. Insofern kann ich keine allgemein gültige Aussage dazu machen.

(3) Auf die Frage, was ihm über mögliche Veränderungen in der Aufsicht über Zahlungsverkehrssysteme bekannt sei, welche zukünftig möglicherweise eine bessere Nachverfolgbarkeit von Zahlungen zur Folge hätten, hat der Zeuge geantwortet:

Derzeit sind mir keine entsprechenden Vorhaben bezogen auf die bessere Nachverfolgbarkeit von Zahlungen auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene bekannt.

### 3. Kontakt mit Dr. Jörg Kukies

(1) Auf die Frage, ob er sich am 13. Juli 2020 mit BMF-Staatssekretär *Dr. Jörg Kukies* getroffen habe, hat der Zeuge erklärt:

Nein, am 13.07.2020 hat kein Treffen von mir mit Staatssekretär Dr. Kukies stattgefunden. Ich habe mich aber am 16.07.2020 mit Staatssekretär Dr. Kukies im Bundesministerium der Finanzen in Berlin für ein Gespräch getroffen. Das für 45 Minuten angesetzte Gespräch war dann kürzer als geplant, da Staatssekretär Dr. Kukies kurzfristig zu einem Termin mit Bundesminister Scholz musste.

(a) Die Frage, ob es von diesem Treffen ein Gesprächsprotokoll gebe, und ob dieses in diesem Fall dem Ausschuss zur Verfügung gestellt werden könnte, hat der Zeuge verneint.

(b) Herr *Balz* ist gefragt worden, ob er für ein solches Gespräch eine Vorbereitung aus dem Zentralbereich Zahlungsverkehr erhalten habe, im Rahmen derer es auch um Optionen, die auf eine verbesserte Überwachung von Dienstleistern im Zahlungsverkehr abzielen, gegangen sei. Er hat darauf geantwortet:

Für das Gespräch habe ich aus dem Zentralbereich Zahlungsverkehr und Abwicklungssysteme eine Vorbereitung bekommen, die verschiedene mögliche Gesprächspunkte abdecken sollte. Die Vorbereitung enthielt auch einen Punkt zur „Überwachung von kritischen Dienstleistern im Zahlungsverkehr“.

(c) Auf die Frage, ob er in einem solchen Gespräch eine Wertung über die Kompetenzen der BaFin im Bereich Überwachung von Dienstleistern im Zahlungsverkehr abgegeben habe, hat der Zeuge geantwortet:

Nein, ich habe keine Wertung über die Kompetenz der BaFin abgegeben. Da das Gespräch durch Staatssekretär Dr. Kukies früher als geplant beendet werden musste, kamen wir nicht mehr auf dieses Thema zu sprechen.

(d) Auf die Frage, wie er sich im Falle der Abgabe einer Wertung im obigen Sinne konkret geäußert habe beziehungsweise, ob er im Falle der Nichteinbringung einer solchen Wertung eine Vorlage gehabt habe, die eine entsprechende Kritik nahe gelegt habe, hat der Zeuge erklärt:

Der Zentralbereich Zahlungsverkehr und Abwicklungssysteme hat in der Gesprächsvorbereitung darauf hingewiesen, dass eine Ausweitung der Kompetenzen der BaFin hinsichtlich der Aufsicht über Dienstleister im Zahlungsverkehr die Möglichkeiten der Dienstleister, sich dem bestehenden Aufsichtsregime zu entziehen, weiter begrenzen könnte.

(2) Der Zeuge ist gefragt worden, ob im Zentralbereich Z der Bundesbank ein Dokument mit Überlegungen zur zukünftigen Ausgestaltung der Beaufsichtigung von Dienstleistern im Zahlungsverkehr erstellt worden sei. Er hat hierzu ausgeführt:

Der Zentralbereich Zahlungsverkehr und Abwicklungssysteme hat ein kurzes Eckpunktepapier dazu erstellt, welche Beiträge die Bundesbank auch im Hinblick auf die Überwachungskompetenz des Eurosystems bei einer möglichen künftigen Ausgestaltung der Beaufsichtigung von Dienstleistern im Zahlungsverkehr leisten könnte.

(a) Auf die Frage, ob ihm nahe gelegt worden sei, dieses Dokument an *Dr. Kukies* zu überreichen, hat der Zeuge geantwortet:

Der Zentralbereich Zahlungsverkehr und Abwicklungssysteme hat auf die Möglichkeit einer Übergabe an Staatssekretär Dr. Kukies hingewiesen.

(b) Auf die Frage, ob er das Dokument an *Dr. Kukies* übergeben habe und aus welchen Gründen dies gegebenenfalls nicht geschehen sei, hat der Zeuge berichtet:

Ich habe das kurze Eckpunktepapier bei dem Treffen am 16. Juli 2020 nicht an Staatssekretär Dr. Kukies übergeben. Wie bereits erläutert, dauerte das Gespräch deutlich kürzer als avisiert, da Staatssekretär Dr. Kukies zu einem Termin mit Bundesminister Scholz musste. Dadurch bedingt, haben wir das Thema Beaufsichtigung von Dienstleistern im Zahlungsverkehr nicht thematisieren können.

(c) Befragt zu den Inhalten des oben genannten Papiers, hat der Zeuge ausgeführt:

In dem kurzen Eckpunktepapier wurden Anknüpfungspunkte aufgezeigt, die es ermöglichen könnten, die bestehende Expertise der Bundesbank in der Zahlungsverkehrsüberwachung in die Beaufsichtigung durch die BaFin einzubringen. Die Erkenntnisse des Zentralbereichs Zahlungsverkehr und Abwicklungssysteme resultieren dabei vor allem aus der Überwachung von Finanzmarktinfrastrukturen und deren kritischen Dienstleistern sowie der Abwicklung von Zahlungen im Rahmen von Zahlverfahren. Diese Erkenntnisse könnten zum Beispiel eine institutsübergreifende Sichtweise mit nationaler, europäischer und internationaler Perspektive ermöglichen. In dem kurzen Eckpunktepapier wurde auch eine erweiterte Zuständigkeit der Bundesbank angedacht, und zwar die Mitwirkung bei neu der Beaufsichtigung unterworfenen technischen Dienstleistern und sonstiger Anbieter im Zahlungsverkehr. Die Überlegungen gingen in die Richtung einer Ausweitung des Informations- und Erfahrungsaustauschs mit der BaFin.

(d) Auf die Frage, ob dieses Papier auf anderem Weg an das BMF geschickt worden sei, hat er geantwortet:

Soweit mir bekannt ist, wurde das kurze Eckpunktepapier nicht an das BMF geschickt.

(e) Der Zeuge ist gefragt worden, ob ihm bekannt sei, welche Vorschläge eines etwaigen Papiers im Entwurf des Gesetzes für die Stärkung der Finanzmarktintegrität aufgeworfen worden seien und welche nicht. Er hat hierzu erklärt:

Der Inhalt des kurzen Eckpunktepapiers der Bundesbank wurde nach meinem Verständnis in dem Referentenentwurf des Gesetzes für die Stärkung der Finanzmarktintegrität vom 16.10.2020 nicht aufgegriffen.

(f) Auf die Frage, ob ihm im Rahmen des Wirecard-Skandals weitere Vorschläge aus der Bundesbank für legislative Veränderungen zugetragen worden seien, hat der Zeuge geantwortet:

Es wurden im Rahmen des Wirecard-Skandals auf nationaler Ebene keine Vorschläge aus dem Zentralbereich Zahlungsverkehr und Abwicklungssysteme gemacht. Da die Zahlungsverkehrsüberwachung keine rein nationale Aufgabe ist, sondern gemeinschaftlich im Eurosystem ausgeübt wird, werden Überwachungsvorgaben in entsprechenden europäischen Arbeitsgruppen des Eurosystems ausgearbeitet. Bei der Erarbeitung im Eurosystem wirkt die Bundesbank mit.

(g) Befragt zu darüber hinaus gehenden Ideen für legislative Veränderungen im Bereich Zahlungsverkehr und Überwachung von Zahlungsverkehrsdienstleistern hat der Zeuge dargestellt:

Das Eurosystem erarbeitet derzeit – unabhängig von den Vorgängen um die Wirecard AG – unter der Federführung der EZB einen neuen Rahmen für die Überwachung von Zahlungsverkehrsinstrumenten, -verfahren und –arrangements (Payment Instruments, Schemes, and Arrangements – kurz PISA). Hieran wirkt die Bundesbank mit. Ein erster Entwurf des Rahmenwerkes wurde bis Januar 2021 öffentlich konsultiert.

Derzeit findet auf europäischer Ebene eine Überarbeitung des Entwurfes statt, um die eingegangenen Antworten auf die öffentliche Konsultation zu berücksichtigen.

#### 4. Kontakte zu Vertretern der Wirecard AG

(1) Auf die Frage, wie oft er Kontakt zu welchen Mitgliedern des Vorstands der Wirecard AG gehabt habe, hat der Zeuge geantwortet:

Ich hatte nur einmaligen Kontakt mit dem damaligen Vorstandssprecher der Wirecard AG, Dr. Markus Braun. Zu anderen Mitgliedern des Vorstands der Wirecard AG habe ich keinerlei Kontakte gehabt.

(a) Der Zeuge hat verneint, jemals in der von *Jan Marsalek* gemieteten Villa in der Prinzregentenstraße in München gewesen zu sein.

(b) Zu seinem Treffen mit *Dr. Markus Braun* und dem Inhalt dieses Gesprächs hat der Zeuge dargestellt:

Am 04.09.2019 hat ein Kennenlerngespräch mit Herrn Dr. Braun in meinem Büro in der Bundesbank-Zentrale in Frankfurt am Main stattgefunden. Weiterer Teilnehmer dieses Gesprächs war Herr Dirk Schrade, stellvertretender Zentralbereichsleiter des Zentralbereichs Zahlungsverkehr und Abwicklungssysteme. Neben dem allgemeinen Austausch zum Kennenlernen wurde über die digitalen Entwicklungen im Zahlungsverkehr gesprochen.

(c) Auf die Frage, von wem die Initiative zu diesem Treffen ausging und welche Motivation es im Falle einer Initiative der Bundesbank gegeben habe, hat der Zeuge geantwortet:

Die Initiative für ein Treffen ging von meiner Seite aus. Als für den Zahlungsverkehr und Abwicklungssysteme zuständiges Vorstandsmitglied habe ich mich nach und nach mit den Vorständen von Banken und Zahlungsverkehrsunternehmen zu Kennenlerngesprächen getroffen. Dazu gehörte auch die Wirecard AG.

(d) Hat *Dr. Markus Braun* in diesem Gespräch ein Anliegen formuliert?

Herr Dr. Braun hat in diesem Gespräch angesprochen, dass Wirecard daran interessiert sei, im Bereich der Entwicklung und Forschung auf dem Gebiet des Zahlungsverkehrs mit der Bundesbank gegebenenfalls zu kooperieren bzw. zusammenzuarbeiten. Herr Dr. Braun hat dies abstrakt formuliert, ohne hier konkrete Vorschläge zu nennen. Im Nachgang zu diesem Gespräch kam es seitens der Bundesbank zu keiner Zusammenarbeit oder Kooperation mit der Wirecard AG.

(e) Befragt zu seinem persönlichen Eindruck von *Dr. Markus Braun* hat der Zeuge geantwortet:

Mein persönlicher Eindruck aus diesem einstündigen und einmaligen Zusammentreffen mit Herrn Dr. Braun war, dass er sich intensiv mit Zukunftsvisionen für die Wirecard AG und dem globalen Zahlungsverkehr als solchen beschäftigte.

(f) Der Zeuge ist gefragt worden, ob er im Vorfeld des Treffens Kontakt zur Hauptverwaltung München gehabt habe. Für diesen Fall ist er außerdem gefragt worden, ob ihm von Kontaktpersonen der Hauptverwaltung Informationen zur Wirecard AG oder zur Wirecard Bank AG zugetragen und ob ihm geraten worden sei, *Dr. Markus Braun* zu treffen oder nicht zu treffen. Er hat dazu ausgeführt:

Nein. Ich hatte vor dem Treffen mit Herrn Dr. Braun in Sachen Wirecard AG keinen Kontakt zur Hauptverwaltung München und habe dementsprechend auch keine Informationen zur Wirecard AG von dort noch eine Empfehlung für oder gegen ein Treffen mit Herrn Dr. Braun erhalten.

#### 5. Geschäftsmodell der Wirecard AG

(1) Herr *Balz* ist gefragt worden, ob er im Vorfeld der Wirecard-Insolvenz den Eindruck gehabt habe, dass er das Geschäftsmodell Wirecards verstehe. Er dazu die folgende Darstellung abgegeben:

Dies ist eine Frage, die aus meiner Perspektive weder mit einem klaren ja noch mit nein beantwortet werden kann. Die Überwachungsfunktion im Zahlungsverkehr dient der Gewährleistung von Effizienz und Sicherheit des Zahlungsverkehrs. Dabei sollen insbesondere eine reibungslose Durchführung der Geldpolitik, die Finanzsystemstabilität und das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Euro gewährleistet bleiben. Die Überwachung nimmt aus der Warte des Zahlungsverkehrs das Gesamtsystem in den Blick; einzelne Institute und Unternehmen als Teilnehmer an Systemen und Verfahren stehen nicht im Fokus der Zahlungsverkehrsüberwachung. Diese Aufteilung dient der Vermeidung von Doppelarbeiten mit der Bankenaufsicht.

Die Bundesbank und der meiner Zuständigkeit obliegende Zentralbereich Zahlungsverkehr und Abwicklungssysteme haben insofern keine Zuständigkeit für die Analyse und Bewertung der Geschäftsmodelle von einzelnen Unternehmen oder Banken, solange diese keinen Tätigkeiten nachgehen, die der Zahlungsverkehrsüberwachung unterliegen. Daher habe ich mich auch nicht im Detail mit dem Geschäftsmodell der Wirecard AG auseinandergesetzt.

(a) Der Zeuge hat auf entsprechende Nachfrage erklärt, dass der Zentralbereich der Bundesbank sich nicht mit der Kritik in den Medien an Wirecard auseinander gesetzt habe und hierzu auch nicht im Kontakt mit anderen Stellen gestanden habe.

(b) Er ist weiterhin gefragt worden, ob ihm bewusst gewesen sei, dass die Bankenaufsicht der Bundesbank und der BaFin nur die Wirecard Bank AG beaufsichtigt habe, sodass der größere Teil der AG keiner Aufsicht unterlegen habe. Er hat darauf geantwortet:

Ja. Da ich nach den internen Vertretungsregeln des Vorstandes der Deutschen Bundesbank die Vertretung für Prof. Dr. Wuermeling für den Bereich Bankenaufsicht innehave, habe ich auch einen Überblick über die der Bankenaufsicht unterfallenden Institute. In diesem Fall unterliegt nur die Wirecard Bank AG der Bankenaufsicht.

(c) Auf die Frage, ob der Zentralbereich Zahlungsverkehr der Bundesbank seiner Kenntnis nach irgendwelche Aufsichtsfunktionen über die Wirecard AG innegehabt habe, hat der Zeuge erklärt:

Die Wirecard AG war kein Betreiber eines Zahlungsverkehrssystems oder eines Zahlungsverfahrens. Daher unterfiel sie nicht der Überwachung gemäß Artikel 127 (2) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Entsprechend war der Zentralbereich Zahlungsverkehr und Abwicklungssysteme in keine Überwachungsfunktionen einbezogen. Das Tochterunternehmen Wirecard Bank AG war zwar Teilnehmer an verschiedenen, von der Bundesbank betriebenen Zahlungsverfahren. Die Teilnahme richtet sich nach den einschlägigen rechtlichen Vereinbarungen und ist nicht mit besonderen Aufsichtsrechten verbunden. Auch im Individualzahlungssystem TARGET2 wurde die Bank aufgrund ihres Geschäftsumfanges nicht als kritischer Teilnehmer eingestuft.

Die Wirecard AG wurde auch nicht nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) beaufsichtigt, da sie keine Zahlungsdienste im Sinne des ZAG erbracht hat. In die laufende Aufsicht nach dem ZAG ist der Zentralbereich Zahlungsverkehr und Abwicklungssysteme ohnehin nicht eingebunden.

## 6. Privater Besitz von Wirecard-Aktien

(1) Der Zeuge ist gefragt worden, ob er oder ihm nahe stehende Angehörige im Untersuchungszeitraum Aktien der Wirecard AG oder derivative Finanzinstrumente, die sich auf die Aktien der Wirecard AG beziehen, besessen habe. Er hat dies verneint.

Er ist im Anschluss gefragt worden, ob es ihm aus Compliance-Sicht erlaubt gewesen sei, Aktien der Wirecard AG zu halten, und ob die Compliance der Deutschen Bundesbank überprüfe, ob er Aktien halte, die er aus Compliance-Sicht nicht halten dürfe beziehungsweise die er noch nicht gemeldet habe. Er hat darauf geantwortet:

Private Finanzgeschäfte in Aktien der Wirecard AG sind mir als Vorstandsmitglied nach dem Verhaltenskodex für die Mitglieder des Vorstands der Deutschen Bundesbank verboten gewesen. Soweit mir private Finanzgeschäfte nicht verboten sind, unterliege ich abgestuften Offenlegungs-, Genehmigungs- und Anzeigepflichten nach den Compliance Regelungen der Deutschen Bundesbank.

## 7. Telefonat mit Raimund Röseler am 29. Juni 2020

Dem Zeugen ist mitgeteilt worden, im Antwortschreiben des BMF auf einen Fragekatalog der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom Juli 2020 zum Fall Wirecard sei festgehalten, dass er am 29. Juni 2020 mit dem BaFin-Exekutivdirektor *Raimund Röseler* telefoniert haben solle. Inhalt des Gesprächs solle die Wirecard Bank AG gewesen sein. Er hat dieses Gespräch daraufhin bestätigt.

Er ist im Anschluss darum gebeten worden, den Verlauf, den genauen Inhalt und das Ergebnis des Gesprächs zu skizzieren:

In dem Gespräch ging es um die Wirecard Bank AG und die Interaktionen zwischen einem potentiellen Moratorium für die Wirecard Bank AG, für dessen Anordnung die BaFin zuständig gewesen wäre, und dem SEPA-Rücklastschriftrisiko der Bundesbank für die Wirecard Bank AG. Im Fall eines Moratoriums für die Wirecard Bank AG hätte ein erhöhtes SEPA-Rücklastschriftenrisiko bestanden. Gleichzeitig hätte in diesem Szenario die Gefahr bestanden, dass die Wirecard Bank AG möglicherweise über keine ausreichende Deckung auf ihrem Konto bei der Bundesbank für die Belastung der SEPA-Rücklastschriften mehr verfügt hätte. Um das potentielle Risiko der Bundesbank abzusichern, wurde eine teilweise Reservierung des TARGET2-Kontoguthabens der Wirecard Bank AG durchgeführt. Die Sperrung von Kontoguthaben zur Sicherung von Ansprüchen aus Rücklastschriften ist gemäß Abschnitt I Nr. 23 (1) bis (3) AGB/Bundesbank sowie Artikel 36 (1) der Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos<sup>7065</sup> in TARGET2-Bundesbank zulässig. Die Verbindung zwischen dem Fortbestand der Wirecard Bank AG und dem SEPA-Rücklastschriftrisiko habe ich BaFin-Exekutivdirektor Raimund Röseler erläutert. Ich habe ihn weiterhin darüber informiert, dass zur Abwendung von potentiellen Schäden von der Bundesbank eine teilweise Reservierung des TARGET2-Guthabens der Wirecard Bank AG vorgenommen worden ist.

## M. BaFin und Leerverkaufsverbot

### I. Überblick

In den Vernehmungen vom 4. und 25. März 2021 hat sich der Untersuchungsausschuss intensiv mit dem Leerverkaufsverbot für Wirecard-Aktien der BaFin vom 18. Februar 2019 auseinandergesetzt. Bei den Vernehmungen wurde insbesondere erörtert, auf welche wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen die BaFin ihre Entscheidung für ein Leerverkaufsverbot für Wirecard-Papiere stellte, inwieweit die Deutsche Bundesbank, das BMF und die ESMA in den Entscheidungsprozess einbezogen wurden und was Ausgangspunkt für die Maßnahme war.

Die für die Leerverkaufsüberwachung zuständige Referentin, Frau *Geilfus*, ist am 4. März 2021 vernommen worden. Sie hat berichtet, wie das Leerverkaufsverbot zustande gekommen ist und dabei insbesondere die Bedeutung der Information durch die Staatsanwaltschaft über eine „weitere drohende Short-Attacke“ in Bezug auf die Wirecard AG erläutert. Man habe das Leerverkaufsverbot auf die Ermächtigungsgrundlage des Artikels 20 der Leerverkaufsverordnung gestützt und dabei eine „Bedrohung des Marktvertrauens“ angenommen.

Die Zeugin *Verena Weick-Ludewig* ist vom Untersuchungsausschuss schriftlich befragt worden. Frau *Verena Weick-Ludewig* erarbeitete nach direkter Beauftragung durch Frau Roeggele gemeinsam mit Frau *Geilfus* ab dem 15. Februar 2019 das Leerverkaufsverbot und kommunizierte auf Arbeitsebene hierzu mit BMF, Bundesbank und ESMA. Für die Annahme einer Bedrohung des Marktvertrauens sei nach ihrem Verständnis vor allem maßgeblich gewesen, dass nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft München I von einer drohenden Short-Attacke auf ein DAX-Unternehmen auszugehen gewesen sei.

Der für „Handelsaussetzung, Leerverkaufsüberwachung und Directors' Dealings“ zuständige Referatsleiter, Herr *Dr. Bußalb*, hat bei seiner Vernehmung am 25. März 2021 geschildert, dass er am 15. Februar 2019, als die Entscheidung für den Erlass eines Leerverkaufsverbots getroffen wurde, aufgrund einer zahnärztlichen Behandlung nicht im Dienst gewesen sei. Die Entscheidung halte er aus damaliger Sicht für vertretbar.

<sup>7065</sup> Der Zeuge hat hierzu folgende Anmerkung gemacht: „PM-Konto ist ein Konto eines TARGET2-Teilnehmers innerhalb des Payment Moduls, das dieser bei einer Zentralbank hat“.

Die am 25. März 2021 vernommene Zeugin *Felicitas Linden* war seit 2017 in der Abteilung „Marktüberwachung, Marktinfrastruktur“ (Abteilung WA 2) als Leiterin des Referats „Aufsicht über Finanzmarktinfrastrukturen“ (WA 22) tätig. Zudem war sie stellvertretende Abteilungsleiterin und übernahm als solche im Zeitraum Dezember 2018 bis Januar 2020 aufgrund eines krankheitsbedingten Ausfalls die Leitung der Abteilung WA 2. Die Zeugin hat berichtet, sie habe von dem Erlass des Leerverkaufsverbotes erst am Montag nach dem Wochenende vom 16./17. Februar 2019 erfahren und sei in den diesbezüglichen Entscheidungsprozess nicht eingebunden gewesen. So wie sie es verstanden habe, „ist man davon ausgegangen, dass ich an dem Tag nicht im Haus gewesen sei.“

Die ebenfalls am 25. März 2021 vernommene Zeugin *Susanne Bergsträsser* führte in ihrer Funktion als damalige Leiterin der Abteilung „Prospekte, Überwachung Wertpapieranalysen“ im Jahr 2016 mit dem Leiter des für Finanzanalysten zuständigen Referats ein Gespräch zum Zatarra-Bericht im Hinblick auf die Anzeigepflicht für Finanzanalysten. 2017 wechselte sie als Abteilungsleiterin in die Abteilung „Marktüberwachung, Marktinfrastruktur“. Mit der Entscheidung zum Leerverkaufsverbot war sie nicht befasst gewesen, da sie von Dezember 2018 bis Januar 2020 krankheitsbedingt nicht im Dienst war.

## II. Marie Christine Geilfus

### 1. Überblick

Die am 4. März 2021 vernommene Zeugin *Marie Christine Geilfus* ist Referentin bei der BaFin im Referat „Handelsaussetzung, Leerverkaufsüberwachung, Directors‘ Dealings“ (WA 25). Als solche war sie in den Erlass der leerverkaufsbeschränkenden Maßnahme vom 18. Februar 2019 eingebunden. Sie hat bei ihrer Vernehmung ausgesagt, entscheidender Faktor für den Erlass des Leerverkaufsverbots sei gewesen, dass man auf eine weitere drohende Short-Attacke in Bezug auf die Wirecard AG von der Staatsanwaltschaft aufmerksam gemacht worden sei. Das Leerverkaufsverbot habe man auf die Ermächtigungsgrundlage des Artikels 20 der Leerverkaufsverordnung gestützt. Man habe dabei eine „Bedrohung des Marktvertrauens“ angenommen.

### 2. Leerverkaufsüberwachung bei der BaFin

Die Zeugin hat erläutert, „Leerverkaufsüberwachung“ umfasse die Einhaltung der Verbote ungedeckter Leerverkäufe und die Überwachung von Transparenzpflichten für die sogenannten Nettoleerverkaufspositionen. Teil der Tätigkeit sei auch die Befassung mit Verboten in Ausnahmesituationen oder Tatbeständen nach der EU-Leerverkaufsverordnung in Ausnahmesituationen.<sup>7066</sup>

Die Zeugin hat dargestellt, dass es immer wieder Anfragen in Bezug auf Leerverkäufe gebe. Sofern diese die Tätigkeit des Referats WA 25 betreffen, sei sie auch eingebunden.<sup>7067</sup>

Die Nettoleerverkaufsposition der Wirecard, die in die Zuständigkeit des Referates falle, in dem sei tätig sei, kenne sie schon länger.<sup>7068</sup>

Zu der Frage der Rolle von Shortsellern für den Markt hat die Zeugin erläutert, dass Shortseller für sie eine wichtige Funktion an den Kapitalmärkten hätten. Sie steigerten die Marktpreiseffizienz und seien auch wichtig für einen liquiden Markt. Deswegen sei ein Eingehen von Short-Positionen oder auch ein Eingehen von Netto-Leerverkaufspositionen nichts, was zu werten sei, sofern den entsprechenden Transparenzanforderungen entsprochen werde.<sup>7069</sup>

<sup>7066</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 76.

<sup>7067</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 75.

<sup>7068</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 75.

<sup>7069</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 78.

Sobald manipulative Aspekte hinzukommen, ist das aber etwas anderes. Aber mein Eindruck ist – mein persönlicher Eindruck, und auch nicht der Eindruck für die BaFin – ist, dass Shortseller nicht in irgendeiner Art und Weise als negativ wahrgenommen werden.<sup>7070</sup>

### 3. Zatarra-Bericht

Im Hinblick auf den Zatarra-Bericht von 2016 hat die Zeugin auf Nachfrage Folgendes erklärt:

Leerverkaufsaktivitäten als solche können auch etwas mit marktmanipulativen Praktiken zu tun haben. In diese Richtung ordne ich den Zatarra-Bericht ein. Dafür bin ich dann, weil ich nicht in dem Referat für Marktmanipulation arbeite, nicht eingebunden worden. Aber wenn konkrete Fragen bezüglich der Nettoleerverkaufspositionen und deren Entwicklung bestehen, dann ist das Referat, in dem ich arbeite, der richtige Ansprechpartner. Und in dem Zusammenhang gab es auch Zulieferungen für Anfragen, für Bürgeranfragen, die dann auch von mir vorgenommen wurden, oder Einordnungen gegenüber dem BMF, wenn da nachgefragt wurde.<sup>7071</sup>

Auf die Frage, ob es zu diesem Zeitpunkt Überlegungen bei der BaFin im Hinblick auf ein mögliches Leerverkaufsverbot gegeben habe, hat die Zeugin erklärt:

Ich erinnere mich nicht, dass es im März 2016 konkrete Überlegungen gab, eine leerverkaufsbeschränkende Maßnahme zu erlassen. Ungedekte Leerverkäufe in Aktien der Wirecard sind verboten. Da gibt es eine gesetzliche Normierung aus der [...] EU-Leerverkaufsverordnung. Dass im März 2016 konkrete Erwägungen stattfanden zu einer leerverkaufsbeschränkenden Maßnahme, daran erinnere ich mich konkret nicht.<sup>7072</sup>

Auf die Frage, inwiefern sich die Situation im Jahr 2016 zu der Situation im Februar 2019 unterschieden habe, hat die Zeugin ausgeführt:

Die unterschied sich ganz deutlich und maßgebend dadurch, dass wir [...] in diesem Zeitraum die Anstiege der Nettoleerverkaufspositionen nicht als auffällig gewertet haben. Und dass zudem der – für mich hier entscheidende – Faktor einer weiteren drohenden Short-Attacke, auf die wir von der Staatsanwaltschaft aufmerksam gemacht wurden, dass der gerade in diesem Zeitraum nicht vorlag.<sup>7073</sup>

Der Zeugin ist in ihrer Vernehmung eine Stellungnahme der BaFin vom 11. Mai 2016 zu dem Beitrag „Wette auf den Absturz“ aus dem „Spiegel“ vorgehalten worden, bei dem diese als Bearbeiterin angegeben ist.<sup>7074</sup>

Diesbezüglich hat die Zeugin darauf hingewiesen, dass ihre Rolle bei der Erstellung des Vermerks nicht das Verfassen aller Abschnitte gewesen sei. Vielmehr sei ihr die Aufgabe übertragen worden, verschiedene Teile von verschiedenen Referaten der BaFin in einem Dokument zusammenzufügen.<sup>7075</sup>

Der Bericht besteht, meines Wissens nach, aus einem Teil zur Leerverkaufsüberwachung, aus einer Wertung zu Netto-Leerverkaufspositionen. Es gibt dort auch Teile zur Marktmanipulation, die ich nicht geschrieben habe, die zugeliefert wurden, die abgezeichnete Zulieferungen von der dortigen Referatsleitung waren. Und genauso gibt es dort einen Teil zur Bilanzkontrolle, die aus dem Referat für Bilanzkontrolle kam. Meine Tätigkeit hier war – so funktioniert das in der BaFin, wenn man als Bearbeiter bestimmt wird, Vermerke zusammenzustellen –, dass man die Teile, die nicht aus dem eigenen Referat kommen, die mit den entsprechenden Referatsleitungen abgestimmt sind, übernimmt. Und diese als solche werden bei dem Übernehmen nicht gewertet und nicht bearbeitet, sondern man gibt das dann weiter. Also, was ich damit sagen möchte, dass da mein Name als Bearbeiter am Rand steht, heißt nicht, dass ich diesen Bericht insgesamt verfasst habe.<sup>7076</sup>

<sup>7070</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 75; Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 17.

<sup>7071</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 76.

<sup>7072</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 76.

<sup>7073</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 34.

<sup>7074</sup> Stellungnahme der BaFin zu dem Beitrag „Wette auf den Absturz“ aus dem „Spiegel“ an das BMF vom 11. Mai 2016, MAT A BMF-4.04 Blatt 267 ff.

<sup>7075</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 20.

<sup>7076</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 20.

Der Vermerk sei von der Arbeitsebene des BMF angefordert worden und dorthin habe sie ihn zugeliefert.<sup>7077</sup>

Die Zeugin hat auf Nachfrage erläutert, die Einschätzung zur Marktmanipulation komme aus dem Referat WA 23 und zur Bilanzkontrolle aus dem Referat WA 15.<sup>7078</sup>

Der Zeugin ist in ihrer Vernehmung daraufhin folgender Auszug aus dem Vermerk vorgehalten worden:

Auffällig ist, dass die Verdächtigen Personen (darunter neben natürlichen Personen auch anglo-amerikanische „Hedge Fonds“) dem Anschein nach einen recht einheitlichen kulturellen Hintergrund haben - überwiegend israelische und britische Staatsangehörige.<sup>7079</sup>

Hierzu hat die Zeugin wie folgt Stellung genommen:

Ich bin nicht die Verfasserin dieses Teils dieses Vermerkes. Und wie ich gerade ausgeführt habe, habe ich den übernommen. Dieser Teil stammt von dem Referat WA 23. Insofern kann ich Ihnen keine Hintergründe dazu liefern, warum und wie das so formuliert wird. Ich distanzieren mich selbst aufs Äußerste von jeglicher Diskriminierung und mir persönlich tut es leid, dass diese Formulierung hier so gewählt wurde. Aber ich habe sie nicht verfasst.

[...]

Wenn man solche Berichte zusammenfasst, ist es nicht die Aufgabe, die Wertungen, die von anderen Referaten abgestimmt zugeliefert werden, zu hinterfragen, sondern die Aufgabe ist, diese zu nehmen und zusammenzufügen. Ich erinnere mich nicht mehr an die konkrete Bearbeitung. Dieser Vorgang hat in jüngster Zeit ja eine Rolle gespielt, deswegen habe ich mir ja auch die Akte für die Vorbereitung nochmal angeschaut. Und mir ist dabei aufgefallen – also ich nehme an, meistens erfolgen diese Konsolidierungen unter einem gewissen Zeitdruck, so dass da auch gar nicht die Möglichkeit bestünde, groß Sachen zu überprüfen – und mir ist aufgefallen, dass ich diesen Abschnitt wahrscheinlich nicht mal mehr gründlich gelesen haben muss, weil da sind Tippfehler drin. Mir ist zum Beispiel ein fehlendes Genetiv-S direkt im ersten Absatz aufgefallen, als ich das jetzt gelesen habe. [...]<sup>7080</sup>

Zudem ist der Zeugin folgender Auszug aus dem Vermerk vorgehalten worden:

Daher sind „Short-Attacken“ zulässig, wenn es sich dabei um gedeckte Leerverkäufe handelt.<sup>7081</sup>

Hierzu hat die Zeugin auf Nachfrage erklärt:

Ich sehe, dass hier das Wort „Short-Attacken“ in Anführungszeichen gesetzt ist. Das heißt, ich werde damals den Begriff nicht im Sinne der Marktmanipulation benutzt haben. Deswegen habe ich ihn in Anführungszeichen gesetzt [...].

[...]

Der Absatz sagt, dass Leerverkäufe dann erlaubt sind, wenn sie gedeckt sind. Dann wird ausgeführt, warum oder auf welche Art und Weise eine Deckung möglich ist. Und dann führe ich aus, dass gedeckte Leerverkäufe in Anführungszeichen keine Short-Attacken sind. Und damit meine ich, dass es zulässig ist, einen gedeckten Leerverkauf zu tätigen, weil er nicht dem Artikel 12 widerspricht. Aussagen zur Marktmanipulation treffe ich in meiner Funktion nicht.<sup>7082</sup>

<sup>7077</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 21.

<sup>7078</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 20.

<sup>7079</sup> Stellungnahme der BaFin zu dem Beitrag „Wette auf den Absturz“ aus dem „Spiegel“ an das BMF vom 11. Mai 2016, MAT A BMF-4.04 Blatt 267 (268).

<sup>7080</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 21.

<sup>7081</sup> Stellungnahme der BaFin zu dem Beitrag „Wette auf den Absturz“ aus dem „Spiegel“ an das BMF vom 11. Mai 2016, MAT A BMF-4.04 Blatt 267 (269).

<sup>7082</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 34.

#### 4. Leerverkaufsverbot vom 18. Februar 2019

Am 18. Februar 2019 erließ die BaFin eine Allgemeinverfügung zum Verbot der Begründung und der Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien der Wirecard AG.<sup>7083</sup>

##### a) Zeitlicher Ablauf

Im Hinblick auf den zeitlichen Ablauf des Erlasses des Leerverkaufsverbots hat die Zeugin dargestellt, sie sei im Laufe des Vormittags des 15. Februar 2019, zwischen 10 und 11 Uhr, eingebunden worden.<sup>7084</sup>

Vorangegangen war eine Besprechung bei Frau Roegele, an der ich nicht teilgenommen habe. Im Nachgang zu dieser Besprechung informierte mich die Referatsleiterin des Marktmanipulationsreferates, dass ich gemeinsam mit einer weiteren Kollegin das, eine leerverkaufsbeschränkende Maßnahme, ausarbeiten soll. Sie informierte mich über die Informationen und die damit zusammenhängende Wertung der Staatsanwaltschaft.<sup>7085</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin dargestellt, ausschlaggebend für das Tätigwerden der BaFin sei das Fax mit den Informationen der Staatsanwaltschaft sowie die Wertung und die Dringlichkeit gegenüber dem Marktmanipulationsreferat, die die Staatsanwaltschaft hiermit verbunden habe, gewesen.<sup>7086</sup>

Ich persönlich glaube auch, dass ohne diese Information [...] das Netto-Leerverkaufspositions-Verbot so nicht erlassen worden wäre.<sup>7087</sup>

Auf die Frage, wer auf Seiten der BaFin und der Staatsanwaltschaft das Telefonat geführt habe, hat die Zeugin erklärt:

Ich meine mich zu erinnern, dass Herr Kimmer berichtet hat, dass er sowohl mit Frau Staatsanwältin Bäuml-Hösl als auch mit Herrn Bühring telefoniert hat an diesem Tag. Aber ich habe an keinem dieser Telefonate teilgenommen und habe keine eigenen Wahrnehmungen dazu.<sup>7088</sup>

Auf die Frage, was ihr über das Telefonat berichtet worden sei, hat die Zeugin geschildert:

Dass eine weitere Short-Attacke bevorsteht, dass sie droht und dass die Wirecard aufgefordert worden sei, erhebliche Geldsummen zu zahlen, um weitere negative Berichterstattungen zu verhindern, und dass die Staatsanwaltschaft diese Informationen ernst genommen hat und auch mit einer gewissen Dringlichkeit einer Reaktion verbunden hat.<sup>7089</sup>

Auf die Frage, ob ihr bewusst gewesen sei, dass der Inhalt des Vermerks sich auf die Aussage eines Vertreters der Wirecard AG bezogen habe, hat die Zeugin erklärt, sie habe den Vermerk als solches nicht gesehen. Sie habe nur die Informationen erhalten, die ihre Kollegen ihr darüber gegeben hätten. Für sie habe zu keinem Zeitpunkt der Anlass bestanden, die Informationen, die ihre Kollegen ihr weitergegeben hätten, anzuzweifeln, zumal „diese Wertungen von einer Staatsanwaltschaft kamen“.<sup>7090</sup>

Der Fakt, den wir wahrgenommen haben, war, dass eine Short-Attacke unmittelbar bevorsteht, dass diese Information ernsthaft ist, dass es nichts ist, was irgendwo herkommt oder irgendwo zu bezweifeln wäre. Und diese Information einer drohenden Short-Attacke war dann für mich und auch für meine Kollegin die entscheidende Information.<sup>7091</sup>

<sup>7083</sup> Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Verbot der Begründung und der Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien der Wirecard AG vom 18. Februar 2019.

<sup>7084</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 80.

<sup>7085</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 80.

<sup>7086</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 85; Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 2.

<sup>7087</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 2.

<sup>7088</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 85.

<sup>7089</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 85.

<sup>7090</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 85.

<sup>7091</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 85.

In einem Vermerk über ein persönliches Gespräch mit der Leiterin des Marktmanipulationsreferats (WA 23), Frau *Schierhorn*, hielt Frau *Geilfus* Folgendes fest:

Vor dem Hintergrund der bestehenden Auffälligkeiten zur Wirecard AG, die in WA 23 im Rahmen einer Marktmanipulationsuntersuchung derzeit geprüft werden, wurde ich soeben von RL in WA 23 über folgenden Aspekt informiert: Am heutigen Vormittag übermittelte die StA München per Fax die Information an die BaFin, dass die Wirecard AG zur Zahlung einer hohen Geldsumme aufgefordert worden sei, ansonsten würden sich weitere (Personen) Medien der negativen Berichterstattung, die seit dem 31.01.2019 erfolge anschließen. Die StA teilte mit, dass eine weitere Short-Attacke bevorstehen könnte. Die Staatsanwaltschaft stuft die Information als glaubhaft ein und verweist ausdrücklich auf die Vertraulichkeit dieser Informationen und dass diese Informationen nicht seitens der BaFin weitergegeben werden dürfen!<sup>7092</sup>

Auf entsprechenden Vorhalt des Vermerks hat die Zeugin erklärt:

Ich habe diesen Vermerk nicht direkt im Nachgang zu dem Gespräch angefertigt, was ich hatte. Das ist richtig. Ich habe mir während des Gesprächs Notizen gemacht, und diesen Gesprächsvermerk habe ich dann anhand meiner Notizen im Nachhinein abgefasst.<sup>7093</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin bestätigt, dass die Staatsanwaltschaft um die Vertraulichkeit dieser Informationen gebeten habe.<sup>7094</sup>

Und ich habe das vermerkt, weil das für mich ein wichtiger Punkt war und ja auch ein Punkt, der im Laufe des Tages eine Rolle gespielt hat, weil wir die Information ja auch an die Bundesbank erst später gegeben haben.<sup>7095</sup>

Auf die Frage, wer ihr konkret mitgeteilt habe, dass es sich um eine vertrauliche Information handle, hat die Zeugin ausgeführt:

Konkret gesagt hat es mir die Referatsleiterin des Marktmanipulationsreferates. Und es wurde dann über diese Information auch in einem Gespräch mit Frau Roegele, als wir das Für und Wider und die Voraussetzungen besprochen haben, gesprochen. Dort hat sich an dieser Einschätzung nichts geändert. Wir haben sowohl dem BMF als auch der Bundesbank diese Information dann im Laufe des Tages gegeben, aber nicht zum ersten Zeitpunkt.<sup>7096</sup>

Auf die Frage, ob ihr von einem Gespräch mit der Staatsanwaltschaft berichtet worden sei, bei dem es auch um die Frage gegangen sei, ob die Handelsaussetzung oder das Leerverkaufsverbot die geeignetere Maßnahme sei, hat die Zeugin erklärt:

Ich erinnere mich, dass es so ein Gespräch gegeben hat, an dem ich nicht teilgenommen habe, und dass mir daraus berichtet wurde, dass die Staatsanwaltschaft mitteilte, dass sie ein Leerverkaufsverbot als die zielgerichtete Maßnahme sehe im Vergleich zu einem Handelsverbot.<sup>7097</sup>

Nachdem ihr über die Informationen der Staatsanwaltschaft berichtet worden sei, habe sie gemeinsam mit einer Kollegin, Frau *Weick-Ludewig*, kurz den Sachverhalt eingeordnet und sich entsprechende Abläufe bewusst gemacht, die für solche Fälle festgelegt würden.<sup>7098</sup> Herr *Kimmer* sei auch in den Prozess mit eingebunden gewesen.<sup>7099</sup>

Auf die Frage, ob Herr *Kimmer* berichtet habe, dass er die Short-Positionen überprüft habe, die in Rede gestanden hätten, hat die Zeugin erklärt

---

<sup>7092</sup> Vermerk von Frau Geilfus über ein persönliches Gespräch mit Frau Schierhorn, Leiterin des Referats WA 23, MAT A BMF-4.04 Blatt 5.

<sup>7093</sup> *Geilfus*, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 87.

<sup>7094</sup> *Geilfus*, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 87.

<sup>7095</sup> *Geilfus*, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 87.

<sup>7096</sup> *Geilfus*, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 82.

<sup>7097</sup> *Geilfus*, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 2.

<sup>7098</sup> *Geilfus*, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 80 f.

<sup>7099</sup> *Geilfus*, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 81.

Herr Kimmer berichtete, dass er auffällige Short-Positionen gesehen hat, also nicht Nettoleerverkaufspositionen, sondern Short-Positionen und dass hier Personen aktiv seien, [...] die er vorangegangenen Short-Attacken zuordnen könne.<sup>7100</sup>

Auf die Frage, ob man in diesem Zusammenhang Kontakt zu ausländischen Aufsichtsbehörden gesucht habe, hat die Zeugin erklärt:

Für den Erlass der Leerverkaufsmaßnahme hatten wir keinen Kontakt mit anderen nationalen Aufsichtsbehörden vorab. Die Kollegen aus der Marktmanipulation haben, soweit ich es weiß und soweit ich mich erinnere, Kontakte bezüglich der Short-Attacke mit anderen Aufsichtsbehörden gehabt. Und es gab im Nachgang zum Erlass des Nettoleerverkaufspositionsverbots auch Kontakte und Nachfragen anderer ausländischer Aufsichtsbehörden, ja.<sup>7101</sup>

Man haben dann umgehend um eine Besprechung bei Frau *Roegele* gebeten, von der dieser Arbeitsauftrag gekommen sei, um mit ihr den Arbeitsauftrag zu besprechen. Diese Besprechung habe dann stattgefunden.<sup>7102</sup>

In dieser Besprechung haben wir Vor- und Nachteile und konkret die Voraussetzung erörtert. Ende bzw. Ergebnis der Besprechung war, dass ein Leerverkaufsverbot weiter vorbereitet werden soll. Es war noch nicht entschieden, dieses zu erlassen. Meine Kollegin und ich wurden auch von Frau *Roegele* damit beauftragt, die Bundesbank einzubeziehen, das BMF zu informieren, bei ESMA, die einzubinden war, die entsprechenden Prozesse anzustoßen. Und das haben wir in der Folge dann getan und die leerverkaufsbeschränkende Maßnahme weiter ausgearbeitet, deren Erlass zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden war.<sup>7103</sup>

Die Zeugin hat ergänzend darauf hingewiesen, dass Frau *Roegele* die Maßnahme in der Besprechung von Anfang an unter die Prämisse gestellt habe, das auch die ESMA eine positive Stellungnahme abfasse. Die Entscheidung zum Erlass der Maßnahme sei von ihr nicht getroffen worden, bis die ESMA entsprechend abgestimmt habe. „Und wenn sie nicht so abgestimmt hätte, wäre es nicht zu dem Verbot gekommen.“<sup>7104</sup>

Die Zeugin hat auf Nachfrage dargestellt, die Abstimmungen über die Leerverkaufsmaßnahme seien immer direkt mit Frau *Roegele* erfolgt. Jeden Schritt, den man gemacht habe als mit der Ausarbeitung beauftragte Personen, habe man direkt mit Frau *Roegele* abgestimmt.<sup>7105</sup>

Die Zeugin hat geschildert, die Entscheidung für das Leerverkaufsverbot sei am Sonntagabend nach 18:00/19:00 Uhr circa, also nachdem das Ergebnis der Abstimmung im Board of Supervisors (BoS) über die ESMA Opinion festgestanden habe, gefallen. Die Entscheidung zum Leerverkaufsverbot habe Frau *Roegele* getroffen.<sup>7106</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, sie habe nicht gewusst, dass am 15. Februar die BaFin die DPR beauftragt habe, die Richtigkeit der Bilanzen der Wirecard AG zu prüfen.<sup>7107</sup>

Die Zeugin hat mit Blick auf den Grund für den Erlass des Leerverkaufsverbots Folgendes festgehalten:

Das war eine Gesamtbetrachtung, das waren der gefallene Kursverlauf, die gestiegenen Netto-Leerverkaufspositionen, die negative Berichterstattung, die Historie der Wirecard AG. Und das alles vor dem Hintergrund möglicher manipulativen Praktiken, die wir von den Kollegen berichtet bekommen haben, in Verbindung mit dem glaubhaftem Hinweis, dass eine weitere Short-Attacke droht, die für uns eine „Bedrohung für das Marktvertrauen“ dargestellt hat, weil [...] die Preisfindung, [...] dann nicht mehr angemessen stattfinden kann [...,w]eil etwas manipulativ stattfindet, das sich auch auf andere im Sinne von Nachahmungseffekten erstrecken kann.<sup>7108</sup>

<sup>7100</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 86.

<sup>7101</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 87.

<sup>7102</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 81.

<sup>7103</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 80.

<sup>7104</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 3.

<sup>7105</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 80.

<sup>7106</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 35.

<sup>7107</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 23.

<sup>7108</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 6.

Auf die Frage auf welche vorherige Short-Attacke sich die „weitere“ Short-Attacke bezogen hätte, die man befürchtet habe, hat die Zeugin erklärt, dies habe sich darauf bezogen, dass es 2008 und 2016 gegen die Wirecard AG manipulative Short-Attacken gegeben habe.<sup>7109</sup>

#### **b) Zweck des Leerverkaufsverbots und rechtliche Einordnung**

Zu der Frage, welchen Zweck die BaFin mit dem Leerverkaufsverbot verfolgt habe, hat die Zeugin unterstrichen, dass es hierbei um den Schutz des Marktvertrauens gegangen sei. Es sei nicht intendiert gewesen, Wirecard als Einzelunternehmen zu schützen.<sup>7110</sup>

Die BaFin ist der Neutralität verpflichtet. Dem kommt sie auch nach. Es ging uns darum, [...] das Marktvertrauen zu schützen. Dieses Marktvertrauen sahen wir als bedroht an, weil wir gesehen haben, dass verschiedene Faktoren zusammenkamen in einer Gesamtbetrachtung [...] Der Kurs der Wirecard hatte sich negativ entwickelt; es gab eine hohe Volatilität; die Nettoleerverkaufspositionen stiegen an Anfang Februar; sie stiegen deutlich an. Und das alles im Zusammenhang mit möglichen marktmanipulativen Praktiken wurde als auffällig gewertet.

Dazu kam dann, dass an dem Freitag, dem 15.02., die Staatsanwaltschaft Informationen bei der BaFin einreichte. Ich muss dazusagen: Ich war bei Gesprächen mit der Staatsanwaltschaft nicht eingebunden. Ich kann also hier nur über das berichten, über Wahrnehmungen berichten, die ich von den Kollegen aus dem Marktmanipulationsreferat und von der Exekutivdirektorin, Frau Roegele, berichtet bekommen habe. Und hier wurde eben nicht nur ein Stück Papier übermittelt, sondern dieses Papier wurde zusammen mit Wertungen übermittelt. [...]

Die Staatsanwaltschaft berichtete, dass eine mögliche Short-Attacke bevorstehe und dass die Wirecard hohe Geldsummen zahlen soll, damit weitere negative Berichterstattungen vermieden werden. Und dies zusammen haben wir als Bedrohung des Marktvertrauens gesehen, weil aus der Vergangenheit bekannt war, dass, wenn Short-Attacken passieren und wenn diese Short-Attacken eben manipulativ sind - - Also, man muss unterscheiden zwischen einer Short-Attacke - das wird auch oft mit dem Begriff „Nettoleerverkaufsposition“ verbunden - - Das meine ich nicht, sondern wenn es um eine manipulative Short-Attacke geht, die gegen die Marktmissbrauchsverordnung verstößt, dass das Auswirkungen haben kann, weil die Marktpreisentwicklung, die Marktpreisfindung nicht mehr angemessen stattfinden kann. Und das waren die Erwägungsgründe.<sup>7111</sup>

Auf die Nachfrage, warum eine Gefahr für das Marktvertrauen bestanden haben sollte, wenn die vermeintliche Erpressung nur die Wirecard AG betroffen habe, hat die Zeugin erklärt:

Das ist richtig. Die Ankündigung, dass eine Short-Attacke bevorsteht, betraf die Wirecard AG. Das Marktvertrauen ist nach meiner Auffassung gestört unter anderem dann, wenn keine effiziente Preisbildung mehr stattfinden kann, also wenn auch hinter der Preisbildung manipulative Aspekte bestehen. Das, was wir hier befürchtet haben, auch aus Erfahrungen in der Vergangenheit, war, dass Nachahmungseffekte stattfinden, also wenn diese Short-Attacke stattfindet. Und wir waren in einer Situation, wo man sagen musste: Entweder handelt die BaFin jetzt aufgrund der Informationen, die sie bekommen hat, oder sie lässt es laufen und riskiert, dass die Short-Attacke stattfindet, dass Nachahmungseffekte stattfinden. Es ging um ein DAX-Unternehmen, was auch nicht ganz unwichtig war. Und das alles fand in einem Zeitraum statt, in dem die Short-Attacken in der BaFin ein großes Thema waren und auch als solches Thema wahrgenommen wurden. Deswegen möchte ich noch mal betonen, dass Nachahmungseffekte anderer, also für andere Emittenten, angenommen und befürchtet wurden.<sup>7112</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, die Annahme von Nachahmungseffekten habe darauf beruht, dass man in der Vergangenheit gesehen habe, dass bei Short-Attacken die Preisfindung nicht angemessen funktioniere. Dies habe vorangegangene Short-Attacken betroffen, zum Beispiel die Zatarra-Short-Attacke. Dies sei die Wertung gewesen, die man von den Kollegen des Marktmanipulationsreferats erhalten habe.<sup>7113</sup>

<sup>7109</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 39.

<sup>7110</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 77.

<sup>7111</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 77 f.

<sup>7112</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 77.

<sup>7113</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 6.

Es habe nach ihrer Erinnerung in der Vergangenheit auch Short-Attacken auf Ströer gegeben. Die Wertung der BaFin sei gewesen, dass eine Preisfindung nicht mehr angemessen sei, wenn sie mit manipulativen Aspekten verbunden sei.<sup>7114</sup>

Auf die Frage, ob die BaFin auch ein Ansteckungsrisiko für andere DAX-Aktien gesehen habe, hat die Zeugin erklärt:

Wir haben befürchtet, dass die manipulative Praxis der Short Attacke sich auf andere Emittenten fortsetzt, erweitert von diesen, nicht von den Emittenten, sondern von Marktteilnehmern, von dann manipulativ und negativ tätig werdenden Short Sellern wahrgenommen wird für andere Emittenten, und möglicherweise auch DAX Emittenten und Emittenten mit einem Finanzinstituts-Hintergrund, ja.<sup>7115</sup>

Die Zeugin hat klargestellt, dass die Maßnahme in Bezug auf einen Einzeltitel in Europa nicht einmalig sei.<sup>7116</sup>

Wenn man leerverkaufsbeschränkende Maßnahmen betrachtet, die aufgrund der Leerverkaufsverordnung, aufgrund des Artikel 20 dieser Verordnung, getroffen wurden, ist es tatsächlich nicht einmalig. Es gab bereits davor mehrere Verbote für Einzelwerte, die andere europäische Aufsichtsbehörden getroffen haben. Ich erinnere mich konkret, dass die zwei Maßnahmen anderer Aufsichtsbehörden, die dem Wirecard-Leerverkaufsverbot vorangegangen sind, solche für Einzelwerte waren. Das waren, meine ich, die griechische und die italienische Aufsicht. Und es gab auch weiter in der Vergangenheit bereits Verbote für Einzelwerte.<sup>7117</sup>

Zu der Frage, ob das Leerverkaufsverbot oder Handelsaussetzungen die zielgerichtete Maßnahme dargestellt hätte, hat die Zeugin ausgeführt:

Ich persönlich halte ein Handelsverbot für eine deutliche strengere Maßnahme und eine viel schärfere Maßnahme. Ich habe zu Beginn, als ich eingebunden wurde, mit meiner Kollegin Weick-Ludewig auch kurz über ein Handelsverbot gesprochen. Wir haben dies, also ein Handelsverbot gestützt auf § 14 WpHG, diese Erwägung sofort fallen gelassen, weil das ein Eingriff gewesen wäre, bei dem nichts mehr hätte gehandelt werden sollen. Das Netto-Leerverkaufspositions-Verbot [...] ist ja aber keine Handelsbeschränkung in dem Sinne, vergleichbar eines Handelsverbotes, sondern man durfte handeln, wenn man dadurch keine Netto-Leerverkaufsposition aufgebaut oder diese erhöht hat.<sup>7118</sup>

Die Zeugin hat dargestellt, man habe die Maßnahme auf die Ermächtigungsgrundlage des Artikels 20 der Leerverkaufsverordnung gestützt.<sup>7119</sup>

Artikel 20 der „Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps“ (Leerverkaufsverordnung) lautet wie folgt:

Beschränkung von Leerverkäufen und vergleichbaren Transaktionen in Ausnahmesituationen

(1) Vorbehaltlich des Artikels 22 kann eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats eine oder mehrere der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannte Maßnahme ergreifen, wenn:

a) ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen eingetreten sind, die eine ernstzunehmende Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in dem betreffenden Mitgliedstaat oder in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten darstellen, und

b) die Maßnahme erforderlich ist, um der Bedrohung zu begegnen, und die Effizienz der Finanzmärkte im Vergleich zum Nutzen der Maßnahme nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird.

<sup>7114</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 6.

<sup>7115</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 32.

<sup>7116</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 76 f.

<sup>7117</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 76 f.

<sup>7118</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 2.

<sup>7119</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 4.

(2) Eine zuständige Behörde kann ein Verbot oder Bedingungen verhängen im Hinblick auf natürliche oder juristische Personen, die

a) einen Leerverkauf tätigen oder

b) eine andere Transaktion als einen Leerverkauf tätigen, durch die ein anderes Finanzinstrument geschaffen wird oder die sich auf ein anderes Finanzinstrument bezieht und deren Wirkung oder eine deren Wirkungen darin besteht, dass die natürliche oder juristische Person im Falle einer Kurs oder Wertminderung eines anderen Finanzinstruments einen finanziellen Vorteil erzielt.

(3) Eine gemäß Absatz 2 ergriffene Maßnahme kann für Transaktionen im Zusammenhang mit allen Finanzinstrumenten, mit Finanzinstrumenten einer bestimmten Art oder mit einem bestimmten Finanzinstrument gelten. Die Maßnahme kann in Situationen oder vorbehaltlich von Ausnahmen gelten, die von der zuständigen Behörde festgelegt werden. Ausnahmen können insbesondere für Market-Making-Tätigkeiten und Primärmarkt-Aktivitäten festgelegt werden.

Auf Nachfrage zu der Ermächtigungsgrundlage hat die Zeugin ausgeführt:

Ermächtigungsgrundlage ist immer der Artikel 20 für eine solche Maßnahme. Der Artikel 24 [Anm.: der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 918/2012] bestimmt Ereignisse und Faktoren, die zu berücksichtigen sind.

[...]

Und das ist eine Norm, die vor dem Hintergrund der Finanzkrise geschrieben wurde, die deswegen einen sehr finanztechnischen Bezug hat. Das sind keine abschließenden Kriterien. Wir haben uns sehr intensiv mit dem Artikel 24 Absatz 1c auseinandergesetzt.<sup>7120</sup>

In Artikel 24 der „Delegierten Verordnung (EU) Nr. 918/2012 der Kommission vom 5. Juli 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, die Berechnung von Netto-Leerverkaufspositionen, gedeckte Credit Default Swaps auf öffentliche Schuldtitel, Meldeschwellen, Liquiditätsschwellen für die vorübergehende Aufhebung von Beschränkungen, signifikante Wertminderungen bei Finanzinstrumenten und ungünstige Ereignisse“ (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 918/2012) heißt es:

(1) Für die Zwecke der Artikel 18 bis 21 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 umfassen ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012, die die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in dem betreffenden Mitgliedstaat oder in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten ernsthaft bedrohen können, sämtliche Handlungen, Ergebnisse, Tatsachen oder Ereignisse, von denen vernünftigerweise anzunehmen ist oder angenommen werden könnte, dass sie Folgendes bewirken:

[...]

c) erheblichen Verkaufsdruck oder ungewöhnliche Volatilität, die bei Finanzinstrumenten, die sich auf Banken oder andere Finanzinstitute, die als wichtig für das globale Finanzsystem angesehen werden, wie in der Union tätige Versicherungsgesellschaften, Marktinfrastruktur-Anbieter und Vermögensverwaltungsgesellschaften, und gegebenenfalls auf öffentliche Emittenten beziehen, eine erhebliche Abwärtsspirale in Gang setzen;

[...]

Der Zeugin ist in ihrer Vernehmung der Textbaustein für den Entwurf einer Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Verbot der Begründung und der Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen in bestimmten Aktien vom 31. August 2018 vorgehalten worden, in dem es heißt:

---

<sup>7120</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 4.

Auswahl von vernünftigerweise annehmbaren/angenommenen Folgen nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 918/2012 der Kommission vom 5. Juli 2012

(hier werden in Artikel 24 Kriterien und Faktoren, die bei der Entscheidung, ob ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen und Bedrohungen vorliegen, zu berücksichtigen sind, abschließend festgelegt.)<sup>7121</sup>

Auf die Frage, wie sie dies mit ihrer Aussage in Übereinstimmung bringe, hat die Zeugin erklärt:

Ich bringe das in Übereinstimmung, weil die Gesetzesmaterialien für den Artikel 24 sagen, dass die ESMA der Ansicht ist, dass dies eine nicht abschließende Liste ist, dass [...], ich meine das ist Erwägungsgrund 27 der Leerverkaufsverordnung, der sagt, dass die Behörden mit einer ausreichenden Flexibilität ausgestattet werden sollen, auf verschiedene Bedrohungen zu reagieren.

[...]

Wir haben auch schließlich die Tatbestandsvoraussetzung des Artikels 24 Absatz 1c bejaht, haben die Maßnahme aber aufgrund der Bedrohung des Marktvertrauens aufgrund einer drohenden weiteren Short-Attacke auf den Artikel 20 an sich gestützt, und haben uns an der Formulierung des Artikel 24 Absatz 1c angelehnt.<sup>7122</sup>

Auf die Frage, ob es sich bei der Wirecard AG um eine Bank oder ein Finanzinstitut gehandelt habe, das als wichtig für das globale Finanzsystem angesehen werden könne, hat die Zeugin erklärt,

Die Leerverkaufsverordnung definiert den Begriff des Finanzinstitutes nicht; sie verweist auch nicht auf andere Regularien an dieser Stelle. Im Endeffekt haben wir die Voraussetzungen bejaht – nicht für die Wirecard AG und nicht für die Wirecard-Bank AG, sondern wir haben gesagt, dass die Wirecard in der Gesamtschau durch ihre umfangreichen Vernetzungen in der Wirtschaft und im Bankenbereich, durch die Wirecard-Bank AG als Kreditinstitut, und die Wirecard Solutions, die eine E-Geld-Lizenz hat, dass diese Gesamtverflechtung uns dazu führt, dass wir es unter diesen Tatbestand subsumieren können.

[...]

Wenn Sie zu dem Beginn der Norm schauen, also zu der Einleitung, die in dem Artikel 24 Absatz 1 steht, dann heißt es, dass dort auch Prognoseentscheidungen getroffen werden können, und dass es sich auch auf andere Instrumente bezieht. Aber im Endeffekt haben wir dies hier bejaht, ja.<sup>7123</sup>

Sie hat diesbezüglich ergänzend klargestellt, dass diese Feststellung als solche und die Subsumtion unter den Artikel 24 1c nicht Gegenstand der Allgemeinverfügung gewesen seien.<sup>7124</sup>

Auf die Frage, ob man berücksichtigt habe, dass die Finanzstabilität nach Einschätzung der Bundesbank nicht gefährdet gewesen sei, hat die Zeugin erklärt, man habe die Allgemeinverfügung von Anfang an auf das „Marktvertrauen“ gestützt, von dem ersten Entwurf an.<sup>7125</sup>

In einer Chronologie der Bundesbank zu den „Leerverkaufsbeschränkungen der BaFin auf Aktien der Wirecard AG“ vom 2. Juli 2020 heißt es:

20:30 Uhr: F steuert eine weitere Bewertung bei:

Exzessive Preisbewegungen und Spillover-Effekte auf andere Marktteilnehmer erscheinen daher eher unwahrscheinlich. Auch ist die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens im Vergleich zu anderen

---

<sup>7121</sup> Textbaustein für den Entwurf einer Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Verbot der Begründung und der Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen in bestimmten Aktien vom 31. August 2018, MAT A Bundesbank-3.02 Blatt 46 (48).

<sup>7122</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 5.

<sup>7123</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 5 f.

<sup>7124</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 30.

<sup>7125</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 7.

Finanzinstituten eher gering. Die Ausführungen der BaFin zu möglichen Verwerfungen werden daher zumindest bezweifelt.<sup>7126</sup>

Auf entsprechenden Vorhalt hat die Zeugin vorgetragen, man habe die Allgemeinverfügung auf die Ermächtigungsgrundlage des Artikels 20 der Leerverkaufsverordnung direkt gestützt, auf die „Bedrohung des Marktvertrauens“.<sup>7127</sup>

Auf die Frage, wie sie das Verhältnis von „Finanzstabilität“ und „Marktvertrauen“ sehe, hat die Zeugin erklärt:

Für den Artikel 20, der hier die maßgebende Norm war, ist beides gleich stark gewichtet; kann auf eine Bedrohung der Finanzstabilität oder auf eine Bedrohung des Marktvertrauens gestützt werden.

[...]

Für mich ist bei „Finanzstabilität“ die Funktionsweise des Finanzsystems als solches bedroht. Das „Marktvertrauen“ ist bedroht, wenn die Marktteilnehmer nicht auf die Funktionsfähigkeit vertrauen können, zum Beispiel, weil die Preisfindung nicht angemessen stattfindet.<sup>7128</sup>

Auf die Frage, ob die in Art. 24 Absatz 1c der Delegierte Verordnung (EU) Nr. 918/2012 normierte Tatbestandvoraussetzung des Ingangsetzens einer Abwärtsspirale gegeben gewesen sei, hat die Zeugin erklärt:

Die Norm sagt nicht, dass diese erhebliche Abwärtsspirale bereits stattgefunden hat.

[...]

Sondern sie sagt auch, dass sie stattfinden kann. Wenn Sie in den Anfang der Norm schauen, sagt sie, ich habe den genauen Wortlaut nicht vor Augen, sondern dass sie es kann, oder dass sie es könnte, da sind beide Formulierungen drin. Deswegen haben wir gesagt, es gab Kursverluste, es gab eine erhebliche Volatilität und es besteht die Gefahr, dass dies erneut auftreten kann.<sup>7129</sup>

Auf die Frage, weshalb man von einer Anhörung Beteiligter abgesehen habe, hat die Zeugin erklärt, das Absehen von einer Anhörung habe man auf § 28 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG gestützt.<sup>7130</sup>

Auf die Frage, inwiefern man nach Artikel 26 der Leerverkaufsverordnung die Zustimmung der übrigen zuständigen Behörden eingeholt habe, hat die Zeugin erklärt:

Was ich sagen kann, also „zuständige Behörde“ für den Erlass der leerverkaufsbeschränkenden Maßnahmen ist die BaFin in Deutschland. Der Artikel 26 sieht die Beteiligung der ESMA vor; und den Erlass einer ESMA Opinion zu einer solchen Maßnahme, wie das Abstimmungsergebnis, was Sie eben ansprachen, wird dort im Board of Supervisors getroffen. In dem bin ich selbstverständlich nicht vertreten, da ist die Behördenleitung vertreten. Und wie das konkrete Abstimmungsergebnis ist. Und warum welches Land wie abstimmt, darüber habe ich keine Kenntnis.<sup>7131</sup>

Auf die Frage, ob ein milderes Mittel als das Leerverkaufsverbot in Betracht gezogen worden sei, hat die Zeugin ausgeführt:

Wir haben überlegt, wie die Maßnahme ausgestaltet werden kann. Es gibt ja verschiedene Möglichkeiten. Man hätte ja auch ein Verbot gedeckter Leerverkäufe erlassen können anstatt eines Netto-Leerverkaufspositions-Verbots. Darüber haben wir diskutiert und haben uns für das Netto-Leerverkaufspositions-Verbot entschieden, weil man hier noch handeln kann, es sei denn, man baut eine Netto-Leerverkaufsposition auf

<sup>7126</sup> Chronologie der Bundesbank zu den „Leerverkaufsbeschränkungen der BaFin auf Aktien der Wirecard AG“ vom 2. Juli 2020, MAT A Bundesbank-3.02 Blatt 70 (73).

<sup>7127</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 30.

<sup>7128</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 12.

<sup>7129</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 8.

<sup>7130</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 11.

<sup>7131</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 11.

oder erhöht eine bestehende. Es gab auch Gespräche mit der Referatsleiterin des Marktmanipulationsreferates über eine mögliche Handlungsaussetzung gestützt auf Artikel 6, was verneint wurde, weil da der Verdachtsgrad der Marktmanipulation überschritten sein muss. [...].<sup>7132</sup>

Auf die Frage, ob auch ein konkretes Vorgehen gegen die Manipulatoren erörtert worden sei, hat die Zeugin erklärt:

Dafür müsste man meines Erachtens ja wissen, wer hinter der angedrohten Short-Attacke konkret steht. Und ich kann mich nicht an ein konkretes Gespräch dazu erinnern. Aber ich war auch [...] in die initialen Gespräche an dem 15. Februar 2019 nicht eingebunden. Und für Fragen zur Marktmanipulation und Vorgehen zu dieser wären wahrscheinlich die Kollegen aus der „Marktmanipulation“ die besseren Ansprechpartner.<sup>7133</sup>

### c) Beteiligung der Bundesbank

In Bezug auf die Abstimmung mit der Bundesbank hat die Zeugin Folgendes ausgeführt:

Bei der Bundesbank gibt es festgelegte Kontaktpersonen. Ich erinnere mich, dass das unter anderem Herr Weigert ist. Und ich erinnere mich auch, als ich versucht habe an dem 15. Februar, die Personen unter den festgelegten Nummern zu erreichen, dass mir das zunächst nicht gelungen ist und ich dann irgendwann mit einer Dame aus dem Vorzimmer telefonierte, die berichtete, dass die Herren bei einer gemeinsamen Tagung sind. Dann habe ich irgendwann mit dem stellvertretenden Hauptgruppenleiter telefoniert und ihm [...] einen Teil der Erwägungsgründe für die Maßnahme mitgeteilt, weil wir in diesem Stadium über die Information der Staatsanwaltschaft nicht berichten durften, die Bundesbank und auch das BMF nicht. Und deswegen haben wir gegenüber der Bundesbank am dem frühen Nachmittag kommuniziert, dass wir prüfen, ob wir eine Leerverkaufsmaßnahme erlassen, dass wir diese wahrscheinlich auf das Marktvertrauen stützen wollen, und konnten sie nicht vollständig informieren. Diese vollständige Information erfolgte dann erst am Abend.<sup>7134</sup>

Auf die Frage, wieso die vollständige Information erst am Abend erfolgt sei, hat die Zeugin erklärt:

Weil die Staatsanwaltschaft um die Vertraulichkeit der Informationen gebeten hat und dass wir diese nicht weiterkommunizieren in diesem Zeitpunkt. [...] Das waren die Einschätzungen und Weitergaben der Kollegen aus der Marktmanipulation, also der Referatsleiterin und des Referenten.<sup>7135</sup>

Die Zeugin hat ferner dargestellt, sie erinnere sich an ein Gespräch am Abend des 15. Februar. Es habe sich um ein Gespräch von wenigen Minuten mit dem Hauptgruppenleiter der Bundesbank gehandelt, nachdem man der Bundesbank den Entwurf der Allgemeinverfügung übermittelt gehabt habe. Dieser habe unter ihrer Nummer angerufen und ihr mitgeteilt,<sup>7136</sup>

dass er die Begründung als dünn ansehe, dass sie verbesserungswürdig sei und dass er aus ordnungspolitischen Gründen die Maßnahme nicht sehe, also auf die Finanzstabilität gestützt. Meine Haupteinbarung an das Gespräch liegt daran, dass [...] Herr Kimmer noch mal in meiner Erinnerung nachgefragt hatte, ob wir diese Information denn jetzt Bundesbank und BMF weitergeben dürfen, und wir dann das Ja dazu hatten, dass wir versucht haben, diese Information dem Hauptgruppenleiter am Telefon auch zu vermitteln - also, „wir“ waren meine Kollegin Frau Weick-Ludewig, Herr Kimmer und ich -, und dass vonseiten der Bundesbank da sehr zurückhaltend drauf reagiert wurde, auch weil wir diese Information ja erst zurückgehalten haben, und dass dann darum gebeten wurde vonseiten der Bundesbank, dass jegliche weitere Gespräche auf Leitungsebene stattfinden. Und dementsprechend haben wir auch Frau Roegele sofort darüber informiert. Das war wirklich ein kurzes Gespräch von wenigen Minuten, in dem auch nicht mehr Informationen besprochen wurden und auch keine ausführlichen Erläuterungen der Bundesbank erfolgt sind, so wie ich mich erinnere.<sup>7137</sup>

<sup>7132</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 17.

<sup>7133</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 17.

<sup>7134</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 81.

<sup>7135</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 82.

<sup>7136</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 88.

<sup>7137</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 88.

Auf die Frage, wie man die Einschätzung der Bundesbank in die Bewertung mit einbezogen habe, hat die Zeugin erklärt:

Die Bundesbank hat ihre Erwägung aufgrund der Finanzstabilität vorgenommen, aufgrund eines Sachverhalts, zu dem wir sie zu dem Zeitpunkt, wo sie ihre Analysen und Berichte dazu getätigt hat, nicht vollständig informieren konnten. Die Maßnahme ist auf das „Marktvertrauen“ gestützt worden. Dafür hat sich die Bundesbank als nicht zuständig gesehen, und deswegen hat sie dann ja auch keine Stellungnahme abgegeben, und hat auf die Abgabe einer solchen Stellungnahme verzichtet. [...E]s ist nicht so, dass wir nicht wahrnehmen und nicht gewichten und nicht werten, was die Kollegen sagen. Für den konkreten Fall war es nicht so, dass uns konkrete Bewertungsunterlagen und Unterlagen übermittelt wurden, sondern es gab dieses kurze Telefonat von wenigen Minuten, von dem ich berichtet habe. In dem wurde das nicht ausführlich besprochen, sondern es ging dann um diese Information und um den Abbruch des Gesprächs an dieser Stelle, und um die Bitte, dieses auf Leitungsebene weiter zu besprechen.<sup>7138</sup>

Auf die Frage, ob ihr die Stellungnahme der Bundesbank von 20:30 Uhr zur Kenntnis gelangt sei, hat die Zeugin erklärt:

Nein, bis auf das wenige Minuten andauernde Telefonat gab es keinen Austausch mit der Bundesbank, an dem ich teilgenommen habe. Und ich habe auch danach nichts schriftlich gesehen. Und es gab auch nichts schriftlich, was mir in irgendeiner Form weitergeleitet wurde.<sup>7139</sup>

Auf die Frage, ob sie der Auffassung gewesen sei, dass bei dem Erlass einer leerverkaufsbezogene Maßnahme eine Benehmensherstellung mit der Bundesbank erfolgen müsse, hat die Zeugin ausgeführt:

Nein, der Auffassung war ich nicht. Eine leerverkaufsbeschränkende Maßnahme nach Artikel 20 der Leerverkaufsverordnung bedarf keiner Benehmensherstellung mit der Bundesbank. Es gab einen Ablaufplan, der mit der Bundesbank abgestimmt war, der abstrakt Prozesse festgehalten hat, wo festgehalten war, dass die Bundesbank zu beteiligen ist, dass sie eine Stellungnahme abgeben kann; aber nein, keine Benehmensherstellung.<sup>7140</sup>

Auf die Frage, ob das BMF und die Bundesbank das auch so sähen, hat die Zeugin erklärt:

Soweit ich weiß, sieht das BMF das genauso. Die Bundesbank hat in der Vergangenheit oder kurz nachdem die Leerverkaufsverordnung in Kraft getreten ist, wohl eine andere Rechtsauffassung vertreten. Das weiß ich aber auch nicht aus eigener Erinnerung; das weiß ich aus Gesprächen, die dazu stattgefunden haben. Es wurde dann, nachdem das BMF sich dazu geäußert hat, auch ein Ablaufplan ausgearbeitet - das, meine ich, war 2014, [...] wo nicht von Benehmensherstellung die Rede war, weswegen für mich der Schluss ist, dass die Bundesbank diese Rechtsauffassung aufgegeben hat und den einen Ablaufplan, den ich in 2017 ausgearbeitet und aktualisiert habe - - Dort ist von Benehmensherstellung auch nicht die Rede.<sup>7141</sup>

#### d) Beteiligung des BMF

Die Zeugin hat dargestellt, man habe beim BMF in Bezug auf das Leerverkaufsverbot zunächst auf Arbeitsebene am Mittag des 15. Februar 2019 angerufen und dort mit einem Referenten gesprochen.<sup>7142</sup>

Das ist meiner Erinnerung nach der Herr H[...] K[...] gewesen, den man gegen Mittag über die beabsichtigte Maßnahme informiert habe und uns kurz mit ihm dazu ausgetauscht haben.<sup>7143</sup>

An eine Positionierung des BMF könne sie sich nicht erinnern.<sup>7144</sup>

Das BMF habe gefragt, was die Hintergründe seien. Parallel zu den Informationen, die die BaFin an die Bundesbank gegeben habe, habe man auch den Kollegen des BMF informiert.<sup>7145</sup>

<sup>7138</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 3.

<sup>7139</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 38.

<sup>7140</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 80 f.

<sup>7141</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 81.

<sup>7142</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 82; Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 22.

<sup>7143</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 82.

<sup>7144</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 82.

<sup>7145</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 82.

Ein bis zwei Stunden später habe man die E-Mail eines anderen Referenten erhalten, der nach dem Verfügungsentwurf gefragt habe. Dann habe man ungefähr zur selben Zeit, als man den Entwurf der ersten Verfügung nach Freigabe durch Frau *Roegele* an die Bundesbank übermittelt habe, diesen auch am frühen Abend des 15. Februar an Frau *Dr. Wimmer* und Herrn *Franke* und das BMF übermittelt, die Arbeitsebene sei in CC gesetzt worden.<sup>7146</sup>

Im Nachgang gab es ein weiteres Gespräch mit dem [...] Kollegen des BMF, dem wir dann auch die Information von der Staatsanwaltschaft und die damit verbundene Wertung mitgeteilt haben. Die hat der Kollege dann entgegengenommen und hat zugesagt, dass er das weitergibt an seine Vorgesetzten.<sup>7147</sup>

Die Zeugin hat auf Nachfrage erklärt, der Vorgesetzte des Referenten, mit dem man gesprochen habe, sei Herr *Franke*.<sup>7148</sup>

Auf die Frage, ob dem BMF später weitere Unterlagen übersandt worden seien, hat die Zeugin erklärt:

Von mir ist nichts übersandt worden. Ich erinnere mich, dass Frau *Roegele* das BMF über das Abstimmungsverfahren - also über die Notifizierung an ESMA - über das Abstimmungsverfahren und über das Ergebnis informiert hat, und dann auch über die endgültig erlassene Allgemeinverfügung, die sie dann dem BMF am Montag, den 18. Februar, übermittelt hat. Weitere Dokumente haben wir in diesem Stadium nicht übermittelt.<sup>7149</sup>

#### e) Beteiligung der ESMA

Die Zeugin hat erklärt, bei der ESMA habe man als Erstkontakt mit Herrn *Pl.* gesprochen. Dann habe es weitere Telefonate mit ESMA-Staff gegeben, an denen sie beteiligt gewesen sei.<sup>7150</sup>

[...] Und ich habe auch teilgenommen an einem Gespräch, was Frau *Roegele* mit dem ESMA Chair *Steven Majoor* geführt hat, ganz zu Beginn.<sup>7151</sup>

In einem „Template for the notification of intent under Regulation No 236/2012 on short selling and certain aspect of CDS (SSR)“ der BaFin an die ESMA heißt es:

After a release on 30 January 2019 Wirecard AG shares dropped by 22 percent within 24 minutes (Attachment 2). As depicted by the graph in attachment 2, after the release on 30 January 2019 DAX also dropped in a similar movement.<sup>7152</sup>

In dem Attachment 2 befindet sich die grafische Darstellung der Kursentwicklung des DAX und der Wirecard-Aktie.<sup>7153</sup>

Auf die Frage, wieso man die Kursentwicklung des DAX nicht mit Zahlen unterlegt, sondern nur grafisch dargestellt habe, hat die Zeugin erklärt:

Ich kann mich nicht konkret erinnern, warum wir das nicht mit Zahlen unterlegt haben. Insgesamt waren viele Aufgaben hier zu erledigen und auch parallel zu erledigen. Möglicherweise ist das eine Erklärung. Ich erinnere mich aber, dass diese von uns dort festgestellte parallele Bewegung des DAX im Vergleich zu anderen Tagen die auffällige Bewegung war, bei der wir die Wertung vorgenommen haben, dass der DAX hier eine ähnliche negative Bewegung macht, was bei den anderen Tagen so nicht der Fall war.<sup>7154</sup>

Auf weitere Nachfrage zur grafischen Darstellung hat die Zeugin erklärt:

<sup>7146</sup> *Geilfus*, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 82 f; Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 22.

<sup>7147</sup> *Geilfus*, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 82.

<sup>7148</sup> *Geilfus*, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 82.

<sup>7149</sup> *Geilfus*, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 33.

<sup>7150</sup> *Geilfus*, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 83.

<sup>7151</sup> *Geilfus*, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 83.

<sup>7152</sup> Template for the notification of intent under Regulation No 236/2012 on short selling and certain aspect of CDS (SSR), MAT A BMF-5.15 Blatt 14 (17).

<sup>7153</sup> Template for the notification of intent under Regulation No 236/2012 on short selling and certain aspect of CDS (SSR), MAT A BMF-5.15 Blatt 14 (23).

<sup>7154</sup> *Geilfus*, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 84.

Wir haben sie in diesem Zeitraum ja so erstellt, um

[...]

aufzuzeigen, dass wir an diesem Tag eine Bewegung im DAX gesehen haben. Ich erinnere mich an Gespräche mit ESMA Staff hierzu, die diese Wertung als nicht sehr auffällig wahrgenommen haben. Uns ging es mit den Grafiken darum, das gegenüberzustellen.<sup>7155</sup>

Auf die Frage, ob man die Darstellung genutzt habe, um 0,3 Prozent wie 22 Prozent aussehen zu lassen, hat die Zeugin erklärt, sie habe nicht den Eindruck gehabt, dass man dies so damit habe ausdrücken wollen und dass die ESMA das so wahrgenommen habe.<sup>7156</sup>

Zudem hat die Zeugin ausgesagt, dass dieser Chart nur ein Teil von dem gewesen sei, was man bei der ESMA eingereicht habe.<sup>7157</sup>

Wir haben die ESMA vollumfänglich über den Sachverhalt informiert. Neben diesen Charts [...] haben wir die ESMA auch über den Sachverhalt der Short-Attacke informiert. Es gab Informationen an den ESMA Chair von Frau Roegele dazu. Es gab Informationen an ESMA Staff in Vorbereitung dieser Notification of Intent, um die es ging, wo wir gesagt haben, dass Personen [...] ersichtlich sind aus den Transaktionsmeldedaten, die vergangenen Short-Attacken zugeordnet werden können. Und es gab auch in dem Entwurf, der im Board of Supervisors zur Abstimmung gestellt wurde, eine Passage, die auf diese Positionen hingewiesen hat, die in der endgültigen veröffentlichten Version dann nicht enthalten waren.<sup>7158</sup>

Ferner hat die Zeugin im Hinblick auf Kommunikation mit der ESMA dargestellt, dass es am Samstagabend bis in die frühen Morgenstunden bis kurz nach 02:00 Uhr Kontakte mit der ESMA gegeben habe.<sup>7159</sup>

In der Nacht ging es darum, dass wir irgendwann einen Entwurf der ESMA Opinion übermittelt bekommen haben, und uns diesen kurz ansehen konnten. Der wurde, meine ich, kurz vor Mitternacht geschickt und mit, ich glaube, noch Rücksprachen - - Und dann gab es noch ein Telefonat mit ESMA Staff dazu.<sup>7160</sup>

## 5. Kontaktaufnahme von Frau Quadir

Im Hinblick auf die Kontaktaufnahme von Frau *Quadir* hat die Zeugin geschildert, sie sei bei der E-Mail, die an Frau *Roegele* adressiert gewesen sei, in CC gesetzt gewesen.

Ich vermute, dass das der Fall war, weil ich als Ansprechpartnerin neben einer weiteren Kollegin auf der Webseite der BaFin genannt war. Und dieser Vorgang wurde dann in dem Referat bearbeitet, in dem ich tätig war. Er wurde nicht bearbeitet von mir, sondern von meinem Vorgesetzten. Und soweit ich mich aus dessen Berichten erinnere, [...] fragte Frau Quadir nach einem Gespräch und bot an, dass sie auch in die BaFin kommen möchte [...].

[...]Das Gesprächsangebot wurde abgelehnt, und sie wurde gebeten, ihre Gründe schriftlich zu übermitteln oder ihre Ausführungen. Das hat sie dann auch getan. Und ich erinnere mich daran, dass das so eingeordnet wurde, dass sie mit der BaFin über diese konkrete leerverkaufsbeschränkende Maßnahme sprechen wollte und dass sie allgemein Vor- und Nachteile von Leerverkäufen aufgezeigt hat in dem Schreiben, dass aber keine konkreten Hinweise hinsichtlich der Wirecard enthalten waren. Aber wie ich eingangs gesagt habe, die Bearbeitung ist nicht von mir erfolgt.<sup>7161</sup>

Auf die Frage, ob es üblich sei, dass die BaFin mit Marktteilnehmern keine Gespräche über Maßnahmen führe, die erlassen worden seien, hat die Zeugin erklärt:

<sup>7155</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 84.

<sup>7156</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 84.

<sup>7157</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 8 f.

<sup>7158</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 8 f.

<sup>7159</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 37.

<sup>7160</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 37.

<sup>7161</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 78.

[...] Die BaFin spricht nicht mit Marktteilnehmern, sondern ich erinnere mich in anderen Fällen an konkrete Gespräche mit Marktteilnehmern oder auch an Telefonate. Dass eine Maßnahme konkret besprochen wird, die man getroffen hat, daran erinnere ich mich tatsächlich nicht. Aber diese leerverkaufsbeschränkende Maßnahme war auch für mich die erste dieser Maßnahmen. Deswegen kann ich nicht sagen, dass man das in vergleichbaren Fällen nicht gemacht hat.<sup>7162</sup>

## 6. Widerspruchsverfahren gegen das Leerverkaufsverbot

Nach Erlass des Leerverkaufsverbots gab es mehrere Widerspruchsverfahren gegen die Allgemeinverfügung der BaFin, unter anderem ein Widerspruch der Kanzlei Allen & Overy vom 14. März 2020.<sup>7163</sup>

Auf die Frage, wie intensiv sich die BaFin mit dem rechtlichen Vortrag der Widerspruchsführer auseinandergesetzt habe, hat die Zeugin erklärt:

Ich habe diesen Vortrag, nachdem er mir zur Bearbeitung übergeben wurde, gewürdigt. Ich habe mich mit den Argumenten auseinandergesetzt, die hier in der Widerspruchsbegründung, die, soweit ich mich erinnere, deutlich nach der Einlegung des Widerspruchs vorgebracht wurden, eingereicht wurden und bin zu dem Ergebnis gekommen, dass die Allgemeinverfügung recht-mäßig ist und dem Widerspruch nicht abzu-helfen ist.

[...]

Ich habe, als ich den Nichtabhilfebeseid gefertigt habe, mir selbstverständlich den Ausgangsbeseid angeschaut und überprüft, ob die Argumente und die Tatbestandsvoraussetzungen so immer noch vorliegen, und bin zu dem Ergebnis gekommen, dass das der Fall ist, und dem Widerspruch nicht abzu-helfen ist.<sup>7164</sup>

Auf die Frage, wie man die Argumentation im Widerspruch berücksichtigt habe, die darauf abgestellt habe, dass die Aktienkursentwicklung keine ernstzunehmende Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen darstellte, hat die Zeugin dargelegt, dass zum Erlasszeitpunkt der Kursverlust nicht das einzige Kriterium gewesen sei.<sup>7165</sup>

Und das war er auch nicht, als ich den Nichtabhilfebeseid erstellt und die Widerspruchsbegründung ge-prüft habe.<sup>7166</sup>

## III. Verena Weick-Ludewig

### 1. Überblick

Die Zeugin *Verena Weick-Ludewig* erarbeitete als Referentin im Referat WA 27 (Insiderüberwachung) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach direkter Beauftragung durch die Vizepräsidentin *Elisabeth Roegele* gemeinsam mit *Marie-Christine Geilfus* ab dem 15. Februar 2019 das Leerverkaufsverbot bezüglich Aktien der Wirecard AG und kommunizierte auf Arbeitsebene hierzu mit BMF, Bundesbank und ESMA.

Auf einen vom Untersuchungsausschuss vorbereiteten Fragenkatalog hat die Zeugin die im Folgenden dargestellten schriftlichen Antworten übermittelt.<sup>7167</sup>

<sup>7162</sup> Geilfus, Stenografisches Protokoll 19/28 I der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 79.

<sup>7163</sup> MAT A BMF-6.04 Blatt 346 ff.

<sup>7164</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 18.

<sup>7165</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 18.

<sup>7166</sup> Geilfus, Protokoll (Bandabschrift) 19/28 III der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 18.

<sup>7167</sup> MAT A Z-101.01.

## 2. Allgemeines

(1) Die Zeugin hat die Frage, ob ihr bekannt sei, dass die Deutsche Bundesbank über eine Market Intelligence Abteilung verfüge, die unter anderem täglich Marktberichte an die Bundesregierung verschicke und durch die Abwicklung geldpolitischer Operationen und Wertpapierankäufe über Marktkontakte verfüge, bejaht. Sie habe aber kein Detailwissen dazu.

(2) Ebenfalls hat die Zeugin die Frage bejaht, ob ihr bekannt sei, dass die Deutsche Bundesbank und die Banque de France gemeinsam den sogenannten „Common Eurosystem Pricing Hub“ betreiben würden, in welchem die Preise für Wertpapiere bestimmt würden, die bei Ankäufen und Repo-Operationen zugrunde gelegt werden würden. Auch hierzu habe sie jedoch kein Detailwissen.

(3) Die Zeugin ist gefragt worden, ob ihr irgendwelche Kompetenzen der Bundesbank bekannt seien, die für die Frage, ob die Preisbildung bei Dax 30-Emittenten oder Finanzinstituten in Gefahr sei, relevant sein könnten. Sie hat geantwortet:

Für die Preisbildung im Zusammenhang mit Finanzstabilität ist mir der „Zentralbereich Finanzstabilität“ der Deutschen Bundesbank bekannt.

Nach der Finanzkrise 2008 bestand ein regelmäßiger Austausch zwischen der BaFin mit den Zentralbereichen Finanzstabilität, Märkte und Bankenaufsicht der Bundesbank in Bezug auf die Diskussion wertpapierbezogener Maßnahmen. Seit Aufstellung des Leerverkaufsbereichs in der BaFin in 2010 wurde auch dieser Bereich in den Austausch eingebunden.

(4) Die Zeugin ist gefragt worden, ob ihr irgendein Dokument bekannt sei, wonach bereits vor dem 15. Februar 2019 in Abrede gestellt worden sei, dass die Bundesbank bei Leerverkaufsverboten, die sich auf Fragen des Marktvertrauens bezögen, eine Stellungnahme abgeben solle. Sie hat dazu ausgeführt:

Es wurde im Jahr 2012 ein BaFin-Vermerk erstellt, der das Folgende feststellte:

Die EU-LVVO löste im November 2012 die bisherigen nationalen Leerverkaufsregelungen ab. In rein rechtlicher Betrachtung ist somit bei Erlass von Maßnahmen nach der EU-LVVO keine Benehmensherstellung mehr mit der Bundesbank nach 14 WpHG (vorher § 4a WpHG) erforderlich, denn § 14 WpHG ist für Leerverkaufsmaßnahmen nicht (mehr) anwendbar.

Gleichwohl erscheint es sachgerecht, vor Erlass etwaiger Maßnahmen nach der EU-LVVO die Stellungnahme des zuständigen Zentralbereichs Finanzstabilität der Deutschen Bundesbank einzuholen.

Nach meiner Erinnerung wurde mit der Bundesbank im Zusammenhang mit wertpapierbezogenen Maßnahmen grds. über Finanzstabilität und höchstens am Rande über Marktvertrauen gesprochen (Sehen Sie bitte auch die Antwort zu Frage [2.3, redaktionelle Anpassung d. Verf.]).

## 3. Europäische und nationale Normen

(1) Die Zeugin ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Musterallgemeinverfügung der BaFin für leerverkaufsbeschränkende Maßnahmen nach Art. 20 LVVO den Hinweis enthalte, dass die in Art. 24 DeIVO 918/2012 genannten Tatbestände abschließender Natur seien. Sie ist gefragt worden, ob sie Erkenntnisse dazu habe, dass die BaFin, trotz Verschriftlichung dieser Rechtsauffassung, bei Erstellung der Musterverfügung anderer Überzeugung gewesen sei. Die Zeugin hat dazu erklärt:

Die Musterverfügungen sind in ihren ersten Fassungen in 2012/2013 entstanden. Warum der Bearbeiterkommentar, der von „nicht abschließend“ spricht, so formuliert war, kann ich nicht mehr nachvollziehen. Vielleicht ist ein „nicht“ vor „abschließend festgelegt“ vergessen/gelöscht worden, vielleicht lag ein anderer Fehler vor.

Nach meiner Erinnerung war die BaFin bei Erstellung der Musterverfügungen tatsächlich anderer Überzeugung. Das ergibt sich insbesondere aus Folgendem:

Die DelVO 918/2012 wurde von der Europäischen Kommission entworfen und basiert auf einem sog. Technical Advice der ESMA, in dem ESMA Vorschläge für die Regelungen gemacht hat. Der Technical Advice wurde durch eine Arbeitsgruppe von Vertretern nationaler Behörden (wie der BaFin) und ESMA erstellt. Nach meiner Erinnerung war der Kriterienkatalog nur mehrheitsfähig, weil im Advice festgelegt wurde, dass er nicht abschließend ist. Dieses „Nicht abschließend“-Verständnis war der BaFin bewusst und wurde inhaltlich für richtig gehalten. Insofern entsprach nach meiner Erinnerung der Bearbeiterkommentar nicht der damaligen und auch nicht der aktuellen Auffassung der BaFin und auch nicht der Auffassung anderer Aufsichtsbehörden.

Gleichwohl legte die dann von der Europäischen Kommission erlassenen DelVO 918/2012 nicht explizit fest, dass die Kriterien nicht abschließender Natur sind.

Dass andere Aufsichtsbehörden und auch ESMA ebenfalls von einer nicht abschließenden Aufzählung ausgehen, wird z.B. sichtbar an den diversen Notfallmaßnahmen nach Art. 20 EU-LVVO, die Behörden unterschiedlichster Länder (Frankreich, Spanien, Italien, Belgien, Griechenland und Österreich) pandemiebedingt im März/April 2020 erlassen hatten. In der österreichischen Begründung der Maßnahme wird z.B. deutlich formuliert, dass Art. 24 der DelVO 918/2012 Pandemien nicht adressiert. Trotzdem wurden Leerverkaufs-Notfallmaßnahmen von den benannten Ländern erlassen.

(2) Gefragt, wer innerhalb der BaFin die grundlegende Rechtsauslegung von Art. 20 LVVO und damit zusammenhängender Normen vorgenommen habe, hat die Zeugin erläutert:

Die grundlegende Rechtsauslegung in Vorbereitung etwaiger Notfallmaßnahmen nach Art 20 EU-LVVO wurden vom Bereich Leerverkaufüberwachung (angesiedelt im Referat WA 21, später im Referat WA 25) vorgenommen. Diese Rechtsauslegung haben die damals zuständigen Referenten unter Einbindung der damaligen Referatsleitung und nach Billigung der damaligen Abteilungsleitung vorgenommen.

Zu diesen damals zuständigen Referenten gehörte auch ich, weil ich von 2010 bis 2017 im Leerverkaufsbereich gearbeitet habe.

(3) Die Zeugin ist gefragt worden, welcher der in Art. 24 Abs. 1 DelVO 918/2012 genannten Tatbestände ihrer Einschätzung nach am 18. Februar 2019 zu Gunsten der Wirecard AG einschlägig gewesen sei. Sie hat geantwortet:

Ich verstehe die Formulierung „zu Gunsten der Wirecard AG“ so, dass Sie nach der Anwendung der Vorschrift auf den konkreten Sachverhalt fragen.

Es war Art. 24 Abs. 1 lit c) DelVO 918/2012 in analoger Anwendung einschlägig.

Sehen Sie bitte auch die Antwort auf Frage [3.4, redaktionelle Anpassung d. Verf.].

(4) Der Zeugin ist die Frage gestellt worden, welche Tatbestandsvoraussetzungen rund um den 18. Februar 2019 zu Gunsten der Wirecard AG vorgelegen hätten, sodass diese als ein für das globale Finanzsystem wichtiges (Finanz-)Institut im Sinne des Art. 24 Abs. 1 lit. c) DelVO 918/2012 betrachtet worden sei. Die Zeugin hat entgegnet:

Ich verstehe die Formulierung „zu Gunsten der Wirecard AG“ so, dass Sie nach der Anwendung der Vorschrift auf den konkreten Sachverhalt fragen.

Nach meiner Einschätzung ist/war die Wirecard AG selbst kein Finanzinstitut im Sinne des KWG.

Wie erläutert (Antwort auf Frage [3.1, redaktionelle Anpassung d. Verf.]) bestand das Verständnis, dass der Kriterienkatalog des Art. 24 Absatz 1 lit. c DelVO 918/2012 nicht abschließend ist. Da die Kriterien jedoch eine Einordnung der Anforderungen für den Erlass einer Maßnahme nahelegen, wurde der Art. 24 Absatz 1 lit. c DelVO 918/2012 analog angewendet.

Die Einordnung unter lit. c erfolgte u.a. wegen der Wichtigkeit der Wirecard AG aufgrund ihrer DAX-Zugehörigkeit und weil eine Tochtergesellschaft der Wirecard AG über eine Banklizenz und die Wirecard Solutions Limited über eine E-Geld-Erlaubnis von der britischen Aufsichtsbehörde FCA verfügte.

ESMA hat die Heranziehung von Art. 24 Absatz 1 lit. c DelVO 918/2012 in ihrer Opinion nicht

angegriffen und inhaltlich eine ähnliche Wertung vorgenommen (DAX-Unternehmen, zahlreiche Verbindungen im Finanzsektor, Tochterunternehmen mit Banklizenzen etc.).

(a) Die Zeugin ist gebeten worden, zu erläutern, ob – und wenn ja wie – die Marktkapitalisierung von Wirecard eine globale Wichtigkeit für Finanzsysteme begründet habe. Die Zeugin hat dazu ausgeführt:

Die Wirecard AG hatte anhand des Eröffnungskurses betrachtet am 15.02.2019 eine Marktkapitalisierung von etwa 12,5 Milliarden. Die Marktkapitalisierung eines Unternehmens allein kann nicht der Indikator für seine Wichtigkeit für Finanzsysteme sein. Gleichwohl spielte sie eine gewisse Rolle, weil sie z. B. aufgrund ihrer Höhe dazu geführt hatte, dass die Wirecard AG in den bedeutendsten deutschen Aktienindex, den DAX, aufgenommen worden ist.

(b) Die Zeugin ist gefragt worden, wie die Verbundenheit der Wirecard AG zu anderen Unternehmen der Finanzindustrie als auch die Funktion als Zahlungsabwickler bewertet worden sei. Die Zeugin hat hierzu berichtet:

Nach meiner Erinnerung wurde die Verbundenheit der Wirecard AG zu anderen Unternehmen und die Funktion als Zahlungsabwickler festgestellt, aber nicht näher bewertet.

(5) Die Zeugin ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass Art. 24 Abs. 1 lit. c) DelVO 918/2012 ausdrücklich klarstelle, dass die ungünstigen Ereignisse oder Entwicklungen ein Institut oder Finanzinstitut treffen müssten, das als global wichtig angesehen werde. Die Zeugin ist gefragt worden, ob hier ein solches Institut oder Finanzinstitut betroffen gewesen sei und wenn ja welches. Sie ist außerdem gebeten worden, gegebenenfalls zu erklären, warum die BaFin davon ausgegangen sei, dass das betroffene Unternehmen den Status eines Finanzinstituts gehabt habe. Die Zeugin hat dazu erläutert:

Nach meinem Verständnis ist/war die Wirecard AG kein Finanzinstitut im Sinne des KWG. Gleichwohl konnte sie, etwa durch ihre DAX-Zugehörigkeit, als vergleichbar wichtig angesehen werden und eine analoge Anwendung des Art. 24 Abs. 1 lit. c) DelVO 918/2012 war nach meinem Dafürhalten eröffnet.

Sehen Sie bitte auch die Antworten auf Frage [3.4, redaktionelle Anpassung d. Verf.] und Frage [3.6, redaktionelle Anpassung d. Verf.].

(6) Die Zeugin ist gebeten worden, für den Fall, dass das betroffene Unternehmen kein (Finanz-)Institut gewesen oder nicht als global wichtiges (Finanz-)Institut betrachtet worden sei, darzustellen, worin am 18. Februar 2019 die, einem Regelbeispiel aus Art. 24 Abs. 1 lit. c) DelVO 918/2012 entstammende, gleichwertig schwerwiegende Bedrohung des Marktvertrauens bestanden habe. Die Zeugin hat hierzu berichtet:

Maßgeblich war nach meinem Verständnis vor allem, dass nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft München I von einer drohenden Short-Attacke auf ein DAX-Unternehmen auszugehen war.

Ein drohender marktmanipulativer Angriff auf ein Unternehmen des bedeutendsten deutschen Aktienindex unter positivem Vorwissen und damit Duldung der Finanzaufsicht barg die Gefahr starker Marktverunsicherungen. Insbesondere bestand die Sorge, dass Anleger, die von diesen Umständen Kenntnis erlangt hätten, kein Vertrauen mehr in eine faire Preisbildung gehabt hätten. Denn es ist unvernünftig oder sogar abschreckend, an einem Markt zu handeln, an dem ggf. Marktmanipulationen geduldet werden bzw. an denen zu befürchten ist, dass der Preis eines DAX-Wertes durch Manipulation entstanden ist.

(7) Die Zeugin ist gefragt worden, ob ihr § 14 Abs. 1 Satz 1 WpHG bekannt sei und auch, ob die BaFin diesen vor dem Inkrafttreten der EU-LVVO hätte nutzen können, um ein Leerverkaufsverbot zu beschließen. Auch ist sie gefragt worden, ob sie wisse, dass der § 14 Abs. 1 Satz 1 WpHG die Herstellung des Benehmens mit der Deutschen Bundesbank sowohl bei Gefahren für das Marktvertrauen als auch bei Gefahren für die Finanzstabilität vorsehe. Außerdem ist ihr die Frage gestellt worden, ob ihr Gründe oder Tatsachen dafür bekannt seien, weshalb der deutsche Gesetzgeber vor dem Inkrafttreten der EU-LVVO die Herstellung des Benehmens mit der Deutschen Bundesbank auch bei Fragen des Marktvertrauens vorgesehen habe. Die Zeugin hat darauf geantwortet:

Erste und zweite Unterfrage

Ja, § 14 Abs. 1 S. 1 WpHG und sein Inhalt, insbesondere zur Benehmensherstellung, sind mir bekannt.

§ 14 WpHG war vorher § 4a WpHG und wurde nach der Finanzkrise in 2010 zusammen mit den nationalen Leerverkaufsverboten eingeführt. Er war insbesondere dafür vorgesehen, als Rechtsgrundlage für notfallbezogene Leerverkaufsmaßnahmen zu dienen.

Mit Geltungserlangung der EU-LVVO Ende 2012 wurde die Befugnis zum Erlass von Leerverkaufsmaßnahmen aus dem § 4a WpHG a.F. gestrichen, da ab dann die Regelungen der unmittelbar geltenden EU-LVVO Anwendung fanden.

In der Gesetzesbegründung zum § 4a WpHG a.F. wird die Notwendigkeit der Benehmensherstellung mit der Deutschen Bundesbank (nur) durch den Bezug zur Stabilität des Finanzsystems begründet. Tatsächlich sieht § 4a WpHG a. F. bzw. § 14 a WpHG eine Benehmensherstellung sowohl hinsichtlich der Stabilität der Finanzmärkte als auch in Bezug auf das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte vor.

Dritte Unterfrage

Gründe oder Tatsachen, weshalb der deutsche Gesetzgeber vor dem Inkrafttreten der EU-LVVO die Herstellung des Benehmens mit der Deutschen Bundesbank auch bei Fragen des Marktvertrauens vorsah, sind mir nicht bekannt.

#### 4. Historie des Leerverkaufsverbots

(1) Der Zeugin ist vorgehalten worden, dass in einer Analyse an Frau *Roegele* vom 29. Februar 2016 zu Netto-Leerverkaufs-Positionen festgestellt werde, dass auf den ersten Blick keine Auffälligkeiten vorgelegen hätten, die darauf hingedeutet hätten, dass bestimmte Fonds von den Entwicklungen rund um Wirecard bereits vor der Veröffentlichung des Zatarra-Berichts Kenntnis gehabt hätten. Trotzdem sei festgehalten worden, dass es sich, nach erstem Anschein, um eine gezielte Kursmanipulation handele. Die Zeugin ist gefragt worden, wie sie sich dies erkläre. Sie hat darauf entgegnet:

Der benannte Inhalt stammt aus einer E-Mail von mir an Frau Roegele im Rahmen meiner damaligen Tätigkeit im Referats WA 25 (Handelsaussetzung, Leerverkaufsüberwachung, Directors' Dealings).

Mit der Formulierung zu den Fonds, die der BaFin Netto-Leerverkaufspositionen melden, war gemeint, dass diese Fonds wohl nicht in eine mögliche Kursmanipulation verwickelt waren, weil sie eben vor der Veröffentlichung des Reports keine Netto-Leerverkaufspositionen aufgebaut hatten.

Der Verdacht einer Kursmanipulation im Jahr 2016 wurde vom zuständigen Referat WA 23 (Marktmanipulationsverfolgung) geprüft. Dort waren Verdachtsanzeigen von Handelsüberwachungsstellen verschiedener Börsen, aber auch Mitteilungen von anderen Aufsichtsbehörden der EU eingegangen, die den Verdacht einer Kursmanipulation äußerten.

Für die Prüfung von Marktmanipulationen war ich (auch) im Jahr 2016 nicht zuständig. Da der Anfangsverdacht durch das Referat WA 23 mir aber bekannt war, wurde er in der benannten E-Mail an Frau Roegele aufgenommen.

(2) Die Zeugin ist gefragt worden, welches manipulative Verhalten das Marktvertrauen am 18. Februar bedroht habe. Sie hat dazu mitgeteilt:

Die nach meinen Informationen von der Staatsanwaltschaft München I mitgeteilte und nach deren Auffassung unmittelbar bevorstehende Short-Attacke bedrohte das Marktvertrauen.

(a) Auf die Frage, wie die vom Referat WA 25 der BaFin identifizierte Short-Attacke in ihrer Reichweite für die Bedrohung des Marktvertrauens gewichtet worden sei, hat die Zeugin geantwortet:

Die potentielle Short-Attacke wurde nicht vom Referat WA 25, sondern nach meinen Informationen von der Staatsanwaltschaft München I identifiziert.

Meinem Verständnis nach war die Short-Attacke wesentlich für den Erlass der Leerverkaufsmaßnahme. Ein marktmanipulativer Angriff auf ein Unternehmen des bedeutendsten deutschen Aktienindex unter positivem Vorabwissen und damit Duldung der Finanzaufsicht barg die Gefahr starker Marktverunsicherungen.

(b) Auf die Frage hin, ob vorherige negative Presseberichte zu Lasten der Wirecard AG das Marktvertrauen hätten bedrohen können, hat die Zeugin erklärt:

Nein. Kritische fundierte Berichterstattung ist geradezu essentiell für das Marktvertrauen und führt nicht zu einer Bedrohung oder gar Störung des Marktvertrauens. Für eine faire Preisbildung ist es notwendig, dass der Markt positive und negative Informationen in den Kurs eines Finanzinstrumentes einpreist.

Vorliegend ging es um das Zusammenspiel von Veröffentlichungen und Short-Positionen (Short-Attacke).

(c) Die Zeugin ist gefragt worden, warum die befürchtete negative Berichterstattung durch Bloomberg im Unterschied zu den anhaltend negativen Publikationen im unmittelbaren Vorfeld durch andere Akteure als Bedrohung des Marktvertrauens gewertet worden sei. Die Zeugin hat darauf erwidert:

Das ist nicht der Fall gewesen. Die negative Berichterstattung führte für sich allein betrachtet nicht zur Annahme einer Bedrohung des Marktvertrauens.

Wesentlich war nach meinem Verständnis, dass man aufgrund der Hinweise der Staatsanwaltschaft München I von einer drohenden Short-Attacke ausging.

(3) Die Zeugin ist gefragt worden, was ihr über das Telefonat des Hauptgruppenleiters F42 in der Bundesbank, *Jens Seiler*, mit *Marie-Christine Geilfus* am Abend des 15. Februar 2019 bekannt sei. Auch ist sie gefragt worden, ob sie während des Gesprächs im gleichen Raum wie Frau *Geilfus* und das Telefonat auf laut gestellt gewesen sei. Die Zeugin hat dazu ausgeführt:

Die Bundesbank, nach meiner Erinnerung in Person von Herrn Tä[...], war bereits am Vormittag des 15.02.2019 von Frau Geilfus und mir telefonisch darüber informiert worden, dass die BaFin prüfe, ein Leerverkaufsverbot bzgl. Wirecard zu erlassen. In dem Telefonat konnten noch keine weitreichenden Inhalte ausgetauscht werden, da die rechtliche Prüfung gerade erst begonnen hatte. Die Bundesbank war aber ihrem Wunsch nach frühzeitiger Einbindung bei solchen Maßnahmen folgend zeitnah informiert worden. Denn die Umsetzung solcher Maßnahmen muss wegen etwaiger Informationslecks durch den Einbezug von (damals) 27 anderen EU-Behörden für die Abgabe der ESMA-Opinion zügig und auf jeden Fall marktschonend erfolgen (also nicht im laufenden Börsenhandel und somit im damaligen Fall noch vor Ablauf des Wochenendes).

Am Abend des 15.02.2019 haben Frau Geilfus und ich gemeinsam mit Herrn Seiler telefoniert. Wir saßen gemeinsam in einem Büro und hatten das Telefon auf laut gestellt. Nach meiner Erinnerung rief Herr Seiler an, nachdem die Bundesbank von der BaFin den Entwurf der Leerverkaufsverfügung erhalten hatte. Herr Seiler leitete ein, dass die Bundesbank Bedenken hinsichtlich des Erlasses der Verfügung hätte.

Ohne dass er dabei in die Tiefe gegangen wäre, teilten wir ihm mit, dass es im Hintergrund möglicherweise eine Erpressung gäbe und diese auch ein Grund für die Maßnahme sei. Herr Seiler sah daraufhin eine Einbeziehung des Vorstands der Bundesbank als notwendig an. So etwas solle auf höchster Ebene von BaFin und Bundesbank besprochen werden und nicht von den Fachbereichen.

(a) Gefragt, ob ihr die Gründe bekannt gewesen seien, weshalb Herr *Seiler* an Frau *Roegele* durchgestellt worden sei, hat die Zeugin erläutert:

Sehen Sie bitte auch Antwort zuvor. Nach meiner Erinnerung wurde Herr Seiler nicht an Frau Roegele durchgestellt, sondern sie kam in das Büro, in dem Frau Geilfus und ich telefonierten und sprach dann mit ihm. Nach meiner Erinnerung wiederholte er, dass „so etwas“ (weitere Gründe für Erlass) auf höchster Ebene von BaFin und Bundesbank und nicht von den Fachbereichen besprochen werden sollte. Im Nachgang telefonierte Frau Roegele dann mit der Leitungsebene der Bundesbank.

(b) Der Zeugin ist die Frage gestellt worden, ob es ihrer Kenntnis nach einen Zusammenhang zwischen der Durchstellung von Herrn *Seiler* an Frau *Roegele* und der von Herrn *Seiler* geäußerten Kritik der Bundesbank an der geplanten Leerverkaufsmaßnahme gegeben habe. Die Zeugin hat erklärt:

Nein, sehen Sie bitte auch Antwort zuvor. Herr Seiler sah es für erforderlich an, dass die weiteren Gespräche nicht mehr von den Fachbereichen, sondern auf Leitungsebene geführt werden sollten. Und die Leitungsebene (BaFin und Bundesbank) beschloss nach meiner Kenntnis, dass keine Unterstützung durch die Bundesbank erforderlich sei, da es um Marktvertrauen und nicht um Finanzstabilität ginge.

Nach diesem Gespräch erhielten Frau Geilfus und ich keinen inhaltlichen Input mehr von der Bundesbank zur geplanten Maßnahme.

(c) Die Zeugin ist gefragt worden, ob die Bundesbank nach ihrem Wissen dafür zuständig gewesen sei, eine Stellungnahme zur Maßnahme abzugeben. Auch ist sie gefragt worden, warum sich Frau *Geilfus* – falls die Bundesbank nicht zuständig gewesen sein sollte – die Stellungnahme nicht einfach habe zusenden lassen. Eine Stellungnahme einer nicht zuständigen Behörde sei schließlich für den Erlass eines Verwaltungsakts irrelevant gewesen. Außerdem ist der Zeugin die Frage gestellt worden, was ihr über die Gründe dafür bekannt sei, dass die Zusendung der Stellungnahme nicht erfolgt sei. Die Zeugin hat zu diesen Fragen ausgeführt:

Bei Maßnahmen aufgrund der EU-LVVO ist die Bundesbank grundsätzlich zuständig, eine Stellungnahme abzugeben.

In Nachbildung der gesetzlichen Benennungsherstellung in § 14 WpHG (der hier nicht gilt, sehen Sie bitte auch Antwort auf Frage 11) ist nach meiner Kenntnis für Fälle aus der EULVVO ein grundsätzlicher Einbezug der Bundesbank zwischen BaFin und Bundesbank vereinbart worden.

Für Maßnahmen, die sich auf Finanzstabilität stützen, ist dieser grundsätzliche Einbezug der Bundesbank aufgrund ihrer Kompetenzen, insbesondere im Zentralbereich Finanzstabilität, nach meiner persönlichen Auffassung nicht nur grundsätzlicher, sondern auch zwingender Natur. Wenn Marktvertrauen betroffen ist, ist der Einbezug nach meiner persönlichen Einschätzung einzelfallbezogen zu beurteilen.

Meine Wahrnehmung war, dass die Bundesbank die Gespräche auf Arbeitsebene mit uns abgebrochen hatte und das weitere Vorgehen – Stellungnahme oder nicht – auf Leitungsebene geklärt werden sollte. Diese vereinbarte dann – so wie ich es verstanden habe –, dass keine Stellungnahme abgegeben werden sollte.

Ein erneutes Herantreten von Frau Geilfus oder mir aus eigener Initiative (Arbeitsebene) fand nicht statt, weil die Bundesbank die Gespräche auf Arbeitsebene abgebrochen hatte. Zudem wäre eine erneute Kontaktaufnahme danach nicht mehr statthaft gewesen, da ja auf Leitungsebene entschieden worden war, dass die Bundesbank keinen Input liefern würde.

(4) Die Zeugin hat die Frage, ob sie den gefaxten einseitigen Vermerk der StA München I vom 15. Februar 2019, der eine Erpressung durch Bloomberg nahelegt, vor dem 18. Februar 2019 gekannt habe, verneint. Dieses Fax habe sie nie gesehen.

(5) Die Zeugin ist gefragt worden, wie angesichts der Qualität der Vorwürfe in Form der Faxe durch die StA verhältnismäßigkeitswährend sichergestellt worden sei, dass die Angaben überprüft worden seien. Die Zeugin hat geantwortet:

Mir wurde von Frau *Roegele* und Frau *Schierhorn* (Referatsleiterin des für Marktmanipulationsverfolgung zuständigen Referats WA 23), von dem Fax berichtet. Beide zweifelten den Vortrag der Staatsanwaltschaft München I nicht an, sondern vertrauten deren Einschätzung bzgl. der Vorwürfe. Formal sah ich keinen Grund diese Haltung meiner Vorgesetzten anzuzweifeln.

(6) Der Zeugin ist die Frage gestellt worden, mit welchen Methoden das Maß des Marktvertrauens rund um den 18. Februar 2019 bewertet worden sei. Auch ist sie gefragt worden, ob nach Erlass des Leerverkaufsverbotes eine über die Stabilisierung des Aktienkurses hinausgehende Stabilisierung habe festgestellt werden können. Sie hat daraufhin erläutert:

Erste Unterfrage

Für die Messung des Marktvertrauens gibt es nach meiner Einschätzung keine expliziten Kennzahlen. Die Bewertung des Marktvertrauens ist immer ein Zusammenspiel mehrerer Faktoren.

Im konkreten Fall erfolgte die Bewertung der Bedrohung des Marktvertrauens anhand der von der Staatsanwaltschaft München I geschilderten Bedrohungslage. Insofern wurden vorliegend – basierend auf dem Umstand, dass die Staatsanwaltschaft München I von Umständen berichtet hatte, die auf eine drohende Short-Attacke hindeuteten und die nach meinen Informationen von dem Gespräch mit der Staatsanwaltschaft München I von der Staatsanwaltschaft als glaubwürdig und unmittelbar drohend eingestuft wurden – die Kursentwicklung der Aktie der Wirecard AG der letzten Wochen; vorherige Short-Attacken, der Anstieg von Netto-Leerverkaufspositionen und die Volatilität der Aktie der Wirecard AG betrachtet.

#### Zweite Unterfrage

Nach Erlass der Leerverkaufsmaßnahme durch die BaFin konnte zunächst kurzfristig eine Stabilisierung des Aktienkurses festgestellt werden, der Kurs blieb aber volatil. Jedoch war alleiniges Ziel der Leerverkaufsmaßnahme die nach meinen Informationen von der Staatsanwaltschaft München I berichtete Bedrohung abzuwenden. Es ging gerade nicht um eine positive Entwicklung des Aktienkurses oder eine positive Beeinflussung der Volatilität.

(7) Die Zeugin ist gefragt worden, ob die Verhängung einer Allgemeinverfügung ohne Hinweise auf die angenommene Short-Attacke durch die Erpressung, in Zeiten miserabler Berichterstattung und hoher Volatilität zu Lasten von Wirecard überhaupt geeignet gewesen sei, das Marktvertrauen zu stabilisieren. Auch ist sie gefragt worden, wie dies begründet worden sei. Die Zeugin hat entgegnet:

Ich verstehe Ihre Frage so, dass Sie sich darauf beziehen, dass die BaFin in der Leerverkaufsmaßnahme die drohende Short-Attacke nicht deutlich angesprochen hat.

Ziel der Allgemeinverfügung war es, zu verhindern, dass eine mögliche Short-Attacke durchgeführt wird und außerdem eine hierdurch befürchtete Abnahme des Marktvertrauens abzuwenden. Denn es bestand die Befürchtung, dass eine Short-Attacke auf ein DAX-Unternehmen, die unter positivem Vorabwissen und damit Duldung der Finanzaufsicht durchgeführt wird, zu starken Marktverunsicherungen führen würde. Insbesondere bestand die Sorge, dass Anleger, die von diesen Umständen Kenntnis erlangt hätten, kein Vertrauen mehr in eine faire Preisbildung gehabt hätten. Denn es ist unvernünftig, an einem Markt zu handeln, an dem ggf. Marktmanipulationen geduldet werden bzw. an denen zu befürchten ist, dass der Preis eine DAX-Wertes durch Manipulation in der Berichterstattung entstanden ist,

Die vermeintlich drohende Short-Attacke wurde – wie üblich bei vertraulichen Informationen aus möglichen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen – nicht erwähnt. Hätte man die Short-Attacke erwähnen können, wäre die Maßnahme vermutlich öffentlich leichter zu begründen gewesen. An ihrer Geeignetheit hätte sich aber nach meiner Auffassung nichts geändert.

(8) Die Zeugin ist auf eine E-Mail von *Marie-Christine Geilfus* an *Elisabeth Roegele* vom 16. Februar 2019, 12:45 Uhr, hingewiesen worden.<sup>7168</sup> Im Anhang dieser E-Mail befindet sich die Vorlage der BaFin an die ESMA, die im Vergleich zur Version des Vortrags unter anderem um folgenden Absatz ergänzt wurde:

„The described disorderly price movements in the shares of Wirecard AG mainly triggered by press releases lead to the fear of investors that a reliable price determination seems no longer guaranteed. This fear seems to enlarge to a fundamental trust problem regarding the price determination on German markets in general. In the current situation there is the risk that this uncertainty regarding a fair price determination could extend to other issuers, especially to DAX-issuers or financial institutions.”

Die Zeugin ist gefragt worden, ob ihr dieser Absatz bekannt sei, was sie darüber wisse und auch weshalb dieser Absatz erst am Samstag ergänzt worden und nicht bereits in der Freitagversion enthalten gewesen sei. Ebenfalls ist sie gefragt worden, ob ihr bekannt sei, dass die ESMA darauf gedrängt habe, eine Erklärung in den Antrag an die ESMA aufzunehmen, die sich an einem der Buchstaben in Art. 24 Abs. 1 der Del. VO 918/212 orientiere. Die Zeugin hat hierauf geantwortet:

Ja, der Absatz ist mir bekannt.

<sup>7168</sup> E-Mail von *Marie-Christine Geilfus* an *Elisabeth Roegele* vom 16. Februar 2019, MAT A BMF-5.64 Blatt 57.

Nachdem ESMA am Freitag von der BaFin eine erste Fassung des Formulars „notification of intend“ übersandt worden war, gab es auf Arbeitsebene einen Austausch mit ESMA, in dem ESMA anregte, die Begründung des Leerverkaufsverbots deutlicher zu formulieren und nach meiner Erinnerung insbesondere mehr zur Wirecard AG als Unternehmen aufzunehmen. ESMA hat dabei aber keine konkreten Vorgaben gemacht.

Dass sich bei dem Ausfüllen der „notification of intend“ an den Kriterien des Art. 24 Abs. 1 der Del. VO 918/212 orientiert werden sollte, ergibt sich bereits aus dem Formular an sich. Es verlangt Ausführungen nach Art. 24 Abs. 1 der Del. VO 918/212.

(9) Der Zeugin ist die Frage gestellt worden, welche besondere Expertise in der Abteilung WA 2 ihrer Kenntnis nach existiere, um zu beurteilen, ob das Vertrauen in die Preisbildung von Wertpapieren in Gefahr sein könnte, wenn bestimmte Ereignisse einträten. Die Zeugin hat erklärt:

Nach meinem Verständnis haben in der Abteilung WA 2 diverse Referate basierend auf ihren konkreten Zuständigkeiten (Ad-Hoc-Publizität, Directors's Dealings, Insiderüberwachung, Leerverkaufsregulierung, Marktmanipulationsverfolgung etc.) Expertise hinsichtlich der Frage, ob das Vertrauen in die Preisbildung von Wertpapieren in Gefahr sein könnte. Denn die Abteilung WA 2 ist vor allem für die Marktüberwachung zuständig. Dabei geht es vorrangig um die Durchsetzung von Verhaltensstandards, die das Vertrauen der Anleger in die Finanzmärkte wahren sollen.

(a) Gefragt, ob nach ihrem Wissen in der BaFin darüber diskutiert worden sei, ob man für diese Einschätzung die Expertise einer Handelsüberwachungsstelle oder einer anderer Institution hinzuziehen könne, hat die Zeugin mitgeteilt:

Nein, das wurde zumindest in meinem Beisein und nach meinem Wissen nicht diskutiert. Insbesondere ein Einbezug von Handelsüberwachungsstellen hätte nach meinem Verständnis auch nicht zu weiteren Erkenntnissen geführt. Vorliegend wurde hinsichtlich einer Bedrohungslage die Zukunft und nicht Gegenwart oder Vergangenheit betrachtet, weil es sich vorliegend vermeintlich um eine drohende Short-Attacke und nicht um eine bereits durchgeführte gehandelt hat.

(b) Die Zeugin ist gefragt worden, ob sie persönlich darüber besorgt gewesen sei, dass das Marktvertrauen in die Preisbildung von Wertpapieren bei anderen DAX-30-Emittenten oder Finanzinstituten in Gefahr geraten könne, wenn man Leerverkäufe gegen die Wirecard AG weiterhin zulasse. Die Zeugin hat angegeben:

Ja, unter der Annahme, dass das Fax der Staatsanwaltschaft die Wahrheit widerspiegelte - was die mir von Kollegen vermittelte Wertung der Staatsanwaltschaft nahelegte.

Wenn publik geworden wäre, dass unter positivem Vorabwissen und damit Duldung der Finanzaufsicht eine Short-Attacke auf ein DAX-Unternehmen durchgeführt wird, dann wäre zu befürchten gewesen, dass dies zu starken Marktverunsicherungen geführt hätte. Der DAX ist der bedeutendste deutsche Aktienindex. Auch wenn er nur 30 Unternehmen enthält, präsentiert er etwa 80 Prozent der Marktkapitalisierung börsennotierter Aktiengesellschaften. Man kann ihn als Benchmark für den deutschen Aktienmarkt bezeichnen.

(c) Der Zeugin ist die Frage gestellt worden, ob sie den Eindruck gehabt habe, dass die Sorge um eine vermeintliche Störung des Marktvertrauens bei anderen Emittenten nur als Vorwand genutzt worden sei, um eine positive Opinion der ESMA zu erhalten. Die Zeugin hat entgegnet:

Nein. ESMA wurde bereits am Freitag, 15.02.2019, über ihren Chair Steven Maijoor von Frau Roegele über die Gesamtumstände des Verbots informiert, auch über die Informationen der Staatsanwaltschaft.

(10) Der Zeugin sind mehrere Fragen im Zusammenhang mit ihrer E-Mail vom 20. Februar 2019<sup>7169</sup> gestellt worden.

(a) Zunächst ist die Zeugin gefragt worden, wie viele BaFin-Bedienstete mit ökonomisch-universitärer Ausbildung nach ihrer Kenntnis bei der Erarbeitung des Leerverkaufsverbots mitgewirkt hätten. Die Zeugin hat daraufhin folgende Darstellung abgegeben:

<sup>7169</sup> E-Mail mit einer Danksagung von *Verena Weick-Ludewig* und *Marie Christine-Geilfus* an die an der Erstellung der Leerverkaufsverbots-Allgemeinverfügung beteiligten Kolleginnen und Kollegen bei der BaFin, MAT A BMF-5.64 Blatt 96.

Herr Kimmer (Referat WA 23, Marktmanipulationsverfolgung) hat einen Abschluss als Master in Finance.

Herr [H.] A[...] (Referat WA 25, Handelsaussetzung, Leerverkaufsüberwachung, Directors' Dealings), der bei der Auswertung der Netto-Leerverkaufspositionen mitgewirkt hat, verfügt über einen Abschluss als Master in Science (Betriebswirtschaft).

Frau Geilfus und ich sind Volljuristinnen. Außerdem sind Frau Geilfus und ich ausgebildete Börsenhändlerinnen für Kassamärkte (Aktien etc.).

Ich bin außerdem ausgebildete Börsenhändlerin für Derivatemärkte. Während meiner 15-jährigen beruflichen Laufbahn bei der BaFin habe ich zahlreiche sowohl ökonomische als auch börsenbezogene bzw. den Wertpapierhandel bezogene Fortbildungen absolviert.

(b) Auf die Frage, ob die (fortgesetzte) Einbeziehung der Deutschen Bundesbank dazu geführt habe, in ökonomischer Hinsicht umfassender vorbereitet zu sein, hat die Zeugin erklärt:

Das kann ich nicht einschätzen. Insbesondere bei der Frage der Erforderlichkeit der Maßnahme hätte es vermutlich nicht geholfen, weil es um einen Marktmanipulationssachverhalt ging. Für solche Sachverhalte hat die Bundesbank nach meiner Kenntnis keine Expertise.

(c) Die Zeugin ist gefragt worden, welche Personen aus ihrer Sicht wann welche „Datenthemen“ zugeliefert hätten und aus welchen Quellen diese Daten gewonnen worden seien. Sie hat darauf geantwortet:

Die Daten zu Netto-Leerverkaufspositionen wurden im Referat WA 25 (Handelsaussetzung, Leerverkaufsüberwachung, Directors' Dealings) durch Herrn H[...] A[...] und Frau Geilfus geliefert. Die Daten stammten aus der BaFin-eigenen Datenbank (FIS). Bei FIS handelt es sich um ein Fachinformationssystem im Bereich der Wertpapieraufsicht. Es beinhaltet ein Datenmodell, das alle wesentlichen Fachinformationen, die in der Wertpapieraufsicht anfallen, aufnehmen kann, sowie eine Client-Anwendung zur Visualisierung und Bearbeitung dieser Daten. In der Datenbank befinden sich auch sämtliche an die BaFin gemeldete Netto-Leerverkaufspositionen mit diversen Abfrage- und Analysemöglichkeiten. Dazu gibt es noch Darstellungstools, die konkrete Vergleiche von Entwicklungen ermöglichen.

Die Daten für die technische Analyse des Aktienkurses der Wirecard AG (vor allem Kursentwicklung, Volatilität, Performancevergleich mit DAX-Werten) wurden von Herrn Kimmer (Referat WA 23, Marktmanipulationsverfolgung) erstellt und analysiert. Er hat zur Erhebung der Daten nach meiner Erinnerung einen Reuters-Zugang genutzt.

(aa) Gefragt, ob diesbezüglich eine Abstimmung mit anderen Behörden, Institutionen etc. stattgefunden habe, hat die Zeugin erklärt, nach ihrer Erinnerung sei mit der ESMA über die Aussagekraft der Daten, insbesondere bezogen auf die Charts zu Kursentwicklungen etc., diskutiert worden. Die ESMA habe sich die Charts und die diesbezügliche Bewertung der BaFin erläutern lassen.

Auf die Frage hin, welche (Zwischen-)Ergebnisse es in diesem Zusammenhang gegeben habe, hat die Zeugin mitgeteilt, zu konkreten Ergebnissen wisse sie nichts. Dies liege daran, dass sie die Telefonate mit der ESMA bezüglich der Darstellung der Daten nicht selbst geführt habe – dies sei Herr Kimmer gewesen – und auch nicht dabei gewesen sei.

(bb) Der Zeugin ist die Frage gestellt worden, ob der BaFin bekannt sei, dass die Deutsche Bundesbank (Zentralbereich Markt) am 15. Februar 2019 unter Heranziehung von Marktdaten und -analysen unter anderem auch geprüft habe, wie stark sich der Kurs der Aktie der Wirecard AG auf andere Titel auswirke. Sie hat geantwortet:

Mir war es nicht bekannt. Die Bundesbank hatte angeregt, die Kommunikation auf Arbeitsebene zu beenden, bevor es zum Austausch etwaiger Analysen etc. kam (Sehen Sie bitte Antwort zu Frage [4.3, redaktionelle Anpassung d. Verf.]).

(d) Die Zeugin ist gebeten worden, möglichst genau zu beschreiben, wer bei der Erstellung der Leerverkaufsverbots-Allgemeinverfügung wann welchen „Input“ geleistet habe und welchen Referaten die in ihrer oben genannten E-Mail genannten Personen zuzuordnen seien. Auch ist sie gebeten worden, mitzuteilen, wer an den Tagen Freitag, Samstag und Sonntag in der BaFin vor Ort mitgearbeitet und wer Beiträge von zuhause aus geliefert habe. Die Zeugin hat hierzu folgende Darstellung abgegeben:

Hinweis: Referatszugehörigkeiten werden zum Stand Februar 2019 dargestellt.

Abteilung WA 2 (Marktüberwachung, Marktinfrastruktur)

Abteilungsleiterin Felicitas Linden.

Hat nicht an der Ausarbeitung der Leerverkaufsmaßnahme mitgewirkt, wurde aber über Zwischenschritte informiert.

Referat WA 25 (Handelsaussetzung, Leerverkaufsüberwachung, Directors' Dealings)

Referatsleiter Dr. Jean-Pierre Bußalb.

Hat nicht an der Ausarbeitung der Leerverkaufsmaßnahme mitgewirkt, wurde aber über Zwischenschritte informiert.

Referentin Marie Christine Geilfus.

Hat nach direkter Beauftragung durch Frau Roegele gemeinsam mit mir die Allgemeinverfügung erarbeitet, FAQ etc. auf den aktuellen Fall angepasst und Kommunikation auf Arbeitsebene mit Bundesbank, BMF, ESMA geführt.

Freitag: bis ca. 22 Uhr in BaFin (u.a. Telefonate auf Arbeitsebene mit BMF, Bundesbank; Allgemeinverfügung erarbeitet, „notification of intend“ für ESMA erstellt und versandt, Telefonate mit ESMA.)

Samstag: ca. 8 Uhr morgens – ca. 3 Uhr nachts in BaFin (u.a. Allgemeinverfügung überarbeitet „notification of intend“ überarbeitet (Sehen Sie bitte auch Frage 18), neue Fassung am frühen Nachmittag an ESMA versandt, FAQs angepasst und mit ESMA telefoniert.)

Sonntag: ca. 10:30 – 21:00 von Zuhause aus (Support für Frau Roegele, FAQs überarbeitet, Übersetzungen geprüft, mit Frau [A.] S[...] von K 1 mögliche Pressekommunikation vorbesprochen.)

Montag ab ca. 5:15 Uhr in BaFin (Börsen informiert, Veröffentlichung betreut, Pressestelle bei Finalisierung der Sprachregelung und Presseanfragen unterstützt etc.)

Sachbearbeiter H[...] A[...].

Hat am Freitag die Entwicklungen zu Netto-Leerverkaufspositionen ausgewertet und dargestellt. Er hat in Telearbeit gearbeitet.

Sachbearbeiter E[...] R[...].

a) Hat am Freitagnachmittag Informationen über Wirecard an sich, Unternehmensgegenstand, Geschäftstätigkeit (auch verbundener Unternehmen) etc. zusammengetragen

b) Hat am Montagmorgen, vor 6 Uhr, die Allgemeinverfügung und FAQs als Bereichsredakteur im Internet eingestellt.

Referat WA 23 (Marktmanipulationsverfolgung)

Referatsleiterin Regina Schierhorn.

Hat am Freitag ihre Expertise zur Marktmanipulationsverfolgung bei den internen Diskussionen eingebracht.

Referent Sebastian Kimmer.

Hat seine Expertise zu Marktmanipulationsverfolgung eingebracht und Frau Geilfus und mich bei ökonomischen Betrachtungen oder auch bei den ökonomischen Gesprächen mit ESMA, insbesondere über die

der „notification of intend“ beigelegten Charts und Daten unterstützt. Außerdem hat er bei Anpassung der Muster-Allgemeinverfügung, Muster-FAQ etc. auf den aktuellen Sachverhalt unterstützt.

Freitag: bis ca. 22 Uhr in BaFin (u.a. an Allgemeinverfügung und „notification of intend“ für ESMA mitgearbeitet, Telefonate mit ESMA.)

Samstag: ca. 8 Uhr morgens – ca. 3 Uhr nachts in BaFin (u.a. Allgemeinverfügung und „notification of intend“ mitüberarbeitet (Sehen Sie bitte auch Frage [4.7, redaktionelle Anpassung d. Verf.]), FAQs mitangepasst und mit ESMA telefoniert.)

Sonntag: ca. 16:00 – 21:00 von Zuhause aus (Support für Frau Geilfus und mich)

Montag ab ca. 5:15 Uhr in BaFin (Pressestelle bei Anfragen unterstützt etc.)

#### Referat WA 27 (Insiderüberwachung)

Referatsleiter S[...] S[...].

Hat nicht an der Ausarbeitung der Leerverkaufsmaßnahme mitgewirkt. Wurde lediglich informiert, weil mein damaliger Referatsleiter.

Referentin Verena Weick-Ludewig.

Tätigkeiten und Anwesenheiten entsprechen den bei Frau Geilfus dargestellten.

#### Referat ZR 2 (Rechtsreferat für WA und Kompetenzstelle für Verfassungs-, Verwaltungs- und Europarecht)

Referatsleiterin Dr. D[...].

Hat am Freitag ihre Expertise zu verwaltungsrechtlichen Frage bei Erstellung der Allgemeinverfügung eingebracht.

Referent J[...] B[...].

War in Erstellung Allgemeinverfügung in Bezug insbesondere auf verwaltungsrechtliche Fragen einbezogen, da in den Erlass von Allgemeinverfügungen grds. immer das Referat ZR 2 einbezogen wird.

Einbezug erfolgte teilweise telefonisch. Herr B[...] war aber am Samstag auch für ein paar Stunden in der BaFin und hat mit Frau Geilfus und mir gemeinsam an der Allgemeinverfügung gearbeitet.

#### Referat ZI 5 (Sprachendienst, Bibliothek, Materialverwaltung)

Stv. Referatsleiterin K[...] H[...].

Hat nicht an der Ausarbeitung der Leerverkaufsmaßnahme mitgewirkt. Wurde in E-Mail nur im cc aufgenommen.

Referentin E[...] S[...] L[...] und Referentin K[...] M[...].

Beide Kolleginnen haben die Allgemeinverfügung und FAQ, „notification of intend“ und Startseitenbeitrag für Internet übersetzt. Dies erfolgte in Vorbereitung am Freitag, aber dann auch am Samstag. Ich glaube, am Samstag beide von Zuhause aus. Das weiß ich aber nicht mehr sicher (Frau [K.] M[...] sitzt zudem in Bonn).

Referat K1 (Presse)

Referatsleiter O[...] S[...].

Hat nicht an der Ausarbeitung der Leerverkaufsmaßnahme mitgewirkt. Wurde in E-Mail nur im cc aufgenommen.

Referentin A[...] S[...].

Wurde am Freitag informiert und am Samstag und Sonntag auf dem Laufenden gehalten, weil sie der Pressekontakt für Externe für Anfragen zu Wirecard war. Sie hat am Startseitenbeitrag für das Internet mitgewirkt.

Der Kontakt fand stets telefonisch statt und ich vermute, dass sie am Wochenende von Zuhause aus gearbeitet hat.

## K2 (Interne Kommunikation, Internet, ZVM)

Referatsleiterin B[...] V[...].

Hat nicht an der Ausarbeitung der Leerverkaufsmaßnahme mitgewirkt. Wurde in E-Mail nur im cc aufgenommen.

Sachbearbeiterin C[...] K[...].

Hat die Allgemeinverfügung und FAQ samt Startseitenbeitrag für das Internet im Internet am Montagmorgen, ca. 6 Uhr, freigegeben.

(11) Die Zeugin hat die Frage, ob ihr der seitens der BaFin unternommene Versuch bekannt sei, mittels einer „Visualisierung“ die am 18. Februar 2019 erlassene Allgemeinverfügung bezüglich des Leerverkaufsverbots im Hinblick auf Aktien der Wirecard AG zu rechtfertigen, verneint.

**5. Sonstiges**

(1) Die Zeugin ist gefragt worden, wann sie erstmals davon erfahren habe, dass die BaFin am 15. Februar 2019 eine sogenannte Verlangensprüfung bezüglich des verkürzten Jahresabschlusses vom 30. Juni 2018 von der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) angefordert habe und wer sie erstmals darüber in Kenntnis gesetzt habe. Die Zeugin hat angegeben, das wisse sie nicht mehr. Für den Erlass des Leerverkaufsverbots sei diese Information nicht von Relevanz gewesen.

(2) Die Zeugin ist gefragt worden, seit wann sie gewusst habe, dass das einseitige Fax der Staatsanwaltschaft München I an die BaFin vom 15. Februar 2019 auf einer weitergetragenen Eingabe von Herrn *Jan Marsalek* beruht habe. Die Zeugin hat erklärt, sie wisse nicht mehr, seit wann sie davon Kenntnis gehabt habe. Sie vermute, sie habe es aus der Presseberichterstattung.

(3) Die Zeugin ist des Weiteren gefragt worden, seit wann sie erstmals Kenntnis vom sogenannten Tiger-Report der Kanzlei Rajah & Tann vom 17. August 2018 gehabt habe, der Herrn *Jan Marsalek* mehrfach benenne und im Weiteren empfehle, ihn zu „interviewen“. Sie hat mitgeteilt, diesen Bericht kenne sie nicht.

(4) Gefragt, wann sie erstmals von dem sogenannten Final Report der Kanzlei Rajah & Tann vom 4. Mai 2019 erfahren habe, hat die Zeugin erläutert:

Ich habe und hatte keine Kenntnis vom Inhalt dieses Berichts. Im Rahmen der Erstellung der Leerverkaufsmaßnahme habe ich Kenntnis von der Kanzlei Rajah & Tann erlangt und dass ein entsprechender Bericht erwartet wurde.

Nach Erstellung der Leerverkaufsmaßnahme habe ich die Angelegenheit nicht mehr verfolgt, da ich nicht im Referat für Marktmanipulationsverfolgung WA 23 tätig war und inhaltlich keine Berührungspunkte hatte.

(5) Die Zeugin ist gefragt worden, welches Referat die Vorlage zur Zeichnung des Leerverkaufsverbots federführend auf den Dienstweg gegeben habe und auf wen diese Vorlage letztlich ausgezeichnet gewesen sei. Außerdem ist sie gefragt worden, wer aus dem Leitungsbereich hierüber in Kenntnis gesetzt worden sei. Die Zeugin hat geantwortet:

Ich verstehe ihre Frage so, dass sie mit „Leitungsbereich“ das Direktorium der BaFin meinen. Ich verstehe ihre Frage des Weiteren so, dass mit „Vorlage“ die endgültige Fassung der Leerverkaufsmaßnahme gemeint ist.

Das Referat WA 25 (Handelsaussetzung, Leerverkaufsüberwachung, Directors‘ Dealings) hat die Zeichnung des Leerverkaufsverbots auf den Dienstweg gegeben. Frau Roegele hat die Reinschrift der Maßnahme gezeichnet. Über die Maßnahme wurde über Frau Roegele auch Herr Hufeld informiert.

(6) Die Zeugin ist gefragt worden, ob innerhalb der BaFin Vorschriften, Dienstanweisungen, Regeln etc. existieren würden, die eindeutig klären würden, welches Referat im Falle der Beteiligung beziehungsweise Mitwirkung anderer Referate die Letztverantwortung übernehme, wenn eine Vorlage auf den Dienstweg gegeben werde. Sie ist zudem gebeten worden, diese Regelungen im Detail zu nennen. Die Zeugin hat hierzu folgende Ausführungen gemacht:

#### Geschäftsordnung der BaFin

In § 14 der Geschäftsordnung der BaFin ist festgelegt, dass das Referat bei der Bearbeitung federführend ist, das nach dem Geschäftsverteilungsplan überwiegend zuständig ist. § 15 der Geschäftsordnung der BaFin bestimmt, dass in Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich mehrerer Organisationseinheiten betreffen, die federführende Referatsleitung verpflichtet ist, die in Betracht kommenden Referatsleitungen rechtzeitig zu beteiligen. Der innere Dienstbetrieb ist dabei einfach, schnell und wirtschaftlich abzuwickeln, möglichst auf elektronischem Weg. Das federführende Referat muss die Mitzeichnung der Stellen einholen, die für die Entscheidung Mitverantwortung tragen sollen, soweit ihr Aufgabenbereich berührt wird. Bei eilbedürftigen oder schwierigen Angelegenheiten soll das federführende Referat frühzeitig mit den zu beteiligenden Stellen abstimmen. Leitungsvorlagen müssen erkennen lassen, welche Referate mitgezeichnet haben. Die mitzeichnenden Referate entscheiden selbständig, ob die bzw. der nächst höhere Vorgesetzte eingebunden wird.

#### Ablaufplan für Notfallmaßnahmen nach der EU-LVVO

Davon abweichend war im Ablaufplan für Notfallmaßnahmen nach der EU-LVVO festgelegt, dass für Notfallmaßnahmen nach der EU-LVVO grds. ED\*in WA (Frau Roegele) die Federführung obliegt. Sie sei grundsätzlich auch zuständig sowohl für die interne als auch die externe Kommunikation der BaFin, es sei denn, sie beauftrage explizit bestimmte Personen und/oder Bereiche.

(7) Gefragt, welches Referat aus Ihrer Sicht zuständig beziehungsweise verantwortlich für den Erlass des Leerverkaufsverbots gewesen sei, hat die Zeugin erläutert:

Laut Geschäftsverteilungsplan der BaFin das Referat WA 25. Jedoch war im Ablaufplan für Notfallmaßnahmen nach der EU-LVVO festgelegt, dass für Notfallmaßnahmen nach der EULVVO grds. ED\*in WA (Frau Roegele) die Federführung obliegt. (Sehen Sie bitte auch Antwort zu Frage [5.6, redaktionelle Anpassung d. Verf.]

(8) Die Zeugin ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Zeuge *Kimmer* dem Untersuchungsausschuss am 12. Februar 2021 mitgeteilt habe, dass sie selbst am 15. Februar 2019 mit Frau *Geilfus* bei Frau *Roegele* vorgesprochen habe. Später seien Herr *Kimmer* und Frau *Schierhorn* dazu gekommen. Frau *Geilfus* oder die Zeugin hätten nach der Erinnerung von Herrn *Kimmer* gegenüber Frau *Roegele* auf „gewisse Bedenken im Hinblick auf einige Voraussetzungen der Leerverkaufsverordnung hingewiesen“<sup>7170</sup>.

<sup>7170</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S.101.

(a) Die Zeugin ist gebeten worden, zu berichten, wer von den genannten Personen diese Bedenken geäußert habe. Die Zeugin hat darauf geantwortet:

Frau Geilfus und ich hatten von Frau Roegele den Auftrag bekommen, die Möglichkeiten eines Leerverkaufsverbotes zu prüfen. Dies haben wir getan und sind dabei auf Punkte gestoßen, die wir hinterfragen wollten. Diese haben wir Frau Roegele mitgeteilt. Gesprochen haben sowohl Frau Geilfus als auch ich, mehr Redeanteil lag nach meiner Erinnerung bei mir.

(b) Auf die Frage hin, ob sie sich daran erinnern könne, um welche Bedenken es sich konkret gehandelt habe, hat die Zeugin aufgezählt:

Thematisiert wurden nach meiner Erinnerung die folgenden Punkte:

1. Anwendbarkeit des Art. 24 DelVO 918/2012

Wenngleich nach meiner Wahrnehmung in Betrachtung der in der EU bereits erlassenen Maßnahmen seit dem Jahr 2012 sowohl bei ESMA als auch bei den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedsländer das Verständnis bestand, dass der Kriterienkatalog des Art. 24 DelVO 918/2012 nicht abschließend ist, war gesetzlich nicht explizit festgelegt, dass die Kriterien nicht abschließender Natur sind.

Die Wertung der Kriterien waren in jedem Fall heranzuziehen und eine Begründung wäre bei einem Finanzinstitut leichter zu fassen und auch leichter nach außen zu kommunizieren gewesen.

2. Zurückhaltung der BaFin bei Markteingriffen

Die BaFin ist grundsätzlich zurückhaltend mit Markteingriffen. Insofern wurde thematisiert, ob vor dem Hintergrund, dass die BaFin seit 2010 keine leerverkaufsbezogenen Notfallmaßnahmen mehr erlassen hatte, dies als starkes Signal wahrgenommen werden könnte. Es wurde diskutiert, ob die Maßnahme selbst wohlmöglich zu einer Marktverunsicherung beitragen könnte.

3. Schüren von Erwartungshaltungen

Besprochen wurde außerdem, ob ein Eingreifen in das Kursgeschehen an der Börse durch die BaFin nicht dazu führen könnte, dass bei auch nur annähernd ähnlichen Situationen erwartet werden würde, dass die BaFin wieder handelt.

4. Geeignete Rechtsgrundlage

Nach meinem Verständnis war auch erörterungsbedürftig, ob die in der EU-LVVO enthaltenen Notfallmaßnahmen für Situationen gedacht sind, in denen man den Verdacht einer Marktmanipulation hat. Man hätte von der Rechtsgrundlage her gedacht auch über eine Maßnahme nach Art. 6 WpHG nachdenken können. Danach kann sie BaFin den Handel mit einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten vorübergehend untersagen oder die Aussetzung des Handels anordnen, soweit dies zur Durchsetzung der Marktmissbrauchsverordnung (hier ist das Verbot der Marktmanipulation geregelt) oder zur Verhinderung von Missständen erforderlich ist.

(c) Gefragt, wie Frau *Roegele* auf etwaige Bedenken reagiert habe, hat die Zeugin erläutert:

Frau Roegele hat sich die Bedenken in Ruhe und ausführlich erklären lassen. Ich hatte den Eindruck, sie hat nachvollzogen, was unsere Punkte waren.

Letztlich wurde in der Besprechung die Entscheidung gefällt, dass an der Vorbereitung des Leerverkaufsverbots weitergearbeitet werden soll.

Möglicherweise haben die Bedenken von Frau Geilfus und mir dazu geführt, dass Frau Roegele sich entschlossen hatte, das Verbot tatsächlich nur dann zu erlassen, wenn eine positive Opinion der ESMA vorliegen würde (Eine Maßnahme kann auch trotz negativer Opinion der ESMA erlassen werden.).

Dass ESMA eine negative Opinion abgeben würde, war aufgrund der Bedenken nicht vollends ausgeschlossen, denn auch in der Vergangenheit hat ESMA schon einmal eine negative Opinion abgeben (geplantes Leerverkaufsverbots der griechischen HCMC in Aktien der griechischen Attica Bank SA in 2016). Eine

solche Opinion war kein „Selbstläufer“. Insofern war nicht auszuschließen, dass ESMA eine negative Opinion abgeben würde.

(9) Die Zeugin ist gebeten worden, genau darzulegen, wann, auf welchem Wege und auf welcher Ebene das BMF am 15. Februar 2019 über die geplante Allgemeinverfügung informiert worden sei. Die Zeugin hat hierzu folgende Ausführungen gemacht:

Nach meiner Erinnerung:

1. Am 15.02.2019 haben Frau Geilfus und ich am späten Vormittag den BMF-Referent H[...] K[...] (Referat VII B 5 (Börsen- und Wertpapierwesen)) angerufen, um mitzuteilen, dass die BaFin prüft, ob ein Leerverkaufsverbot erlassen wird.

2. Am Abend des 15.02.2019 wurden von Frau Geilfus in meinem Beisein die Entwürfe der Leerverkaufsmaßnahmen an das BMF geschickt. Die E-Mail ging an Frau MDin Dr. Eva Wimmer (Leiterin Finanzmarkt- und Wertpapierabteilung, BMF) und Herrn MR Udo Franke (Referatsleiter Referat VII B 5 (Börsen- und Wertpapierwesen), BMF). Im cc waren die Referenten H[...] K[...] und [M] Cl[...] (Referat VII B 5 (Börsen- und Wertpapierwesen), BMF).

3. Außerdem fand nach Übersendung der Allgemeinverfügung abends ein Telefonat zwischen BaFin und BMF statt. Es telefonierte Frau Geilfus, Herr Kimmer und ich erneut mit H[...] K[...] (BMF). Besprochen wurde die von der Staatsanwaltschaft München I mitgeteilte und nach deren Auffassung drohende Short-Attacke.

Ich kann nicht ausschließen, dass weitere Telefonate von Frau Roegele oder anderen vorliegend nicht genannten Personen mit dem BMF am 15.02.2019 geführt wurden.

#### IV. Dr. Jean-Pierre Bußalb

##### 1. Überblick

Der am 25. März 2021 vernommene Zeuge *Dr. Jean-Pierre Bußalb* ist seit 1. September 2017 Leiter des Referats „Handelsaussetzung, Leerverkaufsüberwachung, Directors' Dealings“ (WA 25). Bei der Entscheidung der BaFin im Februar 2019 ein Leerverkaufsverbot zu erlassen war er aufgrund einer zahnärztlichen Behandlung nicht im Dienst. Die Entscheidung halte er aus damaliger Sicht für vertretbar.

##### 2. Leerverkaufsüberwachung bei der BaFin

Der Zeuge hat vorgetragen, sein Referat überwache den Leerverkaufsbereich, also die Netto-Leerverkaufspositionen-(NLP)-Melder.<sup>7171</sup>

Die müssen eben jeden Tag die NLPs, die short sind, melden an uns. Das wird aggregiert. Da bekommen wir einen Überblick, in Bezug auf welche Finanzinstrumente - - wie hoch letztlich diese Short-Rate, wenn man so sagen kann, ist.<sup>7172</sup>

Zudem überwache man die Market Maker.<sup>7173</sup>

Dass im Markt für Liquidität gesorgt wird und letztlich ordnungsgemäße Preisbildung und eine Effizienz der Märkte hergestellt wird, müssen die Market Maker im Grunde ihre Ausnahmen bei uns anzeigen. Das überwachen wir.<sup>7174</sup>

<sup>7171</sup> *Dr. Bußalb*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 75.

<sup>7172</sup> *Dr. Bußalb*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 75.

<sup>7173</sup> *Dr. Bußalb*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 75.

<sup>7174</sup> *Dr. Bußalb*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 75.

Hinzu komme noch ein anderer Bereich der Marktmissbrauchsverordnung (MAR):<sup>7175</sup>

Die Directors' Dealings werden von meinen Kollegen überwacht. Im Grunde: Vorstände, Aufsichtsräte zum Beispiel müssen die Geschäfte, die sie in Bezug auf die Emittenten, bei denen sie eben tätig sind, jetzt „in a nutshell“ [...] melden.<sup>7176</sup>

Zudem sei man grundsätzlich auch für die Handelsaussetzung zuständig, soweit die BaFin da die Ermächtigungsgrundlagen im WpHG habe.<sup>7177</sup>

Der Zeuge hat erklärt, im Februar 2019 hätten um die zwölf Mitarbeiter in seinem Referat gearbeitet. Davon seien drei dem höheren Dienst zuzuordnen, wobei ein Mitarbeiter aus dem höheren Dienst letztlich nur die Directors' Dealings und die Handelsaussetzungen bearbeite.<sup>7178</sup>

Von der Wirecard AG habe er erstmals im Zuge der Medienöffentlichkeit erfahren.<sup>7179</sup>

Und dann ist es so, dass eine Aufnahme eines Unternehmens in den DAX im Grunde dafür sorgt, dass die täglichen Meldungen, die bei uns referatsintern erstellt werden, und die Montagmeldung, die an Herrn Hufeld geht, also ans Direktorium geht oder an bestimmte Mitglieder des Direktoriums, aber auch an die Bundesbank - - also, dass wir da die Wirecard mit aufgenommen haben, auch in dem Bereich, jetzt auch im untechnischen Sinne, der Finanzunternehmen, um eben da taggleich sehen zu können - und jeden Montag dann die Leitung und die Bundesbank -, inwieweit NLP-Positionen in Bezug auf Wirecard bestehen, abgebaut werden, aufgebaut werden, alles aggregiert. Keine Einzel-NLP-Holder sind da ersichtlich, müsste man ermitteln. Aber in diesem Zusammenhang bin ich drauf aufmerksam geworden.<sup>7180</sup>

### 3. Leerverkaufsverbot vom 18. Februar 2019

#### a) Entscheidungsprozess

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, dass in dem Zeitraum bis zum 15. Februar 2019 ein Leerverkaufsverbot in seinem Referat nicht diskutiert worden sei.<sup>7181</sup>

Der Zeuge hat hervorgehoben, dass er selbst die Leerverkaufsmaßnahme nicht erlassen habe und auch ab dem 15. Februar 2019 und über dieses Wochenende nicht in den Prozess mit einbezogen worden sei. Er habe am 15. Februar 2019 eine zahnärztliche Behandlung gehabt und sei aus diesem Grund nicht in Frankfurt gewesen.<sup>7182</sup>

Ihm sei berichtet worden, dass Frau *Roegele* in dieser Zeit „das Heft in die Hand“ genommen und die Maßnahme ergriffen habe. Sie habe ihn zu diesem Zeitraum nicht informiert, und er habe auch keine Anweisung erhalten, ins Büro zu kommen.<sup>7183</sup>

Auf die Frage, ob er sich im Nachhinein nicht gewundert habe, dass er nicht informiert worden sei, hat der Zeuge erklärt:

Man hat ja einen Vertreter, eine Vertreterin, und ich kann mich eigentlich jederzeit, wenn ich nicht da bin, auch auf die Kompetenz von Frau Geilfus verlassen. Das ist so mal der eine Strang.

[...]

Sie ist meine Vertreterin in jedem Bereich. Das ist so mal der eine Strang.

<sup>7175</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 75.

<sup>7176</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 75.

<sup>7177</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 75.

<sup>7178</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 112.

<sup>7179</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 75.

<sup>7180</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 75.

<sup>7181</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 76.

<sup>7182</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 73 f.

<sup>7183</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 76.

Der zweite Strang ist, dass natürlich Frau Roegele jederzeit auch jetzt die Kompetenzen der Referatsleiterinnen, Referatsleiter an sich ziehen kann, ob die jetzt da sind oder nicht da sind; das ist ihr gutes Recht oder war ihr gutes Recht. Also, das ist möglich.

Und so der dritte Strang, was mir auch so ein bisschen auch hinterher schon gewahr wurde: Dieses Sonderwissen der Staatsanwaltschaft sollte jedenfalls zu dem Zeitpunkt, als diese Maßnahme ja im Gange war, auch sehr begrenzt bleiben und auch hausintern nicht gestreut werden, das Fax nicht weitergegeben werden zum Beispiel. Und damit habe ich mir dann letztlich erklärt, dass man mich nicht ins Büro geholt hat.<sup>7184</sup>

Auf die Nachfrage, was er unter dem Begriff „Sonderwissen“ verstehe, hat der Zeuge erläutert, er wolle damit sagen, dass es im engen Bereich gehalten worden sei und die Öffentlichkeit auf keinen Fall davon habe erfahren dürfen.<sup>7185</sup>

Er habe erstmals mitbekommen, dass etwas in Bearbeitung sei, als er am Sonntag, den 17. Februar 2019, abends in sein Blackberry geschaut habe. Er habe gesehen, dass ihm eine E-Mail weitergeleitet worden sei – nach seiner Erinnerung von Frau Roegele –, dass der BoS (Board of Supervisors) eine positive Stellungnahme in Bezug auf den Ban abgegeben habe. Letztlich habe er erst am Montag, den 18. Februar 2019, als er ins Büro gekommen sei, von der Entscheidung selbst Kenntnis erlangt. Zu diesem Zeitpunkt sei die Maßnahme bereits ausgesprochen gewesen.<sup>7186</sup>

Auf die Frage, wie er sich am Montag, den 18. Februar 2019, über die Maßnahme informiert habe und was darüber hinaus stattgefunden habe, hat der Zeuge erklärt:

Ja, natürlich habe ich mir die Allgemeinverfügung erst mal in Ruhe durchgelesen. Ich habe mir, soweit Zeit war - das will ich hier auch einschieben - - mich da briefen lassen. Wir haben uns auseinandergesetzt.

Ich habe dann auch erstmalig [...] grob Kenntnis bekommen von dem, was die Staatsanwaltschaft uns kommuniziert hat. Und im Übrigen haben wir [...] die vielen Anfragen der Marktteilnehmer beantwortet und die Presseanfragen.<sup>7187</sup>

Auf die Frage, wann er erstmals Kenntnis von dem Telefonvermerk der Staatsanwaltschaft vom 15. Februar 2019 erlangt habe, hat der Zeuge erklärt, er habe dieses Fax erstmalig im Sommer 2020 im Zusammenhang mit der Beantwortung verschiedener Kleiner Anfragen aus dem Bundestag gelesen. Kenntnis von der Existenz eines solchen Faxes habe er ab dem 18. Februar 2019 gehabt. Ihm seien jedoch keine Details berichtet worden.<sup>7188</sup>

Es hieß nur, die Staatsanwaltschaft München hat Sonderwissen in Bezug auf Wirecard; deshalb habe die Hausleitung auch den Ban erlassen.

Ich habe dann auch gefragt: Was ist denn das? - Ja, in der Tat würde, ohne dass da Details genannt wurden, Wirecard bedroht, erpresst, wobei ich den genauen Wortlaut jetzt dieser Worte, die man verwendet hat, nicht mehr im Kopf habe.<sup>7189</sup>

Auf die Frage, wie Frau Geilfus als seine Vertretung tätig geworden sei, hat der Zeuge ausgeführt:

So wie man mir das gesagt hat und ich dann später den Akten entnommen hatte, hat sie dann im Grunde, ja, die Sache ausgeführt. Ich meine, da ist ja eine Menge Arbeit auch zu verrichten. Man muss sich erst mal Gedanken machen, eventuell auch kritische Gedanken: „Geht das?“, also sich dann auch mit der Hausleitung ins Benehmen setzen. Dann muss man die Subsumtion vornehmen, die Dinge abwägen. Das sind ja erst mal Gedankenprozesse, die sie dann als Vertreterin wohl gemacht hat.

<sup>7184</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 77 f.

<sup>7185</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 84.

<sup>7186</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 74, 76.

<sup>7187</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 92.

<sup>7188</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 77.

<sup>7189</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 77.

Dann muss man das Ganze ja langsam mal anfangen zu Papier zu bringen, wenn das idealerweise am Montag in Kraft treten soll, dann die ganzen Austausche mit der ESMA vorbereiten, das BMF wohl informieren. Ich habe erfahren, dass es da auch Austausch mit dem BMF gab, auch mit der Bundesbank.

[...]

Also, diese ganzen Dinge, die müssen ausgeführt werden. Das macht [...] eigentlich die Leitung nicht. Aber da ist natürlich enger Austausch dann mit Frau Roegele. So stellte ich mir das vor oder stelle ich mir das vor. Ja, diese ganze Betreuung hat sie gemacht.<sup>7190</sup>

Auf die Frage, welche Vorbereitungen im Hinblick auf den Erlass des Leerverkaufsverbots erfolgt seien, hat der Zeuge dargestellt, im Grunde habe man sich die Kursentwicklung, die Volatilitäten, und die Netto-Leerverkaufspositionen angeschaut und dies in Bezug zu den Informationen der Staatsanwaltschaft gesetzt.<sup>7191</sup>

[S]o wie ich das gesehen habe in den Akten, wurden im Grunde ja die Kursentwicklungen in Bezug auf die Wirecard-Aktie ab Februar herangezogen. Da gab es Kursrutsche, da gab es starke Volatilitäten.

Vor allem hat man aber auch - und das Sonderwissen hat letztlich nur die BaFin - die Netto-Leerverkaufspositionen herangezogen. Die haben sich aufgebaut bis zum 15. Also, ich denke, da kann kein Zweifel darüber bestehen.

Die Kollegen haben sich - so haben sie es mir gesagt, und das habe ich den Akten entnommen - mit WA 23 kurzgeschlossen. Letztlich wurden sie da informiert, dass da eben Sonderwissen der Staatsanwaltschaft vorhanden ist.

Dann hat man auch sich an diesen Ablaufplan, [...] den wir in der Schublade haben, [...] herangezogen, haben die Kollegen herangezogen, geschaut: Wer ist zu beteiligen? Unter anderem die Bundesbank, jetzt nicht de jure - das möchte ich an der Stelle betonen -, aber aufgrund des Ablaufplans, dass man da noch mal eine Stimme hat. Und dann die ESMA-Stationen sind abzuarbeiten.<sup>7192</sup>

Auf die Frage, weshalb man nicht weitere Vorbereitungshandlungen wie zum Beispiel vertiefte Analysen vor Erlass der Leerverkaufsverbots vorgenommen habe, hat der Zeuge erklärt:

Also, meines Wissens musste es eben ab Freitag - jetzt in Anführungszeichen - sehr schnell gehen, weil man im Haus dieses Sonderwissen der Staatsanwaltschaft - das wurde auch immer wieder betont - sehr ernst genommen hat, sich drauf verlassen hat, es glaubhaft befand, sodass zum Beispiel Dinge wie die Anhörung der Allgemeinverfügung oder sich intensiv mit der Bundesbank auszutauschen, in den Augen der Kollegen - und ich kann nur für die sprechen - da zurücktreten mussten und letztlich auch dies rechtlich vor diesem Hintergrund auch so sein durfte.<sup>7193</sup>

Auf die Frage, ob die Kovarianz der Wirecard-Aktie mit anderen DAX-Titeln auch in die Bewertung im Hinblick auf das Vorliegen von Ansteckungsrisiken einbezogen worden sei, hat der Zeuge erklärt, soweit er dies vom Hörensagen wisse, habe Herr *Kimmer* auch etwas dazu ausgearbeitet und geschaut, wie sich das zu anderen Titeln verhalte.<sup>7194</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage bestätigt, dass er zum Zeitpunkt des Erlasses keine Kenntnis von einer DPR-Prüfung der Bilanzen von Wirecard gehabt habe.<sup>7195</sup>

Ich wusste es nicht. Ich gehe davon aus, dass Frau Geilfus es auch nicht wusste oder auch die anderen Kollegen nicht.<sup>7196</sup>

Auf die Frage, welchen Zeitpunkt er anhand des Aktenstudiums für die Entscheidung in Bezug auf den Erlass des Leerverkaufsverbots festgestellt habe, hat der Zeuge erklärt:

---

<sup>7190</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 78.

<sup>7191</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 99.

<sup>7192</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 79.

<sup>7193</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 80.

<sup>7194</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 99.

<sup>7195</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 112.

<sup>7196</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 112.

Also, die interne, hausinterne Entscheidung Freitagnachmittag, abend, aber immer noch abhängig von der Bedingung, dass die ESMA zustimmt. Und ich denke, das haben die Kollegen und auch Frau Roegele sehr ernst genommen.

[...]

Also, ich denke, die Kollegen, Frau Roegele, haben gute Gründe vorgetragen, und die ESMA ist sehr wohl da in der Lage, da doch dem nicht einfach zu folgen. Die sind da sehr kritisch, sehr hinterfragend, können das sein. Und das ist kein Automatismus.<sup>7197</sup>

## b) Beteiligung der Bundesbank

Zur den Abstimmungsprozessen mit der Bundesbank hat der Zeuge darauf hingewiesen, dass man unterscheiden müsse zwischen dem, was gesetzlich vorgeschrieben sei, – „Sie kennen die Diskussion - mit dem Benehmen bei den Handelsaussetzungen, aber nicht bei den Leerverkäufen“ – und dem internen Ablaufplan in Bezug auf Handelsaussetzungen sowie auch in Bezug auf die Leerverkaufsmaßnahmen.<sup>7198</sup>

Und ich erinnere mich, dass ich selbst aus dem „sollte beteiligt werden“ lange vor Erlass des Bans, meine ich, ein „ist“ drübergeschrieben habe mit meinem lila Kuli als Referatsleiter, weil ich - weiß nicht, wann das war, 2018 oder - - auf jeden Fall vor Wirecard - sichergestellt haben wollte, dass, wenn wir so was machen, jetzt nicht „sollte beteiligt werden“ - - Nein, wir beteiligen die Bundesbank unabhängig von den gesetzlichen Regularien, und das ist letztlich ja auch an dem Wochenende passiert, zumindest telefonisch.

Aber in der Tat müssen wir auch da schauen: [...] Wo können wir eventuell von der Bundesbank noch Wissen anzapfen in Bezug auf Markt-recherche, NLPs und solche Dinge? Aber klar, da sind wir dran.<sup>7199</sup>

Auf die Frage, ob gegen den eigenen Leitfaden verstoßen worden sei, hat der Zeuge erklärt:

Na ja, „beteiligen“ kann ja vielschichtig sein. Es ist auf jeden Fall nicht immer ein Benehmen, wenn das Gesetz es nicht so vorschreibt, wie im Leerverkaufsbereich. Ein Beteiligen kann aber auch jetzt formelles Beteiligen sein, Benehmen, aber auch ein informelles.<sup>7200</sup>

In der Sitzung sind dem Zeugen folgende Auszüge einer Chronologie der Bundesbank zu den „Leerverkaufsbeschränkungen der BaFin auf Aktien der Wirecard AG“ vom 2. Juli 2020 vorgehalten worden:

16 Uhr: Im Zentralbereich F wird eine weitere Analyse intern kommuniziert:

Mit Hilfe eines dynamischen Korrelations- und Volatilitätsmodells (DCC-GARCH Modell) können Hinweise gesammelt werden, ob von einem bestimmten Marktsegment Ansteckungseffekte ausgegangen sind. In der akademischen Literatur wird ein ausgeprägter Anstieg von Paarkorrelationen - hier zwischen den täglichen Veränderungen der Aktienpreise - als Indiz für solche Ansteckungseffekte interpretiert. Für Wirecard zeigt eine entsprechende Analyse mit Daten bis zum 15. Februar 2019 keine auffälligen Ansteckungseffekte zu anderen Finanzunternehmen (Allianz, Deutsche Bank, Deutsche Börse, Commerzbank, Eurostoxx, Banken Index). Die Paarkorrelationen bewegen sich auch am aktuellen Rand innerhalb der historisch „normalen“ Bandbreite zwischen 0,2 und 0,4. Insoweit liegen keine Hinweise für mögliche systemische Risiken durch eine Schieflage von Wirecard vor.

[...]

Auch europäische und deutsche Finanztitel, die von gedämpfteren Konjunkturerwartungen und flachen Zinsstrukturkurven beeinträchtigt werden, konnten zuletzt wieder mit der breiten Marktentwicklung Schritt halten. Bei den großen deutschen Banken dürften Fusionsgerüchte und eine vom Markt positiv aufgenommene Jahresberichterstattung (Commerzbank) hierzu beigetragen haben. Für eine von Wirecard ausgehende Ansteckung der sonstigen deutschen, börsennotierten Finanzindustrie gibt es auf Basis der Preisentwicklungen an den Märkten derzeit keine Anzeichen.

<sup>7197</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 82.

<sup>7198</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 92 f.

<sup>7199</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 93.

<sup>7200</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 93.

[...]

F steuert eine weitere Bewertung bei:

Exzessive Preisbewegungen und Spillover-Effekte auf andere Marktteilnehmer erscheinen daher unwahrscheinlich. Auch ist die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens im Vergleich zu anderen Finanzinstituten eher gering. Die Ausführungen der BaFin zu möglichen Verwerfungen werden daher zumindest bezweifelt.<sup>7201</sup>

Der Zeuge hat diesbezüglich erklärt, er habe schon mal eine Zusammenfassung hiervon gelesen, aber in dieser Ausführlichkeit habe er bisher keine Kenntnis davon gehabt.<sup>7202</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge bestätigt, dass dies zumindest „breiter aufgestellt“ sei als das, was seitens der BaFin bei der Entscheidung zum Leerverkaufsverbot vorgelegen habe.<sup>7203</sup>

Vor dem Hintergrund von Lessons Learned und mit Blick in die Zukunft, denke ich, ist so was hilfreich.<sup>7204</sup>

### c) Rechtliche Bewertung

Auf die Frage, ob ihm bekannt sei, dass es an der Rechtmäßigkeit des Leerverkaufsverbots innerhalb der BaFin Zweifel gegeben habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, mir wurde mitgeteilt, dass man an jenem Freitag oder Wochenende auf jeden Fall die Tatbestandsmerkmale des Artikel 20, ja, durchaus kritisch beleuchtet hat.

[...]

[B]ei einer Ermessensentscheidung, die ja notwendigerweise den Blick auch in die Zukunft weist oder wo man nicht alle Tatsachen dahat, aber dennoch bestimmte Anhaltspunkte da sind [...], muss man schauen, ob man eben als Jurist das auch sauber subsumieren kann.<sup>7205</sup>

Mit dem Blick auf damals sei er der Auffassung, dass die Kollegen eine vertretbare Entscheidung getroffen hätten. Dass dies heute anders aussehe, wisse er.<sup>7206</sup>

Wenn Sie zum Beispiel Bezug nehmen auf den Artikel 24 der Delegierten Verordnung, die ja so ein bisschen den Artikel 20 auch ausfüllen soll: Da wird zum Beispiel ESMA-seitig - und ich sehe das genauso, die Kolleginnen auch - - Das sind wie Regelbeispiele; das ist nicht abschließend.<sup>7207</sup>

Hierzu ist dem Zeugen in seiner Vernehmung der Textbaustein für den Entwurf einer Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Verbot der Begründung und der Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen in bestimmten Aktien vom 31. August 2018 vorgehalten worden, in dem es heißt:

Dabei handelt es sich nach der abschließenden Aufzählung in Artikel 24 Absatz 1 um Handlungen, Ergebnisse, Tatsachen oder Ereignisse, von denen vernünftigerweise anzunehmen ist [...]<sup>7208</sup>

Hierzu hat der Zeuge Folgendes erklärt:

<sup>7201</sup> Chronologie der Bundesbank zu den „Leerverkaufsbeschränkungen der BaFin auf Aktien der Wirecard AG“ vom 2. Juli 2020, MAT A Bundesbank-3.02 Blatt 70 ff.

<sup>7202</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 109.

<sup>7203</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 109.

<sup>7204</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 109.

<sup>7205</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 89.

<sup>7206</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 89.

<sup>7207</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 90.

<sup>7208</sup> Textbaustein für den Entwurf einer Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Verbot der Begründung und der Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen in bestimmten Aktien vom 31. August 2018, MAT A Bundesbank-3.02 Blatt 46 (48).

[L]etztlich ist natürlich der Artikel 24 mit seinen Buchstaben abschließend. Aber ich will vielleicht auch drauf hinweisen, [...] um es zu präzisieren: Insbesondere die Begriffe hier wie, ich meine, „Finanzinstitut“ - - fällt in dem 24 c. Das ist ja jetzt keine Definition. Da wird nicht Bezug genommen in den Kommentaren oder in den ESMA-Statuten oder auch in anderen Verordnungen auf bestimmte Definitionen - zum Beispiel im\* Kreditwesengesetz hätte man ja Bezug nehmen können - oder auf andere bankrechtliche Regularien.

Also, insofern ist man da bei der Auslegung - und das meinte ich damit - durchaus auch offen. Man muss sich hier nicht entlangangeln, nicht unbedingt, an engen Definitionen, wie Sie in der Norm vorgehen.<sup>7209</sup>

Auf die Frage, ob es zutreffend sei, dass mit dem Wissen von heute die Rechtsgrundlage nicht existiert habe, hat der Zeuge erklärt:

Mit Wissen heute existiert sie nicht. Allerdings mit Wissen Februar 2019, denke ich - und das ist auf jeden Fall eine Ermessensvorschrift mit nicht eng gefassten Definitionen, sei es der 20, sei es der 24 -, konnte man das subsumieren.<sup>7210</sup>

Auf die Frage, ob aus seiner Sicht eine Ermessensreduzierung auf Null vorgelegen habe, hat der Zeuge erklärt:

Also, wie es jetzt Frau Roegele gesehen hat, das weiß ich nicht. Also, ich für mich als Jurist würde es jetzt nicht als Entscheidung im Rahmen einer Ermessensreduzierung auf Null sehen.<sup>7211</sup>

Auf die Frage, ob er davon ausgegangen sei, dass die Maßnahme rechtmäßig sei, als er von dieser Kenntnis erlangt habe, hat der Zeuge erklärt:

Es war rechtlich vertretbar und richtig. Man muss ja immer im Hinterkopf behalten oder auch als Grundlage dieser Entscheidung, die das auf jeden Fall mitgeprägt hat im Grunde - - die Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft, sei es auch über ein anderes Referat.<sup>7212</sup>

Auf die Frage, ob er die erlassene Maßnahme für handwerklich gut gemacht gehalten habe, hat der Zeuge erklärt, dass im Rahmen dieses zeitkritischen Moments die wesentlichen Punkte in der Entscheidung enthalten gewesen seien.<sup>7213</sup>

Man kann es immer besser machen. Also, ich kenne durchaus Bescheide, die haben 50 Seiten, noch mehr; da setzt man sich noch mehr damit auseinander. Aber es gibt auch Entscheidungen der BaFin, jeder Behörde, die auch kurz ausfallen, wo im Grunde nur die wesentlichen Gesichtspunkte beleuchtet werden. Das haben die Kolleginnen gemacht.<sup>7214</sup>

Zudem hat er darauf hingewiesen, dass man beispielsweise im Widerspruchsverfahren noch Gründe hätte nachschieben können, „um das Handwerkliche dann eben noch zu unterfüttern“.<sup>7215</sup>

Auf die Frage, ob es in dem Zeitpunkt, wo der erste Entwurf einer entsprechenden Maßnahme besprochen werde, nur noch um die Umsetzung gehe oder auch das Ob infrage gestellt werde, hat der Zeuge erklärt:

[...] Also, normalerweise, typischerweise wird natürlich erst entschieden: Jetzt Leerverkaufsverbot. - Aber wenn man es mal genereller sieht, Verfügungen der BaFin oder Verwaltungsakte der BaFin [...] ist [das] ein Prozess, aber letztlich wird gedanklich vorentschieden: Wir machen es. - Und dann wird die Begründung ausformuliert, und dann sieht man ja noch mal, wo es hakt. Und dann wird geguckt, und wenn man dann noch mal zum Schluss käme, das Ergebnis ist doch nicht haltbar, dann wird es jetzt auch nicht durchgeboxt.<sup>7216</sup>

<sup>7209</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 91. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „im“ in „auf das“ umformuliert.

<sup>7210</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 92.

<sup>7211</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 96.

<sup>7212</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 97.

<sup>7213</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 97.

<sup>7214</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 97.

<sup>7215</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 98.

<sup>7216</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 98.

Zu der Frage, welche Voraussetzungen vorliegen müssten, damit das Marktvertrauen gefährdet sei, hat der Zeuge erklärt:

[...]in Gesichtspunkt ist eben, wenn zum Beispiel die Preisbildung hier gefährdet ist, wenn im Grunde das Vertrauen der Anleger oder der Marktteilnehmer gefährdet ist oder schon gestört ist, also im Grunde jetzt, was auch den Handel angeht.

Es geht hier jetzt, um es mal abzugrenzen, nicht um die Finanzstabilität, nicht um das Große und Ganze, wo ja die Bundesbank auch mit zuständig ist. Aber hier geht es auch mehr ums Kleinteilige, Stichwort „Volatilitäten“, Stichwort „NLPs, die massiv ansteigen“, Stichwort „Kursrutsche“, auch massiverer Art - das sind solche Dinge, die da mit reinspielen -, und vor allem eben auch Stichwort „DAX-Unternehmen“.<sup>7217</sup>

Auf die Frage, ob sich das Marktvertrauen in der Vorschrift auf den gesamten Markt oder auf den Markt der von dem Leerverkauf betroffenen Aktie beziehe, hat der Zeuge ausgeführt:

Das kann sich auch auf Einzelwerte beziehen. Das kann durchaus auch so begrenzt angenommen werden, dass das in Gefahr ist. Es muss sich nicht auf die gesamten Börsenwerte, alle Finanzinstrumente beziehen.

[...]

Also, im Grunde war das ja ein DAX-Wert damals. Da hat man eben im Grunde auch so ein bisschen diesen Begriff oder diese Befürchtung der Ansteckung darin gesehen. Aber in der Tat kann da ein Titel betroffen sein. Es kann aber ausstrahlen.<sup>7218</sup>

Der Zeuge hat bejaht, dass man diese Ausstrahlung prüfen müsse.<sup>7219</sup>

Auf die Frage, inwieweit dies geprüft worden sei, hat der Zeuge erklärt:

Also, ich denke, eines der Argumente, soweit ich das weiß, war eben, dass das, mit der damaligen Brille, doch ein aufsteigender DAX-Titel war. Und insoweit hat man das geprüft und kam zu dem Schluss, dass das gegeben sein kann.<sup>7220</sup>

Auf die Frage, inwieweit diese Prüfung dokumentiert worden sei, hat der Zeuge erklärt:

Ich gebe zu, dass der „paper trail“ da gegebenenfalls etwas dünn ist.<sup>7221</sup>

#### d) Nachbereitung der Maßnahme

Vor allem in den ersten Tagen, in der ersten Woche sei er mit Frau *Geilfus*, die ja in dem Fall dann drin gewesen sei, und der Kommunikationsabteilung intensiv befasst gewesen, wie man die Maßnahme nach außen kommuniziere. Die Frage, ob Frau *Roegele* in die Kommunikation involviert gewesen sei, hat der Zeuge verneint.<sup>7222</sup>

Auf die Frage, welche Überlegungen es nach dem Erlass des Leerverkaufsverbots gegeben habe und ob bereits das Auslaufen der Maßnahme erörtert worden sei, hat der Zeuge erklärt:

Wir hatten ja eine Frist oder ein Geltungsdatum des Bans bis hin zu Ostern, also zwei Monate. So schnell haben wir jetzt nicht über die Zeit nach Auslaufen nachgedacht. Im Grunde waren wir erst mal in der Tat befasst, im Tagesgeschäft die Presseanfragen abzuarbeiten, auch die vielen, vielen Anfragen der Marktteilnehmer, wie sie sich jetzt im Grunde zu verhalten haben.

Es ist ja jetzt kein Leerverkaufsverbot erlassen worden, sondern im [...] Rahmen der Verhältnismäßigkeit sind wir da eine Stufe drunter, im Grunde, dass NLP-Positionen nicht weiter begründet oder aufgebaut werden sollen. Und das ist eine diffizile Geschichte. Da kann ich ja long gehen, oder ich kann short gehen

<sup>7217</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 98.

<sup>7218</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 102.

<sup>7219</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 102.

<sup>7220</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 103.

<sup>7221</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 103.

<sup>7222</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 107.

- jetzt ganz vereinfacht -, wenn ich gleichzeitig long gehe, eventuell auch noch durch Derivate irgendwie verwendend.

Also diese Dinge haben wir in der Tat intensiv erst mal, ich würde sagen, die ersten beiden Wochen in der Hotline, aber auch viele Anrufe außerhalb der Hotline - ich weiß, es gab auch E Mail-Verkehr dazu - mit den Marktteilnehmern abgearbeitet. Der Ban stand erst mal.<sup>7223</sup>

Auf die Frage, ob man darüber nachgedacht habe die Maßnahme im Hinblick auf das mediale Echo aufzuheben, hat der Zeuge erklärt:

Also, zunächst mal ist die Entscheidung getroffen, und die halte ich auch für vertretbar in Bezug auf den damaligen Zeitpunkt, Zeitraum. Dass wir jetzt viele andere Fakten hier auf dem Tisch haben [...], das ist ja klar. Aber im Grunde die Tatbestandsvoraussetzungen des Artikel 20 und auch der Durchführungsverordnung, die haben ja schon so ein bisschen eine Einschätzungsprärogative in die Zukunft gehend. Das geht ja gar nicht anders.

Man hat ja, wenn man eine Entscheidung für die Zukunft trifft und wenn man eine Ermessensentscheidung trifft, ja oft - - nie alle Tatsachen, wie wir sie jetzt haben, auf dem Tisch. Also, so ein bisschen so eine Einschätzungsprärogative, die haben wir da. Und das ist ja auch das, was ESMA und der europäische Gesetzgeber uns auch zubilligen.

Und die Gründe, die wir anbrachten, die halte ich - immer mit der Brille des damaligen Zeitpunkts, und auf das kommt es ja allein an - für vertretbar.

[...]

[E]s gab jetzt im engeren Sinne keine Gründe, das vor Auslaufen zurückzunehmen. Also, einmal hatten wir, um mal die Seite zu betrachten, drei Widersprüche, also jetzt im Rechtssinne, davon einer etwas ausführlicher. Die Marktteilnehmer haben sich da, was die Kritik angeht von einigen wenigen, doch sehr zurückgehalten, haben das akzeptiert.

Und zum Zweiten wurden keine Gründe vorgebracht und jetzt wirklich keine stichhaltigen, konkreten Gründe, die wirklich so stichhaltig sind, dass sie unsere Begründung umgestoßen hätten, zumal ja - das wäre auch schwer geworden - dieses Sonderwissen, was die StA uns gegeben hat, eben bei uns war. Und da wäre es schwer gewesen, das dann irgendwie von außen infrage zu stellen.<sup>7224</sup>

Auf die Frage, ob man aufgrund des Berichts der Handelsüberwachungsstelle der Frankfurter Wertpapierbörse (HÜSt) an die BaFin von Ende Februar erwogen habe, die Maßnahmen zurückzunehmen, hat der Zeuge erklärt, dieser Sachverhalt sei ihm erst bei der Aufarbeitung im Herbst 2020 zur Kenntnis gelangt.<sup>7225</sup>

Auf die Frage, wem der Bericht der HÜSt zuvor zur Kenntnis gelangt sei, hat der Zeuge erklärt:

Also, so wie ich es meine, hat das WA 23 bekommen. Aber man muss da unterscheiden: Die HÜSt hat ja wirklich nur Wissen in Bezug auf zum Beispiel Shortselling, Shortseller in ihrem kleinen Bereich; nehmen wir mal die Börse Frankfurt. Aber so das große Bild, „the bigger picture“, die NLP-Positionen - und das ist ja noch mal eine andere Hausnummer -, das hat allein WA 25. Und genau das haben wir ja herangezogen oder haben die Kolleginnen und Kollegen herangezogen beim Erlass der Leerverkaufsmaßnahme. Aber das Wissen der HÜSt, sei es jetzt auch an WA 23 dann kommuniziert, das ist ja wirklich nur ein kleiner Ausschnitt, untergeordnet.<sup>7226</sup>

Dem Zeugen ist daraufhin folgender Auszug aus einer E-Mail von Frau *Geilfus* an Frau *Schl.* vom 16. Juli 2020 vorgehalten worden:

Hallo Frau Schl[...]

<sup>7223</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 78.

<sup>7224</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 81.

<sup>7225</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 84 f.

<sup>7226</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 84 f.

[...]

Alleine aus den NLP lässt sich kein Eingreifen aus Leerverkaufssicht begründen. Daher ist die angedachte Visualisierung schwierig. Auch weil in 2019 die Anstiege der NLP gerade nicht vor dem Bericht, sondern danach waren. Dies sieht man aus dem Chart.<sup>7227</sup>

Auf die Frage, warum man die Maßnahme nicht unverzüglich zurückgenommen habe, wenn man gewusst habe, dass die Positionen erst hinterher angestiegen seien, hat der Zeuge erklärt:

Na ja, also, das ist so eine Gemengelage. Im Grunde gab es die negative Berichterstattung. Und sukzessive haben sich die NLPs erhöht. Es gab die Kursrückgänge, Abstürze, die Volatilitäten. Und das haben eben die Kolleginnen herangezogen als Bild, mit der damaligen Brille auf, diesen Ban zu erlassen.

[...]

Wann würden wir dann den Ban aufheben? Nach zwei Wochen? Drei Wochen? Man muss auch gucken: Gibt es noch irgendwie Anhaltspunkte für Short-Attacken? Gibt es die nicht?

Jedenfalls, wenn ich es richtig verstehe, hat WA 23 da auch noch ermittelt. Und das war wohl auch ein Grund, warum wir den Ban [...] erst mal stehen gelassen haben. Der war eben in Kraft, rechtlich.<sup>7228</sup>

Im Hinblick auf die Kommunikation mit der ESMA hat der Zeuge erklärt, wenige Tage vor dem Auslaufen des Leerverkaufsverbots habe es Kontakt mit der ESMA gegeben, „die wissen wollten, wie da unsere Marschrichtung ist.“ Man habe den Kollegen bei der ESMA in einem Telefonat mitgeteilt, dass der Ban auslaufe.<sup>7229</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage geschildert, er könne sich nicht daran erinnern, dass man außerhalb vom 18. Februar 2019 ein Leerverkaufsverbot für Wirecard in Betracht gezogen habe.<sup>7230</sup>

#### 4. Kontaktaufnahme von Frau Quadir

Der Zeuge hat geschildert, dass die Fondsmanagerin von Saffkhet Capital, Frau *Quadir*, bis zum 25. Februar 2019 seinem Referat (WA 25) nicht bekannt gewesen sei. Auch ihr Fonds sei ihm nicht bekannt gewesen.<sup>7231</sup>

Am 25. Februar 2019 habe sich Frau *Quadir* per E-Mail an Frau *Roegele* mit der Bitte gewandt, diese Leerverkaufsmaßnahme zu besprechen.<sup>7232</sup>

Und schon in dieser Eingangs-E-Mail outete sie sich jetzt nicht irgendwie als Whistleblowerin, als Hinweisgeberin, sondern wollte allgemein in Bezug auf die Maßnahme diesen Ban besprechen, diese Maßnahme besprechen. Und sie bot jetzt schon hier in Bezug auf Wirecard keinerlei Hintergrundinformation an.<sup>7233</sup>

Die E-Mail sei dann über Frau *Linden* an ihn gegangen, mit der Bitte zu prüfen, wie man hierauf reagieren solle.<sup>7234</sup>

Ich habe mir das dann angeguckt, und in der Tat waren wir natürlich gleich der Auffassung: Auf jeden Fall soll sie da, wenn sie eine bestimmte Position hat oder auch Informationen hat, die uns geben. Aber die Leitung, meine Vorgesetzten, waren auch sehr, sehr kritisch oder auch, ja, letztlich ablehnend in Bezug auf ein Einzelgespräch, weil wenn wir da den Ban und das, was zu ihm führte, mit ihr besprechen sollen, dann

<sup>7227</sup> E-Mail von Frau Geilfus an Frau Schl. vom 16. Juli 2020 MAT A BMF-4.22, Blatt 156 f.

<sup>7228</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 86.

<sup>7229</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 108.

<sup>7230</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 105.

<sup>7231</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 74.

<sup>7232</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 74.

<sup>7233</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 74.

<sup>7234</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 86.

sind wir sehr schnell im Bereich der Verschwiegenheitspflichten, der rechtlichen Verschwiegenheitspflichten. Und daher wurde an dieser Stelle dann ein Gespräch abgelehnt.<sup>7235</sup>

Nach Abstimmung im Haus mit der stellvertretenden Abteilungsleiterin, Frau *Linden*, die sich wiederum mit Frau *Roegele* abgestimmt habe, habe er am 26. Februar 2019 Frau *Quadir* geantwortet und sie gleich zu Beginn in der E-Mail darum gebeten, auf jeden Fall Hintergrundinformationen oder Ähnliches, der BaFin zur Verfügung zu stellen.<sup>7236</sup>

Und Frau *Quadir* hat - ich meine, am selben Tag - auch geantwortet und auch Verständnis gezeigt für die Verschwiegenheitspflicht und in Aussicht gestellt, dass sie in der Tat da noch mal, ja, was liefern wird, Informationen liefern wird, hat an der Stelle auch nichts Konkretes zu Wirecard angeboten, keinerlei Hinweise.<sup>7237</sup>

Auf die Frage, warum man im Anschluss in Bezug auf das zusätzliche Material nicht nachgehakt habe, hat der Zeuge erklärt:

Also, wir haben dann in der Tat zugewartet. Es ist jetzt nicht unüblich, dass das auch etwas Zeit in Anspruch nimmt, wenn man etwas anfordert, und dann kriegt man nur noch mal eine Antwort: „Da kommt noch was“, dass da eine geraume Zeit ins Land geht, so wie hier. Also, hier hat es ja in der Tat dann noch mal nach Erlass ja vier Wochen gedauert, bis dann der Brief kam. Und das war dann das „additional material“ wohl.<sup>7238</sup>

Am 15. März 2019 habe Frau *Quadir* dann eine E-Mail gesendet und auf einen allgemein gehaltenen Brief hingewiesen, der an ihn adressiert gewesen sei und den sie im Internet veröffentlicht habe, wo er auch immer noch zu lesen sei.<sup>7239</sup>

Darin kann man lesen, dass es ihr in erster Linie um diesen Ban ging. Also, es wurde, wenn man das genau liest, schon auf Seite 1 und auf den beiden letzten Seiten klar, dass, ja, sie sich nicht so sehr als Whistleblowerin hier geoutet hat. [...] Ihr geht es in erster Linie um den Ban, aber sie führt hier keine stichhaltigen Punkte oder Kritiken oder Sonderwissen in Bezug auf Wirecard an. Also schon gar nicht, wie ich später dann in der Presse auch gelesen habe, hat sie Geldwäschehinweise angeboten oder hier Hinweise in Bezug auf Vorstände.

In der Tat wurden dann noch mal die „FT“-Vorwürfe bzw. diese Ausführungen von ihr zusammengefasst. Und dann, so ab Seite 7, kritisiert sie die BaFin massiv dahin gehend, wir seien voreingenommen, wir würden protektionistisch handeln, seien parteilich, nicht auf der Höhe der Zeit, so in diesem Duktus. Also, das kann ich nur zurückweisen.<sup>7240</sup>

Der Zeuge hat festgehalten, dass der Brief letztlich in diesem Stadium keinerlei neue Erkenntnisse gebracht habe, was er mit der Hausleitung auch abgestimmt habe.<sup>7241</sup>

Und daher empfanden die Hausleitung und Frau *Linden* und ich, dass wir jetzt keinen Gesprächsgrund hier erkennen konnten.<sup>7242</sup>

Man sei dann hausintern nach Veröffentlichung des Briefs zur Auffassung gekommen, dass man den Eingang des Briefs bestätige, aber dass es nicht angebracht sei, jetzt noch mal darauf hinzuweisen, konkrete Informationen zu liefern. „Ich denke, so professionell ist sie natürlich.“<sup>7243</sup>

Auf die Nachfrage, wie er den Vorgang zum damaligen Zeitpunkt empfunden habe, hat der Zeuge ausgeführt:

<sup>7235</sup> Dr. *Bußalb*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 86.

<sup>7236</sup> Dr. *Bußalb*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 74.

<sup>7237</sup> Dr. *Bußalb*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 86 f.

<sup>7238</sup> Dr. *Bußalb*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 101.

<sup>7239</sup> Dr. *Bußalb*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 74.

<sup>7240</sup> Dr. *Bußalb*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 74.

<sup>7241</sup> Dr. *Bußalb*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 74.

<sup>7242</sup> Dr. *Bußalb*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 74.

<sup>7243</sup> Dr. *Bußalb*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 88.

Na ja, man guckt natürlich zunächst mal auch mit der juristischen Brille drauf: Ist das Ganze als Widerspruch zu werten zum Beispiel? Da ist die E-Mail - - Gut, die vielleicht noch nicht, aber der Brief. Und das haben wir dann doch sehr schnell verworfen, habe ich auch mit Frau Linden besprochen. Also, einmal gibt es da keine Wörter, die darauf hindeuten, wie „I oppose to“ oder - - Auch die Form, dass sie das wirklich ins Internet stellt, ist jetzt nicht typisch für einen Widerspruch. Aber letztlich: Sie war ja in WA 25 - oder vielmehr ihr Fonds da - völlig unbekannt.<sup>7244</sup>

Auf die Frage, ob er Frau *Quadir* mit ihrem Anliegen als Whistleblowerin wahrgenommen habe, hat der Zeuge erklärt:

Ich hatte überhaupt nicht den Eindruck - weder bei ihren E Mails noch bei ihrem Brief -, dass sie sich als Hinweisgeberin, als Whistleblowerin, hier outen will. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte.<sup>7245</sup>

Sie habe sehr viel auch in Bezug auf die wirtschaftlich guten Seiten der Leerverkäufer – die er allgemein gesprochen unterstreiche – geschrieben.<sup>7246</sup>

Also, ich sehe in der Tat das Positive darin in Bezug auf Liquidität, Markteffizienz, Preisbildung. Aber hier in Bezug auf Whistleblowing oder konkrete Hinweise in Bezug auf die Vorstände von Wirecard oder, wie ich später in der Presse gelesen habe, dass sie gegebenenfalls Geldwäschehinweise hätte geben wollen: Also, ich kann da nichts finden.<sup>7247</sup>

Der Zeuge *Dr. Bußalb* hat zur Verdeutlichung einen Auszug auf Seite 1 zitiert, wo es heißt:<sup>7248</sup>

However, the purpose of my correspondence is not to discuss the many reasons my fund is short Wirecard.<sup>7249</sup>

Der Zeuge hat erläutert, wenn er Whistleblower wäre, hätte er gewichtige Gründe genannt, warum er bei Wirecard short sei, insbesondere welche Punkte bei dem Unternehmen im Argen seien.<sup>7250</sup>

Zudem hat der Zeuge folgende Passage auf Seite 14 zitiert, die sich für ihn sehr wie eine Mutmaßung anhöre.<sup>7251</sup>

In this letter ... enforcement to Wirecard because the company may be lying, misleading the markets, and taking advantage of its investors. It may be an unbridled unprecedented abuse of public trust ...<sup>7252</sup>

Ein Hinweisgeber würde hier die konkreten Gründe nennen, weshalb jemand möglicherweise lüge. Das fehle hier.<sup>7253</sup>

Auf die Frage, ob es einen anderen Prozess ausgelöst hätte, wenn Frau *Quadir* sich offen als Whistleblowerin ausgegeben hätte, hat der Zeuge erklärt:

Ja, auf jeden Fall. Also, ich denke auf jeden Fall, dass wir dann nachgefragt hätten: Was sind denn Ihre konkreten Anhaltspunkte, die Sie haben? Können Sie die benennen? Bitte benennen Sie die; wir brauchen die, was es auch immer ist. - Und wenn wir nicht zuständig sind, dann geben wir das weiter.<sup>7254</sup>

Auf die Frage, ob es später noch weiteren Kontakt mit Frau *Quadir* gegeben habe, hat der Zeuge ausgeführt:

---

<sup>7244</sup> *Dr. Bußalb*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 87.

<sup>7245</sup> *Dr. Bußalb*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 87.

<sup>7246</sup> *Dr. Bußalb*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 87.

<sup>7247</sup> *Dr. Bußalb*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 87.

<sup>7248</sup> *Dr. Bußalb*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 87.

<sup>7249</sup> Schreiben von Safkhet Capital an *Dr. Bußalb* (BaFin) vom 15. März 2019 (<https://aksjefokus.no/wp-content/uploads/2020/09/Safkhet-Capital-to-BaFin-on-Short-Sale-Ban.pdf>; letzter Abruf am 30. April 2021).

<sup>7250</sup> *Dr. Bußalb*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 87.

<sup>7251</sup> *Dr. Bußalb*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 87.

<sup>7252</sup> Schreiben von Safkhet Capital an *Dr. Bußalb* (BaFin) vom 15. März 2019 (<https://aksjefokus.no/wp-content/uploads/2020/09/Safkhet-Capital-to-BaFin-on-Short-Sale-Ban.pdf>; letzter Abruf am 30. April 2021).

<sup>7253</sup> *Dr. Bußalb*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 87.

<sup>7254</sup> *Dr. Bußalb*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 87 f.

Ja, im Juli 2020 kam über [...] unsere Abteilung „Kommunikation“ eine Anfrage. Da hat sich Frau Quadir wohl an den „Aktionär“ gewandt, und „Der Aktionär“ hat sich dann an K gewandt und K an mich. Und darin wird ausgeführt vom „Aktionär“ oder von den Redakteuren, dass Frau Quadir nie eine Antwort erhalten hätte auf ihre Eingaben bei der BaFin. Also, ich meine, es war sehr allgemein gehalten.

Und dann habe ich an unsere Kommunikations-abteilung nach Sichtung der Akten zurückgeschrieben, dass wir in der Tat doch Korrespondenz mit Frau Quadir hatten. Also, sie hat auf je-den Fall hier auch eine Antwort von mir oder von der BaFin erhalten. Das war, glaube ich, das einzige Mal dann noch, indirekt letztlich.<sup>7255</sup>

## 5. Widerspruchsverfahren gegen das Leerverkaufsverbot

Der Zeuge hat dargestellt, dass es drei Widersprüche gegen das Leerverkaufsverbot gegeben habe, wobei zwei wohl von letztlich derselben Person stammten, einer natürlichen Person und ihrem Verein. Zudem habe es noch einen Widerspruch eines Fonds, vertreten durch eine Großkanzlei, gegeben.<sup>7256</sup>

[E]s wurde, glaube ich, [...] sehr schnell Widerspruch eingelegt nach Erlass dieser Maßnahme. Und dann kam nach geschlagenen sechs Wochen die Begründung, zwei Wochen vor Auslaufen des Bans.

In der Tat haben wir uns im Fachreferat - - Da gibt es ja zwei Stufen im Widerspruchsverfahren, einmal das Referat oder die Station, die abhilft oder nicht abhilft, und es gibt dann noch unser Rechtsreferat, ZR 2, das dem Widerspruch stattgibt oder nicht stattgibt. Und da haben wir uns Gedanken gemacht in Bezug auf die einzelnen Punkte, die in [...] in der Widerspruchsbegründung dann angeführt werden, und haben uns damit auseinandergesetzt und sind zu dem Schluss gekommen, dass wir nicht abhelfen. Und das Rechtsreferat, das hat dem Widerspruch auch nicht stattgegeben.

Und da will ich an der Stelle gleich betonen: Das ist auch kein Automatismus. Die sehen Dinge durchaus auch anders und bewerten sie dann anders und geben dann auch statt oder gäben statt, wenn sie das anders sehen.<sup>7257</sup>

## 6. Directors'-Dealings-Meldung vom 29. Mai 2020 in Bezug auf Dr. Braun

In einer DIS-Meldung von Herrn *Dr. Bußalb* vom 29. Mai 2020 heißt es in Bezug auf eine Directors'-Dealings-Meldung (DD-Meldung) wie folgt:

Am 28.05.2020 kaufte laut DD-Meldung die MB Beteiligungsgesellschaft mbH Aktien der Wirecard AG in Höhe von ca. 2,5 Mio Euro. Die Gesellschaft ist eine eng verbundene Person zu Herrn Braun (Vorstandsvorsitzender der Wirecard AG) und damit meldepflichtig nach Art. 19-Abs. 1 MAR in Bezug auf Manager's Transactions.

Es bestehe der Verdacht, „dass während des 30-tägigen Handelsverbotszeitraums vor Veröffentlichung des Jahresabschlussberichts für 2019 gem. Art. [1]9 Absatz 11 MAR in unzulässiger Weise gehandelt“ worden sei.<sup>7258</sup>

Auf entsprechenden Vorhalt hat der Zeuge Folgendes erläutert:

Also, wir hatten im Grunde drei Verdachts-DD-Meldungen in Bezug auf den Komplex Wirecard und in Bezug auf Herrn Braun. Und bei demjenigen, den Sie zitieren - des Handelns des Herrn Braun in Bezug - im Verbotszeitraum, im Grunde vor Veröffentlichung der Zahlen -, da fiel eben meinem Kollegen im Bereich DD auf, er hat da gehandelt, und es gelte doch der Verbotszeitraum; denn die Wirecard AG habe für den und den Termin Zahlen angekündigt. Und immer die 30 Tage davor - - Die haben ja für mehrere Termine immer Zahlen angekündigt; da verschiebt sich dann der Verbotszeitraum immer mit.

<sup>7255</sup> *Dr. Bußalb*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 88.

<sup>7256</sup> *Dr. Bußalb*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 90.

<sup>7257</sup> *Dr. Bußalb*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 90.

<sup>7258</sup> DIS-Meldung vom 29. Mai 2020, MAT A BMF-4.06, Blatt 73 ff.

[...]

Und in einem davon hat eben Herr Braun gehandelt, und das fiel uns auf. Dann haben wir das im Grunde gleich verarbeitet, vermerkt.<sup>7259</sup>

Auf weitere Nachfrage, insbesondere zur Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft und dem BMF, hat der Zeuge erklärt:

Also, der Prozess ist so, bei allen DD-Verstößen, dass wir den Sachverhalt so aufbereiten, dass wir es vermerken, dass wir es subsumieren, einen Entscheidungsvorschlag machen. Und wenn wir zu dem Schluss kommen, dass es bußgeldbewehrt ist - und das war es hier angesichts der Höhe und, ja, auch des Verbotzeitraums; das ist schon ein eklatanter Verstoß, jetzt nicht nur irgendwie eine Verfristung in der Meldung - , dann geht das intern, innerhalb der BaFin, an das Referat WA 17 in der Abteilung WA 1. Und die haben meines Wissens das dann sehr schnell aufbereitet und haben es dann an die Staatsanwaltschaft weitergegeben - ich meine, auch München.

Diese Details, wie WA 17 das aufbereitet und weitergibt, das entzieht sich meiner Kenntnis. Wir sind das Fachreferat; die sind die Bußgeld-stelle. Die haben das meines Wissens deshalb weitergegeben, damit es im Grunde im Rahmen der Bildung einer Gesamtstrafe da einfließen kann.

In Bezug auf den BMF-Bericht [...] erinnere [ich] mich nicht, dass wir da Rückmeldung bekommen haben.<sup>7260</sup>

## 7. Interne Evaluation des Leerverkaufsverbots

Der Zeuge hat auf Nachfrage geschildert, dass die Innenrevision der BaFin zweimal bei dem Referat WA 25 gewesen sei, im Frühsommer und dann noch mal im Spätsommer oder im Herbst 2020.<sup>7261</sup>

Da wurden die Dinge eben in deren Augen evaluiert, und die sind zu dem Schluss gekommen, dass die Prozesse, also insbesondere auch der Ablauf des Prozesses an jenem Wochenende mit WA 23, soweit ich das erinnere - - dass das ordnungsgemäß ablief.

Und in der Tat: Jetzt sind wir dabei im Zuge der Neuaufstellung der BaFin, uns einzubringen im Rahmen der vielen Projekte, Unterprojekte und auch in der WA 2, wie wir uns auf jeden Fall verbessern können und verbessern müssen. Das kann ich unterstreichen.<sup>7262</sup>

## V. Felicitas Linden

### 1. Überblick

Die am 25. März 2021 vernommene Zeugin *Felicitas Linden* ist seit 2000 bei der BaFin beschäftigt. Seit 2017 war sie dort in der Abteilung „Marktüberwachung, Marktinfrastruktur“ (Abteilung WA 2) als Leiterin des Referats „Aufsicht über Finanzmarktinfrastrukturen“ (WA 22) tätig. Zudem war sie stellvertretende Abteilungsleiterin und übernahm als solche im Zeitraum Dezember 2018 bis Januar 2020 aufgrund eines krankheitsbedingten Ausfalls die Leitung der Abteilung WA 2. Seit Mai 2020 ist sie Leiterin dieser Abteilung.<sup>7263</sup>

<sup>7259</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 95.

<sup>7260</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 95.

<sup>7261</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 92.

<sup>7262</sup> Dr. Bußalb, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 92.

<sup>7263</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 115.

## 2. Struktur und Arbeitsweise der Abteilung WA 2

### a) Allgemeines

Frau *Linden* hat erklärt, sie sei im Rahmen ihrer Stellvertretung in das Thema Wirecard immer dann involviert gewesen, wenn die Abteilung WA 2 davon betroffen gewesen sei. Konkret sei sie in die Strafanzeige gegen *McCrum* und weitere vom April 2019, nicht jedoch in den Erlass des Leerverkaufsverbotes und in die damit zusammenhängende Diskussion eingebunden gewesen.<sup>7264</sup> Die Strafanzeige vom April 2019 habe die Zeugin auch mitgezeichnet.<sup>7265</sup>

Ob zur damaligen Zeit alle Stellen in der Abteilung WA 2 besetzt gewesen seien, hat die Zeugin nicht beantworten können. In der Regel sei dies jedoch der Fall.<sup>7266</sup>

### b) Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft

Zur Kommunikation der Referate WA 23 und WA 25 mit der Staatsanwaltschaft hat die Zeugin erläutert:

Also, 23 hat aufgrund des Aufgabengebietes immer sehr starken Kontakt zur Staatsanwaltschaft, 25 aufgrund des Aufgabengebietes weitaus weniger oder gar nicht, 23 im Zusammenhang mit Marktmanipulation Insider. Dann geben wir ja ab an die Staatsanwaltschaften, und wir arbeiten mit den Staatsanwaltschaften auch zusammen. Also, da ist immer ein Kontakt; ein feststehender praktisch „single point of entry“ geht in die 23 rein. [...] <sup>7267</sup>

Das Referat WA 25 habe laut Zeugin zwar keinen festen Kontakt zur Staatsanwaltschaft, der Kontakt sei den Mitarbeitern dort jedoch auch nicht verboten. Je nach Thema sei damit auch der Kontakt zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Referat WA 25 möglich.<sup>7268</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, sie selbst habe mit der Staatsanwaltschaft, genauer mit Frau *Bäumler-Hösl*, Kontakt gehabt. Gegenstand dieses Kontakts sei jedoch nicht Wirecard und auch nicht die Strafanzeige gegen Herrn *McCrum* gewesen.<sup>7269</sup>

### c) Arbeitsstruktur im Referat WA 25

Auf die Frage nach der Arbeitsstruktur des höheren Dienstes in dem Referat WA 25 hat die Zeugin erklärt, es gebe dort neben Herrn *Dr. Bußhalb*, der Jurist sei, auch Frau *Geilfus*, die ihrer Kenntnis nach auch Juristin sei. Ein Ökonom sei dort nach ihrem Kenntnisstand nicht tätig. Die ökonomische Expertise hole man sich bei den Kollegen aus den Fachreferaten. Hierzu hat die Zeugin erläutert:

[...] Also, wenn ich jetzt wissen möchte, wie ich einen gewissen Handelsverlauf einzuordnen habe, und ich habe da ein bisschen Schwierigkeiten, das selber vielleicht einzuordnen, dann haben wir ein Referat WA 24, das für die Analyse und Datenanalyse zuständig ist. Also, da können Kollegen dann hingehen und sich Informationen holen oder auch eine Einwertung holen dessen, was sie sehen. Ansonsten haben wir das - - Durch Fortbildungsveranstaltungen ermöglichen wir das. Aber es ist jetzt nicht, wenn das vielleicht ein Gedanke von Ihnen ist, dass man jetzt sagen kann: Okay, ich habe jetzt eine Frage konkret zu dem und dem Punkt, und dann gehe ich an eine Stelle hin. - Wir haben das nicht in der Dis- - sondern man geht zu dem Kollegen in dem Fachreferat, der damit stärker betraut ist, und holt sich dann die Information. Das ist das.

[...] Insgesamt in der BaFin haben wir ja diese Querschnittsbereiche, die dann auch für Risikomodelle oder Bilanzthemen da sind, wo man dann auch noch mal hingehen kann und sich Informationen holen kann. <sup>7270</sup>

Zu Leerverkaufsverböten könne das Referat WA 24 jedoch zu wenig sagen. Die Expertise hinsichtlich des Bestehens von Netto-Leerverkaufspositionen liege allein beim Referat WA 25, wo die entsprechenden Daten

<sup>7264</sup> *Linden*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 117.

<sup>7265</sup> *Linden*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 117.

<sup>7266</sup> *Linden*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 132.

<sup>7267</sup> *Linden*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 118.

<sup>7268</sup> *Linden*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 118.

<sup>7269</sup> *Linden*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 129.

<sup>7270</sup> *Linden*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 119.

einliefen.<sup>7271</sup> Ob bezüglich des Leerverkaufsverbotes zum damaligen Zeitpunkt die Kompetenz von anderen Referaten eingeholt worden sei, hat die Zeugin nicht beantworten können.<sup>7272</sup>

### 3. Erlass des Leerverkaufsverbots

#### a) Einbindung der Zeugin in den Entscheidungsprozess

Die Zeugin hat erklärt, sie habe von dem Erlass des Leerverkaufsverbotes erst „am Montag nach dem Wochenende“ vom 16./17. Februar 2019 erfahren.<sup>7273</sup> Erst dann habe sich die Zeugin mit dem Leerverkaufsverbot im Rahmen ihrer Stellvertretung beschäftigt. Auf die Frage, ob die Zeugin von dem Leerverkaufsverbot in der Abteilungsleiterrunde berichtet habe, hat die Zeugin erklärt, sie erinnere sich nicht, sie nehme dies jedoch an.<sup>7274</sup> Der Zeugin ist daraufhin das Ergebnisprotokoll der Abteilungsleiterrunde vom 22. Februar 2019 vorgehalten worden, in dem es heißt:

Frau Linden berichtet über Sachstand bezüglich eines Falls von kritischen Presseberichten über ein Zahlungsdienstleistungsunternehmen.<sup>7275</sup>

Auf die Frage, ob sich die Zeugin mit dem Leerverkaufsverbot intensiv befasst habe, hat die Zeugin geantwortet:

Ich habe mich damit beschäftigt, ja. Das war ja dann eine Maßnahme, die die Abteilung WA 2 betroffen hat, auch in den weiteren Folgen. Und ich habe dazu berichtet, dass diese Maßnahme getroffen worden ist. Ich habe mich aber auch damit dann beschäftigt.<sup>7276</sup>

Auf die Frage, warum die Zeugin in der Diskussion um das Leerverkaufsverbot als damalige Abteilungsleiterin nicht einbezogen gewesen sei, hat diese erklärt, sie kenne den Grund nicht.<sup>7277</sup>

[...] Ich war nicht eingebunden an diesem Wochenende. Und was ich jetzt auch an Rückmeldungen bekommen habe, so wie ich es verstanden habe, ist man davon ausgegangen, dass ich an dem Tag nicht im Haus gewesen sei.<sup>7278</sup>

Die Zeugin hat auf Nachfrage erklärt, Frau *Roegele* habe mit ihr zum Erlass des Leerverkaufsverbotes keine Rücksprache genommen. Die Zeugin habe nicht den Eindruck gehabt, dass Frau *Roegele* an dieser Entscheidung gezweifelt habe.<sup>7279</sup> Auch habe sich Frau *Roegele* ihrer Kenntnis nach zu keiner Zeit gegenüber Leerverkaufsverboten kritisch geäußert.<sup>7280</sup>

#### b) Ermessenserwägungen der BaFin für den Erlass der Allgemeinverfügung

Die Frage, ob die BaFin beim Erlass des Leerverkaufsverbotes ein Ermessen gehabt habe, hat die Zeugin bejaht.<sup>7281</sup> Auf die Nachfrage, welche Gesichtspunkte für den Erlass des Leerverkaufsverbotes gesprochen hätten, hat die Zeugin primär auf die von Seiten der BaFin befürchteten Short-Attacken, den verzeichneten Anstieg von Netto-Leerverkaufspositionen und die Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I verwiesen.<sup>7282</sup> Im Einzelnen hat sie erklärt:

<sup>7271</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 120.

<sup>7272</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 120.

<sup>7273</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 120.

<sup>7274</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 120.

<sup>7275</sup> Ergebnisprotokoll der Abteilungsleiterrunde vom 22. Februar 2019, MAT A BMF-5.02 Blatt 41.

<sup>7276</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 121.

<sup>7277</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 139.

<sup>7278</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 139.

<sup>7279</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 134.

<sup>7280</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 134 f.

<sup>7281</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 121.

<sup>7282</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 121 f.

Also, als ich die Allgemeinverfügung gelesen habe und mich mit dem Sachverhalt vertraut gemacht habe, der dem zugrunde lag, sprach für mich dafür, als ich das gelesen habe, die Situation damals nach den Informationen, die wir hatten, sprach dafür, dass die Allgemeinverfügung mit dem Leerverkaufsverbot das Ziel hatte - im Nachhinein vielleicht stellt sich der Sachverhalt ja anders dar, aber damals das Ziel hatte -, die bevorstehende oder die angenommene bevorstehende Short-Attacke zu unterbinden. Und die Kollegen hatten jetzt, so wie ich das für mich rekonstruieren konnte, das auch versucht und dann auch versucht, nachzuvollziehen an den Daten, die da waren - - und haben dann auch für sich festgestellt, dass wir tatsächlich auch einen Anstieg vor dem 15. rum von Netto-Leerverkaufspositionen hatten. Und natürlich war Gegenstand dann auch die Mitteilung von der Staatsanwaltschaft, die an dem Freitag wohl davor dann im Referat WA 23 eingegangen ist. Das weiß ich aber nicht aus eigenem Erleben, das weiß ich aus der Rekonstruktion oder aus den Gesprächen mit den Kollegen.<sup>7283</sup>

Auf die Frage, was gegen den Erlass des Leerverkaufsverbotes gesprochen habe, hat die Zeugin entgegnet:

Zum damaligen Zeitpunkt hat für mich nichts dagegengesprochen. Also, mit dem, was ich damals an Informationen hatte, konnte ich die Entscheidung nachvollziehen.<sup>7284</sup>

Auf die Frage, ob man bei der in der BaFin vorherrschenden Hypothese der manipulativen Short-Attacken nicht auch an einen Ad-hoc-Verstoß gedacht habe, hat die Zeugin entgegnet, das Referat WA 26 sei in diesem Zusammenhang auf Wirecard zugegangen. Zu den konkreten Ergebnissen dieses Unterfangens hat die Zeugin erklärt:

[...] Ich muss mich noch mal daran erinnern, inwieweit wir da auch vorgegangen sind. Aber wir sind in der Richtung vorgegangen, und dann ist ja auch die Frage: Waren die Informationen - also, wenn ich jetzt noch mal laut denke - bei der Ad-hoc-Mitteilung tatsächlich noch so wenig öffentlich bekannt, dass sie noch eine Kursbeeinflussung bewirkt haben? Das ist ja immer der Punkt der Ad-hoc-Mitteilung. Also, ich kann es Ihnen, ehrlich gesagt, im Moment nicht genau sagen; aber es war Teil der Prüfung bei den Kollegen.<sup>7285</sup>

Auf die Frage, ob man nach Kenntnisnahme der Mitteilung der Staatsanwaltschaft auch mildere Mittel, wie etwa die Kontaktierung des Chefredakteurs von Bloomberg, in Erwägung gezogen habe, hat die Zeugin geantwortet:

Bei der Diskussion, die da stattgefunden hat, war ich nicht da. Ich weiß nicht, ob diese Abwägung stattgefunden hat.<sup>7286</sup>

Gleiches hat die Zeugin entgegnet auf die Frage warum man bei der BaFin auf ein Leerverkaufsverbot statt auf eine Handelsaussetzung zurückgegriffen habe.<sup>7287</sup> Hierzu hat die Zeugin die Vermutung geäußert, dass:

Wenn die BaFin eine Handelsaussetzung macht, dann ist es der - -Wenn ich das richtig in Erinnerung habe, das muss ich jetzt wirklich - - Die Handelsaussetzung betrifft mehr oder weniger den gesamten Markt. Die Börsen können den Handel aussetzen für einen Wert. Die Börsen haben ja auch die Möglichkeit nach dem Börsengesetz, den Handel auszusetzen. Das können sie machen für einen Wert. Und damit war das Leerverkaufsverbot, so gesehen, wenn Sie diese beiden Maßnahmen nehmen, das mildere Mittel, weil die Handelsaussetzung - wenn ich es richtig jetzt in Erinnerung habe -, wenn es die BaFin verordnet, gilt für den gesamten Markt. Also, ich stoppe den Handel, egal in welchem Wert. Es ist Pause für alle. Das können die Börsen anders. Die Börsen können sagen: „Ich stoppe den Handel in ...“, wissen Sie? Und dadurch ist das Leerverkaufsverbot das mildere Mittel.<sup>7288</sup>

### c) Umgang mit der Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I

Die Zeugin hat erklärt, sie selbst habe am Montag nach dem Wochenende zum ersten Mal von dem Fax der Staatsanwaltschaft erfahren, in welchem diese geschildert habe, ein Mitarbeiter von Bloomberg hätte sich bei Herrn *Marsalek* gemeldet und diesem gedroht, etwas zu schreiben, wenn er nicht 6 Millionen Euro erhalte. Hierzu hat die Zeugin weiter erklärt:

<sup>7283</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 121 f.

<sup>7284</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 122.

<sup>7285</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 143.

<sup>7286</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 126.

<sup>7287</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 136.

<sup>7288</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 136.

[...]Als ich dann erfahren habe an dem Montag, dass das passiert ist, habe ich gehört - das auf jeden Fall - , dass die Staatsanwaltschaft die Kollegen in der WA 23 angerufen hat und darüber berichtet hat, dass sie dieses Fax haben und von dieser Erpressung ausgehen, und die Kollegen der WA 23 auch von den Umständen her davon ausgegangen sind, dass es sich hier um glaubhafte und belastbare Vorwürfe handelt. Also, da habe ich von gehört. Ich kann Ihnen aber nicht mehr sagen, wann ich das Fax selber zum ersten Mal gesehen habe.<sup>7289</sup>

Auf Nachfrage, wie die BaFin die Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I eingeschätzt habe, hat die Zeugin erklärt:

Für mich war das bis dahin nicht vorstellbar. Also, für mich war das ein Geschehen, was ich selber mir nicht habe vorstellen können, dass das passiert. So. Also, es war extrem außergewöhnlich, auch das, was passiert sein soll. [...] Wenn Sie mich nach meiner persönlichen Einschätzung fragen, hatte ich dieses Gefühl, dass ich dachte: Oh mein Gott, das ist passiert? - Das hatte ich schon. Das hatte ich, ja.<sup>7290</sup>

Auf erneute Nachfrage hat die Zeugin erklärt:

Also, insgesamt war das für mich ein außergewöhnlicher Vorfall. Das war mein Eindruck. Und mir ging es, glaube ich, ähnlich wie den Kollegen, dass schon in dem Moment, so außergewöhnlich das wiederum klang, dass jetzt Bloomberg erpresst haben soll, also Mitarbeiter von Bloomberg - - aber dass schon durch diesen Umstand, dass die Staatsanwaltschaft uns darüber in dieser Form informiert hat, und so, wie die Kollegen das Gespräch wahrgenommen haben, dann schon, glaube ich, für mich nachvollziehbar war, dass für die Kollegen in dieser Situation so ein bisschen das Gefühl der „Gefahr in Verzug“ entstanden ist.<sup>7291</sup>

Die Frage, ob es einmal kritische Nachfragen bei der Staatsanwaltschaft gegeben habe, hat die Zeugin verneint.<sup>7292</sup>

Die Zeugin ist auch mit der Frage konfrontiert worden, ob die BaFin, wenn diese tatsächlich von den in dem Fax beschriebenen erpresserischen Tätigkeiten ausgegangen sei, nicht auch Konsequenzen gegen die Bloomberg Trading Facility in Erwägung gezogen habe, welche in Deutschland multilaterale Handelssysteme betreibe. Auf diese Frage hat die Zeugin entgegnet, für die Thematik der MTF's (multilaterale Handelssysteme) seien die Referate WA 21 und WA 3, nicht das Referat WA 22 zuständig. Weiter hat die Zeugin erklärt, man müsse differenzieren: Wenn man dann den Vorwurf an den Vorstand oder die Geschäftsführung anknüpfe, hätte man unter Umständen ein „Fit & Proper-Thema“. Wenn man den Verdacht an Mitarbeiter des Unternehmens anknüpfe, stelle sich die Frage nach dem Organisationsverschulden. Bei dem damals im Raum stehenden Verdacht sei man von eigenmächtigem Handeln einzelner Mitarbeiter ausgegangen.<sup>7293</sup>

Zur Bitte der Staatsanwaltschaft, die Angelegenheit vertraulich zu behandeln, hat die Zeugin erklärt, diese sei thematisiert worden.<sup>7294</sup> Zur Begründung hat die Zeugin ausgeführt:

[...]Denn das zog sich ja praktisch durch alles so ein bisschen durch, wenn ich das jetzt für mich zurück- - die Retrospektive habe. Wir konnten das - - Die Schwierigkeit, das der Bundesbank zu sagen, das war - - Aber das war immer diese Hidden Agenda praktisch, die mitlief, so hatte ich das wahrgenommen, und dass dies auf Wunsch der Staatsanwaltschaft - - Also, das war meine Erinnerung an diesen Sachverhalt.<sup>7295</sup>

#### d) Beteiligung der Bundesbank

Zu der Beteiligung der Bundesbank im Entscheidungsprozess hat die Zeugin erklärt, diese habe die Entscheidung nicht kommentieren können, da diese allein zum Thema der Finanzstabilität, nicht jedoch zum Thema Marktvertrauen etwas sagen könne.<sup>7296</sup> Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, man frage die Bundesbank in solchen Situationen trotzdem, um zu klären, ob diese die Einschätzung der BaFin, dass tatsächlich nur das Marktvertrauen betroffen sei, teile. Die Zeugin hat weiter erklärt:

<sup>7289</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 128.

<sup>7290</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 126.

<sup>7291</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 128 f.

<sup>7292</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 134.

<sup>7293</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 127 f.

<sup>7294</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 128.

<sup>7295</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 128.

<sup>7296</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 122.

[...] Ich kann einerseits sagen „Finanzstabilität“ und andererseits „Marktvertrauen“. Wenn ich dazu komme als BaFin und vielleicht sage: „Das ist kein Finanzstabilitätsthema aus unserer Sicht“, dann setze ich mich mit der Bundesbank ins Benehmen und sage: Teilst du die Einschätzung, dass wir hier nicht ein Thema Finanzstabilität haben?<sup>7297</sup>

Dieses Einvernehmen setze voraus, dass die BaFin und die Bundesbank dasselbe Verständnis davon hätten, ob es sich um die Variante des Marktvertrauens oder der Finanzstabilität handle.<sup>7298</sup>

Der Zeugin ist im Verlauf ihrer Vernehmung der „Leitfaden zur Beteiligung der Bundesbank bei Maßnahmen nach § 14 WpHG und Artikel 18 ff. EU-Leerverkaufsverordnung der Deutschen Bundesbank“ vom 20. Oktober 2020 und dort Punkt 3.4, „Stellungnahme der Bundesbank“<sup>7299</sup> vorgehalten worden. Sie hat daraufhin erklärt:

Dieses „Benehmen“, da muss ich mich jetzt entschuldigen. „Benehmen“ in diesem Sinne heißt: Wir brauchen einen Konsens, Bundesbank und BaFin.<sup>7300</sup>

Auf erneute Nachfrage hat die Zeugin dann erklärt:

„Benehmen“ ist für mich: Wir tauschen uns aus, also, das, was dann kommt, die Möglichkeit zur Stellungnahme.<sup>7301</sup>

Die Zeugin hat hierzu ergänzend angemerkt, sie wisse, dass zwischen Benehmen und Austausch ein großer Unterschied bestehe.<sup>7302</sup>

Auf die Frage, ob die Einschätzung der Bundesbank, die bei der Allgemeinverfügung, anders als die BaFin, keine Ansteckungsrisiken gesehen gehabt habe, in den Entscheidungsprozess eingeflossen sei, hat die Zeugin geantwortet, sie sei bei der Entscheidung nicht dabei gewesen.<sup>7303</sup> Ob dies in der Abteilungsleiterrunde diskutiert worden sei, könne sie im Nachgang nicht mehr sagen. Sie habe in dieser Runde ihrer Erinnerung nach über den Erlass des Leerverkaufsverbotes lediglich berichtet und nichts begründet.<sup>7304</sup> Auf Nachfrage, ob sie in der Referatsleiterrunde über das Verbot berichtet habe oder ob hierüber diskutiert worden sei, hat die Zeugin geantwortet:

Das weiß ich nicht mehr. Wir werden sehr wahrscheinlich auch gesagt haben, dass wir eine Allgemeinverfügung erlassen haben, die BaFin.<sup>7305</sup>

Auf die Frage, ob die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bundesbank und BaFin als „organisatorische Rechtfertigung“ verwendet worden sei, um die negative Stellungnahme der Bundesbank nicht zu den Akten nehmen zu müssen, hat die Zeugin geantwortet:

[...] Entschuldigung, das ist nicht als organisatorische Rechtfertigung gemeint. Das hat für meine Wahrnehmung was auch mit der tatsächlich vorhandenen Fachkompetenz zu tun in den Bereichen. Das führt am Ende zu einer organisatorischen Trennung. [...] <sup>7306</sup>

Auf weitere Nachfrage hat die Zeugin erklärt:

[...] Es ist wirklich von der Thematik her, dass die BaFin und der Wertpapierbereich die Marktintegrität, das Marktvertrauen hat. Das ist im Wesentlichen damit verbunden der Börsenhandel und die Geschäfte und

<sup>7297</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 122.

<sup>7298</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 141.

<sup>7299</sup> MAT A Bundesbank-3.02 Blatt 6 (17).

<sup>7300</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 141.

<sup>7301</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 141.

<sup>7302</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 141.

<sup>7303</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 123.

<sup>7304</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 124 f.

<sup>7305</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 124 f.

<sup>7306</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 135.

praktisch das Marktgeschehen an den Börsen. Das ist weniger Teil des Aufsichtsgebietes der Bundesbank. Und daneben gibt es den Komplex Finanzstabilität. [...] <sup>7307</sup>

#### 4. Reaktionen auf das Leerverkaufsverbot

Die Zeugin hat geschildert, es habe im Zwei-Monats-Zeitraum unmittelbar nach Erlass des Leerverkaufsverbotes viele Bürgeranfragen und Meldungen von Anlegern gegeben. <sup>7308</sup> Hierzu hat die Zeugin ausgeführt:

Nach dem Erlass der Allgemeinverfügung kamen in der Tat unheimlich viele Bürgeranfragen. Also, entweder beglückwünschte man zu dem Leerverkaufsverbot, oder man kritisierte es sehr scharf. Das kam rein. Da waren sehr, sehr viele Stimmen von Anlegern, die sich dazu gemeldet haben. Und das hatte ein ziemlich hohes Volumen, was da reinkam; das stimmt. Und wir mussten gucken, wie wir das bewerten, ob wir das jetzt letztlich bewerten als eine Meinungsäußerung, die ein Anleger macht, entweder sagen: „Oh, warum habt ihr das nicht früher gemacht?“ oder „Warum habt ihr das gemacht?“ oder „Wie müssen wir das rechtlich einordnen?“ oder „Müssen wir das unter Umständen auch als Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung einordnen?“. Diese Prüfung muss ja stattfinden. [...] also: Wie bewerte ich das jetzt, was kommt? Ist das eine Meinungsäußerung zu der Maßnahme der BaFin, oder ist das unter Umständen auch ein Widerspruch? Und das war tatsächlich ein außergewöhnliches, hohes Aufkommen danach. <sup>7309</sup>

#### 5. Kontaktaufnahme von Frau Quadir

Zur Kontaktaufnahme von Frau *Quadir* mit der BaFin hat die Zeugin ausgeführt:

Wir haben die [E-Mail] weitergeleitet bekommen. Und Frau *Quadir* hat ein Gespräch vorgeschlagen, um ein Gespräch gebeten zu dem Leerverkaufsverbot. Und ich hatte mir das angeguckt und habe jetzt in der Situation, in der wir waren - also, wir hatten ein hohes Volumen jetzt an Dingen im Rahmen des Leerverkaufsverbotes - - und hatte - deswegen war das für mich jetzt auch - - Ich habe es anders wahrgenommen, als jetzt vielleicht von Frau *Quadir* beabsichtigt, aber ich habe es nicht so wahrgenommen, dass sie konkret uns Hinweise geben will, sondern sie schlug vor - ich glaube, sie hat es Ende April uns geschickt - einen Gesprächstermin in der ersten Aprilwoche, glaube ich, war das. Da hatte ich jetzt eher das verstanden, dass sie sich grundsätzlich - was absolut wir auch gar nicht ablehnen - gerne dazu austauschen wollte.

Jean-Pierre Bußalb hat ihr dann zurückgeschrieben, glaube ich, auch relativ zeitnah zurückgeschrieben. Und dann kam von ihr ja auch das Papier, was sie geschrieben hatte, mit dem ich mich dann auch auseinandergesetzt habe, was sie geschrieben hat. Und dieses Papier enthält oder enthielt für mich Themen, zu denen wir uns in der Tat immer wieder überlegen müssen, wie wir uns dazu positionieren. Ich habe daraus aber nicht gelesen, also ich für mich habe nicht daraus gelesen, dass sie Informationen hat zu Wirecard oder, was ich jetzt von ihr hörte, zu Geldwäsche. Sie hat absolut valide Punkte angesprochen, diese Thematik, die jetzt aber unter Aufsichern immer schon ein Thema ist und auch immer wieder diskutiert werden muss, weniger die Frage: Sind Leerverkäufe sinnvoll, ja oder nein? Ich glaube, da sagt keiner: Das ist nicht der Fall. - Sie haben eine absolute Funktion im Markt.

Interessant und wichtig ist die Diskussion, die sie ja auch in dem Papier angestoßen hat: die Wirkungsweise oder die Wirksamkeit - das ist, glaube ich, auch noch mal etwas, wo sie auch Ausführungen gemacht hat - von Leerverkaufs-verböten. Und: Ist das überhaupt eine Form von Marktmanipulation? - Per se sicherlich nicht, also der reine Leerverkauf sicherlich nicht. <sup>7310</sup>

Die von Frau *Quadir* angestoßene Diskussion sei zwar, so die Zeugin, eine durchaus wichtige. Allerdings habe sie aus Frau *Quadir*s Ausführungen nicht den Schluss gezogen,

[...] dass sie jetzt sagt: Ich habe jetzt Informationen zu Wirecard, die ich euch geben will. - Also, so habe ich es nicht interpretiert. [...] <sup>7311</sup>

<sup>7307</sup> *Linden*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 136.

<sup>7308</sup> *Linden*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 120.

<sup>7309</sup> *Linden*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 120.

<sup>7310</sup> *Linden*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 130 f.

<sup>7311</sup> *Linden*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 131.

Nach Einschätzung der Zeugin habe die E-Mail von Frau *Quadir* keinen Erkenntniswert für die Entscheidung zum Leerverkaufsverbot gehabt.<sup>7312</sup> Die Zeugin habe diese E-Mail eher allgemein verstanden.<sup>7313</sup> Auf Vorhalt einer eigenen E-Mail an Frau *Roegele*<sup>7314</sup>, hat die Zeugin erklärt, dass die BaFin durchaus, entgegen des in der vorgehaltenen E-Mail präsentierten Antwortvorschlags an Frau *Quadir*, mit Marktteilnehmern Gespräche führe und zwar unter Umständen auch zu bereits erlassenen Maßnahmen.<sup>7315</sup>

Die Frage, ob es im Nachhinein einen Evaluierungsprozess zur Verhängung des Leerverkaufsverbotes innerhalb der BaFin gegeben habe, hat die Zeugin verneint.<sup>7316</sup>

## 6. Frage der Verlängerung des Leerverkaufsverbots

Der Zeugin ist in ihrer Vernehmung in Bezug auf die Entscheidung der BaFin, das Leerverkaufsverbot nicht zu verlängern, folgender Auszug aus einer E-Mail von Frau *Ku*. (BaFin) an Herrn *Cl*. (BMF) vom 17. April 2019 mit dem Betreff „Sprachregelung Allgemeinverfügung Wirecard AG“ vorgehalten worden, bei der die Zeugin in CC gesetzt war:

Lieber Herr *Cl*[...],

anbei unsere Sprachregelung in Sachen Allgemeinverfügung Wirecard AG:

Der BaFin liegen gegenwärtig keine Anhaltspunkte vor, die eine weitere Gefährdung des Marktvertrauens im Sinne der europäischen Leerverkaufsverordnung in Deutschland begründen. Die Voraussetzungen für eine Verlängerung des mit der Allgemeinverfügung vom 18.02.2019 erlassenden Netto-Leerverkaufsverbotes nach Artikel 20 EU-LVI<sup>10</sup> sind daher nicht länger gegeben.<sup>7317</sup>

Auf entsprechenden Vorhalt hat die Zeugin erklärt, bei Frau *Ku*. handele es sich um eine Kollegin aus der Pressestelle. Sie selbst sei in CC gesetzt worden, weil es üblich sei, die Abteilungsleitung auf diesem Weg zu informieren. Sie könne sich zwar nicht an die konkrete E-Mail, jedoch an die dort angesprochene Diskussion um die im Raum stehende Verlängerung des Leerverkaufsverbotes erinnern. Diese Diskussion habe sie auch mit Herrn *Dr. Bußalb* geführt.<sup>7318</sup> Auf die Frage nach der Argumentationslage, die die BaFin zu der Entscheidung gegen eine Verlängerung des Leerverkaufsverbotes bewogen habe, hat die Zeugin erklärt, Grund hierfür sei der fehlende Anstieg von Netto-Leerverkaufspositionen gewesen.

Wenn ich mich richtig erinnere, haben wir gesagt: Wir verlängern nicht das Leerverkaufsverbot, weil wir keinen weiteren Anstieg [...] von Netto-Leerverkaufspositionen gesehen haben. Wir haben aufgrund der Datenlage, die wir hatten - das, glaube ich, war zum damaligen Zeitpunkt -, gesagt: Es sind jetzt keine Anstiege erkennbar oder nicht in dem Umfang erkennbar, dass wir sagen, das rechtfertigt noch mal eine Verlängerung. Das war, glaube ich, die Begründung, die wir damals hatten.<sup>7319</sup>

Auf die Nachfrage, ob es nicht selbstverständlich sei, dass sich im Geltungszeitraum eines Leerverkaufsverbotes keine neuen Leerverkaufspositionen bildeten, hat die Zeugin geantwortet, dies sei richtig. Sie habe damit gemeint, es habe keine Anzeichen dafür gegeben, dass mit neuen Short-Attacken zu rechnen gewesen sei und sich damit dann weitere Netto-Leerverkaufspositionen hätten aufbauen können.<sup>7320</sup>

Auf weitere Nachfrage, woher diese Einschätzung trotz der im April und Oktober 2019 sogar kritischeren und auch detaillierten Berichterstattung im Vergleich zu der Lage im Februar 2019 gekommen sei, hat die Zeugin erklärt:

<sup>7312</sup> *Linden*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 131.

<sup>7313</sup> *Linden*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 132.

<sup>7314</sup> MAT A BMF-4.03 Blatt 179.

<sup>7315</sup> *Linden*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 132 f.

<sup>7316</sup> *Linden*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 136.

<sup>7317</sup> E-Mail der Pressestelle der BaFin an Herrn *Cl*. (VII B 5, BMF) vom 17. April 2019, MAT A BMF-24.46 Blatt 72.

<sup>7318</sup> *Linden*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 117.

<sup>7319</sup> *Linden*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 117 f.

<sup>7320</sup> *Linden*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 125.

[...] Die Short-Attacke hatte ja den Hintergrund, dass [...] der Verdacht bestand, dass ein Zusammenwirken stattfindet zwischen Berichterstattung und Shortsellern. Also, nur der Umstand, dass negative Berichterstattung war, war ja jetzt nicht das Ausschlaggebende für die Allgemeinverfügung.<sup>7321</sup>

Auf die Frage, was genau auf ein kollusives Zusammenwirken von Berichterstattung und Shortsellern hingedeutet habe, hat die Zeugin ausgeführt, für den Erlass des Leerverkaufsverbotes im Februar 2019 sei die Mitteilung der Staatsanwaltschaft, dass eine Short-Attacke oder eine Erpressung mit einer Short-Attacke geplant sei, entscheidend gewesen. Diese Mitteilung habe man als ein Indiz für kollusives Zusammenwirken gewertet. Sie hat weiter ausgeführt:

Das fehlte in dem darauffolgenden weiteren Jahr nach meiner Erinnerung. Da hatten wir nicht noch mal ein Ereignis, wo wir einen Hinweis bekommen haben, dass unter Umständen hier eine Short-Attacke geplant ist. Durch den Kontakt zur Staatsanwaltschaft an dem Freitag mit dem Referat WA 23 und dem übermittelten Fax der geplanten Erpressung oder durchgeführten Erpressung mit dem Hinweis „Wir planen eine Short-Attacke“ war das eine andere Situation für die Kollegen.<sup>7322</sup>

Zu den Tonbandaufnahmen von Herrn *Go.* hat die Zeugin erklärt, sie sei im Sommer 2019 von Kollegen des Referats WA 23 informiert worden, dass diese Aufnahmen existierten. Die Aufnahmen seien erst von der Polizei in München bearbeitet und dann der BaFin zur Verfügung gestellt worden. Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, die Aufnahmen hätten nicht zu Gesprächen über neue Leerverkaufsverbote geführt.<sup>7323</sup>

## 7. Strafanzeige gegen Dan McCrum und weitere

Zu ihrer Involvierung bei der Strafanzeige der BaFin gegen Herrn *McCrum* und weitere hat die Zeugin ausgeführt:

Die Kollegen in der WA 23 haben die Strafanzeige entworfen, und die ist mir dann im Rahmen der Stellvertretung vorgelegt worden. Und da habe ich mich mit der Strafanzeige, die ja sehr umfangreich ist, auseinandergesetzt und habe die dann auch inhaltlich mitgetragen, indem ich sie abgezeichnet habe.<sup>7324</sup>

Von den von der Staatsanwaltschaft München I zu diesem Zeitpunkt bereits eingeleiteten Ermittlungen habe sie nichts gewusst.<sup>7325</sup>

Der Zeugin ist in ihrer Vernehmung folgender Auszug aus einem am 15. Juli 2020 für Frau *Roegele* gefertigten Antwortentwurf auf eine Anfrage von Herrn *Franke* (BMF) vorgehalten worden:

Ob die Staatsanwaltschaft München I die konkret geführten Ermittlungen gegen die beiden Journalisten der Financial Times einstellen würde, wenn die BaFin - ungeachtet der obigen Ausführungen - die Anzeige zurücknimmt, könnte nur durch eine Befragung der StA München in Erfahrung gebracht werden. Hiervon wäre jedoch nach unserer Einschätzung dringend abzuraten.<sup>7326</sup>

Hierzu hat die Zeugin wie folgt Stellung genommen:

Das ausschlaggebende Momentum oder der Hauptgrund für mich, das zu empfehlen, war, dass ich es nicht für richtig gehalten habe, auf die Staatsanwaltschaft in diesem Prozess, ob sie weiterermittelt, ja oder nein, in irgendeiner Weise zuzugehen, sondern dass sie dies komplett für sich alleine entscheidet, ob sie weiterermittelt, ja oder nein. Also, für mich war das die Abgrenzung: die Strafverfolgungsbehörde auf der einen Seite, die für sich diese weitere Ermittlung durchführt und überlegen muss: „Geht sie so weiter?“, und jetzt von unserer Seite wir, die dort, in diesen Prozess nicht in irgendeiner Weise eingreifen möchten. Deswegen habe ich gesagt, wir sollten das nicht tun.

<sup>7321</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 125.

<sup>7322</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 125 f.

<sup>7323</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 129.

<sup>7324</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 129.

<sup>7325</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 129.

<sup>7326</sup> E-Mail von Frau Linden an Frau *Roegele* vom 15. Juli 2020, MAT A BMF-21.68 Blatt 143 f.

[...]

Ich habe die Befürchtung gehabt, wenn wir uns an die Staatsanwaltschaft wenden und sagen: „Könnt ihr die Anzeige fallen lassen?“, kann das missverstanden werden. [...]Es kann missverstanden werden als - unter Umständen - der Versuch der Beeinflussung.<sup>7327</sup>

## 8. Verdachtsmomente für Unregelmäßigkeiten bei der Wirecard AG

Zum sog. „Zatarra-Bericht“ aus dem Jahr 2016 hat die Zeugin erklärt, sie sei zu diesem Zeitpunkt in der Abteilung WA 5 gewesen. Sie habe erst in der Nachbearbeitung gesehen, dass es einen solchen Bericht gegeben habe. Sie habe sich jedoch nicht intensiv damit auseinandergesetzt.<sup>7328</sup>

Auf die Frage nach der Geldwäscheverdachtsmeldung gegen Herrn *Dr. Braun* und Herrn *Marsalek*, die der stellvertretende Leiter der Financial Intelligence Unit (FIU) am 13. Februar 2019 an die BaFin weitergeleitet habe, hat die Zeugin geantwortet, sie habe von diesem Vorgang erstmals im Rahmen der Pressekonferenz des Untersuchungsausschusses gehört.<sup>7329</sup>

Der Zeugin ist in ihrer Vernehmung eine E-Mail von ihr an Frau *Roegele* vom 10. Mai 2019 vorgehalten worden, in der es heißt:

Sehr geehrte Frau Roegele,

ich habe gestern Abend erfahren, dass im Jahresbericht der BaFin bzgl. Wirecard eine nicht zutreffende Sachverhaltsdarstellung erfolgt ist. Ich würde Sie gern darüber informieren und das weitere Vorgehen abstimmen und wollte daher anfragen, ob sich heute die Möglichkeit für einen kurzen Termin ergeben könnte.

Vielen Dank und viele Grüße

Felicitas Linden<sup>7330</sup>

Die Zeugin hat auf entsprechenden Vorhalt erklärt, sich an den dort beschriebenen Fehler nicht erinnern zu können. Allgemein könne solch ein falscher Sachverhalt zum Beispiel sein, dass falsche Zeiträume im Bericht enthalten seien, was dann korrigiert werden müsse.<sup>7331</sup>

Darüber hinaus ist der Zeugin bei ihrer Vernehmung eine E-Mail von Herrn *Kri.* an sie vom 12. Dezember 2019 vorgehalten worden, in der es heißt:

Liebe Frau Linden,

nach der soeben erfolgten Rücksprache mit Frau Roegele werden wir zu den aktuellen Vorgängen bei Wirecard (FT-Artikel am 09.12.19) eine (RK 1-)Analyse eröffnen.

Wir werden den Vorgang sowohl im Hinblick auf eine Marktmanipulation (Szenario: Short-Attacke) als auch auf Insiderhandel (Szenario: Wissen zu FT-Artikel am 09.12.19 wurde vorher genutzt.) prüfen. Bei der Suche nach Handelsauffälligkeiten würden wir uns zunächst auf die Handelsteilnehmer konzentrieren, die in den bisherigen Untersuchungen/Analysen zu Wirecard bereits auffällig geworden sind. Dazu werden wir uns auch mit WA 23 austauschen. Sind Sie mit dieser Vorgehensweise einverstanden? [...]<sup>7332</sup>

<sup>7327</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 138.

<sup>7328</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 130.

<sup>7329</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 142. – Das BMF hat dem Ausschuss mit Schreiben vom 24. März 2021 (Ausschussdrucksache 19(30)391) mitgeteilt, die Verdachtsmeldung sei am 11. März 2019 an die BaFin weitergeleitet worden.

<sup>7330</sup> E-Mail von Frau Linden an Frau Roegele vom 10. Mai 2019, MAT A BMF-5.25 Blatt 15.

<sup>7331</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 140.

<sup>7332</sup> E-Mail von Herrn Kri. (BaFin) an Frau Linden vom 12. Dezember 2019, MAT A BMF-4.27 Blatt 245.

Diesbezüglich hat die Zeugin erklärt, sie sei mit dem ihr am 12. Dezember 2019 unterbreiteten Vorschlag zur Einleitung von Prüfungen zugunsten von Wirecard einverstanden gewesen.<sup>7333</sup> Auf die Frage, ob zu diesem Zeitpunkt auch Prüfungen zulasten von Wirecard erwogen worden seien, hat die Zeugin geantwortet:

[...] Ich hatte den Eindruck, je mehr ich mich mit dem Sachverhalt beschäftigte - das ist mein Eindruck dass die Kollegen schon in beide Richtungen ermittelt haben; denn dann kam ja auch zustande diese DPR-Prüfung im Februar 2019, von der ich erst später erfahren habe.<sup>7334</sup>

Zur Zusammenarbeit der BaFin mit der DPR hat die Zeugin ausgeführt:

Die Zusammenarbeit mit der DPR ist für mich erst richtig bewusst geworden im Jahr 2020, Ende 2019/2020, dass dort die Kollegen WA 15 mit der DPR zusammenarbeiten. Wir haben aus Sicht von WA 2 immer wieder die Konstellation, dass in dem Moment, wo wir sagen: „Es besteht der Verdacht der Finanzmanipulation oder der fehlerhaften Rechnungslegung“, eine Finanzmanipulation oder eine fehlerhafte Rechnungslegung in aller Regel dann unter Umständen als Marktmanipulation rechtlich zu werten ist, weil es eine irreführende oder falsche Angabe an den Markt ist, wenn sich das bestätigt, dass die Bilanz falsch ist. Das können wir in WA 2 nicht aus eigener Kompetenz prüfen. [...] Wenn es sich um einen Emittenten handelt am regulierten Markt, ist dann WA 15 unser Einfallstor. Und ich weiß, dass die Kollegen auch dort ja auch Prüfungen der DPR in Auftrag gegeben haben, um diese Frage zu klären.

Und so lange hängen wir - das ist im Ergebnis recht unbefriedigend - fürchterlich hinten nach [...]. Wir können erst sagen: „Okay, es ist Marktmanipulation“, wenn wir die Feststellung haben, dass die Bilanz fehlerhaft ist und auch der Fehler eine entsprechende Auswirkung auf die Bilanz hat. Wir hängen praktisch an dieser Prüfung dran und können die Schritte, die wir unter Marktmanipulationsgesichtspunkten einleiten, erst dann einleiten, wenn wir das Ergebnis haben.<sup>7335</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, es sei durchaus auch Thema gewesen, dass die Prüfung durch die DPR so lange gedauert habe.<sup>7336</sup>

Zum KPMG-Bericht hat die Zeugin erklärt, sie wisse nicht wann genau eine vollständige Analyse dieses Berichts innerhalb der Wertpapieraufsicht vorgelegen habe.<sup>7337</sup>

Auf die Frage, ob über die der BaFin von der Kanzlei Heuking im Mai 2020 berichteten Liquidationen der wichtigsten Tochtergesellschaft der Wirecard AG (CardSystems Middle-East) und ihres bedeutsamsten Kunden (Al Alam) in der Wertpapieraufsicht gesprochen worden sei, hat die Zeugin ausgeführt:

Ja, da sind wir auch aktiv geworden; denn da war eine Prüfung dann auch von der WA 2, wenn ich mich jetzt richtig erinnere, WA 23 oder 26, also „Marktmanipulation“, „Ad-hoc“, und wir haben auch an Dubai, wenn ich es richtig in Erinnerung habe, ein Auskunftersuchen erstellt: Also, ist das tatsächlich Liquidation? - Oder da war an dem Punkt auch der Verdacht ja im Raum, dass die die Gelder verschieben. So. Da sind wir auch tätig geworden, und das Referat WA 26, „Ad-hoc“, ist auch in den Austausch gegangen mit Dubai.<sup>7338</sup>

Den Gedanken, dass durch diese Liquidationen das Geld endgültig weg sein könnte, habe die Zeugin nicht gehabt.<sup>7339</sup> Zu dem Ad-hoc-Verstoß hat die Zeugin weiter ausgeführt:

[...] Der Ad-hoc-Verstoß ist nicht so harmlos, wie es vielleicht erst mal klingt, dass man denkt, man kommt jetzt nur auf den Emittenten zu, weil er eine fehlerhafte oder nicht erfüllte, nicht rechtzeitig erfüllte Informationspflicht hat. [...] Den Ad-hoc-Verstoß habe ich ja nur, wenn ich tatsächlich eine Insiderinformation habe, das heißt eine Information, die wahr ist. Also, das heißt, über die Ad-hoc-Schiene versuchen wir erst mal auch häufig den Sachverhalt geradezuziehen und zu sagen: Was ist jetzt tatsächlich dran? Was ist da

<sup>7333</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 133.

<sup>7334</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 133.

<sup>7335</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 130.

<sup>7336</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 130.

<sup>7337</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 142.

<sup>7338</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 142.

<sup>7339</sup> Linden, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 143.

jetzt tatsächlich wahr? [...] Also, wir müssen Sachverhaltsaufklärung betreiben. Das machen wir dann da.<sup>7340</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, sie habe am 4. August 2020 gemeinsam mit anderen Kollegen aus der BaFin an einer Telefonkonferenz zwischen den singapurischen Behörden und dem BMF zum Fall Wirecard teilgenommen. Zweck des Gesprächs sei der Informationsaustausch gewesen. Hierbei sei es unter anderem auch um das Thema Geldwäsche gegangen. Streit habe es bei dieser Konferenz nicht gegeben.<sup>7341</sup>

## VI. Susanne Bergsträsser

### 1. Überblick

Die am 25. März 2021 vernommene Zeugin *Susanne Bergsträsser* führte in ihrer Funktion als damalige Leiterin der Abteilung „Prospekte, Überwachung Wertpapieranalysen“ (WA 5) bei der BaFin im Jahr 2016 mit dem Leiter des für Finanzanalysten zuständigen Referats (WA 56) ein Gespräch zum Zatarra-Bericht im Hinblick auf die Anzeigepflicht für Finanzanalysten. 2017 wechselte sie als Abteilungsleiterin in die Abteilung „Marktüberwachung, Marktinfrastruktur“ (WA 2). Mit der Entscheidung zum Leerverkaufsverbot war sie nicht befasst gewesen, da sie von Dezember 2018 bis Januar 2020 krankheitsbedingt nicht im Dienst war.<sup>7342</sup>

### 2. Zatarra-Bericht

Die Zeugin hat geschildert, das für die Beaufsichtigung von Finanzanalysten zuständige Referat WA 56 sei durch Presseberichte Ende Februar/Anfang März 2016 auf den Zatarra-Report aufmerksam geworden. Zu dieser Zeit hätten noch die §§ 34b und c WpHG gegolten. Im Laufe des Jahres habe sich die Regelung noch geändert.<sup>7343</sup>

Nach dem damals geltenden Recht sei zu prüfen gewesen, ob es sich bei der Zatarra Research & Investigations LLC um einen Finanzanalysten handle.<sup>7344</sup>

Bei einem positiven Ergebnis hätte die Gesellschaft eine Tätigkeitsanzeige abgeben müssen bei der BaFin. Diese lag uns nicht vor. Die Webseite der Zatarra hatte kein Impressum und keine anderen Informationen zu verantwortlichen Personen, sondern nur eine anonyme E-Mail-Adresse. Die wurde zweimal angeschrieben von dem zuständigen Referat und auf die gesetzliche Anzeigepflicht hingewiesen. Die Antwort der Zatarra lautete, es würde sich um keine Finanzanalyse handeln, und die Adresse und die verantwortlichen Personen wurden uns nicht genannt.<sup>7345</sup>

Die Zeugin hat geschildert, sie habe sich im April 2016 einen schriftlichen Sachstand als Grundlage für ein Gespräch mit dem Referatsleiter geben lassen, nachdem dieser, so ihre Erinnerung, von dem Zatarra-Bericht und von der Vorgehensweise des Referats in der Abteilungsleiterbesprechung berichtet gehabt habe.<sup>7346</sup>

Meine Zuständigkeit für den Bereich bestand ja erst seit Anfang des Jahres 2016, und darum war ich interessiert, zu erfahren, wie die Vorgehensweise des Referats in solchen Fällen ist, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, und ich wollte diskutieren, wie es weitergeht.<sup>7347</sup>

Nach ihrer Erinnerung sei sie in dem Gespräch mit dem zuständigen Referatsleiter alle Optionen, die zur Verfügung gestanden hätten, durchgegangen. Man habe überlegt, wie man die Aufgabe des Referats, nämlich

<sup>7340</sup> *Linden*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 143.

<sup>7341</sup> *Linden*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 138.

<sup>7342</sup> *Bergsträsser*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 145 f.

<sup>7343</sup> *Bergsträsser*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 146.

<sup>7344</sup> *Bergsträsser*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 146.

<sup>7345</sup> *Bergsträsser*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 146.

<sup>7346</sup> *Bergsträsser*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 146.

<sup>7347</sup> *Bergsträsser*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 146.

dafür zu sorgen, dass die Anzeigepflicht eingehalten werde, erreichen könne. Zudem habe man überlegt, wen man noch informieren müsse oder an welche Referate man den Bericht weitergeben sollte.<sup>7348</sup>

Wir hatten noch versucht, die Hintermänner der Webseite zu erfahren; aber das war uns nicht möglich.<sup>7349</sup>

Auf die Frage, inwieweit die BaFin sich bei diesem Vorgang sowohl mit den Vorwürfen gegen Wirecard als auch mit den Verfassern des Berichts sowie mit möglicherweise im Bericht enthaltene Ungenauigkeiten auseinandergesetzt habe, hat die Zeugin erklärt:

Ich kann wieder nur auf dieses Gespräch mit dem Referatsleiter mich beziehen. Ich kann mich nicht mehr an Einzelheiten erinnern; aber ich weiß, dass wir diese beiden Stränge durchgespielt haben, einfach einmal: Was können wir tun für die Aufgaben in diesem Referat? Wie kann man unter Umständen die Hintermänner noch ermitteln? - Aber wir haben auch überlegt, welche Referate in der BaFin noch zuständig sein könnten oder sich diesen Bericht anschauen sollten.<sup>7350</sup>

Mit dem Bericht seien dann das Referat für Bilanzprüfung (WA 15) und das zuständige Bankenreferat befasst gewesen.<sup>7351</sup>

Über den weiteren Ermittlungsverlauf der Staatsanwaltschaft in diesem Verfahren habe sie keine Kenntnis gehabt.<sup>7352</sup>

## **N. BaFin, Leitung und Compliance**

### **I. Überblick**

Am 26. Februar 2021 und 13. April 2021 ist der Exekutivdirektor und Leiter der Bankenaufsicht der BaFin *Raimund Röseler* vernommen worden. In den Vernehmungen sind insbesondere die Frage der Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding sowie die Rolle der Wirecard Bank AG und die diesbezügliche aufsichtliche Tätigkeit der BaFin thematisiert worden.

Der am 26. Februar 2021 vernommene Zeuge *Dr. Thorsten Pötzsch* ist seit Januar 2018 Exekutivdirektor des Geschäftsbereichs Abwicklung. Schwerpunkt der Vernehmung ist das Thema Geldwäscheaufsicht bei der Wirecard Bank AG gewesen.

Am 26. März 2021 und am 13. April 2021 haben jeweils *Elisabeth Roegele* und *Felix Hufeld* vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt. Die ehemalige Exekutivdirektorin für Wertpapieraufsicht und Vizepräsidentin und der ehemalige Präsident der BaFin sind hauptsächlich zum Erlass des Leerverkaufsverbots und der Zusammenarbeit mit dem BMF, der Bundesbank und der Staatsanwaltschaft München I befragt worden. Weitere Themen sind der Umgang mit Hinweisgebern und die Verhinderung von Mitarbeitergeschäften innerhalb der BaFin gewesen.

Am 12. April 2021 ist die Exekutivdirektorin für Innere Verwaltung und Recht *Béatrice Freiwald* vernommen worden. Die Zeugin ist hauptsächlich zum internen Kontrollsystem zur Vermeidung von Insiderhandel durch BaFin-Mitarbeiter befragt worden.

---

<sup>7348</sup> *Bergsträsser*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 146.

<sup>7349</sup> *Bergsträsser*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 146.

<sup>7350</sup> *Bergsträsser*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 150.

<sup>7351</sup> *Bergsträsser*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 151.

<sup>7352</sup> *Bergsträsser*, Stenografisches Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 25. März 2021, S. 150.

## II. Raimund Röseler

### 1. Überblick

Der am 26. Februar 2021 und 13. April 2021 vernommene Zeuge *Raimund Röseler* ist als Exekutivdirektor Leiter der Bankenaufsicht der BaFin. In seinen Zuständigkeitsbereich fallen dabei insbesondere die weniger signifikanten Institute (sog. LSIs) sowie – im Zusammenwirken mit dem europäischen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism SSM) – die Aufsicht über die großen Institute.<sup>7353</sup>

### 2. Reichweite der Aufsicht über den Wirecard-Konzern

Der Zeuge hat eingangs festgestellt, dass der Fall Wirecard der größte Betrugsskandal in der deutschen Nachkriegsgeschichte gewesen sei. Hierzu hat er ausgeführt:

Wirecard war vor allen Dingen ein gigantisches Lügengebilde. Wir wissen zwar immer noch nicht genau, wer hier wie betrogen hat; aber wir wissen, hier ist mit enormer krimineller Energie vorgegangen worden. Mit krimineller Energie wurden Investoren, Wirtschaftsprüfer, die Öffentlichkeit und auch die Finanzaufsicht in einem Ausmaß getäuscht, das vorher wohl kaum einer für möglich gehalten hätte.<sup>7354</sup>

#### a) Aufsichtsansatz der BaFin

Der Zeuge hat dargestellt, dass der Aufsichtsansatz der BaFin risikoorientiert ausgestaltet sei. Grundlage hierfür sei die Aufsichtsrichtlinie, die entsprechend der gesetzlichen Vorgabe zwischen der BaFin und der Bundesbank im Einvernehmen beschlossen worden sei. Bei nicht als besonders risikobehaftet oder systemrelevant eingestuften Instituten basiere der Aufsichtsansatz auf einer strikten Arbeitsteilung mit der Bundesbank. Zur Beurteilung der Risikolage eines Instituts würden dabei neben den Erkenntnissen der Wirtschaftsprüfer vor allem traditionelle Kennziffern wie die Eigenkapitalquote oder Liquiditätsdaten herangezogen. Dieses System sei vergleichbar mit Systemen der meisten anderen Aufsichtsbehörden der Welt. Im Übrigen sei ein risikoorientierter Ansatz auch richtig<sup>7355</sup>. Hierzu hat der Zeuge erläutert:

[...] Wir können nicht alle und wollen nicht alle Institute mit gleicher Intensität beaufsichtigen. Der Fall Wirecard hat aber sehr deutlich gemacht, dass der traditionelle Ansatz nicht geeignet ist, um dem Risiko einer Bank mit speziellerem Geschäftsmodell zu entsprechen. [...]

Dieser Aufsichtsansatz war nicht geeignet, um die tatsächlichen Risiken der Wirecard Bank erkennen zu können. Das eigentliche Risiko bestand eben nicht in Kapital- oder Liquiditätsengpässen. Das eigentliche Risiko bestand darin, dass die Bank zu einem gigantischen Betrugsgebilde gehörte und für betrügerische Aktivitäten missbraucht wurde. Es ist deshalb unumgänglich, dass wir unseren Aufsichtsansatz neugestalten, und dabei gehört auch das Zusammenspiel von Bankenaufsicht mit anderen Aufsichtsbereichen und die Rolle, die wir den Wirtschaftsprüfern in der Bankenaufsicht einräumen, auf den Prüfstand.<sup>7356</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge zur Aufgabenteilung mit der Bundesbank weiter dargestellt:

Die Bundesbank ist in der Fläche präsent, die ist näher an den Instituten dran, und bei nicht aufsichtsintensiven Instituten oder Problem-instituten ist die Bundesbank zuständig für alles, was Informationsgewinnung bedeutet. Dazu gehört auch die Auswertung von Prüfungsberichten. Das macht die Bundesbank, das machen nicht wir. Die Aufgabenverteilung verschiebt sich ein bisschen, je riskanter oder je größer die Institute werden.<sup>7357</sup>

Danach gefragt, ob die EZB eine der BaFin oder Bundesbank obliegende Aufsicht über ein Institut an sich ziehen könne, hat der Zeuge angegeben:

<sup>7353</sup> *Röseler*, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 121 f.

<sup>7354</sup> *Röseler*, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 122.

<sup>7355</sup> *Röseler*, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 122.

<sup>7356</sup> *Röseler*, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 122 f.

<sup>7357</sup> *Röseler*, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 4.

Sie könnte die Aufsicht ohnehin für ein Institut an sich ziehen, wenn sie meint, die nationale Aufsicht macht ihre Aufsicht nicht richtig. Oder wenn es halt groß genug ist, dann ohnehin. Also, wenn es oberhalb der 30 Milliarden ist, ist ohnehin die EZB zuständig.<sup>7358</sup>

Hinsichtlich Wirecard sei dieses Thema von der EZB aber nie adressiert worden.<sup>7359</sup>

## b) Rolle der Wirecard Bank AG

Zur Rolle der Wirecard Bank AG in dem untersuchungsgegenständlichen Sachverhalt hat der Zeuge allgemein ausgeführt:

Diese Bank [...] stand zwar nicht im Mittelpunkt der betrügerischen Aktivitäten, wurde aber doch zumindest am Rande für die Unterstützung des Betrugs missbraucht. Wir wissen heute, dass die Bank Kredite auch an Unternehmen vergeben hatte, die im Mittelpunkt des betrügerischen Geschehens standen. Dass eine konzernangehörige Bank aber Kredite an Kooperationspartner des Konzerns gibt, ist per se nicht ungewöhnlich. Das machen zum Beispiel auch Automobilbanken oder andere Banken, die zu Industriekonzerne gehören. Das ist weder verwerflich, noch muss man dahinter direkt Betrug vermuten.<sup>7360</sup>

Heute wisse man jedoch, dass ein Teil der strategischen Kredite auch genutzt worden sei „um Scheinumsätze bei Tochtergesellschaften zu generieren“.<sup>7361</sup> Allerdings seien die Kapital- und Liquiditätskennziffern der Wirecard-Bank hervorragend gewesen. Die Bank gebe es heute immer noch, und sie habe weiterhin gute Eigenkapitalquoten. Dabei habe die Bank auch einen beachtlichen Kundenkreis und sei am Markt durchaus erfolgreich tätig gewesen.<sup>7362</sup> Auf Nachfrage, ob sich die vom Zeugen gewählte Formulierung „beachtlicher Kundenkreis“ auch auf einen solchen Kundenkreis außerhalb des Konzerns beziehe, hat dieser geantwortet:

Nee, aber die Bank wickelte ja Zahlungen ab - und das ist der Grund, warum es die Bank übrigens immer noch gibt, warum wir versucht haben, sie am Leben zu halten - für durchaus renommierte Kunden. Da war Aldi dabei, da war Ikea dabei, da sind ein Haufen Airlines dabei gewesen.<sup>7363</sup>

Auf die Frage, ob die am 1. Juli 2020 von Herrn *Hufeld* gegenüber dem Finanzausschuss getätigte Aussage, wonach niemand sagen könne, ob Wirecard Täter oder Opfer sei, zum damaligen Zeitpunkt auch vom Direktorium der BaFin geteilt worden sei, hat der Zeuge geantwortet:

Wir wissen bis heute nach wie vor nicht [...] was genau eigentlich passiert ist und wer genau welche Taten gemacht hat. War für uns aber auch nicht relevant, weil: Wenn da 1,9 Milliarden, ein Viertel der Bilanzsumme, von einem Unternehmen fehlen, ist das Unternehmen auf jeden Fall als Eigentümer [einer Bank] unzuverlässig, und die Vorstände aus dem Unternehmen sind ebenfalls nicht mehr geeignet als Vorstände. [...] Im Juli hat keiner von uns gewusst, wer eigentlich genau was gemacht hat. Und im Detail weiß man es ja, glaube ich, heute noch nicht.<sup>7364</sup>

Auf eine weitere Nachfrage, ob dem Zeugen im Nachgang klar geworden sei, ob Wirecard nun Täter oder Opfer sei, hat der Zeuge angegeben, seit Juli 2020 über eine große Menge neuen Wissens zu verfügen. Inzwischen sei er daher der Auffassung:

Die Wirecard-Leute waren Täter, ganz klar. [...] Aber wer genau was von denen gemacht hat, bin ich nicht in der Lage, das zu beurteilen.<sup>7365</sup>

---

<sup>7358</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 35.  
<sup>7359</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 35.  
<sup>7360</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 122.  
<sup>7361</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 20.  
<sup>7362</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 123.  
<sup>7363</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 129.  
<sup>7364</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 125.  
<sup>7365</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 125.

**c) Einstufung als Finanzholding - Aufsicht nur über Wirecard-Bank AG**

Weiter hat der Zeuge erläutert, dass sich die Aufsicht der BaFin auf die Aufsicht über die Wirecard Bank AG beschränkt habe, da es sich bei dem Wirecard-Konzern nach Auffassung der BaFin um keine Finanzholding gehandelt habe.<sup>7366</sup> Hierzu hat der Zeuge angegeben:

Um ein Unternehmen als Finanzholding zu klassifizieren, gibt die CRR - bzw. bis 2019 eine entsprechende Q&A der EBA - Indikatoren vor. Eine Finanzholding ist danach dann gegeben, wenn ein Finanzinstitut andere Finanzinstitute oder Institute hält, auf die mehr als 50 Prozent der Eigenmittel, der konsolidierten Vermögensgegenstände, der Einnahmen, des Personals oder eines anderen als relevant erachteten Indikators entfallen.

Im Fall Wirecard war dieses Kriterium nur für die Vermögensgegenstände und da auch nur auf unkonsolidierter Basis erfüllt. Und alle beteiligten Aufsichtsbehörden waren sich damals einig, dass dieses Kriterium, Vermögensgegenstände, bei einem solchen transaktionsorientierten Unternehmen nicht geeignet war, um damit eine Klassifizierung als Finanzholding zu rechtfertigen. Wir haben diese Prüfung nicht nur in 2017 vorgenommen. Vielmehr haben wir in 2020 mit dem aktualisierten Wissen, welches wir da nun über die Tätigkeiten einzelner Tochtergesellschaften hatten, erneut geprüft, ob wir damit in 2017 zu einem anderen Ergebnis hätten kommen müssen. Das war nicht der Fall.

Die Bankenaufsicht der BaFin beschränkte sich daher auf die Aufsicht über die Wirecard Bank.<sup>7367</sup>

Weiter hat der Zeuge erklärt, dass die Prüfung im Jahr 2017 auf der Grundlage von Daten aus dem Jahr 2015 vorgenommen worden sei.<sup>7368</sup>

Dazu befragt, ob bei der BaFin aufgrund von äußeren Hinweisen jemals im Raum gestanden habe, die Wirecard AG als Finanzholding einzuordnen, hat der Zeuge ausgeführt:

Wir hatten es ja regelmäßig auf Wiedervorlage. Wir hatten ja auch vor, es erneut zu prüfen, wenn die Re-Organisation des Konzerns vollzogen worden wäre. Und wir haben uns Anfang 2020, nachdem das Inhabererkontrollverfahren neu gestartet war [...] vorgenommen, dann auch wieder über das Thema Finanzholding erneut zu prüfen.<sup>7369</sup>

Zu den grundsätzlichen Zuständigkeiten über die Beurteilung der Frage, ob eine Finanzholding vorliege, hat der Zeuge erläutert:

Primär zuständig für die Prüfung der Finanzholding-Eigenschaft ist erstmal das Unternehmen. Dann muss der Wirtschaftsprüfer prüfen, ist das Unternehmen dieser Pflicht nachgekommen, und dann kommen erst wir.<sup>7370</sup>

Im Falle der Wirecard AG seien schon die Wirtschaftsprüfer ihren Pflichten nicht nachgekommen.<sup>7371</sup>

Wir hatten es dann vor, in 2020. Es war jetzt aber hier nicht bei uns auf einer permanenten Watchlist. Dafür war das Unternehmen, aus damaliger Perspektive, zu risikoarm und zu klein.<sup>7372</sup>

Auf die Frage, ob er heute immer noch der Auffassung sei, dass die damalige Entscheidung der BaFin, Wirecard nicht als Finanzholding einzustufen, richtig gewesen sei, hat der Zeuge angegeben, das Referat BA 51 der BaFin unmittelbar nach der Aufdeckung des Skandals mit der Überprüfung dieser Entscheidung beauftragt zu haben. Jene Prüfung sei zu dem Schluss gekommen, dass die Entscheidung unter Zugrundelegung des damaligen Wissensstandes richtig gewesen sei. Auch mit dem im Laufe des Jahres 2020 neu erworbenem Wissen sei eine andere Beurteilung nicht angezeigt.<sup>7373</sup> Zudem hat der Zeuge in diesem Kontext auf eine „geleakte“ E-Mail von einem seiner Mitarbeiter hingewiesen, aus der man den Eindruck hätte gewinnen

<sup>7366</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 122.

<sup>7367</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 122.

<sup>7368</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 12.

<sup>7369</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 5.

<sup>7370</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 5.

<sup>7371</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 17.

<sup>7372</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 17.

<sup>7373</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 5.

können, dass es innerhalb der BaFin einen Disput zu dieser Frage gegeben hätte. Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen.<sup>7374</sup>

In dieser Mail wurde lediglich diskutiert, muss man für diese Konsolidierungsbetrachtung weltweit alle Töchter berücksichtigen oder nur die europäisch zugelassenen? Wir waren der Meinung: weltweit alle. Wenn es nur die europäischen gewesen wären, dann wäre es sowieso eine klare Sache gewesen: wenn es keine Finanzholding gewesen wäre, auch dann nicht. Also, das Ergebnis hatten wir in 2020 verifiziert.<sup>7375</sup>

Weiter hat der Zeuge auf Nachfrage erklärt, dass ein „Umhängen“ der Wirecard Bank AG direkt unter die Wirecard AG an der Einstufung ebenfalls nichts geändert hätte.<sup>7376</sup>

Danach befragt, ob ihm Erkenntnis dazu vorlägen, inwiefern eine Ausweitung der Aufsicht auf die Acquiring & Issuing GmbH und alle weiteren darunter befindlichen Töchter geeignet gewesen wäre, früher „etwas aufzudecken“, hat der Zeuge dargestellt:

Nein, die ganzen asiatischen Gesellschaften, die hier ja im Fokus stehen, wären da alle nicht drin gewesen. Es war im Wesentlichen die Wirecard-Solutions UK, die unter englischer Aufsicht stand und die ziemlich kleine Wirecard Ödem aus der Türkei, die auch beaufsichtigt war. Die ganzen Firmen, die hier im Mittelpunkt von dem ganzen betrügerischen Vorgehen stehen, die waren da fast überhaupt nicht drin. Da hätten wir keinen Zugriff drauf gehabt. [...] <sup>7377</sup>

Weiter hat der Zeuge ausgeführt, dass die Einstufung der Acquiring & Issuing GmbH als Finanzholding keinen aufsichtlichen Mehrwert gestiftet hätte.<sup>7378</sup> In diesem Kontext hat der Zeuge auch angegeben:

[...] in 2019 haben wir gesagt: Die Konsolidierung der Acquiring & Issuing ist nutzenfrei [...] Und sie ist vor allen Dingen ja auch nur temporär, weil sobald die Bank unter die AG gehangen wird - und davon sind wir damals ja ausgegangen, dass das geschieht -, entfällt diese Konsolidierungspflicht ohnehin.<sup>7379</sup>

Auf die Frage, ob der Zeuge die damalige Entscheidung, Wirecard nicht als Finanzholding zu behandeln, für zwingend halte oder ob man dies auch anders hätte beurteilen können, hat dieser erläutert, dass die CRR hierfür klare Regeln vorgebe. Neben dieser an juristischen Fakten orientierten Betrachtungsweise werde jedoch sicherlich auch ein gewisser Ermessensspielraum eröffnet. Ermessenserwägungen seien jedoch vorliegend nicht zum Tragen gekommen, da der Fall eindeutig gewesen sei.<sup>7380</sup>

Auf die Frage, ob er demnach die Einschätzung von Herrn *Hufeld*, der in seiner Vernehmung ausgesagt habe, dass dies jedenfalls aus heutiger Sicht anders zu beurteilen wäre, nicht teile, hat der Zeuge geantwortet:

Also heute würden wir da wahrscheinlich viel ganz anders machen, Aber „Finanzholding“ müssten wir schlicht prüfen. Ich kenne das Ergebnis nicht.<sup>7381</sup>

Auf den Vorhalt eines Schreibens von Frau *Dr. Wimmer* an Herrn *Hufeld* vom 23. Juni 2020, in welchem diese unter Verweis auf eine im Juli 2019 in Kraft getretene Änderung der CRR um Erläuterung bat, weshalb die BaFin bisher nicht die gesamte Wirecard-Gruppe unter Aufsicht gestellt habe<sup>7382</sup>, hat der Zeuge erklärt, dieses Schreiben schon einmal gesehen zu haben. Zu den von Frau *Dr. Wimmer* aufgeworfenen Fragen habe auch ein Austausch zwischen ihm und Herrn *Hufeld* stattgefunden. Im Rahmen dieses Austausches habe man darüber gesprochen, was sich eigentlich rechtlich geändert habe.<sup>7383</sup> Hierzu hat der Zeuge ausgeführt, dass sich in materiellrechtlicher Hinsicht gerade nicht viel geändert habe:

<sup>7374</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 5.

<sup>7375</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 5.

<sup>7376</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 5.

<sup>7377</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 6.

<sup>7378</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 17.

<sup>7379</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 17 f.

<sup>7380</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 6.

<sup>7381</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 9.

<sup>7382</sup> MAT A BMF 24.40 Blatt 104 f.

<sup>7383</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 12.

Es hat sich aber materiell durch die CRR nichts geändert, weil in der CRR sind die gleichen Kriterien, die vorher in der EBA, in der Q&A, drinstanden.<sup>7384</sup>

Auf den Vorhalt, dass Herr *Hufeld* laut seiner Aussage im Finanzausschuss am 1. Juli 2020 gegenüber Herrn *Eichelmann* am 15. Juni 2020 geäußert habe, persönlich davon auszugehen, dass die Wirecard AG als Finanzholding einzustufen sei<sup>7385</sup>, hat der Zeuge ausgeführt:

[...W]ir [dürfen] schon mal unterschiedlicher Meinung sein, ganz ehrlich, sind wir auch schon mal. [...] Nachdem der KPMG-Report kam, haben wir eine Task-Force gegründet und haben gesagt, wir müssen mit dieser Task-Force auch das Thema Finanzholding neu prüfen, aber nicht mehr. Wir haben nicht gesagt, „das ist eine Finanzholding“, wir haben gesagt, „wir müssen es neu prüfen“, weil sich das Unternehmen nicht geändert hat.<sup>7386</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, jene Task-Force sei dann jedoch alsbald „beendet“ worden, weil sie von den Geschehnissen „schlicht überholt worden“ sei.<sup>7387</sup>

Danach gefragt, ob die in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 20 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 normierten Voraussetzungen alternativ oder kumulativ vorliegen müssten, um das Vorliegen einer Finanzholdinggesellschaft zu bejahen, hat der Zeuge dargestellt, dass der Wortlaut der Norm auch die Voraussetzung „sonstiges als relevant erachtetes Kriterium“ kenne.<sup>7388</sup> Der Zeuge hat angegeben, hieraus zu schlussfolgern:

Dass ich auf jeden Fall Ermessen ausüben muss, weil ich dieses eine [Kriterium] habe. Davon abgesehen, ich brauche keine Sprachwissenschaft, ich habe immer gesagt, dass das „or“ in Englisch [...] nicht so stringent ein „oder“ heißen muss, wie das in Deutschland ist.<sup>7389</sup>

Zur Frage, wie viel Prozent der Vermögensgegenstände der Wirecard AG auf andere Institute entfielen, hat der Zeuge angegeben, dass dieser Wert auf nicht konsolidierter Basis bei 60,88 gelegen habe. Dies ergebe sich aus einer Analyse der Bundesbank. Von einer Konsolidierung dieses Wertes sei abgesehen worden, da es sich um keinen Grenzfall gehandelt habe und man diese Kennziffer ohnehin für den falschen Indikator gehalten habe.<sup>7390</sup> Auf die Frage, ob die Vermögensgegenstände auch der falsche Indikator gewesen seien, wenn dieser Wert auf unkonsolidierter Basis bei 80 Prozent gelegen hätte, hat der Zeuge ausgeführt, er wisse nicht, ab welcher Höhe man dies anders gesehen hätte.<sup>7391</sup> Auf die Nachfrage, weshalb die Vermögensgegenstände ein ungeeigneter Indikator gewesen seien, hat der Zeuge ausgeführt:

Wir haben gesagt, das ist der falsche Indikator in einer Gesamtschau.

[...]

Es ist ein provisionsgetriebenes Geschäft, deswegen war es das falsche Kriterium.

[...]

Das Geschäftsmodell beruht ja auf der Abwicklung von Zahlungen. Dafür ist es völlig egal, ob die irgendwie eine Immobilie gehabt hätten oder eine Maschine oder sonst was. Das Kriterium wird dazu führen, „Höhe der Vermögensgegenstände“, je teurer deren Immobilien gewesen wären, umso eher wären sie über der Schwelle gewesen. Das hat aber eigentlich dann mit dem Geschäft überhaupt nichts zu tun.<sup>7392</sup>

Der Zeuge wurde ferner danach gefragt, wie sich die Vermögensgegenstände entwickelt hätten und zu welchen Zeitpunkten ihm Zahlen hierzu vorlägen. Hierauf hat der Zeuge dargestellt:

<sup>7384</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 13.

<sup>7385</sup> Kurzprotokoll 19/86 der 86. Sitzung des Finanzausschusses am 1. Juli 2020, MAT A BT-Präs-1.01 Blatt 314 f.

<sup>7386</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 13.

<sup>7387</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 15.

<sup>7388</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 15.

<sup>7389</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 15.

<sup>7390</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 16.

<sup>7391</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 17.

<sup>7392</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 17 f.

Ich meine, die Zahlen sind ja in 2016 gekommen, das heißt, die waren per Ende 2015. Noch weiter in die Vergangenheit zurück zu gehen, hätte auf jeden Fall keinen Sinn gemacht. Es gab noch eine Erstanalyse aus 2014, die nun zu einem vergleichbaren Ergebnis kam, da kenne ich die Zahlen aber jetzt nicht mehr auswendig.<sup>7393</sup>

### 3. Hinweise auf Bilanzfälschung und weitere Unregelmäßigkeiten

#### a) Zatarra-Bericht

Auf die Frage, wie die BaFin auf den Zatarra-Bericht aufmerksam geworden und wie damit behördenseitig umgegangen worden sei, hat der Zeuge erklärt, ihm sei erinnerlich, dass die BaFin hiervon im Jahr 2016 Kenntnis erlangt habe. Er wisse jedoch nicht mehr, ob der Bericht der BaFin zugeschickt oder im Internet heruntergeladen worden sei. Der Zeuge habe damals mit Kollegen über den Bericht gesprochen und von diesen erfahren, dass der Bericht Vorwürfe enthalte, die schon in den Jahren 2010 und 2011 thematisiert worden seien. Dabei sei es um Glücksspiel gegangen. Die Wirecard Bank AG sei in dem Bericht jedoch nur am Rande erwähnt worden.<sup>7394</sup> Zum Zatarra-Bericht hat der Zeuge weiter ausgeführt:

Was uns damals dubios erschien, und das weiß man aus einer heutigen Brille natürlich anders: Diese Firma Zatarra war gegründet worden, ausschließlich - so war mein Wissensstand damals - um diesen Bericht zu fertigen. Gleichzeitig hatte ich von der Wertpapieraufsicht mitbekommen, dass eine erhöhte Aktivität von Shortsellern im Markt war. Ich meine mich auch noch zu erinnern, dass auch andere Aufsichtsbehörden irgendwie in Richtung Marktmissbrauch analysierten. Das hat die Glaubwürdigkeit von diesem Bericht damals, natürlich auch aus meiner Perspektive damals, natürlich eingeschränkt. [...] Und meines Wissens ist der Bericht dann eben übergegangen an die Wertpapieraufsicht, um da analysiert zu werden. Dann gab es aber - - Das habe ich noch in Erinnerung, dass EY die Prüfungshandlungen nach dem Bericht ausgeweitet hat. Die haben eine Fraud Unit eingeschaltet, ist mein Wissensstand, haben da nichts gefunden. Damit war für uns dieser Bericht erledigt.<sup>7395</sup>

#### b) „Financial Times“-Artikel

Weiter hat der Zeuge erklärt, den Vorwürfen gegen Wirecard nach dem Erscheinen des „Financial Times“-Artikels Anfang Februar 2019 näher nachgegangen zu sein, weil die dort erhobenen Vorwürfe bereits sehr konkret gefasst gewesen seien.<sup>7396</sup> Das Konstrukt Wirecard sei der BaFin seit diesem Zeitpunkt „zutiefst unheimlich“ gewesen.<sup>7397</sup> Jenen Vorwürfen hätten jedoch die einwandfrei testierten Jahresabschlüsse von EY gegenübergestanden. Demnach habe kein Grund bestanden, von einer Unzuverlässigkeit auszugehen. Rückblickend stehe fest, dass man als Finanzaufsicht insoweit durch Wirecard getäuscht worden sei. Von der Wirecard Bank selbst sei man auch getäuscht worden. Denn heute stehe fest, dass die Bank Kreditnehmer gehabt habe, welche im Mittelpunkt des betrügerischen Geschehens gestanden hätten.<sup>7398</sup>

Auf Nachfrage, ob der Zeuge konkretisieren könne, wer nun genau wen getäuscht habe, hat dieser geantwortet:

Das fängt ja schon damit an, dass wir den Eigentümer der Wirecard als zuverlässig betrachtet haben. Es gab Presseberichte, die gaben uns natürlich immer Stoff zum Nachdenken. Ich habe sogar [...] mit Kollegen gesprochen, ob wir nicht über das Thema Zuverlässigkeit an die Wirecard rankommen können. [...] Dann gab es Führungszeugnis; das war ja alles okay. Und den Berichten von „Financial Times“ und anderen standen halt testierte Jahresabschlüsse gegenüber. Damals sind wir getäuscht worden mit den testierten Jahresabschlüssen, ganz einfach.<sup>7399</sup>

Auf Nachfrage, ob sich der Zeuge damit auseinandergesetzt habe, ob die „Financial Times“-Berichterstattung inhaltlich zutreffend sein könnte, hat dieser geantwortet:

<sup>7393</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 17.

<sup>7394</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 123 f.

<sup>7395</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 124.

<sup>7396</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 126.

<sup>7397</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 13, 14, 17.

<sup>7398</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 126.

<sup>7399</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 126.

Natürlich. Wir hatten damals zwei Stränge. [...] Können wir da jetzt Schlussfolgerungen draus ziehen? Der andere Strang war: Wie ist die Bank eigentlich selber betroffen? Und nach dem Wissensstand damals war die Bank halt nicht betroffen. Wir haben die Bank um Stellungnahme gebeten, und die Bank hatte, ich glaube, zu einem einzigen der genannten Unternehmen eine Kundenverbindung. So wurde uns zumindest das damals gesagt. PayEasy, glaube ich, war das.<sup>7400</sup>

Außerdem habe man zu dem vorgenannten Artikel in der „Financial Times“ eine schriftliche Stellungnahme von der Wirecard-Bank angefordert.<sup>7401</sup> Zu der Frage, ob der Artikel und der Zatarra-Bericht im Aufsichtsrat der Bank thematisiert worden seien, hat der Zeuge angegeben, in den Aufsichtsratsgesprächen nicht dabei gewesen zu sein. Ihm sei jedoch mitgeteilt worden, dass der Bericht dort thematisiert worden sei.<sup>7402</sup>

Auf die Frage, wie es sein könne, dass diese Berichte im Aufsichtsrat der Bank thematisiert worden seien, obwohl die Bank nach den Angaben des Zeugen von diesen gar nicht betroffen gewesen sei, hat der Zeuge geantwortet:

Ich meine, das war Wirecard als Ganzes, was da in der „Financial Times“ drinstand. Da haben wir die Bank natürlich gefragt: Inwieweit seid ihr von diesen Vorwürfen betroffen? - Es war auch glaubwürdig, dass die Bank sagte, sie ist davon nicht betroffen. Ich meine, Mittelpunkt der ganzen Vorwürfe war ja vor allen Dingen Asien, und die Bank war schwerpunktmäßig in Europa tätig. Dann hatte sie ein paar Kunden da, aber sie hatte eben nach damaligem Wissensstand nur zu einem einzigen auswärtigen Kreditbezieher und zu einem einzigen der genannten Unternehmen eine Geschäftsbeziehung.<sup>7403</sup>

Weiter ist der Zeuge auch danach befragt worden, weshalb die BaFin die sich verdichtenden Hinweise auf Bilanzfälschung nicht zum Anlass genommen habe, nach § 44b KWG vorzugehen. Hierraufhin hat der Zeuge dargestellt, dies mit dem zuständigen Abteilungsleiter durchaus erwogen zu haben. Die Voraussetzungen der Vorschrift hätten jedoch wegen der einwandfrei testierten Jahresabschlüsse nicht vorgelegen. Hierdurch seien aus Sicht der BaFin insbesondere die Behauptungen aus der „Financial Times“ widerlegt gewesen.<sup>7404</sup>

Die Formulierung, die im Gesetz steht ist „Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen“. Dann können wir das ziehen; es muss ja angemessen sein, verhältnismäßig sein. Die Formulierung ist nicht „Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen könnten oder eventuell rechtfertigen könnten“, sondern das steht wirklich „Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen“.<sup>7405</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage weiter angegeben, ein testierter Jahresabschluss ließe die Tatbestandsvoraussetzungen von § 44b KWG jedenfalls dann entfallen,

wenn es um Bilanzprüfung geht. Es geht ja nicht nur um das Thema Bilanzierung bei dem § 44 b; könnten ja auch andere Sachverhalte sein.

[...]

[T]estierete Abschlüsse bei Banken führen sehr wohl dazu, dass wir trotzdem Werthaltigkeitsprüfung bei Banken machen. Aber die Hürde, um auf die Eigentümer zu gehen, ist höher.<sup>7406</sup>

Auf den Vorhalt eine E-Mail, die dem Zeugen kurz nach der Veröffentlichung der „Financial Times“-Berichterstattung Ende Januar 2019 zugeleitet worden sei, und die darauf aufbauende Frage, wie die im Raum stehenden Vorwürfe gegen die Wirecard AG allgemein bei der BaFin eingeschätzt worden seien, hat der Zeuge ausgeführt:

Ich glaube, man hatte nicht die nötige kritische Distanz zur Wirecard, auch nicht in unseren Reihen; das muss man sehen. Und das drückt sich ja in dieser E-Mail aus, dass man den Erklärungen des Unternehmens zu stark geglaubt hat. [...] Aber auf der anderen Seite muss man sehen: Es gab halt auch immer viele

<sup>7400</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 126.

<sup>7401</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 126.

<sup>7402</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 126.

<sup>7403</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 126 f.

<sup>7404</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 38.

<sup>7405</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 38.

<sup>7406</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 38 f.

Leerverkäufer. Es gab auch komische Geschichten rund um Wirecard, die man heute anders bewertet, als man sie damals anders bewerten musste. Warum ist der Zatarra Report so erschienen, wie er erschienen ist, auf Jungferinsel, völlig anonym und so? Das ist ja auch nicht das, wie normalerweise Analysten vorgehen. Das erklärt es vielleicht ein bisschen. Aber man hatte sicherlich nicht die nötige kritische Distanz.

[...]

Ich glaube, wir müssen auch mehr über Rotation von Mitarbeitern nachdenken. Wenn Sie eine Bank eng beaufsichtigen, das über Jahre hinweg tun, verlieren manche Leute wahrscheinlich zu sehr kritische Distanz zu der beaufsichtigten Bank.<sup>7407</sup>

### c) Kreditvergaben

Danach gefragt, ob er etwas zu dem Exit-Gespräch mit Herrn *Wexeler* sagen könne, welches stattgefunden habe, als dessen Vertrag bei der Wirecard Bank AG Ende 2019 auslief, hat der Zeuge geantwortet, bei dem Gespräch nicht dabei gewesen zu sein. Es gebe jedoch Protokolle dieses Gesprächs. Herr *Wexeler* habe laut Protokoll gesagt, dass Herr *Dr. Braun* den Versuch unternommen hätte, Einfluss auf die Kreditvergabe zu nehmen, indem er bestimmte Kredite genannt hätte, die er gerne vergeben wissen wollte. Herr *Wexeler* hätte dies jedoch abgelehnt. Soweit der Zeuge richtig informiert sei, bestehe hierin auch der Grund, weshalb der Vertrag des Herrn *Wexeler* nicht verlängert worden sei.<sup>7408</sup>

Auf Nachfrage, wie die BaFin diesen Behauptungen nachgegangen sei, hat der Zeuge angegeben:

Wir wollten die Aufsichtsratsprotokolle anfordern, wir wollten die Werte um Marktgerechtigkeit und Werthaltigkeit der Kredite neu prüfen. Die Aufgaben - bis auf die Anforderungen der Aufsichtsratsprotokolle - hat die Bundesbank übernommen. Wir wollten die Bank damals auch direkt - das ist zumindest das, was mir die Kollegen gesagt haben - mit den Vorwürfen konfrontieren, sind da gebremst worden von der Bundesbank. Die hat drauf hingewiesen, dass dieses Gespräch streng vertraulich war und dass man eben den Eindruck vermeiden sollte, dass Herr *Wexeler* geplaudert hätte.

[...]

Wir haben dann vereinbart, dass wir auf den neuen Jahresabschlussprüfer warten, PwC, die ganz neu da waren. Außerdem wollte der PdB im März - der hat irgendwann im März auch die Prüfungsankündigung rausgeschickt - eine Einlagensicherungsprüfung starten, wo wir uns auch Erkenntnisse erhofft hätten.<sup>7409</sup>

Auf die Frage, weshalb die förmliche Anforderung der Aufsichtsratsprotokolle erst am 14. Mai 2020 – mithin ein halbes Jahr später – erfolgt sei, hat der Zeuge dargestellt, sich bereits ab Januar 2020 um die Protokolle bemüht zu haben. Zu diesem Zweck habe er mehrfach Gespräche mit *Dr. Braun* und dem Vorstand der Bank vereinbart. Diese seien jedoch zweimal verschoben worden. Zunächst wegen einer anstehenden Operation eines Vorstandes der Bank und sodann wegen eines angeblichen Corona-Verdachtsfalls in der Münchener Wirecard-Zentrale. Von den Aufsichtsratsprotokollen habe man sich aber ohnehin nicht allzu viel erhofft. Denn eine Einflussnahme des Aufsichtsrates auf die Kreditvergabe sei ein Vorgang, den man in einem Protokoll wohl kaum aktenkundig machen würde. Überdies habe auch die Prüfung der Einlagensicherung kurz bevor gestanden. Hiervon habe man sich mehr Erkenntnisse erhofft. Im Übrigen sei es Konsens gewesen, zunächst nicht forensisch nachzuhaken, sondern erst einmal weiter abzuwarten.<sup>7410</sup>

Zu den rechtlichen Möglichkeiten der BaFin in dieser Situation befragt, hat der Zeuge ausgeführt:

Wir hätten eine forensische Kreditprüfung machen können. Die machen wir an anderen Stellen ja auch. Wir können Werthaltigkeitsprüfungen machen, auch mit forensischen Mitteln. Also, wir müssen jemanden beauftragen, der in der Lage, der Forensiker ist. Machen wir an anderen Stellen durchaus, machen wir gerade auch zurzeit irgendwo, hätten wir da auch machen können.<sup>7411</sup>

<sup>7407</sup> *Röseler*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 47.

<sup>7408</sup> *Röseler*, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 127.

<sup>7409</sup> *Röseler*, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 127.

<sup>7410</sup> *Röseler*, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 128.

<sup>7411</sup> *Röseler*, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 128.

Danach gefragt, ob nicht die Tatsache hätte Anlass zur Sorge geben müssen, dass von den ausgereichten Krediten in Höhe von 250 Millionen Euro allein 100 Millionen Euro an strategische Partner vergeben wurden, hat der Zeuge ausgeführt:

Ja doch, das wurde ja auch in Aufsichtsgesprächen diskutiert. Die Bank hatte - so war unser Bild von der Bank - [...] Kreditgeschäft nicht als Kerngeschäft. Sie machte Kreditgeschäft vor allen Dingen in Kooperation mit dem Konzern. Und ganz ehrlich, das machen andere Banken auch, die zu Industriekonzernen gehören. [...] Ein Kredit war ausgefallen, das war dieser 200\* Millionen Kredit, den Sie eben auch genannt hatten. Und dann gab es ein paar andere, die waren „bemerkenswert“. So habe ich das in Erinnerung, aus der Prüfungsberichtsauswertung, die wir von der Bundesbank bekommen haben, so habe ich es in Erinnerung. Aber wir mussten nicht per se an dem ganzen Portfolio zweifeln, in dem Sinne „das ist nicht werthaltig“.<sup>7412</sup>

Auf die bei der Wirecard-Bank durchgeführte MaRisk-Prüfung angesprochen, hat der Zeuge dargestellt:

Also, wenn es gerade um MaRisk-Prüfung geht, das ist fast ausschließlich Aufgabe der Bundesbank. Die Bundesbank gibt ein Prüferteam rein. Wir formulieren den Prüfungsauftrag, sagen, was geprüft wird. Die Bundesbank gibt ein Prüferteam rein, prüft, erstattet uns Bericht.<sup>7413</sup>

Zur Auswahl der Prüffelder befragt, hat der Zeuge angegeben:

Bei standard-, routinemäßigen MaRisk-Prüfungen [...] sind sich die Prüfungsaufträge sehr ähnlich. Wir schauen aber schon immer in das Risikoprofil rein, schauen: „Was sind die wesentlichen Geschäftsfelder, die wesentlichen Felder, wenn es um Kreditgeschäft geht, in denen Kredite vergeben werden?“, formulieren dann vielleicht auch schon mal Segmente, wo vertieft reingeschaut werden muss.<sup>7414</sup>

Weiter hat der Zeuge erläutert, dass die Prüfung der Werthaltigkeit von Krediten sowie die Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten im Rahmen einer solchen Prüfung typischerweise nicht erfolge.<sup>7415</sup>

Der Zeuge ist auch danach gefragt worden, wie die gegen den Wirecard-Konzern im Raum stehenden Vorwürfe innerhalb dieser MaRisk-Prüfung berücksichtigt worden seien. Hierauf hat der Zeuge angegeben:

Es wurden auch strategische Kredite angeschaut. Das Ergebnis der Prüfung war aber mehr oder weniger unspektakulär. Aber es wurden auch strategische Kredite angeschaut, da aber auch die Vergabeprozesse und das Risikomanagement, aber nicht die Werthaltigkeit der einzelnen Kredite.

[...]

Man schaut sich in diesen MaRisk-Prüfungen sehr wohl die Entscheidungsprozesse für die Kreditvergabe an. Und wenn Sie da feststellen würden, dass dann jemand von außerhalb der Bank den Entscheidungsprozess beeinflusst, verstößt die Bank gegen MaRisk. Dafür gab es aber in dem Prüfungsbericht nicht ganz klare Indikatoren.<sup>7416</sup>

Ferner hat der Zeuge klargestellt, dass die strategischen Kredite nicht Gegenstand einer Sonderprüfung nach § 44 KWG gewesen seien. Es habe lediglich die MaRisk-Prüfung gegeben.<sup>7417</sup>

Nur im Rahmen dieser MaRisk-Prüfung wurden die Entscheidungsprozesse und das Risikomanagement angeschaut. Die Werthaltigkeit wurde nur insofern betrachtet, als auch die Sicherheiten der Kredite betrachtet wurden. Und da gab es halt eine volle Bürgschaft der AG, die nach damaliger Einschätzung, auch damaliger Einschätzung der Wirtschaftsprüfer, voll werthaltig war.<sup>7418</sup>

<sup>7412</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 3 f. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „200“ in „2,4“ umformuliert.

<sup>7413</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 15.

<sup>7414</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 15.

<sup>7415</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 15 f.

<sup>7416</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 16.

<sup>7417</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 16.

<sup>7418</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 16.

Danach befragt, wann sich die BaFin erstmalig mit der Frage auseinandergesetzt habe, ob die Wirecard AG unerlaubte Bankgeschäfte betrieben habe, hat der Zeuge dargestellt:

Wann das zum ersten Mal war, weiß ich nicht. Aber wir haben uns auf jeden Fall letztes Jahr damit beschäftigt, auch im Zusammenhang mit der Frage, ob wir wegen diesen Geschäften, die wir letztes Jahr so in voller Breite erst kennengelernt haben, in 2017 zu einer anderen Entscheidung wegen Finanzholding hätten kommen müssen.<sup>7419</sup>

Auf die Frage, ob die Abhängigkeitsberichte der Wirecard Bank AG, ausweislich derer im Jahr 2018 von 100 Millionen Euro strategischer Kredite 20 Millionen nicht ordentlich bedient worden seien, Anlass zu einem stärkeren Eingreifen der BaFin gegeben hätten, hat der Zeuge geantwortet:

Die waren noch nicht mal in der Ratingklasse 3 eingestuft, von dem Wirtschaftsprüfer. Das sind die ausfallgefährdeten, die waren als, sinngemäß „als bemerkenswerte Kredite“ dargestellt. Und vielleicht noch zur Entwicklung dieser strategischen Kredite, das war ja damals noch EY als Prüfer. Der nächste Abschlussprüfer hat eine Stichprobe bei den strategischen Krediten gezogen, die wundert einen heute, aber da waren von 13 Krediten der Stichprobe neun Kredite in der Rating-klasse 1. Das sind, laut Definition von PwC, „Kredite ohne erkennbare Risiken“. Von daher gab es nach den Berichten der Wirtschaftsprüfer keinen Anlass, an der Werthaltigkeit dieses Kreditportfolios als Ganzes zu zweifeln.<sup>7420</sup>

#### d) Geldwäsche

Dem Zeugen ist ein an ihn gerichteter Vermerk von Herrn *Damberg* vom 23. Januar 2018 vorgehalten worden, aus dem hervorgeht, dass die Geldwäscheabteilung der BaFin im Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklung von Onlineglücksspiel die Erstattung einer Strafanzeige gegen Verantwortliche der Wirecard-Bank AG erwog und die Abteilung Bankenaufsicht hierauf hin in einer E-Mail an das Referat GW 2 auf einen ähnlich gelagerten Fall verwies, in welchem die Staatsanwaltschaft München I Zweifel an der Strafbarkeit geäußert habe.<sup>7421</sup> Danach gefragt, ob – und falls ja, weshalb – die Bankenaufsicht die Kollegen der Geldwäsche vom Anstoßen strafrechtlicher Ermittlungen abgehalten habe, hat der Zeuge dargestellt:

An diese Mail erinnere ich mich jetzt wirklich nicht mehr. Wenn jemand aus einem anderen Bereich der BaFin gegen einen Akteur am Finanzmarkt Strafanzeige stellen wird, kann ich mich nicht entsinnen, dass ich dann irgendwann schon mal gebremst hätte.<sup>7422</sup>

Der Zeuge hat weiter erklärt, dass die aus seiner Abteilung an die Kollegen der Geldwäsche übersandte E-Mail aus seiner Sicht nicht als ein „Ausbremsen“ zu werten sei. Tatsächlich habe es sich eher um einen bloßen Hinweis gehandelt.<sup>7423</sup>

Im Übrigen sei das Thema Geldwäsche im Kontext von Glücksspiel bereits Ende 2017 Thema gewesen:

Und da gab es so eine Reportergruppe, die uns auch auf Wirecard aufmerksam gemacht hat. Wir haben damals Wirecard einbestellt, mit denen über die Abwicklung von Zahlungen für Glücksspielanbieter gesprochen. [...] Dann gab es einen Streit drüber: Inwieweit ist das eigentlich legal oder nicht? Und nach meinem Wissensstand hat die Bank - und das hat die Abteilung „Geldwäsche“ dann auch bestätigt - Monitoring eingeführt, um sicherzustellen, dass nicht mehr Zahlungen zumindest an Anbieter von illegalem Glücksspiel ausgehen.<sup>7424</sup>

Obiges Treffen mit der Wirecard-Bank habe dann im Januar 2018 stattgefunden. Hieran habe der Zeuge jedoch krankheitsbedingt nicht teilgenommen:

Also, der Antritt, warum ich das Gespräch haben wollte, war eben die Abwicklung von Zahlungen für möglicherweise illegales Glücksspiel. Und wir haben der Bank aufgegeben, Zahlungen für Glücksspiel generell einzustellen. Da hat sich die Bank nicht dran gehalten. Aber die Bank hat immerhin, soweit ich weiß - und ich war danach nicht mehr dafür zuständig -, ihr Monitoringsystem so geändert, dass nur noch

<sup>7419</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 51.

<sup>7420</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 3.

<sup>7421</sup> Vermerk von Herrn *Damberg* vom 23. Januar 2018, MAT A Bundesbank-3.06 Blatt 74 (77).

<sup>7422</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 39.

<sup>7423</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 39.

<sup>7424</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 39.

Zahlungen für Anbieter aus EU und damit für legales Glücksspiel abgewickelt werden konnten und die ganzen Illegalen rausgefiltert wurden.<sup>7425</sup>

### e) Fehlen der Gelder auf Treuhandkonten

Auf sein Gespräch mit Herrn *Hufeld*, Herrn *von Knopp*, Herrn *Freis* und Herrn *Eichelmann* vom 21. Juni 2020 angesprochen, hat der Zeuge erklärt:

Irgendwann abends hatte mich Herr Hufeld angerufen, vor diesem Gespräch, und gesagt: EY kann die 1,9 Milliarden nicht finden. Diese 1,9 Milliarden sind verschwunden. Und dann gab es an einem Wochenende - ich glaube, das war ein Sonntag - das Telefonat mit Eichelmann und Knoop und Freis. Und da wurde dann berichtet über deren Verhandlung mit den Konsortialbanken und dass die Verhandlungen schwierig wären und dass, wenn sie nicht innerhalb der nächsten Tage [...] - - eine Einigung da wäre, wäre die Insolvenz unausweichlich.<sup>7426</sup>

Weiter hat der Zeuge dargestellt, dass der Rücktritt des Herrn *von Knopp* wenige Tage später nicht in Verbindung mit dem Telefonat gestanden habe:

[...D]irekt, nachdem die 1,9 Milliarden fehlten, haben wir innerhalb der BaFin [...] gesagt: Herr Knoop ist nicht tragbar, egal ob er nun kriminell unterwegs war oder anders. Ein Finanzvorstand, dem 1,9 Milliarden abhandenkommen, ist mindestens nicht fachlich geeignet. Und deswegen haben wir da seinen Rücktritt gefordert, und dem ist er auch dann nachgekommen. Das war aber unabhängig von diesem Gespräch.<sup>7427</sup>

Der Zeuge hat weiter erklärt, die Aufsicht der Bank sei nach diesem Telefonat in die Einheit „Intensivaufsicht“ verlagert worden, nachdem das Fehlen der 1,9 Milliarden Euro festgestellt worden sei. Zudem sei ein Ring Fencing der Bank veranlasst und Herrn *von Knoop* mitgeteilt worden, dass er abberufen werden würde, wenn er nicht freiwillig zurücktrete. Dieser Aufforderung sei Herr *von Knoop* dann nachgekommen.<sup>7428</sup>

### f) Aufarbeitung

In Bezug auf die Aufarbeitung des Wirecard-Skandals hat der Zeuge dargestellt:

Als das ganze Wirecard-Konstrukt geplatzt war, haben wir natürlich schon geschaut: „Was haben wir da eigentlich in der Vergangenheit, wer hat da in der Vergangenheit was gemacht, mit welcher Qualität ist es gemacht worden?“, um dann auch eine Basis für Lessons Learned zu schaffen.<sup>7429</sup>

Auf die Frage, ob die Bewertungen des KPMG-Berichts zu Aktivitäten zwischen der Wirecard AG und der Wirecard-Bank AG behördenseitig sorgfältig analysiert worden sei, hat dieser erklärt:

Nachdem es geplatzt war, haben wir natürlich schon geschaut: War das eigentlich richtig, und ist die Analyse des KPMG-Berichtes wirklich sorgfältig genug erfolgt?<sup>7430</sup>

Jene Analyse sei aus Sicht des Zeugen gerade auch von dessen eigenen Mitarbeitern nicht mit der hinreichenden Sorgfalt erfolgt:

Ich war auf jeden Fall damit nicht zufrieden. Vor allen Dingen war ich aber nicht damit zufrieden, weil ich das Gefühl hatte, dass im Zuge dieser Aufarbeitung ich nicht immer die volle Wahrheit bekam.<sup>7431</sup>

Der Zeuge hat hierzu angegeben, dies sei nicht zwingend auf eine „böse Absicht“ zurückzuführen. Es habe sich schlicht um eine sehr turbulente Phase in seiner Behörde gehandelt.<sup>7432</sup>

<sup>7425</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 51.

<sup>7426</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 129.

<sup>7427</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 129.

<sup>7428</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 129.

<sup>7429</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 20.

<sup>7430</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 21.

<sup>7431</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 21.

<sup>7432</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 21.

[...]Ja haben wir wirklich jeden Tag in der Woche 16 Stunden, glaube ich, gearbeitet, einschließlich Wochenende. Da gab es einen Haufen Anfragen von Journalisten [...].<sup>7433</sup>

Der Zeuge hat erklärt, er glaube, in dieser Hektik seien auch Dinge „einfach durcheinandergelassen“.<sup>7434</sup>

Also, ein Teil der Vorwürfe, die ich erhoben habe an Teile der Leute, war sicherlich auch unberechtigt, muss man sagen, weil da hat sich nachher herauskristallisiert, es ist doch anders gelaufen. Aber am Anfang habe ich da manchmal ein falsches Bild bekommen.<sup>7435</sup>

Weiter hat der Zeuge auf die Frage, ob man nach seiner damaligen Einschätzung in Bezug auf die Bank etwas kritischer hätte vorgehen können, erklärt:

Also, im Juni - ganz ehrlich -: Die strategischen Kredite hätten wir jetzt genauer angucken müssen. Die Fehler muss ich nehmen.<sup>7436</sup>

Ferner ist dem Zeugen eine unter anderem an ihn adressierte E-Mail von Frau *Freiwald* vom 14. Juli 2020 vorgehalten worden, in welcher diese mitteilte, dass der Leiter der Abteilung ZR der BaFin sie auf einen anonymen Hinweis zur Bilanzfälschung in einem Anlegernewsletter aus dem Jahr 2017 hingewiesen habe.<sup>7437</sup> Danach gefragt, ob er Erinnerungen an diesen Vorgang habe, hat der Zeuge dargestellt:

Das ist einer der Punkte [...] wo ich mit dem Agieren von meinen Leuten [...] nicht zufrieden war, weil schlicht nicht dokumentiert worden ist, wie man auf diesen Hinweis reagiert hat.

[...]

Ich weiß, dass das Ding dann auch an WA geschickt worden ist, an die Wertpapieraufsicht. Aber man kann nicht nachvollziehen, wie es damit weitergegangen ist. Das war in Teilen deckungsgleich auch mit den Vorwürfen aus dem Zatarra Report. Und meine Vermutung ist [...]: Die Kollegen haben aufgrund der Ähnlichkeit zum Zatarra Report diesen Hinweis nicht weiterverfolgt.<sup>7438</sup>

Der Zeuge ist des Weiteren allgemein danach gefragt worden, ob er nicht glaube, dass seine Behörde dafür zuständig gewesen sei, einen derartigen Betrugsfall wie Wirecard zu verhindern. Hierauf hat der Zeuge entgegnet:

Sie erwarten von der Polizei, dass sie für ein gewisses Sicherheitsniveau sorgt, Verbrechen erschwert; aber Sie erwarten nicht, dass sie Verbrechen komplett verhindert, sondern dass, wenn Verbrechen geschehen sind, die Polizei die Leute dingfest macht.

Was Sie von uns erwarten, ist auch, dass wir es Betrügern schwerer machen - das können Sie zu Recht erwarten -, wenn es zum Betrug kommt, dass wir dann die Scherben aufkehren. Sie erwarten von uns aber nicht, dass wir Betrüger verhaften, nur weil sie irgendwie komisch aussehen. Und genau das war es hier: Es sah komisch aus. Aber Sie müssen auf Basis von Fakten agieren. Und die Fakten hat man nicht, weil hier hatten wir auf der einen Seite negative Presseberichterstattung, die einen auch zum Nachdenken stimmte. Auf der anderen Seite hatten wir jedes Jahr erneut für Bank und für AG testierte Jahresabschlüsse. [...]<sup>7439</sup>

Dem Zeugen ist eine E-Mail vorgehalten worden, welche dieser am 15. Juni 2020 unter anderem an Herrn *Dr. Pleyer* im BMF mit dem Betreff „EBA Anfrage zu Wirecard“ versendete.<sup>7440</sup> Danach gefragt, ob er darlegen könne, über welche Anfrage der EBA er die Adressaten mit dieser E-Mail unterrichtet habe, hat der Zeuge erklärt:

---

<sup>7433</sup> *Röseler*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 21.

<sup>7434</sup> *Röseler*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 21.

<sup>7435</sup> *Röseler*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 21.

<sup>7436</sup> *Röseler*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 21.

<sup>7437</sup> MAT A BMF-5.16 Blatt 193.

<sup>7438</sup> *Röseler*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 42 f.

<sup>7439</sup> *Röseler*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 27.

<sup>7440</sup> MAT A BMF-24.61 Blatt 301.

Die EBA hatte mich damals gebeten, den Wirecard-Fall im Board of Supervisors darzustellen, und zwar: Was haben wir gemacht bei Wirecard? Warum eben nicht Finanzholding, warum nur Bank? Warum ist Wirecard pleitegegangen? Was sind die Hintergründe? [...] <sup>7441</sup>

Der Zeuge hat weiter angegeben, dass hierauf seitens der BaFin eine Präsentation für die EBA stattgefunden habe, in welcher man die aufgeworfenen Fragen beantwortet habe. Die Reaktion der EBA habe sich lediglich in einigen Nachfragen und im Übrigen in einer wertneutralen Kenntnisnahme erschöpft. Seinen Kollegen beim BMF habe er von dieser Reaktion der EBA „sicherlich auch nachher noch berichtet“ <sup>7442</sup>

Auf eine entsprechende Nachfrage hat der Zeuge schließlich erläutert, was sich in seiner Behörde als Reaktion auf den Wirecard-Skandal künftig ändern solle:

Es gibt zum einen das FISG, und es gibt zum anderen das Projekt von Roland Berger mit mehrstufigem Plan, was in der BaFin geändert werden soll. Zum Beispiel: Wir wollen eine Fokusaufsicht einrichten, das heißt, schlicht mehr so teamorientierte Aufsicht, indem dann wirklich das Team verantwortlich ist, gemeinsam von Geldwäsche, Wertpapieraufsicht, Verbraucherschutz, wer auch immer betroffen ist, und auch die Intensität der Aufsicht erhöhen für LSIs, die irgendwie anders und irgendwie besonders sind. [...] <sup>7443</sup>

Hierzu hat der Zeuge auch ausgeführt:

[...] Wenn Sie es nämlich schaffen, dass nicht ein Einzelner für eine Bank zuständig ist, sondern der in ein Team eingebettet ist, dann haben Sie auch so was wie eine automatische Kontrollfunktion. Und gerade wenn die Teammitglieder dann auch noch im Laufe der Jahre rotieren, haben Sie so was wie eine automatische Kontrollfunktion. [...] <sup>7444</sup>

Zudem hat der Zeuge auch dargestellt:

[...] Wir wollen eine Taskforce etablieren, die dann auch vor Ort ist. Also, wir hatten letztes Jahr mal den Fall, da war der gleiche Shortseller am Markt aktiv, bei dem wir dann auch prüfen. Aber da müssen wir erst ein Vergabeverfahren machen, weil die Ressourcen hat die Bundesbank nicht. Dauert immer ewig, und eigentlich müsste man morgen ja vor der Tür stehen oder in der Tür stehen und prüfen und Unterlagen mitnehmen. Das wollen wir tun. Und dann gibt es Bilanzkontrolle noch als Thema.

Und ein ganz wichtiges Thema ist aber auch Kulturwandel. Kulturwandel heißt: Wie kriegen wir Leute dazu, dass sie mehr Mut haben, aktiver agieren? Und dazu könnte ein Instrument zum Beispiel auch sein eine häufigere Rotation zwischen verschiedenen Aufsichtsbereichen. <sup>7445</sup>

#### 4. Rolle der Wirtschaftsprüfer

Der Zeuge hat erläutert, dass es im „Konstrukt“ Wirecard mehrere Wirtschaftsprüfer von verschiedenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gegeben habe. Letztlich sei auf niemanden Verlass gewesen. <sup>7446</sup>

Wir haben ja mehrere Wirtschaftsprüfer in dem ganzen Konstrukt gehabt. Da gab es einen Wirtschaftsprüfer, einen anderen, der zuletzt die Bank geprüft hat. Da sehen die strategischen Kredite auf einmal gut aus [...] Dann hatten wir einen, der hat zwischendurch mal ein Gutachten gemacht, zur Abarbeitung der Findings aus der MaRisk-Prüfung. Danach war alles abgearbeitet. Also, das sind ja mindestens drei Firmen, die irgendwie an wichtigen Stellen versagt haben. <sup>7447</sup>

Danach gefragt, ob die der Wirecard Bank AG von PwC erteilten Testate aus Sicht der BaFin überhaupt Gültigkeit hätten, hat der Zeuge erläutert, dass dies eine handelsrechtliche Entscheidung sei. Es gehe ihm auch gar nicht um die Testate, sondern um die wirtschaftliche Situation. Der Zeuge hat angegeben, dass man

<sup>7441</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 34.

<sup>7442</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 34.

<sup>7443</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 47.

<sup>7444</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 52.

<sup>7445</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 47 f.

<sup>7446</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 26.

<sup>7447</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 26.

insoweit einen „sehr, sehr guten Einblick“ habe. PwC habe jedoch überlegt, ob das Testat zurückgerufen werden müsse. Zu einem solchen Rückruf sei es bislang jedoch nicht gekommen.<sup>7448</sup>

Weiter hat der Zeuge dargestellt, dass die Jahresabschlussberichte der Wirtschaftsprüfer für die BaFin die wesentliche Informationsquelle seien. Dies gelte insbesondere für die als risikoarm eingestuften Institute.<sup>7449</sup>

[...] Wir haben 1 500 Institute in Deutschland. Die können wir nicht laufend selber prüfen. Wir verlassen uns bei den Instituten, die wir als risikoarme einstufen, weitgehend auf die Wirtschaftsprüfer. Wir gucken uns die Jahresabschlüsse an. Die Bundesbank macht eine Auswertung der Prüfungsberichte der Jahresabschlussprüfer. Die bekommen wir. Und wenn dann irgendwelche Findings drin sind, überlegen wir, wie wir die adressieren. Aber wir verlassen uns ganz wesentlich auf die Wirtschaftsprüfer.<sup>7450</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage weiter dargestellt, dass es aus seiner Sicht keiner forensischen Mittel bedürft hätte, um den Bilanzbetrug durch Wirecard aufzudecken.<sup>7451</sup>

Hier hätte man ja wirklich nur bei der Bank als Wirtschaftsprüfer eine Bestätigung einholen müssen: Sind die 1,9 Milliarden da auf dem Konto oder nicht? - Dafür brauche ich keinen Forensiker. Da hätte nur der Wirtschaftsprüfer seinen Job machen müssen.<sup>7452</sup>

Auf die Frage, ab welchem Zeitpunkt die BaFin Zweifel an der Belastbarkeit der Jahresabschlussprüfungen von EY gehabt habe, hat der Zeuge angegeben, dass man grundsätzlich keine Zweifel an der Richtigkeit von Finanzabschlüssen habe. Auch dann nicht, wenn diese von EY geprüft worden seien.<sup>7453</sup> Gleichwohl habe man „den Glauben an Wirtschaftsprüfer und das Vertrauen auf die Wirtschaftsprüfer ein gutes Stück verloren.“<sup>7454</sup>

Weiter hat der Zeuge in diesem Kontext dargestellt:

Wir haben [...] nach dem APAS-Bericht noch mal grundsätzlich uns alle EY-Berichte angeschaut, gemeinsam mit der Bundesbank, und haben nach Auffälligkeiten gesucht, die von unserer Grundsatzabteilung vorher rausgefiltert und von der APAS rausgefiltert worden sind. Und hier wird ja geschrieben, dass ich mit dem ersten Papier nicht zufrieden bin. War ich auch nicht, weil das war mir zu wenig Hilfestellung für die Leute, die die Analyse machen sollten.<sup>7455</sup>

Zudem hat der Zeuge erklärt, man müsse sich nunmehr auch fragen, inwieweit man sich in Zukunft noch auf die Wirtschaftsprüfer verlassen wolle und ob man künftig „nicht viel stärker selber da reingehen“ wolle.<sup>7456</sup>

## 5. Leerverkaufsverbot und angebliche Erpressung

Der Zeuge hat erklärt, dass er die Rechtmäßigkeit des verhängten Leerverkaufsverbots nicht zu beurteilen vermöge und hierfür auch gar nicht zuständig sei. Er habe sich hierüber jedoch mit Frau Roegele unterhalten und ihre Erwägungen für plausibel gehalten.<sup>7457</sup> Diskussionsbedarf hätten damals weder der Zeuge noch – soweit er sich richtig erinnere – seine Kollegen gehabt:

Na, und hier fand ich es plausibel, weil Frau Roegele berichtete davon, dass die Staatsanwaltschaft da war und kundgetan hat, da gibt es einen Erpresser und es gab noch hohe Leerverkaufszahlen. Das klang für mich alles plausibel. Das habe ich dann nicht hinterfragt.<sup>7458</sup>

<sup>7448</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 29.

<sup>7449</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 36.

<sup>7450</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 36.

<sup>7451</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 36.

<sup>7452</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 36.

<sup>7453</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 52.

<sup>7454</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 53.

<sup>7455</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 52.

<sup>7456</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 53.

<sup>7457</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 10.

<sup>7458</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 27.

Die Frage, ob es im Direktorium der BaFin eine Abstimmung darüber gegeben habe, ob eine Handelsaussetzung angeordnet oder ein Leerverkaufsverbot verhängt werde, hat der Zeuge verneint:

Nein, es gab keine Abstimmung dazu. Also Frau Roegele hat uns darüber informiert, und dann war es die Entscheidung von Frau Roegele. Da haben wir nicht drüber abgestimmt.<sup>7459</sup>

Weiter hat der Zeuge angegeben, ihm sei keine Regelung bekannt, ausweislich derer sich Leerverkaufsverbote nur auf Finanzinstrumente beziehen dürften, die in Verbindung mit Banken oder Finanzinstituten stehen, die wichtig für das globale Finanzsystem seien.<sup>7460</sup> Außerdem hat der Zeuge ausgeführt, dass ihm keine Informationen dazu vorlägen, ob sich Lobbyisten oder sonstige Interessensvertreter um ein erneutes Leerverkaufsverbot bemüht hätten, nachdem das erste nicht mehr in Kraft war:

Ich kann nur sagen, bei mir ist kein Lobbyist bisher aufgeschlagen.<sup>7461</sup>

## 6. BaFin und BMF

Die Frage, ob er das Verhältnis zwischen BaFin und BMF im Untersuchungszeitraum als weisungsgebunden beschreiben würde, hat der Zeuge verneint.<sup>7462</sup> Er habe noch nie eine Weisung zu einer aufsichtlichen Entscheidung des BMF erhalten. Dies gelte nach seinem Kenntnisstand auch für das übrige Direktorium der BaFin.<sup>7463</sup> Gleichwohl gebe es natürlich eine Rechts- und Fachaufsicht.<sup>7464</sup> Darauf angesprochen, wie diese Einschätzung damit zu vereinbaren sei, dass der Zeuge ein im Handelsblatt veröffentlichtes Interview vorab an das BMF zur Durchsicht gegeben habe und sodann die Änderungswünsche von fünf verschiedenen Referaten des BMF – unter anderem zum Thema Wirecard – übernommen habe, hat der Zeuge erklärt:

Wir haben das Agreement mit dem BMF, dass wir Interviews vorher abstimmen. Aber dass das BMF ungern aus der Zeitung erfährt, was ich denn vielleicht zu aufsichtspolitischen Sachen sage, ist nachvollziehbar.<sup>7465</sup>

Im Übrigen sei der Zeuge zur Übernahme von Änderungswünschen des BMF nicht verpflichtet. Er müsse aber auch keinen Streit mit dem BMF zu Themen anfangen, die ihm nicht wichtig seien.<sup>7466</sup>

## 7. Aktienkäufe von Mitarbeitern der BaFin

Auf private Finanzgeschäfte innerhalb der BaFin angesprochen hat der Zeuge erklärt, selbst weder Aktien gekauft zu haben noch im Besitz solcher zu sein:

Ich habe da eine ganz klare Meinung zu. Ganz klar. Ich bin der Meinung, wer in der Finanzaufsicht arbeitet, dürfte eigentlich keine Aktien haben, weil Sie sind ganz schnell Insider. Ich brauche nur mit dem Vorstand von einer Bank über sein Kreditportfolio reden und habe Insiderwissen zu allen möglichen gelisteten Unternehmen.<sup>7467</sup>

Zudem ist dem Zeugen vorgehalten worden, dass innerhalb der BaFin routinemäßig zum Jahresanfang Rundmails an die Mitarbeiter verschickt würden, in welchen man diese um die Nachmeldung ihrer Wertpapierkäufe des Vorjahres beten würde. Danach gefragt, ob er dies für einen adäquaten Umgang mit einem solch sensiblen Thema halte, hat der Zeuge dargestellt:

<sup>7459</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 27.

<sup>7460</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 31.

<sup>7461</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 32.

<sup>7462</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 22.

<sup>7463</sup> Röseler, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 48.

<sup>7464</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 22.

<sup>7465</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 23.

<sup>7466</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 23.

<sup>7467</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 29 f.

Nein, ganz sicher nicht. [...] Die Mitarbeiter, die direkt an mich berichten, von denen hat keiner Aktien gekauft. Es gibt Mitarbeiter aus dem Bankenbereich, die Aktien gekauft haben, das stimmt, auch Wirecard-Aktien. Ich weiß bis heute aber nicht, wer. Ich bekomme die Informationen nicht; [...] Ich kann Ihnen aber sagen, [...], dass Mitarbeiter bei uns Aktien kaufen. Ich hatte auch schon den Personalrat bei mir im Büro sitzen, völlig erbost, was mir da einfallen würde.<sup>7468</sup>

Danach gefragt, ob ihm Erkenntnisse vorlägen, wonach Mitarbeiter der BaFin auch von ihren Diensthandys während der Arbeitszeit Wertpapiere ge- oder verkauft hätten, hat der Zeuge erklärt, lediglich die Regel zu kennen, dass dies nicht erlaubt sei.<sup>7469</sup> Hierzu hat er weiter angegeben:

Ich erfahre ja noch nicht einmal, welcher Mitarbeiter dann Geschäfte gemacht hat – und ich würde es gerne erfahren. Ich habe ein paar Mal nachgefragt, weil ich gerne wissen würde, wer es bei mir denn war.<sup>7470</sup>

### III. Dr. Thorsten Pöttsch

#### 1. Überblick

Der am 26. Februar 2021 vernommene Zeuge *Dr. Thorsten Pöttsch* ist seit Januar 2018 bei der BaFin tätig und seitdem Exekutivdirektor des Geschäftsbereichs Abwicklung. Er war von November 2007 bis 2016 Leiter der Unterabteilung VII B „Finanzmarktregulierung, nationale und internationale Finanzmärkte“ im BMF und von 2016 bis Ende 2017 Mitglied des Leitungsausschusses bei der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA).

#### 2. Geldwäschewaufsicht der BaFin

##### a) System der Geldwäschewaufsicht

Der Zeuge hat eingangs ausgesagt, dass Geldwäsche und Geldwäschewaufsicht „zwei ganz verschiedene Dinge“ seien. So sei Geldwäsche ein Straftatbestand, der für jedermann gelte. Jedoch falle nicht jedermann, der sich strafbar mache, ebenfalls unter die Geldwäschewaufsicht.<sup>7471</sup>

Die Geldwäschewaufsicht bestehe nicht flächendeckend. Allgemein fuße das System der Geldwäschewaufsicht auf den Bereichen Prävention einerseits und Verfolgung andererseits.<sup>7472</sup>

Der Zeuge hat darauf hingewiesen, dass es im Bereich Geldwäsche eine Prozesskette gebe.<sup>7473</sup>

Die Prozesskette im Bereich Geldwäsche besteht aus vier Bereichen: zum einen aus den Geldwäschewaufsichtsbehörden - das können Bundes- oder Landesbehörden sein -, zuständig für die Prävention. Die zweite Ebene ist die FIU, Financial Intelligence Unit, die Adressatin von Verdachtsmeldungen ist. Auf der dritten Ebene haben wir dann die Strafverfolgung. Die übernehmen Ermittlungen, gerade auf Grundlage von Verdachtsmeldungen der FIU. Und auf der vierten Ebene, im vierten Teil der Prozesskette, haben wir die Gerichte. Die entscheiden dann über strafrechtliche Verantwortung, gegebenenfalls Verurteilung und über die Schuldfrage.<sup>7474</sup>

Mit ihrer Präventionsaufgabe stehe die BaFin am Anfang dieser Prozesskette. Die BaFin habe im Bereich der Geldwäsche die Systemaufsicht.<sup>7475</sup>

Prävention bedeutet, darauf hinzuwirken, dass ein Verpflichteter eine bestimmte Organisationsstruktur und bestimmte Systeme vorhält. Ziel ist es, zu verhindern, dass ein Verpflichteter, bei uns häufig eine Bank,

<sup>7468</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 30.

<sup>7469</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 32.

<sup>7470</sup> Röseler, Protokoll (Bandabschrift) 19/26 II der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 32.

<sup>7471</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 57.

<sup>7472</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 57.

<sup>7473</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 57.

<sup>7474</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 57.

<sup>7475</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 57, 72.

durch seine Kunden für Geldwäsche genutzt wird. Insbesondere sollen die Systeme Alarm schlagen, wenn eine Transaktion verdächtig erscheint. Es geht also vor allem darum, dass ein Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz in die Lage versetzt wird, seine Kunden zu identifizieren, zu kategorisieren und Verdachtsmeldungen abzugeben. Das ist die Aufgabe der Geldwäscheprävention.<sup>7476</sup>

## b) FIU

Der Zeuge hat ausgeführt, wenn Geldwäscheverdachtsmeldungen abgegeben würden, landeten diese bei der FIU. Was in Bezug auf einzelne Taten kriminalistisch verfolgt werde, sei eine Frage, die dann in der weiteren Prozesskette erfolge.<sup>7477</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge zu der Anzahl der Meldungen, die bei der FIU eingingen, Stellung genommen. Es gebe insgesamt circa 115 000 Meldungen pro Jahr. Davon entstamme ein Großteil dem Bereich der Finanzunternehmen. Das heiße, die BaFin treibe auch Unternehmen dazu, Meldungen abzugeben. Diese Meldungen müssten dann gefiltert werden, da sie nicht die Schwelle eines strafrechtlichen Anfangsverdachts erreichten, sondern weit darunter lägen. Dies sei Aufgabe der FIU. Jedenfalls funktioniere der Bereich der Meldungen im Hinblick auf den Finanzbereich. Im Nichtfinanzbereich sei das Meldeverhalten, wenn man sich die Statistiken der FIU ansehe, hingegen sehr nachholbedürftig.<sup>7478</sup>

Die FIU gebe der BaFin nur gelegentlich Kenntnis von der einen oder anderen Meldung. Es habe eine Geldwäscheverdachtsmeldung gegeben, die die FIU der BaFin übermittelt habe, die im Zusammenhang mit der „MB Beteiligungsgesellschaft“ stehe. Man habe sich diesen Vorgang bei der BaFin angesehen und ihn aufsichtsrechtlich behandelt.<sup>7479</sup>

## c) Zuständigkeiten bei der Geldwäscheprävention

Der Zeuge hat dargestellt, dass die Geldwäscheprävention grundsätzlich Länderaufgabe sei, wie dies generell bei dem Vollzug von Bundesgesetzen gelte. Bei bestimmten Aufsichtssubjekten, insbesondere bei Banken oder Versicherungen, bestehe jedoch eine Aufsicht des Bundes namens der BaFin.<sup>7480</sup>

Bei anderen Unternehmen, beispielsweise bei Finanzunternehmen, sind die Aufsichtsbehörden der Länder zuständig. Sofern im konkreten Fall verneint wird, dass es sich um ein Finanzunternehmen handelt, erfolgt gar keine Aufsicht.<sup>7481</sup>

Der Zeuge hat darauf hingewiesen, dass es daher einen präventionsfreien Raum gebe.<sup>7482</sup>

In diesem Raum gibt es gar keine Geldwäscheaufsicht. Das ist nicht etwa ein Fehler des Gesetzgebers, sondern das ist eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, diese Unterteilung in den Raum, der mit Prävention überwacht wird, und in den präventionsfreien Raum.<sup>7483</sup>

Der Präsident der Financial Action Task Force (FATF) habe ihm erst kürzlich bestätigt, dass eine Präventionsaufsicht in Teilbereichen mit präventionsfreien Räumen „international auch durchaus üblich“ sei. „Insofern ist Deutschland, was das angeht, [...] im Standardbereich.“<sup>7484</sup>

In den präventionsfreien Räumen müsse die Geldwäschebekämpfung auf das Funktionieren der letzten beiden Glieder in der Prozesskette vertrauen, Staatsanwaltschaften einerseits und Gerichte andererseits.<sup>7485</sup>

<sup>7476</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 57.

<sup>7477</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 72.

<sup>7478</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 62.

<sup>7479</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 70.

<sup>7480</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 57.

<sup>7481</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 57.

<sup>7482</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 57.

<sup>7483</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 57.

<sup>7484</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 57.

<sup>7485</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 57 f.

### 3. Geldwäscheaufsicht beim Wirecard-Konzern

Der Zeuge hat dargestellt, dass die BaFin Hinsichtlich der Geldwäscheprävention beim Wirecard-Konzern nur für die Wirecard Bank AG verantwortlich sei, nicht für den gesamten Konzern. Dem liege eine Art Akzessorietät zugrunde: „BaFin-Geldwäscheprävention gibt es nur dort, wo es auch eine Bankenaufsicht gibt. Wo es keine Bankenaufsicht durch die BaFin gibt, gibt es auch keine Geldwäschepräventionsaufsicht.“<sup>7486</sup>

#### a) Wirecard AG

Die Wirecard AG stehe somit nicht unter der Aufsicht der BaFin. Hier bestehe eine Aufsicht der Länder, falls die AG als Finanzunternehmen eingestuft werde. Ob dies der Fall sei, obliege der eigenverantwortlichen Einschätzung der Länder, was für die Wirecard AG im Ergebnis verneint worden sei. In jedem Fall blieben hier die Stufen drei und vier der Prozesskette, wenn es zu Straftaten komme, was dann in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte falle.<sup>7487</sup>

#### aa) Einstufung der Wirecard AG als Finanzunternehmen?

Der Zeuge hat erläutert, „Finanzunternehmen“ sei ein geldwäscherechtlicher Begriff im Geldwäschegesetz, dort definiert mit verschiedenen Voraussetzungen und einer sogenannten Ausschlussvoraussetzung.<sup>7488</sup>

Der Zeuge hat dargestellt, dass die BaFin keine Expertise zu der Frage habe, ob die bayerische Bezirksregierung zuständig für die Geldwäscheaufsicht über die Wirecard AG sei oder ob gar keiner zuständig sei. Dies berühre nicht die Zuständigkeit der BaFin.<sup>7489</sup>

Wir sind ja auch keine [...] Zuständigkeitszuteilungsbehörde, nach dem Motto: Wir finden, ihr seid zuständig oder ihr seid zuständig. Das ist nicht der Fall.<sup>7490</sup>

Man könne lediglich Auskunft darüber erteilen, ob die BaFin zuständig für die Aufsicht über ein konkretes Unternehmen sei.<sup>7491</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage mitgeteilt, es komme extrem selten vor, dass Landesregierungen sich an die BaFin wendeten, um zu fragen, ob ein Unternehmen ein Finanzunternehmen sei.<sup>7492</sup>

Auf die Frage, weshalb eine diesbezügliche E-Mail der Regierung von Niederbayern bei der BaFin so lange unbeantwortet geblieben sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Ich habe versucht, das aufzuklären. Ich habe mit den Kollegen auch noch mal gesprochen. Ich konnte es letztendlich nicht befriedigend aufklären, ob es nun daran lag, dass dort besonders viel zu tun war oder nicht. Da müssen wir gar nicht drum herumreden: Das war ärgerlich. Punkt! So. Das ist ärgerlich, [...] dass eine Mail, in der wir dann erklären: „Wir sind unzuständig“, länger liegen geblieben ist. Punkt! Das ist vollkommen klar, dieses Thema. Wenn man es in einen Gesamtzusammenhang einbettet, muss man sich fragen: Um was ging es? - Um die Frage, ob eine Bezirksregierung zuständig ist, ja oder nein.

[...]

Ich kann Ihnen jetzt ein paar Gründe nennen. Das eine ist Corona beispielsweise, dass wir sehr viel zu tun haben; vollkommen klar. Ich kann Ihnen auch sagen, dass die Arbeitsbelastung bei den entsprechenden Referaten auch sehr hoch ist. Das möchte ich gar nicht als Entschuldigung anführen, weil Sie mich nur nach Gründen gefragt haben. Ich sage Ihnen: Das ist ärgerlich, dass die verzögert beantwortet wurden, aber letztlich für den weiteren Entscheidungsverlauf vollkommen irrelevant. [...] Und die Frage fiel auch zwischen die Ritzen, weil so eine Frage nach dem Motto: „Ist Bayern zuständig, ja oder nein?“ eine Frage ist, die Sie eigentlich gar nicht zu einem Referat zuordnen.<sup>7493</sup>

<sup>7486</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 58.

<sup>7487</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 58.

<sup>7488</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 93.

<sup>7489</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 64.

<sup>7490</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 64.

<sup>7491</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 64.

<sup>7492</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 64.

<sup>7493</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 74 f.

Der Zeuge hat auf Nachfrage darauf hingewiesen, dass es sehr viel zu tun gebe und die Personalsituation im Geldwäschebereich sehr angespannt sei.<sup>7494</sup>

Geldwäsche ist ein Thema, das in den letzten Jahren unglaublich nach oben gekommen ist. Ich habe mich auch stetig eingesetzt immer für eine personelle Aufstockung. Das ist auch in Teilbereichen erfolgt bei uns, wofür ich sehr dankbar bin. Ich hoffe auch, dass in der nächsten Haushaltsrunde der BaFin das vom Verwaltungsrat [...] befürwortet würde, wenn wir entsprechende Personalaufstockung haben in dieser Frage. Wir haben da eine sehr angespannte Lage, und wir haben im Moment - das dürfen Sie nicht vergessen - die entsprechende zehnjährige Prüfung der Financial Action Task Force, also der internationalen Frage der Compliance mit Geldwäschestandards internationaler Natur. [...]<sup>7495</sup>

Als das Thema aufgekommen sei, habe er bemängelt, dass die Anfrage so lange unbeantwortet geblieben sei. Er habe sowohl mit dem zuständigen Abteilungsleiter als auch mit Herrn Lang gesprochen und gesagt: „Da müssen wir künftig mehr darauf achten.“<sup>7496</sup>

Auf Nachfrage zu der Wahrnehmung der BaFin darüber, dass die Regierung von Niederbayern zuerst von einer Zuständigkeit ihrerseits ausgegangen sei, später aber zu dem Ergebnis gekommen sei, man sei nicht zuständig, hat der Zeuge erklärt, man habe dies bei der BaFin zur Kenntnis genommen.<sup>7497</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage bestätigt, dass es keinerlei eigene Einschätzung der BaFin zu der Frage gegeben habe, ob Niederbayern für die Geldwäscheraufsicht über die Wirecard AG zuständig gewesen sei.<sup>7498</sup> Zudem hat er ergänzend ausgeführt:

Die Kollegen in Niederbayern haben den Kollegen Lang gefragt, den zuständigen Referatsleiter, welche weiteren Unternehmen - unterstellt, es würde eine Geldwäscheraufsicht existieren über die Wirecard AG durch die Bayern - dann darunterfielen. So. Und auf diese Frage hat dann, weil die Konzernstruktur bekannt ist, der Kollege Lang auch die Kollegen aus Bayern dann informiert: „Das wären nach unserer Einschätzung folgende Unternehmen“, einfach nur die Unternehmensstruktur. Das ist eine Faktenfrage, mehr oder weniger: Diese Unternehmen hängen darunter. [...]<sup>7499</sup>

Auf die Frage, ob die BaFin der Regierung von Niederbayern die Einschätzung über die Einordnung der Wirecard AG als Finanzunternehmen überlassen habe, hat der Zeuge erklärt:

Ja, und es gab auch keine Diskussionen: Ist es BaFin oder Bayern? Nirgendwo in einer Diskussion stellte sich die Frage: Ist es die BaFin oder die Bayern? Diese Diskussion gab es nicht. [...] Wenn ja: Bayern. Wenn nein: keine Prävention, also keine Geldwäscheraufsicht.<sup>7500</sup>

Der Zeuge hat zur Gesetzeshistorie erläutert, das „Finanzunternehmen“ sei am 1. Januar 2020 in das Geldwäschegesetz (GwG) aufgenommen worden. Den Begriff des Finanzunternehmens gebe es jedoch schon seit circa zehn Jahren. Der Begriff sei im KWG enthalten gewesen und am 1. Januar 2020 in das GwG überführt worden, da man einen spezifisch geldwäscherechtlichen Begriff gewollt habe. „Die Frage der Zuständigkeit, also Landeszuständigkeit, über Finanzunternehmen hat sich dadurch nicht geändert.“<sup>7501</sup>

Im Hinblick auf die Frage, ob angesichts der Ausstattung der Landesbehörden der Gesetzgeber die Aufsicht über solche Dax-Konzerne dem Bund zuweisen sollte, hat der Zeuge erklärt:

Das ist in der Tat ein Punkt, über den man reden sollte, dass über international tätige Konzerne dann eine entsprechende Aufsicht vorliegt. [...] Man braucht so was wie eine europäische Geldwäscheraufsichtsbehörde. Bei einem international agierenden Konzern liegt es auf der Hand, dass man hier auch eine interna-

<sup>7494</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 75, 77.

<sup>7495</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 75.

<sup>7496</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 76.

<sup>7497</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 65 f.

<sup>7498</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 87.

<sup>7499</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 87.

<sup>7500</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 88.

<sup>7501</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 66 f.

tionale oder eine europäische Geldwäschaufsichtsbehörde schafft, genauso wie man beim SSM bei international tätigen Banken eine europäische Aufsicht hat und genauso wie man bei der Bankenabwicklung SRB ebenfalls eine europäische Aufsicht hat.<sup>7502</sup>

### bb) Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding?

Die Frage, ob es sich bei der Wirecard AG um eine Finanzholding handle, sei eine zentral bankenaufsichtliche Frage, die § 10 KWG betreffe. Die „Finanzholding“ sei somit ein bankaufsichtsrechtlicher Begriff im KWG. Der Bezug zur Geldwäschepräventionsaufsicht bestehe insoweit, als dies eine Vorfrage für die Frage sei, ob die Geldwäschepräventionsaufsicht der BaFin Anwendung finde. Diese Frage sei damals verneint worden, mit der Folge, dass es keine Geldwäschepräventionsaufsicht der BaFin über die Wirecard AG gegeben habe.<sup>7503</sup>

Er habe diesbezüglich Kenntnis von der Auffassung gehabt, dass die Kollegen aus der Bankenaufsicht gemeinsam mit der Bundesbank davon ausgegangen seien, dass es sich bei der Wirecard AG nicht um eine Finanzholding handle.<sup>7504</sup>

Der Zeuge hat ausgesagt, dass es in der BaFin klare Zuständigkeiten gebe, wer welche Entscheidungen treffe. Die Frage, ob es sich bei der Wirecard AG um eine Finanzholding handle, betreffe die Tatbestandsseite. Diese Frage werde von der Bankenaufsicht entschieden.<sup>7505</sup>

Die Frage einer möglichen Geldwäschaufsicht über die Wirecard AG betreffe die Rechtsfolgenreise.<sup>7506</sup>

Die Einordnung als Finanzholding hat zwei Folgen: eine bankaufsichtsrechtliche Folge und eine geldwäscherechtliche Folge.<sup>7507</sup>

Auf die Frage, ob ein mangelnder Austausch zwischen den verschiedenen Bereichen der BaFin Einfluss auf die Einstufungsentscheidung gehabt habe, hat der Zeuge zum einen klargestellt, dass es einen regen Austausch auf unterschiedlichen Ebenen der BaFin gebe. Es gebe auch einen Datenaustausch über die verschiedenen Informationen.<sup>7508</sup>

[...] Wir haben den Austausch auf Ebene der Exekutivdirektoren, auf Ebene der Abteilungsleiter, auf Ebene der Referatsleiter zu den verschiedenen Fragen.<sup>7509</sup>

Zum anderen sei es so, dass es bei der Einstufungsfrage um eine Tatbestandssubsumtion gehe, bei der es keine Rolle spiele, was gegebenenfalls geldwäscherechtlich wünschenswert sein könnte.<sup>7510</sup>

### b) Wirecard Bank AG

Der Zeuge hat erläutert, dass die Geldwäschepräventionsaufsicht bei einer Bank allgemein die Überprüfung der Systeme der Bank, die Kommunikation mit dem Geldwäschebeauftragten und den Abbau von Defiziten, wenn die BaFin solche identifiziere, beinhalte.<sup>7511</sup>

### aa) Prüfungen 2010 und 2011

Der Zeuge hat auf Nachfrage erklärt, er könne aus eigener Anschauung nicht sagen, wie die Prüfung 2010 abgelaufen sei. Er wisse, dass es Beanstandungen gegeben habe, die im Rahmen der 2011er-Prüfung im Rahmen einer sogenannten Nachschauprüfung kontrolliert worden seien. Bei der Nachschauprüfung habe man dann festgestellt, dass die Beanstandungen abgestellt worden seien.<sup>7512</sup>

<sup>7502</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 82.

<sup>7503</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 59 f., 92 f.

<sup>7504</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 60.

<sup>7505</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 61.

<sup>7506</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 73.

<sup>7507</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 73.

<sup>7508</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 73 f.

<sup>7509</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 74.

<sup>7510</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 74.

<sup>7511</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 58.

<sup>7512</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 68, 90.

Aus den ihm vorliegenden Akten ergebe sich, dass es bei der 2010er Prüfung fünf F3-Feststellungen gegeben habe im Bereich der Risikoanalyse, der Einholung von Informationen zum Zweck bzw. Art des Geldwäschebeauftragten, zur Abklärung wirtschaftlich Berechtigter, zum Monitoring-System und zu Korrespondenzbanken. Im Folgejahr habe es dann keine F3-Feststellungen mehr gegeben, sondern nur noch eine F2-Feststellung und eine F1-Feststellung.<sup>7513</sup>

### bb) Paradise Papers

Im Hinblick auf die Paradise Papers und die Wirecard Bank AG hat der Zeuge Folgendes ausgeführt:

Noch bevor ich bei der BaFin war, hatte [...] die BaFin die Bank kontaktiert. Die Bank hat daraufhin verschiedene besonders, sagen wir mal, schadensträchtige oder verbotene Glücksspielgeschäfte eingestellt und verschiedene Sicherungsvorkehrungen vorgenommen, dass das nicht mehr passiert. Das wurde von uns, [...] ich sage mal, am zehnten Werktag meines Antritts dort, glaube ich, gegenüber der Bank problematisiert. Die Bank hat das abgestellt, verschiedene technische Sicherungsvorkehrungen eingeführt. Und damit war die Sache mit dem Glücksspiel, mit dem unerlaubten Glücksspiel, erledigt.<sup>7514</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage erklärt, nach seiner Erinnerung habe die Wirecard Bank dies im Jahr 2018 abgestellt.<sup>7515</sup>

Dem Zeugen ist in seiner Vernehmung auszugsweise folgender Abschnitt des Prüfungsberichts der Innenrevision der BaFin der Sonderprüfung 2020 zum Thema „Aufsicht über die Geldwäscheprävention bei der Wirecard Bank AG“ vorgehalten worden:

Als weiterer Stichprobenfall wurde ein Aufsichtsgespräch untersucht. Ausgangspunkt war hierbei ein Presseartikel („Süddeutsche Zeitung: Wie deutsche Banken systematisch illegale Online-Kasinos unterstützen vom 07.11.2017“). Dieser veranlasste GW 2 zur Aufforderung einer Stellungnahme gegenüber der Wirecard Bank AG. Zudem wurde eine Strafanzeige wegen des Verdachts der Geldwäsche im Sachzusammenhang erwogen. Der Sachverhalt wurde unter Beteiligung von Vertretern des Instituts, der Bundesbank, GW und BA unter Leitung von AL BA 3 am 30.01.2018 erörtert. Da das Institut mit Schreiben vom 03.05.2018 mitteilte, dass die in Rede stehenden Geschäfte zum 30.04.2018 eingestellt wurden, wurde seitens GW von weiteren Maßnahmen abgesehen. Dies wurde auch damit begründet, dass die Strafbarkeit des Handelns ohnehin nicht abschließend geklärt werden konnte. Entsprechendes wurde im Nachgang auch mit der StA München erörtert.<sup>7516</sup>

Der Zeuge hat hierzu erklärt:

Konkrete Erinnerungen an den Fall habe ich nicht mehr. Aber ich kann es versuchen insofern zu plausibilisieren, als dass ich sage, dass dann wahrscheinlich deshalb Abstand davon genommen wurde, weil der entsprechende Vorsatz nicht nachgewiesen werden konnte oder dann davon ausgegangen wurde, wenn das Institut sagt: „Ups, wir machen da etwas, was wir nicht dürfen, wir stellen es sofort ein“, dass dann von einer Strafanzeige Abstand genommen wurde. [...]

Wir haben das im Übrigen im Bereich der sogenannten unerlaubten Geschäfte relativ häufig, dass jemand ein unerlaubtes Geschäft betreibt, wir weisen darauf hin, und dann stellen die sofort das Verfahren ein, nach dem Motto: Das wussten wir gar nicht, dass dieses oder jenes hier strafbar ist.<sup>7517</sup>

### cc) Intensivaufsicht

Der Zeuge hat erklärt, die Wirecard Bank AG sei 2019 direkt in die Intensivaufsicht genommen worden, als Letztere geschaffen worden sei.<sup>7518</sup>

<sup>7513</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 90.

<sup>7514</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 106.

<sup>7515</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 106.

<sup>7516</sup> Prüfungsbericht der Innenrevision der BaFin, Sonderprüfung 2020: „Optimierung der Zusammenarbeit der Geschäftsbereiche“, MAT A BMF-25.05 Blatt 300 (319).

<sup>7517</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 113.

<sup>7518</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 62 f.

Im Rahmen dieser Intensivaufsicht haben wir uns sehr genau angeschaut und standen auch ständig in Kontakt mit dem Geldwäschebeauftragten unter anderem dort, was die Bank für Sicherungsvorkehrungen hat.<sup>7519</sup>

Der Zeuge hat dargestellt, dass es zwei Gründe gebe, warum ein Institut in die Intensivaufsicht kommen könne. Entweder ein Geschäftsmodell oder der Kundenkreis sei so gestrickt, dass generell eine erhöhte Gefahr von Geldwäsche bestehe, oder die Präventionssysteme seien „marode“. Dies seien die beiden Trigger, mit denen man in die Intensivaufsicht kommen könne, wobei nur einer von beiden vorliegen müsse.<sup>7520</sup>

Man habe die Wirecard Bank AG in diesem Moment, also zum frühestmöglichen Zeitpunkt, in die Intensivaufsicht aufgenommen, da die Bank ein spezifisches Geschäftsmodell gehabt habe, was erhöhte Geldwäscherisiken beinhaltet habe. Das Geschäftsmodell der Wirecard Bank habe spezifische Kunden gehabt, die darauf hingedeutet hätten, „dass man hier mal näher hinschauen soll“. Daher sei die Entscheidung, die Wirecard Bank AG in die Intensivaufsicht zu nehmen, auch vollkommen richtig gewesen.<sup>7521</sup>

Im Hinblick auf die Präventionsvorkehrungen der Wirecard Bank AG habe es entsprechende Berichte von EY gegeben, die von 2011 bis 2018 alle „im grünen Bereich“ gewesen seien.<sup>7522</sup>

Die Systeme selbst waren ausweichlich der Wirtschaftsprüfer - und auf diese Testate muss man sich ja auch verlassen - [...] in den Jahren, ich glaube, 11 bis auf jeden Fall 2018 - - waren mehr oder weniger alle im grünen Bereich, die Ergebnisse. Es gab keinerlei Feststellungen, also vielleicht mal eine F1-Feststellung, aber keine Feststellung, bei der der Puls höhergeht bei der entsprechenden Bank.<sup>7523</sup>

Dieses Bild habe sich dann geändert. Nachdem der Prüfer gewechselt habe, seien die Feststellungen die vorher „grün“ gewesen seien, plötzlich alle „gelb“ oder „rot“ geworden.<sup>7524</sup>

Das war das Ergebnis des neuen Prüfers. Da muss ich sagen: Da sind wir schon sehr aufmerksam geworden, weil das kam überraschend für uns; das kam sehr überraschend. Und daraufhin sind wir natürlich sofort an die Bank rangetreten und haben gesagt: Hoppla! Das geht nicht. - Wir sind im Übrigen auch an EY rangetreten, wir sind an die Jahresabschlussprüferstelle herangetreten, haben gesagt: Was ist denn da los? Wie kann das denn sein, dass jahrelang alles grün ist, und plötzlich wechselt der Prüfer, plötzlich haben wir einen bunten Farbenmix aus rot, gelb, grün dabei? Das leuchtet uns nicht ein. - Und dann haben wir mit der Bank gesprochen und haben in extenso diese einzelnen Bereiche adressiert und mit der Bank abgearbeitet im Rahmen der Intensivaufsicht.<sup>7525</sup>

Der Zeuge hat erläutert, dass es theoretisch zwei Gründe dafür geben könne, dass sich die Feststellungen derart änderten.<sup>7526</sup>

Das eine ist, dass sich die Geldwäschesituation plötzlich so verändert hat, dass von einem gegenüber dem anderen Jahr wirklich alles schlecht ist. Aber die Wahrscheinlichkeit, dass etwas Derartiges eintritt, ist relativ gering. Normalerweise hat man Veränderungen in ein, zwei, drei Feldern, aber nicht plötzlich in zehn, fünfzehn, zwanzig Feldern. Das ist schon sehr, sehr ungewöhnlich. So, und das hat uns dazu veranlasst, zu sagen: Erstens. Gut, dass der Prüfer gewechselt hat. Und zweitens. Wie kann man das erklären? [...] <sup>7527</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, auf das Anschreiben an die Prüfer habe man keine „abschließende, zufriedenstellende Antwort bekommen“.<sup>7528</sup>

[...] Deshalb haben wir ja auch die APAS angeschrieben, wenn ich das richtig erinnere, in dieser Frage. Das ist schon sehr auffällig. Das ist sehr auffällig, und deshalb finde ich es gut, dass wir einen neuen Prüfer dadrin haben, und deshalb gucken wir da auch - - sind wir sofort seit diesem Zeitpunkt - - oder seit Beginn

<sup>7519</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 73.

<sup>7520</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 80.

<sup>7521</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 73, 80.

<sup>7522</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 80.

<sup>7523</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 80.

<sup>7524</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 80.

<sup>7525</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 80.

<sup>7526</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 94.

<sup>7527</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 94.

<sup>7528</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 81.

der Intensivaufsicht da sehr stark hinterher, dass die entsprechenden Beanstandungen - - dass die Systeme ordnungsgemäß hergestellt werden.<sup>7529</sup>

Auf die Frage, ob man sich auf die Feststellungen der Wirtschaftsprüfer verlassen habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Exakt, und das ist eine Frage der Wirtschaftsprüferaufsicht. Wenn Wirtschaftsprüfer ersichtlich so unterschiedliche Ergebnisse abliefern, dann haben wir hier einen Punkt aufseiten der Wirtschaftsprüfer.<sup>7530</sup>

Ferner hat der Zeuge ergänzend angemerkt:

Wir verlassen uns nicht nur darauf. Wir reden auch mit den Banken; vollkommen klar. Aber eins muss man sagen: Wir sind keine Superwirtschaftsprüfer-Oberbehörde.<sup>7531</sup>

Der Zeuge hat festgehalten, dass die BaFin sich darauf verlassen können müsse, dass das Testat stimme, und wenn es nicht stimme, gehe man dem nach. „Und genau das, exakt das haben wir getan.“<sup>7532</sup>

#### dd) Sonderprüfungen

Man habe nach Aufnahme der Wirecard Bank AG in die Intensivaufsicht eine Sonderprüfung durchgeführt. Bei diesen Sonderprüfungen handle es sich um Stichprüfungen. Bei den Stichprüfungen habe man drei Bereiche geprüft und dort Beanstandungen festgestellt, die sich „im üblichen Bereich befinden“. In der darauf anschließenden Jahresabschlussprüfung hätten sich Beanstandungen gefunden, die ein ganz anderes Bild gezeigt hätten, als die früheren Prüfungen.<sup>7533</sup>

Der Zeuge hat ausgeführt, dass die Bereiche der Wirecard Bank AG, die sich dann als defizitär herausstellten, nicht die Bereiche gewesen seien, die die Sonderprüfung der BaFin im Jahr 2016 umfasst habe.<sup>7534</sup>

Dies zeige, wie wichtig es war, dass hier Wirtschaftsprüfer reingehen und einen umfassenden Bericht oder ein umfassendes Screening vornehmen nach der entsprechenden Anlage 5 zur Prüfberichtsverordnung, [...] die sehr, sehr detailliert vorgibt, welche 36 Kriterien geprüft werden, und wo dann auch Schulnoten, wenn ich es so formulieren darf, also F-Noten, vergeben werden zur Erfüllung der einzelnen Bereiche.<sup>7535</sup>

Der Zeuge hat dargestellt, dass sich die BaFin bei der Sonderprüfung die Systeme anschau und nicht die konkreten Fälle.<sup>7536</sup>

Grundsätzlich ist unsere Aufgabe Systemaufsicht, -Überprüfung. So, und das ist die Expertise, die wir haben: Stimmen die Systeme?

Eine vollkommen andere Frage ist hier die Frage Einzeltransaktionenüberprüfung. Und wenn wir da keine Expertise haben in dem Bereich zur Einzelfallüberprüfung, dann sollten wir auch nicht in dem Bereich so tätig werden.

[...]

Nee, das ist nicht die Frage rechtlicher Zuständigkeit. Das ist die Frage von Know-how in diesen Fragen. Das heißt: Haben Sie Leute, die Einzeltransaktionen überprüfen?<sup>7537</sup>

Auf die Frage, ob die BaFin ausreichendes Know-how habe, um Einzelprüfungen selbst durchzuführen, hat der Zeuge ausgeführt:

<sup>7529</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 81.

<sup>7530</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 81.

<sup>7531</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 81.

<sup>7532</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 82.

<sup>7533</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 62 f.

<sup>7534</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 63.

<sup>7535</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 63.

<sup>7536</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 118.

<sup>7537</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 118.

Unsere gesetzliche Aufgabe ist die Überprüfung von Systemen, nicht die Überprüfung von Einzeltransaktionen im Bereich der Geldwäsche. Wenn ich jemanden einsetze, der normalerweise Systemprüfungen macht, der jetzt plötzlich Einzeltransaktionen machen soll, dann ist das etwas, was außerhalb des normalen Bereiches liegt. Und da muss man sich natürlich fragen: Ist das etwas, was dann aus Haftungsgründen, wenn etwas nicht erkannt wird oder fehlerhaft erkannt wird - - ob das gegebenenfalls dann zu einem Haftungsfall führt. Und über solche Haftungsfälle redet man zum Beispiel dann klassischerweise, wenn jemand, der nicht ausgebildet ist für einen Bereich, eine Tätigkeit ausübt.

[...]

Ich kann die Frage so beantworten, dass das in einem Umfange, wie es hier sicherlich erforderlich wäre, in diesem Fall, schwierig wird, das personell darzustellen.<sup>7538</sup>

## ee) Hinweise auf Geldwäscheaktivitäten

Hinsichtlich der Frage, inwiefern Geldwäsche bei Wirecard stattgefunden habe, hat der Zeuge erläutert:

[...] Also, mir sind noch keine belastbaren Erkenntnisse bekannt, von den Strafverfolgungsbehörden, dass wir hier mit Geldwäsche zu tun haben. Es sind alle möglichen Delikte, die hier in Betracht gezogen werden. Ich rede über Urkundenfälschung, Untreue, Bilanzbetrug, gewerbsmäßigen Betrug, Bandenbetrug, was auch immer. Aber ich habe jedenfalls keine Information vonseiten der Staatsanwaltschaft, dass belastbar Geldwäsche vorliegt in diesem Fall. Das ist jedenfalls mein Kenntnisstand dazu.

Ich kann das nicht ausschließen, weil wir auch nicht für die Strafverfolgung zuständig sind. Ich plädiere nur dafür, dass man den Bereich Geld-wäsche und Straftaten hier strikt auseinanderhält und nicht überall, wenn es um irgendetwas geht, sofort sagt: Da ist auch eine Geldwäsche dahinter.<sup>7539</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage erklärt, die BaFin habe alle möglichen Hinweise von verschiedensten Personen bekommen. Wenn da Geldwäsche angegeben werde, gehe man dem nach.<sup>7540</sup>

Und in 90 Prozent der Fälle stellen wir fest: Das ist was ganz anderes. Man schreibt Geldwäsche drauf, es handelt sich aber um Kreditbeziehungen, die zu Unrecht gekündigt werden, oder eine Kreditvergabe oder was auch sonst immer. [...] <sup>7541</sup>

Der Zeuge ist in seiner Vernehmung auf einen Bericht im „Stern“ vom 26. Januar 2021 angesprochen worden, nachdem die Wirecard Bank AG ab dem Frühjahr 2019 auf Drängen *Jan Marsaleks* eine Reihe von Konten für Firmen des als Putin-nah geltenden ukrainischen Oligarchen *Dmytro Firtasch* eröffnet habe solle.<sup>7542</sup>

Dabei ist dem Zeugen folgender Auszug aus dem Artikel vorgehalten worden:

Die Geldwäscheabteilung der BaFin stufte das einen Tag später als ‚aufsichtsrechtlich nicht relevant‘ ein.<sup>7543</sup>

Hierzu hat der Zeuge wie folgt Stellung genommen:

Ich bin Ihnen dankbar, dass Sie genau diese Frage stellen, denn zwei Dinge möchte ich hier, genau zu diesem Fall, klarstellen. Zum einen: Die BaFin ist keine Kontoeröffnungsbehörde, aber wir müssen sicherstellen, dass die Unternehmen Systeme vorhalten, „know your customer“, dass die entsprechenden Kunden „sound“ sind und, wenn sie das nicht sind, hier entsprechend behandelt werden. [...] Jede Bank ist frei, zu sagen, wen sie als Kunden annimmt. Wenn sie aber Kunden annimmt, die risikoreicher sind, dann muss sie da ganz engmaschig ein entsprechendes System vorhalten, dass diese Kunden richtig betreut werden.

<sup>7538</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 119.

<sup>7539</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 96.

<sup>7540</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 96.

<sup>7541</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 96 f.

<sup>7542</sup> Stern.de vom 26. Januar 2021: Wie Jan Marsalek einem Putin-nahen Oligarchen zu Konten bei Wirecard verhalf (<https://www.stern.de/politik/deutschland/putin-naher-oligarch-firtasch-bekam-dank-jan-marsalek-konten-bei-wirecard-30207480.html>; letzter Abruf am 16. Mai 2021).

<sup>7543</sup> Stern.de vom 26. Januar 2021: Wie Jan Marsalek einem Putin-nahen Oligarchen zu Konten bei Wirecard verhalf (<https://www.stern.de/politik/deutschland/putin-naher-oligarch-firtasch-bekam-dank-jan-marsalek-konten-bei-wirecard-30207480.html>; letzter Abruf am 16. Mai 2021).

Und genau in diesem Fall Firtasch, den Sie hier nennen, war es so: Wir haben davon erfahren. Es war auch klar, dass wir es hier mit jemandem zu tun haben, der auffällig ist, sage ich mal so. Das heißt, die Bank kann das machen; aber die Vorkehrungen, die dann getroffen werden, müssen sehr, sehr engmaschig sein.<sup>7544</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage erklärt, bei dem Fall habe die BaFin sofort mit dem Geldwäschebeauftragten Kontakt aufgenommen.<sup>7545</sup>

Und der Geldwäschebeauftragte - oder damals war es, glaube ich, die Geldwäschebeauftragte noch - hat entsprechende Sicherungsvorkehrungen genau dafür vorgelegt, zu diesem Fall.<sup>7546</sup>

Wenn dem Geldwäschebeauftragten auffalle, dass auf so einem Konto große Zahlungen abgewickelt würden, müsse dieser eine Verdachtsmeldung machen. Wenn er dies vorsätzlich nicht mache, mache er sich strafbar.<sup>7547</sup>

Während der Vernehmung sind dem Zeugen folgende Auszüge eines Artikels des „Capital“ vom 22. Februar 2021 bezüglich der Wirecard Bank AG vorgehalten worden:

„Unsere Untersuchungen haben eine Vielzahl von Indizien ergeben, die auf gezielte Täuschungen und damit einen groß angelegten (Kredit-)Betrug zu Lasten der Wirecard Bank hindeuten“, schrieb Gibson Dunn am 25. September. Das „Erschleichen der Darlehen“ habe dazu wohl auch stattgefunden, um in Wirklichkeit nicht oder nicht in dieser Höhe bestehende „Umsätze und Erträge ... vorspiegeln zu können“.

[...]

... die Luxemburger Firma Aviatec, die über den Umweg von Offshore-Firmen auf den St. Vincents Inseln in der Karibik offenbar zwei Russen gehörte. Einer soll nach einem Berufsstart als Barkeeper dem Putintreuen Gouverneur der russischen Region Uljanowsk in Geldfragen behilflich gewesen sein.<sup>7548</sup>

Hierzu hat der Zeuge wie folgt Stellung genommen:

Ich erinnere den Artikel. Ich glaube, Grundlage des Artikels waren jedoch forensische Untersuchungen, die stattgefunden hatten. Das heißt, dass bei denen interne Mails oder interne Gespräche innerhalb der Bank selbst, die noch gar nicht bekannt waren, aufgekommen sind. Das ist natürlich eine ganz andere Basis. Das wäre etwa so, als wenn Sie ein Röntgenbild vergleichen mit einer Computertomografie. Bei einer Computertomografie sehen Sie ganz andere Dinge als bei einer normalen Prüfung. Das war auch so bei diesem Fall; da waren natürlich Sachen drin, von denen wir keine Erkenntnisse hatten, weil wenn jemand intern mit jemand anderem intern spricht, innerhalb einer Bank, kriegen Sie das naturgemäß nicht mit.

Und was hier noch zusätzlich der Fall war, ist: Wenn ein Betrugssystem zusammenbricht, ist, sagen wir mal so, das Zurückhalten von Informationen gegenüber Dritten ein ganz anderes Verhalten als vorher, wenn Sie eine entsprechende Prüfung durchführen. Also, vorher geht keiner hin und sagt: Der oder dieser oder jener hat mich besonders unter Druck gesetzt. - Das ist etwas, was Sie nicht hören. Das hören Sie nur dann, wenn der Betrug aufgefliegen ist, das Ding beendet ist und Sie dann die Informationen erfahren. Das ist eine ganz andere Basis für aufsichtliche Maßnahmen; das ist vollkommen klar.<sup>7549</sup>

Auf die Frage, ob der BaFin zur Kenntnis gelangt sei, dass es Entscheidungen bei Wirecard gegeben habe, bestimmte Geschäftsbeziehungen so zu strukturieren, dass sich die wahren wirtschaftlich Berechtigten nicht identifizieren ließen, und dass Mauritius da eine spezielle Rolle gespielt habe, hat der Zeuge erklärt, er erinnere sich, dass es da einen Sachverhalt gegeben habe, der nach der Insolvenz der Wirecard AG aufgetaucht sei.<sup>7550</sup>

---

<sup>7544</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 97.

<sup>7545</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 97.

<sup>7546</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 97.

<sup>7547</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 97.

<sup>7548</sup> Capital.de vom 22. Februar 2021: Wie die Wirecard Bank dem Konzern beim Bilanzbetrug half (<https://www.capital.de/wirtschaftspolitik/wie-die-wirecard-bank-dem-konzern-beim-bilanzbetrug-half>; letzter Abruf am 11. Mai 2021).

<sup>7549</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 107.

<sup>7550</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 99.

Rückwirkend [...] ging es da, glaube ich, darum, dass Informationen innerhalb des Unternehmens hin- und hergingen zur Frage, ob hier bestimmte Standorte lokalisiert werden, die besonders geeignet sind, den wirtschaftlich Berechtigten zu vermeiden oder die Ermittlungen zu vermeiden.<sup>7551</sup>

Aufgabe der BaFin sei es, die Banken, die sich unter Aufsicht der BaFin befänden, anzuweisen, Systeme vorzuhalten, damit diese wirtschaftlich Berechtigten ermittelt würden.<sup>7552</sup>

Nach meinem Kenntnisstand wurden in den Fällen Verdachtsmeldungen abgegeben; und das ist genau der richtige Weg. Das heißt, in dem Moment setzen die Strafverfolgungsbehörden ein und gehen dem Gesamten nach.<sup>7553</sup>

Zu der Verdachtsmeldung der FIU vom 13. Februar 2019 in Bezug auf ein Privatgeschäft zwischen Herrn *Marsalek* und Herrn *Dr. Braun* hat der Zeuge auf Nachfrage erklärt:

Wir haben Kenntnis davon erlangt. Was sind die Aussagen, die man daraus ableiten kann? Erstens. Es gibt eine Verdachtsmeldung im Hinblick auf bestimmte Personen. Das heißt, das Verdachtsmeldesystem bei demjenigen, der eine solche Meldung abgibt, funktioniert. Zweitens. Diese Meldung geht an die FIU, und die FIU wird diese Meldung weiterverarbeiten an die Staatsanwaltschaft. Das heißt, die ist genau da, sie landet da, wo sie hingehört und wird dann weiterprozessiert. So.

Kurze Zeit später wurde das Verfahren ja eingestellt, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, von der Staatsanwaltschaft München.<sup>7554</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage festgehalten, dass es sich nach seiner Einschätzung primär um einen Bilanzskandal handle.<sup>7555</sup>

[...] Da mögen Geldwäschefragen eine Rolle spielen, was ich überhaupt nicht ausschließen kann, wo ich im Moment aber schlichtweg, mangels besserer Erkenntnis, das gar nicht richtig beurteilen kann. Ich sage Ihnen nur: Für mich ist das primär ein Bilanzthema, ein Bilanzskandal.<sup>7556</sup>

## ff) Kreditvergaben

Auf die Frage, ob die Abhängigkeitsberichte der Wirecard Bank von 2018 insbesondere hinsichtlich der strategischen Kreditvergaben eine Geldwäscherelevanz gehabt hätten, hat der Zeuge ausgeführt, das Thema Kreditvergabe sei ein bankaufsichtsrechtliches Thema, also Ordnungsgemäßheit der Kreditvergabe, MaRisk usw. Im Rahmen der Geldwäschepreventionsaufsicht mache die BaFin eine Systemprüfung. Es erfolge keine Prüfung von Einzeltransaktionen, sondern man prüfe, ob die Bank ein System habe, das Geldwäsche, die durch Kunden der Bank praktiziert werde, erkenne und entsprechende Verdachtsmeldungen generiere.<sup>7557</sup>

Es wird häufig gesagt, Geldwäsche sei im Raume. „Geldwäsche“ wird so als Sammelbegriff für alles Mögliche, was Unheil bringt, gewählt, ohne dass man sich denn genau anschaut: Was ist Geldwäsche?<sup>7558</sup>

Der Zeuge hat zudem erklärt, strukturell sei die Ausgabe eines Kredites grundsätzlich keine Geldwäsche.<sup>7559</sup>

Bei der Geldwäsche geht es um die Verschleierung von rechtswidrig erlangten Geldern. [...] Bei eine Kreditvergabe stammt das Geld von der Bank. Das heißt, strukturell ist eine Kreditvergabe gar keine Geldwäsche, weil dann ist es klar, wo das Geld herkommt, nämlich von der Bank. Die Bank gibt einen Kredit. Das

<sup>7551</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 99.

<sup>7552</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 99.

<sup>7553</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 99.

<sup>7554</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 103. – Das BMF hat dem Ausschuss mit Schreiben vom 24. März 2021 (Ausschussdrucksache 19(30)391) mitgeteilt, die Verdachtsmeldung sei am 11. März 2019 an die BaFin weitergeleitet worden.

<sup>7555</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 112.

<sup>7556</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 112.

<sup>7557</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 68 f.

<sup>7558</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 68.

<sup>7559</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 68, 96.

heißt, das ist eigentlich gar kein geldwäscherechtliches Thema. Das ist eine Frage von MaRisk und der Frage, ob hier eine ordnungsgemäße Kreditvergabe stattfand. [...] <sup>7560</sup>

Auf die Frage, ob gewisse Interessenkonflikte, wie zum Beispiel die Umstände bei der Kreditvergabe an Ocap, auffallen würden, hat der Zeuge erklärt, wenn diese konkreten Umstände bekannt seien, könne es sein, das dies auffalle. <sup>7561</sup>

Wenn diese Informationen nicht vorhanden sind, [...] sondern nur: Sie haben einen Kredit, dann reden wir über die Frage: Kreditvergabestandards, werden die eingehalten, nach MaRisk, ja/nein? Das ist eine Frage dann von BA [Anm.: Bankenaufsicht], die sagt: So, werden diese Standards eingehalten im Rahmen MaRisk, ja/nein? Das ist die Frage, die es da zu beantworten gibt.

[...]

Wenn Sie jetzt Informationen haben über Einflussnahmen von irgendwelchen Personen aus irgendwelchem Dunstkreis an irgendwem, die Sie vorher nicht haben, dann haben Sie eine andere aufsichtliche Beurteilung der Lage. Und das erklärt auch, warum, wenn Sie das haben, Sie plötzlich vonseiten der FIU jede Menge mehr Geldwäscheverdachtsanzeigen haben, in dem Fall, weil der Informationsstand dann ein anderer ist. <sup>7562</sup>

### c) Gespräch der BaFin mit der Commerzbank am 14. Januar 2020

Auf Nachfrage zu dem Gespräch der Commerzbank und dem Geldwäschebereich der BaFin am 14. Januar 2020 hat der Zeuge Folgendes ausgeführt:

Ja. Wenn ich das richtig in Erinnerung habe, waren dabei der zuständige Referatsleiter und der zuständige Abteilungsleiter bei mir bei diesem Gespräch, das geführt wurde. Beim zuständigen Abteilungsleiter bin ich mir nicht ganz sicher, bei diesem Gespräch. [...] Vielleicht noch ein Hinweis vorweg: Die Commerzbank bat hier ausdrücklich um strenge Vertraulichkeit bei der ganzen Angelegenheit.

Es ging im Wesentlichen um Folgendes: Die Commerzbank berichtete über Verdachtsmeldungen, zahlreiche Verdachtsmeldungen, im Zusammenhang mit der Wirecard AG, wenn ich das richtig in Erinnerung habe. So. Das ist ein Sachverhalt, wenn es im Zusammenhang mit der Wirecard Bank gestanden hat - ich sage nur: Ja, danke, die sind in der Intensivaufsicht. - Das ist genau der Punkt, das wissen wir. So. Und die FIU muss diese Dinge jetzt weiterverarbeiten. Das ist mit auch ein Grund, warum die jetzt in der Intensivaufsicht sind: Neben dem Geschäftsmodell und der Anfälligkeit [...] ist ja auch die Frage „Qualität der Geldwäscheprävention“ ein Punkt. So. Das heißt: Aha, da gibt es Verdachtsmeldungen. Okay, die sind bei der FIU, gehören da auch hin, das passt bei dem Ganzen. - Das war ein wichtiger Punkt im Zusammenhang mit der Cobra-Präsentation.

Das Zweite waren Presseauswertungen, die die uns übersandt haben. Das waren für uns keine Neuigkeiten, die wir da haben. Und das Dritte [...] betraf geschäftspolitische Entscheidungen der Cobra [...]. <sup>7563</sup>

## 4. Entscheidungsabläufe und Befassung mit Wirecard im Direktorium

Der Zeuge hat auf Nachfrage dargestellt, dass Direktorium der BaFin tage alle zwei Wochen in einer mehrstündigen Sitzung, die teilweise auch sehr lange dauern könne. <sup>7564</sup>

Im Hinblick auf die Entscheidungsabläufe im Direktorium hat der Zeuge erläutert, dass es eine Tagesordnung gebe, die mit Aufsichtsfragen beginne. Nach den Aufsichtsfragen kämen die Regulierungsfragen und danach „Management und Verschiedenes“. Das seien die größten Blöcke. <sup>7565</sup>

Innerhalb der jeweiligen Blöcke berichtet jede Exekutivdirektorin und jeder Exekutivdirektor aus seinem Bereich, stellt dar, was es an aktuellen Sachverhalten gibt. Man tauscht sich aus über Fälle, die geschäftsbereichsübergreifend sind, und kann dann, wenn das im konkreten Fall beantragt wird, eine Entscheidung

<sup>7560</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 68.

<sup>7561</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 88.

<sup>7562</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 88.

<sup>7563</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 105.

<sup>7564</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 67.

<sup>7565</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 67.

des Direktoriums herbeiführen. Aber die Regel ist, dass jeder Exekutivdirektor, jede Exekutivdirektorin für seinen Geschäftsbereich entscheidet.<sup>7566</sup>

Streitige Fragen würden diskutiert und in aller Regel komme man zu einer einvernehmlichen Meinung. Es gebe auch eine Verfahrensordnung, nach der, so glaube er, das Mehrheitsprinzip gelte. Aber der Fall sei in der Praxis nicht so relevant. Der Präsident sei ebenfalls ein gleichberechtigtes Mitglied, das stimmen könne, auch wenn ihm kein Geschäftsbereich aus den Säulen zugeordnet sei. Er sei als „Primus inter Pares“ dabei und habe – so erinnere er dies aus den Statuten – das Stichscheidungsrecht, wenn Fragen im Einzelfall streitig entschieden würden.<sup>7567</sup>

Auf die Frage, wie oft Wirecard im Direktorium während seiner Zeit Thema gewesen sei, hat der Zeuge erklärt:

Also, ich habe mal nachgeschaut, weil man das natürlich nicht alles präsent hat bei der Anzahl von Sitzungen. Wir haben, glaube ich, über das Thema 2018 nicht gesprochen, aber 2019 war das Ganze ein Thema und 2020 natürlich - das liegt auf der Hand - in mehreren Sitzungen. 2019, ich glaube, fünf-, sechsmal in etwa haben wir über das Thema Wirecard gesprochen.<sup>7568</sup>

Auf die Frage, was Frau *Roegele* in Bezug auf Informationen der Staatsanwaltschaft zu einer möglichen Erpressung gegen Wirecard im Zusammenhang mit dem Leerverkaufsverbot im Direktorium berichtet habe, hat der Zeuge erklärt:

Wir haben eine Direktoriumssitzung gehabt am 20.02., glaube ich, und zwei Tage vorher war das Leerverkaufsverbot erlassen worden. Das heißt, Frau Roegele hat da im Nachhinein berichtet drüber, weil das auch sehr schnell erlassen wurde. In diesem Zusammenhang berichtete auch Frau Roegele über eine Erpressung, wenn ich es richtig in Erinnerung habe. Es war eine Erpressung, eine Information, die sie erlangt habe von der Staatsanwaltschaft München. So, das bitte unter Vorbehalt; aber das ist da meine Erinnerung in dieser Frage.<sup>7569</sup>

## 5. Kontakt mit dem BMF

Der Zeuge hat dargestellt, die Kommunikation mit dem BMF habe über *Dr. Wimmer*, die zuständige Abteilungsleiterin, und über *Dr. Pleyer*, den zuständigen Unterabteilungsleiter, stattgefunden. Er könne sich nicht daran erinnern, mit Herrn *Dr. Kukies* zum Thema Wirecard kommuniziert zu haben.

[...] Es ist ja so, dass es einen Berichtsweg gibt von der BaFin an die zuständigen Referate bzw. Abteilungen im Ministerium. Diesen Berichtsweg gab es auch in diesen Fällen. So. Da haben wir nach meiner Erinnerung berichtet drüber, über die damit in Zusammenhang stehenden Fälle. Ich kann ziemlich gut abschließen, dass ich da mit Herrn Kukies drüber gesprochen habe.<sup>7570</sup>

Auf die Frage, ob die BaFin mit dem BMF über die Frage der Geldwäscheaufsicht zu dem Zeitpunkt, als das umstritten gewesen sei, gesprochen habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Wir haben mit Sicherheit uns gewandt an das zuständige Referat dort, im Ministerium, ja, um da einen Bericht darüber zu geben. Alles andere würde mich wundern, weil das im Prinzip mehr oder weniger so was wie ein Standard, eine Routine ist.<sup>7571</sup>

<sup>7566</sup> Dr. Pötzsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 67.

<sup>7567</sup> Dr. Pötzsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 67.

<sup>7568</sup> Dr. Pötzsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 68.

<sup>7569</sup> Dr. Pötzsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 100.

<sup>7570</sup> Dr. Pötzsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 91.

<sup>7571</sup> Dr. Pötzsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 91.

An den genauen Zeitpunkt könne er sich nicht erinnern. Solche Berichte über wesentliche Vorfälle, die man in diesem oder jenem Zusammenhang habe, seien im Prinzip auch Standard. Und da die Wirecard AG zusammengebrochen sei und die Wirecard Bank ebenfalls „dadrunter hängt“, habe es solche Berichte im Hinblick auf die Wirecard Bank AG gegeben.<sup>7572</sup>

## 6. Gemeinsame Taskforce der BaFin und der FIU

Der Zeuge hat auf Nachfrage, dargestellt, dass sich die noch laufende Taskforce der BaFin und der FIU zur Aufarbeitung des Wirecard-Skandals insbesondere damit beschäftigt habe, ob es bestimmte Muster gebe, die in diesen Fällen einschlägig seien. Dabei habe man als ein zentrales Ergebnis Third-Party-Acquiring-Geschäfte als ein typisches Muster identifiziert, welches geldwäscheanfällig sein könnte.<sup>7573</sup>

Darüber hinaus habe man generell festgestellt, dass es eine enge Verzahnung zwischen FIU und BaFin brauche. „Das liegt auf der Hand.“ Der Zeuge hat in diesem Zusammenhang auf die vor zwei Jahren gegründete Anti Financial Crime Alliance (AFCA) hingewiesen, die hier extrem wichtig sei.<sup>7574</sup>

Hierzu hat der Zeuge näher erläutert:

Zentral ist im Bereich der gesamten Geldwäsche die Frage: Wie stimmen sich die einzelnen Player untereinander ab? Diese Abstimmung sollte verbessert werden. Das haben wir erkannt und haben deshalb die AFCA gegründet. Die AFCA ist eine Vereinigung, die besteht aus der FIU, die besteht aus Vertretern aus der BaFin - ich bin ebenfalls drin -, aus Vertretern des Bundeskriminalamtes auf der einen Seite und aus dem Privatsektor. Im Privatsektor sind verschiedene private Banken. Und in dieser AFCA untersuchen wir, wie wir einen besseren Informationsaustausch hinbekommen einerseits zwischen der BaFin, der FIU und dem BKA - denn wir haben es häufig mit entsprechend gravierenden Straftaten zu tun - und wie das gemacht werden kann im Zusammenhang mit den Banken. Denn die Banken bilden eine zentrale Rolle. Sie wissen: Die Banken bilden das Bindeglied von der ersten zur zweiten Prozesskette, nämlich von der Frage „Prävention“ hin zu FIU. Wir möchten die Banken in die Lage versetzen, Systeme zu schaffen, damit die Banken Meldungen abgeben an die FIU. In dem Moment, in dem diese Meldung abgegeben wird, die Geldwäscheverdachtsmeldung, haben Sie dann den Übersprung gewissermaßen in den Strafverfolgungsbereich hinein.<sup>7575</sup>

## 7. Reform- und Verbesserungsvorschläge

Der Zeuge hat darauf hingewiesen, dass Geldwäsche international sei. Wirklich weiter komme man daher nur, „wenn wir die internationalen Unternehmen auch international beaufsichtigen“.<sup>7576</sup>

Geldwäsche macht nicht Halt an den Grenzen, an den nationalen Grenzen. Deshalb begrüße ich die anstehende Harmonisierung auf europäischer Ebene ausdrücklich. Sie wissen ja: Die Kommission plant hier, die EU-Geldwäscherichtlinie in Verordnungen zu überführen, die sofort Anwendung finden, und plant auch eine zentrale europäische Geldwäschaufsichtsbehörde. Das begrüße ich ausdrücklich, diese Harmonisierung auf europäischer Ebene. Sie ist meines Erachtens dringend erforderlich.<sup>7577</sup>

Auf die Frage, welcher Verbesserungsbedarf sich aus dem Wirecard-Skandal ergebe, hat der Zeuge erklärt:

Das ist eine sehr vielschichtige Frage. Also, einmal muss man, glaube ich, sagen: Wirecard ist eine bittere Erfahrung. Das ist nicht nur eine bittere Erfahrung für den Finanzstandort, Wirtschaftsstandort, für das Vertrauen in die Finanzmärkte. Das ist auch für die BaFin eine ganz bittere Erfahrung. Das steht außer Frage. Wir müssen daraus lernen, gar keine Frage. Da muss man nicht drum herumreden, um diese Frage. Das ist so.

<sup>7572</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 91.

<sup>7573</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 61.

<sup>7574</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 61.

<sup>7575</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 62.

<sup>7576</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 58.

<sup>7577</sup> Dr. Pöttsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 58.

Was brauchen wir? Wir brauchen eine bessere Zusammenarbeit untereinander. Wir müssen schlagkräftiger werden. Wir brauchen mehr Informationen. Wir müssen gerade auch in dem Bereich entsprechende Bilanzen selbst unmittelbar reingehen. Das ist meine feste Überzeugung. Wir brauchen im Bereich der Geldwäsche eine europäische Aufsicht. Das ist auch meine Überzeugung. Dasselbe, was in der Bankenaufsicht läuft und in der Bankenabwicklung, muss auch gelten für den Bereich der Geldwäsche. Das ist für mich ein Bereich, der zusammengehört. Deshalb begrüße ich das ebenfalls.

Wir brauchen in der Tat auch so was - und des-halb begrüße ich den Berger-Bericht, der jetzt als Reform mitschwingt, bei der BaFin - wie einen Aufsichtsfokus, einen Fokus [...], wo Unternehmen an einer zentralen Stelle beaufsichtigt werden, unter ganz unterschiedlichen Gesichtspunkten. Man kann immer besser werden. Und das ist ein Punkt, da können wir besser werden, da sollten wir besser werden. Das muss man wirklich ganz selbstkritisch sagen, bei diesem Punkt. Das ist so.

Aber wir sind auch, „for the lack of a better word“, eine lernende Behörde. Man muss aus Sachverhalten lernen, und man muss nach vorne blicken und sagen: Was können wir besser machen?

Und das sind Punkte, die wir meines Erachtens, besser machen sollten: also einerseits gesetzliche Regelungen, auf der anderen Seite aber auch selbst, die Behörde als solche. Wir reden über Governance-Fragen, wir reden über Verfassung, und wir reden über Aufsichtsfokus, über eine gesamtübergreifende Sicht.<sup>7578</sup>

## IV. Elisabeth Roegele

### 1. Überblick

Der Ausschuss hat die Zeugin *Elisabeth Roegele* am 26. März 2021 und am 13. April 2021 vernommen.

*Elisabeth Roegele* war von Mai 2015 bis Ende April 2021 Exekutivdirektorin für den Bereich „Wertpapieraufsicht“ und von August 2018 bis Ende April 2021 Vizepräsidentin der BaFin.

Zum Grund ihres Ausscheidens hat die Zeugin auch auf Nachfrage keine Angaben gemacht.<sup>7579</sup>

### 2. Wertpapieraufsicht

Die Zeugin hat ausgeführt, die von ihr geleitete Wertpapieraufsicht sei ein sehr vielgestaltiger Aufsichtsbe- reich. Gegenstand sei unter anderem die Überwachung der Einhaltung verschiedener kapitalmarktrechtlicher Pflichten, insbesondere Transparenzpflichten durch die börsenzugelassenen Unternehmen. Dabei hat die Zeugin darauf hingewiesen, dass die BaFin keine laufende Aufsicht über diese Unternehmen habe, wie es sie zum Beispiel im Bereich der potenziellen Aufsicht über Banken und Versicherungen gebe. Die BaFin beauf- sichtige bei den börsenzugelassenen Unternehmen lediglich punktuell die Einhaltung der verschiedenen Pflichten.<sup>7580</sup>

Ein weiterer Bereich sei die Marktaufsicht. Zentrale Aufgaben seien hier die Aufdeckung von Insiderhandel und Marktmanipulation. Dabei sei die BaFin verpflichtet, unverzüglich solche Informationen, die den Ver- dacht einer Straftat begründen könnten, an die Staatsanwaltschaften weiterzugeben. Im Bereich der Markt- aufsicht habe man daher eine sehr enge Kooperation mit den Staatsanwaltschaften. Seit einigen Jahren gehöre zum Bereich der Marktaufsicht auch die Überwachung der Einhaltung der Pflichten aus zunächst nationalen Leerverkaufsregeln und seit einigen Jahren nunmehr der europäischen Leerverkaufsverordnung. Die europä- ische Leerverkaufsverordnung sei dabei unmittelbar geltendes Recht.<sup>7581</sup>

Auf Nachfrage zur Struktur ihres Tätigkeitsbereichs hat die Zeugin vorgetragen, die Wertpapieraufsicht sei sehr heterogen und unterscheide sich damit auch von den anderen Aufsichtsbereichen Bankenaufsicht und Versicherungsaufsicht sehr stark. Zudem hat die Zeugin einen Überblick über das Organigramm des Bereichs Wertpapieraufsicht der BaFin gegeben, welcher sechs Abteilungen umfasse. Dabei hat sie insbesondere auch

<sup>7578</sup> Dr. Pötzsch, Stenografisches Protokoll 19/26 I der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 95.

<sup>7579</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 37 ff., 44 f., 91 ff.

<sup>7580</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 10.

<sup>7581</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 10 f.

die Abteilung „Marktaufsicht“ vorgestellt, in deren Referat „Handelsaussetzung, Leerverkaufsüberwachung, Directors‘ Dealings“ am 18. Februar 2019 das Leerverkaufsverbot in Bezug auf Wirecard Aktien erarbeitet worden war.<sup>7582</sup> Insgesamt habe diese Abteilung sieben Referate und werde derzeit von Frau *Linden* geleitet, welche noch in der Erprobung sei. Die Zeugin hat ausgeführt, die BaFin habe nicht nur ein Aufsichtssubjekt, wie beispielsweise die Kollegen im Bankenbereich, sondern würde die Aufsicht mithilfe sehr vielgestaltiger, sehr unterschiedlicher und teilweise sehr komplexer Vorschriften, welche teilweise auch zumindest auf europäischen Vorgaben fußten, ausführen.<sup>7583</sup>

### 3. Zatarra-Report

Auf die Frage, ob sie in den Vorgang der BaFin zum Zatarra-Report involviert gewesen sei, hat die Zeugin ausgeführt:

Ist schwierig für mich, ist jetzt das Jahr 2016. Kann ich nicht mehr sagen. Aber das Thema Leerverkauf war damals natürlich ein großes Thema, und Zatarra war ja auch etwas, was mit Leerverkaufsmaßnahmen zu tun hatte. Ich selber habe damals den Zatarra Report nicht gelesen; ich habe ihn jetzt gelesen. Ich weiß, dass die Kollegen damals auch eine Anzeige gegenüber der Staatsanwaltschaft gemacht haben. Zatarra war ja auch eine Homepage, die kurzfristig entstanden ist, aber keinen wirklichen Hinweis auf denjenigen, der dahintersteckt, hatte. Das waren alles Themen, die uns damals veranlasst haben, den Sachverhalt Zatarra unter Short-Attacke gegenüber der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.<sup>7584</sup>

Die Zeugin ist gefragt worden, ob sie der Sache deshalb nicht so vertieft nachgegangen sei, weil sie möglicherweise nicht gewusst habe, wer hinter dem Zatarra-Bericht stecke. Darauf hat die Zeugin geantwortet:

Nein. Die Kollegen haben ja schon versucht, zu erforschen, wer hinter Zatarra steckt, und haben eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft formuliert. Und meines Wissens hat die Staatsanwaltschaft dieses Verfahren auch weiterverfolgt und hat zumindest - ich weiß jetzt nicht, mit welcher Form - da auch eine - - Ich will jetzt nicht „Verurteilung“ sagen, aber da hat es einen Strafbefehl oder irgendwas anderes gegeben.<sup>7585</sup>

Sie meine nicht ein Verfahren gegen Herrn *Earl*, sondern gegen andere Personen, deren Namen sie nicht offen nennen wolle.<sup>7586</sup>

Nach dem Zatarra-Report habe man kein Leerverkaufsverbot erlassen, da man ex-post informiert worden sei. Bei dem Fax der Staatsanwaltschaft vom 15. Februar 2019 habe man auch im Hinblick auf Prüfungshandlungen anders gehandelt, da die BaFin hier vor der Short-Attacke informiert worden sei.<sup>7587</sup>

Weiter ist die Zeugin auf einen Vermerk angesprochen worden, welchen die BaFin für das BMF gefertigt hat. Dort heißt es an einer Stelle:

Auffällig ist, dass die Verdächtigen Personen,

[...]

(darunter neben natürlichen Personen auch anglo-amerikanische „Hedge Fonds“) dem Anschein nach einen recht einheitlichen kulturellen Hintergrund haben - überwiegend israelische und britische Staatsangehörige.<sup>7588</sup>

Die Zeugin hat erklärt, die BaFin habe sich für diese missverständliche Formulierung vor einigen Wochen entschuldigt. Die Entschuldigung sei erst jetzt erfolgt, da der Inhalt erst heute überhaupt wahrgenommen

<sup>7582</sup> Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Verbot der Begründung und der Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien der Wirecard AG vom 18. Februar 2019.

<sup>7583</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 13 ff.

<sup>7584</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 116.

<sup>7585</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 123.

<sup>7586</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 123.

<sup>7587</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 123.

<sup>7588</sup> Stellungnahme der BaFin zu dem Beitrag „Wette auf den Absturz“ aus dem „Spiegel“ an das BMF vom 11. Mai 2016, MAT A BMF-4.04 Blatt 267 (268).

worden sei. Die Zeugin hat im Hinblick auf ihre Person angemerkt, dass sie Hebräisch spreche bzw. lerne und Israel liebe. Anschließend hat sie „Ich spreche Hebräisch“ auf Hebräisch gesagt. Weiter hat die Zeugin erklärt, auch ein bisschen Arabisch zu sprechen.<sup>7589</sup>

#### 4. Rajah & Tann-Bericht

Die Zeugin ist gefragt worden, warum die BaFin nicht wegen einer unterbliebenen Ad-hoc-Mitteilung gegen Wirecard ermittelt habe. Dazu hat die Zeugin erklärt, man müsse zwei Dinge unterscheiden: Zum einen habe die BaFin ihres Wissens nach, das Thema unter Ad-hoc-Gesichtspunkten geprüft. Zum anderen habe man festgestellt,

dass die Vorwürfe, die in Rajah & Tann erhoben werden, keine materiellen Auswirkungen, selbst wenn sie schlagend geworden wären, auf das Unternehmen Wirecard gehabt hätten und damit keine Kursrelevanz.<sup>7590</sup>

Darauf angesprochen, dass die BaFin dann auch keine Insidervorwürfe gegen Shortseller hätte erheben dürfen, hat die Zeugin erwidert, diese habe man aufgrund der „FT“-Berichterstattung erhoben, welche über das hinausgehen gegangen seien, was Rajah & Tann berichtet hätten.<sup>7591</sup>

Die Zeugin hat auf Nachfrage erklärt, der Bericht habe der BaFin Ende Januar 2019 vorgelegen. Danach gefragt, ob es irgendwelche aufsichtliche Relevanz gehabt habe, was in dem Bericht über Herrn *Marsalek* gestanden habe, hat die Zeugin mitgeteilt:

Aus meiner Sicht nicht. Herr Marsalek war meines Erachtens nicht Zugehöriger eines Instituts; er hat, glaube ich, keine Funktion bei einem Institut gehabt. Wir haben kein Fit & Proper bei börsengehandelten Unternehmen. Und da muss man auch immer wissen: Soviel ich weiß, hat das Unternehmen sehr schnell kommuniziert, dass der Abschlussbericht in Kürze vorgelegt wird.<sup>7592</sup>

Auf den Zusammenhang angesprochen, dass Herr *Marsalek* zwei Wochen später der Belastungszeuge im Vermerk der Staatsanwaltschaft gewesen sei, hat die Zeugin erklärt, sie habe zu diesem Zeitpunkt nicht gewusst, dass Herr *Marsalek* in dem Bericht aufgetaucht sei. Sie habe erst nach der Insolvenz von Wirecard von dem Bericht Kenntnis erlangt.<sup>7593</sup>

#### 5. Marktmissbrauchsuntersuchung

Danach gefragt, ob die BaFin eine Marktmissbrauchsuntersuchung wegen falscher Kapitalmarktkommunikation gegen Wirecard eröffnet habe, hat die Zeugin ausgeführt:

Da kann ich Ihnen nur sagen: Ja, natürlich, schon am 01.02. hat man möglicherweise falsche Bilanzen, also auch falsche Kapitalmarktinformationen - - Wir haben verschiedene Sachverhalte, ob die Ad-hocs richtig waren, ob sie rechtzeitig waren - - Auch zum Ende hin haben wir immer wieder [...] das Unternehmen überprüft. Al Alam - ist das rechtzeitig kommuniziert worden? [...] [U]nd Aufsichtsbehörden im Ausland haben wir ja auch kontaktiert, um ein bisschen mehr über Al Alam rauszubekommen. Also, es gab mehrere Untersuchungen, immer wieder, [...] weil wir der Kapitalmarktkommunikation des Unternehmens durchaus mit aufsichtlichen Maßstäben begegnet sind.<sup>7594</sup>

Weiter hat die Zeugin erklärt, wenn das Unternehmen seine Bilanz vorstelle und man diese aufgrund der „FT“-Vorwürfe als falsch erachte, könne die BaFin nur die DPR beauftragen, welche zuständig sei. Das sei

<sup>7589</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 116 f.

<sup>7590</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 84.

<sup>7591</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 84.

<sup>7592</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 111.

<sup>7593</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 112.

<sup>7594</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 93.

eine Marktmissbrauchsuntersuchung gewesen, die eine Prüfung und ein Ergebnis durch die DPR erfordere.<sup>7595</sup>

Auf die Aussage, dass der KPMG-Bericht im Kern eine bilanzielle Frage sei, nämlich, ob das Geld da sei oder nicht da sei, hat die Zeugin erwidert:

Nein, sorry, die Marktmissbrauchsgeschichte mit den zwei Ad-hoc-Mitteilungen war ganz platt. Sorry, es war eine ganz einfache Gleichung. Die sagen: „Der KPMG-Bericht ist super“ - zweimal -, -

[...]

- und dann gucken wir den KPMG-Bericht an, und da brauche ich gar keine bilanziellen Kenntnisse. Da steht drin: Wir konnten überhaupt nichts feststellen.<sup>7596</sup>

## 6. Geldwäscheverdachtsmeldung der FIU

Im Hinblick auf die Geldwäscheverdachtsmeldung, welche der stellvertretende Leiter der FIU im Februar 2019 an die BaFin weitergeleitet habe, hat die Zeugin erklärt, diese sei an den Geldwäschebereich gegangen. Die Geldwäscheverdachtsmeldung habe Bezug auf private Transaktionen in erheblichem Umfang zwischen Herrn *Dr. Braun* und Herrn *Marsalek* genommen. Auf die Frage, wann die Zeugin davon zum ersten Mal gehört habe, hat diese erklärt, dies sei mit Sicherheit nicht zum Zeitpunkt der Weiterleitung, sondern wahrscheinlich nach der Insolvenz von Wirecard gewesen. Mit Sicherheit habe Herr *Dr. Pöttsch* Informationen aus der Geldwäscheperspektive in die Diskussion im Direktorium eingebracht. Ob jedoch dieser konkrete Hinweis besprochen worden sei, wisse die Zeugin nicht.<sup>7597</sup>

## 7. Leerverkaufsverbot

Am 18. Februar 2019 erließ die BaFin eine Allgemeinverfügung zum Verbot der Begründung und der Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien der Wirecard AG.<sup>7598</sup>

### a) Zielsetzung

Dazu hat die Zeugin einleitend ausgeführt:

Viel Raum in der Diskussion des Wirecard-Falles nimmt das Leerverkaufsverbot der BaFin aus dem Februar 2019 ein. Dabei wurde und wird darauf hingewiesen, dass das Leerverkaufsverbot als Parteinahme oder Inschutznahme oder Gütesiegel der Wirecard AG verstanden worden sei. Das war und ist nicht die Zielsetzung der BaFin, die sie mit dem Leerverkaufsverbot verbunden hat.<sup>7599</sup>

Bereits bei Erlass des Leerverkaufsverbots habe die BaFin in ihrer

öffentlichen Kommunikation keine Zweifel daran gelassen, dass die BaFin mit der Maßnahme keine Aussage zu dem Emittenten Wirecard trifft und dass dieses Verbot keine Inschutznahme des Emittenten darstellt.<sup>7600</sup>

<sup>7595</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 94.

<sup>7596</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 94.

<sup>7597</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 110. – Das BMF hat dem Ausschuss mit Schreiben vom 24. März 2021 (Ausschussdrucksache 19(30)391) mitgeteilt, die Verdachtsmeldung sei am 11. März 2019 an die BaFin weitergeleitet worden.

<sup>7598</sup> Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Verbot der Begründung und der Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien der Wirecard AG vom 18. Februar 2019.

<sup>7599</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 11.

<sup>7600</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 11.

**b) Auslöser**

Auslöser für das damalige Leerverkaufsverbot sei die Information der Staatsanwaltschaft München I über Anhaltspunkte für die Planung einer weiteren Short-Attacke gegen die Wirecard AG und Anhaltspunkte für Straftaten im weiteren Kontext, wie zum Beispiel Erpressung, gewesen.<sup>7601</sup>

Die Zeugin hat erklärt, eine Short-Attacke definiere die BaFin

dabei als eine Form der Marktmanipulation, die aus einer Kombination von einer veröffentlichten Stellungnahme - so heißt das juristisch - und der profitablen Schließung von Positionen in Finanzinstrumenten besteht, wenn dabei nicht gleichzeitig auf bestehende Interessenkonflikte hingewiesen wird. Besonders wichtig ist hier, dass es bei dieser Form der Marktmanipulation völlig irrelevant ist, ob die Inhalte der Stellungnahme wahr oder unwahr, begründet oder unbegründet, vertretbar oder unvertretbar sind. Eine Short-Attacke kann also auch dann eine Marktmanipulation sein, wenn die Veröffentlichung wahr ist. Oder anders formuliert: Die Ermittlungen wegen Marktmanipulation im Falle einer Short-Attacke sind keine Aussage dazu, ob wir den Informationsgehalt der Veröffentlichung als wahr oder unwahr bewerten.<sup>7602</sup>

Auf die Frage, was gegen die „Financial Times“ vorgelegen habe, hat die Zeugin erklärt:

Wir haben eine Insiderinformation, Artikel, negativ, werden erscheinen, und dann haben wir Menschen, die wissen davon und sind Shortseller und können mit diesem Wissen Geld verdienen, weil sie es vor allen anderen wissen.<sup>7603</sup>

Weiter hat die Zeugin erklärt, das kursbewegende Element sei gewesen, dass eine anerkannte Zeitung wie die „FT“ darüber berichte. Die Zeugin hat bestätigt, dass die Zeitung dies dürfe, solange sie nicht mit den Leerverkäufern in einem Boot sitze. Nur aufgrund des Berichts in der Zeitung sei der Schluss nicht zwingend, dass eine manipulative Short-Attacke vorliege, weshalb man auch immer Insiderhandel mit angezeigt habe.<sup>7604</sup>

Weiter hat die Zeugin aber ausgesagt:

[W]ir können auch nicht ausschließen, dass es da ein Zusammenwirken gibt, denn auch diese Berichte fallen ja in London nicht aus der Luft. Irgendjemand muss ja die Information über den Bericht demjenigen, der nachher dieses Wissen nutzt, zur Verfügung stellen.<sup>7605</sup>

Daraufhin ist der Zeugin eine Korrespondenz von Staatssekretär *Dr. Kukies* mit Herrn *Franke* und Frau *Dr. Wimmer* vom 15. Juli 2020 vorgelegt worden. *Dr. Kukies* fragte in Bezug auf eine Anzeige gegen Journalisten:

Wissen wir, was konkret die entsprechenden Verdachtsmomente sind, die der BaFin vorliegen?<sup>7606</sup>

Darauf antwortete Herr *Franke*:

Die Gründe gehen aus dem beigefügten BaFin-Bericht vom 15.4.2019 hervor.<sup>7607</sup>

Herr *Dr. Kukies* notierte handschriftlich:

Der ist extrem vage und unkonkret. Wir brauchen da bessere Informationen! BG JK 18/7.<sup>7608</sup>

---

<sup>7601</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 11.

<sup>7602</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 11.

<sup>7603</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 29.

<sup>7604</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 29 f.

<sup>7605</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 30.

<sup>7606</sup> MAT A BMF-25.23 Blatt 272.

<sup>7607</sup> MAT A BMF-25.23 Blatt 272.

<sup>7608</sup> MAT A BMF-25.23 Blatt 272.

Auf die Frage, ob es diesbezüglich vor der Insolvenz von Wirecard Rückfragen oder Äußerungen aus dem BMF gegeben habe, hat die Zeugin erklärt, ihrer Erinnerung nach seien die Rückfragen schwerpunktmäßig nach der Insolvenz erfolgt.<sup>7609</sup>

In Bezug auf die Frage, inwieweit der Vorwurf der Erpressung im weiteren Verlauf beim Erlass des Leerverkaufsverbots eine Rolle gespielt habe, hat die Zeugin aufgezeigt:

Also, das war sicherlich nicht unser wesentliches Element. Das war ja nur ein Element, das bedeutet hat, dass tatsächlich offensichtlich Publikationen im Raum stehen oder abgekauft werden sollen in dem Fall. Was tatsächlich die ausschlaggebende Komponente war: Es sollte eine weitere Berichterstattung geben - und, wie gesagt, die kann auch wahr sein -, die dazu führt, dass Shortseller, die von der Information vorab Bescheid wissen, sie nutzen können.<sup>7610</sup>

Weiter ist die Zeugin gefragt worden, ob das vorgeworfene Verhalten untersucht worden sei. Dazu hat die Zeugin berichtet:

Wenn Sie jetzt bei der Anzeige sind: Da hatten wir dann doch einige Hinweise. Wir sind ja diesem Hinweis auf die Bank Oman, [...] nachgegangen und haben ja tatsächlich auch entsprechende Transaktionen gesehen. Wir haben weitere Hinweise aus dem Ausland bekommen, dass die Berichterstattung vorab im Markt bekannt gewesen sein soll. Da gibt es auch noch mal [...] eine Aufzeichnung, dass eben dort auch die Information in einem Hedgefondsbereich, glaube ich, vorab bekannt gewesen ist. Also, wir hatten nun doch einige Informationen im Zusammenspiel und auch die sogenannten STORs, also die Suspicious Transactions and Order Reportings, die darauf hinweisen, dass die Berichterstattung im Vorfeld bekannt war.<sup>7611</sup>

Die Zeugin ist mit der Aussage konfrontiert worden, dass alle Zeugen der BaFin gesagt hätten, sie hätten nur die Informationen der Staatsanwaltschaft umgesetzt. Sie ist gefragt worden, ob im Hinblick auf die Formulierung eine Absprache stattgefunden habe. Darauf hat die Zeugin vorgebracht:

Also, zum einen würde ich dann gerne vielleicht - wie soll ich sagen? - ein bisschen noch mal von meiner Seite die Aussage konkretisieren. Wir sind nicht die Handlanger der Staatsanwaltschaft gewesen. Wir haben eine ernstzunehmende Gefahrenbeschreibung der Staatsanwaltschaft bekommen, und wir haben uns gemeinsam überlegt: Was können wir zur Gefahrenabwehr tun, zur Stabilisierung des Marktvertrauens, zur Vermeidung von Anlegerschädigungen? Wir haben die Information, dass ein Insiderhandel von finanzträchtigen Marktakteuren passiert. Und Shortselling ist immer zulasten der Privatanleger. Die sind in der Regel immer auf der „Long“-Seite investiert. Und wir sind deswegen tätig geworden.<sup>7612</sup>

Anschließend ist die Zeugin gefragt worden, wo in dem Fax der Staatsanwaltschaft etwas über Ermittlungen oder Bewertungen der Staatsanwaltschaft stehe. Dazu hat die Zeugin erklärt:

Also, zunächst schätzen wir die Staatsanwaltschaft München I sehr. Wir schätzen sehr Frau Bäumler-Hösl als Oberstaatsanwältin, wenn sie nicht gar Leitende Oberstaatsanwältin ist. Auf jeden Fall haben wir das als ernstzunehmenden Hinweis - - Und es gab mehrere Gespräche in Folge mit der Staatsanwaltschaft. Es war ganz klar: Die Staatsanwaltschaft hat uns dieses Fax ja nicht einfach geschickt, weil sie mal so Faxe durch die Republik schicken wollte. Und sie hat ja mit Sicherheit mit diesem Fax auch irgendetwas verbunden.

[...]

Aber mit welchem Zweck schickt sie das der BaFin, wenn sie nicht den Zweck verfolgt, dass sie die BaFin diesbezüglich auch mit ins Boot holt, um zu überlegen: „Welche Maßnahmen kann man präventiv zur Gefahrenabwehr ergreifen?“?

[...]

Wenn die Staatsanwaltschaft uns Beweismittel und Materialien zur Verfügung stellt und sie auf Nachfrage als glaubwürdig einstuft, dann machen wir nicht den Ermittler hinter dem Ermittler der Staatsanwaltschaft.

<sup>7609</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 31.

<sup>7610</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 36.

<sup>7611</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 36 f.

<sup>7612</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 45.

Also, wir ermitteln dann nicht parallel an der Staatsanwaltschaft vorbei, ob die Staatsanwaltschaft in den Aussagen, die sie uns überreicht hat, auch wirklich glaubwürdig ist.<sup>7613</sup>

Anschließend hat die Zeugin folgenden hypothetischen Fall geschildert:

Wir bekommen dieses Fax. Wir tun nichts. Es kommt eine Short-Attacke. Anleger verlieren ihr Geld. Und es stellt sich raus: Wirecard ist das schönste aller schönsten Unternehmen. - Und später wird transparent: Wir hatten dieses Fax. Zwischendurch haben viele Anleger ihr Geld verloren. - Was hätten Sie damit gemacht?

[...]

Der Respekt, den wir den Staatsanwaltschaften in Deutschland entgegenbringen und nicht nur, aber auch natürlich und insbesondere der Staatsanwaltschaft München und Frau Bäumler-Hösl, gebietet es, dass wir solche Dinge nicht in den Papierkorb werfen.<sup>7614</sup>

Auf die Frage, ob bekannt gewesen sei, dass Herr *Marsalek* nicht Chief Compliance Officer gewesen sei, hat die Zeugin erklärt, ob es der BaFin bekannt gewesen sei, wisse sie nicht. Ihr sei es nicht bekannt gewesen. Den Unterschied zwischen Chief Operating Officer und Chief Compliance Officer kenne sie. Sie habe nicht gegoogelt, ob Herr *Marsalek* zu diesem Zeitpunkt für Compliance zuständig gewesen sei.<sup>7615</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, die Zuverlässigkeit der börsennotierten Geschäftsleiter oder Unternehmen bewerte die BaFin nicht.<sup>7616</sup>

Zudem hat die Zeugin erklärt:

Wir haben Frau Bäumler-Hösl gebeten, das schriftlich einzureichen. Und sie hat uns weitere schriftliche Unterlagen eingereicht, und wir haben das mit unseren Daten abgeglichen. Wenn Sie das nur so zurufen, uns das nicht schriftlich geben, uns auch keine Möglichkeit geben, das mit unseren Daten zu verifizieren, oder das, was Sie uns geben, nicht mit Daten verifizierbar ist und wenn Sie zudem dann auch noch - wie soll ich sagen? - - wenn das Ganze nicht passt in die Gesamtstory - - Aber es hat hier in die Gesamtstory gepasst: Die Leerverkaufspositionen sind in die Höhe gegangen; es gab schon eine Artikelserie - -<sup>7617</sup>

Nach ihrem Kenntnisstand habe die Staatsanwaltschaft erklärt, bereits ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannt wegen Kursmanipulation zu führen. Das habe die BaFin nicht schriftlich bekommen, aber die Zeugin hat erklärt, sie meine der Staatsanwältin *Bäumler-Hösl* glauben zu können, wenn diese sage, sie habe ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet.<sup>7618</sup>

Es sei hierbei um das Ermittlungsverfahren gegangen, welches

die Staatsanwaltschaft aufgrund der „FT“-Berichterstattung in Fortsetzung - und der letzte Artikel war gerade mal eine Woche her - eingeleitet hat.<sup>7619</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin konkretisiert:

Ein Ermittlungsverfahren wegen Kursmanipulation aufgrund von entsprechender Berichterstattung mit Short-Attacken.<sup>7620</sup>

Die Zeugin hat weiter erklärt, sie sei davon ausgegangen, dass Frau *Bäumler-Hösl* der BaFin die Informationen zur Verfügung gestellt habe, welche sie gehabt habe. Die „FT“-Berichterstattung habe die BaFin selbst

---

<sup>7613</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 46.

<sup>7614</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 47.

<sup>7615</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 63.

<sup>7616</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 63.

<sup>7617</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 71.

<sup>7618</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 71 f.

<sup>7619</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 72.

<sup>7620</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 72.

gehabt, die Daten, die ansteigenden Zahlen, zum Leerverkauf ebenfalls. Man habe die Kursvolatilitäten gesehen und es sei nicht die erste Leerverkaufsattacke gegen die Wirecard gewesen.<sup>7621</sup>

Auf die Frage, ob sie das Vorgehen der Staatsanwaltschaft am 15. Februar 2019 als sehr ungewöhnlich und unüblich wahrgenommen habe, hat die Zeugin ausgeführt:

Also, es war sicherlich ungewöhnlich. Das liegt aber auch darin schlicht und ergreifend begründet: Das Schicksal, das wir mit den Staatsanwaltschaften teilen, ist: Wir kommen immer hinterher. Wir sind eigentlich dran, wenn der Insiderhandel passiert ist, wenn die Marktmanipulation passiert ist. Wir haben zum ersten Mal in diesem Fall, zumindest in meiner Kenntnis, vorab von einem möglichen Insiderhandel Kenntnis bekommen oder einer potenziellen Marktmanipulation.

Jetzt ist die BaFin vielleicht mit ihren Mitteln nicht diejenige, die so unbedingt auf Gefahrenabwehr eingestellt ist. Wir sind ja keine Polizeibehörde, die jetzt den Verkehr regelt, damit kein Unfall passiert. Das ist sicherlich für uns eine Situation gewesen, die ungewöhnlich ist, weil, wie gesagt: Wir kommen immer hinterher. Wenn das Kind im Brunnen liegt, klären wir auf: Wer waren die Täter? Wer hat das Kind in den Brunnen geschubst? So.

Das ist sicherlich hier eine andere Situation gewesen. Wir haben versucht, den Instrumentenkasten, den wir haben, dazu zu nutzen, eine Straftat, die sich abzeichnet, zu verhindern. Das ist tatsächlich nicht unsere übliche Aufgabe. Das will ich gesagt haben. Insofern ist das eine tatsächlich sehr unübliche Situation gewesen, dass wir aufgerufen waren oder ich uns aufgerufen gefühlt habe, eine sich abzeichnende Straftat, wie auch immer sie ex post bewertet wird, aber auf der Basis der damaligen Informationslage eine sich abzeichnende Straftat zu verhindern.<sup>7622</sup>

Weiter ist die Zeugin gefragt worden, ob ihr im Hinblick auf den zeitlichen Ablauf bewusst gewesen sei, dass der Rechtsanwalt *Enderle* der Kanzlei Bub Gauweiler & Partner am 15. Februar 2019 um 7 Uhr an die Staatsanwaltschaft herangetreten sei und die Gefahr vorgebracht habe und die Staatsanwaltschaft eine halbe Stunde später direkt die BaFin kontaktiert habe. Darauf hat die Zeugin erklärt, sie glaube es ergebe sich aus dem Fax, dass die Staatsanwältin direkt nach Arbeitsbeginn den Rechtsanwalt zurückgerufen habe. Zudem habe das Fax bereits um 9 Uhr bei der BaFin vorgelegen.<sup>7623</sup>

Auch die Tatsache, dass Herr *Enderle* involviert gewesen sei, ergebe sich, nach Erinnerung der Zeugin, aus dem Fax.<sup>7624</sup>

Die BaFin habe, so hat die Zeugin erklärt, bei Frau *Bäumler-Hösl* nach der Glaubwürdigkeit gefragt. Ihre Kollegen hätten der Zeugin übermittelt, dass Frau *Bäumler-Hösl* das „als sehr glaubwürdig, bemerkenswert, wie auch immer bewertet“ habe. Weiter hat die Zeugin ausgeführt:

Und ich glaube jetzt nicht, dass Frau Bäumler-Hösl, die ja sicherlich eine sehr beschäftigte Frau ist, wenn sie morgens um 7.30 Uhr ins Büro kommt und dann bereits unmittelbar danach offensichtlich das Telefonat führt [...], und dann diktiert sie sofort einen Vermerk ab und veranlasst, dass der uns weitergeleitet wird, dann misst sie der ganzen Angelegenheit, glaube ich, doch nicht nur eine Kleinigkeit mit, sondern misst dem Ganzen eine große Bedeutung bei. Und ich nehme mal an, dass Frau Bäumler-Hösl die gleiche Thematik hatte wie wir auch. Sie sieht zum ersten Mal etwas, das noch passieren wird, und nicht etwas, was bereits passiert ist.<sup>7625</sup>

Die Zeugin hat erklärt, ihr Eindruck, was die Staatsanwaltschaft mit dem Fax habe bezwecken wollen, sei gewesen, dass die BaFin eine präventive Maßnahme ergreifen solle. Darum sei es auch noch mal im Telefonat mit Herrn *Bühning* gegangen, in welchem diskutiert worden sei, ob Leerverkaufsverbot oder Handelsaussetzung das Richtige sei.<sup>7626</sup>

Die Zeugin ist gefragt worden, warum sie der Information der Staatsanwaltschaft sofort geglaubt habe und warum die andere Seite, die Zweifel, keine Rolle gespielt hätten. Dazu hat die Zeugin ausgeführt:

<sup>7621</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 73.

<sup>7622</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 54.

<sup>7623</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 54.

<sup>7624</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 76 f.

<sup>7625</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 54 f.

<sup>7626</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 55.

[...] Ich möchte noch mal unterscheiden. Wirecard habe ich durchaus misstraut und habe ihnen die DPR geschickt. Wir haben die DPR beauftragt mit einer Bilanzprüfung. Das ist jetzt nicht so, dass wir DPR und die Vorwürfe der „FT“ nicht ernst genommen haben, sondern wir haben die Journalisten und ihre Vorwürfe sehr ernst genommen. Das hat dazu geführt, dass man eine DPR-Prüfung beauftragt hat.<sup>7627</sup>

Auf die Nachfrage, ob die Zeugin es also doch „glaubwürdig“ gefunden habe, dass Herr *McCrum* irgendwie am Insiderhandel beteiligt gewesen sein könne, hat sie weiter erklärt:

Beteiligt: Ich meine, die reine Informationsweiterleitung ist natürlich auch - vielleicht auch unabsichtlich - ein Thema, wie ich Insiderinformationen weitergebe; das will ich ja gar nicht in Abrede stellen. Aber das Shortselling-Verbot, die Leerverkaufsmaßnahme, hat mit dem Unternehmen als solches nichts zu tun. Das hatte damit zu tun, dass wir eine Short-Attacke befürchtet haben, also entweder Marktmanipulation oder Insiderhandel. [...] Da interessiert mich mal primär das Unternehmen nicht. Da interessiert mich, dass Insider unterwegs sind, die wissen, dass solche Artikel erscheinen, und die Artikel dürfen wahr sein. Also, die Short-Attacke ist auch dann eine Marktmanipulation, wenn der Artikel wahr ist. Es kommt nicht darauf an, ob der Artikel wahr oder unwahr, richtig oder falsch ist. Das will ich noch mal sagen. Ich kann eine Short-Attacke auch dann als Marktmanipulation einstufen, wenn ich sogar überzeugt bin, dass der Artikel wahr - - Und wir waren wenigstens - - Wir waren nicht überzeugt, sondern wir haben damit den Prüfungsauftrag der DPR begründet. Wir haben diesen Artikel sehr ernst genommen.

Und das sind zwei unterschiedliche Dinge. Einmal geht es um Marktgeschehen, Marktvertrauen, und einmal geht es um das Unternehmen und den Inhalt dieses Unternehmens und -

Gefragt nach der Definition von Marktmanipulation hat die Zeugin ergänzt:

[I]ch hoffe, ich kriege das jetzt noch richtig zusammen - - Es gibt eine Definition in der Market Abuse Regulation. Danach heißt es: Wenn zwei sich zusammentun - und das ist jetzt das Kollusive, das Schlimmere, wenn man so will - und sagen: Pass auf, ich habe eine Insiderinformation, kursrelevant; die publiziere ich, und guck du mal, dass du vorher eine Short-Maßnahme gemacht hast.<sup>7628</sup>

Inhalt des Faxes sei gewesen, dass eine weitere Short-Attacke im Raum stehe.<sup>7629</sup>

Die Staatsanwaltschaft werte auch nicht, ob die Artikel wahr seien oder nicht:

Ja, aber das versteht die Staatsanwaltschaft genauso wie wir unter einer Short-Attacke, rechtlich: Ich verbreite Informationen, gebe diese Informationen. Ich weiß, diese Information, die ich verbreiten werde, wird erheblich kursrelevant sein, und informiere andere davor, die daraus Vorteile ziehen können. Das ist eine Short-Attacke, und da kann die Information wahr sein. [...] Wenn ich eine Information habe - keine Ahnung: der nächste Daimler funktioniert nicht -, ich bekomme heute die Information, dann darf ich nicht sagen: Pass mal auf, morgen publiziere ich diese Information; guck mal heute, dass du eine Short-Maßnahme machst.<sup>7630</sup>

Die Zeugin hat weiter ausgeführt:

An der Stelle, bei der DPR, beschäftige ich mich mit dem Unternehmen. Bei der Short-Maßnahme beschäftige ich mich nicht mit dem Unternehmen. Das Unternehmen hätte jwd heißen können. Wenn ich weiß, es gibt dort Informationen, wahr oder unwahr, die vorher anderen zugespielt werden - kursrelevante Informationen; das ist der Punkt - - Wie gesagt, ich muss dazu nicht das Unternehmen angucken, mich mit dem Unternehmen beschäftigen, weil allein der Umstand, dass jemand eine Information hat, die kursrelevant ist, sie einem anderen gibt, der daraus die Möglichkeit des Verdienstes zieht, ist der Punkt, an dem wir tätig werden. Und das nennen wir Marktmanipulation, wahlweise Insiderhandel.<sup>7631</sup>

<sup>7627</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 99.

<sup>7628</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 99 f.

<sup>7629</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 100.

<sup>7630</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 100.

<sup>7631</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 100.

**c) Ablauf des 15. Februar 2019**

Die Zeugin hat geschildert, ihr sei am 15. Februar 2019 am Vormittag mitgeteilt worden, „dass Frau *Schierhorn* eine wichtige Information der Staatsanwaltschaft München I hat, [...] dass eine weitere Short-Attacke auf Wirecard geplant ist.“<sup>7632</sup>

Da sie im Anschluss eine Sitzung habe leiten müssen, habe sie nur kurz mit Frau *Schierhorn* gesprochen. Ihrer Erinnerung nach sei hier auch bereits Herr *Kimmer* dabei gewesen. Den Kollegen habe bereits das Fax der Staatsanwaltschaft München I vorgelegen, über welches der Zeugin berichtet oder welches ihr vorgelegt worden sei. Sie hätten „das sehr ernst genommen“. Ihre Kollegen hätten ihr auch versichert, dass die Staatsanwaltschaft das sehr ernst nehme. Die Zeugin hat noch einmal die Besonderheit deutlich gemacht, dass man zum ersten Mal von einer Short-Attacke im Vorfeld gewusst habe. Normalerweise bekomme man von dieser erst im Nachhinein erzählt.<sup>7633</sup>

Die Situation hat die Zeugin wie folgt beschrieben:

Hier sagt uns jemand: Die nächste Short-Attacke steht bevor. - Wir gucken uns die Leerverkaufspositionen an und sagen: Oh ja, sieht man, die Leerverkaufspositionen wachsen.<sup>7634</sup>

Zudem habe es die Zeugenaussage gegeben, „dass diese Information über die ‚FT‘-Artikel im Vorfeld bekannt war“. Dies bedeute, dass jemand Insiderwissen gehabt habe.<sup>7635</sup>

Nun habe man überlegt, was man tun könne. Die Instrumente der BaFin seien nur begrenzt auf Gefahrenabwehr ausgerichtet. Zwei Mittel seien kurz diskutiert worden: Handelsaussetzung und Leerverkaufsverbot. Weiter hat die Zeugin berichtet:

Jetzt hatte ich ja das große Glück, dass an dem Tag der Arbeitskreis „Börsen und Börsenaufsichtsbehörde“ im Haus war zu der Tagung. Und die Idee war dann: Wir besprechen das mal mit der hessischen Börsenaufsichtsbehörde, was sie da sagt. Sie ist die größte, sie ist so ein bisschen auch immer der Führer für die anderen. Wir besprechen mal, was sie auf der Basis dieser Informationslage tun würde. Und in der Mittagspause hat dann ein solches Gespräch stattgefunden.<sup>7636</sup>

Zu diesem Zeitpunkt habe Frau *Schierhorn* ihr von einem erneuten Kontakt mit der Staatsanwaltschaft berichtet, bei welchem auch die Optionen Handelsaussetzung und Leerverkaufsverbot diskutiert worden wäre. Die Staatsanwaltschaft hätte dabei das Leerverkaufsverbot favorisiert.<sup>7637</sup>

Sowohl in dem Gespräch mit der Börsenaufsicht, als auch in dem mit der Staatsanwaltschaft, habe sich herauskristallisiert, dass die Handelsaussetzung ein viel dramatischerer Eingriff in den Markt wäre, weil dann niemand mehr handeln könne, während das Leerverkaufsverbot nur Leerverkäufer treffe und diese auch „nur“ keine Positionen mehr ausbauen könnten. Die bereits vorliegenden Positionen blieben bestehen. Deshalb handele es sich um die deutlich spezifischere Maßnahme.<sup>7638</sup>

Die Zeugin hat weiter berichtet, im Anschluss an das Gespräch darüber, welches Mittel hier geeignet sei, hätten die Kollegen geprüft, welche Voraussetzungen es für ein Leerverkaufsverbot gebe und ob diese Voraussetzungen auf der Basis der Leerverkaufsverordnung erfüllt seien. Die Kollegen hätten ihr berichtet, dass man das Leerverkaufsverbot auf eine Bedrohung des Marktvertrauen stützen könnte.<sup>7639</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, vermutlich sei zu diesem Zeitpunkt die Entscheidung gefallen, dass es ein Leerverkaufsverbot geben solle. Ob es Freitagmittag oder -nachmittag gewesen sei, könne die Zeugin nicht genau sagen. Allerdings sei für sie das Gespräch mit der ESMA ausschlaggebend gewesen.<sup>7640</sup>

Denn es sei wichtig gewesen, zu klären, ob die ESMA ein Leerverkaufsverbot mittragen würde. Es gebe die Verpflichtung, dass die ESMA dazu eine Aussage treffe. Man habe deshalb ein erstes Telefonat mit der

<sup>7632</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 18.

<sup>7633</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 18.

<sup>7634</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 18.

<sup>7635</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 18.

<sup>7636</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 18 f.

<sup>7637</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 19.

<sup>7638</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 19.

<sup>7639</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 19.

<sup>7640</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 22.

ESMA geführt. Dabei habe man auch bereits die Erlaubnis gehabt, der ESMA von dem Fax der Staatsanwaltschaft zu berichten. Die Staatsanwaltschaft habe insgesamt darum gebeten, das Fax und auch die Inhalte nicht weiterzugeben. Auf Nachfrage hat die Zeugin konkretisiert, dass sie nicht mehr wisse, wer aus der Staatsanwaltschaft zugestanden habe, das FAX an die ESMA weiterzugeben. Ihrem Gefühl nach sei dies Herr *Bühning* gewesen.<sup>7641</sup>

Anschließend hätten die Kollegen auch mit dem BMF und der Bundesbank gesprochen.<sup>7642</sup>

Am Abend sei ein Anruf von der Bundesbank zu ihr durchgestellt worden. Ihre Kollegen hätten ihr beim Durchstellen mitgegeben, die Bundesbank sei etwas unglücklich über die späte Erklärung der BaFin, dass das Leerverkaufsverbot auf Marktvertrauen und nicht auf Finanzstabilität gestützt werden solle. Auch sei problematisch, dass das Fax bzw. die Informationen nicht weitergegeben würden.<sup>7643</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, sie habe zu diesem Zeitpunkt noch nicht mit Frau *Prof. Dr. Buch* telefoniert.<sup>7644</sup> Möglichweise sei es Herr *Se.* gewesen, mit dem sie gesprochen habe, sie sei sich jedoch nicht sicher.<sup>7645</sup> Die Zeugin hat ausgesagt, Herrn *Se.* nicht aufgefordert zu haben, keine Stellungnahme abzugeben.<sup>7646</sup> Die Durchstellung sei mit der Zielsetzung erfolgt, den Sachverhalt noch einmal zu besprechen.<sup>7647</sup>

Anschließend habe sie einen Anruf von Frau *Prof. Dr. Buch* erhalten. Die Zeugin hat berichtet, sie habe *Prof. Dr. Buch* noch mal gesagt, dass diese Maßnahme auf Marktvertrauen und nicht auf Finanzstabilität gestützt werde. Erklärend hat die Zeugin hinzugefügt, dass die Bundesbank die Maßnahme wohl im Hinblick auf Finanzstabilität geprüft habe. Die Bundesbank habe aber selbst gesehen, dass Finanzstabilität das Leerverkaufsverbot nicht trage.<sup>7648</sup>

Aber Marktvertrauen, gerade dieses Thema „Insider sind unterwegs und beeinflussen Kurse“, das war für uns durchaus [...] der richtige Ansatzpunkt.<sup>7649</sup>

Weiter habe die Zeugin mit Frau *Prof. Dr. Buch* besprochen, dass die Bundesbank beim Thema Finanzstabilität mit ihren großen Analysekompetenzen sehr hilfreich für die BaFin sei, die BaFin hier allerdings den Weg „Marktvertrauen“ gehen wolle, welches im klaren Alternativverhältnis zur Finanzstabilität stehe. Zudem habe sie ihr noch einmal erklärt, dass der BaFin Informationen vorlägen, welche sie nicht weitergeben dürfe.<sup>7650</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin konkretisiert, sie könne nicht mehr sagen, was sie Herrn *Se.* und was sie Frau *Prof. Dr. Buch* dann konkret gesagt habe. Ob sie bereits Herrn *Se.* von dem Fax erzählt habe oder erst Frau *Prof. Dr. Buch*, wisse sie nicht mehr. Sie habe Frau *Prof. Dr. Buch* nichts über den Inhalt des Faxes erzählt, aber sie habe ihr nach ihrer Erinnerung gesagt:

Wir haben weitere Informationen, die ich Ihnen nicht zur Verfügung geben kann, von der Staatsanwaltschaft.<sup>7651</sup>

Auf eine weitere Nachfrage hat die Zeugin mitgeteilt, dass sie das Fax nicht an die Bundesbank gegeben habe. Sie habe auch nicht den konkreten Inhalt gesagt. Sie habe wahrscheinlich „High Level eine Aussage getroffen“.<sup>7652</sup>

Auf die Frage, weshalb die Staatsanwaltschaft erlaubt habe, das Fax an die ESMA, aber nicht an die Bundesbank weiterzugeben, hat die Zeugin erklärt, sie habe persönlich dazu nicht mit der Staatsanwaltschaft gesprochen. Ihre Vermutung sei jedoch, dass ihre Kollegen lediglich nach der ESMA gefragt hätten. Es habe

<sup>7641</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 19.

<sup>7642</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 20.

<sup>7643</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 20.

<sup>7644</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 20.

<sup>7645</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 20.

<sup>7646</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 88 f.

<sup>7647</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 88 f.

<sup>7648</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 20.

<sup>7649</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 20.

<sup>7650</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 20.

<sup>7651</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 89.

<sup>7652</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 124.

das generelle Verbot gegeben, die Hinweise weiterzugeben, für die ESMA sei es allerdings zwingend erforderlich gewesen, da dort ein formelles Verfahren zwingend sei. Mit Sicherheit sei es nicht so gewesen, dass ihre Kollegen die Staatsanwaltschaft gebeten hätten, die Bundesbank aus dem Verfahren rauszuhalten. Die Zeugin hat erneut darauf hingewiesen, dass die Bundesbank auf Finanzstabilität geprüft habe, was nie die Begründung der BaFin gewesen sei. Die Bundesbank habe dann von sich aus erklärt, dass keine Stellungnahme erfolge.<sup>7653</sup>

Die Reaktion von Frau *Prof. Dr. Buch* auf die Erklärung der Zeugin, dass die BaFin sich auf die Bedrohung des Marktvertrauens stütze und die Informationen der Staatsanwaltschaft nicht weitergeben dürfe, hat die Zeugin wie folgt geschildert:

Und daraufhin hat Frau Buch ihrerseits gesagt: Ja, wenn das so ist. - Und jetzt kann ich Ihnen nicht mehr sagen, wie der genaue Wortlaut war, aber ich würde meinen, dass sie gesagt hat: Ja, dann ist unsere Stellungnahme doch gar nicht erforderlich, und wir kommen überein, wir sehen davon ab.

Das ist jetzt aber nicht natürlich das, was da wörtlich gesprochen wurde.<sup>7654</sup>

Die Zeugin hat hierzu konkretisiert, dass ihres Erachtens Frau *Prof. Dr. Buch* vorgeschlagen habe, „deswegen dann auf die Stellungnahme zu verzichten“. Das sei nicht die Initiative der Zeugin gewesen, sondern aus ihrer Sicht ein Vorschlag von Frau *Prof. Dr. Buch*.<sup>7655</sup>

Wenn die Stellungnahme dennoch abgegeben worden wäre, hätte sie diese, so erklärt die Zeugin, zur Akte verfügt. Ob sie die Stellungnahme auch an die ESMA gegeben hätte, sei eine andere Frage, da die Stellungnahme das falsche Thema prüfe. Sie schicke der ESMA nicht Prüfungen, die nichts mit dem Sachverhalt zu tun hätten.<sup>7656</sup>

Im weiteren Verlauf des Abends hätten die Kollegen das für die ESMA notwendige Template ausgefüllt. Für dieses Thema sei auch die Rechtsabteilung eingebunden worden. Zudem habe es auch vermutlich noch einmal Gespräche und Informationsaustausch mit dem BMF gegeben.<sup>7657</sup>

#### d) Arbeitsebene der BaFin

Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, neben Frau *Schierhorn* und Herrn *Kimmer* sei noch Frau *Geilfus* an dem Leerverkaufsverbot beteiligt gewesen. Auch eine Referentin aus der Abteilung „Marktüberwachung, Marktinfrastruktur“, welche früher das Thema betreut habe, sei einbezogen worden. Hinzu käme die Rechtsabteilung, ihrer Erinnerung nach dort insbesondere ein Referent aus dem Rechtsreferat für die Wertpapieraufsicht.<sup>7658</sup>

Die Zeugin hat bestätigt, alle Beteiligten seien Juristen gewesen, mit Ausnahme von Herrn *Kimmer*, welcher nach ihrer Erinnerung vermutlich Absolvent der Hachenburg-Ausbildung bei der Bundesbank bzw. Betriebswirt sei.<sup>7659</sup>

Auf die Frage, weshalb die zuständige Abteilungsleiterin der Abteilung WA 2 Frau *Bergsträsser* nicht in die Überlegungen zu einem Leerverkaufsverbot einbezogen worden sei, hat die Zeugin erklärt, diese sei zu diesem Zeitpunkt krankgeschrieben gewesen und es sei nicht üblich, krankgeschriebene Personen zu kontaktieren, auch wenn diese möglicherweise bald wiederkämen. Von einer längerfristigen Krankschreibung sei sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgegangen.<sup>7660</sup>

Die Zeugin ist weiter gefragt worden, warum dann die stellvertretene Abteilungsleiterin Frau *Linden* nicht einbezogen worden sei. Daraufhin hat die Zeugin zunächst darauf hingewiesen, dass die Hoffnung bestanden habe, dass die Chefin, Frau *Bergsträsser*, am nächsten Tag wieder da sein würde. Weiter hat die Zeugin erklärt, sie sei davon ausgegangen, dass Frau *Linden* nicht im Haus sei, da Frau *Schierhorn* sowohl bei dem

<sup>7653</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 76 f. *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 87 f.

<sup>7654</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 20.

<sup>7655</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 89.

<sup>7656</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 90.

<sup>7657</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 20.

<sup>7658</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 21.

<sup>7659</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 21.

<sup>7660</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 24 f.

Gespräch am 12. Februar 2019 als auch bei der ersten Information am 15. Februar 2019 alleine erschienen sei. Normalerweise würden, so erläuterte die Zeugin, die Referatsleiter ihre Vorgesetzten selbst einbinden und zu Besprechungen mitbringen, sofern die Vorgesetzten im Haus seien. Wenn Vorgesetzte nicht mit in Besprechungen gebracht würden, würde sie das nicht hinterfragen, sondern von der Abwesenheit ausgehen. Hätte sie gewusst, dass Frau *Linden* im Haus sei, hätte sie diese mit einbezogen.<sup>7661</sup>

Dazu hat die Zeugin auf Nachfrage ergänzt, sie habe nicht überprüft, ob Frau *Linden* im Haus gewesen sei. Sie habe auch Frau *Schierhorn* nicht danach gefragt, sondern es geschlussfolgert. Frau *Schierhorn* habe, indem sie direkt zu ihr gekommen sei, ohne ihre Vorgesetzte einzubinden, nicht in der üblichen Vorgehensweise gehandelt.<sup>7662</sup> Die Zeugin hat dazu erklärt:

Ob das daran lag, dass Frau *Linden* möglicherweise nur interimistisch im Amt war, das kann ich heute nicht nachvollziehen.<sup>7663</sup>

Frau *Linden* sei am Montag einbezogen worden.<sup>7664</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, dass es innerhalb der BaFin natürlich einen Dienstweg gebe. Grundsätzlich hätten deshalb Herr *Kimmer*, Frau *Schierhorn* und Frau *Linden* gemeinsam zu Frau *Roegele* kommen müssen.<sup>7665</sup>

Auf eine Frage zur internen Kommunikation, auch über die bereits geschehene Beauftragung der DPR, hat die Zeugin anhand ihres Terminkalenders erläutert, dass bereits am Dienstag, dem 12. Februar 2019, ein erstes Gespräch zu Wirecard stattgefunden habe, an welchem Frau *Schierhorn* und Herr *Kimmer* sowie ein Vertreter des Enforcement-Referats WA 15 teilgenommen hätten. In dieser Besprechung sei nach Erinnerung der Zeugin „die Maßnahme ‚Wir machen eine Enforcement-Prüfung auf der Basis des Halbjahresabschlusses 2018‘ geboren worden.“ Am 14. Februar 2019 sei das BMF darüber informiert worden.<sup>7666</sup>

Frau *Schierhorn* müsse also zu diesem Zeitpunkt bereits über die geplante Bilanzkontrolle aufgrund der Vorwürfe in der „Financial Times“ informiert gewesen seien. Nach Kenntnis der Zeugin habe Frau *Schierhorn* auch bereits auf Basis der drei bekannten Artikel in der „FT“ einen Vorgang eröffnet gehabt und in alle Richtungen ermittelt, sowohl gegen Wirecard als auch hinsichtlich einer Short-Attacke.<sup>7667</sup>

In ihrer zweiten Vernehmung hat die Zeugin sowohl zum Thema Einbeziehung von Frau *Linden* als auch zum internen Informationsstand über die DPR-Prüfung ausgeführt:

Also, ich will nur eines sagen: Es gab am 08.02.2019 eine Abteilungsleiterbesprechung; das finden Sie in den Unterlagen mit meinen Abteilungsleiterbesprechungsprotokollen. Da wird von dem Vertreter von Frau *Linden* - also der Vertreter vom Vertreter, wenn Sie so wollen -, also einem Referatsleiter aus der WA 2, der Fall Wirecard angesprochen und die Presseberichterstattung in Wirecard. Das Wort „Wirecard“ fällt da nicht, weil wir immer aus Insidergründen die Namen der Unternehmen nicht im Protokoll haben, weil die Protokolle werden weitergereicht. [...] [D]er Kreis [ist] zu groß.

So, und dann wird darauf verwiesen, dass es am 12.02. dazu eine Besprechung geben soll. Das war nach dem Wochenende. Der 08.02. ist, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, ein Freitag. Am 11.02. war ich hier im Haus zum Brexit-Steuerbegleitgesetz, und am 12.02. war dann die erste Möglichkeit, dass man das bespricht.

Bei dieser Besprechung waren anwesend Herr *Kimmer* auf jeden Fall, noch eine weitere Mitarbeiterin aus dem Referat von Frau *Schierhorn* - Frau *Schierhorn* war nach dem, was ich jetzt heute in den Akten gefunden habe, selbst nicht anwesend -, und ich ziehe am 12.02. morgens - um 8.30 Uhr ist die Besprechung, schon sehr früh - noch einen Kollegen aus der WA 15, dem Enforcement-Referat, bei. In dieser Besprechung [...]. Da gibt es einen Hinweis, dass ich möchte, dass in alle Richtungen ermittelt wird und dass man

<sup>7661</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 25 ff., vgl. auch S.35. *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 63.

<sup>7662</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 97 f.

<sup>7663</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 98.

<sup>7664</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 35.

<sup>7665</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 34.

<sup>7666</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 16.

<sup>7667</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 17.

die DPR mit der Prüfung des Halbjahresabschlusses 2018 beauftragt. An dieser Besprechung hat Frau Linden auch nicht teilgenommen.

Am Nachmittag des 12.02. gibt es eine weitere Abteilungsleiterbesprechung - an der hat Frau Linden nach dem Protokoll auch nicht teilgenommen -, und dort wurde eben wieder diese Presseberichterstattung adressiert. [...] Und dort wird dann darauf hingewiesen, dass es eine DPR-Prüfung gibt. [...] Und das ist bei allen Abteilungsleitern dann damit bekannt gewesen oder deren Vertretern.

Das will ich nur mal gesagt haben; das ist mir wichtig zu sagen. Und vielleicht hat sich zum einen mein Irrtum, dass Frau Linden nicht im Haus war, daraus festgesetzt, dass sie weder am 08.02. dabei war noch am 12.02. vormittags noch am 12.02. nachmittags. Das mag ein Irrtum sein; aber wenn ich eine Abteilungsleiterin in zwei Abteilungsbesprechungen nacheinander nicht sehe, mag ich den falschen Schluss ziehen, dass sie vielleicht nicht im Haus ist. Und vielleicht haben auch andere Kollegen diesen Schluss gezogen - da will ich Frau Schierhorn nicht ausnehmen -, dass sie nicht da ist.

Aber was vielleicht auch wichtig ist: Die DPR-Prüfung wird am 12.02. für den gesamten Geschäftsbereich WA in der dafür vorgesehenen institutionalisierten Abteilungsleiterrunde kommuniziert. Es war kein Geheimnis, dass es diese DPR-Prüfung gibt.

So, das will ich einfach nur mal so - weil ja auch immer die Aussage kam, dass das keiner wusste - - Ja, das kann sein, weil die betreffenden Personen selber nicht teilgenommen haben. Aber jetzt ist es für mich natürlich auch schwierig, dann jedem hinterherzulaufen und zu sagen: Übrigens, du warst nicht auf der Abteilungsleiterbesprechung, aber könntest du mal gucken, was im Abteilungsleitergespräch besprochen wurde. [...] Das würde meine Kräfte auch überfordern.

Das wollte ich nur mal gesagt haben zum Thema Informationsfluss. Ich glaube, es war mir auf jeden Fall wichtig. Es war kein Vorwurf an Frau Linden oder irgendeinen Teilnehmer. Aber am 12.02. ist das breit kommuniziert worden, dass es eine DPR-Prüfung gibt.<sup>7668</sup>

#### e) **Pressearbeit / Kommunikation der BaFin**

Der Zeugin ist eine E-Mail von der zuständigen Pressesprecherin der BaFin an Herrn *Hufeld* vom Sonntagnachmittag, also dem 17. Februar 2019, vorgelegt worden. Inhalt dieser E-Mail war:

[...] wir haben im reaktiven Teil jetzt noch stärker/konkreter auf die sich erhöhenden Nettoleerverkaufspositionen in Wirecard abgestellt. Auf das zweite Argument, die Gefahr einer sich ausweitenden, generellen Marktverunsicherung (siehe unten), würden wir aber in der Pressekommunikation unbedingt verzichten wollen. Das Argument findet sich zwar in der Allgemeinverfügung, wir sollten aber die Presse auf keinen Fall mit der Nase darauf stoßen. [...] <sup>7669</sup>

Auf die Frage, ob die Zeugin erklären könne, dass die BaFin das Genannte der Presse habe vorenthalten wollen, hat diese geantwortet:

Das kann ich Ihnen nicht erklären. Ich kann nur spekulieren, dass wir nicht Panik erzeugen wollten, dass das jetzt noch weitere Wertpapiere erreicht. <sup>7670</sup>

Ihrer Meinung nach sei es nicht darum gegangen, etwas zu verstecken, sondern es sei „zur Vermeidung von weiteren Panikerzeugungen“ gehandelt worden. <sup>7671</sup>

Der Zeugin ist eine weitere E-Mail vorgehalten worden, in welcher sie am 27. Oktober 2019 an die zuständige Pressesprecherin schrieb:

Vielen Dank, dass Sie die Anfrage schon einmal weitergeleitet haben.

Die Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft finde ich auch sehr gut.

<sup>7668</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 73 f.

<sup>7669</sup> MAT A BMF-5.64 Blatt 78.

<sup>7670</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 73.

<sup>7671</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 73.

Da wir voraussichtlich eh auf eine vorgefertigte Meinung der Journalisten treffen, waere m.E. Eine eher kurze Rueckmeldung besser. Ein Hintergrundgespräch duerfte die Positionierung erfahrungsgemaess auch nicht verändern, daher wuerde ich davon absehen.<sup>7672</sup>

Zuvor schrieb die Pressesprecherin am 26. Oktober an Frau Roegele und Herrn Hufeld:

Vorschlag: Wir klären am Montagmorgen sofort mit der Pressesprecherin der StA, ob dort auch eine entsprechende Anfrage vorliegt.

[...]

Insgesamt werden wir uns nach der Berichterstattung darauf vorbereiten müssen, dass die Vorwürfe an die BaFin (Positionierung pro Wirecard, Angriff Pressefreiheit, vorschnelle Anzeige) erneut ein großes mediales Thema werden dürften.<sup>7673</sup>

Die Zeugin hat dazu erklärt, dass man in der BaFin intern weder der Auffassung gewesen sei, dass man sich pro Wirecard positioniert habe, noch dass man die Pressefreiheit angegriffen habe oder die Anzeige gegen *Dan McCrum* vorschnell gewesen sei.<sup>7674</sup>

Dazu hat die Zeugin konkretisiert:

Zum einen ist die Pressefreiheit ein hohes Gut, das ich sehr schätze. Und wir haben, wie gesagt, die Artikel in der „FT“ durchaus ernst genommen [...] Wir haben sie so ernst genommen, die DPR damit zu beauftragen.<sup>7675</sup>

Auf den Vorhalt, dass die Pressesprecherin, das offenbar so wahrgenommen habe, hat die Zeugin erklärt:

Die Frage ist ja nur der Perzeption - heißt das so? - in der Außenwelt. Das heißt ja gerade nicht, dass das unsere Auffassung ist, sondern die Befürchtung, -

[...]

- dass fälschlicherweise das so gewertet werden kann.<sup>7676</sup>

Gefragt, ob dies die angesprochene vorgefertigte Meinung der Journalisten sei, hat die Zeugin mitgeteilt:

Der Auslöser war meines Erachtens etwas, was wir nicht so schön fanden: -

[...]

- dass offensichtlich die Akte zu der Presse gelangt ist.<sup>7677</sup>

Die Zeugin ist weiter gefragt worden, ob sie noch heute der Meinung sei, dass die Journalisten eine vorgefertigte Meinung gehabt hätten. Darauf hat die Zeugin ausgeführt:

Wir haben die Journalisten der „FT“ sehr ernst genommen; wir haben die DPR beauftragt.

[...]

Wir haben ein Leerverkaufsverbot gemacht, mit dem wir zu keinem Zeitpunkt ein Gütesiegel für Wirecard abgeben wollten. Gleichwohl haben etliche Journalisten das so bewertet. Und es ist uns nicht gelungen - da machen wir heute auch Lessons Learned draus - - Das müssen wir künftig anders machen. Wir müssen das besser kommunizieren, dass ein Leerverkaufsverbot kein Schutz- oder Gütesiegel für dieses Unternehmen

---

<sup>7672</sup> MAT A BMF-5.15 Blatt 225.

<sup>7673</sup> MAT A BMF-5.15 Blatt 225.

<sup>7674</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 113.

<sup>7675</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 113.

<sup>7676</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 113.

<sup>7677</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 114.

ist. Und das war die vorgefertigte Meinung der Journalisten - es ist ein Schutz- und Gütesiegel -, aber nicht der „FT“-Journalisten.<sup>7678</sup>

Auf die Frage, ob die Zeugin aus heutiger Sicht der Auffassung sei, dass die Anzeige gegen *Dan McCrum* vorschnell gewesen sei, hat diese erklärt, das könne sie so nicht sagen und weiter:

Wir haben das gemacht, was wir nach bestem Wissen und Gewissen machen, und das ist die Regelung in § 11 WpHG, dass wir unmittelbar bei Verdachtsmomenten die Staatsanwaltschaft involvieren.<sup>7679</sup>

Außerdem ist der Zeugin eine E-Mail vom 17. Februar 2019 vorgelegt worden, in welcher Frau *Geilfus* an Frau *A. S.* zu verschiedenen Fragen, welche im Rahmen der Pressearbeit zum Leerverkaufsverbot vorkommen könnten, Antwortvorschläge gesendet hat. Zur Frage „Schützt die BaFin mit dem Verbot Wirecard?“ schrieb Frau *Geilfus* unter anderem:

Ein Effekt des Verbotes ist auch Schutz der Wirecard AG, weil durch Verbot auch verhindert wird, dass Short Positionen in der Wirecard eingegangen werden können.<sup>7680</sup>

Dazu hat die Zeugin erklärt:

Das ist auf jeden Fall nicht die offizielle Sprachregelung geworden, weil gerade, wenn ich mich recht entsinne, Herr Hufeld diesen Punkt adressiert hat und immer wieder gesagt hat: Nein, wir schützen nicht das Unternehmen. - Aber das ist meine Erinnerung dazu. Das sind ja auch erste Entwürfe, wenn ich das noch richtig weiß, die man da gemacht hat am Sonntag, und die sind ja auch noch länger abgestimmt worden. Und Herrn Hufeld - daran kann ich mich noch sehr gut erinnern - war immer wichtig, darauf hinzuweisen, dass es eben kein Schutz des Unternehmens ist.<sup>7681</sup>

#### f) Analyse der BaFin

Auf die Frage, welche außerbörslichen Dinge die BaFin in die Analyse habe einfließen lassen, hat die Zeugin ausgeführt:

Also, wenn Sie die Anzeige angucken: Die Themen, die wir analysiert haben, und die Transaktionen, die wir analysiert haben und die wir dann auch zur Anzeige gebracht haben, sind meines Erachtens überwiegend auf dem Londoner Markt für CFDs, für andere Transaktionen. Das ist kein - - Das ist, glaube ich, noch nicht mal ein regulierter Markt in London.<sup>7682</sup>

Weiter hat die Zeugin im Hinblick auf besondere Auffälligkeiten erläutert:

Also, zum einen haben wir verschiedene Transaktionen, verschiedene Stores\* bekommen von den Kollegen. Und da gibt es natürlich zum einen auch den Hinweis, den Sie kennen, dass sich auch ein Händler, war es, glaube ich, gemeldet hat, der berichtet hat, dass die „FT“-Berichte vorab im Markt bekannt waren. Wir haben einzelne Transaktionen, die sehr auffällig sind, von - - Also, was wir immer machen, um das mal zu sagen, und auch die Kollegen in London und in allen anderen europäischen Ländern machen, ist: Sie haben ein sehr auffälliges Handelsverhalten; irgendjemand hat noch nie in diesem Papier gehandelt, hat vielleicht auch noch nie Short-Positionen gemacht und macht just einen Tag, bevor eine negative Berichterstattung kommt, eine Short-Position und verdient sechsstellig.<sup>7683</sup>

Die Zeugin hat auf Nachfrage erklärt: „Ich meine, dass es solche Sachverhalte in der Anzeige gibt.“<sup>7684</sup>

Weiter ist die Zeugin gefragt worden, ob die BaFin auch Gesichtspunkte gewürdigt habe, die darauf hindeuteten, dass die Informationen eventuell aus dem Unternehmen Wirecard selbst gekommen sein könnten. Darauf hat die Zeugin geantwortet:

<sup>7678</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 115.

<sup>7679</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 115.

<sup>7680</sup> MAT A BMF-5.64 Blatt 66.

<sup>7681</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 68.

<sup>7682</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 85.

<sup>7683</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 85 f. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat die Zeugin in ihren nachträglichen Protokollanmerkungen „Stores“ in „STORS“ korrigiert.

<sup>7684</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 86.

Ganz ehrlich: Wenn Sie mir vor Juni 2020 erzählt hätten, dass ein Unternehmen Shortseller auf seinen eigenen Kurs ansetzt, um den Aktienkurs niederzuprügeln, dann hätte ich - - <sup>7685</sup>

Auf die Frage, inwieweit die Gefahr bestanden habe, dass durch eine Short-Attacke auf Wirecard zusätzliche Irritationen in einem Preisbildungsprozess für andere Marktteilnehmer entstünden, hat die Zeugin erklärt:

Wenn gerade bei einem DAX-30-Unternehmen die Anleger damit rechnen müssen, dass die Preisbildung nicht mehr anständig zustande kommt, weil jemand Vorauswissen hat, eine Short-Attacke macht - und noch mal: eine Short-Attacke heißt: ich habe Insiderwissen und benutze es -, dann ist es doch eine Beeinträchtigung des Marktvertrauens, das auch um sich greifen kann. Ich weiß nicht - - <sup>7686</sup>

Der Zeugin ist eine E-Mail vom 16. Juli 2020 vorgehalten worden, in welcher eine Referentin des Referats WA 24 - Marktanalyse über die Bitte der Pressesprecherin schrieb:

Frau S[...] bittet **bis morgen** um Klärung, inwieweit die Entwicklungen der Netto-Leerverkaufspositionen vor Veröffentlichung der jeweiligen Berichte Einfluss auf die Entscheidungen der BaFin hatten. D.h. [...]

inwieweit wurde die vorangegangene Entwicklung der NLP-Position in die Entscheidung mit einbezogen, die Leerverkaufsmaßnahme vom 18.02.19 zu erlassen. <sup>7687</sup>

Darauf antwortete Frau *Geilfus* am selben Tag:

Alleine aus den NLP lässt sich kein Eingreifen aus Leerverkaufssicht begründen. Daher ist die angedachte Visualisierung schwierig. Auch weil in 2019 die Anstiege der NLP gerade nicht vor dem Bericht, sondern danach waren. Dies sieht man aus dem Chart. <sup>7688</sup>

Auf die Frage, seit wann der Zeugin bekannt gewesen sei, dass die Netto-Leerverkaufspositionen 2019 nach dem Zitat ihrer Mitarbeiterin „gerade nicht vor dem Bericht, sondern danach waren“, hat die Zeugin erklärt:

Aber noch mal: Wir haben einen weiteren Bericht erwartet. Und nach dem Bericht, vom 30.01. bis 07., sind die auch angestiegen. Es gab die Erwartung: Es gibt einen weiteren Bericht. <sup>7689</sup>

Die Vermutung sei gewesen, dass man vor der nächsten Short-Attacke stehe. Die Zeugin hat darauf hingewiesen, dass man keine Zeit für eine lange Beschäftigung mit dem Thema gehabt habe. Man sei im Rahmen der Gefahrenabwehr dafür zuständig gewesen. <sup>7690</sup>

### g) Direktorium der BaFin

Die Zeugin hat erklärt, das Direktorium tage in der Regel alle 14 Tage mindestens vier Stunden. Wie häufig Wirecard eine Rolle gespielt habe, könne sie nicht mehr sagen, aber sie wisse, dass darüber gesprochen worden sei. Man habe über das Leerverkaufsthema gesprochen und es habe wohl auch mal eine Diskussion zum Thema „KPMG-Bericht“ gegeben, als dieser erschienen sei. Zudem gebe es auch immer wieder Gespräche außerhalb der Direktoriumsrunden zwischen Herrn *Röseler*, Herrn *Hufeld* und der Zeugin als hauptbetroffene Direktoren. Die Information, dass das Unternehmen Wirecard in verschiedenen Bereichen der BaFin Thema gewesen sei, sei im Direktorium kanalisiert worden. Es reiche jedoch sicherlich nicht, wenn die Direktoriumsmitglieder sich hierüber austauschten. Das BMF habe ja das Thema Fokusaufsicht angestoßen und die Zeugin begrüße die extra Zuständigkeiten für eine fokussierte Aufsicht in solchen Fällen. <sup>7691</sup>

### h) Felix Hufeld

Die Zeugin hat auf Nachfrage berichtet, sie habe Herrn *Hufeld* am Freitag um 18 Uhr angerufen. Er habe nicht allzu lange Zeit gehabt, sie habe ihn aber darüber informiert, dass

<sup>7685</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 86.

<sup>7686</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 90 f.

<sup>7687</sup> MAT A BMF-4.22 Blatt 143 (150).

<sup>7688</sup> MAT A BMF-4.22 Blatt 143 (149).

<sup>7689</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 130.

<sup>7690</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 131.

<sup>7691</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 136.

wir eben dieses Fax der Staatsanwaltschaft bekommen haben, was die Staatsanwaltschaft für glaubwürdig hält, und habe ihm gesagt, was wir planen und was das bedeutet. Das ist ja jetzt auch nicht jedermann sofort klar, was eine Leerverkaufsmaßnahme dann bedeutet. Ich habe ihm das kurz geschildert nach meiner Erinnerung. Ich meine sogar, ich habe ihm das Fax vorgelesen. Da bin ich mir aber nicht mehr sicher. Und er hat der Maßnahme zugestimmt.<sup>7692</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, dass es sich um das Fax der Staatsanwaltschaft München I vom 15. Februar 2019 gehandelt habe. An die Dauer des Gesprächs könne sie sich nicht mehr erinnern. Für Herrn *Hufeld* sei ihrer Meinung nach wichtig gewesen, ob die Staatsanwaltschaft den Inhalt des Faxes für glaubwürdig einstufe. Die Zeugin hat weiter berichtet, Herrn *Hufeld* nicht gesagt zu haben, dass das Fax „glaubwürdig“ sei, sondern dass die Staatsanwaltschaft es als „glaubwürdig“ einstufe.<sup>7693</sup>

Ansonsten habe sich Herr *Hufeld* laufend per E-Mail unterrichten lassen, auch darüber, wann das BoS-Verfahren durch sei. Zudem habe man die Kommunikation abgestimmt.<sup>7694</sup>

Auf die Frage, ob die Zeugin mit Herrn *Hufeld* über die Mitteilung an das BMF gesprochen habe, hat diese geantwortet:

Kann ich nicht sagen. Aber mit Sicherheit ist Herr *Hufeld* davon ausgegangen, dass ich das BMF unterrichte oder dass wir das BMF unterrichten.<sup>7695</sup>

### i) Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft München

Zur Rolle der Staatsanwaltschaft München hat die Zeugin dargelegt:

Die Staatsanwaltschaft München hatte Informationen, die sie uns im Februar 2019 weitergeleitet hat, als glaubwürdig eingestuft. Sie hat sogar ein paar Tage später gegenüber der Presse nochmals betont, dass sie die erhaltenen und an uns weitergeleiteten Hinweise als ernst zu nehmen bewertet. Die Information der Staatsanwaltschaft hat sich mit unseren Daten, insbesondere der Entwicklung der Leerverkaufsposition und weiteren Informationen, die wir damals erhalten haben, gedeckt. Ich muss noch mal betonen: Nicht das Eingehen einer Short-Position ist dabei aus unserer Sicht kritisch, sondern Short-Attacken im Sinne der eben dargestellten Definition. Sie sind insbesondere für Kleinanleger meist mit erheblichen Verlusten verbunden. Diese Verluste beruhen dabei darauf, dass finanzstarke Spieler in illegaler Weise Insiderwissen ausnutzen können.<sup>7696</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, sie habe am Freitag, dem 15. Februar 2019, nicht selbst mit der Staatsanwaltschaft München I telefoniert. Erstens sei sie den ganzen Tag über in Sitzungen gewesen. Zweitens sei es ihr Führungsstil erfahrene Mitarbeiter nicht zu „overrulen“ und mal eben selbst zu telefonieren. Frau *Schierhorn* sei

eine sehr, sehr erfahrene Kollegin, die einen intensiven Austausch zu vielen Staatsanwaltschaften hat und auch einmal im Jahr unser Forum dazu leitet, wo sie mehr oder weniger die Leitung hat und wo wir mit Staatsanwälten und Polizeibeamten zusammenkommen[.]<sup>7697</sup>

Frau *Schierhorn* sei zudem Referatsleiterin und mache ihren Job seit zehn Jahren.<sup>7698</sup>

Weiter hat die Zeugin berichtet, nach Erlass der Shortselling-Maßnahme habe es ein Telefonat mit der Staatsanwaltschaft München I gegeben. Dabei sei es darum gegangen, dass dieser „wesentliche Trigger, die Information, die die Staatsanwaltschaft erhalten hat, dass der nicht publik ist und dass das immer für uns eine Schwierigkeit ist in der Begründung.“ Man habe mit Frau *Bäumler-Hösl* gesprochen, und diese habe dann, soweit die Zeugin wisse, die Information auch an die Presse gegeben.<sup>7699</sup>

<sup>7692</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 28 f. Vgl. *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 86.

<sup>7693</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 86.

<sup>7694</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 29.

<sup>7695</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 96.

<sup>7696</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 11.

<sup>7697</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 31.

<sup>7698</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 32.

<sup>7699</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 32.

Auf die Frage, ob sie direkt mit Wirecard, der Kanzlei Bub Gauweiler & Partner oder Herrn Rechtsanwalt *Enderle* Kontakt gehabt habe, hat die Zeugin mitgeteilt:

Nein. Das war auch eine bewusste Entscheidung. Das ist ein Verfahren. Zu dem Zeitpunkt hat die Staatsanwaltschaft ja schon ein Verfahren geführt. Soviel ich weiß, hatte sie seit 01.02. auch ermittelt. Und dann gehen wir nicht in die staatsanwaltschaftlichen Kontakte rein und an der Staatsanwaltschaft vorbei und befragen dann dort deren Ansprechpartner.<sup>7700</sup>

Anschließend ist der Zeugin eine E-Mail-Korrespondenz vom 21. Februar 2019 vorgehalten worden. Dieser zufolge schickte Staatsanwalt *Bühning* folgende Pressemitteilung an Herrn *Kimmer*, mit dem Hinweis, dass Wirecard diese am nächsten Tag veröffentlichen wolle.<sup>7701</sup>

Wir haben seit vergangener Woche konkrete Hinweise darauf, dass interessierte Kreise versuchen, mit hohen Geldbeträgen eine kurzfristige negative Berichterstattung durch Presseunternehmen zu organisieren. Ziel ist es, die negative Presseberichterstattung „auf eine breitere Basis“ zu stellen. Die Informationen deuten darauf hin, dass kurzfristig mit neuen massiven Leerverkäufen gerechnet werden muss. Hierüber haben wir nach Erhalt der Informationen die Staatsanwaltschaft München I unterrichtet. Schon mit Blick auf das laufende Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I sehen wir uns derzeit zu konkreteren Angaben außer Stande.<sup>7702</sup>

Herr *Kimmer* leitete diese Presseinformation an Frau *Roegele* weiter und erklärte dazu, dass Dokument sei „von dem Rechtsanwalt der Kanzlei (RA Enderle) an die StA übermittelt“ worden.<sup>7703</sup>

Frau *Roegele* schrieb daraufhin an Herrn *Hufeld*:

Lieber Herr Hufeld,

nachstehende Information zu Ihrer Kenntnis. Ich spreche gleich mit Frau [A.] S[...] Anm.: Pressesprecherin] dazu.<sup>7704</sup>

Herr *Hufeld* antwortete:

OK, das ist hilfreich. Zugleich ist bedauerlich, dass die Informationen nach wie vor nur sehr andeutungsweise sind und bei den Medien verständlicherweise mehr Fragen als Antworten auslösen. Da wir selbst daran nichts ändern können, frage ich mich nach wie vor, ob wir die StA München (direkt oder indirekt über Wirecard) zu einer etwas weitergehenden Information bewegen könnten.<sup>7705</sup>

Darauf lautete die Antwort von Frau *Roegele*:

Koennten wir dazu kurz sprechen - waere wichtig!<sup>7706</sup>

Auf die Frage dazu, was die Zeugin mit Herrn *Hufeld* besprochen habe, erklärte diese, sie wisse das nicht mehr. Sie könne sich aber vorstellen, dass es darum ging, ob das weit genug gehe oder in der Kommunikation hilfreich sei.<sup>7707</sup>

Weiter ist die Zeugin gefragt worden, ob sie noch mal im Vorfeld über Kommunikation von Wirecard an die Märkte in Kenntnis gesetzt worden sei und noch mal mit Herrn *Hufeld* gesprochen habe. Darauf hat die Zeugin erklärt, das wisse sie nicht. Herr *Hufeld* sei für die Kommunikation zuständig, deshalb sei die Frage der Kommunikation wohl Anlass der E-Mails gewesen.<sup>7708</sup>

<sup>7700</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 32.

<sup>7701</sup> MAT A BMF-5.15 Blatt 82.

<sup>7702</sup> MAT A BMF-5.15 Blatt 82 (84).

<sup>7703</sup> MAT A BMF-5.15 Blatt 82.

<sup>7704</sup> MAT A BMF-5.15 Blatt 82.

<sup>7705</sup> MAT A BMF-5.15 Blatt 82 (85).

<sup>7706</sup> MAT A BMF-5.15 Blatt 82 (85).

<sup>7707</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 33.

<sup>7708</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 33.

Es habe ein Telefonat mit Frau *Bäumler-Hösl* gegeben, in welchem es um die Außenkommunikation gegangen sei. Die Zeugin hat erklärt, sie glaube sich zu erinnern, dass die Staatsanwältin dann selber eine Kommunikation habe setzen wollen.<sup>7709</sup>

Der Zeugin ist eine E-Mail vom 15. Februar 2019 vorgehalten worden, in welcher Frau *Schierhorn* an Frau *Roegele* schrieb:

Liebe Frau Roegele,

wir haben mit der STA MUC gesprochen. Sie befürwortet ein Leerverkaufsverbot durch die BaFin.

Folgende Reihenfolge der Ereignisse hält die STA für sinnvoll:

1. PM der Wirecard (STA ist dazu mit der Emittentin im Gespräch)
2. Veröffentlichung des Leerverkaufsverbots ...; 15 Uhr wird nach Auskunft von WA 25 schwierig, heute sollte aber machbar sein, WA 25 ist dran.
3. Handelsaussetzung, erscheint vor diesem Hintergrund nicht mehr zwingend, auch im zeitlichen Ablauf evtl. schwierig. Ich würde daher davon absehen, evtl. könnte man aber die BABs [Anm.: Börsenaufsichtsbehörden] über das geplante Leerverkaufsverbot informieren.<sup>7710</sup>

Auf die Frage, ob die Staatsanwaltschaft die Pressearbeit mit Wirecard abgestimmt habe, hat die Zeugin erläutert:

Also, was die Staatsanwaltschaft mit Wirecard gemacht hat, kann ich natürlich nicht beurteilen. Der Eindruck, den wir hatten, ist natürlich schon, dass die Staatsanwaltschaft uns das Fax mit einer gewissen Erwartungshaltung geschickt hat [...]. Die Entscheidung, was wir machen, sorry, die treffen dann schon wir. Das ist die andere

[...]

Seite. Aber dazwischen gibt es natürlich - und gerade weil wir eine enge Kooperation insbesondere mit der Staatsanwaltschaft München hatten und haben, hoffentlich -, dass wir natürlich auch ausloten und austesten, was jetzt die beste Option ist.

Sie wissen ja vielleicht auch, dass ich zwar Frau Schierhorns E-Mail, die ich in die Sitzung bekommen habe, zwar gelesen habe, aber gedacht habe, jetzt sprechen wir durchaus mit den BABs [...] insbesondere mit der BAB Hessen, die wichtigste, die den Frankfurter Platz hat, und sprechen doch noch mal über das Thema Handelsaussetzung. Also, auch wenn Frau Schierhorn hier eigentlich schon signalisiert: „Das tritt jetzt in den Hintergrund“ - das war immer klar, die Handelshaussetzung ist der viel, viel härtere und umfassendere Eingriff in den Markt. - Und mit einem Shortselling-Verbot treffe ich ja nur eine ganz spezielle Klientel, und die darf ihre Short-Positionen ja auch behalten; sie darf nur keine weiteren aufbauen. Das will ich immer nur noch mal sagen - also Verhältnismäßigkeit deutlich anders als bei einer Handelsaussetzung.

Ich habe das dann aufgegriffen, und wir haben das noch mal mit Herrn Hiestermann [...] auch besprochen in der Mittagspause. Tatsächlich, er hatte das gleiche Thema zu der Handelsaussetzung als zu weit gehendem Eingriff.

Also, ich würde sagen, die Staatsanwaltschaft hat uns ernstzunehmende Signale gesetzt.

[...]

<sup>7709</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 34.

<sup>7710</sup> MAT A BMF-5.64 Blatt 36 f.

Es gab einen Abstimmungsprozess auch über die Handlungsoptionen, die wir hatten. Aber es hat sich aus mehreren Sichtweisen heraus - und für mich ist immer die wesentliche Sichtweise gewesen, dass die Handelsaussetzung der deutlich intensivere Eingriff ist - das Shortselling-Verbot als das geeignetere Mittel erwiesen.<sup>7711</sup>

#### **j) Beteiligung der Börsenaufsicht im hessischen Wirtschaftsministerium**

Der Zeugin ist vorgehalten worden, was Herr Hiestermann, Referatsleiters der Börsenaufsicht im hessischen Wirtschaftsministerium, gesagt habe:

... teilten mir Mitarbeiter der BaFin am Rande einer dortigen Sitzung mit, dass die BaFin von der Staatsanwaltschaft München informiert worden sei, dass dort wegen des Vorwurfs einer Erpressung durch Dritte zum Nachteil der Wirecard AG ermittelt würde. ... Die Mitteilung wurde mit der Frage verbunden, ob dies Grund für eine Handelsaussetzung der Aktie der Wirecard AG sein könnte, was ich ... verneinte.<sup>7712</sup>

Dazu hat die Zeugin erklärt, man sei sich einig gewesen, dass man keine Handelsaussetzung machen wolle.<sup>7713</sup>

Auf den Vorhalt, dass der Referatsleiter über die Informationen der Staatsanwaltschaft vollumfänglich Bescheid gewusst habe, hat die Zeugin erklärt:

- ob er da wirklich voll Bescheid gewusst hat oder ob wir ihm das nur berichtet haben, damit er das einordnen kann - - weil Handelsaussetzung hätte er mitmachen müssen. Und das war ja nun doch auch etwas, was wir mit der Staatsanwaltschaft besprochen haben, ob das eine der Möglichkeiten sein könnte.<sup>7714</sup>

Weiter hat die Zeugin angegeben:

Also, ich habe die Information vielleicht weitergegeben, aber ich habe das Fax nicht weitergeleitet.<sup>7715</sup>

Der Zeugin ist vorgehalten worden, aus dem Zitat gehe hervor, dass der Sachstand weitergeleitet worden sei. Auf die Frage, ob sie der Ansicht sei, dass Herr Hiestermann die Unwahrheit gesagt habe, hat die Zeugin geantwortet:

Nein. Ich kann Ihnen aber nicht sagen, was und wie viel er von dieser Information bekommen hat.<sup>7716</sup>

Die Zeugin hat weiter erklärt, sie sehe es nicht so, dass der Referatsleiter eine Problemlage mit Wirecard an der Börse verneint habe. Er habe nur gesagt, dass eine Handelsaussetzung vor diesem Hintergrund nicht das richtige Mittel sei. Für die Beurteilung eines Leerverkaufsverbots sei er nicht zuständig.<sup>7717</sup>

#### **k) Beteiligung des BMF**

Laut des Ablaufplans für Leerverkaufs-Notfallmaßnahmen der BaFin ist das BMF noch vor Anfrage einer Stellungnahme der Bundesbank einzubeziehen.<sup>7718</sup>

Die Zeugin hat auf entsprechende Vorlage erklärt, ihrer Meinung nach diene die frühzeitige Einbeziehung des BMFs Informationszwecken. Zudem habe alles mit der Rechts- und Fachaufsicht des BMF zu tun, darauf liege aber nicht der Focus. Sie halte es für gut und anständig, dass die BaFin dem BMF eine Informationslage verschaffe und das BMF die Maßnahmen der BaFin nicht aus der Presse erfahre. Ihre Erfahrung in sechs Jahren zeige, dass auf eine Information an das BMF nie viel Reaktion folge, weshalb sie auch keine Reaktion erwarte. Nach einem Fall gefragt, bei welchem eine Reaktion erfolgt sei, hat die Zeugin erklärt, sich akut nicht an einen Fall zu erinnern, wo aufsichtliche Maßnahmen als Reaktion erfolgt seien.<sup>7719</sup>

<sup>7711</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 72 f.

<sup>7712</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 125.

<sup>7713</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 125.

<sup>7714</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 126.

<sup>7715</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 126.

<sup>7716</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 126.

<sup>7717</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 126.

<sup>7718</sup> MAT A Bundesbank-3.02 Blatt 57 (61).

<sup>7719</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 39 f.

Der Zeugin ist als Beispiel von einem Presseartikel von Capital über das KPMG-Sondergutachten<sup>7720</sup> berichtet worden. Am 9. Mai 2020 schrieb Staatssekretär *Dr. Kukies* unter anderem an Herrn *Hufeld* eine E-Mail mit einem angehängten Report, auf dem er handschriftlich notiert hatte:

Wie genau ist Bafin diesen Punkten nachgegangen? Das muss aufgeklärt werden, bitte bei BaFin sicherstellen, dass das passiert.<sup>7721</sup>

Die Zeugin hat bestätigt, dass es sich hierbei um einen Arbeitsauftrag des BMF an die BaFin handle. Das sei jedoch etwas anderes als „zu sagen: Macht dies oder macht jenes.“ Hier gehe es um Aufklärung im Innenverhältnis, was keine aufsichtliche Maßnahme sei. Wenn das BMF eine Information zur Kenntnis nehme und die BaFin nichts mehr davon höre, dann könne sie natürlich auch davon ausgehen, dass da keine Intervention komme. Das sei klar.<sup>7722</sup>

Zur konkreten Beteiligung des BMF am Wochenende vor dem Leerverkaufsverbot hat die Zeugin auf Nachfrage erklärt, das Finanzministerium sei auf Arbeitsebene am Freitag „um die Mittagszeit“ informiert worden.<sup>7723</sup>

Sie vermute, die Benachrichtigung sei durch die Referenten, also Frau *Geilfus*, Herrn *Kimmer* und Frau *Weick-Ludewig* erfolgt. Wer mit wem genau gesprochen habe, wisse sie nicht. Die Zeugin hat darauf hingewiesen, den ganzen Freitag über in Sitzungen gewesen zu sein. Was genau mitgeteilt worden sei, könne sie nicht sagen, da sie nicht dabei gewesen sei. Sie vermute, es sei mitgeteilt worden, dass die BaFin ein Leerverkaufsverbot plane.<sup>7724</sup>

Ihrer Erinnerung nach, so hat die Zeugin erklärt, habe sie abends persönlich mit Referenten aus dem Finanzministerium gesprochen.<sup>7725</sup> An Namen könne sie sich nicht mehr erinnern, die Referenten seien aus dem Referat VII B 5 gewesen.<sup>7726</sup> Wer wen angerufen habe, wisse sie nicht mehr, auch den genauen Inhalt nicht. Sie glaube, so hat die Zeugin berichtet, dass sie zu diesem Zeitpunkt offenbart habe, dass die BaFin das Fax habe und ein Leerverkaufsverbot in Betracht ziehe, dies mit der ESMA abstimmen müsse und wie der Verlauf mit der ESMA sei.<sup>7727</sup> Ihrer Erinnerung nach hätten die Kollegen vom BMF die Verfügung im Entwurf sehen wollen.<sup>7728</sup> Irgendwann im Laufe des Nachmittags, Abends sei dieser dann auch an das BMF geschickt worden.<sup>7729</sup>

Die Zeugin hat erklärt, sie glaube den Inhalt des Faxes mitgegeben zu haben. Jedoch habe man das Fax nicht aus der Hand geben wollen.<sup>7730</sup>

Auf die Nachfrage, ob es üblich sei, dass eine Exekutivdirektorin der BaFin mit Referenten im BMF spreche, hat die Zeugin erklärt, sie spreche auch mit Referenten, wenn diese diejenigen seien, die das Wissen hätten.<sup>7731</sup>

Die Person, mit welcher sie dort gesprochen habe, habe sich ihrer Kenntnis nach nicht noch einmal mit Fragen an sie gewendet; wenn, dann eher auf Arbeitsebene.<sup>7732</sup>

Die nächste offizielle Information ihrerseits sei am Sonntagmorgen an Frau *Dr. Wimmer*, damals noch Unterabteilungsleiterin, gegangen. Inhalt sei gewesen, dass jetzt das ESMA-Abstimmungsprozedere gestartet sei. Eine Position des BMF sei der Zeugin nicht bekannt geworden. Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, die Position des BMF sei ihr natürlich nicht egal, jedoch sei es nicht so, dass das BMF in Einzelmaßnahmen „Spontanpositionierungen am Telefon“ mache. Das habe sie nicht erwartet. Sie habe dem BMF erläutert, was

<sup>7720</sup> Capital vom 26. März 2021: „Was tun wir, um Wirecard zur Aufklärung zu verpflichten?“ (<https://www.capital.de/wirtschaft-politik/was-tun-wir-um-wirecard-zur-aufklaerung-zu-verpflichten>); letzter Abruf am 4. Mai 2021).

<sup>7721</sup> MAT A BMF-5.19 Blatt 10 f.

<sup>7722</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 40 f.

<sup>7723</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 22. *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 90.

<sup>7724</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 22 f.

<sup>7725</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 23.

<sup>7726</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 23.

<sup>7727</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 23.

<sup>7728</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 23.

<sup>7729</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 90.

<sup>7730</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 91.

<sup>7731</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 28.

<sup>7732</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 28.

die BaFin tue und halte das BMF für „stark genug, dann von sich aus zu sagen, wenn irgendwas völlig gar nicht geht oder in eine falsche Richtung geht“. Das sei ihr aber noch nicht passiert. Auch auf den dem BMF übersandten Entwurf der Allgemeinverfügung habe sie keine Resonanz erhalten. Eventuell sei diese auf Arbeitsebene erfolgt.<sup>7733</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin konkretisiert, sie habe Frau *Dr. Wimmer* bei dem Kontakt ein Telefonat angeboten, welches dann um 15 Uhr erfolgt sei. Inhalt sei gewesen, dass das ESMA-BoS angelaufen sei, wie die Zustimmungen aussähen, was passiere, wenn das ESMA-BoS zugestimmt habe, und was die nächsten Schritte seien.<sup>7734</sup>

Die Zeugin hat erklärt, das BMF habe ihrer Erinnerung nach zu keinem Zeitpunkt Fragen zur Rechtmäßigkeit des Leerverkaufsverbots gestellt.<sup>7735</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin bestätigt, an dem Wochenende 15. - 17. Februar 2019 habe sie am Freitag ein Telefonat auf Arbeitsebene geführt und am Sonntag habe sie mit Frau *Dr. Wimmer* telefoniert. Sie habe weder mit Herrn *Dr. Kukies*, Herrn *Schmidt* noch mit Herrn *Scholz* telefoniert.<sup>7736</sup>

Auf die Frage, ob die Zeugin die Telefonnummern von Herrn *Schmidt* oder Herrn *Dr. Kukies* habe, hat sie erklärt, diese habe sie nicht, aber zumindest die von *Dr. Kukies* hätte sie sicherlich herausbekommen. Notfalls hätte sie Herrn *Hufeld* gefragt oder sich im BMF durchtelefoniert.<sup>7737</sup>

Im Zuge des Leerverkaufsverbots habe sie mit der Abteilung VII B 5 telefoniert und sei davon ausgegangen, dass die Kollegen wenn nötig ihre „Eskalation“ innerhalb des Hauses machen würden. Zudem sei das BMF vollumfassend informiert gewesen, sie habe ja mit der Unterabteilungsleiterin telefoniert.<sup>7738</sup>

Die Zeugin hat verdeutlicht, dass beim BMF keine Rückversicherung erfolgt sei. Das BMF sei seit dem Mittag des 15. Februar 2019 laufend informiert gewesen und habe zu keinem Zeitpunkt interveniert, was jedoch auch unüblich gewesen wäre. Ein formaler Zustimmungsakt des BMF sei bei einem Leerverkaufsverbot nicht vorgesehen, auch handele es nicht um eine Art Zustimmung. Man könne es so deuten, dass das BMF nicht widersprochen habe, jedoch hat die Zeugin darauf hingewiesen, dass beim BMF kein Antrag gestellt worden sei. Sie sehe es als „ein gutes und ordentliches Zusammenspiel und Zusammenarbeiten“ an.<sup>7739</sup>

Auf die Frage, ob es eine ministerielle Erlaubnis für das Leerverkaufsverbot gegeben habe oder nicht, hat die Zeugin erklärt, es habe keine ministerielle Erlaubnis gegeben. Es habe eine Kenntnis des BMF gegeben, ob diese ministeriell gewesen sei, wisse sie nicht.<sup>7740</sup>

Um zu beurteilen, ob das Leerverkaufsverbot eine Allgemeinverfügung von beträchtlicher Bedeutung gewesen sei, müsse sie, so die Zeugin weiter, noch mal prüfen, was unter diesen Begriff falle.<sup>7741</sup>

Nach § 2 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht untersteht die BaFin der Rechts- und Fachaufsicht durch das BMF.

Dazu hat die Zeugin geschildert:

Ich denke, das wesentliche Element der Rechts- und Fachaufsicht ist unsererseits ein - wie soll ich sagen? - an den Wesentlichkeiten und wichtigen Fällen orientierte Kommunikation, damit das BMF auch weiß, welche Fälle jetzt bei uns gerade irgendwo einen gewissen kritischen Status erreichen. Das tun wir. Sie kennen die BMF-Berichte.

[...]

<sup>7733</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 24. Vgl. *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 90.

<sup>7734</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 52.

<sup>7735</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 28.

<sup>7736</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 78.

<sup>7737</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 41.

<sup>7738</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 41.

<sup>7739</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 48.

<sup>7740</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 132.

<sup>7741</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 132.

Also, ich kann nicht sagen für das, was hier vom Untersuchungsgegenstand gedeckt ist, dass ich in der Zeit vonseiten des BMFs eine fachaufsichtliche Weisung erhalten hätte für eine aufsichtliche Frage.

[...]

Also, sehr umfassende Informationen, teilweise auch Nachfragen, die vonseiten des BMF kommen. Es gibt ja auch Abfordern von Berichten seitens des BMF. Ich würde sagen: Das BMF erhält sehr viel Informationen proaktiv und fragt auch Informationen ab, aber der nächste Schritt, dass sie jetzt eine Maßnahme dann untersagt hätten oder verlangt hätten, habe ich in den sechs Jahren nicht erlebt.<sup>7742</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, das BMF habe volle Transparenz über das gehabt, was die BaFin getan habe. Die BaFin habe die Allgemeinverfügung im Entwurf zur Verfügung gestellt, habe über den Ablauf des ESMA-BoS-Verfahren und den Entscheid informiert und auf den beabsichtigten Veröffentlichungszeitpunkt hingewiesen. Die Zeugin hat klargestellt, sie wisse daher nicht, was noch hätte fehlen sollen.<sup>7743</sup>

Auf die Frage, ob das BMF gemäß der Grundsätze für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht<sup>7744</sup> ausreichend informiert worden sei, hat die Zeugin erklärt, dies sei durch die am 15. Februar 2019 übergebenen Informationen geschehen.<sup>7745</sup> Ihres Wissens nach habe man dem BMF einen Entwurf nebst Begründung zur Verfügung gestellt.<sup>7746</sup> Die Zeugin hat ergänzt, die BaFin rede immer mit dem BMF, wenn dieses Gesprächsbedarf habe. Dazu diene als Basis die Informationsweitergabe.<sup>7747</sup> Zudem diskutiere man offene oder schwierige Themen mit den Kollegen des BMF, aber sie könne sich nicht an ein Verbot erinnern.<sup>7748</sup> Dies beziehe sich auf ihren Bereich, obwohl ihr auch aus anderen Bereichen kein Verbot bekannt sei.<sup>7749</sup>

Die Zeugin hat bestätigt, dass der ESMA-Report zu dem Schluss gekommen sei, dass es in Deutschland eine zu große Nähe zwischen Finanzministerium und BaFin geben könnte. Anderen Ländern sei eine Fach- und Rechtsaufsicht in diesem Thema nicht bekannt. Die BaFin verteidige diese immer und erkläre, dass das eine Rückbindung auch an das Parlament biete. Die Zeugin hat weiter bestätigt, Fachaufsicht bedeute nicht, dass die BaFin quasi weisungsgebunden sei in dem Sinne, dass das BMF zustimmen müsse, wenn die BaFin ein Leerverkaufsverbot beschließe. Es wäre auch unüblich und sei in den letzten sechs Jahren nicht geschehen, dass die BaFin eine Entscheidung treffe und diese zum Absegnen an das BMF geben würde. Dies könne natürlich nicht ausgeschlossen werden, da es der Sinn und Zweck der Fach- und Rechtsaufsicht sei.<sup>7750</sup>

Auf die Frage, wie eine Weisung durch das BMF europarechtlich einzuordnen wäre, hat die Zeugin ausgeführt:

Das ist eine sehr gute Frage, -

[...]

- und ich glaube, eine Frage, die man auch vielleicht einer wissenschaftlichen Klärung irgendwann zuführen sollte. Weil Sie haben sicher auch in meinen Akten gesehen, dass dieser Spagat zwischen Informationsrechten - ich rede nicht über Weisungen -, Informationen, die wir haben, an ESMA geben, Informationen, die von ESMA kommen, ans BMF geben, dass das kein einfacher Spagat jeden Tag ist.

Ich denke grundsätzlich - also, ich versuche, das auch immer den europäischen Kollegen, die das nicht kennen, zu erklären -, dass das aus unserer Sicht eine verfassungsrechtliche Rückbindung ist. Andere Staaten haben Berichtspflichten gegenüber Parlament - wird ja zurzeit auch wieder in der Presse diskutiert -, andere Staaten und wir haben eine - wie soll ich sagen? - gestufte Rückbindung über das Fach- und Rechtsaufsichtsthema, das dann auch wiederum - wie soll ich sagen? - die Rückbindung an Ihr Haus betrifft.

<sup>7742</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 43.

<sup>7743</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 53.

<sup>7744</sup> Grundsätze für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht des BMF über die BaFin ([https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Satzung/aufsicht\\_bmf\\_bafin.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Satzung/aufsicht_bmf_bafin.html); letzter Abruf am 15. April 2021).

<sup>7745</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 103.

<sup>7746</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 103.

<sup>7747</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 85.

<sup>7748</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 74.

<sup>7749</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 74.

<sup>7750</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 79.

Insofern ist das vielleicht bei uns etwas anders ausgestaltet. Aber das kennen andere Jurisdiktionen natürlich auch; die sind auch ihren Parlamenten rechenschaftspflichtig.

Teilweise gibt es auch dort Institutionen, die haben in dem Sinn Aufsichtsräte oder Verwaltungsräte, wo auch natürlich Vertreter des jeweiligen Ministeriums zu finden sind. Das ist sicherlich auch der Punkt.

Auch die Bestellungsrechte und Abberufungsrechte sind natürlich ein Thema, das jede Jurisdiktion irgendwie kennt - und der Einfluss, den es da kennt.

[...] Ja, wir haben einen Sonderstatus schon mal. Wenn Sie versuchen, Fach- und Rechtsaufsicht auf Englisch zu erklären, scheitern Sie ein wenig, weil das Thema „Fachaufsicht“ - - gibt keine wirklich vernünftige Übersetzung für das Thema. Und wo laufen die Grenzen? Wann ist Fach- und Rechtsaufsicht?

Was ich den Kollegen mitgebe, ist, es geht viel um Informationen, um gegenseitiges Vertrauen, dass die Kollegen im BMF wissen, was wir tun, und gegebenenfalls Signale setzen können, dass man etwas anders machen sollte oder noch mal ein Aspekt, der vielleicht aus dem politischen Raum kommt, diesbezüglich mit einfließen sollte. Das ist aus meiner Sicht das, was die gelebte Fach- und Rechtsaufsicht ist.

Eine Weisung in der Form, dass das BMF schreibt: „Mache diesen Aufsichtsakt nicht oder anders oder erlasse ihn sogar“ - ich glaube, dazu ist der Weg weit, und ich wüsste nicht, dass man ihn beschritten hätte.<sup>7751</sup>

Weiter hat die Zeugin erklärt:

Es gibt ja auch aufsichtliche Maßnahmen, die heute europäisch initiiert, getriggert werden oder sonst irgendetwas. [...] Das wird dann mal eine spannende Frage. Ich glaube, es ist wichtig, dass man das Thema aufarbeitet - Fach- und Rechtsaufsicht auf der einen Seite. Aber ich glaube, das ist sicherlich wichtig, wissenschaftlich mal aufzubereiten, und da laufen ja jetzt, habe ich die Woche der Presse entnommen, auch erste Überlegungen, dass sich die Wissenschaft mal mit diesem Thema beschäftigt. Und gibt es da Alternativen dazu, wie man eine gleichlautende Rückbindung - und ich finde es richtig, dass Verwaltung eine Rückbindung auch ins Parlament hat in der letzten Konsequenz - - Gibt es da Alternativmodelle? Darüber muss man sicher nachdenken und diskutieren. Aber im Kern ist das die Grundlage.

Ich glaube aber, es ist eine Diskussion, die mehr wissenschaftlich als praktisch ist. Weil wenn ich mein tägliches Leben - - Wenn ich wirklich Maßnahmen mache, die eine gewisse Bedeutung haben, dann ist das in den meisten Fällen nicht so, dass ich das BMF vor vollendete Tatsachen stelle, sondern dann spricht man mal drüber.

Ich kann nur sagen: In meiner Wahrnehmung habe ich einen superintensiven und guten Austausch, wo man auch diskutiert und wo natürlich ein BMF, gerade mit der starken Rückkopplung hier ins Haus, vielleicht Positionen und Punkte hat, die ich gar nicht sehen kann, weil ich nicht so in der politischen Welt unterwegs bin, was ja auch wieder gut ist, und dass man dann versucht, da einen gemeinsamen Weg zu finden: Wie setze ich die MiFID [Anm.: Markets in Financial Instruments Directive] um? Wie stark gehen wir jetzt hier in die Wohlverhaltensregel rein? Machen wir das am linken Rand, oder machen wir das am rechten Rand? Ist es eher der Verbraucherschutz oder eher die Industrie, die an dem oder jenem Punkt was hat? - Wenn wir da zum Beispiel unsere MaComp [Anm.: Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen] erlassen, das liegen Diskussionen davor, wo man mal auslotet: Wo ist da das politische Gleichgewicht, auch hier aus dem Haus? Wo sind da die Nuancen?

Ich hoffe, es zeigt Ihnen, dass das ein gutes Instrument ist im Prinzip und dass man das in der praktischen Welt auch tatsächlich leben kann.<sup>7752</sup>

Erneut danach gefragt, ob sie sich daran erinnere, dass schon einmal eine Weisung vom BMF an die BaFin ergangen sei, hat die Zeugin erklärt:

Also, noch mal: Ich will mal sagen, im Aufsichtsbereich - wir sprechen über Aufsicht -

<sup>7751</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 70 f.

<sup>7752</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 71.

[...]

ist es mir nicht in Erinnerung. Aber ich möchte eines sagen: Wenn man einen permanenten Austausch und einen sehr kollegialen Austausch hat mit dem Ministerium - und das kann ich, glaube ich, sagen, gerade mit dem Referat, mit dem ich im BMF zu tun habe -, dann ist es ja nicht so, dass ich es - - dass mir - wie soll ich sagen? - alles vom Himmel fällt und mir völlig unklar ist, wie das BMF sich positioniert und wo das BMF möglicherweise seine Grenzen hat, [...] - - <sup>7753</sup>

Wenn man unterschiedlicher Auffassung sei, diskutiere man darüber und einige sich oder gehe Kompromisse ein. <sup>7754</sup>

Die Zeugin hat erklärt, das BMF habe die BaFin am 18. Februar 2019 um einen zusammenfassenden Bericht gebeten. Dies sei nicht unüblich. In diesen sei dann am 20. Februar 2019 auch das Thema DPR-Prüfung aufgenommen worden. Zudem sei über das Leerverkaufsverbot und die darauf folgende Resonanz, dass viele Privatanleger dies positiv fänden und die große Presseresonanz aufgenommen worden. <sup>7755</sup>

### I) Beteiligung der Bundesbank

Gefragt nach der Rückversicherung zum Leerverkaufsverbot bei der Bundesbank hat die Zeugin ausgeführt:

Zum einen möchte ich noch mal sagen, dass die Bundesbank keinen formalen Akt in diesem Verfahren hat. Das ist ein [...] rein nationales Zusammenarbeiten, das wir vorgesehen haben. Zweitens möchte ich sagen, dass das, warum die Bundesbank hier eingebunden werden sollte, sich auf Finanzmarktstabilität bezieht und wir hier aber das Thema Marktvertrauen im Vordergrund hatten. Das Dritte oder Vierte ist, dass die Bundesbank noch nicht mal alle Informationen hatte, weil ich ihr nicht alle Informationen zur Verfügung stellen konnte. <sup>7756</sup>

Hingewiesen auf eine Mitteilung an die BaFin vom 13. Juli 2013, nach welcher die Bundesbank in solchen Fällen grundsätzlich zu kontaktieren und Einvernehmen herzustellen sei, hat die Zeugin daran erinnert, dass es an dem Abend des 15. Februar 2019 Kommunikation gegeben habe, dass es keines offiziellen Benehmens seitens der Bundesbank bedürfe. Dies sei nach Wissen der Zeugin auch von allen Beteiligten so gesehen worden. <sup>7757</sup>

Weiter hat die Zeugin erklärt, der BaFin sei von Anfang an bewusst gewesen, dass Finanzmarktstabilität nicht die Begründung des Leerverkaufsverbots sein könne und nur Marktvertrauen in Betracht komme. Zudem hat sie ausgesagt:

Wir reden hier über einen DAX-30-Titel, der 40 Prozent, glaube ich, seiner Kapitalisierung verloren hat und bei dem wir vermuten mussten, Anhaltspunkte haben von einer angesehenen Staatsanwaltschaft, dass eine weitere Short-Attacke - und Short-Attacke heißt nicht der Aufbau von Short-Positionen ohne weiteres Dahinterliegendes, sondern eine Short-Attacke in Form von einem Ausnutzen von Insiderwissen - geplant ist.

Also, ich finde schon, auch nach wie vor: Das ist ein Thema, wo ganz klar das Marktvertrauen im Vordergrund steht. Wenn Anleger befürchten müssen, dass permanent Kommunikation in den Raum gesetzt wird, wo andere vorauswissen, dass die negative Kommunikation kommt und deswegen - wie soll ich sagen? - die Kurse abstürzen, dann finde ich das durchaus etwas, was unter Marktvertrauen fällt.

[...]

Wenn der Absturz darauf zurückzuführen ist, dass diese Informationen der „FT“, ohne dass die „FT“-Journalisten das vielleicht wussten, wollten, wie auch immer, vorab bekannt war, einzelnen Teilnehmern, und sie daraus Insidergewinne machen konnten, problemlos, dann ist das doch eine Beeinträchtigung des Markt-

<sup>7753</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 61.

<sup>7754</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 61.

<sup>7755</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 90 f.

<sup>7756</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 49.

<sup>7757</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 49.

vertrauens. Wenn wir sagen: In Deutschland können Shortseller ungestraft, ungebremst Insiderinformationen ausnutzen, dann ist das aus meiner Sicht eine Beeinträchtigung des Marktvertrauens. Also, das muss doch kommen.<sup>7758</sup>

Zu ihrer Einschätzung in Bezug auf Leerverkäufer gefragt, hat die Zeugin erklärt, Deutschland habe sich im Frühjahr 2020 gegen ein Shortselling-Verbot für die gesamten Märkte ausgesprochen, anders als es andere Länder getan hätten. Dies habe Herr *Hufeld* und sie einigen Begründungsaufwand gekostet.<sup>7759</sup>

Gefragt, was der Unterschied zwischen Shortsellern und sinkenden Kursen sei, hat die Zeugin geantwortet, dies habe überhaupt nichts miteinander zu tun.<sup>7760</sup>

Auf die Frage, ob die Zeugin sich an eine Diskussion erinnern könne, inwiefern die Bundesbank auf die Stellungnahme verzichtet habe oder ob eine solche nicht notwendig gewesen sei, hat die Zeugin erklärt:

Ich meine, es fiel das Wort „nicht erforderlich“. Aber ich kann Ihnen das nicht mit letzter Sicherheit sagen. Und ich kann Ihnen auch nicht sagen, ob es noch eine Kommunikation von Frau Buch additionell zu dem Gespräch am Abend gab; das weiß ich auch nicht.<sup>7761</sup>

Die Zeugin hat weiter erklärt, sie könne nicht ausschließen, dass es noch mal eine Kommunikation zwischen Frau *Prof. Dr. Buch* und ihr gegeben habe. Aber wenn, dann wäre dies die Wiederholung dessen gewesen, was Frau *Prof. Dr. Buch* ihr bereits am Freitagabend gesagt habe.<sup>7762</sup>

Weiter ist der Zeugin eine E-Mail von Herrn *Dr. Weigert* an Frau *Prof. Dr. Buch* vorgelegt worden. Darin habe gestanden:

Liebe Claudia,

du könntest auch schreiben, dass die BaFin schließlich darauf verzichtet hat, von der Bundesbank eine Stellung einzuholen.<sup>7763</sup>

Die Zeugin hat dazu erklärt, ihr sei nicht bewusst, dass sie auf die Stellungnahme verzichtet habe. Weiter hat sie dazu gesagt:

Und ich meine: Dass jemand einem eine E-Mail schreibt und sagt: „Du verzichtest auf etwas“, das ist ja auch irgendwie bemerkenswert. Normalerweise verzichtet derjenige, der es schreibt, dann auf was.<sup>7764</sup>

Gefragt nach einer SMS zwischen der Zeugin und Frau *Prof. Dr. Buch*, hat die Zeugin erstens erklärt, sie habe ihr Handy noch. Sie habe dieses der IT zur Verfügung gestellt, welche alle vorhandenen SMS rücksichert habe. Zweitens habe sie keine SMS von Frau *Prof. Dr. Buch*, sie könne weder bestätigen, noch abstreiten, ob es eine solche SMS gegeben habe, sie wisse es schlicht nicht.<sup>7765</sup>

Hierzu hat die Zeugin ergänzend ausgeführt:

Und, ehrlich gesagt: Ich hätte diese SMS sehr gerne gefunden, denn es ist ja davon auszugehen: Wenn Frau Buch mir eine SMS schickt, dann schreibt sie mir ja nicht, was ich tun soll oder lassen soll, sondern eher, was die Bundesbank tut oder lässt; nur mal so.<sup>7766</sup>

Die Zeugin hat auf Nachfrage ergänzt, dass sie ein Blackberry benutzt habe.<sup>7767</sup>

---

<sup>7758</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 49 f.

<sup>7759</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 50.

<sup>7760</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 50.

<sup>7761</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 80.

<sup>7762</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 80; E-Mail zitiert nach Protokoll.

<sup>7763</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 80.

<sup>7764</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 80.

<sup>7765</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 52.

<sup>7766</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 80.

<sup>7767</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 112.

Die Zeugin hat erläutert, aus ihrer Sicht habe sich die Bundesbank bereits am Freitagabend aus dem Prozess verabschiedet. Dies habe daran gelegen, dass die BaFin die Bundesbank zwar bei den Themen der Finanzstabilität immens schätze, diese aber beim Thema Marktvertrauen für sie keine große Hilfe sei. Man habe daher übereinstimmend festgestellt, „dass diese Sachverhaltsfrage nicht richtig bei der Bundesbank adressiert ist.“<sup>7768</sup>

Die Zeugin hat erklärt, man habe keine Entscheidung hinsichtlich einer Stellungnahme durch die Bundesbank gebogen, sondern man habe, wenn man mehrere Alternativen gehabt habe, eine gewählt.<sup>7769</sup>

Auf die Frage, ob es ein Fehler gewesen sei, die Bundesbank überhaupt zu informieren, hat die Zeugin erklärt:

Also, ehrlich gesagt, man hätte der Bundesbank von Anfang an sicherlich sehr deutlich sagen müssen: Es geht hier um Marktvertrauen und nicht um das, was ihr eigentlich prüft: Finanzstabilität. Und das ist, glaube ich, nicht deutlich genug gesagt worden.<sup>7770</sup>

Die Bundesbank sei vermutlich einfach deshalb informiert worden, weil die Kollegen sich an den Prozess aus dem Prozesshandbuch gehalten hätten, „dann aber diese wesentlichen Informationen nicht klar genug kommuniziert“<sup>7771</sup>

Die Zeugin hat erklärt, dass in der Arbeitsanweisung für Leerverkaufsverbote keine Differenzierung zwischen Finanzstabilität und Marktvertrauen enthalten gewesen sei.

Die früheren Leerverkaufsmaßnahmen hatten immer Finanzstabilität als Thema. Da hat man nie drüber nachgedacht: Wie ist das eigentlich? Kann die Bundesbank „Marktvertrauen“ sagen? Und das hat sich eigentlich tatsächlich an dem Fall herauskristallisiert.<sup>7772</sup>

Danach gefragt, ob es der Zeugin lieber gewesen wäre, wenn die Bundesbank einer Bedrohung für die Finanzstabilität zugestimmt hätte, hat die Zeugin geantwortet: „Also, bei uns war von vornherein klar: Finanzstabilität ist es nicht. Darum haben wir es auch nie auf das aufgebaut.“<sup>7773</sup>

Die Zeugin ist auch nach den Marktberichten der Bundesbank gefragt worden, in welchen die Market-Intelligence-Unit die Bundesregierung zweimal am Tag über das Geschehen an den Finanzmärkten informiere. Dazu hat die Zeugin erklärt, eventuell erhalte jemand bei der BaFin diese Berichte, sie jedoch nicht.<sup>7774</sup>

Auf die Frage, ob die Bundesbank nicht doch etwas zum Thema Marktvertrauen hätte beisteuern können, hat die Zeugin erklärt:

Aber ihr fehlen Daten, die wir haben: Ihnen fehlen die Stores\*, ihnen fehlen meines Erachtens auch die Leerverkaufsaufgaben, die wir haben, ihnen fehlen Hinweise aus der Bevölkerung, die wir bekommen.<sup>7775</sup>

Und weiter hat die Zeugin ausgesagt:

Wir haben bei dem konkreten Fall Informationen gehabt, die wir nicht mit der Bundesbank teilen konnten. Und deswegen sind wir übereingekommen, dass deswegen eine Stellungnahme nicht erforderlich ist.<sup>7776</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin zu dem Missverständnis zwischen Bundesbank und BaFin erklärt:

Also, wir haben von Anfang an das Thema Marktvertrauen, und das ist ein Alternativverhältnis in Artikel 20: entweder Marktvertrauen oder Finanzmarktstabilität. Und wir haben gesagt, Finanzmarktstabilität ist es nicht, Marktvertrauen ist es. - Und nach dem, was ich in Erinnerung habe, haben die Kollegen das - wie soll ich sagen? - festgestellt, dass sie das der Bundesbank nicht klar genug definiert - - mitgeteilt haben,

<sup>7768</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 81.

<sup>7769</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 66.

<sup>7770</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 90.

<sup>7771</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 90.

<sup>7772</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 97.

<sup>7773</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 97.

<sup>7774</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 117 f.

<sup>7775</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 118. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat die Zeugin in ihren nachträglichen Protokollanmerkungen „Stores“ in „STORS“ korrigiert.

<sup>7776</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 119.

dass es um Marktvertrauen geht und nicht um Finanzmarktstabilität, und die Bundesbank hat aber den Aspekt Finanzmarktstabilität geprüft.<sup>7777</sup>

Im Zweifel hätten Frau *Weick-Ludewig* oder Frau *Geilfus* ihr diesen Anruf der Bundesbank durchgestellt.<sup>7778</sup> Weiter hat die Zeugin hierzu erklärt:

Ich glaube, die Kollegen - ich habe das, glaube ich, letztes Mal auch schon gesagt - haben schlicht den Prozess eingehalten und haben halt die Bundesbank gefragt. Und erst dann ist in diesem Prozess klar geworden: Na ja, zu der Thematik „Marktvertrauen“ können sie eigentlich nichts sagen. - Und wir haben der Bundesbank zu spät oder gar nicht gesagt, dass es diesmal um Marktvertrauen geht.<sup>7779</sup>

Auch in ihrer zweiten Vernehmung ist die Zeugin gefragt worden, ob die Bundesbank tatsächlich für die Frage der Preisbildung bei Wertpapieren nichts beitragen könne. Der Zeugin ist dabei vorgetragen worden, was auf der Website der EZB stehe:

On 17 September 2012 the Governing Council approved the launch of the “Common Eurosystem Pricing Hub” ..., which will replace the two existing valuation hubs currently operated by the Banque de France ... and by ... Deutsche Bundesbank ... The CEPH will provide the Eurosystem with an integrated single platform delivering unique prices that will be used by all Eurosystem central banks to value collateral submitted in Eurosystem credit operations.<sup>7780</sup>

Dazu hat die Zeugin erklärt:

Ich glaube, das war auch die Sichtweise der Bundesbank selber; das zum einen. Zum Zweiten:

[...]

Es geht ja immer auch um die Frage „Vertrauen der Anleger“, und das, was Sie mir jetzt hier vorgelesen haben, ich glaube, da ist nicht der - - diese Frage des Vertrauens der Anleger in einem Pricing Model drin. Und für mich ist das aber eine wesentliche Frage: [...] Haben wir nicht ein Marktvertrauenssthema, wenn Anleger nicht mehr vertrauen können in die Preisbildungsprozesse, insbesondere Privatanleger?<sup>7781</sup>

Die Zeugin hat ausgesagt:

Noch mal: Bei mir kam an: Die Bundesbank hat auf Finanzmarktstabilität geprüft und nicht auf Marktvertrauen. - Wenn sie das gar nicht geprüft hat, ja, was will ich dann mit einer Prüfung auf die Finanzmarktstabilität anfangen?<sup>7782</sup>

### m) Beteiligung der ESMA

Zur Rolle der ESMA hat die Zeugin angemerkt, dass es für die BaFin damals auch wichtig gewesen sei, dass die ESMA dieser auf europäischem Recht beruhenden Maßnahme des Leerverkaufsverbots zustimme. Diese Zustimmung sei bekanntermaßen auch erfolgt. Die Aussage, dass die BaFin im Alleingang gehandelt habe, sei damit nicht zutreffend.<sup>7783</sup>

Die Zeugin hat erklärt, die Rückversicherung bei der ESMA sei für sie die wichtigste der Rückversicherungen gewesen. Die ESMA-Opinion sei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Leerverkaufsmaßnahme angemessen, erforderlich und „appropriate“ sei. Darauf angesprochen, dass der Zeuge *van Walsum* erklärt habe, die ESMA könne das Leerverkaufsverbot nicht prüfen, sondern dieses werde nur von der BaFin angezeigt, hat die Zeugin eingewandt:

<sup>7777</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 66.

<sup>7778</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 66.

<sup>7779</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 83.

<sup>7780</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 79.

<sup>7781</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 79.

<sup>7782</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 79.

<sup>7783</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 11.

Na ja, also, die ESMA-Opinion sagt - und das ist nicht nur von uns angezeigt -, die setzen eine eigene Wertung drauf. Und die fällt positiv aus.

[...]

Das habe ich anders erlebt bei der ESMA. Und das ist eine Wertung, die die in der Opinion abgeben. Und sie geben sie nicht ab, weil das das jeweilige Land vorgeschrieben hat, sonst könnte es nie negative Opinions geben, und es gibt negative Opinions der ESMA, nicht zu den Leerverkaufsmaßnahmen, aber wir haben ja zahlreiche Opinions. Das kann ich nicht nachvollziehen.

[...]

Natürlich müssen wir das anzeigen; aber dann prüft die ESMA.

[...]

Und sie hat einen Tag lang intensiv geprüft.<sup>7784</sup>

Der Zeugin ist vorgehalten worden, dass es in der ESMA Opinion heiße:

Darüber hinaus nimmt die ESMA zur Kenntnis, dass die BaFin ein Ansteckungsrisiko für andere DAX-Aktien meidet.<sup>7785</sup>

Auf die Frage, ob die Zeugin für die BaFin davon ausgegangen sei, dass die ESMA das Ansteckungsrisiko prüfe, hat diese erklärt, sie sei davon ausgegangen, dass „ESMA sämtliche Voraussetzungen des Artikels 20“ prüfe. Wenn sie den Wortlaut richtig in Erinnerung habe, gehöre dazu auch das Ansteckungsrisiko.<sup>7786</sup>

Die Zeugin hat wiederholt erklärt, es zu einer Bedingung für das Leerverkaufsverbot gemacht zu haben, dass die ESMA-Opinion positiv ausfalle. Zweifel an der Zustimmung habe sie „primär nicht“ gehabt.<sup>7787</sup>

Anschließend ist der Zeugin eine E-Mail vorgehalten worden, welche sie am 16. Februar 2019 an Herrn Hufeld und Herrn Röseler schrieb:

Wir können derzeit noch nicht abschätzen, ob sich ESMA auf der Basis der aktuellen Informationen zu einer positiven Opinion durchringt.<sup>7788</sup>

Darauf hat die Zeugin erklärt, dies zeige „doch sehr deutlich, dass ESMA sich eine eigene Meinung bildet. Das war doch vorhin der Kritikpunkt [...]“. Die Zeugin hat weiter bestätigt, man habe die Voraussetzungen gemeinsam „abgeklopft“, man habe „sehr intensiv gesprochen“ und es seien natürlich immer die Details, die man dann noch mal diskutieren müsse. Die Diskussion habe im Laufe des Samstags stattgefunden.<sup>7789</sup>

Der Zeugin ist aus einem Entwurf der Verfügung vom 16. Februar 2019 vorgehalten worden:

In the current situation there is the risk that this uncertainty regarding a fair price determination could extend to other issuers, especially to DAX-issuers or financial institutions.<sup>7790</sup>

Zudem ist gefragt worden, ob sie nach wie vor finde, dass die positive Opinion der ESMA ein Argument pro Leerverkaufsverbot sei<sup>7791</sup>, worauf die Zeugin erklärt hat:

Allerdings. [...] Ich weiß nicht, was die Bundesbank geprüft hat und was sie wirklich festgestellt hat; denn das hat uns ja nicht erreicht.

<sup>7784</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 47 f.

<sup>7785</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 64; ESMA-Opinion zitiert nach Protokoll.

<sup>7786</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 64 f.

<sup>7787</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 69.

<sup>7788</sup> MAT A BMF-5.15 Blatt 8.

<sup>7789</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 69.

<sup>7790</sup> MAT A BMF-5.64 Blatt 57.

<sup>7791</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 65.

[...]

Natürlich ist die ESMA-Opinion korrekt [...] - - Ich möchte noch mal sagen: Was uns bewegt hat, war, dass wir befürchteten, dass finanzstarke Insider Insiderwissen ausnützen können und mit Shortselling, mit Leerverkäufen, sehr viel Geld verdienen. Ich finde, das ist tatsächlich eine Auswirkung auf Marktvertrauen. Und wenn wir so was im deutschen Markt sehenden Auges zulassen - und das war damals die Abwägung: dass das vielleicht alles gar nicht so war, das wissen wir heute, aber das wussten wir damals nicht - - Und wenn wir so was sehenden Auges zulassen - - dass das natürlich für andere Aktientitel auch nicht gerade die beste Aussage ist, dass so was passieren kann, dass eine Aufsichtsbehörde zulässt, dass Insider mit Insiderwissen auf fallende Kurse setzen und damit Geld verdienen.<sup>7792</sup>

Auf die Frage, ob die Zeugin zustimme, dass das Thema Ansteckungseffekte sowohl bei Marktvertrauen als auch bei Finanzstabilität eine Rolle spiele, hat diese ausgeführt:

[...] Wir waren immer der Auffassung, es ist keine Thematik der Finanzmarktstabilität. Das war das Missverständnis zwischen der Bundesbank und uns, dass die Bundesbank die Finanzmarktstabilität geprüft hat - und mehr weiß ich nicht - und wir immer gesagt haben: Nein, das sehen wir auch, dass das nicht die Voraussetzung [...] sein kann, sondern das Marktvertrauen.

Und ich möchte noch mal sagen: Ich halte es - - Also, jemand kommt zu Ihnen - und jetzt blenden Sie mal bitte aus, dass es Wirecard ist und was wir heute alles wissen - und sagt: Da sind Insider unterwegs, finanzstarke Insider; die haben da eine Insiderinformation über Artikel, die in Kürze erscheinen werden, und die können entsprechend durchaus größere Gewinne daraus ziehen zulasten anderer, die davon nichts wissen. - Und dann sagen Sie als Aufsichtsbehörde: „Ja, ist halt Pech, haben die Privatanleger verloren“? Das können Sie beim besten Willen nicht machen.

Und das angemessene Mittel - und die ESMA sagt, das ist verhältnismäßig, erforderlich und angemessen - ist in dem Fall - und wir haben nichts anderes gemacht, als diese Möglichkeit zuzumachen -: Wir haben ein Leerverkaufsverbot erlassen, dass genau diese Personen, die das gegebenenfalls nutzen können, auch da die Möglichkeit nicht mehr haben.<sup>7793</sup>

Zudem hat die Zeugin geschildert, Entscheidungen der ESMA kämen wie folgt zustande:

Also, zunächst tragen wir das vor anhand von Templates und zahlreichen Unterlagen, die der ESMA vorzulegen sind. Da gibt es auch vorgefertigte Templates, welche Informationen da abgefragt werden. Wir legen die Allgemeinverfügung, natürlich übersetzt, unseren Draft, vor, wo wir die Begründung drin enthalten haben. Dann prüft ESMA-Staff das anhand auch ihrer eigenen Daten, machen Datenauswertungen, ob sich das plausibilisiert mit den Daten, die wir haben. Dann werden Nachforderungen gestellt in der Regel, noch mal weitere Daten zu liefern, noch mal weitere Gründe zu liefern.

Und zu irgendeinem Zeitpunkt sagt dann die ESMA: Ja, jetzt ist das alles rund für uns, und wir schließen jetzt unsere Bewertung ab. - Und dann ist der nächste Satz entscheidend, ob die ESMA dann sagt: Auf der Basis der Bewertungen, die wir jetzt vorgenommen haben, machen wir eine pos-<sup>7794</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärend hinzugefügt, es handele sich sowohl um eine rechtliche als auch inhaltliche Bewertung.<sup>7795</sup>

Sie hat weiter ausgeführt:

Und dann sagt sie einem, ob sie eine positive oder negative Opinion macht. Meistens ist es so, wenn sie sagt: „Das ist eine negative Opinion“, würde man jetzt noch mal versuchen, zu argumentieren, war hier aber nicht der Fall. Und dann reicht man formal den Prozess ein. Jetzt hängt das noch ab von der Zustimmung des Board of Supervisors. Das war dann die Antragstellung, die ich am Sonntagmorgen gemacht habe, habe ich ja dann formal den Antrag bei ESMA eingestellt auf der Basis der Unterlagen, die wir von ESMA haben. ESMA hat dann diesen Prozess eingeleitet mit der positiven Opinion, und das Board of Supervisors - zu dem Zeitpunkt noch aus 28 Mitgliedern der Wertpapieraufsichtsbehörden - - musste jetzt

<sup>7792</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 65.

<sup>7793</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 66.

<sup>7794</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 56.

<sup>7795</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 56.

ein Votum abgeben, ob es der Opinion der ESMA zu unserem Maßnahmenvorschlag zustimmt: ja oder nein.<sup>7796</sup>

Kein Land habe abgelehnt. Wer sich nicht melde, signalisiere Zustimmung. Explizit zugestimmt hätten 14 Länder. Auf Nachfrage hat die Zeugin ergänzt, auch UK habe zugestimmt. Die Verdachtsanzeigen der FCA seien zu diesem Zeitpunkt in dem Sonntagsabstimmungsverfahren sicherlich kein Thema gewesen.<sup>7797</sup>

Zum Vorgehen der einzelnen Aufsichten, wenn eine ESMA-Opinion anstehe, hat die Zeugin erläutert:

[...] Es gab ja auch ein Pre-Warning. Ich glaube, das darf ich auch sagen. Die ESMA kündigt das ja dann an, wenn sich so was abzeichnet, dass die Leute auch ihre Ressourcen über das Wochenende vorhalten. Und es ist dann schon so, also auch bei mir, dass ich die Leute, die mit Leerverkauf zu tun haben - Sie haben zum Teil die Kollegen kennengelernt -, dransetze, und sobald der Vorschlag von ESMA kommt für die Opinion, die dann zur Abstimmung gestellt wird, ich die Kollegen darum bitte, dass wir das durchgehen und dass wir das entsprechend auch bewerten und dass sie mir ein Votum abgeben, ob man dem zustimmen kann oder nicht; weil es hat ja gerade für Deutschland immer auch Auswirkungen, also jetzt die Leerverkaufsmaßnahmen, die wir im Frühjahr gesehen haben. Ich glaube, das ist öffentlich bekannt. Wir hatten einen Heidenspaß, weil natürlich die ganzen Titel, die die Kollegen unter Artikel 20 der Leerverkaufsverordnung im Übrigen - - haben die ja ihre ganzen Aktienmärkte ausgesetzt und nicht nur die Finanztitel. Die sind ja reihenweise in irgendwelchen Indizes und Derivaten, die bei der Eurex gehandelt werden. Da hatten wir einen ziemlichen Spaß, wer eigentlich über die Aussetzung des Derivats dann mitbestimmt. Und es kann ja immer sein, dass Titel, die in einem Land dann von einer Behörde ausgesetzt werden wollen - - dass wir Zertifikate darauf haben, dass bei uns ein Marketmaker tätig ist, der das dort macht. Also, Sie sehen, ich habe da viel Herzblut drin.

Aber das ist der Prozess, und den nehmen wir natürlich sehr ernst. Das ist sicherlich nicht in jedem Land so, aber Sie können davon ausgehen, dass die großen Länder [...], die insbesondere auch Derivatebörsen haben, sich solche Leerverkaufsmaßnahmen natürlich sehr genau angucken und wie weitreichend das jeweilige Land mit dann der Opinion der ESMA diese Maßnahmen formuliert.<sup>7798</sup>

Auf die Frage, ob die Aufsichtsbehörden anderer Länder in solchen Fällen inhaltlich prüften, hat die Zeugin erklärt, die BaFin sehe sich natürlich auch immer Maßnahmen an. „Wenn ein anderes Land, eine andere NCA, National Competent Authority, eine Maßnahme notifiziert, prüfen wir natürlich diese Notifikation.“<sup>7799</sup>

Weiter hat sie erklärt, nicht sagen zu können, ob oder was die anderen NCAs geprüft hätten.<sup>7800</sup>

Im Rahmen der ESMA könne, so hat die Zeugin erläutert, die Bundesbank kein Thema gewesen sein. Wenn die ESMA die Stellungnahme der Bundesbank erhalten hätte, hätte sie auch sehen müssen, dass die Bundesbank Marktstabilität prüfe und nicht alle Informationen gehabt habe. Unter diesem Gesichtspunkt hätte die ESMA bewerten müssen, was die Aussage der Bundesbank noch wert sei, so die Zeugin.<sup>7801</sup>

Auch die Position der Handelsüberwachungsstelle sei kein Thema gewesen, da diese sich erst am 22. Februar 2019 positioniert habe.<sup>7802</sup>

#### **n) Artikel 24 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 918/2012**

Auf Nachfrage hat die Zeugin ausgeführt:

Es gibt eine gewisse Unklarheit bei dieser ESMA-Regulierung. Wir haben die ESMA-Verordnung: Artikel 20 der ESMA-Verordnung sagt, wann ein Mitgliedstaat eine solche Maßnahme machen kann und wie das dann abläuft, was ich gerade geschildert habe. - Es gibt da noch eine delegierte Verordnung in Artikel 24, die die Voraussetzung konkretisiert, unter der man eine solche Maßnahme machen kann: Artikel 24, delegierte Verordnung. So.

<sup>7796</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 56.

<sup>7797</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 56.

<sup>7798</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 82.

<sup>7799</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 65.

<sup>7800</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 65.

<sup>7801</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 66.

<sup>7802</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 68.

Wir sind der Auffassung - und auch ESMA ist eigentlich der Auffassung -: Dieser Artikel 24 ist nicht abschließend. Also, die Kriterien, die dort genannt sind, sind nicht abschließend. Es gibt aber ein Kriterium, da heißt es, es muss - ich sage das jetzt mal untechnisch, nicht verordnungs-like - ein Finanzmarktunternehmen sein, um das es geht. Ich glaube, Bank oder Finanzinstitut, irgendwas steht dadrin. Und über diese Hürde: Da hat ESMA halt gefragt: Ist das tatsächlich ein Finanzinstitut, -unternehmen? - Und da gab es Diskussionen, weil die Wirecard Bank selber hat ja keine Lizenz, aber diverse lizenzierte Unternehmen.

Zum Schluss - dann auch ohne, dass wir noch was weiter geliefert haben - hat sich die ESMA durchgerungen, die Voraussetzung als erfüllt anzusehen. Wie gesagt, wohlgemerkt, die Frage ist: Müssen diese Voraussetzungen überhaupt jetzt - - Sind die abschließend? Kann ich es nur machen, wenn es eins wäre, oder ist das gar nicht abschließend? Und damit haben wir eine positive Opinion von der ESMA bekommen.<sup>7803</sup>

Der Zeugin ist auch eine E-Mail vorgelegt worden, in welcher sie am 16. Februar 2019 an Herrn *Hufeld* und Herrn *Röseler* schrieb:

Die Formulierungen der Leerverkaufsverordnung kann man so verstehen, dass Leerverkaufsverbote nur bei Unternehmen des Finanzsektors zulässig sind.<sup>7804</sup>

Dazu hat die Zeugin erklärt, man könne die Verordnung so verstehen. Die BaFin sei jedoch der Auffassung, dies sei nicht abschließend.<sup>7805</sup>

Hierzu ist der Zeugin in ihrer Vernehmung der Textbaustein für den Entwurf einer Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Verbot der Begründung und der Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen in bestimmten Aktien vom 31. August 2018 vorgehalten worden, in dem es heißt:

Dabei handelt es sich nach der abschließenden Aufzählung in Artikel 24 Absatz 1 um Handlungen, Ergebnisse, Tatsachen oder Ereignisse, von denen vernünftigerweise anzunehmen ist [...] <sup>7806</sup>

Auf diesen Vorhalt hin hat die Zeugin wiederholt, nach ihrer Kenntnis und nach allem, was ihre Kollegen ihr gesagt hätten, sei der Artikel 24 nicht abschließend. Angeblich, das habe sie nicht überprüft, gebe es auch eine Aussage der ESMA, dass Artikel 24 nicht abschließend sei.<sup>7807</sup>

Der Zeugin ist vorgehalten worden, dass in dem Fragebogen, welchen die BaFin am Freitag an die ESMA geschickt habe, „noch keine Rede von der Gefahr von Ansteckungseffekten auf ‚DAX-issuers‘ oder ‚financial institutions‘“ gewesen sei, Frau *Geilfus* genau diesen Absatz aber am Samstag ergänzt habe. Auf die Frage, warum dieser Absatz ergänzt worden sei, hat die Zeugin erklärt:

Ich nehme an, weil wir festgestellt haben, dass wir dazu noch was sagen müssen, wie das immer so ist, wenn man irgendetwas draftet und dann feststellt, da hätten wir noch einen Punkt, und da müssen wir noch was ergänzen.<sup>7808</sup>

Ob die Ergänzung eine Reaktion auf die ESMA gewesen sei oder die Motivation von der ESMA ausgegangen sei, könne sie, so hat die Zeugin erklärt, nicht mehr erinnern.<sup>7809</sup>

## o) Entscheidung

Zu ihrer Entscheidung für das Leerverkaufsverbot hat die Zeugin ausgeführt:

Im Februar 2019 haben wir nach meiner Kenntnis erstmals in der Geschichte der Aufsicht von einer bevorstehenden Short-Attacke, das heißt im Vorfeld dieser Short-Attacke und im Vorfeld einer potenziellen Straftat, erfahren. Regelmäßig erfahren Aufseher von Short-Attacken erst, wenn sie vorbei sind. Hier war

<sup>7803</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 56 f.

<sup>7804</sup> MAT A BMF-5.15 Blatt 8.

<sup>7805</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 64.

<sup>7806</sup> Textbaustein für den Entwurf einer Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Verbot der Begründung und der Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen in bestimmten Aktien vom 31. August 2018, MAT A Bundesbank-3.02 Blatt 46 (48).

<sup>7807</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 64.

<sup>7808</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 78.

<sup>7809</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 78.

es anders. Mit Blick auf das Vertrauen der Anleger, die Marktmechanismen und insbesondere die Preisbildung waren wir auf der Basis der damaligen Informationslage - und nur auf der Basis der damaligen Informationslage konnten wir entscheiden - der Überzeugung, dass das Leerverkaufsverbot die richtige und gezielte Maßnahme ist, um Shortsellern, die sich durch die Nutzung von Insiderwissen rechtswidrig Vorteile sichern wollen, einen Strich durch die Rechnung zu machen. Ich habe damals nach intensiver Diskussion mit den Kollegen und auf Basis der damaligen Erkenntnisse diese Entscheidung getroffen.<sup>7810</sup>

Die Zeugin hat erklärt, der markantere Eingriff wäre für die BaFin die Handelsaussetzung gewesen und man habe sich für die deutlich niedrigere Variante entschieden. Weiter hat sie ausgeführt:

Und insofern war das eine Abwägung auch im Bereich der Gefahrenabwehr. Da müssen Sie entscheiden: Wollen Sie das jetzt machen und einen aus Ihrer Sicht adäquaten, angemessenen und verhältnismäßigen Eingriff machen, um ein Vertrauen in den Markt zu sichern? Und das war unsere Abwägung, das war meine Abwägung. Deswegen haben wir diese Leerverkaufsmaßnahme gemacht.<sup>7811</sup>

Auf die Frage, ob vor dem Leerverkaufsverbot zwischen den beteiligten Personen irgendwelche Bedenken diskutiert worden seien, hat die Zeugin erklärt, man habe abgewogen, ob Handelsaussetzung oder Leerverkaufsverbot die bessere Maßnahme wäre. Es habe eine lebhafte Diskussion gegeben. Die Frage, ob jemand Bedenken geäußert habe, hat die Zeugin mit: „Das würde ich so nicht sagen“ beantwortet. Man habe die Pro- und Kontraargumente diskutiert. Gegen ein Leerverkaufsverbot habe gesprochen:

„Ist die Handelsaussetzung vielleicht, weil man sie zügiger umsetzen kann, besser?“ „Wir haben das europäische Verfahren nicht dadrin“[.]<sup>7812</sup>

Die Option, keine der beiden Maßnahmen durchzuführen, habe immer im Raum gestanden, aber man habe sie nicht diskutiert, da dann feststehe: „Dann mache ich es einfach nicht“. Die „Voraussetzungen des Nichts-Machens“ müsse man nicht diskutieren, so die Zeugin weiter. Sie könne sich nicht daran erinnern, dass jemand gesagt habe: „Lass uns beide Maßnahmen nicht machen, beide Optionen“. Auch daran, dass Herr *Kimmer* Bedenken geäußert habe, könne sie sich nicht erinnern.<sup>7813</sup>

Die Zeugin hat weiter erläutert:

Sagen wir mal so: Wir haben sicherlich diskutiert, aber das kann ich jetzt nur - wie soll ich sagen? - vermuten. Nichts zu machen, bedeutet natürlich auch, wenn es sich realisiert - und es hätte sich ja realisieren können, oder vielleicht hätte es sich sogar realisiert, hätten wir nichts gemacht -, nachher das Nachsehen zu haben, dass wir von der Staatsanwaltschaft vorgewarnt wurden.<sup>7814</sup>

Die Zeugin ist gefragt worden, ob sie mildere Mittel erwogen habe, da sie ja eine Verhältnismäßigkeitsprüfung habe machen müssen. Daraufhin hat die Zeugin erklärt:

Aber ich muss die Verhältnismäßigkeitsprüfung daraufhin machen, ob ich den gleichen Zweck erreiche, nämlich die Vermeidung der nächsten Short-Attacke.<sup>7815</sup>

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung sei, so die Zeugin, von allen zusammen in ihrem Bereich vorgenommen worden und letztlich sei auch die Rechtsabteilung eingebunden gewesen.<sup>7816</sup>

Auf die spätere Frage, ob bei der Verhältnismäßigkeit nicht auch geprüft werden müsse, ob ein Nichthandeln die richtige Wahl sei, hat die Zeugin ausgeführt:

<sup>7810</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 11.

<sup>7811</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 78.

<sup>7812</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 70.

<sup>7813</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 70 f.

<sup>7814</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 71.

<sup>7815</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 84.

<sup>7816</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 84.

Selbstverständlich, aber angesichts der von uns festgestellten Bedrohung des Marktvertrauens und damit auch der Anleger wäre im Gegensatz zum Leerverkaufsverbot ein Nichthandeln nicht verhältnismäßig gewesen.<sup>7817</sup>

Danach gefragt, ob die BaFin bei Leerverkaufsverboten der alleinige Entscheider sei, hat die Zeugin erklärt, in dem europäischen Prozess sei die BaFin schon alleiniger Entscheider. Es gebe zwar die Vorgabe, dass die ESMA eine unabhängige Opinion dazugebe, aber ihres Wissens nach, könne sie sich auch über diese Opinion hinwegsetzen. Sicher sei sie hier jedoch nicht. Letztlich habe sie bei diesem Leerverkaufsverbot aber immer gesagt, dass dieses nur erfolgen solle, wenn die ESMA eine positive Opinion abgebe.<sup>7818</sup>

Der Zeugin ist ein Entwurf einer Antwort auf eine Kleine Anfrage vorgehalten worden, in welchem gestanden habe:

Bei der BaFin entstand daher der Eindruck, dass man von Seiten der StA

[...]

Handlungsbedarf sah.<sup>7819</sup>

Zudem ist die Zeugin auf eine E-Mail angesprochen worden, in welcher sie zu diesem Satz geschrieben habe:

Ich würde den Satz, der sich so anhört, als hätte uns die StA zum Handeln veranlasst, ebenfalls streichen.<sup>7820</sup>

Die Zeugin hat daraufhin erklärt, selbstverständlich liege die Entscheidung, ob die BaFin ein Leerverkaufsverbot oder eine Handelsaussetzung mache, in der Zuständigkeit der BaFin.<sup>7821</sup>

Weiter hat sie erklärt:

Wir haben nicht blind agiert - das ist die eine Aussage -; aber selbstverständlich nehmen wir Hinweise, und nicht nur die von Staatsanwaltschaften, sondern auch andere Hinweise ernst, insbesondere wenn sie sich mit unseren Daten decken. Und die Staatsanwaltschaft hat selbstverständlich natürlich eine gewisse Erwartung meines Erachtens mitgeliefert, dass wir etwas tun - sie hat uns aber nicht aufgefordert, dies oder jenes zu tun -, und wir haben das mit unseren Daten und unseren Mitteln abgeglichen.<sup>7822</sup>

Man habe die Informationen auch kritisch geprüft, man nehme aber keinen Kontakt über die Staatsanwaltschaft hinweg zu Hinweisgebern auf. Darauf hingewiesen, dass es in den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nicht um die Erpressung gegangen sei, hat die Zeugin erklärt, man könne das nicht voneinander trennen. Das Fax beinhalte den Hinweis auf eine Short-Attacke, die möglicherweise mittels eines Beitrags in einer weiteren Zeitung erfolgen solle. Bzw. das Unternehmen habe mitgeteilt, so die Zeugin weiter, dass diese Zeitung sich an sie gewandt und eine negative Publikation in Aussicht gestellt hätte.<sup>7823</sup>

Die Zeugin hat ausgeführt:

Nein. Also, euphorisiert war ich sicher nicht. Das war ein - wie soll ich sagen? - strukturierter Prozess, den wir da hatten. Die Abstimmungen mit ESMA sind intensiv; das sind sie immer, bei allen Opinions. Das ist nicht so, dass die ESMA etwas durchwinken würde, sondern da muss man mit der ESMA durchaus auch, ja, in Diskussionen gehen. Ich will jetzt nicht sagen, das ist negativ. Das ist ja meistens besser und überprüft noch mal die eigene Positionierung. Also, insofern, „euphorisiert“ kann ich nicht sagen.

Das Nächste, was Sie angesprochen haben: Natürlich ist es ein Fall gewesen, wo wir vor dem Thema sind; aber es gibt schon auch andere Fälle, wo wir mal etwas präventiv gemacht haben. Aber das ist tatsächlich

<sup>7817</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 96.

<sup>7818</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 55.

<sup>7819</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 74; Schreiben zitiert nach Protokoll.

<sup>7820</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 74.

<sup>7821</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 74.

<sup>7822</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 74.

<sup>7823</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 75 f.

in dem Bereich, bei Insider- - Wie gesagt, normalerweise erfahren Sie es hinterher, weil die Insider plaudern es ja normal nicht aus. So.

Das Nächste, was Sie wissen müssen an der Stelle, ist natürlich: Sie sagen immer: Ist Ihnen da kein Verdacht aufgekommen oder sonst was? - Sie müssen sich, glaube ich, in die Lage im Februar 2019 zurückversetzen. Das ist ein DAX-30-Unternehmen, das ist eine [...] angesehene Anwaltskanzlei - zumindest aus meiner Perspektive -, die sich da meldet. Sie sehen, dass da Angaben gemacht werden, die sich mit Ihren Angaben decken. Wir haben ja Daten überprüft; haben wir immer wieder gesagt. Sie sehen, dass die Short-Positionen ansteigen - von 2 Prozent auf 7 Prozent, wenn ich das richtig weiß - über die Berichterstattung hinweg. Und Sie wissen, dass es nicht die erste Short-Attacke ist, nicht die erste Short-Attacke auf Wirecard und nicht die erste Short-Attacke at all. Und jetzt sollen Sie überlegen: „Vielleicht ist das ein ganz merkwürdiger Vorstand, der das getriggert hat, der die Kanzlei und die Staatsanwaltschaft instrumentalisiert hat“? - Es tut mir leid. Wenn Sie mir das im Februar 2019 erzählt hätten, dass das der Fall ist, hätte ich gesagt: Okay, wenn das eine eine Räuberpistole ist, dann ist das andere die Räuberpistole im Quadrat: dass ein DAX-Konzern eine Staatsanwaltschaft und eine Kanzlei instrumentalisiert.

Also sehen Sie es mir nach: Im Jahr 2019 wusste keiner, was wir heute alles wissen. Und das erzählen Sie mir nicht, dass das irgendjemand gewusst hätte -

[...]

- und dass wir nicht aufgestanden wären und gesagt hätten: Also, Wirecard, -

[...]

- DAX-Konzern hin oder her, das ist alles - - die haben Geheimdienstkontakte oder sonst irgendwas. - Das hätten Sie mir doch auch nicht geglaubt.<sup>7824</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin zu den Begriffen Short-Positionen und Short-Attacken klargestellt:

Nein, das ist sicher kein Synonym. Aber natürlich - - Wie soll ich sagen? Wenn wir jetzt keine Short-Positionen sehen würden, kann es auch keine Short-Attacke geben.<sup>7825</sup>

Die Zeugin hat weiter bestätigt, dass es sicher Leute gegeben habe, die einfach die „Financial Times“ gelesen und dieser geglaubt hätten und aus diesem Grund short gegangen seien. Auch könne es Leute gegeben haben, die „ganz generell aus anderen Gründen eine negative Haltung zu Wirecard“ gehabt hätten. Die Zeugin hat jedoch hinzugefügt:

Aber bitte vergessen Sie nicht, dass wir auch Hinweise hatten, dass Shortseller diese Informationen *vorher* wussten, *bevor* die Artikel veröffentlicht werden. Und das nennt sich dann schon Short-Attacke.<sup>7826</sup>

In dem Fax der Staatsanwaltschaft sei die Rede von einer nächsten Short-Attacke gewesen. Die Short-Positionen würden, so hat die Zeugin erklärt, vorher aufgebaut und dann darauf gewartet, dass der nächste Artikel erscheine um sich dann wieder günstiger einzudecken.<sup>7827</sup>

#### p) Bericht der Handelsüberwachungsstelle

Die Zeugin hat bestätigt, dass die Handelsüberwachungsstelle keine Ansteckungsrisiken gesehen habe, während die BaFin diese gesehen habe. Die Zeugin hat weiter ausgesagt:

Die Handelsüberwachungsstelle der Frankfurter Börse überwacht den Frankfurter Markt und den börslichen Markt. Sie hat keinerlei Blick auf den außerbörslichen Markt und weder auf den außerbörslichen noch börslichen Markt in London.<sup>7828</sup>

Der Zeugin ist folgendes Schreiben vorgehalten worden:

<sup>7824</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 81 f.

<sup>7825</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 82.

<sup>7826</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 82.

<sup>7827</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 83.

<sup>7828</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 68.

Sehr geehrte Frau Roegele,

am 22. Februar 2019 hat die Handelsüberwachungsstelle der Börse einen Bericht über Marktauffälligkeiten beim Handel der Wirecard-Aktien gefertigt. Dieser Bericht wurde im Anschluss übersandt. Die Handelsüberwachungsstelle kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

[...]

Im Vorfeld der Veröffentlichung sind keine Transaktionen bezogen auf die Handelsvolumen der Teilnehmer erkennbar, die vom „üblichen“ Handelsvolumen abweichend sind.<sup>7829</sup>

Die Zeugin hat darauf hingewiesen, dass dieser Bericht vom 22. Februar, also nach Erlass des Leerverkaufsverbots sei. Zudem hätten die Sachverhalte „auch in der Regel nicht auf deutschem Boden gespielt.“<sup>7830</sup>

Auf die Frage, ob sie bei einer solchen Aussage nicht hätte sagen müssen, dass sie vielleicht doch falsch gelegen hätte, hat die Zeugin erklärt:

Noch mal: Wenn mir eine Handelsüberwachungsstelle Informationen liefert, die einen Markt betreffen, an dem nichts stattgefunden hat, ich aber Informationen von einer anderen Behörde habe - - an der etwas stattgefunden hat, wieso soll ich dann eine Notbremse ziehen?<sup>7831</sup>

#### q) Reflexion

Auf entsprechende Nachfrage hat die Zeugin erklärt, sie übernehme die Verantwortung für das Leerverkaufsverbot.<sup>7832</sup> Der Einschätzung, dass dieses ein Fehler gewesen sei, hat die Zeugin widersprochen.<sup>7833</sup>

Meine Sichtweise ist, dass wir sehr früh die Berichterstattung in der „FT“ ernst genommen haben und die DPR beauftragt haben, dass wir bereits die Berichterstattung im Jahr 2016, 2017 so ernst genommen haben, die DPR darum gebeten haben, diese Dinge in ihrer Berichterstattung oder in ihrer Prüfung mit zu berücksichtigen. Insofern: Wir haben bereits am 01.02.2019 eine Ermittlung eingeleitet, auch gegen die Wirecard.<sup>7834</sup>

Die Zeugin hat zudem angegeben, sie könne nicht nachvollziehen, dass man das Leerverkaufsverbot als Gütesiegel verstanden habe. Es sei kein Gütesiegel gewesen.<sup>7835</sup>

Dazu hat die Zeugin auf Nachfrage ergänzt, das Leerverkaufsverbot habe bezüglich Geldanlagen keine Aussage getroffen und keine Investitionsanreize bieten wollen. Zu keinem Zeitpunkt habe die BaFin mit dem Leerverkaufsverbot eine Aussage über die Bonität oder Validität dieses Emittenten getroffen.<sup>7836</sup>

Zudem stelle sich die Situation aus BaFin-Sicht wie folgt dar:

Das Leerverkaufsverbot war im Jahr 2019 im Februar. Da ist, wie man bei uns sagt, noch viel Wasser den Rhein runtergeflossen, und die BaFin hat in Folge trotz mehrfacher Nachfrage auch von Anlegern kein weiteres Leerverkaufsverbot erlassen.<sup>7837</sup>

Die Zeugin hat berichtet, sie habe an einigen Leerverkaufsverboten auf europäischer Ebene mitgewirkt, aber für Deutschland habe sich die BaFin – und das zeige ja aus ihrer Sicht auch ganz wichtig, dass die BaFin nicht gegen Leerverkaufsmaßnahmen sei – im Frühjahr 2020 entschieden, bei Corona kein Leerverkaufsverbot zu machen, wo viele andere Jurisdiktionen Leerverkaufsverbote gemacht hätten, an denen die BaFin mitgewirkt habe.<sup>7838</sup>

<sup>7829</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 125; Schreiben zitiert nach Protokoll.

<sup>7830</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 125.

<sup>7831</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 125.

<sup>7832</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 44.

<sup>7833</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 100.

<sup>7834</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 100.

<sup>7835</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 44.

<sup>7836</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 101.

<sup>7837</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 44.

<sup>7838</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 44.

Weiter hat die Zeugin ausgeführt:

Auch zum gegenwärtigen Stand hat die Staatsanwaltschaft zwar das Verfahren wegen Marktmanipulation gegen die beiden „FT“-Journalisten eingestellt, ermittelt aber in diesem Sachverhalt nach meiner Kenntnis unter dem Aspekt des Insiderhandels weiter.

Sicher liegt der Schwerpunkt im Fall Wirecard auf dem gigantischen Bilanzbetrug durch das Unternehmen oder einzelner mit hoher krimineller Energie handelnder Personen. Dies schließt jedoch meines Erachtens nicht aus, dass es andererseits nicht auch aufseiten der Marktteilnehmer zu Insiderhandel gekommen sein kann. Die beiden Sachverhalte Bilanzbetrug einerseits und Insiderhandel andererseits schließen sich meines Erachtens nicht gegenseitig aus. Ich möchte nochmals betonen: Unsere damalige Intention war der Schutz des Marktvertrauens und insbesondere der Anleger und nicht der Schutz des Unternehmens Wirecard.

Ein Lessons Learned aus dem Fall Wirecard ist daher, dass wir künftig besser kommunizieren müssen, dass ein Leerverkaufsverbot kein Gütesiegel und keine Inschutznahme des Unternehmens darstellt. Eine Maßnahme, um einem solchen Missverständnis künftig besser begegnen zu können, ist, dass diese Aussage prominent im Text der Allgemeinverfügung dargestellt werden sollte, sodass sie auch Gegenstand der originären Verfügung wird.<sup>7839</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, man habe dies bei den ersten Presseanfragen klargestellt, müsse dies zukünftig jedoch klarer machen.<sup>7840</sup>

Wie Sie wissen, haben wir bereits vor Erlass des Leerverkaufsverbots die DPR, auch Bilanzpolizei genannt, auf der Basis der „FT“-Berichterstattung beauftragt, den Halbjahresabschluss 2018 der Wirecard zu durchleuchten. Dies zeigt, wie ernst wir die „FT“-Berichterstattung genommen haben. Leider hinderte uns die Verschwiegenheitsregelung im § 21 WpHG daran, diesen Prüfungsauftrag gleichzeitig bzw. sogar vor der Leerverkaufsmaßnahme zu veröffentlichen. Es wäre ein deutlich ausgewogeneres Bild der BaFin-Maßnahmen entstanden, wenn wir die vor der Leerverkaufsmaßnahme erfolgte Beauftragung der Bilanzprüfung durch die Bilanzpolizei DPR veröffentlichen hätten können. Das hätte jedem Missverständnis, dass die BaFin mit dem Leerverkaufsverbot die Wirecard schützen will, vorgebeugt. Ich begrüße daher, dass die BaFin mit der Änderung des § 107 WpHG durch das FISG künftig die Möglichkeit erhält, früher über Maßnahmen der Bilanzkontrolle zu berichten. Ich halte dies für unabdingbar, um eine anlegergerechte Kommunikation zu ermöglichen. Der Fall Wirecard zeigt sehr gut, dass eine umfassende Transparenz von Maßnahmen der BaFin, die auf den Anlegerschutz zielen, dringend notwendig ist.<sup>7841</sup>

Die Zeugin hat darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die einzige Maßnahme handele, in der mal ein Leerverkaufsverbot gegen eine Einzelaktie verhängt worden sei. Dabei hat die Zeugin auf Spanien, Italien und Griechenland verwiesen. Auf den Hinweis, dass man hier über den deutschen Markt spreche, hat sie vorgetragen:

Jetzt sind wir natürlich europäisch unterwegs, und für uns war das auch nicht das erste Mal, dass es so was gab. Und ich weiß es jetzt nicht - ich habe die Zahlen nicht vor mir -: Aber ob die Italiener die Maßnahme, das Leerverkaufsverbot, dass die Consob [Anm.: Commissione Nazionale per le Società e la Borsa] bei der Monte dei Paschi verhängt hat, als Gütesiegel für die Monte dei Paschi bewertet haben, da hätte ich jetzt doch meine Zweifel.<sup>7842</sup>

Die Zeugin hat erklärt, es habe innerhalb der BaFin „in dem Sinn keine Evaluierung gegeben“.<sup>7843</sup> Auf die Frage, ob das nicht angemessen gewesen wäre, hat die Zeugin geantwortet:

Es lief aus, und der Sachverhalt hatte sich ja entspannt. Meinen Sie jetzt, dass wir es verlängern hätten sollen?

[...]

<sup>7839</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 11 f.

<sup>7840</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 42.

<sup>7841</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 12.

<sup>7842</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 42. Vgl. Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 63.

<sup>7843</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 134.

Ich meine, die Leerverkaufsverbotsmaßnahme ist eine Maßnahme, die steht im Gesetz, und der nächste Fall ist ein anderer.<sup>7844</sup>

Als Beispiel für Klärungsbedarf wird der Zeugin der Artikel 24 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 918/2012 der Kommission genannt. Dazu hat die Zeugin erklärt:

Die Artikel-24-Frage ist eine, die wir auf europäischer Ebene klären müssten; das kann die BaFin nicht alleine.<sup>7845</sup>

Der Zeugin ist eine E-Mail vom 20. Februar 2019 vorgehalten worden, in welcher Frau *Weick-Ludewig* sich bei den Kolleginnen und Kollegen bedankt, welche am Leerverkaufsverbot mitgewirkt haben. Betreff lautete „Wirecard – Danke für die Unterstützung“.<sup>7846</sup> Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, eine solche Mail aus dem Referat sei unüblich und normalerweise spreche sie den Dank aus, jedoch freue sie sich natürlich, wenn Mitarbeiter ihr den Dank aussprechen würden.<sup>7847</sup> Darauf hingewiesen, dass der zuständige Referatsleiter, die zuständige Abteilungsleiterin und deren Vertreterin nicht erwähnt worden seien, hat die Zeugin geantwortet: „Ich kann nur spekulieren, was Frau *Weick-Ludewig* gemacht hat. Frau *Weick-Ludewig* hat hier denen gedankt, die tatsächlich an dem Thema gearbeitet haben. – So, und jetzt: Mehr kann ich dazu auch nicht sagen.“<sup>7848</sup> An ihre Reaktion auf die E-Mail könne sich die Zeugin nicht mehr erinnern, im Zweifel habe sie sich auch wieder bedankt. Zudem hat die Zeugin erklärt: „Aber, ehrlich gesagt, mich hat diese E-Mail auch etwas – wie soll ich sagen? – befremdet. Aber sie ist ja sehr positiv gemeint, und sie entspricht auch, glaube ich, der Persönlichkeit von Frau *Weick-Ludewig* sehr.“<sup>7849</sup>

Der Zeugin ist folgender Auszug aus einer E-Mail von Frau *A. S.* an Frau *Roegele* vom 21. Februar 2019 vorgehalten worden:

nur zur Info: Mir hat gerade ein Journalist zugerufen, dass die Implied Volatility bei Wirecard nach unserem Verbot zu den höchsten Europas zählt und der Markt extrem verunsichert ist. Ich kann nicht einschätzen, inwieweit das für uns von Relevanz ist, wollte es aber zur Sicherheit kurz in die Runde weitergeben.<sup>7850</sup>

Auf die Frage dazu, ob dies nicht ein Hinweis darauf sei, dass das Leerverkaufsverbot das, was es behauptet habe zu bekämpfen oder zu verhindern, Volatilität, eigentlich gar nicht bewirkt hätte, hat die Zeugin geantwortet:

Ehrlich gesagt kann ich Ihnen das nicht sagen. Wir haben immer wieder das Problem, dass es Berechnungen gibt, die da über Reuters und Bloomberg kommuniziert werden, die wir selbst nicht nachvollziehen können, wie die jetzt zu diesen statistischen Bewertungen kommen.<sup>7851</sup>

Weiter hat die Zeugin ausgeführt:

Wir haben Volatilität festgestellt. Aber ob diese Volatilität, die jetzt hier im Markt kursierte, die ja noch nicht mal genauer spezifiziert ist wie: Implied Volatilität ist erhöht – Hm, ja.<sup>7852</sup>

Am Anfang sei da eine gewisse Volatilität gewesen, aber nach ihrem Kenntnisstand habe sich der Kurs dann sehr beruhigt.<sup>7853</sup>

Weiter hat die Zeugin *Roegele* erklärt:

---

<sup>7844</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 134.

<sup>7845</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 135.

<sup>7846</sup> MAT A BMF-5.64 Blatt 96.

<sup>7847</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 62.

<sup>7848</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 62.

<sup>7849</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 63.

<sup>7850</sup> MAT A BMF-5.64 Blatt 122.

<sup>7851</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 94 f.

<sup>7852</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 95.

<sup>7853</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 95.

Natürlich haben wir unsere Maßnahme bewertet. Aber soviel ich weiß, gab es vielleicht am Anfang eine Volatilität. Da werden ja auch noch Zahlen von zurückliegender Zeit eingerechnet. Aber ich wüsste jetzt nicht, dass das ein Dauereffekt gewesen wäre.

[...]

Das Leerverkaufsverbot hat unter anderem, sollte eine weitere Short-Attacke in der Planung gewesen sein, diese verhindert und es verhindert, dass Menschen mit Insiderwissen durch Short-Positionen das ausnutzen können.

[...]

Ich weiß, heute sind wir alle schlauer und jeder Fall ist anders. Aber ich würde es wieder erwägen, wenn ich erfahre, dass Insider unterwegs sind zulasten von Privatanlegern mit Short-Positionen.

[...]

Und, ehrlich gesagt, ich denke lange und häufig darüber nach: Gäbe es ein anderes Mittel? Weil Sie können mir doch nicht sagen, dass Sie es gut finden, dass Menschen mit Vorauswissen - - dass Sie es erfahren als Aufsichtsbehörde, dass da ein - und das ist, glaube ich, teilweise - - Verbrechensgegenstand passiert und in absehbarer Zeit passieren wird und Sie dann sagen: Och ja, machen wir mal nichts.<sup>7854</sup>

Die Zeugin hat zudem erklärt, das Verfahren sei an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden. Diese sei nun Herrin des Verfahrens. Dennoch sei es üblich, dass die BaFin sich nach dem Sachstand der Verfahren der Staatsanwaltschaft erkundige, wenn es in ihren Untersuchungen um die gleichen Hintergründe gehe. Hierbei sei es um eine Untersuchung wegen Marktmanipulation, alternativ Insiderhandel gegangen.<sup>7855</sup>

Ob die Staatsanwaltschaft ein UJs-Verfahren oder schon ein Verfahren mit einem konkreten Beschuldigten geführt habe, wisse sie nicht. Aber nach ihrer Erinnerung, so hat die Zeugin weiter berichtet, habe die Staatsanwaltschaft ab dem Zeitpunkt der Strafanzeigenstellung durch Wirecard auch ermittelt und auch schon konkret gegen den Journalisten.<sup>7856</sup>

Zu den Hintergründen der Anzeige und dazu, ob sie dies wieder tun würde, hat die Zeugin ausgeführt:

So, also, mit dem Wissen von heute, bei dem wir - - oder mit dem Wissen, das die Staatsanwaltschaft vermittelt, dass die Journalisten wahrscheinlich nicht kollusiv zusammengewirkt haben, würden wir das natürlich nicht. Aber das sind Ermittlungsergebnisse offensichtlich der Staatsanwaltschaft. Das ist ganz wichtig zu sagen.

Mit dem damaligen Wissen, wo wir das nicht wussten - die Staatsanwaltschaft hat ja jetzt weiterermittelt - , kann die BaFin nur - - Der Missing Link war natürlich der Journalist zwischen der Information: Irgend- - Marktteilnehmer haben die Information, dass es geht. - Der Produzent der Information ist der Journalist. Und den Kollegen, der das gemacht hat, haben Sie kennengelernt, und ich glaube, er hat Ihnen das erklärt, dass das aus seiner Sicht der Missing Link war zwischen dem, was wir wussten, und dem Produzenten der Information und dass deswegen die Anzeige so erfolgt ist.

Mit dem heutigen Wissen und vor allem wahrscheinlich mit einem Wissen der Staatsanwaltschaft, die ja immerhin davon spricht, dass es weiterhin Insiderhandel ist, ist es kein kollusives Bewirken mehr. Also, die Staatsanwaltschaft verneint heute ein kollusives Tätigwerden der Journalisten, aber schließt nicht aus, dass diese Insiderinformationen wie auch immer - vielleicht auch unabsichtlich, durch die Journalisten unabsichtlich, durch Dritte unabsichtlich; ich habe keine Ahnung wie in Redaktionen - - wie viele Menschen da Informationen haben -, dass diese Information weitergegeben worden ist. [...]

Die Staatsanwaltschaft weiß heute mehr, und sie hat sicherlich aus gutem Grund das kollusive Marktmanipulationsthema fallen lassen, hat aber meines Erachtens die Insiderermittlung bislang nicht eingestellt, was heißt, es ist nach wie vor ein Straftatbestand im Raum.<sup>7857</sup>

<sup>7854</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 95 f.

<sup>7855</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 96 f.

<sup>7856</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 101.

<sup>7857</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 101.

Auf die Frage, ob die Zeugin einen gleichlautenden Fall mit dem damaligen Wissen, erneut genauso entscheiden würde, hat diese erklärt, jeder Fall sei anders, es gebe keine gleichlautende Fälle. Mit dem heutigen Wissen würde jeder was anderes machen.<sup>7858</sup>

Auf erneute Nachfrage hat die Zeugin ausgeführt:

Ich glaube, es ist richtig und wichtig für eine Aufsichtsbehörde, dass sie Verdachtsmomente - und das ist auch unsere Pflicht nach § 11 WpHG - an die Staatsanwaltschaften abgibt, und das möglichst zu einem Zeitpunkt - weil wir ja auch unverzüglich abzugeben haben -, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, dass die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen aufnimmt.

Es ist normalerweise nicht so, dass diese Ermittlungsmaßnahmen auch in die Presse kommen. Gott sei Dank. Normalerweise hat die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, diese Ermittlungen dann weiterzuführen, ohne dass Ermittlungsergebnisse gefährdet werden; das will ich auch sagen. Nicht dass ich sagen will, dass das hier der Fall war. Aber das ist nicht unser übliches Vorgehen: dass so etwas in die Öffentlichkeit gerät.<sup>7859</sup>

Auf die Frage, ob sie aus heutiger Sicht das Verfahren gegen Dan *McCrum* für richtig gehalten habe, hat die Zeugin erklärt:

Das ist unsere Pflicht, und wir haben unsere Pflicht getan, die Sachen, die –

[...]

- Informationen zusammenzustellen.<sup>7860</sup>

#### r) Kritik

Der Zeugin ist folgende Passage aus dem Artikel: „Was tun wir, um Wirecard zur Aufklärung zu verpflichten?“ von Capital, vorgehalten worden:

Am 23. Juni schickte Bafin-Chef Hufeld eine Mail an seine drei Direktoriumskollegen Roegele, Röseler und Thorsten Pötzsch. Betreffzeile: „Defizite & Vorgehen Wirecard“. Die zuständige Abteilungsleiterin aus dem Finanzministerium habe ihn gerade angerufen und ihm mitgeteilt, dass sie diese Mail „für die Aktenlage“ schreiben müsse.<sup>7861</sup>

Die Zeugin hat dazu erklärt, dies sei wohl im Nachgang zu den Äußerungen des Herrn *Hufeld* gewesen.<sup>7862</sup> Zu den Äußerungen hat sie erklärend hinzugefügt:

Das kann ich jetzt nicht wiedergeben, bevor ich jetzt was Falsches sage. Aber das waren seine Äußerungen, glaube ich, und er hat dann und wir haben dann durchaus auch die Nachfrage vom BMF bekommen - berechtigterweise -, welche Defizite es denn gibt. Und wir haben diese Defizite auch meines Erachtens zusammengetragen und der Abteilungsleiterin im BMF auch zur Verfügung gestellt.<sup>7863</sup>

Weiter hat die Zeugin ausgeführt:

Unter anderem habe ich angemerkt - drum bin ich heute sehr dankbar -, dass wir über Enforcement-Möglichkeiten zügiger berichten müssen.<sup>7864</sup>

Auf die Frage, wie die Zeugin den Hinweis, diese E-Mail müsse jetzt „für die Aktenlage“ geschrieben werden, verstanden habe, hat die Zeugin erklärt:

---

<sup>7858</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 104.

<sup>7859</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 104.

<sup>7860</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 98.

<sup>7861</sup> Capital vom 26. März 2021: „Was tun wir, um Wirecard zur Aufklärung zu verpflichten?“ (<https://www.capital.de/wirtschaft-politik/was-tun-wir-um-wirecard-zur-aufklaerung-zu-verpflichten>; letzter Abruf am 4. Mai 2021).

<sup>7862</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 132.

<sup>7863</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 133.

<sup>7864</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 133.

Also, da müssen Sie den Autor dieser Frage fragen. [...] Ich habe das ernst genommen und habe die Dinge, die aus meiner Sicht erste Lessons Learned waren, durchaus auch adressiert.<sup>7865</sup>

Weiter hat die Zeugin erläutert:

Also, dass es nicht nur für die Aktenlage war, das erkenne ich daran, dass einige der Punkte, die ich aufgegriffen habe, heute im Gesetzgebungsverfahren sind.<sup>7866</sup>

Zu einem anderen Thema ist der Zeugin eine E-Mail vorgehalten worden, in welchem der Referatsleiter der Stabsstelle Präsidialbüro der BaFin am 12. Dezember 2019 an Herrn *Hufeld* schrieb:

Beigefügtes Schreiben ist hier als Kurier-Sendung eingegangen. Die umfanglichen Anlagen habe ich nicht gescannt. Das Schreiben liegt Frau Roegele ebenfalls vor [...]

Es steht der Vorwurf im Raum, dass die BaFin unerlaubterweise Informationen nach draußen weitergegeben haben könnte.<sup>7867</sup>

Die Zeugin hat zu diesem Sachverhalt ausgeführt:

Ja. Also, ja, tatsächlich, dieses Schreiben hat es gegeben. Ich habe dieses Schreiben erhalten. Da meine Mitarbeiter da selber im Verdacht stehen, dass sie diese Information nach draußen gegeben haben, habe ich die Rechtsabteilung gebeten, dieses Schreiben zu beantworten und meine Mitarbeiter zu befragen, ob sie diese Information nach draußen gegeben haben. Dieses Schreiben ist aber meines Wissens auch noch an andere Institutionen, zumindest eine andere Institution, gegangen, sodass die Frage, wer das nach draußen gegeben hat, zum „Spiegel“ gegeben hat, nicht zwingend bei der BaFin - .<sup>7868</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin unter dem Vorbehalt, dass sie sich richtig erinnere, erklärt, das Schreiben sei auch an die Staatsanwaltschaft gegangen.<sup>7869</sup>

Auf die Frage, ob das Schreiben also nur von der BaFin oder der Staatsanwaltschaft an den „Spiegel“ gelangt sein könne, hat die Zeugin hinzugefügt: „Oder von dem Mandanten oder aus der Kanzlei“ und dann konkretisiert:

Ich kann es nicht sagen. Ich kann nur sagen, dass wir es versucht haben aufzuklären und dass ich das sogar abgegeben habe, damit da auch kein Interessenkonflikt steht\*, und dass wir keine Indikation haben, dass das aus der BaFin heraus weitergegeben wurde.<sup>7870</sup>

Auf die Nachfrage, ob es in diesem Zusammenhang jemals Ermittlungen gegen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der BaFin gegeben habe, hat die Zeugin ausgeführt:

Also, soviel ich weiß - aber da müssten Sie jetzt Frau Freiwald fragen, weil, wie gesagt, ich habe das bewusst abgegeben. Ich möchte so was bewusst interessenkonfliktfrei gehandhabt haben, dass eine andere Abteilung als meine oder mein Geschäftsbereich sich das anguckt - - haben, soviel ich weiß, die Kollegen aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen.<sup>7871</sup>

Sie selbst sei nicht überprüft worden, sie sei sich jedoch auch nicht sicher, ob sie die Information überhaupt gehabt habe.<sup>7872</sup>

Der Zeugin ist außerdem eine E-Mail von Herrn *Dr. Bußalb* an Frau *Linden* vom 21. Februar 2019 vorgelegt worden, in welcher dieser schrieb:

---

<sup>7865</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 133.

<sup>7866</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 133.

<sup>7867</sup> MAT A BMF-5.15 Blatt 230.

<sup>7868</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 133.

<sup>7869</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 134.

<sup>7870</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 134. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat die Zeugin in ihren nachträglichen Protokollanmerkungen „steht“ in „besteht“ geändert.

<sup>7871</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 136.

<sup>7872</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 136.

Ferner wird WA 25 dem Referat ZR 2 Input geben, welche Handels-Alternativen (z.B. Put-Optionen und Ähnliches, die die Allgemeinverfügung nicht umfasst) es ggf. für Herrn ... immer noch gibt, ohne dass er short gehen muss. Dies würde sein Begehren auch massiv abschwächen.<sup>7873</sup>

Auf die Frage, ob dies nicht zeige, dass das Leerverkaufsverbot gar nichts bringen würde, da auch erlaubte Alternativen zur Verfügung stünden, hat die Zeugin geantwortet: „Ich glaube, die großen Shortseller machen keine Put-Optionen.“<sup>7874</sup>

Sie finde es nicht richtig, dass die BaFin berate, wie man alternativ auf fallende Kurse setzen könne. Oberster Grundsatz sei, dass die BaFin normalerweise überhaupt keine Anleger berate. Der Kollege habe damit vermutlich schlicht sagen wollen, dass ein Leerverkaufsverbot nicht alle Handlungsoptionen ausschließe, auch weiterhin auf fallende Kurse zu setzen.<sup>7875</sup>

### s) Informationsweitergabe

Der Zeugin ist eine E-Mail vorgehalten worden, in welcher sie am 18. Februar 2019 um 6.23 Uhr schrieb:

Lieber ...

[...]

die soeben veröffentlichte Allgemeinverfügung der BaFin bzgl. des Verbots [...] von [...] Leerverkaufsoptionen in Wirecard[...]Aktien könnte eventuell für Sie von Interesse sein

[...]

Vielleicht können wir dazu einmal telefonieren.<sup>7876</sup>

Die Rückmeldung erfolgte um 8.42 Uhr:

Liebe Frau Roegele,

super - starkes Signal von Ihnen.

Ich melde mich.<sup>7877</sup>

Die Zeugin hat erklärt, diese E-Mail an Herrn *Tüngler* geschrieben zu haben.<sup>7878</sup> Dieser ist Hauptgeschäftsführer der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz.<sup>7879</sup> Hintergrund sei, dass Herr *Tüngler* und die Zeugin öfter mal nicht über Wirecard, aber über das Thema Short-Attacken gesprochen hätten.<sup>7880</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin ausgesagt, nicht zu wissen, ob sie sich mit Herrn *Tüngler* oder anderen Vertretern der DSW zum Untersuchungsgegenstand ausgetauscht habe. Irgendwann habe „Better Finance“ noch eine positive Pressekommunikation gesetzt. Mit Herrn *Tüngler* habe es definitiv keinen Austausch zum Fall Wirecard gegeben. Sie hätten sich lediglich immer mal über die Frage ausgetauscht, was man wirksam gegen Short-Attacken tun könne, da diese das Vertrauen der Privatanleger zerstören würden.<sup>7881</sup>

---

<sup>7873</sup> MAT A BMF-5.64 Blatt 170.

<sup>7874</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 84.

<sup>7875</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 84.

<sup>7876</sup> MAT A BMF-5.64 Blatt 101.

<sup>7877</sup> MAT A BMF-5.64 Blatt 101.

<sup>7878</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 75.

<sup>7879</sup> Homepage der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (<https://www.dsw-info.de/ueber-uns/gremien/geschaeftsfuehrung/>; letzter Abruf am 26. April 2021).

<sup>7880</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 75.

<sup>7881</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 91.

## 8. Bilanzkontrolle durch die DPR

Die Zeugin hat erklärt, die Defizite des bisherigen zweistufigen Enforcement-Verfahrens seien mittlerweile bekannt. Daher sei es zu begrüßen, dass dieses Verfahren nun einer Veränderung unterzogen und möglicherweise, was die Zeugin persönlich für richtig hielt, das zweistufige Verfahren ganz aufgegeben werde. Ein effizientes Enforcement-Verfahren könne nur gelingen, wenn es möglichst wenig Schnittstellen gebe, an denen Informations- und Zeitverluste auftreten könnten.<sup>7882</sup>

Die BaFin habe im Fall Wirecard bereits frühzeitig die DPR über die im Markt vorhandenen Informationen, zum Beispiel bereits damals im Hinblick auf die Prüfung des Abschlusses 2014, hingewiesen. Auch als die BaFin im Februar 2019 die DPR mit der Prüfung des Halbjahresabschlusses 2018 beauftragt habe, habe sie unmittelbar auf die Berichterstattung der „FT“ reagiert. Im Oktober 2019 seien auch die neuen Berichte der „FT“ über die Wirecard berücksichtigt und die DPR gebeten worden, diese auch bei der Prüfung zu beachten. Damit habe die BaFin, so die Zeugin, den bislang bestehenden Rechtsrahmen umfassend genutzt, um im Wege der Bilanzkontrolle die Vorwürfe gegen Wirecard zu adressieren. Es sei jedoch absolut richtig, dass durch die geplanten Gesetzesänderungen die BaFin künftig das „Heft des Handelns“ im Rahmen der Bilanzkontrolle vollständig in der Hand halte. Nur so könne künftig eine effektive Bilanzkontrolle ermöglicht werden.<sup>7883</sup>

Auf die Frage, wie der Prozess mit der DPR ablaufe und ob die BaFin Informationen zeitgerecht an die DPR weitergeleitet habe, hat die Zeugin berichtet:

Zum einen: Die DPR ist unabhängig von uns. Sie hat eine Verfahrensordnung, die vom BMJ und dem BMF abgestimmt wird. Wir haben keine Möglichkeit, der DPR vorzugeben, wie sie ein Verfahren macht, ob sie das schneller macht oder wie sie das konkret im Innenverhältnis ausgestaltet. Insofern: Die DPR macht ihre Verfahren unabhängig.

Es gibt in Deutschland ein aus meiner Sicht unumgängliches zweistufiges Verfahren: Zunächst ist immer auf erster Stufe die DPR zuständig. Die DPR hat mehrere Anlässe, warum sie prüft. Zum einen hat sie eine Stichprobenkontrolle, die sie durchführt. Zum Zweiten hat sie selber Anlassprüfungen, wenn sie feststellt in der Presse, dass irgendetwas ist - - und macht dann Anlassprüfungen. Und die dritte Variante sind Verlangensprüfungen seitens der BaFin. Dann schickt die BaFin, was sie ja auch im Frühjahr 2019 gemacht hat, der DPR einen Verwaltungsakt und bittet sie um Prüfung.

Die Wirecard wurde auch 2015 13 Monate lang oder noch länger geprüft von der DPR im Rahmen, soviel ich weiß, einer Stichprobenkontrolle. Und in diesem Zeitraum erschienen ja auch Artikel - der „Spiegel“-Artikel erschien; der „manager magazin“-Artikel erschien -, und wir haben die DPR, von der wir ja wussten, dass sie gerade aktuell eine Stichprobenkontrolle durchführt, gebeten, das bei ihrer Stichprobenkontrolle zu berücksichtigen und uns auch, im Falle des „manager magazin“-Artikels - der ist einen Monat oder zwei Monate nach dem Abschluss der DPR-Prüfung, die mit „Fehlerfrei“ geendet hat - - Die DPR hat nichts festgestellt, hat nicht festgestellt, dass die Buchführung möglicherweise nicht in Ordnung oder ähnliche Dinge, die ja vielleicht doch auch weiter gehende Möglichkeiten eröffnet hätten. Nein, sie hat „Fehlerfrei“ festgestellt, und wir haben im Anschluss an diese Prüfung noch mal gebeten, auf der Basis der „manager magazin“-Artikel, dass die DPR noch mal eine Aussage dazu trifft, inwieweit ihre Feststellungen mit dem, was man im „manager magazin“ lesen kann, übereinstimmt. Und die DPR hat uns versichert, dass alles in Ordnung sei. Das war 2017.

Dann kamen die Vorwürfe in 2019, die „FT“-Artikel, die drei Stück. Die haben wir sehr ernst genommen [...]. Und wir haben die DPR, was nicht üblich ist, mit der Prüfung des Halbjahresabschlusses 2018 beauftragt. Normalerweise prüfen die Kollegen besser, weil das auch einer prüferischen Durchsicht oder einer Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer unterzogen wurde, eher gerne die Jahresabschlüsse auf den 31.12.

So, die DPR hat jetzt die Prüfung eröffnet und hat auch die „FT“-Vorwürfe entsprechend bei ihrer Prüfung berücksichtigt. Sie hat dann - - Als neue Vorwürfe aufkamen - im Oktober kam ja dann das, was wirklich schlagend geworden ist; denn die Vorwürfe in der „FT“ im Januar, Februar sind ja nicht die wirklich schlagenden geworden, sondern es sind ja erst die, die dann im Oktober wirklich auftauchen - , haben wir gemeinsam den Prüfungsauftrag neu justiert mit der DPR, und die DPR ist in die Prüfung eingestiegen. Da kam natürlich dazu, dass dann die KPMG-Prüfung seitens des Aufsichtsrats bei der Wirecard ebenfalls

<sup>7882</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 12.

<sup>7883</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 12.

angestoßen wurde und die DPR sich dahin gehend entschieden hat, diese Ergebnisse auch in ihrer Prüfung mit zu berücksichtigen.

Wir haben sämtliche Informationen, die wir laufend bekommen haben, an die DPR weitergeleitet; das waren auch verschiedene Research-Berichte. Insofern haben wir die DPR eigentlich immer auf dem Laufenden gehalten, was im Markt über Wirecard berichtet wird, um der DPR eine möglichst umfassende Prüfung zu ermöglichen.<sup>7884</sup>

Thema der Befragung sind auch Zweifel gewesen, welche innerhalb der BaFin gegenüber der Prüfungstätigkeit der DPR bestanden hätten. Dazu hat die Zeugin erklärt:

Ich bin diejenige, die durchaus mal Zweifel hatte im Mai 2020. Aber wie Sie auch wissen, brauchen Sie erhebliche Zweifel an dem, was die DPR macht, und diese Schwelle haben meine Zweifel auch nicht übersprungen. Das haben wir geprüft. Die DPR hat nach ihrer Verfahrensordnung geprüft; sie hat Prüfungshandlungen vorgenommen. Und ich kann nicht sagen, dass wir die Schwelle der erheblichen Zweifel übersprungen haben, sodass wir diese Prüfung hätten an uns ziehen [...] können.<sup>7885</sup>

Der Zeugin ist eine E-Mail vorgehalten worden, welche sie am 8. Mai 2020 an Herrn *Hufeld* geschrieben habe.

Lieber Herr Hufeld,

wir haben gestern auf mehrfache Nachfrage von Herrn Prof. Ernst (bislang nur mündlich) erfahren, dass die DPR auf unsere Mitte Februar 2019 beauftragte Prüfung des Halbjahresabschlusses 2018 der Wirecard AG praktisch voraussichtlich seit Juni 2019 inhaltlich nichts mehr gemacht hat.<sup>7886</sup>

Hierzu hat die Zeugin erklärt, dies sei zu korrigieren. Es sei die erste Information gewesen, welche Herr *Prof. Dr. Ernst* an Frau *Dr. Lausch* gegeben habe oder der erste Eindruck, der bei Frau *Dr. Lausch* entstanden sei. Weiter hat die Zeugin berichtet:

Herr Ernst war aber wahrscheinlich nicht wirklich im Sachverhalt. So. Wir haben dann intern diskutiert, was jetzt zu tun ist, weil es ist nicht wirklich ganz klar in den §§ 107 ff. WPHG geregelt, ob die DPR bei einem laufenden Verfahren uns Auskunft geben muss. Wir haben dann ein Auskunftersuchen an die DPR geschickt, was ihre Prüfungsschritte sind. Und Sie kennen wahrscheinlich auch die Antwort der DPR. Die DPR sagt dann sehr deutlich, dass sie dahingestellt sein lässt, ob wir überhaupt einen Auskunftsanspruch haben, legt uns aber dann sehr deutlich offen, welche einzelnen Prüfungsschritte sie gemacht hat, auch im Juni, auch im September.<sup>7887</sup>

Insofern habe keine Grundlage für erhebliche Zweifel bestanden.<sup>7888</sup> Die Prüfungsschritte seien aus Sicht der BaFin alle nachvollziehbar gewesen.<sup>7889</sup>

Auf die Nachfrage, weshalb die DPR keine Auskunft geben müsse, hat die Zeugin erklärt:

Aber er ist unabhängig von der BaFin; das ist ganz klar so geregelt. Die BaFin gibt weder vor, wie ein Verfahren durchgeführt wird, noch gibt sie die Verfahrensordnung. Insofern ist dieser Verein oder ist die DPR tatsächlich unabhängig.<sup>7890</sup>

Es sei sehr zu begrüßen, so die Zeugin, dass dies nun mit dem FISG geändert werde.<sup>7891</sup>

Auf die Frage, ob sie zum damaligen Zeitpunkt der Auffassung gewesen sei, dass die DPR etwas in Erfahrung bringen könne bei der Bilanzkontrolle, wenn gefälschte Unterlagen vorlägen, hat die Zeugin ausgeführt:

---

<sup>7884</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 106 f.

<sup>7885</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 93 f.

<sup>7886</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 94; E-Mail zitiert nach Protokoll.

<sup>7887</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 94.

<sup>7888</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 94.

<sup>7889</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 107.

<sup>7890</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 107.

<sup>7891</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 107.

Das kommt jetzt drauf an. Ich meine, gefälschte Unterlagen kann ich aus verschiedenen Gründen als gefälscht erkennen. Da muss ich ja jetzt nicht unbedingt Durchsuchungen, Beschlagnahmen machen. Also, wenn die DPR Unterlagen vorgelegt bekommt aus dem Haus und stellt fest, dass die nicht plausibel sind, dann wird sie ja wohl erkennen, dass eine der Unterlagen möglicherweise fehlerhafte Informationen enthält. Warum soll sie das nicht erkennen?<sup>7892</sup>

Weiter hat die Zeugin dazu erklärt:

Ich meine, je nachdem, wie die Fälschung aussieht, kann das die DPR auch auswählen. Wenn ich Unterlagen habe von einer Tochter, jetzt mal als Beispiel, einer Tochtergesellschaft, die legt irgendwelche buchhalterischen Unterlagen vor, die nichts mit dem zu tun haben, wie das auf der anderen Seite widergespiegelt wird, ja warum soll ich denn das nicht erkennen können, dass da Diskrepanzen sind, dass die Zahlen nicht stimmen können, dass die Einnahmenflüsse nicht nachvollziehbar sind?<sup>7893</sup>

Danach gefragt, ob die DPR mal ausgeführt habe, dass sie als sogenannte Bilanzpolizei gar nicht in der Lage sei, Bilanzbetrug aufzudecken oder auch nicht das Personal dafür zu haben, hat die Zeugin berichtet:

Es gab, glaube ich, Diskussionen zwischen den Kollegen: „Wie weit kommen wir eigentlich in einem Bilanzbetrugsfall?“, völlig losgelöst von Wirecard. Da gab es durchaus Diskussionen, und da haben beide Seiten, BaFin und DPR, festgestellt: Für echte Hardcore-Bilanzmanipulationen sind wir nicht ausgerüstet. - Ich glaube, dem begegnet der Gesetzgeber jetzt ja durchaus mit dem FISG.<sup>7894</sup>

Weiter hat die Zeugin erklärt:

[W]enn ich in ein Unternehmen komme und dort prüfe und ich keine Buchhaltung, keine ordnungsgemäße Buchhaltung finde, dann brauche ich keine Forensik, um festzustellen, dass in dem Unternehmen möglicherweise etwas schief läuft. So. Und da ist die DPR natürlich diejenige gewesen, die im Unternehmen war, die das durchaus vielleicht auch ein bisschen früher hätte feststellen können. Aber wir sind nicht in das Unternehmen reingegangen.

Und dann möchte ich noch mal eines sagen: Die DPR hat durchaus eine auskömmliche Personalausstattung. Die Personalausstattung der BaFin ist deutlich geringer an dieser Stelle.<sup>7895</sup>

Danach gefragt, wer in einem Unternehmen die ordnungsgemäße Buchhaltung kontrollieren müsse, hat die Zeugin erklärt:

[Z]unächst der Vorstand, dann natürlich auch der Aufsichtsrat und dann ganz sicher der Wirtschaftsprüfer. Wie hat denn ein Wirtschaftsprüfer geprüft ohne ordnungsgemäße Buchhaltung?<sup>7896</sup>

Die Zeugin hat bestätigt, dass für Wirecard zehn Jahre lang „lupenreine Testate“ erteilt worden seien.<sup>7897</sup>

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe gewusst, dass die DPR keine Möglichkeit gehabt habe, eine forensische Prüfung vorzunehmen, hat die Zeugin erwidert:

Also, zum einen hat weder die DPR noch haben wir wirklich forensische Möglichkeiten. Das kommt jetzt erst mit dem neuen Gesetz.

Das Zweite: Die DPR hat auch nie beanstandet, dass sie diese Prüfung nie durchführen kann. Und die Vorwürfe, die wir im Januar, Februar 2019 sehen, sind Vorwürfe bei Tochtergesellschaften. Die konnte die DPR durchaus aufklären.

Ich möchte noch auf eins hinweisen: Die DPR ist durchaus auch zu einem Ergebnis gekommen. Die DPR hat die Prüfung zu Ende geführt und durchaus mit einem sehr ansehnlichen Ergebnis. Daraufhin hat aber

<sup>7892</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 27.

<sup>7893</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 27.

<sup>7894</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 107.

<sup>7895</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 108.

<sup>7896</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 108.

<sup>7897</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 108.

das Unternehmen nicht zugestimmt. Also, insofern zeigt der Fall, dass die DPR durchaus in der Lage war, diese Enforcement-Prüfung durchzuführen, bis zum bitteren Ende, -

[...]

- sogar als Wirecard zugegeben hat, dass es einen massiven Bilanzbetrug gibt, sogar als Wirecard zugegeben hat, dass es insolvent ist.<sup>7898</sup>

Zur Problematik des Enforcement-Verfahrens hat die Zeugin erklärt, dass es keine Besonderheit sei, wenn es bei Schnittstellen „Informations- und Reibungsverluste“ gebe. Die Zeugin hat zudem bestätigt, dass die Zusammenarbeit mit der DPR sich nicht immer so gestaltet habe, „dass man an ein gutes Ziel und ein schnelles Ziel gekommen wäre“. Die Forensik sei hierbei „gar nicht so der Gegenstand“ gewesen. Es sei um viel banalere Dinge gegangen: „Informationsfluss vonseiten der DPR an die BaFin, die Art und Weise, wie die Abgaben stattzufinden haben, die Informationsweitergabe, -weiterleitung seitens der DPR.“ Anfangs seien Akten von der DPR nicht herausgegeben worden.<sup>7899</sup>

Ebenfalls problematisch sei das Abstimmungserfordernis gewesen, damit man auf internationaler Ebene mit einer Stimme sprechen könne.<sup>7900</sup>

Auf die Frage, ob dieses Problem mal Thema im Verwaltungsrat oder den Rechts- und Fachaufsichtsgesprächen gewesen sei, hat die Zeugin erläutert:

Also, zum einen der Verwaltungsrat: Dort wird regelmäßig, einmal im Jahr, auch dann der Enforcement-Haushalt - das ist ja ein gesonderter Haushalt - verabschiedet, aber in diesem Kontext gab es nach meiner Erinnerung keine grundlegende Diskussion zu diesem zweistufigen Verfahren, obwohl das ja schon auffällig ist. Es gab immer wieder mal Nachfragen: Was ist der Enforcement-Haushalt? - Aber in dem Sinn gab es dazu meiner Erinnerung nach jetzt keine grundsätzlichen Diskussionen.

Es gab immer wieder anlassbezogen - und ein Anlass waren sicher die Umsetzungen der Guidelines von ESMA - Hinweise an das Finanzministerium. Jetzt dürfen wir aber nicht ganz außen vor lassen, dass ja die DPR in der, ich würde mal sagen, Sphäre des Justizministeriums angesiedelt ist. Also, wir haben hier zwei Ministerien, die hier eine gewisse Zuständigkeit haben, und das, also, ist sicherlich - vereinfacht sicherlich die Prozesse auch nicht, wenn dann zwei Ministerien hier zuständig sind.<sup>7901</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, der Eindruck der BaFin sei gewesen, „dass es ein hohes Commitment des Bundesjustizministeriums auch zur DPR und zur Zweistufigkeit gibt“.<sup>7902</sup> Zudem hat die Zeugin erläutert:

Wenn Sie sehen: Der Vertrag, der Anerkennungsvertrag, ist zwischen der DPR und dem BMJ abgeschlossen - damals noch BMJ. Wenn Sie sehen: Die Verfahrensordnung wird letztlich vom BMJ [...] im Einvernehmen oder Benehmen mit dem BMF abgeschlossen. Also, insofern: Da ist doch eine sehr starke Rolle auch des BMJ - oder heute BMJV - beinhaltet. Und, ja, das würde ich mal auch sehen, dass das BMF hier nicht allein agieren konnte bei dieser Thematik.<sup>7903</sup>

Die Zeugin hat auch auf ein Schreiben an die ESMA hingewiesen, welches von zwei Staatssekretären\* aus dem BMJV und dem BMF unterschrieben sei. Zudem habe das Thema „HGB und Bilanz“ einen sehr starken Bezug zu den vom BMJV verwalteten Themen.<sup>7904</sup>

Weiter hat die Zeugin ausgeführt:

Also, zu den Fachaufsichtsgesprächen: Da ist es vielleicht am Rande angesprochen worden - und natürlich jetzt im Zuge des Wirecard-Falles. Es ist, glaube ich, kein Geheimnis, dass ich im Zuge des Wirecard-Falles sehr intensiv dem BMF auch gesagt habe, man möge doch jetzt den DPR-Vertrag, den man ja zum 30.06. kündigen konnte, bitte kündigen, schon mal rein aus Rechtswahrungs- - oder, ja, um die Position

<sup>7898</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 100.

<sup>7899</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 57.

<sup>7900</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 57 f.

<sup>7901</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 59.

<sup>7902</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 59, 64.

<sup>7903</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 59 f., vgl. S. 64.

<sup>7904</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 64. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat die Zeugin in ihren nachträglichen Protokollanmerkungen „Staatssekretären“ in „Abteilungsleitern“ umformuliert.

nicht zu verlieren; denn sonst hätte man erst ein Jahr später wieder kündigen können. Das ist ganz klar - da stehe ich dazu -: Das war meine Empfehlung auch Richtung BMF, das das dann auch nicht alleine kündigen konnte; denn dazu braucht es ja wieder,

[...]

wie wir vorhin festgestellt haben, das BMJV. Also, insofern: Da habe ich ganz klar Position bezogen, dass man das tun sollte - im Fachaufsichtsgespräch.<sup>7905</sup>

Nach dem Verhalten der DPR in Bezug auf die KPMG-Prüfung gefragt, hat die Zeugin erklärt:

Also, ich denke, es ist sicherlich nachvollziehbar, dass die DPR die Prüfungen, die KPMG mit einem erheblichen Aufwand von 40 Mitarbeitern, soviel ich weiß, und 10 Millionen Budget durchführt, berücksichtigt und in ihre Stellungnahme aufnimmt und auch in ihrer Prüfung mit berücksichtigt. Also, dass die DPR die Prüfung beendet, bevor sie auf diese Prüfungen der KPMG Zugriff hat, das wäre auch nicht wirklich sinnvoll gewesen.<sup>7906</sup>

Weiter hat die Zeugin ausgeführt:

Also, als ich am 8. Mai diese E-Mail geschrieben habe, haben wir eine rein mündliche Information gehabt von Professor Ernst. Daraufhin haben wir intern geprüft, wie wir jetzt Sicherheit bekommen können, was die DPR eigentlich tatsächlich gemacht hat. Daraufhin haben wir der DPR ein Auskunftersuchen geschickt, einen Verwaltungsakt. Den hat die DPR beantwortet, und in dieser Antwort waren durchaus Prüfungsschritte seitens der DPR enthalten. Die Aussage von Professor Ernst uns gegenüber war in dem Sinne nicht richtig, damit natürlich auch meine Aussage gegenüber Herrn Hufeld überholt.<sup>7907</sup>

Gefragt, ob die DPR den bestehenden Vereinbarungen in ihrer Arbeit nachgekommen sei, hat die Zeugin erklärt: „Im Rahmen der Verfahrensordnung ist sie ihren Pflichten nachgekommen.“<sup>7908</sup> Auf die Frage, ob sie nichts kritisieren könne, hat die Zeugin hinzugefügt: „Und schon gar nicht, nachdem die DPR gesagt hat, dass sie im Juli voraussichtlich die Ergebnisse vorlegen wird.“ Weiter erklärt sie:

Also, ich bin ein Mensch, der der Auffassung ist, dass man immer etwas besser machen kann. Und sicher hätte die DPR auch - - Aber da bin ich nicht nahe genug am Prozess.<sup>7909</sup>

Die Zeugin ist gefragt worden, ob von der DPR nach Beginn des KPMG-Berichts noch eine relevante Handlung abgesehen von internen Berichterstattungen und von Themen, die direkten Bezug zu diesem KPMG-Bericht gehabt hätten, erkennbar gewesen sei. Die Zeugin hat darauf erklärt, dies nicht beurteilen zu können.<sup>7910</sup> Anschließend hat sie ausgeführt:

Also, zum einen finde ich das wichtig, was sie gemacht hat, was die Dokumentationslage angeht. Und es kommt natürlich dann ganz erheblich auf den Inhalt der folgenden Maßnahmen an; sie hat ja dann noch mal eine Sitzung, wenn ich das richtig in Erinnerung habe.<sup>7911</sup>

Weiter hat sie erklärt:

Ich muss schon sagen, dass es wichtig ist, mal zu wissen, was die einen prüfen, um zu erkennen, wo man möglicherweise noch ein Delta hat. Also, die Anforderung der Dokumentation finde ich schon mal einen ersten wichtigen Schritt. Da kann ich jetzt nicht sagen, dass sie nichts gemacht hat, und ich kann auch nicht sagen, dass ich bei dieser Ausgangslage erhebliche Zweifel an der Durchführung der Prüfung durch die DPR haben müsste.<sup>7912</sup>

---

<sup>7905</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 60.

<sup>7906</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 94.

<sup>7907</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 95.

<sup>7908</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 95.

<sup>7909</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 95.

<sup>7910</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 122.

<sup>7911</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 122.

<sup>7912</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 122 f.

Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, dass auch der „Financial Times“-Artikel vom Oktober 2019 in die Marktmissbrauchsuntersuchung gegen Wirecard eingeflossen sei. Man habe diese neuen Vorwürfe, aufgrund des Lex-specialis-Verhältnisses der DPR übermittelt, mit der Bitte sie ebenfalls bei der Prüfung zu berücksichtigen. Weitere Maßnahmen seien nicht erfolgt.<sup>7913</sup>

Der Zeugin ist eine E-Mail vorgehalten worden, in welcher sie am 25. Oktober 2019 an Herrn *Hufeld* unter anderem schrieb:

In Sachen Wirecard haben wir keine Info, wie lange die DPR brauchen wird, aber voraussichtlich wird das noch einige Zeit dauern.<sup>7914</sup>

Die Zeugin hat bestätigt, dass ihr bewusst gewesen sei, dass die DPR noch „ein Weilchen“ brauchen werde. Dazu hat sie erklärt, die DPR brauche „bei Fehlerfeststellungen im Durchschnitt 13 Monate“. Weiter hat sie gesagt:

[...] Das ist also nichts Ungewöhnliches, zumal wir im Oktober den Prüfungsauftrag ändern. Zunächst hatten wir die auf das, was die „FT“ im Januar und Februar berichtet, gesetzt, und im Oktober berichtet die „FT“ ja dann über das Third-Party-Geschäft, und da ändern wir den Auftrag. Da kann ich ja jetzt nicht sagen: Ich ändere dir gerade mal den Auftrag, und morgen bist du fertig.<sup>7915</sup>

Zu den allgemeinen Ermittlungsbefugnissen der BaFin nach § 6 WpHG hat die Zeugin erklärt, dass die §§ 106 ff. Lex specialis zu § 6 seien. Somit habe die BaFin aus ihrer Sicht nicht handeln können. In der Einführung des zweistufigen Verfahrens habe man eine deutliche Verbesserung gesehen. Dies sei nicht der Wille der BaFin gewesen, sondern ein von der Industrie gewolltes Thema. „[N]ach dem Motto: Wir sind auf Augenhöhe mit der DPR.“<sup>7916</sup>

Auf Nachfrage, woher die Rechtsauffassung der BaFin stamme, hat die Zeugin erläutert:

Also, wir haben nach § 6 natürlich die Aufgabe nach Marktmissbrauch. Aber wir haben nach § 6 nicht die Aufgabe, Bilanzbetrug zu entdecken, sondern das ist etwas, was § 106 ff., die Bilanzkontrolle, beinhaltet. Dort hat man 2004, 2005 ein System geschaffen, bei dem eine Zweistufigkeit vorgesehen ist, damit die Unternehmen - ein Angebot an die Wirtschaft und die Unternehmen sollte dies sein - auf gleicher Augenhöhe mit der DPR Bilanz- und Bilanzkontrollfragen klären. Es ist dort vorgesehen - spezielle Kostenregelungen sind das eine, die wir in § 6 nicht haben -, dass nur zwei Abschlüsse - bis 2015 nur ein Abschluss - rückwirkend überhaupt von der DPR und dann von der BaFin auf zweiter Stufe angesehen werden können, was eindeutig zeigt, wie hoch das Rechtsgut

[...]

der Rechtssicherheit da ist. Und das heißt, wir können dann nicht kommen und § 6 benutzen und die Bilanzen des Unternehmens unter dem Aspekt Marktmissbrauch der letzten drei, vier, fünf Jahre aufmachen und dann auch noch mit einer Kostenfolge. Im § 106 ff., verbunden mit dem FinDAG, ist geregelt: Wenn ein Unternehmen dann tatsächlich Fehler hat, kommt es für die Kosten auf. - In § 6 müsste die Allgemeinheit für eine solche Bilanzkontrolle aufkommen. [...] Und der § 106 ff. wurde nie „eingemeindet“ - in Anführungsstrichen - in die anderen Regelungen - -<sup>7917</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin ausgesagt:

Noch mal: Es ist unsere Meinung, und wir müssen natürlich die Regelungen auslegen. [...] <sup>7918</sup>

Und weiter:

---

<sup>7913</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 109 f.

<sup>7914</sup> MAT A BMF-5.15 Blatt 224.

<sup>7915</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 112 f.

<sup>7916</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 105.

<sup>7917</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 126 f.

<sup>7918</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 127.

Und die ist gestützt durch Professor Schneider und meines Erachtens zum Teil durch Professor Böcking.<sup>7919</sup>

Nach dem Anlass für das Gutachten von *Professor Dr. Dr. h. c. Schneider* gefragt, hat die Zeugin erklärt, die Diskussion sei damals durch *Abg. Dr. Toncar* (FDP) angestoßen worden. Es habe sich nicht um eine nachträgliche Klärung gehandelt, es sei für die BaFin das „Auf-das-Papier-Bringen“ dessen gewesen, was sie „eigentlich immer schon für richtig gehalten haben“.<sup>7920</sup>

Die Zeugin hat bestätigt, dass *Professor Dr. Dr. h. c. Schneider* vor seinem Gutachten einen Vermerk der BaFin erhalten habe, in welchem bereits ein Ergebnis gestanden habe. Dennoch, so hat die Zeugin erklärt, habe *Professor Dr. Dr. h. c. Schneider* ein neutrales Gutachten erstellt. Er sei „ein sehr, sehr anerkannter Kapitalmarktrechtler“. Die vorherige Übersendung des Vermerks sei aus Kostenspargründen erfolgt. Auf die Frage, weshalb *Professor Dr. Dr. h. c. Schneider* ausgewählt worden sei, hat die Zeugin geantwortet: „Na ja, ich kenne Professor Schneider lange. [...] Er schreibt den angesehensten WpHG-Kommentar aus meiner Warte, den aktuellsten, glaube ich, hat er auch.“ Die Zeugin hat erklärt, nicht für *Professor Dr. Dr. h. c. Schneider* gearbeitet zu haben. Sie habe ca. dreimal einen Vortrag von ihm gehört. Der Kontakt sei überwiegend über Frau *Dr. D.* gelaufen. Einmal habe die Zeugin mit *Professor Dr. Dr. h. c. Schneider* telefoniert.<sup>7921</sup>

Die Zeugin hat erklärt, die Frage, ob die Untersuchung bei der DPR gut aufgehoben gewesen sei, habe sich nicht gestellt, da die DPR zu diesem Zeitpunkt zuständig gewesen sei. Dies ergebe sich daraus, dass es nach der Lesart der BaFin so im Gesetz stehe. Für die BaFin sei dies die klare Gesetzeslage.<sup>7922</sup>

Die Zeugin ist gefragt worden, ob die DPR sich mit der BaFin zu organisatorischen und inhaltlichen Fragen ins Benehmen setze. Darauf hat die Zeugin geantwortet, dass dies in der Regeln nicht geschehe, nur in Ausnahmefällen.<sup>7923</sup>

Der Zeugin ist daraufhin § 3 des Anerkennungsvertrages zwischen dem Justizministerium und der DPR vorgehalten worden, welcher besagt:

§ 3 Zusammenarbeit zwischen der DPR und der BaFin

Die DPR setzt sich mit der BaFin in allen organisatorischen und inhaltlichen Fragen ins Benehmen, um eine effektive und reibungslose Zusammenarbeit im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen zweistufigen Enforcement-Konzeption zu gewährleisten.<sup>7924</sup>

Weiter ist der Zeugin ein stiller Vorhalt gemacht worden. Dabei gehe es um einen internen Bericht und den gleichen Bericht als Einzelbericht an das BMF. Die Zeugin hat bestätigt, dass der interne Bericht einen Satz mehr enthalte, als der Bericht für das BMF. Sie könne nicht erklären, wie das passiert sei. Mit Sicherheit habe es keinen Grund gegeben, „diesen Satz nicht dem BMF gegenüber auch mitzuteilen“. Es gebe keinen ihr einleuchtenden Grund, weshalb der Satz nicht drinstehe. Frau *Roegele* hat weiter erklärt, sie habe die Berichte nicht verfasst, aber abgezeichnet. Auf Nachfrage hat die Zeugin mitgeteilt, wenn ihre Kollegen ihr sagen würden, dass die Berichte identisch seien, würde sie sich nur einen ansehen und nicht zweimal das Gleiche lesen. Ob die Kollegen in diesem Fall gesagt hätten, dass die Berichte identisch seien, wisse sie nicht, aber sie gehe davon aus.<sup>7925</sup>

In den dem Untersuchungsausschuss im Anschluss an die Vernehmung übersendeten Ergänzungsanmerkungen zum Protokoll ist erklärt worden:

Der vom Vorzimmer von Frau *Roegele* am 29.04.2020, 18.07 Uhr, versandte BMF-Bericht enthält den fraglichen Satz und ist insoweit identisch mit der internen DIS-Meldung. Da von Seiten MdB Matthias Hauer keine Fundstelle angegeben wurde, kann nicht mehr nachvollzogen werden, auf welche Fassung er sich bezog. Die finale und versandte Fassung enthält jedoch den angesprochenen Satz.<sup>7926</sup>

<sup>7919</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 127.

<sup>7920</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 67.

<sup>7921</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 67 f.

<sup>7922</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 128

<sup>7923</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 120.

<sup>7924</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 120.

<sup>7925</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 121 f.

<sup>7926</sup> Anmerkungen und Korrekturen zur Vernehmung am 26. März 2021, Ausschussdrucksache 19(30)457 Blatt 2.

## 9. Hinweise auf weitere Short-Attacks im Juli 2019

Die Zeugin hat von der Übersendung eines Tapes im Juli 2019 berichtet, auf welchem eine weitere Short-Attacke angesprochen worden sei. Wer dies übersendet habe, wisse sie nicht mehr genau, vermutlich sei es die Staatsanwaltschaft oder die Polizei gewesen. Dieser Fall sei ebenfalls von Herrn *Kimmer* bearbeitet worden.<sup>7927</sup>

Zum Entscheidungsverlauf hat die Zeugin berichtet:

Soviel ich weiß, hatten wir gar keine Chance, zu entscheiden, weil das Unternehmen dieses Tonband selber publik gemacht hat. Und damit ist ja natürlich eine Leerverkaufsmaßnahme nicht mehr erforderlich. Es müsste ja jetzt jeder gewarnt sein.

[...]

Aber legen Sie mich nicht fest, ob es das Unternehmen war. Aber soviel ich weiß, gab es dann ganz kurzfristig danach einen „Handelsblatt“-Artikel zu diesem Thema.<sup>7928</sup>

## 10. Mitarbeitergeschäfte

Auf die Frage, ob sie Aktien der Wirecard AG besitze, hat die Zeugin erklärt:

Als Chefin der Wertpapieraufsicht habe ich schon sehr frühzeitig aufgehört, in Einzeltiteln zu handeln. Ich habe ein Vermögensverwaltungsmandat und habe Fonds, und an beiden Produkten habe ich wieder einen breiten Produkt- - an Kategorien. Also, in der Vermögensverwaltung und auch bei den Fonds habe ich natürlich keinen Einfluss auf das, was der Manager in diesen Produkten macht. Das habe ich ausbedungen, dass da keinerlei Einflussnahme von meiner Seite erfolgen kann.<sup>7929</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, sie könne nicht sagen, welchen Anteil Wirecard in diesen Fonds habe. Zum einen sei es ein Immobilienfonds, in welchem sicher kein Wirecard enthalten sei. Zum anderen ein Deka-Vermögenskonzept, welches ein Mischfondsanteil sei, welcher aus verschiedenen weiteren Unternehmensfonds bestehe. Im Zweifel, so hat die Zeugin bestätigt, sei sie dort in den Dachfonds investiert.<sup>7930</sup>

Auf eine weitere Nachfrage, hat die Zeugin erklärt, über die Zusammensetzung gebe es sicher irgendwo öffentliche Publikationen. Zudem erhalte sie von der Vermögensverwaltung nachträglich immer Berichte, was getan worden sei.<sup>7931</sup> Die Zeugin hat noch einmal dargelegt:

[...] Ich habe jegliche Einflussnahme schriftlich ausgeschlossen, ich habe sogar die Wahrnehmung von Stimmrechten schriftlich ausgeschlossen.<sup>7932</sup>

Auf die Frage, seit wann die Zeugin von Mitarbeitergeschäften mit Bezug zu Wirecard bei der BaFin wisse, hat diese geantwortet, dass sei irgendwann im Sommer [Anm.: 2020] gewesen, als Kleine Anfragen gestellt worden seien und die BaFin das noch einmal untersucht habe. Welche Frage das genau gewesen sei, wisse sie nicht mehr. Danach gefragt, was sie unternommen habe, hat die Zeugin erklärt, dies liege nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich, sondern obliege Exekutivdirektorin *Freiwald*. In ihren eigenen Unterabteilungen habe sie durchaus ihren Unmut geäußert, wenn Leute in Einzeltiteln gehandelt hätten. Es sei jedoch gestattet gewesen.<sup>7933</sup>

Ihres Wissens nach sei eine eingeschränkte private Nutzung von Diensthandys und -rechnern gestattet, aber nicht, um Mitarbeitergeschäfte zu machen. Dieses Thema falle aber ebenfalls nicht in ihren Zuständigkeitsbereich. Die Zeugin hat erklärt, sie könne „mit Sicherheit nicht ausschließen“, dass Mitarbeiter während ihrer

<sup>7927</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 129.

<sup>7928</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 129 f.

<sup>7929</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 13.

<sup>7930</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 21.

<sup>7931</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 139.

<sup>7932</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 139.

<sup>7933</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 57.

Arbeitszeit Wertpapiergeschäfte machen würden oder solche gemacht hätten. Auch die private Nutzung der Geräte könne sie nicht ausschließen. Ihres Wissens nach sei eine Notfallnutzung der Geräte in engen Grenzen gestattet, sie verweise aber für die Beantwortung der Frage an Frau *Freiwald*.<sup>7934</sup>

Die Zeugin ist zu einem Mitarbeiter gefragt worden, welcher in dem Bereich Wertpapieraufsicht wegen Verdachts auf Insiderhandel angezeigt worden sei.<sup>7935</sup> Dazu hat die Zeugin erklärt, dieser habe keinen bestimmungsgemäßen Zugang zu der Insiderinformation bezüglich Wirecard gehabt.<sup>7936</sup> Schließlich hat die Zeugin erklärt, der betroffene Mitarbeiter oder die betroffene Mitarbeiterin sei aus der Abteilung WA 2 – Marktüberwachung, Marktinfrastruktur.<sup>7937</sup> Zu diesem gehörten die Referate: Grundsatzfragen/Sekundärmärkte; Aufsicht über Finanzmarktinfrastrukturen; Marktmanipulationsverfolgung; Marktmissbrauchsanalyse; Handelsaussetzung, Leerverkaufsüberwachung, Directors' Dealings; Ad-hoc Publizität; Insiderüberwachung.<sup>7938</sup> Auf Nachfrage hat die Zeugin weiter ausgesagt, dass sie es mitbekommen hätte, wenn eins dieser Referate im Zuge dieser Ermittlungen seine Befangenheit zum Ausdruck gebracht hätte.<sup>7939</sup>

Die Zeugin hat erklärt, die Strafanzeige sei Gegenstand der Direktoriumssitzung gewesen. Sie habe einen Tag vorher Kenntnis erlangt, habe aber erst danach gewusst, um welchen Mitarbeiter es gehe.<sup>7940</sup> Nach ihrer Kenntnis seien Insidergeschäfte nachträglich gemeldet worden.<sup>7941</sup> Sie wisse dies aber nicht unmittelbar, sondern nur was berichtet worden sei.<sup>7942</sup>

Auf Nachfrage zu Interessenkonflikten von Mitarbeitern der BaFin, hat die Zeugin ausgeführt:

[D]as Thema war, ist Mitarbeitergeschäfte; das ist ja sicherlich ein Hort von Interessenkonflikten. Was sicher etwas ist, wo wir besser werden können, ist, dass wir - und das hat uns ja auch die ESMA ins Stammbuch geschrieben - eigentlich den Bestand unserer Mitarbeiter in Aktien oder in Unternehmen, die börsennotierte Aktien haben oder überwachte Institute sind, überprüfen müssen. Wir haben zwar die Aufforderung, das bei Beginn der Arbeitstätigkeit offenzulegen, und wir haben auch die Aufforderung, dass natürlich jeder Mitarbeiter sagen muss - - Also, wenn ich der 5-Prozent-Aktionär von Daimler bin, dann müsste ich mal sagen, wenn ich jetzt gegen Daimler ermitteln soll, dass das vielleicht nicht ganz so interessenkonfliktfrei - - Das ergibt sich aus § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz [...], dass der Mitarbeiter aufgefordert ist, das per se zu machen. Aber das ist etwas - - Ich glaube, wir müssen künftig so eine Art - - bei Eintritt und dann auch regelmäßig, kontinuierlich abfragen: „Was hältst du von Unternehmen mit Aufsichtsbezug?“, sage ich jetzt mal, also börsenzugelassen, Institute.<sup>7943</sup>

## 11. Hinweise auf gefälschte Bankbestätigungen

Die Zeugin hat berichtet, Herr *Hufeld* habe sie am 16. Juni 2020 angerufen und erklärt, dass

er informiert worden sei, dass wir ein Schreiben im Hause haben sollten von Ernst & Young, das irgendetwas Wesentliches beinhaltet. Was genau, konnte er mir nicht sagen. Aber wesentlich für die Wirecard.<sup>7944</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin konkretisiert:

Die Staatsanwaltschaft ist an der Stelle ja gar nicht drin. - Also, wenn Sie jetzt den 16.06.2020 angucken: Herr Hufeld ruft mich an und sagt, entweder der Aufsichtsrat hat ihn angerufen - ich glaube, der Aufsichtsrat -, dass irgendeine Information von EY bei uns im Hause sei, die erheblich ist, und wir stehen ja zwei Tage vor der eigentlichen Veröffentlichung - - der geplanten Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2019 - - ob mir ein solches Schreiben bekannt sei. Dann habe ich gesagt: Mir ist ein solches Schreiben nicht bekannt; aber ich werde morgen gleich nachforsten - es war schon abends -, ich werde morgen früh gleich

<sup>7934</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 58.

<sup>7935</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 58 ff.

<sup>7936</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 58 ff.

<sup>7937</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 62.

<sup>7938</sup> MAT A BMF-2.07 Blatt 26. *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 62.

<sup>7939</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 62.

<sup>7940</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 60.

<sup>7941</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 63.

<sup>7942</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 63.

<sup>7943</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 137.

<sup>7944</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 37.

nachforsten. - Ich bin dann morgens in die BaFin gekommen, da kam mir der Kollege aus dem Enforcement-Referat entgegen und sagte mir: Ich weiß, welches Schreiben Sie meinen. Das ging gestern Abend bei uns ein. Das ist ein Schreiben - - Das war dann der 17.06., morgens der 17.06. - Das ist ein Schreiben, dass eben die Bank dieses „spurious“ da adressiert. Und im Laufe des 17.06. ging dann auch über Ernst & Young - das wurde zuerst nach Bonn zu den Kollegen geschickt, dann von Bonn zu uns - das zweite Schreiben ein.<sup>7945</sup>

Auf die Frage, was der Zeugin durch den Kopf gegangen sei, als sie von den von den philippinischen Banken als dubios angesehenen Kontobelegen erfahren habe, hat sie erklärt:

Das Erste, was mir durch den Kopf ging, war: Wann wird das Unternehmen das mal per Ad-hoc mitteilen? Also, ich bin eingefleischte Ad-hoc-Aufseherin, und für mich ist immer wichtig, dass der Kapitalmarkt unmittelbar von solchen dramatischen Dingen informiert.<sup>7946</sup>

Auf die Frage, ob und weshalb die BaFin erst zwei Tage später die Staatsanwaltschaft informiert habe, hat die Zeugin erläutert:

Dem sind wir ja auch hinterhergestiegen. Das wissen Sie auch, dass wir geprüft haben, ob die Art und Weise, wie sich das Unternehmen selbst befreit hat, trägt.

[...]

Was aber auch zulässig ist. Ein Unternehmen darf sich im Rahmen der Ad-hoc-<sup>7947</sup>

Der Zeugin ist eine E-Mail vom 25. Juni 2020 vorgelegt worden, in welcher Herr *Va.* von ZR 4 der BaFin an Herrn *Hufeld*, Frau *Freiwald*, Herrn *Röseler* und Frau *Roegele* geschrieben habe:

Sehr geehrter Herr Hufeld,

gemeinsam mit den Kollegen/innen aus ZR 4 ... habe ich heute Vormittag durchgespielt, ob EY oder die BaFin die Fehler in der Bilanz von Wirecard hätten frühzeitig feststellen können. Abgesehen von dem Umstand, dass aufgrund diverser Hinweise in den Medien eventuell besondere Prüfungsmaßnahmen über die üblichen Standards hinaus erforderlich gewesen wären, kommen wir zu dem Schluss, dass die EY jedenfalls nach allgemeinen Maßstäben kein Vorwurf zu machen ist.<sup>7948</sup>

Die Zeugin hat dazu erklärt, ihr sei diese Ersteinschätzung zu EY zu diesem Zeitpunkt nicht wichtig gewesen, da sie nicht gegen EY ermittle. Dies sei Sache der APAS. Weiter hat die Zeugin ausgesagt, sich nicht daran erinnern zu können, diese Einschätzung diskutiert zu haben. Wichtig sei zu diesem Zeitpunkt die Frage gewesen, wann die Prüfung der DPR fertig werde und ob man auf die zweite Stufe der Prüfung gehe.<sup>7949</sup>

In ihren ergänzenden Anmerkungen zur Zeugenvernehmung hat die Zeugin bezüglich der E-Mail ausgeführt:

Der Inhalt der zitierten E-Mail von Herrn Vahlenkamp an Herrn Hufeld vom 25. Juni 2020, 11.31 Uhr, beinhaltete im Wesentlichen eine abstrakte Auseinandersetzung mit den Prüfungsstandards des IDW auf Grundlage der zu dem Zeitpunkt noch wenigen vorhandenen Informationen. Herr Vahlenkamp wies in dieser E-Mail u.a. auf die möglicherweise fehlende Plausibilisierung des rasch angewachsenen Asiengeschäfts und der entsprechend ausgewiesenen Forderungen durch EY hin.

Einen Tag später informierte Herr Vahlenkamp Herrn Hufeld mit E-Mail vom 26. Juni 20, 15.56 Uhr, dass zuverlässige Aussagen zur Verantwortlichkeit von EY noch nicht möglich seien. Herr Vahlenkamp wies in dieser E-Mail unter Bezugnahme auf Fachliteratur, Berufsstandards der Wirtschaftsprüfer sowie Aussagen von EY auf das Vorliegen von Indizien für ein Fehlverhalten von EY bei der Einholung von Saldenbestätigungen im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und früher hin.

<sup>7945</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 37.

<sup>7946</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 64.

<sup>7947</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 64.

<sup>7948</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 103.

<sup>7949</sup> *Roegele*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 103.

Damit hat Herr Vahlenkamp die erste Tendenzaussage vom 25. Juni 2020 bereits am 26. Juni 2020 korrigiert.<sup>7950</sup>

## 12. Schreiben APAS

Die Zeugin ist außerdem zu einem Schreiben befragt worden, welches sie im August 2020 an die APAS geschrieben habe und in welchem sie um Informationen in Bezug auf berufsaufsichtliche Maßnahmen gegen den Prüfer EY gebeten habe, mit der Begründung, diese könnten auch im Rahmen der Institutsaufsicht für die BaFin wichtig sein. Die Zeugin hat erklärt, in ihren Bereich falle die Institutsaufsicht über Finanzdienstleister und die Kapitalverwaltungsgesellschaften. Der Brief sei mit den relevanten Direktoriumsmitgliedern abgestimmt gewesen. Sie habe den Brief geschrieben, da es ihre Idee gewesen sei und sie neben den Kollegen in der zentralen Rechtsabteilung auch am meisten Kontakt zu der APAS gehabt habe. Sie könne sich nicht daran erinnern, über die Idee mit Vertretern des BMF gesprochen zu haben. Die Antwort der APAS sei ihrer Erinnerung nach an das BMF weitergeleitet worden.<sup>7951</sup>

## 13. Wirecard

### a) Kontakt zu Mitarbeitern oder Organmitgliedern der Wirecard AG

Die Zeugin hat erklärt, sie habe im Untersuchungszeitraum keinen Kontakt zu Mitarbeitern oder Organmitgliedern der Wirecard AG gehabt. Sie könne nur nicht ausschließen, dass sie jemandem auf einer Veranstaltung begegnet sei. Sie wisse nicht, ob ihre Mitarbeiter Kontakte gehabt hätten. Dies könne im Tagesgeschäft vorkommen, wenn sich Wirecard mit Fragen an die BaFin gewendet haben sollte.<sup>7952</sup>

Gefragt nach persönlichen Verbindungen von Mitarbeitern der BaFin zu Wirecard hat die Zeugin erklärt, eine solche sei nach § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz offenlegungspflichtig.<sup>7953</sup>

Weiter hat sie berichtet:

Wir haben - zumindest ist mir ein Fall bewusst - auch Bewerbungen von diesem Unternehmen gekriegt, also von Mitarbeitern, und damit sind wir sehr sensibel umgegangen, dass wir so jemand natürlich möglichst weit weg von Wirecard einsetzen.

[...]

Also, ich kenne nur einen Fall, und ich weiß nicht, ob es wirklich zur Einstellung gekommen ist.<sup>7954</sup>

Auf die Frage, ob es Ermittlungen sonstiger Natur gegen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen im Zusammenhang mit Wirecard gegeben habe, hat die Zeugin erklärt:

Da würde uns auch das Werkzeug fehlen. Sie müssen ja bei solchen Ermittlungen dann natürlich auch sensibel abwägen die Rechte der Beschäftigten und Datenschutzthemen.<sup>7955</sup>

Es habe, so die Zeugin, ihres Wissens nach ein Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaft gegen die BaFin gegeben.<sup>7956</sup>

Die Zeugin hat erklärt, sie hätte die nötige kritische Distanz zu Wirecard gehabt. Sie könne nicht für die ganze BaFin sprechen, gehe aber auch hier von dieser Distanz aus.<sup>7957</sup>

---

<sup>7950</sup> Anmerkungen und Korrekturen zur Vernehmung am 13. April 2021, Ausschussdrucksache 19(30)467 Blatt 1.

<sup>7951</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 110 f.

<sup>7952</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 82 f.

<sup>7953</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 137.

<sup>7954</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 137.

<sup>7955</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 137.

<sup>7956</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 138.

<sup>7957</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 83.

**b) Al Alam**

Der Zeugin ist folgender Auszug aus dem Zeitungsartikel „Was tun wir, um Wirecard zur Aufklärung zu verpflichten?“ vom 26. März 2021 vorgehalten worden:

Obwohl sich die Entwicklungen bei Wirecard im Frühjahr 2020 überschlugen, blieb die Finanzaufsicht auch bei einem anderen Vorgang bei ihrem Tempo. Anfang Mai liquidierte der Konzern seine nach Gewinn wichtigste Tochterfirma Card Systems Middle East in Dubai. Zeitgleich wurde auch Wirecards wichtiger Geschäftspartner Al Alam abgewickelt - eine der drei Firmen, über die das angeblich so lukrative Geschäft mit externen Drittkunden lief. Dass ein Dax-Konzern mal eben seine wichtigste Tochter liquidiert, kommt sicher nicht häufig vor. Allerdings verzichtete Wirecard darauf, die Börse per Pflichtmitteilung darüber zu informieren, sondern versteckte die Angabe in einem Anleiheprospekt. Mitte Mai schlug eine Anwaltskanzlei im Auftrag eines Londoner Hedgefonds deshalb Alarm - in Schreiben an Bafin-Exekutivdirektorin Roegele und die Münchner Oberstaatsanwältin Hildegard Bäumler-Hösl, über die Capital bereits im Februar berichtete.<sup>7958</sup>

Dazu hat die Zeugin erklärt, sie habe das Schreiben an ihre Kollegen mit der Bitte um Prüfung weitergeleitet.<sup>7959</sup>

Weiter ist der Zeugin aus dem Zeitungsartikel vorgehalten worden:

Dem Konzern entstehe „nach eigener Aussage“ keine Beeinträchtigung bei den Transaktionsvolumina.<sup>7960</sup>

Die Zeugin hat erklärt, sie glaube, dass die Untersuchungen damit nicht abgeschlossen gewesen seien. Ihrer Meinung nach habe man die Aufsichtsbehörden vor Ort gebeten, der BaFin über Al Alam entsprechende Informationen zu geben. An weitere Details könne sie sich nicht erinnern.<sup>7961</sup>

Ein weiterer Vorhalt aus demselben Zeitungsartikel lautete:

Im Fall Al Alam prüfte die Bafin dann tatsächlich, ob es Wirecard möglicherweise versäumt hat, die Investoren per Pflichtmitteilung für die Börse über die Liquidationen in Dubai zu informieren. Dazu versandten die Aufseher auch ein Anhörungsschreiben

[...]

mit Fragen an das Unternehmen ...<sup>7962</sup>

Dazu hat die Zeugin erklärt, dies sei im Sommer 2020 gewesen.<sup>7963</sup>

**14. Antworten auf parlamentarische Anfragen**

Der Zeugin ist ein Hinweis auf die Rechnungslegung von Wirecard vorgehalten worden, welchen die BaFin am 20. Juli 2017 bekommen haben soll. In Antworten auf parlamentarische Anfragen im Juli 2020 sei dieser Warnhinweis nicht erwähnt worden. Die Zeugin ist gefragt worden, ob sie mit ihren Mitarbeitern abgestimmt habe, wie parlamentarische Anfragen zu solchen Hinweisen zu beantworten seien oder es hierzu eine Diskussion gegeben habe. Die Zeugin hat erklärt, sie glaube, dass die Rechtsabteilung einen Formulierungsvorschlag gemacht habe. Es habe immer Diskussionen zur Frage „Eingrenzung des Hinweisbegriffs“ gegeben.<sup>7964</sup>

<sup>7958</sup> Capital vom 26. März 2021: „Was tun wir, um Wirecard zur Aufklärung zu verpflichten?“ (<https://www.capital.de/wirtschaft-politik/was-tun-wir-um-wirecard-zur-aufklaerung-zu-verpflichten>; letzter Abruf am 4. Mai 2021).

<sup>7959</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 87.

<sup>7960</sup> Capital vom 26. März 2021: „Was tun wir, um Wirecard zur Aufklärung zu verpflichten?“ (<https://www.capital.de/wirtschaft-politik/was-tun-wir-um-wirecard-zur-aufklaerung-zu-verpflichten>; letzter Abruf am 4. Mai 2021).

<sup>7961</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 87 f.

<sup>7962</sup> Capital vom 26. März 2021: „Was tun wir, um Wirecard zur Aufklärung zu verpflichten?“ (<https://www.capital.de/wirtschaft-politik/was-tun-wir-um-wirecard-zur-aufklaerung-zu-verpflichten>; letzter Abruf am 4. Mai 2021).

<sup>7963</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/34 I. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 138.

<sup>7964</sup> Roegele, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021, S. 102.

## V. Felix Hufeld

### 1. Überblick

*Felix Hufeld* hat am 26. März 2021 und am 13. April 2021 vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt. Von März 2015 bis Ende März 2021 war der Zeuge Präsident der BaFin.

### 2. Vorbemerkungen

Zunächst hat der Zeuge allgemeine Anmerkungen zum Thema Wirecard gemacht:

Grundlage seiner öffentlichen Äußerungen am 22. Juni 2020 seien ebenso wie der Untersuchungsauftrag sowohl „die kritische Aufarbeitung der Versäumnisse und Verantwortlichkeiten rund um den Kollaps der Wirecard-Gruppe als auch die Lehren und Konsequenzen, die man daraus ziehen sollte“, gewesen. Beide Perspektiven würden einander bedingen. Er habe in diesen Äußerungen „den drohenden Kollaps von Wirecard aufgrund bis dato unvorstellbarer Betrugs- und Täuschungshandlungen mit deutlichen Worten eingeordnet“.<sup>7965</sup>

Weiter hat der Zeuge ausgeführt:

Ich habe ebenso erklärt, dass eine Vielzahl privater und öffentlicher Akteure, einschließlich der BaFin, nicht effektiv genug waren, so einen Vorgang zu verhindern. Das war, anders als von manchem Beobachter geschrieben, keine Versagenserklärung, sondern eine nüchterne und aus meiner Sicht offensichtliche Tatsachenbeschreibung, verbunden mit der Aufforderung an mich selbst sowie weitere Beteiligte, sich der oben genannten doppelten Aufarbeitung offen zu stellen. Ich für meinen Teil habe mich dieser Verantwortung nicht nur persönlich gestellt, sondern diese Haltung auch aktiv innerhalb des Verantwortungsbereiches, der meiner Leitung anvertraut war und noch ist, eingefordert.

Ich bin auch - wiederum anders, als gelegentlich kolportiert - keineswegs der Meinung, dass die BaFin oder ich persönlich alles wieder so machen würden oder sollten wie in den vergangenen Jahren. Ja, einige Entscheidungen würde ich bei vergleichbarer Informationslage wieder so treffen, vieles würde ich mit dem Wissen von heute anders bewerten, sei es mit Blick auf gesetzliche Grundlagen, sei es mit Blick auf aufsichtliche Prozesse oder auch sonstige interne Abläufe in der BaFin.<sup>7966</sup>

Der Zeuge hat zudem angegeben:

[E]s gehört zum festen Erfahrungsschatz jeder Aufsichtsbehörde weltweit, dass sie aus Erfahrungen, auch aus bitteren Erfahrungen, klüger werden muss. Da ist die BaFin sicher keine Ausnahme. Gefährlich ist es aber, wenn einer Finanzaufsichtsbehörde implizit oder explizit eine Art Allzuständigkeit für Wohlverhalten in Finanzmärkten zugeschrieben wird. Das ist eine tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeit. Staatliches Handeln, zumal tiefgreifende aufsichtliche Eingriffe, müssen immer an ein klares Mandat und rechtliche Grundlagen gebunden bleiben, die anzeigen, was diese Behörde leisten kann und darf und was eben nicht. Darauf hinzuweisen, heißt nicht, sich zu verstecken, sondern es verweist auf die Grundlagen unseres Rechtsstaates. Dass auch in diesem Rahmen energisches und couragiertes Aufsichtshandeln möglich und geboten ist, versteht sich von selbst. Genau dafür habe ich über acht Jahre, davon über sechs Jahre als Präsident dieser Behörde, gearbeitet, gelegentlich gekämpft, und wir haben dabei sehr viel erreicht. Die BaFin wird weltweit ohne jeden Zweifel als eine der leistungsstärksten Aufsichtsbehörden angesehen.<sup>7967</sup>

Der Zeuge hat auf die Frage, ob er persönlich in Bezug auf Wirecard einen konkreten Fehler gemacht habe, geantwortet:

Ich finde das eine etwas irritierende Frage. Ich habe in meiner Rolle versucht - und ich glaube, das ist mir auch gelungen -, dafür zu sorgen, dass wir unseren Pflichten wirklich nachkommen, und dort, wo ich im

<sup>7965</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 10.

<sup>7966</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 10.

<sup>7967</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 11 f.

Laufe der Entwicklung der Zeit, speziell nach Vorliegen [...] des KPMG-Berichtes, der für mich einen entscheidenden Punkt, ein entscheidendes Datum markiert, dafür gesorgt, dass wir mit der nötigen Energie

[...]

und auch Nachhaltigkeit an das Thema

[...]

herangehen.<sup>7968</sup>

Angesprochen auf die Aussage in seinem Eingangsstatement, dass er nicht der Meinung sei, dass er alles wieder so machen würde wie damals, hat der Zeuge ausgeführt:

Das ist ein schmaler Grat. Und da bitte ich wirklich um Nachsicht, dass es mir auf diesen schmalen Grat wirklich ankommt. Für mich ist es ein Unterschied, ob man, auch mit dem Wissen von heute, im Rückblick sagt: „Diese Entscheidung, diese Verhaltensweise war objektiv ein Fehler auch zum damaligen Zeitpunkt“ oder ob man sagt: „Ich muss zur Kenntnis nehmen, dass bestimmte Arten und Weisen, wie wir Aufsicht organisiert haben,“ - das führt jetzt zu dem Beispiel risikoorientierte Aufsicht im Bankenbereich - „nicht optimal ist, und das muss verbessert werden.“

Ersteres würde ich verneinen. Letzteres ist ganz eindeutig eine [...] bittere Lektion, die wir aus diesem Fall mitnehmen, neben einer Reihe weiterer Lektionen, die ja jetzt auch adressiert werden. Und jede Aufsichtsbehörde der Welt lernt auf diese Weise. [...] <sup>7969</sup>

### 3. Rechtshilfeersuchen amerikanischer Kollegen

Auf die Frage nach Rechtshilfeersuchen amerikanischer Kollegen, hat der Zeuge erklärt:

Es gab zu einem sehr frühen Zeitpunkt [...] eine geldwäscherechtliche Problematik wegen Unterstützung illegalen, aus US-rechtlicher Sicht illegalen, Glücksspiels. Das haben wir selbstverständlich moniert, und das wurde dann seitens der Wirecard Bank, über die das lief - das war, denke ich, noch deutlich vor Zatarra -, abgestellt. [...] aber das habe ich selbstverständlich den Akten so entnommen. [...]

Es gab später auch mit SEC Kontakte, aber dann eher im wertpapierrechtlichen Bereich, nicht im Sinne von Rechtshilfeersuchen, das, glaube ich, nicht, sondern eher im Sinne von Anfragen oder Austausch zwischen Aufsichtsbehörden; das ja. Aber die konkreteste Geschichte, an die ich mich entsinnen kann, ist die geldwäscherechtliche Problematik [...] deutlich vor Zatarra.<sup>7970</sup>

### 4. Zatarra-Report

Der Zeuge hat angegeben, erstmals „2016 im Kontext mit dem berühmt-berüchtigten Zatarra-Report“ auf die Wirecard AG aufmerksam geworden zu sein. Damals habe man sich im Direktorium der BaFin und im Gespräch mit Kollegen mit der Thematik Wirecard beschäftigt.<sup>7971</sup>

Dazu hat der Zeuge konkretisierend ausgeführt:

Wir haben uns damals zweimal im Direktorium damit beschäftigt. Ich habe mit Sicherheit, obwohl ich mich da an Details nicht mehr erinnern kann, auch bilateral mit Frau Roegele primär darüber gesprochen.

Als damals der Zatarra Report erschien - [...] ein Analysehaus, das buchstäblich wenige Tage vorher gegründet wurde, aus dem Nichts entstanden ist -, wurde er damals einhellig in der Presse und auch von einer ganzen Reihe weiterer Aufsichtsbehörden als ein klassischer Fall einer Shortselling-Attacke qualifiziert, so auch von uns [Ann.: uns]. Es hat entsprechende Aktivitäten nach sich gezogen und wurde von uns, wie so

<sup>7968</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 64.

<sup>7969</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 64.

<sup>7970</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 77.

<sup>7971</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 12.

häufig bei diesen Heimlichkeitsdelikten, die mit Marktmanipulation zu tun haben, insoweit als durchaus frustrierend wahrgenommen. Da ist Wirecard kein Einzelfall. Bei anderen Unternehmen wie Ströer oder Steinhoff [...] hat es ja ähnliche Vorfälle gegeben, in anderen Ländern auch. Das Frustrierende für eine Aufsichtsbehörde ist, dass Sie in der Regel fast immer nach dem Fakt erst auf den Plan treten, dass Sie erst nach dem Tatbestand als solchem von der Geschichte erfahren und Ihnen dann im Prinzip nichts anderes mehr übrigbleibt, als den entstandenen Schaden auf der repressiven Seite durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, entsprechende Strafverfolgungstätigkeiten in Gang zu setzen. Und da war der Zatarra Report keine Ausnahme.<sup>7972</sup>

Auf die Nachfrage, ob es zum Zatarra-Report einen Austausch mit dem BMF gegeben habe, hat der Zeuge erklärt:

Kann ich Ihnen jetzt im Detail nicht schildern, aber ich würde fast eine Wette eingehen, bin mir fast sicher, dass wir routinemäßig - das meine ich jetzt nicht negativ, sondern völlig neutral - über unsere Einschätzung dieses Zatarra Reports auch das BMF unterrichtet haben. Ich bin mir sicher, dass ich im Rahmen meines Aktenstudiums auch dazu irgendwas gelesen habe. Ich habe es nur jetzt nicht mehr drauf. Ich bin mir fast sicher, dass wir dazu einen routinemäßigen Bericht an das BMF geschickt haben.<sup>7973</sup>

Dem Zeugen ist die Aussage des Herrn *Earl* vorgehalten worden, dieser habe bei der BaFin angerufen und als der Begriff Wirecard gefallen sei, habe man plötzlich kein Englisch mehr verstanden und aufgelegt.<sup>7974</sup> Auf die Frage, wie diese Whistleblower-Hotline bei der BaFin funktioniere, hat der Zeuge ausgeführt:

Also zunächst mal nur zur Korrektheit, um der Korrektheit Willen: Zu dem Zeitpunkt, als Herr *Earl* angerufen hat, hat eine Whistleblower-Hotline noch gar nicht existiert. Die ist nach Gesetzeslage erst danach eingeführt worden. Also, zu behaupten, dass eine Whistleblower-Hotline hier bewusst etwas abgewürgt hat, halte ich für einigermaßen abenteuerlich.

Und wir erfüllen hier ein Gesetz. Es ist ein Gesetz zur Einrichtung einer Whistleblower-Hotline ergangen; genaues Datum weiß ich jetzt nicht. Daraufhin haben wir das selbstverständlich getan. Sie können über die Internetseite, also per Internet, Sie können per E-Mail, Sie können per Telefonanruf, Sie können per Brief, Sie können also praktisch über alle Kanäle einen entsprechenden Hinweis einreichen. Die spannende Frage ist immer: Tun Sie das anonym, oder tun Sie es mit Namen? Beides ist selbstverständlich möglich.

Und dann gibt es gelegentlich ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen dem sehr wichtigen Schutz der Anonymität des Hinweisgebers auf der einen Seite und der weiteren Verwertung dieses Hinweises auf der anderen Seite. Das ist ebenfalls nicht fundamental auflösbar. Es gibt Whistleblower, die wollen das nicht. Die wollen auch nicht, dass das irgendwie weitergegeben wird.

Aber grundsätzlich: Wenn Sie fragen: „Wie kann man uns erreichen?“, ist die Antwort: über praktisch jeden denkbaren Kommunikationskanal, inklusive einer entsprechend eingerichteten Stelle im Internet, auf die wir auch gezielt hinweisen. Vielleicht kann man das noch moderner und besser machen; vielleicht kann man das noch niederschwelliger machen. Das wird jetzt im Rahmen des derzeit laufenden Projektes auch überprüft [...] und eventuell optimiert.<sup>7975</sup>

## 5. Aufsichtliche Aktivitäten der BaFin

Nach aufsichtlichen Aktivitäten der BaFin gefragt, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, Zatarra war Anfang 2016. 2017 gab es reguläre aufsichtliche Aktivitäten [...], die insbesondere mit konzerninternen Konsolidierungspflichten zu tun hatten. Da war auch die Bundesbank gemeinsam mit den BaFin-Kollegen sehr aktiv.

Ich weiß nicht, was Sie meinen mit „wie wir das gesehen haben“. Da ging es eher um klassisch bankaufsichtliche Fragen in diesem Zeitabschnitt. Wir waren der Auffassung, anders als die Anwälte der Wirecard,

<sup>7972</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 13.

<sup>7973</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 76.

<sup>7974</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 87. Vgl. *Earl*, Stenografisches Protokoll 19/20 I. der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 32 f., 36.

<sup>7975</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 87.

dass diese Zwischenholding, die Wirecard Acquiring & Issuing GmbH, als Zwischenholding konsolidiert werden müsste. Rechtlich, nebenbei bemerkt, ist das jeweilige Unternehmen selbst verpflichtet, solche Konsolidierungspflichten festzustellen und auch durchzuführen. Da haben wir gesagt: [...] Diese rechtliche Einschätzung, dass das nicht konsolidiert wird, teilen wir nicht. - Wir haben es dann aber nicht [...] durchgesetzt, weil wir den aufsichtlichen Mehrwert auf dieser Zwischenholdingebene der Acquiring & Issuing GmbH für marginal gehalten haben. Und das war sowohl die Auffassung der Bundesbank als auch unsere Auffassung.

Und dann kam die Initiative von Wirecard, die Bank direkt oben an die Holding anzuhängen [...], und dann [...] stand das sozusagen im Zentrum. Also, das waren primär bankaufsichtliche Fragestellungen.

Parallel dazu gab es [...] über einen längeren Zeitraum eine Mehrzahl von geldwäscherechtlichen Prüfungen im Bereich der Bank, die wir auch durchgeführt haben, die dann zu entsprechenden Nachhaltigkeitsaktivitäten geführt haben. Also, es gab immer auf unterschiedlichen Handlungsfeldern aufsichtliche Aktivitäten, nicht notwendigerweise immer alle Aktivitätenlevels parallel sozusagen. Das hatte unterschiedliche Schwerpunkte.<sup>7976</sup>

## 6. Geschäftsbereichsübergreifende Kommunikation

Auf die Frage, wann man sich auf Direktoriumsebene nach der Beschäftigung mit dem Zatarra-Report über das Thema Wirecard ausgetauscht habe, hat der Zeuge berichtet:

[...] Es gab da ein paar Jahre gewissermaßen Ruhephase, wenn man so will, was übergreifende Beschäftigung im Direktorium anbelangt, und ab Anfang 2019 hat sich das wiederum schlagartig geändert durch die Aktivitäten, zu denen wir uns dann veranlasst sahen ausgelöst durch die erneute Artikelserie, die Anfang 2019 in der „Financial Times“ erschienen ist, allerdings auch weitere Hinweise, die wir erhalten haben als Whistleblower- oder auch Nicht-Whistleblowerhinweise verschiedenster Art und Güte, die dann [...] unsererseits zur Beauftragung der DPR am 15.02. geführt haben, die dann zu dem Leerverkauf [...] geführt hat.<sup>7977</sup>

Anschließend hat der Zeuge ausgeführt:

Ich möchte allerdings vor dem Missverständnis warnen, weil das ja der Kern Ihrer Frage war, wie geschäftsbereichsübergreifende Kommunikation stattfindet: Das Gros der geschäftsbereichsübergreifenden Kommunikation sollte nicht erst im Direktorium beginnen. Das ist gewissermaßen der Schlussstein. Dort findet es *auch* statt. Also, meine Erwartung ist natürlich - und das wird auch gelebt und praktiziert -, dass von Referentenebene angefangen über Referatsleiter, über Abteilungsleiter, über die gesamte Hierarchie der BaFin überall dort, wo Abstimmungsbedarf mit anderen Organisationseinheiten besteht - das beginnt ja schon von Referat A mit Referat B in derselben Abteilung und geht weiter mit Abteilung A mit Abteilung B im selben Geschäftsbereich bis hin zu anderer Geschäftsbereich - - intensiv gelebt wird. Das ist in einer großen, komplexen Behörde, wie es die BaFin ist, immer, für jedes denkbare Thema durchaus eine Herausforderung und ist eines der Themen, in das ich in den letzten sechs Jahren als Präsident enorm viel Zeit investiert habe, um diesen Spirit, das wirklich zu leben, und zwar wirklich vom Grasroot-Level an bis rauf zum Direktorium - - aktiv gelebt wird. Das ist immer verbesserungsfähig in einer komplexen Behörde; aber im Großen und Ganzen hat die Abstimmung hier durchaus sehr intensiv stattgefunden. Es kann nicht die Rede davon sein, dass das nicht stattgefunden hat.

Ich hatte [...] zu genau diesem Aspekt ja einen separaten Revisionsbericht veranlasst, um dies zu untersuchen. Hier sind, wie so häufig bei solchen Berichten, durchaus Verbesserungsvorschläge generiert worden. Das ist auch völlig in Ordnung. Das erwarte ich auch von der Revisionseinheit, die damit beauftragt war. Aber sie hat eben im Gegenteil auch gezeigt, dass von einer sozusagen flächendeckenden Nicht-Kommunikation der Organisationseinheiten miteinander, Gott sei Dank, nicht die Rede sein kann. Und Paradebeispiel ist Bankaufseher mit Geldwäscheraufseher. Das ist ein absoluter Klassiker, weil die in unterschiedlichen Geschäftsbereichen sind. Die einen sind offensichtlich Bankaufsicht bei Herrn Röseler, die anderen sitzen in der Geldwäscheraufsicht bei Herrn Pöttsch. Aber es gibt natürlich andere Beispiele.<sup>7978</sup>

<sup>7976</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 76.

<sup>7977</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 13.

<sup>7978</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 13 f.

Daraufhin ist der Zeuge gefragt worden, ob er Kommunikationsdefizite in Bezug auf das Leerverkaufsverbot wahrgenommen habe. Dazu hat der Zeuge erklärt, das sehe der Präsident nicht, denn:

Das ist tief in der Hierarchie. Das ist dann eine Aufgabe der Abteilungsleitungen und dann letztlich der Exekutivdirektoren, dafür zu sorgen, dass das funktioniert. Ich höre da von Ihnen jetzt zum ersten Mal, dass da offensichtlich irgendwelche Kontaktierungen nicht richtig funktioniert haben. Ich kann dazu nichts sagen.<sup>7979</sup>

## 7. Einstufung als Finanzholding

Der Zeuge hat erklärt, aus seiner Sicht habe sich die Thematik der Einstufung der Wirecard als Finanzholding durch das Inkrafttreten der Änderungen der CRR zum 27. Juli 2019 „überhaupt nicht“ geändert. Vorher seien die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einstufung genauso gewesen wie nachher.<sup>7980</sup> Weiter hat der Zeuge ausgeführt:

Es gab ja, wie mir meine Kollegen in der BaFin aus der Bankenaufsicht mitgeteilt haben, offensichtlich irgendwo Aufsichtsbehörden - ich weiß nicht, welche -, die vor Transferieren der EBA-Guidelines auf das Niveau der CRR selbst offensichtlich sehr extreme Interpretationen dieser EBA-Guidelines vorgenommen haben, die ich für absonderlich halte und die wir auch in Deutschland nie praktiziert haben und die weder die Bundesbank noch wir angenommen haben zu dem Zeitpunkt, als wir die Finanzholdingprüfung 2017 vorgenommen haben.

Deswegen ist das ein theoretischer Nebenkriegsschauplatz, der für uns vollkommen irrelevant ist. Deswegen kann ich Ihnen ruhigen Gewissens sagen, dass sich die rechtlichen Voraussetzungen in der Art, wie wir sie angewandt haben - und damit meine ich: Bundesbank und wir gemeinsam -, in keinsten Weise geändert haben. Und ja, Sie haben völlig recht, es geht um die tatsächliche Subsumtion der Zahlen, Daten, Fakten.<sup>7981</sup>

In seiner zweiten Vernehmung hat der Zeuge auf eine Nachfrage näher erläutert, was er mit „sehr extremen Interpretationen dieser EBA-Guidelines“ gemeint habe:

Das rekuriert auf einen E-Mail-Wechsel mit der zuständigen Referatsleiterin [...]; das ist eine, das habe ich in der E-Mail auch geschrieben, für meine Verhältnisse ungewöhnlich lange und detaillierte und sehr ins rechtliche Detail gehende E-Mail -, in dem mir wichtig war, dass innerhalb der BaFin und dann selbstverständlich auch gemeinsam mit der Bundesbank eine einheitliche Sichtweise auf die Interpretation des berühmten Artikel 4 CRR plus der Vorgängerversion auf dem Niveau einer EBA Q&A - nebenbei bemerkt; noch nicht mal eine Guideline - stattgefunden hat.

Ich hatte gelegentlich in der Organisation gehört [...], aufgrund des Anhebens dieser rechtlichen Definitionen, was eine Finanzholding zur Finanzholding macht und was nicht, auf das Niveau einer CRR, also einer unmittelbar geltenden europäischen Verordnung, hätte sich die Rechtslage geändert. Und das habe ich für falsch gehalten.<sup>7982</sup>

Der Zeuge hat erläutert, er habe ein „drohendes Buschfeuer“ verhindern und der Verbreitung einer der fehlerhaften Einschätzung entgegenwirken wollen, es hätte sich in der rechtlichen Bewertung zur Finanzholding irgendetwas allein dadurch geändert, dass etwas von einer EBA Q&A auf das Niveau der CRR angehoben worden sei.

Weiter hat der Zeuge ausgeführt:

Und dann wurde mir von Frau Sp[...] mitgeteilt, dass es [...] irgendwelche Aufsichtsbehörden in Europa gäbe, die die Ansicht vertreten hätten, dass nur, wenn sämtliche quantitative Faktoren alle gleichzeitig erfüllt seien, eine Finanzholding zu bejahen sei, und das sei durch die Formulierungen in der CRR unmöglich gemacht worden. Da habe ich gesagt: Das ist eine extreme Sichtweise, die wir in Deutschland nie hatten. - Da hat mir auch Frau Sp[...] nicht widersprochen, hat mir auch Herr Röseler nicht widersprochen, hat mir niemand widersprochen. Und da habe ich gesagt: Und dann ist es irrelevant. Wenn eventuell irgendwo [...]

<sup>7979</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 14 f.

<sup>7980</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 68.

<sup>7981</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 69.

<sup>7982</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 129.

irgendwelche Extreminterpretationen der alten EBA Q&A stattgefunden haben, jedenfalls nach Ansicht der BaFin-Verwaltungspraxis - und auch der Bundesbank, nebenbei bemerkt; da gab es nie einen Dissens in der Frage -, hat sich an der materiellen Rechtslage überhaupt nichts geändert. - Das ist der Kontext, aus dem das Zitat [...] - extreme Sichtweisen -, einzuordnen ist.<sup>7983</sup>

Auf die Frage, ob die BaFin sich genau nach dem Wortlaut des Art. 4 Nr. 20 CRR gerichtet habe, hat der Zeuge geantwortet:

Also, die kurze Antwort lautet: Ja, natürlich. Das ist unmittelbar geltendes Recht, europäisches Verordnungsrecht. - Aber [...] es handelt sich hier um einen Paragraphen - das finden Sie ganz oft in bestimmten Vorgaben im Polizei- und Ordnungsrecht, wenn man so will -, wo sozusagen regelbeispielgeleitete Ermessensentscheidungen vorstrukturiert werden. Der Kern der Aussage im Artikel 4 heißt: Es ist dann jemand eine Finanzholding, wenn er hauptsächlich - hauptsächlich! das ist die berühmte Hauptsächlichkeitsprüfung - - Und da wird zum Beispiel gesagt: Mehrheit der Erträge, Mehrheit des Personals, Mehrheit von irgendetwas oder [...] weitere von der kompetenten Authority für relevant gehaltene Kriterien. Das ist das klassische Gepräge einer regelgeleiteten Ermessensentscheidung.<sup>7984</sup>

Die Auffassung, dass die Wirecard AG eine Finanzholding sei, habe er, so der Zeuge, abschließend überhaupt nicht vertreten. Retrospektiv wolle er dies auch nicht mehr beurteilen. In der Tat sei er aber seit dem Vorliegen

des KPMG-Berichts einigermaßen nervös geworden angesichts der Tatsache, dass die Überprüfung [...] der Frage der Finanzholding, der Einstufung als Finanzholding, auf Daten per 31.12.2015 beruhte. Und als mir das deutlich wurde, habe ich gesagt: „Das muss endlich dringendst, dringendst einer erneuten Überprüfung unterzogen werden“ und habe mich dergestalt auch sehr deutlich mit meinen Kollegen Röseler und Pöttsch unterhalten.<sup>7985</sup>

Dieses Gespräch habe am 5. Juni 2020 stattgefunden. Dazu hat der Zeuge berichtet:

Allerdings wurde mir dann seitens der Bankenaufsichtskollegen mitgeteilt, dass sie seit einigen Monaten an diesem Thema bereits in genau dieser Form dran seien. Das fand ich dann gut; aber ich hätte das gerne etwas deutlicher auch dann vorgetragen bekommen. Da war ich in der Tat der Auffassung, es ist allerhöchste Eisenbahn, denn natürlich, ich bin Aufseher, aber mein Bestreben an dieses verdammte Ding an der Spitze heranzukommen - - Das ist doch logisch. [...]<sup>7986</sup>

Man sei der Meinung gewesen, dass Wirecard sich deutlich verändert habe. Er habe aber nicht im Ergebnis sagen können: die sind Finanzholding.<sup>7987</sup>

Weiter hat der Zeuge dazu erklärt, er habe gewollt, dass Wirecard als Finanzholding eingestuft werde. Er könne diese Einstufung aber natürlich nicht vornehmen, wenn es rechtlich nicht gehe. Deshalb habe er dies nie gesagt, weder zu Herrn *Eichelmann* noch zu seinen „eigenen Leuten“. Er könne „keine Fakten dekretieren“, die geprüft werden müssten.<sup>7988</sup>

Wenn man in eine bestimmte Richtung lenken will, dann lenkt man erst mal, und dann guckt man, was passiert. Und hätten mir meine Kollegen gesagt: „Herr Präsident, wir haben das genauestens geprüft. Wir kommen beim besten Willen nicht zu einer Finanzholding“, dann hätte ich das hinnehmen müssen. Aber ich bin einfach von der Hypothese ausgegangen, [...] dass das mindestens, sagen wir mal, auf der Kippe steht oder sehr grenznah ist. Und dann habe ich gesagt: Jetzt guckt euch das Ding genau an.

Das Bild, das die CRR, Artikel 4 hier beschreibt [...] erfordert eine Ermessensentscheidung, die regelgeleitet ist. Die kann man nicht völlig frei von den Fakten machen, natürlich nicht. Die Fakten müssen da schon unterstützen, ja. Aber es bleibt ein gewisses Ermessenselement. In dem Ermessensbereich hätte ich dann zweifellos mit meiner Autorität - in Anführungszeichen - Vorgaben machen können, aber nicht gegen Fakten. Insofern bitte ich darum, dass wir da sehr sorgfältig formulieren, dass also das Ergebnis nicht per se

<sup>7983</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 129.

<sup>7984</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 130.

<sup>7985</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 69.

<sup>7986</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 69.

<sup>7987</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 70.

<sup>7988</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 72.

vorweggenommen war, aber ich doch, sagen wir mal, sehr stark darauf hingedrängt habe. Dazu stehe ich auch.<sup>7989</sup>

Weiter hat der Zeuge erläutert, es gehe nicht um die Anzahl der Tochterunternehmen, sondern

es geht um fünf, sechs Kriterien, die jeweils über 50 Prozent liegen müssen, nicht zwingend kumulativ - das ist genau der Punkt -: Vermögenswerte, Anzahl der Mitarbeiter, Erträge und sonstige Kriterien, die der Aufseher für relevant hält. So steht das wörtlich in der CRR drin. Das heißt, es ist der klassische Fall einer regelgeleiteten Ermessensentscheidung. Und in der Phase haben wir uns da gerade befunden.<sup>7990</sup>

Danach gefragt, ob der Geschäftsbericht 2018 nicht bereits 2019 hätte angeschaut werden können, hat der Zeuge erklärt, da habe dieser mit Sicherheit noch nicht vorgelegen. Zudem hat der Zeuge ergänzt:

2019 haben wir sehr viel Zeit verbracht mit dieser Aufwärtsabspaltungsthematik. In diesem Kontext ist nach dem damaligen Stand nochmals von Bundesbank und BaFin das Thema geprüft worden und offensichtlich die Finanzholding ein weiteres Mal verneint worden.<sup>7991</sup>

Die andere Frage, welche Eingriffsbefugnisse, Konsolidierungsnotwendigkeiten und vor allem auch Prüfbefugnisse der BaFin zugestanden hätten, wenn die Wirecard AG als Finanzholding eingestuft worden wäre, sei, so der Zeuge, bereits am 1. September 2020 im Finanzausschuss diskutiert worden.<sup>7992</sup> Weiter hat der Zeuge ausgeführt:

Nehmen wir an, es wäre hypothetisch eine Finanzholding gewesen, [...] folgt daraus keineswegs, dass man quasi eine allumfassende Prüfbefugnis über eine gesamte Gruppe hat, sondern es geht [...] primär darum, einen gesamthaften Konsolidierungsblick zu haben mit Blick auf die Solvenz der Finanzinstitute in der Gruppe. Das ist ein etwas anderer Fokus. [...] Das hilft einem dann gar nicht mehr, wenn einem so was um die Ohren fliegt wie eine Wirecard AG. Das ist auch hier sowieso eine hypothetische Überlegung gewesen, weil es bis dato ja gar keine Finanzholding war.

Aber nichtsdestotrotz hatte ich meinen Kollegen - und darauf hatte Herr Röseler dann reagiert - die Frage gestellt: Erklärt mir bitte mal, was es eigentlich konkret bedeuten würde im Sinne von Eingriffsbefugnissen usw., wenn es denn eine Finanzholding wäre. Ich wollte das Terrain einfach umfassend abgeklopft haben in meinem Verständnis darüber, was denn sozusagen die - in Anführungszeichen - „bessere“ Alternative wäre.<sup>7993</sup>

Auf die Frage nach Differenzen mit Herrn Röseler zu diesem Thema, hat der Zeuge erklärt, er würde es nicht „Uneinigkeit“ nennen. Zu dem Zeitpunkt, als er sich damit aktiv beschäftigt habe, habe es keinen Dissens mit Herrn Röseler gegeben, „dass das Thema jetzt schleunigst neu überprüft werden müsse“.<sup>7994</sup> Weiter hat der Zeuge erläutert:

Aber ich war nicht zufrieden, ich war nicht glücklich mit der Geschwindigkeit, mit der die Kollegen in der Bankenaufsicht dieses Thema erneut angepackt haben. Und meines Erachtens hätte es etwas früher angepackt werden müssen, und das habe ich auch unmissverständlich den Kollegen Röseler und auch Pöttsch, der dann sozusagen das mit abgekriegt hat als akzessorische Geldwäschethematik, weil ich mit beiden dann parallel darüber gesprochen habe - - Das würde ich nicht Dissens nennen, aber das war eine Bewertung meinerseits, dass ich gesagt habe, jetzt mal sinngemäß bitte: Ich kann nicht nachvollziehen, warum das jetzt mindestens, sagen wir mal, anderthalb Jahre nicht neu auf den Tisch gebracht wurde und wirklich durchgeprüft wurde. Und dabei bleibe ich auch.<sup>7995</sup>

Auf die Nachfrage, weshalb Herr Dr. Pöttsch hier involviert gewesen sei, hat der Zeuge erklärt, dieser sei in seiner Eigenschaft als zuständiger Exekutivdirektor für Geldwäsche beteiligt gewesen. Dies sei eine akzessorische Kompetenz, da die Wirecard Gruppe in dem Moment der Einstufung als Finanzholding automatisch

<sup>7989</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 72.

<sup>7990</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 72.

<sup>7991</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 72 f.

<sup>7992</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 75.

<sup>7993</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 75.

<sup>7994</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 109 f.

<sup>7995</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 110.

unter ein direktes geldwäscherechtliches Prüfmandat gefallen wäre. Es habe sich um eine geschäftsbereichsübergreifende Koordination gehandelt. Zwei Dinge seien in diesem Gespräch angeordnet worden: eine schnellstmögliche Überprüfung der Finanzholdingfrage und die „Bildung eines BaFin-internen Colleges“, damit der Umgang mit Wirecard geschäftsbereichsübergreifend angepackt werde.<sup>7996</sup>

Nach möglichen anderen Fällen von Unternehmen, welche als Finanzholding einzustufen seien, hat der Zeuge erklärt, als eine der ersten Lessons Learned sei im Spätsommer 2020 eine Liste von 15 bis 20 Fällen projekthaft untersucht worden, ob auch diese als Finanzholding einzustufen seien. Dies habe Herr *Röseler* mit seiner Abteilung verantwortet.<sup>7997</sup>

Zudem hat der Zeuge erklärt:

Rechtlich gesehen ist es zunächst mal die vornehmste Pflicht eines Unternehmens bzw. der Unternehmensgruppe, sich von sich aus mit dieser Frage zu beschäftigen und von sich aus dann auf uns zuzukommen. Weil das Unternehmen weiß an allererster Stelle, ob sich Fakten durch Akquisitionen, durch Abverkäufe, durch Hinzukäufe usw. verändert haben in der Komposition dieser Kriterien, die wir eben diskutiert haben, die eine Einstufung als Finanzholding angezeigt erscheinen lassen. Natürlich, im Rahmen routinemäßiger Überprüfungen gucken wir uns das auch an; aber es ist eine primäre Pflicht der Unternehmensgruppe selbst.<sup>7998</sup>

Die internen Prozesse zur Überprüfung der Unternehmen seien etabliert. Hier sehe er, so der Zeuge, momentan keinen großen, schon mal gar keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Hausintern könnten eventuell in den organisatorischen Abläufen etwas optimiert werden, das wolle er nicht ausschließen.<sup>7999</sup>

Zu einem Telefonat oder Treffen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn *Eichelmann*, hat der Zeuge berichtet:

Nach ein bisschen Geplänkel nach dem Motto „long time no see“ - das ist auch der Grund, [...] warum ich so exakt weiß, dass wir am 15.06. erstmalig gesprochen haben, weil wir da erst mal zehn Minuten über „long time no see“ gesprochen haben - war mein zentrales Thema, dass ich ihm gesagt habe - und er hat Ihnen ja auch bestätigt, wir kennen uns aus den frühen 90ern durch gemeinsame Tage, auch wenn wir da nie einen Fall zusammen gemacht haben, aber man kennt sich dann halt als Kollegen bei der Boston Consulting Group, weswegen man dann auch per Du ist; das ist einfach so -: Pass mal auf, wir sind jetzt an der Frage dran „Finanzholding Wirecard AG“. Wir werden das jetzt sehr zeitnah prüfen. Habe ich ihm fast wörtlich so gesagt. Ich habe ihm dann gesagt: Ich möchte nicht erleben, dass ihr dann Wirecard-seitig uns sechs bis neun Monate mit Bataillonen von Juristen auf die Nerven geht. Also, ich möchte, dass du dafür sorgst, dass ihr kooperiert. - Das habe ich fast wörtlich gesagt. So macht man Aufsicht.<sup>8000</sup>

Und weiter:

Dann hat er gesagt: Das muss ich erst mal checken lassen mit meinen Juristen. Und ich gebe dir kurzfristig Bescheid. [...] Entweder im nächsten, spätestens übernächsten Telefonat hat er dann gesagt: Ich habe das gecheckt. Ist okay. Wenn ihr das so seht, gehen wir mit.

Auf gut Deutsch: Mein zentrales Anliegen in diesem Telefonat war, den Weg freizumachen für meine Kollegen für den Fall, dass sie das dann - Klammer auf: hoffentlich, Klammer zu - in Richtung Finanzholding gebracht haben, dass Wirecard uns nicht sechs Monate filibustert mit irgendwelchem juristischen Gedöns. Und dann macht man das, was Aufseher immer machen, nämlich man baut moralischen Druck auf. Und Eichelmann ist darauf eingegangen, weil er gemerkt hat, alles andere wäre ziemlich verheerend. So ist das exakt verlaufen und nicht anders.<sup>8001</sup>

Der Zeuge hat klargestellt:

<sup>7996</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 130 f.

<sup>7997</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 131.

<sup>7998</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 132.

<sup>7999</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 132.

<sup>8000</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 71.

<sup>8001</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 71.

Aber dass Herr Eichelmann mich ermuntert habe oder ich ihn gefragt habe, ob Wirecard nicht vielleicht doch eine Finanzholding sein solle, das ist wirklich blühender Unfug.<sup>8002</sup>

In seiner zweiten Vernehmung sind dem Zeugen *Hufeld* ergänzende Anmerkungen des Rechtsbeistands des Zeugen *Eichelmann* vorgehalten worden, welche dieser in Bezug auf die erste Vernehmung des Zeugen *Hufeld* dem Ausschuss hat zukommen lassen. Dort heißt es:

Herr Hufeld wollte Herrn Eichelmanns Einschätzung dazu hören, ob die Wirecard AG als Finanzholding einzustufen sei. Herr Eichelmann teilte mit, dass er diese Einstufung befürworte und teilte ebenso seine volle Unterstützung mit, da er die BaFin als weitere Kontrollinstanz bei der Wirecard AG aus Sicht des Aufsichtsrates befürworte.

Nicht richtig ist die Aussage, Herr Eichelmann wolle hier etwas mit den Anwälten klären und sich melden. Grund dafür ist, dass Herr Eichelmann besonderen Wert darauf gelegt hat, dass es nach seiner Wahl zum Aufsichtsratsvorsitzenden zu keinerlei Interessenkonflikten kommen soll. Die Anwälte der Wirecard AG unterstehen dem Vorstand.<sup>8003</sup>

Hierzu hat der Zeuge *Hufeld* in seiner erneuten Vernehmung ausgesagt:

Ich habe nach meiner besten Erinnerung eine sehr präzise Erinnerung daran, dass ich in dem ersten Gespräch, das ich mit ihm geführt habe, das am 15. Juni stattgefunden hat - das hatte ich Ihnen beim letzten Mal schon gesagt -, ihm mitgeteilt habe - nicht im Wege der Frage, sondern ich habe ihm mitgeteilt -, dass wir uns dem Thema intensiv widmen, dass ich eine entsprechende Prüfung erneut angestoßen habe. Das war im Prinzip genau die Konsequenz aus dem, was ich [...] eben mitgeteilt habe, nach dem Motto [...] : Macht mal hinne! Und ich habe ihm dann gesagt: Ich möchte nicht, dass ihr uns dann sechs bis neun bis zwölf Monate mit Kohorten von Juristen Blockadepolitik betreibt für den Fall, dass dabei Finanzholding-Einstufung auf Gruppenebene rauskommt. - Da hat er dezidiert gesagt: „Ja, habe ich verstanden, ich kläre das noch mal“, und hat mir dann ein oder zwei Tage später - ich weiß nicht mehr exakt, in welchem Folgegespräch - gesagt: Noch mal zum Thema Finanzholding, sozusagen darauf zurückkommend.

Ob jetzt eine Klärung mit den Anwälten oder eine sonstige Klärung, das kriege ich jetzt im Detail nicht mehr zusammen. Aber die Sequenz, dass ich da von mir aus - - Ich frage den Vertreter eines Unternehmens nicht, sondern ich habe ihm mitgeteilt, was wir aufsichtlich tun, auch, nebenbei bemerkt, wenn es tatsächlich eine Rechtspflicht des betroffenen Unternehmens selbst ist, sich als Finanzholding einzustufen. Das nur ganz am Rande. Aber das spielt jetzt mit Blick auf Ihren Vorhalt, glaube ich, keine Rolle.

Insofern kann ich mich an diese - wie soll ich sagen? - Zweischrirkommunikation, wenn ich es mal so nennen darf, noch sehr genau erinnern. Das ist aber nichts Anstößiges. In dem ersten Gespräch, in dem wir seit langer, langer, langer Zeit überhaupt mal wieder gesprochen hatten - ich habe keine Ahnung, wann wir das letzte Mal davor gesprochen haben, aber jedenfalls sehr, sehr lange nicht - - dass ich da mit einem relativ harten Aufschlag dieses Thema platziert habe, dass er dann erst mal sagt: Nehme ich mal kurz mit. Ich melde mich aber kurzfristig. - Und da wir in den Tagen danach [...] mehrfach miteinander gesprochen haben, ist, wie ich es mehrfach gesagt habe, in dem nächsten oder vielleicht auch übernächsten - das kriege ich nicht mehr ganz genau übereinander - von ihm sozusagen konstatiert worden, nach dem Motto: Hier, habe das Thema verstanden. Wir werden da kooperieren.

Und das geht durchaus in die Richtung. Das heißt, in der Sache würde ich dem nicht widersprechen wollen, was Sie eben gesagt haben. Das deckt sich auch mit meiner Erinnerung, dass auch er gesagt hat: Ich habe durchaus Interesse daran. - Da habe ich gesagt: Genau, das ist auch für euch gut. Das ist auch für dich als Aufsichtsrat gut. - Wenn die Situation, in der sich dieses Unternehmen befindet, was nun mehr als prekär war zu dem Zeitpunkt im Prinzip - - nennen wir es mal ein Vieraugenprinzip in einem nichttechnischen Sinne hier praktiziert werden kann. Das stimmt, da kann ich mich dran erinnern.<sup>8004</sup>

<sup>8002</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 73.

<sup>8003</sup> Ergänzende Anmerkungen zur Zeugenvernehmung *Eichelmann*, Ausschussdrucksache 19(30)402 Blatt 5. *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 110 f.

<sup>8004</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 111.

Der Zeuge hat weiter erklärt, die Aussage „Herr Eichelmann teilte mit, dass er diese Einstufung befürworte und teilte ebenso seine volle Unterstützung mit, da er die BaFin als weitere Kontrollinstanz bei der Wirecard AG aus Sicht des Aufsichtsrates befürworte.“<sup>8005</sup> stimme im Grundsatz. Allerdings

haben wir hier nicht final über eine Einstufung quasi am Telefon zwischen Präsident der BaFin und Vorsitzendem des Aufsichtsrates, final über die Einstufung als Finanzholding gesprochen, sondern ich habe gesagt: Ich habe die Prüfung angestoßen. Das wird jetzt laufen. Und für den Fall, dass dabei Finanzholding rauskommt, möchte ich nicht, dass ihr filibustert. - Das war meine Aussage.

Und das heißt, unter der Annahme, dass dabei eine positive Entscheidung pro Finanzholding rauskommt, habe ich gesagt: Dann möchte ich gern, dass wir da sozusagen d'accord gehen und nicht Monate, Monate und Monate eine juristische Schlacht draus machen. - In dem Kontext müssen Sie bitte diese Aussage interpretieren.<sup>8006</sup>

Weiter hat der Zeuge hinzugefügt:

Aber dass er eine positive Einstellung ausgedrückt hat nach meiner Erinnerung in einem zweiten Telefonat - ich glaube, sieben waren es in Summe -, das kann ich absolut bestätigen. Also, er hat sich eben genau nicht verwehrt. Und insofern ist der inhaltliche Spin, den Sie eben vorgetragen haben aus Sicht der Anwälte, aus meiner Sicht weitestgehend zutreffend, wenn Sie bitte die feine, kleine Einschränkung akzeptieren, die ich eben noch gemacht habe.<sup>8007</sup>

Auf entsprechende Nachfrage hat der Zeuge erklärt, er könne sich nicht an kritische Nachfragen des BMF an die BaFin im Juli 2020 in Bezug auf die Nichteinstufung als Finanzholding erinnern.<sup>8008</sup>

## 8. Einstufung der Wirecard-Tochter WC Acquiring & Issuing GmbH

Dem Zeugen ist folgender Auszug einer E-Mail vorgehalten worden, welche Staatssekretär *Dr. Kukies* am 26. Juli 2020 an Bundesminister *Scholz* schickte:

Die BaFin hat sicherlich einige plausible Gründe angeführt, im Ergebnis ist aber aus meiner Sicht das sehr zögerliche Vorgehen bei der Einstufung der Tochter WC Acquiring & Issuing GmbH ein klarer Schwachpunkt im Handeln der Aufsichtsbehörden.<sup>8009</sup>

Dazu hat der Zeuge erklärt, er sehe dies anders.<sup>8010</sup>

Diese Frage dieser völlig dritt- bis viertklassigen Zwischenholdinggesellschaft Acquiring & Issuing GmbH ist komplett irrelevant für die aufsichtliche Frage. Da können Sie fragen, wen Sie wollen; das spielt nicht die geringste Rolle.<sup>8011</sup>

## 9. Geschäftsmodell Wirecard

Selbstverständlich habe man sich, so der Zeuge, mit dem Geschäftsmodell Wirecards auseinandergesetzt. Die BaFin sei seit Anfang 2019 ausdrücklich nicht mehr der Auffassung gewesen, dass Wirecard nur Opfer sei oder unschuldig sein könne.<sup>8012</sup> Man habe

zu Beginn 2019 eine Verlangensprüfung der Bilanz vorgenommen, die dann leider sehr lange gedauert hat, siehe zweistufige Struktur der Bilanzkontrolle, eine fürchterlich langsame und schwierige Veranstaltung,

<sup>8005</sup> Ergänzende Anmerkungen zur Zeugenvernehmung *Eichelmann*, Ausschussdrucksache 19(30)402 Blatt 5. Vgl. *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 111.

<sup>8006</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 111 f.

<sup>8007</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 112.

<sup>8008</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 133.

<sup>8009</sup> MAT A BMF-25.17 Blatt 48 f.

<sup>8010</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 134.

<sup>8011</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 134.

<sup>8012</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 47.

die hoffentlich jetzt reformiert wird. Wir haben [...] seit Beginn 2019 in alle Richtungen auch gegen Wirecard ermittelt; wir waren keineswegs auf einem Auge blind, und wir waren keineswegs davon überzeugt, dass gegen Wirecard hier nur eine Verschwörung ist. Wir haben eine Vielzahl von Ermittlungen gestartet. Es ist ein Teil der Tragik dieser ganzen Situation, dass wir die Anzeigen gegen Wirecard selbst aufgrund der Bausteine, die man braucht, um das wirklich tun zu können - - sich sehr viel langsamer entwickelt haben als die Anhaltspunkte, die wir bereits am 10.04. gegen die Händler und auch die beiden Journalisten zur Anzeige gebracht haben. Das ist tragisch und schmerzhaft, aber das ändert nichts an der Tatsache, dass wir absolut auch gegen Wirecard ermittelt haben.<sup>8013</sup>

Dazu hat der Zeuge auf Nachfrage klargestellt:

[...] Ich war nie der Auffassung, dass Wirecard Opfer einer Verschwörung ist. Wir waren sehr wohl der Auffassung, dass sie gelegentlich Opfer von illegalen Shortselling-Attacken sind.<sup>8014</sup>

Auf die Frage, wann der Zeuge zum ersten Mal darauf aufmerksam geworden sei, dass die strategische Kreditvergabe einen inhaltlichen Bezug zum Betrug bzw. zum Abfluss der erschlichenen Investorenmittel gehabt habe, hat der Zeuge erläutert, er persönlich sei erst relativ spät, nach der Insolvenz, darauf aufmerksam geworden:

[A]ls ich erstmalig den Gibson-Dunn-Report zur Kenntnis genommen habe

[...]

und der als forensische Kreditprüfung uns da die Augen geöffnet hat. Wir hatten ja vorher MaRisk-artige Prüfungen, die eben auf einem Niveau verblieben sind, die uns diese Erkenntnisse leider nicht geliefert haben. Dass eine wirklich forensische Kreditprüfung im Detail dann diese Dinge zutage gefördert hat, das spricht für sich und ist für mich eine der Schlüsselerkenntnisse, dass wir diese [...] Fokusaufsicht schärfer und besser auch für potenziell problematische Fälle etablieren müssen. [...] <sup>8015</sup>

Anschließend ist der Zeuge gefragt worden, ob es nicht unerlaubtes Betreiben von Bankgeschäften sei, wenn ein Konzernunternehmen ohne Banklizenz direkt Kredite ver gebe.<sup>8016</sup> Der Zeuge hat dazu erklärt:

Wir haben das relativ spät erfahren als BaFin. Ich glaube, rechtlich ist es das nicht, aber es ist zweifellos ein Warnhinweis, den man in so einer Fokusaufsichtslogik, die ich jetzt mehrfach beschrieben habe, ganz sicher zum Anlass nehmen würde, um sehr viel genauer hinzugucken. [...] Diese Art der Arbeitsteilung [...], dass die Marktseite oder die Vertriebsseite gewissermaßen ein Stück weit ausgelagert wird an einen Nichtbank-Mutterkonzern, das ist nicht per se rechtswidrig, überhaupt nicht.<sup>8017</sup>

Und weiter:

Die Kreditvergabe können Sie ja ohne die Marktfolge, ohne die Kreditseite, die der Bank verblieben ist, eben genau nicht machen. [...] Das müssen Sie schon als Einheit sehen. Trotzdem bin ich bei Ihnen: Das Outsourcen des Vertriebs, etwas untechnisch gesprochen, ist auf jeden Fall einer der Indikatoren, den ich immer im Kontext einer solchen verschärften Aufsicht in Erwägung ziehen würde.<sup>8018</sup>

## 10. Leerverkaufsverbot

### a) Financial Times

Auf die Frage, welche belastbaren Informationen gegen die Financial Times vorgelegen hätten, hat der Zeuge ein, nach seiner Aussage, wörtliches Zitat von Frau *Bäumler-Hösl* vorgelesen:

<sup>8013</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 47.

<sup>8014</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 76.

<sup>8015</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 81.

<sup>8016</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 81.

<sup>8017</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 81 f.

<sup>8018</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 82.

Wir haben am Freitag vor einer Woche

- das war genau der 15. -

um 7.30 Uhr ernst zu nehmende Informationen von Wirecard erhalten, dass eine neue Shortattacke geplant ist und dass mit viel Geld versucht wird, Medienberichterstattung zu beeinflussen.<sup>8019</sup>

Dies entspreche exakt dem, was eine Woche vorher auch bei der BaFin angekommen sei.<sup>8020</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage erklärt, sich nicht daran erinnern zu können, dass ihm dieses Pressestatement von Frau *Bäumler-Hösl* vorab zur Kenntnis gegeben worden war.<sup>8021</sup>

## b) Ablauf des Erlasses

Gefragt nach dem Ablauf des Leerverkaufsverbotserlasses hat der Zeuge berichtet:

Ich war am Freitag, den 15., hier in Berlin auf Tagesbasis, am Montag, den 18., ebenfalls. Ich habe am Montag hier diverse Termine gehabt, weitestgehend gemeinsam mit Staatssekretär Jörg Kukies, in unterschiedlichen Themen, die allerdings mit Wirecard nicht das Geringste zu tun hatten, und habe dann um circa 18 Uhr - - Das weiß ich deswegen relativ genau, weil das ziemlich passgenau eingepasst wurde als Telefonwusch von Frau Roegele, während ich auf dem Weg zum Flughafen war, genau genommen schon dort war und dann eine halbe Stunde Zeit hatte oder so was im Wartebereich, ein solches Telefonat zu führen. In diesem Telefonat hat mich Frau Roegele über den Umstand unterrichtet, der die Leerverkaufssituation aus ihrer Sicht herbeigeführt hat, und hat mir geschildert, was sie vorhat, und hat mich gefragt, wie ich das einschätze.

Was macht man in so einer Situation? Man stellt einen Haufen Fragen, man versucht, nachzuvollziehen: Was sind gewissermaßen die Tatbestandsvoraussetzungen - Artikel 20 Leerverkaufsverordnung -, die dem zugrunde liegen, Gefährdung der Finanzstabilität oder Gefährdung des Marktvertrauens? Man stellt Fragen. All das habe ich dann getan. Was konstituiert das eine? Was konstituiert das andere? Ich habe gefragt: Welche Fakten liegen hier vor, die Sie zu dieser Maßnahme bringen?

Daraufhin hat sie die verschiedenen Elemente geschildert, beginnend von dem drastischen Aufbau der Short-Positionen, die sich in den Wochen vorher deutlich verstärkt hatten, hin zu einer deutlich erhöhten Volatilität, schließlich und endlich zu den alles ausschlaggebenden Informationen, die an diesem Freitag, dem 15., teils im Wege von Faxen, teil im Wege von Telefonaten durch die Staatsanwaltschaft München bei unseren Kollegen aufgeschlagen sind.

Das haben wir, ich würde mal schätzen, 20 bis 30 Minuten lang diskutiert. Ich habe gesagt: Okay, ich unterstütze das. Ich gehe mit Ihrer Entscheidung mit. Was Sie mir sagen, klingt plausibel. - Und der entscheidende Punkt war [...], dass dies eine Situation war, in der wir aufgrund des Zusammenkommens dieser verschiedenen Faktoren den Eindruck hatten, dass wir hier - was sehr, sehr selten bei diesen Heimlichkeitsdelikten der Fall ist - die Möglichkeit aufgrund der Informationslage, wie wir sie präsentiert bekommen hatten und wie wir so wahrgenommen hatten, hatten, vor die Welle zu kommen und tatsächlich Gefahrenabwehr im echten Sinne zu betreiben, das heißt, weiteren Schaden durch entsprechende Maßnahmen - sprich: in diesem Fall das Leerverkaufsverbot - zu ergreifen - - Das war der Schlüssel der Motivation.

Frau Roegele hat mir insbesondere die Informationen geschildert, die die Staatsanwaltschaft bei uns vermittelt hat. [...]<sup>8022</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, die Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* und Staatsanwalt *Bühning* nicht persönlich zu kennen.<sup>8023</sup>

Weiter hat der Zeuge berichtet:

Mein Eindruck war, dass die Informationslage, die Frau Roegele mir geschildert hat und wie sie sie mir geschildert hat, aufgrund dieser unterschiedlichen Quellen der Erkenntnisse plausibel ist, auch wenn die

<sup>8019</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 28.

<sup>8020</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 28.

<sup>8021</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 29.

<sup>8022</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 15 f.

<sup>8023</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 16.

dahinterstehenden Elemente, wie der vermeintliche Erpressungsversuch, schon einigermaßen ungeheuerlich klangen. Aber sie wurden uns eben von einer der größten und von uns sehr respektierten Staatsanwaltschaften dieses Landes präsentiert, nicht von Wirecard, verbunden mit dem Hinweis, dass auch aus Sicht der Staatsanwaltschaft - ich gebe jetzt wieder, was mir Frau Roegele vermittelt hat in dem Gespräch; eine andere Informationslage hatte ich ja logischerweise nicht - - es als ernsthafte Wahrscheinlichkeit dargestellt hat, dass eine weitere Short-Attacke bevorstehen würde.<sup>8024</sup>

Dazu hat der Zeuge auf Nachfrage bestätigt, Frau *Roegele* habe ihm gesagt, der Vorwurf hätte darin bestanden, dass jemand von Bloomberg der Erpresser sei, der von Wirecard Geld haben wolle. Dies sei die Mitteilung der Staatsanwaltschaft gewesen. Sein Gedanke dazu sei gewesen, dass das „absolut abenteuerlich“ sei.<sup>8025</sup>

Anschließend hat der Zeuge erklärt:

[W]enn Sie möchten, können Sie uns das vorwerfen; tun Sie ja schließlich -: Wir haben auf eine Aussage der Staatsanwaltschaft gebaut, nicht auf eine Aussage von Wirecard oder eines Anwaltes von Wirecard.<sup>8026</sup>

Außerdem hat der Zeuge ausgesagt, der Vermerk sei „mit dem ausdrücklichen Ton der Ernsthaftigkeit von den Staatsanwälten“ vorgetragen worden.<sup>8027</sup>

Sonst hätten wir doch gar nicht reagiert. Glauben Sie vielleicht, die werfen uns einfach mal was über den Zaun nach dem Motto: „Guckt, was ihr damit macht“? [...] Aus sämtlichen Äußerungen meiner Kollegen, aus sämtlichen Unterlagen, die ich später studiert habe, geht das glasklar hervor, dass es nicht einfach nur so mitgeteilt wurde, sondern als eine klare eigene Einschätzung der Staatsanwaltschaft. Sonst hätten wir uns nicht bewegt.<sup>8028</sup>

Dem Zeugen ist vorgehalten worden, dass eine Behörde, die einen Verwaltungsakt erlassen wolle, ja sogar die Pflicht habe, den Sachverhalt selbst ausreichend aufzuklären.<sup>8029</sup> Dem hat der Zeuge zunächst widersprochen, dann die Pflicht bestätigt, aber erklärt:

Aber in diesem konkreten Fall hat uns die Staatsanwaltschaft bei Todesstrafe verboten [...], diese Information mit irgendjemand zu teilen. Wir mussten mit nachfolgenden Telefonaten der Staatsanwaltschaft aus den Rippen leiern, dass wir es zumindest den Kollegen der ESMA mitteilen dürfen; das haben sie uns dann zugestanden.<sup>8030</sup>

Auf die Frage, ob der Zeuge überlegt habe, Herrn *Enderle* oder Herrn *Marsalek* anzurufen, hat dieser erwidert:

Nein, aber selbstverständlich nicht. Wenn die Staatsanwaltschaft uns sagt, die und die Information ist topvertraulich, dann ist sie topvertraulich.<sup>8031</sup>

Dies sei mündlich eindeutig mitgeteilt worden und daran bestehe keinerlei Zweifel.<sup>8032</sup>

Weiter hat der Zeuge vom 15. Februar 2019 berichtet:

In so einer Situation erschien es auch mir, wie auch Frau Roegele, geradezu zwingend, dass eine Aufsichtsbehörde, die sich der Gefahrenabwehr verpflichtet fühlt, agiert. Die Gegenprobe wäre, dass wir das alles hätten einen guten Mann sein lassen und sagen: „Die Staatsanwaltschaft erzählt dummes Zeug“ und hätten nichts getan. Das erschien mir vollkommen indiskutabel. Nichtsdestotrotz: Weil Aufsichtsgeschehen, wie Sie genau wissen, in den verschiedenen Disziplinen immer stärker europäisiert wird und es zwar eine rechtlich keineswegs verbindliche, aber in der Tat von der Leerverkaufsverordnung, die unmittelbar geltendes

<sup>8024</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 16.

<sup>8025</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 26.

<sup>8026</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 26.

<sup>8027</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 27.

<sup>8028</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 27.

<sup>8029</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 27.

<sup>8030</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 27.

<sup>8031</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 27.

<sup>8032</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 27.

europäisches Recht ist, vorgesehen - - eine rechtlich nicht verbindliche sogenannte Opinion der ESMA abzugeben ist, waren Frau Roegele und ich uns einig, dass wir gesagt haben: „Wir diskutieren das mit der ESMA“, was, wie mir Frau Roegele ja mitgeteilt hat, logischerweise im Verlauf des Freitags bereits der ESMA mitgeteilt wurde. Bevor Frau Roegele mich angerufen hatte um circa 18 Uhr, hatte es ja schon stundenlang Vorarbeiten innerhalb der Kollegen der Wertpapieraufsicht und dann auch, ab welcher Uhrzeit auch immer, die ich nicht weiß, entsprechende Kontaktaufnahme mit der ESMA gegeben. Das erschien mir auch sinnvoll, weil es in der Tat zumindest für Deutschland eine Premiere war, so ein Instrument anzuwenden. Deswegen waren wir uns einig, dass wir gesagt haben: Wir tragen den Fall der ESMA vor und wollen deren Feedback haben. Falls ESMA eine positive Opinion abgibt, dann marschieren wir; falls sie das nicht tut, dann lassen wir es sein. [...] Also, wir haben das nicht wegdelegieren wollen - das tut man nicht -, sondern wir haben sehr wohl eine klare Überzeugung gehabt: Hier muss gehandelt werden. - Aber wir waren ebenfalls klar: Sollten wir ESMA nicht überzeugen können, gewissermaßen als Benchmark, dann werden wir die Maßnahme nicht ergreifen.

Dann bin ich mit Frau Roegele so verblieben, dass ich sagte: Frau Roegele, wenn Sie mich dringend brauchen, sagen Sie mir Bescheid, jederzeit, und zwar aufgrund der Dringlichkeit der Situation idealerweise telefonisch. - Das ist nicht passiert. Ich habe gesagt: Wenn irgendwas ist, bitte rufen Sie mich an. - Daraus habe ich geschlossen, dass der Fortgang der Dinge sich so weiterentwickelt, wie Frau Roegele sich das vorgenommen hatte.

Ich habe im Verlauf des Sonntags dann erfahren - die Uhrzeit habe ich jetzt nicht mehr im Kopf, irgendwann im Laufe des späteren Nachmittags, glaube ich [...], dass das Board of Supervisors der ESMA eine positive Opinion beschlossen hat, was wir dann als Bestätigung empfunden haben, was dann zur Folge hatte, dass vor Börseneröffnung am Montagfrüh - angestrebt war 6 Uhr; ich glaube, das wurde auch realisiert - dann das Leerverkaufsverbot erlassen wurde im Wege einer Allgemeinverfügung.

Wir waren uns übrigens auch einig, dass genau ein Leerverkaufsverbot als ein unseres Erachtens chirurgisch passendes Instrument einzusetzen ist. Soll heißen: Wir gehen auf acht Wochen, zwei Monate, nicht auf die Maximaldauer von drei Monaten; wir untersagen nur die Erhöhung und den Neuaufbau von Short-Positionen; wir untersagen nicht den Abbau, also den Abverkauf. Also, wir wollten nicht die Realisierung von bestehenden Positionen unmöglich machen, wir wollten nur eine Verschlimmerung des Problems vermeiden, indem wir eben nur genau diese zwei Tatbestände in den Blick genommen haben.

Wir haben auch gesagt: Wir wollen keine Handelsaussetzung machen, die ein eindeutig schwerer Eingriff wäre, sondern - in Anführungszeichen - „nur“ ein Leerverkaufsverbot und haben auch dort Marketmaker, die sozusagen umfänglich aktionsfähig bleiben müssen, ausgenommen. Das heißt, wir haben bewusst an einer Reihe von Parametern, die als Stellschrauben dienen können, wie man ein solches Instrument kalibrieren kann, versucht, es in einer differenzierten Form so einzusetzen, dass wir ein klares Signal setzen, dass die von uns wahrgenommene Bedrohung des Marktvertrauens - Marktvertrauen definiert als Vertrauen in eine faire und transparente Preisfindung; [...] Marktvertrauen klingt ein bisschen flauschig. Was heißt denn das, um Himmels Willen? Und die klare Antwort lautet: Der Kern von Marktvertrauen - es ist nicht der einzige Bedeutungsinhalt, aber der entscheidende Bedeutungsinhalt von Marktvertrauen - ist, dass jeder Anleger darauf vertrauen darf, dass die Preisfindung angemessen, fair, transparent stattfindet. Das wollten wir schützen.

Ich habe dann [...], wie gesagt, Sonntagabend erfahren, dass das Board of Supervisors ein positives Votum abgegeben hat. Das haben wir offensichtlich als Bestätigung empfunden; war es ja auch. Und Montagfrüh ist dann die Allgemeinverfügung erlassen. Ich bin Montag dann wiederum nach Berlin geflogen, hatte dort auch eine Reihe von Gesprächen im BMF damals mit Herrn Holle, und dann haben wir am Rande, nicht sehr ausführlich, aber sicherlich auch über dieses Thema gesprochen. Aber dann war es „public knowledge“ und sozusagen in der Welt.<sup>8033</sup>

Auf die Frage, ob man ihn bei seinen Treffen in Berlin nach dem Leerverkaufsverbot gefragt habe, hat der Zeuge erklärt, am Freitag bei dem Treffen in Berlin von dem Thema noch nichts gewusst zu haben.<sup>8034</sup>

Zu dem Treffen am Montag hat der Zeuge erklärt, dort nach seiner Erinnerung nicht Herrn *Dr. Kukies* getroffen zu haben. Weiter hat der Zeuge ausgeführt:

<sup>8033</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 15 ff.

<sup>8034</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 18.

Wir haben das kurz gestreift; aber das war eine klare, deutliche, harte aufsichtliche Maßnahme der BaFin, nach unserem Verständnis ein Ausweis vorausschauenden, couragierten Handelns. Es wurde nicht als spektakulär eingestuft, aber als eine deutliche Maßnahme.

Und die öffentliche Reaktion ab Montag, auch der Gesprächsbedarf aufseiten der Medien und von etlichen weiteren, war ja sehr hoch. Darauf haben wir dann entsprechend reagiert - selbstverständlich. Also, die Maßnahme wurde schon gesehen.<sup>8035</sup>

### c) Finanzstabilität und Marktvertrauen

Danach gefragt, ob die Begriffe Marktvertrauen und Finanzstabilität voneinander trennbar seien, hat der Zeuge erläutert:

Das eine kann das andere nach sich ziehen, muss es aber nicht. Es kann, wie in diesem Fall, eine Verletzung des Marktvertrauens konstatiert werden durch die Aufsichtsbehörde, ohne dass zwingend eine Bedrohung der Finanzstabilität vorliegen muss. Es ist sehr gut vorstellbar, wenn Sie eine Finanzstabilitätsbedrohung haben, dass man das gleichzeitig als eine Bedrohung des Marktvertrauens interpretiert. Wissen Sie, das ist nicht trennscharf. Es ist aber sehr wohl getrennt prüfbar und so, wie wir es eben auch vorgenommen haben --

Noch mal: Der Kern von Marktvertrauen ist Zweifel an einer fairen, transparenten Preisfindung. Das kann bedroht sein, ohne dass gleich das System der Finanzstabilität bedroht ist; absolut vorstellbar.<sup>8036</sup>

Der Zeuge hat erklärt, auch die BaFin habe keinen Angriff auf die Finanzstabilität gesehen.<sup>8037</sup>

### d) Pressearbeit der BaFin

Zur Pressearbeit der BaFin im Zusammenhang mit dem Leerverkaufsverbot hat der Zeuge angegeben:

Wir haben von Anfang an klipp und klar gemacht, aber offensichtlich nicht in ausreichender Form - für mich ein klares Learning für die Zukunft, was wir besser machen müssen - - Wir haben in praktisch sämtlichen Gesprächen mit ungezählten Journalisten deutlich gemacht, dass dies keine Parteinahme für Wirecard sein soll, sondern dass das Schutzgut, das uns umtreibt als Aufsichtsbehörde, entweder Finanzstabilität - was hier nicht einschlägig war - oder Marktvertrauen im Sinne von faire, transparente Preisfindung ist und sonst nichts. Wir sind eine öffentliche Aufsichtsbehörde und nicht ein Schutzverein von einzelnen Unternehmen.

Das haben wir unzählige Male deutlich gemacht; allerdings ist es nicht gehört worden. Und das Learning, das ich daraus ziehe, ist - und das haben wir hier nicht getan -: Sollte in Zukunft dieses Instrument noch mal irgendwann gezogen werden, was ja durchaus vorstellbar ist, aufsichtlich - das ist ein Instrument im Instrumentenkasten der Aufsichtsbehörde und aller Aufsichtsbehörden in Europa -, müssen wir in der Verfügung selbst, in dem Rechtsakt selbst, sehr viel deutlicher machen, [...] dass dies keine Parteinahme für das betroffene Unternehmen darstellt, dass das eine völlig neutrale Maßnahme für ein, wenn Sie so wollen, abstraktes Schutzgut namens Marktvertrauen darstellt. Das muss uns gelingen in Zukunft, das so deutlich zu machen, dass dies auch verstanden und gehört wird. Dass Wirecard selbst natürlich ein starkes Motiv hatte und das natürlich auch entsprechend getan hat, dies quasi als eine Art werbliche Maßnahme nach dem Motto „Da, schaut mal her, Persilschein von der BaFin“ ausgenutzt hat, das versteht sich von selbst. Aus Sicht der Wirecard-Mitarbeiter und des -Managements ist das durchaus nachvollziehbar; aber genau das dürfen wir als Aufsichtsbehörde nicht zulassen und müssen wir ihnen aus der Hand schlagen.<sup>8038</sup>

Dem Zeugen ist eine E-Mail der zuständigen Pressesprecherin an ihn vom 17. Februar 2019 vorgehalten worden:

Guten Abend, Herr Hufeld,

wir haben im reaktiven Teil jetzt noch stärker/konkreter auf die sich erhöhenden Nettoleerverkaufspositionen in Wirecard abgestellt.

<sup>8035</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 18.

<sup>8036</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 68.

<sup>8037</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 45.

<sup>8038</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 18 f.

[...]

Auf das zweite Argument, die Gefahr einer sich ausweitenden generellen Marktverunsicherung (siehe unten), würden wir aber in der Pressekommunikation unbedingt verzichten wollen. Das Argument findet sich zwar in der Allgemeinverfügung, wir sollten aber die Presse auf keinen Fall mit der Nase darauf stoßen.<sup>8039</sup>

Dazu hat der Zeuge erklärt:

Ja. Ich glaube, das Motiv der Kollegen in dem Kontext war, durch eine Betonung dieses Aspektes nicht ein weiteres Buschfeuer, sozusagen eine Verbreitung der Verunsicherung, befördern zu wollen. Die einzige logische Interpretation, die mir einfällt. Man kann jetzt stundenlang darüber diskutieren, ob das eine richtige Gewichtung war seitens der Kommunikationskollegen, ja oder nein. Ich weiß nur, dass ich mich in ein, zwei E-Mails in dem Kontext - ich weiß nicht, ob es direkt in Antwort auf diese E-Mail war oder auf andere E-Mails war - für eine Präzisierung der Kommunikation ausgesprochen habe, an verschiedenen Stellen. Das werden Sie auch irgendwo vorgefunden haben. Das muss in dem unmittelbaren Zusammenhang gewesen sein, entweder am Sonntagabend oder am Montag, im Verlauf des Montags, während die Kommunikation ja heiß lief. Ein Motiv, hier nicht transparent kommunizieren zu wollen, hat es mit Sicherheit nicht gegeben. Dass Kommunikation nicht ganz frei von taktischen Überlegungen sein muss, welche Akzente man setzen will, das gehört zum Tagesgeschäft. Das ist nichts Besonderes. Das hat nichts mit Transparenz oder Intransparenz zu tun, sondern welche Akzente man setzen will.<sup>8040</sup>

Es sei definitiv kein Indiz dafür, dass man sich nicht so sicher gewesen sei mit dem, was man gemacht habe.<sup>8041</sup>

In seiner zweiten Vernehmung hat der Zeuge dazu weiter erklärt:

Sie wissen, das war eine Antwort auf eine Mail von mir, in der ich mich kritisch geäußert habe, dass bestimmte Aspekte nicht hinreichend deutlich gemacht wurden. Das war ja der Auslöser; darauf hat diese Kollegin reagiert. Ich war nicht zufrieden mit den sehr pauschalen, floskelhaften Verweisen auf [...] - ich glaube, „Verunsicherung des Marktes“ war die Formulierung - und habe den Kollegen gesagt: Das muss präzisiert werden. - Darauf hat die Kollegin reagiert.

Und im Rückblick würde ich sagen: Das hätten wir sozusagen pädagogisch wertvoller machen müssen, das hätten wir klarer müssen, das hätten wir noch ausführlicher machen müssen, weil die Versuche, die dann ab Montag - sprich: ab dem Augenblick, ab dem die Allgemeinverfügung im Markt war und existent war - in unzähligen Gesprächen mit Journalisten gemacht haben und immer wieder darauf hingewiesen haben: Nein, das ist keine Schutzmaßnahme [...] in dem allgemeinen Sinne, nicht in dem Sinne, wie wir vorhin diskutiert haben, für Wirecard als deutsches Unternehmen sozusagen. Wir hätten die Ratio dessen, was uns dabei bewegt hat, deutlicher machen müssen, und ich glaube, das ist uns im Ergebnis nicht optimal gelungen. [...] <sup>8042</sup>

Zu den Beweggründen der Kollegen könne er nur spekulieren:

Wahrscheinlich war es die Sorge, dass man durch eine aus deren Sicht vielleicht verfehlte Kommunikation eher zusätzlich zur Marktbeunruhigung beiträgt; das ist die einzige Erklärung, die mir einfällt. Ansonsten: Weiß ich nicht.<sup>8043</sup>

Ebenfalls vom 17. Februar 2019 ist dem Zeugen eine E-Mail von Frau *Geilfus* an die zuständige Pressesprecherin vorgehalten worden, bei welcher auch Frau *Roegele* in CC gesetzt war. Es ging darin um verschiedene Fragen, welche im Rahmen der Pressearbeit zum Leerverkaufsverbot aufkommen könnten. Zu der Frage: „Schützt die BaFin mit dem Verbot Wirecard?“ schrieb Frau *Geilfus* unter anderem:

Ein Effekt des Verbotes ist auch Schutz der Wirecard AG, weil durch Verbot auch verhindert wird, dass Short Positionen in der Wirecard eingegangen werden können.<sup>8044</sup>

---

<sup>8039</sup> MAT A BMF-5.08 Blatt 43.

<sup>8040</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 21.

<sup>8041</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 21.

<sup>8042</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 143.

<sup>8043</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 143.

<sup>8044</sup> MAT A BMF-5.64 Blatt 66.

Dazu hat der Zeuge ausgeführt, um „genau die Uhrzeit herum“, welche er jetzt nicht mehr genau im Kopf habe, habe er sich seinerseits

unzufrieden gegenüber den gleichen Kollegen der Kommunikation geäußert [...] über die Klarheit der Sprachregelungen und gesagt [...]: Das ist unzureichend.

[...]

Ich kenne diese Mail nicht; ich sehe die jetzt zum ersten Mal. Die Formulierung „ist auch Schutz der Wirecard AG“ müssen Sie in den rechtlichen Kontext einer als illegal eingestuften Short-Attacke stellen. Es ist ein Schutz der Wirecard AG, nicht im allgemeinen Sinne, nach dem Motto „Wir wollen einen deutschen DAX-Wert um seiner selbst willen schützen, weil wir den so toll finden und weil das ein nationaler Champion werden könnte“, sondern es ist dann sozusagen der Geschädigte illegaler - und das war ja unsere Einschätzung - unmittelbar bevorstehender Short-Attacken. In dem Kontext ist es nicht verwerflich und auch kein Widerspruch zu den sonst von uns vorgetragenen Positionen, dass es in dem Sinne ein Schutz eines potenziell geschädigten Unternehmens ist. Das ist meine Interpretation. Dass man das so nicht in einer Kommunikationssprachregelung nach außen bringen sollte, das versteht sich von selbst, um genau diese Missverständnisse nicht zu provozieren.<sup>8045</sup>

Hinsichtlich der kommunikativen Einbettung habe man ganz zweifellos Fehler gemacht. Man hätte „in der Allgemeinverfügung klipp und klar machen müssen [...], dass dies auf gar keinen Fall zu verwechseln ist mit einer Inschutznahme eines betroffenen deutschen Unternehmens.“<sup>8046</sup>

Dem Zeugen ist zudem eine E-Mail-Korrespondenz vom 18. Februar 2019 vorgehalten worden, in welcher die Presseabteilung der BaFin einen Hinweis zum Thema „fraud controlled by the Russian Mafia“ und einen Hinweis auf einen Finanzblog erhalten hat. Unter anderem war Frau *Roegele* davon in Kenntnis gesetzt worden.<sup>8047</sup> Der Zeuge hat dazu erklärt, er habe diese E-Mail-Korrespondenz ebenfalls kurze Zeit später erhalten. Ob dem Verfasser geantwortet worden sei, wisse er nicht.<sup>8048</sup>

Das ist, wenn ich das hier richtig sehe - und ich kann mich noch daran erinnern, dass ich das damals auch als E-Mail bekommen habe -, ja sehr unspezifisch. [...] Mails dieser Art kriege auch ich persönlich im Monatsrhythmus, dass irgendwelche ganz dramatischen Dinge mitgeteilt werden, regelmäßig verbunden mit wüsten Drohungen, was alles passiert, wenn ich nicht sofort reagiere, mit Strafanzeige, Dienstaufsichtsbeschwerde, Petitionsausschuss, Bundespräsident und sonst was alles. Dann versucht man, dem in irgendeiner Form nachzugehen. Oft ist es einfach nur sinnlos, manchmal steckt was dahinter. Und die Hohe Schule ist eben, herauszufinden: Was ist was? Und oft sind es auch Themen, an denen wir persönlich - wir aus nationaler Sicht als BaFin - nichts beitragen können. Ich kann Ihnen in dem konkreten Fall nicht sagen, wie das dann weitergegangen ist. Das kam ja auch über die Fachebene. Ich habe mich jedenfalls damit nicht näher beschäftigt.<sup>8049</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge weiter erklärt, ihm würden natürlich nicht alle E-Mails weiter geleitet werden. Jedoch sei in dieser E-Mail ein Interview mit ihm verlangt worden, weshalb man ihn vermutlich habe vorwarnen wollen. Mit einer inhaltlichen Wertung in der Sache habe das nichts zu tun.<sup>8050</sup>

#### e) Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft

Dem Zeugen ist der Vermerk der Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* vom 15. Februar 2019 über das Telefonat mit Rechtsanwalt *Enderle* vorgelegt worden.<sup>8051</sup> Der Zeuge hat auf die Nachfrage, ob dies die Grundlage dafür sei, dass die BaFin die Staatsanwaltschaft in Haftung nehme, ausgesagt, die BaFin nehme niemanden in Haftung.<sup>8052</sup> Weiter hat er erklärt:

<sup>8045</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 117.

<sup>8046</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 117 f.

<sup>8047</sup> MAT A BMF-5.64 Blatt 100.

<sup>8048</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 113.

<sup>8049</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 113.

<sup>8050</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 113 f.

<sup>8051</sup> MAT A BayStMJ-2 CD 14.02 Blatt 16.

<sup>8052</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 43.

Wir urteilen auch nicht über andere Institutionen. Im Gegenteil: Wir haben großen Respekt vor der Arbeit der Staatsanwaltschaft.

Worüber ich Ihnen Aussagen machen kann, ist meine eigene Anschauung zum damaligen Zeitpunkt. Und das beruht auf den Darlegungen, die meine Kollegen mir gegenüber gemacht haben. Die Vermerke und die Art und Weise, wie diese Vermerke an uns präsentiert wurden - das ist ja eine Mischung aus einem Fax, nämlich diesem Dokument, und weiteren Dokumenten -, und der münd-<sup>8053</sup>

Gefragt nach den gemeinten weiteren Dokumenten, hat der Zeuge erläutert:

Uns ist ein Statement per Fax zugeleitet worden von der Staatsanwaltschaft von einem Londoner Händler. [...] <sup>8054</sup>

Auf erneutes Nachfragen hat der Zeuge verdeutlicht:

Also, ein weiteres Mal: Ich persönlich habe diese Unterlagen alle erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt zur Kenntnis genommen, beim Aufbereiten der Akten. Zum Zeitpunkt des besagten Wochenendes, in dem das berühmte Leerverkaufsverbot ausgesprochen wurde, beruhte mein Kenntnisstand auf dem jetzt mehrfach geschilderten Telefonat mit Frau Roegele. So. Was immer ich in diesem Telefonat von ihr mitgeteilt bekommen hatte und auch hinterfragen konnte, habe ich im Wege eines Telefonates zur Kenntnis genommen. Alles Weitere kam irgendwann später.

Was mir allerdings befremdlich vorkommt, ist: Wenn wir - wie auch das andere Dokument, das mit dem Vermerk von ernsthaften Hinweisen -, von der Staatsanwaltschaft Unterlagen übermittelt bekommen, dann müssen wir zunächst mal davon ausgehen, dass diese Unterlagen auch einen gewissen Aussagegehalt haben. Dann sehe ich es nicht als Aufgabe einer Finanzaufsichtsbehörde, sozusagen als Oberlehrer der Staatsanwaltschaft aufzutreten und die Qualität der Unterlagen ein weiteres Mal zu überprüfen, insbesondere - ich wiederhole das - wenn die Staatsanwaltschaft uns sehr deutlich mitteilt, dass die Unterlagen und die Informationen topvertraulich sind, die uns jeden Weg abschneiden, in irgendeiner Form eigene Recherchen zu machen. Wir lassen mal beiseite, wie man das dann im Rahmen eines Wochenendes für eine Gefahrenabwehrmaßnahme macht.

Wir hatten natürlich keine Kenntnisse über die möglicherweise kriminelle Historie dieses Händlers D. J.

[...]

Harris und müssen einfach darauf zählen können, dass qualifizierte Unterlagen, die uns vorgelegt werden, auch einen entsprechenden Aussagegehalt haben, wenn sie mit einem bestimmten Kontext uns vorgelegt werden. Mehr kann ich dazu nicht sagen.<sup>8055</sup>

Im Hinblick auf die Frage, inwiefern die BaFin Unterlagen prüfen müsse, die sie von der Staatsanwaltschaft erhalte, hat der Zeuge erklärt:

Sie werfen damit ein sehr, sehr grundlegendes Problem auf. Wir arbeiten in der Tat mit sehr vielen - ja nicht nur mit der in München - Staatsanwaltschaften zu allen möglichen Themen sehr eng und sehr vertrauensvoll zusammen.

[...] Die einzig realistische Lektion, die man daraus ziehen müsste, wenn man sich nicht darauf verständigt, dass wir uns auf Dinge verlassen können, die uns [...] mit der ausdrücklichen Begleitmusik der Ernsthaftigkeit übermittelt werden: dass wir im Prinzip von uns aus erst mal Dinge, die uns von der Staatsanwaltschaft mitgeteilt werden, für so nicht belastbar halten. Das wäre die Konsequenz davon.

[...]

Ich weiß nicht, wie man in einem behördlichen Zusammenspiel in Deutschland damit umgehen soll. Ich weiß auch nicht, wie eine Finanzaufsichtsbehörde, die eben genau nicht über die Ermittlungsmöglichkeiten

<sup>8053</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 43 f.

<sup>8054</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 44.

<sup>8055</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 52 f.

einer Staatsanwaltschaft verfügt, dann ein höheres Wissen entwickeln soll als ausgerechnet eine Staatsanwaltschaft. Und noch mal: Ich sage das nicht, weil ich jemanden kritisieren will. Ich wüsste nicht, wie man das verwaltungstechnisch in den Griff bekommen soll.<sup>8056</sup>

Dem Zeugen ist zudem folgende E-Mail-Korrespondenz vorgehalten worden: Am 21. Februar 2019 schickte Staatsanwalt *Bühning* an Herrn *Kimmer* eine E-Mail, an welche eine Presseinformation von Wirecard angehängt war, welche am nächsten Tag erscheinen haben sollte.<sup>8057</sup> Herr *Kimmer* leitete diese E-Mail an Frau *Roegele* weiter, welche sie wiederum an Herrn *Hufeld* weiterleitete:

Lieber Herr Hufeld,

nachstehende Information zu Ihrer Kenntnis. Ich spreche gleich mit Frau [A. S.] dazu.<sup>8058</sup>

Herr *Hufeld* antwortete daraufhin:

OK, das ist hilfreich. Zugleich ist bedauerlich, dass die Informationen nach wie vor nur sehr andeutungsweise sind und bei den Medien verständlicherweise mehr Fragen als Antworten auslösen.<sup>8059</sup>

Der Zeuge hat daraufhin erklärt, sich an die E-Mail erinnern zu können. Weiter ist der Zeuge gefragt worden, ob ihm klar gewesen sei, dass der Rechtsanwalt *Enderle* diese Pressearbeit mit der Staatsanwaltschaft abgestimmt habe. Dazu hat der Zeuge erklärt:

Ich kann das nicht bewerten. Ich sehe mich auch nicht in der Position, Urteile über die Staatsanwaltschaft abzugeben. Das möchte ich nicht, ist auch nicht meine Aufgabe.

Ich kann nur sagen, dass wir sehr unglücklich waren mit der Situation, sozusagen voll ins Feuer zu gehen, mit einer offensichtlich öffentlich wirksamen Maßnahme - sprich: dem Leerverkaufsverbot - am 18., ohne

[...]

in der Lage zu sein, signifikante Elemente, die dazu einen Beitrag geleistet haben, [...] - - Wir mussten ja notgedrungen, was das Gesamtbild, das uns vorlag und das auch zur Entscheidungsfindung über die Allgemeinverfügung geführt hat - - konnten wir nur lückenweise vortragen.<sup>8060</sup>

Außerdem ist dem Zeugen eine Aussage seinerseits in einem Interview mit der Zeit vom 2. Juli 2020 vorgehalten worden:

[...] wir hatten konkrete Hinweise der Staatsanwaltschaft zu Insiderhandel und konnten feststellen, dass kurz vor entsprechenden Veröffentlichungen an der Börse rund um die Wirecard-Aktie die Aktivitäten zunahmen.<sup>8061</sup>

Auf die Frage, ob der von ihm beschriebene Vorgang wirklich zutreffend sei, hat der Zeuge erklärt:

Dass wir einen drastischen Anstieg von Short-Positionen haben, ist objektiv richtig. Das hat auch nichts mit der Staatsanwaltschaft zu tun, sondern das sind Marktdaten. Die liegen vor, die lagen uns zum damaligen Zeitpunkt auch vor. Die Art und Weise, wie die entsprechenden Unterlagen von der Staatsanwaltschaft uns präsentiert wurden, ist jetzt x-fach von Kollegen Ihnen dargestellt worden, ist von mir auch im Verlaufe des heutigen Abends in der Wahrnehmung meiner Person ein weiteres Mal dargelegt worden.

[...]

Uns wurde das -

<sup>8056</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 53 f.

<sup>8057</sup> Vgl. MAT A BMF-5.15 Blatt 82 ff.

<sup>8058</sup> MAT A BMF-5.15 Blatt 82.

<sup>8059</sup> MAT A BMF-5.15 Blatt 85.

<sup>8060</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 30.

<sup>8061</sup> Die Zeit vom 2. Juli 2020: Der Wirecard-Scandal – „Ich würde mir wirksamere Möglichkeiten für uns wünschen“.

[...]

- als ernsthafte Hinweise präsentiert. Ich sage das nicht, weil ich ein Blame Game spielen will mit der Staatsanwaltschaft, sondern ich versuche Ihnen nur aufrichtig zu schildern, was bei uns angekommen ist.<sup>8062</sup>

#### f) Beteiligung der Bundesbank

Der Zeuge ist gefragt worden, ob die Position der Bundesbank von Frau *Roegele* an ihn herangetragen worden sei. Dazu hat der Zeuge ausgeführt:

Das ist eine sehr gute Frage. Sie hat mir natürlich mitgeteilt, dass entsprechend der Regularien die Bundesbank in diesen Prozess miteinbezogen wurde. Ich kann nicht mehr rekonstruieren - die Frage habe ich mir selber auch schon hundertmal gestellt -, ob sie zu dem Zeitpunkt schon mit Frau Buch gesprochen hatte. Auf jeden Fall gab es, glaube ich, zu dem Zeitpunkt bereits Kommunikation mit der Bundesbank.

Allerdings: Die Einbindung der Bundesbank beschränkte sich in ihrer Relevanz auf die Frage des sozusagen Abklopfens, ob auch das Tatbestandsmerkmal der Finanzstabilität erfüllt ist, ja oder nein. Und auch wir selbst, die BaFin selbst - und darüber habe ich mit Frau *Roegele* in der Tat gesprochen -, waren relativ schnell, jedenfalls „schon“ - also, „schon“ bitte in Anführungszeichen - zu dem Zeitpunkt, als Frau *Roegele* mit mir telefoniert hat, in diesem 18-Uhr-Gespräch, der Auffassung, dass das Merkmal der Finanzstabilität hier ganz sicherlich nicht erfüllt ist. [...] Aber da kann ich nicht mehr genau rekonstruieren, welchen Status das Gespräch mit der Bundesbank zum Zeitpunkt 18 Uhr schon exakt hatte. Aber es gab hier nicht den geringsten Dissens mit der Bundesbank, dass dieses Merkmal nicht erfüllt ist und wir auch unsere Maßnahme daher nicht auf eine Gefährdung der Finanzstabilität stützen werden, sondern auf das Merkmal des Marktvertrauens.<sup>8063</sup>

#### g) Beteiligung der ESMA

Dem Zeugen ist anhand einer E-Mail von Frau *Geilfus* an Frau *Roegele* vom 16. Februar 2019<sup>8064</sup> vorgehalten worden, folgender Auszug sei in der mit dieser E-Mail verschickten Version des „Template for the notification of intent under Regulation No 236/2012 on short selling and certain aspect of CDS (SSR)“ enthalten, in der Vorversion noch nicht:

The described disorderly price movements in the shares of Wirecard AG mainly triggered by press releases lead to the fear of investors that a reliable price determination seems no longer be guaranteed. This fear seems to enlarge to a fundamental trust problem regarding the price determination on German markets in general. In the current situation there is the risk that this uncertainty regarding a fair price determination could extend to other issuers, especially to DAX-issuers or financial institutions.<sup>8065</sup>

Der Zeuge ist gefragt worden, ob ihm bekannt sei, weshalb die BaFin dies „nachträglich“ in die Stellungnahme aufgenommen habe.<sup>8066</sup> Der Zeuge hat daraufhin erklärt:

Ich würde einer Formulierung widersprechen wollen - da habe ich eine andere Einordnung, als Sie sie eben vorgenommen haben -, nämlich dem Begriff „nachträglich“. Wir sind am Freitag mit einer entsprechenden Informationslage konfrontiert worden, natürlich auf Basis von Datenwissen, das sich in den Wochen vorher aufgebaut hatte. Und dann ist, wenn man so will, ab Freitagsspätnachmittag, -abend man quasi in die Textarbeit einer Allgemeinverfügung eingestiegen und dann was weiß ich wie viele Stunden in der Nacht und auch am Samstag. Das hat nichts mit „nachträglich“ zu tun, sondern in genau diesem Zeitfenster ist

[...]

Man hat am Text gearbeitet. Ist doch nicht so, dass so ein Text fertig irgendwie rumliegt, der wird hinterher manipuliert.<sup>8067</sup>

<sup>8062</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 44 f.

<sup>8063</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 24 f.

<sup>8064</sup> MAT A BMF-5.64 Blatt 57.

<sup>8065</sup> Template for the notification of intent under Regulation No 236/2012 on short selling and certain aspect of CDS (SSR), MAT A BMF-5.64 Blatt 58 (62).

<sup>8066</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 141.

<sup>8067</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 141 f.

## h) Beteiligung der Handelsüberwachungsstelle

Auf die Frage, wieso die Handelsüberwachungsstelle nicht vor dem Leerverkaufsverbot hinzugezogen worden sei, hat der Zeuge auf die Zuständigkeit von Frau *Roegele* verwiesen. Er habe Frau *Roegele* auch im Telefonat nicht nach der Meinung der Handelsüberwachungsstelle gefragt, da diese mit einem Leerverkaufsverbot überhaupt nichts zu tun habe. Die Handelsüberwachungsstelle habe allenfalls mit der Frage zu tun, ob eine Handlungsaussetzung in Betracht gezogen werden könne. Diese Option habe man in Betracht gezogen, aber relativ schnell verworfen. In diesem Kontext sei die HÜSt auch befragt worden und es habe nicht den geringsten Dissens gegeben. Man habe keinen Anlass und keine Grundlage für eine Handlungsaussetzung gesehen. Die Frage, ob die HÜSt erst nach dem Leerverkaufsverbot einbezogen worden sei, könne er nicht beantworten.<sup>8068</sup>

## i) Entscheidung

Auf die Nachfrage, ob der Zeuge an der Entscheidung des Leerverkaufsverbots persönlich beteiligt gewesen sei oder Frau *Roegele* diese allein in eigener Zuständigkeit getroffen habe, hat der Zeuge ausgeführt:

[...] Frau *Roegele* hat mich am Freitag um 18 Uhr angerufen; wir haben 20, 30 Minuten das intensiv diskutiert. Ich werde Frau *Roegele* hier nicht im Regen stehen lassen. Ich habe mir das, so gut ich konnte, in diesem Telefonat erläutern lassen. Sie hat meinen Segen bekommen - und dazu stehe ich -, unter dem Vorbehalt [...], dass es uns gelingt, die ESMA von unserer Sichtweise zu überzeugen, sprich: eine positive Opinion seitens der ESMA bekommen werden. Den Vorbehalt haben wir beide gemeinsam gemacht; das halte ich auch für richtig nach wie vor. Die ESMA hat das geprüft und hat das vollumfänglich bestätigt.<sup>8069</sup>

Auf Nachfrage, ob dem Zeugen bekannt geworden sei, dass jemand von den Mitarbeitern im Rahmen der Ausarbeitung des Leerverkaufsverbots Bedenken oder Gegenargumente geäußert habe, hat der Zeuge erklärt:

Nein, nichts dergleichen. Ist mir, ehrlich gesagt, auch in der umfangreichen Aktenlektüre im Anschluss, also post factum, nicht aufgefallen und in den besagten berühmten - - 15. bis 18. Nein.<sup>8070</sup>

Danach gefragt, ob auch diskutiert worden sei, was gegen eine Maßnahme spreche, hat der Zeuge erläutert:

Ich habe keine konkrete Erinnerung mehr, ob wir das in dieser expliziten Form - - [...] Das habe ich sicherlich gefragt nach meiner Erinnerung: Worauf müssen wir achten? Das läuft vielleicht aufs selbe raus. Und da ging es mir sehr stark um den Aspekt, der sich dann auch in den Tagen nach Erlass der Leerverkaufsverordnung [...] fortgesetzt hat, dass wir eine klare, saubere Kommunikation machen, was wir hier schützen und was nicht, dass wir das Schutzgut Marktvertrauen schützen als ein öffentliches Gut und nicht ein einzelnes Unternehmen. Das stand für mich sehr stark im Vordergrund. Und da muss ich wirklich sagen: Das ist uns nicht gut gelungen.<sup>8071</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge hinzugefügt:

Wenn ich frage: „Warum müssen wir das machen?“, ist das für mich identisch mit: „Müssen wir das machen?“ Das ist für mich kein Unterschied.<sup>8072</sup>

Der Zeuge hat erklärt, Grundlage der Entscheidung seiner Kollegen sei ein Zusammenspiel verschiedener Faktoren gewesen:

Ich habe darüber mit Frau *Roegele* in diesem besagten Telefonat gesprochen. Und ich wiederhole zum dritten Mal, dass mir nicht mehr abschließend erinnerlich ist, ob ich über diesen einen Faktor, nämlich die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft bereits ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannt wegen Short-Attacks gegen Wirecard laufen hatte, mit Frau *Roegele* gesprochen habe, ja oder nein.

<sup>8068</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 65.

<sup>8069</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 46.

<sup>8070</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 19.

<sup>8071</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 20.

<sup>8072</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 20.

Ich wollte nicht einen Faktor herausisolieren. Ich weiß, dass meine Kollegen um dieses Ermittlungsverfahren wussten. Das ist objektiv so. Ich weiß nicht mehr, ob ich mit Frau Roegele in diesem Gespräch darüber gesprochen habe. Das sind zwei verschiedene Paar Schuhe.<sup>8073</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage erklärt, dass die Sachverhalte, die dem DPR-Verfahren zugrunde lagen, im engeren, technischen Sinne keinen Einfluss auf die Leerverkaufsverbotsentscheidung gehabt hätten.<sup>8074</sup>

Auf die Nachfrage, ob die Entscheidung für ein Leerverkaufsverbot eine Ermessensentscheidung oder zwingend gewesen sei, hat der Zeuge erklärt, es handele sich um eine Ermessensentscheidung. Die Formulierung „zwingend“ sei keine rechtliche Kategorie, sondern darauf bezogen, dass, wenn man aufsichtlich ein Ermessen ausübe, man Fakten und rechtliche Voraussetzungen bewerte. Man habe sich gesagt:

Wenn es eine Situation gibt, die das Gepräge trägt, Gefahrenabwehr zu leisten, hatten wir den Eindruck: Das ist so eine Situation.<sup>8075</sup>

Auf den Vorhalt, man könne durchaus der Auffassung sein, dass das Leerverkaufsverbot rechtlich auf tönernen Füßen stehe, hat der Zeuge erwidert, er habe der Presse entnommen, dass einige Abgeordnete dieser Auffassung seien. Er halte diese Auffassung für praktisch unvertretbar.<sup>8076</sup>

Dem Zeugen ist folgender Auszug aus dem Kapitalmarktrechtskommentar Schwarz/Zimmer vorgehalten worden:

Die Maßnahme ist ... *kritisch* zu sehen. Insbesondere fehlt es an der Feststellung der nach Art. 20 Leerverkaufs-VO erforderlichen „ernstzunehmenden Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen“ in Deutschland. ... Die Begründung der Allgemeinverfügung enthält *keine verifizierbaren Fakten*, die eine mögliche Rückwirkung auf andere Unternehmen oder den Markt allgemein begründen könnten. ... Jedenfalls vermag die apodiktische Behauptung eines möglichen Verlusts von Marktvertrauen eine echte Begründung hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen der Preisentwicklung eines einzelnen Werts und der des Markts insgesamt nicht zu ersetzen.<sup>8077</sup>

Daraufhin hat der Zeuge erklärt, man solle seine Aussage „nur als Grad der Überzeugung“ nehmen, die er mit der „rechtlichen und [...] tatsächlichen Einschätzung“ der BaFin verbinde.<sup>8078</sup>

Auf Nachfrage, ob die Entscheidung im Hinblick auf die im Raum stehenden Vorwürfe gegen die Wirecard AG nicht zwangsläufig als Parteinahme zu interpretieren gewesen sei, hat der Zeuge erklärt:

[...]Die Frage habe ich mir selber auch jedenfalls sehr drastisch gestellt -: Ist es möglich, gegen ein Unternehmen, das seinerseits kriminelle Aktivitäten betreibt, kriminelle Shortselling-Handlungen vorzunehmen? Kann man gegen ein kriminell handelndes Unternehmen strafrechtlich relevant Shortselling betreiben? - Eine spannende Frage. Meine Antwort ist: Absolut geht das. Der Gesetzgeber [...] hat in Deutschland - nebenbei bemerkt: anders als in vielen anderen Ländern - Shortselling-Attacken zu einem Straftatbestand erklärt. In vielen anderen Ländern ist das kein Straftatbestand [...].

Und die Frage ist dann: Wenn der Gesetzgeber sagt, das ist ein Straftatbestand, sollen wir dann unserer Aufgabe der Gefahrenabwehr oder auch der repressiven Tätigkeit nicht nachkommen, weil wir Angst haben müssen, dass aufgrund eines prominent kontrovers diskutierten Falles, in dem Fall Wirecard, es möglicherweise missverstanden werden könnte? Ist das die Konsequenz? Dieser Konsequenz verweigere ich mich. [...]<sup>8079</sup>

Und weiter:

[...] das ist ein ganz kitschiger Punkt. Und glauben Sie mir, darüber muss man nachdenken. Vielleicht haben wir hier naiv gehandelt [...] - Wissen Sie, der Treppenwitz der Geschichte ist doch, dass wir im Bereich

<sup>8073</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 67.

<sup>8074</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 64 f.

<sup>8075</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 24.

<sup>8076</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 24.

<sup>8077</sup> Schwark/Zimmer/Zetsche/Lehmann, 5. Aufl. 2020, WpHG § 53 Rn. 19b; Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 28 f.

<sup>8078</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 29.

<sup>8079</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 36 f.

des Leerverkaufsverbots exakt das getan haben, wozu uns alle möglichen Leute [...] die ganze Zeit hart ermuntern, nämlich couragiert, hart vor der Welle, bevor etwas passiert, Aufsicht zu betreiben, Gefahren -

[...]

Das haben wir hier getan.<sup>8080</sup>

#### j) Möglichkeit der Verlängerung des Leerverkaufsverbots

Auf die Frage, ob über eine Verlängerung des Leerverkaufsverbots diskutiert worden sei, hat der Zeuge erklärt:

Wir haben, rein formal betrachtet, die Möglichkeit offengehalten, das zu tun. [...] Haben wir ernsthaft in Erwägung gezogen, das zu tun? Ist nach meinem Kenntnisstand: Nein. Wir haben dann auch keine weitere erhöhte Volatilität oder weiteren Aufbau oder Gefährdung von Short-Positionen gesehen, sodass wir nach Ablauf des ursprünglich festgesetzten Zeitraums, 17. April, keine Veranlassung gesehen haben, das zu verlängern.<sup>8081</sup>

Zu der Nachfrage, ob hierzu Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft gehalten worden sei, hat der Zeuge weiter erläutert:

Na ja, die Staatsanwaltschaft hätte uns hier nicht wirklich weiterhelfen können, sondern es geht ja dann um die Datenlage, die wir kennen, aber nicht die Staatsanwaltschaft, hinsichtlich der Existenz von Short-Positionen, hinsichtlich der Volatilität im Markt selbst. Und die haben wir eben nach Ablauf der acht Wochen nicht mehr als Gefährdungssituation eingestuft und damit auch kein Problem damit gehabt, die von uns festgesetzte Frist dann auch verstreichen zu lassen.<sup>8082</sup>

#### k) Überlegungen im Hinblick auf ein erneutes Leerverkaufsverbot

Der Zeuge ist auf die Berichterstattung des Handelsblatts im Juli 2019 angesprochen worden, wonach eine weitere Short-Attacke bevorgestanden habe, Wirecard über unwiderlegbare Informationen verfügt habe und das Ganze kollusiv mit der „Financial Times“ habe erfolgen sollen. Ebenso ist er auf die Berichte von *Dan McCrum* im Oktober 2019 angesprochen worden. Auf die Frage, warum hier in diesen Fällen kein weiteres Leerverkaufsverbot erlassen worden sei, hat der Zeuge geantwortet:

Im Detail kann ich Ihnen das nicht beantworten. Aber ich möchte eines sehr deutlich machen: Es wäre eine völlige Fehlinterpretation, aus dem schlichten Vorliegen einer Leerverkaufsposition, einer Leerverkaufsaktivität oder geschweige denn einer kritischen Presseberichtserstattung per se ein Indiz für ein Leerverkaufsverbot abzuleiten. Der Aufbau oder das Durchführen eines Leerverkaufs, gedeckt natürlich - ungedeckt ist verboten [...] -, ist per se keineswegs rechtswidrig und wird von uns auch nicht so eingestuft.<sup>8083</sup>

Danach gefragt, ob die Berichterstattung an sich in Kollision mit dem Handeln von Marktteilnehmern, also gar nicht die ausschlaggebende Rolle gespielt habe, hat der Zeuge erklärt:

Nein, es ist das Zusammenwirken einer Mehrzahl von Faktoren. Das kann in einem Gesamtbild eine Rolle spielen. So war es ja dann aus unserer Sicht auch am 15.02.; aber allein das Vorhandensein einer Leerverkaufsposition ist keineswegs erst mal verdächtig oder problematisch. Es muss eine Mehrzahl von Faktoren wirklich zusammenkommen, und das war unseres Erachtens am 15.02. eben tatsächlich der Fall. Ohne dass ich jetzt die Details im Juli oder im Oktober, glaube ich, war es, im Detail rekapitulieren könnte, aber ich glaube, mich erinnern zu können, dass dort eben genau nicht dieses Zusammentreffen dieser Mehrzahl von Faktoren, die dann uns zu dem Urteil führen: „Hier steht eine strafbare, kriminelle Short-Attacke bevor, die es im Wege der Gefahrenabwehr abzuwehren gilt“ - - dass wir eben nicht zu diesem Ergebnis gekommen sind. [...] Ich vermute einfach, dass weitere Faktoren gefehlt haben.<sup>8084</sup>

<sup>8080</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 37.

<sup>8081</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 87 f.

<sup>8082</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 88.

<sup>8083</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 59.

<sup>8084</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 59.

## I) Reflexion

Der Zeuge hat auf die Frage, ob der Erlass des Leerverkaufsverbots im Nachhinein noch einmal aufgearbeitet worden sei, erklärt, dies sei natürlich im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf die diversen Besuche seinerseits im Finanzausschuss und der Vernehmung im Untersuchungsausschuss geschehen. Dabei habe er so präzise wie möglich den Ablauf nachvollzogen; dies sei eine Selbstverständlichkeit.<sup>8085</sup>

Auf die Frage nach möglichen Fehlern oder besseren Absicherungsmöglichkeiten hat der Zeuge ausgeführt:

Der entscheidende Punkt, der aus meiner Sicht besser hätte gemacht werden müssen, ist, dass wir in der Allgemeinverfügung selbst klipp und klar hätten aussprechen müssen mit ein paar sehr deutlichen Sätzen, dass diese Maßnahme keine Parteinnahme für das betroffene Unternehmen Wirecard darstellt, sondern ausschließlich dem öffentlichen Schutzgut Marktvertrauen dient.

Wir haben das zwar drum herum [...] in der sehr intensiven medialen Kommunikation ab Montagmorgen dann getan; aber ich muss im Rückblick einfach zur Kenntnis nehmen - das war auch schon relativ bald im Rückblick, also innerhalb des Untersuchungszeitraumes -, dass dies unzureichend war. Wir sind nicht mehr gehört worden, jedenfalls nicht [...] in der Form.

Und wir haben damit eine Lücke gelassen, dass das betroffene Unternehmen selbst, nämlich Wirecard, dies natürlich mit größter Freude aktiv dafür verwandt hat, es überall herumzuzeigen als eine Art Persilschein durch eine öffentliche Aufsichtsbehörde BaFin. Die Tür hätten wir viel deutlicher zumachen müssen. Wir haben es getan, aber eben in einer unzureichenden Weise. Also, uns war das vollkommen bewusst, war ein zentral wichtiger Punkt von Anfang an. Aber operativ

[...]

hätten wir diesen Punkt deutlicher, klarer, expliziter

[...]

in der Verfügung selbst ansprechen müssen.<sup>8086</sup>

Weiter ist der Zeuge gefragt worden, ob es nicht, angesichts einer Maßnahme, welche die BaFin noch nie vorgenommen hätte, wenigstens notwendig gewesen wäre, dass die Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft nicht nur auf der untersten Ebene liefe. Dazu hat der Zeuge erklärt:

Ich verstehe Ihre Frage. Ich finde es sehr schwierig, das im Rückblick zu beantworten. Ich möchte auch auf Folgendes hinweisen: Ich halte es für einen Fehler, bei dem Kranz der Faktoren, die zu dem Urteil: „Wir machen eine Leerverkaufsverbotsverfügung“ - - sich ausschließlich auf den Aspekt der staatsanwaltlichen Informationen zu verengen. Sie gehören dazu, sie sind wichtig; das habe ich auch schon bestätigt, also gar keine Frage. Aber wir hatten objektiv einen extremen Anstieg an Short-Positionen im Markt, wir hatten objektiv einen extremen Anstieg der Volatilität, wir hatten eine hochnervöse Situation. Wenn Sie mich ganz spezifisch fragen würden: „Glauben Sie auch mit dem Wissen von heute, dass wir es hier mit brutalen, kriminellen Short-Attacken zu tun hatten?“, dann sage ich Ihnen hundertprozentig Ja, unter absoluter Garantie Ja.

Wird man das strafrechtlich relevant beweisen können? Schwierig. Da hat die Staatsanwaltschaft mein volles Mitgefühl. Das wissen wir aus x anderen Fällen auch in anderen Ländern. Warum? Das ist fast immer „cross-border“, das ist fast immer in verschiedenen Ländern. An diese Delikte ranzukommen, ist fast ein Ding der Unmöglichkeit. Das Maximum, was die Staatsanwaltschaft München mal hingekriegt hat, war ein Strafbefehl, den sie dann nach § 153 und 35 000 Euro sozusagen eingestellt hat;

[...]

- ganz schwierige Geschichte. - Also, wenn Sie mich fragen: „Glauben Sie, dass aus der Gesamtheit der Faktoren das Leerverkaufsverbot richtig war?“: Das gehört genau zu den Fällen, die ich in meinem Eingangsstatement auch gesagt habe, würde ich auch heute als eine richtige Entscheidung beinwerten.

<sup>8085</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 30.

<sup>8086</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 30 f.

Dass hier im Detail im Prozess manches chaotisch gelaufen ist: Ja, wahrscheinlich. Aber überlegen Sie sich mal: Sie kriegen am Freitagfrüh ein Gesamtbild in die Hand. Dann rennen alle los, arbeiten wie die Verückten Tag und Nacht. Ich war selbst in etlichen Situationen drin, wo Sie eine Bankenkrise haben, wo Sie genau dasselbe wochenends haben, Tag und Nacht mit einer Bank. Wenn Sie das unter dasselbe Brennglas legen würden wie jetzt die Wirecard-Geschichte hier in diesem Kreis und in etlichen anderen Situationen [...], dann würden Sie auch ganz viele, gelinde gesagt chaotische Abläufe vorfinden. So ist das echte Leben, und das möchte ich meinen Kollegen nicht vorwerfen.<sup>8087</sup>

Der Zeuge hat ausgeführt:

Wenn Sie Gefahrenabwehrenscheidungen zu treffen haben - und wie in genau solch einem Fall unter hohem Zeitdruck -, dann ist es nicht nur richtig, sondern es ist unsere Pflicht, mit exakt dem Wissen und dem Einschätzungsvermögen zu exakt diesem Zeitpunkt - das ist dann Freitag, Samstag, Sonntag - zu arbeiten, das uns zu dem Zeitpunkt vorliegt. Und das hat uns nach bestem Wissen und Gewissen zu der Entscheidung geführt, dass hier eine Gefährdungssituation vorliegt, gegen die wir vorzugehen haben. Wenn sich später Dinge irgendwie anders entwickeln, ist das vollkommen irrelevant für die Bewertung der Frage, ob man zu dem Zeitpunkt eine korrekte und angemessene und richtige, vielleicht sogar couragierte aufsichtliche Entscheidung getroffen hat, ja oder nein.<sup>8088</sup>

Weiter hat der Zeuge klargestellt, dass die BaFin keine Zustimmung von irgendjemandem gebraucht habe. Zudem hat er konkretisiert:

Wir hatten keinen Dissens mit der Deutschen Bundesbank, um das ausdrücklich zu sagen. Das haben Sie ganz klar auch von den Kollegen der Bundesbank mitgeteilt bekommen. Die Bundesbank ist in doppeltem Sinne nicht zuständig für Bewertungen der Fragen des Marktvertrauens. Hinsichtlich der Frage der Finanzstabilität gab es absoluten Konsens zwischen uns [und] der Bundesbank.

Die Handelsüberwachungsstellen sind von uns befragt worden wegen einer möglichen Handelsaussetzung, die wir ausdrücklich nicht durchgeführt haben.

BMF: Ich kann nur wiederholen: Eine aufsichtliche Einzelentscheidung - und genau darum handelt es sich hier - wird von der BaFin im Zustand der Unabhängigkeit durchgeführt. Hier gibt es keinen Genehmigungsvorbehalt durch das BMF; er existiert schlicht nicht. Er wäre, nebenbei bemerkt, krass europarechtswidrig.<sup>8089</sup>

Dem Zeugen ist anschließend eine E-Mail vom 16. Juli 2020 vorgehalten worden, in welcher Frau S. folgende Einschätzung an die Pressesprecherin weiterleitete:

Demnach lässt sich alleine aus den NLP kein Eingreifen aus Leerverkaufssicht begründen. Auch waren ... die Anstiege der NLP gerade nicht vor dem Bericht, sondern danach. Daher würde die Darstellung einer längeren Historie zur NLP-Position den Erlass der Leerverkaufsmaßnahme nicht visuell/argumentativ untermauern.<sup>8090</sup>

Dazu hat der Zeuge erklärt:

Wenn Sie die Mail-Kette weiterlesen, dann werden Sie sehen, dass ich durchaus enttäuscht darüber war, dass man das in dieser Form nicht machen kann. Und wir bewegen uns jetzt in der Mitte des Jahres 2020, wie Sie eben selbst zitiert haben, also sehr, sehr lange nach Erlass der Maßnahme selbst. Ich kann, was die Maßnahme selbst anbelangt, nur wiederholen, was ich eben gesagt habe: Ich hätte gerne eine präzise Visualisierung der Kausalität zwischen Nettoleerverkaufspositionen, also Short-Positionen, und Kursbewegungen gesehen. Ich muss zur Kenntnis nehmen, dass das eine ausgesprochen schwierige Veranstaltung ist; alle weiteren Fachleute bestätigen mir das. Ändert nix an der Tatsache, dass Short-Positionen in drastischer Weise sich in den Wochen vor unserer Maßnahme erhöht und aufgebaut haben; an dem Fakt ändert das überhaupt nichts.<sup>8091</sup>

<sup>8087</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 31 f.

<sup>8088</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 47 f.

<sup>8089</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 48.

<sup>8090</sup> MAT A BMF-4.22 Blatt 143 (149).

<sup>8091</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 48 f.

Der Zeuge hat erklärt, es habe sich um eine besondere Situation gehandelt und es sei selten, dass die BaFin nicht erst hinterher handle, sondern Gefahrenabwehr betreiben könne. Dennoch habe dies die BaFin nicht blind gemacht oder euphorisiert, sondern die Kollegen hätten sich seiner Meinung nach große Mühe gegeben, genau zu prüfen. Weiter hat er unterstrichen:

Wir werden nun ausgerechnet im Rahmen der Debatte über Wirecard in zum Teil extrem aggressiver Form aufgefordert, einen Kulturwandel an den Tag zu legen; das Wort „Kulturwandel“ wird dreimal täglich zu Märkte getragen. Damit meinen Sie doch, dass die BaFin forscher, aggressiver Aufsicht betreiben soll. Hier haben wir es jetzt getan, und als Belohnung halten Sie uns jetzt vor, wir seien euphorisiert gewesen und hätten lauter Fakten übersehen. Da kann ich nur sagen: Entschuldigung, das kriege ich nicht übereinander.<sup>8092</sup>

Dem Zeugen ist eine E-Mail vom 20. Februar 2019 vorgehalten worden, in welcher Frau *Weick-Ludewig* sich bei den Kolleginnen und Kollegen bedankt, welche am Leerverkaufsverbot mitgewirkt haben. Der Betreff lautete „Wirecard – Danke für die Unterstützung“.<sup>8093</sup> Zudem ist dem Zeugen erklärt worden, Frau *Roegele* sei über diese E-Mail erstaunt gewesen. Dazu hat der Zeuge erklärt, diese E-Mail nicht zu kennen. Es könne sein, dass Frau *Roegele* erstaunt gewesen sei. Er sei nicht erstaunt,

dass eine Kollegin nach einem durchgearbeiteten Wochenende, buchstäblich Tag und Nacht, dann so eine sozusagen kollegenzentrierte Dankesmail schreibt. Das finde ich jetzt nicht überraschend. Das ist eher eine menschliche Geste, die damit verbunden ist.<sup>8094</sup>

Weiter hat der Zeuge *Hufeld* ausgeführt, er kenne Frau *Weick-Ludewig* nicht. Er halte die E-Mail für eine nette Geste, welche vielleicht „Ausweis eines kollegialen Umgangs der Leute untereinander“ sei. Er gehe davon aus, dass Frau *Roegele* sich ebenfalls in anderer Form bedankt habe.<sup>8095</sup>

## 11. Strafanzeige gegen Journalisten

Auf die Frage, weshalb es zwei Monate gedauert habe, bis es zur Strafanzeige gegen die Journalisten gekommen sei, hat der Zeuge erklärt, dies nicht beantworten zu können. Er wisse nur durch das nachträgliche Aktenstudium, dass seine Kollegen weitere Recherchen vorgenommen hätten, weitere Dinge zusammengetragen hätten, bevor sie zu der Auffassung gelangt seien, dass sie die im WpHG angelegte Pflicht zu erfüllen hätten, Hinweise auf eine mögliche Straftat an die Staatsanwaltschaft weiterzugeben. Nach WpHG sei die BaFin verpflichtet, bei Hinweisen Anzeige zu erstatten. Diese Hinweise müssten nicht konklusiv oder abschließend sein. Die BaFin sei weder Staatsanwaltschaft noch Gericht.<sup>8096</sup>

Der Zeuge ist daraufhin gefragt worden, ob er gewusst habe, dass die Staatsanwaltschaft ausgesagt hätte, „das nie so richtig verfolgt“ zu haben. Darauf hat der Zeuge geantwortet:

Ja, das nehme ich so zur Kenntnis und enthalte mich jeder Bewertung, ja? Die Staatsanwaltschaft ermittelt hinsichtlich Insider Trading weiter, was wir [...] auch angezeigt haben. Wir haben von Anfang an gesagt:

[...]

Entweder war es ein kollusives Zusammenwirken verschiedener Spieler inklusive von Vertretern der „Financial Times“, oder es war ein klassisches Insider Trading sozusagen ohne die informationsabgebende Stelle, sprich: die „Financial Times“. - Das haben wir von Anfang an so strukturiert an die Staatsanwaltschaft weitergegeben.<sup>8097</sup>

Darauf angesprochen, dass er jetzt quasi in der Präsensform spreche, die Ermittlungen damals aber gegen Herrn *McCrum* eingestellt worden seien, hat der Zeuge weiter erklärt:

<sup>8092</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 50.

<sup>8093</sup> MAT A BMF-5.64 Blatt 96.

<sup>8094</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 112.

<sup>8095</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 112 f.

<sup>8096</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 38.

<sup>8097</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 38.

Korrekt. [...] Also, wenn Ihre Frage ist: „Warum hat das dann bis zum 10.04. gedauert?“. Kann ich Ihnen nicht abschließend beantworten. Das Einzige, was ich aus meiner Anschauung weiß, ist, dass die Kollegen dazu weitere Untersuchungen - also, meine Kollegen - BaFin-intern machen mussten, um sozusagen das zusammenzustellen, was sie dann an die Staatsanwaltschaft weitergegeben haben. Mehr weiß ich dazu nicht.<sup>8098</sup>

Auf die Frage, ob die Entscheidung der Strafanzeige gegen die Journalisten über den Schreibtisch des Zeugen gelaufen sei, hat dieser erklärt:

Nein, ist es nicht. Wir haben auch nicht gegen „die Journalisten“, sondern wir haben gegen fünf Händler, eine unbestimmte weitere Anzahl von Händlern, die uns schon aus dem Zatarra-Kontext bekannt waren, und zwei Journalisten - - Wir haben nicht isoliert gegen zwei Journalisten Anzeige erstattet, sondern insbesondere gegen die Händler, wo wir klare Evidenz hatten, dass sie illegale Short-Attacks aufgebaut hatten. Und weil wir glaubten, Hinweise zu sehen, dass es eventuell auch ein kollusives Zusammenwirken mit Informationsgebern - sprich: der „FT“ - geben könnte, haben wir das mit in die Anzeige aufgenommen. Aber wie ich vorhin schon erläutert habe, war gleichermaßen Gegenstand der Anzeige die eines Insider Tradings, wo es auf die beiden Journalisten da nicht angekommen ist, -<sup>8099</sup>

In Sachen Insidertrading werde, so hat der Zeuge bemerkt, von der Staatsanwaltschaft in München nach wie vor ermittelt.<sup>8100</sup>

Der Zeuge ist weiter gefragt worden, welche neuen Erkenntnisse im April 2019 diesen Strafanzeigen zugrunde gelegen hätten. Dazu hat der Zeuge erläutert:

Die BaFin ist zu diesem Zeitpunkt, 10.04., einer gesetzlichen Pflicht nachgekommen, Anhaltspunkte, die sie glaubt auf dem Tisch liegen zu haben, der Staatsanwaltschaft im Wege einer Anzeige zur Kenntnis zu bringen, nicht mehr und nicht weniger.<sup>8101</sup>

Der Zeuge hat hinzugefügt:

[...] Wenn persönliche Beschwerden als Folge einer aufsichtlichen Maßnahme entstehen - das ist hier kein Einzelfall, ja? -, dann tut mir das menschlich leid und weh. Aber, [...] ich habe Sie in meiner gesamten achtjährigen Amtszeit nie damit behelligt, welche Drohbriefe und welche sonstigen Dinge ich und meine Familie in meiner Amtszeit auf Monatsbasis erleiden durften; darüber redet man nicht. Insofern, glaube ich, ist mir sehr gut geläufig, was es bedeutet, exponiert seine Pflicht zu tun.<sup>8102</sup>

Der Zeuge hat erklärt, es komme – außer in diesem Fall – nie vor, dass Strafanzeige gegen Journalisten gestellt würde.<sup>8103</sup>

## 12. Bilanzkontrolle

### a) Beauftragung der DPR

Zur Beauftragung der DPR am 15. Februar 2019 hat der Zeuge berichtet:

Das war aus unserer Sicht ein ganz wesentlicher Faktor offensichtlich, weil diese Beauftragung und die möglichen Resultate aus dieser Beauftragung, die sogenannte Verlangensprüfung, für uns der Schlüssel waren, um gegebenenfalls eine Marktmanipulationsanzeige gegen Wirecard selbst erstellen zu können. Deswegen war das für uns ein absoluter Schlüssel.<sup>8104</sup>

<sup>8098</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 38.

<sup>8099</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 46.

<sup>8100</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 46.

<sup>8101</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 47.

<sup>8102</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 47.

<sup>8103</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 27.

<sup>8104</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 22.

Es sei für die BaFin „ein absolutes Desaster“ gewesen, dass es ihnen durch die bisherige Rechtslage verboten gewesen sei, darüber öffentlich zu sprechen.<sup>8105</sup>

Innerhalb der BaFin gebe es zwar grundsätzlich ein „Need-to-know-Prinzip“, aber in Bezug auf dieses Thema habe es keine Kommunikationsprobleme gegeben. Der Zeuge hat bestätigt, dass Frau *Roegele* sowohl für das Leerverkaufsverbot als auch das Enforcement zuständig gewesen sei. Er habe von der problematischen Außenkommunikation gesprochen.<sup>8106</sup>

## b) Zusammenarbeit DPR, APAS, BaFin

Zur Zusammenarbeit zwischen DPR und APAS sowie möglicherweise der BaFin hat der Zeuge erklärt:

Ich weiß jetzt nicht im Detail, welche Hinweispflichten oder Usancen die DPR ihrerseits gegenüber der APAS hat. Ich gehe davon aus, dass die DPR in der Tat [...] als Bilanzpolizei, als bislang erste Stufe, die ja ihrerseits auch unentwegt mit Wirtschaftsprüfern zu tun hat und mit deren Prüfverhalten bei Unternehmen, die die DPR wiederum prüft, regelmäßig Hinweise an die APAS gibt. Wie das im Detail organisiert ist, entzieht sich aber meiner Kenntnis. Die DPR ist eine eigenständige Organisation.<sup>8107</sup>

Auf die Frage, ob die BaFin der DPR das Verfahren vorgebe, hat der Zeuge erklärt:

Nein, das ist exakt der Punkt. Definitiv nein.

[...]

Wir sind da völlig außen vor.<sup>8108</sup>

Die DPR setze sich mit der BaFin nur auf Basis des Anerkennungsvertrages auseinander. Hierbei werde rein organisatorisch vereinbart, wie oft Jours Fixes gemacht werden sollen oder wie der Informationsaustausch ablaufen solle.<sup>8109</sup>

Der Zeuge hat weiter angegeben:

Ja, aber nochmals: auf der Grundlage dessen, was zwischen der DPR und den Ministerien vereinbart wurde. Das ist für uns bindend, und daran sind wir überhaupt nicht beteiligt. Der Anerkennungsvertrag ist eine höchst praktische, ich wäre fast versucht gewesen, zu sagen, banale Ausfüllung dieses Themas.<sup>8110</sup>

Dem Zeugen ist folgende Aussage von ihm aus dem Kurzprotokoll der 86. Sitzung des Finanzausschusses am 1. Juli 2020 vorgehalten worden:

Der BaFin sei es ausdrücklich nicht gestattet, selbst prüfend tätig zu werden, solange in der ersten Stufe die Prüfung durch die DPR erfolge. ... Erst nach Beendigung der Prüftätigkeit der DPR und dem Erhalt des Prüfberichts habe die BaFin in einer zweiten Stufe die Möglichkeit, den Fall an sich zu ziehen.<sup>8111</sup>

Dazu hat der Zeuge erklärt, er habe hier die Rechtslage, den Regelfall geschildert. Unter ganz besonderen Bedingungen sei ein „An-sich-Ziehen“ möglich, aber eben nur genau dann. So habe es auch der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages dargelegt. Das decke sich mit der rechtlichen Einschätzung seitens der BaFin.<sup>8112</sup>

Wenn ernsthafte, erhebliche Zweifel bestehen an der ordnungsgemäßen Durchführung durch die DPR, dann besteht ein Anziehungsrecht. Wenn diese nicht bestehen - das ist dann der logische Umkehrschluss -, dann

<sup>8105</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 22 f.

<sup>8106</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 23.

<sup>8107</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 55.

<sup>8108</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 89.

<sup>8109</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 90.

<sup>8110</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 90.

<sup>8111</sup> Kurzprotokoll 19/86 der 86. Sitzung des Finanzausschusses am 1. Juli 2020, MAT A BT-Präs-1.01 Blatt 309.

<sup>8112</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 106.

besteht dieses Anziehungsrecht ausdrücklich nicht. Dann muss abgewartet werden, bis das Prüfungsergebnis seitens der DPR vorgelegt wird oder worden ist.<sup>8113</sup>

Zu dem Verhältnis der §§ 107 ff. WpHG zu § 6 WpHG hat der Zeuge die Auffassung der BaFin wie folgt dargestellt:

Da geht es um die juristische Feinschmeckerfrage, wie sich die §§ 107 ff. - sprich: Bilanzkontrolle - im WpHG zu der, ich sage mal, Generalklausel, wenn ich es mal etwas untechnisch sagen darf, im § 6 zueinander verhalten. Und wir sind ganz dezidiert der Auffassung mit der ganz überragenden herrschenden Meinung der Rechtslehre, dass sich §§ 107 ff. als *Lex specialis* darstellen. Natürlich gibt es einzelne Stimmen, die das anders sehen. Wir sind dezidiert der Auffassung, dass der § 107 sozusagen dem § 6 vorgeht, sonst wären die Spezialparagrafen des § 107 ff. sinnlos.

Darüber kann man jetzt lange Seminardebatten führen, aber das war unsere klare rechtliche Überzeugung. Das haben wir auch durch einen Gutachter, Professor Schneider und Professor Böcking, bestätigen lassen. Oder es wurde uns bestätigt, was uns natürlich gefreut hat. Dass wie immer in der Rechtslehre es auch andere Auffassungen dazu geben kann, ist unbenommen.

[...]

Und damit muss man umgehen. Das entbindet aber eine handelnde Behörde nicht von der Pflicht, eine eigene klare Rechtsmeinung zu vertreten, die wir vertreten haben und seither auch nie geändert haben.<sup>8114</sup>

### c) Reflexion

Daraufhin sind dem Zeugen folgende Sätze aus einer E-Mail vorgehalten worden, welche Frau *Roegele* am 8. Mai 2020 an Herrn *Hufeld* geschrieben hat:

[W]ir haben gestern auf mehrfache Nachfrage von Herrn Prof. Ernst (bislang nur mündlich) erfahren, dass die DPR auf unsere Mitte Februar 2019 beauftragte Prüfung des Halbjahresabschlusses 2018 der Wirecard AG praktisch voraussichtlich seit Juni (?) 2019 inhaltlich nichts mehr gemacht hat.

[...]

KPMG ist m. E. kein Grund, dass die DPR die Hände in den Schoß legt.<sup>8115</sup>

Auf die Frage, ob der Zeuge mit der DPR-Prüfung zufrieden gewesen sei, hat dieser erklärt, er sei mit der Struktur, der Zweistufigkeit nicht zufrieden und dass man dies schon die ganze Zeit nicht gewesen sei, habe die BaFin, primär Frau *Roegele*, immer wieder deutlich gemacht.<sup>8116</sup>

Auf die sich anschließende Frage, ob dies gegenüber Herrn *Dr. Kukies* geäußert worden sei, hat der Zeuge erklärt:

Weiß ich nicht, [...] - - Nein, es ist nicht der natürliche Ansprechpartner für Frau *Roegele*, sondern das ist dann in der Hierarchie des Ministeriums Herr Franke und andere fachlich zuständige Kollegen. Dass wir nicht glücklich waren mit dieser Struktur, daran bestand nicht der geringste Zweifel. Aber wir sind nicht der Gesetzgeber, sondern wir operieren innerhalb der Vorgaben, wie sie einfach existieren. [...] Die Mail, die Sie eben erwähnt haben, an die kann ich mich gut erinnern: eine durchaus emotionale Mail, die ich Frau *Roegele* zugestehe und auch ein Stück weit nachvollziehen kann. Und daraufhin, wie Sie möglicherweise weiteren Mails entnommen haben, habe ich ja *Kukies* auch alarmiert und gesagt: „Wir müssen jetzt etwas härter an die DPR rangehen“, habe ich fast wörtlich geschrieben, „Und da werden wir im Zweifel eure Rückendeckung brauchen, weil die DPR formal auch am BMJV hängt und wir dann automatisch sozusagen in einem Spagat mehrerer Ministerien befangen sind, der immer im echten Leben konfliktträchtig ist“.<sup>8117</sup>

<sup>8113</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 106.

<sup>8114</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 107.

<sup>8115</sup> MAT A BMF-5.21 Blatt 344.

<sup>8116</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 89.

<sup>8117</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 89.

Staatssekretär *Dr. Kukies* habe dies aufgegriffen und sich mit Staatssekretärin *Dr. Sudhof* in Verbindung gesetzt.<sup>8118</sup>

Die Unzufriedenheit sei lange, bereits seit 2005 bekannt gewesen, als das Bilanzkontrollgesetz erlassen worden sei. Als Folge des Gesetzes habe es den Anerkennungsvertrag gegeben.<sup>8119</sup>

Auf die Frage, ob diese Kritik dem Finanzministerium bereits früher einmal zugetragen worden sei, hat der Zeuge erklärt, er habe sich mit diesem Thema erstmals anlässlich Wirecard intensiver beschäftigt. Zuvor sei es ein Routinevorgang gewesen, „der in einer Vielzahl von Fällen schlicht funktioniert“ habe. In ein oder zwei Fällen sei die BaFin auf zweiter Stufe aktiv geworden, da man eine andere fachliche Einschätzung gehabt habe. In der Regel akzeptiere man das, was die erste Stufe geleistet habe. Als Lektion aus dem Fall Wirecard sei ihm, so der Zeuge, klargeworden, dass für Routinefälle, in welchen man sich beispielsweise über 100 Millionen mehr oder weniger Rückstellung fachlich legitim streite, ein zweistufiges Verfahren ok sei. Wenn sich die Dinge jedoch schnell zuspitzen, dann habe sich sehr deutlich gezeigt, dass dieses Verfahren dysfunktional sei.<sup>8120</sup>

Im Zuge der Aufarbeitung des Wirecard-Falls habe er erfahren, dass Frau *Dr. Lausch*, Frau *Roegele* und andere die Unzufriedenheit der BaFin „schon seit x Jahren - ich kann Ihnen jetzt beim besten Willen nicht das X übersetzen, aber jedenfalls seit vielen Jahren, nicht erst anlässlich Wirecard - zum Ausdruck gebracht“ hätten.<sup>8121</sup> Weiter hat der Zeuge erklärt:

Aber hier muss man eben [...] mit Respekt zur Kenntnis nehmen, dass es sich hier um rechtspolitische Festlegung handelt, die nicht uns als BaFin obliegt, sondern die der Gesetzgeber oder die Regierung anpacken muss, und zweitens, dass es sich hier um eine Situation handelt, in der eben zwei Ministerien, primär das BMJV, oder früher das BMJ, und dann sozusagen erst im Geleitzug das BMF die Federführung haben.

Und jeder Praktiker weiß: Da wird nicht en passant mal so eben so eine Struktur geändert in so einer vergleichsweise komplexen Situation.<sup>8122</sup>

Zur Neustrukturierung des Enforcement-Verfahrens hat der Zeuge erklärt:

Dass das bisherige System der in Deutschland zweistufig organisierten Bilanzkontrolle sich als hochgradig defizitär herausgestellt hat, hatte ich bereits in früheren Sitzungen des Finanzausschusses betont. Während ich vor einem halben Jahr ein modifiziertes System der Zweistufigkeit noch für durchaus überlegenswert gehalten habe, bin ich zwischenzeitlich zu dem Ergebnis gekommen, dass nur eine klare Einstufigkeit, das heißt eine von Anfang an und umfassend bestehende Zuständigkeit der BaFin, geeignet ist, eine wirksame Bilanzkontrolle zu gewährleisten. Alle anderen Modelle laufen Gefahr, Komplexitäten zu erzeugen, die diesem Ziel abträglich sind. Das haben wir in den vergangenen Jahren deutlich gelernt.<sup>8123</sup>

Entscheidend sei, dass die BaFin den vollen Zugriff habe, und dann vollkommen klar sei, „wer Koch und Kellner ist“. Grund für seine Meinungsänderung sei, dass er kein Vertrauen mehr habe, dass mit einer modifizierten Zweistufigkeit

ein so robustes, nichtkomplexes Modell gebaut werden kann, mit dem die ganzen Störanfälligkeiten, die durch eine Mehrzahl von Institutionen mit eigenen Egoismen, mit eigenen Vorstellungen, mit eigenen Egos, Abläufen und sonst was - - gebaut werden kann, um das Ziel zu erreichen, das wir alle gemeinsam haben, nämlich wirklich eine schnellere, schlagkräftigere, besonders in sich anbahnenden Krisensituationen, Bilanzkontrolle/Enforcement auf die Beine zu stellen. Und da muss ich den Hut ziehen vor Kollegin *Roegele*, die das seit Jahren mit unüberbietbarer Klarheit und Deutlichkeit, auch anders als ich, zum Ausdruck gebracht hat, und ich habe mich da in den letzten sechs Monaten hinbewegt.<sup>8124</sup>

<sup>8118</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 89.

<sup>8119</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 89 f. Wörtliches Zitat auf S. 90.

<sup>8120</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 108.

<sup>8121</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 108.

<sup>8122</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 108 f.

<sup>8123</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 10.

<sup>8124</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 91.

Der Zeuge hat ausgesagt: „Ich würde mich sehr darüber freuen, wenn es tatsächlich in eine saubere, klare, robuste und im positiven Sinne simple Einstufigkeit überführt werden könnte.“ Zudem hat er bestätigt, dass dies unter der Nutzung auch der bisherigen DPR-Kompetenzen geschehen solle.<sup>8125</sup>

Dem Zeugen ist eine E-Mail vorgehalten worden, welche er am 7. August 2020 an Frau *Freiwald* und Frau *Roegele* schrieb:

Wie von Frau Roegele bereits in früheren Telefonaten ggü BMF zu Recht vertreten, werden wir die Linie, jenseits des von Par. 106ff abgesteckten Bilanzkontrollverfahrens, keine eigenen Prüfungen durchzuführen, hart halten. Das wäre nicht nur rechtlich völlig unvertretbar, sondern würde auch unsere gesamte bisherige Argumentation, nicht für Wirecard AG zuständig zu sein, komplett diskreditieren. Taktisch ein brutales Eigentor und, wie gesagt, kann ich auch nicht die geringste Rechtsgrundlage dafür erkennen.<sup>8126</sup>

Der Zeuge hat erklärt, Hintergrund sei ein Missverständnis mit dem BMF gewesen.<sup>8127</sup> Ihm sei mitgeteilt worden, das BMF habe

eine hypothetische Überlegung angestellt, inwieweit man möglicherweise gesetzgeberische Alternativen prüfen soll.<sup>8128</sup>

Das BMF sei nicht der Auffassung gewesen, dass eine Rechtsgrundlage vorliege.<sup>8129</sup>

### 13. Bankenaufsicht

#### a) Reflexion

Der Zeuge hat in Bezug auf eine risikoorientierte Aufsicht folgende Ausführungen gemacht:

Abläufe, Strukturen und aufsichtlichen Aufwand am wahrgenommenen, das heißt bewerteten, Risiko eines beaufsichtigten Finanzinstituts zu orientieren, ist eines der grundlegenden Paradigma jeder Aufsichtsbehörde weltweit. Je größer der zu beaufsichtigende Markt, desto anspruchsvoller ist die notwendige Kalibrierung zwischen vertretbarem aufsichtlichen, das heißt auch wirtschaftlichem, Aufwand einerseits und dem Ziel, möglichst früh Fehlentwicklungen bei einem einzelnen Institut zu erkennen und zu reagieren. Das gilt insbesondere für solche Institute, die eben noch keine konkreten Krisensymptome aufweisen, sondern im Gegenteil beispielsweise besonders hohes Wachstum, hohe Profitabilität, hohe internationale Vernetzung etwa, komplexe, gegebenenfalls innovative Geschäftsmodelle oder Ähnliches zeigen. Das kann genau das bedeuten, was es zu sein scheint, nämlich ein besonders positives und erfolgreiches Institut. Es kann aber auch auf versteckte Risiken hinweisen, die sich schnell in ernsthafte Probleme ausweiten können, im Extremfall durch kriminelles Handeln. Dies früher und systematischer zu erkennen, ist der Kerngedanke hinter der derzeit im Aufbau befindlichen Fokusaufsicht, wie wir es nennen, ergänzt um eine eigene Taskforce, mit der der Gedanke einer risikoorientierten Aufsicht mit Blick auf potenziell problematische Institute deutlich geschärft werden soll.

Ein Institut wie die Wirecard Bank würde mit heutigem Wissen so zweifellos einer intensiveren Aufsicht unterworfen werden können und müssen. Ich hoffe sehr, dass auf diese Weise zukünftig noch frühzeitigere und zielgerichtete aufsichtliche Gefahrenabwehr gelingen kann.

Vor allem bei gezielt auf Täuschung angelegten kriminellen Handlungen stößt allerdings auch das beste Präventionssystem an seine Grenzen. Davon kann jede in der Gefahrenabwehr tätige Behörde weltweit ein bitteres Lied singen.<sup>8130</sup>

Auf Nachfrage dazu, was besser hätte ermittelt werden können, wenn man diese Möglichkeiten schon gehabt hätte, hat der Zeuge erläutert:

<sup>8125</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 93.

<sup>8126</sup> MAT A BMF-5.26 Blatt 275.

<sup>8127</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 133.

<sup>8128</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 133.

<sup>8129</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 133.

<sup>8130</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 10 f.

Ich glaube, bei der Polizei würde man davon sprechen, dass man einen erhöhten Verfolgungsdruck aufbaut, das heißt, wenn man eine Struktur hat, in der man schlicht einen intensiveren Rhythmus an Aufsichtstätigkeiten hat, der über das hinausgeht, was aus einem Standardrhythmus herausgeht. Das ist immer die Art und Weise, wie wir die berühmte risikoorientierte Aufsicht in praktisches Aufsichtshandeln übersetzen. Daraus resultieren ja, wenn sie nicht sonderlich auffallen und nach den Werten auf der Oberfläche okay aussehen - - dann machen wir vielleicht alle sechs, sieben, acht Jahre mal eine vertiefte Prüfung von irgendwas. Und das ist eben genau falsch bei bestimmten Instituten. Die spannende Frage ist: Wer sind diese Institute, die eben auf der Oberfläche noch nicht krisenhaft sind, sondern nur potenziell krisenhaft sind? Die herauszutüfteln, ist die ganz große Herausforderung.

Und wenn man dann unterstelltermaßen ein bestimmtes Portfolio, zu dem dann eine Wirecard Bank in der Tat gehören müsste, in eine spezifische Fokusaufsicht reintut, dann wird sie quasi aus dem normalen Rhythmus herausgezogen. Dann wird sie mit einer ganz anderen Intensität angeguckt, und dann geht man tiefer rein, geht man häufiger rein. Das ist exakt das Gleiche, das Sie kennen vom Kollegen Pöttsch, wo wir eine intensiviertere Aufsicht haben für Geldwäsche, wo es allerdings andere Gründe geben kann, warum man da reinkommt, in diese Kategorie. Wir haben aus nochmals anderen Gründen - auch das ist nicht zu verwechseln - sozusagen von der aufsichtlichen Folgeseite her das Gleiche auf der versicherungsaufsichtlichen Seite. Allerdings sind die Trigger, warum Sie da reinkommen, andere. Also, wir haben unterschiedliche Methoden, wie wir eine hoffentlich angemessene Schärfung von risikoorientierter Aufsicht gegenüber bestimmten Instituten in die Tat umsetzen wollen. Und da sind wir auf der Bankenseite - habe ich jetzt bitter gelernt - - dass wir hier nachschärfen müssen und dass uns quasi in der Mitte zwischen Banken, die evident Krisensymptome haben [...] - - Da gehen wir sehr hart und sehr nachdrücklich rein. Da ist der große Block von „normalen Banken“. Und in der Mitte brauchen wir etwas, und diese Lücke muss durch diese Fokusaufsicht geschlossen werden, wo wir potenziell problematische - - einfach schärfer hingehen können und auch Leute haben, die das richtig machen. Das ist genau die Idee.<sup>8131</sup>

Wenn man nicht davon überzeugt sei, dass die Kredite wirklich werthaltig vergeben werden, könne man mit einer forensischen Prüfung Interessenkonflikte, Absicherungen, Sicherheiten, Werthaltigkeit der Kredite prüfen.<sup>8132</sup>

## b) Neugliederungsvorschlag

Danach gefragt, ob es sich lohnen würde, das Thema Bankenaufsicht möglicherweise auch aus einer Hand mit Blick auf die nationale Aufsicht anzuschauen, hat der Zeuge ausgeführt:

Die Zweiteilung zwischen den sogenannten „significant institutions“ - was, nebenbei bemerkt, auch in der medialen Debatte oft verwechselt wird mit systemischen Instituten, was was völlig anderes ist -, aber die Zweiteilung mit sogenannten „significant“, signifikanten, Instituten, die der EZB-, der direkten EZB-Aufsicht unterliegen, und den nationalen Behörden, die ist Fakt, und die wird für eine Weile bleiben. Da gibt es nichts zu ändern. Steht auch, glaube ich, in den nächsten Jahren für keinerlei Reformdebatten an.

Die Bundesbank ist in dem Kontext keine getrennte Stufe, muss man ganz klar sagen. Es gibt nur eine national kompetente Authority-Behörde in Deutschland, und das ist die BaFin. Und seit vielen Jahrzehnten sehr gut eingeschwungen, sehr gut eingeübt gibt es eine gemeinschaftliche Ausübung insbesondere der sogenannten laufenden Aufsicht. Damit meint man insbesondere die Aufsicht vor Ort. Das ist historisch entstanden, wie Sie wissen, aufgrund der Tatsache, dass eine Bundesbank Filialen überall in Deutschland hat, während die BaFin schon immer an einem Ort war. Bevor man nach Kiel und Garmisch-Partenkirchen dann Tausende von Kilometern reist, hat man gesagt: Dann sollen doch Leute hinfahren, die viel näher dran sind. Das ist jetzt seit 50 Jahren oder länger eingeübte Praxis, und das läuft außergewöhnlich reibungslos und gut. Insofern: Die Bundesbank macht die laufende Aufsicht vor Ort im Auftrag der BaFin. Diese Zusammenarbeit, wie gesagt, ist von großem Training, Vertrauen und Übung und Tradition geprägt. Die Ergebnisse werden uns geliefert, wir bewerten sie, und wir treffen aufsichtliche Entscheidungen. Und das ist relativ wenig Komplexität. [...] Das kann man ändern. Die Debatte gab es übrigens vor ein paar Jahren in Österreich mit extrem vielen Verlieren und null Komma null Nutzen. Ich persönlich würde davon abraten, dieses Fass aufzumachen. Da können Sie viel verlieren und praktisch nichts gewinnen.

Eine ganz andere Frage ist die Frage der institutionellen Verortung einer Aufsichtsbehörde, also der BaFin. Da gibt es im Prinzip drei Grundmodelle. Das erste Modell leben wir seit 20 Jahren in Deutschland. Das ist die Zuordnung der Aufsichtsbehörde direkt zu einem Ministerium. Das hat uns in Deutschland durchaus gutgetan über viele Jahre. Wir werden in Deutschland nicht erleben und haben es auch nicht erlebt in der

<sup>8131</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 91 f.

<sup>8132</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 92.

Vergangenheit, dass, wie in Frankreich, eine ACPR - Banque de France in die Richtung läuft und ein Trésor in die Richtung läuft. So was gibt es in Deutschland eigentlich nicht, und das ist natürlich der institutionellen Verortung einer BaFin im Geschäftsbereich eines BMF zu verdanken.

Umgekehrt gibt es die Quadratur-des-Kreises-Problematik [...], dass es ein unumstößliches Dogma weltweit ist, in Europa vielfach europarechtlich verankert, dass eine Aufsichtsbehörde Aufsichtshandeln unabhängig durchführen muss. Wir werden auch in den nächsten Jahren erleben, dass die europäischen Behörden hier sehr viel stärker Akzent darauf legen werden als in der Vergangenheit. Es wird kommen, es kommt, es ist jetzt schon da. Das heißt, es ist durchaus eine berechtigte Frage, ob man hier eine Veränderung vornehmen möchte. Es ist allerdings eine politische Abwägung, die Sie letztlich vorzunehmen haben, natürlich getrieben durch das BMF.

Und da gibt es im Prinzip zwei Grundmodelle. Das eine Grundmodell ist - - Ich nenne es mal den englischen Weg: Sie zerschlagen die integrierte Aufsicht und trennen sie in eine prudenzielle Aufsicht, Banken-/Versicherungsaufsicht, die dann nicht zwingend, aber typischerweise in die Zentralbank verlegt wird, und haben unabhängig davon eine Wertpapier-/Verbraucherschutzbehörde als getrennte Behörde. Das nennt man im Jargon „Twin Peak“. Das zweite Modell würde ich nennen - - Das ist der englische Weg, was ich eben geschildert habe. Frankreich hat das, Italien hat das. Also, einige große europäische Länder haben das.

Das dritte Modell ist, würde ich nennen, das Schweizer und österreichische Modell: FINMA und FMA. Da haben Sie eine Aufsichtsbehörde, die bleibt integriert mit sämtlichen Disziplinen, aber wird dezidiert autonom aufgestellt mit einer direkten Berichtsverpflichtung ans Parlament natürlich; logisch. Wir reden ja über Demokratien hier, über Rechtsstaaten, auch in der Schweiz und auch in Österreich. Das heißt, das sind keine freischwebenden Künstler, sondern die sind verankert in einer rechtstaatlichen Struktur, haben dann also eine direkte Berichtspflicht an das Parlament, haben einen ganz anders strukturierten Verwaltungsrat. Es gibt selbstverständlich Governance-Strukturen, aber sie sind eben nicht mehr einem Ministerium zugeordnet.

[...]

Insofern: Alle drei Modelle haben ihre Vor- und Nachteile. Also, es gibt kein schwarz und weiß. Wenn Sie mich fragen, hätte ich eine klare Präferenz für Nummer drei [...]. Aber [...] das sind eine politische Entscheidung und Abwägungen, die im Ministerium bzw. im Parlament zu treffen sind.<sup>8133</sup>

## 14. Geldwäschaufsicht

Der Zeugen ist gefragt worden, ob die Fragestellung, wer für die Geldwäschaufsicht zuständig gewesen sei, an ihn herangetragen worden sei und was seine Meinung dazu sei. Darauf hat der Zeuge berichtet:

Mich hat das erreicht zu einem späteren Zeitpunkt, wenn ich entsprechende E-Mails oder Informationen durch das sogenannte Direktionsinformationssystem, das wir in der BaFin haben - [...] habe ich das zur Kenntnis genommen und zum Teil mit Befremden zur Kenntnis genommen [...]. Wir haben mit unseren bayerischen Kollegen nie diskutiert. Es gab nie einen Dissens, es gab nie eine Meinungsverschiedenheit, sondern wir haben zur Kenntnis genommen in der einen oder anderen Richtung, wie die Landesbehörden in Bayern dies in ihrer Autorität entschieden haben. Es gab keinen Streit; es gab keine Debatte. Es gab nichts. Dass sich eine Landesbehörde an uns wendet, ist etwas ungewöhnlich, aber wir können niemanden daran hindern. Aber wir entscheiden nicht darüber, wer auf Landesseite eine Zuständigkeit hat, ja oder nein. Das ist ausschließlich die autarke Entscheidung der Landesbehörden. [...]<sup>8134</sup>

## 15. Autonomous Research

Der Zeuge hat erklärt, *Stuart Graham* von Autonomous Research schicke ihm seine Reports bereits seit vielen Jahren. Weiter hat er berichtet:

<sup>8133</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 99 ff.

<sup>8134</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 79.

Ja, der hat einen Verteiler, und er schickt es mir direkt. Aber es gibt ein paar Leute, denen schickt er das sozusagen ad personem. Ich bin so einer, und ich bin ihm dankbar dafür, weil ich die Arbeit von Autonomous und von ihm persönlich sehr schätze. Ich halte ihn für einen der qualifiziertesten Analysten, die da draußen rumlaufen. Und wir haben selbstverständlich die Berichte, die Autonomous auch zu Wirecard gemacht haben, genauestens studiert, weitergeleitet, an DPR weitergeleitet als unseres Erachtens sachkundigen Input. Also, das ist uns bekannt.<sup>8135</sup>

Ob die BaFin die Berichte auch an das BMF weitergeleitet habe, wisse er nicht. Jedoch stehe *Dr. Kukies* ebenfalls auf diesem Verteiler.<sup>8136</sup>

## 16. Deutsch-Chinesischer Finanzdialog 2019

Der Zeuge ist nach seiner Rolle im deutsch-chinesischen Finanzdialog 2019 und seinen in Bezug auf Wirecard gemachten Beobachtungen und Wahrnehmungen gefragt worden. Dazu hat er ausgeführt:

Da habe ich null Komma null Wahrnehmungen, weil in den Rollen, in denen ich an diesem Dialog teilgenommen habe, hat Wirecard nicht die geringste Rolle gespielt. Ich habe in zwei Hinsichten eine aktive Rolle gehabt. Das eine war: In den eigentlichen Konsultationssituationen, in denen man sich gegenüber sitzt, war ich einer der Speaker und habe einen kurzen Impulsvortrag gehalten, so wie neben mir Jens Weidmann und die Minister natürlich. - Das war die eine Rolle.

Und die andere Rolle war, dass ich zwei der drei Kooperationsverträge unterschrieben habe im Bereich „Wertpapierkooperation“, und das andere betraf allgemeine Fragen, eher eine Art politischer Absichtserklärung [...].<sup>8137</sup>

Auf Nachfrage zu dem Bemühen um eine Öffnung des chinesischen Marktes auch für europäische Mehrheitsbeteiligungen, hat der Zeuge weiter geschildert:

[...] Also, Wirecard hat dort nicht die geringste Rolle gespielt. Ich habe das, diesen Kontext, nicht ein einziges Mal gehört. Das kann durchaus sein, dass das in Gesprächen, an denen ich nicht teilgenommen habe - - Das ist ja dann typischerweise eine Vielzahl von parallel laufenden Konsultationsgesprächen unter vier, sechs, acht oder zehn Augen. [...] Insofern habe ich keine Erkenntnisse darüber, ob irgendwo das Thema Wirecard eine Rolle gespielt hat. Für mich stand offensichtlich das Thema im Vordergrund „Öffnung der chinesischen Märkte für Finanzinstitute“, also für Banken und für Versicherer.

[...]

Also, Nichtfinanzinstitute war für mich einfach kein Thema, habe ich auch nirgendwo wahrgenommen. Deswegen habe ich dazu keine Erkenntnisse.<sup>8138</sup>

## 17. KPMG-Bericht

Auf die Frage, wie das Direktorium der BaFin die Aktivitäten des Aufsichtsrats, den KPMG-Bericht in die Wege zu leiten, in der zweiten Oktoberhälfte 2019 wahrgenommen habe und welche Maßnahmen man erwogen habe, hat der Zeuge erklärt:

[...] Wir haben positiv zur Kenntnis genommen, dass KPMG mit einer forensischen Sonderprüfung beauftragt wurde. Wir fanden das positiv bemerkenswert, dass dies endlich aus dem Kreise des Unternehmens selbst, getriggert durch den Hauptaktionär SoftBank, über den Aufsichtsrat beauftragt wurde, und haben uns durch diese deutlich erhöhte Intensität, die mit so einer Prüfung einhergeht, selbstverständlich dann auch gewissermaßen eine finale Klärung erhofft. So haben wir das wahrgenommen. Und dann muss man eben ein paar Monate warten; im Ergebnis waren es dann sechs Monate - ich weiß gar nicht, ob es auf sechs Monate ursprünglich angelegt war; aber es waren dann letztlich sechs Monate -, die es dann noch gedauert

<sup>8135</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 56.

<sup>8136</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 56.

<sup>8137</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 96.

<sup>8138</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 97.

hat, und umso größer war eben die Enttäuschung und auch das Warnsignal - das habe ich jetzt ja mehrfach gesagt, dass das für mich das entscheidende Datum war -,

[...]

dass die im Oktober beauftragte Sonderprüfung mit KPMG eben genau nicht diesen Befreiungsschlag gebracht hat, sondern eher das genaue Gegenteil.

[...]

Aber eine spezifisch aufsichtliche Kursänderung per Oktober haben wir nicht gesehen.<sup>8139</sup>

Weiter hat der Zeuge erklärt:

Wir haben im Februar die DPR-Verlangensprüfung gemacht. Wir sitzen dann da und warten auf Ergebnisse. Dann kommt eine Zusatzprüfung on top zu exakt demselben Sujet durch KPMG. In der Theorie müssen Sie sich mal vorstellen - - und darunter - habe ich vergessen zu erwähnen -, die nullte Ebene, sind die laufenden Prüfungen des Jahresabschlussprüfers. Jetzt muss ich mir die Frage stellen - die haben wir uns auch gestellt -: Macht es Sinn, jetzt eine vierte Prüfebene, mal unterstellt, wir hätten das rechtlich gekonnt - das überspringe ich jetzt mal großzügig, weil darüber haben wir uns schon länger, häufiger mal gestritten - - Unterstellen wir mal, es wäre theoretisch überhaupt gegangen,

[...]

eine vierte Prüfebene aufzumachen zu exakt demselben Sujet. Da kann mir kein Mensch erzählen, dass das irgendeinen vernünftigen, zusätzlichen Erkenntnisgewinn gebracht hätte.<sup>8140</sup>

Der Zeuge ist gefragt worden, ob er seit Veröffentlichung des KPMG-Berichts schon gedacht habe, dass es bei Wirecard eventuell Betrug gäbe. Darauf hat der Zeuge erklärt:

Nee, so konkret - - Nee, tut mir leid. Bedauerlicherweise darf ich das nicht für mich in Anspruch nehmen, sondern ich habe gesagt - - Was ich sagen kann, ist: Der ganze Zweck, warum KPMG beauftragt worden war von Wirecard selbst auf Druck des Großinvestors SoftBank seitens des Aufsichtsrates der Wirecard endlich mal, war ja ein Befreiungsschlag, um mit einer halbjährlichen forensischen Prüfung mit in der Spitze 40 Leuten mit einem sagenhaften Budget von 10 Millionen

[...]

klarzustellen: Wir sind clean. - Und was rauskam war das nackte Gegenteil.

Und da war für mich klar: Wenn die das mit so einem Aufwand, mit einem halben Jahr, mit Topleuten, nicht hinkriegen, dann stimmt was nicht. [...] Dass wirklich Betrug im Spiel ist, hat weder KPMG sagen können - das steht ausdrücklich nicht in dem Bericht drin - -

[...]

Mein Störgefühl war: Da stimmt was nicht, da ist was oberfaul.

[...]

Zu dem Zeitpunkt kann ich nicht für mich in Anspruch nehmen, gewusst zu haben: Hier ist Betrug im Spiel. - Das ist - Klammer auf - leider - Klammer zu - nicht der Fall gewesen.<sup>8141</sup>

Dem Zeugen ist aus dem Kurzprotokoll der 86. Sitzung des Finanzausschusses vom 1. Juli 2020 folgende Aussage von ihm vorgehalten worden:

<sup>8139</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 94 f.

<sup>8140</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 95.

<sup>8141</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 38 f.

Auch heute könne noch niemand sagen, ob Wirecard Täter oder Opfer sei.<sup>8142</sup>

Dazu hat der Zeuge erklärt, das Protokoll sei falsch, er habe zu diesem Protokoll auch Änderungswünsche gemacht, welche nicht alle aufgenommen worden seien. Es habe sich nicht um ein stenografisches Protokoll gehandelt. Nach seiner Erinnerung habe er gesagt, „es ist nach wie vor unklar, wer genau Täter und wer genau Opfer ist“. Er sei keineswegs der Meinung gewesen, dass Wirecard theoretisch auch Opfer sein könne.<sup>8143</sup>

## 18. APAS

Zur Zusammenarbeit zwischen BaFin und APAS hat der Zeuge informiert:

Wenn wir Hinweise haben - haben wir auch in diesem Fall gemacht; ich habe jetzt das exakte Datum nicht mehr im Kopf, wann wir dann der APAS entsprechende Unterlagen haben zukommen lassen, haben wir aber -, wenn wir konkrete Hinweise haben, dass ein einzelner Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfergesellschaft gegen standesrechtliche Vorgaben, gegen individuelle standesrechtliche Vorgaben, gegen Maßstäbe guten Wirtschaftsprüfungshandelns verstößt - das ist ja der Gegenstand der Prüftätigkeit der APAS -, dann leiten wir das an die APAS weiter. Ich kann Ihnen jetzt nicht sagen, wie häufig wir im Verlauf der letzten x Jahre entsprechende Hinweise gegeben haben. Ich weiß definitiv, dass wir im Kontext Wirecard solche Hinweise -<sup>8144</sup>

Der Zeuge hat erklärt nicht genau zu wissen, wo exakt der Bearbeitungsstand der APAS hinsichtlich der Hinweise stehe, die die BaFin in Sachen Wirecard/EY an die APAS gegeben habe. Wann genau die Hinweise erfolgt seien, wisse er nicht, aber vermutlich sei es Sommer oder Herbst 2020 gewesen.<sup>8145</sup>

## 19. Mitarbeitergeschäfte

Weiter hat der Zeuge zu Mitarbeitergeschäften ausgeführt:

Gemäß § 28 WpHG war es bis zum 16. Oktober vergangenen Jahres den Mitarbeitern der BaFin möglich, Finanzinstrumente zu handeln, sofern sie über kein bestimmungsgemäßes Wissen, vereinfacht gesagt: Insiderwissen, verfügen. Der BaFin obliegt die Pflicht, ein angemessenes Compliance-System zu etablieren und durchzuführen, das diese gesetzlichen Vorgaben, das heißt die Nutzung von dienstlich erworbenem Insiderwissen, vermeidet. Ein solches System hat die BaFin, anders als die übergroße Mehrheit anderer Behörden und Organe in Deutschland, seit Jahren etabliert, und es wurde noch im Jahre 2018 nach entsprechender Überprüfung durch die EZB dort als „fully compliant“ eingestuft.

Hätte die BaFin die dort festgelegte Vorgabe insbesondere zur unverzüglichen nachträglichen Anzeigepflicht von Finanztransaktionen stärker kontrollieren sollen? - Offensichtlich ja. Bei zu vielen Mitarbeitern hat es verspätete Meldungen gegeben, und die einmal jährlich abverlangte Erklärung zur Vollständigkeit wurde von einigen als ausreichend angesehen.

Ist es, noch grundsätzlicher gefragt, nach heutigen Maßstäben noch akzeptabel, dass Mitarbeiter einer Aufsichtsbehörde überhaupt mit Einzelwerten beaufsichtigter Unternehmen handeln dürfen? - Meine Antwort ist ein klares Nein, sodass wir per 16.10. vergangenen Jahres als ersten Schritt Finanztransaktionen mit Einzelwerten finanzieller Kapitalgesellschaften verboten haben, ebenso spekulative Geschäfte jeglicher Art.

Mit dem in Kürze zu verabschiedenden FISG wird dieses Verbot auch auf Nicht-Finanzinstitute ausgedehnt, soweit sie der Aufsicht der BaFin unterliegen, was insbesondere im Bereich der Wertpapieraufsicht der Fall ist.

<sup>8142</sup> Kurzprotokoll 19/86 der 86. Sitzung des Finanzausschusses am 1. Juli 2020, MAT A BT-Präs-1.01 Blatt 313.

<sup>8143</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 39.

<sup>8144</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 55.

<sup>8145</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 55.

Wenn ich dies so sehe, warum haben wir dann nicht bereits früher eine solche Verschärfung vorgenommen? - Die einzig ehrliche Antwort lautet: weil wir in diesem Thema in der Vergangenheit keinen prioritären Handlungsbedarf gesehen hatten, weil wir uns durch die Bestätigung der EZB im sicheren Bereich gewährt haben, weil wir uns im Vergleich europäischer Aufsichtsbehörden mitten im Spektrum möglicher Ausgestaltungsförmien entsprechender Compliance-Systeme gesehen haben. Mit dem Wissen von heute bedaure ich das.

Wir hätten hier früher eine nach heutigen Maßstäben angemessene Verschärfung einleiten müssen. Wenn ich die allgemeine politische Debatte richtig deute, finden derzeit ja vergleichbare Diskussionen auch weit über die BaFin hinaus statt, die den gleichen Trend bestätigen. Dies zu bewerten, ist allerdings nicht meine Aufgabe.

Für die BaFin ist diese Kalibrierung von individuellen Freiheiten der Mitarbeiter einerseits und den Pflichten und Grenzen, die sich aus dem Status als Beamte oder Angestellte einer Aufsichtsbehörde ergeben, neu zu bestimmen, auch wenn dies absehbar zu gerichtlichen Verfahren führen kann, wie es anderweitig auch geschehen ist.<sup>8146</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, der Punkt sei, dass die Compliance-Regeln den heutigen Ansprüchen einer Aufsichtsbehörde seiner Meinung nach nicht mehr angemessen seien. Technisch, rechtlich seien sie „compliant“ gewesen, das sei vollkommen unstrittig. Fast keine einzige deutsche Behörde sei heutzutage angemessen „compliant“.<sup>8147</sup> Dazu hat der Zeuge konkretisiert:

Die APAS hat überhaupt keine Regeln. Wir haben ein Compliance-System gehabt, das nach heutigen Maßstäben so nicht mehr hinnehmbar ist. Aber wir sind eine der ganz, ganz, ganz wenigen. Wahrscheinlich neben der Bundesbank und uns gibt es maximal noch ein, zwei, drei weitere; sonst hat es niemand.<sup>8148</sup>

Weiter hat der Zeuge auf die Frage, wie die Compliance-Regeln der BaFin bis Sommer 2020 im Vergleich zu anderen vergleichbaren Instituten in Deutschland gewesen seien, ausgeführt:

[D]as begrenzte Wissen, das ich dazu habe, ist: Die Deutsche Bundesbank hat Compliance-Regeln, die sie in der Tat genau im Jahr 2018/19 dann verschärft hat auf das Niveau, das sie im Moment hat; vorher waren die auch weicher. Jede Institution hat ja etwas andere Regeln; da gibt es nicht ein einzelnes Modell. Ich habe keine positiven Erkenntnisse. Mein kursorisches, anekdotisches Wissen ist, dass die allermeisten Behörden und auch Organe in Deutschland kaum oder rudimentäre oder gar keine Compliance-Regeln haben. Aber noch mal: Das ist anekdotisches Wissen; das kann ich Ihnen nicht im Detail sagen. - Die einzige, mit der wir uns naturgemäß da etwas genauer beschäftigt haben - wenn Ihre Frage sich auf Deutschland bezieht -, war da offensichtlich die Deutsche Bundesbank, aus naheliegenden Gründen. Sonst ist es mir nicht geläufig.<sup>8149</sup>

Zum Thema GameStop und die Möglichkeit in diesem Falle Mitarbeitergeschäfte zu verhindern, hat der Zeuge auf Nachfrage erklärt:

Das ist ein glattes Parkett. Bei GameStop fängt das schon damit an, dass es sich hier um einen Wert handelt, der nicht in Deutschland notiert ist, sondern in den USA, vielleicht auch noch London, weiß ich nicht, jedenfalls außerhalb Deutschlands. Damit scheitern Sie schon mal an der allerersten Hürde und würden im Zweifel auch an der Bundesbank - in Anführungszeichen - „scheitern“ im Sinne von Compliance-Netz, wie Sie es zutreffend genannt haben, weil Sie ja auch als rechtlich relevanten Anknüpfungspunkt - Sie können ja nicht willkürlich alles Mögliche verbieten - einen potenziellen Konflikt mit Ihrem Mandat brauchen. Und das wäre dann ein der deutschen Aufsicht unterfallendes Unternehmen. [...]

Es gibt beiderseitig einen entscheidenden Unterschied oder zwei entscheidende Unterschiede in jeweils umgekehrte Richtungen: Die Bundesbank hat die Notwendigkeit, gewisse Compliance-Vorgaben dort zu schärfen, wo sie selbst Marktakteur ist, weil sie operative Marktoperationen durchführt. Das gibt es bei uns nicht; da können wir also sozusagen entspannter sein. Umgekehrt ist die BaFin als integrierte Aufsichtsbehörde eine Wertpapieraufsichtsbehörde und beaufsichtigt hinsichtlich wertpapierrechtlicher Vorgaben auch eine Bayer-Aktie oder eine Lufthansa-Aktie, die mit Finanzunternehmen null Komma null zu tun hat, null.

<sup>8146</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 11.

<sup>8147</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 54.

<sup>8148</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 54.

<sup>8149</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 121 f.

Das interessiert die Bundesbank überhaupt nicht, weil die Bundesbank ist keine Wertpapieraufsichtsbehörde. So. - Da muss man also gucken: Es hängt der zentrale Anknüpfungspunkt - - Und da ich bitte auch darum, wenn Sie im FISG jetzt auf die Zielgerade einmünden, dass Sie sehr darauf achten, dass der Anknüpfungspunkt das Mandat der jeweiligen Behörde darstellt.

Der einzige Anknüpfungspunkt, über den man hier nachdenken könnte - da traue ich mir aber kein abschließendes Urteil zu -, um ein nicht in Deutschland notiertes Unternehmen mit extremer Volatilität à la Game-Stop zu packen, ist das von uns ja seit 16. Oktober geltende Verbot, überhaupt spekulative Geschäfte - also sehr schnell; sagen wir mal Day Trade, morgens rein abends raus - - [...] Da möchte ich mir jetzt - da bitte ich um Verständnis - keine abschließende rechtliche Würdigung zutrauen, weiß auch nicht, ob Frau Freiwald dazu eine abschließende Meinung hätte. Wenn, müsste man aber sozusagen hinreichend deutlich machen gegenüber den Mitarbeitern, dass man sagt: „Leute, unser Wille als Aufsichtsbehörde, dass ihr sozusagen aus Prinzip nicht spekulativ handelt,“ - das unterstelle ich mal, dass das verfassungsrechtlich geht; das überspringe ich jetzt mal kurz, diese Frage - „umfasst jeden denkbaren Wert. Wir wollen grundsätzlich nicht, dass ihr Day Trading macht oder innerhalb von zwei Tagen - - Und da muss man gucken: Was definiert man konkret als spekulativ? - Über die Schiene könnten Sie an eine GameStop-Thematik rankommen.“<sup>8150</sup>

## 20. Bundesfinanzministerium

### a) Gespräche über Wirecard

Auf die Frage, mit welchen Vertretern vom Finanzministerium der Zeuge sich im Untersuchungszeitraum über das Thema Wirecard unterhalten habe, hat der Zeuge erklärt:

Ganz sicher Levin Holle, dem damaligen Abteilungsleiter, wahrscheinlich schon am Montag darauf, also am 18 [Anm.: 18. Februar 2019]. Nicht sehr intensiv; aber da hatte ich mit ihm einen anderen Termin, und da bin ich mir absolut sicher, auch wenn ich die Details nicht mehr rekonstruieren kann, dass wir da im BMF, wo ich war, auch über den Punkt gesprochen haben.

Ich kann mich erinnern, dass ich am 8. März [Anm.: 2019] ein extra terminiertes und durchaus ausführliches Telefonat mit Jörg Kukies hatte [...], in dem er die Hintergründe und den ganzen Sachzusammenhang von mir genauer erläutert bekam.

Ob ich sonst mit jemandem im BMF darüber gesprochen habe, weiß ich nicht mehr. Ich vermute, dass es primär diese zwei Kollegen waren.<sup>8151</sup>

Auf die Frage, ob der Zeuge wisse, wann Staatssekretär *Dr. Kukies* von dem beabsichtigten Leerverkaufsverbot erfahren habe, hat er erklärt:

Ich habe später erfahren [...], dass er wohl über die Hierarchie am Freitagabend, nehme ich an, davon erfahren hat. Wie gesagt, das habe ich nur durch Aktenstudium später -<sup>8152</sup>

[...]

Ich weiß nur, dass im Verlauf des Freitags meine Kollegen [das] über den normalen Berichtsweg in die Hierarchie [...] zur Kenntnis gebracht haben. Und ich gehe davon aus, dass das dann in dem üblichen Rhythmus sozusagen dort die Leiter nach oben gegangen ist. Wann exakt das beim Staatssekretär angekommen ist, weiß ich nicht; aber auch da habe ich irgendwann später erfahren, dass es, glaube ich, im Verlauf des Freitagabends bei ihm angekommen ist.<sup>8153</sup>

Der Zeuge hat erklärt, keine Erinnerung daran zu haben, mit *Dr. Kukies* zwischen der Leerverkaufsverbotsdiskussion und dem 8. März 2019 darüber gesprochen zu haben.<sup>8154</sup>

Weiter hat der Zeuge berichtet:

<sup>8150</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 122 f.

<sup>8151</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 21.

<sup>8152</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 21 f.

<sup>8153</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 22.

<sup>8154</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 22.

Also, an den 08.03. kann ich mich sehr genau erinnern, weil das ein terminiertes Telefonat war, wo es ein dezidiertes Informationsinteresse gab, auf das ich mich dann auch entsprechend vorbereitet hatte, und wir tatsächlich eine halbe, drei viertel Stunde, schätze ich mal, also durchaus ausführlich, über das Thema gesprochen haben. Ich kann beim besten Willen nicht ausschließen, ob wir bei irgendeinem - - Da liefen ja eine ganze Menge anderer Themen draußen in der deutschen Finanzwelt, wo ich Jörg Kukies immer wiedergesehen habe. Ob wir es da mal gestreift haben oder nicht, kann ich Ihnen beim besten Willen nicht rekonstruieren.<sup>8155</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, das Gespräch am 8. März 2019 sei terminiert gewesen, „also ein paar Wochen vorher über die Büros vereinbart“. Auslöser sei vermutlich nicht nur das Leerverkaufsverbot, sondern auch die Beauftragung der DPR gewesen. Hierzu habe *Dr. Kukies* Hintergründe erfahren wollen, um die Aktivitäten besser nachvollziehen zu können. Dienstanweisungen habe es keine gegeben. Man habe über die Frage gesprochen, auf welcher Rechtsgrundlage die BaFin gehandelt habe – Artikel 20 Leerverkaufsverordnung. Mit dieser Materie beschäftige man sich ja nicht jeden Tag. Der Zeuge habe Herrn *Dr. Kukies* die verschiedenen Faktoren erläutert, aufgrund dessen die BaFin eine Gefährdungslage gesehen habe. Daran, dass *Dr. Kukies* „irgendwelche Urteile gesprochen [...] oder groß resümiert“ habe, könne er sich nicht erinnern. *Dr. Kukies* habe „das zur Kenntnis genommen und war damit offensichtlich zufrieden“.<sup>8156</sup>

Zu der Frage, ob über die Bundesbank gesprochen worden sei, hat der Zeuge erklärt:

Ich glaube, nicht. Ich kann Ihnen das nicht mehr definitiv sagen, ich glaube aber, nicht. Ich glaube nicht, dass das Thema „Involviertheit der Bundesbank“ hier eine entscheidende Rolle gespielt hat. Kann sein, dass ich erwähnt habe - das ist ja zentral wichtig für das Thema -, dass wir das auf Marktvertrauen gestützt haben, Gefährdung des Marktvertrauens, nicht auf Finanzstabilität, und erwähnt habe, dass es insoweit auch völlige Übereinstimmung zwischen unserer Einschätzung und der der Bundesbank gegeben hat. Das kann durchaus sein. Aber dass das jetzt ein besonders gewichtiges Thema darüber hinaus gewesen wäre, kann ich mich nicht erinnern.<sup>8157</sup>

Gefragt nach der Position des BMF zum Leerverkaufsverbot hat der Zeuge erklärt, die Position sei „völlig neutral“ gewesen. Es sei *Dr. Kukies* primär darum gegangen, nachzuvollziehen, warum die BaFin dieses erlassen habe. Das Gespräch am 8. März 2019 sei kein kontroverses, sondern ein rein aufklärendes gewesen.<sup>8158</sup>

Auf die Nachfrage, ob Aufklären in diesem Zusammenhang ein Inkennntnissetzen gewesen sei, hat der Zeuge konkretisiert:

Das war seine Bitte. Er sagte: Erklär mir das bitte. Was waren die Hintergründe? Wieso habt ihr das gemacht? Was tut ihr, um in der Situation nach vorne zu kommen? - Das ist eine völlig legitime Frage. Ich habe versucht, so gut ich konnte, ihm dann in diesem Gespräch das detailliert auseinanderzusetzen, also auch nicht nur ganz spezifisch Leerverkaufsverbot, sondern auch die sonstigen Aktivitäten.<sup>8159</sup>

Der Zeuge hat weiter ausgesagt, dass er von dem Ablaufschema für Leerverkäufe der BaFin wisse, dieses Dokument selbst aber nicht kenne und nicht über Detailwissen verfüge. Weiter ist der Zeuge gefragt worden, ob das Gespräch am 8. März 2019 „unter dem Lichte der Voraussetzungen des Ablaufschemas ‚Das BMF wird miteinbezogen‘, stattgefunden habe. Dazu hat der Zeuge ausgeführt:

Kann sein, aber wir haben so ein [...] formalistisches Verständnis unserer Kommunikation nie gehabt. Wir haben das nicht als Erfüllung eines Ablaufplans gesehen. Die Einbindung des BMF ist hier schon dadurch erfüllt worden, dass am Freitag selbst, zeitnah, das BMF unmittelbar informiert wurde, den Entwurf der Allgemeinverfügung zugeschickt bekam, über alle Schritte informiert war - also, die Einbindung ist ja erfolgt - und dass dann angesichts der Bedeutung dieses Themas im Nachgang auch auf Toplevel ein Austausch stattgefunden hat. Wir haben das jetzt nicht, wie gesagt, als eine buchstabengetreue Erfüllung einer

<sup>8155</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 22.

<sup>8156</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 84 f.

<sup>8157</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 85 f.

<sup>8158</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 22.

<sup>8159</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 22.

Rechts- und Fachaufsichtsthematik oder einer Ablaufplanthematik empfunden, sondern es ist eine Selbstverständlichkeit, dass man sich dann einfach austauscht.<sup>8160</sup>

Auf Nachfrage nach weiterem Austausch über SMS, Messenger oder vergleichbare Textdienste, hat der Zeuge erklärt, es habe keinen inhaltlichen Austausch mit *Dr. Kukies* gegeben, auch nicht mit *Dr. Holle* oder *Dr. Wimmer*.<sup>8161</sup>

Ich habe mir die SMS-Chats daraufhin selbstverständlich genauestens angeguckt. Die bewegen sich ausnahmslos auf dem Niveau: „Können wir nachher noch mal telefonieren?“, oder: „Wann hast du Zeit?“, oder so, also reine Regiegeschichten.<sup>8162</sup>

## b) Informationsstand des BMF

Dem Zeugen ist folgender Auszug aus dem Bericht der ESMA vom 3. November 2020 vorgehalten worden:

In this context, BaFin acknowledged that this level of reporting and exchange of information in the context of supervision/EFI with the MoF was unprecedented.<sup>8163</sup>

Der Zeuge ist gefragt worden, wie dies mit seiner Aussage, dass es keinen Einfluss auf Einzelentscheidungen gebe, zusammenzubringen sei. Darauf hat der Zeuge geantwortet:

Wenn wir mal die Frage offenlassen, wie direkten Bezug das zum Untersuchungsgegenstand hat, neige ich dazu, Ihnen zuzustimmen, dass das schwer übereinanderzubringen ist.<sup>8164</sup>

Weiter ist der Zeuge gefragt worden, ob er eine Idee habe, weshalb der ESMA die Berichte fürs BMF nur zur Einsicht am Bildschirm gegeben worden seien. Der Zeuge hat dazu ausgeführt:

Ja, habe ich. Das ist auch ein Punkt, über den ich damals mit Frau Roegele gesprochen habe oder gemailt habe. Ich habe die Einschätzung von Frau Roegele vollkommen unterstützt, dass eine interne Kommunikation zwischen uns und dem Ministerium nicht uneingeschränkt einer europäischen Behörde zur Verfügung gestellt wird. Die ESMA ist nicht der Supervisor der Supervisor. Und das, was die Art der Überprüfung, die hier als sogenannte Targeted Peer Review gelabelt wurde - - ist, um es mal sehr höflich zu formulieren, europarechtlich so grenzwertig, wie irgendetwas nur grenzwertig sein kann, sodass wir, wenn Sie unbedingt wollen, aus Prinzip bestimmte Grenzen, was die national interne Kommunikation anbelangt, für erforderlich gehalten haben. Dass wir hier nicht zwingend Dinge geheim halten wollen, haben Sie völlig richtig interpretiert dahin gehend, dass wir ja die Originaldokumente zur Verfügung gestellt haben. Aber es ging uns sehr wohl darum, klarzumachen, dass die Rolle einer europäischen Aufsichtsbehörde - die ja so heißen, aber es nicht sind, weitestgehend - .<sup>8165</sup>

Der Zeuge hat ergänzt, man könne es als „institutionelle Hygiene“ bezeichnen.<sup>8166</sup>

Zum Sachstandsbericht „Wirecard KPMG Sonderprüfungsbericht“ vom 12. Mai 2020 hat der Zeuge auf die Nachfrage, ob dieser im BMF gelesen worden sei, erklärt:

Das kann ich nicht beurteilen. Ich gehe mal davon aus, dass er gelesen wurde. Ich bin ja gebeten worden, einen Sachstandsbericht abzugeben. Dem bin ich nachgekommen. Im Rahmen eines vernünftigen Sachstandsberichtes schildert man auch die Rechtslage. Das tut man nicht, um das BMF zu belehren, in der Annahme, dass das BMF davon noch nie was gehört hat, sondern es ist eine Frage der Vollständigkeit eines Sachstandsberichtes, dass man die rechtlichen Grundlagen auch mit zitiert. Mehr steckt da nicht dahinter.<sup>8167</sup>

<sup>8160</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 86.

<sup>8161</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 26.

<sup>8162</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 26.

<sup>8163</sup> ESMA, Fast Track Peer Review bezüglich der Anwendung der Leitlinien zur Überwachung von Finanzinformationen (ESMA/2014/1293) durch die BaFin und die DPR im Zusammenhang mit Wirecard vom 3. November 2020, MAT D-ESMA.01 Blatt 1 (57).

<sup>8164</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 80.

<sup>8165</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 80 f.

<sup>8166</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 81.

<sup>8167</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 51 f.

**c) Rechts- und Fachaufsicht**

Auf die Frage, wie der Zeuge die Rechts- und Fachaufsicht verstehe, hat dieser ausgeführt:

Die Rechts- und Fachaufsicht gegenüber der BaFin ist so ein bisschen die Quadratur des Kreises, weil in dem Verwaltungspapier „Grundsätze der Rechts- und Fachaufsicht“,

[...]

steht eben auch drin - und das muss da auch drinstehen, weil alles andere wäre europarechtlich überhaupt nicht akzeptabel -, dass die BaFin unabhängig handelt. Obgleich gibt es eine Rechts- und Fachaufsicht. So, wie löst man diese Quadratur des Kreises vernünftig auf? Die Antwort lautet: Theoretisch kann man das nicht auflösen. Man kann das nur praktisch vernünftig auflösen.

Meine Sicht auf dieses Thema war immer eine Art Gleitskala mit zwei Polen an den Extremen. Der eine Pol heißt: aufsichtliche Einzelentscheidung, und der andere Pol lautet: alles, was, sagen wir mal, mit Gesetzgebung, Normensetzung, was wir in unserem Jargon ja Regulierung nennen - - auf der anderen Seite. [...] Es ist, wenn Sie so wollen, mathematisch nicht möglich, eine exakte Linie auf dieser Gleitskala auszusprechen. Aber je mehr Sie in Richtung Normsetzung, Norminterpretation gehen, gilt die Prärogative der Politik. Soll heißen: Wenn dann das BMF sagt: „§ 4711 hatten wir mit den folgenden Überlegungen erlassen, und den sollte man wie folgt interpretieren, und mit dem Verständnis sollte das in eurer Aufsichtspraxis auch eine Rolle spielen“, dann akzeptiere ich das selbstverständlich. Und dann ist das auf dieser Skala sozusagen eher Richtung Regulierung.

Eine aufsichtliche Einzelentscheidung steht meines Erachtens nicht unter einem Weisungsrecht der BaFin. Habe ich auch in meiner gesamten Zeit in der BaFin, acht Jahre oder sechs Jahre als Präsident, nicht ein einziges Mal erlebt. Es gibt immer mal Situationen, wo diese Lobbygruppe, dieser Industrieverband, diese Gewerkschaft, diese NGO und diese Verbraucherschutzkampagne Politik beschallt und dann sozusagen Botschaften auch in unsere Richtung gesendet werden, aber nicht im Sinne von Weisungen, sondern so ist halt das politische Spiel.

Also, soll heißen: Sie müssen sich die Unabhängigkeit - ähnlich hat sich ja wohl auch Mark Branson vor ein paar Tagen geäußert - einer Aufsichtsbehörde auch verdienen. Das politische Geschäft [...] ist hart. Aber ich habe keine Weisungen in irgendwelchen aufsichtlichen Einzelentscheidungen jemals erhalten und hätte es auch nicht akzeptiert.<sup>8168</sup>

Auf die Frage, wie der Zeuge auf so eine Weisung reagiert hätte, ob er sie dann nicht ausgeführt hätte oder Bundesminister *Scholz* angerufen hätte, hat dieser erklärt:

Nee, ich hätte gesagt: Die Weisung hätte ich gerne schriftlich, und zwar vom Minister. Und wenn es sich um eine Thematik gehandelt hätte, die ich für mich persönlich als einen Status confessionis betrachtet hätte, wäre ich an dem Tag zurückgetreten, wenn er mich schriftlich angewiesen hätte.

[...]

Das wusste er auch, das wusste auch sein Vorgänger. Wenn Sie das als Präsident nicht klarmachen [...], dann brauchen Sie gar nicht erst anzufangen.<sup>8169</sup>

Der Zeuge ist gefragt worden, ob Staatssekretär *Dr. Kukies* sich nicht früher zu dem Leerverkaufsverbot hätte erkundigen müssen. Dazu hat der Zeuge erklärt, dies sehe er „ganz anders“. *Dr. Kukies* habe ihm vertraut und das sollte er, so der Zeuge, auch. Bei einer aufsichtlichen Einzelentscheidung agiere die BaFin unabhängig.<sup>8170</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, wenn das BMF der Auffassung sei, die BaFin handele rechtswidrig, dann teile das BMF dies der BaFin mit. Dies habe er aber, so der Zeuge, noch nie erlebt. Auch Frau *Roegele* habe dies nie erlebt.<sup>8171</sup>

<sup>8168</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 63. Vgl. *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 115 f.

<sup>8169</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 116.

<sup>8170</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 23.

<sup>8171</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 24.

**d) Bundesminister Olaf Scholz**

Dem Zeugen ist in seiner Vernehmung folgender Auszug aus einer E-Mail vorgehalten worden, die er am 29. Juni 2020 an eine Mitarbeiterin des BMF sendete:

Nach meiner Kenntnis wird der Minister kurz danach ebenfalls im FA sein.

Ich würde es sehr begrüßen, wenn ich mich insoweit mit dem Minister persönlich austauschen könnte. Da ich fürchte, dass dies am Mittwoch zwischen meinem und seinem Termin im FA kaum gelingen wird, möchte ich anfragen, ob ein Termin mit dem Minister am Dienstagabend [Anm.: 30. Juni 2020] möglich ist. Ich würde das sehr begrüßen.<sup>8172</sup>

Danach gefragt, wie oft es vorgekommen sei, dass der Zeuge so kurzfristig einen Termin mit Bundesminister *Scholz* gewollt habe, hat der Zeuge erklärt, in diesem Format sei es einmal vorgekommen. Weiter ist der Zeuge gefragt worden, ob er befürchtet habe, dass es vor der Befragung zu keinem Termin mehr kommen könnte. Dazu hat der Zeuge erklärt, es sei um terminliche Schwierigkeiten gegangen.<sup>8173</sup> Auf Nachfrage hat der Zeuge konkretisiert:

[...] Sie erinnern sich an den 22.06., [...] an dem ich in einer öffentlichen Veranstaltung mich geäußert hatte und ein paar Stunden vorher per Video der Minister selbst auch, wo ja auch hier und da der Eindruck entstanden ist, wir hätten uns da widersprochen. Und da ging es mir darum, in der Causa Wirecard nicht nur über Dritte, egal wer, sondern in einem direkten Gespräch mit dem Minister die Fakten einfach durchzusprechen, ihm die Gelegenheit zu geben, mir Fragen zu stellen, mir die Gelegenheit zu geben, meine Sichtweise darzustellen, in einem direkten Gespräch und nicht nur über Dritte. Das war mein Motiv.<sup>8174</sup>

Zu dem Gespräch am 30. Juni 2020 hat der Zeuge ausgeführt:

Also, nach meiner Erinnerung bin ich nicht davon ausgegangen, dass er am 01.07. im Finanzausschuss auftreten wird. Das war, glaube ich, nicht meine Annahme,

[...]

sondern meine Annahme war, dass er relativ kurz danach auftreten wird. Wenn ich das jetzt nicht vollständig falsch

[...]

im Kopf habe, war das dann auch so. Und insofern bleibt es bei dem, was ich Ihnen eben schon gesagt habe.

[...]

Und so ist der Abend auch verlaufen. Wir haben zwischen einer und anderthalb Stunden beieinander gesessen in seinem Büro.<sup>8175</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt: „Ich finde das jetzt für einen Präsidenten der BaFin und seinen Minister nicht übertrieben, wenn es um so ein wichtiges Thema geht.“<sup>8176</sup>

Weiter hat der Zeuge berichtet:

In den anderthalb Stunden haben wir im Wesentlichen die drei großen Sachblöcke durchgesprochen, zu denen ich dann auch am nächsten Tag Ihnen vorgetragen habe auch in meinem länglichen Eingangsstate-

---

<sup>8172</sup> MAT A BMF-25.14 Blatt 24.

<sup>8173</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 40.

<sup>8174</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 40 f.

<sup>8175</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 41.

<sup>8176</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 41.

ment, nämlich das Thema Leerverkaufsverbot, das Thema Bilanzkontrolle und das Thema Finanzholdingprüfung. Das waren zum damaligen Zeitpunkt die drei entscheidenden Sachblöcke. Und da hat er mir einfach einen Haufen Fragen gestellt. [...] <sup>8177</sup>

Die Fragen des Ministers könne er im Detail nicht mehr wiedergeben, es habe sich um lauter kleine Detailfragen gehandelt, auf welche er dann sofort reagiert habe. <sup>8178</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge dazu erklärt:

[I]ch habe im Wesentlichen vorgetragen, und er hat eine Menge kleine Verständnisfragen gestellt. Die kann ich Ihnen jetzt nicht wörtlich zitieren. Ich will Ihnen da nichts vorenthalten. Da ist nichts Dramatisches; es sind Verständnisfragen, wie man Rückfragen stellt, warum wir irgendwas gemacht haben, warum wir zum Leerverkaufsverbot gekommen sind, wie die Bilanzkontrolle in Deutschland strukturiert ist usw. usw. [...] <sup>8179</sup>

Weiter hat der Zeuge erläutert:

Also, ich kann Ihnen nur berichten, wie es war. Und wir haben allein auf der Sachebene diskutiert; oder wir haben vielleicht nicht diskutiert, sondern ich habe vorgetragen, und er hat Verständnisfragen gestellt, so. Das Einzige, was er am Schluss übergreifend gefragt hat, war, welche Bedeutung ich dem Thema Presse beimesse.

[...]

Ja, da habe ich ihm gesagt, eine sehr hohe, als Staatsbürger und als Präsident der BaFin, weil Presse ist für uns eine der wichtigsten Erkenntnisquellen, die wir überhaupt haben. Er wollte, glaube ich, herausfinden, ob wir sozusagen da ein gestörtes Verhältnis haben; da ging es natürlich auch um die Anzeige vom 10.04. Und ich glaube, dass ich ihm glaubhaft versichern konnte, dass das nicht meine Motivation oder die meiner Kollegen war. Sie werden sich erinnern, dass ich auch am 22.06. wie auch bei anderen öffentlichen Gelegenheiten auch meinen großen Respekt vor der Leistung von Herrn McCrum von der „Financial Times“ ausgedrückt habe, und das meine ich ernst. Ich habe ihm deutlich gemacht, dass eine Anzeige, die wir erstattet haben, bei Verdachtsmomenten hinsichtlich einer möglichen Marktmanipulation von uns ohne Ansehen der Person erfolgt ist und nicht motiviert war dadurch, dass man einem Journalisten zu nahe treten möchte. <sup>8180</sup>

Nach einer Art Verschwiegenheitsverpflichtung mit dem BMF gefragt, hat der Zeuge erklärt, eine solche „natürlich nicht“ zu haben. <sup>8181</sup> Auf Nachfrage hat er konkretisiert:

Also, mich treffen die gleichen Verschwiegenheitsverpflichtungen, die alle Beamten treffen; da gibt es keine Sonderabreden. Und natürlich treffen mich Verschwiegenheitspflichten, aber natürlich nicht gegenüber einem Untersuchungsausschuss. Also, ich fühle mich hier in keinster Weise in irgendeiner Form gehindert, mit Ihnen in maximaler Offenheit über alles zu sprechen, was Gegenstand Ihrer Untersuchung ist. <sup>8182</sup>

Das Gespräch sei, wie bei solchen Gesprächen üblich, nicht protokolliert worden. <sup>8183</sup> Man habe sich weder auf eine gemeinsame Linie noch auf eine Sprachregelung geeinigt. <sup>8184</sup> Der Zeuge hat bestätigt, dass es sich um ein längeres Gespräch von 60 bis 90 Minuten gehandelt habe. <sup>8185</sup> Herr *Dr. Kukies* sei ebenfalls anwesend gewesen. <sup>8186</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage erneut erklärt, Bundesminister *Scholz* habe kurze, kleine Verständnisfragen gestellt:

<sup>8177</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 41.

<sup>8178</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 41.

<sup>8179</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 42.

<sup>8180</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 42.

<sup>8181</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 43.

<sup>8182</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 43.

<sup>8183</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 50.

<sup>8184</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 50.

<sup>8185</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 92.

<sup>8186</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 92.

„Das heißt, das ist dann so zu verstehen?“, „Aha, das wird dann so gemacht“ und „Wieso haben Sie das so gemacht?“. Auf dem Niveau, bitte neutral verstanden, bewegten sich die Rückfragen, einfach im Sinne von: Habe ich Sie richtig verstanden, dass das dann so geht? Es ging um Nachvollziehen, warum wir bestimmte Dinge wie gemacht haben.<sup>8187</sup>

Zum Thema zweistufiges Verfahren habe der Zeuge Bundesminister *Scholz* mitgeteilt:

Das ist die Konsequenz der Struktur, die wir nun mal haben, dass wir eine Verlangensprüfung machen und dass wir, wenn wir nicht das Niveau von erheblichen Zweifeln an der Durchführung haben [...], in das laufende Verfahren der DPR nicht eingreifen [können]. Und ich habe ihm gesagt, wir sind damit sachlich wie zeitlich sehr weit rückverlagert, dass das aus meiner Sicht jedenfalls in Situationen wie einer Wirecard, wo es um die krisenhafte Entwicklung geht und nicht um einen reinen Fachstreit, 100 Millionen rauf oder runter, Rückstellung oder so was - ich nenne das immer „Hygienefragen“ - - Wenn es um brisantere Fragestellungen geht, ist das dysfunktional. Den Begriff habe ich immer wieder benutzt. Das habe ich selbstverständlich in diesem Gespräch auch gesagt.<sup>8188</sup>

Bundesminister *Scholz* habe dies zur Kenntnis genommen und sich nicht positioniert.<sup>8189</sup>

#### e) FISG-Vorbereitungen

Auf die Frage, ob im Zuge der FISG-Vorbereitungen mal das Ansinnen des BMF an den Zeugen herangetragen worden sei, bei den Referaten und Abteilungen abzufragen, was es für Verbesserungsvorschläge in den Fachabteilungen gebe, hat der Zeuge geantwortet, dies sei ihm in dieser konkreten Form nicht bekannt. Selbstverständlich habe er insbesondere mit Frau *Dr. Wimmer* über die Lessons Learned und die Notwendigkeit einer risikoorientierten Aufsicht gesprochen. Diese Überlegungen seien „dann ganz offensichtlich in den berühmten Aktionsplan des Ministers eingeflossen, der wiederum Basis des FISG wurde.“<sup>8190</sup>

Die Abteilungs- und Referatsebenen seien beteiligt worden:

Wie flächendeckend und wie umfassend, kann ich Ihnen nicht sagen. Aber gerade das Beispiel, das ich jetzt mehrfach angesprochen habe, das ja unter der Überschrift „Fokusaufsicht“ rangiert - - gab es schon relativ frühzeitig ein entsprechendes Papier, das Herr *Röseler* gemeinsam mit Kollegen in der Bankenaufsicht - und da sind dann eben natürlich auch Leute aus Referaten, Abteilungen usw. beteiligt gewesen - mir dann vorgelegt hat, das wir dann intensiv diskutiert haben, das wir dann ein bisschen modifiziert haben und das ich dann sozusagen nach Berlin auch eingebracht habe. Insofern weiß ich, dass dort selbstverständlich auch eine Beteiligung einiger Fachleute stattgefunden hat.<sup>8191</sup>

Eine Abfrage der Referate und Abteilungen habe durch das später oder kurz danach stattgefunden Projekt der Unternehmensberatung Roland Berger erfüllt werden sollen.<sup>8192</sup>

## 21. Wirecard AG

### a) Einstellung der BaFin gegenüber der Wirecard AG

Die Frage, ob er die nötige kritische Distanz zu Wirecard gehabt habe, hat der Zeuge mit: „Selbstverständlich. Ich verstehe die Frage nicht.“ beantwortet. Dasselbe gelte für die BaFin insgesamt. Man habe sich „nie als Protektor eines deutschen aufstrebenden Technologiestars betrachtet. So tickt eine Aufsichtsbehörde nicht, und auch nicht ihr Präsident.“<sup>8193</sup>

Im Hinblick auf eine Aussage des Herrn *Röseler* zur fehlenden kritischen Distanz der BaFin zu Wirecard, hat der Zeuge erklärt, er verstehe die Aussage wie folgt:

<sup>8187</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 93.

<sup>8188</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 93.

<sup>8189</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 93.

<sup>8190</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 115.

<sup>8191</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 115.

<sup>8192</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 115.

<sup>8193</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 114.

Damit meint er, dass man bestimmte Arten von Unternehmen - und die Wirecard Bank wäre genau so ein Fall gewesen; [...] dass wir besser werden müssen, bestimmte Unternehmen, die auf der Oberfläche sauber aussehen, gute Zahlen haben - - aber es eine ganze Reihe von Indikatoren gibt, die uns dazu veranlassen müssten, kritischer anzupacken und kritischer in eine andere Art von Aufsichtsstruktur zu überführen. Das ist einer der Kernbausteine der jetzigen Reformüberlegungen, die jetzt mein Nachfolger sozusagen voranzutreiben hat, und Herr Röseler selbstverständlich vorneweg. Das meint er damit.

Damit meint er nicht eine innere Einstellung, dass man eine besondere Vorliebe für Wirecard hat oder in dem Fall Wirecard Bank, weil das war das Objekt der bankaufsichtlichen Aufmerksamkeit, eben nicht die Wirecard AG, sondern dass die Wirecard Bank aufgrund ihrer relativen Kleinheit sozusagen ein bisschen nach Schema F durchgelaufen ist. Und das darf in Zukunft so nicht laufen. Da muss man anhand bestimmter Kriterien - - Und da ist natürlich immer die spannende Frage: Welche Kriterien sind das? Wie pickt man die potenziellen faulen Äpfel aus dem riesengroßen Korb rechtzeitig heraus, um dann zu erkennen, wo was ist? Das meinte er mit „kritische Distanz“.<sup>8194</sup>

Der Zeuge hat erklärt, er könne dies deswegen so einordnen, weil er mit Herrn *Röseler* über genau diesen Punkt ziemlich intensiv und wiederholt diskutiert habe. Man sei sich einig gewesen, dass dies ein Anlass sei, um die berühmten „Lessons Learned“ zu ziehen.<sup>8195</sup>

## b) Thomas Eichelmann

Der Zeuge hat erklärt, mit Herrn *Eichelmann* in der Zeit zwischen dem 15. Juni 2020 und dem 24. Juni 2020 gesprochen zu haben. Dazu hat der Zeuge ausgeführt:

Es gab drei terminierte Gespräche, die meinem Kalender zu entnehmen waren.

Es gab am Sonntag, den 21. [...], eine Telefonkonferenz mit meinem Kollegen Herrn Röseler, an dem der damalige weitere Vorstand Herr von Knoop und, ich glaube, auch Herr Freis - ja, ganz sicher Herr Freis - und auch Herr Eichelmann und ich teilgenommen haben; aber im Vordergrund standen die anderen Kollegen.

Und dann gab es noch drei weitere Gespräche, die quasi spontan über die Mobilnummer zustande gekommen sind, aber samt und sonders in dem Zeitraum 15.06. bis 24.06.<sup>8196</sup>

Dem Zeugen ist daraufhin vorgehalten worden, Herr *Eichelmann* habe auf die Frage nach Treffen geantwortet, dass er sich mit Herrn *Hufeld* bis zu achtmal ausgetauscht hätte, darunter auch im Mai. Weiter habe Herr *Eichelmann* gesagt, dass man sich zur Finanzholdingeigenschaft ausgetauscht hätte.<sup>8197</sup> Dem Zeugen ist folgende Aussage des Zeugen *Eichelmann* aus dessen Vernehmung am 18. März 2021 vorgehalten worden:

An die Abfolge kann ich mich nicht erinnern. Wir hatten im Juni, wie gesagt, auch mehrere Gespräche, also der Herr Hufeld und ich. Und wie gesagt, das Thema Inhaberkontrollverfahren - nach meiner Erinnerung - war kein Thema.<sup>8198</sup>

Ebenfalls ist dem Zeugen *Hufeld* folgende Aussage des Zeugen *Eichelmann* vorgehalten worden:

Ein Gespräch zum Thema Finanzholding fand Anfang Mai statt [...]<sup>8199</sup>

Der Zeuge hat dazu erklärt, dass Herr *Eichelmann* sich da mit Sicherheit versprochen habe. Ein solches Gespräch habe es nicht gegeben. Er könne nicht ausschließen, wisse es aber auch nicht, dass Herr *Eichelmann* vielleicht mit Kollegen in der BaFin gesprochen habe. Mit ihm habe er nicht gesprochen.<sup>8200</sup>

Weiter ist dem Zeugen *Hufeld* folgende Aussage des Zeugen *Eichelmann* vorgehalten worden:

<sup>8194</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 114.

<sup>8195</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 114.

<sup>8196</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 25.

<sup>8197</sup> Vgl. *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I. der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 117.

<sup>8198</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I. der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 118.

<sup>8199</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I. der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 119.

<sup>8200</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 34.

Ein Gespräch zum Thema Finanzholding fand Anfang Mai statt,

[...]

eben nach der Berichtsveröffentlichung. Ich bin ja aktiv auf den Herrn Hufeld selber zugegangen.

[...]

Die Initiative zur Kontaktaufnahme kam von mir.<sup>8201</sup>

Der Zeuge hat dazu erklärt, dies habe Ende Mai stattgefunden. Das Sekretariat des Herrn *Eichelmann* habe sich Ende Mai bei dem Sekretariat des Zeugen mit der Bitte um ein Gespräch gemeldet. Dieses Gespräch habe, aus welchen Gründen auch immer, erst am 15. Juni stattgefunden. Der Zeuge hat ausgesagt, er sei sich hundertprozentig sicher.<sup>8202</sup>

Auf erneute Nachfrage hat der Zeuge zu der Anzahl der Treffen mit Herrn *Eichelmann* erklärt:

Nach meiner Zählart, wenn Sie diese Telefonkonferenz am Sonntag, den 21., an dem *Eichelmann* und ich, wenn ich so sagen darf, nur mit teilgenommen haben, mitzählen, waren es nach meiner besten Rekonstruktion sieben Gespräche. Das erste war am 15. Das nächste war am 16. Am 17. war nach meiner Erinnerung keines. Am 18. gab es zwei, nämlich frühmorgens und spätabends. Am 19. gab es eines, am 21. diese Telefonkonferenz und dann noch mal am 24.<sup>8203</sup>

Dem Zeugen ist folgender Auszug aus einer Antwort auf Fragen zur Sitzung des Finanzausschusses am 29. Juli 2020 vorgehalten worden:

Mitte Juni 2020 hat der Präsident der BaFin telefonische Gespräche mit dem derzeitigen Vorsitzenden des Aufsichtsrates (Herrn *Eichelmann*) sowie dem derzeitigen CEO (Herrn *Freis*) geführt. Darin wurde die aktuelle Lage des Unternehmens vor dem Hintergrund der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Informationsslage besprochen.

Des Weiteren hat der Präsident der BaFin ein gemeinsames, telefonisches Gespräch mit dem Exekutivdirektor Bankenaufsicht und Herrn von *Knoop* (CFO, Wirecard AG), Herrn *Freis* (CEO, Wirecard AG) und Herrn *Eichelmann* am 21. Juni 2020 zur aktuellen wirtschaftlichen Lage des Unternehmens geführt.<sup>8204</sup>

Weiter ist dem Zeugen vorgehalten worden, er habe im Juli mitgeteilt, es sei um das Inhaberkontrollverfahren gegangen.<sup>8205</sup>

Danach gefragt, weshalb dem Bundestag auf parlamentarische Anfragen nur zwei Treffen und auch nur eine Thematik, das Inhaberkontrollverfahren, offengelegt worden seien, hat der Zeuge erläutert:

„Zwei“ kann ich Ihnen nicht erklären, weil drei Termine, ohne die Telefonkonferenz, sind in meinem Kalender ersichtlich. Den habe ich selbstverständlich zur Verfügung gestellt. Die hätte man dann eigentlich auch berichten müssen, drei Telefonate. Die anderen kamen spontan rein.

[...]

Als ich dann später die politische Anfrage gesehen habe, also die Antwort genau genommen, bin ich auf mein Büro zugegangen und habe gesagt: Wieso steht denn da so wenig? Ich habe häufiger mit ihm gesprochen. - Da wurde mir gesagt, es sei nur gefragt gewesen nach terminlich vereinbarten Gesprächen, und deswegen hätte man mit mir keine Rücksprache genommen über spontane weitere Telefonate. Wie gesagt, es ist definitiv mehr gewesen.<sup>8206</sup>

<sup>8201</sup> *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I. der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 119.

<sup>8202</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 34.

<sup>8203</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 60.

<sup>8204</sup> Antworten und Informationen zu Fragen und Informationsbitten aus der Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags am 29. Juli 2020, S. 14.

<sup>8205</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 34.

<sup>8206</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 60.

In seiner zweiten Vernehmung ist der Zeuge erneut nach der Häufigkeit seiner Gespräche mit Herrn *Eichelmann* gefragt worden. Dazu hat er erklärt:

Ich habe auch daraufhin, als ich noch Zugang dazu hatte, mein Blackberry noch mal genauestens gecheckt, ob es nicht, wie bei dem anderen Thema, ein Auseinanderfallen von „terminiertes Telefonat“ versus „Spontantelefonat“ möglicherweise ist. Ich konnte kein Gespräch mit Herrn Eichelmann rekonstruieren, das vor dem 15.06. stattgefunden hat. Und wie ich schon bei der letzten Vernehmung gesagt habe: Nach meiner festen Erinnerung waren auch so die ersten zehn Minuten unseres Telefonats am 15.06. eben ausdrücklich angefüllt mit dem üblichen Geplänkel nach dem Motto „Long time no see“ und diese Geschichten. [...] Vielleicht hat er mit jemand anders in der BaFin gesprochen; das kann ja sein. Vielleicht hat er mit Röseler gesprochen, vielleicht hat er mit sonst jemand gesprochen. Ich kann mich an ein Gespräch vor dem 15.06. nicht erinnern.

[...] Es sind nach meiner besten Rekonstruktion [...] sieben Gespräche. Von denen waren drei terminiert. Zwei waren bilaterale Gespräche, ein drittes war so ein [...] Conference Call an einem Sonntag, an dem ich sozusagen „nur“ - in Anführungszeichen - mit teilgenommen habe. Und dann gab es daneben summa summarum vier sich eher spontan ergebende, in der Regel sehr kurze Telefonate. [...] Ich weiß nicht genau, wie mein Büro mit dem BMF zu dieser Frage kommuniziert hat.<sup>8207</sup>

Weiter hat der Zeuge erklärt, die Antwort seines Büros habe „zwei oder drei“ Treffen gelauret. Als er dies gesehen habe, habe er spontan gesagt:

Das stimmt aber nicht; ich habe häufiger mit Eichelmann gesprochen. - Und da wurde mir gesagt, es sei ausdrücklich nur nach vereinbarten Gesprächen gefragt gewesen. [...] Und da habe ich gesagt: Hm, okay, wenn das so ist. - Aber es waren in Wahrheit ein paar mehr.<sup>8208</sup>

Der Zeuge hat ausgesagt:

Also, was Besseres kann ich Ihnen nicht anbieten. Ich habe nicht das geringste Motiv - weder heute noch vor zweieinhalb Wochen, als ich hier war, noch zu irgendeinem anderen Zeitpunkt in dem von Ihnen erwähnten Sommer -, Ihnen diese sieben Gespräche vorzuenthalten. Warum? Da gibt es keinen Grund zu.<sup>8209</sup>

Auf die Frage, ob der Zeuge in einem dieser Gespräche mal geäußert habe, dass die nicht vorhandenen Treuhandgelder eine gegen die Wirecard gerichtete Aktion sein könne, hat der Zeuge erklärt, dies sei Schwachsinn.<sup>8210</sup>

Der Zeuge ist gefragt worden, wann er von der Mitteilung der philippinischen Banken erfahren habe, dass die 1,9 Milliarden Euro fehlten oder die Belege dubios seien. Dies sei in beiden Fällen, so der Zeuge, durch eine E-Mail von Frau *Roegele* geschehen. Eine habe er am Morgen des 17. und eine irgendwann im weiteren Verlauf des Nachmittags erhalten.<sup>8211</sup>

Auf die Frage, ob er mit der Staatsanwaltschaft darüber kommuniziert habe oder mit wem er generell darüber kommuniziert habe, hat der Zeuge berichtet:

Nein, ich bin dann am 18. frühmorgens - - Das ist eines der Gespräche, die im Kalender nicht auftauchen, weil es eben ein spontaner Mobilanruf von Eichelmann war in dem Zeitraum, der mich dazu befragte. [...] Wenn ich mich richtig entsinne, hatte er zu dem Zeitpunkt nur einen Brief. - Ich versuche jetzt, mein Gedächtnis, so gut ich kann, aus diesen zum Teil etwas spontanen Telefonanrufen, die seitens Eichelmann dann kamen, zu rekonstruieren. Deswegen bitte ich, das mit einer Prise Vorsicht aufzunehmen, was die exakte zeitliche Zuordnung anbelangt. - Aber sein Anliegen war, dass er - glaube ich, mich erinnern zu können - zu dem Zeitpunkt nur einen Brief hatte von EY, erst einen bekommen hatte, aber wusste, dass es die zweite Bestätigung schon gab, und wollte von mir wissen, ob wir beide haben. Und da konnte ich ihm sagen: Ja, das ist so. - Und dann haben wir darüber gesprochen, und ich habe ihm dann nur die Beobachtung mitgeteilt, dass zumindest auf dem einen Brief ein für mich erstaunlich - - ich glaube, drei Unterschriften oder zwei oder drei Unterschriften von relativ „junior“ im Gefüge einer Bankhierarchie - - nämlich Vice

<sup>8207</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 125.

<sup>8208</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 125.

<sup>8209</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 125.

<sup>8210</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 25.

<sup>8211</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 33.

Presidents ist in der Hierarchie einer Bank auch im asiatischen Raum relativ „junior“. Das hatte mich gewundert, dass, genau wie Sie sagen - - Angesichts der Bedeutung dieses Themas, angesichts der Größenordnung dieses Themas fand ich das etwas merkwürdig. Und diese Beobachtung habe ich ihm mitgeteilt.<sup>8212</sup>

Dem Zeugen *Hufeld* ist aus der Vernehmung des Zeugen *Eichelmann* vorgehalten worden, dass nach dessen Aussage Herr *Hufeld* der im Aufsichtsratsprotokoll der Wirecard AG genannte Vertreter der BaFin gewesen sei, nach welchem die Mitteilung der philippinischen Banken auch als eine Verschwörung gegen Wirecard oder eine gegen Wirecard gerichtete Aktion zu deuten sein könnte.<sup>8213</sup>

Dazu hat der Zeuge erklärt:

Eigentlich kann man das wie folgt auflösen: Dass ich zu diesem Zeitpunkt oder zu irgendeinem anderen Zeitpunkt, um es genau zu sagen, an eine Verschwörung gegen Wirecard geglaubt hätte, ist völliger Unfug. Ich habe zu keinem Zeitpunkt jemals an eine Verschwörung gegen Wirecard geglaubt.

Zweitens. Ich habe insbesondere seit Vorliegen des KPMG-Reports ab Ende April ganz bestimmt an alles Mögliche geglaubt, aber nicht mehr an eine Verschwörung gegen Wirecard, sondern seit diesem Zeitpunkt - ich glaube, das habe ich im Finanzausschuss auch bereits mehrfach gesagt und zu Protokoll gegeben - war für mich vollkommen klar: Da ist was faul.

Was ich gesagt habe, ist das, was ich [...] schon gesagt habe: Ich habe nur darauf hingewiesen, dass ich es überraschend fand, dass relativ juniore Personen eine so dramatisch wichtige Mitteilung unterzeichnet haben - nicht mehr und nicht weniger. Was Sie mich damals gefragt haben, Herr De Masi, das darf ich Ihnen wörtlich aus dem Wortprotokoll vorlesen:

„... mir wurde zugetragen, Sie sollen sich da dergestalt geäußert haben, es könne sich bei der aktuellen Lage auch um eine weitere Short-Attacke handeln. Ist denn eine solche Aussage von Ihnen gefallen in dem Gespräch?“

Da habe ich Ihnen geantwortet: „Nein“, sinngemäß. - Ich habe mir hinterher den Kopf zerbrochen und gemartert, weil es ja, wie gesagt, zum Teil recht spontane Gespräche waren: Was genau war da dann eigentlich? - Und da bin ich auf folgende sozusagen Spuren in meinem Gedächtnis gestoßen: Es war nach meiner Erinnerung Eichelmann, der dann angesprochen hat: Ja, was heißt denn das? Könnte da irgendwas im Busch sein? - Und ich habe dann gesagt: Weiß ich nicht. Wir haben nicht die geringsten Anzeichen für irgendetwas. - Ich habe, wenn Sie so wollen, telefonisch mit den Schultern gezuckt.

Und die Quelle, auf die Sie sich beziehen, ist ja offensichtlich ein Aufsichtsratsprotokoll der Wirecard AG, das ich nicht kenne. Das ist mir später dann in Auszügen, einzelne Worte, mal von Journalisten vorgelesen worden.

[...]

Es ist etwas, was Eichelmann in seinem Aufsichtsrat getan hat. Und da kann ich nur sagen: Wenn es stimmt, dass er da geschrieben hat, ich könne es nicht ausschließen, aber mit dem Spin, ich hätte sozusagen suggeriert, es sei so, dann ist das 180 Grad das Gegenteil von dem, was ich gesagt habe. Und ich kann Ihnen nur definitiv versichern, ich habe nicht die geringste Veranlassung gehabt - es gab auch nicht die geringsten Anhaltspunkte dazu -, eine solche Mutmaßung anzustellen. Ich habe das Gegenteil getan, habe gesagt: Weiß ich nicht. Gibt nix. - Und dass dann ein Aufsichtsratsvorsitzender einer ums Überleben kämpfenden Firma in seinen eigenen Aufsichtsrat zurückmarschiert und den Präsidenten der BaFin sozusagen ein Stück weit für sich vereinnahmen möchte, das kann ich ein Stück weit nachvollziehen, macht die Sache aber inhaltlich nicht besser. Das ist der beste Hintergrund, den ich Ihnen anbieten kann. Die Interpretation, ich hätte sozusagen bis zuletzt an eine Verschwörung gegen Wirecard geglaubt oder hätte mich dergestalt geäußert, ist an Absurdität überhaupt nicht zu überbieten.<sup>8214</sup>

Dem Zeugen ist folgender Ausschnitt des Aufsichtsratsprotokolls der Wirecard AG vom 18. Juni 2020 vorgelegt worden:

<sup>8212</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 33.

<sup>8213</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 34 f. Vgl. *Eichelmann*, Stenografisches Protokoll 19/30 I. der 30. Sitzung am 18. März 2021, S. 140.

<sup>8214</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 35 f.

Schließlich wies der Vorsitzende des Aufsichtsrats darauf hin, dass es Indikationen durch die BaFin gebe, dass das von EY der Gesellschaft noch nicht vorgelegte Schreiben der BPI inhaltlich und in einzelnen Formulierungen („spurious“) dem Schreiben der BDO sehr ähneln würde und beide daher wie abgestimmte Erklärungen wirkten. Das Schreiben sei auch „nur“ von einem Vice President der Bank unterzeichnet. Es bestehe auch nach Einschätzung der BaFin die Möglichkeit, dass es sich um eine gegen die Gesellschaft gerichtete Aktion handle.<sup>8215</sup>

Dazu hat der Zeuge ausgeführt:

Die ersten zwei Feststellungen dort sind faktuelle Feststellungen, die ich bestätigen kann. Die Schlussfolgerung, die am Ende steht:

„Es bestehe auch nach Einschätzung der BaFin die Möglichkeit, dass es sich um eine gegen die Gesellschaft gerichtete Aktion handle ...“

ist grober Unfug.

Die Hinweise, die davorstehen, sind faktische Hinweise - also, die habe ich vorhin ja schon gesagt -: die Juniorität der Unterschriebenen und in der Tat dieser sehr interessante Begriff „spurious“, den wir, sagen wir mal, im europäischen Englisch eher selten antreffen; und auch die Art der Briefe hatte eine gewisse Verwandtschaft, jetzt nicht identisch, aber eine gewisse Verwandtschaft. Das ist jetzt auch nicht so entscheidend. Diese zwei faktuellen Hinweise habe ich angesprochen. Aber die Schlussfolgerung, die daraus gezogen wird, ist einzig und allein eine Folgerung, die Herr Eichelmann gezogen hat, auf die er sich bei mir nun weiß Gott nicht berufen kann.<sup>8216</sup>

In seiner zweiten Vernehmung ist der Zeuge gefragt worden, ob er zu diesem Thema seine Aussage ändern wolle. Der Zeuge hat erklärt:

Ich möchte jetzt nicht darüber spekulieren, aufgrund welcher Wahrnehmungen oder Motivationen er [Anm.: Herr Eichelmann] seinerseits etwas in einer Aufsichtsratssitzung dann erklärt hat, was angeblich in unserem Telefonat gesagt wurde. Das muss ja unmittelbar danach gewesen sein. Dieses Protokoll kenne ich nicht, habe ich nie gesehen. Mir sind mal ein, zwei Sätze von Journalisten, die das offensichtlich vorliegen haben, vorgelesen worden am Telefon. Da bin ich einigermaßen überrascht gewesen. Ich habe dem, was ich Ihnen in der letzten Vernehmung hier im Untersuchungsausschuss dazu gesagt habe, nichts hinzuzufügen.

Ich habe mir daraufhin natürlich den Kopf zermartert, wie es überhaupt zu dieser Aussage kommen kann. Das Beste, was ich Ihnen an Erinnerung anbieten kann - das hatte ich Ihnen beim letzten Mal auch genau so schon gesagt -, ist, dass wir über das Thema gesprochen haben, [...]. Mir fiel auf, dass es eine, sagen wir mal, gewisse Übereinstimmung in der Formulierung der Briefe gab. Mir fiel ebenfalls auf, dass mindestens der eine der beiden Briefe, wahrscheinlich beide, meiner Meinung nach, gemessen an der Größe der Summen und auch der Bedeutung der Summen für die Banken selbst - - für mich überraschend juniore Personen waren, die das unterzeichnet haben. Das habe ich angemerkt. Ich habe daraus keine Schlussfolgerung gezogen im Sinne von: Das kann so gar nicht stimmen, das trifft nicht zu.

Und in dem Kontext haben wir wahrscheinlich zehn Sekunden, acht Sekunden, fünf Sekunden, ich weiß es nicht - - Und nach meiner besten Erinnerung kann es sein, dass er gefragt hat: Ja, ist das da eine neue Attacke oder so was? - Und ich habe dann [...] quasi telefonisch mit den Schultern gezuckt - es war ja ein Telefonat - und habe gesagt: „Ich habe dazu keinerlei Erkenntnisse; wir haben dazu nichts vorliegen, wir BaFin“, ganz anders als in der berühmten Zeit Anfang 2019, als wir tonnenweise sogenannte Suspicious Trade Reports von anderen Aufsichtsbehörden eingeliefert bekommen haben usw. usw., objektive Fakten auf dem Tisch liegen hatten, die eine hohe Volatilität bestätigt hatten. [...]

Deswegen: Was ich dann vermutlich gesagt habe, ist so nach dem Motto „Weiß ich nicht, habe ich keine Erkenntnisse“. Und das hat er dann mit „kann nicht ausschließen“ übersetzt. Aber so, wie es offensichtlich in dem Kontext seines AR-Protokolls angekommen ist, klingt das wie eine Art positives Für-möglich-Halten. Das ist aber sozusagen um 180 Grad das Gegenteil von dem, was ich intendiert habe und was ich gesagt habe. Insofern vermute ich mal, dass das für einen kämpfenden Aufsichtsratsvorsitzenden eines strauchelnden Konzerns vielleicht nicht ganz überraschend der Versuch ist, eine Äußerung des Präsidenten der BaFin

<sup>8215</sup> Niederschrift über die Sitzung des Aufsichtsrats der Wirecard AG vom 18. Juni 2020, MAT A Wirecard-1.02 EM.01 Blatt 1 (4).

<sup>8216</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 75 f.

ein bisschen mit einem kleinen Spin zu versehen, der in dem Kontext seiner eigenen AR-Sitzung opportun erscheint. [...] <sup>8217</sup>

Der Zeuge hat bestätigt, dass Herr *Eichelmann* ihn darüber informiert habe, dass er Herrn *Marsalek* aus dem Vorstand genommen habe, ebenso wie Herrn *Dr. Braun* und Herrn *Freis*. <sup>8218</sup>

In seiner zweiten Vernehmung ist dem Zeugen *Hufeld* zudem ein Auszug aus den Ergänzenden Anmerkungen des Zeugen *Eichelmann* zu dessen Vernehmung vorgehalten worden:

Zudem ging es [...] um die Einschätzung Herrn Eichelmanns zur Wirecard AG als Finanzholding. Herr Eichelmann gab im Rahmen dieses Gesprächs auch einen Hinweis zur Treasury Einheit: Bei der Wirecard AG wurden die Treasury Entscheidungen von Herrn Holten, Leiter Treasury, getroffen, der Mitglied der AG war und eben kein Mitglied der Bank. Herr Eichelmann war deswegen der Ansicht, dass man als BaFin hier durchaus argumentieren könnte, dass eine Überwachung dort stattfindet, wo die Treasury Entscheidungen getroffen werden. Herr Hufeld schlug daraufhin ein persönliches Gespräch vor und bat Herrn Eichelmann mit seinem Büro in Kontakt zu treten, damit ein solches Gespräch organisiert werden könne. <sup>8219</sup>

Dazu hat der Zeuge erklärt:

Ich weiß nicht, ob ich ein persönliches Gespräch vorgeschlagen habe. Wenn er das so dezidiert sagt, kann das sein. Ist aus meiner Sicht völlig irrelevant. Also, kann sein, dass ich das gesagt habe. Es schien mir jetzt vor dem Hintergrund der Tatsache, dass man so eine längere Legacy zu der Finanzholding-Thematik hat, und um sicherzustellen, dass das top-down flankiert ist, weil ich - - Das war ja die ganze Ratio meiner direkten Kontaktaufnahme auch mit Thomas Eichelmann, den ich ja aus langer Vorzeit her kannte. Die ganze Ratio meiner Kontaktaufnahme mit ihm bestand ja darin, auf die Art und Weise eine Gesprächsebene zu etablieren, die eher kooperativ geprägt ist, nach dem Motto „Wenn wir aufsichtlich die Gruppe insgesamt als Finanzholding einstufen werden,“ [...] „dann mündet das nicht in ewig lange Schlachtfelder“. Dass man das flankieren könnte durch ein persönliches Gespräch, erscheint mir relativ logisch. Ich habe ja positiv keine Erinnerung mehr, dass ich das - - Aber das ist durchaus denkbar. <sup>8220</sup>

Im weiteren Verlauf der Vernehmung ist dem Zeugen *Hufeld* dieser Vorhalt aus den Anmerkungen des Zeugen *Eichelmann* erneut gemacht worden, wobei der Vorhalt um folgenden Abschnitt ergänzt worden ist:

Herr [...] [Ha.], der Volljurist ist und das Büro des Aufsichtsrats geführt hat, sollte dieses Gespräch vereinbaren und wandte sich deswegen am 22. Mai 2020 für eine Kontaktaufnahme an die BaFin. Nachdem Herr Hufeld zwei Wochen geschäftlich unterwegs war und danach die Pfingstferien anstanden, kam es erst am 15. Juni 2020 zu einem weiteren Telefonat. Das persönliche Treffen fand nicht mehr statt. <sup>8221</sup>

Der Zeuge hat dazu erklärt, er finde dies „tatsächlich etwas irritierend und überraschend“. Nach bestem Wissen und Gewissen könne er sich an kein Gespräch vor dem 15. Juni 2020 erinnern oder ein solches rekonstruieren. An die Treasury-Thematik könne er sich zwar nicht mehr im konkreten Sinne erinnern, schließe sie aber auch nicht aus. <sup>8222</sup>

Weiter ist der Zeuge danach gefragt worden, ob die BaFin nicht einen anderen Indikator für die Einstufung als Finanzholding habe festlegen können und ob Herr *Eichelmann* mit der Treasury nicht einen solchen Indikator benannt habe. Dazu hat der Zeuge erklärt, die organisatorische Verteilung von bestimmten Tätigkeiten, wozu auch die Treasury gehöre, stelle einen absolut relevanten Faktor dar. Es müsse aber im Gesamtbild sauber geprüft werden. Was dies im Einzelfall bedeute, könne er daher nicht sagen. Es sei eine Gesamtschau von teils quantitativen, teils qualitativen organisatorischen und sonstigen Kriterien notwendig. <sup>8223</sup>

Auf die Frage, ob dieser Indikator einzeln auf seine Wichtigkeit geprüft worden sei und ob es neu gewesen sei, dass die Treasury in der AG und nicht in der Bank sei, hat der Zeuge erklärt:

<sup>8217</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 120 f.

<sup>8218</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 84.

<sup>8219</sup> Ergänzende Anmerkungen zur Zeugenvernehmung *Eichelmann*, Ausschussdrucksache 19(30)402 Blatt 7.

<sup>8220</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 126.

<sup>8221</sup> Ergänzende Anmerkungen zur Zeugenvernehmung *Eichelmann*, Ausschussdrucksache 19(30)402 Blatt 7.

<sup>8222</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 138.

<sup>8223</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 127 f.

Mir ist das neu. Ich habe das in dem Gespräch vielleicht gehört. Ich habe daran keine Erinnerungen. Aber ich war an diesen Prüfungen operativ auf der Arbeitsebene nicht beteiligt. Da kann ich Ihnen überhaupt nichts zu sagen.<sup>8224</sup>

Der Zeuge hat erklärt, sich nicht daran erinnern zu können, dass Herr *Eichelmann* gesagt habe, Treasury sei in der AG und ein relevanter Sachverhalt. Er könne es jedoch auch nicht ausschließen.<sup>8225</sup>

### c) Burkhard Ley

Gefragt nach seiner Beziehung zu *Burkhard Ley* hat der Zeuge erklärt:

Also, ich habe in einem meiner ganz früheren Leben Herrn Ley mal kennengelernt. Da war ich Bereichsvorstand der Dresdner Bank. Da hatte ich Verhandlungen mit dem damaligen Kirch-Konzern mit Vertretern von ProSiebenSat.1 und ein oder zwei weiteren Unternehmen, die im weiteren Medien-Telekom-Umfeld waren.<sup>8226</sup>

Im Wirecard-Kontext habe er mit Herrn *Ley* keinen Kontakt gehabt, mit Ausnahme eines kurzen Gesprächs am Rande einer Fintech-Konferenz im BMF im Jahr 2017 oder 2018. Da sei Herr *Ley* gerade nicht mehr Finanzvorstand gewesen, sondern habe diese Beraterrolle gehabt.<sup>8227</sup>

### d) Übernahmepläne

Auf die Frage, wann er erstmals von Überlegungen gehört habe, dass Wirecard daran arbeiten könnte, die Deutsche Bank zu übernehmen, hat der Zeuge erklärt, dies erst irgendwann nach der ersten oder zweiten Finanzausschusssitzung zu Wirecard gehört zu haben. Er habe dies als Scherzartikel eingestuft und glaube, dass man das nicht überbewerten solle.<sup>8228</sup>

Der Zeuge hat ausgesagt, er wolle dahingestellt lassen, ob es wirklich Kooperationsgespräche zwischen der Deutschen Bank und Wirecard gegeben habe. Er wisse, dass es ein Gespräch gegeben habe. Er habe später mit Herrn *Sewing* und Herrn *Achleitner* darüber kurz gesprochen. Allerdings hätten diese ihm bestätigt, dass ein Gespräch geführt worden sei, das sie mitnichten als tiefgehend empfunden hätten.<sup>8229</sup>

### e) Insolvenz

Auf die Frage, ob der Zeuge im Juni 2020 mit Überlegungen befasst gewesen sei, dass man Wirecard auffangen, stabilisieren könne, eine Zukunftslösung für das Unternehmen schaffen könne, hat der Zeuge ausgeführt:

In dem Sinne, wie Sie fragen: Nein. In einem Telefonat mit Jörg Kukies fragte er mich, wie ich das einschätze, nicht im Sinne von Stützungsmaßnahmen, sondern im Sinne von: Bin ich der Meinung, dass in Wirecard, speziell in Operations der Wirecard Bank, also in europäischen Operations, was drinsteckt, was erhaltenswert ist? Ich habe auch ein Gespräch, Telefonat, mit Sewing geführt, der mich darauf ansprach und mir mitteilte, einfach mitteilte, dass die Deutsche Bank sich das zumindest angucken möchte. Da habe ich gesagt: Okay, habe ich zur Kenntnis genommen.

War ich dann weiter sozusagen involviert im Sinne einer direkteren, operativeren Begleitung oder so was? Nein, war ich nicht. [...] <sup>8230</sup>

Seine Antwort auf die Frage von *Dr. Kukies*, ob in Wirecard etwas Erhaltenswertes drinstecke, sei damals gewesen:

<sup>8224</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 128.

<sup>8225</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 13. April 2021 S. 128.

<sup>8226</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 61.

<sup>8227</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 61 f.

<sup>8228</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 57.

<sup>8229</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 57.

<sup>8230</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 57 f.

Ja. Ich glaube, ja, dass da etwas drinsteckt, was interessant ist, was absolut erhaltenswert ist, was auch im Markt einen Wert darstellt, wie sich dann ja auch richtigerweise herausgestellt hat in der Insolvenz. Das ist der dickste Brocken, den der Insolvenzverwalter dann versilbern konnte.<sup>8231</sup>

Weiter ist der Zeuge gefragt worden, ob auch die Frage, ob es möglicherweise kritische, systemisch wichtige Leistungen, Infrastrukturen oder Komponenten in diesem Konzern gebe, eine Rolle gespielt habe. Hierzu hat der Zeuge erklärt:

In dem technischen, rechtlichen Sinne systemisch kritisch, würde ich nicht sagen. Aber natürlich hat es bei den Diskussionen durchaus eine Rolle gespielt im Sinne von Standort Deutschland, ob es da etwas gibt, was man sozusagen in Deutschland halten sollte, oder ob es abwandern kann an irgendeinen ausländischen Investor. Es gab ja zu Beginn um die 15 Interessenten, und die meisten davon waren Finanzinvestoren, keine Strategen. Und da war durchaus die Frage: „Ist uns das egal?“ oder wie auch immer.<sup>8232</sup>

Neben seiner oben dargestellten Antwort habe er natürlich auch gesagt, dass es schön wäre, den erhaltenswerten Kern auch in Deutschland zu halten. Das sei es dann aber auch gewesen.<sup>8233</sup>

Zur Insolvenzverwaltung von Wirecard hat der Zeuge zudem berichtet:

Meine Kollegen aus der Bankenaufsicht haben sehr, sehr engen Kontakt mit dem Insolvenzverwalter gehabt, weil ja die Art, wie wir die Wirecard Bank - und hier ist die Bank als quasi der werthaltigste Kern ja auch tatsächlich in den Vordergrund gerückt - - auch für den Insolvenzverwalter eine überragend wichtige Bedeutung hatte, dass man die richtige Kalibrierung findet zwischen Schutz der Vermögenswerte in der Bank einerseits und Nicht-ein-komplettes-Moratorium-Drauflegen, was wir bewusst nicht getan haben, sondern wir haben das sozusagen chirurgischer getan, um die operative Leistungsfähigkeit nicht quasi ohne Not zu ersticken. Das war ausdrücklich mit dem Insolvenzverwalter auch so diskutiert. Aber das lag in den Händen meiner Kollegen in der Bankenaufsicht, die mich natürlich informiert haben.<sup>8234</sup>

Der Zeuge ist auf die Frage angesprochen worden, ob die Insolvenz von Wirecard irgendwelche Auswirkungen auf Bezahlvorgänge haben könne und ob dies mit dem BMF diskutiert worden sei. Dazu hat der Zeuge erklärt:

Ich selbst weniger. Ich weiß, dass ich das gelegentlich mit Herr Kollegen Röseler diskutiert habe, auch meinerseits genau diese Frage gestellt habe: Gibt es quasi operative Risiken? Das wurde, zumindest für einen bestimmten Zeitraum, seitens - - mir gegenüber jetzt - [...] - - Ich habe allenfalls meine Erkenntnisse aus den Gesprächen mit Röseler, glaube ich, in einem Nebensatz mal mit Kukies geteilt, der mich fragte: Gibt es hier eine Bedrohungslage für die Finanzstabilität? Das haben wir verneint, habe ich auch gegenüber Kukies verneint. Sehe ich auch so, sehe ich auch heute noch so.

[...]

Aber das war die Information, die mir meine Kollegen aus der Bankenaufsicht gegeben haben. Wegen der, sagen wir mal, starken Durchdringung in Teilbereichen könnte es dort rein operativ, ohne dass das einen systemischen Finanzstabilität-Touch hat,

[...]

zu Störungen führen, die man zumindest nicht innerhalb von zwei Wochen fixen kann. Die kann man innerhalb von ein paar Monaten fixen, indem andere Wettbewerber eintreten, das Geschäft übernehmen. [...] Und das haben wir ja aktiv begleitet und sind eben nicht mit dem Moratoriumsholzhammer drangegangen, sondern mit spezifischeren Einschränkungen für die Wirecard Bank, um genau ein disruptives Ende zu vermeiden und eine Verwertbarkeit für den Insolvenzverwalter, aber auch operative Störungen im Markt zu vermeiden. Was man in drei, vier, fünf Monaten klären kann durch andere, kann man nicht über zwei Wochen klären. Das war die Motivation dahinter.<sup>8235</sup>

<sup>8231</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 58.

<sup>8232</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 58.

<sup>8233</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 58.

<sup>8234</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 58.

<sup>8235</sup> Hufeld, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 77 f.

Im Hinblick auf die Überlegungen zur Insolvenz der Wirecard Bank AG hat der Zeuge erklärt, dass allein die BaFin für die Beantragung der Insolvenz einer Bank zuständig sei. In diesem Fall habe man es nicht zu einer Insolvenz kommen lassen und eine „wohlkalibrierte Schutzfunktion“ angestrebt.<sup>8236</sup>

Dass Vermögenswerte - was natürlich leicht hätte passieren können - aus der Bank einfach abgezogen werden, das haben wir verhindert. Ich glaube, das ist uns, denke ich, im Rückblick ganz gut gelungen. Zumindest der Insolvenzverwalter hat das vernünftig managen können.<sup>8237</sup>

## VI. Béatrice Freiwald

### 1. Überblick

Die am 12. April 2021 vernommene Zeugin *Béatrice Freiwald* war im Untersuchungszeitraum seit März 2016 Exekutivdirektorin für Innere Verwaltung und Recht.<sup>8238</sup> Ihre beruflichen Stationen in der BaFin hat die Zeugin wie folgt skizziert:

[...] Ich war seit 2006 in der Versicherungsaufsicht tätig, in unterschiedlichen Referaten, und habe zum Schluss eine Abteilung geleitet. [...] Die stellvertretende Abteilungsleitung hatte ich dann ab 2013 inne, und dann 2014 bin ich zur Abteilungsleiterin geworden. Und 2016, im März 2016, habe ich dann die Funktion als Exekutivdirektorin „Innere Verwaltung und Recht“ übernommen.<sup>8239</sup>

Die Frage, ob sie im Untersuchungszeitraum Wirecard-Aktien oder -Derivate besessen habe, hat die Zeugin verneint.<sup>8240</sup>

Aktuell sei die Zeugin damit beschäftigt, „die vielen Lessons Learned herauszufiltern, zu analysieren und uns neu, besser und auch gestärkt aufzustellen“.<sup>8241</sup>

### 2. Kontrollsystem zur Vermeidung von Insiderhandel bei BaFin-Mitarbeitern

#### a) Ziel und Rechtsgrundlagen

Die Zeugin hat geschildert, dass die BaFin qua Gesetz verpflichtet sei, ein internes Kontrollsystem für Mitarbeitergeschäfte zu führen:

Nach dem noch derzeit geltenden § 28 Wertpapierhandelsgesetz obliegt der BaFin, anders als anderen Behörden, die auch mit Insiderinformationen zu tun haben, die gesonderte Pflicht, ein angemessenes Compliance-System zu etablieren.<sup>8242</sup>

Ziel dieses Kontrollsystems sei, Verstößen von Beschäftigten der BaFin gegen das gesetzliche Insiderhandelsverbot entgegenzuwirken:

Und dieses System soll dazu dienen, Verstöße im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit gegen das gesetzliche Insiderhandelsverbot zu vermeiden.<sup>8243</sup>

<sup>8236</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 78.

<sup>8237</sup> *Hufeld*, Stenografisches Protokoll 19/34 II. der 34. Sitzung am 26. März 2021, S. 78.

<sup>8238</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 71 f.

<sup>8239</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 74.

<sup>8240</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 74.

<sup>8241</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 72.

<sup>8242</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 73.

<sup>8243</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 73.

**b) Das Kontrollsystem für Mitarbeitergeschäfte bis Oktober 2020****aa) Anzeigepflicht für 85 Prozent der Mitarbeiter**

Für die Zwecke des Kontrollsystems seien Mitarbeiter in die Kategorien A und B eingeteilt worden. Mitarbeiter der Kategorie A, die etwa 85 Prozent aller Mitarbeiter ausmachten, hätten bis Oktober 2020 einer grundsätzlichen Anzeigepflicht für Geschäfte mit Finanzinstrumenten unterlegen:

Wir hatten zwei Kategorien von BaFin-Beschäftigten; das wurde in einem gesonderten Verfahren geprüft. Es gab die Beschäftigten, die in die Kategorie A fallen; heute auch noch. Die sind definiert als solche Beschäftigte, die aufgrund ihrer Aufgaben Gefahr laufen, bestimmungsgemäße Kenntnis von Insiderinformationen zu erhalten. Das hat man dann anhand des Aufgabengebietes jeweils geclustert. 85 Prozent der Beschäftigten der BaFin entfielen darauf. Die anderen Prozent sind dann - als Beispiel - Liegenschaftsverwaltung, personalverwaltende Stellen oder so was. Diese Beschäftigten unterlagen bis zum 16. Oktober einer Anzeigepflicht bezogen auf jedes einzelne Geschäft, was sie getätigt haben in Finanzinstrumenten.<sup>8244</sup>

Für die Beschäftigten der Kategorie B habe es keine Anzeigepflicht gegeben.<sup>8245</sup>

Zusätzlich zu den vorgenannten anlassbezogenen Meldungen hätten die Beschäftigten der Kategorie A zusätzlich eine jährliche dienstliche Erklärung zu privaten Finanzgeschäften abgeben müssen:

Zudem gab [...] es weiterhin am Jahresanfang, wenn ein Jahr vorbei ist, die Aufforderung an jeden Beschäftigten [...] der Kategorie A [...] eine dienstliche Erklärung abzugeben im Hinblick darauf, ob man Geschäfte getätigt hat in dem vergangenen Jahr und, wenn man sie getätigt hat, wenn man Geschäfte getätigt hat, ob man sie vollständig angezeigt hat. Das ist eine dienstliche Erklärung, die sicherstellen soll, dass man gewahr wird, dass es keine Entschuldigung mehr gibt, man hat irgendwas vergessen, sondern dass dann damit natürlich auch die Schwelle zu einem personalrechtlichen Vorwurf und Vorgehen für uns als Dienststelle dann auch sehr viel stärker möglich ist mit so einer dienstrechtlichen Erklärung.<sup>8246</sup>

**bb) Prüfung der Anzeigen**

Die anlassbezogene Anzeige, das ein Mitarbeiter der Kategorie A ein Finanzgeschäft getätigt habe, sei anschließend durch den Vorgesetzten sowie durch den vom Direktorium eingesetzten Compliance-Beauftragten überprüft worden:

Wenn dann das Geschäft getätigt worden ist, sah das Regularium eine unverzügliche Anzeigepflicht vor. Für diese Anzeige haben wir ein bestimmtes System zur Verfügung gestellt. Das ist ein Meldesystem, OTS nennt sich das bei uns. Das wird an unterschiedlichen Stellen genutzt, [...] auch [für] Beschwerdemeldungen, für ganz andere Bereiche auch. Und dieses haben wir aber so ausgestaltet, dass man eben seine Anzeigen auch dort eingibt.

Man gibt ein, wann man dieses Geschäft durchgeführt hat, um was für Namen es sich handelte, die ISIN-Nummer usw. Und dann, wenn man fertig war mit seiner Anzeige - man hatte auch die Möglichkeit, noch zusätzliche Informationen zu geben -, ist diese Anzeige dann abgehakt worden von dem Beschäftigten, freigegeben worden, und sie schlug dann bei dem nächsthöheren Vorgesetzten auf.

Und dieser hatte die Anzeige dann entsprechend zu bewerten und zu prüfen, ob aufgrund der Aufgaben, die der Beschäftigte in seiner Organisations- - oder die Beschäftigte in seiner oder ihrer Organisationseinheit - - ob die Aufgaben so konzipiert waren, dass da Gefahr bestand, dass bezogen auf dieses Finanzinstrument die bestimmungsgemäße Kenntnis vorhanden ist, also ob da geheimhaltungsbedürftige Informationen vorlagen bzw. Insiderinformationen. Dazu musste der Vorgesetzte eine entsprechende Beurteilung abgeben. Er hat auch noch mal in dem Anzeigeformular gesehen - - kriegt man immer noch mal den Hinweis, was man da genau abhakt, wenn man das dann tut.

Und wenn der Vorgesetzte das dann abgehakt hat und keine Nachfragen hatte, was er mit dem Beschäftigten dann interaktiv ja machen konnte, wenn er es also freigegeben hat, dann ist diese Anzeige wiederum aufgeschlagen in der Zentralen Compliance-Stelle bei dem von uns als Direktorium bestellten Beauftragten. Der hatte dann die Aufgabe, diese Anzeige noch mal auf Plausibilität zu prüfen.

<sup>8244</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 75.

<sup>8245</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 76.

<sup>8246</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 76.

Er prüfte auch jede Anzeige mit Blick auf die Ad-hoc-Meldungen, die ja bei uns als BaFin auch eingehen, und guckt den Zeitraum und matcht das sozusagen: Ist das ein Geschäft, was in einem Ad-hoc-Zeitraum, in einem relevanten Zeitraum, zu einer Insiderinformation bestand? Und der dritte Bereich der Prüfung war dann die normale Marktüberwachungsstelle, wo dann Handelsgeschäfte grundsätzlich überprüft werden. Diese Prüfung bezog sich auf die jeweils einzelne Anzeige. Dann muss er sich jede einzelne Anzeige anschauen.<sup>8247</sup>

Habe der Vorgesetzte Bedenken gehabt, sei die entsprechende Meldung an den Compliance-Beauftragten übergeben worden:

Nee, für den Vorgesetzten ist das jetzt kein Klagerisiko. Insofern gibt er, wenn er ein Problem damit hat, das auch ab an den Compliance-Beauftragten, und dann bespricht man sich, wie man mit dem Geschäft umgeht. Wenn es einen Vorgesetzten gibt, der sagt - und das hatten wir jetzt, die Fragestellung -: „Das kann ich nicht mehr freigeben, weil ich bin mir da nicht mehr sicher“, dann tritt der Compliance-Beauftragte an seine Stelle und prüft das noch mal nach.<sup>8248</sup>

### cc) Prüfung des Kontrollsystems durch die EZB

Die EZB habe das Kontrollsystem für Mitarbeitergeschäfte im Jahr 2018 geprüft und als „fully compliant“ eingestuft.<sup>8249</sup>

### dd) Überprüfung der Angaben mittels Stichprobenprüfung

Im Jahr 2019 sei ein Stichprobenkonzept eingeführt worden, um die Anzeigen der Beschäftigten auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.<sup>8250</sup>

Da haben wir ein Stichprobenkonzept eingeführt. Da wird eine Stichprobe genommen von allen diesen Beschäftigten, die diese Erklärung abgegeben haben, und die wird geprüft, egal ob man mal eine Anzeige gemacht hat oder man sagt, man hat keine gemacht. Die wird dann im Detail geprüft mit der Einforderung von Depot- und Kontounterlagen, ob die abgegebene Erklärung tatsächlich der Wahrheit entsprochen hat.

Das ist sozusagen noch mal ein zusätzliches Prüfverfahren, um zu sensibilisieren natürlich, auf der einen Seite - jede Kontrolle soll präventiv wirken -, auf der anderen Seite aber auch dann durch eine Stichprobe Beschäftigten habhaft sozusagen zu werden, wenn man dann sich nicht an die Regeln gehalten hat.<sup>8251</sup>

### ee) Keine automatisierte Verhaltens- und Leistungskontrollen

Die in das sogenannte OTS-System eingetragenen Anzeigen der Mitarbeiter dürften nicht automatisiert ausgewertet werden, „um herauszufinden, ob sich jemand regelkonform verhalten hat, ja oder nein“. Denn automatisierte Auswertungen bedürften nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz auf dem Wege einer Dienstvereinbarung der Zustimmung des Personalrats. Dieser habe sich im Jahr 2018 gegen automatisierte Verhaltens- und Leistungskontrollen ausgesprochen.<sup>8252</sup> Befragt zu den Gründen, hat die Zeugin erklärt:

Grundsätzliches Misstrauen den Beschäftigten gegenüber, wenn man verschärfte Regeln einführt. Das sind Beschränkungen in der persönlichen Handlungsfreiheit. Es werden Datenschutzargumente vorgetragen, dass man natürlich seine privaten Geschäfte und Depotunterlagen, Kontounterlagen dem Arbeitgeber und Beschäftigten des Arbeitgebers sozusagen bekannt geben muss.

[...]

[...]Ich kenne [...] nur die vorgetragenen Gründe, und das sind die Gründe, dass man in die Grundrechte eingreift, zu stark, dass es nicht verhältnismäßig ist und dass man stärker den Beschäftigten zu vertrauen hat.<sup>8253</sup>

<sup>8247</sup> Freiwald, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 75.

<sup>8248</sup> Freiwald, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 119.

<sup>8249</sup> Freiwald, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 73.

<sup>8250</sup> Freiwald, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 73, 76.

<sup>8251</sup> Freiwald, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 76.

<sup>8252</sup> Freiwald, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 82.

<sup>8253</sup> Freiwald, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 120.

Informationen zur Beantwortung Parlamentarischer Anfragen bezüglich Mitarbeitergeschäfte hätten somit händisch zusammengetragen werden müssen.<sup>8254</sup>

## c) Das Kontrollsystem für Mitarbeitergeschäfte ab Oktober 2020

### aa) Sonderauswertung von Juni 2020

#### (1) Anlass und Prüfungsgegenstand

Im Frühjahr des Jahres 2020 habe es erste Anzeichen gegeben, dass sich die Zahl der angezeigten Mitarbeitergeschäfte erhöht habe.<sup>8255</sup> Während die Anzahl der Mitarbeitergeschäfte in den Vorjahren bei etwa 5.000-6.000 pro Jahr gelegen habe, sei sie im Jahr 2020 auf bis zu 18.000 angestiegen.<sup>8256</sup>

Hierauf habe der Compliance-Beauftragte reagiert und das Handelsverhalten näher untersucht. Im Juni 2020, in der Hochphase des Wirecard-Falls, habe er angesichts der auffällig hohen Zahl an Geschäften, die mit Wirecard im Zusammenhang gestanden hätten, eine Sonderauswertung initiiert, deren Methodik die BaFin extern durch das Unternehmen Deloitte<sup>8257</sup> qualitätsgesichert habe.<sup>8258</sup>

Zum Prüfungsgegenstand hat die Zeugin erklärt:

Was geprüft worden ist, ist die jeweilige Information und, wer diese Information hatte, [...] und wenn die Information etwas mit einem Kontakt zu tun hatte, dann wurde das geprüft. Was der Beauftragte nicht gemacht hat: Dass er sich flächendeckend alles angeschaut hat, wer mit Wirecard irgendwann mal irgendwelche Kontakte gehabt hat, und die dann zusammengesammelt. [...] Das war nicht. Man ist von der Insiderinformation ausgegangen und hat die dann sozusagen nachverfolgt.<sup>8259</sup>

Im August 2020 habe der damalige BaFin-Präsident *Hufeld* die Interne Revision der BaFin gebeten, den Compliance-Beauftragten bei der Sonderauswertung zu unterstützen.<sup>8260</sup>

#### (2) Ergebnisse

##### (a) Strafanzeige gegen BaFin-Mitarbeiter

Die Sonderauswertung habe „einen auffälligen Sachverhalt zu einem möglichen strafbaren Verhalten“ identifiziert, den die BaFin zur Anzeige gebracht habe.<sup>8261</sup> Dabei gehe es um einen Beschäftigten, der am 17. Juni 2020 – also einen Tag, bevor Wirecard öffentlich machte, dass für 1,9 Milliarden Euro keine Nachweise existierten – strukturierte Produkte mit dem Basiswert Wirecard verkauft haben solle.<sup>8262</sup>

Die BaFin habe nicht feststellen können, dass diese Person tatsächlich diese Insiderinformation erhalten habe. Aber angesichts der Nähe in der Organisationseinheit sowie weiterer Umstände habe nicht ausgeschlossen werden können, dass eine Kenntnis von anderer Seite her gekommen sei.<sup>8263</sup>

Gefragt, ob der Vorgesetzte den mutmaßlichen Insiderhandel nicht habe erkennen können, hat die Zeugin ausgeführt:

Der Vorgesetzte kann grundsätzlich nur - und braucht das auch nur, muss man sagen - eine Aussage darüber treffen, ob eine Person aufgrund seiner Aufgabenstellung, die er im jeweiligen Referat hat, Informationen dazu hatte, zu dem jeweiligen Geschäft, also um das Unternehmen es geht, hier jetzt Wirecard, ob diese Person beauftragt war mit Aufgaben, die Wirecard zugehörig waren. Und ein Vorgesetzter kann nicht eine

<sup>8254</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 82.

<sup>8255</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 73.

<sup>8256</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 109.

<sup>8257</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 115.

<sup>8258</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 73.

<sup>8259</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 113.

<sup>8260</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 77.

<sup>8261</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 73.

<sup>8262</sup> BaFin vom 28. Januar 2021: BaFin zeigt Mitarbeiter wegen mutmaßlichen Insiderhandel in Wirecard an ([https://www.bafin.de/Shared-Docs/Veroeffentlichungen/DE/Pressemitteilung/2021/pm\\_210128\\_Wirecard.html](https://www.bafin.de/Shared-Docs/Veroeffentlichungen/DE/Pressemitteilung/2021/pm_210128_Wirecard.html), letzter Abruf am 12. Mai 2021).

<sup>8263</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 80.

Kenntnis abgeben in Bezug auf möglicherweise auf anderem Wege als die dienstliche Tätigkeit erfolgte Kenntnis. Das können wir auch nicht von Vorgesetzten verlangen.

### (b) Weitere Ergebnisse: Verspätete Anzeigen

Auch habe die Sonderauswertung Auffälligkeiten in Bezug auf einen stärkeren Handel sowie nicht regelkonformes Verhalten wie verspätete Anzeigen gezeigt.<sup>8264</sup> Hierzu hat die Zeugin ausgeführt:

Wir haben an der Stelle Fallgestaltungen gehabt, die nicht entschuldbar waren, soweit ich das beurteilen kann, und die wir auch aufgegriffen haben. Und es ist nicht so, wie man in der Presse lesen konnte, jedenfalls von uns weder so motiviert noch, meine ich, in der Vielzahl so verstanden, dass die jährliche Abfrage eigentlich so etwas war wie: Ja, das reicht aus, wenn man jährlich seine Anzeigen macht. Absolut nicht. Das ist in unseren Regularien ganz klar erkennbar und niedergelegt. Wenn es einzelne Beschäftigte gibt - und dafür kann ich nicht die Hand ins Feuer legen -, die sich ihre Regeln gerne mit Absicht, im Nachhinein vielleicht auch, so auslegen - -<sup>8265</sup>

### (c) Bewertung der Zeugin

Die Zeugin hat die Ergebnisse der Sonderauswertung folgendermaßen bewertet:

Sie können mir glauben, ein solches Verhalten macht mich wütend und betroffen. Ich persönlich habe null Verständnis für regelwidriges Verhalten und bin diesem immer entschieden entgegengetreten und werde dies auch weiterhin tun. Wenn sich regelwidriges Verhalten häuft, dann lässt sich dies nicht mehr alleine mit Mitteln des Tagesgeschäftes, das heißt mit den normal üblichen, auch auf Vertrauen basierenden Kontrollmechanismen bewältigen.<sup>8266</sup>

### (3) Überprüfung der Sonderauswertung durch Deloitte

Die BaFin beauftragte am 13. November 2020 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte mit der Überprüfung der Sonderuntersuchung der BaFin.<sup>8267</sup>

Zum Prüfauftrag hat die Zeugin ausgeführt:

Also, der Prüfungsauftrag ging zum einen dahin, dass die Methodik der Prüfung überprüft werden sollte und die Anwendung, ob die Methodik dann geeignet ist und ob sie dann richtig angewandt worden ist. Was Deloitte zusätzlich gemacht hat [...]: uns Hinweise gegeben, wie wir unser Compliance-System insgesamt stärken können.<sup>8268</sup>

Der Zeugin wurde aus dem Deloitte-Bericht vorgehalten,

dass die Vollständigkeit und Richtigkeit der Datengrundlage für die Sonderauswertung [...] auf Basis der bestehenden Prozesse und Kontrollen nicht umfassend gewährleistet ist.<sup>8269</sup>

Gefragt, ob sie diese Kritik teile, hat die Zeugin dargelegt:

Ich teile die Schlussfolgerung insofern, als dass es immer eine Schlussfolgerung ist, wenn Sie anzeigen - - Und das steht da auch, wenn Sie Sätze weiterlesen. Da wird gesagt: Der Untersuchungsgegenstand beschäftigt sich mit den Anzeigen. Und Deloitte hat nicht geprüft, ob es an irgendeiner Stelle jemanden gibt, der die Anzeigen nicht getätigt hat, obwohl er sie hätte tätigen können. Insofern ist natürlich die Aussage korrekt, dass die Datengrundlage keine absolute Sicherheit dafür gibt, dass das alle Geschäfte waren.<sup>8270</sup>

<sup>8264</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 73.

<sup>8265</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 81.

<sup>8266</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 73.

<sup>8267</sup> Deloitte vom 21. Februar 2021: Prüfung der Sonderauswertung der BaFin zu Mitarbeitergeschäften mit Bezug zur Wirecard AG ([https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bericht/dl\\_deloitte-pruefung\\_der\\_sonderauswertung\\_mitarbeitergeschaefte.pdf;jsessionid=C2BEFF420AECA508CA764830649BAE37.2\\_cid502?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bericht/dl_deloitte-pruefung_der_sonderauswertung_mitarbeitergeschaefte.pdf;jsessionid=C2BEFF420AECA508CA764830649BAE37.2_cid502?__blob=publicationFile&v=3), letzter Abruf am 12. Mai 2021, im Folgenden: Deloitte-Prüfung vom 21. Februar 2021).

<sup>8268</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 101.

<sup>8269</sup> Deloitte-Prüfung vom 21. Februar 2021, Ziffer 76, S. 15.

<sup>8270</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 101 f.

#### (4) Folgen

Die BaFin habe die Ergebnisse der Sonderauswertung zum Anlass für die Überarbeitung des internen Kontrollsystems für Mitarbeitergeschäfte genommen (siehe nachfolgend).<sup>8271</sup>

#### bb) Änderungen am bestehenden Kontrollsystem ab Oktober 2020

##### (1) Handelsverbot und Anzeigepflicht für Mitarbeiter der Kategorie A

Am 16. Oktober 2020 habe die BaFin ein „weitreichendes“ Handelsverbot für die Mitarbeiter der Kategorie A als Dienstanweisung erlassen.<sup>8272</sup> Dies gehe unter dem Aspekt der rechtlichen Zulässigkeit auf eine Richtlinie der Deutschen Bundesbank zurück:

Die Bundesbank hat dann 2018 eine eigene Richtlinie vorgegeben, die einer gerichtlichen Überprüfung unterstellt wurde. Da gab es unterschiedliche Klagen zu. Wir haben das beobachtet, und das zweitinstanzliche Urteil zu dieser Richtlinie, die eben das Handelsverbot enthielt, ist im Mai 2020 gekommen, und das brachte uns dann auch dazu, zu sagen: Das muss möglich sein ohne eine gesetzliche Ermächtigung dazu. Das nehmen wir dann und haben dann entsprechend im August/September das vorbereitet, für den Oktober zu ändern.<sup>8273</sup>

Das weitreichende Handelsverbot habe – entgegen der Erwartung der Zeugin – zu keiner Abnahme der Mitarbeitergeschäfte geführt:

Also, wir haben ja gedacht, dass wir im Oktober mit dem Handelsverbot sozusagen Einhalt gebieten, und dann hört es auf. Das haben wir so nicht gesehen.<sup>8274</sup>

Die bisherigen Anzeigepflichten bestünden fort für die noch zulässigen Finanzgeschäfte und würden fortan ohne Bagatellgrenzen gelten, „das heißt: jedes einzelne Geschäft ist anzuzeigen“.<sup>8275</sup>

##### (2) Anzeigepflichten für Mitarbeiter der Kategorie B

Für die Mitarbeiter der Kategorie B seien Anzeigepflichten eingeführt worden,

sodass wir dann in Bezug auf die noch zulässigen Finanzgeschäfte über jegliches Finanzgeschäft Kenntnis erhalten, natürlich soweit uns das mitgeteilt wird.<sup>8276</sup>

##### (3) Stichprobenprüfungen

Die Stichprobenprüfungen seien ausgeweitet worden:

Und durch die Stichprobenprüfung, die wir weiterhin aufrechterhalten haben und ausgeweitet haben, haben wir einen Kontrollmechanismus dahin gehend, ob auch die Anzeigen korrekt vorgenommen worden sind.<sup>8277</sup>

Ehepartner der BaFin-Mitarbeiter seien von der Stichprobe nicht erfasst, soweit der BaFin-Mitarbeiter keine Vollmacht für das Konto des Ehepartners habe.<sup>8278</sup>

Das ist schwierig, Ehepartner mit reinzunehmen. Es ist und bleibt eine Beschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit, und die ist gerechtfertigt, ganz klar, für die BaFin-Beschäftigten. Und wir haben die Pflichten auch für jeden Beamten über das Bundesbeamtengesetz. Daraus ziehen wir auch die Eingrenzung dieser Rechte und für die Arbeitnehmer über den Arbeitsvertrag.

---

<sup>8271</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 73.

<sup>8272</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 76.

<sup>8273</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 116.

<sup>8274</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 86.

<sup>8275</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 73.

<sup>8276</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 76.

<sup>8277</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 76.

<sup>8278</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 115.

Aber bezogen auf die Ehegatten und Ehefrauen haben Sie die nicht einbezogen. Und das müssen Sie dann noch mal gesondert, so einen Grundrechtseingriff, rechtfertigen. Das könnte ich nicht alleine ohne das entsprechende Gesetz.

[...]

Das funktioniert nicht. Wenn Sie da ein entsprechendes Gesetz fassen, was dann auch die Grundrechtseinschränkung hinbekommt, dann - - <sup>8279</sup>

Verfüge der BaFin-Mitarbeiter über eine Vollmacht für das Konto des Ehepartners, sei dieses von der Stichprobe erfasst.<sup>8280</sup>

Die Stichprobenprüfung habe für das Jahr 2019 bei sechs Beschäftigten Auffälligkeiten ergeben, denen die BaFin nachgehen müsse. Zu Wirecard habe hier kein Bezug bestanden.<sup>8281</sup> Der entsprechende Prüfbericht liege der Zeugin noch nicht vor.<sup>8282</sup>

#### **d) Überprüfung der Mitarbeitergeschäfte des Jahres 2020 noch nicht abgeschlossen**

Die Zeugin hat bestätigt, das die von den Mitarbeitern für das Jahr 2020 gemeldeten Finanzgeschäfte noch nicht vollständig überprüft worden seien.<sup>8283</sup>

#### **e) Mitarbeitergeschäfte in der Abteilung WA 2 und besondere Anzeigepflichten**

Der Zeugin wurde vorgehalten, dass in der BaFin-Abteilung WA 2 „Marktüberwachung, Marktinfrastruktur“, die für das am 18. Februar 2019 erlassene Leerverkaufsverbot zuständig gewesen sei, im Vergleich mit anderen Abteilungen am zweithäufigsten mit Aktienderivaten gehandelt worden sei. Die Zeugin hat hierzu ausgeführt:

Natürlich haben wir das gesehen, das Handelsverhalten in WA 2, und haben dann entsprechend auch nachgehakt und sind uns darüber bewusst, dass gerade in WA 2 das Handelsverhalten nicht mit den Erwartungen übereinstimmt, die wir an unsere Beschäftigten haben, und haben das auch verstärkt und an verschiedenen Stellen zum Ausdruck gebracht. [...] Wir haben die Führungskräfte sensibilisiert, ich selbst habe Führungskräfte angesprochen, noch mal angerufen. Jeder Geschäftsbereich hat über die Exekutivdirektoren dann eine Sensibilisierung vorgenommen, die Führungskräfte noch mal explizit angesprochen in den Abteilungsleiterrunden.<sup>8284</sup>

In der Abteilung WA 2 seien zusätzliche Anzeigepflichten eingeführt worden:

Wir haben für WA 2, weil das eben ein besonderer, sensibler Bereich ist, dann auch entsprechend - das lag ja jetzt später - zusätzliche Maßnahmen eingeführt, dass wir eine zusätzliche Anforderung haben, was deren Anzeige anbelangt, dass wir gleich auch angegeben bekommen, wann genau gehandelt, zu welchem Zeitpunkt gehandelt worden ist, was den Tageszeitpunkt anbelangt usw. Insofern steht WA 2 als solches stärker, noch stärker im Fokus als alle anderen Bereiche.<sup>8285</sup>

#### **f) Personalausstattung**

Die Personalausstattung für die Kontrolle der Mitarbeitergeschäfte liege „seit der Hochphase im August“ des Jahres 2020 bei etwa viereinhalb Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Zuvor habe sie bei zwei VZÄ gelegen.<sup>8286</sup> Aus Sicht der Zeugin falle die Personalausstattung zu niedrig aus:

<sup>8279</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 94.

<sup>8280</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 115.

<sup>8281</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 108.

<sup>8282</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 115.

<sup>8283</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 90.

<sup>8284</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 93.

<sup>8285</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 93.

<sup>8286</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 83 f.

In dem Anzeigeverhalten, seitdem es sich jetzt so erhöht hat in 2020 - das haben wir dann gesehen, dass 2020 da die Anzeigen ziemlich hochgegangen sind -, halte ich [diese Personalausstattung] nicht für angemessen.<sup>8287</sup>

Die aus ihrer Sicht zu geringe Personalausstattung hat die Zeugin wie folgt begründet:

Nee, das waren unterschiedliche Ursachen. Natürlich, bei Wirecard, so eine Sonderauswertung, die machen Sie nicht eben mal so. Da müssen Sie sich intensiv mit den Geschäften befassen, Sie haben Abstimmungsbedarf. Wir haben eine externe Prüfung noch genommen; da gab es noch zusätzlich Bedarf. Natürlich haben die parlamentarischen Anfragen auch die Kapazitäten mit genommen; das ist ganz klar. Und die Vorbereitung auf ein neues Kontrollsystem und auf eine neue Regelung und wie man neu sich aufstellt, kostet auch Kapazitäten.<sup>8288</sup>

### g) Finanzgeschäfte des Direktoriums

Für Direktoriumsmitglieder gebe es bezüglich Finanzgeschäfte sowie Nebentätigkeiten und Geschenke ein besonderes Regelwerk einschließlich Anzeigepflichten. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Regeln erfolge durch externe Wirtschaftsprüfer.<sup>8289</sup>

### h) FISG und Überarbeitung des Systems

Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) beinhalte einen künftigen gesetzlichen Rahmen für die Mitarbeitergeschäfte,

in dem die BaFin-Beschäftigten noch ihre persönliche Handlungsfreiheit in Bezug auf private Finanzgeschäfte nutzen dürfen. Hierbei wird es auch weitere Anpassungen zum Prüf- und Kontrollsystem geben müssen. Wichtig ist, dass wir hier ein austariertes System implementieren, welches einerseits dem wertschätzenden und vertrauensvollen Umgang mit Beschäftigten weiterhin Rechnung trägt, aber andererseits auch die erforderlichen Kontrollen sicherstellt, die nicht hinter denen von vergleichbaren Aufsichtsbehörden zurückstehen dürfen.<sup>8290</sup>

Die BaFin habe in diesem Zusammenhang Formulierungsvorschläge unterbreitet und Expertise bereitgestellt.<sup>8291</sup>

Die BaFin unternehme aber bereits im Vorgriff auf gesetzliche Reformen Anpassungen:

Ja, wobei wir Teile aber schon jetzt - - Ich hatte vorhin schon gesagt, [...] dass ich mir natürlich immer alles angucke, auch an Empfehlungen, was kommt, und wir alles, was wir machen können und im Vordergrund schon mal machen können, auch initiieren, sodass wir zum Beispiel den Fragebogen für die neuen Beschäftigten angepasst haben, dass wir uns anschauen, was wir denn jetzt schon [...] insbesondere da noch machen können, und das alles mit den jetzigen Regularien, die wir sozusagen haben, und mit der Dienst-anweisung, die wir jetzt haben.<sup>8292</sup>

In diesem Zusammenhang seien auch Empfehlungen der ESMA aus November 2020 umgesetzt worden, soweit dies ohne gesetzliche Regelung möglich gewesen sei. Teilweise würden die ESMA-Empfehlungen noch umgesetzt.<sup>8293</sup>

Schwierig sei, etwaige Insiderinformationen zu identifizieren:

Wir haben tatsächlich eine Schwierigkeit insofern, als dass wir verschiedentliche Aufsichtsbereiche haben, die dann auch darauf bezogen unterschiedliche geheimhaltungsbedürftige Tatsachen bekommen, die sich

<sup>8287</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 84.

<sup>8288</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 85.

<sup>8289</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 101.

<sup>8290</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 73.

<sup>8291</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 78.

<sup>8292</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 112.

<sup>8293</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 120.

dann gegebenenfalls zusammengenommen mit anderen Informationen erst zu einer Insiderinformation entwickeln. Also bei uns ist es noch mal sehr viel schwieriger, zu erkennen, wann eine Insiderinformation dann tatsächlich vorliegt.<sup>8294</sup>

### 3. Hinweisgeberstelle

Die Hinweisgeberstelle sei in der zentralen Rechtsabteilung angesiedelt und falle in den Zuständigkeitsbereich der Zeugin. Hinweise würden an die Fachbereiche weitergeleitet werden.<sup>8295</sup>

Der Zeugin wurde vorgehalten, dass *Matthew Earl*, Verfasser des Zatarra-Berichts, wiederholt vergeblich versucht habe, die Hinweisgeberstelle zu kontaktieren und Informationen zu übermitteln. Gefragt, ob sie von diesem Vorgang Kenntnis habe, hat die Zeugin dargelegt:

Natürlich habe ich den mitbekommen, und dann ging die Prüfung auch in dem Geschäftsbereich natürlich los. Soweit wir das eruiert haben, hatte er im März angerufen, und die Hinweisgeberstelle ist aber erst im gleichen Jahr im Juli überhaupt erst gegründet worden.

[...]

Nichtsdestotrotz nimmt man so was immer zum Anlass und fragt noch mal sicherheitshalber nach. Ich hatte bisher keinen Anlass, anzunehmen, dass die Personen, die wir in der Hinweisgeberstelle arbeiten haben, kein Englisch könnten. Wir haben extra dafür gesorgt; aber wir haben jetzt noch mal extra nachgefragt. Also, das nehme ich immer alles auf, frage nach, und wir versuchen uns an jeder Stelle dann noch mal abzusichern, und wenn etwas aufkommt, dass wir dann das zum Anlass nehmen, uns zu verbessern.<sup>8296</sup>

### 4. Kultureller Wandel und Bedarfe an Nachjustierungen

Die Zeugin hat dargelegt, dass der Fall Wirecard den Anlass für einen Kulturwandel in der BaFin darstelle:

Wenn wir den Wirecard-Fall betrachten und alles, was an der Stelle an Prozessen in der Aufsicht erfolgt ist und auch bei Mitarbeitergeschäften, dann haben wir an unterschiedlichen Stellen natürlich gesehen, dass wir - und ich habe es eingangs erwähnt - ein Selbstverständnis als Aufseher uns überlegen müssen: Wie wollen wir als Aufseher wahrgenommen werden? Welchen Ansprüchen müssen wir genügen? Welchen berechtigten Ansprüchen - - Vorhaltungen gibt es? Was müssen wir aufgreifen?

Das gibt der Wirecard-Fall her, und das müssen wir jetzt angehen. Und das ist ein großer Teil des Kulturwandels. Sie sehen es ja an den Prozessen. Sie haben unterschiedliche aufsichtliche Stränge. Das Zusammenwirken der aufsichtlichen Stränge ist da sicherlich ein Thema.

[...]

Wirecard war ein Anlass, das war ein Einschnitt [...], und der bringt uns natürlich zum Nachdenken auch im Hinblick auf das, was Aufseher leisten müssen und wie Aufseher miteinander arbeiten und wie sie ihre Aufsichtstätigkeit zukünftig wahrnehmen können.<sup>8297</sup>

Mit Blick auf die Mitarbeitergeschäfte hat die Zeugin dargelegt:

Es ist ein Aspekt der Kultur einer Institution, den wir auch aufgegriffen haben. Wir haben ganz verstärkt, nachdem wir das Handelsverbot erlassen haben, die Beschäftigten sensibilisiert und immer wieder darauf aufmerksam gemacht, wie sensibel dieses Thema ist und was wir auch von den Beschäftigten erwarten, und nicht nur von den Beschäftigten, sondern auch von den Führungskräften.

Denn auch da haben wir die Vermutung, dass die Sensibilität, wie ich mit meinen Beschäftigten umgehe im täglichen Doing - - dass es auch meine Aufgabe ist, nicht nur Aufgaben zu verteilen, sondern auch an

<sup>8294</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 113.

<sup>8295</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 105.

<sup>8296</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 106.

<sup>8297</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 102.

die Regeleinhaltung zu erinnern und dass das nicht ausreicht, wenn eine zentrale Compliance-Stelle irgendwo da immer mal eine Mail lostritt und sagt: „Denkt dran!“, sondern dass das gelebt sein muss. Und dieses Leben, dieses wirklich Infiltrieren in das System der BaFin hinein, das ist wichtig. Und das haben wir uns vorgenommen.

Wir haben ja auch das große Thema Kulturwandel. Und da ist das auch ein Aspekt mit, den wir weiter natürlich - - Kulturwandel ist auch nicht abgehakt irgendwie mit unseren ersten Informationen und Sensibilisierungsmaßnahmen; das muss länger greifen und werden wir wahrscheinlich auch an anderen Stellen noch zusätzlich haben. Das ist eine Aufgabe, der wir uns nicht nur eben vom aufsichtlichen Bereich her stellen müssen, sondern auch insgesamt stellen müssen.<sup>8298</sup>

Es bestehe an „vielen Stellen [...] Nachjustierungsbedarf“:

Nicht nur des Regelwerkes, sondern auch der Sensibilisierung der Beschäftigten [...] und dem Klarmachen und dem Übereinnehmen, dass man weiß, wo, in welchem sensiblen Bereich man tätig ist, und das Handelsverhalten dementsprechend auszurichten hat. Und zwar bestimmen der Job und die Aufgabe das Handelsverhalten.<sup>8299</sup>

## 5. Austausch mit BMF

Gefragt nach ihrem Austausch mit dem BMF hat die Zeugin ausgesagt:

Ich glaube, im Juli [2020] fingen die parlamentarischen Anfragen an. Ab dem Zeitpunkt gab es Austausch.<sup>8300</sup>

August 2020 gab es Kontakte, wie die Regelungen zum FISG ausgestaltet - - welche neuen gesetzlichen Regelungen - - wie die ausgestaltet werden sollen.<sup>8301</sup>

[...]

Im August 2020 [...] gab es den Austausch mit dem BMF: Wie sind denn unsere jetzigen Regelungen, und halten die sich an die Standards? „Wie sind die Standards bei der EZB?“, glaube ich, war mal eine Nachfrage.<sup>8302</sup>

[...]

[...]die Rechts- und Fachaufsicht ist mit dabei, was das Ministerium anbelangt, wenn es wichtige Regelungen und Regularien gibt. [...] Was das Handelsverbot anbelangt: Das haben wir nicht einfach für uns entschieden, sondern wir haben das BMF mit informiert darüber.<sup>8303</sup>

## O. Bilanzkontrolle

### I. Überblick

Am 11. Februar 2021 hat *Prof. Dr. Edgar Ernst* vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt. Der Zeuge war im Untersuchungszeitraum Präsident der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung e. V. (DPR). Themen der Befragung waren die DPR-Prüfungen zu Wirecard sowie die Unabhängigkeit der DPR.

<sup>8298</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 87.

<sup>8299</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 93 f.

<sup>8300</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 103.

<sup>8301</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 102.

<sup>8302</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 102 f.

<sup>8303</sup> *Freiwald*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 107.

*Evert van Walsum* ist am 4. März 2021 vom Ausschuss befragt worden. Der Zeuge war im Untersuchungszeitraum Leiter der Unterabteilung „Emittenten und Anleger“ der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA. Im Jahr 2020 leitete er zudem den „Fast Track Peer Review“ im Rahmen der Wirecard-Untersuchung, dessen Ergebnisse am 3. November 2020 veröffentlicht wurden.

In seiner Sitzung am 12. April 2021 hat der Untersuchungsausschuss *Dr. Hannelore Lausch* befragt. Die Volljuristin war während des Untersuchungszeitraumes Präsidentin der Abteilung WA 1 der BaFin, welche unter anderem für die Grundsatzfragen der Wertpapieraufsicht zuständig ist. Die Zeugin ist hauptsächlich zur Zusammenarbeit mit der DPR und hier zur Verlangensprüfung 2019, der Stichprobenprüfung des Konzernabschlusses 2014 der Wirecard durch die DPR sowie der Möglichkeit des An-Sich-Ziehens des Verfahrens nach §108 WpHG vernommen worden.

## II. Prof. Dr. Edgar Ernst

### 1. Überblick

Der am 11. Februar 2021 vernommene Zeuge *Prof. Dr. Edgar Ernst* war im Untersuchungszeitraum Präsident der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR). Zuvor war der Zeuge 16 Jahre als Finanzvorstand der Deutschen Post AG tätig gewesen.

### 2. Aufgaben, Befugnisse und Vorgehensweise der DPR

In seiner Vernehmung am 11. Februar 2021 hat der Zeuge die Aufgaben, Befugnisse und die Vorgehensweise der DPR näher erläutert.<sup>8304</sup>

Die DPR prüfe seit dem 1. Juli 2005 die Rechnungslegung von kapitalmarktorientierten Unternehmen mit circa 14 Prüfern und einem nahezu konstanten Budget von 6 Millionen Euro. In den vergangenen 15 Jahren seien insgesamt 1.500 Prüfverfahren abgeschlossen worden, wobei die DPR circa 300 Fehler aufgedeckt habe. In mehr als 75 Prozent dieser Fälle mit einer Fehlerfeststellung hätten die betroffenen Unternehmen dem Prüfergebnis der DPR zugestimmt. Dies belege die Effizienz der Arbeit der DPR<sup>8305</sup> und die Notwendigkeit ihrer Existenz:

[D]ie [DPR] gibt es deshalb, weil wir in der Lage sind, für die normalen Abschlüsse wesentliche Rechnungsfehler darzustellen.<sup>8306</sup>

Das Ziel des Gesetzgebers, die Masse der Fälle auf der ersten Stufe ohne Einwirkung der BaFin zu erledigen, sei „definitiv erfüllt“ worden. „Kernaufgabe“ der DPR sei somit die „Regelbilanzkontrolle“, wobei ein DPR-Verfahren „keine Vollprüfung“ darstelle.<sup>8307</sup>

Zur Vorgehensweise entsprechend der DPR-Verfahrensordnung hat der Zeuge weiter ausgeführt, dass ein Mitglied der DPR zum fallverantwortlichen Prüfer ernannt werde, wenn ein Unternehmen seine Mitwirkung signalisiert habe. Darüber hinaus werde ein weiteres DPR-Mitglied zum sogenannten Berichtskritiker bestellt, das den fallverantwortlichen Prüfer fachlich unterstütze. Da mit der vorhandenen Personalkapazität pro Jahr 70 bis 80 Prüfungen abgeschlossen würden, bedeute dies, dass von einem fallverantwortlichen Mitglied in einem Jahr circa fünf bis sechs Verfahren bearbeitet würden.<sup>8308</sup> Der Zeuge hat wiederholt auf das „konsensuale Prinzip“ zwischen geprüftem Unternehmen und DPR hingewiesen und dargestellt, dass die DPR Fragen übersende, die das Unternehmen dann beantworte.<sup>8309</sup>

<sup>8304</sup> Vgl. *Prof. Dr. Ernst*, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 11 ff.

<sup>8305</sup> *Prof. Dr. Ernst*, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 11.

<sup>8306</sup> *Prof. Dr. Ernst*, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 54.

<sup>8307</sup> *Prof. Dr. Ernst*, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 11.

<sup>8308</sup> *Prof. Dr. Ernst*, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 11.

<sup>8309</sup> *Prof. Dr. Ernst*, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 19, 50, 55 f., 70 f.

Das Entscheidungsgremium der DPR, so der Zeuge weiter, sei die Kammer, die insgesamt aus drei Personen zusammengesetzt sei: dem Präsidenten und der Vizepräsidentin als permanente Kammermitglieder sowie einem weiteren Mitglied der Prüfstelle, das jeweils rotiere. Die Kammer stelle fest, ob es sich um einen wesentlichen Fehler in der Rechnungslegung handelt, „ja oder nein“.<sup>8310</sup>

Zu den gesetzlich zugewiesenen Befugnissen der DPR hat der Zeuge ausgeführt:

[D]ie DPR [kann] die korrekte Abbildung von ausgewählten Geschäftsvorfällen, Vermögenswerten und Schulden in der Rechnungslegung sicherstellen, nicht aber die zugrundeliegenden Sachverhalte aufklären oder aber die Existenz von Vermögenswerten nachweisen. Ein Beispiel: Wir prüfen, ob ein Geschäfts- oder Firmenwert werthaltig ist oder ob ein Kundenvertrag korrekt abgebildet wurde. Wir prüfen aber nicht, ob die dem Werthaltigkeitstest zugrundeliegende Planung auf fiktiven Umsätzen aufgebaut und ob ein uns vorgelegter Vertrag gefälscht ist oder ob der Kunde überhaupt existiert.<sup>8311</sup>

Die DPR, so der Zeuge fortführend, sei keine zweite Abschlussprüfung. Die Prüfung durch die DPR konzentriere sich auf ausgesuchte Sachverhalte oder Rechnungslegungsfragen, wobei die von den Unternehmen zur Verfügung gestellten Unterlagen die Basis für die Beurteilung darstellten. Hierzu hat *Prof. Dr. Ernst* folgendes Beispiel genannt:

Wir haben bei einem Unternehmen festgestellt, dass der Wert einer Konsumgütermarke in der Bilanz zu hoch angesetzt ist. Dabei waren die Basis für diese Feststellung die uns zur Verfügung gestellten Mittelfristpläne und nicht eigene Annahmen. Wir prüfen folglich, ob die IFRS-Rechnungslegungsstandards korrekt angewendet werden.<sup>8312</sup>

Es sei der DPR hingegen nicht möglich, Bilanzbetrug aufzudecken, insbesondere wenn die Unternehmensleitung und die Auskunftspersonen selbst die Betrüger seien. Bei Gründung der DPR habe Einigkeit bestanden, dass die DPR nicht für die Ausermittlung eines Sachverhalts zuständig sei, sondern für dessen Abbildung in der Rechnungslegung.<sup>8313</sup>

In Fällen von Bilanzbetrug müsse, so der Zeuge weiter, ein gänzlich anderer Prüfungsansatz erfolgen, und zwar von einer Organisation, die neben personellen und notwendigen finanziellen Ressourcen auch kriminalistische und forensische Expertise habe. Der Gesetzgeber habe der DPR derartige Informations- und Durchgriffsrechte im Rahmen des Bilanzkontrollgesetzes nicht gewährt. Auch die Möglichkeit der Beschaffung zusätzlicher Mittel, um bei Bedarf rasch und in großem Umfang die Prüfungskapazitäten für eine forensische Prüfung auszuweiten, sei im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Gründung der DPR zwar diskutiert, aber letztlich verworfen worden.<sup>8314</sup>

### 3. DPR-Prüfungen zu Wirecard

#### a) Stichprobenziehung

Der Zeuge hat ferner die Verfahrensschritte im Zeitablauf dargestellt, die die DPR im Fall Wirecard seit Anfang 2019 bezüglich der Abschlüsse vom 30. Juni 2018 sowie 31. Dezember 2018 durchgeführt habe.<sup>8315</sup>

Unter anderem aufgrund der Berichterstattung der „Financial Times“ (FT) am 30. Januar 2019 sei Wirecard der Risikogruppe zugeordnet und im Rahmen der Stichprobenziehung gezogen worden. Darüber hinaus habe der Vorprüfungsausschuss der Prüfstelle am 13. Februar 2019 die Vorwürfe der FT beraten. Es sei beschlossen worden, unmittelbar nach der Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des zugehörigen Konzernlageberichtes zum 31. Dezember 2018 eine Stichprobenprüfung einzuleiten, in der die im Raum stehenden Vorwürfe hätten adressiert werden sollen.<sup>8316</sup>

<sup>8310</sup> *Prof. Dr. Ernst*, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 11.

<sup>8311</sup> *Prof. Dr. Ernst*, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 11.

<sup>8312</sup> *Prof. Dr. Ernst*, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 11.

<sup>8313</sup> *Prof. Dr. Ernst*, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 12.

<sup>8314</sup> *Prof. Dr. Ernst*, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 12.

<sup>8315</sup> Vgl. *Prof. Dr. Ernst*, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 12 ff.

<sup>8316</sup> *Prof. Dr. Ernst*, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 12.

**b) Verlangensprüfung der BaFin vom 15. Februar 2019**

Mit Schreiben vom 15. Februar 2019 beauftragte die BaFin die DPR, auf der Grundlage von §§ 108 Absatz 2 und 107 Absatz 1 Satz 1 WpHG den Halbjahresabschlusses der Wirecard AG zum 30. Juni 2018 zu überprüfen (sogenannte Verlangensprüfung).<sup>8317</sup> In dem Schreiben der BaFin heißt es, dass „konkrete Anhaltspunkte für einen wesentlichen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften“ bestehen. Aus drei Zeitungsartikeln der Financial Times leite die BaFin unter anderem ab,

dass die Umsatzerlöse des o. g. Abschlusses zu hoch ausgewiesen sein könnten. Denn möglicherweise wurden Umsatzerlöse mit gefälschten Unterlagen belegt, ohne dass für diese Umsätze entsprechende Leistungen des Unternehmens erbracht worden sind. [...] Außerdem könnten die ausgewiesenen Umsatzerlöse der Höhe nach fehlerhaft sein, weil infolge von Rückdatierungen bei Verkaufsvereinbarungen Umsatzerlöse nicht in der Periode erfasst wurden, in der die Leistung tatsächlich erbracht wurde. [...]<sup>8318</sup>

Die Frage, ob die BaFin der DPR mit diesem Schreiben einen Verdachtsfall auf Bilanzbetrug bei der Wirecard AG übermittelt habe, hat der Zeuge bejaht.<sup>8319</sup>

Der Zeuge wurde anschließend befragt, ob die vorgenannte Verlangensprüfung der BaFin vor dem Hintergrund, dass die DPR keinen Bilanzbetrug aufklären könne, nicht „zum Scheitern verurteilt“ gewesen sei. Der Zeuge hat hierzu geantwortet:

Bei kriminellen Sachen, ja. Da haben Sie recht. Das heißt im Endeffekt: Wenn Sie die DPR mit ihren Möglichkeiten beauftragen, irgendwie etwas aufzudecken - - [...] Dann ist das nicht möglich [...] Dass man eben nicht im Rahmen der heutigen Möglichkeiten das aufdecken kann.<sup>8320</sup>

Also Bilanzbetrug, noch mal, ist nicht unsere Aufgabe. Deshalb ist für mich die Frage: „Warum ist das nicht passiert?“ - - geht nicht. Im Endeffekt, also, ich hatte ja auch gesagt, wir sind dafür zuständig, ob Aktivitäten, Geschäftsvorfälle richtig rechnungslegungstechnisch, sage ich jetzt mal, abfotografiert wurden. Aber in dem Moment, so nach dem Motto, wo Kunden, wie ich gesagt habe, meine Beispiele, ob der Kunde, wo sie den Umsatz dann zeigen - - das Unternehmen tatsächlich existiert oder wie auch immer, können wir nicht [...] klären und ist auch nicht unsere Kernaufgabe, deshalb - - Also, das ist ganz klar zu trennen zwischen Rechnungslegung und Bilanzbetrug.<sup>8321</sup>

Auf die Nachfragen, ob zwischen BaFin und DPR thematisiert worden sei, dass die DPR mit ihren Möglichkeiten keine Betrugsfälle aufdecken könne, und ob die BaFin „nicht auf die Idee“ habe kommen müssen, dass die DPR „eigentlich [...] der falsche Ansprechpartner“ sei, hat der Zeuge geantwortet:

Das war kein Thema, weil die BaFin das weiß.<sup>8322</sup>

Die [BaFin] weiß ja im Endeffekt, wie wir agieren, welche rechtlichen Möglichkeiten wir haben [...].<sup>8323</sup>

**c) Dialog der DPR mit BaFin und Wirecard**

Nach dem Erhalt von zwei Antwortschreiben der Wirecard AG vom 23. April 2019 und 23. Mai 2019 auf Fragen der DPR habe am 29. Mai 2019 ein Arbeitsgespräch mit der BaFin stattgefunden, in dem auch Wirecard adressiert worden sei, so der Zeuge.<sup>8324</sup>

Inhalte von Arbeitsgesprächen mit der BaFin hat der Zeuge auf Nachfrage allgemein wie folgt beschrieben:

Aber es ist nicht der Fall von beiden Seiten, dass die jetzt ins Detail dann reingehen; denn das ist ja mehr oder weniger weder dann - ich sage mal, wenn wir tätig sind - die Aufgabe der BaFin noch umgekehrt, sondern wir sagen: „Also, wir sind noch nicht weitergekommen, wir brauchen also noch ein bisschen Zeit“ und dies und das und jenes. Das ist eigentlich die Art der Kommunikation. Das sind zwei, drei Stunden, wo

<sup>8317</sup> MAT A BMF-4.50 Blatt 5 ff.

<sup>8318</sup> MAT A BMF-4.50 Blatt 5 f.

<sup>8319</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 17.

<sup>8320</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 20.

<sup>8321</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 52.

<sup>8322</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 21.

<sup>8323</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 20.

<sup>8324</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 13.

man sich immer trifft und dann über alle möglichen Themen diskutiert, aber nicht über das operative Geschäft.<sup>8325</sup>

Am 18. Juni 2019 habe die DPR einen weiteren Fragenkatalog an Wirecard versandt.<sup>8326</sup>

Die Prüfungsberichte von EY zum Konzernabschluss per 31. Dezember 2018 habe die DPR ausgewertet. Die dort identifizierten und korrigierten Fehler seien der Höhe nach nicht wesentlich ausgefallen. Da aber noch Ermittlungen der Behörden in Singapur gelaufen seien, sei das DPR-Verfahren noch nicht abgeschlossen worden.<sup>8327</sup>

Am 3. September 2019 habe ein weiteres routinemäßiges BaFin-Arbeitsgespräch stattgefunden, in welchem unter anderem ein Informationsaustausch zum Fall Wirecard durchgeführt worden sei, so der Zeuge weiter.<sup>8328</sup>

Aufgrund neuer Berichte in der FT vom 15. Oktober 2019 im Zusammenhang mit Wirecard Dubai habe am 30. Oktober 2019 im Rahmen eines BaFin-DPR-Telefonats Konsens bestanden, dass die laufende Verlangensprüfung um die neuen Anschuldigungen ausgeweitet werde.<sup>8329</sup>

Am 21. Oktober 2019 hätten Aufsichtsrat und Vorstand der Wirecard AG die KPMG mit einem unabhängigen Sondergutachten beauftragt. Hierzu hat der Zeuge erläutert:

Die Beauftragung von Sondergutachten in komplexen Fällen ist nicht ungewöhnlich und erklärt in diesem Fall auch die Dauer des Verfahrens. Wie in vergleichbaren Fällen ist es üblich, das Ergebnis abzuwarten; denn die Berücksichtigung dieser Ergebnisse ist unabdingbar, um die bilanzielle Würdigung von Geschäftsvorfällen vollständig und richtig zu beurteilen. Darüber wurde wiederum die BaFin informiert, und zwar am 02.12.2019.<sup>8330</sup>

Am 28. April 2020 habe die DPR den KPMG-Bericht über die unabhängige Sonderprüfung erhalten.<sup>8331</sup>

Am 30. April 2020 habe die DPR den Bescheid der BaFin erhalten, eine Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 einzuleiten.<sup>8332</sup>

Am 22. Mai 2020 habe die DPR den dritten Fragenkatalog an Wirecard übersandt.<sup>8333</sup>

Am 5. Juni 2020 habe die DPR den ersten Fragenkatalog an die Wirecard zum Jahresabschluss 31. Dezember 2018 übermittelt.<sup>8334</sup>

Der Ansprechpartner der DPR-Prüfer bei Wirecard sei Herr *von Erffa*, der Leiter des dortigen Rechnungswesens, gewesen.<sup>8335</sup>

Der Zeuge wurde befragt, ob die durch die EY-Wirtschaftsprüfer offenbar unterlassene Anforderung von Saldenbestätigungen bei den Prüfungen der DPR thematisiert worden sei. Hierauf hat der Zeuge geantwortet:

Dadurch, dass ich das jetzt operativ nicht durchgeführt habe, kann ich Ihnen das so nicht sagen. Ich habe das auch mal gelesen, muss ich ganz ehrlich sagen, mit den Saldenbestätigungen, ob die dann angefordert waren oder nicht. Ich glaube, das ist mehr eine Diskussion, ob der Wirtschaftsprüfer das hätte machen sollen. Ich glaube, das war mehr oder weniger dieses Thema.

Aber noch mal: Normalerweise schauen wir uns eben, ich sage mal, andere, ich sage mal, Aktivitäten an und schauen uns da nicht so nach dem Motto die direkte Saldenbestätigung an.<sup>8336</sup>

<sup>8325</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 53.

<sup>8326</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 13.

<sup>8327</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 13.

<sup>8328</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 13.

<sup>8329</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 13.

<sup>8330</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 13.

<sup>8331</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 13.

<sup>8332</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 13.

<sup>8333</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 13.

<sup>8334</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 13.

<sup>8335</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 55 f.

<sup>8336</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 52.

**d) Dialog zwischen BaFin und BMF zur DPR-Prüfung**

Am 8. Mai 2020 schrieb die BaFin-Exekutivdirektorin *Roegele* an einen BMF-Mitarbeiter eine E-Mail mit dem Betreff „Wirecard und DPR“. Darin heißt es:

Wir haben gestern auf mehrfache Nachfrage von Herrn Prof. Ernst (bislang nur mündlich) erfahren, dass die DPR auf unsere Mitte Februar 2019 beauftragte Prüfung des Halbjahresabschlusses 2018 der Wirecard AG praktisch voraussichtlich seit Juni (?) 2019 inhaltlich nichts mehr gemacht hat.<sup>8337</sup>

Der Zeuge hat ausgesagt, er könne sich an dieses Gespräch mit der BaFin nicht mehr erinnern. In Zusammenhang mit der vorgenannten BaFin-Äußerung, die DPR habe „nichts mehr gemacht“, hat der Zeuge erneut auf ein Arbeitsgespräch zwischen DPR und BaFin hingewiesen, das am 2. Dezember 2019 stattgefunden habe. Dort habe die DPR die BaFin informiert, „dass die DPR das Ergebnis der KPMG-Prüfung abwartet.“ Seitens der DPR hätte der sogenannte Leitungskreis, seitens der BaFin Abteilungsleiterin *Dr. Lausch* sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an dem Gespräch teilgenommen.<sup>8338</sup> Es sei auch „irgendwo dokumentiert“ dass die BaFin damit einverstanden gewesen sei, dass die DPR den KPMG-Bericht abwarte. Dieser habe „ja letztlich alles abgedeckt“.<sup>8339</sup>

**e) Prüfungsübernahme durch die BaFin?**

Der Zeuge wurde befragt, ob die BaFin die Prüfung der Wirecard-Abschlüsse, mit der sie die DPR im Februar 2019 beauftragte, hätte an sich ziehen können, wenn sie festgestellt hätte, dass die DPR-Prüfung „ins Leere“ gehe.<sup>8340</sup> Der Zeuge hat zu dieser Thematik ausgeführt:

Also, sie hätte im Endeffekt mit irgendwelchen Begründungen natürlich das Verfahren an sich ziehen können. Aber diese Begründungen gab es zu diesem Zeitpunkt nicht.<sup>8341</sup>

Die [BaFin] war im Endeffekt mit der Vorgehensweise, soweit wir das gemacht haben und kommuniziert hatten, einverstanden. Denn wenn sie nicht einverstanden gewesen wäre, was hätte denn die BaFin machen können? [...] Wenn die BaFin sagt, wir haben nicht ordnungsgemäß gewirkt, dann kann die doch das Verfahren an sich ziehen. - Aber das war nicht der Fall.<sup>8342</sup>

Aber ich würde schon sagen - das ist ja auch mehr ein rechtliches Thema -, die hätten das machen können.<sup>8343</sup>

Dem Zeugen wurde in diesem Zusammenhang eine E-Mail des BMF-Referatsleiters *Franke* an BMF-Staatssekretär *Dr. Kukies* und BMF-Abteilungsleiterin *Dr. Wimmer* vom 11. Juli 2020 zur DPR verlesen. Darin heißt es:

Die DPR vertritt eine sehr (m.E. im Ergebnis zu) enge Auslegung der gesetzlichen Informationsrechte der BaFin. Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 3 WpHG hat die DPR der BaFin auf Verlangen „das Ergebnis und die Durchführung der Prüfung zu erläutern und einen Prüfbericht vorzulegen“. Die DPR stellt in Frage, dass der BaFin diese Rechte schon während eines laufenden Prüfverfahrens zustehen. Bei der vorläufigen Fehlerfeststellung handele es sich nicht um das „Ergebnis der Prüfung“; einer Übermittlung stehe die Verschwiegenheitspflicht des § 342 c HGB entgegen.

Die DPR verkennt dabei, dass die BaFin die Möglichkeit haben muss, sich auch über laufende Verfahren zu informieren, da sie andernfalls nicht beurteilen könnte, ob „erhebliche Zweifel...an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die Prüfstelle bestehen“, die es ihr ermöglichen, eine Prüfung an sich zu ziehen [...].<sup>8344</sup>

<sup>8337</sup> MAT A BMF-24.16, Blatt 55.

<sup>8338</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 28.

<sup>8339</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 29.

<sup>8340</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 22.

<sup>8341</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 22.

<sup>8342</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 21.

<sup>8343</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 57.

<sup>8344</sup> MAT A BMF-24.15 Blatt 171 f.

Der Zeuge wurde hierzu befragt, wie die BaFin für ein etwaiges An-Sich-Ziehen der Prüfung zu dem Ergebnis kommen könne, dass die DPR-Prüfungstätigkeit unzureichend sei, wenn die DPR die BaFin nicht über diese Tätigkeit informiere. Der Zeuge hat hierzu ausgeführt:

Ich kann einfach nur sagen: Das, was ich Ihnen auch im Endeffekt dargestellt habe auf dem Zeitablauf mit Daten, wo wir Arbeitsgespräche haben - - Wir haben ja keine Arbeitsgespräche und tun uns immer nur angucken und nichts sagen. Es waren ja die Themen: Ja, wie ist das denn mit den Shortselling-Vorwürfen und, und, und?

Ich bin der Meinung, dass beide Seiten sich kontinuierlich ausgetauscht haben, wie immer. Also, ich würde jetzt nicht das Thema - - dann gehen: Das ist alles ganz anders gewesen als in der Vergangenheit. Also, da kann ich mich wirklich nicht dran erinnern, und das ist auch nicht so gewesen.<sup>8345</sup>

An anderer Stelle hat der Zeuge darauf hingewiesen, dass es in den Arbeitsgesprächen mit der BaFin nicht um „Details“ und „nicht über das operative Geschäft“ gehe. Es werde der „aktuelle Stand“ dargestellt:

[W]ir sagen: „Also, wir sind noch nicht weitergekommen, wir brauchen also noch ein bisschen Zeit“ und dies und das und jenes.<sup>8346</sup>

#### f) „manager magazin“-Artikel von Februar 2017

Der Zeuge wurde zu einem am 22. Februar 2017 veröffentlichten Artikel des Journalisten *Dohms* im „manager-magazin“ befragt. Darin warne Herr *Dohms* unter anderem, dass die ansonsten nicht miteinander korrelierenden Werte „operativer Cashflow“ und „Akquisitionsgeschäft“ bei einem ansonsten stetig wachsenden EBITDA auf die Einflussnahme durch das Management zurückzuführen sein könnten.<sup>8347</sup>

Der Zeuge hat hierzu erklärt, dass die DPR „diesem Thema nachgegangen“ sei. Zum „Unterschied zwischen Cashflow und EBITDA“ habe es eine „plausible Erklärung“ gegeben, so habe sich der Zeuge berichten lassen.<sup>8348</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge in diesem Zusammenhang bestätigt, dass sich der DPR-Vorprüfungsausschuss mit dem Artikel befasst habe, der zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die dort vorgebrachten Vorwürfe nicht stichhaltig seien. Daher seien keine weiteren Maßnahmen ergriffen worden.<sup>8349</sup>

Des Weiteren hat hierzu der Zeuge darauf hingewiesen, dass Wirecard „dieses Thema“ im Konzernabschluss 2015 „sehr transparent“ dargestellt habe.<sup>8350</sup>

#### g) Ressourcen im Fall Wirecard

Im Fall Wirecard seien drei Mitarbeiter der DPR mit der Prüfung befasst gewesen:

Also, letztlich, wir haben angefangen, wie auch immer wir das machen. Also noch mal: ein fallverantwortlicher Prüfer und dann eine zweite Person, ich nenne das mal Zweiaugenprinzip. So laufen alle Verfahren. Wir haben aber im Nachhinein noch Leute dazugenommen. Beispielsweise weil das Thema Umsatz kam, haben wir noch eine Kollegin dazugenommen, die so ein bisschen gerade sich in dem Thema Umsatz auskennt. Das heißt im Endeffekt, im operativen Geschäft waren dann also sozusagen drei Leute tätig, was, ich sage mal, mehr als normal ist, wenn Sie dann börsennotierte Unternehmen - - sich die Rechnungslegung anschauen. Das ist letztlich genau das Verfahren.<sup>8351</sup>

Externe Gutachten, für die die DPR ein Budget von etwa 500.000 Euro pro Jahr habe, seien im Fall Wirecard nicht beauftragt worden.<sup>8352</sup> Weiter hat der Zeuge hierzu ausgeführt:

Das heißt im Endeffekt, man kann das machen, noch mal, mit sehr beschränkten Mitteln. Also das, was dann tatsächlich gemacht wurde in dem Fall, hätten wir nie darstellen können; um es ganz klar zu sagen.

<sup>8345</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 89.

<sup>8346</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 53.

<sup>8347</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 35; Artikel zitiert nach Protokoll.

<sup>8348</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 30.

<sup>8349</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 76.

<sup>8350</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 30.

<sup>8351</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 54 f.

<sup>8352</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 55.

Und Sie müssen natürlich auch im Endeffekt das Gefühl haben: Okay, jetzt müssen wir mal aktiv werden mit fremden Dritten. Nur, wenn Sie sich - deshalb habe ich ja auch das Thema gesagt - einfach nur mal anschauen die Prüfung von der KPMG, mit wie viel Leuten und wie lange und was das gekostet hat - - Deshalb ist das im Endeffekt eine Möglichkeit, die wir definitiv nicht haben.<sup>8353</sup>

Daher habe die DPR nach Beauftragung von KPMG mit der Sonderuntersuchung auch keinen Zusatznutzen erkennen können, weitere externe Personen mit Untersuchungen zu beauftragen, zumal die DPR sich das entsprechende Auftragschreiben habe geben lassen:

Das hat man dann studiert. Und mit dem Know-how, das sie zu dem Zeitpunkt hatten, war im Endeffekt - war es ja klar für uns - und das war dann richtig so -, dass wir da, wenn Sie so wollen, in unserem Verfahren ja nicht eine Pause eingelegt haben, sondern wir haben ja letztlich dieses Ergebnis abgewartet. Und da noch mal zu sagen: „Das ist im Endeffekt die richtige Vorgehensweise“ - - Das hat man auch in der Vergangenheit schon gemacht. Das ist also jetzt nicht zum ersten Mal bei Wirecard passiert, sondern das ist einfach eine Vorgehensweise, die auch Konsens hat.<sup>8354</sup>

## h) Ergebnisse der DPR-Prüfung

Mit einem an die DPR gerichteten Schreiben vom 23. Juni 2020 habe der Vorstand der Wirecard AG unter Bezugnahme auf die Ad-hoc-Mitteilung vom 22. Juni 2020 erklärt, dass ausgewiesene Bankguthaben auf Treuhandkonten in Höhe von insgesamt 1,9 Milliarden Euro mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht bestünden. Das heie, so der Vorstand an die DPR weiter, dass bisher gegenüber der DPR gemachte Angaben, insbesondere zum sogenannten Drittpartnergeschäft, in Zweifel stünden. Der Vorstand könne nicht mitteilen, welche der gemachten Angaben noch ausreichend verlässlich seien. Dies betreffe folglich auch die der DPR überlassenen Buchführungsunterlagen.<sup>8355</sup>

Auf Basis dieses Schreibens habe die DPR am 6. Juli 2020 in einer Kammersitzung für die Abschlüsse zum 30. Juni 2018 und 31. Dezember 2018 eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt.

Die Nachfrage, ob die DPR „[a]lso [...] in der ganzen Zeit nichts herausgefunden“ habe, „was nach Betrug aussehen könnte“, hat der Zeuge bestätigt:

Also, ich habe auch noch mal dargestellt: Wir sind ja gewissen Themen nachgegangen - also, ich will die jetzt nicht wiederholen, die ich eben dargestellt habe -, aber wir hatten zu keinem Zeitpunkt das Gefühl, dass dort Betrug ist. Der ausschlaggebende Moment war für uns, dass es alles gekippt ist, war das Schreiben des Vorstands an uns, der dann gesagt hat: Also, wisst ihr was, die ganzen Zahlen, die wir haben, die stimmen wohl nicht; wir können jetzt nicht mehr davon ausgehen, dass das richtig ist. - Das war zum ersten Mal; deshalb hatte ich das auch angesprochen.<sup>8356</sup>

Seit ihrem Bestehen habe die DPR in „circa zehn [anderen] Fällen“ die Staatsanwaltschaft informiert. Da aber Wirecard „mehrere Fragerunden [...] aus Rechnungslegungssicht [okay beantwortet]“ habe und sich hieraus keine Hinweise auf Betrug ergeben hätten, habe es im Fall Wirecard für die DPR keinen Anlass gegeben, die Staatsanwaltschaft zu informieren.<sup>8357</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage dargelegt, warum er in Gesprächen mit BaFin oder BMJV nicht darauf aufmerksam gemacht habe, dass es der DPR für die Aufdeckung von Bilanzbetrug an Durchgriffsrechten fehle:

Also, vor dem Hintergrund, dass wir ja wussten, dass das schon mal in der Politik diskutiert wurde, hat das im Endeffekt, ich sage mal, keinen Sinn gemacht. Und in dem Moment, wo wir mit den beiden Ministerien reden - und das ist ja alles vor Wirecard gewesen -, gab es ja letztlich auch keinen Ansatzpunkt, zu sagen: „Also, wir müssen jetzt das ganze Verfahren mal ändern“, sondern das ist ja jetzt letztlich angesprochen worden auf Basis der - leider - Erfahrung dann mit Wirecard.<sup>8358</sup>

<sup>8353</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 65.

<sup>8354</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 65.

<sup>8355</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 13.

<sup>8356</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 53.

<sup>8357</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 63.

<sup>8358</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 54.

### i) Zur Dauer der DPR-Prüfung

Der Zeuge wurde befragt, aus welchen Gründen die DPR nach Eingang der Verlangensprüfung der BaFin vom 15. Februar 2019 „anderthalb Jahre [...] bis zur Insolvenz der Wirecard im Juni 2020 kein Ergebnis“, habe vorlegen können.<sup>8359</sup> Der Zeuge hat hierzu ausgeführt:

In diesen anderthalb Jahren [...] gab es eine Fülle von fachlichem Austausch: Es gab Fragerunden, mehrere. Das ist übrigens auch der Grund, weshalb im Endeffekt - - [...] Es gibt kurze Verfahren, also eine Frageunde und dann ein Ergebnis, und es gibt [...] Verfahren, die dauern zwei Jahre und länger. Also, so ist das jetzt nicht. Wir stehen ja letztlich bei den Verfahren nicht wie ein Unternehmen vor dem Zeitdruck: „Also, die Quartalsberichte müssen raus, und wir müssen jetzt agieren.“

Aber ich habe versucht, noch mal darzustellen, dass hier permanent Fragen-Antworten mit dem Unternehmen kommuniziert wurden. Der einzige Punkt, wo Sie sagen können: „Ja, da ist ja jetzt nichts passiert in Richtung Wirecard“, ist tatsächlich das Thema mit dem KPMG-Sondergutachten [...], das Ding hat ja, glaube ich, länger gedauert, wie man ursprünglich angenommen hat - das war also im Endeffekt auch ein Thema -, und da haben wir gesagt: Okay, wir warten die Geschichte - - [...] Ich würde es heute wieder machen, ich sage das einfach mal so. Das ist die richtige Vorgehensweise, gerade wenn man weiß, was Bestandteil dieses Gutachtens ist.

Also, wir haben gewartet - das war richtig -, und dann war ja auch das Problem von EY, sage ich mal aus meiner Sicht, dass die natürlich die Ergebnisse dieses Sondergutachtens in ihren Jahresabschluss mit einbinden mussten.<sup>8360</sup>

[...] Noch mal zum Thema „Warum habt ihr kein Ergebnis da festgestellt?“: Sie müssen natürlich schon auch ein Ergebnis finden. Sie müssen das Unternehmen dann fragen: Seid ihr damit einverstanden, ja oder nein? - Die müssen im Endeffekt auch die Zeit haben, das gehört einfach zu dem Verfahren zu. [...]

Ich kann mich noch dran erinnern, überall: „Wann kommen die denn endlich mit der Fehlerfeststellung?“ und, und, und. Aber das ist nicht das Verfahren. Und wir sind bei unserem Verfahren geblieben, und das halte ich nach wie vor für richtig.<sup>8361</sup>

## 4. Unabhängigkeit der DPR

### a) Aufsichtsratsmandate des Zeugen

Nach einem Schreiben des BMJV<sup>8362</sup> ist die Zulässigkeit von Aufsichtsratsmandaten von Mitgliedern der DPR in der Verfahrensordnung des DPR-Nominierungsausschusses geregelt. Diese sei mit der letzten Änderung der Verfahrensordnung am 12. Mai 2016 auf Initiative des BMJV verschärft worden und sehe gemäß Teil B Ziff. 1 (9) nun vor, dass

Mitglieder der Prüfstelle während ihrer Amtszeit bei der Prüfstelle keine Aufsichtsratsmandate bei Unternehmen innehaben. Bis zur Übernahme des Amtes des Mitglieds der Prüfstelle müssen bestehende Aufsichtsratsmandate aufgegeben sein. Bei unzulässiger Innehabung oder Übernahme eines Aufsichtsratsmandats erfolgt unmittelbar die Abberufung aus wichtigem Grund. Gemäß Teil B Ziff. 2 (3) der Verfahrensordnung kann - abweichend hiervon - vom Nominierungsausschuss insofern eine Ausnahme zugelassen werden, als der Präsident bzw. Vizepräsident der Prüfstelle höchstens drei Aufsichtsratsmandate innehaben darf, die er bereits bei der Wahl zum Mitglied der Prüfstelle innehat. Während der Amtszeit als Präsident bzw. Vizepräsident der Prüfstelle dürfen keine neuen Aufsichtsratsmandate übernommen werden, soweit es sich nicht um die Erneuerung eines Aufsichtsratsmandats handelt.<sup>8363</sup>

Vor diesem Hintergrund, dass nach vorgenannter DPR-Verfahrensordnung der DPR-Präsident während seiner Amtszeit keine neuen Aufsichtsratsmandate übernehmen dürfe, wurde der Zeuge gefragt, seit wann er

<sup>8359</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 33.

<sup>8360</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 33.

<sup>8361</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 33 f.

<sup>8362</sup> MAT A BMJV-1.14 Blatt 141 f.

<sup>8363</sup> MAT A BMJV-1.14 Blatt 142.

sein Aufsichtsratsmandat bei der Metro AG ausübe, und ob er zu diesem Zeitpunkt bereits Präsident der DPR gewesen sei. Der Zeuge hat daraufhin zunächst geantwortet:

Das kann ich Ihnen jetzt nicht genau sagen. Also, ja natürlich war ich da Präsident bei der DPR. [...] Also, meine Erinnerung ist diejenige, dass ich, als diese Verfahrensordnung verschärft wurde [...], dann schon bei der Metro war. Und das Einzige - - oder das, was man noch machen kann, wäre bei den drei Mandaten, weiterhin - - bei den Mandaten weiterzumachen, aber im Endeffekt kein neues Mandat zu übernehmen.<sup>8364</sup>

Zu einem späteren Zeitpunkt seiner Vernehmung hat der Zeuge hierzu sowie zu der Frage, inwieweit die Aufnahme von Aufsichtsratsmandaten durch DPR-Mitarbeiter dem BMJV angezeigt würde, das Folgende ergänzt:

Also, mit meinem Aufsichtsratsmandat, da muss ich ganz ehrlich sagen - Sie haben das ja gemerkt, das war jetzt eine Überraschung für mich -, wir müssen das einfach noch mal darstellen. [...] Das macht man ja nicht allein, das sind ja Gremien, die dem zustimmen müssen. Sie wissen ja, dass bei den Verträgen auch die Ministerien zustimmen, und ich gebe ehrlich zu: Bis zum heutigen Tag habe ich noch nie irgendwas anderes gehört. [...] Aber wir müssen dann die Antwort noch mal nachreichen, also, ich weiß das. Aber es ist für mich eben ein neues Thema, gebe ich ehrlich zu.<sup>8365</sup>

Und da steht ja im Endeffekt in meinem Vertrag das Thema Aufsichtsratsmandat drin. Ist ja nicht irgendwie was anderes. [...] Also, die Verträge - - Ich weiß, die Verträge werden immer mit dem BMJV - - Ich glaube, die müssen dem zustimmen.<sup>8366</sup>

#### b) Aktienbesitz von DPR-Mitarbeitern

Der Zeuge wurde befragt, ob es bei der DPR interne Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Insiderhandel gegeben habe, die sich aus Besitz von Aktien oder Derivaten der überprüften Unternehmen ergeben könnten, und ob der Zeuge Wirecard-Aktien oder entsprechende Derivate besitze.<sup>8367</sup> Hierzu hat der Zeuge geantwortet, dass er aufgrund seiner früheren Tätigkeit Aktien der Deutschen Post AG, aber ansonsten keine Aktien besitze. Weiter hat der Zeuge ausgeführt:

[Z]um Thema Aktienhandel/DPR-Mitarbeiter: Wir haben folgende Vorgehensweise: Um Interessenkonflikte auszuschließen, müssen die Mitarbeiter [...] zu Beginn eines Verfahrens ihre Unabhängigkeit schriftlich erklären, was unter anderem den Nichtbesitz des betroffenen Unternehmens beinhaltet. Das heißt, im Endeffekt bedeutet das: Wenn sie sagen: „Nee, ich besitze“ - jetzt nehme ich mal: - „Telekom-Aktien“, dann kommt derjenige nicht infrage für diese Untersuchung. Ganz einfache Sachen, zum Beispiel Verbotsvorschriften zum Insiderhandel - - ist also Teil des Arbeitsvertrags.<sup>8368</sup>

Die Nachfrage, ob bei der DPR entsprechende Kontrollen existierten, hat der Zeuge verneint. Die DPR gehe davon aus, „dass das, was uns schriftlich zur Verfügung gestellt wird“, dann auch stimme.<sup>8369</sup>

Weiter hat der Zeuge zu dieser Thematik ausgeführt:

Die Tatsache, dass alle Mitarbeiter, die jetzt also auch nicht in diesen Fall involviert sind, auf Daten bezüglich aller Enforcement-Verfahren [...] Zugriff haben, das wird schon als richtig angesehen, weil natürlich dadurch auch das Know-how geteilt wird. [...] Weil es aber - zu Recht - diesen Zugriff gibt und [...] weil wir eigentlich potenzielle Reputationsrisiken [...] vermeiden wollen, hat da auch die ESMA gesagt, den Aktienhandel im Hinblick auf die Unternehmen zu verbieten, die aktuell einem Enforcement-Verfahren unterliegen. Das war sozusagen eine Recommendation, die die gegeben haben. [...] Damit ist zukünftig der Erwerb von Aktien von allen börsennotierten Unternehmen, die die DPR prüft, ausgeschlossen.<sup>8370</sup>

#### c) Aufsicht durch BMJV und BMF

Auf die Frage, inwieweit die DPR durch BMF oder BMJV überwacht worden sei, hat der Zeuge ausgesagt:

<sup>8364</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 25 f.

<sup>8365</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 48.

<sup>8366</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 49.

<sup>8367</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 15.

<sup>8368</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 15 f.

<sup>8369</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 58.

<sup>8370</sup> Prof. Dr. Ernst, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 16 f.

Es gab immer zwei Ministerien, BMJV und BMF; die Federführung hatte das BMJV, auch in der Vergangenheit. [...] Wir haben im Wesentlichen Kontakt mit den Ministerien gehabt in zweierlei Hinsicht: einerseits bei dem Thema Haushalt und zweitens beim Thema Personal. [...] Und in diesen Prozess „Personal und Finanzen“[...] sind die Ministerien in der Vergangenheit immer eingebunden worden. Aber im Sinne von, ich sage mal, inhaltliche Diskussion zum Thema „Ja, wie läuft denn irgendwie das Verfahren bei der Meier AG?“ ist das nicht der Fall gewesen.

## 5. Kündigung des DPR-Vertrags

Der Zeuge wurde zur Kündigung des Vertrages mit der DPR durch die Bundesregierung „kurz nach der Wirecard-Insolvenz am 30. Juni 2020“ befragt. Es habe am 17. Juli 2020 eine Videokonferenz zwischen BMF-Staatssekretär *Dr. Kukies*, BMJV-Staatssekretärin *Dr. Sudhof*, dem Zeugen sowie weiteren Mitgliedern der DPR gegeben.<sup>8371</sup> Der Zeuge hat hierzu ausgesagt, dass es für die Kündigung keinen „substanziellen“ oder „inhaltlichen“ Grund<sup>8372</sup> gegeben habe,

sondern es war der Grund ein zeitlicher Grund, dass man gesagt hat: Okay, wenn ich jetzt nicht kündige, dann würde automatisch unser alter Vertrag ein Jahr verlängert werden.

Also, der jetzige Vertrag, der gekündigt wurde, geht bis zum 31.12. diesen Jahres, und wenn die Ministerien nicht gekündigt hätten, wäre der automatisch noch eins weiter - - Die wussten ja auch zu dem Zeitpunkt nicht, wie das weitergeht oder, wenn man die Zweistufigkeit macht, in welcher Ausprägung oder wie auch immer. Nur, man wollte eben nicht von vornherein so nach dem Motto „ein Jahr länger“ das machen. Das hat sich ja im Nachhinein herausgestellt.<sup>8373</sup>

## III. Evert van Walsum

### 1. Überblick

Am 4. März 2021 hat *Evert van Walsum* vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt.<sup>8374</sup>

Der Zeuge leitete im Untersuchungszeitraum die Abteilung „Emittenten und Anleger“ der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA. Im Jahr 2020 leitete er zudem den „Fast Track Peer Review“<sup>8375</sup> im Rahmen der Wirecard-Untersuchung, dessen Ergebnisse am 3. November 2020 veröffentlicht wurden.<sup>8376</sup>

### 2. ESMA

Der Zeuge hat erklärt, bei der ESMA handele es sich um „eine der europäischen Behörden, die mit dem einheitlichen Regelwerk „Single Rulebook“ und der aufsichtlichen Konvergenz auf der europäischen Ebene befasst“ seien. Neben der ESMA stünden die EBA, die für den Bankensektor zuständig sei, sowie die EIOPA für das Versicherungswesen. Die ESMA sei für die Wertpapiermärkte zuständig. Alle drei Behörden seien Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems.<sup>8377</sup>

<sup>8371</sup> *Prof. Dr. Ernst*, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 43.

<sup>8372</sup> *Prof. Dr. Ernst*, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 43 f.

<sup>8373</sup> *Prof. Dr. Ernst*, Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 43 f.

<sup>8374</sup> Der Vernehmung erfolgte in englischer Sprache mit Simultandolmetschern. Das Protokoll wurde in der Originalsprache gefertigt und anschließend übersetzt.

<sup>8375</sup> Fast Track Peer Review on the application of the Guidelines on the Enforcement of Financial Information (ESMA/2014/1293) by BaFin and FREP in the context of Wirecard (Fast Track Peer Review) 3. November 2020, MAT D ESMA.01 Blatt 1 ff.; deutsche Übersetzung der Summary, MAT D-ESMA.02 Blatt 1 ff.

<sup>8376</sup> *Van Walsum*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 9.

<sup>8377</sup> *Van Walsum*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 9 f.

Die ESMA habe drei Hauptaufgaben: die Entwicklung des einheitlichen Regelwerks, die Konvergenz der nationalen Aufsichtsbehörden innerhalb Europas sowie die unmittelbare Aufsicht über bestimmte Finanzinstitute. Zudem analysiere die ESMA auch Risiken und überwache Märkte. Die Analyseergebnisse flössen in die Arbeit der nationalen Behörden ein.<sup>8378</sup>

### 3. Fast Track Peer Review (2020)

#### a) Auftrag

Die Europäische Kommission habe die ESMA in einem Schreiben aufgefordert, so der Zeuge, „die Ereignisse, die zum Zusammenbruch von Wirecard führten, sowie die Reaktion der zuständigen deutschen Aufsichtsbehörden im Bereich der Finanzberichterstattung zu untersuchen und zu analysieren“. Dies sei, nach der Ankündigung Wirecards im Juni 2020 geschehen, dass voraussichtlich 1,9 Milliarden Euro fehlen würden, die angeblich auf Treuhandkonten gelegen hätten.<sup>8379</sup>

Zu den Befugnissen der ESMA hat der Zeuge erläutert:

Hier ist es wichtig, zu betonen, dass die Transparenzrichtlinie der ESMA keine unmittelbaren Aufsichtsbefugnisse verleiht, was die Durchsetzung von Rechnungslegungsvorschriften von Emittenten anbelangt, die solche Informationen veröffentlichen. Diese Befugnisse verbleiben bei den zuständigen nationalen Behörden. Und zwar unabhängig davon, wie diese auf nationaler Ebene aufgebaut sind, also im vorliegenden Fall unabhängig von dem in Deutschland bestehenden zweistufigen System. Da die Transparenzrichtlinie nur übergeordnete Grundsätze zur Finanzberichterstattung und deren Überwachung enthält, besteht die Rolle, die der ESMA im Zusammenhang mit der Überwachung der Finanzberichterstattung zukommt, darin, die aufsichtliche Konvergenz voranzutreiben. Diese Rolle erfüllt die ESMA, indem sie Leitlinien herausgibt, wie zum Beispiel die hier maßgeblichen Leitlinien zur Überwachung von Finanzinformationen, kurz „GLEFI“ genannt, und indem sie Enforcement-Fälle mit allen zuständigen nationalen Behörden erörtert. Es muss auch betont werden, dass die Finanzaufsichtsstellen die letzten Glieder in der Kette der Finanzberichterstattung sind, sie kommen nach denen, die in der Führungsstruktur des Unternehmens angelegt sind, wie beispielsweise der Aufsichtsrat und der Buchprüfungsausschuss, und nach den externen Abschlussprüfern des Unternehmens.<sup>8380</sup>

Deshalb habe die ESMA die betreffenden Grundsätze der GLEFI zum Maßstab ihrer Untersuchung genommen, „um die Reaktion der Aufsichtsstellen DPR und BaFin auf die Finanzberichterstattung von Wirecard sowie die Wirksamkeit des zweistufigen deutschen Überwachungssystems in diesem Fall zu beurteilen“. Der Fast Track Peer Review untersuche den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 25. August 2020.<sup>8381</sup>

#### b) Entscheidung für dieses Instrument

Der Zeuge hat weiter erklärt, man habe sich für den Fast Track Peer Review entschieden, um zum einen „schnell aktiv werden zu können“. Zudem habe man von der Vorarbeit einer in 2017 durchgeführten Peer Review der GLEFI profitieren können, „die sich unter anderem auch auf die deutsche BaFin und die DPR bezogen hatte“.<sup>8382</sup>

Zur Methodik hat der Zeuge ausgeführt:

Der Fast Track Peer Review ist ein neues Instrument zur Sicherung der aufsichtlichen Konvergenz, das im Jahr 2020 durch die Peer-Review-Methodik eingeführt wurde und der überarbeiteten ESMA-Verordnung folgt. Es basiert auf den bisherigen Erfahrungen mit Peer Reviews und gestattet es, den Fokus auf ein bestimmtes Problem und ein bestimmtes Rechtsgebiet zu begrenzen und darüber hinaus den Zeitrahmen der verschiedenen Schritte zu komprimieren, um auf diese Weise den Peer-Review-Bericht innerhalb eines kürzeren Zeitraums bereitstellen zu können.<sup>8383</sup>

<sup>8378</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 10.

<sup>8379</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 10.

<sup>8380</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 10 f.

<sup>8381</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 11.

<sup>8382</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 11.

<sup>8383</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 11.

Das Instrument sei im Zusammenhang mit Wirecard zum ersten Mal von der ESMA eingesetzt worden.<sup>8384</sup>

### c) Peer-Review-Ausschuss

Die Durchführung des Fast Track Peer Review sei durch den Peer-Review-Ausschuss (PRA) erfolgt, welcher sich je zur Hälfte aus Experten der zuständigen nationalen Behörden und Mitgliedern des ESMA-Stabs zusammensetze.<sup>8385</sup> Insgesamt seien acht Personen beteiligt gewesen.<sup>8386</sup>

Erstmalig habe die Leitung bei der ESMA gelegen, um die Unabhängigkeit des Ausschusses noch besser sicherzustellen.<sup>8387</sup>

Die maßgeblichen Leitlinien, welche der Beurteilung zugrunde gelegen hätten

bezogen sich auf die für die Überwachung verfügbaren Ressourcen, auf die Unabhängigkeit von Emittenten und Regierungen, auf die Methodik zur Auswahl eines Emittenten bzw. eines Finanzberichts für eine Überprüfung, auf das eigentliche Prüfungsverfahren und das Ergebnis, die Wesentlichkeit der Ergebnisse sowie die Frage, ob es nach den in den Leitlinien dargelegten Kriterien Probleme in Bezug auf den Fall gab, die im Zusammenhang mit der Überprüfung der DPR und/oder der BaFin auf der Ebene der ESMA hätten zur Sprache gebracht werden sollen.<sup>8388</sup>

Der Zeuge ist gefragt worden, ob Konsens zwischen den Mitgliedern des Ausschusses geherrscht habe. Dazu hat der Zeuge erklärt:

Das ist ein sehr komplexer Fall. Und wir haben sowohl von der BaFin als auch von der DPR Tausende von Dokumenten bekommen. Und dieser Fall ist auch definitiv nicht schwarz-weiß. Da gibt es viele Zwischentöne, viele Umstände, und dann ist es ja hier auch so, dass man im Nachhinein immer klüger ist. Wir saßen also da und hatten über Situationen zu urteilen, die schon fünf Jahre zurücklagen. Sie können sich sicher vorstellen, dass eine der Stärken eines Peer-Review-Ausschusses darin besteht, dass man zusammensitzt und über Dinge diskutiert. Und es war ganz sicher von Vorteil, dass es ziemlich viel Diskussion gab, und auch die verschiedenartige Zusammensetzung des Peer-Review-Ausschusses war sehr hilfreich, um die Dinge aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachten und diskutieren zu können. Gleichzeitig ist es aber auch wichtig, dass man nach den sehr ausgedehnten Diskussion doch zu bestimmten Schlussfolgerungen gelangt, und das ist das, was im Abschlussbericht enthalten ist, der im November veröffentlicht wurde. Sind wir uns also immer in allen Punkten einig? Jedenfalls waren wir am Ende in der Lage, einen Bericht zu verfassen, der sozusagen die Synthese all unserer Diskussionen darstellt.<sup>8389</sup>

### d) Ergebnis

Dem am 3. November 2020 veröffentlichten Bericht habe man entnehmen können, dass der Peer Review auf der Grundlage der Beurteilungen „eine Reihe von Mängeln, Ineffizienzen und rechtlichen wie verfahrenstechnischen Hindernissen“ festgestellt habe. Diese hätten sich hauptsächlich auf vier Bereiche bezogen:

die Unabhängigkeit der BaFin von Emittenten und Regierungen, die Marktüberwachung sowohl durch die BaFin als auch durch die DPR, die Prüfungsverfahren der DPR und die Wirksamkeit des Überwachungssystems im Bereich der Finanzberichterstattung.<sup>8390</sup>

Zudem seien Empfehlungen gegeben worden, wie diese Mängel behoben werden könnten.<sup>8391</sup>

Zur Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Fälle, hat der Zeuge ausgesagt:

Ich muss eindringlich darauf hinweisen, dass wir hier der Aufforderung durch die Kommission folgend ein Land unter die Lupe genommen haben, und zwar im Zusammenhang mit einem ganz bestimmten Fall. Das heißt, wir sollten vorsichtig damit sein, diese Erkenntnisse als für sämtliche von der DPR und der BaFin durchgeführten Prüfungen anderer Emittenten geltend zu verallgemeinern. Andererseits kann man sicherlich sagen, dass dieser Fall in gewisser Weise eine Art Stresstest für das deutsche Aufsichtssystem gewesen

<sup>8384</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 11.

<sup>8385</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 11.

<sup>8386</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 17.

<sup>8387</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 18.

<sup>8388</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 11.

<sup>8389</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 18.

<sup>8390</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 11.

<sup>8391</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 11.

ist. Dies zeigt sich insbesondere in den im Bericht festgestellten rechtlichen und verfahrenstechnischen Hindernissen, die einen effizienten und wirksamen Umgang mit der Sache verhindert haben, und die daher auch einen effizienten und wirksamen Umgang mit potenziell ähnlich gelagerten Fällen verhindern könnten.<sup>8392</sup>

Im Folgenden hat der Zeuge zu den vier Bereichen, auf die sich die Erkenntnisse bezogen hätten, konkretere Ausführungen gemacht.

#### aa) Unabhängigkeit der BaFin von Emittenten und Regierung

Bezogen auf diesen ersten Bereich, hat der Zeuge zwei Probleme thematisiert.

##### (1) Erhöhtes Risiko der Einflussnahme durch das Bundesfinanzministerium

Zum erhöhten Risiko der Einflussnahme durch das BMF hat der Zeuge erklärt:

Während der Peer Review weder hinsichtlich der DPR noch der BaFin mit Blick auf ihre jeweiligen Rollen im zweistufigen System Bedenken in Bezug auf die Angemessenheit der für den Fall Wirecard abgestellten Ressourcen ergab, wurden jedoch bei der BaFin Probleme bezüglich der Unabhängigkeit erkannt. Erstens besteht bei der BaFin aufgrund der Häufigkeit und Ausführlichkeit ihrer Berichterstattung an das Bundesfinanzministerium in der Wirecard-Sache, in einigen Fällen sogar vor dem Ergreifen von Maßnahmen, ein erhöhtes Risiko der Einflussnahme durch das Bundesfinanzministerium auf das Handeln der BaFin.<sup>8393</sup>

Dem Zeugen ist die Randnummer 211 des Peer Review vorgehalten worden, welche lautet:

Als Teil der Bundesverwaltung untersteht sie [Anm.: die BaFin] der rechtlichen und technischen Aufsicht durch das Ministerium der Finanzen, das die politische Verantwortung für das Handeln der BaFin trägt.<sup>8394</sup>

Dazu hat der Zeuge erklärt, diese Randnummer stamme von der BaFin selbst.<sup>8395</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt:

[I]n der Peer Review wurde der Fall Wirecard untersucht, daher bezog sich unsere Bewertung auf eben diesen konkreten Fall. Und in diesem Fall, [...] haben wir eine sehr starke Interaktion zwischen der BaFin und dem Finanzministerium festgestellt, was jetzt auch nicht völlig außergewöhnlich ist, denn es war ja schließlich auch ein außergewöhnlicher Fall. Da würde man ohnehin eine größere Interaktion erwarten. Wenn man aber die Ausführlichkeit und Häufigkeit der Berichterstattung der BaFin an das Finanzministerium betrachtet, muss man, wenn dies auch in anderen Fällen so stattfindet, gleichzeitig auch sagen, dass einige unserer Erkenntnisse, oder sagen wir unsere Meinung hinsichtlich eines solchen Austauschs, auch auf andere Fälle zutreffen könnte. Aber die haben wir uns nicht angeschaut, da wir ja nur den Fall Wirecard untersucht haben.

[...]

Was wir als ein Risiko für die Unabhängigkeit erkannt haben, die ja eine der Leitlinien betrifft, deren Einhaltung wir in diesem Peer Review untersucht haben, ist in der Tat [...] die Häufigkeit und Ausführlichkeit der Berichterstattung der BaFin an das Finanzministerium. Der Grund, weshalb wir das für ein Risiko gehalten haben, ist, dass es einfach so ist, dass je mehr Einzelheiten man weitergibt, auch bevor die BaFin Maßnahmen im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion ergriffen hat, und je häufiger dies geschieht, desto größer auch das Risiko einer Einflußnahme des Finanzministeriums auf die abschließenden Entscheidungen der BaFin ist. Und die Leitlinie ist ja Ausdruck unserer Auffassung, dass zuständige nationale Behörden ihre Arbeit unabhängig ausüben und nicht von etwa auftretenden Konflikten, Interessenkonflikten, geleitet werden sollen. Das ist der Grund, weshalb wir der Meinung waren, dass diese besonders große Häufigkeit und Ausführlichkeit der Berichterstattung an das Finanzministerium ein Risiko für das unabhängige Handeln

<sup>8392</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 13.

<sup>8393</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 11 f.

<sup>8394</sup> ESMA: Fast Track Peer Review bezüglich der Anwendung der Leitlinien zur Überwachung von Finanzinformationen (ESMA/2014/1293) durch die BaFin und die DPR im Zusammenhang mit Wirecard vom 3. November 2020, S. 53; zitiert nach Protokoll.

<sup>8395</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 17.

der BaFin darstellen konnte. Ich möchte aber betonen, dass diese Einschätzung allein auf der Berichterstattung beruhte, die wir da gesehen haben, wir haben in unserer Peer-Review-Untersuchung jedoch keine tatsächlich ausgeübte Einflussnahme durch das Finanzministerium festgestellt.<sup>8396</sup>

Auf die Bitte nach einer weiteren Einordnung der Rolle des Finanzministeriums hat der Zeuge ausgeführt:

Wir erwarten also von den zuständigen nationalen Behörden – und das ist in Leitlinie 3 der Leitlinien zur Überwachung von Finanzinformationen verankert –, dass die Enforcement-Behörden ausreichend unabhängig sind von der Regierung, von Emittenten, Abschlussprüfern und anderen Marktteilnehmern, und diese Vorstellung von Unabhängigkeit, der Freiheit von Interessenskonflikten bei der Ausübung der Aufsicht, ist auch in verschiedenen Richtlinien der Stufe 1 verankert. Beispielsweise in der Prospektverordnung, in der es die Anforderung gibt, dass es unabhängige zuständige nationale Behörden zur Überwachung des Marktes geben muss. In unserem Schreiben, in der wir als ESMA der Kommission Änderungen der Transparenzrichtlinie vorschlagen, haben wir auch geschrieben, dass wir das ganz konkret in der Transparenzrichtlinie festgeschrieben haben möchten. Der Grund, weshalb wir da eine so dezidierte Haltung einnehmen, ist einfach der, dass die zuständigen nationalen Behörden in der Lage sein sollten, in Anbetracht ihrer Ziele das Richtige zu tun. Wenn es beispielsweise bei einem Mitarbeiter eine gewisse Abhängigkeit von einem bestimmten Emittenten gibt, aber dieser Mitarbeiter den Emittenten gleichzeitig überwachen soll, so entsteht ein Interessenkonflikt für den Mitarbeiter. Deshalb sind wir der Ansicht, dass das wichtig ist.

Auch die Unabhängigkeit von der Regierung ist wichtig, denn wir würden uns ja nicht unbedingt eine Beeinflussung durch eine auf bestimmten Vorstellungen basierende Lenkung durch die Regierung wünschen, die ja nicht notwendigerweise dem entspricht, was richtig ist, beispielsweise durch mündliche Bemerkungen zur Finanzstabilität. Das heißt nicht, dass die nationalen Aufsichtsbehörden nicht rechenschaftspflichtig sein sollten, das ist eine andere Geschichte. Die Aufsichtsbehörden sollten unbedingt immer rechenschaftspflichtig sein, und das fängt ganz eindeutig mit dem Ministerium an, das die Gesamtverantwortung für die Aufsichtsbehörde hat. Diese beiden Dinge darf man nicht vermischen. Alles, was wir dazu in diesem Fall gesagt haben, ist, dass es nicht so sein sollte, dass das Ministerium dadurch, dass ihm von der zuständigen nationalen Behörde so detailliert berichtet wird, in der Lage ist, diese zuständige Behörde in ganz konkreten Fällen nach links oder nach rechts zu lenken. Das ist die Absicht, die hinter Leitlinie 3 steht, und das war es, was es im Fast Track Peer Review kritisch zu beleuchten galt.<sup>8397</sup>

Im Fall Wirecard habe man eine große Häufigkeit außerhalb des normalen Austauschs, was die BaFin als außerordentlichen Fall bezeichnet habe, wahrgenommen.<sup>8398</sup>

Hinsichtlich der Untersuchungen der Personalausstattung hat der Zeuge erläutert:

Nehmen wir die Leitlinie 2, bei der es um die Personalausstattung der betreffenden Abteilungen der BaFin und der DPR für die Überprüfung der Finanzberichterstattung bei Wirecard geht. Wir haben uns also die Angemessenheit der personellen Ressourcen, der Ausbildung der Mitarbeiter und auch die Unabhängigkeit der Mitarbeiter im Zusammenhang mit dieser Leitlinie angeschaut. So haben wir den Umfang abgesteckt, und so sind wir auch im Fall Wirecard vorgegangen. Es kann natürlich schon sein, dass wir im Fall Wirecard zu einem bestimmten Ergebnis hinsichtlich der Angemessenheit der personellen Ressourcen gekommen sind, das nicht unbedingt auch im Fall anderer Emittenten zutreffen muss. Einige der Erkenntnisse lassen sich jedoch in etwas allgemeinerer Form sicher auch auf andere Überprüfungen übertragen.<sup>8399</sup>

Dem Zeugen ist die Randnummer 214 des Berichts vorgehalten worden:

Die BaFin gab an, dass sie diese Berichte nicht in elektronischer Form dem PRA zur Verfügung stellen könne,

[...]

<sup>8396</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 18.

<sup>8397</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 39 f.

<sup>8398</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 40.

<sup>8399</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 17.

wie dies sonst häufig der Fall war, auch wenn es nur Zusammenfassungen seien, so enthielten sie doch sensible aufsichtsbezogene Informationen und könnten daher nicht an Dritte weitergegeben werden.<sup>8400</sup>

Auf die Frage, ob der Zeuge die Vertraulichkeitsargumente nachvollziehen könne und um welche Art von Informationen es gegangen sei, hat der Zeuge erklärt:

Darum hatte die BaFin gebeten, dass wir da nur am Bildschirm Einsicht nehmen sollten. Die meisten Daten wurden uns von der BaFin schon so zur Verfügung gestellt, dass wir Zugriff auf deren elektronische Ablage hatten und uns die Unterlagen von dort holen konnten. Das war der Normalfall. Aber dann gab es da diese Situation, wo wir eben nur auf dem Bildschirm Einsicht nehmen konnten. Ein Mitarbeiter der BaFin zeigte uns auf dem Bildschirm einige Unterlagen im Zusammenhang mit der Kommunikation zwischen der BaFin und dem Finanzministerium. Und das waren nur die Dokumente, die zur Akte des Teams zur Überwachung der Rechnungslegung gehörten. Wir haben also beispielsweise keine Kommunikation zwischen Roegele und Kukies gesehen, falls es die gab, was ich nicht behaupte, aber wir haben jedenfalls keine zu sehen bekommen. Sie haben uns diese Unterlagen also für eine gewisse Zeit am Bildschirm gezeigt, sie waren in Deutsch, und wir konnten sie schnell durchlesen und uns beliebig Notizen dazu machen. Das waren die Unterlagen, aus denen die Ausführlichkeit und Häufigkeit hervorgingen und auch die, in denen die BaFin an das Finanzministerium berichtete, bevor Maßnahmen ergriffen wurden. Unsere Feststellung zur Unabhängigkeit basiert also auf dieser Sitzung, bei der wir Unterlagen am Bildschirm eingesehen haben.<sup>8401</sup>

Warum diese Dokumente bezüglich der Vertraulichkeit von der BaFin anders eingestuft worden seien als andere Dokumente, wisse er nicht, so der Zeuge.<sup>8402</sup>

Auf die Nachfrage, ob die ESMA diese Begründung letztlich akzeptiert habe, hat der Zeuge erklärt:

Ja also [...] wir versuchen ja, uns ein vollständiges Bild vom Fall Wirecard zu machen, und für dieses vollständige Bild eben vollständige Daten von einer zuständigen nationalen Behörde zu bekommen, in diesem Fall von der BaFin oder der DPR, und wir arbeiten da immer in diesem Spannungsfeld „Können wir ausreichende Informationen bekommen?“ und „Bekommen wir ausreichende Informationen?“ Man darf auch nicht vergessen, dass das aufgrund der Coronakrise alles vollständig auf Distanz stattfinden musste, wir konnten also nicht einfach mal hinfahren und vor Ort Einsicht in die Akten selbst nehmen. Und so ein Peer Review ist, wie gesagt, ja auch immer noch eine freiwillige Sache, wir waren also davon abhängig, dass die zuständige nationale Behörde uns Informationen zur Verfügung stellt. Wir können natürlich Fragen stellen, was wir ja auch getan haben, aber gleichzeitig sind wir eben auch abhängig von den zuständigen nationalen Behörden. Es war ein sehr ausdrücklicher Wunsch der BaFin, dass wir es auf diese Weise machen, dass sie dem PRA also den Zugang zu den Informationen verschafft, aber eben nicht die Unterlagen selbst zur Verfügung stellt. Daher kann ich also nur wieder meine Erinnerung bemühen, wenn es darum geht, was ich gesehen habe, denn natürlich durften wir keine Fotos oder Screenshots oder Ähnliches machen. Es war eben ein reines „Viewing“, das war der ausdrückliche Wunsch.<sup>8403</sup>

Der Zeuge ist gefragt worden, ob er sich daran erinnere, dass die BaFin das BMF über die Vorgänge Leerverkaufsverbot und Strafanzeigen im Zusammenhang Dan McCrum, Stefania Palmer und Shortsellern informiert hat. Dazu hat der Zeuge erklärt, sich im Zusammenhang mit dieser Betrachtung am Bildschirm nicht daran zu erinnern und hat hinzugefügt: „und ganz sicher nicht an den Namen Dan McCrum“.<sup>8404</sup>

Hinsichtlich des Zeitraums, in welchem es eine besondere Häufung von Berichten an das Finanzministerium gegeben habe, hat der Zeuge erklärt, sich zu erinnern, dass es im Jahr 2019 einen steilen Anstieg gegeben habe, „der zeitlich mit dem Hochkommen des eigentlichen Drittpartnergeschäfts zusammenfiel“.

[A]ber der Löwenanteil war wohl, als die ganze Situation schon ans Tageslicht gekommen war, also so um die Zeit herum, als der KPMG-Bericht veröffentlicht wurde und das Eingeständnis, dass 1,8 Milliarden Euro fehlen [...].<sup>8405</sup>

---

<sup>8400</sup> ESMA: Fast Track Peer Review bezüglich der Anwendung der Leitlinien zur Überwachung von Finanzinformationen (ESMA/2014/1293) durch die BaFin und die DPR im Zusammenhang mit Wirecard vom 3. November 2020; zitiert nach Protokoll.

<sup>8401</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 41 f.

<sup>8402</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 42.

<sup>8403</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 42 f.

<sup>8404</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 43.

<sup>8405</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 43.

In Bezug auf die Frage, auf welcher Ebene das Ministerium informiert worden sei, hat der Zeuge erklärt:

In den Unterlagen waren verschiedene Codes enthalten, die sich vermutlich, also soweit ich mich erinnere, auf die verschiedenen Teams oder Referate innerhalb des Finanzministeriums bezogen, da gibt es wohl eine bestimmte Codierung wohin die Dokumente gingen, das wurde mir erklärt, bevor ich die Unterlagen zu sehen bekam. Wenn ich das richtig verstanden habe, fand das auf der Mitarbeiterenebene statt, es gab in dieser Berichterstattung also keine Kommunikation mit Herrn Kukies oder auf höherer Ebene. Eine einzige Notiz von Herrn Kukies selbst habe ich allerdings gesehen, das war die einzige Ausnahme von der Regel.<sup>8406</sup>

Diese Notiz von Staatssekretär *Dr. Kukies* sei „nur sehr kurz“ gewesen und dieser habe geäußert, „dass er ziemlich besorgt über die Enthüllungen“ wäre. Das habe sich wohl, so der Zeuge, auf den KPMG-Bericht bezogen.<sup>8407</sup>

## (2) Mitarbeitergeschäfte

Hinsichtlich dieser Thematik hat der Zeuge ausgeführt:

[W]as die Unabhängigkeit von Emittenten anbelangt, weckt die Tatsache, dass die BaFin über keinerlei Informationen zum Aktienbesitz ihrer Bediensteten verfügt, Zweifel an der Zuverlässigkeit des internen Kontrollsystems der BaFin in Bezug auf Interessenkonflikte ihrer Bediensteten gegenüber Emittenten, die ihrer unmittelbaren Aufsicht unterliegen. Diesbezüglich wurde festgestellt, dass Mitglieder des Marktmissbrauchsteams – mehrere Mitglieder des Teams Marktmissbrauch – mit Wirecard-Aktien handelten. Dies ist insofern von Relevanz, als dieses Team dem Team für die Aufsicht über Finanzinformationen Hinweise liefert.<sup>8408</sup>

Der Zeuge ist gefragt worden, ob er einen Eindruck von dem System der BaFin zur Vermeidung von Insiderhandel bekommen habe. Dazu hat der Zeuge erklärt:

Ja. Also das System an sich funktioniert – und ich komme noch dazu, wo ich gewisse Schwächen im System sehe, auf die ich gerne hinweisen würde. Die haben ein System, in dem man, wenn man mit Finanzinstrumenten handeln will, eine Genehmigung einholen muss, und diese wird von hochrangigen Führungskräften erteilt. Wenn man also mit Wirecard-Aktien handeln möchte, braucht man die Genehmigung des höheren Managements. Damit sollen Situationen vermieden werden, in denen Insidergeschäfte getätigt werden. Das ist nicht ungewöhnlich. Das ist jetzt nichts, was irgendwie Stirnrunzeln hervorrufen würde, denn so läuft das in vielen Fällen. Aber worauf man natürlich in einem solchen Verfahren achten muss, ist, dass die Leute, die solche Transaktionen genehmigen, sich jeglicher Insiderinformationen ausreichend bewusst sind, die eventuell da sein könnten, also etwaiger sensibler Informationen, die hier vorliegen könnten.

Aber wenn Sie von einem anderen Aspekt von Wertpapierbesitz sprechen, sieht die Sache anders aus, denn da sehen wir durchaus Schwächen. Wenn man in den Dienst der BaFin tritt, dann muss man, ich glaube seit 2016, seinen Wertpapierbesitz offenlegen. Aber danach wird der Wertpapierbestand nicht mehr jährlich oder zumindest regelmäßig gecheckt. Aus dem Blickwinkel der Kontrolle ist es also schwieriger, eine Beziehung zwischen dem Bestand im ersten Jahr und dem Bestand im zweiten Jahr herzustellen, denn wenn man beispielsweise seine Geschäfte, die man machen möchte, gar nicht meldet, dann wäre es für die BaFin zu Beginn des zweiten Jahres schwieriger, auf der Grundlage des Wertpapierbestands zu sehen, ob man sich tatsächlich an die Regeln gehalten hat.

Die zweite Sache ist die, dass man, wenn der Wertpapierbestand gar nicht bekannt ist – und für die Leute, die vor 2016 in die BaFin eingetreten sind, gilt das ganz sicher –, immer noch beträchtliche Anteile an einem Unternehmen halten kann, über das man tatsächlich die Aufsicht führt. Das sind die Fehler und Schwächen, die wir im System des Umgangs mit dem Wertpapierbesitz sehen. Aber soweit wir informiert sind, hat es ja nun eine Änderung im Umgang damit gegeben. Aber das ist nicht mehr Gegenstand unseres Berichts.<sup>8409</sup>

Der Zeuge ist weiter gefragt worden, ob Anhaltspunkte dafür gefunden worden seien, dass bereits ein Mitarbeiter mit Wirecard-Aufsichtsaufgaben eine Position von Wirecard gehalten habe, ohne zu handeln. Dazu hat der Zeuge erklärt:

<sup>8406</sup> *Van Walsum*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 43.

<sup>8407</sup> *Van Walsum*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 43.

<sup>8408</sup> *Van Walsum*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 12.

<sup>8409</sup> *Van Walsum*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 44 f.

Wir haben ja den Fall Wirecard geprüft, und natürlich haben wir die BaFin gefragt, ob es im Team zur Überwachung von Finanzinformationen Handel – oder Besitz war es, glaube ich – von Wirecard-Aktien gibt. Ich müsste nachschauen, ob es nur um Handel oder um Besitz ging, aber, wenn ich mich richtig erinnere, war das nicht der Fall, die Antwort war also negativ. Damit wäre ein Interessenkonflikt, auf den Sie im Falle der BaFin anspielen, auf der Grundlage dieser Auskunft ausgeschlossen. Wo es Handel und damit auch Besitz gab, war im Team MAR. Das erwähnen wir ja in unserem Bericht, und da wir waren ja der Auffassung, dass das nicht unbedingt so günstig ist, denn das Team MAR hat sicherlich Einfluss auf das Team der Finanzberichterstattung, denn theoretisch liefert es ja die Informationen, die dazu führen können, dass die BaFin Ermittlungen aufnimmt. Andererseits haben die auch ein etwas anderes System, denn dort braucht man eine Unabhängigkeitserklärung, bevor man an einer Überprüfung beteiligt werden kann. Das heißt, wenn man Wirecard überprüft, kann man keinerlei Aktien von Wirecard besitzen. Damit ist jeder Konflikt hier ausgeschlossen. Allerdings möchte ich hier doch noch auf einmal auf den Insiderhandel eingehen. Wenn es um Marktmissbrauch geht, dann gibt es da ja auch noch ein anderes Element des Missbrauchs von Insiderinformationen: die Weitergabe von Insiderinformationen – man muss nicht einmal selbst Handel betreiben. Auch in der Marktmissbrauchsverordnung ist von kurserheblichen Informationen oder Insiderinformationen die Rede, und wenn man diese weitergibt, dann ist das ein Problem, auch wenn man nicht selbst handelt. Noch einmal, wir haben so etwas nicht gesehen, nur der Vollständigkeit halber möchte ich darauf hinweisen, dass es bei dem Problem mit den Insiderinformationen eben nicht nur um den Handel geht.<sup>8410</sup>

Der Zeuge ist auch nach internen Regeln innerhalb der ESMA zur Vermeidung von Interessenkonflikten von Mitarbeitern gefragt worden und hat dazu ausgeführt:

Wir haben bei der ESMA ein allgemeines Verfahren in Bezug auf Interessenkonflikte, das viele Situationen erfasst, in denen Interessenkonflikte mit Bediensteten auftreten können, aber ich fange jetzt erst mal, [...] mit dem Besitz oder dem Handel von Finanzinstrumenten an [...]. Wie ich schon gesagt habe, haben wir bei der ESMA ja auch Mandate zur direkten Aufsicht. Bei der ESMA dürfen wir nicht in Aktien von Emittenten investieren, die der direkten Aufsicht der ESMA unterstehen. [...]

Außerdem [...] muss man, wenn man in den Dienst der ESMA tritt, eine Portfolio-Übersicht vorlegen, aus der die Interessen, die man in finanzieller Hinsicht hat, hervorgehen. Darin dürfen natürlich, wie gesagt, keine Unternehmen enthalten sein, die der direkten Aufsicht unterstehen, aber so hat die ESMA einen Überblick über das Portfolio, das ein Bediensteter bei Eintritt in die ESMA eventuell hat. Wenn man dann im Laufe der Beschäftigung Privatgeschäfte macht, braucht man vorher eine Genehmigung, also soweit es um ein direktes Investment in Emittenten geht. Bei Investmentfonds oder Index-Trackern sieht die Sache anders aus, da darf man auch ohne vorherige Genehmigung investieren. Die Bediensteten sind außerdem verpflichtet, ihren aktuellen Wertpapierbesitz einmal jährlich offenzulegen, so dass man ihn mit dem, der in den Vorjahren vorgelegt wurde, vergleichen kann. So hat man im Prinzip immer einen Überblick über den Wertpapierbesitz der Mitarbeiter, kann den Verlauf verfolgen. Und in der Zwischenzeit gibt es ja auch Informationen über getätigte Geschäfte, und diese, beispielsweise Brokerkonten, können im Rahmen eines risikobasierten Ansatzes auch dem obersten Management, also in diesem Fall dem geschäftsführenden Direktor, vorgelegt werden, damit er sieht, um was für einen Besitz es da geht.<sup>8411</sup>

## **bb) Marktüberwachung sowohl durch die BaFin als auch durch die DPR**

In Bezug auf das zweite erkannte Problem hat der Zeuge erläutert:

Hinsichtlich der Marktüberwachung zur Auswahl von Finanzberichten für eine Überprüfung wurde festgestellt, dass die DPR die Hinweise in den internationalen Medien nicht wahrnahm und es trotz konkreter Risiken in der Berichterstattung von Wirecard versäumte, Wirecard im Zeitraum 2016 bis 2018 für eine Prüfung der Finanzberichte von 2015, 2016 und 2017 auszuwählen. Daher ging man den Hinweisen nicht nach und die Risiken nicht an. Zusätzlich hat die DPR auch die damit verbundenen Auswirkungen auf das allgemeine Risikoprofil von Wirecard nicht erkannt, die die Wahrscheinlichkeit, dass Wirecard für eine Überprüfung ausgewählt wird, im Einklang mit der Auswahlmethodik der DPR hätten erhöhen müssen. Auf der zweiten Stufe hat die BaFin – obwohl sie im Vergleich zur DPR eine andere Position einnimmt – es versäumt, die DPR in diesem Zeitraum zu einer Überprüfung der Berichterstattung von Wirecard aufzufordern. Andererseits: Was die Auswahlzeiträume 2019 und 2020 anbelangt, wählten sowohl die DPR als

<sup>8410</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 45 f.

<sup>8411</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 13 f.

auch die BaFin Wirecard auf der Basis der Risiken ordnungsgemäß für eine Überprüfung der Finanzberichte 2018 und 2019 aus.<sup>8412</sup>

### cc) Prüfungsverfahren der DPR

Weiter hat der Zeuge zu der Problematik der Prüfungsverfahren der DPR ausgeführt:

Ich komme jetzt zu den tatsächlich durchgeführten Überprüfungen und fange mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 an. Da wurden zunächst einmal Defizite bei der Festlegung des Umfangs festgestellt. Hier hätte die DPR ihr Augenmerk stärker auf Elemente legen müssen, die für die Geschäftstätigkeit von Wirecard wesentlich waren, beispielsweise die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die Lebensdauer von Kundenbeziehungen. Die DPR hätte auch den Behauptungen von Whistleblowern und seitens der Medien gründlicher nachgehen müssen, als diese während der Prüfung aufkamen. Hier hätte sie in den Bereichen, die im Mittelpunkt dieser Vorwürfe standen, weitere Überprüfungen vornehmen und ordnungsgemäß dokumentieren müssen, und dabei auch etwas mehr professionelle Skepsis an den Tag legen müssen. Was die Überprüfung des Halbjahresberichts 2018 anbelangt, kamen wir zu dem Ergebnis, dass der ursprüngliche Umfang der gezielten Überprüfung, zu der die BaFin die DPR aufgefordert hatte, angemessen war. Aber in Anbetracht der Anfang 2019 vorgebrachten schweren Vorwürfe hinsichtlich der Existenz und der Höhe der Umsätze im Drittpartnergeschäft und des Fehlens entsprechender Offenlegungen hätten die DPR und die BaFin den Umfang der Überprüfung auf das Drittpartnergeschäft vor Oktober 2019 erweitern müssen. Es wurde außerdem festgestellt, dass die DPR auch die Chance verpasst hatte, möglicherweise nützliche Informationen zeitnah zu erlangen, indem sie Anfragen beim Abschlussprüfer, beim Aufsichtsrat, bei der KPMG nicht rechtzeitig gestellt hatte.<sup>8413</sup>

Der Zeuge ist gefragt worden, ob eine gesetzliche Grundlage zum Umgang mit Whistleblowern in Deutschland im Fall Wirecard wichtig gewesen wäre. Dazu hat der Zeuge erklärt:

Ja, sehr guter Punkt. Ich denke, was Sie in unserem Bericht lesen können, ist ja, dass Whistleblower sehr wichtig sein können, um Hinweise aus dem Markt zu bekommen. Ich glaube, es gab zwei konkrete Fälle, bei denen es um die Frage von Whistleblowern bzw. die Rolle von Whistleblowern im Zusammenhang mit der Aufsicht durch die BaFin und die DPR ging. Der eine ist ganz klar die Situation, als ein Whistleblower an die DPR herantrat, aber die DPR nicht in der Lage oder nicht bereit war, direkt mit dem Whistleblower zu sprechen. Da könnte ein rechtliches Hindernis vorliegen, nämlich bedingt durch die Tatsache, dass die DPR aufgrund von Vertraulichkeitsbestimmungen nicht mit Whistleblowern spricht, worauf wir ja nicht weiter eingegangen sind. Deshalb haben wir erwähnt, dass das eine verpasste Gelegenheit gewesen sein könnte.

Die andere Sache ist die – und das hat jetzt mit dem gestuften System zu tun: Wenn ein Whistleblower zum Beispiel bei der BaFin an die Tür klopft und Informationen liefern will, dann braucht man die Zustimmung des Whistleblowers, um diese Informationen an eine dritte Stelle wie die DPR weiterzugeben. Wenn das aber nicht geschieht oder nicht schnell genug geschieht, dann nützt der DPR die bei der BaFin vorliegende Information nichts. Da besteht also ein rechtliches Hindernis, insofern, als die BaFin Informationen von Whistleblowern nicht einfach an die DPR weitergeben kann, was natürlich aus der Sicht eines anonymen Whistleblowers im Hinblick auf dessen Schutz verständlich ist. Aber man könnte natürlich argumentieren, dass auch die DPR Teil einer Vertraulichkeitsregelung ist. Der DPR kommt ja eine äußerst wichtige Funktion auf der Stufe 1 des Systems zur Durchsetzung der Rechnungslegungsvorschriften zu. Es ist daher schwer nachvollziehbar, dass das wirksam sein soll, wenn solche Whistleblower-Informationen nicht den Weg von der BaFin zur DPR finden.<sup>8414</sup>

Der Zeuge hat bestätigt, eine bessere und klarere gesetzliche Grundlage könnte helfen.<sup>8415</sup>

### dd) Wirksamkeit des Überwachungssystems im Bereich der Finanzberichterstattung

Zudem hat der Zeuge erklärt:

Hinsichtlich der Wirksamkeit des deutschen Aufsichtssystems für Finanzberichterstattung wurde schließlich eine Reihe von Hindernissen erkannt, die mit den unterschiedlichen Wahrnehmungen der jeweiligen Funktionen der jeweils anderen Stelle sowie ihrer jeweiligen Beschränkungen und Verantwortlichkeiten bei Fällen, in denen es um Betrug geht, zusammenhängen, und mit den hohen Hürden hinsichtlich der

<sup>8412</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 12.

<sup>8413</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 12.

<sup>8414</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 40 f.

<sup>8415</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 41.

Untermauerung eines Verdachts auf kriminelle Aktivitäten, um die Staatsanwaltschaft einschalten zu können, mit den hohen Hürden für die BaFin, erhebliche Zweifel daran bekunden zu müssen, wie die DPR eine Prüfung durchführt, damit die BaFin die Prüfung von der DPR übernehmen kann, mit Vertraulichkeitsverpflichtungen zwischen der BaFin und der DPR, aber auch gegenüber anderen Behörden, die einen effizienten Informationsaustausch verhindern, sowie mit Fällen mangelhafter Koordination und verfahrenstechnischer Ineffizienzen innerhalb der BaFin. Letztere haben dazu geführt, dass das für die Überwachung von Finanzinformationen zuständige Team nichts von den relevanten Medienberichten und den Vorwürfen mitbekam, selbst wenn der Kurswert der Aktie nach solchen Veröffentlichungen stark einbrach, oder auch von Beschwerden, bei denen hinsichtlich der Rechnungslegung von Wirecard die Alarmglocken hätten schrillen müssen.<sup>8416</sup>

Zum Verhältnis zwischen der BaFin und der DPR hat der Zeuge auf Nachfrage ausgeführt:

Das Problem hier ist ja, in der Tat, dass die BaFin die DPR aufgefordert hat, den Halbjahresbericht 2018 zu prüfen, nachdem der Betrug in Singapur ans Licht kam, und es gibt eine fortwährende Diskussion zwischen der BaFin und der DPR darüber – zumindest während des Peer-Review-Verfahrens –, welche Rolle die DPR in einem Fall haben sollte, in dem es um Betrug geht, und welches die Rolle der BaFin sei. Und da war die DPR der Ansicht, dass sie durchaus in der Lage sei, mit einer Situation umzugehen, in der es, wie zum Beispiel in dem Fall in Singapur bei Wirecard, einen Betrugsfall in einem Tochterunternehmen gibt, mit dem sich das höhere Management, der CEO befasst, und in dem es möglicherweise auch zu einer forensischen Untersuchung kommt, dass also das etwas sei, bei dem die DPR sich mit der Akte, mit dem Dossier befassen könne, und so würde die DPR das Management des Unternehmens seine Arbeit machen lassen und dann mit dem Wirtschaftsprüfer schauen, welche Konsequenzen sich für die Finanzberichte ergeben, und dann könne es dazu kommen, dass sogar die Bundesanwaltschaft bzw. die Staatsanwaltschaft eingeschaltet wird.

Die DPR hat aber auch gesagt „Die Grenze, bei der wir in einem Betrugsfall nicht weiterkommen, ist dort, wo das höhere Management selbst in die Sache verwickelt ist“, denn die DPR ist auf die Mithilfe des oberen Managements angewiesen, um an Informationen zu kommen. Und Sie können sich ja vorstellen, dass die Informationen, die die DPR bekommt, natürlich nicht nützlich sind, wenn das höhere Management in den Betrug verwickelt ist. Die DPR war also der Ansicht, dass sie in dem Moment, in dem das passiert, einfach nicht mehr die Möglichkeiten hat, mit so etwas umzugehen, auch angesichts begrenzter Ressourcen, und, wie ich schon gesagt habe, in Anbetracht der sehr eingeschränkten Befugnisse, die sie hat, da ja alles auf der Grundlage einer freiwilligen Kooperation geschieht.

Die BaFin hingegen sagt noch etwas anderes. Sie hat gesagt, es sei trotzdem wichtig, dass die DPR bei diesen spezifischen Betrugsfällen weiterarbeitet, da das zweistufige System dafür konzipiert sei, bis zu einem gewissen Grad mit solchen Fällen umzugehen. Und die Nuance ist, dass die DPR trotzdem in der Lage sein sollte, in einem solchen Fall weiterzuarbeiten, wenn sie die Sache auch nicht vollständig untersuchen kann, aber doch ausreichend, um beispielsweise die Staatsanwaltschaft von bestimmten Verdachtsmomenten in Kenntnis zu setzen. In diesem Punkt waren sich die BaFin und die DPR während des Peer-Review-Verfahrens nicht einig hinsichtlich ihrer jeweiligen Rollen. Das ist es, worum es in dem betreffenden Absatz im Grunde genommen geht. Noch einmal: Die DPR ist der Ansicht, dass sie in dem Moment, in dem Betrug im Spiel ist, nicht die Stelle sein sollte, die diese Sache weiterbetreibt. Sie hat sogar vorgeschlagen, dass die BaFin in solchen Fällen sofort übernehmen sollte, was aber in dem zweistufigen System, offen gesagt, nicht so einfach ist.<sup>8417</sup>

Im Hinblick auf die vertragliche Grundlage der Zusammenarbeit zwischen BaFin und DPR hat der Zeuge erklärt, ihm sei ein Dokument, der Anerkennungsvertrag, über die Abläufe zwischen dem Finanzministerium, dem Justizministerium und der DPR bekannt. Weitere Vereinbarungen oder Verträge kenne er nicht.<sup>8418</sup> Auf die Frage, ob er diese vertragliche Grundlage für sachgerecht halte, hat der Zeuge erklärt, man habe dazu im Bericht keine Feststellungen getroffen. Daraus schließe er, dass man „hier kein Hindernis als solches“ gesehen und „auch nicht auf Probleme gestoßen“ sei, bei denen man der Meinung gewesen sei, „diese begrenzte Vereinbarung sei hinderlich“.<sup>8419</sup>

Auf die Frage, ob die BaFin hätte tätig werden können, hat der Zeuge erklärt:

<sup>8416</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 12 f.

<sup>8417</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 20.

<sup>8418</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 33 f.

<sup>8419</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 34.

Ich denke, man kann in jedem Fall sagen, dass die DPR keine forensische Untersuchung wie die KPMG durchführen kann, weil das ihre Möglichkeiten hinsichtlich Ressourcen und Fähigkeiten bei Weitem übersteigen würde, ganz zu schweigen von den fehlenden Befugnissen, um so etwas durchführen zu können. Gleichzeitig ist es aber durchaus auch fraglich, ob die BaFin – und ich spreche jetzt von der BaFin zu der Zeit, als die Peer Review stattfand – das tun könnte. Wenn Sie sich deren Ressourcen anschauen: Sie hat ja weniger Ressourcen für die Überwachung von Finanzinformationen als die DPR. Und wenn Sie auf deren Möglichkeiten und Fähigkeiten schauen: Sie hat keine zur Durchführung forensischer Untersuchungen. Die Mitarbeiter können das nicht. Dann die Frage: Hätte das für die Finanzberichterstattung zuständige Team auf der Grundlage seiner Befugnisse etwas tun können, was einer forensischen Untersuchung nahekommt? Auch das ist nicht der Fall, da das Team bei der BaFin, das sich mit Finanzberichterstattung beschäftigt, nach dem Spezialgesetz arbeitet, in dem die allgemeinen Befugnisse der BaFin geregelt sind. Das Team beispielsweise, das sich mit Marktmissbrauch befasst, kann auch Dritte, die nicht zum Emittenten gehören, zum Beispiel um Informationen bitten, Informationen über Bankkonten etc., auch bei diversen Besuchen bei Dritten vor Ort – das ist etwas, was ein für Finanzberichterstattung zuständiges Team nach dem Spezialgesetz eben nicht kann. Daher gilt also auch für die Seite der BaFin, dass sie keine wirklichen forensischen Untersuchungen vornehmen kann.

Das Problem im Fall Wirecard ist eindeutig, dass die einzige Stelle, die eine forensische Untersuchung vornehmen konnte, die Staatsanwaltschaft war. Sie hat die Befugnisse und die Ausstattung dazu. Die Sache ist nur, um eine Akte wie die im Fall Wirecard der Staatsanwaltschaft vorzulegen, braucht man mehr Beweismaterial, das den Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat untermauert. Und um dahin zu kommen, muss man mehr Fragen stellen, da muss man schon tiefer bohren. Und wenn man nun sieht, wann die BaFin der Staatsanwaltschaft den Bilanzbetrug als solchen gemeldet bzw. sie darüber unterrichtet hat, dann war das eben schon in einem ziemlich späten Stadium. Das war nämlich der Moment, als eingeräumt wurde, dass 2 Milliarden Euro fehlen. Die Hürde, die Staatsanwaltschaft einzuschalten, ist also wirklich hoch. Wenn man sich der Möglichkeiten eines Staatsanwalts für eine Untersuchung bedienen möchte, dann ist das im Grunde genommen so – so würde ich es formulieren –, dass der Schaden bereits vollkommen klar war und es keine Untersuchung mehr brauchte, um zu sehen, dass hier ein Bilanzbetrug vorlag. Die Frage, die sich stellt, ist die: Gab es für die BaFin und für die DPR eine Möglichkeit, die Staatsanwaltschaft schon in einem früheren Stadium einzuschalten? Und hier argumentieren eben beide, dass man schon eine ziemlich solide Beweisgrundlage braucht, um mit einer solchen Anschuldigung zur Staatsanwaltschaft zu gehen, zumindest bei der DPR war das ganz sicher so.

Ein letzter Punkt noch: In dem gestuften System ist es ja eindeutig so, dass die BaFin auf Stufe 2 angesiedelt ist. Sie hat also keinen Einblick in eine Sache, an der die DPR gerade dran ist, und sie bekommt also nicht die Informationen, die es der BaFin ermöglichen würde, die Dynamik eines bestimmten Falls vollständig zu durchschauen. Selbst dann, wenn zum Beispiel ein Fehler festgestellt wird, und der Emittent dieser Feststellung zustimmt, oder wenn kein Fehler festgestellt wird und die DPR die Sache einfach von sich aus abschließt, ist die BaFin nicht in der Lage, die Akte zu sehen zu bekommen, oder Einsicht in die von der DPR durchgeführte Arbeit zu nehmen, weil sie eben auf Stufe 2 ist. Das ist nur möglich, wenn der Fall selbst von der BaFin übernommen wird. Insofern ist es also für die BaFin während einer Prüfung sehr schwierig, irgendetwas zu hinterfragen, und damit ist es für die BaFin auch sehr schwer zu erkennen, ob es da vielleicht kriminelle Absichten eines Emittenten gibt. Alles, was die BaFin tun kann, ist es, die DPR zu einer Folgeuntersuchung aufzufordern, aber eben auch wieder auf Grundlage der eingeschränkten Informationen, über die sie im Rahmen des aktuellen Stufensystems verfügt.<sup>8420</sup>

Dem Zeugen ist die Nachfrage gestellt worden, ob die ESMA dies selbst geprüft oder sich auf die Erklärungen der BaFin verlassen habe. Dazu hat der Zeuge erklärt, beides sei zutreffend.

Natürlich haben wir uns zunächst mit den Feinheiten des zweistufigen Systems vertraut gemacht. Also: Wann kann die BaFin einschreiten, wann nicht und unter welchen Umständen? Und wir haben – das ist der zweite Teil der Antwort – einige Kapitel des Berichts der Analyse dieser Regelung gewidmet. Und eines der Hauptergebnisse ist ja eindeutig, dass es in dem aktuellen Stufensystem große Hindernisse gibt, die die Wirksamkeit des Gesamtsystems beeinträchtigen können. Und ob es um den Austausch von Informationen geht, um die Zusammenarbeit beim Umgang mit Betrug, um die Weitergabe von aufsichtsbezogenen Informationen seitens der BaFin oder darum, inwieweit die BaFin in der Lage ist, das was die DPR in diesem Zusammenhang macht, kritisch zu hinterfragen, wenn erhebliche Zweifel bestehen, was ein Grund für eine Übernahme durch die BaFin sein könnte – da gibt es zahlreiche Hindernisse im zweistufigen System, die im Bericht selbst beschrieben sind.<sup>8421</sup>

<sup>8420</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 21 f.

<sup>8421</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 35.

Der Zeuge hat weiter erklärt, auch die Regelung, dass die BaFin für den Fall, dass sie an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die DPR zweifle, das Kontrollverfahren an sich ziehen könne, sei in einem eigenen Kapitel berücksichtigt worden.<sup>8422</sup>

Die DPR ist also eindeutig unabhängig, sie ist die benannte Stelle für die Durchsetzung der Rechnungslegungsvorschriften, und es ist ganz wichtig, dass man weiß, in welchen Fällen die BaFin einschreiten kann, wenn sie der Auffassung ist, dass erhebliche Zweifel an der Art und Weise bestehen, in der die DPR ihren Aufgaben nachkommt. Und im Fall Wirecard waren wir auch der Ansicht, dass es sehr interessant sei, wie sie tatsächlich mit dieser Situation umging, und wir legen ja in unserem Bericht dar, dass man angesichts des Mangels an Informationsaustausch zwischen der BaFin und der DPR – das ist auch einer der Gründe, weshalb wir auf den Anerkennungsvertrag Bezug genommen haben, das haben wir auch bei dem Kapitel über Betrug getan – erwarten würde, dass in einem viel größeren Umfang Informationen ausgetauscht werden. Die BaFin hat uns gesagt, dass es ziemlich schwierig für sie sei, an stichhaltige Informationen zu kommen, die ausreichen, um zu beurteilen, ob es hinsichtlich der Arbeit der DPR erhebliche Zweifel gibt. Während einer Prüfung ist eine solche Einschätzung sehr schwierig für die BaFin, wenn sie die Informationen nicht hat, wenn sie keinen Zugang zu den Akten und Unterlagen hat, und den hat sie eben nicht. Den bekommt sie erst hinterher, nachdem ein Fall abgeschlossen ist. Aber dann gibt es auch Fälle – nicht alle Fälle, aber es gibt welche – wo sie das doch kann. Und die einzigen Gelegenheiten, bei denen die BaFin „erhebliche Zweifel“ als Instrument nutzt, ist, in Fällen, die bereits abgeschlossen sind, und nicht während der Prüfung. Und insofern sagen wir, dass es, wenn sich an diesem Verhältnis nichts ändert, sehr schwer ist, zu sehen, wie das Instrument des erheblichen Zweifels für die BaFin während einer Prüfung funktionieren soll. Aber offenbar gibt es da auch eine Auslegung – ich glaube, durch dieses Parlament – dahingehend, dass es für die BaFin durchaus die Möglichkeit gäbe, sich einen Fall auch während einer Prüfung gründlicher anzuschauen, aber wir argumentieren da eben, dass es schon wichtig ist, dass das gesetzlich ganz konkret ausgearbeitet ist, um sicherzustellen, dass die BaFin diese Möglichkeit auch voll ausschöpfen kann.<sup>8423</sup>

Weiter ist der Zeuge gefragt worden, ob die BaFin nicht verschiedene Möglichkeiten zum Handeln gehabt hätte. Der Zeuge hat erklärt:

Ja, ganz klar. Zunächst einmal beschreibt der Bericht die Möglichkeiten der BaFin, an diese Informationen zu kommen und Gebrauch von den Bestimmungen hinsichtlich des erheblichen Zweifels zu machen. Das heißt nicht, dass die BaFin misstrauisch gegenüber der Arbeit der DPR gewesen wäre, beispielsweise bei der Prüfung von 2014, denn das war sie nicht. Was die BaFin gesagt hat, ist, dass die DPR unabhängig ist und auch sehr unabhängig gehandelt hat. Es gab keinen Informationsaustausch, weil die DPR aufgrund ihrer rechtlichen Natur keine vertraulichen Informationen über Emittenten weitergeben darf, also nicht über die Prüfung. Sie hatten ihre vierteljährlich stattfindenden Sitzungen, bei denen Informationen über ganz besondere Themen ausgetauscht wurden, aber es war ganz sicher nicht so, dass das Einzelheiten zu den Fällen gewesen wären. Jedenfalls nicht bei Wirecard, und ganz sicher nicht zur Prüfung des Abschlusses von 2014. Aber zu diesem Zeitpunkt war die BaFin auch nicht skeptisch hinsichtlich der Arbeit der DPR bei der Prüfung des Abschlusses von 2014. Sie wurde im Dezember 2016 über den Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses von 2014 informiert. Dann wurde sie über die nachträglichen Schritte nach den Hinweisen aus dem „manager magazin“ informiert, und dann schloss sie die Sache ab. Es ist also wirklich nicht so, dass die BaFin skeptisch gegenüber der Arbeit gewesen wäre. Die Frage, ob man sich hier in den Bereich erheblicher Zweifel begeben könnte, kam gar nicht auf. Das einzige Mal, dass das passierte, war, als die DPR mit der Überprüfung des Halbjahresberichts von 2018 zugange war, in der „FT“ immer mehr Artikel erschienen, die DPR ziemlich lange ohne Ergebnisse mit der Prüfung des Halbjahresberichts beschäftigt war, länger als das sonst im Durchschnitt der Fall war. Das war der Moment, in dem die BaFin, wenn ich mich nicht irre, daher von diesem Verfahren der „erheblichen Zweifel“ Gebrauch machte, um von der DPR Informationen zu bekommen, um zu erfahren, wie weit sie mit der Prüfung des Halbjahresberichts von 2018 war. Und das war dann auch der Moment, als die DPR der BaFin mehr Informationen zum Fall Wirecard zukommen ließ, soweit ich mich erinnere, zum ersten Mal seit 2015.<sup>8424</sup>

Auf die Frage, ob die BaFin zu diesem Zeitpunkt aus Sicht der ESMA das Verfahren hätte an sich ziehen müssen, hat der Zeuge geantwortet:

Nein, nur wenn es erhebliche Zweifel gibt, und das ist eine hohe Hürde. Dazu braucht man Einsicht in die Akte. Es war die DPR, die mit Wirecard sprach, und es war die DPR, die die Informationen hatte, nicht die

<sup>8422</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 35.

<sup>8423</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 35 f.

<sup>8424</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 36 f.

BaFin. Deshalb argumentieren wir ja in unserem Bericht, dass es angesichts des Mangels an Information aufseiten der BaFin einfach sehr schwierig für sie war, das irgendwie zu tun. In diesem Sinne, einfach aufgrund der rechtlichen Ausgestaltung des gestuften Systems, heißt es in der Gesetzgebung, dass mit „erhebliche Zweifel“ auch erhebliche Zweifel gemeint sind. „Erheblich“ – „substantial“ – bedeutet, dass man aufgrund der Sache – „based on substance“ – von einem „erheblichen Zweifel“ sprechen kann. Und was wir sagen, ist eben, dass es, allein gestützt auf eine Betrachtung des Verfahrens, für die BaFin sehr unwahrscheinlich ist, sich darauf berufen zu können, ohne nähere Informationen zu haben. Das könnte sie nur, wenn sie aufgrund ihrer Interaktion mit der DPR wüsste, dass für die Prüfung keine Ressourcen abgestellt sind und es daher ewig dauern würde, sie abzuschließen. Und das ist es ja, was ich im Zusammenhang mit der Prüfung des Halbjahresberichts 2018 erwähnt habe, dass angesichts der sich häufenden Negativmeldungen über Wirecard im Laufe von 2019 ganz klar eine gewisse Besorgnis mit Blick auf das langsame Vorankommen der DPR bei der Prüfung des Halbjahresberichts 2018 aufkam. Das war der Punkt, an dem die BaFin versuchte, detailliertere Informationen von der DPR zu bekommen.<sup>8425</sup>

Auf die Nachfrage, ob die BaFin die Möglichkeit gehabt habe, einen Auftrag ähnlich dem KPMG-Bericht zu erteilen, hat der Zeuge erklärt, laut eigener Aussage der BaFin könnte diese einen solchen Auftrag in einigen Fällen vergeben, allerdings meist nur, wenn Kreditinstitute betroffen seien. Zudem hätte es hinsichtlich des Budgets Grenzen aufgrund anderer Finanzierungsstrukturen gegeben. Die Finanzberichterstattung würde überwiegend über Verrechnungssätze finanziert und es wäre schwierig, Ressourcen aus anderen Bereichen der BaFin zu mobilisieren.<sup>8426</sup>

Weiter hat der Zeuge erklärt, im Bericht gebe es keine Empfehlungen zur Finanzierungsgrundlage der BaFin, da man die aktuellen Ressourcen der BaFin für die normale Situation der Überwachung von Finanzinformationen für ausreichend halte.<sup>8427</sup>

Der Zeugen hat außerdem auf Nachfrage zu der Einschaltung der Staatsanwaltschaft ausgeführt:

Ich fange mal mit der DPR an. Die DPR informiert die Staatsanwaltschaft nur dann, wenn sie einen Fehler in der Rechnungslegung findet und diesen auch nachweisen kann. Das ist der Standpunkt, den sie vertritt, und von dieser Haltung weicht sie auch nicht ab, dass sie nicht mit einem reinen Verdacht zur Staatsanwaltschaft geht, auch wenn sie eigentlich gesetzlich verpflichtet ist, die Staatsanwaltschaft einzuschalten, wenn der Verdacht auf eine Straftat besteht. Aber in der Praxis schaltet sie die Staatsanwaltschaft eben nur ein, wenn sie einen Fehler in der Rechnungslegung gefunden hat. Und im Fall Wirecard hat sie keinen gefunden, ganz und gar nicht, bis dann eben herauskam, dass die 2 Milliarden Euro fehlen, und da sprechen wir über Juni 2020.

Bei der BaFin gibt es eindeutig ein ähnliches Problem hinsichtlich der Schwelle, ab der man die Staatsanwaltschaft über einen Fall informiert. Man braucht etwas Greifbares - „substance“, ganz klar, aber auch für die BaFin gilt – und es war ja übrigens die BaFin, die die Staatsanwaltschaft eingeschaltet hat, nicht die DPR: Der Zeitpunkt, zu dem sie die Staatsanwaltschaft informiert hat, war der, als dieses 1,8 Milliarden-Loch gefunden wurde. Sie bezeichnet das als eine hohe Hürde, aber wir sagen in unserem Bericht, dass es da eine Lücke gibt. Wenn man einen Fall von Betrug hat und man sich, wie die BaFin und die DPR, nicht in der Lage sieht, diesen zu untersuchen, weil man gar nicht die Ressourcen hat, um einen Betrug forensisch untersuchen zu können, dann mag das wohl so sein, aber man kommt auch nicht an die Staatsanwaltschaft, wenn man die Sache nicht wenigstens ein Stückchen weiter voranbringt. Man muss nicht die KPMG mit 40 Leuten sein, aber man muss das Problem irgendwie angehen, die Sache ein bisschen voranzubringen, um sich sicher genug zu fühlen, die Staatsanwaltschaft angemessen informieren zu können, so dass diese in dem Fall weitermachen kann – das ist etwas anderes als eine Situation, in der man das Gefühl hat, dass da eine Hürde ist, die so hoch ist, dass man warten muss, bis 1,8 Milliarden Euro in den Büchern fehlen, bevor einer von ihnen die Staatsanwaltschaft einschaltet. Denn, ich wiederhole mich, die Staatsanwaltschaft hat die Möglichkeit, eine forensische Untersuchung vorzunehmen. Die Alternative – auf die ich ja weiter oben schon eingegangen bin – wäre eben, dass einer von ihnen die Möglichkeit hat, einen Dritten mit einer forensischen Untersuchung zu beauftragen. Aber, wie gesagt, im Fall Wirecard war ja KPMG schon damit beschäftigt. Das war sicher auch Teil der Überlegungen der BaFin und der DPR.<sup>8428</sup>

Auf die Frage, ob die DPR zu irgendeinem Zeitpunkt geäußert habe, mit der Prüfung von Wirecard nicht zurecht zu kommen, hat der Zeuge erklärt:

<sup>8425</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 37.

<sup>8426</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 29.

<sup>8427</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 30.

<sup>8428</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 38.

Die Antwort lautet nein. Sie war zufrieden mit den Ressourcen, die sie für die Überprüfungen des Jahresabschlusses 2014, des Halbjahresberichts 2018 und der Berichte für das Gesamtjahr 2018 einsetzen konnte. Es gab von ihrer Seite keine Beschwerden über einen Mangel an Ressourcen oder einen Mangel an Expertise. Das einzige, was sie diesbezüglich sagte – das war dann allerdings später – war eben, dass es nicht ihre Aufgabe sei, Betrugsfälle zu untersuchen. Da ist für sie die rote Linie, wo sie sagt: Dazu fehlen uns die Möglichkeiten.<sup>8429</sup>

Anschließend ist dem Zeugen die Frage gestellt worden, ob er es für plausibel halte, dass die DPR nicht genügend Anhaltspunkte für eine Bilanzmanipulation gefunden hätte. Der Zeuge hat ausgeführt:

Das ist eine ausgezeichnete Frage, denn wir haben es hier eben nicht mit einer Schwarz-Weiß-Situation zu tun. Zunächst einmal: Die Berichterstattung in der „Financial Times“ über mögliche Probleme bei Wirecard fing im April 2015 an. Wenn man sich diese ersten Artikel anschaut, die übrigens sowohl online als auch in physischer Form erschienen, so fällt auf, dass sie weniger präzise waren. Im Vergleich zu den Artikeln, die ab 2019 herauskamen, waren sie irgendwie vager. Ab Januar 2019 ging es dann mit einer ganz anderen Art von Berichterstattung in der FT los. Und ich glaube, es ist wichtig, das in diesem Zusammenhang zu betonen. Und das ist der Punkt, an dem auch wir im PRA unsere Haltung stark geändert haben, denn das Risiko, dass man die Dinge in der Rückschau viel klarer sieht, wird ja mit zunehmendem zeitlichem Abstand immer größer, und jetzt schauen wir mit dem, was wir heute wissen, zurück auf Artikel von 2015, 2016. Und da sage ich eben, dass die Sache sehr komplex ist, und dass man sehr vorsichtig sein muss mit irgendwelchen Aussagen dazu, ob mit den Whistleblower-Informationen, den Informationen aus dem „manager magazin“, wirklich alles völlig offensichtlich war. Übrigens gab das „manager magazin“ größtenteils das wieder, was in der FT stand, und auch der Whistleblower sagte größtenteils das, was in der FT stand, das alles basiert also auf derselben Quelle.

Was wir sehr wohl gesagt haben in unserem Bericht – und das ist eben die Nuance in diesem Bericht – ist, dass wir der Ansicht waren, dass man auf der Grundlage dessen, was in der „Financial Times“ berichtet wurde, und der Fragen, die die DPR Wirecard in diesem Zusammenhang gestellt hatte, schon noch ein bisschen weiter hätte fragen können, hier geht es darum, wie gründlich man beim Fragenstellen vorgeht. Das ist nicht dasselbe wie wenn man sagt: „Das ist ganz offensichtlich, Ihr hättet das alles erkennen können, den Betrug, das Loch, das es da gab.“ Nein, das ist nicht das, was wir in unserem Bericht sagen. Der Bericht sagt, man hätte gründlicher vorgehen müssen, als man Wirecard zu dieser seltsamen Inkonsistenz zwischen Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen befragte. Aber noch einmal, dafür hätte es natürlich auch sehr gute Gründe geben können. Aber es gibt da zwei Dinge: Der Finanzbericht selbst war ziemlich undurchsichtig, und einer der Zwecke, die ein Finanzbericht erfüllen soll, liegt ja gerade darin, die Verhältnisse für die Investoren klar darzulegen; und dann waren da noch die FT, der Whistleblower, und das „manager magazin“, die mit dem Finger auf das Problem zeigten. Und da sagt der Bericht schon, und der PRA hat das festgestellt, dass die DPR in der Tat hätte weiterfragen müssen, um mehr zu erfahren. Aber ich wiederhole es noch einmal, das heißt nicht, dass sie daraufhin in jedem Fall herausgefunden hätte, dass da Bilanzfälschung betrieben wird. Das ist es nicht, was wir sagen.<sup>8430</sup>

Im Hinblick auf die späteren Prüfungen der DPR, vor allem in 2019, hat der Zeuge weiter berichtet:

Die DPR schloss die Prüfung der Rechnungslegung von 2014 im Dezember 2016 ab. Dann kam die Sache mit dem „manager magazin“, und dann fragte die BaFin die DPR: „Habt Ihr diese Informationen mit einbezogen?“ Und da untersuchte die DPR noch ein bisschen mehr, fragte Wirecard nach dieser offensichtlichen Inkonsistenz zwischen Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Und sie bekam eine Antwort, mit der sie sich dann zufriedengab. Und das war auch der Moment, in dem die BaFin – also nachdem sie die Information erhielt, dass die DPR zufrieden war – noch ein bisschen weiterarbeitete, und dann gab sich die BaFin ebenfalls zufrieden. So kann man also sagen, dass sie den Wirecard-Bericht abschlossen, den ganzen Fall abschlossen, nachdem sie mit dem Jahresabschluss 2014 fertig waren. Und dann kam diese Zwischenphase, in der das nicht mehr auf dem Radar der Risikobewertung der DPR und auch auf dem Radar der BaFin nicht mehr auftauchte. Und so haben sie die Jahresabschlüsse 2015, 2016 und 2017 gar nicht mehr für eine Überprüfung in dieser Sache ausgewählt, weil sie glaubten, das sei endgültig erledigt, da gebe es keine weiteren Risiken, die die Aufnahme einer erneuten Untersuchung auch nur annähernd rechtfertigen würden.

Und damit zu Ihrer sehr berechtigten Frage: Wie ging man 2019 mit diesen Informationen um? Das ist schwer zu sagen, denn was ich schon sehe, ist, dass die BaFin, als die FT wieder anfang, zu berichten – auch bei der FT gab es ja diesen Zwischenzeitraum, in dem sie nichts mehr berichtete –, aber als sie dann anfang,

<sup>8429</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 24.

<sup>8430</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 25.

über die Singapur-Sache zu berichten, da trat zumindest die BaFin sofort wieder auf den Plan, aber die DPR auch, das muss man ehrlich sagen. So hat die DPR schließlich den Abschluss 2018, der zu diesem Zeitpunkt noch nicht veröffentlicht war, für eine gezielte Risikoüberprüfung vorgemerkt, und fast zeitgleich forderte die BaFin eine gezielte Überprüfung mit begrenztem Umfang für die Halbjahresberichte 2018 an.<sup>8431</sup>

#### e) Rückmeldung an die Europäische Kommission

Der Zeuge hat erklärt, die ESMA habe am 3. März 2021 der Europäischen Kommission „eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Transparenzrichtlinie übermittelt [...], die auf den Schlussfolgerungen aus dem Fast Track Peer Review und weiteren Erfahrungen mit der Überwachung von Finanzinformationen basieren“.<sup>8432</sup>

#### f) Stellungnahme der BaFin

Der Zeuge ist gefragt worden, ob die ESMA die in der Stellungnahme der BaFin vorgebrachten Argumente, dass sie vor 2019 keinen Anlass gehabt habe, eine Verlangensprüfung anzufordern, für nachvollziehbar halte und ob dies etwas an den Aussagen in dem Peer Review ändere. Dazu hat der Zeuge erklärt, die Stellungnahme der BaFin hätte nichts geändert, da die ESMA dem Inhalt der Aussage der BaFin nicht zustimme. Es sei Teil des Verfahrens, dass eine zuständige nationale Behörde auf die vom PRA getroffenen Feststellungen reagieren könne und äußern könne, wenn sie bestimmten Punkten nicht zustimme. Diese Stellungnahme sei dann im Bericht enthalten. Hätte man der Stellungnahme vollständig zugestimmt, hätte man dies im Bericht berücksichtigt und diesen geändert.<sup>8433</sup>

### 4. Abwarten des KPMG-Berichts

Der Zeuge ist außerdem gefragt worden, ob es sachgerecht sei, dass DPR und BaFin das Ergebnis des vom Aufsichtsrat der Wirecard AG in Auftrag gegebenen KPMG-Berichts abgewartet hätten. Dazu hat der Zeuge berichtet:

Das ist eine sehr gute Frage, denn darüber haben wir natürlich auch mit der BaFin und der DPR gesprochen, denn es ist schon richtig [...], dass in dem Moment, als der Aufsichtsrat und übrigens auch der Vorstand von Wirecard diese Untersuchung initiierten, die DPR ihre Arbeit beendete, und man auf das Ergebnis des Berichts von KPMG wartete, der ja erst Ende April 2020 veröffentlicht wurde. Das ist also schon eine berechnete Frage. Das, was sie dazu gesagt haben – zumindest die DPR hat das angesprochen – ist Folgendes: Angesichts der Mittel, die für den KPMG-Bericht ausgegeben wurden, und angesichts der großen Anzahl von Leuten – das waren ja Dutzende –, die da eine sehr gründliche Untersuchung einschließlich forensischer Mittel vornahmen, sei es, so die DPR, üblich, dass man erst einmal das Ergebnis einer solchen Untersuchung abwartet, um die eingesetzten Ressourcen nicht für dieselbe Sache noch einmal aufbringen zu müssen. Das nämlich wäre ja die Alternative, dass man eine weitere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, dieselbe Arbeit noch einmal zu machen, denn dass die DPR das nicht selbst machen könnte, steht außer Frage, da sie nicht über die Mittel und die forensischen Möglichkeiten verfügt, um dasselbe zu tun wie die KPMG, und selbst wenn sie die hätte, sagen wir mal die personellen Ressourcen oder das Geld, um es für eine solche forensische Untersuchung auszugeben wie die, mit der KPMG beauftragt wurde, hätte man am Ende zwei konkurrierende Berichte, was auch nicht hilfreich wäre. Aus dieser Perspektive betrachtet, konnten wir deren Argumente schon nachvollziehen. Alles, was wir in unserem Bericht dazu gesagt haben, ist, dass wir schon erwartet hätten, dass beispielsweise die DPR und/oder die BaFin schon früher einmal nach dem genauen Umfang der Arbeit von KPMG fragen, um diesbezüglich auf dem Laufenden zu sein, und wir hätten auch erwartet, dass vielleicht die DPR sich von Wirecard die Erlaubnis einholt, mit den Leuten von KPMG zu sprechen, die die Untersuchung durchgeführt haben. Dann wäre die DPR früher im Bilde darüber gewesen, was KPMG da genau macht. In dieser Hinsicht hätte man also möglicherweise schon mehr tun können, um die Arbeit von KPMG auch zwischenzeitlich zu verfolgen und nicht einfach abzuwarten, bis man den Bericht Ende April in den Händen hält.<sup>8434</sup>

<sup>8431</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 26.

<sup>8432</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 13.

<sup>8433</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 37 f.

<sup>8434</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 23 f.

## 5. Marktmissbrauchsaufsicht

Auf die Frage, ob ein Bilanzkontrollverfahren über die DRP, ein Tätigwerden aufgrund der Befugnisse nach der Marktmissbrauchsverordnung ausschließe oder beide Instrumente parallel angewendet werden könnten, hat der Zeuge erklärt, es gebe

mehrere Fälle, in denen eine Untersuchung durch die BaFin im Zusammenhang mit Marktmissbrauch erwähnt wird, zum Beispiel dass sie die Untersuchung einer möglichen Manipulation durch Journalisten aufnimmt, oder dass sie nach den Zatarra-Berichten eine Untersuchung einer mutmaßlichen Marktmanipulation vornimmt. Also ja, die DPR kann natürlich eine Untersuchung der Finanzberichterstattung durchführen, was sie ja übrigens auch in dieser Zeit tatsächlich getan hat. Sie war gerade mit dem Jahresabschluss 2014 beschäftigt. Gleichzeitig kann die BaFin eine Menge im Bereich Marktmissbrauch tun, sie kann Untersuchungen aufnehmen und parallel dazu sogar die Staatsanwaltschaft einschalten. Und in diesem Fall würde die DPR aus Gründen der Vertraulichkeit davon gar nichts mitbekommen, denn das sind Informationen, die die BaFin in einem privaten Unternehmen wie der DPR nicht mitteilen kann.<sup>8435</sup>

Weiter ist der Zeuge gefragt worden, ob die Vorlage einer falschen Bilanz der Größenordnung des Falls Wirecard auch ein bilanzrechtlicher Verstoß sei, eine Bilanzstraftat immer auch Marktmissbrauch oder Marktmanipulation sei. Der Zeuge hat erklärt:

Ja, da stimme ich Ihnen zu. Und das ist ja auch genau das, was da chronologisch passiert ist, dass sich die BaFin auf der Grundlage der von Wirecard im Zusammenhang mit der fehlerhaften Rechnungslegung gelieferten Informationen diese Informationen natürlich auch im Hinblick auf einen Marktmissbrauch anschaut hat. Da haben Sie schon recht, da fällt der Blick aus der Perspektive der Finanzberichterstattung mit dem aus der Perspektive des Marktmissbrauchs zusammen.<sup>8436</sup>

## 6. Peer Review (2017)

Im Hinblick auf frühere Erkenntnisse zu den Strukturen der deutschen Finanzaufsichtsbehörden hat der Zeuge auf den Peer Review aus dem Jahr 2017 verwiesen und dazu ausgeführt, dass dieser mehrere Länder betroffen habe,

aber unter anderem auch Deutschland, so dass sie sich also auch auf die BaFin und die DPR erstreckte. Auch in diesem Peer Review gab es ein paar Erkenntnisse hinsichtlich der Struktur mit der BaFin und der DPR als Aufsichtsstellen. Sie ging damals natürlich nicht so sehr in die Tiefe und war auch nicht so umfangreich wie der Peer Review von 2020, aber beispielsweise in Bezug auf die Leitlinien zur Überwachung von Finanzinformationen haben wir festgestellt, dass es zwei Leitlinien gab, denen die BaFin und die DPR nicht entsprachen. Das war eine der Erkenntnisse, die wir bei diesem Peer Review hatten. Ich glaube, das ist das konkreteste Beispiel, das ich im Zusammenhang mit unseren Erfahrungen mit der Struktur der deutschen Aufsichtslandschaft anführen kann.<sup>8437</sup>

Der Zeuge hat jedoch darauf hingewiesen, dass der Fall Wirecard „wirklich eine ganz besondere Situation war, eine Krise bzw. eine noch nie dagewesene Situation“.<sup>8438</sup>

Auf die Frage nach einer Reaktion der BaFin und DPR auf diesen Peer Review und dessen Erkenntnisse, hat der Zeuge erklärt:

Bei sämtlichen Ergebnissen aus dem Peer Review findet eine Nachverfolgung statt, sofern es sich um ein wesentliches Ergebnis handelt. Wir verfolgen die Ergebnisse eines Peer Review innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach, und das war auch bei der BaFin und der DPR so. In beiden Fällen, in denen diese Leitlinien nicht eingehalten wurden, gab es keine Abhilfemaßnahmen, die erfolgreich gewesen wären, und das lag daran, dass es gesetzlicher Änderungen bedurft hätte, um sie umzusetzen, und die kamen nicht. Um ein Beispiel zu nennen: Wenn es in der Finanzberichterstattung einen Fehler gibt, dann gibt es nach der Transparenzrichtlinie eine Möglichkeit, dies öffentlich bekannt zu machen, und nach unseren Leitlinien sollte es auch möglich sein, eine Berichtigungsmittelung oder einen korrigierten Abschluss anzufordern.

<sup>8435</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 22.

<sup>8436</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 22 f.

<sup>8437</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 15.

<sup>8438</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 15.

Und Letzteres ist offenbar aufgrund von gesetzlichen Hindernissen in Deutschland nicht möglich. Diesem Mangel wurde bis heute nicht abgeholfen.<sup>8439</sup>

In Bezug auf die Frage danach, was in einem solchen Falle anschließend geschehe und ob das Bundesfinanzministerium einbezogen werde, hat der Zeuge erläutert:

Das Problem ist [...], dass die ESMA gegenüber dem nationalen Finanzministerium keine entsprechende Funktion hat. Durch die ESMA-Verordnung kommt ihr eine Rolle gegenüber den zuständigen nationalen Behörden zu, was wir also getan haben, war, die BaFin zu benachrichtigen, in diesem Fall von der Nichteinhaltung der Leitlinien zur Überwachung von Finanzinformationen, mit der Aufforderung, diesen Mangel abzustellen. Daraufhin wurde uns eindeutig geantwortet, dass hierzu eine Gesetzesänderung erforderlich sei. Aber hier enden die Befugnisse und Möglichkeiten der ESMA, denn es gehört nicht zu unseren Aufgaben, beim Finanzministerium auf gesetzliche Änderungen hinzuwirken. Das nämlich kann die ESMA nicht.<sup>8440</sup>

Der Zeuge ist gefragt worden, welche Unterschiede sich zwischen dem Peer Review von 2017 und dem Fast Track Peer Review von 2020 ergeben hätten. Dazu hat der Zeuge erklärt, seiner Ansicht nach seien auch 2017 bereits die Nichteinhaltung der Leitlinien 7 und 17 erwähnt worden.<sup>8441</sup>

Die Leitlinie 7 der ESMA Leitlinien zur Überwachung von Finanzinformationen besagt:

Eine Enforcement-Behörde sollte aus eigener Initiative die nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen: Wird eine wesentliche fehlerhafte Darstellung ermittelt, hat die Enforcement-Behörde zeitnah nach den Bestimmungen unter Ziffer 61 mindestens eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Aufforderung zur erneuten Erstellung des Abschlusses;
- b) Aufforderung zur Erstellung einer Berichtigungsmitteilung; oder
- c) Aufforderung zu einer Berichtigung in künftigen Abschlüssen, gegebenenfalls mit erneuter Angabe von Vergleichszahlen.<sup>8442</sup>

Leitlinie 17 besagt:

Um die einheitliche IFRS-Anwendung zu gewährleisten, sollten die europäischen Enforcement-Behörden im Rahmen der ESMA entscheiden, welche in der Datenbank enthaltenen Entscheidungen in anonymer Form veröffentlicht werden sollten.<sup>8443</sup>

Weiter hat der Zeuge erklärt, der Umfang der Prüfung des Peer Review 2017 sei eingeschränkter gewesen. Damals sei nur hinsichtlich der Leitlinien 2, 5 und 6 untersucht worden. Zusätzlich sei jedoch, basierend auf der Selbsteinschätzung der BaFin erwähnt worden, dass diese die Leitlinien 7 und 17 nicht eingehalten hätte. Die Nichteinhaltung dieser beiden Leitlinien sei auch im Fast Track Peer Review 2020 aufgeführt.<sup>8444</sup>

Auf die Frage, ob die ESMA kritischer geworden sei, hat der Zeuge geantwortet:

[N]un ja, insofern, als diese Untersuchung sich auf mehr Leitlinien erstreckte. In der Hinsicht, dass wir uns im Peer Review von 2020 mehr Leitlinien angeschaut haben als 2017, schon. Aber man muss natürlich auch sagen, dass dieser Peer Review nur auf Wirecard und nur auf das deutsche Aufsichtssystem gerichtet war, und so ist sie natürlich sehr viel gezielter als das, was wir 2017 machen konnten.<sup>8445</sup>

Weiter hat der Zeuge erklärt, die ESMA habe 2017 nicht vollständig auf die Unterlagen zugreifen können, da die DPR keine Unterlagen zur Verfügung gestellt hätte. 2020 habe man vollen Zugriff auf die Unterlagen

<sup>8439</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 15.

<sup>8440</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 16.

<sup>8441</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 39.

<sup>8442</sup> ESMA-Leitlinien zur Überwachung von Finanzinformationen (Enforcement) vom 28. Oktober 2014, S. 18 (<https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2014-esma-1293de.pdf>; letzter Abruf am 14. Mai 2021).

<sup>8443</sup> ESMA-Leitlinien zur Überwachung von Finanzinformationen (Enforcement) vom 28. Oktober 2014, S. 23 (<https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2014-esma-1293de.pdf>; letzter Abruf am 14. Mai 2021).

<sup>8444</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 39.

<sup>8445</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 39.

der DPR zu Wirecard gehabt und auch allgemein auf weitere Unterlagen der DPR. In dieser Hinsicht habe es eine gesetzliche Änderung gegeben, die es der ESMA gestattet habe, auf Unterlagen zuzugreifen.<sup>8446</sup>

## 7. Leerverkaufsverbot der BaFin in Bezug auf Aktien der Wirecard AG vom 18. Februar 2019

Der Zeuge hat erklärt, nicht an der Stellungnahme der ESMA zum Leerverkaufsverbot der BaFin beteiligt gewesen zu sein und deshalb hierüber keine konkreten Aussagen machen zu können. Allgemein hat er erklärt, dass das Leerverkaufsverbot nicht ohne die Stellungnahme der ESMA habe erfolgen können und dass die Entscheidungen, die die ESMA treffe, vom Rat der Aufseher der ESMA, dem Board, getroffen würden.<sup>8447</sup>

An der Vorbereitung seien natürlich Mitarbeiter der ESMA beteiligt gewesen, in erster Linie der Bereich „Märkte“, aber wohl auch der Bereich „Risiken“ und „Legal“. Aber die Entscheidung treffe, so hat der Zeuge ausgesagt, allein das Board.<sup>8448</sup>

Dem Zeugen ist das Zitat eines ESMA-Sprechers aus einem Handelsblatt-Artikel vom 25. November 2020 vorgehalten worden:

Wir haben weder das Recht noch die Möglichkeit, die Angaben zu überprüfen, auf denen ein Leerverkaufsverbot basiert.<sup>8449</sup>

Dazu hat der Zeuge erklärt:

Die ESMA muss nach der Leerverkaufsverordnung ihre Stellungnahme innerhalb von 24 Stunden abgeben, auf der Grundlage der Informationen, die von einer zuständigen nationalen Behörde zur Verfügung gestellt werden. Und die Rolle der ESMA – und das ist letzten Endes dann der ESMA-Rat [...] – besteht dabei darin, festzustellen, ob es eine ernsthafte Bedrohung für die Finanzstabilität, für das Vertrauen in die Märkte in dem betreffenden Mitgliedstaat gibt, und ob die Maßnahme aus dieser Perspektive notwendig und verhältnismäßig ist. Das ist es, was die Leerverkaufsverordnung vorsieht. Und das muss innerhalb von 24 Stunden passieren, das sagt Ihnen zumindest etwas über die Geschwindigkeit, in der man zu einer solchen Stellungnahme kommen muss. Natürlich basiert das auf den von den zuständigen nationalen Behörden zur Verfügung gestellten Informationen, und es ist hier weder die Aufgabe der ESMA noch hat sie die Befugnisse dazu, in dieser kurzen Zeit eigene Ermittlungen anzustellen. Es steht nicht einmal in ihrer Macht, die von den zuständigen nationalen Behörden gelieferten Informationen kritisch zu hinterfragen. Denn, noch einmal, es ist Sache des Rats der Aufseher, die endgültige Entscheidung darüber zu treffen. [...] Natürlich kannte ich auch den Artikel in der „Financial Times“ darüber, dass es da möglicherweise ein Problem mit den Informationen gab, die von der BaFin vorgelegt wurden, das ist ja auch öffentlich bekannt, und da war ja die Botschaft im Grunde genommen auch, dass wir uns tatsächlich auf die Informationen verlassen müssen, die uns die zuständigen nationalen Behörden liefern.<sup>8450</sup>

## 8. Prüfung des Bruchs von Unionsrecht

Hinsichtlich der Frage, ob die ESMA geprüft habe oder prüfen werde, ob die BaFin Unionsrecht gebrochen habe, hat der Zeuge zunächst erläutert, dass die ESMA dies auf Grundlage von Art. 17 der ESMA-Verordnung prüfen könne. Nach Anfrage der Europäischen Kommission im Juni 2020 habe man überlegt, dieses Instrument oder das Instrument des Peer Review zu nutzen. Zu den Überlegungen hat der Zeuge ausgeführt:

Das Problem ist – und das weiß auch die SMSG [Anm.: Securities and Marktes Stakeholders Group] –, dass die IFRS-Verordnung nicht Teil von Art. 1 (2) der ESMA-Verordnung ist. Ich will jetzt nicht zu technisch werden, aber Art. 1 (2) der ESMA-Verordnung beschreibt den Anwendungsbereich vieler Instrumente, die dann weiter unten in der ESMA-Verordnung aufgeführt sind. Eines davon ist eben Art. 17, Verletzung von Unionsrecht. Aber angesichts der Tatsache, dass die IFRS-Verordnung in Art. 1 (2) nicht genannt ist, ist das Instrument der Verletzung von Unionsrecht hier kein gangbarer Weg, denn es fehlt die

<sup>8446</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 39.

<sup>8447</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 30.

<sup>8448</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 31 f.

<sup>8449</sup> Handelsblatt vom 25. November 2020: Finanzaufsicht in der Kritik.

<sup>8450</sup> Van Walsum, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 32 f.

rechtliche Grundlage, um ein solches Unionsrechtsverletzungsverfahren einzuleiten. Ich möchte auch betonen, dass es im Fall Wirecard in erster Linie darum geht, wie man beaufsichtigt, und nicht um die Anwendung von Verordnungen. Und wie man beaufsichtigt, das ist, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, in der Gesetzgebung normalerweise nicht erwähnt. Nehmen Sie die Transparenzrichtlinie, die ja nach Art. 1 (2) zum Tätigkeitsbereich der ESMA gehört. Darin wird aber nicht beschrieben, wie die BaFin und die DPR sich in ihrer Aufsichtsfunktion verhalten sollen. Daher haben wir im Fall Wirecard das Verfahren der Verletzung von Unionsrecht hinsichtlich der Rechnungslegung außen vor gelassen, und zwar aus eben diesem Grund, dass es als Instrument hier nicht funktioniert. Ich weiß, dass die SMSG das jetzt in diesem Zusammenhang wieder ins Spiel bringt. Und ich kann nur sagen, dass wir uns diesen Bericht der SMSG sehr genau anschauen werden, um zu sehen, ob es hier doch noch Gründe gibt, die dafür sprechen, das im Bereich Rechnungslegung oder auch in einem anderen Bereich, beispielsweise beim Marktmissbrauch, weiterzuverfolgen, also ob das doch noch Sinn macht.<sup>8451</sup>

#### IV. Dr. Hannelore Lausch

##### 1. Überblick

*Dr. Hannelore Lausch* ist als Volljuristin für die BaFin in Frankfurt tätig und war während des gesamten Untersuchungszeitraumes Präsidentin der Abteilung WA 1, welche zum einen für die Grundsatzfragen der Wertpapieraufsicht zuständig ist, jedoch auch noch sechs weitere Referate wie beispielsweise „Stimmrechtsmitteilungen, „Unternehmensübernahmen und „Bilanzkontrolle“ umfasst.<sup>8452</sup>

##### 2. Kommunikation innerhalb der BaFin

Auf die Frage, wie die Kommunikation innerhalb der BaFin stattgefunden habe und ob sie über die gesamte Kommunikation informiert gewesen sei, hat die Zeugin geantwortet:

Die Kommunikation läuft erst mal auf dem Dienstweg in das Fachreferat „Bilanzkontrolle“, und dann reden wir drüber, über Themen, die wichtig sind. Ich kriege nicht die ganze Post für die ganze Abteilung.<sup>8453</sup>

##### 3. Zwei-Stufen-System des Bilanzkontrollverfahrens

Die Zeugin hat Ausführungen zu dem Zwei-Stufen-System der Bilanzkontrolle, das eine „klare [...] Verteilung zwischen der privaten Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung auf der ersten Stufe und der BaFin auf der zweiten Stufe“ beinhaltet, gemacht.<sup>8454</sup>

Die Zeugin hat zunächst erläutert, wie das Zwei-Stufen-System des Bilanzkontrollverfahrens in Deutschland eingeführt wurde:

Man hat 2005 dieses Bilanzkontrollverfahren erstmals geschaffen in Deutschland. Vorher gab es eine konkrete Bilanzkontrolle bei der BaFin oder bei der Prüfstelle nicht. Das kam über Europa. Man wollte eine konsistente Anwendung der IFRS, und damit sollten auch Einrichtungen beauftragt werden, Bilanzen stichprobenweise und bei Anlässen zu prüfen. Und Deutschland hat sich entschieden, ein zweistufiges Verfahren zu schaffen, und hat dann diesen besonderen Abschnitt in das vorhandene Wertpapierhandelsgesetz aufgenommen, der die Regelungen im zweistufigen Verfahren vorgibt. Im HGB sind die Regeln für die Prüfstelle niedergelegt. Und die Regelungen für das Finanzkontrollverfahren\* sind spezielle Regeln, die sagen: Die BaFin prüft, wenn die Prüfstelle mitteilt, dass das Unternehmen sich nicht freiwillig der Prüfung unterwirft,

<sup>8451</sup> *Van Walsum*, Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 30 f.

<sup>8452</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 10; Organisationsplan der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht; Stand: 01.01.2018, MAT A BMF-2.05 Blatt 5.

<sup>8453</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 54.

<sup>8454</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 12.

also keine Mitwirkung, oder wenn es mit dem von der Prüfstelle gefundenen Ergebnis nicht einverstanden ist. Das sind die typischen Fälle, in denen die BaFin dann auf zweiter Stufe prüft.<sup>8455</sup>

Für die Erkenntnisse der BaFin habe dies Folgendes bedeutet:

Das heißt, die Erkenntnisse, die die BaFin hatte, konnte sie nicht dazu benutzen, zu sagen: „Wir eröffnen jetzt einfach mal nach § 19\* selber eine Prüfung“, sondern wir haben, wenn Erkenntnisse vorliegen, nach dem Gesetz die Pflicht, dann die Prüfstelle mit der Prüfung zu beauftragen.<sup>8456</sup>

Innerhalb der BaFin habe es Gespräche über die Effizienz des zweistufigen Systems gegeben:

Ist so ein zweistufiges System wie in Deutschland mit einer privaten Prüfstelle mit freiwilliger Mitwirkung des Unternehmens wirklich effizient? Die Frage haben wir uns gestellt. Und die Diskussion kam ja dann auch hoch, und man hat ja dann auch den Vertrag mit der Prüfstelle zum Jahresende 21 gekündigt, weil es unklar war: „Wie wird das denn in Zukunft weitergehen?“ oder\* alle Handlungsoptionen zu\* haben. Das haben ja BMJ und BMF, glaube ich, gemeinsam entschieden.<sup>8457</sup>

Die Zeugin hat angemerkt, dass sie in der Praxis „Herausforderungen und Probleme“ des zweistufigen Systems gesehen habe.<sup>8458</sup>

Man habe „mehrere Gespräche, auch mit dem BMF, BMJV, DPR und der Vertretung der BaFin, geführt, um da besser gemeinsam irgendwie eine Lösung zu finden“.<sup>8459</sup> Die Zeugin hat angegeben, durch die Ministerien zu dem Gesetz befragt worden zu sein und auch, dass es Überlegungen gegeben habe, dieses zu konkretisieren.<sup>8460</sup> Die Ministerien haben jedoch das zweistufige System gewollt und daraus habe die BaFin „halt das Beste“ gemacht. Die Begründung dafür habe wie folgt gelautet:

Es gab die Informationen, aber man hat die Vorteile der privaten Einrichtung gesehen, und die Wirtschaft könne besser mit einem Expertengremium umgehen, was dann mit einvernehmlicher Prüfung\* geht.<sup>8461</sup>

Im Verlauf der Befragung hat die Zeugin *Dr. Lausch* ihre Kritik inhaltlich konkretisiert:

[D]ie Schwächen lagen darin, dass halt zwei Institutionen für eine bestimmte Fachaufgabe zuständig sind, dass eine private Prüfstelle da ist, die sich auch sehr häufig auf ihre Verschwiegenheitsverpflichtung berufen hat, wir oftmals nicht so an die Informationen kamen, die wir gerne gehabt hätten. Aber wir konnten die ja auch nicht zwingen, bestimmte Informationen dann rauszugeben, wenn die sagen: Das verstößt dann dagegen.<sup>8462</sup>

Es habe „immer wieder mal einen Anlass“ gegeben, „im Laufe der Jahre“ einen Bericht an das BMF über das zweistufige Verfahren zu schicken. Aber es sei klar gewesen:

Die Ministerien wollten das zweistufige Verfahren. Es stand nicht zur Diskussion, das abzuschaffen.<sup>8463</sup>

Die Zeugin hat auf Befragen angegeben, eine Stellungnahme im Rahmen der Gesetzgebungsdiskussion zum FISG abgegeben zu haben. Auf die Frage, ob die Stellungnahme auch das zweistufige Verfahren betroffen habe, hat die Zeugin geantwortet:

<sup>8455</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 12. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat die Zeugin in ihren nachträglichen Protokollanmerkungen „Finanzkontrollverfahren“ in „Bilanzkontrollverfahren“ umformuliert.

<sup>8456</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 12. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat die Zeugin in ihren nachträglichen Protokollanmerkungen „§19“ in „Abschnitt 16 WpHG“ umformuliert.

<sup>8457</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 13 f. Bei den mit \* gekennzeichneten Stellen hat die Zeugin in ihren nachträglichen Protokollanmerkungen „oder alle Handlungsoptionen zu haben“ in „Die Ministerien wollten alle Handlungsoptionen haben“ umformuliert.

<sup>8458</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 14.

<sup>8459</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 14.

<sup>8460</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 41.

<sup>8461</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 15. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat die Zeugin in ihren nachträglichen Protokollanmerkungen „geht“ in „einhergeht“ umformuliert.

<sup>8462</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 36.

<sup>8463</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 24.

Ging eigentlich nur um die konkreten Vorschläge. Dass die Prüfstelle weiter bestehen soll, das war schon quasi entschieden. Man wollte die Prüfstelle erhalten.<sup>8464</sup>

Mit „man“ seien das Finanzministerium und das Justizministerium gemeint.<sup>8465</sup>

Die Prüfstelle selbst habe dazu vorgetragen:

Sie wollen gern dann nur noch Stichprobenprüfungen machen, keine Anlassprüfungen mehr, also wenn ein Verdacht besteht, dass die Bilanz falsch ist. Das sollte dann zur BaFin, und forensische Prüfung sollte zur BaFin. So war der Gesetzentwurf.<sup>8466</sup>

Die Zeugin hat angemerkt, dass der BaFin das Personal fehle, um im Bereich der Bilanzkontrolle selber die Berichte kritisch sichten zu können:

Dafür bräuchten wir das Personal. Und wir haben dafür nicht die Mittel bekommen. Der Haushalt fürs Enforcement ist ein gesonderter Haushalt mit eigenem Stellenplan; davon gehen von den ungefähr 7 Millionen 80 Prozent an die Prüfstelle und nur ganz wenig an die BaFin. Die BaFin sollte ja nur subsidiär tätig werden.<sup>8467</sup>

#### 4. Zusammenarbeit mit der DPR

##### a) Allgemeines

Zum Verhältnis der BaFin zur DPR hat die Zeugin ausgesagt:

[W]ir sind nicht die Aufsicht für die Prüfstelle. Das muss man ja auch mal sagen. Die Prüfstelle ist eine unabhängige private Einrichtung unter dem Justizministerium, mit Anerkennungsvertrag anerkannt worden.<sup>8468</sup>

Zum Anerkennungsvertrag hat die Zeugin Folgendes mitgeteilt:

Es gibt die eine Vereinbarung, und da steht nach meiner Erinnerung sinngemäß drin, dass die beiden Parteien vernünftig miteinander arbeiten sollen, sich regelmäßig austauschen. Viel mehr steht da, glaube ich, nicht drin.<sup>8469</sup>

Es habe „sehr lang gedauert, bis diese Vereinbarung dann mal geschaffen war“.<sup>8470</sup>

Zur Arbeitsweise der DPR hat die Zeugin ausgeführt:

Die holt sich ja auch immer wieder Gutachten von Fachleuten. [...] Die prüft ja nicht alles selbst.

Wahrscheinlich werden sie nicht forensisch tätig werden, sondern die machen eine Buchprüfung am Schreibtisch.<sup>8471</sup>

Die Zeugin hat bestätigt, dass man nicht wissen könne, ob etwas gefälscht sei, wenn man nicht forensisch tätig sei.<sup>8472</sup> Sie könne sich jedoch nicht dran erinnern, „dass das Thema Forensik jetzt im Fall Wirecard speziell diskutiert wurde“.<sup>8473</sup>

Nach Auffassung der Zeugin hätte die DPR Bilanzfehler aufklären können:

---

<sup>8464</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 23.

<sup>8465</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 23.

<sup>8466</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 23 f.

<sup>8467</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 61.

<sup>8468</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 27.

<sup>8469</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 42.

<sup>8470</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 43.

<sup>8471</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 39.

<sup>8472</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 39.

<sup>8473</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 48.

Bilanzfehler [...] hätte sie aufklären können.

[...]

Wenn sie es nicht kann und meint, es ist eine Straftat, dann hat sie die Staatsanwaltschaft ja einzubeziehen, was sie aber nicht gemacht hat.<sup>8474</sup>

Zwischen BaFin und DPR hätten regelmäßig Arbeitsgespräche stattgefunden. Diese seien jedoch mit dem Präsidium der Prüfstelle durchgeführt worden; Prüfer seien in der Regel nicht mit dabei gewesen.<sup>8475</sup> Grundsätzlich hätten die Arbeitsgespräche „alle Vierteljahr“ stattgefunden. Auch zu den Abläufen hat die Zeugin einen Überblick gegeben:

In den Arbeitsgesprächen wurden immer [...] alle offenen Fälle durchgesprochen: Was ist mit den Fällen, die wir auf Verlangen der Prüfstelle gegeben haben? Was ist mit Fällen, die wir auf der zweiten Stufe haben, weil das Unternehmen nicht zugestimmt hat? Die wurden dort erörtert.<sup>8476</sup>

Und weiter:

Wie ist der Sachstand? Wo stehen wir? Wann können wir mit einem Ergebnis rechnen?<sup>8477</sup>

Die Zusammenarbeit mit der DPR hat die Zeugin als „anstrengend“ beschrieben, da man lange „um seine Rechte [hat] kämpfen“ müssen. Daran anknüpfend hat die Zeugin ihre Aussage konkretisiert:

[V]on Anfang an hatten wir Probleme, an Akten zu kommen, Informationen zu bekommen. Das hat sich dann im Laufe der Jahre etwas verbessert, muss man sagen. Auch mit dem Wechsel vom Präsidenten der Prüfstelle ist es dann besser geworden. Man hat uns dann eher auch Informationen gegeben als am Anfang. Am Anfang hat man uns gar nichts geben wollen. Und wir haben uns dann [...] mit diesem Verfahren arrangiert, geguckt, ob wir Prüfungen auf Verlangen starten können, ob es da Anhaltspunkte gibt. Wir haben dann auch einige Fälle auf die zweite Stufe genommen, weil wir erhebliche Zweifel am Ergebnis der Prüfung hatten. Das hat natürlich Zerwürfnis\* gegeben, ganz klar. „Zweifeln Sie unsere Kompetenz an?“<sup>8478</sup>

*Dr. Lausch* hat ausgesagt, „in der Praxis“ seien „[p]unktueller Probleme“ aufgetreten. Zum Grund hat sie Folgendes angegeben:

Es lag eher daran, dass man als Prüfstelle, und zwar in der Anfangszeit sehr deutlich, auf seine Unabhängigkeit gepocht hat: Wir sind eine unabhängige, selbständige Prüfstelle, unterliegen nicht der Aufsicht der BaFin. - Auch Rückfragen waren nicht wirklich willkommen.<sup>8479</sup>

## b) Prüfungsauftrag Februar 2019

Die Zeugin *Dr. Lausch* hat vorgetragen, am 15. Februar 2019 habe die BaFin eine Prüfung auf Verlangen zum Fall Wirecard aufgrund der damaligen Presseberichterstattung bei der Prüfstelle in Auftrag geben:

[D]er Fall war schon besonders, weil ja auch immer wieder Presseschilderungen stattfanden, dass irgendwas bei Wirecard nicht in Ordnung war. Wir hatten im Februar, Mitte Februar, 2019 diese Prüfung auf Verlangen bei der Prüfstelle beantragt. Die Prüfstelle hatte angefangen, zu prüfen, also erste Fragerunde, Dokumente vorlegen lassen, und hatte dann auch noch abgewartet, bis dieses KPMG-Gutachten vorlag. Das KPMG-Gutachten war von Wirecard in Auftrag gegeben und sollte im Prinzip nachweisen, dass alles in Ordnung ist.<sup>8480</sup>

<sup>8474</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 25 f.; ähnlich S. 32.

<sup>8475</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 32.

<sup>8476</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 45.

<sup>8477</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 45.

<sup>8478</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 19. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat die Zeugin in ihren nachträglichen Protokollanmerkungen „Zerwürfnis“ in „Streit“ umformuliert.

<sup>8479</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 42.

<sup>8480</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 11; ähnlich S. 17, 54.

Nach Angaben der Zeugin sei zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht ersichtlich gewesen, ob ein Fehler festgestellt werden würde. Es habe sich um ein „offenes Verfahren“ gehandelt.<sup>8481</sup> Die Zeugin hat das Verhalten ihrer Behörde wie folgt eingeordnet:

Von unserer Seite haben wir das gemacht, was der Gesetzgeber uns an Möglichkeiten gab: eine Verlangensprüfung.<sup>8482</sup>

Die Anordnung vom 15. Februar 2019 sei von einem Referatsleiter und einem Referenten geprüft worden. Die Zeugin selber sei zu dem Zeitpunkt aufgrund von Krankheit nicht anwesend gewesen und hat angegeben, erst März 2019 Kenntnis von der Angelegenheit erlangt zu haben.

Auf Nachfrage hat *Dr. Lausch* mitgeteilt, zwischen dem 12. November 2018 und Anfang März 2019 nicht an den Abteilungsleiterrunden teilgenommen zu haben, da sie ab 12. November 2018 erkrankt gewesen sei.<sup>8483</sup> Nach Vorlage der Ergebnisprotokolle<sup>8484</sup> der Abteilungsleiterrunden vom 12. und 22. Februar 2019, in denen die Anwesenheit der Zeugin vermerkt worden ist, hat sie erklärt:

[I]ch war krank vom 12. November bis 8. Februar 19 und war vom 11. Februar 19 bis 01.03. - - Wiedereingliederung. Da war ich stundenweise im Dienst.<sup>8485</sup>

Wenn ihre Teilnahme im Protokoll vermerkt worden sei, müsse das so stimmen. Sie habe jedoch keine Erinnerung, was in den Sitzungen besprochen worden sei.<sup>8486</sup>

Auf die Bitte des Ausschusses, aus ihrer Sicht zu schildern, was die DPR bei Wirecard geprüft habe, hat die Zeugin geantwortet:

Die Prüfstelle hat sich bestimmte Sachen angeguckt, insbesondere dieses Drittpartnergeschäft, Umsatzerlöse, und kam dann zu der Fehlerfeststellung, dass bestimmte [...] Tochtergesellschaften, und zwar diese Technologies GmbH - -

[...]

- - dass der Abschluss keine Gewähr dafür bietet, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ein zutreffendes Bild darstellt - also völlig unzuverlässig, und zwar für den Zwischenbericht 2018 und für den Jahresabschluss 18; für die beiden hat sie das festgestellt - und dass die Konzernbuchführung nicht geeignet ist, dass sich ein sachverständiger Dritter einen entsprechenden Überblick über die Geschäftslage machen kann.<sup>8487</sup>

Im November 2019 habe die Zeugin dann Kenntnis davon erlangt, dass die DPR beabsichtigt habe, zunächst den KPMG-Bericht abzuwarten.<sup>8488</sup> Dies sei mit dem Fachreferat diskutiert worden, wobei das Abwarten nicht als willkürlich wahrgenommen worden sei:

[D]ie Wirtschaftsprüfer, die im Referat sind, haben gesagt: Es macht Sinn, dass man das Ergebnis von KPMG abwartet. Wir könnten das auch nicht schneller. - KPMG setzt 40 Leute dran. Das ist ein Unternehmen mit über 50 Tochterunternehmen, mehr als 50 Prozent im Ausland. Und wenn die jetzt dort recherchieren, dann wäre es ja nicht sinnvoll, einfach jetzt schon vorab eine Fehlerfeststellung zu machen und nachher kommt dann noch was ganz anderes hoch. Das sah keiner als willkürlich an, dieses Prüfungsergebnis abzuwarten. Dass es dann bis April gedauert hat, das war ja anfangs nicht so geplant. Wir gingen davon aus, dass das früher kam. Es hat sich dann zeitlich noch etwas verzögert, bis in den April hinein.<sup>8489</sup>

<sup>8481</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 19.

<sup>8482</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 54.

<sup>8483</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 18.

<sup>8484</sup> MAT A BMF-5.02 Blatt 38; 41.

<sup>8485</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 19; ähnlich S. 68.

<sup>8486</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 19.

<sup>8487</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 55.

<sup>8488</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 22.

<sup>8489</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 23.

**c) Erscheinen des KPMG-Berichts**

Am 27. April 2020, dem Tag der Veröffentlichung des KPMG-Gutachtens, habe hierüber ein Gespräch im Rahmen der regelmäßigen Quartalsgespräche mit der Prüfstelle stattgefunden:

Am 27. April 2020 kam dann das KPMG-Gutachten, und an diesem Tag hatten wir auch ein Arbeitsgespräch mit der Prüfstelle, so ein Quartalsgespräch, und das war natürlich auch wieder Gegenstand. Alle offenen Fälle wurden da kurz angesprochen: Wie ist der Sachstand bei diesem oder bei jenem? Und da hieß es: Also, die Prüfstelle muss jetzt dieses Gutachten auswerten. KPMG hatte ja mit 40 Personen für 10 Millionen geprüft, und das war natürlich eine besondere Erkenntnis. Wir haben dann auch mit\* der Prüfstelle gesagt: Wir brauchen schnell die Auswertung. Wir wollen schnell ein Ergebnis. Was hat das zur Folge hinsichtlich der Ergebnisse dieser Untersuchungen? Die waren ja, ich meine, ich glaube, ein halbes Jahr gelaufen oder sogar etwas länger. Und das haben wir auch dem Ministerium dann wieder mitgeteilt. Wir haben dann selber geprüft, ob wir noch was machen könnten. Wir haben der Prüfstelle angeboten, dass wir gegebenenfalls über ausländische Aufsichtsbehörden noch Informationen beschaffen könnten, wenn die gebraucht würden. Das war aber nicht der Fall.<sup>8490</sup>

Innerhalb der BaFin habe den KPMG-Report das Referat „Bilanzkontrolle“ durchgearbeitet. Aber auch die Zeugin selber habe diesen gelesen und sich „die wichtigsten Zusammenfassungen angesehen“.

Und man sah eigentlich danach: Jetzt haben da 40 Leute ein halbes Jahr geprüft für 10 Millionen, und ein klares Ergebnis liegt nicht auf der Hand.<sup>8491</sup>

Auf den Vorhalt, wenn 40 Menschen für 10 Millionen Euro prüfen und das Geld nicht finden würden, dass es dann sein könnte, dass das Geld schlichtweg nicht da sei, hat die Zeugin erwidert:

Ja, aber das haben sie nicht gesagt.<sup>8492</sup>

Im KPMG-Bericht sei lediglich niedergelegt:

„... können keine Aussage treffen, ob es so oder so war, ob was existiert oder nicht existiert; aber es gab zumindest bestimmte Konten -: „... keine Anhaltspunkte, dass die in den Abrechnungen für den Monat Dezember ... Transaktionsvolumina ... abweichen“. „Darüber hinaus sind KPMG nach dem aktuellen Zwischenstand der Datenanalysen keine Sachverhalte bekannt ..., die Anlass zu wesentlichen Zweifeln an der Authentizität der für Dezember 2019 bereitgestellten Daten geben.“ Also: „für Zwecke unserer forensischen Untersuchung keine Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit“.<sup>8493</sup>

Ihr Fazit sei gewesen:

Also, man hat so ein bisschen ein ungutes Gefühl; aber es ist nirgends gesagt: Da ist ein Betrug; das Geld ist nicht da. - Die Information kam ja dann erst über den Abschlussprüfer und über die Ad hoc.<sup>8494</sup>

Die Wirtschaftsprüfer würden, so die Zeugin, sich in der Regel nachweisen lassen, „ob bestimmte Bilanzposten da sind oder nicht da sind“.<sup>8495</sup> Über den Betrug habe die Zeugin letztlich durch die Mitteilung der Wirtschaftsprüfer, dass diese den Jahresabschluss nicht testiert haben, erfahren. Das sei am 16./17. Juni 2020 gewesen:

Da hatte uns der Abschlussprüfer informiert über die Vorlage unrichtiger Saldenbestätigungen zu Treuhandkonten über 1,9 Milliarden Euro des Wirecard-Konzerns. Und dann kam am 18. die Ad-hoc-Mitteilung der Wirecard.

[...]

<sup>8490</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 11. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat die Zeugin in ihren nachträglichen Protokollanmerkungen „auch mit“ in „zu“ umformuliert.

<sup>8491</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 44.

<sup>8492</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 44.

<sup>8493</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 44; KPMG-Bericht zitiert nach Protokoll.

<sup>8494</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 44.

<sup>8495</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 56.

Dann kam ja am 18., einen Tag später, die Ad-hoc-Mitteilung der Wirecard: Veröffentlichung für Jahres- und Konzernabschluss müssen verschoben werden, unrichtige Saldenbestätigungen.<sup>8496</sup>

#### d) Anzeige bei Verdacht von Straftaten

Auf die Frage, ob der Zeugin ein Dissens zwischen BaFin und DPR, bei dem es um die Funktion des Enforcement-Verfahrens bei im Raum stehenden Straftaten bzw. Anzeigepflichten gegenüber der Staatsanwaltschaft bekannt sei, hat diese geantwortet:

[Z]um Thema Straftaten im Zusammen- - oder Anhaltspunkte für Straftaten: Da gibt es sowohl im HBG als auch im WpHG eine entsprechende gesetzliche Regelung, dass in einem solchen Fall die Staatsanwaltschaft zu informieren ist.

[...]

Also, die Prüfstelle hat, glaube ich - - Ich kann mich nicht mehr genau erinnern, aber ich meine, die hätte schon mal die Information gegeben, dass sie sich bei Straftaten - - könnten sie nicht prüfen, oder da hätten sie keine Möglichkeiten, die aufzuklären.<sup>8497</sup>

Im späteren Verlauf hat sich die Zeugin dann festgelegt:

Ja, DPR hat immer gesagt: Da fehlen uns ja so ein bisschen die Mittel. - Und wir haben auf die gesetzliche Lage verwiesen. Wenn die Prüfstelle Anhaltspunkte für Straftaten hat, dann hat sie es der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Und dann übernimmt die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen wegen eines Bilanzbetrugs oder einer anderen Straftat im Zusammenhang mit der Bilanz.<sup>8498</sup>

Und an anderer Stelle:

Straftatenverfolgen ist nicht die Aufgabe der Prüfstelle. Dafür sind die Staatsanwaltschaften in Deutschland - - Die sind die Strafverfolgungsbehörden.<sup>8499</sup>

Letztlich habe die BaFin dann im Juni 2020 die Staatsanwaltschaft kontaktiert.<sup>8500</sup>

Dass die DPR dennoch im Fall Wirecard geprüft hat, hat die Zeugin wie folgt begründet:

Die war ja nach dem Gesetz zuständig. Die Prüfung auf erster Stufe steht der Prüfstelle zu, Punkt. Das sieht das Gesetz so vor.<sup>8501</sup>

Auf den Vorhalt, im manager magazin sei bereits im Februar 2017<sup>8502</sup> ein Artikel erschienen, in welchem bereits Betrugs- bzw. Bilanzfälschungsvorwürfe angeklungen seien, hat die Zeugin ausgeführt:

[E]s waren Ungereimtheiten, die uns dazu bewogen haben, der Sache nachzugehen. Betrug stand da - - Wenn wir den Eindruck gehabt hätten, es ist Betrug, dann hätten wir die Staatsanwaltschaft informiert. Wir hätten ja gar keinen Grund gehabt, das nicht zu tun. Aber das war damals nicht so, sondern es ging eher darum: Was ist mit diesem Presseartikel? Die Prüfstelle hat da geprüft, die kennt das Unternehmen, hat jetzt intensiv Zeit damit verbracht. Was können die dazu sagen? Und dann sagen die: Da ist nichts, keine neuen Anhaltspunkte.<sup>8503</sup>

#### e) Abschluss der Prüfung

Die Zeugin hat auch zum Abschluss des Prüfverfahrens berichtet:

---

<sup>8496</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 59.

<sup>8497</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 32.

<sup>8498</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 55.

<sup>8499</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 51.

<sup>8500</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 55.

<sup>8501</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 33.

<sup>8502</sup> Manager Magazin vom 23. Februar 2017: Das 250-Millionen-Euro-Rätsel des Börsenwunders Wirecard (<https://www.manager-magazin.de/digitales/it/wirecard-das-250-millionen-euro-raetsel-des-zahlungsdienstleisters-a-1135587.html>; letzter Abruf am 14. Mai 2021).

<sup>8503</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 65 f.

Wirecard ist ja dann auf die zweite Stufe gekommen, weil das Unternehmen den beiden Fehlerfeststellungen der Prüfstelle nicht zugestimmt hat und für die beiden anderen Abschlüsse die Zusammenarbeit verweigert hat.<sup>8504</sup>

Auf die Frage des Ausschusses, warum keine Fehlerfeststellung im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sei, hat die Zeugin geantwortet:<sup>8505</sup>

Weil das Unternehmen der Fehlerfeststellung nicht zugestimmt hat. Und dann geht das Verfahren auf die zweite Stufe. Die BaFin hat die Prüfung eröffnet für den Halbjahresabschluss 18 und den Jahresabschluss 18. Und für die beiden anderen Verfahren, die wir auch in Auftrag gegeben hatten, Jahresabschluss 17 - so weit konnten wir ja noch zurück; das war der älteste, den wir noch öffnen konnten und Halbjahresabschluss 19 -, da hat Wirecard dann die Zusammenarbeit verweigert. Und die Prüfung auf der zweiten Stufe haben wir dann eröffnet am 24. Juli und haben alle vier Verfahren miteinander verbunden, und haben jetzt die Fehler festgestellt.<sup>8506</sup>

Einem Unternehmen stehe es frei, ob es einer Fehlerfeststellung zustimme oder nicht. Bei Wirecard sei der Ablauf wie folgt gewesen:

Die Prüfstelle hat uns mitgeteilt: Das Unternehmen hat geantwortet, sie wüssten nicht, wo hinten und vorne ist - sinngemäß -, sie könnten jetzt im Moment gar nichts dazu sagen. Daraufhin hat die Prüfstelle noch ein Schreiben hingeschickt und hat erklärt: Wenn wir keine ausdrückliche Zustimmung bekommen bis zum - - Fristsetzung, glaube ich, von einer Woche, dann werten wir das als verweigte Zustimmung. Und dann kam die Information der Prüfstelle: Das Unternehmen hat die Zustimmung verweigert.<sup>8507</sup>

Eine Veröffentlichung der festgestellten Fehler im Bundesanzeiger könne erst nach Abschluss der zweiten Prüfungsstufe und nach Anhörung des Unternehmens erfolgen.

Die Prüfung ist abgeschlossen. Und danach muss das Unternehmen angehört werden, ob es besondere Gründe geltend macht, die gegen eine Veröffentlichung sprechen. Und dann werden die Fehler veröffentlicht. Die Anordnung der Fehlerveröffentlichung geht dann raus. Ich gehe davon aus, dass die keine besonderen Gründe geltend machen werden; aber wir müssen sie zumindest anhören.<sup>8508</sup>

Die Zeugin hat dargestellt, dass jedoch die Verweigerung der Zustimmung im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sei:

Das Einzige, was wir machen konnten, war, im Bundesanzeiger bekannt zu machen, dass das Unternehmen die Zustimmung verweigert hat. Da haben wir eine Möglichkeit. In normalen Fällen machen wir das nicht, weil das ja schon manchmal wie eine Vorverurteilung wirken kann. Aber in diesem Fall haben wir das gemacht. Ich meine, das war Anfang August.<sup>8509</sup>

#### **f) Hinweise auf Unregelmäßigkeiten bei Stichprobenprüfung des Konzernabschlusses 2014**

Die DPR habe im Rahmen einer Stichprobenprüfung bereits ab 2015 den Konzernabschluss 2014 der Wirecard geprüft.

Am 30. April 2016 sei ein Artikel in dem Magazin „Der Spiegel“ erschienen, welcher sich mit dem Zatarra-Bericht auseinandergesetzt und Indizien geboten habe, dass mit der Bilanz von Wirecard „was nicht in Ordnung ist“.<sup>8510</sup> Diese Berichterstattung sei von der BaFin an die DPR weitergeleitet worden, damit die DPR diese Informationen bei der Prüfung des Konzernabschlusses 2014 für ihr laufendes Verfahren berücksichtigen könne.<sup>8511</sup>

<sup>8504</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 45.

<sup>8505</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 56.

<sup>8506</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 55.

<sup>8507</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 56 f.

<sup>8508</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 56 f.

<sup>8509</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 57.

<sup>8510</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 25 ff.

<sup>8511</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 25.

[W]ir haben, da die Prüfstelle sowieso mitten in einer Prüfung war, in einer Stichprobenprüfung, die sie selbst eröffnet hat, der Prüfstelle diese Informationen zugeliefert.<sup>8512</sup>

Nach Erhalt der Informationen habe die Prüfstelle weiter recherchiert und [...] den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 als fehlerfrei erachtet.<sup>8513</sup>

Am 23. Februar 2017 habe die BaFin auch den Artikel des Wirtschaftsjournalisten *Dohms* im *manager magazin*<sup>8514</sup> an die DPR weitergeleitet. Die Prüfstelle habe am 9. März 2017 jedoch mitgeteilt, die von der BaFin übermittelten Punkte seien geprüft worden, jedoch hätten

„weder Anhaltspunkte für die Unterstützung gesetzeswidriger Transaktionen noch für Fehler in der Bilanz [vorgelegen]“.<sup>8515</sup>

In diesem Schreiben habe die DPR ebenfalls mitgeteilt:

„... sind wir der Auffassung, dass dadurch die Anschuldigungen aus dem Jahr 2016 nicht weitergehend konkretisiert werden und ... keine neuen Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Rechnungslegung vorliegen“.<sup>8516</sup>

### g) An-sich-Ziehen des Verfahrens nach § 108 WpHG

Nach § 108 Abs. 1 Satz 2 WpHG kann die BaFin den Abschluss selbst prüfen, das heißt, das Verfahren an sich ziehen, wenn,

1. ihr die Prüfstelle berichtet, dass ein Unternehmen seine Mitwirkung bei einer Prüfung verweigert oder mit dem Ergebnis der Prüfung nicht einverstanden ist, oder
2. erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses der Prüfstelle oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die Prüfstelle bestehen.

Auf die Frage, ob die BaFin das Verfahren nicht schon im Jahr 2016 nach § 108 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WpHG hätte an sich ziehen müssen, hat die Zeugin ausgeführt, die DPR habe „die Punkte geprüft“ und schriftlich geantwortet:

„... sind wir der Auffassung, dass dadurch die Anschuldigungen aus dem Jahr 2016 nicht weitergehend konkretisiert werden und ... keine neuen Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Rechnungslegung vorliegen“.<sup>8517</sup>

Die DPR habe ihr Schreiben damit beendet, sie habe „keine Anhaltspunkte [...], die darauf hindeuten, dass Wirecard gesetzeswidrige Transaktionen unterstützt“ habe. Dies sei „die Erkenntnis der Prüfstelle“ gewesen.<sup>8518</sup>

Die Zeugin habe keine Veranlassung gehabt, zu denken, „dass die uns hier was vorheucheln oder was falsch darstellen“.<sup>8519</sup>

Die BaFin sei nicht dafür da, „dass wir alle Arbeiten doppelt und dreifach machen“. Die DPR habe

sich mit den Themen auseinandergesetzt, hat es analysiert und hier zweieinhalb Seiten beschrieben, zu welchem Ergebnis sie gekommen ist.<sup>8520</sup>

<sup>8512</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 25.

<sup>8513</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 25.

<sup>8514</sup> *Manager magazin* vom 23. Februar 2017: Das 250-Millionen-Euro-Rätsel des Börsenwunders Wirecard (<https://www.manager-magazin.de/digitales/it/wirecard-das-250-millionen-euro-raetsel-des-zahlungsdienstleisters-a-1135587.html>; letzter Abruf am 14. Mai 2021).

<sup>8515</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 26; Schreiben zitiert nach Protokoll.

<sup>8516</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 27; Schreiben zitiert nach Protokoll.

<sup>8517</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 27; Schreiben des DPR zitiert nach Protokoll.

<sup>8518</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 27; Schreiben des DPR zitiert nach Protokoll.

<sup>8519</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 27.

<sup>8520</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 28.

Die Frage, ob es innerhalb der BaFin, dem BMF oder der DPR Äußerungen zum Zweifel an der generellen Eignung einer DPR-Prüfung für den Fall Wirecard gegeben habe, hat die Zeugin verneint. Und hat dann hinzugefügt:

Auch die Prüfstelle selbst hat nie gesagt, dass sie Wirecard nicht prüfen kann, weil da Betrug wäre.<sup>8521</sup>

Und an anderer Stelle hat sie ausgeführt:

Ich kann mich an kein Gespräch erinnern, in dem die Prüfstelle gesagt hätte: Wir können nicht prüfen. Wir können hier nichts aufklären. - Im Gegenteil. Die haben gesagt: Wir prüfen, und wir werden die Prüfung abschließen und werden sie spätestens Anfang Juli abschließen. - Sie haben sie, glaube ich, dann Ende Juni abgeschlossen.<sup>8522</sup>

Die Zeugin *Dr. Lausch* hat erklärt, Voraussetzung für das An-sich-Ziehens des Verfahrens sei das Vorliegen eines „erheblichen Zweifels“:

Ja, wir hätten nach dem § 108 außer in den Fällen „keine Mitwirkung“ oder „Verweigerung zum Ergebnis der Prüfstelle“ noch diese Nummer 2: „erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses“. Wenn die Prüfung abgeschlossen ist und fehlerfrei wäre und wir würden sagen: „Das kann ja wohl nicht wahr sein“, dann kann man so einen Fall auf die zweite Stufe nehmen wegen erheblichen Zweifels am Ergebnis. Das hat in dem Fall keine Rolle gespielt, weil das Ergebnis ja noch gar nicht vorlag. Aber es hätte noch die Möglichkeit bestanden nach dem Gesetz: erhebliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung, wenn wir diesen erheblichen Zweifel gehabt hätten.<sup>8523</sup>

„Erheblicher Zweifel“ hätten, nach Angaben der Zeugin, jedoch nicht vorgelegen. Die Zeugin hat begründet, weshalb dies nicht der Fall gewesen sei:

Wir haben mehrere schriftliche Anfragen gestellt: Was macht ihr? Was prüft ihr? Was sind die Prüfungsschwerpunkte? Wie sieht der Prüfungsablauf aus? Wann ist mit dem Prüfungsergebnis zu rechnen? Und die Antworten, die uns schriftlich von der Prüfstelle gegeben worden sind, da konnten wir nicht sagen: Wir haben da aber jetzt erhebliche Zweifel, dass die sich nicht an ihre Verfahrensordnung halten. [...]

Da gab es gar keinen Anhaltspunkt dafür. Und wenn die dann im April und Mai sagen: „Wir prüfen, und wir werden wohl bis Juni, Juli die Prüfung abschließen können“, dann wäre es auch nicht schneller gegangen. Wir hatten jetzt nicht den Eindruck: Die haben nicht geprüft. Die haben ja mehrere Prüfungsdurchgänge gemacht, haben verschiedene Befragungen durchgeführt, verschiedene Auswertungen gemacht. Also, nach ihren Schilderungen, den Sachen, die sie uns vorgelegt haben, hat die Prüfstelle gearbeitet. [...]

Sie hat nicht quasi die Arbeit liegen lassen, oder dass da irgendwelche Verfahrensprobleme gewesen wären; da hatten wir keinerlei Anhaltspunkte für. Und „erhebliche Zweifel“ - es gibt ja so ein Gutachten auch vom juristischen Dienst des Parlaments - ist ein besonderer Ausnahmefall.<sup>8524</sup>

Im Verlauf der Vernehmung hat die Zeugin bezüglich des Themas Folgendes hinzugefügt:

Ich habe keinerlei Hinweis, dass die Prüfstelle irgendeinen Fehler in ihrem Verfahrensablauf gemacht hat, sondern gehe erst mal davon aus, dass sie sich an ihr Verfahren hält. Wir haben ja da keinen Beobachter vor Ort, der guckt, wie der Ablauf läuft.<sup>8525</sup>

Die Frage, ob die BaFin in der Vergangenheit jemals von der Möglichkeit Gebrauch gemacht habe, aufgrund erheblicher Zweifel ein Verfahren an sich zu ziehen, hat die Zeugin *Dr. Lausch* wie folgt beantwortet:

<sup>8521</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 31; ähnlich S. 33, 48, 51, 60.

<sup>8522</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 48.

<sup>8523</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 13.

<sup>8524</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 13.

<sup>8525</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 53.

Wir hatten, ich glaube, sechs oder sieben Fälle mit erheblichen Zweifeln am Ergebnis, in anderen Fällen. Und wir hatten in einem anderen Fall noch mal erhebliche Zweifel am Verfahren.<sup>8526</sup>

Der Fall, in dem Zweifel am Prüf- und Bewertungsverfahren bestanden hätten, sei im Jahr 2017 oder 2018 gewesen. Die Zweifel hätten in diesem Fall auch jedoch am Ergebnis bestanden. In diesem Fall hätte die BaFin das Verfahren an sich gezogen, „die Prüfung eröffnet und Fehler festgestellt.“ Die DPR sei „brüskiert“ gewesen. Über den Fortgang des Falles hat die Zeugin berichtet:

[D]ass man beim Ergebnis unterschiedlicher Meinung sein kann, das ist ja nicht außergewöhnlich. Das sind ja mehr so akademische Fragen. Aber Zweifel am Verfahren - das geht ja gar nicht. Und daraufhin sind sie dann zum Justizministerium, haben sich beschwert. Und dann haben die Ministerien überlegt, ob man das Gesetz ändert [...] und „erhebliche Zweifel“ dann streicht.<sup>8527</sup>

Auf die Frage, ob es in diesem Fall unterschiedliche Evaluationen gegeben habe, hat die Zeugin geantwortet:

Es gab unterschiedliche Bewertungsmethoden, und wir hatten eine andere Methode als öffentlich zugängliche Bewertungen. Und die Prüfstelle war der Meinung: Das Unternehmen kann das aus eigenen Erkenntnissen alleine bewältigen.<sup>8528</sup>

Der Unterschied in der Bewertung habe darin gelegen, dass

die Prüfstelle [...] die Bewertungsmethode des Unternehmens akzeptiert [hat]. Wir sahen das anders; wir sahen es strenger. Aber ich muss der Fairness halber auch dazu sagen: Der Fall ist dann auch zu Gericht gegangen, nachdem wir den Fehler festgestellt haben, und im Eilverfahren hat das Gericht das zuerst mal gestoppt. Das kann auch gut sein, dass das Gericht sich dann der Meinung der Prüfstelle anschließt.<sup>8529</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin geschildert, dass erste Zweifel an der Arbeit der DPR nach der Veröffentlichung des KPMG-Berichts aufgekommen seien; diese Zweifel seien jedoch nicht „erheblich“ gewesen. Die BaFin habe nach dem 27. April 2020

mit der Prüfstelle gesprochen, wie die Auswertung dieses KPMG-Gutachtens funktioniert, wie schnell sie da zum Ergebnis kommen könnten. Und danach hat auch das Ministerium gesagt: Was ist jetzt mit dem Fall? Warum zieht ihr den nicht an euch? Die Frage kam auch vom Ministerium. Das müssten wir doch beschleunigen, und „Könnt ihr nicht einfach selbst prüfen?“. Daraufhin haben wir uns die Rechtslage noch mal genau angeguckt und sind zum Ergebnis gekommen: Nur wenn wir erhebliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens hätten, könnten wir den Fall an uns ziehen. Daraufhin haben wir schriftliche Auskunftersuchen, und zwar in zwei Fällen - ich glaube, der eine war Anfang Mai und dann noch mal später - - Und die sind sehr schnell sehr präzise von der Prüfstelle beantwortet worden.<sup>8530</sup>

Im Verlaufe der Befragung hat die Zeugin konkretisiert, mündlich auf Beschleunigung des Verfahrens bei dem damaligen Präsident der DPR, *Prof. Dr. Ernst*, „gedrängt“ zu haben.<sup>8531</sup> Die Zeugin hat sich wie folgt ausgesagt:

Also, ich hatte mündlich, telefonisch nachgefragt, wie der Sachstand ist. Und daraufhin hatte der Herr Ernst gesagt: Ich muss den verantwortlichen Prüfer befragen; ich melde mich gleich. - Das hat er gemacht und hat dann gesagt, was er alles an Prüfungen bisher gemacht hat: erste Fragerunde, Unterlagen, erste Kammer Sitzung. Es war eine ganze Palette an Daten. Und die hatte ich weitergegeben, diese Informationen.<sup>8532</sup>

Die Zeugin hat weiterhin mitgeteilt, im Mai 2020 sei ein schriftliches Auskunftersuchen an die DPR gestellt worden:

<sup>8526</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 30.

<sup>8527</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 30.

<sup>8528</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 33.

<sup>8529</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 34.

<sup>8530</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 20.

<sup>8531</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 40.

<sup>8532</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 46, ähnlich S 40.

Also, ich kann mich daran erinnern, dass die Frage aufkam: Hat die Prüfstelle denn da - - Prüft die denn genügend? Was macht die? Und daraufhin haben wir ja dieses schriftliche Auskunftsersuchen gestellt, um zu klären, was die Prüfstelle macht, ob sie prüft, was sie prüft, welche Prüfungsschwerpunkte. Welcher Prüfungsplan zeitlich, in zeitlicher Hinsicht, ist vorhanden? Wann können wir mit einem Ergebnis rechnen?<sup>8533</sup>

Die Bitte um einen Zwischenbericht zum Stand des Verfahrens sei am 11. Mai 2020 an die DPR gerichtet worden. Daraufhin habe die DPR am 14. Mai schriftlich geantwortet:

„Prüfstelle stellt den Versand der vorläufigen Fehlerfeststellung im Juli in Aussicht.“<sup>8534</sup>

Die DPR habe auf die Frage der BaFin, wann es eine Entscheidung gäbe und ob die Bilanz stimme, wie folgt geantwortet:

Wir sind noch dran. Wahrscheinlich kommen wir zu einer Fehlerfeststellung. Wir müssen aber noch eine Kammersitzung machen. - Das waren so die Ergebnisse der Prüfstelle.<sup>8535</sup>

Am 4. Juni 2020 habe die Prüfstelle die BaFin darüber informiert:

„Fragerunde ist wie angekündigt erfolgt. Wirecard hat umgehend geantwortet. Gute Fortschritte bei der Prüfung.“<sup>8536</sup>

Zwar habe die Geschwindigkeit der Prüfung durch die DPR Anlass für Zweifel gegeben, jedoch seien

die Antworten der Prüfstelle [...] in der Weise [gewesen], dass wir keine erheblichen Zweifel danach hatten.<sup>8537</sup>

## h) Risikoorientierte Auswahl bei der Stichprobenziehung

Die Zeugin wurde zu einem Arbeitstreffen der DPR mit der BaFin am 19. Mai 2016, an dem sie teilgenommen haben soll, befragt. Im Protokoll zu diesem Arbeitstreffen ist vermerkt:

Die BaFin bittet die DPR, solche Unternehmen in die Kategorie „Risikoorientierte Auswahl“ bei der Stichprobenziehung aufzunehmen, bei denen ein öffentliches Interesse an der Klärung bestehender Vorwürfe besteht (Wirecard AG).<sup>8538</sup>

Hierzu hat die Zeugin ausgeführt:

[F]ür die Stichprobenprüfung ist die Prüfstelle alleine verantwortlich. Sie hat ihre Methode niedergelegt. Das ist ein gemischtes Verfahren zwischen Rotation und Umlaufverfahren und aber auch so, dass keiner davon ausgehen kann, wer einmal dran war, dass er dann zehn Jahre Ruhe hat und nicht mehr gezogen wird, sondern auch so ein Zufallsgenerator mit drin - -

Und es gibt dann noch solche Risikotöpfe. Dort werden die Namen der Unternehmen mit reingegeben, bei denen es erhöhte Risiken geben kann, was ja Sinn macht. Wenn Arbeitstreffen sind und wir bestimmte Erkenntnisse haben, dann schlagen wir immer wieder mal vor, auch ein bestimmtes Unternehmen in diesen Risikotopf zu nehmen, damit es mit einer höheren Wahrscheinlichkeit in eine Stichprobe kommt.

Wenn zwar Anhaltspunkte da sind, aber die nicht so konkret sind, dass sie für eine Prüfung auf Verlangen der BaFin ausreichen - der Konkretisierungsstandard ist nicht erreicht -, aber man vielleicht ein schlechtes Gefühl dabei hat, dann war unser Vorschlag: Nehmt doch dieses oder jenes Unternehmen - das gab es immer wieder mal - in den Risikotopf, damit es schneller gezogen wird, nicht erst dann in fünf Jahren.<sup>8539</sup>

<sup>8533</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 15.

<sup>8534</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 47; Antwortschreiben zitiert nach Protokoll.

<sup>8535</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 21.

<sup>8536</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 22; Schreiben der DPR zitiert nach Protokoll.

<sup>8537</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 20.

<sup>8538</sup> MAT A DPR-1.03, Blatt 2.

<sup>8539</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 34 f.

Vom Zeitraum 2017 bis 2019 habe es von Seiten der BaFin bezüglich der Wirecard in Sachen DPR „nichts mehr“ gegeben. Im Nachhinein, das sei durch das Peer Review mit der ESMA bekannt geworden, habe es wieder kritische Berichterstattung der „Financial Times“ bezogen auf die Rechnungslegung der Wirecard gegeben. Diese sei dem Referat der Zeugin jedoch nicht bekannt gewesen.<sup>8540</sup>

## 5. Zusammenarbeit mit dem BMF und BMJV

Die Zeugin hat erklärt, dass die BaFin dem BMF regelmäßig berichtet habe, insbesondere bei Einleitung der Verlangensprüfung, jedoch auch über den Sachstand der Wirecard-Prüfung:

[E]s gab immer wieder Themen, die wir dem Ministerium genannt haben als BMF-Bericht. Und wenn wir da eine Prüfung auf Verlangen der BaFin beantragt haben, haben wir das auch dem Ministerium mitgeteilt. Es gab dann auch ab dem Frühjahr 2020 die Frage: Was ist denn mit der Prüfung bei der Prüfstelle? Wie ist der Sachstand? Auch da haben wir immer wieder berichtet, dass wir Auskunftsersuchen gestellt haben mit der Bitte, uns den Prüfungsablauf zu schildern, wann mit dem Ergebnis der Prüfung zu rechnen ist.<sup>8541</sup>

Es habe „verschiedene Gespräche mit beiden Ministerien, mit der Prüfstelle und Vertretung der BaFin“ bezüglich der Effizienz des zweistufigen Systems gegeben.<sup>8542</sup> Im Verlauf der Vernehmung hat die Zeugin konkretisiert, was die Themen waren über die an das Ministerium berichtet wurde:

[W]ir haben berichtet, wenn es um Probleme im Ablauf des zweistufigen Verfahrens ging. Aber es gab da keine Bilanzfälle, die Betrug waren und wo die Prüfstelle nicht hätte prüfen können oder wollen. Das war nicht das Thema. Das waren eher andere Abläufe, die sehr schwierig waren.<sup>8543</sup>

*Dr. Lausch* könne sich nicht daran erinnern, dass es „eine Rolle gespielt hätte“, dass Ministerien oder politische Akteure auf die Grenzen des zweistufigen Verfahrens aufmerksam gemacht worden seien, weil Straftaten im Raum gestanden hätten.<sup>8544</sup>

Über Verlangensprüfungen, von denen es drei bis vier im Jahr gebe, werde von der BaFin regelmäßig an das BMF berichtet.<sup>8545</sup>

[N]ormalerweise, muss man sagen, berichten wir. Ich will jetzt nicht ausschließen, dass es mal einen Fall gegeben hätte, wo man vielleicht nicht berichtet hat; aber im Normalfall machen wir einen BMF-Bericht und auch eine DIS für die anderen Direktoren, dass die auch informiert sind. Es könnte ja sein, dass eine Bank oder eine Versicherung oder Geldwäsche oder sonst noch was betroffen ist. Also, wenn wir „Prüfung auf Verlangen“ starten - - Das sind 47 Fälle in 15 Jahren.<sup>8546</sup>

Die Berichte seien Teil der Fach- und Rechtsaufsicht des Ministeriums, so die Zeugin.<sup>8547</sup> Zu der Fach- und Rechtsaufsicht der BaFin durch das BMF hat die Zeugin vorgetragen:

Nach den Grundsätzen über diese Rechts- und Fachaufsicht ist ja das Ministerium letztendlich politisch verantwortlich für die Tätigkeiten der Behörden. Deshalb haben wir eine Informationspflicht über wichtige Angelegenheiten, um es mal vereinfacht zu sagen. Das heißt, wichtige Themen berichten wir dem Ministerium.<sup>8548</sup>

<sup>8540</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 28 f.

<sup>8541</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 11; ähnlich S. 24.

<sup>8542</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 15; ähnlich S. 37.

<sup>8543</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 64.

<sup>8544</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 33.

<sup>8545</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 60.

<sup>8546</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 60.

<sup>8547</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 60.

<sup>8548</sup> *Dr. Lausch*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 68 f.

## 6. Austausch mit der APAS

Die Zeugin hat bestätigt, im Sommer 2020 mit der APAS im Austausch gestanden zu haben. Sie habe die Arbeit mit der APAS wie folgt wahrgenommen:

[W]ir hatten - das Fachreferat und ich - ein Gespräch darüber, ob es nicht sinnvoll wäre, mit der APAS in Verbindung zu treten. Und dann hatten wir eine Telefonkonferenz am 20. Mai. Die kam auf Wunsch der BaFin zustande. Und da war die Leitung der APAS dabei und, ich glaube, noch ein, zwei Mitarbeiter aus der APAS.<sup>8549</sup>

An anderer Stelle hat sie ausgeführt:

[W]ir hatten die APAS informiert, dass wir die Prüfung des verkürzten Konzernabschlusses zum 30.06.18 in Auftrag gegeben hatten bei der Prüfstelle. Und dann hatten wir informiert, dass wir diesen KPMG-Bericht haben. Und dann gab es ja noch diesen vertraulichen Teil des KPMG-Berichts. Wir hatten vereinbart, dass wir uns gegenseitig informieren, wenn irgendwas veranlasst wird. Und die APAS hatte dann von uns diesen vertraulichen Teil angefordert. Wir haben dann geprüft, ob wir es rausgeben können, und haben gesagt: Ja, wir können nach § 66 WPO der APAS für ihre Zwecke die Informationen zur Verfügung stellen, die wir bekommen haben.<sup>8550</sup>

## 7. ESMA

Die Zeugin hat den Peer-Review-Bericht der ESMA als „relativ gut“ für die BaFin bewertet, der einzige Bereich, der nicht grün erschien, sei in der Kategorie „Conflict of Interest“, „Independence from Government“ zu finden gewesen.<sup>8551</sup>

Auf den Vorhalt, die ESMA habe der BaFin schlechte Koordination hinsichtlich der Versorgung der Mitarbeiter mit Presseberichten vorgeworfen, hat die Zeugin wie folgt ausgesagt:

[D]ie ESMA hat festgestellt, dass dieser eine Bericht 2018 - - der war nicht im Referat Bilanzkontrolle, also der „Financial Times“-Artikel. Und WA 15 als Fachreferat recherchiert auch nicht den ganzen Tag und sucht nach Artikeln. Das macht die Prüfstelle. Die Prüfstelle hat einen eigenen Medienausschuss: Da sitzen ein paar Leute, die suchen im Internet, in der Presse nach Anhaltspunkten, um aufmerksam zu werden, damit sie Anlassprüfungen einleiten können. Und die sind ja auch bevorzugt dann zu prüfen vor den Stichproben.<sup>8552</sup>

## 8. Leerverkaufsverbot

Angesprochen auf das Leerverkaufsverbot, welches die BaFin im Februar 2019 verhängt hatte, hat die Zeugin geantwortet:

Das wurde in der anderen Abteilung, Abteilung WA 2 - die sind ja für Leerverkaufsthematik zuständig -, dann erlassen.<sup>8553</sup>

Sie habe sich jedoch nicht „tiefer“ damit auseinandergesetzt. Für die DPR-Prüfung und das Leerverkaufsverbot seien zwei verschiedene Abteilungen zuständig gewesen.<sup>8554</sup>

<sup>8549</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 47.

<sup>8550</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 50.

<sup>8551</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 63.

<sup>8552</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 61.

<sup>8553</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 43.

<sup>8554</sup> Dr. Lausch, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 44.

## P. Fachebene des BMF

### I. Überblick

Das BMF übt gemäß § 2 FinDAG die Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin aus. Dieses Thema war auch Schwerpunkt der am 12., 14. und 21. April durchgeführten Befragungen der Fachebene des BMF, wobei sich die Rechts- und Fachaufsicht auf verschiedene Bereiche bezog.

Der Zeuge *Dr. Dominik Böllhoff*, Leiter des Referats VII C 6 „Institutionelle Aufsicht über die BaFin“, hat insbesondere zum Kontrollsystem privater Mitarbeitergeschäfte bei der BaFin ausgesagt.

Thema der Befragung des Zeugen *Dr. Marcus Pleyer*, Leiter der Unterabteilung VII A, welche unter anderem für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig ist, waren die Einstufung Wirecard AG als Finanzholding sowie die Geldwäschereaufsicht über die Wirecard Bank AG.

*Christof Harzer*, Leiter des Referats VII A 2, „Kreditanstalt für Wiederaufbau, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung“, ist überwiegend zur KfW IPEX befragt worden.

Zur Rechts- und Fachaufsicht in Bezug auf das Leerverkaufsverbot der BaFin über Aktien der Wirecard AG vom 18. Februar 2019 sind zudem *Udo Franke*, Referatsleiter VII B 5 „Börsen- und Wertpapierwesen“, *Dr. Eva Wimmer*, seit Februar 2020 Leiterin der Abteilung VII „Finanzmarktpolitik“ und zuvor seit Juni 2017 Unterabteilungsleiterin VII B „Finanzmarktregulierung“, *Dr. Levin Holle*, bis Februar 2020 Abteilungsleiter VII „Finanzmarktpolitik“, sowie *Dr. Jörg Kukies*, seit April 2018 Staatssekretär im BMF, befragt worden.

Der Zeuge *Dr. Fabian Kühnhausen*, tätig im Referat für Aufsichtsfragen des Bankenwesens im BMF (Referat VII C 3 b, bis März 2021 Referat VII C 3), ist vom Untersuchungsausschuss schriftlich befragt worden. In seinen Aussagen hat er über die Frage der Einstufung der Wirecard AG und der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH als Finanzholding, Stellungnahmen der BaFin gegenüber dem BMF zum Thema Wirecard, die Erstellung von Ministervorlagen und Vorbereitungen des Bundesfinanzministers auf Sitzungen des Finanzausschusses mit Bezug zu Wirecard sowie das Leerverkaufsverbot der BaFin berichtet.

## II. Dr. Dominik Böllhoff

### 1. Überblick

Der Zeuge *Dr. Dominik Böllhoff* ist zum Zeitpunkt seiner Vernehmung am 12. April 2021 seit knapp vier Jahren Referatsleiter bei VII C 6 der Finanzmarkt看teilung im BMF.<sup>8555</sup>

### 2. Referat VII C 6

Der Zeuge hat zum Referat VII C 6 erklärt, dieses sei für die institutionelle Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin zuständig. Was darunter zu verstehen sei, hat er wie folgt konkretisiert:

Verwaltungsratssitzungsvorbereitung, HkPa-Vorbereitung, Haushaltsthemen vorbereiten; wir begleiten die BaFin beim Haushalt. Wir machen die Umlage- und Gebührenthemen. Wir sind für das FinDAG zuständig. Und wir sind für alle - wie das bei uns im BMF heißt - OPH-, Organisation, Personal, Haushalt, wie auch Digitalthemen zuständig. Das heißt, wir haben so eine Art Organisations- und Querschnittsverantwortung.<sup>8556</sup>

Aufgabe dieses Referates sei es, die Fachreferate, die die operative materiell-fachliche Aufsicht hätten, in Organisations- und Digitalthemen zu entlasten. Man sei eine Art Professionalisierungs- und Entlastungsreferat. Dies habe ganz klar mit der Komplexität der Thematik zu tun,

<sup>8555</sup> *Dr. Böllhoff*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 155.

<sup>8556</sup> *Dr. Böllhoff*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 155 f.

nämlich der zunehmenden Digitalisierung und den Organisations- und Personalthemen, die schwieriger werden, aber auch der BaFin als besondere Behörde; denn sie ist ja eine wachsende Behörde. Das muss man ganz klar sehen. Als die BaFin gegründet wurde, hat sie einen 95-Millionen-Haushalt gehabt und 1 600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; jetzt sind es 2 700, und das Budget liegt fast bei einer halben Milliarde. - Ja, das ist aber die Realität, und die Realität kommt nicht, weil die Mitarbeiterzahl wachsen möchte, sondern weil die Aufgaben, die die BaFin bekommt aus der Gesetzgebung und aus der Praxis, einfach steigen.<sup>8557</sup>

Dies müsse jemand managen. Auf der BaFin-Seite tue dies Frau *Freiwald* und auf der BMF-Seite der Zeuge und sein Team.<sup>8558</sup>

In Bezug auf Wirecard sei der Ausgangspunkt im Sommer 2020 gewesen:

Wir sind vom Herrn Kukies und von der Abteilungsleitung gebeten worden, am Aktionsplan mitzuarbeiten und das Beratungsgutachten, was dann Roland Berger bekommen hat, zu steuern. Aber Ausgangspunkt [...] ist, dass wir eben keine Fokussierung auf von der BaFin beaufsichtigte Unternehmen haben, damit auch nicht auf die Wirecard-Unternehmung, AG, und haben deswegen im Vorfeld auch keine Kenntnis davon gehabt.<sup>8559</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge noch einmal dargelegt, erst im Sommer 2020 auf das Thema Wirecard aufmerksam geworden zu sein.

[...A]ls dann die Arbeiten losgingen und der Aktionsplan begonnen wurde zu erarbeiten. Da wurde ein Team zusammengesetzt, und da war dann eine Kollegin aus meinem Team mit dabei. Und dann wurde das weiter konkretisiert bis zur Veröffentlichung im Oktober.<sup>8560</sup>

Mit dem Thema Leerverkaufsverbot habe er nichts zu tun gehabt, das falle nicht in seine Zuständigkeit. Mit den Fachthemen beschäftige er sich nicht.<sup>8561</sup>

### 3. Zusammenarbeit BaFin und BMF

Zur Zusammenarbeit zwischen BaFin und BMF hat der Zeuge einleitend ausgeführt:

Die BaFin ist gegründet aus drei Oberbehörden. Sie ist eine Anstalt, rechtlich selbstständig. Der Präsident ist oberster Dienstherr. Und die BaFin hat Dienstherreneigenschaft; sie steuert ihre Geschäfte eigenständig, ist für den Vollzug zuständig.

Wir machen als BMF die Rechts- und Fachaufsicht. Wie machen wir das? Wir schauen uns vor allem die Fachseite, also diese Zweckmäßigkeitfragen, an, um - ganz konkret in meinem Falle - zu sagen: „Also, wie sieht der Haushalt aus? Wie entwickelt der sich, mehr, weniger? Wo sind Schwerpunkte im Sachhaushalt?“, usw. Und wir haben aber auch Rechtmäßigkeitsthemen, in unserem Falle zum Beispiel Umlageverfahren, dass sich also Unternehmen beschweren, dass die Umlage zu hoch ist, falsch berechnet usw. Solche Fälle kommen auch. Aber im Kern geht es natürlich um die strategische Rechts- und Fachaufsicht, in den Grundsätzen der Rechts- und Fachaufsicht festgelegt; da sind die ganzen Informationspflichten drin, wie am Ende die Zusammenarbeit läuft.

Die Zusammenarbeit ist grundsätzlich also so zu sehen, dass die BaFin eine hohe Unabhängigkeit hat. Es gibt ja weisungsfreie Räume durch EU-Recht, aber de facto ist es so: Es gibt eben von unserer Seite als BMF Berichtsbitten, Prüfbitten. Und der Anteil dieser formellen Weisungen ist ja auch ein Thema, glaube ich, hier gewesen und auch für uns im operativen Geschäft. Ich habe in meinen vier Jahren keine einzige Weisung ausgesprochen. Und spannend ist die Frage, wie die BaFin das selber beantwortet. Wäre ein interessantes Thema, haben wir aber nicht im Operativen Zeit, uns damit zu beschäftigen. Aber von daher: der Freiheitsgrad [ist] groß. Die Zusammenarbeit ist primär kooperativ, was ja positiv ist; wir haben ein hohes Vertrauensverhältnis.

<sup>8557</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 156.

<sup>8558</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 156.

<sup>8559</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 156.

<sup>8560</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 158.

<sup>8561</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 177.

Nichtsdestotrotz gibt es natürlich da auch Herausforderungen, und es ist so, dass man klar sagen muss: Das BMF ist nicht die Ober- oder Superaufsicht. Einzelunternehmen werden von der BaFin beaufsichtigt, und für unseren speziellen Teil der institutionellen Aufsicht, also der Organisations- und Querschnittsthemen, muss man klar sagen, dass die BaFin ein ziemlich hohes Selbstbewusstsein hat und wir aber uns dann da [...] die Zusammenarbeit koordinieren. Und für ein Thema, was hier ja noch nicht wichtig werden wird, eben für das Thema der internen Erlasse betreffend die Organisation, also Berichts- und die Dienstanzweisung als Beispiel, ist es so, dass es eben eine Berichtspflicht und keine Genehmigungspflicht gibt. [...] Das ist sozusagen der State of the Art.<sup>8562</sup>

Aus seiner Erfahrung könne der Zeuge berichten, dass der Anteil der formellen Weisungen gering sei.<sup>8563</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge berichtet, er habe beim Wechsel seines Referats zur Unterabteilung VII C nach dem Umgang mit Weisungen gefragt. Damals sei gesagt worden: „Wir gehen mit dem Instrument der Weisung sparsam um aufgrund des rechtlichen Konstrukts“.<sup>8564</sup>

Weiter hat der Zeuge erklärt:

Die Frage ist ja, [...] was das bessere Instrument ist und was pragmatischer ist. Das ist der Usus oder die Usance, wie die Abteilung das aufgrund des rechtlichen Rahmens praktiziert. Das heißt aber nicht, dass wir passiv sind, wie Sie so ein bisschen unterstellen. Das ist nicht der Fall; das ist ein hochdynamischer und intensiver Prozess.<sup>8565</sup>

Auf die Frage, mit welchen Abteilungen oder Personen aus der BaFin der Zeuge regelmäßig in Kontakt gestanden habe, hat dieser erklärt:

Ich bin im Rahmen der [...] institutionellen Rechts- und Fachaufsicht primär für den Geschäftsbereich von der Frau Freiwald zuständig. Das sind ja vier Abteilungen, ein bis zwei Gruppen, vier Stabsstellen. Und ich bin für den Präsidialbereich, für den Leiter des Präsidialbüros, für die Innenrevision, für die ganzen Strategiebereiche sozusagen, formal zuständig. Das sind etwa 700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.<sup>8566</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge bestätigt, dass mit dem Präsidialbereich die Stabsstelle des Herrn *Hufeld* gemeint sei. Hier werde die Vorbereitung des Verwaltungsrats begleitet. Die Sitzungen müssten vorbereitet und Inhalte abgestimmt werden. Es bestehe ein professioneller Austausch. Die Vorbereitung erfolge in zwei Stufen: zwei Mal jährlich gebe es Verwaltungsratssitzungen, welche durch zwei sogenannte HkPa, Haushaltskontroll- und Prüfungsausschüsse, vorbereitet würden.<sup>8567</sup> Konkret laufe die Vorbereitung wie folgt ab:

Es läuft so, dass wir wechselseitig die Themen definieren. Also, wir haben in fünf Wochen eine nächste reguläre Sitzung, und dann wird überlegt: Was sind die Themen? - Und dann gibt es am Ende ein Kompendium; am Ende muss man priorisieren. Und dann werden die wichtigsten Themen auf die Sitzung gesetzt. Und soweit es meine Federführung ist [...], muss ich das qualitativ mit den verantwortlichen Kolleginnen und Kollegen in der BaFin organisieren; aber wenn es um ein fachlicheres Thema geht, dann muss das Referat X [...] das dann machen. Und von daher ist das eine vernetzte Zusammenarbeit.<sup>8568</sup>

Zum Umfang der Rechts- und Fachaufsicht hat der Zeuge erklärt:

Die Fakten sind: Wir beaufsichtigen in einem risikoorientierten System und wir haben bei verschiedensten Themen [...]. Ich bin nicht die Superaufsicht oder die Superrechts- und -fachaufsicht. Ich bin derjenige, der die institutionelle Rechts- und Fachaufsicht macht. Ich bin damit nicht als Individualreferatsleiter für den Präsidenten zuständig, sondern ich bin für die Themen zuständig, die sich ergeben. Da ist zum Beispiel auch inzwischen als Priorität nämlich das Compliance-System bei. Aber wir haben zum Beispiel eben - ich wiederhole, weil das so konkret ist - die ganze Entwicklung des Systems der Korruptionsprävention begleitet.<sup>8569</sup>

---

<sup>8562</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 156 f.

<sup>8563</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 172.

<sup>8564</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 182.

<sup>8565</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 182 f.

<sup>8566</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 158.

<sup>8567</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 158.

<sup>8568</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 158 f.

<sup>8569</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 168.

Der Zeuge hat ausgesagt, weder mit der FIU, noch mit APAS zu tun zu haben, da es hier um Facharbeit gehe. Bei Querschnittsthemen habe er mit dem BMWi oder dem BMJV zu tun, die beide auch Vertreter im Verwaltungsrat hätten. Hier gebe es einen Austausch, wobei man sich im Verwaltungsrat keine Einzelunternehmen ansehe. Durch den Fall Wirecard habe sich dies etwas geändert, aber dies sei nach den Statuten nicht der Standard.<sup>8570</sup>

Der Zeuge hat erklärt, es gebe eine vertrauensvolle, aber auch überwachende Zusammenarbeit zwischen BMF und BaFin. Man habe verschiedene Varianten der Zusammenarbeit: das Berichtsformat sowie das Rechts- und Fachaufsichtsgespräch. Es gebe eine ganze Breite von Möglichkeiten des kommunikativen und formalen Austausches.

Auf die Bitte, allgemein zu erläutern, was Rechts- und Fachaufsicht sei, hat der Zeuge das Demokratieprinzip angeführt. Die politische Verantwortung liege beim Minister. Der Bund mache die Gesetzgebung und die Länder und Kommunen seien für die Umsetzung zuständig. Hinzu komme der Sonderfall „von etwa 20 Anstalten und 100 Oberbehörden“, bei welchen es eine Verbindung zum Ministerium gebe. Ausgangspunkt dieser Verbindung sei die Gesetzgebung. Das BMF mache die Gesetzgebung für die BaFin in diesem Fall.<sup>8571</sup>

Ohne Dialog sei diese Gesetzgebung nicht möglich. Ohne die Strategie der BaFin zu kennen, könne das BMF keine neuen Verwaltungsratsmitglieder oder Direktoren bestellen. Dazu gebe es einen dialogischen Austausch. Hinzu komme der „klassische Fall der Zweckmäßigkeitprüfung“. Hier prüfe das BMF, ob „die Dinge, die die BaFin macht, auf dem richtigen Weg inhaltlicher Art“ seien. In beiden Fällen würden Schwerpunkte gesetzt. Es gebe eine Form von weiterer Steuerung und eine Form von engerer Steuerung, „bei Themen, wo natürlich auch Konflikte auftauchen“.<sup>8572</sup> Der Zeuge hat ausgesagt:

Also, zu sagen, dass das immer eine fröhliche Veranstaltung ist: Das ist es nicht. Wir haben ein Thema, wo wir uns sehr hart austauschen und wo wir auch unterschiedliche Meinungen dynamisch verhandeln und wo wir dann zu einem Ergebnis kommen, was aber natürlich kooperativ dann ist. Und so ist das ein Prozess. Und man muss klar sagen, dass das Direktorium und auch der Präsident selber ein hohes Selbstbewusstsein hatten - - und seine Behörde da sehr eigenständig geführt hat.<sup>8573</sup>

Der Zeuge hat weiter bestätigt, dass es seine Aufgabe sei, sich die Prozesse anzuschauen und zu beurteilen, ob aus Sicht der Aufsicht ein effektiver Kontrollmechanismus vorhanden sei.<sup>8574</sup> Zudem hat er ausgeführt:

Um auch mal die Zahl zu sagen: Es ist immer leicht, sich eine Dienstvereinbarung oder -anweisung anzugucken. Wir könnten jetzt mal hier schätzen in der Runde, wie viele Dienstanweisungen die BaFin hat. - Es sind über 50. Natürlich haben die unterschiedliche Priorisierungen. Von daher muss man natürlich gucken. Ich kann die nicht alle - das wäre auch nicht im Sinne der Effizienz - - und im Sinne des Status,\* der Anstellung\* mal ganz abgesehen. Von daher: Sie müssen priorisieren. Und das ist, finde ich, ehrlich gesagt, professionell, ist auch mein Anspruch; habe ich im Kanzleramt gelernt, habe ich im Innenministerium gelernt, habe ich beim G-20-Projekt gelernt. Und so läuft das. [...] Im Nachhinein ist man klüger, ganz klar. Und das ist natürlich die Lehre.<sup>8575</sup>

Ebenfalls bestätigt hat der Zeuge, dass es aus seiner Perspektive keine Warnsignale aus der BaFin heraus gegeben habe, dass das Kontrollsystem in Sachen Mitarbeitergeschäfte nicht effektiv sei. Auch hätten ihm keine Berichte mit Hinweisen vorgelegen. Zusammenfassend hat der Zeuge erklärt, erstens habe man in der eigenen Priorisierung keine Hinweise gesehen und zweitens den „EZB-Proof“ gehabt.<sup>8576</sup>

Weiter ist der Zeuge gefragt worden, ob es vonseiten der Fach- und Rechtsaufsicht im Kontext Wirecard noch andere Berührungspunkte gegeben habe. Daraufhin hat der Zeuge zum Thema Hinweisgeber ausgeführt:

<sup>8570</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 159.

<sup>8571</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 169.

<sup>8572</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 169.

<sup>8573</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 169.

<sup>8574</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 170.

<sup>8575</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 170. Bei den mit \* gekennzeichneten Stellen hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „im Sinne des Status, der Anstellung mal ganz abgesehen“ in „im Sinne des Status der Anstalt mal ganz abgesehen“ umformuliert.

<sup>8576</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 170.

Das Verfahren der Hinweisgeberstelle ist auch eine Struktur, die auch im Bereich von Freiwald liegt; für die einzelnen Hinweise sind aber die jeweiligen Fachreferate zuständig. Ich glaube - darum ist es ja auch ein Thema im Rahmen des Roland-Berger-Berichtes - - dieses Verfahren zu optimieren, und zwar, um es von einem Postkasten und einer, sagen wir mal, Neutralisierungsstelle richtig zu einem End-to-End-Prozess zu optimieren und auch [...] die Kommunikation innerhalb der BaFin zu stärken, den Hinweisgebern den adäquaten Raum zu geben und nachzuvollziehen. Das ist so ein Thema, wo ich Parallelen sehe.<sup>8577</sup>

Auf die Frage, was konkret geschehe, wenn aufgrund eines Berichts der BaFin Zweifel oder Bedenken hinsichtlich der Zweck- beziehungsweise Rechtmäßigkeit der Maßnahmen der BaFin bestünden, hat der Zeuge erklärt, dies hänge „von der Bedeutung des Themas ab“. In einigen Fällen mache er direkt einen Termin aus, um die Sache zu besprechen. In anderen Fällen werde das Thema auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt, da eine Vorbereitung notwendig sei. Schließlich gebe es Fälle, welche man zur Kenntnis nehme und abhefte, da die BaFin diese als wichtig ansehe, das BMF sie am Ende aber nicht für politisch relevant halte.<sup>8578</sup>

Für konkrete Fragen zum ESMA Peer Review hat der Zeuge an eine höhere Ebene verwiesen, aber allgemein ausgeführt:

Wir können grundsätzlich sagen - das sehen Sie auch im Bereich meiner institutionellen Aufsicht -, dass der Unabhängigkeitsgrad der BaFin hoch ist; wird ja eher als zu hoch kritisiert; was ich aber nicht sehen würde. Es ist ein Mix aus hoher Unabhängigkeit und einzelnen Themen, die man priorisiert. Und ich glaube, ich bin der Ansicht, dass wir das professionell machen. Aber es gibt dann Themen, wo man dann professionell nachziehen muss bei allen Herausforderungen, die das genommen hat. Ja, das ist so.<sup>8579</sup>

#### 4. Private Mitarbeitergeschäfte

Der Zeuge hat erklärt, dass sowohl für das Kontrollsystem als auch die Verfahrensschritte die BaFin zuständig sei. Es gebe ein IT-Tool, ein Tracking-System, welches die BaFin selbst organisiert habe.<sup>8580</sup>

Die Thematik Kontrollsystem privater Mitarbeitergeschäfte habe bis zum Sommer 2020 keine hohe Priorität gehabt.<sup>8581</sup> De facto habe man das Thema Korruptionsprävention hoch priorisiert und habe im Referat keine Informationen, Anhaltspunkte oder Anlässe gehabt, das Thema höher zu priorisieren.<sup>8582</sup> Die Themen des §28 WpHG und des Kontrollsystems seien erst durch die ersten Anfragen von Bundestagsabgeordneten relevant geworden.<sup>8583</sup>

Man müsse im Rahmen der rechts- und fachaufsichtlichen Zuständigkeit Prioritäten setzen und sich die Frage stellen, wo man Risiken sehe. Das Referat des Zeugen habe innerhalb der BaFin verschiedene Referate definiert, die man für wichtig halte. Dazu zähle das Präsidialbüro, die Innenrevision, das seit zwei Jahren bestehende Digital Office sowie die Stabsstelle „Zentrale Compliance“. Zu Beginn jeden Jahres lege sein Referat Schwerpunkte fest. Man habe hier das Thema im Bereich der zentralen Compliance, wo das Kontrollsystem nach §28 WpHG Grundlage sei, definiert. Hier habe man zwei Schwerpunkte festgelegt, zum einen das Thema des Code of Conduct, welches vor 2017 neu gegründet beziehungsweise eingesetzt worden sei, und zum anderen das Thema der Korruptionsprävention.<sup>8584</sup>

Der Zeuge hat erklärt, man habe das Thema Korruptionsprävention priorisiert, da es erstens den Raumann-Skandal gegeben habe und zweitens die Richtlinien im Innenministerium novelliert worden seien. Deshalb sei es hier wichtig gewesen, mit der BaFin zusammenzuarbeiten. Auch die BaFin habe dies im dialogischen Prozess so festgelegt. Er und sein Team hätten die Schwerpunkte zum damaligen Zeitpunkt mit dem damaligen Wissen so gesetzt. Und das Thema Mitarbeitergeschäfte sei eben kein Schwerpunkt gewesen.<sup>8585</sup> Weiter hat der Zeuge ausgesagt:

<sup>8577</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 171.

<sup>8578</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 175 f.

<sup>8579</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 171.

<sup>8580</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 183.

<sup>8581</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 157.

<sup>8582</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 157.

<sup>8583</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 160.

<sup>8584</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 159.

<sup>8585</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 166.

Und ich finde immer, man kann sagen: Klar haben wir die Lehren daraus gezogen, sowohl was die Regulationsseite betrifft als auch die Vollzugsseite. - Sie wissen ja, dass wir auch über das Thema „mehr Personalstärkung“ reden, de facto aber ist vonseiten der BaFin das Thema nicht angesprochen worden.<sup>8586</sup>

Zudem hat der Zeuge erklärt:

Wir dachten und denken auch weiterhin, dass die Standards, die die BaFin im Vergleich zum Rest der Bundesverwaltung hat, hoch sind; das Kontrollsystem ist durch Risikokategorien, durch Einsetzung des Beauftragten, durch das Verfahren der Kontrolle - Vollständigkeits-, Negativerklärung, aber auch die Stichproben - so, dass wir es für ausreichend hielten. Und auch der Verification Report der EZB war aus unserer Sicht ein gutes Testat.

Als dann die Dinge transparenter wurden, war ganz klar: Die Integrität der Behörde muss gewahrt werden; einschneidende Interessenkonflikte sind zu verhindern. - Und wir haben dann schnell reagiert. [...] Die BaFin hat die Dienstanweisung verschärft. Die Handelsverbote für Finanzinstrumente, für finanzielle Kapitalgesellschaften wurden klar erlassen. Und Sie wissen, dass das FISG im Bundestag [...] in der Verhandlung ist. Von daher ist da dann schnell reagiert worden, und wir haben, denke ich, auch Lehren daraus gezogen.<sup>8587</sup>

Der Aussage, dass das BMF die Rechts- und Fachaufsicht eher reaktiv als progressiv definiere, hat der Zeuge widersprochen. Vielmehr sei es so, dass man sich Schwerpunkte definiere. Hierzu setze man sich auch mit dem Fachreferat auseinander. Einmal im Jahr setze man sich mit den vier priorisierten Referaten zusammen. Dazu hat der Zeuge erläutert, er sei für insgesamt 37 Referate in vier Abteilungen zuständig. Schon aufgrund „des Grundrausches an Grundsatzarbeit“ könne er gar nicht mit allen „in der Intensität sprechen“, weshalb Schwerpunkte gesetzt werden müssten.<sup>8588</sup>

Weiter hat der Zeuge konkretisiert:

Und wir haben einen Schwerpunkt bei dem besagten Referat ZC gesetzt und haben dann dort mit den Kollegen auch in einem Gegenstromverfahren die Themen festgelegt. Und von deren Seite ist das Thema nicht genannt worden. [...] Jeder, der in einem Ministerium arbeitet, hat eine Holschuld und hat eine Bringschuld. Dieses Thema ist vonseiten der BaFin nicht aufgebracht worden; das ist so. Und wir haben dann aber schnell reagiert [...] - - Das ist das, was ich eigentlich auch das Positive finde: dass sich das daraus ergeben hat.<sup>8589</sup>

Auf die Frage, ob der Zeuge hier ein Versäumnis innerhalb seiner Kontrollaufgabe oder durch das BMF sehe, hat dieser erklärt:

Ich denke, [...] dass die Dienstaufsicht bei der BaFin liegt, und der Vollzug liegt auch bei der BaFin. Und von daher ist es Aufgabe der BaFin, auf Missstände hinzuweisen. Das ist aus unserer Sicht Fakt. Und ich kann das hier auch sagen, dass ich selber das Gefühl habe, dass die BaFin dieses Thema der privaten Mitarbeitergeschäfte eher als heißes Eisen gesehen hat oder als Thema, was man eher unter der Decke hielt. Daraus erkläre ich mir auch, wie schnell dann reagiert wurde. Und ich muss sehr deutlich sagen, dass in den Gesprächen, die ich selber geführt habe - - Kann ich Ihnen sagen: Ich war zwei Wochen im Job, bin zur BaFin gefahren, habe mit den ganzen Abteilungsleitern - also, ich spreche primär mit den Abteilungsleitern -, Gruppenleitern gesprochen, und das Thema kam nicht auf. Hätte man mir es gesagt, hätte man es vielleicht angesprochen. Bei anderen Themen habe ich das gemacht. [...] Ist, glaube ich, auch bekannt denen, die mich hier in der Runde kennengelernt haben, dass ich zu denen zähle, die bei Themen, wo was zu tun ist, auch was getan haben. Dieses Thema ist uns nicht aufgekommen. Ich muss auch klar sagen, dass auch in den dreieinhalb Jahren davor, um es noch mal deutlich zu sagen, dieses Thema - - Das ist bei anderen Themen, die wir bearbeiten, anders; aber es ist uns nicht kommunikativ mitgeteilt worden. [...]<sup>8590</sup>

Zu den Gesprächen mit Abteilungsleitern hat der Zeuge konkretisiert:

---

<sup>8586</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 166.

<sup>8587</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 157.

<sup>8588</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 160.

<sup>8589</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 160.

<sup>8590</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 161.

Also, wie sieht das aus? Wir führen erst mal mit Frau Freiwald - das macht mein Unterabteilungsleiter - zwei- bis dreimal im Jahr ein sogenanntes Fachaufsichtsgespräch, wo wir dann Themen festlegen. Die werden mit großem Aufwand vorbereitet. Und da geht es von dem - - die sich hier gar nicht jetzt irgendwie neue Dienstortanbietungen - - über - was haben wir auf der letzten Tagesordnung? - die Weiterentwicklung der Digitalisierungsstrategie, die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes.<sup>8591</sup>

Das Thema Mitarbeitergeschäfte sei in den dreieinhalb Jahren bis zum Sommer 2020 in keiner Sitzung besprochen worden. Seitdem sei der Zeuge in einem dynamischen Prozess, beispielsweise Kleine Anfragen zu beantworten. Er habe seitdem eine Reihe von Gesprächen geführt.<sup>8592</sup>

Bis zum Sommer 2020 habe man zu den spezifischen Themen des §28 WpHG auch keine Berichte bekommen.<sup>8593</sup>

Auf die Nachfrage, ob ein solcher Bericht angefordert worden sei, hat der Zeuge erklärt, man müsse Prioritäten setzen und sei „nicht die Superaufsicht“.<sup>8594</sup>

Der Zeuge hat erklärt, ihm sei nicht bekannt, dass seitens des BMF in irgendeiner Weise darauf hingewirkt worden sei, dass die Meldungen zu Mitarbeitergeschäften bei der BaFin schneller erfolgten.<sup>8595</sup>

Dem Vorhalt, dass weder bei der BaFin noch beim Ministerium eine Kontrolle stattgefunden habe, hat der Zeuge widersprochen. Die BaFin habe ein elaboriertes Kontrollsystem, welches stattgefunden habe. Dies müsse man zur Ehrenrettung des Referats ZC und von Frau *Freiwald* und der BaFin sagen. Dieses Kontrollsystem werde nun, so entnehme er es der Presse, da er hierfür weder Experte noch zuständig sei, im BMF und in anderen Ministerien hoffentlich mittelfristig aufgebaut.<sup>8596</sup>

Danach gefragt, ob der Zeuge sich mal habe berichten lassen, wie intensiv diese Mitarbeiterkontrolle sei, hat dieser erklärt:

Na ja, um den Prozess, der seit Sommer letzten Jahres gelaufen ist - - Wir haben schnell die Dienstweisung aufseiten der BaFin, eine Anpassung gesehen, Verschärfung. Wir haben zweitens den Paragraphen entwickelt. Drittens ist die Sonderprüfung initiiert worden. Die ist dann noch mal durch externe Unterstützung begleitet worden. Und natürlich ist klar, dass, nachdem dann der § 11a definiert war, der Umsetzungsprozess auch jetzt begleitet wird. Aber ansonsten möchte ich einfach sehr deutlich machen [...] Es ist eine Anstalt des öffentlichen Rechtes, und es ist eben nicht wie der Zoll eine Geschäftsbereichsbehörde, wo durchregiert werden konnte. Deswegen ist es der BaFin wichtig, dass sie diese Aufgaben selber umsetzt. Und so läuft das Verfahren.<sup>8597</sup>

Der Zeuge hat mehrfach auf Fragen nach der Kontrolle durch das BMF hingewiesen:

Die BaFin hat sich ein Kontrollsystem gegeben. Auf dieser Basis hat die BaFin die Umsetzung gemacht. Der Präsident ist der oberste Dienstherr. Das Direktorium hat die Dienstweisung so beschlossen; sie hat sie ja auch teilweise noch angepasst. Und auf der Basis hat die BaFin als selbstständige Anstalt dieses Kontrollsystem auch umgesetzt.<sup>8598</sup>

Der Zeuge hat erklärt, es sei ein Fall von Mitarbeitergeschäften bekannt geworden. Für solche Einzelfälle sei jedoch die BaFin zuständig. Zudem sei hier nicht rechtskräftig verurteilt, sondern die Staatsanwaltschaft prüfe den Fall derzeit. Die BaFin habe sofort nach Aufdeckung das BMF informiert. Auch habe es direkt am nächsten Tag eine Pressemitteilung gegeben. Wenn es weitere Fälle gebe, so gehe der Zeuge davon aus, dass die BaFin das BMF informiere. Da das BMF bisher nicht informiert worden sei, gehe der Zeuge nicht von weiteren Fällen aus.<sup>8599</sup>

Danach gefragt, wie der Zeuge Glaubwürdigkeitsverluste und Schäden für den Finanzstandort Deutschland sehe, hat dieser ausgeführt:

<sup>8591</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 168.

<sup>8592</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 168 f.

<sup>8593</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 166.

<sup>8594</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 166.

<sup>8595</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 180.

<sup>8596</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 162.

<sup>8597</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 162.

<sup>8598</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 163.

<sup>8599</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 164 f.

[...] Es gibt verschiedene Anknüpfungspunkte, an denen sich Integrität festmachen kann. Und Sie können das auch bei anderen Themen sehen, wie beim Thema Sponsoring, beim Thema Korruptionsprävention, beim Thema Datenschutz oder beim Thema „internes Kontrollsystem der BaFin“. Und von daher: An diesen Themen arbeitet die BaFin überall, und im Rahmen der Prioritätensetzung unterstützen wir auch. Und ich kann nur sagen: Wir gucken nach vorne. Wir haben die Regelungen angepasst. Der Gesetzgebungsprozess läuft. Und ich glaube, man muss auch darüber dann Stärke zeigen, dass man sagt: Wir haben schnell reagiert, die Lehren gezogen und sehen ja auch den Effekt jetzt für die gesamte Regierung, beim BMF anfangend.<sup>8600</sup>

Der Zeuge hat erklärt, erst 2020 im Rahmen der Überarbeitung der Dienstanweisung davon gehört zu haben, dass sich die Bundesbank 2018 neue Richtlinien für Mitarbeitergeschäfte gegeben habe. Auch wisse er nicht, ob die BaFin dies schon früher gewusst habe.<sup>8601</sup>

Zu der Sonderuntersuchung und der damit verbundenen Kritik durch Deloitte, sowie dem Umgang des BMF damit, hat der Zeuge erklärt:

Na ja, erst mal muss man ja positiv sehen, dass Deloitte die Sonderprüfung der BaFin, die ja sowohl von dem ZC wie auch von der Innenrevision gemeinsam entwickelt worden ist, positiv bewertet hat [...] die Auswahl und die geprüften Geschäfte und die Datengrundlage als insgesamt positiv dargestellt worden sind. Aber natürlich geht es eben um die Frage schon: Wie kann man das System jetzt weiterentwickeln? - Und da kommt ja die ganze Reihe der Stichworte - Chinese Walls und Zweitschriftenverfahren - rein. Die BaFin [...] ist jetzt dabei, das intensiv zu prüfen. Und da warten wir jetzt darauf, dass die BaFin uns da Vorschläge macht, wie sie das umsetzen möchte.<sup>8602</sup>

Es bestehe jetzt noch die Frage, wie man noch einen strukturierten und formalisierten Regelprozess aufsetze.<sup>8603</sup>

Auf die Frage, wie der Zeuge die Personalausstattung des §-28-WpHG-Beauftragten innerhalb der BaFin beurteile, hat dieser erklärt:

Auch dazu ist uns nichts bekannt. Indem uns nichts bekannt ist, ist die BaFin mit dem Verfahren und der Ressourcenausstattung zufrieden. Wir wissen, dass wir im Rahmen der Novellierung jetzt über Personal nachreden; dass das nachgezogen wird. Aber das ist auch eine Frage jetzt erst mal, wie natürlich das Parlament entscheidet und auch wie die BaFin jetzt parallel die Umsetzung konzeptioniert.<sup>8604</sup>

## 5. Hinweisgebersystem bei der BaFin

Der Zeuge hat auf Nachfrage darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Thema Hinweisgebersystem oder „Whistleblower-Hotline“ bei der BaFin um das operative Geschäft bei der BaFin handle, man es sich jedoch im Rahmen des Roland-Berger-Berichtes genauer angesehen und im Detail analysiert habe. Deshalb könne er berichten, dass das System „im Vergleich – ähnlich wie beim Compliance-System für die Mitarbeiter – zum Rest oder anderen Behörden relativ elaboriert“ sei.<sup>8605</sup>

Die Hinweisgeberstelle ist 2016 eingerichtet worden. Die kriegen rund tausend Hinweise. Und dann haben die immer ein Verfahren, wie dann die Hinweise an die jeweiligen zuständigen Fachreferate weitergegeben werden. Und was aus der Analyse herausgekommen ist, ist, dass es zwar erst mal positiv ist, dass es ein Anonymisierungssystem ist und dass es auch ein Rückmeldebogensystembogen gibt, aber dass eben diese Rückmeldungen nicht vernünftig oder systematisch genug erfolgen und dass da eben - das nennt man so schön - ein Case Management, ein Fallsystem entwickelt werden soll. Und [...] das ist eben eines der Teilprojekte im Rahmen des Berichts - - der Arbeit, die wir jetzt machen: diese Vorarbeiten zu leisten, dass

<sup>8600</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 165.

<sup>8601</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 167.

<sup>8602</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 184.

<sup>8603</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 184.

<sup>8604</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 187.

<sup>8605</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 185.

eben zum Sommer - ja, wahrscheinlich August; ist ja so ein Stichtag -, dass dann ein elaborierteres Hinweisgebersystem zumindest in der ersten Version implementiert werden kann.<sup>8606</sup>

## 6. Roland-Berger-Bericht

Zur Stärkung der Aufsichtsstrukturen hat der Zeuge berichtet:

Wir haben im Sommer [...] [Anm.: 2020] einen Auftrag erhalten, eine externe Untersuchung auf den Weg zu bringen. Die hat dann Roland Berger übernommen, und die Untersuchung ist aus der Abteilung VII [Anm.: Abteilung Finanzmarktpolitik des BMF] heraus koordiniert worden. Im Februar [Anm.: 2021] gab es einen Sieben-Punkte-Plan, und jetzt gibt es ein großes Modernisierungsprojekt. Sie kennen die Stichworte: Fokusaufsicht, DIU-Taskforce, Kulturwandel. - An diesen Themen wird gearbeitet. Das Projekt ist aufgesetzt und ist, soweit man das bisher sagen kann, auf gutem Wege.<sup>8607</sup>

Der Zeuge hat auf die Frage, ob auch Mitarbeiter der BaFin in den Prozess einbezogen worden seien, erklärt, dass bei der Umsetzung des Berichts etwa 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Teilprojekten mitarbeiten würden. Der Bericht sei relativ detailliert, lasse aber viele Spielräume offen, welche nun mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geklärt würden. Inwieweit diese auch in der Ausarbeitung der Vorschläge des Direktoriums einbezogen worden seien, wisse der Zeuge nicht.<sup>8608</sup>

Der Bericht sei am 24. November [Anm.: 2020] fertig gestellt worden. Dann sei eine Vorlage für den Minister erstellt und der Bericht bewertet worden. Der Minister habe den Bericht dann gelesen und gebilligt. Anschließend sei ein Sieben-Punkte-Plan entwickelt worden, welcher am 7. Februar [Anm.: 2021] veröffentlicht worden sei.<sup>8609</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erläutert, diese Zeit zwischen Fertigstellung des Berichts und Veröffentlichung des Sieben-Punkte-Plan habe es gebraucht. Die Finalisierung, Bewertung, die Vorlage, die Diskussionen und die Entwicklung des Sieben-Punkte-Plans seien nicht trivial. Parallel habe man „die ganzen Umsetzungsverfahren initiiert“, man habe sich nicht gelangweilt.<sup>8610</sup>

Mit der Initiierung des Umsetzungsverfahrens sei die Beschäftigung mit der Frage gemeint, wie der Bericht umgesetzt werde. Es gebe ein Folgeprojekt, welches nun in der BaFin laufe. Hier würden drei Stränge parallel behandelt: erstens das FISG, zweitens die Umsetzung der Empfehlungen, bei welchen ein Teil „FISG-induziert“ sei, sodass man noch warten müsse, und drittens reines organisatorisches Handeln, wie beispielsweise die Fokusaufsicht.<sup>8611</sup>

Weiter hat der Zeuge bestätigt, dass die Innenrevision der BaFin von Herrn *Hufeld* mit einer Sonderprüfung über die Optimierung der Zusammenarbeit der Geschäftsbereiche beauftragt worden sei. Die Empfehlungen seien, so der Zeuge, in den Roland-Berger-Bericht mit einbezogen worden. Wann genau diese Empfehlungen vorgelegen hätten, wisse der Zeuge nicht mehr, jedenfalls hätten ein Teil der vier Sonderberichte vor Abschluss des Roland-Berger-Berichts vorgelegen.<sup>8612</sup>

## 7. Lenkungsausschuss BaFin-Reform

Der Zeuge hat erklärt, die Entscheidung über die Zusammensetzung des Lenkungsausschusses BaFin-Reform sei auf Abteilungsleiter-Ebene getroffen worden. Auch sein Unterabteilungsleiter werde, so der Zeuge, eine Rolle gespielt haben. Wahrscheinlich sei es ein dialogischer Prozess gewesen. Frau *Freiwald* sei kein Mitglied im Lenkungsausschuss.<sup>8613</sup>

Weiter hat der Zeuge zur Zusammensetzung ausgeführt:

---

<sup>8606</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 185.

<sup>8607</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 157.

<sup>8608</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 180.

<sup>8609</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 181.

<sup>8610</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 182.

<sup>8611</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 182.

<sup>8612</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 184.

<sup>8613</sup> Dr. Böllhoff, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 186.

Ich habe in früheren Lenkungsausschüssen bei früheren Organisationsuntersuchungen, die die BaFin gemacht hat, gesessen, und da war das gesamte Direktorium enthalten. Wir haben das jetzt ja umgestellt und haben gesagt: Wir wollen das jetzt, weil es hier jetzt [...] ein BMF-Bericht ist, stärker steuern. - Das übrigens zu der Frage der Verantwortlichkeit und damit Sie auch sehen, dass wir die Probleme auch ernst nehmen. Das ist eben ein Lenkungsausschuss, dem Herr Kukies vorsitzt; Herr Kukies steuert am Ende die Arbeit zusammen mit dem derzeitigen ältesten Exekutivdirektor, Herrn Röseler. Und natürlich: Wenn der Nachfolger dann die Arbeit aufnimmt, wird er das zusammen mit Herrn Kukies dann weiterführen.<sup>8614</sup>

## 8. Amtshaftungsklage gegen die BaFin

Der Zeuge ist außerdem zu einer Amtshaftungsklage der Kanzlei TILP gegen die BaFin befragt worden. Der Zeuge hat erklärt, sein Referat werde allgemein über Klageverfahren informiert. Ein proaktives Aufsichtsratshandeln habe in diesem Falle nicht stattgefunden.<sup>8615</sup>

Weiter hat der Zeuge bestätigt, dass es mehrere Schadensersatzklagen gegen die BaFin gebe, genaue Zahlen könne er nicht nennen.<sup>8616</sup>

## III. Udo Franke

### 1. Überblick

Der am 16. April 2021 vernommene Zeuge *Udo Franke* war während des gesamten Untersuchungszeitraums Leiter des Referats VII B 5 „Börsen- und Wertpapierwesen“ im BMF.<sup>8617</sup>

### 2. Vorgehen von BMF und BaFin bezüglich des Zatarra Reports

Der Zeuge hat zu Beginn seiner Vernehmung mitgeteilt, dass er erstmalig im Jahr 2016 auf die Wirecard AG aufmerksam geworden sei. Dies sei im Zusammenhang mit einem „Spiegel“-Artikel geschehen, zu dem das BMF die BaFin um eine Stellungnahme gebeten habe. Dabei sei es um den Zatarra Report und die dort erhobenen Vorwürfe und Geschehnisse an den Finanzmärkten, unter anderem Leerverkäufe, gegangen.<sup>8618</sup>

#### a) Stellungnahme der BaFin

Auf Bitten des im BMF zuständigen Abteilungsleiters sei die BaFin um eine Stellungnahme hierzu gebeten worden.<sup>8619</sup> Bei dem zuständigen Abteilungsleiter habe es sich um Herrn *Dr. Holle* gehandelt.<sup>8620</sup>

Der Auftrag sei also letztlich von Herrn *Dr. Holle* gekommen. Die Frage habe gelautet: „Gibt es einen Handlungsbedarf“ oder „Was passiert hier?“<sup>8621</sup>

Inhaltlich sei die Angelegenheit durch einen Mitarbeiter des Zeugen bearbeitet worden. Man habe diesen Zeitschriftenartikel an die BaFin gesandt und hierzu um eine Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme habe dann als Grundlage einer Unterrichtung des Abteilungsleiters per E-Mail gedient. Die BaFin habe dargestellt,

[...] wie sie diese Situation [...] einschätzt und was aus BaFin-Sicht hier unternommen wurde bzw. wie der Sachstand einzuschätzen ist.<sup>8622</sup>

<sup>8614</sup> *Dr. Böllhoff*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 186.

<sup>8615</sup> *Dr. Böllhoff*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 178.

<sup>8616</sup> *Dr. Böllhoff*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 178.

<sup>8617</sup> *Franke*, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 10.

<sup>8618</sup> *Franke*, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 10 f.

<sup>8619</sup> *Franke*, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 10 f.

<sup>8620</sup> *Franke*, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 42.

<sup>8621</sup> *Franke*, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 42.

<sup>8622</sup> *Franke*, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 11.

Inhaltlich hat der Zeuge hierzu näher ausgeführt:

Die BaFin hatte uns dann seinerzeit dargelegt, dass unter anderem eine Prüfung durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung stattfindet zu dieser Zeit. Insofern sind wir davon ausgegangen, dass eventuellen Problemen bei der Bilanzierung von Wirecard im Rahmen dieser Prüfung nachgegangen wird und eventuelle Unzulänglichkeiten dann aufgedeckt werden.<sup>8623</sup>

Die Stellungnahme der BaFin sei dann zunächst an den seinerzeitigen Referenten gegangen, der die Stellungnahme innerhalb des Referats angefordert habe.<sup>8624</sup>

Zum weiteren Vorgehen hat der Zeuge mitgeteilt:

Wir haben die Sachverhaltsdarstellung der BaFin entgegengenommen und das dargelegte Vorgehen als grundsätzlich sinnvoll erachtet und das dann entsprechend an den Abteilungsleiter gemeldet, bzw. das war dann die Grundlage unserer Unterrichtung.<sup>8625</sup>

Er – der Zeuge – habe eine E-Mail an Herrn *Dr. Holle* geschrieben, in der er die Darlegungen der BaFin im Prinzip noch einmal zusammenfasst und ihm darüber berichtet habe.<sup>8626</sup>

Bezüglich des Inhalts seiner E-Mail an Herrn *Dr. Holle* hat der Zeuge ausgeführt:

In der Mail stand im Kern, dass die BaFin ein Verfahren gegen Leerverkäufer und die Verfasser des Berichts unter Markmanipulationsgesichtspunkten vorbereitet. Zudem wurde von der BaFin berichtet, dass die Prüfstelle für Rechnungslegung momentan eine Prüfung, eine Stichprobenprüfung, bei Wirecard durchführt, und dann gab es die Aussage in dem „Spiegel“-Bericht, dass verstärkt Leerverkäufe in Deutschland getätigt werden auch im Zusammenhang mit Wirecard, und da hatte die BaFin dargelegt, dass sich diese Darlegung so nicht bestätigen lässt aufgrund der Daten, Zahlen, die der BaFin über Leerverkaufsgeschäfte vorliegen.

Das war die Rückmeldung, die ich dann an Herrn Holle gegeben habe, und daraus hat sich ergeben, dass die BaFin den Sachen nachgeht und sich mit dem Bericht, aber auch der Rechnungslegung und den Vorwürfen, die in dem Bericht getroffen werden, auseinandersetzt bzw. dass denen, was die Bilanzierung anbetrifft, von der Prüfstelle eben nachgegangen wird bzw. die Prüfstelle sich mit Rechnungslegungsfragen befasst.<sup>8627</sup>

Der Kern der Unterrichtung per E-Mail an den seinerzeitigen Abteilungsleiter habe in einer Zusammenfassung der Informationen bestanden, die von der BaFin übersandt worden seien.<sup>8628</sup> Der Unterabteilungsleiter habe die E-Mail nach der Erinnerung des Zeugen ebenfalls erhalten.<sup>8629</sup>

Dem Zeugen ist nachfolgender Auszug aus der Stellungnahme der BaFin vorgehalten worden:

Auffällig ist, dass die Verdächtigen Personen (darunter neben natürlichen Personen auch anglo-amerikanische „Hedge Fonds“) dem Anschein nach einen recht einheitlichen kulturellen Hintergrund haben - überwiegend israelische und britische Staatsangehörige. Daher ist nicht auszuschließen, dass es sich um eine netzwerkartige Struktur („Insiderring“) handelt.<sup>8630</sup>

Auf die Frage, inwieweit er das wahrgenommen habe und warum dies damals keine Konsequenzen seitens des BMF gehabt habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Ja, also, ich habe das gelesen; [...] Aber diese Stellungnahme der BaFin hatte ich gelesen, und, ja, wir hatten das dann als keine glückliche oder keine gute Formulierung - - Aber das war ein - - Oder ich hatte das so eingeschätzt: Wir haben die Information ja auch im Kern an die Abteilungsleiterin weitergegeben,

<sup>8623</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 42.

<sup>8624</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 43.

<sup>8625</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 11.

<sup>8626</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 43.

<sup>8627</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 44.

<sup>8628</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 11.

<sup>8629</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 42.

<sup>8630</sup> BaFin, Stellungnahme zu dem Spiegel-Artikel „Wette auf den Absturz“ vom 11. Mai 2016, Geschäftszeichen: WA 25-Wp 5710-DE-2016/0002, MAT A BMF-4.04 Blatt 268.

aber nicht diese Bewertung übernommen oder diese Aussage, dass es sich hier um ähnlich kulturellen Hintergrund handelt.<sup>8631</sup>

Die Frage, ob es zu dem damaligen Zeitpunkt keinen Widerspruch hierzu gegeben habe, sondern die Angelegenheit jetzt erst kommentiert worden sei, hat der Zeuge bejaht:

Ja, wir haben es zur Kenntnis genommen [...] <sup>8632</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge angegeben, mit niemandem darüber gesprochen zu haben. Die Frage, ob daraus nichts weiter gefolgt sei, hat der Zeuge bejaht.<sup>8633</sup>

Auf die Frage, ob es bezüglich der Wirecard AG einen weiteren Austausch mit der BaFin bis zum 15. Februar 2019 gegeben habe, hat der Zeuge mitgeteilt:

Daran kann ich mich nicht erinnern. Und meines Erachtens gab es da keinen weiteren Austausch bis dahin.<sup>8634</sup>

## b) Vorschläge der BaFin zu Shortattacken

Dem Zeugen ist nachfolgender Auszug aus dessen Schreiben vom 11. Juli 2016 vorgehalten worden:

Im Falle von Wirecard wurde die Attacke durch ein Unternehmen namens Zatarra durchgeführt. Inwieweit die erstattete Strafanzeige Erfolg hat, ist fraglich.<sup>8635</sup>

Hierzu hat der Zeuge mitgeteilt:

Ja, das ist ja häufig so, dass die BaFin quasi so Vorermittlungen durchführt und dann auch eine Anzeige erstatten muss, wenn sie den ausreichenden Verdacht hat, aber die Zuständigkeit und die weiteren Befugnisse dann bei der Staatsanwaltschaft liegen, die ja dann auch über mehr und weitere Ermittlungsinstrumente verfügt.<sup>8636</sup>

Die in dem Dokument enthaltenen Vorschläge zu Shortattacken seien von der BaFin gekommen.<sup>8637</sup>

Die Einschätzung, dass es sich bei den fraglichen Sachverhalten um Shortattacken gehandelt habe, sei „die Analyse, die Bewertung der BaFin“ gewesen. Die BaFin mache bestimmte Analysen und leite sie dem BMF zu.<sup>8638</sup>

Auf die Frage, auf wessen Initiative die Vorschläge beruht hätten, hat der Zeuge angegeben:

Also, wenn es darum geht, um den Vorschlag, eine Registrierungspflicht für Analysten einzuführen: Das war, wenn ich das recht erinnere, ein Vorschlag der BaFin, [...] <sup>8639</sup>

In seinen schriftlichen Nachlieferungen zur Vernehmung hat der Zeuge hierzu ergänzt:

Die in der genannten Unterlage enthaltenen Vorschläge zur Änderung verschiedener kapitalmarktrechtlicher Vorschriften stammen von der seinerzeitigen Exekutivdirektorin der BaFin, Frau Roegele, die auch eine Erörterung dieser Vorschläge mit dem Bundesministerium der Finanzen vorgeschlagen hatte.<sup>8640</sup>

<sup>8631</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 87.\*

<sup>8632</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 87.

<sup>8633</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 87.

<sup>8634</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 11.

<sup>8635</sup> Anlage zu dem Schreiben des Zeugen vom 11. Juli 2016 bezüglich des Aufsichtsgesprächs am 14. Juli 2016, Geschäftszeichen VIII B 5 - WK 6030/12/10003, MAT A BMF-24.46 Blatt 27.

<sup>8636</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 47.

<sup>8637</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 47.

<sup>8638</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 47.

<sup>8639</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 48.

<sup>8640</sup> Nachlieferung zur Vernehmung am 16. April 2021, Ausschussdrucksache 19(30)490 Blatt 1.

### 3. Einschaltung der DPR durch die BaFin vor 2019

Auf die Frage, wann vor dem Jahr 2019 die DPR von der BaFin im Kontext von Wirecard eingeschaltet worden sei, hat der Zeuge mitgeteilt:

Ja, wir haben das später erfahren. Nicht zu der Zeit, als es passiert ist, sondern später haben wir erfahren, dass die BaFin der Prüfstelle auch einen Bericht des „manager magazins“, glaube ich, war das, zugeleitet hat und da im Rahmen einer Prüfung von Wirecard um Bewertung und Berücksichtigung gebeten hat und hat die Rückmeldung von der Prüfstelle erhalten, dass diese Sachverhalte, die in dem Artikel dargelegt werden, nicht dazu führen, dass - - und keinen Anlass dazu bieten, die Rechnungslegung von Wirecard in Zweifel zu ziehen und das seinerzeit kurz vor Abschluss stehende oder schon erfolgte Urteil, dass die Rechnungslegung nicht fehlerbehaftet ist, zu korrigieren. Das war dann die Rückmeldung an die BaFin.<sup>8641</sup>

### 4. Unterrichtung des BMF durch die BaFin im Februar 2019

Der Zeuge hat in seiner Befragung geschildert, wie die BaFin das BMF im Februar 2019 über bereits ergriffene und geplante Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wirecard AG unterrichtet habe.<sup>8642</sup>

#### a) Bericht der BaFin vom 14. Februar 2019

Bezüglich der Ereignisse 14., 18. Februar 2019 war es so, dass wir am 14.02.2019 von der BaFin einen Bericht erhalten hatten, in dem die BaFin über Wirecard unterrichtet hatte und uns mitgeteilt hatte insbesondere, was sie zu beabsichtigen gedenkt bzw. auch was sie schon getan hat. Und daraus ging hervor, dass die BaFin eine Marktmissbrauchsuntersuchung durchgeführt hatte oder im Ansatz war, da die durchzuführen wegen der Leerverkäufe, und da sich auch angeschaut hat, ob eventuell ein Zusammenwirken der Verfasser von den Unterstellungen, Stellungnahmen - nach der Marktmissbrauchsrichtlinie sind die Artikel, die erschienen sind - - und Leerverkäufer, die an den Finanzmärkten tätig geworden sind - -

Dann hat die BaFin aber auch darüber berichtet, dass sie auch beabsichtigt, eine Bilanzkontrolluntersuchung bei der Prüfstelle für Rechnungslegung in Auftrag zu geben. Und der quasi Kernsatz lautete, dass die BaFin in alle Richtungen, also auch einschließlich Verantwortliche bei Wirecard, untersucht, unterrichtet - - das untersucht. Und zudem wurde darüber berichtet, dass auch die Staatsanwaltschaft München bereits ein, ich glaube, Ermittlungsverfahren - ich kann - - sich der Sache angenommen hat. Das war am 14.02. [...] <sup>8643</sup>

#### b) Ermittlungen der Staatsanwaltschaft

Auf Nachfrage, ob ihm mitgeteilt worden sei, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei, hat der Zeuge angegeben, dass er sich bei seinen Angaben auf das bezogen habe, was im Bericht der BaFin vom 14. Februar 2019 gestanden habe. Auf die Frage, ob ihm erinnerlich sei, dass in dem Bericht gestanden habe: „Ein Ermittlungsverfahren ist eingeleitet worden“ hat der Zeuge angegeben,

„Das kann ich nicht mit Sicherheit sagen. Nein.“

Ihm sei jedoch mitgeteilt worden, dass sich die Staatsanwaltschaft mit dem Sachverhalt befasse.<sup>8644</sup>

Auf die Frage, ob ihm auch gesagt worden sei, dass der Hintergrund der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen eine angebliche Erpressung der Wirecard AG durch Bloomberg Mitarbeiter gewesen sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, mir wurde es nicht mitgeteilt. Ich habe davon erst danach erfahren.<sup>8645</sup>

Auf die Frage, wem dies denn mitgeteilt worden sei, hat der Zeuge dargelegt:

<sup>8641</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 61.

<sup>8642</sup> Vgl. Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 12 ff.

<sup>8643</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 12.

<sup>8644</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 13.

<sup>8645</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 21.

Also, es hat am Abend des Freitags, des 15.02., noch ein Telefongespräch zwischen einem meiner Referenten, Herrn Krü[...], und der BaFin stattgefunden auf Referentenebene - - und gegebenenfalls auch Frau Roegele, in dem das so mitgeteilt worden ist.<sup>8646</sup>

Er selbst habe von der angeblichen Erpressung „mit Sicherheit am 20.“ erfahren. An diesem Tag habe es nämlich einen Bericht der BaFin gegeben, der auch diesbezüglich Ausführungen enthalten habe.<sup>8647</sup>

### c) Telefonat zwischen BaFin und BMF am 15. Februar 2019

Dem Zeugen ist ein Auszug aus dem Protokoll der Vernehmung des Herrn *Kimmer* vorgehalten worden. Darin hat Herr *Kimmer* von einem Telefonat mit dem BMF berichtet.<sup>8648</sup> Auf die Frage, ob er – der Zeuge – einer der Teilnehmer oder der Adressat des Telefonats gewesen sei und – falls ja – was der Inhalt des Telefonats gewesen sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Und dann gab es den 15.02. Und da gab es vormittags einen Anruf des BMF - - der BaFin in das BMF, in mein Referat, und zwar zu einem Referenten, dem mitgeteilt wurde - -<sup>8649</sup>

Auf die Frage, wer dieser Referent gewesen sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Meines Erachtens oder meines Wissens war die erste Kontaktaufnahme, das erste Telefonat mit Herrn Krü[...] in mein Referat, der grundsätzlich für Leerverkaufsfragen zuständig ist. Das Referat ist, die Zuständigkeit ist nach Themengebieten geordnet.<sup>8650</sup>

### d) Weiteres Vorgehen innerhalb des BMF

Den Bericht am Vortag habe er einem anderen Referenten, Herrn *Cl.[...]*, zugewiesen. Dieser sei für Marktmissbrauchsfragen zuständig.<sup>8651</sup>

Und es gab dieses erste Telefonat am Freitag, vormittags, und daraufhin hat es, nach dem, was mir berichtet wurde, dann telefonische Kontakte oder Kontakte zwischen Herrn Krü[...] und Herrn *Cl.[...]* gegeben und offensichtlich auch Rückfragen von Herrn *Cl.[...]* bei der BaFin, in der die Planung dann - -<sup>8652</sup>

Auf die Frage, um welche Art von Rückfragen es sich dabei gehandelt habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, im Detail weiß ich es nicht. Allerdings war es so, dass dann Herr *Cl.[...]* gegen Mittag zu mir gekommen ist und - oder ich kann mich auch - - vielleicht war die erste Kontaktaufnahme auch telefonisch - mir darüber berichtet hat, wir darüber gesprochen haben und dann zu dem Schluss gekommen sind, dass das eine Entwicklung ist, ein Vorgang ist, der durchaus von gewisser Bedeutung ist, also dass es sinnvoll ist, die Unterabteilungsleiterin zu informieren.<sup>8653</sup>

Bei der Unterabteilungsleiterin habe es sich um Frau *Dr. Wimmer* gehandelt. Daraufhin habe

[...] Herr *Cl.[...]* an Frau *Wimmer* eine E-Mail gesandt, so etwa gegen 12 Uhr, 12.30 Uhr, in der darüber berichtet wurde, dass die BaFin plant, ein Leerverkaufsverbot gegen - - bezüglich Wirecard-Aktien zu verhängen. Und danach gab es dann auch noch weitere Rückkopplungen, Telefongespräche, wahrscheinlich auch mit der BaFin.<sup>8654</sup>

Dem Zeugen ist nachfolgender Auszug aus der E-Mail des Herrn *Cl.[...]* an Frau *Dr. Wimmer* vom 15. Februar 2019 vorgehalten worden:

<sup>8646</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 21.

<sup>8647</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 27.

<sup>8648</sup> *Kimmer*, Stenografisches Protokoll 19/23 der 23. Sitzung am 12. Februar 2021, S. 109.

<sup>8649</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 13.

<sup>8650</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 14.

<sup>8651</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 14.

<sup>8652</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 14.

<sup>8653</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 14.

<sup>8654</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 14.

Die BaFin plant evtl. noch heute eine Leerverkaufsmaßnahme (Allgemeinverfügung) zu erlassen und auf der BaFin-Seite zu veröffentlichen.<sup>8655</sup>

Hierzu hat der Zeuge ausgeführt:

Also, de facto hätte er nicht am - - hätte sie, auch wenn - - hätte sie nicht am Freitag erlassen werden können, weil ESMA ja 24 Stunden Prüfungsfrist hat. Das war Herrn Cl[...] möglicherweise nicht bewusst, als er die E-Mail geschrieben hat.<sup>8656</sup>

[...]

Ich habe im Nachhinein - aber das war jetzt im Laufe der Aufarbeitung - dann erfahren, dass diese Mail von Frau Wimmer weitergeleitet worden ist an Herrn Holle, an den Abteilungsleiter, und von dort an Herrn Kukies, aber mehr - - Weitere Informationen liegen mir nicht vor.<sup>8657</sup>

Bei Einzelfragen sei es üblich, dass die Referenten die Sacharbeit machten. Die Frage, ob er – der Zeuge – dann prüfe, ob das Vorgehen plausibel sei und der Haltung des Hauses entspreche und ob im weiteren „Instanzenzug“ Frau *Dr. Wimmer* komme, hat der Zeuge bejaht. Er sei insoweit „im Bilde“ gewesen.<sup>8658</sup>

Hierzu hat der Zeuge weiter ausgeführt:

Die Informationsaufnahme lief vonseiten der BaFin ja auch auf Referentenebene zu Referenten bei mir. Da gab es eine Rückmeldung von Herrn Cl[...] an die BaFin, das BMF hier weiterhin zu informieren und auch dem BMF den Entwurf der Allgemeinverfügung dann zuzuleiten.<sup>8659</sup>

Auf die Frage, ob bei dem Versand des Entwurfs des Leerverkaufsverbots bereits entschieden gewesen sei, dass es das Leerverkaufsverbot geben werde, hat der Zeuge mitgeteilt:

Nein, das stand ja quasi unter dem Vorbehalt der ESMA-Stellungnahme.<sup>8660</sup>

#### **e) Zuständigkeit innerhalb des BMF**

Der Zeuge hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass innerhalb des BMF das Referat VII B 5, also er selbst und seine Mitarbeiter, für das Thema Leerverkäufe zuständig seien.<sup>8661</sup>

Auf die Frage, wer für diesen Vorgang von der Bedeutung her zuständig gewesen wäre, hat der Zeuge ausgeführt:

- wenn ich die Auffassung gehabt hätte, dass hier ein Einschreiten erforderlich gewesen wäre, hätte ich meine Vorgesetzte informiert.<sup>8662</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge mitgeteilt, dass dies „die Unterabteilungsleiterin“, also Frau *Dr. Wimmer* gewesen wäre.<sup>8663</sup> Diese habe jedoch keine Meldung von ihm bekommen, dass der Vorgang aus seiner Sicht als problematisch angesehen werde.<sup>8664</sup>

<sup>8655</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 91; E-Mail zitiert nach Protokoll.

<sup>8656</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 91.

<sup>8657</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 108.

<sup>8658</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 14.

<sup>8659</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 14.

<sup>8660</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 108.

<sup>8661</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 57.

<sup>8662</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 58.

<sup>8663</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 58.

<sup>8664</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 59.

## 5. Leerverkaufsverbot

### a) Rechts- und Fachaufsicht des BMF über die BaFin

#### aa) Allgemeines

Zur Rechts- und Fachaufsicht des BMF über die BaFin hat der Zeuge zunächst mitgeteilt:

Ja, also, Rechts- und Fachaufsicht, das ist ja dann niedergelegt im FinDAG in § 2. Und danach übt die BaFin, auch nach der Begründung, ihre Tätigkeit ja selbstständig aus. Und daneben gibt es dann die Rechts- und Fachaufsicht.<sup>8665</sup>

Der Zeuge hat weiter ausgeführt, es sei

[...] nicht die einzelne Institutsaufsicht, die Entscheidung über einzelne aufsichtliche Fragen, die wir vornehmen, sondern das ist die Aufgabe der BaFin, und das führt die BaFin durch. Wir befassen uns mit der BaFin im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht eher unter grundsätzlichen Gesichtspunkten, generellen Gesichtspunkten. Was wir uns sicherlich sehr intensiv ansehen, sind allgemeine Rundschreiben, Rechtsverordnungen, die die BaFin erlässt. Die werden uns zuvor übermittelt, die prüfen wir auch sehr genau, geben der BaFin auch da Rückmeldungen und teilen der BaFin auch mit, ob wir in bestimmten Bereichen Änderungsbedarf sehen oder nicht.<sup>8666</sup>

Ansonsten ist der Gegenstand der Rechts- und Fachaufsicht eher die Frage: Wie organisiert generell die BaFin bestimmte Vorgänge? Hat die BaFin für bestimmte Entscheidungen das richtige Raster, um das zu entscheiden, um hier Vorgänge zu begleiten?<sup>8667</sup>

Was wir nicht machen im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht, das ist im Einzelfall quasi das noch mal zu duplizieren, was die BaFin an Entscheidungen vornimmt. Da ist zu berücksichtigen, dass da ja eine Vielzahl von Einzelaspekten zu berücksichtigen ist, die dann auch einen entsprechenden Input, das heißt entsprechend Personal, erfordern. Und das wäre auch gar nicht möglich, dass wir quasi so eine Schattenaufsicht durchführen und die Entscheidungen der BaFin im Detail, eins zu eins, quasi dann noch mal duplizieren und dann selbstständig durchführen.<sup>8668</sup>

#### bb) Grundsätze bezüglich Allgemeinverfügungen

Dem Zeugen ist nachfolgender Auszug aus den „Grundsätzen für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht des BMF über die BaFin“ vorgehalten worden:

#### IV. Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht

##### Erlaubnisvorbehalte

##### Erlass von Rechtsverordnungen und anderen bedeutenden Allgemeinverfügungen

Rechtsverordnungen auf Grund der einschlägigen Aufsichtsgesetze, welche die BaFin zu erlassen ermächtigt ist, werden dem BMF vorab zur Kenntnis vorgelegt. Sofern es sich um umfangreichere Texte handelt oder die Inhalte überwiegend technischer Art sind, erläutert die BaFin die wesentlichen Gesichtspunkte in einer Zusammenfassung. Bei der Ausarbeitung neuer Rechtsverordnungen oder bei Änderungen und Ergänzungen bestehender Rechtsverordnungen der BaFin wird das BMF frühzeitig über die geplanten Schritte unterrichtet. Entwürfe, welche die BaFin an das Finanzgewerbe zur Stellungnahme verschickt, erhält das BMF vorab. Zur Anhörungen des Finanzgewerbes und anderweitigen wesentlichen Besprechungen über die Entwürfe wird das BMF eingeladen. Protokolle über die Ergebnisse der Anhörungen und Besprechungen leitet die BaFin dem BMF zeitnah zu. Bei Rundschreiben und Allgemeinverfügungen, welche im

<sup>8665</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 12.

<sup>8666</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 24.

<sup>8667</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 24.

<sup>8668</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 24, 25.

Hinblick auf die materiellen Regelungen und Auswirkungen mit Rechtsverordnungen vergleichbar sind, wird entsprechend verfahren.<sup>8669</sup>

In Bezug auf das Leerverkaufsverbot hat der Zeuge ausgeführt:

Ja, das ist eine Maßnahme im Einzelfall der Durchführung der Aufsicht, ist zwar gekleidet in das rechtliche Konstrukt einer Allgemeinverfügung, ist aber nicht vergleichbar mit einer Allgemeinverfügung, die wie eine Rechtsverordnung - - die eine Vielzahl von Fällen und eine Vielzahl von Gestaltungen anbetrifft, sondern hier handelte es sich um eine einzelne Aufsichtsmaßnahme, die die BaFin beabsichtigte zu ergreifen. Und darüber wurden wir unterrichtet.<sup>8670</sup>

Der Zeuge hat weiter ausgeführt, dass

[...] eigentlich sehr viele Maßnahmen der BaFin, auch wenn die Maßnahme beispielsweise nur ein einziges Finanzdienstleistungsinstitut zum Gegenstand hat, eine Vielzahl von Marktteilnehmern betreffen.<sup>8671</sup>

Gleichwohl handele es sich vorliegend jedoch um eine Einzelmaßnahme. Eine Allgemeinverfügung, die mit einer Rechtsverordnung vergleichbar sei,

[...] wäre eine Allgemeinverfügung, die bestimmte Begriffe definiert oder bestimmte allgemeine Vorgaben macht zur Auslegung beispielsweise eines unbestimmten Rechtsbegriffes oder zur Festlegung einer Verwaltungspraxis, die die BaFin künftig in einer Vielzahl von Fällen anwenden will. Das war hier bei dieser Allgemeinverfügung auf diesen Einzelwert nicht der Fall.<sup>8672</sup>

Die Entscheidungen im Einzelfall seien von der BaFin zu treffen, die bei der Aufsicht selbstständig handele.<sup>8673</sup>

Im Hinblick auf weitere Fälle, in denen die BaFin eine Allgemeinverfügung erlassen habe, sei ihm gegenwärtig lediglich „eine Allgemeinverfügung zu Contracts for Difference“ in Erinnerung. Allgemeinverfügungen kämen nicht häufig vor.<sup>8674</sup>

Die Frage, ob die BaFin das BMF bei Einzelmaßnahmen zum Teil auch nicht informiere, hat der Zeuge bejaht.<sup>8675</sup>

Auf die Frage, ob die BaFin das BMF nur dann informiere, wenn es sich um bedeutende Vorfälle handele, hat der Zeuge ausgeführt:

Ja, wenn es wichtigere Vorgänge sind. Das ist ja auch in den Grundsätzen der Rechts- und Fachaufsicht vorgesehen, dass wir informiert werden, beispielsweise bei öffentlichkeitswirksamen Vorgängen und anderen Vorgängen, die eine größere Bedeutung haben.<sup>8676</sup>

Das hier in Rede stehende Leerverkaufsverbot sei jedoch nicht als „bedeutend im Sinne einer Allgemeinverfügung, die mit einer Rechtsverordnung vergleichbar ist“ anzusehen.<sup>8677</sup>

In den „Grundsätzen für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht des BMF über die BaFin“ sei jedoch auch

[...] niedergelegt, dass das BMF über Maßnahmen der BaFin, die eine gewisse Öffentlichkeitswirksamkeit erzielen, zu unterrichten ist.<sup>8678</sup>

<sup>8669</sup> Grundsätze für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht des BMF über die BaFin vom 16. Februar 2010, geändert am 29. Mai 2013, ([https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Satzung/aufsicht\\_bmf\\_bafin.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Satzung/aufsicht_bmf_bafin.html); letzter Abruf am 29. April 2021).

<sup>8670</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 15.

<sup>8671</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 15.

<sup>8672</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 15 f.

<sup>8673</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 37.

<sup>8674</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 50.

<sup>8675</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 50.

<sup>8676</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 50.

<sup>8677</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 50.

<sup>8678</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 51.

Maßnahmen wie das vorliegend erlassene Leerverkaufsverbot fielen nicht unter die Regelung, die eine Zustimmung des BMF vorsehe. Diese würden vielmehr „informationshalber“ an das BMF geleitet. Bei einer Leerverkaufsallgemeinverfügung handele es sich im Kern um eine Aufsichtsmaßnahme im Einzelfall.<sup>8679</sup>

Zu der Frage, inwieweit sich die vorliegend erlassene Allgemeinverfügung von einer Rechtsverordnung unterscheiden habe, hat der Zeuge weiter ausgeführt:

Also, meines Erachtens hatte die keinen - - nicht den Charakter einer Rechtsverordnung. Eine Rechtsverordnung betrifft eine Vielzahl von Fällen, eine Vielzahl von Gestaltungen. Und hier hatten wir - - Hier hat es sich um eine Einzelentscheidung gehandelt, in einer ganz spezifischen Situation unter ganz spezifischen Umständen. Und Rechtsverordnungen sind anders angelegt, haben einen anderen Regelungsinhalt und auch einen anderen Regelungszweck.<sup>8680</sup>

## b) Beurteilung des Leerverkaufsverbots durch das BMF

Der Zeuge hat ausgeführt, dass das BMF das Leerverkaufsverbot der BaFin zur Kenntnis genommen habe. Man habe dies mit den

[...] uns bekannten, uns auch geläufigen rechtlichen Rahmenbedingungen dann auch mit bewertet.<sup>8681</sup>

[...]

Das ist die allgemeine Bewertung, ob es Anhaltspunkte und einen Anlass gibt, im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht tätig zu werden.<sup>8682</sup>

Hierzu hat der Zeuge weiter ausgeführt:

Also, uns war beispielsweise bekannt, dass die Leerverkaufsverordnung der BaFin die Möglichkeit gibt, verschärfte Maßnahmen zu erlassen. Also, insofern war auch klar, dass hier grundsätzlich eine rechtliche Befugnis vorliegt.<sup>8683</sup>

Der Zeuge hat weiter ausgeführt, es habe aus Sicht des BMF

[...] keine Indikation gegeben, keinen Anlass gegeben, hier im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht tätig zu werden.<sup>8684</sup>

Der Zeuge hat die Einschätzung vertreten, dass ein solcher Anlass nur bestanden hätte, wenn

[...] Zweifel bestanden hätten an der rechtlichen Grundlage oder Zweifel an der Zweckmäßigkeit, was die Fachaufsicht anbetrifft.<sup>8685</sup>

Auf die Frage, ob er sich als Mitarbeiter des BMF die Frage nach der Zweckmäßigkeit der Maßnahme gestellt habe, hat der Zeuge darauf hingewiesen, dass die BaFin „selbstständig, eigenständig“ agiere.<sup>8686</sup>

Es habe keine Gründe gegeben, aus denen die Auffassung der BaFin hinsichtlich der Zweckmäßigkeit hätte infrage gestellt werden müssen. Seitens des BMF habe man keinen Anlass gesehen, die Einschätzung der BaFin zu korrigieren oder infrage zu stellen.<sup>8687</sup>

Der Zeuge hat ausgeführt, dass kein Erlaubnisvorbehalt oder Prüfvorbehalt bestanden habe. Man habe die Ausführungen der BaFin lediglich zur Information erhalten. Es sei nicht vorgesehen, dass die Maßnahme nur

<sup>8679</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 52.

<sup>8680</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 60.

<sup>8681</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 53.

<sup>8682</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 53.

<sup>8683</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 54.

<sup>8684</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 16.

<sup>8685</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 16.

<sup>8686</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 16.

<sup>8687</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 16.

ergriffen werden könne, wenn es diesbezüglich eine Billigung gebe, sondern das BMF sei lediglich informiert worden.<sup>8688</sup>

Zugleich habe die BaFin das BMF darüber informiert, dass die ESMA um eine Stellungnahme gebeten werde. Dies sei für das BMF ein entscheidender Gesichtspunkt gewesen, diesen Vorgang im Prinzip zur Kenntnis zu nehmen und zu begleiten.<sup>8689</sup>

Es habe sich um eine Einzelentscheidung der BaFin gehandelt, wie die BaFin auch in anderen Fällen Einzelentscheidungen treffe. Da sei es Aufgabe der BaFin, im Einzelnen der Frage nachzugehen:

Welche Bedingungen liegen vor? Wie wird die Maßnahme im Einzelnen dargelegt? Welchen Hintergrund hat die Maßnahme? Ist die Maßnahme in dem Marktumfeld unter verschiedenen Voraussetzungen die Maßnahme, die ergriffen werden sollte? - Das sind Entscheidungen und Abwägungen aufgrund einer Vielzahl von Informationen, die dann bei der BaFin zusammenkommen und in die Entscheidungsfindung der BaFin einfließen. Wir wurden informiert über diese geplante Maßnahme der BaFin. Und aus der Information, die wir erhalten haben, hat sich kein Anhaltspunkt, kein Anlass ergeben, die Maßnahme in Zweifel zu ziehen.<sup>8690</sup>

Zu dem Vorhalt, dass ein Leerverkaufsverbot nur dann gerechtfertigt sei, wenn das Marktvertrauen im Ganzen bedroht sei, was vorliegend nicht der Fall gewesen sei, hat sich der Zeuge wie folgt geäußert:

Also, die Frage, wann welche Maßnahme im Einzelnen zu ergreifen ist und welche Abwägungen dort zu treffen sind, das ist eine Frage, die im Zuständigkeitsbereich der BaFin liegt. Das ist die Aufgabe der BaFin, sich im Einzelnen die Daten anzusehen, eine Abwägung vorzunehmen und auf dieser Grundlage dann zu einem Ergebnis zu kommen, eine bestimmte Maßnahme in dieser Form zu ergreifen oder in einer anderen Form zu ergreifen. Ja, dieses Vorgehen, das duplizieren wir nicht. Das ist ein aufsichtliches, ein fachaufsichtliches, ein Thema der praktischen Durchführung der Aufsicht, die von der BaFin ja durchgeführt wird. Wir sind hier in anderer Weise mit solchen Fragen befasst.<sup>8691</sup>

Der Zeuge hat ausgeführt, dass der Entwurf der Allgemeinverfügung des Leerverkaufsverbots am Abend des 15. Februar 2019 in seinem Referat eingegangen sei.<sup>8692</sup>

Man habe sich später natürlich den Entwurf der Allgemeinverfügung angesehen und sich damit auseinandergesetzt. So, wie die Allgemeinverfügung

[...] gefasst war und es dargelegt - - wie die Gründe der BaFin dargelegt waren, gab es keinen Anlass, an diesen Gründen zu zweifeln.<sup>8693</sup>

[...]Die Frage, welche Entscheidungen und welche Maßnahmen die BaFin im Einzelnen durchführt und welche Überlegungen die BaFin jeweils im Einzelfall und welche Abwägungen die BaFin trifft, um zu einer Entscheidung zu kommen, das ist ein Vorgang, der innerhalb der BaFin stattfindet. Und wir duplizieren hier nicht das, was die BaFin ja in doch recht komplexen Überlegungen dann anstellen muss und dann in eine Entscheidung überführen muss.<sup>8694</sup>

Weder an der Rechtmäßigkeit, noch an der Zweckmäßigkeit der Maßnahme hätten Zweifel bestanden.<sup>8695</sup>

Auf die Frage, wer in den Ausführungen des Zeugen mit „wir“ gemeint sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, ich habe mir das angesehen. Es gab ja auch im Vorfeld Diskussionen und Erörterungen auch mit den Referenten.<sup>8696</sup>

<sup>8688</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 29.

<sup>8689</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 34.

<sup>8690</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 35.

<sup>8691</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 36.

<sup>8692</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 25.

<sup>8693</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 16.

<sup>8694</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 16.

<sup>8695</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 16.

<sup>8696</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 16.

Auf die Frage, ob die Diskussionen und Erörterungen Herrn *Cl.[...]* und Herrn *Krü.[...]* stattgefunden hätten, hat der Zeuge mitgeteilt:

Mit Herrn *Krü[...]*. - Da wurden mir keine Zweifel an dem Vorgehen dann dargelegt. Und auch im Nachhinein wurde nicht eine Frage gestellt, dass diese Allgemeinverfügung zweifelhaft wäre, unter Rechts- und Fachaufsichtsgesichtspunkten problematisch wäre.<sup>8697</sup>

Herr *Krü[...]*, der sich mit dem Thema befasst habe, der auch von der BaFin informiert worden sei, sei ein sehr erfahrener Referent, der unter anderem auch an den Verhandlungen der EU-Leerverkaufsverordnung beteiligt gewesen sei.<sup>8698</sup>

Auf die Frage, ob das BMF „überhaupt keine Prüfung beim Leerverkaufsverbot“ vorgenommen habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, wir haben keine quasi Duplizierung vorgenommen der Tätigkeit der BaFin.

[...]

Wir haben nicht genau das Gleiche - - Wir haben die Informationen, die der BaFin vorliegen - - Die wussten von der BaFin ja - -<sup>8699</sup>

Auf Nachfrage, ob er die Rechts- und Fachaufsicht ausgeübt habe, hat der Zeuge mitgeteilt:

- Wir haben die zur Information erhalten, die Planung und den Entwurf, und haben da keinen Anlass gesehen, Zweifel zu formulieren, zu äußern.<sup>8700</sup>

Grundsätzlich gehe das BMF davon aus, dass die BaFin ihre aufsichtlichen Entscheidungen auf einer „guten rechtlichen, stabilen und geprüften rechtlichen Basis“ durchführe.<sup>8701</sup>

Und das war auch hier der Fall. Und der Unterschied zu den sonstigen Maßnahmen war, dass wir vorab hier informiert worden sind. Aber auch ansonsten bei den Maßnahmen, von denen wir nichts erfahren, bevor die - - mit denen wir im Detail gar nicht befasst wären, von denen wir nichts erfahren, gehen wir auch davon aus, dass die BaFin hier eine rechtlich ausreichende Basis hat.<sup>8702</sup>

Die Leerverkaufsverordnung bilde eine rechtmäßige Basis für die Maßnahme der BaFin.<sup>8703</sup> Inhaltlich sei es so,

[...] dass es die Leerverkaufsverordnung ja gibt, die die Möglichkeit bietet, weitere Maßnahmen zu erlassen. Und die Kriterien für weitere Maßnahmen sind in einer Ausführungsverordnung, delegierten Verordnung, niedergelegt. Jetzt ist es so, dass es einen Technical Advice der ESMA gibt, in dem dargelegt wird, dass in dem Entwurf dieser Delegiertenverordnung bestimmte Sachverhalte und Umstände dargelegt werden, die allerdings nicht abschließend sind, sondern es weitere Umstände geben kann - -<sup>8704</sup>

Zu der Frage, woraus er schließe, dass die genannten Sachverhalte und Umstände nicht abschließend seien, hat der Zeuge dargelegt:

Also, das sagt der ESMA Technical Advice. Nur den Schluss lässt auch die Überschrift des relevanten Artikels 24 der Leerverkaufsverordnung zu. Ich glaube, das lautet so: Folgende Aspekte sind bei den Maßnahmen zu berücksichtigen ... - Das deutet darauf hin, dass das ein nicht abschließender Katalog ist. Zudem gibt es einen Erwägungsgrund - -<sup>8705</sup>

<sup>8697</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 17.

<sup>8698</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 49.

<sup>8699</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 37.

<sup>8700</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 37.

<sup>8701</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 48.

<sup>8702</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 49.

<sup>8703</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 48 f.

<sup>8704</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 49.

<sup>8705</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 49.

Auf Nachfrage hat der Zeuge angegeben, sich nicht mehr genau daran erinnern zu können, wann er sich den Entwurf des Leerverkaufsverbots durchgelesen habe. Er habe sich den Entwurf „an einem dieser Tage“, also am Freitag, Samstag oder Sonntag durchgelesen:

An einem dieser Tage habe ich mir den durchgelesen. [...] Ich weiß nicht, ob ich den mit nach Hause genommen hatte, weil ich noch bis 18.30 Uhr im Büro war, oder ob ich das dann online gelesen habe an diesem Blackberry oder Mobiltelefon. Das weiß ich nicht mehr.<sup>8706</sup>

Die Prüfung der Maßnahme habe

[...] darin bestanden, dass ich dann quasi nachvollzogen hatte, wie die BaFin dieses Leerverkaufsverbot begründet und welche Überlegungen die BaFin anstellt.<sup>8707</sup>

Die Frage, ob er diesbezüglich noch irgendwelche Quellen hinzugezogen oder Gespräche geführt habe, hat der Zeuge verneint. Er habe sich „das angesehen“ und dann keine Bedenken mehr gehabt.<sup>8708</sup>

Der Zeuge hat ausgeführt dass es seitens des BMF keine inhaltliche Position zu der Maßnahme gegeben habe, die

[...] das quasi - - in die Richtung, dass begrüßt worden wäre, was die BaFin aktiv - - oder dass kritisiert worden wäre, sondern es wurde –

[...]

- zur Kenntnis genommen, akzeptiert.<sup>8709</sup>

Auf die Frage, ob das BMF keine Bewertung des Leerverkaufsverbots vorgenommen habe, hat der Zeuge mitgeteilt:

Im Prinzip nicht. Wir haben ja am 19. eine M-Vorlage, eine Ministervorlage, erstellt, wo wir das dargestellt haben. Und das war eigentlich eine Sachverhaltsdarstellung.<sup>8710</sup>

Die Frage, ob das BMF letztlich eine „Schlüssigkeitsprüfung“ vorgenommen habe und – nachdem auch die ESMA „grünes Licht“ gegeben hatte – das Ergebnis dieser „Schlüssigkeitsprüfung“ erst einmal positiv gewesen sei, hat der Zeuge bejaht.<sup>8711</sup>

Hierzu hat der Zeuge weiter ausgeführt:

Also, wir haben eine Schlüssigkeitsprüfung durchgeführt. Das war das, was gemacht wurde - - oder ich gemacht habe.<sup>8712</sup>

Auf die Frage, ob eine Schlüssigkeitsprüfung ausreichend für die Ausübung von Rechts- und Fachaufsicht sei, hat der Zeuge mitgeteilt:

Also, meines Erachtens, nach meiner Einschätzung seinerzeit war das so.<sup>8713</sup>

Auf die Frage, ob auch Zweckmäßigkeitserwägungen mit einbezogen werden müssten, hat der Zeuge mitgeteilt:

---

<sup>8706</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 72.

<sup>8707</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 72.

<sup>8708</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 72.

<sup>8709</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 72.

<sup>8710</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 72.

<sup>8711</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 72.

<sup>8712</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 91.

<sup>8713</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 91.

Also, nach meinem Dafürhalten war das seinerzeit ausreichend.<sup>8714</sup>

Dem Zeugen ist nachfolgender Auszug aus einem Vermerk des BMF vom 26. Juni 2020 vorgehalten worden:

Reaktiv: Warum hat die BaFin ein Leerverkaufsverbot verhängt:

[...]

Die Verhängung des Leerverkaufsverbots war richtig und geboten.<sup>8715</sup>

Der Zeuge hat hierzu ausgeführt, dass er sich bei der Aussage, dass keine Bewertung stattgefunden habe, auf den Zeitraum bis zum Erlass des Leerverkaufsverbots bezogen habe.<sup>8716</sup>

Die Frage, ob man die Maßnahme nachträglich als richtig und geboten bewertet habe, hat der Zeuge bejaht:

Ja, wir haben es nicht kritisiert, sondern als sinnvolle Maßnahme dann bewertet.<sup>8717</sup>

Auf Nachfrage konnte sich der Zeuge nicht daran erinnern, wann diese nachträgliche Bewertung der Maßnahme durch das BMF stattgefunden habe.<sup>8718</sup>

### c) Weiterleitung des Entwurfs innerhalb des BMF

Der Entwurf der Allgemeinverfügung sei per E-Mail

[...] parallel an verschiedene Adressaten im BMF gesandt worden am Abend des 15.02.<sup>8719</sup>

Der Entwurf sei an ihn selbst – den Zeugen – sowie an Frau *Dr. Wimmer* und „cc“ an die Referenten gegangen:

Ich glaube, das waren, ja, Herr Krü[...] und Herr Cl[...]. Und insofern war Frau Wimmer, Frau Dr. Wimmer, auch über den Entwurf der Allgemeinverfügung im Bilde. Zugleich war auch da schon klar, dass der Entwurf der Allgemeinverfügung - und darauf hat die BaFin auch hingewiesen - mit ESMA abgestimmt wird.<sup>8720</sup>

Auf die Frage, wann Herr *Dr. Kukies* davon erfahren habe, hat der Zeuge angegeben:

Ich glaube, das war am Freitag spätnachmittags.<sup>8721</sup>

Am Sonntagmorgen sei dann noch einmal eine E-Mail von Frau *Roegele* gekommen, in der diese dargelegt habe,

[...] wie der weitere Prozess läuft, dass hier ESMA jetzt involviert ist und eine Stellungnahme abgibt, und - - hatte auch angeboten, dann auch für Rückfragen telefonisch zur Verfügung zu stehen. Und daraufhin wurde ein Telefongespräch zwischen Frau Wimmer und Frau Roegele am Nachmittag um 15 Uhr vereinbart.<sup>8722</sup>

[...]

Und da hatte ich so den Eindruck: Dann bin ich auch draußen.<sup>8723</sup>

<sup>8714</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 91.

<sup>8715</sup> BMF, Vermerk vom 26. Juni 2020, MAT A BMF-21.35 Blatt 10.

<sup>8716</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 73.

<sup>8717</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 73.

<sup>8718</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 73.

<sup>8719</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 18, 73.

<sup>8720</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 18.

<sup>8721</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 18.

<sup>8722</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 73.

<sup>8723</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 74.

[...]

[...] die Verabredung zu dem Telefongespräch, da war ich cc auf den Mails; das war per Mail verabredet worden. Frau Wimmer hatte eine Rückmeldung an Frau Roegele gegeben, dass sie gerne telefonieren kann, und dann gab es dieses Gespräch oder wurde das Gespräch auf 15 Uhr festgelegt.<sup>8724</sup>

Auf die Frage, ob er sich bezüglich der fraglichen Maßnahme mit Frau *Dr. Wimmer* abgestimmt habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Ich glaube, nicht. Das ist wirklich - - Ich kann mich nicht erinnern. Es kann sein, dass ich telefoniert habe. Das hat keinen Eindruck bei mir hinterlassen.<sup>8725</sup>

Der Zeuge hat mitgeteilt, dass es am Sonntag ein Telefongespräch zwischen Frau *Dr. Wimmer* und Frau *Roegele* gegeben habe:

Das wurde in einer E-Mail angekündigt, die mir auch gar nicht mehr präsent war, die auch erst jetzt im Rahmen der Aufarbeitung noch mal ins Bewusstsein gerückt ist. [...] Ich hatte bis dann keine unmittelbare Erinnerung dran, dass es dieses Gespräch gegeben hat. Das hat es allerdings dann gegeben. Und ich bin nicht sicher - es kann sein, es ist aber - - Ich kann das auch nicht - - Ich habe da keine konkrete Erinnerung daran, ob Frau Wimmer mit mir dann am Sonntag noch telefoniert hat, am 17. war das.<sup>8726</sup>

#### d) **Ministervorlage vom 19. Februar 2019**

Der Zeuge hat mitgeteilt, dass einer seiner Referenten unter seiner Federführung eine Ministervorlage angefertigt habe. Die Anfertigung der Ministervorlage habe auf einer Bitte beruht, die an das Referat herangetragen worden sei. Die Bitte sei entweder von Frau *Dr. Wimmer* oder von Herrn *Dr. Holle* gekommen. Die Vorlage sei dann auch dem Minister vorgelegt worden.<sup>8727</sup>

Bezüglich der Ministervorlage hat der Zeuge näher ausgeführt:

Im Prinzip war das die Zusammenfassung aller Informationen, die uns seinerzeit zur Verfügung standen, um auch das Thema einzuordnen. Zum einen ging es darum, den Minister über das Leerverkaufsverbot zu informieren. Aber dann hatten wir auch die Information schon am 14.02. erhalten, dass die BaFin auch noch in eine andere Richtung aktiv wird. Das hatten wir als wichtige Information angesehen und die ebenfalls mit in die Vorlage aufgenommen, sodass klar wird: Also, es ist hier ein Leerverkaufsverbot, aber die BaFin geht auch anderen Sachverhalten nach und ermittelt auch in andere - - oder untersucht auch in andere Richtungen.<sup>8728</sup>

Der Zeuge hat mitgeteilt, dass die Tatsache, dass eine DPR-Prüfung stattfindet, ebenfalls Mitbestandteil der Unterrichtungsvorlage vom 19. Februar 2019 gewesen sei.<sup>8729</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge bestätigt, dass sein Eindruck gewesen sei, dass die BaFin in alle Richtungen ermittle:

Genau. - Das war dezidiert mein Eindruck, gerade auch weil wir ja zuerst eigentlich die Information hatten am 14.02., dass die BaFin eine Bilanzprüfung in Auftrag gibt und auch hier in Manipulationsbereichen aktiv wird. Und das Thema Leerverkauf ist ja später erst dazugekommen, hat dann zwar das überlagert letztendlich, auch die Ministervorlage, aber ist erst später oder zusätzlich - - ist ein Aspekt gewesen, der eine große Öffentlichkeitswirksamkeit auch erhalten hat, aber ein Mosaikstein oder ein Baustein in dem Gefüge gewesen ist.<sup>8730</sup>

Auf die Frage, ob er anlässlich der Erstellung der Vorlage noch einmal Rücksprache mit der BaFin gehalten habe, hat der Zeuge ausgeführt:

<sup>8724</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 74.

<sup>8725</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 74.

<sup>8726</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 18.

<sup>8727</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 79.

<sup>8728</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 79.

<sup>8729</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 108.

<sup>8730</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 79.

Ja, also, das hatte ich nicht gemacht; ich hatte da nicht mit der BaFin gesprochen, aber die Referenten hatten mit der BaFin gesprochen. Und dann lief - - kam auch ein weiterer Sachstandsvermerk, ein sehr umfangreicher, am 20. Aber es war so, dass der Wunsch war, den Minister sehr zeitig zu informieren. Deshalb haben wir die Vorlage am 19. auf den Weg gebracht.<sup>8731</sup>

### e) Einbindung der ESMA

Zu der Frage, ob er – nachdem die ESMA am Sonntag, den 17. Februar 2019 „grünes Licht“ zu dem Erlass des Leerverkaufsverbots gegeben habe – der Auffassung gewesen sei, als Aufsichtsbehörde dringend aktiv werden zu müssen, hat der Zeuge ausgeführt:

Das war nicht der Fall. Also, wir hatten dann eben auch die Information, dass ESMA diese Maßnahme als - das sind meine Worte - sinnvoll und erforderlich angesehen hat, also eine positive Stellungnahme dazu abgegeben hat. Und die ESMA ist ja auch bewusst eingebunden aufgrund der Leerverkaufsverordnung. Von daher hatten wir da keine Bedenken, was das Ergreifen dieser Maßnahme anbetrifft.<sup>8732</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage bestätigt, dass der ESMA die Rolle zukomme, eine solche Maßnahme zu prüfen:

Das ist richtig. Das ist so in der Leerverkaufsverordnung vorgesehen. Auch in anderen Rechtsakten wie beispielsweise der MiFID ist bei bestimmten Aufsichtsentscheidungen vorher eine Stellungnahme der ESMA einzuholen, um sicherzustellen, um zu gewährleisten, dass die verschiedenen Mitgliedsländer einheitlich agieren.<sup>8733</sup>

Auf die Frage, ob darin vorgesehen sei, dass die nationalen Finanzministerien dazu konsultiert werden müssen, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, das ist nicht vorgesehen, dass die nationalen Ministerien eingebunden werden, vorab hier beteiligt oder um Zustimmung gebeten werden. Ich denke, das würde auch von der ESMA - - oder das wäre auch abträglich bezüglich der Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden, was ein Ziel ist, das ESMA verfolgt.<sup>8734</sup>

Hierzu hat der Zeuge weiter mitgeteilt:

Und die Einbindung der ESMA ist ja bewusst auch festgelegt worden und soll eben auch - - oder soll dazu dienen, dass bei Erlass von bestimmten Maßnahmen Standards eingehalten werden. Und das ist die Erwartung, die dann damit verknüpft ist, dass ESMA eingebunden wird.<sup>8735</sup>

Für das BMF sei auch wichtig gewesen, dass die ESMA eingebunden worden sei,

[...] die sich ja explizit auch geäußert haben und positiv geäußert haben, die Maßnahme auch als erforderlich angesehen haben und bezeichnet haben. Ich zitiere jetzt aus dem Gedächtnis, ich glaube: sinnvoll und erforderlich. - Also, das war schon eine Befassung, auch eine inhaltliche, mit dem Thema, und das hat für uns eine Bedeutung - - gespielt.<sup>8736</sup>

Der Zeuge hat weiter dargelegt:

Und die ESMA hat solche Maßnahmen auch zu bewerten, und das macht sie und hat sie in diesem Fall gemacht. Es hat ja eine Bewertung stattgefunden. ESMA hat ja nicht nur quasi die Information entgegengenommen, sondern hat sich dezidiert auch positiv zu der Maßnahme geäußert. Da [...] gehe ich davon aus, dass da dem vorausgegangen ist auch eine Prüfung. Und das ist durchaus ein Gesichtspunkt, der für uns mit einer Rolle gespielt hat.<sup>8737</sup>

<sup>8731</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 80.

<sup>8732</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 25.

<sup>8733</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 25.

<sup>8734</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 25.

<sup>8735</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 34.

<sup>8736</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 35.

<sup>8737</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 36.

[...]

Und wenn ESMA zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre, dann hätten wir das sicherlich bei der Frage, ob wir auf die BaFin zugehen, berücksichtigt.<sup>8738</sup>

Auf die Frage, wie die Rolle der ESMA europarechtlich zu würdigen sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Also ESMA wird ja bei bestimmten Entscheidungen gerade eingebunden oder ist einzubinden, um die Rechtmäßigkeit und auch die Kompatibilität von Entscheidungen von Aufsichtsbehörden mit dem EU-Recht - und hier handelt es sich ja auch um EU-Recht, bei der Leerverkaufsverordnung - zu prüfen. Und insoweit hätten wir auch gar keinen Gestaltungsspielraum oder gar keinen Entscheidungsspielraum. Das heißt, wenn ESMA zu dem Schluss kommt, eine gewisse Maßnahme ist EU-rechtskonform, dann haben wir das auch so zu akzeptieren, bzw. umgekehrt, wenn ESMA zu dem Schluss kommt, es ist nicht EU-rechtskonform, dann haben wir das auch zu akzeptieren.<sup>8739</sup>

#### f) Einbindung der Deutschen Bundesbank

Der Zeuge hat ausgeführt, dass es zu der grundsätzlichen Frage, inwieweit die Deutsche Bundesbank vor dem Erlass eines Leerverkaufsverbots einzubinden sei, einen Austausch von Schreiben zwischen ihm und der Deutschen Bundesbank gegeben habe:

Ja, es gab einen Austausch von Schreiben. Und da hatten wir der Deutschen Bundesbank mitgeteilt, dass im Regelfall - - oder die Deutsche Bundesbank die Gelegenheit erhalten sollte, vor Erlass einer Leerverkaufsmaßnahme eine Stellungnahme abzugeben. Das ist kein Benehmen im förmlichen Sinne, sondern es soll die Gelegenheit gegeben werden für die Bundesbank, eine Stellungnahme abzugeben.<sup>8740</sup>

In der vorliegenden Angelegenheit habe das BMF jedoch keinen Kontakt zur Deutschen Bundesbank gehabt.<sup>8741</sup>

Die BaFin habe dem BMF mitgeteilt, dass der Bundesbank die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werde.<sup>8742</sup>

Dem Zeugen ist in der Vernehmung vorgehalten worden, dass er am Freitag, dem 15. Februar 2019, um 18.32 Uhr eine Mail von Frau *Geilfus* bekommen habe. Darin finde sich der Satz:

Die Bundesbank bekommt ebenfalls einen Entwurf und gibt über ihren Vorstand morgen Rückmeldung ...<sup>8743</sup>

Der Zeuge hat angegeben, dass er erst im Nachhinein erfahren habe, dass die Deutsche Bundesbank von einer Stellungnahme abgesehen habe.<sup>8744</sup>

Auf die Frage, ob er im Anschluss irgendeinen Hinweis erhalten habe, weshalb es zu keiner Rückmeldung bei der BaFin gekommen sei, hat der Zeuge ausgeführt, dass dies in dem Bericht der BaFin vom 20. Februar 2019 dargelegt werde. Den Bericht der BaFin habe er erhalten und auch zur Kenntnis genommen.

Auf die Frage, was in dem Bericht hierzu stehe, hat der Zeuge mitgeteilt:

Ja, in meinen Worten: Die Bundesbank hat sich als nicht betroffen oder zuständig angesehen und deshalb auch keine Stellungnahme abgegeben.<sup>8745</sup>

Dem Zeugen ist nachfolgender Auszug aus einem Dokument vorgehalten worden:

---

<sup>8738</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 54.

<sup>8739</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 60.

<sup>8740</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 30.

<sup>8741</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 34.

<sup>8742</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 35.

<sup>8743</sup> E-Mail von Frau *Geilfus* vom 15. Februar 2021, MAT A BMF-5.64 Blatt 47.

<sup>8744</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 35.

<sup>8745</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 30.

Entsprechend den Vorgaben wurden am 15.02.2019 gegen Mittag sowohl das BMF als auch die Bundesbank über die geplante Maßnahme informiert. Gemäß den Absprachen war der Bundesbank die Möglichkeit zur Stellungnahme vor dem Ergreifen von Maßnahmen nach Artikel 20 EU-LeerverkaufsVO zu geben.<sup>8746</sup>

Dem Zeugen ist weiter vorgehalten worden, dass hiernach die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden müsse, es aber dann keine Stellungnahme gegeben habe. Der Zeuge hat hierzu mitgeteilt:

Also, nach meinen Informationen wurde der Bundesbank die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.<sup>8747</sup>

Bezüglich der Frage, aus welchem Grund die Deutsche Bundesbank keine Stellungnahme abgegeben habe, hat der Zeuge auf den Bericht der BaFin vom 20. Februar 2019 verwiesen.<sup>8748</sup>

Dem Zeugen ist nachfolgender Auszug aus einem Ablaufplan der BaFin vom 20. Dezember 2017 vorgehalten worden:

- a. Entwurf der Allgemeinverfügung wird Bundesbank bzgl. Stellungnahme übersandt
- b. Bundesbank gibt Stellungnahme ab<sup>8749</sup>

Der Zeuge hat hierzu mitgeteilt:

Also, dieser Ablaufplan - ich glaube, das war ein Ablaufplan bei der BaFin oder BaFin und Bundesbank -,

[...]

Der Ablaufplan war nicht mit uns abgestimmt. Wir hatten den nicht zur Kenntnis bekommen.

[...]

Also, jetzt im Nachhinein habe ich da eventuell Kenntnis genommen. Aber seinerzeit war das nicht der Fall,

[...]

Das kannte ich nicht. Es gab unser Schreiben oder mein Schreiben von 2013, in dem steht: Im Regelfall, in der Regel, soll der Bundesbank die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.<sup>8750</sup>

Die Frage, ob dies sein letzter Stand zu diesem Sachverhalt im Februar 2019 gewesen sei, hat der Zeuge bejaht.<sup>8751</sup>

Auf die Frage, ob es ihn nicht gewundert habe, dass die Bundesbank keine Stellungnahme abgegeben habe und ob der Sachverhalt für ihn nicht relevant gewesen sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, wir gehen davon, dass [...] wir unterrichtet werden, falls eine Stellungnahme der Bundesbank für den Sachverhalt zu einer anderen Bewertung geführt hätte oder hätte führen müssen. Davon wäre ich ausgegangen.<sup>8752</sup>

Wenn die Bundesbank eine Stellungnahme abgegeben hätte und diese zu dem Schluss gekommen wäre, dass die Finanzstabilität nicht gefährdet gewesen wäre, hätte er dies, so der Zeuge weiter,

---

<sup>8746</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 31; zitiert nach Protokoll.

<sup>8747</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 31.

<sup>8748</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 30 f.

<sup>8749</sup> BaFin, Dokument zum Ablauf von Leerverkaufs-Notfallmaßnahmen nach Art. 20 EU-LVVO vom 20. Dezember 2017, Geschäftszeichen: WA 25-Wp 5700-2016/0017, MAT A Bundesbank-3.02 Blatt 61.

<sup>8750</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 68 f.

<sup>8751</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 68 f.

<sup>8752</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 70.

[...] mit in die Bewertung einfließen lassen und sicher auch noch mal bei der BaFin nachgefragt.<sup>8753</sup>

Hierzu hat der Zeuge weiter ausgeführt:

Also, wenn es eine Stellungnahme gegeben hätte, die dann negativ gewesen wäre, dann wäre ich schon davon ausgegangen, dass uns die BaFin das mitteilt, weil das ja dann ein Aspekt ist. Da wir keine bekommen haben, keine Stellungnahme der BaFin und der Bundesbank, bin ich davon ausgegangen, dass da durch die Beteiligung der Bundesbank sich keine problematischen Aspekte ergeben haben.<sup>8754</sup>

### g) Erlass des Leerverkaufsverbots durch die BaFin

Die Entscheidung über den Erlass des Leerverkaufsverbots sei bei der BaFin gefallen. Er könne nicht mehr genau sagen, wann diese Entscheidung dort gefallen sei.<sup>8755</sup>

Bezüglich der Frage, wer es entschieden habe, könne er nur Vermutungen anstellen.

Also, wie im Detail Entscheidungsprozesse bei der BaFin ablaufen, das wird uns so üblicherweise nicht mitgeteilt. Wir wissen, wann und natürlich dass die BaFin Entscheidungen trifft. Wie die im Detail abgelaufen sind - .<sup>8756</sup>

Auf weitere Nachfrage hat der Zeuge ausgeführt, dass es sich seines Erachtens um eine Entscheidung handle, welche die „Säule Wertpapieraufsicht“ zu verantworten habe und der stehe Frau *Roegele* vor.<sup>8757</sup>

Das Leerverkaufsverbot sei von der BaFin am Montag, dem 18. Februar 2019, um 6 Uhr morgens erlassen worden. Darüber sei das BMF vorab auch noch einmal informiert worden.<sup>8758</sup>

Zusammenfassend hat der Zeuge bezüglich des Prüfungsprozesses mitgeteilt:

Das heißt also, der Prüfungsprozess sozusagen, der hat sich dann abgespielt zwischen quasi Freitagabend, 18.30 Uhr, etwas später, und Montagmorgen, 6 Uhr, als der Erlass dann erfolgt ist, bzw. das war die Zeit, in der wir von der Allgemeinverfügung wussten, bevor sie dann auch veröffentlicht worden ist.<sup>8759</sup>

### h) Inhaltliche Fragen zum Leerverkaufsverbot

#### aa) Marktvertrauen, Finanzstabilität

Auf die Frage, ob man bei einem Leerverkaufsverbot Marktvertrauen und Finanzstabilität völlig separat betrachten könne, hat der Zeuge ausgeführt:

Ja, das sind ja zwei Gründe für den Erlass eines Leerverkaufsverbots und auch in anderen Fällen - .<sup>8760</sup>

Auf die Frage, ob diese beiden Aspekte nichts miteinander zu tun hätten, also ob zum Beispiel der Aspekt „Ansteckungsgefahr“, nicht bei beiden eine Rolle spiele, hat der Zeuge mitgeteilt:

Ja, es kommt drauf an, wer angesteckt wird.<sup>8761</sup>

Auf die Frage, ob teilweise dieselben angesteckt werden, hat der Zeuge ausgeführt:

Ja, es kommt drauf an, welche Institute angesteckt werden und welche Auswirkungen das hat, solch eine Ansteckung. Bei ESMA wird das unterschieden, auch in Leerverkaufsverboten anderer Mitgliedsländer.<sup>8762</sup>

<sup>8753</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 70.

<sup>8754</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 92.

<sup>8755</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 18.

<sup>8756</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 19.

<sup>8757</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 55.

<sup>8758</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 25.

<sup>8759</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 25.

<sup>8760</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 92.

<sup>8761</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 92.

<sup>8762</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 92.

**bb) Beeinträchtigung des Marktvertrauens**

Auf die Frage, ob ihm mitgeteilt worden sei, welche Gefahr es eigentlich bei dem Leerverkaufsverbot gegeben habe, die man abwenden wollte, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, wie gesagt, es war ja die Gefahr der Beeinträchtigung des Marktvertrauens, -

[...]

- das meines Erachtens auch dadurch entstehen kann, dass, ohne dass hier ein unmittelbares Zusammenwirken besteht, dann per Insiderhandel solche - -<sup>8763</sup>

[...]

Also, die Gefährdung des Marktvertrauens, die wird ja auch - - oder dadurch begründet, dass nicht mehr unterschieden werden konnte und eingestuft werden konnte, ob bestimmte - - oder wie sich - - oder wie bestimmte Informationen einzuordnen sind und dass dadurch eine sehr starke Fluktuation der Preise - -<sup>8764</sup>

[...]

Hier war es aber, wie gesagt, die Vermutung der BaFin, dass hier dem zugrunde liegen Informationen auch der Leerverkäufer, die am Markt noch nicht bekannt waren.<sup>8765</sup>

[...]

Also, die Volatilität der Aktienmärkte war ja durchaus da. Und es gab eben unterschiedliche Informationen von verschiedenen Seiten, die zu einer enormen –

[...]

- Volatilität beigetragen haben.<sup>8766</sup>

Auf den Vorhalt, dass es das in der deutschen Wirtschaft jede Woche gebe, hat der Zeuge entgegnet:

Ja, aber die Auswirkung auf die Aktienkurse -<sup>8767</sup>

Auf die Frage, welcher Aktienkurs außer der Kurs der Wirecard-Aktie noch gefallen sei, hat der Zeugen angegeben:

Also, der ist gefallen, aber - -

[...]

Der war sehr [...] volatil, der Kurs der Wirecard-Aktie,<sup>8768</sup>

[...]

- und es bestand die Gefahr, dass auch das auf den Markt sich auswirkt.<sup>8769</sup>

Dem Zeugen ist nachfolgender Auszug aus dem Entwurf der Allgemeinverfügung bezüglich des Leerverkaufsverbots vorgehalten worden:

<sup>8763</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 21.

<sup>8764</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 22.

<sup>8765</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 22.

<sup>8766</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 22.

<sup>8767</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 22.

<sup>8768</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 22.

<sup>8769</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 22.

In der derzeitigen Situation besteht die Gefahr, dass ein Einwirken auf die Kurse der Aktie der Wirecard AG durch das Eingehen von NLP bzw. die Erweiterung bestehender NLP, aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens, exzessive Preisbewegung verursacht. Diese könnten durch ihre trendverstärkende Wirkung den Verlust des Marktvertrauens in Deutschland bewirken.<sup>8770</sup>

Auf die Frage, ob ihn die Ausführungen zu der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung und den exzessiven Preisbewegungen nicht gewundert habe, hat der Zeuge mitgeteilt:

Also, es war ein DAX-Unternehmen, und DAX-Unternehmen haben eine große Bedeutung. Und es war eben auch eine große Volatilität vorhanden, und die Verunsicherung des Marktes war auch gegeben.<sup>8771</sup>

Der Zeuge hat ausgesagt, dass das Unternehmen eine hohe Bedeutung gehabt habe. Bei dem Leerverkaufsverbot habe es sich jedoch um eine Einzelentscheidung gehandelt.<sup>8772</sup>

### cc) Widerspruch zur DPR-Prüfung?

Auf die Frage, ob er sich darüber Gedanken gemacht habe, dass der Erlass des Leerverkaufsverbots als widersprüchlich gegenüber der Bilanzprüfung durch die DPR angesehen werden könnte, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, das war nicht so im Fokus, nicht so im Bewusstsein. Also, für mich war klar, dass die BaFin in verschiedenen Richtungen tätig ist und dass das Leerverkaufsverbot eben kein Gütesiegel für Wirecard ist. Das habe ich auch aus dem Leerverkaufsverbot, aus der Erläuterung der BaFin, so herausgelesen, da auch am Ende gesagt wird, dieses Leerverkaufsverbot soll Gelegenheit bieten - das sind jetzt meine eigenen Worte -, dass der Markt die vorhandenen Informationen richtig einordnet und sich dann darauf einstellen oder da beruhigen kann und die dann prüfen kann.

[...]

Ich glaube, in beiden Fällen hat die BaFin zügig gehandelt. Das, was hier aus meiner Sicht problematisch war, war, dass das eine eben sofort in der Öffentlichkeit breit wahrgenommen worden ist und das andere, die Prüfung von der BaFin, nicht der Öffentlichkeit mitgeteilt werden durfte. Das FISG sieht ja jetzt auch eine andere Regelung vor. Da gibt es die Möglichkeit, dass dann eben der Markt, falls erforderlich, auch über solche Maßnahmen wie eine Bilanzprüfung unterrichtet werden kann.<sup>8773</sup>

### dd) Verhältnismäßigkeit

Zu der Frage, ob das BMF eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt habe, hat der Zeuge angegeben:

Also, die Bewertung der BaFin, dass auch eine Unsicherheit durch die Situation für den Markt entsteht, die war nachvollziehbar. Und zudem war es so, dass hier ja auch die europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA eingebunden wurde.<sup>8774</sup>

[...]

Also, aus unserer Sicht gab es keinen Grund, an dieser Verhältnismäßigkeit zu zweifeln, zumal ja dann für uns auch klar war, dass die ESMA eingebunden wird.<sup>8775</sup>

[...]

---

<sup>8770</sup> BaFin, Entwurf der Allgemeinverfügung zum Verbot der Begründung und der Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien der Wirecard AG vom 15. Februar 2019, Geschäftszeichen: WA 25-Wp 5700-2019/0002, MAT A BMF-5.64 Blatt 50.

<sup>8771</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 70.

<sup>8772</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 70.

<sup>8773</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 103.

<sup>8774</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 23.

<sup>8775</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 23.

Und die Prüfung, inwieweit bei einer bestimmten Maßnahme diese Maßnahme sinnvoll ist oder eine andere Maßnahme sinnvoll ist, das ist die Aufgabe der BaFin. Und wir hatten keinen Grund, an dieser Abwägung, die die BaFin durchgeführt hat, Zweifel zu haben.<sup>8776</sup>

[...]

Wie gesagt, wir haben keine Duplizierung der BaFin-Prüfung durchgeführt.<sup>8777</sup>

## 6. Vorbereitung der China-Reise

In Bezug auf die Vorbereitung der „China-Reise“ hat der Zeuge ausgeführt, dass es sich bei den Informationen, die seitens des BMF an das BKamT übersandt worden seien, um „öffentlich verfügbare Informationen und Unterlagen“ gehandelt habe. Die Frage, ob darin eine Warnung vor Wirecard an das BKamT enthalten gewesen sei, hat der Zeuge verneint.<sup>8778</sup>

Dem Zeugen ist nachfolgender Auszug aus einer E-Mail von Frau Or.[...] vorgehalten worden:

Hintergrund:

Telefonisch habe ich Herrn CI[...]

[...]

mitgeteilt, dass m.W. das Eilverfahren betr. Veröffentlichung von Sanktion gg W-Card wg. Verletzung Finanzberichtserstattungspflichten noch nicht abgeschlossen ist. Ferner ist mir nicht bekannt, ob es nach Übermittlung der Verdachtsanzeige an die STA noch weitere Maßnahmen seitens WA 2 gab. Hr. CI[...] betonte, dass bei der Beantwortung der Anfrage auf verfügbare Informationen zurückgegriffen werden soll, es soll kein neuer Sachbericht o.Ä. erstellt werden. Ich habe auf die aufgrund der Kleinen Anfragen ggfs. öffentlich verfügbaren Informationen hingewiesen. Hr. CI[...] erklärte, dass es auch hier ausreicht, auf die Anfragen hinzuweisen.

Viele Grüße

Birgit Or[...]<sup>8779</sup>

Hierzu hat der Zeuge ausgeführt:

Hintergrund ist folgender: Also, wir hatten eine telefonische Anfrage des Kanzleramts bekommen - die hat der Herr CI[...] bekommen - nach Informationen zu Wirecard. Und da ist Herr CI[...] zu mir gekommen, und wir hatten das erörtert. Da war die Frage: Welche Informationen sollen übermittelt werden, und wofür werden die Informationen benötigt? Da hätte Herr CI[...] keine Informationen - - oder war ihm nicht klar, wofür das benötigt wird. Ich weiß nicht, ob er da auch noch mal bei dem Kanzleramt nachgefragt hat. Jedenfalls war da nicht klar, für was das Kanzleramt diese Informationen benötigt. Und Informationen, die der - - Diese Sanktionsmaßnahmen, die unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.<sup>8780</sup>

Die Verschwiegenheitspflicht bestehe auch zwischen BMF und BKamT.<sup>8781</sup>

Zwischen der BaFin und dem BMF bestehe die Verschwiegenheitspflicht dagegen nicht,

[...] weil wir das im Rahmen unserer Rechts- und Fachaufsicht - - die ganzen Informationen bekommen. Aber wir können die nicht ohne Weiteres an andere Stellen, an andere Ministerien, auch andere Informationen an andere Stellen innerhalb der Abteilungen im BMF weitergeben. Da gibt es die Verschwiegenheitspflichten nach WpHG, aber in diesem Fall Wirecard auch die MAR-Verschwiegenheitspflichten. Und Informationen dürfen nur befugt weitergegeben werden, ansonsten ist das strafrechtlich - - ist strafbar. Und

<sup>8776</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 54.

<sup>8777</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 54.

<sup>8778</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 89.

<sup>8779</sup> E-Mail von Frau Or.[...] an Herrn Dr. Bußalb vom 22. August 2019, MAT A BMF-4.22 Blatt 4.

<sup>8780</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 90.

<sup>8781</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 90.

wir konnten - - Uns war nicht klar - - Deshalb haben wir - - Deshalb ist in der Antwortmail auch ganz klargestellt worden, dass es sich hier um öffentlich verfügbare Informationen handelt.<sup>8782</sup>

Dem Zeugen ist nachfolgender Auszug aus einer E-Mail des Herrn *Cl.[...]* an Frau *Or.[...]* vom 22. August 2019 vorgehalten worden:

Liebe Frau Or[...],

wie soeben tel. besprochen, würde ich Sie gerne um eine lediglich kurze Rückmeldung/Übermittlung einer Konserve zum Sachstand Wirecard bitten. Uns geht es primär um öffentlich (!) verfügbare Informationen zu evtl. kürzlich erfolgten oder in Bälde zu erwartende Maßnahmen/Schritten, die ggf. weitergabefähig sind.

Eine Auswertung/Aufbereitung der Kleinen Anfragen oder sonstiger öffentlich verfügbarer Dokumente ist ausdrücklich nicht erforderlich.<sup>8783</sup>

Der Zeuge hat hierzu ausgeführt, dass – da es sich um eine sehr kurzfristige Anfrage gehandelt habe – beabsichtigt gewesen sei, die Informationen, die verfügbar gewesen seien, zu übersenden.<sup>8784</sup>

Die Frage, ob er sich damit befasst habe, ob die Informationen zu dem Eilverfahren weitergeleitet werden sollten, hat der Zeuge verneint. Auf die Frage, ob dies Herr *Cl.[...]* entschieden habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Ja. Herr Cl[....] hat das allgemein mit mir erörtert

[...]

Allgemein mit mir erörtert, dass die Anfrage des Kanzleramts beantwortet werden soll. Was da im Detail reinkommt oder wie die Antwort im Detail aussieht, das hat er nicht mit mir erörtert. Das ist auch noch nicht die Frage nach dieser Sanktionsmaßnahme.<sup>8785</sup>

Die Tatsache, dass die Wirecard AG in den Vorbereitungen zum deutsch-chinesischen Finanzdialog eine Rolle gespielt habe, habe er aus einer „Vorbereitungstabelle“ entnommen:

Das weiß ich aus dieser Tabelle, aus der Vorbereitungstabelle. Ansonsten: Wir wurden einbezogen, weil wir in der Tabelle an einer Stelle angesprochen werden, wir als Referat VII B 5. Zu diesem Teil der Tabelle haben wir dann auch zugetragen, [...]<sup>8786</sup>

[...]

Es gibt eine interne Tabelle, in der die verschiedenen Themen des deutsch-chinesischen Finanzdialogs aufgelistet sind und kurz dargestellt werden, bewertet werden. Und da wird noch die jeweilige Stelle, die dafür zuständig ist, benannt. Und die Tabelle wurde insgesamt versandt.<sup>8787</sup>

Das Referat VII B 5 sei jedoch nicht wegen der Wirecard AG, sondern wegen eines anderen Themas einbezogen worden:

Ich glaube, das war CEINEX, die deutsch-französische - -

[...]

<sup>8782</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 90.

<sup>8783</sup> E-Mail von Herrn *Cl.[...]* an Frau *Or.[...]* vom 22. August 2019, MAT A BMF-4.22 Blatt 5.

<sup>8784</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 90.

<sup>8785</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 90 f.

<sup>8786</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 98.

<sup>8787</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 98.

Insbesondere CEINEX, die deutsch-französische - - die deutsch-chinesische Kooperation, Börsenkooperation.<sup>8788</sup>

Die Wirecard AG habe jedoch keine Rolle im Rahmen der deutsch-chinesischen Börsenkooperation gespielt. Diese sei vielmehr ein Thema für die Deutsche Börse gewesen.<sup>8789</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage bestätigt, dass er bezüglich der Vorbereitung des deutsch-chinesischen Finanzdialogs im Rahmen seiner Zuständigkeiten nicht mit Wirecard befasst gewesen sei.<sup>8790</sup>

Auf die Frage, aus welchem Grund er sich spezifisch an die Wirecard AG erinnern könne, hat der Zeuge angegeben:

Also, Wirecard ist mir hier bekannt - also, ich habe - - als Begriff, weil ich mich damit auseinandergesetzt habe, [...] <sup>8791</sup>

Bezüglich seiner Wahrnehmungen hinsichtlich der Wirecard AG hat der Zeuge ausgeführt:

Also, das Einzige, an was ich mich erinnern kann, war, dass es hier, glaube ich, um die Erteilung von einer Payment-Lizenz ging.<sup>8792</sup>

## 7. Vorbereitung des Treffens des Herrn Dr. Kukies mit Herrn Dr. Braun am 5. November 2019

Der Zeuge hat auf Nachfrage ausgeführt, bezüglich der Vorbereitung des Treffens des Herrn *Dr. Kukies* mit Herrn *Dr. Braun* am 5. November 2019 nicht im Detail involviert gewesen zu sein.

Ich war da auch nicht im Büro am Freitag - Donnerstag, Freitag. Und am Montag: Das weiß ich nicht.<sup>8793</sup>

Hierzu ist dem Zeugen eine Vorlage<sup>8794</sup> vorgehalten worden. Auf die Frage, ob dieser Vorlage mit dem Zeugen oder dessen Referat abgestimmt worden sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Wenn ich das richtig sehe, das ist diese vorbereitende Unterlage für Herrn Kukies. Die wurde in meinem Referat erstellt. Ich bin aber - - Aber ich habe diese nicht abgezeichnet.

[...]

Nach meinen Informationen, wie sich das dann ergeben hat, war es - - kam der Auftrag von einem Nachbarreferat.

[...]

Das war seinerzeit, glaube ich, das Referat VII C 3.

[...]

Und denen ist, glaube ich, der Auftrag von einem Unterabteilungsleiter zugetragen worden.<sup>8795</sup>

<sup>8788</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 98.

<sup>8789</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 98.

<sup>8790</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 98.

<sup>8791</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 99.

<sup>8792</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 99.

<sup>8793</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 64.

<sup>8794</sup> BMF, Vorlage zur Vorbereitung für das Gespräch mit *Dr. Markus Braun*, CEO Wirecard AG am 5. November 2019, MAT A BMF-25.29 Blatt 27.

<sup>8795</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 64.

Auf Nachfrage, wer dies gewesen sei, hat der Zeuge den Leiter der Unterabteilung VII C (Finanzmarktstabilität; Gewährleistungen; Schuldenwesen) genannt. Dieser sei wiederum durch das Büro des Herrn *Dr. Kukies* beauftragt worden.<sup>8796</sup>

Dem Zeugen wurden nachfolgende Auszüge aus der vorgenannten Vorlage vorgehalten:

o Hinweis auf Abschluss der Untersuchungen der BaFin zur Berichterstattung der Financial Times (FT) von Januar/Februar 2019;

o Anzeige der BaFin von April bzgl. Verdacht der Marktmanipulation gegen Mitarbeiter der FT wird derzeit von Staatsanwaltschaft geprüft.

o weitere Berichterstattung der FT von Oktober 2019 untersucht BaFin ebenfalls im Hinblick auf Marktmanipulation; Untersuchungen dauern an;

• Frage: Sind weitere entsprechende Presseberichte zu erwarten?<sup>8797</sup>

Dem Zeugen ist bezüglich des letzten Punktes weiter vorgehalten worden, dass hierdurch der Eindruck entstehe, dass der Gegner die Presse sei. Hierzu hat der Zeuge ausgeführt:

Ja. - Also, ich war nicht im Einzelnen beteiligt an der Erstellung. Ich würde das für mich eher so interpretieren, dass man fragt: Gibt es noch Weiteres - - weitere Probleme bei Wirecard, die dann aufgedeckt werden von der Presse, thematisiert werden?<sup>8798</sup>

Auf die Frage, ob er in die Erstellung der Vorlage gar nicht einbezogen gewesen sei oder ob man mit ihm da mal drüber gesprochen habe, hat der Zeuge ausgeführt:

[...] Ich hatte es vielleicht kurz gesehen, aber ich war da nicht im Büro.<sup>8799</sup>

Auf die Frage, ob das dann ein Vertreter des Zeugen gemacht habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Ja. Also, Röd[...] ist Vertreter von mir. Und Herr Krü[...] - der bearbeitet ja eigentlich eher Leerverkaufsfragen, die hier in der Vorlage keine Rolle spielen - hat das eigentlich in Vertretung für Herrn Cl[...] gemacht, der mehr mit den Bilanzkontroll- und Marktmanipulationsfragen sich auseinandersetzt.<sup>8800</sup>

Auf die Frage, ob er ausschließen könne, dass das Treffen irgendetwas mit dem 50. Geburtstag des Herrn *Dr. Braun* zu tun gehabt habe, hat der Zeuge mitgeteilt:

Also, nach allen Informationen, die ich habe, hatte das nichts damit zu tun.<sup>8801</sup>

Zu der Frage, wer den Termin für das Treffen anberaumt habe, hat der Zeuge angegeben:

[...] Da habe ich keine eigenen Erkenntnisse. Nach dem, was ich erinnere aus der Beantwortung parlamentarischer Anfragen - - Meines Erachtens war das das Büro von Herrn Kukies, da sich dieser Termin angeboten hat, da er sowieso in München war. Aber ich habe da keine eigenen Erkenntnisse, auch nicht aus jener Zeit.<sup>8802</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge mitgeteilt, dass viele Treffen stattfänden, die Herr *Dr. Kukies* durchführe. Dieser treffe häufiger Gesprächspartner, auch Unternehmen. Er sei jedoch nicht darüber informiert, welche das jeweils seien.<sup>8803</sup>

<sup>8796</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 64.

<sup>8797</sup> BMF, Vorlage zur Vorbereitung für das Gespräch mit *Dr. Markus Braun*, CEO Wirecard AG am 5. November 2019, MAT A BMF-25.29 Blatt 27.

<sup>8798</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 94.

<sup>8799</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 94.

<sup>8800</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 94.

<sup>8801</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 64.

<sup>8802</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 64.

<sup>8803</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 65.

Auf die Frage, ob es normal sei, dass bei diesen Treffen keine Zeugen dabei seien, hat der Zeuge mitgeteilt:

Das kann ich auch nicht sagen. Also, ich war bei Gesprächen dabei. Aber ich weiß nicht, ob auch Gespräche üblicherweise, gerade bei einer Dienstreise - das war meines Erachtens ja im Rahmen einer Dienstreise, dieses Gespräch, das stattgefunden hat - - da häufiger solche Gespräche stattfinden.<sup>8804</sup>

## 8. Autonomous-Berichte

### a) Bericht aus dem Jahr 2019

Auf die Frage, ob er über den Autonomous-Bericht informiert worden sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Ja, ich war informiert. Es gab ja schon, wenn ich es richtig sehe, im November einen Autonomous-Bericht, der uns zugeleitet worden ist, zu dem wir dann auch die BaFin –

[...]

- November 19. - um Stellungnahme gebeten haben, zu dem wir auch, glaube ich, eine Vorlage erstellt haben und eine Bewertung.<sup>8805</sup>

[...]

Die [Anm.: Information] kam über die Londoner Botschaft. Wir haben gebeten, ob da neue Erkenntnisse enthalten sind. Und dann gab es einen zweiten, einen anderen Autonomous-Bericht.<sup>8806</sup>

Auf die Frage, ob dies an China kommuniziert worden sei und ob er wisse ob die Londoner Botschaft das an die chinesische Botschaft oder wie auch immer kommuniziert habe, hat der Zeuge mitgeteilt:

Nein, kommuniziert mit der Botschaft London oder China, das hat nicht stattgefunden von meiner Seite.<sup>8807</sup>

Auf den Vorhalt, dass zu diesem Zeitpunkt die anderen Prozesse in China noch im Gang gewesen seien, hat der Zeuge angegeben:

Das war nicht in dem - - davon hatte ich keine Kenntnis.<sup>8808</sup>

### b) Bericht aus dem Jahr 2020

In Bezug auf den „Autonomous“-Bericht vom 4. Mai 2020 hat der Zeuge mitgeteilt:

Also, mir ist bewusst, dass es den Bericht gegeben hat. Meines Erachtens war das noch mal eine Auflistung der im Wesentlichen schon bekannten oder auch von der „FT“, „Financial Times“, dargestellten Defizite bei Wirecard. Es ist aber jetzt schon einige Zeit zurück. Ich kann mich - - Ihnen nicht im Detail sagen, was da -<sup>8809</sup>

Das BMF habe diesbezüglich die BaFin noch einmal eingebunden.<sup>8810</sup>

Die Frage, ob ihm bewusst sei, dass es diesbezüglich Nachfragen und auch intensive Kommentierungen zu diesem Bericht von Herrn *Dr. Kukies* gegeben habe, hat der Zeuge bejaht.<sup>8811</sup>

Auf den Vorhalt, dass der 4. Mai 2020 ein sehr früher Zeitpunkt gewesen sei, hat der Zeuge ausgeführt:

---

<sup>8804</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 65.

<sup>8805</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 99.

<sup>8806</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 99.

<sup>8807</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 100.

<sup>8808</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 100.

<sup>8809</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 19.

<sup>8810</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 19.

<sup>8811</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 20.

Also, wir waren sehr früh - wir hatten uns den KPMG-Bericht angesehen -, und waren da sehr früh über die Entwicklungen alarmiert und, ja, sind dem dann deshalb auch nachgegangen.<sup>8812</sup>

Dem Zeugen ist nachfolgender Auszug aus einer E-Mail des Herrn *Dr. Kukies* vom 9. Mai 2020 vorgehalten worden:

Guten morgen! Kennt Ihr den report im Anhang? Das liest sich sehr bedenklich, haben wir das aufgeklärt? Was können wir tun, um Wirecard zur Aufklärung zu verpflichten? BG Jörg<sup>8813</sup>

Die Frage, ob Herr *Dr. Kukies* anschließend bei der BaFin habe nachfragen lassen, hat der Zeuge bejaht.<sup>8814</sup> Die BaFin habe dann noch einmal dargelegt,

[...] was von der BaFin in diesem Bereich veranlasst worden ist und wie der Stand der Aktivitäten in diesem Bereich ist. Und eine zentrale Rolle dabei hat die Prüfung durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung gespielt.<sup>8815</sup>

[...]

Es ging erst mal darum, zu eruieren, wie der Sachstand ist und wie eine Aufklärung, insbesondere was die Frage der Bilanzierung anbetrifft, schnell herbeigeführt werden kann.<sup>8816</sup>

Man habe sich mit der Frage befasst:

Wie kann hier auch schnell Aufklärung im Hinblick auf die Bilanzierung und den Abschluss des Bilanzkontrollverfahrens herbeigeführt werden?<sup>8817</sup>

Auf die Frage, was seitens des BMF veranlasst worden sei und ob man von dort aus Strafanzeige erstattet habe, hat der Zeuge mitgeteilt:

Also, dafür, für Strafanzeigen oder für die operative Tätigkeit, ist dann die BaFin zuständig.<sup>8818</sup>

## 9. Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek

Dem Zeugen ist vorgehalten worden, dass, nach dem KPMG-Bericht, neben der Analyse von Autonomous „Unpacking KPMG“, auch Hinweisschreiben der Rechtsanwaltskanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek im Namen des Fonds Greenvale bekannt geworden seien. Auf Nachfrage hat der Zeuge angegeben, dass er meine, sich daran „allgemein“ erinnern zu können.<sup>8819</sup>

Auf die Frage, was die darin enthaltenen Informationen für Reaktionen im BMF ausgelöst hätten, hat der Zeuge ausgeführt:

Es wurde geprüft, inwieweit wir hier aktiv werden - - oder uns das betrifft. Und dabei ist zu berücksichtigen oder hat eine Rolle gespielt - - Wenn ich das jetzt richtig erinnere, war es so, dass dieses Schreiben sowohl an die BaFin gegangen ist als auch an die Staatsanwaltschaft.<sup>8820</sup>

[...]

<sup>8812</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 20.

<sup>8813</sup> E-Mail von Herrn *Dr. Kukies* an Frau *Dr. Wimmer*, Herrn *Franke* und Herrn *Hufeld* vom 9. Mai 2020 MAT A BMF-5.19, Blatt 19.

<sup>8814</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 20.

<sup>8815</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 20.

<sup>8816</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 20.

<sup>8817</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 21.

<sup>8818</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 21.

<sup>8819</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 44.

<sup>8820</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 44.

Also, wie gesagt, wir haben bewertet, ob hier ein Handlungsbedarf auf unserer Seite besteht und die Behörden, die hier für ein hoheitliches und exekutives Handeln zuständig waren, wären, das waren die Staatsanwaltschaft und die BaFin. Und die hatten diese Informationen, und meines Erachtens haben wir dann auch bei der BaFin nachgefragt, was denn da - - was passiert. Und - - hatten dann auch - ich kann mich nicht mehr genau erinnern - die Rückmeldung erhalten, dass der Bericht dort bearbeitet wird und, ich glaube, eine Antwort - - Da war auch die Frage, ob die BaFin eine Antwort erstellt.<sup>8821</sup>

Zum weiteren Vorgehen des innerhalb des BMF hat der Zeuge ausgeführt:

Also, wir haben dann eine Rückmeldung an Frau Wimmer gegeben. Also, da gab es die Nachfrage, und da hatten wir eine Rückmeldung an Frau Wimmer gegeben, wie wir die Lage einschätzen und inwieweit auch aus unserer Sicht hier eine Antwort beispielsweise geboten ist. Und diese Mail ist an Frau Wimmer gegangen.<sup>8822</sup>

Auf die Frage, was das Votum des Zeugen an Frau *Dr. Wimmer* gewesen sei, hat der Zeuge mitgeteilt:

Das war, dass von unserer Seite keine Antwort erforderlich ist. Und wenn ich es richtig erinnere, weil da hatten wir dann noch ein zweites Mal nachgefragt - - Ich glaube, dass die BaFin da sich eine Zwischen-  
nachricht oder - - gegeben hat.<sup>8823</sup>

Auf die Frage, ob er Aufsichtsmaßnahmen empfohlen habe, hat der Zeuge darauf hingewiesen, dass für diese Maßnahmen die BaFin zuständig sei.<sup>8824</sup>

Auf weitere Nachfrage hat der Zeuge mitgeteilt:

Ja, auch das ist eine Frage der Aufsicht im Einzelfall, im Einzelnen.<sup>8825</sup>

Auf die Frage, ob Herr *Dr. Kukies* mit den „Heuking-Schreiben“ befasst gewesen sei, hat der Zeuge angegeben:

Nach meinem Dafürhalten hat er sie erhalten. Inwieweit er dann unsere Stellungnahme erhalten hat, das kann ich nicht sagen.<sup>8826</sup>

Die Frage, ob er in dem Kontext der Heuking-Schreiben persönlich Kontakt mit Herrn *Dr. Kukies* gehabt habe, hat der Zeuge verneint.<sup>8827</sup>

## 10. Telefonate mit der KfW-IPEX Bank

Dem Zeugen ist eine E-Mail vorgehalten worden, welche dieser am 22. Juni an Frau *Dr. Wimmer* gesendet habe. Der Zeuge hat mitgeteilt, dass sich diese E-Mail „nicht zwangsläufig auf diesen Sachverhalt“ bezogen habe. Vielmehr habe er Frau *Dr. Wimmer* eine E-Mail „mit einer Vorlage“ geschrieben.<sup>8828</sup>

Hierzu hat der Zeuge ausgeführt:

Dann antworte ich allgemein: Es werden im BMF Leitungsvorlagen erstellt, die aus Zulieferungen von Teilen verschiedener Referate und Abteilungen bestehen. Und es gibt dann ein Referat, das im Prinzip koordiniert, das die Informationen zusammenstellt, aber nur als Koordinierungsreferat tätig ist. Die Zulieferungen, insbesondere wenn es sich um sehr unterschiedliche Themen handelt, kommen von unterschiedlichen Referaten.<sup>8829</sup>

<sup>8821</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 45.

<sup>8822</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 45.

<sup>8823</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 45.

<sup>8824</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 46.

<sup>8825</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 46.

<sup>8826</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 46.

<sup>8827</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 46.

<sup>8828</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 65 f.

<sup>8829</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 66.

Dem Zeugen ist nachfolgender Auszug aus der genannten Vorlage vorgehalten worden:

Sofern die Bankguthaben nicht oder nicht in dem genannten Umfang bestehen, ist nicht nur das Vermögen in der Rechnungslegung der Wirecard AG zu hoch angesetzt. Es bestehen insbesondere auch erhebliche Bedenken in Bezug auf das Ertragspotenzial des Konzerns. Wirecard würde dazu über signifikant weniger profitables Geschäft, als bisher kommuniziert, verfügen, da die Bankguthaben aus Umsätzen von drei Wirecard-Tochtergesellschaften aus dem operativen Geschäft mit drei Third-Party-Acquiring-Partnern, TPAs, darunter unter anderen Al Alam Solution Provider, resultieren sollen.<sup>8830</sup>

Hierzu hat der Zeuge mitgeteilt:

Also, es wurde ja dargelegt, welche -

[...]

- Bedeutung die Wirecard hat und haben könnte. Und die Vorlage seinerzeit ist sehr kurzfristig, innerhalb eines halben Tages, zusammengestellt worden, und da haben - ich weiß nicht - fünf, sechs, sieben verschiedene Stellen zu beigetragen. Und die wurde dann weiter - - noch weiter bearbeitet im - - danach.<sup>8831</sup>

Weiterhin ist dem Zeugen nachfolgender Auszug aus der Vorlage vorgehalten worden:

Es dürfte sehr unwahrscheinlich sein, dass unser Mandatar PwC hier bestätigt, dass ein wirtschaftlich tragfähiges Modell vorliegt, das die Rückzahlung des Kredits als sicher erscheinen lässt.<sup>8832</sup>

Auf den Vorhalt, dass der 22. Juni 2020 noch einen Tag vor dem Telefonat des Herrn *Dr. Kukies* zu diesem Sachverhalt gewesen sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Über das Telefongespräch weiß ich auch nichts. Ich weiß allerdings Folgendes zu dieser Vorlage: Die hat dann das Referat verlassen am 22.06., wurde dann aber noch weiter angepasst auf der Ebene der Abteilungsleiterin und Abteilung und ist dann erst später weitergeleitet worden.<sup>8833</sup>

Dem Zeugen sind weiterhin nachfolgende Auszüge aus einer E-Mail des Herrn *Dr. Br.[...]* an Frau *Dr. Wimmer* und den Zeugen vom 25. Juni 2020 vorgehalten worden:

Aus einem eben geführten Telefonat mit der KfW IPEX:

- Konsortialbanken + IPEX und Management der Wirecard AG waren eigentlich heute um 9 Uhr zu einem Telefonat verabredet, Mgmt. hat dann kurzfristig abgesagt, konkreter Insolvenzantrag war bei den Banken noch kein Thema

[...]

- Der Berater war gestern in Aschheim - dort habe sich allerdings ein sehr ernüchterndes Bild gezeigt:

...

- o Keine besonders hohe Kooperationsbereitschaft seitens des CEO und von EY<sup>8834</sup>

Hierzu hat der Zeuge mitgeteilt:

Das war - - Wir haben verschiedene - - oder uns war bekannt oder klar, dass hier eine sehr außergewöhnliche Situation vorliegt.<sup>8835</sup>

<sup>8830</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 66; zitiert nach Protokoll.

<sup>8831</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 66.

<sup>8832</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 66; zitiert nach Protokoll.

<sup>8833</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 66; zitiert nach Protokoll.

<sup>8834</sup> E-Mail des Herrn *Dr. Br.[...]* an Frau *Dr. Wimmer* vom 25. Juni 2020, MAT A BMF-24.40 Blatt 220.

<sup>8835</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 67.

Auf die Frage, ob ihm Überlegungen innerhalb des BMF bekannt gewesen seien, ob eine Lösung eher in Richtung Fremdkapital oder Eigenkapital zu suchen sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, wie gesagt, das war - - oder es gibt Vorlagen, zu denen verschiedene Abteilungen beitragen. Und die Frage, ob Eigenkapital bereitgestellt werden sollte oder müsste, das ist keine Frage, die hier das Referat VII B 5 betrifft, das Referat VII B 5 bearbeitet, sondern das sind Fragen, die in einer anderen Abteilung bearbeitet werden, die dann auch - <sup>8836</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge bestätigt, dass er hiermit eine andere Abteilung im BMF meine. <sup>8837</sup>

Auf die Frage, ob es hierzu einen Hinweis an ihn – den Zeugen – gegeben habe, hat der Zeuge mitgeteilt:

Wie gesagt, das ist dann eine Zusammenfassung oder eine Zusammenführung verschiedener Beiträge aus verschiedenen Referaten, und - <sup>8838</sup>

Auf die Frage, was die vorherrschende Auffassung des BMF hinsichtlich „Eigen- oder Fremdkapital“ gewesen sei, hat der Zeuge mitgeteilt:

Das wird dann von mir nicht bewertet - <sup>8839</sup>

Auf die Frage, was die Diskussionen im BMF hierzu gewesen seien, hat der Zeuge angeben, dass er davon nichts wisse. <sup>8840</sup>

Die Frage, ob er sich daran erinnern könne, dass ein Kollege ihn darauf hingewiesen habe, dass noch eine Ergänzung der Ministervorlage vorzunehmen sei, hat der Zeuge verneint. <sup>8841</sup>

Dem Zeugen ist – im Wege eines stillen Vorhalts – ein Dokument vorgehalten worden. Nach Kenntnisnahme dieses Dokuments hat der Zeuge mitgeteilt:

[...] es kann sein - es wird wahrscheinlich so sein -, dass ich so eine Mail erhalten habe. Aber das war - - Ich habe das inhaltlich quasi nicht bewertet, sondern zusammengetragen. <sup>8842</sup>

Die Frage, ob nicht aus der darin genannten Formulierung hervorgehe, dass Fremdkapital im weitesten Sinne nicht als geeignete Lösung erscheint, hat der Zeuge bejaht. Zudem hat er darauf hingewiesen, dass er dies lediglich als „Rezipient“ entgegengenommen habe. <sup>8843</sup>

## 11. Tätigkeit der DPR

### a) Verhältnis der BaFin zur DPR

Auf die Frage, ob er schildern könne, wie das Verhältnis zur DPR gewesen sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Generell BaFin - DPR? Ja, grund- - das hat - vielleicht fange ich so an - in der Anfangsphase, aber das geht schon sehr lange zurück, ziemlich starke Friktionen gegeben zwischen DPR und BaFin. Dann gab es aber so eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit; ich glaube, 2010 war das oder 2011. <sup>8844</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge bestätigt, dass es sich um eine schriftliche Vereinbarung in Form eines dreiseitigen Dokuments gehandelt habe. <sup>8845</sup>

<sup>8836</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 67.

<sup>8837</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 67.

<sup>8838</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 67.

<sup>8839</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 67.

<sup>8840</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 68.

<sup>8841</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 84.

<sup>8842</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 84.

<sup>8843</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 85.

<sup>8844</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 74.

<sup>8845</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 74.

Das Dokument sei auf Seiten der BaFin von deren zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Präsidenten unterschrieben worden.<sup>8846</sup>

Weiter hat der Zeuge ausgeführt:

Und dann gab es Besprechungen - da war ich nicht beteiligt - zwischen BaFin und DPR, BMJV und BMF zu verschiedenen Aspekten und dann auch Schreiben des BMJV an die DPR und auch an die BaFin. Und danach hatte sich das beruhigt.<sup>8847</sup>

Zu den Schreiben hat der Zeuge näher ausgeführt:

Ja, zum Beispiel wie der Umgang mit verschiedenen Sachverhalten ist. Zum Beispiel ein Thema, das eine Rolle gespielt hat, waren sogenannte fallbezogene Voranfragen und sogenannte Hinweise, die die DPR gegeben hat. Da wurde meines Erachtens ein Modus Vivendi gefunden, der dann auch gehalten hat. Die BaFin - - Und dann gab es immer noch ein Problem oder immer wieder ein Thema auch beim Auftritt der beiden Institutionen in Brüssel auf internationaler - - bei den ESMA-Arbeitsgruppentreffen. Aber ich habe den Eindruck gehabt, das war dann danach relativ gut gelöst.<sup>8848</sup>

Auf die Frage, ab welchem Zeitpunkt die Probleme gelöst gewesen seien, hat der Zeuge ausgeführt:

So nach 2010, 2011. Wir haben immer wieder hin und wieder von der BaFin Rückmeldungen bekommen, dass der Auftritt der DPR auch im Zusammenhang mit der BaFin, ja, sehr selbstbewusst ist. Aber da hat sich kein grundlegendes Problem am zweistufigen Bilanzkontrollsystem für mich draus ergeben.

Wir haben dann noch mal auch 2018 ein Schreiben erhalten von der BaFin, in dem BaFin drei Themen angesprochen hatte: Sie hatte eine Prüfung an sich gezogen wegen Zweifeln an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung. Dann hat die BaFin noch angesprochen Hinweise, die die DPR gibt, und auch die Frage „Auftreten bei internationalen Verhandlungen“. Wir hatten ja auch immer wieder Aufsichtsgespräche mit der DPR. Da haben wir das auch teilweise mit angesprochen, hatten die DPR dann auch drauf hingewiesen, dass die Federführung für den internationalen Auftritt bei der BaFin liegt [...]<sup>8849</sup>

Auf die Frage nach dem Verhältnis zur DPR und ob es diesbezüglich Unstimmigkeiten mit dem BMJV gegeben habe, hat der Zeuge mitgeteilt:

Also, „Unstimmigkeiten“ würde ich nicht direkt sagen. Also, das BMJV hat dieses zweistufige System als sehr positiv bewertet.<sup>8850</sup>

Dies sei „im Prinzip die ganze Zeit“ so gewesen. Es habe auch eine Jubiläumsveranstaltung 2015 gegeben, „10 Jahre DPR“, da habe auch der Justizminister gesprochen und ausgeführt:

[...] dass das System sich bewährt hätte und sehr effektiv sei und bewahrt werden müsste.<sup>8851</sup>

Dem Zeugen ist nachfolgender Auszug aus einer E-Mail von Herrn *Hufeld* an Herrn *Dr. Kukies* vom 11. Mai 2020 vorgehalten worden:

Da die DPR dem Geschäftsbereich des BMJV zugeordnet ist und privatrechtlich strukturiert ist, müssen wir hier offensichtlich zu härteren Mitteln greifen, um den gebotenen Fortschritt zu erreichen. Das wird ohne Rückendeckung von Euch nicht funktionieren, Reaktionen des BMJV aus früheren Fällen, in denen wir (angeblich) die Autarkie der DPR angetastet haben, sprechen für eine hohe Sensibilität in diesem Thema.<sup>8852</sup>

Hierzu hat der Zeuge mitgeteilt:

<sup>8846</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 74.

<sup>8847</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 74.

<sup>8848</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 75.

<sup>8849</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 75.

<sup>8850</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 75.

<sup>8851</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 75.

<sup>8852</sup> E-Mail von Herrn *Hufeld* an Herrn *Dr. Kukies* vom 11. Mai 2020, MAT A BMF 5.19 Blatt 19.

Was ich weiß oder woran ich mich erinnere - das liegt auch wieder sehr lange zurück - - dass die DPR da eher sehr zurückhaltend war, der BaFin Unterlagen beispielsweise zur Verfügung zu stellen. Da hatte ich gedacht, das hätte sich eigentlich mit der Verwaltungsvereinbarung dann erledigt.

[...]

Ich weiß jetzt nicht, worauf Herr Hufeld jetzt konkret anspricht in dieser Mail. Aber das war schon immer so, dass das BMJV Kritik nicht so ohne Weiteres aufgegriffen hat, die wir - - die an der DPR geübt worden ist.<sup>8853</sup>

Hiermit meine er Kritik, die aus dem BMF gekommen sei.<sup>8854</sup>

Zu der Frage, wie diese Kritik artikuliert worden sei, hat der Zeuge mitgeteilt:

Ja, das war, also, im BMJV - - Zum Beispiel bei - woran ich mich erinnern - - Das war auf Referatsebene, Abteilungsleitersebene. Das ging auch um den Präsidenten, um die Aufsichtsratsmandate. Das wurde schon adressiert vom BMF gegenüber dem BMJV. Aber die Reaktion, die war da sehr zurückhaltend, sehr verhalten.<sup>8855</sup>

Auf die Frage, ob sich die BaFin ihm gegenüber beklagt habe, dass sie unglücklich bezüglich der „Konstruktion mit der DPR“ gewesen sei, hat der Zeuge mitgeteilt:

Also, es gab generell schon den Eindruck, dass - Rückmeldung oft der BaFin - die DPR doch sehr selbstbewusst und eigenständig auftritt und auch gegenüber der BaFin und, ja, dass das nicht immer sehr goutiert worden ist. Es gab auch Einzelbereiche, wo es dann immer - - wo die BaFin auch Rückmeldung gegeben hat, dass sie da mit Handlungen der DPR so nicht einverstanden ist, wie beispielsweise Auftritt auf europäischer Ebene - da hat die BaFin nämlich eine federführende Rolle - oder bei der Bearbeitung sogenannter fallbezogener Voranfragen. Das waren aber isolierte Bereiche. Es gab keine Rückmeldung, die gesagt hätte: Hier, die Zusammenarbeit mit der DPR beim Kernbereich der Bilanzprüfung funktioniert nicht, und das ist insgesamt nicht funktionsfähig, dieses System, und wir haben da generelle Probleme. - Letztlich so eine eine Rückmeldung gab es nicht.<sup>8856</sup>

[...]

Also, dass die - - Sicherlich gab es mal wieder ein Thema, dass es hier nicht so einfach ist, im Tagesgeschäft zu kooperieren. Aber es war nicht so, dass hier dann die Meldung kam: Das gibt so große Meinungsunterschiede und Probleme in der Zusammenarbeit, dass das gar nicht funktioniert. - Wie gesagt, ich habe dann sogar zuletzt noch nachgefragt bei der BaFin, was - - Themen offen sind. Das war dann auch 2020 noch mal vor dem Aufsichtsgespräch mit der DPR. Das waren eher, wie gesagt, geringfügige Themen [...]<sup>8857</sup>

Auf die Frage, wer bei dem Thema, inwieweit man bezüglich der DPR den derzeitigen Status beibehalten wolle, das größere Beharrungsvermögen bewiesen habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Ich denke, das Beharrungsvermögen war eher aufseiten des BMJV. Da gab es ein klares Bekenntnis quasi [...]<sup>8858</sup>

Auf die Frage, ob es korrekt sei, dass das BMJV das zweistufige Verfahren gut gefunden habe und das BMF das durchaus kritisch gesehen habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Ja, BMJV war in jedem Fall Befürworter des zweistufigen Systems und hat das immer unterstützt, begrüßt, und wir haben auch die kritischen Seiten gesehen.<sup>8859</sup>

<sup>8853</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 76.

<sup>8854</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 76.

<sup>8855</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 76.

<sup>8856</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 62.

<sup>8857</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 77.

<sup>8858</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 78.

<sup>8859</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 100.

Auf die Frage, ob sich die DPR, wenn es „Ärger“ gegeben habe, erstmal beim BMJV über die BaFin beschwert habe, hat der Zeuge mitgeteilt:

Ich weiß nicht, „beschwert“; aber die hatten mehr Kontakt sicherlich zum - - nach meinem Eindruck mit dem Justizministerium.<sup>8860</sup>

Auf die Frage, ob es Gespräche zwischen BMF und BMJV gegeben habe, was die Zukunft der DPR angehe, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, nicht über die Zukunft der DPR. Ich würde jetzt auch nicht sagen „beschwert“. Also, ich kann mich erinnern, wir hatten eine Erörterung mit dem BMJV, da ging es um eine Änderung des Gesetzes, die offensichtlich von der DPR angestoßen wurde, und da hatten wir gemeinsam dann Besprechungen, hatten sowohl mit der BaFin gesprochen - -<sup>8861</sup>

Diese Erörterung habe bereits 2018\* stattgefunden.<sup>8862</sup>

## b) Aufsichtsratsmandate des Herrn Prof. Dr. Ernst

Auf die Frage, wann das BMF gewusst habe, dass Herr *Prof. Dr. Ernst* ein drittes Aufsichtsratsmandat habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, über gerade dieses Aufsichtsratsmandat, dass dieses angenommen worden war, waren wir informiert worden durch einen „Börsen-Zeitung“-Artikel. Das war der 09.09.2017. Da wurde - das war ein Einspalter, wenn ich das richtig erinnere - darüber berichtet, dass Herr Ernst im, ich glaube, Februar 2017 ein Aufsichtsratsmandat zusätzlich angenommen hat. Und wir kannten ja die geänderte Verfahrensordnung des Nominierungsausschusses und die internen Regelungen. Da hat sich für uns die Frage gestellt: Steht das damit in Übereinstimmung?<sup>8863</sup>

Hierbei habe es sich um eine Frage des zuständigen Abteilungsleiters gehandelt.<sup>8864</sup>

Wir sind eigentlich zu dem Schluss gekommen, das steht nicht in Übereinstimmung mit der Verfahrensordnung, mit den internen Regelungen. Und dann nach Rückmeldung hat sich angekündigt, dass wir uns oder ich mich mit dem BMJV in Verbindung setze und mich da erkundige. Und da hatte ich den zuständigen Referatsleiter angerufen.

[...]

Auf Nachfrage hat der Zeuge angegeben, dass es sich hierbei um den Leiter des Referats III A 3 (Rechnungslegung, Publizität, Recht der Abschlussprüfung) gehandelt habe.<sup>8865</sup>

[...]

Und da hatte ich ihn gefragt, ob ihm das bekannt ist und wie der Hintergrund ist, ob er auch meint, dass das nicht in Übereinstimmung steht mit den Regelungen. Und meines Erachtens - jetzt verwischt meine Erinnerung so etwas -, ich glaube, habe ich die Rückmeldung dann noch in 2017 bekommen, weil wir das Thema noch mal im Jahr 2019 bei der Wiederwahl adressiert haben. Und da gab es dann, glaube ich, schon die Rückmeldung: Ja, es gibt zwar die geänderten Regelungen des Nominierungsausschusses, allerdings gibt es den Arbeitsvertrag des Präsidenten, und der sieht die Beschränkung nicht vor. Und von daher wäre es nicht möglich gewesen, ihm das zu untersagen.

[...]

<sup>8860</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 105.

<sup>8861</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 105.

<sup>8862</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 105. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „2018“ in „2019“ umformuliert.

<sup>8863</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 100 f.

<sup>8864</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 101.

<sup>8865</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 101.

Das war die Rückmeldung. Beziehungsweise hätte die - - Oder von daher wäre das - - stünde das in Übereinstimmung auch mit der Verfahrensordnung, weil die Verfahrensordnung nur für neue Arbeitsverträge gelte.<sup>8866</sup>

Der Zeuge hat angegeben, dass er selbst den Arbeitsvertrag des Herrn *Prof. Dr. Ernst* nicht gekannt habe.<sup>8867</sup> Nach seiner Kenntnis habe das BMJV bezüglich des Arbeitsvertrages bei der DPR nachgefragt:

Bei Herrn Ernst oder bei dem Präsidium oder bei dem Ausschuss, der für die Einstellungen zuständig ist.<sup>8868</sup>

Auf die Frage, ob das BMJV nicht hätte versuchen können, dass eine entsprechende Änderung des Arbeitsvertrages durchgesetzt wird, um so den geltenden Regelungen zu entsprechen, hat der Zeuge mitgeteilt:

Ja, ich habe den Eindruck bekommen, dass das [Anm.: beim BMJV] so akzeptiert wird, wie die Situation ist.<sup>8869</sup>

### c) Prüfung der DPR bezüglich der Wirecard AG

Auf die Frage, ob die DPR nach Auffassung des Zeugen in der Lage sei, Fehler festzustellen, bei denen es um Umsatzerlöse geht, die mit gefälschten Unterlagen belegt werden, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, meines Erachtens hat die DPR den Auftrag, dem nachzugehen, und hat auch die Möglichkeiten, solchen Aspekten nachzugehen. Ich bin immer davon ausgegangen. Es gibt ja das Bilanzkontrollgesetz, das ja explizit auch aufgesetzt wurde, um Bilanzmanipulationen aufzudecken - entgegenzuwirken oder diese aufzudecken. Das steht so auch in der Begründung. Und die DPR ist zwar auf eine freiwillige Zusammenarbeit angewiesen, allerdings war immer die Vorstellung, die ich hatte, dass die DPR ja durchaus die Möglichkeit hat, immer weiter nachzufragen, sich Unterlagen zukommen zu lassen, anzusehen, zu -<sup>8870</sup>

[...]

Man kann durchaus auch sich Unterlagen vorlegen lassen. DPR hat auch die Möglichkeit generell - ob sie es macht oder nicht -, zu Unternehmen zu fahren, auch Externe zu beauftragen mit bestimmten Prüfungen. Und dann, wenn das nicht mehr weiterhilft, kann die Prüfung an die BaFin abgegeben werden. Es war auch so, dass die DPR uns gegenüber nie gesagt hat: „Bei Wirecard“ - also zumindest nicht im Jahr 2019 - „sind wir nicht in der Lage, zu prüfen.“<sup>8871</sup>

Auf den Vorhalt, dass die DPR laut der Aussage des Herrn *Prof. Dr. Ernst* nicht die Möglichkeit gehabt hätte, gefälschte Unterlagen zu prüfen, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, meines Erachtens hat auch die DPR die Möglichkeit, solchen Aspekten nachzugehen, und auch KPMG. Das waren ja keine hoheitlichen Befugnisse, die KPMG beispielsweise hatte, sondern die hat ja auch durch Fragen, Nachfragen und Vergleiche die Prüfung durchgeführt und sich entsprechend informiert. Von daher bin ich davon ausgegangen, dass die DPR durchaus die Möglichkeit hat, auch solchen Fragen bis zu einem gewissen Punkt nachzugehen. Und dann, wenn es da Probleme gibt, gibt es die zweite Stufe auf der BaFin-Ebene.<sup>8872</sup>

Auf die Frage, was das BMF im Zeitraum Februar 2019 bis Mai 2020 in Sachen DPR-Prüfung gemacht habe, hat der Zeuge mitgeteilt:

Wir haben das beobachtet. Wir wurden immer wieder von der BaFin informiert. Und uns war eben auch bekannt - und das war auch meine Überlegung -, dass Prüfungen, gerade wenn sie schwierig sind, wenn sie zu Fehlerfeststellungen führen, auch langwierig sind.<sup>8873</sup>

<sup>8866</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 101.

<sup>8867</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 101.

<sup>8868</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 101.

<sup>8869</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 102.

<sup>8870</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 102.

<sup>8871</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 102.

<sup>8872</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 102.

<sup>8873</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 103.

Bezüglich der Dauer der Prüfung durch die DPR hat der Zeuge mitgeteilt:

Also, uns oder mir war die ganze Zeit über bewusst, dass die DPR prüft, und ich war eigentlich davon ausgegangen, dass die DPR auch sehr intensiv prüft. Uns war auch bewusst, dass Bilanzprüfungen ziemlich lange dauern, insbesondere wenn Unregelmäßigkeiten auftreten. Ein Jahr ist ja die Durchschnittsdauer -

[...]

- für eine Bilanzprüfung, bei Fehlerfeststellung sogar noch ein bisschen mehr: 13 Monate. Die BaFin hatte uns ja im November berichtet, dass die DPR ja frühestens dann im Frühjahr 2020 wohl zum Ergebnis kommen würde.<sup>8874</sup>

Auf die Frage, ob er davon ausgehe, dass man auf das KPMG-Gutachten gewartet habe, vielleicht im Sinne von „Das wird schon irgendwie gut gehen“, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, „gut gehen“ wüsste ich nicht, dass das der Grund war, sondern uns wurde dann eben auch kommuniziert, dass das eine Rolle spielt oder dass - - Aber wir waren dann auch der Auffassung, es muss hier doch schnell Aufklärung erfolgen.<sup>8875</sup>

Dem Zeugen ist nachfolgender Auszug aus dessen E-Mail vom 29. April 2020 vorgehalten worden:

Im Februar 2019 hatte BaFin bereits eine Prüfung des verkürzten Abschlusses zum 30. Juni 2018 von der DPR verlangt. Diese DPR-Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Es gibt keine Indikationen von Seiten der DPR, wann das der Fall sein wird.<sup>8876</sup>

Zudem ist dem Zeugen ein handschriftlicher Vermerk des Herrn *Dr. Kukies* auf dem Ausdruck der genannten E-Mail vorgehalten worden:

Das ist nicht akzeptabel. Wie kann es sein, dass nach über einem Jahr noch kein Ergebnis vorliegt?<sup>8877</sup>

Zum weiteren Vorgehen hat der Zeuge ausgeführt:

Ich kann generell - - Ich weiß jetzt nicht genau, was aufgrund dieser Mail dann an Rückmeldung passiert ist. Aber wir haben dann kommuniziert mit der BaFin: Wie ist denn der Stand? Wann kann man mit der DPR - - mit dem Ergebnis rechnen? Kann man da zeitlich eine Beschleunigung herbeiführen? - Dann hat ja die BaFin die DPR auch um Auskunft gebeten über die bisher unternommenen Prüfungsschritte und das, was die DPR sich vorstellt als Enddatum. Und das haben wir dann zurückgemeldet.<sup>8878</sup>

[...]

Also, ich glaube, wir haben dann noch mal den Staatssekretär Kukies unterrichtet, das noch mal eingeordnet. Ich glaube, dann gab es auch aufseiten der BaFin die Überlegung zu dem Zeitpunkt: Gibt es da Anhaltspunkte oder Gründe, die Prüfung an sich zu ziehen? Was hätte das für eine Folge, auch was den zeitlichen Ablauf anbetrifft? Gibt es da genug Gründe, oder ist die Hürde überschritten? Letztlich ist man oder ist BaFin zu dem Schluss gekommen: Nein, diese Zweifel liegen nicht vor, erhebliche Zweifel. - Aber die DPR hatte dann ja zugesagt, bis, ich glaube, Juli die Prüfung zu beenden. Und das war dann das Ergebnis.<sup>8879</sup>

Zu der Frage, ob die BaFin die Prüfung habe an sich ziehen können, hat der Zeuge mitgeteilt:

---

<sup>8874</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 78.

<sup>8875</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 76.

<sup>8876</sup> E-Mail von Herrn Franke an Frau Dr. Wimmer vom 29. April 2020, MAT A BMF-25.29 Blatt 183.

<sup>8877</sup> Handschriftlicher Vermerk des Herrn Dr. Kukies auf dem Ausdruck der E-Mail von Herrn Franke an Frau Dr. Wimmer vom 29. April 2020, MAT A BMF-25.29 Blatt 183.

<sup>8878</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 81.

<sup>8879</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 81.

Meines Erachtens nicht. Das sind sehr hohe Hürden. Und da hat es keine Grundlage gegeben, die Prüfung an sich zu ziehen.<sup>8880</sup>

Im BMF sei diesbezüglich keine Prüfung erfolgt:

Also, in meinem Hause, im BMF, im Kern nicht. Das wurde dargelegt im Mai 2020. Da hatte die BaFin uns noch mal unterrichtet, dass sie es erwägt, und uns über das Ergebnis ihrer Erwägungen unterrichtet.<sup>8881</sup>

Dem Zeugen ist nachfolgender Auszug aus dessen E-Mail an Frau *Roegele* vom 8. Mai 2020 mit folgendem Wortlaut vorgehalten worden:

Ich werde am Montag im BMJV nachfragen, ob das Thema dort bekannt ist und wie es gesehen wird.<sup>8882</sup>

Hierzu hat der Zeuge ausgeführt:

Ja. - Da hatte ich dann angerufen, um überhaupt mal - - Wir wussten, dass das BMJV auch diese Gespräche mit - - Besprechung mit der DPR stattfindet. Wir wussten aber nichts über den Inhalt. Und da wollte ich einfach mal nachfragen: Ist dem BMJV überhaupt bekannt, dass die DPR eine Prüfung bei Wirecard durchführt? Und da hat sich herausgestellt, dass das BMJV da nicht im Bilde war.<sup>8883</sup>

Hierzu hat der Zeuge erläutert:

Es gibt eine Regelung im HGB - § 342c ist das, glaube ich -, die verbietet auch der BaF- - der DPR die Information über Einzelprüfungen - - über Einzelheiten von Prüfungen gegenüber dem BMJV und dem BMF. Und dieses Verbot ist auch in der Verfahrensordnung der DPR niedergelegt.<sup>8884</sup>

Das BMF habe die entsprechenden Informationen nicht von der DPR, sondern von der BaFin erhalten:

Über die Rechts- und Fachaufsicht der BaFin, nicht von der DPR. Also, wir haben keine unmittelbaren Informationen von der DPR erhalten.<sup>8885</sup>

Die Frage, ob die DPR die BaFin informieren dürfe und diese die Informationen dann an das BMF weitergeben dürfe, hat der Zeuge bejaht.<sup>8886</sup>

Dem Zeugen ist ein Auszug aus einer E-Mail von *Frau Dr. Wimmer* vom 12. Mai 2020 mit folgendem Wortlaut vorgehalten worden:

Mit Jörg Kukies habe ich das Thema auch gerade besprochen; er ist überaus besorgt. In einem ersten Schritt sollte er aus meiner Sicht an BMJV, damit die DPR schnell aktiv wird.<sup>8887</sup>

Hierzu hat der Zeuge ausgeführt:

Also, ich glaube, das war die Phase, in der wir festgestellt hatten - das BMF auf Nachfrage -, dass die Prüfung der DPR noch nicht beendet ist, die ja im Februar von der BaFin verlangt worden ist. Und da war die Frage: Wie agiert man? Wie stellt man es sicher, dass die Prüfung schnell vorangeht? Wir hatten eigentlich keine unmittelbare - - Oder der Kontakt von Bundesregierungsebene lief im Wesentlichen über das BMJV. Das BMJV war für die DPR zuständig im Kern und wir für die BaFin. Und jetzt war die Frage: Wie kann man erreichen, dass die DPR und dass auch das BMJV sich dafür einsetzen, dass die Prüfung hier schnell beendet wird?<sup>8888</sup>

<sup>8880</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 104.

<sup>8881</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 104.

<sup>8882</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 81; zitiert nach Protokoll.

<sup>8883</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 81.

<sup>8884</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 103.

<sup>8885</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 104.

<sup>8886</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 104.

<sup>8887</sup> E-Mail von Frau *Dr. Wimmer* an Herrn *Hufeld* vom 12. Mai 2020, MAT A BMF-5.19 Blatt 30.

<sup>8888</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 76.

Dem Zeugen ist nachfolgender Wortlaut einer E-Mail von Herrn *Dr. Kukies* an Frau *Dr. Wimmer* vom 16. Mai 2020 vorgehalten worden:

Liebe Eva,

ich habe den Bericht der BaFin zum Thema Wirecard gelesen. Ich würde gerne der BaFin den Rücken stärken und bitte deshalb die Fachabteilung um einen Entwurf für ein Schreiben an Herrn Hufeld, in dem ich ihm unsere volle Unterstützung zusichere, insbes bei den angesprochenen BaFin-Untersuchungen zu möglicher Marktmanipulation und dem möglicherweise unzureichenden, irreführenden Informationsverhalten am Kapitalmarkt. Ich will ihn bitten, mit aller Härte möglichen Verstößen nachzugehen und ggf Sanktionen auszusprechen - natürlich unter Wahrung der Unschuldsvermutung.

Und jetzt noch mal ein interessanter Abschluss:

Ich möchte ihn auch ermutigen, die Prüfungen der DPR an sich zu ziehen, da aufgrund der sehr langsamen Arbeit erhebliche Zweifel bestehen, dass die Bedeutung des Vorfalls bei der DPR verstanden wird.

BG Jörg<sup>8889</sup>

Hierzu hat der Zeuge dargelegt:

Ich glaube, das war in dem Zusammenhang, dass wir oder ich, mein Referat danach ein Schreiben von Herrn Kukies an Herrn Hufeld formuliert hat.<sup>8890</sup>

Dem Zeugen ist nachfolgender Auszug aus dem genannten Schreiben vorgehalten worden:

Dabei halte ich es für angebracht, wenn die BaFin die Arbeit der DPR weiterhin mit den zu Gebote stehenden Mitteln begleitet und je nach Entwicklung weitere Berichte und Erläuterungen von der DPR anfordert. Das bisherige Vorgehen der DPR gibt zu Zweifeln Anlass, ob die Bedeutung des Vorfalls dort verstanden wurde. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen sollte die BaFin nicht zögern, Prüfungen der DPR an sich zu ziehen. Ich kann versichern, dass das Bundesministerium der Finanzen ein konsequentes Vorgehen unterstützt.<sup>8891</sup>

Auf den Vorhalt, dass er zuvor gesagt habe, „das ging nicht, dieses An-sich-Ziehen“ hat der Zeuge mitgeteilt:

Was ich meinte, war, dass die BaFin dann die rechtliche Prüfung durchgeführt hat und dann in der konkreten Situation zu dem Ergebnis gekommen ist: Die Kriterien für ein An-sich-Ziehen sind nicht erfüllt.<sup>8892</sup>

Auf die Frage, ob er sich insoweit auf die BaFin verlassen habe oder ob er das auch selbst geprüft habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Das haben wir - - Das ist die BaFin, die da zuständig ist für die Prüfung.<sup>8893</sup>

Auf die Frage, ob es zu Wirecard keinen Disput zwischen BMJV und BMF wegen des zweistufigen Verfahrens und der DPR-Prüfung bezüglich Wirecard gegeben habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, da hat es Gespräche sicherlich gegeben auf Staatssekretärebene, an denen ich aber dann nicht beteiligt war.<sup>8894</sup>

[...]

---

<sup>8889</sup> E-Mail von Herrn *Dr. Kukies* an Frau *Dr. Wimmer* vom 16. Mai 2020, MAT A BMF-25.28 Blatt 11.

<sup>8890</sup> *Franke*, Stenografisches Protokoll 19/39 der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 104.

<sup>8891</sup> BMF, Schreiben von Herrn *Dr. Kukies* an Herrn *Hufeld* vom 28. Mai 2020, Geschäftszeichen VII B 5-WK 6000/06/0008, MAT A BMF-25.28 Blatt 18.

<sup>8892</sup> *Franke*, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 105.

<sup>8893</sup> *Franke*, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 105.

<sup>8894</sup> *Franke*, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 105.

Also, da kann ich inhaltlich keine Auskunft geben. Also, ich weiß - - Ich glaube, wir haben auch möglicherweise Vorbereitungen erstellt; aber über Inhalt und Details liegen mir keine Informationen vor.<sup>8895</sup>

[...]

Ich meine, das waren Informationen über die Prüfungen, die stattfinden, und möglicherweise Informationen über Handlungsoptionen; aber da ist mir kein - - Nichts konkret - -<sup>8896</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge bestätigt, dass das Gespräch irgendwann nach Juni 2020 stattgefunden habe.<sup>8897</sup>

## 12. Mögliches Vorgehen außerhalb des Bilanzkontrollverfahrens

Dem Zeugen ist nachfolgender Auszug von dessen E-Mail an Frau *Roegele* vom 7. August 2020 vorgehalten worden:

Liebe Frau *Roegele*,

vielen Dank für Ihre Erläuterungen des geplanten Vorgehens der BaFin auf der zweiten Stufe des Enforcementverfahrens gegenüber der Wirecard AG. Die Herausforderungen und Restriktionen einer umfassenden ... aller Wirecard-Abschlüsse, die Gegenstand des Enforcement-Verfahrens sind, können im BMF grds. nachvollzogen werden. Andererseits besteht das auch im Entwurf des Aktionsplans enthaltene Ziel einer gründlichen Aufklärung der Vorkommnisse bei Wirecard und die damit verbundene mediale Aufmerksamkeit.

Vor diesem Hintergrund möchte ich Sie bitten, ein Konzept für eine umfassende Aufarbeitung der Rechnungslegungsverstöße von Wirecard zu erstellen und die möglichen Chancen, Risiken und Restriktionen darzulegen, damit auf dieser Grundlage eine abschließende Entscheidung zum weiteren Vorgehen getroffen werden. Dabei wäre es sinnvoll, neben einem Vorgehen innerhalb des Bilanzkontrollverfahrens auch Möglichkeiten eines Vorgehens für eine umfassende Aufarbeitung außerhalb des Bilanzkontrollverfahrens zu entwickeln, einschl. der abzudeckenden Aspekte (u.a. Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften, Defizite in der Corporate Governance), des voraussichtlichen Zeitplans und der praktischen Ausgestaltung (bspw. Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft).<sup>8898</sup>

Weiterhin ist dem Zeugen nachfolgender Auszug aus der E-Mail des Herrn *Hufeld* an Frau *Roegele* vorgehalten worden:

... werden wir die Linie, jenseits des von Par. 106ff abgesteckten Bilanzkontrollverfahrens, keine eigenen Prüfungen durchzuführen, hart halten. Das wäre nicht nur rechtlich ... unvertretbar, sondern würde auch unsere gesamte bisherige Argumentation, nicht für Wirecard AG zuständig zu sein, komplett diskreditieren. Taktisch ein brutales Eigentor ...

Falls erforderlich, werde ich das Anfang kommender Woche dann auch gerne ggü Kukies und Wimmer direkt mitteilen, wenn diese Debatte nicht von selbst weg geht.<sup>8899</sup>

Auf Nachfrage konnte sich der Zeuge nicht daran erinnern, ob die Anfrage bei der BaFin im Auftrag des Staatssekretärs erfolgt sei.

Das kann ich momentan nicht erinnern. Aber das war innerhalb der Abteilung.<sup>8900</sup>

[...]

<sup>8895</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 107.

<sup>8896</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 107.

<sup>8897</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 107.

<sup>8898</sup> E-Mail von Herrn *Franke* an Frau *Roegele* vom 7. August 2020, MAT A BMF 5.26 Blatt 276.

<sup>8899</sup> E-Mail von Herrn *Hufeld* an Frau *Roegele* vom 7. August 2020, MAT A BMF-5.26 Blatt 275.

<sup>8900</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 95.

Unserer Abteilung, der Abteilung VII.<sup>8901</sup>

Der Auftrag sei mit Frau *Dr. Wimmer* abgestimmt gewesen.<sup>8902</sup>

An der Abstimmung des Vorgehens seien jedoch nicht lediglich Frau *Dr. Wimmer*, sondern auch die Unterabteilungsleiter der Unterabteilungen VII A (Internationales; Digitalisierung; Bekämpfung Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) und VII C (Finanzmarktstabilität; Gewährleistungen; Schuldenwesen) beteiligt gewesen.<sup>8903</sup>

Er wisse nicht, welcher Referatsleiter oder Referent eventuell noch teilgenommen habe, möglicherweise sei noch eine Person aus dem Referat VII C 3 (Aufsichtsfragen des Bankenwesens) anwesend gewesen.<sup>8904</sup>

Zudem seien möglicherweise noch Personen aus den Referaten VII A 3 (Digitale Finanztechnologien; Zahlungsverkehr und Cyber-Sicherheit) und VII A 5 (Prävention Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) beteiligt gewesen. Genau könne er sich jedoch nicht erinnern.<sup>8905</sup>

Die Abstimmung sei „mit dieser Gruppe“ erfolgt.

Die Frage, ob er dann den Auftrag erhalten habe, diese Mail so zu verfassen, wie verlesen, hat der Zeuge bejaht:

Genau, so in der Richtung.<sup>8906</sup>

Auf die verlesene E-Mail habe man auch eine Antwort von der BaFin bekommen. Hierzu hat der Zeuge mitgeteilt:

Ja, meines Erachtens war das so ein Vorschlag, wie man eine solche Aufarbeitung grundsätzlich gestalten könnte und welche Stellen man einschalten könnte und wie das - -

[...]

Ich glaube, das war eine Mail, die hat Frau Roegele geschickt

[...]

das war dann wiederum Gegenstand von Erörterungen im BMF, um dann zu überlegen: Macht das Sinn?<sup>8907</sup>

Auf die Frage, was seine Einschätzung hierzu gewesen sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, persönlich war es gespalten. Es hat was dafürgesprochen, was dagegen. Zu der Zeit war auch noch nicht genau das Ausmaß absehbar. Es war nicht ganz klar; darauf hat auch die BaFin hingewiesen. Möglicherweise ist die Buchhaltung ja gar nicht vernünftig vorhanden, und dann kann man eigentlich auch nichts aufarbeiten. Wenn es nur um ein, ich verkürze das mal, nicht vorhandenes Treuhandkonto geht, und alles andere ist in Ordnung, dann ist die Aufarbeitungsarbeit relativ überschaubar und begrenzt. Wenn es um viel mehr geht, dann sind da ganz andere Ansatzpunkte erforderlich.

Und dann kam ja auch noch der Aspekt dazu, dass da auch ein Insolvenzantrag gestellt worden ist und auch der Insolvenzverwalter ja da aktiv wird und sich da gegebenenfalls eine Duplizierung dann ergeben würde.<sup>8908</sup>

Auf die Frage, wie die Antwort der BaFin gelautet habe und was das umfassende Konzept für die Aufarbeitung der Rechnungslegungsverstöße gewesen sei, hat der Zeuge mitgeteilt:

---

<sup>8901</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 95.

<sup>8902</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 95.

<sup>8903</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 95.

<sup>8904</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 95.

<sup>8905</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 96.

<sup>8906</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 96.

<sup>8907</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 96.

<sup>8908</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 96.

Also, das war eine Arbeits- - meines Erachtens, aber ich kann mich im Detail nicht mehr erinnern. Das war eine Arbeitsgruppe, die eingerichtet werden sollte auch unter Beteiligung, ich glaube, sogar verschiedener Ministerien und auch Stellen. Es war auch die Frage, ob da Externe vielleicht mitbeteiligt werden, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder - - Und dann wäre eventuell die Idee, dass die Erkenntnisse aus den verschiedenen Bereichen zusammengetragen werden.

[...]

Wie gesagt, das war kein ausgearbeitetes Konzept. Ich glaube - aber das ist jetzt unscharf -, dass der Vorschlag der BaFin war, dass das BMF, glaube ich, die leitet - - leiten sollte. Ich bin aber nicht ganz sicher.<sup>8909</sup>

Letztlich sei die Gruppe jedoch nie eingerichtet worden.<sup>8910</sup>

Auf die Frage, ob die BaFin mal erwogen habe, den Jahresabschluss 2017 auch noch in die Prüfung einzu- beziehen, hat der Zeuge mitgeteilt:

Kann ich nicht abschließend sagen. Also, die hat ja die Prüfung erweitert auf diejenigen - - also, die Bilanz- prüfung auf diejenigen Bereiche, die gesetzlich möglich waren.<sup>8911</sup>

### 13. Überlegungen im Nachgang

Auf die Frage, ob innerhalb des BMF und innerhalb des Referats das Geschehen im Zusammenhang mit der Wirecard AG noch einmal im Nachgang bewertet worden seien, hat der Zeuge mitgeteilt:

Ja, wir haben grundsätzlich überlegt, wie das System derzeit aufgestellt ist und ob es hier Änderungsbedarf gibt, und sind eben durchaus zu dem Ergebnis gekommen, dass es hier Limitierungen gibt bei dem System und Defizite, die es zu adressieren gilt. Und diese Überlegungen sind dann in die Gestaltungen auch der gesetzlichen Vorschläge, die dann vorgelegt worden sind, eingeflossen. Das heißt, das war ja bislang so, dass in jedem Fall immer die BaFin erst die Prüfstelle hat einbinden müssen und die Prüfstelle dann beauftragen müssen, im Prinzip bestimmten Vorgängen nachzugehen. Und hier hat sich gezeigt, dass das nicht der sinnvollste, effizienteste Weg ist. Von daher war ja dann auch schon vorgesehen in dem Entwurf der Regierungskoalition, dass die BaFin dann in jedem Fall Anlassprüfungen auch selber eigenständig durchführen kann und bestimmten Sachen eigenständig auch nachkommen kann.<sup>8912</sup>

In Bezug auf das Handeln der BaFin hat der Zeuge ausgeführt:

Ja, also, sicherlich haben wir uns das angesehen. Das ist ja dann auch sehr ausführlich aufgearbeitet worden von ESMA in dem Peer Review 2020. Und grundsätzlich denke ich, unter dem Gesichtspunkt auch der seinerzeitigen Konstruktion und des seinerzeitigen auch Wissenstandes war das schon so, dass das schon nachvollziehbar war, dass sich die BaFin auf das Urteil der zuständigen Stelle verlassen hat und davon ausgegangen ist, wenn die Prüfstelle entsprechend nach Auffass- - nach Aufforderung, bestimmten Sachen nachzugehen, zu der Schlussfolgerung kommt, dass hier kein Anlass besteht, an bestehenden Schlussfolgerungen Änderungen vorzunehmen, dass das eine nachvollziehbare, eine sinnvolle, fachlich sinnvolle, Schlussfolgerung ist. Von daher sehe ich da kein Defizit in dem Fall bei diesem Handeln und bei den daraus gezogenen Schlüssen aufseiten der BaFin.<sup>8913</sup>

<sup>8909</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 97.

<sup>8910</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 97.

<sup>8911</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 97 f.

<sup>8912</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 61.

<sup>8913</sup> Franke, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 61.

## IV. Dr. Marcus Pleyer

### 1. Überblick

Am 16. April 2021 hat der Untersuchungsausschuss den Zeugen *Dr. Marcus Pleyer* vernommen. Dieser ist seit Ende des Jahres 2015 Leiter der Unterabteilung VII A (Internationales; Digitalisierung; Bekämpfung Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) des BMF.

### 2. Aufgaben

Einleitend hat der Zeuge zu seinen Aufgaben ausgeführt:

Als Unterabteilungsleiter stehe ich als letzte Ebene des nichtpolitischen Fachbeamten als Scharnier zwischen der Kernarbeitseinheit des Ministeriums, dem Referat, und der politischen Leitung. Die Detailarbeit in den fachlichen Dossiers läuft in den Referaten; aber was für die politische Leitung des Hauses relevant ist, läuft in der Regel von den Referaten über meinen Tisch nach oben, wo ich mit der etwas breiteren Perspektive des Unterabteilungsleiters draufschaue.

Meine Verantwortungsbereiche als Unterabteilungsleiter umfassen die internationale Finanzmarktpolitik, die Förderinstitute des Bundes, die Digitalisierung im Finanzmarkt einschließlich der Cybersicherheit, die Regulierung des Zahlungsverkehrs, die Sanktionen nach UN- und EU-Listen sowie die Bekämpfung der Geldwäsche, des Terrorismus und der Proliferationsfinanzierung. Da ich seit Mitte 2019 zusätzlich eine zeitintensive internationale Funktion übernommen habe, hat sich mein Haus rasch um eine Entlastung für mich gekümmert; deshalb leite ich die Unterabteilung VII A aktuell in Doppelspitze mit einer Kollegin.<sup>8914</sup>

Auf die Frage, wann der Zeuge sich erstmalig mit dem Thema Wirecard befasst habe, hat dieser erklärt, im Jahr 2018 sei ihm aufgefallen, dass Wirecard in den DAX aufgerückt sei und die Commerzbank verdrängt habe, was ihn „als ehemaligen Mitarbeiter der Kapitalmarktaufsicht natürlich schon interessierte“.<sup>8915</sup>

In seiner jetzigen Rolle sei er erstmalig mit Wirecard in Berührung gekommen, als sein damaliger Abteilungsleiter, Herr *Dr. Holle*, ihn in Bezug auf den Artikel der Financial Times im Februar 2019 gefragt habe, ob es dort auch Geldwäschewürfe gebe. Da er zu diesem Zeitpunkt im Urlaub gewesen sei, habe er die E-Mail an sein Fachreferat weitergeleitet und um direkte Antwort an Herrn *Dr. Holle* gebeten. Seine Kollegen hätten mit der BaFin gesprochen, welche rückgemeldet habe, dass dies nichts mit der beaufsichtigten Wirecard Bank zu tun habe. Das BMF habe die BaFin dennoch gebeten, sich mit den Aufsichtskollegen in Singapur in Verbindung zu setzen und zu klären, ob es dort weitere Erkenntnisse gebe. Das Ergebnis sei gewesen, dass es keinen Bezug zur Wirecard Bank gegeben habe.<sup>8916</sup>

Irgendwann später, den genauen Zeitpunkt wisse er nicht mehr, habe er ein Telefonat mit Frau *Roegge* geführt und gefragt, was in dem Fall Wirecard los sei, da er in der Presse einiges gelesen habe. Den genauen Hergang des Telefonats könne er nicht mehr schildern, er habe aus diesem jedoch mitgenommen, dass die BaFin sich das angesehen hätte, sich die Vorwürfe, die in der Presse zu lesen gewesen seien, aber nicht bestätigt hätten. Später habe er auch in der Presse gesehen, „dass die Nachrichtenlage ja auch divers war. Da gab es dann [...] Business Insider oder irgendwas, wo es dann auch hieß, die Vorwürfe hätten sich nicht bestätigt“.<sup>8917</sup>

Zudem habe es einen Berührungspunkt gegeben, als sein Referatsleiter ihm berichtet habe:

„Die Bayern, die sich bisher für zuständig gehalten haben, haben heute angerufen und erklärt, dass sie nicht zuständig sind“, und das war ja der Tag der Insolvenz.<sup>8918</sup>

<sup>8914</sup> *Dr. Pleyer*, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 110 f.

<sup>8915</sup> *Dr. Pleyer*, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 117.

<sup>8916</sup> *Dr. Pleyer*, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 117.

<sup>8917</sup> *Dr. Pleyer*, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 117.

<sup>8918</sup> *Dr. Pleyer*, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 117.

### 3. „Paradise Papers“

Auf die Frage, wie in seiner Abteilung das Thema „Paradise Papers“ behandelt worden sei, hat der Zeuge erläutert:

Das Thema „Paradise Papers“ ist im Gegensatz zu den „Panama Papers“ in erster Linie ein Steuerhinterziehungsthema gewesen. Es hatte auch geldwäscherechtliche Punkte, aber in erster Linie Steuerhinterziehung. Die „Paradise Papers“ wurde von der BaFin mit der Bank diskutiert, und es haben sich keine strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen der Bank gezeigt.<sup>8919</sup>

In Bezug auf Wirecard habe man sich nicht mit den „Paradise Papers“ beschäftigt.

Aber wir haben uns natürlich damals „Paradise Papers“ angeschaut und ich kann Ihnen nicht mehr sagen - wann war das: 2017 -, was da jetzt für Schlussfolgerungen gezogen worden sind. Ich glaube, wir haben mit unseren Steuerkollegen darüber gesprochen, wir haben uns angeguckt, was die internationale Dimension ist, wir haben geschaut, müssen wir irgendwelche Schlussfolgerungen daraus ziehen.<sup>8920</sup>

### 4. Warnsignale

#### a) BaFin

Auf die Frage nach Überlegungen innerhalb des BMF, sich dem Geldwäschethema systematisch zu nähern, auch wenn die Wirecard AG nicht der Geldwäscheaufsicht unterlegen habe, hat der Zeuge erklärt:

Die BaFin hat uns keine Warnsignale geschickt. Warum nicht? Weil sie die Wirecard-Bank dreimal geprüft hat, Sonderprüfungen gemacht hat, Geldwäschesonderprüfungen gemacht hat. 2010 gab es tatsächlich auch Defizite [...]. Es gab vermehrt immer auch wieder Hinweise, dass Kunden mit Geldwäsche in Verbindung stehen. Daraufhin hat die BaFin die Bank angesprochen, die Bank hat regelmäßig diesen Kunden gekündigt, auf die sie von der BaFin angesprochen wurde, hat die Systeme hochgefahren, hat Verdachtsanzeigen abgegeben. Die FIU stellt ein Verdachtsmeldeaufkommen in gewöhnlichem Maße dar. Bei den Wirtschaftsprüferberichten, auf die die BaFin sehr stark auch setzt, waren die Testate immer einwandfrei, bis, wie wir wissen, Anfang 2020 PwC den Bericht 2019 geprüft hat und da zum ersten Mal plötzlich F2- und F3-Feststellungen waren. Das heißt also, die BaFin hat über ihre Systemaufsicht die Dinge nachgehalten, sie hat sie Mitte 2019 in das neu eingerichtete Referat „Intensivaufsicht“ gesteckt, und die Bank hat auch jeweils immer reagiert. Und die FIU hat keine auffälligen Verdachtsmeldungen gesehen.<sup>8921</sup>

#### b) Commerzbank

Der Zeuge hat bestätigt, das BMF habe im Juli 2020 erfahren, dass die Commerzbank sich aus einem Kreditengagement zurückgezogen habe. Den Grund dafür habe man im August 2020 erfahren und die Commerzbank-Unterlage, welche dies näher ausführe, im November 2020 erhalten. Das Gespräch dazu zwischen der Commerzbank und der BaFin sei ihm bekannt, so der Zeuge.<sup>8922</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt:

Das hat uns nicht umgehend erreicht. Die BaFin sagte uns, diese Verdachtsmeldungen betrafen Vorgänge, die ihnen bereits bekannt waren. Die Bank war bereits in der Intensivaufsicht, und der andere Fall, der andere Komplex, betraf, glaube ich, dieses indische Unternehmen. Das aber betraf wiederum nicht die Bank, sondern die AG.<sup>8923</sup>

#### c) Marktteilnehmer und Marktteilnehmerinnen

Der Zeuge ist gefragt worden, ob das BMF über die Warnhinweise von Marktteilnehmern und Marktteilnehmerinnen, wie beispielsweise von *Fahmi Quadir* und *Matthew Earl*, informiert worden sei. Dazu hat der

<sup>8919</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 2.

<sup>8920</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 2.

<sup>8921</sup> Dr. Pleyer, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 118 f.

<sup>8922</sup> Dr. Pleyer, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 119.

<sup>8923</sup> Dr. Pleyer, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 119.

Zeuge erklärt, ihm sei nicht bekannt, ob das BMF informiert worden sei. Die Unterabteilung VII A sei nicht informiert worden.<sup>8924</sup>

## 5. Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding

### a) Beschäftigung des BMF mit dieser Frage

Auf die Frage, wann der Zeuge erstmalig mit Staatssekretär *Dr. Kukies* über die Geldwäschereaufsicht im Fall Wirecard gesprochen habe, hat dieser erklärt, das müsse zwischen der Insolvenz Wirecards und Juli 2020 gewesen sein. Jedenfalls sei Wirecard vor der Insolvenz kein Geldwäschethema im BMF gewesen.<sup>8925</sup>

Die Frage, ob die BaFin bei der Wirecard AG auch aus Geldwäschereperspektive hätte aktiv werden müssen, habe das BMF der BaFin im Rahmen der Aufarbeitung gestellt.<sup>8926</sup>

Dem Zeugen ist eine E-Mail von Staatssekretär *Dr. Kukies* an die damalige Leiterin der BMF-Abteilung VII (Finanzmarktpolitik), Frau *Dr. Wimmer*, und den damaligen Leiter des BMF-Referats für Börsen- und Wertpapierwesen, Herrn *Franke*, vom 24. Juli 2020 vorgehalten worden. Inhalt war unter anderem:

Haben wir konkrete Beispiele für DAX-Konzerne, die der geldwäscherechtl Aufsicht nach Landesrecht unterliegen? Ich finde, dass wir bei der Geldwäsche zu defensiv/unkritisch sind. Glauben wir wirklich, dass eine Bezirksregierung einen DAX-Konzern beaufsichtigen kann? Ich habe da große Zweifel.<sup>8927</sup>

Auf die Frage, ob er sich dazu mit Staatssekretär *Dr. Kukies* auseinandergesetzt habe und ob dazu im BMF unterschiedliche Meinungen vorgelegen hätten, hat der Zeuge erklärt:

[W]ir versuchen als Fachbeamte alle Argumente auf den Tisch zu legen - pro und kontra -, wie sich das gehört. Und es gibt sehr gute Gründe, warum ein Unternehmen von einem Land beaufsichtigt werden sollte. Geldwäschereaufsicht funktioniert nicht im luftleeren Raum. Sie müssen irgendeine Beziehung zu dem Unternehmen haben. Bei der BaFin ist das die Bankenaufsicht, die Versicherungsaufsicht. Und dadurch haben Sie Informationsquellen aus denen Sie speisen können. Bei einem DAX-Unternehmen haben Sie das Finanzamt, das Umweltamt und die Gewerbeaufsicht. Sie haben ganz viele Informationsquellen schon über das Unternehmen, und deshalb liegt die Geldwäschereaufsicht dann auch dort. Das waren so die Punkte, die wir einfach mal vorgetragen haben und mit unserem Staatssekretär diskutiert haben.<sup>8928</sup>

### b) Folge einer Einstufung

Weiter hat der Zeuge klargestellt, dass eine Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding erst dann zur Geldwäschereaufsicht geführt hätte, wenn sie „zusätzlich noch zur übergeordneten Finanzholding“ geworden wäre. Erst dann hätte die Akzessorietät gegriffen. Es seien also zwei Stufen erforderlich, es habe aber bereits an der Einstufung als Finanzholding gefehlt, was bankaufsichtlich geschehe.<sup>8929</sup>

Geldwäscherechtlich sei die Einstufung als Finanzholding insofern relevant,

als wenn eine Finanzholding festgestellt wird und sie auch übergeordnet ist, dann natürlich die Wirecard AG auch in die Geldwäschereaufsicht fiele. Aber die Tatbestandsvoraussetzungen, ob eine Finanzholding vorliegt, sind rein bankaufsichtsrechtlich; da gibt es kein Ermessen. Da können Geldwäsche-Gesichtspunkte keine Rolle spielen.<sup>8930</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, die Einstufung sei seines Wissens nach keine Ermessensentscheidung.

<sup>8924</sup> *Dr. Pleyer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 26 f.

<sup>8925</sup> *Dr. Pleyer*, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 113.

<sup>8926</sup> *Dr. Pleyer*, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 112.

<sup>8927</sup> MAT A BMF 21.67 Blatt 117.

<sup>8928</sup> *Dr. Pleyer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 4 f.

<sup>8929</sup> *Dr. Pleyer*, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 112.

<sup>8930</sup> *Dr. Pleyer*, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 112.

[D]as sind reine bankaufsichtsrechtliche Tatbestände, die geprüft werden von der Bankenaufsicht. Und wenn man zu dem Ergebnis kommt, es fällt in die Bankenaufsicht, dann folgt daraus, dass auch das Unternehmen geldwäscherechtlich beaufsichtigt wird.<sup>8931</sup>

### c) Folgen einer Geldwäscheaufsicht durch die Bezirksregierung Niederbayern

Gefragt nach den Folgen, wenn die Wirecard AG unter die Geldwäscheaufsicht der Bezirksregierung Niederbayern gestellt worden wäre, hat der Zeuge ausgeführt:

Ja, dann wäre das Unternehmen als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz dazu verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten, einen Gruppengeldwäschebeauftragten einzurichten, der sich also nicht nur um die Geldwäscheprävention in dem Unternehmen selbst, in dem Mutterunternehmen, kümmert, sondern auch bei den Tochterunternehmen in Deutschland, bei den Tochterunternehmen in der EU und auch bei Tochterunternehmen in Drittländern mit etwas abgestuftem Stand - - darum zu kümmern, dass ein gewisses Level an Geldwäscheprävention durchgesetzt wird.<sup>8932</sup>

Zu den Kapazitäten der Länder im Bereich Geldwäsche hat der Zeuge erklärt:

Das ist natürlich eine politische Entscheidung; man könnte die Kapazitäten schaffen. Man müsste Geldwäsche im Nichtfinanzsektor auch einfach höher priorisieren. Die Bayern oder auch die anderen Bundesländer haben exzellente Juristen, sie haben auch exzellente Behörden. Man muss einfach mehr in den Kampf gegen Geldwäsche investieren.<sup>8933</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge die Kapazitäten Bayerns mit denen anderer Bundesländer verglichen:

Bayern liegt etwa gleichauf mit der Personenzahl wie Baden-Württemberg, etwas mehr als Hessen, und etwa so viel wie auch Niedersachsen hat. Man muss dazu sagen, die Bundesländer sind alle nicht sehr gut aufgestellt, haben sich aber gesteigert in den letzten Jahren, von insgesamt 150 auf 220 Mitarbeitern - und Bayern ist [...] im Durchschnitt.<sup>8934</sup>

### d) Folgen einer Geldwäscheaufsicht durch die BaFin

Bei den Folgen einer Geldwäscheaufsicht durch die BaFin sei hinsichtlich der Wirecard AG und der Wirecard Bank AG zu differenzieren.<sup>8935</sup>

Die Wirecard Bank ist nicht das Mutterunternehmen, deshalb würde das mit der Gruppen-Compliance wegfallen. Aber ansonsten hat das Unternehmen einen Geldwäschebeauftragten einzurichten, sie müssen ein Risikomanagement einrichten, sie müssen dafür Sorge tragen, dass entsprechende Sorgfaltspflichten eingehalten werden, sie müssen ihre Kunden identifizieren, sie müssen Transaktionsmonitoring betreiben und aus dem Transaktionsmonitoring verdächtige Transaktionen dann an die FIU melden. Das sind so im Groben die Pflichten, die einen Verpflichteten treffen. Und die BaFin hat hier eine Systemaufsicht, das heißt, sie schaut, ob das Unternehmen diese Systeme aufgestellt hat. Das ist keine Garantie, dass es nicht zur Geldwäsche kommt. Ich vergleiche das ganz gerne mit impfen, das ist wie Impfschutz, das heißt auch nicht, dass Sie sicher sind, nicht zu erkranken, aber Sie haben ein System aufgestellt - und dieses System überprüft die BaFin.<sup>8936</sup>

Gefragt nach den Ressourcen der BaFin im Bereich Geldwäsche hat der Zeuge erklärt:

Ja, das ist ein guter Punkt. Deshalb habe ich mich sehr früh, nachdem ich die Unterabteilung übernommen habe, darum gekümmert, dass die Kollegen gestärkt werden. Die waren nämlich bis dahin völlig abhängig von den Wirtschaftsprüfern. Sie haben sich nur auf die Wirtschaftsprüfer verlassen; Sie haben keine eigenen

<sup>8931</sup> Dr. Pleyer, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 112.

<sup>8932</sup> Dr. Pleyer, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 122.

<sup>8933</sup> Dr. Pleyer, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 122.

<sup>8934</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 6.

<sup>8935</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 7.

<sup>8936</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 7 f.

Vorortprüfungen gemacht. Und deshalb haben wir dann bei der BaFin die personellen Ressourcen aufgestockt, wir haben Referate ausgebaut, so dass die BaFin heute auch eigene Vorortprüfungen vornehmen kann, wie zum Beispiel bei der Wirecard 2019.<sup>8937</sup>

Zur Trennung zwischen Finanzholding und Finanzunternehmen ist der Zeuge nach seiner Meinung dazu gefragt worden, dass Finanzunternehmen zum Nichtfinanzsektor zählen und nicht der Aufsicht der BaFin unterliegen. Der Zeuge hat erklärt, in Fällen, in welchen die Finanzholding einen klaren Bezug zum Finanzmarkt habe – die Finanzholding habe hauptsächlich Töchterunternehmen aus dem Finanzsektor – sei es bisher so gewesen, dass man noch die übergeordnete Finanzholding brauche:

[W]ir brauchen noch eine zweite Stufe, damit das in die Geldwäscheaufsicht fällt. Das ist ja etwas, was wir jetzt im Rahmen des FISG diskutieren, das rüber zu nehmen. Da gibt es einen hinreichenden Bezug zum Finanzmarkt. Das ist etwas, worüber man natürlich sinnvoll diskutieren kann. Das Problem, das wir hier immer gesehen haben ist eben, dass wir die Akzessorietät nicht durchbrechen zwischen potentieller\* Aufsicht und Geldwäscheaufsicht. Weil Geldwäscheaufsicht nicht im luftleeren Raum stattfinden kann; wir brauchen Informationsgrundlagen. Wenn aber ein Unternehmen, eine Gruppe oder ein Konzern in erster Linie realwirtschaftlich ist, Autos produziert und handelt und nur eine kleine Bank - vielleicht auch eine große Bank - hat, die die Finanzierung hier macht, dann ist die BaFin eigentlich nicht dafür designt, den gesamten Konzern zu beaufsichtigen, weil sie auch dieses realwirtschaftliche Geschäft gar nicht kennt. Da fehlt auch das Know-how, die Expertise, da fehlen die Informationsgrundlagen, da fehlen die entsprechenden Anhänge in dem Wirtschaftsprüferbericht zur Geldwäsche. Das ist alles etwas, was wir erstmal überlegen müssen, ob das bei der BaFin - so wie sie heute aufgestellt ist - überhaupt hinpasst. Oder - wenn wir das zum Bund bringen wollen -, ob wir hier eine neue Behörde brauchen. Und das bauen Sie mal nicht so schnell von heute auf morgen.<sup>8938</sup>

Auf die Frage, ob der Zeuge der Meinung sei, dass das erforderliche Know-how auf Länderebene derzeit vorhanden sei, hat der Zeuge erklärt: „Wenn die Länder wollten, könnten sie das tun. Sie haben exzellente Leute, sie müssten die Ressourcen zusammen ziehen, sie können die Leute auch einstellen“. Die Länder hätten wenigstens die jeweiligen Berichte aus den Finanzämtern, der Gewerbeaufsicht und der Umweltaufsicht. Daraus könnten sich Hinweise für die Geldwäscheaufsicht ergeben. Die BaFin habe solche Berichte nicht.<sup>8939</sup>

Auf die Nachfrage, ob hier nicht ein Datenhindernis bestehe, aufgrund dessen die Daten nicht zusammen gezogen werden dürften, hat der Zeuge erklärt, dies komme auf den Einzelfall an. Aber wenn es darum gehe, welche steuerlichen Daten einer Aktiengesellschaft vorlägen, könne er sich schon vorstellen, dass die Geldwäscheaufsicht des jeweiligen Landes darauf auch zugreifen könne. Um der BaFin diese Möglichkeit zu geben, müsse man das Mandat der BaFin erweitern, da sie im Moment eine Finanzmarktaufsicht sei. Dann müsse man entsprechendes Personal einstellen und die Informationsquellen beschaffen, da die Datenhoheit aktuell bei den Ländern liege.<sup>8940</sup>

### e) Begriff Finanzunternehmen

Im Hinblick auf die Klarstellung des Begriffs „Finanzunternehmen“ hat der Zeuge berichtet:

[I]ch bin mir jetzt nicht sicher, ob es bei der Umsetzung der 4. oder bei der 5. Geldwäscherichtlinie war, da haben die Bundesländer über den Bundesrat hier gefordert, dass der Begriff des Finanzunternehmens klarer gestellt wird, und das haben wir dann auch gemacht, indem wir die Norm aus dem KWG in das GwG überführt haben und die ganzen Verweisungen rausgenommen haben, sodass die Norm klar verständlich ist. Und seit 01.01.2020 ist klar definiert, was ein Finanzunternehmen ist.<sup>8941</sup>

Das Konzept des Finanzunternehmens sei keine neue Regelung gewesen. Dieses und auch das Konzept, dass Finanzunternehmen unter die Geldwäscheaufsicht fielen, gebe es schon länger. Die Regelung sei nur aus dem KWG ins GwG überführt und klar formuliert worden.<sup>8942</sup>

<sup>8937</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 21.

<sup>8938</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 36 f. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „potentieller“ in „prudentieller“ korrigiert.

<sup>8939</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 37.

<sup>8940</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 37.

<sup>8941</sup> Dr. Pleyer, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 114.

<sup>8942</sup> Dr. Pleyer, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 120.

Sowohl die neue als auch die alte Anwendungspraxis sei gewesen, dass die Länder gemäß Art. 83 GG die Bundesgesetze in eigener Angelegenheit ausführten. Der Zeuge hat weiter erklärt, er sei an den Bund-Länder-Koordinierungstreffen, die es dazu gegeben habe, nicht beteiligt gewesen, aber hier sei über die Fragen der Anwendungspraxis und sicherlich auch über die Auslegung des GWG und des KWG gesprochen worden. Es habe auch Hilfestellungen gegeben.<sup>8943</sup>

Zudem ist der Zeuge gefragt worden, ob die Länder auch um Übernahme der Aufsicht durch den Bund gebeten hätten. Dazu hat dieser ausgeführt:

Es gab ein Gesetzgebungsverfahren, bei denen die Länder auch um Übernahme gebeten haben. Aber wir müssen uns hier klar sein, das handelt sich um realwirtschaftliche Unternehmen, die nicht zum Konzept der BaFin als Finanzmarktaufsicht passen. Und ich hatte gerade berichtet, dass dem Bund die Informationsquellen fehlen, die Beziehungen zu den Unternehmen fehlen, um eine qualitativ hochwertige Geldwäscheaufsicht zu machen.<sup>8944</sup>

Auf die Frage, ob es nicht möglich wäre, eine Regelung zu treffen, dass nicht alle Unternehmen der Aufsicht der BaFin unterlägen, sondern nur solche beispielsweise mit starkem Auslandsbezug, mit mehreren Finanzinstituten als Töchter oder mit einer Bank, hat der Zeuge berichtet:

Darüber diskutieren wir gerade im Rahmen des FISG, inwieweit wir das machen können; und wir unterstützen Sie natürlich als Gesetzgeber mit unserem Knowhow dabei. Ich will nur noch einmal sagen: Wenn ein Land seine Aufgaben nicht mit hinreichend Ressourcen erfüllt, die es gesetzlich aber zu erfüllen hat, dann ist die Frage, ist das das richtige Zeichen dann im Land, die Aufgabe als Bund abzunehmen. Dann könnten sich die Länder vieler Aufgaben entledigen. Das muss man einfach mal so ein bisschen im Kopf haben. Das Finanzamt München wird das sicherlich bei Wirecard trotzdem auch steuerlich bearbeiten. Und der Kriminalfall Wirecard wird vom LKA und nicht vom BKA bearbeitet. Es gibt viele Behörden, auch Landesbehörden, die sich effektiv mit Wirecard auseinandersetzen, das muss nicht unbedingt immer eine Bundesbehörde sein. Man muss nur die entsprechenden Ressourcen reinsetzen.<sup>8945</sup>

Auf Nachfrage zu den Begriffen „Finanzholding“ und „Finanzunternehmen“ hat der Zeuge erklärt, „Finanzholding“ sei ein europäischer Begriff. Der Begriff „Finanzunternehmen“ stamme dagegen nicht aus „irgendwelchen“ Richtlinien oder FATF-Standards, sondern sei „vor Jahrzehnten in das deutsche Geldwäschegesetz gekommen“.<sup>8946</sup>

Ein Finanzunternehmen ist ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligung zu erwerben, zu veräußern oder zu halten - außer, wenn sich das Finanzunternehmen oder die ganzen Tochterunternehmen nur im realwirtschaftlichen Sektor bewegen. Das ist die Rückausnahme, die sich aus dem letzten Satz ergibt. Das ist hier: Holding-Gesellschaften, die ausschließlich Beteiligungen an einem Unternehmen außerhalb – ich kürze mal ab – des Finanzsektors halten, sind keine Finanzunternehmen im Sinne dieses Gesetzes. Das heißt also, ein Unternehmen, das keinerlei Bank, Versicherung oder sonst was hat - - Das heißt, ein Konzern, der keinerlei Bank oder Versicherung hat, würde darunter nicht fallen.<sup>8947</sup>

Auf erneute Nachfrage nach der Entstehung des Begriffs „Finanzunternehmen“ hat der Zeuge erklärt:

Ich bin kein Historiker. Ich kann Ihnen jetzt nicht sagen, wie diese Norm 1992 entstanden ist. Es ist auf jeden Fall ein Auffangtatbestand, um Unternehmen, bei denen man noch ein gewisses Risiko für den Missbrauch für Geldwäsche sieht, aufzufangen, sofern sie eben nicht in die enumerierte Liste der BaFin fallen. Die Liste bei der BaFin ist enumeriert, und der Rest wird von den Ländern beaufsichtigt, sofern das Risiko so hoch ist, dass sie dadurch für Geldwäsche missbraucht werden können. Das ist die Ratio dahinter.<sup>8948</sup>

Weiter hat der Zeuge erklärt, dass es nicht stimme, dass nur die Wirecard Bank der Geldwäscheaufsicht unterlegen habe, auch andere Tochterunternehmen seien durch die Finanzaufsicht anderer Länder beaufsichtigt worden. Dafür, dass die Rückausnahme des letzten Satz des § 1 Abs. 24 GWG nicht einschlägig sei,

<sup>8943</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 29.

<sup>8944</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 6.

<sup>8945</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 6 f.

<sup>8946</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 29.

<sup>8947</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 30.

<sup>8948</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 31.

reiche schon die Geldwäscheaufsicht über die Wirecard Bank. Deshalb sei die Wirecard AG ein Finanzunternehmen.<sup>8949</sup>

#### f) Prüfung der Zuständigkeit durch Bund und Länder

Durch die Klarstellung des Begriffs „Finanzunternehmen“ im GWG sei eine „sehr klare Abgrenzung“ zwischen Bundes- und Länderebene erfolgt.<sup>8950</sup>

Jede Ebene prüft ihre Zuständigkeit. Die BaFin ist zu dem Ergebnis gekommen: Es ist keine übergeordnete Finanzholding, und daraus folgt: keine Geldwäscheaufsicht. Dann kommt das Land dran und muss die Norm prüfen, ob es ein Finanzunternehmen ist, und kommt zu einem Ergebnis.<sup>8951</sup>

Daraufhin ist der Zeuge gefragt worden, ob sich im Ergebnis auch das Land nicht für zuständig erachtet habe. Der Zeuge hat ausgeführt, dazu unterschiedliche Informationen zu haben.

Mein Referatsleiter berichtete mir, ich glaube, an dem Tag, an dem das Staatsministerium anrief, dass bis dahin - das war, glaube ich, der 25. [Anm.: Juni 2020]; das war, glaube ich, der Tag der Insolvenz - Bayern seine Zuständigkeit angenommen hat. Er hat mir auch eine E-Mail gezeigt von der Bezirksregierung Bayern an die BaFin, in der steht, dass Bayern davon ausgeht, dass es ein Finanzunternehmen ist und daraus die Zuständigkeit folgt. Aber am Tag der Insolvenz gab es dann ein Telefonat mit meinem Referatsleiter, in dem Bayern mitgeteilt hat, dass sie sich jetzt doch nicht für zuständig halten.<sup>8952</sup>

Auf Nachfrage zu der geänderten Sicht der Bayern hat der Zeuge erklärt, er habe wahrgenommen, dass

die Bezirksregierung Bayerns der BaFin zu verstehen gegeben hat, dass sie zuständig ist. Daraufhin hat die BaFin ihnen auch Informationen über die Wirecard-Gruppe zugeschickt. Und dann hat es offenbar Gespräche zwischen der Bezirksregierung und dem Staatsministerium des Inneren gegeben. Und auf der Basis hat es dann das Telefonat mit dem BMF gegeben, in dem übrigens noch nicht vom Staatsministerium des Inneren in Bayern final festgelegt wurde, dass sie nicht zuständig sind, sondern dass man jetzt überlege, doch kein Finanzunternehmen anzunehmen. Wir waren dann einige Tage im Ungewissen, was denn jetzt ist. Dann gab es eine Anfrage eines SPD-Landtagsabgeordneten und dann die Reaktion darauf, oder die Antwort von Herrn Herrmann, aus Bayern, „wir sind nicht zuständig“. Wir hatten zwischen dem 25. und Anfang Juli einen Schwebezustand. Erste Zweifel von Bayern, aber noch keine wirkliche Entscheidung, ob sie jetzt zuständig sind oder nicht.<sup>8953</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge bestätigt, die BaFin und die Länder würden ihre jeweiligen Zuständigkeiten unabhängig voneinander prüfen.<sup>8954</sup>

Aber natürlich ist es auch gut, zu wissen, wer zuständig ist, weil man ja auch miteinander zusammenarbeitet.<sup>8955</sup>

Zum Kontakt zwischen Bayern und der BaFin hat der Zeuge ausgeführt:

Die Bayern haben sich [...] im Februar bei der BaFin gemeldet und haben gesagt, dass, ich glaube, jemand von EY bei ihnen war und gesagt hat, dass die Wirecard AG ein Finanzunternehmen sei und sie deshalb unter Geldwäscheaufsicht bei den Bayern fallen. Und, ich glaube, die Bayern wollten dann eine Bestätigung von der BaFin haben. Und daraufhin, ich weiß, gab es dann keine Rückmeldung der BaFin über zwei, drei Monate.

[...]

Dann gab es noch mal einen Austausch, das heißt, die BaFin hat sich zurückgemeldet. Mir ist gesagt worden: Die BaFin hat die Rückmeldung bekommen, Bayern hält sich nach wie vor für zuständig. - Und daraufhin hat die BaFin auch noch Unterlagen geschickt, was das für Bayern dann bedeutet, nämlich in Sachen

<sup>8949</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 31.

<sup>8950</sup> Dr. Pleyer, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 114.

<sup>8951</sup> Dr. Pleyer, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 114.

<sup>8952</sup> Dr. Pleyer, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 114.

<sup>8953</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 13.

<sup>8954</sup> Dr. Pleyer, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 114.

<sup>8955</sup> Dr. Pleyer, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 114.

Gruppenaufsicht, dass sie weiß, welche Töchter es da gibt. Und dann gab es eben dieses Telefonat am Tag der Insolvenz. Das heißt, Bayern hat sich bei der BaFin gemeldet, und dafür gibt es aus meiner Sicht nur zwei Gründe: Entweder haben die Bayern [sich] geirrt und dachten, man bräuchte eine Bestätigung von der BaFin - aber das ist natürlich nicht so; das Land führt das in eigener Zuständigkeit aus -, oder aber Bayern hat bei der BaFin klären wollen, dass nicht die BaFin zuständig ist. Das, finde ich, leuchtet ein; denn es könnte ja sein, dass es sich hier bei dem Finanzunternehmen gleichzeitig um eine übergeordnete Finanzholding handelt, und um Doppelzuständigkeiten zu vermeiden, kläre ich doch dann mal mit dem Bund, ob er nicht vielleicht zuständig ist. Das ist für mich eigentlich der einleuchtendste Grund, warum Bayern sich bei der BaFin gemeldet hat. Das bedeutet aber, daraus folgt, dass Bayern für sich entschieden hat: Das ist ein Finanzunternehmen, und bei ihnen liegt die Auffangzuständigkeit. Um dann die Doppelzuständigkeit zu vermeiden, klärt man einmal mit der BaFin: „Habt ihr das etwa als übergeordnete Finanzholding eingeordnet?“, BaFin sagt: „Nein“, und damit ist dann die Sache klar.<sup>8956</sup>

Auf entsprechenden Vorhalt hat der Zeuge erklärt:

Die BaFin ist eine Finanzmarktaufsicht. Es ist also nicht ohne Weiteres schlüssig, zu sagen bei einem DAX-Konzern aus dem realwirtschaftlichen Bereich, der Informationsdienstleistungen anbietet, dass man deshalb die BaFin fragt. Es ist keine Bank gewesen, keine Versicherung gewesen; es ist ein Konzern gewesen, der Informationsdienstleistungen angeboten hat.<sup>8957</sup>

Zu der Frage, ob das BMF der Frage nachgegangen sei, warum die Anfrage der Bayern von der BaFin nicht früher beantwortet worden sei, hat der Zeuge erklärt, keine Erkenntnisse dazu zu haben, „dass bei der BaFin systematisch E-Mails so lange liegen“. Er halte dies für einen Einzelfall.<sup>8958</sup> Weiter hat der Zeuge erklärt:

Wir haben das zum Anlass genommen, mit der BaFin darüber zu sprechen, und die BaFin hat jetzt eine E-Mail-Adresse auch kommuniziert an die Bundesländer, eine Kontaktstelle, eine Koordinierungsstelle, über die die Länder jederzeit die BaFin in solchen Fragen erreichen können, sodass so etwas nicht wieder passiert.<sup>8959</sup>

Auf die Frage, was der Vorteil dieser Koordinierungsstelle sei, hat der Zeuge weiter erläutert:

Da sind jetzt extra auch Leute drauf eingesetzt, dieses Postfach zu überwachen und das an die zuständigen Leute weiterzuleiten und dafür zu sorgen, dass dann auch eine Antwort kommt. Das heißt, die BaFin nimmt diese Aufgabe der Koordinierung sehr ernst, auf unsere Bitte hin, und [...] das ist jetzt also meines Erachtens geklärt. Es ist auch an die Länder kommuniziert; sie wissen, dass jetzt die Kommunikation damit besser läuft. Warum es in diesem einzelnen Fall nicht geklappt hat, haben Sie hoffentlich die BaFin gefragt.<sup>8960</sup>

Die Koordinierungsstelle ermögliche einen Dialog mit der BaFin darüber, ob das Land eventuell zuständig sei.<sup>8961</sup>

Dass die E-Mail der Bayern nach drei Monaten beantwortet worden sei, habe, so der Zeuge, nichts mit personellen Ressourcen zu tun gehabt. Dennoch brauche die BaFin in den nächsten Jahren nach Ansicht des Zeugen noch mehr Personal im Bereich der Geldwäscheaufsicht.<sup>8962</sup>

In Bezug darauf ist dem Zeugen eine Sitzungsvorbereitung für die Sitzung des Finanzausschusses vom 31. August 2020 mit dem Thema „Sprachregelung zur Korrespondenz mit bay. Geldwäscheaufsicht“<sup>8963</sup> vorgehalten worden, zu welcher Herr Lang vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt hat, diese vorbereitet zu haben.<sup>8964</sup>

Im Hinblick auf den Ablauf der Kontakte der BaFin mit bayerischen Behörden in Sachen Wirecard AG hieß es in der Unterlage:

<sup>8956</sup> Dr. Pleyer, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 114 f.

<sup>8957</sup> Dr. Pleyer, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 115.

<sup>8958</sup> Dr. Pleyer, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 115.

<sup>8959</sup> Dr. Pleyer, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 116.

<sup>8960</sup> Dr. Pleyer, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 116.

<sup>8961</sup> Dr. Pleyer, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 117.

<sup>8962</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 22.

<sup>8963</sup> MAT A BMF-1.03 Blatt 27 ff.

<sup>8964</sup> Lang, Stenografisches Protokoll 19/22 I der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 174.

Die eingegangene Mail blieb seitens der BaFin zunächst unbeantwortet, zumal die von der Regierung Niederbayern darin aufgeworfene Frage nicht in den Zuständigkeitsbereich der BaFin fiel.

Grund hierfür war zum einen die seit langem angespannte Personalsituation in der Abteilung GW, aufgrund der generell eine Priorisierung in der Bearbeitung von Vorgängen erfolgt. Hinzu kamen Anfang März die Auswirkungen der Corona-Pandemie.<sup>8965</sup>

Der Zeuge ist gefragt worden, ob sich hieraus nicht Widersprüche zu seinen Aussagen über die Personalsituation bei den Ländern und der BaFin ergäben. Der Zeuge hat erklärt:

Sie hatten jetzt gerade Personalsituation und Corona in einem Zug genannt, deshalb kann ich mir vorstellen, dass es vielleicht mit Corona zu tun hatte. Ich kann nur sagen [...], in meiner Zeit habe ich mich darum gekümmert, dass die BaFin mehr Personal bekommt. Sie hat jetzt einen Personalaufwuchs bekommen. Früher waren es in der Geldwäschaufsicht 70 Kollegen, jetzt sind es über 100 Kollegen. Und ich bin jetzt auch wieder im Gespräch mit den Kollegen im Haus, die für den BaFin-Haushalt zuständig sind und mit den zuständigen Exekutivdirektoren, dass wir hier auch weiter nachlegen müssen.<sup>8966</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage erklärt, es habe keine Anrufe aus Bayern mit der Frage gegeben, ob die BaFin für andere DAX-Unternehmen aus dem Raum München zuständig sei.<sup>8967</sup>

Weiter ist dem Zeugen ein Gutachten der Kanzlei Freshfields vorgehalten worden, das zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Regierung von Niederbayern die für Wirecard zuständige Aufsichtsbehörde und Herr *Mulzer* der zuständige Sachbearbeiter sei. Auf die Frage, ob er diesem Ergebnis zustimmen würde, hat der Zeuge erklärt, dass es nicht die Aufgabe des Bundes sei, über Länderzuständigkeiten zu entscheiden, er das Ergebnis aber für sehr plausibel halte.<sup>8968</sup>

Anschließend ist dem Zeugen ein Auszug aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 7. August 2020 vorgelegt worden:

Die Wirecard AG ist selbst nicht Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz und unterliegt daher nicht der Geldwäschaufsicht durch die BaFin.<sup>8969</sup>

Dazu hat der Zeuge erklärt:

Also, die Antwort ist wahrscheinlich ungenau, insofern als da steht: „... ist ... nicht Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz“. Dann ist weiterzulesen: „durch die BaFin“. Das ist damit gemeint. Damit ist nicht gemeint, dass wir hiermit feststellen, dass die Wirecard AG überhaupt nicht Verpflichtete ist.<sup>8970</sup>

Weiter ist dem Zeugen aus einem Schreiben des damaligen BaFin-Präsidenten *Hufeld* an BMF-Abteilungsleiterin *Dr. Wimmer* vom 12. Mai 2020 vorgehalten worden:

Es besteht keine Verpflichteteigenschaft der Wirecard AG nach dem GwG. Bei der Wirecard AG handelt es sich weder um ein Finanzinstitut noch um einen anderen Verpflichteten nach § 2 GwG.<sup>8971</sup>

Der Zeuge hat dazu erklärt, sowohl die Bundesregierung als auch die BaFin formulierten aus Bundessicht. Die BaFin könne gar nicht feststellen, dass es sich um eine Verpflichtete handele, die unter Länderzuständigkeit falle.<sup>8972</sup>

Weiter hat der Zeuge erklärt:

Die BaFin kann nicht da reinschreiben: Die sind Verpflichtete nach § 2 und fallen in die Zuständigkeit eines Landes, sondern sie hat wahrscheinlich für sich geprüft und ist zum Ergebnis gekommen: keine Verpflichtete. Die BaFin kann und wird sich nicht darüber auslassen, ob ein Bundesland dafür zuständig ist. Das ist

<sup>8965</sup> MAT A BMF-1.03, Blatt 27 (30).

<sup>8966</sup> *Dr. Pleyer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 23.

<sup>8967</sup> *Dr. Pleyer*, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 119.

<sup>8968</sup> *Dr. Pleyer*, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 121.

<sup>8969</sup> BT-Drucksache 19/21530, S. 1.

<sup>8970</sup> *Dr. Pleyer*, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 122.

<sup>8971</sup> MAT A BMF-24.69 Blatt 15 (18).

<sup>8972</sup> *Dr. Pleyer*, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 123.

die Interpretation. Aber ich gebe zu: Das war unglücklich formuliert und hätte genauer sein müssen dahin gehend, dass man jetzt natürlich noch prüfen muss, ob ein Bundesland zuständig ist. Aber das muss eben von einem Bundesland kommen.<sup>8973</sup>

Dem Zeugen ist zudem eine E-Mail von ihm an den Leiter des Referats VII A 5, vom 17. August 2020 vorgelegt worden, in welcher er schrieb:

Wenn es bei dem Papier bleiben soll, dann bitte drei Ergänzungen

[...]

- es sollte eine Wertung rein, dass zwar das Land selbst entscheidet, ob ein Finanzunternehmen vorliegt und es die Aufsicht hat, aber dass nach Ansicht BMF, BaFin und Wirecard ein Finanzunternehmen vorlag, dass Bayern das auch bis Mai akzeptiert hat und erst am Tage der Insolvenz davon Abstand genommen hat.<sup>8974</sup>

Dazu hat der Zeuge erklärt, nun habe man diese aktive Meldung von Bayern gehabt, dass sie sich für zuständig halten würden und deshalb habe er gewollt, dass dies auch in das Dokument einfließe.<sup>8975</sup>

Auf die Frage, woher er die Auffassung nehme, dass nach Ansicht von BMF und BaFin ein Finanzunternehmen vorgelegen habe, hat der Zeuge erklärt:

Ja, weil mir meine Kollegen gesagt haben, wenn sie sich das angucken, den Tatbestand des Finanzunternehmens - was ist das?; das ist nicht der § 2 sondern, ich glaube, der § 1 Nummer [sic!] 24 Geldwäschegesetz -, dann halten sie das für einschlägig, dass hier bei der Wirecard AG ein Finanzunternehmen vorliegt. Und ich glaube, die BaFin-Kollegen gingen auch davon aus. Sie sind nicht zuständig, das zu sagen; keine Frage. Aber sie hielten das für einschlägig.<sup>8976</sup>

Man schreibe das nicht nieder, da der Bund darüber nicht entscheiden könne, aber dennoch könne man natürlich der Auffassung sein, so der Zeuge.<sup>8977</sup>

Auf die Frage, ob das nicht hätte geprüft werden müssen, hat der Zeuge erklärt:

Ja, ich weiß nicht, ob man da so viel prüfen muss. Schauen Sie sich den Tatbestand Finanzunternehmen an. Das ist das Halten von Beteiligungen. Dann schauen Sie in den Geschäftsbericht von Wirecard, und da steht: das Halten von Beteiligungen.<sup>8978</sup>

Weiter hat der Zeuge ausgesagt:

Als Bundesbediensteter werde ich das nicht verbindlich feststellen. Aber ich halte es für sehr plausibel, dass die Wirecard AG ein Finanzunternehmen war. Das Unternehmen selbst hielt sich für ein Finanzunternehmen, der Wirtschaftsprüfer hielt das Unternehmen für ein Finanzunternehmen, die Kanzlei Freshfields hielt es für ein Finanzunternehmen und Bayern sagt, „es ist ein Finanzunternehmen“. Dann finde ich, sollte diese Information auch meinen Staatssekretär erreichen.<sup>8979</sup>

Es sei um die Frage gegangen, ob Bayern oder niemand zuständig gewesen sei. Die „BaFin war nicht zuständig, das war glasklar“.<sup>8980</sup>

Anschließend ist der Zeuge zu einem Telefonat zwischen dem Staatsministerium des Innern und dem Referatsleiter VII A 5 befragt worden. Der Zeuge hat erklärt, an dem Gespräch nicht teilgenommen zu haben, ihm sei nur darüber berichtet worden. Bayern habe um dieses Gespräch mit BaFin und BMF gebeten. Ob der Grund vorher bekannt gewesen sei, wisse er nicht. Letztlich habe der bayerische Kollege erste Zweifel geäußert, ob Wirecard ein Finanzunternehmen sei. Die Begründung dafür sei gewesen, dass man in die Satzung

<sup>8973</sup> Dr. Pleyer, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 125.

<sup>8974</sup> MAT A BMF-69 Blatt 300 (301).

<sup>8975</sup> Dr. Pleyer, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 125.

<sup>8976</sup> Dr. Pleyer, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 125.

<sup>8977</sup> Dr. Pleyer, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 126.

<sup>8978</sup> Dr. Pleyer, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 126.

<sup>8979</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 2.

<sup>8980</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 6.

des Unternehmens geguckt habe. Wie die bayerischen Kollegen zu dieser Einschätzung gekommen seien, sei für ihn schwer nachzuvollziehen, so der Zeuge weiter.<sup>8981</sup>

Ich kann nur sagen, dass das zeigt, dass die Bezirksregierungen mit dem bayerischen Innenministerium - was wahrscheinlich auch die übergeordnete politische Behörde ist - gesprochen hat und dann zu dem letzten Ergebnis gekommen ist, was der bayerische Innenminister verkündet hat.<sup>8982</sup>

Danach gefragt, ob er das Ergebnis für richtig halte, hat der Zeuge erklärt:

Ich halte es für plausibel, dass die Wirecard AG ein Finanzunternehmen ist, weil sich auch aus dem Geschäftsbericht ergibt, dass sie Beteiligungen halten. Und weil das Unternehmen selbst sagt, „ich will beaufsichtigt werden und ich bin ein Finanzunternehmen“. Das Unternehmen wird es am besten wissen, was sein Geschäftszweck ist.<sup>8983</sup>

Auf die Frage, wer Wirecard beaufsichtige, wenn die Bayern es nicht täten, hat der Zeuge erläutert:

Wenn es ein Finanzunternehmen ist, dann muss Bayern es auch beaufsichtigen. Wenn es kein Finanzunternehmen ist - es gibt natürlich Unternehmen, die keine Finanzunternehmen sind und bei denen auch kein anderer Tatbestand vorliegt, weshalb das Unternehmen besondere Risiken hat, von Dritten missbraucht zu werden, das ist die Ratio dahinter -, dann wird dieses Unternehmen auch nicht beaufsichtigt. Und es ist auch verfassungsrechtlich gefordert, es dürfen nur solche Unternehmen beaufsichtigt werden, bei denen eine besonders hohes Risiko ist, weil Aufsicht natürlich auch eine Belastung für das Unternehmen ist. Aber wenn wir bei der Wirecard AG zu dem Ergebnis kommen, ist es ein Finanzunternehmen - durch Beteiligungen kann man durchaus auch Geld waschen, das auch dafür nutzen - und dann fällt es unter die Geldwäscheaufsicht.<sup>8984</sup>

Auch vor dem 1. Januar 2020 hätte die Geldwäscheaufsicht bei Bayern gelegen, wenn die Wirecard AG ein Finanzunternehmen gewesen wäre.<sup>8985</sup> Auf weitere Nachfrage hat der Zeuge erklärt:

Ich gehe davon aus, dass diese Initiative von Bayern gegenüber der BaFin zeigt, dass sie sehr wahrscheinlich die Wirecard AG vorher nicht beaufsichtigt haben.<sup>8986</sup>

Folge dessen sei, dass im Unternehmen keine effektive Geldwäscheprävention gemacht worden sei. Deshalb könne es von Kunden missbraucht worden sein.<sup>8987</sup> Weiter hat der Zeuge erklärt:

Wobei man jetzt hier einmal klar machen muss: Das Geldwäschegesetz hat nur das Ziel, Missbrauch durch Dritte zu verhindern. Wenn es um Straftaten im Unternehmen geht, dann ist das nach unserem deutschen System durch Corporate Governance und durch interne Kontrollsysteme abgesichert. Das sind die Instrumente gegen Straftaten in einem Unternehmen - interne Revision, Compliance, Aufsichtsrat, und vor allem natürlich die Wirtschaftsprüfer, die in das Unternehmen schauen, Zuverlässigkeitsprüfungen.<sup>8988</sup>

## 6. Geldwäscheaufsicht über die Wirecard Bank AG

Gefragt nach der Aufsichtstätigkeit hinsichtlich der Wirecard Bank AG hat der Zeuge ausgesagt:

Die Wirecard Bank wird von der BaFin im Bereich „Geldwäsche“ beaufsichtigt. Die BaFin hat drei Sonderprüfungen in 2010 und 2011 vorgenommen und - nachdem wir die BaFin mit mehr Personal ausgestattet haben - auch eine - mit eigenem Personal - in 2019. Die BaFin wertet auch jedes Jahr die Wirtschaftsprüferberichte aus, darauf muss die BaFin auch stark setzen und da gab es, soweit ich jedenfalls das sehe, keine Hinweise auf schwerwiegende Fehler. Trotzdem hat die BaFin die Wirecard aufgrund ihres Kundenstamms dann doch auch in die Intensivaufsicht genommen. Es gibt dieses neue Referat für Intensivaufsicht und seit

<sup>8981</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 13 f.

<sup>8982</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 14.

<sup>8983</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 14.

<sup>8984</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 14.

<sup>8985</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 14.

<sup>8986</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 14.

<sup>8987</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 14.

<sup>8988</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 15.

Juni 2019 wird die Wirecard Bank dort intensiver beaufsichtigt. Das heißt, es gibt mehr Aufsichtsgespräche, es gibt eine stärkere Mann-Frau-Deckung der Wirecard Bank und es gibt ein Jour fixe mit dem Geldwäschebeauftragten. Mit anderen Worten: Die Bank wird stärker beaufsichtigt.<sup>8989</sup>

Zu dem Verhältnis zwischen einer Finanzholding und einer darin enthaltenden Bank hat der Zeuge allgemein erklärt, nach seinem Verständnis komme es sehr darauf an, inwieweit Einfluss von der Holding auf die Bank ausgeübt werde. „Dass der Chef der Holding mal mit der Bank spricht, das ist normal, aber dass er in die Kreditvergabe reingeht wohl nicht“.<sup>8990</sup>

Der Zeuge ist auch nach seiner Einschätzung dazu gefragt worden, dass eine Bank Herrn *Firtasch* ein Geschäftskonto eingeräumt habe. Dazu hat der Zeuge erläutert:

Ich bin nicht der Aufseher. Sie fragen mich jetzt, wie ich das jetzt so einschätzen würde. Herr Firtasch ist nicht verurteilt. Herr Firtasch ist sicherlich aufgrund dieser Berichterstattung ein Hochrisikokunde. Hochrisikokunden kann eine Bank annehmen, wenn sie entsprechende Sicherheitsvorkehrungen trifft und das Monitoring sich genau anschaut. Die Geschäftsleitung muss darüber entscheiden, ob man diese Geschäftsverbindung aufnimmt. Es gibt gewisse Sicherungsmaßnahmen, aber prinzipiell kann eine Bank auch Hochrisikokunden als Kunden haben. Da gibt es auch viele andere Fälle, wo wir sehr froh sind, dass Banken Hochrisikokunden haben, wie zum Beispiel die humanitären Organisationen, die in Krisenländer Gelder überweisen. Wir brauchen dann bei den Banken Systeme, die das leisten. Wenn die Bank zu dem Ergebnis kommt, sie kann das nicht leisten, dann verlangen wir von der Bank, dass sie diesem Hochrisikokunden kündigt oder gar nicht erst die Geschäftsbeziehungen aufnimmt.<sup>8991</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage erklärt, ihm sei etwa im Juli 2020 berichtet worden, dass „die Wirecard Bank und auch viele andere Banken und nicht nur in Deutschland“ virtuelle IBANs vergeben hätten. Es handele sich um ein rechtlich schwieriges Feld. Weiter hat der Zeuge ausgeführt:

Wir haben ein Konto und die Bank gibt für das Konto 1 000 IBANs aus, aber es ist ein Konto. Und der Empfänger nimmt diese 1 000 IBANs und gibt jetzt mal, im besten Fall, als Handelsunternehmen das seinen Kunden. Die Kunden brauchen jetzt nicht mehr den fehleranfälligen Verwendungszweck nutzen, sondern arbeiten mit dieser IBAN, so dass das Handelsunternehmen immer sofort weiß, von wem das kommt und wofür das kommt. Die Banken argumentieren, dass das ein Ersatz für den Verwendungszweck ist. Es läuft am Ende auf dieses eine Konto zu. Deshalb war das nicht so ganz einfach. Die BaFin hat sich damit schon früher auseinandergesetzt. Mich hat das dann im Juli 2020 erreicht. Ich sehe das auch so, dass das ein Einfallstor für Geldwäsche ist, denn das kann auch nicht ein Handelsunternehmen sein, sondern es kann ein E-Geldinstitut sein. Das vergibt dann die IBAN an jemanden, der dann unerkannt Onlinebetrug begehen kann. Als ich das erfahren habe, habe ich sofort gesagt, „das müssen wir sofort angehen“. Und jetzt haben wir auch eine Allgemeinverfügung der BaFin, dass alle IBANs an die Kontenabrufstelle gemeldet werden müssen.<sup>8992</sup>

Außerdem hat der Zeuge auf Nachfrage erklärt, im Juli oder August 2020 von dem Prüferwechsel bei der Wirecard Bank von EY zu PwC erfahren zu haben. Ob dies in den ihm unterstellten Referaten bereits früher bekannt gewesen sei, könne er weder ausschließen noch bestätigen.<sup>8993</sup>

Zu der Sonderprüfung der Geldwäschaufsicht 2019 hat der Zeuge erklärt, von dieser habe das BMF erst im Nachhinein erfahren. In Bezug auf die Geldwäscheprüfung vor Ort hat er weiter erläutert, dass die Kürze des Vorortbesuchs nichts darüber aussage, wie lang die Prüfung insgesamt gedauert habe. Auf die Frage, warum erst in 2019 über die Geldwäscheintensivaufsicht über die Wirecard Bank AG entschieden worden sei, hat der Zeuge weiter ausgeführt, die Intensivaufsicht sei der Bank im Juni 2019 mitgeteilt worden und die Intensivaufsicht sei auch erst kurz vorher eingerichtet worden, weshalb man die Bank vorher auch nicht unter Intensivaufsicht habe stellen können.

Das liegt wiederum daran, dass wir mit der BaFin gemeinsam daran gearbeitet haben, dass sie risikobasierter arbeitet. Das ist ein Prozess, der stattgefunden hat, den ich auch mit initiiert habe, dass wir stärkeren risikobasierten Ansatz fahren und weg kommen von dem legalistischen Prüfen, Tick-the-Box, sondern dass

<sup>8989</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 7.

<sup>8990</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 8.

<sup>8991</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 8.

<sup>8992</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 16.

<sup>8993</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 17.

wir wirklich die Dinge priorisieren, wo die großen Risiken liegen. Und daraus ist dann auch bei der BaFin die Intensivaufsicht entstanden.<sup>8994</sup>

Die Intensivaufsicht habe die BaFin selbst eingerichtet, nachdem das BMF vorher mit der BaFin über „die Notwendigkeit risikobasierter Aufsichtsverfahren gesprochen“ habe. Das habe irgendwann zwischen 2016 und 2018 angefangen, genau könne er das nicht mehr sagen, so der Zeuge.<sup>8995</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, das BMF nehme im Rahmen der Fachaufsicht keinen Einfluss auf einzelunternehmerische Entscheidungen in der BaFin. Die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten oder die Aufsichtsstrategie liege in der operativen Unabhängigkeit der BaFin. Bei Auffälligkeiten könne es vorkommen, dass das BMF dies nachträglich zur Kenntnis bekomme.<sup>8996</sup>

Auf die Frage, welche Geldwäscheaspekte im Fall Wirecard, beispielsweise im Third-Party-Acquiring-Geschäft, einschlägig sein könnten, hat der Zeuge ausgeführt:

Das Third-Party-Acquiring ist zunächst mal eine übliche und zulässige Vorgehensweise. Aber wir haben ja an dem Fall gesehen, dass das unter Umständen auch genutzt werden kann für Luftbuchungen. Die Frage ist, was diese Luftbuchungen sind. Diese Luftbuchungen [...] sind dann offenbar Teil der Täuschungshandlung innerhalb eines Betrugstatbestandes, mit dem man dann vielleicht auch am Ende einen Bilanzbetrug herbeiführt. Das heißt, das könnte eine - dadurch, dass es Betrug ist, schwerer Betrug ist - dann eine taugliche Vortat zu dem damaligen Zeitpunkt sein. Heute reicht dann auch der einfache Betrug. Dann wäre das alles im Bereich der Vorbereitung der Vortat, wenn es dann nachher zu einer Geldwäsche kommt.<sup>8997</sup>

Dem Zeugen ist eine Aussage seiner Kollegin in der Leitung der Unterabteilung VII A, vorgehalten worden. Diese sagte in einer Videokonferenz mit Behörden in Singapur am 4. August 2020, dass der Fall Wirecard

kein Fall von Geldwäsche (GW), sondern vorrangig von Bilanzbetrugs sei. DEU (Anm.: Deutschland) versuche nun die aufgedeckten Schwachstellen zu analysieren und zu verbessern [...].<sup>8998</sup>

Dazu hat der Zeuge erklärt, er habe an dieser Konferenz nicht teilgenommen. Was seine Kollegin damit aber gemeint habe, sei, „dass es im Kern in Deutschland im Moment nicht um Geldwäsche geht, sondern um Bilanzbetrug, Kreditbetrug und vielleicht auch gewerbsmäßiger Bandenbetrug.“ Danach gefragt, ob dies auch heute noch seine Auffassung sei, hat der Zeuge erklärt, er sei heute vorsichtiger geworden, er „schließe nicht aus, dass wir auch in Deutschland Geldwäschetransaktionen finden werden“.<sup>8999</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge bestätigt, Geldwäschetatbestände von Unternehmen in ihren Unternehmen unterlägen dem Strafrecht, aber nicht der Geldwäscheaufsicht. Das Geldwäschegesetz biete jedoch kein Instrument, um das aufzudecken. Dafür gebe es die Regeln zum internen Kontrollsystem.<sup>9000</sup>

Weiter ist der Zeuge gefragt worden, wie man in der Lage sei, so einen Fall wie Wirecard festzustellen. Darauf hat der Zeuge geantwortet, dass dies nicht Ziel der Geldwäsche sei beziehungsweise diese kein Instrumentarium biete, den Unternehmer zu fassen. Dafür habe man interne Kontrollsysteme, die Staatsanwaltschaft beziehungsweise die Polizei, einen Aufsichtsrat, Wirtschaftsprüfer und so weiter.<sup>9001</sup>

Ein großer Teil der Geldwäschearbeit liegt darin, dass man solche historischen Fälle aufarbeitet und sogenannte „Indicators“ entwickelt, um dann FIUs oder auch Polizeien quasi ein Handbuch an die Hand zu geben, anhand welcher Indikatoren erkenne ich, zum Beispiel beim Third Party Acquiring, dass hier Geldwäsche vorlag. Deshalb wird man sich diesen Fall jetzt genau angucken und anschauen, was war denn anders als bei den üblichen legalen Third-Party-Acquirings. Und da wird man dann wahrscheinlich hier und da gewisse Punkte feststellen. Also dieses Roundtripping - wenn etwas immer wieder kommt - kann

<sup>8994</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 32.

<sup>8995</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 32 f.

<sup>8996</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 33.

<sup>8997</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 34.

<sup>8998</sup> MAT A BMI-9.04 Blatt 346.

<sup>8999</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 21.

<sup>9000</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 20.

<sup>9001</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 34.

man das irgendwie als FIU über Verdachtsmeldungen erkennen? Wie das jetzt im Einzelnen am Ende aussieht bei Third-Party-Acquiring, das ist etwas, was wir jetzt erst noch analysieren müssen; was sich jetzt FIU und BaFin im Rahmen der Taskforce auch angeguckt haben, was sie analysieren.<sup>9002</sup>

Das Ergebnis werde dann auch mit der Industrie, mit den Verpflichteten, im Rahmen der AFCA, der Public Private Partnership, zusammen mit den Banken und anderen Finanzinstituten, geteilt, so dass künftig Banken die Möglichkeit hätten, illegales Thrid-Party-Acquiring, welches für Betrug genutzt werde, zu erkennen.<sup>9003</sup>

Erkennen müssten den Betrug dann die Stellen, an denen die Finanzflüsse durchlaufen würden, also Banken oder auch Zahlungsdienstleister. In erster Linie sei es dann Aufgabe der FIUs, „dass sie aus Verdachtsmeldungen erkennen, hier liegt ein Third-Party-Aquiring vor, bei dem irgendwas faul ist“. Wie die Verdachtsmeldung dann aussehen müsste, könne man erst nach der kompletten Auswertung des Falls Wirecard sagen. Seiner Kenntnis nach habe die Wirecard Bank aber mit dem Third-Party-Aquiring keine Verbindung gehabt.<sup>9004</sup>

Weiter ist der Zeuge gefragt worden, wie die Geldwäscheabwicklung durch die Wirecard Bank und die Wirecard AG hätte erkannt werden können. Dazu hat der Zeuge erläutert:

Bei der Wirecard Bank kann das natürlich erkannt werden, durch die Verdachtsmeldungen auch von anderen Instituten. Die Aufsicht kann sowas natürlich erkennen, wenn Geldwäsche durch den Kundenstamm passiert. Wenn Geldwäsche durch den Unternehmer passiert, dann erkennt das hoffentlich der Wirtschaftsprüfer, dann erkennt das der Prüfungsausschuss - den wir jetzt einrichten im Rahmen des FISG - - die Kontrollrechte, die der Prüfungsausschuss dann bekommt im Rahmen des Aufsichtsrates. Wir haben da Instrumente, die dafür designt sind, Straftaten im Unternehmen zu erkennen - und die schärfen wir jetzt mit dem FISG nach.<sup>9005</sup>

Im Anschluss daran ist der Zeuge auf den „Steinhoff-Bericht“ angesprochen worden, welcher zu dem Ergebnis gekommen sei, dass das TPA-Geschäft nicht existiert habe. Der Zeuge ist gefragt worden, wie die Geldwäsche abgelaufen sein müsste, wenn da eigentlich kein Geld geflossen sei.<sup>9006</sup> Darauf hat der Zeuge geantwortet:

Ich hatte gerade erläutert, dass dieses TPA wahrscheinlich Teil der Vortat ist, also des Betrugs, des Fingierens von Buchungen, die dazu führen, dass die Bilanz aufgebläht wird. Dann stellt sich irgendwann die Frage, ob man damit irgendeinen entgeltlichen Vorteil hat, Kredite bekommt, Investorengelder bekommt - Und dann kommt man langsam in die Phase, wo man darüber nachdenken kann, ob hier tatsächlich inkriminiertes Geld da ist, das versucht wird, in den legalen Wirtschaftskreislauf zu bringen, sprich „Geldwäsche“. Aber noch nicht beim TPA selbst.<sup>9007</sup>

Dem Zeugen ist folgende E-Mail von Bundesminister *Scholz* an Staatssekretär *Dr. Kukies* vom 6. Juli 2020 vorgehalten worden:

Fehlt uns nicht was in Sachen Geldwäsche; im Hinblick auf die Regierung von Niederbayern scheint mir das angebracht.<sup>9008</sup>

Diese E-Mail war an *Dr. Pleyer* weitergeleitet worden, woraufhin dieser Staatssekretär *Dr. Kukies* unter anderem antwortete:

Im Kern geht es bei Wirecard um Luftbuchung und damit Bilanzbetrug - nicht um Geldwäsche, auch wenn das in der Presse immer wieder vermengt wird. M. hat das mE im Interview am Wochenende gut erklärt.<sup>9009</sup>

<sup>9002</sup> *Dr. Pleyer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 34 f.

<sup>9003</sup> *Dr. Pleyer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 34 f.

<sup>9004</sup> *Dr. Pleyer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 35.

<sup>9005</sup> *Dr. Pleyer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 35.

<sup>9006</sup> *Dr. Pleyer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 36.

<sup>9007</sup> *Dr. Pleyer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 36.

<sup>9008</sup> MAT A BMF-24.69 Blatt 28 (29).

<sup>9009</sup> E-Mail von *Dr. Pleyer* an *Dr. Kukies* vom 6. Juli 2020, MAT A BMF-24.69 Blatt 28 (29).

Der Zeuge ist gefragt worden, ob er Geldwäsche im Zusammenhang mit Wirecard für nicht relevant gehalten habe. Dazu hat der Zeuge ausgeführt:

Ich habe es vorsichtig formuliert. Ich habe gesagt, zu diesem Zeitpunkt damals, dass es im Kern um einen Bilanzbetrug geht. Übrigens ist ein Bilanzbetrug nach § 331 HGB keine taugliche Vortat für die Geldwäsche. Auch ein Kreditbetrug ist keine taugliche Vortat für die Geldwäsche. Ich habe aber auch nicht ausgeschlossen und sehe dafür auch Hinweise, dass es möglicherweise Geldwäsche in Asien gab, wofür dann aber auch die Kollegen in Asien zuständig sind. Und wir haben natürlich eine ganz andere Facette von Wirecard, nämlich den Kundenstamm von der Wirecard Bank - auch da gab es möglicherweise Geldwäsche. Im Kern hat uns doch alle in dieser Zeit bewegt, dass diese 1,9 Milliarden verschwunden sind. Und wenn Geld plötzlich fingiert wird, dann ist das erstmal selbst noch keine Geldwäsche. Das heißt, ich sah in dem Moment noch nicht, wo ist die Transaktion, die Geldwäsche sein soll, in Deutschland. Dass das genutzt wurde in Asien, um über Roundtripping die Bilanz aufzublähen, da fehlte mir in dem Moment noch der Punkt, wo jetzt hier die Transaktionen sind, mit denen dann Geld gewaschen werden soll. Es sah erstmal so aus, als wollte man das Unternehmen erfolgreich darstellen. Aber nochmal, ich habe vorsichtig formuliert und habe gesagt, „im Kern sehe ich im Moment noch keine Geldwäsche“. Ich bin heute vorsichtiger. Ich würde heute vorsichtig sein und nicht die Hand dafür ins Feuer legen, dass wir am Ende in Deutschland Geldwäscheurteilungen sehen. Ich würde es aber auch nicht ausschließen.

[...]

Was ich nach wie vor glaube ist, dass es kein Skandal ist, der mit den Instrumenten der Geldwäschaufsicht hätte aufgedeckt werden können, weil das Geldwäschegesetz das Ziel hat, das Unternehmen zu schützen vor Missbrauch durch Dritte. Können Sie so in der Begründung des GWG nachlesen. Da haben wir die Instrumente der Corporate Governance, der internen Kontrollsysteme, der Zuverlässigkeitsprüfungen, der Zulässigkeit bei der Lizenzerteilung, da haben Sie den Aufsichtsrat - - Das sind die Instrumente in unserem System, um Straftaten wie eine Bilanzfälschung, in Deutschland, im Unternehmen zu erkennen, nicht die Geldwäscheprävention und nicht die Geldwäschaufsicht. Das ist eine Systemaufsicht sicherzustellen, dass das Unternehmen von Dritten nicht missbraucht wird. Und ich sah damals nicht diesen Missbrauch durch Dritte, sondern ich sah einen Unternehmer, der möglicherweise in seinem Unternehmen Straftaten begangen hat.<sup>9010</sup>

## 7. Wertpapieraufsicht

Auf die Frage, welche Wirkung Testate auf die Aufsicht und den Wertpapierhandel hätten und welche Funktionen diese erfüllten, hat der Zeuge erläutert:

[I]ch sitze selbst in einem Verwaltungsrat in einer Bank, bei einer Bank, die eine Bundesgarantie hat. Wir sind natürlich komplett abhängig von den Testaten des Wirtschaftsprüfers. Keiner geht so tief rein in das Unternehmen und guckt sich an, was da passiert, ob die Systeme funktionieren, ob Kontrollen funktionieren und so weiter. Der Markt verlässt sich auf Testate. Wir hatten hier auch keinerlei Signale von Analysten oder von den Kreditgebern. Das kapitalgetriebene System funktioniert eigentlich bei solchen Dingen. Aber hier hat man Wirecard nach wie vor Kredite gegeben. Die Ratingagenturen haben nicht reagiert. Sie haben sich offenbar alle auf die Testate verlassen.<sup>9011</sup>

## 8. Auswertung von Finanzflüssen

Der Zeuge hat erläutert, was getan werde, um Finanzflüsse besser zu erkennen:

Wir brauchen einen stärkeren Austausch zwischen den verschiedenen Banken und nicht nur innerhalb der Gruppe. Auch Banken müssten ihre Transaktionsdaten mit anderen Banken poolen können, um zu schauen, ob hier etwas im Argen liegt. Wenn ich als Krimineller versuchen würde, mein Geld durchzuschleusen, dann würde ich diesen großen Betrag auf sechs Banken verteilen und keine Bank würde es unter Umständen merken. Wenn diese Banken aber in der Lage wären, ihre Daten auf eine Datenbank zu legen, um da eine KI drüber laufen zu lassen, dann würde man wahrscheinlich das Muster erkennen. Das ist etwas, was zu

<sup>9010</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 20.

<sup>9011</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 15.

datenschutzrechtlichen Problemen führt, aber worüber wir jetzt gerade intensiv nachdenken, auch mit den Datenschützern im Gespräch sind, ob so etwas künftig nicht möglich sein könnte.<sup>9012</sup>

## 9. Behandlung der Insolvenz Wirecards im BMF

Dem Zeugen ist ein Auszug einer E-Mail von ihm an eine Referentin des Pressereferats des BMF, in Kopie an Kollegen der Unterabteilung Finanzmarktstabilität des BMF sowie an Frau *Dr. Wimmer*, vom 19. Juni 2020 vorgelegt worden:

Wir sollten alles vermeiden, was nach Vorverurteilung aussieht und den Aktienkurs weiter beeinflussen könnte. Daher würde ich an der üblichen Sprache für solche Fälle festhalten:

„Wir äußern uns nicht zu einzelnen Unternehmen und schon gar nicht zu laufenden Untersuchungen. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass auch die aktuellen Sachverhalte in die laufenden Untersuchungen der BaFin einfließen. Weitere Fragen dazu richten Sie bitte an die Pressestelle der BaFin. Unabhängig von diesem oder anderen Einzelfällen verurteilt das BMF jegliche Art von Finanzkriminalität.“<sup>9013</sup>

Dazu hat der Zeuge erklärt, dass ihm der Zusammenhang fehle, da dies Seite 3 eines längeren Dokuments sei. Unabhängig davon könne er nur sagen, dass er „den Aktienkurs nicht weiter beeinflussen“ geschrieben habe, da er früher selbst in der Wertpapieraufsicht gearbeitet habe und es immer wichtig sei, dass der Markt den Kurs mache und man den Kurs nicht bewege. Weiter hat der Zeuge erklärt, ausschließen zu können, dass er bei dieser E-Mail in irgendeiner Weise Kontakt zu Herrn *Dr. Kukies* gehabt habe.<sup>9014</sup> Zwei Punkte seien in dieser E-Mail relevant:

Das eine ist nicht Market-Maker sein und das andere ist - als Jurist, die gesamte Rechtsprechung dazu -, dass der Staat nicht warnen darf, wenn er nicht in einem klaren Verfahren festgestellt hat, dass etwas so ist wie es ist.

[...]

Das gilt für die BaFin genauso wie für das BMF und allen anderen staatlichen Behörden. Am 19. Juni konnten wir nicht sagen, dass die Wirecard ein großes Betrugsunternehmen ist. Das konnten wir zu diesem Zeitpunkt - ohne dass ich die Chronologie im Einzelnen genau im Kopf habe - nicht sagen, sondern das muss aufgeklärt werden.<sup>9015</sup>

## 10. Austausch mit anderen Behörden

Auf die Frage nach Austausch mit anderen inländischen oder ausländischen Behörden zum Thema Geldwäsche bei Wirecard hat der Zeuge erklärt:

Ich glaube, der einzige Austausch, an den ich mich erinnere: dass ich in diesem besagten Sommerurlaub im Jahre 2020 von meinem singapurischen FATF-Kollegen eine E-Mail bekam: Wollen wir uns nicht mal austauschen über Wirecard? Wir haben mitbekommen, was bei euch in Deutschland läuft. Bei uns läuft auch einiges. - Und da ich im Urlaub war, konnte ich das dann nicht selbst machen. Ich habe dann meine Referatsleiterin gebeten, eine Telefonkonferenz aufzusetzen. Dann gab es ein Telefonat, bei dem auf unserer Seite auch mehrere Behörden teilgenommen haben: die BaFin, BKA - ich kann Ihnen jetzt nicht genau sagen, wer noch alles - und auf singapurischer Seite - Der singapurische Kollege ist aus dem Innenministerium und hatte halt die Polizei bei sich und auch die Banken- oder die Finanzmarktaufsicht MAS aus Singapur. Das ist der Austausch, bei dem das BMF jedenfalls dabei war. Ich glaube, BaFin hatte noch andere Austausche.<sup>9016</sup>

<sup>9012</sup> *Dr. Pleyer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 9.

<sup>9013</sup> MAT A BMF-26.48 Blatt 12 (14).

<sup>9014</sup> *Dr. Pleyer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 10 f.

<sup>9015</sup> *Dr. Pleyer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 11.

<sup>9016</sup> *Dr. Pleyer*, Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 124.

Weiter ist dem Zeugen eine E-Mail eines Referenten des Referats VII A 3a (Prävention von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche) an *Dr. Holle, Dr. Pleyer* und andere vom 6. Februar 2019 vorgelegt worden. Darin schrieb der Referent:

GW ist im Hinblick auf mögliche geldwäscherechtliche Verstöße von Wirecard noch nicht tätig geworden; GW will jetzt auf Wirecard und die Aufsichtsbehörde in Singapur zuzugehen;

WA hat eine öfftl. Stellungnahme abgegeben, wonach die BaFin wegen Kursmanipulation ermittelt.

BA hat über die Hinweisgeberstelle einen anonymen Hinweis zu den Vorgängen bei Wirecard in Singapur erhalten; nach erster Auswertung durch BA sei der Hinweis offenbar nicht stichhaltig und spreche eher für einen Racheakt eines entlassenen Mitarbeiters[.]<sup>9017</sup>

Auf Nachfrage dazu hat der Zeuge erklärt, seine Kollegen hätten dazu bei der BaFin nachgefragt, was aus dem Gespräch mit Singapur geworden sei. Die BaFin habe zurückgemeldet, „das sich aus dem Gespräch mit Singapur ergeben hat, dass es keinen Bezug dieser Vorwürfe zu dem bei ihr unter Aufsicht stehenden Institut gibt, nämlich der Wirecard Bank.“<sup>9018</sup> Im späteren Aktenstudium habe er gesehen, so der Zeuge weiter, dass sich die Vorwürfe gegen einen Mitarbeiter in Singapur erhärtet hätten. Daraufhin habe es seiner Erinnerung nach eine Korrektur der Bilanz in Höhe von 1,2 Millionen gegeben.<sup>9019</sup>

Weiter hat der Zeuge erklärt, wenn die BaFin Kenntnis von Straftaten erlange, leite sie das an die Staatsanwaltschaft weiter. In diesem Fall seien seines Wissens nach keine Hinweise weitergeleitet worden, da die BaFin „hier keine Erkenntnisse bekommen durch das Gespräch mit Singapur, die über das hinausging, was in der Presse stand“ und es sich um Straftaten in Singapur gehandelt habe.<sup>9020</sup>

## 11. BaFin

Der Zeuge ist um eine Einschätzung zur Zusammenarbeit der Geschäftsbereiche bei der BaFin gefragt worden und hat daraufhin erklärt:

Ich habe im Moment nur noch Berührungspunkte mit dem Geldwäschebereich und mit dem Bereich Zahlungsverkehr in der Bankenaufsicht. Da sehe ich jetzt, dass das gut läuft. Man muss natürlich sagen - ich habe selbst mal bei der BaFin gearbeitet -, die BaFin ist aus drei verschiedenen Behörden zusammengewürfelt worden. Das hat am Anfang schon gehakt, dass diese Säulen miteinander sprechen; aber es funktioniert immer besser. Es sind neue Personen dazu gekommen, und ich habe den Eindruck, dass das – jedenfalls was meinen Bereich anbelangt – jetzt läuft. Natürlich gibt es in großen Hierarchien immer mal wieder Probleme und Silodenken. Aber wir haben auch ein Projekt aufgesetzt, um die BaFin zu reformieren, wo wir denken, dass wir auch gerade diesen Informationsaustausch untereinander stärken und hier einen ganzheitlicheren Aufsichtsansatz schaffen können.<sup>9021</sup>

Weiter ist der Zeuge gefragt worden, ob ihm etwas aufgefallen sei, wo ein Kulturwandel in der BaFin notwendig sein könnte. Der Zeuge hat erläutert, dass der Erfolg immer von den Personen abhängig sei. Man brauche Personen, die „gesamtheitlich vernetzt“ an Probleme herangingen und mit dem Projekt „Kulturwandel“ könne eine gute Zusammenarbeit erreicht werden.<sup>9022</sup>

Zu dem Thema, was üblicherweise passiere, wenn die BaFin zu der Überzeugung komme, dass strafbares Handeln vorliege, hat der Zeuge erklärt, dass die BaFin den Fall dann an die Staatsanwaltschaft weitergebe.<sup>9023</sup> Weiter hat er ausgeführt:

<sup>9017</sup> MAT A BMF-24.69 Blatt 9 (10).

<sup>9018</sup> *Dr. Pleyer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 18 f.

<sup>9019</sup> *Dr. Pleyer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 19.

<sup>9020</sup> *Dr. Pleyer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 19.

<sup>9021</sup> *Dr. Pleyer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 9.

<sup>9022</sup> *Dr. Pleyer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 10.

<sup>9023</sup> *Dr. Pleyer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 33.

Ich erinnere mich, dass es da mal einen Fall gab, da war die Vortat im Ausland. Und dann hat man sogar noch ein Max-Planck-Instituts-Gutachten angefordert, und am Ende wurde es dann genau deshalb eingestellt, weil die Staatsanwaltschaft das prinzipiell bei einem fehlenden Deutschlandbezug einstellt. Wenn das so ein Fall ist, dann kann es auch sein, dass man dann sagt, „okay, jetzt macht das keinen Sinn“. Dann guckt man aber, ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, die die BaFin selbst verfolgen kann. Aber da fehlt mir jetzt hier aber so ein bisschen der genaue Sachverhalt, der dahinter stand.<sup>9024</sup>

## 12. FIU

Der Zeuge ist außerdem zur Integration der FIU in die Zuständigkeit des Bundesfinanzministeriums gefragt worden. Dazu hat er berichtet:

Die politische Entscheidung war schon gefällt, dass die FIU umgehängt werden sollte, von der Polizei zum Zoll, als ich die Unterabteilung übernahm. An dieser politischen Entscheidungsfindung und -bildung war ich nicht beteiligt, aber ich war dann Mitglied im Lenkungsausschuss, der sich um die organisatorische Aufstellung der neuen FIU kümmern sollte. Und das war auch unter Federführung unserer Abteilung III, der Zollabteilung, weil es natürlich eine Zollbehörde werden sollte. Ich war dabei, weil ich eben für die Gesetzgebung zuständig bin in der Abteilung VII, auch was die FIU angeht und wir in der Zeit auch an der Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinien arbeiteten und gleichzeitig schauen mussten, dass wir das gesetzgeberisch umsetzen. Das musste auch gesetzgeberischen Niederhall finden, dass wir die FIU von der Polizei auf den Zoll umsetzen. Da mussten Informationsrechte geschaffen werden und so weiter. Das war meine Aufgabe, das gesetzgeberisch zu flankieren.<sup>9025</sup>

Der Zeuge ist weiter gefragt worden, warum die Geldwäschefachaufsicht bei der BaFin und die Geldwäschefachaufsicht bei der FIU im BMF in zwei verschiedenen Abteilungen behandelt werde. Zudem ist er zu den gesetzlichen Grundlagen für einen Austausch zwischen BaFin und FIU gefragt worden. Daraufhin hat der Zeuge erklärt, er wisse nicht, warum es für diesen Austausch eine gesetzliche Grundlage brauche. Es habe natürlich auch schon vorher Zusammenarbeit zwischen FIU und BaFin gegeben und nun habe man für die Wirecard-Aufarbeitung eine Taskforce gegründet. Die Kollegen würden eng zusammenarbeiten. Seine Abteilung spreche „quasi täglich mit der Abteilung III“, da gebe es einen großen Austausch. Die Notwendigkeit eines gesetzgeberischen Tätigwerdens sehe er nicht.<sup>9026</sup>

Die Zusammenarbeit zwischen FIU und BaFin laufe sehr gut und habe auch im Bereich Wirecard sehr gut funktioniert. Anfang 2019 habe die FIU auch eine „ganz wichtige Verdachtsmeldung“ mit der BaFin geteilt.<sup>9027</sup>

## V. Christof Harzer

### 1. Überblick

Der am 12. April 2021 vernommene Zeuge *Christof Harzer* ist Diplom-Volkswirt und leitet seit Juli 2014 das Referat VII A 2 „Kreditanstalt für Wiederaufbau, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung“ im BMF.

### 2. Engagement der IPEX bei Wirecard

Der Zeuge hat berichtet, das im August 2018 durch die beiden Geschäftsführer erstmalig genehmigte Engagement sei das erste Engagement der IPEX bei Wirecard gewesen. Vonseiten der KfW habe es vorher zwei ERP-Gründer- oder technologieorientierte, mit Blick auch auf Digitalisierung ausgerichtete Förderkredite an Wirecard gegeben, die allerdings zum Zeitpunkt der Kreditgewährung der IPEX schon zurückgeführt und

<sup>9024</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 33 f.

<sup>9025</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 22.

<sup>9026</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 22.

<sup>9027</sup> Dr. Pleyer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 II der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 23.

abgeschlossen gewesen seien. Darüber hinaus sei dem Zeugen keine weitere Geschäftsbeziehung von Wirecard mit der KfW bekannt.<sup>9028</sup> Sowohl die Kreditvergabe im August 2018 als auch dann die Verlängerung in 2019 seien jeweils ohne Einbindung des Aufsichtsrats der IPEX erfolgt.<sup>9029</sup>

Das heißt, das war nach der damals geltenden Kompetenzordnung in der Kompetenz der Geschäftsführung. Insofern, wie gesagt, am 19.06. das allererste Mal überhaupt Berührungspunkt mit Wirecard. Vorher war das überhaupt kein Thema bei uns. Wir waren absolut nicht im Bilde, dass es dieses Engagement überhaupt gab.<sup>9030</sup>

Der Zeuge hat mitgeteilt, im Untersuchungszeitraum sei er zum ersten Mal am 19. Juni 2020 um 14 Uhr auf die Wirecard AG aufmerksam geworden. Zu diesem Zeitpunkt seien die Aufsichtsräte, aber auch das KfW-Referat in Kopie, erstmals von der Geschäftsführung der IPEX darüber informiert worden, dass die IPEX ein Engagement bei Wirecard habe. Vor diesem Zeitpunkt sei Wirecard im Referat des Zeugen im Rahmen des IPEX-Mandats kein Thema gewesen.<sup>9031</sup>

Auf die Frage antwortend, wie in dem Moment, als er vom Kredit der IPEX erfahren habe, das Risiko dafür eingeschätzt worden sei, dass der Kredit ausfalle, hat der Zeuge erklärt:

[...]Das Einzige, was ich dazu sagen kann, ist, dass es natürlich eine entsprechende Wertberichtigung seitens der IPEX gegeben hat und sich daraus natürlich zeigt, dass da mit einem erheblichen Ausfall gerechnet wurde.<sup>9032</sup>

Dem Zeugen sei nicht bekannt, dass in seinen beruflichen Zusammenhängen die Vorstände Herr *Dr. Braun*, Herr *Marsalek* oder Herr *Ley* irgendwo aufgetaucht oder Thema gewesen seien.<sup>9033</sup>

Unterschiede bezüglich der Handhabung bei diesem Themenkreis im Untersuchungszeitraum zwischen der Amtsführung oder auch im Vergleich von *Olaf Scholz* und *Dr. Wolfgang Schäuble* im BMF habe er nicht feststellen können. Auf die Frage, wie er *Dr. Steffen*, den Vorgänger von *Dr. Kukies*, als Staatssekretär im BMF auf den Untersuchungsgegenstand bezogen wahrgenommen habe, hat der Zeuge entgegnet, er könne diese Frage nicht beantworten, da das Thema Wirecard vom Referat VII A am 19. Juni 2020 zum ersten Mal überhaupt registriert worden sei.<sup>9034</sup>

### 3. Optionenprüfung; Ministervorlage vom 22. Juni 2020

Der Zeuge hat darauf hingewiesen, dass er lediglich zwei Berührungspunkte mit Fragen der Optionenprüfung oder der Verhinderung einer ungeordneten Insolvenz gehabt habe. Diese seien die am 22. Juni 2020 erstellte Ministervorlage und ein Telefongespräch am gleichen Tag mit Frau *Schneider*, Geschäftsführerin der IPEX, welches sich wiederum auf diese Ministervorlage bezogen habe, gewesen.<sup>9035</sup>

Bezüglich der Ministervorlage vom 22. Juni 2020, in der die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit von Wirecard in Abrede gestellt werde, hat der Zeuge darauf hingewiesen, dass sein Referat nur rein deskriptiv zu den Eckpunkten des IPEX-Engagements beigetragen habe. Es habe sich um einen reinen Sachbeitrag gehandelt. Es sei keine Stellungnahme erfolgt oder Wertung vorgenommen worden. Federführend sei das Referat VII B 5 gewesen.<sup>9036</sup> Sein Referat habe insbesondere keine KfW-Optionen beleuchtet. Diese Aufgabe habe, soweit er sich erinnern könne, die Abteilung I übernommen, die auch für Corona-Sonderprogramme zuständig sei. An den Inhalt der Ministervorlage könne er sich nicht mehr genau erinnern. Er könne sich auch nicht

<sup>9028</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 139.

<sup>9029</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 126.

<sup>9030</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 126.

<sup>9031</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 126.

<sup>9032</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 136.

<sup>9033</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 139.

<sup>9034</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 136.

<sup>9035</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 136.

<sup>9036</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 140.

daran erinnern, dass in der Ministervorlage eine gewisse Erwartungshaltung des BMF deutlich geworden sei.<sup>9037</sup>

Auf die Frage hin, ob es seiner Erfahrung nach üblich sei, dass das BMF Möglichkeiten prüfe, um eine ungeordnete Insolvenz eines DAX-Konzerns zu verhindern, hat der Zeuge geantwortet, er persönlich halte dies grundsätzlich für prüfungswert. Nach den möglichen Prüfungskriterien gefragt, wies er daraufhin, dass er kein Restrukturierungsexperte sei und dies nicht zu seinem Spezialgebiet gehöre. Sicherlich würden aber die Fragen, wie zukunftssträftig das Geschäftsmodell sei und wie die Geschäftspartner, andere Banken und die Kreditgeber sich verhielten, eine Rolle spielen. Über solche Fragen in Hinblick auf eine mögliche Rettung sei im Kontext von Wirecard nicht gesprochen worden. Er könne sich nicht bewusst daran erinnern, ob es – vielleicht auch in dem Gespräch mit Frau *Schneider* – bei den Überlegungen in erster Linie um eine Rettung des Konzerns gegangen sei oder es, angesichts der Rolle Wirecards als Zahlungsdienstleister, eher maßgeblich gewesen sei, Schaden von weiteren Akteuren fernzuhalten. Er könne sich aber vorstellen, dass die Überlegung, inwieweit ein Unternehmen eine „systemische Funktion“ übernehme, bei einer solchen Prüfung zu berücksichtigen sei.<sup>9038</sup>

Darauf hingewiesen, dass es in der Ministervorlage im Zusammenhang mit den Corona-Sonderprogrammen heiße, eine Nachfrage bei der KfW, ob die Wirecard AG antragsberechtigt sei, solle vermieden werden, hat der Zeuge darauf aufmerksam gemacht, dass diese Angelegenheit in der Abteilung I des BMF ressortiere. Er wisse nicht, warum man die KfW nicht habe fragen wollen.<sup>9039</sup>

Ferner sei ihm nicht bekannt, ob das BMF mit anderen Banken aus dem Konsortium über irgendeine Art von Beitrag an einer Stabilisierung oder Lösung für die Wirecard AG gesprochen habe. Dies gehöre auch nicht in den Kompetenzbereich seines Referats.<sup>9040</sup> Ebenso habe er keine Kenntnis darüber, ob im Finanzministerium jemals Optionen bei der Stabilisierung von Wirecard diskutiert worden seien, die sich auf die Frage erstreckt hätten, ob man eine Lösung für Wirecard mit Fremdkapital oder mit Eigenkapital suche.<sup>9041</sup>

#### 4. Gespräch mit Geschäftsführerin der IPEX

Am Samstag, den 20. Juni 2020 habe *Dr. Kukies* in einer E-Mail, die zumindest in Kopie auch an den Zeugen gegangen sei, um einen Gesprächstermin mit Herrn *Michalak* gebeten. Der Zeuge hat erklärt, er habe sich daraufhin am 22. Juni 2020 von einer Mitarbeiterin der IPEX die Kreditvorlage übermitteln lassen, die bisher, weil die entsprechende Kompetenz bei der Geschäftsführung und nicht beim Aufsichtsrat gelegen hätte, seinem Referat nicht vorgelegen habe.<sup>9042</sup> In der Übersendung dieser Vorlage habe gestanden, dass die Geschäftsführerin Frau *Schneider* ihm für weitere Rückfragen zur Verfügung stehe.<sup>9043</sup> Aus eigener Initiative habe er daraufhin ein etwa zehn- bis fünfzehnminütiges Telefonat mit Frau *Schneider* geführt.<sup>9044</sup> Die Inhalte dieses Gespräch seien vorher mit niemandem im BMF abgestimmt worden.<sup>9045</sup> In diesem Gespräch sei es um drei Themen gegangen: Zum einen seien die genaueren Hintergründe dieses – ihm bis zum 19. Juni 2020 völlig unbekannt – Engagements der IPEX auf der Grundlage der Kreditvorlage diskutiert worden. Zweitens habe er das Gespräch, das *Dr. Kukies* später am 23. Juni 2020 geführt habe, avisiert. Dies halte er auch im Rückblick für sehr sinnvoll, weil man der IPEX entsprechend Vorlauf zur Vorbereitung auf dieses Gespräch habe geben müssen. Drittens habe er Frau *Schneider* mitgeteilt, dass im BMF auch Optionen zur Verhinderung einer ungeordneten Insolvenz geprüft würden.<sup>9046</sup> Die Optionen selbst habe er nicht beschrieben, sondern lediglich die Tatsache genannt, dass es eine solche Prüfung gegenwärtig im BMF gegeben habe. Auf die Frage hin, ob er die Optionen aus dem Ministervermerk oder der Ministervorlage gekannt habe, hat der Zeuge geantwortet, er habe die Ministervorlage gesehen. Die Optionen seien auch schon in einer E-Mail

<sup>9037</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 131.

<sup>9038</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 136.

<sup>9039</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 147.

<sup>9040</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 135.

<sup>9041</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 139.

<sup>9042</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 128.

<sup>9043</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 133.

<sup>9044</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 142.

<sup>9045</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 134.

<sup>9046</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 129.

von Abteilungsleiterin *Dr. Wimmer* vom 22. Juni 2020 angedeutet worden.<sup>9047</sup> Mit den Optionen oder den möglichen Optionen habe er sich nicht näher beschäftigt und habe daher Frau *Schneider* zu diesen Punkten gegenüber nichts sagen können.<sup>9048</sup>

Das Ziel in dem Gespräch mit Frau *Schneider* sei gewesen, sie darüber zu informieren, dass *Dr. Kukies* über das Engagement sprechen wollen würde,

[...] was ich für normal halte; denn ich meine, wenn man ein in Not geratenes Engagement hat, dann will man natürlich als Aufsichtsrat auch wissen, was das für die Institution, für das Institut bedeutet - das ist, glaube ich, Pflicht – [...]<sup>9049</sup>

Er habe weiter nicht zum Thema des kommenden Gesprächs zwischen *Dr. Kukies* und Herrn *Michalak* ausgeführt. Der von *Dr. Kukies* beabsichtigte Gesprächsinhalt sei ihm auch nicht bekannt gewesen.<sup>9050</sup>

In dem Gespräch mit Frau *Schneider* habe er nicht konkretisiert, was die IPEX zu einer Verhinderung einer ungeordneten Insolvenz beitragen könnte. Auch habe er keine Beteiligung der IPEX bei einem sogenannten Standstill in dem Gespräch erwähnt. Eine Erhöhung des Kreditengagements oder des Volumens des Kredits oder auch Konditionenveränderungen habe er ebenfalls nicht thematisiert. Der Zeuge hat sich nicht mehr erinnern können, ob es Fragen vonseiten der IPEX danach gegeben habe, ob diese Dinge vielleicht kommen würden. Soweit er sich erinnern könne, habe es auch keine Rückfragen inhaltlicher Art von Frau *Schneider* gegeben. Der Zeuge hat die Frage verneint, ob er irgendeine Erklärung dafür habe, dass aufgrund dieses Telefongesprächs bei der IPEX offensichtlich der Eindruck entstanden sei, in dem Telefongespräch mit *Dr. Kukies* könne es um eine Ausweitung des Engagements der IPEX gehen.<sup>9051</sup>

Mit einer E-Mail von Herrn *Michalak* vom 23. Juni 2020 konfrontiert, in der dieser schreibt, der Zeuge habe Frau *Schneider* vorgewarnt, „dass man im BMWi und wohl auch im BMF darüber nachdenkt, für Wirecard eine ‚deutsche Lösung‘ zu finden, damit die ‚Kompetenz‘ nicht durch eine Übernahme an ausländische Investoren abwandert?!,“<sup>9052</sup>, hat der Zeuge erklärt, er kenne diese E-Mail nicht und wisse lediglich, dass diese Grundlage der Presseberichterstattung gewesen sei. Dem Zeuge ist diese E-Mail in der Vernehmung daraufhin vorgelegt worden. Hinsichtlich der Aussage in dieser E-Mail, das BMWi denke darüber nach, für Wirecard eine „deutsche Lösung“ zu finden, hat der Zeuge gesagt, er könne sich nicht daran erinnern, mit dem BMWi in dieser Angelegenheit, vor allem zu diesem Zeitpunkt, Kontakt gehabt zu haben. Erst, als es um die Aufarbeitung gegangen sei, habe er engen Kontakt mit dem BMWi gehabt. Auch könne er sich nicht daran erinnern, dass die in der E-Mail genannten Formulierungen in dem Gespräch mit Frau *Schneider* verwendet worden seien. Insbesondere der Ausdruck einer „deutschen Lösung“ sei nie gefallen. Er könne nur spekulieren, wie diese Mail zustande gekommen sei.<sup>9053</sup>

## 5. Telefongespräch zwischen Staatssekretär Dr. Kukies und Herrn Michalak am 23. Juni 2020

Mehrfach hat der Zeuge ausgesagt, an dem Gespräch, das *Dr. Kukies* am 23. Juni 2020 mit Herrn *Michalak* geführt habe, habe er nicht selbst teilgenommen. An der Terminvorbereitung und der Auswahl der Teilnehmer sei er nicht beteiligt gewesen und er habe auch keine Kenntnisse darüber, mit welchem Teilnehmerkreis das Telefonat mit *Dr. Kukies* ursprünglich angedacht gewesen sei. Er wisse nur, wer daran tatsächlich teilgenommen habe. Offensichtlich hätten einige Vertreter der KfW teilgenommen, jedoch wisse er nicht, wie das zustande gekommen sei.<sup>9054</sup>

<sup>9047</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 146.

<sup>9048</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 147.

<sup>9049</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 130.

<sup>9050</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 133.

<sup>9051</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 134

<sup>9052</sup> MAT A IPEX-1.EM03 Blatt 1 f.

<sup>9053</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 137 f.

<sup>9054</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 139.

Auf die Frage hin, vom wem im BMF im Vorfeld des Gesprächs zwischen *Dr. Kukies* und Herrn *Michalak* die Idee ausgegangen sei, sich an die IPEX zu wenden, hat der Zeuge auf das Statement von *Dr. Bräunig* aus der Jahresbilanzpressekonferenz der KfW am 25. März verwiesen.<sup>9055</sup>

Herr Bräunig hat in dem Statement sehr deutlich gemacht - und das wäre auch meine Sichtweise an der Stelle -, dass solche Gespräche, ich glaube, wenn ein DAX-Konzern in Schwierigkeiten gerät, der Normalfall sind.<sup>9056</sup>

Angesprochen auf mögliche Ziele, die das BMF mit dem Anruf bei der IPEX verfolgt habe, hat der Zeuge geantwortet:

Es gibt zwei Funktionen, die Herr Dr. Kukies hier sicherlich eingenommen hat. Zum einen ist es natürlich seine Funktion als Aufsichtsrat bei der IPEX, der sich [...], wenn ein solches Engagement notleidend wird in welcher Form auch immer, sozusagen in seiner Funktion als Aufsichtsrat hier auch informieren muss, und zum Zweiten letztlich natürlich auch Fragen der Finanzstabilität.<sup>9057</sup>

Er vermute, dass es auch um die Frage gegangen sei, welche Kontakte beziehungsweise welchen Austausch es mit den Konsortialbanken gegeben habe.<sup>9058</sup> Der Verlauf des Gesprächs sei ihm nicht bekannt. Es wisse insbesondere nicht, ob *Dr. Kukies* die KfW dazu habe bringen wollen, bei Wirecard „stillzuhalten“ und die Kredite nicht fällig zu stellen oder zur Sanierung dieses Engagement zu erhöhen und Wirecard mit Steuergeldern zu retten.<sup>9059</sup>

Dem Zeugen ist folgendes Zitat von Herrn *Michalak* aus einem „SPIEGEL“-Artikel vom 16. März 2021 vorgehalten worden:

Dies könne „keine Aufgabe für die IpeX sein, sondern wäre allenfalls von der KfW gegen Rückgarantie des Bundes darzustellen“.<sup>9060</sup>

Hierzu hat der Zeuge erklärt, mögliche Ziele des BMF in Bezug auf Wirecard im Vorfeld des Gesprächs entzögen sich seiner Kenntnis.<sup>9061</sup> Auf die Frage, ob er im Untersuchungszeitraum wahrgenommen habe, dass sich Staatssekretär *Dr. Kukies* für eine Art von Überbrückungs- oder Liquiditätskredit eingesetzt habe, hat der Zeuge geantwortet, er habe nichts dergleichen feststellen können, und im Weiteren auf die Erklärung, die der Vorstandsvorsitzende der KfW, *Dr. Bräunig*, im Rahmen der Bilanzpressekonferenz abgegeben gehabt habe, verwiesen.<sup>9062</sup>

Nach dem Telefongespräch habe es auch kein Follow-up oder Debriefing gegeben. Auf die Frage, wann er sich nach dem 23. Juni 2020 das nächste Mal wieder mit dem Kreditengagement befasst habe, hat der Zeuge dargelegt, es habe eine Reihe von Informationen seitens der IPEX an die Aufsichtsräte und auch an die Vorbereiter, also auch an ihn, zum Beispiel über die sogenannte NPL-Setzung (Bewertung als notleidener Kredit, sog. Non-performing Loan) des Engagements, gegeben. Nach dem 23. Juni 2020 seien aber eine Prolongation, ein Standstill oder irgendeine Modifikation des Engagements nicht mehr Thema gewesen.<sup>9063</sup>

## 6. Telefonkonferenz am 9. Juli 2020

Auf die Frage, wer an einer Telefonkonferenz der Geschäftsführung der IPEX mit dem Aufsichtsrat am 9. Juli 2020 vonseiten des BMF teilgenommen habe – der entsprechende Vertreter des BMF sei in den Unterlagen geschwärzt –, hat der Zeuge erklärt, dies müsse er im entsprechenden Protokoll nachsehen. Er werde

<sup>9055</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 129.

<sup>9056</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 129.

<sup>9057</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 129.

<sup>9058</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 130.

<sup>9059</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 128 f.

<sup>9060</sup> „Spiegel Online“ vom 16. März 2021: Wirecard: Staatssekretär Jörg Kukies schlug noch kurz vor Insolvenz Kredit der KfW (<https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-staatssekretaer-joerg-kukies-schlug-noch-kurz-vor-insolvenz-kredit-der-kfw-tochter-ipex-vor-a-9e917a6b-0980-4808-9efb-9f11aae22618>; letzter Abruf am 3. Mai 2021).

<sup>9061</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 130.

<sup>9062</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 126.

<sup>9063</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 135.

diese Information nachliefern. Er selbst habe nicht an dieser Telefonkonferenz teilgenommen. Der Zeuge hat in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass das Aufsichtsratsmandat ein persönliches Mandat sei und es daher auch keinen Vertreter für den Aufsichtsrat gebe. Er hat ausführt, es sei zum einen um die Diskussion zur Beauftragung der Internen Revision der IPEX gegangen, zum anderen seien auch Überlegungen zur Veräußerung der Forderung diskutiert worden. Ob es einen entsprechenden Vermerk zum Ergebnis dieses Gesprächs gebe, der dem Untersuchungsausschuss vorgelegt werden könne, müsste er noch prüfen.<sup>9064</sup>

Der Zeuge hat dazu Folgendes schriftlich nachgeliefert:

Nach Rücksprache mit der IPEX lässt sich festhalten, dass es sich bei dem Dokument, auf das sich MdB Michelbach bezogen hat, um eine interne Notiz der IPEX handeln muss, mit der diese den Inhalt des Telefonats zwischen der Geschäftsführung der IPEX mit AR-Mitgliedern vom 9.7.2020 zusammengefasst hat. Diese interne IPEX Notiz wurde den Nicht-IPEX Teilnehmern des Telefonats nicht zur Verfügung gestellt, d.h. es findet sich daher auch nicht in den Akten von BMF Referat VII A 2 und wurde daher auch nicht dem PUA übersandt.

Die IPEX selbst hat - nach eigener Aussage - diese interne Notiz aber mit ihren wirecard Akten an den PUA übersandt.

Nach Auskunft der IPEX wurde die interne Notiz vor Übersendung an den PUA teilweise geschwärzt – was sich jedoch nicht auf die Teilnehmer der Telefonkonferenz bezieht, sodass meine Teilnahme (als Gast, da ich nicht IPEX-Aufsichtsratsmitglied bin und Herr Dr. Kukies verhindert war) aus der internen Notiz ersichtlich sei.<sup>9065</sup>

## 7. Waiver-Anfrage durch Wirecard

Von einer sogenannten Waiver-Anfrage durch Wirecard aufgrund von verspäteten Jahresabschlüssen beziehungsweise des verspäteten Jahresabschlusses hinsichtlich den Konsortialbanken habe er nur etwas aus der Presseberichterstattung mitbekommen. Die operative Abwicklung dieses Kreditengagements sei nach der Kompetenzordnung in der Geschäftsführung der IPEX angesiedelt gewesen. Bezüglich einer Waiver-Anfrage der IPEX habe es nach seiner Erinnerung bei der Frage nach der Kündigung dieses Darlehens eine entsprechende Überlegung gegeben. Er könne jedoch nicht genau sagen, wann dies gewesen sei. Den Austausch hätte sein Referat zur Kenntnis genommen. Es habe sich um ein Thema für die Aufsichtsräte gehandelt. Hinsichtlich der Waiver-Beantragung wisse er lediglich, dass da etwas gewesen sei. Er wisse aber nicht mehr genau, wann und wie das gewesen sei.<sup>9066</sup>

[...E]s ging, wie gesagt, um die, soweit ich das erinnere, Frage [...], wann der Kredit gekündigt werden kann oder soll oder darf. Das ist ja immer die Frage, die dann auch eine Rolle spielt. Es gibt da ja auch feste Termine, die sozusagen mit der Überschreitung der Vorlage des testierten Jahresabschlusses in Verbindung stehen.<sup>9067</sup>

An die Bewertung dieser Sache könne er sich nicht mehr erinnern. Die Waiver-Anfrage habe im Umfeld des Telefonats mit Frau *Schneider* im Juni 2020 stattgefunden. Ihm sei nicht bekannt, wie sich andere Konsortialbanken zu diesem Sachverhalt verhalten hätten. Ebenso sei ihm nicht bekannt, ob das BMF als Institution oder *Dr. Kukies* bei der Waiver-Anfrage in irgendeiner Form eingebunden gewesen sei. Sein Referat selbst sei in diese Frage nicht aktiv eingebunden gewesen. Konfrontiert mit Aussagen der KfW und der Commerzbank, sie hätten im Prinzip mit den Kreditlinien gar keine Möglichkeiten gehabt, während der Kreditlaufzeit auszusteigen, hat der Zeuge ausgesagt, nach seinem Kenntnisstand bestehe ein Kündigungsrecht, wenn zum Beispiel ein Jahresabschluss nicht zuverlässig vorgelegt werde. Einzelheiten zu der Waiver-Anfrage kenne er jedoch nicht.<sup>9068</sup>

<sup>9064</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 132.

<sup>9065</sup> Nachlieferung zur Vernehmung am 12. April 2021, Ausschussdrucksache 19(30)480 Blatt 1.

<sup>9066</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 140 f.

<sup>9067</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 141.

<sup>9068</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 140 f.

## 8. Hausbank für Corona-Hilfen

Dass die Wirecard Bank auch beantragt habe, Hausbank für die Corona-Hilfen zu werden, und dass sie von der KfW auch dafür die Zustimmung bekommen habe, habe der Zeuge nur am Rande mitbekommen. Wie beim Thema der Waiver-Anfrage sei ihm dies mit einer Mail in Kopie zur Kenntnis gegeben worden. Auch dieses Thema falle nicht in den Kompetenzbereich seines Referats. Es ressortiere in einem anderen Referat im BMF. Auf die Frage, warum diese Kompetenz nicht bei ihm liege, hat der Zeuge geantwortet, dass die Kompetenz des Referates VII A 2 mit Blick auf die KfW die Rechtsaufsicht sei. Rechtsaufsicht bedeute, dass sie prüfen müssten, ob die KfW in ihren Geschäften beziehungsweise in ihrem Geschäftsgebaren die entsprechenden einschlägigen Rechtsnormen einhalte. In das operative Geschäft schauten sie dabei nicht. Wenn es bei KfW-Förderprogrammen um die Frage gehe, welche Banken die KfW als Durchleitbanken für geeignet halte oder auswähle und eine entsprechende Qualitätssicherung durchgeführt werde, gehöre dies zum operativen Geschäft und sei nicht Gegenstand der Tätigkeit seines Referats.<sup>9069</sup>

## 9. Verlust des Prüfermandats von EY

Der Verlust des Prüfermandats von EY bei der KfW sei in seinen Referatsbereich gefallen. Das Mandat sei regulär ausgelaufen. Für die Folgeperiode habe es eine Ausschreibung gegeben, die durch die KfW anhand eines operationalisierbaren Scoring-Systems ausgewertet worden sei. Die Ergebnisse seien auch zwischen BMWi und BMF diskutiert worden. Zwei Anbieter hätten ein qualitativ vergleichbares Angebot vorgelegt. Der Anbieter, der den Zuschlag erhalten habe, sei preislich günstiger gewesen. Auf die Frage, ob die Verwicklung von EY in die Wirecard-Affäre eine Rolle gespielt habe, hat der Zeuge geantwortet, es habe sich um ein Bieterverfahren mit einem von der KfW sehr detailliert ausgearbeiteten Bewertungscluster gehandelt.<sup>9070</sup>

## 10. Aufarbeitung der Vorgänge im Aufsichtsrat

Der Zeuge *Harzer* hat die Aussage des Zeugen *Michalak* bestätigt, wonach die IPEX bei diesem Engagement einen Verlust von 90 Millionen Euro gemacht habe. Die Forderung sei für 10 Millionen Euro weiterverkauft worden.<sup>9071</sup> Er hat erklärt, es habe eine Unterrichtung über den beabsichtigten Verkauf der Forderung gegeben. Seiner Kenntnis nach fiel dieser Verkauf jedoch in den Kompetenzbereich der Geschäftsführung und nicht des Aufsichtsrates.<sup>9072</sup>

Die Aufarbeitung des Engagements, die teilweise auch im Aufsichtsrat geschehe, habe er für *Dr. Kukies* als Aufsichtsratsvertreter des BMF vorbereitet.<sup>9073</sup> Von der Geschäftsführung der IPEX sei sehr zeitnah eine Sonderuntersuchung durch die Interne Revision eingeleitet worden. Es sei sowohl im BMWi als auch im BMF der Eindruck entstanden, dass sich aus dieser Untersuchung der Internen Revision noch offene Fragen ergeben hätten.<sup>9074</sup>

Da gab es eine Reihe von Schreiben von Herrn Kukies und Herrn Nußbaum - gemeinsame Schreiben -, wo hier Nachschärfungen verlangt wurden, wo hier ganz konkrete Fragenkataloge übermittelt worden sind.<sup>9075</sup>

Die Idee, ein solches gemeinsames Schreiben zu verfassen, habe aus seinem Referat gestammt, er könne jedoch nicht mehr sagen, auf welchen Mitarbeiter diese Idee genau zurückgegangen sei. Daraufhin sei die Idee mit dem entsprechenden Spiegelreferat im BMWi diskutiert worden. Dort habe es die gleiche Sichtweise gegeben. Es ließe sich nur schwer sagen, wer den Entwurf geschrieben habe, da beide Ministerien in den Abstimmungsprozessen auf der Ebene der Fachabteilung Beiträge lieferten. Das Schreiben sei auf jeden Fall

<sup>9069</sup> *Harzer*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 142 f.

<sup>9070</sup> *Harzer*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 149.

<sup>9071</sup> *Harzer*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 143 f.

<sup>9072</sup> *Harzer*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 127.

<sup>9073</sup> *Harzer*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 150.

<sup>9074</sup> *Harzer*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 148.

<sup>9075</sup> *Harzer*, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 138.

intensiv auf der Arbeitsebene abgestimmt und dann den beiden Staatssekretären zur Billigung vorgelegt worden. Der Inhalt des Schreibens sei im Vorfeld mit *Dr. Kukies* abgestimmt worden. Der Zeuge hat geäußert, er vermute, der Kontakt mit *Dr. Kukies* in diesem Zusammenhang habe auf dem E-Mail-Weg stattgefunden. Auf die Frage, wie oft es denn vorkomme, dass *Dr. Kukies* in seiner Eigenschaft als Aufsichtsrat Schreiben an den Aufsichtsratsvorsitzenden schicke und Hinweise zur Aufsichtsratsarbeit gebe, hat der Zeuge geantwortet, dies sei der erste Fall gewesen.<sup>9076</sup>

Die Untersuchung sei aufgrund dieses Schreibens durch die Interne Revision erweitert worden. Das BMF sei jedoch gemeinsam mit dem BMWi sehr schnell zu der Erkenntnis gelangt, dass es hier einer unabhängigen Untersuchung und einer unabhängigen Aufarbeitung durch den Aufsichtsrat, mandatiert durch eine unabhängige Kanzlei, bedürfe.<sup>9077</sup> Diese sei daraufhin auch vom Aufsichtsrat auf Initiative der Staatssekretäre *Nußbaum* und *Kukies* so beschlossen worden. Diese Untersuchung laufe noch. Die Aufarbeitung habe eine externe Kanzlei übernommen. Es gebe Zwischenberichte, die Untersuchung selbst sei aber noch nicht abgeschlossen. Zum Inhalt der zwei Zwischenberichte dürfe er nichts sagen, da es sich um einen nicht abgeschlossenen Vorgang handle.<sup>9078</sup>

Das Thema der Behandlung des Wirecard-Exposures im Rahmen der Prolongation und die Ratingverbesserung von M9 auf M8 habe er als Rechtsaufsicht in diesem Schreiben ausdrücklich angesprochen, um sich die Gründe darlegen zu lassen. Gefragt, woher die Zweifel an einer korrekten Einstufung dieses Kreditengagements gestammt hätten, hat der Zeuge erklärt, dass man bei einer entsprechenden Ratingveränderung immer nach den Beweggründen frage. Angesprochen darauf, ob die Rechtsaufsicht heute der Auffassung sei, dass das interne Rating für diesen Kredit im Jahr 2019 bei der Verlängerung korrekt gewesen sei, hat er geantwortet, sein Referat habe die Begründung, die vonseiten der IPEX gegeben worden sei, zur Kenntnis genommen. Es handle sich hier ganz klar um ein operatives Geschäft. Das habe nichts mit einer Rechtsaufsicht zu tun.

Auf die Frage hin, ob er nach dem 19. Juni 2020 noch einmal überprüft habe, ob das Wirecard-Engagement grundsätzlich zum gesetzlichen Auftrag der IPEX passe, hat der Zeuge geantwortet, die IPEX habe zum damaligen Zeitpunkt eine Begründung für ihr Engagement geliefert, die sein Referat zur Kenntnis genommen habe. Die Frage, ob das Wirecard-Engagement grundsätzlich zum gesetzlichen Auftrag der IPEX passe, gehöre aus seiner Sicht zum operativen Geschäft.<sup>9079</sup> Der Zeuge hat ergänzt:

Es ist ein DAX-Unternehmen gewesen mit einem digitalen Geschäftsmodell; grundsätzlich, glaube ich, passt das schon in das IPEX-Geschäftsmodell. Also, ich würde mich jetzt schwertun, zu sagen: Das war völlig neben der Spur.<sup>9080</sup>

Diese Frage sei auch von Seiten der Bundesregierung von Herrn *Dr. Nußbaum* gestellt worden, er habe dies in einem Aufsichtsratsprotokoll gelesen.<sup>9081</sup>

Mit der Erarbeitung des Aktionsplans der Bundesregierung nach der Insolvenz sei er nicht befasst gewesen, er verfüge lediglich über Pressewissen. Dies liege auch außerhalb der Kompetenzen seines Referats. Insbesondere sei es dabei auch um die BaFin gegangen und die BaFin-Zuständigkeiten ressortierten in anderen Referaten. Ob es einen vergleichbaren Aktionsplan unter Herrn *Dr. Steffen* gegeben hätte, sei ihm nicht bekannt.<sup>9082</sup>

## 11. Austausch mit anderen Abteilungen und Referaten

Gefragt, mit welchen anderen Abteilungen und Referaten im BMF er im Zusammenhang mit Wirecard zur Bearbeitung seines Zuständigkeitsbereiches regelmäßig Kontakt habe, hat der Zeuge erklärt, es habe einen Austausch mit dem Referat „Bankenaufsicht“ gegeben, das sich um die BaFin-Kontakte kümmere. Es habe

<sup>9076</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 150 f.

<sup>9077</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 151.

<sup>9078</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 148.

<sup>9079</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 153 f.

<sup>9080</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 154.

<sup>9081</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 154.

<sup>9082</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 148.

ein oder zwei Sonderberichte der BaFin gegeben, die von der IPEX gesendet und vom Leiter des Bankenaufsichtsreferats durchgeleitet worden seien.<sup>9083</sup>

Der Zeuge hat hinzugefügt:

Ansonsten ist die Wirecard-Thematik mit Blick auf IPEX - und es geht hier im Referat wirklich nur um dieses IPEX-Engagement und nicht um Wirecard im weiteren Sinne - im Referat selbst, in VII A 2, verortet.<sup>9084</sup>

Auf die Frage, ob es Referate im BMF gebe, die FIU-Informationen und Kontrollmitteilungen zusammenführen sowie systematisch und regelmäßig auswerten würden, hat der Zeuge geantwortet, eine solche gebe es sicherlich. Dies sei jedoch wahrscheinlich eine Frage für Abteilungsleiterin *Dr. Wimmer*, denn es schlage im Referat VII A 2 nicht in irgendeiner Weise auf.<sup>9085</sup>

## VI. Dr. Fabian Kühnhausen

### 1. Überblick

Der Zeuge *Dr. Fabian Kühnhausen* hat eingangs die folgenden Angaben zu seiner Person gemacht:

Ich bin promovierter Volkswirt und seit Mai 2020 im Bundesministerium der Finanzen (BMF) tätig. Seit Beginn meiner Tätigkeit im BMF bin ich im Referat für Aufsichtsfragen des Bankenwesens (Referat VII C 3 b, bis März 2021 Referat VII C 3) tätig. Erst seit dem 19. Juni 2020 habe ich mich nach Zuweisung mit dem Fall Wirecard beschäftigt. Es ging dabei um die retrospektive Sachverhaltsaufklärung, in die ich eingebunden war. Schwerpunkt dabei waren im Rahmen der inhaltlichen Zuständigkeit des Referats bankaufsichtliche Fragen (d.h. insbesondere Fragen der Einstufung als Finanzholding, Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Wirecard Bank AG, fachlicher Austausch mit dem Geschäftsbereich BA der BaFin).<sup>9086</sup>

Der Zeuge ist schriftlich befragt worden. Auf einen vom Untersuchungsausschuss vorbereiteten Fragenkatalog hat er die im Folgenden dargestellten Antworten übermittelt.<sup>9087</sup>

### 2. Einstufung der Wirecard AG und der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH als Finanzholding

(1) Der Zeuge ist gefragt worden, ob es aus seiner Sicht zutreffe, dass sich BaFin und Deutsche Bundesbank seit 2014 mit der Frage der Einstufung der Wirecard AG (WDAG) bzw. der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH (WAIG) als Finanzholding beschäftigt hätten. Er hat daraufhin ausgeführt:

Die Frage der Einordnung der Wirecard AG als Finanzholding fällt in die Zuständigkeit von BaFin und Deutsche Bundesbank, da Ausgangspunkt die Aufsicht über die Wirecard Bank AG als ein weniger bedeutendes Institut in nationaler Aufsichtszuständigkeit ist.

BaFin und Deutsche Bundesbank arbeiten bei der laufenden Überwachung zusammen. Dabei übernimmt die Deutsche Bundesbank die Auswertung der von den Instituten eingereichten Unterlagen, der Prüfberichte und der Jahresabschlussunterlagen, die der BaFin in der Regel als Grundlage für ihre Entscheidungen (darunter Anordnung bankaufsichtlicher Maßnahmen, Verhängung von Sanktionen) dienen.

Die Zusammenarbeit zwischen BaFin und Deutscher Bundesbank bei der sog. laufenden Überwachung der Institute ist gesetzlich in § 7 Abs. 1 KWG geregelt. Danach ist die Deutsche Bundesbank – auch aufgrund ihrer durch die Hauptverwaltungen gewährleisteten Präsenz in der Fläche – für den ganz überwiegenden Teil der operativen Bankenaufsicht zuständig. Dies umfasst u. a. die Auswertung der von den Instituten

<sup>9083</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 149.

<sup>9084</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 149.

<sup>9085</sup> Harzer, Stenografisches Protokoll 19/35 I der 35. Sitzung am 12. April 2021, S. 150.

<sup>9086</sup> Schriftliche Antworten des Zeugen *Dr. Fabian Kühnhausen* auf die Fragen des 3. Untersuchungsausschusses, MAT A Z-78.01, Blatt 1.

<sup>9087</sup> MAT A Z-78.01.

eingereichten Unterlagen, der Prüfungsberichte und der Jahresabschlussunterlagen sowie die Durchführung und Auswertung der bankgeschäftlichen Prüfungen.

An der Spitze des Wirecard-Konzerns stand die Wirecard AG. Für die Aufsicht zu prüfen war, ob die Wirecard AG als Finanzholdinggesellschaft einzustufen ist und infolgedessen in den aufsichtlichen Konsolidierungskreis einzubeziehen ist. In diesem Zusammenhang unterscheidet das EU-Bankenaufsichtsrecht (CRR) zwei Konstellationen: die „Finanzholdinggesellschaft“ (Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR) und die „Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat“ (Art. 4 Abs. 1 Nr. 30 CRR). Adressaten der Verpflichtung zur aufsichtlichen Konsolidierung sind nach Art. 11 ff. CRR die jeweils übergeordneten Institute der Gruppe. Sie sind verpflichtet, die aufsichtlichen Anforderungen auf konsolidierter Ebene zu erfüllen.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR ist eine „Finanzholdinggesellschaft“ ein Finanzinstitut, das keine gemischte Finanzholdinggesellschaft ist und dessen Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Institute oder Finanzinstitute sind, wobei mindestens eines dieser Tochterunternehmen ein Institut ist. Gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 CRR ist ein „Institut“ ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma. Gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR ist ein „Kreditinstitut“ ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren. Die Wirecard Bank AG ist laut Aufsicht in diesem Sinne Kreditinstitut und Institut. Gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR ist ein „Finanzinstitut“ ein Unternehmen, das kein Institut ist und dessen Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der in Anhang I Nr. 2 bis 12 und 15 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Geschäfte zu betreiben. Gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 30 CRR ist eine „Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat“ eine Finanzholdinggesellschaft, die nicht Tochterunternehmen eines im selben Mitgliedstaat zugelassenen Instituts oder einer im selben Mitgliedstaat errichteten Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft ist.

Ob Tochterunternehmen (wie in Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR angeführt) „ausschließlich oder hauptsächlich“ Institute oder Finanzinstitute sind, unterliegt der Bewertung durch die Aufsichtsbehörden. Bis zur Neuregelung der CRR im Juni 2019 war dieses Merkmal in der rechtlich nicht bindenden EBA Q&A Nr. 796 (veröffentlicht am 21. November 2014) erläutert. In der neuen Fassung des Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR, die seit Juni 2019 gilt, wurde die Formulierung aus der EBA Q&A in die CRR übernommen. Danach bezieht sich der Begriff „hauptsächlich“ i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR auf Situationen, in denen über 50 % des Eigenkapitals, der konsolidierten Bilanzsumme, der Einkünfte, des Personals des Finanzinstituts oder eines anderen von der zuständigen Behörde als relevant erachteten Indikators Tochterunternehmen zuzuordnen sind, bei denen es sich um Institute oder Finanzinstitute handelt.

Da die Konzerntochter Wirecard Bank AG laut Aufsicht ein Institut (und Kreditinstitut) i.S. der CRR damals war und ist, lag der Schwerpunkt der Prüfung von Deutscher Bundesbank und BaFin auf der Frage, ob der Wirecard-Konzern hauptsächlich aus Instituten und Finanzinstituten i.S.d. CRR bestand („Haupt-sächlichkeitsprüfung“). BaFin und Deutsche Bundesbank prüften von 2014 bis 2017 die Dokumente und vorliegenden Informationen zu den einzelnen Konzerntochtergesellschaften unter Berücksichtigung der rechtlich nicht bindenden EBA Q&A Nr. 796 aus 2014 zur Auslegung des Begriffs „hauptsächlich/mainly“ in Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR.

Im Rahmen der Überprüfung einer möglichen Einordnung der Wirecard AG wurden der BaFin und der Deutschen Bundesbank laut eigenen Angaben von der Wirecard Bank AG mit Datum vom 25. Juli 2016 Unterlagen zur Konzernstruktur vorgelegt, aus denen sich eine Übersicht über die damaligen Tochterunternehmen ergibt. Auf Grundlage dieser Zulieferung der Wirecard Bank AG stellte die Deutsche Bundesbank laut eigener Angaben alle gruppenangehörigen Unternehmen (per 31. Dezember 2015: 41 Unternehmen) mit Angaben zu Geschäftstätigkeit, Beteiligungsbuchwert, Beteiligungsquote und den Indikatoren für das Tatbestandsmerkmal „hauptsächlich“ (Höhe des bilanziellen Eigenkapitals, Höhe der Vermögensgegenstände (bilanziell und außerbilanziell), Jahresüberschuss, Umsatz und Personalbestand per 31. Dezember 2015) dar. Ausweislich der von der Wirecard Bank AG zur Verfügung gestellten Angaben und Werte wurde die 50 % Schwelle bei den Kriterien Eigenkapital, Umsätze und Personal deutlich unterschritten, wie die Berechnungen der Deutschen Bundesbank darlegten. Der Prüfung der Finanzholding-Eigenschaft der Wirecard AG lagen laut Aufsicht die Jahresabschlüsse 2015 mit Zahlen zum 31. Dezember 2015 zugrunde. Neuere Jahresabschlusszahlen hätten zum Zeitpunkt der Prüfung (finale Stellungnahme der Deutschen Bundesbank an BaFin im Februar 2017) nicht vorgelegen. Entsprechend wurden die Zukäufe 2014/15 bei den o.g. Prüfungen von der Deutschen Bundesbank in Abstimmung mit der BaFin im Hinblick auf die Frage, ob die Wirecard AG als Finanzholding einzustufen ist, berücksichtigt.

Lediglich die Vermögenswerte der Unternehmen, die beaufsichtigtes Institut oder sonstiges Finanzinstitut waren, überschritten laut Deutscher Bundesbank auf Basis nicht-konsolidierter Daten mit 61 % die 50 %-Schwelle. Angesichts der Einschätzung von BaFin und Deutscher Bundesbank, dass es sich bei der Haupt-

tätigkeit des Wirecard-Konzerns als Technologiedienstleister um ein transaktionsorientiertes Geschäftsmodell handelte, stellten die Vermögenswerte nach Ansicht von BaFin und Deutscher Bundesbank kein geeignetes Kriterium zur Klassifizierung der Wirecard AG als Finanzholdinggesellschaft dar. Denn die Aussagekraft der relativen Höhe der Vermögensgegenstände in Bezug auf die Bedeutung der Einzelunternehmen der Gruppe war laut BaFin mit Blick auf das transaktionsorientierte Geschäftsmodell der Gruppe insgesamt gering. Deshalb forderten BaFin und Deutsche Bundesbank eine Aufstellung der um Konsolidierungseffekte bereinigten Vermögenswerte für die Tochterunternehmen nicht nach.

Eine taggenaue Übersicht der Gruppenstruktur zum Stichtag der Entscheidung im Februar 2017 lag der Aufsicht nicht vor. Gemäß Angabe im Geschäftsbericht 2016 der Wirecard AG hatte sich die Anzahl der vollkonsolidierten Tochterunternehmen gegenüber dem Vorjahr von 37 auf 46 erhöht, wobei 5 neu gegründete Unternehmen 2016 noch nicht operativ tätig gewesen waren. Die Bilanzsumme des Konzerns stieg im Vorjahresvergleich von 2,94 Mrd. EUR auf 3,48 Mrd. EUR.

Anhand dieser Datengrundlage wurde die Einordnung der Wirecard AG als mögliche Finanzholdinggesellschaft durch BaFin und Deutscher Bundesbank geprüft. Das Ergebnis ihrer Analyse zur aufsichtlichen Konsolidierungspflicht und zum Konsolidierungskreis inklusive des Ergebnisses der Nicht-Einstufung der Wirecard AG als Finanzholdinggesellschaft teilte die Deutsche Bundesbank der BaFin in ihrer Stellungnahme Anfang 2017 schriftlich mit.

Entsprechend der Aufgabenteilung nach § 7 KWG oblag die Aufgabe der Sachverhaltsermittlung und der Bewertung der Deutschen Bundesbank-Hauptverwaltung in Bayern. Mit der umfassenden Prüfung des Sachverhalts und der Erstellung der Stellungnahme waren laut Deutscher Bundesbank primär drei Beschäftigte der zuständigen Hauptverwaltung in Bayern befasst (Anmerkung: zwei Beschäftigte auf Sachbearbeiter-Ebene und eine Leitungsperson). Aufgrund der Komplexität des Sachverhalts wurde der Grundsatzbereich der Zentrale in die Abstimmung einbezogen. Im Februar 2017 hat die Hauptverwaltung ihre Einschätzung in einer Stellungnahme an die BaFin übersandt. Bei der BaFin waren laut eigener Aussage auf Seiten der Fachaufsicht drei Beschäftigte zuständig.

Die letztendliche Entscheidung trifft die BaFin als zuständige nationale Aufsichtsbehörde, die ihren Maßnahmen allerdings in der Regel die Bewertungen der Hauptverwaltungen zugrunde legen soll. In diesem Fall hat sich die BaFin der Einschätzung der Hauptverwaltung München der Deutschen Bundesbank angeschlossen. Das Ergebnis der Prüfung wurde laut BaFin der Wirecard Bank AG in einem Aufsichtsgespräch im Februar 2017 mitgeteilt und entsprechend in einem mit der BaFin abgestimmten Protokoll sowie im Feedbackschreiben zum Aufsichtsgespräch an das Institut dokumentiert.

Die Deutsche Bundesbank und die BaFin kamen zu dem Schluss, die Wirecard AG nicht als Mutterfinanzholdinggesellschaft im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziffer 30 CRR einzustufen, da sie nicht die Kriterien für die Einstufung als Finanzholdinggesellschaft nach Art. 4 Abs. 1 Ziffer 20 CRR erfülle. Danach ist für die Bejahung einer Finanzholdinggesellschaft erforderlich, dass es sich bei den Tochterunternehmen der Holding-Gesellschaft „ausschließlich oder hauptsächlich“ um Finanzinstitute handelt. Im Ergebnis wurde das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals „hauptsächlich“ im Sinne der Definition der Finanzholdinggesellschaft (Art. 4 Abs. 1 Ziffer 20 CRR) von Deutscher Bundesbank und BaFin verneint.

Demgegenüber wurde 2017 die Zwischenholding Wirecard Acquiring & Issuing GmbH (WCAI), die zu 100% der Wirecard AG gehörte und ihrerseits zu 100% Eigentümer der Wirecard Bank AG war, als Finanzholding von der Deutschen Bundesbank und BaFin eingestuft. Denn zu ihr gehörten damals laut Angaben der Aufsicht neben der Wirecard Bank AG ausschließlich Finanzinstitute.

Allerdings hätte eine Konsolidierung auf Zwischenholdingebene (d.h. auf Ebene der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH) aus damaliger Perspektive laut BaFin einen geringen aufsichtlichen Mehrwert gehabt, da es sich bei der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH um eine reine Holding ohne operatives Geschäft handelte, zu der neben der von der BaFin beaufsichtigten Wirecard Bank AG nur die von der britischen Finanzaufsicht (FCA) beaufsichtigte Wirecard Card Solutions Ltd. sowie ein kleines türkisches E-Geld Institut (Wirecard Ödeme ve Elektronik Para Hizmetleri A.S.) gehörten. Außerdem befand sich die BaFin nach eigenen Angaben damals im laufenden Dialog mit der Wirecard AG wegen einer von dieser angestrebten Umstrukturierung des Konzerns.

Dem Institut wurde laut BaFin im Aufsichtsgespräch am 16. Februar 2017 von der BaFin als Ergebnis der Prüfung mitgeteilt, dass die Konsolidierung auf Ebene der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH mit der Wirecard Bank als übergeordnetem Unternehmen vorzunehmen sei. Die Konsolidierungspflicht des übergeordneten Unternehmens ergäbe sich aus Art. 11 CRR. Eine formelle Anordnung sei laut BaFin nicht erforderlich.

Hinsichtlich der von der Wirecard Bank AG vorgetragene Überlegungen, die Wirecard Bank AG aus der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH auf die Wirecard AG zu übertragen, wurde dem Institut laut BaFin am 24. Februar 2017 von der BaFin mitgeteilt, dass dies ein gemeinsames Genehmigungsverfahren (Inhaberkontrollverfahren nach § 2c KWG) der BaFin zusammen mit Deutscher Bundesbank und EZB notwendig mache, da sich die Beteiligung der Wirecard AG von einer mittelbaren in eine unmittelbare ändere. Das Institut wollte laut Aufsicht allerdings zuvor noch die Konsequenzen einer Umstrukturierung durch eine Steuerberatungsgesellschaft prüfen lassen.

Die BaFin teilte mit, dass die Wirecard AG im Mai 2018 einen Antrag auf Umstrukturierung stellte mit dem Ziel, die Wirecard Bank AG als unmittelbare Tochtergesellschaft an die Wirecard AG anzubinden, was das o.g. Inhaberkontrollverfahren nach § 2c KWG auslöste. Da die Wirecard AG laut Angaben der Aufsicht die gesetzte Frist für diese Umstrukturierung nicht eingehalten hatte, musste sie einen neuen Antrag bei der Aufsicht stellen. Die BaFin teilte mit, dass die Prüfung des Vorliegens einer Finanzholding weiterlaufe. Aus Sicht der BaFin erschien dies aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Unternehmensstruktur der Wirecard-Gruppe, insbesondere durch organisches Wachstum und den (geplanten) Erwerb von Zahlungsdienstleistungslizenzen in Drittstaaten, sachgerecht. Offen ist allerdings, ob die Prüfung der BaFin vor dem Hintergrund des Insolvenzantrags der Wirecard AG weiter fortgeführt wurde und wird.

(2) Auf die Frage, seit wann das BMF aus seiner Sicht erstmals davon Kenntnis gehabt habe, dass die Deutsche Bundesbank 2017 zu dem Ergebnis gekommen sei, bezüglich der WAIG von einer Finanzholding auszugehen, hat der Zeuge geantwortet:

Zu anderen Organisationseinheiten des BMF oder anderen Personen im Referat VII C 3 (alt) kann ich keine Auskunft geben. Mir lag am 22. Juni 2020 ein Vermerk der BaFin vor, der die Darstellung der Gründe, warum die BaFin bislang die Wirecard AG nicht als Finanzholding eingestuft hatte, darlegte. In diesem Vermerk wurde aber nicht auf die Zwischenholding Wirecard Acquiring & Issuing GmbH eingegangen.

Im Rahmen der Beantwortung des Fragenkatalogs der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24. Juli 2020 für die Sondersitzung des Finanzausschusses am 29. Juli 2020, die am 12. August 2020 fertig gestellt wurde und auf der Homepage des BMF veröffentlicht wurde ([https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Finanzmarktpolitik/Wirecard-Fragen-und-Antworten/2020812-antworten-auf-fragenkatalog-der-gruenen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Finanzmarktpolitik/Wirecard-Fragen-und-Antworten/2020812-antworten-auf-fragenkatalog-der-gruenen.pdf?__blob=publicationFile&v=4)) hatten die BaFin und die Deutsche Bundesbank Antwortbeiträge zugeliefert, u.a. zu den Fragen 49 bis 69 sowie 75 bis 77, in denen die folgende Formulierung vorkommt: „Demgegenüber wurde 2017 die Zwischenholding Wirecard Acquiring & Issuing GmbH (WCAI), die zu 100% der Wirecard AG gehört und ihrerseits zu 100% Eigentümer der Wirecard Bank AG ist, als Finanzholding eingestuft. Denn zu ihr gehörten damals neben der Wirecard Bank AG ausschließlich Finanzinstitute.“

Die Zulieferung erfolgte Anfang August 2020 von der BaFin und der Deutschen Bundesbank an das BMF im Rahmen der Koordinierung der Beantwortung des o.g. Fragenkatalogs. Ich erlangte mit Email vom 10. August 2020 wahrscheinlich erstmals Kenntnis davon, dass die Deutsche Bundesbank 2017 bei der Zwischenholding Wirecard Acquiring & Issuing GmbH von einer Finanzholding ausginge.

Wann der Prüfungsbericht der Deutschen Bundesbank zur Frage der Einstufung als Finanzholding vom Februar 2017 erstmals im BMF bekannt war, dazu kann ich keine Aussage treffen. Mir lag das Dokument mit Email seit dem 27. Juli 2020 vor.

Davon unabhängig erlangte ich am 21. Juli 2020 per Email Kenntnis von der Beschlussvorlage der BaFin an die EZB vom Dezember 2018 in Bezug auf die geplante Umstrukturierung innerhalb des Wirecard-Konzerns. Außerdem erlangte ich per Email vom 23. Juli 2020 Kenntnis von einer Email von BaFin-Präsident Felix Hufeld an Staatssekretär Jörg Kukies am 22. Juli 2020 (siehe Punkt 4 in der Antwort auf [die Frage in Abschnitt 3, redaktionelle Anpassung d. Verf.]). Zum Inhalt, insbesondere zur Konsolidierungsfrage bei der Zwischenholding Wirecard Acquiring & Issuing GmbH sowie dem Vorgehen der BaFin, verweise ich auf die vertrauliche Email in BMF-21 Ordner 41 VS-V.

Dass sich die Aussagen in Bezug auf die Zwischenholding Wirecard Acquiring & Issuing GmbH auf die Prüfung der BaFin und Deutschen Bundesbank (siehe Antwort auf Frage 1) beziehen, in der die Deutsche Bundesbank 2017 zum Prüfungsergebnis kam, dass die Zwischenholding Wirecard Acquiring & Issuing GmbH als Finanzholding einzustufen sei, war nicht eindeutig aus dem o.g. Email-Verkehr erkennbar. Aus meiner Sicht ging es zunächst um eine Diskussion vordergründig über den Ablauf des Inhaberkontrollverfahrens nach § 2c KWG im 2. Halbjahr 2018.

(3) Der Zeuge ist gefragt worden, ob er Kenntnisse darüber habe, dass das BMF beanstandet, kritisiert oder auch nur festgehalten habe, dass es seit der Feststellung aus dem Jahre 2017 bezüglich der Einstufung der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH (WAIG) bis zum Abschluss des Inhaberkontrollverfahrens im Januar 2019 fast zwei Jahre gedauert habe, in der eine konsolidierte Aufsicht für die Zwischenholding (WAIG) nicht erfolgt sei.

Außerdem ist er gefragt worden, seit wann das BMF erstmals Kenntnis darüber gehabt habe, dass die BaFin fast zwei Jahre die Herstellung der konsolidierten Aufsicht für die Zwischenholding (WAIG) nicht umgesetzt habe. Er hat auf diese Fragen geantwortet:

Im Zuge der Sachverhaltsaufklärung habe ich gemeinsam mit anderen Kollegen von BMF und BaFin die Frage der Einstufung als Finanzholding näher beleuchtet. Dazu haben wir auf Arbeitsebene eine Reihe von Telefonaten und Gesprächen geführt, um im fachlichen Austausch den Prozess, wie Deutsche Bundesbank und BaFin die mögliche Einstufung der Wirecard AG bzw. der Zwischenholding Wirecard Acquiring & Issuing GmbH als Finanzholdinggesellschaft geprüft hatten bzw. zu prüfen ist, genauer zu verstehen.

Die Zwischenholding Wirecard Acquiring & Issuing GmbH, die zu 100% der Wirecard AG gehörte und ihrerseits zu 100% Eigentümer der Wirecard Bank AG war, wurde 2017 von der Deutschen Bundesbank und BaFin als Finanzholding eingestuft. Denn zu ihr gehörten damals laut Angaben der Aufsicht neben der Wirecard Bank AG ausschließlich Finanzinstitute.

Allerdings hätte laut BaFin eine Konsolidierung auf Zwischenholdingebene (d.h. auf Ebene der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH) aus damaliger Perspektive geringen aufsichtlichen Mehrwert gehabt, da es sich bei der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH um eine reine Holding ohne operatives Geschäft handelte, zu der neben der von der BaFin beaufsichtigten Wirecard Bank AG nur die von der britischen Finanzaufsicht (FCA) beaufsichtigte Wirecard Card Solutions Ltd. sowie ein kleines türkisches E-Geld Institut (Wirecard Ödeme ve Elektronik Para Hizmetleri A.S.) gehörten. Laut BaFin veranlasste mutmaßlich diese Einstufung die Wirecard AG außerdem, eine Umstrukturierung vorzunehmen, bei der die Wirecard Bank AG direkt unter die Mutter „umgehängt“ werden sollte. Die Zwischenholding hätte dann den Charakter als Finanzholding verloren, weil kein beaufsichtigtes Institut mehr in ihrem Eigentum gewesen wäre. Bei der Wirecard AG hätte die Umstrukturierung nicht zu einer Einstufung als Finanzholding geführt, weil sich der Anteil der Finanzinstitute nicht erhöht hätte. Somit befand sich die BaFin damals nach eigenen Angaben im laufenden Dialog mit der Wirecard AG wegen einer von dieser angestrebten Umstrukturierung des Konzerns.

Der fachliche Austausch, um den Prozess, wie Deutsche Bundesbank und BaFin die mögliche Einstufung der Wirecard AG bzw. der Zwischenholding Wirecard Acquiring & Issuing GmbH als Finanzholdinggesellschaft geprüft hatten bzw. zu prüfen ist, genauer zu verstehen, fand meiner Erinnerung nach im Wesentlichen Ende Juli 2020 statt. So erläuterte bspw. die BaFin in einem Telefonat am 23. Juli 2020 ihr Vorgehen ab Februar 2017 im Hinblick auf die Konsolidierung auf Ebene der Zwischenholding Wirecard Acquiring & Issuing GmbH (hierzu verweise ich auf die vertraulichen Arbeitsdokumente und Notizen zum Telefonat und zur Sachverhaltsaufklärung in BMF-21 Ordner 41 VS-V).

Die BaFin brachte im Wesentlichen zwei öffentlich bekannte Gründe vor, warum die BaFin zu dem Zeitpunkt, als die Einstufung der Zwischenholding Wirecard Acquiring & Issuing GmbH als Finanzholding vorgenommen wurde, keine Konsolidierung auf Ebene der Zwischenholding durchgeführt habe bzw. wieso man dies für ungeeignet hielt. Hierzu erwiderte die BaFin mit den zwei Argumenten, dass eine ebensolche Konsolidierung einen geringen aufsichtlichen Mehrwert gehabt hätte und die BaFin sich mit der Wirecard AG bereits im Dialog wegen der vom Unternehmen angestrebten Umstrukturierung des Konzerns befand.

In diesem Zusammenhang erlangte ich am 21. Juli 2020 per Email Kenntnis von der Beschlussvorlage der BaFin an die EZB vom Dezember 2018 in Bezug auf die geplante Umstrukturierung innerhalb des Wirecard-Konzerns. Außerdem erlangte ich per Email vom 23. Juli 2020 Kenntnis von einer Email von BaFin-Präsident Felix Hufeld an Staatssekretär Jörg Kukies am 22. Juli 2020 (siehe Punkt 4 in der Antwort auf [die Frage in Abschnitt 3, redaktionelle Anpassung d. Verf.]). Zum Inhalt, insbesondere zur Konsolidierungsfrage bei der Zwischenholding Wirecard Acquiring & Issuing GmbH sowie dem Vorgehen der BaFin, verweise ich auf die vertrauliche Email in BMF-21 Ordner 41 VS-V.

Im Rahmen der Beantwortung des Fragenkatalogs des MdB Hans Michelbach vom 17. August 2020, die am 27. August 2020 fertig gestellt wurde und auf der Homepage des BMF veröffentlicht wurde (<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Finanzmarktpolitik/Wirecard-Fragen-und-Antworten/2020-08-27-antworten-zum-fragekatalog-des-abgeordneten-michel->

[bach.pdf?\\_blob=publicationFile&v=3](#)) hatte die BaFin Antwortbeiträge, die weitere Erläuterungen enthielten, zugestellt, u.a. zur Frage 14, in der die folgende Formulierung vorkommt: „Die Verletzung der Konsolidierungspflicht wurde im Hinblick auf die geplante Umstrukturierung der Wirecard-Gruppe und den erheblichen Aufwand, den die Einrichtung eines konsolidierten Meldewesens bedingt, aufsichtlich toleriert. Zumal aufsichtlich kein Mehrwert in der Konsolidierung auf Ebene der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH gesehen wurde. Aufsichtlich besteht auch aus heutiger Sicht kein Mehrwert in der Konsolidierung auf Ebene der der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH. Bei der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH handelt es sich um eine reine Holding ohne operatives Geschäft. Hinsichtlich des Risikos der Gruppe waren neben der von der BaFin beaufsichtigten Wirecard Bank AG sowohl die von der FCA beaufsichtigte Wirecard Card Solutions Ltd. (UK) als auch das türkische E-Geld Institut Wirecard Ödeme Ve Elektronik Para Hizmetleri A.S. von geringer Relevanz. Die Umstrukturierung verzögerte sich allerdings im Hinblick auf das hierfür erforderliche Inhaberkontrollverfahren.“

Die Zulieferung erfolgte Ende August 2020 von der BaFin an das BMF im Rahmen der Koordinierung der Beantwortung des o.g. Fragenkatalogs. Ich hatte mit Email vom 26. August 2020 vermutlich erstmals Kenntnis von der Tatsache erlangt, dass die BaFin explizit toleriert hatte, dass die aufsichtliche Konsolidierung auf Ebene der Zwischenholding vom Unternehmen nicht umgesetzt wurde. Zu anderen Organisationseinheiten des BMF oder anderen Personen im Referat VII C 3 (alt) kann ich keine Auskunft geben.

Nach meiner Erinnerung wurde zumindest die lange Verfahrensdauer der Prüfungen von BaFin und Deutscher Bundesbank im BMF festgehalten. Die lange Prüfdauer ergab sich nach den Ausführungen der BaFin insbesondere aus dem großen Kreis der Beteiligten (Bank, Wirtschaftsprüfer, Anwaltskanzleien, neben BaFin weitere Aufsichtsinstanzen) und die damit einhergehenden vielschichtigen Abstimmungen. Der Verweis der BaFin auf den beschränkten aufsichtlichen Mehrwert einer Konsolidierung auf Ebene der Zwischenholding Wirecard Acquiring & Issuing GmbH war aus fachlicher Sicht nachvollziehbar. Auf Arbeitsebene bestand jedoch Konsens, dass künftig die Verfahren beschleunigt werden sollten.

(4) Auf die Frage, seit wann das BMF erstmals davon Kenntnis gehabt habe, dass die Wirecard AG (WDAG) die Umsetzungsfrist zum 20. Juli 2019 für die (seitens WDAG zugesagte) Umstrukturierung habe verstreichen lassen, hat der Zeuge erläutert:

Ich habe erst im Zuge der Sachverhaltsaufklärung Mitte Juli 2020 Kenntnis von der Tatsache erhalten, dass die Wirecard AG die gesetzte Frist für die geplante Umstrukturierung, die im Rahmen des Inhaberkontrollverfahrens im 2. Halbjahr 2018 geprüft wurde, nicht eingehalten hat.

Diese Tatsache ist im Sachstandsbericht des Bundesfinanzministeriums für den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages vermerkt, der am 17. Juli 2020 auf der Homepage des BMF veröffentlicht wurde ([https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales\\_Finanzmarkt/Finanzmarktpolitik/2020-07-17-Sachstandsbericht-Wirecard.pdf?\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Finanzmarktpolitik/2020-07-17-Sachstandsbericht-Wirecard.pdf?_blob=publicationFile&v=3)).

Dort findet sich folgende Formulierung: „Da die Wirecard AG die gesetzte Frist für diese Umstrukturierung nicht eingehalten hat, muss sie einen neuen Antrag bei der Aufsicht (BaFin, EZB) stellen.“ In einer vorläufigen Arbeitsversion des Dokuments, die mir per Email am 12. Juli 2020 zuzuging, ist dieser Sachverhalt bereits aufgeführt, sodass ich mutmaßlich zu diesem Zeitpunkt erstmals Kenntnis davon erlangte. Zu anderen Organisationseinheiten des BMF oder anderen Personen im Referat VII C 3 (alt) kann ich keine Auskunft geben.

(5) *Dr. Kühnhausen* ist gefragt worden, ob dem BMF Gespräche zwischen BaFin und WDAG (insbesondere dem CFO von *Knoop*) über die Frage der Reorganisation aus Dezember 2019 bekannt seien.

Für diesen Fall ist er zudem gefragt worden, inwiefern die Frage der Reorganisation der Wirecard-Gruppe überhaupt noch entscheidend gewesen sei, wenn der Art. 4 Abs. 1 Ziffer 20 CRR seit Sommer 2019 unmitteibar gelte.

Der Zeuge hat auf diese Fragen geantwortet:

Wie bereits in der Antwort auf Frage 3 ausgeführt, habe ich im Zuge der Sachverhaltsaufklärung gemeinsam mit anderen Kollegen von BMF und BaFin die Frage der Einstufung als Finanzholding näher beleuchtet. Dazu haben wir auf Arbeitsebene eine Reihe von Telefonaten und Gesprächen geführt, um im fachlichen Austausch den Prozess, wie Deutsche Bundesbank und BaFin die mögliche Einstufung der Wirecard AG bzw. der Zwischenholding Wirecard Acquiring & Issuing GmbH als Finanzholdinggesellschaft geprüft hatten bzw. zu prüfen ist, genauer zu verstehen.

Mit Email vom 23. Juli 2020 erhielt ich ein Arbeitsdokument mit einer Auflistung von Vorgängen zur Frage der Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding. In Bezug auf die o.g. Frage über Gespräche zwischen BaFin und Wirecard über die Frage der Reorganisation aus Dezember 2019 verweise ich auf das vertrauliche Arbeitsdokument und Notizen zur Sachverhaltsaufklärung in BMF-21 Ordner 41 VS-V. Die Beantwortung der gegenständlichen Frage ergibt sich aus dem Arbeitsdokument. Zu anderen Organisationseinheiten des BMF oder anderen Personen im Referat VII C 3 (alt) kann ich keine Auskunft geben.

Zu unternehmensinternen Entscheidungen, insb. Gründe für mögliche Umstrukturierungen, kann ich nichts sagen. Inwieweit die Frage der Reorganisation innerhalb der Wirecard-Gruppe überhaupt noch relevant war, nachdem im Juli eine neue Fassung des Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR zwischenzeitlich in Kraft getreten ist, kann ich als Nichtjurist rechtlich nicht bewerten.

(6) Auf die Frage, ob ihm Bewertungen des BMF zu Frage der Finanzholding und dem Inhaberkontrollverfahren bekannt seien, welche dies konkret seien und wie diese lauten würden, hat der Zeuge erklärt:

Wie bereits in der Antwort auf Frage 3 ausgeführt, habe ich im Zuge der Sachverhaltsaufklärung gemeinsam mit anderen Kollegen von BMF und BaFin die Frage der Einstufung als Finanzholding näher beleuchtet. Dazu haben wir auf Arbeitsebene eine Reihe von Telefonaten und Gesprächen geführt, um im fachlichen Austausch den Prozess, wie Deutsche Bundesbank und BaFin die mögliche Einstufung der Wirecard AG bzw. der Zwischenholding Wirecard Acquiring & Issuing GmbH als Finanzholdinggesellschaft geprüft hatten bzw. zu prüfen ist, sowie das Inhaberkontrollverfahren nach § 2c KWG im 2. Halbjahr 2018, das ausgelöst wurde durch die von der Wirecard AG angekündigte Umstrukturierung innerhalb des Konzerns, genauer zu verstehen.

Schwerpunktmäßig war ich mit der Sachverhaltsaufklärung zur Frage der Einstufung als Finanzholding und dem Inhaberkontrollverfahren beschäftigt. Eine explizite Bewertung der Frage der Einstufung als Finanzholding und dem Inhaberkontrollverfahren nach § 2c KWG durch das BMF ist mir nicht bekannt. Vielmehr gab es auf Arbeitsebene eine Vielzahl von verschiedenen Vorgängen und Diskussionen, um aufsichtliche und rechtliche Detailfragen zu klären und das Vorgehen der Aufsicht (BaFin, Deutsche Bundesbank, EZB) nachzuvollziehen. Die Prüfung der Einstufung als Finanzholding und die Ergebnisse dieser Prüfung durch BaFin und Deutsche Bundesbank erschienen mir nachvollziehbar. Es lagen mir keine Informationen vor, die das Handeln der BaFin oder der Deutschen Bundesbank als unplausibel erscheinen ließen. Zu anderen Organisationseinheiten des BMF oder anderen Personen im Referat VII C 3 (alt) kann ich keine Auskunft geben.

### 3. Stellungnahmen der BaFin gegenüber dem BMF

Der Zeuge ist gefragt worden, ob ihm Stellungnahmen der BaFin gegenüber dem BMF, insbesondere von Herrn *Hufeld*, bezogen auf den Untersuchungsgegenstand bekannt seien und wie diese jeweils gelautet hätten.

Außerdem ist er gefragt worden, ob es zu BMF-internen Überprüfungen der BaFin-Stellungnahmen gekommen sei und welche Fragenstellungen hierbei seitens des BMF jeweils aufgeworfen worden seien.

Er hat auf diese Fragen geantwortet:

Nach meiner Erinnerung gab es sechs Schreiben im Zeitraum Juni bis September 2020, die als Stellungnahmen der BaFin gegenüber dem BMF interpretiert werden könnten.

1. Es gab ein Schreiben von BaFin-Präsident Felix Hufeld an die Abteilungsleiterin der Abteilung VII – Finanzmarktpolitik im BMF, Eva Wimmer, am 12. Mai 2020, das ich als Kopie per Email am 22. Juni 2020 erhalten hatte. Darin ging es u.a. um eine Darstellung der wichtigsten Inhalte des KPMG-Sonderprüfungsberichts, den aufsichtlichen Konsolidierungskreis bei der Wirecard AG, die Vorwürfe der möglichen Marktmanipulation und Rechnungslegung, Fragen der Bankenaufsicht, Geldwäschesaspekte und Erlaubnispflicht, sowie die Wirecard Bank AG. Inwieweit seitens des BMF auf dieses Schreiben von 12. Mai 2020 direkt reagiert wurde, ist mir nicht bekannt.

2. Es gab einen Vermerk der BaFin und eine korrespondierende Email, die ich am 22. Juni 2020 per Email erhalten hatte, die anknüpfend an das Schreiben der BaFin vom 12. Mai 2020 (siehe 1.) den Stand der angekündigten aufsichtlichen Maßnahmen im Bereich der Bankenaufsicht erläuterten und die Darstellung der Gründe, warum die BaFin bislang die Wirecard AG nicht als Finanzholding eingestuft hatte, darlegten. Die BaFin erläuterte, dass hinsichtlich der im Schreiben vom 12. Mai 2020 aufgeführten bankaufsichtlichen

Prüfungen die Zuverlässigkeit des Stimmrechtsinhabers Wirecard AG geprüft werde. Die BaFin erläuterte, dass von der Stimmrechtsausübung zum damaligen Zeitpunkt keine wesentliche Gefahr auszugehen scheine, sodass Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr bei der Banktochter für die BaFin Priorität hatte. In Folge des Vermerks der BaFin zur Einstufungsfrage als Finanzholding gab es einen fachlichen Austausch per Telefon und Email zwischen dem Referat VII C 3 (alt) und der für die Wirecard Bank AG damals zuständigen Referats BA 37 (später dann Referat R 5) bei der BaFin, um einzelne Detailfragen des Vorgangs zu klären. Hierzu wird auf die Antwort auf Frage 3 verwiesen.

3. Es gab ein Schreiben von BaFin-Präsident Felix Hufeld an die Abteilungsleiterin der Abteilung VII – Finanzmarktpolitik im BMF, Eva Wimmer, am 7. Juli 2020, das ich in einer Umlaufmappe am 18. August 2020 zur Kenntnis erhalten hatte. Dieses Schreiben kann als Antwort auf ein Schreiben der Abteilungsleiterin der Abteilung VII – Finanzmarktpolitik im BMF, Eva Wimmer, an den BaFin-Präsidenten Felix Hufeld vom 23. Juni 2020, das ich als Kopie per Email am 24. Juni 2020 zur Kenntnis erhalten hatte, angesehen werden, in dem an die BaFin im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht Fragen zu Erläuterung der öffentlichen Aussagen von Felix Hufeld gerichtet waren, aus welchen Gründen die BaFin nicht effektiv genug gewesen sei, um einen solchen Fall zu verhindern, und wie die BaFin sicherstellen wolle, dass sie künftig effektiv handle, um solche Fälle zu verhindern. Im Schreiben vom 7. Juli 2020 ging es u.a. um die Bilanzkontrolle durch die DPR und die Einstufungsfrage der Wirecard AG als Finanzholding. Von weiteren, direkten Reaktionen seitens des BMF auf dieses Schreiben von 7. Juli 2020 ist mir nichts bekannt.

4. Außerdem gab es eine Email von BaFin-Präsident Felix Hufeld an Staatssekretär Jörg Kukies am 22. Juli 2020, die ich in Kopie als Email zur Kenntnis und mit der Bitte um Einschätzung am 23. Juli 2020 erhalten hatte. Zum Inhalt, insbesondere zur Beschlussvorlage der BaFin an die EZB, Konsolidierungsfrage bei der Zwischenholding Wirecard Acquiring & Issuing GmbH sowie dem Vorgehen der BaFin, verweise ich auf die vertrauliche Email in BMF-21 Ordner 41 VS-V. BMF-intern habe ich zusammen mit den Kollegen eine Einschätzung für die Leitung formuliert, die am 24. Juli 2020 per Email verschickt wurde. Zum Inhalt verweise ich auf die vertrauliche Email in BMF-21 Ordner 41 VS-V.

5. Des Weiteren gab es einen BaFin-Vermerk vom 14. August 2020 zur Finanzholding-Eigenschaft und zu Erlaubnispflichten, der per Email am 14. August 2020 mich erreichte. Zum Inhalt verweise ich auf die vertrauliche Email und Anlage in BMF-21 Ordner 41 VS-V. Innerhalb des Referats VII C 3 (alt) wurde arbeitsteilig der o.g. Vermerk ausgewertet, woran ich beteiligt war. In Abstimmung innerhalb des Referats VII C 3 (alt) war ich im Nachgang daran beteiligt, die Informationen aus dem o.g. Vermerk aufzubereiten und eine Unterrichtung am 18. August 2020 auf den Dienstweg zu geben. Zum Inhalt verweise ich auf die vertrauliche Email in BMF-21 Ordner 41 VS-V.

6. Außerdem gab es einen BaFin-Vermerk vom 28. September 2020, den ich per Email am 28. September 2020 erhalten habe, in dem die BaFin Stellung nimmt zu den Vorwürfen im DER SPIEGEL vom 25. September 2020: „Geheimberichte belegen gravierende Mängel bei Wirecards Banktochter“. Zum Inhalt verweise ich auf die vertrauliche Email und Anlage in BMF-24 Ordner 18 VS-V. Die Informationen aus dem o.g. Vermerk flossen in die weitere Sachverhaltsaufklärung ein und wurden für die Leitungsebene aufbereitet (siehe Punkt 4 in der Antwort auf Frage [4.1, redaktionelle Anpassung d. Verf.]).

#### **4. Erstellung von Ministervorlagen und Vorbereitungen des Ministers auf Sitzungen des Finanzausschusses bezogen auf den Untersuchungsgegenstand**

(1) Auf die Frage, ob er oder sein Referat zu Ministervorlagen bezogen auf den Untersuchungsgegenstand beigetragen habe und zu welchen Vorlagen welche konkreten Beiträge erbracht worden seien, hat der Zeuge geantwortet:

Es gab vermutlich vier Ministervorlagen, zu denen ich stellvertretend für das Referat VII C 3 (alt) im Zeitraum Juni bis September 2020 beigetragen habe, die einen allgemeinen Sachstand zum Wirecard-Konzern, einen Vorschlag zum Aktionsplan, die MaRisk-Sonderprüfung sowie die Entwicklung der Wirecard Bank AG zum Inhalt hatten. Die Beiträge des Referats VII C 3 (alt) orientierten sich an den Zuständigkeiten, d.h. sie betrafen in erster Linie bankaufsichtliche Fragen zur Wirecard Bank AG.

1. Am 22. Juni 2020 (Finalisierung in den folgenden Tagen) wurde eine Ministervorlage erstellt, zu der ich nach Abstimmung im Referat VII C 3 (alt) Beiträge zugeliefert habe. Zum Inhalt verweise ich auf die vertraulichen Emails und Anlagen in BMF-24 Ordner 35 VS-V sowie auch in BMF-24 Ordner 40 VS-NfD.

2. Am 26. Juni 2020 (Finalisierung in den folgenden Tagen) wurde eine Ministervorlage erstellt für einen Vorschlag zum „Aktionsplan zur Bekämpfung des Bilanzbetrugs und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte“. Nach Abstimmung im Referat VII C 3 (alt) habe ich u.a. zu folgenden Diskussionspunkten beigetragen: i) Verwaltungspraxis der BaFin neu ausrichten; ii) Auslagerung von technischen Dienstleistungen, die zwingend für die Erbringung von Finanzdienstleistungen notwendig sind; iii) einheitliche europäische Rechtsanwendung der bankaufsichtlichen Bestimmungen zur Einstufung von Konzern-Mutterunternehmen.

3. Am 7. August 2020 (Finalisierung in den folgenden Tagen) wurde eine Ministervorlage erstellt in Bezug auf die Übermittlung von vier Sonderprüfungsberichten nach § 44 KWG von KPMG, PDG, Deutscher Bundesbank und BaFin an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages. Ich habe Emails hierzu zur Kenntnis erhalten. Das Referat VII C 3 (alt) hat in Bezug auf die Übermittlung des Berichts zur Sonderprüfung der Deutschen Bundesbank vom 21.12.2017 über die Prüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement bei der Wirecard Bank (BA) die Ministervorlage mitgezeichnet.

4. Am 28. September 2020 (Finalisierung in den folgenden Tagen) wurde eine Ministervorlage erstellt zur Entwicklung der Wirecard Bank AG. Nach Abstimmung innerhalb des Referat VII C 3 (alt) wurde hierin auf die Vorwürfe im DER SPIEGEL vom 25. September 2020: „Geheimberichte belegen gravierende Mängel bei Wirecards Banktochter“ eingegangen. Zum Inhalt verweise ich auf die vertrauliche Email und Anlage in BMF-24 Ordner 18 VS-V.

(2) Der Zeuge ist gefragt worden, ob er oder sein Referat den Bundesfinanzminister für Finanzausschusssitzungen zum Thema Wirecard vorbereitet habe und mit welchen konkreten Beiträgen dies geschehen sei.

Zudem ist er dazu befragt worden, ob es dabei zu einer Plausibilitätsbewertung zum Ablauf der Einstufung der WAIG als Finanzholding beziehungsweise zum Verlauf des Inhaberkontrollverfahrens gekommen sei und inwiefern welche Sachverhalte, Bewertungen etc. als plausibel beziehungsweise nicht unplausibel dargestellt worden seien.

Er hat auf diese Fragen geantwortet:

Das Referat VII C 3 (alt) war an der Vorbereitung für M für die Sondersitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 29. Juli 2020 beteiligt (vgl. hierzu insbesondere BMF-21 Ordner 69 VS-NfD). Hierbei habe ich stellvertretend für das Referat VII C 3 (alt) insbesondere zu den beiden Themen Finanzholding und bankaufsichtliche Fragen zur Wirecard Bank AG, ansonsten im Rahmen meiner Zuständigkeit, Beiträge vorbereitet.

Zu Thema 5 „Einordnung der Wirecard AG als Technologieunternehmen/Finanzholding“ hatte das Referat VII C 3 (alt) federführend die Erstellung der Vorbereitung übernommen, die ich stellvertretend übernahm und mit dem Referatsleiter sowie den zu beteiligenden Kollegen abgestimmt habe. Dabei ging es u.a. um die Frage der Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding, die Prüfungshandlungen der BaFin und der Deutschen Bundesbank hierzu, sowie auf welcher Grundlage die Wirecard AG oder Teile des Wirecard-Konzerns beaufsichtigt werden. Außerdem ging es um den Komplex der geplanten Umstrukturierung innerhalb des Wirecard-Konzerns, der ein Inhaberkontrollverfahren nach § 2c KWG auslöste, den Prozess des Inhaberkontrollverfahrens selbst, inwiefern die EZB beteiligt war, sowie wie mit ähnlichen Konzernstrukturen umzugehen wäre. Beteiligt an der Vorbereitung war u.a. auch das Referat VII A 3, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit u.a. zu Fragen des ZAG geliefert hatten.

Zu Thema 6 „Sonderprüfungen der Wirecard Bank AG nach KWG und GWG“ hatte das Referat VII C 3 (alt) federführend die Erstellung der Vorbereitung übernommen, die ich stellvertretend übernahm und mit dem Referatsleiter sowie den zu beteiligenden Kollegen abgestimmt habe. Dabei ging es u.a. um die bankaufsichtlich veranlasste Sonderprüfung nach § 44 KWG des Kreditgeschäfts der Wirecard Bank im Jahr 2017, um die Prüfungsdichte und -intensität bei der Wirecard Bank AG, Risikoeinstufungen seitens der BaFin sowie die Prüfung eines Organkredits der Wirecard Bank AG an die MB Beteiligungsgesellschaft mbH. Beteiligt an der Vorbereitung war u.a. auch das Referat VII A 5, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit u.a. zu Fragen der Sonderprüfungen nach GWG geliefert hatten.

Im Übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage [2.6, redaktionelle Anpassung d. Verf.].

## 5. Leerverkaufsverbot der BaFin

(1) Auf die Frage, ob ihm bekannt sei, wann Staatssekretär *Dr. Kukies* vom Plan der BaFin, ein Leerverkaufsverbot zu erlassen (18.02.2019), gewusst habe, hat der Zeuge erklärt:

Da das Thema Leerverkaufsverbot außerhalb meiner Zuständigkeiten liegt, kann ich keine Auskunft dazu geben. Ob und inwieweit eine Unterrichtung des für Leerverkaufs- und Bilanzkontrollfragen im BMF zuständigen Referats VII B 5 an andere Organisationseinheiten des BMF, insbesondere an Staatssekretär Jörg Kukies, erfolgt ist, ist mir nicht bekannt.

(2) Auf die Frage, ob ihm bekannt sei, ob Herr *Dr. Kukies* auf die BaFin-Maßnahme Einfluss haben wollen oder genommen habe, hat der Zeuge geantwortet:

Ich sehe mich nicht in der Lage, diese Frage sachgerecht zu beantworten. Bei der Formulierung der Frage ist unklar, um welche Maßnahme es geht. Sollte es sich auf das in Frage 10 genannte Leerverkaufsverbot beziehen, verweise ich auf die Antwort zu Frage [5.1, redaktionelle Anpassung d. Verf.].

(3) *Dr. Kühnhausen* ist gefragt worden, von welchen Telefon- beziehungsweise Videokonferenzen zum Themenkomplex Wirecard zwischen einzelnen Bundestagsfraktionen auf der einen Seite und Vertretern der BaFin oder des BMFs auf der anderen Seite – die zwischen dem 1. Juni 2020 und dem 1. Oktober 2020 stattgefunden hätten – er Kenntnis habe. Er hat hierauf geantwortet:

Ich kann mich an keine Telefon- oder Videokonferenzen zum Themenkomplex Wirecard zwischen einzelnen Bundestagsfraktionen auf der einen Seite und Vertretern der BaFin oder des BMFs auf der anderen Seite, die zwischen 1. Juni 2020 und 1. Oktober 2020 stattgefunden haben sollen, erinnern.

Über ein geplantes Gespräch der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, das mutmaßlich am 27. Juli 2020 zusammen mit BMF, BaFin und Deutscher Bundesbank stattgefunden haben soll, wurde ich mit Email vom 23. Juli 2020 in Kenntnis gesetzt. Ob dieses Gespräch tatsächlich stattfand, was die Inhalte des Gesprächs waren, wer die Teilnehmer waren, und ob es sich dabei um eine Telefonkonferenz oder Videokonferenz handelte, entzieht sich meiner Kenntnis.

## VII. Dr. Eva Wimmer

### 1. Überblick

Die am 16. April 2021 vernommene Zeugin *Dr. Eva Wimmer* war im Untersuchungszeitraum seit Februar 2020 Leiterin der Abteilung VII „Finanzmarktpolitik“ im BMF. Zuvor war sie von Juni 2017 bis Januar 2020 Leiterin der Unterabteilung B „Finanzmarktregulierung“ dieser Abteilung. Bis Juni 2017 leitete sie das für die Verhandlungen über die Europäische Bankenunion zuständige Referat VII B 3 „Regulierungsfragen des Bankenwesens“.

Zu den Aufgaben ihrer Abteilung VII „Finanzmarktpolitik“ hat die Zeugin ausgeführt:

Die Abteilung Finanzmarktpolitik, die ich seit Februar 2020 leite, hat eine Reihe von Aufgaben. Eine Aufgabe: die Policy im Finanzmarktbereich mitzugestalten und auf europäischer und internationaler Ebene zu verhandeln, die Vorbereitung von nationalen Gesetzen, die wir dann als Regierungsentwurf Ihnen als Abgeordnete und damit als Gesetzgeber vorlegen. Als weitere Aufgabe: die Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin.<sup>9088</sup>

Die Zeugin habe im Untersuchungszeitraum keine Wirecard-Aktien oder -derivate besessen.<sup>9089</sup>

<sup>9088</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 2.

<sup>9089</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 4.

## 2. Zur Rechts- und Fachaufsicht des BMF

### a) Rechts- und Fachaufsicht auch beim Vollzug von EU-Recht

Die Zeugin hat erklärt, dass das BMF die Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin ausübe, und zwar in einem Bereich, der seit den Jahren 2008/2009 einen massiven Europäisierungsschub erlebt habe. So gebe es für weite Teile des Kapitalmarktbereichs und des Bankenbereichs ein sogenanntes Single-Rulebook, das eine einheitliche Basis für Entscheidungen der nationalen Aufsichtsbehörden schaffe. Das BMF übe seine Rechts- und Fachaufsicht innerhalb dieser EU-rechtlichen Vorgaben aus. Das bedeute, dass auch im Bereich des Vollzugs von EU-Recht Rechts- und Fachaufsicht nicht grundsätzlich ausgeschlossen sei, aber „die klare Erwartung“ bestehe, die „operative Unabhängigkeit der BaFin zu achten und zu respektieren“.<sup>9090</sup>

### b) Zur Reichweite der Rechts- und Fachaufsicht

Die Reichweite der Rechts- und Fachaufsicht sei je nach Gegenstand unterschiedlich weit oder eng. Sie sei enger in grundsätzlichen Fragen der Rechtsaufsicht:

Wenn wir zum Beispiel den Eindruck haben, dass die BaFin ein Aufsichtsgesetz fundamental und evident falsch anwendet, dann schreitet die Rechtsaufsicht ein. Die Aufsicht ist auch eng, wenn die BaFin als Standardsetzer tätig wird und zum Beispiel Rechtsverordnungen erlässt auf Basis von Verordnungsermächtigungen, die der Gesetzgeber der BaFin gegeben hat.<sup>9091</sup>

Das BMF schaue hier genau, ob die BaFin die Vorgaben des Gesetzgebers einhalte.<sup>9092</sup>

Am anderen Ende des Spektrums, also wenn die BaFin unmittelbar geltendes EU-Recht vollziehe und operative Einzelfallentscheidungen treffe, dann respektiere das BMF die Unabhängigkeit der BaFin. Fachaufsicht heiße in diesem Rahmen, dass das BMF innerhalb des gesetzlichen Rahmens mit der BaFin über grundsätzliche Zielrichtungen spreche, „also zum Beispiel mehr Gewicht auf Finanzstabilität oder Proportionalität oder Verbraucherschutz“. Fachaufsicht heiße nicht, dass das BMF der BaFin im Tagesgeschäft im konkreten Fall Vorgaben mache, wenn es dafür keine Anhaltspunkte gebe. Die BaFin entscheide selbst nach eigener Abwägung, was sie mache.<sup>9093</sup>

Es sei auch eine klare Erwartung Europas, dass die BaFin hier unabhängig agiere. Die ESMA habe in ihrem Bericht von November 2020<sup>9094</sup> nicht geschrieben, dass

das BMF zu wenig gemacht hat, sondern ganz im Gegenteil hat ESMA ja ganz klar kommuniziert, dass schon die Informationsberichte der BaFin, die Unabhängigkeit der BaFin in ihrer operativen Tätigkeit gefährden können und dass das ein Punkt ist, den sie scharf kritisiert hier an der Rechts- und Fachaufsicht und an dem System, wie es hier ist.<sup>9095</sup>

Dem BMF sei dies bekannt, man sei schon sehr lange mit europäischer Integration befasst und es gebe viele Bereiche, „wo man in einen Konflikt zwischen europäischer Unabhängigkeit auf der einen Seite und Rechts- und Fachaufsicht“ auf der anderen komme. Das BMF lese dieses Spannungsverhältnis so,

dass wir der BaFin gerade im Vollzug von europäischem Recht möglichst weitgehende Unabhängigkeit respektieren und achten. Und im Einzelfall entscheidet die BaFin und wir stellen unsere Meinung hier nicht an die Stelle der BaFin [...].<sup>9096</sup>

Ein besonderer Fall liege vor, wenn die BaFin EU-Recht vollziehe und die ESMA den Vollzug als angemessen, erforderlich und verhältnismäßig bezeichne:

<sup>9090</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 3.

<sup>9091</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 3. Vgl. Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 21.

<sup>9092</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 21.

<sup>9093</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 3. Vgl. Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 21.

<sup>9094</sup> MAT D-ESMA.01 Blatt 1 ff.

<sup>9095</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 21.

<sup>9096</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 21.

Hier sehen wir uns natürlich an, ob die BaFin auf Basis des geltenden Rechtsrahmens handelt und ob ESMA zustimmt. Als Rechts- und Fachaufsicht setzen wir unsere Einschätzung der Erforderlichkeit und Angemessenheit, mit anderen Worten der Zweckmäßigkeit, aber nicht an die Stelle der ESMA, die die nach der EU-Verordnung zuständige europäische Behörde ist. Wir prüfen natürlich, ob die Prüfung der ESMA vorliegt und ob sie plausibel ist, wir nehmen aber nicht die Prüfung der ESMA ein zweites Mal vor.<sup>9097</sup>

Die Zeugin hat ausgesagt, das BMF sei nicht die Finanzmarktaufsicht und man brauche keine Behörde mit 2700 Mitarbeitern, wenn das BMF in einer Gefahrensituation das mache, was die Aufgabe der Aufsicht sei. Das sei nicht die Aufgabe des BMF.<sup>9098</sup>

### c) Informationspflichten der BaFin

Auf Nachfrage hat die Zeugin erläutert, nach den Grundsätzen der Rechts- und Fachaufsicht habe die BaFin Informationspflichten gegenüber dem BMF. Dort sei geregelt, wann die BaFin unterrichte: „aus besonderem Anlass, bei besonders wichtigen Sachen, wo es um die Finanzstabilität geht“.<sup>9099</sup>

### d) Rechts- und Fachaufsicht im Spannungsfeld

Die Frage der Ausübung von Rechts- und Fachaufsicht gegenüber nationalen Behörden, die nach den maßgeblichen EU-Vorgaben unabhängig sein müssten, stelle sich nicht nur bei der Finanzaufsicht, sondern zum Beispiel auch bei den deutschen Staatsanwaltschaften, die der EuGH im Mai 2019 mangels hinreichender Unabhängigkeit von den jeweiligen Landesjustizministerien vom EU-Haftbefehl ausgeschlossen habe. Die Fälle würden sich natürlich unterscheiden, aber

sie zeigen doch das Spannungsfeld zwischen Rechts- und Fachaufsicht auf der einen Seiten und europarechtlich geforderter Unabhängigkeit im operativen Doing. Als Finanzmarktdivision sind wir uns dieses Spannungsverhältnisses aufgrund der tiefgreifenden europäischen Integration der letzten Jahre sehr bewusst.<sup>9100</sup>

Das BMF habe immer darauf geachtet, die operative Unabhängigkeit der BaFin zu wahren. Das sei auch in den „Grundsätzen der Rechts- und Fachaufsicht“<sup>9101</sup> so verankert.

### e) Fortentwicklung des Rahmens

Zu den Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht gehöre „natürlich“ auch, System- und Rahmenbedingungen darauf zu überprüfen, ob sie fortzuentwickeln seien, wenn dazu Anlass bestehe:

Der Fall Wirecard ist eine bittere Erfahrung für die deutsche Finanzaufsicht und den Finanzstandort Deutschland. Das muss Anlass sein, auch für die Rechts- und Fachaufsicht, die organisatorischen und gesetzlichen Grundlagen auf den Prüfstand zu stellen und der Politik und dem Minister Vorschläge zu machen. Das gehört auch zu meinen Aufgaben als Leiterin der Abteilung Finanzmarktpolitik.<sup>9102</sup>

### f) Unterschied zwischen Rechtsaufsicht und Fachaufsicht

Gefragt nach dem Unterschied zwischen Rechtsaufsicht und Fachaufsicht hat die Zeugin ausgeführt:

Ja, das ist nicht synonym zu verwenden, das ist klar. Rechtsaufsicht ist rechtliche Kontrolle, wenn die BaFin das Recht fundamental falsch anwendet, dann schreitet die Rechtsaufsicht ein [...]. Fachaufsicht – da geht es um Zweckmäßigkeit. [...] Hier gibt es ja durch den EU-Gesetzgeber sozusagen eine andere Art von Zweckmäßigkeitskontrolle. Und ich denke, ESMA hat das hier auch bestätigt: geeignet, erforderlich.<sup>9103</sup>

<sup>9097</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 3.

<sup>9098</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 12.

<sup>9099</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 25.

<sup>9100</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 3.

<sup>9101</sup> BaFin, zuletzt geändert am 29. Mai 2013: Grundsätze für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht des BMF über die BaFin ([https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Satzung/aufsicht\\_bmf\\_bafin.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Satzung/aufsicht_bmf_bafin.html); letzter Abruf am 18. Mai 2021; im Folgenden: Grundsätze der Rechts- und Fachaufsicht vom 29. Mai 2013).

<sup>9102</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 3.

<sup>9103</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 30.

Die Zeugin hat erläutert, es gebe Bereiche, in welchen es nur eine Rechtsaufsicht gebe, beispielsweise die Rechtsaufsicht des Wirtschaftsministeriums über die APAS.<sup>9104</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, ihres Wissens nach habe es nie eine Einzelweisung des BMF gegenüber der BaFin gegeben. Dies sei auch schon unter ihrem Vorgänger, Herrn *Dr. Holle*, so gewesen. Das BMF respektiere absolut die operative Unabhängigkeit der BaFin. Dies sei damals auch der Wunsch des Gesetzgebers beim Erlass des FinDAG gewesen.<sup>9105</sup>

### 3. Leerverkaufsverbot der BaFin vom 18. Februar 2019

#### a) Information des BMF

Die Zeugin habe am Freitag, den 15. Februar 2019 gegen Mittag eine E-Mail der zuständigen Fachreferenten des BMF-Referats für Börsen- und Wertpapierwesen erhalten,

dass die BaFin gegebenenfalls [...] plane, ein Leerverkaufsverbot zu erlassen nach der vorherige[n] Abstimmung mit der Marktaufsicht ESMA; engmaschige Begleitung durch das Fachreferat. Die beiden Kollegen und das ganze Fachreferat ist hochkompetent. Sie haben die EU-Leerverkaufsverordnung im Rat mit verhandelt, sie kennen diese Verordnung und die delegierte Rechtsakte gut.<sup>9106</sup>

Gegen 16.00 Uhr habe die Zeugin die vorgenannte Mail dann weitergeleitet an ihren damaligen Abteilungsleiter, Herrn *Dr. Holle*, der sie an Staatssekretär *Dr. Kukies* weitergeleitet habe.<sup>9107</sup> Darauf angesprochen, dass in diesen E-Mails, sowohl in der ursprünglichen, als auch in den weitergeleiteten „Zur Kenntnisnahme in Sachen Wirecard“<sup>9108</sup> stand, hat die Zeugin erklärt, Grund dafür sei, dass nach der Leerverkaufsverordnung noch weitere Schritte erforderlich gewesen seien, welche noch nicht vorgelegen hätten.<sup>9109</sup> Ob es seitens Herrn *Dr. Holle* am Freitag Nachfragen gegeben habe, wisse sie nicht mehr, so die Zeugin.<sup>9110</sup>

Auf die Frage, ob mit dieser E-Mail eine Intention verbunden sei, da die BaFin nach den Grundsätzen der Rechts- und Fachaufsicht das BMF in besonders wichtigen Sachen informieren müsse, hat die Zeugin geantwortet, dass die ESMA in ihrem Bericht 2020 kritisiert habe, dass es gerade im Bereich Wertpapieraufsicht „einen sehr dichten Informationsfluss“ gebe. „[U]nd das ist auch ein Teil der Information“.<sup>9111</sup> Auf erneute Nachfrage zur Erwartungshaltung, die mit dem Senden der E-Mail verbunden gewesen sei, hat die Zeugin ausgesagt:

Aber nicht mit der Erwartung, dass wir hier irgendetwas genehmigen oder das wir zustimmen. Das war ganz klar nicht die Erwartung. Sondern das geht ja auch aus der E-Mail hervor: „Zur Kenntnis“. Es gibt keine Frage nach Genehmigung, Erlaubnisvorbehalt – das ist auch nicht die Erwartung der BaFin. Die BaFin ist operativ unabhängig und die BaFin bekommt ja von ESMA immer wieder zu hören, dass das BMF viele – zu viele – Berichte anfordert und dass dadurch die Unabhängigkeit der BaFin gefährdet sein könnte. Und das ist ein Punkt, den wir, glaube ich, absolut respektieren müssen und das tun wir auch seit Langem.<sup>9112</sup>

Um 18:32 Uhr des gleichen Tages erhielten die Zeugin sowie der Leiter des BMF-Referats für Börsen- und Wertpapierwesen, *Udo Franke*, um 18.32 Uhr von einer Mitarbeiterin der BaFin eine E-Mail mit dem Betreff „Entwurf Allgemeinverfügung Art 20 EU-LVVO, NLP\_Aktien Wirecard AG.doc.docx“. Darin heißt es:

Sehr geehrte Frau Wimmer, sehr geehrter Herr Franke,

bitten finden Sie anbei den Entwurf für die angekündigte Allgemeinverfügung.

<sup>9104</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 39.

<sup>9105</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 39.

<sup>9106</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 7 f.

<sup>9107</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 7, 18. Vgl. MAT A BMF 25.29 Blatt 6.

<sup>9108</sup> MAT A BMF 25.29 Blatt 6.

<sup>9109</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 19.

<sup>9110</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 20.

<sup>9111</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 25.

<sup>9112</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 33.

ESMA wird der Entwurf gerade übersetzt und dann versendet. Voraussichtlich gibt es ein schriftliches Abstimmungsverfahren im BoS am Wochenende.

Die Bundesbank bekommt ebenfalls einen Entwurf und gibt über ihren Vorstand morgen Rückmeldung (Benehmen formell nicht erforderlich).

Es ist vorgesehen, die Verfügung am Montag, den 18.02.2019, um 6 Uhr mit FAQs zu veröffentlichen.

Eine entsprechende Sprachregelung werden wir Ihnen im Laufe des Wochenendes zukommen lassen.

Für Rückfragen stehen meine Kollegin Frau Weick-Ludewig und ich jederzeit gerne zur Verfügung<sup>9113</sup>

Die Zeugin hat die vorgenannte E-Mail, in deren Anhang sich die Allgemeinverfügung des Leerverkaufsverbots im Entwurf befunden habe, wie folgt eingeordnet:

Es gab [...] eine Info-E-Mail aus der BaFin an Herrn Franke und mich, dass der Entwurf der Leerverkaufsverordnung an ESMA geht und das eine Bundesbank-Stellungnahme eingeholt wird, ein Benehmen aber nicht erforderlich ist. Das hatte ich mir auch selber angeschaut in der Leerverkaufsverordnung. Da ist ja eine Stellungnahme der Zentralbank keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung, weder im Fall Finanzstabilität noch im Fall Marktvertrauen.<sup>9114</sup>

Auf die Nachfrage, ob ihr an dem Wochenende die Position der Bundesbank bewusst gewesen sei, hat die Zeugin erklärt, es habe in der Mail gestanden, dass eine Stellungnahme der Bundesbank eingeholt werde. Weiter hat sie erklärt, es gebe nach der EU-Leerverkaufsverordnung zwei Tatbestände und bei keinem von beiden sei eine Stellungnahme der Bundesbank eine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung. Es sei nach Auffassung der Zeugin nicht besonders naheliegend, im Bereich Marktvertrauen eine Stellungnahme der Bundesbank einzuholen. Wenn die Finanzstabilität betroffen sei, gebe es den Grundsatz, dass eine Stellungnahme eingeholt werden solle. Im Fall von Marktvertrauen gebe es nicht einmal dieses Erfordernis.<sup>9115</sup>

Im Hinblick auf die Staatsanwaltschaft München hat die Zeugin ausgeführt, dass sie vermutlich an dem Wochenende irgendwann „diese konkreten Hinweise der Staatsanwaltschaft München“ erhalten habe. Den Vermerk der Staatsanwaltschaft habe sie nicht gekannt und wisse auch nicht, ob dieser dem BMF damals schon vorgelegen habe, sie glaube nicht. Es sei um „konkrete Hinweise, Anhaltspunkte“ gegangen. Natürlich gehe sie, wenn ihr solche Informationen durch die fachlich zuständige Behörde mitgeteilt würden, von deren Richtigkeit aus.<sup>9116</sup>

Die Zeugin hat erklärt:

[A]lso es ist halt ein Sachverhalt, den man von drei verschiedenen Stellen hat: die BaFin, ESMA hat was gesagt, die Staatsanwaltschaft München. Das ist der Sachverhalt, der uns zum damaligen Zeitpunkt vorlag. Und als BMF hatten wir an diesem Wochenende jetzt keine besseren Erkenntnisse als BaFin, ESMA und Staatsanwaltschaft München.<sup>9117</sup>

Genauere Informationen, um was für konkrete Anhaltspunkte es sich gehandelt habe, habe sie zu diesem Zeitpunkt nicht gehabt.<sup>9118</sup> Auf die Nachfrage, welche Bedeutung diese Anhaltspunkte beim Erlass des Leerverkaufsverbots gespielt hätten, hat die Zeugin ausgeführt:

Also die BaFin hatte ja verschiedene Gründe. Sie hatte einmal den Grund: Shortselling-Positionen sind aufgebaut worden und dann hat sie den erheblichen Preisverfall und dann hat sie die Erwartung, dass weiter hier Shortselling-Positionen aufgebaut werden aufgrund von konkreten Anhaltspunkten, die sie von der Staatsanwaltschaft bekommen hat. Und das ist das, was die BaFin uns so mitgeteilt hat und das ist der Sachverhalt von dem wir ausgegangen sind.<sup>9119</sup>

<sup>9113</sup> MAT A BMF 5.64 Blatt 47.

<sup>9114</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 8.

<sup>9115</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 11.

<sup>9116</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 20, vgl. S. 42.

<sup>9117</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 20.

<sup>9118</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 42.

<sup>9119</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 42.

**b) Rechts- und Fachaufsicht des BMF****aa) Grundsätze der Rechts- und Fachaufsicht**

Vor dem Hintergrund des am 18. Februar 2019 in Form einer Allgemeinverfügung erlassenen Leerverkaufsverbots der BaFin<sup>9120</sup> sind der Zeugin folgende Auszüge der Grundsätze für die Rechts- und Fachaufsicht<sup>9121</sup> vorgehalten worden:

**IV. Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht**

Erlaubnisvorbehalte

Erlass von Rechtsverordnungen und anderen bedeutenden Allgemeinverfügungen

Rechtsverordnungen auf Grund der einschlägigen Aufsichtsgesetze, welche die BaFin zu erlassen ermächtigt ist, werden dem BMF vorab zur Kenntnis vorgelegt. Sofern es sich um umfangreichere Texte handelt oder die Inhalte überwiegend technischer Art sind, erläutert die BaFin die wesentlichen Gesichtspunkte in einer Zusammenfassung. Bei der Ausarbeitung neuer Rechtsverordnungen oder bei Änderungen und Ergänzungen bestehender Rechtsverordnungen der BaFin wird das BMF frühzeitig über die geplanten Schritte unterrichtet. Entwürfe, welche die BaFin an das Finanzgewerbe zur Stellungnahme verschickt, erhält das BMF vorab. Zur Anhörungen des Finanzgewerbes und anderweitigen wesentlichen Besprechungen über die Entwürfe wird das BMF eingeladen. Protokolle über die Ergebnisse der Anhörungen und Besprechungen leitet die BaFin dem BMF zeitnah zu. Bei Rundschreiben und Allgemeinverfügungen, welche im Hinblick auf die materiellen Regelungen und Auswirkungen mit Rechtsverordnungen vergleichbar sind, wird entsprechend verfahren.

Die Zeugin hat dargelegt, das am 18. Februar 2019 erlassene Leerverkaufsverbot sei von dem zitierten Auszug aus Abschnitt IV der Grundsätze nicht umfasst:

Also, ich glaube, wir müssen hier eine grundlegende Unterscheidung machen: Einerseits zwischen abstrakt-generellen Regelungen, wie einer Rechtsverordnung, die eine Vielzahl von Fällen adressiert – die sind hier angesprochen in dem IV. Und auf der anderen Seite eine Einzelfallentscheidung, die an eine Vielzahl von Adressaten adressiert ist in Form einer Allgemeinverfügung, ist aber eine Einzelfallentscheidung – darum handelt es sich beim Leerverkaufsverbot. Es ist keine abstrakt-generelle Regelung für eine Vielzahl von Fällen, sondern eine Einzelfallentscheidung in Form der Allgemeinverfügung. Insofern fällt sie unter – nach meinem Verständnis – die Grundlagen, in denen steht, dass die BaFin operativ unabhängig ist.<sup>9122</sup>

Auf die Frage, ob das Leerverkaufsverbot nicht eine „andere bedeutende Allgemeinverfügung“ sei, hat die Zeugin erneut dargelegt, das Leerverkaufsverbot sei zwar eine Allgemeinverfügung, aber keine Allgemeinverfügung in diesem Sinne. Hier seien solche Allgemeinverfügungen „adressiert, die vergleichbar sind mit Rechtsverordnungen; die denselben Charakter haben“. Der Regelungsgehalt müsse vergleichbar sein.<sup>9123</sup>

Und vergleichbar sind Allgemeinverfügungen dann mit Rechtsverordnungen, wenn sie eine abstrakt-generelle Regelung für eine Vielzahl von Fällen treffen. Und das ist hier nicht der Fall. Es ist eine Einzelfallregelung.<sup>9124</sup>

Auf die Nachfrage, ob das Leerverkaufsverbot keine Regelung für eine große Zahl von Marktteilnehmern sei, hat die Zeugin erläutert:

Es ist ein Unterschied, ob ich sage, ich rede von einem Einzelfall, den ich regele und ich habe aber eine Vielzahl von Adressaten des Verwaltungsaktes, deswegen nehme ich keinen Einzelverwaltungsakt, den ich jemanden zustelle, sondern ich mache eine Allgemeinverfügung. Oder ob ich sage, ich mache eine abstrakt-generelle Regelung für eine Vielzahl von Situationen und Fällen, dann wähle ich eine Rechtsverordnung

<sup>9120</sup> BaFin, 18. Februar 2019, Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Verbot der Begründung und der Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien der Wirecard AG, Geschäftszeichen WA 25-Wp 5700-2019/0002 ([https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verfuegung/vf\\_190218\\_leerverkaufsmassnahme.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verfuegung/vf_190218_leerverkaufsmassnahme.html), letzter Abruf: 6. Mai 2021; im Folgenden: Allgemeinverfügung der BaFin zum Leerverkaufsverbot vom 18. Februar 2019).

<sup>9121</sup> Vgl. Grundsätze der Rechts- und Fachaufsicht vom 29. Mai 2013.

<sup>9122</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 5.

<sup>9123</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 12.

<sup>9124</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 12.

oder das kann ich auch in Form einer Allgemeinverfügung machen. Und nach meinem Verständnis sind diese Arten hier adressiert.<sup>9125</sup>

Zur Veranschaulichung hat die Zeugin ausgeführt:

[E]ine abstrakt-generelle Regelung wäre zum Beispiel der Fall: [... ]immer, wenn Sie ein Risikomanagementsystem haben, dann müssen Sie es so aufstellen, dass da tägliches Reporting kommt. Das ist eine abstrakt-generelle Regelung. Hier ist es keine abstrakt-generelle Regelung, sondern eine auf einen Einzelfall bezogene Allgemeinverfügung. Das bestreite ich ja gar nicht – das habe ich auch von Anfang an gesagt – sondern das steht ja schon drüber: Es ist eine Einzelfallentscheidung bezogen auf eine Aktie, nämlich die der Wirecard – eine Einzelfallentscheidung, die nach zwei Monaten ausläuft. Es ist keine abstrakt-generelle Regelung für eine Vielzahl von Fällen, die dauerhaft gilt. Das ist es nicht. Das ist der entscheidende Unterschied.<sup>9126</sup>

Der Punkt sei hier nicht, ob die Allgemeinverfügung bedeutend sei oder nicht, sondern ob es eine Allgemeinverfügung sei, „die wie eine Rechtsverordnung eine abstrakt-generelle Regelung ist“.<sup>9127</sup> Das „wording“ der Grundsätze der Rechts- und Fachaufsicht sei hier vielleicht nicht gerade ideal.<sup>9128</sup> Dennoch ergebe sich das Gesagte daraus ganz klar.<sup>9129</sup> Eine bedeutende Allgemeinverfügung liege vor, wenn man „in Form einer Allgemeinverfügung eine abstrakt-generelle Regelung mache, die über den Einzelfall hinausgeht“.<sup>9130</sup> Hier habe man eine Einzelfallregelung getroffen.<sup>9131</sup> Auf Nachfrage hat die Zeugin bestätigt, dass sie die bedeutende Allgemeinverfügung so interpretieren würde, dass sie an der Grenze zur Rechtsnorm sei.<sup>9132</sup>

Es liege hier kein Fall für einen Erlaubnisvorbehalt vor, da es sich um eine Einzelfallregelung handele und das BMF die operative Unabhängigkeit der BaFin achte.<sup>9133</sup>

Der Zeugin wurden des Weiteren die beiden folgenden Unterabschnitte b und c aus dem vorgenannten Abschnitt IV der Grundsätze der Rechts- und Fachaufsicht vorgehalten:

#### **Rundschreiben zu einzelnen Regelungspunkten**

Über andere Verlautbarungen und Mitteilungen der BaFin, welche im Hinblick auf den Regelungsgehalt und die Auswirkungen auf die beaufsichtigten Institute und Unternehmen nicht auf einer Stufe mit Rechtsverordnungen stehen, wird das BMF vor der Veröffentlichung informiert. Äußert das BMF innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang des Verlautbarungs-/Mitteilungstextes keine Bedenken, kann von einer Zustimmung ausgegangen werden.

#### **Änderung der Verwaltungspraxis**

Beabsichtigt die BaFin ihre Verwaltungspraxis bei der Anwendung besonders bedeutsamer Aufsichtsvorschriften zu ändern, teilt sie dies dem BMF mit und informiert dieses über die Gründe und Auswirkungen des geplanten Vorgehens. Äußert das zuständige Fachreferat des BMF innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Verlautbarungs-/Mitteilungstextes keine Bedenken, kann von einer Zustimmung ausgegangen werden.

Auch die beiden vorgenannten Unterabschnitte der Grundsätze seien – bezüglich des Leerverkaufsverbots – nicht einschlägig, so die Zeugin:

Also beide Fälle sind hier nicht einschlägig. Rundschreiben zu einzelnen Regelungspunkten sind abstrakt-generelle Regelungen, typischerweise zum Beispiel die MaRisk ist ein Rundschreiben oder die MaComp. Da wird die BaFin als Standardsetzer tätig, ja. Die BaFin wird nicht als Ordnungsgeber tätig, aber sie wird durch Rundschreiben, durch Verwaltungsanweisung als Standardsetzer tätig und das ist einer der Fälle, wo die Aufsicht durch das BMF enger ist, als bei der operativen Aufsicht. Also das sind - - Diese

<sup>9125</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 13.

<sup>9126</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 38.

<sup>9127</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 37.

<sup>9128</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 37.

<sup>9129</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 37.

<sup>9130</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 48.

<sup>9131</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 48.

<sup>9132</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 47.

<sup>9133</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 47.

drei Fälle sind Fälle, in denen es eine engere Aufsicht gibt, weil die BaFin hier als Standardsetzer und als kleiner Gesetzgeber tätig wird.<sup>9134</sup>

Die Zeugin hat auf Nachfrage erklärt, die BaFin erlasse eine Menge von Rechtsverordnungen und Rundschreiben. Inwieweit sie Allgemeinverfügungen in dem Bereich gemacht habe, könne die Zeugin nicht sagen. Ein weiteres Einzelleerverkaufsverbot sei in Deutschland noch nicht erlassen worden.<sup>9135</sup>

Um eine Darstellung gebeten, was eine Allgemeinverfügung eigentlich sei, hat die Zeugin ausgeführt:

Also wir müssen unterscheiden zwischen einer abstrakt-generellen Regelung: Die BaFin wird als Standardsetzer, als kleiner Gesetzgeber, tätig. Das ist ein Fall, den wir uns als Rechts- und Fachaufsicht natürlich ganz genau anschauen: Überschreitet die BaFin hier die Grenzen, die Sie als nationaler Gesetzgeber ihr gegeben haben? Hält sie sich im Rahmen der Gesetze? Das ist ein Fall, den wir uns ganz klar anschauen, ob die BaFin, wenn sie sich wie ein Gesetzgeber agiert, eine abstrakt-generelle Regelung für eine Vielzahl von Fällen regelt, ob sie sich dann im Rahmen der Grenzen hält. Die andere Frage ist eine Einzelfallmaßnahme im Rahmen der operativen Tätigkeit der BaFin. Da hatte ich ja vorhin ausgeführt, dass gerade in dem Bereich, wo es um unmittelbares EU-Recht geht, wo es um den Vollzug von EU-Recht geht, dass da wir die Unabhängigkeit der BaFin respektieren und achten und dass da natürlich die Kontrolle dann auch weniger eng ist. Sie findet statt, sie ist nicht ausgeschlossen [...], aber sie ist weniger eng, als in dem Fall, in dem die BaFin als Gesetzgeber tätig wird.<sup>9136</sup>

## bb) Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht

Zur Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht des BMF im Falle des am 18. Februar 2019 erlassenen Leerverkaufsverbots hat die Zeugin erklärt, sich die Rechtsgrundlagen angeschaut zu haben:

Vielleicht wenn ich es nochmal deutlich mache, was unsere Aufgaben als Rechts- und Fachaufsicht ist. Die Rechts- und Fachaufsicht schaut sich natürlich Dinge an. Die BaFin hat informiert über diese Maßnahme und natürlich ist es dann die Aufgabe, dass wir dann in die Rechtsgrundlagen reinschauen. Das haben wir auch gemacht. Also ich persönlich habe es gemacht. Fachlich zuständig ist ja das zuständige Rechts- und Fachaufsichtsreferat, die sich auch damit beschäftigt haben. Ich habe mir selber die Rechts-, die Leerverkaufsverordnung angeschaut, die Rechtsgrundlagen. Und habe gesehen, da gibt es zwei Tatbestände: Finanzstabilität und Marktvertrauen. Habe mir dann das Verfahren angesehen und habe gesehen, dass in beiden Fällen die BaFin es notifizieren muss bei ESMA und die ESMA dann in einem Verfahren beim board of supervisors, BOS, innerhalb von 24 Stunden eine Stellungnahme abgibt – entweder eine positive Stellungnahme oder eine negative Stellungnahme, beides ist ja möglich. Und wenn die ESMA eine negative Stellungnahme abgibt, dann kann die BaFin das trotzdem erlassen, sie muss dann allerdings besonders begründen, warum sie vom Votum der ESMA abweicht. Also insofern waren meine Anknüpfungspunkte erstens Art. 20 der Leerverkaufsverordnung und Art. 27. Und insofern dann habe ich mir angeschaut, inwieweit hier das Verfahren eingehalten ist. Und nach meinem Verständnis – das geht ja aus der Mail um 18.00 Uhr irgendwas hervor<sup>9137</sup> – hat die BaFin ja klar gesagt, sie wird das jetzt bei ESMA notifizieren und das Verfahren bei ESMA einleiten.<sup>9138</sup>

Die Zeugin hat bestätigt, dass es sich hier nicht um eine Fragestellung des Tagesgeschäfts gehandelt habe. Deshalb habe sie sich selbst die Leerverkaufsverordnung und die Voraussetzungen für den Erlass des Leerverkaufsverbots angesehen. Normalerweise würde sich das Fachreferat im Wesentlichen die Sachen ansehen und dann melden, wenn es Anhaltspunkte sehe.<sup>9139</sup>

Eine abschließende Meinung habe die Zeugin sich am Freitag, den 15. Februar 2019 noch nicht gebildet. Ihr Augenmerk habe darauf gelegen, ob die BaFin das vorgesehene Verfahren einhalte:

Ich habe mir am Freitag die Rechtsgrundlagen angeschaut nach der EU-Leerverkaufsverordnung und habe gesehen, was sind die Voraussetzungen: entweder Bedrohung der Finanzstabilität oder des Marktvertrauens. Die Begründung der BaFin war ja in wesentlichen Punkten Marktvertrauen. Und ich habe mir da noch keine abschließende Meinung gebildet. Ich habe mir angeschaut, ob die BaFin das vorgesehene Verfahren

<sup>9134</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 6.

<sup>9135</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 13 f.

<sup>9136</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 18.

<sup>9137</sup> MAT A BMF 5.64 Blatt 47.

<sup>9138</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 3 f.

<sup>9139</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 32.

einhält. Und habe dann gedacht, jetzt gucke ich mal, wie sich das weiter entwickelt und üblicherweise ist es ja so, dass das zuständige Fachreferat sich dann meldet, wenn es neue Entwicklungen gibt.<sup>9140</sup>

Es sei Aufgabe des zuständigen BMF-Fachreferats „Börsen- und Wertpapierwesen“ gewesen, sich den Entwurf der Allgemeinverfügung für das Leerverkaufsverbot anzuschauen. Dieses Referat habe der Zeugin mitgeteilt, das Leerverkaufsverbot „engmaschig“ zu begleiten. Befragt, ob sie sich vor dem Erlass mit dem Leiter dieses Referats *Franke* zum Leerverkaufsverbot ausgetauscht habe, hat die Zeugin dargelegt, dass sie davon ausgehe, sich aber nicht mehr exakt erinnere.<sup>9141</sup>

Als Recht- und Fachaufsicht habe man die Aufgabe, die zu beaufsichtigende Behörde ordentlich aufzustellen, sodass diese ihre Aufgaben erfüllen könne. Es habe zum damaligen Zeitpunkt in diesem Fall keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass das im Bereich Wertpapieraufsicht der BaFin nicht der Fall gewesen wäre.<sup>9142</sup>

Auf die Frage ob das BMF das Leerverkaufsverbot für geboten gehalten habe, hat die Zeugin geantwortet:

Ich glaube, Sie sprechen jetzt die Frage der Zweckmäßigkeit an. Und dann ist in der Tat eine interessante Frage, ob in diesem Bereich von Europarecht, wo das europäische Recht ausdrücklich vorsieht, dass eine europäische Behörde hier ein Notifizierungsverfahren durchführt - -

[...]

[D]enn die ESMA hat ja festgestellt interessanterweise, dass es angemessen und erforderlich und verhältnismäßig ist. Und jetzt kann man sich in der Tat die Frage stellen, wenn das plausibel ist – und für mich ist die Opinion der ESMA plausibel –, dann ist das eine Zweckmäßigkeitserwägung. Und die Frage ist jetzt: Ist man als nationaler, oder als Rechts- und Fachaufsicht, ist das jetzt ein Grund, zu sagen, die zuständige europäische Behörde hat im zuständigen europäischen Verfahren gesagt, diese Maßnahme ist angemessen, erforderlich und zweckmäßig – ist es dann die Aufgabe der Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin, zu sagen, wir haben andere Erwägungen, wenn die Opinion der ESMA plausibel ist? Ich würde sagen nein, weil wir uns damit in Konflikt damit setzen mit der Rolle der europäischen Aufsicht und der europäischen Rechtsvorgaben.<sup>9143</sup>

Die Zeugin ist weiter gefragt worden, ob das BMF eine eigene Position zum Leerverkaufsverbot gehabt habe. Die Zeugin hat dazu erklärt, dass das BMF seine Rechts- und Fachaufsicht ausgeübt und seine Zweckmäßigkeitsüberlegung nicht an die Stelle der ESMA gesetzt habe.<sup>9144</sup>

Anschließend ist der Zeugin ein Dokument vom 26. Juni 2020 vorgelegt worden. Dieses ist mit Wirecard überschrieben und es sind eine Referentin des Pressereferats sowie Herr *Franke*, Leiter des Referats VII B 5 „Börsen- und Wertpapierwesen“, angegeben. In dem Dokument heißt es unter anderem:

Reaktiv: Warum hat die BaFin ein Leerverkaufsverbot verhängt?

Die Verhängung des Leerverkaufsverbots war richtig und geboten.<sup>9145</sup>

Daraufhin hat die Zeugin erklärt:

Die BMF-Position ist: Es gab keinen Anhaltspunkt, dass das Leerverkaufsverbot nicht rechtmäßig ist. Es war rechtmäßig.<sup>9146</sup>

Diese Antwort widerspreche nicht dem, was im Dokument stehe. Das Dokument sei in Pressesprache verfasst und keine Juristensprache.<sup>9147</sup>

<sup>9140</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 9.

<sup>9141</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 9.

<sup>9142</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 10.

<sup>9143</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 14 f.

<sup>9144</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 34.

<sup>9145</sup> MAT A BMF-21.35 Blatt 10 (12).

<sup>9146</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 36.

<sup>9147</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 36.

Auf Nachfrage, ob sie eine Zweckmäßigkeitkontrolle vorgenommen oder sich darauf beschränkt habe, das Verfahren zu kontrollieren, hat die Zeugin erklärt, man müsse in diesem Bereich des Vollzugs von Europarecht genau ausjustieren und die Balance wahren, inwieweit man hier eine Zweckmäßigkeitüberprüfung mache und sich an die Stelle der ESMA stelle.<sup>9148</sup> Als Gegenprobe hat sie erläutert:

Die ESMA hätte gesagt, „ja, ich mache ein positives Votum“ und dann hätte die Rechts- und Fachaufsicht gesagt, „BaFin, mach das mal nicht“. Wäre das ein akzeptables Ergebnis?<sup>9149</sup>

Die Frage, ob das BMF in diesem Fall Rechts- und Fachaufsicht ausgeübt habe, hat die Zeugin bejaht. Diese werde, aufgrund des geschilderten Spannungsverhältnisses und der Unabhängigkeit der Aufsicht beim operativen Tagesgeschäft unterschiedlich intensiv ausgeübt. Aufgabe des BMF sei es zu prüfen, ob die BaFin sich im Rahmen der rechtlichen Grundlagen halte und hier hätten keine Anhaltspunkte dafür vorgelegen, dass dies nicht der Fall sei.<sup>9150</sup>

Das BMF habe rechtmäßig gehandelt, das BMF habe nicht einschreiten müssen.<sup>9151</sup> Auf die Nachfrage, ob das BMF denn hätte einschreiten können, wenn es gewollt hätte, hat die Zeugin erklärt:

Ja, grundsätzlich gilt hier auch die Rechts- und Fachaufsicht [...]. Nur in unterschiedlicher Intensität.<sup>9152</sup>

Auch in dem Bereich, in dem es um die Unabhängigkeit der Aufsicht und das Spannungsverhältnis zur EU gehe, sei Rechts- und Fachaufsicht nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Hier habe es keinen Anhaltspunkt zum Einschreiten gegeben.<sup>9153</sup>

Wir [Anm.: BMF] schauen uns das an und wir üben das aber nicht aus im Sinne von, wir sagen der BaFin jetzt als zuständiger Behörde und der ESMA als zuständiger Behörde, wir wissen es aber besser als die zuständigen Behörden.<sup>9154</sup>

Das BMF prüfe, ob das was die ESMA sage, plausibel sei.<sup>9155</sup>

Die Zeugin hat ausgesagt, sie habe zum damaligen Zeitpunkt keine anderen Erkenntnisse gehabt, als die BaFin und die ESMA und setze ihre Erkenntnisse auch im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht nicht an die Stelle der BaFin oder ESMA. Es hätten ihr zum damaligen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte dafür vorgelegen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen der EU-Leerverkaufsverordnung nicht gegeben seien.<sup>9156</sup>

Auf die Frage, ob ihres Erachtens nach aufgrund der ihr vorliegenden Informationen das Marktvertrauen tatsächlich gefährdet gewesen sei, hat die Zeugin erklärt:

Nach den Anhaltspunkten, die wir hatten auf Basis des Sachverhalts würde ich sagen, ist es relativ klar, dass es hier eine vertretbare Maßnahme war, der BaFin.<sup>9157</sup>

Die Aufgabe der Rechts- und Fachaufsicht sei es aber zu prüfen, ob es hier Anhaltspunkte für ein Eingreifen gebe und diese habe es auf Basis des Sachverhaltes hier nicht gegeben. Die Alternative wäre gewesen, so die Zeugin weiter, der BaFin zu sagen, dass sie kein Leerverkaufsverbot machen sollte, obwohl die ESMA zugestimmt habe. „Und das, denke ich mal, wäre ja kein akzeptables Ergebnis gewesen“. <sup>9158</sup> Als Begründung hat die Zeugin angeführt:

Naja, also wenn eine europäische Behörde, die dafür zuständig ist, sagt, auf Basis dessen, was die nationale Behörde macht, liegt hier ein Tatbestand vor, aufgrund dessen man ein Leerverkaufsverbot – es nicht nur

<sup>9148</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 30.

<sup>9149</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 30.

<sup>9150</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 34.

<sup>9151</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 52.

<sup>9152</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 52.

<sup>9153</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 52.

<sup>9154</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 52.

<sup>9155</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 53.

<sup>9156</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 22 f.

<sup>9157</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 31.

<sup>9158</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 31.

vertretbar ist, sondern geeignet und vor allen Dingen auch erforderlich –, dass ich dann als nationale Behörde in diesem Spannungsverhältnis sage, das was die zuständige europäische Behörde sagt, das ist für mich jetzt aber nicht von Relevanz. Ich glaube nicht, dass das eine angemessene - -\* Das entspricht nicht den Grundsätzen der Rechts- und Fachaufsicht und auch nicht dem Verständnis von der operativen Unabhängigkeit der BaFin – insbesondere im Bereich des Vollzugs von EU-Recht.<sup>9159</sup>

Danach gefragt, welche Gefahr durch das Leerverkaufsverbot habe abgewendet werden müssen, hat die Zeugin erklärt:

Gut. Also wir setzen natürlich dann auf den Sachverhalt auf, den die BaFin uns unterbreitet. Das ist, glaube ich, korrekt. Und den Sachverhalt, den die BaFin unterbreitet, der steht ja im Leerverkaufsverbot drin. Also es gab einen Aufbau von Leerverkaufspositionen [...] - - Außerdem hatte die BaFin gesagt, es gibt konkrete Hinweise, dass es zu einem weiteren Aufbau von Leerverkaufspositionen kommt. Und das ist der Sachverhalt, den wir dann erstmal zugrunde legen.<sup>9160</sup>

Grundsätzlich seien Leerverkaufspositionen natürlich nichts Schlimmes, „aber offenkundig hat die ESMA ja diese Argumente der BaFin auch für valide gehalten, denn ich meine, das ist auch Aufgabe der ESMA“.<sup>9161</sup>

In Bezug auf den Kenntnisstand über den dem Leerverkaufsverbot zugrunde liegenden Sachverhalt ist die Zeugin gefragt worden, ob ihr beziehungsweise dem BMF die „Bloomberg-Geschichte“ damals bekannt gewesen sei. Dazu hat die Zeugin ausgesagt, sie habe „nur den Hinweis auf Erpressungsversuche“ gekannt. Um wen genau es da gegangen sei, habe sie nicht gewusst.<sup>9162</sup>

Wenn ich konkrete Hinweise bekomme von der zuständigen Behörde, die dafür zuständig ist, den Sachverhalt zu ermitteln – und offenkundig hat ESMA ja gesagt, das reicht aus, um die Rechtsgrundlagen zu erfüllen nach der Leerverkaufsverordnung –, dann denke ich, ist das eine hinreichende Prüfung und Kontrolle als Aufgabe der Rechts- und Fachaufsicht.<sup>9163</sup>

Ob ihr zu dem Zeitpunkt den Rajah- & Tann-Bericht vorgelegen habe, könne sie nicht mehr sagen, so die Zeugin. Die FT-Artikel habe sie gelesen.<sup>9164</sup>

Weiter ist die Zeugin gefragt worden, ob sie zum damaligen Zeitpunkt oder im Nachhinein geprüft habe, ob es in den Tagen vor dem Leerverkaufsverbot massive Unsicherheiten an den Märkten gegeben habe. Die Zeugin hat erklärt, das BMF schaue sich dies im Rahmen der Aufarbeitung an. Der entscheidende Punkt sei jedoch, dass „die BaFin auf Basis der damaligen bekannten Tatsachen, auf Basis des Sachverhalts, der uns bekannt war, die zutreffende Entscheidung getroffen“ habe. Die BaFin habe die Leerverkaufspositionen dem Fachreferat dargelegt und das BMF habe keinen anderen Sachverhalt gehabt, als den von der BaFin vorgelegten.<sup>9165</sup>

Die BaFin habe erklärt, dass die Preisbildung durch mögliche Marktmanipulation beeinflusst werden könne und sei davon ausgegangen, dass eine Bedrohung des Marktvertrauens vorliege. Zudem hat die Zeugin wiederholt ausgesagt, ESMA sei zu der Auffassung gelangt, dass das Leerverkaufsverbot geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sei.<sup>9166</sup>

Die Zeugin ist auch zu dem Dokument der BaFin mit dem Titel „Ablauf von Leerverkaufs-Notfallmaßnahmen nach Art. 20 EU-LVVO“ vom 20. Dezember 2017 befragt worden, wozu sie ausgesagt hat, dieses persönlich nicht zu kennen. Ob dieses mit dem Fachreferat abgestimmt worden sei, wisse sie nicht. Auf die Frage, ob sie eine Abstimmung mit dem Fachreferat für notwendig erachten würde, hat die Zeugin erklärt:

Also das kommt darauf an, würde ich jetzt mal antworten. Es gibt eine ganze Reihe von Dingen, die werden mit dem BMF abgestimmt, also zum Beispiel die Zusammenarbeit zwischen Bundesbank und BaFin im

<sup>9159</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 31. Im Rahmen ihrer nachträglichen Protokollanmerkungen hat die Zeugin den Satz zu „Ich glaube nicht, dass das eine angemessene Entscheidung gewesen wäre“ ergänzt.

<sup>9160</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 16.

<sup>9161</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 16.

<sup>9162</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 17.

<sup>9163</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 17. Vgl. Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 22 f.

<sup>9164</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 17.

<sup>9165</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 53 f.

<sup>9166</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 55.

konkreten, also im täglichen Geschäft. Da gibt es ja diese [...] Aufsichtsrichtlinien. Da ist sogar ausdrücklich im Gesetz vorgesehen, in § 7 Kreditwesengesetz, dass das abzustimmen ist. Bei vielen anderen Sachen, die die Zusammenarbeit zwischen BaFin und Bundesbank regeln, würde ich sagen, ist das nicht erforderlich. Die BaFin ist eine rechtlich selbstständige Behörde und hat natürlich auch die Aufgabe, hier ihre Sachen zu sortieren und zu ordnen. Weiteres Beispiel, also jetzt vielleicht mal aus der Praxis auch gegriffen: Sogenannte Memorandum of Understanding, die die BaFin mit ausländischen Aufsichtsbehörden abschließt. Da ist auch nicht so, dass die uns vorgelegt werden oder dass es da eine Genehmigungspflicht gibt. Das macht die BaFin im täglichen doing mit anderen Aufsichtsbehörden. Und in dem Fall spricht sie mit der Bundesbank als der Institution, die jedenfalls im Bereich Bankenaufsicht die tägliche Aufsicht ausübt.<sup>9167</sup>

### cc) Austausch mit der BaFin

Die Zeugin hat erklärt, am Morgen des Sonntags, den 17. Februar 2019 um 6.00 Uhr morgens eine E-Mail der BaFin-Exekutivdirektorin *Roegele* erhalten zu haben. Herr *Franke*, Leiter des Referats für Börsen- und Wertpapierwesen, sei ebenfalls Adressat dieser E-Mail gewesen.<sup>9168</sup> Frau *Roegele* habe darin geschrieben:

Es gibt den Entwurf einer positiven Stellungnahme von ESMA. Jetzt gehen wir daran und werden das Leerverkaufsverbot entsprechend der EU-Leerverkaufsverordnung notifizieren und ich melde mich zurück, wenn das Board of Supervisors entschieden hat.<sup>9169</sup>

Dann habe die Zeugin mit Frau *Roegele* telefoniert:

[...V]or allen Dingen auch klar zur Frage ESMA: Was macht ESMA? Wie sieht es aus? Macht ESMA - - Halten die an dem positiven Votum fest? Was tun sie?<sup>9170</sup>

Daran, ob Frau *Roegele* auch die Abstimmung mit der Bundesbank angesprochen habe, könne sie sich nicht erinnern, so die Zeugin.<sup>9171</sup>

Gegen 19:00 Uhr habe Frau *Roegele* eine E-Mail an die Zeugin und Herrn *Franke* geschickt mit dem Inhalt, dass die ESMA ohne Gegenstimmen ein positives Votum zu dem Leerverkaufsverbot abgegeben habe und die BaFin dieses deshalb erlassen werde als fachlich zuständige Behörde.<sup>9172</sup>

### c) Rolle der ESMA

Bezüglich der Notwendigkeit, eine Stellungnahme der ESMA einzuholen, hat die Zeugin erklärt, es sei absolut berechtigt, sich die Frage zu stellen, was der Sinn dieses Verfahrens sei.

Wenn Sie jetzt in Recital 32 der ESMA oder der EU-Leerverkaufsverordnung schauen, dann steht darin:<sup>9173</sup>

„Neben Ihrer Aufgabe, die Maßnahmen der zuständigen Behörden zu koordinieren, sollte die ESMA sicherstellen, dass die zuständigen Behörden nur dann Maßnahmen ergreifen, wenn dies notwendig und verhältnismäßig ist.“<sup>9174</sup>

Neben der Koordinierungsaufgabe habe die ESMA also noch eine weitere zweite Aufgabe.<sup>9175</sup>

Der Zeugin ist ein Satz aus der ESMA-Stellungnahme vorgehalten worden:

ESMA also notes that BaFin reports a risk of contagion to other shares of the DAX.<sup>9176</sup>

<sup>9167</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 33.

<sup>9168</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 10, 18.

<sup>9169</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 19; E-Mail zitiert nach Protokoll.

<sup>9170</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 10.

<sup>9171</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 20.

<sup>9172</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 10, 18.

<sup>9173</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 16.

<sup>9174</sup> Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps, Erwägungsgrund 32.

<sup>9175</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 16.

<sup>9176</sup> Opinion of the European Securities and Markets Authority of 18 February 2019 on a proposed emergency measure by BaFin under Section 1 of Chapter V of Regulation (EU) No 236/2012, MAT A BMF 4.04 Blatt 75 (78).

Danach gefragt, ob hier über Ansteckungseffekte, also Finanzstabilität, gesprochen werde und ob die Bundesbank in diesem Bereich nicht hätte angehört werden müssen, hat die Zeugin zunächst darauf hingewiesen, dass die ESMA-Stellungnahme nicht nur aus diesem Teil bestehe. Weiter hat sie erklärt:

Aus meiner Sicht hat die BaFin in dem Leerverkaufsverbot vor allen Dingen das Leerverkaufsverbot auf Marktvertrauen gestützt. Und das ist kein Fall, in dem die Bundesbank jetzt auf dem Feld tätig ist.<sup>9177</sup>

Auf die Nachfrage, ob hier nicht ein Widerspruch zu der Aussage, dass man sich nur das Marktvertrauen ansehe, vorliege, hat die Zeugin geantwortet:

In dem Fall hat die ESMA ja gesagt, sie stellt das fest. Und wenn wir jetzt eine andere Recital von ESMA, einen anderen Punkt uns hier anschauen, da sagt die ESMA ganz klar – in 29 zum Beispiel –, dass hier ein Fall ist für Marktvertrauen und dass hier Marktmanipulationsprobleme im Raum stehen könnten und deswegen eine Bedrohung für das Marktvertrauen anzusehen ist.<sup>9178</sup>

Danach gefragt, ob sich die Zeugin davon habe überzeugen können, dass die ESMA alle notwendigen Informationen gehabt habe, um eine Entscheidung treffen zu können, hat sie erläutert, sie nehme an, dass die ESMA dieselben Informationen gehabt habe wie das BMF. Genau wisse sie nicht, welche Informationen die ESMA gehabt habe. Aufgrund von Vertraulichkeitsvorschriften bekomme das BMF die Kommunikation zwischen ESMA und BaFin nicht zu sehen.<sup>9179</sup> Auf die anschließende Frage, ob denn das BMF genug Informationen gehabt habe, um die Tatbestandsvoraussetzungen prüfen zu können, hat die Zeugin erklärt:

Das Fachreferat bekommt die Informationen der BaFin und agiert auf dem Sachverhalt. Und der Sachverhalt, so wie er uns damals vorliegt, gab es aus dem Fachreferat keine Anhaltspunkte dafür, dass hier ein Grund zum Einschreiten ist, als Rechts- und Fachaufsicht.<sup>9180</sup>

#### d) Weiteres Vorgehen innerhalb des BMF

Der Zeugin ist ein Dokument der BaFin mit dem Titel „Sachstand zu den Vorkommnissen in Bezug auf die Wirecard AG“ vom 20. Februar 2019<sup>9181</sup> vorgelegt worden. Die Zeugin hat ausgesagt, das Dokument damals nicht gekannt zu haben. Wie dieses Dokument im BMF behandelt worden sei, wisse sie nicht. Grundsätzlich würden die Berichte der BaFin in den Rechtsreferaten eingehen und dort in Vorlagen, Unterrichtungen oder Gesprächen verarbeitet werden. Bei ihr sei dieses Dokument nicht angekommen.<sup>9182</sup>

Die Zeugin hat erklärt, sie habe sich sicherlich irgendwann auch mit Herrn *Dr. Holle* ausgetauscht, ob am Wochenende oder am Montag wisse sie nicht mehr genau. Für sie sei die Aussage der BaFin gewesen, dass es ein positives Votum der ESMA gebe.<sup>9183</sup>

Mit Bundesminister *Scholz* habe sie persönlich zum Leerverkaufsverbot keinen Kontakt oder Kommunikation gehabt. Sie wisse daher auch nicht, wann der Minister vom Leerverkaufsverbot erfahren habe.<sup>9184</sup>

## 4. KPMG-Bericht und DPR-Prüfung

Im Hinblick auf den Austausch zwischen BMF und BaFin nach Veröffentlichung des KPMG-Berichts am 28. April 2020 hat die Zeugin berichtet, dass Staatssekretär *Dr. Kukies* Herrn *Hufeld* direkt zu einem Bericht über das Vorgehen der BaFin aufgefordert habe. Daraufhin habe die BaFin dem BMF mehrere Berichte zukommen lassen, welche jedoch unbefriedigend gewesen seien, weshalb die BaFin erneut aufgefordert worden sei, ihr Handeln zu erklären. Dies sei durch Herrn *Hufeld* erfolgt. Mitte Mai habe das BMF dann Herrn *Hufeld* ein weiteres Schreiben geschickt, in welchem Unterstützung zugesagt worden und die BaFin gebeten worden

<sup>9177</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 24 f.

<sup>9178</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 24.

<sup>9179</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 30.

<sup>9180</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 30.

<sup>9181</sup> MAT A BMF-5.69 Blatt 46 ff.

<sup>9182</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 51.

<sup>9183</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 19.

<sup>9184</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 43.

sei, den Fall in den Griff zu bekommen. Die BaFin habe daraufhin bei der DPR den Stand der Prüfung erfragt.<sup>9185</sup>

Weitere Themen des Austausches seien das Marktmanipulationsverfahren, die Ad-hoc-Mitteilungen Wirecards im Zusammenhang mit dem KPMG-Bericht und die Anzeige gegen Wirecard am 2. Juni 2020 gewesen. Dies und die Durchsuchung bei Wirecard durch die Staatsanwaltschaft am 4. Juni 2020 seien wichtige Signale für den Markt gewesen, dass man den Bericht ernst nehme und tätig werde.<sup>9186</sup>

Die Zeugin ist gefragt worden, ob die DPR ihrer Meinung nach in der Lage gewesen sei, gefälschte Unterlagen zu ermitteln. Dazu hat die Zeugin erklärt:

Naja gut, ich meine, die KPMG hat das ja auch gemacht, ohne dass sie forensische Mittel hatte, sondern die war ja beauftragt vom Aufsichtsrat. Und ich finde, die DPR hätte das auch machen können. Sie hätte ja auch die Möglichkeit gehabt, jemand Dritten zu beauftragen. Und insofern denke ich, grundsätzlich ist die DPR auch dafür ausgerichtet gewesen. Das Bilanzkontrollverfahren – wenn Sie das nachlesen, die Gesetzesbegründung war im Nachgang zu Enron –, das war klar auch gemeint für Bilanzfälschung.<sup>9187</sup>

Auf die Frage, warum das BMF so lange auf das Prüfungsergebnis gewartet und nicht mehr Druck gemacht habe, hat die Zeugin erklärt:

Also gut, der entscheidende Punkt ist ja: Bringt das was? Also da war eine Prüfung drin und da ist ein großes Team. Und die DPR hat in der Tat ja dann gesagt: „Es ist ein großes Team drin, deswegen macht es keinen Sinn, wenn wir jetzt noch ein anderes großes Team da reinschicken.“ Und das, finde ich, ist auch ein absolut nachvollziehbarer Grund, denn wenn sich 40 Leute das angucken, dann finde ich das absolut richtig, dann zu sagen, wir brauchen da jetzt kein zweites Team drin.<sup>9188</sup>

Bis zur Einsetzung von KPMG habe es acht Monate gedauert, was die durchschnittliche Dauer von DPR-Prüfungen sei, wenn es keine Feststellungen gebe. Wenn es Feststellungen gebe, dauere es bei der DPR in der Regel länger.<sup>9189</sup>

Das ist das aufgesetzte Verfahren. Und ich glaube, wir sind uns hier einig, dass das Verfahren, so wie es jetzt ist, kein gutes Verfahren ist für die Zukunft.<sup>9190</sup>

Zudem habe die BaFin überlegt, die Prüfung der DPR an sich zu ziehen, habe dies jedoch nicht getan. Grund dafür sei die Mitteilung der DPR gewesen, dass sie kurzfristig ein Prüfungsergebnis liefern werde.<sup>9191</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, eine Marktmanipulationsuntersuchung sei parallel zu einer laufenden DPR-Prüfung möglich.<sup>9192</sup>

Auf die Nachfrage, ob es der BaFin rechtlich möglich gewesen wäre, die Prüfung an sich zu ziehen, hat die Zeugin erklärt, dafür gebe es nach §108 WpHG drei Voraussetzungen. Ob es möglich gewesen wäre, wisse sie jetzt nicht, so die Zeugin weiter.

Also hier haben wir eine sehr lange Prüfungsdauer gehabt. Und die BaFin selber hatte ja, glaube ich, nachgefragt, inwieweit diese sehr lange Prüfungsdauer der DPR dann dazu führt, dass die BaFin, ob da diese erhebliche Schwelle, die sie überschreiten muss, ob das jetzt hier dann gegeben ist. Hier ist letztlich die Frage: Wenn man eine Gegenprobe macht – wäre das eine effiziente Maßnahme gewesen in diesen ganzen Prüfungen, wenn die BaFin zu dem Zeitpunkt jemand Dritten beauftragt hätte?<sup>9193</sup>

Der Zeugin ist eine E-Mail von Staatssekretär *Dr. Kukies* an sie vom 16. Mai 2020 vorgehalten worden:

<sup>9185</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 40 f.

<sup>9186</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 41.

<sup>9187</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 70.

<sup>9188</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 71.

<sup>9189</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 71.

<sup>9190</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 71.

<sup>9191</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 43.

<sup>9192</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 44.

<sup>9193</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 59.

Ich möchte ihn [Anm.: Herrn Hufeld] auch ermutigen, die Prüfungen der DPR an sich zu ziehen, da aufgrund der sehr langsamen Arbeit erhebliche Zweifel bestehen, dass die Bedeutung des Vorfalls bei der DPR verstanden wird.<sup>9194</sup>

Dazu hat die Zeugin erklärt, sie wisse nicht mehr, wann Sie mit Herrn *Dr. Kukies* über die Möglichkeit des Ansichziehens gesprochen habe.

Wir haben uns mehrfach darüber unterhalten und wir haben ihm auch gesagt, dass erhebliche Zweifel, dass es eine hohe Aufgriffsschwelle gibt. Aber hier sind wir ja zu einem Zeitpunkt, wo [...] die DPR schon relativ lange prüft. Und die nächste Handlung war ja dann vor allen Dingen, dass wir uns dann überlegt haben: Was können wir jetzt sinnvoll machen und was kann die BaFin sinnvoll machen? Das wäre, glaube ich, hier nicht sinnvoll gewesen, wenn die BaFin das zu dem Zeitpunkt gemacht hätte.<sup>9195</sup>

Weiter ist der Zeugin ein Schreiben von ihr an Herrn *Hufeld* vom 23. Juli 2020 vorgehalten worden, in welchem sie schrieb:

[...H]ier das Kernthema der FDP: Die FDP sagt zutreffend, dass die BaFin nach § 6 WpHG beim Verdacht auf Marktmanipulation durch falsche Finanzberichterstattung der Wirecard alle notwendigen Unterlagen anfordern kann, auch den vollständigen Abschlussbericht der WPs für jedes Kapitalmarktunternehmen. Die BaFin hätte dann im Febr. 2019 die ausführlichen Abschlussberichte anfordern und auf Unrichtigkeit prüfen können/müssen (Amtsermittlung). Die FDP fragt daher, ob wir der Auffassung sind, dass das in §§ 107, 108 WpHG genannte zweistufige Verfahren unter Einbeziehung der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung auch bei Verfahren nach § 6 Abs. 2 ff. WpHG zwingend vorzuschalten ist. Aus meiner Sicht muss man das bejahen: Das zweistufige Verfahren ist *lex specialis*, wenn es um Bilanzkontrolle geht, und der Amtsermittlungsgrundsatz nach § 6 WpHG zwingt nicht zur Bilanzkontrolle. Ist aber tricky.<sup>9196</sup>

Dazu hat die Zeugin ausgeführt:

Ich glaube, dass das Gesetz eben nicht klar ist. Und ich teile durchaus die Auffassung, ich halte es absolut für vertretbar, zu sagen, dass wenn es um Bilanzprüfung geht, dass der § 108 gilt und nicht der § 6. Es gibt ja auch Meinungen in der Literatur, die das vertreten. Es gibt Gutachten dazu. Man kann anderer Auffassung sein, aber ich glaube, das ist ja auch Anlass dafür, dass wir das ändern müssen. Weil das kann nicht sein, dass in so einer wichtigen Situation, wo es darum geht, die Richtigkeit einer Bilanz zu überprüfen, dass es dann irgendwelche Auslegungs- -\*

[...]

Also ich teile Ihre Auffassung, dass eine klare Rechtsgrundlage auch für die BaFin und eine klare Handlungsanweisung, wann sie tätig werden kann im Fall von Bilanzprüfung, dass das absolut wünschenswert ist. Das ist ja jetzt der Vorschlag, der dem Gesetzgeber vorliegt. Die BaFin soll ganz klar dann handeln können. Und ich nehme zur Kenntnis und ich halte es auch für vertretbar, die Rechtsauffassung zu vertreten, dass der § 108 abschließend ist, dass hier mit dem § 6 nicht gehandelt werden kann und dass die BaFin deshalb sich gesperrt sah. Deswegen ist es absolut zwingend, dass wir das eindeutig regeln.<sup>9197</sup>

Gefragt nach einem Beispiel dafür, dass die BaFin sich an einer Maßnahme rechtlich gehindert gesehen habe, hat die Zeugin erklärt:

Na ich glaube, die BaFin hätte natürlich selber dann eine Prüfung beauftragen können. Ich denke schon, dass sie das gemacht hat. Sie hat es ja auch in anderen Fällen gemacht, wo sie dann tatsächlich die Aufsicht über das Unternehmen hat – dann veranlasst sie ja selber eine Prüfung.<sup>9198</sup>

Im Übrigen verweise sie an die BaFin.<sup>9199</sup>

<sup>9194</sup> MAT A BMF-25.28 Blatt 11.

<sup>9195</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 59.

<sup>9196</sup> MAT A BMF-21.23 Blatt 68 f.

<sup>9197</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 60. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat die Zeugin im Rahmen ihrer nachträglichen Protokollanmerkungen klargestellt, es müsse „(...) dass es dann irgendwelche Auslegungsprobleme gibt“ heißen.

<sup>9198</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 62.

<sup>9199</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 62.

Die Zeugin ist gefragt worden, ob die BaFin bereits vor Wirecard Kritik am zweistufigen Verfahren geäußert habe. Ihr gegenüber sei dies nicht erfolgt und ihr sei diese Kritik auch nicht bewusst. Seit sie Mitte 2017 die Leitung der Unterabteilung inne habe, sei dies nicht kommuniziert worden und sie habe auch keinen solchen Bericht der BaFin gesehen. Im Sommer 2017 habe die ESMA ein Peer Review gemacht, welcher keine gravierenden Beanstandungen an diesem System ergeben habe.<sup>9200</sup>

Zum Thema DPR-Aufsichtsratsmandat hat die Zeugin auf Nachfrage erklärt:

Ich kann nur sagen, dass wir schon darauf geachtet haben, soweit ich weiß, das Fachreferat, dass da Verfahrensregeln eingehalten werden. Und das haben wir ja auch im Gesetz verankert, dass es wichtig ist, dass diese Aufsichtsmandate zurückgefahren werden. Also selbst bei der DPR.<sup>9201</sup>

Den Anerkennungsvertrag habe ihres Wissens nach das BMJV unterschrieben.<sup>9202</sup>

## 5. Autonomous-Berichte

Der Zeugin ist aus einer E-Mail eines Kollegen vom 6. November 2019 Folgendes vorgehalten worden:

[...A]nliegende Analysen zu Wirecard hat meine Bundesbankkollegin Frau Wit[...] von Autonomous, einem [...] Finanzanalysten] erhalten. Danach sieht es bei Wirecard sehr düster aus. Die BaFin hatte auch schon wegen Unregelmäßigkeiten ein Bussgeld verhängt.

Ich gehe davon aus, dass die in den Analysen enthaltenen Infos auch in der BaFin bekannt sind. Ansonsten wäre ich für eine entsprechende Weiterleitung sehr dankbar.<sup>9203</sup>

Dazu hat die Zeugin erklärt:

Sie haben Recht, ich habe die E-Mail bekommen. Dieser Autonomous-Bericht, wenn ich richtig weiß, hat ja im Wesentlichen den FT-Bericht aus dem Oktober zusammengefasst und da die Dinge nochmal aufbereitet, die schon in dem FT-Bericht aus Mitte Oktober standen. Und in der Tat habe ich das weitergeleitet oder konkret habe ich es an das Fachreferat weitergeleitet und die darum gebeten, bei der BaFin nachzufragen, was hier zu veranlassen ist und was zu tun ist. Denn das ist ja auch meine Aufgabe, dass ich das dann weiterleite an die zuständige Behörde, dass sie etwas damit macht. Und nach meinem Verständnis hat das Fachreferat das auch getan und hat die BaFin dann gebeten, der Sache nachzugehen und hat mir wahrscheinlich auch eine Rückmeldung gegeben: „BaFin kümmert sich drum.“ Nehme ich mal an, sonst hätte ich wahrscheinlich nachgefragt.<sup>9204</sup>

Gefragt nach ihrer persönlichen Einschätzung des Unternehmens Wirecard zu diesem Zeitpunkt, hat die Zeugin erklärt:

Ich bin nicht davon ausgegangen, dass Wirecard jetzt ein Global Player ist. Ich glaube, niemand im BMF ist davon ausgegangen, dass Wirecard jetzt ein Global Player ist im Sinne von Champion oder wie man das bezeichnen will. Also ich glaube, die Situation war doch wie folgt: Es bestand das ganze Jahr über Unsicherheit, was jetzt tatsächlich an den Vorwürfen dran ist. Ich wusste ja, dass die BaFin die Bilanzprüfung veranlasst hat. Ich wusste, dass eine forensische Sonderprüfung durch die KPMG veranlasst worden war vom Aufsichtsrat. Das war ja kurz vorher passiert. Und das Interessante ist ja, dass der Markt das wahrgenommen hat als positives Signal. Der Markt hat ja nicht gesagt, „aha, der Aufsichtsrat veranlasst eine Sonderprüfung“. Sondern wenn man jetzt in der Rückschau sich die Berichte durchliest, sieht man ja, dass der Markt - -\*

[...]

ich sage ja nur, es ist ein unterschiedliches Bild, eine unsichere Lage gewesen. Wie gesagt, wir sind nicht die Aufsicht, ich bin die Rechts- und Fachaufsicht und ich glaube, relativ klar war ja dann, oder es wurde

<sup>9200</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 40 f.

<sup>9201</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 72.

<sup>9202</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 72.

<sup>9203</sup> MAT A AA-3.09 Blatt 87.

<sup>9204</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 28.

ja dann deutlicher mit der Veröffentlichung des Prüfungsberichts am 28.04., der ja öffentlich verfügbar war auf der Homepage der Wirecard. Dann gab es ja auch noch einiges hin und her, Unsicherheiten, inwieweit jetzt tatsächlich die Vorwürfe zugetroffen haben. Auch die KPMG hat sich ja nicht festgelegt, die hat ja gesagt, es besteht im Prinzip ein Prüfungshemmnis. Ich meine, ein Prüfer kann ja drei Sachen machen: Entweder er sagt, ich bestätige – das hat EY die ganze Zeit gemacht. Oder er sagt, er bestätigt nicht oder er sagt, es gibt ein Hemmnis. In dem Fall hat ja KPMG genau das gesagt, und hat gesagt, wir können diese Saldenbestätigung nicht vorfinden.<sup>9205</sup>

Außerdem ist die Zeugin zu dem Bericht „Unpacking KPMG“ von Autonomous vom 4. Mai 2020 befragt worden. Hierzu hat sie ausgeführt:

Also Kernpunkt ist auch, dass sie den KPMG-Bericht in der Tat noch mal zusammenfassen und das feststellen, was KPMG ja in diesem veröffentlichten Sonderbericht festgestellt hat. Also sprich, es gibt keine Beweise/Belege dafür, dass dieses TPA-Geschäft zwischen 2016 und 2018 bestanden hat. [...] Also sie sagen nicht, es liegt nicht da – aber sie haben keine Belege dafür, dass das Geld dort vorhanden ist. Und das hat ja KPMG im Wesentlichen auch gesagt in dem Bericht.<sup>9206</sup>

Die Zeugin hat bestätigt, dass das Dokument von Autonomous auch die Information enthalte, „um welche Beträge es geht“.<sup>9207</sup>

Ebenso hat die Zeugin bestätigt, dass sich Staatssekretär *Dr. Kukies* mit dem Bericht befasst habe. *Dr. Kukies* sei ebenso wie die Zeugin alarmiert gewesen.<sup>9208</sup> Zum weiteren Vorgehen in Bezug auf diesen Bericht hat die Zeugin berichtet:

[A]lso wir haben die BaFin aufgefordert, ja direkt nach dem Bericht zu sagen, was steht da drin. Die BaFin sagt, der Bericht bringt keine Entlastung für Wirecard. Das war ja relativ eindeutig. Ich meine, in der Nachschau kann man darüber lachen, aber es ist so, es gab keine Entlastung. Und dann ist die BaFin nochmal an die DPR rangegangen und hat gesagt: „Wie weit seid ihr? Was ist mit eurer Überprüfung? Könnt ihr das bestätigen?“ Denn die KPMG hat ja nicht gesagt, es ist sicher, dass es nicht da ist, sondern die haben gesagt, es ist im Prinzip eine Art Prüfungshemmnis, wir haben keine Belege dafür. Und da war dann die Überlegung: Zieht die BaFin das an sich? Was kann die BaFin sonst noch tun? Da gab es dann dieses Schreiben: Wir unterstützen alles, was die BaFin macht, damit es hier weiter vorgeht. Die BaFin hat uns dann mitgeteilt, dass die DPR einen Bericht vorlegen wird und deswegen wird sie es nicht an sich ziehen. Also wir haben der BaFin mehrfach gesagt, sie soll bitte alles machen, was ihr zur Verfügung steht, alle Maßnahmen ergreifen. Und die BaFin hat dann eben als erstes diese Strafanzeige gemacht wegen Marktmanipulation und sich dann überlegt, was sie noch tun kann und verschiedene Optionen geprüft und ist denen auch nachgegangen.<sup>9209</sup>

Die Anzeige der BaFin sei vom 2. Juni 2020 gewesen. Zwischendurch habe die BaFin noch die APAS informiert am 12. Mai 2020 und mitgeteilt, dass große Bedenken bestehen würden, „dass die Wirtschaftsprüfer das ordentlich geprüft“ hätten.<sup>9210</sup>

## 6. Strafanzeige gegen Dan McCrum

Die Zeugin hat auf Nachfrage berichtet, dass im Hinblick auf die Strafanzeige gegen *Dan McCrum* im Finanzministerium diskutiert worden sei, ob man die Anzeige zurückziehen könne.<sup>9211</sup>

<sup>9205</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 29. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat die Zeugin im Rahmen ihrer nachträglichen Protokollanmerkungen den Satz zu „... dass der Markt das als positives Signal für Wirecard gesehen hat“ ergänzt.

<sup>9206</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 57.

<sup>9207</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 57.

<sup>9208</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 57.

<sup>9209</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 57.

<sup>9210</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 58.

<sup>9211</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 64 f.

Kann man das machen? Hat das ein Ergebnis? Und der entscheidende Punkt ist ja: Wenn eine Anzeige einmal erlassen ist, dann ist es in der Aufgabe der Staatsanwaltschaft, in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft.<sup>9212</sup>

## 7. Verbesserungsbedarf bei der BaFin

Der Zeugin ist eine E-Mail vom 23. Juni 2020 vorgehalten worden, in welcher sie an Herrn *Hufeld* schrieb:

[...D]er Presseberichterstattung zufolge haben Sie im Hinblick auf die Vorgänge bei Wirecard Fehler der BaFin eingeräumt und Versäumnisse privater und öffentlicher Institutionen, einschließlich der BaFin, angesprochen.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie die von Ihnen angesprochenen Versäumnisse der BaFin kurzfristig konkretisieren könnten und aufzeigen würden, wie notwendige Verbesserungen künftig erreicht werden können.

[...]

Ich bitte um eine Antwort bis zum 26. Juni 2020.<sup>9213</sup>

Die Zeugin hat bestätigt, dass es sich um ein recht dringendes Anliegen gehandelt habe. Sie habe um eine Stellungnahme gebeten, da sich Herr *Hufeld* kurz vorher in der Presse geäußert habe und es ihre Aufgabe in der Rechts- und Fachaufsicht sei, dann nachzufragen, was er damit konkret gemeint habe. Es gebe offenkundig Anlass dazu, das System bei der BaFin auf den Prüfstand zu stellen, weshalb sie interessiert habe, wo der Präsident selbst Optimierungsbedarf sehe.<sup>9214</sup>

Im Wesentlichen habe Herr *Hufeld* geantwortet, so die Zeugin weiter, dass man im Bereich Bilanzkontrolle hätte effektiver sein müssen. Auch die Frage, wie man mit einer Finanzholding umgehen solle, hätte effektiver geklärt werden können.<sup>9215</sup>

## 8. KfW IPEX-Bank

Im Hinblick auf die KfW IPEX-Bank hat die Zeugin erklärt, sie sei seit Februar 2020 stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat der KfW. Im Aufsichtsrat der KfW IPEX sei sie nicht vertreten, dort habe sie kein Mandat. Sie habe bisher „wahrscheinlich noch an keiner Sitzung teilgenommen“, da sie dort nur teilnehme, wenn das richtige Mitglied nicht könne. Die Zeugin hat zudem bestätigt, dass Staatssekretär *Dr. Kukies* im Aufsichtsrat der KfW IPEX, aber nicht der Vorsitzende sei.<sup>9216</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt:

Also zu dem Sachverhalt KfW IPEX kann ich beitragen, dass es in keiner Weise um irgendeine Rettungsaktion oder sonst irgendetwas ging, sondern es ging einfach um die Frage: Was läuft da? Und es ging einfach nur um Informationen. Es ging in keiner Weise darum, die KfW zu irgendetwas zu bringen oder irgendetwas mit diesem Kredit zu machen. Und ich glaube, das geht aus der Vorlage ja auch ganz klar hervor, dass dieses Unternehmen sich auf keine Weise qualifiziert hat dafür, hier mit irgendeiner Maßnahme im Fall einer geordneten Insolvenz hier mit Massekrediten oder sonstigen Dingen unterstützt zu werden.<sup>9217</sup>

Weiter hat die Zeugin ausgesagt:

<sup>9212</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 64.

<sup>9213</sup> MAT A BMF-24.40 Blatt 104 f.

<sup>9214</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 38 f.

<sup>9215</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 39.

<sup>9216</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 66 f.

<sup>9217</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 66.

Also ich halte es für absurd, die Vorstellung, zu denken, dass irgendjemand im Finanzministerium die Idee hatte, Wirecard irgendwie mit KfW-Krediten zu unterstützen.<sup>9218</sup>

Auch die Überlegung, dass es dort eine gewisse Technologie gebe, die man hätte schützen oder übernehmen müssen, halte sie, so die Zeugin „wirklich für völlig abwegig“.<sup>9219</sup>

Dazu hat die Zeugin konkretisiert:

Aber ich meine, die Frage ist natürlich, die einzige Frage, die man sich stellen kann: Geordnete Insolvenz – ist da ein Massekredit möglich? Und am Ende sieht man ja, es sind ja ein paar Teile verwertet worden. Ich glaube, heute stand erst in der Zeitung, der Insolvenzverwalter hat ein paar Teile verwertet – zu welchem Preis auch immer.<sup>9220</sup>

Die Zeugin hat sich auf folgende E-Mail bezogen, welche sie am 22. Juni 2020 schrieb:

[W]ie besprochen bittet Jörg Kukies um kurzfristige Prüfung, ob und unter welchen Bedingungen die Wirecard mit AG mit einem KfW-Programm oder mit einer Bürgschaft gestützt werden könnte. Eine erste Einschätzung soll in eine M-Unterrichtsvorlage eingehen, die heute abend bei M sein soll. Die FF liegt bei Referat VII B 5.<sup>9221</sup>

Die Zeugin hat er erklärt, in der Ministervorlage sei es um die Frage gegangen, ob es Instrumente gebe, die man einsetzen könne:

[...] Da ging es um die Frage des „ob“ – stehen Instrumente zur Verfügung? Und die Kollegen hatten relativ wenig Zeit, bis 16.00 Uhr. Daraus geht schon klar hervor, dass jedenfalls meine Erwartung war, dass es kein Instrument gibt für ein Unternehmen wie Wirecard – also weder eine Bürgschaft, noch einen Kredit, noch eine Maßnahme aus dem BMF.<sup>9222</sup>

Es sei klar gewesen, dass es kein KfW-Programm und keine Bürgschaft geben könne. Es sei jedoch absolut angemessen, das zu prüfen. Das gehöre zu den Aufgaben eines Ministeriums, sich alle Optionen anzusehen.<sup>9223</sup>

Auf die Nachfrage, ob das BMF bei jeder Insolvenz eines großen Unternehmens die Möglichkeit staatlicher Hilfen prüfe, hat die Zeugin erklärt:

Wir waren ja in einer bestimmten Situation. Es ist ja ein DAX-Unternehmen. Wir waren in der Situation, wo durch Corona eine ganze Reihe von anderen DAX-Unternehmen unter Maßnahmen standen. Und insofern finde ich es absolut korrekt, sich Gedanken zu machen nach dem „ob“. Und dass hier kein Fall vorliegt, das finde ich, das leuchtet ein und das hat mir auch eingeleuchtet und das finde ich auch absolut richtig. Ich hatte ja vorhin schon einmal gesagt, ich bin jetzt kein Ökonom, ich bin inzwischen auch Erfahrungsökonom, aber ich bin auch Jurist und ich habe auch miterlebt die Hypo Real Estate Pleite. Und das ist natürlich eine Erfahrung, das ist mit Staatsgeld, ist dieses Unternehmen unterstützt worden und die ganzen Schadensersatzansprüche, die gegen Hypo Real Estate laufen, wegen verspäteter Adhoc-Meldungen und sonstigen Dingen. Das ist ganz klar, dass bei solchen Unternehmen eine Maßnahme überhaupt nicht in Frage kommt.<sup>9224</sup>

## 9. Veraktung und Umgang mit E-Mails im BMF

Auf die Frage nach ihrem Umgang mit ihrem Postfach hat die Zeugin erklärt, es gebe die allgemeinen Grundsätze im BMF, dass was aktenrelevant sei, sei zu verakten. Es sei richtig, dass sie eine ganze Menge Mails bekomme. Zu den Grundsätzen der Aktenrelevanz habe sie keine Kenntnis.

<sup>9218</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 67.

<sup>9219</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 67.

<sup>9220</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 68.

<sup>9221</sup> MAT A BMF-26.11 Blatt 8.

<sup>9222</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 69.

<sup>9223</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 69.

<sup>9224</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 69 f.

## 10. Antworten auf Kleine Anfragen

Im Hinblick auf die Beantwortung einer Kleinen Anfrage durch das BMF in Bezug darauf, wann Staatssekretär *Dr. Kukies* über das Leerverkaufsverbot informiert war, hat die Zeugin erklärt, sie gehe davon aus, dass das BMF Anfragen immer korrekt beantworte. Ihre Kollegen seien bei der Beantwortung immer um Richtigkeit bemüht.<sup>9225</sup>

Daraufhin ist die Zeugin auf die Beantwortung von Kleinen Anfragen zu Mitarbeitergeschäften der BaFin angesprochen worden. Die erste Antwort sei gewesen, dass es keine Auffälligkeiten gebe. Spätere Antworten hätten das Bild ganz anders dargestellt. Die Zeugin hat dazu erklärt, das BMF habe „korrekt geantwortet auf dem Wissenstand, den wir [Anm.: BMF] hatten“.<sup>9226</sup>

## 11. Reformen und Lehren

Die Zeugin hat dargelegt, dass das BMF sich im zweiten Halbjahr 2020 sehr intensiv mit dem Fall Wirecard auseinandergesetzt habe. Im September 2020 seien „zwei Dinge angepackt“ worden, die besser werden müssten:

Das sind zum einen Vorschläge für notwendige Gesetzesreformen im Bereich Corporate Governance, Abschlussprüfungen, Bilanzkontrolle und BaFin-Governance, zum anderen ist das eine grundlegende Modernisierung der BaFin – ich nenne hier nur die Bereiche Fokusaufsicht, digitaler Aufsichtsansatz und natürlich Compliance-Regeln für die Mitarbeiter. Diese Reform haben wir im September mit dem Auftrag an Roland Berger angestoßen. Mit dem Abschlussbericht hat der Minister Anfang '21 sieben Punkte, darunter auch das Thema „Kulturwandel“, identifiziert, die jetzt zügig bis Ende 2021 umgesetzt werden, damit die BaFin künftig besser und effektiver agieren kann. Darauf setzen wir sehr viele Ressourcen in meiner Abteilung.<sup>9227</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin aufgezeigt, welche Punkte Eingang in den Aktionsplan des BMF gefunden hätten:

Also wir haben klar gesehen, der Schwerpunkt ist hier natürlich ein Betrug: Top-Management-Fraud. Das ist der Kern dieses Falls und der Kern dieses Skandals. Und deswegen haben wir uns dann vor allen Dingen angeguckt das Bilanzkontrollsystem, dass angepasst werden muss, dann natürlich auch das Verhalten der Prüfer hier in dem Fall und als weiteren Fall dann auch die Zusammenarbeit in der BaFin und das Geldwäschethema – die Punkte haben wir in dem Aktionsplan aufgegriffen und gesagt, da muss was erfolgen. Das ist ja ein Aktionsplan, den wir dann auch mit den anderen abgestimmt haben, mit dem Wirtschaftsministerium und dem Justizministerium. [...] Also die Bundesregierung hat ja dann diesen Gesetzentwurf, basierend auf den Aktionsplan, am 16.12. im Bundeskabinett verabschiedet.<sup>9228</sup>

Auch die Trennung von Beratung und Prüfung sei hier aufgenommen worden.<sup>9229</sup>

Weiter hat die Zeugin ausgeführt:

Ich sehe, dass es hier im Kern natürlich ein Bilanzbetrug ist und dass hier mehrere Mechanismen versagt haben: Natürlich zuerst der Aufsichtsrat, der lange zugeschaut hat – das adressieren wir ja auch im Aktionsplan. Das adressieren wir auch im Gesetz, dass jedes kapitalmarktorientierte Unternehmen ein Prüfungsausschuss haben muss, der auch mit qualifizierten Personen besetzt ist. Und der zweite Punkte ist, dass man sich auf Testate verlassen können muss. Wir haben uns bei der Erarbeitung des Aktionsplans, oder ich persönlich habe mit sehr vielen Leuten, Wirtschaftsprüfern auch, gesprochen; natürlich mit dem IDW, mit anderen Personen, die sich sehr gut damit auskennen. Und alle waren eigentlich der Auffassung, dass hier im Bereich der Abschlussprüfung – einfach um das Vertrauen auch der Anleger und des Marktes in das Testat zu stärken –, dass da erhebliche Nachschärfungen erforderlich sind. Und das war auch unser Anliegen dann auch hier mit dem Aktionsplan und mit dem Gesetz.<sup>9230</sup>

<sup>9225</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 49.

<sup>9226</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 49.

<sup>9227</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 3 f.

<sup>9228</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 41.

<sup>9229</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 41.

<sup>9230</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 42.

Im Hinblick auf die Grundsätze für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht des BMF über die BaFin<sup>9231</sup> ist die Zeugin gefragt worden, ob solch bedeutende Dinge wie ein Leerverkaufsverbot in Zukunft unter Erlaubnisvorbehalt stehen sollten. Die Zeugin hat dazu erklärt:

Ich glaube, das wäre falsch, denn die BaFin ist die Aufsichtsbehörde und die muss ja auch agil handeln können in gewissen Gefahrensituationen. Und alles unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen - - Also erstens [...] ist meine feste Überzeugung, [...] dass] das nicht vereinbar ist mit der Forderung und der Erwartung, dass die BaFin als Aufsichtsbehörde operativ unabhängig ist. Da ist ein Erlaubnisvorbehalt nicht - - das passt nicht dazu. Und ich halte das hier auch absolut nicht für angemessen. Sondern es ist eine Behörde mit 2700 Personen und wenn ich mir jetzt die Abteilung VII angucke, die ich seit 2020 leite: Wir haben ungefähr round about 150 Leute. Davon sind vielleicht so um die 80 im höheren Dienst. Davon sind vielleicht ungefähr 40/50 mit direkter Rechts- und Fachaufsicht beschäftigt, die für alle Bereiche, für Versicherungen, für Banken, für Wertpapierfirmen, für alles ja. Ich glaube, die Vorstellung, dass es jetzt für jede Maßnahme der BaFin eine operative Maßnahme im Einzelfall, eine Aufsichtsentscheidung, dass es da eine 1:1 Überprüfung durch das BMF gibt, das ist nicht machbar und auch nicht realistisch.<sup>9232</sup>

Die Zeugin hat ausgesagt, dass das Leerverkaufsverbot nicht zum Schutz von Wirecard erlassen worden sei, sondern es um einen Preisbildungsprozess gegangen sei.<sup>9233</sup> Im Nachhinein sei es jedoch bedauerlich gewesen, dass die BaFin bei Erlass des Leerverkaufsverbots die Tatsache, dass sie auch eine Bilanzprüfung durch die DPR veranlasst habe, nicht habe veröffentlichen dürfen.<sup>9234</sup> Das habe zu einer Informationsasymmetrie geführt. Durch das FISG würden die Möglichkeiten der BaFin nun geändert.<sup>9235</sup>

Auf die Frage, ob das Presseecho darauf gedeutet habe, dass das Leerverkaufsverbot als Beistand der BaFin zum Unternehmen Wirecard verstanden worden sei, hat die Zeugin ein Gegenbeispiel gebracht und erklärt:

[...]Ich glaube, es gab ein unterschiedliches Presseecho und ich glaube [...] dass es da eine Informationsasymmetrie gab und die BaFin in dem Leerverkaufsverbot hätte darauf hinweisen müssen, es ist kein Signal zu Gunsten von Wirecard ist und dass die BaFin in der Lage sein muss, diese Bilanzprüfung auch zu veröffentlichen.<sup>9236</sup>

Aus dem Fall müsse die Lehre gezogen werden, dass man bei Erlass eines Leerverkaufsverbots auch die anderen Informationen zum gleichen Zeitpunkt veröffentliche, die der Markt brauche.<sup>9237</sup>

Die Zeugin hat im Hinblick auf die Strafanzeige und den Aktenvermerk erklärt:

[F]ür die Zukunft wird man daraus die Lehre ziehen, dass man dann auch nochmal die Belastbarkeit von Informationen, dass man sich das nochmal überlegt, wie das Verfahren aufgesetzt ist. Ich glaube, es wäre auch wichtig, mit ESMA darüber zu sprechen, ob es sinnvoll ist, hier ein Zustimmungserfordernis vorzusehen, wenn ESMA nur 24 Stunden Zeit hat. Ich glaube, das sind alles Dinge, die man sich anschauen muss. Und das sind auch Dinge, glaube ich, die ESMA sich anschauen wird.<sup>9238</sup>

Zum Thema „Kulturwandel“ bei der BaFin ist die Zeugin danach gefragt worden, was bei der BaFin nicht optimal lief. Dazu hat sie ausgeführt, man habe im Abschlussbericht einige Punkte aufgeführt und Herr Röseler habe auch einige Punkte genannt:

Eine andere Risikoeinstufung, dann eine fokussiertere Aufsicht, eine Konzentration besserer Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Teilbereichen der BaFin.<sup>9239</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin weiter erklärt:

<sup>9231</sup> Vgl. Grundsätze der Rechts- und Fachaufsicht vom 29. Mai 2013.

<sup>9232</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 32.

<sup>9233</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 56.

<sup>9234</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 40.

<sup>9235</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 40.

<sup>9236</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 56.

<sup>9237</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 56.

<sup>9238</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 55.

<sup>9239</sup> Dr. Wimmer, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 73.

Es ist vielleicht auch was in den Köpfen, aber man kann die Köpfe natürlich nur verändern – und ich glaube, das hat Herr Branson auch absolut zutreffend gesagt –, wenn man sich darum bemüht, den Leuten dann auch einfach einen Weg nach vorne zu zeigen und zu sagen: „Wir haben eine Zielrichtung. Wir wollen fokussierter vorgehen. Wir wollen solche Fälle aufdecken.“ Ja, richtig.<sup>9240</sup>

Weiter ist die Zeugin zum Roland Berger-Bericht gefragt worden, ob sich dieser zwischen der Veröffentlichung Ende November 2020 und dem Sieben-Punkte-Programm geändert habe. Die Zeugin hat erklärt, ihres Wissens nach seien ein „paar kleinere sprachliche Sachen gemacht worden, aber es ist nichts Inhaltliches geändert worden“.<sup>9241</sup>

Auf die Nachfrage, weshalb der Bericht dann so spät vorgelegt worden sei, hat die Zeugin erklärt, dazwischen habe Weihnachten gelegen und sie halte Dauer nicht für ungewöhnlich.<sup>9242</sup>

## VIII. Dr. Levin Holle

### 1. Überblick

Der Zeuge ist während des Untersuchungszeitraums bis zum 31. Januar 2020 Leiter der Abteilung VII „Finanzmarktpolitik“ im Bundesministerium für Finanzen gewesen. Anfang Dezember 2019 ist er mit Wirkung zum 1. Februar 2020 zum Vorstand für Finanzen und Logistik der Deutschen Bahn bestellt worden.<sup>9243</sup>

### 2. Das Leerverkaufsverbot

#### a) Ankündigung des Leerverkaufsverbotes am 15. Februar 2019

Der Zeuge hat berichtet, er sei am Freitag, dem 15. Februar 2019, von der damaligen Unterabteilungsleiterin Frau *Dr. Wimmer* über das geplante Leerverkaufsverbot per E-Mail informiert worden.<sup>9244</sup> Er habe sich an diesem Freitag nicht weiter intensiv mit dieser Mitteilung beschäftigt.<sup>9245</sup> Er hat hinzugefügt, es sei nicht völlig ungewöhnlich, dass die BaFin an einem Freitagabend Informationen an das BMF mit dem Hinweis, es könnte Pressediskussionen zu dieser Angelegenheit geben, sende.<sup>9246</sup>

Die E-Mail von *Dr. Wimmer* habe er an den Staatssekretär Herrn *Dr. Kukies* und in Kopie auch an die Leiterin des Ministerbüros, Frau *Hermes*, weitergeleitet, allerdings ohne weiteren Kommentar.<sup>9247</sup> Es habe sich um einen sehr gravierenden Vorgang gehandelt, ansonsten hätte er die Meldung nicht an *Dr. Kukies* und das Ministerbüro weitergeleitet. Die Meldung sei etwa vergleichbar mit dem Fall gewesen, dass die BaFin an einem Freitagabend anrufe, um mitzuteilen, dass über das Wochenende eine Bank geschlossen werden müsse.<sup>9248</sup> Eine solche Maßnahme habe es vorher in Deutschland in dieser Form nicht gegeben. Auch habe man sich in den folgenden Tagen deutlich intensiver mit dieser Maßnahme auseinandergesetzt als mit normalen Routinevorgängen, die in aller Regel das zuständige Fachreferat nicht verlassen hätten.<sup>9249</sup>

Der Zeuge hat angegeben, obgleich er erkannt habe, dass es sich um eine bedeutende Maßnahme handle und das BMF hier „ermitteln“ müsse, habe er nach der Schilderung der Wertpapierspezialisten des BMF nicht den Eindruck gewonnen, dass ein Anlass für das BMF zum Eingreifen bestehe. Ansonsten hätte er die E-Mail nicht kommentarlos weitergeleitet.<sup>9250</sup>

<sup>9240</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 73.

<sup>9241</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 74.

<sup>9242</sup> *Dr. Wimmer*, Protokoll (Bandabschrift) 19/39 III der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 74.

<sup>9243</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 102.

<sup>9244</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 103 f.

<sup>9245</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 104.

<sup>9246</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 103.

<sup>9247</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 103.

<sup>9248</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 115.

<sup>9249</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 110 f.

<sup>9250</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 115.

Danach gefragt, ob es noch am Freitag Rückmeldungen an ihn im Hinblick auf die Ankündigung des Leerverkaufsverbots gegeben habe, hat der Zeuge erklärt, seine Abteilung sei an diesem Tag auch sehr intensiv mit anderen Themen beschäftigt gewesen. Er erinnere sich nicht daran, ob es am gleichen oder am folgenden Tag eine Reaktion von *Dr. Kukies* gegeben habe, beziehungsweise ob zwischen ihnen ein weiteres Gespräch dazu oder etwa ein E-Mail-Verkehr zwischen Bundesfinanzminister *Olaf Scholz* und *Dr. Kukies* stattgefunden habe. Er habe mit *Dr. Kukies* in der folgenden Woche und auch danach immer wieder, im Rahmen ihrer gemeinsamen *Jours fixes*, über Wirecard gesprochen. Der Zeuge hat ausgeführt, er habe mit *Dr. Kukies* einen regelmäßigen *Jour fixe*, mindestens einmal in der Woche, gehabt. Es könne aber auch sein, dass sie am Tag beziehungsweise am Abend nach dem Erlass des Leerverkaufsverbots zu dem Thema telefoniert und sich ausgetauscht hätten.<sup>9251</sup>

Den Antworten der Bundesregierung könne man entnehmen, dass es vermutlich intensive Diskussionen zwischen dem Fachreferat und der BaFin gegeben habe. An diesen sei er jedoch nicht beteiligt gewesen.<sup>9252</sup>

Der Zeuge hat außerdem mitgeteilt, sich vor dem Erlass des Leerverkaufsverbots auch nicht mit Vertretern der BaFin, etwa mit Frau *Roegele*, ausgetauscht zu haben. Der Zeuge hat angemerkt, dass die BaFin sich üblicherweise mit dem zuständigen Referat bespreche. Das zuständige Referat VII B 5 habe Herr *Franke* geleitet. Diesen habe die BaFin auch ursprünglich kontaktiert, um die Maßnahme anzukündigen, und an ihn seien auch die weiteren Informationen ergangen. Der Zeuge hat hinzugefügt, dass Rückfragen ebenfalls primär über Herrn *Franke* gelaufen seien.<sup>9253</sup> Er wisse nicht, welche Fragen das Referat an diesem Freitag an die BaFin gestellt habe. Er selbst habe vor dem Erlass des Verbots keine rechtlichen Fragen gestellt.<sup>9254</sup>

Bei dem Gespräch am folgenden Sonntag zwischen *Dr. Wimmer* und Frau *Roegele* sei er nicht zugeschaltet gewesen. Er erinnere sich nicht mehr genau, vermute aber, dass *Dr. Wimmer* ihn bei ihrem nächsten regulären *Jour fixe* mündlich in Kenntnis über den Inhalt des Gespräches gesetzt habe. Was an dem Sonntag passiert sei, wisse er jedoch nicht mehr. Der Zeuge hat hinzugefügt, es habe in dieser Woche noch einen anderen „virulenten aufsichtlichen Vorgang“ gegeben, der *Dr. Kukies* und ihn zeitlich sehr beansprucht habe.<sup>9255</sup>

Er könne sich auch an keine weiteren Gespräche oder Kontakte, die vor dem Erlass stattgefunden hätten, erinnern.<sup>9256</sup> Seine nächste auf das Leerverkaufsverbot bezogene Interaktion habe erst in der auf den Erlass der Maßnahme folgenden Woche stattgefunden. Dann habe er mit einem Kollegen darüber gesprochen.<sup>9257</sup>

Der Zeuge hat erklärt, den damaligen Präsidenten der BaFin, Herrn *Hufeld*, am Montag, den 18. Februar 2019, persönlich in Berlin getroffen und mit ihm über Wirecard gesprochen zu haben.<sup>9258</sup> *Dr. Kukies* habe nach seiner Erinnerung ebenfalls mit Herrn *Hufeld* gesprochen. Der Zeuge hat ergänzt, er habe nach dem Erlass natürlich auch mit *Dr. Wimmer* über die Maßnahme gesprochen. Er erinnere sich nicht daran, mit *Olaf Scholz* in dieser Angelegenheit gesprochen zu haben.<sup>9259</sup>

## b) Beteiligung anderer Behörden

### aa) Beteiligung der Bundesbank

Gefragt, inwieweit ihm bewusst gewesen sei, dass die Bundesbank bei Leerverkaufsverboten eine Stellungnahme abgeben solle, hat der Zeuge geantwortet, es sei für ihn das erste Mal gewesen, dass ein Leerverkaufsverbot von der BaFin erlassen worden sei. Mit Verweis auf die Ungewöhnlichkeit dieses Vorgangs hat der Zeuge erklärt, er könne sich nicht daran erinnern, schon im Vorfeld gewusst zu haben, wie dieser Prozess ablaufe, beziehungsweise dass die Bundesbank zu beteiligen sei. Der Zeuge hat auf ein Handbuch über alle Instrumente und Verfahren des aus Vertretern des BMF, der BaFin und der Bundesbank bestehenden Ausschusses für Finanzmarktstabilität verwiesen. Dieser sei als Reaktion auf die Finanzkrise 2008 gegründet worden, um Informationen in Finanzkrisenfällen schneller und enger auszutauschen und ein Prozedere für

<sup>9251</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 108 f.

<sup>9252</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 103.

<sup>9253</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 104.

<sup>9254</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 112.

<sup>9255</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 115 f.

<sup>9256</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 104.

<sup>9257</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 103.

<sup>9258</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 112.

<sup>9259</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 108 f.

Maßnahmen, die hierbei relevant werden könnten, festzulegen. In diesem Handbuch sei die Beteiligung der Bundesbank möglicherweise geregelt gewesen.<sup>9260</sup>

Dem Zeugen ist vorgehalten worden, dass eine Einbeziehung der Bundesbank für die Marktanalyse auch angesichts der Tatsache, dass die Zahl der bei der BaFin beschäftigten Ökonomen nicht gerade hoch sei, nicht unplausibel gewesen sei. Der Zeuge hat entgegengehalten, bei der BaFin würden mehr Ökonomen als Juristen arbeiten. Nach einem Hinweis darauf, dass bei der BaFin in dem für Leerverkaufsverbote zuständigen Referat keine Ökonomen tätig gewesen seien, hat der Zeuge erklärt, dies sei ihm nicht bewusst gewesen.<sup>9261</sup>

Der Zeuge hat dargestellt, die Bankenaufsicht werde durch die BaFin und die Bundesbank ausgeübt, die eng zusammenarbeiteten. Natürlich habe die Bundesbank als Zentralbank, da sie selbst an Marktoperationen teilnehme, in der Regel andere Kenntnisse über Marktaktivitäten als die BaFin und besäße „Markt-Intelligence“. Die Bundesbank handle selbst mit Staatsanleihen und setze Transaktionen für die EZB um. Wenn es um Fragen der Finanzmarktstabilität gegangen sei, habe die Bundesbank dazu vorgetragen. Dies sei auch in den Ausschusssitzungen stets so gewesen. Wenn es um Fragen der Wertpapieraufsicht gegangen sei, sei hingegen klar die BaFin zuständig gewesen. Es habe sich aber nicht um eine Co-Aufsicht gehandelt, wie es sie etwa bei den Banken gebe.<sup>9262</sup>

Der Zeuge hat hinzugefügt, er könne sich auch nicht mehr daran erinnern, ob es im Nachhinein im BMF Gespräche zu der Frage gegeben habe, ob die Bundesbank eine Meinung zu dem Leerverkaufsverbot gehabt und wie diese gelautet habe.<sup>9263</sup>

Gefragt, ob er im Zusammenhang mit dem Leerverkaufsverbot die täglichen Marktberichte der Bundesbank erhalten und gelesen habe, hat der Zeuge geantwortet, er vermute, diese seien an sein Büro gesendet worden und er habe diese nicht täglich gelesen, sich allerdings häufiger damit beschäftigt, wenn es Turbulenzen an den Staatsanleihemärkten gegeben habe. Er habe aber keine Erinnerung daran, sich diese im Februar 2019 selbst angeschaut zu haben. Nach seinem Verständnis habe das Referat, das sich mit dem Leerverkaufsverbot auseinandergesetzt habe, Fakten hinsichtlich des Marktumfeldes und der Marktunsicherheit von der BaFin erbeten. Er selbst habe sich damit nicht beschäftigt. Auf die Frage hin, ob er die Sorge gehabt habe, dass potenzielle Marktunsicherheiten bei der Prüfung durch das BMF noch zusätzlich berücksichtigt werden müssten, hat der Zeuge geantwortet, die Frage nach der Marktsituation und den bestehenden Risiken sei schließlich eine Tatbestandsvoraussetzung für das Leerverkaufsverbot. Insofern habe er erwartet, dass die zuständige Aufsicht sich damit beschäftigt habe.<sup>9264</sup>

## bb) Beteiligung der ESMA

Angesprochen auf die Beteiligung der ESMA in Bezug auf das Leerverkaufsverbot hat der Zeuge mitgeteilt, ihm sei damals nicht bewusst gewesen, dass die europäische Ebene bei der Prüfung eines Leerverkaufsverbot grundsätzlich eingeschaltet sei, da dies das erste Mal gewesen sei, dass er sich mit einer solchen Maßnahme befasst habe.<sup>9265</sup> Er hat ergänzt:

„Ich kannte das sonst eben nur aus den Diskussionen Euro-Krise. [...] Wir haben das ja vorher als Instrument primär gehabt, wenn wir allgemeine Marktunsicherheit hatten und das eben in einzelnen Ländern für alle Finanzinstitute oder so gemacht worden ist. [...] Mir war nicht ganz klar: Muss die EMSA jetzt befasst werden? Also, ist das ein notwendiger Vorgang? Diese Einzelheiten kannte ich nicht.“<sup>9266</sup>

Er kenne nicht mehr den Text der Ankündigung des Leerverkaufsverbots. Wenn darin gestanden hätte „Die BaFin wird das mit der ESMA besprechen“, hätte er dies wahrscheinlich zur Kenntnis genommen und registriert, dass sich eine weitere Expertengruppe aus aufsichtlicher Perspektive mit dem Verbot beschäftigen werde.<sup>9267</sup>

<sup>9260</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 120 f.

<sup>9261</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 121.

<sup>9262</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 121.

<sup>9263</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 121.

<sup>9264</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 122.

<sup>9265</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 115.

<sup>9266</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 115.

<sup>9267</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 115.

Dem Zeugen ist folgender Satz aus der Stellungnahme der ESMA vorgehalten worden:

Darüber hinaus nimmt die ESMA zur Kenntnis, dass die BaFin ein Ansteckungsrisiko für andere DAX-Aktien meldet.<sup>9268</sup>

Gefragt, ob es nicht einen Unterschied mache, dass die ESMA schreibe, die BaFin melde ein Ansteckungsrisiko für andere DAX-Aktien, und nicht, dass die ESMA selbst ein solches festgestellt habe, hat der Zeuge erklärt, er sei auf diesem Gebiet kein Experte. Er hat jedoch bestätigt, es mache einen Unterschied, ob man „take note“ oder etwas anderes schreibe. Er verstehe jedoch, dass sich daraufhin die Frage nach dem Wert einer solchen ESMA-Opinion stelle, wenn bei der wesentlichen Frage, ob ein Ansteckungsrisiko gegeben sei, auf die Erkenntnisse der BaFin zurückgegriffen werde.<sup>9269</sup>

Der Zeuge hat aber darauf hingewiesen, dass mit der Aussage, die ESMA nehme von der Meldung der BaFin Kenntnis, auch ausreichend impliziert werde, dass die Erkenntnisse der BaFin nicht selbst überprüft worden seien. Dies könne zudem auch zeitliche Gründe gehabt haben, schließlich habe die ESMA sich mit der Angelegenheit an einem Sonntag beschäftigen müssen.<sup>9270</sup> Er vermute, die ESMA habe sich „schon relativ stark“ auf den Vortrag verlassen und diesen nur auf seine Plausibilität hin geprüft, aber keine eigenen Erkundigungen eingezogen. Der Zeuge hat hinzugefügt, das Prinzip „Der eine verlässt sich auf den Nächsten“ sei ein wiederkehrendes Problem in dieser Angelegenheit und habe möglicherweise auch hier eine Rolle gespielt.<sup>9271</sup>

Der Zeuge hat in diesem Zusammenhang jedoch auch erklärt, dass es der ESMA offen gestanden hätte, deutlich zu machen, dass der Vortrag der BaFin die Notwendigkeit eines Leerverkaufsverbotes nicht begründe. Er hat ausgeführt:

Ich glaube nicht, dass ein ESMA-Gremium gezwungen war, das einfach zu bejahen, auch wenn sie gar keine Vorstellung davon hatten, ob es irgendwie begründet oder fundiert war. Da hätten die ohne Weiteres sagen können: Also, die Informationen reichen nicht. Deswegen können wir jedenfalls nicht sagen: notwendig. - Man muss es ja nicht ablehnen. Man kann ja einfach sagen: Also, tragt bitte mal mehr Informationen bei. Da bin ich fest von überzeugt; diese Möglichkeit hatten sie.<sup>9272</sup>

Er wisse nicht mehr genau, welche ausländischen Behörden an der Prüfung beteiligt gewesen seien. Darunter sei jedoch auch die FCA gewesen. Er kenne den jetzigen Chef der FCA, der damals allerdings noch nicht beteiligt gewesen sei. Von diesem erwarte er, so der Zeuge, dass er ernsthafte Zweifel an einer Maßnahme auch in einem solchem Gremium vortrage.<sup>9273</sup>

### **c) Prüfung der Maßnahme durch das BMF**

#### **aa) Kein Erlaubnisvorbehalt**

Der Zeuge hat dargelegt, dass das Leerverkaufsverbot seinem juristischen Verständnis nach eine Allgemeinverfügung sei. Er sei sich jedoch häufig unsicher, ob es sich bei den von der BaFin erlassenen Maßnahmen formalrechtlich um eine Allgemeinverfügung oder eine Sammelverfügung handle.<sup>9274</sup>

Der Zeuge hat erläutert, nach den Grundsätzen der Rechts- und Fachaufsicht des BMF gelte der Erlaubnisvorbehalt des BMF nur bei Rechtsverordnungen oder allgemeine Maßnahmen, die wie Rechtsverordnungen wirkten – etwa über neue Anforderungen der BaFin –, der Änderung der allgemeinen Verwaltungspraxis der BaFin oder Rundschreiben oder Anforderungen an mehrere Institute. Bei besonders schwerwiegenden Maßnahmen gebe es ein festgelegtes Verfahren.<sup>9275</sup>

Der Zeuge hat darauf hingewiesen, dass nach seinem rechtlichen Verständnis das Leerverkaufsverbot keine Allgemeinverfügung gewesen sei, die einer vorherigen Zustimmung des BMF bedürftig habe. Es habe sich um

<sup>9268</sup> MAT A BMF-4.04 Blatt 123 (126).

<sup>9269</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 145 f.

<sup>9270</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 146.

<sup>9271</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 150.

<sup>9272</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 150.

<sup>9273</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 150.

<sup>9274</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 146 f.

<sup>9275</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 103.

eine sehr bedeutende, gravierende Maßnahme gehandelt, die jedoch der Einzelaufsicht und nicht einer der aufgezählten vier Fallgruppen zuzuordnen sei, die einen Erlaubnisvorbehalt des BMF nach sich zögen.<sup>9276</sup>

Der Zeuge hat in diesem Zusammenhang auf einen Auszug aus den Grundsätzen für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht des BMF über die BaFin verwiesen, nach denen der Erlaubnisvorbehalt lediglich bei Allgemeinverfügungen gelte, die im Hinblick auf die materiellen Regelungen und Auswirkungen mit Rechtsverordnungen vergleichbar seien. Eine solche „bedeutende“ Allgemeinverfügung ergehe in der rechtlichen Form einer Allgemeinverfügung, habe aber einen wesentlichen, materiell relevanten und mit Rechtsverordnungen vergleichbaren Charakter. Dies sei die höchste Normenkategorie, die die BaFin erlassen könne. Es handele sich um eine abstrakt-generelle Regelung und damit nicht um eine Einzelmaßnahme der Aufsicht. Als Beispiele hat der Zeuge Verfügungen der BaFin zu Anforderungen an das Beschwerdemanagement oder zu der Frage, wie ein Compliance-Management in Versicherungen ausgestaltet sein müsse, angeführt. Er erörterte, bei dem von der BaFin erlassenen Leerverkaufsverbot habe es sich nicht um eine abstrakt-generelle Maßnahme gehandelt. Dies wäre nur dann der Fall gewesen, wenn es etwa ein Shortselling-Verbot für einen Monat für alle Titel gegeben hätte. Gehe es hingegen um die Titel eines einzelnen Unternehmens, handele es sich um eine sehr gravierende, sehr bedeutende Einzelaufsichtsmaßnahme in Bezug auf dieses Unternehmen.<sup>9277</sup>

Bei wichtigen Themen wie dem Leerverkaufsverbot habe das BMF zwar erwartet, informiert zu werden, sei jedoch nicht davon ausgegangen, dass es im Vorfeld beteiligt werde.<sup>9278</sup> Bei aufsichtlichen Einzelmaßnahmen habe sich das BMF nicht in die fachliche Entscheidung der BaFin eingemischt. Der Zeuge hat erklärt, er könne sich an keinen Fall erinnern, wo in einem solchen Fall eine Weisung an die BaFin ergangen sei.<sup>9279</sup>

Er könne sich an Diskussionen, etwa mit dem Präsidenten der BaFin, Herrn *Hufeld*, erinnern, in denen er gesagt habe, dass er auf Basis der ihm vorliegenden Informationen nicht zwingend zu demselben Ergebnis wie die BaFin komme. Der Präsident habe ihm dann seine Gründe dargelegt. Der Zeuge hat darauf hingewiesen, dass letztlich die Entscheidung bei der BaFin gelegen habe.<sup>9280</sup>

Dieses Grundprinzip sei für das BMF sehr wichtig gewesen. Der Zeuge hat erklärt:

[... Z]umindest in meiner Funktion bekommen Sie auch relativ häufig Anrufe zu so Einzelmaßnahmen, wo dann irgendein Vorstand eines Instituts sagt: Die BaFin hat hier was vor. Könnt ihr nicht [...], bitte mal da anrufen und sagen: „Macht das doch mal nicht“? Und wenn Sie einmal auf diesem Pfad sind, die BaFin mal angerufen zu haben und zu sagen: „Das machen, das nicht machen“, ja, da kommen Sie nicht mehr raus.<sup>9281</sup>

Der Zeuge hat ausgeführt, dass, wenn diese Maßnahme zum damaligen Zeitpunkt aus Sicht des BMF hingegen klar erkennbar rechtswidrig gewesen wäre, das BMF auch versucht hätte, sie zu unterbinden.<sup>9282</sup>

Der Zeuge hat in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass die ESMA in der Peer Review, die sie im Fall Wirecard zur Bilanzkontrolle durch BaFin und DPR durchgeführt habe, sogar eine mangelnde Unabhängigkeit der BaFin kritisiere:

Wenn Sie da reinschauen in den Bericht, dann gibt es da ein einziges Kriterium, wo drinsteht, die BaFin war „partially non compliant“, und das war das Thema Unabhängigkeit vom BMF. Und da sagt die ESMA als europäische Behörde: „Wir konnten gar nicht feststellen, dass das BMF da in die eine oder andere Richtung wirklich Einfluss ausgeübt hat; aber alleine die Intensität und die Frequenz der BaFin-Berichte an das BMF führt aus unserer Sicht [...] zu dem Eindruck, dass keine hinreichende operative Unabhängigkeit der BaFin besteht, und das betrachten wir als Verstoß gegen unsere europäische Leitlinie.“<sup>9283</sup>

<sup>9276</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 103.

<sup>9277</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 147.

<sup>9278</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 103.

<sup>9279</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 107.

<sup>9280</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 110.

<sup>9281</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 110.

<sup>9282</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 110.

<sup>9283</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 109 f.

**bb) Inhalt und Umfang der Prüfung**

Gefragt, was die Aufgabe des BMF gewesen sei, als die Information über das Leerverkaufsverbot angekommen sei, hat der Zeuge geantwortet:

[...W]enn eine Information über eine derartige beabsichtigte gravierende Aufsichtsmaßnahme reinkommt, ist die erste Aufgabe, erst mal zu verstehen: „Was hat die BaFin vor? Warum glaubt sie das? Was sind die Grundlagen? Können wir das nachvollziehen?“, damit das Referat erst mal sprachfähig ist.<sup>9284</sup>

Der Zeuge hat ergänzt, dass Themen wie das Leerverkaufsverbot typischerweise relativ schnell in der Presse auftauchen. Dann müsse das zuständige Referat in der Lage sein, Fragen zu beantworten. Nachdem das Referat die Angelegenheit eingeordnet habe, werde, wenn es um ein gravierendes Thema gehe, eine Informationsvorlage vorbereitet oder die Leitung informiert. Wenn sich für das Referat noch Fragen ergäben, würden diese mit dem Ziel, den Sachverhalt bestmöglich aufzuklären, an die BaFin geleitet. Die Ausübung der Fach- und Rechtsaufsicht über die BaFin setze schließlich voraus, dass man den Sachverhalt wirklich nachvollzogen und verstanden habe.<sup>9285</sup>

Auf die Frage hin, ob der zuständige Fachreferent die in der Begründung enthaltenen Sachverhaltsschilderungen im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht auch auf ihre Plausibilität hin prüfe, hat der Zeuge geantwortet, dies hänge davon ab, wie viel Zeit übrig bleibe und wie viel Vorkenntnisse vorhanden seien. Die erste Aufgabe sei die Ermittlung des Sachverhalts. Wenn das Fachreferat dabei den Eindruck erhalte, das Vorgelegene sei überhaupt nicht plausibel, werde es sicherlich weitere Fragen stellen. Der Zeuge hat zudem darauf hingewiesen, dass die Referate bei der Rechts- und Fachaufsicht im Zusammenhang mit Einzelmaßnahmen deutlich zurückhaltender vorgehen würden, weil sie in diesen Fällen fachlich nicht eingreifen würden.<sup>9286</sup>

Das BMF sei allerdings auch bereits aufgrund seiner personellen Aufstellung nicht in der Lage gewesen, jede von der BaFin erlassene Aufsichtsmaßnahme vollständig zu überprüfen. Die Prüfung laufe in der Regel stufenweise ab. Je mehr Zeit das Referat habe, desto gründlicher werde geprüft. Je stärker die Zweifel an der Plausibilität erschienen, desto mehr werde nachgefragt. Die Intensität der Prüfung hänge außerdem von dem zur Verfügung stehenden Personal ab. Der Zeuge hat erklärt, ihm falle es schwer, einen allgemeinen Prüfungsablauf festzulegen und zu sagen, es laufe immer genau so ab. Er halte den Verzicht auf eine vertiefte Prüfung jedoch nicht für ungewöhnlich, wenn an einem Freitagabend über eine geplante Maßnahme berichtet werde, die bei erstem Anschein plausibel sei und zu der keine „gegenteiligen Informationen“ vorlägen. In anderen Konstellationen könnte dies wiederum anders zu beurteilen sein.<sup>9287</sup>

Der Zeuge hat berichtet, nach seinem Verständnis habe das zuständige Referat Fragen gestellt, nachdem es sich mit den Schilderungen der BaFin zum Leerverkaufsverbot beschäftigt habe. Er vermute aber, dass es keine eigene Marktanalyse durchgeführt habe. Dies sei auch nicht seine Erwartung gewesen, weil das Referat dafür weder von den Ressourcen noch von der Fachkompetenz her entsprechend aufgestellt gewesen sei.<sup>9288</sup>

Der Zeuge hat hinzugefügt:

Wenn Sie mehr Personal und mehr Zeit haben, können Sie mehr Fragen stellen. Sie können sich das intensiver anschauen und der BaFin sagen: Trag doch mal ergänzend zum Beispiel zu dem Punkt Marktentwicklung vor. - Wenn Sie keine Zeit und kein Personal haben und Ihnen das plausibel erscheint auf den ersten Anschein - und nach meiner Erinnerung, wie gesagt, ich habe mir den Kurs nicht angeschaut, ich kann das jetzt also nur von Sekundärlektüre wiedergeben, hat es in den Wochen davor durchaus erhebliche Volatilität zumindest im Kurs der Wirecard AG gegeben -, dann steigen Sie da nicht tiefer ein.<sup>9289</sup>

Der Zeuge hat erklärt, das BMF habe die Informationen von der BaFin bekommen und sich mit diesen nach den Grundsätzen der Rechts- und Fachaufsicht beschäftigt. Sie hätten versucht, soweit es ihnen in der Kürze der Zeit möglich gewesen sei, zu verstehen, worum es gehe. Dabei sei nicht der Eindruck entstanden, dass die Maßnahme erkennbar rechtswidrig sei. Deshalb habe nach den Grundsätzen der Rechts- und Fachaufsicht auch kein Spielraum für Eingriffsmöglichkeiten des BMF bestanden. Der Zeuge hat zugegeben, dass sich

<sup>9284</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 105.

<sup>9285</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 105.

<sup>9286</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 106.

<sup>9287</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 106 f.

<sup>9288</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 107.

<sup>9289</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 107 f.

mit dem heutigen Wissensstand die Frage stelle, ob „diese Gefahrenprognose wirklich so gestimmt“ habe. Er hat aber darauf hingewiesen, dass es bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr stets so sei, dass man hinterher klüger als zum Zeitpunkt der ex ante-Betrachtung sei.<sup>9290</sup>

### cc) Das Leerverkaufsverbot als Ermessensentscheidung

Unter Verweis darauf, dass der Erlass von leerverkaufsbeschränkenden Maßnahmen eine Ermessensentscheidung sei, ist der Zeuge gefragt worden, ob nicht ein „Ermessensausfall“ vorliege, wenn Alternativen, zum Beispiel nicht zu handeln, gar nicht in Erwägung gezogen würden. Der Zeuge hat bekräftigt, bei dem Leerverkaufsverbot handele es sich um eine Ermessensentscheidung, die eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit voraussetze, hat aber auch darauf hingewiesen, dass er kein Experte für Leerverkaufsrecht sei. Er erinnere sich nicht daran, dass die BaFin diese Verhältnismäßigkeitsprüfung unterlassen hätte. Die BaFin habe sich mit der Frage beschäftigt, ob sie diese Maßnahme erlassen solle und habe die Verhältnismäßigkeit daher entsprechend begründen müssen. Seiner Erinnerung nach sei dies auch Teil der ESMA-Stellungnahme gewesen. ESMA habe mitgeteilt, dass die Maßnahme notwendig, angemessen und verhältnismäßig sei und müsse daher auch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung in irgendeiner Form durchgeführt haben.<sup>9291</sup>

Der Zeuge hat erklärt, er könne nicht im Einzelnen beurteilen, welche Kapazitäten und Ressourcen die ESMA gehabt habe. Er gehe jedoch davon aus, dass die ESMA stets die Möglichkeit gehabt habe zu sagen, dass sie von der Maßnahme nicht überzeugt sei, und keine Opinion abzugeben, in der die Maßnahme als notwendig, angemessen und verhältnismäßig dargestellt werde.<sup>9292</sup>

Darauf hingewiesen, dass die ESMA keine Prüfung in der gleichen Form wie die BaFin vornehme, sondern sich auf deren Ergebnisse verlassen habe, hat der Zeuge entgegnet, die originär zuständige Behörde, die BaFin, habe die Ermessensentscheidung treffen müssen. Sie habe den Sachverhalt umfassend aufklären und ihre Entscheidung begründen müssen. Der Zeuge hat auch darauf verwiesen, dass die Maßnahme nicht erfolgreich vor Gericht angegriffen habe werden können, was gegen ihre evidente Rechtswidrigkeit gesprochen habe. Schließlich habe es eine Vielzahl an Personen gegeben, die von dem Leerverkaufsverbot negativ betroffen gewesen seien. Dem Zeugen ist daraufhin vorgehalten worden, dass die BaFin im April 2019 Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft gestellt habe und die vom Leerverkaufsverbot Betroffenen dies schließlich gewusst hätten. Sie hätten daher auch deshalb nicht gegen die Maßnahme geklagt, weil sie befürchtet hätten, dass ansonsten möglicherweise auch bald gegen sie ermittelt werde. Der Zeuge hat entgegnet, nach seiner Erfahrung aus zehn Jahren Finanzmarktregulierung im BMF gebe es eigentlich immer eine Reihe von Hedgefonds, die, wenn sie wirtschaftlich etwas erreichen wollten, in diesem Fall zum Beispiel die Gestattung von Leerverkäufe, sich nicht davon abschrecken ließen, zu klagen, wenn sie irgendeine nationale Maßnahme als evident rechtswidrig erachten würden.<sup>9293</sup>

Der Zeuge hat ergänzt, er habe die ESMA nicht gefragt, in welchem Umfang und in welchem Detail diese die Maßnahme geprüft habe. Er hat auf den gesetzlichen Auftrag der ESMA hingewiesen, sich eine eigene Meinung zu bilden, und darauf, dass die ESMA auch selbst die Befugnis habe, Leerverkaufsverbote zu erlassen. Er gehe daher davon aus, dass sie entsprechende Prüfungskompetenzen besitze. Er finde es naheliegend, wenn die ESMA bestätige, die Maßnahme sei „notwendig, angemessen und verhältnismäßig“, anzunehmen, dass die ESMA sich mit der Maßnahme auch „irgendwie auseinandergesetzt“ habe. Natürlich habe die ESMA vermutlich nur sehr wenig Zeit für ihre Prüfung gehabt. Er gehe davon aus, dass sie die Maßnahme zur Prüfung am Wochenende erhalten und sich dann sehr schnell habe entscheiden müssen. Der Zeuge hat ergänzt, er wisse nicht, wie viele andere Aufseher aus anderen Ländern mit der Prüfung befasst gewesen seien. Diese hätten zum Teil aber mehr Erfahrung mit Leerverkaufsverboten als die deutschen Aufseher. Zumindest sei die Zusammensetzung der ESMA ein Indiz dafür gewesen, dass sich zusätzlich zur BaFin ein anderer Aufseherkreis mit der Maßnahme beschäftigt habe.<sup>9294</sup>

<sup>9290</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 131.

<sup>9291</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 128.

<sup>9292</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 131.

<sup>9293</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 129 f.

<sup>9294</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 129.

**d) Behaupteter Anstieg der Nettoleerverkaufspositionen****aa) Begriff der Short-Attacke**

Der Zeuge ist nach dem Unterschied zwischen einer Short-Attacke und dem Aufbau von Leerverkaufspositionen gefragt worden. Unter Hinweis darauf, dass er kein wertpapierrechtlicher Spezialist sei, hat der Zeuge erklärt, Shortselling sei eine per se normale sinnvolle Tätigkeit, die zur Preisbildung an Märkten beitrage. In den letzten Jahren, in denen er für das BMF tätig gewesen sei, habe es jedoch im Zuge der Euro-Krise Diskussionen über sogenanntes „naked shortselling“ gegeben. Dieses sei dann auch verboten worden. Leerverkäufe per se, solange sie gedeckt seien, seien hingegen ein normales Instrument, um sich am Kapitalmarkt zu betätigen.<sup>9295</sup> Der Zeuge hat hinzugefügt:

Und dieser und nach meiner Wahrnehmung auch andere Vorgänge zeigen ja, dass das durchaus eine sehr wertvolle und relevante Kursinformation sein kann, die einen wertvollen Beitrag zur Preisbildung leisten kann.<sup>9296</sup>

Eine Short-Attacke sei nach seinem Verständnis ein Angriff auf ein Unternehmen, bei dem Shortselling-Positionen aufgebaut und gleichzeitig parallel dazu negative Informationen über das Unternehmen auf dem Markt verbreitet würden. Dies sei nach seiner Auffassung nicht per se, sondern erst dann problematisch, wenn dies nicht transparent gemacht werde, das heißt, wenn nicht deutlich gemacht werde, dass der Verbreiter der negativen Informationen profitiere, wenn der Markt sich so bewegen würde, wie die Informationen es nahelegten.<sup>9297</sup>

**bb) Datengrundlage**

Der Zeuge hat bestätigt, dass dem BMF zum Aufbau von Nettoleerverkaufspositionen keine eigenen Daten vorgelegen hätten und es sich auf die Daten der Bundesbank oder der BaFin habe stützen müssen. Es wäre dem BMF aber rechtlich möglich gewesen, bei der BaFin oder der Bundesbank nachzufragen, – auch mit dem Ziel, den zugrunde liegenden Sachverhalt zu ergründen – welche Leerverkaufspositionen aufgebaut würden.<sup>9298</sup>

Auf die Frage, warum das BMF nicht nachgeprüft habe, ob der von der BaFin behauptete Anstieg von Nettoleerverkaufspositionen tatsächlich stattgefunden habe, hat der Zeuge geantwortet, er wisse nicht mehr, welche Informationen damals dem BMF vorgelegt worden seien.<sup>9299</sup> Gefragt, warum die Fachaufsicht nicht zumindest die Bundesbank oder die Handelsüberwachungsstelle dazu befragt habe, hat der Zeuge entgegnet, hinterher könne man natürlich viel besser beurteilen, welches Risiko bestanden habe. Für das BMF sei damals überzeugend gewesen, dass die ESMA sich den Sachverhalt angeschaut habe und – zumindest nach seinem Verständnis – gesagt habe, sie sehe keinen Grund, zu einem anderen Ergebnis als die BaFin zu kommen. Er wisse nicht, welche Informationen der ESMA damals vorgelegen hätten. Es habe für das BMF jedoch festgestanden, dass die ESMA die Entscheidung der BaFin unterstütze oder ihr jedenfalls nicht widerspreche.<sup>9300</sup>

Nach heutigem Kenntnisstand habe es, so der Zeuge, vor dem Leerverkaufsverbot eine Volatilität bei der Wirecard-Aktie gegeben. Wie viele und wie relevante Short-Positionen es gegeben habe, wisse er nicht. Die entscheidende Frage in der Ex-post-Betrachtung sei, ob eine „Ansteckungsgefahr“, das heißt eine drohende Untergrabung der Finanzstabilität, tatsächlich bestanden habe. Die Bundesbank habe diese Frage ja damals offenbar verneint.<sup>9301</sup>

Der Zeuge hat erklärt:

[...]Das ist nach meinem Eindruck das, was sich hinterher anders dargestellt hat oder, mit Rückblick, als die BaFin das damals vermutet hat. Und das wiederum hängt an der Wahrnehmung: Gibt es jetzt hier eine Short-Attacke? Wie nachhaltig ist die? Wie beeinflusst die das Marktvertrauen? Das ist der Punkt, der sich

<sup>9295</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 108.

<sup>9296</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 108.

<sup>9297</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 108.

<sup>9298</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 108.

<sup>9299</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 127.

<sup>9300</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 126.

<sup>9301</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 127.

nach meinem Eindruck hinterher anders entwickelt hat, als die BaFin das vorher unterstellt hat. Aber das sage ich jetzt auch aus sozusagen dem rückblickenden Studium der Akten.<sup>9302</sup>

Der Zeuge hat zudem erklärt, er könne sich nicht daran erinnern, mit externen Experten, Personen von der Börse oder anderen Marktkontakten etwa zu Behauptungen der BaFin, dass andere DAX-30-Emittenten bedroht sein könnten, gesprochen zu haben.<sup>9303</sup>

Dem Zeugen ist vorgehalten worden, dass vor dem Artikel der FT Anfang Februar kein Anstieg der Nettoleerverkaufspositionen habe beobachtet werden können, sondern erst danach. Der Zeuge hat erneut darauf hingewiesen, dass er sich nicht mehr daran erinnere, welche Informationen der BaFin damals vorgelegen hätten. Er meine sich hingegen zu erinnern, dass es schon vorher auffällige Bewegungen bei Short-Positionen gegeben habe.<sup>9304</sup>

#### e) Kommunikation mit Bundesfinanzminister

Der Zeuge hat erklärt, er habe, als er die Nachricht über das Leerverkaufsverbot an *Dr. Kukies* weitergeleitet habe, das Ministerbüro nur deshalb in Kopie gesetzt, weil er sich gefragt habe, ob *Dr. Kukies* überhaupt Zeit habe, den Bundesminister in dieser Angelegenheit zu sprechen, bevor – möglicherweise noch am Abend desselben Tages – das Thema in Medien auftauchen würde. Er habe es daher für besser gehalten, wenn das Ministerbüro im Vorfeld „aus dem Haus“ und nicht im Nachhinein durch die Presse informiert werde.<sup>9305</sup>

In der Regel habe *Dr. Kukies* mit dem Bundesminister im Austausch gestanden, er vermute, dies sei hier auch der Fall gewesen. Wenn der Bundesminister Fragen gehabt habe, seien diese auch über *Dr. Kukies* bei seiner Abteilung angekommen. Zwischen *Dr. Kukies* und Herrn *Scholz* habe es nach seiner Erinnerung regelmäßige Termine im Ministerium gegeben. Es habe jedenfalls mindestens einmal in der Woche einen formalen Jour fixe gegeben, an dem sich der Bundesminister mit der gesamten Leitungsebene, das heißt allen Staatssekretären und dem Leitungsstab, zusammengesetzt habe. Er wisse nicht, ob diese Treffen protokolliert worden seien. Daneben sei es natürlich häufig zu bilateralen Interaktionen gekommen, die je nach Dringlichkeit oder Wichtigkeit dichter oder weniger dicht getaktet gewesen seien, auch über SMS und E-Mail. Auch im Zusammenhang mit dem Leerverkaufsverbot, so vermute der Zeuge, hätten die Besprechungen zwischen *Dr. Kukies* und Herrn *Scholz* eher auf bilateraler Ebene stattgefunden. Teilweise sei es dabei um kurserhebliche Insiderinformationen gegangen und es sei daher sehr wichtig gewesen, dass diese „so eng wie möglich gehalten“ würden. Deshalb sei direkt mit dem Minister kommuniziert worden, ohne einen ganzen Leitungsbereich zu involvieren.<sup>9306</sup>

Der Zeuge ist gefragt worden was er veranlasst habe, nachdem er am Dienstag, dem 19. Februar 2019, folgende E-Mail von *Dr. Kukies* erhalten habe:

Ich bräuchte einfach eine kurze Zusammenfassung, die ich ihm schicken kann - er hat darum gebeten, da er Presse gesehen hat. Vorlage kann zusätzlich nächste Woche kommen.<sup>9307</sup>

Der Zeuge hat erklärt, er könne sich an diese Mail nicht erinnern. Diese Reaktion von Herrn *Dr. Kukies* halte er jedoch für „normal“. Wenn der Minister mehr über eine Angelegenheit wissen wolle, frage er nach. Wenn nur eine schnelle Antwort gewünscht werde, werde zunächst nur eine kurze Darstellung und keine Ministervorlage angefertigt. Üblicherweise laufe dieser Vorgang über *Dr. Wimmer*. Das Fachreferat werde dann gebeten, eine solche Darstellung zusammenzustellen. Wenn eine besondere Dringlichkeit bestehe, werde diese dann auch direkt vom Fachreferat an den Staatssekretär geleitet.<sup>9308</sup>

Im Hinblick auf die Ministervorlage vom 19. Februar 2019 hat der Zeuge bestätigt, das Kürzel „Ho“ auf der Vorlage sei seines gewesen, er habe mitunterzeichnet. Auf die Frage hin, ob es im Anschluss an die Minister-

<sup>9302</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 127.

<sup>9303</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 142.

<sup>9304</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 127.

<sup>9305</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 115.

<sup>9306</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 111 f.

<sup>9307</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 116; E-Mail zitiert nach Protokoll.

<sup>9308</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 116.

vorlage Nachfragen vom Herrn *Scholz* gegeben habe, hat der Zeuge erklärt, er könne sich nicht daran erinnern, deswegen mit dem Bundesminister gesprochen zu haben. Er gehe aber davon aus, dass der Bundesminister Nachfragen an *Dr. Kukies* adressiert hätte.<sup>9309</sup>

### 3. Vorwürfe gegen Wirecard

#### a) Zatarra-Bericht

Der Zeuge hat berichtet, 2016 habe er dem zuständigen Fachreferat, als er von dem Zatarra-Bericht in der Presse gelesen habe, Fragen gestellt.<sup>9310</sup> Wie üblich in solchen Fällen habe er an das zuständige Referat weitergegeben: „Sagt mir, was da ist! Klärt das mal auf!“. Er habe darum gebeten, einen Bericht bei der BaFin anzufordern. Gefragt, ob ihm der von Frau *Geilfus* von der BaFin verfasste Vermerk für das BMF bezüglich des Zatarra-Berichts bekannt sei, hat der Zeuge geantwortet, daran könne er sich nicht erinnern. Normalerweise habe er in solchen Fällen eine Antwort vom Fachreferat erhalten, in der stehe, was die BaFin dem BMF berichtet habe. Das Originaldokument der BaFin sei manchmal angehängt gewesen. Dieses habe er allerdings auch nicht in allen Fällen gelesen, je nachdem, wie lang es gewesen oder wie beschäftigt er gewesen sei. Er könne sich nicht mehr daran erinnern, ob er das Originaldokument, den Vermerk von Frau *Geilfus* in diesem Fall erhalten habe.<sup>9311</sup> Er erinnere sich, einen Bericht erhalten zu haben, nach dem die BaFin mitgeteilt habe, dass sie sich sowohl das Thema Marktmanipulation wie auch das Thema Bilanz „anschaue“, aber noch keine definitiven Erkenntnisse habe. Er habe daraufhin die Bitte um weitere Aufklärung weiterleiten lassen.<sup>9312</sup>

Dem Zeugen ist zudem eine auf den Zatarra-Bericht Bezug nehmende Vorlage vom 11. Juli 2016 vorgelegt worden, in der es um Ausarbeitungen der BaFin, Vorschläge zum Bereich Short-Attacks und die Registrierungspflicht von Finanzanalysten geht.<sup>9313</sup> Der Zeuge hat mitgeteilt, er könne sich an diese Vorlage nicht erinnern. Nachdem ihm die entsprechenden Unterlagen zur Ansicht überreicht worden sind, hat der Zeuge erklärt, er könne aufgrund der Schwärzungen nicht mehr erkennen, ob diese Vorlage an ihn gerichtet gewesen sei. Dem Zeugen ist mitgeteilt worden, dass in der Vorlage zwei Unternehmen angesprochen würden, auf die kürzlich eine Short-Attacke verübt worden sei. Die Frage, ob er wisse, um welches andere Unternehmen neben Wirecard es sich dabei gehandelt habe, hat der Zeuge verneint.<sup>9314</sup>

Der Zeuge hat angegeben, er könne sich nicht erinnern, ob Wirecard jenseits des Zatarra-Berichtes zwischen den Jahren 2014 und 2017 ein Thema im Rahmen seiner Tätigkeit gewesen sei. Auch könne er sich nicht daran erinnern, im Kontext des Zatarra-Reports mit Bundesfinanzminister *Schäuble* oder den Staatssekretären *Steffen* und *Spahn* gesprochen zu haben, oder ob ihn eine dieser Personen um eine Einschätzung zum Thema Wirecard gebeten habe. Der Zeuge hat jedoch darauf hingewiesen, dass das Thema Wirecard im Jahr 2016 durchaus weniger prominent in der Presse gewesen sei als im Jahr 2019.<sup>9315</sup>

#### b) Financial Times

##### aa) Umgang mit Berichterstattung der Financial Times

Der Zeuge hat darauf hingewiesen, dass die FT vor und während seiner Tätigkeit im BMF eine seiner wichtigsten und seriösesten Informationsquellen gewesen sei. Es seien nicht nur ein, sondern mehrere Artikel über Wirecard veröffentlicht worden.<sup>9316</sup>

Der Zeuge ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass er sich bereits am 5. Februar 2019, deutlich vor dem Erlass des Leerverkaufsverbots, in Bezug auf diese Artikel bei Herrn *Dr. Pleyer*, dem damaligen Leiter der Unterabteilung VII A, in einer E-Mail mit dem Betreff „FT v. 2.2.“ erkundigt habe:

<sup>9309</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 116 f.

<sup>9310</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 118.

<sup>9311</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 132.

<sup>9312</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 118.

<sup>9313</sup> MAT A BMF-24.46 Blatt 29.

<sup>9314</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 117 f.

<sup>9315</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 132 f.

<sup>9316</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 112.

Hat BaFin eigentlich mittlerweile Erkenntnisse zu möglichen GW Verstößen wirecard?<sup>9317</sup>

Der Zeuge hat erklärt, er erinnere sich nicht an diese E-Mail. Sie ist ihm daraufhin vorgelegt worden.<sup>9318</sup>

Gefragt, ob sich die Leitungsebene des Ministeriums Anfang Februar 2019 mit dem Inhalt der FT-Artikel beschäftigt habe, hat der Zeuge geantwortet, dies wisse er nicht mehr. Die ihm vorgelegte E-Mail an Herrn *Dr. Pleyer* sei aber nicht untypisch. Er hat hinzugefügt:

Das ist nicht untypisch. [...] Wenn Sie jetzt in meine Akten schauen würden, würden Sie wahrscheinlich mehrere solcher Mails auch zu anderen Themen finden. Wenn ich so was lese [...], wenn da was drin war, was mir auffiel, dann habe ich das Referat gefragt: Was wisst ihr dazu? Könnt ihr das aufklären? - Das hat aber dann nicht immer zu einer Leitungsvorlage geführt. Das hing dann auch davon ab, wie viel das Referat dazu wusste, ob es sagte: Wir klären das jetzt noch weiter auf. - Davon hing das dann ab. Also, ich kann Ihnen jetzt nicht sagen, ob das in dem Zeitraum unmittelbar dazu geführt hat, dass ich in der Leitung jemanden darauf angesprochen hätte. Das weiß ich schlicht nicht. Das kann sein; aber das kann ich nicht mehr erinnern.<sup>9319</sup>

Der Zeuge hat angegeben, ob er auf die Mail an Herrn *Dr. Pleyer* eine Rückmeldung erhalten habe, wisse er nicht mehr. Darauf hingewiesen, dass eine solche in den Unterlagen nicht habe gefunden werden können, hat der Zeuge geantwortet, dies spreche dafür, dass es keine Rückmeldung gegeben habe.<sup>9320</sup>

Der Zeuge hat dargelegt, die Vorwürfe in der FT-Berichterstattung habe er sehr ernst genommen. Bei seinem persönlichen Treffen mit Herrn *Hufeld* am 18. Februar 2019 in Berlin nach Erlass des Leerverkaufsverbots habe er ihn zunächst auf die Artikel in der FT und dann auf das Leerverkaufsverbot angesprochen.<sup>9321</sup> Jedoch wisse er nicht mehr, ob er bei diesem Termin spezifisch über die Geldwäschewürfe gesprochen habe.<sup>9322</sup>

Er habe den Inhalt dieser Artikel damals sehr ernst genommen und dies auch gegenüber Herrn *Hufeld* bei ihrem Gespräch unmittelbar nach Erlass des Leerverkaufsverbots deutlich gemacht. Der Zeuge hat ausgeführt:

Ich habe gesagt: Wenn die „FT“ [...] einen Bericht so substantiiert mit Details etc. [schreibt], dann würde ich das schon sehr ernst nehmen und sagen, das muss schon umfassend aufgeklärt sein. Und da ist einem nicht unmittelbar klar, wieso dann so ein Leerverkaufsverbot kommt. [...] Seine Antwort mir gegenüber war dann [sinngemäß]: Ja, aber es gäbe ernstzunehmende Hinweise der Staatsanwaltschaft, dass da was dran wäre, und deswegen würden sie so vorgehen, wie sie vorgehen. Aber es sei klar, dass das umfassend aufgeklärt werden müsste.<sup>9323</sup>

Auf die Frage hin, ob er mit anderen Personen über die Geldwäschewürfe gesprochen habe, hat der Zeuge mitgeteilt, diese seien im BMF bei den Besprechungen mit *Dr. Wimmer* und auch allgemein bei den Gesprächen im BMF zum Fall Wirecard ein Thema gewesen. Er wisse aber nicht mehr, wann genau. Die Vorwürfe seien außerdem mehrfach Thema in seinem gemeinsamen Jour fixe mit *Dr. Kukies* gewesen. Er wisse nicht mehr genau, ob und wann er im Weiteren mit Herrn *Dr. Pleyer* über die Vorwürfe gesprochen habe. Möglicherweise hätten sie das Thema bei ihrem Jour fixe besprochen. Auf Seiten der BaFin habe er in der Regel direkt mit Herrn *Hufeld* kommuniziert. Es könne sein, dass er auch mit anderen Personen über die Vorwürfe gesprochen habe, er habe jedoch keine Erinnerung daran.<sup>9324</sup>

Der Zeuge hat erklärt, es könne sich nicht mehr daran erinnern, ob er im Jahr 2019 einmal mit *Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller* über die FT-Berichterstattung gesprochen habe.<sup>9325</sup>

Darauf angesprochen, warum er diesen Vorwürfen vor dem Hintergrund des Leerverkaufsverbots nicht weiter nachgegangen sei, hat der Zeuge mitgeteilt, es habe zwar Artikel in der Presse gegeben, die Wirecard sehr

<sup>9317</sup> MAT A BMF 24.56 Blatt 18 (19).

<sup>9318</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 113.

<sup>9319</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 113.

<sup>9320</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 141.

<sup>9321</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 112.

<sup>9322</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 142.

<sup>9323</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 112.

<sup>9324</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 142.

<sup>9325</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 113.

kritisch gegenüber gewesen seien. Gleichzeitig hätten andere, durchaus respektable Zeitungen wie zum Beispiel die „Börsen-Zeitung“ das Leerverkaufsverbot eine richtige Maßnahme genannt. Seiner Erinnerung nach sei das Meinungsbild in der Presse in den Monaten nach Erlass der Maßnahme durchmischt gewesen.<sup>9326</sup>

Der Zeuge hat außerdem darauf hingewiesen, dass das Leerverkaufsverbot befristet und nur zwei Monate lang gültig gewesen sei. Es sei auch nicht verlängert worden. Er vermute, wäre eine Verlängerung der Maßnahme in Betracht gezogen worden, wäre das Thema intensiver diskutiert worden. Seiner Erinnerung nach sei in zeitlicher Nähe zum Auslaufen der Maßnahme ein uneingeschränktes Testat, der Abschluss von 2018 von Ernst & Young, erschienen. Dadurch sei die Bilanzierung nicht mehr so problematisch erschienen. Schließlich habe der Prüfer trotz dieser detaillierten Vorwürfe ein uneingeschränktes Testat abgegeben.<sup>9327</sup>

Darauf angesprochen, ob das damalige Presseecho nicht vielmehr so zu verstehen gewesen sei, dass die Maßnahme von vielen Medien als schützend für das Unternehmen beurteilt worden sei, jedoch nicht zwingenderweise als richtige Maßnahme, hat der Zeuge gesagt, er habe sich nicht noch einmal die Zeitungsartikel angeschaut und habe diese jetzt nicht vor Augen.<sup>9328</sup>

## bb) Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München

Auf die Frage hin, wann er erfahren habe, dass es im Zusammenhang mit dem Leerverkaufsverbot um eine Strafanzeige aus dem Umfeld von Wirecard, die bei der Staatsanwaltschaft München eingegangen sei, gehe, hat der Zeuge geantwortet, er habe davon erst nach Erlass des Leerverkaufsverbots in dem Gespräch mit Herrn *Hufeld* am 18. Februar 2019 erfahren.<sup>9329</sup> Dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei, habe vielleicht auch schon in den Unterlagen gestanden. Er habe davon jedoch erst durch das Gespräch mit Herrn *Hufeld* Kenntnis genommen.<sup>9330</sup> Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, er könne sich an keinen anderen Fall während seiner Zeit beim BMF erinnern, in dem gegen Journalisten Strafanzeige erstattet worden sei.<sup>9331</sup>

Der Zeuge hat angegeben, nach dem Gespräch mit Herrn *Hufeld* – damals habe er in diesem Zusammenhang nicht mit Frau *Roegele* gesprochen – habe er nicht den Eindruck gehabt, dass die BaFin auf der Suche nach einem Alibi gewesen sei. Nach seiner Wahrnehmung habe Herr *Hufeld* die Angelegenheit sehr ernst genommen und die BaFin tatsächlich den Eindruck gehabt, dass vielleicht eine Marktmanipulation vorliege.<sup>9332</sup>

Die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft München Ermittlungen aufgenommen habe, habe er damals sehr ernstgenommen. Eine gewisse Zeit später habe es Presseberichte gegeben, in denen nunmehr auch die Staatsanwaltschaft dazu zitiert worden sei. Der Zeuge erklärte, das BMF sei damals folgender Auffassung gewesen:

Das ist nicht irgendwie eine Erfindung der BaFin oder die bildet sich das ein, sondern die Staatsanwaltschaft ist da wirklich dran. Und staatsanwaltschaftliche Verfahren haben wir immer sehr ernst genommen, und die haben sozusagen auch die Schwelle „Wie stark hinterfragen wir, was die BaFin in einem Bereich macht, wo die Staatsanwaltschaft tätig ist?“ noch mal massiv erhöht.<sup>9333</sup>

Gefragt, ob er den Vermerk der Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* vom 15. Februar 2019 jemals gesehen habe, hat der Zeuge geantwortet, daran könne er sich nicht erinnern. Er hat ergänzt, normalerweise hätte er danach auch nicht gefragt. Die Staatsanwaltschaft sei die Herrin des Verfahrens. Das BMF habe sich nicht damit auseinanderzusetzen, ob das, was die Staatsanwaltschaft unternahme oder auch nicht unternahme, richtig oder falsch sei.<sup>9334</sup>

Nachdem er das entsprechende Zitat der Staatsanwältin in der Presse gelesen habe, habe er keinen Anlass mehr dafür gesehen, das Vorgehen der Staatsanwaltschaft zu hinterfragen. Er habe gedacht:

<sup>9326</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 142 f.

<sup>9327</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 143.

<sup>9328</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 143.

<sup>9329</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 148.

<sup>9330</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 117.

<sup>9331</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 134.

<sup>9332</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 126.

<sup>9333</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 117.

<sup>9334</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 125.

[...]das ist [...] eine Oberstaatsanwältin. Wenn die sich in der Presse äußert, die wird schon wissen, wovon die redet. Deswegen habe ich nach den Einzelheiten nicht gefragt. Ich kann Ihre Einschätzung nachvollziehen: Wenn mir damals jemand gesagt hätte: „Die [...] tatsächliche Behauptung kommt ausschließlich von Wirecard und besteht darin, dass Bloomberg erpresst“, dann hätte ich vielleicht mal ein, zwei Leute bei Bloomberg angerufen und gefragt: Könnt ihr euch das jetzt wirklich vorstellen? - Es wäre mir sehr unplausibel erschienen.<sup>9335</sup>

Er hat hinzugefügt, dass ihm bereits verschiedene staatsanwaltschaftliche Verfahren im Kontext mit BaFin-Aktivitäten begegnet seien und man in diesem Zusammenhang stets „extrem vorsichtig“ vorgegangen sei, um die Unabhängigkeit der Justiz nicht zu beeinträchtigen.<sup>9336</sup>

Darauf angesprochen, ob es ihm nicht negativ aufgefallen sei, dass diese Strafanzeigen – scheinbar das Hauptargument für das Leerverkaufsverbot – nicht im Sachverhalt der Allgemeinverfügung erwähnt worden seien, hat der Zeuge zunächst darauf hingewiesen, dass er nicht sicher sei, ob es zu diesem Zeitpunkt schon formal eine Strafanzeige gegeben habe oder ob es sich hierbei nicht eher um einen Bericht oder Hinweis der Staatsanwaltschaft gehandelt habe, dass hier möglicherweise ein Fall von Short-Attacks drohe. Außerdem habe er den Wortlaut der Begründung der Allgemeinverfügung nicht mehr vor Augen und könne nicht beurteilen, was darin stehe.<sup>9337</sup>

Gefragt, ob er nicht davon ausgehe, dass dieser Aspekt in der Begründung des Leerverkaufsverbots hätte aufgegriffen werden müssen, wenn dieses der maßgebliche Punkt gewesen sei, warum dieses erlassen worden sei, hat der Zeuge geantwortet, das wisse er nicht. Nach einem Hinweis darauf, dass er kein Experte für Leerverkaufsverbote sei, hat er erläutert, dass man als Jurist das Vorhandensein der Tatbestandsvoraussetzungen prüfen und auch begründen müsse. Dass dafür notwendigerweise ein strafrechtlicher Vorwurf oder eine Mitteilung der Staatsanwaltschaft erwähnt werden müsse, halte er nicht für zwingend. Er habe keinen Anlass zu der Annahme, dass dies rechtlich erforderlich sei. Er gehe nicht davon aus, dass alle Beweismittel oder alle Indizien aufgeführt werden müssten. Der Zeuge hat jedoch ausgeführt, er könne diese Frage rechtlich nicht abschließend bewerten.<sup>9338</sup>

Dem Zeugen ist die Widersprüchlichkeit dessen vorgehalten worden, dass die Öffentlichkeit sofort von den Anzeigen gegen die Journalisten erfahren habe, von der DPR-Prüfung und der Marktmanipulationsuntersuchung hingegen zuerst nicht. Der Zeuge hat geantwortet, er habe in Vorbereitung auf seine Vernehmung den Artikel von Herrn *McCrum* gelesen, in dem dieser beschreibe, wie er mit massiven Mitteln von Wirecard beobachtet und geradezu verfolgt worden sei.<sup>9339</sup> Er hat hinzugefügt:

Wenn man das liest, da kann einem ja schon sehr anders werden. Und das ist vielleicht auch eine Erklärung dafür, warum erstaunlich viele Dinge, die [...] zugunsten von Wirecard interpretiert worden sind, zum richtigen Zeitpunkt dann in der Presse oder in der Öffentlichkeit gelandet sind.<sup>9340</sup>

Der Zeuge hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, er sehe keine Indikationen dafür, dass die BaFin etwas zu dem Thema an die Presse weitergegeben habe.<sup>9341</sup>

Der Zeuge hat angegeben, sich nicht daran zu erinnern, ob er in Diskussionen mit *Dr. Wimmer* und *Dr. Kukies* einbezogen gewesen sei, in denen es überlegt worden sei, die Strafanzeigen gegen Herrn *McCrum* zurückzuziehen. Auch wisse er nicht, warum diese Idee verworfen worden sei.<sup>9342</sup>

### c) DPR-Bilanzprüfung

Der Zeuge ist gefragt worden, ob beziehungsweise wann er davon erfahren habe, dass die BaFin aufgrund von in Artikeln der FT zwischen Januar und Februar 2019 geäußerten Vorwürfen, dass möglicherweise Umsatzerlöse von Wirecard mit gefälschten Unterlagen belegt worden seien, drei Tage vor Erlass des Leerver-

<sup>9335</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 126.

<sup>9336</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 117.

<sup>9337</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 148.

<sup>9338</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 149.

<sup>9339</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 135.

<sup>9340</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 135.

<sup>9341</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 135.

<sup>9342</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 137 f.

kaufsverbotes die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) beauftragt habe, den Abschluss der Wirecard AG zum 30. Juni 2018 zu überprüfen. Der Zeuge hat geantwortet, er könne sich nicht erinnern, wann oder ob er davon gehört habe. Er gehe jedoch davon aus, dass das BMF darüber informiert worden sei. Er wisse jedoch nicht, ob die BaFin oder die DPR über diesen Auftrag habe öffentlich kommunizieren dürfen. Ihm sei bewusst gewesen, dass die Bilanzunregelmäßigkeiten ein Kernthema der FT-Artikel gewesen seien. Der Zeuge hat erklärt, er habe nach seinem Verständnis aus den Gesprächen mit Herrn *Hufeld* und mit seinen Kollegen im BMF erwartet, dass diese Vorwürfe auch vollständig aufgeklärt würden.<sup>9343</sup>

Der Zeuge hat erklärt, dass die BaFin bereits in ihrer Antwort auf die Nachfrage des BMF zum Zatarra-Bericht angekündigt habe, mit der DPR Kontakt aufzunehmen. 2019 habe das Thema natürlich an Bedeutung gewonnen. Die Vorwürfe in der FT-Berichtserstattung seien schwerwiegend und nicht unsubstantiiert gewesen. Insofern habe auch er klar erwartet, dass diesen Vorwürfen sehr konsequent nachgegangen werde.<sup>9344</sup>

Der Zeuge hat erklärt, er gehe davon aus, dass er sich über den weiteren Fortgang dieser DPR-Prüfung informiert habe. Er wisse nicht mehr genau, wann dies gewesen sei. Allerdings habe er regelmäßig mit *Dr. Wimmer*, die in dieser Angelegenheit zuständig gewesen sei, über Wirecard gesprochen. Er vermute, dass auch die DPR-Prüfung bei diesen Gesprächen thematisiert worden sei.<sup>9345</sup>

Dem Zeuge ist vorgehalten worden, dass die Veranlassung einer DPR-Prüfung und der gleichzeitige Erlass eines Leerverkaufsverbots durch die BaFin jeweils Signale in eine „unterschiedliche Richtung“ gesendet hätten.<sup>9346</sup> Der Zeuge hat entgegnet:

[...]Uns war immer sehr wichtig, dass in beide oder in alle Richtungen ermittelt wird, dass also auf der einen Seite die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen macht [...] und aus meiner Sicht, also heute mehr denn je, ist das ja der Kern des Problems gewesen -, dass dieser Bilanzbetrug so schnell wie möglich aufgeklärt wird.<sup>9347</sup>

Darauf aufmerksam gemacht, dass im Dezember 2019 zwischen BaFin und DPR besprochen worden sei, dass die DPR mit ihrer Prüfung aufhören und den KPMG-Bericht abwarten, hat der Zeuge entgegnet, zu dem, was sich im Dezember 2019 ereignet habe, könne er nichts sagen.<sup>9348</sup> Ab dem Zeitpunkt seiner Bestellung zum Vorstand durch die Deutsche Bahn Anfang Dezember 2019 habe er sich aus dem Tagesgeschäft herausgehalten und die Übergabe an seine Nachfolgerin vorbereitet.<sup>9349</sup> Er wisse nicht, was im Vorfeld in der BaFin besprochen worden sei. Das BMF habe sich jedenfalls mit der Frage beschäftigt, welche Möglichkeiten es gebe unter Umständen diese Untersuchung zu beschleunigen oder mit mehr Nachdruck zu führen.<sup>9350</sup>

#### d) Rajah & Tann-Bericht

Der Zeuge hat mitgeteilt, an den Rajah & Tann-Bericht könne er sich nicht erinnern. Er gehe davon aus, dass dieser zu irgendeinem Zeitpunkt auch in das Ministerium gekommen sein müsse. Er wisse jedoch nicht, wann das gewesen sei und wer sich damit beschäftigt habe.<sup>9351</sup>

## 4. Veränderungen bei der Rechts- und Fachaufsicht im BMF ab 2018

Die Frage, ob es ab 2018 im Vergleich zu der vorherigen Legislaturperiode auf dem für ihn überschaubaren Bereich im BMF Veränderungen im Hinblick darauf geben habe, wie die Rechts- und Fachaufsicht verstanden und durchgeführt werde, hat der Zeuge verneint. Natürlich hänge die Frage, mit welchen Themengebieten sich eine Leitung intensiver beschäftige, davon ab, welche Themen in der Legislaturperiode politisch relevant seien. Manchmal gebe es diesbezüglich auch einen Zusammenhang mit den Vorerfahrungen der jeweiligen Minister und Staatssekretäre. Insofern wolle er nicht ausschließen, dass es eine Verschiebung bei

<sup>9343</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 122 f.

<sup>9344</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 133.

<sup>9345</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 133.

<sup>9346</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 149.

<sup>9347</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 149.

<sup>9348</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 136.

<sup>9349</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 102.

<sup>9350</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 136.

<sup>9351</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 135.

den Themenfeldern gegeben habe. Aber an der Methodik oder an der grundsätzlichen Philosophie habe sich nichts geändert.<sup>9352</sup>

Der Zeuge hat ergänzt, während sich formal die bestehenden Grundsätze nicht geändert hätten, habe das Geflecht europäischer Normen zugenommen. Es seien Normen im europäischen Recht eingeführt worden, die die Unabhängigkeit nationaler Aufsichtsbehörden, zumindest in Bezug auf die Bankenaufsicht für Banken und damit auch der BaFin, erhöht hätten. Als diese Normen 2010 erlassen worden seien, seien die ESAs gerade erst gegründet worden.<sup>9353</sup> Der Zeuge hat ausgeführt:

Und dann hat es natürlich noch mal einen massiven Schub gegeben mit der Gründung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus SSM. Das ist viel, bis hin zu Themen, dass wir Informationen gar nicht mehr bekommen haben. Also, wir haben Fragen gestellt an die BaFin; hat die BaFin gesagt: Dürfen wir euch gar nichts zu sagen, ist EZB-Aufsicht.<sup>9354</sup>

Vorgänge dieser Art hätten mit der Zeit zugenommen. Dies habe aber nicht am Ministerwechsel oder daran gelegen, dass das BMF eine andere Betrachtungsweise übernommen hätte, sondern vielmehr daran, dass der rechtliche Rahmen für die Spielräume nationaler Rechts- und Fachaufsicht sich durch die europäische Gesetzgebung verändert habe.<sup>9355</sup>

## 5. Pekingreise 2019

### a) Vorbereitung der Reise der Bundeskanzlerin

Gefragt, inwiefern er in die Vorbereitung der Reise der Bundeskanzlerin nach Peking und eine Zulieferung des Bundesministeriums der Finanzen an das Bundeskanzleramt in diesem Zusammenhang eingebunden gewesen sei, hat der Zeuge geantwortet, dies könne er, auf den konkreten Fall bezogen, nicht aus seiner Erinnerung beantworten. Er hat erklärt, typischerweise habe das Spiegelreferat im Bundeskanzleramt für seine Abteilung in solchen Angelegenheiten das zuständige Referat in seiner Abteilung angesprochen und um Informationen gebeten. Häufig sei dann direkt zwischen den Referaten kommuniziert worden. Er wisse jedoch nicht mehr, wie es in diesem Fall konkret gewesen sei. Mit entsprechenden Anfragen zum Thema Wirecard habe er sich nicht persönlich beschäftigt. Wenn es sich jedoch um hochpolitische Vorgänge gehandelt habe, wie etwa Vorgänge, über die gleichzeitig der Bundesfinanzminister in europäischen Verhandlungskonstellationen verhandelt habe, dann sei die Kommunikation „auch mal über [...] Schreibtisch gegangen“.<sup>9356</sup>

Dem Zeugen ist daraufhin BaFin-interne E-Mail-Korrespondenz vorgehalten worden, in der eine BaFin-Mitarbeiterin, Frau *Or.*, erwähne, dass sie sich mit Herrn *Cl.* aus dem BMF darüber ausgetauscht habe, ob man dem Bundeskanzleramt mitteilen solle, dass ein Eilverfahren betreffend die Veröffentlichung von Sanktionen gegen Wirecard wegen Verletzung von Finanzberichterstattungspflichten laufe. Herr *Cl.* aus dem BMF habe erklärt, es reiche hier aus, auf öffentliche Anfragen hinzuweisen und diese Informationen nicht mitzuteilen.<sup>9357</sup> Gefragt, welche Kriterien es dafür gebe, was mitgeteilt werde, hat der Zeuge darauf aufmerksam gemacht, dass es sich möglicherweise um Insiderinformationen handeln können, die nur innerhalb eines möglichst kleinen Personenkreises weitergegeben werden dürften. Das BMF habe, wenn es notwendig gewesen sei, dem Bundeskanzleramt auch Insiderinformationen zur Verfügung gestellt, allerdings nur, wenn sie in dem jeweiligen Fall wirklich relevant gewesen seien. Diese Überlegungen hätten bei dieser Korrespondenz vielleicht eine Rolle gespielt.<sup>9358</sup>

Gefragt, inwieweit es zwischen dem BMF und dem Bundeskanzleramt in solchen Fragestellungen Verschwiegenheitspflichten gebe, hat der Zeuge auf § 9 KWG hingewiesen. Beamte unterlägen den Insiderregeln. Danach gelte ein Need-to-know-Prinzip. Er könne nicht einfach das gesamte Kanzleramt über vertrauliche BaFin-Informationen unterrichten. Diesen konkreten Fall könne er im Einzelnen nicht beurteilen. Der

<sup>9352</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 113.

<sup>9353</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 113 f.

<sup>9354</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 114.

<sup>9355</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 114.

<sup>9356</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 15.

<sup>9357</sup> MAT A BMF-4.22 Blatt 4.

<sup>9358</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 151 f.

Zeuge hat ausgeführt, dass das BMF angesichts strafbewehrter Vertraulichkeitsnormen, die es daran gehindert hätten, weitere Personen über den unmittelbar erforderlichen Personenkreis im BMF hinaus zu informieren, im Einzelfall abgewogen habe, ob eine Information weitergegeben werden dürfe.<sup>9359</sup>

#### **b) Gespräch mit chinesischem Fintech-Experten**

Der Zeuge hat berichtet, im Rahmen des deutsch-chinesischen Finanzdialogs sei er als Teil der deutschen Delegation im Januar 2019 in Peking gewesen.<sup>9360</sup>

Der Zeuge ist auf eine E-Mail-Korrespondenz zwischen *Jan-Ole Peters*, einem Leihbeamten des BMF, der bei der deutschen Botschaft tätig gewesen sei und auch Wirecard-Aktien gekauft habe, und einer unbekannt Person von Wirecard, deren Name in diesem Austausch geschwärzt worden sei, aufmerksam gemacht worden. Dem Zeugen ist ein Auszug aus einer E-Mail vorgelesen worden, in der diese unbekannt Person Herrn *Peters* einen Gesprächspartner für den Zeugen empfiehlt und damit offenbar auf eine entsprechende Anfrage Herrn *Peters* an Herrn *Ley* vom 11. Januar 2019 antwortet. Der fragliche Gesprächspartner, dessen Name in der Korrespondenz ebenfalls geschwärzt sei, sei nach dieser E-Mail als Vizepräsident von China International Finance für den Bereich Fintech zuständig, vorher sei er für strategische Payment Partnerschaften mit unter anderem AliPay verantwortlich gewesen. Er sei zudem ein Mitglied des Beirats der People's Bank of China im Bereich der Blockchain-Technologie.<sup>9361</sup>

Der Zeuge hat erklärt, für die Delegationen werde stets ein Rahmenprogramm vorgegeben. Er bemühe sich dann normalerweise, auch zusätzliche Termine wahrzunehmen. Ein Referent in der zuständigen Botschaft organisiere dann auf Anfragen hin passende Gesprächspartner.<sup>9362</sup>

Über das damalige Rahmenprogramm hat der Zeuge gesagt:

Es gab auch einen Termin – das läuft dann typischerweise über die Bundesbank, weil die da Hauptansprechpartner in China ist für die Zentralbank mit der chinesischen Zentralbank – mit Herrn Balz. An dem habe ich auch teilgenommen. Wir hatten auch noch andere Termine mit anderen chinesischen Aufsichtsbehörden.<sup>9363</sup>

Der Zeuge hat erklärt, dass er sich damals sehr für die Frage interessiert habe: „Wo stehen die Chinesen mit Blick auf Blockchain?“ Dieses Thema sei im Jahr 2019 höchst relevant gewesen. Er hat hinzugefügt, es habe Berichte gegeben, dass die People's Bank of China darüber nachdenke, einen digitalen Renminbi einzuführen. Er habe die deutsche Botschaft kontaktiert und dem dortigen Finanzreferenten mitgeteilt, dass er gerne mit jemandem in China über Blockchain-Technologie und digitale Währung, vorzugsweise mit der Zentralbank, sprechen würde. Die People's Bank of China habe nach seiner Erinnerung geantwortet, dass sie keinen entsprechenden Gesprächspartner im Moment anbieten könne. Der Finanzreferent habe sich daraufhin an Wirecard gewandt und nachgefragt, ob diese über Ansprechpartner in China verfügten, die sich mit der entsprechenden Technologie auskennen würden.<sup>9364</sup>

Der Zeuge hat erklärt, er könne sich nicht mehr an den Namen des Gesprächspartners, eines chinesischen Fintech-Experten, der für SINOIF tätig gewesen sei, erinnern. Auch erinnere er sich an eine Beraterin von Spitzberg, die diesen Herrn gekannt habe. Allerdings wisse er weder ihren Namen, noch ob sie bei dem Treffen tatsächlich dabei gewesen sei. Der Ort habe sich kurzfristig geändert und das Treffen sei in ein anderes Restaurant verlegt worden.<sup>9365</sup> Er erinnere sich auch nicht, ob sie sich Frau *Ji* genannt habe oder asiatisch-stämmig gewesen sei. Es habe sich aber um eine Frau gehandelt.<sup>9366</sup>

Gefragt wie die Beteiligung von Spitzberg Partners an diesem informellen Gespräch zustande gekommen sei, hat der Zeuge geantwortet, er vermute, dass Wirecard bei der Vermittlung des Gesprächspartners gegenüber

<sup>9359</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 152.

<sup>9360</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 119.

<sup>9361</sup> MAT AA-3.08c Blatt 90.

<sup>9362</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 119.

<sup>9363</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 119 f.

<sup>9364</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 119.

<sup>9365</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 120.

<sup>9366</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 138.

dem Finanzreferenten den Wunsch geäußert habe, dass wenigstens ein Spitzberg-Vertreter bei diesem Gespräch bei dem Treffen dabei sein solle. Der Zeuge hat geäußert, Spitzberg Partners habe im Rahmen seiner Tätigkeit außerhalb dieses einen Termins keine Rolle gespielt.<sup>9367</sup>

Dem Zeugen ist eine weitere E-Mail von Herr *Jan-Ole Peters* an Herrn Burkhard Ley, an eine Person mit der Adresse *ji[...]@spitzberg-partners*, an Herrn *Fuh.* und Frau *Rei.* mit dem Betreff „Request by People’s Bank of China regarding licensing“ im Zusammenhang mit der Übernahme von AllScore vorgelegt worden. Angesprochen darauf, dass hier aus fraglichen Gründen erneut eine Frau *Ji.* involviert sei, hat der Zeuge entgegnet, diese E-Mail sei im November 2019, elf Monate nach seinem Termin in Peking, verfasst worden. Er könne dazu nichts sagen.<sup>9368</sup>

Im Zusammenhang mit Spitzberg Partners ist der Zeuge zu einer E-Mail von *Karl-Theodor zu Guttenberg* an Herrn *Meister*, den damaligen Parlamentarischen Staatssekretär, aus dem Jahr 2014 befragt worden, in der er ihn um einen Termin mit einem CEO einer Bitcoin-Handelsplattform bittet.<sup>9369</sup> Da Herr *Meister* nicht an dem Treffen teilnehmen könne, sei im Anschluss daran der Zeuge um ein Treffen gebeten worden. Der Zeuge hat entgegnet, er könne sich daran nicht erinnern. Nachdem ihm die Korrespondenz vorgelegt worden ist, hat er auf seine ebenfalls in dem Dokument enthaltene Antwort an den Referenten von Herrn *Meister* aufmerksam gemacht. Darin habe er, der Zeuge, geschrieben, dass er selbst nicht an dem Termin teilnehmen wolle und lediglich sein Referat fragen könnte, sollte ein solcher Termin mit dem BMF unbedingt gewünscht sein.<sup>9370</sup>

An weitere Anfragen zu Treffen mit Vertretern von Wirecard oder Anfragen von Herrn zu *Guttenberg* oder Herrn *Gartzke* zu Wirecard an ihn könne er sich nicht erinnern. Ob es Anfragen von Herrn zu *Guttenberg* gegeben habe, wisse er nicht mehr. Der Zeuge hat hinzugefügt, er könne letzteres aber nicht ausschließen, da er sehr viele Anfragen zu sehr vielen Terminen in den acht Jahren, in denen er beim BMF tätig gewesen sei, erhalten habe.<sup>9371</sup>

## 6. KMPG-Untersuchung ab Oktober 2019

Gefragt, ob vor dem Hintergrund der KMPG-Untersuchung, die aufgrund der FT-Berichterstattung am 15. Oktober 2019 eingeleitet worden sei, auch eine mögliche staatliche Reaktion, das heißt eine Marktmissbrauchsuntersuchung, diskutiert worden sei, hat der Zeuge geantwortet, dies könne er im Einzelnen nicht sagen. Er meine aber, sich zu erinnern, dass im Laufe des Jahres 2019 diskutiert worden sei, welche Möglichkeiten von staatlicher Seite es gebe, um die Bilanzprüfung oder die Bilanzkontrolle zu beschleunigen und zu verstärken.<sup>9372</sup> Der Zeuge hat hinzugefügt:

„Weil wir natürlich auch gesagt haben: Das sind erhebliche Vorwürfe. Die DPR prüft. Wann kommt denn jetzt das Ergebnis? Das ist ja regelmäßig besprochen worden nach meiner Erinnerung zwischen BaFin und DPR. Aber es gab eben noch keine Ergebnisse.“<sup>9373</sup>

Der Zeuge ist gefragt worden, ob es Kontakt zwischen dem BMF und dem Aufsichtsrat als Auftraggeber der im Oktober 2019 eingeleiteten KPMG-Untersuchung gegeben habe und das BMF oder die BaFin das Design oder den Verlauf dessen, was der Aufsichtsrat getan habe, irgendwie hätten mitgestaltet oder mitprägen können. Der Zeuge hat erklärt, er könne sich nicht erinnern, dass es eine solche Einflussnahme des BMF gegeben habe. Hierfür wäre außerdem die BaFin zuständig gewesen, da diese in der zweiten Stufe für die Bilanzkontrolle oder die anderen Untersuchungen zuständig sei. Ob die BaFin solche Kontakte gehabt habe, wisse er nicht. Im BMF sei jedoch darüber gesprochen worden, welche Möglichkeiten es gebe, um die Bilanzkontrolle zu beschleunigen und mit mehr Nachdruck zu versehen. Der Zeuge hat ergänzt, nach seinem Verständnis sei die BaFin davon ausgegangen, dass sie, solange die DPR ermittle, nicht selbst eine Untersu-

<sup>9367</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 138.

<sup>9368</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 138 f.

<sup>9369</sup> MAT A BMF-26.51 Blatt 218.

<sup>9370</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 140 f.

<sup>9371</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 141.

<sup>9372</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 136.

<sup>9373</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 136.

chung starten dürfe. Wäre sie zu dem Ergebnis gekommen, dass die Durchführung einer eigenen Untersuchung ihr rechtlich möglich sei, hätte sie jedoch wahrscheinlich eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft damit beauftragt. Er hat hinzugefügt, dies mache auch deutlich, dass Prüfkapazitäten in der BaFin für Bilanzkontrollen aufgebaut werden müssen.<sup>9374</sup>

Der Zeuge ist außerdem auf den Bericht von Autonomous Research: „Wirecard Unpacking KPMG“ vom 4. Mai 2020 angesprochen worden und hat erklärt, diesen kenne er nicht. Das Dokument ist dem Zeugen in der Vernehmung vorgelegt worden.<sup>9375</sup> Der Zeuge hat darauf hingewiesen, dass er sich faktisch bereits Dezember 2019 von seiner Tätigkeit im BMF zurückgezogen habe. Das sei fünf Monate vor der Veröffentlichung des KPMG-Berichts gewesen.<sup>9376</sup>

## 7. Besuch von Staatssekretär Dr. Kukies in Aschheim

Er erinnere sich nicht mehr daran, mit dem Besuchstermin von *Dr. Kukies* am 5. November 2019 in Aschheim befasst gewesen zu sein. Der Zeuge hat ausgeführt, dass normalerweise, wenn ein Staatssekretär einen Termin wahrnehmen wolle, er eine Gesprächsvorbereitung beim zuständigen Referat anfordere. Das Büro des Staatssekretärs teile in der Regel dem Referat mit, zu welchen Themen etwas vorzubereiten sei. Das Referat verfasse ein entsprechendes Schreiben, das, wenn hinreichend Zeit verbleibe und alle Mitarbeiter da seien, den Dienstweg hoch und auch über seinen Schreibtisch gehe. Es wisse nicht mehr, ob dies auch der Fall bei der Vorbereitung dieses Termins gewesen sei. Es könne sein, dass dies „über seinen Schreibtisch gelaufen“ sei, er wisse es jedoch nicht mehr.<sup>9377</sup>

## 8. Retrospektive

### a) Interne Evaluation des Leerverkaufsverbotes innerhalb des BMF

Gefragt, ob, es während seiner Tätigkeit beim BMF innerhalb des Bundesministeriums Diskussionen darüber gegeben habe, ob und welche Fehler im Zusammenhang mit dem Leerverkaufsverbot und der DPR-Prüfung gemacht worden seien, hat der Zeuge geantwortet, es sei nicht über konkrete Fehler diskutiert worden. Sie hätten aber nach seiner Erinnerung in dem Zeitraum, als er noch aktiv im BMF eingebunden gewesen sei, nach Erscheinen eines weiteren FT-Berichts über Wirecard im Oktober 2019 diskutiert, ob die Aufklärung schnell genug laufe und wie man diese beschleunigen könne.<sup>9378</sup>

Auch an eine explizite Evaluation des Leerverkaufsverbotes nach dem Auslaufen des Verbots könne er sich nicht erinnern. Man habe sich in regelmäßigen Abständen weiter mit dem Fortgang der Untersuchung beschäftigt. Diese sei im Oktober schließlich „auf die nächste Eskalationsstufe gegangen“. Denn dann sei endlich das angesetzt worden, was aus heutiger Sicht schon viel früher hätte geschehen sollen: Eine forensische Prüfung, die dem Bilanzthema auf den Grund gegangen sei.<sup>9379</sup>

Darauf hingewiesen, dass Vertreter von KPMG im Untersuchungsausschuss berichtet hätten, es habe zur Aufklärung gar keiner Forensik bedurft, hat der Zeuge bekräftigt, dies sei auch sein Eindruck gewesen. Schließlich seien die Journalisten auch nicht forensisch tätig gewesen, sondern hätten einfach Widersprüche aufgedeckt. Um die Beobachtung zu machen, dass der Forderungsaufbau nicht zu den Cash-Positionen gepasst habe, brauche man per se keine Forensik. Allerdings sei er der Auffassung, dass Forensik und Verfolgungsdruck natürlich dabei helfen könnten, schneller zu ermitteln und den Sachverhalt aufzuklären. Denn dann müsse man nicht warten, bis irgendwann eine Bestätigung eingereicht oder nicht eingereicht werde und eine Testüberweisung funktioniere oder nicht funktioniere. Der Zeuge hat erklärt, die Untersuchung hätte schon viel früher mit mehr Nachdruck durchgeführt werden müssen. Offene Fragen hätten sich auch schon ohne eine forensische Untersuchung ergeben.<sup>9380</sup>

<sup>9374</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 137.

<sup>9375</sup> MAT A BMF-25.30 Blatt 26 f.

<sup>9376</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 146 f.

<sup>9377</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 135 f.

<sup>9378</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 144.

<sup>9379</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 134.

<sup>9380</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 134.

**b) Eigene Beurteilung des Zeugen**

Der Zeuge hat ausgeführt, aus heutiger Sicht könne er sehr gut nachvollziehen, welche fatale Wirkung das Leerverkaufsverbot gehabt habe.<sup>9381</sup> Der Zeuge hat darauf hingewiesen, dass das Verbot zwar nur zwei Monate lang gegolten habe, aber natürlich auch eine negative Folgewirkung gehabt habe.<sup>9382</sup>

Das Verbot sei von vielen Personen so interpretiert worden, dass die staatlichen Stellen in Deutschland der Berichterstattung der FT nicht glauben würden und dass bei diesem Unternehmen aus Sicht der Behörden alles „in Ordnung“ sei. Tatsächlich habe es in den internen Diskussionen bezüglich der Vorwürfe gegen Wirecard geheißt: „Wir wissen noch nicht genau, was stimmt“. Es sei zwar angenommen worden, dass möglicherweise ein Risiko bestehe, das ein Leerverkaufsverbot nötig mache. Ein solches sei deshalb auch erlassen worden. Gleichzeitig habe man jedoch nicht gewusst, ob die Vorwürfe gegen Wirecard nicht doch stimmen würden. Deswegen sei eine Aufklärung angestrebt und eine Bilanzprüfung durchgeführt worden. Dies alles sei jedoch nicht an die Öffentlichkeit gekommen.<sup>9383</sup>

Zur späteren Perspektive der BaFin auf das Leerverkaufsverbot hat der Zeuge Folgendes geäußert:

[...W]enn ich es richtig verstanden habe, hatte ja auch Herr Hufeld gesagt, dass die Wahrnehmung des Leerverkaufsverbots im Markt auch aus seiner Sicht sehr unglücklich war. Ich glaube, das hat die BaFin auch jedenfalls jetzt gesehen, dass die Wirkung, die öffentliche Wahrnehmung, dass das [...], wie wir es vorhin ja auch besprochen hatten, interpretiert wurde als: Die BaFin glaubt der einen Seite und nicht der anderen Seite durch die Asymmetrie in den Veröffentlichungen, dass die nicht glücklich war.<sup>9384</sup>

Der Zeuge hat hinzugefügt, dass nach seinem jetzigen Wissensstand der eigentliche Kern des Problems der „gigantische“ Bilanzbetrug gewesen sei. Das Leerverkaufsverbot habe zwar die Schadensrisiken für Anleger erhöht. Aber das eigentliche Problem sei der Bilanzbetrug beziehungsweise die fehlerhaften Testate gewesen, sofern man der FT heute glauben dürfe. Heute stelle sich die Frage, warum dies nicht bereits viel früher und ganz konsequent aufgeklärt worden sei.<sup>9385</sup>

Der Zeuge hat ergänzt:

Insofern ist natürlich die Frage „Mit welchem Nachdruck ist die Bilanzkontrolle vorangetrieben worden und der Wirtschaftsprüfer überprüft worden und vor allen Dingen das Testat überprüft worden?“ der eigentlich entscheidende Hebel.<sup>9386</sup>

Heute frage er sich selbst persönlich, ob er etwas hätte anders machen sollen. Er denke, er hätte im Hinblick auf die Bilanzprüfung energischer nachfragen sollen, ob man hier nicht mehr Instrumente nutzen oder schon früher eine hoheitliche Prüfung veranlassen sollte. Die Entscheidungen könne er abschließend nicht beurteilen. Allerdings stelle sich ihm die Frage, welche Möglichkeiten es gegeben hätte, den Aufklärungs- und Verfolgungsdruck zu erhöhen und den Aufklärungsprozess zu beschleunigen beziehungsweise Erkenntnisse aus den ganzen Teilbereichen schneller zusammenzubringen. Schließlich seien neben dem wertpapierrechtlichen Teil auch die Teilaspekte Bankenaufsicht, Geldwäscheaufsicht und weitere Punkte relevant gewesen.<sup>9387</sup>

**c) Verbesserungsvorschläge und Blick in die Zukunft**

Der Zeuge hat darauf hingewiesen, dass es in der Zukunft eine bessere Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und eine Konzentration der Ressourcen brauche. Die Kompetenzen in Deutschland seien zwischen Bund und Ländern auf viele Behörden verteilt. In diesem Fall seien die Bundesbank und die BaFin zuständig gewesen. Nicht nur im Zusammenhang mit Wirecard stelle sich im Nachhinein die Frage, ob alle Ergebnisse immer vollständig geteilt worden seien. Die BaFin sei im Gegensatz zur Bundesbank nicht selbst am Kapitalmarkt tätig. Die Bundesbank verfüge über ganz andere Informationsquellen und beschäftigte Experten aus der Wissenschaft. Er habe in seinen Jahren beim BMF den Eindruck gewonnen, dass die Bundesbank in der

<sup>9381</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 123.

<sup>9382</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 124.

<sup>9383</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 123.

<sup>9384</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 144.

<sup>9385</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 123 f.

<sup>9386</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 124.

<sup>9387</sup> Dr. Holle, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 145.

Regel eine klare Auffassung habe und diese dann auch vortrage, ohne dass sie dazu „ermuntert“ werden müsse. Nur müsse ihre Kompetenz und das Erkenntnispotenzial auch genutzt und bei Entscheidungen auch herangezogen werden.<sup>9388</sup>

Mit der BaFin sei häufig diskutiert worden, wie die Informationen „aus den einzelnen Säulen“ besser zusammengetragen werden könnten. Das BMF habe schließlich auch mehr Befugnisse auf die BaFin übertragen. Retrospektiv sei die Verteilung von Bilanz- und Wirtschaftsprüfungsthemen auf drei oder – wenn man die Staatsanwaltschaft dazu nehme – vier Institutionen nicht optimal gewesen, um schnell und konzentriert aufzuklären.<sup>9389</sup>

Zwischen diesen Behörden müsse der Datenaustausch verbessert werden können. Man müsse sich mit der Frage beschäftigen, wie in wirklich schwerwiegenden Fälle sichergestellt werden könne, dass Informationen auch rechtlich einwandfrei zusammengeführt werden können und der ganze Druck der staatlichen Aufklärung und Verfolgung dahinter stehe.<sup>9390</sup>

Der Zeuge hat dafür plädiert, in der Zukunft das Marktverständnis in der Aufsicht auszudehnen und statistische Analysen durchführen zu lassen. Varianzanalysen seien ein ganz wesentlicher Faktor. Ein zentraler Punkt in der Reform der Aufsicht sei es, diese viel datenbasierter zu gestalten.<sup>9391</sup>

Verbesserungen brächten auch die Aspekte, die jetzt richtigerweise im FiSG-Gesetzentwurf adressiert würden, um zu verhindern, dass sich ein Fall wie Wirecard wiederhole.<sup>9392</sup>

Der Zeuge hat außerdem angeführt, dass man darüber nachdenken müsse, was es zu einer angemessenen Verfolgung von schweren Fällen von Finanzbetrug brauche. In diesem Zusammenhang hat er auf das Serious Fraud Office in Großbritannien verwiesen. Dort beschäftigten sich rund 500 Mitarbeiter mit schwerer Wirtschaftskriminalität.<sup>9393</sup>

#### **d) Zweistufigkeit der Bilanzkontrolle**

Der Zeuge ist gefragt worden, ob er wahrgenommen habe, dass die BaFin über das zweistufige System der Bilanzkontrolle unglücklich gewesen sei. Der Zeuge hat geantwortet, er erinnere sich, dass die BaFin über diese gesetzliche Struktur nicht besonders glücklich gewesen sei. Er könne sich aber nicht daran erinnern, dass dies einmal vertieft diskutiert worden sei. Er hat hinzugefügt, dass es dieses System schließlich auch schon lange – seit 2004 – gegeben habe. Es sei 2017 von der ESMA evaluiert und nicht besonders problematisiert worden. In der Peer Review der ESMA von 2020 würden diese Probleme jedoch, insbesondere in Bezug auf die DPR, deutlich. Daraus müssten aus seiner Sicht jetzt auch Schlussfolgerungen gezogen werden.<sup>9394</sup>

### **IX. Dr. Jörg Kukies**

#### **1. Überblick**

Der am 21. April vernommene Zeuge *Dr. Jörg Kukies* war im Untersuchungszeitraum seit April 2018 Staatssekretär im BMF.

Einen Schwerpunkt seiner Vernehmung stellte die Rechts- und Fachaufsicht des BMF über die BaFin bezüglich des Leerverkaufsverbots dar, das die BaFin am 18. Februar 2019 erlassen hatte.

Der Zeuge hat angegeben, während des Untersuchungszeitraums keine mit der Wirecard AG in Verbindung stehende Finanzprodukte besessen zu haben.<sup>9395</sup>

<sup>9388</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 131.

<sup>9389</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 145.

<sup>9390</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 132.

<sup>9391</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 131.

<sup>9392</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 145.

<sup>9393</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 132.

<sup>9394</sup> *Dr. Holle*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 134.

<sup>9395</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 37.

## 2. Kein Einsatz des BMF für Wirecard

Der Zeuge hat dargelegt, dass das BMF in den vergangenen Monaten „Zehntausende E-Mails, Gesprächsnotizen, Vermerke, Entscheidungsvorlagen und weitere Dokumente“ ausgewertet habe. Das Ergebnis sei klar: Es habe aus dem BMF heraus kein besonderes Interesse an der Verteidigung eines sogenannten nationalen Champions Wirecard gegeben. Entsprechende Vorwürfe würden sich durch die Unterlagen nicht belegen lassen. Es habe zu keinem Zeitpunkt eine besondere Privilegierung der Wirecard AG durch das BMF gegeben. Auch der Zeuge habe niemals zugunsten der Wirecard AG persönlich agiert oder interveniert.

## 3. Die BaFin zwischen Unabhängigkeit und Rechts- und Fachaufsicht des BMF

### a) Rechtsgrundlagen

Der Zeuge hat das Verhältnis von BMF und BaFin, das im weiteren Verlauf der Vernehmung bezogen auf einzelne Untersuchungsgegenstände wiederholt thematisiert worden ist, in seinen einleitenden Ausführungen näher erläutert. So unterliege dieses Verhältnis einem „grundsätzlichen Spannungsverhältnis“ zwischen dem Prinzip der Unabhängigkeit der BaFin auf der einen und den Grundsätzen der Rechts- und Fachaufsicht auf der anderen Seite.<sup>9396</sup>

Hierzu hat der Zeuge zunächst ausgeführt, dass die BaFin nach § 2 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz als Teil der Bundesverwaltung der Rechts- und Fachaufsicht des BMF unterstehe. Die „Grundsätze für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht des BMF über die BaFin“<sup>9397</sup> würden in diesem Zusammenhang „sehr klar“ beschreiben, was das BMF im Verhältnis zur BaFin „darf und was nicht“.

Der „wichtigste Grundsatz“ bestehe darin, dass die BaFin rechtlich selbstständig sei. So heiße es im Abschnitt „Grundlagen“ der vorgenannten Grundsätze:

Die BaFin ist eine rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.<sup>9398</sup>

Des Weiteren erledige die BaFin gemäß der Grundsätze ihre Arbeiten und Aufgaben grundsätzlich selbstständig und operativ unabhängig:

Sie [die BaFin] nimmt ihre Aufgaben unabhängig wahr. Die Überprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit des Handelns der BaFin im Rahmen der Aufsicht durch das BMF bleibt hiervon unberührt.<sup>9399</sup>

Dem Prinzip einer von politischer Einflussnahme unabhängigen Finanzaufsichtsbehörde habe sich die Bundesregierung in „zahlreichen globalen Standards“ sowie insbesondere im europäischen Kontext „immer wieder“ verpflichtet.<sup>9400</sup>

Ferner sei es der Wille des deutschen Gesetzgebers, dass das BMF nicht in Einzelentscheidungen der BaFin eingreife. So heiße es in der Begründung des Gesetzentwurfs zur Modernisierung der Aufsichtsstruktur aus dem Jahre 2007:

Die Rechts- und Fachaufsicht des BMF gewährleistet die erforderliche Anbindung an die Kontrolle durch das Parlament. Die Rechts- und Fachaufsicht des BMF stellt jedoch die Eigenverantwortung der BaFin für ihre Tätigkeit in keiner Weise in Frage. Das BMF nimmt grundsätzlich keinen Einfluss auf Aufsichtsentscheidungen der BaFin im Einzelfall, sondern konzentriert sich auf die Grundsätze und die organisatorischen Rahmenbedingungen der Tätigkeit der BaFin.<sup>9401</sup>

<sup>9396</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 12.

<sup>9397</sup> BaFin, zuletzt geändert am 29. Mai 2013: Grundsätze für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht des BMF über die BaFin ([https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Satzung/aufsicht\\_bmf\\_bafin.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Satzung/aufsicht_bmf_bafin.html); letzter Abruf am 29. April 2021).

<sup>9398</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 12; Grundsätze zitiert nach Protokoll.

<sup>9399</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 12.

<sup>9400</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 12, S. 14.

<sup>9401</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 12; Gesetzentwurf zitiert nach Protokoll.

Dies sei eine „sehr schlüssige und plausible Handlungsanweisung“, an die sich im Grunde bisher alle Finanzminister gehalten hätten.<sup>9402</sup>

### b) Geschäftsordnung des BMF zur Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht

Die Geschäftsordnung des BMF lege „sehr präzise“ fest, wie die Rechts- und Fachaufsicht zu erfolgen habe. Punkt 7 „Umsetzung der Rechts- und Fachaufsicht“ dieser Geschäftsordnung sehe vor:

Die zuständigen Referate üben ihre Rechts- und Fachaufsicht eigenverantwortlich aus. Das für den jeweiligen Bereich fachlich federführende Referat entscheidet, welches Instrument bzw. welche Instrumente es im Sinne einer effektiven und effizienten Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht einsetzt. Abteilungs- und UnterabteilungsleiterInnen sichern im Rahmen ihrer Vorgesetztenfunktion die Qualität der durch die Referate ausgeübten Rechts- und Fachaufsicht.<sup>9403</sup>

### c) Fallbeispiele

Eine Ausnahme vom Prinzip der Unabhängigkeit der BaFin stelle beispielsweise § 46g KWG dar, nach dem die Bundesregierung im Fall von

[...] wirtschaftliche[n] Schwierigkeiten bei Kreditinstituten [...], die schwerwiegende Gefahren für die Gesamtwirtschaft [...] erwarten lassen [...]<sup>9404</sup>

weitreichende Kompetenzen erhalte. Nicht die BaFin, sondern die Bunderegierung könne in diesem Fall bei Kreditinstituten Zahlungsaufschübe sowie Moratorien verhängen und anordnen, dass die Börsen vorübergehend geschlossen blieben.<sup>9405</sup>

Und in der europäischen Bankenabwicklungsrichtlinie sei in Artikel 3 Absatz 6 „ausdrücklich“ geregelt, dass die zuständige Abwicklungsbehörde die Zustimmung des Ministeriums einhole, bevor sie Entscheidungen mit unmittelbaren finanziellen oder systemischen Auswirkungen durchführe.

Es gebe also durchaus Finanzmarktregeln, bei denen die politische Ebene Entscheidungen zu treffen oder Zustimmung zu erteilen habe.

Als Beispiel für ein – europarechtlich begründetes – unabhängiges Agieren der BaFin hat der Zeuge die Prüfung der Institutssicherungssysteme der deutschen Sparkassen durch die EZB genannt:

Die EZB untersucht im Moment die Institutssicherungssysteme der deutschen Sparkassen. Da dürfen wir als BMF - und das glaubt niemand - darüber keine Informationen bekommen, weil das ein klarer Regelfall europäischen Rechts ist. Die EZB diskutiert das mit dem DSGVO und der BaFin. Die BaFin darf uns darüber aber gar nichts berichten. Und das kann man jetzt für richtig oder falsch halten, aber das war nun mal eine Entscheidung des europäischen Gesetzgebers, zu sagen: Wenn wir in Europa einheitliche Regeln haben wollen, für Institutssicherungssysteme zum Beispiel, dann müssen nationale Sonderinteressen und politische Interventionen der Einzelstaaten ausbleiben.<sup>9406</sup>

Vom Grundsatz her bildeten „Unabhängigkeit“ und „Rechts- und Fachaufsicht“ die beiden Pole „Einzelentscheidung versus allgemeingültige Rechtsverordnung“ ab:

Also: „Wo wirkt die BaFin als Standardsetzer? Wo wirkt die BaFin als Interpret von allgemeingültigen, für alle unmittelbar wirksamen Regelungen?“ versus „Wo sind es Einzelfallentscheidungen?“<sup>9407</sup>

Dazwischen gebe es „natürlich“ eine Bandbreite.<sup>9408</sup>

<sup>9402</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 12, 49.

<sup>9403</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 16; Geschäftsordnung zitiert nach Protokoll.

<sup>9404</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 15; KWG zitiert nach Protokoll.

<sup>9405</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 16.

<sup>9406</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 45.

<sup>9407</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 49 f.

<sup>9408</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 49 f.

#### d) Schlussfolgerungen des Zeugen

Aus den vorgenannten rechtlichen Vorgaben folge für das Handeln im BMF im Verhältnis zur BaFin, dass das BMF sich grundsätzlich nicht in Einzelentscheidungen der Aufsicht einmische.<sup>9409</sup> Das in globalen Standards und im Europarecht verankerte Grundprinzip einer von politischer Einflussnahme unabhängigen Finanzaufsichtsbehörde habe das BMF somit „selbstverständlich beachtet“ und sei im Übrigen bisher von allen Finanzministern so praktiziert worden.<sup>9410</sup>

Im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht nimmt das Ministerium keine Einzelaufsicht über Institute wahr und ist damit keine Ober- oder Superaufsichtsbehörde. Ebenso wenig greift das BMF in Einzelentscheidungen der BaFin ein. Dieses Prinzip, grundsätzlich nicht in Einzelentscheidungen der BaFin einzugreifen, ist eine langjährige etablierte Praxis des BMF, unabhängig von der Person und parteipolitischen Ausrichtung des jeweiligen Finanzministers.<sup>9411</sup>

Durch die regelmäßige Information des BMF durch die BaFin vor allem im Rahmen der schriftlichen Berichte sowie den regelmäßigen Austausch auf Arbeits- und Leitungsebene gewährleiste das BMF, dass die Voraussetzungserfüllung der Rechts- und Fachaufsicht sowie zur Anbindung an das Parlament gegeben seien und dass das BMF beispielsweise auch die Anfragen der Abgeordneten über das Handeln der BaFin beantworten könne.<sup>9412</sup>

Das Bundesministerium der Finanzen habe im Fall Wirecard so gehandelt, wie es das Gesetz vorsehe:

Wir haben die operative Unabhängigkeit der BaFin beachtet und dabei die Grundsätze der Rechts- und Fachaufsicht eingehalten.<sup>9413</sup>

Einerseits werde dem BMF vorgehalten, es habe nicht ausreichend eingegriffen und sich gegenüber der BaFin zu passiv verhalten. Andererseits werde der Vorwurf erhoben, dass sich das Ministerium zu stark in das Handeln der BaFin eingemischt habe. Aus Sicht des Zeugen passten beide Vorwürfe nicht zusammen, schlössen sich gegenseitig aus und trafen nicht zu.

#### e) Wirecard-Bericht der ESMA von November 2020

Ein „wichtiges Dokument“ stelle der Bericht zur Untersuchung des sogenannten Peer Review Committee der ESMA vom 3. November 2020<sup>9414</sup> dar. Dieser sehe einerseits aufgrund der Vielzahl und Ausführlichkeit der BaFin-Berichte zu Wirecard an das BMF das erhöhte Risiko einer Einflussnahme des BMF auf BaFin-Entscheidungen. In dem Bericht sei jedoch auch anerkannt worden, dass keine Einflussnahme des BMF auf einzelne Entscheidungen der BaFin habe festgestellt werden können:

Das Peer Review Committee hat keine Beweise identifiziert, dass das Bundesministerium der Finanzen versucht hat, die BaFin bei den vorzunehmenden Handlungen in dem Wirecard-Fall zu beeinflussen.<sup>9415</sup>

Das Peer Review Committee der ESMA mache in dem Bericht in Textziffer 203 auch sehr deutlich, dass es politische Einflussnahme auf Einzelfallentscheidungen der nationalen Aufsichtsbehörden ablehne:

Es wird erwartet, dass BaFin und die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung in dem spezifischen Fall Wirecard nicht unangemessen durch die Regierung beeinflusst werden.<sup>9416</sup>

<sup>9409</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 12.

<sup>9410</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 12, 14.

<sup>9411</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 12.

<sup>9412</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 12.

<sup>9413</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 12.

<sup>9414</sup> ESMA, Fast Track Peer Review on the Application of the Guidelines on the Enforcement of Financial Information (ESMA/2014/1293) by BaFin and FREP in the Context of Wirecard vom 3. November 2020, MAT D-ESMA.01.

<sup>9415</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 13.

<sup>9416</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 13.

#### 4. Maßnahmen der BaFin nach Veröffentlichungen der FT ab dem 30. Januar 2019

##### a) Überblick

Nach den Veröffentlichungen der Financial Times (FT) ab dem 30. Januar 2019<sup>9417</sup> habe die BaFin folgende Maßnahmen ergriffen<sup>9418</sup>:

Erlass eines Leerverkaufsverbots auf Aktien der Wirecard AG vom 18. Februar 2019<sup>9419</sup>

Aufforderung der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) am 15. Februar 2019, die zum damaligen Zeitpunkt aktuellste Bilanz der Wirecard AG zu prüfen (sogenannte Verlangensprüfung)<sup>9420</sup>

Erstattung von Strafanzeigen gegen die die Verfasser vorgenannter Veröffentlichungen der FT aufgrund des Verdachts auf Marktmanipulation

Einleitung eines Bußgeldverfahrens gegen die Wirecard AG.

##### b) Leerverkaufsverbot der BaFin

###### aa) Überblick

Der Zeuge *Dr. Kukies* hat ausgeführt, dass das am 18. Februar 2019 erlassene Leerverkaufsverbot<sup>9421</sup> eine in den Bereich der Unabhängigkeit fallende aufsichtliche Einzelfallentscheidung der BaFin gewesen sei, die gleichwohl durch das BMF im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht überprüft und für zulässig befunden worden sei.

###### bb) Rechtsgrundlagen

Die BaFin habe das Leerverkaufsverbot auf Artikel 20 der EU-Leerverkaufsverordnung gestützt. Dieser gebe den zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden die Befugnis, unter bestimmten Voraussetzungen Leerverkaufsverbote zu verhängen. Artikel 32 der Verordnung ermächtige die Mitgliedsstaaten, die national zuständige Behörde zu benennen. In Deutschland sei dies in § 53 Wertpapierhandelsgesetz erfolgt, wonach die BaFin die allein zuständige Behörde im Sinne der EU-Leerverkaufsverordnung sei.

Es sei „ausdrücklich“ geregelt, dass die Finanzaufsichtsbehörden die Entscheidung eines Leerverkaufsverbots unabhängig vom jeweiligen Ministerium trafen.<sup>9422</sup> Die europäischen Gesetzgeber hätten sich bewusst zugunsten einer unabhängigen Entscheidung und gegen politische Einflussnahme entschieden. So führe Erwägungsgrund 29 der EU-Leerverkaufsverordnung aus, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden, für Deutschland also die BaFin,

[...] in der Regel am besten in der Lage sind, die Marktbedingungen zu überwachen und bei ungünstigen Ereignissen oder Entwicklungen als erste zu reagieren [...]<sup>9423</sup>

Erwägungsgrund 32 führe weiterhin aus, dass das Zusammenwirken der nationalen Aufsichtsbehörden mit der europäischen Finanzmarktaufsicht ESMA sicherstelle, dass Leerverkaufsverbote nach einheitlichen Kriterien erlassen würden. Dies sei wichtig für die Harmonisierung dieser Regeln in Europa:

<sup>9417</sup> Financial Times vom 30. Januar 2019: Executive at Wirecard suspected of using forged contracts (<https://www.ft.com/content/03a5e318-2479-11e9-8ce6-5db4543da632>, zuletzt abgerufen am 10. Mai 2021); Financial Times vom 1. Februar 2019: Wirecard's law firm found evidence of forgery and false accounts (<https://www.ft.com/content/79f23db0-260d-11e9-8ce6-5db4543da632>, zuletzt abgerufen am 10. Mai 2021); Financial Times vom 7. Februar 2019: Wirecard: inside an accounting scandal (<https://www.ft.com/content/d51a012e-1d6f-11e9-b126-46fc3ad87c65>, zuletzt abgerufen am 10. Mai 2021).

<sup>9418</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 13, 22.

<sup>9419</sup> BaFin, 18. Februar 2019, Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Verbot der Begründung und der Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien der Wirecard AG, Geschäftszeichen WA 25-Wp 5700-2019/0002 ([https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verfuegung/vf\\_190218\\_leerverkaufsmassnahme.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verfuegung/vf_190218_leerverkaufsmassnahme.html), letzter Abruf: 6. Mai 2021; im Folgenden: Allgemeinverfügung der BaFin zum Leerverkaufsverbot vom 18. Februar 2019).

<sup>9420</sup> BaFin, Prüfung der Rechnungslegung der Wirecard AG, Aschheim, auf Verlangen der Bundesanstalt gemäß §§ 108 Absatz 2, 107 Absatz 1 WpHG vom 15. Februar 2019, GZ: WA 15-Wp 5551-40002367-2019/0001 (im Folgenden: BaFin-Verlangensprüfung vom 15. Februar 2019), MAT A BMF-4.50 Blatt 5 ff.

<sup>9421</sup> Vgl. Allgemeinverfügung der BaFin zum Leerverkaufsverbot vom 18. Februar 2019.

<sup>9422</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 15.

<sup>9423</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 15; Erwägungsgrund zitiert nach Protokoll.

Neben ihrer Aufgabe, die Maßnahmen der zuständigen Behörden zu koordinieren, sollte die ESMA sicherstellen, dass die zuständigen Behörden nur dann Maßnahmen ergreifen, wenn dies notwendig und verhältnismäßig ist.<sup>9424</sup>

Im Ergebnis habe die BaFin die Entscheidung über Erlass, Durchführung und Begründung des Leerverkaufsverbotes nach europäischem und nationalem Recht in eigener Verantwortung getroffen. Dies sei gesetzlich „sehr klar“ in der nationalen und europäischen Gesetzgebung geregelt.<sup>9425</sup>

Die Rolle des BMF sei beim Erlass von derartigen Leerverkaufsverboten auf die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht begrenzt.<sup>9426</sup>

Eine politische Intervention durch den Zeugen wäre aus seiner Sicht

in flagranter Verletzung europäischer Regeln gewesen. Also, der Dreiklang ist ja der folgende: Artikel 20 der EU-Leerverkaufsverordnung erklärt die zuständigen Aufsichtsbehörden für diejenigen, die die Entscheidungen treffen sollen. Artikel 32 ermächtigt die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, festzulegen, wer die zuständige Aufsichtsbehörde ist. § 53 WpHG legt die BaFin als die zuständige Aufsichtsbehörde fest. - Wenn ich dann mit politischem Impetus reingehe und sage: „Mir ist doch egal, was in Artikel 20 steht und Artikel 32 steht und § 53 WpHG, und ich mache jetzt trotzdem eine politische Entscheidung, obwohl ja auch die Grundsätze meines Hauses mir sagen, die Fachreferate sollen diese Fach- und Rechtsaufsicht eigenständig ausüben“, dann wüsste ich jetzt gar nicht, wie ich das überhaupt rechtfertigen sollte.

Europarechtlich ist es eindeutig eine aufsichtliche Entscheidung. Der Bundesgesetzgeber hat die BaFin dazu ermächtigt, diese aufsichtliche Entscheidung in der Bundesrepublik Deutschland zu treffen. Früher war es mal im Benehmen mit der Bundesbank, jetzt ist nur noch Gelegenheit zur Stellungnahme der Bundesbank. - So.

Und dann hat mein Arbeitgeber, mein Dienstherr, das BMF, gesagt: Die Fachabteilung, die für die Fach- und Rechtsaufsicht verantwortlich ist, muss das eigenständig entscheiden, und die Abteilungsleiter und Unterabteilungsleiter machen maximal eine Qualitätssicherung. - Da ist von Staatssekretären überhaupt keine Rede, ja, dass mir da - - Also, von daher hielt ich - - Wenn ich irgendwas getan hätte, um da reinzu-intervenieren, dann wäre das - - Also, ich wüsste gar nicht, wie ich das hätte begründen sollen, da zu intervenieren.

## cc) BMF-interner Ablauf

### (1) Information des Zeugen

Der damalige Leiter *Dr. Holle* der für Finanzmärkte zuständigen BMF-Abteilung VII leitete dem Zeugen am späten Nachmittag des 15. Februar 2019 eine E-Mail eines Referenten aus dem für die Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin zuständigen Referats „Börsen- und Wertpapierwesen“ ohne weitere Hinweise weiter. In der Mail wird ausgeführt:

Die BaFin plant, evtl. noch heute eine Leerverkaufsmaßnahme (Allgemeinverfügung) zu erlassen [...].<sup>9427</sup>

*Dr. Judith Hermes*, damalige Unterabteilungsleiterin der Leitungsabteilung<sup>9428</sup>, war in Kopie dieser E-Mail.

### (2) Erste Einschätzung des Zeugen

Zu seiner Einschätzung, nachdem er über das geplante Leerverkaufsverbot informiert worden sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Für mich waren [...] zwei Dinge wichtig: erstens die Beachtung der Entscheidungshoheit der BaFin sowohl nach europäischem als auch nach deutschem Recht und damit einhergehend die Vermeidung einer politischen Intervention, zweitens die ordnungsgemäße Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht. Die Beachtung

<sup>9424</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 15; Erwägungsgrund zitiert nach Protokoll.

<sup>9425</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 14.

<sup>9426</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 13.

<sup>9427</sup> MAT A BMF-25.29 Blatt 6.

<sup>9428</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 105.

der Zuständigkeit der BaFin verlangte aus meiner Sicht den Verzicht auf jegliche direkte Intervention meinerseits bei BaFin-Präsident Hufeld oder Exekutivdirektorin Roegele. Eine solche Intervention ist auch nicht erfolgt.<sup>9429</sup>

## dd) **Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht**

### (1) **Prüfung auf Fachebene**

Auf die Frage, wie die Rechts- und Fachaufsicht im BMF bei einer Einzelfallentscheidung wie dem Leerverkaufsverbot ausgeübt werde, hat der Zeuge dargelegt, die entsprechenden Prüfungen erfolgten in der zuständigen Fachabteilung, also der Abteilung VII:

Also, unsere Fachbeamten haben natürlich sich die - - Die haben ja die Allgemeinverfügung irgendwann am Freitag - späten Nachmittag, frühen Abend - bekommen und prüfen die natürlich, weil das ist ihr Job.<sup>9430</sup>

[...]

In diesem Fall Wirecard war ja dann die Entscheidung der Fachabteilung, dass sie keine Bedenken hatte bezüglich der Begründung der BaFin, hat sich dann natürlich [...] zum großen Teil auf die Aussagen der BaFin zum Thema Staatsanwaltschaft berufen, hat aber aus eigener Verantwortung gesagt: Wir haben keine Bedenken, und wir sagen: Aus unserer Sicht ist diese Allgemeinverfügung nichts, wo wir in der Ausübung unserer Rechts- und Fachaufsicht widersprechen würden.<sup>9431</sup>

[...]

Von daher fand ich das völlig normal, zu sagen: Okay, die richtigen Leute sind befasst damit, und die treffen dann die Entscheidung, ob die Grundsätze der Fach- und Rechtsaufsicht eingehalten sind oder nicht.<sup>9432</sup>

Diese Verantwortung - und da kann ich nur noch mal auf die Grundsätze, die Geschäftsordnung des Bundesministeriums der Finanzen Bezug nehmen - - gibt ja den Referaten eine Eigenständigkeit bei dieser Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht. Und wenn das die Regel des Hauses ist, dass die Fachabteilung das macht, die für die Rechts- und Fachaufsicht verantwortlich ist, dann muss ich ja darauf vertrauen können, dass die das auch ordnungsgemäß machen. Und die Ordnungsgemäßheit bezieht sich ausdrücklich auf eine Rechts- und Zweckmäßigkeitprüfung. Also, das ist ja dieser Zweiklang aus Rechts- und Fachaufsicht: dass wir eben auch die Zweckmäßigkeitprüfung noch mit drin - -<sup>9433</sup>

Den Ablauf des mit der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht in Zusammenhang stehenden Austauschs zwischen BMF und BaFin hat der Zeuge wie folgt dargestellt:

Freitag, 15.02.2019: Gegen Mittag telefonische Unterrichtung des BMF, Referentenebene, durch die BaFin, Referentenebene. Ankündigung, dass die BaFin prüfe, eine leerverkaufsbeschränkende Allgemeinverfügung zu erlassen. Austausch zum Sachverhalt und notwendige Abstimmungen mit ESMA. - Also da gab es den Austausch zum Sachverhalt.

Dann gab es eine E-Mail des BMF an die BaFin: BMF bittet BaFin informatorisch um Übersendung des Verfügungsentwurfs.

Dann ist um 18.32 Uhr eine E-Mail der BaFin an BMF, Unterabteilung: Übermittlung des Entwurfs der Ankündigung der Allgemeinverfügung. Hinweis, dass der Entwurf für die ESMA übersetzt werde und ein schriftliches Abstimmungsverfahren stattfindet, dass die Deutsche Bundesbank den Entwurf der Allgemeinverfügung erhalte und über ihren Vorstand am folgenden Tag Rückmeldung geben werde. Die BaFin hat drauf hingewiesen, dass ein Benehmen nicht erforderlich sei, was ja auch die Rechtsauffassung des BMF ist. Und Darlegung der Zeitplanung.

<sup>9429</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 14.

<sup>9430</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 71.

<sup>9431</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 50.

<sup>9432</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 59.

<sup>9433</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 132.

Dann gab es am Freitagabend ja noch eine telefonische Unterrichtung der BaFin an das BMF mit der Übermittlung der konkreten Informationen - [...] - der Staatsanwaltschaft München I über die mutmaßliche Erpressung der Wirecard AG.

Also, von daher: Das waren die Informationen, die die Referenten, die Referate am Freitag bekommen haben. Also, das ist schon - das sind eins, zwei, drei, vier Austausche - nicht wenig, würde ich sagen.<sup>9434</sup>

Die Frage, auf welcher sachlichen Grundlage die Rechtmäßigkeit des Leerverkaufsverbots erwogen worden sei, hat der Zeuge wie folgt beantwortet:

Ja, gut, aber da - - Also, noch mal: Da bin ich jetzt auch nicht unbedingt der ideale Ansprechpartner, weil ich es Ihnen ja - - Das versuche ich noch mal zu erklären: Die ganze Prüfung der Rechtmäßigkeit findet ja eigenständig bei den Referaten statt.<sup>9435</sup>

Das BMF-Referat für Börsen- und Wertpapierwesen halte das Leerverkaufsverbot jedenfalls nach wie vor für rechtmäßig:

Auch nach jetziger Einschätzung sagen mir meine juristisch gebildeten Fachleute des Referats Wertpapier- und Börsenwesen: Rein rechtlich gesehen ist das immer noch zu vertreten, was die BaFin da gesagt hat in der Allgemeinverfügung.<sup>9436</sup>

Für den hypothetischen Fall, dass das zuständige Fachreferat die Rechtmäßigkeit des Verbots als nicht gegeben angesehen hätte, hätte es nach Aussage des Zeugen bei der BaFin entsprechend intervenieren müssen:

Aber natürlich, wenn das Fachreferat sagen würde, das ist rechtswidrig, dann muss sie sagen: Geht nicht. - Das ist doch klar. Das ist der Job der Rechts- und Fachaufsicht in eigenständiger Entscheidung des Referats.<sup>9437</sup>

Die dezentrale Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht durch die Fachabteilung hat der Zeuge wie folgt zusammengefasst:

[...]ja kann ich nur noch mal auf die Geschäftsordnung des Bundesministeriums der Finanzen hinweisen, in der das ja ganz klar geregelt ist. Das ist sehr ordentlich in der Behörde so gemacht. Das ist sehr präzise:

„Die zuständigen Referate üben ihre Rechts- und Fachaufsicht eigenverantwortlich aus.“

Das heißt, wenn in der eigenen Verantwortung der Referatsleiter und die Referenten sagen: „Wir haben diese Allgemeinverfügung geprüft, und wir sind einverstanden damit und legen keinen Widerspruch ein, und wir müssen auch keine Zustimmung erteilen, weil wir in unserer eigenverantwortlichen Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht sagen, das ist kein Zustimmungserfordernis des BMF“, dann ist es aus meiner Sicht absolut legitim, dass unsere Beamten da nicht der BaFin sagen: „Wir stimmen da jetzt zu“, sondern sie sagen einfach - - [...]

Und meine Beamten üben das eigenständig aus. Die entscheiden. Und wenn die sagen: „Wir sehen da keinen Grund, einzuschreiten“, dann ist es in diesem Fall, wo es kein Zustimmungserfordernis gibt, natürlich so, dass, wenn sie nicht widersprechen - - heißt das, das Licht ist grün - so leid es mir tut. Aber es ist einfach so geregelt.<sup>9438</sup>

## (2) Staatsanwaltschaftliche Hinweise

Der damalige Leiter der Abteilung VII, *Dr. Holle*, habe den Zeugen im Nachgang des Verbots auf die Bedeutung der „staatsanwaltschaftlichen Punkte“ für den Erlass hingewiesen:

<sup>9434</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 131.

<sup>9435</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 131.

<sup>9436</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 66.

<sup>9437</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 66.

<sup>9438</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 74.

Ich habe dann natürlich mir das Recht rausgenommen, im Nachhinein Herrn Holle zu fragen: Wie siehst du das? Und ist das alles richtig gelaufen? - Und Herr Holle, ja, hat gesagt - - Also, diese staatsanwaltschaftlichen Punkte sind die entscheidenden. Ja, also das war völlig klar. Aber er hat mir natürlich auch gesagt: Unsere Leute haben ganz klar gesagt, die Staatsanwaltschaft hat da eindeutig gesagt - - und das hat Herr Hufeld ja auch ihm an dem Montagvormittag, -morgen, ich weiß nicht genau, wann die sich getroffen haben, bestätigt, dass tatsächlich diese ernstzunehmenden Hinweise der Staatsanwaltschaft bestanden.<sup>9439</sup>

Dem Zeugen ist in diesem Zusammenhang ein Vermerk von Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* vom 15. Februar 2019 vorgelegt worden, den die Staatsanwaltschaft per Fax an die BaFin übermittelte. In dem Vermerk heißt es auszugsweise:

Bei Ankunft in meinem Büro heute um 07.30 Uhr stellte ich fest, dass die Telefonnummer [...] gestern Abend nach 19.00 Uhr versuchte, mich zu erreichen. Ich habe zurückgerufen. Es meldete sich Herr Enderle von der Kanzlei BubGauweiler, der anwaltliche Vertreter von Wirecard. Er teilte mir folgendes mit:

Es gab in den letzten Tagen einen oder mehrere Anrufe von Mitarbeitern von Bloomberg, unter anderem beim Compliance Officer Jan Marsalek. Bloomberg forderte einen Betrag von 6 Mio. € von Wirecard, ansonsten werde man ein Angebot von Financial Times annehmen. Das Angebot von Mitarbeitern von FT habe darin bestanden, Bloomberg solle in die negative Berichterstattung über Wirecard mit einsteigen, dann würden sie finanzielle Vorteile (Höhe unbekannt) erhalten. FT (bzw. Mitarbeiter) selbst habe durch deren negative Berichterstattung über Wirecard auch erhebliche Summen verdient.

[...]

Aufgrund dieser Vorkommnisse werde heute eine weitere Attacke auf Wirecard befürchtet. [...] <sup>9440</sup>

Auf die Bitte nach einer Bewertung, dass dieser Vermerk „das Hauptargument“ der BaFin für das Leerverkaufsverbot dargestellt habe, hat der Zeuge ausgeführt, der Vermerk habe der BMF-Fachebene erst nach Erlass des Leerverkaufsverbots „am 20. oder 21. Februar“ vorgelegen.<sup>9441</sup>

Das heißt, dieses Fax lag denen gar nicht vor als Entscheidungsgrundlage, sondern unseren Fachbeamten lagen vor nach Aussage meiner Fachbeamten - - [...] Aber ich vertraue meinen Beamten. Und die sagen mir klipp und klar: Die BaFin hat damals unzweideutig gesagt, dass die Staatsanwaltschaft klare Ansagen gemacht hat, dass es ernstzunehmende Hinweise gab.<sup>9442</sup>

Eine alleinige Begründung des Leerverkaufsverbots auf der Grundlage des Vermerks hätten die Fachbeamten aus Sicht des Zeugen hinterfragen und letztlich ablehnen müssen:

Wenn damals meine Fachbeamten dieses Fax bekommen hätten und die BaFin gesagt hätte: „Hier, wir haben dieses Fax, und auf dieser Basis erlassen wir eine Leerverkaufsverordnung“, dann hätten unsere Fachbeamten definitiv nachfragen müssen: Ist das alles? [...] Das ist aus meiner Sicht völlig unbestritten, dass, wenn damals bekannt gewesen wäre - -<sup>9443</sup>

[...]

Aber jetzt mal in dem hypothetischen Fall, wo dieses Fax bekannt ist und meinen Fachbeamten geschickt wird und gesagt wird: „Hier, auf dieser Basis erlassen wir jetzt mal ein Leerverkaufsverbot“: Da würde ich von meinen Beamten erwarten, dass sie das massiv hinterfragen.<sup>9444</sup>

[...]

<sup>9439</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 59.

<sup>9440</sup> Vermerk der Oberstaatsanwältin Bäumler-Hösl vom 15. Februar 2019, MAT A BayStMJ-2 CD 14.02 Blatt 16.

<sup>9441</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 76.

<sup>9442</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 76.

<sup>9443</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 76.

<sup>9444</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 76.

Inzwischen hat sich rausgestellt, dass das alles eine Räuberpistole mit hoher Wahrscheinlichkeit war. Aber das wussten unsere Leute ja an diesem Freitag nicht. Woher sollen die das denn gewusst haben? Sie haben ja nicht mal dieses Fax gekannt, auf dessen Grundlage man hätte Nachfragen stellen können.

Und ich [...] kann das nur noch mal wiederholen: Wenn unsere Leute gewusst hätten an dem Freitag, dass dieses Fax alles ist und dass da nicht mehr dahinter ist, dann hätten sie es sicherlich hinterfragt und gesagt: Auf der Basis können wir es nicht machen.<sup>9445</sup>

Das Fachreferat sei von Frau *Roegele*, damalige Exekutivdirektorin und Vizepräsidentin der BaFin, über die „ernstzunehmende[n] Hinweise“ der Staatsanwaltschaft informiert worden:

[M]eine Beamten haben von Frau *Roegele* gehört, dass die Staatsanwaltschaft ernstzunehmende Hinweise hat.

[...]

Wenn mein Fachreferat eine Aussage einer Exekutivdirektorin der BaFin bekommt: „Die Staatsanwaltschaft hat ernstzunehmende Hinweise, dass mit krimineller Energie Kursmanipulation betrieben wird“, dann kann ich doch meinen Fachbeamten keinen Vorwurf machen, dass sie der Exekutivdirektorin der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht das abnehmen.<sup>9446</sup>

Seine Reaktion auf den Vermerk, den er zum ersten Mal gegen Weihnachten des Jahres 2020<sup>9447</sup> gesehen habe, hat der Zeuge wie folgt beschrieben:

Als ich das zum ersten Mal gesehen habe, habe ich sofort an meine Leute geschrieben: Ist das ernst? Ist das alles, was da ist? Das kann doch nicht alles sein, was da ist. Das sieht ja jeder, der das Ding liest.<sup>9448</sup>

Die BMF-Fachebene habe dem Zeugen geantwortet, dass das „nicht alles“ sei, und dass die BaFin über den Vermerk hinaus „ernstzunehmende Hinweise“ der Staatsanwaltschaft geltend gemacht habe:

Aber der Punkt ist - und das ist für mich schon noch der entscheidende Punkt -, dass die Kolleginnen und Kollegen mir gesagt haben: Natürlich haben wir nachgefragt: „Ist das alles?“, und die BaFin hat unseren Leuten ganz klar gesagt: Nein, das ist nicht alles. - Die Staatsanwaltschaft hat zudem gesagt: Es gibt ernstzunehmende Hinweise. - Und dieses - - Also, die haben daraus geschlossen, dieses Fax ist nicht annähernd alles, was da ist, weil die BaFin ja von der - - Deshalb sind wir natürlich das dritte Glied in der Kette. Die BaFin hat unseren Leuten aber schon gesagt, dass die Staatsanwaltschaft auch mündlich zusätzlich zu diesem Fax gesagt hat: Es gibt ernstzunehmende Hinweise.<sup>9449</sup>

Der Zeuge hat ein Zitat der Staatsanwältin *Bäumler-Hösl* aus einem „Handelsblatt“-Artikel vom 25. Februar 2019 verlesen:

Wir haben am Freitag vor einer Woche um 7.30 Uhr ernst zu nehmende Informationen von Wirecard erhalten, dass eine neue Shortattacke geplant ist und dass mit viel Geld versucht wird, Medienberichterstattung zu beeinflussen.<sup>9450</sup>

Der Zeuge hat diese öffentliche Aussage vom 25. Februar 2019 wie folgt eingeordnet:

Es gibt die Aussage der Staatsanwaltschaft am 25.02. in der Presse, die genau dieselbe ist im Prinzip wie diejenige, die die BaFin-Mitarbeiter am 15. Februar auch von der Staatsanwaltschaft gehört haben. Von daher würde ich jetzt erst mal sagen: Wir wissen es nicht. Aber es deutet zumindest einiges drauf hin, dass es nicht ganz unplausibel ist, dass am 15. die Staatsanwaltschaft genau dasselbe gesagt, wie sie am 25. öffentlich erklärt hat.<sup>9451</sup>

<sup>9445</sup> Dr. *Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 77.

<sup>9446</sup> Dr. *Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 75.

<sup>9447</sup> Dr. *Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 88.

<sup>9448</sup> Dr. *Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 74.

<sup>9449</sup> Dr. *Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 74 f.

<sup>9450</sup> Dr. *Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 17; Artikel zitiert nach Protokoll.

<sup>9451</sup> Dr. *Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 77.

### (3) Kein Erlaubnisvorbehalt

Ein Erlaubnisvorbehalt nach Abschnitt IV der „Grundsätze für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht des BMF über die BaFin“ habe bei vorliegendem Leerverkaufsverbot nicht bestanden:

Unsere Leute haben das damals angeschaut und haben gesagt: Wir haben keinen Erlaubnisvorbehalt, weil es nicht nah genug an einer Rechtsverordnung ist.<sup>9452</sup>

### (4) Aufbau von Nettoleerverkaufspositionen

Dem Zeugen ist eine E-Mail eines Referenten aus dem Referat Börsen- und Wertpapierwesen an die damals zuständige Unterabteilungsleiterin der Abteilung VII, *Dr. Wimmer*, vom 15. Februar 2019 vorgetragen worden. In dieser E-Mail heißt es auszugsweise:

Liebe Frau Wimmer,

Die BaFin plant evtl. noch heute eine Leerverkaufsmaßnahme (Allgemeinverfügung) zu erlassen und auf der BaFin-Seite zu veröffentlichen.

Darin soll nach gegenwärtigem Stand der Aufbau von Nettoleerverkaufspositionen an Aktien/Derivaten der Wirecard, die sich zuletzt signifikant erhöht hatten, verboten werden [...].<sup>9453</sup>

Im Ausschuss ist der vorgenannte Anstieg an Nettoleerverkaufspositionen hinterfragt worden. Der Zeuge hat hierzu eingeräumt:

Und dann die Frage der Nettoleerverkaufspositionen, des Anstiegs: Da gebe ich Ihnen absolut recht. Da bin ich völlig bei Ihnen. Da hätte die BaFin besser hingucken müssen, bei dieser Frage: Wann haben sich Nettoleerverkaufspositionen aufgebaut, war das vor dem Artikel oder nach dem Artikel? - Das ist, finde ich, ein valider Punkt.

[...]

Wir haben genau den Punkt, den Sie ansprechen - - Da will ich Ihnen absolut recht geben. Die BaFin muss in Zukunft genau gucken: Haben sich Nettoleerverkaufspositionen aufgebaut, bevor die Informationen in den Markt kamen, oder danach? - Und da gebe ich Ihnen völlig recht. Das ist hier nicht sauber genug gemacht worden. Also, da bin ich völlig, absolut bei Ihnen.<sup>9454</sup>

### (5) Zur Gefährdung des Marktvertrauens

Die BaFin begründete das am 18. Februar 2019 erlassene Leerverkaufsverbot mit der Gefährdung des Marktvertrauens:

Aktuell sind ungünstige Ereignisse bzw. Entwicklungen eingetreten, die eine ernstzunehmende Bedrohung für das Marktvertrauen in Deutschland darstellen. Denn in den letzten Tagen sind massive Unsicherheiten an den Finanzmärkten feststellbar. Auslöser dafür war insbesondere die Preisentwicklung der Aktie der Wirecard AG in den letzten Wochen.<sup>9455</sup>

Der Zeuge hat erläutert, dass eine etwaige Kursmanipulation eines einzelnen Titels das Vertrauen in die Preisfindung am Markt insgesamt gefährden könne:

Wenn wir jetzt mal diesen Fall haben - und noch mal: wir gehen total ins Hypothetische -, wenn es stimmen würde, dass eine Einzelaktie mit massiver Manipulation, mit massiver Illegalität, mit massiver rechtswidriger Handlung manipuliert wird, und die Rechtsordnung lässt das durchgehen und akzeptiert das, das würde ich sagen, könnte auch das Vertrauen in die effiziente Preisbildung an den Märkten bedrohen und damit das Marktvertrauen gefährden. Und ich spreche wirklich hypothetisch. Wenn es so wäre, dass es tatsächlich Manipulationen gibt und Sachen vorgenommen werden, die den Preisfindungsmechanismus

<sup>9452</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 71.

<sup>9453</sup> MAT A BMF-25.29 Blatt 6.

<sup>9454</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 77.

<sup>9455</sup> Allgemeinverfügung der BaFin zum Leerverkaufsverbot vom 18. Februar 2019.

verfälschen, dann würde ich schon sagen: Wenn das Rechtssystem das hinnimmt, dann kann das auch dazu führen, dass das Marktvertrauen erschüttert wird.

Also, von daher glaube ich, dieser extreme Fall - und der lag nach Auffassung der BaFin hier ja vor -, dass es - - Weil die BaFin hat dieses ganze Überschwappen auf den Gesamtmarkt ja nie geprüft.

[...]

Je stärker das Argument ist von rechtswidrigen kursmanipulativen Verhaltensweisen, desto eher kann man akzeptieren, dass es auch ohne ein Überschwappen auf den Gesamtmarkt rechtmäßig ist, ein Leerverkaufsverbot zu verhängen. Und hier in dem Fall Wirecard war das einfach gegeben, dass - - Wie gesagt, ich spreche immer hypothetisch. Wir wissen heute, dass es nicht gegeben war. Aber aus damaliger Perspektive, aus Sicht meiner Fachbeamten, die der Aussage der BaFin über die Aussage der Staatsanwaltschaft vertraut haben, war es denkbar und plausibel und akzeptabel, dass die BaFin argumentiert hat: Wenn hier massiv manipuliert wird, dann ist es eine Gefährdung des Marktvertrauens. - Und das ist für mich der - -<sup>9456</sup>

## (6) Etwaige Ansteckungseffekte

Am 16. April 2019 antwortete eine Referentin des für das Leerverkaufsverbot zuständigen BaFin-Fachreferats einer Pressesprecherin der BaFin auf deren E-Mail mit dem Betreff „Wirecard – Sprachregelung und Aktualisierung der Webseite“. Anlass war das bevorstehende Auslaufen des Leerverkaufsverbots am 18. April 2019 und die Vorbereitung damit verbundener externer Kommunikation. In einem Entwurf von Fragen und Antworten heißt es bezüglich der Begründung des Leerverkaufsverbots vom 18. Februar 2019:

Hinzu kam ein potenzielles Ansteckungsrisiko, da der Vertrauensschwund bezüglich einer angemessenen Preisbildung sich auch auf andere Emittenten (andere DAX-Unternehmen, Finanzinstitute) übertragen kann. Es ging gerade nicht um den Schutz von Wirecard als Einzelunternehmen.<sup>9457</sup>

Der Zeuge ist hierzu befragt worden, ob das vorgenannte Ansteckungsrisiko im Rahmen der BMF-Rechts- und Fachaufsicht „plausibilisiert“ worden sei. *Dr. Kukies* hat hierzu ausgeführt, dass die Bundesbank eine gewisse Ansteckung der Wirecard Aktie auf andere Titel im Nachhinein festgestellt habe. Bestimmte Größenordnungen seien nicht erforderlich, da der europarechtliche Rahmen keine Schwellenwerte vorsehe. Ferner seien die im europäischen Rechtsrahmen genannten Kriterien für das Erfüllen der Tatbestandsmerkmale „Gefährdung von Marktvertrauen oder Finanzstabilität“ nicht abschließend:

Wenn ich mich richtig erinnere, war die Bundesbankanalyse ja auch ganz interessant in der Hinsicht. Also, die Bundesbank hat ja durchaus gesehen in ihrer Analyse - - Da gab es den Bericht vom, ich glaube, 25. Februar, also ex post, der gesehen hat, dass es schon eine gewisse Übertragung gab, keine große, aber der Beitrag der Kovarianzen der Wirecard-Aktien mit den anderen DAX-Unternehmen ist von fünf auf neunehalb gestiegen, wenn ich mich richtig - -

[...]

Aber ob das jetzt ausreichte oder nicht - -

[...]

Aber es gibt halt, leider, in der Verordnung keine Schwellen. Oder vielleicht ist es auch gut so, weil es ist ja bewusst auch - - steht ja auch drin in dem Technical Advice zu Artikel 24, dass man bewusst keine abschließende Liste von Kriterien geben will, weil - -

[...]

Aber noch mal: Da muss ich noch mal meine Beamten in Schutz nehmen. Es kann ja nicht der Job des BMF sein, ein GARCH-Modell anzuwerfen und zu sagen - -<sup>9458</sup>

<sup>9456</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 77 f.

<sup>9457</sup> MAT A BMF-4.04 Blatt 244 (246).

<sup>9458</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 125.

Auf den Einwand, dass das BMF keine Belege liefern, aber prüfen müsse, ob es welche gebe, hat der Zeuge erwidert:

Ich kann nicht nachvollziehen, welche Tiefe der Plausibilitätsprüfung genau dieses speziellen Aspekts es gegeben hat. [...] <sup>9459</sup>

## **(7) Information des Zeugen**

Der Zeuge hat ausgeführt, er habe durch die E-Mail (vgl. oben bei Abschnitt 0), die der zuständige Abteilungsleiter *Dr. Holle* ihm weitergeleitet habe, erkennen können, „dass die Voraussetzungen erfüllt waren, um den Belangen der Rechts- und Fachaufsicht Rechnung zu tragen“. <sup>9460</sup> Hierzu hat der Zeuge näher erklärt:

Zunächst der wichtigste Punkt: Die an mich weitergeleitete E-Mail kam direkt aus dem für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht zuständigen Referat VII B 5 „Börsen- und Wertpapierwesen“. Autor der E-Mail war ein Referent, den ich aus meiner Arbeit als äußerst fachkompetent wahrgenommen habe. In die E-Mail kopiert war ein weiterer Referent sowie der Leiter des Referats „Börsen- und Wertpapierwesen“ [Franke, Anm. d. Verf.], den ich als kompetenten Beamten mit jahrzehntelanger Erfahrung in Fragen des Wertpapierrechts kennengelernt habe. Er leitet das Referat „Börsen- und Wertpapierwesen“ schon seit 2012.

Dadurch war für mich ersichtlich, dass die verantwortlichen Beamten aus dem zuständigen Referat für die Rechts- und Fachaufsicht diese ausüben würden. Wie in der eben zitierten Geschäftsordnung des BMF vorgegeben, soll dies ja eigenverantwortlich durch die Referate erfolgen.

Adressat in der E-Mail war die damalige Unterabteilungsleiterin „Finanzmarktregulierung“ [Dr. Wimmer, Anm. d. Verf.]. Sie ist seit einem guten Jahr die Leiterin der gesamten Abteilung VII. Wir haben sie nach dem Weggang des bisherigen Abteilungsleiters zur Deutschen Bahn zur Abteilungsleiterin befördert, weil sie inhaltlich sehr stark und kompetent ist. [...]

Da auch der damalige Abteilungsleiter [Dr. Holle, Anm. d. Verf.], der mir die E-Mail weitergeleitet hatte, im Bilde war, konnte ich erkennen, dass genau die beiden Hierarchiestufen, also Abteilungsleitung und Unterabteilungsleitung, beteiligt waren, die gemäß der oben zitierten BMF-Geschäftsordnung [...], im Rahmen ihrer Vorgesetztenfunktion die Qualität der durch die Referate ausgeübten Rechts- und Fachaufsicht sichern [...].

Somit seien die in der Geschäftsordnung des Bundesministeriums der Finanzen vorgesehenen Umsetzungsschritte der Rechts- und Fachaufsicht erfüllt gewesen, so der Zeuge. <sup>9461</sup>

An der Rechts- und Fachaufsicht im Vorfeld des Erlasses sei der Zeuge ansonsten nicht beteiligt gewesen:

Deshalb war ich ansonsten bewusst nicht beteiligt, weil alles andere aus meiner Sicht immer die Gefahr gehabt hätte, als politische Intervention gesehen zu werden, und alle Anforderungen an die Erfüllung der Grundsätze der Rechts- und Fachaufsicht nach der Geschäftsordnung des Bundesministeriums der Finanzen, an die ich mich zu halten habe, voll und ganz erfüllt waren. <sup>9462</sup>

## **(8) Austausch des Zeugen zum Leerverkaufsverbot**

### **(a) Austausch innerhalb des BMF**

Der Zeuge hat darlegt, sich erst nach dem Erlass über das Leerverkaufsverbots innerhalb des BMF ausgetauscht zu haben:

Ich habe mich im Anschluss an den Erlass des Leerverkaufsverbots bei verschiedenen Gelegenheiten über die Einschätzungen meiner Kolleginnen und Kollegen informiert, etwa im Rahmen der Erstellung der Ministervorlage vom 19. Februar 2019, aber auch bei Gesprächen mit dem damaligen Leiter der Abteilung VII [Dr. Holle, Anm. d. Verf.]. In Ihren Akten befinden sich beispielsweise zwei E-Mails, mit denen ich kurz

<sup>9459</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 125.

<sup>9460</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 16.

<sup>9461</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 16.

<sup>9462</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 78.

nach Erlass des Leerverkaufsverbots um Aufnahme des Themas Wirecard bei den wöchentlichen Jour-Fixe-Terminen mit dem Abteilungsleiter gebeten habe. Diese Termine fanden am 27.02 sowie am 06.03.2019 statt [...].<sup>9463</sup>

### (b) Austausch mit der BaFin

Der Zeuge habe am 8. März 2019 mit dem damaligen BaFin-Präsidenten *Hufeld* ein Telefonat geführt. Dabei habe Herr *Hufeld* dem Zeugen Erläuterungen zum Leerverkaufsverbot gegeben, und der Zeuge habe dazu Fragen gestellt. Der Eindruck des Zeugen sei gewesen, dass für Herrn *Hufeld* insbesondere die Angaben der Staatsanwaltschaft München entscheidend gewesen seien.

Der Zeuge hat in diesem Zusammenhang berichtet, einen „Handelsblatt“-Artikel vom 25. Februar 2019 gelesen zu haben. Darin habe sich Staatsanwältin *Bäumler-Hösl* folgendermaßen zitieren lassen:

Wir haben am Freitag vor einer Woche um 7.30 Uhr ernst zu nehmende Informationen von Wirecard erhalten, dass eine neue Shortattacke geplant ist und dass mit viel Geld versucht wird, Medienberichterstattung zu beeinflussen.<sup>9464</sup>

Seine damaligen Überlegungen zu diesem Artikel hat der Zeuge wie folgt beschrieben:

Da habe ich dann, ehrlich gesagt, mal so einen Moment gehabt: „Hm, das ist jetzt ein bisschen merkwürdig“, weil die Sachen vom Freitag waren ja alle strengstens vertraulich, und da durften wir nichts reden und nichts sagen und ganz heimlich usw. Und dann kurz danach steht es in der Zeitung als Zitat unter eins mit Zitatreue und Namen und alles dazu. Aber gut. Ich meine, ich dachte: Okay, dann haben sie jetzt wirklich, wenn die das eben nicht nur geheim, vertraulich sagen, dass es ernstzunehmende Hinweise gibt, sondern sogar öffentlich - - habe ich dann sogar - jetzt mal in meiner Wahrnehmung - - gesagt: Dann müssen die Hinweise ja wirklich ernst zu nehmen sein, weil sonst würde man es ja nicht öffentlich sagen.<sup>9465</sup>

Aufgrund der Lektüre vorgenannten Artikels sei es dem Zeugen plausibel erschienen, dass es ernstzunehmende Hinweise auf mögliche strafbare Handlungen in Verbindung mit Markttransaktionen gegeben habe. Herr *Hufeld* habe dem Zeugen dies auf Nachfrage bestätigt.<sup>9466</sup>

Herr *Hufeld* habe dem Zeugen anlässlich ihres Gesprächs am 8. März ebenfalls geschildert, dass die BaFin die Hinweise aus den „FT“-Artikeln zu möglichen Bilanzmanipulationen aufgrund der Vorgänge bei der Tochtergesellschaft der Wirecard AG in Singapur verfolge. Sie habe dazu die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) mit einer Verlangensprüfung beauftragt. Der Zeuge habe Herrn *Hufeld* ausdrücklich seine Unterstützung für dieses Vorgehen gegen die Wirecard AG zugesichert.<sup>9467</sup>

### (c) Sonstiger Austausch

Der Zeuge hat dargelegt, dass bei strafrechtlichen Tatbeständen mit kursmanipulativer Wirkung ein Leerverkaufsverbot auf Grundlage der EU-Leerverkaufsverordnung zu rechtfertigen sei:

Aber natürlich habe ich mit Menschen darüber gesprochen. Und immer wieder und immer wieder kam natürlich dieses Thema: Ja, okay, wenn es da strafrechtliche Tatbestände gibt, die kursmanipulativ wirken, dann ist das EU-Leerverkaufsverbot schon auch dafür prädestiniert. - Wie gesagt: wenn, falls. Falls es marktmanipulative Tätigkeiten gibt, wo beispielsweise mit Erpressung, mit Erkaufen von Medienberichterstattung eine Aktie, die sowieso sehr stark auf Medienberichterstattung reagiert - - Dann kann man schon rechtfertigen, dass dadurch der Preisfindungsprozess gestört ist. Aber immer unter der Voraussetzung, es stimmt, dass es da solche manipulativen Praktiken gäbe.<sup>9468</sup>

<sup>9463</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 17.

<sup>9464</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 17; Artikel zitiert nach Protokoll.

<sup>9465</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 59.

<sup>9466</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 17.

<sup>9467</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 18.

<sup>9468</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 67.

**(9) Austausch mit der Bundesbank**

Die Informationen, die der Zeuge im Anschluss über den Ablauf erhalten habe, hätten ihm bestätigt, dass die Kolleginnen und Kollegen des Zeugen die Rechts- und Fachaufsicht in diesem Fall „angemessen“ ausgeübt hätten. So habe die Fachabteilung sich davon überzeugt, dass es einen Austausch zwischen BaFin und Bundesbank zum Leerverkaufsverbot gegeben und dass die Bundesbank die vorgesehene Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten habe. Das BMF sei an diesem Austausch nicht beteiligt gewesen, was in den Regeln auch nicht vorgesehen sei.<sup>9469</sup>

**(10) Austausch BaFin mit ESMA**

Das BMF habe aufgrund von Vertraulichkeitsbestimmungen der ESMA grundsätzlich keinen Zugang zum Austausch zwischen BaFin und ESMA:

Ein Hinweis zum Austausch der BaFin mit der ESMA: Die ESMA ist ja, wie vorher ausgeführt, zu beteiligen. Konkret wird sie um Zustimmung gebeten. Falls sie die Zustimmung verweigert, muss die nationale Aufsichtsbehörde begründen, warum sie dennoch ein Leerverkaufsverbot erlässt. Grundsätzlich unterliegt die Kommunikation zwischen nationalen Aufsichtsbehörden und der ESMA gemäß den ESMA-Vertraulichkeitsvorschriften der Geheimhaltung, auch gegenüber den nationalen Ministerien. Deshalb durfte die BaFin auch ihren Informationsaustausch mit der ESMA zum Leerverkaufsverbot nicht dem BMF zugänglich machen.<sup>9470</sup>

Der Zeuge hat dies auf die – soweit auf Grundlage der EU-Leerverkaufsverordnung agierend – Unabhängigkeit der BaFin zurückgeführt:

Das BMF darf nichts davon wissen, was die BaFin mit der ESMA zum Leerverkaufsverbot kommuniziert. Das ist genau dieselbe Absicht, weil natürlich hinter der ganzen Leerverkaufsverordnung ja immer steht: Wir wollen keinen politischen Einfluss haben auf Leerverkaufsverbotsentscheidungen. Und deshalb ist es, finde ich, auch absolut plausibel, dass der europäische Gesetzgeber gesagt hat - Artikel 20, Artikel 32 -, dass das Sachen sind, die die Aufsichtsbehörden gemeinsam mit der ESMA dann machen müssen.<sup>9471</sup>

Zu den von ihm angeführten ESMA-Vertraulichkeitsbestimmungen hat der Zeuge konkretisierend ausgeführt:

Es gibt in Artikel 3 der ESMA-Regeln für die Prozedur für professionelle Verschwiegenheitspflichten - - folgenden Artikel 3; der geht ganz genau ein auf die Frage: Darf ein Ministerium etwas darüber Bescheid wissen, was zwischen der Aufsichtsbehörde und der ESMA ausgetauscht wird? - In diesem Artikel 3 steht drin - und ich übersetze jetzt mal frei, also so, wie ich es kann -: Wenn es einen Austausch mit nationalen Regierungen geben sollte - auf einer Need-to-know-Basis, also nur - - was wirklich herausgegeben wird - - nur in dem Ausmaß notwendig für diese -, darf der nur stattfinden in einem Ausmaß, das für die Ministerien, also nationale Regierungen - - um folgende Tätigkeiten auszuüben. Erstens. Zusammenfassung der Aktivitäten der Finanzaufsichtsbehörde. Zweitens. Informationen, die notwendig sind, um festzulegen, was das Jahresbudget der nationalen Aufsichtsbehörde ist. Nur bei diesen beiden Punkten darf die BaFin uns irgendetwas berichten von ihrem Austausch mit der ESMA. Also ganz eindeutig nicht Leerverkaufsverbot. Das heißt, die BaFin hat uns überhaupt nichts davon mitgeteilt, was sie mit der ESMA ausgetauscht hat.<sup>9472</sup>

Auf die Frage, wie die Stellungnahme der ESMA zum Leerverkaufsverbot<sup>9473</sup> aus Sicht der Rechts- und Fachaufsicht zu bewerten gewesen sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Hier haben wir ja kein Zustimmungserfordernis der ESMA, sondern wir haben ja eher ein Comply-or-explain-Modell. Das heißt, entweder die ESMA sagt Ja. Dann stimmt sie zu, erhebt keine Einwände, dann kann die BaFin das tun. Wenn sie Nein gesagt hätte, hätte die BaFin ja zumindest mal die Möglichkeit gehabt, durch eine Erklärung es trotzdem zu tun. Also, von daher kann man jetzt auch nicht formal sagen,

<sup>9469</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 16.

<sup>9470</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 16 f.

<sup>9471</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 45.

<sup>9472</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 127 f.

<sup>9473</sup> ESMA, Opinion of the European Securities and Markets Authority of 18 February 2019 on a proposed emergency measure by BaFin under Section 1 of Chapter V of Regulation (EU) No 236/2012 vom 18. Februar 2019 (<https://www.esma.europa.eu/file/50294/download?token=tmbLaECe>, zuletzt abgerufen am 9. Mai 2021).

dass es eine offizielle Ja- oder Neinentscheidung der ESMA ist, sondern sie hätte da noch mal die Hürde sozusagen höher legen können.

Und mir hat Herr Hufeld immer wieder gesagt, auch in meiner Diskussion am 8. März mit ihm, dass das für ihn schon der entscheidende Punkt war damals. Wenn die ESMA Nein gesagt hätte, hätte er dann auch gesagt: Dann akzeptieren wir das auch. - Und was ihm auch wichtig war, was er mir immer wieder gesagt hat, ist die Zustimmung der britischen Aufsichtsbehörde. Als ich ihn danach gefragt habe, warum ausgerechnet die britische, war die Aussage oder die Auskunft, die er mir gegeben hat, dass einfach von den britischen Aufsichtsbehörden viele der Informationen über mögliche Insiderhandelstätigkeiten herkamen, also von der britischen Aufsicht. Deshalb war ihm das auch wichtig, dass die britische Aufsicht unter denen war, die zugestimmt haben.<sup>9474</sup>

### (11) Information des Ministers

Bundesminister *Scholz* sei erst nach dem Erlass über das Leerverkaufsverbot informiert worden.<sup>9475</sup>

Der Zeuge ist befragt worden, ob die damalige Unterabteilungsleiterin der Leitungsabteilung, *Dr. Hermes*, – in der E-Mail vom 15. Februar 2019 von *Dr. Holle* an den Zeugen zum bestehenden Leerverkaufsverbot in Kopie, siehe oben in Abschnitt 0 – Bundesminister *Scholz* zum damaligen Zeitpunkt informiert habe. Der Zeuge hat hierzu dargelegt:

Wir haben aber natürlich, als die parlamentarischen Anfragen kamen: „Wusste der Minister Bescheid?“, sie befragt: Hast du damals den Minister befasst mit dieser Frage? - Und sie hat das klar mit Nein beantwortet, was auch absolut normal ist.

[...]

[W]eil der Herr Minister Scholz an diesem Wochenende auf der Sicherheitskonferenz in München war und ganz viele Termine hatte, von, ich weiß nicht, Freitag, Samstag, ich weiß es nicht mehr, Sonntag ganz viele andere Sachen zu tun hatte. Und deshalb hat Frau Hermes entschieden, ihn nicht damit zu befassen, was ich für absolut plausibel halte.<sup>9476</sup>

Der Zeuge hat weiterhin ausgeführt, Minister *Scholz* habe ihm am 18. Februar 2019<sup>9477</sup> eine E-Mail geschickt, die belege, dass der Minister zuvor nicht zum Leerverkaufsverbot informiert worden sei:

Und übrigens ist auch die E-Mail, die er mir an dem Montagabend geschickt hat, ein klarer Beweis aus meiner Sicht, dass er davor es nicht wusste, weil: Wenn Sie die E-Mail sehen, die er mir am Montagabend geschickt hat - Wirecard, BaFin, was muss ich wissen? -, zeigt das ja eindeutig, dass er davor es nicht wusste. Also, von daher: Das deutet ja auch sehr klar darauf hin, dass Frau Hermes ihn nicht informiert hat.<sup>9478</sup>

### ee) Öffentlichkeitswirkung des Leerverkaufsverbots

Zur Öffentlichkeitswirkung des Leerverkaufsverbots hat der Zeuge ausgeführt:

Die Kombination aus starker Öffentlichkeitswirkung des Leerverkaufsverbots und der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der Verlangensprüfung erzeugte öffentlich einen einseitigen Eindruck. Der „FAZ“ vom 26. März diesen Jahres habe ich entnommen, dass der bisherige BaFin-Präsident Herr Hufeld hier ausgesagt hat, dass die BaFin bei der Kommunikation des Leerverkaufsverbots - ich zitiere - nicht deutlich genug gemacht habe, dass dies keine Parteinahme für Wirecard bedeute. - Diese Einschätzung teile ich.<sup>9479</sup>

Aber natürlich wurde das Leerverkaufsverbot von vielen Marktteilnehmern als eine Parteinahme zugunsten von Wirecard verstanden. Gleichzeitig durfte die BaFin ja aus Verschwiegenheitsgründen die Einleitung der Verlangensprüfung der Wirecard-Bilanz nicht veröffentlichen.<sup>9480</sup>

<sup>9474</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 59 f.

<sup>9475</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 51.

<sup>9476</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 105.

<sup>9477</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 160.

<sup>9478</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 145 f.; E-Mail zitiert nach Protokoll.

<sup>9479</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 13.

<sup>9480</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 18.

**ff) Keine Hausmeinung zum Leerverkaufsverbot**

Es gebe keine Hausmeinung des BMF im Sinne einer politischen Bewertung des Leerverkaufsverbots.

Hausmeinungen im BMF entstehen dadurch, dass die Fachabteilung einen Vorschlag macht, der Vorschlag wird dann auf irgendeiner Ebene - Abteilungsleiter, Staatssekretär, Minister - gebilligt, und dann ist es eine Hausmeinung. Das hat es beim Leerverkaufsverbot nicht gegeben.<sup>9481</sup>

Dem Zeugen ist ein zwischen dem BMF-Pressereferat und dem Referat für Börsen- und Wertpapierwesen abgestimmte Sprachregelung vom 26. Juni 2020 vorgetragen worden. Darin heißt es auszugsweise:

**Reaktiv: Warum hat die BaFin ein Leerverkaufsverbot verhängt:**

- Die Verhängung des Leerverkaufsverbots war richtig und geboten.

[...] <sup>9482</sup>

Der Zeuge hat hierzu ausgesagt, die vorgenannte Bewertung des Leerverkaufsverbots sei „rein auf Ebene Fachreferat und Pressestelle“ getroffen worden. Er könne „das überhaupt nicht beurteilen.“<sup>9483</sup>

**c) Verlangensprüfung der BaFin****aa) Anlass und Hintergrund**

Die BaFin habe am 15. Februar 2019 von der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) verlangt, die zum damaligen Zeitpunkt aktuellste Bilanz der Wirecard AG – den Halbjahresabschluss 2018<sup>9484</sup> – im Wege einer sogenannten Verlangensprüfung zu prüfen.<sup>9485</sup> Die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht habe es BaFin und DPR untersagt, der Öffentlichkeit die Einleitung der Verlangensprüfung mitzuteilen.<sup>9486</sup>

Anlass für den Prüfauftrag seien die drei Artikel aus der „Financial Times“ ab dem 30. Januar 2019<sup>9487</sup> gewesen, die über Unregelmäßigkeiten der Buchführung einer Tochtergesellschaft der Wirecard AG in Singapur berichteten.

Im Fall Wirecard habe die BaFin im Jahr 2019 zum ersten Mal überhaupt eine Verlangensprüfung angefordert. Bis dahin habe es lediglich drei sogenannte Stichprobenüberprüfungen durch die DPR gegeben, die weitgehend ergebnislos verlaufen seien. Die beiden letzten hätten die Jahresabschlüsse 2011 und 2014 geprüft und der Wirecard-Bilanz sogar ein fehlerfreies Zeugnis ausgestellt.<sup>9488</sup>

**bb) Rechtsgrundlagen der zweistufigen Bilanzkontrolle**

Zum rechtlichen Hintergrund der Verlangensprüfung hat der Zeuge ausgeführt, dass das zweistufige Bilanzkontrollsystem in Deutschland gemäß § 108 des Wertpapierhandelsgesetzes vorschreibe, dass Prüfungen zunächst auf der sogenannten ersten Stufe, der DPR, durchgeführt würden, auch wenn sie, wie im Februar 2019, von der BaFin veranlasst würden. Die BaFin könne erst auf einer möglichen zweiten Stufe selbst eingreifen und tätig werden, „unter eng formulierten Bedingungen“. Die DPR führe diese Prüfung dann auf erster Stufe

<sup>9481</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 102 f.

<sup>9482</sup> MAT A BMF-21.35 Blatt 10(12).

<sup>9483</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 103.

<sup>9484</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 18.

<sup>9485</sup> BaFin, Prüfung der Rechnungslegung der Wirecard AG, Aschheim, auf Verlangen der Bundesanstalt gemäß §§ 108 Absatz 2, 107 Absatz 1 WpHG vom 15. Februar 2019, GZ: WA 15-Wp 5551-40002367-2019/0001 (im Folgenden: BaFin-Verlangensprüfung vom 15. Februar 2019), MAT A BMF-4.50 Blatt 5 ff.

<sup>9486</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 18.

<sup>9487</sup> Financial Times vom 30. Januar 2019: Executive at Wirecard suspected of using forged contracts (<https://www.ft.com/content/03a5e318-2479-11e9-8ce6-5db4543da632>, zuletzt abgerufen am 10. Mai 2021); Financial Times vom 1. Februar 2019: Wirecard's law firm found evidence of forgery and false accounts (<https://www.ft.com/content/79f23db0-260d-11e9-8ce6-5db4543da632>, zuletzt abgerufen am 10. Mai 2021); Financial Times vom 7. Februar 2019: Wirecard: inside an accounting scandal (<https://www.ft.com/content/d51a012e-1d6f-11e9-b126-46fc3ad87c65>, zuletzt abgerufen am 10. Mai 2021).

<sup>9488</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 19.

vollständig unabhängig und im eigenen Namen durch, also „nicht als weisungsgebundene Verwaltungshelferin der BaFin“. Das ergebe sich aus der gesetzlich vorgeschriebenen Unabhängigkeit der Prüfstelle, die auch gegenüber der BaFin gelte.<sup>9489</sup>

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dürfe die BaFin eine Verlangensprüfung nur dann beauftragen, wenn ihr konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorlägen.<sup>9490</sup>

### cc) Zur Eignung der DPR bei Verdacht auf Bilanzbetrug

Der Zeuge hat dargelegt, es sei zwischenzeitlich erörtert worden, ob bei einem Fall von Bilanzbetrug wie bei der Wirecard AG es richtig sei, in der Bilanzkontrolle auf das etablierte zweistufige Verfahren zu setzen. Denn es stelle sich „natürlich“ die Frage, ob die DPR „überhaupt in der Lage“ sei, mit ihren begrenzten Ressourcen und Kompetenzen in einem Fall wie Wirecard, der von hoher Komplexität und krimineller Energie gekennzeichnet sei, wirksam vorzugehen.<sup>9491</sup>

Der Zeuge hat diese Frage mit folgenden Begründungen bejaht:

Zum Ersten sehe das geltende Bilanzkontrollrecht für die Überprüfung einer Bilanz auf der ersten Stufe immer die DPR vorsehe, nicht die BaFin selbst.<sup>9492</sup>

Zum Zweiten befinde sich in der Begründung des Bilanzkontrollgesetzes, das im Jahr 2004 in einem parteiübergreifenden Konsens beschlossen worden sei, im Abschnitt „Problem und Ziel“ die „klare“ Aussage, dass das damals neu geschaffene System vor dem Hintergrund der damaligen Bilanzskandale um die Unternehmen FlowTex und Comroad auch für Fälle des Bilanzbetrugs gelten solle:

Unternehmensskandale der Vergangenheit - verursacht durch Bilanzmanipulation - haben das Vertrauen der Anleger in den Kapitalmarkt erschüttert. Es ist das vordringliche Ziel der Bundesregierung, das Vertrauen der Anleger in die Richtigkeit von Unternehmensabschlüssen und damit in den Kapitalmarkt wiederherzustellen und nachhaltig zu stärken.<sup>9493</sup>

Noch deutlicher werde der Wille des Gesetzgebers, auch bei konkretem Verdacht auf Bilanzmanipulation zunächst auf eine Prüfung durch ein privatrechtliches Gremium, also die DPR, auf Basis freiwilliger Mitwirkung des Unternehmens zu setzen, in dem Abschnitt „Lösungen“ des Gesetzesentwurfs:

Ein von staatlicher Stelle beauftragtes privatrechtliches Gremium wird - neben Abschlussprüfer und Aufsichtsrat - die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen prüfen. Die Prüfung soll stichprobenartig und bei konkretem Verdacht auf Bilanzmanipulation erfolgen. Ziel ist es, auf Basis freiwilliger Mitwirkung des Unternehmens zu prüfen, ob die Rechnungslegungsvorschriften eingehalten werden, und ggf. für eine Veröffentlichung von Bilanzfehler zu sorgen.<sup>9494</sup>

Zum Dritten habe es seit dem Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes in 2004 immer wieder deutliche Unterstützung für „diese Aufstellung der Bilanzkontrolle in Deutschland“ gegeben. So hätten beispielsweise Justiz- und Finanzministerium in ihrer Stellungnahme zur Diskussion um die ESMA-Leitlinien zur Bilanzkontrolle im Jahr 2013 festgestellt:

Deutschland verfügt über ein anerkanntes und gut funktionierendes zweistufiges Enforcement-System, mit dem eine effektive Bilanzkontrolle in Deutschland sichergestellt wird ... Das in Deutschland existierende System hat sich bewährt. Die deutsche Bundesregierung hat sich daher in der Vergangenheit immer für den Erhalt dieses Systems eingesetzt und wird dies auch weiterhin tun.<sup>9495</sup>

Da das zweistufige System der Bilanzkontrolle in Deutschland also „jahrzehntelanger klarer politischer Konsens“ gewesen sei, sei „es nach geltendem Recht bei den vorliegenden Hinweisen auf Bilanzmanipulation

<sup>9489</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 18.

<sup>9490</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 18.

<sup>9491</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 19.

<sup>9492</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 19.

<sup>9493</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 19; Gesetzesentwurf zitiert nach Protokoll.

<sup>9494</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 19; Gesetzesentwurf zitiert nach Protokoll.

<sup>9495</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 20.

bei der Wirecard AG korrekt“ gewesen, dass die BaFin zunächst die DPR mit der Bilanzprüfung beauftragt habe.<sup>9496</sup>

#### **dd) Keine Übernahme des Verfahrens durch die BaFin**

Die zweite intensiv diskutierte Frage sei, ob die BaFin früher in das Prüfverfahren der DPR hätte eingreifen können oder müssen, so der Zeuge weiter.<sup>9497</sup> Die Anforderungen an einen solchen Eingriff der BaFin in den Prüfprozess der DPR ergäben sich aus dem Gesetz und seien vom Gesetzgeber „sehr hoch“ gesetzt worden. Um den Prüfprozess während eines laufenden Verfahrens an sich zu ziehen, müsse die BaFin gemäß § 108 Absatz 1 WpHG erhebliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die Prüfstelle geltend machen. Was unter „erheblichen Zweifeln an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung“ zu verstehen sei, habe ein Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 2020 gut dargestellt:

Die Akzeptanz der Prüfstelle soll nicht dadurch unterlaufen werden, dass die BaFin umfassend die Entscheidungen der Prüfstelle in Frage stellen kann ... „Erhebliche Zweifel“ können demnach nur ausnahmsweise vorliegen, somit in Fällen von offenkundigen, groben Fehlern oder unvertretbar erscheinenden Prüfergebnissen.<sup>9498</sup>

Nach Auffassung der BaFin hätten solche erheblichen Zweifel nicht vorgelegen. Auch das BMF habe nicht direkt in die Prüfung der DPR eingreifen können, ebenso wenig das Justizministerium.<sup>9499</sup>

Das Ministerium habe zur DPR-Prüfung regelmäßige Berichte der BaFin erhalten, die einen kontinuierlichen Austausch zwischen den Institutionen aufgezeigt hätten. Die Berichte lieferten keine Hinweise auf offenkundige grobe Fehler der DPR.<sup>9500</sup>

Hinzu komme aus Sicht des BMF, dass es keine Möglichkeit gehabt habe, direkt auf die Informationen der DPR zuzugreifen. Die DPR-Verfahrensordnung regle in § 11 ein strenges Verschwiegenheitsgebot der DPR insbesondere gegenüber dem BMF und BMJV:

Das Verschwiegenheitsgebot gilt insbesondere auch gegenüber dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium der Finanzen und den Mitgliedern des Vereinsvorstandes.<sup>9501</sup>

Der Zeuge habe im Laufe der Prüfung die Geduld mit der DPR verloren. Seine persönlichen Zweifel an dem Vorgehen der DPR seien insbesondere nach Veröffentlichung des KPMG-Berichts am 28. April 2020 gewachsen.<sup>9502</sup>

[I]ch glaube, es gibt da auch verschiedene Phasen. Also, ich meine, je nachdem welche Statistik man nimmt, aber wenn man auf der Website der DPR nachguckt, dann kann man ja lesen: Die durchschnittliche Prüfdauer der DPR ist so irgendwo - - In dem 19er-Bericht waren es acht Monate, in dem 20er-Bericht ist es dann ein bisschen angestiegen auf neun. Das ist so die Größenordnung und Bandbreite, in der sich das durchschnittlich bewegt. Dann gibt es noch eine Unterstatistik für DPR-Prüfungen mit Fehlerfeststellung. Die gehen dann eher so in Richtung 12, 13 Monate. Also, von daher fand ich jetzt so in der Phase in den ersten Monaten das ganz normal, dass das einfach dauert, so was zu analysieren, für eine DPR. Von daher hatte ich bis Oktober keinen Zweifel, dass das läuft.

Wir haben ja auch immer wieder Berichte bekommen von der BaFin über Quartalsgespräche mit der DPR, in denen das erörtert wurde. Da gab es keinerlei Signale, dass da irgendwas schief läuft. [...]

Jetzt kommt aber 15. Oktober. Und das, finde ich, ist natürlich noch mal ein Schlüsseldatum. Also, die Verlangensprüfung ursprünglich war ja naturgemäß ausgerichtet nur auf die sozusagen Singapur-Vorwürfe - „FT“ 30.01., 7. Februar usw. - und wurde dann natürlich durch die Artikel von McCrum/Palma am 15. Oktober noch mal massiv ausgeweitet. Ich würde fast sagen, das ist ja fast wie eine neue Prüfung, weil natürlich die ganzen Vorwürfe TPA-Geschäft und alles, was damit einhergeht, natürlich eine ganz andere

<sup>9496</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 20, 39.

<sup>9497</sup> Im Folgenden Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 20.

<sup>9498</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 20; Gutachten zitiert nach Protokoll.

<sup>9499</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 20.

<sup>9500</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 21.

<sup>9501</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 21; Verfahrensordnung zitiert nach Protokoll.

<sup>9502</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 21.

Dimension und eine ganz andere Qualität hatten als die Vorwürfe, die ursprünglich beauftragt wurden zu prüfen.

Von daher war ich jetzt auch, als das Ganze losging - - Im Oktober habe ich gedacht: Es kann ja keiner erwarten, dass, wenn eine Prüfung im Schnitt acht Monate dauert und dann gibt man praktisch noch mal einen komplett neuen Prüfungsumfang dazu, das dann innerhalb von zwei Monaten geht. - So.

Jetzt habe ich aber dann natürlich im Mai erfahren - und das fand ich dann schon bedenklich -, dass, nachdem der KPMG-Bericht rauskam am 28. April - - Ja, ich habe am 28. April - das war ein paar Stunden, nachdem der KPMG Bericht rauskam – [ ... ] von Autonomous Research eine extrem präzise Zusammenfassung der Vorwürfe und der Inhalte und der Gegebenheiten bekommen. Ich habe dann von der DPR erfahren, dass die - - Ja, so irgendwann im Juli machen wir mal.

[...]

Da hat so diese Dringlichkeit gefehlt. Das sind ja Fachleute, die eigentlich - - Wenn die so was sehen wie einen KPMG-Bericht, müssen die so was ja eigentlich - - sofort sagen: So, jetzt machen wir mal. - Aber das kam nicht so wirklich voran.<sup>9503</sup>

Als auch nach Veröffentlichung des KPMG-Berichts Ende April 2019 keine Beschleunigung des Verfahrens durch die DPR erkennbar geworden sei, habe er in E-Mails und einem Brief an den damaligen BaFin-Präsidenten *Felix Hufeld* seine Unterstützung für die Absicht der BaFin angeboten, die DPR zu einem zügigen Abschluss des Verfahrens zu bewegen.<sup>9504</sup>

Und deshalb habe ich halt, als dann auch Herr Hufeld mir berichtete, dass er ungeduldig wird, gesagt: Ja, das unterstützen wir. - Und Herr Hufeld hatte mir auch geschrieben, er braucht da Unterstützung.<sup>9505</sup>

Der Zeuge sei “sehr unzufrieden“ darüber, dass die Defizite des Systems der Bilanzkontrolle so lange hätten fortbestehen können.<sup>9506</sup>

### ee) Keine Verlangensprüfung infolge Artikel des manager magazins aus dem Jahr 2017

Aus Sicht des Zeugen hätte die BaFin einen im Februar 2017 im manager magazin erschienenen Artikel<sup>9507</sup> zum Anlass für eine Verlangensprüfung nehmen sollen:

Ich meine, der Ball lag 2016/2017 auf dem Elfmeterpunkt. 2017 gibt es ja dieses Schreiben der BaFin an die DPR: Guckt euch doch mal den „manager magazin“-Bericht genauer an. - Und die DPR hat nichts Besseres zu tun, als diesen Bericht dann an Wirecard zu schicken und zu sagen: Gebt uns mal Hinweise, wie wir dem widersprechen können.

Und gleichzeitig - deshalb will ich gar nicht verleugnen und gar nicht drum rumreden und der DPR hier irgendwie den Schwarzen Peter zuspieren - hätte die BaFin ja auch - und das hat ja der ESMA-Report auch zu Recht angeführt - sagen können: Wir sind aber nicht damit zufrieden. Der Ball liegt auf dem Elfmeterpunkt, jetzt verwandelt ihr mal, und wir machen jetzt eine Verlangensprüfung. - Also, das hätte ja auch passieren können. Von daher glaube ich nicht, dass es da eine klare Schuldzuweisung gibt.

Aber auf der anderen Seite - noch mal -: Wir haben auch während der Zeit - und ich sage das ja völlig unbefangen, weil ich da nicht im Amt war -, auch für die Zeit 2014 nichts gefunden, dass irgendjemand das BMF jetzt alarmiert hätte so nach dem Motto „Ihr müsst jetzt dringend mal das Gesetz ändern“ oder so irgendwas. Also, da haben wir keine Hinweise gefunden.<sup>9508</sup>

<sup>9503</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 39 f.

<sup>9504</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 21.

<sup>9505</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 40.

<sup>9506</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 21.

<sup>9507</sup> manager magazin vom 23. Februar 2017: Das 250-Millionen-Euro-Rätsel des Börsenwunders Wirecard (<https://www.manager-magazin.de/digitales/it/wirecard-das-250-millionen-euro-raetsel-des-zahlungsdienstleisters-a-1135587.html>; letzter Abruf am 10. Mai 2021).

<sup>9508</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 41 f.

**ff) Grenzen der Rechts- und Fachaufsicht**

Am 23. Juli 2020 hat der Zeuge eine E-Mail an den damaligen BaFin-Präsidenten *Hufeld* und die damalige Leiterin der BMF-Abteilung VII *Dr. Wimmer* mit dem Betreff „DPR Prüfungen ab 2014“ übermittelt. In der E-Mail heißt es auszugsweise:

Um die Aufklärung weiter voranzutreiben, fände ich es gut, wenn wir eine DPR Prüfung der Abschlüsse ab 2014 veranlassen können. Entweder akzeptiert Wirecard das [...] und wir können immerhin einen DPR Prozess starten, oder BaFin kann im Falle der Ablehnung das Verfahren an sich ziehen. Dann könnte BaFin eine investigative, forensische Prüfung aller Abschlüsse ab 2014 veranlassen. Ich bitte um eine fachliche Analyse, ob der Zeitpunkt ab 2014 sinnvoll ist oder ob wir noch weiter zurückgehen sollten.<sup>9509</sup>

Auf die Frage, ob gemäß der durch den Zeugen in seiner Vernehmung aufgezeigten Grenzen der Rechts- und Fachaufsicht (siehe oben bei Abschnitt 3 d) eine DPR-Prüfung für ein konkret durch den Zeugen benanntes Jahr nicht eine operative Entscheidung der BaFin darstelle, hat der Zeuge ausgeführt:

Ja, aber „fände ich gut“ ist doch keine Weisung. Also, wenn ich sage „fände ich gut“ - -

[...]

Und wenn ich sage „fände ich gut“, dann ist das doch eine Aussage. Aber alleine die Tatsache, dass die BaFin [...] dann sagt: „Nee, wir können gar nicht 2014 prüfen, und wir werden es auch nicht prüfen und werden es auch gar nicht versuchen zu prüfen“, zeigt ja, dass es keinen Eingriff in die Entscheidungshoheit der BaFin ist, weil die BaFin, als das - <sup>9510</sup>

Weiter ist der Zeuge in diesem Zusammenhang befragt worden, warum Anregungen wie vorgenanntes „ich fände gut“ bei dem Leerverkaufsverbot nicht stattgefunden hätten. Hierzu hat der Zeuge geantwortet:

Das ist auch ein völlig riesengroßer Unterschied. Beim Leerverkaufsverbot haben wir eine ganz konkrete Entscheidung, wo das Fachreferat in eigenständiger Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht entscheidet: Welche Fragen stelle ich? - Und die haben ja auch diskutiert. Also, das Fachreferat hat ja am 15. diskutiert. Die Daten liegen Ihnen ja vor. Sie haben ja genau die Zeitschiene, wer mit wem wann gesprochen hat, und haben ja auch mit anderen Zeugen, die näher dran waren an dem Prozess als ich, gesprochen. Also, Fragen hat das Fachreferat ja auch gestellt und hat mit der BaFin diskutiert und hat sich das auch von der BaFin erläutern lassen.<sup>9511</sup>

**d) Strafanzeigen gegen FT-Journalisten**

Die BaFin habe am 10. April 2019 Strafanzeige wegen Marktmanipulation erstattet, unter anderem gegen *Dan McCrum* und *Stefania Palma*, die Autoren der FT-Veröffentlichungen ab dem 30. Januar 2019.<sup>9512</sup> Über die Absicht, eine solche Strafanzeige zu stellen, habe die BaFin das BMF mit Bericht vom 8. April 2019 unterrichtet. Es bestehe kein Zustimmungserfordernis seitens des BMF, und eine Zustimmung sei auch nicht erfolgt.<sup>9513</sup>

Der Bericht sei über das Fachreferat hinaus nicht weitergegeben worden, auch nicht an den Zeugen, „weder direkt als Bericht noch gab es sonstige Informationen durch Gespräche, E-Mails oder sonstige Kommunikation“. Der Zeuge habe erst nach Erstattung der Anzeige davon erfahren.

Die Staatsanwaltschaft München I habe das Ermittlungsverfahren gegen *Dan McCrum* und *Stefania Palma* am 3. September 2020 eingestellt, was „auch gut so“ sei. Wie die Staatsanwaltschaft anlässlich der Einstellung festgestellt habe, sei die Berichterstattung der „Financial Times“:

<sup>9509</sup> MAT A BMF-25.18 Blatt 148.

<sup>9510</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 55.

<sup>9511</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 56.

<sup>9512</sup> Financial Times vom 30. Januar 2019: Executive at Wirecard suspected of using forged contracts (<https://www.ft.com/content/03a5e318-2479-11e9-8ce6-5db4543da632>, zuletzt abgerufen am 10. Mai 2021); Financial Times vom 1. Februar 2019: Wirecard's law firm found evidence of forgery and false accounts (<https://www.ft.com/content/79f23db0-260d-11e9-8ce6-5db4543da632>, zuletzt abgerufen am 10. Mai 2021); Financial Times vom 7. Februar 2019: Wirecard: inside an accounting scandal (<https://www.ft.com/content/d51a012e-1d6f-11e9-b126-46fc3ad87c65>, zuletzt abgerufen am 10. Mai 2021).

<sup>9513</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 21.

grundsätzlich zutreffend. Es gab keine Kontakte der „FT“-Redakteure mit Shortsellern, und es wurde keine Insiderinformation weitergegeben.<sup>9514</sup>

Das Strafverfahren sei also „allererster Klasse“ eingestellt worden.

### e) Bußgeldverfahren der BaFin gegen die Wirecard AG

Weiterhin habe die BaFin wegen Verstößen gegen Finanzberichterstattungsvorschriften ein Bußgeldverfahren gegen die Wirecard AG eingeleitet. Am 15. April 2019 habe sie ein Bußgeld in Höhe von 1,52 Millionen Euro festgesetzt. Wirecard habe das Bußgeld der Höhe nach akzeptiert, jedoch Widerspruch gegen die Veröffentlichung eingelegt, sodass die öffentliche Bekanntgabe sich hinauszögert habe. Nach Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zugunsten der BaFin sei das Ergebnis des Bußgeldverfahrens am 23. September 2019 bekanntgegeben worden. Dies sei das erste Mal gewesen, dass die BaFin eine signifikante Geldbuße gegen die Wirecard AG verhängt habe.

## 5. Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding

Der Zeuge hat weiter dazu ausgeführt, ob die Wirecard AG als eine sogenannte Finanzholdinggesellschaft einzustufen und infolgedessen einer bank- und geldwäscherechtlichen Aufsicht zu unterwerfen gewesen sei. Die Deutsche Bundesbank und die BaFin hätten diese Frage gemeinsam seit dem Jahr 2014 geprüft und seien wiederholt zu dem Schluss gekommen, dass die Wirecard AG nicht als Finanzholdinggesellschaft einzustufen sei.<sup>9515</sup>

Der Zeuge könne die entsprechenden Begründungen von Bundesbank und BaFin aus dem Februar 2017 „gut nachvollziehen“. Die zentrale Rechtsnorm dafür stelle Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 der europäischen Kapitaladäquanzverordnung dar. Diese Norm gebe den Aufsichtsbehörden gewisse Ermessensspielräume bei der Entscheidung, ob eine Einstufung als Finanzholdinggesellschaft erfolgen solle oder nicht. Dieses Ermessen sei im Fall der Wirecard AG auf der Grundlage eines Vorschlages der Deutschen Bundesbank vom Februar 2017 durch die BaFin „fachgerecht und nach sorgfältiger Analyse“ ausgeübt worden, so der Zeuge weiter, der zum damaligen Zeitpunkt noch nicht im Amt gewesen sei und daher glaube, dieses Urteil „frei von jeder Befangenheit abgeben zu können“.<sup>9516</sup>

Zum Ablauf der Prüfung der Finanzholdingeigenschaft nach der europäischen Kapitaladäquanzverordnung und den Gründen für die Nicht-Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding hat der Zeuge ausgeführt:

Vereinfacht gesagt, wird dem Konzern jede Tochter entweder als Finanzinstitut oder Nichtfinanzinstitut eingestuft. Anschließend wird berechnet, ob die als Finanzinstitut eingestuften Tochtergesellschaften über 50 Prozent von konzernweit berechneten Indikatoren wie Umsatz, Vermögensgegenstände, Beschäftigte oder Eigenkapital darstellen. Das hört sich einfach und objektiv an, hat aber aus meiner Sicht eine entscheidende Schwäche: die Kriterien zur Bestimmung, ob ein Tochterunternehmen als Finanzinstitut eingestuft wird oder als Nichtfinanzinstitut. Diese Einstufung entscheidet letztlich über das Gesamtergebnis. Je bedeutender die als Nichtfinanzinstitute eingestuften Töchter sind, desto geringer die Wahrscheinlichkeit der Einstufung des Gesamtkonzerns als Finanzholding.

Der Zeuge halte die Frage der Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding in den Jahren 2017-2020 für eine „völlige Scheindebatte“,<sup>9517</sup> da die bedeutendsten drei Wirecard-Töchter keine Finanzinstitute gewesen seien.

Die drei Wirecard-Töchter, die für fast die gesamten Scheinaktivitäten der Wirecard AG im Third-Party-Acquiring-Geschäft standen, waren Wirecard Technologies, Wirecard UK & Ireland und CardSystems Middle-East. Keine der drei erfüllte die formalen Kriterien eines Finanzinstituts gemäß Kapitaladäquanzverordnung. Wie Dan McCrum in seinen Artikeln im Oktober 2019 erläuterte und der KPMG-Bericht im April

<sup>9514</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 21; Staatsanwaltschaft zitiert nach Protokoll.

<sup>9515</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 24.

<sup>9516</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 24 f.

<sup>9517</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 153.

2020 bestätigte, dominierten diese drei Wirecard-Töchter als Konsequenz die testierten Bilanzzahlen des Konzerns in fast allen der Indikatoren, die für die Einstufung als Finanzholding relevant sind.<sup>9518</sup>

[Z]wischen 2015 und 2018 ist die Dominanz von drei Nichtfinanzinstituten, nämlich Wirecard Technologies GmbH, Wirecard UK & Ireland und CardSystems Middle-East, noch mal massiv gestiegen. Das heißt, auf der Wippe sind ja die drei, die sowieso das ganze Ding in Richtung Nichtfinanzholding gedrückt haben, noch viel, viel, viel kräftiger geworden.<sup>9519</sup>

Der Zeuge hat weiter zum Reformbedarf ausgeführt, den er in den bestehenden Regelungen zur Einstufung von Finanzholdinggesellschaften sehe und die aus seiner Sicht zu „regulatorischer Arbitrage geradezu einladen“ würden (siehe hierzu unten bei Abschnitt 16).

## 6. Bericht zur KPMG-Sonderuntersuchung

### a) Einschätzungen des Zeugen

Am 27. April 2020 hat KPMG seinen Bericht<sup>9520</sup> zur im Oktober 2019 von der Wirecard AG beauftragten Sonderuntersuchung veröffentlicht. Der Zeuge hat zu diesem Bericht folgende Einschätzungen gegeben:

Mit dem KPMG-Bericht wurde die Fragwürdigkeit des Geschäftsmodells der Wirecard AG aus der forensischen Innenperspektive in großem Detail sichtbar, wurden Zusammenhänge deutlich, wurden grundsätzliche Zweifel bestätigt und zu belastbaren Gewissheiten. Auch wenn der KPMG-Bericht keine ausdrückliche Aussage über das Vorliegen von Bilanzbetrug machte, hat er die grundsätzliche Tragfähigkeit des postulierten Geschäftsmodells auf Basis forensischer Arbeit unwiderruflich infrage gestellt. Der Bericht hat außerdem in großem Detail zahlreiche Fälle bei der Wirecard AG von Fälschungen von Unterlagen, Rückdatierung von Verträgen, drastisch überkauften Unternehmenskäufen oder die Vortäuschung von Geschäften nachgewiesen, die in ihrer Gesamtheit ein klares Bild abgaben.

Schließlich tat KPMG etwas ganz Einfaches, eigentlich Selbstverständliches: Sie stellten die Frage nach konkreten belastbaren Nachweisen für das Vorhandensein von ausgewiesenen Guthaben der Wirecard AG in Milliardenhöhe.<sup>9521</sup>

### b) Reaktionen und Handlungen des Zeugen

Der Zeuge habe den KPMG-Bericht zum Anlass genommen, noch am Tag der Veröffentlichung eine kritische Zusammenfassung dieses Berichts von Autonomous Research per E-Mail an den damaligen BaFin-Präsidenten *Hufeld* zu senden. Die Analyse habe die Kernaussage enthalten, dass der KPMG-Bericht die erhobenen Vorwürfe an Wirecard nicht entkräftet habe und, im Gegenteil, zahlreiche bedenkliche Feststellungen, sogenannte Red Flags, enthalte, zum Beispiel zu Bilanzfälschung, überkauften Unternehmenskäufen und fehlenden Nachweisen über Kontoguthaben und Geschäftsbeziehungen. Herr *Hufeld* habe „Aufklärung in Form eines Berichts und Handeln“ zugesagt.<sup>9522</sup>

Einen BaFin-Bericht vom 29. April 2020 zur KPMG-Sonderuntersuchung habe der Zeuge hinterfragt. Der BaFin-Bericht habe einerseits zutreffend festgestellt, dass KPMG keine Entlastung der gegen Wirecard erhobenen Vorwürfe bringe, habe aber andererseits auch ausgesagt, dass der KPMG-Bericht keine belastbaren Erkenntnisse bringe, auf die eine Strafanzeige wegen Marktmanipulation gegen Wirecard gestützt werden könne. Gegenüber seinem Team habe er den BaFin-Bericht wie folgt kommentiert:

Das hört sich alles viel zu zögerlich an. Wir müssen dringend auf Sachaufklärung drängen und stärker insistieren.<sup>9523</sup>

<sup>9518</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 25.

<sup>9519</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 154.

<sup>9520</sup> KPMG vom 27. April 2020: Bericht über die unabhängige Sonderuntersuchung Wirecard AG, München ([https://www.wirecard.com/uploads/Bericht\\_Sonderpruefung\\_KPMG.pdf](https://www.wirecard.com/uploads/Bericht_Sonderpruefung_KPMG.pdf), letzter Abruf am 10. Mai 2021).

<sup>9521</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 28.

<sup>9522</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 28 f.

<sup>9523</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 29; Anmerkung des Zeugen zitiert nach Protokoll.

Zu der Anmerkung, die DPR könne keine Indikation geben, wann die Verlangensprüfung abgeschlossen sein werde, habe der Zeuge angemerkt:

Das ist nicht akzeptabel. Wie kann es sein, dass nach über einem Jahr noch kein Ergebnis vorliegt?<sup>9524</sup>

Am 9. Mai 2020 habe der Zeuge eine „vertiefte, noch kritischere“ Analyse des KPMG-Berichts von Autonomous Research mit dem Titel „Unpacking KPMG“ vom 4. Mai 2020 per E-Mail an Herrn *Hufeld* und das Team des Zeugen im BMF geschickt und mit folgenden handschriftlichen Anmerkungen versehen:

Kennt Ihr den report im Anhang? Das liest sich sehr bedenklich, haben wir das aufgeklärt? Was können wir tun, um Wirecard zur Aufklärung zu verpflichten?

In dem Report sind einige sehr bedenkliche Vorwürfe und wichtige Zusammenhänge, die wegen Intransparenz von Wirecard nicht nachprüfbar sind. Wie genau ist die BaFin diesen Punkten nachgegangen? Das muss aufgeklärt werden. Bitte bei BaFin sicherstellen, dass dies passiert. [...] <sup>9525</sup>

Am 11. Mai 2020 habe *Felix Hufeld* auf die E-Mail des Zeugen vom 9. Mai 2020 geantwortet. In dieser E-Mail habe Herr *Hufeld* darauf hingewiesen, dass offensichtlich zu härteren Mitteln gegriffen werden müsse, um den gebotenen Fortschritt zu erreichen, und dass dies nicht ohne Rückendeckung des BMF funktionieren würde. Der Zeuge habe Herrn *Hufeld* geantwortet:

Das sehe ich genauso: müssen wir hier offensichtlich zu härteren Mitteln greifen.

Ich finde die reports sehr besorgniserregend, ich stimme völlig zu, dass wir sehr klar und hart auf Transparenz bestehen müssen. Auf unsere Rückendeckung dabei könnt Ihr Euch voll und ganz verlassen! <sup>9526</sup>

Auf einen weiteren BaFin-Bericht vom 12. Mai 2020 zum Stand in Sachen Wirecard habe der Zeuge am 16. Mai per E-Mail von der Fachabteilung des BMF einen Briefentwurf an Herrn *Hufeld* angefordert. In dem Schreiben an Herrn *Hufeld* habe der Zeuge ausgeführt:

Das Thema ist extrem wichtig. Ich unterstütze die BaFin in vollem Umfang bei der rückhaltlosen Aufklärung der zahlreichen offenen Fragen. Zweifel am Aussagegehalt von Kapitalmarktinformationen sind nicht nur für das betroffene Unternehmen und die Anleger problematisch, sondern gefährden auch die Reputation des deutschen Finanzstandortes.

Im Rahmen der Untersuchungen zu möglichen Marktmanipulationen, zu mutmaßlich unzureichendem bzw. irreführendem Informationsverhalten am Kapitalmarkt und etwaigen Rechnungslegungsverstößen sollten sämtliche zur Verfügung stehende Untersuchungs- und gegebenenfalls Sanktionsbefugnisse voll ausgeschöpft werden. <sup>9527</sup>

Bezogen auf die DPR habe der Zeuge ausgeführt:

Das bisherige Vorgehen der DPR gibt zu Zweifeln Anlass, ob die Bedeutung des Vorfalls dort verstanden wurde. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen sollte die BaFin nicht zögern, Prüfungen der DPR an sich zu ziehen. Ich kann versichern, dass das BMF ein konsequentes Vorgehen unterstützt. <sup>9528</sup>

Bezogen auf die vorgenannten Anmerkungen und Schriftwechsel des Zeugen hat dieser gesagt, dass er denke, es werde deutlich, dass

wir im BMF, aber auch ich persönlich den nötigen Willen zur lückenlosen Aufklärung hatten und haben und hart und konsequent gehandelt haben. <sup>9529</sup>

<sup>9524</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 29; Anmerkung des Zeugen zitiert nach Protokoll.

<sup>9525</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 29; Notizen des Zeugen zitiert nach Protokoll.

<sup>9526</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 29; Antwort des Zeugen zitiert nach Protokoll.

<sup>9527</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 29; Schreiben des Zeugen zitiert nach Protokoll.

<sup>9528</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 29; Schreiben des Zeugen zitiert nach Protokoll.

<sup>9529</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 29.

**c) Strafanzeige der BaFin gegen Wirecard**

Am 2. Juni 2020 stellte die BaFin bei der Staatsanwaltschaft München Strafanzeige gegen Wirecard wegen Marktmanipulation durch irreführende Ad-hoc-Mitteilungen über Zwischenergebnisse der KPMG-Sonderuntersuchung.<sup>9530</sup> Hierzu hat der Zeuge ausgeführt:

Also, ist es wirklich so wahnsinnig lang von dem Aufkommen von sachdienlichen Hinweisen Mitte Mai, Anfang/Mitte Mai, und dann erstattet man Anfang Juni eine Strafanzeige? Ist das wirklich so wahnsinnig lang? Klar, mit dem Wissen - und da kommen wir wieder in diese Welt: Wissen damals, Wissen jetzt - - Natürlich, aus dem Wissen jetzt, dass kurz nach Erstattung der Strafanzeige der Laden schon zusammenbricht, kann man natürlich sagen: Es hätte noch schneller passieren können. - Aber ich kann jetzt nicht sagen, wenn Anfang Mai eine Information kommt, die Mitte Mai verarbeitet ist und dann Anfang Juni eine Strafanzeige erstattet wird, dass das jetzt so eine wahnsinnige Verzögerung ist. Ich weiß es nicht.

Und ich glaube ja, das Problem ist natürlich: In dem Moment, in dem eine Strafanzeige erstattet wird, dann tickt ja die Uhr. Dann ist es natürlich klar. Dann gab es Durchsuchungen. Dann wurden natürlich die Investoren wesentlich kritischer und alarmierter. Also von daher: Das hätte vielleicht die Insolvenz um ein paar Wochen vorgezogen. Aber ich kann jetzt nicht beurteilen und traue mir das auch nicht zu, zu sagen, dass die BaFin, nur weil sie vier Wochen gebraucht hat, eine Strafanzeige zu erstatten, statt zwei - - Das muss ich auch ehrlich sagen. Das steht mir aus meiner Sicht nicht zu, die BaFin so anzuweisen, dass sie eine Strafanzeige sofort macht. Also, das wäre ja gefährlich, glaube ich, weil das wäre jetzt schon mehr, als in der Rechts- und Fachaufsicht vorgesehen ist.<sup>9531</sup>

Aus Sicht des Zeugen sei es plausibel anzunehmen, dass die BaFin die DPR-Prüfung auf der zweiten Stufe deshalb nicht an sich gezogen habe, da sie die vorgenannte Strafanzeige vorbereitet habe:

Wenn ich die beiden [Frau Roegele und Herrn Hufeld] irgendwann, wenn ich enthoben bin von meinem Zeugenstatus, fragen darf, werden die mir wahrscheinlich sagen, dass sie zu dem Zeitpunkt eben noch härtere Schwerter, nämlich das ultimative, nämlich die Strafanzeige, geprüft haben und gesagt haben: Wenn wir eh eine Strafanzeige wegen Bilanzmanipulation und falscher Darstellung usw. einreichen, dann bringt es auch nichts mehr, die zweite Stufe an uns zu ziehen, weil dann haben wir sowieso eine ganz andere Welt. - Das würde ich für eine plausible Sache halten.<sup>9532</sup>

**d) Grenzen der Rechts- und Fachaufsicht**

Dem Zeugen ist vorgehalten worden, auf der einen Seite zur Rechts- und Fachaufsicht bezüglich des Verhältnisses von BMF und BaFin ausgeführt zu haben, dass es keine Eingriffe des BMF in Einzelfälle geben könne. Auf der anderen Seite habe der Zeuge dargelegt, dass er mit Reaktionen und Handlungen auf die Veröffentlichung des KPMG-Berichts gegenüber der BaFin aktiv geworden sei. Dies stelle einen gewissen Widerspruch dar. Der Zeuge ist in diesem Zusammenhang gefragt worden, ob er bei Wirecard jemals in „aufsichtliche Einzelentscheidungsprozesse“ eingegriffen habe, „mit Meinungen, mit Empfehlungen, mit Fragen oder in Frage gekleidete Aufforderungen“. Hierzu hat der Zeuge ausgeführt:

Ich meine, so absolut lässt sich die Frage natürlich nicht beantworten, weil sobald man eine Meinung äußert, hat es natürlich im Zusammenhang mit der BaFin immer etwas mit einem aufsichtlichen Prozess zu tun. Das ist doch völlig klar. Wenn ich einen KPMG-Bericht bekomme und dazu die Meinung A, B oder C habe - wenn ich jetzt die Meinung A hätte - -

[...]

Aber die Frage ist ja: Eine Meinung zu einem Bericht zu haben, ist ja was anderes, als eine Weisung an die BaFin zu machen: Mach A, B oder C. Und das ist, glaube ich, der entscheidende Unterschied. Diese Frage [...] „Strafanzeige, ja oder nein?“ ist natürlich eine Einzelentscheidung, die die BaFin trifft.<sup>9533</sup>

<sup>9530</sup> BMF, Aufzeichnung für den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags: Sachstandsbericht und Chronologie, vom 16. Juli 2020, MAT A BMF-25.22 Blatt 10 (26).

<sup>9531</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 48.

<sup>9532</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 90.

<sup>9533</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 54.

Zuvor hatte der Zeuge auf die Bemerkung, er pflege einen „konsensorientierten Aufsichts begriff“, auf seine handschriftlichen Notizen auf der weitergeleiteten Analyse von Autonomous Research zum KPMG-Bericht verwiesen und gesagt:

Ja, gut. Aber jetzt mal ganz plastisch gesprochen:

„Das muss aufgeklärt werden. Bitte bei BaFin sicherstellen, dass das passiert.“

Das ist doch nicht Konsens. Da sage ich einfach, dass ich will, dass etwas passiert. Und wenn die BaFin das auch will - und es hat sich herausgestellt, dass die BaFin das will -, umso besser. Aber wenn ich sage: „... sicherstellen, dass das passiert“, dann ist das ja schon - <sup>9534</sup>

Der Zeuge habe zum damaligen Zeitpunkt „lange darüber nachgedacht“, was mit Blick auf die BaFin und nach Veröffentlichung des KPMG-Berichts „in der Macht des BMF stehe“:

Das ist ja wieder dieser ewige Balanceakt, den wir als Rechts- und Fachaufsicht haben bei Einzelentscheidungen: Wo kommt man in die Gefahr, sozusagen beschuldigt zu werden, man würde jetzt übergriffig handeln, und wo übt man seine Fach- und Rechtsaufsicht korrekt aus? Wie ist genau das zusammen? Ich glaube, der Fall KPMG ist jetzt nicht unbedingt ein Fall für Fach- und Rechtsaufsicht, weil ich habe ja nichts anderes getan, als einfach zu sagen: Ich habe einen Bericht gelesen. Ich schätze den so ein. Wie schätzt der Präsident der BaFin das ein?

Aber auf der anderen Seite habe ich mich natürlich zurückgehalten, was jetzt über die Analyse, was in dem Bericht drinsteht - - und wie ich das persönlich interpretiere, nämlich als sehr alarmierend und gefährlich und von der Grundsatzentscheidung: Wir müssen hier konsequent durchgreifen. Aber über die Frage des aufsichtlichen Handelns, also was dann konkret daraus folgt, da ist ja schon die BaFin verantwortlich. <sup>9535</sup>

Minister *Scholz* habe den Zeugen nach der Veröffentlichung des KPMG-Berichts ermutigt, gegenüber der BaFin „konsequent und hart zu agieren“:

Und der KPMG-Bericht selbst dann, meinte ich, auch nach Veröffentlichung, als die ganze Welle da war: Da hatte ich [Olaf Scholz] ja geschildert dann nach der Veröffentlichung des KPMG-Berichts, dass ich da große Sorgen habe, die ich ja auch in den E-Mails dann dokumentiert habe, und er hat mich da sehr ermutigt, da auch konsequent und hart zu agieren. <sup>9536</sup>

### e) Inhalt der Autonomous Research-Analyse „Unpacking KPMG“

Den Inhalt der von ihm an die BaFin weitergeleiteten Analyse von Autonomous Research hat der Zeuge – soweit ihm noch erinnerlich – auf Nachfrage wie folgt wiedergegeben:

[V]on dem, was ich so in Erinnerung habe, war das natürlich noch mal eine sehr vertiefte Auseinandersetzung mit allen Vorwürfen, eine vertiefte Analyse des Drittparteigeschäfts, eine vertiefte Analyse der Frage, die ja schon bei dem McCrum/Palma-Artikel im Oktober bezüglich des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins der Treuhandkonten und der Guthaben auf den Treuhandkonten war, und im Prinzip diese ganzen Fragestellungen rund um das TPA-Geschäft.

[...]

Auf jeden Fall ging es um Indien und das ganze berühmt-berüchtigte Hermes-Geschäft, also hat aus meiner Sicht sehr gut zusammengefasst und noch mal vertieft, sozusagen auf eine verständliche und den Märkten verständliche Sprache das übersetzt, was im KPMG-Bericht ja oft so ein Lesen zwischen den Zeilen erfordert hat, was ich jetzt nicht als Wirtschaftsprüfer, aber als interessierter Mensch dann auch so gelesen habe. Aber der KPMG-Bericht hat sozusagen die Wirtschaftsprüfersicht gegeben, Autonomous hat mehr so die Marktsicht und: „Was bedeutet das für die Aktie? Was bedeutet das für die Bewertung? Was bedeutet das für das Vertrauen?“ dann noch mal klar geschildert. <sup>9537</sup>

<sup>9534</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 49.

<sup>9535</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 46 f.

<sup>9536</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 146.

<sup>9537</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 46.

Weiterhin hat der Zeuge auf Nachfrage bestätigt, dass es in vorgenannter Analyse „um einen Milliardenbetrag“ gegangen sei.<sup>9538</sup>

## 7. Bankenaufsicht über die Wirecard Bank

Zur Aufsicht von BaFin und Bundesbank über die Wirecard Bank hat der Zeuge ausgeführt:

Die BaFin hatte einen Überblick über die wesentlichen nach den Anforderungen meldepflichtigen Kreditvergaben. Demnach standen die sogenannten strategischen Kreditengagements, deren Besicherung sowie der Risikovorsorgebedarf unter Aufsicht der BaFin. Aufsichtlich wichtig und notwendig ist, dass die Kreditvergaben im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie einer Bank erfolgen. Ebenso müssen Banken unter anderem über angemessene Kreditvergabeprozesse sowie ein adäquates Risikomanagement im Kreditbereich gemäß § 25a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit den Mindestanforderungen an das Risikomanagement MaRisk verfügen.

BaFin und Deutsche Bundesbank haben beide Aspekte, Kreditvergabeprozesse und Risikomanagement im Kreditbereich, in 2017 geprüft und Defizite festgestellt. Die Defizite wurden jedoch im Nachgang überprüft und nach Angaben des Abschlussprüfers, der BaFin und der Deutschen Bundesbank behoben. Als Folge der festgestellten Defizite erhoben die Aufsichtsbehörden eine erhöhte Kapitalanforderung, die während der Zeit, in der festgestellte Fehler abgearbeitet wurden, als zusätzlicher Risikopuffer dienen soll.<sup>9539</sup>

Allerdings hätten erhebliche Defizite fortbestanden oder es seien neue dazugekommen:

Einige aktuelle Dokumente, insbesondere der Bericht der Kanzler\* Gibson & Dunn, zeigen allerdings, dass erhebliche Defizite entweder fortbestanden oder neue hinzukamen. Wie aus Presseberichten zu diesem Thema deutlich wird, handelt es sich dabei insbesondere um Vorwürfe massiver und direkter Interventionen aus der Vorstandsebene der Wirecard AG in Kreditentscheidungen der Bank, teilweise mit betrügerischer Absicht und unter grober Missachtung bankaufsichtlicher Standards, auch im Bereich der Geldwäscheprevision. Nach europäischem Bankenaufsichtsrecht ist dies unzulässig.<sup>9540</sup>

Gibson-Dunn-Prüfung. Was da drinsteht, ist ja wirklich - - Das ist das ganz, ganz Haarsträubende: dass quasi diese Bank als verlängerter Arm von Herrn Marsalek – [...U]nd dann - durch die Aussagen von Herrn Wexeler aufgetaucht - wohl auch von Herrn Braun genutzt wurde, [...] um zumindest einen Teil des Abfließens von ehrlichem Geld in dunkle Kanäle zu ermöglichen.<sup>9541</sup>

Der Zeuge hat weiter zu den Fehlanreizen ausgeführt, die sich aus der sogenannten strategischen Kreditvergabe auf Initiative der Wirecard AG ergeben hätten:

Von der Wirecard Bank AG wurden in der Vergangenheit Kredite unter Berücksichtigung übergeordneter strategischer Ziele der Wirecard-Gruppe, sogenannte Kredite an strategische Kunden, vergeben. Die Anbahnung dieser Geschäfte erfolgte durch die Vertriebsmitarbeiter der Wirecard AG. Das kann sehr schnell zu einem Problem werden.

Vereinfacht dargestellt, besteht eine Bank aus zwei Kernfunktionen: Markt und Marktfolge. Die Funktion Markt hat dabei die Aufgabe, Kundengeschäft zu akquirieren und abzuschließen. Die Marktfolge stellt die Kontrollfunktion dar, die sicherstellen soll, dass Risiken angemessen berücksichtigt werden.

Wenn nun aber die Marktfunktion außerhalb der Bank steht und von Einflüssen geprägt ist, die außerhalb des Rahmens bankaufsichtlicher Rahmensetzungen liegen, können sehr schnell Fehlanreize entstehen. Hinzu kommt, dass die Möglichkeiten der Kontrolle durch die Marktfolgefunktion natürlich eingeschränkt sind, wenn Anweisungen direkt und aggressiv aus dem Konzernvorstand kommen. Wie ich der Presse ent-

<sup>9538</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 46.

<sup>9539</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 25 f.

<sup>9540</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 26.

<sup>9541</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 111. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „Kanzler“ in „Kanzlei“ umformuliert.

nommen habe, hat der ehemalige Vorstand der Wirecard Bank, Herr Wexeler, Ihnen dazu bereits ausführlich berichtet. Bankaufsichtlich wirft das das Problem auf, dass der Kundenkontakt außerhalb der Bank liegt und deshalb als Informationsquelle ausfällt, wenn die Marktfolgefunktion diesen Zugang nicht hat.

Wie wir gesehen haben, kann dies zu einer entscheidenden Schwächung der Kontrollfunktionen führen, wie im Fall Wirecard offenbar geschehen. Die entsprechenden Fehlanreize führen dann zu Folgen, die wir aus der ökonomischen Principal-Agent-Forschung sehr gut kennen: zu großzügige Kreditvergabe, zu großzügige Konditionen, unzureichende Besicherung und unzureichende Überwachung.

Von allem, was ich aus den Akten erfahren habe, wurden diese Fehlanreize durch die Vorstände der Wirecard AG bewusst gesetzt und hatten einen erheblichen Einfluss auf die schädlichen Kreditvergabeentscheidungen der Wirecard Bank AG.<sup>9542</sup>

## 8. Geldwäsche und Geldwäscheaufsicht bei der Wirecard Bank

### a) Hinweise auf mögliche Geldwäsche durch die Wirecard Bank

*Dr. Kukies* hat ausgesagt, es lägen einige Hinweise dazu vor, dass die Wirecard Bank möglicherweise bewusst zur Geldwäsche genutzt worden sei. Einige in der jüngeren Vergangenheit bekannt gewordenen Fälle ließen vermuten, dass dies nicht unwahrscheinlich sei. Die Beobachtung, die durch zahlreiche Dokumente bestätigt worden sei, dass eine auffällige Anzahl von Kunden der Wirecard Bank verdächtige Überweisungen in hohen Volumina durchgeführt habe, gebe Anlass zur Sorge.

Die Präsentation des Geldwäschebeauftragten der Commerzbank AG<sup>9543</sup> zeige ebenfalls mögliche Schwächen bei der Einhaltung von Geldwäschestandards durch die Wirecard Bank auf. Ebenfalls sei zu befürchten, dass die Prozesse zur Identifizierung von Kunden unzureichend gewesen und zahlreiche hochproblematische Kunden zu Kontoinhabern der Wirecard Bank geworden seien, die zuvor nach bankaufsichtlichen Standards anderer Banken als Kunden abgelehnt worden seien. Die jüngst bekannt gewordenen Fälle Firtash, Akhavan und Weigand deuteten zumindest darauf hin, dass noch weitere Aufklärungsarbeit zu leisten sei, um den Fall Wirecard wirklich vollständig zu verstehen und aufzuarbeiten. Das BMF stehe für diese Aufklärungsarbeit bereit.

[D]a hat mich, ehrlich gesagt, die Fahmi [Quadir] drauf gebracht, auf dieses Thema -, dass wir bei der Geldwäschebekämpfung wahrscheinlich noch die große Arbeit der Aufklärung noch vor uns haben, weil diese ganzen Sachen mit Akhavan und Weigert und Firtasch, alle diese ganzen Verwicklungen, die jetzt ans Tageslicht kommen, die sind ja wirklich gefährlich. Und ich kann es nicht sagen, ob die These, dass da noch viel mehr Geldwäschesachverhalte da sind, richtig ist oder - - Wir müssen auf jeden Fall diesem ganzen Ding nachgehen.<sup>9544</sup>

### b) Geldwäscheaufsicht

Da die Wirecard Bank überdurchschnittliche Geldwäscherisiken habe erkennen lassen, sei sie von der BaFin am 15. Juli 2019 unter geldwäscherechtliche Intensivaufsicht gestellt worden. Als Hauptgründe für diese Einstufung führe die BaFin an, dass die Wirecard-Bank zahlreiche geldwäscherechtliche Geschäftsbereiche bediene. Zudem seien einige Produkte, zum Beispiel Prepaid-Karten, virtuelle Karten sowie virtuelle Kontonummern, als potenziell geldwäscherelevant betrachtet worden.

## 9. Handel mit Wirecard-Aktien durch Mitarbeiter der BaFin

Zum „umfangreichen“ Handel von Beschäftigten der BaFin mit Aktien der Wirecard AG hat der Zeuge eingeräumt, dass dieser „zu Recht zu einer intensiven Diskussion geführt“ habe. Für Beschäftigte staatlicher Behörden müssten hingegen Standards gelten, die Interessenskonflikte ausschließen.<sup>9545</sup>

<sup>9542</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 26.

<sup>9543</sup> Die Compliance-Abteilung der Commerzbank hatte mit der BaFin Gespräche zur Compliance und Geldwäschethematik bei Wirecard geführt und hierzu auch Unterlagen übermittelt, vgl. Teil G, III *Dr. Marcus Chromik*, Abschnitt 5. c.

<sup>9544</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 111.

<sup>9545</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 27.

„Im Compliance-System der BaFin“ seien „Defizite“ festgestellt worden:

Das Kontrollverfahren der BaFin für Mitarbeitergeschäfte wurde von der Europäischen Zentralbank im Jahre 2018 geprüft. In dem sogenannten „Verification Report“ stellte die EZB anschließend fest, dass das System den europäischen Rahmenbedingungen des geltenden Ethic Framework entspricht. Insbesondere wurde darin von der EZB bestätigt, dass die BaFin die Grundsätze des Ethikrahmens für das Euro-System sowie für den einheitlichen Aufsichtsmechanismus vollständig und angemessen implementiert hat. Beide Grundsätze beinhalten umfangreiche Regelungen für Compliance und eine angemessene Behandlung von Insiderinformationen, insbesondere bezüglich privaten Wertpapiergeschäften. Wir mussten aber nun feststellen, dass diese Grundsätze für den Handel in Aktien und Finanzinstrumenten auf die Wirecard AG erheblich verletzt wurden.<sup>9546</sup>

Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung zum Thema Mitarbeitergeschäfte sei aus Sicht des BMF ein Vollzugsdefizit zutage getreten. Die dem BMF vorliegenden Informationen legten nahe, dass Verzögerungen bei den Anzeigen von Handelsgeschäften und einem auffällig hohen Handel einzelner Beschäftigter nicht hinreichend entgegengewirkt worden seien. Die BaFin habe dazu eine Sonderauswertung erarbeitet. Diese sei wiederum durch die Prüfungsgesellschaft Deloitte geprüft worden. Im Interesse vollständiger Transparenz habe die BaFin den Bericht von Deloitte am 10. Februar 2021 veröffentlicht.

Der Zeuge hat weiter ausgeführt, welche Maßnahmen in BaFin und BMF in Reaktion auf die vorgenannten Defizite unternommen worden seien (siehe hierzu unten Abschnitt 16).

## **10. Austausch des Zeugen mit Vertretern der Commerzbank AG und der KfW im Juni 2020**

### **a) Wirtschaftlicher Hintergrund der Gespräche**

#### **aa) Gesamtwirtschaftlicher Hintergrund**

Zu seinem Austausch mit Vertretern der Commerzbank und der KfW hat der Zeuge zunächst die damalige gesamtwirtschaftlichen Situation näher beschrieben. Demnach habe sich Deutschland im Juni 2020 „in einer sehr angespannten Situation der pandemischen Entwicklung“ befunden, was sich „natürlich auf die Finanzmärkte“ übertragen habe. Gemäß Wochenmarktbericht der Deutschen Bundesbank vom 19. Juni 2020 hätten die Märkte geschwankt „zwischen Sorgen über eine zweite Infektionswelle und Hoffnungen auf Interventionen der amerikanischen Zentralbank Fed insbesondere am Markt für Unternehmensanleihen.“<sup>9547</sup>

Vor diesem Hintergrund sei es im Verantwortungsbereich des Zeugen um zwei mögliche Krisenherde aus dem Unternehmensbereich gegangen: die Wirecard AG und die Lufthansa AG. Der Zeuge habe sich gesorgt, dass etwaige Insolvenzen dieser beiden Unternehmen zu Instabilitäten auf den Finanzmärkten führen könnten:

Für mich war eine Schlüsselerfahrung aus der globalen Finanzkrise 2008 prägend: In einem Umfeld großer ökonomischer Unsicherheit können einzelne Ereignisse aus dem Unternehmensbereich weitreichende Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben. Und genau für diesen Bereich der Finanzmärkte habe ich die Verantwortung im BMF. Über die Finanzmärkte können dann negative Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft ausstrahlen, indem sich die Finanzierungsbedingungen der Gesamtwirtschaft verschlechtern. Dies war ein entscheidender Transmissionskanal der tiefen Rezession nach der Finanzmarktkrise 2008/2009.

Ich hielt es während dieser Tage für möglich, dass es in Deutschland innerhalb einer Woche zu zwei großen Insolvenzen von DAX-Konzernen kommen könnte mit in ihrer Gesamtheit möglichen erheblichen Auswirkungen auf unsere Realwirtschaft, auf Banken und Finanzmärkte.<sup>9548</sup>

#### **bb) Wirecard AG kurz vor der Insolvenz**

Die Wirecard AG habe am 18. Juni 2020 mittels Ad-hoc-Meldung offengelegt, dass über die Existenz von im Konzernabschluss zu konsolidierenden Bankguthaben auf Treuhandkonten in Höhe von insgesamt 1,9

<sup>9546</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 27.

<sup>9547</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 30; Wochenbericht zitiert nach Protokoll.

<sup>9548</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 31.

Milliarden Euro noch keine ausreichenden Prüfungsnachweise zu erlangen gewesen seien. Weiter habe die Ad-hoc-Meldung der Wirecard AG ausgeführt:

Wenn ein testierter Jahres- und Konzernabschluss nicht bis zum 19. Juni 2020 vorgelegt wird, können Kredite der Wirecard AG in Höhe von ca. 2 Mrd EUR gekündigt werden.<sup>9549</sup>

Am 19. Juni 2020 sei dann zum Beispiel durch Bloomberg berichtet worden, dass das Bankenkonsortium mit der Wirecard AG in Verhandlungen stehe, um Möglichkeiten einer Verlängerung der Kreditlinie zu besprechen.

### cc) Lufthansa AG kurz vor der Insolvenz

Neben Wirecard sei es zum damaligen Zeitpunkt mit der Lufthansa AG aber auch um einen Konzern mit erheblich größerer Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft gegangen. Als Vorsitzender des Lenkungsausschusses des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) sei der Zeuge gemeinsam mit seinem Kollegen, BMWi-Staatssekretär *Dr. Ulrich Nußbaum*, und den Teams im BMF, BMWi und zahlreichen weiteren Ressorts in intensiven Gesprächen zur Kapitalstützung der Lufthansa mit einem Paket von 9 Milliarden Euro gewesen, um eine drohende Insolvenz abzuwenden.<sup>9550</sup>

Die Kapitalmaßnahme sollte bei einer außerordentlichen Aktionärsversammlung in der Folgewoche, nämlich am 25.06.2020, beschlossen werden. Am 16. Juni hatte der kürzlich verstorbene Heinz Hermann Thiele in einem „FAZ“-Interview bekannt gegeben, dass er seinen Anteil an der Lufthansa AG auf über 15 Prozent aufgestockt hat. Damit hätte er eine Sperrminorität und damit die Möglichkeit, unseren schon verhandelten und vom WSF beschlossenen Rekapitalisierungsplan zu blockieren.

Herr Thiele bekräftige in dem Interview der „FAZ“ seine Auffassung - Zitat -: „Die Lufthansa braucht für Sanierung und Gesundung keine Staatsbeteiligung“ - Zitat Ende - und die Erwartung einer Nachverhandlung mit der Bundesregierung. Dazu gab es seitens der Bundesregierung aber keine Bereitschaft.

Die Frage des Interviewers: „Gehört dazu auch eine Insolvenz?“ beantwortete Herr Thiele wie folgt: „Das darf man doch nicht ausschließen. Die Existenz der Lufthansa wäre in einer Insolvenz nicht am darauffolgenden Tag erledigt.“

[...]

Die Lufthansa AG hatte daraufhin vor einem Scheitern des staatlichen Rettungspaketes gewarnt und eine Insolvenz in Eigenverwaltung nicht ausgeschlossen.<sup>9551</sup>

### b) Ziele der Gespräche

Es sei für den Zeugen vor dem Hintergrund der vorgenannten „sehr angespannten“ ökonomischen Gesamtsituation eine Notwendigkeit gewesen, über das Wochenende des 19., 20. und 21. Juni sowie in der Folgewoche „in zahlreichen Gesprächen“ herauszufinden, welche Auswirkungen die beiden möglichen Großinsolvenzen der Lufthansa AG und der Wirecard AG haben würden.<sup>9552</sup>

Und genau darum ging es mir in den Gesprächen zum Thema Wirecard, über die wir dem Deutschen Bundestag mit unseren Antworten auf mehrere Anfragen schon berichtet haben, am Wochenende des 19. bis 21.06.2020 mit der Commerzbank, zu denen es die meisten Fragen gab, aber auch der ING und der Landesbank Baden-Württemberg, über die wir ebenfalls Auskunft gegeben haben. Diese drei Banken waren an dem Bankenkonsortium der Wirecard AG beteiligt. In allen Gesprächen wurde das Bemühen der Banken deutlich, zu versuchen, in dieser schwierigen und sehr unübersichtlichen Situation im Fall der Wirecard etwas Zeit zu gewinnen und nach der erfolgten Trennung von den Herren Braun und Marsalek zu prüfen, ob eine geordnete Insolvenz unter einem neuen Vorstandsteam möglich sein könnte.<sup>9553</sup>

Es sei auch darum gegangen, eine mögliche Krise zu vermeiden:

<sup>9549</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 30; Mitteilung zitiert nach Protokoll.

<sup>9550</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 30 f.

<sup>9551</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 31.

<sup>9552</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 31.

<sup>9553</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 31.

Es gab also begründeten Anlass zu Befürchtungen, dass in einer sehr kritischen pandemischen und wirtschaftlichen Lage innerhalb von wenigen Tagen zwei DAX-Konzerne Insolvenz anmelden müssten. In einer solchen Situation wollte ich mir nicht vorwerfen lassen, nicht alles getan, nicht alles überlegt zu haben, wie eine mögliche Krise verhindert werden könnte.<sup>9554</sup>

Es sei die Pflicht des Zeugen gewesen, „über alle Optionen nachzudenken“.<sup>9555</sup>

### **c) Gespräche mit der Vertretern der Commerzbank am Wochenende des 19. bis 21. Juni 2020**

#### **aa) Hinweise auf privatwirtschaftliche Lösungen**

Vor seinen Gesprächen mit Vertretern der Commerzbank habe es im Laufe des Freitags, dem 19. Juni 2020, Medienberichte über bereits stattfindende Gespräche zwischen Banken des Bankenkonsortiums und der Wirecard AG über eine mögliche Verlängerung der Kreditlinien des Konsortiums gegeben. Die Banken hätten sich demnach bemüht,

in dieser schwierigen und sehr unübersichtlichen Situation im Fall der Wirecard etwas Zeit zu gewinnen und nach der erfolgten Trennung von den Herren Braun und Marsalek zu prüfen, ob eine geordnete Insolvenz unter einem neuen Vorstandsteam möglich sein könnte.<sup>9556</sup>

Am Morgen des 20. Juni habe der Zeuge eine Nachricht des Leiters Unternehmenskunden der Deutschen Bank erhalten. Dieser habe dem Zeugen mitgeteilt, dass „sein Team [...] 24/7 am Thema Wirecard“ arbeite. In den Folgewochen habe die Deutsche Bank ihr Interesse an einem möglichen Engagement bei der Wirecard Bank formalisiert.<sup>9557</sup>

Des Weiteren habe der Zeuge am Morgen des 22. Juni 2020 eine SMS des Deutschland-Chefs des Unternehmens Cerberus erhalten. Dieser habe mitgeteilt, er wolle den Rat des Zeugen zu Wirecard, das gut zum Unternehmen Cerberus passen würde. Cerberus sei einer der größten globalen Investoren im Finanzsektor, „über die bekannten Engagements bei der Deutschen Bank und Commerzbank hinaus auch in zahlreichen Unternehmen der Finanztechnologiebranche.“<sup>9558</sup>

Beide Nachrichten seien für den Zeugen ein Hinweis gewesen, dass privatwirtschaftliche Lösungen für die Wirecard AG von „ernstzunehmenden Fachleuten“ erwogen worden seien – „trotz der katastrophalen Nachrichtenlage rund um die Wirecard AG, trotz der hohen Wahrscheinlichkeit einer bevorstehenden Insolvenz, trotz der Hinweise auf kriminelle Handlungen seitens der Führungspersonen der Wirecard AG.“<sup>9559</sup>

#### **bb) Gespräche mit Herrn Zielke**

Der Zeuge habe weitere Informationen zu den vorgenannten Beratungen der Banken des Konsortiums zur Verlängerung der Kreditlinie erhalten wollen. Da in den Medienberichten als führende Kreditgeberin die Commerzbank AG genannt worden sei, habe der Zeuge am Abend des Freitags, den 19. Juni 2020, den Vorstandsvorsitzenden der Commerzbank, Herrn *Zielke*, kontaktiert. Dieser habe dem Zeugen „in einem kurzen Gespräch“ gesagt, dass es im Kreis des Konsortiums „in der Tat Gespräche über eine Kreditverlängerung, also ein sogenanntes Standstill Agreement“, gebe und die Commerzbank grundsätzlich dafür offen sei.<sup>9560</sup>

#### **cc) Gespräch mit Dr. Chromik**

Weiterhin habe den Zeugen die Frage interessiert, ob es in der Wirecard AG erhaltenswerte Teile geben könnte. Zu den Hintergründen für dieses Interesse hat der Zeuge ausgeführt:

Im Rahmen der von Burkhard Balz bei der Deutschen Bundesbank organisierten Gespräche mit der Deutschen Kreditwirtschaft und dem BMF, an denen ich regelmäßig beteiligt war und bin, ging es immer wieder

<sup>9554</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 33

<sup>9555</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 33.

<sup>9556</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 31.

<sup>9557</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 32.

<sup>9558</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 32.

<sup>9559</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 32.

<sup>9560</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 32.

um das Projekt einer engeren Kooperation der Deutschen Kreditwirtschaft bei Zahlungssystemen. Unter dem Titel #DK wird inzwischen sehr konkret und mit signifikanten Investitionen daran gearbeitet, in diesem Feld konkurrenzfähig zu werden und diese Bemühungen im Rahmen der European Payments Initiative der EZB und der europäischen Finanzwirtschaft auszubauen. BMF und Bundesbank unterstützen diese Initiativen im Rahmen unserer Möglichkeiten.

Deshalb interessierte mich die Frage, ob es im Rahmen dieser Kooperation der Deutschen Kreditwirtschaft oder durch Einzelinstitute im Bereich Zahlungsverkehr möglicherweise ein Interesse an der Übernahme erhaltenswerter Bestandteile der Wirecard AG geben könnte. Die Hinweise dazu hatte ich ja vorhin auch genannt, und die Hinweise dazu haben sich ja auch im Laufe der Zeit bekräftigt.

Wie vorher berichtet hatte ich per SMS ja schon am Morgen des Samstags das Signal erhalten, dass sich die Technologiefachleute der Deutschen Bank intensiv mit der Wirecard AG beschäftigten.<sup>9561</sup>

Herr *Zielke* habe den Zeugen zu dieser Fragestellung für die Commerzbank an seinen Kollegen *Dr. Marcus Chromik* verwiesen. Diesen habe der Zeuge per SMS kontaktiert und am späten Nachmittag des Samstags, des 20. Juni 2020, ein Gespräch geführt:

Herr Chromik berichtete mir davon, dass im Rahmen der Diskussionen zu einem sogenannten Standstill Agreement, also einem Stillhalteabkommen, zur Vermeidung einer sofortigen Insolvenz in Form einer sofortigen Kündigung der Kreditlinien aufseiten der Commerzbank vielfältige Überlegungen angestellt würden, auch zur Vermeidung einer ungeordneten Insolvenz.

Er bot mir an, die Überlegungen der Commerzbank zusammenzufassen und mir zu senden, was ich gerne annahm, da diese Überlegungen mich selbstverständlich als Teil einer Gesamtperspektive interessierten. In diesem Punkt möchte ich dem in der Öffentlichkeit fälschlicherweise erzeugten Eindruck sehr deutlich widersprechen, die Initiative für die Überlegungen der Commerzbank wäre von mir aus gegangen, oder auch, ich hätte die Commerzbank dazu angehalten, einen solchen Plan zu erarbeiten. Das ist nicht der Fall. Das Angebot ging von Herrn Chromik aus.

[...] Und natürlich habe ich Herrn Chromik wie zuvor Herrn Zielke gefragt, ob er in der Wirecard AG erhaltenswerte Bestandteile sehe. Nach meiner Erinnerung hat er dies am Samstag, den 20.06., für grundsätzlich möglich gehalten. Ich kann mich aber auch an die Einschätzung von Herrn Chromik erinnern, die erheblichen Rechtsrisiken und die unübersichtliche Konzernstruktur der Wirecard AG könnten eine geordnete Insolvenz unmöglich machen.<sup>9562</sup>

Am späten Abend des Montags, dem 22. Juni 2020, habe *Dr. Chromik* dem Zeugen per SMS mitgeteilt, dass zwischen der Wirecard AG und dem aus 16 Banken bestehenden Konsortium ein Waiver, also eine Vereinbarung weiterer Verhandlungen ohne Kündigung der Kreditlinien, bis zum 26. Juni 2020 um 24 Uhr unterzeichnet worden sei. Außerdem habe das Bankenkonsortium am 22. Juni die Restrukturierungs- und Sanierungsexperten FTI Consulting mandatiert. Über ein Dutzend privatwirtschaftlich motivierte Großbanken hätten also zumindest versucht, eine andere Lösung für die Wirecard AG zu finden als eine sofortige Insolvenz, so der Zeuge.

Weiterhin sei mit *Dr. Chromik* oder Herrn *Zielke* erörtert worden, ob die Insolvenz der Wirecard AG Auswirkungen auf den Zahlungsverkehr haben könne. Es sei dann „sehr schnell klar“ gewesen, dass keine Relevanz für Zahlungssysteme in Deutschland, allenfalls in Asien, bestanden habe.<sup>9563</sup>

#### **dd) Kein Eingriff des BMF**

Der Zeuge hat ausgeführt, dass aufseiten des BMF alle Möglichkeiten eines Eingriffs zur Vermeidung der Insolvenz der Wirecard nach kurzer Prüfung „sehr schnell“ verworfen worden seien. Es habe keinen

Versuch meiner Mitarbeiter oder von mir persönlich [gegeben], nach erfolgter Kurzprüfung irgendwelche konkreten Schritte zu unternehmen, die Wirecard AG zu retten oder zu stützen. Es gab nur eine Prüfung.

<sup>9561</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 32.

<sup>9562</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 32 f.

<sup>9563</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 61.

Gerade in der vergangenen Woche hat der Insolvenzverwalter mitgeteilt, dass für die Wirecard-Töchter in Australien, Hongkong, Indonesien, Malaysia, den Philippinen und Thailand ein privatwirtschaftlicher Erwerber gefunden wurde. Zuvor wurde schon das Geschäft der Wirecard Bank in Europa sowie das Geschäft der Wirecard AG in Nordamerika, Brasilien, der Türkei und Rumänien an privatwirtschaftliche Erwerber veräußert. Die Frage, ob es werthaltige Komponenten innerhalb des insgesamt gescheiterten Wirecard-Konzerns geben könnte, war also nicht abwegig. Wie es sich für eine Krisensituation gehört, habe ich eine Prüfung aller Optionen veranlasst. Diese Prüfung hat sehr schnell dazu geführt, dass alle diese Optionen verworfen wurden. Danach habe ich keinerlei weitere Bemühungen unternommen. Wir haben sehr schnell die bewusste Entscheidung getroffen, keine weiteren Schritte zur Abwendung einer schnellen Insolvenz der Wirecard AG zu unternehmen.<sup>9564</sup>

#### **d) Austausch des Zeugen mit Vertretern der KfW am 23. Juni 2020**

##### **aa) Keine Beteiligung des Zeugen an Kreditvergabe an die Wirecard AG**

Der Zeuge hat darlegt, an der Kreditvergabe an die Wirecard AG durch die KfW IPEX nicht beteiligt gewesen zu sein:

Zum ursprünglichen Entscheidungsprozess über die Kreditvergabe an die Wirecard AG durch die KfW IPEX vom August 2018 kann ich nicht viel beitragen. Ich war zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Ausreichung des Kredits durch die KfW IPEX an die Wirecard AG noch kein Mitglied des Aufsichtsrats. Die Prüfung der ursprünglichen Kreditvergabe endete mit der Genehmigung der Kreditvorlage am 15. August 2018 durch den Geschäftsführer der KfW IPEX. Ich wurde erst am Tag danach, also am 16. August 2018, zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. Ich war also nicht an der Kreditentscheidung beteiligt und konnte es qua Zeitablauf auch nicht sein.

Der Aufsichtsrat, in dem unter anderem BMF und BMWi vertreten sind, war im Übrigen weder an der ursprünglichen Entscheidung über die Kreditvergabe beteiligt noch an der Entscheidung über die Prolongation im Jahre 2019. Dies hat auch seine Richtigkeit. Gemäß der Kompetenzordnung der KfW IPEX wird nach festgelegten Kriterien entschieden, welche Hierarchiestufe jeweils genehmigen muss. Und die Kriterien, die eine Beteiligung des Aufsichtsrats erfordert hätten, waren bei dem Wirecard-Kredit nicht erfüllt. Da weitergehende Informationen über die konkreten Kriterien und damit die Kompetenzordnung als vertrauliche Geschäftsgeheimnisse der KfW IPEX-Bank eingestuft sind, gebe ich sehr gerne in der vertraulichen Sitzung detailliert Auskunft über die genauen Zahlen und Details zu den Kompetenzregeln. Dasselbe gilt weiterhin auch für Fragen nach der Aufklärung über die Umstände der Kreditvergabe und Prolongation. Weil dies ein noch laufender Prozess bei der KfW IPEX ist, darf ich auch in geheimer Sitzung nur eingeschränkt Auskunft erteilen.<sup>9565</sup>

##### **bb) Gespräch des Zeugen mit Vertretern von KfW und KfW IPEX**

###### **(1) Kein Drängen zur Verlängerung oder Erhöhung des KfW-Kredits**

Der Zeuge hat zu seinem Telefonat mit Vertreterinnen und Vertretern der KfW und KfW IPEX am 23. Juni 2020 berichtet. Entgegen anderslautender Berichterstattung habe der Zeuge die KfW IPEX weder dazu gedrängt, ihren bestehenden Kredit in Höhe von 100 Millionen Euro zu verlängern, noch diesen zu erhöhen:

Der entscheidende Punkt ist sehr einfach. Ich habe keinerlei Druck auf irgendjemanden ausgeübt, um bestimmte Kreditentscheidungen zu treffen, insbesondere nicht zur Verlängerung oder Erhöhung des Kreditengagements der KfW IPEX mit der Wirecard AG. Durch einen Onlineartikel<sup>9566</sup> wurde das Gerücht verbreitet, ich hätte die KfW IPEX im Juni 2020 dazu gedrängt, ihren bestehenden Kredit in Höhe von 100 Millionen Euro zu verlängern oder zu erhöhen. Das entspricht nicht den Tatsachen, wie das BMF den Journalisten auch erläutert hat.

Der Artikel bezog sich auf eine E-Mail, die der Vorsitzende der IPEX-Geschäftsführung, Herr Michalak, vor meinem Telefonat am 23. Juni 2020 an Kolleginnen und Kollegen geschickt hatte [...]. Er drückte darin

<sup>9564</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 33.

<sup>9565</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 33 f.

<sup>9566</sup> Spiegel Online vom 16. März 2021: Regierung wollte noch kurz vor der Pleite Millionen bei Wirecard nachschießen (<https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-staatssekretaer-joerg-kukies-schluss-noch-kurz-vor-insolvenz-kredit-der-kfw-tochter-ipex-vor-a-9e917a6b-0980-4808-9efb-9f11aae22618>, letzter Abruf am 10. Mai 2021).

seine Erwartung an ein bevorstehendes Gespräch mit mir und den Verantwortlichen der KfW und der KfW IPEX aus.<sup>9567</sup>

Der Vorstandsvorsitzende der KfW, *Dr. Günther Bräunig*, sei bei dem besagten Gespräch am 23. Juni 2020 dabei gewesen, ebenso wie einige andere Personen. *Dr. Bräunig* habe dazu in einem Interview in n-tv am 25. März 2021 berichtet:

Dass wir gedrängt gewesen sein sollen vom Finanzministerium, diesen Kredit noch mal zu erhöhen oder sonst irgendwie Wirecard zu retten, das kann ich klar dementieren. Also, ich war selbst in dem Gespräch mit dem Staatssekretär dabei, und wir haben das erörtert, wie in vielen Fällen mit dem BMF Hilfsmaßnahmen erörtert werden. Also, das geht bei mir, in meinem Gedächtnis zurück bis zu Holzmann. Also, das ist ein ganz normaler Vorgang für eine Staatsbank, und wir haben das erörtert. Es wurde ganz schnell verworfen. Und insofern ist diese Drohkulisse, die also immer dort geschildert wird, die ist schlicht falsch.<sup>9568</sup>

Dem sei aus Sicht des Zeugen „nichts hinzuzufügen“. Der Zeuge würde sich freuen – so weiter – „wenn solche falschen Gerüchte nicht weiter befeuert werden könnten.“<sup>9569</sup>

## (2) Ziel: Abwenden von Schaden

Zum tatsächlichen Inhalt und Ansinnen des Gesprächs mit der KfW hat der Zeuge ausgeführt:

Wie ich eben schon zum Thema Commerzbank ausgeführt habe, war durch die Berichterstattung in der Presse Mitte Juni 2020 bekannt, dass das Bankenkonsortium über eine mögliche Verlängerung der Kreditlinien an die Wirecard AG verhandelte. Da die KfW IPEX kein Mitglied dieses Konsortiums war und weil ich im Aufsichtsrat die Interessen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler vertrete, war es für mich selbstverständlich, direkt bei der KfW IPEX nach näheren Informationen sowie dem weiteren geplanten Vorgehen zu fragen; schließlich waren 100 Millionen Euro an Krediten in großer Gefahr.

Es handelte sich also um einen normalen Vorgang für den Staatssekretär im BMF, der gleichzeitig Aufsichtsrat der staatlichen Bank KfW IPEX ist, um Schaden von den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern abzuwenden. Leider war dies im Fall Wirecard nicht möglich, da durch die Insolvenz des Unternehmens auch der Kredit der KfW IPEX ausgefallen ist.<sup>9570</sup>

## 11. Weiterer Informationsaustausch des Zeugen innerhalb des BMF

### a) Austausch mit Bundesminister Scholz

Mit Bundesminister *Scholz* habe der Zeuge sich „natürlich“ ebenfalls zu dem Thema Wirecard ausgetauscht. Nach Erinnerung des Zeugen hätte er das Thema Wirecard im Juli oder August 2018<sup>9571</sup> mit Bundesminister *Scholz* „einige Male besprochen“, als dieser nach der Einschätzung des Zeugen zur Ersetzung der Commerzbank AG im DAX durch die Wirecard AG gefragt habe.<sup>9572</sup> Dies sei auch das erste Mal gewesen, dass der Zeuge dienstlich in Berührung mit Wirecard gekommen sei.<sup>9573</sup>

Minister *Scholz* habe dann außerdem nach der Verhängung des Leerverkaufsverbots durch die BaFin am Abend des 18. Februar 2019 per E-Mail nachgefragt, „was es damit auf sich habe“. Anlass sei vermutlich ein Pressebericht gewesen, den Minister *Scholz* gesehen habe. Die Fachabteilung habe dann einen Vermerk vom 19. Februar mit den entsprechenden Informationen erstellt. Dieser habe das Büro des Ministers am 21. Februar 2019 erreicht.

Weiterhin hat der Zeuge folgende weitere Themen genannt, die er mit dem Minister besprochen habe:

Dann - - Und das kriege ich nicht mehr ganz zusammen, wann zum ersten Mal über TPA Fragen aufkamen, weil es gab ja im März, April die ersten Berichte der „FT“ und dann im Oktober die ausführlichen Berichte.

<sup>9567</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 34.

<sup>9568</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 34; Interview zitiert nach Protokoll.

<sup>9569</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 34.

<sup>9570</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 34 f.

<sup>9571</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 46.

<sup>9572</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 35.

<sup>9573</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 45.

Wenn Sie mich festnageln wollen: Ich bin mir - aber kann ich jetzt nicht hundertprozentig sagen - auf jeden Fall sicher, dass wir irgendwann mal über diesen ganzen Themenkomplex der Vorwürfe, also dieser zusätzlichen Vorwürfe, gesprochen haben, natürlich auch so dieses ganze Thema „Singapur, und welchen Konnex hat das“ und dann natürlich KPMG-Bericht. Also, das kann ich erinnern, dass wir da auch mal gesprochen haben. Ich kann beim besten Willen nicht sagen, ob das ein- oder zweimal war.<sup>9574</sup>

Ferner seien die Mitarbeitergeschäfte der BaFin thematisiert worden:

Da sind wir jetzt in der Phase nach Insolvenz, wo wir auch regelmäßig - - Das hatten wir ja auch im Kalender offengelegt, dass wir da auch gelegentliche Termine hatten und auch formellere Gesprächsformate hatten. Das heißt, das war dann irgendwo in dem Zeitraum, als die Diskussionen aufkamen in der Öffentlichkeit.

[...]

Ja, also, er will das immer wissen, was wir da tun und was da dran ist usw., also allgemeine Fragen zu: Was ist dadran? Was machen wir da? Was läuft da schief? Ist das richtig, was da geschrieben wird? - Solche Sachen.<sup>9575</sup>

Zur Anzahl der Gespräche, die er mit dem Minister zu Wirecard geführt habe, hat der Zeuge dargelegt:

Ich kann Ihnen keine präzise Anzahl von Gesprächen oder gar die entsprechenden Tage nennen, an denen ich mit Bundesminister Scholz über die Wirecard AG gesprochen habe; denn, wie gesagt, Wirecard kam vor der Insolvenz meistens am Rande anderer Gespräche auf, teilweise auch nur ganz kurz mit einer Frage. Ich schätze, dass ich vor der Insolvenz vielleicht in etwa ein halbes Dutzend Mal mit Herrn Scholz über die Wirecard AG gesprochen habe. Wie gesagt, das ist eine grobe Schätzung nach bestem Erinnerungsvermögen. Die Frequenz der Gespräche nahm nach der Insolvenz im Sommer 2020 zu. Das können Sie den Einträgen in meinem Kalender entnehmen [...].<sup>9576</sup>

Der Zeuge hat bestätigt, dass Bundesminister Scholz in Sachen Wirecard „im Wesentlichen“ durch den Zeugen informiert worden sei.<sup>9577</sup>

Zur Art der Gespräche hat der Zeuge ausgeführt, diese seien meist am Rande anderer Anlässe erfolgt:

Also, es war nie eine detaillierte - - Es war immer am Rande von Gesprächen mal so eine Rückfrage oder zwei.

Ich kann mich erinnern zum Beispiel - ganz konkret kann ich mich erinnern - an die Diskussion rund um das Leerverkaufsverbot; da hat er mir ja die E-Mail geschrieben an dem Montagabend nach der Verhängung des Leerverkaufsverbotes. Und an das kann ich mich definitiv erinnern. Am Tag danach hatten wir einen Termin, ein Abendessen, mit Monsieur Le Maire in Berlin, und da hatten wir eine Vorbesprechung mit ihm. Und da weiß ich - das kann ich noch genau erinnern -, da hat er mich einfach am Rande dieser Vorbesprechung mal gefragt: Ja, was ist - - Ich hatte dir ja die Mail geschrieben. - Und da hatte ich ihm einfach gesagt: Ja, wir bereiten das auf, und die kriegst die Vorlage dann. - Und da - - Also, mehr war das nicht; also, war mehr so am Rande halt. Und da hat er die Vorlage gesehen. Und das war der Inhalt dieses Gesprächs zum Beispiel. - Also, wie gesagt, nur ganz kurz am Rande von anderen Gesprächen.<sup>9578</sup>

Es sei in erster Linie um inhaltliche Rückfragen und Einschätzungsfragen gegangen:

Das waren da dann wirklich immer so Gespräche nach dem Motto: Ah, ich habe da was gelesen, und da gibt es ja bei Wirecard diese Verdächtigungen. Worum geht es da genau, und wie schätzt du das ein? - So nach dem Motto waren das Gespräche. Und ich habe garantiert ihm nicht in die Tiefe der Frage, ob jetzt die 2-Millionen-Überweisung, die Flexi Flex bekommen, bezahlt bekommen hat von Singapur, tatsächlich - -

<sup>9574</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 146.

<sup>9575</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 151.

<sup>9576</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 35.

<sup>9577</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 138.

<sup>9578</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 147 f.

[...]

Und meine beste Erinnerung ist, dass es wirklich allgemeine Fragen waren von der Natur „Einschätzung“ und solche Sachen.<sup>9579</sup>

Bezüglich seines beabsichtigten Vorgehens nach Veröffentlichung des KPMG-Berichts habe der Minister den Zeugen bestärkt:

Ich kann mich aber definitiv erinnern, weil das war ja ein Thema, das mich auch sehr beschäftigt hat nach Veröffentlichung von KPMG, dass ich ein paar Tage später mit ihm darüber gesprochen habe, auch über mein Vorgehen, und auch zu sagen: Hier, wir müssen da jetzt durchgreifen. - Da kann ich mich definitiv erinnern, dass er mich da bestärkt hat und gesagt hat: Was hast du da vor, was willst du da machen? Warum? - Er hatte es ja auch gelesen, wie gravierend die Vorwürfe waren, hat das auch sofort verstanden und mich ermutigt, das weiterzumachen.<sup>9580</sup>

## b) Austausch mit Abteilungsleiter

Ende Februar und Anfang März [ohne Jahresangabe, Anm. d. Verf.] habe der Zeuge das Thema Wirecard auf die Tagesordnung seines wöchentlichen Jour fixe mit dem Abteilungsleiter gesetzt.

## 12. Treffen des Zeugen mit Vertretern der Wirecard AG

### a) Treffen mit Dr. Braun am 5. November 2019

#### aa) Anlass und Hintergrund des Treffens

Zum Anlass seines Treffens mit *Dr. Braun* am 5. November 2019 hat der Zeuge zunächst ausgeführt, dass es seit seinem Amtsantritt im April 2018 zu seinen Aufgaben gehöre, Marktteilnehmer aus dem In- und Ausland zu treffen:

Ich bin davon überzeugt, dass dies notwendig ist, um Rückmeldungen aus der Praxis zu erhalten, um Einblicke in die Auswirkungen unserer Finanzmarktregulierung zu erhalten und um für Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen in unserer Finanzwirtschaft zu werben.

Selbstverständlich geschieht dies immer mit der erforderlichen kritischen Distanz, und selbstverständlich gehören ebenso Treffen mit anderen gesellschaftlichen Akteuren aus Regulatorik, Gewerkschaften, der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und anderen gesellschaftlichen Bereichen dazu.<sup>9581</sup>

Der Zeuge pflege daher zusammen mit seinem Büro seit Mitte 2018, also kurz nach seinem Amtsantritt im BMF, eine Liste zukünftiger Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner. Die Liste ergebe sich sowohl aus bereits vereinbarten Terminen, erhaltenen Gesprächsanfragen als auch aus Gesprächswünschen, die der Zeuge gelegentlich an sein Büro weitergebe. Zweck der Liste sei, dass Tage, an denen Dienstreisen stattfänden, optimal genutzt würden und dazu vom Büro des Zeugen mit weiteren Terminen ohne weitere Rücksprache mit dem Zeugen gefüllt werden könnten.<sup>9582</sup>

Im Sommer 2018, als Meldungen erschienen seien, dass die Wirecard AG in den DAX aufgenommen werde, habe der Zeuge *Dr. Braun* auf die Liste setzen lassen, da er es für sinnvoll gehalten habe, den Vorstandsvorsitzenden eines zukünftigen DAX-Konzerns mit Aktivitäten im Finanzbereich zu sprechen. Neben *Dr. Braun* habe die Liste zum damaligen Zeitpunkt aus weiteren 121 anderen Personen und Organisationen bestanden.

Im August 2018 habe das Büro des Zeugen Kontakt mit dem Büro von *Dr. Braun* aufgenommen. Eine Terminvereinbarung sei jedoch über eine längere Zeit nicht zustande gekommen.

<sup>9579</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 150.

<sup>9580</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 151.

<sup>9581</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 21 f.

<sup>9582</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 22.

**bb) Austausch am 5. November 2019**

Das Gespräch habe am Morgen des 5. November 2019 von circa 8.30 Uhr für eine Stunde in einem Sitzungsraum der Wirecard AG im Gewerbegebiet Aschheim bei München stattgefunden.<sup>9583</sup>

Zum inhaltlichen Austausch des Treffens, das „unspektakulär“ verlaufen sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Im ersten Teil des Treffens konzentrierte ich mich darauf, die Kernpunkte aus meiner Vorbereitung durch das BMF anzusprechen, insbesondere die Vorwürfe gegen die Wirecard AG zum Drittparteigeschäft sowie die Sonderuntersuchung durch KPMG.

Ich merkte jedoch recht schnell, dass Herr Braun über bereits aus der Presse bekannte Aussagen nicht hinausgehen würde. Ich hatte vor dem Treffen das Interview von Herrn Braun mit Felix Holtermann im „Handelsblatt“ gelesen, das am Vortag, also am 04.11., erschien.

Ich kann mich noch gut daran erinnern, dass ich mir nach dem Treffen gedacht habe: Eigentlich hast du zu den kritischen Fragen nichts dazugelernt, was nicht schon in dem „Handelsblatt“-Interview von gestern stand. Dies bezieht sich insbesondere auf die Vorwürfe über die wirtschaftliche Substanz des sogenannten Drittparteigeschäfts. Wie ich mich erinnern kann, zeigte er sich ähnlich optimistisch wie schon am Tag davor in dem Interview des „Handelsblatts“, dass sämtliche Vorwürfe durch die KPMG-Sonderuntersuchung widerlegt werden könnten.<sup>9584</sup>

Weitere Themen hätten sich im Verlauf des Gesprächs ergeben. Hierzu habe sich der Zeuge handschriftliche Stichpunkte notiert. Demnach sei es im weiteren Verlauf des Gesprächs um folgendes gegangen:

Zunächst ging es um eine Öffnung der Cloud-Nutzung durch Fintech-Unternehmen. Soweit ich mich erinnern kann, war Herr Braun unzufrieden über die Abhängigkeit europäischer Unternehmen mit hohem Bedarf an Datenspeicherkapazitäten von den großen US-Anbietern, insbesondere Amazon und Microsoft. Er plädierte für die Stärkung europäischer Anbieter. Soweit ich mich erinnern kann, ging ich kurz auf die Cloud-Strategie der Bundesregierung ein.

Als Nächstes ging es um Kryptowährungen, die Herr Braun als mögliches interessantes Geschäftsfeld für die Wirecard AG und dessen Zahlungsapp Boon bezeichnete. Im Anschluss kamen wir auf die Wettbewerbssituation im Bereich Zahlungsdienstleistungen zu sprechen. Hier sah Herr Braun insbesondere den Erfolg von PayPal als beispielhaft an. Im Gegensatz zu sogenannten Open-Loop-Systemen wie die Kreditkarten von Visa und MasterCard, die von zahlreichen Banken als Zahlungsmittel angeboten werden, sind Closed-Loop-Systeme wie PayPal dadurch gekennzeichnet, dass die Verbraucher eine direkte Kundenbeziehung mit PayPal abschließen. Dadurch bekommt PayPal direkte Informationen über die Zahlungsgewohnheiten seiner Nutzerinnen und Nutzer. Dies sah Herr Braun als wirtschaftlich interessante zukünftige Entwicklungsmöglichkeit an.

Als letztes Thema wurde angesprochen, wie eine stärkere Fremdkapitalfinanzierung von Start-up-Unternehmen in Deutschland ermöglicht werden kann. Ich kann mich daran erinnern, dass Herr Braun Deutschland als „fremdkapitalgetriebenes Land“ bezeichnete und deshalb die Entwicklung eines Marktes für die stärkere Fremdkapitalfinanzierung von Start-up-Unternehmen anregte. Ich erläuterte kurz die schon länger bestehenden Bemühungen von BMF, BMWi und KfW, diesen Markt auszubauen.<sup>9585</sup>

**cc) Keine Kenntnis vom Geburtstag Dr. Brauns**

Der Zeuge habe weder gewusst, dass *Dr. Braun* am Tag des Treffens Geburtstag gehabt habe, noch sei dies von *Dr. Braun* erwähnt worden.<sup>9586</sup>

**dd) Begleittermine des Zeugen**

Der Zeuge habe am Abend zuvor, dem 4. November 2019, an einem Empfang der japanischen Großbank SMBC im Städel Museum in Frankfurt teilgenommen, um die Eröffnung des EU-Hauptquartiers von SMBC in Frankfurt zu begehen. Der Zeuge sei daher am Morgen des 5. November 2019 um 6.10 Uhr von Frankfurt aus nach München geflogen und dort um 7.10 Uhr gelandet.

<sup>9583</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 23.

<sup>9584</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 22.

<sup>9585</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 22 f.

<sup>9586</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 22.

Am 5. November sei der Zeuge nach dem Termin mit *Dr. Braun* gegen 9.30 Uhr von Aschheim zu einem Termin mit *Stephan Winkelmeier*, Vorstandsvorsitzender der Bayerischen Landesbank, nach München gefahren. Dieser Termin habe um um 10 Uhr in den Räumlichkeiten der Bayerischen Landesbank stattgefunden.<sup>9587</sup> Zum Inhalt dieses Gesprächs hat der Zeuge berichtet:

Ich habe mit Herrn Winkelmeier mit keinem Wort über Wirecard gesprochen. Wir haben ausführlich gesprochen über die Strategie der BayernLB. Wir haben ausführlich gesprochen über die Frage, die uns damals bewegte, die ja jetzt im RiG auch von Ihnen mit beschlossen wurde, nämlich die Frage der EdÖ, also der Einlagensicherung der öffentlichen Banken. Da ist die BayernLB ja besonders betroffen, weil die DKB, die BayernLB-Tochter, da sozusagen das Schwergewicht ist.<sup>9588</sup>

Um 11.30 Uhr habe der Zeuge eine Rede bei der Versicherungskonferenz der Verlagsgruppe „Handelsblatt“ im Münchener „Charles Hotel“ gehalten. Dies sei der Anlass der Reise gewesen.<sup>9589</sup>

Nach der Konferenz sei der Zeuge um 14 Uhr zurück nach Frankfurt geflogen, um ab 16 Uhr bei einer weiteren Veranstaltung im Rahmen der European Digital Week im Frankfurter Römer zu sprechen.<sup>9590</sup>

Im Anschluss daran habe der Zeuge ab 17.20 Uhr „über ein Dutzend Telefonate“ geführt. Hintergrund sei gewesen, dass Bundesminister *Scholz* am späten Abend des 5. November 2019 sein Grundsatzpapier zur Zukunft der Europäischen Bankenunion in der „Financial Times“ veröffentlicht habe. Der Zeuge habe vor Erscheinen des Papiers einigen Akteuren im politischen Raum, Marktteilnehmern sowie Verbandsvertretern Hintergründe zu dem Papier erläutern wollen. Aus seinen E-Mails und Textnachrichten vom 5. November 2019 könne er rekonstruieren, dass die Gespräche zum Thema Bankenunion bis circa 23.30 Uhr angedauert hätten. Weitere Gespräche seien am Morgen des 6. November ab 6.45 Uhr erfolgt.<sup>9591</sup>

[E]s [gab also] keinen Raum für die Teilnahme an irgendwelchen Geburtstagsfeiern von Herrn Braun [...]. Ich hoffe, dass diese Unterstellungen damit auch aufhören.<sup>9592</sup>

#### ee) Keine weiteren Termine mit Dr. Braun

Der Zeuge sei *Dr. Braun* neben dem vorgenannten Termin am 5. November 2019 nur ein einziges Mal begegnet:

Und um auch die These von einem angeblichen besonderen Interesse des Bundesministeriums der Finanzen oder von mir an der Wirecard AG deutlich zu widerlegen: Ich habe Herrn Braun, anders als die meisten meiner Gesprächspartner aus dem DAX 30 oder sonstigen Unternehmen im Finanzbereich, nur dieses eine Mal zu einem Gespräch getroffen. Vor dem 5. November 2019 bin ich Herrn Braun nur einmal begegnet, und zwar waren wir am 04.09.2019 auf einem Podium zur Zukunft von Finanzinnovationen in Europa mit drei weiteren Teilnehmern bei einer Konferenz der Investmentbank Morgan Stanley in Frankfurt, soweit ich mich erinnern kann, vor einem Publikum von circa 200 Personen.

Seit dem Gespräch am 05.11.2019 habe ich Herrn Braun nicht mehr gesprochen. [...] Herr Braun hat mich auch nicht kontaktiert, als er offenbar im Mai 2020 in Form eines Gesprächs mit dem Bundeskanzleramt versucht hat, der Bundesregierung die Situation der Wirecard AG zu erläutern.<sup>9593</sup>

#### ff) Information des Ministers

Minister *Scholz* habe der Zeuge über sein Treffen mit *Dr. Braun* „irgendwann zwischen der Insolvenz, also 25. Juni, und [...] Mitte Juli“ informiert.<sup>9594</sup>

<sup>9587</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 23.

<sup>9588</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 69.

<sup>9589</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 23.

<sup>9590</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 23.

<sup>9591</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 23.

<sup>9592</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 24.

<sup>9593</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 24.

<sup>9594</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 79.

**b) Anbahnung eines Treffens mit den Herren Ley, von Erffa und Frau Steidl**

Ein Gesprächswunsch von Herrn *Ley*, Herrn von *Erffa* und Frau *Steidl*, der über die Beratungsgesellschaft *Ole von Beusts* an das Büro des Zeugen gegangen sei, habe zu keinem Gespräch geführt.<sup>9595</sup> Das Gespräch sei für den 20. April 2020 geplant gewesen, sei durch den Zeugen vor dem Hintergrund des erwarteten KPMG-Berichts aber abgesagt worden.<sup>9596</sup>

**c) Keine besondere Beziehung des Zeugen oder des BMF zu Dr. Braun oder Wirecard**

Es habe keinerlei besondere Beziehung des BMF oder der Zeugen zu *Dr. Braun* oder dem Unternehmen Wirecard gegeben:

Die Tatsache, dass es weder vor noch nach dem 05.11.2019 Treffen mit Herrn Braun gab, zeigt, dass es keinerlei besondere Beziehung mit Herrn Braun oder dem Unternehmen Wirecard gab. Um mögliche Fragen gleich vorwegzunehmen: Es gab auch keinen Kontakt mit Herrn Braun über Handy, auch nicht per SMS. Ich hatte zu keinem Zeitpunkt die Handynummer von Herrn Braun.<sup>9597</sup>

Und das Treffen hat natürlich auch nicht dazu geführt, dass das BMF oder ich in irgendeiner Form nachsichtiger gegenüber dem Unternehmen Wirecard geworden sind. So schickte das Referat „Börsen- und Wertpapierwesen“ des BMF am Tag nach dem Treffen, also am 6. November 2019, eine Sammlung von drei sehr Wirecard-kritischen Analysen von Autonomous Research an die BaFin mit der Frage - ich zitiere - ob ihnen die in den Analysen behaupteten Unregelmäßigkeiten bei Wirecard bekannt sind und darauf bezogene aufsichtliche Schritte bereits eingeleitet wurden oder geplant sind. - Zitat Ende.

Die Berichte, die das Fachreferat an die BaFin schickte, enthielten umfangreiche Kritik an der Bilanzierungspraxis der Wirecard AG bezüglich des Third-Party-Acquiring-Geschäfts sowie Kritik an der Strategie von Unternehmenskäufen und der sogenannten strategischen Kreditvergabe durch die Wirecard AG.<sup>9598</sup>

**13. Hinweisgeber**

Der Zeuge ist befragt worden, wie er reagiert habe, als er im Mai 2020 eine „recht fundierte Warnung“ von den Anwälten des Fonds Greenvale erhalten habe.

Der Zeuge hat hierzu ausgeführt, die entsprechende E-Mail nebst Anlagen an die Fachabteilung weitergeleitet und einen Vertreter des Fonds Greenvale, Herrn *Em.*, angerufen zu haben:

Na ja, das war relativ einfach. Ich habe die E-Mail - und das müsste Ihnen eigentlich vorliegen - ja an meine Fachabteilung weitergeleitet und um Stellungnahme gebeten und um Aufklärung, weil die haben mir, wenn ich mich richtig erinnere, ja die E-Mail geschickt im Prinzip als, ich will mal sagen, Beschwerde oder so nach dem Motto. Wenn ich mich richtig dran erinnere, haben die gesagt: „Hier, wir haben das alles an die BaFin geschickt, schon seit einem Jahr. Keiner hört auf uns. Wir haben diese ganzen substantiierten Vorwürfe schon lange vorgetragen. Alles, was passiert ist, ist, dass unsere Vorwürfe, die wir gemacht haben, dann an die Presse geleakt wurden“, und haben dann - - Und das wollte ich natürlich dann wissen: Was hat das für eine Substanz?

Ich muss dazusagen: Während dieser Phase war meine Fachabteilung megamegaüberlastet. Und diese ganzen Dokumente von Greenvale - ich habe es noch mal nachgeguckt; es waren ungefähr 60 Seiten oder noch länger, mit Anhängen und viel Text usw. -, ich habe es danach gecheckt, weil ich habe es an meine Fachabteilungen geschickt, da kam aber eine ganze Weile keine Antwort. Ich habe dann irgendwann mal nachgefragt, und die haben gesagt: Wir haben hundert Sachen, Anfragen - - und Sachen, wir kommen einfach im Moment nicht dazu. Wir haben das an die BaFin weitergereicht; aber wir haben jetzt noch keine substantielle Antwort. - Es ging um Marktmanipulation durch Wirecard, fehlende Jahresabschlussprüfungen, CardSystems Middle-East. Es ging um Marktmanipulation durch Wirecard, Testatsverweigerung Wirecard Singapur, Beschwerde über Verletzung der Vertraulichkeit der BaFin - hatte ich ja gesagt -, KYC-Verletzung, KPMG-Bericht, Geldwäsche. Es ging um Umsätze auf Escrow Accounts, die nicht verifiziert wurden. Es ging um Indien - Hermes -, wirtschaftlich Berechtigte, nicht Identifizierte. Es ging um Aussagen - -

<sup>9595</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 24.

<sup>9596</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 62.

<sup>9597</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 24.

<sup>9598</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 24.

[...]

Ich habe danach den [Em.] auch angerufen und habe Wert drauf gelegt, den [Em.] anzurufen und zu sagen: „Wie kann so was sein? Warum hat keiner auf euch gehört?“, usw.<sup>9599</sup>

Der Zeuge habe auch andere Hinweisgeber, die sich an die BaFin gewendet hatten, im Nachgang kontaktiert:

Ich habe mit Fraser Perring gesprochen, mit Fahmi [Quadir], ich habe die ja auch alle angerufen und mich - - weil mich das ja auch gewundert hat, dass da so wenig passiert ist.<sup>9600</sup>

#### 14. Kein Austausch mit Goldman Sachs <sup>9601</sup>

Der Zeuge hat ausgesagt, mit keinem Vertreter der Bank Goldman Sachs während seiner Amtszeit beim BMF über Wirecard gesprochen zu haben.<sup>9602</sup>

#### 15. EMIF 1 A

Der Zeuge ist befragt worden, inwieweit er Kenntnis von Bemühungen der FIU habe bezüglich der Nachverfolgung von mit dem Fonds EMIF 1 A in Verbindung stehender Geldflüsse oder dem Einfrieren von Vermögen dieses Fonds, sowie zu etwaigen entsprechenden Kooperationen der FIU mit Behörden in Mauritius. Hierzu hat der Zeuge ausgesagt:

Also, ich kann - - Ich weiß, dass die FIU sich darum kümmert. FIU liegt ja nicht in meinem Bereich; von daher kann ich Ihnen jetzt nicht die Details sagen, und die FIU berichtet uns ja auch nur ein Bruchstück dessen, was - - oder darf uns nur einen Teil dessen berichten, was sie sagt. Aber natürlich liegt das größte Interesse dran, rauszufinden, wer der Beneficial Owner ist; das ist ja - - [...] Wo das Geld hingeflossen ist, durch welche Kanäle. [...] Vielleicht ist es noch da, was, würde ich eher sagen, unwahrscheinlich ist. Nee, aber das ist völlig klar. Die Frage ist ja jetzt so ein bisschen aus unserer Hand, weil es natürlich jetzt eher eine Frage von staatsanwaltschaftlicher Ermittlung ist.

[...]

Und diese Frage eben: „Wer ist der Gauner, dem es gehört?“, beschäftigt uns ja alle. Aber die - - Ich weiß wirklich nicht, ob die FIU diejenigen sind, die das als Erstes rausfinden würden.<sup>9603</sup>

#### 16. Lehren aus dem Fall Wirecard und Reformbedarfe

##### a) Leerverkaufsverbot

Der Zeuge hat ausgeführt, es müssten Lehren aus den Ereignissen rund um das Leerverkaufsverbot gezogen werden: zum einen zur Aufstellung der BaFin und zum anderen bezüglich der gesetzlichen Regeln zur Bestimmung, wann Leerverkaufsverbote zulässig sind und wann nicht:

Die BaFin muss bezüglich ihrer Fähigkeit zur quantitativen und qualitativen Marktanalyse erheblich aufgerüstet werden. Meines Erachtens muss die für die Leerverkäufe zuständige Behörde BaFin diese Fähigkeiten eigenständig entwickeln, um sich in zukünftigen Fällen auf Augenhöhe und fachlich kompetent mit der Bundesbank und der ESMA austauschen zu können. Das gehen wir im Zuge der aktuellen BaFin-Reform an. Und ich bin davon überzeugt, dass wir in dem neuen BaFin-Präsidenten Mark Branson einen starken und glaubwürdigen Fürsprecher für dieses Ziel gewonnen haben.<sup>9604</sup>

<sup>9599</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 119.

<sup>9600</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 119.

<sup>9601</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 119.

<sup>9602</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 116.

<sup>9603</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 122 f.

<sup>9604</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 18.

## b) Bilanzkontrolle

Der Zeuge hat festgestellt, dass das derzeitige System der Bilanzkontrolle im Falle eines Betrugs wie im Fall Wirecard nicht ausreiche. Das BMF habe daher „schnell und konsequent“ die entsprechenden Reformen vorgeschlagen.<sup>9605</sup>

Aus heutiger Sicht sei es richtig, das zweistufige Verfahren grundlegend zu hinterfragen. Daher habe die Bundesregierung noch im letzten Jahr auf Vorschlag der Bundesminister *Olaf Scholz* und *Christine Lambrecht* mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) genau diesen Weg beschritten:

Wir sind für eine deutliche Stärkung des Systems, insbesondere die Stärkung der Rolle der BaFin mit wirksamen hoheitlichen Eingriffsrechten und einer deutlich besseren personellen und materiellen Ausstattung.<sup>9606</sup>

In der Ressortabstimmung habe sich die Koalition auf den Kompromiss geeinigt,

eine grundlegende Reform des zweistufigen Verfahrens zu machen, wo aber effektiv für alle Fälle, die Bilanzbetrug, -manipulation beinhalten - - ein einstufiges Verfahren, weil die BaFin ja auch in dem weiter aufrechterhaltenen zweistufigen Verfahren das Recht haben sollte, sofort und ohne Geltendmachung von erheblichen Zweifeln oder sonstigen Sachen - - sofort Durchgriffsrechte gehabt hätte.<sup>9607</sup>

## c) Einstufung als Finanzholding

Der Zeuge hat sich davon überzeugt gezeigt, dass die bestehenden Regelungen zur Einstufung von Finanzholdinggesellschaften „zu regulatorischer Arbitrage geradezu einladen und reformbedürftig sind“. Das BMF habe daher zu den erforderlichen aufsichtlichen Reformen Gedanken entwickelt. Da es sich hier ausschließlich um Regelwerke auf europäischer Ebene, insbesondere der Kapitaladäquanzverordnung, handele, befinde sich das BMF dazu in Gesprächen mit der EU-Kommission, um Lösungen zu finden:

Konkret setzen wir bei der anstehenden Neufassung der Kapitaladäquanzverordnung an dem Sachverhalt der Auslagerung wesentlicher Bereiche auf nichtlizenzierte Einheiten einer Gruppe an. Wir wollen die Definition der Finanzholdinggesellschaft erweitern, indem wir zum einen operativ tätige Mutterunternehmen, zum anderen gruppeninterne Dienstleister als Finanzinstitute erfassen. Zudem streben wir eine Konkretisierung der Definition der Anbieter von Nebendienstleistungen an.

Wir sind bei diesem Thema am Ball, und wir sind auf positive Resonanz seitens der Generaldirektion FISMA in der EU-Kommission gestoßen. Wir werden dieses Thema auf europäischer Ebene konsequent angehen, und wir haben in den letzten Monaten konkrete Ideen für Legislativvorschläge entwickelt. Es ist unser festes Ziel, aus den beschriebenen Regelungsdefiziten in der Kapitaladäquanzverordnung, die bei Wirecard zutage getreten sind, zu lernen und daraus Ideen zu entwickeln, wie wir weitere regulatorische Arbitrage in dem wachsenden Grenzbereich zwischen Technologieanbietern und Finanzunternehmen überwinden können.<sup>9608</sup>

Aber der Grund - und das ist für uns auch wichtig, und das wollen wir auch vorantreiben jetzt, also auch inhaltlich - ist, dass wir genau diese Frage der Demarkationslinie zwischen Finanzinstitut und Nichtfinanzinstitut noch mal überdenken. Und das ist ja auch unsere Diskussion mit der FISMA, also der EU-Kommission, dass wir genau diese Demarkationslinie zwischen Technologiekonzern und Finanzholding noch mal genauer spezifizieren wollen.<sup>9609</sup>

Dieses Thema wird nur verbessert werden, wenn wir diese Grenzziehung zwischen „Was ist ein Finanzinstitut, und was ist kein Finanzinstitut?“ besser hinkriegen, weil, solange das Unternehmen natürlich dieses Recht hat, zu sagen: „Ja, was wollt ihr denn? Ich bin gar keine Finanzholding, weil bei mir die Nichtfinanzinstitute dominieren“ - - dann ist die Aufsicht natürlich immer am kürzeren Hebel bei so einer Frage.<sup>9610</sup>

<sup>9605</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 21.

<sup>9606</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 19.

<sup>9607</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 38.

<sup>9608</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 25.

<sup>9609</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 151 f.

<sup>9610</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 155.

**d) Geldwäsche**

Wie zahlreiche Analysen gezeigt hätten, hätten geldwäscherelevante Tätigkeiten der Wirecard AG nicht nur in der Bank, sondern in verschiedenen Töchtern des Konzerns stattgefunden:

Hier setzt unsere Arbeit im FISG-Gesetzgebungsverfahren an. Die geplante Fokusaufsicht wird komplexe Konzerne mit Finanztöchtern deutlich effektiver und übergreifend kontrollieren. Die vorhin ausgeführten Reformüberlegungen des Bundesfinanzministeriums für die Definition einer Finanzholding würden uns helfen, eine bessere Aufsichtsstruktur auch im Bereich der Geldwäsche zu erreichen.<sup>9611</sup>

**e) Mitarbeitergeschäfte bei BaFin und BMF**

Der Zeuge hat versprochen, dass die von Deloitte festgestellten Defizite bei Meldegeschwindigkeit, Handelsverboten, Kontrollverfahren sowie der Identifikation insiderrelevanter Informationen „alle angegangen“ würden. Die Anpassung des internen Kontrollverfahrens solle insbesondere zeitlichen Verzögerungen bei den Meldungen entgegenwirken und für unverzügliche Meldungen sorgen. Die Integration von Meldeverfahren wie etwa Zweitschriftverfahren sei vorgesehen. Zudem werde geprüft, wie externe Dienstleister in die Kontrolle einbezogen werden könnten und wie ein strukturierter und formalisierter Regelprozess zur Identifikation und Bewertung von insiderrelevanten Informationen aufgesetzt werden könne.<sup>9612</sup>

Die aus Sicht des Zeugen wichtigste Neuerung stelle das umfangreiche Handelsverbot für die weit überwiegende Zahl von Beschäftigten der BaFin dar:

Zum 16. Oktober [2020] hat die BaFin im Vorgriff auf eine gesetzliche Neuregelung im Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität die Regelungen des internen Kontrollverfahrens im Wege einer Dienstanweisung verschärft. Die Dienstanweisung verbietet den Handel in allen finanziellen Kapitalgesellschaften mit Sitz in der EU. Die gesetzliche Regelung im FISG geht noch weiter. Sie beinhaltet umfangreiche Handelsverbote für einen Großteil der Beschäftigten in Finanzinstrumenten von an organisierten Märkten in Deutschland gehandelten Unternehmen, finanziellen Kapitalgesellschaften in der EU sowie anderer beaufsichtigter Unternehmen einschließlich Gruppen angehöriger Unternehmen. Damit wird die BaFin zur einzigen Bundesbehörde, bei der das gesetzlich geregelt ist.

Somit beugen wir bereits dem Anschein vor, dass sich Beschäftigte der BaFin in ihren Entscheidungen nicht nur von objektiven Kriterien leiten lassen, Insidergeschäfte tätigen, ihr dienstlich erlangtes Wissen für private Finanzgeschäfte nutzen oder sich bei ihren Entscheidungen von eigenen finanziellen Interessen leiten lassen könnten.<sup>9613</sup>

Auch das BMF habe gehandelt. Als erstes Bundesministerium habe das BMF ein umfassendes Regelwerk erlassen, das für Beschäftigte aus Bereichen, in denen sensible Informationen erlangt werden können, umfangreiche Handelsverbote in Aktien, Anleihen und anderen Finanzinstrumenten vorsehe.

**f) Neuaufstellung der BaFin**

Die Neuaufstellung der BaFin bringe eine neue Kultur, neues Führungspersonal, neue Kompetenzen und Befugnisse in die Finanzaufsicht. Das sei dringend erforderlich, und das sei für den Zeugen die richtige Konsequenz aus dem Wirecard-Skandal.

Erforderlich seien auch – wie ihm Hinweisgeber wie Fraser Perring und Fahmi Quadir gesagt hätten – sogenannte Market-Outreach-Gruppen:

Also, was die mir alle gesagt haben, ist: Jede FCA, SEC hat Market-Outreach-Gruppen, also Gruppen, die nur mit dem Markt sprechen. Und alle drei, mit denen ich gesprochen habe, haben mir unisono gesagt: Wir wissen, dass das eine Einbahnstraße ist. Wir wissen, wir geben allen Input, und wir wissen, die dürfen uns nix zurückgeben. Ist aber völlig klar. Wir sind aber nur froh, wenn uns mal jemand zuhört und wenn wir wissen, dass, wenn wir was sagen, auch was passiert. – Also, von daher war das durchaus auch so ein Punkt, wo ich gesagt habe: Da muss sich auch was ändern an dieser Mentalität. – Und ich glaube, das wird jetzt

<sup>9611</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 27.

<sup>9612</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 28.

<sup>9613</sup> Dr. Kukies, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 28.

auch - - Oder ich glaube nicht, ich weiß, dass Mark Branson da eine völlig andere Mentalität reinbringen wird.<sup>9614</sup>

## Q. Nachrichtendienste

### I. Überblick

Der Ausschuss hat verschiedene Personen zu den nachrichtendienstlichen Aspekten des Untersuchungsgegenstands befragt. Noch vor Beginn der Beweisaufnahme ist der Migrationsexperte und Berater *Kilian Kleinschmidt* im Rahmen eines Fachgesprächs zu seinen Kontakten zu *Jan Marsalek* befragt worden. Im späteren Verlauf der Beweisaufnahme sind der Privatdetektiv und Sicherheitsberater *Julian Hessenthaler* und der ehemalige Geheimdienstkoordinator der Bundesregierung *Bernd Schmidbauer* als Zeugen vernommen worden. Außerdem sind der Abteilungsleiter der für den Bundesnachrichtendienst und die Koordinierung der Nachrichtendienste des Bundes zuständigen Abteilung 7 im Bundeskanzleramt, *Dr. Bernhard Kotsch*, sowie der Präsident des Bundesnachrichtendienstes *Dr. Bruno Kahl* als Zeugen vor dem Ausschuss vernommen worden. Der Erste Kriminalhauptkommissar *K.* ist vom Untersuchungsausschuss schriftlich befragt worden.

Der Ermittlungsbeauftragte des Untersuchungsausschusses für die nachrichtendienstlichen Aspekte des Untersuchungsgegenstands, *Wolfgang Wieland*, hat einen schriftlichen Bericht erstattet und die durch ihn gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen einer Beratungssitzung dem Ausschuss dargestellt.

*Kilian Kleinschmidt* hat insbesondere darüber berichtet, welche Pläne und Projekte *Jan Marsalek* in Libyen verfolgte. Zentraler Punkt seiner diesbezüglichen Ausführungen sind Kontakte zwischen *Jan Marsalek* und dem ehemaligen stellvertretenden Kabinettschef im österreichischen Bundesministerium für Inneres, Herrn *Gattringer*, sowie einem Mitarbeiter des österreichischen Bundesministeriums für Landesverteidigung, Herrn *Gustenau*, gewesen.

Der Zeuge *Julian Hessenthaler* ist neben dem Libyen-Komplex vor allem auf die Verbindungen der Wirecard AG nach Russland und die Rolle der Österreichisch-Russischen Freundschaftsgesellschaft eingegangen. Weiteres zentrales Thema sind die Kontakte von *Dr. Markus Braun* und *Jan Marsalek* in die österreichische Politik gewesen. Zudem wurde bei seiner Vernehmung die Beauftragung der Privatdetektei PRM durch Wirecard thematisiert.

*Bernd Schmidbauer* hat insbesondere über ein persönliches Gespräch mit *Jan Marsalek* am 18. November 2018 in München und seine Kenntnisse über dessen Untertauchen am 19. Juni 2020 berichtet. Außerdem hat er eine Einschätzung bezüglich des Umfangs nachrichtendienstlicher Kontakte von *Jan Marsalek* abgegeben und sich zu seinem Austausch mit einem ehemaligen Mitarbeiter des österreichischen Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung über das Ausschussmitglied MdB *De Masi* geäußert.

Der Zeuge *Dr. Bernhard Kotsch* hat dem Ausschuss einen Überblick über den Charakter der Rechts- und Fachaufsicht des Bundeskanzleramts über den Bundesnachrichtendienst gegeben. Des Weiteren ist er zu den Erkenntnissen des BND über die Wirecard AG sowie *Jan Marsalek* befragt worden.

Auch *Dr. Bruno Kahl* ist zu den Erkenntnissen des BND zu Wirecard und den Aktivitäten von *Jan Marsalek* befragt worden. Außerdem hat er dem Ausschuss einen Überblick über den Umfang der Aufklärung des BND gegeben.

Der Erste Kriminalhauptkommissar *K.* hat dem Ausschuss in seiner Funktion als Sachgebietsleiter in der Abteilung „Schwere und Organisierte Kriminalität“ (SO 43 - Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen) des Bundeskriminalamts von einer Kooperation seiner Behörde mit der Wirecard AG und der Wirecard Bank berichtet, bei der es insbesondere um eine vom BKA gesteuerte Ausgabe von Wirecard-Kreditkarten an Verdächtige zum Zwecke der Zurückverfolgung von Geldflüssen sowie den Einsatz von Kreditkarten durch verdeckte Ermittler des BKA ging.

---

<sup>9614</sup> *Dr. Kukies*, Stenografisches Protokoll 19/42 II der 42. Sitzung vom 21. April 2021, S. 28.

Der Ermittlungsbeauftragte *Wolfgang Wieland* hat insbesondere zu den Kenntnissen der deutschen Behörden über den Wirecard-Konzern und dessen Vertreter vor und nach Aufdeckung des Skandals, geschäftlichen Verbindungen deutscher Nachrichtendienste und Strafverfolgungsbehörden mit Wirecard, Verbindungen von Wirecard zu ausländischen staatlichen Stellen, dem Verbleib von *Christopher Bauer* und der Verbindung der beiden ehemaligen Geheimdienstkoordinatoren der Bundesregierung *Bernd Schmidbauer* und *Klaus-Dieter Fritsche* zu Wirecard berichtet.

## II. Kilian Kleinschmidt

### 1. Überblick

Der 3. Untersuchungsausschuss hat am 5. November 2020 ein Fachgespräch mit *Kilian Kleinschmidt* durchgeführt. Herr *Kleinschmidt* hat eingangs berichtet, er sei seit 1988 als Mitarbeiter verschiedener Hilfsorganisationen, unter anderem bis zum Jahr 2014 für das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR), tätig gewesen. Er habe sich in dieser Zeit einen Namen als Migrations-, Flüchtlings- und Entwicklungsexperte gemacht.<sup>9615</sup>

### 2. Tätigkeit des Herrn Kleinschmidt als Berater für die österreichische Regierung

In den Jahren 2015 und 2016 sei er von der österreichischen Regierung als Berater während der Flüchtlingskrise hinzugezogen worden. Er habe dort das Innenministerium in Österreich beraten und auch beim BMZ im Jahr 2016 zu diesen Themen gearbeitet. Ab Mitte 2017 sei er vom österreichischen Bundeskanzler gebeten worden, mit einem Team – er habe inzwischen eine Beratungsfirma in Wien gegründet, die IPA switxboard GmbH – ab Juni 2017 eine Analyse des Migrationsthemas in Afrika durchzuführen.<sup>9616</sup>

### 3. Projekt in Libyen

Herr *Kleinschmidt* hat geschildert, wie er sich im Zusammenhang mit einem Projekt in Libyen zweimal persönlich mit Herrn *Jan Marsalek* getroffen habe. Im Einzelnen hat Herr *Kleinschmidt* hierzu Folgendes ausgeführt:

#### a) Erstes Gespräch im Juni 2017

Am 16. Juni 2017 habe er eine E-Mail von Herrn *Wolfgang Gattringer*, zu diesem Zeitpunkt Geschäftsführer der Repuco GmbH Unternehmensberatung, erhalten. Darin habe Herr *Gattringer* ihn – Herr *Kleinschmidt* – gefragt,

[...] ob ich daran Interesse hätte, an einem Projekt zum Thema Flüchtlinge in Libyen zu arbeiten und zu sprechen, ob ich zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung stehen würde.<sup>9617</sup>

Zu der Person des Herrn *Gattringer* hat Herr *Kleinschmidt* ausgeführt:

[...] ehemaliger Mitarbeiter des Innenministeriums, im Kabinett des Innenministeriums von Österreich, musste das Ministerium verlassen aufgrund verschiedener Probleme des damaligen Innenministers [...].<sup>9618</sup>

Am 19. Juni 2017 habe er sich dann mit Herrn *Gattringer* in Wien getroffen. Zu dem dortigen Gespräch hat Herr *Kleinschmidt* ausgeführt:

<sup>9615</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 3.

<sup>9616</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 3.

<sup>9617</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 3.

<sup>9618</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 3.

[...] Dort informiert mich also Herr Wolfgang Gattringer, dass es großes Interesse von einem - und das ist, glaube ich, wichtig - Kunden und Geschäftspartner von ihm, Herrn Jan Marsalek, gäbe, um ein Projekt zum Thema Migration und Flucht in Libyen zu erarbeiten, und ob mich das interessieren würde. Da habe ich ihm natürlich gesagt: Ja, das ist genau die Thematik, die wir auch gerade mit dem Bundeskanzleramt, also Migration in Libyen, erarbeiten. - Wir haben uns dann geeinigt, dass wir gemeinsam Herrn Marsalek treffen, um über dieses Projekt zu sprechen.<sup>9619</sup>

## b) Mittagessen im Restaurant „Käfer“

Am 28. Juni 2017 habe dann ein Mittagessen im Restaurant „Käfer“ in München stattgefunden. Hierzu hat Herr *Kleinschmidt* ausgeführt:

[...] Die Teilnehmer an diesem Mittagessen - um das klarzustellen, weil es da unterschiedliche Presseberichte gibt - waren Jan Marsalek, Wolfgang Gattringer und ich selber, Kilian Kleinschmidt.<sup>9620</sup>

### aa) Ziele des Herrn Marsalek in Libyen

Bei diesem Mittagessen habe ihn Herr *Marsalek* informiert – Herr *Gattringer* habe darüber bereits Bescheid gewusst –, dass

[...] er zusammen mit einem libyschen Partner, der in London leben würde, drei Zementfabriken gekauft hätte, dort investiert hätte. Das sind drei Zementfabriken, die von der Asamer-Gruppe aus Österreich, die in Schwierigkeiten geraten war und die verschiedenen Assets abstoßen musste, dort errichtet worden sind. Er hat also diese drei Zementfabriken gekauft über diesen libyschen Partner, sei in Libyen sehr oft auch unterwegs gewesen und würde sich da auskennen; ihm liege das Thema Migration und Flucht auch sehr am Herzen und was man machen könnte, um da diese Flüsse aus Libyen, durch Libyen durch in Richtung Europa zu stoppen.

Die Diskussion ging dann ganz klar in die Richtung, dass das natürlich für Stabilisierung von Libyen passieren sollte, Arbeitsplätze schaffen, auch sich daran erinnern, dass zweieinhalb Millionen Gastarbeiter vor 2011 in Libyen gearbeitet haben, dass man also Libyen wieder als Zielland für Arbeitsmigration entwickeln sollte. Darauf haben wir uns geeinigt, dass er eine solche Projektentwicklung finanzieren würde, und zwar hat er da 200 000 Euro zugesagt, um eine solche Studie und eine Projektentwicklung zu machen, und das sollte von meiner Firma doch übernommen werden. Da habe ich natürlich gesagt, dass mich das interessiert.<sup>9621</sup>

Auf Nachfrage hat Herr *Kleinschmidt* bestätigt, dass 200 000 Euro für ein solches Projekt üblich seien:

Ja, das ist üblich, wenn man sich die verschiedenen Consultingraten anschaut usw. Also, für ein solches komplexes Projekt sind 300 000, 400 000 für eine Projektentwicklung, Aufstellen von Projekten durchaus normal. Das war jetzt als solches in keiner Weise ein großes Gewinngeschäft. Ich habe selber schlussendlich mit diesem Deal verloren, weil wir, ich glaube, insgesamt von den 200 000 80 000 gesehen haben und viele meiner Consultants nicht bezahlt werden konnten, weil eben Jan Marsalek seinem Versprechen nicht nachgekommen ist.<sup>9622</sup>

Herr *Gattringer* habe gesagt, dass von seiner Seite aus Möglichkeiten bestünden,

[...] über die österreichische Regierung, wie zum Beispiel das Bundesministerium für Technologie und Verkehr, zusätzliche Finanzierung für Technologietransfer und andere Dinge zu bekommen. Wir würden also etwa 400 000 bis 500 000 Euro zusammenstellen können, um eine vernünftige Studie zu machen und Projektentwicklung. Hat als solches für mich gepasst.<sup>9623</sup>

Herr *Gattringer* habe darauf hingewiesen, dass

<sup>9619</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 3.

<sup>9620</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 3.

<sup>9621</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 4.

<sup>9622</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 13.

<sup>9623</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 4.

[...] er natürlich die österreichische Finanzierung dann auch sicherstellen würde in der Phase zwei, also Umsetzungsphase.<sup>9624</sup>

## bb) Bericht über einen Flug nach Palmyra

Herr *Kleinschmidt* hat mitgeteilt, dass es „da schon eine Diskussion gegeben“ habe, die bei ihm dazu hätte führen sollen, zu sagen: „Nein, das ist mir zu undurchsichtig.“:

Herr Jan Marsalek hat davon erzählt, wie er kurz nach der Eroberung oder Wiedereroberung von Palmyra selber in Palmyra mit der Hilfe der Russen gewesen sei. Da hätte ich natürlich drüber nachdenken müssen: Was heißt denn das eigentlich.<sup>9625</sup>

Herr *Marsalek* müsse also im März 2017 in Palmyra gewesen sein.<sup>9626</sup>

[...] und das hätte ihn davon überzeugt, dass man mehr zum Thema Migration, Flucht machen müsste und zum Thema Wiederaufbau. Und er hat dann eben davon gesprochen, wie toll das war, mit den „Jungs“ da nach - Zitat Ende - Palmyra zu fliegen. Er muss dort mit Hubschraubern reingeflogen sein.<sup>9627</sup>

Herr *Marsalek* habe stolz von dieser Reise erzählt,

[...] und da sei er also drei Tage oder so nach der Eroberung von Palmyra - ich glaube, einmal wurden die Russen dann wieder rausgetrieben, also eine zweite Eroberung - dann mit russischer Unterstützung - er hätte gerade in Moskau zu tun gehabt - dann da hingeflogen.<sup>9628</sup>

Herr *Marsalek* habe erwähnt,

[...] wie toll das war und wie aufregend das war und wie wichtig das war und wie er dort gesehen hat, was man machen soll.<sup>9629</sup>

## c) Entwicklung eines Projektvorschlags

Das weitere Vorgehen nach dem Mittagessen in München hat Herr *Kleinschmidt* wie folgt geschildert:

Daraufhin haben wir den Projektvorschlag entwickelt. Passt alles. Dann gab es verschiedene Diskussionen mit Herrn Gattringer. Ich hatte keinen Kontakt mit Herrn Jan Marsalek zu diesem Zeitpunkt.<sup>9630</sup>

Dann sei in den Gesprächen bei Herrn *Gattringer* in der Firma Repuco in Wien Brigadier *Gustav Gustenau* aufgetaucht,

[...] der im Verteidigungsministerium Österreichs der stellvertretende Leiter der Direktion für Sicherheitspolitik und Verbindungspersonen des BMLV zum Sekretariat des Nationalen Sicherheitsrates ist. Und er würde mit Repuco zusammenarbeiten. Wir haben also diese Projektskizze besprochen. Wir haben uns auch darauf geeinigt - und das hat auch Brigadier Gustenau versprochen -, das Bundesministerium würde 20 000 Euro dazufinanzieren, wenn auch Sicherheitsaspekte in dieser Studie und dieser Projektentwicklung dort bearbeitet würden.<sup>9631</sup>

## d) Ausbleibende Zahlungen

Herr *Kleinschmidt* hat ausgeführt, dass er anschließend etwa im August/September 2017 über seine Firma IPA switxboard ein Consultingteam zusammengestellt habe. Dabei seien etwa acht internationale Consultants zusammengebracht worden, darunter auch ein Botschafter a. D., mit dem er sehr eng zusammenarbeite, an

<sup>9624</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 11.

<sup>9625</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 4, 11.

<sup>9626</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 4.

<sup>9627</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 4.

<sup>9628</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 20.

<sup>9629</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 11.

<sup>9630</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 4.

<sup>9631</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 4.

verschiedenen Entwicklungsprojekten und -konzepten und mit dem er auch für das Bundeskanzleramt gearbeitet habe.<sup>9632</sup>

Allerdings seien zunächst keine Zahlungen von Herrn *Marsalek* eingegangen:

Wir arbeiten, aber es kommen keine Zahlungen; es kamen keine Zahlungen. Herr Gattringer wurde etwas nervös, hat uns dann aufgefordert, eine Rechnung zu stellen. Das hätte er von Jan Marsalek, von Jan, wie er ihn immer wieder genannt hat, so gehört, wir sollten eine Rechnung an das russisch-libysche Kulturinstitut in Moskau stellen. Da wurde das Ganze etwas suspekt, weil es auch dieses Institut anscheinend gar nicht gibt. Daraufhin wiederum nichts. Wir haben dann diese Rechnung weggeschmissen, weil das als solches wohl wirklich nur Schall und Rauch war. Herr Wolfgang Gattringer hat dann über die Firma Repuco, ich glaube, es waren etwa 30 000 Euro von seinen Mitteln, wie er das gesagt hat, vorbezahlt.<sup>9633</sup>

Herr *Kleinschmidt* hat ausgesagt, dass er Herrn *Marsalek* in keiner Form persönlich kontaktiert habe.

Ich habe nicht mal seine E-Mail gehabt. Es wurde alles über Wolfgang Gattringer oder Gustav Gustenau abgewickelt. Also, jedes Mal, wenn ich mich beschwert habe: „Es kommt kein Geld, es kommt kein Geld“, oder eine Frage hatte oder ein Dokument, ging das alles über Wolfgang Gattringer.<sup>9634</sup>

Herr *Gattringer* habe zum Thema Zahlungen gesagt:

Der Jan ist ein guter Kunde und zahlt immer. Wenn der was verspricht, das ist Handschlagqualität. - Es gab ja auch keinen endgültigen Vertrag; da muss man auch noch mal darauf hinweisen. Ich hätte eigentlich Nein sagen müssen; aber immer wieder hat Wolfgang Gattringer darauf bestanden: Das hat Handschlagqualität, er wird zahlen.<sup>9635</sup>

Zwischenzeitlich sei auch eine Unterstützung von staatlicher Seite in Erwägung gezogen worden:

Das Ganze wurde dann unterstützt: In Bezug auf Zahlungen kam dann vom österreichischen Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport am 13.12.2017 ein Engagement, diese Studie mitzufinanzieren, von 20 000 Euro vor Steuern. Das wurde unterzeichnet von Brigadier Magister Gustenau. Das war also ein sogenannter Letter of Intent. Es ist allerdings nie zu dieser Zahlung gekommen und auch zu keinem Vertragsabschluss.<sup>9636</sup>

Herr *Kleinschmidt* hat ausgesagt, dass er sich immer wieder darum bemüht habe, die Zahlungen von Herrn *Marsalek* zu erhalten:

Ich habe immer wieder mit Herrn Gattringer darauf bestanden, bezahlt zu werden. Es kam nichts. Er würde wiederum - Zitat - „Jan“ noch mal daran erinnern, er sollte zahlen. Es kam nichts. Daraufhin haben wir gesagt: Wir müssen unsere Arbeit einstellen, wenn keine weiteren Zahlungen kommen, weil das so nicht weitergeht.<sup>9637</sup>

## e) Überlegungen bezüglich einer Reise nach Libyen

Herr *Kleinschmidt* hat ausgeführt, dass man zwischenzeitlich eine Reise nach Libyen in Erwägung gezogen habe:

- Und dann allerdings haben wir auch darauf hingewiesen - wir hatten dann das Projekt so weit abgeschlossen, wir hatten das entwickelt, KMU-Entwicklung, Stabilisierung von Gemeinden, Arbeitsplatzbeschaffung etc. -: Jetzt müssten wir auch mal nach Libyen fahren. - Hier, zu diesem Zeitpunkt, kam dann der Name Andrey Chuprygin ins Spiel. Andrey Chuprygin wurde erwähnt von Brigadier Gustav Gustenau, aber auch von Herrn Wolfgang Gattringer als der Mann des Vertrauens von Jan Marsalek. Andrey Chuprygin, Kolonel, wie er immer genannt wurde, wurde mir auch erklärt, sei koordinierend für die russischen Interessen in Nordafrika, Libyen und dem Nahen Osten zuständig. Kolonel Andrey Chuprygin, also Ex-Kolonel, ist

<sup>9632</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 4.

<sup>9633</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 4 f.

<sup>9634</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 10.

<sup>9635</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 10.

<sup>9636</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 5 f.

<sup>9637</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 5.

allerdings offiziell Experte für das Thema Naher Osten, Mittlerer Osten. Er würde dann unsere Sicherheit während eines Libyen-Aufenthalts sicherstellen.

Es gab dann auch einen E-Mail-Austausch, der mir auch zur Verfügung steht, den ich auch gerne teile, wo Brigadier Gustenau den lieben Andrey, „dear Andrey“, anschreibt etc. Es gab also verschiedene Kontakte Gustenau-Gattringer, um ein Treffen in Wien herbeizuführen, wo diese Reise von meinem Beratungsteam nach Libyen koordiniert werden sollte.

Das Treffen fand nicht statt, weil es abgesagt wurde, weil die Mittel von Herrn Jan Marsalek immer noch nicht da waren.<sup>9638</sup>

#### f) Treffen in der Villa des Herrn Marsalek

Herr *Kleinschmidt* hat geschildert, dass es dann zu einem Treffen in München in der Villa des Herrn *Marsalek* gekommen sei. Hierzu hat er ausgeführt:

Dann kam es zu einem Treffen, zu einem physischen Treffen, das ich dann eingefordert hatte, um auch Jan Marsalek über die Fortschritte zu informieren, über unsere Arbeit, am 23. Februar 2018 in München in der Villa von Herrn Marsalek. Das war mittags. Es war nicht am Abend, wie das auch von verschiedenen Medien berichtet wurde. Es war am Mittag. An dem Treffen haben teilgenommen Wolfgang Gattringer, Gustav Gustenau, ein Mitarbeiter von mir, [...], der als Consultant und Koordinator für mein Projekt gearbeitet hat, und ich selber.<sup>9639</sup>

#### aa) Vorgespräch über „Equipment/Bodycams“

Vor Beginn des Gesprächs über das Projekt in Libyen habe ein „Smalltalk“ stattgefunden:

Hier ist anzumerken - und das hat natürlich dann diese Russland-Verbindung, die es nun ganz klar gibt, weiter vertieft oder auch die Verbindung, Geschäftsverbindung zwischen Herrn Gattringer, Gustenau und Herrn Jan Marsalek -: In einem Vorgespräch, dem Smalltalk vor dem eigentlichen Treffen, das zwischen uns vier in dieser Villa stattgefunden hat, meinte Jan Marsalek zu Gustenau und zu Gattringer: Wir müssen ja noch über das Equipment sprechen, das neue Equipment. Ich muss euch da noch was zeigen. Bleibt nach dem Treffen noch da. - Und dann hat er - und das war natürlich sehr schockierend - gesagt: Ja, die neuen Bodycams, die sind ja - Zitat - „so geil“ und „Wir haben ja so geiles Videomaterial, aber das Dumme ist, das können wir ja nicht für die Werbung benutzen, weil die Jungs erschießen ja alle Gefangenen“. Das war im Smalltalk vor dem Treffen: Die Jungs erschießen alle Gefangenen, und das sei auf dem Videomaterial dieser Bodycams drauf.<sup>9640</sup>

Zu der Frage, wie Herr *Gattringer* und Herr *Gustenau* auf die Äußerungen des Herrn *Marsalek* reagiert hätten, hat Herr *Kleinschmidt* ausgeführt:

Keinerlei Reaktion. Nach unserem Treffen mit Jan Marsalek sind wir - das sind ich und [mein Mitarbeiter] - gemeinsam gegangen, etwas, wie man sagt, wie begossene Pudel, weil klar war, wir haben es mit sehr eigenartigen Menschen zu tun, und dieses Projekt wird nichts. Die drei Herren sind zusammen in der Villa geblieben.<sup>9641</sup>

[...] ob sie in irgendeiner Form schockiert waren von diesem Statement, das sie übrigens angeblich nicht gehört haben wollen - das erzählen mir viele Journalisten, die mit beiden darüber gesprochen haben; also, sie sind ja auch nicht scheu, die beiden -: Da können sie sich natürlich nicht dran erinnern, dass dieses „Die Jungs erschießen ja alle Gefangenen“ jemals gefallen ist. Ich kann dafür keinen anderen Zeugen aufrufen, weil mein Mitarbeiter [...] kein Deutsch spricht. Es wurde also auf Deutsch vor dem Treffen, wie gesagt, beim Kaffeetrinken, erwähnt.<sup>9642</sup>

#### bb) Gespräch über das Projekt in Libyen

Zu dem Ablauf des Gesprächs über das Projekt in Libyen hat Herr *Kleinschmidt* ausgeführt:

<sup>9638</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 4 f.

<sup>9639</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 5.

<sup>9640</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 5 f.

<sup>9641</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 26.

<sup>9642</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 19.

Dann kommt es zu diesem Treffen. Mein Koordinator [...] beschreibt also unsere Arbeit, wie wir mit den verschiedenen Bürgermeistern über eine Initiative, Negocia-Initiative [...] die Gemeinden zusammenbringen in Libyen und mit der Zivilgesellschaft Projekte ausgearbeitet haben. Jan Marsalek gähnt dabei. Es interessiere ihn nicht, das sei alles Kleinkram, meint er immer wieder, und das wäre ja keine Aktion, die in Libyen sinnvoll sei. Und er hat dann recht aggressiv, muss ich sagen, immer wieder darauf hingewiesen: Das Einzige, was ihn nun wirklich interessieren würde und was auch Migranten, Flüchtlinge zur Arbeit bringen würde, wäre der Bau und die Einrichtung von großer Infrastruktur, Straßen usw., aber - und das war der Bezug auf die Demobilisierung -, dann auch Ausbildung und Ausrüstung von Milizen zu Borderguards, zu Grenzschützern. Und er hat immer wieder von der Zahl 15 000 bis 20 000 Männern gesprochen, die als Grenzschützer ausgebildet werden müssen, um die Grenze in Südlibyen zuzumachen, die Grenze zu schützen, um auch so Europa vor den Migrationsströmen zu schützen. Auf einmal war es nicht mehr ein Gespräch über die arbeitsbeschaffenden Maßnahmen, den Aufbau von kleineren Projekten.

Herr Gattringer hatte uns gebeten, nicht über Finanzierung zu sprechen, nicht über das Fehlen von Zahlungen, sondern hat es dann selber noch mal erwähnt. Daraufhin hat dann Herr Marsalek zugesprochen, er würde 50 000 Euro jetzt dann überweisen, was er auch dann später getan hat, auf mein Firmenkonto direkt überwiesen. Ich habe also eine Überweisung direkt von Herrn Jan Marsalek bekommen.<sup>9643</sup>

#### g) Weiteres Vorgehen

Zu seinem weiteren Vorgehen nach dem Treffen hat Herr *Kleinschmidt* ausgeführt:

Danach habe ich dann noch mal versucht, Zahlungen zu bekommen. Wir haben dieses Projekt weiterbetrieben, weil wir daran geglaubt haben. Wir haben an diese Maßnahmen geglaubt und [...] auch hier in Tunis immer wieder auch Kontakte getroffen in Libyen, um das eben auch unter Umständen ohne Jan Marsalek weiterzumachen.

Was ganz wichtig ist: Ich habe später, im November - ich weiß jetzt nicht mehr ganz genau das Datum, das müsste der 7. November 2018 oder so gewesen sein -, auf einem Seminar des österreichischen Verteidigungsministeriums Brigadier Gustav Gustenau noch einmal getroffen. In der Kaffeepause ist er auf mich zugekommen und hat gesagt: Du, Kilian, mit Jan kann man ja nicht mehr arbeiten, der ist ja zu eng an den Russen dran. - Das war also dieser Hinweis. Daraufhin war das Ganze also für uns auch erledigt.

Ich möchte nur darauf hinweisen - Schlusssatz hier -, dass ich seitdem versuche, dieses Thema oder meine Erfahrungen und meine Beobachtungen in diesem Kontext verschiedenen Stellen auch zuzuleiten, und bis auf die „Financial Times“ und das Team von Dan McCrum wenig Erfolg hatte, wo man mir diese Geschichte nicht geglaubt hat, dass es also wohl anscheinend eine direkte Verbindung a) zu Russland gibt, b) dass Jan Marsalek ganz aktiv auch im Interesse von Migrationskontrolle und Migrationsflüssen gearbeitet hat, dass es da auch wohl Kontakte in Österreich gegeben hat, was man inzwischen erfahren hat, dass Jan Marsalek zusammen mit Herrn Gattringer und mit Brigadier Gustenau ganz offensichtlich für die - Zitat - „Jungs“ irgendwelches Material liefert oder geliefert hat oder liefern wollte, Ausbildungsprogramme und solche Dinge machte für Jungs, die eben Gefangene erschießen. Und da gibt es nicht so viele, die dann auch zufällig in Palmyra oder in Libyen unterwegs sind, wie wir alle wissen. Deswegen: Ein direkter Zusammenhang zu der Wagner-Gruppe scheint hier doch klar zu sein.<sup>9644</sup>

### 4. Schwerpunktthemen

#### a) Nähere Beschreibung der Ziele des Herrn Marsalek

Zu der Frage, ob sich Herr *Marsalek* als Repräsentant der Wirecard AG oder als *Jan Marsalek* vorgestellt habe, hat Herr *Kleinschmidt* ausgeführt:

Nein, er hat sich als Jan Marsalek vorgestellt, er würde in verschiedene Projekte, in bestimmte Dinge investieren; [...] <sup>9645</sup>

Allerdings habe Herr *Marsalek* klargestellt:

<sup>9643</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 6.

<sup>9644</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 6.

<sup>9645</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 11.

[...] natürlich sei Wirecard auch in Libyen, würde versuchen oder wäre dabei, Zahlungssysteme in Libyen aufzubauen, wie auch in anderen Regionen. Das hat er also ganz klargestellt.<sup>9646</sup>

Bezüglich der Gründe, aus denen Herr *Marsalek* Herr *Kleinschmidt* und dessen Netzwerk an dem Projekt habe beteiligen wollen, hat Herr *Kleinschmidt* folgende Einschätzung vertreten:

Warum hat Jan Marsalek meiner Ansicht nach - oder was auch die Intention war - mich und mein, sagen wir mal, Netzwerk von hochrangigen Experten dazugeholt? - Das scheint wirklich klar zu sein - und das haben wir auch diskutiert -: Er würde als Privatinvestor natürlich dazu beitragen wollen, dass ein Land wie Libyen sich stabilisiert, natürlich aus allgemeinen Interessen. Er würde als Privatwirtschaftler da mit beitragen wollen; deswegen die 200 000 Euro, wie gesagt, nicht als Wirecard, sondern als Jan Marsalek.<sup>9647</sup>

Natürlich sei es Herrn *Marsalek* wichtig gewesen, auch durch seinen Namen – Herrn *Kleinschmidt* – aber auch durch die Namen der übrigen Teammitglieder, den Zusammenschluss oder den Schulterchluss zu internationalen Gebern aufzustellen:

Das heißt, die Idee war, dieses Projekt Libyen, Stabilisierung, Arbeit mit den Gemeinden, mit den Bürgermeistern, mit der Zivilgesellschaft, Organisationen vor Ort sollte zu einem Projekt führen, das man dann gemeinsam vorstellt und für das dann auch Gebergelder der EU, aber auch bilaterale Mittel zur Verfügung gestellt werden in der Umsetzung, das heißt also, ein doch recht hochkalibriges Projekt aufzustellen, das dann finanzierbar wird. Und unser Vorschlag war auch, zu sagen: Wir bauen dann irgendeine Projektunit auf, die über die nächsten Jahre in Libyen diese Projekte dann koordiniert, Gelder koordiniert und das zusammenbringt, also ein Zusammenschluss zwischen Privatwirtschaft, Institutionen und den internationalen Geldgebern, interessiert an einer Stabilisierung in Libyen. Also, wir waren im Grunde als der Cover-up gesehen von dem, was die nicht konnten.<sup>9648</sup>

Zu den Zielen des Herrn *Marsalek* hat Herr *Kleinschmidt* weiter ausgeführt:

Was wollte Jan Marsalek in Libyen? Hatte er Kontakt in Libyen? - Ja, er kannte sich sehr gut aus. Wir haben über das Thema Migration gesprochen. Er hat also noch mal gesagt: Ja, im Grunde muss es darum gehen: Wenn diejenigen, die jetzt - wieder Zitat - in Monaco sitzen und von dort aus die Migrationsströme steuern, halt mehr als 1 000 Euro pro Person verdienen, dann hören die auch auf, Menschen zu schmuggeln. - Also, er war sehr fokussiert auf dieses Thema. Er würde auch da die Kontakte haben, er würde sich da auskennen. Wie gesagt, er hat auch darauf hingewiesen, wenn wir dann nach Libyen müssen, dass er das auch koordinieren kann, weil er da viele Kontakte hätte.<sup>9649</sup>

Hierzu hat Herr *Kleinschmidt* näher erläutert:

Also, Jan Marsalek meinte noch mal, die Menschenschmuggler oder die Personen, die hinter dem Schmuggel oder der Organisation irregulärer Migrationsflüsse nach Europa stehen, die würden alle in Monaco sitzen und die würden, ich glaube - was weiß ich?, - 1 000 Dollar oder 1 000 Euro pro Person verdienen, und man müsste sicherstellen, dass man denen andere Einkunftsquellen gibt, damit dieser Menschenhandel als solches oder die Schmuggerei aufhört. Da hat er dann behauptet, er hätte da auch Möglichkeiten, diese Kontakte herzustellen. Sicher auch ein interessanter Hinweis. Er hat eben gesagt, er hätte viele Kontakte in Libyen, die dabei helfen könnten.<sup>9650</sup>

Herr *Marsalek* habe sich als Investor dargestellt:

[...] und das geht auch ein bisschen schon in die Richtung Persönlichkeit. Das kam immer wieder rüber: Ich will dazu beitragen, ich, Jan Marsalek, will dazu beitragen, dass sich Dinge verändern. - Das war auf jeden Fall die Story mir gegenüber. Es war aber auch klar, sie, also die Kombination Gattringer/Marsalek, hatten nicht den Kontakt zu den internationalen Organisationen und den Gebern. Das war auch ganz klar, wenn ich ein Projekt entwickle von dieser Größe - wir hatten dann geschätzt, dass man einfach für die Umsetzungsstruktur alleine im Jahr mindestens 5 Millionen Euro braucht plus natürlich die ganze Zweckfinanzierung etc. -, dass das keiner alleine stemmen kann. Also, jetzt einfach vom rein Technischen war

<sup>9646</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 11.

<sup>9647</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 11.

<sup>9648</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 11.

<sup>9649</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 13.

<sup>9650</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 20.

das die Version mir gegenüber: Wir wollen mit Ihnen zusammenarbeiten, weil Sie ja international gut aufgestellt sind, und Sie haben natürlich das Netzwerk, um dann auch eine internationale Konferenz zum Thema Libyen zusammenzustellen, wo wir das als öffentlich-private Initiative zur Stabilisierung von Libyen vorstellen und auch finanzieren sollten.<sup>9651</sup>

Wo war die Motivation? - Das war ganz klar in den Diskussionen. Also, noch mal: Ich habe in meinem Leben vielleicht insgesamt vier Stunden mit dem Herrn Marsalek zusammen gesprochen. Das hat sich wirklich darauf limitiert, und deswegen verzeihen Sie, wenn ich da vielleicht nicht das gesamte Psychogramm und viele Beziehungen aufstellen kann. Aber es war ganz klar, dass dieses Migrations- und Flüchtlingsthema für ihn das bewegende Motiv war. Also, es ging immer wieder darum: Ich, Jan Marsalek, will dazu beitragen, dass diese unregelmäßigen Flüchtlingsströme nach Europa als solches aufhören. Ich meine, da treffen wir uns ja alle eigentlich. Also, unregelmäßige Migration: Da können wir darüber diskutieren, wo man auch immer politisch stehen mag, wie man das tut. Unsere Ansicht, meine Ansicht, auch die Ansicht meiner Kollegen und Berater, mit denen wir arbeiten, ist, man muss im Grunde irgendwie die berühmten Perspektiven schaffen - es geht um Arbeitsplätze, Ausbildung -, Libyen als Zielland aufbauen, neue Städte entwickeln - das ist ein Konzept, das wir gerade in Äthiopien versuchen umzusetzen -, neue Stadtentwicklung, Urbanisierung. Das war auch wiederum das Thema, das wir Kanzler Kern in dieser Studie „Africa - from crisis to opportunity“ vorgeschlagen haben, also mit der massiven Urbanisierung, die zu begleiten, in einer anderen Form zu steuern und als solches Migration - in Führungsstrichen - „zu bekämpfen“ oder irreguläre Migration zu bekämpfen und reguläre Migration als solches strukturiert zu haben.<sup>9652</sup>

Aber, wie gesagt, dieses Thema Migration: ganz groß bei ihm, ganz groß bei Christian Kern, ganz groß bei allen Parteien in Österreich, ganz klar, ganz groß bei allen Parteien in Europa zu der Zeit. Also hat sich Herr Marsalek eigentlich dargestellt als der Messias, der jetzt dazu beitragen will, neue Formen des Migrationsmanagements zu entwickeln. So hat er sich da dargestellt: Wir entwickeln zusammen einen Ansatz für ein chaotisches Land wie Libyen, wir tragen dazu bei.<sup>9653</sup>

[...] Aber, wie gesagt, wir haben uns da dann getrennt in dem Sinne, dass er das halt nur durch grenzschließende Maßnahmen plus - was weiß ich? - Autobahnbau oder große Industrien, aber eben nicht durch kleine und mittlere Betriebe, vorsichtig anfangen, mit Gemeinden arbeiten usw., erreichen wollte. Das war halt nicht sein Interesse. Er wollte da groß, brutal, eben schnell Migration unter Kontrolle bekommen.<sup>9654</sup>

## b) Zementfabriken

Bezüglich der drei Zementfabriken<sup>9655</sup>, die Herr *Marsalek* erwähnt habe, hat Herr *Kleinschmidt* näher ausgeführt:

Vielleicht noch mal zu den Zementfabriken. Ich habe da ein ganz wichtiges Element vergessen; das wird Sie sicher auch interessieren. Diese Zementwerke: also drei Zementwerke im Osten Libyens, in dem Gebiet unter Kontrolle von General Haftar, davon zwei kaputt. Es gibt für die Asamer-Gruppe, die die ursprüngliche Betreiberin und Besitzerin dieser Zementwerke zum großen Teil war, eine Staatsgarantie über die OeKB, die österreichische Kreditbank, von 20 Millionen Euro. Ich bin davon überzeugt - aber das müsste geprüft werden, ich kann das von meiner Seite nicht nachweisen -, dass diese 20 Millionen Euro gezahlt worden sind an Herrn Marsalek oder wen auch immer er als Frontmann da genutzt hat. Also, die 20 Millionen Euro wurden im Grunde mit den Zementwerken verkauft.

Die Geschäfte und die Insolvenz der Asamer-Gruppe und der Verkauf der verschiedenen Assets der Asamer-Gruppe wurde durch die Firma Wieselhuber & Partner in München abgewickelt im Grunde als Berater und Betreuer dieser Geschäfte. Und von daher weiß ich eben auch, weil ich auch mit der Firma Wieselhuber viel zu tun hatte, dass die Zahlung dieser 20 Millionen Euro imminenz war. Wie gesagt, es ist zu prüfen, ob sie auch geflossen sind.<sup>9656</sup>

Zu Frage, was mit der Staatsgarantie habe besichert werden sollen, hat Herr *Kleinschmidt* mitgeteilt:

Nach meinem Verständnis - aber bitte, das ist dann genauer zu prüfen - handelt es sich nicht um einen Kredit, sondern um eine Investitionsгарantie, also im Grunde eine Risikoversicherung für österreichische

<sup>9651</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 17 f.

<sup>9652</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 18.

<sup>9653</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 18.

<sup>9654</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 18.

<sup>9655</sup> Vgl. oben bei 3. b).

<sup>9656</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 25.

Unternehmen, die in irgendwelchen Ländern, wo es politische oder auch Sicherheitsrisiken gibt, investieren, und wenn das schiefgeht, wird diese Versicherung ausgezahlt. Das ist mir bekannt. Ich arbeite mit einer österreichischen Firma gerade zusammen und mit ihren Produkten. Da gibt es diese OeKB-Absicherung, Versicherung im Grunde eben auch. Das sind dann Kofinanzierungen. Da gibt es also verschiedene Modelle, wie österreichische Unternehmen dabei unterstützt werden. Man kann sich natürlich hier wirklich vorstellen, dass da auch andere Dinge, auch von Marsalek, eingeleitet worden sind. Aber das ist pure Hypothese.<sup>9657</sup>

Auf die Frage, ob er etwas von einem französischen Engagement bezüglich der Zementfabriken erfahren habe, hat Herr *Kleinschmidt* angegeben:

Ganz ehrlich gesagt: keine Ahnung. Sie wissen natürlich, dass so Firmen wie Lafarge und andere immer wieder in Krisengebieten unterwegs sind. Es hat ja da auch Probleme gegeben in Syrien usw. Aber mir ist da jetzt konkret nichts bekannt.

Vielleicht noch mal, um das klarzustellen - wie gesagt, ich weiß nicht, wer jetzt der Besitzer ist -: LCC ist die Libyan Cement Company da irgendwie. Aber da gibt es halt verschiedene Shareholder. Das müsste man noch mal genauer irgendwie aufstellen, wer da jetzt im Augenblick diese verschiedenen Zementwerke im Land besitzt.

Herr Marsalek hat behauptet, es sei nicht, um Zement zu verkaufen, also das sei jetzt nicht sein Hauptanliegen, dort Zement zu verkaufen. Natürlich: Zementfabrik, ich habe investiert oder mitinvestiert; aber mir geht es um dieses Thema Migration, das liegt mir so am Herzen, und ich möchte dabei helfen, das eben unter Kontrolle zu bekommen. - Er hat also diesen Aspekt „Ich mache da viel Geld, wenn dann irgendwann mal wieder viel Zement gebraucht wird“, eigentlich nur unter „ferner liefern“ irgendwie genommen; also als solches kein Hauptthema.<sup>9658</sup>

### c) Kontakte des Herrn Marsalek zu staatlichen Stellen in Libyen

Auf die Frage, ob Herr *Marsalek* irgendetwas erwähnt habe, dass er auch mit libyschen Sicherheitskreisen oder anderen Stellen Kontakt hätte, hat Herr *Kleinschmidt* ausgeführt, dass Herr *Marsalek* geäußert habe:

Der Partner von Jan Marsalek - er hat ihn nicht namentlich genannt, aber es ist mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit der ehemalige, ich glaube, stellvertretende Geheimdienstchef von Libyen, der ja auch im Zusammenhang mit „Financial Times“ usw. ins Gespräch gekommen ist -, der hat über ihn und das libysche Zementunternehmen dort anscheinend investiert.<sup>9659</sup>

### d) Bezüge zur Wirecard AG

Zu der Frage, welche Rolle die Wirecard AG in dem vorliegenden Zusammenhang möglicherweise gespielt habe, hat Herr *Kleinschmidt* folgende Einschätzung vertreten:

[...] War Wirecard ein Zahlungsdienstleister für die schwierigen Geschäfte? - Ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen - das hat sich auch durch meine verschiedenen Kontakte mit investigativen Journalisten etc. ergeben - : Wir sind alle davon überzeugt, dass Wirecard das Darknet für Zahlungsflüsse aller verschiedenen Institutionen, Dienste, Milizen usw. war, ein idealer Partner, um in schwierige Gebiete Geld ohne Geldkoffer zu bekommen. Das ist also der Eindruck; aber das kann ich jetzt als Person nicht beweisen. Aber das kommt als Feedback eigentlich von allen investigativen Journalisten. Man hat also Wirecard genutzt. Und das ist natürlich auch klar, dass Wirecard auch in diesem Kontext Milizen, Wagner etc. genutzt werden kann.<sup>9660</sup>

Auf die Frage, ob er den Eindruck gehabt habe, dass Wirecard in erster Linie ein Geldwäschevehikel, eine Hülle gewesen sei, um vor allem im Bereich der Geopolitik Transaktionen abzuwickeln, hat Herr *Kleinschmidt* ausgeführt:

Ja, also, ich würde es jetzt nicht nur als Geldwäsche - das ist, glaube ich, ein Begriff eben nur in Bezug auf Kriminalität - bezeichnen, sondern wenn ich Sie wäre, würde ich mir mal genauer anschauen, wie denn

<sup>9657</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 30.

<sup>9658</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 30 f.

<sup>9659</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 13.

<sup>9660</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 12.

verschiedene Dienste europaweit auch ihre Agenten und ihre V-Leute und anderes bezahlen. - Kleiner Hinweis. Weil ich denke, es ist sehr praktisch, wenn man einen Zahlungsträger hat, der Dinge, die man nicht offiziell abwickeln kann, auch anders tun kann. Das ist hier nur reine Hypothese, wird aber auch von vielen Journalisten als solches durchaus als sehr möglich genannt. Also, Geldwäsche ist zu kriminell, sondern wir reden hier von einem Zahlungsträger, der sehr praktisch ist für alle.<sup>9661</sup>

Auf die Frage, was für Zahlungsträger oder Zahlungswege Wirecard bereitgestellt habe könne, hat Herr *Kleinschmidt* ausgeführt:

[...] Bogen zu Zahlungssystemen: Vielleicht wichtig, für Sie zu verstehen: Wie macht man denn das, Sachen zu zahlen, die in irgendwelchen Kriegsgebieten stattfinden? Das hatten wir als Vereinte Nationen. Das Thema habe ich in Somalia gehabt, das hatten wir in Afghanistan, das hatten wir überall: Wie kriege ich Geld von A nach B, damit ich jemanden dort zahlen kann? - Da gibt es das sogenannte Hawala-System, also das islamische System des Vertrauens von Geldüberweisungen. Das heißt, ich zahle jemanden in London, in Berlin, in irgendwo - das ist dann im Grunde ein Western-Union-System in dem Sinne -, und der ruft dann jemanden an in der Region, der dann den Cash vor Ort auszahlt. So haben wir in Afghanistan Rückkehrprogramme in irgendwelchen sehr unsicheren Gebieten finanzieren können, wo man Leuten eine bestimmte Geldsumme gegeben hat, wenn sie aus Pakistan nach Afghanistan zurückgekehrt sind. Genauso: Wenn man heute in Libyen irgendjemandem was zahlen will, dann ist die beste und auch die günstigste Lösung - dann müssten Sie auch aufpassen, da gibt es ja dann offizielle Wechselkurse, und dann kann man das auch wiederum parallel machen -, dass ich am besten jemandem in London eine Geldüberweisung mache und der dann fünf Minuten später oder eine Minute später jemanden in Libyen anruft, um dort dann Geld freizusetzen, das vor Ort ja zirkuliert. Das ist für die Sicherheit von UNO-Leuten, für die Sicherheit von Hilfsorganisationen jeder Form, für Geschäftsleute essenziell. Jegliche Zahlungen macht man in solchen Krisengebieten in dieser Form. Als solches kann man sich natürlich hier vorstellen, dass auch nach Libyen jegliche Zahlungen, die dort geschehen sind, über solche Systeme, über Dritorte, Städte, Firmen, Banken oder irgendwo, geflossen sind an irgendeinen Geschäftsmann, wie gesagt, in London oder in Amsterdam oder sonst wo und dann als solches vor Ort ausgezahlt worden sind. So kann man sich auch vorstellen, dass man, wenn jemand ein Lösegeld für eine Geisel irgendwo zahlen will, Geldflüsse, wo man ja offiziell oft behauptet, man zahlt keine Lösegelder, über solche Drittstationen fließen lassen kann. Das heißt, ich stelle irgendwo eine Rechnung aus, ich sage: „Ich habe hier eine Beratungsleistung“, dann fließen zwei Millionen nach London, die sind aber in Wirklichkeit dann vor Ort in Libyen. Man kann sich auch vorstellen, dass es natürlich von Interesse ist, dass man, wo ja dann ein Vakuum ist für Zahlungssysteme - gerade Libyen, auch viele andere Orte -, eben als Wirecard, als Jan Marsalek - das hat er uns ja auch erzählt -, dann Zahlungssysteme in solchen Ländern gerne aufbaut, weil da fließt viel Geld hin und her; da wird viel investiert. Damit kann man natürlich auch Geschäfte machen.<sup>9662</sup>

Auf die Frage, ob Personen mit einem Bezug zu Wirecard namentlich genannt worden seien, beispielsweise der Name *Dr. Markus Braun* oder andere Mitglieder des Vorstandes oder des Unternehmens Wirecard, hat Herr *Kleinschmidt* mitgeteilt:

Markus Braun: Der Name ist nie gefallen in unseren Gesprächen, war nie ein Thema. Wie gesagt, Wirecard ist als solches begleitend aufgetaucht im Thema Libyen: Ja, wir bauen dort ein Zahlungssystem auf. - Aber das hat er, glaube ich, auch gesagt - ich bin jetzt nicht mehr hundertprozentig sicher, aber ich glaube, es ging in die Richtung -: Es ging hier nicht um Wirecard, sondern ich als Jan Marsalek, als Person, möchte dazu beitragen, dass Migration unter Kontrolle gebracht wird. Von daher keine Verbindung.<sup>9663</sup>

#### e) Bezüge zu Österreich

In Bezug auf Herrn *Gustenau* hat Herr *Kleinschmidt* ausgeführt:

Es kam von Ihnen auch die Frage in Bezug auf die österreichischen Behörden. Vielleicht auch noch mal zur Klarstellung: Also, Gustav Gustenau wurde mir vorgestellt als Berater und Kollege von Wolfgang Gattringer. Er würde also eng mit der Repuco zusammenarbeiten. Und das muss man, glaube ich, auch sagen: Die Repuco arbeitet hauptsächlich im Sicherheitsbereich, also macht Beratungsprojekte im Sicherheitsbereich, Forschungsprojekte, Studien etc. Da hat es auch in Österreich verschiedene Nachfragen und Anfragen ge-

<sup>9661</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 19.

<sup>9662</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 29.

<sup>9663</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 20.

geben, warum ein ehemaliger stellvertretender Kabinettschef des Innenministeriums ohne Ausschreibungen bestimmte Aufträge bekommt. Also, da hat es schon große Fragen auch in Österreich gegeben zu dem Thema; aber es war immer wieder zum Thema Sicherheit.

Herr Gustav Gustenau hat auch eine eigene Firma. Das ist die Firma Greifnet. Und keiner weiß so richtig, was die Firma Greifnet eigentlich betreibt. Es haben verschiedene Journalisten die Firma Greifnet versucht auszuforschen. Wenn Sie die Webseite aufmachen, finden Sie nichts. Es gibt eine Information von einer journalistischen Quelle, dass die Frau von Herrn Gustenau versucht hätte, Drohnen zu verkaufen; also es sei im Bereich von militärisch relevantem Material, Ausrüstungsgegenständen. Es gibt auch angeblich - aber das ist eine journalistische Quelle - eine Verbindung zu einem Geschäftspartner von Greifnet in Moskau. Ich habe jetzt den Namen nicht. Ich kann noch mal versuchen, das herauszusuchen. Auf jeden Fall gäbe es eine Beziehung nach Moskau von der Firma Greifnet, und die Greifnet ist eben in diesem Bereich tätig.<sup>9664</sup>

Ich kann mir nicht vorstellen, dass das österreichische Verteidigungsministerium nichts von den Aktivitäten von Herrn Gustav Gustenau wusste. Also, mir gegenüber hat Gustav Gustenau eigentlich zwei Identitäten: eine als Partner von Wolfgang Gattringer als Berater, Verbindungsmann etc. Wie gesagt, auch Gustav Gustenau sprach immer von „Jan“ und nicht von Herrn Marsalek. Man kannte sich, und sie würden also bestimmte Dinge zusammen tun. - Dann gab es natürlich das Versprechen, wo er, Herr Gustenau, schreibt: „die Intention des österreichischen Bundesministeriums zur Landesverteidigung, Ihre Firma mit einer Studie zu beauftragen zum Thema Stabilisierung und Migrationsmanagement in Libyen“ [...]. Das hat er ganz klar als Brigadier Magister Gustav Gustenau, Direktion für Sicherheitspolitik, unterschrieben. Ich hatte auch vorher da noch ein Gespräch mit einem anderen Mitarbeiter - ich kann mich jetzt nicht an den Namen erinnern - des Verteidigungsministeriums. Also, es kann nicht sein, dass es innerhalb des Verteidigungsministeriums keine Fragen gegeben hat oder kein Wissen gegeben hat über andere Aktivitäten von Herrn Gustenau und dass Herr Gustenau an Treffen mit Herrn Marsalek in München, entweder diesem Abendessen mit anderen hohen Persönlichkeiten oder dem Treffen mit mir, teilgenommen hat. Das kann ich mir nicht vorstellen, dass das nicht bekannt war.<sup>9665</sup>

Man muss auch sagen, dass es in Österreich in dieser Zeit ein ganz großes Interesse am Thema Migration gab. Es hatte einen Zusammenhang oder nicht, aber der damalige Außenminister Sebastian Kurz war kurz vor der Kontaktaufnahme von Herrn Gattringer mit mir in Libyen und hat über das Thema Migration dort auch gesprochen - das muss Anfang Juni 2017 gewesen sein - [...]

Ich bin auch später immer wieder in Österreich zu dem Thema Migrationskontrolle angesprochen worden, immer wieder kontaktiert worden: Wie kriegt man das unter Kontrolle? Wie kann man mit Ägypten zusammenarbeiten? - Da gab es auch später ein weiteres Gespräch mit anderen Personen zum Thema Ägypten: Wie kann man Ägypten dazu bringen, dass Ägypten mehr macht zur Stabilisierung von Migration? - Wie gesagt, da waren wir gerade dabei, für Kanzler Christian Kern und das Bundeskanzleramt eine Studie über Migration in Afrika zu machen. Also, Migration ist ein ganz großes Thema in Österreich. Es war ein ganz großes Wahlkampfthema. Und eigentlich haben alle Parteien versucht, mit diesem Thema zu punkten. Christian Kern versucht, eine Strategie vorzustellen, was er dann zum Schluss nicht gemacht hat, weil er andere Probleme hatte am Schluss des Wahlkampfes; Kurz hat versucht, damit zu punkten. Alle Parteien, auch die FPÖ natürlich, haben zum Thema Migration etwas tun wollen. Also, es gab ganz bestimmt dort auch eine Billigung dieser Initiative, wenn, kann ich mir vorstellen, Gustav Gustenau darüber gesprochen hatte.<sup>9666</sup>

Das Thema „Migration“ habe auch bei den Plänen des Herrn *Marsalek* in Libyen eine wichtige Rolle gespielt:

Aber, wie gesagt, dieses Thema Migration: ganz groß bei ihm, ganz groß bei Christian Kern, ganz groß bei allen Parteien in Österreich, ganz klar, ganz groß bei allen Parteien in Europa zu der Zeit. Also hat sich Herr Marsalek eigentlich dargestellt als der Messias, der jetzt dazu beitragen will, neue Formen des Migrationsmanagements zu entwickeln. So hat er sich da dargestellt: Wir entwickeln zusammen einen Ansatz für ein chaotisches Land wie Libyen, wir tragen dazu bei.<sup>9667</sup>

Wir wissen natürlich auch inzwischen, dass, wie gesagt, Jan Marsalek in dieser Zeit, 2017, verschiedene Treffen auch in Österreich gehabt hat mit der Politik. Ich kann Ihnen jetzt da nicht die Details als solches geben; verschiedene Journalisten haben das erforscht. Es gab Treffen mit Herrn Strache, es muss auch

<sup>9664</sup> Kleinschmidt, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 11.

<sup>9665</sup> Kleinschmidt, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 11.

<sup>9666</sup> Kleinschmidt, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 12.

<sup>9667</sup> Kleinschmidt, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 12.

Kontakte mit dem neu bestellten Kanzler Kurz gegeben haben etc. Also, überall dieses Thema Migration, und „Ich, Jan Marsalek, ich steuere dazu bei“. Natürlich weiß jede Partei in Europa heute, dass man damit punktet, dass man damit gewählt wird usw. Jeder muss das in irgendeiner anderen Form. Also, Migration das Haupttreibungsthema.<sup>9668</sup>

[...] Also, von daher können wir auch schon schließen, dass insgesamt in Österreich natürlich er da als solches unter Umständen das Instrument war, dass er das Instrument war - was wiederum die staatlichen Stellen mit ihren doch relativ mickrigen Mitteln, die zur Verfügung stehen, schlecht können -, dass er als solches, Jan Marsalek, sich gegenüber diesen verschiedenen Politikern dargestellt hat als: Ich kann euch dabei helfen, das zu tun. - Ja, dass man in Österreich gesamtstrategisch, wie gesagt, auch Interesse hat, da Lösungen zu finden, ist klar. Meine Diskussionen mit Kanzler Kern zu der Zeit gingen alle in diese Richtung: „Wie kann ich als Kanzler Kern“, jetzt kommt ein kleines Wortspiel, „dazu beitragen, dass man keine kurzfristigen Lösungen findet, sondern langfristig arbeitet?“ Das war so ein bisschen der Tenor unserer Diskussion zu der Zeit, das letzte Mal bei einem Frühstück in Salzburg in 2017.<sup>9669</sup>

Als solches muss man also sagen: Gustav Gusenau war durchaus auch involviert in diese Diskussion; aber ich sehe hier Gustav Gusenau als eine Doppelperson, in einer Doppelrolle: einerseits als Mitarbeiter des Bundesverteidigungsministeriums in Österreich, also Landesverteidigung und Sport, und zum anderen als Geschäftsmann und Kooperationspartner mit Wolfgang Gatteringer und auch daran interessiert.<sup>9670</sup>

Herr *Kleinschmidt* hat weiter ausgeführt, dass er auch mit dem österreichischen Untersuchungsausschuss zu der sog. „Ibiza-Affäre“ indirekt kooperiert habe:

Es hat verschiedene Anfragen auch in Österreich gegeben zu den verschiedenen Themen, die ich da auch genannt habe. Es hat meines Wissens nach a) nie eine klare Antwort gegeben: Das Bundesverteidigungsministerium in Österreich hat, sagen wir mal, zugegeben, ja, es hätte eine Intention gegeben, 20 000 Euro zu finanzieren, nein, die seien nie gezahlt worden. Stimmt. Aber in keiner Weise, in keiner Form ist die Funktion und die Rolle von Brigadier Gusenau, der ja auch übrigens im Österreichisch-Russischen Freundschaftsverein tätig ist oder war, klarifiziert worden, in keiner der Anfragen, in keiner der Diskussionen. Von daher sind weiterhin Herr Gatteringer und Herr Gusenau in keiner Form beeinträchtigt worden in ihrer Arbeit.

Meines Wissens ist Herr Brigadier Gustav Gusenau weiterhin in seinen Funktionen, er ist weiterhin aktiv. Ich finde das höchst bedenklich, weil ich ja nun irgendwo gerade auch mit den Enthüllungen in Bezug auf Verbindungen des BVT, die Nowitschok-Dokumente, die auf einmal aufgetaucht sind usw., doch wirklich als österreichische Regierung da sofortige Schritte unternommen hätte, um die Verdachtspersonen in irgendeiner Form wenigstens nicht mehr in Funktion zu lassen.

Wie gesagt, Herr Gatteringer ist meines Wissens nach nicht von irgendjemandem eingeladen worden, vorgeladen worden oder in irgendeiner Form befragt worden.

Ich denke auch, dass es eine direkte Beziehung zu dem ganzen Aufrollen der Ibiza-Verbindungen gibt. Es hat ja auch noch keiner erklärt, in welcher Form auf einmal - was weiß ich? - 10 Millionen Euro im Kofferraum von Herrn Strache aufgetaucht sind oder andere Dinge. Ich meine, es muss ja mal jemand erklären.<sup>9671</sup>

## f) Bezüge zu Russland

### aa) Möglicher Kontakt des Herrn Marsalek mit einem Koordinator/Repräsentanten russischer Interessen

Herr *Kleinschmidt* hat ausgeführt, dass im Zusammenhang mit der in Erwägung gezogenen Reise nach Libyen<sup>9672</sup> der Name *Andrey Chuprygin* ins Spiel gekommen sei. Dieser sei von Herrn *Gusenau*, aber auch von Herrn *Gatteringer* als der Mann des Vertrauens von Herrn *Marsalek* erwähnt worden.<sup>9673</sup>

Hierzu hat Herr *Kleinschmidt* weiter ausgeführt:

<sup>9668</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 18. Vgl. oben bei 4. a).

<sup>9669</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 18 f.

<sup>9670</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 18.

<sup>9671</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 29.

<sup>9672</sup> Vgl. oben bei 3. e).

<sup>9673</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 5. Vgl. hierzu bereits unter I. 3. e).

Russlands Interessen in Libyen als solches: Wie gesagt, Andrey Chuprygin wurde mir beschrieben auch später in dem Treffen eben als der Mann, der die russischen Interessen vertritt, der die Sprachen spricht, Arabisch spricht etc. und dort die russischen Interessen als solches koordiniert.<sup>9674</sup>

Herr *Chuprygin* sei ihm gegenüber dargestellt worden als

[...] der große Kenner, und, wie gesagt, es fiel auch, glaube ich, zwei oder dreimal der Name „Koordinator oder Repräsentant der russischen Interessen in der Region“.<sup>9675</sup>

**bb) Schilderungen des Herrn Marsalek über den Flug nach Palmyra, Aufnahmen der „Bodycams“**

Im Zusammenhang mit den von Herrn *Kleinschmidt* berichteten Schilderungen des Herrn *Marsalek* in Bezug auf dessen Flug nach Palmyra<sup>9676</sup> sowie der Aufnahmen der „Bodycams“<sup>9677</sup> hat Herr *Kleinschmidt* die Einschätzung vertreten, dass es

[...] also wohl anscheinend eine direkte Verbindung a) zu Russland gibt, b) dass Jan Marsalek ganz aktiv auch im Interesse von Migrationskontrolle und Migrationsflüssen gearbeitet hat,<sup>9678</sup>

[...]

und mit Brigadier Gustenau ganz offensichtlich für die - Zitat - „Jungs“ irgendwelches Material liefert oder geliefert hat oder liefern wollte, Ausbildungsprogramme und solche Dinge machte für Jungs, die eben Gefangene erschießen. Und da gibt es nicht so viele, die dann auch zufällig in Palmyra oder in Libyen unterwegs sind, wie wir alle wissen. Deswegen: Ein direkter Zusammenhang zu der Wagner-Gruppe scheint hier doch klar zu sein.<sup>9679</sup>

Hierzu hat Herr *Kleinschmidt* näher ausgeführt:

Noch mal in Bezug auf „die Jungs“, die gerne Gefangene erschießen: Es war ja nicht erkenntlich, wo diese Jungs arbeiten. Aber man muss sich dann die Kriegsschauplätze oder die Schauplätze anschauen, wo eben Wagner im Augenblick aktiv ist: Ostukraine, Syrien, Libyen, Zentralafrika. Also, irgendwo da muss Material geliefert worden sein, Material, das mit Jan Marsalek, aber auch mit Kenntnis von Gattringer und Gustenau geliefert worden ist, das eben solches Videomaterial auch produziert hat, also wenigstens für Bodycams, was dann wiederum eben diesen Fokus von Marsalek in Bezug auf Ausbildung, Trainingsequipment für 15 000, vielleicht auch 20 000 Männer in Libyen erklärt. Er hat auch irgendwas von Nachtsichtkameras erklärt und „Man kann doch solche Grenzen absichern, und dann kommen die Migranten nicht mehr“.<sup>9680</sup>

Zu der Frage, wie er zu der Einschätzung komme, dass die erwähnten „Jungs“ tatsächlich der Gruppe „Wagner“ zuzuordnen seien, hat Herr *Kleinschmidt* mitgeteilt:

„Wagner“ als solches ist nicht gefallen. Aber ich glaube, hier können wir wirklich schließen: Wenn man sich anguckt, wer Palmyra erobert hat, dann war das Wagner; das waren keine russischen regulären Truppen. Das müsste man natürlich noch mal genauer prüfen. Aber es ist natürlich sehr wahrscheinlich, dass Herr Marsalek, als er nach Palmyra gereist ist, mit Wagner-logistischer Unterstützung dort hingeflogen ist. Wie gesagt, Wagner ist in Libyen aktiv, war es zu dieser Zeit noch nicht. Also, es kann sein, dass hier - das wurde ja auch irgendwo berichtet - diese Zementfabriken im Grunde so als Basen dann genutzt wurden für verschiedene Milizen, also Söldnermilizen wie Wagner und andere. Das ist durchaus möglich. Aber der Schluss ist eigentlich durch diese Palmyra-Erzählung für mich relativ klar.<sup>9681</sup>

Zudem hat Herr *Kleinschmidt* hierzu geäußert:

---

<sup>9674</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 13.

<sup>9675</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 26.

<sup>9676</sup> Vgl. oben bei 3. b) bb).

<sup>9677</sup> Vgl. oben bei 3. f) aa).

<sup>9678</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 6.

<sup>9679</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 6.

<sup>9680</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 12 f.

<sup>9681</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 26.

Und das ist natürlich auch klar, dass Wirecard auch in diesem Kontext Milizen, Wagner etc. genutzt werden kann.<sup>9682</sup>

### cc) Überlegungen bezüglich möglicher staatlicher Interessen Russlands

Zu der Frage nach möglichen russischen Interessen im Zusammenhang mit dem Projekt in Libyen hat Herr *Kleinschmidt* ausgeführt:

Sind jetzt russische Interessen Wagner, oder ist e[s] eine Kombination von Privatwirtschaft und öffentlichen Interessen? - Das kann ich als solches nicht einschätzen; aber mir schien es so, als ob wir hier auch von durchaus dem öffentlichen russischen Interesse in der Region, also dem Staatsinteresse von Russland in der Region, sprechen.<sup>9683</sup>

Weiterhin hat Herr *Kleinschmidt* folgende Einschätzung vertreten:

In Bezug auf vielleicht auch hier noch mal die russischen Interessen: Also, es geht einerseits um Einfluss. Vielleicht ein kleiner Hinweis: 2019 vor den letzten Europawahlen hat es ja auf einmal Gerüchte gegeben auch in Griechenland und in der Türkei und auch im Irak, die Grenze in Deutschland würde wieder aufgemacht werden. Da erschien es so, als ob durch verschiedene Provokationen diese falschen Gerüchte gestreut wurden, um in irgendeiner Form eine Welle in Richtung Europa loszutreten. Die griechische Polizei hatte größte Schwierigkeiten, das unter Kontrolle zu bringen. Ich habe zu der Zeit auch selber in Griechenland gelebt, in Thessaloniki. Auf jeden Fall erscheint es so, als ob, wie gesagt, dieses Thema Migration von allen Seiten einerseits als Wahlmunition genutzt werden kann, dass es durchaus - und hier Hypothese - natürlich im russischen Interesse ist in Bezug auf Kontakte in Europa, dieses Thema weiter zu schüren. Wenn auf einmal das Thema Migration verschwindet, dann hat man oft nichts mehr, um darüber zu sprechen. Also besteht ein größeres Interesse am Thema Migration.

Ja, Rohstoffe, Einfluss auf Europa, Europa in der Zange zu halten, das sind auch Interessen. Da gibt es auch bestimmte Berichte über die Türkei. Durch die Involvierung jetzt in Libyen haben ja nun die beiden Spieler, die in irgendeiner Form daran interessiert sind, auf Europa Einfluss zu nehmen, auch durchaus durch das Migrationsthema - - Die Türkei hat ja nun durch die Teilkontrolle in Westlibyen wiederum bestimmte Migrationswege ermöglicht, und da haben sie Kontrolle drüber. Wer Migrationswege nach Europa kontrolliert, kontrolliert europäische Politik, wage ich mal zu behaupten. Das hört man nun wirklich von allen Seiten.<sup>9684</sup>

### g) Handeln des Herrn Marsalek im Auftrag Dritter?

Zu der Frage, ob Herr *Marsalek* möglicherweise in fremdem Auftrag gehandelt habe, hat Herr *Kleinschmidt* folgende Einschätzung vertreten:

[...] Also, ich denke wirklich, dass Marsalek als solches der Handyman war, der praktische Umsetzer von Dingen, die man offiziell vielleicht nicht so gerne machen will.

In welchem Auftrag er nun da gehandelt hat: Also ganz bestimmt in enger Zusammenarbeit mit den damaligen Regierungsparteien in Österreich - das erscheint mir so -, wo wirklich ein großes Interesse war, also in der zweiten Hälfte 2017 ein großes Interesse auch weiterhin bestand, Migrationskontrolle nachweisen zu können etc.

War er da nun wirklich nur im Auftrag, oder wurde er geduldet? - Dazu wage ich jetzt im Augenblick nichts zu sagen.

Hatte er nun eine konkrete Hilfe und Unterstützung? - Na ja, man kann ja nun sagen, dass er nicht als solches daran gehindert worden ist, sich solcher Themen anzunehmen.<sup>9685</sup>

<sup>9682</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 13.

<sup>9683</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 13.

<sup>9684</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 24 f.

<sup>9685</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 24.

## 5. Einschaltung staatlicher Stellen durch Herrn Kleinschmidt

Herr *Kleinschmidt* hat ausgeführt, dass er mehrfach an staatliche Stellen herangetreten sei, um diese entsprechend zu informieren:

[...] Wie gesagt, ich habe versucht seit einiger Zeit, diese Geschichte loszuwerden, hatte verschiedene Kontakte auch hier in Tunis mit der österreichischen Botschaft nach Libyen, wo ich den Botschafter angesprochen habe, der mich dann an seinen Militärattaché verwiesen hat. Und ich meinte: Ich wüsste was, was Sie als Österreicher bestimmt interessieren würde: dass ein österreichischer Staatsbürger in Libyen bestimmte Geschäfte macht. - Ja, da hat dann der Militärattaché gesagt: Ja, wir wissen da was. - Dann habe ich ihm gesagt: Dann können wir doch mal darüber mehr sprechen. - Daraufhin kam kein Follow-up.<sup>9686</sup>

[...] Es gab nur die Bemerkung, wenn ich das so sagen darf, ich könnte ja einer von denen sein, vom Herrn Botschafter: Passen Sie auf, Herr Kleinschmidt, ich, könnte einer von denen sein. - Daraufhin dann der Militärattaché: Ja, wir wissen, dass da was ist, es gibt da Kontakte.<sup>9687</sup>

Ich habe dann den österreichischen Botschafter noch mal vor zwei Monaten, glaube ich, getroffen. Es gab also kein Interesse von österreichischen Stellen, in irgendeiner Form das zu verfolgen.<sup>9688</sup>

Zu seinem Kontakt zu österreichischen Stellen hat Herr *Kleinschmidt* hinzugefügt:

Ich habe das in Österreich auf verschiedenen Levels dann noch mal versucht zu besprechen. Wie gesagt, ich war Berater der österreichischen Regierung in zwei Okkasionen, also einmal im Innenministerium und dann später eben beim Bundeskanzleramt. Als solches hat immer wieder dann dieses Thema „Ja, da wird manipuliert, da werden verschiedene Themen von einem Privatmann gespielt“ eigentlich keinen interessiert.<sup>9689</sup>

Auch an deutsche Stellen sei er herangetreten:

In Bezug auf Deutschland habe ich das auch informell mitgeteilt und angeboten, mein Wissen zu teilen, weil das doch bestimmt auch für deutsche Behörden von Interesse sei, auch hier in Tunis, aber informell im sozialen Rahmen, wo ich dann auch mit den verschiedenen Militärattachés gesprochen habe oder Kontaktpunkten an der Botschaft nach Libyen; aber es gab nie ein Follow-up.

Ich habe über persönliche Kontakte auch Kontakt zu Interpol aufgenommen, zum Generalsekretär von Interpol, wo ich dann darauf verwiesen wurde, mit dem BKA zusammenzuarbeiten.

Als Herr Jan Marsalek zur Fahndung ausgeschrieben wurde, habe ich das BKA kontaktiert über das Internet; anders ging das nicht. Also, ich habe das BKA kontaktiert über die Internetseite, kriegte dann über eine offene E-Mail, was mich etwas schockiert hat, eine Bestätigung mit der Kopie meiner Nachricht, wo ich geschrieben hatte, ich hätte Informationen. Dann ging das alles hin und her, wo es nur darum ging, ob ich was über den Aufenthaltsort von Herrn Jan Marsalek wüsste. Da habe ich gesagt: Nein, weiß ich nicht; aber ich kann Ihnen ganz bestimmt andere Informationen geben. - Wie gesagt, ich habe mein Wissen angeboten. Bis jetzt als solches hat es keine formellen Kontakte mit dem BKA gegeben.<sup>9690</sup>

Hierzu hat Herr *Kleinschmidt* näher ausgeführt:

Ich habe Interpol kontaktiert, nachdem die Fahndung öffentlich gemacht wurde. Da habe ich sofort über einen privaten Kontakt Interpol, den Generalsekretär, fragen lassen: Was mache ich denn jetzt? Ich hätte da ja was und könnte beitragen. - Da hat er in Bezug auf das BKA mich dann dahin verwiesen.

Die verschiedenen Kontakte mit dem BKA waren als solches, wie gesagt, etwas frustrierend, weil es also ständig nur darum ging - ich hatte auch ein Gespräch, auch über WhatsApp, mit einem Mitarbeiter in München; das ist ja das BKA München, das sich darum kümmert - und ich gefragt wurde: Kennen Sie den Aufenthaltsort? - Nein, ich kenne den Aufenthaltsort nicht. Ich weiß anderes. - Dann wiederum die Antwort

<sup>9686</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 13.

<sup>9687</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 25.

<sup>9688</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 13.

<sup>9689</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 25.

<sup>9690</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 13 f.

darauf: Na ja, das andere, das ist ja nicht das Thema der Fahndung und der Untersuchung. - Als solches sind wir da bis jetzt noch nicht weitergekommen. Es hat, wie gesagt, noch keine strukturierte Befragung meiner Person gegeben. Natürlich ist auch ein Thema, dass ich mich in Tunesien befinde. Dazu muss man zwei befugte Mitarbeiter hierherschicken, Corona etc. Alles etwas kompliziert.<sup>9691</sup>

Auf Nachfrage hat Herr *Kleinschmidt* klargestellt, dass der Kontakt über „WhatsApp“ mit einem Mitarbeiter des „LKA in München“ stattgefunden habe.<sup>9692</sup>

Zu der Kommunikation hat Herr *Kleinschmidt* ausgeführt:

Ja, ich fand das sehr amateurhaft, dass man mich über WhatsApp kontaktiert, fand es auch sehr eigenartig, wenn man über eine Webseite sagte: „Ich habe Informationen“, dass man dann dieselbe Information, wo ich gesagt habe: „Ich weiß was über Kontakte von Herr Marsalek“, also seine eigene Nachricht, über eine offene E-Mail kopiert zurückgeschickt bekommt, was ja nun eigentlich vollkommen unfassbar ist. Also von wegen Zeugenschutz. Wenn jemand meine E-Mails mit beobachtet, dann wissen die ganz genau, ich habe die Polizei kontaktiert. Also, ich finde das vollkommen unfassbar. Als solches, glaube ich, ist es auch wirklich wichtig, auch in diesem Fall, dass Menschen, die vielleicht mehr dabei helfen können, in diesem Fall Ihnen auch weiterzuhelfen, auch den Behörden weiterzuhelfen, mehr Schutz erhalten, dass es sichere Kontakte gibt, dass man das auch mitteilen kann, ohne dass man da zu viel selber in Bedrängnis kommt.<sup>9693</sup>

Auf die Frage, ob er auch vom BND kontaktiert worden sei, hat Herr *Kleinschmidt* ausgeführt:

Ich bin wissentlich nicht vom BND kontaktiert worden. Also, ich habe ja nun auch Erfahrungen durch meine verschiedenen Einsätze im Ausland, auch mit den Vereinten Nationen, habe in verschiedenen Kontexten natürlich auch Kontakte mit den verschiedenen Diensten gehabt. Also, ich wüsste das, wenn mich jemand da kontaktiert hätte. Ich hatte, als ich stellvertretender Sonderbotschafter der Vereinten Nationen in Pakistan war, natürlich auch diese Kontakte gehabt. Es hat mich keiner danach gefragt. Wie gesagt, in vielen Fällen wurde ich als der Wahnsinnige abgetan, der hier einen DAX-Unternehmer aus Rache in irgendeiner Form beschädigen will. Also, das war so ein bisschen immer der Tenor: entweder vollkommenes Desinteresse in jeglicher Form etc.<sup>9694</sup>

## 6. Zusammenarbeit des Herrn Kleinschmidt mit der „Financial Times“

Herr *Kleinschmidt* hat ausgeführt, dass er seit über einem Jahr mit der „Financial Times“ zusammenarbeite:

[...] also weit vor dem Thema, wo es dann bekannt wurde. Ich habe nicht direkt mit Dan McCrum gearbeitet, sondern mit einem anderen Journalisten, Sam Jones. Wir haben uns auch physisch getroffen, wo wir über dieses Thema diskutiert haben. Und wir haben seit über einem Jahr einen sehr regen Austausch gehabt über dieses Thema und auch Informationen verglichen, wie auch durchaus mit anderen Journalisten. Es geht hier um Wahrheitsfindung, und ich glaube, damals war die „Financial Times“ am weitesten. Wie gesagt, diese Dimension über das Finanzielle hinausgehend war neu.<sup>9695</sup>

## 7. Sicherheitsaspekte

In Bezug auf seine persönliche Sicherheit hat Herr *Kleinschmidt* ausgeführt:

[...] Es hat bis jetzt keinen interessiert, ob ich in irgendeiner Form einen Schutz brauche, denn ich bin eigentlich die Person, die auch die „Financial Times“ - vielleicht um das zu sagen - auf die Piste von Russland oder von Söldnern und Libyen gesetzt hat. Ich bin also die Quelle für die verschiedenen Presseberichte, wo eben diese anderen Bezüge, die über das Finanzielle hinausgehen, gesetzt worden sind. Als solches mache ich mir persönlich natürlich Sorgen um meine Sicherheit, weil das einige Leute ziemlich ärgern könnte.<sup>9696</sup>

<sup>9691</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 19.

<sup>9692</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 22, 26.

<sup>9693</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 27.

<sup>9694</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 28 f.

<sup>9695</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 19.

<sup>9696</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 14.

Es hat mich noch keiner gefragt, wie es mir denn eigentlich so geht bei dem Ganzen. Ich finde das etwas bedenklich. Wenn Sie Whistleblower brauchen, dann müssen Sie auch etwas tun, damit die Whistleblower nicht ganz unter die Räder kommen. Jetzt habe ich als solches keine Anzeichen auf Hackerangriffe oder irgendwelche anderen Dinge; aber ich möchte doch darauf hinweisen, dass, wenn man hier Russland oder andere Connections aufbaut, natürlich schon etwas sichtbar wird.<sup>9697</sup>

## 8. Bewertung des Sachverhalts durch Herrn Kleinschmidt

Zu der Frage, warum er nicht zu einem früheren Zeitpunkt Konsequenzen gezogen habe, hat Herr *Kleinschmidt* ausgeführt:

Warum habe ich nicht früher die Reißleine gezogen? Warum bin ich überhaupt in ein Arrangement gegangen ohne Vertrag? Das sind Vorwürfe, die ich mir selber mache. Wie gesagt, wir hatten ein schriftliches Angebot gemacht; das ist auch dokumentiert. Wolfgang Gattringer - ich meine, darauf kann man sich auch beziehen; und als solches kann man das als ein Vertragsverhältnis aufnehmen - hat auch schriftlich über E-Mail darauf geantwortet, reagiert als solches, aber nicht Jan Marsalek als Vertragsgeber.

Warum habe ich nicht bei diesen Warnsignalen früher die Reißleine gezogen? - Ja, es ging dann irgendwann mal auch nur noch einerseits ums Finanzielle. Ich hatte Kosten engagiert [sic!], ich musste das in irgendeiner Form auch wiederbekommen. Und dann übersieht man, dann wird man etwas blind, muss ich hier ganz offen gestehen, und versucht verzweifelt eigentlich, sich zu retten.

Ich möchte auch noch darauf hinweisen, dass ich seitdem eben auch in großen finanziellen Schwierigkeiten bin. Also, meine Firma ist dadurch ins Schlingern geraten, weil eben im Grunde durch ein versprochenes Engagement, Finanzierung wir auch wenig andere Dinge in dieser Zeit gemacht haben.<sup>9698</sup>

Wir haben dann, wie gesagt, noch weiterverfolgt. Es wird mir auch vorgeworfen, dass ich dann noch mal versucht habe, Gattringer dazu zu bringen, dass er irgendwie Marsalek dazu bringt, was zu zahlen. Hätte ich auch nicht machen dürfen. Habe ich aber. Es ging irgendwie darum, wie gesagt, weiter zu überleben, Anfang 2018. Wir haben das dann, wie gesagt, mit libyschen Partnern, mit libyschen Kontakten gemacht. Wir haben ein großes Netzwerk von Bürgermeistern, von verschiedenen Organisationen, von Start-ups und anderen, wir haben ein hervorragendes Netzwerk dort aufgebaut, das ich übrigens auch letztes Jahr, 2019 - deswegen bin ich auch in Tunesien -, für eine Projektumsetzung ausgenutzt habe. Wir haben ein Ausbildungsprojekt für 200 Libyer ganz im Sinne unserer Projektentwicklungen gemacht. Wir arbeiten weiterhin daran. Und wir sind als Teil der libysch-deutschen Kooperationen und Diskussionen auch dabei, unsere neuen Konzepte durchaus auch demnächst mit einer Reise nach Libyen weiter zu betreiben. Also, für mich ist Libyen weiterhin, auch gerade von der tunesischen Perspektive, ein wichtiges Land.<sup>9699</sup>

Auf die Frage nach seiner eigenen Motivation und ob er Groll gegen Herrn *Marsalek* hege, hat Herr *Kleinschmidt* ausgeführt:

Zu meiner eigenen Motivation: Ja, natürlich Groll, klar. Wenn Sie viel Geld verlieren, wenn Sie in Schwierigkeiten sind, dann ist irgendwo Groll da, und das soll man auch nicht verstecken. Aber ich glaube, es geht hier um was ganz anderes. Es geht hier - und deswegen ist es mir wichtig, eben auch mit Ihnen zu sprechen - nicht nur um Finanzierungsthemen, sondern darum, wie eine direkte Verbindung zwischen Politik, strategischen Interessen, wie Migrationskontrolle, und eben einem Netzwerk wie Wirecard, das dafür genutzt wird, und einer Person wie Herrn Jan Marsalek, der wahrscheinlich in dem Ganzen als solches auch - und das ist nun wieder hier Hypothese - auf[ge]baut wurde, der natürlich nützlich war, sich auswirken kann. Die Frage ist jetzt schon für mich: Wer wird der nächste Jan Marsalek sein? Denn so etwas braucht man. Mir ist es wichtig, ganz im Sinne auch der Rettung der europäischen Demokratie und des europäischen Modells und Projekts, dass wir das aufdecken. Deswegen auch, muss ich sagen, meine Zusammenarbeit mit den investigativen Journalisten, meine Bereitschaft, mein Wissen zu teilen.<sup>9700</sup>

<sup>9697</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 20.

<sup>9698</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 20.

<sup>9699</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 21.

<sup>9700</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 26.

Er appelliere an den Ausschuss, auch die bestehenden nichtfinanziellen Bezüge zu untersuchen oder wenigstens auch dort weitere Untersuchungen zu empfehlen.<sup>9701</sup>

### III. Julian Hessenthaler

#### 1. Überblick

Die Zeugenvernehmung hat am 5. März 2021 stattgefunden. Der Zeuge *Julian Hessenthaler* war maßgeblich an der Erstellung des „Ibiza-Videos“ beteiligt, das zum Rücktritt des österreichischen Vizekanzlers *Heinz-Christian Strache* und zur Auflösung der ÖVP/FPÖ-Koalition im Jahr 2019 geführt hatte.

Herr *Hessenthaler* hat angegeben, er sei zuletzt „Sicherheitsberater [...] mit einer eigenen GmbH in Deutschland“ gewesen. Bei der Erstellung des „Ibiza-Videos“ sei es ihm „insbesondere um die Möglichkeit russischen Einflusses auf die österreichische Politik und auf die wirtschaftlichen Spender der österreichischen Politik“ und die Beleuchtung dieser Vorgänge gegangen. Daher hätten auch die Aktivitäten von *Jan Marsalek* in Libyen „unter Beiziehung von hauptsächlich ehemaligen ÖVP-Politikern“ sein Interesse geweckt.<sup>9702</sup>

#### 2. Verbindungen von Wirecard nach Russland und die Österreichisch-Russische Freundschaftsgesellschaft

Der Zeuge hat folgende allgemeine Ausführungen zur Bedeutung der Österreichisch-Russischen Freundschaftsgesellschaft in Wien gemacht:

Also, von meiner Perspektive aus - und wie gesagt, ich kann nur die österreichische Sicht annehmen oder für den österreichischen Part sprechen - würde ich die Österreichisch-Russische Freundschaftsgesellschaft als massiv relevant ansehen, weil sich dort sehr viele der handelnden Personen in irgendeiner Art und Weise wiederfinden: sowohl Gustenau als auch Marsalek als auch Braun als auch R[...] S[...] - der OMV-Chef, der in Libyen Kurz begleitete - als auch diverse andere Politiker und Ex-Politiker und eben auch bekanntermaßen Gudenus und F[...] S[...], der Vorsitzende, der ja wohl von Marsalek gezahlt wurde bzw. dessen Reisekosten auch übernommen wurden. Dazu kommt, dass mir auch Herr Gudenus beim zufälligen Treffen im Flugzeug von Moskau nach Wien berichtete, dass er gerade - ich habe das damals nicht zuordnen können, muss ich dazusagen - von einem Treffen auf - er nannte es - einer Jacht auf dem Fluss mit einem Jan - - den er mir unbedingt vorstellen müsste [...].<sup>9703</sup>

Zum oben genannten Treffen mit dem ehemaligen FPÖ-Politiker *Gudenus* hat der Zeuge in der Folge konkretisiert:

Ich traf ihn, wie gesagt, zufällig im Flugzeug. Also, er saß auf einmal neben mir und meinte „Hallo“. Wir kamen in ein Gespräch zwangshalber. Er berichtete mir diverse seiner Aktivitäten in Moskau, die mir teilweise bekannt waren und teilweise nicht bekannt waren. Und eine davon war eben ein Treffen auf einer Jacht mit einem Jan, und der sei so großartig, und den müsse man kennenlernen. Aber das war es zu dem Zeitpunkt für mich. Das Ganze spielte sich ab, glaube ich, im Frühjahr 2017.<sup>9704</sup>

Später hat der Zeuge bezüglich der Österreichisch-Russischen Freundschaftsgesellschaft erläutert:

Nun, es ist tatsächlich, wie Sie sagen, auffällig die Häufung von Leuten, die irgendwie in der einen oder anderen Form einen Bezug zu Wirecard haben oder hatten in dieser Österreichisch-Russischen Freundschaftsgesellschaft. Was dort konkret stattfindet, kann ich Ihnen nicht beantworten. Die Österreichisch-Russische Freundschaftsgesellschaft gilt als einerseits Einfallstor für russische Interessen, wie schon gesagt, andererseits aber auch als Meeting Point, wenn man so will, wenn man Interessen geschäftlicher Natur hat, die man in Russland ausführen will. Es ist auffällig, dass nach Aufkommen des Wirecard-Skandals, als die Österreichisch-Russische Freundschaftsgesellschaft in den Fokus rückte und wohl von dem damaligen

<sup>9701</sup> *Kleinschmidt*, Stenografisches Protokoll 19/4 II der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 27.

<sup>9702</sup> *Hessenthaler*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 10.

<sup>9703</sup> *Hessenthaler*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 17.

<sup>9704</sup> *Hessenthaler*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 23.

Vorstand beschlossen wurde, für Transparenz zu sorgen, es zu einer Art Putsch, wie man es nannte, kam, bei dem [F.] S[...] seine Vertrauten in den Vorstand erhob unter Mithilfe von Gudenus und Konsorten/Burschenschaften, die quasi in der Kampfabstimmung dies ermöglichten, was dafür spricht, dass es wohl gewisse Interessenslagen gab, die Transparenz verhindern wollten. Aber es ist auch nur meine Einschätzung.<sup>9705</sup>

[...]

Die Österreichisch-Russische Freundschaftsgesellschaft gilt einfach als - - wenn man irgendwas in Russland braucht, ist das die Anlaufadresse: Wenn ich jetzt praktisch ein Einreisevisum brauche in einer Stunde, dann gehe ich dorthin; wenn ich - keine Ahnung was - Zugang brauche zu irgendjemandem in der mittleren Beamtenebene in Russland für irgendwelche Sachen, gehe ich dorthin, wenn ich etc. etc.<sup>9706</sup>

Er gehe in Anbetracht dessen, dass *Jan Marsalek* dem Vorsitzenden der Gesellschaft, [F.] S[...], die Reisekosten erstattet und „den auf die Gehaltsliste“ genommen habe davon aus, dass die Österreichisch-Russischen Freundschaftsgesellschaft eine große Bedeutung für diesen gehabt habe.<sup>9707</sup>

### 3. Tätigkeiten der Privatdetektei PRM im Auftrag von Wirecard

#### a) London

Der Zeuge ist unter Bezugnahme auf seine im Vorfeld gegenüber dem Untersuchungsausschuss gemachten schriftlichen Angaben<sup>9708</sup> gefragt worden, woher er Kenntnis einer Beauftragung der Privatdetektei PRM durch Wirecard zum Zwecke der Bedrohung und Observation von Kritikern und Konkurrenten insbesondere in London habe. Hierauf hat er geantwortet, diese Kenntnisse habe er über einen ihm bekannten „Sicherheitsberater in Österreich“ erlangt, dessen Identität er in öffentlicher Sitzung nicht nennen wolle. Zu den Gründen seines persönlichen Interesses für die Detektei PRM hat er ausgeführt:

PRM war für mich von Interesse, weil PRM dieselbe Detektei ist, die von Strache beauftragt wurde, um mich und mein Umfeld aufzuklären nach Veröffentlichung des Ibiza-Videos. Und dazukam: Ich kenne PRM, weil mich eine österreichische Behörde 2014 versucht hat an PRM zu vermitteln.<sup>9709</sup>

In diesem Zusammenhang habe es drei Treffen mit den Geschäftsführern von PRM gegeben:

Die sind einerseits C[...] G[...], der zweite Geschäftsführer, der, glaube ich, relevanter ist für die Wirecard - -

[...]

und M[...] S[...]. C[...] G[...] ist meines Wissens nach ein Ex-Cobra-Beamter, aber auf jeden Fall Ex-Polizist. Ex-Cobra wäre Ihre GSG 9. Herr M[...] S[...] war ein Ex-BKA-Beamter, also Bundeskriminalamtsbeamter. Beide mussten aus dem Dienst wegen Unregelmäßigkeiten ausscheiden. M[...] S[...] schied aus, weil er auf eigene Faust in Italien irgendwelche Tätigkeiten entfaltete, die nicht vom BKA abgedeckt waren, C[...] G[...], glaube ich, wegen Körperverletzung und übermäßiger Gewaltanwendung im Dienst. Insoweit hat PRM für mich natürlich Sinn ergeben.<sup>9710</sup>

„[I]m Spätherbst 2019“ habe er von Journalisten, welche „wohl auf derselben Recherchespur waren“, erfahren,

<sup>9705</sup> *Hessenthaler*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 29 f.

<sup>9706</sup> *Hessenthaler*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 36.

<sup>9707</sup> *Hessenthaler*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 36.

<sup>9708</sup> Schriftliche Informationen des Zeugen *Julian Hessenthaler* an den 3. Untersuchungsausschuss, MAT A EB-1.01 Blatt 2.

<sup>9709</sup> *Hessenthaler*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 11.

<sup>9710</sup> *Hessenthaler*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 11.

[...] dass PRM diejenigen gewesen sein sollen, die in London und New York Hacking, Bedrohungen, Einschüchterungen, wie auch immer betrieben haben.<sup>9711</sup>

#### b) EY

Des Weiteren habe er Informationen darüber erhalten, dass PRM auch „an diesem Schauspiel gegenüber diesen Prüfern von Ernst & Young“ beteiligt gewesen sein solle. Hierzu habe er jedoch keine Details erfahren. Auf Nachfrage hat er angegeben, seine Informationen gingen dahin, dass Mitarbeiter von EY bedroht bzw. observiert worden seien.<sup>9712</sup>

#### c) Aufbau der PRM

Zum Aufbau der PRM hat der Zeuge ausgeführt:

Soweit mir mitgeteilt wurde, gibt es eine PRM Österreich mit Sitz im 6. Bezirk in Wien und eine PRM Dubai, also International. Soweit mir bekannt, ist diese PRM Dubai das Wirkungsgebiet vom Herrn [C.] G[...] und wohl eher diejenige Dependence, die für diese Tätigkeiten zuständig war - soweit mir bekannt.<sup>9713</sup>

### 4. Social-Media-Beobachtung im Auftrag von Wirecard

Befragt zur Rolle eines weiteren Unternehmens im Fall Wirecard hat Herr *Hessenthaler* erklärt:

[Das w]ar die Firma, die für Wirecard Social-Media-Beobachtungen machte, soweit mir bekannt, international mit Hinblick auf negative Nachrichten im Social-Media-Bereich, die eben von diesem benannten Ulmer, glaube ich geführt wurde, der, wie gesagt, aus dem Umfeld des Kabinetts Strasser stammt, wie so viele andere in der Causa.<sup>9714</sup>

### 5. Die Wirecard-Bank als Geldwäsche-Vehikel

Auf die Frage, ob ihm die Wirecard-Bank irgendwann als „Geldwäsche-Vehikel“ begegnet sei, hat der Zeuge berichtet:

Ja, über eine Quelle, die aus dem ehemaligen Umfeld dieser Laundromat-Causa heraus kommt, die über Zypern Geldwäsche damals geregelt hatte. Der meinte, dass Wirecard wohl das neue Laundromat sei.<sup>9715</sup>

### 6. Kontakte von Dr. Markus Braun und Jan Marsalek in die österreichische Politik

Auf die Frage nach der Rolle von *Dr. Markus Braun* in der Wiener Gesellschaft und der österreichischen Politik hat der Zeuge berichtet:

Es soll wohl mehrere Treffen mit - es gibt wohl einen engen Beraterstab um den Bundeskanzler Kurz, der sich teilweise aus Consultern und Boston Consulting etc. zusammensetzt. Mir wurde berichtet, dass eine Frau M[...]P[...], glaube ich, sehr gut mit ihm war und wohl der Zugang zur Führungsriege der ÖVP für Markus Braun gewesen sei; wobei er davor wohl, laut Medienberichten, anderen Parteien auch gespendet hatte.<sup>9716</sup>

[...]

[E]s ist medienbekannt, dass sowohl Marsalek als auch Braun 2017 intensiv in den Wahlkampf der ÖVP investiert hatten, deren Grundlage ja wohl das „Projekt Ballhausplatz“ mit seiner Spendenakquise war. Das

<sup>9711</sup> *Hessenthaler*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 11.

<sup>9712</sup> *Hessenthaler*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 11, 12.

<sup>9713</sup> *Hessenthaler*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 12 f.

<sup>9714</sup> *Hessenthaler*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 16.

<sup>9715</sup> *Hessenthaler*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 26.

<sup>9716</sup> *Hessenthaler*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 18.

„Projekt Ballhausplatz“ - zur Erklärung - war ein Grundriss, ein Blueprint für den Aufstieg oder die Macht-ergreifung des Kanzlers Kurz nach der Parteiübernahme und der Umwandlung in die türkise ÖVP.<sup>9717</sup>

[...]

[E]s ist, glaube ich, medial bekannt, dass Braun ab, ich glaube, Mitte oder grob ab 2010 in die Politik reinspendete, einerseits an SPÖ und Neos, später dann hauptsächlich an die ÖVP. Marsalek soll - - Es gibt wohl Chatprotokolle, die nahelegen oder die eigentlich belegen, dass Marsalek für den ÖVP- und den FPÖ-Wahlkampf Spender war, 2017. Ich glaube, es gibt Chatprotokolle, die im Ibiza-Untersuchungsausschuss aufgetaucht sind, zwischen Gudenus und [F.] S[...], die das, soweit ich weiß, auch referenzieren, wenn ich mich richtig entsinne.<sup>9718</sup>

Zu den Kontakten von *Jan Marsalek* zum ehemaligen österreichischen Innenminister, *Sobotka* wisse er lediglich, dass dieser geäußert habe, sich nicht an Herrn *Marsalek* erinnern zu können aber gemeinsam mit diesem auf einem Foto in der österreichischen Botschaft in Moskau zu sehen sei.<sup>9719</sup>

## 7. Nachrichtendienstliche Kontakte von Jan Marsalek

Der Zeuge hat angegeben, ihm sei „aus direkter Quelle“ keine nachrichtendienstliche Tätigkeit von *Jan Marsalek* bekannt. Jedoch habe er Informationen aus zweiter Hand „von diversen Behördenvertretern“ erhalten, welche „alle dieser Auffassung waren“. Befragt nach der Herkunft der einzelnen involvierten Nachrichtendienste hat der Zeuge geantwortet:

Also, es gibt wohl eine offensichtliche Verbindung zu der Österreich-Russischen Freundschaftsgesellschaft, der ÖRFG, die in dem Ruf steht, als Einfallstor für russische Interessen in Österreich zu gelten. Dass hier eine Anbindung an diverse Dienste wahrscheinlich und möglich ist, nehme ich an. Aber es ist jetzt nicht so, als ob ich detaillierte Informationen hätte, wer wann zu welchem Zeitpunkt was getan hätte. Nein.<sup>9720</sup>

Er habe es so verstanden, dass verschiedene aktuell freigestellte Beamte des österreichischen Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) die Funktion gehabt hätten, im Auftrag von *Jan Marsalek* mit unterschiedlichen Fragestellungen die Polizei-Datenbanken abzufragen. Außerdem habe *Jan Marsalek* für die FPÖ eine Funktion erfüllt, um mehr Einfluss im BVT zu gewinnen. Auch *Martin W.* sei „wahrscheinlich“ innerhalb des BVT eher zur FPÖ-Fraktion zu zählen.

Also, man kann jetzt - - Es gibt zwei Sichtweisen auf die Sache: Entweder kann man vermuten, dass *Marsalek* selbst Einfluss nehmen wollte aufs BVT anhand seines Faibles für Geheimdienste usw. und das wohl nur in Österreich möglich ist, um offen zu sein, oder man könnte vermuten, dass *Kickl* hier sich jemandes bedienen wollte, der behauptete von sich selber, geniale Geheimdienstkontakte zu haben und halt Leute wie *Fritsche* vermitteln zu können oder sonst was; keine Ahnung. Da ist die Frage, wie man das, von welcher Seite - <sup>9721</sup>

Zur Frage, wie es sein könne, dass *Jan Marsalek* einen derart engen Kontakt in das BVT erhalten konnte hat der Zeuge erklärt:

Nun, man muss verstehen, glaube ich, bei den österreichischen Behörden - und das gilt für alle österreichischen Behörden, also nicht nur für das BVT; das kann ich aus eigener Erfahrung bestätigen -: Die österreichischen Behörden sind in der Lage, wenig zu bieten für Informationslieferungen. Das heißt, es gibt kaum finanzielle Vorteile, es gibt auch kaum andere relevante Sachen, die angeboten werden können. Man muss sich vorstellen, dass das ein Geben und ein Nehmen ist in Österreich. Sprich: Wenn man mit interessanten Informationen kommt, kriegt man auch interessante Informationen oder halt auch, im Falle des Falles, Schutz vor irgendwelchen Problemen oder so Ähnliches. Das ist das, wie das in Österreich funktioniert: Wo halt andere größere Behörden Gelder zahlen für ihre Informationen oder sonstige Leistungen erbringen,

<sup>9717</sup> *Hessenthaler*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 21.

<sup>9718</sup> *Hessenthaler*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 29.

<sup>9719</sup> *Hessenthaler*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 36.

<sup>9720</sup> *Hessenthaler*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 13.

<sup>9721</sup> *Hessenthaler*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 40 f.

ist das in Österreich eher so, dass, wenn man halt als guter Zuträger gilt, dann kann man auch - - also, das, was man als Informant bezeichnen würde, ist in Österreich meistens doppelgleisig. Das heißt, als Informant, als guter Informant, als vertrauenswürdiger Informant bin ich auch in der Lage, Daten abzufragen nach eigenen Interessenslagen, oder sonstige Dinge, die normalerweise nicht möglich wären. Das ist gang und gäbe in Österreich.<sup>9722</sup>

## 8. Libyen-Projekt von Jan Marsalek

Der Zeuge hat Ausführungen zu einem Projekt von *Jan Marsalek* in Libyen gemacht. Er hat angegeben, im Frühjahr 2020 „in direkten Kontakt“ mit dem Migrationsexperten und Berater *Kilian Kleinschmidt* gekommen zu sein,

[...] nachdem mir bekannt wurde, von wem diese Dossiers, wie wir sie nannten, stammten. Ich habe mich dann recht intensiv mit ihm über einige Monate ausgetauscht über Vermutungen und mögliche Verbindungen, die insbesondere, aber hauptsächlich Österreich und österreichische Persönlichkeiten betrafen, nachdem das mein Zugangspunkt zu der Sache war.<sup>9723</sup>

### a) Charakter des Libyen-Projekts

Dem Zeugen ist von einer E-Mail eines Mitarbeiters des österreichischen Bundesministeriums für Landesverteidigung, Herrn *Gustenau*, an Herrn *Marsalek* berichtet worden, nach der es den Anschein habe, das Libyen-Projekt sei auf die Erschließung des libyschen Markts und die Stabilisierung des Landes gerichtet gewesen. Auf die darauffolgende Frage nach seinen Erkenntnissen zum Charakter des von *Jan Marsalek* geplanten Libyen-Projekts hat Herr *Hessenthaler* berichtet:

Also, nach Austausch mit Kleinschmidt und mehreren anderen Leuten, die kundig in der Region waren, sagen wir mal: Es gibt ein paar Auffälligkeiten, will ich sagen. - Es wurde wohl im April 2017 bei einem Staatsbesuch von - damals - Außenminister Kurz in Libyen thematisiert diese Schließung der Südgrenze Libyens, um Migrationsströme zu stoppen. Danach gab es zwei Wochen später laut den Dokumenten des Herrn Kleinschmidt eine Kontaktaufnahme des Herrn M[...] K[...], der ihn an Gattringer vermittelte und damit diese bekannte, besprochene Libyen-Causa ins Rollen brachte.

Die E-Mail, die Sie referenzieren, stammt vom 30. Jänner 2018, soweit ich weiß, und wurde von einerseits, glaube ich, einem offiziellen BMLV-, also Bundeslandesverteidigungsministeriums-, Account versendet. Laut den Papieren, diesen Protokollen, die Kleinschmidt erstellte, gab es aber davor, ich glaube, Ende 2017, ein Treffen bei einer Konferenz mit *Gustenau*, wo dieser wohl zurückruderte mit der Aussage, man solle da vorsichtig sein und Abstand nehmen, weil dieser russische *Chuprygin* oder dieser Name - - dieser russische Professor, der dem GRU zugeordnet wurde, wohl für die Russen arbeitete.

Also, Kleinschmidt gab mir den Eindruck, als ob er das Gefühl hat, dass *Gustenau* zurückrudern wollte und sich quasi absichern wollte, was dann diese E-Mail plausibel machen würde, um von der eigentlichen Idee oder dem eigentlichen Projekt ein saubereres Bild zu erzeugen, wenn man so will. Aber, wie gesagt, das ist eine pure Vermutung meinerseits. Das ist jetzt nicht basierend auf irgendetwas.<sup>9724</sup>

Herr *Kleinschmidt* habe ihm gegenüber geäußert, dass er neben der österreichischen auch die deutsche Botschaft über das Engagement von *Jan Marsalek* informiert habe. Dies sei jedoch „erfolglos“ verlaufen.<sup>9725</sup>

### b) Gespräch zwischen Jan Marsalek, Herrn Gattringer und Herrn Gustenau

Dem Zeugen ist ein von *Kilian Kleinschmidt* in dessen Befragung durch den Untersuchungsausschuss wiedergegebenes Zitat von *Jan Marsalek* vorgelesen worden. Danach soll *Jan Marsalek* in einem Gespräch mit dem ehemaligen stellvertretenden Kabinettschef im österreichischen Bundesministerium für Inneres, Herrn *Gattringer*, und Herrn *Gustenau* gesagt haben:

<sup>9722</sup> *Hessenthaler*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 41.

<sup>9723</sup> *Hessenthaler*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 10 f.

<sup>9724</sup> *Hessenthaler*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 15.

<sup>9725</sup> *Hessenthaler*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 24.

Ja, die neuen Bodycams, die sind ja „so geil“ und „Wir haben so viel geiles Videomaterial, aber das Dumme ist, das können wir ja nicht für die Werbung benutzen, weil die Jungs erschießen ja alle Gefangenen“.<sup>9726</sup>

Der Zeuge *Hessenthaler* hat hierzu erklärt:

Das deckt sich mit den Dokumenten, die mir zur Verfügung gestellt wurden im Sommer 2019. Auch dort findet sich dieses Zitat. Das sind wohl Gedächtnisprotokolle von mehreren Treffen. Ich nehme an, Ihnen liegen dieselben Protokolle vor.

Ansonsten: Mir wurde es von Herrn Kleinschmidt bestätigt, dass es so war. Soweit ich weiß, gab es zu dem Zeitpunkt in Libyen unter Wirkung der Wagner-Gruppe auch durchaus Tötungen, die wohl dokumentiert wurden. Ich glaube, das wurde auch kurz einmal medial aufgegriffen von amerikanischen Medien.

[...]

[I]ch nehme an, es sind Protokolle. Es geht um diese - - sind halt wohl aus dem Umfeld des Herrn Kleinschmidt bzw. von ihm selber, die diese Geschichte der Beauftragung seiner Firma, ich glaube, der IPA, dokumentieren hinsichtlich des Projekts in Libyen und dann dieser Treffen in München, die es gegeben haben soll, wo sich dann unter anderem bei einem von diesen Treffen laut Kleinschmidt-Protokollen dieser Satz, den Sie gerade zitiert haben, wiederfindet.<sup>9727</sup>

### c) Kontakt zwischen Jan Marsalek und Herrn Gattringer im Frühjahr 2016

Angesprochen auf eine E-Mail von Herrn *Gattringer* an *Jan Marsalek* aus dem Frühjahr 2016, in der Herr *Gattringer* der Wirecard Dienste bei der Informationsbeschaffung angeboten habe, hat der Zeuge erklärt:

Ich weiß um die Rolle Gattringers in der von Kleinschmidt beschriebenen Causa Lybien. Mir ist bekannt, dass Gattringer wie auch U[...] wie auch noch eine dritte Person, die mir namentlich jetzt nicht einfällt, aus dem Umfeld des Ex-Innenministers Strasser stammen - [M.] K[...] war die dritte Person, Entschuldigung - , die sich da alle in irgendeiner Form für Wirecard nachher betätigt haben oder starkgemacht haben, aber ansonsten nichts Zusätzliches, nein.<sup>9728</sup>

## 9. Jan Marsaleks Flucht nach Minsk

Befragt zur Rolle eines ehemaligen Abgeordneten zum Österreichischen Nationalrat und eines ehemaligen Abteilungsleiters im BVT, *Martin W.*, bei der Flucht von *Jan Marsalek*, hat der Zeuge ausgeführt:

Mir ist der Haftbefehl bekannt gegen Herrn W[...], der seine Tätigkeit beschreibt hinsichtlich der Fluchthilfe für Marsalek. Wie gesagt, Martin W[...] an sich ist mir als Name geläufig. Ich kenne ihn nicht. In Österreich ist wohl bekannt, dass er eine direkte Verwicklung in die damalige BVT-Causa gehabt haben soll, also diese angestoßen haben soll. Damit meine ich diese Durchsuchung des BVTs 2018, glaube ich.

Aber ansonsten - - Also, mir ist bekannt aus der Festnahmeanordnung des Martin W[...], dass er derjenige gewesen sein soll, der auf Bitten von der Assistentin von Marsalek, glaube ich, diesen Flug nach Minsk arrangiert hat über eine Flugchartering-Firma aus Bad Vöslau, glaube ich. Und [der ehemalige Abgeordnete] soll wohl ausgesagt haben, dass ihm klar gewesen sei, dass das hier heikel sei; aber Herr [Martin] W[...] hätte ihn immer wieder beruhigt und hätte gemeint, das wäre alles noch „safe“; er hätte das abgeklärt. [Der ehemalige Abgeordnete] meinte dann in seiner Aussage wohl, dass er sich zwar - wortwörtlich - „angeschissen“ habe, aber zeigen wollte, dass er liefern könnte. - So weit kann ich dazu Stellung nehmen.<sup>9729</sup>

Auf die Frage, ob es ungewöhnlich sei, dass von einem kleinen Flughafen in der Nähe von Wien mit einem Kleinflugzeug nach Minsk geflogen werde hat der Zeuge erwidert:

Ja, also, es gibt um Wien herum zwei, drei kleine Privatflughäfen, die alle von Privatfirmen betrieben werden, die prinzipiell für Charterflüge normalerweise zuständig sind. Normalerweise ist der Abflug dann aber

<sup>9726</sup> *Hessenthaler*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 14.

<sup>9727</sup> *Hessenthaler*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 14.

<sup>9728</sup> *Hessenthaler*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 16.

<sup>9729</sup> *Hessenthaler*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 16.

cher im General Aviation of Wien-Schwechat, aber der Firmensitz und auch die Lagerung, also die Instandhaltung, findet meistens außerhalb statt; das ist schon korrekt.

[...]

Insoweit ist es nicht komplett ungewöhnlich, nein.<sup>9730</sup>

## IV. Bernd Schmidbauer

### 1. Überblick

Der Zeuge *Bernd Schmidbauer* war von 1983 bis 2009 Mitglied des Deutschen Bundestags und von 1991 bis 1998 Staatsminister beim Bundeskanzler und Beauftragter für die Nachrichtendienste des Bundes. Von 2002 bis 2009 war er Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Bundestags. Während seines Ruhestands sei er seit mehr als 15 Jahren ehrenamtlich in einem Gremium tätig, das sich mit Terrorbekämpfung beschäftige.<sup>9731</sup> Anfang 2021 ist in den Medien berichtet worden, dass *Schmidbauer* bestätigt habe, sich „vor ungefähr zwei Jahren“ mit *Jan Marsalek* getroffen zu haben.<sup>9732</sup> Der Untersuchungsausschuss hat ihn am 3. März 2021 als Zeugen beschlossen<sup>9733</sup> und am 15. April 2021 vernommen<sup>9734</sup>.

### 2. Gespräch mit Marsalek am 18. November 2018

Der Zeuge hat in seiner Vernehmung bestätigt, sich mit *Jan Marsalek* am 18. November 2018 getroffen zu haben, und dazu Folgendes ausgeführt:

Ich hatte Herrn Marsalek einmal getroffen im Jahre 2018 im November, habe auch daraus kein Geheimnis gemacht. Es hatte mehrere Gründe, warum ich zu einem Gespräch mit ihm zusammengekommen bin. Es gab drei, vier Punkte, die mich nicht nur interessierten, sondern die auch die Sicherheit unseres Landes betroffen haben, und da wollte ich mich kundig machen. Es war eine Absprache zwischen den Büros. Eines ging schief; aber dann kam dieses Treffen am 18. November zustande. Das war das einzige Treffen, bei dem es eine Diskussion gab.

Ich habe ihn noch mal gesehen von ferne - ferne, was weiß ich, wie viel Meter -, und da gab es aber kein Gespräch, sondern es war eine Zufallsbekanntschaft - nur für die, die meinten, dass es da eine Reihe an Gesprächen gab.<sup>9735</sup>

Das Gespräch im November 2018 habe zwei bis drei Stunden gedauert und in der Villa *Marsaleks* in der Münchener Prinzregentenstraße stattgefunden.<sup>9736</sup> Zeitweise habe auch der in der Presse als Fluchthelfer *Marsaleks* bezeichnete suspendierte Abteilungsleiter des österreichischen Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) *Martin We.* teilgenommen,<sup>9737</sup> sonst niemand<sup>9738</sup>. *We.* kenne er seit etwa 2006, als dieser noch für eine europäische Sicherheitsbehörde gearbeitet habe, und er, der Zeuge, zu Sitzungen des „Exekutivausschusses Schengen“ eingeladen gewesen sei.<sup>9739</sup> Erneut getroffen habe er *We.*

<sup>9730</sup> *Hessenthaler*, Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung am 5. März 2021, S. 27.

<sup>9731</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 71.

<sup>9732</sup> Tagesschau.de: Schmidbauer gibt Treffen mit Marsalek zu, 11. Februar 2021 (<https://www.tagesschau.de/investigativ/swr/wirecard-marsalek-schmidbauer-101.html>, letzter Abruf am 29. April 2021).

<sup>9733</sup> Beweisbeschluss Z-119.

<sup>9734</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 65 ff.

<sup>9735</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 65; ferner S. 79 („kein Nachfolgespräch, [...] keinen Austausch, gar nichts“).

<sup>9736</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 93 f.; 113 („Villa in der Prinzregentenstraße“).

<sup>9737</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 66; 71 („teilweise“), 86 („zeitweise“).

<sup>9738</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 86 f.

<sup>9739</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 73.

im Jahre 2015, als der Zeuge vom österreichischen Generaldirektor für Sicherheit aufgrund seiner Erfahrungen gebeten worden sei, dabei zu helfen, zwei in Libyen inhaftierte Personen „freizubekommen“.<sup>9740</sup> Nach seiner Suspendierung im BVT sei *We.* bei einer Firma *Marsaleks* „untergekommen“.<sup>9741</sup>

Ich weiß nicht, wie die jetzt im Einzelnen hieß. Jedenfalls hat er unter Marsalek gearbeitet im Hinblick auf solche Start-ups und solche Dinge, die nicht mit Wirecard im Zusammenhang waren, also mit Bank und DAX und was weiß ich, sondern er wurde da in irgendeiner Firma, deren Abkürzung ich nicht kenne, beschäftigt.<sup>9742</sup>

Im weiteren Verlauf der Vernehmung hat der Zeuge auf Nachfrage erklärt dass es sich bei dieser Firma „wohl“ um IMS gehandelt habe.<sup>9743</sup>

Der „Punkt“, den er, der Zeuge, in dem Gespräch mit *Marsalek* „versucht habe zu klären“ sei dessen Äußerung in London gewesen, er befinde sich im Besitz der Formel eines Nervengases bzw. binären Kampfstoffes Nowitschok.<sup>9744</sup>

Das elektrisiert eigentlich jeden, der in diesem Metier Verantwortung getragen hat.

[...]

Und ich war bemüht, von Herrn Marsalek Näheres zu erfahren. Das gelang nicht

[...]

Er hat auf Nowitschok überhaupt nicht reagiert. Er hat so getan, als ob das so sei, aber - - Ich weiß es also nicht, was für eine Information er woher bekommen hat.<sup>9745</sup>

Im weiteren Verlauf der Vernehmung hat er die Reaktion *Marsaleks* auf die Frage, woher dieser das Material zu Nowitschok habe, als „völlig ablehnend“ bezeichnet. Dieser habe

ausgeführt, dass er den Zusammenhang nicht kennt. Zu Deutsch: Es war eine Vortäuschung von Nichtwissen. Denn ich wusste ja, dass [...] er wusste, um was es geht und was Nowitschok bedeutet hat. Allerdings weiß ich bis heute nicht, ob es identisch ist.<sup>9746</sup>

In seinen Bemühungen, festzustellen, wo es ein Leck gegeben habe, sei er, der Zeuge, „nicht [...] alleine“ gewesen.<sup>9747</sup> Die Frage, ob es eine sicherheitsrelevante Lücke gegeben habe, müssten aber Nachrichtendienste klären.<sup>9748</sup> Ihm sei klar gewesen,

dass es ein paar nützliche Idioten gegeben hat zu diesem Zeitpunkt, auf beiden Seiten. Herr Marsalek hat Leute benutzt, wie er es gebraucht hat in seiner Position. Auch dass etwa auf dem Niveau, das nicht sehr hoch war, aber immerhin durch Fachleute ihm wohl vermittelt wurde - - Er hatte ja viele Gespräche geführt, wenn ich das so richtig erfasst habe.<sup>9749</sup>

*Marsalek* habe ihm ferner

erzählt, dass er auch Investitionen betreiben will über Zementfabriken. Nur, wer die Situation von Zementfabriken in Libyen kannte und die zerstörten Zementfabriken gesehen hat, der konnte sich nicht vorstellen,

<sup>9740</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 66 f.

<sup>9741</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 66 f.

<sup>9742</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 74.

<sup>9743</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 86.

<sup>9744</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 67 ff.

<sup>9745</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 67 f., 79.

<sup>9746</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 107.

<sup>9747</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 68.

<sup>9748</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 68.

<sup>9749</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 68.

dass es ein großes Investitionsprogramm bedeutet hätte, wenn man solche Start-ups in Libyen auf seiner Agenda gehabt hätte.<sup>9750</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge sich erinnert, dass es beim Thema „Libyen“ auch um „Aktivitäten privater Söldnergruppen“ gegangen sei. *Marsalek*

dachte [...] wohl, da seinen Einfluss geltend machen zu können, mit Sicherheit. Aber das ist vergebliche Liebesmüh; das waren Interessen ganz anderer Kaliber und nicht die Möglichkeit eines Einzelnen. Er mag sich da überschätzt haben.<sup>9751</sup>

Von Bodycam-Videos, auf denen zu sehen sei, wie Angehörige solcher Truppen Flüchtlinge erschießen, habe *Marsalek* nicht gesprochen.<sup>9752</sup> *Kilian Kleinschmidt* sei in dem Gespräch ebenfalls nicht erwähnt worden.<sup>9753</sup> Darüber, dass die libyschen Zementfabriken als Basen für Söldner der „Wagner“-Gruppe hätten genutzt werden sollen, sei gleichfalls nicht gesprochen worden;<sup>9754</sup> ebenso wenig über die Nutzung von Wirecard-Prepaid-Kreditkarten für die Bezahlung von Söldnern<sup>9755</sup>.

Weiterhin habe *Marsalek* ihm vor dem Hintergrund der Frage, inwieweit die von Wirecard angebotenen Zahlungsabwicklungsdienstleistungen für Nachrichtendienste interessant gewesen sein könnten,

erzählt mit einem Land -, dass über Kreditkartensysteme man unschwer an entsprechende Informationen kommen kann.<sup>9756</sup>

Im weiteren Verlauf der Vernehmung hat der Zeuge klargestellt, dass es sich um eine „[t]heoretische Erörterung“ gehandelt habe.<sup>9757</sup> Über den Einsatz von Wirecard-Kreditkarten bei deutschen Sicherheitsbehörden habe er, der Zeuge, „keine Informationen.“<sup>9758</sup>

„Gesprächsthema“ seien schließlich auch „diese Start-ups“ gewesen.

Da gab es vielversprechende Dinge - sicher nicht das Zementwerk in Libyen -, aber es gab technische Lösungsmöglichkeiten, um über Luftaufklärung bestimmte Wertstoffe im Boden zu erkennen. Das war einiges, was mich interessiert hat [...].<sup>9759</sup>

Dies sei insbesondere auch der Bereich des bei dem Gespräch anwesenden suspendierten BVT-Mitarbeiters *We.* gewesen.<sup>9760</sup> Die Tätigkeit *Marsaleks* bei Wirecard, etwa das Asiengeschäft der Wirecard AG, sei nicht Gesprächsthema gewesen.<sup>9761</sup>

Zur Gesprächsanbahnung hat der Zeuge ausgeführt, dass er

[...] über einen Kollegen die Bitte von *Marsalek*, dass er mich treffen möchte [hatte]. Ich habe das sofort ergriffen, aber ich sage: Das ging ein paarmal nicht gut, weil kein Termin zustande kam. Aber dann war es von mir genauso gewünscht wie von ihm.<sup>9762</sup>

Weder er noch *Marsalek* habe den „ersten Schritt“ gemacht,

sondern es war jemand, der mich drauf aufmerksam gemacht hat, dass ich mit Herrn *Marsalek* reden sollte, könnte, müsste, dürfte.<sup>9763</sup>

<sup>9750</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 68.

<sup>9751</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 72.

<sup>9752</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 72.

<sup>9753</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 87.

<sup>9754</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 113 („null Zusammenhang“).

<sup>9755</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 114.

<sup>9756</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 69.

<sup>9757</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, 111.

<sup>9758</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, 119.

<sup>9759</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 70.

<sup>9760</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 70.

<sup>9761</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 95.

<sup>9762</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 71.

<sup>9763</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 77.

Wer es genau gewesen sei, wisse er nicht mehr; *We.* könne er jedoch ausschließen.<sup>9764</sup> Es sei auch nicht derjenige gewesen, von dem er darüber informiert worden sei, dass *Marsalek* im Besitz der Nowitschok-Formel sein könnte.<sup>9765</sup> Vielmehr

war [das] ein Hinweis, ich glaube, auch aus der Presse, aus irgendeinem Presseorgan, war aber ein Hinweis aus einer Sicherheitsbehörde, die erzählt hatte, dass *Marsalek* zu einem bestimmten Zeitpunkt dies geäußert hat. Es stand auch übrigens dann in der Presse zu diesem Zeitpunkt. Es stand auch etwas dabei, was ich jetzt nicht sagen will. Es stand nämlich dabei, in welcher Form dies präsentiert wurde. Und das war der erste Teil, den ich persönlich wusste aus diesem Vorgang mit diesem binären Kampfstoff.<sup>9766</sup>

Auf den Vorhalt, dass die „Geschichte, dass Herr *Marsalek* da in dieser Bar in London hier rumgewedelt hat“ mit der Nowitschok-Formel erst am 9. Juli 2020 öffentlich geworden sei,<sup>9767</sup> hat der Zeuge erwidert:

Ich weiß es nicht, wer dieses so dezidiert mir sagte. Jedenfalls wusste ich es ab Frühjahr 18.<sup>9768</sup>

Was *Marsalek* zur Gesprächsanbahnung motiviert habe, sei schwer zu sagen.

Aber ich weiß, dass er die Erfahrungen in Libyen mit mir diskutieren wollte. Das hat man ihm wohl deutlich gemacht, und er hatte ja auch verfolgen können, welche Kontakte da bestanden.

Ansonsten gab es die Frage bei Restrukturierung von Diensten, die ihn auch sehr beschäftigt haben, im Hinblick auf die Situation in Österreich, seinem Heimatland. Er hatte sicher nicht das Interesse, mich zu informieren über andere Dinge, die da gelaufen sind, von denen ich wusste.

Und es war auch ein ganz normales, sehr lockeres, sehr freundliches, sehr angenehmes Gespräch mit ihm, ein paar Stunden. Ich weiß nicht, ich glaube, drei Stunden, zwei bis drei Stunden hat das Gespräch gedauert [...].<sup>9769</sup>

Die Frage, wer als Experte für eine Restrukturierung des BVT in Frage komme, sei in dem Gespräch allerdings nicht thematisiert worden. Insbesondere sei der Name *Fritsche* nicht genannt worden.<sup>9770</sup>

Zu seiner eigenen Motivation hat der Zeuge Folgendes ausgeführt:

Meine Motivation bestand darin, etwas zu erfahren von seinen Aktivitäten in Libyen. Das interessierte nicht nur mich, sondern auch andere. Und zum anderen dieses Wedeln mit Papier, mit diesem binären Kampfstoff.<sup>9771</sup>

Weitere Gespräche mit *Marsalek*, in denen sich der Zeuge über diese Dinge weiter hätte informieren können, habe es „dann leider nicht“ gegeben, weil der Gesundheitszustand des Zeugen das nicht zugelassen habe.<sup>9772</sup> Er habe weder mit Wirecard noch mit Vorstandsmitgliedern oder Angestellten des Unternehmens in einer geschäftlichen Beziehung gestanden, also insbesondere kein Beratungshonorar erhalten oder beansprucht.<sup>9773</sup> Ihm sei auch nicht bewusst, von *Jan Marsalek* abgesehen, jemals mit Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats von Wirecard gesprochen zu haben.<sup>9774</sup>

<sup>9764</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 77.

<sup>9765</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 77.

<sup>9766</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 77.

<sup>9767</sup> *Abg. Dr. Zimmermann*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 81.

<sup>9768</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 82; vgl. auch S. 112.

<sup>9769</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 71, ähnlich S. 78 f.

<sup>9770</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 79.

<sup>9771</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 71.

<sup>9772</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 70.

<sup>9773</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 70 f.

<sup>9774</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 93.

### 3. Untertauchen Marsaleks am 19. Juni 2020

Der Zeuge hat klargestellt, dass er nicht in *Marsaleks* Flucht nach Minsk am 19. Juni 2020 involviert gewesen sei.

Ich wusste zu keinem Zeitpunkt irgendetwas über diesen Flug noch etwas über Ausreise noch etwas über Flucht noch sonst etwas.<sup>9775</sup>

Davon habe er erst später erfahren.<sup>9776</sup> Der suspendierte BVT-Mitarbeiter *We.* habe ihm, nachdem dessen Mitwirkung am Untertauchen *Jan Marsaleks* bekannt geworden sei, am Telefon darüber berichtet.<sup>9777</sup> Hier- nach seien die Bezeichnung „Flucht“ bzw. „Fluchthelfer“ nach seiner, des Zeugen, Einschätzung unzutref- fend.<sup>9778</sup>

Ich bin nicht der Meinung, dass es hier einen Fluchthelfer gab, der Martin W. hieß. Ich bin auch nicht der Meinung, dass es eine Verbindung gab in dem Maße, dass hier die Helfershelfer eines Konzerns am Werke waren.

[...]

Ich will es mal deutlich sagen: Man kann niemand verurteilen, der ein Flugzeug fliegt ... (akustisch unver- ständlich) und bei der Ausreise des Passagiers seine Pässe vorzeigt und sagt: Ich fliege jetzt nach X. - Dann ist das keine Flucht, sondern das ist eine Ausreise, würde ich mal sagen, juristisch, aber nicht mehr.

Aber dahinter steht natürlich auch, dass wir offensichtlich nicht verstanden haben, wie die Geschäfte in dem Bereich international, also mit Marsalek, getätigt wurden. Da wird ein Abteilungsleiter oder ein Mit- glied einer Sicherheitsbehörde irgendeines europäischen Landes nicht den Grundstein gebildet haben, son- dern das waren andere Kaliber. Das waren Kaliber, die im Bereich der internationalen Kriminalität, im Bereich des internationalen - ich sage es mal schonungslos - Verbrechens sich betätigt haben. Und das wäre mehr wert, diesen Zusammenhang zu erkennen, als Leute, denen man übel mitgespielt hat, als die Haupt- schuldigen dann darzustellen.

Nach meiner Sicht wird man in wenigen Jahren - das zieht sich ja sehr lange hin, diese Dinge - feststellen, dass man die Falschen gejagt hat und bei den anderen keine Chance hatte, weil sie im internationalen Be- reich gearbeitet haben. Aber das nur als Anmerkung von meiner Seite und aus der Einschätzung dieser Geschichten.<sup>9779</sup>

*We.* habe ihm berichtet, dass er

keinesfalls wusste, dass Herr Marsalek sich absetzt.

[...]

Als die Situation da war, ging er wohl davon aus, dass Marsalek im Hinblick auf diese Finanzsituation auf den Philippinen oder anderswo zu ihm kam und gesagt hat - muss wohl ein Tag vorher gewesen sein -, dass er einen Flug braucht nach X - ich weiß nicht mehr, ob er Minsk sagte; aber das setze ich mal voraus - und er jemand, so Herr *We*[...], gefunden hat, der ihn mit der Privatmaschine nach Minsk fliegt [...]<sup>9780</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge bestätigt, dass ihm *We.* berichtet habe, dass das ehemalige Mitglied des öster- reichischen Nationalrats *Schellenbacher* bei der Organisation des Flugs mitgewirkt habe.<sup>9781</sup> Ferner habe *We.* dem Zeugen gegenüber klargestellt,

<sup>9775</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 78.

<sup>9776</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 78.

<sup>9777</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 73, 74 f.

<sup>9778</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 66, 70, 84.

<sup>9779</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 66, 70.

<sup>9780</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 75.

<sup>9781</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 75.

dass diese Ausreise vonstattengeht unter Vorlage aller Papiere, sowohl des Ausreisedokumentes, sprich: Pass, als auch des Hinweises, dass diese Maschine aus Österreich nach Minsk fliegt, hat er mir erklärt und gesagt: Deshalb ist es für ihn unverständlich, wie jemand dazu kommt, dass er eine Flucht vorbereitet hätte oder eine Flucht durchgeführt hätte. Ich glaube ihm da auch in dem Zusammenhang.<sup>9782</sup>

Wohin *Marsalek* von Minsk aus weitergefliegen sei, ob er sich etwa in Moskau aufhalte, wisse der Zeuge nicht.

Ich habe mich mal mit einem unterhalten, der sagte: Na, der wird in Moskau sein. - Das ist das erste Ziel, was wir bei unserer Perspektive immer sehen. Wenn einer verschwindet bei uns, sei es ein Geschäftsmann, der irgendwo beim Skifahren verschwindet: Der ist nicht tot, sondern da kommt nach einiger Zeit die Aussage: Der ist in Russland; denn da gab es soundso viel Gespräche. - Gleiches gilt für hier. Ich könnte nicht aussagen und wüsste auch nicht, wo ich sagen könnte: Jawohl, der hält sich in Moskau auf.<sup>9783</sup>

„[M]it Sicherheit“ sei er aber

nicht in Minsk geblieben. Aber von Minsk fliegen Flugzeuge nach Virginia, und es gibt Flugzeuge auf die Philippinen. Ich weiß es schlichtweg nicht.<sup>9784</sup>

Auch *We.* wisse es nicht.

[S]onst hätte er das gesagt. Wenn er mir gesagt hätte: „Der fliegt in die Philippinen“, hätte ich es zur Kenntnis genommen. Wie ich es bewertet hätte, ist etwas anderes. Aber ich habe vorhin meine Bewertung abgegeben. Ich weiß nicht, wo er ist, und ich weiß auch nicht, welche Finten gelegt wurden, und ich weiß auch nicht, warum er da hingeflogen ist, was er reparieren wollte, und all diese Dinge.<sup>9785</sup>

Er, der Zeuge, gehe davon aus, dass *Marsalek* für den Flug bezahlt habe, „sogar in Cash, wenn ich die Situation richtig beurteile.“ Wer bezahlt habe, wisse er nicht.<sup>9786</sup>

#### 4. Nachrichtendienstliche Kenntnisse *Marsaleks*

Auf die Frage, ob er *Jan Marsalek* vor dem Hintergrund, dass dieser sich nachrichtendienstlicher Kontakte berühmt habe, insoweit eher als „Schaumschläger“ einordne oder eher als jemanden, der „tiefer drin“ sei, hat der Zeuge Folgendes ausgeführt:

Es war seine Welt, in der er lebte, und seine Bewertung. Er hat mit Sicherheit mit Firmen weltweit, sage ich mal, die technisch versiert waren bereits in modernster Technologie, im Bereich der Telekommunikation, also Mittel, die Nachrichtendienste durchaus bereits verwendet hatten - - Da war er sehr, sehr informiert, weil er - das weiß ich auch - Gespräche geführt hat mit Firmen und Konzernen, die nützlich waren.

Ich sagte, er hat einerseits die Menschen gebraucht, missbraucht, je nach Fall. Aber andererseits wurde er auch missbraucht oder gebraucht. Um sein Renommee zu steigern, hat er sich auch mit Sicherheitsbehörden - das weiß ich auch - verständigt. Und Sie lesen ja auch in der Presse, was ich auch denke, dass es richtig war, dass die Begierde von Nachrichtendiensten, eine solche Firma oder einen solchen extravaganten Anteil einer Firma zu nutzen für Operationen, an die man nicht immer sehr rasch und problemfrei kommen konnte - - Und da hat der lustig drüber geredet, klar. War auch kein Geheimnis. Ich finde, es konnte nur ein Geheimnis sein für die Nachrichtendienste, die man erst stranguliert und dann eine fruchtbare Arbeit von ihnen fordert. Das war dieser Widerspruch. Und es gab auch Dinge, die wir nicht vollständig oder ich nicht vollständig übersehen habe.

Aber mir war schon klar - ich sage mal das Stichwort; denn das hat er auch mir erzählt mit einem Land -, dass über Kreditkartensysteme man unschwer an entsprechende Informationen kommen kann. Zu meiner Zeit in der Verantwortung über diese zwei Legislaturperioden hätten wir uns solcher Methoden als Nach-

<sup>9782</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 75.

<sup>9783</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 72 f.

<sup>9784</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 73; ähnlich S. 87.

<sup>9785</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 75.

<sup>9786</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 76.

richtendienste nicht bemüht. Denn die Gefahr, die darin bestand, sind ja auch ganz andere Kollateralschäden, die sich daraus ergeben, im Übrigen ethisch nicht immer so vertretbar. Ich bin sicher, da wird vieles noch ans Tageslicht geschwemmt, wer da alles und mit Geldwäscheoperationen das dann nützlich darstellen kann.

Es bleibt nicht nützlich. Es ist nicht nützlich nach meiner Auffassung, in dieser Weise zu arbeiten. Und wenn Sie einen Fall, der in der Presse immer noch als ungelöst gilt - - Ein ukrainischer Oligarch, der von den Amerikanern zur Auslieferung mehrfach beantragt wurde in Österreich, lebt da ruhig. Und auch da haben Marsalek und die Bank, wie man weiß, die Finger im Spiel gehabt und haben solchen Leuten natürlich Konten angeboten, und das wird an anderer Stelle natürlich dankbar aufgegriffen, wenn dies kontrollierbar war.

Also: Dieses Geschäft, das ist, ich sage mal, ein nie und nimmer durchsichtiges Geschäft, und wir werden auch nie - - Keiner wird auch nie [sic!] die Gesamtzusammenhänge sehen.<sup>9787</sup>

Nach Einschätzung des Zeugen war auch in den vielen Gesprächen, die *Marsalek* offenbar mit anderen Personen geführt habe,

keine Substanz [...], sondern es war auch teilweise halt Wunschdenken, wie man bestimmte Dinge auf der Welt verändern könnte, sei es in Libyen. Wer schon dieses Unterfangen hat im Jahre 15, 16, 17, der hat zumindest nicht sehr viel Ahnung über die Situation in Libyen.

[...]

[I]ch glaube nicht, dass Herr Marsalek hier einen großen Einfluss hatte.<sup>9788</sup>

Auf die Frage, ob er es für plausibel halte, dass die deutschen Nachrichtendienste *Marsalek* nicht auf den Schirm gehabt hätten, hat der Zeuge Folgendes erwidert:

Jeder Nachrichtendienst, der etwas auf sich gehalten hat, muss Marsalek auf dem Schirm gehabt haben; denn er hat sie ja benutzt. [...] Aber wenn ich meine Erfahrung sagen darf, dann wären die Dienste ja blöd gewesen, wenn sie nicht die Dienste genutzt hätten, die er hätte anbieten können.<sup>9789</sup>

Kenntnis davon, dass *Marsalek* Kontakt zum BND oder Verfassungsschutz gehabt habe, habe er aber keine; *Marsalek* habe auch nichts dergleichen erzählt.<sup>9790</sup>

Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung hat der Zeuge sich zu einer möglichen Kooperation *Marsaleks* mit Nachrichtendiensten im Allgemeinen folgendermaßen eingelassen:

Ich nehme also an, dass er mit vielen Diensten Kontakt hatte. Also, da mich zu versteigen und zu sagen, er hat nur mit deutschen Diensten gearbeitet oder so - - Das weiß ich nicht. Das stimmt sicher nicht.

Ich glaube, dass jeder Dienst, der Einfluss hatte, zu diesem Zeitpunkt eine Begierde hatte, mit ihm zu reden über den Zugriff und die Zugriffsmöglichkeiten, die technisch vorhanden waren, um bestimmte Geldwäschevorgänge, Organisierte Kriminalität fein zu beobachten. Und offensichtlich hat man ja dies auch genutzt. Aber da zu sagen, das scheide ich aus oder das scheide ich aus - Ich weiß es nicht.<sup>9791</sup>

<sup>9787</sup> Schmidbauer, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 69 f.; ähnlich S. 94 f.

<sup>9788</sup> Schmidbauer, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 68 f.

<sup>9789</sup> Schmidbauer, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 82 f.; ähnlich S. 91.

<sup>9790</sup> Schmidbauer, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 91.

<sup>9791</sup> Schmidbauer, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 87; ähnlich S. 104.

## 5. Übersendung von Informationen über den Abgeordneten De Masi

Der Zeuge hat Presseberichte<sup>9792</sup> bestätigt, wonach ihm der ehemalige BVT-Mitarbeiter *O.* im Januar 2021 den Wikipedia-Eintrag über das Ausschussmitglied *De Masi* zugeleitet habe sowie öffentliche Aussagen desselben über *We.* Dabei sei es aber nicht darum gegangen, dass der Zeuge weitere Informationen über den Abgeordneten hätte liefern sollen. Gegen ein solches Ansinnen hätte er, der Zeuge, sich auch verwahrt.

Man hat mich da informiert, aber nicht, um von mir irgendeine Dienstleistung zu wollen, wie es hieß, also dass ich ein Interesse an Herrn De Masi hätte oder dazu verwendet würde, Herrn De Masi auszuspionieren. Wer mich kennt, weiß, dass ich mit Sicherheit auf der anderen Seite bin, dass ich mich gegen solche Dinge äußerst schnell verwahren würde. Mir kommt nicht in den Sinn, einen Bundestagsabgeordneten, gleichgültig welcher Fraktion er angehört, in irgendeiner Form zu diskreditieren, sondern man hat mir das geschickt; ich will das auch deutlich sagen. Mindestens 10 oder 15 Leute haben mich drauf aufmerksam gemacht, wie ein Abgeordneter dazu kommt, jemand so praktisch über dem Schild „Betrug in Milliardenhöhe“ in Beziehung zu setzen.<sup>9793</sup>

Eine „Verfolgung oder nachrichtendienstliche Bespitzelung oder dergleichen“ gebe es

überhaupt nicht -, so wenig es die Aussagen von Österreichern gab, dass die deutschen Nachrichtendienste in Österreich spionierten. Das gehört alles in den Kindergarten und in die Vorstellung über Nachrichtendienste allgemein, und deshalb ist es auch nicht gut, wenn solche Vorbehalte stehen bleiben, vor allem nicht Mitgliedern des Deutschen Bundestages gegenüber.<sup>9794</sup>

## V. Dr. Bernhard Kotsch

### 1. Überblick

Die Vernehmung des Leiters der Abteilung 7 im Bundeskanzleramt, *Dr. Bernhard Kotsch*, hat am 6. Mai 2021 stattgefunden. Die Abteilung 7 ist zuständig für den Bundesnachrichtendienst und die Koordinierung der Nachrichtendienste des Bundes.

Der Zeuge hat folgende Ausführungen zu seinem beruflichen Werdegang während des Untersuchungszeitraums gemacht:

[W]ie gesagt, bin ich seit 2009 im Bundeskanzleramt. Ich war zunächst in der Abteilung 2 eingesetzt, Außen- und Sicherheitspolitik, und seit Januar 2010 war ich stellvertretender Büroleiter des Büros der Bundeskanzlerin. Und seit März 2018 bin ich Abteilungsleiter der Abteilung 7.<sup>9795</sup>

### 2. Rechts- und Fachaufsicht der Abteilung 7 im Bundeskanzleramt über den Bundesnachrichtendienst

Der Zeuge ist gefragt worden, wie die von ihm geleitete Abteilung 7 im Bundeskanzleramt die Rechts- und Fachaufsicht über den Bundesnachrichtendienst wahrnehme. Er hat daraufhin folgende Darstellung abgegeben:

Also, die Abteilung 7 hat im Wesentlichen drei Aufgaben: Das eine ist die Fach- und Dienstaufsicht, sprich: die Recht- und Zweckmäßigkeitprüfung des BNDs. Wir schauen uns auch die Organisation an, die Abläufe und den Aufbau des BNDs, und versuchen, sicherzustellen, dass er ausreichend Mittel zur Verfügung hat und seine Arbeit entsprechend der Gesetze auch macht.

<sup>9792</sup> Vgl. Süddeutsche Zeitung: Posse oder Staatsaffäre, 3. Februar 2021 (Wirecard und Fabio De Masi: Posse oder Staatsaffäre - Wirtschaft - SZ.de (sueddeutsche.de), letzter Abruf am 1. Mai 2021).

<sup>9793</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 66.

<sup>9794</sup> *Schmidbauer*, Stenografisches Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 15. April 2021, S. 67.

<sup>9795</sup> *Dr. Kotsch*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 220.

Zweitens. Wir unterstützen den Beauftragten für die Nachrichtendienste des Bundes, Staatssekretär Geismann, der in der Tat die Aufgabe hat, die Zusammenarbeit der Nachrichtendienste zu koordinieren dahin gehend, dass insbesondere gegenüber dem Haushaltsausschuss bzw. dem BMF ein gemeinsames Auftreten da ist und das Auftreten der Nachrichtendienste gegenüber dem Parlament abgestimmt vonstatten geht.

Und der dritte Bereich, den meine Abteilung macht: Wir sind in Teilen in den Entscheidungsprozess des BNDs eingebunden. Wir verhandeln mit dem BMF über den Haushalt, nicht der BND. Wir schreiben das BND-Gesetz, nicht der BND. Und wir sind aufgrund der Gesetzeslage eingebunden in die Antragsstellung bei der Fernmeldeaufklärung. - Das sind die drei zentralen Aufgaben der Abteilung <sup>7.9796</sup>

Später hat der Zeuge hierzu konkretisiert:

Also, die Fach- und Dienstaufsicht verfügt über verschiedene Instrumente. Das fängt von Weisungen - - ganz banal an, geht hin über wöchentliche Treffen, über monatliche Treffen, über Quartalsberichte etc. und folgt einem vorher festgelegten Programm, sodass man im Endeffekt weiß, was man in diesem Jahr mit dem BND anstellen will -

[...]

- und was die Ziele sind für das Jahr oder darüber hinaus; das ist jetzt mal ganz grob formuliert. Das sind die Instrumente, mit denen wir die Fach- und Dienstaufsicht übernehmen.

[...]

[F]ür 2021 ein herausragendes Ziel ist zum Beispiel die Umsetzung des BND-Gesetzes, das neu verabschiedet wurde. Das beinhaltet umfassende technische Umstellungen, aber auch Fragen der Personalgewinnung, der Umstrukturierung der Abläufe etc., und das wird uns das Jahr 2021, 2022 beschäftigen.

[...]

Daneben gibt es immer Fragen der Personalgewinnung, auch die Frage der inhaltlichen Steuerung: Was sind die Schwerpunkte? - All das ist ein jährlich wiederkehrender Prozess. <sup>9797</sup>

Die Abteilung sei über besondere Vorkommnisse oder Themen besonderer Relevanz informiert, da der BND an sie berichte. Der BND speise die durch ihn gewonnenen Informationen über die Abteilung 7 in das Bundeskanzleramt ein. In das operative Tagesgeschäft sei seine Abteilung hingegen nicht eingebunden. <sup>9798</sup>

### **3. Kenntnisse über die Wirecard AG und daraus folgende Einschätzungen durch die Abteilung 7 im Bundeskanzleramt**

*Dr. Kotsch* hat das Vorliegen von Erkenntnissen des BND über die Wirecard vor der Anmeldung der Insolvenz im Juli 2020 verneint und wie folgt begründet:

Der Bundesnachrichtendienst ist nach § 1 Absatz 2 des BND-Gesetzes zuständig für die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland. Insofern [...] war die Beobachtung eines DAX-Konzerns nicht im Aufgabenportfolio des BNDs. <sup>9799</sup>

Der Zeuge hat weiterhin angegeben, dass sich das Bundeskanzleramt im Juni/Juli 2020 mehrmals im Rahmen gemeinsamer Sitzungen über Wirecard ausgetauscht habe. In diesem Zusammenhang habe man auch „nachgefragt, ob die Dienste wissen, wo Marsalek sich aufhält“. Weitere Kenntnisse habe er hierzu jedoch nicht. <sup>9800</sup>

Auf die Frage, ob er im Fall Wirecard Sicherheitsinteressen der BRD bedroht sehe, hat der Zeuge geantwortet:

<sup>9796</sup> *Dr. Kotsch*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 224.

<sup>9797</sup> *Dr. Kotsch*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 229.

<sup>9798</sup> *Dr. Kotsch*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 224.

<sup>9799</sup> *Dr. Kotsch*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 220.

<sup>9800</sup> *Dr. Kotsch*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 227.

Kann ich jetzt auf den ersten Blick nicht erkennen; muss aber auch zugeben, dass ich mit den wirtschafts- und finanzpolitischen Themen nicht vertraut bin.

[...]

Ich kann da keine wirkliche sicherheitspolitische Bedrohung erkennen.<sup>9801</sup>

Auch in der Person *Jan Marsalek* sehe er aufgrund der Informationen, welche ihm bisher vorlägen, keine Sicherheitsinteressen der Bunderepublik berührt oder verletzt.<sup>9802</sup>

#### 4. Erkenntnisse über Jan Marsalek

##### a) Allgemeine Voraussetzungen einer Überwachung durch den BND

*Dr. Kotsch* hat auf entsprechende Nachfrage geschildert, unter welchen Voraussetzungen eine Überwachung von *Jan Marsalek* durch den BND hätte erfolgen können:

Also, wenn wir Herrn Marsalek sozusagen in die Überwachung nehmen, dann geht das nach § 3 des G 10-Gesetzes, weil er als Inländer hier in Deutschland wohnhaft ist und für ein deutsches Unternehmen arbeitet. Und der § 3 Absatz 10\* - - G 10-Gesetz ist relativ strikt. Der sagt nämlich: Wir dürfen das nur tun, wenn es tatsächliche Anhaltspunkte gibt, dass diese Personen entweder den Bestand der Bundesrepublik gefährden oder einer terroristischen Vereinigung angehören. Das heißt, der Maßstab für den BND, im Inland - - bzw. Inländer in den Abhörprozess einzubeziehen, ist extrem hoch, und soweit ich die Informationen jetzt über Herrn Marsalek habe, hätten wir diesen Antrag bei der G 10-Kommission nie durchgekriegt.<sup>9803</sup>

##### b) Kontakte zu ausländischen Stellen

Befragt zu Verbindungen von *Jan Marsalek* zu ausländischen staatlichen Stellen, insbesondere Nachrichtendiensten, vor oder nach dessen Flucht, hat der Zeuge angegeben, hierzu lägen keine Erkenntnisse vor:

Also, der Bundesnachrichtendienst wurde wie alle übrigen Sicherheitsbehörden nach Auftauchen der Informationen gebeten, alle entsprechenden Informationen zu überprüfen bzw. die Kanäle, über die die Nachrichtendienste verfügen, zu bedienen. Und bislang können wir das nicht bestätigen.<sup>9804</sup>

##### c) Private Geschäftstätigkeiten in Syrien und Libyen

Auf die Frage nach Informationen über die privaten Geschäftstätigkeiten von *Jan Marsalek* in Syrien oder Libyen hat der Zeuge geantwortet:

Der BND hat dem Untersuchungsausschuss Ende April eine entsprechende Information in eingestufte Form zugeführt. Dazu habe ich nicht mehr Informationen.<sup>9805</sup>

##### d) Nowitschok-Formel

Befragt zu Erkenntnissen bezüglich einer in den Medien thematisierten angeblichen Kenntnis von *Jan Marsalek* bezüglich der Formel für den binären chemischen Kampfstoff „Nowitschok“, hat *Dr. Kotsch* ausgeführt, er könne diese Berichte weder bestätigen noch widerlegen.<sup>9806</sup>

<sup>9801</sup> *Dr. Kotsch*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 228.

<sup>9802</sup> *Dr. Kotsch*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 228 f.

<sup>9803</sup> *Dr. Kotsch*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 230 f. An der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „Absatz 10“ gestrichen.

<sup>9804</sup> *Dr. Kotsch*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 220 f.

<sup>9805</sup> *Dr. Kotsch*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 221.

<sup>9806</sup> *Dr. Kotsch*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 222.

## 5. Einsatz von Wirecard-Kreditkarten durch das BKA

Der Zeuge hat angegeben, zum Einsatz von Wirecard-Kreditkarten durch das BKA lägen ihm keine Erkenntnisse vor.<sup>9807</sup>

## 6. Abgabe von Stellungnahmen zu Tätigkeiten von Klaus-Dieter Fritsche

Auf die Frage, ob er und seine Abteilung in die Frage der Folgetätigkeiten ehemaliger Geheimdienstkoordinatoren der Bundesregierung involviert seien, hat der Zeuge erklärt:

Ja, also, die Tätigkeit von Ruhestandsbeamten wird ja nach § 105 Beamtengesetz geregelt. Im Kanzleramt ist die Abteilung 1 zuständig für das Personal. Und wenn die Abteilung 1 Nachfragen hat, wie man Tätigkeiten einschätzt, dann geben wir unsere Stellungnahme ab.<sup>9808</sup>

In der Folge hat der Zeuge bejaht, dass sich die für Personalangelegenheiten zuständige Abteilung 1 im Bundeskanzleramt sowohl bezüglich der Beratertätigkeiten von *Klaus-Dieter Fritsche* für Wirecard, als auch bezüglich einer durch diesen geplanten Übernahme eines Aufsichtsratspostens im Unternehmen Heckler & Koch zwecks Abgabe einer solchen Stellungnahme an seine Abteilung gewandt habe:

Also, es ist ja so nach § 105: Der Ruhestandsbeamte informiert, wenn - die beiden Bedingungen - das seine frühere Tätigkeit betrifft und wenn die Gefahr besteht, dass die Tätigkeit beeinflusst wird. Und dann wird geprüft von der Personalabteilung, und wir sind in die Prüfung miteinbezogen worden.<sup>9809</sup>

Zu den Gründen für die schlussendlich ergangene Untersagung der Tätigkeit von Herrn *Fritsche* im Aufsichtsrat von Heckler & Koch durch das Bundeskanzleramt hat der Zeuge erklärt:

Ich kann Ihnen nicht sagen, was am Ende den Ausschlag gegeben hat. Federführend ist die Abteilung 1, die nicht nur die Abteilung 7 hierzu befragt hat. Die anderen Stellungnahmen kenne ich nicht.<sup>9810</sup>

## VI. Dr. Bruno Kahl

### 1. Überblick

Der am 7. Mai 2021 vernommene Zeuge *Dr. Bruno Kahl* ist seit dem 1. Juli 2016 Präsident des Bundesnachrichtendienstes (BND). Er hat bei seiner Vernehmung dargestellt, dass der BND den Fallkomplex Wirecard/Marsalek erst seit Bekanntwerden des Skandals im Juli 2020 im Rahmen seiner Zuständigkeiten bearbeite.<sup>9811</sup>

### 2. Keine Erkenntnisse des BND über Wirecard vor Juli 2020

Der Zeuge hat zu Beginn dargestellt, dass die im Sommer 2020 öffentlich gewordene „massive kriminelle Energie in der Führungsspitze des Finanzdienstleisters Wirecard“ ein Vorgang gewesen sei, den der BND bis dahin nicht gekannt habe.<sup>9812</sup>

Und um das gleich vorwegzunehmen: Dass der BND nicht vor der Öffentlichkeit von diesen Vorgängen wusste, ist nicht etwa ein Versagen des deutschen Auslandsnachrichtendienstes, sondern es liegt in den

<sup>9807</sup> *Dr. Kotsch*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 220.

<sup>9808</sup> *Dr. Kotsch*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 224.

<sup>9809</sup> *Dr. Kotsch*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 225.

<sup>9810</sup> *Dr. Kotsch*, Stenografisches Protokoll 19/46 I der 46. Sitzung am 6. Mai 2021, S. 225.

<sup>9811</sup> *Dr. Kahl*, Stenografisches Protokoll 19/47 I der 47. Sitzung am 7. Mai 2021, S. 9 f.

<sup>9812</sup> *Dr. Kahl*, Stenografisches Protokoll 19/47 I der 47. Sitzung am 7. Mai 2021, S. 9.

gesetzlichen Zuständigkeiten und in dem konkreten Auftragsprofil begründet, das die Bundesregierung uns vorgibt.<sup>9813</sup>

Vor dem Bekanntwerden des Wirecard-Skandals habe sich der Bundesnachrichtendienst gemäß seines gesetzlichen Auftrags weder mit dem Unternehmen Wirecard noch mit der Person des Herrn *Marsalek* befasst.<sup>9814</sup>

Und da es sich bei Wirecard um ein deutsches Unternehmen ohne Bezug zum Auftragsprofil der Bundesregierung für den BND handelt, hat sich der Bundesnachrichtendienst im Rahmen seiner Zuständigkeit, die auf das Ausland gerichtet ist, auftragsgemäß nicht mit Wirecard befasst. Auch hat Wirecard sich zu keinem Zeitpunkt mit der Bitte um Beratung an den BND gewandt. Deswegen hat sich der Bundesnachrichtendienst auch unter dem Gesichtspunkt des Wirtschaftsschutzes, bei dem wir deutsche Unternehmen auch im Hinblick auf ihr ausländisches Engagement beraten, nicht mit Wirecard befasst.<sup>9815</sup>

Der Zeuge hat ausgesagt, dass die gegen das Unternehmen erhobenen Vorwürfe wegen Finanz- und Bilanzmanipulation nicht in die Zuständigkeit des Bundesnachrichtendienstes fallen würden. Dem Bundesnachrichtendienst hätten vor der Insolvenz des Unternehmens bzw. vor der Flucht von Herrn *Marsalek* weder zu Wirecard noch zu *Jan Marsalek* Hinweise vorgelegen, die einen möglichen Bezug zu ausländischen Nachrichtendiensten thematisiert hätten.<sup>9816</sup>

### 3. Aufklärung des BND von Geldwäsche im Ausland durch organisierte Kriminalität

Der Zeuge hat dargestellt, dass der BND laut Auftragsprofil der Bundesregierung Geldwäsche von ausländischen Gruppierungen der organisierten Kriminalität aufklären solle. Wirecard sei keine ausländische Gruppierung.<sup>9817</sup>

Im Übrigen lagen dem Bundesnachrichtendienst im Vorfeld keine Hinweise vor, dass Wirecard Geldwäsche betrieben hat. Auch wurde der BND seitens der zuständigen Behörden nicht über Geldwäscheverdachtsanzeigen gegen Wirecard informiert. Also war Wirecard auch unter Geldwäsche Gesichtspunkten nicht Gegenstand der Aufklärungsaktivitäten des BND.<sup>9818</sup>

Der Zeuge hat auf Nachfrage erläutert, der BND werde zunächst aufgrund des gesetzlichen Auftrags tätig. Darüber hinaus habe die Bundesregierung dem BND ein sogenanntes Auftragsprofil gegeben mit gewissen Präzisierungen. Zu diesem gehöre auch Geldwäsche im Ausland durch organisierte Kriminalität.<sup>9819</sup>

Und das erheben wir mit den uns zur Verfügung stehenden Instrumenten aufgrund der Hinweise, die wir bekommen, aber auch aufgrund von Hinweisen, die wir selbst ermitteln.<sup>9820</sup>

Weder aus „offenem Aufkommen“ noch aus den Hinweisen der zuständigen Behörden an den Bundesnachrichtendienst habe es irgendwelche Bitten gegeben, in Sachen Geldwäsche zur Aufklärung von ausländischen Gruppierungen der organisierten Kriminalität im Ausland, Wirecard oder seine ausländischen Verbindungen näher in den Blick zu nehmen.<sup>9821</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erläutert:

[...] Wir haben weder vor Juli 20 noch nach Juli 20\* irgendwelche Anhaltspunkte dafür gefunden, dass Wirecard selbst aktiv als Geldwäschetäter in Betracht gekommen ist. Wir können allerdings nicht ausschließen, dass sich kriminelle Strukturen Wirecard bedient haben oder der Unternehmen von Wirecard bedient

<sup>9813</sup> Dr. Kahl, Stenografisches Protokoll 19/47 I der 47. Sitzung am 7. Mai 2021, S. 9.

<sup>9814</sup> Dr. Kahl, Stenografisches Protokoll 19/47 I der 47. Sitzung am 7. Mai 2021, S. 9.

<sup>9815</sup> Dr. Kahl, Stenografisches Protokoll 19/47 I der 47. Sitzung am 7. Mai 2021, S. 9.

<sup>9816</sup> Dr. Kahl, Stenografisches Protokoll 19/47 I der 47. Sitzung am 7. Mai 2021, S. 9.

<sup>9817</sup> Dr. Kahl, Stenografisches Protokoll 19/47 I der 47. Sitzung am 7. Mai 2021, S. 9.

<sup>9818</sup> Dr. Kahl, Stenografisches Protokoll 19/47 I der 47. Sitzung am 7. Mai 2021, S. 9.

<sup>9819</sup> Dr. Kahl, Stenografisches Protokoll 19/47 I der 47. Sitzung am 7. Mai 2021, S. 11.

<sup>9820</sup> Dr. Kahl, Stenografisches Protokoll 19/47 I der 47. Sitzung am 7. Mai 2021, S. 11.

<sup>9821</sup> Dr. Kahl, Stenografisches Protokoll 19/47 I der 47. Sitzung am 7. Mai 2021, S. 11.

haben, um Geldwäsche auszuführen. Das können wir nicht ausschließen, haben aber auch dazu keinen Anhaltspunkt.<sup>9822</sup>

Der Zeuge hat auf weitere Nachfrage ausgeführt:

Wir arbeiten auf Hinweise von anderen deutschen Behörden, wir arbeiten auf Hinweise von ausländischen Behörden, von ausländischen Nachrichtendiensten, und wir arbeiten auch aufgrund eigenen Aufkommens. Und aus allen drei Bereichen heraus ist Wirecard nicht auf unseren Schirm geraten.<sup>9823</sup>

Des Weiteren hat der Zeuge auf die spezifischen Anforderungen und Tätigkeiten eines Nachrichtendienstes im Zusammenhang mit der Verfolgung von Geldwäsche verwiesen.<sup>9824</sup>

[...] Nachrichtendienste werden dann zurate gezogen und beteiligt an der Aufklärung von kriminellen Machenschaften, wenn es um den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel geht, gemeinhin Spionage. [...].<sup>9825</sup>

Zu der Frage nach dem Tätigwerden des BND gegenüber deutschen Unternehmen, Tochtergesellschaften im Ausland, die mit Geldwäsche etwas zu tun haben könnten, sowie Mitarbeitern von deutschen Unternehmen, hat der Zeuge erklärt:

Die Rubrik des Auftragsprofils der Bundesregierung, die uns berechtigt, in solchen Fällen tätig zu werden, ist Geldwäsche organisierter krimineller Gruppierungen im Ausland. Bis ein deutsches Unternehmen, sagen wir mal, unter diese Rubrik fällt oder Töchter von deutschen Unternehmen unter diese Rubrik fallen, sind sehr wahrscheinlich etliche innerstaatliche Ermittlungen und Feststellungen nötig, um dann den Bundesnachrichtendienst in die Lage zu versetzen, mit nachrichtendienstlichen Mitteln in dieser Hinsicht dann im Ausland zu recherchieren.<sup>9826</sup>

Auf die Frage, ob der BND in diesem Bereich auf Hinweis oder auch abstrakt tätig werde, hat der Zeuge ausgeführt:

Wir machen beides. Also, zum einen ist es so, dass natürlich auch für die abstrakten Themen, denen wir im Auftragsprofil der Bundesregierung verpflichtet sind, es konkrete Anlässe gibt oder geben sollte. Die zuständigen Behörden in der Bundesrepublik richten an uns Bitten immer dann, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass zum Beispiel in Sachen Geldwäsche und organisierte Kriminalität im Ausland Strukturen entstehen, die von Relevanz für Deutschland sind, und dann gucken wir uns das an. Das schließt aber nicht aus, dass wir dann in der Erweiterung solcher Einzelfälle uns auch überhaupt abstrakt die Strukturen angucken, die im Ausland für Geldwäsche in Betracht kommen, um uns da auch ein entsprechendes Hintergrundwissen, eine Sicherheit in dieser Materie anzueignen, die uns dann in künftigen Fällen eben hilft, solche Anfragen besser zu beantworten. Also, es bedarf zum einen des Anstoßes durch die FIU oder durch die BaFin oder durch andere Institutionen, wie das BKA; zum anderen aber sind wir auch natürlich in diesem Bereich selbstständig tätig und versuchen, uns Wissen zu erschließen über ausländische Strukturen von Geldwäsche, sofern sie Deutschland-Bezug haben.<sup>9827</sup>

#### 4. Einsatz von Kreditkarten der Wirecard durch den BND

Der Zeuge hat dargestellt, im BND seien in Einzelfällen Prepaid-Kreditkarten der Firma Wirecard zur anonymen Abwicklung von nachrichtendienstlich-operativen Zahlungen genutzt worden, „so wie die Kreditkarten von vielen anderen Finanzdienstleistern in unserem Alltagsgeschäft eben auch.“<sup>9828</sup>

Die Nachfrage, ob sich der BND über seine Geschäftspartner und deren handelnde Vertreter informiere, hat der Zeuge bejaht.<sup>9829</sup>

<sup>9822</sup> Dr. Kahl, Stenografisches Protokoll 19/47 I der 47. Sitzung am 7. Mai 2021, S. 15. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „Juli 20“ in „Juli 2020“ umformuliert.

<sup>9823</sup> Dr. Kahl, Stenografisches Protokoll 19/47 I der 47. Sitzung am 7. Mai 2021, S. 25.

<sup>9824</sup> Dr. Kahl, Stenografisches Protokoll 19/47 I der 47. Sitzung am 7. Mai 2021, S. 12.

<sup>9825</sup> Dr. Kahl, Stenografisches Protokoll 19/47 I der 47. Sitzung am 7. Mai 2021, S. 12.

<sup>9826</sup> Dr. Kahl, Stenografisches Protokoll 19/47 I der 47. Sitzung am 7. Mai 2021, S. 14.

<sup>9827</sup> Dr. Kahl, Stenografisches Protokoll 19/47 I der 47. Sitzung am 7. Mai 2021, S. 18.

<sup>9828</sup> Dr. Kahl, Stenografisches Protokoll 19/47 I der 47. Sitzung am 7. Mai 2021, S. 9.

<sup>9829</sup> Dr. Kahl, Stenografisches Protokoll 19/47 I der 47. Sitzung am 7. Mai 2021, S. 13.

Die Zeiträume, um die es hier geht, sind allerdings solche, in denen die Zuverlässigkeit von Wirecard überhaupt nicht in Zweifel stand.<sup>9830</sup>

Zudem müsse ein Unterschied gemacht werden zwischen Kreditkarten, die im Namen des BND benutzt würden, oder sogenannten operativen Lösungen, wie zum Beispiel solchen Prepaid-Karten, die man an jeder Tankstelle und in jedem Supermarkt kaufen könne, gerade damit man nicht als BND in Erscheinung trete, wenn man damit operative Kosten begleiche.<sup>9831</sup>

Und um solche handelte es sich in sehr geringem Umfang und in sehr geringer Höhe der Zahlungen, die damit geleistet worden sind. Auch in Relation zu den Kreditkarten anderer Häuser war das ein niedriger einstelliger Prozentsatz von Karten, die wir benutzt haben.<sup>9832</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, er glaube, dass man über die Jahre hinweg und durch verschiedene Zahlungen insgesamt auf eine Summe von 22 000 Euro komme.<sup>9833</sup>

## 5. Aktivitäten des BND nach Bekanntwerden des Skandals

Der Zeuge hat beschreiben, der BND habe sich seit dem Bekanntwerden des Skandals und seitdem aus dem Bereich anderer Behörden, aber auch aus dem Bereich des Parlamentes Fragen an den BND gerichtet worden seien, intensiv mit Wirecard bzw. mit den Themen, zu denen man Zuständigkeiten habe, beschäftigt. Hier seien dem BND einige Erkenntnisse zugewachsen, zum Beispiel was die Frage des Aufenthaltsortes von Herrn *Marsalek* oder die Frage der Verbindung zu ausländischen Nachrichtendiensten angehe.<sup>9834</sup>

## 6. Erkenntnisse über Herrn Marsalek

Der Zeuge hat erklärt, es gebe keine Berührungspunkte zwischen Herrn *Marsalek* und dem BND.<sup>9835</sup>

Das, was wir in Erfahrung gebracht haben oder versucht haben auch aufzuklären, ist einerseits die Frage: Wo hält er sich auf? Und zweitens: Gibt es Verbindungen von ihm zu ausländischen Nachrichtendiensten?<sup>9836</sup>

Die Frage, ob er sich erklären könne, weshalb der Zeuge *Schmidbauer* es so dargestellt habe, dass er über vieles informiert gewesen sei und die Nachrichtendienste ansonsten nicht so viel mitbekommen hätten, hat der Zeuge *Dr. Kahl* verneint.<sup>9837</sup>

Auf die Frage, ob es hier Ansatzpunkte gebe, denen man nachgehen könnte, hat der Zeuge erklärt:

Also, wir gehen lieber unseren professionellen Hinweisen nach und hatten keine Anhaltspunkte dafür, dass sich das lohnt.<sup>9838</sup>

Auf die Frage, ob es seitens des BND noch irgendwie Verbindungen zu Herrn *Schmidbauer* gebe, hat der Zeuge erklärt:

Also jedenfalls von mir aus nicht, und ich wüsste auch nicht, dass er Verbindungen zu meinen Mitarbeitern hätte. Und die Dinge, die nach dem, was ich in der Öffentlichkeit gehört habe, ihn interessieren oder ihn

<sup>9830</sup> *Dr. Kahl*, Stenografisches Protokoll 19/47 I der 47. Sitzung am 7. Mai 2021, S. 13.

<sup>9831</sup> *Dr. Kahl*, Stenografisches Protokoll 19/47 I der 47. Sitzung am 7. Mai 2021, S. 13.

<sup>9832</sup> *Dr. Kahl*, Stenografisches Protokoll 19/47 I der 47. Sitzung am 7. Mai 2021, S. 13.

<sup>9833</sup> *Dr. Kahl*, Stenografisches Protokoll 19/47 I der 47. Sitzung am 7. Mai 2021, S. 13.

<sup>9834</sup> *Dr. Kahl*, Stenografisches Protokoll 19/47 I der 47. Sitzung am 7. Mai 2021, S. 27.

<sup>9835</sup> *Dr. Kahl*, Stenografisches Protokoll 19/47 I der 47. Sitzung am 7. Mai 2021, S. 13.

<sup>9836</sup> *Dr. Kahl*, Stenografisches Protokoll 19/47 I der 47. Sitzung am 7. Mai 2021, S. 13.

<sup>9837</sup> *Dr. Kahl*, Stenografisches Protokoll 19/47 I der 47. Sitzung am 7. Mai 2021, S. 15.

<sup>9838</sup> *Dr. Kahl*, Stenografisches Protokoll 19/47 I der 47. Sitzung am 7. Mai 2021, S. 15.

bewogen haben, das zu kommentieren, das sind keine, die er irgendwie aus der Zusammenarbeit mit uns hat.<sup>9839</sup>

## VII. Erster Kriminalhauptkommissar K.

### 1. Überblick

Der Erste Kriminalhauptkommissar K. aus der Abteilung „Schwere und Organisierte Kriminalität“ (SO 43 - Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen) des Bundeskriminalamts ist vor dem im schriftlichen Fragenkatalog des Untersuchungsausschusses wie folgt beschriebenen Hintergrund als Zeuge befragt worden:

Die Wirecard AG/Wirecard Bank AG und das Bundeskriminalamt sollen über Jahre eng kooperiert haben. So hat das Unternehmen für das BKA mehrere Konten geführt sowie Kreditkarten ausgegeben, um zum Beispiel im Rahmen von Ermittlungen gegen Verdachtspersonen „Geldflüsse zu monitoren“. Außerdem hat das Unternehmen der Behörde mehrere Kreditkarten zur Verfügung gestellt, die von verdeckten Ermittlern eingesetzt wurden. Die Wirecard AG/Wirecard Bank AG haben ihr Verhältnis zum BKA schriftlich als „enge Zusammenarbeit“ bezeichnet, man werde so noch zur „BKA-Hausbank“.<sup>9840</sup>

Der Zeuge hat eingangs die folgenden Angaben zu seiner Person gemacht:

Ich arbeite seit 1995 in der „Zentralstelle Kinderpornografie“ des Bundeskriminalamts. Seit 2009 leite ich dort als Erster Kriminalhauptkommissar ein Sachgebiet. Aufgrund meiner langjährigen Beschäftigung in diesem Deliktsbereich bin ich national und international gut vernetzt und habe mich in den zurückliegenden Jahren verschiedentlich in meiner Funktion auch öffentlich geäußert (z.B. in verschiedenen Presse- und TV-Berichten über die Arbeit des BKA in diesem Deliktsbereich oder über öffentliche Stellungnahmen, wie in der Sitzung des Rechtsausschusses zum Thema Strafverfolgung von Cybergrooming im November 2019). In meinen Antworten kann ich mich ausschließlich auf eigene Wahrnehmungen / Erinnerungen beziehen, die ich in meinem Arbeitsbereich gemacht habe.<sup>9841</sup>

Auf den oben genannten Fragenkatalog des Untersuchungsausschusses hat der Zeuge die im Folgenden dargestellten schriftlichen Antworten übermittelt.<sup>9842</sup>

### 2. Schriftliche Befragung des Zeugen

(1) Der Zeuge ist zunächst gefragt worden, wie die Auswahl der Wirecard Bank AG und der Wirecard AG für die von ihm verantwortete beziehungsweise betreute Zusammenarbeit stattgefunden habe und was ihm sonst zur Auswahl der Wirecard Bank AG für eine Zusammenarbeit mit dem BKA bekannt sei. Er hat hierauf geantwortet:

Für den Arbeitsbereich der „Zentralstelle Kinderpornografie“ kann ich sagen, dass ich mich ausschließlich an anlassbezogene Kontakte mit der Firma Wirecard erinnere. In der Regel fanden diese dann statt, wenn Tatverdächtige unter Nutzung einer Kreditkarte von Wirecard Kinderpornografie bestellt hatten. Im Zuge konkreter staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren galt es in diesen Fällen, die Tatverdächtigen durch die Erhebung der bei Wirecard vorhandenen Daten zu den Kunden per standardisierter Abfrage zu identifizieren. Im Deliktsbereich Kinderpornografie war das Unternehmen Wirecard also gelegentlich Adressat unserer Anfragen, im Vergleich zu anderen Kreditkartenunternehmen oder Banken allerdings eher selten.

(2) Auf die Frage, ob die Zusammenarbeit mit Wirecard den angestrebten Erfolg gehabt habe oder woran diese gegebenenfalls gescheitert sei, hat der Zeuge geantwortet:

<sup>9839</sup> Dr. Kahl, Stenografisches Protokoll 19/47 I der 47. Sitzung am 7. Mai 2021, S. 15.

<sup>9840</sup> MAT A Z-139.01, Blatt 1.

<sup>9841</sup> Schriftliche Antworten des Zeugen EKHK K. auf die Fragen des 3. Untersuchungsausschusses, MAT A Z-139.01, Blatt 1.

<sup>9842</sup> MAT A Z-139.01.

Wie dargestellt handelte es sich bei den Kontakten zwischen der Zentralstelle Kinderpornografie des BKA mit der Firma Wirecard nicht um eine Form der Zusammenarbeit, sondern um die standardisierte und anlassbezogene Erhebung von Kundendaten in Ermittlungsverfahren, wie wir sie auch bei anderen kreditkartenausgebenden Unternehmen (z.B. Visa oder Mastercard) durchgeführt haben / durchführen. Aus meiner Erinnerung wurden die Anfragen von Wirecard regelmäßig im gesetzlich vorgegebenen Umfang beantwortet, sodass die entsprechenden Ermittlungsverfahren weiter betrieben werden konnten.

(3) Der Zeuge hat auf entsprechende Nachfrage angegeben, Wirecard habe von der Zentralstelle Kinderpornografie des BKA keinen Einblick in Ermittlungskonzepte erhalten und es seien auch keine vertraulichen Daten der Zentralstelle Kinderpornographie mit Wirecard geteilt worden.

(4) Gefragt, ob Wirecard selbständigen Zugriff auf die durch die Zusammenarbeit erlangten Informationen gehabt habe, hat der Zeuge angegeben:

Wirecard hatte lediglich in dem Umfang von Daten Kenntnis, der zur Beantwortung der Anfragen der Zentralstelle Kinderpornografie erforderlich war. Dies waren in der Regel Kreditkartennummern Tatverdächtiger, die über standardisierte Abfragevordrucke erhoben wurden.

(5) Der Zeuge ist gefragt worden, inwiefern das BKA auf die jeweilige Mitwirkung von Wirecard angewiesen gewesen sei und ob diese Mitwirkung im gewünschten Maße erreicht worden sei. Er hat darauf geantwortet:

Die Zentralstelle Kinderpornografie war in den unseren Anfragen zugrundeliegenden Ermittlungsverfahren auf die Mitwirkung der Firma Wirecard angewiesen. Gleichzeitig war die Firma Wirecard zur Auskunftserteilung gesetzlich verpflichtet. Dieser Verpflichtung kam Wirecard regelmäßig nach. Die mit den Anfragen verbundene Zielsetzung der Identifizierung tatverdächtiger Nutzer von Kinderpornografie wurde insofern erreicht.

(6) Auf entsprechende Nachfrage hat der Zeuge mitgeteilt, Wirecard habe über die Zentralstelle Kinderpornografie keine Kenntnis von Tarn- oder Klarnamen verdeckter Ermittler erhalten.

(7) Der Zeuge ist drauf hingewiesen worden, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in einem Fragenkatalog vom 29. Juli 2020 unter anderem folgendes von der Bundesregierung habe wissen wollen: „Hat die Bundesregierung mit der Wirecard AG oder einer ihrer Teilgesellschaften zusammen gearbeitet beziehungsweise hat die Wirecard AG die Bundesregierung beraten, fachlich unterstützt oder in anderer Form mit ihr zusammen gearbeitet (bitte auflisten)? Hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Wirecard AG oder eine ihrer Teilgesellschaften öffentlichen [sic!] Behörden beraten, unterstützt oder in anderer Form mit diesen zusammengearbeitet?“ Die Antwort auf diese Frage habe gelautet: „Der Bundesregierung sind keine Kooperationen bekannt“. Dem Zeugen ist die Frage gestellt worden, ob diese Antwort der Bundesregierung aus seiner Sicht zutreffend sei. Er hat hierzu ausgeführt:

Diese Antwort war aus meiner Sicht und unseren Arbeitsbereich betreffend zutreffend. Wie dargestellt handelte es sich bei den Kommunikationsanlässen mit der Firma Wirecard um standardisierte Anfragen im Rahmen von Ermittlungsverfahren, wie sie auch (in deutlich höherem Umfang) an andere Kreditkartenunternehmen und Banken gerichtet wurden. Eine anlasslose Zusammenarbeit zwischen der Zentralstelle Kinderpornografie und Wirecard gab es meiner Erinnerung nach nicht.

(8) Der Zeuge ist außerdem darauf hingewiesen worden, dass der frühere Wirecard-Chefbuchhalter *Stephan von Erffa* am 18. März 2021 als Zeuge im Untersuchungsausschuss ausgesagt habe, es habe nach seiner Erinnerung im Zeitraum zwischen 2006 und 2008 BKA-Ermittlungen wegen möglicher Finanztransaktionen gegeben, welche über Wirecard-Firmenkreditkarten abgewickelt worden seien. Hintergrund sei dabei explizit die Bezahlung von kinderpornografischen Inhalten gewesen. Herr *von Erffa* habe dazu ausgesagt: „[I]rgendwie hatten die [das BKA, Anmerkung d. Verf.] keine eigenen Kreditkarten und baten uns, das zu machen. Wir haben eine Firmenkreditkarte gemacht, die rein namentlich auf diesen armen Sachbearbeiter [Anm.: Gemeint ist damit ein Wirecard-Mitarbeiter] lief.“ Der Zeuge ist gefragt worden, ob er diese Darstellung bestätigen und kommentieren könne. Er hat daraufhin folgende Darstellung abgegeben:

An den von Herrn Erffa dargestellten Fall aus der Zeit zwischen 2006 und 2008 kann [ich] mich nicht erinnern. Entsprechende Unterlagen, die diese Angaben bestätigen, liegen hier nicht vor, hätten jedoch auch nach zehn Jahren (und damit zwischen 2016 und 2018) aus Datenschutzgründen gelöscht werden müssen.

Die Bitte der Zentralstelle Kinderpornografie an Wirecard, eine Firmenkreditkarte, die auf den Namen eines dortigen Mitarbeiters läuft, für einen Testkauf von Kinderpornografie zu nutzen, hätte aus meiner Sicht erkennbar den Mitarbeiter der Gefahr ausgesetzt, dass bei der Feststellung einer solchen Transaktion durch eine andere Strafverfolgungsbehörde in der Folge ein entsprechendes Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet wird. Insofern kann ich mir nicht vorstellen, dass eine solche Verfahrensweise vereinbart wurde.

(a) Auf die Frage, welche Transaktionen in welcher Höhe in diesem Zusammenhang vorgenommen worden seien, hat der Zeuge erklärt, er könne sich an einen solchen Sachverhalt nicht erinnern und es lägen auch keine Unterlagen dazu vor. Daher könne er diese Frage nicht beantworten.

(b) Dazu befragt, wer entschieden habe, die Kreditkarte eines Wirecard-Sachbearbeiters zu nutzen, hat der Zeuge ebenfalls erklärt, er könne sich an einen solchen Sachverhalt nicht erinnern und es lägen auch keine Unterlagen dazu vor, weswegen er diese Frage nicht beantworten könne. Im Übrigen verweise er auf seine persönliche Einschätzung in der Beantwortung der Frage 8.

(9) Der Zeuge ist darüber informiert worden, in einer internen Wirecard-Kommunikation heiße es: „Auch habe ich von unseren bisher erfolglosen Bemühungen berichtet[,] einen Kontakt zum BKA für internationale Ermittlungen herzustellen. Hr. K. hat sich grundsätzlich für Fälle von Kinderpornografie zuständig erklärt und kann als unser Kontakt zum BKA verwendet werden.“

(a) Auf die Frage, was ihm zu den Bemühungen von Wirecard bezüglich eines Kontaktes für internationale Ermittlungen beim BKA bekannt sei, hat er geantwortet:

Ich kann mich nicht daran erinnern, mit Herrn von Erffa oder einem anderen Mitarbeiter von Wirecard über dieses Thema gesprochen zu haben. Angesichts der Tatsache, dass die von Herrn Erffa berichtete Kommunikation bis zu 15 Jahre zurückliegen soll, kann ich nicht ausschließen, dass es ein solches Gespräch gab. Wir sind als Zentralstelle Kinderpornografie des BKA auch in der Tat ein möglicher Kontaktpunkt für die Weitergabe entsprechender Informationen an ausländische Strafverfolgungsbehörden. Ich konnte weder in den Kontakten der Zentralstelle Kinderpornografie noch in meinen persönlichen Kontakten Erreichbarkeiten von Herrn von Erffa oder sonstiger Mitarbeiter von Wirecard finden, was dafür spricht, dass es keine regelmäßigen / wiederkehrenden persönlichen Kontakte zwischen der Zentralstelle Kinderpornografie oder mir und Wirecard gab. Möglicherweise hat Herr von Erffa meinen Namen aber auch aus einem anderen Zusammenhang heraus erinnert (s. meine Vorbemerkungen).

(b) Zur Frage, welchen Austausch zu Themen mit Bezugspunkten zu Kinderpornografie es seitens des BKA mit Wirecard gegeben habe, hat der Zeuge erklärt:

Es gab anlassbezogene und standardisierte Kommunikation mit Wirecard in den Fällen, in denen Tatverdächtige sich Kinderpornografie unter Nutzung der von Wirecard angebotenen Kreditkarten bestellten.

(c) Auf die Frage nach den seitens der Wirecard AG in die Zusammenarbeit eingebundenen Personen hat der Zeuge dargelegt:

Standardisierte Anfragen zu Nutzerdaten in Bezug auf Kreditkarten wurden an die von Wirecard in diesem Zusammenhang angegebene Kontaktadresse übermittelt. Einen persönlichen Ansprechpartner für diese Anfragen gab es meiner Erinnerung nach nicht.

(d) Der Zeuge ist gebeten worden zu erläutern, welchen Austausch zu Themen mit Bezugspunkten zu Kinderpornografie es BKA-intern und mit anderen staatlichen Stellen im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Wirecard gegeben habe. Er hat darauf erwidert:

Ich kann mich an keinen Austausch der Zentralstelle Kinderpornografie BKA-intern oder mit anderen staatlichen Stellen im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Wirecard erinnern. Hierzu hätte es meiner Einschätzung nach auch keine Notwendigkeit gegeben.

(e) Auf die Frage, welchen Austausch zu Themen mit Bezugspunkten zu Wirecard allgemein es BKA-intern und mit anderen staatlichen Stellen insbesondere vor dem 25. Juni 2020 gegeben habe, hat der Zeuge geantwortet:

Meine Ausführungen beschränken sich auf meine persönlichen Erinnerungen im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit bei der Zentralstelle Kinderpornografie.

(10) Der Zeuge ist darauf hingewiesen worden, dass es in der bereits in Frage (9) angesprochenen internen Wirecard-Kommunikation aus dem Jahr 2007 heißt: „Aufgrund der mangelnden Faktenlage sieht Herr K. momentan keine rechtlichen Möglichkeiten gegen DI Serv im Sinne eines Einfrierens der Gelder vorzugehen. Aufgrund seiner Erfahrung der Vergangenheit mit der prüfenden non-profit Organisation (Cybertipline) geht er davon aus, dass zusätzliche Dokumente über die Testtransaktion vorliegen, und hat sich grundsätzlich vorgenommen MasterCard und Cybertipline darauf hin zu kontaktieren. Einen Zeitraum konnte er dafür jedoch nicht nennen und er kündigte auch an, dass die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden schwierig sei und häufig im Sande verlaufe. Falls diese weiteren Ermittlungen Ergebnisse erbringen, wird er uns über darüber in Kenntnis setzen.“

(a) Dem Zeugen ist hierzu die Frage gestellt worden, über das Einfrieren welcher Server hier zwischen BKA und Wirecard aus seiner Sicht kommuniziert worden sei. Der Zeuge hat angegeben, er habe an den geschilderten Vorgang aus dem Jahr 2007 keine Erinnerung und entsprechende Unterlagen lägen ihm dazu nicht vor.

(b) Der Zeuge hat auf die Frage, welchen Kontakt mit MasterCard und Cybertipline es seiner Kenntnis nach hierzu gegeben habe, angegeben, er habe an den geschilderten Vorgang aus dem Jahr 2007 keine Erinnerung und entsprechende Unterlagen lägen hierzu nicht vor.

(c) Der Zeuge ist gefragt worden, welche Rolle MasterCard oder VISA in diesem Zusammenhang gespielt hätten. Er hat angegeben, an den geschilderten Vorgang aus dem Jahr 2007 keine Erinnerung zu haben. Entsprechende Unterlagen lägen hierzu nicht vor.

(d) Dem Zeugen ist außerdem die Frage gestellt worden, warum Wirecard über weitere Ermittlungsergebnisse in Kenntnis habe gesetzt werden sollen und ob es Dienstanweisungen oder Gesetze gebe, die einem solchen in Kenntnis setzen entgegenstehen würden. Er hat darauf geantwortet:

Die zitierten Informationen stammen aus einer internen Kommunikation von Wirecard. Sie geben insofern das Verständnis eines dortigen Mitarbeiters und nicht das mit den Kommunikationspartnern abgestimmte Ergebnis einer Besprechung wider. Das BKA ist nicht befugt, Ergebnisse von Ermittlungsverfahren Dritten mitzuteilen. Für die Zentralstelle Kinderpornografie kann ausgeschlossen werden, dass es gegenüber Wirecard zur Mitteilung solcher Informationen gekommen ist.

(11) Der Zeuge ist schließlich darüber informiert worden, dass das BMI in der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage des MdB *Fabio De Masi* vom 31. März 2021 geschrieben habe: „Das Bundeskriminalamt hat keine Kreditkarten von Beschäftigten der Wirecard AG bzw. der Wirecard Bank AG für Transaktionen in Zusammenhang mit Ermittlungen zu Kinderpornographie genutzt. Das Bundeskriminalamt hat kein Ermittlungsverfahren im Sinne der Anfrage geführt.“ Auf die Frage, inwiefern er den Widerspruch zur oben genannten Aussage von Herrn *von Erffa* kommentieren könne, hat der Zeuge ausgeführt:

Mir ist weder eine entsprechende Verfahrensweise in Erinnerung, noch liegen hier Unterlagen vor, die die Aussagen von Herrn von Erffa bestätigen. Herr von Erffa beruft sich laut Protokoll der 30. Sitzung des UA auf die Aussage eines zwischenzeitlich aus der Buchhaltung von Wirecard ausgeschiedenen Mitarbeiters [...] „zig Jahre später“. Es handelt sich also um Informationen aus seiner Erinnerung und vom Hörensagen, deren Wahrheitsgehalt für mich nicht nachprüfbar ist.

## VIII. Ermittlungsbeauftragter Wolfgang Wieland

### 1. Überblick

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 26. November 2020 den Beschluss gefasst, zur Unterstützung seiner Arbeit einen Ermittlungsbeauftragten gemäß § 10 PUAG einzusetzen. Gegenstand des Ermittlungsauftrags ist die Sichtung und Auswertung der Beweismittel, die dem Ausschuss zur Erfüllung seiner Beweisbeschlüsse bezüglich der nachrichtendienstlichen Aspekte des Untersuchungsgegenstands vorgelegt worden sind. Gemäß seines Ermittlungsauftrags sollte er sich durch Sichtung und informatorische Anhörungen von mit der Aktenvorlage vertrauten Personen einen Überblick über die Beweismittel verschaffen. Darüber hinaus hatte er den Auftrag, als Ansprechpartner für etwaige Hinweisgeber zur Verfügung zu stehen.

Am 15. April 2021 hat der Ermittlungsbeauftragte dem Ausschuss im Rahmen einer nichtöffentlichen und im späteren Verlauf GEHEIM eingestuften Beratungssitzung eine mündliche Zusammenfassung des durch ihn entsprechend seines Ermittlungsauftrags erstellten schriftlichen Berichts gegeben. Im Anschluss hat der Ausschuss den Ermittlungsbeauftragten zu diesem Bericht und den durch ihn gewonnenen Erkenntnissen befragt. Im Folgenden werden sowohl die wesentlichen Inhalte der nicht eingestuften Beratungssitzung, als auch die des schriftlichen Berichts dargestellt.

Der Ermittlungsbeauftragte hat die von ihm behandelten Fragen inhaltlich wie folgt umrissen:

Die grundsätzliche Frage war ja, ob das, was die Bundesregierung sehr schnell sagte, als diese Wirecard-Geschichte hochging im Juni vergangenen Jahres, auf diverse Anfragen der Oppositionsfraktionen und einzelner Abgeordneter: „Wussten unsere Nachrichtendienste etwas über Wirecard? Wussten sie etwas insbesondere über Jan Marsalek und dessen Verbindungen ins Ausland?“ - - Und es wurde sehr schnell definitiv gesagt: Erstens. Sie standen bei uns nicht auf der Payroll, um das mal so zu sagen, wir haben sie nicht unter Vertrag gehabt. Und zweitens. Wir wussten auch nichts über sie als eventuelles Beobachtungsobjekt. - Das waren die beiden Aussagen. Die galt es zu überprüfen, soweit es geht.<sup>9843</sup>

## 2. Kenntnisse der deutschen Behörden über den Wirecard-Konzern und dessen Vertreter bis zur Aufdeckung des Skandals

Zur Frage, welche Kenntnisse bei den deutschen Behörden über den Wirecard-Konzern und dessen Vertreter bis zur Aufdeckung des Skandals vorlagen und wie er bei der Überprüfung dieser Frage vorgegangen sei, hat der Ermittlungsbeauftragte ausgeführt, der Staatsminister bei der Bundeskanzlerin *Hoppenstedt* habe schon in einer Sondersitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags am 31. August 2020 die folgende Information verlautbaren lassen:

Die deutschen Nachrichtendienste waren in der Vergangenheit mit Wirecard überhaupt nicht befasst. Hierzu gab es weder gesetzliche Grundlage (sic) noch einen Anlass.

Der Bundesnachrichtendienst als Auslandsnachrichtendienst ist nach § 1 Abs. 2 BNDG zuständig für die Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind. Das BfV wiederum ist nach § 3 Abs.1 BVerfSchG schwerpunktmäßig zuständig für die Gewinnung von Informationen zu terroristischen und extremistischen Bestrebungen im Inland, sowie für Spionageabwehr.

Im Hinblick auf die Wirecard AG und auch auf das ehemalige Vorstandsmitglied Jan Marsalek lagen keine Erkenntnisse vor, die ein Tätigwerden der Nachrichtendienste gerechtfertigt hätten.

Nunmehr, nachdem in der Presse Herrn Marsaleks Kontakte zu – insbesondere russischen – Geheimdiensten nachgesagt wurden, laufen entsprechende Prüfungen.<sup>9844</sup>

Er habe in der Folge nachgeprüft:

inwieweit dieser doppelte Ausschluss für BND und BfV akten- und dateienmäßig nachvollzogen werden kann. Die Formulierung des StM, dass keinerlei Erkenntnisse vorlagen, die ein Tätigwerden der Nachrichtendienste gerechtfertigt hätten, lässt auch die Interpretation zu, dass sehr wohl Informationen vorlagen, die jedoch zu keinem Handeln führten, möglicherweise zu Unrecht nicht.

Es war also der Frage nachzugehen, was unter den Stichworten Wirecard und den für den Konzern handelnden Personen überhaupt auffindbar war. Ferner war zu untersuchen, ob es Spuren für eine eventuelle Vernichtung oder Löschung von Hinweisen gibt, um die frühe Festlegung der Bundesregierung zu stützen.

[...]

<sup>9843</sup> *Wieland*, Stenografisches Protokoll 19/37 II der 37. Sitzung am 15. April 2021, S. 9.

<sup>9844</sup> Sprechzettel des Staatsministers bei der Bundeskanzlerin *Hoppenstedt* für die Sondersitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags am 31. August 2020, MAT A BKAm 9.02 Blatt 152,153.

Im Ergebnis wurde das Nichtwissen der Nachrichtendienste bis zum Juni 2020 bestätigt.<sup>9845</sup>

Der Ermittlungsbeauftragte *Wieland* hat dem Ausschuss berichtet, er könne das „Nichtwissen“ der Nachrichtendienste über Wirecard und insbesondere die Person *Jan Marsalek* „nicht widerlegen“ und gehe darüber hinaus auch davon aus, dass bei den deutschen Behörden tatsächlich kein derartiges Wissen vorgelegen habe. Zu den Gründen hierfür hat er ausgeführt:

Für mich ist es wenig verwunderlich, nicht nur, weil ein DAX-Konzern nun nicht das typische Beobachtungsobjekt von Nachrichtendiensten ist, sondern mehr vor dem Hintergrund, dass in einer Demokratie und in einem Rechtsstaat Nachrichtendienste nicht allwissend sind und es auch nicht sein sollen und deswegen nur die Frage sein kann, ob und inwieweit es Verdachtsmomente gab, die sich so aufdrängten, dass man vorwerfbar sagen kann: Das hätte euch doch auffallen müssen.<sup>9846</sup>

### 3. Kenntnisse der deutschen Behörden über den Wirecard-Konzern und dessen Vertreter nach der Aufdeckung des Skandals

#### a) Überblick

Der Ermittlungsbeauftragte hat erläutert, dass getrennt von der Frage der Kenntnisse der Behörden der Vorgänge rund um Wirecard vor der Aufdeckung des Skandals, der Frage nachgegangen werden müsse, welche Maßnahmen von Seiten der deutschen Behörden nach dessen Bekanntwerden ergriffen worden seien, um zu einer umfassenden Aufklärung zu gelangen:

Da sehe ich tatsächlich einige Mängel. Also, es wurde, im Januar dieses Jahres beginnend, sowohl von dem betroffenen Abgeordneten De Masi, der da selber aufgetaucht war in österreichischen Vernehmungsprotokollen, als auch von mir mehrfach nachgefragt: Was ist da nun mit dieser „Räuberpistole“ - ich habe es so genannt - österreichisches Amt BVT, Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung? Und die erste Erwiderung der Bundesregierung war: Wir haben davon keine Kenntnis. - Das kann man so annehmen; aber sie wurden ja dadurch in Kenntnis gesetzt. Sie wurden durch die Fragen in Kenntnis gesetzt, und meine Frage war - und ich wollte wissen -: Wer geht dem denn nun eigentlich nach? Österreich ist ja nun [...] bekanntlich unser Nachbarstaat. [...] [E]s [ist] doch naheliegend, dass man hier mal sagt: Wir wollen wissen: Was passiert da bei euch? Und wir wollen wissen: Inwieweit ist die Bundesrepublik Deutschland davon betroffen? Und in irgendeiner Hand sollte es zusammenlaufen.<sup>9847</sup>

#### b) Strukturermittlungsverfahren zu russischen Geheimdiensten und einem ehemaligen Mitarbeiter des BVT

*Wolfgang Wieland* ist zu einem Strukturermittlungsverfahren des Bundeskriminalamts im Zusammenhang mit „russischen Diensten“ und einem ehemaligen Mitarbeiter des österreichischen Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) befragt worden. Er hat hierzu geäußert, er sei von der Bundesregierung informiert worden, dass dieses in den Medien besprochene Verfahren nicht wie dort dargestellt in einem Zusammenhang mit Wirecard oder dem genannten BVT-Mitarbeiter stehe. Daraufhin habe er bei dem entsprechenden Nachrichtenmagazin angefragt, auf welcher Grundlage es dort zu einer entsprechenden Meldung gekommen sei. Dort habe man ihm einen „Beleg geliefert und genannt“, aus welchem eine Verbindung von Wirecard und dem genannten ehemaligen BVT-Mitarbeiter mit dem eingangs erwähnten Ermittlungsverfahren hervorgehe. Das BMI habe ihm dann auf entsprechende Nachfrage mitgeteilt, es handele sich hierbei um Ermittlungen im Rahmen eines laufenden Strafverfahrens. Er habe sich daraufhin an die Justiz gewandt, um herauszufinden, „wie es zu dieser Fehlinformation, dieser offensichtlichen oder möglichen, gekommen ist [...]“. Seit dieser Anfrage seien jedoch erst wenige Tage vergangen und eine Antwort stehe noch aus. Bezüglich der ursprünglichen Information der Bundesregierung zu diesem Vorgang hat der Ermittlungsbeauftragte abschließend bemerkt:

Also, entweder die Aktenführung stimmt nicht oder die Auskunft stimmt nicht. Aber die Antwort steht noch aus, und das ist erst einige Tage her. Wie gesagt, das hat sich auch immer alles aufgebaut; das ist eben

<sup>9845</sup> *Wieland*, Schriftlicher Bericht des Ermittlungsbeauftragten Stand 12. April 2021, Ausschussdrucksache 19(30)418, S. 2.

<sup>9846</sup> *Wieland*, Stenografisches Protokoll 19/37 II der 37. Sitzung am 15. April 2021, S. 9 f.

<sup>9847</sup> *Wieland*, Stenografisches Protokoll 19/37 II der 37. Sitzung am 15. April 2021, S. 10.

so, wenn man die Akten erst anfordern muss, und dann bekommt man sie, und dann entstehen die nächsten Fragen.<sup>9848</sup>

Im Nachgang zu seinem Bericht hat der Ermittlungsbeauftragte am 15. April 2021 seitens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz die Information erhalten, dass die Freigabe der für seine Anfrage relevanten Informationen zur Vermeidung einer Gefährdung von laufenden Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen nicht erteilt werden könne. Laut dem genannten Schreiben enthalten die betreffenden Dokumente einen Bezug zu einem ausländischen Rechthilfeersuchen, bei dem der ersuchende Staat die Zustimmung zur Übersendung von Unterlagen an den Untersuchungsausschuss nicht erteilt habe.<sup>9849</sup>

#### 4. Geschäftliche Verbindungen deutscher Nachrichtendienste und Strafverfolgungsbehörden mit Wirecard

Ein weiterer Schwerpunkt seiner Ermittlungen sei die Frage gewesen, „inwieweit [...] eine Verbindung von Behörden zu Wirecard auf geschäftlicher Basis möglicherweise verhindert hat, dass hier aufgeklärt wird, bzw. ob es eine schützende Hand über Wirecard gab, weil sie für Nachrichtendienste und/oder Polizei so wichtig waren“.<sup>9850</sup>

##### a) Bundesamt für Verfassungsschutz

Bezüglich des Bundesamts für Verfassungsschutz sei dies schon deswegen auszuschließen, weil das BfV keine Kreditkarten von Wirecard benutzt habe.<sup>9851</sup>

##### b) Bundesnachrichtendienst

Beim Bundesnachrichtendienst seien zwar solchen Karten für nachrichtendienstliche Aktivitäten genutzt worden, „[...]dies allerdings in einem ‚sehr, sehr gering[en]‘ Umfang von ca. 22.000,00 €. Das sei ein kleiner Bruchteil der insgesamt operativ genutzten Kreditkarten sowie der insgesamt genutzten Kreditkarten“.<sup>9852</sup>

Es habe sich im Zusammenhang mit der Nutzung von Kreditkarten um einen reinen Kontakt auf Arbeitsebene gehandelt.<sup>9853</sup>

Befragt zur Aussage einer ehemaligen Wirecard-Mitarbeiterin bezüglich der Lieferung eines Jahresdatenauszugs von Wirecard-Geschäftspartnern von *Jan Marsalek* an den BND hat der Ermittlungsbeauftragte ausgeführt:

[...] Habe ich auch der Presse entnommen, dass sie [...] aussagte, dass sie einen ganzen Jahresdatenauszug an Jan Marsalek übergeben habe, und zwar für den BND. Er habe sie danach gefragt und sie habe sich zunächst gewundert, aber dann habe sie sich nichts dabei gedacht und habe diesen Jahresdatenauszug bezogen auf die Drittpartner rausgerückt, und Marsalek hat das bekommen. Technisch hat sie das erklärt. Ich habe es nicht verstanden; aber im Endergebnis hat er das bekommen.

Danach habe ich auch gefragt, und die Antwort [...] ist Vertraulich gestempelt, die Antwort. Aber es ist kein Dementi dessen, was in der Presse stand, sondern das ist wohl so geschehen [...] Aber: absolutes Dementi des BND, dass das bei ihnen angekommen ist, absolutes Dementi. Wie ich das gecheckt habe, kann ich auch nur in eingestufte Sitzung sagen. Aber ein absolutes Dementi: Erstens. Wir haben es nicht gekriegt. Und zweitens. Was hätten wir damit gesollt?<sup>9854</sup>

Da der BND nachprüfbar ausschließe, einen solchen Jahresdatensatz erhalten zu haben, bleibe die Frage, wer diesen Datensatz stattdessen erhalten habe.<sup>9855</sup>

<sup>9848</sup> *Wieland*, Stenografisches Protokoll 19/37 II der 37. Sitzung am 15. April 2021, S. 13 f.

<sup>9849</sup> Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 15. April 2021 auf die Anfrage des Ermittlungsbeauftragten *Wolfgang Wieland*, Ausschussdrucksache 19(30)432, Blatt 1.

<sup>9850</sup> *Wieland*, Stenografisches Protokoll 19/37 II der 37. Sitzung am 15. April 2021, S. 10.

<sup>9851</sup> *Wieland*, Stenografisches Protokoll 19/37 II der 37. Sitzung am 15. April 2021, S. 10 f.

<sup>9852</sup> *Wieland*, Stenografisches Protokoll 19/37 II der 37. Sitzung am 15. April 2021, S. 11; *Wieland*, Schriftlicher Bericht des Ermittlungsbeauftragten Stand 12. April 2021, Ausschussdrucksache 19(30)418, S. 3 (zweites wörtliches Zitat).

<sup>9853</sup> *Wieland*, Stenografisches Protokoll 19/37 II der 37. Sitzung am 15. April 2021, S. 11.

<sup>9854</sup> *Wieland*, Stenografisches Protokoll 19/37 II der 37. Sitzung am 15. April 2021, S. 15.

<sup>9855</sup> *Wieland*, Schriftlicher Bericht des Ermittlungsbeauftragten Stand 12. April 2021, Ausschussdrucksache 19(30)418, S. 6.

**c) Bundeskriminalamt**

Beim Bundeskriminalamt hingegen habe eine Nutzung von Wirecard-Kreditkarten zum Zwecke der Strafverfolgung im vergleichsweise umfassenderem Maße stattgefunden, wie bei der sogenannten Operation „Agent SPAM“. Im Einzelnen hat der Ermittlungsbeauftragte ausgeführt:

Der Erstkontakt des BKA mit der Wirecard-Bank erfolgte in der ersten Jahreshälfte 2013 im Zusammenhang mit der „Operation SPAM“. Hier war die Wirecard-Bank nur einer von vielen in breiter regionaler und körperschaftlicher Streuung gewählter Kooperationspartner. Der Kontakt wurde „ins Blaue hinein“ vorgenommen“. Türöffner“ aus der Berater-Szene gab es nicht.

Die Operation SPAM fand unter Sachleitung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/Main, Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT), statt. Dort wurde ein Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder krimineller Gruppierungen geführt, die sich auf „das Waschen von zumeist mittels Computerbetrügereien erlangter Finanzwerte in Form einer Dienstleistungserbringung für andere Cyberkriminelle spezialisiert haben.“

Hierfür wurden „Finanzagenten“ zwischengeschaltet, die man meist unter einer Nebenjob-Legende rekrutiert. Diese stellen ihr Girokonto für die Entgegennahme von Zahlungen bereit. Nach Eingang der aus strafbaren Handlungen erlangten Überweisungen werden die Beträge (unter Einbehalt einer Provision) bar abverfügt und dann über sogenannte Minutendienstleister in das Ausland gesendet. Der eigentliche Rückfluss der inkriminierten Gelder an die Verantwortlichen des Computerbetruges erfolgt dabei in aller Regel über anonyme und rein digitale Zahlungsmittel (wie z.B. uKash, Paysafe aber vor allem auch Prepaid-Kreditkarten).

Ziel der Operation SPAM war es nun, unter Nutzung von Personenlegenden eigene Finanzagenten scheinbar rekrutieren zu lassen und die Gelder auf diesen „Zielkonten“ an die Betroffenen zurückzuüberweisen.

Die Operation SPAM hatte jedoch nicht den gewünschten Erfolg [...].<sup>9856</sup>

Wegen der „guten Zusammenarbeit mit Wirecard“ habe sich am 21. Februar 2014 noch eine andere Organisationseinheit des BKA an Wirecard gewandt,

um bei der Entwicklung neuer Fahndungsansätze (Fahndungskonzept E-Cash) mit Hilfe der Daten von Kreditkarten Informationen über den Aufenthalt von bekannten oder unbekanntem Tätern möglichst in Echtzeit zu erhalten. Eine ähnliche Zusammenarbeit gab es mit anderen Kartenanbietern. Dazu reisten Beamte nach München und konferierten dort mit dem Generalbevollmächtigten [...] und dem Vorstandsmitglied Alexander von Knoop.<sup>9857</sup>

Das Projekt habe sich jedoch in der Folgezeit nicht nach den Vorstellungen des BKA entwickelt, „weil die Alarmierungsmeldungen von Wirecard aus technischen Gründen nicht per E-Mail, sondern nur per SMS gesandt werden konnten“. Die Nutzung von Wirecard-Kreditkarten zu den oben genannten Zwecken sei jedoch erst im November 2020 eingestellt worden.<sup>9858</sup>

Zum Anteil der Wirecard-Kreditkarten an den insgesamt durch das BKA genutzten Kreditkarten und der Höhe der auf diesen Karten gebuchten Beträge hat der Ermittlungsbeauftragte berichtet.<sup>9859</sup>

Zu den für Wirecard positiven Auswirkungen der Kooperation mit dem BKA hat Herr *Wieland* erklärt:

Es wurde auf Seiten von Wirecard in dieser Kooperation korrekt agiert und es ist kein Missbrauch von Daten durch Wirecard feststellbar. Aber diese Kooperation kam Wirecard bei der Image-Politur weg vom Porno- und Glückspiel - Financier hin zum seriösen Partner von Politik und insbesondere Handelnden aus dem Sicherheitsbereich wie gerufen.<sup>9860</sup>

Bezüglich der hierbei beteiligten Ebenen beim BKA und bei Wirecard und dem internen Umgang von Wirecard mit der genannten Kooperation hat *der Ermittlungsbeauftragte* ausgeführt:

<sup>9856</sup> *Wieland*, Schriftlicher Bericht des Ermittlungsbeauftragten Stand 12. April 2021, Ausschussdrucksache 19(30)418, S. 3 f.

<sup>9857</sup> *Wieland*, Schriftlicher Bericht des Ermittlungsbeauftragten Stand 12. April 2021, Ausschussdrucksache 19(30)418, S. 4.

<sup>9858</sup> *Wieland*, Schriftlicher Bericht des Ermittlungsbeauftragten Stand 12. April 2021, Ausschussdrucksache 19(30)418, S. 4.

<sup>9859</sup> *Wieland*, Schriftlicher Bericht des Ermittlungsbeauftragten Stand 12. April 2021, Ausschussdrucksache 19(30)418, S. 4.

<sup>9860</sup> *Wieland*, Schriftlicher Bericht des Ermittlungsbeauftragten Stand 12. April 2021, Ausschussdrucksache 19(30)418, S. 5.

Da hat die Spitze des BKA keine Rolle gespielt. Aber bei Wirecard waren eben zwei Vorstandsmitglieder involviert, die diese Vorlage, sage ich mal, natürlich sehr gerne aufgenommen haben: Oh, jetzt sind wir wichtig für das Bundeskriminalamt. - Dann hat man Weihnachtsgrüße ausgetauscht und, und, und. Und diese Äußerung - ich habe sie ja zitiert aus der „Süddeutschen Zeitung“ -: „Wir werden noch zur Hausbank des BKA“, das hat man gerne benutzt.<sup>9861</sup>

In diesem Zusammenhang sei es kritisch zu bewerten,

das insbesondere das BKA über Jahre vorgetragen hat auf seinen Jahrestagungen, an denen ich lange teilgenommen habe, und an anderer Stelle, dass gerade Geldwäsche läuft zu der Zeit - inzwischen ist es wahrscheinlich in den Bitcoin-Bereich übergewechselt - über Online-Spielcasinos, dass das der große Umschlag für Geldwäsche ist.<sup>9862</sup>

Vor diesem Hintergrund sei es außerdem „etwas verwunderlich“, dass seitens des BKA anscheinend keinerlei Überprüfung von Wirecard im Kontext von Geldwäsche erfolgt sei, obwohl das Unternehmen in den USA und auch an anderer Stelle „immer mit Geldwäsche [...] in Verbindung gebracht worden ist“. Dadurch sei nun seit Bekanntwerden der Kooperation zwischen Wirecard und dem BKA „ein bisschen der böse Schein entstanden“, die Aufklärung von Geldwäscheverdachtsfällen bezüglich Wirecard sei wegen eben dieser Kooperation in der Vergangenheit nicht energisch genug betrieben worden:

Das ist nicht meine Aussage. Ich habe dafür nichts gefunden, dass es hier deswegen einen Stopp gegeben hat. Aber wie gesagt: Das, was man unter Anwälten „bösen Schein“ nennt, den es zu vermeiden gilt, der ist dadurch eben entstanden.<sup>9863</sup>

Auf die Frage, ob Wirecard durch die Kooperation mit dem BKA nicht auch Rückschlüsse auf dessen Vorgehen in Sachen Geldwäschebekämpfung hätte ziehen können, hat der Ermittlungsbeauftragte bejaht, dass dies objektiv betrachtet möglich gewesen wäre.<sup>9864</sup>

## 5. Verbindungen des Wirecard-Konzerns und dessen Vertretern zu ausländischen staatlichen Stellen

Zur Verbindung von Wirecard nach Österreich und Russland über zum Teil aktive oder ehemalige nachrichtendienstliche Ebenen hat der Ermittlungsbeauftragte ausgeführt:

[W]enn es Russland-Bezüge gab, dann liefen sie über Österreich. Und wenn es tatsächlich hier eine Agententätigkeit, eine feindliche, gegen die Bundesrepublik gab, dann auch auf dem Weg über Österreich, sodass das die Drehscheibe und der Dreh- und Angelpunkt ist, und nicht umsonst wurde hier ja auch der Zeuge Hessenthaler gehört. Diese Österreich-Verbindung, auch dadurch, dass Braun und Marsalek nun beide Österreicher sind, ist einfach sehr dicht und sehr naheliegend.<sup>9865</sup>

Der Ermittlungsbeauftragte hat zudem schriftlich berichtet, es sei aus „an die Presse durchgestochenen Vernehmungen der österreichischen Kriminalpolizei, der AG FAMA des österreichischen BMI, die nicht dezentriert wurden“, klar geworden, dass ein österreichischer Politiker und ein ehemaliger Mitarbeiter des BVT *Jan Marsalek* bei der Flucht von Bad Vöslau in Österreich nach Minsk mittels eines dem österreichischen Politiker gehörenden Privatflugzeugs geholfen hätten.<sup>9866</sup>

Der oben genannte ehemalige Mitarbeiter des BVT habe auch nach dessen Flucht noch in Kontakt mit *Jan Marsalek* gestanden. Zudem hätten dieser und der oben im Zusammenhang mit dem Strukturermittlungsver-

<sup>9861</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/37 II der 37. Sitzung am 15. April 2021, S. 11.

<sup>9862</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/37 II der 37. Sitzung am 15. April 2021, S. 11.

<sup>9863</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/37 II der 37. Sitzung am 15. April 2021, S. 11.

<sup>9864</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/37 II der 37. Sitzung am 15. April 2021, S. 21.

<sup>9865</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/37 II der 37. Sitzung am 15. April 2021, S. 10.

<sup>9866</sup> Wieland, Schriftlicher Bericht des Ermittlungsbeauftragten Stand 12. April 2021, Ausschussdrucksache 19(30)418, S. 5.

fahren des BKA genannte weitere ehemalige Mitarbeiter des BVT in Kontakt mit dem ehemaligen Geheimdienstkoordinator der Bundesregierung *Bernd Schmidbauer* gestanden und sich mit diesem unter anderem über verschiedene Personen – wie zum Beispiel den Abgeordneten *De Masi* – ausgetauscht.<sup>9867</sup>

Der ehemalige BVT-Mitarbeiter, welcher *Jan Marsalek* bei der Flucht geholfen habe, habe – wie man mittlerweile aus der Presse wisse – mit diesem über viele Jahre in engem Kontakt gestanden und sogar über ein Büro in dessen Villa in der Prinzregentenstraße in München verfügt:

Und deswegen weiß man ja auch, dass am Vorabend der Flucht sie das zusammen ausbaldowert haben. Aber, wie gesagt, alles durch die Presse, nicht dass das irgendwo in Akten der Dienste steht; durch die Presse und durch weitere Ermittlungen.<sup>9868</sup>

Die Abteilung Spionageabwehr des BfV sei den Vorwürfen gegen *Jan Marsalek* nachgegangen und habe bisher „keine Belege für dessen Anbindung an russische Nachrichtendienste gefunden“.<sup>9869</sup>

Zu den nachrichtendienstlichen Kontakten von *Jan Marsalek* hat der Ermittlungsbeauftragte im Rahmen seiner mündlichen Befragung des Weiteren folgende Einschätzung abgegeben:

Mein Bild ist [...]: Er hat die Kontakte gesucht, er hat sie auch gehabt. Aber er hat keine Verpflichtungserklärung unterschrieben oder sonst was, sondern er hat damit auch renommiert, weil er in gewisser Weise diese Kontakte auch hatte. Und ob diese Sachen, Flüchtlingscard oder anderes, jemals eine Realisierungschance hatten, wäre der Konzern nicht geplatzt, ist auch spekulativ. Wissen wir nicht.<sup>9870</sup>

## 6. Verbindungen des Wirecard-Konzerns und dessen Vertretern nach Libyen

Befragt zu den Verbindungen des Wirecard-Konzerns und seiner Vertreter nach Libyen hat der Ermittlungsbeauftragte erklärt, die deutschen Nachrichtendienste hätten ihm gegenüber erklärt, diesbezüglich über keine Kenntnisse zu verfügen.<sup>9871</sup>

## 7. Kenntnis der Nowitschok-Formel seitens Jan Marsalek

Befragt zur öffentlich diskutierten angeblichen Kenntnis *Jan Marsaleks* von der Formel für das Nervengift „Nowitschok“ hat der Ermittlungsbeauftragte erklärt, die deutschen Nachrichtendienste hätten ihm gegenüber erklärt, diesbezüglich über keine Kenntnisse zu verfügen.<sup>9872</sup>

## 8. Verbleib von Christopher Bauer

Zum Verbleib des früheren Wirecard-Managers und späteren Geschäftsführers des für das von Wirecard betriebene Drittpartnergeschäft zentralen Unternehmens „PayEasy“, *Christopher Bauer*, welcher laut Angaben der philippinischen Behörden am 27. Juli 2020 eines natürlichen Todes in Manila gestorben sei, hat der Ermittlungsbeauftragte angegeben, er halte es für einen „[u]nerfreulich[en]“ Stand, „warum nicht wenigstens diese relativ einfache Frage nach dem Tod von Christopher Bauer – ‚Ist er nun tot, oder ist er nicht tot?‘ – noch nicht abschließend beantwortet werden kann“.<sup>9873</sup>

In seinem schriftlichen Bericht hat er zu diesem Thema insbesondere die folgenden Informationen dargelegt:

Christopher Bauer soll am 27. Juli 2020 im Alter von 44 Jahren auf den Philippinen zu Tode gekommen sein. Er war ursprünglich Mitarbeiter bei Wirecard, danach verantwortlich für die Wirecard-Drittpartner „Pay Easy Solutions“ und „Centurion“. Gegen diese ermittelten die philippinischen Behörden u.a. wegen

<sup>9867</sup> Wieland, Schriftlicher Bericht des Ermittlungsbeauftragten Stand 12. April 2021, Ausschussdrucksache 19(30)418, S. 6.

<sup>9868</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/37 II der 37. Sitzung am 15. April 2021, S. 19.

<sup>9869</sup> Wieland, Schriftlicher Bericht des Ermittlungsbeauftragten Stand 12. April 2021, Ausschussdrucksache 19(30)418, S. 6.

<sup>9870</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/37 II der 37. Sitzung am 15. April 2021, S. 23.

<sup>9871</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/37 II der 37. Sitzung am 15. April 2021, S. 17.

<sup>9872</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/37 II der 37. Sitzung am 15. April 2021, S. 17.

<sup>9873</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/37 II der 37. Sitzung am 15. April 2021, S. 11.

des Verdachtes auf Geldwäsche. Außerdem betrieb er das Bus - Unternehmen „F[...] T[...]“, dessen sich auch die deutsche Botschaft über ein Reisebüro bediente, z.B. um deutschen Corona-Gestrandeten zu helfen.

Der BND hat keine Erkenntnisse zum Tod von Bauer, außer dass seine angebliche Witwe einen Tag nach dem Tod ein Foto mit einer Urne auf Facebook postete und mitteilte, er sei sofort verbrannt worden.<sup>9874</sup>

## 9. Verbindungen von Klaus-Dieter Fritsche und Bernd Schmidbauer zu Wirecard

### a) Klaus-Dieter Fritsche

Der Ermittlungsbeauftragte hat sich gemäß seines Ermittlungsauftrags mit der Frage beschäftigt, welche Rolle der ehemalige Staatssekretär im Bundeskanzleramt und Beauftragte für die Nachrichtendienste des Bundes, *Klaus-Dieter Fritsche*, im Hinblick auf den Fall Wirecard inne hatte und inwieweit dieser für etwaige Aktivitäten im Zusammenhang mit Wirecard eine Genehmigung der Bundesregierung erhalten hat oder erhalten haben müsste.

Zur Verbindung von Sts a. D. *Fritsche* mit Wirecard hat der Ermittlungsbeauftragte in seinem schriftlichen Bericht einleitend ausgeführt:

Klaus-Dieter Fritsche erklärte gegenüber dem Nachrichtenmagazin SPIEGEL, dass er im Sommer 2019 von einem Freund gefragt worden sei, ob er sich für Wirecard einsetzen wolle und einen Kontakt zum Kanzleramt organisieren könne. Da es sich um eines von nur vier DAX- Unternehmen aus Bayern gehandelt habe, habe er zugesagt. Von Geldwäschevorwürfen gegen Wirecard habe er zu diesem Zeitpunkt noch nichts gewusst. Es sei die für externe Berater übliche Vergütung für die Anbahnung vereinbart worden. Außer dem von ihm in die Wege geleiteten Gespräch im Kanzleramt mit dem Abteilungsleiter Prof. Dr. Rölller von einer Dauer von ungefähr 30 Minuten habe er danach keine weiteren Aktivitäten für Wirecard entfaltet.

Mit Schreiben vom 02.08.2020 teilte er auf Nachfrage des Kanzleramtes mit, dass er auf Bitten von Herrn Ley den Termin vereinbart habe, um ganz allgemein die Tätigkeit von Wirecard darzustellen.

Zur Terminvereinbarung habe er Prof. Rölller am 02.08.2019 besucht und dort einen positiven Bescheid für ein Treffen am 11.09.2019 erhalten. An diesem Treffen nahmen außer ihm auf Seiten von Wirecard dann noch „der mir vorher bekannte CFO, Herr von Knoop“, und Herr Ley teil.

Zuvor hatte Herr Fritsche am 31.07.2019 eine „Beratungsvereinbarung“ mit Wirecard geschlossen, die auf Seiten des Konzerns von den Vorstandsmitgliedern Alexander von Knoop und Stephan von Erffa unterschrieben wurde.

In dieser Vereinbarung heißt es: „Diese Beratungsvereinbarung richtet sich auf die Beratung und umfassende Betreuung des Auftraggebers im Bereich der strategischen Beratung des Wirecard-konzerns im Bereich Security“.

Eine Vergütung von 1500,00 € pro Tag der Leistungserbringung wurde vereinbart.<sup>9875</sup>

Herr *Fritsche* habe der Bundesregierung mitgeteilt, „dass er weder beraten habe, noch mit dem Begriff Security „Bezüge zu Sicherheitsfragen“ bestanden hätten“.<sup>9876</sup>

Für die genannten Tätigkeiten habe *Klaus-Dieter Fritsche* keine Genehmigung der Bundesregierung erhalten. Jedoch sei darauf hinzuweisen, dass bei Ruhestandsbeamten auch keine entsprechende Genehmigungspflicht bestehe. Vielmehr seien Tätigkeiten, welche die Gefahr einer Kollision mit der früheren Beamten-tätigkeit in sich trügen, anzeigepflichtig. In einem solchen Fall könne eine Tätigkeit durch die Bundesregierung untersagt werden. Vorliegend habe Sts d. D. *Fritsche* eine solche Anzeige nicht erstattet, obwohl die in Frage stehenden Aktivitäten noch in die geltende Karenzzeit von fünf Jahren gefallen seien.<sup>9877</sup>

<sup>9874</sup> *Wieland*, Schriftlicher Bericht des Ermittlungsbeauftragten Stand 12. April 2021, Ausschussdrucksache 19(30)418, S. 7 f.

<sup>9875</sup> *Wieland*, Schriftlicher Bericht des Ermittlungsbeauftragten Stand 12. April 2021, Ausschussdrucksache 19(30)418, S. 8 f.

<sup>9876</sup> *Wieland*, Schriftlicher Bericht des Ermittlungsbeauftragten Stand 12. April 2021, Ausschussdrucksache 19(30)418, S. 9.

<sup>9877</sup> *Wieland*, Schriftlicher Bericht des Ermittlungsbeauftragten Stand 12. April 2021, Ausschussdrucksache 19(30)418, S. 9.

Zur Begründung für die Nichtanzeige habe Herr *Fritsche* in einem Schreiben vom 2. August 2020 angeführt, es habe sich bei den betreffenden Aktivitäten lediglich um eine Kontaktvermittlung zu *Prof. Dr. Röller* ohne nachrichtendienstlichen Bezug gehandelt. Auch habe es während seiner dienstlichen Tätigkeit keine Berührungspunkte mit Wirecard gegeben. Zum weiteren Hergang hat der Ermittlungsbeauftragte Folgendes geschildert:

Nach rechtlicher Überprüfung im Innenministerium und im Bundeskanzleramt schloss man sich der Version an, dass es sich entgegen der schriftlichen Vereinbarung nur um eine einmalige Terminabholung ohne konkreten Bezug zur vorherigen dienstlichen Tätigkeit des Ruhestandsbeamten gehandelt habe.

Man legte Herrn *Fritsche* aus Gründen der „Fürsorgepflicht“ allerdings nahe, in Zukunft von sich aus alle Tätigkeiten anzuzeigen und sie auch zu konkretisieren, insbesondere auch, wenn er wieder als Berater für das österreichische Innenministerium tätig werden wolle.

[...]

Die geplante Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied von Heckler & Koch wurde ihm vom Dienstherren untersagt.<sup>9878</sup>

Während seiner Befragung durch den Ausschuss hat der Ermittlungsbeauftragte *Wieland* zur letztgenannten Untersagung konkretisiert:

[W]eil die Bezüge zu seiner früheren Tätigkeit zu offensichtlich wären und deswegen Interessenkollision und Ansehen der Bundesrepublik - - Deswegen insoweit untersagt. Denn man weiß ja auch, dass Heckler & Koch hier in Fragen „Ausrüstung Bundeswehr“ und, und, und in Konkurrenzverhältnissen waren oder sind und Ähnliches.<sup>9879</sup>

Die Bundesregierung habe in diesem Zusammenhang jedoch laut den ihm zugänglichen Quellen keinen Bezug zu Wirecard hergestellt.<sup>9880</sup>

## b) Bernd Schmidbauer

Zur Rolle des ehemaligen Geheimdienstkoordinators der Bundesregierung *Bernd Schmidbauer* im Fall Wirecard hat der Ermittlungsbeauftragte ausgeführt:

Dass auf einmal - das wusste man noch nicht, als man den Untersuchungsauftrag formuliert hat - nun auch Herr *Schmidbauer* in diesem Zusammenhang auftaucht, war natürlich auch völlig überraschend, ist auch aufklärungsbedürftig; denn, noch mal, die Beziehungen, auch die pekuniären Beziehungen, zwischen *Marsalek*, zwischen diesem *Martin W*[...], diesem karezierten Beamten aus dem Ex-BVT, inzwischen eben nicht mehr BVT, festgenommen im Januar, in eine Klinik entlassen und nunmehr ohne Haftbefehl dem Vernehmen nach wieder in Dubai - - Er stand in Verbindung zu *Marsalek*, stand offenbar auch in Verbindung zu Herrn *Schmidbauer*. Und diese Sache lässt sich nach den Akten sehr wenig aufklären. [...] Da ist noch kein endgültiges Ergebnis meines Erachtens und auch nicht die Person oder die Institution, die nun tatsächlich sagt: Dem gehe ich nach, und das kläre ich mal auf.<sup>9881</sup>

*Bernd Schmidbauer* habe sich mit *Jan Marsalek* in München getroffen. Zu den Gründen für dieses Treffen hat der Ermittlungsbeauftragte schriftlich ausgeführt: „Der Grund für dieses Treffen sei seine Besorgnis über Meldungen gewesen, *Marsalek* habe über die Formel des Kampfstoffes *Nowitschok* verfügt“. Auch für Herrn *Schmidbauer* gelte die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 6 Abs. 1 BMinG, welcher auf parlamentarische Staatssekretäre entsprechend angewendet werde.<sup>9882</sup>

Der Ermittlungsbeauftragte hat schriftlich berichtet, das Kanzleramt habe bisher auf eine eigenständige Aufklärung der Aktivitäten von Herrn *Schmidbauer* verzichtet, um sich nicht dem Verdacht einer Beeinflussung von diesem als Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss auszusetzen.<sup>9883</sup>

<sup>9878</sup> *Wieland*, Schriftlicher Bericht des Ermittlungsbeauftragten Stand 12. April 2021, Ausschussdrucksache 19(30)418, S. 10.

<sup>9879</sup> *Wieland*, Stenografisches Protokoll 19/37 II der 37. Sitzung am 15. April 2021, S. 17.

<sup>9880</sup> *Wieland*, Stenografisches Protokoll 19/37 II der 37. Sitzung am 15. April 2021, S. 17.

<sup>9881</sup> *Wieland*, Stenografisches Protokoll 19/37 II der 37. Sitzung am 15. April 2021, S. 11 f.

<sup>9882</sup> *Wieland*, Schriftlicher Bericht des Ermittlungsbeauftragten Stand 12. April 2021, Ausschussdrucksache 19(30)418, S. 6.

<sup>9883</sup> *Wieland*, Schriftlicher Bericht des Ermittlungsbeauftragten Stand 12. April 2021, Ausschussdrucksache 19(30)418, S. 6.

### c) Reformbedarf der Anzeigepflicht von Bundesbeamten im Ruhestand

Zu einem etwaigen Reformbedarf bezüglich der Genehmigungs- beziehungsweise Anzeigepflicht von Bundesbeamten im Ruhestand hat der Ermittlungsbeauftragte folgende Einschätzung abgegeben:

Ich habe es ja auch geschrieben, dass hier möglicherweise - Bundesbeamtengesetz - ein gewisser Reformbedarf ist, dass wenigstens sozusagen die Ruhestandsbeamten verpflichtet sind, erst mal alles anzuzeigen, was sie machen, und nicht sie selber überprüfen, ob es anzeigepflichtig ist oder nicht, und im Ergebnis dann dazu kommen: Es ist nicht anzeigepflichtig. Dann tun sie es nicht. Also, das ist ja die Frage hier - - Es war ja gefragt nach Genehmigung im Untersuchungsauftrag. Das ist so ein bisschen wie bei unserem Demonstrationsrecht: Alle Welt sagt: Diese Demonstration wurde genehmigt von der Polizei. Nein, sie ist genehmigungsfrei. Man muss sie nur anmelden. So ist das hier auch mit der Tätigkeit des Ruhestandsbeamten. Und wenn er nicht anmeldet, dann weiß der Dienstherr davon nichts, und dann kann er auch nicht hinterher - - oder untersagen. Er weiß es ja nicht. Und dann fällt er aus allen Wolken, was hier eben zweimal geschehen ist. Deswegen habe ich das so geschrieben. Und im Vertrauen gesagt: Nicht nur ich sehe das so. Aber gut.<sup>9884</sup>

## R. Politische Verantwortungsebene

### I. Überblick

In seinen Vernehmungen am 20., 21., 22. und 23. April 2021 hat sich der Ausschuss mit der politischen Verantwortungsebene befasst. Neben Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* sind Bundeswirtschaftsminister *Peter Altmaier*, Bundesjustizministerin *Christine Lambrecht* sowie Bundesfinanzminister *Olaf Scholz* vernommen worden.

In seiner Befragung am 20. April 2021 hat Bundeswirtschaftsminister *Altmaier*, dessen Ministerium die Rechtsaufsicht über die APAS ausübt, erklärt, dass die Etablierung einer Fachaufsicht europarechtlichen Normen zuwider liefe. Er hat ferner klargestellt, dass Herr *Bose*, damaliger Leiter der APAS, nicht wegen seiner Aktienkäufe freigestellt worden sei; die Freistellung sei viel mehr auf das Verschweigen des Erwerbs und der anschließenden Veräußerung der Wertpapiere zurückzuführen. Umfassend hat er sich außerdem zum Finanzmarktintegrationsstärkungsgesetz (FISG) geäußert.

Am 21. April 2021 ist Bundesjustizministerin *Lambrecht* vernommen worden. In ihrer Befragung ist sie besonders auf die Rolle der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) sowie deren Verhältnis zum BMJV näher eingegangen. Sie hat ausgesagt, dass die DPR ihre Prüfungen unabhängig und vertraulich durchführe. Da das BMJV weder eine Fach- noch eine Rechtsaufsicht ausübe, stünden diesem weder Weisungs- noch Informationsrechte zu.

Der am 22. April 2021 vernommene Zeuge *Olaf Scholz* ist seit März 2018 Bundesminister der Finanzen. Das von ihm geleitete BMF übt die Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin aus. In seiner Vernehmung ist der Zeuge *Scholz* unter anderem zum Vorgehen des BMF im Zusammenhang mit dem durch die BaFin erlassenen Leerverkaufsverbot befragt worden. Er hat angegeben, dass das BMF den Erlass des Leerverkaufsverbots zur Kenntnis genommen und keinen Anlass für aufsichtliche Maßnahmen gesehen habe. Darüber hinaus hat der Zeuge geschildert, welche Maßnahmen seitens des BMF ergriffen worden seien, um das Geschehen aufzuarbeiten und neue Regelungen zu schaffen, um vergleichbare Fälle in Zukunft zu vermeiden.

Am 23. April ist die amtierende Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* vernommen worden. In ihrer Vernehmung ist schwerpunktmäßig deren China-Reise im September 2019 sowie das kurz zuvor von ihr geführte Gespräch mit dem ehemaligen Bundesminister *zu Guttenberg* thematisiert worden. Die Bemühungen der Wirecard AG um einen Markteintritt in China hätten sich mit dem allgemeinen Ziel der Bundesregierung gedeckt, eine Marktöffnung in China zu erreichen.

<sup>9884</sup> Wieland, Stenografisches Protokoll 19/37 II der 37. Sitzung am 15. April 2021, S. 14.

## II. Peter Altmaier

### 1. Überblick

Am 20. April 2021 hat die Zeugenvernehmung von Bundeswirtschaftsminister *Peter Altmaier*, MdB, stattgefunden.

In seiner Vernehmung hat er dargelegt, dass die Etablierung einer Fachaufsicht des Bundeswirtschaftsministeriums über die APAS europarechtlichen Normen zuwiderlaufen würde. Von dem Telefonat zwischen APAS und EY vom 13. Februar 2019 habe Herr *Altmaier* erst nach seiner Vernehmung im Finanzausschuss erfahren. Der Zeuge hat außerdem erklärt, dass der damalige Leiter der APAS, Herr *Bose*, freigestellt worden sei, weil er nicht von seinen Wirecard-Aktienkäufen berichtet habe. In seiner Vernehmung ist er außerdem näher auf ein Pilotprojekt der KfW für Globaldarlehen an Fintechs eingegangen, bei dem auch Wirecard im Gespräch gestanden habe; letztlich sei aber keine Zusammenarbeit zustande gekommen. Ferner hat sich der Zeuge umfassend zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) geäußert.

### 2. Hinweise auf Unregelmäßigkeiten bei Wirecard

„[I]m Juni“ habe man einen klaren Hinweis erhalten, dass der Vorwurf der Bilanzmanipulation sich immer mehr herauskristallisiere. Minister *Altmaier* habe sich „natürlich“ den Gesamtkomplex angeschaut, so wie es seiner Verpflichtung als Mitglied der Bundesregierung entspreche.<sup>9885</sup>

Es gibt ja mehrere Bereiche: Das eine ist das Thema BaFin, was in besonderer Weise komplex und auch, wie ich fand, interessant war. Das andere ist die Frage des Wirtschaftsprüferrechtes\*; das ist die Zuständigkeit der Kollegin im Bundesministerium der Justiz. Und es gibt die Frage der Wirtschaftsprüferaufsicht. Das ist die APAS; das ist meine Zuständigkeit wiederum. Und wir haben uns dann in umfangreichen Besprechungen im Haus mit diesem Themengebiet beschäftigt.<sup>9886</sup>

Die Berichte in der „Financial Times“ Anfang 2019 hätten die Besorgnis hervorgerufen, dass – möglicherweise – ein erfolgreiches deutsches Unternehmen zu Unrecht verdächtigt werde. Gleichzeitig hat Bundeswirtschaftsminister *Altmaier* angegeben, dass „solche Zeitungen“ einen „gewissen Anspruch“ auf Seriösität hätten, weshalb man solche Hinweise grundsätzlich ernst nehmen müsse.<sup>9887</sup>

### 3. Berührungspunkte des Bundeswirtschaftsministers mit Wirecard

Als Finanzdienstleister habe Wirecard seine Interessen „vermutlich nicht im Bereich des Bundeswirtschaftsministeriums“ gesehen.<sup>9888</sup> Es seien keinerlei Anliegen von Wirecard an Bundeswirtschaftsminister *Altmaier* herangetragen worden.<sup>9889</sup>

Der Zeuge *Altmaier* hat ausgesagt, er habe die verantwortlichen Personen der Wirecard AG nicht gekannt. Einige – wie der damalige CEO *Dr. Braun* - seien bei Veranstaltungen mit Dutzenden von Personen anwesend gewesen, ohne dass sie dem Zeugen *Altmaier* vorgestellt worden seien oder er mit diesen „irgendwelche Gespräche“ geführt habe. „Mit großer Sicherheit“ könne der Bundeswirtschaftsminister überdies sagen, dass seitens Wirecard auch keine Unterstützungsbitte an ihn herangetragen worden sei. Bei seinen zahlreichen Auslandsreisen in den Jahren 2018 und 2019 seien zwar regelmäßig auch Wirtschaftsdelegationen und Parlamentarier eingeladen und mitgenommen worden; ein Vertreter von Wirecard habe dabei aber nicht teilgenommen.<sup>9890</sup>

<sup>9885</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 33.

<sup>9886</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 33. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „Wirtschaftsprüferrechtes“ in „Wirtschaftsprüfungsrechtes“ umformuliert.

<sup>9887</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 61.

<sup>9888</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 33.

<sup>9889</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 55.

<sup>9890</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 33.

Als Wirecard am 18. Juni 2020 aufgrund fehlenden Testats der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY die Veröffentlichung der Jahresbilanz erneut verschoben habe, habe sich der Zeuge *Altmaier* „sofort“ von seiner zuständigen Fachabteilung, der BMWi-Mittelstandsabteilung, umfassend informieren lassen. Tags darauf habe ihm die Abteilung eine Vorlage vorgelegt, woraufhin er sich „intensiv mit der Frage beschäftigt“ habe.<sup>9891</sup> Vor dem 18. Juni 2020 sei Wirecard jedoch für den Zeugen „kein Thema“ gewesen.<sup>9892</sup>

#### 4. Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS)

##### a) Tätigkeitsbereich der APAS

Die APAS beaufsichtige nicht konkrete, zu prüfende Unternehmen, sondern deren Abschlussprüfer; im konkreten Fall also die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY und nicht das Unternehmen Wirecard. Die APAS überprüfe, ob die Abschlussprüfer ihre beruflichen Verpflichtungen erfüllten und diesen nachkämen.<sup>9893</sup>

##### b) Rechtsaufsicht des BMWi über die APAS

###### aa) Etablierung einer Rechtsaufsicht des Bundeswirtschaftsministeriums über die APAS

Über die Hintergründe der Etablierung einer Rechtsaufsicht des BMWi über die APAS hat der Zeuge *Altmaier* ausgeführt:

Die APAS ist errichtet aufgrund europäischen Rechts, und dort ist vorgesehen, dass eine unabhängige Wirtschaftsprüfereinrichtung zu schaffen ist. Und das bedeutet, dass das BMWi zwar die Rechtsaufsicht, nicht aber die Fachaufsicht ausüben kann. Das ist die ganz überwiegende Meinung aller bei uns im Haus und auch mit denen wir zu tun haben. Deshalb wurde das bereits bei der Einrichtung der APAS in der letzten Legislaturperiode geprüft, und ich habe darum gebeten, es noch mal zu prüfen, weil mir im Finanzausschuss gesagt worden ist, dass es einige europäische Länder gibt, wo das anders geregelt ist. Wir sind fest davon überzeugt, dass wir im Rahmen, im rechtlichen Rahmen gehandelt haben. Im Übrigen ist es so, dass wir auch mit den europäischen Behörden über die Organisation und die Einrichtung der APAS mehrfach gesprochen hatten, und es ist auch nie moniert worden.<sup>9894</sup>

In bestimmten Ländern, die nicht die gleichen rechtsstaatlichen Traditionen hätten, wie es in anderen Ländern der Fall sei, könne man ansonsten unter Berufung auf solche Regelungen illegitimen politischen Einfluss ausüben. Auch aus diesem Grund habe man sich auf europäischer Ebene für die Unabhängigkeit der APAS entschieden.<sup>9895</sup>

Ferner hat Minister *Altmaier* zu den Hintergründen der Etablierung der Rechtsaufsicht erläutert:

Die Fachaufsicht können Sie nur einführen, wenn Sie das europäische Gesetz ändern; das ist der Punkt. In der europäischen [...] Richtlinie [...] steht drin: Es muss eine unabhängige Aufsicht sein. - Und „unabhängig“ heißt: Es darf keine Fachaufsicht sein, weil die Fachaufsicht die Möglichkeit gibt, inhaltliche Anweisungen zu erteilen.<sup>9896</sup>

###### bb) Abgrenzung zur Fachaufsicht

Zwischen Rechts- und Fachaufsicht liege ein „kategorieller und auch ein qualitativer Unterschied“. Die Rechtsaufsicht sei „von ihrer ganzen Natur her“ eine sehr begrenzte Aufsicht; die Fachaufsicht eröffne Möglichkeiten inhaltlicher Einflussnahme.<sup>9897</sup>

Über den Inhalt des rechtsaufsichtlichen Verhältnisses zwischen APAS und Bundeswirtschaftsministerium hat der Zeuge dargelegt:

<sup>9891</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 33.

<sup>9892</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 55.

<sup>9893</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 34.

<sup>9894</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 35.

<sup>9895</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 73.

<sup>9896</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 74.

<sup>9897</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 61.

Es geht um die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der APAS, es geht um die Rechtmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit. Dazu gehört dann insbesondere auch die rechtmäßige Handhabung von Ermessensspielräumen bei berufsaufsichtlichen Maßnahmen gegen Abschlussprüfer, also nicht zu lasch und nicht zu streng, wenn ich es mal burschikos formulieren darf.<sup>9898</sup>

Kraft ihrer Letztverantwortung könne die APAS Entscheidungen im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Ermessensspielraums treffen. Innerhalb dieser Spielräume sei die APAS frei; sie dürften lediglich nicht überschritten werden. Das BMWi könne sich nur Gedanken darüber machen, ob die gesetzlichen Grenzen eingehalten seien oder nicht. Das BMWi dürfe sich nicht in die Bearbeitung konkreter Fälle einmischen. Es sei ein schmaler Grat zur Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Regelungen durch die APAS.<sup>9899</sup>

[D]eshalb haben wir uns ja auch entschieden, ein solches intensives Berichtswesen, wie es manchmal gefordert wird, dass die APAS verpflichtet werden sollte, über alle ihre Fälle zu berichten, was sie genau in die Wege geleitet hat, was sie genau vorhat, was sie machen möchte - - Das haben wir eben nicht. Das haben meine Vorgänger nicht eingerichtet, ich habe es auch nicht eingerichtet, weil wir glauben, dass wir damit sehr schnell die Grenzen der Rechtsaufsicht überschreiten.<sup>9900</sup>

### cc) Berufsaufsichtsverfahren

Die APAS informiere das BMWi auf Nachfrage über Sachstand und Verfahrensschritte, beispielsweise wenn Strafanzeige gestellt werde.<sup>9901</sup> Das BMWi könne aber nicht fordern: „Bitte leite hier ein Verfahren ein, und leite hier keines ein“.<sup>9902</sup>

Minister *Altmaier* hat sich selbst nicht zu denjenigen gezählt, die sich Gedanken darüber machen würden, ob in einem speziellen berufsaufsichtlichen Verfahren der Ermessensspielraum eingehalten worden sei oder nicht. Seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hätten ihm hierzu auch nie eine Entscheidungsvorlage vorbereitet; wenn es sich einmal um „schwerwiegende Dinge“ gehandelt hätte, wäre dies aber „sicherlich“ der Fall gewesen.<sup>9903</sup>

Ihrerseits beteilige die APAS das BMWi bei Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit berufsaufsichtlichen Verfahren auftreten würden, wie beispielsweise Zuständigkeitsfragen.<sup>9904</sup>

Das Bundeswirtschaftsministerium erhalte jährlich im Januar/Februar eine kurzgehaltene Liste der öffentlichkeitswirksamen Fälle. Das BMWi könne auch Nachfragen zu anderen Fällen stellen, wenn das Ministerium angeschrieben werde, weil Betroffene sich an dieses wenden würden. In aller Regel würden die öffentlichkeitswirksamen Fälle von der BMWi-Fachebene mit der APAS auch besprochen, soweit die Zuständigkeit der Rechtsaufsicht tangiert werde. Der Minister erhalte diese Liste oder einzelne Fälle in der Regel nicht vorgelegt, sondern nur dann, wenn eine besonders herausgehobene Bedeutung bestehe. Dies sei in Bezug auf Wirecard der Fall gewesen. Darüber hinaus sei ihm kein weiterer Fall erinnerlich.<sup>9905</sup>

### c) Strukturelle Eingliederung der APAS in das BAFA

Die APAS sei beim BAFA angesiedelt. Über den Hintergrund dieser organisatorischen Entscheidung hat der Zeuge *Altmaier* erklärt:

Es gibt Dinge, die alle haben wollen, und es gibt Dinge, die niemand haben will. Dinge, die alle haben wollen, sind meistens Haushaltsmittel und Planstellen. Und Dinge, die niemand so recht haben möchte, sind Zuständigkeiten, wo man im Grunde genommen mit in die Haftung gehen muss, ohne dass man wirklich einen Einfluss auf den Gang der Dinge hat, weil das von ganz anderen Faktoren abhängig ist. Und in dem Fall ist es ja so, dass die Unabhängigkeit der APAS zu gewährleisten war. Und das hat dann dazu geführt, glaube ich, dass die Ressorts versucht haben, zu schauen, wer es denn nimmt.

So etwas fällt in die Zuständigkeit des Kanzleramtsministers unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich dann, wenn sich die Minister nicht einigen können. Ich hatte als Kanzleramtsminister da ein ganz

<sup>9898</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 40.

<sup>9899</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 42.

<sup>9900</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 42.

<sup>9901</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 40.

<sup>9902</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 42.

<sup>9903</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 42 f.

<sup>9904</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 40.

<sup>9905</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 40 f.

probates Mittel. Ich habe, wenn immer Streit war, denen gesagt: Einigt euch unter euch; denn wenn ich einen Vorschlag mache, wird es nur noch schlimmer. - Und weil auch niemand im Voraus wusste, wie das ausgeht.

Und dann war es so, dass sich zu irgendeinem Zeitpunkt der Kollege Gabriel oder sein zuständiger beamteter Staatssekretär erbarmt hat und mir berichtet worden ist, dass dieser Streitpunkt gelöst ist. Und damit war für mich diese Frage erledigt. Also, ich hatte keine Präferenz. Mir war nur daran gelegen, dass wir im Ressortkreis eine einvernehmliche Lösung finden.<sup>9906</sup>

Die Kollegen des Zeugen aus dem Wirtschaftsministerium hätten es für eine bessere Lösung empfunden, die APAS beim Finanzministerium anzusiedeln.<sup>9907</sup>

Wenn man darüber länger nachdenkt, gibt es im Grunde genommen für jede der Lösungen Argumente. So. Und wir haben uns dann für die Lösung entschieden, es im Bereich des BAFA zu machen. Also, es ist eine Geschäftsbereichsbehörde, und dort haben wir sie angesiedelt. Ich glaube, dass das im Hinblick auf die Unabhängigkeit eine kluge Lösung war. Und ich sage mit einem Vorbehalt: Sie hat sich auch aus meiner Sicht bewährt.<sup>9908</sup>

Der Präsident des BAFA, Herr *Safarik*, habe darüber nachgedacht, ob man nicht eine engere Zusammenarbeit mit der APAS einrichten könne, dies wäre dann aber „auf eine wie auch immer geartete Fachaufsicht“ hinausgelaufen. Aufgrund von im vergangenen Jahr durchgeführten Prüfungen sei man zu der Erkenntnis gekommen, dass dies „rechtlich zumindest sehr problematisch“ gewesen wäre.<sup>9909</sup>

Das BAFA sei jedoch zuständig für „die ganzen organisatorischen Fragen, Personal, Haushalt, IT, Innerer Dienst“, womit eine Dienstaufsicht verbunden sei. Die Verhängung von dienstrechtlichen Sanktionen bei Verstößen sei möglich. Neben dem BMWi übe auch das BAFA als nachgeordnete Behörde die Rechtsaufsicht aus.<sup>9910</sup>

#### **d) Compliance-Regeln der APAS-Geschäftsordnung**

##### **aa) Aktiengeschäfte von APAS-Mitarbeitern**

###### **(1) Genese der APAS-Geschäftsordnung zu Aktienkäufen**

Es habe „von Anfang an“ Compliance-Vorschriften bei der APAS gegeben; insbesondere auch, wenn es darum gehe, Aktienkäufe zu melden.<sup>9911</sup> Über den Hintergrund der Entstehung des § 23 APAS-Geschäftsordnung ist durch das BMWi im Rahmen der schriftlichen Beantwortung von Fragen im Nachgang zu der Zeugenvernehmung geschildert worden:

Die seit Erlass der Geschäftsordnung unveränderte Regelung in § 23 der Geschäftsordnung zur Besorgnis der Befangenheit auf Grund des Besitzes von wesentlichen Anteilen an einem Unternehmen orientiert sich an Artikel 14 Absatz 2 und 3 des Verhaltenskodexes der Schweizer Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde. Nach Artikel 14 Absatz 3 des Verhaltenskodexes hängt die Wesentlichkeit des Besitzes von der Art und dem Umfang des Vermögens der jeweiligen Person ab und wird in der Regel ab 5 Prozent des Vermögens angenommen.<sup>9912</sup>

###### **(2) Sinn und Zweck**

Es sei wichtig, generelle Compliance-Regeln aufzustellen, um allen Beteiligten zu verdeutlichen,

[a]ha, es gibt ein Warnsignal, und es geht darum, dass man nicht Insiderwissen verwendet beispielsweise. Es geht darum, dass nicht der Verdacht von Befangenheit entsteht. Und diese Regeln hat es gegeben.<sup>9913</sup>

<sup>9906</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 37 f.

<sup>9907</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 38.

<sup>9908</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 38.

<sup>9909</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 35 f.

<sup>9910</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 40 f.

<sup>9911</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 34.

<sup>9912</sup> Beantwortung von Fragen im Nachgang zur Zeugenvernehmung von Herrn Minister *Altmaier* vom 10. Mai 2021, Ausschussdrucksache 19(30) 474, S. 2.

<sup>9913</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 39.

### (3) Überprüfung der Einhaltung der Compliance-Regelungen

Die Überprüfung der Einhaltung der Compliance-Regelungen durch die Beschäftigten der APAS liege in der Zuständigkeit des Leiters der APAS.<sup>9914</sup>

Nach § 25 der Geschäftsordnung der APAS seien die Mitglieder der Beschlusskammern und des Fachbeirats dazu verpflichtet, gegenüber dem Leiter der APAS jährlich eine Unabhängigkeitserklärung abzugeben, in der alle Tatsachen und Umstände offenzulegen seien, die eine Besorgnis der Befangenheit und somit einen Ausschlussgrund begründen könnten. Dem Bundeswirtschaftsministerium lägen keine Hinweise darauf vor, dass dieses Verfahren durch die APAS nicht ordnungsgemäß eingehalten worden sei.<sup>9915</sup>

Über den Wortlaut der Geschäftsordnung hinaus hätten auch sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der APAS eine jährliche Unabhängigkeitserklärung abgegeben.<sup>9916</sup>

Seit Errichtung der APAS im Juni 2016 seien dem Leiter der APAS - nach Auskunft der APAS - keine nach der Geschäftsordnung anzeigepflichtigen privaten Aktiengeschäfte von Beschäftigten mitgeteilt worden.<sup>9917</sup>

Wem gegenüber der Leiter der APAS seine jährliche Unabhängigkeitserklärung abzugeben und Anzeige zu erstatten habe, regele die bisherige Geschäftsordnung der APAS nicht.<sup>9918</sup>

Gefragt nach der Operationalisierung der sogenannten Fünf-Prozent-Regel zur Auslösung der Besorgnis der Befangenheit hat Zeuge keine allgemeingültigen Regeln genannt:

Also, ich hätte keine Schwierigkeiten, mein Vermögen einzuschätzen und auszurechnen, weil ich keine Aktien und Anteile und sonst was besitze, sondern das eine ist auf dem Konto und auf dem Sparbuch und das andere in einer bescheidenen Immobilie.<sup>9919</sup>

Über Aktiengeschäfte von APAS-Mitarbeitern, abseits des damaligen Leiters Herrn *Bose*, könne der Zeuge *Altmaier* aus seiner Erinnerung heraus nichts sagen.<sup>9920</sup> Im Rahmen der Beantwortung von Fragen im Nachgang zur Zeugenvernehmung des Bundeswirtschaftsministers hat das BMWi erklärt, dass „Erkundigungen des BMWi bei der APAS keinen Anlass zu der Annahme ergeben [haben], dass die in der Geschäftsordnung der APAS hierfür geregelten Verfahren hinsichtlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der APAS nicht ordnungsgemäß angewandt würden“.<sup>9921</sup>

Der Zeuge *Altmaier* habe keinen Anlass gehabt, daran zu zweifeln, dass seine Mitarbeiter sich in der Zusammenarbeit mit dem BAFA und der APAS auch um das Thema Compliance gekümmert hätten.<sup>9922</sup>

### (4) Differenzierung zu Aktiengeschäften bei der BaFin

Der Minister hat im weiteren Verlauf seiner Vernehmung auf den Unterschied zu Aktiengeschäften bei der BaFin hingewiesen:

Wir haben diese Compliance-Regeln sowohl bei der BaFin wie auch bei der APAS, wobei man darauf hinweisen muss: Es gibt schon einen Unterschied in der Situation. Wenn Sie bei der BaFin Aktien bestimmter Unternehmen kaufen, dann sind das Aktien von Unternehmen, die von der BaFin beaufsichtigt werden. Wenn Sie als Mitglied der APAS Aktien kaufen, wenn Sie jetzt nicht gerade Aktien eines Wirtschaftsprüfers kaufen - ich weiß nicht, ob die Aktiengesellschaften sind -, dann sind das Aktien von Unternehmen,

<sup>9914</sup> Beantwortung von Fragen im Nachgang zur Zeugenvernehmung von Herrn Minister *Altmaier* vom 10. Mai 2021, Ausschussdrucksache 19(30) 474, S. 2.

<sup>9915</sup> Beantwortung von Fragen im Nachgang zur Zeugenvernehmung von Herrn Minister *Altmaier* vom 10. Mai 2021, Ausschussdrucksache 19(30) 474, S. 2 f.

<sup>9916</sup> Beantwortung von Fragen im Nachgang zur Zeugenvernehmung von Herrn Minister *Altmaier* vom 10. Mai 2021, Ausschussdrucksache 19(30) 474, S. 3.

<sup>9917</sup> Beantwortung von Fragen im Nachgang zur Zeugenvernehmung von Herrn Minister *Altmaier* vom 10. Mai 2021, Ausschussdrucksache 19(30) 474, S. 3.

<sup>9918</sup> Beantwortung von Fragen im Nachgang zur Zeugenvernehmung von Herrn Minister *Altmaier* vom 10. Mai 2021, Ausschussdrucksache 19(30) 474, S. 3.

<sup>9919</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 48.

<sup>9920</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 82.

<sup>9921</sup> Beantwortung von Fragen im Nachgang zur Zeugenvernehmung von Herrn Minister *Altmaier* vom 10. Mai 2021, Ausschussdrucksache 19(30) 474, S. 2.

<sup>9922</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 88.

die selbst nicht beaufsichtigt werden, sondern die sozusagen Kunden sind bei den Wirtschaftsprüfern, die sie beaufsichtigen, sodass das schon eine gewisse Stufung ist.<sup>9923</sup>

##### (5) Wirecard-Aktiengeschäfte des damaligen APAS-Leiters

Herr *Bose*, damaliger Leiter der APAS, habe mit seinem Kauf und Verkauf von Wirecard-Aktien im Jahre 2020 „zumindest ein großes Fragezeichen gesetzt“.

Ich will mir kein Urteil anmaßen, ob er gegen Vorschriften verstoßen hat oder nicht, weil das im Rahmen eines derzeit noch laufenden arbeitsgerichtlichen Verfahrens zu klären ist. Das kann ich nicht und will ich nicht präjudizieren. Aber es war für mich nicht hinnehmbar, dass Herr *Bose* darüber erst in seiner Aussage vor diesem Untersuchungsausschuss informiert hat, und das, obwohl wir die APAS, zuvor vom BMI\*, genau befragt hatten, aufgefordert hatten, uns zu berichten. Dieser Bericht ist auch erstattet worden, aber eben nicht in diesem einzelnen Fall.<sup>9924</sup>

Herr *Bose* sei der Auffassung gewesen, nicht von dem Wortlaut der bisher einschlägigen Vorschrift erfasst zu sein. Dies könne man „mit Fug und Recht so oder so sehen“. Es könne jedoch nicht sein, dass für den Leiter weniger strenge Vorschriften gelten würden.<sup>9925</sup>

Der Zeuge hat die Erwartung ausgesprochen, dass die Aussage von Herrn *Bose*, mit Wirecard-Aktien gehandelt zu haben, nicht erst gegenüber dem Ausschuss, sondern „viel früher“ auch gegenüber der Rechtsaufsicht im Ministerium und im BAFA hätte getätigt werden müssen.<sup>9926</sup>

Minister *Altmaier* habe sofort nach Bekanntwerden der „Compliance-Vorkommnisse“ hiervon Kenntnis erlangt; man habe die notwendigen Konsequenzen getroffen. Über den zeitlichen Ablauf der Geschehnisse hat der Zeuge berichtet:

Sie hatten Ihre Sitzung, wo das gesagt worden ist; ich glaube, das war spätabends sogar. Als ich morgens ins Ministerium kam, wusste ich das schon, bevor mir Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überhaupt davon berichten konnten, weil es von den anwesenden Journalisten berichtet worden ist, die das wiederum geteilt haben auf Twitter. Wenn ich morgens aufstehe, ist es eine seit vielen Jahren bestehende Gewohnheit, mich etwas auf den neuesten Stand zu bringen, damit man nicht völlig überrascht ist, wenn man am Schreibtisch sitzt, sodass ich dann also auch sofort die entsprechenden Fragen ins Haus eingespeist habe.

Ich habe dann mit dem zuständigen Abteilungsleiter eine Rücksprache organisiert [...] am Freitag [...]. [...] Weil Freitag habe ich immer die Abteilungsleiterkonferenzen. Und dann haben wir es am Rande einer Abteilungsleiterbesprechung organisiert. Und dann sind wir die Frage durchgegangen: a) Was ist im Ausschuss besprochen worden dazu? Dazu gab es ja Informationen, waren ja auch Mitarbeiter usw. beteiligt. Der zweite Punkt war: Ist das problematisch oder nicht? Da kamen wir zum Ergebnis: Ja, es ist problematisch. - Dann haben wir die Frage diskutiert: Was ist die richtige Konsequenz?

Und ich glaube, dass man - ich bin ja nicht der Dienstherr, das ist in dem Fall das BAFA; aber ich bin der verantwortliche Minister - dann immer auf der einen Seite vermeiden muss, dass über jemanden\* Stab gebrochen wird, was man dann nachher bedauert und wieder zurücknehmen muss. Und auf der anderen Seite darf man aber auch nicht zulassen, dass Zweifel die Arbeitsfähigkeit behindern. Und deshalb war die Freistellung das Mittel der Wahl.

Also, wir haben sehr wohl darüber diskutiert: Soll es beispielsweise sofort eine Auflösung des Vertrages geben? Soll es beispielsweise eine niedrighschwelligere Herangehensweise geben, Ermahnung oder wie auch immer oder Abmahnung? Und ich war der Meinung, das ist nicht angemessen genug. Und die Freistellung als solche ist ja nicht ehrenrührig, sondern die Freistellung ist ja erfolgt, um Schaden vom Ansehen der APAS abzuwenden und gleichzeitig den notwendigen zeitlichen Spielraum zu schaffen, die Sache gründlicher aufzuklären und anzuschauen.<sup>9927</sup>

<sup>9923</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 39.

<sup>9924</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 34 f. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „vom BMI“ in „vom BMWi aus“ umformuliert.

<sup>9925</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 39.

<sup>9926</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 32 f.

<sup>9927</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 44 f. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen das Wort „der“ ergänzt.

Der Zeuge *Altmaier* habe jedoch keine schriftliche Anweisung verfasst mit einzelnen Punkten zur Festlegung, welche Inhalte zu prüfen seien.<sup>9928</sup>

Herrn *Bose* sei mit Einverständnis des Zeugen *Altmaier* später von Herrn *Safarik*, Leiter des BAFA,<sup>9929</sup> die Kündigung ausgesprochen worden.<sup>9930</sup>

Das BAFA hat mit meinem Einverständnis Herrn *Bose* umgehend freigestellt und inzwischen auch gekündigt. Das Neubesetzungsverfahren läuft; eine Ausschreibung hat stattgefunden.<sup>9931</sup>

Über den Grund der Kündigung hat der Zeuge klargestellt:

Das Vertragsverhältnis mit Herrn *Bose* ist ja nicht deshalb aufgelöst worden, weil er diese Aktien nicht hätte kaufen dürfen oder weil er Insiderwissen verwendet hat - das alles stand ja und steht ja noch gar nicht fest -, sondern es ist aufgelöst worden, weil er uns davon nix\* gesagt hat. Wir hatten ausdrücklich die APAS gefragt, inwieweit ihre Mitarbeiter Aktien auch von Wirecard gekauft haben, und das, was er Ihnen im Untersuchungsausschuss unter dem Pendel einer möglichen Vereidigung gesagt hat, das hätte er uns natürlich vorher auch sagen müssen. Und ein Leiter einer APAS muss auch über solche Zweifel zu jedem Zeitpunkt erhaben sein.<sup>9932</sup>

## bb) Big-Four-Vergangenheit von APAS-Mitarbeitern

Über die Tatsache, dass einige der Mitarbeiter, die für die APAS tätig seien, zuvor bei einem oder mehreren der Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gewesen seien, hat der Zeuge ausgeführt:

Ich habe auf das Problem hingewiesen, dass aus meiner Sicht ein Verbot der Einstellung von Bewerbern, die vorher bei einem der Big Four beschäftigt waren, wenig sinnvoll ist, weil nämlich diese Wirtschaftsprüfer, die die APAS braucht, ja nicht auf den Bäumen wachsen, sondern es müssen Menschen sein, die praktische Erfahrungen haben, die große Unternehmen geprüft haben, die sich auskennen; das ist, glaube ich, ganz wesentlich. Deshalb kann man den Umstand, dass jemand vorher bei einem der großen Vier gearbeitet hat, nicht als Indiz oder Beweis dafür hernehmen, dass es Interessenkonflikte gibt.

Es gibt auch Wirtschaftsprüfer, die jahrelang bei einer großen Gesellschaft gearbeitet haben und dann aus bestimmten Gründen diese Gesellschaft verlassen haben, manchmal in Harmonie, manchmal weniger in Harmonie. Wenn es in Disharmonie geschehen ist, sagen wir ja auch nicht: Die sind voreingenommen gegen ihre frühere Gesellschaft. - Es gibt auch welche, die den Wunsch haben, aus der Privatwirtschaft stärker in den öffentlichen Bereich zu wechseln. Das alles ist im Einzelfall unterschiedlich.

Aber - und das ist, glaube ich, der entscheidende Punkt - natürlich darf es nicht dazu kommen, dass Druck auf solche Mitarbeiter von Wirtschaftsprüfern, die von [...] der APAS beaufsichtigt werden, ausgeübt wird. Und ich kann jetzt nicht sagen, was in den Telefonaten besprochen worden ist, und ich kann auch nicht sagen, ob da Druck ausgeübt worden ist; das müssen Sie dann mit Herrn *Bose* besprechen. Der war ja bei Ihnen auch, glaube ich, hier im Ausschuss. Und dass er Ihnen seine Aktienkäufe dann auch eröffnet hat, zeigt ja auch, dass er offenbar auch bereit war, sehr weit gehende Auskünfte zu erteilen, was ja der Sinn eines Untersuchungsausschusses ist. [...]

Also, mir ist nicht bekannt, dass es da zu Fehlverhalten gekommen ist. Aber natürlich ist es Sache eines APAS-Mitarbeiters, wenn auf den Druck ausgeübt werden sollte, das dann auch entsprechend seinem Vorgesetzten oder dem Leiter der APAS mitzuteilen und dann Konsequenzen zu ziehen. Aber noch einmal: Ich habe darüber keine Informationen. Wenn Sie welche haben, bin ich gerne bereit, mich darum zu kümmern.

[...] [D]ie Frage der Abhängigkeitsmatrix aus meiner Sicht [...] hört sich schön an. Aber wenn es insinuieren soll, dass etwas rechtlich nicht in Ordnung ist, dann, finde ich, muss es auch belegt werden, oder es muss zumindest Indizien geben, denen man nachgehen kann. Und Sie werden bei mir da offene Ohren und Augen finden, wenn es darum geht, dann auch entsprechend zu handeln und nachzuschauen. Im Augenblick liegen mir solche Dinge nicht vor.

<sup>9928</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 47.

<sup>9929</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 45.

<sup>9930</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 34.

<sup>9931</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 35.

<sup>9932</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 44. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „nix“ in „nichts“ geändert.

Dass es Telefonate [Anm.: zwischen APAS und den Big Four] gibt, ist natürlich nicht zu verhindern. Ich meine, natürlich hat die APAS eine Telefonnummer. Da kann man anrufen; das ist bekannt. [...]

[E]s kommt dann immer auf den Angerufenen an, wie er damit umgeht und ob er von sich aus jeden Verdacht oder jeden Anhaltspunkt vermeidet, dass irgendetwas nicht mit rechten Dingen zugeht.<sup>9933</sup>

### cc) Reformierung der Compliance-Regeln

Das BMWi bereite eine Anpassung der Compliance-Vorschriften der APAS vor.<sup>9934</sup> Den Entwurf hätten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zeugen mit dessen Rücksprache erarbeitet; „das ist sozusagen eine Lehre aus dem, was wir in den letzten Monaten gelernt haben“.<sup>9935</sup>

Über die Rechtsqualität der Regelung habe man sich Gedanken gemacht:

Es ist darüber diskutiert worden, ob man das gesetzlich regeln soll oder untergesetzlich. Mein Eindruck ist, dass das Parlament eine gesetzliche Regelung nicht unbedingt mehr für notwendig hält. Wir sind darauf vorbereitet, dann auch schnell und zügig zu handeln. Der Entwurf ist fertig und muss nur noch von mir abgezeichnet werden.<sup>9936</sup>

Ferner hat das BMWi im Rahmen der schriftlichen Beantwortung von Fragen im Nachgang zu der Zeugenvernehmung über die bisherige Fünf-Prozent-Grenze aus § 23 Abs. 3 Nr. 1 der APAS-Geschäftsordnung erklärt:

Da sich diese Regelung als nicht ausreichend klar erwiesen hat, wird sie in der überarbeiteten Geschäftsordnung künftig durch eine konkrete Wertgrenze ersetzt: Ab einem Wert der Unternehmensanteile von 5.000 Euro besteht die Besorgnis der Befangenheit; für die Leitung der APAS wird die Wesentlichkeit des Besitzes und damit die Besorgnis der Befangenheit unabhängig vom Wert der Anteile bereits bei einem Anteilsbesitz ab 1 Euro angenommen. Wie in der Sitzung am 20. April 2021 bereits ausgeführt, liegt die überarbeitete Geschäftsordnung vor. Sie wurde lediglich wegen der parallel laufenden Berichterstattergespräche zum FISG noch nicht in Kraft gesetzt.<sup>9937</sup>

Der Leiter der APAS müsse – so der Zeuge *Altmaier* - akzeptieren, dass an ihn strengere Anforderungen als an andere gestellt würden.<sup>9938</sup>

Darüber hinaus sehe die überarbeitete Geschäftsordnung der APAS vor, dass der Leiter der APAS dem BMWi künftig jährlich über die Einhaltung der Compliance-Vorschriften durch alle Beschäftigten der APAS berichten müsse.<sup>9939</sup>

Außerdem werde der Leiter der APAS künftig zur Abgabe einer jährlichen Unabhängigkeitserklärung gegenüber dem Dienstvorgesetzten, dem Präsidenten des BAFA, verpflichtet; gleichzeitig müsse er diesem alle Tatsachen und Umstände anzeigen, die einen Ausschlussgrund begründen könnten.<sup>9940</sup> Zudem sei ein neues Referat für Compliance-Angelegenheiten geschaffen worden.<sup>9941</sup>

<sup>9933</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 66 f.

<sup>9934</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 33.

<sup>9935</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 46.

<sup>9936</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 33.

<sup>9937</sup> Beantwortung von Fragen im Nachgang zur Zeugenvernehmung von Herrn Minister *Altmaier* vom 10. Mai 2021, Ausschussdrucksache 19(30) 474, S. 2.

<sup>9938</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 46.

<sup>9939</sup> Beantwortung von Fragen im Nachgang zur Zeugenvernehmung von Herrn Minister *Altmaier* vom 10. Mai 2021, Ausschussdrucksache 19(30) 474, S. 2.

<sup>9940</sup> Beantwortung von Fragen im Nachgang zur Zeugenvernehmung von Herrn Minister *Altmaier* vom 10. Mai 2021, Ausschussdrucksache 19(30) 474, S. 3.

<sup>9941</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 88.

**e) Aufsicht der APAS über EY im Kontext Wirecard****aa) Telefonat mit EY im Februar 2019**

Im Februar 2019 sei es erstmalig zu einem Kontakt von APAS und EY im Kontext des Prüfmandats Wirecard gekommen. Es habe ein durch EY initiiertes Telefonat mit der Aufsichtsbehörde gegeben, in dem EY erläutert habe, dass man die Presseberichterstattung in der „Financial Times“ zur Kenntnis genommen habe und entsprechende Prüfungsschwerpunkte setzen würde.<sup>9942</sup>

Der Zeuge selbst habe nicht an dem Telefonat teilgenommen; von diesem sei dem Ministerium auch zunächst nichts mitgeteilt worden.<sup>9943</sup> Zu dem Zeitpunkt, als das Telefonat stattgefunden habe, habe die APAS ohnehin keine Verpflichtung getroffen, das Bundeswirtschaftsministerium darüber zu informieren.

Das BMWi ist über die Entscheidungen informiert worden, und es wird summarisch über Entscheidungen in Vorermittlungs-, also in berufsaufsichtlichen Ermittlungsverfahren informiert, aber es ist nicht so, dass über jedes einzelne Telefonat und über jedes einzelne Gespräch eine halbe Stunde später ein Vermerk an das BMWi geschickt wird.<sup>9944</sup>

Bundeswirtschaftsminister *Altmaier* habe von dem Gespräch erst nach seinem Besuch im Finanzausschuss „aus der Presse“ erfahren. Diese Tatsache empfinde er als „ärgerlich“.<sup>9945</sup> Hierzu hat er im weiteren Verlauf seiner Vernehmung erklärt:

Worin der Fehler besteht, war, dass wir die APAS dann gebeten haben, für den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages uns eine Chronologie zu erstellen, wann was geschehen ist. Diese Chronologie haben wir bekommen. Ich habe meine Mitarbeiter dreimal oder viermal gefragt: „Ist das jetzt alles? Ist das vollständig?“, weil ich so was nicht zum ersten Mal mache, und dann habe ich erfahren, hinterher, dass es in diesem Punkt nicht vollständig war, und dann war das nicht in Ordnung. So. Das war aber kein Versagen der Aufsicht; denn wir haben die APAS gebeten, uns diese Informationen zu übermitteln. Und ich wüsste nicht, was wir darüber hinaus hätten tun können, um zu erreichen, dass dieses Telefonat uns genannt wird.<sup>9946</sup>

Minister *Altmaier* halte es für nachvollziehbar, dass die APAS die in dem Telefonat übermittelten Informationen noch nicht zur Durchführung eines Vorermittlungsverfahrens bewegt hätten.<sup>9947</sup>

Wenn Sie sagen, nach jedem Pressebericht oder nach jeder Anschuldigung müssen Sie irgendwie ein Verfahren einleiten, dann haben Sie wahrscheinlich keine 260, sondern ein Vielfaches davon.<sup>9948</sup>

**bb) Berufsaufsichtliches Vorermittlungsverfahren gegen EY**

Im Oktober 2019 habe die APAS ein berufsaufsichtliches Vorermittlungsverfahren gegen EY durchgeführt. Grund hierfür sei gewesen, dass sich die Berichterstattung in der Presse über die Unregelmäßigkeiten verdichtet habe. Die APAS habe „sofort“ und „konsequent“ gehandelt. Solche Verfahren „werden häufiger eingeleitet“.<sup>9949</sup>

Wir haben derzeit ungefähr 260 laufende Verfahren bei der APAS, und in diesem Fall hat man das Vorermittlungsverfahren eingeleitet.<sup>9950</sup>

Zuvor hätten für die APAS keine konkreten Anhaltspunkte für berufsrechtliche Fehler des Abschlussprüfers bestanden.<sup>9951</sup> Aus Sicht des Bundeswirtschaftsministers sei die Einleitung der Vorermittlungen zu einem

<sup>9942</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 34.

<sup>9943</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 51 f.

<sup>9944</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 81.

<sup>9945</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 34.

<sup>9946</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 81.

<sup>9947</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 34.

<sup>9948</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 51.

<sup>9949</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 34, 50.

<sup>9950</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 34.

<sup>9951</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 62.

frühen Zeitpunkt erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt sei dieses Vorgehen notwendig gewesen; es hätte aber auch keinen Tag später erfolgen dürfen.<sup>9952</sup>

### cc) Berufsaufsichtsverfahren gegen EY

Nach der Veröffentlichung des Sondergutachtens von KPMG habe die APAS am 6. Mai 2020 das Vorermittlungsverfahren „umgehend“ in ein Berufsaufsichtsverfahren gegen EY und die verantwortlichen Prüfer umgeleitet.<sup>9953</sup>

Das Verfahren daure aktuell noch an. Die Dauer des Verfahrens sei nicht ungewöhnlich lange und falle nicht aus dem Rahmen. Auf Nachfrage sei dem Zeugen hierzu mitgeteilt worden:

[E]s handelt sich nicht nur um eine komplizierte Materie, sondern es handelt sich eben auch darum, dass man den Beteiligten die Möglichkeit geben muss, zu antworten, zu reagieren. Da sind Fristen, die zu beachten sind. Und deshalb ist es noch im Rahmen des Normalen und des Üblichen.<sup>9954</sup>

### f) Personelle Besetzung der APAS

Die Planstellen für Personal würden bei der Haushaltsaufstellung vom Parlament beschlossen. Bei Einrichtung der APAS habe das BMWi erklärt, dass „etwa bis zu 70 Stellen“ benötigt würden. Im Stellenplan seien 67 Planstellen aufgeführt, wovon derzeit 51 besetzt seien; in den anderen Fällen liefen Besetzungsverfahren. Es sei „sehr, sehr schwer“, Mitarbeiter für die APAS zu gewinnen.<sup>9955</sup>

### g) Versäumnisse der APAS

Abseits von dem „Problem mit Compliance“ habe Bundeswirtschaftsminister *Altmaier*, vorbehaltlich weiterer im Untersuchungsausschuss zu gewinnenden Erkenntnissen, keine offenkundigen Versäumnisse der APAS feststellen können.

Ich habe also keine Erkenntnis, dass die APAS nicht ausreichend oder zu spät tätig geworden wäre.<sup>9956</sup>

Der Zeuge hat klargestellt: „Es [Anm.: die APAS] ist eine sehr gut funktionierende Behörde und Einrichtung“.<sup>9957</sup>

Wir haben uns auch um zusätzliche Stellen bemüht und werden das erneut tun vor dem Hintergrund dessen, was Sie in Ihrem Untersuchungsausschuss bearbeiten. Wir hatten im Jahre 2020, bevor das alles praktisch geschehen ist, bereits vier neue Stellen, die uns bewilligt sind, allerdings noch nicht besetzt sind, weil zum einen die außertarifliche Bezahlung, die notwendig ist, um überhaupt jemanden zu finden, natürlich dann immer in einem langen Prozess zwischen den Ressorts zu klären ist. Das ist gar nichts, was man kritisieren muss. Aber der entscheidende Punkt ist, dass das Personal auf diesem Gebiet knapp ist. Es ist sehr, sehr schwer, Mitarbeiter für die APAS zu gewinnen.

[...] Es wird ja manchmal überlegt, ob wir sagen sollten [...]: Wenn jemand von einem der vier Großen kommt, dann darf er nicht bei der APAS eingestellt werden. - Auf der anderen Seite ist es aber so, dass wir auch darauf angewiesen sind, Leute einzustellen, die sich mit diesen Dingen auskennen, auch bei den großen Prüfverfahren; ansonsten wären sie nämlich den Wirtschaftsprüfern haushoch unterlegen. Und das wollen wir nicht. Das ist ein schwieriges Feld. Und vielleicht kommen Sie ja im Laufe Ihrer Arbeit auch da zu Empfehlungen, wie man das vernünftig regeln kann. Ein Verbot halte ich nicht für sinnvoll. Aber natürlich muss auch hier sichergestellt werden, dass es nicht zu Interessenkonflikten kommt.<sup>9958</sup>

### h) Diskussionsprozess zur Weiterentwicklung der Wirtschaftsprüferaufsicht und Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der täglichen Arbeit, habe man über Veränderungen nachgedacht. Konkret hervorgehoben hat Bundeswirtschaftsminister *Altmaier* auch ein Thesenpapier der APAS vom Juli

<sup>9952</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 76.

<sup>9953</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 34.

<sup>9954</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 34.

<sup>9955</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 41.

<sup>9956</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 33 f.

<sup>9957</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 35.

<sup>9958</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 41.

2020; dies sei nach Auskunft der BMWi-Fachebene „schon vor Wirecard“ vorbereitet worden. Näher hat er zu dem Thesenpapier ausgeführt:

[D]as war ein Diskussionsprozess zur Weiterentwicklung der Wirtschaftsprüferaufsicht und zu Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung. Dazu hat es einen Dialog gegeben zwischen dem BMWi und der APAS. Und da ist zum Beispiel auch über die Frage der Wirtschaftsprüferrotation diskutiert worden, obwohl das keine Zuständigkeit des BMWi ist, sondern eine Zuständigkeit des BMJV.

Und dann hat die APAS ein Papier erarbeitet, was auch als Reaktion auf die Wirecard anzusehen ist und Reformideen zusammenfasst. [...] Das ist die ganz normale Behördenzusammenarbeit, und das erwarte ich auch von den Behörden, dass sie sich proaktiv Gedanken machen, wie man bestehende Regelungen weiterentwickeln kann.<sup>9959</sup>

Der Zeuge selbst habe das Thesenpapier nicht gesehen. Es würde den Rahmen sprengen, würden aus jeder Geschäftsbereichsbehörde sämtliche informelle Überlegungen an den Minister herangetragen. Weil der Reifegrad noch nicht erreicht gewesen sei, sei es noch nicht zu einer Befassung gekommen. Da sich sodann der Untersuchungsausschuss konstituiert habe und es zur Erarbeitung des Regierungsentwurfs zum FISG gekommen sei, habe Bundeswirtschaftsminister *Altmaier* „großen Wert“ darauf gelegt, den Untersuchungsausschuss und das Parlament nicht zu präjudizieren.<sup>9960</sup>

Auf die Frage, weshalb die APAS im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht stärker forensisch vorgehe, hat der Zeuge *Altmaier* erklärt:

[D]er Umstand, dass 260 berufsaufsichtliche Verfahren laufen, zeigt ja doch, dass in vielen Fällen konkret auch forensisch den Dingen nachgegangen wird. Die Frage ist, ob das ausreichend ist; die Frage ist, wie das im Verhältnis steht zu Hinweisen, die man hat, wie die Hinweise gewonnen werden. Mir ist damals gesagt worden: Natürlich wertet die APAS alle Hinweise aus, die sie bekommen kann, aus ihrer eigenen Prüftätigkeit, aus Medienberichten, aus Hinweisen, die an sie herangetragen werden. - Aber das wird man sich sicherlich alles auch noch mal im Detail anschauen müssen, um dann auch gegebenenfalls einen Handlungsbedarf zu konstatieren.

Die Frage, ab wann man dann auch die Veranlassung hat, aktiv zu werden, ist aus meiner Sicht eine, die man unterschiedlich lösen kann. Ich sehe eigentlich eine gute Möglichkeit darin, dass man die Zusammenarbeit zwischen der BaFin und der APAS stärkt, weil ich glaube, dass es wichtig wäre, dass sich die Verantwortlichen auf beiden Seiten des Tisches über Ungereimtheiten und Unklarheiten regelmäßiger austauschen, sich die Informationen zur Verfügung stellen und dann auch versuchen, zu einer gemeinsamen Einschätzung zu kommen - natürlich die APAS nur im Bereich der Wirtschaftsprüferaufsicht; aber das ist ja auch ein sehr wichtiger Bereich.

Die Frage der kritischen Grundhaltung ist ja auch schon von anderen Kollegen gestellt worden; das bejahe ich ausdrücklich. Da ist es sicherlich auch noch mal zu erwägen, ob man im Hinblick auf den Abschluss Ihrer Tätigkeit dann auch noch mal als Ministerium eine sehr klare Botschaft an die Beteiligten kommuniziert. Meine Mitarbeiter haben das natürlich getan im Rahmen dieses Vorgangs. Aber es muss halt eben verstanden werden, dass es nicht nur ein einzelner Vorgang ist, sondern dass wir diese kritische Grundhaltung überall benötigen und - das ist der entscheidende Punkt - dass damit nicht der Anschein einer Vorverurteilung verbunden werden kann.

Ich weiß, dass oftmals die Sorgen sehr groß sind, dass die Einleitungen von berufsaufsichtlichen Verfahren dann auch das Unternehmen beeinträchtigen könnten. Deshalb wird ja mit diesen Informationen auch sehr sorgfältig umgegangen, und sie sind nicht überall verfügbar. Aber ich glaube, dass wir da auf dem richtigen Weg sind. Und im Übrigen glaube ich, dass die Diskussion über diesen Fall eben dazu führen muss, dass wir allgemeine Schlussfolgerungen ziehen, gegebenenfalls auch über das hinaus, was wir bereits im FISG festgelegt haben.<sup>9961</sup>

Im Sommer 2020 habe Bundeswirtschaftsminister *Altmaier* mit Herrn *Safarik*, Leiter des BAFA, ein Telefonat geführt, in dem letzterer Vorschläge zur Umstrukturierung der APAS gemacht habe. In Absprache habe Herr *Safarik* dann ein „Non-Paper“ verfasst, in dem „eine Reihe von Vorschlägen“ enthalten gewesen seien.

<sup>9959</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 43.

<sup>9960</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 43.

<sup>9961</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 62.

Der weitestgehende und zugleich schwerwiegendste Vorschlag sei gewesen, „eine Art Fachaufsicht“ einzurichten, um stärker - auch vonseiten des BAFA - auf die Prozesse einwirken zu können. Minister *Altmaier* habe die Fachebene gebeten, diese Idee zu bewerten; er selbst sei dem Vorschlag „durchaus offen“ gegenüber gewesen. Es habe sich dann aber ergeben, dass aufgrund der einschlägigen europarechtlichen Regelung eine solche Maßnahme unzulässig gewesen wäre. Die Einrichtung einer Fachaufsicht habe sich daher „erledigt“.<sup>9962</sup>

## 5. Idee eines generellen Leerverkaufsverbots

Der Zeuge ist in seiner Vernehmung zu einem Austausch zwischen Herrn *Die.*, vormaliger „Bild“-Chef, und dem Parlamentarischen Staatssekretär *Thomas Bareiß* befragt worden, in dem diese die Idee eines generellen Leerverkaufsverbots, nicht spezifisch bezogen auf Wirecard, besprachen.<sup>9963</sup>

Staatssekretär *Bareiß* sei „mit Sicherheit“ weder schriftlich noch mündlich auf den Zeugen zugekommen.<sup>9964</sup> Im Rahmen einer schriftlichen Beantwortung von Fragen im Nachgang zu seiner Vernehmung hat das BMWi erklärt, dass der Zeuge zu der Thematik auch keine SMS von Herrn *Bareiß* erhalten habe.<sup>9965</sup>

## 6. Ministeriumsübergreifender Austausch über Wirecard

Im Kabinett habe man „ganz sicher“ über den Fall Wirecard gesprochen, als der Gesetzesentwurf für das FISG verabschiedet worden sei.<sup>9966</sup>

Jedoch auch ohne dass es zu einer formellen Befassung im Kabinett gekommen sei, habe man im politischen Raum über das Thema gesprochen. Am Rande von anderen Gesprächen oder Sitzungen habe sich der Wirtschaftsminister *Altmaier* mit Finanzminister *Scholz* mehrfach ausgetauscht; mit Justizministerin *Lambrecht* und Parlamentariern ebenso.<sup>9967</sup>

Das alles hat begonnen im Juni des letzten Jahres. Seit diesem Zeitpunkt war es ein Thema. Ich schließe nicht aus, dass es schon davor für interressierte oder besonders zuständige Kreise ein Thema war; aber das kann ich aus eigener Anschauung nicht beantworten. Für mich und für meine Gespräche mit den Ministerkollegen in der Bundesregierung kann ich sagen, dass das im Juni Fahrt aufgenommen hat und dass wir bis heute natürlich gelegentlich über dieses Thema sprechen, aber so, dass wir die Arbeit des Untersuchungsausschusses nicht stören. Und ich habe über diesen Untersuchungsausschuss mit keinem Kabinettskollegen bisher auch nur irgendein Wort ausgetauscht.<sup>9968</sup>

## 7. Compliance-Regeln der Bundesministerien

In den meisten Bundesministerien, „ich weiß es vom BMF, und ich weiß es vom BMWi“, gebe es Compliance-Regeln. Vor diesem Hintergrund wünsche sich der Zeuge, dass man innerhalb der Bundesregierung eine einheitliche Regelung treffen würde, „damit nicht jedes Ministerium das eine oder das andere macht“.<sup>9969</sup>

Wir arbeiten natürlich zusammen. Wir haben jetzt ein Compliance-Referat eingerichtet bei uns, um die verstreuten Zuständigkeiten zu bündeln. Das hat der BMF auch gemacht. Da inspirieren sich die Kollegen auch gegenseitig. Aber ich glaube, dass wir da schon Grund haben, eine gewisse Systematisierung auch in den nächsten Jahren vorzunehmen.<sup>9970</sup>

<sup>9962</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 69.

<sup>9963</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 53.

<sup>9964</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 53.

<sup>9965</sup> Beantwortung von Fragen im Nachgang zur Zeugenvernehmung von Herrn Minister *Altmaier* vom 10. Mai 2021, Ausschussdrucksache 19(30) 474, S. 5.

<sup>9966</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 65.

<sup>9967</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 65.

<sup>9968</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 65.

<sup>9969</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 39.

<sup>9970</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 39.

## 8. KfW und KfW IPEX-Bank

### a) Pilotprojekt der KfW für Globaldarlehen an Fintechs

Im Juli 2019 sei dem Bundeswirtschaftsminister eine Vorlage zur Information über ein Pilotprojekt der KfW zur Ausreichung von „Globaldarlehen“ an Fintechs zur Kenntnis gelangt, welche er auch abgezeichnet habe.<sup>9971</sup>

Dazu wurde in der Beantwortung von Fragen im Nachgang zur Vernehmung des Herrn *Altmaier* durch das Bundeswirtschaftsministerium erklärt:

Im Rahmen des 2019 aufgesetzten Pilotvorhabens „Globaldarlehen Fintechs/Kreditplattformen“ war vorgesehen, dass die KfW bis zu vier Globaldarlehen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 200 Mio. Euro an Banken bereitstellt, die diese Liquidität über Kreditplattformen an KMU weitergeben. Dabei soll das Angebot einem breiten Nutzerkreis zur Verfügung stehen.<sup>9972</sup>

Ohne Beteiligung des Zeugen *Altmaier* seien im Vorfeld von der KfW Gespräche mit diversen potenziellen Partnern im Bereich Banken und Fintech geführt worden; „auch, aber nicht in erster Linie“ habe man sich in diesem Zusammenhang mit Wirecard ausgetauscht.<sup>9973</sup>

In den Gesprächen der KfW mit Wirecard sei es um ein Globaldarlehen von 50 Millionen Euro gegangen.<sup>9974</sup> Mit dem Unternehmen sei keine Zusammenarbeit zustande gekommen, sodass es keinen Anlass zur näheren Beschäftigung mit dieser Thematik gegeben habe.<sup>9975</sup>

In der Informationsvorlage aus Juli 2019 sei gleichzeitig erstmals Bezug auf Berichte der „Financial Times“ über Unregelmäßigkeiten bei Wirecard genommen worden.

Dieser Bezug war ganz allgemein, entsprach im Grunde genommen dem, was bekannt war. Da es aber um das Programm als solches ging und nicht um einzelne Unternehmen, hatte ich an der Stelle jetzt keinen Grund, da eine vertiefte Nachfrage zu stellen, weil es ja auch so war, dass mit denen kein Abschluss zustande kam.<sup>9976</sup>

In der genannten Vorlage sei ferner darauf hingewiesen worden, dass die Prüfung bei Wirecard Verstöße Einzelner ergeben habe, jedoch keine grundsätzlichen Zweifel am Geschäftsmodell und der Geschäftsorganisation der Wirecard AG. Dies sei mit dem uneingeschränkten Testat von EY begründet worden.<sup>9977</sup>

### b) Vorschlag einer „deutschen Lösung“ zur Rettung der Wirecard AG

In seiner Vernehmung ist der Zeuge auf einen Bericht von Spiegel Online vom 16. März 2021 angesprochen worden, demzufolge es am 23. Juni 2020 ein Telefonat zwischen BMF-Staatssekretär *Dr. Kukies* und dem Vorsitzenden der KfW IPEX-Bank gegeben habe. In diesem habe *Dr. Kukies* wenige Tage vor der Insolvenz der Wirecard AG vorgeschlagen, dass BMF und BMWi über eine „deutsche Lösung“ für die Wirecard AG nachdenken sollten. Hierzu sollten über die KfW IPEX-Bank der Wirecard AG weitere Kredite bereitgestellt werden.<sup>9978</sup> Hierzu hat Bundeswirtschaftsminister *Altmaier* berichtet:

Es gab Berichte darüber, über diesen Vorgang, und ich habe damals auch von mir aus darum gebeten, dass man dem nachgeht, weil ich verwundert war, dass das BMWi in die Rettung von Wirecard eingebunden gewesen sein sollte und der Minister davon nichts erfahren hätte. Das wäre nicht das, was ich unter „Information der Leitungsebene“ verstanden hätte.

<sup>9971</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 33.

<sup>9972</sup> Beantwortung von Fragen im Nachgang zur Zeugenvernehmung von Herrn Minister *Altmaier* vom 10. Mai 2021, Ausschussdrucksache 19(30) 474, S. 6.

<sup>9973</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 33.

<sup>9974</sup> Beantwortung von Fragen im Nachgang zur Zeugenvernehmung von Herrn Minister *Altmaier* vom 10. Mai 2021, Ausschussdrucksache 19(30) 474, S. 6.

<sup>9975</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 33.

<sup>9976</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 84 f.

<sup>9977</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 85.

<sup>9978</sup> Spiegel Online vom 16. März 2021: Regierung wollte noch kurz vor der Pleite Millionen bei Wirecard nachschießen (<https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-staatssekretaer-joerg-kukies-schluss-noch-kurz-vor-insolvenz-kredit-der-kfw-tochter-ipex-vor-a-9e917a6b-0980-4808-9efb-9f11aae22618>; letzter Abruf am 14. Mai 2021).

Und deshalb kann ich Ihnen sagen, dass die Kreditentscheidungen der IPEX-Bank entsprechend der internen Kompetenzordnungen ohne Beteiligung des Aufsichtsrates, wo der Staatssekretär Nußbaum drinsitzt, getroffen worden sind, dass auch der KfW-Verwaltungsrat, dem ich angehöre, damit nicht befasst worden ist, dass ich keine Informationen erhalten habe über drohende Verluste und - das haben meine Mitarbeiter nach der Prüfung, die ich in Auftrag gegeben hatte, mir dann aufgeschrieben - dass das BMWi, dass ich als Bundesminister nicht an irgendeiner Diskussion über eine mögliche Rettungsaktion der Bundesregierung beteiligt war. Das heißt, der Kollege Scholz hat mich weder angerufen, noch hat er mich angesprochen.

Normalerweise ist das so: Wenn Unternehmen gerettet werden sollen, dann bilden wir einen Staatssekretärsausschuss. Diesem Staatssekretärsausschuss gehören die Staatssekretäre, die beamteten Staatssekretäre, der jeweiligen beteiligten Ressorts an, außer dem des Bundeskanzleramts. [...]

[...] [I]ch persönlich habe davon überhaupt nichts erfahren. Und die Nachfrage im Haus, was das Ministerium angeht, hat ergeben, dass das BMWi vom BMF hierzu nicht konsultiert oder informiert worden ist - eine ganz klare Aussage.<sup>9979</sup>

Zu keinem Zeitpunkt sei der Zeuge *Altmaier* mit „dieser IPEX-Frage“ befasst gewesen:

Es ist ja so, dass der Vorsitz im Verwaltungsrat immer rotiert zwischen BMF und BMWi. Das hat dazu geführt, dass ich in meinem Leben ein Jahr am Stück, vermutlich als einziger Minister, Vorsitzender war, nämlich zunächst als geschäftsführender Finanzminister ein halbes Jahr und dann als Wirtschaftsminister ein halbes Jahr. In dieser Zeit ist weder an mich etwas herangetragen worden noch in der Zeit danach, und das kann ich mit Sicherheit sagen.<sup>9980</sup>

## 9. Reformbedarf vor dem Hintergrund des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG)

### a) „Wir haben eine solche Situation überall erwartet – nur nicht in Deutschland“

Angesprochen auf die von ihm in Bezug auf das Bekanntwerden des Wirecard-Skandals getätigte Aussage: „Wir hätten eine solche Situation überall erwartet – nur nicht in Deutschland“<sup>9981</sup> hat Bundeswirtschaftsminister *Altmaier* erklärt:

[D]as war im Grunde genommen eine gewisse Sorge darüber, dass das, was wir mit dem Brand Deutschland verbinden, dass wir nämlich nicht nur ein Rechtsstaat sind, sondern dass wir auch über funktionierende Systeme der Kontrolle verfügen, die solche Vorgänge nicht unmöglich machen - die kann man nicht mit hundertprozentiger Sicherheit ausschließen - - [, aber] unwahrscheinlich machen. Das habe ich damit zum Ausdruck gebracht, und damit war überhaupt kein Hochmut gegenüber irgendeinem anderen Land verbunden. Es war die Sorge darüber, dass wir möglicherweise irgendwo Handlungsbedarf haben, den wir in der Vergangenheit nicht gesehen haben. Und der Handlungsbedarf ist ja jetzt auch in bestimmten Bereichen identifiziert. Beim Thema der BaFin, wenn ich es richtig sehe, war es ein bisschen mehr, und bei uns, bei der APAS sind es die Punkte, die wir den ganzen Abend diskutieren.<sup>9982</sup>

Im BMWi vertrete man grundsätzlich die Auffassung, dass man „nicht alles nur durch gesetzliche Vorschriften und Kontrollen regeln muss“.<sup>9983</sup>

Es sei wichtig, aufzuklären und festzustellen, ob es sich bei den Vorkommnissen um Wirecard um ein Einzelproblem handle oder ob es darüber hinaus systematische Defizite gebe. Mit dem Entwurf des Gesetzes habe man einige von diesen Problemen bereits adressiert.<sup>9984</sup>

<sup>9979</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 59.

<sup>9980</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 59.

<sup>9981</sup> T-online vom 22. Juni 2020: Wirtschaftsminister bezieht Stellung. *Altmaier* zu Wirecard: "Müssen, wo notwendig, hart durchgreifen" ([https://www.t-online.de/finanzen/boerse/news/id\\_88102984/peter-altmaier-wirecard-skandal-koenne-ansetzen-deutschlands-beschae-digen.html](https://www.t-online.de/finanzen/boerse/news/id_88102984/peter-altmaier-wirecard-skandal-koenne-ansetzen-deutschlands-beschae-digen.html); letzter Abruf am 14. Mai 2021).

<sup>9982</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 56.

<sup>9983</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 56.

<sup>9984</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 60.

**b) Aktionsplan zum FISG**

Angesprochen auf einen möglichen Konflikt zwischen Bundeswirtschafts- und Bundesfinanzministerium über die Einschätzung der Arbeit der APAS und den Reformbedarf, als im August 2020 über einen Aktionsplan diskutiert worden sei, hat der Zeuge erklärt:

[W]as mir bekannt ist, ist, dass ich mit dem Kollegen Scholz darüber mal am Rande gesprochen habe und Herr Scholz der Auffassung war, dass man jetzt nicht nur über die BaFin, sondern auch vermehrt über die APAS reden müsse. Ich habe dann gesagt, dass mir aufgrund meiner Bemühungen [...] keine offensichtlichen Fehler der APAS bekannt sind, was den Umgang mit dem Wirecard-Skandal angeht, durch die Aufsichtigung von EY.<sup>9985</sup>

Der Entwurf des Aktionsplans zur Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte sei erarbeitet worden, ohne dass das BMWi beteiligt gewesen sei.<sup>9986</sup> Bundeswirtschaftsminister *Altmaier* habe von ihm erst Kenntnis erlangt, als er fertig gewesen sei.<sup>9987</sup>

Damals gab es dann bei uns im Haus auf der Arbeitsebene Diskussionen, ob das okay ist, dass wir da\* nicht einbezogen waren. Ich habe das dann aber verteidigt, weil ich der Auffassung war, dass gerade, wenn es sich um Aktionspläne handelt, jedes Ministerium entscheiden soll, mit welchen anderen Ministerien es die gemeinsam vorschlägt, dass es aber sich dann bitte auch auf Vorschläge konzentrieren soll, die seinen eigenen Geschäftsbereich betreffen und nicht die Geschäftsbereiche von nicht beteiligten Ministerien. Und dann haben wir uns ja damit auseinandergesetzt, und am Ende sind wir zum Gesetzentwurf gekommen. Und ich glaube, dass es insgesamt auf der Regierungsebene ordentlich gelaufen ist.<sup>9988</sup>

**c) Ressortabstimmung zum FISG**

In der Ressortabstimmung zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz habe sein Ministerium deutlich gemacht, dass man dem Bundesfinanzminister *Olaf Scholz* und Bundesjustizministerin *Christine Lambrecht* einen weiten Spielraum einräume, was die Ausformulierung notwendiger Maßnahmen anbelange.<sup>9989</sup>

**d) Positionspapier des IDW**

Es habe ein Positionspapier des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) gegeben, das am 23. März 2021 auf Fachebene eingegangen sei. Der Leitung des BMWi sei es nicht vorgelegt worden.<sup>9990</sup>

Im Positionspapier habe das IDW dem BMWi Vorschläge unterbreitet, die bei den gesetzlichen Regelungen berücksichtigt werden sollten.<sup>9991</sup>

**e) BaFin als zuständige Stelle nach Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014**

Im FISG habe man außerdem richtiggestellt, dass die BaFin „zuständige Stelle“ für Meldungen nach Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sei.<sup>9992</sup> Hierüber sei sich die Bundesregierung einig geworden.<sup>9993</sup> Zuvor habe es keine explizite Regelung hierfür gegeben. Im Bundeswirtschaftsministerium sei man der Auffassung gewesen, „dass es von Anfang bei der BaFin hätte geschehen müssen“.<sup>9994</sup>

**f) Verbesserung der Prüfqualität durch „Naming und Shaming“**

Bundeswirtschaftsminister *Altmaier* ist im weiteren Verlauf seiner Vernehmung um seine Einschätzung zu „Naming und Shaming“ in Bezug auf Abschlussprüfer, die berufsrechtliche Pflichten verletzen würden, zu-

<sup>9985</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 70.

<sup>9986</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 70.

<sup>9987</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 78.

<sup>9988</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 78. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „da“ in „an der Ausarbeitung des Entwurfs des Aktionsplans“ umformuliert.

<sup>9989</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 57.

<sup>9990</sup> Beantwortung von Fragen im Nachgang zur Zeugenvernehmung von Herrn Minister *Altmaier* vom 10. Mai 2021, Ausschussdrucksache 19(30) 474, S. 5.

<sup>9991</sup> *Schiemann* (BMW), Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 68.

<sup>9992</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 72.

<sup>9993</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 76.

<sup>9994</sup> *Altmaier*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 86.

gunsten stärkerer Abschreckungswirkungen befragt worden. Er sei „in vielen Fällen kein Freund“ von „Naming und Shaming“. Es gebe zwar Ausnahmen, ansonsten überzeuge ihn diese Vorgehensweise nicht, „weil es [...] irgendetwas mit Anprangern auch zu tun hat“; es sei „ein sehr zweischneidiges Schwert“.<sup>9995</sup>

### g) Sonstiger Optimierungsbedarf

Bei den Zuständigkeiten „in dem Dreieck der Zusammenarbeit“ bestehe zwischen den Behörden der BaFin, der APAS und den Justizbehörden „sicherlich“ Handlungsbedarf.<sup>9996</sup>

Gegebenenfalls muss sichergestellt werden, dass es keine Zuständigkeitsüberlappungen oder Zuständigkeitsunklarheiten gibt. Da sind wir auch weitergekommen. Wir haben in dem Entwurf des FISG, das Ihnen vorliegt, dazu auch einige Vorschriften aufgeführt.<sup>9997</sup>

Man wolle außerdem gemeinsames Vorgehen von BaFin und APAS stärken. Es habe im Kontext Wirecard „Schritte oder Informationen“ bei der BaFin gegeben, die bei der APAS nicht angekommen seien; dies wolle man verbessern, „damit dann alle Beteiligten so schnell wie möglich handeln können“.<sup>9998</sup>

## III. Christine Lambrecht

### 1. Überblick

Die am 21. April 2021 vernommene Zeugin *Christine Lambrecht* ist seit Juni 2019 Bundesministerin für Justiz und Verbraucherschutz. Von März 2018 bis Juni 2019 war sie Parlamentarische Staatssekretärin im BMF.<sup>9999</sup>

Die Zeugin *Lambrecht* ist in ihrer Vernehmung insbesondere auf die Rolle der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) sowie deren Verhältnis zum BMJV eingegangen. Sie hat ausgesagt, die DPR führe ihre Prüfungen unabhängig und vertraulich durch. Das BMJV übe weder eine Fach- noch eine Rechtsaufsicht aus und habe entsprechend auch weder ein Weisungs- noch ein Informationsrecht.

### 2. Grundlagen, Funktion und Arbeitsweise der DPR

In ihrer Vernehmung am 21. April 2021 hat die Zeugin die Grundlagen, die Arbeitsweise und die Funktion der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) erläutert.<sup>10000</sup>

#### a) Überblick und Grundlagen der Arbeit der DPR

Die DPR sei vom BMJV, damals noch BJV, das erste Mal im Jahr 2005 anerkannt worden und betreibe seither das Bilanzkontrollverfahren, das sogenannte Enforcement, auf der ersten Stufe.<sup>10001</sup> Die DPR, die privatwirtschaftlich organisiert sei, habe die Aufgabe, im Bilanzkontrollverfahren auf der ersten Stufe die Bilanzen kapitalmarktorientierter Unternehmen zu prüfen. Erst auf der zweiten Stufe prüfe die BaFin, wenn es dazu komme. Dieses Verfahren sei im Jahr 2004 durch das Bilanzkontrollgesetz eingeführt worden. Vorher habe es keine Bilanzkontrolle gegeben. Das Bilanzkontrollgesetz sei damals einstimmig im Bundestag beschlossen worden. Es sei eine Reaktion auf die großen Unternehmensskandale gewesen, die Anfang der 2000er-Jahre die Kapitalmärkte im In- und Ausland erschüttert hätten. Mit dem Bilanzkontrollgesetz habe der Gesetzgeber für Kapitalmarktunternehmen die Möglichkeit geschaffen, Unstimmigkeiten über Bilanzierungsfragen zunächst auf privatwirtschaftlicher Ebene mit einem Gremium hochqualifizierter Fachleute zu lösen. Der Grund weshalb man diese Aufgabe in privatwirtschaftliche Hände gegeben habe sei der Gedanke

<sup>9995</sup> *Altmair*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 80.

<sup>9996</sup> *Altmair*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 34.

<sup>9997</sup> *Altmair*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 34.

<sup>9998</sup> *Altmair*, Stenografisches Protokoll 19/41 I der 41. Sitzung am 20. April 2021, S. 62.

<sup>9999</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 32.

<sup>10000</sup> Vgl. *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 10 ff.

<sup>10001</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 10.

der Selbstregulierung der Wirtschaft gewesen.<sup>10002</sup> Hierzu hat die Zeugin im Verlauf der Vernehmung weiter ausgeführt:

Und dann hat man dieses Verfahren da entwickelt. Und das ist wirklich auf diese Kooperation ausgerichtet. Es war auch dieser Zeitgeist. Da sind dann ganz clevere Leute aus der Wirtschaft, und [...] die wissen dann, wo sie hinschauen müssen bei Bilanzkontrolle, weil die haben die Ahnung, und die kennen sich aus, und das ist dann die Gewähr dafür, dass diese Bilanzkontrolle auch tatsächlich fundiert ist. Das war so der Spirit dieser Prüfung. Dass das in solchen Fällen wie jetzt bei Wirecard dann sich nicht bestätigt hat, das wissen wir jetzt. Aber das war der Hintergrund 2004, 2005. [...] So: Die Wirtschaft kooperiert und ist auf Kooperation ausgesetzt, ist nicht auf hoheitliches Handeln und Eingriffsmöglichkeiten ausgerichtet, und deswegen gibt es weder Rechts- noch Fachaufsicht noch Weisungsrecht. Das kann man heute [...] für falsch empfinden, aber das war damals der Geist: Die müssen völlig unabhängig sein; dann kriegen die auch die entsprechenden Unterlagen, und dann funktioniert es auch mit dieser Kooperation.<sup>10003</sup>

Auf die Frage, ob der Anerkennungsvertrag mal geändert worden sei, hat die Zeugin geantwortet, eine Änderung sei ihr nicht bekannt.<sup>10004</sup>

Auf die Frage, ob die Zeugin die in dem Anerkennungsvertrag getroffenen Regelungen für sachgerecht halte, hat diese geantwortet:

Mit dem Wissen von heute überhaupt über dieses ganze Konstrukt, da hätte ich mir gewünscht, es hätte viel präzisere, aber auch ganz andere Regelungen gegeben. Aber das Gesetz, das dem Ganzen zugrunde liegt, sieht eben nichts anderes vor, und das ist der Punkt. Und wenn der Gesetzgeber gewollt hätte, dass man es anders aufstellt, dann hätte man es auch machen können. Es ist aber nicht geändert worden. Und das ist das Konstrukt. Deswegen ist es ja so gut, dass wir jetzt diese Bilanzkontrolle ganz anders und auch viel, viel konsequenter aufstellen. Das ist das Konstrukt.<sup>10005</sup>

Die Zeugin ist auch nach der in § 3 des Anerkennungsvertrags vorgesehenen Vereinbarung zwischen BaFin und DPR befragt worden. § 3 des Anerkennungsvertrags sieht insoweit vor:

Die DPR setzt sich mit der BaFin in allen organisatorischen und inhaltlichen Fragen ins Benehmen, um eine effektive und reibungslose Zusammenarbeit im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen zwei- stufigen Enforcement-Konzeption zu gewährleisten. Dazu wird in Abstimmung mit dem BMJ und dem BMF eine gesonderte Vereinbarung zwischen beiden Institutionen getroffen, die die Einzelheiten regelt.<sup>10006</sup>

Die Zeugin hat diesbezüglich auf die Gemeinsame Absichtserklärung über die Zusammenarbeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. und deren Prüfstelle bei der Überwachung von Unternehmensabschlüssen vom 10. August 2010 hingewiesen<sup>10007</sup>. Diese Erklärung verstehe die Zeugin, wie sie auf Nachfrage erklärt hat, als eine Vereinbarung im Sinne des § 3 des Anerkennungsvertrages.<sup>10008</sup> Diese Erklärung sei nicht noch einmal abgeändert worden.<sup>10009</sup> Der Zeugin sei bei ihrer Durchsicht der Akten aufgefallen, dass das BMJV diese Vereinbarung hätte billigen müssen, was jedoch nicht erfolgt sei. Den Grund hierfür habe man nicht mehr rekonstruieren können.<sup>10010</sup> Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, es sei auch nicht rekonstruierbar, wann das BMJV erstmals von dieser Erklärung Kenntnis erlangt habe.<sup>10011</sup> Sie selbst habe von dieser erst im Rahmen des Aktenstudiums erfahren.<sup>10012</sup>

<sup>10002</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 10.

<sup>10003</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 36.

<sup>10004</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 22.

<sup>10005</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 22.

<sup>10006</sup> Anerkennungsvertrag zwischen BMJ und DPR vom 30. März 2005 ([https://www.frep.info/docs/rechtliche\\_grundlagen/20050330\\_anerkennungsvertrag.pdf](https://www.frep.info/docs/rechtliche_grundlagen/20050330_anerkennungsvertrag.pdf); letzter Abruf am 7. Mai 2021).

<sup>10007</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 22, 51.

<sup>10008</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 51.

<sup>10009</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 22.

<sup>10010</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 22.

<sup>10011</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 51.

<sup>10012</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 52.

Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, es gebe abgesehen von dem Anerkennungsvertrag und der Absichtserklärung keine weiteren Regelungen.<sup>10013</sup> Auf weitere Nachfrage hat die Zeugin erklärt, es habe noch eine weitere Vereinbarung existiert,

dass die DPR [...] auf präventive Anfragen, tätig werden kann, dass, wenn Unternehmen sagen: „Wir wissen hier nicht genau, ob das in Ordnung ist. Wie schätzt ihr das ein?“, so etwas möglich sein soll.<sup>10014</sup>

Zwischen 2005 und 2010 hätten, wie die Zeugin auf Nachfrage erklärt hat, allein das Gesetz und der Anerkennungsvertrag gegolten.<sup>10015</sup>

## b) Prüfverfahren der DPR

Die Zeugin hat dargestellt, dass die DPR auf der ersten Stufe die flächendeckende Bilanzkontrolle durch Stichprobenprüfungen zu gewährleisten habe. Zudem führe sie auch auf der zweiten Stufe auf Verlangen der BaFin sog. Verlangensprüfungen durch.<sup>10016</sup> Dieses System der Stichprobenprüfungen auf erster Stufe durch die DPR sei von der europäischen Aufsichtsbehörde ESMA im Jahr 2017 ausdrücklich als vorbildlich, als „Good Practice“ bezeichnet worden. Aus diesem Grund habe es auch bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Forderungen nach einer grundlegenden Überarbeitung oder Reform dieses zweistufigen Bilanzkontrollverfahrens gegeben. Nunmehr habe man eine Neuregulierung auf den Weg gebracht.<sup>10017</sup>

Vom ESMA-Bericht habe die Zeugin, wie sie auf Nachfrage erklärt hat, nicht in ihrer Zeit als Parlamentarische Staatssekretärin Kenntnis erlangt, sondern im Zuge der Aufbereitung im Zusammenhang mit den Fragen, wie die DPR wahrgenommen worden sei und ob es bereits vorher Kritikpunkte oder Änderungsanstöße gegeben habe.<sup>10018</sup> Die positive Bewertung der ESMA habe sich auf das zweistufige Verfahren, nicht jedoch auf die Ausstattung der DPR oder anderes bezogen.<sup>10019</sup>

Die Zeugin hat vorgetragen, die DPR habe bislang über 1.500 Prüfverfahren durchgeführt. In circa 300 Fällen habe die DPR eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt. In Einzelfällen habe sie auch Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft wegen Betrugs erstattet.<sup>10020</sup>

Der Zeugin ist in ihrer Vernehmung folgende Aussage von *Prof. Dr. Edgar Ernst* aus der 89. Sitzung des Finanzausschusses am 29. Juli 2020 vorgehalten worden:

Die Prüfung durch die DPR ist auf die Festlegung von Fehlern in der Rechnungslegung ausgerichtet, nicht jedoch auf Bilanzbetrug. - Es bestand bei der Gründung der DPR und heute auch noch die Einigkeit, dass die DPR nicht für die Ausforschung des Sachverhalts zuständig ist, sondern für deren Abbildung in der Rechnungslegung.<sup>10021</sup>

Auf diesen Vorhalt hat die Zeugin erklärt, es sei richtig, dass die Bilanzkontrolle die Aufgabe sei. Soweit sich aus dieser jedoch Anhaltspunkte für einen Betrug ergäben, sei die DPR verpflichtet, die entsprechenden Hinweise an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Dies sei auch erfolgt.<sup>10022</sup>

[...] Also, natürlich wird ein Betrug nicht von der DPR und auch nicht von anderen Institutionen verfolgt, sondern von den Ermittlungsbehörden, von der Staatsanwaltschaft. Aber darauf stoßen über die Kontrolle, das war durchaus auch eine Möglichkeit, die man auch erwartet hat, wenn dann dafür Anzeichen gegeben waren. Und, wie gesagt, es gab auch Anzeigen an die Staatsanwaltschaft.<sup>10023</sup>

<sup>10013</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 22.

<sup>10014</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 41.

<sup>10015</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 52.

<sup>10016</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 10 f.

<sup>10017</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 11.

<sup>10018</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 32.

<sup>10019</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 32.

<sup>10020</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 11.

<sup>10021</sup> *Prof. Dr. Ernst*, Stenografisches Protokoll 19/89 der 89. Sitzung des Finanzausschusses am 29. Juli 2020, MAT A BT-Präs-1.01 Blatt 281.

<sup>10022</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 14.

<sup>10023</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 14.

Auf weitere Nachfrage hat die Zeugin erklärt, es sei öffentlich zugänglich, dass die DPR bei Wahrnehmung eines Betrugsverdachts auch Strafanzeige erstattet habe. Das Konstrukt sei auf Kooperation ausgerichtet.<sup>10024</sup>

Also, ich frage nach, bekomme Antwort und versuche, aufzuklären. Aber dann, wenn ich entweder falsche Angaben bekomme oder keine oder auch gefälschte Angaben, dann drängt sich ja dieser Verdacht auf. Und dann kann nicht die DPR einen solchen Betrug aufklären, das ist dann tatsächlich nicht ihre Aufgabe. Aber die Weitergabe an die Staatsanwaltschaft, das ist dann ihre Aufgabe. Und das hat sie auch in einigen wenigen Fällen so gemacht.<sup>10025</sup>

Die Frage, ob es im Justizministerium zu der Frage der operativen Umsetzung des Gesetzes Diskussionen gegeben habe, hat die Zeugin verneint.<sup>10026</sup> Auch die Frage, ob die Zeugin mit Bundesminister *Heiko Maas* über die DPR gesprochen habe, hat die Zeugin verneint.<sup>10027</sup> Auf die Frage, ob sie in ihrer Zeit als Parlamentarische Staatssekretärin die von Seiten der BaFin ausgedrückten Zweifel an der Funktionsfähigkeit des Verfahrens wahrgenommen habe, hat die Zeugin erklärt:

Nein, in dieser Zeit ist mir darüber nichts bekannt geworden. Aber wie gesagt, jetzt im Zuge der Aufbereitung, da, ja, nehme ich das wahr. Allerdings, wie Sie auch beschrieben haben: Auf der Arbeitsebene ist dann immer eine Lösung gefunden worden. Und Hintergrund ist einfach der, dass der Gesetzgeber dieses System so entschieden hat und es auch keine Bestrebungen gab seitens des Gesetzgebers, daran etwas zu ändern. Und das ist der Hintergrund.<sup>10028</sup>

### c) Zusammenarbeit mit der BaFin

Die Zusammenarbeit zwischen der DPR auf der ersten Stufe und der BaFin auf der zweiten Stufe habe sich, so die Zeugin, auch erst einmal einspielen müssen. Schließlich würden zwischen DPR als privatwirtschaftlich organisierter Einheit der Selbstregulierung und BaFin als Teil der hoheitlichen Verwaltung Mentalitätsunterschiede herrschen.<sup>10029</sup>

Auf die Frage, ob die Zeugin in den Akten einen Austausch zwischen dem BMF und dem BMJV zu der Frage der schlechten Zusammenarbeit zwischen der DPR und der BaFin und bestehendem Reformbedarf gefunden habe, hat diese geantwortet, hierüber gebe es keinen Austausch. Zudem habe sie nicht den Eindruck, dass eine grundsätzliche Unzufriedenheit geherrscht habe.<sup>10030</sup> Die Zeugin hat hierzu weiter ausgeführt:

Das war vielleicht in der einen oder anderen Frage, aber zumindest ist es bei uns nicht in dem Ausmaß angekommen, dass man das grundsätzlich infrage stellt, sondern es wurde auf Fachebene ziemlich geräuschos, wenn es solche unterschiedlichen Einschätzungen gab, da eine Lösung gefunden.<sup>10031</sup>

Auf die Frage, ob sie Kenntnis von etwaigen Konflikten zwischen der BaFin und der DPR über die Berechtigung der DPR zur Stellung von Strafanzeigen gegen zu prüfende Unternehmen habe, hat die Zeugin erklärt:

Also, ich weiß, dass die DPR Strafanzeigen erstattet hat, dass das erfolgt ist. Aber dass es darüber Streit gegeben hat: Nein, darüber habe [ich] jetzt keine Kenntnis.<sup>10032</sup>

Die Zeugin hat ausgeführt, diese Frage sei im Gesetz (§ 342b Abs. 8 S. 1 HGB, § 110 Abs. 1 WpHG) klar geregelt. Danach müsse die DPR, wie auch die BaFin, Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung begründen, der Staatsanwaltschaft anzeigen.<sup>10033</sup>

Auf die Frage, warum das BMJV nicht mit der DPR bilateral über die Optimierung der Zusammenarbeit mit der BaFin gesprochen habe, hat die Zeugin erklärt:

<sup>10024</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 32.

<sup>10025</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 32.

<sup>10026</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 32.

<sup>10027</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 32.

<sup>10028</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 34.

<sup>10029</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 10.

<sup>10030</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 31.

<sup>10031</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 31.

<sup>10032</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 48.

<sup>10033</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 49.

Das Gesetz gibt abschließend darüber Auskunft, was Aufgabe ist, wie das zweistufige Verfahren ausgestaltet ist. Von daher hat es gar keinen Klärungsbedarf darüber gegeben.<sup>10034</sup>

### 3. Rechte und Pflichten des BMJV im Zusammenhang mit der DPR

Die Zeugin hat dargestellt, der Gesetzgeber habe dem BMJV im Zusammenhang mit der DPR bestimmte Aufgaben zugewiesen.<sup>10035</sup>

Das BMJV erkennt eine Prüfstelle unter bestimmten Voraussetzungen an; es genehmigt die Änderungen ihrer Satzung und Verfahrensordnung; es ist bei personellen Veränderungen in der Prüfstelle zu beteiligen; und es genehmigt die jährlichen Wirtschaftspläne.<sup>10036</sup>

Dabei handle das BMJV jeweils im Einvernehmen mit dem BMF. Das BMJV sei jedoch nicht, wie die Zeugin dargelegt hat, selbst Teil des Enforcement-Geschehens. Es habe auf Einzelfälle keinen Zugriff. Das Konstrukt sei so angelegt, dass die DPR ihre Prüfungen unabhängig und vertraulich durchführe. Das BMJV übe keinerlei staatliche Aufsicht, weder eine Fach- noch eine Rechtsaufsicht, aus und habe entsprechend auch weder ein Weisungs- noch ein Informationsrecht. Die Informationspflichten der DPR bestünden ausschließlich gegenüber der BaFin. Soweit die DPR Informationen an die BaFin übermittle, sei ein Handeln auf der zweiten Stufe unter den erforderlichen Voraussetzungen möglich. Das BMJV hingegen dürfe über Einzelheiten, etwa die betroffenen Unternehmen, nicht informiert werden. Die Mitarbeiter der DPR unterständen einer strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht.<sup>10037</sup>

### 4. Der Fall Wirecard

#### a) DPR und Wirecard

Die Zeugin hat ausgeführt, den Betrug durch Wirecard habe die DPR trotz mehrfacher Bilanzprüfungen nicht entdeckt. Bei einem solchen Fall stoße das zweistufige System an seine Grenzen. Grund hierfür seien die mutmaßlich betrügerischen Strukturen und die mutmaßlich hohe kriminelle Energie der Wirecard gewesen.<sup>10038</sup>

Der Zeugin ist ein Auszug aus dem Protokoll eines Arbeitstreffens zwischen der BaFin und der DPR vom 19. Mai 2016 vorgehalten worden, in welchem es heißt:

Die BaFin bittet die DPR, solche Unternehmen in die Kategorie „Risikoorientierte Auswahl“ bei der Stichprobenziehung aufzunehmen, bei denen ein öffentliches Interesse an der Klärung [...] der Vorwürfe besteht ([...] Wirecard AG) bzw. Hinweise auf sonstige Risikofaktoren (z. B. eine schlechte Qualität des Rechnungswesens) vorliegen [...].<sup>10039</sup>

Auf die Frage, inwieweit die Zeugin hierauf in ihrem Aktenstudium gestoßen sei, hat diese auf die fehlende Aufsicht des BMJV gegenüber der DPR sowie die strafbewehrte Verschwiegenheitspflicht der Prüfer der DPR hingewiesen. Aus diesem Grund sei das BMJV über diese Bitte der BaFin nicht informiert worden. Über konkrete Unternehmen hätte das BMJV, so die Zeugin, auch nicht informiert werden dürfen.<sup>10040</sup>

Zu der auf § 106 ff. Wertpapiergesetz gestützten Hypothese, dass die BaFin das Wirecard-Prüfverfahren bereits vorher hätte an sich ziehen können, hat die Zeugin erklärt:

Die BaFin hat die Möglichkeit, in diesem Konstrukt eine Verlangensprüfung zu fordern. Und das hat sie ja auch getan. Die hat dann sehr lange gedauert, das ist ja auch mittlerweile öffentlich bekannt. Ja, es hat auch was damit zu tun, dass ein Prüfer in der DPR dann ein paar Monate damit betraut war, dann gab es einen

<sup>10034</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 42.

<sup>10035</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 11.

<sup>10036</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 11.

<sup>10037</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 11.

<sup>10038</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 10.

<sup>10039</sup> Vermerk vom 19. Mai 2016 über Arbeitstreffen DPR/BaFin vom 27. April 2016, MAT A DPR-1.03 Blatt 2.

<sup>10040</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 31.

Wechsel, dann musste wieder quasi von vorne angefangen werden. Also, dieses lange Verfahren ist durchaus auch richtig. Aber über diese Verlangensprüfung hinaus hätte die BaFin das Verfahren erst dann an sich ziehen können, wenn die DPR gesagt hätte: Kooperation Wirecard wird verweigert. [...] <sup>10041</sup>

Das Gesetz sei in dieser Frage klar geregelt. Zudem habe man auch immer Lösungen gefunden. <sup>10042</sup>

Der Zeugin ist im Laufe ihrer Vernehmung ein Schreiben von Herrn *Hufeld* (BaFin) an Herrn *Dr. Kukies* (BMF) vom 11. Mai 2020 vorgelegt worden, in dem es unter anderem heißt:

Im Kern geht es um streitige Fragen der Rechnungslegung, die tief ins Unterholz von rechtlichen und tatsächlichen Feststellungen im Bereich Rechnungslegung gehen. Das kann von uns selbst nicht aufgeklärt werden, wir haben aber bereits im Februar 2019 erstmalig die DPR aufgefordert, initiativ zu werden, anbei als kleines Schlaglicht eine kurze Chronologie und Einschätzung der Lage dort, deren Bewertung ich mich hier enthalten möchte. Da die DPR dem Geschäftsbereich des BMJV zugeordnet ist und privatrechtlich strukturiert ist, müssen wir hier offensichtlich zu härteren Mitteln greifen, um den gebotenen Fortschritt zu erreichen. Das wird ohne Rückendeckung von Euch nicht funktionieren, Reaktionen des BMJV aus früheren Fällen, in denen wir (angeblich) die Autarkie der DPR angetastet haben, sprechen für eine hohe Sensibilität in diesem Thema. <sup>10043</sup>

Auf diesen Vorhalt und die Frage, was die Zeugin von dem beschriebenen Konfliktterrain zwischen BaFin und dem BMJV in puncto DPR gewusst habe, hat die Zeugin erklärt, sie kenne weder das Schreiben noch den zugrundeliegenden Sachverhalt. Sie wisse jedoch, dass die vom BMF im Jahr 2019 beantragte Verlangensprüfung sehr lange gedauert habe und dass dies ein Punkt gewesen sei, bei dem nachgehakt worden sei. Die Informationen, die tatsächlich zu einer Entwicklung geführt hätten, seien aus dem vom Wirecard-Aufsichtsrat im Auftrag gegebenen KMPG-Bericht gekommen. <sup>10044</sup>

Auf die Frage nach den operativen Kapazitäten der DPR bei der Wirecard-Prüfung hat die Zeugin erklärt, hierzu wisse sie nichts. Die DPR hätte der Zeugin, so diese weiter, darüber auch keine Auskunft geben müssen, wenn sie nachgefragt hätte. <sup>10045</sup> Der Zeugin ist daraufhin ein Schreiben der Staatssekretärin *Dr. Sudhof* an *Dr. Kukies* vorgelegt worden, in welchem es heißt

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz steht mit der DPR, einer privatrechtlich organisierten Einrichtung, die bei ihren Prüfungen grundsätzlich unabhängig handelt, in dieser Angelegenheit in Kontakt. Meines Wissens ist sich die DPR der Dringlichkeit der Prüfung des verkürzten Abschlusses der Wirecard mit dem Stichtag 30. Juni 2018 bewusst, weshalb sie die - offenbar sehr umfangreiche und komplexe - Prüfung prioritär behandelt und ihre operativen Kapazitäten für die Prüfung verdoppelt hat. <sup>10046</sup>

Die Zeugin hat auf diesen Vorhalt erklärt, es habe im Sommer 2020 einen verstärkten Informationsfluss gegeben. Über den Aufbau der Prüftätigkeit selbst habe man jedoch keine Informationen. <sup>10047</sup> Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, sie wisse nur, dass die Kapazitäten im Wirecard-Fall verdoppelt worden seien, sie kenne jedoch die Grundannahme nicht. Ob alle 15 Mitarbeiter bei der Prüfung eingebunden gewesen seien, wisse sie nicht. <sup>10048</sup>

## b) Die Rolle des BMJV im Wirecard-Fall

Die Zeugin hat eingangs auch die Rolle des BMJV im Wirecard-Fall dargestellt. Dabei hat sie zunächst auf die Aufgaben des BMJV im Zusammenhang mit der DPR verwiesen. Sie hat außerdem angemerkt, die strafbewehrte Verschwiegenheitspflicht sei der Grund, weshalb die DPR das BMJV nicht darüber informiert habe, dass seit Februar 2019 ein Prüfverfahren gegen Wirecard laufe. Das BMJV sei hierüber erst im Juni 2020 durch das BMF informiert worden. <sup>10049</sup>

<sup>10041</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 35.

<sup>10042</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 35.

<sup>10043</sup> Schreiben von Herrn *Hufeld* (BaFin) an Herrn *Dr. Kukies* (BMF) vom 11. Mai 2019, MAT A BMF-5.21 Blatt 474.

<sup>10044</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 43.

<sup>10045</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 54.

<sup>10046</sup> Schreiben von Frau *Dr. Sudhof* an *Dr. Kukies* vom 15. Juni 2020, MAT A BMJV-4.01 Blatt 55.

<sup>10047</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 54.

<sup>10048</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 54.

<sup>10049</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 11.

Die Zeugin hat auf Nachfrage erklärt das BMJV habe alle dem Ministerium zustehenden Aufgaben im Zusammenhang mit der DPR wahrgenommen. Zu diesen Aufgaben gehöre die Genehmigung der Wahl von Mitgliedern der Prüfstelle und des jährlichen Wirtschaftsplans, aus dem sich auch die Handlungsfähigkeit der DPR ergebe.<sup>10050</sup> Darüber hinaus seien keine Initiativen ergriffen worden.<sup>10051</sup> Man habe auch aufgrund des fehlenden Weisungsrechts und der Vertraulichkeitsbestimmungen im Falle einer Anfrage nicht mit einer Antwort rechnen könne.<sup>10052</sup> Weder das BMJV noch der Gesetzgeber hätten den Wunsch gehabt, eine Rechtsaufsicht des BMJV gegenüber der DPR einzuführen.<sup>10053</sup>

Auf die Frage, inwieweit sich das BMJV mit den personellen Kapazitäten bei der DPR beschäftigt habe, hat die Zeugin erklärt, auch diese hätten sich aus den Wirtschaftsplänen ergeben. Zudem habe man die personellen Kapazitäten genau beobachtet. Es gebe derzeit neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten 15 Planstellen für Mitglieder der Prüfstelle.<sup>10054</sup> Die Zeugin hat hierzu weiter erklärt, die DPR habe im Haushaltsjahr 2019 insgesamt 5,978 Millionen Euro im Wege der Zuweisung aus dem Enforcement-Haushalt der BaFin erhalten. Diese Mittel könnten auch genutzt werden, um zusätzliche Unterstützung bei bestimmten Prüfaufgaben zu beauftragen. Die Tatsache, dass die DPR 500.000 Euro an die BaFin zurückerstattet habe, zeige dass diese Mittel ausgereicht hätten.<sup>10055</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, das BMJV habe nicht die Möglichkeit gehabt, zu Sachfragen, die im Widerspruch zum Auftrag gestanden hätten, mit der DPR Absprachen zu treffen. Man habe aber Absprachen zu der Geltung der Verfahrensordnung des Nominierungsausschusses für *Prof. Dr. Ernst* getroffen.<sup>10056</sup>

Zu den nach § 4 des Anerkennungsvertrages möglichen Sondervereinbarungen zwischen BMJV und DPR und der Frage, warum das BMJV diese Möglichkeit nicht zur Einflussnahme auf organisatorische und inhaltliche Fragen genutzt habe, hat die Zeugin erklärt, man habe mit einer solchen Vereinbarung nicht den Geist des Gesetzes aushebeln können.<sup>10057</sup> Auch habe man eine Sondervereinbarung nicht für erforderlich gehalten.<sup>10058</sup>

Auf die Frage, wie es ohne bestehende Auskunftsansprüche möglich gewesen sei, dass das BMJV im Rahmen eines Telefonats vom 9. Juni 2020 auf entsprechende Anfrage hin Auskünfte von der DPR zum Stand des Verfahrens erhalten habe, hat die Zeugin erklärt, es habe zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Öffentlichkeit des Verfahrens keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht mehr geben können. Es sei deutlich gemacht worden, dass das BMJV eine Beschleunigung des Verfahrens erwarte. Ein Austausch zu konkreten Maßnahmen habe hingegen nicht stattgefunden.<sup>10059</sup> Auf die weitere Frage, ob man dann nicht bereits früher hätte einschreiten können, hat die Zeugin erklärt:

Was wir erwarten, können wir natürlich sagen. Die Frage ist ja, ob Sie einen Anspruch darauf haben, dass etwas geschieht, dass Sie eine Information bekommen oder nicht. Und das ist eben die Rechts- und Fachaufsicht; und die haben wir nicht.<sup>10060</sup>

Auf die Frage, ob es zwischen der DPR und dem BMJV, auch vor dem Hintergrund der in § 2 Absatz 4 des Anerkennungsvertrags vorgesehenen Unterrichtungspflicht, einen Austausch gegeben habe, hat die Zeugin auf die jährlichen Berichte der DPR verwiesen:

Also, es gibt die Verpflichtung, dass jährlich Berichte abgegeben werden, aber die sind anonymisiert. Das heißt, aus diesen Berichten können Sie erkennen: „Wie viel Stichprobenprüfungen werden gemacht? Wie viel Vorhaben- - Verlangensprüfungen sind durchgeführt worden?“ und, und, und. Aber die sind immer

<sup>10050</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 40.

<sup>10051</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 36.

<sup>10052</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 37.

<sup>10053</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 37.

<sup>10054</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 53.

<sup>10055</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 53.

<sup>10056</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 41.

<sup>10057</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 41.

<sup>10058</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 41.

<sup>10059</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 38.

<sup>10060</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 38.

alle anonymisiert, und die müssen es auch so sein. Also das ist das, was wir wissen. Das bekommen wir auch, aber nicht in Bezug auf die einzelnen Unternehmen. Das dürften sie uns gar nicht bekannt geben.<sup>10061</sup>

Ob in den jährlichen Berichten der DPR auch die durchschnittliche Dauer der Prüfverfahren enthalten sei, könne sie nicht sagen. Das BMJV habe aber jedenfalls die entsprechenden Zahlen bekommen. Danach habe die durchschnittliche Verfahrensdauer im Zeitraum von 2012 bis 2020 acht Monate betragen. Diese Dauer erscheine der Zeugin nicht besonders lang. Bei einer fehlenden Rechnungslegung habe die durchschnittliche Verfahrensdauer zwölf Monate betragen, da die DPR in diesen Fällen habe nachfragen müssen. Vierzig Prozent der Verfahren seien zwischen 2016 und 2019 innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen worden. Aus diesen Zahlen habe man nicht auf einen Handlungsbedarf geschlossen.<sup>10062</sup>

### c) Prüfungen durch den Generalbundesanwalt

Auf die Frage nach dem aktuellen Kenntnisstand der Zeugin zu dem beim Generalbundesanwalt derzeit offenen Sachverhalt rund um Wirecard hat die Zeugin erklärt, der Prüfungsvorgang im Referat III zu der nachrichtendienstlichen Tätigkeit und der Rolle des österreichischen Geheimdienstes sei abgeschlossen. Die Ermittlungen hätten diesbezüglich keinen Anfangsverdacht ergeben. Es gebe darüber hinaus einen weiteren Prüfungsvorgang zu einer geheimdienstlichen Tätigkeit im Auftrag des russischen Nachrichtendienstes. Die entsprechenden Informationen seien dem Untersuchungsausschuss bereits vorgelegt worden. Die darin enthaltenen Schwärzungen seien notwendig, um den Fahndungs- und Ermittlungserfolg nicht zu gefährden.<sup>10063</sup>

Die Frage, ob die Zeugin Kenntnis davon habe, dass die Strafverfolgungsbehörden versucht hätten, das Vermögen auf einem Herrn *Marsalek* zugeschriebenen Fonds (Fonds EMIF 1A) zu arretieren, hat die Zeugin verneint.<sup>10064</sup> Die Zeugin hat weiter erklärt, dieser Sachverhalt falle ihrer Einschätzung nach nicht in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts.<sup>10065</sup>

## 5. Personelle Unabhängigkeit bei der DPR

### a) Grundlagen

Zu der von § 342b HGB vorausgesetzten personellen Unabhängigkeit der DPR und der Frage, wie das BMJV diese während des Untersuchungszeitraumes sichergestellt habe, hat die Zeugin erklärt, die DPR sei mit hochkarätigen Personen aus der Wirtschaft besetzt gewesen.<sup>10066</sup> Zudem sei in der Verfahrensordnung des Nominierungsausschusses seit 2016 geregelt:

Mitglieder der Prüfstelle dürfen während der Amtszeit keine Aufsichtsratsmandate bei Unternehmen innehaben ...<sup>10067</sup>

Unter Teil B Ziff. 2 heiße es:

Bei bestehenden Aufsichtsratsmandaten kann abweichend von B 1 insofern vom Nominierungsausschuss eine Ausnahme zugelassen werden, als der Präsident bzw. Vizepräsident der Prüfstelle höchstens drei Aufsichtsratsmandate innehaben darf, die er bereits bei der Wahl zum Mitglied der Prüfstelle innehat. Während der Amtszeit als Präsident dürfen keine neuen Aufsichtsratsmandate übernommen werden, soweit es sich nicht um die Erneuerung eines schon bestehenden Mandats handelt.<sup>10068</sup>

Zu den vorherigen Fassungen der Verfahrensordnung des Nominierungsausschusses hat die Zeugin ausgeführt:

<sup>10061</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 37.

<sup>10062</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 37 f.

<sup>10063</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 51.

<sup>10064</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 58.

<sup>10065</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 59.

<sup>10066</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 15.

<sup>10067</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 26; Verfahrensordnung zitiert nach Protokoll.

<sup>10068</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 26; Verfahrensordnung zitiert nach Protokoll.

[...] Das ist einmal die Verfahrensordnung von 2005. Und da kann man nachlesen, dass es unabhängige, unbescholtene Personen sein müssen, die Mitglieder der Prüfstelle usw. usf.. Und darüber hinaus steht da nichts drin. [...]D]a steht dann noch drin: Die Tätigkeit bei der Prüfstelle wird hauptberuflich ausgeübt. Für Nebentätigkeiten, wie zum Beispiel Aufsichtsratsmandate, besteht eine Genehmigungspflicht, nicht vom BMJV, sondern vom Nominierungsausschuss. Und das ist die 2005er-Regel. Die wurde dann angepasst 2012 schon mal und dann 2016 noch mal.<sup>10069</sup>

Auf die Frage, ob das BMJV, wie von § 2 Absatz 3 des Anerkennungsvertrags vorausgesetzt, stets Informationen über den Stand und die Veränderungen der Verfahrensordnung gehabt habe, hat die Zeugin auf die dem BMJV bekannten Fassungen der Verfahrensordnung von 2005, 2012 und 2016 verwiesen.<sup>10070</sup>

## b) Zu den Aufsichtsratsmandaten von Herrn Ernst

Im Hinblick auf die Aufsichtsratspositionen von *Prof. Dr. Ernst* hat die Zeugin erläutert, es komme hierbei maßgeblich auf eine Unterscheidung zwischen der Verfahrensordnung des Nominierungsausschusses und des Dienstvertrages von *Prof. Dr. Ernst* an:

[...] da kommt es auf die rechtliche Bewertung an, weil es gibt eben einmal den Dienstvertrag, der mit Herrn Ernst abgeschlossen wurde, und es gibt die Verfahrensordnung des Nominierungsausschusses. Die wird uns als BMJV auch zur Kenntnis gegeben. Und das ist jetzt die Situation gewesen. Und da, muss ich sagen, teile ich die Einschätzung auch meines Hauses, dass in solchen Fällen dann der zugrunde liegende Dienstvertrag, der geschlossen wurde, vorgeht. Und da war eben die Möglichkeit eingeräumt, bzw. sie war nicht ausgeschlossen.<sup>10071</sup>

Die Zeugin hat weiter ausgeführt:

Allerdings hat man dann nachdem dann auch 2017 bekannt wurde, dass es da noch mal dieses Aufsichtsratsmandat gab - ich glaube, Metro war es -, gesagt: Also, das widerspricht so auch dieser Verfahrensordnung. - Und deswegen hat man dann klargemacht: Wir werden einer Verlängerung nur noch zustimmen, wenn dieser veränderte Vertrag dann diese Voraussetzungen erfüllt.<sup>10072</sup>

Entsprechend habe man dann im Rahmen der Verhandlungen um die Verlängerung des Vertrages der DPR Ende 2018 das in der Verfahrensordnung geregelte Verbot zur Haltung eines Aufsichtsratsmandates für Präsidenten mit Wirkung zum 1. Juli 2019 derart angepasst, dass dieses auch für den aktuellen Präsidenten, und damit damals für *Prof. Dr. Ernst*, gegolten habe.<sup>10073</sup>

Auf die Frage, ob man im Rahmen der Aufarbeitung dieses Konstrukts seitens des BMJV bei der DPR nachgefragt habe, wie es im Fall von *Prof. Dr. Ernst* zu der Abweichung zwischen Dienstvertrag und Verfahrensordnung habe kommen können, hat die Zeugin geantwortet:

Es gibt ja klare Abläufe, wer was auch regelt, und in dem Zusammenhang wurde natürlich schon nachgefragt. Aber es ist auch offen geworden, dass Herr Ernst hier in diesen Fragestellungen seine Interessen schon sehr intensiv auch vertreten hat und deutlich gemacht hat, dass er auch erwartet, dass diese Möglichkeit für ihn gegeben ist. Das ist zumindest beim Aktenstudium - ich habe mit Herrn Ernst nie persönlich gesprochen; von daher ist das alles nur, was ich eben auch so transportieren kann aus Aktenstudium - - und dass er das transportiert hat und man offensichtlich auch seine Expertise sehr geschätzt hat und deswegen es auch, ich sage jetzt mal, so lange gedauert hat bis dann eben auch diese Entscheidung kam: Der Vertrag muss das erfüllen, ansonsten wird er nicht verlängert.<sup>10074</sup>

Auf weitere Nachfrage hat die Zeugin erläutert, es habe der damaligen Rechtsauffassung, auch der des BMJV, entsprochen, dass die Änderungen der Verfahrensordnung aus dem Jahr 2016 nicht für den Dienstvertrag von *Prof. Dr. Ernst* gegolten hätten.<sup>10075</sup> Man habe die Verschärfungen der Verfahrensordnung im Jahr 2016 bewusst nur für die Zukunft und nicht für das damals bestehende Verhältnis geregelt.<sup>10076</sup> Die

<sup>10069</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 26.

<sup>10070</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 55.

<sup>10071</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 16.

<sup>10072</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 16.

<sup>10073</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 16.

<sup>10074</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 16 f.

<sup>10075</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 18, 20.

<sup>10076</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 19.

Verfahrensordnung habe entsprechend auch nicht auf den Dienstvertrag von *Prof. Dr. Ernst* zurückgewirkt.<sup>10077</sup> Der Dienstvertrag von *Prof. Dr. Ernst*, von dem der Nominierungsausschuss nicht aber das BMJV in diesem Zeitpunkt gewusst habe, habe Vorrang gehabt.<sup>10078</sup>

Die Zeugin hat in diesem Zusammenhang erneut auf die Unabhängigkeit der DPR hingewiesen:

Ich sage es noch mal: Das ist dieses Konstrukt. Das ist eine unabhängige Prüfstelle, die auch für sich diese Verfahrensordnung, wenn es um diese Verträge geht, festlegt. Und, wie gesagt, 2016 gab es dann diese Veränderung auf dem Papier, und dann wurde aber auch klar in dieser Zeit, das ist nicht mehr auch länger zu tragen, dass man auf Herrn Ernst auch einwirken muss, dass für die Zukunft auch sein Vertrag, der da zugrunde liegt, entsprechend ausgestaltet sein muss, diese Verfahrensordnung übernimmt.<sup>10079</sup>

Die Zeugin hat zudem auf die in der Verfahrensordnung des Nominierungsausschusses von 2016 vorgesehene Möglichkeit der Beibehaltung von bis zu drei Aufsichtsratsmandaten hingewiesen.<sup>10080</sup> Hierzu hat die Zeugin weiter ausgeführt:

Also, drei schon bestehende Mandate sind auch durch die Verfahrensordnung 2016 nach Genehmigung durch den Nominierungsausschuss möglich, aber eben nur drei schon bestehende. Er hat ja 2017 Metro übernommen. Und bei der Verlängerung dann im Jahr 2018 mit Wirkung 1. Juli 2019, Ende 21 - - also\*, Ende 23, da war dann klar: nur diese drei, kein Wechsel, kein neues Mandat.<sup>10081</sup>

Die Zeugin hat weiter erklärt:

[...]das ist diese Entwicklung, wie ich sie beschrieben habe: Verfahrensordnung 2016 geändert, dann aber [...] nicht auf den bestehenden Vertrag angewandt, weil Vertrag eben vorgeht. Und das hat da für Unruhe gesorgt, auch in der DPR. Und deswegen gab es dann ja auch Hinterfragen und diese Entwicklung, auch zu sagen: Also, wenn Herr Ernst das verlängert haben will, dann geht das nur unter der Maßgabe, dass die Verfahrensordnung dann bei der Verlängerung des bestehenden Vertrages auch Anwendung findet. [...]<sup>10082</sup>

Auf die Frage, ob es für das BMJV eine Möglichkeit zum Einschreiten gegeben habe, hat die Zeugin erklärt, die Verfahrensordnung des Nominierungsausschusses werde vom BMJV nicht genehmigt. Als dann aber im Jahr 2017 das neue Aufsichtsratsmandat von *Prof. Dr. Ernst* bekannt geworden sei, habe man bei der Vertragsverlängerung darauf gedrungen, dass der Vertrag an die Maßgaben (gemeint sind die der Verfahrensordnung) angepasst werde.<sup>10083</sup> Die Zeugin hat bestätigt, dass die Vertragsverlängerung das einzige Einfluss- und Druckmittel sei.<sup>10084</sup>

Auf die Frage, wie *Prof. Dr. Ernst* auf den politischen Unmut bezüglich seiner Aufsichtsratsmandate reagiert habe, hat die Zeugin erklärt, sie habe *Prof. Dr. Ernst* nicht gesprochen.<sup>10085</sup> Ihr sei gespiegelt worden, dass die Entscheidung zur Vertragsanpassung nicht „sofort auf Gegenliebe gestoßen“ sei.<sup>10086</sup>

Auf die Frage, wie viele Aufsichtsratsmandate *Prof. Dr. Ernst* aktuell innehabe, hat die Zeugin geantwortet, es seien drei.<sup>10087</sup> Die Zeugin hat daraufhin bestätigt, dass die zuletzt ausgehandelten Vertragsanpassungen *Prof. Dr. Ernst* nicht betreffen würden, da dieser das Aufsichtsratsmandat zum Zeitpunkt der Vertragsanpassung bereits innegehabt habe.<sup>10088</sup>

<sup>10077</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 55.

<sup>10078</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 19.

<sup>10079</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 20.

<sup>10080</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 26.

<sup>10081</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 27. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat die Zeugin in ihren nachträglichen Protokollanmerkungen „Ende 21 - - also,“ in „bis“ umformuliert.

<sup>10082</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 27.

<sup>10083</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 27.

<sup>10084</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 28.

<sup>10085</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 30.

<sup>10086</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 31.

<sup>10087</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 20.

<sup>10088</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 vder 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 20 f.

Auf die Frage, warum die Verfahrensordnung des Nominierungsausschusses nicht auf der Homepage der DPR abrufbar sei, hat die Zeugin erklärt, es bestehe keine Pflicht zur Veröffentlichung der Verfahrensordnung.<sup>10089</sup> Hierzu hat die Zeugin weiter ausgeführt:

[...] Aber das ist das Konstrukt, dass es eben unabhängig ist, dass es eben nicht diese Öffentlichkeit auch haben soll. Und diese Verfahrensordnung des Nominierungsausschusses, die ist eben nicht zu veröffentlichen. Das kann man heute im Nachhinein durchaus kritisieren. Es ist aber so gegeben.<sup>10090</sup>

Zu der Frage, ob und wann das BMJV bei der DPR die Veröffentlichung der Verfahrensordnung auf der Homepage angemahnt habe, hat die Zeugin keine Auskunft geben können.<sup>10091</sup>

## 6. Konfliktlagen im Zusammenhang mit der DPR

Auf die Frage, wann der Zeugin die Konfliktlagen mit der DPR erstmals bekannt geworden seien, hat die Zeugin erklärt, die besondere Rolle der DPR sei ihr im Zuge der Bearbeitung von Kleinen Anfragen im April 2019 in ihrer Rolle als Parlamentarische Staatssekretärin bewusst geworden. In diesem Zusammenhang sei aufgearbeitet worden, wie das Konstrukt für den Einzelfall wirke.<sup>10092</sup>

Der Zeugin ist ein Auszug aus dem Buch „Geniale Betrüger – Wie Wirecard Politik und Finanzsystem bloßstellt“ von *Felix Holtermann* vorgehalten worden, in dem es heißt:

Dies führte im Jahr 2014 zu einem ausgewachsenen Konflikt in der DPR-Führung. Der Berliner BWL-Professor Axel von Werder, der damalige DGB-Vorstand Dietmar Hexel und der Corporate-Governance-Experte Theodor Baums zogen sich ... aus den Organen der „Bilanzpolizei“ zurück.<sup>10093</sup>

Die Frage, ob ihr bei Übernahme der Ministergeschäfte diese Konfliktlagen zur Kenntnis gebracht worden seien, hat die Zeugin verneint. Diese seien ihr erst im Rahmen der Vorbereitung auf den Untersuchungsausschuss bewusst geworden.<sup>10094</sup> Die Zeugin hat weiter erklärt:

Aber natürlich war die Frage: Wie war denn diese ganze Entwicklung, gerade auch in Bezug auf Herrn Professor Ernst? Wie kam es denn auch zu den Veränderungen der Verfahrensordnung? Das ist ja auch die Frage gewesen. Und welche Konsequenzen haben sich daraus ergeben? Und in dem Zusammenhang sind mir auch unterschiedliche Auffassungen und dann auch das Zurückziehen von verschiedenen Prüfmitgliedern zur Kenntnis gekommen.<sup>10095</sup>

Die Zeugin habe auch wahrgenommen, dass es im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten einen Konflikt zwischen dem BMJV und dem BMF gegeben habe.<sup>10096</sup> Dabei habe das BMJV bzw. das BMJ stets die Auffassung vertreten, dass der Dienstvertrag der Verfahrensordnung des Nominierungsausschusses vorgehe und Anfragen, auch solche des BMF, dementsprechend beantwortet. Dies sei auf Fachebene bearbeitet worden.<sup>10097</sup>

Der Zeugin ist eine E-Mail von *Dr. Kukies* an Frau *Dr. Wimmer* vom 18. Juni 2020 vorgehalten worden, in der dieser fragt, ob die DPR inzwischen „ihren Tiefschlaf beendet und die Arbeit wieder aufgenommen“ habe.<sup>10098</sup> Die Zeugin hat hierauf erklärt, sie kenne dieses Schreiben nicht. Sie fühle sich hierdurch in der Kündigung bestätigt.<sup>10099</sup>

<sup>10089</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 18.

<sup>10090</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 18.

<sup>10091</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 54 f.

<sup>10092</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 29.

<sup>10093</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 29; Auszug zitiert nach Protokoll.

<sup>10094</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 29.

<sup>10095</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 29.

<sup>10096</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 29 f.

<sup>10097</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 30.

<sup>10098</sup> E-Mail von *Dr. Kukies* an Frau *Dr. Wimmer* vom 18. Juni 2020, MAT A BMF-25.30 Blatt 54.

<sup>10099</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 30.

Auf den Vorhalt eines Schreibens von *Dr. Kukies* vom 28. Mai 2020, in welchem sich dieser mit der Bitte an die Staatssekretärin *Dr. Sudhof* (BMJV) wendet,

dass mögliche Unzulänglichkeiten der Rechnungslegung der Wirecard AG durch die DPR zeitnah aufgeklärt werden<sup>10100</sup>

hat die Zeugin erklärt, es habe in diesem Zeitraum als die Berichte bekannt geworden seien, einen Austausch auf Fachebene gegeben. Dieser habe zunächst auf Staatssekretär- und in der Folge auf Ministerebene stattgefunden. Daraufhin sei man mit der Erwartung an die DPR herantreten, das Verfahren zu beschleunigen.<sup>10101</sup> Auf die Frage, warum das BMF so lange mit einem Einschreiten zugewartet habe, hat die Zeugin geantwortet:

Ich glaube, diese Antwort ist damit zu begründen, dass die DPR gegenüber der BaFin Auskunft geben muss, gegenüber uns aber nicht. Und wenn wir natürlich dann viel früher erfahren hätten, dann hätten wir früher nachhaken können. [...] <sup>10102</sup>

Die Frage, ob der Ministerin vor Übernahme der Ministerialgeschäfte im Jahr 2019 bekannt gewesen sei, dass man hinsichtlich der DPR „die Zügel anziehen müsse“, hat die Zeugin verneint.<sup>10103</sup>

## 7. Kündigung des Anerkennungsvertrages mit der DPR

Am 29. Juni 2020 habe man von Seiten des BMJV im Einvernehmen mit dem BMF den Vertrag mit der DPR gekündigt. Ohne diese ordentliche Kündigung wäre der Vertrag, so die Zeugin, bis zum 31. Dezember 2022 verlängert worden. Die Kündigung habe dazu gedient, sich Handlungsspielraum bei der künftigen Gestaltung des Systems zu verschaffen. Einen Schuldvorwurf gegen die DPR habe es zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben.<sup>10104</sup>

Auf die Frage nach den genauen Hintergründen der Kündigung hat die Zeugin erklärt:

Ja, also, Hintergrund war natürlich, dass auch öffentlich wurde über KPMG-Berichte, dass Handlungsbedarf offensichtlich besteht oder dass man zumindest den Verdacht hat, irgendetwas ist da bei Wirecard nicht in Ordnung gewesen. Und da muss man sich ja schon die Frage stellen: Hat die Prüfstelle, die in diese Prüfung eingebunden war, alles Entsprechende aufgedeckt? Ist das der richtige Weg? Und so ist dann auch die Frage entstanden: Ist dieses zweistufige Verfahren dann das richtige Konstrukt in solchen Zusammenhängen? Und darüber habe ich mich dann natürlich mit meinem Kollegen, mit dem Finanzminister, ausgetauscht, und wir haben dann auch geprüft: Was ist denn die rechtliche Situation? Und dann ist relativ schnell klar geworden, dass diese Kündigungsfrist eben ansteht, wenn man denn kündigen möchte, oder dass man ansonsten eben in Kauf nehmen muss, dass sich der Vertrag verlängern würde. Und in dieser ganzen Gemengelage und bei der Abwägung, dass man eben Handlungsspielräume sich erarbeitet, haben wir dann entschieden, es zu kündigen.<sup>10105</sup>

Zu der von Seiten des BMJV in diesem Zusammenhang vorgenommenen Abwägung hat die Zeugin ausgeführt:

[...] Wir haben abgewogen: Was für Möglichkeiten haben wir denn, wenn es zu einer Verlängerung kommt, also wenn wir nicht kündigen? Und welche Möglichkeiten haben wir, wenn wir kündigen? Und wenn wir kündigen, da war eben ganz klar: Dann stehen uns alle Optionen offen, das heißt, wir können etwas völlig neu gestalten, wir können aber auch auf der Grundlage Veränderungen vornehmen. Und vor allen Dingen ganz klar: Es ist Rechtssicherheit. Denn wenn wir nicht gekündigt hätten und hätten dann aber gesagt: „Wir

<sup>10100</sup> Schreiben von *Dr. Kukies* an *Dr. Sudhof* vom 28. Mai 2020, MAT A BMF-25.28 Blatt 32.

<sup>10101</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 20, 21, S. 43.

<sup>10102</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 44.

<sup>10103</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 43.

<sup>10104</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 12.

<sup>10105</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 14.

machen es doch ganz anders“, dann hätte unter Umständen es Ansprüche aus einem bestehenden Vertragsverhältnis gegeben. [...] <sup>10106</sup>

Auf die Frage, was genau gedroht hätte, wenn das BMJV den Vertrag mit der DPR nicht gekündigt hätte, hat die Zeugin erklärt:

Ich wollte mir die Handlungsoption freihalten, dass es unter Umständen auch nicht mehr ein Verfahren, so wie es bisher war, gibt, auch, dass ich nicht mehr die DPR einschalten muss bzw. dass die DPR nicht länger im Spiel ist. Und diese Handlungsoption, die wollte ich mir sauber, ordentlich dadurch erarbeiten, dass wir die Kündigung ausgesprochen haben. [...] Wenn der Gesetzgeber zu der Auffassung gekommen wäre: „Wir wollen das weiterhin haben, aber anders“, dann hätte man ja einen neuen Vertrag schließen können. Das wäre ja nicht ausgeschlossen gewesen dann, einen anderen Vertrag zu schließen. Und deswegen ging es mir darum, das ordentlich dann auch zu beenden, in den Fristen, die dafür vorgesehen waren, weil [...] die öffentliche Berichterstattung auch über den KPMG-Bericht damals dann bekannt wurde. Und dann war die Frage: Wie geht das dann hier alles weiter? Und deswegen die Ansage: Ich kündige jetzt. Und damit ist ja kein Schuldvorwurf gegeben, und alle Optionen haben wir offen. Das war der Hintergrund. <sup>10107</sup>

Auf die Frage, ob die DPR aus dem Vertrag einen gewissen Mindestumsatz oder eine Mindestfinanzierung auch dann herleiten könne, wenn das Gesetz sie nicht mehr als Prüfinstanz vorsehe, hat die Zeugin ausgeführt, es wären mit Sicherheit Ansprüche geltend gemacht worden. Über die Größenordnung könne sie nichts sagen. <sup>10108</sup>

Zu dem der Zeugin von Seiten der DPR am 28. Juni 2020 unterbreiteten Vorschlag, das Ende der Vertragslaufzeit auf den 31. Dezember 2021 zu verschieben hat die Zeugin erklärt:

[...] Aber die Frage ist ja: Was wäre die Konsequenz daraus gewesen? Es hätte eben weiterhin diese [...] vertragliche Bindung gegeben. [...] Ich habe ja deutlich gemacht, das war ja nicht von Anfang an klar -: Wie geht es denn weiter in der Zusammenarbeit? Aber wir haben uns die Handlungsmöglichkeit eröffnet, eben auch keine Verlängerung zu haben. <sup>10109</sup>

Man hätte, so die Zeugin, in diesem Fall auch die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Vertragslaufzeit prüfen müssen. Aus Gründen der Rechtssicherheit habe man sich demnach für die Kündigung entschieden. <sup>10110</sup>

Auf die Frage, ob man mit der Kündigung nicht ein „Bauernopfer“ gesucht habe, hat die Zeugin erklärt:

[...] Wir haben keine Schuldzuweisung in Richtung DPR abgesetzt, sondern wir haben gesagt: Jetzt ist der Moment. Und da nutzen wir diese Möglichkeit und lassen uns jetzt auch nicht mehr auf Verhandlungen noch ein und Verlängerungen, sondern wir entscheiden das jetzt. [...] Denn es ist ja nicht von heute auf morgen, sondern es gilt ja bis Ende 21. Es war ja nicht so, dass ich im Juni gekündigt habe und im September war dann Schluss mit der Zusammenarbeit, sondern es war ja klar, dass die Zusammenarbeit bis 21 weitergeht. Und von daher haben wir uns dann eben auch den Spielraum erarbeitet, zu entscheiden. <sup>10111</sup>

Auf die Frage, ob man im BMJV auch über eine außerordentliche Kündigung nachgedacht habe, hat die Zeugin erklärt, es habe die Einschätzung gegeben, dass dies keine Option gewesen sei. <sup>10112</sup>

Auf die Frage nach den Reaktionen vonseiten der DPR auf die Kündigung des Vertrages hat die Zeugin erklärt, es habe weder Kontakte noch Rückfragen gegeben. Die Entscheidung sei im Einvernehmen mit dem BMF getroffen und dann der DPR zur Kenntnis gegeben worden. Verhandlungen habe es nicht gegeben. <sup>10113</sup> Die DPR habe die Kündigung am 29. Juni 2020 per E-Mail und Fax zugestellt bekommen. Aufgrund der

<sup>10106</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 14.

<sup>10107</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 24.

<sup>10108</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 24.

<sup>10109</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 39.

<sup>10110</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 39 f.

<sup>10111</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 39.

<sup>10112</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 40.

<sup>10113</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 29.

öffentlichen Berichterstattung sei man bei der DPR jedoch nach Einschätzung der Zeugin vorgewarnt gewesen.<sup>10114</sup>

## 8. Systemreform

### a) Das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG)

Die Finanzkontrolle würde nun, so die Zeugin, mit dem Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) grundlegend reformiert. Auf diesem Wege werde man es schaffen, so glaube die Zeugin, die Bilanzkontrolle so zu organisieren, dass sie auch staatlich-hoheitlich durchgesetzt werden könne.<sup>10115</sup>

Auf die Frage, ob es sachgerecht sei, der DPR auch die Stichprobenprüfungen wegzunehmen, hat die Zeugin erklärt:

[...]Im Zuge auch dieses Untersuchungsausschusses und der Debatte [...] ist viel auch bekannt geworden, und unter anderem eben auch diese Schwierigkeit der Abgrenzung und der Zusammenarbeit. „Was macht die DPR, wenn sie bei einer Stichprobe bestimmte Informationen bekommt oder nicht, und wann darf die BaFin eingreifen, wann nicht?“, das sind ja alles Fragestellungen, die auch hier in diesem Raum ganz intensiv diskutiert wurden. Das hat mich dazu gebracht - und viele andere auch -, zu sagen: Dieses zweistufige Verfahren mit dieser Selbstverpflichtung, mit diesem Gedanken, da prüft die Wirtschaft die Wirtschaft, das hat sich nicht bewährt, auch nicht bei Stichproben. [...]Ich glaube, es ist konsequenter, wenn man dann auch wirklich die Zuständigkeiten klar zuschreibt bei der BaFin, die hoheitlich tätig werden kann, und da auch dann eben diese Neuaufstellung ganz konsequent durchführt.<sup>10116</sup>

Auf die Frage, ob die Überleitung des Enforcement-Verfahrens funktioniere, hat die Zeugin erklärt:

Der Vertrag endet Ende dieses Jahres, und deswegen muss sichergestellt sein durch das Gesetzgebungsverfahren, aber dann auch die Umsetzung - das ist das Wichtige -, dass dieses Enforcement-Management auch gegeben ist, und da darf es keine Lücke geben, dass diese Prüfungen auch möglich sind. Und es wird neben dem Gesetzgebungsverfahren in so einem Wahljahr eine weitere große Herausforderung geben: das entsprechend gut ausgebildete Personal dann auch zu haben, um diese Aufgabe durchzuführen. [...] Der Herausforderung sind wir uns bewusst.<sup>10117</sup>

Auf die Frage, warum der Gesetzentwurf der Bundesregierung ein zweistufiges Verfahren vorsehe, hat die Zeugin geantwortet, zentrales Ziel des Entwurfs sei die künftige Durchgriffsmöglichkeit der BaFin. Hierauf habe sich auch die Kritik bezogen. Für die Stichprobenprüfungen habe man zu der Zeit als der Entwurf vorgelegt worden sei, das Konstrukt beibehalten wollen.<sup>10118</sup>

Auf die Frage, warum man bei der Erarbeitung des Aktionsplanes mit Bundesminister *Scholz* im Vorfeld des FISG nicht auch das BMWi und Bundesminister *Altmaier* involviert habe, hat die Zeugin erklärt:

Na, einer musste tätig werden. Und wir beide waren bereit dazu. Und dann später ist das BMWi selbstverständlich im Zuge der Ressortabstimmung da mit eingebunden worden.

Das ist wie bei vielen Initiativen so, wenn man merkt, dass BMF und BMJV da in die gleiche Richtung denken; das war ja auch durch öffentliche Erklärungen relativ schnell klar. Deswegen haben wir beide [...] dann für uns entschieden: Wir machen das zusammen weil eben auch BaFin und DPR in der öffentlichen Wahrnehmung auch damals [...] ziemlich im Fokus standen. Wir haben das so entschieden. Wir wollten handeln. Wir wollten etwas verändern. Und deswegen haben wir gesagt: Wir packen diese Gelegenheit beim Schopf.<sup>10119</sup>

<sup>10114</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 38.

<sup>10115</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 12.

<sup>10116</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 25.

<sup>10117</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 25.

<sup>10118</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 40.

<sup>10119</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 52 f.

Bundesminister *Altmaier* sei, so die Zeugin weiter, sehr zufrieden mit dem präsentierten Vorschlag und ordne die Thematik auch der Zuständigkeit des BMJV zu.<sup>10120</sup>

Auf die weitere Frage, weshalb man diesen Aktionsplan einen Tag vor der Befragung von Bundesminister *Scholz* im Finanzausschuss zum Thema Wirecard veröffentlicht habe, hat die Zeugin erklärt:

[...] Wenn ich mich richtig erinnere [...] habe ich in meinen Ausführungen im Finanzausschuss im Sommer 2020 ganz konkret schon angekündigt, dass [...] ich der Meinung bin, dass es neben der Aufarbeitung der Causa Wirecard auch Handlungsbedarf gibt. Das habe ich da ausdrücklich schon angekündigt, auch mit einzelnen Vorschlägen, wie ich mir das vorstelle. Von daher hat das jetzt mit diesem einen Tag - - stand das nicht im Zusammenhang. [...] <sup>10121</sup>

Der Zeugin ist im Laufe der Vernehmung eine E-Mail von Frau *Sprywald* (Leiterin des Leitungsstabes im BMJV) an eine Referentin im BMJV vom 7. Juli 2020 mit folgendem Inhalt vorgelegt worden:

Liebe [...],

im heutigen JourFixe konnte wegen Zeitmangel nicht wirklich näher über Wirecard gesprochen werden. Stn erklärte, noch heute mit Kukies in der Angelegenheit sprechen zu wollen. Ministerin erklärte, dass am Ende klar sein müsse, dass es Olaf Scholz ist, der den Knoten durchschlägt.

Grüße<sup>10122</sup>

Auf diesen Vorhalt hat die Zeugin erklärt, sie kenne diese interne Notiz nicht. Zudem hat sie ausgesagt, sie habe mit Bundesminister *Scholz* zusammengearbeitet, da sich dringender Handlungsbedarf ergeben habe und sie und Bundesminister *Scholz* bereit gewesen seien, diesen umzusetzen.<sup>10123</sup>

## b) APAS-Reformvorschläge

Zu den von der APAS in ihrem Thesen-Papier vom Juli 2020 zum Ausdruck kommenden Reformvorschlägen, hat die Zeugin erklärt, dass sich bei dem Wirecard-Skandal schnell gezeigt habe, dass es zum einen die öffentliche Aufarbeitung durch den Untersuchungsausschuss bedürfe, zum anderen sich aber auch politischer Handlungsbedarf ergebe.<sup>10124</sup>

Und deswegen haben wir dann ja auch einen entsprechenden Entwurf erarbeitet und dann als Regierung auch beschlossen.

Und da, glaube ich, ist ganz wichtig, dass diese Rotation, dass diese lange Zeit, in der ich eben prüfen kann als Wirtschaftsprüfer - - dass ich diese Frist verkürze, dass das deutlich verkürzt wird; das ist ja einer der Vorschläge. Ich glaube, das ist so mit eine der ganz, ganz wichtigen Entscheidungen, zu sagen: mehr Unabhängigkeit, und nicht dadurch, dass man so lange immer prüft, vielleicht auch betriebsblind zu werden. Will ich niemandem unterstellen; aber bei diesen langen Fristen finde ich das richtig.

Diese Trennung zwischen Steuerberatung und Prüfung, dass das auch gegeben ist, ein wichtiger Vorschlag, und eben auch in Bezug auf die Haftung - wir haben sie ja noch drin; also es ist ja auch ein gewichtiger Punkt -, dass eben auch jedem bewusst wird, welche Konsequenzen sich ergeben. Ich glaube, das muss auch ein ganz klares Zeichen sein. Und deswegen teile ich Einschätzungen in diese Richtung absolut. Und deswegen haben wir sie dann auch in dieses Eckpunktepapier und dann auch später im Gesetz, in den Regierungsentwurf, aufgenommen.

[...] Denn was ich ja hier höre, ist, dass so, wie es ist, es nicht bleiben kann - das ist auch völlig richtig -, dass wir klare Zuständigkeiten brauchen, dass wir hoheitliche Befugnisse haben müssen und eben auch klare Regeln dafür, wie wir diese Prüfverfahren uns vorstellen. Und ich finde, mit dem Gesetz, so wie es

<sup>10120</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 53.

<sup>10121</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 53.

<sup>10122</sup> E-Mail von Frau *Sprywald* vom 7. Juli 2020, MAT A BMJV-4.43 Blatt 54.

<sup>10123</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 57.

<sup>10124</sup> *Lambrecht*, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 46.

momentan diskutiert wird, haben wir eine gute Grundlage. Und ich bin gespannt, welche Ergebnisse in den Berichterstattergesprächen dazu gefunden werden.<sup>10125</sup>

### c) Reformen im Bereich der Compliance

Auf die Frage, ob es im BMJV Compliance-Vorschriften zu Mitarbeitergeschäften gebe, hat die Zeugin erklärt:

Für unsere Beamten gilt natürlich das Gleiche wie für alle anderen auch, dass bei der Verletzung von beamten- oder arbeitsrechtlichen Vorschriften dann auch eine Ahndung zu prüfen ist. [...]

Aber nichtsdestotrotz ist es richtig, darüber zu reden, ob man darüber hinaus Compliance-Regeln braucht. Ich weiß, dass es jetzt auch aus dem BMF einen Vorschlag gibt, und wir haben den auch bei uns im Haus jetzt schon mal, ja, zur Prüfung gegeben.<sup>10126</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin zu dem Inhalt dieses Vorschlages erklärt:

Na ja, dass man mal überlegt: Also, welche Abteilungen kommen denn da zum Beispiel infrage? Das ist ja bei uns klar. Also, da kann man drüber reden: alle Leute, die irgendwie was mit Wirtschaft, [...] zu tun haben, die vielleicht auch was mit Markenrecht, Patentangelegenheiten zu tun haben.

Aber, ich finde, das muss sehr genau geprüft werden, weil wir natürlich auch abstrakte Regeln zum Teil mit begleiten, die aber sich sehr konkret in bestimmten Wirtschaftszweigen auswirken. Und deswegen: Alleine zu sagen, [...] die Abteilung III, ist davon jetzt betroffen alleine, das ist, glaube ich, zu kurz gesprungen.

Deswegen werden wir das jetzt intern sehr zügig beraten und auch zu einer Lösung finden, weil ich glaube, dass dieser Verdacht, der ist so gefährlich, dass es da Verstöße gibt. Also, ich kann das jetzt [...] würde ich jetzt mal sagen, für meine Leute ausschließen. Aber ich finde, das muss ein klares Signal auch sein, dass man das auch noch mal deutlich macht und sensibilisiert, dass dieser Grundsatz bei uns auch gelebt wird. Und das werden wir auch machen.<sup>10127</sup>

Auf die Frage nach der Bewertung der Vorschläge des BMF vor dem Hintergrund des Grundrechts, Aktien halten zu dürfen, hat die Zeugin erklärt, es sei ihrer Einschätzung nach nicht möglich, das Halten von Aktien zu verbieten. Diskussionswürdig seien jedoch Fälle, in denen ein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit oder ein wirtschaftlicher Zusammenhang bestehe. Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, hierzu gebe es noch keinen konkreten Vorschlag.<sup>10128</sup>

## 9. FIU

Auf die Frage, ob die Zeugin in ihrer Zeit als Parlamentarische Staatssekretärin im BMF Kenntnis davon gehabt habe, dass Fristfälle bei der FIU (Financial Intelligence Unit) nicht fristgerecht abgearbeitet worden seien, hat diese erklärt:

Dass es solche Fälle gab, meine ich, mich daran zu erinnern. Aber mit Wirecard habe ich keine Kenntnis.<sup>10129</sup>

<sup>10125</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 46.

<sup>10126</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 50.

<sup>10127</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 50.

<sup>10128</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 50 f.

<sup>10129</sup> Lambrecht, Stenografisches Protokoll 19/42 I der 42. Sitzung am 21. April 2021, S. 47.

## IV. Olaf Scholz

### 1. Überblick

Der am 22. April 2021 vernommene Zeuge *Olaf Scholz* ist seit März 2018 Bundesminister der Finanzen.<sup>10130</sup>

### 2. Einleitende Ausführungen

Zu Beginn seiner Vernehmung hat der Zeuge im Rahmen eines Eingangsstatements zu den mit dem Untersuchungsgegenstand im Zusammenhang stehenden Vorgängen Stellung genommen.<sup>10131</sup> Einleitend hat er ausgeführt:

Zu Beginn möchte ich feststellen: Die Umstände, die zur Insolvenz der Aktiengesellschaft Wirecard geführt haben, stellen den bislang wohl größten Skandal von Bilanzfälschung in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland dar. Wohl noch nie ist gegen nahezu das gesamte Topmanagement eines DAX-Konzerns wegen gewerbsmäßigen Bandenbetrugs, wegen Fälschung und Untreue staatsanwaltschaftlich ermittelt worden. In dem Unternehmen wurde offensichtlich mit hoher krimineller Energie gehandelt. Es ist richtig und gut, dass dieser Fall nun gerichtlich aufgeklärt wird und die Täter sicher hart bestraft werden. Richtig und gut ist auch, dass sich der Deutsche Bundestag mit diesem Fall beschäftigt. Ihre Aufklärungsbemühungen in diesem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss sind wichtig, und dafür möchte ich mich ausdrücklich bei Ihnen bedanken.<sup>10132</sup>

### 3. Stellungnahme zur Rolle der beteiligten Institutionen

Der Zeuge hat ausgesagt, dass es sich um einen Skandal handele, der durch „schwere kriminelle und betrügerische Handlungen von Verantwortlichen der Wirecard AG“ zustande gekommen sei.<sup>10133</sup> Diese seien elf Jahre lang nicht aufgedeckt worden, weil

[...] die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die dafür verantwortlich war, die Bilanzen von Wirecard auf Herz und Nieren zu prüfen, keine Unregelmäßigkeiten erkannt oder festgestellt hat, sondern jeden einzelnen Jahresabschluss testiert hat. Deswegen haben die Verantwortlichen bei Wirecard sowohl Anleger, Börsenaufsicht, Staatsanwaltschaft als auch die Öffentlichkeit über Jahre ungehindert täuschen können. Die Verantwortung für diesen groß angelegten, hochkriminellen Betrug trägt nicht die Bundesregierung. Das Unternehmen war auch meines Wissens zu keinem Zeitpunkt Thema im Kabinett.<sup>10134</sup>

[...]

Aus der Sicht und mit dem Wissen von heute muss man klar sagen: Seit 2008 hat es immer wieder in der öffentlichen Berichterstattung Hinweise darauf gegeben, dass es beim Unternehmen Wirecard Unregelmäßigkeiten gegeben habe, etwa wenn wir an den Zatarra Report im Jahre 2016 denken. Lange - zu lange - wurde allein den Beteuerungen der zuständigen Wirtschaftsprüfer geglaubt. Sie bekundeten in Reaktion auf solche Vorhaltungen stets, bei der Wirecard AG sei alles in Ordnung. Heute wissen wir: Das entsprach nicht der Wahrheit.<sup>10135</sup>

[...]

Ich mache kein Hehl aus meiner Irritation, dass, wenn so viele Leute mit einem so großen finanziellen Aufwand so konkret das Unternehmen prüfen, wie das bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Fall gewesen ist, es in der ganzen Zeit nicht gelungen ist, dieses riesige Problem zu identifizieren. Und Sie sind

<sup>10130</sup> *Scholz*, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 12.

<sup>10131</sup> Vgl. *Scholz*, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 10 ff.

<sup>10132</sup> *Scholz*, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 10.

<sup>10133</sup> *Scholz*, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 10.

<sup>10134</sup> *Scholz*, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 10.

<sup>10135</sup> *Scholz*, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 10 f.

jetzt ja mit neuen Informationen versehen, auch durch Bewertungen, die von anderen vorgenommen worden sind. Die haben, wenn ich das aus der Medienberichterstattung richtig entnommen habe, die Irritation ja eher noch mal verstärkt. Und das darf nicht sein. Also, aus meiner Sicht ist das das unverständlich.

Und das ist der Grund, warum ja in dem Gesetzgebungsprozess jetzt auch verschiedene Reformforderungen mit enthalten sind, wie zum Beispiel die bessere Trennung von Prüfung und Beratung und wie zum Beispiel die häufigere Rotation und manches andere. Und außerdem brauchen wir natürlich die Möglichkeit, mehr enforcementmäßig agieren zu können und weniger auf die Kooperation des Unternehmens angewiesen zu sein. Alles das ist mit den Gesetzgebungsprozessen intendiert.

Ja, aber es bleibt die Irritation, weil das jetzt ja nicht ausgeschlossen wäre bei den heutigen Möglichkeiten, dass die Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer das rausgekriegt hätten, was jetzt rausgekriegt worden ist.<sup>10136</sup>

Der Zeuge hat ausgeführt, dass die BaFin aus seiner Sicht im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten gehandelt habe.<sup>10137</sup>

Für die Finanzaufsicht in Deutschland ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die BaFin, zuständig. Sie hat in den Jahren, in denen ich Verantwortung im Bundesministerium der Finanzen trage, im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten gehandelt. Aber: Mit dem Wissen und den Erkenntnissen von heute ist klar: Das Aufsichts- und Kontrollgefüge ist für einen solch erheblichen kriminellen Angriff nicht gut genug gerüstet.<sup>10138</sup>

[...]

Nachdem die „Financial Times“ Ende Januar und Anfang Februar 2019 abermals kritisch über Wirecard berichtete, hat die BaFin unter anderem die Deutsche Prüfungsstelle für Rechnungslegung, die gesetzlich genau dafür zuständig ist, mit einer Prüfung der Bilanz beauftragt. Die BaFin ist also gegen das Unternehmen vorgegangen und hat den Stein ins Rollen gebracht. Von daher ist es ein absurdes Märchen, dass die BaFin oder das BMF eine schützende Hand über das Unternehmen gehalten hätte.<sup>10139</sup>

[...]

Wahr ist heute aber auch, dass das bislang gesetzlich vorgeschriebene zweistufige Verfahren der Bilanzprüfung im Falle von Manipulation und Betrug nicht ausreichend ist. Es ist zu langwierig, zu oberflächlich und hat zu wenig Biss. Öffentliche Stellen müssen das Recht erhalten, jederzeit selbst und ohne Umwege oder Zustimmung der Betroffenen auch forensisch prüfen zu können. Deshalb sieht das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität vor, der BaFin dazu die Möglichkeit und das notwendige Personal zu verschaffen. Mein Ziel ist es, in Deutschland eine Finanzaufsicht zu etablieren, die weltweit in der obersten Liga spielt und eben Biss hat.<sup>10140</sup>

[...]

Während die Untersuchung der DPR lief, sorgte der Druck der Finanzmärkte, aber auch von Journalisten nach Veröffentlichungen in der „Financial Times“ von Mitte Oktober 2019 dafür, dass der Aufsichtsrat der Wirecard AG Ende Oktober 2019 ein forensisches Sondergutachten der Wirtschaftsprüfer von KPMG beauftragte. Als dieses Gutachten Ende April 2020 vorlag, blieben wichtige Punkte ungeklärt. Die BaFin stellte kritische Fragen und hakte bei dem Unternehmen nach. Zwei Monate später musste die Wirecard AG dann endlich einräumen, dass die eigenen Bilanzen nicht stimmten. Die BaFin erstattete mehrere Anzeigen gegen Wirecard. Daraufhin führte die Staatsanwaltschaft eine Durchsuchung durch. Der Vorstandsvorsitzende wurde festgenommen, ein anderer Vorstand setzte sich ab, wie wir wissen.<sup>10141</sup>

Auf die Frage, ob sich die Tätigkeiten der BaFin und der Wirtschaftsprüfer möglicherweise wechselseitig negativ beeinflusst hätten, hat der Zeuge ausgeführt:

<sup>10136</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 51.

<sup>10137</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 10.

<sup>10138</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 10.

<sup>10139</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 11.

<sup>10140</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 11.

<sup>10141</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 11.

Das ist eine Spekulation, an der ich mich nicht beteiligen würde, weil ich möchte - - weil ich dafür keine Anhaltspunkte habe, dass jeweils diese von Ihnen geschilderte wechselseitige Beeinflussung stattgefunden hat. Aber ich will ausdrücklich sagen: Aus meiner Sicht ist eine der Erkenntnisse, die wir aus den Abläufen ziehen müssen, dass das System, das wir gesetzgeberisch heute haben, nicht ausreichend ist, um solche Fälle aufdecken zu können. Deshalb sind ja Veränderungen vorgeschlagen, sowohl was die Wirtschaftsprüfung betrifft mit den Gesetzen, die jetzt unterwegs sind, als auch eben eine Veränderung der Handlungsmöglichkeiten der BaFin. Das will ich noch mal dazusagen.<sup>10142</sup>

Auf die Frage, ob das BMF aus seiner Sicht keine Fehler begangen habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Das BMF hat in dieser Situation das Richtige gemacht. Das Gleiche gilt für - - Die Aufsichtsbehörde BaFin hat mit ihrem seinerzeit und heute ja noch geltenden Handlungsrahmen agiert. Ich nehme noch mal den Hinweis auf die DPR-Beauftragung. Aber jetzt, wo das alles so gekommen ist, wie wir unterdessen wissen, ist doch offensichtlich, dass die jahrelange Vermutung, dass wir eine gute Aufsichtsstruktur haben, die auch ausreichend rechtlich bewaffnet ist, um das zu tun, was man tun muss, nicht stimmt und dass wir es deshalb ändern müssen.<sup>10143</sup>

Die Frage, ob er persönlich Verantwortung dafür trage, dass der Wirecard-Skandal nicht früher aufgefallen sei, hat der Zeuge verneint.<sup>10144</sup> Das gelte auch für die zuständigen Staatssekretäre:

Nein, das sind sehr gute Leute. Die haben sehr gute Arbeit geleistet, wie Sie ja auch wahrscheinlich schon rausgekriegt haben.<sup>10145</sup>

Dem Zeugen ist vorgehalten worden, er habe im Vorfeld der Sondersitzungen im Finanzausschuss, „volle Transparenz“ in Aussicht gestellt sowie angekündigt, sich an die „Speerspitze“ dessen zu setzen.<sup>10146</sup> Die Frage, ob er dem gerecht geworden sei, hat der Zeuge bejaht.<sup>10147</sup>

#### 4. Berührungspunkte mit der Wirecard AG

Der Zeuge hat dargelegt, dass ihm das Unternehmen Wirecard schon vor seiner Zeit als Finanzminister ein Begriff gewesen sei.<sup>10148</sup> Es habe sich zunächst zwar um „eines von vielen“ Unternehmen gehandelt. Allerdings sei es im Jahr 2018 auch in DAX aufgestiegen.<sup>10149</sup>

Der Zeuge hat ausgesagt, dass es von seiner Seite aus keine besondere Fürsorge, Betreuung oder Beachtung für die Wirecard AG gegeben habe:

Weder habe ich also als Bundesminister der Finanzen das Unternehmen bei München je besucht noch mich mit dem Vorstand oder Aufsichtsrat speziell getroffen oder mit denen gesprochen.<sup>10150</sup>

Auf die Frage, ob er im Zusammenhang mit dem Thema „Zahlungsabwicklungen Onlineglücksspiel“ auf die Wirecard AG gestoßen sei – gegebenenfalls auch im Untersuchungszeitraum, aber bevor er Bundesfinanzminister geworden sei – hat der Zeuge ausgeführt:

Es ist ja, glaube ich, schon öffentlich geworden, dass der frühere Ministerpräsident von Schleswig-Holstein mich mal besucht hat - 2015, wie ich jetzt rekonstruiert habe - und über Glücksspiel mit mir sprechen wollte.<sup>10151</sup>

Auf die Frage, ob die Wirecard AG dabei erwähnt worden sei, hat der Zeuge mitgeteilt:

<sup>10142</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 28.

<sup>10143</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 80 f.

<sup>10144</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 19.

<sup>10145</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 19.

<sup>10146</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 36; zitiert nach Protokoll.

<sup>10147</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 36.

<sup>10148</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 12.

<sup>10149</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 12.

<sup>10150</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 12.

<sup>10151</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 75.

Das ist meine Erinnerung, dass es einmal erwähnt worden ist. Der Berichterstattung habe ich entnommen und meinem Kalender, dass, weil ich mir das jetzt nicht aus der Nase ziehen lassen will, auch ein Vorstandsmitglied von Wirecard dabei gewesen sei.<sup>10152</sup>

Die Frage, ob es sich hierbei um Herrn *Ley* gehandelt habe, hat der Zeuge bejaht.<sup>10153</sup>

Weiter hat der Zeuge hierzu ausgeführt:

Aber das ist auch - - Das kann ich nicht mal mehr rekonstruieren. Ich erinnere mich an ein Gespräch, also aus dem Kopf. Ich kann mich daran erinnern, dass Herr Carstensen gesagt hat, dass ihm das mit dem Glücksspiel wichtig ist. Das wusste ich aber schon aus seiner früheren Tätigkeit als Ministerpräsident.<sup>10154</sup>

Die Frage, ob er Herrn *Carstensen* bei dem Gespräch habe behilflich sein können, hat der Zeuge verneint.<sup>10155</sup>

Auf die Frage, wann er zum ersten Mal im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag auf den Wirecard-Konzern aufmerksam geworden sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Vielleicht ist das noch mal ganz interessant, sich klarzumachen - weil es ja um eine ganz lange Geschichte, was Wirecard betrifft, geht -, dass ich am 14.03.2018 Bundesminister der Finanzen geworden bin. Also, ein großer Teil der Dinge und sogar sehr relevante Fragestellungen, die da eine Rolle spielen bei der Bewertung der Frage „Wie ist mit Informationen umgegangen worden, wie zum Beispiel Zatarra-Bericht oder so?“, haben sich vor meiner Amtszeit zugetragen. Und das, was dazu alles erörtert worden ist, hat sich dann auch eben in der Zeit abgespielt.

Im Jahr 2018 hat natürlich der Aufstieg der Wirecard AG in den DAX noch mal eine große Rolle gespielt. Das habe ich selbstverständlich wahrgenommen, und ich bin mir sicher, dass ich auch mit Herrn Kukies darüber gesprochen habe, weil das ja schon ein bemerkenswertes Ereignis war, was da an Aufstiegen und Abstiegen in den DAX stattgefunden hat. Und Sie werden sich wahrscheinlich die seitenlangen Artikel und Meinungen in den Medien dazu noch mal in Erinnerung rufen: Was das alles wohl bedeutet für den Finanzstandort, für die Bankenlandschaft in Deutschland, und welche Ambitionen damit verbunden sein könnten usw. - Also, das ist an mir nicht vorbeigegangen.

Das nächste Mal, dass das relevant geworden ist - danach haben Sie ja gefragt -, ist die Zeit gewesen mit den Berichterstattungen, die es im Februar 2019 gegeben hat, wo dann ja die Sache relativ schnell auch eine erste Handlungskonsequenz gehabt hat mit der Beauftragung insbesondere der DPR, was die notwendige Konsequenz war für die Frage, was denn aus all diesen Berichten aus dem Februar für Schlussfolgerungen zu ziehen sind.<sup>10156</sup>

Zu den Vorgängen im Februar 2019 hat der Zeuge näher ausgeführt:

Und im Übrigen ist das Thema dann wieder aufgekommen im Zusammenhang mit den Pressemeldungen im Februar des Jahres 2019 und der Information über die zwei Entscheidungen, die die BaFin in diesem Zusammenhang getroffen hat, nämlich, erstens, die Entscheidung zum Leerverkaufsverbot und, zweitens, die DPR zu beauftragen. Mir war die DPR-Entscheidung wichtig, weil es das ist, was aus der Meldung, da könnte was falsch sein, zu folgen hatte und gefolgt ist.<sup>10157</sup>

Das nächste größere Ereignis, bei dem die Wirecard AG eine Rolle gespielt habe, sei

[...] dann die Oktober-Berichterstattung gewesen, die dann aber auch schnell mit der KPMG-Sonderberichtserstattungsbeauftragung geendet hat. Wir haben dann den Vorlauf der Berichte gesehen, die dann zu der schließlichen Mitteilung des Untersuchungsergebnisses geführt haben. Da hat es ja auch in den Medien viel Berichterstattung gegeben, die ich jetzt nicht unbemerkt gefunden habe, sondern die es gegeben hat. Ja, und seitdem beschäftigen wir uns im Wesentlichen damit, schnell noch aufzuklären - das haben Sie alles

<sup>10152</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 76.

<sup>10153</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 76.

<sup>10154</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 76.

<sup>10155</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 76.

<sup>10156</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 14 f.

<sup>10157</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 43.

untersucht - und dann die gesetzgeberischen Konsequenzen für das institutionelle und rechtliche Neuaufstellen der ganzen Fragen der Finanzaufsicht zustande zu bringen.<sup>10158</sup>

Zu den Vorgängen ab Oktober 2019 hat der Zeuge näher ausgeführt:

Mitte Oktober 2019 las ich abermals kritische Presseberichte über Wirecard in der „Financial Times“. In Reaktion auf diese Vorwürfe beauftragte der Aufsichtsrat der Wirecard AG laut Presseberichten Ende Oktober, wie bereits von mir angesprochen, eine forensische Sonderprüfung durch die KPMG. Auch hier war mein Eindruck: Der Sache wird nachgegangen. Nach Vorlage des KPMG-Berichts am 28. April 2020 kam die Entwicklung in Gang, die Sie kennen und die Ende Juni zum Insolvenzantrag der Wirecard führte.

Noch mal: Mir war wichtig - und darin habe ich Staatssekretär Dr. Kukies bestärkt -, alle notwendigen Schlussfolgerungen zu ziehen und vorzubereiten und die nötigen Maßnahmen mit der erforderlichen Härte zu ergreifen und dabei auch kritisch einzufordern, dass Aufgaben schneller wahrgenommen werden. Ich hatte zu keinem Zeitpunkt den Eindruck, dass mein Staatssekretär Dr. Kukies oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMF ihren Pflichten in dieser Angelegenheit nicht nachkamen. Im Gegenteil: Ich habe erlebt, wie im Hause mit viel Einsatz und Engagement gearbeitet wurde.<sup>10159</sup>

Dem Zeugen ist vorgehalten worden, dass Herr *Dr. Kukies* ausgesagt habe, dass er einen Artikel der Financial Times vom 15. Oktober 2019, in dem es unter anderem um das TPA-Geschäft und Al Alam gegangen sei, als „Zäsur“ bewertet und in diesem Kontext auch mit dem Zeugen über die Vorwürfe gesprochen hätte.<sup>10160</sup> Auf die Frage, ob er an diese Information oder diesen Austausch eine Erinnerung habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Ich habe eine Erinnerung, dass im Zusammenhang mit der Berichterstattung, die im Oktober neu gekommen ist, wir gesprochen haben, ich weiß aber nicht mehr, ob noch vor oder gleich nachdem auch schon die Meldung öffentlich wurde, dass es die KPMG-Untersuchung geben wird. Jedenfalls ist für mich in Erinnerung: Da war Berichterstattung, da ist was nicht in Ordnung, und es ist jetzt die KPMG-Untersuchung beauftragt. - Das sind die Dinge, die ich davon noch erinnern kann.<sup>10161</sup>

Die Frage, ob Herr *Dr. Kukies* anlässlich dieses Austauschs erwähnt habe, dass er sich auch noch einmal selbst bei Herrn *Dr. Markus Braun* ein Bild von der Situation hätte machen wollen, hat der Zeuge verneint.<sup>10162</sup>

Auf die Frage, ob er die Vorgänge im Zusammenhang mit der Wirecard AG auch einmal auf europäischer Ebene thematisiert habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Na, abgesehen davon, dass wir uns ja irgendwie relativ zeitgleich in die Zeit der Lockdowns und sonst was begeben haben und vieler Kommunikationseinschränkungen, die dazu geführt haben, dass das wesentliche Geschehen seither in Videokonferenzen stattfindet, ist jetzt die Firma Wirecard nicht Gegenstand irgendeiner dieser Sitzungen gewesen.<sup>10163</sup>

[...]

Das große Gesprächsthema, das wir in der Zeit hatten, war die erste Welle der Reaktionen auf die Krise - wie Sie sich gut vorstellen können - und alles, was damit zusammenhängt.<sup>10164</sup>

[...]

Also, wir haben ja, wie Sie ja auch diskutiert haben, einmal das große Programm auf den Weg gebracht mit SURE, mit der EIB und ihrer Möglichkeit für Kapitalhilfen. Wir haben eine Diskussion geführt über die Frage, wie wir vielen Ländern einen erleichterten Zugang zum Europäischen Stabilitätsmechanismus schaffen können. Wir haben die Konstruktionen geschaffen für den Europäischen Wiederaufbaufonds, dessen

<sup>10158</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 14 f.

<sup>10159</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 13.

<sup>10160</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 73; zitiert nach Protokoll.

<sup>10161</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 73 f.

<sup>10162</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 74.

<sup>10163</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 15.

<sup>10164</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 15.

Ratifizierung gestern das Bundesverfassungsgericht ermöglicht hat. Das hat uns schon echt beschäftigt die letzte Zeit.<sup>10165</sup>

Auf die Frage, ob es bei Amtsantritt des Zeugen als Bundesminister der Finanzen eine Art „Übergabegespräch“ gegeben habe, bei welchem er von Herrn *Dr. Schäuble* Hinweise auf Vorgänge erhalten habe, die beachtet werden müssten, hat der Zeuge ausgeführt:

Nein. Außerdem war mein unmittelbarer Amtsvorgänger Herr Bundesminister Altmaier.<sup>10166</sup>

Auch dieser habe jedoch keine derartigen Hinweise gegeben.<sup>10167</sup>

## 5. Zuständigkeiten und Informationsaustausch im BMF

Auf die Frage, wo die relevanten Debatten bezüglich des Untersuchungsgegenstandes innerhalb des BMF behandelt worden seien, hat der Zeuge mitgeteilt:

Die beamteten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre führen die jeweiligen Bereiche, für die sie zuständig sind, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter auch, und insgesamt ist das Ministerium so organisiert, dass es die Fragen verhandelt, die wichtig sind.

Mit den Themen, die uns jetzt bewegen, habe ich mich beschäftigt jetzt bei den verschiedenen Reformbewegungen, Möglichkeiten, die wir jeweils auf den Weg gebracht haben. Wenn es also zum Beispiel darum geht, dafür zu sorgen, dass wir mehr gesetzliche Möglichkeiten für die FIU bekommen: Das haben wir gemacht und auf den Weg gebracht - ganz unabhängig übrigens von diesem Fall, der hier diskutiert wird. Und das halte ich auch für wichtig. Bei der Frage der Reform, die hier eine Rolle spielt, ist das diskutiert worden mit denjenigen, die da jeweils zuständig sind. Das sind dann aber Gesetzgebungsangelegenheiten und ministerielle, die da eine Rolle spielen.

Also: Es wird im Wesentlichen in den jeweiligen Bereichen diskutiert, und wenn es politische Relevanz kriegt oder ich etwas zu entscheiden habe, dann wird es mir vorgelegt.<sup>10168</sup>

Dem Zeugen ist vorgehalten worden, dass Herr *Dr. Kukies* in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss angegeben habe, dass er zum Sachverhalt „Insolvenz Wirecard“ bis zur Einsetzung des Ausschusses geschätzt lediglich „sechs E-Mails“ mit dem Zeugen ausgetauscht habe.<sup>10169</sup> Hierzu hat der Zeuge mitgeteilt:

Was es an Kommunikation gegeben hat, ist Ihnen ja nun alles aus den Akten gut bekannt. Und in der Tat ist es so: Ich bin der Minister. Ich vertraue der Arbeit der Staatssekretäre, der sehr guten Beamtinnen und Beamten und bin jetzt nicht in jede einzelne Entscheidung dort eingebunden. Das muss auch nicht sein; das wäre sogar absurd. Das würde dazu führen, dass überhaupt nichts mehr gemacht wird, wenn man sich nur ständig austauschen würde über das, was zu tun ist, bevor man mit der Arbeit loslegt; aber dann wäre schon 23 Uhr. Also, das sollte man, glaube ich, nicht so machen. Und deshalb ist es sehr ordentlich, ein erstklassiges Ministerium. Die beamteten Staatssekretäre machen das sehr gut, die parlamentarischen Staatssekretäre machen das sehr gut, all die Beamtinnen und Beamten in den Abteilungen. Und die entscheiden und kuratieren, wann sie mich womit konfrontieren und wann sie sagen: Da muss jetzt der Minister was von wissen und in eine Entscheidung eingebunden werden.<sup>10170</sup>

Auf die Frage, welche Gespräche er im Zeitraum vor der Insolvenz des Unternehmens zum Thema Wirecard mit seinen Staatssekretären geführt habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Es hat immer Gespräche gegeben, wenn sich die Dinge zugespitzt haben und etwas zu tun war. Das war im Wesentlichen um den Komplex im Februar herum und dann im Oktober und natürlich, als die Frage: „Wann

<sup>10165</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 15.

<sup>10166</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 69.

<sup>10167</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 69.

<sup>10168</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 60.

<sup>10169</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 17; zitiert nach Protokoll.

<sup>10170</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 17.

kommt denn jetzt der Bericht der KPMG, sodass man sehen kann, was sich da zuträgt und die Presseberichterstattung da im kurzen Vorfeld für eine Rolle spielt?“ - - Da haben wir uns am Rande der einen oder anderen Beredung sicherlich darüber auch unterhalten. Und dann natürlich intensiv, als der Bericht vorlag.<sup>10171</sup>

Auf die Frage, wann und mit wem er diese Gespräche geführt habe und ob er sich bei seinen Ausführungen auf Staatssekretär *Dr. Kukies* oder auf Staatssekretär *Schmidt* bezogen habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Nein, das war bezogen auf Herrn Kukies in diesem Fall; der ist dafür zuständig. Und natürlich, als die Presseberichte da waren, haben wir uns nicht dazu getroffen, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, aber jedenfalls darüber unterhalten und wussten ja: Da kommt bald der KPMG-Bericht. - Das ist ja das, was auch alle erwartet haben, weil davon ja abhing, ob es sich bewahrheitet, was an Vorwürfen vorliegt, oder ob nicht.<sup>10172</sup>

Auf die Frage, wann er sich das erste Mal mit Herrn *Dr. Kukies* und wann das erste Mal mit Herrn *Schmidt* zum Thema Wirecard ausgetauscht habe, hat der Zeuge mitgeteilt:

Ich will Ihnen gerne noch mal sagen: Ich habe mich mit Herrn Kukies nach meiner Erinnerung unterhalten im Zusammenhang mit dem Aufstieg von Wirecard in den DAX. Das war aber kein Problemgespräch, sondern einfach nur: Das ist passiert in Deutschland. Das ist ein besonderes Ereignis. - An mehr kann ich mich auch nicht erinnern, übrigens auch nicht daran, dass es damals irgendeine Problemsicht im großen Umfang gab. Die Probleme sind gekommen mit den Berichterstattungen aus dem Februar, über die ich schon geredet habe und die dann schnell erfol- - Und dann ist ja auch schnell die Entscheidung gefolgt mit der DPR. Und noch mal intensiver ist es ein Gespräch gewesen im Zusammenhang mit - - haben wir uns ausgetauscht - -<sup>10173</sup>

Im Oktober 2019 habe er sich dann erneut mit Herrn *Dr. Kukies* unterhalten,

[...] als dann aber auch der KPMG-Bericht kam.<sup>10174</sup>

Auf die Frage, ob er sich mit Herrn *Dr. Kukies* über das TPA-Geschäft ausgetauscht habe, hat der Zeuge mitgeteilt:

Da kann ich mich nicht konkret dran erinnern; aber ich nehme an, dass wir darüber auch mal gesprochen haben. Aber ich habe keinen Inhalt im Kopf.<sup>10175</sup>

[...]

Ich habe ganz konkret gesagt: Ich gehe davon aus. - Aber ich habe jetzt nicht in meinem Kopf, dass ich wüsste, wann, zu welchem Zeitpunkt und was der Inhalt gewesen wäre. Aber dass mir das Thema geläufig ist - - Durch die ganze Diskussion, die jetzt stattfindet, habe ich das Gefühl, wir haben darüber auch mal beiläufig geredet.<sup>10176</sup>

Auf die Frage, wie oft er mit Herrn *Dr. Kukies* vor dem Insolvenzantrag über die Wirecard AG gesprochen habe, hat der Zeuge mitgeteilt:

Das habe ich nicht gezählt; aber es sind ein paar Male gewesen. Und die wesentlichen Ereignisse sind gewesen: unmittelbar vor dem KPMG-Bericht, im Zusammenhang mit dem Oktober und mit dem Februar und natürlich beim Aufstieg von Wirecard in den DAX. Und da kann es noch ein, zwei weitere Male gegeben haben.<sup>10177</sup>

<sup>10171</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 19.

<sup>10172</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 19 f.

<sup>10173</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 20.

<sup>10174</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 20.

<sup>10175</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 20.

<sup>10176</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 20.

<sup>10177</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 21.

Mit Herrn *Schmidt* habe er dagegen nach seiner Erinnerung erst über die Wirecard AG gesprochen, „nachdem das ein großes Problem geworden ist und die Firma zusammengebrochen war“. Dies sei nach dem Insolvenzantrag gewesen.<sup>10178</sup>

## 6. Deutsch-chinesischer Finanzdialog

Bezüglich des deutsch-chinesischen Finanzdialogs hat der Zeuge Folgendes berichtet:

Der deutsch-chinesische Finanzdialog vom 16. bis 18. Januar 2019 in Peking hat - habe ich mitbekommen - Ihr Interesse gefunden. Ich kann sagen: Der thematische Schwerpunkt dieses Treffens, das zum zweiten Mal stattgefunden hat, war es, sich über wichtige Fragen der Finanzpolitik - sowohl national als auch international - auszutauschen. Außerdem ging es darum, die bilaterale Kooperation im Finanzbereich beider Staaten zu verbessern und den gegenseitigen Marktzugang zu fördern. Das Unternehmen Wirecard ist bei keinem meiner Gespräche in Peking oder bei meinem vorbereitenden bilateralen Treffen mit dem chinesischen Vizepremier Liu He im November 2018 in Berlin zur Sprache gekommen. Auch in meinen Vorbereitungsunterlagen zu diesen Terminen, die Ihnen ja alle vorliegen dürften, wird das Unternehmen Wirecard nicht erwähnt. Insofern ist es schlichtweg abwegig, zu behaupten, dass Wirecard beim Finanzdialog ein Thema gewesen sei. Das war nach meiner Erinnerung und all derer, die dabei waren, nicht der Fall.<sup>10179</sup>

Hierzu hat der der Zeuge näher ausgeführt:

Zunächst mal waren wir sehr davon überzeugt - das hatten mir auch all diejenigen, die Verantwortung in dem Ministerium hatten, geschildert; ich bin ja erst im März 2018 Minister geworden; das muss man dazu sagen -, dass wir diesen Finanzdialog, der ein paar Jahre eingeschlafen war, wieder beleben sollten, weil das für die Möglichkeit der wirtschaftlichen Entfaltung deutscher Unternehmen in China von größter Bedeutung sein würde.

Und ich habe dann sehr viele Bemühungen - - also, wir haben uns dann bemüht, das möglich zu machen. Ich habe mit Herrn Liu He gesprochen beim bilateralen Gespräch, und dann haben wir den Finanzdialog Anfang Januar 2019 gehabt. Und da ging es im Wesentlichen um die schon beschriebene Öffnung der Finanzmärkte Chinas aus unserer Perspektive für deutsche Unternehmen. Ich will das auch sehr konkret sagen: Im Kopf ging es da auch um Allianz und Deutsche Bank, die da Interessen haben, und viele andere. Das Thema Wirecard hat keine Rolle gespielt, wie ich bereits in meinem Eingangsstatement gesagt hatte, und ist mir auch nicht als Thema gegenwärtig geworden zu irgendeinem Zeitpunkt dieser Gespräche.<sup>10180</sup>

Die Frage, ob Herr *zu Guttenberg* auch einmal Kontakt zu ihm aufgenommen habe, um über die Wirecard AG zu reden, hat der Zeuge verneint.<sup>10181</sup>

Auf die Frage, wie die Vereinbarung am Ende des Finanzdialogs zustande gekommen sei, hat der Zeuge mitgeteilt:

Das ist ein Prozess, ein Sherpa-Prozess, an dem viel gearbeitet wird, auch im Vorfeld, was möglich ist. Wir sind da nicht hingefahren in der Annahme, dass wir keine Verständigung hinkriegen, sondern das ist sehr gut vorbereitet worden von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums der Finanzen.

Und wir haben dann ganz konkret natürlich auch über viele andere Fragen gesprochen, die jetzt bei dem, was uns hier zusammenführt, gar nicht so im Mittelpunkt stehen, aber zum Beispiel über die Frage Handelspolitik, was eine ganz große Rolle zu der Zeit spielte, mit dem damaligen amerikanischen Präsidenten und der eskalierenden Situation zwischen den USA und China. Das, glaube ich, muss man jetzt gar nicht verheimlichen. Das ist auch ein Thema gewesen, über das wir uns ausgetauscht haben, und die wirtschaftliche und finanzielle Situation.

In dem Statement, wenn ich es richtig erinnere, finden sich ja auch sehr vorsichtige Aussagen zu einem Themenkomplex, der mich übrigens sehr lange schon bewegt und uns auch noch lange bewegen wird, auch

<sup>10178</sup> *Scholz*, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 21.

<sup>10179</sup> *Scholz*, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 12.

<sup>10180</sup> *Scholz*, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 30 f.

<sup>10181</sup> *Scholz*, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 31.

grad in der gegenwärtigen Situation, nämlich wie wir es hinbekommen können, dass China im internationalen Umgang mit den Finanzierungsproblemen der Staaten des Globalen Südens gewissermaßen Teil eines gemeinschaftlichen Prozesses wird, der Überschuldung solcher Staaten vermeidet und ihnen auch hilft, wenn sie da wieder rauskommen sollen.

Also, das sind auch große, wichtige und politische Themen gewesen, wo ganz vorsichtige Versuche gewesen sind, voranzukommen. Ich habe immer sehr geworben für die Strategien des Pariser Clubs und all die Dinge, die damit zusammenhängen; um mal ein Bild von den Szenarien, die eine Rolle gespielt haben, zu zeichnen.<sup>10182</sup>

Auf die Frage, ob das Thema Payment-Lizenzen eine Rolle gespielt habe, hat der Zeuge erklärt:

Das ist kein Punkt gewesen, über den ich gesprochen habe und der eine große Rolle gespielt hat. Der ist dort hineingekommen. Diejenigen, die das besprochen haben - zu denen ich nicht zähle -, sagen, dass da auch die chinesische Seite den Wunsch geäußert hatte, dazu Aussagen zu machen. Das kann ich aber nicht wiedergeben, weil das ein Text war, der an dieser Stelle fertig war und nicht zwischen meinem Gesprächspartner und mir noch verhandelt worden ist Wort für Wort.<sup>10183</sup>

[...]

Selbstverständlich gibt es auch von der chinesischen Seite große Interessen, eine Öffnung des deutschen und europäischen Finanzmarktes für chinesische Finanzunternehmen zustande zu kriegen, woran ja auch hohe Anforderungen geknüpft sind, die wir wichtig finden und die nicht umgangen werden können. Insofern ist das ein sehr kompliziertes Thema, wie man sich vorstellen kann, das sehr vorsichtig - Stück für Stück - vorangebracht werden muss. Und ich war sehr froh darüber, dass wir Fortschritte erreicht haben, die sich insbesondere darin niederschlagen, dass es jetzt einen etwas einfacheren Zugang gibt zum chinesischen Finanzmarkt in der Frage und dass wir trotzdem vorsichtig bleiben können bei den Bedingungen, die für finanzielle Tätigkeiten hierzulande eine Rolle spielen.<sup>10184</sup>

Auf die Frage, ob ihn Herr *Prof. Dr. Röller* zu dem Thema Finanzdialog angesprochen habe, hat der Zeuge erklärt:

Daran erinnere ich mich nicht. Aber wir arbeiten, wenn wir solche Fahrten machen, immer mit dem Kanzleramt zusammen und in dem Fall mit Herrn Röller. Das wird sicherlich Kontakte und Gespräche gegeben haben; aber da kann ich Ihnen jetzt nichts zu beitragen.<sup>10185</sup>

Die Frage, ob er sich mit der Bundeskanzlerin über die Schwerpunkte dieses Finanzdialogs und die Erfolge, die die Bundesregierung auf dem Verhandlungsweg erreicht habe, speziell auch in Bezug auf konkrete Unternehmen, ausgetauscht habe, hat der Zeuge verneint. Er hat hierzu ergänzt:

Ob ich der Kanzlerin, nachdem ich aus China zurück war, gesagt habe: „War eine gute Sache“, weiß ich nicht. Kann schon sein, dass dieser Satz gefallen ist; aber da wird sie sich wahrscheinlich genauso wenig dran erinnern wie ich.<sup>10186</sup>

Auf die Frage, ob er sich im Nachgang der Medienberichterstattung zu der Insolvenz mit der Bundeskanzlerin – auch bezüglich der Erwähnung des Themas Wirecard – ausgetauscht habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Wir haben über diese Frage nicht ausführlich diskutiert. Aber es wäre ja jetzt etwas weltfremd, anzunehmen, dass wir jetzt nicht im Nachgang einmal darüber gesprochen haben, <sup>-10187</sup>

[...]

---

<sup>10182</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 31.

<sup>10183</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 32.

<sup>10184</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 32.

<sup>10185</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 32.

<sup>10186</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 33.

<sup>10187</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 33.

- dass das so war. Aber mehr als diesen einen Satz, den ich jetzt schon gesagt habe, kann ich dazu nicht wiedergeben.<sup>10188</sup>

Dem Zeugen ist vorgehalten worden, dass aus verschiedenen Akten hervorgehe, dass die Vereinbarung zwischen ihm und Liu He auf allen Ebenen der chinesischen Administration als Weisung verstanden worden sei, der Wirecard AG, bezogen auf die Beantragung von Payment-Lizenzen, keine Steine in den Weg zu legen.<sup>10189</sup> Auf die Frage, wie diese Bewertung der Botschaft aus seiner Sicht zustande komme, hat der Zeuge mitgeteilt:

Das müssten Sie die Botschaft fragen. Ich kann Ihnen dazu aus eigenem Wissen nichts beitragen. Es hat in den Gesprächen, die ich geführt habe, keine Rolle gespielt, und, wie ich ja auch schon mit meinem Eingangsstatement bekundet habe, haben ja alle freundlicherweise noch mal nachgeguckt. Es ist auch in meinen Vorbereitungsvermerken sowohl für das bilaterale Gespräch im Jahr 2018 als auch für das Gespräch Anfang Januar nicht vorgekommen.<sup>10190</sup>

Dem Zeugen ist nachfolgender Auszug aus einer E-Mail von Herrn *Peters*, damaliger Finanzreferent bei der deutschen Botschaft in China, an Herrn *Ley* vom 11. Januar 2019 vorgehalten worden:

Der Stand beim Kommuniké ist momentan ganz gut, und es scheint, dass die chinesische Seite Ihrem Wunsch nach einer Erwähnung landesweiter Payment Licenses für deutsche Player im Kommuniké nachgeben könnte.<sup>10191</sup>

Dem Zeugen ist zudem nachfolgender Auszug aus einer E-Mail von Herrn *Peters* an Herrn *Ley* vom 12. Januar 2019 vorgehalten worden:

Soeben erreichte mich der aktuelle Verhandlungsstand.

Diesen Erfolg wird unser Minister auch verkaufen wollen, wenn aus Ihrer Sicht nichts dagegenspricht. Ich denke, diese hochrangige Erwähnung wird Wirecard stark zum Nutzen sein.<sup>10192</sup>

Auf die Frage, warum sich diese E-Mails nicht in den vom BMF vorgelegten Akten fänden, hat der Zeuge angegeben:

Ich kann Ihnen ja nur über das was sagen, was mich berührt hat, und dass alles vorgelegt worden ist sorgfältig von denjenigen, die das hier vorbereitet haben. Diese E-Mail, die Sie jetzt schildern, kenne ich nicht und kann deshalb dazu auch keine Auskunft geben. Aber Sie können mir die gerne zeigen, wenn Sie das möchten.<sup>10193</sup>

Auf die Frage, ob seitens des BMF eine Art Compliance-Gespräch mit Herrn *Peters* geführt worden sei, zu der Frage, ob es da Interessenkonflikte gegeben habe, hat der Zeuge angegeben:

Gegenwärtig ist er, glaube ich, noch - - Ich weiß nicht, ob er wieder im Finanzministerium ist. Da weiß ich nichts von. Aber jedenfalls ist er gegenwärtig nach meiner Erinnerung oder war zu der Zeit im Auswärtigen Dienst tätig. Deshalb ist das auch eine Sache, die nicht das Finanzministerium betrifft. Ob irgendjemand so was gemacht hat, weiß ich nicht. Jedenfalls hätte man es mir nicht zur Kenntnis gebracht.<sup>10194</sup>

Auf die Frage, ob Herr *Peters* die Aktiengeschäfte, die er getätigt habe, nach der vom BMF erlassenen Direktive für Mitarbeitergeschäfte noch tätigen dürfte, hat der Zeuge mitgeteilt:

Na ja, Herr Peters ist ja zu diesem Zeitpunkt quasi Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes.<sup>10195</sup>

---

<sup>10188</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 33.

<sup>10189</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 34; zitiert nach Protokoll.

<sup>10190</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 34.

<sup>10191</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 34; zitiert nach Protokoll.

<sup>10192</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 34; zitiert nach Protokoll.

<sup>10193</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 34.

<sup>10194</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 77.

<sup>10195</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 93.

[...]

Diese Richtlinie kann sich nur auf aktive Mitarbeiter des Finanzministeriums beziehen. So jedenfalls habe ich sie verstanden.<sup>10196</sup>

Dem Zeugen ist vorgehalten worden, dass Herr *Peters* zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits wieder im BMF tätig sei.<sup>10197</sup> Auf Nachfrage, ob er die genannten Aktiengeschäfte nach der geltenden Direktive noch tätigen dürfe, hat der Zeuge mitgeteilt:

Wir geben Ihnen dazu eine Auskunft, weil ich nicht weiß, in welchem Bereich er jetzt tätig ist und ob er in den Bereich kommt, wo diese Richtlinie gilt, oder nicht.<sup>10198</sup>

Auf die Frage, ob ihm ein anderes Unternehmen aus Deutschland bekannt sei, das eine Cross-Border Payment License für den chinesischen Finanzmarkt beantragt habe oder eine solche erhalten habe, hat der Zeuge mitgeteilt:

Mir nicht. Ob es jemand anders gibt, kann ich daher nicht sagen. Es kann schon sein. Aber ich weiß es dann nicht.<sup>10199</sup>

Auf die Frage, ob er Kenntnis darüber habe, warum diesem Thema im BK Amt Bedeutung beigemessen worden sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Ich möchte nicht spekulieren und auch nicht Sachverhalte, die ich gar nicht so genau kennen kann, interpretieren. Das, glaube ich, macht keinen vernünftigen Sinn. Sie haben ja die Gelegenheit, eine Frage zu stellen am morgigen Tag. Aber ich kann Ihnen dazu gar keine Auskunft geben. Das, glaube ich, wäre sehr, sehr unseriös, wenn ich jetzt mich ins Spekulieren begeben würde. Ich weiß darüber nichts und will Ihnen nur noch mal sagen: Die Eigenart solcher internationaler Verhandlungen ist ja doch nur in den seltensten Fällen so. Es gibt so etwas. Aber das wäre jetzt nun gerade nicht bei dem deutsch-chinesischen Finanzdialog der Fall, dass dort auf dem Verhandlungstisch der Minister über Textpunkte geredet wird.<sup>10200</sup>

[...]

[...] es ist mir wichtig, weil ja manche den Eindruck haben: Wollen wir da das Komma noch setzen? - So was habe ich schon gemacht auch in internationalen Verhandlungen, aber nun ganz bestimmt nicht bei einem Thema wie dem deutsch-chinesischen Finanzdialog.<sup>10201</sup>

Auf die Frage, ob er Kenntnis von einer auf Wunsch von Herrn *Liu He* übermittelten Liste gehabt habe, in der Petita enthalten gewesen seien, also Wünsche von Lizenzerteilungen und anderen Dingen, und ob er theoretisch sprechfähig gewesen wäre, wenn sein Amtskollege ihn dazu befragt hätte, hat der Zeuge mitgeteilt:

Das ist ausgesprochen ungewöhnlich, dass ich überraschend von dem Vizepremierminister so etwas gefragt werde.<sup>10202</sup>

[...]

Also, die Antwort ist: Ich habe diese Frage auch gestellt, weil ich natürlich jetzt die Akten - - Ich habe ja keine eigenen Akten, wenn ich das mal so sagen darf. Das sind ja die Akten des Hauses. Die sind in Abteilungen und sonst wo. Bei mir befindet sich ja nichts. Ich habe gefragt: Ist da irgendwas drin gewesen? Und die Antwort ist Nein. Ich erinnere mich auch nicht.<sup>10203</sup>

---

<sup>10196</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 93.

<sup>10197</sup> Zitiert nach: Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 93.

<sup>10198</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 93.

<sup>10199</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 77.

<sup>10200</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 77.

<sup>10201</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 77.

<sup>10202</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 92.

<sup>10203</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 92.

Auf die Frage, ob er demnach auch zu keinem Zeitpunkt gewusst habe, dass – wenn über einen bestimmten Punkt verhandelt werde – damit ein Interesse der Wirecard AG verbunden gewesen sein könne, hat der Zeuge mitgeteilt:

Ich habe meinen Kopf gefragt. Der ist ganz eindeutig, dass ich da nichts von erinnere. Und ich habe gefragt, ob sich aus meiner Vorbereitung für zwei Termine immerhin - einer in 2018 in dem bilateralen Gespräch mit Liu He und einer im Januar 2019 - ergibt, dass das doch irgendwo dabei gewesen ist, sodass es sein kann, dass ich das einfach nur nicht gelesen habe oder dass das in einer Akte war auf Seite 150. Aber alle Auskünfte sind: Es war nicht dabei. - Deshalb stimmen meine eigene Erinnerung und die Aktenlage überein. Und ich habe die anderen befragt, die mit waren, ob sie sich an irgend so was erinnern, und alle haben mir auch gesagt: Nein.<sup>10204</sup>

Auf die Frage, ob es nach dem Wirecard-Skandal noch einmal Kontakt der chinesischen Behörden oder der politischen Ebene mit dem BMF zu diesem Vorgang gegeben habe, hat der Zeuge mitgeteilt, dass ihm dies nicht bekannt sei:

Also, ich würde jetzt vermuten, dass mir irgendjemand das erzählt hätte. Aber es ist jetzt nicht so.<sup>10205</sup>

## 7. Leerverkaufsverbot

### a) Informationen im Vorfeld

Auf die Frage, ob er in Bezug auf Informationen zu der angeblichen Erpressung durch die Nachrichtenagentur Bloomberg eigene Erinnerungen habe, hat der Zeuge angegeben:

Ich habe keine Erinnerung, die sich nicht auf öffentliche Berichterstattung bezieht und die - - Natürlich weiß ich jetzt, was Sie wissen aus der aktuellen Situation.<sup>10206</sup>

[...]

Aber ob ich davon - - also, ob ich zum Beispiel bestimmte Aspekte, die jetzt doch eine große Rolle spielen, wie zum Beispiel, was da von der Staatsanwaltschaft gesagt worden ist, was mit der Erpressung war - - ob ich da jemals, bevor dieser Untersuchungsausschuss zustande kam, sehr viel von gehört hatte, das weiß ich nicht mehr.<sup>10207</sup>

[...]

Es müsste jetzt ja, weil das Zeitungslektüre war und kein Wissen, das ich anhand irgendwelcher Sachen konkretisieren kann, was Zeiten und Daten betrifft, überlegt werden, was wann sichtbar geworden ist. Aber ganz sicherlich habe ich die Informationen, die öffentlich wurden über diese Anzeige, sobald sie öffentlich waren, immer eingeordnet in den Gesamtkontext, der schon zurücklag.<sup>10208</sup>

Auf die Frage, was er mit dem genannten Gesamtkontext meine, hat der Zeuge mitgeteilt:

Na, den Vermerk, in dem es darum geht, Leerverkaufsverbot und Beauftragung der DPR, dass das alles irgendwie zusammengehört, ohne dass ich jetzt nun da alle Details kenne.<sup>10209</sup>

Auf die Frage, wann er erstmalig von den Erpressungsvorwürfen Kenntnis genommen habe, hat der Zeuge ausgeführt:

<sup>10204</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 93.

<sup>10205</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 94.

<sup>10206</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 56.

<sup>10207</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 56.

<sup>10208</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 56.

<sup>10209</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 57.

Das kann ich nicht mehr rekonstruieren - das will ich gern dazusagen -, weil das jetzt etwas ist, von dem ich so oft gehört habe. Aber wann das das erste Mal als Unterfütterung dieser Entscheidung war - <sup>10210</sup>

Auf die Frage, ob dies vor oder nach dem Sommer 2020 gewesen sei, hat der Zeuge mitgeteilt:

Ich glaube, nicht davor. Aber ich habe einfach - - Man muss ja konkret sein mit dem, was man aus eigenem Erinnern sagen kann. Ich glaube nicht, dass ich irgendwie das vorher wahrgenommen hatte, so wie das jetzt diskutiert wird, und doch erstaunt bin über das, was da so alles sich zugetragen hat. <sup>10211</sup>

Dem Zeugen ist vorgehalten worden, dass seitens des BMF keine weiteren Nachforschungen, etwa bei der Staatsanwaltschaft oder der BaFin, bezüglich der angeblichen Erpressung durch die Nachrichtenagentur Bloomberg angestellt worden seien. <sup>10212</sup> Hierzu hat der Zeuge dargelegt:

Na, ich bin mir da nicht so sicher. Ich glaube, dass diejenigen, die solche Informationen bekommen, sich jeweils überlegen müssen, ob sie der Competent Authority, wenn man das so sagen will, vertrauen oder ob sie sagen: Da muss ich jetzt noch mal selber hinterhergehen. - Das ist ja eine Abwägungsfrage, die man in jedem Einzelfall zu treffen hat, manchmal auch instinktiv; anders kann das ja gar nicht sein. Aber normalerweise muss man einer Sachinformation, die zum Beispiel von der BaFin gegeben wird, vertrauen können. <sup>10213</sup>

[...]

Muss man vertrauen können und die den eigenen Entscheidungen zugrunde legen, ohne zu sagen: Das glaube ich jetzt nicht. - Dafür muss man dann Ansatzpunkte haben. Und manchmal hat man ja einen Instinkt und geht einer Sache nach und landet bei einem Volltreffer. Manchmal kommt es einem nicht. <sup>10214</sup>

## b) Kenntnisnahme von der Maßnahme, weiteres Vorgehen

Der Zeuge hat dargelegt, wie er von dem Erlass des Leerverkaufsverbots erfahren habe und wie er anschließend weiter vorgegangen sei:

Zu meinem Regierungsstil gehört es seit jeher, aufmerksam Zeitung zu lesen und bei bestimmten Presseberichten bei meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern um Informationen oder einen Sachstand zu bitten. So halte ich es auch, seit ich im März 2018 Bundesminister der Finanzen geworden bin. Als die BaFin am Montag, dem 18. Februar 2019, morgens ein Leerverkaufsverbot für Wirecard-Aktien verhängt hat, habe ich dies aus dem Nachrichtenticker erfahren. Daraufhin schickte ich am selben Tag eine Mail an den zuständigen Staatssekretär Dr. Kukies und fragte ihn: Was muss ich wissen? - Diese Mail liegt Ihnen vor, soweit ich informiert bin. Staatssekretär Dr. Kukies kündigte mir am Tag darauf, am 19. Februar, am Rande eines Termins mit dem französischen Finanzminister Bruno Le Maire eine Leitungsvorlage mit Infos dazu an. Von Freitag, 15. Februar 2019, an hatte ich an der Münchner Sicherheitskonferenz teilgenommen und keine Informationen aus meinem Haus zu den Überlegungen der BaFin erhalten. Ich wurde durch einen Vermerk meines Hauses vom 19. Februar, der in meinem Büro am 21. einging und den ich wohl tags darauf gelesen habe, in Kenntnis gesetzt über Anlass und Begründung der Maßnahmen, wie sie durch die BaFin geschildert worden waren, und dass die BaFin in alle Richtungen untersuche. Diesen Vermerk kennen Sie ebenfalls. Ich hatte den Eindruck, dass alles Erforderliche in Gang gesetzt war. <sup>10215</sup>

Hierzu hat der Zeuge näher ausgeführt:

Sie kennen die Abläufe, weil Sie sorgfältig dokumentiert sind, darüber, wann die BaFin die Amtsebene des Ministeriums informiert hat, wie das weitergeleitet worden ist. Sie wissen auch bereits, dass ich das nicht mitbekommen habe zu dem Zeitpunkt, als das in meinem Büro einging, was aber, glaube ich, auch von niemandem intendiert war. Es ist Sache der Büroleiterin, in meiner Abwesenheit zu entscheiden, ob sie

<sup>10210</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 59.

<sup>10211</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 59.

<sup>10212</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 60; zitiert nach Protokoll.

<sup>10213</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 60.

<sup>10214</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 60.

<sup>10215</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 12.

meint: Das ist etwas, was an mich gehen muss. Da wir nur mittelbar in Kenntnis gesetzt worden sind, hat sie das nicht so entschieden.<sup>10216</sup>

Dem Zeugen ist vorgehalten worden, dass am 15. Februar 2019 eine E-Mail von der BaFin an das BMF gesendet worden sei. Diese sei von Herrn *Dr. Holle* „in cc“ auch an die Büroleiterin des Zeugen weitergeleitet worden.<sup>10217</sup> Auf die Frage, wann er die genannte E-Mail persönlich bekommen habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Ich habe meine Informationen bekommen über den Vermerk, der hier berichtet worden ist, vom 19., der bei mir am 21. eingegangen ist und den ich am 22. gelesen habe.<sup>10218</sup>

Ob er die genannte E-Mail überhaupt gesehen habe, wisse er nicht.<sup>10219</sup>

Wäre jedenfalls nicht erforderlich, weil ja der Sachverhalt in dem Vermerk steht.<sup>10220</sup>

[...]

Die Frage, was mir wann wie und auf welche Weise und in welcher Geschwindigkeit vorgelegt wird, ist eine Entscheidung, die einer Kuratierung unterliegt. Sonst würde ich nicht mehr ein und aus kommen. Alles, was da bei mir ankommt und sich an mich richtet, würde ich nur dann konkret selber sehen können, wenn ich meine übrige Arbeit einstellen würde. Insofern muss jemand entscheiden, ob ich das jeweils sehe.<sup>10221</sup>

Zudem, so der Zeuge weiter,

[...] stand da, glaube ich, „cc“ drauf. Das war jetzt nicht mit dem Anliegen an sie [Anm.: die Büroleiterin] gerichtet, dass sie daraus jetzt etwas machen müsste.<sup>10222</sup>

Auf die Frage, ob er diese E-Mail früher hätte sehen sollen, hat der Zeuge mitgeteilt:

Ich habe ja bereits im Hinblick auf meine Auseinandersetzung, nachdem ich nachgefragt hatte, nachdem ich eine Information bekommen hatte, gesagt, dass meine Entscheidung dabei war, zu sagen: Ich halte für richtig angesichts der Vorwürfe, dass die DPR beauftragt worden ist, und ich habe gegen die dort erläuterte Entscheidung, die dort zur Information gekommen ist - -

[...]

Ich halte das für eine - - habe das auch im Nachhinein nicht für eine falsche Entscheidung gehalten, weil, wie ich jetzt noch mal sagen will, auch wenn Sie das unterbrochen haben, aus meiner Sicht mit dem Wissen, das wir hatten, das Zur-Kennntnis-Nehmen ausgereicht hat.<sup>10223</sup>

[...]

In einer solchen Situation muss man ja sich überlegen: Wenn das Ministerium seine Aufgaben wahrnimmt, ist, eine solche Maßnahme aufzuhalten, die irgendwie falsch ist, eigentlich ein ungewöhnlicher Vorgang. Umgekehrt wäre es relevant, dass man etwas verlangt, weil man denkt: Die sind zu lasch.<sup>10224</sup>

Der Zeuge hat ausgesagt, dass er an dem beschriebenen Vorgehen keine Kritik zu üben habe.<sup>10225</sup> Bezüglich des weiteren Vorgehens hat er mitgeteilt:

<sup>10216</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 44.

<sup>10217</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 62; zitiert nach Protokoll.

<sup>10218</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 62.

<sup>10219</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 62.

<sup>10220</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 62.

<sup>10221</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 62.

<sup>10222</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 62.

<sup>10223</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 63.

<sup>10224</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 63.

<sup>10225</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 63.

Ich habe dann, wie Sie wissen, aus einer Pressemeldung entnommen, dass es so ist, dass es ein Leerverkaufsverbot gegeben hat, und meinen Staatssekretär Kukies gefragt, was das bedeutet und was wir wissen müssen. Ich habe dann mit ihm am Rande meines Gesprächs mit Herrn Le Maire darüber geredet, dass er da weitere Informationen mir geben wird.

Und dann kennen Sie den Vermerk, der vom 19. - - der mich am 21. erreicht hat und den ich vermutlich am 22. gelesen und gezeichnet habe. Sie kennen die Information, die zum Thema Leerverkauf darin steht - - und dass ich diesen Informationsvermerk zur Kenntnis genommen habe in diesem Teil wie auch in dem anderen Teil, der, wie ich schon geschildert habe, mir wichtiger erschien, nämlich dass die DPR beauftragt ist, die Firma Wirecard zu prüfen.<sup>10226</sup>

In dem Informationsvermerk hätten zwei Dinge gestanden:

Sie [Anm.: Die BaFin] haben, erstens, sich entschieden, das zu tun - mit dem Leerverkaufsverbot -, und, zweitens, sich entschieden, die DPR, die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung, zu beauftragen. Und das habe ich zur Kenntnis genommen, weil es für mich keine Anhaltspunkte gab, warum ich finden sollte, dass das nicht richtig ist.<sup>10227</sup>

Dem Zeugen ist nachfolgender Auszug aus einer E-Mail an Herrn *Dr. Kukies* vom 18. Februar 2021 vorgehalten worden:

Wissen wir was? Was muss ich wissen?<sup>10228</sup>

Auf die Frage, ob er sich in diesem Zusammenhang an keine Diskussionen erinnern könne, in der es im späteren Verlauf auch um die Strafanzeige der BaFin gegen Herrn *McCrum* gegangen sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Aus meiner Erinnerung ging es um die zwei Fragen, die dann auch in dem Aktenvermerk drin erörtert wurden, den Sie kennen, der ja sehr kurz und schmal ist, in dem die beiden Fragen eine Rolle spielten: Beauftragung der DPR für die Prüfung der Wirecard, weil da Vorwürfe im Raum waren - - und gleichzeitig die Entscheidung der BaFin über das Leerverkaufsverbot berichtet wurde.<sup>10229</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge angegeben, dass er vor dem Erlass des Leerverkaufsverbots in keiner Weise beteiligt gewesen sei.<sup>10230</sup>

### **c) Rechts- und Fachaufsicht**

#### **aa) Vorgehen der beteiligten Stellen**

Dem Zeugen sind nachfolgende Auszüge aus den „Grundsätzen für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht des BMF über die BaFin“ vorgehalten worden:

#### IV. Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht

##### 1. Erlaubnisvorbehalte

##### a. Erlass von Rechtsverordnungen und anderen bedeutenden Allgemeinverfügungen

Rechtsverordnungen auf Grund der einschlägigen Aufsichtsgesetze, welche die BaFin zu erlassen ermächtigt ist, werden dem BMF vorab zur Kenntnis vorgelegt. Sofern es sich um umfangreichere Texte handelt oder die Inhalte überwiegend technischer Art sind, erläutert die BaFin die wesentlichen Gesichtspunkte in einer Zusammenfassung. Bei der Ausarbeitung neuer Rechtsverordnungen oder bei Änderungen und Ergänzungen bestehender Rechtsverordnungen der BaFin wird das BMF frühzeitig über die geplanten Schritte unterrichtet. Entwürfe, welche die BaFin an das Finanzgewerbe zur Stellungnahme verschickt, erhält das BMF vorab. Zur Anhörungen des Finanzgewerbes und anderweitigen wesentlichen Besprechungen

<sup>10226</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 44.

<sup>10227</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 47.

<sup>10228</sup> E-Mail von Herrn Scholz an Herrn *Dr. Kukies* vom 18. Februar 2019, MAT A BMF-25.29 Blatt 7.

<sup>10229</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 56.

<sup>10230</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 61.

über die Entwürfe wird das BMF eingeladen. Protokolle über die Ergebnisse der Anhörungen und Besprechungen leitet die BaFin dem BMF zeitnah zu. Bei Rundschreiben und Allgemeinverfügungen, welche im Hinblick auf die materiellen Regelungen und Auswirkungen mit Rechtsverordnungen vergleichbar sind, wird entsprechend verfahren.

#### b. Rundschreiben zu einzelnen Regelungspunkten

Über andere Verlautbarungen und Mitteilungen der BaFin, welche im Hinblick auf den Regelungsgehalt und die Auswirkungen auf die beaufsichtigten Institute und Unternehmen nicht auf einer Stufe mit Rechtsverordnungen stehen, wird das BMF vor der Veröffentlichung informiert. Äußert das BMF innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang des Verlautbarungs-/Mitteilungstextes keine Bedenken, kann von einer Zustimmung ausgegangen werden.

#### c. Änderung der Verwaltungspraxis

Beabsichtigt die BaFin ihre Verwaltungspraxis bei der Anwendung besonders bedeutsamer Aufsichtsvorschriften zu ändern, teilt sie dies dem BMF mit und informiert dieses über die Gründe und Auswirkungen des geplanten Vorgehens. Äußert das zuständige Fachreferat des BMF innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Verlautbarungs-/Mitteilungstextes keine Bedenken, kann von einer Zustimmung ausgegangen werden.<sup>10231</sup>

Zudem ist dem Zeugen vorgehalten worden, dass das Leerverkaufsverbot dem BMF nicht zur Zustimmung vorgelegt worden sei.<sup>10232</sup> Auf die Frage, ob – angesichts der Bedeutung der Angelegenheit – nicht irgendjemand habe intervenieren und den Zeugen informieren müssen, hat dieser dargelegt:

Also, um es nicht zu wiederholen, was Sie in vielen Rechtsgesprächen vermutlich mit allen Mitarbeiter/-innen des BMF und anderer Behörden schon erörtert haben: Unsere rechtliche Auffassung ist so - und die teile ich -, dass die Fachaufsicht des Ministeriums nicht beinhaltet, dass Entscheidungen über Leerverkaufsverfügungen vom Ministerium genehmigt werden müssen und dass es eine Einzelbefassung gibt. Es gibt eine Einbindung in das europäische Aufsichtsregime, die zu beachten ist, die eine große Rolle spielt. Und das sind Entscheidungen, die die BaFin trifft, und selbstverständlich ist es nicht so, dass das Ministerium jede einzelne Entscheidung selbst noch mal durch eine eigene fachliche Prüfung billigen, genehmigen oder sonst wie muss.

[...]

Ich bin fest davon überzeugt, dass die Praxis nicht nur die rechtlich gebotene ist, sondern auch die praktische. Wenn das Finanzministerium zur Aufsichts- - also die Rolle der BaFin selber übernimmt, dann überspannt es seine eigene Rolle. Und wie Sie wissen: Im öffentlichen Raum gibt es ja sogar Vorschläge, die sagen, dass man sich aus dieser Rolle noch weiter verabschieden soll. Da bin ich ein bisschen zurückhaltend, aber will ausdrücklich dazusagen: Die Idee, dass jede einzelne Entscheidung, etwa über Leerverkaufsverbote, eine Entscheidung ist, die fachlich bis ins Detail vom Finanzministerium selbst noch mal für richtig gefunden werden muss, die hielte ich für nicht richtig.<sup>10233</sup>

Dem Zeugen ist vorgehalten worden, dass bei bedeutenden Allgemeinverfügungen rechtlich ein anderes Vorgehen vorgesehen sei.<sup>10234</sup> Hierzu hat der Zeuge ausgeführt:

Na ja. Also, wir können jetzt natürlich ein langes Rechtsgespräch führen. Allerdings glaube ich, dass ich -

[...]

<sup>10231</sup> Grundsätze für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht des BMF über die BaFin vom 16. Februar 2010, geändert am 29. Mai 2013, ([https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Satzung/aufsicht\\_bmf\\_bafin.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Satzung/aufsicht_bmf_bafin.html); letzter Abruf am 29. April 2021).

<sup>10232</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 39; zitiert nach Protokoll.

<sup>10233</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 39; zitiert nach Protokoll.

<sup>10234</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 40; zitiert nach Protokoll.

Ich glaube, dass ich nicht falschliege\*, wenn ich sage, dass sich Ihre Sicht und die Sie da dargestellt haben -- dass es sich dabei um eine juristische absolute Mindermeinung handelt, nicht die Meinung der allermeisten wiedergibt und die, wie gesagt, auch von den Strukturen, die da verantwortlich sind, nicht geteilt wird.<sup>10235</sup>

Zum Vorgehen des BMF im vorliegenden Fall hat der Zeuge ausgeführt:

Das BMF ist keine Behörde, die in dieser Sache -- oder ist nicht als Ministerium dazu aufgerufen, eine solche Entscheidung selber zu treffen und sie auch im Einzelnen zu überprüfen. Wenn man das Gefühl hat aus dem, was man mitbekommt, es ist offensichtlich nicht richtig, dann kann man sich damit beschäftigen. Aber dazu muss man dann einen ausreichenden Anhaltspunkt haben. Im Regelfall geht es darum, solche Entscheidungen zur Kenntnis zu nehmen und zu verstehen, wie Sie das eben selber formuliert haben. Und so ist das auch in diesem Fall gehandhabt worden.

Wenn ich Ihnen ein Gefühl vermitteln darf: Dass das BMF eine forsche Maßnahme der Aufsichtsbehörde aufhält, halte ich für einen Vorgang, der wahrscheinlich -- hoffentlich nie vorkommt oder fast nie. Dazu müsste man ganz besondere Gründe haben. Wenn die BaFin berichtet hätte, dass sie das gemacht hätte, das Leerverkaufsverbot, was Sie ansprechen, aber zum Beispiel aus den Presseberichten keine Aktivitäten im Hinblick auf die Beauftragung der DPR und der Untersuchung der Vorwürfe gegen Wirecard, dann wäre das ein Anlass gewesen, nachzufragen. Da aber die DPR beauftragt wurde und in alle Richtungen, also auch gegen Wirecard, ermittelt wurde, war das die Information, die zu diesem Zeitpunkt für das Ministerium die richtige und wichtige war.<sup>10236</sup>

Bezüglich der Entscheidungsabläufe hinsichtlich des Leerverkaufsverbots hat der Zeuge weiter ausgeführt:

Das ist eine Entscheidung der BaFin. Das Ministerium ist informiert worden. Wer wann wie informiert worden ist und wo beteiligt war, das ist in Ihren Akten; das wissen Sie im Detail. Dazu haben Sie mit allen von Ihnen Genannten und vielen Weiteren, vermute ich, Gespräche geführt, sodass Sie darüber auch Bescheid wissen. Sie wissen aus Ihren Unterlagen, vermute ich, dass ich, nachdem diese Entscheidung veröffentlicht war, nachgefragt habe: „Ist das eine Entscheidung, über die ich was wissen muss?“, so sinngemäß. Und daraus können Sie entnehmen, dass es eine Beteiligung vorher in dem Sinne, dass ich was mitentschieden hätte, nicht gegeben hat. Hätte es aber auch gar nicht geben können, weil es keine Entscheidung des Ministeriums ist und auch nicht des Ministers.<sup>10237</sup>

[...]

Das entspricht auch der richtigen Vorgehensweise, dass das BMF sich nicht als zweite Entscheidungsbehörde begreift, die alle Entscheidungen der BaFin -- und auch in dieser Frage -- noch mal selber mit einer vollumfänglichen Prüfung trifft, damit sie dann doppelt gewissermaßen existiert.

Und ich will Ihnen auch sagen, dass das im Sinne der Aufsichtsstrukturen, die in Europa eingebunden sind, sowieso eine richtige Vorgehensweise ist. Da, wo das misslungen ist, so etwas ordentlich hinzukriegen, haben wir auch die entsprechenden Ergebnisse. Dass das Bauen eines Gebäudes durch den Bund bis zu zwölf Jahre dauern kann, hat auch etwas damit zu tun, dass verschiedenste beteiligte Behörden der Meinung sind, sie müssten jede Entscheidung über die Größe eines Klodeckels auch bei sich selber treffen, sodass es eben 40 Beteiligte gibt, die einmal Ja sagen müssen, und zwar aus eigener kompetenter Entscheidung, während ich es richtig fände, wenn es immer einen Kompetenten gibt, der das macht -- das ist in diesem Fall die BaFin --, und dass ein Ministerium mit seiner Rechts- und Fachaufsicht interveniert, wenn es der Meinung ist: „Es gibt hier etwas zu intervenieren“, aber nicht die Entscheidung noch mal als eigene trifft.

Und, wie gesagt, ich wünsche mir auch nicht, dass das Ministerium als Stil, als Geste, als Haltung so agiert, dass sie eine Behörde, die forschen vorgehen will, vom forschen Vorgehen abhält. Umgekehrt macht es Sinn.<sup>10238</sup>

<sup>10235</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 40. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen orthografische Anmerkungen gemacht.

<sup>10236</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 45.

<sup>10237</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 45 f.

<sup>10238</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 46.

Die Frage, ob er eine Mitverantwortung des BMF bezüglich des Erlasses des Leerverkaufsverbots sehe, hat der Zeuge verneint.<sup>10239</sup>

Weiter hat er ausgeführt:

Dass die Entscheidung konkret skeptisch gesehen werden muss, das, glaube ich, hat sich ja nicht nur durch die Tätigkeit dieses Ausschusses und durch alles das, was wir durch den Zeitverlauf heute wissen, ergeben. Das will ich und werde ich auch nicht anders darstellen. Aber zu dem Zeitpunkt ist das der Kenntnisstand gewesen. Und deshalb wiederhole ich die Antwort auf die Frage, die Sie zuvor gestellt haben: Nein, das Finanzministerium hat sich in seinen Kompetenzen ordnungsgemäß verhalten.<sup>10240</sup>

Auf die Frage, wie er das Leerverkaufsverbot aus heutiger Sicht beurteile, hat der Zeuge ausgeführt:

[...] was die Bewertung von heute aus mit dem Wissen von heute betrifft, gibt es erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung der BaFin, das Leerverkaufsverbot zu verhängen. Die Anhaltspunkte, die dafür waren, haben sich ja nicht als tragfähig erwiesen, wenn ich das richtig verfolgt habe, auch über die Berichterstattung, die es mittlerweile gibt. Und deshalb kann man das mit dem Wissen von heute, nein, muss man das sehr, sehr kritisch betrachten.<sup>10241</sup>

Auf die Frage, ob er Änderungsbedarf bezüglich der Frage sehe, welche Institute sich miteinander abstimmen müssten, wenn Sie in Zukunft so eine Entscheidung zu fällen hätten, hat der Zeuge ausgeführt:

Zunächst mal ist es so, dass das Bundesministerium der Finanzen in dieser Angelegenheit gar keine Entscheidung getroffen hat, sondern die Entscheidung der zuständigen BaFin zur Kenntnis genommen hat. Und es hätte Anhaltspunkte geben müssen, zu intervenieren, um das aufzuhalten. Und ich wiederhole noch mal: Meine Vorstellung von der Aufsichtstätigkeit des Ministeriums ist, dass es eine Behörde, die was tun will, typischerweise nicht davon abhält, was zu tun.

In Bezug auf die Haltung der Bundesbank bezüglich des Leerverkaufsverbots hat der Zeuge mitgeteilt:

Es ist ja so, dass es zwei verschiedene Handlungsmöglichkeiten gibt für ein solches Leerverkaufsverbot. Die eine Handlungsmöglichkeit wäre mit der Bundesbank abzustimmen gewesen. Und da hat sie ihre skeptische Haltung formuliert, die ich jetzt kenne und damals - - Jedenfalls erinnere ich mich nicht dran. Die stand auch, glaube ich, nicht in dem Vermerk, den Sie genauso wie ich gelesen haben.<sup>10242</sup>

[...]

Aber ich will das jetzt nicht wegwischen, sondern im Hinblick auf das typische Geschehen - nämlich: hat das Konsequenzen für die Märkte, und was tut man dann? -, also die Frage, die auch die Bundesbank, wie ich heute mit Ihnen gemeinsam weiß, erörtert und bewogen hat wohl - - dass in dieser Frage eine professionelle Aufrüstung stattfinden muss, was jetzt die mathematischen Modelle, die betriebswirtschaftlichen Betrachtungen, die volkswirtschaftlichen Betrachtungsprozesse - - gibt, die da normalerweise zu tätigen sind.<sup>10243</sup>

[...]

Aber ich würde gerne sicher sein, dass die BaFin solche Rechenmodelle selber durchführt, wenn sie solche Entscheidungen vorbereitet, und dass sie sich dazu ein notwendiges Know-how aufbaut.<sup>10244</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge bestätigt, dass er in dieser Hinsicht Änderungsbedarf sehe.<sup>10245</sup>

Auf die Frage, bei welcher Fallkonstellation aus seiner Sicht das BMF im Falle eines Leerverkaufsverbots hätte einschreiten dürfen, hat der Zeuge ausgeführt:

---

<sup>10239</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 47.

<sup>10240</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 47.

<sup>10241</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 47.

<sup>10242</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 58.

<sup>10243</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 58.

<sup>10244</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 58.

<sup>10245</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 58.

Na ja, aus meiner Sicht dann, wenn man es offensichtlich findet aus den Informationen, die man bekommen hat, dass das eine falsche Entscheidung ist, die unbedingt aufgehoben werden muss, weil man Informationen hat, die dafür einen ausreichenden Anhaltspunkt liefern, also wenn der Sache, wie das einige im juristischen Bereich nennen, die Unrechtmäßigkeit oder die Unsinnigkeit auf die Stirn geschrieben steht. Das aber kann man in diesem Fall nicht sagen.<sup>10246</sup>

[...]

Es ist keine eigene Zweckmäßigkeitprüfung durch das Ministerium in jedem Fall wie in einer Sachbearbeitung vorzunehmen. Aber wenn man etwas vor sich hat und findet: „Alle Anhaltspunkte, die ich habe, sprechen dafür, dass das vollständiger Unsinn ist; das springt mir gewissermaßen entgegen“, dann kann man natürlich sagen: Jetzt wollen wir da tiefer reingehen. - Aber man sollte nicht das Gefühl haben, dass man bei jeder Entscheidung tiefer reinght. Das ist eine Entscheidung der BaFin.<sup>10247</sup>

Auf die Frage, ob das Leerverkaufsverbot mit dem Wissen von heute damals nicht rechtmäßig ergangen sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Wenn der Sachverhalt sich so darstellt, wie ich ihn heute meine zu kennen aufgrund all dessen, was an Berichterstattung erfolgt ist und was Sie hier auch teilweise ermittelt haben und rausgekriegt haben, dann ist es ja so, dass die Information, die eine große Rolle gespielt hat seitens der Staatsanwaltschaft, nicht tragfähig gewesen ist. Und damit fällt auch die ganze Begründung in sich zusammen, die für dieses Leerverkaufsverbot damals für die BaFin eine Rolle gespielt hat.<sup>10248</sup>

Dem Zeugen ist vorgehalten worden, dass „das Thema Staatsanwaltschaft“ in der Begründung des Leerverkaufsverbots nicht vorkomme.<sup>10249</sup> Hierzu hat der Zeuge dargelegt:

Das spricht ja auch für die Richtigkeit des damals gewählten Vorgehens, dass mit der Information, die dem Ministerium vorlag, und dem, was es wissen konnte und musste, kein Anlass bestand, jetzt zu intervenieren.<sup>10250</sup>

Hierzu hat der Zeuge weiter ausgeführt:

Ich kann eine Gesamtschau über all diese Dinge jetzt hier nicht vornehmen. Das Einzige, was ich sagen kann, ist: Dieser eine Punkt, der doch eine Rolle spielt, wie wir heute wissen, für die damalige Entscheidung der BaFin, hat ja keine Grundlage gehabt. Deshalb müssen wir das auch heute berücksichtigen bei dem, was wir sagen.

Aber jetzt noch mal zurück zu dem, was uns hier bewegen muss: Als damals die Informationen das Ministerium erreicht hatten, waren das Informationen, auf denen das Ministerium zu Recht sagen konnte: Hier intervenieren wir nicht, sondern lassen die BaFin ihre Arbeit machen.<sup>10251</sup>

[...]

Ich glaube, dass das Finanzministerium auf der Basis der damaligen Informationen sich richtig verhalten hat, zu sagen: Wir intervenieren nicht in die Entscheidung der BaFin, die dafür zuständig ist. - Das ist ja immer die Sache, die zu überprüfen ist. Jetzt können wir mit sehr viel zusätzlichem Wissen, sehr vielen Informationen, die wir haben, natürlich alles Mögliche erwägen und das auch fachlich intensiv tun, was der zuständige Staatssekretär mit Ihnen sehr ausführlich offenbar, wie Sie berichten, gestern gemacht hat, was wahrscheinlich auch die Vertreterinnen und Vertreter der BaFin gemacht haben, als sie mit Ihnen diese Frage vermutlich genauso diskutiert haben. Aber am Ende ist ja die Frage, die uns hier zusammenführt: Musste das Ministerium auf Basis der Informationen, die ihm vorlagen, anders handeln zu der Zeit? Und das glaube ich nicht.<sup>10252</sup>

<sup>10246</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 63.

<sup>10247</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 63 f.

<sup>10248</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 64.

<sup>10249</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 64; zitiert nach Protokoll.

<sup>10250</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 64.

<sup>10251</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 64.

<sup>10252</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 65.

[...]

Also, ich will das noch mal für mich sagen: Die Information, die dem zugrunde lag, hat sich ja, wenn ich den Medienberichten richtig folge, nicht als richtig erwiesen. Und dementsprechend ist das - - Das muss ja berücksichtigt werden. Darüber kann ja niemand hinweggehen.<sup>10253</sup>

Auf die Frage, ob er der Auffassung sei, dass die Entscheidung der BaFin mit den falschen Informationen richtig gewesen sei, hat der Zeuge mitgeteilt:

Ich habe keinen einzigen Ansatzpunkt dafür gefunden, dass die BaFin damals diese Information nicht als wahr eingestuft hat.<sup>10254</sup>

Auf die Frage, ob er Kenntnis davon habe, ob die der Entscheidung zugrunde gelegten Informationen der Rechts- und Fachaufsicht vorgelegen hätten und ob es eine eigene Bewertung des BMF zu diesen Informationen gegeben habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Ich habe ja schon - - Es ist Ihnen ja als Aktenlage bekannt, was jeweils dem Ministerium vorlag. Und meine Befassung mit dem Thema ist die gewesen, die sich aus dem Vermerk auch ergibt vom 19., den ich am 21., 22. betrachtet habe. Und das ist der Stand der Dinge, auf dessen Basis dort Beurteilungen durchgeführt worden sind.<sup>10255</sup>

Auf die Frage, ob die Rechtsaufsicht auch Maßnahmen stoppen müsse, wenn diese entweder evident zweckwidrig oder unverhältnismäßig und damit rechtswidrig seien, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, kulturell, von der Einstellung her, würde ich für alle, die was mit Aufsicht über Strukturen zu tun haben, mir wünschen, dass sie eher die Tendenz haben, etwas mehr zu machen als etwas weniger. Und das muss natürlich dann auch im Verhältnis zwischen den Ministerien und den Behörden, für die sie die Rechts- und Fachaufsicht haben, oder was es dann jeweils im Einzelfall ist, richtig sein.

Und zweitens wiederhole ich, was ich vorhin gesagt habe: Ich kann mir nicht vorstellen, dass es ein richtiges Verfahren wäre, wenn die jeweiligen Entscheidungen, die die BaFin trifft in diesem Fall oder andere Behörden, noch einmal neu von einer weiteren Behörde komplett von Anfang bis Ende, von A bis Z, geprüft werden, sondern das muss etwas sein, wo man gewissermaßen draufschaut. Und wenn man nicht den Eindruck hat, dass der Sache die Rechtswidrigkeit, wenn es um die Rechtswidrigkeit geht, oder die Sachwidrigkeit, wenn es um die Zweckmäßigkeit geht, auf die Stirn geschrieben ist, dann sollte man das auch als eigenständige, autonome Entscheidung akzeptieren.<sup>10256</sup>

Auf die Frage, ob hinsichtlich der Prüfungsintensität nicht zwischen intensiven Eingriffen mit Seltenheitswert und großem Betroffenenkreis und aufsichtlichem Standardhandeln unterschieden werden müsse, hat der Zeuge ausgeführt:

Das Ministerium hat sehr gute, fachlich geschulte Leute, die auch ein eigenes Urteil und auch ein Gefühl für Themen haben. Deshalb gehe ich davon aus, dass sie immer überlegen, ob hier mehr oder weniger zu tun ist. Das ist manchmal ja auch eine Frage, die sich nicht unmittelbar aus der Aktenlage ergibt, sondern aus dem Eindruck, den man durch seine vielfältige Beschäftigung mit den Themen der Aufsicht hat. Und insofern vertraue ich da auf alle, dass sie das mit einem guten Händchen machen.<sup>10257</sup>

Auf die Frage, ob angesichts der Erkenntnis, dass es sich um eine außergewöhnlichen Maßnahme gehandelt habe, eine aktivere, eigene Prüftätigkeit des BMF auch mit rechtlichen Rückfragen bezüglich Tatbestand und Verhältnismäßigkeit hätte folgen müssen, hat der Zeuge mitgeteilt:

---

<sup>10253</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 81.

<sup>10254</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 81.

<sup>10255</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 81.

<sup>10256</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 109.

<sup>10257</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 109.

Ich habe auch im Nachhinein keinen Zweifel daran, dass damit ordnungsgemäß umgegangen worden ist.<sup>10258</sup>

## bb) Europäischer Kontext

Der Zeuge hat dargelegt, dass im europäischen Kontext über unabhängige Finanzaufsichten geredet werde.<sup>10259</sup>

Das sind auch die europäischen Regeln, die unterschiedlich stark ausgeprägt sind, für die jeweiligen Sektoren unserer Finanzwirtschaft. Aber im Prinzip ist das eine richtige Haltung.

Und natürlich ist es so, dass, umso europäischer die Angelegenheiten werden, umso mehr die Unabhängigkeit auch eine Rolle spielt. Das ist auch aus einer deutschen Perspektive ganz wichtig. Denn ein bisschen verstehen wir ja die Dinge so, dass eine wachsende Kapitalmarktunion, eine Bankenunion letztendlich nur funktionieren kann, wenn es eine unabhängige europäische Aufsichtsstruktur gibt, die sich gegen nationale Aufsichtsstrukturen durchsetzen kann, die vielleicht zu sehr von außen beeinflusst werden, um das so abstrakt wie möglich auszudrücken. Deshalb, finde ich, ist dieser Unabhängigkeitsgedanke richtig.

Trotzdem fügt er sich ja ein in eine jeweils gewachsene Struktur nationaler Gesetzgebungen. Deshalb ist das auch immer eine Frage des „Wie macht man das dann so?“ Und da, glaube ich, ist es schon richtig, die Ordnung aufrechtzuerhalten, die lautet: Im Kern und im Prinzip entscheiden über solche Sachen die unmittelbaren Aufsichtsinstitutionen selbst, in diesem Fall die BaFin. Und die ministerielle Fach- und Rechtsaufsicht muss so ausgestaltet werden, dass sie diesen Unabhängigkeitsgedanken respektiert, das heißt nur interveniert, wenn sie dafür außerordentlich gute Gründe hat, die der Sache auf die Stirn geschrieben sind, oder sie einfach Informationen hat, die dazu führen, dass sie sagen: Da gibt es jetzt Gründe, nicht einfach das mitzumachen und nichts zu tun, sondern selber aktiv zu intervenieren. - Und ich glaube, das ist auch die richtige Haltung für die Zukunft.<sup>10260</sup>

## d) Beteiligung der ESMA

Dem Zeugen ist nachfolgender Auszug aus der Stellungnahme der ESMA vorgehalten worden:

Darüber hinaus nimmt die ESMA zur Kenntnis, dass die BaFin ein Ansteckungsrisiko für andere DAX-Aktien meldet.<sup>10261</sup>

Weiter ist dem Zeugen vorgehalten worden, dass die ESMA insoweit lediglich die Erwägungen der BaFin wiedergegeben habe.<sup>10262</sup> Hierzu hat der Zeuge ausgeführt:

Das ist ein Beteiligungsverfahren, das der ESMA die Möglichkeit gibt, ein anderes Vorgehen vorzuschlagen, als es die Behörde hierzulande vorhat. Das hat stattgefunden. Und ich gehe davon aus - aber das ist etwas, was Sie die Vertreterinnen und Vertreter der ESMA wahrscheinlich befragt haben oder befragen würden -, dass die sich in jedem Einzelfall überlegen, wie tief sie in eine Sache hineingehen, bevor sie ihre Rückmeldung geben. Und wenn sie präzise sind, werden sie vermutlich über Dinge, die sie nicht weiter erforscht haben, offenlegen, dass sie das auf folgender Grundlage tun. So hört sich das für mich an, wenn ich Ihnen zuhöre.<sup>10263</sup>

Bezüglich des „ESMA Peer Review“ hat der Zeuge ausgeführt:

Natürlich ist dieser Bericht zur Kenntnis genommen und auch erörtert worden. Ich habe ihn auch mit meinem Staatssekretär Kukies erörtert, weil dieser Bericht ja am Ende für die von uns vorgesehene Reform letztendlich so eine Leitidee entwickelt, die lautet: „umso unabhängiger, umso besser“, was natürlich das Gegenteil von dem ist, was wir gegenwärtig diskutieren. Aus der Perspektive der ESMA sollte es eigentlich so sein, dass das Ministerium gar nicht auch nur auf die Idee kommt, in so eine Frage wie Leerverkaufsverbot zu intervenieren. Das lässt sich aber - das muss man ja auch klar sagen - mit unserer gegenwärtigen rechtlichen Lage nicht vereinbaren. Wir müssen es können; aber wir sollten es eben so vorsichtig tun, dass

<sup>10258</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 109.

<sup>10259</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 71 f.

<sup>10260</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 71 f.

<sup>10261</sup> ESMA, Stellungnahme vom 18. Februar 2019, über eine vorgeschlagene Notmaßnahme der BaFin gemäß Abschnitt 1 von Kapitel V der Verordnung (EU) Nr. 236/2012, MAT A BMF-4.04 Blatt 173.

<sup>10262</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 65; zitiert nach Protokoll.

<sup>10263</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 66.

wir es nicht als eigene neue Sachentscheidung betreiben, sondern als etwas, wo wir, wenn es Anlass gibt, intervenieren und eine andere Entscheidung zumindest erörtern. Und das ist der Stand, den man heute haben kann.

Aber klar - das ist so auch aus dem ESMA-Bericht zu lesen, was ich vorher schon geschildert habe -: Aus einer europäischen Perspektive wäre es wünschenswert, dass das Ministerium selber gar nichts machen kann. Das ist natürlich nicht richtig, weil wir gleichzeitig auch immer das Demokratiegebot und die Verantwortung gegenüber dem demokratischen Gesetzgeber gewährleisten müssen. Das ist also eine schwer verwickelte Angelegenheit. Insofern kommt es auch drauf an, dass man den richtigen Stil entwickelt im Umgang damit. Und der führt aber dann natürlich zurück zu unserem Thema, dass das Bundesministerium der Finanzen nicht eine eigene Fachentscheidung trifft und jeden Fall eigenständig prüft, den die BaFin zu verantworten hat. Das ist richtig.<sup>10264</sup>

### e) Beteiligung der Bundesbank

Auf die Frage, aus welchem Grund aus seiner Sicht die Bundesbank bezüglich des Leerverkaufsverbots „ausgeschert“ sei, hat der Zeuge mitgeteilt:

Ich kann Ihnen gar nicht sagen, wie ich es wahrgenommen habe, sondern nur, wie das jetzt sich für mich darstellt, <sup>10265</sup>

[...]

- weil das ja, glaube ich, ein großer Unterschied ist in der Frage, die wir hier miteinander zu bereden haben. Und da will ich noch mal sagen: Für mich stellt sich das jetzt so dar, dass die Bundesbank sich auf das konzentriert hat, was ihr Geschäft ist, und als sie den Eindruck hatte, es geht hier um einen anderen Aspekt, der Handlungsmöglichkeiten für die BaFin beinhaltet, hat sie sich nicht verhalten.<sup>10266</sup>

### f) Grundsätzliche Erwägungen zu Leerverkaufsverboten

Auf die Frage, wie er grundsätzlich zu dem Thema Leerverkaufsverbot stehe, hat der Zeuge dargelegt:

Also, die öffentliche Debatte zum Thema „Soll man Leerverkäufe generell verbieten?“ habe ich natürlich intensiv verfolgt. Und sie ist auch wieder geführt worden, weil, wie Sie wissen, jetzt in der Krise, nach dem Ausbruch von Covid-19, mehrere Länder Europas, jedenfalls zeitweilig, Leerverkaufsverbote generell für ihre Börsen verhängt haben. Das haben wir in Deutschland nicht gemacht. Da habe ich mir Gedanken drüber gemacht und fand, dass man das nur machen muss, wenn man dafür ausreichende Ansatzpunkte hat. Die Entwicklung der Börse seither hat ja doch eigentlich berechtigt, zu sagen, dass das nicht richtig gewesen wäre, wenn wir das in Deutschland so ähnlich wie die anderen Länder gemacht hätten. Insofern finde ich, kann es Leerverkäufe geben; sie sind ein Aspekt des Marktgeschehens. Und gleichzeitig müssen die Behörden die Möglichkeiten haben, nicht abstrakt generell und für immer und alle Fälle, aber doch in speziellen Situationen Leerverkaufsverbote zu verhängen. Das ist meine Meinung zu dem Thema ganz generell.<sup>10267</sup>

Dem Zeugen ist nachfolgender Auszug aus einem Chatverlauf zwischen Herrn *Schmidt* und Herrn *Diekmann* vorgehalten worden.<sup>10268</sup> Auf die Frage von Herrn *Diekmann*, warum man nicht die Leerverkäufe verbiete, antworte Herr *Schmidt* wie folgt:

Wäre reine Symbolpolitik, sagt mir mein mit der Materie deutlich besser vertrauter Kollegen.<sup>10269</sup>

Auf die Frage, ob dies – „reine Symbolpolitik“ – die Position des BMF zum Thema Leerverkaufsverbote sei, hat der Zeuge mitgeteilt:

<sup>10264</sup> *Scholz*, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 72.

<sup>10265</sup> *Scholz*, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 68.

<sup>10266</sup> *Scholz*, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 68.

<sup>10267</sup> *Scholz*, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 44.

<sup>10268</sup> *Scholz*, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 66; zitiert nach Protokoll.

<sup>10269</sup> Nachricht von Herrn *Schmidt* an Herrn *Diekmann* vom 17. März 2020, MAT C BMF.01 Blatt 1.

Wenn ich mich richtig erinnere, ist das die Frage, die Herr Michelbach mir am Eingang unseres Gesprächs heute schon gestellt hat, nämlich, wie ich so allgemein zu Leerverkaufsverboten stehe. Und ich beziehe mich auf meine Antwort.<sup>10270</sup>

[...]

Ich wiederhole die Antwort noch mal: Ich habe ja das für mich noch mal intensiver diskutiert im Zusammenhang mit der Tatsache, dass während der jetzigen wirtschaftlichen Krise einige Länder im letzten Jahr zeitweilig Leerverkaufsverbote für das gesamte Börsengeschehen verhängt haben, und mir damals die Meinung gebildet, dass das für Deutschland kein richtiges Vorgehen ist.<sup>10271</sup>

[...]

Leerverkaufsverbote generell. Wenn ich den Mailverkehr, den Sie mir hier vorgetragen haben, richtig interpretiere, ging er nicht um einen konkreten Fall, sondern um die Welt der Leerverkaufsverbote insgesamt, also ob es an Börsen überhaupt Leerverkäufe geben darf. Das ist eine politische Debatte, die stattfindet. Falls ich das falsch verstanden habe, müssen Sie mir das sagen. Aber ich dachte, es ginge darum. So klang es, als ich es hörte.<sup>10272</sup>

[...]

Ich will das nur noch mal sagen. Ich habe die Frage von Herrn Diekmann, die Sie dort vorgelesen haben, so verstanden, dass er dafür plädierte, Leerverkäufe überhaupt unzulässig zu machen, nicht nur im Hinblick auf ein einzelnes Unternehmen.<sup>10273</sup>

[...]

Gut. - Und dazu habe ich mich vorhin schon gegenüber Herrn Michelbach geäußert und sage jetzt: Meine marktwirtschaftliche Betrachtung der Börsenwelt ist so, dass ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine solche Position nicht für richtig halte.<sup>10274</sup>

Weiter hat der Zeuge hierzu ausgeführt:

Aber ich will ausdrücklich wiederholen, was ich eben gesagt habe: Meine Position zu dem Thema ist wirklich, dass es nicht richtig wäre, wenn wir jetzt als Bundesrepublik Deutschland oder als Europäische Union Leerverkäufe generell untersagen würden. Es gibt viele Gründe, das zu diskutieren; also, meistens ja jetzt nicht aus der Perspektive, die Herr Diekmann formuliert, sondern eher von sehr weit links wird das vorgebracht. Aber es gibt auch gute Gründe, zu sagen: Das gehört zu einem vollständigen Markt dazu. - Das ist meine Position gegenwärtig, dass das kein kluger Schritt wäre, zu sagen: Wir wollen das gar nicht machen. - Das kann in bestimmten Krisensituationen eine Maßnahme sein. Aber wenn wir die aktuelle wirtschaftliche Situation betrachten, haben wir ja mit unseren Wirtschaftsstabilisierungsmaßnahmen im Nebeneffekt auch erreicht, dass es auf den Vermögensmärkten, auf den Aktienmärkten, in den Unternehmenssektoren diese Verwerfungen nicht gibt, die wir 2010/11 ff. hatten. Und deshalb, glaube ich, ist das auch keine aktuell richtige Maßnahme zu diskutieren.<sup>10275</sup>

### g) Handelsverhalten der Bank Goldman Sachs

Dem Zeugen ist vorgehalten worden, dass Goldman Sachs am 15. Februar 2019, dem Tag an dem das Leerverkaufsverbot vorbereitet worden sei, seine Beteiligung beträchtlich erhöht habe. Nachdem die Beteiligung am 18. Februar 2019 nahezu konstant geblieben sei, habe Goldman Sachs am 19. Februar 2019 seinen Bestand auf 1,29 Prozent abverkauft. Der Hintergrund sei gewesen, dass durch das Leerverkaufsverbot die Kurse massiv gestiegen seien.<sup>10276</sup>

<sup>10270</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 66.

<sup>10271</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 66.

<sup>10272</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 66.

<sup>10273</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 66 f.

<sup>10274</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 67.

<sup>10275</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 71.

<sup>10276</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 73; zitiert nach Protokoll.

Die Frage, ob er von dem beschriebenen Handelsverhalten der Bank Goldman Sachs zwischen dem 15. und 19. Februar 2019 Kenntnis habe, hat der Zeuge verneint.<sup>10277</sup>

Die Frage, ob er die Hand dafür ins Feuer legen könne, dass Herr *Dr. Kukies* in seiner neuen Rolle „stets gewissermaßen die ausreichende und gebotene Distanz zu seinem früheren Arbeitgeber eingehalten“ habe, hat der Zeuge bejaht.<sup>10278</sup> Er hat hinzugefügt:

Ich würde sogar beide Hände in zwei unterschiedliche Feuer legen.<sup>10279</sup>

Auf die Frage, ob er dabei bleibe, dass der dargelegte zeitliche Zusammenhang Zufall gewesen sei, hat der Zeugen mitgeteilt:

Ich will nur sagen: Das hat ja jetzt gar nichts mit Herrn Kukies zu tun. Und ansonsten weiß ich darüber weniger als Sie.<sup>10280</sup>

## 8. Gespräch mit Herrn McCrum

Der Zeuge hat ausgesagt, dass das Vorgehen der BaFin gegen Herrn *McCrum* aus seiner Sicht „nicht in Ordnung“ gewesen sei und keine ausreichende Grundlage gehabt habe. Deshalb sei es gut, dass „das jetzt beendet“ sei. Er habe sich persönlich mit Herrn *McCrum* unterhalten und auch zum Ausdruck gebracht, dass das ein falsches Vorgehen gewesen sei.<sup>10281</sup>

Auf die Frage, ob er den Verfahrensstand bezüglich der vorgeschlagenen Verleihung des Bundesverdienstkreuzes an Herrn *McCrum* kenne, hat der Zeuge mitgeteilt:

Ich kenne den Stand des Verfahrens nicht. Interessant, was für Spekulationen es gibt! Aber unabhängig davon: Sie können ja an der Tatsache, dass ich mich mit Herrn McCrum unterhalten habe und dass ich auch die Laudatio gesprochen habe, sehen, dass ich ihn sehr hoch schätze und dass ich ihn sehr preiswürdig finde. Also, das will ich ausdrücklich dazu sagen. Ich glaube, es gehört zum Anstand der Dinge, dass diese Entscheidung, die ja einem ordnungsgemäßen Verfahren unterliegt und wo auch der Bundespräsident eine große Rolle spielt, in ihren ordentlichen Bahnen - - Aber aus meiner Sicht will ich gern sagen: Alles spricht dafür. - Das will ich gern unterstreichen, damit es gesagt ist.<sup>10282</sup>

## 9. China-Reise der Bundeskanzlerin

Auf die Frage, ob er es für sachgerecht halte, dass die Bundeskanzlerin den Markteintritt der Wirecard AG in China flankiert habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Wir wissen alle, was wir von dem Unternehmen Wirecard heute zu halten haben. Aber auch für die Bundeskanzlerin finde ich richtig, was ich für die gesamte Bundesregierung und alle Verantwortlichen richtig finde, dass wir uns nämlich auch für deutsche Unternehmen im Ausland und für deutsche Arbeitsplätze einsetzen.<sup>10283</sup>

Auf die Frage, ob es hinsichtlich der Vorbereitung der China-Reise eine Abstimmung innerhalb der Bundesregierung gegeben habe oder ob insoweit jeder Bereich für sich gehandelt habe, hat der Zeuge mitgeteilt:

Ich vermute: mal so, mal so. Aber in diesem Fall wissen Sie, glaube ich, mehr darüber als ich. Jedenfalls hat es keine - - Also, eine Diskussion mit mir ist mir nicht erinnerlich und, ich glaube, der Kanzlerin auch nicht. Und die fachliche Vorarbeit hat ja stattgefunden. Das hat die von Ihnen, glaube ich, auch schon oder

<sup>10277</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 73.

<sup>10278</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 73.

<sup>10279</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 73.

<sup>10280</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 115.

<sup>10281</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 55.

<sup>10282</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 96.

<sup>10283</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 98.

von irgendeinem Ihrer Kollegen berichtete Abfrage in der Hierarchie des Ministeriums ergeben, ob wir was zu dem Unternehmen wissen. Das ist geliefert worden, und das war es.<sup>10284</sup>

Auf die Frage, ob er mit der Bundeskanzlerin vor ihrer China-Reise über diese Reise gesprochen habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Das weiß ich nicht mehr. Aber auf alle Fälle kann ich mich erinnern, und das auch mit Sicherheit, dass es nicht der Fall war, dass wir uns über das Thema Wirecard unterhalten haben, falls das Ihre Frage ist.<sup>10285</sup>

Erst zu einem späteren Zeitpunkt habe er mit der Bundeskanzlerin über die Wirecard AG gesprochen:

Nachdem hier alles in den Dutt gegangen ist, haben wir uns natürlich ab und zu mal ein, zwei Sätze dazu gesagt.<sup>10286</sup>

Die Gespräche hätten unter vier Augen stattgefunden. Dabei habe man sich beispielsweise auch über die Kündigung der DPR unterhalten

[...] und die Tatsache, dass das jetzt aus meiner Sicht erfolgen sollte. Das ist ja auch eine Konsequenz der Wirecard-Angelegenheit gewesen.<sup>10287</sup>

Auf die Frage, ob er die Zuarbeit des BMF für das BKAMt vor der China-Reise kenne, hat der Zeuge mitgeteilt:

Ich kenne sie nicht; ich weiß von ihr.<sup>10288</sup>

Bezüglich des Inhalts hat der Zeuge angegeben:

Da ich nur aus dem Bericht, glaube ich, der schon mal für den Finanzausschuss erstellt wurde, bevor es diesen Untersuchungsausschuss gab, wenn ich mich richtig in meinem Kopf jetzt erinnere und das nicht alles verknotet ist, entnommen habe, dass es dort mal die Zusammenstellung von Berichten aus der Presse gegeben hat, die das eine oder andere darstellen, ist das ja ein Hinweis darauf gewesen, was schwierig ist.<sup>10289</sup>

Auf die Frage, aus welchem Grund die Information, dass die BaFin zum fraglichen Zeitpunkt bereits die DPR eingeschaltet hatte, seitens des BMF nicht an das BKAMt weitergeleitet worden sei, hat der Zeuge dargelegt:

An dieser Stelle müssen wir ein bisschen vorsichtig sein, weil wir jetzt nur gemeinsam spekulieren können, was wer jeweils wann entschieden hat, da ich an dieser Angelegenheit nicht beteiligt war und das jetzt auch mit Ihnen gemeinsam im Nachhinein wissen gelernt habe.

Was die konkrete Situation betrifft, gehe ich davon aus, dass die zuständigen Beamten sich Mühe gegeben haben, Informationen über das Unternehmen zur Verfügung zu stellen, die einen ausreichenden Beurteilungsspielraum für die eigene Entscheidung des Kanzleramtes ermöglicht haben. Und ich bin mir jetzt nicht ganz sicher und will mich hier auch nicht festlegen; aber ob die Weitergabe der Information darüber, dass eine DPR-Prüfung eingeleitet ist, zulässig ist und zulässig war, weiß ich nicht. Aber wir heben ja jetzt, auch aufgrund von Empfehlung anderer externer Stellen, einen großen Teil der Informationsweitergabeverbote auf, weil wir gesehen haben, dass wir uns ein bisschen mit den verschiedenen Verschwiegenheits- und Nichtweitergabeverbot- - also -regelungen, selbst stranguliert haben. Das war aber damals noch alles sehr gefesselt. Und insofern vermute ich, dass die Frage „Darf man das überhaupt weitersagen?“ bei den Beteiligten eine Rolle gespielt hat. Aber ich kann das nicht für die erklären; ich weiß es nicht.<sup>10290</sup>

<sup>10284</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 98.

<sup>10285</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 112.

<sup>10286</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 112.

<sup>10287</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 112.

<sup>10288</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 113.

<sup>10289</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 113.

<sup>10290</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 49 f.

Dem Zeugen ist vorgehalten worden, dass Herr *Schmidt* ein Schreiben, dass von dem Unternehmen Spitzberg Partners angefertigt worden sei, „weitgehend eins zu eins“ an den Vizefinanzminister von China weitergeleitet habe.<sup>10291</sup> Die Frage, ob er mit diesem Vorgang vertraut gewesen sei, hat der Zeuge verneint.<sup>10292</sup>

Auf die Frage, ob das heie, dass sich der Staatssekretr bei einer so groen Volkswirtschaft wie China fr einen deutschen DAX-Konzern einsetze, und der Bundesminister darber nicht informiert sei, hat der Zeuge mitgeteilt:

Ich hoffe, das macht er noch in vielen weiteren Fllen so.<sup>10293</sup>

Die Frage, ob es hufig so sei, dass man mit China dahin gehend auf dieser Ebene kommuniziere, hat der Zeuge bejaht und hinzugefgt:

Ich will ausdrcklich sagen, dass der Einsatz fr deutsche Unternehmen im Ausland eine Sache ist, wo ich hoffe, dass die ganze Bundesregierung da unterwegs ist.<sup>10294</sup>

Auf die Frage, wann er davon erfahren habe, dass Herr *Schmidt* sich dahingehend eingesetzt habe, hat der Zeuge mitgeteilt:

Nach meiner Erinnerung durch die ffentliche Debatte der neuesten Zeit.<sup>10295</sup>

Dem Zeugen ist nachfolgender Auszug aus einer E-Mail einer Mitarbeiterin des BMF an Herrn *Peters* vom 12. Juli 2019 vorgehalten worden:

Lieber Herr Peters,

vielen Dank noch einmal fr Ihre Rckmeldungen.

Im Nachgang haben sich die folgenden Nachfragen ergeben:

Bzgl. der Ausfhrungen zu Wirecard: Wann ist die Reise der Kanzlerin geplant, bei der es ggf. wg. Wirecard etwas zu unterzeichnen gibt?<sup>10296</sup>

Auf die Frage, ob er keine Kenntnis davon habe, dass es einen engen Austausch zwischen Bundeskanzleramt und Finanzministerium zu dieser Frage gegeben habe, hat der Zeuge erklrt:

Ich kann Ihnen aus eigenem Erleben darber nichts sagen. Die Aktenlagen sind ja dokumentiert, was da da ist. Und das wird schon alles zutreffen, was da ist.<sup>10297</sup>

Dem Zeugen ist nachfolgender Auszug aus einem Vermerk der Deutschen Botschaft vom 14. November 2019 vorgehalten worden:

Bei dem Besuch BK Merkel im Sept 2019 wurde bei dem Treffen mit ...

[...]

das Thema der Marktffnung fr Wirecard als wichtig eingestuft.<sup>10298</sup>

Hierzu hat der Zeuge mitgeteilt:

---

<sup>10291</sup> *Scholz*, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 97; zitiert nach Protokoll.

<sup>10292</sup> *Scholz*, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 97.

<sup>10293</sup> *Scholz*, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 97.

<sup>10294</sup> *Scholz*, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 98.

<sup>10295</sup> *Scholz*, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 98.

<sup>10296</sup> E-Mail einer Mitarbeiterin des BMF an Herrn *Peters* vom 12. Juli 2019, MAT A AA-3.08b Blatt 104.

<sup>10297</sup> *Scholz*, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 34.

<sup>10298</sup> *Scholz*, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 33; zitiert nach Protokoll.

Nein, darüber habe ich keine Kenntnisse. Die Bundesregierung arbeitet in diesen Fragen auf Beamtenenebene ordentlich zusammen. Das ist, glaube ich, alles für Sie dokumentiert, was man dazu wissen kann, <sup>10299</sup>

Die Frage, ob er sich jemals mit Herrn *Prof. Dr. Röller* über die Firma MinTech ausgetauscht habe, hat der Zeuge verneint. <sup>10300</sup>

Die Frage, ob er Kenntnis davon erlangt habe, inwieweit Herr *Prof. Dr. Röller* die Vorwürfe gegen die Wirecard AG aus der „Financial Times“ im Jahr 2019 zur Kenntnis genommen habe, hat der Zeuge ebenfalls verneint:

Kann ich mich nicht dran erinnern, dass das eine Rolle gespielt hat im Gespräch zwischen uns. Dass wir uns mal zwei, drei Sätze zugeworfen haben über diesen Komplex - das wird sich, muss sich auf die Zeit jetzt beziehen, in der wir alle hier mit dem Untersuchungsgegenstand zu tun haben. <sup>10301</sup>

Auf die Frage, ob Herr *Prof. Dr. Röller* ihm gegenüber jemals offenbart habe, ob er selbst im weitesten Sinne wirtschaftliche Interessen, Zukunftspläne oder Ähnliches in China verfolge, hat der Zeuge ausgeführt:

Ob das jetzt die richtige Zuschreibung ist, will ich nicht mit dem Beantworten der Frage sagen, weil ich darüber gar nicht genau weiß. Aber ich habe natürlich gelesen, was in der Zeitung steht. <sup>10302</sup>

Auf die Frage, was er diesbezüglich in der Zeitung gelesen habe, hat der Zeuge ausgeführt:

[...] ehrlicherweise ist es so, dass Sie ja schon heute auch gefragt haben - - Sie oder irgendjemand anders - ich habe das jetzt nicht mehr im Kopf, wer das heute war - gesagt hat, dass seine Frau auch tätig ist in diesem Business. Aber mehr weiß ich darüber auch nicht, als dass ich genau diesen Halbsatz sagen könnte, dass ich das jetzt auch gehört habe aus den Zeitungen. <sup>10303</sup>

Bezüglich Herrn *Prof. Dr. Röller* selbst wisse er in diesem Zusammenhang hingegen nichts. <sup>10304</sup>

## 10. Treffen des Herrn Dr. Kukies mit Herrn Dr. Braun

Auf die Frage, ob Herr *Dr. Kukies* mit ihm über seinen Besuch bei Herrn *Dr. Markus Braun* am 5. November 2019 gesprochen habe, hat der Zeuge mitgeteilt:

Unterdessen, nachdem das ein öffentliches Thema geworden war. <sup>10305</sup>

Die Frage, ob er auch im Vorfeld mit Herrn Dr. Kukies darüber gesprochen habe, hat der Zeuge verneint. <sup>10306</sup>

Ich habe keine Erinnerung daran. Und ich sage noch mal: Meine Erinnerung ist, dass ich von diesem Gespräch gehört habe, nachdem das ein öffentliches Ereignis geworden ist. <sup>10307</sup>

Auf die Frage, ob er das Treffen des Herrn *Dr. Kukies* mit Herrn *Dr. Braun* angesichts der Tatsache, dass dieses ohne Begleitung und Protokollierung stattgefunden habe und zu diesem Zeitpunkt bereits zwei Sonderprüfungen veranlasst worden seien, für richtig halte, hat der Zeuge ausgeführt:

Ich habe ja schon eben gesagt, wie Sie zitiert haben, dass ich größtes Vertrauen in den Staatssekretär Kukies habe. Der macht eine sehr gute Arbeit für Deutschland, und ich bin sehr stolz darüber, dass er in meinem

<sup>10299</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 33.

<sup>10300</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 57.

<sup>10301</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 57.

<sup>10302</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 57.

<sup>10303</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 57.

<sup>10304</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 57.

<sup>10305</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 73.

<sup>10306</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 73.

<sup>10307</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 74.

Ministerium arbeitet. Und ausdrücklich will ich dazusagen: Ich war nicht da. Und ich finde, das alles sind Erwägungen, die irgendwie ins Nichts führen.<sup>10308</sup>

[...]

Er hat Ihnen, glaube ich, ausführlich zu dem Gespräch berichtet, was sich da zugetragen hat.<sup>10309</sup>

Auf Nachfrage, ob er an einem solchen Besuch als Minister teilnehmen würde, hat der Zeuge mitgeteilt:

Ich glaube, das ist eine Frage, die so hypothetisch und abstrakt ist, dass ich Ihnen nur sagen kann: Ich habe dort mich nicht hinbegeben - Punkt. Und Herr Kukies hat dort einen sehr kurzen Termin wahrgenommen.<sup>10310</sup>

Auf die Frage, ob es eine Wiedergabe des Gesprächsinhalts von Herrn *Dr. Kukies* gegeben habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Ich glaube, das ist in mehreren Kleinen Anfragen und auch von Herrn Kukies hier Ihnen beantwortet worden, worum es in dem Gespräch ging. Ich weiß davon ja auch erst, seitdem das ja ein öffentliches Thema geworden ist, also nicht nur in diesem Ausschuss, sondern vorher auch. Und ich glaube, es ging da um sehr wenige Dinge, weil es ja auch nur ein kurzes Gespräch war.<sup>10311</sup>

Auf die Frage, ob er eine Verbindung mit dem Geburtstag des Herrn *Dr. Braun* sehe, hat der Zeuge ausgeführt:

Ich habe den öffentlichen Berichten und auch ansonsten entnommen, dass Herr Kukies nicht an dieser Geburtstagsfeier teilgenommen hat. Und ich habe auch entnommen, dass er nicht mal wusste, dass der Geburtstag hat.<sup>10312</sup>

## 11. Erwägungen des BMF im Zusammenhang mit der Insolvenz der Wirecard AG

Der Zeuge hat ausgeführt, dass innerhalb des BMF Überlegungen hinsichtlich der Auswirkungen einer Insolvenz der Wirecard AG und möglichen Optionen angestellt worden seien.<sup>10313</sup>

Am 25. Juni 2020 stellte die Wirecard AG den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Zahlreiche deutsche Banken waren über ihr jeweiliges Kreditportfolio bei Wirecard involviert. Parallel dazu wurde in dieser Zeit aufgrund der Auswirkungen der Coronapandemie öffentlich über eine mögliche Insolvenz eines zweiten deutschen DAX-Unternehmens, der Deutschen Lufthansa, diskutiert, die dringenden Finanzbedarf angemeldet hatte und mit staatlichen Stellen über Hilfen verhandelte. Deshalb war es völlig richtig, dass mein Haus mögliche Auswirkungen einer Insolvenz der Wirecard AG auf den Finanzplatz Deutschland und auf die involvierten Banken untersucht und mögliche Optionen geprüft und verworfen hat, wie damit umgegangen werden könnte. Die entsprechende Vorlage vom 25. Juni 2020, die Ihnen ebenfalls vorliegen sollte, macht deutlich, welche Hürden das Bundesministerium der Finanzen dabei gesehen hat. Ich habe es richtig gefunden, dass keine Unterstützungsmaßnahmen ergriffen werden.<sup>10314</sup>

Dem Zeugen ist vorgehalten worden, dass Herr *Dr. Kukies* angefragt habe, ob der bestehende Kredit seitens der KfW IPEX-Bank verlängert werden könnte oder ob sogar eine Art von Fresh Capital oder Waiver in Betracht käme.<sup>10315</sup>

Hierzu hat der Zeuge mitgeteilt:

<sup>10308</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 116.

<sup>10309</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 116.

<sup>10310</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 116.

<sup>10311</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 117.

<sup>10312</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 117.

<sup>10313</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 13.

<sup>10314</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 13.

<sup>10315</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 86; zitiert nach Protokoll.

Sie werden ja gestern mit Herrn Kukies sorgfältig gesprochen haben.<sup>10316</sup>

[...]

Aber aus allem, was ich gehört habe, hat er niemanden zu irgendwas gedrängt.<sup>10317</sup>

Auf die Frage, ob er hinsichtlich des Vorgehens des Herrn *Dr. Kukies* eingebunden gewesen sei oder diesen sogar gebeten habe, die Möglichkeit einer etwaigen Staatsrettung zu prüfen, hat der Zeuge ausgeführt:

Na, Sie kennen ja den Vermerk, der vorgelegt worden ist, in dem unter anderem erwogen wurde, dass es vielleicht nicht zur Insolvenz kommt, was aber schon eingetreten war. Und da kommt ja die Erwägung des Finanzministeriums dazu, dass man nichts machen kann und dass alle Möglichkeiten, die da erwogen sind, zu keinem guten Ergebnis führen.<sup>10318</sup>

[...]

Herr Kukies hat Ihnen sicherlich sehr ausführlich berichtet, was konkret geschehen ist und was nicht.<sup>10319</sup>

[...]

Deshalb will ich dazusagen, dass ich es völlig in Ordnung fand, dass erwogen worden ist, ob man was tun kann und was zu tun ist, aber auch das Ergebnis, dass nichts zu tun ist, richtig fand. Und da hat es keine Aufträge gegeben, etwas zu tun. Und auch Herr Kukies hat nicht ein Modell verfolgt und irgendwen zu etwas gedrängt. Insofern kann das ja auch nicht –<sup>10320</sup>

[...]

- Gegenstand von irgendwelcher Betrachtung gewesen sein.<sup>10321</sup>

[...]

Also, ich habe keine Gespräche angewiesen, um das jetzt noch mal dazuzusagen. Und dass im Prinzip keine Handlungsmöglichkeiten existieren, das ist etwas, das auch berichtet worden ist - Punkt.<sup>10322</sup>

Auf die Frage, wie er die Umstände bezüglich der Überlegungen zu einer möglichen Rettung der Wirecard AG wahrgenommen habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Ja, meine Antwort ist die, die ich schon gegeben habe. Es ist völlig professionell, dass sich viele darüber Gedanken gemacht haben: Was wird nun aus der ganzen Sache? Denn wir wissen, welche Konsequenzen das alles hatte. Und gleichzeitig haben aber die Überlegungen schnell zu dem Ergebnis geführt, dass es keine vernünftigen Handlungsoptionen gibt. Dementsprechend ist dann ja auch der Vorschlag von allen gewesen, sich da nicht zu engagieren.<sup>10323</sup>

Auf die Frage, welche Stelle in der Bundesregierung einen Blick darauf habe und wo dies strategisch angesiedelt sei, um gegebenenfalls auch wirklich industriepolitisch zu intervenieren, hat der Zeuge ausgeführt:

Na, ich fürchte, nirgendwo. Aber richtig wäre es zum Beispiel im Wirtschaftsministerium. Aber das, wenn man schon mal darauf achtet und guckt: „Wie entwickelt sich die deutsche Wirtschaft, und wie kann man in einer Welt, die auch von Staatskonzernen geprägt ist, die intervenieren, handeln?“, ist schon entscheidend. Wir haben das Außenwirtschaftsgesetz jetzt mehrfach verändert. Der Bundestag hat dabei aktiv ge-

---

<sup>10316</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 86.

<sup>10317</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 86.

<sup>10318</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 86.

<sup>10319</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 86.

<sup>10320</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 87.

<sup>10321</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 87.

<sup>10322</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 87.

<sup>10323</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 90.

holfen. Es gibt also Gründe, so was zu überlegen. Aber das ist schon eine Marktwirtschaft, in der die Grundhaltung ist: Die Dinge werden sich von alleine irgendwie zurechtrütteln. Und ab und zu kommt man drauf, dass man sich mal mit einer Frage beschäftigen müsste.<sup>10324</sup>

Auf die Frage, ob er erstmals durch den Vermerk mit der Idee der Stabilisierung befasst gewesen sei oder ob er bereits vor Erhalt des Vermerks in entsprechende Überlegungen eingeweiht gewesen sei, beziehungsweise ob er selbst veranlasst habe, dass man prüfen möge, was es für Optionen gebe, das Unternehmen zu stabilisieren, hat der Zeuge ausgeführt:

Weiß ich nicht mehr. Wir haben uns über die Frage des Unternehmens unterhalten, immer wieder, und was daraus wohl wird. Eines der Ergebnisse ist dieser Vermerk.<sup>10325</sup>

Dem Zeugen ist vorgehalten worden, dass sich aus der Formulierung „eines dieser Ergebnisse ist der Vermerk“ ergebe, dass er sich darüber vorher schon mal unterhalten habe, mutmaßlich mit Herrn *Dr. Kukies*.<sup>10326</sup> Hierzu hat der Zeuge angegeben:

Ich meine, da passiert eine große Pleite, ist im Gange, und da denken natürlich alle drüber nach: Was ist denn das? - Also, das spielt im Zweifel immer eine Rolle - Punkt.<sup>10327</sup>

Auf die Frage, ob es die Sorge gegeben habe, dass die Insolvenz der Wirecard AG vielleicht dazu führen könnte, dass ein ausländischer Erwerber in Deutschland Schlüsseltechnologie oder Spitzentechnologie vielleicht billig einkaufen könnte, hat der Zeuge erklärt:

Dass neben alledem, was wir jetzt als großes Fake-Gebilde kennengelernt haben, ein Basisgeschäft da ist, das technisch funktioniert, hat sich ja nun im Nachhinein dadurch gezeigt, dass es dem Insolvenzverwalter gelungen ist, diese Unternehmensteile zu veräußern, zum Beispiel was das europäische und auch das deutsche Geschäft betrifft, wenn ich das den Zeitungen richtig entnommen habe, an die Banco Santander.<sup>10328</sup>

[...]

Gut, darauf muss man nicht kommen; das ist offensichtlich.<sup>10329</sup>

Auf die Frage, aus welchen Motiven die Überlegungen angestellt worden seien, insbesondere ob diese eher industriepolitischer Art gewesen seien oder ob die Sorge um einen destabilisierenden Effekt ausschlaggebend gewesen sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Ich fand das einfach professionell und finde es auch nachträglich professionell, dass er sich mit dieser Frage beschäftigt, ohne dass man jetzt eine große strategische Debatte darüber führt, was man jetzt nun als Motive haben muss. Und deshalb war ich sehr dankbar. Weil das, was ich da gesehen habe - - Ich will übrigens auch noch mal sagen, dass es ja, auch wenn man das liest, sehr offensichtlich ist, dass das kein Weg ist, der unter irgendeinem denkbaren Gesichtspunkt funktioniert. Ich sage mal: Das ist alles in Ordnung.<sup>10330</sup>

Es stelle sich auch die Frage, so der Zeuge weiter,

[...] ob da irgendwas kommt, was irgendwer wichtig findet. Ich finde das richtig, die Frage zu erörtern: „Was passiert da nun?“ und sich darüber Gedanken zu machen; aber das ist kein großes, strategisches Projekt.<sup>10331</sup>

---

<sup>10324</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 90.

<sup>10325</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 107.

<sup>10326</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 107; zitiert nach Protokoll.

<sup>10327</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 107.

<sup>10328</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 108.

<sup>10329</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 108.

<sup>10330</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 108.

<sup>10331</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 108.

## 12. Tätigkeit der DPR

### a) Prüfung durch die DPR

Auf die Frage, ob innerhalb des ihm unterstellten Bereichs erwogen worden sei, mehr zu tun, als lediglich die DPR zu beauftragen, hat der Zeuge ausgeführt:

Die gesetzliche Lage, die wir bisher haben und die wir - auch wenn Sie das jetzt nicht erörtern wollen - ja ändern wollen, sieht vor, dass es die DPR-Prüfung gibt und dass gewissermaßen von der abgewichen werden kann, wenn man erhebliche Zweifel an der Richtigkeit und Seriosität dieser Prüfung hat. Solche sind mit nicht bekannt geworden, und, ich glaube, auch sonst nicht erörtert worden.<sup>10332</sup>

Dem Zeugen sind nachfolgende Auszüge aus einer E-Mail von Frau *Roegele* an Herrn *Franke* vom 8. Mai 2020 vorgehalten worden:

Wir haben gestern auf mehrfache Nachfrage von ... Prof. Ernst ...

[...]

erfahren, dass die DPR auf unsere Mitte Februar 2019 beauftragte Prüfung des Halbjahresabschlusses der Wirecard AG praktisch voraussichtlich seit Juni (?) 2019 inhaltlich nichts mehr gemacht hat ...

[...]

Die Sonderprüfung durch KPMG ist m.E. kein Grund, dass die DPR die Prüfung nicht fortsetzt. ... Aus meiner Sicht begründet diese Verhaltensweise der DPR Anhaltspunkte für erhebliche Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Prüfung durch die DPR.<sup>10333</sup>

Auf die Frage, ob die BaFin angesichts der genannten Zweifel korrekt vorgegangen sei, indem sie die „zweite Stufe nicht gezündet“ habe, hat der Zeuge ausgeführt, dass zu dem fraglichen Zeitpunkt

[...] die Malaise schon angerichtet war. Insofern spielt es für das, was Sie interessiert, nämlich ob wir schon zu einem früheren Zeitpunkt ernsthafte Zweifel an der Tätigkeit der DPR auf Grundlage der Informationen hätten haben können als Ministerium - wo auch immer das dann angelangt wäre -, keine Rolle.<sup>10334</sup>

[...]

Ich will noch mal sagen: Wir sind zu einem Zeitpunkt in 2020, wenn ich das eben richtig gehört habe, wo es dann ja bald zu den ganzen Problemen gekommen ist, die mit der Insolvenz dann geendet haben. Auf Basis des KPMG-Berichts sind ja auch eine ganze Reihe von weiteren Berichten angefordert worden und bei der dann erfolgten Nichtkooperation des Unternehmens - - die zweite Stufe auch gezündet worden.

Das hat jetzt hier nichts mehr geholfen; deshalb habe ich das auch nicht so vorgetragen als intensiven Aspekt. Aber das gilt gewissermaßen genau für die Erkenntnisse der BaFin in dieser Sache als auch alles andere. Diese Zweifel sind entstanden zu einem Zeitpunkt, als die Malaise angerichtet war. Das hätte uns sicherlich einen Unterschied gemacht, wenn diese Zweifel im Mai des Jahres 2019 entstanden wären.<sup>10335</sup>

Bezug nehmend auf die genannte E-Mail von Frau *Roegele* hat der Zeuge hinzugefügt:

Frau *Roegele* hat ganz offensichtlich zu dem Zeitpunkt, als sie dieses Schreiben verschickt hat, vermutlich auf eine Nachfrage des Staatssekretärs *Kukies* - das wird er Ihnen aber geantwortet haben und weiß es besser als ich, was denn da los ist und warum das alles so lange dauert; jedenfalls nehme ich das mal an - reagiert. Aber sie hat ja nicht zu dem Zeitpunkt gesagt, das wäre der Fall, sondern sie hat es hinterher als Erkenntnis gehabt. Und das hat Konsequenzen.

<sup>10332</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 29.

<sup>10333</sup> E-Mail von Frau *Roegele* an Herrn *Franke* vom 8. Mai 2020, MAT A BMF-24.16 Blatt 55.

<sup>10334</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 53.

<sup>10335</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 54.

Wir haben, wie Sie wissen und wir auch schon hier diskutiert haben in unserem heutigen netten Gespräch, die Entscheidung getroffen, den Vertrag mit der DPR zu kündigen, um uns Handlungsfreiheit zu schaffen. Mittlerweile ist der Gesetzgebungsprozess ja auch so weit vorangeschritten, dass ich das so verstehe, dass die Koalitionsfraktionen gerne, hoffentlich mit Ihrer Unterstützung, ein Gesetzeswerk zustande bringen wollen, in dem diese Prüfungen ohne die DPR von der BaFin dann selber auch mit allen Kompetenzen durchgeführt werden können.<sup>10336</sup>

Auf die Frage, ob er noch die Rechtsauffassung vertrete, dass die BaFin die Prüfung nicht hätte an sich heranziehen können, hat der Zeuge ausgeführt:

Dafür gibt es ja rechtliche Voraussetzungen, die in das Gesetz geschrieben worden sind. Einige sind ja sogar in dem ESMA Report ganz sorgfältig kritisiert worden. Wir haben uns, umstellt von lauter Informationsverboten, von lauter Berichtsverboten zwischen den Behörden, aber auch nach oben, also auch, was DPR-Untersuchungen betrifft - - Was darf eigentlich über deren Inhalt wem bekannt werden? - Das war ja vollständig begrenzt. Die heutige öffentliche Debatte ist ja so, als ob es ein rechtmäßiges und richtiges Verhalten wäre, dass alle von allem Bescheid wissen und dann die richtigen Entscheidungen treffen. Aber eigentlich sind die bisherigen Gesetzeslagen von der Idee vollständiger Abkopplung, von Silo-Situationen und Ähnlichem geprägt, wie wir jetzt mittlerweile immer besser verstanden haben.

Deshalb ist die Antwort: Ja, die bisherige Gesetzeslage hat die Voraussetzungen dafür, dass man direkt handeln kann, so hoch\* gemacht, dass die BaFin eigentlich erst die Voraussetzungen hat erfüllt sehen können, als es zu spät war, wenn ich das mal so sagen darf, weil alles schon passiert war. Das ist natürlich nicht gut und nicht tunlich. Also: Es wäre gut gewesen; man hätte das auch schon machen können im März/April/Mai 2019. Aber das wäre rechtlich nicht zulässig gewesen. Es im Mai/Juni 2020 zu machen, ist dann zwar auch noch ein guter Weg und ist ja für die weiteren Berichte auch veranlasst worden, nachdem das Unternehmen nicht kooperiert hat. Aber ehrlicherweise ist das aus meiner Sicht viel zu spät. Und die Gesetzeslage, die das produziert hat, muss geändert werden.<sup>10337</sup>

Der Zeuge hat die Auffassung vertreten, dass man eine rechtliche Diskussion hierzu nicht führen müsse.

Aber ich will ganz ehrlich sagen: Es gibt ja herrschende Meinung und exotische Meinung. Die herrschende Meinung ist in diesem Fall, dass das die BaFin nicht gedurft hätte.<sup>10338</sup>

Auf die Frage, ob die DPR überhaupt aus seiner Sicht damals die richtige Einheit gewesen sei, um eine ordnungsgemäße Bilanzprüfung durchführen zu können, gemessen an ihrer Größe, ihrer Kapazität und den begrenzten forensischen Mitteln, die sie gehabt habe, hat der Zeuge mitgeteilt:

Ah, ich verstehe sogar, was Sie meinen könnten, obwohl ich ein bisschen nachdenken muss. Aber um die Frage konkret zu beantworten: Ich hatte während des Jahres 2019 keine Zweifel an der Fähigkeit der DPR, ihre Aufgabe zu erfüllen, und habe auch keine Anhaltspunkte dafür gehabt, dass ich Zweifel hätte haben müssen.<sup>10339</sup>

Auf die Frage, wann er von dem Rajah & Tann-Bericht, bei dem es auch um die Fälschung von für die Prüfung relevanten Unterlagen gegangen sei, erfahren habe, hat der Zeuge mitgeteilt:

Das kann ich Ihnen nicht mehr sagen. Ich weiß jetzt aus der Rückschau - das kann ich aber jetzt nicht mehr zuordnen über irgendwelche Zeitpunkte -, dass ja auch versucht worden ist, das der DPR jeweils mitzuteilen vonseiten der BaFin, dass da auf bestimmte Dinge einzugehen ist - wenn ich das richtig erinnere; weiß ich aber nicht genau. Und deshalb ist das das, was ich Ihnen dazu sagen kann.<sup>10340</sup>

Auf die Frage, ob seitens der DPR oder der APAS schon einmal darauf hingewiesen worden sei, dass die personelle Ressourcen verstärkt werden müssten und dass die zur Verfügung stehenden Instrumente nicht ausreichen, hat der Zeuge mitgeteilt:

<sup>10336</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 54. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen orthografische Anmerkungen gemacht.

<sup>10337</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 82.

<sup>10338</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 83.

<sup>10339</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 54.

<sup>10340</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 55.

Also, mir gegenüber ist das von diesen beiden Institutionen nicht thematisiert worden. Ob das anderswo der Fall war, kann ich nicht beurteilen. Da haben Sie vielleicht auch mehr Erkenntnisse und Einsichten gewonnen durch den Gesprächsprozess und die Untersuchung hier.

Auf alle Fälle ist ja für uns jetzt im Ergebnis offensichtlich geworden, dass wir so nicht weitermachen können, was die DPR betrifft - deshalb der Vorschlag, das neu aufzustellen, der jetzt nun bald Gesetz werden wird. Und der hat ja was damit zu tun, dass es bisher nicht funktioniert hat.

Aber dass gesagt worden ist: „Wir brauchen mehr Personal“ zu mir, „Wir brauchen neue Gesetze“ zu mir, das ist nicht vorgekommen. Jedenfalls erinnere ich mich an nichts davon. Und das, glaube ich, ist auch nicht der Fall. So. - Also, insofern ist das die Lage, in der wir uns da befinden.

Was die APAS betrifft, weiß ich das nicht. Mir gegenüber ist das nicht passiert.<sup>10341</sup>

## **b) Kündigung des DPR-Vertrags**

Zu der Kündigung des DPR-Vertrages hat der Zeuge ausgeführt:

Es war eine ordentliche Kündigung, und die konnte nur in sehr kurzer Zeit, und zwar „Jetzt oder nie“, gemacht werden. Und da ja nun genügend öffentliche Diskussionen und Fakten auf dem Tisch waren, die einen veranlassen konnten, zu sagen: „Das ist vielleicht nicht das richtige Instrument, und vielleicht haben die auch nicht alles richtig gemacht“ - aber das war zu dem Zeitpunkt gar nicht beurteilbar -, war es richtig, diese Kündigung durchzuführen.

Und ich habe darüber die Kanzlerin informiert, dass ich das tun werde, weil ich fand - und das mit Frau Lambrecht besprochen habe -, das kann man nicht einfach vor sich gehen lassen. Und ich habe auch Herrn Braun informiert, um das zu erläutern, was ich der Kanzlerin schon gesagt hatte. Und das haben wir ja eben erörtert, dass es eine Information darüber gegeben hat, dass wir das machen wollen. Und am Ende ist es dann ja auch erfolgt. Das ging ja um ein ganz kurzes Zeitfenster.<sup>10342</sup>

[...]

Ich bin sehr froh, dass wir das gemacht haben. Sie wissen, dass der Gesetzgebungsprozess mittlerweile ja sogar dahin läuft, dass man von einer Einstufigkeit in diesem Fall in Zukunft ausgehen wird. Und das wäre ja alles erheblich schwieriger und finanziell aufwendiger geworden, wenn wir das nicht gemacht hätten.<sup>10343</sup>

Auf die Frage, aus welchem Grund der Vertrag zu diesem Zeitpunkt gekündigt worden sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Weil ganz offensichtlich gewesen ist, dass die DPR-Beauftragung im Frühjahr 2019, im Februar 2019, nicht dazu beigetragen hat, diese Sache aufzuklären, weil sich herausgestellt hat - das war eine schnelle, zügige und sehr gute Information des Justizministeriums -, dass der Vertrag jetzt sich verlängern würde, wenn wir ihn nicht kündigten. Deshalb habe ich mit der Justizministerin besprochen, dass wir glauben, dass in dieser Situation die Kündigung des Vertrages - erst mal ohne jede Vorwürfe, weil dafür hatten wir noch gar nicht genug Evidence, um es mal so zu sagen, und vor allem keine Beweise, die das eigenständig hätten zugrunde legen können - jetzt gemacht werden muss, damit wir nicht in Handlungszwänge geraten, die wir gar nicht gut finden können.<sup>10344</sup>

Auf die Frage, aus welchem Grund man nicht die von der DPR angebotene Handlungsoption wahrgenommen habe, nach welcher auch eine Kündigung zum 31. Dezember 2020 möglich gewesen wäre, hat der Zeuge ausgeführt:

Weil ich nicht fand, dass viel dafürspricht, dass wir am Ende mit einer unveränderten Umgangsweise mit der DPR enden würden. Wir hatten ja unsere Vorschläge noch gar nicht entwickelt. Die waren ja erst in Auftrag gegeben im Ministerium: Was wollen wir denn machen? - Aber mein Gefühl war, die Geschichte der DPR bleibt jedenfalls nicht unverändert, und vielleicht endet sie auch komplett. Deshalb, fand ich, wäre

<sup>10341</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 106.

<sup>10342</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 30.

<sup>10343</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 30.

<sup>10344</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 81.

es ein falsches Signal gewesen, auch ein viel zu zögerliches, zu sagen: Wir machen so ein Hinhalten, also in der Sichtung. - Das fand ich nicht richtig. Ich wollte da schon sagen: Das machen wir jetzt mal.<sup>10345</sup>

Dem Zeugen ist vorgehalten worden, dass dieses Vorgehen so wahrgenommen worden sei, als wenn es ein Bauernopfer gegeben habe, um schnell eine Entscheidung zu treffen.<sup>10346</sup>

Hierzu hat der Zeuge mitgeteilt:

Ja, aber das ist ja der Grund, der einen dann vollständig handlungsunfähig machen kann, wenn man so was öffentlich diskutiert und damit konfrontiert ist. Wenn ich das richtig wahrnehme, ist ja im parlamentarischen Raum jetzt längst die Verständigung gefunden worden auch zwischen den Regierungsparteien - vermutlich mit Unterstützung anderer, aber das wissen die Beteiligten besser -, dass wir die DPR nicht mehr fortführen wollen, ihre Tätigkeit, sondern das direkt die BaFin machen lassen wollen im einstufigen System. Das legitimiert die Richtigkeit der damaligen Entscheidung ja noch mehr.<sup>10347</sup>

### 13. Maßnahmen und Ziele

#### a) Aufarbeitung des Geschehens

Der Zeuge hat dargelegt, dass er darum gebeten habe, alles an Aufarbeitung zustande zu bringen, was möglich ist und alle Informationen zusammentragen.<sup>10348</sup>

Sie wissen ja, bevor es zum Untersuchungsausschuss kam, sind auch schon sehr, sehr viele Informationen zur Verfügung gestellt worden, auch für den Finanzausschuss ein sehr umfangreicher Bericht. Den hatte ich auch bestellt, also, dass das so gemacht wird.

Das gilt im Übrigen auch dafür, dass ich - wahrscheinlich ungewöhnlich und anders als an anderer Stelle - zum Beispiel auch darum gebeten habe, dass die FIU noch mal sämtliche ihrer Daten durchgeht, ob es irgendwelche Bezugsfälle gibt. Sie haben mit dem Chef hier, glaube ich, sehr ausführlich vor einiger Zeit gesprochen, der ein sehr guter und sehr engagierter Mann ist. Und ausdrücklich will ich gern dazusagen, dass dort ja dann sogar das Risiko entstanden ist, dass lauter Sachen missverstanden worden sind, weil die natürlich erst mal lauter Meldungen geguckt haben. Die meisten waren gar nicht relevant für das, was hier ist. Aber ich fand es besser, das so aufzuarbeiten.

Das war also der eine Teil: Wir versuchen, alle Informationen zusammenzutragen. Und da habe ich die alle gebeten, die da jeweils eine Zuständigkeit haben, dass sie das möglich machen, damit wir erstens selber Bescheid wissen, aber auch in dieser Frage allen anderen etwas sagen können.

Und das Zweite ist: Aus dieser Sache wollten wir und haben wir dann ja auch Konsequenzen gezogen, indem ich gesagt habe: Wir müssen jetzt sehr schnell reagieren. - Es wäre jetzt ein bisschen merkwürdig, wenn wir sagen: Wir warten jetzt erst mal diesen Ausschuss ab, und dann beginnen wir mit einer Gesetzgebung. - Die würde dann ja in dieser Legislaturperiode nicht mal mehr begonnen werden. Insofern war mein Ziel, durch die frühe selbstorganisierte Aufklärung sicherzustellen, dass wir das notwendige Know-how haben, um die Erkenntnisse, die uns möglich sind, zu ziehen für Gesetzgebung, die dann eine striktere Aufsichtsstruktur in Deutschland zustande bringt. Und das haben wir dann ja auch hinbekommen, wie Sie wissen und hier jetzt ja auch mehrfach erörtert worden ist, und ich jetzt nicht einfach noch mal alles aufzählen möchte.<sup>10349</sup>

Auf die Frage, ob ihm bekannt sei, dass die FIU eine unbeteiligte Person, die, wie der ehemalige Vorstandsvorsitzende der Wirecard AG, den Namen „Markus Braun“ trage, im Rahmen einer Geldwäscheverdachtsmeldung bearbeitet habe, hat der Zeuge ausgeführt:

<sup>10345</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 81.

<sup>10346</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 81; zitiert nach Protokoll.

<sup>10347</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 82.

<sup>10348</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 80.

<sup>10349</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 80.

Ich habe mitbekommen, ich glaube, durch meine Vorbereitung, dass es diesen Sachverhalt gegeben hat, dass da jemand genannt worden ist, der den gleichen Namen hatte, und dass sich das aber sofort aufgeklärt hat; das habe ich auch vielleicht noch mitbekommen. Das ist aber auch alles, was ich dazu weiß.<sup>10350</sup>

Auf die Frage, ob ihn dies, was die Qualität der Arbeit bei der FIU betreffe, nicht beunruhigt habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, ich will das ausdrücklich sagen: Die FIU ist ja eine Behörde, die einen unglaublichen Fortschritt macht. Das ist ja eine riesige Verbesserung der Geldwäscheüberwachung, die wir in Deutschland haben. Wir haben einen massiven Personalaufbau zustande gebracht, wir haben die Organisationsstrukturen reformiert, wir haben eine energische Leitung. Die haben das, was sie machen sollen, gewissermaßen eine Beobachtung der Situation - das ist ja keine Strafverfolgungsbehörde -, sehr gut organisiert. Die setzen - und ich habe auch überall gesagt: die sollen alles kriegen, was sie brauchen für Digitalisierung und IT bis hin am Ende zu künstlicher Intelligenz - die Instrumente ein, die da sind. Denn umso erfolgreicher wir werden, Verdachtsmeldungen zu bekommen, und umso mehr auch viele, die vielleicht sich bisher nicht hervorgetan haben mit Verdachtsmeldungen, plötzlich anfangen, sich gewissermaßen frei zu melden, wenn man das so sagen kann, dann muss es Systeme geben, die mit technischen Strukturen in der Lage sind, das Wichtige vom Unwichtigen zu unterscheiden, weil wir sonst mit 200 000 Mitarbeitern nicht in der Lage wären, diese Aufgabe zu bewältigen. Und ich glaube, dass die da auf einem sehr guten Weg sind und das auch mit der richtigen Einstellung, Professionalität tun. Da habe ich auch immer wieder mit dem zuständigen Staatssekretär drüber gesprochen, dass wir den Drive da reinbringen und versuchen, diese Entwicklung möglich zu machen. Das ist bestimmt, auch was den Personal- und Technikaufbau betrifft, noch lange nicht abgeschlossen; aber das ist jedenfalls auf dem richtigen Weg und macht große Fortschritte.

Und ich bin auch sehr froh, dass ich gebeten habe, diesen Sachverhalt zum Beispiel noch mal durchzugehen. Ich glaube nicht, dass es von anderen als von der FIU selbst hätte geleistet werden können, alle Fälle, die sie in ihrem System haben, darauf zu suchen, ob sie eine Relevanz für unser Thema haben könnten, die dann wieder zu sichten, einzugrenzen, auszusortieren. Das meiste ist dann ja im Ergebnis als „gar nicht relevant“ aussortiert worden. Das können auch nur die. Das hätte wahrscheinlich hier auch niemand vermocht, auch was die riesigen Mengen und die Strukturen betrifft. Und insofern bin ich sehr froh darüber, dass wir die haben, und möchte diesen personellen und technologischen Aufbau auch gerne weiter vorantreiben.<sup>10351</sup>

Auf die Frage, zu welchem Zeitpunkt er davon ausgegangen sei, dass die Wirecard AG eine Finanzholding gewesen sei oder ob sie es – nach seiner Auffassung – zu keinem Zeitpunkt gewesen sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Die BaFin und die Bundesbank sind ja zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich nicht um eine Finanzholding handelt. Darüber haben Sie sich doch sorgfältig hier unterhalten.<sup>10352</sup>

[...]

Es sind ja immer die Prüfungen mit den Daten vorzunehmen - die Bundesbank spielt da eine sehr große Rolle -, die vorliegen, und dann die Einschätzung der Situation. Ich befürchte, dass uns im Laufe der Zeit keine neuen zusätzlichen Interventionsoptionen erwachsen wären.

Was aus meiner Sicht immer diskutierbar ist, wenn die Abgeordneten das für ihre Beratungen in der nächsten Zeit irgendwann wichtig finden: dass wir immer gucken, ob wir der BaFin zusätzliche Möglichkeiten geben, willkürlich zu handeln, also in dem Sinne, dass die sagen: Ich bin zwar nicht zuständig, ich mache mich aber zuständig. - Das ist nur nicht - - noch nicht in der deutschen Rechtstradition. Das kennen andere Rechtsordnungen so, dass man fragen kann: Ich greife mir das, obwohl es gar keine rechtlichen Regeln gibt. - Aber wenn man die hat, die wir haben, ist man so beschränkt, wie wir jetzt sind.<sup>10353</sup>

<sup>10350</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 111.

<sup>10351</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 111.

<sup>10352</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 99.

<sup>10353</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 99.

Dem Zeugen ist vorgehalten worden, dass Herr *Hufeld* die Auffassung vertreten habe, dass man – mit den Zahlen aus dem Jahr 2018 – durchaus eine Eigenschaft als Finanzholding hätte bejahen können.<sup>10354</sup> Hierzu hat der Zeuge mitgeteilt:

Ich weiß jetzt nicht, was Herr *Hufeld* Ihnen gesagt hat. Offenbar hat er aber eine solche Prüfung gar nicht durchgeführt und veranlasst.<sup>10355</sup>

[...]

Also, deshalb ist das ja alles Spekulation und Erwägung. Da sollten wir uns jetzt nicht hinbegeben, weil das letztendlich ja hier um Fakten geht. Und bei den Fakten ist es so, dass es eine Prüfung gegeben hat, die so ausgegangen ist, wie Sie wissen.<sup>10356</sup>

Dem Zeugen ist vorgehalten worden, dass die nicht erfolgte Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding letztlich auch zu einem „Freibrief für die Geldwäsche“ geführt habe.<sup>10357</sup> Auf die Frage, wann er erstmals von den diesbezüglichen Umständen erfahren habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Also, wir sind jetzt ja alle in dem Verfahren klug geworden und wissen etwas. Aus der Situation der Betrachtung, die wir hinterher haben, weiß ich, dass damals diese Einstufungsentscheidung getroffen worden ist von BaFin und Bundesbank, dass es sich nicht um eine Finanzholding handelt.

Und was die Geldwäsche betrifft, habe ich, als der Skandal hier hochgekommen ist und ich die vielen Berichte veranlasst habe, ja die FIU gebeten, noch mal alle ihre Sachen durchzugehen, um gewissermaßen einen präzisen Bericht zu haben, der auch durchaus mit dem besseren Wissen der Vergangenheit alle Daten, die dort vorlagen, noch mal angefasst hat. Das liegt Ihnen vor und ist sorgfältig ja mit den Vertretern der FIU von Ihnen hier erörtert worden.<sup>10358</sup>

Auf die Frage, ob im BMF noch einmal aufbereitet worden sei, ob Kredite der KfW gegenüber der Wirecard AG gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt hätten gekündigt werden müssen, hat der Zeuge angegeben:

Ich kann Ihnen aus eigenem Wissen und eigener Kenntnis dazu nichts Vernünftiges beitragen.<sup>10359</sup>

[...]

Das interessiert mich schon. Und deshalb ist es ja auch so, dass Sie das, was gewusst wird, bei den verschiedenen Gesprächen, die Sie hier schon geführt haben, zum Beispiel auch gestern mit dem Staatssekretär *Kukies*, auch zu wissen bekommen haben. Aber ich bin natürlich jetzt nicht derjenige, der in diesen Strukturen sitzt und das aus eigenem Wissen sagt.<sup>10360</sup>

Die Frage, ob er selbst Kenntnis davon gehabt habe, dass dies noch einmal kritisch nachbearbeitet wurde, hat der Zeuge verneint.<sup>10361</sup>

## **b) Aktionsplan, Gesetzesvorhaben**

Der Zeuge hat ausgeführt, dass das BMF im vergangenen Sommer schnell gehandelt habe,

[...] um die richtigen Lehren und Schlussfolgerungen aus diesem schlimmen Fall zu ziehen: mit einem weitreichenden Aktionsplan, mit klaren Vorgaben und neuen Befugnissen für die BaFin, mit einer breit angelegten inhaltlichen und personellen Reform bei der Finanzaufsicht, mit noch strikteren Vorgaben für

<sup>10354</sup> *Scholz*, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 99; zitiert nach Protokoll.

<sup>10355</sup> *Scholz*, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 99.

<sup>10356</sup> *Scholz*, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 99.

<sup>10357</sup> *Scholz*, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 102; zitiert nach Protokoll.

<sup>10358</sup> *Scholz*, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 102.

<sup>10359</sup> *Scholz*, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 110.

<sup>10360</sup> *Scholz*, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 110.

<sup>10361</sup> *Scholz*, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 110.

die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und mit einem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität. - All das habe ich zügig auf den Weg gebracht.<sup>10362</sup>

Schon wenige Wochen später habe ich gemeinsam mit der Bundesjustizministerin einen umfassenden Aktionsplan vorgelegt und meine Vorstellungen der nötigen Reformen skizziert. Hierzu gehörten vor allem eine Neuaufstellung der Verfahren zur Bilanzkontrolle, zur Einstufung von Unternehmen und Geschäften im Zahlungsdienstbereich, neue Regeln für die Aufgaben und Rolle der Wirtschaftsprüfer, aber auch die Reform der Organisationsstruktur, der Ressourcen und Arbeitsabläufe innerhalb der BaFin. Dieser Aktionsplan ist Grundlage des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität, das wir noch im Dezember 2020 im Kabinett beschlossen haben und das gegenwärtig im Bundestag beraten wird. Lassen Sie mich an dieser Stelle einen Appell loswerden: Ich baue auf Ihre Unterstützung, dass wir dieses Gesetz nach den notwendigen und sorgfältigen parlamentarischen Beratungen nun bald abschließen, damit es dann auch rasch in Kraft treten kann und nicht jetzt noch von Lobbyinteressen verwässert und zerrieben wird.<sup>10363</sup>

Im Kern geht es bei diesem Gesetz um folgende Reform: Der bisher zweistufige Aufbau der Bilanzkontrolle unter Einbindung der DPR hat sich für eine forensische Bilanzkontrolle als nicht tauglich erwiesen. Er soll grundlegend zugunsten eines stärker hoheitlich geprägten Bilanzkontrollverfahrens reformiert werden. Ich bin für ein hoheitliches Sonderprüfungsrecht, das auch ohne die Mitwirkung des betroffenen Unternehmens durchgeführt werden kann. Es soll Auskunftsrechte gegen Dritte ebenso einschließen wie die Möglichkeit forensischer Prüfungen sowie das Recht, die Öffentlichkeit früher als bisher über ein Vorgehen der BaFin bei der Bilanzkontrolle zu informieren. Die Abschlussprüfer börsennotierter Aktiengesellschaften sollten häufiger rotieren, um einen frischen Blick auf die Bilanzen zu garantieren. Und ich bin der Auffassung, dass Prüfung und Beratung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften noch klarer voneinander getrennt werden müssen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Prüfer künftig zudem für Fahrlässigkeit wesentlich höher haften sollen.<sup>10364</sup>

Wir schlagen außerdem striktere interne Kontrollen in Unternehmen, Eingriffsbefugnisse der BaFin bei ausgelagerten Bankfunktionen und eine Verschärfung des Bilanzstrafrechts vor. Dies soll in dreierlei Weise wirken: einmal generalpräventiv, zum anderen deutlich repressiver gegenüber den Tätern und schließlich auch handlungsleitend für die Strafverfolgungsbehörden, vor allem die Staatsanwaltschaften. Wir haben es - das, glaube ich, muss man sehr klar und deutlich sagen - nicht mit Kavaliersdelikten zu tun, sondern mit schweren Straftaten. Deshalb braucht man auch das nötige Rüstzeug, um dagegen entschlossen und wirksam vorgehen zu können.<sup>10365</sup>

Im Hinblick auf die zugrundeliegenden Überlegungen hat der Zeuge weiter ausgeführt:

Es sind ja verschiedene Fragen erörtert worden: Wie kriegen wir das hin, dass wir eine von der BaFin aus eigenem Willen zustande gebrachte Enforcement-Untersuchung zustande kriegen können, ohne die vielen Zwischenschritte, die das heute so schwierig machen und die ja dazu geführt haben, dass wir mehrfach im Finanzausschuss schon einmal, wenn ich das dunkel erinnere, darüber erörtert haben, ob man nicht von vornherein hätte eine Prüfung durch die BaFin direkt veranlassen können? - Mein wichtigstes Anliegen zu der Zeit war, in jedem Fall zu veranlassen, dass die BaFin immer und ohne sich rechtfertigen zu müssen, das machen kann, weil sie denkt, es ist jetzt der richtige Weg. Und dass man aber, wenn man sich erst mal auf diesen Pfad begeben hat, am Ende da landet, wo die Gesetzgebung jetzt landen wird, das halte ich für ziemlich folgerichtig und freue mich auch über das Ergebnis.<sup>10366</sup>

Hinsichtlich des Gesetzgebungsverfahrens hat der Zeuge ausgesagt, dass es einen normalen Abstimmungsprozess zwischen den verschiedenen Ministerien gegeben habe, in dem ein gemeinsames Ergebnis erarbeitet worden sei.<sup>10367</sup>

Die Intention, die mit dem Gesetzentwurf verfolgt wird, ist ja die gleiche wie diejenige, die sich aus der jetzt von Ihnen [Anm.: der Fraktion der CDU/CSU] auch mit meiner Fraktion zusammen vorangebrachten Neuregelung ergibt - nämlich, dass wir sicherstellen, dass ein einstufiges Verfahren letztendlich ermöglicht, dass eine direkte forensische Prüfung seitens der BaFin immer möglich ist. Das ist bereits im Gesetzentwurf

<sup>10362</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 10.

<sup>10363</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 11.

<sup>10364</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 11.

<sup>10365</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 11 f.

<sup>10366</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 82.

<sup>10367</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 85.

unter weiterer Beibehaltung der DPR für die Normalfälle vorgesehen. Und ich glaube, dass das jetzt einfach eine gute Weiterentwicklung ist, die ich sehr unterstütze.<sup>10368</sup>

Auf die Frage, wie sichergestellt werden sollte, dass die BaFin sofort, vom ersten Tag an, an dem sie die einstufige Zuständigkeit bekomme, die Aufgabe nicht nur gleich gut, sondern vielleicht sogar besser als die DPR erledigen könne, hat der Zeuge ausgeführt:

Letzteres ist natürlich ein Wunsch. Dabei wird auch der künftige Chef der BaFin eine ganz entscheidende Rolle spielen, dass er das so strukturiert, dass wir beide oder wir alle zufrieden sind.

Die Diskussion „Wie kann man einen reibungslosen Übergang organisieren?“ ist im Gange. Von einigen Ihrer Kollegen ist an mich der Wunsch herangetragen worden, einen Übergang der Mitarbeiter möglich zu machen und rechtlich zu prüfen, wie das am besten und effizientesten geht. Das ist im Gange, weil ja mit der Gesetzgebung zusammen verbunden sein muss, dass auch die Frage, die Sie stellen, gut gelöst ist.<sup>10369</sup>

Beim Übergang auf die FIU im Bereich des Zolls habe es

[...] einen Übergangsprozess gegeben, der eben auch damit zu tun hat, dass nicht alles, was man gerne übertragen hätte, übertragen worden ist, auch nicht Mitarbeiter gewechselt sind und Ähnliches. Und wenn wir das hier vermeiden können, dann sprechen diese historischen Erfahrungen dafür, da klug zu sein.<sup>10370</sup>

Auf die Frage, ob bereits analysiert worden sei, wie sich BaFin, FIU und gegebenenfalls auch andere Geschäftsbereichsbehörden intensiver miteinander austauschen könnten, hat der Zeuge mitgeteilt:

Die BaFin und die FIU haben eine Taskforce eingerichtet, um diesen Informationsaustausch zu organisieren. Und natürlich hoffe ich, dass durch die gesetzgeberischen Veränderungen, die jetzt demnächst zu entscheiden sind, auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen intensiven Informationsaustausch sich noch mal verbessern. Das ist ja Teil des Pakets, das hier zur Beratung ansteht.<sup>10371</sup>

Zu den Regelungen bezüglich der Wirtschaftsprüfer hat der Zeuge ausgeführt:

Aus meiner Sicht ist es so, dass wir strenge Regeln brauchen. Und dass wir die jetzt durchsetzen können, dazu trägt auch dieser Ausschuss bei; das will ich ausdrücklich dazusagen. Das war jetzt nicht als freundliche Geste gemeint, sondern sehr ausdrücklich so gesagt. Ich glaube, dass wir ohne den Ausschuss und die damit verbundene Öffentlichkeit wahrscheinlich große Schwierigkeiten gehabt hätten, ein Reformmilieu zu schaffen, in dem jetzt so strenge Gesetze durchgesetzt werden können, wie die Bundesregierung sie beantragt hat und wie der Beratungsprozess im Parlament stattfindet.

Ich möchte mich als Mitglied der Bundesregierung etwas zurückhalten, was die Bewertung von Diskussionen unter Abgeordneten betrifft, aber will ausdrücklich sagen, dass wir uns was dabei gedacht hatten, als wir gesagt haben: Wir wollen die Haftung für grobe Fahrlässigkeit unbegrenzt wirken lassen. Ich halte das auch für richtig; ich stehe zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.<sup>10372</sup>

Es sei zu berücksichtigen,

[...] dass die Praxis, die wir jetzt hier einführen, eigentlich der normale Standard in ziemlich vielen anderen Ländern der Welt ist. Wir sind eines der wenigen Länder, das diese Wahlrechte genutzt hat. Und wenn es denn so schiefgeht, wie es jetzt schiefgegangen ist, dann ist das ja zunächst mal sowieso ein Anlass, zu überprüfen, ob man sich nicht in den Rahmen stellt, den alle anderen auch haben.

Das Zweite ist, dass man einfach hinbekommen muss, dass es keine Verführung gibt durch die Lage. Die Rotation dient ja letztendlich der Sicherstellung, dass nicht das Gefühl „Das ist jetzt ein wichtiger Mandant für die Dauer“ dazu beiträgt, dass das irgendwie das eigene Denken beeinflusst.

<sup>10368</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 85.

<sup>10369</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 91.

<sup>10370</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 91.

<sup>10371</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 104.

<sup>10372</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 51 f.

Das Gleiche gilt natürlich für das Verhältnis von Prüfung und Beratung, erstens, weil es ja so ist, dass man als Prüfer einer Beratungsleistung es irgendwie schon schwierig findet, die unzulässig zu finden, wenn sie aus dem eigenen Laden stammt, um es vereinfacht zu sagen. Und das Zweite ist, dass auch das natürlich eine ganz erhebliche wirtschaftliche Fragestellung ist.<sup>10373</sup>

Auf die Frage, ob es einen konkreten Anlass gebe, anzunehmen, dass es bei den Prüfungen der Wirecard AG durch EY zu den dargestellten Problemen gekommen sei, hat der Zeuge mitgeteilt:

Ich glaube, das überlassen wir jetzt mal den Staatsanwälten, die sich alles Mögliche angucken, und vielen anderen auch noch. Ich kann nur sagen, dass es einen ausreichenden Anlass bietet, was uns hier begegnet ist, dafür zu sorgen, dass jedes Gefühl, dass da ein Zusammenhang entstehen könnte wegen der wirtschaftlichen Bedeutung der Tätigkeiten, unterbunden wird.<sup>10374</sup>

Auf die Frage, ob er sich konkret angesehen habe, wie das Verhältnis zwischen Abschlussprüferhonorar und Beratung bei EY gewesen sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Nein. Und das ist auch nicht mein Maßstab, weil wir Gesetze nicht machen zu dem konkreten Einzelfall, sondern für die Zukunft.<sup>10375</sup>

Der Zeuge hat ausgesagt, dass

[...] die Trennung von Prüfung und Beratung eine wirtschaftliche Wechselhaftigkeit ausschließt, die da eintreten kann. Das ist ja etwas, das wir tun als präventiven Schutz für das ganze Milieu der Wirtschaftsprüfung und der Beratung. Die Sache wird ja, wenn man sich hineinbegibt in die Themen, auch immer komplizierter, weil natürlich Beratung, sage ich jetzt mal als ehemaliger Rechtsanwalt, viel spannender ist als Accounting. Deshalb ist es eine ganz wichtige Sache, dass wir da Brandmauern schaffen, um sicherzustellen, dass wir die Unabhängigkeit bekommen in dem Wirtschaftsprüfungssystem, die wir brauchen. Hier ist natürlich ein solcher Skandal dann Anlass, alle Vorsichtsregeln, die andernorts gelten, auch hierzulande gelten zu lassen.<sup>10376</sup>

Er hat darauf hingewiesen, dass

[...] es unglaublich viele Berufsangehörige gibt - ob das nun die wirtschaftsprüfenden, die steuerberatenden Berufe sind, ob das Juristinnen und Juristen sind, die in diesem Bereich tätig sind -, die mit der richtigen Einstellung und Berufsehre an die Sache rangehen.<sup>10377</sup>

Eine wichtige Aufgabe sei es daher,

[...] einen Rahmen und ein Milieu zu schaffen, in dem es keine Versuchung gibt.<sup>10378</sup>

In Bezug auf die Frage der Trennung zwischen Prüfung und Beratung hat der Zeuge weiter ausgeführt:

Ich habe mich ja entschieden. Der Gesetzesantrag der Bundesregierung ist ja bekannt. Und ich halte es für richtig, dass wir die Ausnahmeregelung, die wir in Anspruch genommen haben, nicht weiter in Anspruch nehmen, sondern dass wir eine strikte Trennung von Prüfung und Beratung auch hierzulande durchsetzen und manifestieren. Das, glaube ich, ist wichtig und richtig.

Und man kann hoffen, dass darüber vielleicht auch ein Marktbildungsprozess entsteht, der uns reine Prüfungsgesellschaften schafft, die vielleicht dann auch nicht so viele Probleme haben mit den Beratungsmandaten, und dass der Wechsel von einer prüferischen Tätigkeit zu einer Beratungstätigkeit vielleicht dann auch mit einem Unternehmenswechsel verbunden ist seitens der Mitarbeiter, wenn sie erst das eine, später mal was anderes machen wollen. Also, da gibt es ja viele Wege, die eine Rolle spielen können.

<sup>10373</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 83.

<sup>10374</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 83 f.

<sup>10375</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 84.

<sup>10376</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 84.

<sup>10377</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 84.

<sup>10378</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 84.

Ich jedenfalls glaube, dass wir nicht gut gefahren sind mit unseren in Anspruch genommenen Ausnahmeregelungen. Das damalige Versprechen, die Hoffnung auch, dass es gut ausgehen werde, hat sich ja nun ganz konkret nicht als richtig erwiesen, und deshalb muss man dann auch eine Konsequenz und eine Lehre ziehen.<sup>10379</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge mitgeteilt, dass bezüglich des Aktionsplans auch Gespräche mit Herrn *Altmaier* stattgefunden hätten.<sup>10380</sup> Hierzu hat er näher ausgeführt:

Aber es ging ja darum, Dinge zu entwickeln, die schnell umgesetzt werden können, und, wie Sie ja wahrscheinlich jetzt auch in Ihrem Gespräch mit Herrn Altmaier mitbekommen haben, ist er ja etwas zögerlich, was die Frage betrifft, ob bei der APAS konkret was zu machen ist. Dafür hat er seine Gründe, die er Ihnen dargelegt hat; aber das sollte aus meiner Sicht nicht daran hindern, dass wir jetzt schnell mit den Dingen vorankommen. Und das ist dann ja auch gelungen als Ergebnis einer Entscheidung der ganzen Bundesregierung, sowohl was die Eckwerte betrifft als auch dann das Gesetz.<sup>10381</sup>

Auf die Frage, ob es seitens des BMWi Vorschläge zu Regelungen in Bezug auf die APAS gegeben habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Tja, also, wir haben uns auf das verständigt, was zu dem Zeitpunkt möglich war. Der Kollege im Wirtschaftsministerium hat sich vorgenommen, so vorzugehen, dass er die Sache sorgfältig betrachten möchte. Und ich wollte auf diesen langfristigen Überlegungsprozess nicht warten. Wie Sie wissen, überlegt er ja immer noch.<sup>10382</sup>

### c) Personelle Veränderungen bei der BaFin

Auf die Frage, aus welchem Grund er sich von Herrn *Hufeld* und Frau *Roegele* getrennt habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Ich glaube, wir haben einen langen Prozess vorbereitet. Wir haben sorgfältig die Arbeit dieses Ausschusses vorbereitet, bevor er zustande kam, weil wir ja selber sehr viele Sachen zusammengesucht haben. Wir haben unseren Aktionsplan gemacht. Wir haben das Gesetz gemacht. Wir haben eine Organisationsuntersuchung bei der BaFin auf den Weg gebracht. Und in diesem Zusammenhang war dann für mich und auch für Herrn Hufeld und Frau Roegele klar, dass eine Neuaufstellung nur mit einem personellen Neuanfang auch gelingen kann, weil das ja auch bedeutet, dass alle das Vertrauen und die Unterstützung da haben, die dazu notwendig ist.<sup>10383</sup>

Anlass sei aus seiner Sicht kein konkretes Vorkommnis gewesen, sondern

[...] wir haben miteinander besprochen - - oder ich habe überlegt, und es ist dann miteinander diskutiert worden: Wie kann man eine Neuaufstellung zustande bringen, und kann das gelingen nach all dem, was jetzt vielfach diskutiert worden ist, wenn das mit den gleichen Führungskräften geschieht, oder muss man da eine Veränderung organisieren? - Und wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass der Erfolg des neuen Prozesses sehr davon profitieren würde, wenn es eine personelle Neuaufstellung gibt.<sup>10384</sup>

Bezüglich des Zeitpunkts der personellen Neuaufstellung hat der Zeuge erläutert:

Meine Vorstellung war zunächst mal, gut aufzuarbeiten, was der Fall ist. Das ist uns unterdessen gelungen - Sie sind ja noch ein bisschen dran -; aber im Wesentlichen wissen wir, was wir wissen müssen. Es war für mich wichtig, die gesetzgeberischen Arbeiten auf den Weg zu bringen und diese Organisationsuntersuchung zu machen. Und dann stellte sich genau zu diesem Zeitpunkt die Frage, die Sie mir gestellt haben. Ich fand, das ist der richtige Zeitpunkt, und finde das auch noch.<sup>10385</sup>

<sup>10379</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 105 f.

<sup>10380</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 30.

<sup>10381</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 30.

<sup>10382</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 52.

<sup>10383</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 35.

<sup>10384</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 35.

<sup>10385</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 36.

Auf die Frage, ob Anlass für die personellen Veränderungen gewesen sei, dass es Ermittlungen seitens der Staatsanwaltschaft mit Blick auf die BaFin gegeben habe und dass herausgearbeitet worden sei, auf welcher rechtlich fragwürdigen Grundlage das Leerverkaufsverbot erlassen worden sei, hat der Zeuge mitgeteilt:

Für mich ist die Neuaufstellung der Grund für diese personelle Entscheidung.<sup>10386</sup>

Auf die Frage, ob das Thema „personelle Veränderungen an der BaFin-Spitze“ im Jahr 2020 noch gar keine Rolle gespielt habe und ob man nicht eher darauf hätte kommen können, hat der Zeuge ausgeführt:

Ich finde, man muss immer sehr verantwortlich handeln und nie aus Daffke, auch nicht aus irgendeiner Spontanreaktion, weil die Sache jetzt schwierig und brenzlich wird. Aber nachdem wir die Aufklärung sehr weit vorangetrieben hatten und den Veränderungsprozess, die gesetzgeberischen Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsprüfung, für die Bilanzkontrolle, für die Aufsichtsstrukturen in den verschiedensten Feldern vorgebracht hatten und nachdem wir auch die Organisationsuntersuchung gemacht hatten und uns festgelegt haben, wie wir voranschreiten wollen, und auch absehbar war, dass wir jetzt irgendwie das alles finalisieren, also die Untersuchungen auch der Abgeordneten sehr weit vorangetrieben sind, die Gesetzgebung vorangetrieben ist, musste man sich überlegen, ob eine Neuaufstellung, die funktioniert, nicht auch einen personellen Neuanfang mit sich bringen muss. Und das ist dann auch der richtige Zeitpunkt gewesen, darüber sich eine Meinung zu bilden und sich dann auch zu verständigen.<sup>10387</sup>

Auf die Frage, ob die bisher noch im Amt befindlichen Mitglieder des Direktoriums der BaFin noch das Vertrauen des Zeugen hätten, hat der Zeuge mitgeteilt:

Die BaFin-Spitze hat mein Vertrauen. Und ich will noch mal wiederholen: Wir haben uns überlegt: Wie kann eine Neuaufstellung gelingen, die getragen wird von den demokratischen - - den Volksvertretern, die getragen wird von der Öffentlichkeit, die getragen wird von den Finanzmärkten? Und da ist klar geworden, dass das ohne eine Veränderung an der Spitze nicht gehen wird. Die haben wir jetzt auf den Weg gebracht. Und das ist, glaube ich, eine gute Entscheidung.<sup>10388</sup>

#### d) Compliance-Regelungen

Der Zeuge hat ausgeführt, dass neue Compliance-Regelungen für die BaFin und das BMF in Kraft gesetzt worden seien.<sup>10389</sup>

Schließlich geht es auch um die Compliance-Regeln für den Handel mit Finanzinstrumenten und interne Kontrollinstrumente bei der BaFin und andernorts. Die bisherigen Regeln mussten aus meiner Sicht verschärft werden. Deshalb begrüße ich es, dass die Hausleitung der BaFin in enger Abstimmung mit dem BMF bereits im Oktober 2020 private Finanzgeschäfte ihrer Beschäftigten mit Finanzinstrumenten finanzieller Kapitalgesellschaften mit Sitz oder der Niederlassung in der EU - - in Kraft gesetzt\* hat. Sie wissen, dass es mittlerweile auch noch weitere Regelungen in dem Gesetzentwurf, von dem ich schon gesprochen habe, gibt. Zudem habe ich schärfere Compliance-Regelungen und eine neue Überwachungseinheit im BMF mit Wirkung zum 1. April installiert. Andere Ressorts wollen dem ja wohl folgen. Das BMF ist das erste Ministerium der Bundesregierung, das solche strengen Regeln hat, und ich hoffe, dass wir Nachahmer finden werden.<sup>10390</sup>

Auf die Frage, ob es Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Insiderhandel im Untersuchungszeitraum gegeben habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Es gibt die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Und wie ich ja - als hätte ich Ihre Frage geahnt - in meinem Eingangsstatement -

[...]

<sup>10386</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 36.

<sup>10387</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 91.

<sup>10388</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 91.

<sup>10389</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 12.

<sup>10390</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 12. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „in Kraft gesetzt“ in „untersagt“ umformuliert.

erwähnt habe, haben wir jetzt ja als erstes Ministerium sehr konkrete Handelsbeschränkungen, Verbote und Ähnliches mit dem Personalrat verhandelt und dann auch in Kraft gesetzt. Das war mir sehr wichtig, dass das passiert. Ich halte das auch für richtig. Und ich bin auch sehr froh, dass wir die Fortschritte jetzt bei all den anderen Behörden haben, die in dieser Hinsicht stattfinden.<sup>10391</sup>

Auf die Frage, ob die Abläufe in Bezug auf die Vermeidung von Insiderhandel und Interessenkonflikten aufgrund der Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Wirecard AG und der Ergebnisse des Untersuchungsausschusses auf dem Prüfstand stünden, hat der Zeuge mitgeteilt:

Na, ich habe Ihnen ja berichtet, dass in Reaktion auf das, was wir dann alle gemeinsam erfahren haben, die BaFin selber neue Compliance-Regeln auch in dieser Hinsicht festgesetzt hat. Die sind da. Über die habe ich eben gesprochen.<sup>10392</sup>

[...]

Für das Haus habe ich eben in meinem Bericht etwas dazu gesagt; und da galten bis dahin die allgemeinen Regeln.<sup>10393</sup>

[...]

Im Hinblick auf die BaFin: Ist das Gleiche, dass dort jetzt eine interne Regelung getroffen worden ist und dass wir das mittlerweile dann auch noch mit dem Gesetz untermauern wollen.<sup>10394</sup>

Dem Zeugen ist vorgehalten worden, dass er gegenüber dem Finanzausschuss zunächst angegeben habe, dass es in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte keine Auffälligkeiten gegeben hätte.<sup>10395</sup> Diesbezüglich hat der Zeuge erläutert:

Es ist alles zur Aufklärung beigetragen worden. Die Mitarbeitergeschäfte, die uns dann bewegt haben, sind dann später ja offenbar geworden, und daraus sind dann ja auch die notwendigen Schritte abgeleitet worden, nicht nur, was die individuelle Situation betrifft seitens der Behördenleitung der BaFin, sondern eben auch ganz konkret, was jetzt zunächst mal eine Neuregelung des Compliance-Geschehens innerhalb der BaFin betrifft, und zum anderen, was die gesetzgeberischen Rahmenbedingungen betrifft.<sup>10396</sup>

#### e) Ziele, Zusammenfassung

Der Zeuge hat gefordert, dass das Vertrauen in den Finanzplatz Deutschland wiederhergestellt werden müsse.<sup>10397</sup>

Viele Anlegerinnen und Anleger sind von den Verantwortlichen bei Wirecard getäuscht worden und haben viel Geld verloren - private Anlegerinnen und Anleger genauso wie Banken und institutionelle Anleger. Mindestens so schlimm wie die finanziellen Verluste ist natürlich der Verlust von Vertrauen in den Finanzplatz Deutschland, das Vertrauen in die Mechanismen und Institutionen, deren Aufgabe es ist, solche Betrugereien zu verhindern. Dieses Vertrauen wiederherzustellen, ist jetzt unsere wichtigste Aufgabe.<sup>10398</sup>

[...]

Wir haben es beim Fall Wirecard wohl mit einem Fall gewerbsmäßiger Bandenkriminalität zu tun. Das Aufsichts- und Kontrollgefüge aus Wirtschaftsprüfern, Bilanzkontrolle, Finanzaufsicht, Landesaufsichtsbehörden und Staatsanwaltschaft war für einen solch erheblichen kriminellen Angriff nicht hinreichend aufgestellt. Deshalb müssen wir dafür sorgen, dass sich so etwas nicht wiederholt. Ein Teil dieser Aufgabe beinhaltet, die Kontrolle von Unternehmensbilanzen, aber auch die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer neu zu regeln. Wir haben deshalb unter anderem die personelle und inhaltliche Neuaufstellung der Finanzaufsicht BaFin eingeleitet. Wir haben zudem mit dem Entwurf für das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität

<sup>10391</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 16.

<sup>10392</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 16.

<sup>10393</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 16.

<sup>10394</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 16.

<sup>10395</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 36; zitiert nach Protokoll.

<sup>10396</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 36.

<sup>10397</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 10.

<sup>10398</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 10.

die richtigen Konsequenzen gezogen. Das Kabinett hat die nötigen Reformen im Dezember 2020 beschlossen. Ich würde mich freuen, wenn Sie als Bundestag dieses Gesetz nun zeitnah beraten, verbessern und beschließen würden, [...] <sup>10399</sup>

Was die Frage betrifft „Was kann man alles tun?“, Ich finde, unser Ehrgeiz muss sein, dass wir - wie es der künftige Chef der BaFin ja auch angekündigt hat - eine der besten Aufsichtsbehörden der Welt entwickeln mit unserer BaFin, eine, die einen sehr guten Ruf hat wie die SEC in den Vereinigten Staaten - - hat trotz all ihres guten Rufes ziemlich große Fälle nicht aufdecken können, etwa Enron 2001 mit milliardengroßen Fälschungen, die dazu geführt haben, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Arthur Andersen ihre Tätigkeit eingestellt hat und aus den Big Five der Prüfungsgesellschaften damals die Big Four wurden. Das geht um die Frage MCI WorldCom. 2002 ist das Technologieunternehmen, das in Milliardenhöhe Bilanzen gefälscht hat, in Insolvenz gegangen. Auch das ist nicht aufgedeckt worden von einer wirklich nach Weltstandard erstklassigen und auch mit sehr vielen rechtlichen Möglichkeiten ausgestatteten Behörde. Lehman Brothers 2008 ist uns allen noch geläufig; dazu muss ich nichts sagen. <sup>10400</sup>

[...]

Wir brauchen diese Kontrollinstrumente. Wir müssen eine erstklassige, starke Behörde aufbauen, damit wir jedenfalls immer sagen können: Da, wo wir die Verantwortung hatten und Entscheidungen treffen konnten wie zum Beispiel jetzt, haben wir die Voraussetzung dafür geschaffen, dass alles, jedenfalls was in unserer Macht steht, getan ist, damit das nicht passiert, wissend, dass selbst diejenigen, die sehr gut aufgestellt sind, nicht alles identifiziert haben in der Vergangenheit. Trotzdem muss unser Ehrgeiz anders sein. <sup>10401</sup>

In Bezug auf die Umsetzung der aus seiner Sicht erforderlichen Veränderungen hat der Zeuge Folgendes ausgesagt:

Wir können jetzt hier ganz viele Gesetze machen. Aber am Ende sind es ja Menschen, die Entscheidungen treffen. Und deshalb ist sehr wichtig, dass wir jetzt Instrumente als Gesetzgeber auf den Weg bringen und die Behörde, in diesem Fall die BaFin, in die Lage versetzen, das zu tun, was notwendig ist - - die auch bei der Wirtschaftsprüfung die erforderlichen Veränderungen auf den Weg bringen. Aber innerlich muss es ja das Ziel sein, dass man proaktiv, von sich aus, versucht, solche Fälle zu verhindern und aufzudecken. Deshalb sind ja neben den gesetzlichen Veränderungen auch organisationsstrukturelle Untersuchungen, was die BaFin konkret betrifft, gemacht worden, die wir jetzt umsetzen wollen - was ich sehr wichtig finde -, wo dann zum Beispiel ein Cockpit eingerichtet wird, um hinter bestimmte Sachen herzukommen, wo man mit eigenen Wirtschaftsprüfern und eigenen Prüfungsmöglichkeiten aktiv spezielle Fälle ganz konkret - - eingehen kann.

Aber hinter allem muss eine Haltung stehen, die letztendlich auch in dieser Richtung vorankommen will und dafür sorgen will, dass wir eine strenge Prüfung haben und dass wir sicher sind, alles getan zu haben, um hinter Sachen herzugehen.

Ich stelle mir zum Beispiel vor - das ist ja auch in dem ESMA-Bericht drin gewesen über die Tätigkeit der BaFin -, dass, wie vermutlich bei großen Kapitalanlagegesellschaften, ein ständiges Monitoring aller verschiedenster Medienberichte auch stattfindet, punktgenau auf Gesellschaften zugeschnitten wird und dass Alarmsignale, die daraus kommen, auch Anlass sind, hinterherzugehen, dass man nicht sagt: „Wenn wir nicht befasst sind, sind wir nicht befasst“, sondern dass man eine aktivistische Haltung entwickelt. Und das alles zusammen verstehe ich unter einem Kulturwandel. <sup>10402</sup>

Dem Zeugen ist vorgehalten worden, dass die These vertreten werde, dass vergleichbare Skandale, die sich in Deutschland ereigneten, häufig auch mit Hilfe aus dem Ausland aufgeklärt würden. <sup>10403</sup> In diesem Zusammenhang ist dem Zeugen nachfolgender Auszug aus einer Stellungnahme der BaFin bezüglich des Zatarra Reports vorgehalten worden:

<sup>10399</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 13.

<sup>10400</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 48.

<sup>10401</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 49.

<sup>10402</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 50.

<sup>10403</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 78; zitiert nach Protokoll.

Auffällig ist, dass die verdächtigen Personen (darunter neben natürlichen Personen auch anglo-amerikanische „Hedge Fonds“) dem Anschein nach einen recht einheitlichen kulturellen Hintergrund haben - überwiegend israelische und britische Staatsangehörige. Daher ist nicht auszuschließen, dass es sich um eine netzwerkartige Struktur („Insiderring“) handelt.<sup>10404</sup>

Dem Zeugen ist weiter vorgehalten worden, dass man im Vorfeld des Leerverkaufsverbots ebenfalls zunächst die ausländische Presse, etwa die Nachrichtenagentur Bloomberg, die Financial Times sowie ausländische Hedgefonds und Leerverkäufer hinter den Entwicklungen vermutet habe.<sup>10405</sup>

Auf die Frage, ob künftig die in Deutschland zuständigen Behörden selbst – unabhängig von entsprechenden Hinweisen aus dem Ausland – in der Lage sein sollten, derartige Skandale zu vermeiden, hat der Zeuge ausgeführt:

Ja, das sollten wir selber können. Ich will übrigens sagen, dass ich diesen Bericht, den Sie da zitieren, also diese kleine Einzelmeldung, die dazugehört, ziemlich empörend formuliert finde. Das, glaube ich, hat ja auch schon eine Diskussion dazu gegeben, wenn ich das richtig zuordne.<sup>10406</sup>

Auf den Hinweis, dass sich Herr *Dr. Kukies* hierfür auch entschuldigt habe<sup>10407</sup>, hat der Zeuge mitgeteilt:

Ja. Das, finde ich, muss aber auch gesagt werden. Das hat mir die Sprache verschlagen, als ich davon gehört habe, was da formuliert worden ist.<sup>10408</sup>

[...]

Und deshalb aber noch mal der Hinweis, den Sie selbst gegeben haben: 2016 war 2016. Vielleicht hätte das eine heiße Spur damals sein können. Es ist dann ja auch gebeten worden, dass das irgendwie berücksichtigt wird bei den Überprüfungen, die jeweils gemacht werden. Aber es hat zu keinerlei Konsequenzen geführt. Und das ist, glaube ich, ein erneuter Anlass, zu sagen: Wir brauchen jetzt so strenge Regeln, wie wir sie uns mit der anstehenden Gesetzgebung vorgenommen haben, um genau sicherzustellen, dass der Artikel, den Sie berichtet haben, nicht wieder geschrieben werden kann - egal ob er nun berechtigt oder nicht ist. Aber das sollte ja nicht so sein.<sup>10409</sup>

Auf die Frage, ob er die Überlegung, Zahlungsdienstleister wie Wirecard AG EU-weit einheitlich zu beaufsichtigen, auch auf europäischer Ebene angesprochen habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Wir haben eine ganze Reihe von gesetzlichen Regelungen vorangetrieben und diskutiert in unserer Ratspräsidentschaft - wenn ich auch gerne zugebe, dass die natürlich dadurch verändert worden ist, dass wir uns erstens außer ein einziges Mal nicht präsent getroffen haben und die Hauptthemen, die uns dann bewegt haben, das europäische Wiederaufbauprogramm und das vorherige Programm gewesen sind. Aber es sind eine ganze Reihe von gesetzgeberischen Vorhaben auch der EU-Kommission, etwa was die Stärkung von Aufsichtsbehörden in diesem Bereich betrifft, Stück für Stück vorangekommen, sodass ich hoffe, dass das in dem mühseligen Prozess, den Europa darstellt, irgendwann auch zu entsprechenden Regulierungen führt.<sup>10410</sup>

In Bezug auf zukünftige Reaktionen auf Medienberichte hat der Zeuge dargelegt:

Vielleicht noch eine Bemerkung als Ergänzung: Es wird zu den Aufgaben der künftigen Aufsicht gehören, dass sie Medienauswertung betreibt und sie auch konsolidiert. Also, es muss zu den einzelnen Unternehmen, die in den Aufsichtsfokus gehören, im Prinzip Dossiers geben, wo Medienmeldungen - also auch mit moderner Intelligenz und mit modernen IT-Systemen - gesammelt werden, um gewissermaßen die auch als Ansatzpunkt für unaufgeforderte Prüfungshandlungen zu benutzen.

<sup>10404</sup> BaFin, Stellungnahme zu dem Spiegel-Artikel „Wette auf den Absturz“ vom 11. Mai 2016, Geschäftszeichen: WA 25-Wp 5710-DE-2016/0002, MAT A BMF-4.04 Blatt 268.

<sup>10405</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 78 f.; zitiert nach Protokoll.

<sup>10406</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 79.

<sup>10407</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 79; zitiert nach Protokoll.

<sup>10408</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 79.

<sup>10409</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 79.

<sup>10410</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 79.

Meine Hoffnung ist schon, dass wir darauf setzen können, dass freie Presse, dass demokratische Berichterstattung uns auch auf Dinge stößt, die wir von alleine nicht merken würden. Das dürfen wir jetzt aber nicht in so einem miefigen, versäulten System stecken lassen, wo, wenn es da nicht hochkommt, es nicht auffällt, sondern man muss sich selbst aktiv organisieren, dass man solche Hinweise gewissermaßen bei sich hat, und dann Entscheidungen treffen, zu sagen: Wenn wir jetzt so viele Hinweise haben, müssen wir der Sache nachgehen, und zwar auch dann, wenn wir jetzt nicht aus unserer eigenen bisherigen Tätigkeit, sondern nur aus dieser medialen Öffentlichkeit den Hinweis haben: Da ist was faul im Staate Dänemark. - Es ist, glaube ich, ganz wichtig, das im Blick zu haben.<sup>10411</sup>

Im Hinblick auf den zukünftigen Umgang mit Whistleblowern hat der Zeuge hinzugefügt:

Und ich will gerne sagen, dass wir im Hinblick auf Whistleblower - das ist mein Wunsch in den politischen Raum hinein; ich gucke jetzt mal Sie an, obwohl Sie nicht derjenige sind, der da das Problem darstellt - uns bei der Whistleblower-Reform nicht nur auf den Finanzsektor beschränken, sondern das auch grundlegend angehen, weil ich glaube, dass das insgesamt zu einer besseren Kultur der Befolgung von Recht und Gesetz beitragen kann.<sup>10412</sup>

Dem Zeugen ist nachfolgender Auszug aus einer E-Mail des Zeugen an Herrn *Dr. Kukies* und Herrn *Schmidt* vom 6. Juli 2020 vorgehalten worden:

Fehlt uns nicht was in Sachen Geldwäsche; im Hinblick auf die Regierung von Niederbayern scheint mir das angebracht.<sup>10413</sup>

Hierzu hat der Zeuge ausgeführt:

Bei dem ganzen Aktionsplan habe ich immer wieder überlegt, ob wir im Hinblick auf Geldwäsche noch mehr machen können. Das wird uns auch noch lange begleiten, wenn ich das an dieser Stelle sagen darf; denn wir haben ja ein sehr komplexes Gefüge in diesem föderalen System: Wo ist die Geldwäschaufsicht bei wem?

Und da mache ich mir übrigens ganz unabhängig von diesem Fall noch viele, viele Sorgen, weil natürlich, wenn die Behörden, die zuständig sind für die Geldwäschaufsicht über bestimmte Unternehmen, zum Beispiel Unternehmen, die keine Finanzholding sind, Unternehmen, die keine Unternehmen sind, die jetzt unmittelbar der BaFin-Beaufsichtigung unterliegen, oder was weiß ich - - wenn in diesem Zusammenhang eine Situation entsteht, dass dann nichts oder zu wenig geschieht. Das treibt mich um.

Das ist natürlich hochkompliziert in dem föderalen Gefüge Deutschlands, weil ziemlich klar ist, dass für bestimmte Aufgaben die Länder zuständig sind. Wenn wir jetzt da eingreifen, kommen wir in große Kompetenzschwierigkeiten. Am Ende haben wir versucht, da was voranzubringen, wo wir das ohne dieses Kompetenzthema voranbringen können. Aber ich wiederhole noch mal: Das ist ein Thema, das uns noch weiter begleiten wird, und am Ende werden wir dafür eine Lösung finden müssen, weil: Was nicht geht, ist, dass wir so eine Situation haben, dass Behörden zuständig sind, die dann aber das gar nicht mit der nötigen Verve betreiben.<sup>10414</sup>

Auf die Frage, ob ihm bekannt sei, dass sich die Bezirksregierung von Niederbayern am Tag der Insolvenz der Wirecard AG auf Intervention des bayerischen Innenministeriums für nicht zuständig erklärt habe, hat der Zeuge ausgeführt:

Das ist mir bekannt geworden, wie es ja auch, glaube ich, überhaupt jedermann und jeder Frau gegenwärtig bekannt ist, dass die zuständige Bezirksregierung sich Anfang des Jahres gemeldet hat und ihre Zuständigkeit annonciert hat, um das dann am Tag der Insolvenz wieder zurückzurufen. Das nehme ich mal als das, was es ist.<sup>10415</sup>

In Bezug die behördlichen Zuständigkeiten hinsichtlich der Geldwäschaufsicht hat der Zeuge ausgeführt:

<sup>10411</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 96.

<sup>10412</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 97.

<sup>10413</sup> E-Mail von Herrn Scholz an Herrn *Dr. Kukies* und Herrn *Schmidt* vom 6. Juli 2020, MAT A BMF-24.69 Blatt 29.

<sup>10414</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 88.

<sup>10415</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 88.

Also, zunächst mal: Im Grundgesetz steht: Die Länder führen die Gesetze des Bundes in eigener Verantwortung aus. - Das ist die föderale Verfassung unseres Landes, die wir ja jetzt vielfach diskutieren. Und da ich ja nun in vielen Stellen Deutschlands Verantwortung hatte, sage ich: Ich bin auch ein großer Anhänger dieser mehrere Jahrhunderte alten föderalen Tradition unseres Landes. Und trotzdem muss man natürlich immer gucken, was wann noch angemessen und zeitgemäß ist. Das kann man nicht mit einem Verwaltungsakt, auch nicht mit gestischer Usurpation erreichen - dass man sich Zuständigkeiten anmaßt, die man gar nicht hat. Und deshalb ist die Lage jetzt so, dass es eben keine Kompetenzbehörde gibt, die entscheidet, wer zuständig ist, sondern dass sich das aus dem Gesetz ergibt und jeder selbst erkennen muss, dass er zuständig ist. Die Koordinierung soll jetzt gewissermaßen ein Scharnier bilden, um diesen Prozess etwas geschmeidiger zu machen. Er bleibt aber so, wie er ist.

Und deshalb will ich Ihnen gerne sagen, dass ich mir schon vorstelle, dass wir, wenn wir die großen Dinge, die wir uns jetzt vorgenommen haben, hinter uns haben, darüber nachdenken müssen, ob wir bei der Frage Geldwäscheaufsicht noch mal etwas neu ordnen. Da sind wir aber sehr schnell an einer Grundgesetzänderung angelangt, mit all den Schwierigkeiten, die damit verbunden sind; das will ich Ihnen ganz offen sagen.

Ich habe jetzt zum Beispiel bei den verschiedenen Gesetzen, die ich auf den Weg gebracht habe, im Hinblick auf den Zoll und seine Kompetenzen, im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche, durch die Möglichkeiten, die die FIU hat, versucht, es bis zum - - so weit ich gekommen bin, hinzukriegen, dass es eine Bundeskompetenz gibt. Aber die ja gerne geforderte - ich glaube, auch hier sitzen mehrere, die das schon öfter gesagt haben - quasi Finanzpolizei, die die FIU werden könnte - nach italienischem Vorbild, quer durch alle föderalen Gefüge -, setzt eine Zweidrittelmehrheit im Bundestag und Bundesrat voraus. Wir sind also Millimeter vor einer Verfassungsänderung für weitere Reformschritte.

Trotzdem finde ich Ihre Fragen völlig ernsthaft - also, das will ich dazu sagen - und lade Sie dazu ein, dass wir uns - wir wollen ja noch mal zueinanderkommen in dieser Frage - in den nächsten Zeiten damit auseinandersetzen, ob wir zusammen mit den Ländern einen Reformschritt wagen, der in diesem Fall ja dann richtigerweise eine Kompetenzverlagerung auf den Bund durch Grundgesetzänderung mit sich bringt.<sup>10416</sup>

[...]

Ich bin für diese Frage ganz aufgeschlossen. - Ich finde, man sollte das nicht aus der Hand schütteln. Das ist so. Aber Sie werden in mir jemanden finden, der weiß, was wir da machen. Ich weiß gar nicht, wer das - ich glaube, Herr Toncar war das - noch mal angesprochen hat - oder war das Herr De Masi? -, den Übergang zur FIU, wie das kompliziert gewesen ist, weil da erst mal so ein kompletter Bruch stattgefunden hat mit all den Schwierigkeiten, die da waren.

Wenn wir das machen, müssen wir in Wahrheit eine riesige Verwaltung aufbauen. Und das will ich gern noch mal dazusagen - ich habe mir ja auch Verwaltungsstrukturen in Ländern genau anschauen können -: Wir bauen ja manchmal - ich will das jetzt für die Geldwäsche mir nicht anheischig machen - sozusagen dann eine Verwaltung auf, wo vorher keine richtige existiert hat, obwohl die Zuständigkeit da war. Das heißt, das ist schon ein Aufbau einer sehr starken Bürokratie, wenn wir diesen Weg miteinander gehen. Ohne dass wir deshalb jetzt alles vorweg richtig finden und falsch finden können, lade ich - - also, bin ich gerne bereit, dass wir gemeinsam in den nächsten Jahren darüber eine Debatte führen und auch versuchen, das hinzukriegen, und, wie Sie ja auch angedeutet haben, im Einvernehmen mit den Ländern.<sup>10417</sup>

## 14. Veraktung von E-Mails und Messenger-Nachrichten

Auf die Frage, welche E-Mail-Konten er für seine dienstliche Kommunikation als Finanzminister nutze, hat der Zeuge mitgeteilt:

Ich nutze für meine dienstliche Kommunikation die E-Mail, die ich vom Finanzministerium habe, und versuche, das schön zu unterscheiden von den anderen E-Mails, die ich habe.<sup>10418</sup>

<sup>10416</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 100 f.

<sup>10417</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 101.

<sup>10418</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 22.

Die Frage, ob andere E-Mails demnach private E-Mails oder Partei-E-Mails seien, hat der Zeuge bejaht. Auf Nachfrage hat er bestätigt, dass seine dienstliche E-Mail Adresse die Endung „bmf.bund.de“ trage.<sup>10419</sup>

Auf die Frage, ob er dem Ausschuss alle E-Mails in Bezug auf die Wirecard AG, die seine Kommunikation als Finanzminister betreffe, vorgelegt habe, hat der Zeuge mitgeteilt:

Alle E-Mails, die meine - - die ich an irgendjemanden geschickt habe, die hier dienstlich vorgekommen sind, sind Ihnen ja, glaube ich, vorgelegt worden. Ich habe das nicht selbst gemacht, falls Sie das fragen. Aber das ist ja erfolgt, und, soweit ich weiß, haben Sie ja eine ganze Reihe von E-Mails auch vorliegen, die eingegangen sind, zum Beispiel bei Herrn Kukies.<sup>10420</sup>

Dem Zeugen ist vorgehalten worden, dass er am 27. Juni 2020 eine E-Mail<sup>10421</sup> mit dem Betreff „Prüfstelle für Rechnungslegung“ von seinem privaten Account an den Kanzleramtschef gesendet habe. Diese E-Mail sei allerdings nicht in den durch das BMF vorgelegten Akten enthalten gewesen.<sup>10422</sup> Auf die Frage, aus welchem Grund das BMF dem Ausschuss dieses Dokument nicht vorgelegt habe, hat der Zeuge mitgeteilt:

Das liegt in Ihren Akten vor, und die Akte ist Ihnen zur Verfügung gestellt.<sup>10423</sup>

Auf den Vorhalt, dass dies durch das BK Amt geschehen sei, hat der Zeuge geantwortet:

Ja, ist doch gut so.

[...]

Alle E-Mails, die veraktet worden sind, sind vorgelegt worden – von den verschiedenen Behörden, die dafür zuständig sind.<sup>10424</sup>

Die genannte E-Mail<sup>10425</sup> ist dem Zeugen vorgelegt worden. Hierzu hat der Zeuge mitgeteilt, dass es sich um eine E-Mail handle, die er von seinem privaten Account an Herrn *Helge Braun* verschickt habe.<sup>10426</sup> In dieser E-Mail habe er erläutert, warum es jetzt um die Kündigung des DPR-Vertrages gehe.<sup>10427</sup>

In diesem Zusammenhang ist dem Zeugen dessen E-Mail<sup>10428</sup> an Herrn *Dr. Kukies* vom 27. Juni 2020 vorgehalten worden, die „quasi identisch“ mit der zuvor diskutierten E-Mail sei.<sup>10429</sup> Auf Nachfrage hat der Zeuge bestätigt, dass er diese E-Mail an das BMF gesendet habe, damit sie veraktet werde.<sup>10430</sup>

Dem Zeugen ist vorgehalten worden, dass er zuvor angegeben habe, dass er seine dienstliche Kommunikation über seine BMF-Adresse führe. Er habe jedoch offenbar auch über seine private E-Mail-Adresse kommuniziert.<sup>10431</sup> Hierzu hat der Zeuge wie folgt Stellung genommen:

Ich habe Ihnen eingangs gesagt, dass ich versuche, die Kommunikation immer sehr ordnungsgemäß über die BMF-Adresse zu machen, wenn es um solche Fragen geht. Mit Herrn Braun - das werde ich Ihnen gerne zugeben - tausche ich mich im Wesentlichen über meine persönliche Mail-Adresse aus; das hat sich bei uns beiden so eingebürgert.<sup>10432</sup>

<sup>10419</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 22.

<sup>10420</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 22.

<sup>10421</sup> E-Mail von Herrn *Scholz* an Herrn *Helge Braun* vom 27. Juni 2020, MAT A BK Amt-8.05 Blatt 10.

<sup>10422</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 22; zitiert nach Protokoll.

<sup>10423</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 22.

<sup>10424</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 22.

<sup>10425</sup> E-Mail von Herrn *Scholz* an Herrn *Helge Braun* vom 27. Juni 2020, MAT A BK Amt-8.05 Blatt 10.

<sup>10426</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 23.

<sup>10427</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 23, 29.

<sup>10428</sup> E-Mail von Herrn *Scholz* an Herrn *Dr. Kukies* vom 27. Juni 2020, MAT A BMF-25.28 Blatt 183.

<sup>10429</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 107; zitiert nach Protokoll.

<sup>10430</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 107.

<sup>10431</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 23; zitiert nach Protokoll.

<sup>10432</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 23.

Der Zeuge hat jedoch auf Nachfrage mitgeteilt, dass er keine umfassende Korrespondenz über seine private E-Mail-Adresse zum Thema Wirecard geführt habe.<sup>10433</sup>

Dem Zeugen ist dessen E-Mail<sup>10434</sup> an Herrn *Dr. Kukies* vom 12. Juli 2020 vorgelegt worden.<sup>10435</sup> Auf Nachfrage hat der Zeuge mitgeteilt, dass er diese E-Mail von seiner privaten E-Mail-Adresse verschickt habe.<sup>10436</sup> Weiter hat der Zeuge zu der genannten E-Mail ausgeführt:

Also, wahrscheinlich handelt es sich um einen Artikel aus der „Süddeutschen Zeitung“, den ich weitergeleitet habe; aber da muss ich jetzt vermuten. Das mache ich übrigens öfter, wenn ich Zeitung lese. Und da das einfacher geht, verschicke ich dann in der Regel Mails über Zeitungsartikel direkt aus meinem privaten Mail-Account, weil der nicht so kompliziert ist wie der staatliche. Ich lese das nämlich dann in der Zeitung meistens elektronisch und leite das dann weiter. Und ich habe die Vermutung, dass es sich um einen solchen Sachverhalt handelt, muss das aber mit der Vorsicht sagen, weil ich auch nicht sehen kann, was da drinsteht.<sup>10437</sup>

Dem Zeugen ist vorgehalten worden, dass er demnach offenbar regelmäßig Dinge von seinem privaten Account weiterleite.<sup>10438</sup> Hierzu hat der Zeuge mitgeteilt:

Das ist eine falsche Zusammenfassung. Ich leite überhaupt nicht regelmäßig solche Angelegenheiten von meinem privaten Account weiter.<sup>10439</sup>

[...]

Dass das vorgekommen ist, das haben Sie ja eben noch mal dargestellt. Das habe ich in meiner Eingangsbemerkung bewusst nicht ausgeschlossen. Ich will das ausdrücklich noch mal wiederholen, damit es auch schön gesagt ist: Sehr oft ist es so, dass ich Zeitungsartikel und -meldungen aufgreife und sage: Was ist damit los? Und da das am einfachsten aus meinem privaten Account geht, leite ich sie in der Regel dann weiter mit meiner privaten Mail.<sup>10440</sup>

Dem Zeugen ist dessen E-Mail<sup>10441</sup> an Herrn *Dr. Kukies* vom 25. September 2020 vorgehalten worden, die er ebenfalls von seiner privaten E-Mail-Adresse weitergeleitet habe.<sup>10442</sup> Hierzu hat der Zeuge mitgeteilt:

In der Tat handelt es sich offenbar erneut, wenn ich das jetzt beim ersten Blick drauf sehe, um einen Zeitungsbericht, wo ich den weiterleite. Das entspricht dem, was ich Ihnen eben erläutert habe.<sup>10443</sup>

Der Zeuge hat ergänzt, dass es sich bei dem Account, von welchem die genannten E-Mails versandt worden seien, nicht um einen SPD-Account, sondern seinen persönlichen Account gehandelt habe.<sup>10444</sup>

Zudem hat der Zeuge erklärt:

Und ich will Ihnen ausdrücklich sagen: Die Mails, die ich an Herrn Kukies schicke, schicke ich an die Adresse, die er hat, wo es zu einer Veraktung kommt.<sup>10445</sup>

Auf die Frage, ob es Richtlinien in der Bundesregierung oder im BMF zur Nutzung privater Accounts gebe, hat der Zeuge mitgeteilt:

Ich kenne keine Regeln. Vielleicht kann mich das Ministerium darüber aufklären. Ich jedenfalls habe mich immer bemüht, das schön zu differenzieren. Und wie Sie ja sehen, habe ich das in einzelnen Fällen auch

<sup>10433</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 23.

<sup>10434</sup> E-Mail von Herrn Scholz an Herrn *Dr. Kukies* vom 12. Juli 2020, MAT A BMF-25.25 Blatt 61.

<sup>10435</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 23 f.; zitiert nach Protokoll.

<sup>10436</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 24.

<sup>10437</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 24.

<sup>10438</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 24; zitiert nach Protokoll.

<sup>10439</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 24.

<sup>10440</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 24.

<sup>10441</sup> E-Mail von Herrn Scholz an Herrn *Dr. Kukies* vom 25. September 2020, MAT A BMF-24.42 Blatt 169.

<sup>10442</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 25; zitiert nach Protokoll.

<sup>10443</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 25.

<sup>10444</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 26.

<sup>10445</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 26.

anders gemacht, insbesondere - ich habe es ja schon erwähnt - bei Zeitungsartikeln; die leite ich immer aus diesem Account raus.<sup>10446</sup>

Auf die Frage, ob aus seiner Sicht alle für den Beweisbeschluss relevanten E-Mails vorgelegt worden seien, sowie auf die Bitte, darzulegen, wie er außerhalb der dienstlichen Accounts mit Messengerdiensten, SMS oder seinen privaten Accounts verfare, hat der Zeuge ausgeführt:

Ich habe darum gebeten, dass alles, was vorliegt, Ihnen vorgelegt wird. Das ist Ihnen auch alles vorgelegt worden. Ich nutze - - Ich arbeite vor allem - das würde ich gern noch mal sagen - in der Papierakte - deshalb finden Sie dort auch meine oft nicht ganz lesbare Schrift; zahlreich bei den Sachen, wo ich mal berührt worden bin - und gehe auch als Minister in der Weise vor. Ich nutze einen Mailaccount des Ministeriums; das wissen Sie. Ich habe einen privaten Mailaccount, den ich für meine privaten Mails nutze. Ab und zu nutze ich ihn auch, um Mails weiterzuschicken, die mir wichtig sind, zum Beispiel Zeitungsartikel und Tickermeldungen, weil die auch bei mir auf diesem privaten Mailaccount eingehen. Davon haben Sie ja zwei hier auch vorgelegt.<sup>10447</sup>

[...]

Die sind aber, wenn ich Sie an dienstliche Accounts verschickt habe, auch dort jeweils, wenn sie für eine Akte relevant geworden sind, dann dahin gelangt.

Und das will ich gern noch mal sagen: Es ist kein Zufall aus meiner Sicht, dass Sie im Wesentlichen Zeitungsartikel oder Tickermeldungen gefunden haben, wo ich um Stellungnahme gebeten habe oder gefragt habe, was da so ist. Insofern wird sich nichts Zusätzliches zu dem, was überall in Ihren Akten ist, finden. Mein Umgang damit ist, dass ich im Übrigen das nicht archiviere in meinem Handy oder so, sondern dass ich, jetzt was ich gelesen habe, eigentlich ziemlich sofort lösche und dass es sich nie lange dort aufhält.<sup>10448</sup>

Auf die Frage, ob er demnach über Messengerdienste oder private E-Mail-Accounts kommuniziert habe, hierüber jedoch keine Dokumentation mehr vorhanden sei, hat der Zeuge ausgeführt:

Ja, ich wiederhole das gerne, weil das ja völlig berechtigt ist: Es kann sich gar nichts mehr vorfinden, was ich abgesandt habe, weil ich das regelmäßig lösche und nicht für mich archiviere. Dazu bin ich auch nicht verpflichtet, nach allem, was ich weiß, und will das auch dazusagen. Und es ist so, dass es aber, wenn es an dienstliche Accounts versandt worden ist, sich ja hier in den Akten findet. Und deshalb gibt es nichts irgendwo sonst, was sich hier noch bei mir befindet. Ich kann Ihnen also nichts Weiteres vorlegen, als was Sie haben.<sup>10449</sup>

[...]

Das ist - - Ich habe das gesagt, was dazu zu sagen ist; das ist ja auch völlig korrekt. Und, wie gesagt, Sie werden alles, was irgendjemand gekriegt hat, auch bei dem finden, wenn das ein Vorgang ist, der mit diesem Sachverhalt zu tun hat und deshalb zu einer Akte gelangt ist.<sup>10450</sup>

## V. Dr. Angela Merkel

### 1. Überblick

Die am 23. April 2021 vernommene Zeugin *Dr. Angela Merkel* ist amtierende Bundeskanzlerin. In ihrer Vernehmung ist schwerpunktmäßig ihre China-Reise im September 2019 sowie das kurz zuvor von ihr geführte Gespräch mit dem ehemaligen Bundesminister *zu Guttenberg* thematisiert worden.

Nach Aussage der Zeugin hätten sich die Bemühungen der Wirecard AG um einen Markteintritt in China mit dem allgemeinen Ziel der Bundesregierung, Marktöffnung in China zu erreichen, gedeckt. Aus diesem Grund

<sup>10446</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 27.

<sup>10447</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 42.

<sup>10448</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 42.

<sup>10449</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 42.

<sup>10450</sup> Scholz, Stenografisches Protokoll 19/43 I der 43. Sitzung am 22. April 2021, S. 42.

habe die Zeugin das Anliegen des Markteintritts von Wirecard in China bei ihren politischen Gesprächen in China angesprochen.

## 2. Gesprächswunsch von Dr. Braun Ende 2018

In ihrer Vernehmung hat die Zeugin eingangs ihre Berührungspunkte mit der Wirecard AG erläutert.<sup>10451</sup>

Die Zeugin hat dargestellt, der damalige CEO der Wirecard AG *Dr. Braun* habe Ende 2018 einen Gesprächswunsch an sie herantragen lassen. Dies sei zunächst über Staatsministerin *Bär* und dann mit E-Mail seines Büros an das Büro der Zeugin vom 27. November 2018 erfolgt. Das zuständige Fachreferat sei sodann um Stellungnahme und Abgabe eines Votums zu diesem Gesprächswunsch gebeten worden.<sup>10452</sup>

Die Zeugin hat erläutert, dass es Ende 2018 einen anderen Sachstand gegeben habe, als im Juni 2020.<sup>10453</sup>

Daran ändert auch nichts, dass das Referat 433 des Bundeskanzleramtes in seiner Vorlage zu dieser Terminanfrage vom 10. Januar 2019 an die Leiterin des Kanzlerbüros unter anderem ausführt, dass ein Gespräch mit mir und dem Chef des Bundeskanzleramtes auch vor dem Hintergrund von Berichten in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 14. und 24. August 2018 über ein mögliches Verfahren der Staatsanwaltschaft München gegen Wirecard im Zusammenhang mit dem von der Zeitung veröffentlichten Paradise-Papers-Komplex nicht ratsam sei, hingegen ein Gespräch mit dem Leiter der Abteilung 4 „Wirtschafts-, Finanz- und Energiepolitik“ im Bundeskanzleramt, Herrn Ministerialdirektor Professor Rölller, über das Geschäftsmodell und die Zukunftsaussichten von Wirecard angemessen erscheine.<sup>10454</sup>

Die Zeugin hat erklärt, sie habe dem Gesprächswunsch von *Dr. Braun* aus Termingründen nicht entsprochen. Das Angebot für ein Gespräch mit *Prof. Dr. Rölller* habe *Dr. Braun* ausgeschlagen.<sup>10455</sup>

Auf eine Nachfrage, warum der Referent *Papageorgiou* in seinem Vermerk eine Absage „aus Termingründen“ empfohlen habe, hat die Zeugin erklärt:

Herr Papageorgiou hat das gemacht, was er aus der Sicht eines Referenten machen muss. Er hat sich mit dem Fall befasst. Er hat dazu ein Votum abgegeben und hat dann gesagt: „aus Termingründen“ und hat aber die ihm bekannten Informationen hinzugefügt. Er ist aber mit Sicherheit nun niemand, der jetzt wissen kann, wie viel Anfragen von wie viel Unternehmen an mich gestellt werden, wie meine Terminplanung aussieht. [...] <sup>10456</sup>

Die Zeugin hat ergänzend angemerkt, dass es viele Unternehmen, auch DAX-Unternehmen, gebe, die keinen Gesprächstermin bei ihr, sondern nur bei *Prof. Dr. Rölller* bekämen, weil ihre Zeit nicht ausreiche, um mit allen Unternehmen zu sprechen. Dies sei auch dann der Fall, wenn keine negativen Informationen über ein Unternehmen vorlägen.<sup>10457</sup>

Die Zeugin hat auf Nachfrage erklärt, ob sie ein entsprechendes Gespräch führe, hänge nicht davon ab, ob ein Unternehmen in den DAX aufgestiegen sei. Vielmehr ergebe sich dies aus den Sachzusammenhängen.<sup>10458</sup>

Auf die Frage, ob es üblich sei, dass ein Unternehmen ein alternatives Gesprächsangebot mit *Prof. Dr. Rölller* ablehne, hat die Zeugin erklärt:

Also, es ist so, dass ich es schon sehr gerne habe, wenn Unternehmer erst einmal mit Herrn Professor Rölller sprechen, bevor sie mit mir sprechen, weil Herr Rölller natürlich für mich dann auch noch mal rausfinden kann, ob die Anliegen und ob die Art und Weise usw. gewichtig genug sind, damit ich mich damit auch persönlich befasse. Und man kann damit manchmal auch auseinanderfiltern, ob es Gesprächspartnern wirklich um die Sache geht oder ob es auch um Prestige geht. Also, beim Wirtschaftsberater der Bundeskanzlerin gewesen zu sein, wenn man ein sachliches Anliegen hat - - kann man davon ausgehen, dass der mich

<sup>10451</sup> Vgl. *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 10 ff.

<sup>10452</sup> *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 11.

<sup>10453</sup> *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 11.

<sup>10454</sup> *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 11.

<sup>10455</sup> *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 11.

<sup>10456</sup> *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 31.

<sup>10457</sup> *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 31.

<sup>10458</sup> *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 60.

dann auch informiert. Wenn man aber nur sagen will: „Ich war auch bei der Kanzlerin“, dann braucht man kein Gespräch mit Herrn Professor Röller. Insofern ist das manchmal ganz interessant, wie Personen auf ein solches Angebot reagieren. Und deshalb gibt es sehr, sehr häufig eine Vorschaltung eines Gesprächsangebots an Herrn Röller.<sup>10459</sup>

### 3. Gespräch mit Herrn zu Guttenberg

Die Zeugin hat geschildert, es habe am 3. September 2019, zwei Tage vor ihrer geplanten Abreise nach China, ein auf 45 Minuten angesetztes Gespräch mit dem früheren Bundesminister zu Guttenberg gegeben. Es sei für sie eine Selbstverständlichkeit, Gesprächswünsche ehemaliger Mitglieder ihrer Bundesregierung zu entsprechen.<sup>10460</sup> Das gelte unabhängig von der Parteizugehörigkeit.<sup>10461</sup>

Es habe aus ihrer Sicht keinen inhaltlichen Anlass für das Gespräch gegeben. Herr zu Guttenberg habe vor dem Gespräch nicht angekündigt, über die Wirecard AG oder Augustus Intelligence sprechen zu wollen. Dass er als Vertreter von Augustus Intelligence auftrete und ein Beratungsmandat bei Wirecard habe, habe er vorab nicht erwähnt und sie habe davon auch nicht anderweitig Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund habe das Gespräch aus ihrer Sicht nicht in Zusammenhang mit ihrer Reise nach China gestanden.<sup>10462</sup> Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, Herr zu Guttenberg habe sie aus ihrer Wahrnehmung als ehemaliges Mitglied der Bundesregierung besucht. Es habe dann aber an zwei Stellen Bezugspunkte gegeben, welche sie gesondert behandelt habe.<sup>10463</sup>

Hierzu hat die Zeugin ergänzend angemerkt:

Ich schätze es nicht sehr, wenn sozusagen unter dem Aspekt: „Wir können uns mal wieder unterhalten“, was ja auch interessant sein kann, wenn jemand ganz woanders lebt und seine Eindrücke schildert,

[...]

das dann sofort übergeht in eine Beanspruchung für bestimmte Anliegen.<sup>10464</sup>

Auf Nachfrage hat sie erklärt, sie würde nicht sagen, dass Herr zu Guttenberg sie getäuscht habe.<sup>10465</sup>

Aber er war ganz interessengeleitet da und hat in den 45 Minuten zwei Interessen gut platziert. Und glücklicherweise haben sie sich auch alle wiedergefunden in den Akten.<sup>10466</sup>

Die Frage, ob es einen Unterschied gemacht hätte, wenn statt Herrn zu Guttenberg das Unternehmen Wirecard selbst auf die Zeugin zugekommen wäre, hat die Zeugin verneint. Wenn es um ein Wirtschaftsunternehmen gehe, so die Zeugin, befasse sie hiermit die zuständigen Beamten im Bundeskanzleramt.<sup>10467</sup> Grundsätzlich ziehe sie es vor, mit den „Originalvertretern“ der Unternehmen zu sprechen. Ein solches Gespräch mit Wirecard habe aus Termingründen nicht stattgefunden. Inhaltlich habe jedoch nichts gegen ein Treffen mit der Wirecard AG gesprochen.<sup>10468</sup>

Die Zeugin hat auf Nachfrage erklärt, ihr sei nicht bewusst gewesen, dass Spitzberg Partners, das Beratungsunternehmen von Herrn zu Guttenberg, zum Zeitpunkt des Gesprächs in intensivem Kontakt zum Bundesfinanzministerium gestanden habe.<sup>10469</sup> Sie habe keinerlei Kenntnis über die Befassung der anderen Ministerien mit der Wirecard AG und Spitzberg Partners gehabt.<sup>10470</sup>

<sup>10459</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 60.

<sup>10460</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 11.

<sup>10461</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 33, 60.

<sup>10462</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 11, 35.

<sup>10463</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 23.

<sup>10464</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 37.

<sup>10465</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 37.

<sup>10466</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 37.

<sup>10467</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 23.

<sup>10468</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 24.

<sup>10469</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 24.

<sup>10470</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 24.

Die Zeugin hat weiter geschildert, Herr *zu Guttenberg* habe im Nachgang zu diesem Gespräch noch am selben Tag eine E-Mail an *Prof. Dr. Röller* verfasst, in welcher er bezugnehmend auf das mit ihr geführte Gespräch geäußert habe, er und die Zeugin seien sich einig gewesen, dass die Zeugin bei ihrem Besuch in China den Markteintritt der Wirecard AG in China durch die Übernahme des chinesischen Unternehmens AllScore unterstützend begleiten würde.<sup>10471</sup>

Die Zeugin hat erklärt, sie habe entgegen den Ausführungen des Herrn *zu Guttenberg* in seiner E-Mail an Herrn *Prof. Dr. Röller* keine Erinnerung daran, dass Herr *zu Guttenberg* im Gespräch vom 3. September 2019 die Unternehmen Wirecard oder AllScore namentlich erwähnt habe. Ausschließen könne sie dies jedoch nicht. Sie erinnere sich hingegen daran, Herrn *zu Guttenberg* an *Prof. Dr. Röller* verwiesen zu haben.<sup>10472</sup> Was genau Herr *zu Guttenberg* bei dem Gespräch gesagt habe und von der Zeugin gewollt habe, ergebe sich für die Zeugin, wie diese weiter erklärt hat, allein aus den Schriftwechseln. Sie selbst könne sich nicht daran erinnern, ob und über welches Unternehmen Herr *zu Guttenberg* mit ihr gesprochen habe.<sup>10473</sup> Sie habe jedoch keinen Grund, an der Aussage des Herrn *zu Guttenberg*, er und die Zeugin hätten sich über die Wirecard AG unterhalten, zu zweifeln.<sup>10474</sup>

Die Tatsache, dass sie sich nicht daran erinnere, dass Herr *zu Guttenberg* bei ihrem Gespräch die Wirecard AG oder AllScore namentlich erwähnt habe, sei in der Sache, so die Zeugin weiter, jedoch zweitrangig. Jedenfalls stehe außer Frage, dass sich die Bundesregierung und sie selbst persönlich in

bilateralen Kontakten mit anderen Ländern regelmäßig auch für die wirtschaftlichen Interessen deutscher Unternehmen in diesen Ländern einsetzen.<sup>10475</sup>

Dies gelte auch für China. Zu diesen bilateralen Kontakten gehöre auch, dass die Bundesregierung, auch zusammen mit der Europäischen Union, gegenüber China auf allen Ebenen ihr Interesse für weitere Marktöffnung und den Abbau von Investitionsbeschränkungen deutlich machten. Dies betreffe auch den Finanzbereich.<sup>10476</sup>

Die Zeugin hat weiter erklärt, Herr *zu Guttenberg* habe im Anschluss an das Gespräch vom 3. September 2019 am selben Tag auch eine E-Mail an sie selbst geschickt, in welcher er die „Adresse der beiden jungen A.I. Herren der Firma Augustus Inc.“, so heiße es in der E-Mail, übermittelt habe.<sup>10477</sup> Die Zeugin habe diese E-Mail an die im Bundeskanzleramt für den Bereich der künstlichen Intelligenz zuständige Leiterin der Abteilung 6 „Politische Planung, Innovation und Digitalisierung, Strategische IT-Steuerung“, Frau *Christiansen*, mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten lassen. Die Zeugin hat erklärt, sie erinnere sich daran, dass Herr *zu Guttenberg* ihr von einem KI-Start-up erzählt habe, das sich mit Gesichtserkennung befasse. Weiter habe er erzählt, dass es Deutsche wären, die in den USA diese Entwicklung betrieben. Ob Herr *zu Guttenberg* die Namen der Firma oder der Personen genannt habe, sei ihr nicht Erinnerlich. Allerdings sei dies auch unerheblich, da Herr *zu Guttenberg* diese Informationen mit seiner E-Mail übermittelt habe, welche sie dann fachlich habe prüfen lassen.<sup>10478</sup> Über diese E-Mail des Herrn *zu Guttenberg* hinaus habe keine Kommunikation zum Thema Augustus Intelligence stattgefunden.<sup>10479</sup> Auch habe das Thema bei der China-Reise keine Rolle gespielt.<sup>10480</sup>

Auf Nachfrage, was mit diesem Vorgang passiert sei, hat die Zeugin erklärt, es sei erkennbar nichts passiert. Die Fachabteilung habe sich den Vorgang angeschaut und es als nicht so relevant befunden, dass man ihr weitere Kontakte zu dieser KI-Firma hätte geben müssen. Die Zeugin hat geschildert, sie sei an Digitalisierung sehr interessiert und denke auch immer, dass die Bundesrepublik Deutschland viel Grund habe, aufzupassen, nicht den Anschluss zu verlieren. Alles, was mit künstlicher Intelligenz zu tun habe, habe sie interessiert. Aber die Bewertung der Fachabteilung sei gewesen, dass man dem nicht weiter nachgehen müsse.<sup>10481</sup>

<sup>10471</sup> *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 11.

<sup>10472</sup> *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 12.

<sup>10473</sup> *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 24.

<sup>10474</sup> *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 29.

<sup>10475</sup> *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 12.

<sup>10476</sup> *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 12.

<sup>10477</sup> *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 13.

<sup>10478</sup> *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 13.

<sup>10479</sup> *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 13.

<sup>10480</sup> *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 30.

<sup>10481</sup> *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 43.

An eine Nachricht des Herrn *zu Guttenberg* auf ihr Mobiltelefon könne sie sich, wie die Zeugin auf Nachfrage erklärt hat, nicht erinnern. Eine solche Nachricht existiere jedenfalls nicht mehr, da die sie alles zeitnah lösche.<sup>10482</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, es habe im Nachgang zu ihrer Reise nach China keinen Kontakt zu Herrn *zu Guttenberg* innerhalb des Untersuchungszeitraums gegeben.<sup>10483</sup> Er sei auch nach September 2019 bei ihr nicht nochmal zu Gast gewesen.<sup>10484</sup>

Auf die Frage, ob der Vorgang bei ihr zu einem Umdenken in Bezug auf Herrn *zu Guttenberg* geführt habe, hat die Zeugin erklärt:

Na, das würde jetzt nicht dazu führen, dass ich ihn nie wieder spreche. Aber ich würde vielleicht im Vorfeld sagen, dass ich keine Lust habe, mit lauter Anliegen behelligt zu werden, die fachlicher Natur sind.<sup>10485</sup>

Die Kanzlerin hat auf Nachfrage mitgeteilt, ihr Kontakt zu Herrn *zu Guttenberg* sei „im Augenblick erstorben“.<sup>10486</sup>

#### 4. China-Reise und geplanter Markteintritt von Wirecard

Im Hinblick auf ihre China-Reise vom 5. bis 7. September 2019 hat die Zeugin zunächst ausgeführt, die Bemühungen der Wirecard AG um einen Markteintritt in China hätten sich mit dem allgemeinen Ziel der Bundesregierung, Marktöffnung in China zu erreichen, gedeckt. Aus diesem Grund habe die Zeugin das Anliegen des Markteintritts von Wirecard in China bei ihren politischen Gesprächen in China angesprochen.<sup>10487</sup> Dieses Anliegen habe sich in die grundsätzlichen und jahrelangen Bemühungen der Bundesregierung um Marktöffnung in China im Finanzbereich eingefügt.<sup>10488</sup> Es habe über Monate und Jahre ein Finanzdialog mit China stattgefunden, bei dem sich die Beteiligten um jeweilige Marktzugänge bemüht hätten. Insoweit sei es richtig gewesen, dass sie das Thema „Wirecard und Marktzugang“ neben anderen Anliegen der deutschen Wirtschaft bei ihrer Reise zur Sprache gebrachte habe.<sup>10489</sup>

Auf die Frage nach der außenwirtschaftlichen Strategie der Bundesregierung gegenüber China hat die Zeugin ausgeführt:

China hat sich ja zu einem bedeutenden Handelspartner Deutschlands entwickelt, in einigen Jahren sogar zu dem größten. Und in diesem Zusammenhang haben wir uns als Regierung immer wieder dafür eingesetzt, dass entsprechend den internationalen Gepflogenheiten China möglichst vielen internationalen Abkommen beitrifft, im Rahmen der WTO zum Beispiel, und auch Vergabeabkommen unterzeichnet, ILO-Normen einhält und vieles andere mehr.

Und wir setzen uns für eine Reziprozität des Zugangs zu den Märkten ein und haben uns natürlich in dem Zusammenhang auch über viele Jahre dafür eingesetzt, dass neben den Minderheitsbeteiligungen, „Joint Venture“ Stichwort, auch umfangreichere und Mehrheitsbeteiligungen oder ausschließliche Beteiligungen möglich sind.

Sie wissen, dass wir seit vielen Jahren ja auch an diesem Investitionsabkommen auf der europäischen Ebene handeln\*. Wir haben dort während unserer deutschen Ratspräsidentschaft Fortschritte gemacht, sowohl was die geografischen Herkunftsbezeichnungen für viele Produkte anbelangt als auch was Marktzugangsmöglichkeiten anbelangt. Das wurde ja dann zum Ende der deutschen Ratspräsidentschaft noch abgeschlossen.

[...] Wir haben ja sehr viel Engagement in der Automobilindustrie, wir haben es in der Chemieindustrie, und wir haben es eben dann auch mit der Öffnung Chinas in Richtung der internationalen Finanzmärkte durch diesen hochrangigen Finanzdialog seitens des BMF über viele Jahre besprochen. Und unser Interesse

<sup>10482</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 29.

<sup>10483</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 20.

<sup>10484</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 33.

<sup>10485</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 37.

<sup>10486</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 43.

<sup>10487</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 12.

<sup>10488</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 12.

<sup>10489</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 18.

ist also reziproker Zugang zum chinesischen Markt und eine faire Behandlung auch bei öffentlichen Ausschreibungen zum Beispiel, wenn es um Investitionen in China geht.

Das ist die grundlegende Strategie. Die [...] unterscheidet sich jetzt nicht von der mit anderen Ländern, die nicht die Offenheit der Märkte haben, wie wir das von uns jetzt innerhalb der europäischen Union kennen. Also, das gilt für [...] andere Länder auch.<sup>10490</sup>

Dass der Markteintritt durch die Übernahme des chinesischen Unternehmens AllScore erfolgen sollte, habe, so die Zeugin, keine Rolle gespielt, da es sich hierbei um eine „rein unternehmerische Entscheidung in alleiniger Verantwortung von Wirecard“ gehandelt habe.<sup>10491</sup>

Die Zeugin hat erklärt, die Wirecard AG habe bei ihrer Chinareise vom 5. bis 7. September 2019 keine Sonderbehandlung genossen. Sie sei vielmehr von einer großen Wirtschaftsdelegation von 30 Unternehmen begleitet worden. Zu der Zusammensetzung dieser Delegation hat die Zeugin erläutert:

Diese Delegation wurde, wie in der Regel immer vor solchen Reisen, nach einem Aufruf des Bundeskanzleramts zur Interessenbekundung über die Wirtschaftsverbände an ihre Mitglieder - auch das Bundeswirtschaftsministerium wird einbezogen - zusammengesetzt. Wer nach diesem Aufruf dann am Ende tatsächlich in eine Wirtschaftsdelegation für eine Reise von mir aufgenommen wird, entscheide ich auf der Grundlage eines Votums der Fachabteilung des Bundeskanzleramtes. Auswahlkriterium ist ein möglichst breites Spektrum an Branchen und Unternehmensgrößen mit Anliegen, die das Besuchsland betreffen.<sup>10492</sup>

Die Auswahl der Unternehmen erfolge, wie die Zeugin auf Nachfrage erklärt hat, auch in Absprache mit dem Bundeswirtschaftsministerium. Die Zeugin bekomme zum Schluss des Prozesses eine Liste mit den Personen und Ersatzleuten der Delegation vorgelegt. Diese werde dann von der Zeugin geprüft und gebilligt, wobei sie bei großen Bedenken bezüglich der Zusammensetzung auch Nachfragen stelle. Bei dem Auswahlverfahren handele es sich um ein standardisiertes und gerechtes Verfahren, bei welchem die Zeugin die letzte Verantwortung trage.<sup>10493</sup>

Die Wirecard AG sei, so die Zeugin, nicht Mitglied der Wirtschaftsdelegation während ihrer Reise nach China gewesen. Die Wirecard AG habe hieran kein Interesse bekundet. Zudem habe sie nicht an der Unterzeichnungszereemonie von Verträgen teilgenommen.<sup>10494</sup> Auch Augustus Intelligence sei, so die Zeugin weiter, bei ihren politischen Gesprächen in China kein Thema gewesen und habe nicht der mitgereisten Wirtschaftsdelegation angehört.<sup>10495</sup>

Zu ihrem Blick auf die Wirecard AG zum Zeitpunkt der Reise nach China hat die Zeugin auf Nachfrage ausgeführt:

[...] Ich wusste, dass es in den DAX aufgestiegen ist. Ansonsten war für mich Wirecard keine Größe. Wie gesagt, ich hatte Herrn Braun nicht persönlich getroffen. Ich habe mich nicht weiter interessiert. Mir leuchtete nur ein im Zusammenhang dann mit der China-Reise und dem Finanzdialog, den wir geführt hatten, dass Wirecard ein Akteur sein könnte, der natürlich, wie andere deutsche Unternehmen auch, Interesse am chinesischen Markt haben kann.<sup>10496</sup>

Auf die Frage, ob sich die Zeugin retrospektiv auf ihre China-Reise vom Bundeskanzleramt angemessen vorbereitet gefühlt habe, hat sie erklärt:

Ich glaube, dass das Kanzleramt das Notwendige getan hat. Man hatte noch beim BMF nachgefragt, welche Informationen da sind. Da wurden ja auch einige Informationen übersandt, die aber alle öffentlich auch zugänglich waren. Und man hat dann in der Fachabteilung die Dinge bewertet und den Schluss daraus gezogen, dass ich das Thema Wirecard ansprechen konnte bei meinen Gesprächen. Und das ist das, was

<sup>10490</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 21. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat die Zeugin in ihren nachträglichen Protokollanmerkungen „handeln“ in „verhandeln“ umformuliert.

<sup>10491</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 12.

<sup>10492</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 12.

<sup>10493</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 17.

<sup>10494</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 12.

<sup>10495</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 13.

<sup>10496</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 21.

mich erreicht hat. Und dann würde ich sagen: Damals war das gerechtfertigt. Heute würde man es natürlich mit dem Wissen anders machen; das ist richtig.<sup>10497</sup>

Auf Nachfrage zu den Vorbereitungen solcher Reisen hat die Zeugin erläutert, die Fachbeamten des Bundeskanzleramtes würden versuchen, die Bundeskanzlerin so gut wie möglich vorzubereiten. Dabei würden auch das Bundeswirtschaftsministerium, das Finanzministerium oder auch bei Bedarf der Bundesnachrichtendienst zu bestimmten Firmen befragt, um eine möglichst gesicherte Grundlage für eine Empfehlung an die Bundeskanzlerin zu schaffen.<sup>10498</sup>

Die Zeugin hat auf entsprechende Nachfrage erklärt, es habe an sie keine Warnungen im Vorfeld ihrer China-Reise zum Thema Wirecard gegeben. Der vertrauensvolle Austausch mit dem Bundesfinanzministerium habe ergeben, dass sie dieses Thema ansprechen könne, wobei es sich um ein Thema unter vielen gehandelt habe.<sup>10499</sup> Hierzu hat die Zeugin weiter erklärt:

Sie müssen sich das auch bei den Reisen nicht so vorstellen, dass das eine Reise war, bei der das einzige Thema, das ich anzusprechen hatte, Wirecard war, sondern es gibt dann eine Vielzahl von Unternehmenswünschen. Die werden in einem Block, der sich mit Wirtschaft befasst, besprochen. Aber daneben gibt es bilaterale Fragen, internationale Fragen, Menschenrechtsfragen, Justizfragen.

Und dann müssen Sie sich vorstellen, das sind Gespräche, die finden, wenn sie sehr effizient sind, mit Simultandolmetschung statt. Manchmal finden sie sogar konsekutiv statt. Dann hat man eine Stunde Zeit und hat ungefähr 30 oder 40 Sachen, die man ansprechen muss. [...]

Im Nachhinein sieht es so aus, als wäre die China-Reise vielleicht eine Wirecard-Reise gewesen. Das ist weit entfernt, sondern es war unter vielen Unternehmensanliegen und mindestens [...] 10 bis 20 Gesprächsbereichen [...] ein Wirtschaftsanliegen unter mehreren, was in die allgemeine Philosophie passte, weil wir uns eben auch mit den Finanzmärkten beschäftigt haben.<sup>10500</sup>

Die Zeugin hat geschildert, dass über mehrere Unternehmen gesprochen worden sei. „Das war jeweils ein Satz zu jedem Unternehmen, maximal.“<sup>10501</sup>

Zu den Gesprächen hat die Zeugin auf Nachfrage Folgendes erläutert:

Es gibt die Gespräche in so einem Besuchsformat mit dem Ministerpräsidenten und dann dem Präsidenten Chinas, und dann gibt es meistens bei meinen Besuchen noch ein Wirtschaftsforum, wo deutsche und chinesische Unternehmer sitzen - also das sind dann aber die, die zu der Wirtschaftsdelegation gehören -, und die bringen meistens ihre Anliegen alleine vor; da brauche ich jetzt nicht das zu machen, sondern da hat man noch mal eine Extrastunde. Und dann gibt es eben Anliegen, die bringe ich auch vor. Aber das sind weder 50, noch sind es aber auch nur zwei.<sup>10502</sup>

Weiter hat die Zeugin auf Nachfrage erklärt, zum Zeitpunkt ihrer Reise von den Artikeln der „Financial Times“ über die Wirecard AG keine Kenntnis gehabt zu haben.<sup>10503</sup>

Der Zeugin ist während ihrer Vernehmung aus einem Vermerk für *Prof. Dr. Röller* vom 6. September 2019 in Vorbereitung auf das Gespräch mit Herrn *von Knoop* und weiteren folgender Auszug vorgehalten worden:

Ein signifikanter Kurssturz konnte nach Veröffentlichung eines Presseartikels der Financial Times beobachtet werden, indem behauptet wurde, Mitarbeiter eines Tochterunternehmens der Wirecard AG in Singapur hätten durch Buchführungsmanipulationen höhere Umsätze vorgetäuscht. Zudem erstattete die BaFin im April 2019 Anzeige bei der Staatsanwaltschaft München wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Verbot der Marktmanipulation. Die Untersuchungen dauern noch an.<sup>10504</sup>

---

<sup>10497</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 21.

<sup>10498</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 22.

<sup>10499</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 22.

<sup>10500</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 22.

<sup>10501</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 34.

<sup>10502</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 82.

<sup>10503</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 27.

<sup>10504</sup> MAT A BKAmT-6.03 Blatt 21.

Auf die Frage, inwieweit dies in die Vorbereitung der China-Reise mit eingegangen sei, hat die Zeugin erklärt:

Also, das ist eingegangen insoweit, als es Beamte der Fachreferate ja wohl kannten. Aber das ist nicht mir zur Kenntnis gegeben worden. Es wird da eine Bewertung gemacht: Kann ich das ansprechen, oder kann ich das nicht ansprechen? Und die Bewertung war so, dass man gesagt hat, trotz der wahrscheinlich ja bekannten Dinge, ich kann es ansprechen.<sup>10505</sup>

Auf die weitere Frage, welche Unregelmäßigkeiten im Kanzleramt bekannt gewesen seien, die als nicht schwerwiegend eingeschätzt worden seien, hat die Zeugin erklärt:

Mir persönlich waren gar keine bekannt. Im Kanzleramt waren ja Dinge bekannt. [...] Aber sie haben zu keiner Gesamtbewertung geführt - und das kann ich auch nachvollziehen -, die sagt: Hände weg von Wirecard!<sup>10506</sup>

Im Hinblick auf den zeitlichen Zusammenhang der China-Reise mit dem Gespräch mit Herrn *zu Guttenberg* hat die Zeugin erklärt, es sei für sie in keiner Weise absehbar gewesen, dass das Gespräch von Herrn *zu Guttenberg* bei ihr in irgendeiner Weise etwas mit der China-Reise zu tun haben könnte.

[...] Nun kann es immer im politischen Leben vorkommen, dass man einen Tag vor einer Reise nach China noch neue Ansinnen und Dinge bekommt, auf die man sich auch schnell vorbereiten muss. Das politische Leben ist ja so, dass ich jetzt nicht sagen kann: Alles, was eine Woche vorher nicht da war, wird nicht mehr berücksichtigt. Das wäre auch jetzt nicht ein gutes Handeln einer Bundeskanzlerin. Und insofern ist es eine zeitliche Koinzidenz [...]. Aber es ist aus meiner Perspektive ein totaler Zufall gewesen, dass Herr *zu Guttenberg* nicht am 3. Juli, sondern am 3. September bei mir war und dass zwei Tage später eine China-Reise stattfindet.<sup>10507</sup>

Auf die Frage, wie die Bundesregierung das Anliegen der Wirecard AG im Hinblick darauf eingeschätzt habe, dass Zahlungsdienste in China wegen der Überwachung der Bevölkerung eng mit dem Staat verknüpft seien, hat die Zeugin zunächst auf das Engagement vieler ausländischer Unternehmen zum Beispiel im Digitalbereich hingewiesen, „trotz der völlig anderen politischen, gesellschaftlichen Struktur in China“.<sup>10508</sup>

Trotzdem sind diese Unternehmen alle dort tätig. Das stand ja auch nicht zur Bewertung, sondern es stand zur Bewertung, ob China angesichts der [...] recht staatsnahen Vorgänge bei Zahlungsüberweisungen, Internettätigkeiten und Ähnlichem, ausländische Unternehmen zulässt und ihnen einen Marktzugang gewährt - und wir sind der Meinung, dass es immer noch besser ist, dass China sich an diesen Stellen öffnet und damit natürlich auch Einsichten zur Kenntnis gibt; dann ist es die freie unternehmerische Entscheidung, ob ich das nutzen will oder nicht nutzen will; das habe ich jetzt nicht zu bewerten - oder ob China sagt: Das geben wir überhaupt keinem Ausländer, sondern das wird einzig und allein durch chinesische Unternehmen gemacht. [...] Aber das kann für mich noch nicht der Punkt sein, weil wir eben wollen, dass China im Sinne der Reziprozität Marktzugänge auch ausländischen Unternehmen gewährt.<sup>10509</sup>

## 5. Kenntnis von Unregelmäßigkeiten bei der Wirecard AG

Die Zeugin hat dargestellt, sie sei mit Vorlage der Referate 433 und 412 des Bundeskanzleramtes vom 30. Juni 2020 davon unterrichtet worden, dass die Wirecard AG am 25. Juni 2020 einen Insolvenzantrag wegen drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung gestellt habe.<sup>10510</sup> In dieser Vorlage habe es zur Sachverhaltsdarstellung weiter geheißen:

Seit 2016 gab es an den Finanzmärkten immer wieder Spekulationen über Betrug, Korruption und Geldwäsche bei Wirecard. Anfang 2019 hat die Financial Times Wirecard öffentlich Bilanzfälschung\* vorgewor-

<sup>10505</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 52.

<sup>10506</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 52.

<sup>10507</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 52.

<sup>10508</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 41.

<sup>10509</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 41.

<sup>10510</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 10.

fen. Daraufhin hat Wirecard im Oktober 2019 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG mit einer Sonderprüfung beauftragt. Der Bericht wurde am 28. April 2020 veröffentlicht, konnte den Vorwurf jedoch nicht ausräumen. Am 18. Juni 2020 räumte Wirecard ein, dass nach Informationen des ... Abschlussprüfers des Unternehmens, Ernst & Young ..., ein Betrag von 1,9 Mrd. Euro (rd. ein Viertel der Konzern-Bilanzsumme) im Asiengeschäft entweder verschwunden ist oder nie existiert hat. Mittlerweile weitet sich der Betrugsverdacht auf weitere Konzernbereiche aus, so dass erhebliche Bedenken in Bezug auf das Ertragspotential des Konzerns bestehen.

[...]

Die Sachverhaltsaufklärung läuft noch. Bereits jetzt ist davon auszugehen, dass auch Versäumnisse der Wirtschaftsprüfer von Wirecard ..., der BaFin sowie der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung ... vorliegen. EY erteilte den Jahresabschlüssen der Wirecard AG jahrelang ein uneingeschränktes Testat. Die BaFin hat zwar im Februar 2019 Anlass gesehen, den schwerwiegenden Vorwürfen bei Wirecard nachzugehen und die DPR um eine Bilanzprüfung\* gebeten, ist den Vorwürfen aber nicht weiter nachgegangen; Ergebnisse der DPR-Prüfung liegen noch nicht vor (für Juli angekündigt). DPR und BaFin wird daher u.a. „Verschleppung“ vorgeworfen; insgesamt habe die Bilanzkontrolle versagt.<sup>10511</sup>

Zu der Bewertung dieser Geschehnisse sei in der Vorlage folgendes ausgeführt worden:

Der Fall Wirecard ist besorgniserregend, weil er gravierende Lücken in der deutschen Bilanzkontrolle offenlegt. ... Um langfristigen Schaden vom Finanzplatz Deutschland abzuwenden ist rasches Handeln gefordert.

[...]

BMF (zuständig für Finanzmärkte), BMJV (für Bilanzkontrolle) und BMWi (für Wirtschaftsprüfer) sind aufgerufen, den Sachverhalt auf eventuelles Fehlverhalten, strukturelle Schwächen der Aufsicht und regulatorische Lücken zu prüfen. BMJV hat im Einvernehmen mit BMF in einer ersten Reaktion vorsorglich den Vertrag mit der DPR gekündigt [...]

Es sollten zeitnah Konzepte für eine Reform der Bilanzkontrolle vorgelegt werden. ... Dabei darf allerdings nicht vergessen werden, dass bei massiver krimineller Energie auch das beste Kontrollsystem an seine Grenzen stößt.<sup>10512</sup>

Durch diese Vorlage sei die Zeugin über die schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten, über den Bilanzskandal und die Insolvenz der Wirecard AG unterrichtet worden.<sup>10513</sup>

Dieser Sachstand aus dem Juni 2020 sei, so die Zeugin, nicht mit dem Sachstand von Ende November 2018, zwei Monate nachdem die Wirecard AG mit Wirkung vom 24. September 2018 in den DAX aufgestiegen sei, vergleichbar.<sup>10514</sup> Er habe auch nicht dem Erkenntnisstand von 2019 entsprochen, in welchem man trotz aller Presseberichte keinen Anlass gesehen habe, von schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten bei Wirecard auszugehen.<sup>10515</sup> Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, diese Einschätzung ergebe sich aus den aus diesem Zeitraum vorliegenden Akten. Die Angelegenheit stelle sich rückblickend anders dar. Aus der damaligen Perspektive habe man von so schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten jedoch nicht ausgehen können.<sup>10516</sup>

Das Bundeskanzleramt habe zu Wirecard nicht informierter sein können als das Bundesfinanzministerium und die weiteren Fachressorts. Das Bundeskanzleramt habe des Weiteren keinen Grund gehabt, gegenüber den im Vorfeld der Chinareise vom Bundeskanzleramt erbetenen Hintergrundinformationen des Bundesfinanzministeriums zur Situation bei Wirecard bösgläubig zu sein.<sup>10517</sup>

<sup>10511</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 10; Vorlage zitiert nach Protokoll. Bei der ersten mit \* gekennzeichneten Stelle hat die Zeugin in ihren nachträglichen Protokollanmerkungen „Bilanzfälschung“ in „Bilanzbetrug“ korrigiert. Bei der zweiten mit \* gekennzeichneten Stelle hat die Zeugin in ihren nachträglichen Protokollanmerkungen „Bilanzprüfung“ in „Bilanzprüfung“ korrigiert.

<sup>10512</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 11; Vorlage zitiert nach Protokoll.

<sup>10513</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 11.

<sup>10514</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 11.

<sup>10515</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 13.

<sup>10516</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 14 f.

<sup>10517</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 13.

Ein solch vertrauensvoller Austausch zwischen dem Bundeskanzleramt und den Fachressorts ist geübte Staatspraxis.<sup>10518</sup>

## 6. Arbeitsweise und Compliance im Bundeskanzleramt

Die Zeugin ist im Laufe ihrer Vernehmung auch zu der Arbeitsweise im Bundeskanzleramt und den dort geltenden Compliance-Regelungen befragt worden.

Auf die Frage nach den gängigen Regularien für Gespräche mit der Zeugin hat diese erklärt, es gebe zum einen Fachgespräche und zum anderen auch persönliche Gespräche. Bei den Fachgesprächen würden die Mitarbeiter des Kanzleramtes den Gesprächspartner nach den gewünschten Themen befragen zu denen die Zeugin dann auch eine entsprechende Vorbereitung erhalte. Für das persönliche Gespräch mit Herrn *zu Guttenberg* habe es keinerlei Anmeldung einer inhaltlichen Agenda gegeben. In solchen Fällen bereite sich die Zeugin nicht vor, weshalb es auch entsprechend keine Vorbereitungsunterlagen gebe. Der Termin werde schlicht vereinbart, an der Pforte des Kanzleramtes angemeldet und finde dann statt. Es gebe dann auch keine Tonaufzeichnungen. Wenn bei einem persönlichen Gespräch fachliche Punkte angesprochen würden, „dann agiere ich“. Aus diesem Grund habe sie Herrn *zu Guttenberg* an den Abteilungsleiter 4 „Wirtschaft“ verwiesen und bezüglich des KI-Unternehmens nach weitergehenden Informationen gefragt, um das Anliegen im Anschluss an die Abteilungsleiterin 6 weitergeben zu können. Sie habe damit den sogenannten Veraktungsprozess, das heißt die fachliche Vorbereitung und die fachliche Aufnahme, begonnen. Persönliche Inhalte würden jedoch weder aufgenommen noch veraktet.<sup>10519</sup> Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, es gebe bei persönlichen Gesprächen keinen Zeitpunkt, etwa wenn der Gesprächspartner konkrete Wünsche an die Zeugin äußere, ab welchem das Gespräch protokolliert werde.<sup>10520</sup> Die Frage, ob so Raum für Spekulation gelassen werde, hat die Zeugin verneint. Schließlich sage sie in einer solchen Situation nichts zu, sondern verweise lediglich auf die Fachbeamten.<sup>10521</sup> Hierzu hat die Zeugin ergänzend ausgeführt:

Aber da ich ja weiß, dass ich einerseits persönliche Gespräche führe wie jeder Mensch, aber andererseits auch immer Bundeskanzlerin bin und auch immer im Dienst, muss ich sehr aufmerksam sein bei jedem persönlichen Gespräch, ob wir gerade die Seite wechseln, sage ich mal, und es jetzt fachlich wird. Und in dem Moment ist das passiert, was auch sachlich wichtig ist, dass ich gesagt habe: So, bitte Information an meine Fachbeamten, und dann bekomme ich eine Bewertung, weil ich dazu gar nichts sagen kann. - Ich kann nicht sagen: „Weil ich Person A oder B gut kenne, nehme ich selbstverständlich den Hinweis auf und mache in China eine Bemerkung“, sondern das geht genau nicht.<sup>10522</sup>

Ähnlich sei es auch bei Terminvergaben. Der Grundstandard der Zeugin sei es, bei an sie herangetragenem Gesprächswünschen zunächst an ihr Büro zu verweisen und bei fachlichen Fragen nach einer Bewertung der Fachabteilung zu dem entsprechenden Fall Stellung zu nehmen.<sup>10523</sup> Die Zeugin hat dargestellt, wo immer sie Informationen erreichten, die sie für fachlich relevant halte, würden diese auf den Weg zu einer Veraktung gebracht und transparent gemacht.<sup>10524</sup>

Für die Terminvergaben trage die Zeugin in letzter Konsequenz stets selbst die Verantwortung, wobei der Rat ihrer Mitarbeiter eine entscheidende Rolle spiele.<sup>10525</sup>

Auf die Frage nach Zuverlässigkeitsüberprüfungen und Compliance im Bundeskanzleramt hat die Zeugin ausgeführt, sie vertraue ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen voll und verlasse sich auch auf sie. Für Misstrauen habe sie keinerlei Anhaltspunkte. Ansonsten würden die Compliance-Regeln der Bundesregierung gelten, an welche sich auch alle Mitarbeiter halten würden.<sup>10526</sup>

Auf konkretere Nachfrage bezüglich *Prof. Dr. Röller* hat die Zeugin erklärt, zu den Compliance-Regularien gehöre nicht, dass sie sich für die Tätigkeiten der Ehepartner und Familienangehörigen ersten Grades ihrer

<sup>10518</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 13.

<sup>10519</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 15 f.

<sup>10520</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 15.

<sup>10521</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 15 f.

<sup>10522</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 15 f.

<sup>10523</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 16.

<sup>10524</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 16, 38.

<sup>10525</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 17.

<sup>10526</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 18.

Mitarbeiter interessiere. Aus diesem Grund habe sie auch keinen Anlass, ihr Vertrauen in *Prof. Dr. Röller* und alle anderen Mitarbeiter in Frage zu stellen.<sup>10527</sup> Sie habe keine Gründe an der Loyalität, Integrität und Präzision der Arbeit von *Prof. Dr. Röller* zu zweifeln.<sup>10528</sup> Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kanzleramts und der Bundesregierung würden routinemäßig und wiederholt strengen Sicherheitsprüfungen unterzogen. Dies gelte ebenso für *Prof. Dr. Röller*. Die Zeugin vertraue entsprechend darauf, dass *Prof. Dr. Röller* in dem durch die Sicherheitsüberprüfungen vorgegebenen Rahmen handle.<sup>10529</sup>

Auf die Frage nach der Tätigkeit von *Prof. Dr. Röller* im Bundeskanzleramt hat die Zeugin ausgeführt:

Herr Röller ist verantwortlich für Wirtschaftspolitik, Energiepolitik, für die Sherpa-Tätigkeit im Zusammenhang mit G7 und G20. Und in seiner Eigenschaft als Wirtschaftsberater [...] ist er dann auch natürlich derjenige, der viele Kontakte zu Wirtschaftsunternehmen hat und pflegt. Er ist im Übrigen ja auch noch für Finanz- und Energiepolitik und Verkehrspolitik, gar nicht aufgeführt im Namen, zuständig, das heißt also für die Haushaltsfragen, für die steuerlichen Dinge, für Energiepolitik; [...]<sup>10530</sup>

Auf die Frage nach dem korrekten Weg bei der Kontaktherstellung zur Bundesregierung hat die Zeugin erklärt, sie selbst versuche, die an sie herangetragenen Anliegen im Kopf zu behalten und an die zuständigen Personen weiterzuleiten, ohne feste Zusagen zu machen. Dabei bestehe eine Neutralitätsverpflichtung derart, die Anliegen nicht mit dem persönlichen Bekanntheitsgrad zu verbinden.<sup>10531</sup>

Die Frage, ob *Prof. Dr. Röller* der Zeugin gegenüber jemals einen Interessenkonflikt in Bezug auf seine Person und die Wirecard AG angezeigt habe, hat die Zeugin verneint.<sup>10532</sup> Auf die Frage, ob *Prof. Dr. Röller* der Zeugin gegenüber die Vermittlungstätigkeiten seiner Ehefrau in Bezug auf die Wirecard AG und das chinesische Unternehmen MinTech offengelegt habe, hat die Zeugin erklärt:

Er hat mir kurz berichtet, dass das eine Rolle gespielt hat, als er dann noch mal einen Brief geschrieben hat. Aber sonst kenne ich da keine Details.

Ich habe ihn immer ermutigt, alles, was er weiß, zu sagen. Und ich habe ja gesagt, dass ich mich nicht mit meinen Mitarbeitern über die Aussagen abstimme. [...]<sup>10533</sup>

Auf weitere Nachfrage hat die Zeugin erklärt, sie glaube, dass *Prof. Dr. Röller* alles aufgeklärt habe, was aufzuklären gewesen sei.<sup>10534</sup>

Auf die Frage, ob die Zeugin die Tätigkeiten der ehemalige Geheimdienstkoordinatoren *Fritsche* und *Schmidbauer* im Umfeld der Wirecard AG als problematisch ansehe, hat diese erklärt, das Bundeskanzleramt habe ausweislich der Akten geprüft, ob ein Konflikt der nachamtlichen Tätigkeit von Herrn *Fritsche* zu seiner vorherigen Beamten­tätigkeit bestanden habe und dies verneint. Es habe auch keinen Hinweis darauf gegeben, dass der Bundesnachrichtendienst oder das Bundesamt für Verfassungsschutz zum damaligen Zeitpunkt mit Wirecard befasst gewesen seien.<sup>10535</sup>

Auf weitere Nachfrage hat die Zeugin ergänzt:

[...] Also wenn ein Staatssekretär aus dem Verteidigungsministerium in eine Rüstungsfirma gehen will, dann gibt es sehr lange Karenzzeiten. Aber im Zusammenhang mit Herrn *Fritsche* zum Beispiel ist überprüft worden, ob die Tätigkeit als Geheimdienstkoordinator und die Tätigkeit für ein Finanzunternehmen sozusagen Konflikte beinhalten. Und da, sage ich jetzt mal etwas lax, die Fantasie nicht ausgereicht hat, was da los war bei Wirecard, hat man diese Verquickung nicht gesehen.<sup>10536</sup>

<sup>10527</sup> *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 18.

<sup>10528</sup> *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 19.

<sup>10529</sup> *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 20.

<sup>10530</sup> *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 25.

<sup>10531</sup> *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 25.

<sup>10532</sup> *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 27.

<sup>10533</sup> *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 27.

<sup>10534</sup> *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 28.

<sup>10535</sup> *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 25.

<sup>10536</sup> *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 48.

## 7. Konsequenzen aus dem Fall Wirecard

Zu den aus dem Fall Wirecard gezogenen Konsequenzen hat die Zeugin erklärt:

Einen hundertprozentigen Schutz gegen kriminelle Energie und kriminelles Verhalten, wie es im Fall Wirecard offenbar wurde, gibt es nicht. Gleichwohl musste und muss alles getan werden, um die Wiederholung eines solchen Falls zu verhindern.<sup>10537</sup>

Dazu notwendige Maßnahmen habe die Bundesregierung unmittelbar nach der Insolvenz der Wirecard AG eingeleitet.<sup>10538</sup>

Und Olaf Scholz als Bundesfinanzminister hat zusammen mit Frau Lambrecht und Herrn Altmaier ja sofort dann auch überlegt: Wie kann man die Schlussfolgerung ziehen?<sup>10539</sup>

Auf Nachfrage, wie sie die diesbezügliche Diskussion innerhalb des Kabinetts wahrgenommen habe, hat die Zeugin erklärt:

Na, ich habe das so wahrgenommen, dass es eine große Dringlichkeit gab, dass vor allen Dingen - auch der Bundesfinanzminister hat es richtigerweise gesagt - wir da auch zügig arbeiten müssen, dass man das jetzt nicht verbummeln kann. Und habe ihn darin bestärkt, dass man jetzt nicht alles und jedes infrage stellt, sondern dass man jetzt mal auch ein Stück rigoros und entschieden handelt.<sup>10540</sup>

Am 7. Oktober 2020 sei dann der „Aktionsplan Wirecard“ vorgestellt worden. Hierauf aufbauend sei am 16. Dezember 2020 das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) auf den Weg gebracht worden, mit welchem

Schwachstellen bei der Bilanzkontrolle beseitigt, die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer gestärkt, ihre Haftung bei Fehlverhalten erhöht und Schutzmechanismen gegen Manipulation der Bilanzen sowie insbesondere der internen Kontrollen in den Unternehmen verbessert werden sollen.<sup>10541</sup>

Daneben habe die Bundesregierung, so die Zeugin weiter, am 24. Februar 2021 zur Verbesserung der Arbeit der BaFin eine Formulierungshilfe zum FISG verabschiedet. Diese sehe vor, die Rolle des Präsidenten der BaFin zu stärken und die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums zu verkürzen. Das Gesetz befinde sich in der parlamentarischen Beratung und werde noch in der 19. Legislaturperiode verabschiedet.<sup>10542</sup>

Der Fall Wirecard zeige, dass man gerade bei diesen neuen Technologien sehr aufpassen müsse, wo man die Unternehmen einordne.<sup>10543</sup>

Ich denke, eine Problematik war, dass Wirecard als Ganzes ja wohl als Technologieunternehmen galt und nur die Wirecard Bank dann als Finanzunternehmen. Und da ist jetzt ja auch eine gesamtheitliche Betrachtungsweise angesetzt worden. Das halte ich für absolut notwendig. Und ansonsten ist mit einer kaum vorstellbaren kriminellen Energie alles getan worden, um Transparenz zu vermeiden.<sup>10544</sup>

Der Zeugin ist folgende Aussage des Staatsministers *Hoppenstedt* am 31. August 2020 in der Sondersitzung des Finanzausschusses vorgelesen worden:

Ich will aber auch sagen, dass es bei einem derart hohen Maß an krimineller Energie eine hundertprozentige Sicherheit am Ende ... niemals geben wird.<sup>10545</sup>

<sup>10537</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 13.

<sup>10538</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 13.

<sup>10539</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 40.

<sup>10540</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 77.

<sup>10541</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 13.

<sup>10542</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 13.

<sup>10543</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 41.

<sup>10544</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 41.

<sup>10545</sup> Dr. Hoppenstedt, Stenografisches Protokoll 19/90 I der 90. Sitzung des Finanzausschusses am 31. August 2020, MAT A BT-Präs-1.01 Blatt 85.

Auf die darauffolgende Frage, ob es sich hierbei um eine „Sprachregelung“ handle, hat die Zeugin ausgeführt:

Nein, das würde ich so nicht sagen. Wenn das jetzt so eine allgemeine Entschuldigungsklausel wäre - man müsste nicht das Äußerste tun -, dann wäre das ganz falsch. Es ist nur so, dass auch wir natürlich entsetzt sind, wenn man das so sagen darf, dass so etwas möglich war über einen so langen Zeitraum und in einer solchen Ausprägung, bei einer Aufsicht, die ja auch geschaffen wurde in der Erwartung, dass da Übersicht herrscht. Und ich meine, wir haben ja spätestens seit der internationalen Finanzkrise in den Jahren 2007, 2008 doch sehr, sehr viel getan, um auch Banken und Finanzinstitutionen zu regulieren, zu überwachen usw. usf. Damals sind europäische Behörden geschaffen worden und Hunderte von Richtlinien usw. Und dann gibt es wieder offensichtlich eine Nische, einen Raum, in dem in der Schnittkante „Technologieunternehmen und Bank“ durch die geringere Überwachung des Technologieunternehmens und quasi die Brandmauer „Bank“ man zwar die Finanzinstitution geregelt hat, aber im Windschatten, wenn ich das so sagen darf, Dinge passieren, die man nicht für möglich hält. So.

Und insofern drückt diese Formulierung irgendwo aus, dass offensichtlich die menschliche Fantasie kriminelle Kräfte entfalten kann, die man auch bei bester Voraussicht vielleicht nicht immer 100 Prozent schon im Vorhinein erkennt. Aber ein gesundes Maß an Misstrauen gegen Umgehungstatbestände sollte jeder schon haben, wenn man jetzt diese Geschichte sieht.<sup>10546</sup>

Es stelle sich in wirtschaftspolitische Diskussionen häufig die Frage, wie viel Regulierung sein müsse, ob man nicht überreguliere und Bürokratie schaffe. In solchen Fällen zeige sich, dass die Regulierung offensichtlich immer noch nicht ausgereicht habe, „und das ist eine Erkenntnis.“<sup>10547</sup>

Und ich glaube, dass wir in der heutigen Zeit, in der ja auch technologisch sich so vieles entwickelt durch die digitalen Möglichkeiten, dass wir in einer solchen Zeit gar nicht misstrauisch genug sein können, weil wir ja faktisch immer Technologieentwicklungen haben, die noch nicht reguliert sind. Und in der Zeit, in der diese Technologieentwicklungen noch nicht reguliert sind, ist immer die Gefahr, dass sie eben auch für schlechte Zwecke genutzt werden. Das haben wir bei diesen [...] Derivaten gehabt in dem Zusammenhang mit den Banken, und dann hat man das erkannt beim ganzen Investment-Banking. Und hier sieht man jetzt wieder, dass mit so intransparenten Strukturen und Third Partys [...] plötzlich Dinge möglich sind, die mit Transparenz nichts zu tun haben. Aber es darf keine und soll keine Entschuldigung\* sein: Sie müssen gleich mal wissen für den nächsten Fall: „Gegen kriminelle Energie fällt uns nichts ein.“ Das darf es nicht sein.

[...]

Es muss das Menschenmögliche getan werden.<sup>10548</sup>

Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, sie sei im Nachhinein der Ansicht, dass die deutsche Aufsichtsseite nicht objektiv genug aufgestellt gewesen sei.<sup>10549</sup>

[...]Die personellen Wechsel und die neuen Aufgaben, die zugeordnet wurden mit diesem Finanzmarktintegritätsgesetz, zeigen doch, dass die richtigen Schlussfolgerungen daraus gezogen wurden.<sup>10550</sup>

Auf die Frage, welche politischen Lehren sie aus dem Wirecard-Skandal ziehe, hat die Zeugin erklärt:

[...] Wenn es Geschäftsmodelle gibt, die in die klassische Rollenverteilung nicht passen - also hier Finanzkontrolle, dort Bilanzkontrolle, dort Wirtschaftsprüfung -, also wenn plötzlich durch die Digitalisierung und die neuen technischen Möglichkeiten sich Vermengungen dieser früheren Säulen ergeben, dann muss man gucken, ob die herkömmlichen Überprüfungs- oder Überwachungsinstitutionen noch in diese neuen Geschäftsmodelle reinpassen. Das ist für mich eine - - Die haben davon gelebt offensichtlich, so wie ich es jetzt wahrnehme, dass sie einen Bankteil hatten, und dann hatten sie ansonsten ein Technologieunternehmen. Und die Interaktion der verschiedenen Aufsichtsbehörden war nicht ausreichend dafür.

<sup>10546</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 46.

<sup>10547</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 46.

<sup>10548</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 46. Bei der mit \* gekennzeichneten Stelle hat die Zeugin in ihren nachträglichen Protokollanmerkungen „Entschuldigung sein“ in „Entschuldigung sein im Sinne von“ umformuliert.

<sup>10549</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 56.

<sup>10550</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 56.

Zweitens - aber das ist jetzt nur, was ich so mir überlege - ist natürlich auch die Frage, ob so was wie DPR oder APAS, was ja über Jahrzehnte gewachsen ist [...], dass die modernisiert werden müssen und auch mit der Zeit mitwachsen müssen. Und heute hat man es mit ganz anderen technischen Möglichkeiten zu tun, als man das vor 20 Jahren hatte, und das hat miteinander nichts mehr zu tun. Da müssen die Leute qualifiziert sein usw. Da könnte ich jetzt lange Geschichten erzählen über die Frage, ob unsere ganze deutsche Wirtschaft schon überhaupt vorbereitet ist auf die Frage: Welche Bedeutung haben Daten? Wie geht man den Daten um? Was mache ich als einzelner Unternehmer, der etwas herstellt, mit meinen Daten? Wie kann ich die vermarkten und nicht sozusagen dann in irgendwelche Geschäftsmodelle hineinlaufen, die von anderen viel effizienter genutzt werden? Aber das sprengt jetzt, glaube ich, hier den Rahmen. Aber es ist immer wieder so: Ich meine, wir leben in einer absoluten technologischen Revolution und die herkömmlichen Strukturen müssen für diese Revolution fit gemacht werden. Und das Ganze ist für mich nur möglich gewesen, weil das noch nicht ausreichend der Fall war.<sup>10551</sup>

Auf die Frage, welche Lehren sie für den Wirtschaftsstandort Deutschland ziehe, hat die Zeugin ausgeführt:

Na ja, ich finde schon, dass wir ein Interesse daran haben sollten, einen starken Finanzplatz zu repräsentieren. Da haben wir sicherlich noch Luft nach oben. Und dennoch muss es unser Anspruch sein - da gibt es ja gar keine Abstriche zu machen -, dass das nach Recht und Gesetz und nicht über dubiose Wege erfolgen kann. Und da ist das Thema Wirecard natürlich ein großer Rückschlag für die Reputation. Das muss man schon sagen. Und insofern müssen wir uns anstrengen, dass wir unsere Reputation wiederherstellen.

[...]

Und wir haben ja nun durch unsere Bankenstruktur und unser Drei-Säulen-Modell sowieso immer eine Menge Sonderwünsche, auch im europäischen Bereich. Und dann ist es gut, man macht sonst seine Hausaufgaben auch gut.<sup>10552</sup>

Die Einschätzung, dass dieser Fall ein Vertrauensverlust für die Aktienkultur in Deutschland darstelle, teile die Zeugin.<sup>10553</sup>

Aber deshalb sind wir ja auch den Menschen, die da was verloren haben, verpflichtet, jetzt das Kontrollsystem aufzubauen. Denn eines wissen wir auch: dass die Aktienakzeptanz in Deutschland ja sowieso nicht so gut ausgeprägt ist und dass das sozusagen beim Zuwachs an Vermögenswerten ja für die deutsche Bevölkerung auch nicht immer gut ist, also, wenn man sich anguckt, wie in anderen Ländern die Kultur gewachsen ist, wir eher das Problem haben, dass wir sehen, dass in anderen Ländern Anlageformen genutzt werden, die sehr viel mehr dann auch erbringen als das Deponieren des eigenen Vermögens bei der Sparkasse oder so. Das heißt also: Es ist sehr schade, wenn solche Vorfälle prägend sind für das Gesamtverständnis im Kapitalmarkt.<sup>10554</sup>

Auf die Frage, was sie mit Blick auf die Finanzaufsicht für die Zukunft erwarte und ob das jetzt vorgelegte FISG ausreichend sei, hat die Zeugin auf die parlamentarischen Beratungen zum FISG verwiesen.<sup>10555</sup> Darüber hinaus hat sie erklärt:

Und ansonsten wird insgesamt ja die Frage - ob jetzt Pandemie, ob Flüchtlingsherausforderungen - grundsätzlich an die öffentliche Verwaltung zu stellen sein, inwieweit wir sozusagen immer wieder auch wie so eine Art Stresstest machen: Was sind unsere Institutionen? Passen die noch in die Zeit, weil sich so vieles so sehr schnell ändert? - So. Und da haben wir ja verschiedenste Schwachstellenanalysen schon gemacht - da könnte ich Ihnen jetzt aus ganz anderen Bereichen Dinge erzählen: Ausländerzentralregister oder Registermodernisierung insgesamt, die ein viel transparenteres Arbeiten über die föderalen Ebenen hinweg auch ermöglichen. [...] Das wird eine permanente Aufgabe bleiben, an allen Ecken und Enden. Und eine Lesson Learned ist sicherlich [...], dass dieses zweistufige Verfahren nicht optimal ist, dass man so was natürlich dann auch im Erfahrungswert auf das, was jetzt passiert ist, sehr ernst nimmt und auch zu Leitungsvorlagen ummünzt.<sup>10556</sup>

<sup>10551</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 59.

<sup>10552</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 62.

<sup>10553</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 62.

<sup>10554</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 62.

<sup>10555</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 74.

<sup>10556</sup> Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 19/44 I der 44. Sitzung am 23. April 2021, S. 74.

### Dritter Teil: Bewertung des Untersuchungsausschusses

#### A. Recherchen: Presse, Marktteilnehmer

Die Anhörung von Sachverständigen und Zeuginnen und Zeugen aus der Presse und dem Marktsegment verdeutlicht, dass seit 2015 zahlreiche veröffentlichte Recherchen als Treiber der Aufdeckung des Betrugs wirkten. Die Beweisaufnahme hat hierbei im Wesentlichen Folgendes ergeben:

- (1) Die kritische Berichterstattung war seit ihrem Beginn im Jahr 2015 zunächst dadurch geprägt, dass hier über auffällige ausstehende Forderungen bei Geschäftspartnern in Asien berichtete wurde, die nicht zum Geschäftsmodell eines Acquirers passten. Es handelte sich um ausstehende Forderungen in Höhe von ca. 250 – 300 Millionen Euro. Geldwäschevorwürfe standen oftmals im Zentrum der Kritik.
- (2) Die überwiegende Anzahl der vernommenen Zeuginnen und Zeugen stuft die Bilanzmanipulationsvorwürfe ab der Berichterstattung der Financial Times im Oktober 2019 als ernst zu nehmend ein. Zu diesem Zeitpunkt hatten sich die Vorwürfe hinreichend konkretisiert: Der Artikel von Herrn Dan McCrum thematisierte erstmalig den Kern der betrügerischen Machenschaften Wirecards, namentlich das fingierte Drittpartnergeschäft.
- (3) Die vom Wirtschaftsprüfer EY jahrelang erteilten lupenreinen Testate führten aufgrund des durch sie geschaffenen Vertrauenstatbestands regelmäßig zu einer Zerstreuung der Vorwürfe. Dies trug wesentlich dazu bei, dass die kritische Berichterstattung über einen langen Zeitraum nicht die Aufmerksamkeit bekam, die sie aus ex-post-Sicht verdient gehabt hätte.
- (4) Die Berichterstattung wurde in Aufsichtsbehörden wahrgenommen und führte auch zu aufsichtlichen Maßnahmen: Der Zatarra-Bericht aus 2016, die Financial Times 2015 und das Manager Magazin 2017 lagen bei der DPR vor. Parallel wurde gegen die Autoren des Zatarra-Berichts ermittelt.
- (5) Die Berichterstattung der Financial Times im Januar und Februar 2019 führte zu einer durch die BaFin am 15. Februar 2019 initiierten Verlangensprüfung der DPR. Da sich kurz vor dem Erscheinen des Artikels Shortpositionen erhöhten, ermittelte die BaFin auch gegen die Journalisten wegen des Vorwurfs des „scalpings“, was zu einer Strafanzeige führte.
- (6) Die Veröffentlichung der Financial Times im Oktober 2019 wurde von der BaFin zur Prüfung an die DPR gegeben. Zudem war dies der Ursprung der durch die Wirecard AG beauftragten KPMG-Sonderprüfung, welche schließlich maßgeblich dazu beitrug, dass der Betrug aufgedeckt wurde.

Die seit Ende 2014 zunehmende kritische Berichterstattung gegen die Wirecard AG hat über die Jahre einen starken Wandel erlebt. Um diese Entwicklung nachzeichnen zu können, orientiert sich die nachfolgende Auswertung chronologisch an den verschiedenen Phasen der Berichterstattung.

#### I. Erste Hinweise auf Bilanzmanipulation im Zeitraum 2014 bis 2017

Zu den ersten Hinweisen auf mögliche Bilanzmanipulationen, die im Zeitraum Ende 2014 bis 2017 mediale Aufmerksamkeit bekamen, wurden von dem Untersuchungsausschuss die Sachverständigen *Dan McCrum* und *Thomas Borgwerth* gehört.

Ende 2014 erreichten den Journalisten der Financial Times *Dan McCrum* mehrere Hinweise auf Unregelmäßigkeiten in der Bilanzierung der Wirecard AG. Ab dem 27. April 2015 veröffentlichte Herr *McCrum* auf dem Finanzblog der Financial Times „Alphaville“ die Artikelserie „House of Wirecard“, in welcher er sich im Wesentlichen mit den branchenunüblichen Bilanzen Wirecards und den damit zusammenhängenden Firmenübernahmen in Asien beschäftigte. Zwischen Juli und August 2015 veröffentlichte Herr *McCrum* insgesamt vier Artikel, die sich mit den Bilanzen Wirecards auseinandersetzten. Hierbei deckte Herr *McCrum* im Wesentlichen auf, dass die Bilanzen der Wirecard AG 250 Millionen Euro an zahlungsbezogenen Vermögenswerten auswies, denen keine entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüberstanden.

Den zweiten Schwerpunkt der Artikelserie bildeten die zahlreichen Firmenübernahmen in Asien, welche Wirecard ab 2010 tätigte. Herrn *McCrum*s Recherchen ergaben, dass die Beträge in den Büchern der übernommenen Unternehmen nicht korrekt waren und diese zumeist nicht die von Wirecard angegebene Größe

hatten. Für Herrn *McCrum* standen diese Übernahmen in einem engen Zusammenhang zu den erörterten Unregelmäßigkeiten. Im Untersuchungsausschuss führte er aus, dass die Wirecard AG wohl seit 2010 ihre Gewinne gefälscht habe. Er habe die Theorie, dass die Unternehmensübernahmen in Asien lediglich dazu dienten, die vorgetäuschten Umsätze direkt in schwer prüfbare Vermögenswerte umzuwandeln. Somit resultierten die vorgetäuschten Gewinne auch nicht in leicht überprüfbaren Cash-Beständen in der Bilanz. Es ist zu vermuten, dass diese Art von Bilanzbetrug mit der Etablierung der Treuhandkonten nicht mehr nötig war, da der Wirtschaftsprüfer zur Überprüfung der Cash-Bestände keine Banksaldenbestätigungen bei den kontoführenden Banken einforderte, sondern bis 2020 nur Saldenbestätigungen bei den Treuhändern eingeholt hat. In der Beweisaufnahme stellte der Ausschuss fest, dass die Saldenbestätigungen des Treuhänders gefälscht waren.

Die Berichterstattung der *Financial Times* aus dem Jahr 2015 veranlasste den Bilanzexperten *Thomas Borgwerth* dazu, sich ebenfalls intensiver mit Wirecards Bilanzen auseinanderzusetzen. Dieser kam 2013 erstmalig mit Wirecard in Berührung, als er sich für ein Investment beim damaligen TecDax Konzern interessierte. Hiervon nahm er jedoch Abstand, da die gleichmäßigen Umsatzzuwächse trotz der zum Teil erheblichen Schwankungen in den regionalen Segmenten seiner Erfahrung nach auf Bilanzbetrug hindeuteten. Nach eingehender Recherche wandte er sich mit seinen Erkenntnissen schließlich an mehrere Journalistinnen und Journalisten, unter ihnen *Dan McCrum* und *Heinz-Roger Dohms*, den Mitbegründer von *Finanz-Szene.de*. Aufbauend auf *Borgwerths* Analyse veröffentlichte *Dohms* am 23. Februar 2017 einen Artikel im *Manager Magazin*, welcher die Vorwürfe der *Financial Times* zu den bilanziellen Auffälligkeiten und den Firmenübernahmen in Asien aufgriff. Darüber hinaus enthielt der Artikel eine Analyse der Bilanzen der Wirecard Bank und wies erstmalig auf das Geschäft mit den Drittpartnern hin.

Ebenso wie *Dan McCrum* kam *Dohms* aufbauend auf *Borgwerths* Analyse zu dem Ergebnis, dass zahlungsbezogenen Vermögenswerten in Höhe von 250 Millionen Euro keine entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüberstanden. Auch er warf einen kritischen Blick auf die zahlreichen Firmenübernahmen in Asien: Diese seien alle im vierten Quartal, das heißt kurz vor dem Bilanzstichtag, erfolgt. Hiermit suggeriere Wirecard einen Cashflow, welcher angesichts der tatsächlichen Werthaltigkeit der übernommenen Unternehmen zumindest in der von Wirecard angegebenen Höhe zweifelhaft erschien. Hiermit knüpfte *Dohms* an den Vorwurf *McCrum*s an, Wirecard würde die Übernahmen zur Verschleierung fehlender Cash-Bestände nutzen.

Gegenüber der Berichterstattung der *Financial Times* enthielt der Artikel zwei entscheidende Neuigkeiten: Zum einen analysierten *Borgwerth* und *Dohms* erstmalig nicht nur die Bilanzen der Wirecard AG, sondern auch die der Wirecard Bank AG. Diese wiesen im Gegensatz zu den dargestellten Bilanzen der Wirecard AG keine Auffälligkeiten auf: Es existieren geringe Forderungen, viel Cash und hohe Verbindlichkeiten. Die Bilanz der von der BaFin überwachten Wirecard Bank AG passte somit, anders als die Bilanz der Wirecard AG, zum Geschäftsmodell eines Acquirers. Aus der Bilanz der Wirecard Bank AG ließen sich laut Herrn *Borgwerth* auch keine Auffälligkeiten oder Warnsignale bezüglich einer Bilanzmanipulation herauslesen. Jedoch sei das zusätzliche Geschäft zu hinterfragen gewesen.

Zum anderen gab Wirecard auf Nachfrage bekannt, dass es sich bei den 250 Millionen Euro nicht um Forderungen gegen Kreditkartenfirmen, sondern um bei Drittpartnern hinterlegte Sicherheiten handeln würde, die angeblich dazu dienten, die TPAs gegen Zahlungsausfälle und Rückbuchungen abzusichern. In Wirecards Bilanzen erschienen diese Sicherheiten sodann als Forderungen. Da es sich bei diesen Forderungen nicht wie branchenüblich um Forderungen gegen Kreditkartenfirmen handelte, bezeichnete das *Manager Magazin* diese als „unechte Forderungen aus dem Acquiringbereich“. Neben der irreführenden Bilanzierung wies der Artikel auch auf die enorme Höhe der Sicherheitseinbehalte hin, die nicht nachvollziehbar gewesen seien.

Diese frühe Berichterstattung wurde von den für die Auditierung und Aufsicht des Unternehmens zuständigen Akteuren unterschiedlich aufgenommen. So wendete sich *Dohms* im Vorfeld der Veröffentlichung seines Berichts am 26. September 2016 mit dem Vorwurf der Bilanzmanipulation an die DPR. Die DPR wertete die erhobenen Vorwürfe aus und adressierte die relevanten Punkte gegenüber dem Unternehmen. Die BaFin beauftragte nach Erscheinen des Artikels eine Überprüfung der Bilanz der Wirecard AG durch die DPR. Zu einer Überprüfung der Wirecard Bank AG sah sich die BaFin nicht veranlasst.

Die im Gegensatz zur Wirecard Bank bestehenden Kritikpunkte an den Bilanzen der Wirecard AG hätten aus Sicht von Herrn *Borgwerth* vom Wirtschaftsprüfer genauer unter die Lupe genommen werden müssen. Trotz der seit 2015 im Raum stehenden Vorwürfe blieb eine Reaktion der Wirtschaftsprüfer aber aus. Knapp zwei Monate nach Erscheinen des *Manager Magazin* Artikels erteilte EY ein uneingeschränktes Testat für den

Jahresabschluss 2016 der Wirecard AG. Dies ist insofern verwunderlich, da ein hohes Forderungsvolumen ohne gleichzeitige Cash-Generierung ein häufiges Indiz für Bilanzfälschung darstellt, wie die hierzu angehörten Expertinnen und Experten im Untersuchungsausschuss bestätigten. Rückblickend handelte es sich bei den in den Berichten angesprochenen Übernahmen in Asien und den angeblichen Sicherheiten bei Drittpartnern um Versuche Wirecards, nichtexistierende Cash-Bestände vorzutauschen. Die aufgeworfenen Zweifel an beiden Praktiken hätten Anlass geben müssen, diese eingehender zu prüfen.

## II. Zatarra-Bericht

Im Februar 2016 veröffentlichten die Shortseller *Matthew Earl* und *Fraser Perring* anonym den sogenannten Zatarra-Bericht, der mehrere schwerwiegende Vorwürfe gegen die Wirecard AG aufführte. Hierbei konzentrierte sich der Bericht vor allem auf Vorwürfe der Geldwäsche durch Reinwaschen von Transaktionen, Falschkennzeichnung von Transaktionen aus dem Bereich des Glücksspiels und der Pornografie sowie dem Aufbau eines Netzwerks von Scheinfirmen, die genutzt wurden, um die wahre Herkunft von Geldern und Händlern zu verschleiern.

Der Vorwurf der Bilanzmanipulation wurde nicht ausdrücklich erhoben. Der Hauptteil der Bilanzmanipulation, das TPA-Geschäft, wird im Bericht nicht erwähnt. Jedoch konzentriert sich der Bericht auch auf die Unternehmenskäufe, hierbei vor allem den sogenannten „Hermes-Deal“, der wahrscheinlich für „Round-Tripping“ genutzt wurde. Die unter dem Vorwurf „Round-Tripping“ zusammengefassten Kreislaufzahlungen basierten darauf, dass der an die vorherigen Inhaber von Hermes gezahlte Betrag weiter genutzt wurde, um überteuerte Produkte bei Hermes zu kaufen. Diese Umsätze ohne ökonomische Grundlage suggerierten ein Wachstum bei Hermes, welches wiederum den hohen Kaufpreis von Hermes rechtfertigten sollte. Weitere Unternehmenskäufe wurden hauptsächlich aus Perspektive der Geldwäsche kritisiert. Der Bericht setzte ein Kursziel von Euro 0,00 für die Wirecard-Aktie, was nicht mit Betrug, sondern mit dem Risiko der Strafverfolgung in den USA und dem Risiko der Kündigung der Verträge durch VISA und MasterCard begründet wurde.

Die Vorwürfe konzentrierten sich hauptsächlich auf einen Zeitraum zwischen Oktober 2006, als der US-Online-Glücksspielmarkt verboten wurde, und April 2011, als das US-Justizministerium die Vermögen der drei großen Glücksspielunternehmen beschlagnahmte und deren Websites schloss. Der Zatarra-Bericht gab an, dass Wirecard innerhalb des illegalen US-Online-Glücksspielmarktes zwischen 2006 und 2011 als Zahlungsabwickler diente. *Matthew Earl* geht davon aus, dass der Wirecard AG damit im April 2011 90 % ihres Profites wegbrach und sie anfing, die Bilanzen zu fälschen, um diese Gewinneinbußen zu verschleiern. Dies deckte sich mit der Theorie von Herrn *Borgwerth*, der den Beginn des Bilanzbetruges auf 2010 ansetzte.

Die meisten der im Zatarra-Bericht vorgebrachten Vorwürfe beziehen sich auf Sachverhalte außerhalb deutscher Jurisdiktion, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung meist bereits verjährt waren. Ein konkretes Vorgehen gegen die Wirecard AG durch deutsche Behörden lässt sich aus dem Zatarra-Bericht nicht begründen. Jedoch hätte der Bericht zu einer größeren Skepsis der Öffentlichkeit gegenüber Wirecard und einer erhöhten kritischen Grundhaltung beim Aufsichtsrat, den Wirtschaftsprüfern, der Staatsanwaltschaft, der BaFin, bei Analysten und der Presse führen müssen. Die Verwicklung ehemaliger hochrangiger Wirecard-Manager in illegale Geschäftszweige hätte eine Warnung sein müssen. Bedauerlich ist jedoch, dass der Zatarra-Bericht in der öffentlichen Wahrnehmung von dem wichtigeren und 2016 bereits deutlich akuterem Vorwurf der Bilanzmanipulation ablenkte.

Konkrete Vorwürfe der Bilanzmanipulation finden sich nicht im Zatarra-Bericht. Jedoch wird der Wirecard AG vorgeworfen, bei der Akquisition der GI Retail Gruppe (Hermes-Deal) im Oktober 2015 einen massiv überhöhten Kaufpreis gezahlt zu haben. Der Zatarra-Bericht vergleicht die GI Retail Group mit einem anderen indischen Zahlungsdienstleister und wertet das Besuchsvolumen der Website von GI Retail aus. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Geschäftszahlen von GI Retail nicht stimmen können und Wirecard einen massiv überhöhten Kaufpreis bezahlt. Vorwürfe des „Round-Trippings“ werden jedoch nicht erhoben, es wird lediglich eine mangelnde Due Diligence seitens der Wirecard AG thematisiert. Die Vorwürfe bezüglich der Akquisition der GI Retail Group hätten jedoch dazu führen müssen, dass die Wirtschaftsprüfer von EY eine angemessene Werthaltigkeitsprüfung des Unternehmens vornehmen.

Die Staatsanwaltschaft München I leitete 2016 nach einer Anzeige der BaFin ein Ermittlungsverfahren gegen die Autoren des Zatarra-Berichtes wegen Marktmanipulation ein. Grund war nicht der Inhalt des Berichtes,

sondern die Form, in der die Informationen veröffentlicht wurden. Die BaFin sah hier die Marktmissbrauchsverordnung MAR verletzt, da nicht hinreichend transparent gemacht wurde, dass die Autoren selbst Positionen halten. Das Strafverfahren wurde später gegen Geldauflage eingestellt. Der Zatarra-Bericht wurde weitestgehend als Short-Attacke wahrgenommen und in der Folge verfestigte sich das Bild von Wirecard als Opfer von Short-Attacken.

### III. Berichterstattung im Frühjahr 2019

Im März 2018 wandte sich ein Compliance-Mitarbeiter am Standort Wirecards in Singapur an die Rechtsabteilung und berichtete, dass Wirecards dortiger Finanzchef „Round-Tripping“ betreibe und mithilfe von gefälschten und rückdatierten Verträgen Transaktionen verschleiern und Umsätze aufblähen würde. Als Reaktion auf die Vorwürfe beauftragte Wirecard die renommierte ortsansässige Kanzlei Rajah & Tann mit einer Untersuchung der Vorfälle (Project Tiger). Im Mai 2018 präsentierte die Kanzlei den vorläufigen Bericht der Untersuchung vor der obersten Management-Etage und bestätigte die erhobenen Vorwürfe. Im Folgenden durchsuchte die singapurische Polizei die Liegenschaften vor Ort.

Im Oktober 2018 wandte sich ein Whistleblower an die Financial Times, da er befürchtete, der Rajah & Tann-Bericht werde unterdrückt. Daraufhin veröffentlichte die Financial Times ab dem 30. Januar 2019 insgesamt drei Artikel zu den zuvor erörterten Vorfällen in Singapur. Die Wirecard-Aktie brach daraufhin zeitweise um 21 % ein.

Die inhaltlichen Kritikpunkte in der Berichterstattung wurden nach Aussagen der angehörten Zeuginnen und Zeugen durch die Testate der Wirtschaftsprüfer von EY relativiert. Insbesondere das Testat des Jahresabschlusses 2018 vom 24. April 2019 entschärfte die Reaktion auf die durch *Dan McCrum* im Februar 2019 veröffentlichten Verfehlungen Wirecards in Singapur. Basierend auf der Beschreibung von EY's Prüfungen in Singapur im Jahresabschluss entstand der Eindruck, Singapur sei ein vereinzelt Compliance- und Kontrollversagen des dortigen Standorts und gerade nicht Ausdruck eines strukturimmanenten Problems.

### IV. Resonanz zum Leerverkaufsverbot

Zu dem von der BaFin am 18. Februar 2019 erlassenen Leerverkaufsverbot äußerte sich Frau *Fahmi Quadir*. Sie ist eine Shortsellerin aus Long Island, New York. Im Jahr 2017 gründete sie ihren eigenen short-only Hedgefond Saffhet Capital, der nach eigener Beschreibung darauf spezialisiert ist, Betrug bei kapitalmarkt-orientierten Unternehmen aufzudecken und hierzu eingehende forensische Recherchen durchzuführen. Frau *Quadir* wurde 2015 mit einer Short-Attacke gegen den US-Konzern Valeant bekannt. Die dieser Attacke zugrunde liegenden Recherchen trugen dazu bei, einen großen Pharmaskandal aufzudecken. Im Herbst 2017 begann Frau *Quadir* mit Recherchen zu Wirecard, in denen sie sich vor allem am Zatarra-Bericht orientierte. Ab Anfang 2018 hielt ihr Fonds erhebliche Shortpositionen in Wirecard-Aktien.

Knapp eine Woche nach dem verhängten Leerverkaufsverbot vom 18. Februar 2019 wandte Frau *Quadir* sich per E-Mail an die Exekutivdirektorin der Wertpapieraufsicht der BaFin, Frau *Elisabeth Roegele*, und bat um ein persönliches Gespräch, um ihre „formal position on the short sale ban“ kundzutun. Ob sie dieses regulatorische Instrument im Allgemeinen ablehnte oder gerade in Bezug auf Wirecard Zweifel hegte, war für den zuständigen Referatsleiter der BaFin nicht zu erkennen.

Mit einem Verweis auf geltende Verschwiegenheitspflichten in Bezug auf konkrete Verwaltungsentscheidungen lehnte der für Leerverkäufe zuständige Referatsleiter *Bußalb* das Gesprächsangebot in Absprache mit Frau *Roegele* ab. Gleichzeitig betonte er, Frau *Quadir* könne sich mit konkreten Informationen zu Unregelmäßigkeiten bei Wirecard weiterhin jederzeit an die BaFin wenden. Zwar kündigte Frau *Quadir* in der darauffolgenden E-Mail an, ebensolche Informationen bald zur Verfügung stellen zu wollen. In ihrer Zeugenbefragung sagte Frau *Quadir* aus, sie hätte bei einem möglichen Treffen vor allem Informationen über die Geschäfte der Wirecard AG in den USA und ihren Geldwäscheverdacht mitgeteilt. Zu einem Austausch über diese oder andere konkrete Informationen über die Wirecard AG kam es jedoch nicht.

Im März 2019 veröffentlichte Frau *Quadir* dann ohne weitere vorherige Kommunikation mit der BaFin einen offenen Brief an die Aufsichtsbehörde, in welchem sie das Leerverkaufsverbot analysierte und bewertete. Frau *Quadir* begann ihre Analyse, indem sie die besonderen Umstände hervorhob, vor deren Hintergrund es

erlassen wurde: Am 30. Januar 2019, knapp zwei Wochen zuvor, hatte der Journalist *Dan McCrum* von der *Financial Times* enthüllt, dass an Wirecards Standort in Singapur Bilanzen durch sogenanntes „Round-Triping“ gefälscht wurden. Frau *Quadir* warf der BaFin vor, den Betrugsvorwürfen nicht genügend Beachtung zu schenken und stattdessen ungeprüft die Verschwörungserzählung Wirecards zu übernehmen, Journalistinnen und Journalisten würden zum Nachteil Wirecards mit Shortsellern konspirieren.

Sie führte weiterhin aus, dass das Leerverkaufsverbot für die Herstellung von Markteffizienz in Bezug auf die Wirecard-Aktie nicht nur nicht wirksam, sondern vielmehr kontraproduktiv sei: Auf einem effizienten Markt würden die Enthüllungen der *Financial Times* dazu führen, dass Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer den Wert des Unternehmens neu bestimmen. Indem die BaFin regulatorisch eingreife, verzerre sie diesen Prozess.

Weiterhin ging Frau *Quadir* auf die Preisschwankungen der Wirecard-Aktie ein, welche der BaFin zufolge Indikator für die angenommenen Marktmanipulationen waren. Sie führte aus, dass sich diese unter anderem mit dem schnellen Wachstum Wirecards erklären lassen und aus ihrer Sicht nicht ungewöhnlich seien.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die BaFin Frau *Quadir* die Möglichkeit zur Erörterung konkreter Vorwürfe gegen die Wirecard gab. Frau *Quadir* hat jedoch zu keinem Zeitpunkt die BaFin auf konkrete Verfehlungen der Wirecard AG aufmerksam gemacht. Frau *Quadir* ging es darum, das Shortselling zu verteidigen und darzulegen, warum aus ihrer Sicht das Verbot in diesem konkreten Fall unangemessen gewesen sei. Um dies zu belegen, stützte sie sich auf allgemein zugängliche Quellen. Weitergehende Informationen zu Unregelmäßigkeiten bei Wirecard gab sie jedoch weder im persönlichen Kontakt mit der BaFin noch in ihrer öffentlichen Stellungnahme oder in der Aussage vor dem Ausschuss preis. Vielmehr betonte die Zeugin bereits auf der ersten Seite ihres Briefes, dass die Gründe, weshalb ihr Fonds Shortpositionen in Wirecard-Aktien halte, nicht Gegenstand ihrer Ausführungen seien. Hiermit verfestigte sich der Eindruck der befassten BaFin-Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter, Frau *Quadir* beabsichtige lediglich einen Expertenaustausch, um ihre generell ablehnende Haltung zu Restriktionen von Leerverkäufen zum Ausdruck bringen. Die BaFin hat Frau *Quadir* die Möglichkeit zur Informationsweitergabe eröffnet. Frau *Quadir* führte vor dem Ausschuss aus, dass die von ihr gesammelten Informationen an die Staatsanwaltschaft New York weitergegeben wurden und aufgrund dieser Informationen gegen Verantwortliche der Wirecard Gerichtserfahren geführt werden.

## V. Berichterstattung im Herbst 2019

Im Oktober 2019 verdichteten sich die Verdachtsmomente auf Bilanzmanipulation bei der Wirecard AG entscheidend: Erstmals berichtete die *Financial Times*, dass im Zusammenhang mit Wirecards Drittpartnergeschäften an den Standorten Dubai und Dublin Cash-Bestände in Höhe von 1,9 Milliarden Euro auf Treuhandkonten fehlen.

Schon im März 2019 hatte die *Financial Times* berichtet, dass Wirecard 2018 fast 50 % des Umsatzes und ungefähr 90 % des Gewinns über das erstmalig im *Manager Magazin* beschriebene TPA-Geschäft generierte. Zentral waren hierbei die drei TPAs in Asien: Al Alam Solutions FZ LLC in Dubai; PayEasy Solutions in Manila und die Senjo Payments Asia Pte. Ltd in Singapur. Diese waren vertraglich mit drei Tochterfirmen Wirecards, namentlich der CardSystems Middle East, Wirecard UK & Ireland Ltd und Wirecard Technologies GmbH verbunden.

Hierbei ist zu beachten, dass sich das TPA-Geschäft seit den ersten Berichten an einer entscheidenden Stelle verändert hatte: Gegenüber dem *Manager Magazin* gab Wirecard noch an, die Sicherheitseinhalte seien bei den TPAs selbst hinterlegt, womit diese als stetig wachsende Forderungen in Wirecards Bilanzen erschienen. Ab 2015 gestaltete sich die angebliche Besicherung der Haftungsfreistellung jedoch folgendermaßen: Laut Wirecard existierten Treuhandkonten, auf die die TPAs Wirecard zustehenden Provisionen einzahlten, um sich bei Zahlungsausfall oder Rückbuchung hieraus zu befriedigen. Hierdurch war es Wirecard in seiner Bilanz gelungen, Forderungen in Cash, also Konzernvermögen, „umzuwandeln“.

Wie die Beweisaufnahme ergab, deckte Herr *McCrum* mit seiner Kollegin *Stefania Palma* das Drittpartnergeschäft der Wirecard im April 2019 auf. Der konkrete, mit dem TPA-Geschäft verbundene Betrugsmechanismus wurde Herr *McCrum* im Juli 2019 bewusst. Herr *McCrum* berichtete vor dem Untersuchungsausschuss, dass er zu dieser Zeit das Pornounternehmen LiveJasmin kontaktierte, welches durch interne Doku-

mente der Wirecard als Geschäftspartner von PayEasy ausgewiesen wurde. Nachdem LiveJasmin jeden Kontakt mit PayEasy dementierte und angab, ausschließlich mit Wirecard zusammenzuarbeiten, wurde Herr *McCrum* stutzig.

Nach diesen Anzeichen im Juli 2019 nahm Herr *McCrum* die angegebenen Geschäftspartner von Wirecards Drittpartner in Dubai Al Alam unter die Lupe. Hierbei ergab sich, dass es einige der aufgeführten Unternehmen schlichtweg nicht oder nicht mehr gab. Da „fiel es ihm wie Schuppen von Augen“: Die Kunden und damit die Geschäfte der Drittpartner gab es nicht, die Treuhandkonten waren gefälscht und die 1,9 Milliarden Euro angeblichen Sicherheiten erwiesen sich als Fälschung. Nachdem Herr *McCrum* zunächst eine interne Untersuchung bei der Financial Times abwarten musste, veröffentlichte er seine Ergebnisse am 14. Oktober 2019.

Diese Ergebnisse sind nunmehr durch die vom Insolvenzverwalter bei der Abteilung Group Compliance (GCO) der Wirecard AG in Auftrag gegebene *Kurzstellungnahme zur Existenz und ggf. Höhe des Drittparteiengeschäfts* (sog. „*Third-Party-Acquiring*“) der Wirecard AG bestätigt. Hierin kommen die Prüfer zu dem Ergebnis, dass der Wirecard Konzern kein signifikantes, reales Geschäft mit den drei TPA-Partnern hatte und die dafür eingerichteten Treuhandguthaben zu keinem Zeitpunkt existierten.

## B. Wirecard – Management und Aufsichtsrat

Der Untersuchungsausschuss hörte aus Management und Aufsichtsrat von Wirecard insgesamt acht Zeuginnen und Zeugen. Ziel war es hier herauszuarbeiten, ob und wie bei der Wirecard-Bilanz seitens handelnder Personen des Konzerns auch im Zusammenspiel mit Geschäftspartnern betrogen wurde und damit der Aktienkurs und die Kreditwürdigkeit manipuliert wurde. Auch war zu überprüfen, ob und inwiefern dies im Rahmen des unternehmensinternen Aufsichts- und Kontrollsystems früher hätte verhindert oder aufgedeckt werden können.

Die Beweisaufnahme hat die folgenden Kernergebnisse erzielt:

- Dreh- und Angelpunkt für den Bilanzbetrug im großen Stil war das TPA-Geschäft der Wirecard AG. Hier hat die Beweisaufnahme ergeben, dass das TPA-Geschäft operativ schlichtweg inexistent war. Die Treuhandkonten, auf denen die angeblichen 1,9 Milliarden Euro Sicherheit für das TPA-Geschäft hinterlegt waren, existierten nie. Die gefälschten Treuhandkonten wurden geschaffen, um die von Herrn *McCrum* als auffällig identifizierten, hohen ausstehenden Forderungen in Cash-Positionen umzuwandeln.
- Die Einzeltätertheorie, wonach maßgeblich der ehemalige Wirecard-Vorstand Jan Marsalek ohne Mitwissen oder Beteiligung weiterer Führungskräfte des Konzerns den Betrug geplant und ausgeführt habe, ist nicht haltbar. Die Beweisaufnahme ergab unmissverständlich, dass es sich um einen kollektiv ausgeführten Bilanzbetrug handelt. Insbesondere hat der Ausschuss den Eindruck gewonnen, dass die Vorstandsmitglieder *Dr. Markus Braun* und *Burkhard Ley* erheblichen Anteil am Bilanzbetrug hatten. Strafrechtliche Beweisführung, Benennung und Sanktionierung der persönlich Verantwortlichen ist jedoch Aufgabe der Staatsanwaltschaft und der Gerichte.
- Das interne Kontrollsystem des Konzerns wurde gezielt ineffektiv gehalten. Wichtige Kontrollstrukturen wurden erst spät oder gar nicht aufgebaut. Insbesondere der Aufsichtsrat der Wirecard AG hat über viele Jahre hinweg seine Hauptaufgabe – die Aufsicht über den Vorstand – nicht ausgeübt. Dem Kontrollorgan wie auch einzelnen Managern fehlte die erforderliche kritische Grundhaltung.

Die Entwicklung des Geschäftsmodells von Wirecard und den mit dem TPA-Geschäft verbundenen Betrugsmechanismus erläuterte dem Ausschuss der von Herrn *Borgwerth* empfohlene Experte Herr *Jochen Siegert*. Herr Siegert ist Wirtschaftswissenschaftler und Managing Director bei der Deutschen Bank, mit vielen Jahren Erfahrungen im digitalen Payment und FinTech Bereich. Herr *Siegert* schilderte die Anfänge Wirecards als Payment Service Provider sowie die spätere Übernahme der Xcom-Bank, durch welche Wirecard im Folgenden auch als Acquirer tätig werden konnte. Weiterhin beschrieb er die Expansion Wirecards in Asien durch sogenannte Third-Party-Acquirer (TPA) und berichtete in diesem Kontext von den vermeintlichen Treuhandkonten, auf denen schlussendlich 1,9 Milliarden Euro nicht existierten.

Herr *Siegert* wurde auch zu den Verantwortlichkeiten innerhalb des Wirecard Konzerns befragt. Herr *Siegert* ging davon aus, dass der Betrug nicht ohne Kenntnis des Finanzvorstands, der Buchhaltung und des Treasurers vonstattengegangen sei. Er bemängelte, dass der Aufsichtsrat das KPMG-Sondergutachten nicht früher in Auftrag gegeben hat und verwies auf die Testate der Wirtschaftsprüfer, auf deren Richtigkeit sich Aufsichtsräte in Ermangelung eigener Buchhaltungskompetenzen verließen.

Zu der Frage der Einstufung der Wirecard AG als Technologieunternehmen und nicht als Finanzkonzern verwies Herr *Siegert* auf das Beispiel des Unternehmens PayPal, für das er selber gearbeitet hat. PayPal würde ebenso wie Wirecard mit Zahlungen handeln und habe auch in Europa eine Bank, die übergeordnete Holding in den USA sei aber lediglich ein technischer Dienstleister. Eine Trennung zwischen dem technischen Geschäft und der Bankenseite sei insofern nicht ungewöhnlich.

Ähnlich wie schon Herr *Borgwerth* betonte Herr *Siegert* die primäre Verantwortung der Wirtschaftsprüfergesellschaft EY für die Aufdeckung von Bilanzmanipulationen. Angesichts der Vielzahl an öffentlichen Vorwürfen gegen Wirecard könne er nicht nachvollziehen, dass EY die gefälschten Saldenbestätigungen nicht eingehender geprüft habe. Dies sei „ein Kerngeschäft der Wirtschaftsprüfer am Jahresende“. Weiterhin hätte er es für nötig befunden, das getätigte Transaktionsvolumen mit den Summen auf den Treuhandkonten abzugleichen und einzelne Transaktionen stichprobenartig auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Diese Fehler fielen deshalb so schwer ins Gewicht, da andere Marktteilnehmer grundsätzlich auf das Urteil der Wirtschaftsprüfer vertrauten.

## I. Drittpartnergeschäft – Kern des Bilanzbetrugs

Laut der Darstellung der Experten *Thomas Borgwerth* und *Matthew Earl* begann der systematische Bilanzbetrug der Wirecard AG bereits im Zeitraum 2010/2011. Diese Schlussfolgerung zogen sie daraus, dass die Gewinne aus der illegalen Zahlungsabwicklung des US-Online-Glücksspiels spätestens im April 2011 wegbrachen. *Dan McCrum* und *Thomas Borgwerth* stellten ab 2015 auffällige ausstehende Forderungen bei Geschäftspartnern in Asien fest, die nicht zum Geschäftsmodell eines Acquirers passten. Diese ausstehenden Forderungen in Höhe von ca. 250 – 300 Millionen Euro fanden sich bei der CardSystems Middle East in Dubai und der Wirecard UK & Ireland in Dublin. Für den Ausschuss scheint es sehr plausibel, dass diese Forderungen nie existierten. Der Ausschuss ist überzeugt, dass die Wirecard AG mittels Kreislaufzahlungen (Round-Tripping) versuchte, Teile dieser angeblichen Forderungen in angebliche Vermögenswerte umzuwandeln. Hierzu wurden Unternehmen in Asien zu massiv überhöhten Preisen aufgekauft, was schließlich auch zur Übernahme von GI Retail (Hermes-Deal) führte.

Im Laufe der Beweisaufnahme wurde deutlich, dass das TPA-Geschäft der Wirecard AG den Kern des Bilanzbetrugs bildete. Das TPA-Geschäft war nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme wie folgt organisiert: Unter dem Vorwand global tätig werden zu können, nutzte Wirecard Partnerunternehmen in Drittstaaten, sogenannte Third Party Acquirer (TPAs), die angeblich die Zahlungsabwicklung in Ländern übernahmen, in denen Wirecard keine Lizenzen zur Zahlungsabwicklung hielt. Wirecard gab an, dass sie diesen TPAs ihre Kunden vermittelte und die technischen Mittel zur Zahlungsabwicklung bereitstellte. Hierfür behielt Wirecard die gesamte Abwicklungsgebühr der Kunden. Die TPAs bekamen einen festen Betrag von Wirecard für die Abwicklungsleistung. Gleichzeitig garantierte Wirecard den TPAs eine Haftungsfreistellung gegenüber den Kunden bei Rückforderung oder Zahlungsausfall. Hierfür wurden angeblich die generierten Abwicklungsgebühren auf Treuhandkonten eingezahlt, welche die Haftungsfreistellung besicherten. Die Erkenntnis, dass die Treuhandkonten mit den bilanzierten 1,9 Milliarden Euro in Cash nicht existierten, führte dazu, dass der Bilanzbetrug im Juni 2020 endgültig aufflog. Im Ergebnis der Beweisaufnahme lässt sich feststellen, dass das TPA-Geschäft, welches in 2018 fast 50 % des Umsatzes und ungefähr 90 % des Gewinns von Wirecard ausmachte, nie existierte.

Die Bilanzmanipulation wurde hauptsächlich mittels erfundener Kunden und erfundener Zahlungsvorgänge über die folgenden drei TPAs in Asien abgewickelt:

- Al Alam Solutions FZ LLC in Dubai, die wahrscheinlich von *Oliver Bellenhaus* kontrolliert wurde.
- PayEasy Solutions in Manila, die von *Christopher Bauer* kontrolliert wurde.
- Senjo Payments Asia Pte. Ltd in Singapur, die wahrscheinlich von *James Henry O'Sullivan* kontrolliert wurde.

Über alle drei TPAs konnte Wirecard direkt oder mittelbar die Kontrolle ausüben. Die TPAs leiteten die angebliche Buchung der Abwicklungsgebühren weiter an drei Tochterunternehmen von Wirecard, die diese als Ertrag verbuchten. Das Geld der Abwicklungsgebühren sollte auf ein Treuhandkonto eingezahlt werden. Die Tochter- oder „Spiegelgesellschaften“ zu den TPAs waren:

- CardSystems Middle East, Director *Oliver Bellenhaus*.
- Wirecard UK & Ireland Ltd, Director *Jan Marsalek*, Alan White, *Helen Meehan*.
- Wirecard Technologies GmbH.

Der kombinierte Ertrag vor Steuern dieser drei Tochtergesellschaften entsprach ungefähr dem gesamten Konzernertrag vor Steuern. Insgesamt lässt sich sagen, dass das eigentliche Geschäft von Wirecard wahrscheinlich defizitär war und nur wegen der angeblichen Geschäfte der drei oben genannten TPAs Gewinne verbucht werden konnten.

Die Bilanzmanipulation funktionierte, indem sich die Wirecard AG die Kunden und damit die Umsätze der TPAs ausdachte. Diese ausgedachten Kunden zahlten eine fiktive Abwicklungsgebühr, die von Wirecard als Ertrag gebucht wurde. Das fiktive Geld wurde auf nicht existente Treuhandkonten scheinbar gezahlt, um eine Nachweisbarkeit des Geldes zu erschweren. Dieser „Ertrag“ auf den Treuhandkonten sind die fehlenden 1,9 Milliarden Euro. Die Existenz der Treuhandkonten wurde mithilfe der Treuhänder gefälscht. Dieses Verbuchungssystem, mit dem die Bilanzen der Wirecard AG manipuliert wurden, erleichterte es dem Konzern, an neue Gelder bzw. Kredite zu gelangen. Da nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme das TPA-Geschäft faktisch nicht operativ tätig war, ergaben sich für den Untersuchungsausschuss keine Anhaltspunkte, dass hier Geldwäsche betrieben worden sei.

## II. Bei Wirecard handelte kein Einzeltäter

Diese Erkenntnisse führten im Laufe des Untersuchungsausschusses zu einer klareren Zuweisung der Verantwortungsfrage für den Betrug aufseiten des Managements. Die zentrale Frage war, wer (haupt)verantwortlich für den Aufbau und die Durchführung des vermeintlichen TPA-Geschäfts war.

Auf Ebene des Managements hat sich im Gesamtbild der Beweisaufnahme ergeben, dass die Auffassung, dass allein der flüchtige ehemalige Vorstand *Jan Marsalek* für den Betrug verantwortlich sei, nicht gehalten werden kann. Vielmehr scheint es sich hierbei oftmals um eine reine Schutzbehauptung zu handeln, die allein der Abwälzung von Verantwortung zu dienen bestimmt war. Durch die Zeugenbefragung und Auswertung der internen Unternehmenskommunikation hat sich der Eindruck gefestigt, dass sehr wohl enge Verbindungen zwischen den Vorständen bestanden. Auch das obere Management kam mit dem TPA-Geschäft in einer Weise in Berührung, die einen Alleingang eines Einzeltäters organisatorisch unwahrscheinlich, wenn nicht gar unmöglich machte.

## III. Ausfall des Aufsichtsrats

Spiegelbildlich zu der Frage, wie das TPA-Geschäft vorgetäuscht wurde und Bilanzen entsprechend manipuliert wurden, war aufzuklären, welches Kontrollsystem für die vermeintlichen TPA-Geschäfte und die hierbei Handelnden bestand und ob diese Kontrolle effektiv ausgeübt wurde. Der Untersuchungsausschuss hat sich in diesem Kontext neben der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfer insbesondere mit den Tätigkeiten und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Wirecard AG befasst.

Hier ergab die Beweisaufnahme, dass das Kontrollorgan bei seiner Hauptaufgabe, die in der effektiven Aufsicht über den Vorstand besteht, über viele Jahre versagt hat. Dem Aufsichtsrat fehlte es vielfach an der für eine effektive Kontrolle erforderlichen kritischen Grundhaltung gegenüber dem Vorstand. Insbesondere im Zeitraum vor der Beauftragung des KPMG-Sondergutachtens wurden Auffälligkeiten oder medial bereits bekannten Vorwürfen nicht konsequent nachgegangen und den Aussagen des Vorstandes blind vertraut. Aufsichtsratsausschüsse wurden erst Anfang 2019 eingesetzt, ein Prüfungsausschuss hat vorher nicht getagt. Bilanzexperte Thomas Borgwerth brachte es vor dem Untersuchungsausschuss mit den folgenden Worten auf den Punkt:

Für mich ist es so: Es sind die Wirtschaftsprüfer, es ist der Aufsichtsrat, die hier hätten etwas merken müssen. Und dann ist der Abstand schon relativ groß zu den nächsten Institutionen, also BaFin und DPR.

Je näher am Unternehmen, desto eher hätten die jeweiligen Kontrollinstitutionen den Betrug aufdecken müssen. Neben dem Wirtschaftsprüfer EY war dies Aufgabe des Aufsichtsrates.

#### IV. Ausgangslage und Compliance im Zeitpunkt der Insolvenz

Über die betriebswirtschaftliche Ausgangslage und das Compliance-System bei der Wirecard AG zum Zeitpunkt der Insolvenz berichteten dem Untersuchungsausschuss im Wesentlichen der Zeuge Daniel Steinhoff sowie der Insolvenzverwalter *Dr. Michael Jaffé*.

Der Zeuge *Steinhoff* war seit 2019 Leiter der Compliance-Abteilung der Wirecard AG. Er berichtete dem Ausschuss, dass es vor der Insolvenz der Wirecard AG an einem funktionsfähigen Compliance-System gemangelt habe. So sei die unternehmensinterne Compliance-Abteilung erst 2019 auf Drängen des Aufsichtsrates vor allem als Reaktion auf die kritische Berichterstattung der Financial Times errichtet worden. An einer Geschäftsordnung oder konkreten Arbeitsanweisung zur genaueren Definition des Aufgabenbereichs der Compliance-Abteilung fehlte es nach Aussage des Zeugen *Steinhoff* aber bis zuletzt.

Eine Überprüfung des TPA-Geschäfts habe bis zum Zeitpunkt der Insolvenz faktisch nicht stattgefunden. Hierzu erklärte der Zeuge *Steinhoff*, dass für eine entsprechende Untersuchung erforderliche Unterlagen teilweise nicht vorgelegt worden sein. Dies habe auch noch zum Zeitpunkt der KPMG-Prüfung eine besondere Schwierigkeit darstellt. Warum Anhaltspunkten für Bilanzmanipulationen, die dem Zeugen auch schon vor der Insolvenz bekannt waren, nicht konsequent nachgegangen wurde, blieb jedoch auch vor dem Untersuchungsausschuss unaufgeklärt. Hierzu erklärte der Zeuge *Steinhoff*, er habe versucht, das Treuhandmodell nachzuvollziehen. Auch habe er den Wechsel der Treuhandkonten auf die Philippinen und die vermeintliche Konzentration der hohen Summen auf lediglich zwei Banken mit *Alexander von Knoop*, *Dr. Markus Braun* und *Jan Marsalek* besprochen. Allerdings gab sich der Zeuge *Steinhoff* hier mit der Zusicherung zufrieden, es handle sich bei den Treuhandkonten im Nicht-EU-Gebiet lediglich um eine „Übergangslösung“.

Auch hat die Befragung des Zeugen *Steinhoff* zur Verwunderung des Ausschusses ergeben, dass sich selbst der Leiter der Compliance-Abteilung offensichtlich der Tragweite der KPMG-Sonderuntersuchung nicht bewusst zu sein schien. Die „*Arbeitshypothese*“ sei hier noch gewesen, man sei noch „zu viel Start-up und zu wenig DAX-Konzern“. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der damaligen kritischen Berichterstattung sowie der vom Zeugen *Steinhoff* geschilderten Strategie des Unternehmens, den Zugang zu solchen Dokumenten zu verhindern, die für die konsequente Überprüfung des wirtschaftlich essentiellen TPA-Geschäfts erforderlich gewesen wären, für den Untersuchungsausschuss schwer nachvollziehbar. Eine Erklärung hierfür könnte das vehemente Abstreiten der Vorwürfe von Seiten der Konzernspitze auch innerhalb des Unternehmens sein. Herr *Steinhoff* führte hierzu aus, trotz aller Widrigkeiten habe intern bei fast allen die Annahme vorgeherrschte, „dass das Ganze zu einem lösbaren Ende kommt“ und an den Vorwürfen „in der Form nichts dran ist.“

Der Zeuge *Steinhoff* berichtete, dass die Compliance-Abteilung erst nach der Insolvenz des Unternehmens vom Insolvenzverwalter *Dr. Jaffé* mit der umfassenden Überprüfung des TPA-Geschäfts beauftragt wurde. Die Ergebnisse dieser Prüfung vom 26. März 2021 liegen dem Untersuchungsausschuss auch in schriftlicher Form vor. Ergebnis einer Vielzahl von Prüfungshandlungen sei nach Aussage des Zeugen *Steinhoff*, dass das TPA-Geschäft und die angeblichen 1,9 Milliarden Euro Cash auf den Treuhandkonten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nie existiert haben. Hierzu führte der Zeuge *Steinhoff* im Wesentlichen aus:

- Die vermeintlichen Treuhandgelder seien nicht bei der philippinischen Zentralbank angekommen.
- Die Unterlagen zum angeblichen Transfer der Gelder auf die Philippinen haben sich als Fälschungen erwiesen.
- Es haben keine Strukturen und Ansprechpartner im Unternehmen identifiziert werden können, auf denen das TPA-Geschäft fußte.
- Es sei keine Kommunikation mit Händlern gefunden worden.
- Es sei weder ein eigenes Onboarding noch eine Risikoanalyse auffindbar gewesen.
- Die Testkäufe, die vom Wirtschaftsprüfer EY durchgeführt wurden, seien durch Herrn Bellenhaus gelenkt worden.

- Kein Händler und kein Partner habe sich seit der Insolvenz bei dem Unternehmen gemeldet.
- Zahlungen an Dritte, seien teilweise – über Zwischenschritte – als angebliche Erträge des TPA-Geschäfts an die Wirecard Gesellschaften zurückgeflossen.
- Für die Einzahlung auf die Treuhandkonten konnte keine Berechnungsgrundlage nachvollzogen werden.
- Es habe Zahlungen der TPA-Partner untereinander gegeben.

Entsprechend dieser Schilderung kommt auch der Prüfungsbericht zu den folgenden neun Ergebnissen:

- Erstens: *„Nach der Insolvenz der Wirecard AG und weiterer Wirecard-Gesellschaften und dem Zusammenbruch des Geschäfts erfolgte keinerlei Reaktion der TPA-Partner oder der angeblichen Händler.“*
- Zweitens: *„Es bestehen vielfältige auffällige Verbindungen zwischen den Treuhändern, den TPA-Partnern und weiteren Gesellschaften.“*
- Drittens: *„Die angeblichen Treuhandgelder, die zunächst in Singapur (OCBC) und dann auf den Philippinen (BDO und BPI) als Sicherheit für die TPA-Partnern gehalten sein sollen, waren zu keinem Zeitpunkt existent.“*
- Viertens: *„Die angeblich von Citadelle übermittelten Saldenbestätigungen wurden zu Täuschungszwecken angefertigt.“*
- Fünftens: *„Bei Wirecard war zu keinem Zeitpunkt eine organisatorische Struktur vorhanden, die die angeblichen Aufgaben der Wirecard im TPA-Geschäft hätten erfüllen können.“*
- Sechstens: *„Die wenigen realen Zahlungen der TPA-Partner an die Wirecard-Gesellschaften stammten nach unserer Einschätzung aus Mitteln der Wirecard, waren also Kreislaufzahlungen.“*
- Siebtens: *„Die von Senjo ausgewiesenen Umsätze und Verbindlichkeiten waren geringer als die von CardSystems korrespondierend ausgewiesenen Aufwände und Forderungen.“*
- Achters: *„Es gibt keinen belastbaren Beleg dafür, dass das TPA-Geschäft existiert hätte.“*
- Neuntens: *„Die Ermittlungsbehörden im In- und Ausland gehen ebenso wie wir davon aus, dass das TPA-Geschäft nicht existierte.“*

Gerade bei diesen umfassenden Ergebnissen ist es für den Untersuchungsausschuss nicht nachvollziehbar, warum das TPA-Geschäft seit seiner Errichtung im Jahr 2014 bis zur Insolvenz des Unternehmens nicht richtig überprüft wurde. Unverständlich ist, wie die fehlende Existenz des TPA-Geschäfts und der Gelder auf den Treuhandkonten trotz der sich mehrenden Anzeichen über so viele Jahre unentdeckt blieb. Schließlich wuchs dieser Geschäftsbereich auffällig und machte zuletzt rund ein Drittel der vermeintlichen Unternehmensumsätze aus. Eine engmaschigere Kontrolle wäre somit angezeigt gewesen.

Der Insolvenzverwalter *Dr. Jaffé* stellte – auf konkrete Anfragen des Untersuchungsausschusses – zahlreiche (interne) Dokumente aus dem Wirecard-Konzern bereit und trug damit maßgeblich zu den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses bei. Er befreite zudem eine Vielzahl von Zeugen von ihren Verschwiegenheitspflichten gegenüber dem Wirecard-Konzern und unterstützte somit die Beweisaufnahme des Ausschusses nachhaltig.

Herr *Dr. Jaffé* stand dem Untersuchungsausschuss auch im Rahmen einer Sachverständigenanhörung zur Verfügung. Hier berichtete er aus Sicht der Unternehmensverwertung von der Besonderheit, dass in der Unternehmensstruktur mit 58 Gesellschaften lediglich drei Gesellschaften überhaupt Außenumsatz hatten und somit in Kontakt mit Drittkunden standen. Insbesondere bei den TPA-Partnern, die bisher nicht ausfindig gemacht werden konnten, sei diese rein konzerninterne Ausrichtung auffällig gewesen. Auch nach der Insolvenz habe sich niemand gemeldet, um Probleme in der Abwicklung oder etwaige Forderungen im Kontext des TPA-Geschäfts geltend zu machen.

Nach Aussage des Insolvenzverwalters habe die Wirecard AG seit 2016/2017 Verluste gemacht, wenn man das TPA-Geschäft herausrechnet. Diese Verluste seien über die Jahre vor der Insolvenz massiv angestiegen. Zum Zeitpunkt der Insolvenz waren Fremdmittel von rund 2,8 Milliarden Euro aus den letzten Jahren nicht mehr vorhanden. Zudem sah er sich als Insolvenzverwalter mit einer erheblichen Cash-Burn-Rate von 200 Millionen Euro über 13 Wochen ohne Einnahmen konfrontiert.

Die Vermögensabflüsse aus dem Unternehmen identifizierte *Dr. Jaffé* maßgeblich über drei Kanäle:

- Zum einen bestanden operative Verluste in einer Größenordnung von 700 bis 800 Millionen Euro, die sich seit 2016 aufgrund der defizitären Betriebstätigkeit der Wirecard AG und ihrer Töchter akkumuliert haben.

- Zum Zweiten seien Verluste durch Akquisitionen entstanden, bei denen die Übernahmepreise sehr hoch erscheinen und sich auch nicht durch die nach der Akquisition realisierten Umsatzerlöse rechtfertigen lassen.
- Zum Dritten aus Krediten, Ausleihungen und sonstigen Abflüssen. Hier hob der Insolvenzverwalter Zahlungen an das Unternehmen OCAP hervor, aber auch an die TPA-Partner. OCAP ist im Jahr 2017 aus einer Umfirmierung der Senjo Trading Pte. Ltd. entstanden, die 2015 als Schwesterunternehmen des TPA-Partners Senjo Payment Asia Pte. Ltd gegründet wurde. Das Unternehmen diene vermutlich als Vehikel zur systematischen Entwendung von Kapital. Ab 2018 war *Carlos Häuser* CEO von OCAP, ein vormaliger Wirecard Manager und Ehemann der mit dem Asiengeschäft betrauten Wirecard Managerin *Brigitte Häuser-Axtner*.

Als besonders frappierend bezeichnete der Insolvenzverwalter das letzte OCAP-Darlehen, durch das nach der Unterzeichnung durch die Herren *von Knoop*, *von Erffa* und *Häuser* noch im März 2020 zusätzliche 100 Millionen Euro abflossen. Der Ausschuss erachtet dieses Vorgehen als bezeichnend für die Skrupellosigkeit des Vorstandes. Zu diesem Zeitpunkt liefen bereits die Sonderprüfung mit den bekannten Schwierigkeiten und das Darlehen beraubte das Unternehmen eines erheblichen Anteiles seiner verbliebenen Liquidität.

Viel Geld investierte die Wirecard AG auch in Beraterverträge: Insgesamt wurden seit 2016 62 Millionen Euro an Berater und Beratergesellschaften gezahlt. Auf Nachfrage des Untersuchungsausschusses nannte der Insolvenzverwalter folgende Berater und Verträge:

- Atlas Group DWC, Honorar: 4,6 Millionen Euro, Zeitraum: 2019 bis 2020
- Arcanum, Honorar: 3,7 Millionen Euro, Zeitraum: 2019
- Cardo Communications GmbH, Honorar: 1,6 Millionen Euro, Zeitraum: 2016 bis 2020
- Edelman, Honorar: 1,4 Millionen Euro, Zeitraum: 2020
- WMP Eurocom AG, Honorar: 1,06 Millionen Euro, Zeitraum: 2017 bis 2020
- Spitzberg Partners LLC, Honorar: 890.000 Euro, Zeitraum: 2016 bis 2020

Aus den E-Mails der Wirecard AG ergibt sich zudem, dass die Kanzlei Bub Memminger & Partner (früher: Bub Gauweiler & Partner) mit einem über Jahre fortlaufenden Beratervertrag, der mit 100.000 Euro pro Monat dotiert war, als Rechtsberater fungierte. Während dieser Vertrag durch den Insolvenzverwalter nicht als rechtlich auffällig eingeordnet wird, identifizierte Herr *Dr. Jaffé* 85 der Beraterverträge der Wirecard AG als auffällig, da sie vorstandsnah geschlossen seien.

## V. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirecard AG

Von den (ehemaligen) Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Wirecard wurden neben Herrn *Steinhoff* auch die Zeugen *Oliver Bellenhaus*, *Stephan Freiherr von Erffa* und die Zeugin *Sandra Schuster* gehört.

Der Zeuge *Bellenhaus* wurde aufgrund seiner Funktion als Leiter des ausländischen Wirecard-Tochterunternehmens CardSystems Middle East FZ-LLC sowie die Wirecard Acquiring and Issuing GmbH vom Untersuchungsausschuss geladen. Von dem Zeugen *Bellenhaus* erhoffte sich der Untersuchungsausschuss Erkenntnisse über die genaue Ausgestaltung des TPA-Geschäfts und der Treuhandkonten. Hierzu sei er auch Ansprechpartner für die Buchhaltung und Wirtschaftsprüfer gewesen. Der Zeuge machte von seinem Recht Gebrauch, die Auskunft mit Verweis auf die laufenden staatsanwaltlichen Ermittlungen zu verweigern.

Der Zeuge *Steinhoff* verwies bei seinen Ausführungen zur umfassenden Überprüfung des TPA-Geschäfts nach der Insolvenz mehrmals auf die Funktion des Zeugen *Bellenhaus*, die dieser im TPA-Bereich einnahm. So seien – unter anderen – Anhaltspunkte für die Nichtexistenz des TPA-Geschäfts nach Aussage des Zeugen *Steinhoff* auch gewesen, dass ein unternehmensexterner IT-Betrieb offensichtlich vom Zeugen *Bellenhaus* betreut worden sei. Zudem habe der Zeuge *Bellenhaus* Testkäufe gelenkt, die vom Wirtschaftsprüfer EY durchgeführt wurden. Konkret habe er hier Webseiten vorgeschlagen und den Kauf mit einer Kreditkarte abgewickelt, die durch die Wirecard zur Verfügung gestellt worden sei.

Von besonderer Bedeutung für den Untersuchungsausschuss war zudem eine Saldenbestätigung, die der vermeintliche Treuhänder Citadelle Corporate Services Pte Ltd. Ende 2016 für die CardSystems Middle East ausgestellt hat. Bei dieser Bestätigung, die dem Untersuchungsausschuss als pdf.-Datei vorlag, gab es klare Anzeichen der Fälschung. So öffnete sich bei einem Doppelklick mit der Maus auf dem Unterschriftenfeld ein Kommentarfeld, bei dem Autor "Oliver" erkennbar wird. Außerdem ist erkennbar, dass Unterschrift und

Stempel nachträglich auf das Dokument aufgebracht wurden. Ferner ist auffällig, dass das englische Schreiben eine deutsche Datumsangabe enthält und die Schreibweise „Cardsystems Middle East FZ LLC“ wählt, die von der originären Schreibweise „CardSystems“ abweicht. Die pdf-Datei ist in dieser Weise an den Wirtschaftsprüfer EY gesendet worden. Die Wirtschaftsprüfer von EY haben dieses Dokument als Saldenbestätigung akzeptiert. Hier liegt zumindest nahe, dass (mindestens) dieses Dokument vom Zeugen *Bellenhaus* erstellt wurde und in den Rechtsverkehr gelangte.

In der Gesamtschau ergibt sich daher für den Untersuchungsausschuss, dass der Zeuge maßgeblich in den TPA-Bereich und damit in den Betrug eingebunden war. Eine abschließende Beurteilung dieser Fragen bleibt der Staatsanwaltschaft und den Gerichten vorbehalten.

Der Zeuge *von Erffa* wurde vom Untersuchungsausschuss in seiner Funktion als Leiter des Rechnungswesens bei der Wirecard AG vernommen. Hier war er als „Head of Accounting“ tätig. Nach eigener Aussage habe er seit 2006/2007 die Erstellung der Jahresbilanzen verantwortet, die auch eine Plausibilitätsprüfung der Einzelbilanzen der Tochterunternehmen beinhaltete. Da der Zeuge *von Erffa* auch am Liquiditätsmanagement und internen Zahlungsmanagement beteiligt war, sind größere Zahlungen und Kredite grundsätzlich mit ihm abgestimmt worden. Der Zeuge hatte somit detaillierte Kenntnisse zu den internen Geldflüssen bei Wirecard. Wegen staatsanwaltlicher Ermittlungen hat der Zeuge die Fragen nur eingeschränkt beantwortet.

Nach Bewertung durch den Untersuchungsausschuss wurde in der Zeugenaussage *von Erffas* das Missverhältnis zwischen der Wahrnehmung von Anzeichen, die auf Fehlentwicklungen im TPA-Geschäft hindeuten und der fehlenden Bereitschaft, genauer nachzufragen, besonders deutlich.

So bestätigte der Zeuge *von Erffa*, dass das TPA-Geschäft auch für das Accounting ein schwerer Bereich gewesen sei, insbesondere wegen seiner umsatzrechtlichen Bewertung. Auch war ihm bewusst, dass beim TPA-Bereich bei den Jahresbilanzen bis zuletzt relevante Informationen offen gewesen sind.

Der Zeuge *von Erffa* betonte mehrfach, der TPA-Bereich sei allein in den Fachabteilungen abgehandelt worden, er selbst habe lediglich das Zahlenwerk hinzugeliefert. Auch die Überprüfung, ob das Geschäft real war, sei für seinen Zuständigkeitsbereich irrelevant gewesen. Er habe keine Zweifel an der Authentizität der Informationen zum TPA-Geschäft gehabt.

Dies überzeugt den Ausschuss nicht. Schließlich verfügte der Zeuge *von Erffa* letztlich über detaillierteres Wissen, welche Bestätigungen von wem eingeholt wurden. Das TPA sei immer auch ein Hauptprüfungsschwerpunkt gewesen. Der These, dass in die Jahresabschlüsse auch TPA-Umsätze eingeflossen seien, die von den TPA-Partnern erst nach Jahresabschluss gemeldet wurden, hat der Zeuge zugestimmt. Auch während der KPMG-Sonderprüfung fungierte *von Erffa* als Ansprechpartner für buchhalterische Belege des TPA-Geschäfts. In Bezug auf fehlende nicht-buchhalterische Belege habe er sich wiederum nicht zuständig gefühlt. Gerade an diesem Argumentationsmuster, bei kritischen Rückfragen zu bestehenden Verdachtsmomenten streng an angebliche formale Grenzen der Prüfungskompetenzen zu verweisen, wird aus Sicht des Untersuchungsausschusses das fehlende Verantwortungsbewusstsein des Managements deutlich.

Dieses Muster wiederholte sich in der Zeugenvernehmung auch beim Thema Kreditgewährung. Angesprochen auf von ihm unterzeichnete Genehmigungen von Krediten betonte der Zeuge *von Erffa*, hier über keine Entscheidungsgewalt verfügt zu haben. Die Ratifizierung sei lediglich in Ausführung eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses, meistens sogar einer alleinigen Entscheidung von Herrn *Marsalek*, erfolgt. Dennoch war dem Zeugen der Umstand bewusst, dass Wirecard in den Bilanzen immer sehr hohe Liquiditätsbestände ausweisen konnte, obgleich zunehmend Kredite aufgenommen worden seien. Der Zeuge erklärte hierzu, er habe das Geld auf den Treuhandkonten vermutet. Eine Überprüfung, beispielsweise durch eine Probeüberweisung von den Treuhandkonten, oder eine Bestätigung der Banken habe er indes nicht angefordert. Auch über den Wechsel der Treuhänder von Singapur nach Manila sei er zwar überrascht gewesen, eine Überprüfung, von welchem Konto die angeblichen Guthaben auf das Konto des neuen Treuhänders gelangen, nahm er nicht vor, sondern führte die Umbuchung lediglich aus. All dies überrascht vor dem Hintergrund der Beschreibung des Zeugen *von Erffa* als absolut detailversessen in Bezug auf die Konzernzahlen und die stark allein auf seine Person ausgerichtete Finanzbuchhaltung.

Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass zahlreiche Verträge, die im direkten Zusammenhang mit den Betrugsvorwürfen stehen (Hermes-Deal, OCAP-Kredit, MCA-Kredite etc.), vom Zeugen *von Erffa* unterschrieben wurden. Die Bedenken, die sich dem Zeugen *von Erffa* bei der Signierung der Verträge hätten aufdrängen müssen, waren auch der Zeugin *Sandra Schuster* bewusst: „*Ich musste nichts unterschreiben und ich wäre sicherlich weggegangen, wenn ich was hätte unterschreiben müssen.*“ Auch insoweit überzeugt den

Untersuchungsausschuss nicht, dass der Zeuge von Erffa sich in seiner Zeugenvernehmung lediglich als ausführendes Glied in den konzerninternen Abläufen darzustellen suchte.

Die Zeugin Schuster hat als persönliche Assistentin des Vorstandsvorsitzenden Dr. Braun einen Einblick in die Unternehmenskultur und persönlichen Verhältnisse der Vorstände gegeben. Die Zeugin bestätigte vor dem Untersuchungsausschuss, dass ein enges Verhältnis zwischen Jan Marsalek und Dr. Markus Braun bestanden habe. Zudem erklärte sie, Burkhard Ley sei einer der engsten Kontakte Brauns gewesen. Auch von Erffa sei stark eingebunden worden. Oliver Bellenhaus habe sie immer im Lager von Herrn Marsalek gesehen.

Die Befragung der Zeugin Schuster hat maßgeblich zu dem Eindruck des Untersuchungsausschusses beigetragen, dass es enge Verbindungen und eine enge Zusammenarbeit zwischen den Vorständen und weiteren Mitgliedern des oberen Managements gab. Aufgrund dieser personellen Verbindungen erscheint es für den Untersuchungsausschuss fernliegend, dass der Betrug lediglich Werk eines Einzeltäters gewesen ist.

## VI. Vorstand der Wirecard AG

Vom ehemaligen Vorstand der Wirecard wurden die Herren Alexander von Knoop und Dr. Markus Braun als Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss vernommen.

Herr von Knoop wurde als ehemaliger Finanzvorstand der Wirecard AG vor den Untersuchungsausschuss geladen. Da er sich wegen laufender staatsanwaltlicher Ermittlungen auf sein Aussageverweigerungsrecht berief, war der Untersuchungsausschuss auf die Auswertung seines Eingangsstatements beschränkt. Hierin war der Zeuge sehr bemüht, das Bild der Alleintäterschaft von Herrn Jan Marsalek zu zeichnen.

So verwies der Anfang 2018 von der Wirecard Bank in die Position als Finanzvorstand der Wirecard AG berufene Zeuge von Knoop ausdrücklich auf den Zuständigkeits- und Geschäftsverteilungsplan des Vorstands der Wirecard AG. Nach diesem fiel das gesamte TPA-Geschäft und die Führung und Betreuung der infrage stehenden Treuhandkonten ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich Jan Marsaleks. Dieser Versuch, unter Verweis auf den Geschäftsverteilungsplan die eigene Verantwortung zu negieren, überzeugte den Untersuchungsausschuss nicht. Dies liegt bereits darin begründet, dass die Zuständigkeit für das operative Geschäft gerade nicht identisch ist mit der Zuständigkeit für die Überprüfung der Geldflüsse in diesen Bereichen. Vielmehr räumte der Zeuge von Knoop auch ein, dass er bei verschiedenen Prüfungen durchaus mit dem TPA-Geschäft in Berührung kam. Ihm sei hier wiederholt vom Vorstand Marsalek bestätigt worden, dass die Gelder auf den Treuhandkonten im vollen Umfang bestünden und werthaltig seien.

Welche genauen Prüfungen des TPA-Geschäfts durch den Zeugen von Knoop erfolgten und welche Bestätigungen der Zeuge von Knoop hierbei konkret erhalten hat, ließ er jedoch offen. Da der Zeuge von Knoop für eine weitere Befragung nicht zur Verfügung stand, entzieht sich dies der Kenntnis des Untersuchungsausschusses.

Dem Ausschuss liegen zudem Unterlagen vor, die verdeutlichen, dass Herr von Knoop sehr involviert in die Bereitstellung von strategischen Krediten an das von ehemaligen Wirecard Mitarbeitern geführte Unternehmen OCAP war. Noch in den Jahren 2019 und 2020 vergab Wirecard Kredite im dreistelligen Millionenbereich an OCAP.

Der ehemalige Vorstandsvorsitzende Dr. Markus Braun hat seine Aussage mit Verweis auf die gegen ihn laufenden staatsanwaltlichen Ermittlungen verweigert. In seinem Eingangsstatement war auffällig, dass ihm die Entlastung der Aufsichtsbehörden ein offensichtliches Anliegen war: Ein Verschulden der Behörden, Aufsichtsstellen oder einzelner Politiker sei aus seiner persönlichen Wahrnehmung nicht gegeben. Über seine eigene Rolle im Konzern äußerte er sich nicht. Zahlreiche Zeugen bestätigten jedoch, dass der Vorstandsvorsitzende Dr. Markus Braun als Kopf der Wirecard fungierte. So bestätigte die Zeugin Schuster, dass alles über seinen Tisch lief und Dr. Braun eine Abschirmfunktion einnahm. Die Zusammenarbeit zwischen dem Zeugen Braun und Jan Marsalek wurde als eng bezeichnet. Es gab intensiven Austausch zwischen ihnen. Das Verhalten Marsaleks gegenüber dem Zeugen Dr. Braun wurde als „devot“ und „defensiv“ bezeichnet.

Die Beweisaufnahme hat zudem ergeben, dass der Zeuge Dr. Braun der Visionär des Unternehmens war. Er setzte sich für die Marktöffnung Chinas ein, war Mitglied im Wirtschaftsrat der CDU und hielt enge Verbindungen in die österreichische Politik.

## VII. Ausgangslage und Compliance im Zeitpunkt der Insolvenz

Zum Themenkomplex Aufsichtsrat bei der Wirecard AG wurden vor dem Untersuchungsausschuss die Zeugin *Tina Kleingarn* und der Zeuge *Thomas Eichelmann* gehört.

Die Zeugin *Kleingarn* war von Juni 2016 bis September 2017 Aufsichtsrätin bei der Wirecard AG. Da ihre Mandatierung insbesondere in die kritische Zeit des Jahresabschlusses 2016 fiel, war ihre Zeugenaussage für den Untersuchungsausschuss besonders interessant. Im September 2017, nach 18 Monaten Amtszeit, legte sie ihr Aufsichtsratsmandat mit der Begründung nieder, es habe bei Wirecard in der Gesamtschau keine adäquate Corporate-Governance gegeben.

Die Beweisaufnahme ergab für den Untersuchungsausschuss, dass die Kritik der ehemaligen Aufsichtsrätin an den Schwachstellen der Corporate-Governance des Konzerns durchaus berechtigt war. Entsprechend hat sie sich aus eigener Initiative auch für Verbesserungen eingesetzt. Maßgeblich engagierte sie sich hierbei für die Errichtung eines Prüfungsausschusses, die Neubesetzung des Vorstands durch einen externen CFO sowie die Hinzuziehung eines eigenen Rechtsbeistandes des Aufsichtsrats. Sie kritisierte zudem die Abläufe bei der Vergabe und Prüfung von Firmenkrediten innerhalb der Wirecard Gruppe.

Bereits bei der Befragung der Zeugin *Kleingarn* wurde aber auch deutlich, dass der Aufsichtsrat bei seiner Hauptaufgabe, die in der effektiven Aufsicht über den Vorstand besteht, über viele Jahre versagt hat. Dem Aufsichtsrat mangelte es vielfach an der für eine effektive Kontrolle erforderlichen kritische Grundhaltung. Reformen der Aufsichts- und Kontrollstrukturen wurden nicht oder erst sehr spät umgesetzt. Trotz konkreter Anhaltspunkte wurden keine konkreten aufsichtlichen Maßnahmen ergriffen. Die genannten Initiativen der Zeugin *Kleingarn* führten zu keinen Veränderungen. Auch der Prüfungsausschuss wurde erst Mitte 2019 eingesetzt.

Das Fehlen einer kritischen Grundhaltung des Aufsichtsrates und das Fehlen seines Durchsetzungsvermögens gegenüber dem Vorstand wurde für den Untersuchungsausschuss auch an zwei weiteren Aspekten deutlich: Bei dem Umgang mit dem TPA-Geschäft und bei Entscheidungen zur personellen Besetzung des Vorstands.

Bezüglich des TPA-Geschäfts berichtete die Zeugin *Kleingarn*, dass dieses Geschäftsmodell dem Aufsichtsrat im Jahr 2016 durch *Jan Marsalek* vorgestellt worden sei. Auch sei dem Aufsichtsrat in einer vorbereiteten Sitzung für die Sitzung des Aufsichtsrates am 5. April 2017 mitgeteilt worden, dass der Wirtschaftsprüfer EY Anfang 2017 das Fehlen zentraler Unterlagen insbesondere zum TPA-Geschäft moniert hatte und dass dies zwischenzeitlich zur Gefährdung des Testats geführt hatte. Die Zeugin *Kleingarn* selbst kritisierte noch in ihrem Schreiben zur Niederlegung ihres Mandats die schlechte Zusammenarbeit des Konzerns mit dem Wirtschaftsprüfer. Dennoch wurde der Jahresabschluss 2016 einstimmig vom Aufsichtsrat gebilligt.

Weitere Bedenken äußerte die ehemalige Aufsichtsrätin insbesondere bei der Benennung des Zeugen *von Knoop* als CFO. Sie habe an seiner fachlichen Kompetenz gezweifelt und einen externen Kandidaten bevorzugt, der als starker Partner den Vorstand ergänzen könne. Am Ende habe sich die Zeugin *Kleingarn* aber vom Vorstandsvorsitzenden *Dr. Braun* von der Einsetzung *von Knoops* überzeugen lassen. Auch die Verlängerung von *Dr. Braun* zur Bestellung zum Vorstandsvorsitzenden habe die Zeugin aufgrund des enormen Zeitdrucks, unter den der Aufsichtsrat nach ihrer Schilderung gesetzt wurde, mitgetragen, obwohl sie den Eindruck gewann, dem Aufsichtsrat sei das Heft des Handelns aus der Hand genommen worden.

Während die Zeugin *Kleingarn* also einerseits relevante Kritikpunkte bei Wirecard feststellte, gelang es ihr nicht, dies in konkrete und effektive Aufsichtsmaßnahmen gegenüber dem Vorstand einfließen zu lassen. Dies wurde zu Recht auch vom Zeugen *Eichelmann* scharf kritisiert, der das Schreiben *Kleingarns* zur Mandatsniederlegung als „eine Dokumentation ihres eigenen Pflichtversagens, ihrer eigenen Pflichtverletzung“ bezeichnete.

Der Zeuge *Eichelmann* war seit Juni 2019 Mitglied des Aufsichtsrats und übernahm im Januar 2020 dessen Vorsitz. Durch seine Ausführungen gewann der Untersuchungsausschuss den Eindruck, dass die Aufsichtsratsstrukturen bis zu seinem Antritt eher unprofessionell organisiert waren. So erklärte der Zeuge *Eichelmann*, Ausschüsse seien erst 2019 eingerichtet worden und der Prüfungsausschuss habe erst im August 2019 das erste Mal richtig getagt. Auch wies der Zeuge *Eichelmann* auf Mängel und Unvollständigkeiten bei der bisherigen Protokollierung hin.

Aus der Befragung des Zeugen *Eichelmann* ergibt sich für die Untersuchungsausschuss, dass seit 2019 zwar eine Professionalisierung der Aufsichtsstrukturen initiiert wurde. Auch wurde insbesondere durch die Beauftragung der KPMG-Sonderprüfung eine der wichtigsten Maßnahmen zur Aufdeckung des Betrugs initiiert. Hervorzuheben ist hierbei, dass der Aufsichtsrat dafür Sorge trug, dass KPMG an den Aufsichtsrat und nicht wie bei vorherigen Prüfungen an den Vorstand berichtete, damit letzterer die Prüfung nicht vorzeitig abbrechen konnte. Hier hat der Aufsichtsrat nicht nur aus dem vorzeitigen Abbruch der Prüfung im Falle Project Ring gelernt, sondern auch erkannt, dass der Vorstand insbesondere in Person des Finanzchefs im Zentrum der Vorwürfe stand und insoweit vorbelastet war. Auch die Methodenhoheit wurde aus der Hand gegeben und verblieb bei KPMG.

Während hier also wichtige Weichen für eine umfassende, objektive Prüfung gelegt wurden, machte die Befragung des Zeugen jedoch auch deutlich, dass sich der Aufsichtsrat bis zuletzt schwertat, die Tragweite der Ergebnisse der KPMG-Prüfung und der sich hier zeigenden Prüfhemmnisse zu erkennen. Dies spiegelt sich auch in den zögerlichen personellen Konsequenzen wider, die der Aufsichtsrat aus den Ergebnissen der KPMG-Sonderprüfung zog.

So berichtete der Zeuge *Eichelmann*, er selbst habe lange nicht erkannt, dass es sich beim TPA-Geschäft um einen Fake handelte. Zwar habe er von den Prüfhemmnissen beim Drittpartnergeschäft insbesondere in Form von nicht ausreichenden Bankbelegen erfahren. Ferner war der Zeuge nach eigener Aussage in die Prüfung des Drittpartnergeschäfts durch KPMG eingebunden und auch in die folgende Diskussion zwischen KPMG und EY über die Frage, nach welchem Standard die Treuhandgelder zu überprüfen seien, involviert. Auch war sich der Zeuge *Eichelmann* nach eigener Aussage darüber im Klaren, dass eine Bestätigung von einer Filiale nicht ausreiche, sondern von der Bankzentrale einzuholen sei.

Dennoch erkannte der Zeuge die Probleme bei der KPMG-Prüfung lange nicht in ihrer tatsächlichen Tragweite. So habe er die schleppende bzw. nicht erfolgte Bereitstellung von Belegen als organisatorische Nachlässigkeit interpretiert und entsprechend noch kurz vor Veröffentlichung des Sondergutachtens in einem Interview festgehalten, dass KPMG keine Bilanzfälschung festgestellt habe. Der Zeuge *Eichelmann* erklärte, er selbst sei erst am 16. Juni 2020 mit dem Brief der zweiten philippinischen Bank, die das Nichtvorhandensein der Gelder bestätigte, zur Einsicht gelangt, dass die Gelder nicht da seien. Angesprochen auf die Möglichkeit, in Reaktion auf die kritische Berichterstattung eine eigene Überprüfung zu initiieren, um den Betrugsvorwürfen nachzugehen, entgegnete der Zeuge *Eichelmann* im Wesentlichen, das operative Defizit sei ihm erst bekannt geworden, als *Dr. Freis* bereits in den Vorstandsvorsitz nachrückte. Ihm selbst habe zudem der für die Diagnose des Betrugs erforderliche Zugriff auf die Primärdaten gefehlt. Bei der Einsichtnahme in Dokumente sei der Aufsichtsrat gänzlich auf den Vorstand angewiesen gewesen. Hier wurde für den Untersuchungsausschuss einmal mehr deutlich, dass der Aufsichtsrat seine Handlungsmöglichkeiten nicht hinreichend ausgeschöpft hat. Dies war auch nach der Veröffentlichung des KPMG-Berichts der Fall. Der Aufsichtsrat erwog hier nach Aussage des Zeugen *Eichelmann* lediglich die Änderung der Vorstandszuständigkeiten. Die Demission des Vorstandes sei aber nicht im Aufsichtsrat diskutiert worden.

## **C. Wirtschaftsprüfer der Wirecard**

Für Wirecard waren im Untersuchungszeitraum des Ausschusses vor allem Wirtschaftsprüfer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY tätig. Daneben war KPMG mit einer Sonderprüfung beauftragt.

### **I. Die KPMG-Sonderuntersuchung**

Der Ausschuss begrüßt die im Auftrag des Aufsichtsrats durchgeführten Arbeiten von Herrn *Alexander Geschonneck*, Partner bei KPMG Forensic, und seinem Team am KPMG-Sonderuntersuchungsbericht, da durch diesen Bericht ein wichtiger Beitrag zur Aufdeckung des Bilanzbetrugs bei der Wirecard AG geleistet wurde. Der Ausschuss stellt fest, dass der Finanzmarkt die Ergebnisse des KPMG-Berichts nicht in seiner Tragweite zur Kenntnis genommen und nicht adäquat auf die Feststellungen im Bericht reagiert hat. Der Ausschuss sieht einen Grund dafür auch in den Feststellungen des Berichts selbst und in der Kommunikation des Berichts durch KPMG.

## 1. Veranlassung und Ergebnisse der KPMG-Sonderuntersuchung

Der Aufsichtsrat der Wirecard AG sah sich nach Erscheinen des Artikels der Financial Times von Herrn *McCrum* am 15. Oktober 2019 und den darin enthaltenen schwerwiegenden Vorwürfen bezüglich der Nichtexistenz des Drittpartnergeschäfts der Wirecard AG und der Nichtexistenz der Treuhandkonten der Wirecard AG zu einer umfassenden Sonderuntersuchung genötigt. Diese wurde am 31. Oktober 2019 in Auftrag gegeben. Diese Sonderuntersuchung wurde im Unterschied zu vorherigen forensischen Ermittlungen bei der Wirecard AG nicht an die Abschlussprüfer von EY vergeben und so eine größere Unabhängigkeit als bei früheren Prüfungen sichergestellt. KPMG verdeutlichte seine kritische Grundhaltung schon bei der Beauftragung und ließ sich vor dem Hintergrund der Nichtveröffentlichung des Rajah&Tann-Berichts ein eigenes Veröffentlichungsrecht zusichern. Hiermit haben die für die KPMG verantwortlichen Personen jedenfalls dafür gesorgt, dass der Bericht von Wirecard nicht mit Schweigen übergangen werden konnte.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich, dass die Prüfer der KPMG die Sonderuntersuchung trotz massiver Behinderungen und Widerstände aus dem Vorstand der Wirecard AG zu Ende geführt und damit einen erheblichen Beitrag zur Aufdeckung des Bilanzskandals bei der Wirecard AG geleistet haben. Vor allem begrüßt der Ausschuss, dass die KPMG-Prüfer auf der Vorlage von Drittbestätigungen für die Banksalden auf den vermeintlichen Treuhandkonten bestanden haben. EY hatte über Jahre keine angemessenen Banksaldenbestätigungen der Treuhandkonten eingeholt, obwohl gerade die Existenz dieser Gelder zweifelhaft war. Der Zeuge *Geschonneck* führte hierzu vor dem Ausschuss aus, dass keine forensische Arbeit nötig war, um die Bilanzmanipulation aufzudecken:

Wir waren nicht der Abschlussprüfer. Aber ich kann Ihnen versichern: Die Prüfungshandlungen, die wir hier durchgeführt haben, das sind Standardprüfungshandlungen, die bei all unseren Mandaten durchgeführt werden, die immer zu angemessenen und ausreichenden Prüfungsnachweisen führen, um einen Sachverhalt darzulegen und auch zu dokumentieren und auch als vorhanden zu sehen.

Weiter betonte der Zeuge *Geschonneck*:

Wir haben nichts weiter gemacht in unserer Sonderuntersuchung, als einfach uns nach unseren Standards zu verhalten, PS 302, Einholen von Drittbestätigungen, als Beispiel. PS ist der Prüfungsstandard des Instituts der deutschen Wirtschaftsprüfer, der eigentlich ziemlich genau beschreibt, wie man mit Drittbestätigungen umgeht. Das war der Maßstab, nach dem wir vorgegangen sind.

Die Befolgung „*dieses Maßstabs hat zu keinen ausreichenden und angemessenen Nachweisen geführt.*“

Der Ausschuss stellt fest, dass nach den Ergebnissen der KPMG-Sonderuntersuchung keiner der gegen die Wirecard AG erhobenen Vorwürfe aus Sicht der KPMG widerlegt werden konnte. Die KPMG konnte aber auch nicht den Beweis erbringen, dass die Vorwürfe zuträfen. Im öffentlichen KPMG-Bericht heißt es zu den Umsatzerlösen auf den Treuhandkonten:

Hinsichtlich der Höhe und Existenz der Umsatzerlöse aus den TPA-Geschäftsbeziehungen zwischen der CardSystems Middle East, der Wirecard UK & Ireland sowie der Wirecard Technologies und den jeweils relevanten TPA-Partnern kann KPMG als Ergebnis der durchgeführten forensisch geprägten Untersuchungshandlungen in Bezug auf den Untersuchungszeitraum 2016 bis 2018 weder eine Aussage treffen, dass die Umsatzerlöse existieren und der Höhe nach korrekt sind, noch die Aussage treffen, dass die Umsatzerlöse nicht existent und in der Höhe nicht korrekt sind. Insoweit liegt ein Untersuchungshemmnis vor.

Grundsätzlich mag ein zwingender Nachweis, dass etwas nicht existent ist, schwierig zu führen sein. Für den Ausschuss ist es aber unbestreitbar, dass dann, wenn nach einer langwierigen Prüfung die Existenz von 1,9 Milliarden Euro nicht belegbar festgestellt werden kann, der Beweis der Nicht-Existenz dieser verbuchten Vermögenswerte hinreichend erbracht ist. So fasste es auch der Experte *Borgwerth* im Ausschuss zusammen:

Wenn ich als renommiertes Unternehmen, wo angeblich wochenlang 40 Leute geprüft haben, nach einem halben Jahr nicht sagen kann, ob Umsätze in der Größenordnung von 75 % des Gesamtumsatzes da sind oder nicht, dann sind sie nicht da. Es war dann das „Untersuchungshemmnis“, was dazu geführt hat, es nicht so deutlich zu sagen. Das gleiche gilt natürlich auch für die Treuhandkonten. Wenn die Treuhandkonten – – Wenn ich nicht feststellen kann, ein halbes Jahr lang, ob ein Bankkonto existiert oder nicht, was soll ich sagen, dann gibt es das Geld nicht. Das gibt es dann nicht.

## 2. Kommunikation der Ergebnisse der Sonderuntersuchung

Kapitalmarkt, Banken, Analysten und die Öffentlichkeit verstanden die Bedeutung des KPMG-Berichts größtenteils nicht. Insofern kann von einem Marktversagen gesprochen werden. Der Ausschuss ist trotzdem überzeugt, dass KPMG die Ergebnisse der Prüfung noch deutlicher hätte kommunizieren müssen. Im Kern des Berichts stand die Feststellung, dass die Existenz der Gelder auf den Treuhandkonten der Wirecard AG nicht nachgewiesen werden konnte. Damit bestand für einen erheblichen Teil der Bilanz der Wirecard kein Nachweis der Existenz, wobei eine Cash-Position als solche mit an sich einfachen Mitteln nachzuweisen ist. Es hätte einzig einer Bankbestätigung bedurft.

Der Ausschuss sieht einen der Gründe für diese Fehlreaktion des Marktes auch in der Art und Weise des von KPMG erstellten Berichts und in der Kommunikation des Berichts durch die KPMG.

Dem Untersuchungsbericht war keine allgemein verständliche Zusammenfassung vorangestellt, die es dem Leser ermöglicht hätte, die festgestellten fehlenden Nachweise auf einen Blick zu erkennen. Auch hätten die im Bericht enthaltenen Wertungen deutlich klarer den Umstand in den Vordergrund rücken müssen, dass keine Nachweise zur Entkräftung der untersuchungsgegenständlichen Vorwürfe erbracht worden sind. Dies hätte aus Sicht des Ausschusses dazu beigetragen, dass der Finanzmarkt die im Bericht enthaltenen Informationen besser hätte verarbeiten und eine zutreffende Reaktion auf die im Bericht enthaltenen Informationen zeigen können.

Zwar war Auftraggeber der Untersuchung der Aufsichtsrat der Wirecard AG, aber der Umstand, dass die KPMG sich ein eigenes Veröffentlichungsrecht der Ergebnisse zusichern lassen hatte, zeigt auch, dass die KPMG erkannt hatte, dass die Aufklärung der Vorwürfe auch im öffentlichen Interesse war. Gerade vor diesem Hintergrund wäre eine verständlichere und an die (Finanzmarkt-)Öffentlichkeit angepasste klarere Sprache des Berichts aus Sicht des Ausschusses angezeigt gewesen. Dies hätte die KPMG auch erkennen können und müssen, vor allem vor dem Hintergrund, dass man sich in der Folge entschied, den Bericht für sich sprechen zu lassen.

Der Ausschuss stellt hierzu fest, dass die KPMG in diesem Bericht immer wieder feststellt, dass die Existenz eines bestimmten Umstands weder nachgewiesen werden, noch die Nichtexistenz bestätigt werden konnte. Der Bericht nimmt aber keine Einordnung dieser Ergebnisse vor. Aus Sicht des Ausschusses wäre eine solche Einordnung aber vor dem Hintergrund einer Veröffentlichung des Berichts und des sich daraus ergebenden Adressatenkreises, der gerade nicht aus mit der Fachsprache von Wirtschaftsprüfern vertrauten Personen bestanden hat, für die öffentliche Einordnung der Ergebnisse hilfreich gewesen.

Der Ausschuss bedauert, dass die Sonderuntersuchung zum Project Ring zunächst nur in einem Informationsband dem Aufsichtsrat zur Verfügung gestellt wurde. Der Ausschuss kann nicht nachvollziehen, warum sich die KPMG nicht auch hinsichtlich dieses Berichtsteils ein eigenes Veröffentlichungsrecht hat zusichern lassen und dieses dann auch genutzt hat. Die in dem Informationsband dargelegten Ergebnisse zeigen aus Sicht des Ausschusses mit am klarsten die Verstöße der Wirecard AG, aber auch der Abschlussprüfer von EY.

Der Ausschuss stellt fest, dass KPMG nichts unternommen hat, um die irreführende Kommunikation des Inhalts des Sonderuntersuchungsberichts zu korrigieren. Es steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest, dass auch aus Sicht der KPMG in den von Wirecard am 22. April 2020 und am 28. April 2020 veröffentlichten Ad-hoc-Mitteilungen die von KPMG ermittelten Befunde nicht in geeigneter Form kommuniziert worden sind. Nach der Aussage des Zeugen *Geschonneck* steht fest, dass KPMG sich bewusst entschieden hat, dass keine aktive Kommunikation seitens der KPMG erfolgt. Aus Sicht der KPMG habe die Verantwortung für die öffentliche Darstellung des Berichts beim Unternehmen Wirecard gelegen. Da der Bericht für sich gesprochen habe, hatte sich KPMG nicht zu einer öffentlichen Reaktion gezwungen gesehen.

Der Ausschuss kann diese Entscheidung der KPMG nicht nachvollziehen. Aus Sicht des Ausschusses hätte die KPMG auch im Interesse der zutreffenden Wahrnehmung der eigenen Arbeit den Inhalt der Ad-hoc-Mitteilung der Wirecard AG klarstellen müssen. Die Reaktion des Finanzmarkts zeigte deutlich, dass es zu einer völligen Fehlwahrnehmung der im Bericht niedergelegten Ergebnisse kam. Die KPMG hätte durch einen schlichten öffentlichen Hinweis, dass man empfehle, den Bericht selbst und nicht die entsprechende Ad-hoc-Mitteilung der Wirecard AG zu lesen, ein klares Zeichen setzen können. Auch wäre eine solches Vorgehen vor dem Hintergrund des vertraglich zugesicherten eigenen Veröffentlichungsrechts der KPMG

am Bericht selbst zulässig gewesen und hätte nicht zu einer Verletzung der vertraglichen Vereinbarung mit der Wirecard AG geführt.

## II. Die Abschlussprüfungen von EY

Die Ergebnisse der Beweisaufnahme legen schwere Versäumnisse der Wirtschaftsprüfer von EY bei der Abschlussprüfung der Wirecard AG nahe. Kein anderer hätte bessere Möglichkeiten gehabt, den Verdachtsmomenten auf Bilanzbetrug konsequent nachzugehen und diese frühzeitig festzustellen. Dies wurde unterlassen. Nach Ansicht des Ausschusses hätten Herr *Andreas Loetscher* und Herr *Martin Dahmen*, aber auch alle an der Prüfung beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von EY sowie die Geschäftsführung von EY Deutschland anders handeln können und müssen, als sie gehandelt haben. Die Daseinsberechtigung der Wirtschaftsprüfer liegt in der Sicherstellung der Richtigkeit der Bilanzinformationen, auf deren Basis Investoren, Kreditgeber und Behörden Entscheidungen treffen. Das Vertrauen in und die Abhängigkeit von den Testaten EYs wurde in der Beweisaufnahme von allen Seiten als essenziell beschrieben. Für den Gang des Geschehens spielen nach Überzeugung des Ausschusses die von den Prüfern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY der Wirecard AG für die Geschäftsjahre 2009 bis 2018 Jahr für Jahr erteilten uneingeschränkten Testate neben dem Betrug selbst die Schlüsselrolle.

Entgegen der eigenen öffentlichen Darstellung von EY hat der Ausschuss keinen uneingeschränkten Aufklärungs- und Zusammenarbeitswillen feststellen können. Der Ausschuss hat vielmehr den Eindruck gewonnen, dass EY die Arbeit des Ausschusses gerade soweit unterstützt hat, wie dies angesichts der öffentlichen Aufmerksamkeit unvermeidbar erschien. Hierfür trägt die Geschäftsführung von EY Deutschland die maßgebliche Verantwortung. Der Ausschuss sieht aber auch eine persönliche Verantwortung bei jedem durch den Ausschuss befragten Partner und Mitarbeiter von EY. Weiterhin drängt sich dem Ausschuss aufgrund des Verhaltens des CEOs von EY global, Herrn *Carmine Di Sibio*, der Schluss auf, dass dieses Verhalten jedenfalls unter Billigung der globalen Leitung stattgefunden hat.

### 1. Gesetzlicher Rahmen

Nach § 317 HGB sind der Jahresabschluss einschließlich der Buchführung und der Konzernabschluss vom Abschlussprüfer darauf zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung beachtet worden sind (§ 317 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB). Der Lagebericht und der Konzernlagebericht sind darauf zu prüfen, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang stehen und ob der Lagebericht und Konzernlagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens bzw. des Konzerns vermitteln (§ 317 Abs. 2 Satz 1 HGB). Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung (vgl. §§ 289 Abs. 1, 315 Abs. 1 HGB) zutreffend dargestellt sind (§ 317 Abs. 2 Satz 2 HGB). Bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft ist außerdem im Rahmen der Prüfung zu beurteilen, ob der Vorstand die ihm nach § 91 Abs. 2 AktG obliegenden Maßnahmen in einer geeigneten Form getroffen hat und ob das danach einzurichtende Überwachungssystem seine Aufgaben erfüllen kann (§ 317 Abs. 4 HGB). Abschlussprüfungen erfolgen im Auftrag des Aufsichtsrats, der auf ihre Richtigkeit vertraut.

Die gesetzlichen Prüfungsanforderungen werden in den vom IDW herausgegebenen Prüfungsstandards konkretisiert. Hiernach hat der Abschlussprüfer zu allen Prüfungsaussagen ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zu erlangen.

### 2. Versäumnisse bei der Prüfung der Wirecard

Ohne einer anstehenden Prüfung durch die Zivil- und Strafgerichte vorzugreifen, ist hier festzustellen, dass in der Beweisaufnahme schwere Versäumnisse bei der Prüfung der Wirecard AG festgestellt wurden. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass EY im Zuge der Abschlussprüfung die Möglichkeit gehabt hätte, den Bilanzbetrug zu erkennen. Gegen die für die Prüfung verantwortlichen Partner *Andreas Loetscher* und *Martin Dahmen* führt die Staatsanwaltschaft München I ein Ermittlungsverfahren. Der Ausschuss sieht aber auch

Versäumnisse bei den an der Prüfung beteiligten Mitarbeitern und bei der verantwortlichen Geschäftsführung von EY Deutschland, namentlich beim langjährigen EY-Deutschland-Chef, Herrn Hubert Barth, und bei Herrn *Dr. Christian Orth*, dem Leiter der Qualitätskontrolle von EY.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht für den Ausschuss dabei fest, dass EY das Geschäftsmodell der Wirecard AG verstanden hat. Somit scheidet für den Ausschuss ein mangelndes Verständnis als Begründung für das Vorliegen der bestehenden Versäumnisse aus.

Zu dieser Erkenntnis gelangt der Ausschuss maßgeblich durch die von EY im Jahr 2016 durchgeführten umfassenden Prüfungshandlungen. Im Kern der Überzeugungsbildung steht das sogenannte „Concurrence Memorandum“ vom 3. März 2016. Das „Concurrence Memorandum“ diente dazu, ein einheitliches Verständnis und ein einheitliches Ergebnis von wesentlichen, ermessensbehafteten, prüferischen Entscheidungen für alle an der Prüfung beteiligten Personen festzuhalten. Das Papier wurde in der Folge von EY Wirecard zur Verfügung gestellt und von Herrn *Ley* und Herrn *von Erffa* am 5. April 2016 gegengezeichnet.

In diesem Papier stellt EY das Drittpartnergeschäft umfassend und zutreffend dar und schlägt die für die Aufblähung der Bilanz mitursächliche Bruttobilanzierung des Drittpartnergeschäfts vor. Der Ausschuss schließt daraus, dass EY maßgeblich für die Bilanzierung des Drittpartnergeschäfts verantwortlich war und als Folge daraus auch die tatsächliche Durchführung hätte überprüfen können und müssen.

Der Ausschuss ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt, dass wesentliche Prüfungshandlungen von EY schwere Versäumnisse aufweisen. Der Ausschuss stützt seine Überzeugung dabei wesentlich auf den von den Ermittlungsbeauftragten *Martin Wambach*, *Jan Henning Storbeck*, *Felix Haendel* und *Stefan Mattner* erstellten Bericht („Wambach-Bericht“) und macht sich die dort niedergelegten Ausführungen zu eigen. Der Ausschuss möchte folgende, aus seiner Sicht besonders schwerwiegende Versäumnisse besonders herausstellen:

- Das Fehlen einer hinreichenden kritischen Grundhaltung;
- die Prüfung des Jahresabschlusses 2016;
- den Umgang mit dem Project Ring;
- die Prüfung der Treuhandkonten im Rahmen der Abschlussprüfung des Geschäftsjahres 2018;
- die Prüfung des Drittpartnergeschäfts.

Der Ausschuss konnte bei den Abschlussprüfern von EY keine hinreichende kritische Grundhaltung feststellen. Die Gesamtschau der von EY durchgeführten Prüfungshandlungen lässt für den Ausschuss nur den Schluss zu, dass wesentliche Prüfungshandlungen durch EY unterlassen wurden oder man sich mit schwachen Prüfnachweisen zufriedengab. Der Ausschuss macht sich die hierzu im „Wambach-Bericht“ getroffenen Feststellungen zu eigen. Ferner konnte auch KPMG in der vom Aufsichtsrat der Wirecard in Auftrag gegebenen Sonderuntersuchung keine angemessenen und ausreichenden Prüfnachweise feststellen. Dies wurde auch durch den Zeugen *Geschonneck* in seiner Vernehmung glaubhaft bestätigt.

Dieser Umstand wiegt aus Sicht des Ausschusses umso schwerer, da aufgrund der dauerhaften negativen Presseberichterstattung über die Wirecard AG und die von ihr durchgeführten Geschäfts- und Bilanzierungspraktiken erhebliche Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Buchführung vorlagen, die erheblichen Anlass für eine gesteigerte kritische Grundhaltung geboten hätten. Der Ausschuss kann nicht nachvollziehen, wie es zu diesen Versäumnissen gekommen ist. Ob es über die in der Folge festgestellten Versäumnisse hinaus auch strafrechtlich relevante Zahlungen oder andere Leistungen an die Abschlussprüfer gab, wird die weitere strafrechtliche Aufarbeitung des Falles zeigen müssen.

Zur Überzeugung des Ausschusses steht nach der Beweisaufnahme folgender Sachverhalt fest: Herr *Loetscher* hat am 29. März 2017 den Vorstand und den Aufsichtsrat der Wirecard AG über potenzielle Prüfungshemmnisse bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 informiert. In diesem Schreiben kündigt Herr *Loetscher* an, für das Geschäftsjahr 2016 lediglich einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk zu erteilen, wenn nicht kurzfristig ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zu mehr als 20 offenen Fragen erbracht werden. Das Schreiben weist diese Sachverhalte als von zentraler Relevanz aus. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf Betrugsvorwürfe, die aufgrund des Hinweises eines EY-Partners in Indien bekannt geworden sind und durch EY im sogenannten Project Ring aufgearbeitet und überprüft werden sollten.

Zur Überzeugung des Ausschusses steht weiter fest, dass EY in der Folge im Wesentlichen mündliche und schriftliche Erläuterungen des Vorstands erhalten hat. Darüber hinausgehende überzeugende Prüfungsnachweise konnten dem Ausschuss von EY nicht vorgelegt werden. Der Ausschuss gelangt daher zu dem Schluss,

dass diese nicht existent waren und EY das Ergebnis seiner Prüfung nur auf diese Erläuterungen gestützt hat. Der Konzernabschluss wurde dennoch am 5. April 2017, der Jahresabschluss am 25. April 2017 uneingeschränkt testiert. Der für das Project Ring zuständige EY Partner, Herr *Muth*, bestätigte, dass die zunächst als Bedingung für das uneingeschränkte Testat eingeforderten Unterlagen letztendlich nicht vorlagen.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass Erläuterungen des Vorstands nicht geeignet waren, die auch aus Sicht der Abschlussprüfer bestehenden schwerwiegenden Prüfungshemmnisse aus dem Weg zu räumen. Bei den im Raum stehenden Vorwürfen gegen das Senior Management bestand aus Sicht des Ausschusses ein erhebliches Risiko, dass der Vorstand selbst in die Vorwürfe verwickelt war. Von daher stellen sich diese Prüfungshandlungen als von vorn herein ungeeignet dar, um ausreichende und angemessene Prüfnachweise zu erlangen.

Der Ausschuss kann nicht nachvollziehen, wie EY auf dieser Grundlage den Jahresabschluss 2016 uneingeschränkt testieren konnte. Da der Jahresabschluss einen integralen Bestandteil des Konzernabschlusses darstellt, kann der Ausschuss auch nicht nachvollziehen, wie der Konzernabschluss vor dem Jahresabschluss testiert werden konnte.

### 3. Umgang mit dem Project Ring

Der Ausschuss sieht auch bei der Durchführung des sogenannten Project Ring, aber vor allem beim Umgang der Abschlussprüfer mit den aus der abgebrochenen Untersuchung erlangten Erkenntnissen schwere Versäumnisse bei den Abschlussprüfern von EY.

Nach der Beweisaufnahme steht fest, dass die Untersuchung der Vorwürfe, die schon vor der Testierung des Jahresabschlusses Gegenstand der Prüfungshandlungen der Abschlussprüfer waren, auch nicht durch das am 15. September 2016 vom Vorstand der Wirecard AG in Auftrag gegebene Project Ring ausgeräumt werden konnten. Dabei sollten die Vorwürfe durch forensische Untersuchungen unter Leitung von Herrn *Muth* und in Abstimmung mit dem Abschlussprüfer Herrn *Loetscher* ausgeräumt werden. Das Prüfungsprojekt wurde vor Beendigung vom Vorstand der Wirecard AG abgebrochen.

Project Ring sollte im Wesentlichen folgenden Vorwürfen nachgehen:

- Das Senior Management der Wirecard AG soll bei der Übernahme des Payment-Geschäfts der GI Retail Group in einen Interessenkonflikt verwickelt gewesen sein. Mitglieder des Senior Managements sollen direkt oder indirekt an dem Verkäufer der GI Retail Group, dem Emerging Markets Investment Fund 1A, Port Louis, Mauritius, EMIF 1A beteiligt gewesen sein.
- Die Anteilseigner des EMIF 1A erhielten laut Kaufvertrag nachträgliche Kaufpreiszahlungen, die von bestimmten Ereignissen abhängig waren. Die Höhe des jeweiligen Earn-Outs ergebe sich aus dem EBITD der verkauften Unternehmen zum Jahresende 2015 bis 2017. Das Senior Management in Deutschland habe Anweisungen gegeben, das EBITDA zu erhöhen, um die Earn-Out-Zahlungen an die Verkäufer zu erhöhen.
- Der CFO von Hermes (ein Teil der GI Retail Group) soll versucht haben, den lokalen Abschlussprüfer von EY zu bestechen. Ihm soll eine „personal compensation“ angeboten worden sein, wenn er der buchhalterischen Erfassung erhöhter Einnahmen („revenues and net income“) auf Grundlage manipulierter Verkaufszahlen zustimmt.

Weiter steht für den Ausschuss fest, dass die Prüfung durch die Wirecard AG aufgrund der Nichtzurverfügungstellung von Unterlagen maßgeblich verzögert wurde. Durch die Herren *Ley* und *Marsalek* wurden die zur Aufklärung entscheidenden Gespräche mit Herrn *von Erffa* und die entscheidenden Dokumente zurückgehalten. Trotz dieser Behinderungen durch die Wirecard AG übersandte EY im März 2018 ein Status Memorandum an Herrn *Marsalek*. In den vorläufigen Ergebnissen wird festgestellt, dass die Vorwürfe weder widerlegt noch nachgewiesen werden konnten. Es wurden aber schwere nicht ausgeräumte Vorwürfe erhoben. Daraufhin brach Herr *Marsalek* die Prüfung mit einer E-Mail vom 3. April 2018 ab. Der Ausschuss konnte nicht abschließend klären, ob der Abbruch der Prüfung allein vom Vorstand der Wirecard AG ausging oder der Abbruch in Abstimmung oder auf Initiative der Abschlussprüfer von EY vorgenommen wurde.

Der Zeuge *Muth* konnte bei seiner Vernehmung nicht darlegen, warum die für die Abschlussprüfung verantwortlichen Prüfer die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 nach den Erkenntnissen der vom Zeugen *Muth* durch-

geführten forensischen Untersuchung dennoch testiert haben. Der Ausschuss kann das uneingeschränkte Testat auf dieser Grundlage ebenfalls nicht nachvollziehen. Weitere Prüfungshandlungen der Abschlussprüfer zur Aufklärung der für den Jahresabschluss relevanten und signifikanten Vorgänge konnte der Ausschuss aus den vorgelegten Unterlagen nicht erkennen.

Der Zeuge *Muth* konnte ferner bei seiner Vernehmung nicht darlegen, warum eine Beauftragung durch den Vorstand und nicht durch den Aufsichtsrat der Wirecard AG stattgefunden hat. Aus Sicht des Ausschusses liegt es nahe, dass der Vorstand und namentlich jedenfalls Herr *Ley* und Herr *Marsalek* die Beauftragung an sich gezogen haben, um eine Untersuchung der Vorwürfe zu behindern und die Untersuchung abbrechen zu können, was dann auch tatsächlich geschehen ist. Aufgrund der Vorwürfe gegen das Senior Management der Wirecard AG ist der Ausschuss überzeugt, dass EY sich nie auf eine Beauftragung durch den Vorstand hätte einlassen dürfen und auf eine Beauftragung durch den Aufsichtsrat hätte bestehen müssen, um auch gegen die Vorstände forensisch vorgehen zu können. Dazu hätte auch eine Untersuchung der privaten Vermögensverhältnisse der Vorstandsmitglieder gehört, die aber durch den Vorstand der Wirecard AG verhindert wurde.

Project Ring wurde letztendlich auf Drängen von Herrn *Ley* und Herrn *Marsalek* beendet, ohne dass die geplanten Prüfungshandlungen abgeschlossen gewesen wären. Die Beweisaufnahme ergab, dass die Darstellung des Abschlusses und der Ergebnisse von Project Ring durch die zuständigen Wirtschaftsprüfer im Prüfungsvermerk nicht mit der Einschätzung des für das Project Ring zuständigen Partners übereinstimmte.

Der Zeuge *Muth* betonte, dass er die „Red Flag“-Indikatoren intern deutlich an die zuständigen Stellen gemeldet habe. Der verantwortliche Abschlussprüfer Herr *Loetscher* war auch Teil des Project-Ring-Teams und somit umfänglich über die Erkenntnisse im Bilde. All diese, den Abschlussprüfern bekannten Umstände hätten neben den Feststellungen aus der forensischen Prüfung von Herrn *Muth* Anlass für erweiterte Prüfungshandlungen sein müssen. Wie schon dargelegt, konnte der Ausschuss diese nicht feststellen.

#### 4. Treuhandkonten

Dem Ausschuss gelang es in der Beweisaufnahme nicht, die Entstehungsgeschichte der Treuhandkonten im Detail nachzuvollziehen. Aus einem Gesprächsprotokoll von KPMG mit Vertretern von Wirecard, EY und Herrn *Jan Bauer*, dem Geschäftsführer des TPA Partners PayEasy, finden sich Hinweise darauf, dass EY Wirecard dazu geraten hat, die Treuhandkonten einzurichten. Der Ausschuss erachtet es als plausibel, dass EY maßgeblich bei der Konzeption der Treuhandkonten beteiligt war und ihre Bedeutung nicht missverstanden haben kann.

Zur Überzeugung des Ausschusses steht fest, dass EY bei der Prüfung der vom Untersuchungszeitraum umfassten Jahresabschlüsse keine Bankbestätigungen zur Verifizierung des Guthabens erlangt hat. Dies wurde durch die von EY befragten Zeugen vor dem Ausschuss auch eingeräumt. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass diese bei der Prüfung der Wirecard AG erforderlich gewesen wären, um einen ausreichenden und angemessenen Prüfnachweis zu erlangen.

Der Ausschuss stützt diese Auffassung auf folgende Gründe: Nach IDW PS 302 n. F., der für die Prüfung von Abschlüssen für Berichtszeiträume gilt, die am oder nach dem 15. Dezember 2013 beginnen, sind regelmäßig verpflichtend für alle Arten der geschäftlichen Beziehungen des Unternehmens mit Kreditinstituten Bankbestätigungen einzuholen. Den Verzicht auf die Einholung einer Bankbestätigung lässt der deutsche Prüfungsstandard nur unter restriktiven Ausnahmen zu. Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Es bestehen keine bedeutsamen Risiken (einschließlich Risiken für Verstöße) in Bezug auf die vollständige und richtige Darstellung der Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten in der Rechnungslegung.
- Es liegt eine Ausnahmesituation vor, aufgrund derer die Einholung von Bankbestätigungen – gemessen an der dadurch erzielbaren und zu erzielenden Prüfungssicherheit – unpraktikabel und unwirtschaftlich ist.
- Die relevanten internen Kontrollen (z. B. Festlegung von Art und Höhe zulässiger Geschäfte, Genehmigungskontrollen, Überwachung durch die Interne Revision) werden als wirksam festgestellt.

Diese Regeln gelten nach Auffassung des Ausschusses auch für die Bestätigung im Rahmen von Treuhandverhältnissen. Diese Auffassung deckt sich auch mit der Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer aus dem August 2020 zu den Anforderungen an die Einholung von Bestätigungen Dritter im Rahmen der

Abschlussprüfung (insb. bei Treuhandkonten). Weder die IDW-Prüfungsstandards noch die ISA regeln die Prüfung des Vorhandenseins von Treuhandgut im Rahmen von externen Bestätigungen explizit. Daher sind auf diese Fälle die allgemeinen Regelungen anzuwenden. Es besteht keine von einer direkten Beziehung zu einer Bank abweichende Situation, die es zulässt, einen weniger starken Prüfnachweis zu verlangen. Aus der Formulierung in IDW PS 302 n. F., Tz. 20: „Bankbestätigungen sind für alle Arten der geschäftlichen Beziehungen des Unternehmens mit Kreditinstituten (bzw. deren jeweiliger Niederlassung) einzuholen“, ist nicht ableitbar, dass diese Geschäftsbeziehung zwingend unmittelbar zwischen dem zu prüfenden Unternehmen und dem Kreditinstitut bestehen muss. Wenn der Treugeber das Treugut nach den Grundsätzen des wirtschaftlichen Eigentums bilanziert, gilt die wirtschaftliche Betrachtungsweise auch für den gesamten Vorgang, d. h. es sind grundsätzlich auch Bankbestätigungen für mittelbare Geschäftsbeziehungen einzuholen, bei denen das zu prüfende Unternehmen z. B. wirtschaftlicher Eigentümer, aber nicht rechtlicher Eigentümer ist. Nach diesen Grundsätzen hätten bei den nichtexistenten Treuhandkonten der Wirecard grundsätzlich Bankbestätigungen angefordert werden müssen. Diese wurden nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme bei den Prüfungen der Jahresabschlüsse 2014 bis 2018 nicht angefordert. Bereits deswegen wurden aus Sicht des Ausschusses keine angemessenen und ausreichenden Prüfungsnachweise erlangt. Daher lag nach Auffassung des Ausschusses ein Prüfungshemmnis vor und es hätten für die betreffenden Wirtschaftsjahre keine uneingeschränkten Testate von EY erteilt werden dürfen.

Selbst wenn man zugunsten der Abschlussprüfer annehmen würde, dass selbst bei nichterfolgter Bestätigungsanfrage zur Erlangung einer Bankbestätigung alternative Prüfungshandlungen grundsätzlich in Betracht kommen, hätten diese im Fall der Wirecard keine ausreichenden und angemessenen Prüfnachweise liefern können. Für den Fall, dass eine externe Bestätigungsanfrage nicht beantwortet wird, muss der Abschlussprüfer alternative Prüfungshandlungen durchführen, um relevante und verlässliche Prüfungsnachweise zu erlangen.

Dabei hängen die Art und der Umfang alternativer Prüfungshandlungen vom betreffenden Posten und den getroffenen Aussagen in der Rechnungslegung ab. Jedoch kann die Beantwortung einer Bestätigungsanfrage in bestimmten Fällen unverzichtbar sein, weil alternative Prüfungshandlungen nach Einschätzung des Abschlussprüfers nicht genügen, um zusammen mit anderen Prüfungshandlungen ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zu erbringen. Nach Tz. A 20 IDW PS 302 n. F. ist dies unter anderem der Fall, wenn Risikofaktoren für Verstöße den Abschlussprüfer daran hindern, sich auf Nachweise zu verlassen, die von dem Unternehmen erlangt werden.

Nach diesen Grundsätzen durften sich die Abschlussprüfer im Fall der Prüfung der Wirecard AG nach der Auffassung des Ausschusses nicht auf alternative Prüfungshandlungen stützen, da in der Person des Treuhänders und in den von diesen erlangten Nachweisen erheblich Risikofaktoren erkennbar waren, die zu einem Ausschluss dieser im Wege von alternativen Prüfungshandlungen erlangten Nachweisen hätten führen müssen. Zugleich hätte aufgrund der Höhe der auf den angeblichen Treuhandkonten ausgewiesenen Beträge und der damit verbundenen Wesentlichkeit für die Bilanz der Wirecard die Einholung alternativer Prüfungsnachweise ausscheiden müssen.

## 5. Prüfung des Drittpartnergeschäfts

Zur Überzeugung des Ausschusses steht fest, dass die Prüfung des Drittpartnergeschäfts der Wirecard durch EY an erheblichen Mängeln litt. EY hat es aus der Sicht des Ausschusses zum Teil unterlassen, wichtige Prüfungshandlungen zu unternehmen. Die durchgeführten Prüfungshandlungen waren nicht dazu geeignet, in einem hinreichenden Maß angemessene und ausreichende Prüfungsnachweise zu erlangen.

EY hat damit aus Sicht des Ausschusses für den Kernbestandteil des angeblichen Geschäftsmodells der Wirecard AG keine ausreichenden und angemessenen Prüfnachweise eingeholt. Dieses Versagen wiegt noch gravierender, da das Drittpartnergeschäft im Kern der Vorwürfe gegen die Wirecard AG stand und damit diesen Prüffeldern eine besondere Aufmerksamkeit hätte gewidmet werden müssen. Der Ausschuss ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme überzeugt, dass die Abschlussprüfer von EY auch aus den eigenen Prüfungshandlungen Erkenntnisse hatten, die zu erweiterten Prüfungshandlungen hätten führen müssen, die der Ausschuss so nicht feststellen konnte. Weiter erschwert werden diese Vorwürfe dadurch, dass sich das prüferische Versagen nicht durch ein mangelndes Verständnis des Drittpartnergeschäfts erklären lässt (dazu schon

oben unter: B. I.). Die zu diesem Prüffeld im KPMG-Bericht zur Sonderuntersuchung vom 27. April 2020 und im „Wambach-Bericht“ getroffenen tatbestandlichen Feststellungen macht sich der Ausschuss zu eigen.

## 6. Handeln einzelner Personen

Herr *Andreas Loetscher* hat als verantwortlicher Abschlussprüfer die Jahresabschlüsse 2015 bis 2017 testiert. Mit der Erteilung des uneingeschränkten Testats trägt er die Verantwortung für alle der Erteilung zugrunde liegenden Prüfungshandlungen. Die Staatsanwaltschaft München I führt gegen Herrn *Loetscher* ein Ermittlungsverfahren.

Herr *Matthias Dahmen* hat als verantwortlicher Abschlussprüfer die Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 testiert. Mit der Erteilung des uneingeschränkten Testats trägt er die Verantwortung für alle der Erteilung zugrunde liegenden Prüfungshandlungen. Die Staatsanwaltschaft München I führt gegen Herrn *Dahmen* ein Ermittlungsverfahren.

Nach der Beweisaufnahme steht fest, dass Herr *Gregor Fichtelberger* maßgeblich an der Abschlussprüfung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2019 mitgewirkt und viele der zugrundeliegenden Prüfungshandlungen selbst durchgeführt hat. Die APAS führt gegen Herrn *Fichtelberger* ein berufsaufsichtsrechtliches Verfahren.

Zur Überzeugung des Ausschusses steht fest, dass Herr *Dahmen* gemeinsam mit Herrn *Barth* entschieden hat, im Zusammenhang mit der Berichterstattung der Financial Times im Februar 2019 bei der APAS anzurufen. Der Ausschuss ist zu der Einschätzung gelangt, dass dieses Gespräch aus Sicht von EY nur dazu dienen konnte, mögliche Ermittlungsmaßnahmen der APAS mit Blick auf die Abschlussprüfung bei der Wirecard AG zu verhindern. Denn zur Überzeugung des Ausschusses steht aufgrund der Aussagen der von der APAS vernommenen Zeugen fest, dass Herr *Dr. Orth* und Herr *Barth* zu Beginn dieses Gespräch explizit darauf hingewiesen haben, dass sie keine Meldung nach Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 abgeben wollten. Weiter steht fest, dass die Vertreter von EY in diesem Gespräch die in der Financial Times adressierten Vorwürfe hinsichtlich der Bilanzierungspraktiken der Wirecard AG – insbesondere mit Blick auf die Vorwürfe eines Whistleblowers in Singapur – angesprochen haben. Die Vertreter EYs haben weiter betont, diesen Vorwürfen im Rahmen der laufenden Abschlussprüfung nachzugehen und diese prüferisch zu adressieren. EY hat dabei auch forensische Untersuchungen angesprochen.

Herr *Hubert Barth* trägt als Leiter der Geschäftsführung die Gesamtverantwortung für die Handlungen von EY Deutschland. Darüber hinaus war Herr *Barth* zur Überzeugung des Ausschusses auch an mit der Prüfung der Wirecard im Zusammenhang stehenden Handlungen von EY persönlich aktiv beteiligt. Zur Überzeugung des Ausschusses steht fest, dass Herr *Barth* von Herrn *Loetscher* am 29. März 2017 per E-Mail über Bedingungen für einen unbeschränkten Bestätigungsvermerk bei der Wirecard AG informiert wurde. Damit wusste Herr *Barth* über die Probleme im Fall Wirecard frühzeitig Bescheid und hätte einschreiten können und nach Ansicht des Ausschusses auch müssen. Der Ausschuss hält die Aussage, dass Herr *Barth* sich zu diesem Sachverhalt an keine Diskussionen erinnern könne, für nicht glaubhaft und – selbst wenn sie stimmen sollte – für einen Ausdruck struktureller Probleme bei EY: Eine solche Prüfungssituation darf nicht als Routinefall aufgefasst werden, der keine Diskussionen auslöst.

Herrn *Dr. Orth* trifft allein schon aufgrund seiner Position als Leiter des Fachbereichs Assurance von EY Deutschland eine persönliche Verantwortung. Dieser Fachbereich dient der Qualitätssicherung bei EY und soll die Durchführung von qualitativ hochwertigen Prüfungen sicherstellen. Der Ausschuss konnte nicht feststellen, dass Herr *Dr. Orth* zur Durchführung von qualitativ hochwertigen Prüfungen bei der Wirecard AG beigetragen hat. Vielmehr hat Herr *Dr. Orth* bis zuletzt die völlig unzureichende Prüfungspraxis der Treuhandkonten bei der Wirecard AG verteidigt und diese als richtig dargestellt. Aus Sicht des Ausschusses konnte aufgrund dieser Haltung die Aufgabe nicht erfüllt werden, die Prüfungsqualität sicherzustellen, da sich selbst der Leiter der Qualitätssicherung mit völlig unzureichenden Prüfungsnachweisen zufriedengab. Herr *Dr. Orth* hat es bei allen öffentlichen Hinweisen jedenfalls auch versäumt, Einfluss auf die Testaterteilung zum Geschäftsjahr 2018 zu nehmen und die dort aus Sicht des Ausschusses bestehenden eklatanten Mängel der Prüfung abzustellen.

Der Ausschuss sieht – jenseits straf- und berufsrechtlicher Fragen – eine Mitverantwortung bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von EY, die an der Durchführung von Prüfungsschritten beteiligt waren und sie möglicherweise als mangelbehaftet erkannt haben. Zwar waren diese nicht letztverantwortlich für die

Testaterteilung, ohne ihr Mitwirken an der völlig unzulänglichen Prüfung hätte das Testat in dieser Form aber nie erteilt werden können.

### III. Zusammenarbeit von EY mit dem Ausschuss

Der Ausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass EY die Arbeit des Ausschusses und seiner Ermittlungsbeauftragten zwar durchaus unterstützt hat, aber stets nur gerade in dem Maße, in dem dies angesichts der öffentlichen und fachöffentlichen Aufmerksamkeit auch EY als unvermeidbar erscheinen musste. Entgegen der öffentlichen Selbstdarstellung von EY sieht der Ausschuss schwerwiegende Verzögerungen und Versäumnisse bei der Mitwirkung an der Aufklärung.

#### 1. Aussageverweigerung der Zeugen Dr. Orth, Heissner, Dahmen, Loetscher und Fichtelberger

In der Sitzung des Ausschusses vom 26. November 2020 verweigerten die als Zeugen geladenen Vertreter von EY, die Herren *Dr. Orth*, *Dr. Heissner*, *Dahmen* und *Loetscher*, jegliche Aussagen zum konkreten Fall Wirecard, obwohl sie vom Insolvenzverwalter von der Schweigepflicht entbunden waren. In der Sitzung des Ausschusses vom 20. Mai 2021 verweigerte der Zeuge *Fichtelberger* jegliche Aussagen zum konkreten Fall Wirecard, obwohl er ebenfalls vom Insolvenzverwalter von der Schweigepflicht entbunden war.

Die Zeugen *Dr. Orth* und *Heissner* beriefen sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO, da die Schweigepflichtentbindung des Insolvenzverwalters nicht ausreiche und vielmehr eine Entbindung durch alle früheren Organmitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats erforderlich sei. Eine Aussage könne damit wegen der Strafbewehrtheit der Verletzung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht nicht erfolgen. Im Ergebnis bedeutete dies, dass die Zeugen geltend machten, dass Herr *Dr. Braun* und der flüchtige Herr *Marsalek* sie von der Verschwiegenheitspflicht entbinden müssten. Diese Rechtsauffassung war aus Sicht des Ausschusses falsch. Der Ausschuss verhängte ein Ordnungsgeld gegen die Zeugen, wogegen diese vor dem BGH voringen. Die Rechtsbeistände der Zeugen hatten dies selbst zu erwägen gegeben – aber jedenfalls war für EY Zeit gewonnen. Mit Beschluss vom 27. Januar 2021 - StB 44/20 – hat der BGH die Auffassung des Ausschusses bestätigt. Da der BGH aber keine vorwerfbare Aussageverweigerung aufgrund der fehlenden höchstrichterlichen Rechtsprechung und divergierender obergerichtlicher Entscheidungen sah, wurde das vom Ausschuss verhängte Ordnungsgeld aufgehoben.

Nach Auffassung des Ausschusses zeigt das Aussageverhalten des Zeugen *Geschonneck*, der in gleicher Situation vor dem Ausschuss ausgesagt hat, dass ein Mitwirken an der Aufklärung schon damals möglich war. Dass eine Zustimmung der ehemaligen Vorstandsmitglieder *Dr. Braun* und *Marsalek* nicht mit dem Schutzzweck der Verschwiegenheitspflicht des Wirtschaftsprüferberufs vereinbar sein kann, hätte auch den Zeugen *Dr. Heissner* und *Dr. Orth* einleuchten müssen. Das Mandat bestand zwischen der Wirecard AG und EY und umfasste damit eindeutig nur die schutzwürdigen Interessen der AG. Welche schutzwürdigen Informationen der strafrechtlich verfolgten Herren *Dr. Braun* und *Marsalek* von diesem Verhältnis umfasst sein sollten, war für den Ausschuss zu keiner Zeit nachvollziehbar.

Mit Blick auf die Zeugen *Dahmen* und *Loetscher*, die persönlich Beschuldigte in einem Strafverfahren wegen der Abschlussprüfung der Wirecard AG sind, erkennt der Ausschuss an, dass diesen Zeugen nach der StPO und den rechtsstaatlichen Grundsätzen ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht zugestanden hat. Eine Berufung auf dieses Recht kann weder zu Gunsten noch zu Lasten der Zeugen gewertet werden. Der Ausschuss hätte eine Aussage in der Sitzung vom 26. November 2020 trotzdem begrüßt. Für die Zeugen hätte dadurch vor dem Hintergrund der eigenen Verantwortung und dem berechtigten öffentlichen Interesse die Möglichkeit bestanden, zur Aufklärung des Falles beizutragen.

Mit Blick auf den Zeugen *Fichtelberger*, gegen den die APAS ein Berufsaufsichtsverfahren wegen der Abschlussprüfung der Wirecard führt, erkennt der Ausschuss an, dass diesem Zeugen aus § 22 Abs. 2 PUAG ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht zugestanden hat. Auch die Berufung auf dieses Recht kann weder zugunsten noch zulasten des Zeugen verwertet werden. Für den Zeugen hätte aber vor dem Hintergrund der wesentlichen eigenen Beteiligung an allen fragwürdigen Prüfungshandlungen bei der Wirecard AG und

unter dem Eindruck des berechtigten öffentlichen Interesses ebenfalls die Möglichkeit bestanden, zur Aufklärung des Falls beizutragen. Der Ausschuss hätte daher eine Aussage bei seiner Vernehmung am 20. Mai 2021 begrüßt.

## **2. Gespräch von Herrn Dr. Orth mit der APAS im Zusammenhang mit der Sitzung des Ausschusses am 26. November 2020**

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass Herr Dr. Orth am Vorabend der Sitzung des Ausschusses vom 26. November 2020 gegen 18:00 Uhr Herrn Ralf Bose, den Leiter der APAS, anzurufen versuchte. Nachdem er diesen nicht erreichte, hat er um 18:24 Uhr auf dem Mobiltelefon von Herrn Martin Kocks, Leiter der Unterabteilung für Inspektion und Qualitätskontrolle bei der APAS, angerufen. Hintergrund des Telefonats waren Vorberichte in der Presse, aus denen hervorging, dass die APAS Strafanzeige gegen die verantwortlichen Prüfer gestellt hatte. In diesem Gespräch bat Herr Dr. Orth um Bestätigung, dass die APAS ein Schreiben an die Staatsanwaltschaft oder Generalstaatsanwaltschaft geschickt hatte. Weiter hat sich Herr Dr. Orth nach dem Inhalt des Schreibens und möglichen Vorwürfen erkundigt. Herr Kocks hat Herrn Dr. Orth in diesem Gespräch die Existenz des Schreibens weder bestätigt noch Ausführungen zum Inhalt gemacht.

Weiter steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest, dass rund eine Stunde vor dem Gespräch von Herrn Kocks und Herrn Dr. Orth der anwaltliche Vertreter von EY den Bearbeiter des Aufsichtsverfahrens erreicht hatte und an diesen dieselben Bitten herangetragen hatte. Auch von dieser Seite gab es hierzu keine Auskunft.

Der Ausschuss missbilligt diese Kontaktaufnahmen im unmittelbaren Zusammenhang mit der am nächsten Tag stattfindenden Sitzung des Ausschusses. Entgegen der Aussage von Herrn Dr. Orth bei seiner Vernehmung am 26. November 2020 ist der Ausschuss davon überzeugt, dass es nicht um eine bloße Kontaktherstellung für den Rechtsanwalt von EY zur APAS ging. Dies steht aufgrund der glaubhaften Aussage von Herrn Kocks bei seiner öffentlichen Vernehmung durch den Ausschuss fest. Vielmehr ist der Ausschuss überzeugt, dass Herr Dr. Orth sich über den Inhalt der Anzeige der APAS informieren wollte. Aufgrund des engen zeitlichen Zusammenhangs mit seiner Aussage sieht der Ausschuss erhebliche Anhaltspunkte, dass Herr Dr. Orth aus diesen Informationen Schlussfolgerungen für sein Aussageverhalten vor dem Ausschuss ziehen wollte. Dies sieht der Ausschuss jedenfalls nicht als Beleg für den von EY stets betonten Willen, zur Aufklärung beizutragen – im Gegenteil.

## **3. Zeuge Christian Muth**

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Mai 2021 den Zeugen Muth vernommen. Vor der Sitzung des Ausschusses am 26. November 2020 hatte der Ausschuss bei EY darum gebeten, einen Partner oder Mitarbeiter zu benennen, der Aussagen zu den forensischen Prüfungen machen konnte. EY benannte daraufhin Herrn Dr. Heissner, der aber an den konkreten forensischen Prüfungshandlungen bei der Wirecard AG gar nicht beteiligt war und dazu lediglich als Leiter der Forensik Auskunft geben konnte. EY hat damit dem Ausschuss einen Zeugen zur Verfügung gestellt, der zu den untersuchungsgegenständlichen Fragen keine Angaben machen konnte, selbst wenn er ausgesagt hätte. Erst auf entsprechende Nachfrage des Ausschusses wurde von Herrn Dr. Heissner der Zeuge Muth als verantwortlicher Partner für das Project Ring benannt.

Der Zeuge Muth wollte zunächst nur in geheimer Sitzung aussagen, da er seine Erkenntnisse zu den Fragen nur aus den aufgrund der Einstufungsbitte von EY als geheim eingestuften Unterlagen habe. Erst nach erheblichem Einwirken des Ausschusses auf den Zeugen und einer Bitte an EY, gab EY das Einverständnis, die gegenständlichen Unterlagen zum Zwecke der Aussage des Zeugen Muth herabzustufen. Das Aussageverhalten des Zeugen Muth war dem Ausschuss vorab angekündigt worden. Der Ausschuss kann sich nicht erklären, warum EY nicht schon vor der Sitzung Maßnahmen ergriffen hat, um eine öffentliche Aussage zu ermöglichen. Auch dieses Verhalten zeigt aus Sicht des Ausschusses, dass EY eine öffentliche Aussage zunächst nicht ermöglichen wollte und dies erst zuließ, als öffentlicher Druck die Entscheidung unausweichlich

machte. Der Ausschuss kann nach der erfolgten Aussage von Herrn *Muth* nachvollziehen, warum seine Benennung als Zeuge und seine öffentliche Aussage verzögert wurden – und sieht dies als Belege dafür, dass EY die Aufklärung nicht rückhaltlos unterstützt.

#### 4. Aussageverhalten aller Zeugen von EY

Der Ausschuss konnte auch im Aussageverhalten der meisten von EY geladenen Zeugen keine besondere Aufklärungsbereitschaft erkennen. Die Zeugen von EY, die eine Aussage vor dem Ausschuss nicht verweigern durften, haben entweder versucht, die Verantwortung für Fehler bei der Prüfung ausschließlich auf die konkret verantwortlichen Prüfer abzuschieben, oder die Prüfungshandlungen zu rechtfertigen, obwohl diese, wie dargelegt, nicht hinreichend waren. Beispielhaft führte der Zeuge *Barth* in seiner Aussage aus, dass Wirtschaftsprüfer eigen- und endverantwortlich seien und die Endentscheidung das Prüfungsteam treffe und damit keine Verantwortung von Seiten des Gesamtunternehmens EY bestehe. Dies steht aber in einem eklatanten Widerspruch dazu, dass der Zeuge *Barth* vom Zeugen *Loetscher* am 29. März 2017 per E-Mail über Bedingungen für einen unbeschränkten Bestätigungsvermerk bei der Wirecard AG informiert worden war. Damit wusste der Zeuge *Barth* sehr wohl über die Probleme im Fall Wirecard frühzeitig Bescheid und hätte, wie dargelegt, einschreiten können und müssen. Zudem unterstreicht die behauptete Unkenntnis der Vorgänge den mangelnden Aufklärungswillen der EY-Führungsebene. Es ist aus Sicht des Ausschusses nicht nachzuvollziehen, dass die Führungsebene noch im März 2021 nicht sachlich detailliert zu den Vorgängen der Prüfung berichten zu können angab.

#### 5. Zurverfügungstellung von Unterlagen

Die Art und Weise der Erfüllung der auf EY bezogenen Beweisbeschlüsse zur Zulieferung von Unterlagen lässt aus Sicht des Ausschusses keine besondere Mitwirkungsbereitschaft erkennen. Der Ausschuss missbilligt die hierin zum Ausdruck kommende allenfalls zögerliche, keinesfalls aber rückhaltlose Bereitschaft, an der Aufklärung des größten Bilanzskandals der bundesdeutschen Geschichte mitzuwirken.

Am 18. Dezember 2020 übersandte EY eine Vielzahl von Unterlagen in versiegelten Kisten. Eine Durchsicht dürfe erst dann erfolgen, so EY, wenn alle für eine wirksame Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht aus Sicht von EY erforderlichen Voraussetzungen vorlägen. Damit standen die Unterlagen dem Ausschuss bis zum 17. Februar 2021 nicht zur Verfügung. Auch hier berief sich EY darauf, dass eine Entbindungserklärung von Herrn *Dr. Braun* und Herrn *Marsalek* erforderlich sei. Aus den bereits genannten Gründen hält der Ausschuss diese Argumentation auch hier für abwegig.

Erst am 17. Februar 2021 übersandte EY Laptops mit Prüfungsunterlagen, E-Mails und weiteren prüfungsbegleitenden Unterlagen. Die Laptops und der Inhalt wurden auf Antrag EYs als geheim eingestuft und konnten ausschließlich in der Geheimschutzstelle genutzt werden. EY stellte dabei nur E-Mailverkehr zwischen EY und Wirecard, aber keine internen E-Mails zur Verfügung. Diese wären aus Sicht des Ausschusses zur rückhaltlosen Aufklärung des Falles aber durchaus hilfreich. Der Ausschuss sieht hierin einen weiteren Beleg für die mangelnde Aufklärungsbereitschaft EYs. Als problematisch erwies sich weiterhin die Darstellung der zur Verfügung gestellten E-Mails. EY hatte die E-Mails so vorgelegt, dass eine Durchsichtung technisch erheblich erschwert war. Bei verständiger Würdigung muss dies EY bewusst gewesen sein und führte zu einer weiteren Behinderung der Arbeit des Ausschusses. Erst am 26. Februar 2020 korrigierte sich EY und legte eine Excel-Tabelle mit einer Übersicht der E-Mails vor.

#### 6. Umgang mit den Ermittlungsbeauftragten und dem erstellten Bericht

Der Ausschuss hat zur Aufklärung der komplexen Sachverhaltsfragen rund um die durch EY durchgeführte Abschlussprüfung bei der Wirecard AG einen Ermittlungsauftrag erteilt und damit die Herren *Martin Wambach*, *Jan Henning Storbeck*, *Felix Haendel* und *Stefan Mattner* betraut. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass EY diesen Beauftragten absprachegemäß Zugang zu allen relevanten Unterlagen gewährt und ihnen Räumlichkeiten innerhalb des EY-Büros in Berlin zur Verfügung gestellt hat. Die Ermitt-

lungsbeauftragten beschrieben die Unterstützung durch EY bei ihrer Befragung vor dem Ausschuss als einwandfrei. Der Ausschuss sieht diese Mitwirkung als angesichts der öffentlichen Aufmerksamkeit für EY unvermeidbar an.

Nach Übersendung des ersten „Wambach-Berichts“ an den Ausschuss stimmte EY weder einer Veröffentlichung des Berichts noch der Veröffentlichung der dem Bericht zugrunde liegenden Unterlagen zu. Zwar hat EY ein berechtigtes Interesse an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Der Ausschuss kann aber nicht erkennen, welche der Unterlagen nennenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, deren Veröffentlichung zu einem Nachteil für EY führen würde. Der Ausschuss missbilligt die fehlende Zustimmung zur Veröffentlichung der Quelldokumente ausdrücklich, auf die die Ermittlungsbeauftragten ihre Wertungen stützen. Das Verhalten EYs kann sich der Ausschuss nur dadurch erklären, dass EY die Ausführungen der Ermittlungsbeauftragten öffentlich als bloße Meinungen und nicht als tatsächengestützte Feststellungen aufgenommen wissen will.

## **7. Gesamtverantwortung der Geschäftsführung von EY Deutschland**

Die Geschäftsführung von EY Deutschland trägt aus Sicht des Ausschusses maßgeblich die Verantwortung für die beschriebene unzureichende Mitwirkung an der Aufklärung. Entgegen der öffentlichen Verlautbarungen von EY Deutschland konnte der Ausschuss aus den beschriebenen Gründen kein eigenes Interesse an der Herstellung von Transparenz der Prüfungshandlungen EYs erkennen, sondern lediglich unvermeidlich erscheinende Reaktionen auf öffentlichen Druck.

Die mangelnde Aufklärungsbereitschaft hat sich auch in der Aussage des Zeugen *Barth* vor dem Ausschuss gespiegelt, bei der der Ausschuss nicht erkennen konnte, dass der Zeuge *Barth* dem Ausschuss weiterführende Informationen zur konkreten Durchführung der Prüfung bei der Wirecard AG geben wollte. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Zeuge *Barth* in der Folge der Arbeit des Ausschusses und der durch den Ausschuss ans Licht gebrachten Verfehlungen der Wirtschaftsprüfer nicht mehr Leiter der Geschäftsführung von EY Deutschland ist. Der Ausschuss hat nicht festgestellt, dass nach dem Ausscheiden des Zeugen *Barth* der Aufklärungswille von EY Deutschland gewachsen wäre. Der weitere Verbleib des Zeugen *Barth* in der Geschäftsführung und eine neue internationale Aufgabe sprechen aus Sicht des Ausschusses nicht dafür, dass hier persönlich Verantwortung übernommen wurde.

## **8. Verantwortung der globalen Leitung von EY**

Neben der persönlichen Verantwortung bei der Geschäftsführung von EY Deutschland sieht der Ausschuss auch eine Mitverantwortung der globalen Leitung von EY. Der Chairman von EY global, Herr *Di Sibio*, hat am 14. September 2020 ein Schreiben an alle Mandanten von EY gerichtet, in dem jegliche Verantwortung EYs zurückgewiesen und EY als Opfer eines Betruges dargestellt wurde. Dieses Schreiben konnte nur so verstanden werden, dass die weltweite Führung von EY das Verhalten der deutschen Geschäftsführung unterstützte, welches aus Sicht des Ausschusses darin bestand, keine Fehler einzugestehen und die Arbeit des Ausschusses nur auf Druck zu unterstützen.

Aus Sicht des Ausschusses hat die weltweite Führung von EY mit Blick auf den Wechsel an der Spitze der deutschen Geschäftsführung viel zu spät reagiert. Auch äußert der Ausschuss sein Unverständnis darüber, dass die weltweite EY-Führung weiter an Herrn *Barth* als Mitglied der deutschen Geschäftsführung festhält und ihm eine neue Rolle auf europäischer Ebene zubilligt.

## **IV. Über den Fall hinausgehende Erkenntnisse**

Der Ausschuss konnte keinen unmittelbar kausalen Zusammenhang zwischen geltenden gesetzlichen Vorgaben und den beschriebenen Versäumnissen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY feststellen. Der Ausschuss ist jedoch überzeugt, dass die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer gesetzlich noch wirkungsvoller abgesichert werden muss.

Daher ist der Ausschuss der Auffassung, dass zur Rehabilitation des Wirtschaftsstandorts Deutschlands und als Lehre aus den allgemeinen, im Fall gewonnenen Erkenntnissen Nachschärfungsbedarf bei den gesetzlichen Anforderungen für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und die Durchführung der Abschlussprüfung besteht. Alle gesetzlichen Maßnahmen müssen darauf abzielen, die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer zu stärken und die Qualität der Prüfung zu erhöhen.

Zur Erreichung dieser Ziele sieht der Ausschuss die folgenden Maßnahmen als geeignet an:

- Eine Begrenzung der Höchstlaufzeit von Mandaten auf zehn Jahre. Die verstärkte Rotation trägt dazu bei, dass keine langjährigen Abhängigkeitsverhältnisse entstehen können, die einem schädlichen Zusammenwirken von Prüfer und Geprüfem Vorschub leisten kann.
- Eine stärkere Trennung von Prüfung und Beratung, um hier einer möglicherweise entstehenden Anreizwirkung entgegenzutreten.
- Eine Verschärfung des Strafmaßes bei strafrechtlich relevanten Verstößen von Abschlussprüfern, um eine hinreichende abschreckende Wirkung der Strafgesetze sicherzustellen.
- Eine Verschärfung der Haftung der Abschlussprüfer. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass es zu keiner weiteren Marktkonzentration auf die Big Four kommen darf.

Der Ausschuss betont, dass Bundesregierung und Bundestag durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz rasch Maßnahmen auf den Weg gebracht haben. Das in den Beratungen des Bundestages noch angepasste und verbesserte Gesetz trägt aus Sicht des Ausschusses dazu bei, einen Fall Wirecard und einen damit eng verknüpften Fall EY in der Zukunft unwahrscheinlicher zu machen.

Gesetzliche Regelungen können allerdings keinesfalls jeden erneuten Bilanzskandal verhindern. Der Ausschuss sieht die kritische Grundhaltung des Abschlussprüfers als elementare Voraussetzung für die Ausübung des Berufes, die nicht durch eine Gesetzesverschärfung zu ersetzen ist.

#### **D. Banken und Analysten**

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass das von Banken bereitgestellte Fremdkapital eine entscheidende Rolle für die Aufrechterhaltung des Wirecard Bilanzbetrugs spielte. Die durch die Kredite bereitgestellten liquiden Mittel scheinen schlussendlich aus dem Konzern entnommen und veruntreut worden zu sein. Mit Teilen des Kapitals erzeugte die Wirecard AG durch eine teilweise Rückführung ein schnelles Umsatzwachstum ohne ökonomische Grundlage. Diese Karussellgeschäfte dienten dazu, Anleger und Banken weiter zu täuschen. Neben der Bereitstellung von liquiden Mitteln wirkten Kredite und Anleihen naturgemäß auch als Signal an den Markt. Dieser interpretiert die Prüfung und Vergabe von Krediten regelmäßig dahingehend, dass keine substanziellen Kreditrisiken festgestellt wurden, selbst wenn es vorher Betrugsvorwürfe gab. Der Untersuchungsausschuss erkennt jedoch auch die durch die Bankenvertreter betonte Bedeutung und Abhängigkeit von korrekt testierten Jahresabschlüssen in der Kreditprüfung an.

Wirecard nahm in den Jahren 2018 und 2019 immense Summen an Fremdkapital auf. Vor dem Hintergrund der angeblich geringen Kosten und hohen Profite, die die Wirecard AG in Jahresabschlüssen auswies, gab es für die schnell steigende Verschuldung aus Sicht des Ausschusses keine ökonomische Begründung. Es ist anzunehmen, dass der Großteil des in dieser Zeit aufgenommenen Fremdkapitals veruntreut wurde. Der hohe Bedarf an Fremdkapital, ohne einen erkennbaren Verwendungszweck, hätte eine Warnung an den Markt sein müssen.

Wirecards Fremdkapital stammte vor allem aus einem Konsortialkredit mit einem Volumen von 1,75 Milliarden Euro. Der Kredit wurde 2018 das letzte Mal erweitert und verlängert. Das Bankenkonsortium bestand zu diesem Zeitpunkt aus 15 Banken, zu denen unter anderem die Commerzbank und die LBBW gehörten und mit je 200 Millionen Euro Beteiligung als Konsortialführer fungierten. Außerdem war die Deutsche Bank mit 80 Millionen Euro an dem Konsortialkredit beteiligt. Die Bayerischen Landesbank (BayernLB) entschied sich in der letzten Erweiterungsrunde 2018 die Beteiligung an dem Konsortialkredit von 45 Millionen Euro auf Null zu reduzieren.

Zusätzlich zum Konsortialkredit nutzte Wirecard durch die Softbank akquirierte Wandelanleihen im Volumen von 900 Millionen Euro und Bonds im Wert von 500 Millionen Euro, um 2019 an zusätzliches Fremdkapital zu gelangen. Die KfW IPEX-Bank stellte 2018 einen Kredit in Höhe von 100 Millionen Euro bereit, welcher im September 2019 verlängert wurde.

Der Untersuchungsausschuss ist zu der Erkenntnis gelangt, dass Banken, Analysten und Fondsmanager erheblichen Einfluss auf die Bewertung des Eigen- und Fremdkapitals der Wirecard AG hatten. Im Rückblick war der Markt in weiten Teilen nicht in der Lage, die seit 2015 zunehmende kritische Berichterstattung und die tatsächlichen Investitionsrisiken richtig zu bewerten. Compliance-Probleme und Bilanzierungsprobleme bei Wirecard wurden als Wachstumsschwächen eines aufstrebenden Unternehmens abgetan. Diese Wahrnehmung ist auch ein Resultat der Kommunikationsstrategie, die Wirecard mit einem erheblichen Aufwand erfolgreich betrieb. Hier zeigte die Beweisaufnahme, dass Wirecard neue Geschäftsbeziehungen und Unternehmenszukäufe forcierte und aktiv kommunizierte, um kritischer Berichterstattung zu begegnen. Die Diskrepanz zwischen Kapitalmarktkommunikation und verfügbaren Bilanzinformationen ist vor allem nach der Veröffentlichung des KPMG-Berichts auffällig. Der KPMG-Bericht stellte am 28. April 2020 öffentlich fest, dass die Umsätze und Geschäftsbeziehungen des essenziellen TPA-Geschäfts nicht nachgewiesen werden konnten. Dennoch kommunizierten Wirecards Vorstandschef Dr. Markus Braun und die verantwortliche Analystin der Commerzbank *Heike Pauls* den Bericht von KPMG als einen Freispruch vom Vorwurf der Bilanzmanipulation, während andere Marktteilnehmer genau das Gegenteil aus dem Bericht herauslasen. Die Marktteilnehmer waren nicht in der Lage, die Aussagen und Bedeutung des KPMG-Berichts umfassend zu werten.

Auch bezüglich der sich im Sommer 2020 ankündigenden Insolvenz wurden die externen Kredite vom Untersuchungsausschuss thematisiert. Um bei Bedarf eine ungeordnete Insolvenz der Wirecard AG zu verhindern, nahm Herr Staatssekretär *Dr. Kukies* Kontakt zur Geschäftsführung der KfW IPEX-Bank, KfW und der Commerzbank auf, um eine geordnete Insolvenz und eine mögliche Stützungsfinanzierung zu besprechen. Das war im Hinblick auf die damalige makroökonomische Situation, Wirecards Mitgliedschaft im DAX und die unklare Bedeutung Wirecards für die Abwicklung von Zahlungsverkehr nachvollziehbar. Die Überlegung wurde nach kurzer Prüfung zu Recht verworfen.

## I. Commerzbank

Als langjährige Kreditgeberin und als Konsortialführerin mit einer Beteiligung von 200 Millionen Euro an der Kreditlinie hatte die Commerzbank bei der Bewertung der Kreditwürdigkeit und der Risikoeinschätzung eine herausgehobene Rolle. Die Kreditvergabe der Commerzbank an die Wirecard AG reicht bis ins Jahr 2003 zurück und beinhaltete zusätzlich zum Konsortialkredit eine beglichene Brückenfinanzierung für den Erwerb des Unternehmens Hermes in Indien und eine Bürgschaft für eine Wirecard-Tochter in Singapur. Im Jahr 2011 wurde der Konsortialkredit aufgesetzt, der 2018 das letzte Mal erweitert und verlängert wurde. Mit Blick auf die Vielzahl der positiv beschiedenen Kreditvergaben befragte der Ausschuss Herrn *Dr. Markus Chromik*, den Risiko-Vorstand der Commerzbank, vor allem zu der Kreditprüfung durch die Commerzbank. *Martin Zielke* war bis Ende 2020 Vorstandsvorsitzender der Commerzbank und wurde auch zu Kreditentscheidungen sowie der Kommunikation mit öffentlichen Behörden befragt. Der Ausschuss konzentrierte sich vor allem auf die Bewertung der Kreditvergabe 2018, da die Vorwürfe gegenüber Wirecard sich in den Jahren nach 2015 mit der Financial-Times-Berichterstattung, dem Zatarra-Bericht 2016 und dem Manager-Magazin-Artikel 2017 zuspitzten und konkretere Anhaltspunkte für einen möglichen Bilanzbetrug vorlagen.

Der Ausschuss stellt fest, dass nach den Ausführungen von Herrn *Dr. Chromik* bei der Kreditprüfung keine Anhaltspunkte für eine mangelnde Sorgfalt oder das Fehlen einer kritischen Grundhaltung vorhanden waren. Obwohl in der ex-post-Betrachtung die Kreditvergabe ein Fehler war, war die ex-ante-Entscheidung vertretbar. Der Zeuge *Dr. Chromik* beschrieb, dass die der Kreditentscheidung zugrunde liegende Analyse die Erstellung einer konsolidierten Bilanz und eines Ratings umfasste. Zudem wurde die Marktsituation berücksichtigt und es wurden Szenarioanalysen durchgeführt. Außerdem wurde die negative Berichterstattung in der Presse verfolgt, von der Credit-Fraud-Einheit aufgearbeitet und ähnlich wie Compliance-Fragen in der fortlaufenden Analyse der Kreditsachbearbeiter berücksichtigt.

Basierend auf den Aussagen der Zeugen *Dr. Chromik* und *Zielke* erkennt der Ausschuss an, dass die Kreditprüfung abhängig von den Bilanzzahlen in den testierten Jahresabschlüssen ist und vor allem im Hinblick auf die ausgewiesenen hohen Cash-Positionen entsprechend ex-ante geringe materielle Kreditrisiken bestanden. Die Prüfung der Richtigkeit von Bilanzzahlen sei die hoheitliche Aufgabe der Wirtschaftsprüfer von EY und könne nicht durch Banken in der Prüfung dupliziert werden. Der Zeuge *Dr. Chromik* führte hierzu aus:

Insbesondere kann ich mir es ganz, ganz schwer vorstellen, dass die bilanziell einfachste Position, die es gibt, Cash and Cash Equivalents, wo sie eigentlich keine Methodik haben, dass sie von einer Bank überprüft werden kann, wo das Geld liegt – Dafür ist der Wirtschaftsprüfer verantwortlich.

Bei der Kreditvergabe wiegen die von EY unzureichend geprüften Treuhandkonten besonders schwer, da bilanzierte Cash-Positionen ohne Bewertungsabschläge in die Kreditprüfung übernommen wurden. Der Zeuge *Dr. Chromik* betonte, dass bei der Cash-Position ein geringer Bewertungsspielraum existiert und die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfer über das Einfordern von Saldenbestätigungen als zuverlässige Validierungsmethode angesehen wurde. Selbst nach dem KPMG-Report sah man die Cash-Positionen mit Blick auf die testierten Jahresabschlüsse als nicht gefährdet an. Entsprechend begrüßt der Ausschuss, dass die Commerzbank sich entschieden hat, den eigenen Abschluss nicht mehr von EY testieren zu lassen. Somit können Interessenkonflikte bei der Prüfung von Ansprüchen gegenüber EY, die aus der Wirecard Insolvenz resultieren, vermieden werden.

Der Ausschuss erkennt auch an, dass für den Zeugen *Dr. Chromik* das Leerverkaufsverbot der BaFin eine bedeutsame Entwicklung war. Der Dax-Aufstieg und das Leerverkaufsverbot wurden als Bestätigung der eigenen Kreditentscheidung wahrgenommen.

Teil der Kreditprüfung von 2018 war zudem ein Gespräch am 28. Mai 2018 zwischen Herrn *Dr. Chromik* und den Herren *von Knoop*, dem damaligen CFO, und *Dr. Braun*, dem damaligen CEO von Wirecard. In diesem Gespräch wurden unter anderem die Vorwürfe beim Kauf des Unternehmens Hermes in Indien diskutiert. Die Wirecard-Vertreter betonten das erwartete hohe Wachstum, um den Kaufpreis zu erklären. Zudem verwiesen sie auf die damalige Financial und Tax Due Diligence von Baker Tilly und die Legal Due Diligence von Osborne Clarke, um die ordnungsgemäße Durchführung des Deals zu belegen. Es wurde zudem auf den Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers EY von 2017 verwiesen, der eine Überprüfung des Indien-Deals und eine ordnungsgemäße Bilanzierung bestätigte. An dieser Stelle zeigt sich, wie die unzureichende und unzutreffende Beschreibung von Project Ring im Prüfungsvermerk EYs von Wirecard-Vertretern genutzt wurde, um eine falsche Sicherheit bei späteren Kreditvergaben zu erzeugen. Es überrascht, dass detaillierte Gespräche hierzu erst 2018 stattfanden, obwohl die Commerzbank zusammen mit der Deutschen Bank den Indien-Deal mit einem Brückenkredit von bis zu 250 Millionen Euro finanziert hat.

Die Berichterstattung der Financial Times im Januar 2019 und die darin vorgebrachten Anschuldigungen wurde von der Commerzbank als entscheidende Wende in der Geschäftsbeziehung bezeichnet. Mit Blick auf die Berichterstattung vom Januar 2019 führten interne Credit-Fraud und Compliance-Einheiten der Commerzbank eine „Targeted Investigation“ durch und identifizierten Tochter- und Partnerfirmen von Wirecard, in denen es auffällige Überschneidungen der wirtschaftlich Berechtigten gab. Diese Erkenntnisse wurden auch an die Financial Intelligence Unit (FIU) gemeldet. In der Bewertung der Geldwäscheverdachtsmeldungen erkennt der Ausschuss grundsätzlich qualitative Unterschiede zwischen Meldungen, die aus der Korrespondenzbankbeziehung zwischen der Wirecard Bank und der Commerzbank stammen, also auf Bankkundenbeziehungen basieren, und den Meldungen, die eine direkte Verbindung zu Betrugsvorwürfen und dem Geschäftsgebaren der Wirecard AG haben. Diese Bedenken wurden mit Rücksicht auf das Tipping-off-Verbot auch nicht mehr in einem weiteren Gespräch zwischen Herrn *Dr. Chromik* und den Herren *von Knoop* und *Dr. Braun* am 26. Februar 2019 adressiert.

Ende April 2019 trafen Herr *Dr. Chromik*, der damalige Firmenkundenchef Herr *Reuther* und die für den Compliance-Bereich verantwortliche Vorständin Frau *Orlopp* die Entscheidung, die Kundenbeziehung mit Wirecard vor allem mit Blick auf unbeantwortete Compliance-Fragen und Geldwäschebedenken zu beenden. Da man vertraglich mit dem Konsortialkredit gebunden war, bezeichneten die Commerzbankvertreter die Beendigung des Geschäftsverhältnisses, insoweit dies vertraglich möglich war, als einen „Soft Exit“. Sowohl der Zeuge *Dr. Chromik* wie auch der Zeuge *Zielke* betonten, dass die Exit-Entscheidung in Kenntnis der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in München gegen Herrn *Dan McCrum*, dem Leerverkaufsverbot und einem Testat für den Jahresabschluss 2018 entschieden wurde. Der Ausschuss deutet die Darstellungen der Zeugen *Dr. Chromik* und *Zielke* so, dass es aufseiten der Commerzbank zwar Compliance-Bedenken gab, allerdings nur begrenzte Sorgen im Hinblick auf die Solvenz Wirecards. Der Ausschuss merkt hier zudem kritisch an, dass die Commerzbank einerseits schnellstmöglich aus dem Konsortialkredit abgelöst werden wollte, aber ihr Kredit-Exposure gegenüber Wirecard nicht gehedged hat, wie dies die Deutsche Bank getan hatte. Das komplette Exposure der Commerzbank zum Zeitpunkt der Insolvenz belief sich auf 197 Millionen Euro. Die Wertberichtigung in der Folge der Insolvenz beläuft sich auf 187 Millionen Euro.

Der Ausschuss befragte die beiden Commerzbankvertreter intensiv zu ihrer Kommunikation mit der Bundesregierung und nachgelagerten Behörden. Wirecard und die „Soft Exit“-Entscheidung wurde in den Sitzungen am 20. März 2019 und am 7. Mai 2019 im Prüfungsausschuss der Commerzbank angesprochen. Dieser berichtete auch an den Aufsichtsrat, in dem Vertreter der Bundesregierung sitzen, da der Bund einen Anteil von 15,6 % an der Commerzbank hält. Vor dem Hintergrund der zu diesem Zeitpunkt bereits eingeleiteten DPR-Prüfung erkennt der Ausschuss keine Notwendigkeit oder rechtliche Grundlage für eine Reaktion durch die Bundesregierung auf die Kenntnisnahme der „Soft Exit“-Entscheidung der Commerzbank. Der Aufsichtsrat hätte zudem auch keinen Einfluss auf die operative Kreditvergabe ausüben können. Die BaFin wurde am 14. Januar 2020 zur Risikosituation aus Commerzbank-Sicht informiert. Dabei wurden sowohl Informationen zu Risiken im Bereich der Geldwäsche als auch im Bereich des Kreditbetrugs an die BaFin weitergegeben. Dabei wurden der BaFin auch Unterlagen zugesandt. Inhaltlich ging es dabei um Vorwürfe im Zusammenhang mit der Hermes-Transaktion und in Indien. Eine Reaktion der BaFin war dem Zeugen nicht bekannt. Der Ausschuss befragte die Zeugen außerdem zu dem Widerspruch zwischen der nichtöffentlichen „Soft Exit“-Entscheidung der Commerzbank und der bis in den Juni 2020 andauernden öffentlich kommunizierten positiven Bewertung der Wirecard-Aktie durch die Research Abteilung der Commerzbank. Dies wurde mit der Unabhängigkeit der Research-Abteilung und der verantwortlichen Analysten erklärt und als Resultat der sogenannten „Chinese Wall“ zwischen den Abteilungen dargestellt.

Im Kontext der bevorstehenden Insolvenz gab es im Juni 2020 mehrere Gespräche mit Vertretern der Bundesregierung. Zentral in den Gesprächen war die Auswirkung der Insolvenz auf Zahlungssysteme in der Wirtschaft und die Entscheidung der Kreditgeber, einem kurzfristigen Waiver mit harten Eingriffsrechten zuzustimmen. Vor dem Hintergrund der Geschäftsaktivitäten im Zahlungsbereich erachtet der Ausschuss einen Austausch mit Industrieexperten zu möglichen Effekten einer Insolvenz Wirecards auf den Zahlungsverkehr als notwendig und angebracht. Im Kontext der Prüfung einer bevorstehenden ungeordneten Insolvenz eines Dax-Konzerns kann der Ausschuss nachvollziehen, dass auch Möglichkeiten für eine geordnete Insolvenz geprüft werden und dass diese Prüfung mit relevanten Kreditgebern abgestimmt wird. Der Ausschuss hat zudem erarbeitet, dass entgegen öffentlicher Berichterstattung eine Reduzierung des Kredit-Exposures kein Thema in Gesprächen mit der Bundesregierung war und die Commerzbank ihr Kredit-Exposure vor der Insolvenz nicht reduzierte.

Die Zeugen *Dr. Chromik* und *Zielke* haben ausgesagt, dass in den Gesprächen mit Herrn Staatssekretär *Dr. Kukies* am 19., 20. und 25. Juni 2020 keine Einflussnahme der Bundesregierung auf die Entscheidungen der Commerzbank stattfand. Die Gespräche dienten hiernach allein der informierten Entscheidungsfindung der Bundesregierung für den Umgang mit der drohenden Insolvenz von Wirecard. Die Überlegungen des Zeugen *Dr. Kukies* zum Schutz von deutschen Schlüsseltechnologien vor ausländischen Investoren bewertet der Ausschuss mit Blick auf die vom Vorstand der Commerzbank geteilte Einschätzung von Wirecard als Technologieführer als gut vertretbar. Das White Paper, welches die Commerzbank auf eigene Initiative der Bundesregierung am 24. Juni 2020 bereitstellte, war „eine grobe Skizze, was man alles analysieren müsste“, um eine geordnete Insolvenz bei der komplexen internationalen Gruppenstruktur von Wirecard zu planen. Der Zeuge *Dr. Chromik* betonte, dass eine eventuelle Nutzung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds für eine staatliche Unterstützung von Wirecard von Seiten der Commerzbank vorgetragen aber letztendlich in dem Gespräch nicht weiterverfolgt wurde.

Die Bewertung der Gespräche zwischen den Zeugen *Dr. Kukies* und *Dr. Chromik* treffen ebenso auch auf das Gespräch am 24. Juni 2020 zwischen Finanzminister *Olaf Scholz* und Herrn *Zielke* zu. Nach Bearbeitung der eigentlichen Gesprächsagenda – die „geschäftliche Ausrichtung der Commerzbank“ – fragte Minister *Scholz* nach Herrn *Zielkes* Einschätzung einer Bedrohung des Handelsverkehrs durch eine Wirecard-Insolvenz und eventuell schützenswerte Teile des Wirecard-Konzerns. Der Zeuge *Zielke* verwies hier auf die vorangegangenen Gespräche zwischen Commerzbank-Vertretern und Staatssekretär *Dr. Kukies* und erläuterte, dass aus seiner Sicht keine Gefährdung des Zahlungsverkehrs in Deutschland entstehe. Der Ausschuss teilt die Einschätzung des Zeugen *Zielke*, dass Informationsanfragen des BMF an die Commerzbank mit Blick auf die bevorstehende Insolvenz eines DAX-Konzerns vom Mandat des BMF gedeckt sind.

## II. Landesbank Baden-Württemberg (LBBW)

Als Vertreter des zweiten deutschen Konsortialführers vernahm der Untersuchungsausschuss Herrn *Rainer Neske*. Der Zeuge ist seit 2016 Vorsitzender des Vorstands der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW). Zuvor leitete er den Bereich Privat- und Geschäftskunden im Konzernvorstand der Deutschen Bank. Sowohl die LBBW wie auch die Deutsche Bank hatten Geschäftsbeziehungen zu Wirecard. Da der Zeuge *Sewing* bereits umfassend zu den Geschäftsbeziehungen der Deutschen Bank ausgesagt hat, konzentrierte sich der Ausschuss bei der Befragung des Zeugen *Neske* auf die LBBW. Aus sitzungsökonomischen Gründen entschied sich der Untersuchungsausschuss, den Zeugen schriftlich zu befragen.

In seiner schriftlichen Antwort berichtete der Zeuge *Neske* von der Entwicklung der Geschäftsbeziehung zwischen der LBBW und Wirecard, welche in 2009 mit einem Kredit von 1,4 Millionen Euro begann und im Status eines Konsortialführers mit einer Beteiligung von 200 Millionen Euro am Konsortialkredit in 2018 mündete.

Die Angaben des Zeugen *Neske* zur Einschätzung der Kreditwürdigkeit, Bewertung von öffentlichen Vorwürfen und Wahrnehmung des Unternehmens Wirecard am Kapitalmarkt ähneln in weiten Teilen den Einschätzungen der anderen Banken. Die in der Beweisaufnahme festgestellten Parallelen im Vorgehen und den Einschätzungen der Kreditgeber zeigen, dass das weitgehend standardisierte Vorgehen in der Kreditprüfung der Banken nicht in der Lage war, den stattfindenden Betrug festzustellen. Die Abhängigkeit von testierten Bilanzzahlen stellte sich auch in den Antworten des Zeugen *Neske* als zentral heraus. Der Zeuge *Neske* ging in seiner Antwort unter anderem auf die Prüfung des TPA-Geschäfts ein, welches auch einer der Prüfungsschwerpunkte des Wirtschaftsprüfers EYs im Jahr 2017 gewesen sei. Hier konkretisierte er:

Für eine weitergehende Überprüfung des TPA-Geschäfts gab es zum Zeitpunkt der Kreditentscheidung der LBBW aufgrund des Testats der Wirtschaftsprüfer keine Veranlassung.

Wie die anderen Kreditgeber verwies auch die LBBW auf das externe Rating, den Rajah&Tann-Bericht, die intensiven Prüfungen und das erteilte Testat von EY für den Jahresabschluss 2018, die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München I und das Leerverkaufsverbot der BaFin, welche die hausinterne Einschätzung der Betrugsvorwürfe gegen Wirecard bestätigten. Der Schaden, der für die LBBW aus der Insolvenz entstand, beläuft sich auf ca. 160 Millionen Euro und ist der größte Einzelkreditausfall, den die LBBW seit der Finanzkrise 2008 erlitten hat.

## III. Deutsche Bank

Von der Vernehmung des Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bank *Christian Sewing* versprach sich der Ausschuss zum einen Aufklärung zu den Geschäftsbeziehungen zwischen der Deutschen Bank und Wirecard, aber auch Einschätzungen zum Geschäftsmodell, den Bilanzbetrugsvorwürfen und einer Kapitalmarktsicht im Allgemeinen auf Wirecard als Kunden und Konkurrenten.

Für den Ausschuss ist der Nachvollzug der Bewertung des Geschäftsmodells dahingehend komplex, als dass das Drittpartner-Geschäft als essenzieller Teil und Wachstumstreiber des Geschäfts Wirecards nach heutigem Erkenntnistand nicht existierte. Gleichzeitig wurde Wirecard in der Vergangenheit von Marktteilnehmern als ein Unternehmen mit hochwertiger Technologie und als ein ernst zu nehmender Konkurrent im Bereich der Zahlungsabwicklung gesehen. Zu dieser Dissonanz in der ex-ante- und ex-post-Sicht auf das Unternehmen Wirecard befragte der Ausschuss den Zeugen *Sewing* intensiv zu seiner Wahrnehmung der Wirecard AG im Verlauf der letzten Jahre. Der Zeuge *Sewing* betonte, dass er die Wirecard AG als beeindruckend aber nicht als direkten Konkurrenten für klassische Banken sah. Entscheidend hierbei war, dass Wirecard nur in der Zahlungsabwicklung und somit einem Teilbereich der verschiedenen Geschäftsfelder der Deutschen Bank aktiv war.

Der Zeuge *Sewing* war im Jahr 2018 am 21. Februar, am 16. März und am 5. September persönlich an Kundenterminen mit Wirecard beteiligt. In diesen Terminen ging es um Kooperationsmöglichkeiten zwischen Wirecard und der Deutschen Bank. Hier sah sich die Deutsche Bank in vielen Bereichen bereits als Wettbewerber von Wirecard. In einem Gespräch mit Herrn *Dr. Braun* am Rande der Münchner Sicherheitskonferenz am 14. Februar 2019 konkretisierte dieser die Möglichkeit zur Kooperation bei Merchant Cash Advance

(MCA) Krediten. Der Zeuge *Sewing* konkretisierte, das Kooperationsinteresse Wirecards in diesem Geschäftsbereich habe der Nutzung des Kapitals und dem Kreditrisikomanagements der Deutschen Bank gegolten. Weitere Gespräche zwischen Wirecard und der Deutschen Bank gingen nicht über die Planungsphase hinaus und blieben theoretisch und unkonkret. Vor diesem Hintergrund verneinte der Zeuge *Sewing*, dass er von „Project Panther“ – Pläne zur Übernahme der Deutschen Bank durch Wirecard – Kenntnis hatte und erläuterte, dass er erst in der Presseberichterstattung im Juni 2020 davon erfahren habe.

Der Zeuge *Sewing* betonte, dass er das Leerverkaufsverbot zwar wahrgenommen hat, dieses bei ihm allerdings nicht etwas Besonderes ausgelöst habe, da solche Vorgänge durch die Prozesse der Bank und durch die zuständigen Kollegen bei weiteren Entscheidungen auch über Kredite berücksichtigt würden. Im Hinblick auf die Veröffentlichung des KPMG-Berichts berichtete der Zeuge *Sewing*, dass das Ende von Wirecard zu diesem Zeitpunkt keineswegs absehbar war, sondern man auf die angeblich bevorstehende Erteilung des Testates schaute. Zu testierten Jahresabschlüssen allgemein bestätigte Herr *Sewing* die Bedeutung für das Verständnis der Leistungs- und Zahlungsfähigkeit eines Unternehmens.

Der Ausschuss befragte den Zeugen *Sewing* auch zu seiner Einschätzung der Marktlage zum Zeitpunkt des Erlasses des Leerverkaufsverbots. Eine Gefährdung des allgemeinen Marktvertrauens in Deutschland als Ergebnis der kritischen Berichterstattung in der *Financial Times* konnte der Zeuge *Sewing* nicht erkennen.

Der Ausschuss sieht in *Andreas Loetscher*, zuständiger Wirtschaftsprüfer EYs, der die Jahresabschlüsse 2015, 2016 und 2017 der Wirecard AG testierte, eine zentrale Figur in der Aufarbeitung dieses Bilanzskandals. Entsprechend kritisch befragte der Ausschuss Herrn *Sewing* zu Herrn *Loetschers* Rolle als Head of Accounting bei der Deutschen Bank, die er im Mai 2018 übernahm. Der Zeuge *Sewing* betonte, dass er Herrn *Loetscher* als integre Person schätzt und seine derzeitige Beurlaubung ihm die Möglichkeit zur Vorbereitung der gegen ihn laufenden berufsaufsichts- und zivilrechtlichen Verfahren geben soll. Der Zeuge *Sewing* schloss aus, dass Herrn *Loetschers* vorangegangene Tätigkeit für EY die Entscheidung der Deutschen Bank für EY als neuen Wirtschaftsprüfer im Jahr 2019 beeinflusst habe, und betonte, dass Herr *Loetscher* auch nicht in entsprechende Entscheidungsprozesse eingebunden war.

Beim Vergleich der durch den Konsortialkredit erlittenen Verluste der beteiligten Banken ist auffällig, dass die Deutsche Bank eine vergleichbar geringe Beteiligung an dem Konsortium hatte und zudem die Verluste durch eine externe Absicherung begrenzt wurden. Vor dem Hintergrund des angeblichen „Soft Exits“ der Commerzbank ist dem Ausschuss nicht klar, warum die Commerzbank nicht wie die Deutsche Bank ihr Kreditrisikovolumen mit Credit Default Swaps (CDS) oder einer Verbriefung via Collateralised Loan Obligations (CLOs) aktiv manage. Die Deutsche Bank reduzierte durch ihr Risikomanagement den Verlust durch den Kreditausfall von 73,1 Millionen Euro auf 18,1 Millionen Euro. Der Zeuge *Sewing* bestätigte zudem die von dem Vertreter der BayernLB vorgebrachte Verschlechterung der Kreditkonditionen in 2018 und begründete damit die Senkung der Beteiligung der Deutschen Bank am Konsortialkredit von 125 Millionen Euro auf 80 Millionen Euro.

Der Zeuge *Sewing* berichtete auch über eine Brückenfinanzierung, die in 2015 Wirecard den Erwerb der Unternehmensgruppe Hermes in Indien ermöglichte. Der Ausschuss sieht Wirecards Akquisition einer indischen Unternehmensgruppe vom Fund EMIF 1A in 2015 als eine Eskalation des Round-Trippings von Wirecard, welche in der medialen Berichterstattung bereits damals kritisch hinterfragt wurde. Die Brückenfinanzierung von 230 Millionen Euro wurde gleichermaßen von der Deutschen Bank und der Commerzbank bereitgestellt. In den Kreditgenehmigungsunterlagen fand der vergleichsweise hohe Kaufpreis Erwähnung, wurde aber im Hinblick auf den Wachstumsmarkt Indien als nicht unüblich erachtet. Der Ausschuss erkennt es als nachvollziehbar an, dass die damalige Kreditprüfung sich vorrangig auf die Bonität der Wirecard AG bezog, bedauert aber, dass die wirtschaftlich Berechtigten von EMIF 1A als die letztendlichen Empfänger des bereitgestellten Kapitals nicht dokumentiert wurden.

Die Deutsche Bank vergab zudem einen Privatkredit an die MB Beteiligungsgesellschaft mbH, welche die Investments von Herrn *Dr. Braun* manage. Dieser Privatkredit war eine „Margin Loan“, der mit Wirecard-Aktien im Besitz von *Dr. Markus Braun* besichert war. Dieser Kredit erlaubte es Herrn *Dr. Braun*, zusätzliche Wirecard-Aktien zu kaufen und seine Stellung als Hauptanteilseigner der Wirecard AG auszubauen. Die Deutsche Bank entschied sich im Dezember 2019, den Kredit nicht zu verlängern. Hintergrund waren Unsicherheiten über die Werthaltigkeit der als Sicherheit hinterlegten Wirecard-Aktien. Der Ausschuss schließt hieraus, dass die Deutsche Bank spätestens nach dem Bekanntwerden der KPMG-Sonderprüfung erhebliche

Bedenken gegenüber der Entwicklung des Aktienpreises der Wirecard-Aktie und entsprechend den Geschäftszahlen hatte. Am 16. Dezember 2019 rief Herr *Dr. Braun* persönlich beim Zeugen *Sewing* an, um Möglichkeiten zur Fortführung des Kredites zu erörtern. Mit Verweis auf die Entscheidung der Fachebene verneinte der Zeuge *Sewing* dieses Anliegen. Der ausstehende Betrag von über 150 Millionen Euro wurde vollständig über mehrere Tranchen zurückgeführt. Die Liquidität für die Rückzahlung des Kredites stammt vermutlich aus einem Privatkredit der Wirecard Bank, welcher wiederum wegen Verstößen im Genehmigungsprozess kurze Zeit später zurückgeführt werden musste. Basierend auf Presseberichten und dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen wurde der Kredit der Deutschen Bank zumindest teilweise durch Kredite ersetzt, welche von der Oldenburgischen Landesbank und dem Rocket Internet Gründer Herrn *Samwer* bereitgestellt wurden.

Im August und September 2019 beteiligte sich die Deutsche Bank als „Joint Global Coordinator und Joint Bookrunner“ bei der Platzierung einer Anleihe der Wirecard AG in Höhe von 500 Millionen Euro. Die Begebung der Anleihe war der letzte große Zufluss von Fremdkapital an die Wirecard AG. Entsprechend misst der Ausschuss den vorgenommenen Prüfhandlungen und der Risikobewertung eine außerordentliche Relevanz bei. Die Due-Diligence-Prüfung durch die Deutsche Bank fand in einem Zeitraum statt, in dem der Betrug in der ex-post-Betrachtung bereits offensichtlich war. Der Zeuge *Sewing* konkretisierte einige Faktoren, die in die Gesamtbewertung der Risiken und der Betrugsvorwürfe einfließen. Dazu gehörten die testierten Jahresabschlüsse, ein Comfort Letter von EY, ein Investment Grade Rating, das Leerverkaufsverbot und Gespräche mit der Geschäftsführung. Aus der erfolgreichen Begebung der Anleihe mit einem Coupon von 0,5 %, zu einem dem Nennwert entsprechenden Ausgabepreis, schließt der Ausschuss, dass die Deutsche Bank, aber auch ein Großteil des Kapitalmarkts die Wirecard AG noch am 11. September 2019 als weitgehend entlastet von den Anschuldigungen sah. Der Zeuge *Sewing* verwies auch explizit auf die kurz darauf erfolgte Berichterstattung der Financial Times im Oktober 2019 und die Bekanntgabe der KPMG-Sonderprüfung als Zeitpunkt, an dem in der Deutschen Bank ein Umdenken gegenüber der Wirecard AG einsetzte.

Bei der Kommunikation der Deutschen Bank mit der Bundesregierung und nachgelagerten Behörden hält es der Ausschuss für sachgerecht, dass die größte private Bank Deutschlands, die BaFin und die Bundesregierung über Übernahmepläne in einem laufenden Insolvenzverfahren eines Dax-Unternehmens aus Transparenzgründen informiert hat. Das im Nachgang der Insolvenz auch öffentlich bekundete Interesse der Deutschen Bank an der Wirecard Bank AG und einzelnen weiteren Vermögensgegenständen („Tech Assets“) sieht der Ausschuss als Beleg für die Vertretbarkeit der Prüfung einer geordneten Insolvenz durch die Bundesregierung. Der Zeuge *Sewing* berichtete, dass die Deutsche Bank letztendlich von der Übernahme einzelner Teile der Wirecard absah, da das Herauslösen einzelner Unternehmensbereiche aus dem Gesamtverbund der Wirecard AG als wirtschaftlich nicht attraktiv bewertet wurde. Nach der Insolvenz der Wirecard AG führte der Zeuge *Sewing* am 30. Juni 2020 ein Gespräch mit Herrn Staatssekretär *Dr. Kukies*, in dem er das BMF über das ökonomische Interesse der Deutschen Bank an einigen Assets der Wirecard informierte. Am 2. Juli 2020 fand außerdem ein Gespräch mit dem zuständigen Insolvenzverwalter Herrn *Dr. Jaffé* und Exekutivdirektor *Raimund Röseler* von der BaFin statt. In diesem wurde das Interesse der Deutschen Bank an einzelnen Teilen der Wirecard-Gruppe und eine finanzielle Unterstützung der Wirecard Bank AG besprochen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die Deutsche Bank von den Aussagen des Deutsche Bank Aufsichtsratsmitgliedes Herrn *Schütz* in einer privaten E-Mail an Herrn *Dr. Braun* kurz nach deren Bekanntwerden im Untersuchungsausschuss distanziert hat. Der Ausschuss bewertet die Aufforderung von Herrn *Schütz* an Herrn *Dr. Braun*, die Financial Times in der Folge der Berichterstattung im Januar 2019 „fertig zu machen“ als nicht akzeptabel. Der Ausschuss sieht in der Aussage: „macht diese Zeitung fertig!“ auch eine Aufforderung, die hinter den Artikeln stehenden Journalisten fertig zu machen. Die im selben E-Mailverkehr enthaltene Erwähnung von privaten Geschäften mit Wirecard-Aktien enthielt aus Sicht des Ausschusses Indizien für Insiderhandel. Drei Monate nach der Vorlage der E-Mail in der Zeugenvernehmung von Herrn *Sewing* ist Herr *Schütz* nicht mehr Mitglied des Aufsichtsrates der Deutschen Bank und die BaFin hat Anzeige gegen ihn wegen des Verdachts auf Insiderhandel erstattet.

#### IV. Bayerische Landesbank

Herr *Marcus Kramer* wurde in seiner Funktion als mit der Risikoanalyse, Risikocontrolling, Compliance und Research betrautes Vorstandsmitglied der BayernLB vorrangig zu den Kreditvergabeentscheidungen der Bank befragt. Im Zentrum stand die Frage, warum sich die BayernLB im Jahr 2016 entschied, sich an dem Bankenkonsortium zu beteiligen und welche Erkenntnisse dann bereits zwei Jahre später zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führten. Der Ausschuss wollte sich anhand dieser Entscheidungen ein Bild machen, welche Anhaltspunkte die BayernLB zu welchem Zeitpunkt für einen Bilanzbetrug vorlagen und ob eine bessere Risikoanalyse dafür sorgte, dass die BayernLB bereits 2018 entschied, ihr Kreditexposure aufzulösen.

Bei der Bewertung der positiven Kreditentscheidung 2016 identifizierte der Ausschuss drei Faktoren, die exemplarisch für die Erfolgskomponenten des Betrugssystems von Wirecard waren: 1) schnelles Wachstum, 2) persönliche Kontakte und 3) testierte Bilanzzahlen. Explizit verwies der Zeuge *Kramer* auf die Attraktivität Wirecards als Kunden in einem „Wachstumsmarkt“, die persönliche Bekanntschaft des damaligen Wirecard CFO *Burkhard Ley* mit dem Vertriebsvorstand der BayernLB Herrn *Brücker* sowie eine positive Risikoeinschätzung basierend auf den testierten Bilanzzahlen. Diese Gründe führten in Summe zu einer positiven Kreditentscheidung 2016. Der Zeuge *Kramer* betonte ausführlich die zentrale Bedeutung von testierten Jahresabschlüssen bei der Risikoeinschätzung von Krediten. Schließlich würden im Jahresabschluss die elementaren Fragen für eine Kreditwürdigkeit beantwortet. Bei einem von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss eines börsennotierten Unternehmens müsse man von der Richtigkeit der Angaben ausgehen.

Im Hinblick auf die Beendigung des Geschäftsverhältnis der BayernLB mit Wirecard 2018 nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die öffentlichen Betrugsvorwürfe nicht ausschlaggebend waren und der BayernLB 2018 keine Anhaltspunkte für einen Betrug vorlagen. Die Entscheidung der BayernLB, das Bankenkonsortium zu verlassen, war eine Ermessensentscheidung, die mit einer Vielzahl anderer Faktoren begründet wurde. Der Zeuge *Kramer* spezifizierte diese Faktoren mit der verlangten Erhöhung der Kreditbeteiligung auf 150 Millionen Euro, den sich verschlechternden Vertragsmodalitäten und Unklarheiten beim Geschäftsmodell von Wirecard. Daneben sei auch Herr *Ley* als persönlich bekannter Ansprechpartner weggefallen.

Die Erhöhung der Kreditbeteiligung auf 150 Millionen Euro bei einer Reduzierung der Haftungsmasse auf die Assets der Holding und einer nachteiligeren Preisgestaltung erkennt der Ausschuss als valide Gründe an, die damalige Beteiligung am Konsortialkredit nicht zu verlängern.

Als besonders relevant bewertet der Ausschuss die Darstellung, dass Mitarbeiter der BayernLB das Geschäftsmodell und Bilanzierungen hinterfragten und bei Treffen mit Wirecard-Vertretern versuchten, Unklarheiten zu klären. Da der Kredit im Ergebnis aber nicht verlängert wurde, gab es für die BayernLB keinen weiteren Anlass, den Kritikpunkten weiter nachzugehen.

Dies wirft Fragen dahingehend auf, warum nicht auch andere Banken das Geschäftsmodell oder die Bilanzierung bereits 2018 hinterfragten. Die Beweisaufnahme ergab, dass der Ausstieg der BayernLB aus dem Kreditkonsortium nicht als sonderlich relevanter Vorgang im Bankenkonsortium und Kapitalmarkt registriert wurde. Der Zeuge *Kramer* betonte, dass sowohl der Zatarra-Bericht, als auch die Artikel der Financial Times zwar zur Kenntnis genommen und gewürdigt wurden, jedoch letztendlich nicht entscheidungsrelevant waren. Es ist also nicht aus der negativen Kreditentscheidung der BayernLB 2018 zu folgern, dass man den Bilanzbetrug zu diesem Zeitpunkt bereits erkennen konnte.

#### V. KfW IPEX-Bank

Herr *Klaus Michalak* ist der langjährige Vorsitzende der KfW IPEX-Bank und wurde vorrangig zu einer im September 2018 bewilligten Kreditlinie von 100 Millionen Euro befragt. Anders als die KfW ist die KfW IPEX-Bank keine Anstalt des öffentlichen Rechts und auch keine Förderbank und agiert somit im direkten Wettbewerb mit privaten Banken. Kreditengagements, die wie die Kreditlinie an Wirecard in der Bilanz der KfW IPEX stehen, werden von der KfW IPEX-Bank und nicht der KfW überwacht. Die KfW IPEX-Bank ist dabei ein Spezialkreditinstitut im Bereich Export- und Projektfinanzierungen. Die Aufgaben der KfW IPEX-Bank leiten sich aus dem gesetzlichen Auftrag der KfW ab. Der Schwerpunkt liegt in der Bereitstellung von mittel- und langfristigen zweckgebundenen Finanzierungen zur Unterstützung der Exportwirtschaft, der Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur sowie für Vorhaben des Umwelt- und Klimaschutzes.

In der Beweisaufnahme konzentrierte der Untersuchungsausschuss sich vor allem auch auf die Verlängerung der Kreditlinie im September 2019 um ein weiteres Jahr. Zentral war hier die Frage, ob und in welchem Ausmaß die Risiken bei der ursprünglichen Kreditvergabe und der Verlängerung adäquat überprüft wurden. Außerdem befragte der Untersuchungsausschuss den Zeugen *Michalak* zum Handel von KfW IPEX-Mitarbeitern mit Wirecard-Aktien und der internen Aufarbeitung des Skandals.

Bei der ursprünglichen Kreditvergabe 2018 beschrieb der Zeuge *Michalak* die damalige Wahrnehmung von Wirecard als ein „zukunftsträchtiges deutsches Unternehmen“. Herrn *Michalaks* Bestandsaufnahme der Sicht auf Wirecard im Jahr 2018 fasste die Bewertung aller geladenen Zeugen im Komplex Banken sehr gut zusammen. Die Kreditvergabe erfolgte,

weil zu diesem Zeitpunkt nach unserer, und ich glaube, auch der Wahrnehmung im Markt, die Wirecard eines der deutschen Unternehmen war, die ein zukunftssträchtiges und international erfolgreiches Geschäftsmodell im Bereich der Digitalisierung von Zahlungsdienstleistungen, ja, man muss sagen, zu haben schien. Wirecard konnte insbesondere trotz der Anfänge im Zahlungsverkehr für weniger renommierte Kunden in bemerkenswerte Maße größere, international tätige Kunden und bekannte Kunden gewinnen, war zunächst Mitglied im TecDAX und später im DAX.

Die Kreditprüfung 2018 beschrieb der Zeuge *Michalak* als umfänglich und den üblichen standardisierten Prozessen folgend. Bei der Verlängerung des Kredites 2019 ergaben sich auch mit Blick auf den testierten Jahresabschluss materiell keine Unterschiede. In der Bewertung der Vorwürfe aus dem Frühjahr 2019 fand eine umfassende Abwägungsentscheidung zwischen Risikofaktoren und mildernden Umständen statt. Zu den mildernden Umständen zählte der Zeuge *Michalak* unter anderem die staatsanwaltlichen Ermittlungen, das Leerverkaufsverbot, das erteilte Testat und der im Jahresabschluss gewürdigten Bericht von Rajah & Tann. Der Zeuge *Michalak* präziserte gegenüber dem Ausschuss, dass man sich bei der Kreditentscheidung 2019 der Warnsignale aus der Berichterstattung durchaus bewusst war, diese Sorgen allerdings durch das uneingeschränkte Testat weitgehend ausgeräumt wurden.

Im Rückblick sprach der Zeuge *Michalak* von einem beispiellosen Betrug, den er in diesem Maß nicht für möglich gehalten habe. Die KfW IPEX musste letztlich knapp 90 Millionen Euro ihres Engagements abschreiben. Der Aufsichtsrat, in dem auch Mitglieder der Bundesregierung vertreten sind, wurde erstmalig am 19. Juni 2020 über das Kreditengagement informiert. Bei einem jährlichen Kreditvergabevolumen von 15-20 Milliarden Euro hält der Ausschuss es für plausibel, dass, entsprechend der Richtlinien eine Kreditlinie in Höhe von 100 Millionen Euro erst bei erhöhter Ausfallgefahr mit dem Aufsichtsrat besprochen wird. Auf Anfrage wurden dem Aufsichtsrat zusätzliche Informationen am 23. Juni 2020 übermittelt. Die interne und externe Aufarbeitung des Kreditengagement wurde in Aufsichtsratssitzungen am 10. September 2020 und am 25. September 2020 besprochen und abgestimmt.

Eine detaillierte Bewertung der Kreditvergabe wurde in einem bereits abgeschlossenen Revisionsbericht vorgenommen. Der Bericht konzentrierte sich auf die Kreditprozesse bei der Erstentscheidung und der Verlängerung, die Berücksichtigung von Warnsignalen in der Kreditentscheidung und die laufende Überwachung des Kreditengagements. Der Revisionsbericht hat folglich große Übereinstimmungen mit den Aufklärungsinteressen des Ausschusses. Der Untersuchungsausschuss begrüßt die zeitnahe Überprüfung des Kreditengagement und nimmt zur Kenntnis, dass der Revisionsbericht keine wesentlichen Mängel feststellte.

Nach dem 22. Juni 2020 setzte die KfW IPEX Wirecard auf eine interne Liste an Unternehmen, für die der Handel der Aktien durch Mitarbeiter untersagt ist. Eine geringe Zahl an Mitarbeitern handelte in der Folge dennoch mit Wirecard-Aktien. Diese Mitarbeiter hatten nach Kenntnis der KfW IPEX allerdings keinen Zugang zu Insiderinformation. Der Untersuchungsausschuss begrüßt, dass diese Verstöße gegen interne Richtlinien durch personalrechtliche Maßnahmen wie Ermahnungen und Abmahnungen adressiert wurden.

Auch vor dem Hintergrund der derzeitigen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Frankfurt wurden zwei unabhängige Kanzleien mit einer externen Untersuchung des Wirecard-Engagements der KfW IPEX-Bank beauftragt. Auch in diesem Fall begrüßt der Ausschuss das Vorgehen für eine umfassende Aufarbeitung. Die Ergebnisse der Prüfung lagen bis zum Abschluss der Beweisaufnahme noch nicht vor.

Im Nachgang der Befragung des Zeugen *Michalak* ergaben sich für den Ausschuss zusätzliche Fragen zu einem Telefongespräch am 23. Juni 2020, das der Zeuge *Michalak*, die für die Risikosteuerung der KfW IPEX zuständige Geschäftsführerin *Claudia Schneider*, das damalige Vorstandsmitglied der KfW *Dr. Joachim Nagel* und der Vorstandsvorsitzende der KfW *Dr. Günther Bräuning* mit Herrn Staatssekretär *Dr.*

*Kukies* geführt haben. Eine E-Mail, die dem Gespräch am selben Tag vorausging, legte nahe, dass das BMF eine Stabilisierungsfinanzierung der Wirecard AG durch die KfW IPEX diskutieren wolle. Um diesen Sachverhalt aufzuklären, befragte der Ausschuss Frau *Schneider*, Herrn *Dr. Nagel* und Herrn *Dr. Bräuning* schriftlich.

Sowohl aus der mündlichen Befragung der Zeugen *Michalak* und *Dr. Kukies*, als auch aus den schriftlichen Antworten der anderen Teilnehmer ergibt sich, dass eine Rettung Wirecards zu keinem Zeitpunkt mit der KfW IPEX oder der KfW thematisiert wurde und im Vorfeld auch nicht durch das BMF in Betracht gezogen wurde. Zudem widersprachen alle Teilnehmer des Gesprächs der Darstellung, dass das BMF in irgendeiner Form Einfluss auf Kreditentscheidungen der KfW oder der KfW IPEX nehmen wollte. Die Teilnehmer berichteten einvernehmlich, dass Inhalt des Gesprächs war, ob es sinnvoll wäre, Tochterunternehmen von Wirecard und etwaige Spitzentechnologien in Deutschland zu halten. Zentral in den Gesprächen waren Fragen zum besseren Verständnis der Technologien, die Wirecard für die Zahlungsabwicklung nutzte. Die Prüfung, ob Wirecard im Besitz schützenswerter Hochtechnologien sei, hält der Untersuchungsausschuss für vollkommen angemessen und erforderlich.

## VI. Goldman Sachs

Für einen Blick auf die Eigenkapitalbewertung des Unternehmens lud der Ausschuss Herrn *Dr. Wolfgang Fink* als Vertreter von Goldman Sachs. Der Zeuge leitet seit 2014 das deutsche Geschäft von Goldman Sachs, bis März 2018 war Herr Staatssekretär *Dr. Kukies* Co-Vorsitzender von Goldman Sachs Deutschland. Goldman Sachs vergab keine Kredite an Wirecard, hielt jedoch über Aktien, Derivate und andere Finanzprodukte einen signifikanten Stimmrechtsanteil bei der Wirecard AG. Zum Zeitpunkt der Insolvenz hielt Goldman Sachs ca. 15 % der Anteile. Der Ausschuss war an den ökonomischen Hintergründen dieser Positionen interessiert. Es sollte erörtert werden, ob das Exposure auf dem Verleih von Aktien an Shortseller basierte, durch passive Investments von Indexfonds bedingt war oder ob Goldman Sachs Wirecard bis zur Insolvenz als attraktives Investment ansah. Der Ausschuss wollte einschätzen, ob hier nicht nur Einzelanleger getäuscht wurden, sondern auch eine der renommiertesten internationalen Investmentbanken.

Der Zeuge *Dr. Fink* berichtete davon, dass Goldman Sachs in der Vergangenheit versuchte, mit Wirecard und dessen Vorständen Geschäftsbeziehungen aufzubauen. Überraschend für den Ausschuss war die Aussage, dass es allerdings von 2018 bis 2020 weder zwischen Goldman Sachs und Wirecard noch zwischen Goldman Sachs und Herrn *Dr. Braun* zu Geschäftsanbahnungen kam. Der Zeuge *Dr. Fink* begründete das mit der negativen Berichterstattung über Wirecard und berichtete, dass Goldman Sachs solange nicht mit Wirecard kontrahieren wollte, bis die Vorwürfe zufriedenstellend beantwortet wären.

Bei den von Goldman Sachs gehaltenen Stimmrechtsanteilen handelte es sich laut dem Zeugen nicht um strategische Anlagepositionen, sondern um Positionen, die für Kunden gehalten wurden. Es seien also die Kunden und nicht Goldman Sachs gewesen, die ein Interesse an Wirecard-Aktien hatten. Der Anstieg in den Stimmrechtsanteilen reflektierte damit nach Angaben des Zeugen *Dr. Fink* keine ökonomische Investitionsentscheidung des Unternehmens, sondern das gestiegene Interesse von Kunden an der Wirecard-Aktie. Am 15. Februar 2019 – dem letzten Handelstag vor dem Leerverkaufsverbot – erhöhte sich der Handelsbestand an Wirecard-Anteilen von Goldman Sachs von 4,99 % auf 6,56 %. Am Tag nach Erlass des Leerverkaufsverbots wurde dieser Anteil auf 1,29 % reduziert.

Der Zeuge bestritt, mit Regierungsvertretern allgemein und Herrn Staatssekretär *Dr. Kukies* speziell zum Thema Wirecard in den vergangenen Jahren gesprochen zu haben. Der Zeuge *Dr. Fink* gab an, nach dem Zusammenbruch der Wirecard AG viele Gespräche mit Marktteilnehmern, nicht aber mit Regierungsvertretern geführt zu haben. Auch in der Durchsicht der Unterlagen und der Beweisaufnahme allgemein stellte der Untersuchungsausschuss keine Hinweise auf einen Austausch zwischen Regierungsvertretern und dem Zeugen *Dr. Fink* zum Thema Wirecard fest.

## VII. Equity Analysten

Als eine Vertreterin für Equity Analysten befragte der Ausschuss Frau *Heike Pauls*. Frau *Pauls* ist eine ehemalige Analystin der Commerzbank, die die Wirecard-Aktie über viele Jahre betreute. Sie positionierte sich

in ihren Berichten sehr positiv gegenüber der Aktie und dem Unternehmen Wirecard. Frau *Pauls* sprach nach der Berichterstattung der Financial Times Anfang 2019 von „weiteren Fake News“ des Journalisten *Dan McCrum*, der den Finanzdienstleister „in Serie“ angreife. Die Commerzbank distanzierte sich kurze Zeit nach Veröffentlichung von dem Kommentar und entschuldigte sich bei der Financial Times. Im Nachgang des KPMG-Sonderberichts bewertete Frau *Pauls* diesen als positiv für Wirecard und bezeichnete ihn als „Game Changer“. In ihrer Preisempfehlung für die Wirecard-Aktie verblieb sie bei einem Zielpreis von 230 Euro.

Der Ausschuss lud die Zeugin *Pauls*, um die Wahrnehmung der Wirecard-Aktie am Markt aufzuarbeiten und die Hintergründe der positiven Bewertung vieler Analysten nachzuvollziehen. Im Rahmen der Beweisaufnahme beschäftigte der Ausschuss sich auch intensiv mit der E-Mail-Kommunikation zwischen der Zeugin *Pauls* und Mitgliedern des Wirecard Investor Relation Teams und den ehemaligen Wirecard CFOs *Burkhard Ley* und *Alxeander von Knoop*. Aus Sicht des Ausschusses zeugt die vorliegende Kommunikation von einem Mangel an Distanz zwischen einer Analytistin, die Wirecard öffentlich bewertete, und dem Unternehmen, das kritisch und objektiv zu bewerten war. Die Zeugin *Pauls* berichtete von ihrer Abhängigkeit in ihrer Arbeit von den in den Jahresabschlüssen testierten Finanzzahlen:

Es war für mich undenkbar und ist für mich nach wie vor unerklärlich, dass die Treuhandkonten von EY nicht überprüft wurden.

Die Zeugin *Pauls* lehnte eine Mitverantwortung am Wirecard-Skandal ab und betonte stattdessen, dass sie, wie viele andere, einem Betrug aufgesessen sei. Das Verhältnis, das sie zu Herrn *Ley*, Herrn *von Knoop* und anderen Wirecard-Mitarbeitern gepflegt habe, sehe sie nicht als problematisch an; es sei vielmehr ein integraler Bestandteil der Arbeit als Sale Side-Analytistin. Sie habe mit Wirecard nur deswegen hochfrequenter kommuniziert als mit anderen Unternehmen, die sie analysierte, weil es mehr „Newsflow“ gab. In der Beweisaufnahme ergab sich allerdings auch, dass andere Analysten bei weitem nicht so intensiv und vertraut mit Wirecard kommunizierten wie die Zeugin *Pauls*. Als besonders problematisch erachtet der Ausschuss die Ansicht der Zeugin *Pauls*, dass es „natürlich auch Teil ihres Jobs [ist], für eine Aktie zu ‚trommeln‘“.

Die Zeugin *Pauls* sprach in ihren Berichten von „Fake News“ mit Blick auf die Berichterstattung der Financial Times, bezeichnete dies aber rückblickend als unangemessen. Auch sei sie mit der Bewertung von Herrn *Dan McCrum* als „Serientäter“ zu weit gegangen. Den KPMG-Bericht verstand sie dahingehend, dass für die Bankguthaben zwar noch eine Prüfhandlung ausstünde, die Existenz allerdings grundsätzlich nicht in Frage stünde.

Der Ausschuss erkennt an, dass die von Analysten öffentlich kommunizierten Zielpreisvorgaben die persönliche Meinung der Analysten darstellen, allerdings werden diese von vielen Einzelanlegern auch als eine neutrale und kritische Expertenbewertung gesehen, die mit den Namen der dahinterstehenden Instituten verknüpft wird. Dieser Verantwortung müssen sich Analysten bewusst sein und etwaige Risiken in ihren Berichten ausreichend würdigen.

## VIII. Fondsmanager

Herr *Andreas Mark* ist Fondsmanager bei Union Investment mit einem Fokus auf europäische und nordamerikanische Telekommunikationsunternehmen. Der Ausschuss befragte Herrn *Mark* schriftlich als einen Vertreter des Kapitalmarkts, der sich kurz vor der Hauptversammlung von Wirecard im Juni 2019 in einem „Handelsblatt“-Interview sehr positiv über Wirecard äußerte. Kurz darauf begann Union Investment in Wirecard zu investieren und überschritt im Januar 2020 die 3-%-Schwelle der Stimmrechtsanteile beim Dax-Konzern. Am Tag der Veröffentlichung des KPMG-Sonderberichts reduzierte Union Investment die Position unter die meldepflichtige Schwelle von 3 %. Von der Befragung des Zeugen erhoffte sich der Untersuchungsausschuss die Einschätzung von Wirecard durch institutionelle Investoren besser nachvollziehen zu können.

In seinen Antworten bestätigte der Zeuge *Mark* die Erkenntnisse aus der Beweisaufnahme der anderen Kapitalmarktvertreter. Bis zum KPMG-Bericht maß man den Betrugsvorwürfen kein materielles Gehalt bei. Zudem ließ man sich durch die koordinierte Kapitalmarktcommunication Wirecards täuschen. Der Zeuge *Mark* nannte insbesondere die Testate, den durch EY gewürdigten Rajah&Tann-Bericht, das Leerverkaufsverbot und die Kooperation mit Softbank als wichtige Treiber für sein Vertrauen in Wirecard.

Der Zeuge *Mark* verwies aber auch auf die persönliche Kommunikation mit dem Vorstand und Wirecards Investor Relation Team, um seine positive Einschätzung Wirecards zu begründen. Es zeigt sich, dass selbst erfahrene Investoren mit erheblichen Ressourcen nicht hinter die Fassade von Wirecard blickten, jedoch durch ihre öffentliche Unterstützung Wirecards positives Bild in der Öffentlichkeit zusätzlich stützten.

## E. Lobbyisten der Wirecard

Für die Wirecard AG nahmen mehrere politische Berater Kontakt zu verschiedenen staatlichen Stellen auf. Im Bundeskanzleramt fanden aufgrund dieser Vermittlungen Gespräche und Treffen mit Vertretern der Wirecard AG mit Frau Staatsministerin *Bär MdB* sowie Herrn *Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller* statt. Weitere Kontakte gab es über die Berater auch zur deutschen Botschaft in China, zum BMF, zum BMZ und zu verschiedenen bayerischen Behörden.

Die Bundeskanzlerin setzte sich während einer Chinareise auf Anfrage von Herrn *zu Guttenberg* für die Wirecard AG ein. Eine derartige politische Flankierung unternehmerischer Interessen im Ausland ist üblich, gerade in Ländern wie China. Das Anliegen der Wirecard AG schien gut zu den Zielen der Bundesregierung – eine Marktöffnung im Finanzbereich in China zu erreichen – zu passen. Im Laufe der Beweisaufnahme stellte der Ausschuss wesentliche Unterschiede zwischen den Aussagen von Herrn *zu Guttenberg* und den dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen fest.

Für das Ziel einer Marktöffnung im Finanzbereich in China haben auch das BMF und Bundesfinanzminister *Olaf Scholz* verhandelt. Der Ausschuss konnte eindeutig herausarbeiten, dass Wirecard weder beim BMF generell noch speziell beim zweiten Deutsch-Chinesischen Finanzdialog Anfang 2019 eine Sonderbehandlung gegenüber anderen Unternehmen genoss.

Warum die Wirecard AG eine Vielzahl teurer Beraterverträge abschloss, anstatt zunächst selbst auf entsprechende staatliche Stellen zuzugehen, konnte der Ausschuss nicht klären.

Abgesehen von diesen Kontakten betonten Vertreter von Wirecard, an einem Austausch mit der Politik kein Interesse gehabt zu haben. Das Ziel der Kontaktaufnahmen zum Bundeskanzleramt war die Unterstützung des Unternehmenserwerbs in China. Weitere Ziele sind nicht ersichtlich.

## I. Herr Kindler und Kontakte zu bayerischen Behörden

Der ehemalige Landespolizeipräsident *Waldemar Kindler* war seit 2015 für Wirecard aktiv und stellte unter anderem auch den Kontakt zu Spitzberg Partners 2016 und Herrn *Klaus-Dieter Fritsche* 2019 her. Wirecard vergütete Herrn *Kindler* mit einer monatlichen Pauschale von 3000 Euro. Laut einer Aufstellung des Insolvenzverwalters erhielt Herr *Kindler* zwischen 2015 und 2020 insgesamt 207.000 Euro. Herr *Kindler* zeigte diese Tätigkeit nicht beim Bayerischen Staatsministerium für Inneres an, seinem Dienstherrn vor der Pensionierung, da er keinen Zusammenhang mit seiner vorangegangenen Tätigkeit als Landespolizeipräsident sah.

Im Rahmen seiner Beratertätigkeit verschaffte Herr *Kindler* Wirecard-Vertretern Zugang zur Münchner Sicherheitskonferenz. Die Beweisaufnahme ergab zudem, dass er seine Kontakte nutzte, um in Konsulaten Visa für Indien und China im Auftrag von Wirecard zu organisieren.

Herr *Kindler* kontaktierte des Weiteren mehrere bayerische Behörden und nahm an den aus der Kontaktabahnung folgenden Treffen mit Wirecard-Vertretern teil. So fand im März 2018 auf Anfrage von Herrn *Kindler* ein Arbeitstreffen zwischen der Abteilung für Geldwäsche und Betrugsprävention des Bayerischen Landeskriminalamts und dem Geldwäscheverantwortlichen Wirecards in Anwesenheit *Kindlers* statt. Themen waren die Priorisierung in der Geldwäscheprävention durch Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden sowie Trends der Verschleierungsmethoden im Bereich der organisierten Kriminalität. Der Zeuge *Kindler* gab im Ausschuss an, zum genauen Inhalt der Gespräche nichts sagen zu können, da er an einem anderen Tisch gesessen habe. Auch mit dem Staatsministerium der Finanzen organisierte der Zeuge *Kindler* einen Termin, an dem er mit Herrn *von Erffa* Ende 2018 auch teilnahm. Hier ging es um eine angestrebte Kooperation für eine „Bürgerkarte“.

## II. Zur Rolle der Wirecard AG für das Bundeskanzleramt

Vertreter der Wirecard AG waren – obwohl es sich zu dem Zeitpunkt bereits um einen DAX-Konzern handelte – nicht Teil der Wirtschaftsdelegation, die die Bundeskanzlerin auf ihrer Reise nach China im September 2019 begleitet hat.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme verfügte das Bundeskanzleramt zum Zeitpunkt der Kontakte zur Wirecard AG über keinerlei eigene Informationen und Erkenntnisse, auch nicht über einen möglichen Bilanzbetrug. Erst am 26. Juni 2020 fand ein Austausch mit dem BMF auf Arbeitsebene statt. Aufgrund dieser und vorhandener öffentlicher Informationen wurden die Bundeskanzlerin und der Chef des Bundeskanzleramtes mit Leitungsvorlage vom 30. Juni 2020 über den Bilanzskandal und die Insolvenz des DAX-Unternehmens informiert.

Alle befragten Zeuginnen und Zeugen bestätigten gegenüber dem Ausschuss, dass es sich bei den Treffen und Gesprächen jeweils um übliche Kontakte handelte. Ein besonderes Interesse für Wirecard im Bundeskanzleramt oder eine Sonderbehandlung des Unternehmens sind nicht erkennbar. Sämtliche Treffen hatten keine konkreten erkennbaren Auswirkungen. Ob die Ansprache der Wirecard AG durch die Kanzlerin in China die Übernahme des Unternehmens beschleunigt oder begünstigt hat, ist nicht ersichtlich.

## III. Betriebsbesichtigung von Frau Staatsministerin Dorothee Bär MdB

Aus den Akten ist ersichtlich, dass der Zeuge *Kindler* und Herr *Dr. Beckstein* (Bayerischer Ministerpräsident a.D.) im Vorfeld des Termins als Ansprechpartner für das Bundeskanzleramt und die Wirecard AG fungierten. Der Zeuge *Kindler* gab im Ausschuss an, Herr *Ley* (Strategischer Berater des Vorstands der Wirecard AG) habe sich an ihn mit der Bitte gewandt, einen Kontakt zu einem für die Digitalisierung zuständigen Mitglied der Bundesregierung herzustellen. Als der Zeuge *Kindler* auf Frau Staatsministerin *Bär MdB* verwies, habe Herr *Ley* außerdem den Wunsch zu einem Treffen mit Herrn *Dr. Beckstein* geäußert.

Neben Frau Staatsministerin *Bär MdB* und ihrer persönlichen Referentin nahmen folgende Personen an dem Treffen teil: Herr *Dr. Braun* (CEO Wirecard AG), Herr *Ley*, Herr *Leogrande* (Executive Vice President der Wirecard AG), Herr *Kindler*, Herr *Dr. Beckstein*. An die Teilnahme von Herrn *Kindler* konnte sich die Zeugin *Bär MdB* in ihrer Zeugenvernehmung jedoch nicht mehr aktiv erinnern. Dies habe wahrscheinlich damit zu tun, dass er bei dem Treffen keine besondere Rolle gespielt habe. Herr *Dr. Braun* habe bei dem Termin eine sehr dominante Rolle eingenommen. Die Zeugin *Bär MdB* bezeichnete den Auftritt als „One-Man-Show“. Er habe nicht nur ausführlich über das große Potenzial des bargeldlosen Zahlens referiert, sondern – so Zeugin *Bär MdB* – mehrfach aus eigener Initiative betont, dass keinerlei Interesse an einer Finanzierung oder an einer Gesetzesänderung bestehe. Er sei sehr zufrieden mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und könne ohne Probleme bei den Global-Playern mitspielen. Die Zeugin *Bär MdB* gab an, sich über das selbstbewusste Auftreten des CEO gewundert zu haben, welches sie bei vorherigen Unternehmensbesuchen noch nicht erlebt hatte.

Am Ende des Termins habe Herr *Dr. Braun* geäußert, er würde sich freuen, die Bundeskanzlerin kennenlernen zu dürfen. Laut einer E-Mail ihrer persönlichen Referentin habe die Zeugin *Bär MdB* nach dem Besuch ein Kennlerngespräch zwischen der Wirecard-Führung und der Bundeskanzlerin angeregt, wozu die Bundeskanzlerin grundsätzlich bereit gewesen sei. Die Zeugin *Bär MdB* hat glaubhaft klargestellt, dass sie lediglich den Gesprächswunsch an das Büro der Bundeskanzlerin weitergab. Die Zeugin *Bär MdB* stellte in diesem Zusammenhang außerdem klar: „*Ich würde es mir niemals anmaßen, Frau BKin selbst eine Empfehlung zu geben.*“ Tatsächlich wurde nach einer Anfrage durch die persönliche Assistentin von Herrn *Dr. Braun* zunächst im Bundeskanzleramt geprüft, ob dem Gesprächswunsch entsprochen werden könne. Der zuständige Referent, Herr *Papageorgiou*, empfahl am 10. Januar 2019 in einem Vermerk die Absage des Gesprächs aus terminlichen Gründen mit Verweis auf die kritische Berichterstattung über die Wirecard AG. Das als Alternative angebotene Gespräch mit Herrn *Prof. Dr. Röller* wurde von Seiten der Wirecard AG am 24. Januar 2019 per E-Mail abgelehnt. Die Absage des Termins durch Herrn *Dr. Braun* wertet der Ausschuss als Zeichen, dass mit dem Terminwunsch kein ernsthaftes inhaltliches Anliegen von Seiten der Wirecard AG verfolgt worden ist.

#### IV. Beratungstätigkeit von Herrn Staatssekretär a.D. Klaus-Dieter Fritsche und Kontakte zu Herrn MD Professor Dr. Röller

Herr *Fritsche* war seit dem 31. Juli 2019 für die Wirecard AG als Berater tätig und stellte in diesem Zusammenhang einen Kontakt zu Herr *Prof. Dr. Röller* her. Auf die Frage nach seiner Expertise aus Sicht der Wirecard AG gab der Zeuge *Fritsche* an, er sei lediglich der Türöffner gewesen, „mehr nicht“. Der Zeuge *Fritsche* sollte Wirecard bekannter machen. Außerdem sei eine Beratung im Securitybereich angestrebt gewesen, was auch aus § 1 des Beratervertrages zwischen Herrn *Fritsche* und der Wirecard AG hervorgeht. Hierzu kam es aufgrund der Insolvenz des Unternehmens dann nicht mehr.

Als Vergütung ist unter § 3 des Vertrages ein Honorar in Höhe von pauschal 1500 Euro pro Tag der Leistungserbringung vereinbart worden. Ausweislich der Aufstellung des Insolvenzverwalters hat Herr *Fritsche* insgesamt ein Honorar in Höhe von 7.798 Euro erhalten. Verglichen mit den weiteren Beraterhonoraren in der Aufstellung des Insolvenzverwalters war dies mit Abstand die niedrigste Vergütung. Spitzberg Partners LLC erhielt beispielsweise in den Jahren 2016 bis 2020 insgesamt 890.000 Euro.

##### 1. Treffen am 11. September 2019

Aus den Akten ist ersichtlich, dass sich Herr *Fritsche* am 13. August 2019 an das Bundeskanzleramt wandte. Er bat um einen Gesprächstermin für die Wirecard AG bei Herrn *Prof. Dr. Röller* am 11. September 2019.

Der Zeuge *Prof. Dr. Röller* gab in seiner Vernehmung an, er sei damals sehr interessiert gewesen, mehr über Wirecard zu lernen und habe daher zugesagt. Zur Vorbereitung des Termins kontaktierte die Arbeitsebene des Kanzleramtes telefonisch das BMF und bat um Informationen zum Unternehmen, woraufhin das BMF schriftlich nur öffentlich verfügbare Informationen übermittelte, auch zu den Themen Marktmanipulation und Leerverkaufsverbot. Die Informationen, die der Zeuge *Prof. Dr. Röller* auf Anfrage am 23. August 2019 per E-Mail vom BMF erhalten hatte, enthielten nach seiner Aussage keine Hinweise auf „*schwerwiegende Unregelmäßigkeiten*“ bei der Wirecard AG. „*Es gab keinen Grund bösgläubig zu sein.*“

Am 11. September 2019 fand das Gespräch zwischen Herrn *Prof. Dr. Röller*, den Herren *von Knoop* (Finanzvorstand der Wirecard AG) und *Ley* (Strategischer Berater des Vorstands der Wirecard AG) und Herrn *Fritsche* als Berater der Wirecard AG statt. Ausweislich der vom Referat 433 im Bundeskanzleramt erstellten Gesprächsunterlage vom 6. September 2019 sollte das Gespräch vor allem dem „gegenseitigen Kennenlernen“ und der Vorstellung der Wirecard AG dienen, was die Zeugen *Fritsche*, *Röller* und *von Knoop* in ihren Zeugenvernehmungen bestätigten. Der Zeuge *von Knoop* gab in diesem Zusammenhang an:

Zu keiner Zeit wurden durch Prof. Dr. Röller in meiner Anwesenheit in irgendeiner Form Zusagen für ein Verwenden der Bundesregierung zu Gunsten von Wirecard getroffen. Solches ist mir auch zu keiner Zeit im Nachgang berichtet worden.

##### 2. Kontakte im Januar 2020 zum chinesischen Unternehmen „MinTech“

Am 13. Januar 2020 stellte Herr *Prof. Dr. Röller* durch die Weiterleitung einer E-Mail an Herrn *Fritsche* einen Kontakt zum chinesischen Unternehmen „MinTech“ her. Der Präsident des Unternehmens, Herr *Leo Zhao*, soll sich an das Kanzleramt gewandt haben, um mit Herrn *Dr. Braun* in Kontakt gebracht zu werden. Aus dem weiteren E-Mail-Verlauf zwischen Herrn *Fritsche* und Herrn *Ley* ergibt sich, dass Herr *Prof. Dr. Röller* ausschließlich den Kontakt vermittelte, was der Zeuge *Prof. Dr. Röller* in seiner Zeugenaussage bestätigte. Konkrete Interessen der Bundesregierung wurden hierbei nicht verfolgt.

Fragen in diesem Zusammenhang wirft vor allem die E-Mail von Herrn *Ley* an Herrn *Fritsche* vom 15. Januar 2020 auf, in der die „*Gattin von Herrn Dr. R.*“ als „*Schnittstelle*“ für einen Kontakt in China bezeichnet wird. Hierauf angesprochen machte der Zeuge *Prof. Dr. Röller* zunächst keine konkreten Angaben. Er glaube aber, dass er das Unternehmen durch seine Frau kennengelernt hatte. Auf die Frage, was die Ehefrau des Zeugen *Röller* beruflich mache, antwortete er mit: „*Meine Frau ist Hausfrau.*“ Zur Vermeidung von Missverständnissen wandte sich der Zeuge *Prof. Dr. Röller* mit Schreiben vom 25. Januar 2021 an den Untersuchungsausschuss und ergänzte, dass seine Ehefrau im Sommer 2018 mit einer Bekannten eine Firma gegrün-

det habe. „Diese hat allerdings keine Geschäftsaktivitäten entwickelt und wurde in 2019 beendet.“ Im Sommer 2020 habe seine Ehefrau dann ein Unternehmen zum Import von Lüftungsgeräten und Handcreme gegründet. Zum fraglichen Zeitpunkt sei seine Ehefrau jedoch keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen.

### 3. Vereinbarkeit der Wirecard-Beratertätigkeit von Herrn Fritsche mit dem Bundesbeamtengesetz (BBG)

Für die Tätigkeiten von Ruhestandsbeamten gilt nach § 105 Abs. 1 BBG eine Anzeigepflicht für eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und die dienstliche Interessen beeinträchtigen könne. Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ist gemäß § 105 Abs. 2 BBG zu untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Untersagung ist für den Zeitraum bis zum Ende der Anzeigepflicht auszusprechen, es sei denn, die Voraussetzungen für eine Untersagung liegen nur für einen kürzeren Zeitraum vor.

Das Bundeskanzleramt hat die Anzeigepflicht von Herrn *Fritsche* nach § 105 BBG aufgrund einer parlamentarischen Anfrage im Nachhinein geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass diese nicht bestand. Aus Sicht des Ausschusses ist es allerdings problematisch, dass nach der geltenden Gesetzeslage gemäß § 105 BBG dem Beamten oder der Beamtin die Prüfung obliegt, ob eine Anzeigepflicht gegeben ist. Da nicht in jedem Fall eindeutig sein dürfte, ob eine Beschäftigung mit der ehemaligen dienstlichen Tätigkeit „im Zusammenhang steht“ und ob hierdurch „die dienstlichen Interessen beeinträchtigt werden können“, fordert der Ausschuss insoweit eine Prüfung, ob die Bestimmung dahingehend zu ändern ist, dass jede Tätigkeit von Ruhestandsbeamten anzuzeigen ist.

## V. Kontakte im Zusammenhang mit dem Markteintritt von Wirecard in China

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass das Beratungsunternehmen Spitzberg Partners LLC mit Sitz in New York von Juni 2016 bis Juni 2020 für die Wirecard AG tätig war. Ab März 2018 unterstützte Spitzberg Partners LLC das Unternehmen bei seinem Markteintritt in China, der einen Schwerpunkt der Beratung bildete. Inhaber des Unternehmens sind Herr Bundesminister a.D. *Karl-Theodor zu Guttenberg*, Ph. D., und Herr *Dr. Ulf Gartzke*. Der Zeuge *zu Guttenberg* betonte bei seiner Zeugenbefragung mehrfach, dass Spitzberg eine Beratungsfirma und gerade kein Lobbyunternehmen sei. Kontaktaufnahmen zu Regierungsstellen erfolgten nur in „absoluten Ausnahmefällen.“ Im vorliegenden Fall sei ausnahmsweise die Bundesregierung um wohlwollende Begleitung des Markteintritts gebeten worden, da deutsche Unternehmen bei derartigen Vorhaben auf politische Unterstützung angewiesen seien. Mit Blick auf die zahlreichen Kontaktaufnahmen zur Führungsebene staatlicher Stellen und zu Inhaberinnen und Inhabern politischer Leitungsgremien im vorliegenden Fall sowie die hohe Vergütung (insgesamt 890.000 Euro in den Jahren 2016 bis 2020), erscheint diese Einlassung dem Ausschuss jedoch nicht glaubhaft. Der Zeuge *zu Guttenberg* verhandelte außerdem persönlich eine Zusatzvergütung für seinen Einsatz als ehemaliges Regierungsmitglied. Eine juristisch unzulässige Einflussnahme durch Spitzberg Partners LLC ist nicht zu erkennen.

### 1. Kontakte zur Deutschen Botschaft in Peking

Den Akten ist zu entnehmen, dass seit Herbst 2018 mit Blick auf die geplante Expansion der Wirecard AG nach China ein Austausch zwischen Spitzberg Partners LLC und der deutschen Botschaft in Peking stattfand, teils per E-Mail, teils persönlich mit dem Finanzattaché Herrn *Jan-Ole Peters* oder mit dem Botschafter, Herrn *Dr. von Goetze*. Teilweise nahmen auch Vertreter der Wirecard AG an den Treffen teil (insbesondere Herr *Ley* und Herr *Georg von Waldenfels*). Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Ereignisse:

Am 29. Oktober 2018 fand ein Treffen von Herrn *Dr. Ulf Gartzke* und Frau *Marina Jiang* (beide Spitzberg Partners LLC) sowie Herrn *von Waldenfels* und Herrn *Ley* (beide Wirecard AG) mit Herrn *Peters* und Herrn *Dieter* (beide Deutsche Botschaft) in der Deutschen Botschaft in Peking statt. Die Gesprächsunterlagen enthalten keine kritischen Anmerkungen zur Wirecard AG. Das Treffen führte dazu, dass Herr *von Waldenfels*

und Herr *Ley* im November zur Teilnahme an einer Chinareise von Bundesminister *Maas MdB* als Teil der Delegation eingeladen wurden, an der Herr *Ley* schließlich ohne Beteiligung von Spitzberg Partners auch teilnahm.

Am 18. Januar 2019 fand – unter Leitung von Bundesfinanzminister *Olaf Scholz* und dem chinesischen Vizepremierminister *Lui He* – der zweite hochrangige Deutsch-Chinesische Finanzdialog in Peking statt. Das Ziel des Finanzdialogs war eine weitere Vertiefung der Zusammenarbeit im Finanzbereich. Deutschland warb für einen verbesserten Marktzugang für Banken und Versicherungen im Rahmen der Reziprozität und eine engere Kooperation der Aufsichtsbehörden beider Länder. Im Kontext des Finanzdialogs soll eine Flankierung des Anliegens der Wirecard AG durch Vertreter der Deutschen Botschaft in Peking stattgefunden haben. Ein Punkt des Outcome Statements adressierte auch die für Wirecard interessanten cross-border Lizenzen. Dieser wurde allerdings von der chinesischen Seite in die Verhandlungen eingebracht. In der Folge soll das Unternehmen – laut eigenen Angaben – „schnelle Fortschritte beim Ziel der Erlangung von vier Payment-Lizenzen“ gemacht haben.

Am 23. Januar 2019 gab es ein Mittagessen des Botschafters und weiterer Mitarbeiter der Botschaft in Peking mit Vertretern von Wirecard AG (Herren *Ley* und *von Waldenfels*) sowie auch einem Vertreter von Spitzberg Partners LLC. Dieses Treffen diente im direkten Nachgang des hochrangigen Finanzdialogs der allgemeinen Einordnung der Ergebnisse vom 18. Januar 2019.

Am 14. November 2019 telefonierte Herr *Dr. Gartzke* (Spitzberg Partner LLB) mit Herrn *Dr. Goetze* (Botschafter in Peking) sowie Herrn *Fuhrmann* (Bundesbank-Repräsentant an der Deutschen Botschaft in Peking). Die Vertreter der Deutschen Botschaft in China sollten in dem Telefonat durch Herrn *Dr. Gartzke* um eine „aggressive politische Flankierung“ der AllScore-Übernahme bei der chinesischen Zentralbank gebeten worden sein. Die Möglichkeit eines gemeinsamen Besuchs des Zeugen *zu Guttenberg* mit dem Botschafter bei der PBoC (People's Bank of China) sei vorgeschlagen worden. Der Botschafter hat sich zurückhaltend geäußert und hat keine direkte Unterstützung zugesagt. Es habe keinen Fall gegeben, bei dem ein Vertreter der Deutschen Botschaft wegen der Wirecard AG aktiv auf die PBoC oder andere chinesische Regierungsorgane zugegangen sei oder gemeinsam mit der Wirecard AG Termine bei chinesischen Behörden wahrgenommen habe.

## 2. Kontakte zu Herrn Staatssekretär *Schmidt* (BMF)

Im Juni 2019 telefonierte Herr *Dr. Gartzke* (Spitzberg Partners LLC) mit dem für die Internationale Finanz- und Währungspolitik zuständigen BMF-Staatssekretär, Herrn *Wolfgang Schmidt*, und kontaktierte ihn anschließend am 22. Juni 2019 per E-Mail. Herr *Dr. Gartzke* bezog sich auf die Vereinbarung Nr. 30 des „Joint Statements des hochrangigen deutsch-chinesischen Finanzdialogs“ und informierte über das Interesse der Wirecard AG am Markteintritt in China.

In Punkt 30 des „Joint Statements des hochrangigen deutsch-chinesischen Finanzdialogs“ heißt es:

The Chinese side welcomes more qualified German institutions to join the RMB cross-border payment system (CIPS) for cross-border RMB clearing and settlement business. The Chinese side welcomes capable and willing German funded enterprises to enter the Chinese payment service market on a nationwide scale to enhance the overall strength of the industry.

Tatsächlich half dieses Verhandlungsergebnis des Deutsch-Chinesischen Finanzdialogs bei der Übernahme des chinesischen Zahlungsdienstleisters AllScore Payment durch die Wirecard AG im November 2019.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass Wirecard weder eine Sonderbehandlung beim zweiten Deutsch-Chinesischen Finanzdialog erfuhr, noch Punkt 30 des „joint statement“ speziell auf Wirecard zugeschnitten war. Die Verhandlungsmasse des zweiten Deutsch-Chinesischen Finanzdialogs war bereits stark durch die in den Vorjahren stattgefundenen Absprachen geprägt. Der Zeuge *Schmidt* erläuterte, die Themen Marktzugang und Bezahldienste haben bereits den ersten Deutsch-Chinesischen Finanzdialog im Jahre 2015 geprägt. Zur Vorbereitung des zweiten bilateralen Finanzdialogs im Januar 2019 wurde Mitte November 2018 auf Anfrage der chinesischen Verhandlungspartner durch die Deutsche Botschaft in Peking eine Konkretisierung der deutschen Unternehmen zum Thema Marktöffnung erarbeitet. Der hierzu erstellte Drahtbericht der Botschaft in

Peking enthielt auch die Wirecard AG mit dem Anliegen der Vergabe von vier landesweiten Payment-Lizenzen.

Der Untersuchungsausschuss hat keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass Wirecard im Vorfeld des Finanzdialogs oder in den Verhandlungen eine nennenswerte Rolle gespielt hat. Weder der Zeuge *Schmidt* noch der Zeuge *Scholz* haben in den Verhandlungen Wirecard genannt, noch wurden sie von Dritten auf Wirecard angesprochen. Punkt 30 des Joint Statement wurde von chinesischer Seite bereits im Dezember 2018 in die Abschlusserklärung eingeführt. Dieser Passus hat danach in den weiteren Verhandlungen keine Rolle mehr gespielt.

Das Thema Wirecard und der Wunsch des Konzerns nach einer Cross-Border-Payment Lizenz ist erst im Zuge der Umsetzung der gemeinsamen Abschlusserklärung aufgekommen. Der Zeuge *Schmidt* wandte sich am 27. Juni 2019 per E-Mail unter Bezugnahme auf das Joint Statement des deutsch-chinesischen Finanzdialogs an seinen chinesischen Ansprechpartner, um ihn über das Interesse des deutschen Unternehmens Wirecard AG am Eintritt in den chinesischen Markt zu informieren. Der Zeuge *Schmidt* bestätigte gegenüber dem Ausschuss, dass seine E-Mail nicht beantwortet wurde und er von der Angelegenheit danach nichts mehr gehört hat. Es fand auch keine weitere Thematisierung Wirecards gegenüber den chinesischen Verhandlungspartnern statt. Dass die unbeantwortete E-Mail von Herrn Staatssekretär *Schmidt* tatsächlich zu einem Eintritt Wirecards in China beigetragen habe, erscheint dem Ausschuss wenig glaubhaft.

### 3. Kontakte zum Bundeskanzleramt vor der Chinareise der Bundeskanzlerin

Am 3. September 2019 fand ein Treffen von Herrn *zu Guttenberg* und Frau BK'in *Dr. Angela Merkel* MdB im Bundeskanzleramt statt. Es soll u. a. über die anstehende Chinareise der Kanzlerin vom 5. bis 7. September 2019 und in diesem Kontext auch kurz über Wirecard gesprochen worden sein. Gesprächsinhalte sind – wie im Bundeskanzleramt bei derartigen Gesprächen üblich – nicht protokolliert worden.

Im Anschluss an das Treffen verfasste Herr *zu Guttenberg* noch am 3. September 2019 eine E-Mail (über den Account Spitzberg Partners LLC) an Herrn *Prof. Dr. Röller* mit dem Betreff: „Rückmeldung nach Gespräch mit Frau BKin“. Herr *zu Guttenberg* berichtete in dieser E-Mail Herrn *Prof. Dr. Röller* von dem Treffen mit der Kanzlerin und informierte ihn über die Pläne Wirecards, das chinesische Unternehmen AllScore Financial zu akquirieren, um „im Rahmen der schrittweisen Öffnung des chinesischen Finanzmarktes dort eine Payment Lizenz zu erhalten“. Der Prozess laufe insgesamt sehr positiv. Lediglich die Zustimmung des Regulators PBoC stehe noch aus. Herr *zu Guttenberg* fasste zusammen: „Wir waren uns einig, dass ein kurzer Hinweis im Rahmen des Besuches sehr hilfreich sein könnte. Die Frau Bundeskanzlerin bat mich, Ihnen noch einige Zeilen zukommen zu lassen, um die richtige Formulierung an der Hand zu haben.“

Als Anhang übermittelte Herr *zu Guttenberg* eine „formlose Zusammenfassung des Sachverhaltes“, die insbesondere folgende Informationen enthielt:

- Wirecard AG hat nach einer intensiven Suche ein passendes chinesisches Unternehmen identifiziert und ist nach einer umfangreichen Due Diligence Prüfung zu der Entscheidung gelangt, die Mehrheit an diesem Unternehmen übernehmen zu wollen.
- Wirecard wäre damit das erste Unternehmen weltweit, welches eine direkte Mehrheit an einem chinesischen Unternehmen im Bereich Finanzdienstleistung halten würde.
- Da die Vertragsunterzeichnung mit Allscore bevorsteht, ist es wichtig, dass PBoC dem Markteintritt in China zeitnah zustimmt.
- Ein erfolgreicher Eintritt Wirecards ist ein wichtiger Impulsgeber für die weitere Vertiefung der deutsch-chinesischen Finanz- und Wirtschaftsbeziehungen.

Über den geplanten Übernahmeprozess hinaus teilte der Zeuge *zu Guttenberg* keine Informationen zum Unternehmen AllScore Financial mit. Dies begründete er damit, dass er im Rahmen seiner Beratung nicht für die Überprüfung der Anliegen seiner Kundinnen und Kunden zuständig gewesen sei.

Die Zeugin *Dr. Merkel MdB* gab an, es sei für sie eine Selbstverständlichkeit, Gesprächswünschen von ehemaligen Mitgliedern der Bundesregierung zu entsprechen. Die Zeugin *Dr. Merkel MdB* habe vor dem Gespräch jedoch nicht gewusst, dass Herr *zu Guttenberg* über Wirecard sprechen wollte. Aus ihrer Sicht sei es durchaus problematisch, wenn ein persönliches Gespräch in ein fachliches Anliegen übergehe. Sie schätze

es auch nicht, wenn ein Gesprächspartner ausschließlich persönliche Interessen verfolge und dies nicht klarstelle. Der Zeuge zu Guttenberg gab gegenüber dem Ausschuss zu Protokoll, dass das Gespräch mit der Kanzlerin nicht als Lobbying durch ihn zu verstehen sei, sondern eine pro-bono-Leistung war. Er gab zudem an, dass er keine Kenntnisse von vertraglichen Details mit Wirecard habe, da diese alle von seinem Partner verhandelt wurden. Die vom Insolvenzverwalter vorgelegten E-Mails von Wirecard-Managern zeigen allerdings, dass Herr zu Guttenberg kurz vor dem Gespräch mit der Kanzlerin persönlich eine Erweiterung des Beratungsvertrages mit Wirecard zum Markteintritt verhandelt hatte. Die zusätzliche Vergütung von 2,5 % des Übernahmepreises begründete er in den Verhandlungen mit seinem persönlichen Engagement, welches mit der „Beratung durch einen renommierten Politiker wie z. B. Herr Kissinger“ vergleichbar sei. Als Beispiel für diese Tätigkeit nannte der Zeuge zu Guttenberg gegenüber Wirecard eine Beschleunigung der Genehmigung bei der PBOC. Der Ausschuss erkennt hier klar Differenzen zwischen den vorliegenden Beweismitteln und den Aussagen des Zeugen zu Guttenberg.

Darüber hinaus ergab sich im Nachgang der Zeugenbefragung von Herrn zu Guttenberg, dass auch ein Namensbeitrag, den er als „Standpunkt“ in der FAZ vom 26.03.2020 veröffentlichte, im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für Wirecard stand. In einer E-Mail an den damaligen Wirecard-Chef Dr. Markus Braun vom 20. März 2020 schlug der Managing Director des Kommunikationsunternehmens Edelman, Herr Assion, einen „Aktionsplan Leerverkäufe“ vor. Herr zu Guttenberg sitzt selbst im Vorstand des Unternehmens Edelman und hatte auch den Kontakt zu Wirecard hergestellt. Der Aktionsplan enthielt unter anderem den Vorschlag, dass zu Guttenberg in den Zeitungen FAZ oder „Die Welt“ einen Gastkommentar zum Thema Leerverkäufe schreiben könne. Sechs Tage später erschien der entsprechende Gastkommentar in der FAZ, der großzügig aus dem „Aktionsplan“ zitierte. In seiner Vernehmung hatte der Zeuge zu Guttenberg noch bestritten, dass der von ihm verfasste Kommentar in irgendeinem Zusammenhang mit Wirecard gestanden habe.

Der Ausschuss ist irritiert darüber, dass wesentliche Teile der Aussage des Zeugen zu Guttenberg im Widerspruch zu ihm vorliegenden Beweismitteln stehen.

#### **4. Flankierung der politischen Interessen von Wirecard während der Chinareise**

Am 8. September 2019 gab Herr Prof. Dr. Röller Herrn zu Guttenberg eine kurze Rückmeldung per E-Mail, dass die Wirecard AG bei dem Besuch in China zur Sprache gekommen sei und sicherte eine weitere „Flankierung“ zu. Dem Bundeskanzleramt lagen im Zusammenhang mit der dargelegten Flankierung zu laufenden oder vergangenen strafrechtlichen Ermittlungen gegen das chinesische Unternehmen AllScore oder gegen dessen Gründer keine Informationen vor. Auch dies ist für den Ausschuss nachvollziehbar, da die Übernahmeentscheidung und die Bewertung der Wirtschaftlichkeit allein durch Wirecard AG vorzunehmen war, nicht hingegen durch das Kanzleramt.

Weitere Details zu der Vertretung der Interessen der Wirecard AG während der Chinareise gaben weder die Zeugin Dr. Merkel MdB noch der Zeuge Prof. Dr. Röller in ihren Vernehmungen an. Da Gespräche mit Amtsträgern anderer Staaten vertraulich sind und zum Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung gehören, muss der Untersuchungsausschuss hierfür Verständnis aufbringen. Die Zeugin Dr. Merkel MdB betonte in ihrer Vernehmung jedoch, dass es sich definitiv nicht um eine „Wirecard Reise“ gehandelt habe, sondern das Anliegen von Wirecard AG nur eines von vielen unternehmerischen Interessen gewesen sei.

#### **5. Kontakte nach der Chinareise der Bundeskanzlerin im September 2019**

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass Herr Prof. Dr. Röller als Nachbereitung der Reise sowohl mit dem deutschen Botschafter in Peking, Herrn Dr. Goetze, als auch mit dem chinesischen Botschafter in Berlin Kontakt aufnahm und darum bat, die Anliegen der Wirtschaft (u. a. auch von Wirecard AG) weiter zu verfolgen. Am 11. September 2019 schrieb Herr Prof. Dr. Röller Herrn Dr. Goetze: „(...) Wie besprochen übersende ich die Liste der Einzelfälle, die BK in CHN übergeben hat. Wir bitten Sie, entsprechend bei der CHN Seite nachzuhalten und zu flankieren.“ Im Anschluss schickte Herr Dr. Goetze am 11. September 2019 eine E-Mail an Herrn Dieter (damals Gesandter an der Botschaft in Peking): „Lieber Herr Dieter, an diesen Fällen müssen wir dranbleiben. Das habe ich Herrn Prof. Dr. Röller zugesagt (...)“ Eine weitere Flankierung

der Übernahme von AllScore Financial durch Wirecard von Seiten des Bundeskanzleramtes ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht erfolgt. Die Tatsache, dass eine „Liste“ mit Einzelfällen übergeben worden ist, bestätigt die Aussage der Zeugin *Dr. Merkel MdB*, dass das Anliegen Wirecards lediglich eines von vielen war.

Am 14. November 2019 schrieb Herr *Dr. Goetze* nach einem Telefonat mit Spitzberg Partners an Herrn *Dieter*:

Lieber Herr Dieter, heute rief mich Herr Garzke von Spitzberg Partners in Sachen Wirecard an. Herr Fuhrmann hat mitgehört und wird die Sache gegenüber PBoC weiterverfolgen. (...).

Herr *Dieter* übersandte daraufhin eine Kurzübersicht an Herrn *Dr. Goetze* zum Stand der Unternehmensanliegen nach dem Besuch der Bundeskanzlerin in China. Zum Sachstand Wirecard gab er an:

AL4 Rölller hat Wirecard getroffen und hat über Ansprache BKin unterrichtet. Ergebnis Telefonat Bo mit Wirecard?

## 6. Erwerb der Allscore Payment Service Co Ltd

Noch im November 2019 kaufte Wirecard für mehr als 100 Millionen Euro 80 % der Anteile an dem Finanzunternehmen Allscore Payment Service Co Ltd nebst drei Payment-Lizenzen aus Peking. Es handelte sich dabei um ein verschuldetes Unternehmen, das zuvor kaum bekannt und das in Gerichtsprozesse wegen in China illegaler Aktivitäten verwickelt war. Trotz des Kaufvertrages ist der Erwerb bis auf einen kleinen Anteil nicht abgeschlossen worden, da der neue Aufsichtsratschef der Wirecard AG, Herr *Eichelmann*, auf eine genaue Prüfung gedrängt haben soll.

## VI. Von Beust und Coll. Beratungsgesellschaft mbH & Co KG

Die von Beust und Coll. Beratungsgesellschaft mbH & Co KG beriet Wirecard AG von Juni 2018 bis Juli 2020. Die erste Beratung im Juni 2018 erfolgte im Zuge der Gestaltung des neuen Glücksspielstaatsvertrages zwischen den Ländern. Wirecard AG wollte sich bei einer Änderung des Glücksspielstaatsvertrages dafür einsetzen, dass bestimmte, bislang verbotene Angebote mit strengen Auflagen erlaubt würden. Im Jahr 2019 erfolgte eine Vertragsergänzung zwischen der Wirecard AG und der von Beust Beratungsgesellschaft dahingehend, dass das Geschäftsmodell und der Konzern selbst in der Politik bekannter gemacht werden sollten. Neben Herrn *Ole von Beust* wurde das Wirecard Mandat hauptsächlich durch den Geschäftsführender Gesellschafter, der von Beust und Coll. Beratungsgesellschaft, Herrn *Frevel*, betreut. Beust und Coll. erhielten laut einer Aufstellung des Insolvenzverwalters zwischen 2018 und 2020 insgesamt 177.000 Euro von Wirecard.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass sich der Zeuge *von Beust* im Auftrag der Wirecard AG mit Schreiben vom 10. März 2020 an Herrn *Prof. Dr. Röller* wandte und um weitergehende Informationen zum – unter der deutschen EU-Ratspräsidentschaft geplanten – EU-China-Gipfel in Leipzig (u. a. zu einem eventuellen Begleitprogramm für Unternehmen) bat. In diesem Schreiben wurde neben Herrn *von Beust* auch der Berater Herr *Langenbrinck* als Kontaktperson genannt.

Auf dieses Schreiben antwortete Herr *Prof. Dr. Röller* Herrn *von Beust* mit Schreiben vom 18. März 2020, dass die Vorbereitungsarbeiten für den Gipfel beim Präsidenten des Europäischen Rates, Herrn *Charles Michel*, lägen und dass bisher noch keine konkreten Pläne über eine Einbindung von Unternehmen bekannt seien. Ein weiterer Kontakt zum Bundeskanzleramt ist nicht erfolgt.

Bei diesem Kontakt zum Kanzleramt handelte es sich um einen von vielen Kontakten, die die von Beust und Coll. Beratungsgesellschaft mbH & Co KG für Wirecard zur Bundesregierung aufnahm. Es gab insbesondere weitere Terminanfragen an den Staatssekretär im BMF, Herrn *Dr. Kukies*, an den zuständigen Abteilungsleiter im BMF sowie an einen Staatssekretär im BMZ, woraufhin auch teilweise Gespräche stattfanden. Eine Anfrage an den Staatssekretär im BMWi, Herrn *Dr. Nußbaum*, blieb erfolglos, da kein Interesse an einem Gespräch bestand. Sämtliche Anfragen sollen der Vorstellung des Unternehmens gedient haben, was der Ausschuss als legitimes Interesse eines DAX-Konzerns ansieht.

Mit Herrn Staatssekretär *Dr. Kukies* wurde am 17. Februar 2020 ein Termin angefragt und für den 20. April 2020 vereinbart. Ziel sei die Vorstellung des Unternehmens und ein Austausch über die Lage des Finanz- und Technologiestandortes in Deutschland und die Rahmenbedingungen für digitale Finanzdienstleistungen gewesen. Aufgrund der Pandemie wurde dem Unternehmen zunächst vorgeschlagen, den Termin per Telefonkonferenz wahrzunehmen. Letztlich fand der Termin nicht statt.

Der Zeuge *von Beust* machte dem Ausschuss glaubhaft deutlich, er habe darauf vertraut, dass die Vorwürfe gegen Wirecard AG nicht stimmten. Im Frühjahr 2020 habe er ein Gespräch mit Herrn *Ley* geführt, bei dem ihm dieser versichert habe, dass an den Vorwürfen nichts dran sei und die notwendigen Schritte eingeleitet würden.

## VII. Telefonat von Herrn Dr. Braun mit Herrn Prof. Dr. Röller am 20. Mai 2020

Aufgrund einer direkten Anfrage von Wirecard am 13. Mai 2020 wurde für Herrn *Dr. Braun* ein Telefontermin mit Herrn *Prof. Dr. Röller* für den 20. Mai 2020 vereinbart. Am 15. Mai 2020 übersandte Frau *Dr. Bosch*, (RL Ref. 433 im Bundeskanzleramt) die von Herrn *Papageorgiou* erstellte Gesprächsunterlage an Herrn *Prof. Dr. Röller* und fügte folgende Einschätzung hinzu:

Sie könnten Telefonat nutzen, sich von CEO Dr. Braun über die aktuelle Situation, seine Planungen zur Behebung der Missstände sowie zur Zukunft von Wirecard informieren zu lassen. Die im Raum stehenden Vorwürfe der Bilanzfälschung wiegen schwer. Eine Marktmanipulationsuntersuchung der BaFin läuft, darüber hinaus Schadensersatzklagen deutscher Anleger. Von Bewertungen der Vorgänge raten wir ab. RLin 433 nimmt teil.

In dem Telefonat am 20. Mai 2020 wies Herr *Dr. Braun* den in der Presse erhobenen Vorwurf der Bilanzfälschung zurück und sicherte vollständige Aufklärung zu. Herr *Prof. Dr. Röller* nahm die Ausführungen – wie zuvor von Frau *Dr. Bosch* empfohlen – lediglich zur Kenntnis.

## F. Staatliche Aufsicht – Allgemein

Nach Experteneinschätzung hat Wirecard über mehrere Jahre betrügerische Bilanzen vorgelegt. Prüfer von EY haben die Bilanzen bis zum Geschäftsjahr 2018 testiert. Mehrere Behörden wurden auf die kritische Berichterstattung vom Oktober 2019 hin tätig.

### I. Abschlussprüferaufsicht

Der Untersuchungsausschuss hat gravierende Fehler der Wirtschaftsprüfer von EY in den Jahresabschlussprüfungen bei der Wirecard AG in den vergangenen Jahren festgestellt. Der APAS obliegt die Aufsicht über die Wirtschaftsprüfer und damit auch über die Prüfungen der Wirecard AG durch EY. Entsprechend kritisch beschäftigte sich der Ausschuss auch mit der APAS. Zentral war die Frage, warum die APAS erst nach der KPMG-Sonderprüfung im Mai 2020 förmliche Berufsaufsichtsverfahren eingeleitet hat. Die Beweisaufnahme ergab, dass der APAS Anfang 2019 die öffentlichen Vorwürfe gegen Wirecard, Project Ring und die von EY testierten Bilanzen bewusst waren. Dennoch leitete sie zunächst keine Maßnahmen ein. Zudem offenbarte die Beweisaufnahme Schwächen im Compliance System der APAS, welche dazu führten, dass *Ralf Bose*, als Leiter der APAS, noch während laufender Berufsaufsichtsverfahren mit Wirecard-Aktien handelte.

#### 1. Grundlagen

Die APAS ist eine fachlich eigenständige und unabhängige Behörde im funktionalen Sinn, die organisatorisch in das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingegliedert ist und die berufsstand-unabhängige Aufsicht über Abschlussprüfer in Deutschland ausübt. Da das BAFA im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) angesiedelt ist, fällt die Rechtsaufsicht über die APAS in den Verantwortungsbereich des Bundeswirtschaftsministers. Die Entstehung der APAS basiert auf

den Vorschriften der Richtlinie RL 2014/56/EU (Abschlussprüferrichtlinie) sowie der Ausführung der unmittelbar anzuwendenden Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (Abschlussprüferverordnung). Eine Umsetzung der EU-Regelungen in deutsches Recht ist durch die am 17. Juni 2016 in Kraft getretenen Gesetze AReG (Abschlussprüfungsreformgesetz) und APAREG (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz) erfolgt.

Die APAS ist unmittelbar zuständig für die Berufsaufsicht über Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse und mittelbar über die Fachaufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) auch für die Berufsaufsicht über alle anderen Abschlussprüfer.

Im Rahmen des repressiven Vorgehens verfügt die APAS über die folgenden Instrumente zur Verfolgung von Berufspflichtverletzungen von Abschlussprüfern:

- Soweit kein Anfangsverdacht besteht, hat die APAS bei entsprechenden Hinweisen die Möglichkeit, Vorermittlungen einzuleiten. In diesem sogenannten Vorverfahren steht der APAS noch nicht das Recht zu Auskunfts- und Vorlageverlangen zu, wie es insbesondere in § 62 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) geregelt ist. In diesem Verfahrensstadium ist die APAS auf informatorische Befragungen beschränkt.
- Sofern der APAS konkrete Anhaltspunkte einer Berufspflichtverletzung bei der gesetzlichen Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse vorliegen, leitet sie das Berufsaufsichtsverfahren nach § 66a Abs. 6 Nr. 2 und 3 WPO ein.

Im Rahmen der präventiven Berufsaufsicht führt die APAS regelmäßige, anlassunabhängige Inspektionen durch. Die APAS ist nicht für die Prüfung von Fehlern der Bilanz, sondern ausschließlich für die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben an die Abschlussprüfer zuständig. Die Überprüfung von Bilanzierungsfehlern obliegt der DPR. Die APAS ist nicht für Meldungen nach Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zuständig. Die Bundesrepublik Deutschland hat bisher keine Stelle für entsprechende Meldungen benannt.

Neben den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen an die Durchführung von Aktiengeschäften – insbesondere das Verbot von Insiderhandel – sieht die Geschäftsordnung der APAS Regeln für den Umgang mit Aktiengeschäften durch Mitarbeiter vor.

Nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 der APAS-Geschäftsordnung besteht die Besorgnis der Befangenheit eines Mitarbeiters der APAS unter anderem dann, wenn er wesentliche Anteile oder andere wesentliche finanzielle Interessen besitzt. Der Umfang ist dann wesentlich, wenn die unabhängige Meinungsbildung tatsächlich oder dem Anschein nach beeinflusst werden kann. Die Wesentlichkeit ist von der Art und dem Umfang des Vermögens der jeweiligen Person abhängig (in der Regel ab 5 % des Vermögens). Eine konkrete Regel zur Bestimmung des Vermögens im Sinne dieser Vorschrift existiert nicht. Bei der Schaffung dieser Regel hat man sich an der damals geltenden Regel der schweizerischen Abschlussprüferaufsichtsstelle orientiert.

Nach § 25 Abs. 1 der APAS-Geschäftsordnung hat jede Person, die Mitglied einer Beschlusskammer oder eines Fachbeirats ist, eine Unabhängigkeitserklärung abzugeben. In der Unabhängigkeitserklärung sind darüber hinaus alle Tatsachen offenzulegen, die einen Ausschlussgrund nach § 23 der APAS-Geschäftsordnung begründen könnten. Die Unabhängigkeitserklärung ist jährlich gegenüber der Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle abzugeben.

Der Leiter der APAS ist selbst nicht Mitglied einer Beschlusskammer oder eines Fachbeirats. Somit musste der Leiter der APAS keine Unabhängigkeitserklärungen abgeben, obwohl er in operativen Prozessen eingebunden war. In der Beweisaufnahme hat der Ausschuss erhebliche Schwächen in der rechtlichen Regelung von Mitarbeitergeschäften und der Überwachung der Einhaltung der Regeln in der APAS festgestellt.

## 2. Inspektion der EY-Prüfung der Wirecard AG vor 2019

Im Jahr 2014 hat die damals zuständige Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) eine anlassunabhängige Inspektion bei EY bezogen auf das Prüfmandat Wirecard und den Jahresabschluss 2013 durchgeführt. Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen. Das Verfahren bezog sich nicht auf Sachverhalte, die von der Presseberichterstattung Ende Januar und Anfang Februar 2019 erfasst waren.

Die Beweisaufnahme hat nach Überzeugung des Ausschusses ergeben, dass die vom Ausschuss festgestellten Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Wirecard AG jedenfalls mit der Prüfung des Jahresabschluss 2016

begonnen haben. Über die Prüfung der vorherigen Jahresabschlüsse der Wirecard AG hat die Beweisaufnahme kein abschließendes Bild ergeben. Daher kann die durch die APAS durchgeführte anlassunabhängige Inspektion der EY-Prüfung der Wirecard im Jahr 2014 durch den Ausschuss nicht beurteilt werden.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass die APAS die Medienberichterstattung über Vorwürfe gegen die Wirecard AG vor dem Januar 2019 nicht in hinreichendem Maße berücksichtigt hat. Die Presseberichterstattung der Financial Times von 2015, über den Zatarra-Bericht im Jahr 2016 und die weitere Presseberichterstattung der folgenden Jahre – insbesondere die Artikel des Manager Magazins aus dem Jahr 2017 von Herrn *Dohms* – hätte für die APAS aus Sicht des Ausschusses Anlass sein können und müssen, die Abschlussprüfung der Wirecard AG durch EY früher einer Prüfung zu unterziehen. Dies wäre vor allem aus dem Grund angebracht gewesen, dass die öffentliche Berichterstattung nicht hinreichend durch die Setzung von Prüfungsschwerpunkten bei der Abschlussprüfung abgebildet worden war. Die forensische Prüfung von Project Ring und die Berücksichtigung der Ergebnisse der Untersuchung in der Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 wären aus Sicht des Ausschusses eine ausreichende Grundlage gewesen, die Abschlussprüfung von EY bei der Wirecard AG zum Gegenstand einer anlassunabhängigen Prüfung zu machen. Dieses Versäumnis wurde von Vertretern der APAS bei ihrer Vernehmung eingeräumt. Der Zeuge *Bose* erläuterte, dass die APAS Schritte unternommen habe, die Medienberichterstattung umfassender und besser aufzuarbeiten und diese verstärkt bei der Fallauswahl zu berücksichtigen. Die APAS wolle in Zukunft im Falle kritischer Berichte genauer hinsehen und Fälle mit Bilanzbezug verstärkt zum Gegenstand von Prüfungen machen. Der Ausschuss begrüßt diese selbstständig vorgenommene Fehleranalyse und die eingeleiteten Schritte ausdrücklich.

### 3. Gespräch mit EY am 13. Februar 2019

Zu Beginn des Jahres 2019 erschienen mehrere Artikel von Herrn *Dan McCrum* in der Financial Times über im Jahr 2018 durch einen Whistleblower gegen Wirecard erhobene Vorwürfe wegen betrügerischer Handlungen, insbesondere zum Geschäftsgebaren in Singapur und damit verbundene Fehler in der Bilanzierung des Konzerns (siehe dazu Bewertungsteil *Dan McCrum*).

Vor dem Hintergrund der damals aktuellen Berichterstattungen vereinbarten Herr *Dr. Orth* und Herr *Kocks* am 12. Februar 2019 auf Initiative von Herrn *Dr. Orth* ein Gespräch mit Vertretern der APAS am Folgetag. Dieses Vorgehen war zuvor zwischen Herrn *Barth* und Herrn *Dahmen* abgestimmt worden. Von Seiten EY nahmen an dem Telefonat am 13. Februar 2019 um 10:00 Uhr der damalige EY Deutschland Chef Herr *Barth* und der Leiter der Qualitätssicherung Herr *Dr. Orth* teil. Von Seiten der APAS nahmen am Gespräch Herr *Ferner* und die gesamte Führungsebene bestehend aus Herrn *Naif Kanwan*, Herrn *Kocks* und Herrn *Bose* teil. Die Vertreter der APAS schätzten das Gespräch als höchst untypisch ein. Der Leiter der APAS, Herr *Bose*, leitete das Gespräch mit der Belehrung ein, dass die EY-Vertreter sich nicht selbst belasten müssten. Die Beweisaufnahme ergab zudem, dass im Zuge der Aufarbeitung des Wirecard-Skandals die APAS es versäumte, das BMWi über das Gespräch mit der EY-Führung zu informieren. Bei der Erstellung der relevanten Chronik im BMWi meldete die APAS diesen Termin nicht ordnungsgemäß. Die zuständige Referatsleiterin im BMWi, Frau *Kirsten Glückert*, erfuhr erst am 18. September 2020 durch Presseanfragen von dem Termin. Zu diesem Zeitpunkt war die Chronik ohne die Gesprächsinformation bereits im Umlauf.

Aufgrund der Zeugenaussagen steht zur Überzeugung des Ausschusses fest, dass EY in diesem Gespräch explizit darauf hingewiesen hat, dass es sich bei diesem Anruf nicht um eine Meldung nach Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 gehandelt hat. Auch hat der Ausschuss den Eindruck gewonnen, dass EY in diesem Gespräch nicht versucht hat herauszufinden, ob die APAS sich für eine Meldung nach Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 für zuständig halte und ob zukünftig solche Meldungen bei der APAS abgegeben werden können.

Eine solche Meldung wäre bei der APAS auch gar nicht möglich gewesen, da Deutschland keine besondere Stelle für Meldungen nach Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 benannt hat. Die Abgabe der Meldung hätte damit bei strafrechtlich relevanten Vorgängen, wie etwa Bilanzbetrug, allenfalls gegenüber der Staatsanwaltschaft erfolgen können.

Auch aus einem Positionspapier des IDW, auf das sich der Zeuge *Dr. Orth* berufen hat, ergibt sich nichts anderes. In diesem Papier ist niedergelegt, dass Unklarheit besteht, an wen eine Meldung nach Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 bei kapitalmarktorientierten Unternehmen, die nicht Versicherungen oder

Banken sind, zu richten ist. Jedenfalls ist dort aber auch zutreffend niedergelegt, dass bei den in Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Unregelmäßigkeiten zunächst die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens zu informieren und die Unregelmäßigkeiten den für die Überwachung Verantwortlichen mitzuteilen sind. Unklarheiten sollten mit der APAS oder der WPK besprochen werden. Den Hinweis, dass es sich bei dem Telefonat explizit um keine Meldung nach Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 handelt, zeigt gerade, dass EY nur sicherstellen wollte, dass die APAS über die Information verfügt, dass die Vorwürfe prüferisch adressiert werden und man sich noch auf der erste Stufe der Prüfung von Unregelmäßigkeiten befand. Eine Meldung nach Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 bei der APAS sieht auch das IDW-Positionspapier nicht vor. Die APAS durfte aus dem hier maßgeblichen Empfängerhorizont annehmen, dass EY nur das eigene Vorgehen mitteilen wollte und keine Mitteilung nach Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 abgeben wollte.

Weiter steht fest, dass die Vertreter von EY in diesem Gespräch die in der Financial Times adressierten Vorwürfe hinsichtlich der Bilanzierungspraktiken der Wirecard AG – insbesondere mit Blick auf die Vorwürfe eines Whistleblowers in Singapur – angesprochen haben. Die Vertreter EYs haben weiter diesen Vorwürfen im Rahmen der laufenden Abschlussprüfung nachzugehen und diese prüferisch zu adressieren. EY hat dabei auch forensische Untersuchungen angesprochen.

In der unmittelbaren Folge dieses Telefonats ergriff die APAS keine konkreten Maßnahmen. Der Konzernabschluss der Wirecard wurde nach der Veröffentlichung einer Durchsicht durch den zuständigen Mitarbeiter der APAS, Herrn *Kanwan*, unterzogen. Die Beweisaufnahme ergab, dass die APAS auch wegen der angekündigten Maßnahmen durch EY von einem sofortigen Vorgehen absah. Die zuständige Aufsichtsbehörde erklärte somit, dass sie von einer Prüfung absah, weil das Aufsichtssubjekt angab, ordnungsgemäß zu handeln.

Das Testat des Konzernabschlusses 2018 vom 24. April 2019 zu den Vorwürfen in Singapur enthielt unter der Überschrift „Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts – Behandlung der Beschuldigungen eines Hinweisgebers in Singapur in der Rechnungslegung“ die Aussage, dass es derzeit keine Bestätigung dafür gebe, dass über die vorgenommenen Korrekturen hinaus weitere Korrekturen oder Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht vorzunehmen wären. Die noch laufenden Ermittlungen der Behörden in Singapur könnten aber zu neuen Tatsachen führen, die einen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns haben könnten und in der Bilanz abzubilden wären.

Weiter wurde im Testat der Sachverhalt in Singapur als besonderer Prüfungsschwerpunkt ausgewiesen und das prüferische Vorgehen detailliert erläutert. In dem erläuterten prüferischen Vorgehen werden unter anderem die eigenen forensischen Untersuchungen in Singapur hervorgehoben. Zu den durchgeführten Untersuchungshandlungen gehörten hiernach Gespräche mit Funktionsträgern der betroffenen Gesellschaften, Lieferanten, Kunden und einbezogenen Rechtsanwälten. Aus den vorgenommenen Prüfungshandlungen hätten sich keine Einwendungen gegen die bilanzielle Behandlung von Sachverhalten auf Grundlage der Erkenntnisse aus Untersuchungen, die aufgrund von Beschuldigungen eines Hinweisgebers in Singapur durchgeführt wurden, ergeben.

Nach Durchsicht des Konzernabschlusses und unter Berücksichtigung der dort niedergelegten Informationen kam Herr *Kanwan* zu dem Schluss, dass die Vorwürfe durch die Abschlussprüfer in einer angemessenen Art und Weise adressiert wurden. Damit hatte sich die APAS erneut schlicht auf die Darstellungen des Aufsichtssubjekts EY verlassen. Angesichts der damaligen Erkenntnislage wäre eine umfängliche Überprüfung des EY-Mandats für den Jahresabschluss 2018 bereits zu diesem Zeitpunkt in Betracht zu ziehen gewesen. Es wurden allerdings zunächst keine weiteren Verfahrensschritte gegen EY eingeleitet. Es war aber beabsichtigt, den Fall weiter zu beobachten. Bis zum Erscheinen des Financial-Times-Artikels am 15. Oktober 2019 gab es zudem auch keinen inhaltlichen Austausch zum Sachverhalt zwischen APAS, DPR und BaFin.

Der Ausschuss hält das Verhalten der APAS aus der maßgeblichen ex-ante-Perspektive für in der Sache weitgehend gerechtfertigt. EY suchte mit der APAS das Gespräch, um darauf hinzuweisen, dass man die Presseberichterstattung wahrnehme und diese prüferisch adressiere. Damit ging die APAS – unabhängig von der Frage der Zuständigkeit der APAS für Meldungen nach Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 – davon aus, dass EY die erforderlichen Schritte der Aufklärung im Unternehmen selbst anstrengen wird. Die dann im Konzernabschluss 2019 niedergelegten Prüfungshandlungen ließen für die APAS den Eindruck entstehen, dass EY den Vorwürfen im Zuge der Abschlussprüfung nachgegangen sei und die Vorwürfe in adäquater Weise adressiert wurden. Die dargestellten Prüfungshandlungen waren grundsätzlich geeignet, den

Vorwürfen mit Bezug zu Singapur nachzugehen, sodass für die APAS aus der ex-ante-Sicht zu Recht kein eindeutiger Anlass bestand, ein berufsaufsichtliches Vorermittlungsverfahren einzuleiten.

#### 4. Ermittlungen der APAS ab dem 15. Oktober 2019

Am 15. Oktober 2019 veröffentlichte Herr *McCrum* erneut einen Artikel in der *Financial Times*, in dem er schwere Vorwürfe gegen die Wirecard AG erhob. Unter anderem wurde der Wirecard AG vorgeworfen, dass ausgewiesene Transaktionen im Drittpartner-Geschäft der Wirecard AG mit der Partnergesellschaft Al Alam in Dubai frei erfunden seien (zu Details siehe Darstellung zu Herrn *McCrum*).

Am Folgetag, dem 16. Oktober 2019, leitete die APAS ein berufsaufsichtliches Vorermittlungsverfahren gegen EY ein. Aus Sicht der APAS wurde in der Berichterstattung der *Financial Times* vom 15. Oktober 2019 ein „gänzlich neuer Sachverhalt von größerer auch quantitativer Tragweite“ unter Bezugnahme auf interne Dokumente detailliert dargestellt. Dies rechtfertigte aus Sicht der APAS die Eröffnung des berufsaufsichtlichen Vorermittlungsverfahrens.

Der Ausschuss begrüßt, dass die APAS sofort nach der Veröffentlichung der neuerlichen Vorwürfe reagierte und ein Verfahren gegen EY eingeleitet hat. Auch war die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Vorermittlungsverfahrens aus der damaligen Sicht angemessen, da sich aus den Vorwürfen gegen die Wirecard AG selbst nicht schon ein hinreichender Anfangsverdacht gegen die Abschlussprüfer von EY ergeben musste. Es handelte sich vielmehr um Vorwürfe hinsichtlich der Bilanzierung durch die Wirecard AG selbst. Damit ist nicht notwendig eine Pflichtverletzung des Abschlussprüfers verbunden, sodass die Schwelle für den Anfangsverdacht zu Recht nicht als überschritten angesehen wurde.

Im Zuge des Vorermittlungsverfahrens wurden durch die APAS die durch den in den Artikeln geschilderten Sachverhalt indizierten Fragen im Rahmen eines schriftlichen Kataloges an EY adressiert. Hierzu gab EY im Dezember 2019 eine umfassende Stellungnahme ab.

Am 31. Oktober 2019 beauftragte die Wirecard AG die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG damit, die Vorwürfe aus dem Artikel vom 15. Oktober 2019 im Rahmen einer Sonderuntersuchung im Auftrag des Aufsichtsrats zu überprüfen. Als der APAS diese Sonderuntersuchung Anfang 2020 bekannt wurde, entschied diese vor Durchführung weiterer Ermittlungen im Vorermittlungsverfahren zunächst das Ergebnis der KPMG-Sonderuntersuchung abzuwarten. Folgemaßnahmen wurden im Zuge des Vorermittlungsverfahrens vor Abschluss der KPMG-Untersuchung nicht getroffen.

Das Vorgehen der APAS war aus Sicht des Ausschusses zum damaligen Zeitpunkt sachgerecht, da die KPMG-Sonderuntersuchung sich auf dieselben Vorwürfe bezog, die Gegenstand des Vorermittlungsverfahrens gegen EY waren. KPMG war mit über 50 Personen mit der Prüfung befasst, was die APAS personell nicht darstellen konnte. Auch war eine Veröffentlichung durch die KPMG sichergestellt. Weiter handelte die KPMG als unabhängige Dritte im Auftrag des Aufsichtsrats.

Am 28. April 2020 veröffentlichte die Wirecard AG den Bericht über die unabhängige Sonderuntersuchung von KPMG auf ihrer Homepage. Nach Auswertung des KPMG-Berichts leitete die APAS am 6. Mai 2020 das Vorermittlungsverfahren in ein förmliches Berufsaufsichtsverfahren gegen EY über, in dem die APAS nun ab 2015 sämtliche Jahres- und Konzernabschlussprüfungen durch EY überprüft. Am 12. Mai 2020 erging eine Mitteilung der BaFin nach § 66c Abs. 1 WPO, worin auf den Sonderuntersuchungsbericht der KPMG hingewiesen wurde. Aus diesen Schreiben ergaben sich für die APAS keine neuen Erkenntnisse.

In der Folge forderte die APAS umfangreiche Unterlagen zu den Sachverhalten an, die Gegenstand der KPMG-Sonderuntersuchung waren. Anfang Juli 2020 übersandte EY der APAS die erforderlichen Unterlagen. Auf dieser Grundlage prüfte die APAS mögliche Berufspflichtverletzungen von EY. Nach Auswertung der umfangreichen Dokumente trat die APAS in Person von Herrn *Kanwan* am 31. August 2020 an KPMG und bat diese um Vorlage des Berichts nebst Anlagen. Am 4. September 2020 überreichte KPMG den Bericht nebst bis dahin vertraulichen Anlagen.

Als Ergebnis der Prüfung stellte die APAS am 28. September 2020 Strafanzeige gegen die verantwortlichen Prüfer von EY bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin.

Der Ausschuss begrüßt, dass die APAS nach dem Erscheinen des KPMG-Berichts ihre Prüfung konsequent und mit der nötigen Geschwindigkeit durchgeführt hat. Die Strafanzeige bei der Generalstaatsanwaltschaft

Berlin und die in diesem Zusammenhang der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen haben aus Sicht des Ausschusses maßgeblich dazu beigetragen, dass die Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft München I zielgenau durchgeführt werden können.

## 5. Stellenausstattung

Die APAS verfügt über 67 Planstellen, von denen im Schnitt nur 50 Stellen personell besetzt waren. Dabei fehlen ca. 10 % der zu besetzenden Stellen im höheren Dienst. Der größte Teil der nichtbesetzten Stellen entfällt damit auf den gehobenen Dienst. Die APAS beim BAFA wurde am 17. Juni 2016 als neue Aufsichtsstelle über die Abschlussprüfer geschaffen und befand sich damit im Untersuchungszeitraum noch im Aufbau.

Der Ausschuss ist zum dem Eindruck gelangt, dass die tatsächliche Personalausstattung der APAS mit fachlich ausreichend gebildeten Wirtschaftsprüfern zwar für den regulären Betrieb ausreichend ist, der Fall Wirecard aber gezeigt hat, dass die APAS bei großen Verfahren aufgrund ihrer Personalausstattung an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gestoßen ist.

Der Ausschuss fordert daher, dass die noch nicht besetzten Planstellen bei der APAS noch besetzt werden. Dabei sollten insbesondere die Stellen im höheren Dienst durch Wirtschaftsprüfer besetzt werden. Weiter sollte erwogen werden, die Zahl der Planstellen für Wirtschaftsprüfer zu erhöhen, um die Schlagkraft der Behörde zu stärken.

## 6. Regeln zum Erwerb von Anteilen an Gesellschaften

Der Ausschuss ist aber davon überzeugt, dass die Regeln zum Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, die Gegenstand der Prüfung sind, nicht hinreichend sind. Die in der Geschäftsordnung der APAS niedergelegten Regeln sind dem Grunde nach nicht geeignet, eine hinreichende Unabhängigkeit der Angestellten der APAS sicherzustellen. Die Regel, dass die Besorgnis der Befangenheit erst dann eintritt, wenn wesentliche Anteile oder andere wesentliche finanzielle Interessen beim Mitarbeiter vorliegen und dies erst ab einem Anteil des Vermögens von in der Regel fünf Prozent gegeben sein soll, hält der Ausschuss für nicht ausreichend. Die Unabhängigkeit kann schon bei deutlich geringeren Beträgen gefährdet sein.

Darüber hinaus war auch die konkrete Ausgestaltung der Regelungen nicht geeignet, eine hinreichende Unabhängigkeit sicherzustellen. Die Geschäftsordnung der APAS sieht keine Regelung für den Leiter der APAS vor. Diese gilt nur für die Mitglieder der Beschlusskammern und des Fachbeirats. Beiden Gremien kann der Leiter der Abschlussprüferaufsichtsstelle nicht angehören. Auch wenn die Entscheidungen der APAS in unabhängigen Spruchkammern getroffen werden, sind Regelungen für den Leiter der APAS aber aufgrund der Position und der daraus resultierenden potenziellen Einflussmöglichkeit dringend geboten. Weiterhin gab es keine Regelung, wie das Vermögen nach § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung der APAS zu bestimmen ist.

Entgegen der Ausführungen des Leiters der APAS ist der Ausschuss der Überzeugung, dass während der Arbeit der APAS Informationen erlangt werden können, die dem Markt nicht bekannt sind und damit Insiderinformationen darstellen. Daher sieht der Ausschuss auch aus diesem Grund dringenden Handlungsbedarf.

## 7. Aktienerwerb des Leiters der APAS, Herrn Bose

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass Herr *Bose* am Tag des Erscheinens des KPMG-Sonderuntersuchungsberichts Aktien der Wirecard AG gekauft hat. Herr *Bose* gab an, diese Aktien mit geringem Verlust am Vormittag des 20. Mai 2020 veräußert zu haben. Am selben Tag fand am Nachmittag ein Gespräch mit der BaFin statt, „bei dem fachliche Einschätzungen zu den einzelnen Themenbereichen des KPMG-Berichts ausgetauscht wurden und sich beide Seiten über den Stand der jeweiligen Verfahren informierten“. Herr *Bose* hat an diesem Gespräch teilgenommen.

Der Ausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass Herr *Bose* sich im Zusammenhang mit dem Gespräch mit der BaFin intensiv mit dem Inhalt des KPMG-Berichts auseinandergesetzt hat und aus diesem Grund zu dem

Schluss gekommen ist, die Aktien zu veräußern. Zudem verfügte die APAS mit der Antwort EYs auf die im Rahmen des Vorermittlungsverfahren verschickten Fragenbogen und den Kontakt mit der BaFin über Insiderinformationen. Der Ausschuss missbilligt ausdrücklich, dass Herr *Bose* Aktien eines Unternehmens erworben hat, bei dem durch die APAS eine Prüfung hinsichtlich von berufsaufsichtlichen Maßnahmen gegen den Wirtschaftsprüfer stattgefunden hat. Der Ausschuss sieht es dabei insbesondere als problematisch an, dass Herr *Bose* in diese Untersuchung selbst involviert war und eventuell Insiderinformationen besaß. Der Ausschuss begrüßt, dass Herr *Bose* nicht mehr im Amt ist.

## 8. Umfang der Aufsicht des BMWi über die APAS

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle ist organisatorisch dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zugeordnet und gehört zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi). Im Wege der Rechtsaufsicht gemäß § 66 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. Absatz 1 Satz 2 der WPO hat das BMWi zu überwachen, dass die APAS ihre Aufgaben im Rahmen der geltenden Gesetze und Satzungen erfüllt. Eine Fachaufsicht sehen die gesetzlichen Regelungen nicht vor.

Das BMWi hat zudem am 8. Juni 2016 die „Geschäftsordnung der Abschlussprüferaufsichtsteile beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ (GeschO APAS) erlassen sowie am 12. August 2016 die „Verfahrensordnung der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für die Durchführung der Inspektionen nach §§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 62b WPO und der berufsrechtlichen Ermittlungen nach §§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und 3 WPO“ genehmigt. Die genannten Geschäfts- und Verfahrensordnungen konkretisieren die gesetzlichen Vorgaben. Ihre Einhaltung hat das BMWi im Wege der Rechtsaufsicht zu überwachen.

Die Rechtsaufsicht über die APAS ist europarechtlich überformt. Nach Art. 24 Abs. 3 der Abschlussprüfer-Verordnung handelt die APAS, als die nach Art. 20 Abschlussprüfer-Verordnung benannte Stelle, letztverantwortlich. Diese ausdrückliche Anordnung einer Letztverantwortlichkeit schließt bei gebotener europarechtskonformer Auslegung der Bestimmungen der WPO eine Einflussnahme des BMWi im Zuge der Rechtsaufsicht über konkrete Entscheidungen der APAS im Einzelfall aus. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass das BMWi, selbst wenn es von einer rechtswidrigen Entscheidung im Hinblick auf die von EY durchgeführten Abschlussprüfungen bei der Wirecard AG im Einzelfall ausgegangen wäre, daran gehindert gewesen wäre, einzuschreiten. Die Rechtsaufsicht umfasst die organisatorische Überwachung der APAS und die Einhaltung der Rechtsanforderungen, insbesondere der in diesem Zusammenhang erlassenen Geschäfts- und Verfahrensordnungen.

## 9. Ausübung der Rechtsaufsicht im Fall Wirecard

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass das BMWi zu keinem Zeitpunkt Einfluss auf die Durchführung der Maßnahmen der APAS hinsichtlich der EY-Abschlussprüfung der Wirecard AG genommen hat. Gespräche hierzu haben bis zur Insolvenz der Wirecard AG zwischen BMWi und APAS nicht stattgefunden. Die APAS hat Anfang 2020 das BMWi im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über laufende öffentlichkeitswirksame Berufsaufsichtsverfahren auch über das Verfahren gegen EY informiert. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass die APAS bei den von ihr ergriffenen Maßnahmen rechtmäßig gehandelt hat. Der Ausschuss begrüßt auch, dass hinsichtlich der von der APAS gestellten Anzeige bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin keine inhaltliche Abstimmung zwischen BMWi und APAS stattfand. Dies zeigt eindeutig, dass das BMWi die europarechtlich vorgesehene Letztverantwortlichkeit der APAS bei konkreten Einzelverfahren achtet.

## 10. Organisationsuntersuchung des BAFA

Im Herbst 2019 wurde durch das BAFA eine Organisationsuntersuchung bei der APAS begonnen. Das BMWi selbst hat hieran nicht mitgewirkt, war aber über die Untersuchung informiert. Die Untersuchung

diente dazu, die Organisationsstrukturen der noch jungen „Behörde in der Behörde“ zu evaluieren. Zur Überzeugung des Ausschusses steht fest, dass diese Untersuchung nicht im Zusammenhang mit den Vorfällen rund um Wirecard stand.

Die vom BAFA als Ergebnis vorgeschlagenen Maßnahmen des Stellenabbaus und der Verringerung der Anzahl von Wirtschaftsprüfern und die Übertragung dieser Aufgaben auf den gehobenen Dienst hält der Ausschuss für in der Sache völlig ungeeignet. Der Ausschuss begrüßt, dass sich das BMWi die Auffassung des BAFA nicht zu eigen gemacht hat.

Der Ausschuss ist weiterhin zu der Überzeugung gelangt, dass es Spannungen zwischen dem Leiter der APAS, Herrn *Bose*, und dem Präsidenten des BAFA, Herrn *Safarik*, gab. Herr *Safarik* schrieb am 28. Juli 2020 an die zuständige Abteilungsleiterin im BMWi, Frau *Dr. Sabine Hepperle*: „Wie ich Ihnen bereits im Herbst letzten Jahres sagte, hatte ich damals Zweifel am strukturellen Aufbau der APAS.“ Die Zeugin *Dr. Hepperle* konkretisierte gegenüber dem Ausschuss, dass Herr *Safarik* sein Unverständnis darüber zum Ausdruck brachte, dass keine Fachaufsicht über die APAS bestehe. In derselben E-Mail äußerte Herr *Safarik* auch Zweifel an der Führungskultur in der APAS. Die Zeugin *Dr. Hepperle* betonte, dass sie diese Einschätzung nicht teile. Nach den Erkenntnissen des Ausschusses bestand in der APAS ein professionelles und grundsätzlich gut funktionierendes Arbeitsumfeld. Keine der vom Ausschuss befragten Personen konnte die vom Präsidenten der BAFA in der E-Mail vom 28. Juli 2020 geäußerte Kritik an der Führungskultur der APAS bestätigen.

Der Ausschuss begrüßt die Bemühungen um die Besetzung der noch freien Planstellen bei der APAS. Der Ausschuss nimmt die dabei bestehenden Probleme der Gewinnung von qualifiziertem Personal zur Kenntnis. Der Ausschuss fordert, dass zur Stärkung der Schlagkraft der APAS weitere Stellen für Wirtschaftsprüfer und anderes hochqualifiziertes Personal – etwa Juristen und IT-Forensiker – geschaffen und zeitnah besetzt werden.

## 11. Sicherstellung hinreichender Regelungen zu Aktiengeschäften von Mitarbeitern

Der Ausschuss stellt fest, dass das BMWi die Regelungen der Geschäftsordnung zu Mitarbeitergeschäften am 8. Juni 2016 erlassen hat. Diese wurde von der zuständigen Abteilungsleiterin Frau *Dr. Hepperle* in Kraft gesetzt. Aus Sicht des Ausschusses waren die damals erlassenen Regelungen nicht hinreichend, um die Unabhängigkeit der Mitarbeiter der APAS sicherzustellen. Weiterhin haben die Regelungen nicht hinreichend möglichen Insidergeschäften durch Mitarbeiter der APAS vorgebeugt.

Die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der Geschäftsordnung der APAS ist als Teil der Rechtsaufsicht die Aufgabe der zuständigen Fachabteilung des BMWi. Nach den Aussagen im Ausschuss steht fest, dass weder die seit Ende 2019 zuständige Referatsleiterin Frau *Glückert* noch die über den gesamten Zeitraum des Bestehens der APAS zuständige Abteilungsleiterin Frau *Dr. Hepperle* ausreichende Maßnahmen ergriffen haben, um sicherzustellen, dass die Geschäftsordnung eingehalten wird. Die Unabhängigkeitserklärungen wurden gegenüber dem Leiter der APAS abgegeben. Eine Unabhängigkeitserklärung sieht die Geschäftsordnung der APAS nach Auffassung des Ausschusses nicht vor. Das BMWi hat sich zu keiner Zeit über die Erfüllung der maßgeblichen Verpflichtungen der Geschäftsordnung der APAS informieren lassen. Zur Ausübung der Rechtsaufsicht wäre eine solche Information aber unabdingbar gewesen. Darüber hinaus hat es das BMWi versäumt, die bestehenden Regelungen hinsichtlich der Bestimmung des Vermögens zu konkretisieren. Weder die zuständige Referatsleiterin noch die zuständige Abteilungsleiterin konnten bei ihrer Vernehmung im Ausschuss erläutern, wie der Wert der für die Berechnung des wesentlichen Anteils maßgeblichen fünf Prozent zu berechnen ist. Zur Überzeugung des Ausschusses steht nach der Beweisaufnahme aber fest, dass die Leitung des BMWi von diesen Versäumnissen auf der Fachebene keine Kenntnis hatte.

Der Ausschuss ist überrascht, dass selbst nach Bekanntwerden der Verstöße des APAS-Chefs das BMWi keine umfangliche Überprüfung der Geschäfte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der APAS mit Aktien initiierte. Die Zulieferung der Ergebnisse einer entsprechenden Prüfung wurden auf direkte Nachfrage durch Bundeswirtschaftsminister *Peter Altmaier* dem Ausschuss am 20. April 2021 zugesichert. Laut der Antwort des BMWi vom 10. Mai 2021 haben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der APAS eine entsprechende Unabhängigkeitserklärung abgegeben. Anzeigepflichtige Geschäfte wurden nicht festgestellt. Eine überarbeitete Geschäftsordnung für die APAS ist vorbereitet. Die Wesentlichkeitsgrenze für privaten Aktienbesitz

wird für alle Beschäftigten auf 5.000 Euro und für die Leitung der APAS auf 1 Euro festgesetzt. Die Leiterin oder der Leiter der APAS hat künftig eine Unabhängigkeitserklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des BAFA abzugeben und dem BMWi jährlich über die Einhaltung der Compliance-Regeln zu berichten.

Der Ausschuss thematisierte zudem, dass das BMWi das Parlament anfänglich nicht über das Gespräch zwischen der APAS und der EY-Führung am 13. Februar 2019 (für Details des Gesprächs siehe Kapitel APAS) informierte. Ursache dafür war nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, dass die APAS das Gespräch nicht gemeldet hatte, als die Informationen für die Chronologie angefordert wurden.

Der Ausschuss begrüßt, dass das BMWi die Regelungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Mitarbeiter und der Leitung der APAS inzwischen überarbeitet hat. Der Zeuge *Altmaier* hat in seiner Befragung dargelegt, dass die Geschäftsordnung der APAS überarbeitet wurde, nachdem der Ausschuss die Schwächen durch den bei seiner Befragung bekannt gewordenen Aktienhandel von Herrn *Bose* offengelegt hat. Der Leiter der APAS wird nun explizit von der Compliance-Vorgabe erfasst. Darüber hinaus hat das BMWi ein eigenes Compliance-Referat geschaffen, das für das BMWi und den nachgeordneten Bereich die Einhaltung von Compliance-Regeln im Allgemeinen und der Vorgaben für den Erwerb von Aktien im Besonderen gewährleisten soll. Weiter besteht die Besorgnis der Befangenheit nun schon bei dem Erwerb von Aktien ab einem Wert von 5.000 Euro. Für die Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle löst nach den neuen Regeln jeder Erwerb von Anteilen eine Befangenheit aus. Diese Regeln sind aus Sicht des Ausschusses hinreichend, da durch die niedrige Wertgrenze eigene finanzielle Interessen nicht mehr zu befürchten sind.

## II. Börsenaufsicht

Im Dezember 2004 erfolgte die Übernahme der Wire Card AG durch die InfoGenie AG, ein E-Payment Anbieter, und die Umbenennung des gemeinsamen Unternehmens in Wirecard AG. Auf diesem Weg wurde Wirecard im Rahmen eines Reverse-IPO an der Deutschen Börse in Frankfurt notiert. Am 18. September 2006 folgte die Aufnahme der Aktie in den TecDax-Index der Frankfurter Wertpapierbörse. Am 24. September 2018 verdrängte Wirecard die Commerzbank aus dem DAX-30 Index. Von mehreren Zeugen wurde dem Ausschuss bestätigt, dass gerade die Aufnahme der Aktie in den Leitindex der Deutschen Börse AG dem Unternehmen Ansehen verlieh.

Eine Qualitätsprüfung des Unternehmens fand weder im Rahmen des Börsengangs noch bei der Aufnahme in den DAX-30 statt. Eine solche ist nach den geltenden Regularien auch nicht vorgesehen: Eine Prüfung der Unternehmen im Prime Standard beinhaltet lediglich die formale Anforderung, dass Testate, die Finanzberichte und sonstigen Berichte rechtzeitig vorgelegt werden müssen. Eine inhaltliche Prüfung des testierten Jahresabschlusses findet jedoch nicht statt. Es wird grundsätzlich, wie auch im Markt, auf die Richtigkeit der Testate vertraut.

### 1. Handelsüberwachungsstelle der FWB

Der Leiter der Handelsüberwachungsstelle der Frankfurter Wertpapierbörse, *Andreas Mitschke*, erklärte dem Ausschuss die Funktion und Arbeitsweise der Handelsüberwachungsstelle. Für den Ausschuss waren hierbei insbesondere zwei Tatsachen von Bedeutung: erstens die Frage, ob die Handelsüberwachungsstelle vor dem Leerverkaufsverbot vom 18. Februar 2019 hätte eingebunden werden müssen, und zweitens die Frage, inwieweit die Handelsüberwachungsstelle Anlass für den Verdacht der Marktmanipulation durch eine Short-Attacke Anfang 2019 sah.

Der Zeuge *Mitschke* stellte im Ausschuss klar, dass die Handelsüberwachungsstelle nicht vor der Verhängung eines Leerverkaufsverbotes in den Entscheidungsprozess eingebunden wurde und auch nicht einzubinden war. Eine Einbindung der Handelsüberwachungsstelle bei Verhängung eines Leerverkaufsverbotes ist nicht vorgesehen. Die BaFin hat vor dem Leerverkaufsverbot keine Datenabfrage bei der Handelsüberwachungsstelle getätigt und diese auch nicht über die anstehende Maßnahme unterrichtet.

Aus der Befragung des Zeugen *Mitschke* ergab sich weiterhin, dass die ausschließlich der Handelsüberwachungsstelle vorliegenden Orderdaten nicht relevant sind, um eine drohende Gefährdung des Marktvertrauens vorherzusagen. Auch wenn die BaFin keinen Zugriff auf die Orderdaten hat, verfügt sie im Vergleich zur

Handelsüberwachungsstelle dennoch über eine größere Datenbasis. Diese Datenbasis umfasst insbesondere auch die Handelsdaten anderer Börsenplätze und die gesamten außerbörslichen Daten. Der komplette OTC-Bereich, der einen nicht unbeträchtlichen Teil des Handels ausmacht, wird nicht in den Daten der Handelsüberwachungsstelle abgebildet. Der BaFin liegen jedoch sämtliche Transaktionsmeldedaten nach Artikel 26 MiFIR vor. Die Handelsüberwachung hat keine Einsicht in Positionsführungen, die nicht börslich entstanden sind. Insofern ist es ihr oftmals nicht möglich, einen Aufbau von Netto-Leerverkaufspositionen zu erkennen. Die BaFin kriegt „*Short-Meldungen in wesentlich feinerer Granulität*“ und kann auch auf die OTC-Daten zugreifen. Die Handelsüberwachungsstelle kann auch Prüfungen in Bezug auf den Börsenhandel durchführen. Nach § 7 BörsG gehört es zu dem gesetzlichen Auftrag der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt), Daten über den Börsenhandel und die Börsengeschäftsabwicklung systematisch und lückenlos zu erfassen und auszuwerten sowie notwendige Ermittlungen durchzuführen.

Nach den Berichten der Financial Times vom 30. Januar, 1. Februar und 7. Februar 2019 über Unregelmäßigkeiten bei Wirecard in Singapur kam es zu erheblichen Einbrüchen der Wirecard-Aktie. Bereits am 1. Februar 2019 leitete die BaFin eine Untersuchung wegen des Verdachtes der Marktmanipulation gegen die Wirecard AG wegen falscher und irreführender Angaben ein. Zum anderen ermittelte sie gegen Personen, die die Financial-Times-Berichte als „Stellungnahme“ im Sinne des sogenannten „Scalpings“ (Short-Attacke mittels Insiderinformationen) genutzt haben könnten. Hierbei ging es der Aufsichtsbehörde nicht – wie es von der Öffentlichkeit aufgefasst wurde – um eine inhaltliche Bewertung des Wahrheitsgehaltes der Artikel, sondern nur um das Nutzen von Insiderinformationen zum Aufbau von Positionen. Die Staatsanwaltschaft München I fragte am 4. Februar 2019 bei der BaFin an, ob bereits eine Untersuchung gegen Marktteilnehmer wegen der Artikel der Financial Times eingeleitet worden sei. Eine Nachfrage bezüglich der Wirecard AG wurde nicht gestellt. Am 7. Februar 2019 erkundigte sich Herr *Kimmer* bei der Handelsüberwachungsstelle, ob dort bereits „Wirecard“ analysiert werde. Die Handelsüberwachungsstelle führte eine Untersuchung durch, ob es innerhalb ihres Datenbestandes Anhaltspunkte für den Verdacht einer „Short-Attacke“ auf die Wirecard-Aktie gab.

Die Ergebnisse wurden im HÜSt-Report vom 22. Februar 2019 dargestellt und an die BaFin sowie an die Hessische Börsenaufsicht übermittelt. Eine Reaktion auf den Report erfolgte von Seiten der BaFin nicht. Die HÜSt konnte keine vom üblichen Handel abweichenden Transaktionen feststellen. Der Zeuge *Mitschke* führte aus, dass es basierend auf den Daten der HÜSt keine Hinweise oder Anhaltspunkte dafür gab, dass das Marktvertrauen an der Börse ernsthaft bedroht war. Man habe sich keine Sorgen darüber gemacht, dass sich die Volatilität der Wirecard-Aktie auf andere Titel auswirken könnte. Der Zeuge *Mitschke* kritisierte einseitige Einschränkungen des Handels generell, da hierdurch aus seiner Sicht die eigentliche Aufgabe, die Informationsverarbeitung in den Preisen, gestört werde.

Jedoch wurden die Artikel in der Financial Times als auffällig beschrieben. So heißt es im HÜSt-Report vom 22. Februar 2019:

Die Veröffentlichung in der Financial Times (FT) ist insofern sehr auffällig, als die FT bereits im Jahre 2016 bei der Veröffentlichung eines lancierten Berichts über fragwürdige Geschäftspraktiken von Wirecard mitwirkte. Der von einem selbsternannten Researchdienst („Zaterra“) stammende Artikel wurde zuerst in einem FT-Blog publiziert. Auch der Autor des aktuellen FT-Berichts, Herr Dan McCrum, tauchte bereits mit mehreren negativen Berichterstattungen in der Vergangenheit über Wirecard auf.

Der Zeuge *Mitschke* führte gegenüber dem Ausschuss aus, dass die Häufung der kritischen Berichterstattung durch Herrn *McCrum* zu der Annahme geführt habe, dass dahinter bestimmte Transaktionen stehen könnten. Der Zeuge *Mitschke* gab an, im Nachhinein schockiert gewesen zu sein, dass die Handelsüberwachungsstelle bei der Verdächtigung von Herrn *McCrum* so falsch gelegen habe.

Zur Zusammenarbeit mit der BaFin legte der Zeuge *Mitschke* dar, dass die Handelsüberwachungsstelle immer „relativ wenig Feedback“ auf die übermittelten Berichte erhielt. Diese Zusammenarbeit sei jedoch verbessert worden, die BaFin gebe nun entsprechende Rückmeldungen auf die Untersuchungen. Er wies dennoch darauf hin, dass die Kommunikation weiter zu verbessern sei.

## 2. Hessische Börsenaufsicht

Die Aufsicht der Börsen liegt in der Zuständigkeit der Länder. Die Aktie der Wirecard AG war an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) gelistet, die Überwachung oblag somit der Hessischen Börsenaufsicht, welche im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) angesiedelt ist. Diese übt als zuständige oberste Landesbehörde die Aufsicht über die FWB und die Eurex Deutschland (Eurex) nach den Vorschriften des Börsengesetzes (BörsG) aus.

Anhaltspunkte für aufsichtliche Maßnahmen hat es im Fall Wirecard nicht gegeben: Die Wirecard AG hatte die von ihr bei der Börse abzuliefernden Berichte vor der Insolvenz immer rechtzeitig vorgelegt. Insbesondere ist die Vorlage eines testierten Jahresabschlusses bedeutend, auf den sich die Börsenaufsicht grundsätzlich verlässt. Es findet keine materielle Prüfung der Unternehmen durch die Börsenaufsicht statt (s.o.).

Der einzige Austausch zwischen der BAB und der BaFin vor Erlass des Leerverkaufsverbotes erfolgte informell am 15. Februar 2019 und war nicht konkret auf das Leerverkaufsverbot gerichtet. Am Rande einer Sitzung teilte ein Mitarbeiter der BaFin dem Referatsleiter der Hessischen Börsenaufsicht, Herrn *Karsten Hiestermann* mit, dass die Staatsanwaltschaft München I wegen des Vorwurfs einer Erpressung durch Dritte zum Nachteil der Wirecard AG ermittelte. Herr *Hiestermann* wurde daraufhin gefragt, ob diese Information Grund für eine Handelsaussetzung der Wirecard-Aktie wäre, was dieser vorläufig verneinte. Der Ausschuss erarbeitete, dass es keinen direkten Zusammenhang der Verneinung der Voraussetzungen für eine Handelsaussetzung und den Voraussetzungen für ein Leerverkaufsverbot gibt. Die Maßnahmen haben vielmehr unterschiedliche Voraussetzungen. Die Befragung des Zeugen *Al-Wazir* ergab weiterhin, dass es kein angemessenes Compliance-System im Hessischen Wirtschaftsministerium sowie der Hessischen Börsenaufsicht gibt, um Aktiengeschäfte von Mitarbeitern zu überwachen. Lediglich bezüglich Aktien und Anleihen der Deutschen Börse AG gibt es klare Vorschriften. Aufgrund der vielen Insiderinformationen im Referat der Börsenaufsicht sowie Interessenskonflikten bei der Überwachung von Unternehmen ist diese Compliance-Struktur ungenügend.

## III. Geldwäschaufsicht über den Wirecard Konzern

Während die BaFin unstrittig für die Geldwäschaufsicht über die Wirecard Bank AG zuständig war, gab es keine Zuständigkeit der BaFin für die Geldwäschaufsicht über den Gesamtkonzern. Die BaFin wäre für die Aufsicht nur zuständig gewesen, wenn die Wirecard AG die gesetzlichen Voraussetzungen einer Finanzholding-Gesellschaft und eines übergeordneten Unternehmens gemäß § 251 KWG erfüllt hätte. Bei mehrfachen Prüfungen in den Jahren 2015 bis 2019 kamen die Bundesbank und anschließend die BaFin jedoch zu dem eindeutigen Ergebnis, dass diese Voraussetzungen nicht gegeben waren.

Für die Geldwäschaufsicht der Wirecard AG, und damit auch mittelbar über den Gesamtkonzern, wäre die Bezirksregierung Niederbayern zuständig gewesen, wenn die Wirecard AG Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes (GWG) gewesen wäre. Dies wäre der Fall gewesen, wenn die Wirecard AG die gesetzlichen Voraussetzungen eines Finanzunternehmens erfüllt hätte. Anfang 2020 trugen die Wirtschaftsprüfer von EY, die Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer und die Rechtsabteilung der Wirecard AG an die Bezirksregierung Niederbayern die Rechtsansicht heran, dass es sich bei der Wirecard AG eindeutig um ein Finanzunternehmen im Sinne des GWG handelte. Diese Einschätzung teilen noch heute die BaFin und das BMF. Zuständig für die Geldwäschaufsicht der Wirecard AG wäre somit die Bezirksregierung Niederbayern. Am Tag der Insolvenzantragsstellung der Wirecard AG teilte das Bayerische Innenministerium dem BMF mit, dass es keine Verpflichtetenstellung der Wirecard AG sehe. Der Ausschuss hat sich mit den juristischen Prüfungen intensiv auseinandergesetzt.

### 1. Zuständigkeiten für Geldwäschaufsicht

Über Verpflichtete des sogenannten Nichtfinanzsektors üben die jeweiligen Länder die Geldwäschaufsicht aus. Für im Raum München ansässige Unternehmen ist die Regierung von Niederbayern zuständig. Eine Geldwäschaufsicht durch die Regierung von Niederbayern bestand, wenn die Wirecard AG ein Finanzunternehmen i. S. d. Geldwäschegesetzes (GWG) war.

Eine Geldwäschaufsicht über einen DAX-Konzern durch eine Landesbehörde erscheint weder zielführend noch durchführbar – hier bedarf es eines gesetzgeberischen Handelns. Ob bei einer effektiven Geldwäschaufsicht der Wirecard AG der Bilanzbetrug tatsächlich früher hätte erkannt werden können, hält der Ausschuss jedoch für zweifelhaft: Laut Einschätzung der BaFin hätte auch eine effektive Geldwäschaufsicht nicht zur Aufdeckung der Betrugsvorwürfe beigetragen, da die Geldwäschaufsicht nach dem GwG dafür sorgt, dass die Verpflichteten (also hier die Wirecard AG) die Geldwäsche ihrer Kunden verhindern. Die Geldwäschaufsicht habe hingegen nicht zum Ziel, Geldwäsche der Verpflichteten selbst zu verhindern. Zu beachten ist jedoch, dass mit der Aufsicht auch Eingriffsbefugnisse einhergehen und somit zumindest ein besserer Einblick in die Konzernstrukturen möglich gewesen wäre.

Der Ausschuss hat herausgearbeitet, dass die Kommunikation der Behörden untereinander zu verbessern ist. Auch wenn eine Behörde für einen Sachverhalt oder für die Klärung einer Rechtsfrage nicht zuständig ist, sollte eine Rückmeldung an eine anfragende Behörde zeitnah erfolgen. Dies gilt vor allem, da eine Zusammenarbeit mit anderen Behörden im Bereich der Geldwäschaufsicht gemäß § 55 GwG ausdrücklich vorgeschrieben und ein Austausch gerade mit der BaFin aufgrund der vorgehenden Zuständigkeit in bestimmten Fällen besonders wichtig ist. Allerdings ist ausdrücklich zu bemerken, dass die Bezirksregierung sich zur Klärung einer Rechtsfrage eigentlich an das Bayerische Innenministerium hätte wenden müssen.

Die BaFin wäre die zuständige Geldwäschaufsichtsbehörde, wenn die Wirecard AG Verpflichtete gemäß § 251 KWG, § 2 Abs. 1 Nr.1 GwG wäre. Voraussetzung dafür wäre gewesen, dass die Wirecard AG als Finanzholding-Gesellschaft oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft zu qualifizieren gewesen wäre und nach § 10a KWG als übergeordnetes Unternehmen gegolten hätte oder von der BaFin als solches bestimmt worden wäre.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Frage, ob die Wirecard AG als Finanzholding einzustufen ist, mehrfach durch die Bundesbank geprüft worden ist. Eine Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 der Kapitaladäquanzverordnung (CRR) liegt vor, wenn die Wirecard AG ein Finanzinstitut ist und die Töchter der Wirecard ausschließlich oder hauptsächlich Finanzinstitute oder Institute sind. Die Bundesbank kam wiederholt zu dem Ergebnis, dass diese Tatbestandsvoraussetzungen nicht gegeben waren, weil die Töchter der Wirecard AG nicht hauptsächlich als Finanzinstitute oder Institute zu qualifizieren waren, sondern der materielle Schwerpunkt des Konzerns auf anderen Dienstleistungen lag und mithin die Voraussetzungen für eine Einstufung als Finanzholding nicht vorlagen und daher der Konzern nicht der Geldwäschaufsicht der BaFin unterlag.

Die Regierung von Niederbayern ist eine fachübergreifende Mittelbehörde des Freistaats Bayern mit Sitz in Landshut und eine von insgesamt sieben Bezirksregierungen in Bayern. Nach § 8a S.1 ZustV i.V.m. § 50 Nr.9 GwG ist die Regierung von Niederbayern für die Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern und die Regierung von Mittelfranken für die übrigen Regierungsbezirke des Freistaats Bayern seit dem 1. Juli 2013 die zuständige Aufsichtsbehörde im Bereich Geldwäsche über einige Verpflichtete des sogenannten Nichtfinanzsektors.

Die Regierung von Niederbayern prüft im Rahmen der Zuständigkeit nach dem Geldwäschegesetz als Aufsichtsbehörde über Verpflichtete des Nichtfinanzsektors, ob die Verpflichteten die ihnen obliegenden Vorgaben und Pflichten nach dem Geldwäschegesetz einhalten. Die Geldwäschaufsicht umfasst insbesondere die sich aus dem GwG ergebenden Aufgaben. Es gibt ca. 22.000 Verpflichtete nach dem GwG, die in die Zuständigkeit der Aufsicht der Bezirksregierung Niederbayern fallen. Ein Register für solche Unternehmen gibt es nicht. Aufsichtliche Maßnahmen erfolgen bislang nur, soweit sich ein Unternehmen an die zuständige Regierung wendet oder konkrete Hinweise auf ein Tätigwerden als Finanzunternehmen vorliegen.

Die Regierung von Niederbayern wäre für die Geldwäschaufsicht über den Konzern zuständig gewesen, wenn die Wirecard AG eine Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz gewesen wäre. In Betracht gekommen wäre das Vorliegen der Voraussetzungen eines Finanzunternehmens i.S.v. §§ 2 Abs.1 Nr. 6, 1 Abs. 24 S.1 GwG. Gemäß § 1 Abs. 24 GwG ist ein Finanzunternehmen im Sinne des GwG ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben, zu halten oder zu veräußern.

Nach Auffassung EYs, der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer und der Rechtsabteilung der Wirecard AG war die Wirecard AG ein Finanzunternehmen i. S. v. § 1 Abs. 24 S.1 Nr.1 GWG (Fassung des GWG seit dem 01.01.2020, vorherige Definition in § 1 Abs.3 S.1 Nr.1 KWG). Im Auftrag der Wirecard AG nahm die Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer im April 2020 dazu Stellung, ob die Wirecard Verpflichtete i. S. d. GWG und welche Behörde zuständig für die Geldwäschaufsicht sei. Das Gutachten vom 17. April 2020

vertritt die Auffassung, dass die Haupttätigkeit der Wirecard AG darin bestehe, Beteiligungen zu halten. Das Merkmal der Haupttätigkeit sei erfüllt, da mehr als die Hälfte des Geschäftsvolumens des Unternehmens auf das Halten von Beteiligungen entfalle, die Tätigkeit damit andere Tätigkeiten des Unternehmens dominiere und neben einzelnen Nebentätigkeiten den Schwerpunkt der Gesamttätigkeit bilde. Hierfür könnten verschiedene Indikatoren herangezogen werden. Regelmäßig genannt würden Umsatz, Erträge, Anzahl der Mitarbeiter, Aufwendungen, und satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand. Erwerb, Halten und Veräußerung von Beteiligungen seien aus mehreren Gründen die Haupttätigkeit der Wirecard:

- Die Anteile an verbundenen Unternehmen (ca. 1.288,55 Millionen Euro) machten gemeinsam mit den Forderungen gegen verbundene Unternehmen (ca. 919,72 Millionen Euro) rund 94 % der gesamten Bilanzsumme der Wirecard (2.344,44 Millionen Euro) aus.
- Erträge aus Gewinnabführungsverträgen (138,86 Millionen Euro), Umsatzerlöse aus dem Erbringen von Verwaltungs- und Managementleistungen für Tochtergesellschaften (ca. 18,36 Millionen Euro) sowie Zinsen und ähnliche Erträge aus verbundenen Unternehmen (7,22 Millionen Euro) machen rund 99,9 % der gesamten Erlöse der Wirecard (164,67 Millionen Euro) aus.
- Nach den erläuternden Anhangangaben zum Jahresabschluss 2018 konzentriert sich die Geschäftstätigkeit der Wirecard auf das Erwerben und Verwalten von Beteiligungen und das Bereitstellen von Beratung, Controlling und finanzwirtschaftlichen Leistungen an ihre Tochtergesellschaften.

Die Wirecard AG sei daher, so Freshfields, ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit darin bestehe, Beteiligungen zu erwerben, zu halten oder zu veräußern. Damit qualifiziere sie sich grundsätzlich als Finanzunternehmen nach § 1 Abs. 24 Satz 1 Nr. 1 GwG. Zur daraus resultierenden Zuständigkeitsfrage für die Geldwäscheaufsicht stellt das Gutachten fest, dass sich die zuständige Aufsichtsbehörde aus § 50 GwG ergebe und davon abhängen, um welchen Typ von Verpflichtetem es sich handle. Für ein Finanzunternehmen nach § 1 Abs. 24 GwG greife § 50 Nr. 9 GwG, wonach die jeweils nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle die zuständige Aufsichtsbehörde sei. Da Wirecard seinen Sitz in Aschheim im Landkreis München habe, sei gemäß § 8a Satz 1 Nr. 2 BayZuStV die Regierung von Niederbayern die zuständige Aufsichtsbehörde.

Als Finanzunternehmen wäre die Wirecard AG gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 GWG Verpflichtete gewesen und somit gemäß § 50 S. 1 Nr. 9 GWG in die Zuständigkeit der nach Landesrecht für die Geldwäscheaufsicht bestimmten Stelle (hier: Bezirksregierung Niederbayern) gefallen. Zu diesem Ergebnis kam bereits vor dem Gutachten von Freshfields auch EY als Wirtschaftsprüfer der Wirecard AG und teilte dies der Bezirksregierung Niederbayern mit. Auch die BaFin hielt die Zuständigkeit der Bezirksregierung Niederbayern für eindeutig gegeben, wollte jedoch nicht in den Kompetenzbereich der Bayerischen Landesregierung eingreifen. Der für Geldwäschefragen zuständige Unterabteilungsleiter im BMF, Herr *Dr. Marcus Pleyer*, bezeichnete die Rechtsauffassung der Wirecard AG, EYs und Freshfields im Ausschuss als „sehr plausibel“ und stellte zudem fest, dass es sich bei der Frage nicht um eine schwierige Prüfung handelte.

## 2. Kommunikation zwischen der Regierung von Niederbayern und der BaFin

Mit E-Mail vom 25. Februar 2020 kontaktierte die Regierung von Niederbayern (Herr *Martin Mulzer*) die BaFin (allgemeine Poststelle) bezüglich der Frage der Zuständigkeit für die Geldwäscheaufsicht über die Wirecard AG. Anlass war eine an die Regierung von Niederbayern gerichtete Anfrage von EY vom 20. Februar 2020 (durch Herrn *Dr. Thomas Spies*, Bereich Assurance), ob die Auffassung geteilt werde, dass die Wirecard AG ein Finanzunternehmen i. S. v. § 1 Abs. 24 GwG sei. Laut EY sei die Wirecard AG ein Finanzunternehmen i. S. d. GwG, da sie neben der eigenen operativen Tätigkeit auch noch eine größere Anzahl von Töchtern im Ausland halte, die dem Finanzinstitutssektor zuzurechnen seien. In der E-Mail vom 25. Februar 2020 an die BaFin signalisierte Herr *Mulzer*, dass die Regierung von Niederbayern diese Auffassung teile, bat jedoch um eine Einschätzung der BaFin zu dieser Frage.

Die E-Mail blieb von Seiten der BaFin zunächst für fast drei Monate unbeantwortet, was später mit einer angespannten Personalsituation in der Abteilung Geldwäsche und den Auswirkungen der Corona-Pandemie begründet wurde. Da die aufgeworfene Frage nicht in den Zuständigkeitsbereich der BaFin fiel, sondern es sich um eine allgemeine juristische Einschätzung handelte, wurde sie nicht priorisiert behandelt. In einer internen E-Mail von Herrn *Dr. Jens Fürhoff* an den zuständigen BaFin-Exekutivdirektor Herrn *Dr. Thorsten Pöttsch* vom 27. Mai 2020 wurde die lange Bearbeitungszeit erläutert:

Zu meiner Entschuldigung kann ich nur – neben der Corona-Krise als Universalausrede – anführen, dass ich im Februar nicht das heutige Wissen um die Bedeutung des § 1 Abs. 24 GwG hatte und daher die Relevanz dieser Nachricht schlichtweg nicht erfasst habe.

Erst nach zwei Sachstandsanfragen von Seiten der Regierung von Niederbayern, teilte die BaFin (Herr *Hans-Martin Lang*, RL Geldwäscheintensivaufsicht) am 27. Mai 2020 Herrn *Mulzer* telefonisch mit, dass die Beurteilung von Landeszuständigkeiten nicht der BaFin obliege, sondern eigenständig von den Landesbehörden zu entscheiden sei. Allenfalls das BMF, das federführend für das GwG sei und die entsprechende Vorschrift formuliert habe, könne Hinweise zu den jeweiligen Tatbestandsmerkmalen geben. Herr *Lang* bot schließlich in dem Telefonat eine Zusammenarbeit im Rahmen der von der Regierung Niederbayern vorzunehmenden geldwäscherechtlichen Gruppen-Aufsicht (§ 9 GwG) an, da zur Gruppe auch die von der BaFin beaufsichtigte Wirecard Bank AG gehöre.

In einer internen Mail informierte Herr *Mulzer* noch am 27. Mai 2020 verschiedene Personen der Regierung von Niederbayern über die späte Rückmeldung der BaFin und den Hinweis von Herrn *Lang*, sich bezüglich der Zuständigkeitsfrage an das BMF zu wenden. Diesen Vorschlag bewertete Herr *Mulzer* wie folgt:

Fraglich ist, ob wir das so hoch aufhängen wollen (müssen ja wieder den Dienstweg beschreiten und via Hrn. Mildner an das BMF herangehen).

Am 18. Juni 2020 veröffentlichte Wirecard eine Ad-hoc-Meldung, dass der Jahresabschluss 2019 auf unbestimmte Zeit verschoben werde und über 1,9 Milliarden Euro keine Prüfungsnachweise erbracht werden konnten.

Mit E-Mail vom 22. Juni 2020 übermittelte die BaFin (*Hans-Martin Lang*, ständiger Vertreter des AL Geldwäscheprävention und RL GW 6-GW-Intensivaufsicht) Informationen an die Regierung von Niederbayern. Hierin ist die Wirecard AG als Finanzunternehmen und damit GwG-Verpflichtete bezeichnet und die Regierung von Niederbayern als Aufsichtsbehörde benannt.

Am 23. Juni 2020 fand ein Telefonat (in anderer Sache) zwischen der Regierung von Niederbayern und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern statt, bei dem die Geschehnisse um die Wirecard AG erstmals thematisiert wurden. Die Regierung von Niederbayern teilte mit, dass sie mit der Wirecard AG befasst sei, und übersandte – auf Anfrage des BStMI (Sachgebiet C2) – die vollständige eAkte zur Wirecard AG. Laut den Akten des BStMI führte dieses Gespräch sodann zu einer vertieften Prüfung der Verpflichteteneigenschaft im Sinne des GwG.

### **3. Selbsteinschätzung der Wirecard AG gegenüber der BaFin**

Bei einem Gespräch mit dem Geldwäschebeauftragten der Wirecard Bank AG am 20. Mai 2020 wurde der BaFin erstmalig mitgeteilt, dass sich die Wirecard AG offenbar selbst als Finanzunternehmen i. S. d. § 1 Abs. 24 S. 1 Nr. 1 GwG einordnet. Der Geldwäschebeauftragte der Wirecard Bank AG teilte mit, dass sich die Wirecard AG mit der Entwicklung der nach GwG erforderlichen Strukturen beschäftige. Die Wirecard AG sehe die Bezirksregierung Niederbayern als zuständige Aufsichtsbehörde an. Am 4. Juni 2020 benannte sich Herr *Kohlpaintner*, „Group Head of AML“ der Wirecard AG, bei der Regierung Niederbayern als Geldwäschebeauftragter.

### **4. Telefonkonferenz am 25. Juni 2020**

Am 25. Juni 2020 gegen 14:30 Uhr wurde eine Telefonkonferenz durchgeführt, an der das BMF (RL VII A 5), die BaFin (RL GW 1 und RL GW 6) und das BStMI (Sachgebiet C2 – Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Meldewesen) teilnahmen. Das BStMI teilte mit, dass es nach Überprüfung des Sachverhaltes keine Zuständigkeit der bayerischen Landesaufsicht nach dem GwG in Bezug auf die Wirecard AG sehe, da der Hauptzweck der Wirecard AG in der Bereitstellung von Betrieb und Vermarktung von Informationsdienstleistungen liege. Die BaFin habe in dem Telefonat darauf hingewiesen, dass sie mangels Zuständigkeit zur Frage, ob es sich bei der Wirecard AG um ein Finanzunternehmen i. S. d. GwG handle, nichts beitragen können. Das BMF legte sich nicht fest, betonte jedoch, dass die BaFin für eine verbindliche Bewertung nie

zuständig gewesen sei. Ob die Wirecard AG der Aufsicht der Regierung von Niederbayern unterliege oder nicht, sei eine Tatsachenentscheidung.

Herr *Lang* (BaFin) stellt in der anschließenden internen Zusammenfassung des Gespräches fest, dass – falls sich die Bezirksregierung Niederbayern nun nicht als zuständig sehe – in Bezug auf die Wirecard AG keine geldwäscherechtliche Aufsicht (weder durch die Bezirksregierung Niederbayern, noch durch die BaFin) bestünde. Herr *Lang* wies darauf hin, dass vor diesem Hintergrund nach außen vorsorglich nicht mehr auf eine bestehende Geldwäschaufsicht hingewiesen werden sollte. Er fügte folgenden E-Mailentwurf an den Präsidenten der BaFin bei:

Lieber Herr Hufeld, das Bayerische Staatsministerium vollzieht gerade eine gezielte Kehrwende. Dort will man die Wirecard AG nicht mehr als Finanzunternehmen i. S. d. GwG qualifizieren. Wir sollten ab sofort zurückhaltend sein, die Regierung Niederbayern als zuständige Geldwäschaufsichtsbehörde zu benennen.

Am Nachmittag des gleichen Tages teilte die Regierung von Niederbayern „nach vertiefter Prüfung“ im Rahmen der Zuleitung einer vom BStMI erbetenen Führungsinformation dem BStMI mit, dass die Wirecard AG auch aus Sicht der Regierung von Niederbayern nicht der Aufsicht der Regierung von Niederbayern unterfällt. Der Bayerische Staatsminister des Innern, Herr *Joachim Hermann MdL*, erläuterte dem Ausschuss, aus den Registerunterlagen, der Satzung des Unternehmens und der Geschäftsberichte der Wirecard AG gehe hervor, dass der Hauptzweck der Wirecard AG in der Bereitstellung von Betrieb und Vermarktung von Informationsdienstleistungen gelegen habe. Da auch die anderen im GwG normierten Fälle ausschieden, sei die Wirecard AG nicht Verpflichtete i. S. d. GwG gewesen und habe daher aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern auch nicht der Aufsicht durch die Regierung von Niederbayern unterstanden.

Bei dieser Einschätzung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren blieben Umsatz, Erträge, Anzahl der Mitarbeiter und Aufwendungen der Wirecard AG ebenso außer Betracht wie Bilanzsumme und Eigenkapital. Die Prüfung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern stellte die Angaben der Satzung der Wirecard AG und des Handelsregisters in den Mittelpunkt. Dass die Satzung der Wirecard AG in § 2 Abs. 2 ausdrücklich auch Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen an operativ tätigen Unternehmen als Unternehmenszweck nannte, lege nach Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern nicht nahe, dass dies sich auch als „Haupttätigkeit dargestellt“ habe. In der Prüfung selbst stellt das Bayerische Innenministerium – gleichläufig zur Auffassung Freshfields – fest, dass die Haupttätigkeit nach dem Anteil am Geschäftsvolumen zu bestimmen ist.

## 5. Besonderheiten aufgrund der pandemischen Lage

Die Anfrage von EY an die Regierung von Niederbayern erfolgte am 20. Februar 2020. Bereits am 16. März 2020 rief die Bayerische Staatsregierung aufgrund der Corona-Pandemie den Katastrophenfall aus. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass bei der Regierung von Niederbayern im Katastrophenfall viele Themen beiseitegelegt und „*sich auf das Überleben von Menschen konzentriert*“ wurde. Herr Mulzer habe die Geldwäschaufsicht zu der Zeit zwar nicht komplett eingestellt, er sei jedoch „*coronabedingt fremd eingesetzt*“ gewesen, sodass für Bearbeitungen im Rahmen der eigentlichen Tätigkeit nicht mehr viel Zeit gewesen sei. Insbesondere habe er wegen der anderweitigen massiven Einsparungen keine tiefergreifenden Prüfungen anstellen können.

## 6. Geldwäschaufsicht über die Wirecard Bank AG

Die Geldwäschaufsicht über die Wirecard Bank AG nahm die BaFin wahr. Der Ausschuss konnte keine spezifischen Geldwäschefälle bei der Wirecard Bank AG feststellen. Jedoch ist auffällig, dass Herr *Marsalek* Freunden und Geschäftspartnern aus Risikoländern Konten der Wirecard Bank beschaffte oder beschaffen wollte. Dies stellte jedenfalls ein erhebliches Geldwäscherisiko dar. Im Juni 2019 erfolgte die Sondereinstufung der Wirecard Bank AG in die Geldwäscheintensivaufsicht. Die BaFin entschied sich zum frühestmöglichen Zeitpunkt, die Wirecard Bank AG in die Geldwäscheintensivaufsicht aufzunehmen, weil sie im spezifischen Geschäftsmodell der Bank ein erhöhtes Geldwäscherisiko sah. Dies hatte mit einzelnen Kunden der Wirecard Bank AG zu tun, konkrete Anhaltspunkte für Geldwäsche bei der Wirecard Bank AG hatte die

BaFin aber nicht. Der bei der BaFin für Geldwäsche zuständige Exekutivdirektor, der Zeuge *Pöttsch*, führte im Ausschuss aus, dass es Aufgabe der Geldwäscheaufsicht sei, darauf hinzuwirken, dass die Wirecard Bank AG eine bestimmte Organisationsstruktur und bestimmte Systeme vorhält, die verhindern, dass sie durch ihre Kunden für Geldwäsche genutzt wird. Die Wirecard Bank AG müsse in der Lage sein, ihre Kunden zu identifizieren, zu kategorisieren und Verdachtsmeldungen abzugeben. Diese Systeme werden im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfung der Bank von den Wirtschaftsprüfern überprüft. Die Ergebnisse der Prüfung der Systeme durch die Wirtschaftsprüfer werden an die BaFin weitergeleitet. Neben dieser Prüfung der Systeme übernimmt die BaFin die Kommunikation mit dem Geldwäschebeauftragten der Bank und die Aufgabe der Überprüfung des Abbaus von Defiziten, wenn diese identifiziert wurden.

Bei der Frage, ob die Systeme der Bank den Anforderungen einer angemessenen Geldwäscheprävention entsprechen, verlasse sich die BaFin weitgehend auf die positiven Testate der Wirtschaftsprüfer. In allen Testaten zwischen 2011 und 2018 testierten die Wirtschaftsprüfer von EY der Wirecard Bank AG ein angemessenes Präventionssystem. Nachdem die Abschlussprüfung der Bank für den Jahresabschluss 2019 an PWC wechselte, wurden von den Wirtschaftsprüfern mehrere Mängel im Geldwäschepräventionssystem festgestellt und der BaFin gemeldet. Die Diskrepanz der Prüfungsergebnisse zwischen EY und PWC deuten darauf hin, dass EY jahrelang keine angemessene und sorgfältige Prüfung der Systeme der Wirecard Bank AG vorgenommen hatte. Die BaFin hat darüber die Abschlussprüferaufsichtsstelle informiert. Dies begrüßt der Ausschuss ausdrücklich. Im Rahmen der Intensivaufsicht arbeitete die BaFin die von PWC identifizierten Defizite schnellstmöglich auf.

#### IV. FIU

In seiner Funktion als Leiter der Financial Intelligence Unit (FIU) hat Herr *Christof Schulte* dem Ausschuss bei zwei Befragungen zu den von der FIU gesammelten Geldwäscheverdachtsmeldungen berichtet, die in Verbindung zu Wirecard stehen. Vor der Insolvenz der Wirecard AG am 22. Juni 2020 seien bei der FIU 33 Geldwäscheverdachtsmeldungen mit Bezug zu Wirecard eingegangen. Diese erhöhten sich im Nachgang der Insolvenz auf 119. Dies sei jedoch vor allem darauf zurück zu führen gewesen, dass meldepflichtige Institutionen den überwachten Personenkreis um zusätzliches Schlüsselpersonal von Wirecard erweitert hatten. Der zuständige Staatssekretär Herr *Dr. Bössinger* berichtete dem Ausschuss bei seiner Befragung am 8. Juni 2021 von 34 vor der Insolvenz der Wirecard AG bei der FIU eingegangenen Verdachtsmeldungen. Die 34te Verdachtsmeldung sei im Februar 2021 aufgrund der Aufarbeitung und der erneuten Prüfung dem Fall zugeordnet worden. Dies sei erst aus der Zusammenschau dieser Verdachtsmeldung mit anderen Meldungen möglich gewesen. Herr *Schulte* hatte von dieser 34ten Verdachtsmeldung bei seiner am 8. Juni 2021 zuvor erfolgten Vernehmung dem Ausschuss gegenüber nicht berichtet. Bei seiner ersten Vernehmung konnte Herr *Schulte* noch nicht von der 34. Meldung berichten, da diese Informationen erst später bekannt wurden.

Der Ausschuss hat erarbeitet, dass die FIU vor der Insolvenz der Wirecard AG zwei Geldwäscheverdachtsmeldungen vom 13. Februar 2019 und vom 7. Juni 2019 an die zuständige Ermittlungsbehörde weiterleitete, die einen Bezug zum Bilanzbetrug durch Wirecard hatten. Die beiden Meldungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit den ersten Berichten der Financial Times standen, wurden an das LKA Bayern abgegeben. Die Verdachtsmeldung vom 13. Februar 2019 wurde auch an die BaFin zur Information weitergeleitet. Der Zeuge *Schulte* kontextualisierte diese weitergegebenen Meldungen zu der großen Zahl der weiteren Meldungen, die bei der FIU eingegangen sind, dahingehend, dass nur diese zwei einen direkten Bezug zu den Betrugsvorwürfen (Bilanzmanipulation, Insiderhandel, Marktmanipulation, Third-Party-Acquiring und Fehlverhalten von Vorständen) gehabt hätten. Die Staatsanwaltschaft München I stellte das Ermittlungsverfahren mangels Anfangsverdacht kurz nach Erhalt der Geldwäscheverdachtsanzeige zunächst ein. Bei der FIU gilt für die Weiterleitung von Verdachtsmeldungen nicht die Schwelle eines Anfangsverdachts.

Inzwischen wurden die Ermittlungsverfahren bezogen auf diese Verdachtsmeldungen wieder aufgenommen. Nach der Insolvenz der Wirecard AG erreichten die FIU weitere Verdachtsmeldungen, weil mehrere Banken nun viele Transaktionen vor dem Hintergrund eines möglichen Bilanzbetruges bei Wirecard als Vortat neu analysierten. Auch diese Meldungen wurden an das zuständige Bayrische Landeskriminalamt weitergeleitet. Da die Meldungen Teil eines laufenden Verfahrens sind, konnten sie nicht durch die Staatsanwaltschaft München I freigegeben werden. Aus diesem Grund konnte der Ausschuss keine Unterlagen zum Inhalt der Mel-

dungen einsehen. Der Zeuge *Schulte* hatte auch für die Sitzung keine Freigabe erhalten, um über die Verdachtsmeldungen im Detail zu berichten. Er konnte allerdings mitteilen, dass die Meldung, die am 13. Februar 2019 weitergeleitet wurde, explizit die öffentlich verfügbaren Vorwürfe aus der Berichterstattung der *Financial Times* gewürdigt hat.

Am 8. März 2019 informierte der Vertreter von Herrn *Schulte* telefonisch auch die BaFin über die Meldung vom 13. Februar 2019. Die Übersendung der Unterlagen an die BaFin erfolgte am 11. März 2019. Herr *Schulte* wollte dadurch sicherstellen, dass auch die BaFin über diese „bemerkenswerte“ Meldung zur allgemeinen Geschäftspraxis von Wirecard informiert war.

Herr *Schulte* und Herr Staatssekretär *Dr. Böisinger* berichteten dem Ausschuss zu den vor der Insolvenz bei der FIU eingegangenen Verdachtsmeldungen. Hiervon hätten sich 13 auf das TPA-Geschäft bezogen. Diese Information wurde dem Finanzausschuss auch in Form der schriftlichen Beantwortung einer Frage vor seiner Sitzung am 31. August 2020 übermittelt. Das BMF stellte hierbei eine ausführliche Tabelle der eingegangenen Meldungen mit Datum des Meldungseingangs zur Verfügung und ordnete diese Meldungen verschiedenen Auffälligkeiten zu, darunter auch die 13 TPA Meldungen. Da die Informationen auf Anregung von Herrn Staatssekretär *Dr. Böisinger* in einem als Vorbereitungsunterlage verwendeten sogenannten Dossier zur Rolle der FIU dagegen in einen Fließtext umgearbeitet wurden, war dort die Tabelle nicht enthalten, in der die 13 Verdachtsmeldungen mit Bezug zu den TPA aufgeführt waren. Unter den vor der Insolvenz bei der FIU eingegangenen Verdachtsmeldungen war unter anderem eine Verdachtsmeldung der Commerzbank vom 26. Februar 2019, die erst am 5. August 2020 von der FIU an das bayerische LKA abgegeben wurde. Diese Geldwäscheverdachtsmeldung, die zusammen mit weiteren Verdachtsmeldungen auch zur Entscheidung des „Soft-Exits“ bei den Geschäftsbeziehungen mit Wirecard führten, thematisierten das TPA-Geschäft, Marktmanipulation, Insiderhandel und Korrespondenzbankenbeziehungen. Konkret listete die Commerzbank in dieser Verdachtsmeldung 345 Transaktionen auf, die aus ihrer Sicht im Zusammenhang mit den Vorwürfen der *Financial Times* standen. Das Gesamtvolumen der Transaktionen betrug über 356 Millionen Euro. Zur Bedeutung der Verdachtsmeldung der Commerzbank für die laufenden Ermittlungen führte die Zeugin *Bäumler-Hösl* bei ihrer Befragung vor dem Ausschuss am 8. Juni 2021 aus, dass die „große Geldwäsche-Verdachtsmeldung“ der Commerzbank die „Mastercard“ gewesen sei. Es sei die wertvollste und umfangreichste Geldwäsche-Verdachtsmeldung und „elementar“ für die Ermittlungen. Aus Sicht der FIU hatten die Meldungen allerdings bis zum 22. Juni 2020 keinen geldwäscherechtlichen Bezug innerhalb deutscher Jurisdiktion. Der Zeuge *Schulte* stellte klar, dass die FIU vor allem auf Auffälligkeiten im deutschen Rechtsraum achte, da deutsche Staatsanwaltschaften nur Straftaten mit Tatort in Deutschland verfolgen können. „Wir brauchen einen Handelnden im deutschen Rechtsraum“, stellte der Zeuge *Schulte* klar. Für die FIU sei keine in Deutschland handelnde natürliche Person erkennbar gewesen. Zur Frage des Bezugs zu Deutschland führte die Zeugin *Bäumler-Hösl* bei Ihrer Befragung am 8. Juni 2021 aus, dass aus der heutigen Sicht die Transaktionen in Deutschland handelnden Personen zugeordnet werden könnten. Die Meldung der Commerzbank habe unter anderem Zahlungen aus dem Ausland an die in Aschheim ansässige Wirecard-Tochter Wirecard Technologies enthalten. Aus Sicht des Ausschusses ist in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit mit ausländischen FIUs zu verbessern, um eine Weiterleitung an die jeweils zuständige ausländische Staatsanwaltschaft sicherzustellen und auch sämtliche Straftaten von international agierenden Unternehmen wie Wirecard zu erfassen. Der Ausschuss nimmt insoweit positiv zur Kenntnis, dass die FIU bis zum 22. Juni 2020 17 Spontanmitteilungen an ausländische Behörden versandt hat, um mögliche Straftaten in den entsprechenden Jurisdiktionen zu verfolgen. Der Zeuge *Schulte* wies in diesem Zusammenhang auf Schwierigkeiten und Verbesserungspotenzial der von der FIU durchzuführenden Analysen bei internationalen Sachverhalten hin:

Für die Zukunft hoffe ich, dass wir – wenn ähnliche Phänomene sich wiederholen – schneller dazu kommen, Bezüge zum deutschen Rechtsraum strafrechtssicher nachweisen zu können. Das wird bei diesen internationalen Finanztransaktionen dauerhaft eine große Herausforderung bleiben.

Der Ausschuss sieht es als erforderlich an, dass der FIU mehr Ressourcen bereitgestellt werden, um diese Aufgaben angemessen erfüllen zu können.

Des Weiteren informierte der Zeuge *Schulte* den Ausschuss über den derzeitigen Kenntnisstand der FIU zu den Vorwürfen gegen Wirecard und das verantwortliche Management. Es liegen Informationen zu einem komplexen Firmengeflecht vor, welches in verschiedenen Jurisdiktionen aus Konzerntöchtern, Briefkastenfirmen, scheinbar eigenständigen Drittfirmen und Treuhändern besteht. Das Unternehmensgeflecht ist über

viele Jahre mit hoher krimineller Energie geschaffen worden und wurde von einem Personenkreis kontrolliert, der oftmals durch diverse Rollen und Firmen rotierte. Diesem Personenkreis sollen auch Personen angehören, die vormals nicht Wirecard zugeordnet wurden. Es fanden zudem Transaktionen mit erheblichen Beträgen innerhalb dieses Kreises statt. Über umfangreiche internationale Ersuchen kann man inzwischen Zahlungsströme identifizieren, die der Aufblähung der Bilanzen von Wirecard dienen.

## V. Steuerbehörden

Ein Prüfer des Bayerischen Landesamts für Steuern ist unter Beteiligung eines Prüfers der Bundesbetriebsprüfung beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) den in der Financial Times im Jahr 2019 geäußerten Vorwürfen gegen den Wirecard Konzern durch Prüfungshandlungen im Rahmen der steuerlichen Außenprüfung nachgegangen. Dabei wahrgenommene Verdachtsmomente wurden im Januar 2020 an die Staatsanwaltschaft München I weitergegeben. Ein Verfahren wurde nicht eröffnet, da sich aus den Prüfungshandlungen aus Sicht der Staatsanwaltschaft keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat ergaben.

### 1. Grundlagen

Nach § 195 Satz 1 Abgabenordnung (AO) wird die Außenprüfung von der sachlich und örtlich zuständigen Finanzbehörde durchgeführt. Nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung (Steuer-Zuständigkeitsverordnung – ZustVSt) i. V. m. Nr. 14 der Anlage 1 zu dieser Verordnung ist das Finanzamt München für Unternehmen mit Sitz im Landkreis München zuständig. In Bayern wird die Außenprüfung bei Unternehmen mit Auslandsbeziehungen durch sogenannte Auslandsfachprüfer vom Bayerischen Landesamt für Steuern unterstützt.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 19 Finanzverwaltungsgesetz (FVG) i.V.m. § 20 Betriebsprüfungsordnung (BPO) wirkt das Bundeszentralamt für Steuern an der Außenprüfung mit. Art und Umfang der Beteiligung wird im Einvernehmen zwischen dem Bundeszentralamt und den Landesfinanzbehörden festgelegt (§ 20 Abs. 2 BPO). Die zuständige Landesfinanzbehörde bestimmt den Ablauf der Prüfung.

Nach § 194 Abs. 1 Satz 1 AO dient die steuerliche Außenprüfung der Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen. Daher muss sich die Außenprüfung stets auf Steueransprüche beziehen. Hierbei sind auch Prüfungen der ordnungsmäßigen Buchführung möglich, sofern sie der Ermittlung und Feststellung von Steueransprüchen dienen, wie es im Falle der Wirecard AG im Rahmen der Betriebsprüfung auch erfolgte. Lediglich die Veranlassung einer Außenprüfung allein zum Zwecke der Kontrolle einer ordnungsmäßigen Buchführung ist unzulässig.

Die Straf- und Bußgeldsachenstelle – in Bayern Bußgeld- und Strafsachenstelle (BuStra) – kann ein Ermittlungsverfahren in den Grenzen des § 399 Abs. 1 AO und der §§ 400, 401 AO selbstständig durchführen, wenn die Tat ausschließlich eine Steuerstraftat darstellt (§ 386 Abs. 2 Nr. 1 AO) oder zugleich andere Strafgesetze verletzt und deren Verletzung Kirchensteuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben betrifft, die an Besteuerungsgrundlagen, Steuermessbeträge oder Steuerbeträge anknüpfen (§ 386 Abs. 2 Nr. 2 AO). Für die Verfolgung anderer Straftaten ist die Staatsanwaltschaft zuständig. Nach Tz. 140 Abs. 2 der Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) – AStBV (St) 2020 veranlasst die BuStra die Mitteilung zu Kenntnissen über nichtsteuerliche Straftaten an die Staatsanwaltschaft, soweit diese nach § 30 AO weitergegeben werden dürfen.

Nach § 30 AO haben Amtsträger das Steuergeheimnis zu wahren. Eine Verletzung des Steuergeheimnisses ist nach § 355 StGB strafbewehrt. Durch das Steuergeheimnis werden alle Informationen geschützt, die einem Amtsträger über identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen sowie Körperschaften, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen bekannt geworden sind. Es ist unerheblich, ob diese Informationen für die Besteuerung relevant sind oder nicht (§ 30 Abs. 2 AO). Die Weitergabe von Informationen zu Straftaten, die keine Steuerstraftaten im Sinne des § 369 AO sind, an die Staatsanwaltschaft unterliegt nach § 30 AO besonderen Anforderungen. Sofern noch kein Steuerstraftaten eingeleitet ist, kommt eine Weitergabe in der Regel nur nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchst. a) und b) AO in Betracht. Nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchst. a) AO ist eine Weitergabe zur Verfolgung von Verbrechen möglich.

Nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchst. b) AO ist eine Weitergabe des Weiteren zulässig, wenn Wirtschaftsstraftaten verfolgt werden oder verfolgt werden sollen, die nach ihrer Begehungsweise oder wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern. Hierunter fallen Straftaten nicht schon deswegen, weil sie nach § 74c GVG zur Zuständigkeit des Landgerichts gehören. Es ist vielmehr in jedem Einzelfall unter Abwägung der Interessen zu prüfen, ob die besonderen Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchstabe b) AO gegeben sind.

Für die Weitergabe von Informationen ist für die Finanzbehörden entscheidend, ob hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die das Vorliegen eines im Sinne des § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO relevanten Tatbestands als möglich erscheinen lassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in jedem Fall eine Interessenabwägung durchzuführen ist, in die alle sachverhaltsrelevanten Tatsachen einzustellen sind, also auch die Qualität der vorliegenden Hinweise auf eine mögliche Straftat. Die Feststellung, dass ein für die Eröffnung der staatsanwaltlichen Ermittlungen erforderlicher Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO vorliegt, obliegt der Staatsanwaltschaft.

## **2. Ermittlungen der Betriebsprüfung und Einbeziehung der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts München**

Nach dem Ergebnis der Beweiserhebung wurde die Wirecard AG durch die Betriebsprüfung des zuständigen Finanzamts München I unter Beteiligung der Auslandsfachprüfung des Bayerischen Landesamts für Steuern und des Bundeszentralamts für Steuern geprüft. Der erfasste Prüfungszeitraum waren die Veranlagungszeiträume 2010 bis 2015.

Im Frühjahr 2019 berichtete die Financial Times in einer Artikelserie über Vorwürfe gegen den Wirecard Konzern. Die in diesen Artikeln erhaltenen Hinweise wurden vom zuständigen Auslandsfachprüfer des Landesamts für Steuern – Herrn *Herbert Strunz* – und dem Prüfer des Bundeszentralamts für Steuern – Herrn *Laszlo Gardeler* – zum Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Außenprüfung bei der Wirecard AG gemacht. Im Rahmen der Prüfung wurde untersucht, inwieweit sich im Falle des Zutreffens der Vorwürfe steuerliche Auswirkungen in den Jahren 2010 bis 2015 ergäben. Dazu wurden erste Prüfungshandlungen seitens des Auslandsfachprüfers Herrn *Strunz* unternommen. Dies führte dazu, dass Herr *Strunz* Anhaltspunkte dafür feststellte, dass die in den Artikeln der Financial Times beschriebenen Vorwürfe zuträfen. Herr *Strunz* sah aufgrund der Pressberichterstattung und der durchgeführten Prüfungshandlungen klare Indizien für sogenannte außersteuerliche Straftaten – etwa Betrug, Marktmanipulation, Bilanzmanipulation oder Untreue.

In einem Bericht, der an das zuständige Finanzamt München weitergegeben wurde, wird maßgeblich der Frage nachgegangen, ob Bilanzmanipulationen vorliegen und Zweifel geäußert, ob hohe Forderungen des Konzerns gegenüber wichtigen Partnerfirmen in Asien überhaupt werthaltig seien. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass im Juni 2019 ein etwa zweistündiges Gespräch zwischen dem zuständigen Sachgebietsleiter der BuStra beim Finanzamt München, Herrn *Dr. Toni Kapfelsperger*, und Herrn *Strunz* über die bis zum damaligen Zeitpunkt durchgeführten Prüfungshandlungen und die strafrechtliche Relevanz der bis dahin vorliegenden Ergebnisse stattfand. Im Nachgang übersandte Herr *Strunz* einen Vermerk über den Stand seiner Prüfungshandlungen an Herrn *Dr. Kapfelsperger*. Der Zeuge *Dr. Kapfelsperger* berichtete vor dem Ausschuss, er habe keine hinreichenden Tatsachen für das Vorliegen von Steuerstraftaten im Sinne des § 369 AO als gegeben gesehen. Die BuStra entschied sich deshalb gegen die Eröffnung eines Strafverfahrens. Der Zeuge *Dr. Kapfelsperger* hielt die bis dahin vorliegenden Ergebnisse für nicht ausreichend, um an die Staatsanwaltschaft wegen des Vorliegens von außersteuerlichen Straftaten heranzutreten. Eine Weitergabe war auch nach Ansicht des Zeugen *Dr. Kapfelsperger* durch das Steuergeheimnis des § 30 AO gehindert, da die Darstellungen im Vermerk und im mündlichen Bericht von Herrn *Strunz* sich überwiegend auf Verweise auf allgemeine Zeitungsartikel, allgemeine Pressestatements oder Presseberichte beschränkten und keine hinreichenden eigenen Erkenntnisse enthielten.

Am 15. Oktober 2019 veröffentlichte die Financial Times erneut einen Artikel des Journalisten *Dan McCrum*, in dem neue Vorwürfe gegen die Wirecard AG erhoben wurden. Dies veranlasste Herrn *Strunz*, auch den

darin erhobenen Vorwürfen in Absprache mit Herrn *Gardeler* durch neuerliche Prüfungshandlungen nachzugehen. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse wurde der Vermerk aus dem Juni 2019 um neue Erkenntnisse ergänzt und erneut das Gespräch mit Herrn *Dr. Kapfelsperger* gesucht, welches im November 2019 stattfand. Die neuen Vorwürfe bezogen sich dabei vor allem auf die Nichtexistenz von ausländischen Geschäftspartnern, mit denen der Wirecard Konzern einen signifikanten Teil ihres Umsatzes machte. Konkret ging es unter anderem um die Werthaltigkeit ausstehender Forderungen. Diese seien von EY als werthaltig bewertet worden, was nach den Recherchen von Herrn *Strunz* nicht der Fall gewesen ist. Der Ausschuss begrüßt, dass die Anhaltspunkte aus der Presseberichterstattung wahrgenommen wurden und zum Gegenstand von Prüfungshandlungen im Rahmen der steuerlichen Außenprüfung gemacht wurden.

Aufgrund der neuen Erkenntnisse, die sich im Kern auf die neuen Recherchen und die neuen Vorwürfe der Veröffentlichung der *Financial Times* stützten, sah Herr *Dr. Kapfelsperger* ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte, um den Fall bei der Staatsanwaltschaft München I vorzustellen.

### 3. Einbeziehung der Staatsanwaltschaft München I und weiteres Vorgehen

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass Herr *Dr. Kapfelsperger* nach dem Gespräch mit Herrn *Strunz* in einem Schreiben an die Staatsanwaltschaft München I die bisherigen Erkenntnisse weitergab. In der Folge wurde ein Gesprächstermin vereinbart. Der Ausschuss begrüßt, dass die Betriebsprüfer hartnäckig geblieben sind und ihre Erkenntnisse schließlich an die Staatsanwaltschaft herangetragen haben.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass das vereinbarte Gespräch am 24. Januar 2019 stattfand. In dem etwa zweistündigen Gespräch zwischen der Staatsanwaltschaft München I (Frau *Hildegard Bäuml-Hösl* und Herr *Matthias Bühring*) und Vertretern der zuständigen Finanzbehörden stellten Herr *Dr. Kapfelsperger* und Herr *Strunz* die von ihnen gewonnenen Erkenntnisse zum Fall Wirecard vor. Dabei wurde neben den in der *Financial Times* geäußerten Vorwürfen auch die Werthaltigkeit von ausstehenden Forderungen thematisiert. Zum hinreichenden Anfangsverdacht waren sich die Teilnehmer nach übereinstimmenden Zeugenaussagen „alle einig, dass es nicht ausreicht“. Die Staatsanwaltschaft sah dementsprechend weiter keinen Anfangsverdacht (§ 152 Abs. 2 StPO). Im Laufe des Gesprächs wurde seitens der Staatsanwaltschaft auf die in Auftrag gegebene KPMG-Sonderuntersuchung verwiesen, die eine Klärung der Vorwürfe herbeiführen könne und die abgewartet werden sollte. Zum damaligen Zeitpunkt lagen seitens der Finanzverwaltung keine belastenden Dokumente aus dem Unternehmen gegen die Wirecard AG vor. Aus den zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnissen der Finanzbehörden ergaben sich auch keine Hinderungsgründe für eine Fortsetzung der Außenprüfung bei der Wirecard AG, da hinsichtlich möglicher weiterer Erkenntnisse kein Beweisverwertungsverbot entstehen konnte. Der für das Entstehen eines möglichen Beweisverwertungsverbots erforderliche Anfangsverdacht lag aus Sicht der Staatsanwaltschaft nicht vor.

Weiterhin steht aufgrund der Aussagen der befragten Zeugen fest, dass die Vertreter der Staatsanwaltschaft München I und die Vertreter der Finanzbehörden übereingekommen sind, dass bei Vorliegen neuer, weitergehender Erkenntnisse der Finanzbehörden diese erneut auf die Staatsanwaltschaft zugehen sollten.

Die zuständigen Betriebsprüfer setzten daraufhin ihre Prüfungshandlungen bei der Wirecard AG fort. Nach der Veröffentlichung des KPMG-Berichts am 27. April 2020 kam es zu einem erneuten Kontakt zwischen Herrn *Dr. Kapfelsperger* und dem verantwortlichen Prüfer, Herrn *Strunz*. In diesem Zusammenhang wurde auch erstmals von Seiten des Herrn *Dr. Kapfelspergers* im Mai 2020 der Kontakt zum für die Prüfung der Technologie und der damit verbundenen immateriellen Werte zuständigen Bundesbetriebsprüfer, Herrn *Gardeler*, gesucht und um den Stand der Ermittlungen gebeten. Zu einem weiteren Kontakt zur Staatsanwaltschaft München kam es nach den Erkenntnissen des Ausschusses bis zur Insolvenz der Wirecard AG nicht mehr.

### G. Staatsanwaltschaft München I

Der Vorstand der Wirecard AG legte nach Experteneinschätzung seit 2010 oder 2011 gefälschte Bilanzen vor. Die Staatsanwaltschaft München I war und ist für Ermittlungen wegen eines solchen Betrugs durch den Vorstand der Wirecard AG zuständig. Die Staatsanwaltschaften dürfen als einzige Behörde – gegebenenfalls auf richterliche Anordnung – mit Zwangsbefugnissen ermitteln. Eine Staatsanwaltschaft kann jedoch erst

tätig werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die einen Anfangsverdacht begründen. Die Frage, wann im Fall Wirecard ein Anfangsverdacht gegeben war, wurde für konkrete Verdachtsmomente in folgenden Zusammenhängen vor dem Sommer 2020 gestellt, die allerdings zu Beginn nicht in den Untersuchungszeitraum fallen:

- die Vorwürfe der Bilanzmanipulation durch die Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger 2008;
- die Vorwürfe der Bilanzmanipulation bei Financial Times-Alphaville durch Herrn *McCrum* 2015;
- der Zatarra-Report 2016;
- der Artikel im Manager Magazin 2017;
- die erneute Berichterstattung der Financial Times 2019;
- die Hinweise der Steuerprüfung an die Staatsanwaltschaft 2019 und 2020;
- die Hinweise im KPMG-Bericht 2020;
- die Verweigerung des Testats durch EY 2020 wegen fehlender Banksaldenbestätigungen.

Intensiv beleuchtet hat der Ausschuss die Ermittlungen im Zusammenhang mit den Berichten der Financial Times im Januar 2019. Einen Schwerpunkt der Beweisaufnahme bildete der Austausch zwischen der Staatsanwaltschaft München I und der BaFin im Februar 2019.

Der Ausschuss beschäftigte sich außerdem mit der Frage, wieso die Staatsanwaltschaft München I nach den Berichten der Financial Times von Anfang 2019 Ermittlungen gegen die Journalisten der Financial Times einleitete.

Schließlich behandelte der Ausschuss die Frage, ob die Flucht von Herrn *Marsalek* durch ein konsequenteres Handeln der Staatsanwaltschaft München I hätte verhindert werden können. Selbstverständlich berücksichtigt der Ausschuss die rechtsstaatliche Bindung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungshandlungen, dennoch konnte nicht nachvollzogen werden, dass die Beschuldigten von der Staatsanwaltschaft über ihre Verteidiger vorgewarnt und internationale Fahndungsmaßnahmen erst einige Tage nach Erlass des Haftbefehls eingeleitet worden sind.

Der Ausschuss war verfassungsrechtlich verpflichtet zu berücksichtigen, dass aufgrund des noch laufenden Ermittlungsverfahrens wegen gewerbsmäßigen Bandenbetruges, Untreue, unrichtiger Darstellung und Marktmanipulation in mehreren Fällen (Schaden ca. 3,2 Milliarden Euro) gegen Verantwortliche des Wirecard-Konzerns von der Staatsanwaltschaft (Staatsanwaltschaft) München I zu wesentlichen Aspekten keine Angaben gemacht werden konnten. Zu allen dieses zentrale Ermittlungsverfahren berührenden Fragen konnte das Bayerische Staatsministerium der Justiz aus dem gleichen Grund nur wenige Akten vorlegen.

## I. Zuständigkeiten bei der Staatsanwaltschaft München I

Da die Wirecard AG ihren Sitz in Aschheim bei München hat, ist für sämtliche Strafverfahren im Geschäftsbereich der Wirecard AG grundsätzlich die Staatsanwaltschaft München I zuständig. Als Leiterin der Hauptabteilung III (Wirtschaftsstrafsachen) ist Frau Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* die verantwortliche Staatsanwältin.

Das Tätigkeitsfeld der Abteilung III umfasst vor allem Vorwürfe der Korruption, Schwarzarbeit, Steuerstrafsachen, Geldwäsche, Subventions-, Kapital- und Anlagebetrug. Aus der Abteilung III war außerdem schwerpunktmäßig der Staatsanwalt als Gruppenleiter Herr *Bühning* mit Verfahren im Zusammenhang mit Wirecard befasst.

## II. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen nach der Veröffentlichung des Zatarra-Berichts 2016

Am 24. Februar 2016 wurde der sogenannte Zatarra-Report im Internet veröffentlicht. Der rund 100 Seiten umfassende Report warf Wirecard und den für Wirecard handelnden Personen diverse Verfehlungen vor, darunter Korruption, Betrug, Geldwäsche und die Beteiligung an illegalem Glücksspiel. Die Analyse kam zu dem Ergebnis,

wegen des signifikanten Risikos einer Strafverfolgung durch US-Behörden, von Strafzahlungen sowie der Beendigung der Geschäftsbeziehungen durch Visa und MasterCard, sei Wirecards Firmenkapital wertlos.

Die Autoren fassen zusammen, dass das Verhalten des Führungspersonals der Wirecard, die kriminellen Aktivitäten und die grobe Fahrlässigkeit des Vorstands zur Folge haben werden, dass Anteilseigner mit wertlosen Papieren zurückbleiben. Als Kursziel gab Zatarra „null Euro“ an.

Nach den Angaben von Frau Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* erstattete die BaFin mit Blick auf den Zatarra-Report am 18. Mai 2016 Anzeige wegen Marktmanipulation durch 37 Shortseller. Die Beteiligten seien – nach Angaben der BaFin – von ihren Hausbanken angezeigt worden. Auch die deutsche Handelsüberwachungsstelle sowie 15 ausländische Aufsichtsbehörden, wie zum Beispiel die FCA, hatten den Vorgang der BaFin gemeldet.

Im Rahmen der Beweisaufnahme schilderte die Zeugin *Bäumler-Hösl*, dass die BaFin bei einer Analyse erhebliche Kursschwankungen nach der Veröffentlichung des Berichts sowie zwei irreführende Angaben im Report festgestellt hatte. Die teilweise bruchstückhafte und dadurch irreführende Darstellung eignete sich, den Leser des Berichts zu täuschen. Es sei ein verzerrtes Bild von der Gesellschaft gezeichnet worden. Konkret führte die Zeugin *Bäumler-Hösl* hierzu aus:

Sie haben nämlich einen Zusammenhang hergestellt auf der einen Seite zwischen Burkhard Ley, der vorher bei Kirch New Media tätig war, und der Insolvenz der Kirch New Media. Und auf der Seite 22 des Zatarra Reports und unter der Überschrift „Violating the Wire“ haben sie einfach falsch zitiert. Sie haben schlampig gearbeitet.

Am 23. Juni 2017 ging auch eine Strafanzeige der Wirecard AG in Bezug auf den Zatarra-Report bei der Staatsanwaltschaft ein. Wirecard legte auf mehreren Seiten dar, was an dem Report falsch sei. Da in der Strafanzeige von Wirecard zwei Ersteller des Zatarra-Reports namentlich genannt waren, wurde gegen diese Personen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Ihnen wurde rechtliches Gehör gewährt. Das Ermittlungsverfahren habe – nach Angaben der Zeugin *Bäumler-Hösl* – sehr lange gedauert, da kaum Ermittlungsansätze vorhanden gewesen seien. Rechtshilfersuchen seien nicht Erfolg versprechend gewesen.

Nach Durchführung der Ermittlungen im Zeitraum von 2016 bis 2018 stellte die Staatsanwaltschaft München I das Verfahren gegen zwei der Beschuldigten schließlich bei Gericht nach Zahlung einer Geldauflage – mit Einverständnis der Beschuldigten – gemäß § 153a Abs. 2 StPO ein. Im Hinblick auf die übrigen Beschuldigten erfolgte – nach einer Anhörung der BaFin, die sich jedoch nicht äußerte – letztlich eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO, da insoweit nach Durchführung der Ermittlungen ein hinreichender Tatverdacht nicht festgestellt werden konnte. Die Beweisaufnahme hat keinen Anhaltspunkt dafür erbracht, dass die Staatsanwaltschaft München I oder die BaFin in diesem Verfahren einseitig die Angaben von Wirecard für glaubwürdig erachtet hätte.

Wirecard wies die Vorwürfe des Reports in einer Stellungnahme zurück, setzte dabei in vielen Fällen den detaillierten Vorwürfen im Zatarra-Report aber lediglich Behauptungen entgegen, die weder auf die konkreten Vorwürfe eingingen, noch belegt wurden. Dies wird auch durch Zatarra in der Stellungnahme zu diesem Report aufgegriffen und mit detaillierten Argumenten die eigene Position gestützt. Wirecard stellte sich gegenüber Anlegern oder Kreditgebern dennoch als „Opfer der Shortseller und Journalisten“ dar, um von den eigenen Missständen bzw. den Vorwürfen gegen das Unternehmen abzulenken.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass aufgrund des Zatarra-Reports aus strafprozessualer Sicht weder zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung noch während der vorgenannten Ermittlungen im Zeitraum von 2016 bis 2018 zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorlagen, aufgrund derer die Staatsanwaltschaft München I gemäß § 152 Abs. 2 StPO ein Strafverfahren gegen Verantwortliche der Wirecard AG hätte einleiten können und müssen. Die Zeugin *Bäumler-Hösl* erläuterte, dass fast alle konkreten Vorwürfe in dem Report, die strafbare Handlungen betrafen, bereits verjährt waren. Im Übrigen sei kein Tatort in Deutschland gegeben gewesen.

### III. Das Leerverkaufsverbot der BaFin und die Rolle der Staatsanwaltschaft

Ein Schwerpunkt der Untersuchungen des Ausschusses in Bezug auf die StA München I bildete die Kommunikation zwischen der BaFin und der Staatsanwaltschaft am 15. Februar 2019 vor Erlass des Leerverkaufsverbotes der BaFin am 18. Februar 2019. Die Bedeutung des Vorgangs liegt darin, dass die BaFin ihre

Prognoseentscheidung für eine Bedrohung des Marktvertrauens maßgeblich auf die von der StA übermittelten Hinweise auf eine unmittelbar bevorstehende Short-Attacke aufbaute.

Am 15. Februar 2019 telefonierte Frau Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* mit dem Anwalt der Wirecard AG, Herrn *Enderle*. Dieser hatte am Vorabend in der Abwesenheit von Frau Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* angerufen, weshalb sie ihn frühmorgens zurückrief. Herr Rechtsanwalt *Enderle* teilte ihr mit, die Nachrichtenagentur Bloomberg fordere von Wirecard sechs Millionen Euro dafür, dass sie nicht negativ über Wirecard berichte. Einer der Informanten aus Singapur, der noch im Unternehmen beschäftigt sei, befinde sich auf dem Weg nach London. Der Flug sei durch den Gründer eines Investmentfonds (Shadow Fall) bezahlt worden. Ein weiterer Gründer des besagten Fonds sei Herr *Matthew Earl*. Wirecard rechne daher mit einer Shortattacke noch am 15. Februar 2019. In diesem Telefonat sei auch versichert worden, dass der Zeuge die am Vortag versandte eidesstattliche Versicherung unterschrieben habe.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass Frau *Bäumler-Hösl* im Anschluss Herrn *Bühning* über das Telefonat informierte. Ob Gespräche zur Glaubhaftigkeit der mitgeteilten Informationen geführt worden sind, konnte Herr Staatsanwalt *Bühning* bei der Zeugenvernehmung nicht mehr genau angeben. In der schriftlichen Befragung gab die Zeugin *Bäumler-Hösl* überdies an, es sei nicht üblich, sich als Staatsanwältin mit dem Vertreter eines Unternehmens darüber zu unterhalten, ob er seinem Auftraggeber glaubt. In diesem Zusammenhang wies die Zeugin darauf hin, dass gemäß § 43a Abs. 3 S.2 BRAO der Rechtsanwalt bei seiner Berufsausübung nicht bewusst die Unwahrheit verbreiten darf. Es sei für die Staatsanwaltschaft also eine Selbstverständlichkeit, dass ein Verteidiger keine Informationen weitergebe, denen er selbst keinen Glauben schenke.

Danach kam es am 15. Februar 2019 insgesamt zu mindestens drei Telefonaten zwischen der Staatsanwaltschaft München I und der BaFin. Im ersten Gespräch informierte Staatsanwalt *Bühning* Herrn *Kimmer* über eine „Zeugenaussage“ eines Herrn *Daniel James Harris*, die die Vorwürfe der Marktmanipulation gegen die Financial Times untermauere. Im zweiten Gespräch informierte die Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl*, dass Wirecard erpresst werde und Mitarbeiter von Bloomberg einen Geldbetrag von 6 Millionen Euro forderten, ansonsten würde man in die negative Berichterstattung gegen Wirecard einsteigen. Außerdem berichtete sie, dass ein Mitarbeiter einer Tochtergesellschaft von Wirecard in Asien wohl auf Kosten eines Hedgefonds nach London unterwegs sei. Eine Person, die mit diesem Hedgefonds in Verbindung stehe, sei ihr bereits aus dem Zatarra-Verfahren bekannt. Aus diesem Grund werde aus Sicht der Staatsanwaltschaft „eine weitere Short-Attacke auf Wirecard erwartet“. Die Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* soll diese Schilderung noch mit dem Ausspruch „sowas habe ich noch nie erlebt“ untermalt haben. Die Staatsanwaltschaft München I hielt die Informationen für glaubhaft und stützte sich dabei vor allem auf das Vertrauen in Herrn Rechtsanwalt *Enderle* und die Kanzlei Bub, Gauweiler und Partner. Im dritten Gespräch hielten Herr *Kimmer* und Frau *Regina Schierhorn*, Referatsleiterin Marktmanipulation (BaFin), Rücksprache mit Staatsanwalt *Bühning*, welche Handlungsmöglichkeiten er für die BaFin sehe, um auf die angebliche Short-Attacke zu reagieren. Dabei habe Herr Staatsanwalt *Bühning* einem Leerverkaufsverbot den Vorzug vor einer Handelsaussetzung gegeben.

Die Zeugin *Bäumler-Hösl* erläuterte, dass generell bei der Staatsanwaltschaft eingehende Hinweise, aus denen sich noch nicht der Verdacht einer bereits begangenen Straftat ergibt, die aber die Prüfung aufsichtsrechtlicher oder der präventiven Gefahrenabwehr dienender Maßnahmen einer anderen zuständigen Polizei- oder sonstigen Ordnungsbehörde erforderlich machen, unverzüglich an diese weitergegeben werden. Dies betreffe Weiterleitungen beispielsweise an die Polizei, Lebensmittelüberwachungsstellen, Jugendämter oder eben die BaFin. Dieses Miteinander der Behörden sei entscheidend dafür, dass die für eine Entscheidung zuständige Behörde frühzeitig informiert werde. Werde dies versäumt, sei mit einem erheblichen Wissensdefizit dieser Behörde zu rechnen, die dann gegebenenfalls keine sachgerechte Entscheidung treffen könne. Zur Frage, ob die StA zuvor die entsprechenden Informationen zu überprüfen habe, stellte die Zeugin *Bäumler-Hösl* ausdrücklich klar, dass die Weitergabe von Informationen an die Fachbehörde nicht voraussetze, dass die Informationen bereits gesichert oder überprüft seien. Die Staatsanwaltschaft München I ist die zuständige Behörde bei einer angeblichen „Erpressung“ der Wirecard AG. Die Staatsanwaltschaft München I führte auch bereits ein Ermittlungsverfahren wegen einer angeblichen Short-Attacke auf die Aktie der Wirecard AG Anfang 2019.

#### IV. Reaktionen auf die Berichte der Financial Times

Zu Jahresbeginn 2019 hatte die Financial Times mehrere Artikel veröffentlicht, die sich kritisch mit Geschäftsmodell und Geschäftspraktiken von Wirecard auseinandersetzten. Danach war der Kurs der Wirecard-Aktie deutlich zurückgegangen. Die Zeugin *Bäumler-Hösl* betonte im Ausschuss, es sei geprüft worden, ob die Staatsanwaltschaft aufgrund der Hinweise in den Berichten tätig werden könne. Das Ergebnis der Prüfung sei allerdings negativ ausgefallen.

Die Wirecard AG, vertreten durch die Kanzlei Bub, Gauweiler und Partner, dort Herr Rechtsanwalt *Enderle*, erstattete wegen der Berichterstattung der Financial Times am 1. Februar 2019 Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft München I gegen mehrere Personen, darunter die Verfasser des Berichts und Wertpapierhändler, wegen Vergehen nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Laut der Anzeige soll das Erscheinen des Beitrags von Herrn *McCrum* und die darin verbreiteten Informationen bereits zuvor in einem Kreis von Investoren zur Kenntnis gebracht worden sein. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass Frau Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* bereits am 30. Januar 2019 von Journalisten angerufen und auf das Sinken der Aktien von Wirecard aufmerksam gemacht worden war. Als sich Herr *Enderle* meldete, hatte sie diesen Vorgang daher bereits beobachtet.

Die Staatsanwaltschaft München I leitete am selben Tag ein Verfahren gegen Unbekannt ein. Mit Fax vom 4. Februar 2019 übersandte die Staatsanwaltschaft München I – nach vorheriger Ankündigung durch Frau Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* – diese Strafanzeige an die BaFin. Herr *Kimmer* (BaFin) teilte Herrn Staatsanwalt *Bühning* noch am selben Tag mit, dass die BaFin in derselben Sache ein Verfahren wegen Marktmanipulation eröffnet habe. Zudem teilte er mit, dass die BaFin auch gegen die Wirecard AG ermittele.

Am gleichen Tag, dem 4. Februar 2019, 14 Tage vor dem Leerverkaufsverbot der BaFin, findet sich in den Telegram-Chats von Herrn *Marsalek* folgender Verlauf:

- „(14:39) Andrea Görres:  
Dan McCrum hat heute bei der MUC STA angerufen, ob es jetzt nicht endlich reicht, dass sie gegen uns ermitteln
- (14:40) Andrea Görres:  
Die STA war fassungslos ob der Dreistigkeit ... ich auch
- (14:41) Andrea Görres:  
STA geht aus, dass es Rachefeldzug wegen Fraser Perring Strafbefehl ist ....
- (14:44) Jan Marsalek:  
Hehehe
- (15:09) Andrea Görres:  
übrigens: STAT überlegt jetzt auch gegen McCrum persönlich zu ermitteln .. aber wir bekommen dazu (noch) keine offizielle aussage ...
- (15:10) Jan Marsalek:  
wow“

Bei dem Versuch, den Verdacht der Staatsanwaltschaft München I auf die Financial Times und weg von der Wirecard AG zu lenken, kamen Herrn *Marsalek* und der Wirecard AG offenkundig die guten Kontakte von Herrn Rechtsanwalt *Enderle* zu Frau Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* zugute. Bereits am 18. Februar 2019 führte die Staatsanwaltschaft München I das Ermittlungsverfahren direkt gegen Herrn *McCrum* als Beschuldigten. Dies lag laut Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* an zwischenzeitlich eingegangenen Strafanzeigen von Anlegern.

Am 14. Februar 2019 übergab Herr Rechtsanwalt *Enderle* an Herrn Staatsanwalt *Bühning* den Entwurf einer eidesstattlichen Versicherung, die ein Zeuge in Großbritannien noch unterschreiben werde, der vorab über das Erscheinen der Financial-Times-Artikel informiert worden sei und dem geraten worden sei, Positionen gegen die Wirecard AG aufzubauen. Aufgrund des Kontextes sei der Zeuge von einer negativen Berichterstattung ausgegangen, da zum Aufbau von Put-Positionen geraten wurde. Er selbst baute letztendlich keine entsprechenden Positionen auf, verfolgte jedoch die Berichterstattung. Aus heutiger Sicht bestehen große Zweifel an der Echtheit der Aussagen.

Sowohl die Strafanzeige vom 1. Februar 2019 als auch die Ergänzung vom 14. Februar 2019 leitete die Staatsanwaltschaft gemäß § 22 Abs. 1 S.1 WpHG an die BaFin weiter. Nach der Vorschrift ist die BaFin über die Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens zu informieren.

Am 9. April 2019 stellte die BaFin schließlich Strafanzeige wegen Marktmanipulation. Die Anzeige ging am 11. April 2019 bei der Staatsanwaltschaft München I ein. Darin wurden zwei Journalisten, fünf Shortseller und weitere Unbekannte angezeigt. Die Zeugin *Bäumler-Hösl* gab in ihrer Vernehmung an, das Presseteam der StA München I, zu dem auch sie gehöre, pflege ein sehr gutes Verhältnis zur Presse. Gespräche dienten dem gegenseitigen Austausch. Die Presse sei eine Quelle für konkrete Straftaten, die immer sehr ernst genommen werde. Daher habe sie sicher nicht leichtfertig ein Ermittlungsverfahren gegen einen renommierten Journalisten und eine renommierte Zeitung geführt. Die Staatsanwaltschaft habe stets objektiv ermittelt und sei unvoreingenommen an den Sachverhalt herangegangen.

Die Staatsanwaltschaft stellte im September 2020 das Verfahren gegen die beiden Financial-Times-Journalisten nach § 170 Abs. 2 StPO ein, da eine Straftat nicht vorlag. Nach Angaben der Zeugin *Bäumler-Hösl* seien die Vorwürfe gegen die Shortseller hingegen immer noch nicht ausgeräumt. Entsprechende Ermittlungsverfahren liefen noch. Es sei jedoch unklar, ob ein Tatnachweis geführt werden könne. Die Zeugin *Bäumler-Hösl* erläuterte, dass von der Staatsanwaltschaft im Zuge der Ermittlungen eine Vielzahl an Gesprächen mit Journalisten geführt worden seien. Die Journalisten bestätigten, dass oftmals bereits vor Veröffentlichung eines Artikels Beteiligte angehört werden. Es sei daher durchaus plausibel, dass Informationen an Shortseller geraten könnten. Die Zeugin *Bäumler-Hösl* sah hinreichende Anhaltspunkte, dass in irgendeiner Art und Weise tatsächlich Insiderinformationen von den Shortsellern genutzt wurden.

Auf die Frage, warum die Staatsanwaltschaft München I als Reaktion auf die Financial-Times-Berichte keine Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen der Wirecard AG einleitete, erläuterte die Zeugin *Bäumler-Hösl*, die Staatsanwaltschaft könne nur aktiv werden, wenn eine Straftat auch verfolgt werden könne. Durch die Berichterstattung von Herrn *McCrum* in der Financial Times sei relativ früh bekannt gewesen, dass tatsächlich Straftaten begangen wurden, die jedoch nicht in Deutschland, sondern in Singapur stattfanden. Trotz der klaren Hinweise für eine Bilanzmanipulation, benötige die Staatsanwaltschaft entweder einen Tatort in Deutschland oder einen deutschen Täter, um handeln zu können. Solche Hinweise hatte die Staatsanwaltschaft zum damaligen Zeitpunkt jedoch nicht.

Eingeleitet wurde dennoch ein Prüfvorgang zur Beobachtung der bestehenden Verdachtslage. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Staatsanwaltschaft auch den Financial-Times-Artikel Mitte Oktober 2019 in Bezug auf mögliche neue Erkenntnisse analysierte. Allerdings wurden die bekannten Vorgänge auch zu diesem Zeitpunkt immer noch als nicht hinreichend konkrete Anhaltspunkte angesehen. Einige Informationen hätten nicht verifiziert werden können. Ein Rechtshilfeersuchen nach Dubai sei aufgrund der vorhandenen Informationen nicht möglich gewesen und zu diesem Zeitpunkt habe die Staatsanwaltschaft ohne konkretere Tatsachen nicht bei Wirecard eingreifen können.

Vor diesem Hintergrund fasste die Staatsanwaltschaft die kurz nach Erscheinen der Financial-Times-Artikel eingeleitete Sonderuntersuchung durch KPMG sehr positiv auf. Herr Staatsanwalt *Bühning* gab hierzu im Ausschuss an, man habe die Untersuchung begrüßenswert gefunden, weil man sich eine vertiefte sachverständige Aufklärung der gesamten Sache versprochen habe. KPMG habe im Rahmen seiner forensischen Prüfung andere Möglichkeiten zum Tätigwerden als die Staatsanwaltschaft gehabt, da das Unternehmen die Untersuchung beauftragt hatte und kooperierte. Die für Ermittlungsmaßnahmen erforderlichen tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht hingegen hätten nicht vorgelegen.

## V. Hinweise von Steuerprüfern

Am 24. Januar 2019 fand ein etwa zweistündiges Gespräch zwischen der Staatsanwaltschaft München I (Frau *Bäumler-Hösl* und Herr *Bühning*) und Vertretern der für die Wirecard AG zuständigen Finanzbehörden statt. Die Finanzbehörden teilten hier ihre Erkenntnisse zum Fall Wirecard mit.

Aufbauend auf der kritischen Berichterstattung der Financial Times im Oktober 2019 über das TPA-Geschäft der Wirecard AG fertigte der Betriebsprüfer des Bayerischen Landesamts für Steuern, Herr *Strunz*, einen Vermerk an, der auch dem Gespräch mit der Staatsanwaltschaft zugrunde lag. Nach Presseberichten soll hierin anhand von Geschäftszahlen der Wirecard AG für das Jahr 2016 die Abhängigkeit des Konzerns von den asiatischen TPA-Partnern Al Alam, PayEasy und Senjo dargelegt worden sein. Weiterhin soll hier dargestellt worden sein, dass Wirecard zu mehreren in den Financial-Times-Artikeln genannten heiklen Punkten bei der Betriebsprüfung einer Antwort ausgewichen sei. Zudem habe der Prüfer eine Reihe neuer „Auffälligkeiten“ bei den TPA-Partnern in Asien aufgelistet.

Die Staatsanwaltschaft München I sah nach den geschilderten Anhaltspunkten immer noch keinen Anfangsverdacht für Ermittlungen gegen die Wirecard AG, sondern wies darauf hin, dass sie den KPMG-Bericht abwarten und sichten werde.

## VI. Reaktionen auf den KPMG-Bericht

Die Staatsanwaltschaft München I hat nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zum Ende April 2020 erschienenen KPMG-Sonderbericht Mitte Mai die Herausgabe der Anlagen verlangt. Besonders auffällig sei aus Sicht von Frau Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* die Geschichte mit dem Treuhänder gewesen – „*Jemand mit 1 Milliarde Euro taucht ab, ist für Rückfragen nicht mehr erreichbar und dann taucht das Geld auf den Philippinen auf.*“ Trotz dieser Auffälligkeit habe die Staatsanwaltschaft keine Hinweise gehabt, dass das Geld nicht da ist. Es habe damals noch Bestätigungen gegeben, dass dieses Geld existiere. Der Ausschuss konnte nicht feststellen, welche Bestätigung der Staatsanwaltschaft vorlag, dass das Geld existierte. Vielmehr schien es so, als hätte die Staatsanwaltschaft den KPMG-Bericht nicht zutreffend gewürdigt.

Mit Schreiben vom 19. Mai 2020 erstattete ein Fonds aus Großbritannien (TCI) Strafanzeige gegen Verantwortliche der Wirecard AG wegen verschiedener aus dem KPMG-Bericht herausgearbeiteter Sachverhalte. Dieses Verfahren hat die Staatsanwaltschaft München I auch als Ermittlungsverfahren eingetragen, da sie nunmehr einen Anfangsverdacht sah. Dieses Verfahren bildet auch den Anfang des aktuell gegen die Verantwortlichen der Wirecard AG geführten Hauptverfahrens. Kurz darauf, am 2. Juni 2020, erstattete die BaFin Strafanzeige wegen Verdacht auf Marktmanipulation in zwei Fällen mit zwei falschen Ad-hoc-Mitteilungen. Die Zeugin *Bäumler-Hösl* gab hierzu an: „*Die BaFin hat jetzt hier einen klar abgrenzbaren Sachverhalt angezeigt.*“ Bereits am 5. Juni 2020 führte die Staatsanwaltschaft Durchsuchungen bei der Wirecard AG sowie der Privatwohnung von Herrn *Marsalek* durch.

Am 18. Juni 2020 erstattete die BaFin unter Bezugnahme auf den KPMG-Sonderbericht Strafanzeige gegen Verantwortliche der Wirecard AG. Am selben Tag wurde Herr *Marsalek* freigestellt und die Staatsanwaltschaft formulierte einen neuen Durchsuchungsbeschluss. An dem Tag war – so die Zeugin *Bäumler-Hösl* – zwar ein Anfangsverdacht auf jeden Fall gegeben. Es habe aber auch denkbare Tatbestandsalternativen gegeben, etwa dass der Treuhänder mit dem Geld durchgebrannt sei. Die Situation sei zum damaligen Zeitpunkt völlig unklar gewesen. Presseangaben zufolge soll Herr *Marsalek* direkt nach seiner Entlassung bei Wirecard in der Nacht vom 18. Juni auf den 19. Juni 2020 nach Weißrussland geflohen sein.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass es aus staatsanwaltschaftlicher Sicht eine eindeutige Sachverhaltslage erst am 22. Juni 2020 gegeben hat. Am Vorabend gegen 22 Uhr ist Frau *Bäumler-Hösl* von den Wirecard Anwälten *Ufer/Knauer* angerufen und auf eine anstehende Ad-hoc-Mitteilung hingewiesen worden. Um ca. 3 Uhr hat Frau *Bäumler-Hösl* die Ad-hoc-Mitteilung gelesen, in der Wirecard eingestand, dass Bankguthaben auf Treuhandkonten in Höhe von insgesamt 1,9 Milliarden Euro mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht bestehen. Um 7 Uhr morgens trug sie dem Gruppenleiter Herrn *Bühning* auf, einen Haftbefehl gegen die Beschuldigten Herrn *Marsalek* und Herrn *Dr. Braun* zu schreiben. Nach Angaben der Zeugin *Bäumler-Hösl* seien die Haftbefehle auch relativ schnell beim zuständigen Ermittlungsrichter beantragt und erlassen worden. Parallel habe Frau *Bäumler-Hösl* die Verteidiger kontaktiert und ihnen aufgetragen, mit ihren Mandanten zur Staatsanwaltschaft zu kommen. Die Haftbefehle habe sie gegenüber den Verteidigern nicht erwähnt. Die Haftbefehle enthielten jeweils neben dem Tatvorwurf der unrichtigen Darstellung nach § 331 HGB auch Verstöße gegen das WpHG (Marktmanipulation) mit einem Strafrahmen bis zu 10 Jahren. Haftgründe waren Flucht- und Verdunklungsgefahr.

Während Herr *Dr. Braun* noch am Abend mit seinem Verteidiger erschien, teilte Herr *Eckstein*, der Verteidiger von Herrn *Marsalek*, mit, sein Mandant sei auf den Philippinen, um nach dem Verbleib des Geldes zu forschen. Er werde rund eine Woche auf den Philippinen sein und sich dann unverzüglich stellen. Die Staatsanwaltschaft vereinbarte daraufhin für den 30. Juni 2020 einen Vernehmungstermin. Die Staatsanwaltschaft München I gab sich hiermit zufrieden und beantragte bis zum 3. Juli 2020 weder einen europäischen noch einen internationalen Haftbefehl.

Als Herr *Marsalek* entgegen der Ankündigung seines Anwalts nicht erschien, erwirkte die Staatsanwaltschaft München I am 3. Juli 2020 gegen ihn einen an den aktualisierten Ermittlungsstand angepassten Haftbefehl und veranlasste umgehend internationale Fahndungsmaßnahmen.

Insbesondere mit Blick auf die Schwere der vorgeworfenen Taten kann der Ausschuss nicht nachvollziehen, warum die Staatsanwaltschaft überhaupt vor Vollziehung der Haftbefehle die Verteidiger der Beschuldigten kontaktierte. Weiterhin konnte dem Ausschuss nicht plausibel erklärt werden, warum sich die Staatsanwaltschaft München I für rund eine Woche mit der Nachricht des Verteidigers zufrieden gab, der zu dem Zeitpunkt bereits entlassene Herr *Marsalek* suche auf den Philippinen nach dem verschwundenen Geld. Der Haftbefehl hätte unmittelbar nach Erlass vollzogen und internationale Fahndungsmaßnahmen hätten eingeleitet werden müssen.

## VII. Geldwäscheverdachtsmeldungen der FIU

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass es in der Vergangenheit zwei als „auffällig“ bezeichnete Geldwäschevorgänge gab, die die Financial Intelligence Unit (FIU) beim Bayrischen Landeskriminalamt (BLKA) angezeigt hatte und derentwegen bei der Staatsanwaltschaft München I ermittelt wurde. Die Akten selbst konnten dem Untersuchungsausschuss aufgrund von Rechtshilfemaßnahmen nicht vorgelegt werden.

Bei der ersten Geldwäscheverdachtsanzeige ging die Mitteilung der FIU am 13. Februar 2019 beim Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) ein und wurde am 15. Februar 2019 an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Gegenstand waren Kontogutschriften auf den Konten von Herrn *Dr. Braun* und Herrn *Marsalek* im Dezember 2017 und Dezember 2018. Die Bank von Herrn *Marsalek* hatte aufgrund auffälliger Gelder eine Geldwäscheverdachtsanzeige erstattet.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass von der zuständigen Abteilung der Staatsanwaltschaft München I zunächst von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 152 Abs. 2 StPO abgesehen wurde, da aus ihrer Sicht damals keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine inkriminierte Herkunft der Gelder oder eine Vortat im Sinne von § 261 StGB vorlagen. Nach der Auskunft eines Kreditinstituts seien die festgestellten Zahlungsflüsse Darlehensverträgen zwischen dem Kreditinstitut und einer privaten Beteiligungsgesellschaft sowie zwischen dieser Beteiligungsgesellschaft und einem Vorstandmitglied der Wirecard AG zuzuordnen. Da auch nach gründlicher Ermittlungsarbeit keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür gefunden wurden, dass die Darlehensgewährung durch die Bank an das Vorstandmitglied eine gewerbsmäßige oder bandenmäßig begangene Straftat war, wurde das Verfahren im Dezember 2019 eingestellt.

Die zweite Geldwäscheverdachtsanzeige ging am 18. Juni 2019 bei der Staatsanwaltschaft München I ein. Gegenstand waren Überweisungen zwischen Geschäftskonten von verschiedenen Gesellschaften in Asien, teilweise Tochtergesellschaften der Wirecard AG, im Zeitraum vom 15. Dezember 2017 bis zum 29. März 2018. Eine Korrespondenzbank hatte die Geldwäscheverdachtsmeldung als Reaktion auf die Artikel der *Financial Times* erstattet. Zum damaligen Zeitpunkt habe jedoch für die Staatsanwaltschaft überhaupt keine Möglichkeit bestanden, ein Rechtshilfegesuch zu stellen, da es keinen Konnex nach Deutschland gegeben habe. Die Mitteilung habe in den Artikeln der *Financial Times* erwähnte Zahlungen nachvollzogen, die aber alle in Singapur stattgefunden hätten, sodass ein Bezug zum deutschen Strafrecht nicht ersichtlich war.

## H. Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht in Deutschland wird von ESMA und EZB, BaFin und Bundesbank ausgeübt. Für Wirecard waren schwerpunktmäßig BaFin und Bundesbank zuständig.

## I. Wirecard Bank

Der Ausschuss beschäftigte sich ausführlich mit der Frage der Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding. Diese Frage ist bedeutsam, da die BaFin im Falle einer Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding auch bankaufsichtsrechtliche Befugnisse bezogen auf den Konzern gehabt hätte.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Wirecard AG keine Finanzholding war. Die zwischen die Wirecard Bank AG und die Wirecard AG gehängte Zwischenholding Wirecard Acquiring & Issuing GmbH wurde

aber als eine Finanzholding eingestuft. Hier ergab sich in der Vernehmung, dass eine konsolidierte Überprüfung auf Ebene dieser Zwischenholding durch die geplante Umhängung der Bank direkt unter die Wirecard AG verhindert wurde. Das Unternehmen nahm die angekündigte Umstrukturierung letztendlich nie vor.

## 1. Inhaberkontrollverfahren und Einstufung als Nicht-Finanzholding

Mit der Anzeige der Wirecard Bank AG über ihre Beteiligungsstruktur im Januar 2014 hatten die BaFin und die Deutsche Bundesbank wegen der Wirecard AG an der Spitze des Wirecard Konzerns zu prüfen, ob die Wirecard AG als Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 CRR einzustufen ist. Hiernach lautet die Definition einer Finanzholding:

Eine „Finanzholdinggesellschaft“ [ist] ein Finanzinstitut, das keine gemischte Finanzholdinggesellschaft ist und dessen Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Institute oder Finanzinstitute sind; die Tochterunternehmen eines Finanzinstituts sind dann hauptsächlich Institute oder Finanzinstitute, wenn mindestens eines dieser Tochterunternehmen ein Institut ist und wenn über 50 % des Eigenkapitals, der konsolidierten Bilanzsumme, der Einkünfte, des Personals des Finanzinstituts oder eines anderen von der zuständigen Behörde als relevant erachteten Indikatoren Tochterunternehmen zuzuordnen sind, bei denen es sich um Institute oder Finanzinstitute handelt.

Die Zeugin *Franziska Folter* schilderte dem Ausschuss detailliert die Prüfung der Wirecard AG durch die Bundesbank anhand dieser Kriterien.

Im Februar 2017 kamen Deutsche Bundesbank und BaFin zu dem Ergebnis, dass die Wirecard AG wegen ihres Tätigkeitsschwerpunkts (bzw. dem der Töchter) keine Finanzholdinggesellschaft war. Das Kriterium, dass es sich bei den Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich um Institute oder Finanzinstitute handelte, konnte auf Basis der vorgelegten Konzerndaten nicht bejaht werden.

Die Zwischenholding Acquiring & Issuing GmbH erfüllte laut Bundesbank und BaFin dagegen die Tatbestandsmerkmale einer Finanzholding. Es bestünde somit die grundsätzliche Pflicht zur Konsolidierung auf Ebene der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH (vgl. Art. 11 Abs. 2 CRR). Basis für die Prüfung bildeten die von der Wirecard Bank AG am 25. Juli 2016 eingereichten Unterlagen. Beurteilungsstichtag war somit der 31. Dezember 2015.

Die Verantwortung für den Prüfprozess lag bei der Bundesbank. Dies resultiert aus der Aufgabenteilung nach § 7 Kreditwesengesetz (KWG), wonach die operative Aufsicht bzw. laufende Überwachung, insbesondere die Sachverhaltsermittlung und die Auswertung der von den Instituten eingereichten Unterlagen, der Deutschen Bundesbank-Hauptverwaltung oblag. Die BaFin prüfte das Ergebnis der Bundesbank auf Plausibilität und bestätigte die Nichteinstufung. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die mit der Aufsicht befassten Zeugen die Auffassung der Bundesbank und BaFin aus dem Jahr 2017 in Bezug auf die Nichteinstufung der Wirecard AG teilen.

Bereits im Aufsichtsgespräch am 16. Februar 2017 äußerte die Wirecard Bank AG ihren Unmut über die Entscheidung in Bezug auf die Konsolidierungspflicht auf Ebene der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH mit der Wirecard Bank AG als übergeordnetem Unternehmen. Die Wirecard Bank AG kündigte daher eine zeitnahe Konzern-Reorganisation zur Vermeidung der bankaufsichtlichen Konsolidierung an. Auch Herr *Rainer Wexeler*, ehemaliger Vorstand der Wirecard Bank AG, gab in seiner Zeugenvernehmung an, Herr *Ley* habe gegenüber der Bundesbank und der BaFin offen kommuniziert, dass eine Umstrukturierung erfolge, damit das Unternehmen den andernfalls entstehenden Meldepflichten der Acquiring & Issuing GmbH entgegen könne.

Daraufhin informierte die BaFin die Wirecard Bank AG am 24. Februar 2017 darüber, dass das beabsichtigte Umhängen der Wirecard Bank AG direkt unter die Wirecard AG ein Inhaberkontrollverfahren nach § 2c KWG unter Beteiligung der EZB auslösen würde. Auf die zwischenzeitlich mögliche Durchsetzung der Konsolidierungspflicht auf Ebene der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH wurde nach Angabe der Bundesbank und der BaFin wegen des als gering eingeschätzten Erkenntnisgewinns und der beabsichtigten Umstrukturierung im Wirecard Konzern verzichtet. Sämtliche Zeugen betonten, dass eine bankenaufsichtsrechtliche Konsolidierung der Zwischenholding keinen aufsichtsrechtlichen Mehrwert gehabt hätte.

Beim Inhaberkontrollverfahren handelt es sich um ein anlassbezogenes Prüfungsverfahren, das zum einen mit der Anmeldung der Wirecard Bank AG im Jahr 2015 durchgeführt wurde, zum anderen im Jahr 2018 im Zuge der geplanten Umhängung der Wirecard Bank AG unmittelbar an die Wirecard AG.

Die Wirecard AG benötigte zur Vorbereitung des Inhaberkontrollverfahrens nach § 2c KWG zu Beginn des Jahres 2018 mehrere Monate. Der Prozess verlief sehr zäh und schleppend. Es mussten mehrfach Unterlagen nachgefordert werden. In der Beweisaufnahme stellte der Ausschuss fest, dass das Inhaberkontrollverfahren im Jahr 2018 federführend durch die Deutsche Bundesbank geprüft wurde. Grundlage der Prüfung waren insbesondere der Konzernabschluss per 31. Dezember 2017 einschließlich des Lageberichts, Anhang und Bestätigungsvermerk des Konzernabschlussprüfers vom 11. April 2018 und den Jahresabschluss der Wirecard AG per 31. Dezember 2017 einschließlich Lagebericht, Anhang sowie Bestätigungsvermerk des Jahresabschlussprüfers vom 25. April 2018. Im Rahmen des Inhaberkontrollverfahrens wurde die Frage, ob die Wirecard AG nicht doch als Finanzholding einzustufen sei, sowohl von BaFin und Bundesbank als auch von der EZB nochmals aufgeworfen. Die erneute Prüfung des Sachverhaltes führte auf Basis einer unveränderten Entscheidungsgrundlage zu keinem anderen Ergebnis als im Februar 2017. Der Ausschuss konnte jedoch nicht nachvollziehen, warum zur Entscheidung dieser Frage keine aktuellen Unterlagen angefordert worden sind, sondern vielmehr mit den Unterlagen aus dem Jahr 2015 geprüft wurde. Die EZB gab sich hiermit zufrieden, da die BaFin und die Bundesbank ankündigten, zu Beginn des Jahres 2019 eine Neubewertung mit aktualisierten Zahlen vorzunehmen. Der Zeuge *Röseler* begründete dies damit, dass die Prüfung der Tatbestandsmerkmale einer Finanzholding sehr aufwendig sei und deswegen entschieden wurde, erst nach der Auflösung der Zwischenholdingsstruktur die Prüfung erneut durchzuführen. Dass eine Prüfung mit anderen Unterlagen ggf. zu anderen Ergebnissen geführt hätte, geht aus einer Briefing-Unterlage der BaFin für Herrn *Felix Hufeld* vom 15. Juni 2020 hervor:

Die Aufsicht geht derzeit von einer Konsolidierungspflicht der Wirecard AG aus (...) Nach Durchsicht des Geschäftsberichts 2018 sowie des aktuellen Organigramms der Wirecard AG könnten ca. 28 Tochterunternehmen Finanzinstitute sein und zur Einordnung als Finanzholding führen. Zudem wird vermutet, dass die Einkünfte mehrheitlich aus der Zahlungsabwicklung herrühren.

Eine zwischenzeitlich durchgeführte Prüfung konnte dies nicht bestätigen und kam zu dem gleichen Ergebnis wie die Prüfung im Jahr 2017.

Das Verfahren der Bundesbank endete nach Einverständnis der BaFin mit der Genehmigung der Umstrukturierung durch die EZB. Dies wurde der Wirecard AG am 10. Januar 2019 mitgeteilt. Die Entscheidung sei für sechs Monate gültig. Die Wirecard AG ließ die Frist am 10. Juli 2019 verstreichen. Frühere Anfragen zum Sachstand der Auflösung der Zwischenholding sind seitens der BaFin nicht erfolgt. Am 23. Dezember 2019 beantragte die Wirecard AG eine Fristverlängerung bei der EZB. Daraufhin begann BaFin-intern die Klärung, wie mit einem Fristverlängerungsantrag grundsätzlich umgegangen werden soll. In der Folge wurde das Verfahren erneut durchgeführt, wobei auch zu diesem Zeitpunkt durch BaFin und Bundesbank noch auf die Konsolidierung auf Ebene der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH verzichtet wurde. Im März 2020 reichte die Wirecard AG neue Unterlagen ein, die eine veränderte Konzernstruktur aufwiesen. Am 13. Mai 2020 wurde auf Arbeitsebene mit der EZB besprochen, dass aufgrund der Erkenntnisse des KPMG-Berichts materielle Änderungen eingetreten sind, die ein neues Verfahren erfordern. Aufgrund der Insolvenz der Wirecard AG wurde dieses Verfahren nie zum Abschluss gebracht, wobei die EZB im Übrigen auch nicht die Einstufung der Wirecard AG als Nicht-Finanzholding kritisierte.

Der Zeuge *Jochem Damberg* bestätigte, dass die BaFin im Inhaberkontrollverfahren gegenüber der Bundesbank eine untergeordnete Rolle spielte. Auch die begrenzte Reichweite des Prüfverfahrens wurde thematisiert. Insbesondere wurden im Inhaberkontrollverfahren keine eigenen Bilanzprüfungen bei der Wirecard AG durchgeführt. Die Inhaberkontrolle umfasste zwar auch die Konzernabschlüsse 2017 und 2018 sowie deren Bestätigungsvermerke des Konzernabschlussprüfers der Bank AG und der Wirecard AG. Ein Betrug war hier jedoch nicht feststellbar, da die Bundesbank und die BaFin im Zuge des Inhaberkontrollverfahrens keine eigene Wirtschaftsprüfung durchführten und daher auf die aufrichtige Zulieferung der Daten durch die Unternehmen und Wirtschaftsprüfer angewiesen waren.

Der Ausschuss hat erarbeitet, dass das Inhaberkontrollverfahren ordnungsgemäß in Zusammenarbeit der Deutschen Bundesbank, BaFin und EZB durchgeführt wurde. Im Falle Wirecards wurde es durch die Anmeldung der Wirecard AG und die geplante Umhängung der Bank als direktes Tochterunternehmen der

Wirecard AG im Jahr 2018 aus rein formalen Anlässen angestoßen. Die Überprüfung lag hier federführend bei der Deutschen Bundesbank.

## 2. Wirecard Bank AG Geschäftstätigkeit und Bankenaufsicht

Der Ausschuss beschäftigte sich auch intensiv mit den Geschäftstätigkeiten der Wirecard Bank AG und der von der Deutschen Bundesbank und der BaFin durchgeführten Bankenaufsicht. Bis zur Insolvenz und der Aufarbeitung durch den Untersuchungsausschuss richteten sich die Bilanzbetrugsvorwürfe gegen die Wirecard AG. Die Wirecard Bank AG spielte beim eigentlichen Bilanzbetrug (dem TPA-Geschäft) auch keine Rolle. Auch konnte der Ausschuss nicht darlegen, dass die Bilanzen der Wirecard Bank AG auffällig waren. Die Wirecard Bank AG vergab jedoch Kredite an Geschäftspartner in Asien, die zum Teil genutzt wurden, um mittels Unternehmens-Akquisen angebliche Forderungen in angebliche Vermögenswerte umzuwandeln. Außerdem wurden strategische Kredite sehr wahrscheinlich dafür genutzt, Geld aus dem Konzern herauszuschleusen. Diese Kredite wurden meist auf persönliche Empfehlung von Herrn *Marsalek* vergeben. Als Sicherheit diente eine Bürgschaft der Wirecard AG. So wurde für die Bank der Eindruck erweckt, es gebe kein gesteigertes Kreditausfallrisiko.

§ 7 des KWG regelt die Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Bundesbank und der BaFin bei der Bankenaufsicht, die durch die von der BaFin nach § 7 Abs. 2 KWG im Einvernehmen mit der Bundesbank erlassenen Aufsichtsrichtlinie vom 21. Mai 2013 detailliert ausgestaltet ist. Danach nimmt die Bundesbank vor allem die in Ziffer 2.2.3 Abs. 1 der Aufsichtsrichtlinie erwähnten Aufgaben wahr, mithin die Sachverhaltsaufklärung, die Auswertung der eingehenden und zu erhebenden Informationen, die darauf aufbauende Bewertung aktueller und potenzieller Risiken sowie die Bewertung von Prüfungsfeststellungen. Diese Ergebnisse stellt die Bundesbank gemäß Ziffer 2.2.3 Abs. 2 der Aufsichtsrichtlinie der BaFin unverzüglich zur Verfügung, damit diese eine abschließende Beurteilung und Entscheidung über die Sachverhalte vornehmen kann. Diese abschließende Beurteilungs- und Entscheidungsbefugnis der BaFin bei allen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen und Auslegungsfragen ergibt sich außerdem aus Ziffer 2.2.2 Abs. 2 der Aufsichtsrichtlinie.

Die Aufgabe der laufenden Aufsicht und der überwiegende direkte Kontakt mit der Wirecard Bank AG als weniger bedeutendes Institut, insbesondere die Auswertung der von den Instituten eingereichten Unterlagen, der Prüfungsberichte und der Jahresabschlussunterlagen sowie die Durchführung und Auswertung der bankgeschäftlichen Prüfungen zur Beurteilung der angemessenen Eigenkapitalausstattung und Risikosteuerungsverfahren der Institute, obliegen der Deutschen Bundesbank. Die BaFin legt gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. 3 der Aufsichtsrichtlinie im Benehmen mit der Bundesbank die Aufsichtsstrategie und Aufsichtsplanung fest und passt sie gegebenenfalls unterjährig an.

Der Zeuge *Röseler* äußerte sich in seiner Vernehmung selbstkritisch zur Aufsicht der BaFin:

Der Fall Wirecard hat sehr deutlich gemacht, dass der traditionelle Ansatz nicht geeignet ist, um dem Risiko einer Bank mit speziellem Geschäftsmodell zu entsprechen.

Er sprach davon, die Aufsicht müsse auch deshalb neu aufgestellt werden, da es bei Wirecard an einer objektiven Distanz zum Unternehmen gefehlt habe.

Hierbei ist jedoch festzustellen, dass die Prüfung der Wirtschaftsprüfer zu keinen außergewöhnlichen Feststellungen kam und Kennziffern wie Eigenkapitalquote und Liquidität – nach dem Wortlaut des Zeugen *Röseler* – „hervorragend“ waren. Der Zeuge *Röseler* räumte jedoch ebenfalls ein:

Das eigentliche Risiko bestand eben nicht in Kapital- oder Liquiditätsengpässen. Das eigentliche Risiko bestand darin, dass die Bank zu einem gigantischen Betrugsgebilde gehörte und für betrügerische Aktivitäten missbraucht wurde.

Im Geschäftsmodell des Wirecard Konzerns war die Wirecard Bank – neben der Gewährung von strategischen Krediten – vorrangig für den Lastschrifteneinzug und die Abrechnung mit Kreditkartenunternehmen verantwortlich. Die Bank ermöglichte somit der Wirecard AG, ihren Kunden eine komplette Dienstleistungskette der Zahlungsabwicklung anzubieten. Für die Abwicklung des internationalen Zahlungsverkehrs hat die

Bank zu ca. 60-80 Korrespondenzbanken geschäftliche Beziehungen unterhalten. Somit gab es bei der Wirecard Bank auch ein Geschäftsfeld, welches von den Bilanzbetrugsanschuldigungen und letztendlich auch vom Betrug nicht betroffen war.

Die Wirecard Bank war weder im klassischen Kreditgeschäft noch im Wertpapiergeschäft tätig. Sie vergab allerdings in den Jahren ab 2016 vermehrt sogenannte „strategische“ Kredite. Diese strategischen Kredite wurden – so geht es aus den Kreditvorlagen hervor – an Geschäftspartner der Wirecard AG vergeben, um diese in ihrer Geschäftsentwicklung zu unterstützen und langfristig Geschäftsbeziehungen aufzubauen. Für diese Darlehen stellte die Wirecard AG teilweise Sicherheiten in Form von selbstschuldnerischen Bürgschaften, welche sich – laut dem KPMG-Sonderbericht – zum 31. Dezember 2018 auf insgesamt rund 95 Millionen Euro beliefen.

Die Vergabe von strategischen Krediten an sich ist nicht untypisch und findet – so der Zeuge *Röseler* – in ähnlicher Form zum Beispiel bei Automobilbanken statt. Bei der Wirecard Bank AG wiesen die Kreditvorlagen jedoch Auffälligkeiten auf, die auch von der Bankenaufsicht hätten erkannt werden können. Der Zeuge *Röseler* merkte hierzu in seiner Zeugenvernehmung an:

Wir wissen heute, dass die Bank Kredite auch an Unternehmen vergeben hatte, die im Mittelpunkt des betrügerischen Geschehens standen.

Der Vorstand der Wirecard AG übte bei der Kreditvergabe großen Einfluss aus. Die Initiative für die Kreditvergabe an Geschäftspartner ging damals von Herrn *Ley* und insbesondere von Herrn *Marsalek* aus. In den Kreditvorlagen wurden sodann diese Empfehlungen allein als Grund des Engagements angegeben. Auffällig war dabei, dass Herr *Marsalek* bei der Wirecard Bank AG formal keine Funktion hatte.

Die Wirecard Bank berief sich in der Prüfung dieser Kredite darauf, dass nach § 18 KWG auf eine Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse verzichtet werden konnte, da durch die Bürgschaft der Wirecard AG entsprechende Sicherheiten gestellt wurden. Der Zeuge *Wexeler*, der ehemalige Vorstand der Wirecard Bank AG, gab hierzu an:

Bei den Start-ups ist es natürlich schwierig, weil man natürlich nicht auf vergangenheitsbezogene Unterlagen Bezug nehmen kann. Blanko hätten wir es auf gar keinen Fall gegeben, da wäre mir das Risiko zu hoch gewesen.

Diese Sicht wurde in einer der jährlichen Überprüfungen der Bank durch den Wirtschaftsprüfer beanstandet und in der Folge fand im Auftrag der BaFin vom 3. Juni bis 21. Juli 2017 eine MaRisk-Sonderprüfung nach § 44 KWG durch die Bundesbank statt, bei der sechs strategische Kredite einbezogen wurden. Im Ergebnis stellte die Bundesbank bei der Kreditvergabe im Bereich strategischer Kredite keine schwerwiegenden Mängel (F4) fest, traf aber eine gewichtige Feststellung (F3). Die Feststellungen der Bundesbank wurden in der Folge von der Wirecard Bank adressiert, so dass in den Jahren 2018 und 2019 die Kapitaldienstfähigkeit durch eine intensivere Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditempfänger entsprechend berücksichtigt wurde. Eine unabhängige Prüfung von Deloitte und die Jahresabschlussprüfungen stellten in der Folge fest, dass die festgestellten Mängel in der Kreditvergabe behoben wurden.

Die Gesellschafterstruktur der Kreditnehmer war jeweils sehr verschachtelt und undurchsichtig. Aus dem KPMG-Sonderbericht ergibt sich, dass selbst im Nachhinein teilweise nicht nachvollzogen werden konnte, wer die wirtschaftlich Berechtigten hinter den Kreditnehmern waren.

Die Kreditnehmerin OCAP wechselte im Jahr 2018 – ohne, dass dem nachgegangen wurde – die Geschäftsausrichtung vom Ölhandel zur Kreditvermittlungsagentur.

Vertragliche Vereinbarungen oder eine Übersicht der an OCAP weitergeleiteten Kunden konnte die Wirecard AG nicht vorlegen. Umsatzerlöse sollen aus diesem Geschäft in den Jahren 2016 bis 2018 nicht erzielt worden sein.

Bei dem Kreditnehmer Herrn *Häuser*, Managing Director der OCAP, gab es einen auffälligen Interessenkonflikt: Er war kurz vor Empfang des Kredits noch selbst für den Wirecard-Konzern tätig. Gleichzeitig war er mit Frau *Häuser-Axtner* verheiratet, die wiederum für die Wirecard Asia Holding tätig war. Auch die Asia Holding hatte einen Kredit an OCAP vergeben. Diese Interessenkonflikte hätten bei einer sorgfältigen Prüfung der Kreditvorlagen auffallen müssen.

Bei einzelnen durch Bürgschaften der Wirecard AG besicherten Engagements sind im Untersuchungszeitraum des KPMG-Sonderberichts Leistungsstörungen aufgetreten. Eine zeitnahe Ziehung der als Sicherheit von der Wirecard AG gewährten Bürgschaften konnte KPMG aus den Kreditunterlagen nicht erkennen. Im Laufe der KPMG-Untersuchungen wurde Ende 2019 lediglich in einem Fall die Ziehung einer Bürgschaft der Wirecard AG vorgenommen.

Das strategische Kreditportfolio der Bank und die diesbezügliche Geschäftsorganisation (inkl. Besicherungen, Risikoversorbedarf) waren regelmäßig Gegenstand der laufenden Aufsicht durch die BaFin und Bundesbank (Jahresabschlussprüfungen, Sonderprüfungen, Aufsichtsgespräche und Risikoprofilierung und Risikobeurteilung). Der Ausschuss ist irritiert, dass die BaFin und die Bundesbank aufgrund dieser Auffälligkeiten über die Kreditprüfung aus dem Jahr 2017 hinaus keine weiteren gezielten Aufsichtsmaßnahmen ergriffen haben.

Nach dem Erscheinen des KPMG-Reports initiierte der Vorstand der Wirecard Bank einen Bericht der Innenrevision, um die Auswirkungen des KPMG-Berichts zu analysieren. Nach der Insolvenz wurde der Analyseumfang auch um die Überprüfung von Bilanzbetrug erweitert. Es gab einen weiteren Bericht der Innenrevision im September 2020, der sich detailliert mit strategischen Krediten und eventuellen Interessenkonflikten in der Kreditvergabe auseinandersetzt. Nach den Feststellungen des Berichts soll das Erschleichen der Darlehen dazu gedient haben, um in Wirklichkeit nicht oder nicht in dieser Höhe bestehende Umsätze und Erträge bei der Wirecard-Gruppe vorspiegeln zu können. Sogenannte Kreislaufbuchungen sollen demnach dazu beigetragen haben, die Bilanz der Wirecard-Gruppe aufzublähen. Es gäbe zwar keine Hinweise, dass auch Bankmitarbeiter in die illegalen Aktivitäten auf Gruppenebene einbezogen waren. Der Berichtsteller identifizierte jedoch zahlreiche „Fehler“ und „Schwächen“ bei der Kreditgenehmigung durch die Bankmitarbeiter, es habe Ungenauigkeiten und Implausibilitäten gegeben. Ein Austausch zwischen der Innenrevision der Wirecard Bank zum Thema der strategischen Kredite fand vor der Insolvenz ausschließlich mit der Bundesbank statt.

Mit der laufenden Aufsicht über die Wirecard Bank AG war bei der Bundesbank die Zeugin *Folter* vom 1. November 2014 bis zum 15. November 2019 betraut. Sie war im Rahmen ihrer Tätigkeit als Institutsbetreuerin für die Auswertung aller Informationen über die Bank zuständig. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die strategischen Kreditvergaben zwar im Aufsichtsgespräch thematisiert worden seien. Aufgrund der Überprüfung der Kredite habe es jedoch – so die Zeugin *Folter* – keine Anhaltspunkte gegeben, denen man im Detail hätte nachgehen müssen. An Kreditvergaben an das Unternehmen OCAP könne sich die Zeugin nicht mehr erinnern.

Im Rahmen seines Ausscheidens Ende des Jahres 2019 kontaktierte der langjährige Wirecard Bank Vorstand Herr *Wexeler* die Bundesbank, um in seinem „Exit-Gespräch“ auf Probleme bei der Kreditvergabe der Wirecard Bank hinzuweisen. In dem Gespräch ging es um problematische Kredite und den Einfluss der Vorstände der Wirecard AG auf die Kreditvergabe. Überdies habe Herr *Wexeler* darauf hingewiesen, dass aus seiner Sicht die Wirecard AG Defizite in den Bereichen Controlling und Compliance aufweise. Da das Gespräch keinen unmittelbaren aufsichtlichen Bezug hatte und um den Hinweisgeber zu schützen, sollten die Vorwürfe im Rahmen der anstehenden Jahresabschlussprüfung der Wirecard Bank durch PWC und die Bundesbank überprüft werden. Außerdem forderte die BaFin zum Feststellen weiterer Belege Aufsichtsratsprotokolle an und setzte sich mit dem Prüfungsverband in Verbindung. Aufgrund der epidemischen Lage verzögerten sich diese Maßnahmen und kamen vor der Insolvenz zu keinem konkreten Ergebnis. Die Bankenaufsicht hätte die Hinweise angesichts der bereits bekannten Informationen über die Wirecard Bank – zu dem Zeitpunkt liefen bereits die Bilanzprüfung bei der DPR und auch die KPMG Sonderprüfung – mit mehr Nachdruck verfolgen können.

Im Juli 2019 erfolgte eine dreitägige Sonderprüfung nach § 44 KWG wegen Geldwäsche bei der Wirecard Bank AG. Einige Tage später wurde die Wirecard Bank in die Geldwäscheintensivaufsicht aufgenommen. Mit dieser Eingruppierung ist eine besonders enge aufsichtliche Begleitung verbunden, die sich u. a. durch erhöhte Berichtspflichten sowie Vor-Ort-Aufsichts-Handlungen auszeichnet.

## II. Bilanzkontrolle

Die Bilanzkontrolle ist in den §§ 106 ff. WpHG geregelt. In Deutschland ist die Bilanzkontrolle als zweistufiges Verfahren ausgestaltet. In der ersten Stufe zuständig für die Prüfung von Bilanzen ist die Deutsche

Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR), die gemäß § 342b HGB als eine privatrechtlich organisierte Einrichtung zur Prüfung von Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften (Prüfstelle) durch Vertrag anerkannt ist. Gemäß § 108 Abs. 1 WpHG ist es der BaFin erst auf einer zweiten Stufe und unter wenigen engen Voraussetzungen möglich, selber ein Bilanzkontrollverfahren durchzuführen: Wenn ihr die Prüfstelle berichtet, dass ein Unternehmen seine Mitwirkung bei einer Prüfung verweigert oder mit dem Ergebnis der Prüfung nicht einverstanden ist, sowie wenn erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses der Prüfstelle oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die Prüfstelle bestehen.

Nach geltendem Recht war die Durchführung einer eigenen Bilanzkontrolle bei der Wirecard AG durch die BaFin nicht möglich. Die BaFin leitete der DPR im Jahr 2015 die Financial-Times-Alphaville Vorwürfe, im Jahr 2016 die Zatarra-Vorwürfe und im Jahr 2017 die Vorwürfe im Manager Magazin zu und bat um eine Überprüfung. Im Februar 2019 beauftragte die BaFin anlässlich der erneuten Vorwürfe der Financial Times die DPR mit einer Bilanzprüfung bei der Wirecard AG, einer sogenannten Verlangensprüfung, die jedoch vor der Insolvenz des Konzerns noch nicht zu einem Abschluss kam. Die DPR gab jeweils gegenüber der BaFin an, die Vorwürfe geprüft zu haben beziehungsweise in den Jahren 2019 und 2020, sie noch zu prüfen. Erst am 14. Mai 2020 kommunizierte die DPR gegenüber der BaFin, dass im verkürzten Abschluss zum 30. Juni 2018 von einer fehlerhaften Rechnungslegung auszugehen sein müsse.

Die DPR war zu einer angemessenen Prüfung der Bilanzen der Wirecard AG nicht in der Lage. Es hat sich herausgestellt, dass die DPR nicht darauf ausgelegt ist, Betrugssachverhalte zeitnah aufzudecken. Hierfür fehlen sowohl die erforderlichen Mittel als auch kriminalistische Expertise.

Die Beweisaufnahme hat allerdings auch ergeben, dass die DPR auch im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Vorwürfen gegen die Wirecard AG nicht angemessen nachgegangen ist. Trotz Auffälligkeiten in den Bilanzen, die Herr *McCrum* und Herr *Borgwerth* aufgedeckt hatten, wurde den Verdachtsmomenten in den Jahren 2015 bis 2017 nicht nachgegangen und lediglich auf Aussagen des Vorstandes von Wirecard vertraut. 2019 wickelte die DPR auch nach den detaillierten Berichten der Financial Times und trotz des klaren Auftrages der BaFin die Prüfung der Verdachtsmomente im Rahmen der Verlangensprüfung als nachrangigen Routinefall sehr zögerlich ab.

Die Zusammenarbeit zwischen der DPR und der BaFin war unbefriedigend. Die DPR weigerte sich ihrer Rechtsauffassung folgend generell, die BaFin über eine laufende Prüfung zu informieren. Durch eine bessere Zusammenarbeit hätten Prozesse beschleunigt und verbessert werden können.

Problematisch war zudem, dass nur das Leerverkaufsverbot in der Öffentlichkeit bekannt war, nicht hingegen die von der BaFin kurz zuvor bei der DPR in Auftrag gegebene Verlangensprüfung. Aufgrund der geltenden Verschwiegenheitsverpflichtungen gemäß §§ 21, 107 WpHG und § 342c HGB war es der BaFin nicht möglich, anderen staatlichen Stellen und der Öffentlichkeit die Einleitung einer Bilanzprüfung mitzuteilen. Dies wird im Hinblick auf die Signalwirkung auf den Markt differenzierter geregelt, um in Fallkonstellationen ähnlich der vorliegenden die Öffentlichkeit über die Einleitung einer Bilanzprüfung informieren zu können.

Schließlich hat der Ausschuss eine unzureichende Einhaltung von Compliance-Strukturen bei der DPR aufgedeckt. Im Rahmen der Beweisaufnahme hat sich herausgestellt, dass der DPR Präsident *Prof. Dr. Edgar Ernst* ein Aufsichtsratsmandat zu einer Zeit angenommen hatte, zu der die Annahme weiterer Mandate durch den Präsidenten bereits aufgrund einer entsprechenden Änderung der Verfahrensordnung des Nominierungsausschusses untersagt war. Selbst wenn man der Rechtsauffassung der DPR folgt, dass die Regelungen nicht auf den bestehenden Arbeitsvertrag des Präsidenten *Prof. Dr. Edgar Ernst* Anwendung fanden, stellt sich dennoch die Frage, warum nicht auf eine Änderung des Vertrages hingewirkt wurde, um die Unabhängigkeit der Mitglieder der Prüfstelle sicherzustellen.

Insgesamt hat sich gezeigt, dass die gesetzgeberische Entscheidung aus dem Jahr 2004 falsch war, die Bilanzkontrolle in so weitem Umfang der privaten Wirtschaft selbst zu überlassen. Der Ausschuss begrüßt es deshalb, dass das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz eine Reform des Bilanzkontrollsystems vorsieht.

## 1. Allgemeines zur DPR

Die DPR prüft seit 2005 die Rechnungslegung von kapitalmarktorientierten Unternehmen (Enforcement). Die Prüfung dient der Aufdeckung von Bilanzmanipulationen oder Bilanzfälschungen. Grundlage hierfür ist der gemäß § 342b HGB mit dem BMJV geschlossene Anerkennungsvertrag vom 30. März 2005, den das

BMJV in Reaktion auf die Vorkommnisse bei Wirecard zum 31. Dezember 2021 ordentlich gekündigt hat. Die DPR hat bislang über 1500 Prüfverfahren durchgeführt. In circa 300 Fällen hat die DPR eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt und in Einzelfällen hat sie Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft wegen Betruges erstattet.

In Deutschland ist das Enforcement-Verfahren zweistufig ausgestaltet, sodass neben der privatrechtlich organisierten DPR in der ersten Stufe die mit hoheitlichen Mitteln ausgestattete BaFin in einer zweiten Stufe beteiligt ist, soweit die engen Voraussetzungen des § 108 WpHG erfüllt sind. Der Gesetzgeber hat sich im Jahr 2004 bewusst für ein auf Selbstregulierung der Wirtschaft ausgelegtes zweistufiges Modell der Bilanzkontrolle entschieden. Die DPR auf der ersten Stufe und die BaFin auf der zweiten Stufe beurteilen jeweils eigenständig, ob bei einem Unternehmen konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen. Ist dies der Fall, leitet die DPR entweder selbst eine Prüfung ein oder dies geschieht auf Verlangen der BaFin. Frau Ministerin *Christine Lambrecht MdB* nahm zum aktuellen System wie folgt Stellung:

Den Betrug der Wirecard AG hat [die DPR] nicht entdeckt, obwohl sie mehrfach auch mit Bilanzprüfungen befasst war.(...) In diesem Fall ist dieses zweistufige System dann an die Grenzen gestoßen.

Das BMJ hat die DPR – eine privatrechtlich organisierte Einrichtung – im Einvernehmen mit dem BMF im Jahr 2005 als Prüfstelle anerkannt. Die Prüfstelle ist nicht hoheitlich beliehen und übt keine Hoheitsbefugnisse aus. Das Prüfverfahren durch die Prüfstelle hat daher eine freiwillige Mitwirkung des Unternehmens zur Voraussetzung.

Eine staatliche Aufsicht des BMJV über die Prüfstelle besteht nicht, weder eine Rechts- noch eine Fachaufsicht. Die DPR führt ihre Prüfungen unabhängig und vertraulich durch. Die Aufgaben des BMJV in Bezug auf die DPR beschränken sich auf die Anerkennung der Prüfstelle, die Genehmigung von Änderungen ihrer Satzung und Verfahrensordnung, die Beteiligung bei personellen Veränderungen im Kreise der Mitglieder der Prüfstelle sowie die Genehmigung der jährlichen Wirtschaftspläne. Die Zeugin *Lambrecht MdB* brachte diese Rolle im Ausschuss wie folgt auf den Punkt: „*Das BMJV ist nicht selbst Teil des Enforcement-Geschehens. Es hat keine Zugriffe auf Einzelfälle.*“ Sie stellte weiterhin klar, dass es keine Informationspflichten der Rechnungsstelle gegenüber dem BMJV gebe, diese bestünden ausschließlich gegenüber der BaFin. Die Beschäftigten der DPR unterliegen vielmehr einer strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht. Daher informierte die DPR das BMJV auch nicht darüber, dass bereits seit Februar 2019 ein Prüfverfahren der DPR gegen die Wirecard AG lief.

## 2. Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Wirecard AG

Die DPR führte in den Jahren 2015 und 2016 eine Stichprobenprüfung des Jahresabschlusses 2014 der Wirecard AG durch. Am 9. Mai 2016 leitete die BaFin die Berichterstattung im „Spiegel“, die sich mit dem Zatarra-Bericht und den Vorwürfen Dan McCrums auseinandersetzte, an die Prüfstelle weiter, damit diese Informationen bei der laufenden Prüfung des Konzernabschlusses 2014 der Wirecard von der DPR berücksichtigt würden. Laut dem ESMA Peer Review lagen der DPR der Zatarra-Bericht, Whistleblower-Informationen, die sich auf die „House of Wirecard Serie“ bezogen, Financial-Times-Alphaville und weitere Anschuldigungen in den Medien und Informationen des Journalisten *Heinz-Roger Dohms* vor. Die DPR gab gegenüber der BaFin an, dass sie die Vorwürfe geprüft habe und sie keine fehlerhafte Rechnungslegung im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 der Wirecard AG festgestellt hat.

Die BaFin hatte keine Grundlage, an diesen Feststellungen der DPR zu zweifeln. Die zuständige Abteilungsleiterin der BaFin, Frau *Hannelore Lausch*, erklärte gegenüber dem Ausschuss, das zuständige Referat der BaFin habe der Prüfstelle alle verfügbaren Informationen zur Berücksichtigung zur Verfügung gestellt. Die BaFin habe

der Prüfstelle gesagt: Die und die Auffälligkeiten sind da. Und dann schreibt die Prüfstelle: Es ist alles in Ordnung; keine Anhaltspunkte, dass hier irgendwelche gesetzeswidrigen Transaktionen vorhanden sind.

Nachdem die Prüfstelle ihre Prüfung fertiggestellt hatte, erschien im Manager Magazin ein Artikel, der Auffälligkeiten in den Bilanzen der Wirecard AG thematisierte. Die BaFin schickte diesen Artikel daraufhin am

23. Februar 2017 an die DPR mit einer Bitte um Prüfung im Nachgang zu der gerade abgeschlossenen Stichprobenprüfung. Die DPR meldete der BaFin daraufhin, dass sie auch bezogen auf diese Vorwürfe keine Unregelmäßigkeiten feststellen konnte.

In Bezug auf die Geschehnisse vor der Verlangensprüfung 2019 ist zu kritisieren, dass die DPR die Signale in der internationalen Presse nicht zum Anlass genommen hat, um die Wirecard AG für eine Sonderprüfung in den Jahren 2016 bis 2018 auszuwählen, obwohl über die Risiken in Bezug auf illegale Tätigkeiten bei Wirecard berichtet worden war. Dass es bei der DPR an einer kritischen Grundhaltung fehlte, zeigt auch die Überprüfung des Jahresabschlusses 2014 der Wirecard AG. Hier hätte die DPR Whistleblower-Hinweisen sowie Medienberichten während der Zeit der Untersuchung gründlicher nachgehen müssen. Eine entsprechende sorgfältigere Dokumentation der Erkenntnisse sowie ein kritischer Umgang mit Informationen wäre wohl auch später für die Prüfung im Jahr 2019 nützlich gewesen.

### 3. Verlangensprüfung im Auftrag der BaFin im Jahr 2019

Aufgrund der Berichte der Financial Times Anfang 2019 beauftragte die BaFin am 15. Februar 2019 die DPR damit, den verkürzten Abschluss der Wirecard AG zum 30. Juni 2018 und den zugehörigen Zwischenlagebericht für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres 2018 einer Prüfung gemäß § 342b Abs. 2 S.3 Nr. 2 HGB (Prüfung auf Verlangen der BaFin) zu unterziehen. Eigenständig hatte die DPR bis dahin keine konkreten Anhaltspunkte festgestellt.

Anlass war, dass die BaFin in dem genannten Abschluss gemäß §§ 108 Abs. 2, 107 Abs. 1 S.1 WpHG konkrete Anhaltspunkte für einen wesentlichen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften sah. Wie aus dem Schreiben der DPR an die Wirecard AG vom 18. Februar 2019 hervorgeht, waren insbesondere folgende Anhaltspunkte gegeben: Aus Informationen der Financial-Times-Berichterstattung leitete die BaFin ab, dass die Umsatzerlöse des Abschlusses zu hoch ausgewiesen sein könnten. Möglicherweise wurden Umsatzerlöse mit gefälschten Unterlagen belegt, ohne dass für diese Umsätze entsprechende Leistungen des Unternehmens erbracht worden sind. Darüber hinaus könnten Umsatzerlöse aus Geschäften zwischen zwei Tochtergesellschaften in den Umsatzerlösen des Konzerns erfasst worden sein, weil die Wirecard AG eines der Tochterunternehmen als konzernfremdes Unternehmen behandelte. Solche Umsätze wären stattdessen in den Umsatzerlösen des Konzerns zu eliminieren gewesen. Außerdem können die ausgewiesenen Umsatzerlöse der Höhe nach fehlerhaft sein, weil infolge von Rückdatierungen bei Verkaufsvereinbarungen Umsatzerlöse nicht in der Periode erfasst wurden, in der die Leistung tatsächlich erbracht wurde.

Der Verlangensprüfung lagen damit gravierende und auch strafrechtlich relevante Anhaltspunkte zu Grunde (Fälschung von Dokumenten / Rückdatierung von Verträgen etc.). Dennoch war mit der Prüfung zunächst aus Personalmangel nur ein Mitarbeiter befasst. Der damalige Präsident der DPR, Herr *Prof. Dr. Ernst*, versuchte das in seiner Vernehmung mit fehlenden Ressourcen zu erklären. Die DPR hat dem Sachverhalt nicht die richtige Priorität eingeräumt. So stellt sich etwa die Frage, warum sich die DPR nicht wegen des Umfangs der Prüfung gemäß § 342b Abs.1 HGB bei der Durchführung ihrer Aufgaben anderer Personen bedient hat. Die DPR wäre befugt gewesen, weitere externe Wirtschaftsprüfer hinzuzuziehen, was hier jedoch unterblieb. Die lange Prüfdauer der DPR-Verfahren ist ein grundlegendes Problem. Eine Bilanzprüfung durch die DPR, die auf eine Fehlerfeststellung hinausläuft, dauert im Durchschnitt 13,5 Monate.

Im Rahmen der viel zu langen Prüfung stellte sich zudem noch heraus, dass die DPR insgesamt nicht auf die Aufklärung von Betrugssachverhalten ausgerichtet ist. Die DPR ist laut des Zeugen *Prof. Dr. Ernst* nicht in der Lage, komplexe forensische Prüfungen durchzuführen. In seiner Zeugenvernehmung gab der Zeuge *Prof. Dr. Ernst* an, ein Bilanzbetrug könne nicht allein durch eine intensive Fragestellung im Zusammenhang mit Rechnungslegungsthemen aufgedeckt werden, insbesondere wenn die Unternehmensleitung und die Auskunftspersonen selbst die Betrüger sind. Es bestehe seit der Gründung der DPR Einigkeit, dass sie nicht für die Ausermittlung eines Sachverhalts, sondern für dessen Abbildung in der Rechnungslegung zuständig sei. Die Einführung des zweistufigen Verfahrens im Oktober 2004 hatte zum Ziel, dass die Prüfungen auf der ersten Stufe auf einer Mitwirkung der zu prüfenden Unternehmen basieren und auch auf der zweiten Stufe nicht forensisch ausgestaltet sind.

Vor diesem Hintergrund hat sich die „Sperrwirkung“ zugunsten der ersten rein privatrechtlichen Prüfungsstelle als problematisch gezeigt. Obwohl nach der Veröffentlichung des KPMG-Berichts am 28. April 2020

bekannt war, dass die DPR mit der Prüfung nicht vorankam, konnte die BaFin die Prüfung nicht ohne weiteres an sich ziehen. Dies war wiederum auch auf die Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen der BaFin und DPR zurückzuführen. Aufgrund von Verschwiegenheitspflichten und mangelnden Berichtspflichten der Prüfstelle gegenüber der BaFin (z. B. regelmäßige Sachstände zu Prüfungen) hatte die BaFin nicht genügend Informationen, um überhaupt festzustellen, dass erhebliche Zweifel an dem Prüfungsergebnis oder der Prüfungsdurchführung vorliegen. Nur unter dieser Voraussetzung hätte die BaFin allerdings erst die Prüfung an sich ziehen dürfen.

Die ESMA – deren Ausführungen der Ausschuss insoweit teilt – kritisiert außerdem, dass im Rahmen der Verlangensprüfung aufgrund des Halbjahresberichts 2018 die BaFin und die DPR die Untersuchungen schon vor Oktober 2019 auf das TPA-Geschäft hätten ausdehnen müssen, da ernsthafte Hinweise bereits zu Beginn des Jahres 2019 (insbesondere aus den Artikeln der Financial Times) verfügbar waren.

Bei der Verlangensprüfung gab es bis zur Insolvenz im Juni 2020 kein Ergebnis, nachdem aufgrund eines Personalwechsels im Zeitraum Juni bis Oktober 2019 keine Prüfungshandlungen umgesetzt wurden. Im Oktober 2019 entschied sich die DPR, erst das Ergebnis des KPMG-Berichts abzuwarten. Am 7. Mai 2020 teilte der Präsident der DPR der BaFin erstmalig mit, dass die DPR bisher keine substantielle Prüfung der Wirecard AG vorgenommen hatte. In einer E-Mail vom 8. Mai 2020 von Frau *Roegele* an Herrn *Franke* im BMF heißt es hierzu:

Wir haben gestern auf mehrfache Nachfrage von Herrn Prof. Ernst (bislang nur mündlich) erfahren, dass die DPR auf unsere Mitte Februar 2019 beauftragte Prüfung des Halbjahresabschlusses 2018 der Wirecard AG praktisch voraussichtlich seit Juni (?) 2019 inhaltlich nichts mehr gemacht hat. Zunächst gab es einen Sachbearbeiterwechsel, der dazu führte, dass man nichts mehr gemacht hat und ab Oktober hat man dann mit der Begründung, das Ergebnis von KPMG abwarten zu wollen, auch nichts mehr gemacht. Die Sonderprüfung durch KPMG ist m.E. kein Grund, dass die DPR die Prüfung nicht fortsetzt. Angesichts der Thematik Wirecard scheint mir das insgesamt bei der DPR eine hinterfragbare Prioritätensetzung zu sein – zudem hatten wir die Prüfung beauftragt.

Die BaFin prüfte auch, ob „*erhebliche Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Prüfung*“ gegeben seien, um die Prüfung der Bilanzen an sich ziehen zu können. Diese Prüfung kam jedoch zu dem Ergebnis, dass dies nicht der Fall sei.

Als die Prüfung bereits über 15 Monate lang andauerte, kontaktierte Herr Staatssekretär *Dr. Kukies* am 28. Mai 2020 (Eingang im BMJV am 3. Juni 2020) Frau Staatssekretärin *Dr. Margaretha Sudhof* mit der Bitte um Einwirkung auf die DPR:

Die BaFin hat bereits im Februar 2019 von der DPR eine Prüfung des verkürzten Abschlusses zum 30. Juni 2018 verlangt. Bislang liegt der BaFin jedoch kein Ergebnis vor. Ich wäre deshalb dankbar, wenn Sie sich dafür einsetzen könnten, dass mögliche Unzulänglichkeiten der Rechnungslegung von Wirecard zeitnah aufgeklärt werden.

Anlässlich des Schreibens von Herrn Staatssekretär *Dr. Kukies* fand am 9. Juni 2020 eine Telefonkonferenz des BMJV (Johannes Urban, III A3) mit der DPR (Herr *Prof. Dr. Ernst*, Präsident; Frau *Prof. Dr. Thormann*, Vizepräsidentin; Herr *Zempe*, Geschäftsführer) statt. Wie sich aus einem internen Vermerk von Herrn *Urban* ergibt, habe er gegenüber der DPR die Brisanz des Falls dargelegt, die sich aus der Bedeutung des Unternehmens und dem großen öffentlichen Interesse an den im Raum stehenden Vorwürfen gegen die Wirecard AG ergebe. Herr *Urban* habe verdeutlicht, dass eine Priorisierung des Prüfverfahrens sowie dessen zeitnaher Abschluss erwartet werde. Die DPR wies auf die komplizierte Prüfung aufgrund des speziellen Geschäftsmodells der Wirecard AG hin. Hinzu komme, dass sich der Sachverhalt in Bezug auf die von der Financial Times erhobenen Vorwürfe außerhalb des deutschen Rechtsraumes bewege. Die DPR sei sich der Dringlichkeit und Bedeutung der Angelegenheit bewusst. Die Prüfung der Wirecard AG werde priorisiert behandelt. Die operative Kapazität zur Prüfung sei verdoppelt worden, indem ein weiterer Prüfer beigezogen worden sei, was einen sehr seltenen Ausnahmefall darstelle.

Mit Ministervorlage vom 9. Juni 2020 gab das Fachreferat des BMJV einen umfassenden Vermerk zum Stand der Prüfung und einen Antwortentwurf an das BMF auf den Weg. Aus dem Vermerk geht hervor, dass das BMJV erst im Zusammenhang mit dem Schreiben von Herrn Staatssekretär *Dr. Kukies* von der Verlangensprüfung erfahren hat. Dies ist auf die Verschwiegenheitspflicht der DPR zurückzuführen.

#### 4. Geschehnisse nach der Insolvenz

Der Ausschuss hat den sehr zeitnahen Austausch zwischen der DPR, dem BMJV und dem BMF zur künftigen Ausgestaltung der Bilanzkontrolle positiv zu Kenntnis genommen. Die schnelle Reaktion ist sicherlich auch darauf zurückzuführen, dass es sich bei der DPR um eine privatrechtliche Stelle handelt, die auf die Anerkennung des BMJV angewiesen ist. Demnach übermittelte die DPR bereits am 26. Juni 2020 ein Positionspapier an das BMF mit Reformvorschlägen in Bezug auf die Bilanzkontrolle. Aus Sicht der DPR sei sie für die Fälle, bei denen der Verdacht eines betrügerischen Vorgehens vorliegt, als privatrechtliche Institution nicht mit den erforderlichen Informations- und Durchgriffsrechten sowie personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet.

Trotz der rasch vorgelegten und durchaus konstruktiven Vorschläge kündigte Frau Staatssekretärin *Dr. Sudhof* für das BMJV am 30. Juni 2020 im Wege der ordentlichen Kündigung den DPR-Anerkennungsvertrag zum 31. Dezember 2021. Die Zeugin *Lambrecht MdB* stellte vor dem Ausschuss klar, dass „*Wenn wir nicht gehandelt hätten, dann hätte sich der Vertrag automatisch verlängert und wäre bis zum 31.12.2022 weitergelaufen*“. Die schnelle Reaktion des BMJV ist vor dem Hintergrund richtig, dass sich das Ministerium aufgrund der Informationen rund um Wirecard Handlungsspielraum nicht zuletzt für Neuverhandlungen zu einem Anerkennungsvertrag verschaffen musste. Es sei – so die Zeugin – zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht klar gewesen, ob an dem System festgehalten werde und wie sich alles weiter entwickeln würde.

#### 5. Die Unabhängigkeit des Präsidenten

Zuletzt am 12. Mai 2016 erfolgte eine Verschärfung der Verfahrensordnung des Nominierungsausschusses mit Blick auf die Zulässigkeit von Aufsichtsratsmandaten von Mitgliedern der Prüfstelle. Gemäß Teil B Ziff. 1 (9) der Verfahrensordnung dürfen Mitglieder der Prüfstelle während ihrer Amtszeit keine Aufsichtsratsmandate bei Unternehmen innehaben. Bis zur Übernahme des Amts des Mitglieds der Prüfstelle müssen bestehende Aufsichtsratsmandate aufgegeben sein. Gemäß Teil B Ziff. 2 (3) der Verfahrensordnung kann – abweichend hiervon – vom Nominierungsausschuss insofern eine Ausnahme zugelassen werden, als der Präsident oder Vizepräsident der Prüfstelle höchstens drei Aufsichtsratsmandate innehaben darf, die er bereits bei der Wahl zum Mitglied der Prüfstelle innehat. Während der Amtszeit als Präsident oder Vizepräsident der Prüfstelle dürfen keine neuen Aufsichtsratsmandate übernommen werden, soweit es sich nicht um die Erneuerung eines Mandats handelt.

Nachdem der Zeuge *Prof. Dr. Ernst* bei seiner Zeugenvernehmung am 11. Februar 2020 auf den Vorhalt, dass die Verfahrensordnung im Jahr 2016 verschärft worden ist und er sein Aufsichtsratsmandat bei der Metro erst im Jahr 2017 angenommen hat, sehr überrascht war, sicherte er zu, den Sachverhalt zu prüfen und eine Antwort nachzureichen. Ob der Zeuge *Prof. Dr. Ernst* das neue Aufsichtsratsmandat beim BMJV angezeigt hat, wusste er nicht mehr. Auch war der Ausschuss sehr überrascht über diese Unkenntnis. Der Ausschuss sieht eine deutliche Gefahr für die Unabhängigkeit der Mitglieder der Prüfstelle, wenn diese als Mitglieder der Prüfstelle Aufsichtsratsmandate wahrnehmen.

Am 19. Februar 2021 übersandte Herr *Prof. Dr. Ernst* ergänzend zu seiner Aussage ein Kurzgutachten seines Anwalts, wonach nicht gegen die geltende Verfahrensordnung verstoßen wurde, da auf sein Arbeitsverhältnis sein länger bestehender Dienstvertrag Anwendung finde. Die Regeln der damals geltenden Verfahrensordnung seien eingehalten worden. Auf die Frage, warum nicht auch auf eine Änderung des Arbeitsvertrages hingewirkt wurde, erläuterte die Zeugin *Lambrecht MdB*, man habe Herrn *Prof. Dr. Ernsts* Expertise sehr geschätzt, daher habe die Anpassung seines Dienstvertrages wohl so lange gedauert. Nach den Entscheidungen zum Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität wird die Tätigkeit der DPR zum Jahresende 2021 enden.

### III. Das Leerverkaufsverbot

Die BaFin verhängte am 18. Februar 2019 eine Allgemeinverfügung zum Verbot der Begründung und der Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien der Wirecard AG. In den Zeugenaussagen wurde betont, dass die BaFin damit nicht die Wirecard AG schützen wollte, sondern eine Gefahr für das generelle

Marktvertrauen annahm. Eine solche Bedrohung des Marktvertrauens sei gegeben gewesen, weil sich der Markt – wenn die Gefahr der „Short-Attacke“ bestanden und sich realisiert hätte – wegen manipulativer Elemente nicht mehr auf eine effiziente Preisbildung hätte verlassen können. Außerdem sah die BaFin eine Gefahr für Nachahmungseffekte bezüglich weiterer Short-Attacken, wenn sie eine manipulative Preisbildung nicht unterbinden würde.

Diese Prognose fußte maßgeblich auf von der Staatsanwaltschaft München I übermittelten Hinweisen, die die BaFin wegen einer angeblich bevorstehenden „weiteren Short-Attacke“ gegen die Aktien der Wirecard AG kontaktierte. Diese an die BaFin weitergegebenen Informationen kamen vom Rechtsanwalt der Wirecard AG; Herrn *Enderle*. Frau *Verena Weick-Ludewig* fasste diese Prognoseentscheidung in ihrer schriftlichen Befragung aus Sicht der BaFin zusammen:

Ein drohender marktmanipulativer Angriff auf ein Unternehmen des bedeutendsten deutschen Aktienindex unter positivem Vorabwissen und damit Duldung der Finanzaufsicht barg die Gefahr starker Marktverunsicherungen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat die Staatsanwaltschaft München I der BaFin unverzüglich und ungeprüft Informationen des Rechtsanwalts der Wirecard AG übermittelt, nach denen die Wirecard AG durch Mitarbeiter von Bloomberg erpresst werde und in diesem Zusammenhang eine „weitere Short-Attacke“ unmittelbar bevorstehe. Die Staatsanwaltschaft hatte die Quelle als hinreichend glaubwürdig eingestuft, um die Informationen unmittelbar an die BaFin weiterzugeben. Die Informationen der Staatsanwaltschaft wurden innerhalb der BaFin als ernsthafte Information eingeschätzt. Die BaFin hatte nicht den Eindruck, dass die Staatsanwaltschaft diese Informationen nicht als glaubwürdig einschätzt. Die Information wurde als ernsthaft eingeordnet, weil sie von der Staatsanwaltschaft kam.

Die BaFin stützte ihre Prognoseentscheidung, dass eine Short-Attacke bevorstehen könnte, die eine Gefahr für das Marktvertrauen darstellen würde, auf die folgenden Hinweise:

- die Mitteilung einer angeblich drohenden Short-Attacke durch die Staatsanwaltschaft München I,
- ein Anstieg der Nettoleerverkaufspositionen, Short-Positionen, die bestimmten Marktteilnehmern zugewiesen werden konnten, die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft genannt wurden,
- die damals aktuelle negative Berichterstattung über die Wirecard AG und
- die Historie der Wirecard AG mit früheren „Short-Attacken“.

Letztendlich ausschlaggebend waren aus Sicht der BaFin dabei die von der Staatsanwaltschaft München I übermittelten Hinweise. Die Zeugin *Weick-Ludewig* führte hierzu in ihrer schriftlichen Vernehmung aus:

Die potenzielle Short-Attacke wurde nicht vom Referat WA 25 [der BaFin], sondern von der Staatsanwaltschaft München I identifiziert.

Der Ausschuss setzte sich zudem intensiv mit der Frage auseinander, ob die Allgemeinverfügung vom 18. Februar 2019 formell und materiell rechtmäßig war. Eine Handelsaussetzung nach § 14 WpHG wäre ein „besseres“ Signal an den Markt gewesen, da diese Maßnahme nicht den Eindruck erweckt hätte, die BaFin stelle sich auf die Seite der Wirecard. Eine Handelsaussetzung hätte jedoch einen deutlich tieferen und damit unverhältnismäßigen Eingriff dargestellt. Aus dem gleichen Grund wurde auch ein generelles Verbot gedeckter Leerverkäufe der Wirecard Aktie verworfen.

Gestützt wurde die Allgemeinverfügung auf Art. 20 der Leerverkaufsverordnung 236/2012 (LVV). Hierbei ist für beide Tatbestandsalternativen notwendige Voraussetzung, dass entweder die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen bedroht ist. In Art. 24 der Delegierten Verordnung zur Leerverkaufsverordnung 918/2012 (DelVO) werden zusätzliche Kriterien und Faktoren aufgelistet, bei denen von ungünstigen Ereignissen und Entwicklungen ausgegangen werden kann, die eine Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen darstellen. Beim Katalog des Art. 24 DelVO handelt es sich jedoch eindeutig nicht um eine abschließende Regelung. Die ESMA und die BaFin sahen den Tatbestand des Art. 20 LVV – Bedrohung des Marktvertrauens – als erfüllt an und orientierten sich hierbei insbesondere an den Tatbestandsvoraussetzungen des Regelbeispiels aus Art. 24 Absatz 1c DelVO.

An der Erarbeitung der Allgemeinverfügung für ein Leerverkaufsverbot waren seitens der BaFin vor allem Herr *Kimmer*, Frau *Schierhorn*, Frau *Marie-Christine Geilfus* und Frau *Weick-Ludewig* beteiligt. Frau Exekutivdirektorin *Roegele* traf letztendlich die Entscheidung, ein Leerverkaufsverbot zu verhängen. Der für Leerverkaufsverbote zuständige Referatsleiter war am Freitag außer Haus, die zuständige Abteilungsleiterin war langfristig erkrankt und die stellvertretene Abteilungsleiterin war nicht involviert, da man annahm, dass sie nicht im Haus war.

Eine Beteiligung der Bundesbank bei der Verhängung eines Leerverkaufsverbotes nach Art. 20 LVV ist nicht notwendig. Zwischen den beteiligten Institutionen – BMF, BaFin und Bundesbank – besteht Einigkeit, dass dieser aber in jedem Fall Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Dementsprechend wurde die Zentrale der Bundesbank am 15. Februar 2019 gegen 11:34 Uhr über die Absicht informiert, ein Leerverkaufsverbot zu erlassen, ohne jedoch die Bundesbank über die von der Staatsanwaltschaft übermittelten Hinweise zu informieren. Im Anschluss fand gegen 12:30 Uhr ein Telefonat zwischen dem bei der Bundesbank zuständigen Hauptgruppenleiter Herrn *Jens Seiler* mit Frau *Geilfus* und Frau *Weick-Ludewig* statt, beide Referentinnen im für Leerverkaufsverbote zuständigen Referat der BaFin. Seitens der BaFin wurde in diesem Gespräch mitgeteilt, dass das geplante Verbot nicht mit Gefahren für die Finanzstabilität begründet werden sollte. Staatsanwaltliche Ermittlungen wurden seitens der BaFin auch in diesem Gespräch nicht erwähnt. Um 18:21 Uhr wurde der Bundesbank der erste Entwurf der geplanten Verfügung durch die BaFin zugesandt. Die staatsanwaltlichen Ermittlungen wurden auch hier nicht kommuniziert. Die BaFin gab an, dass die Bundesbank nicht vollständig hatte informiert werden können, weil die Staatsanwaltschaft München I um die vertrauliche Behandlung der Informationen gebeten hatte.

Die innerhalb der Bundesbank zuständigen Zentralbereiche prüften im Laufe des Tages mit den ihnen zur Verfügung stehenden Informationen, ob aus ihrer Sicht die Voraussetzungen eines Leerverkaufsverbotes gegeben waren. Hierbei kam die Bundesbank am Abend des 15. Februar 2019 zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzung der Gefahr für die Finanzmarktstabilität für ein Leerverkaufsverbot aus Sicht der Bundesbank nicht gegeben war, da von der Wirecard AG ausgehende Ansteckungseffekte auf den Gesamtmarkt nicht gesehen wurden. Dies wurde der BaFin ohne tiefere Erläuterung telefonisch durch Herrn *Seiler* mitgeteilt. Eine schriftliche Prüfung der Bundesbank hierzu wurde der BaFin nicht übersandt. Die BaFin informierte daraufhin die Bundesbank über die von der Staatsanwaltschaft München I übermittelten Hinweise, woraufhin es zu einem Gespräch zwischen Frau *Roegele* und Frau *Prof. Dr. Claudia Maria Buch* kam. In diesem Gespräch wurden die staatsanwaltlichen Ermittlungen von Frau *Roegele* auch gegenüber Frau *Prof. Dr. Buch* kommuniziert. Die Zeugin *Prof. Dr. Buch* verwies im Ausschuss darauf, dass aus Sicht der Bundesbank zum damaligen Zeitpunkt keine Gefahr für die Finanzstabilität bestanden habe. Eine Gefahr für das Marktvertrauen habe man damals nicht bewerten können. Zu den staatsanwaltlichen Ermittlungen habe sie keine Einschätzung abgeben können, da dies außerhalb der Analysemöglichkeiten der Bundesbank lag. Die Bundesbank sah von einer Stellungnahme ab. Auch die Prüfungen der Bundesbank zu möglichen Auswirkungen eines Kursverfalls der Wirecard und sich daraus ergebenden Ansteckungseffekten wurden nicht mehr an die BaFin weitergegeben.

Bereits am 15. Februar 2019 wurde die ESMA, die als zuständige Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 27 (2) der EU-LeerverkaufsVO vor Erlass eines Leerverkaufsverbots zu beteiligten ist, über die Absicht der BaFin informiert, ein Leerverkaufsverbot der Wirecard-Aktien auszusprechen. Dabei wurden der ESMA die Hinweise des Rechtsanwalts *Enderle* zur Verfügung gestellt und sie über deren Übermittlung durch die Staatsanwaltschaft München I informiert. Die ESMA setzte sich insbesondere intensiv mit der Prognoseentscheidung und der Rechtmäßigkeit der Maßnahme auseinander. Am Morgen des 16. Februar 2019 ergänzte die BaFin daraufhin den Entwurf des Leerverkaufsverbots um Ausführungen zu Abstrahlungseffekten der Wirecard:

In the current Situation there is the risk that this uncertainty regarding a fair price determination could extends to other Issuers, especially to DAX- issuers or financial institutions.

Zu Abstrahlungseffekten führte die ESMA in ihrer Opinion aus: „Darüber hinaus nimmt die ESMA zur Kenntnis, dass die BaFin ein Ansteckungsrisiko für andere DAX-Aktien meldet.“ (interne Übersetzung der BaFin). Am 17. Februar 2019 gab das Board of Supervisors der ESMA ohne Gegenstimme eine positive Opinion zum Leerverkaufsverbot ab.

Das BMF wurde am Morgen des 15. Februar 2019 auf der Fachebene über die Möglichkeit der Verhängung eines Leerverkaufsverbotes telefonisch informiert. Frau *Geilfus* informierte einen der zuständigen Referenten. Herr Staatssekretär *Dr. Kukies* wurde am 15. Februar 2019 auf dem Dienstweg per E-Mail um 16:47 Uhr von der Fachebene informiert. Diese E-Mail ging zugleich in Kopie an Frau *Dr. Judith Hermes*, die damalige Leiterin der Unterabteilung LA im Leitungsstab. Minister *Scholz* war nicht eingebunden. Um 18:23 Uhr wurde der zuständigen Unterabteilungsleiterin des BMF, Frau *Dr. Eva Wimmer*, und dem zuständigen Referat der Entwurf des Leerverkaufsverbots übersandt. Herr *Hartmut Krüger* nahm in der Folge an einer Telefonkonferenz mit der BaFin teil, in der die Maßnahme besprochen wurde. Nach der positiven Opinion der ESMA informierte Exekutivdirektorin *Roegele* außerdem die zuständige Unterabteilungsleiterin Frau *Dr. Wimmer*. Die Zeugin *Dr. Wimmer* und der Zeuge *Dr. Kukies* stellten dem Ausschuss dar, dass das BMF bei Einzelaufsichtsmaßnahmen, die unmittelbar auf europäischem Recht fußen, keinen Einfluss auf die Prognoseentscheidung der BaFin nehmen darf. Das BMF habe in der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht die operative Unabhängigkeit der BaFin zu achten, die der BaFin insbesondere aus dem Europarecht erwächst. Aus diesem Grunde konzentriert sich die Rechts- und Fachaufsicht des BMF auf die Grundsätze und die organisatorischen Rahmenbedingungen der Tätigkeit der BaFin. In aufsichtsrechtliche Einzelentscheidungen der BaFin greife das BMF grundsätzlich nicht ein. An diese Vorgaben hätte sich das BMF gehalten.

Der Ausschuss konnte außerdem die Zusammenhänge zwischen den Artikeln der Financial Times, der Strafanzeige der Wirecard AG bei der Staatsanwaltschaft München I, dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I gegen die Financial Times, den Untersuchungen der BaFin zu einer möglichen Marktmanipulation der Journalisten der Financial Times und dem Leerverkaufsverbot erarbeiten. *Jan Marsalek* erreichte mit der Hilfe des Rechtsanwalts *Enderle* aus der in München renommierten Kanzlei Bub Gauweiler und dessen guten Kontakten zur Staatsanwaltschaft München I, dass diese die Journalisten der Financial Times der Marktmanipulation verdächtigte.

Am 1. Februar 2019, nach dem Erscheinen der Berichte in der Financial Times über den Bericht von Rajah & Tann, leitete die BaFin eine Untersuchung wegen Marktmanipulation gegen Shortseller und die Autoren der Financial Times aber auch gegen die Wirecard AG ein. Am gleichen Tag stellte Wirecard aufgrund dieser Berichterstattung eine Anzeige gegen Unbekannt bei der Staatsanwaltschaft München I. Staatsanwalt *Bühning* fragte am 4. Februar 2019 bei der BaFin nach, ob dort wegen der Berichte der Financial Times Untersuchungen angestellt würden, was die BaFin bestätigte. Am 14. Februar 2019 brachte der Anwalt der Wirecard AG, Herr *Enderle*, persönlich eine – nicht unterschriebene – eidesstaatliche Versicherung eines Herrn *Daniel James Harris*, angeblich ein Zeuge der Marktmanipulation aus London, bei Staatsanwalt *Bühning* vorbei. Dort wurde dargelegt, dass er Informationen bezüglich des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft gegen die Financial Times / Dan McCrum hätte. Konkret wurde ausgeführt, dass *Daniel James Harris* Shortseller kannte, die bereits vor Veröffentlichung des Artikels der Financial Times am 30. Januar 2019 über diesen Bescheid wussten und Put-Options eingegangen waren. In diesem Zusammenhang wurde auch der Account „Oman“ genannt, der eine solche Put-Option kurz vor der Veröffentlichung des Artikels eingegangen sei. Die Staatsanwaltschaft leitete die nicht unterschriebene „eidesstattliche Versicherung“ am frühen Morgen des 15. Februar 2019 an die BaFin weiter. Am 18. Februar 2019 trug die Staatsanwaltschaft München I Herrn *McCrum* als Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens wegen Marktmanipulation ein. Vor dieser Gesamtlage kam es am 15. Februar 2019 zu dem Telefonat zwischen Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* und Rechtsanwalt *Enderle*, in dem Herr *Enderle* die mutmaßliche Erpressung Wirecards und eine bevorstehende „weitere Short-Attacke“ gegen die Wirecard AG berichtete.

## 1. Marktmanipulationsermittlungen

Am 1. Februar 2019, nach dem Erscheinen der Berichte in der Financial Times über den Bericht von Rajah & Tann, leitete die BaFin eine Untersuchung wegen Marktmanipulation gegen einerseits die Wirecard AG und andererseits gegen Shortseller bzw. die Autoren der Financial Times ein. Herr *Kimmer* war der zuständige Referent für die Untersuchung bezüglich einer möglichen Marktmanipulation. Da eine mögliche Marktmanipulation der Wirecard AG durch falsche oder irreführende Informationen innerhalb der Finanzberichterstattung mittels einer möglichen Bilanzmanipulation erfolgte, wurde ein Bilanzkontrollverfahren gegen die Wirecard AG eingeleitet. Die BaFin entschied sich am 12. Februar 2019 zudem, aufgrund der Vorwürfe der

Financial Times die zuständige DPR mit einer Bilanzprüfung des Halbjahresabschlusses 2018 zu beauftragen, um diesen nachzugehen. Für den Ausschuss ergibt sich daraus, dass die BaFin in alle Richtungen ermittelte.

Der Zeuge *Kimmer* erläuterte dem Ausschuss, dass die Marktmanipulationsprüfung der BaFin gegenüber Shortsellern und den Journalisten der Financial Times nicht im Zusammenhang mit der materiellen Richtigkeit der Berichte stand, sondern mit einem möglichen „Scalping“. Der Zeuge *Kimmer* führte hierzu vor dem Ausschuss aus:

Die andere Hypothese war, dass die Berichte der Financial Times Stellungnahmen waren im Sinne des sogenannten Scalpings. Scalping ist eine Manipulationsart, bei der es darum geht, dass diese Stellungnahmen veröffentlicht werden, dass Personen, die mit dieser Stellungnahme in Verbindung stehen, also entweder sie veröffentlicht haben oder die Veröffentlichung haben vornehmen lassen oder mit den Autoren dieser Stellungnahme zusammengewirkt haben, dass diese vor Veröffentlichung der Stellungnahme Positionen eingegangen sind. Diese Positionen haben dann profitiert von den Auswirkungen der Stellungnahmen auf den Kurs der Aktien, hier jetzt konkret der Wirecard AG.

Am 10. April 2019 erstattet die BaFin bei der Staatsanwaltschaft München I Anzeige wegen Verdachts auf Marktmanipulation gegen mehrere Marktteilnehmer und die Journalisten der Financial Times im Zusammenhang mit Berichterstattung zu Wirecard.

## 2. Kontakt mit der Staatsanwaltschaft München I

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass es am 15. Februar 2019 zu insgesamt mindestens drei Telefonaten zwischen der Staatsanwaltschaft München I und der BaFin kam. Am Tag zuvor, dem 14. Februar 2019, hatte Herr *Kimmer* Herrn *Bühning* angerufen, um sich zu erkundigen, ob der Staatsanwaltschaft Erkenntnisse über einen Artikel der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 13. Februar 2019 vorlagen, in dem der Verdacht geäußert wurde, dass Shortseller über die Berichterstattung der Financial Times vorab informiert waren. Zu diesem Zeitpunkt wurde dies von Seiten der Staatsanwaltschaft München I verneint.

Im ersten Gespräch am 15. Februar 2019 informierte Herr Staatsanwalt *Bühning* Herrn *Kimmer* über die nichtunterschiedene „eidesstattliche Versicherung“ eines Herrn *Daniel James Harris*, die die in der FAZ erhobenen Vorwürfe der Marktmanipulation gegen die Financial Times unterstützte. Im zweiten Gespräch informierte die Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* über die von Rechtsanwalt *Enderle* erhaltenen Hinweise auf eine angebliche Erpressung und eine angeblich unmittelbar bevorstehende weitere Short-Attacke gegen Wirecard. Im dritten Gespräch hielten Herr *Kimmer* und Frau *Schierhorn* Rücksprache mit Staatsanwalt *Bühning*, welche Handlungsmöglichkeiten die BaFin hätte, um auf die angebliche Short-Attacke zu reagieren. Dabei habe Herr Staatsanwalt *Bühning* einem Leerverkaufsverbot den Vorzug vor einer Handelsaussetzung gegeben. Die Zeugin *Schierhorn* führte zu diesem Gespräch aus:

Herr *Bühning* [hat] nicht den Eindruck erweckt [...], dass man am besten einfach die Füße stillhält, sondern dass er [hat] sich schon recht spontan und auch schnell für ein Leerverkaufsverbot ausgesprochen [...], als wir ihm verschiedene Handlungsoptionen benannt haben. Er hätte ja auch etwas anders reagieren können.

Die Prognoseentscheidung der BaFin, die letztendlich zum Leerverkaufsverbot führte, stützte sich maßgeblich auf die Informationen der Staatsanwaltschaft München I, dass eine Short-Attacke auf die Wirecard-Aktie unmittelbar bevorstehe. Die Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* hatte diese Informationen vom Anwalt der Wirecard AG Herrn *Enderle* erhalten und an die BaFin weitergeleitet. Die Staatsanwaltschaft München I hielt die Informationsquelle als Rechtsanwalt und Organ der Rechtspflege für glaubwürdig. Die Zeugin *Schierhorn* führte zu der Sicht der BaFin auf die Hinweise durch die Staatsanwaltschaft München I aus:

Wir haben es für glaubwürdig gehalten, auch deshalb, weil wir es jetzt nicht in Form eines anonymen Hinweises direkt bei der BaFin bekommen haben; da hätte man die Sache vielleicht noch mal anders bewertet. Aber ein guter Teil der Glaubwürdigkeit beruhte eben auf dem Weg, den diese Information zu uns genommen hat.

Am 15. Februar 2019 rief früh morgens Herr Staatsanwalt *Bühning* bei Herrn *Kimmer* in der BaFin an, um ihn über die nicht unterschriebene eidesstattliche Versicherung von Herrn *Daniel James Harris* zu informieren, die ihm am Abend zuvor von Herrn Rechtsanwalt *Enderle* überreicht worden war. Der Zeuge *Kimmer* gab im Ausschuss an, dem Umstand der fehlenden Unterschrift keine Bedeutung beigemessen zu haben. Für ihn hätten nur die im Schreiben enthaltenen Positionen gezählt. Er glich daraufhin zuerst die Position – Put-Option kurz vor Veröffentlichung des Financial Times Bericht am 30. Januar 2019 von einem Account „Oman“ –, die in dem Schreiben explizit erwähnt wurden, mit den Transaktionsmeldedaten der BaFin ab. Hierbei stellte der Zeuge *Kimmer* fest, dass es möglich war, die von Herrn *Harris* beschriebenen Positionen so zu verifizieren, dass die Angaben in der eidesstattlichen Versicherung einen gewissen Wahrheitsgehalt aufwiesen. Gegen den Marktteilnehmer des Accounts „Oman“ läuft derzeit auch weiterhin ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I. Der Ausschuss ist überzeugt, dass dieses „Scalping“ vom 30. Januar 2019 nicht von der Financial Times, sondern von Wirecard selbst ausging, die über die bevorstehende Veröffentlichung des Artikels informiert worden war. Herr *Marsalek* nutzte diese reellen Marktdaten sehr geschickt, um der Theorie einer „Short-Attacke“ der Financial Times gegenüber der Staatsanwaltschaft und der Öffentlichkeit mehr Glaubwürdigkeit zu verleihen. Durch die Weitergabe der eidesstattlichen Versicherung durch die Staatsanwaltschaft an die BaFin und den erfolgreichen Abgleich mit reellen Marktdaten verstärkte sich am 15. Februar 2019 der Eindruck, dass es tatsächlich eine „Short-Attacke“ auf die Wirecard AG gegeben haben könnte, die im Zusammenhang mit den Artikeln in der Financial Times stand. Eine Überprüfung des „Zeugen“ *Daniel James Harris* nahm weder die Staatsanwaltschaft München I noch die BaFin vor. Die Staatsanwaltschaft forderte mehrfach eine unterschriebene Version der eidesstattlichen Versicherung an, die ihr schließlich – sechs Monate später – auch in Kopie übergeben wurde.

Kurz nach dem Telefonat mit Herrn Staatsanwalt *Bühning* am Morgen des 15. Februar 2019 rief Frau Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* bei Herrn *Kimmer* an. Hier berichtete Frau *Bäumler-Hösl*, dass der Anwalt der Wirecard ihr gegenüber angegeben habe, dass die Wirecard erpresst werde und Mitarbeiter von Bloomberg einen Geldbetrag von 6 Millionen Euro forderten, ansonsten würde man in die negative Berichterstattung gegen Wirecard einsteigen. Außerdem berichtete sie, dass – nach Informationen von Herrn Rechtsanwalt *Enderle* – ein Mitarbeiter einer Tochtergesellschaft von Wirecard in Asien wohl auf Kosten eines Hedgefonds nach London unterwegs sei. Eine Person, die mit diesem Hedgefonds in Verbindung stehe, sei der Oberstaatsanwältin dabei bereits aus dem Zatarra-Verfahren bekannt. Außerdem würde eine weitere Short-Attacke auf Wirecard erwartet. Nach Angaben des Zeugen *Kimmer* merkte die Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* hierzu an: sowas habe ich noch nie erlebt. Dieser Anruf hatte bei Herrn *Kimmer* einen „recht starken Eindruck hinterlassen“, wie er im Ausschuss betonte. Er fragte anschließend noch Frau *Bäumler-Hösl* nach einer Verschriftlichung der Warnung der Staatsanwaltschaft, woraufhin diese ihm um 08:54 Uhr einen Gesprächsvermerk ihres Gespräches mit Herrn Rechtsanwalt *Enderle* zufaxte. Im Vermerk heißt es zur Wahrscheinlichkeit einer Short-Attacke: „Aufgrund dieser Vorkommnisse werde eine weitere Short-Attacke befürchtet“. Die Zeugin *Schierhorn*, die nicht an dem Telefonat mit Frau *Bäumler-Hösl* teilgenommen hatte, führte zur Glaubwürdigkeit des Vermerkes aus:

Wir haben vor allem das, was uns Frau Bäumler-Hösl in dem Gespräch rüberbrachte und was dann bei mir auch so ankam, als glaubwürdig gehalten, ja; wenn Sie so wollen, ja.

Herr *Kimmer* meldete die Informationen der Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* sofort an seine Referatsleiterin Frau *Schierhorn* weiter. Herr *Kimmer* und Frau *Schierhorn* gingen dann, gegen 10 Uhr, zu der zuständigen Exekutivdirektorin Frau *Roegele* und berichteten von dem Telefonat sowie dem unmittelbar nach dem Telefonat übermittelten Fax. Zusammen mit Frau *Roegele* überlegten sie kurz, welche Instrumentarien man hätte, um präventiv gegen die laut der übermittelten Informationen von der Staatsanwaltschaft München I befürchtete Short-Attacke vorzugehen. Es wurden die Alternativen einer Handelsaussetzung und eines Leerverkaufsverbots erwogen. Andere Möglichkeiten gab es aus Sicht von Frau *Roegele* nicht: „Und es gab da eigentlich nur zwei Mittel, die da kurz diskutiert wurden. Das ist das Thema Handelsaussetzung, und das ist das Thema Leerverkauf. So.“ Insbesondere sah sie Nichthandeln nicht als diskussionswürdige Alternative: „*offen gestanden, muss ich nicht über eine Option ‚Ich tue nichts‘ diskutieren*“. Bei Frau *Roegele* hatte sich schon zu diesem Zeitpunkt der Eindruck verfestigt, dass die Staatsanwaltschaft eine Handlung erwarte. Sie betonte im Ausschuss ihren Eindruck, dass die Staatsanwaltschaft „*erwartet hat - und natürlich sind wir da im Glied -, dass wir eine präventive Maßnahme ergreifen*“.

Herr *Hufeld* beschrieb die Abwägung eines Nichttätigwerdens mit den Worten: „In so einer Situation erschien es auch mir, wie auch Frau *Roegele*, geradezu zwingend, dass einer Aufsichtsbehörde, die sich der Gefahrenabwehr verpflichtet fühlt, agiert. Die Gegenprobe wäre, dass wir das alles hätten einen guten Mann sein lassen und sagen: Die Staatsanwaltschaft erzählt dummes Zeug.“

Weiter stützte sich Frau *Roegele* bei ihrer Entscheidung auf die vorliegenden Leerverkaufspositionen. Dazu führte sie im Ausschuss aus:

Wir gucken uns die Leerverkaufspositionen an und sagen: Oh ja, sieht man, die Leerverkaufspositionen wachsen. Herr *Kimmer* stellte bei einer Überprüfung einen Anstieg der Nettoleerverkaufspositionen fest. Allerdings konnte nicht festgestellt werden, ob die Nettoleerverkaufspositionen kausal auf den Artikel der *Financial Times* vom 31.01.2019 zurückzuführen waren, oder es sich tatsächlich um eine „Short-Attacke“ handelte.

Dies bemängelte auch Herr Staatssekretär *Dr. Kukies* vor dem Ausschuss:

Die BaFin muss in Zukunft genau gucken: Haben sich Nettoleerverkaufspositionen aufgebaut, bevor die Informationen in den Markt kamen, oder danach? – Und da gebe ich Ihnen völlig recht. Das ist hier nicht sauber genug gemacht worden. Also, da bin ich völlig, absolut bei Ihnen.

Angedacht als Maßnahme, um der Short-Attacke zu begegnen, wurden die Möglichkeit einer Handelsaussetzung und eines Leerverkaufsverbotes. Frau *Roegele* trug sodann Frau *Schierhorn* und Herrn *Kimmer* auf, nochmals Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft München I zu halten, um auszuloten, welche Maßnahme die Staatsanwaltschaft aus präventiver Sicht für angemessen hält. Hierzu führte die Zeugin *Roegele* im Ausschuss aus:

Darum gibt es ja dann auch noch mal das Telefonat mit Herrn *Bühning*, wo Herr *Bühning* diskutiert, ob jetzt Leerverkauf oder Handelsaussetzung das richtige Maß der Mittel ist.

Frau *Schierhorn* und Herr *Kimmer* riefen, nachdem sie die Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* nicht erreicht hatten, bei Staatsanwalt *Bühning* an. Die Schilderungen zum konkreten Inhalt des Gesprächs gehen zwischen den Beteiligten auseinander. Die Zeugin *Schierhorn* beschrieb dieses Gespräch folgendermaßen:

Also, wir haben nichts angefordert, sondern wir haben gefragt, was denn die Erwartungshaltung der Staatsanwaltschaft ist, dass sie uns jetzt das mitgeteilt hat, und haben dann eben auch erklärt, was es [...] für Handlungsoptionen geben kann. Und da sagte dann - - Wir haben dann nicht die Frau *Bäumler-Hösl* erreicht, wenn ich es richtig erinnere, sondern den Herrn *Bühning*, genau. Und der sagte dann, er fände eine Handelsaussetzung jetzt nicht die richtige Option, sondern er sieht im Hinblick auf eine bevorstehende Short-Attacke ein Verbot eben, was sich genau gegen dieses Runterhandeln wendet - - findet er zielgerichteter.

Diese Ausführungen bestätigte auch der Zeuge *Kimmer*. Auch die Beweismaterialien des Ausschusses bestätigen, dass die BaFin überzeugt war, dass sich die Staatsanwaltschaft für die Verhängung eines Leerverkaufsverbotes ausgesprochen hat. Der Zeuge *Bühning* konnte sich leider nicht mehr an den genauen Inhalt des Gesprächs erinnern, konnte aber bestätigen, dass ein Gespräch über ein mögliches Leerverkaufsverbot stattgefunden hatte:

Ich weiß, dass ich irgendwann von Herrn *Kimmer* mitgeteilt bekommen habe, die BaFin erwägt ein Leerverkaufsverbot; sie müssen die ESMA einschalten.

Der Zeuge *Bühning* betonte dabei, dass er keine Empfehlung ausgesprochen hatte:

Ich kann der BaFin nicht sagen, was sie machen soll. Wenn ich irgendwas gesagt habe, dann: ‚Es ist euer Ding‘ - also, das ist jetzt umgangssprachlich ausgedrückt -, ‚es ist eure Zuständigkeit. Ihr müsst prüfen, ob und was ihr machen könnt. Und wenn ihr zu dem Schluss kommt, ihr könnt nichts machen, dann ist es auch gut.‘

Die Zeuginnen Frau *Geilfus*, Frau *Weick-Ludewig* und Frau *Roegele* bestätigten die Version der Zeugen *Kimmer* und *Schierhorn*.

Die Information aus dem Gespräch mit Herrn *Bühning* führten bei der BaFin nicht dazu, dass die Handlungsoption der Handelsaussetzung sofort verworfen wurde. Bei einem um die Mittagszeit geführten Gespräch mit dem Referatsleiter der Hessischen Börsenaufsicht wurde dieser gefragt, ob der geschilderte Sachverhalt Grund für eine Handelsaussetzung sein könnte. Dies wurde von Seiten der Hessischen Börsenaufsicht verneint. Im Gespräch wurde er auch darüber informiert, dass sich die Staatsanwaltschaft für ein Leerverkaufsverbot als zielgerichteterere Maßnahme ausgesprochen hatte.

In dem Gespräch von Herr *Bühning* mit Frau *Schierhorn* und Herrn *Kimmer* teilte Herr *Bühning* außerdem mit, dass die Informationen der Staatsanwaltschaft grundsätzlich vertraulich behandelt werden müssten und wenn überhaupt lediglich im Zuge des Verfahrens mündlich weitergegeben werden dürften.

### 3. Entwurf einer Allgemeinverfügung

Im Anschluss an das zweite Gespräch mit Staatsanwalt *Bühning* informierte Frau *Schierhorn* die Zeugin *Geilfus*, Referentin im für Leerverkaufsüberwachung zuständige Referat WA 25, zwischen 10 und 11 Uhr. Die Zeugin *Geilfus* betonte im Ausschuss, dass die entscheidenden Informationen die von der Staatsanwaltschaft München I übermittelten Hinweise waren, dass eine Short-Attacke unmittelbar bevorsteht. In einem nachträglich angefertigten handschriftlichen Vermerk ihres Gespräches mit Frau *Schierhorn* hielt Frau *Geilfus* fest:

Vor dem Hintergrund der bestehenden Auffälligkeiten zur Wirecard AG, die in WA 23 im Rahmen einer Marktmanipulationsuntersuchung derzeit geprüft werden, wurde ich soeben von RL in WA 23 über folgenden Aspekt informiert: Am heutigen Vormittag übermittelte die StA München per Fax die Information an die BaFin, dass die Wirecard zur Zahlung einer hohen Geldsumme aufgefordert worden sei, ansonsten würden sich weitere (Personen) Medien der negativen Berichterstattung, die seit dem 31.01.2019 erfolgt anschließen. Die StA teilte mit, dass eine weitere Short-Attacke bevorstehen könnte. Die Staatsanwaltschaft stuft die Information als glaubhaft ein und verweist auf die Vertraulichkeit dieser Information und dass diese Information nicht seitens der BaFin weitergegeben werden dürfen!

Anschließend ordneten Frau *Geilfus*, Frau *Weick-Ludewig* und Herr *Kimmer* zusammen den Sachverhalt ein und machten sich den Ablaufplan für die Verhängung eines Leerverkaufsverbotes bewusst. Frau *Weick-Ludewig* und Frau *Geilfus* trafen sich dann mit Frau *Roegele*, um den konkreten Arbeitsauftrag – Planung der Verhängung eines Leerverkaufsverbotes – zu besprechen. In diesem Treffen wurde diskutiert, ob der Tatbestand des Art. 20 LVV, also eine Bedrohung für das Marktvertrauen, gegeben ist und ob ein Leerverkaufsverbot dann eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme darstellt.

Die Prognoseentscheidung fußte maßgeblich auf den von der Staatsanwaltschaft München I übermittelten Hinweisen über eine bevorstehenden Short-Attacke. Die BaFin sah eine Bedrohung des Marktvertrauens, weil sie davon ausging, dass bei ungehinderter Short-Attacke der Markt kein Vertrauen gehabt hätte, dass die BaFin gegen manipulative Preisbildung vorgeht und deswegen generell das Vertrauen in eine faire Preisbildung verloren gehen könnte. In diese Prognose flossen die hohe Volatilität der Wirecard-Aktie, der Anstieg von Netto-Leerverkaufspositionen, der erhebliche Kurssturz eines DAX-Wertes nach den negativen Berichterstattungen und die Historie der Wirecard AG mit früheren „Short-Attacken“ ein.

Die BaFin hat das Leerverkaufsverbot nicht auf die Tatbestandsmerkmale des Art. 24 der DelVO gestützt. Der Ausschuss konnte klar erarbeiten, dass die in Art. 24 DelVO formulierten Regelbeispiele keine abschließende Aufzählung von Bedrohungssituationen sind. Diese Auffassung wird von der ESMA und allen anderen europäischen Aufsichtsbehörden geteilt. Jedoch orientierte sich die BaFin an den Kriterien des Art. 24 Abs. 1 lit. c DelVO. In Art. 24 Abs. 1 lit. c DelVO heißt es:

erheblichen Verkaufsdruck oder ungewöhnliche Volatilität, die bei Finanzinstrumenten, die sich auf Banken oder andere Finanzinstitute, die als wichtig für das globale Finanzsystem angesehen werden, wie in der Union tätige Versicherungsgesellschaften, Marktinfrastruktur-Anbieter und Vermögensverwaltungsgesellschaften, und gegebenenfalls auf öffentliche Emittenten beziehen, eine erhebliche Abwärtsspirale in Gang setzen.

Der Begriff „Finanzinstitut“ ist nicht in der DelVO definiert. Die Wirecard AG war kein Finanzinstitut im Sinne des KWG. Die BaFin sah eine Vergleichbarkeit der Kriterien der DelVO aber wegen der Wichtigkeit

der Wirecard aufgrund ihrer DAX-Zugehörigkeit – die Wirecard AG hatte beim Eröffnungskurs am 15. Februar 2019 eine Marktkapitalisierung von 12,5 Milliarden Euro, der Banklizenz der Wirecard Bank AG und der E-Geld-Erlaubnis der Wirecard Solutions Limited. Die ESMA hat dieser Wertung in ihrer positiven Opinion nicht widersprochen.

Zudem setzte sich die BaFin in ihrer Entscheidung mit der Frage auseinander, ob das Leerverkaufsverbot geeignet und vor allem erforderlich sei, um die prognostizierte Gefahr für das Marktvertrauen abzuwehren. Die Entscheidung fußte also insbesondere auf einer Abwägung, ob das Leerverkaufsverbot das mildeste mögliche Mittel darstellt, um die von der Staatsanwaltschaft angekündigte Short-Attacke abzuwehren und so eine Bedrohung des Marktvertrauens abzuwenden. Hierbei wurde zuerst die Möglichkeit eines Handelsverbotes nach § 14 WpHG erwogen, jedoch als deutlich schwerwiegenderen Eingriff zu einem Leerverkaufsverbot verworfen. Aus den gleichen Gründen wurde auch die Möglichkeit einer Handelsaussetzung verworfen, weil das Leerverkaufsverbot eine deutlich zielgerichtete Maßnahme gegen eine drohende Short-Attacke darstellte.

Insgesamt wurde mit dem Verbot der Begründung und der Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen eine Maßnahme gewählt, die aus Sicht der BaFin geeignet und erforderlich war, um die angebliche Short-Attacke abzuwehren.

Letztendlich entschied Frau *Roegele*, dass ein Leerverkaufsverbot verhängt werden sollte, unter der Voraussetzung, dass es zu einer positiven Opinion der ESMA kommt. Frau *Geilfus* und Frau *Weick-Ludewig* begannen nach dem Treffen und der Diskussion mit Frau *Roegele* mit der Ausarbeitung der Allgemeinverfügung.

#### 4. Beteiligung der Bundesbank

Die Bundesbank wurde am Vormittag des 15. Februar 2019 von der BaFin über das geplante Leerverkaufsverbot in Kenntnis gesetzt. Hierbei wurde die Bundesbank jedoch nicht über den von der Staatsanwaltschaft München I übermittelten Hinweis in Kenntnis gesetzt, dass eine „weitere Short-Attacke“ auf die Wirecard Aktie bevorstehe. Die kurzfristige Prüfung auf Fachebene ergab, dass die Bundesbank keine Bedrohung für die Finanzstabilität sehe. Dies wurde der BaFin in einem kurzen Telefonat am Abend des 15. Februar 2019 ohne weitere Hintergrundinformationen mitgeteilt. Die BaFin informierte die Bundesbank daraufhin, dass sie auch keine Bedrohung der Finanzstabilität sehe, sondern wegen des Hinweises der Staatsanwaltschaft München I von einer Bedrohung des Marktvertrauens ausgehe. Die Bundesbank sah von einer Stellungnahme ab.

Nach Ziffer 3.4 des Leitfadens zur Beteiligung der Bundesbank bei Maßnahmen nach § 14 WpHG und Art. 18 ff. EU-Leerverkaufsverordnung ist der Bundesbank vor Erlass einer auf Art. 20 EU-Leerverkaufsverordnung gestützten Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entgegen der von der Bundesbank gegenüber dem BMF und der BaFin 2013 kommunizierten Rechtsauffassung besteht mittlerweile zwischen allen beteiligten Institutionen Einvernehmen, dass die Herstellung des Benehmens mit der Bundesbank bei Maßnahmen nach den Artt. 18 ff. EU-Leerverkaufsverordnung nicht erforderlich ist.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme wurde die Bundesbank am Freitag, den 15. Februar 2019, über die Absicht der BaFin informiert, ein Nettoleerverkaufsverbot auf die Aktien der Wirecard AG zu erlassen. Die erste Unterrichtung erfolgte gegen 11:34 Uhr telefonisch durch die BaFin an die Zentrale der Bundesbank, die daraufhin den zuständigen Hauptgruppenleiter des Referats Herrn *Seiler* unterrichtete. Dieser unterrichtete daraufhin den zuständigen Leiter des Zentralbereichs Finanzstabilität, der das interne Ablauf- und Kommunikationsschema der Bundesbank in Gang setzte. Im Anschluss fand gegen 12:30 Uhr ein Telefonat von Herrn *Seiler* mit Frau *Geilfus* und Frau *Weick-Ludewig* statt. Seitens der BaFin wurde in diesem Gespräch mitgeteilt, dass das geplante Verbot nicht mit Gefahren für die Finanzstabilität begründet werden solle. Die Informationen der Staatsanwaltschaft München I wurden seitens der BaFin in diesem Gespräch aus Vertraulichkeitsgründen nicht kommuniziert.

In der Folge wurde innerhalb der Bundesbank eine erste Bitte um Stellungnahme an die Zentralbereiche Zahlungsverkehr, Markt, Volkswirtschaft, Recht und Finanzstabilität versandt. Um 18:21 Uhr wurde der Bundesbank der erste Entwurf der geplanten Verfügung durch die BaFin zugesandt. Der zu diesem Zeitpunkt versandte Entwurf enthielt – im Unterschied zu der später durch die BaFin erlassenen Verfügung – keine

Ausführungen zu möglichen Abstrahlungseffekten der Wirecard AG auf andere Finanztitel oder andere DAX-Titel. Auch wurden die staatsanwaltlichen Ermittlungen wiederum nicht erwähnt.

Innerhalb der Bundesbank gaben im Laufe des Tages die Zentralbereiche Zahlungsverkehr, Markt, Volkswirtschaft, Recht und Finanzstabilität Stellungnahmen zum beabsichtigten Verbot ab. Die erste interne Einschätzung zum Zustand der Finanzmärkte mit Blick auf die Auswirkungen der Wirecard wurde um 13:53 Uhr durch den Zentralbereich Finanzstabilität vorgenommen, die letzte Stellungnahme aus dem Zentralbereich Finanzstabilität zum Entwurf der BaFin ging um 20:30 Uhr ein. Alle übrigen angefragten Zentralbereiche gaben in der Zwischenzeit Stellungnahmen ab.

Die Zentralbereiche Finanzstabilität, Markt und Volkswirtschaft äußerten sich dabei skeptisch zum Erlass eines Nettoleerverkaufsverbots auf die Aktien der Wirecard. Das bezogen sie auf Grundlage der ihnen zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen auch auf eine mögliche Bedrohung des Marktvertrauens. Im Kern kamen die Einschätzungen zu dem Ergebnis, dass Abstrahlungseffekte der Wirecard Aktie auf andere Finanz- oder DAX-Titel eher unwahrscheinlich sind. Im Ergebnis würden damit auch keine Hinweise auf mögliche systemische Risiken durch eine Schieflage der Wirecard gesehen. Exzessive Preisbewegungen erschienen aus Sicht der Bundesbank eher unwahrscheinlich. Hintergrund der intern in der Bundesbank vorgenommenen Prüfung ist, dass die Beurteilung des Tatbestandsmerkmals des Art. 20 EU-Leerverkaufsverordnung das Vorliegen eine „ernstzunehmende Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen“ voraussetzt. In beiden Tatbestandsalternativen muss die Gesamtheit des Marktgeschehens betroffen sein. Es muss also entweder die Finanzstabilität im Ganzen oder das Marktvertrauen des Gesamtmarkts gefährdet sein.

Nach Eingang aller Stellungnahmen aus den verschiedenen Zentralbereichen übermittelt Herr *Seiler* der BaFin telefonisch die skeptische Einschätzung der Bundesbank zur vorgesehenen Maßnahme der BaFin. In diesem Gespräch wurden gegenüber der Bundesbank erstmals die Information der Staatsanwaltschaft München I kommuniziert, dass eine Short-Attacke gegen die Wirecard Aktie unmittelbar bevorstünde. Daraufhin wurde zwischen Frau *Roegele* und Herrn *Seiler* ein Gespräch auf Leitungsebene zwischen Frau *Roegele* und Frau *Prof. Dr. Buch* vereinbart.

Der Ausschuss konnte erarbeiten, dass die Bundesbank in der Folge keine Stellungnahme abgegeben hat. Um die kritische Position der Bundesbank zum Vorliegen möglicher Abstrahlungseffekte zu vermitteln und zu dokumentieren, wäre es nach der Überzeugung des Ausschusses erforderlich gewesen, eine Stellungnahme abzugeben. Die Prognoseentscheidung der BaFin fußte maßgeblich auf den Informationen der Staatsanwaltschaft München I, die der Bundesbank im Rahmen ihrer Prüfungen unbekannt waren. Die BaFin ging von einer Bedrohung für das Marktvertrauen aus, wenn „ein drohender marktmanipulativer Angriff auf ein Unternehmen des bedeutendsten deutschen Aktienindex unter positivem Vorabwissen und damit Duldung der Finanzaufsicht“ geschehen könnte. Dieses Szenario konnte die Bundesbank aufgrund der fehlenden Kenntnis der von der Staatsanwaltschaft München I übermittelten Hinweise weder angemessen überprüfen noch bewerten. Jedoch wäre es für die Hintergrundinformationen und zur Vollständigkeit angemessen gewesen, wenn sie ihre Prüfung an die BaFin übermittelt hätte.

Die Bundesbank hat keine Stellungnahme abgegeben. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass am Abend des 15. Februar 2019 das aufgrund der für die Bundesbank neuen Information der Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I über eine bevorstehende Short-Attacke verabredete Gespräch zwischen Frau *Roegele* und Frau *Prof. Dr. Buch* stattfand. In diesem Gespräch wurden die Informationen der Staatsanwaltschaft von Frau *Roegele* auch gegenüber Frau *Prof. Dr. Buch* angesprochen. Frau *Prof. Dr. Buch* verwies darauf, dass aus Sicht der Bundesbank zum damaligen Zeitpunkt keine Gefahr für die Finanzstabilität bestanden habe. Zu Hinweisen der Staatsanwaltschaft habe sie keine Einschätzung abgeben können, da dies außerhalb der Analysemöglichkeiten der Bundesbank lag. Eine weitergehende verschriftlichte Kommunikation zwischen Frau *Roegele* und Frau *Prof. Dr. Buch* – etwa per SMS – am Wochenende liegt zwar aufgrund der Befragung von Frau *Prof. Dr. Buch* und der vorliegenden Beweismittel nahe, konnte aber weder von Bundesbank noch BaFin vorgelegt werden. Ein Kontakt per SMS am Freitagabend oder am Wochenende wurde von Frau *Roegele* bestritten. In der Folge eines weiteren Kontakts zwischen Frau *Roegele* und Frau *Prof. Dr. Buch* am 16. Februar 2019 wurde auf eine Stellungnahme der Bundesbank verzichtet und vereinbart, dass die BaFin die finale Fassung des Nettoleerverkaufsverbots auf die Aktien der Wirecard AG für die Akten der Bundesbank übersendet.

Leerverkaufsverbote sind ein schwerer Eingriff in den Finanzmarkt und sollten daher nur auf einer möglichst breiten Faktenbasis erlassen werden. Die Bundesbank verfügt aufgrund der von ihr ausgeübten Aufgaben und ihrer personellen Ressourcen über einen tiefen Einblick in die Märkte und die fachliche Kompetenz für detaillierte empirische Analysen des Zustands der Märkte und möglicher Gefahren für die Finanzmärkte. Die Prognoseentscheidung für die Folgen eines Nichteingreifen der Finanzaufsicht bei marktmanipulativen Verhalten trotz vorheriger Kenntnis ist ex-ante nahezu unmöglich empirisch und ökonomisch zu bewerten. Jedoch hätte die Bundesbank zumindest ihre Erarbeitung zur Finanzstabilität an die BaFin zur Information weitergeben können.

Auch ohne eine Bewertung abzugeben, hätte die Bundesbank ihre Finanzmarktexpertise der BaFin zur Verfügung stellen können. Der Ausschuss regt daher an, dass das Verfahren zur Beteiligung der Bundesbank bei Entscheidungen über den Erlass eines Leerverkaufsverbots für die Zukunft weiterentwickelt wird. Alle für die Entscheidung wesentlichen Gesichtspunkte vor Erlass eines Leerverkaufsverbots sollten Berücksichtigung finden. Dies könnte durch eine Intensivierung des Austausches über die ökonomische Situation auf Fachebene sichergestellt werden.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass im Nachgang zum Erlass des Nettoleerverkaufsverbots auf die Aktien der Wirecard AG in der Bundesbank am 27. Februar 2019 eine ökonomische Analyse zu möglichen Abstrahlungseffekten der Wirecard-Aktie durch den Referenten *Dr. Nikolaus Dötz* angefertigt wurde. Diese Analyse wurde als Information auf den Dienstweg gegeben und zu den Akten genommen. Eine weitere inhaltliche Befassung fand auch in der Bundesbank nicht statt. Die Analyse kam zu dem Ergebnis, dass die gestiegene Volatilität der Wirecard-Aktie in der ersten Februarhälfte 2019 sich nicht sichtbar in einer Volatilität des gesamten Aktienmarkts niederschlug. Im Ergebnis konnte damit für den Gesamtmarkt weder ein ungewöhnlich stark ausgeprägtes, gleichgerichtetes Anlegerverhalten noch eine allgemeine Marktstörung nachgewiesen werden. Eine Kontaktaufnahme mit der BaFin fand in der Folge nicht statt, sodass die BaFin keine Kenntnis von dieser Analyse hatte. Die Analyse hatte keine Aussagekraft über die Prognoseentscheidung, aus der heraus sich die BaFin zu einem Leerverkaufsverbot entschloss.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht weiter fest, dass keine hinreichende kritische Aufarbeitung der Vorgänge zwischen Bundesbank und BaFin im Sinne eines „lessons learned“ stattgefunden hat. Auf eine entsprechende Anfrage von Frau *Prof. Dr. Buch* an Frau *Roegele* gab es von Frau *Roegele* zwei Wochen später eine Antwort. In der Folge wurde vereinbart, dass in Zukunft eine frühere Leitungsbeteiligung stattfinden soll. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit möglichem Verbesserungspotenzial in der Zusammenarbeit zwischen BaFin und Bundesbank fand darüber hinaus nicht statt.

Der Ausschuss ist irritiert, dass nach diesem in Deutschland singulären Ereignis – dem erstmaligen Erlass eines Nettoleerverkaufsverbots auf einen Einzeltitel – keine hinreichende kritische Aufarbeitung der Zusammenarbeit zwischen Bundesbank und BaFin stattfand. Trotz der besonderen Stellung der Bundesbank im Institutionengefüge wäre es aus Sicht des Ausschusses angezeigt, die Zusammenarbeit zwischen Bundesbank und BaFin beim Erlass von Leerverkaufsverboten auf Verbesserungsmöglichkeiten zu überprüfen, um das Verfahren zwischen den beiden Behörden effektiver und verbindlicher zu gestalten.

## 5. ESMA

Die BaFin hat dem Ausschuss dargelegt, dass die Verhängung des Leerverkaufsverbotes von einer positiven Opinion der ESMA abhing. Die ESMA prüft hierbei auf Grundlage des ihr mitgeteilten Sachverhaltes sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 20 LVV und führt eine eigene Prognoseentscheidung herbei. Die Zeugin *Roegele* beschrieb die Prüfung der ESMA folgendermaßen:

Also, zunächst tragen wir das vor anhand von Templates und zahlreichen Unterlagen, die der ESMA vorzulegen sind. Da gibt es auch vorgefertigte Templates, welche Informationen da abgefragt werden. Wir legen die Allgemeinverfügung, natürlich übersetzt, unseren Draft, vor, wo wir die Begründung drin enthalten haben. Dann prüft ESMA-Staff das anhand auch ihrer eigenen Daten, machen Datenauswertungen, ob sich das plausibilisiert mit den Daten, die wir haben. Dann werden Nachforderungen gestellt in der Regel, noch mal weitere Daten zu liefern, noch mal weitere Gründe zu liefern.

Die ESMA wurde bereits früh am 15. Februar 2019 in den Prozess der Verhängung einer Leerverkaufsmaßnahme eingebunden. Nach einem Gespräch auf Fachebene zwischen der ESMA und Frau *Geilfus* kam es zu

einem Telefonat zwischen Frau *Roegele* und dem ESMA Chair *Steven Maijoor*. Über das Wochenende bis zur positiven Opinion fand ein intensiver Austausch zwischen dem ESMA-Staff und der BaFin statt. Am Morgen des 16. Februar 2019 ergänzte die BaFin den Entwurf des Leerverkaufsverbots um Ausführungen zu Abstrahlungseffekten der Wirecard im Falle einer Situation, dass der Markt das Vertrauen in eine faire Preissetzung verliert:

In the current Situation there is the risk that this uncertainty regarding a fair price determination could extend to other Issuers, especially to DAX- issuers or financial institutions.

Diese Feststellung ist nicht gleichbedeutend mit den allgemeinen Abstrahlungseffekten des Titels Wirecard. Die ESMA führte in ihrer Opinion hierzu aus: „Darüber hinaus nimmt die ESMA zur Kenntnis, dass die BaFin ein Ansteckungsrisiko für andere DAX-Aktien meldet.“ (interne Übersetzung der BaFin)

Im weiteren Verlauf dieses Diskussionsprozesses wandte sich Frau *Roegele* an ihre Direktoriumskollegen Herrn *Hufeld* und Herrn *Roeseler*. Sie schrieb in einer E-Mail vom 16. Februar 2019 um 21:22 Uhr hierzu:

Wie ich gestern Abend Herr Hufeld berichtet habe, arbeiten wir gerade auch in Abstimmung mit der StA München an einem Leerverkaufsverbot für die Wirecard AG (@ Herr Röseler, das hat Gründe, die ich Ihnen gerne am Telefon erläutere). Die Formulierungen der Leerverkaufsverordnung kann man so verstehen, dass Leerverkaufsverbote nur bei Unternehmen des Finanzsektors zulässig sind. Zwar hat Wirecard eine Bank im Konzern (und in UK gibt es auch noch ein lizenziertes Unternehmen), aber die börsennotierte AG ist selbst keine Bank. Seit nun mehr als 24 Stunden diskutieren wir das Thema mit ESMA, die eine Opinion vor unserer Maßnahme erlassen müssen. Jetzt habe ich die Hoffnung, dass vielleicht die AG selbst irgendeinen KWG-Status hat (Finanzholding oder ähnliches). Auf der Homepage finden wir nichts und wir haben keinen Zugriff auf Bakis, Daher habe ich die Hoffnung, dass Sie uns diese Frage vielleicht beantworten können? Wir können derzeit noch nicht abschätzen, ob sich ESMA auf der Basis der aktuellen Informationen zu einer positiven Opinion durchringt.

Die ESMA traf auf Grundlage des mitgeteilten Sachverhaltes eine eigene rechtliche und inhaltliche Bewertung der Leerverkaufsmaßnahme. In der Nacht des 17. Februar 2019 nach eingehender Prüfung erstellte die ESMA eine positive Opinion zu der Leerverkaufsmaßnahme der BaFin. Am Sonntagmorgen wurde die Opinion im Board of Supervisors, in denen alle 28 (inzwischen 27) Mitglieder der Wertpapieraufsichtsbehörden vertreten sind, debattiert. Im anschließenden Votum gab es keine Ablehnung und 14 explizit zustimmende Voten. Die großen Aufsichtsbehörden der EU (zum Beispiel UK) stimmten der Maßnahme zu.

## 6. BMF

Das BMF wurde am Morgen des 15. Februar 2019 auf Fachebene über die Möglichkeit der Verhängung eines Leerverkaufsverbotes telefonisch informiert. Frau *Geilfus* informierte einen der zuständigen Referenten. In der Folge kam es zu einem Austausch zwischen dem zuständigen Referat und der BaFin. Nach Angaben von Herrn *Udo Franke* kam es wahrscheinlich auch noch zu weiteren Rückkoppelungen und Telefongesprächen mit der BaFin. Herr Staatssekretär *Dr. Kukies* wurde auf dem Dienstweg per E-Mail um 16:47 Uhr von der Fachebene informiert. Diese E-Mail ging zugleich in Kopie an Frau *Dr. Judith Hermes*, die damalige Leiterin der Unterabteilung LA im Leitungsstab. Minister *Scholz* war nicht eingebunden. Auf vorherige Anforderung hin wurde um 18:23 Uhr der zuständigen Unterabteilungsleiterin des BMF, Frau *Dr. Wimmer*, und dem zuständigen Referat der Entwurf des Leerverkaufsverbots übersandt. Herr *Krüger*, einer der zuständigen Referenten, nahm in der Folge an einer Telefonkonferenz mit der BaFin teil. In diesem Gespräch berichtete Frau *Roegele* über die von der Staatsanwaltschaft München I übermittelten Hinweise auf eine bevorstehende Short-Attacke und die nun folgenden Abstimmung mit der ESMA. Zum weiteren Prozess führte der Zeuge *Franke* aus:

Wir haben uns die Maßnahme, die geplante Maßnahme, angesehen, auch die Allgemeinverfügung angesehen und hatten keinen Anlass, an dem geplanten Vorgehen Zweifel zu haben, an der Rechtmäßigkeit oder an der Zweckmäßigkeit Zweifel zu haben.

Am 17. Februar 2019 um 6:07 Uhr informierte Frau *Roegele* Herrn *Franke* und Frau *Dr. Wimmer* über die Notifizierung der Maßnahme bei der ESMA. In der Folge kam es auch noch zu einem Telefonat von Frau

Roegele mit der zuständigen Unterabteilungsleiterin *Dr. Wimmer*. Hierbei berichtete sie an Frau *Dr. Wimmer*, dass inzwischen der Abstimmungsprozess mit der ESMA gestartet sei. Eine Reaktion des BMF hierauf folgte nicht. Alle hierzu befragten Zeugen führten vor dem Ausschuss aus, dass eine Einbeziehung des BMF ausschließlich Informationszwecken dient, und gaben an, dass ein Eingreifen des BMF nicht angemessen und ein Verstoß gegen die europarechtlich zwingend vorgeschriebene Unabhängigkeit der BaFin gewesen wäre. Die Zeugen betonten, dass ein Eingriff in eine Einzelaufsichtsmaßnahme eine grobe Verletzung Europarechts dargestellt hätte.

## 7. Weiteres Vorgehen nach dem Leerverkaufsverbot

Frau *Dr. Wimmer* wurde am 18. Februar 2019 um 06:20 Uhr die erlassene Verbotsverfügung von Frau *Roegele* zugesandt. In der Folge forderte das BMF bei der BaFin einen Bericht über die erlassenen Maßnahmen an. Die hierzu gesetzte Frist wurde aufgrund einer Informationsbitte von Herrn Minister *Scholz* vom Abend des 18. Februar 2019 verkürzt.

Im Zuge dieser Berichtsbitte rief Herr *Kimmer* zunächst Herrn *Bühning* an und bat ihn, ihm nochmal den Telefonvermerk von Frau *Bäumler-Hösl* für die Akten zuzusenden. Weiter rief Herr *Kimmer* Herrn *Mitschke* von der Handelsüberwachungsstelle an, um zu fragen, ob die Handelsüberwachungsstelle Auffälligkeiten bei der Wirecard AG beobachtet habe.

Weiterhin gingen bei der BaFin drei Widersprüche gegen das Leerverkaufsverbot ein. Mit Schreiben vom 2. Mai 2019 wies die BaFin die Widersprüche aufgrund Erledigung durch Auslaufen des Leerverkaufsverbots zurück. Ausführungen zur ursprünglichen Rechtmäßigkeit des Leerverkaufsverbots waren in diesen Schreiben nicht enthalten.

## 8. Öffentliche Wahrnehmung des Leerverkaufsverbotes

Der Markt griff das Leerverkaufsverbot als Schutzmaßnahme für die Wirecard AG auf, die – im Lichte der kritischen Berichterstattung der *Financial Times* von Anfang 2019 – vor Shortsellern geschützt werden müsse. Das Signal auf den Markt war fatal, weil es das Narrativ des „Opfers“ von Shortsellern, das Wirecard regelmäßig für die Entkräftung von Vorwürfen nutzte, zu bestätigen schien. Der Zeuge *Hufeld* führte vor dem Ausschuss aus, dass die BaFin im Anschluss immer wieder versucht hatte, gegenüber der Öffentlichkeit bewusst zu machen, dass es sich bei der Allgemeinverfügung um keine Schutzmaßnahme Wirecards handle. Jedoch verfiel in der Öffentlichkeit nur die Kommunikation Wirecards. Aus Sicht des Ausschusses hätte die BaFin stärker in den Markt kommunizieren müssen, dass sie die Vorwürfe der *Financial Times* sehr ernst nehmen und das Leerverkaufsverbot keinen Schutz der Wirecard AG darstelle. So äußerte sich auch der ehemalige Präsident der BaFin, der Zeuge *Hufeld*, im Ausschuss:

Und im Rückblick würde ich sagen: Das hätten wir sozusagen pädagogisch wertvoller machen müssen, das hätten wir klarer müssen, das hätten wir noch ausführlicher machen müssen, weil die Versuche, die dann ab Montag - sprich: ab dem Augenblick, ab dem die Allgemeinverfügung im Markt war und existent war - in unzähligen Gesprächen mit Journalisten gemacht haben und immer wieder darauf hingewiesen haben: Nein, das ist keine Schutzmaßnahme für - in dem allgemeinen Sinne, nicht in dem Sinne, wie wir vorhin diskutiert haben, für Wirecard als deutsches Unternehmen sozusagen. Wir hätten die Ratio dessen, was uns dabei bewegt hat, deutlicher machen müssen, und ich glaube, das ist uns im Ergebnis nicht optimal gelungen.

Hinderlich war auch, dass die BaFin den Markt nicht informieren durfte, dass sie bereits am 12. Februar 2019 eine Prüfung der Bilanzen der Wirecard AG aufgrund der Berichte der *Financial Times* bei der DPR in Auftrag gegeben hatte. Ohne diese wichtige Information gab es am Markt den Eindruck, dass nur einseitig gegen Kritiker vorgegangen wird und nicht gegen die Wirecard AG selbst. Dieses unausgewogene Bild ermöglichte es der Wirecard AG, sich in der Öffentlichkeit als Opfer zu inszenieren.

Die BaFin versuchte ab dem 18. Februar 2019 die Staatsanwaltschaft München I davon zu überzeugen zu veröffentlichen, dass der Hintergrund des Leerverkaufsverbotes konkrete von der Staatsanwaltschaft übermittelte Hinweise waren und nicht etwa die Wirecard AG als Unternehmen geschützt werden sollte. Hintergrund war, dass die BaFin dem Markt möglichst transparent machen wollte, wie es zu der Entscheidung für

das Leerverkaufsverbot gekommen war. Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* wollte sich in dieser Frage mit dem Vorstand der Wirecard AG abstimmen. In einer E-Mail von Frau *Schierhorn* an Frau *Roegele* heißt es hierzu:

Zur Pressestrategie erklärte die STA, dass man allenfalls vertrauenswürdige Journalisten darauf hinweisen könnte, sich an Wirecard direkt zu wenden und von dort eine Stellungnahme einzuholen. Hierzu wolle man nach der heutigen Vernehmung dem Vorstand mitteilen, dass von Seiten der STA nichts dagegen spreche, wenn die Wirecard, die Bedrohung/Erpressung der Presse gegenüber offenlegen würde. Die STA wird uns mittags darüber informieren, wie sich der Vorstand von Wirecard dazu stellt.

Gegenüber dem „Handelsblatt“ erklärte schließlich Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* am 24. Februar 2019:

Wir haben am Freitag vor einer Woche um 7.30 Uhr ernstzunehmende Informationen von Wirecard erhalten, dass eine neue Shortattacke geplant ist und dass mit viel Geld versucht wird, Medienberichterstattung zu beeinflussen.

Der Ausschuss ist irritiert, dass die Staatsanwaltschaft in dieser Frage so eng mit der Wirecard AG bei der Pressekommunikation kooperierte.

Die von der BaFin angeregte Pressestrategie änderte jedoch nichts daran, dass der Markt annahm, die Wirecard AG müsse vor Shortsellern geschützt werden. Kritik an der Wirecard AG wurde in der Öffentlichkeit als „Angriff“ gewertet. Der Ausschuss konnte feststellen, dass die BaFin sich nach dem Leerverkaufsverbot bemühte zu vermitteln, dass sie keinen Schutz der Wirecard AG intendiert hatte. Dies misslang jedoch.

#### IV. BaFin-Compliance

Nach dem noch derzeit geltenden § 28 Wertpapierhandelsgesetz obliegt es der BaFin, ein angemessenes Compliance-System zu etablieren. Das soll dazu dienen, Verstöße im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit gegen das gesetzliche Insiderhandelsverbot nach Art. 14 MAR zu vermeiden. Außerdem dienen Compliance-Vorschriften allgemein der Vermeidung von Interessenkonflikten. Das von der BaFin etablierte interne Compliance-System wurde im Jahre 2018 nach einer entsprechenden Überprüfung durch die EZB noch als „fully compliant“ eingestuft.

Die Beweisaufnahme ergab, dass das interne Kontrollsystem der BaFin selbst zu lax war und sich auch der Vollzug des Compliance-Systems der BaFin nach näherer Überprüfung als ineffektiv erwies. Konkret zeigte die Aufarbeitung des Wirecard-Skandals, dass Interessenskonflikte nicht wirksam verhindert wurden, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aktien handeln durften, bezüglich derer eine Aufsichtszuständigkeit der Behörde besteht. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeigten ihre Geschäfte teils mit erheblicher Verspätung und erst auf Nachfrage an. Dies erschwerte eine angemessene Überwachung dieser Geschäfte durch die zuständigen Stellen in der BaFin.

Die im Juni 2020 durch die BaFin initiierte unabhängige Sonderauswertung von Mitarbeitergeschäften in der BaFin wurde Anfang Februar 2021 veröffentlicht. In dem Bericht wird festgestellt, dass keine Belege für Mitarbeitergeschäfte mit Wirecard-Bezug stattfanden, bei denen bestimmungsgemäß Kenntnis von Insiderinformationen vorlagen. Bei einem Geschäft wurden jedoch Auffälligkeiten festgestellt: Eine Person konnte zwar im Rahmen ihrer Aufgaben nicht auf Insiderinformationen zu ihrem Verkaufsgeschäft zugreifen, tätigte das Geschäft jedoch, nachdem die Insiderinformation in ihrer Organisationseinheit vorlag. Deswegen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Person Kenntnis von der Insiderinformation hatte, obwohl sie bestimmungsgemäß keinen Zugang dazu hatte. Die BaFin leitete dienst- und personalrechtliche Verfahren ein und erstattete Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Der Untersuchungsausschuss hat in der Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass Mitarbeitergeschäfte mit Wirecard-Aktien einen Einfluss auf die Aufsichtstätigkeiten hatten. Der Ausschuss erachtet allerdings die möglichen Interessenkonflikte, die aus Mitarbeitergeschäften entstehen, als problematisch. Der Ausschuss erkennt an, dass die BaFin durch einen Beauftragten eine Sonderuntersuchung durchgeführt hat, die im Anschluss hinsichtlich der Methode von Deloitte überprüft worden ist, wobei keine methodischen oder inhaltlichen Prüffehler der BaFin festgestellt wurden. Deloitte weist jedoch darauf hin, dass

die Vollständigkeit und Richtigkeit der Datengrundlage für die Sonderauswertung, insbesondere hinsichtlich der angezeigten Geschäfte und der ermittelten Insidersachverhalte sowie der Insiderkreise, auf Basis der bestehenden Prozesse und Kontrollen nicht umfassend gewährleistet ist.

Das Problem, dass die BaFin selbst keinen Überblick über alle getätigten Geschäfte ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat, zeigte sich auch im Rahmen von Antworten der BaFin auf parlamentarische Anfragen: Im Oktober 2020 gab die BaFin an, 196 Transaktionen im ersten Halbjahr 2020 mit Bezug zu Wirecard festgestellt zu haben. Im November 2020 wurden bereits 265 Geschäfte in diesem Zeitraum angeführt. Während der Durchführung der Sonderprüfung kamen weitere Trades hinzu.

Die notwendigen Reformen der Compliance-Systeme in der BaFin wurden bereits angestoßen. Zum 16. Oktober 2020 wurde den BaFin-Beschäftigten ein weitreichendes Handelsverbot auferlegt. Dieses Handelsverbot betrifft die 85 % der Beschäftigten, die Verantwortungen in der Aufsicht tragen. Die erweiterten Anzeigepflichten für die noch zulässigen Finanzgeschäfte gelten dabei ohne Bagatellgrenzen, somit ist jedes einzelne Geschäft anzuzeigen.

Die BaFin hat unter der Führung des BMF die notwendigen Reformen bereits umgesetzt. Der Ausschuss hielt es für sachgerecht, dass die Compliance-Systeme der beiden mit bankenaufsichtlichen Fragen befassten Institutionen Bundesbank und BaFin kongruent angepasst und gestaltet werden.

## V. Fachebene des BMF

Schwerpunkthemen in der Beweisaufnahme auf Fachebene des BMF bildeten die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin sowie Tätigkeiten des BMF im direkten Bezug zur Wirecard AG. Der Ausschuss kommt in seiner Bewertung hierbei im Wesentlichen zu den folgenden Ergebnissen:

- Das BMF hat in der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht die operative Unabhängigkeit der BaFin zu achten, welche in Leitlinie 3 der Leitlinien zu Überwachung von Finanzinformationen (Enforcement) der ESMA vorgegeben wird.
- Probleme und Ineffizienzen des zweistufigen Bilanzkontrollsystems im konkreten Fall der Verlangensprüfung der Bilanz der Wirecard durch die DPR wurden vom BMF erkannt und eine gesetzliche Lösung dieser Problematik wurde angestoßen.
- An der Richtigkeit der ursprünglichen Einstufung der Wirecard AG als Nicht-Finanzholdinggesellschaft durch die BaFin und die Deutsche Bundesbank gab es für das BMF vor 2020 keine Zweifel.
- Für eine sachgerechte Aufarbeitung des Skandals und um zukünftig Möglichkeiten für eine aufsichtlichen Arbitrage einzuschränken, hat das BMF sich an die Europäische Kommission für eine schnelle Reform der zugrunde liegenden Rechtsnorm gewandt.

### 1. Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin

Die BaFin ist eine rechtlich selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts, sie untersteht als Teil der Bundesverwaltung nach § 2 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) der Rechts- und Fachaufsicht des BMF.

Die zuständige Abteilungsleiterin erläuterte, dass die weitgehende Unabhängigkeit der Bankenaufsicht, die im Falle der Wirecard Bank AG neben der BaFin auch von der Deutschen Bundesbank ausgeübt wurde, sich aus dem internationalen, insbesondere europäischen, Recht ergibt.

Das Verhältnis von BMF und BaFin unterliegt insoweit einem grundsätzlichen Spannungsverhältnis zwischen dem Prinzip der europarechtlich empfohlenen Unabhängigkeit der BaFin auf der einen Seite und den Grundsätzen der Rechts- und Fachaufsicht durch das BMF auf der anderen Seite, die die Anbindung der BaFin an das Parlament gewährleisten soll.

Die Rechts- und Fachaufsicht des BMF über die BaFin macht das BMF aber nicht zu einer Einzelaufsicht über Institute im Sinne einer Ober- oder Superaufsichtsbehörde. Die Rechts- und Fachaufsicht wird konkretisiert durch die seit 2010 etablierten und zuletzt 2013 erneuerten Grundsätze für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht des BMF über die BaFin. Hierin heißt es über die BaFin:

Sie nimmt ihre Aufgaben unabhängig wahr. Die Überprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit des Handelns der BaFin im Rahmen der Aufsicht durch das BMF bleibt hiervon unberührt. Soweit erforderlich, wendet das BMF die ihm zur Verfügung stehenden Aufsichtsmittel an.

Die Grundsätze für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht sehen in Nr. 1 weitreichende Berichtspflichten der BaFin gegenüber dem BMF bei internen organisatorischen Angelegenheiten, wesentlichen Ereignissen bei der Ausübung der Finanzdienstleistungsaufsicht und bedeutenden Themen im Zusammenhang mit Aktivitäten auf internationaler Ebene vor. Einen Erlaubnisvorbehalt des BMF bei Aufsichtsmaßnahmen der BaFin erfordern die Grundsätze allein bei dem Erlass von Rechtsverordnungen oder

(b)ei Rundschreiben und Allgemeinverfügungen, welche im Hinblick auf die materiellen Regelungen und Auswirkungen mit Rechtsverordnungen vergleichbar sind.

Der Ausschuss hat erarbeitet, dass es sich bei der Ausübung der Recht- und Fachaufsicht um eine langjährig etablierte Verwaltungspraxis handelt, „die unabhängig von der Person und parteipolitischen Ausrichtung des jeweiligen Finanzministers“ entstanden ist. Dies bestätigte auch der Zeuge Franke, der im gesamten Untersuchungszeitraum als Referatsleiter des Referats VII B 5, das für Börsen- und Wertpapierwesen beim Bundesministerium der Finanzen zuständig ist, tätig war. Das BMF habe aufbauend auf § 2 FinDAG bei aufsichtlichen Einzelentscheidungen stets die Selbstständigkeit der BaFin beachtet. Während Rundschreiben und Rechtsverordnungen der BaFin einer genaueren Überprüfung unterzogen wurden, sei die Prüfung der BaFin bei Einzelentscheidungen nicht dupliziert worden. Das BMF sei insoweit keine „Schattenaufsicht“, sondern konzentriere sich bei Einzelentscheidungen auf die Fragen „Wie organisiert generell die BaFin bestimmte Vorgänge? Hat die BaFin für bestimmte Entscheidungen das richtige Raster, um das zu entscheiden, um hier Vorgänge zu begleiten?“ Einen Erlaubnisvorbehalt habe es im Rahmen der Fach- und Rechtsaufsicht über die BaFin lediglich bei Rechtsverordnungen oder allgemeinen Maßnahmen im Sinne allgemeiner Verwaltungspraxis, Rundschreiben und Anforderungen an mehrere Institute gegeben. Dies habe sich auch auf den Prüfungsmaßstab ausgewirkt: Während Rechtsverordnungen sehr viel intensiver fachlich geprüft wurden, auch im Hinblick auf mögliche Alternativen, seien die Referate bei Einzelmaßnahmen auf Grund der Wahrung der Unabhängigkeit der BaFin deutlich zurückhaltender gewesen.

Der Ausschuss teilt diese grundsätzlichen Erwägungen. Zu Recht geht das BMF davon aus, dass es bei der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht die institutionelle Selbstständigkeit der BaFin zu achten hat. Dies ergibt sich schon aus der Rechtsnatur der Organisationsform einer Anstalt. Einige Vertreter des BMF haben hierzu im Ausschuss vorgetragen, dass in der Konsequenz daraus aus ihrer Sicht Folgendes gelte: Zum einen greift das BMF nicht in Einzelentscheidungen der BaFin ein. Zum anderen – und in logischer Konsequenz aus dem Vorangegangenen – konzentriert sich die Rechts- und Fachaufsicht auf die Grundsätze und die organisatorischen Rahmenbedingungen der Tätigkeit der BaFin.

Die Vertreterinnen und Vertreter des BMF, der BaFin und der ESMA haben bei ihrer Aussage mehrfach auf das Spannungsverhältnis zwischen einer europarechtlich garantierten operativen Unabhängigkeit der BaFin und der Rechts- und Fachaufsicht durch das BMF hingewiesen. Dies auszutarieren habe das Handeln des BMF maßgeblich bestimmt und insoweit auch zu einer der Rechts- und Fachaufsicht in einer speziellen europarechtlichen Ausprägung geführt, wie die Zeugin Dr. Wimmer vor dem Untersuchungsausschuss erklärte. Die Lösung dieses Spannungsverhältnisses in der Praxis beschrieb der Zeuge Dr. Kukies wie folgt:

Aus diesen rechtlichen Vorgaben folgt für unser Handeln im Bundesministerium der Finanzen im Verhältnis zur BaFin, dass wir uns einerseits grundsätzlich nicht in Einzelentscheidungen der Aufsicht einmischen. Durch die regelmäßige Information des BMF durch die BaFin vor allem im Rahmen der schriftlichen Berichte sowie den regelmäßigen Austausch auf Arbeits- und Leitungsebene gewährleisten wir andererseits, dass die Voraussetzungserfüllung der Rechts- und Fachaufsicht sowie zur Anbindung an das Parlament gegeben sind (...).

Der Ausschuss versteht diese Ausführungen so, dass das BMF seine Aufsichtsfunktion im Sinne des gesetzgeberischen Auftrags versteht und nicht im Sinne einer Superaufsicht in Einzelentscheidungen der BaFin „hineinregiert“, aber in jedem Fall seine Aufgaben wahrnimmt. Daher geht der Ausschuss davon aus, dass das BMF im Rahmen seiner Aufsicht rechtswidriges und damit auch grob ermessensfehlerhaftes Handeln der BaFin unterbindet. Dass das BMF dabei in einem europäischen Mehrebenensystem handelt, erkennt der

Ausschuss an. Das BMF trägt damit selbstverständlich einer unabhängigen Bankenaufsicht ebenso Rechnung wie der aus dem Demokratieprinzip folgenden Rechts- und Fachaufsicht.

## 2. Leerverkaufsverbot

Aus Sicht aller Zeugen handelte es sich bei dem Leerverkaufsverbot um eine aufsichtsrechtliche Einzelentscheidung. Insoweit führte der Zeuge *Franke* aus, dass das Leerverkaufsverbot zwar formal „in das rechtliche Konstrukt einer Allgemeinverfügung“ gegossen worden sei, durch den begrenzten Bezug auf einen Einzelwert aber von seinem Regelungsgehalt nicht mit einer Rechtsverordnung vergleichbar gewesen sei, sodass auch kein Erlaubnisvorbehalt bestanden habe. Auch die Zeugin *Dr. Wimmer* erklärte, dass sich der Charakter des Leerverkaufsverbots als Einzelmaßnahme aus seinem Bezug auf ein einzelnes Unternehmen ergebe. Hierdurch sei die erlassene Allgemeinverfügung auch nicht mit einer Rechtsverordnung vergleichbar gewesen.

Alle dazu befragten Zeugen bestätigten, dass die ESMA durch die europarechtlichen Vorgaben eine herausgehobene Bedeutung erlange. Deren Stellungnahme war auch für das BMF von besonderer Relevanz. Der Zeuge *Franke* bestätigte vor dem Untersuchungsausschuss, dass der Fachebene zu jeder Zeit klar war, dass sich die BaFin mit der ESMA abstimmt. Da die ESMA eine positive Opinion abgab, habe die Fachebene BMF auch keine Bedenken an dem Ergreifen der Maßnahme gehabt. Die Zeugin *Dr. Wimmer* erläuterte dem Untersuchungsausschuss, dass sich das BMF intensiv mit den Verfahrensvorschriften, insbesondere mit dem Prüfumfang der ESMA auseinandergesetzt habe. Auch wusste das Ministerium, dass die BaFin die Maßnahme nur bei Rückendeckung durch die ESMA ergreifen würde. Der Zeuge *Dr. Kukies* wies darauf hin,

dass das Zusammenwirken der nationalen Aufsichtsbehörden mit der europäischen Finanzaufsicht ESMA sicherstellt, dass Leerverkaufsverbote nach einheitlichen Kriterien erlassen werden.

Aus diesem Grunde unterlag die Kommunikation zwischen der BaFin und ESMA auf Grundlage der Vertraulichkeitsvorschriften der ESMA auch der Geheimhaltung gegenüber dem BMF.

Aufgrund der positiven Opinion der ESMA und der Informationen der BaFin sah das BMF im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht keinen Anlass, an der Maßnahme zu zweifeln. Der Zeuge *Franke* verwies hier auch auf Rückkopplungen und Telefongespräche innerhalb des BMFs, die auf der Fachebene zwischen den zuständigen Referenten Herrn *Dr. Micha Cless* und Herrn *Krüger* und ihm als Referatsleiter sowie der damaligen Unterabteilungsleiterin Frau *Dr. Wimmer* und *Dr. Levin Holle*, dem damals zuständigen Abteilungsleiter, stattfanden. Es gab im Rahmen der durchgeführten Plausibilitätsprüfung keine Bedenken gegen die Entscheidung. Dies rührte auch aus dem Umstand her, dass die Fachebene des BMF auch über die von der Staatsanwaltschaft München I übermittelten Informationen seitens der BaFin informiert war und wusste, dass diese für die BaFin einen maßgeblichen Grund für das Leerverkaufsverbot bildeten.

## 3. Verlangensprüfung als aufsichtsrechtliche Einzelmaßnahme

Die BaFin hatte am 12. Februar 2019 entschieden, die DPR im Zuge der kritischen Financial-Times-Berichterstattung mit einer Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Wirecard AG zu beauftragen. Das BMF wurde von der BaFin darüber informiert. Herr Staatssekretär *Dr. Kukies* war aufgrund einer Ministervorlage vom 19.02.2019 über das DPR-Verfahren informiert. Auch war Herr *Dr. Kukies* durch die Vorbereitungsunterlage zum Gespräch mit Herrn *Dr. Braun* am 5. November 2019 über das Verfahren bei der DPR informiert. Darin heißt es:

DPR hat hierzu auf Verlangen der BaFin eine Prüfung eingeleitet. Es ist offen, wann die Prüfung beendet sein wird. Erfahrungsgemäß können Prüfungen der DPR einen Zeitraum von etwa zwei Jahren in Anspruch nehmen. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die DPR ihre eigene Prüfung nicht vor Abschluss der gerade von Wirecard beauftragten KPMG-Untersuchung beenden wird. Diese könnte nach hiesiger Einschätzung bis mindestens in das Frühjahr 2020 andauern.

Am 4. Mai 2020 bekam Herr Staatssekretär *Dr. Kukies* von Herrn *Stuart Graham* - einem der Autoren - eine Analyse der Wirecard-Aktie zugesandt, die sich unter dem Titel „Unpacking KPMG“ mit dem Inhalt des

KPMG-Berichts auseinandersetzte. Dieser Bericht veranschaulichte die von KPMG erlangten Ergebnisse und unterlegte sie mit Zahlen. Dieser Bericht wurde von Herrn Staatssekretär *Dr. Kukies* durchgearbeitet. Er erkannte die Brisanz der dort zusammengefassten Informationen und wandte sich am Samstag, den 7. Mai 2020 per E-Mail an den Präsidenten der BaFin, Herrn *Hufeld*. Der Inhalt der E-Mail lautet:

Guten morgen! Kennt Ihr den report im Anhang? Das liest sich sehr bedenklich, haben wir das aufgeklärt? Was können wir tun, um Wirecard zur Aufklärung zu verpflichten? BG Jörg

Nach der BaFin-internen Rücksprache berichtete Herr *Hufeld* an Herrn *Dr. Kukies* mit E-Mail vom 11. Mai 2020, dass die BaFin „an dem Thema seit längerem dran“ sei und ein ausführlicher Bericht folge.

Nach Durchsicht des Berichts schrieb Herr *Dr. Kukies* am 16. Mai 2020 an Frau *Dr. Wimmer*:

Ich möchte ihn (gemeint Herr Hufeld) auch ermutigen, die Prüfungen der DPR an sich zu ziehen, da aufgrund der sehr langsamen Arbeit erhebliche Zweifel bestehen, dass die Bedeutung des Vorfalls bei der DPR verstanden wird.

Im dann an Herrn *Hufeld* geschriebenen Brief heißt es zu dieser Frage:

Dabei halte ich es für angebracht, wenn die BaFin die Arbeit der DPR weiterhin mit den zu Gebote stehenden Mitteln begleitet und je nach Entwicklung weitere Berichte und Erläuterungen von der DPR anfordert. Das bisherige Vorgehen der DPR gibt zu Zweifeln Anlass, ob die Bedeutung des Vorfalls dort verstanden wurde. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen sollte die BaFin nicht zögern, Prüfungen der DPR an sich zu ziehen. Ich kann versichern, dass das Bundesministerium der Finanzen ein konsequentes Vorgehen unterstützt.

Zu der Frage, warum die BaFin die Prüfung der DPR letztlich nicht früher an sich zog, berichtete der Zeuge *Dr. Kukies*, dass die BaFin nach einer Prüfung keine Grundlage für erhebliche Zweifel feststellen konnte. Um die in der Gesetzgebung hohen Voraussetzungen für das Vorliegen von erheblichen Zweifeln an einer DPR-Prüfung zu unterstreichen und um aufzuzeigen, dass diese Voraussetzungen weitestgehend erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt werden konnte, verwies Herr *Dr. Kukies* auf die für diese Prüfung einschlägige Auffassung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages:

Erhebliche Zweifel können demnach nur ausnahmsweise vorliegen, somit in Fällen von offenkundigen, groben Fehlern oder unvertretbar erscheinenden Prüfungsergebnissen.

#### **4. Umgang mit den Mitarbeitergeschäften bei der BaFin**

Die im Untersuchungszeitraum maßgebliche Norm im Hinblick auf die Überwachung der Geschäfte der bei der Bundesanstalt Beschäftigten bildet § 28 WpHG. Hierin heißt es in Absatz 1: Die Bundesanstalt muss über angemessene interne Kontrollverfahren verfügen, die geeignet sind, Verstößen der bei der Bundesanstalt Beschäftigten gegen die Verbote nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 entgegenzuwirken. Verantwortlich für die Ausgestaltung des Verfahrens wie auch für dessen Vollzug ist der Dienstvorgesetzte.

Das BMF hat somit sicherzustellen, ob ein effektiver Kontrollmechanismus vorhanden ist. An der Effizienz des bestehenden Kontrollmechanismus gab es aus Sicht des BMF zum damaligen Zeitpunkt keine Zweifel. Es habe ein fortschrittliches Kontrollsystem gegeben, das durch Risikokategorien, die Einsetzung des Beauftragten und das Verfahren der Kontrolle allgemein für ausreichend gehalten wurde. Die dazu befragten Zeugen beriefen sich in ihrer Einschätzung auf eine Evaluierung des Kontrollsystems durch die EZB im Jahre 2018, welche das System positiv und als ausreichend bewertete. In einem sogenannten „Verification Report“ stellte die EZB hierbei fest, dass das System der BaFin den europäischen Rahmenbedingungen des geltenden Ethic Framework entspricht. Insbesondere wurde darin von der EZB bestätigt, dass die BaFin die Grundsätze des Ethikrahmens für das Euro-System sowie für den einheitlichen Aufsichtsmechanismus vollständig und angemessen implementiert hat.

## 5. Geldwäscheaufsicht

Die BaFin war für Geldwäscheaufsicht über die Wirecard Bank AG zuständig. Über die Rechts- und Fachaufsicht des BMF in diesem Bereich berichtete Herr *Dr. Marcus Pleyer* vor dem Ausschuss. Angesprochen auf Warnungen der Commerzbank erklärte der Zeuge *Dr. Pleyer*, der BaFin seien diese bekannt gewesen.

Der Zeuge *Dr. Pleyer* betonte, dass die BaFin bei den aus seiner Sicht relevanten Meldungen korrekt reagiert habe, insbesondere auch bei den FIU-Meldungen. Die BaFin sei in diesem Zusammenhang stets auf die Bank zugegangen, die diesen Kunden gekündigt und ihre Systeme hochgefahren und Verdachtsanzeigen abgeben habe. Bei der FIU habe ein Verdachtsmeldeaufkommen in gewöhnlichem Maße vorgelegen. Als dann bei den Wirtschaftsprüferberichten, F2- und F3-Feststellungen kamen, wurde seitens der BaFin reagiert und das Institut am 15. Juli 2019 unter geldwäscherechtliche Intensivaufsicht gestellt.

## 6. Einstufung als Finanzholdinggesellschaft

Die Wirecard AG wurde bis zu ihrer Insolvenz nicht als Finanzholdinggesellschaft eingestuft. Aus Sicht des BMF gab es weder zum Zeitpunkt der Einstufung noch im Zeitraum bis 2020 einen Grund für ein Tätigwerden. Die Nichteinstufung als Finanzholding-Gesellschaft wurde von allen mit der Materie befassten Zeugen als zutreffend und der derzeitigen Rechtslage entsprechend bestätigt.

Das BMF hat aber auch Probleme in der im europäischen Recht zugrunde liegenden Rechtsnorm des Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 der Kapitaladäquanzverordnung identifiziert. Bei Holdingstrukturen wie der Wirecard AG basiert die Einstufung maßgeblich auf der Einstufung der Tochterunternehmen in Nichtfinanz- und Finanzinstitute und deren bilanziellem Beitrag zum Gesamtkonzern. Dies erlaubt es Unternehmen, durch eine gezielte Strukturierung von Geschäftstätigkeiten und gruppeninternen Dienstleistungen eine Einstufung zu umgehen. Der Zeuge *Dr. Kukies* betonte dazu vor dem Untersuchungsausschuss:

Ich bin davon überzeugt, dass die bestehenden Regelungen zur Einstufung von Finanzholdinggesellschaften zu regulatorischer Arbitrage geradezu einladen und reformbedürftig sind.

Aus diesem Grunde wurden vom BMF auch Reformen insbesondere bei der Kapitaladäquanzverordnung angeschoben:

Wir wollen die Definition der Finanzholdinggesellschaft erweitern, indem wir zum einen operativ tätige Mutterunternehmen, zum anderen gruppeninterne Dienstleister als Finanzinstitute erfassen. Zudem streben wir eine Konkretisierung der Definition der Anbieter von Nebendienstleistungen an.

Um die Möglichkeit dieser aufsichtlichen Arbitrage zukünftig einzuschränken, hat das BMF sich an die Europäische Kommission für eine schnelle Reform gewendet.

## VI. Politische Leitungsebene des BMF

Am 5. November 2019 hatte Herr Staatssekretär *Dr. Kukies* mehrere Termine in München und Umgebung. Ein Termin war ein Gespräch mit dem Vorstandsvorsitzenden der Wirecard AG, Herrn *Dr. Markus Braun*, um 8:30 Uhr vormittags in Aschheim. Themen waren die Verfügbarkeit von Cloud-Kapazitäten für FinTech-Unternehmen, Kryptowährungen und stärkere Fremdkapitalfinanzierung von Start-up-Unternehmen. Hinsichtlich der damals schon öffentlichen Kritikpunkte, insbesondere bei den Vorwürfen über die fehlende wirtschaftliche Substanz des sogenannten Drittpartnergeschäfts, seien Herrn *Dr. Brauns* Schilderungen nicht über das bereits in der Presse Bekannte hinaus gegangen. Der Termin dauerte ungefähr eine Stunde, da der Staatssekretär ab 10:00 Uhr weitere Termine in München hatte.

Angesichts der Krise der Wirecard AG nach der Ad-hoc-Mitteilung wurden seitens Herrn Staatssekretär *Dr. Kukies* zeitweise Pläne zur Unterstützung des Konzerns und der Kreditgeber durch eine geordnete Insolvenz diskutiert, aber auch schnell wieder verworfen. Diese Überlegungen standen in zeitlichem Zusammenhang

mit der Rettung der Lufthansa, einer unsicheren wirtschaftlichen Lage durch Corona und unabsehbarer Folgen für die Zahlungsabwicklung in Deutschland und Europa. Nach Abwägung der verschiedenen Interessen und Risiken wurde eine Stützung der Wirecard AG verworfen.

Das BMF prüfte in einer Vorlage rechtliche Rahmenbedingungen für Handlungsmöglichkeiten mit Blick auf die drohende Insolvenz von Wirecard. Diese Vorlage erhielt auch Minister *Scholz* am 23. Juni 2020. Die geprüften Handlungsmöglichkeiten umfassten u. a. die Nutzung einer Garantie der KfW oder durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds WSF. Im Ergebnis sah man keine rechtliche Grundlage für die Nutzung des WSF oder anderer Programme, die im Zusammenhang mit Corona-Unterstützungen standen.

Vom Leerverkaufsverbot hat der Minister erst am Tag seines Erlasses aus den Medien erfahren. Daraufhin ließ er sich eine Vorlage vom 19. Februar erarbeiten, die am 21. Februar 2019 im Ministerbüro einging. Die Vorlage enthielt knappe Ausführungen zu Anlass und Begründung der Maßnahmen, wie sie durch die BaFin geschildert worden waren, sowie den Hinweis, dass die BaFin in alle Richtungen untersuche. Mit dieser Vorlage wurde er auch über das laufende DPR-Verfahren informiert. Ab Juni 2020 war der Minister im Kontext der Insolvenz sowie der anschließenden Aufarbeitung eng eingebunden.

## I. Nachrichtendienste

Für den Ausschuss galt es aufzuklären, inwieweit es Verbindungen zwischen dem Wirecard-Konzern oder einzelnen Vorstandsmitgliedern zu inländischen oder ausländischen Nachrichtendiensten gab und ob den deutschen Nachrichtendiensten Erkenntnisse zum Konzern oder zu Herrn *Marsalek* vorlagen oder mittlerweile vorliegen. Zur Unterstützung beschloss der Ausschuss einen Ermittlungsauftrag. Dafür konnte der frühere Abgeordnete der Grünen *Wolfgang Wieland* gewonnen werden. Herr *Wieland* legte seine Erkenntnisse am 12. April 2021 in einem schriftlichen Bericht dar und erläuterte diesen im Ausschuss eingehend.

Bedeutsam ist dieser Aspekt des Falles Wirecard wegen des plötzlichen Verschwindens des früheren Vorstandsmitgliedes *Marsalek* und der öffentlichen Berichterstattung über seine engen Kontakte zu Nachrichtendiensten oder den Diensten nahestehenden Personen. Auffällig ist schließlich auch, dass eine Reihe von Wirecard-Beratern zuvor in Sicherheitsbehörden tätig gewesen war.

Die deutschen Nachrichtendienste waren mit Herrn *Marsalek* und dem Wirecard-Konzern bis Juni 2020 nicht befasst. Dies wurde damit begründet, dass unternehmerische Tätigkeiten grundsätzlich nicht das Ziel deutscher Nachrichtendienste seien. Der Zeuge *Dr. Bernhard Kotsch*, Koordinator der Nachrichtendienste des Bundes, erläuterte dem Ausschuss, dass durch den Fall Wirecard und die heute bekannten Aktivitäten von Herrn *Marsalek* Sicherheitsinteressen Deutschlands nicht berührt seien. Das offenkundige persönliche Interesse von Herrn *Marsalek* an „Geheimdiensten“ mag vielleicht noch Ansatzpunkte zur Feststellung seines Aufenthalts ergeben.

## I. Informationen der Nachrichtendienste und gezogene Konsequenzen

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass im Hinblick auf die Wirecard AG und auch auf das ehemalige Vorstandsmitglied *Marsalek* bis Juni 2020 keine Erkenntnisse vorlagen, die ein Tätigwerden der Nachrichtendienste gerechtfertigt hätten. Dies bestätigte auch BND-Präsident *Dr. Bruno Kahl* in seiner Vernehmung. Seitdem in der Presse über Kontakte von Herrn *Marsalek* zu – insbesondere russischen – Geheimdiensten berichtet wurde, laufen entsprechende Ermittlungen. Zu den bisher gewonnenen Erkenntnissen konnte der BND-Präsident jedoch keine Angaben machen, um den Ermittlungserfolg nicht zu gefährden.

## II. Verbindungen zwischen der Wirecard AG und den Nachrichtendiensten des Bundes sowie dem BKA

Der Ausschuss konnte keine auffälligen Verbindungen zwischen den Nachrichtendiensten des Bundes und der Wirecard AG identifizieren. Die von einem ehemaligen Vorstandsmitglied der Wirecard AG, Frau *Susanne Steidl*, bei der Staatsanwaltschaft München berichtete Weiterleitung von Kunden- und Transaktionsdaten an den BND konnte nicht nachgewiesen werden. Frau *Steidl* soll als Zeugin ausgesagt haben, dass

Herr *Marsalek* einmal von ihr einen kompletten Jahresdatensatz der Wirecard-Geschäftspartner zur Weiterleitung an den BND angefordert und auch erhalten habe. Der BND schließt jedoch, wie der Ermittlungsbeauftragte in seinem Bericht darlegte, nachprüfbar aus, einen solchen Datensatz zur Verfügung gestellt bekommen zu haben. An wen Herr *Marsalek* diese Informationen weiterleitete und zu welchem Zweck, konnte nicht aufgeklärt werden.

Aus den dem Ausschuss vorliegenden Akten geht hervor, dass der BND Wirecard-Kreditkarten genutzt hat. Auffälligkeiten konnten in diesem Zusammenhang jedoch nicht festgestellt werden. Der Umfang der Nutzung belief sich auf ca. 22.000 Euro, was einen kleinen Bruchteil der vom BND insgesamt operativ genutzten Kreditkarten ausmacht.

### III. Verbindungen zwischen der Wirecard AG und dem BKA

Auch das BKA nutzte im Rahmen der „Agent SPAM“ zur Bekämpfung von Internetkriminalität mittels „Finanzagenten“ in der ersten Jahreshälfte 2013 Girokonten auf Guthabenbasis der Wirecard AG. Einen speziellen Grund dafür, warum für diese Operation die Wirecard Bank AG ausgewählt wurde, gab es nicht. Vielmehr war die Wirecard Bank nur eine von vielen gewählten Kooperationspartnern des BKA. Auch einen „Türöffner“ aus der Berater-Szene gab es in diesem Zusammenhang nicht.

Die Nutzung von Wirecard-Kreditkarten zu operativen Zwecken wurde bis November 2020 fortgesetzt. Im Bereich der zentralen VP-Führung wurden im Zeitraum von 2014 bis 2020 rund 33 % aller Kreditkarteneinsätze mit Wirecard-Kreditkarten getätigt, das entspricht einem Anteil von 11 % des Gesamtvolumens aller Kreditkarteneinsätze in diesem Bereich. Zuletzt erfolgte die Nutzung im Rahmen des „Fahndungskonzepts E-Cash“. In diesem Zusammenhang sollten mit Hilfe von Kreditkarten in Echtzeit Informationen über den Aufenthalt von bekannten oder unbekanntem Tätern erlangt werden. Ansprechpartner von Seiten der Wirecard AG waren die Herren *Heuser* und *von Knoop*. Herr *von Knoop* soll laut Süddeutscher Zeitung vom 5. Februar 2021 die Kooperation in einer E-Mail wie folgt kommentiert haben: „*Super-vielen Dank! Wir werden noch zur BKA-Hausbank*“.

Ausweislich der Feststellungen des Ermittlungsbeauftragten Herrn *Wieland* agierte die Wirecard Bank in dieser Kooperation korrekt. Ein Missbrauch von Daten durch Wirecard ist nicht feststellbar. Es stellt sich allerdings die Frage, warum die Zuständigen im BKA angesichts der Aufgaben und der Kompetenz des Amtes bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Organisierter Kriminalität die öffentlichen Anschuldigungen gegen Wirecard in Bezug auf Geldwäsche entweder nicht wahrgenommen oder in diesem Zusammenhang die Fortführung der Kooperation mit der Bank nicht geprüft haben.

### IV. Herrn Marsaleks Verbindungen zu ausländischen staatlichen Stellen

Über die Presse sind im Laufe der Zeit zahlreiche Verbindungen Herrn *Marsaleks* zu ausländischen staatlichen Stellen – darunter auch Nachrichtendienste – bekannt geworden. Es konnte durch den Ausschuss letztlich jedoch nicht geklärt werden, ob diese Kontakte allein auf das persönliche Interesse von Herrn *Marsalek* an Geheimdiensttätigkeiten zurückzuführen sind oder ob der ehemalige Wirecard-Vorstand solche Kontakte gezielt für seine kriminellen Tätigkeiten nutzte.

Es kann jedoch als feststehend gelten, dass Herr *Marsalek* seine Kontakte für seine Flucht am 19. Juni 2020 nutzte. Bei Vernehmungen der österreichischen Kriminalpolizei im Rahmen eines anderweitigen Verfahrens gestanden der österreichische FPÖ-Politiker *Thomas Schellenbacher* und der „karenzierte“ leitende Beamte des österreichischen Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) *Martin Weiss*, die Flucht von Herrn *Marsalek* vom österreichischen Flugplatz Vöslau-Kottingbrunn in der Nähe von Wien nach Minsk in *Schellenbachers* Privatflugzeug organisiert zu haben.

Eine besondere Bedeutung für *Marsaleks* Russland-Kontakte soll die Österreichisch-Russische Freundschaftsgesellschaft (ÖRFG) gespielt haben. Medienberichten zur Folge waren Herr *Marsalek* und Herr *Dr. Braun* aufgrund ihrer Spenden (10.000 Euro im Jahr) Ehrensensoren der ÖRFG. Der Zeuge Herr *Julian Hessenthaler* betonte in seiner Vernehmung mehrfach die Bedeutung der ÖRFG als Drehscheibe und Vernetzungsgesellschaft für die Beziehungen Österreichs zu Russland. Insbesondere führte er aus:

Die Österreichisch-Russische Freundschaftsgesellschaft gilt als einerseits Einfallstor für russische Interessen, wie schon gesagt, andererseits aber auch als Meeting Point, wenn man so will, wenn man Interessen geschäftlicher Natur hat, die man in Russland ausführen will.

Der Ausschuss geht davon aus, dass Herr *Marsalek* über die ÖRGF Kontakte zu russischen Nachrichtendiensten erlangte, die ihm auch bei seiner Flucht und seinem Untertauchen zu Gute kamen.

Die Bedeutung des Netzwerks der österreichisch-russischen Freundschaftsgesellschaft unterstrich auch Herr *Kilian Kleinschmidt*, den der Ausschuss als Experten gehört hat. Herr *Marsalek* habe über diese Gesellschaft enge Verbindungen in hochrangige politische Kreise von ÖVP und FPÖ in Österreich unterhalten. Der Generalsekretär der österreichisch-russischen Freundschaftsgesellschaft, Herr *Florian Stermann*, stand in engem Austausch mit Herr *Marsalek* und war auch beratend für die Wirecard AG tätig. Er vermittelte bei Geschäften in Russland, Iran und asiatischen Ländern. Allein im Jahr 2019 stellte *Stermanns* Firma, die EMB GmbH, rund 71.000 Euro bei Wirecard über die Kostenstelle von Herr *Marsalek* in Rechnung. In der Beweisaufnahme wurde zudem Herr *Wolfgang Gattringer*, ein ehemaliger stellvertretender Kabinettschef im österreichischen Bundesministerium für Inneres, genannt. Dieser habe den Kontakt zwischen Herr *Marsalek* und Herr *Kleinschmidt* hergestellt und sei auch im Folgenden als Mittelsmann und Vertrauter von Herr *Marsalek* aufgetreten. Zum anderen war Herr Brigadier *Gustav Gustenau* involviert, der stellvertretende Leiter der Direktion für Sicherheitspolitik und Verbindungsperson zum Sekretariat des Nationalen Sicherheitsrates im Verteidigungsministerium Österreichs. Dieser wurde von Herr *Gattringer* als „Berater und Kollege“ ins Projekt geholt und erklärte am 13. Dezember 2017 im Namen des Verteidigungsministeriums die Absicht, die von Herr *Marsalek* beauftragte Studie mit 20.000 Euro fördern zu wollen.

Herr *Kleinschmidt* zeigte sich davon überzeugt, dass Wirecard Zahlungen für Geheimdienste abwickelte. Weiterhin ging Herr *Kleinschmidt* davon aus, dass Herr *Marsalek* zusammen mit den Herren *Gustenau* und *Gattringer* die dem russischen Militärgeheimdienst GRU nahestehende paramilitärische „Gruppe Wagner“ und die RSB, welche in Libyen an der Seite von General Haftar kämpft, mit Material versorgt hat. Dies wiesen die Herren *Gattringer* und *Gustenau* in ihren schriftlichen Stellungnahmen an den Ausschuss jedoch entschieden zurück. Dem Ausschuss liegen Unterlagen vor, die nachweisen, dass Wirecard im Dezember 2017 für rund 1,4 Millionen Euro der RSB eine Software mit dem Namen „Open Loop Salary Card Platform“ verkauft hat, die vermutlich der Abwicklung von Gehältern diene.

## V. Herrn Marsaleks Kontakte zu Herrn Staatsminister a.D. Bernd Schmidbauer

Von besonderem Interesse waren für den Ausschuss die Verbindungen zwischen Herr *Marsalek* und Herr *Bernd Schmidbauer*, vor 1998 Staatsminister im Kanzleramt und Beauftragter für die Nachrichtendienste. Herr *Schmidbauer* stand jahrelang mit einem von Herr *Marsaleks* Fluchthelfern, Herr *Martin Weiss*, in Kontakt und traf sich am 18. November 2018 für zwei bis drei Stunden mit Herr *Marsalek* in dessen Villa in München, wobei es um Libyen und die Technik der Nachrichtendienste gegangen sein soll. Herr *Schmidbauer* will in diesem Zusammenhang über Herr *Marsaleks* Wissen über Nachrichtendienste gestaunt haben. Gegenüber Medien gab Herr *Schmidbauer* sogar an, er habe den Eindruck gehabt, Herr *Marsalek* hätte in diesem Bereich nicht mehr viele Informationen benötigt.

Laut Herr *Schmidbauer* habe es mehrere Gründe für das Gespräch mit Herr *Marsalek* gegeben. Diese hätten „die Sicherheit des Landes betroffen“. Hierbei soll es sich um eine Äußerung Herr *Marsaleks* gegenüber Börsenhändlern in London gehandelt haben, er kenne die streng geheime Formel des binären Kampfstoffes Nowitschok, mit dem auch der britisch-russische Doppelagent *Sergej Skripal* in London vergiftet worden ist. Zur Frage wie das Treffen zustande gekommen ist, machte der Zeuge *Schmidbauer* sehr verwirrende Angaben. Weder er noch *Marsalek* habe den „ersten Schritt“ gemacht,

sondern es war jemand, der mich darauf aufmerksam gemacht hat, dass ich mit Herr *Marsalek* reden sollte, könnte, müsste, dürfte.

Wer genau das gewesen sei, wisse er nicht mehr. Herr *Martin Weiss* könne er jedoch ausschließen. Es sei auch möglich, dass er den Hinweis aus der Presse erhalten habe.

Der Zeuge *Schmidbauer* machte während seiner Zeugenvernehmung mehrfach widersprüchliche Angaben. Der Ausschuss kann zudem nicht nachvollziehen, warum – sollte Herr *Schmidbauer* tatsächlich aufgrund

dieser Ereignisse beunruhigt gewesen sein – der ehemalige Beauftragte für die Nachrichtendienste sich nicht an das Kanzleramt oder den BND wandte. Dies überrascht auch deshalb, weil der Zeuge *Schmidbauer* selbst einräumte, die Nachrichtendienst müssten klären, ob es eine sicherheitsrelevante Lücke gegeben habe. Der Zeuge konnte auch nicht erklären, von wem er von der Prahlerei *Marsaleks* mit Kenntnissen über die Giftformel erfahren haben will. Es entsteht vielmehr der Eindruck, dass Herr *Schmidbauer* die geheimnisvollen Geschehnisse rund um die Nowitschok-Formel vorschob, um den tatsächlichen Grund des Treffens mit *Jan Marsalek* nicht preisgeben zu müssen.

Aufgrund seiner Ladung vor den Untersuchungsausschuss hatte das Kanzleramt zuvor auf eine eigenständige Aufklärung der Aktivitäten von Herrn *Schmidbauer* verzichtet, um sich nicht dem Verdacht einer Beeinflussung dieses Zeugen auszusetzen.

## VI. Verbindungen von Herrn Marsalek nach Libyen

Bezogen auf die behaupteten Aktivitäten von Herrn *Marsalek* in Libyen und Syrien blieben die Ermittlungen der Nachrichtendienste bisher ohne Ergebnis. Zu dieser Thematik wurde Herr *Kilian Kleinschmidt* vom Untersuchungsausschuss als Sachverständiger angehört, da Herr *Marsalek* im Juni 2017 seine Beraterfirma IPA switxboard GmbH mit der Erstellung einer „Machbarkeitsstudie zum Wiederaufbau in Libyen“ für 200.000 Euro beauftragte. Herr *Kleinschmidt* arbeitete seit 1988 für verschiedene internationale Hilfsorganisationen und war in den Jahren 2015 bis 2017 als Berater für die österreichische Regierung im Kontext der sogenannten Flüchtlingskrise tätig.

Die Befragung ergab Hinweise auf die Motivation und das Ausmaß von Herrn *Marsaleks* Engagements in Libyen und enthüllte dessen enge Verbindung zu hochrangigen politischen Kreisen in Österreich. Weiterhin äußerte Herr *Kleinschmidt* bisher unbestätigte Vermutungen bezüglich einer etwaigen Zusammenarbeit von Herrn *Marsalek* mit Nachrichtendiensten sowie der sogenannten „Gruppe Wagner“, einer privaten paramilitärischen Gruppierung, welcher enge Verbindungen zum russischen Militärgeheimdienst GRU nachgesagt werden. Schlussendlich berichtete Herr *Kleinschmidt* dem Ausschuss von seinen erfolglosen Versuchen, deutschen Sicherheitsbehörden seine Informationen zur Verfügung zu stellen.

Herr *Kleinschmidt* führte aus, Herr *Marsalek* habe mit der in Auftrag gegebenen Studie ein gänzlich neues „Migrationsmanagement“ in Libyen entwickeln wollen. Während Herr *Kleinschmidt* zunächst daran arbeitete, ein Konzept zum Ausbau des regionalen Unternehmertums und zur Stärkung der libyschen Zivilbevölkerung zu erstellen, machte Herr *Marsalek* mit der Zeit deutlich, etwas anderes im Sinn zu haben: Bei einem persönlichen Treffen habe er ausgeführt, den Aufbau und die Ausbildung einer 15.000 bis 20.000 Mann starken bewaffneten Söldnertruppe zu planen, welche die Südgrenze Libyens gegen Migrantinnen und Migranten „abriegeln“ sollte.

Herr *Kleinschmidt* war sich sicher, dass Herr *Marsalek* russische Söldner der „Gruppe Wagner“ und der RSB in Libyen mit Material versorgt hat. Diese Vermutungen konnten bisher nicht bestätigt werden. Allerdings lässt sich einer Presseberichterstattung vom Mai 2020 entnehmen, dass ein durchgesickelter UN-Bericht die Existenz von bis zu 1200 Wagner-Mitarbeitern in Libyen bestätigt. Bisweilen wurde im selben Kontext berichtet, dass sich die private russische Sicherheitsfirma RSB in einer von drei Zementfabriken einrichtete, welche *Marsalek* 2015 in Libyen erworben hatte. Eine Bitte des Ausschusses an das Bundeskanzleramt um Auskunft ergab, dass dieses keine über den UN-Bericht hinausgehenden Informationen besitzt.

Der Ausschuss ist irritiert, dass Herr *Kleinschmidt* den Eindruck gewann, seine Hinweise würden von deutschen Sicherheitsbehörden nicht weiter überprüft und verfolgt. Herr *Kleinschmidt* gab an, versucht zu haben, sein Wissen über Herrn *Marsalek* an deutsche Ermittlungsbehörden weiterzugeben. Als Herr *Marsalek* zur Fahndung ausgeschrieben wurde, habe er Kontakt zum BKA und zum LKA Bayern aufgenommen. Als er keine Auskünfte zum aktuellen Aufenthaltsort *Marsaleks* geben konnte, sei er jedoch zunächst nicht weiter befragt worden. In diesem Kontext wies Herr *Kleinschmidt* auch darauf hin, dass dies mit seinem Aufenthaltsort Tunesien zu tun haben könnte. Für eine Befragung müssten zwei befugte Mitarbeiter geschickt werden, was wegen Corona etwas kompliziert gewesen sei. Die formale Vorgehensweise wirft jedoch Zweifel an der Professionalität des Umgangs mit dem Informanten auf: Das PP München antwortete in einer offenen E-Mail unter Wiedergabe seiner Aussage. Das LKA München kontaktierte ihn über den Messenger-Dienst WhatsApp. Aus Sicht des Ausschusses besteht vor diesem Hintergrund Verbesserungspotenzial der beteiligten Sicherheitsbehörden in Bezug auf den Umgang mit Informationen von Hinweisgebern.

## VII. Informationen über die Todesumstände des ehemaligen Wirecard-Managers Christopher Bauer

Der Ausschuss konnte letztlich nicht aufklären, ob es und gegebenenfalls welche Erkenntnisse es bei deutschen Behörden zu den Todesumständen des ehemaligen Wirecard-Managers Herrn *Christopher Bauer* gibt. Der enge Vertraute von Herrn *Marsalek* soll am 27. Juli 2020 im Alter von 44 Jahren auf den Philippinen plötzlich zu Tode gekommen sein. Er war ursprünglich Mitarbeiter bei Wirecard und später verantwortlich für die Wirecard-Drittpartner „PayEasy Solutions“ und „Centurion“, die eine zentrale Rolle bei dem Betrug gespielt haben. Der BND hat – wie auch der Zeuge *Dr. Kahl* in seiner Vernehmung bestätigte – keine Erkenntnisse zum Tod von Herrn *Bauer*. Während das BKA auf Anfrage mitteilte, keine Todesermittlungen nach dem Tod von Herrn *Bauer* geführt zu haben, teilte das Bayerische Justizministerium auf Anfrage des Ausschusses mit, dass aufgrund des laufenden Ermittlungsverfahrens keine Erkenntnisse mitgeteilt werden können.

## J. Verfahrensfragen

Der Untersuchungsausschuss wurde von den Abgeordneten der FDP, der Linken und von Bündnis 90 / Die Grünen im Deutschen Bundestag am 8. September 2020 beantragt und am 11. September 2020 erstmals im Plenum beraten – gut zwei Monate nach dem Insolvenzantrag der Wirecard AG und knapp drei Monate, seit EY das Testat für den Jahresabschluss 2019 der Wirecard AG verweigert hatte. Vier Sitzungen im Finanzausschuss am 1. Juli, 29. Juli, 31. August und 1. September 2020 hatten nach Auffassung der antragstellenden Fraktionen nicht die nötige Aufklärung erbracht, die Möglichkeiten des Finanzausschusses zu weiterer Aufklärung schienen ihnen erschöpft. So kurz vor einer Bundestagswahl war seit dem HRE-Ausschuss in der 16. Wahlperiode im Plenum des Deutschen Bundestages keine Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mehr beantragt worden.

Eile war auch aus Sicht der Mehrheit geboten, alle Fraktionen gemeinsam trieben daher die Einsetzung des Ausschusses nach Kräften voran. Die vom 1. Ausschuss in seiner Sitzung am 17. September 2020 bestellten Berichterstatterinnen und Berichterstatter konnten sehr zügig Einvernehmen über eine in wenigen Punkten modifizierte Fassung des Untersuchungsauftrags erzielen, die alle Zulässigkeitsbedenken der Mehrheit ausräumte. Diese bestanden nicht zuletzt wegen der vom Grundgesetz gebotenen Rücksichtnahme gegenüber der Justiz. Modifiziert wurde etwa die Frage, ob Handelnde für entstandene Schäden verantwortlich sind und ob Haftungsansprüche Dritter bestehen – was beides eindeutig die Justiz zu klären hat und nicht das Parlament. Außerdem wurde die Rolle der Wirtschaftsprüfungsunternehmen präzisiert, um auch an diese Beweisangebote richten zu können. Strittig war vor allem die Größe des Ausschusses, für den 18 ordentliche Mitglieder beantragt worden waren. Bereits am 30. September 2020 konnte die Beschlussempfehlung für den Untersuchungsauftrag beschlossen werden. Die Ausschussgröße ist als Verfahrensfrage nicht Gegenstand eines Minderheitsrechts und wurde dabei auf Antrag der Mehrheit auf neun ordentliche Mitglieder gesenkt. Diese Entscheidung hat zu keinen erkennbaren Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit des Ausschusses geführt und sich im Gegenteil angesichts der besonderen Anforderungen der Corona-Pandemie als Voraussetzung dafür bewährt, dass der Ausschuss sehr intensiv tätig sein konnte. Das Plenum des Bundestages nahm die Beschlussempfehlung einen Tag später, am 1. Oktober 2020, mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen und der AfD an. Schon in der darauffolgenden Sitzungswoche, am 8. Oktober 2020, hat sich der Ausschuss konstituiert.

Direkt im Anschluss an die Konstituierung hat der Ausschuss im Einvernehmen aller Fraktionen beantragte Beschlüsse zur Regelung seines Verfahrens einstimmig gefasst. Der 3. Untersuchungsausschuss konnte dabei auch zum Umgang mit der Corona-Pandemie – verringerte Anwesenheitszahlen im Sitzungsraum, Übertragung der Sitzung in weitere Räume zur Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes, im weiteren Verlauf auch Testangebot für alle – auf den Erfahrungen der beiden anderen Untersuchungsausschüsse aufbauen. Die Verfahrensbeschlüsse haben sich im 3. Untersuchungsausschuss bewährt. Das gilt auch für die Verteilung der Zeitanteile jeder Fraktion an jeweils einer Stunde Zeugenbefragung nach der Fraktionsstärke und Abgeordnetenzahl (CDU/CSU 21 Minuten, SPD 13 Minuten, AfD und FDP jeweils sieben Minuten, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jeweils sechs Minuten). Eine Beschneidung der Fragerechte war damit für keine Fraktion verbunden, denn die Zahl der „Berliner Stunden“ jeder Vernehmung hing allein vom Fragebedarf ab.

Ebenfalls direkt im Anschluss an die Konstituierung hat der Ausschuss seinen Untersuchungsauftrag in 82 im Einvernehmen aller Fraktionen beantragte und einstimmig gefasste Beschlüsse zur Vorlage von Akten und Daten von Stellen des Bundes und der Länder Bayern und Hessen umgesetzt. Zudem hat er in gleicher Weise 19 Beschlüsse gefasst, mit denen er um die Benennung der für die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlicher Stellen ersuchte. Die Aktenbeweisbeschlüsse zu öffentlichen Stellen musste der Ausschuss im weiteren Verlauf seiner Arbeit nur in wenigen Fällen ergänzen. Dem 3. Untersuchungsausschuss wurden als erstem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages von einer Behörde der Europäischen Union, der ESMA, aufgrund eines Beweisbeschlusses Unterlagen vorgelegt. Hinzu traten 19 Beweisbeschlüsse auf Herausgabe von Beweismitteln aus dem Gewahrsam Privater. Bis zum Ende der Untersuchung hat der Ausschuss insgesamt 132 Beschlüsse zur Erlangung von Dokumenten oder zur Benennung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gefasst. Für alle Stellen der Bundesregierung wurde die Vollständigkeit der Aktenvorlage erklärt, von einigen Geschäftsbereichen auch im Rahmen der in den Beweisbeschlüssen gesetzten Fristen, überwiegend aber erst im April 2021. Obwohl Landesbehörden zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung gegenüber einem Untersuchungsausschuss des Bundestages nicht verpflichtet sind, wurden auch für die Geschäftsbereiche der Bayerischen Staatsregierung, die dem Ausschuss Amtshilfe geleistet hatten, und das Hessische Wirtschaftsministerium Vollständigkeits-erklärungen abgegeben. Seitens der Bayerischen Staatsregierung wurde dazu erläutert, dies geschehe ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Bereits an seinem zweiten und dritten Sitzungstermin, Ende Oktober und Anfang November 2020, hat der Ausschuss in zwei langen Beratungssitzungen Expertinnen und Experten zum Sachverhalt angehört und befragt – und ist damit schneller gestartet als jeder andere Untersuchungsausschuss zuvor. Mitte November 2020 begann der Ausschuss mit der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen. Einer Anregung der Fraktionen folgend, die den Ausschuss beantragt hatten, wurden zu jedem Sitzungstermin Zeuginnen und Zeugen zu einem Aspekt des Untersuchungsauftrags gebündelt. Die Reihenfolge der Aspekte wurde auf Anregung der Mehrheit hin daran ausgerichtet, welche öffentlichen Stellen die zur Vorbereitung der Befragungen erforderlichen Unterlagen schneller vorlegen konnten. Aspekte, zu denen die Vorlage wegen des Umfangs der Akten mehr Zeit benötigte, wurden ans Ende der Befragungen gerückt. Teillieferungen zu den sehr umfangreichen Vorlagen aus dem Geschäftsbereich des BMF erreichten trotzdem den Ausschuss mehrfach erst kurz vor einem Sitzungstermin, in dessen Vorbereitung sie hätten einbezogen werden müssen. Als im April – und damit weit nach Ablauf der gesetzten Vorlagefristen – Akten durch das BMF erst unmittelbar vor anstehenden Zeugenbefragungen geliefert wurden, brachte der Ausschuss sein Unverständnis hierüber deutlich zum Ausdruck. Daraufhin wurde die Spitze der BaFin im Untersuchungszeitraum – die Zeugin *Roegele* und die Zeugen *Röseler* und *Hufeld* – vom Ausschuss ein zweites Mal als Zeugen geladen. Der Ausschuss anerkennt die Unterstützung seiner Aufklärungsarbeit durch das Einverständnis der Bundesregierung, dass in öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen aus VS-NfD-eingestuften Dokumenten zitiert werden konnte. Der Ausschuss dankt für die gerade unter den Bedingungen der Pandemie besonders aufwändige Zusammenstellung der vom Ausschuss beigezogenen Akten den damit befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Mitte November 2020 starteten die öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen zunächst mit Zeuginnen und Zeugen aus dem Management und Aufsichtsrat der Wirecard AG und dann von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young. Der Zeuge *Dr. Braun*, vormaliger Vorstandsvorsitzender der Wirecard AG, wollte in einem Eilverfahren beim BGH erreichen, auch wegen der Corona-Pandemie nicht persönlich erscheinen zu müssen, sondern per Video aus der Untersuchungshaftanstalt befragt zu werden. Dem ist der Ausschuss mit den Argumenten entgegengetreten, ein persönliches Erscheinen sei wegen der Bedeutung des Zeugen für die aufzuklärenden Sachverhalte unverzichtbar und gegen die Gefahren der Pandemie sei Vorsorge getroffen. Dieses Verfahren hat Herr *Dr. Braun* verloren. Zeuginnen und Zeugen in einem Untersuchungsausschuss haben aus zwei Gründen das Recht, Fragen nicht beantworten zu müssen: Weil sie sich selbst oder Angehörige belasten müssten (§ 22 Abs. 2 PUAG) oder weil sie einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen (§ 22 Abs. 1 PUAG). Mitarbeiter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young haben geltend gemacht, neben der vorliegenden Entbindungserklärung des Insolvenzverwalters sei eine Entbindung durch die früheren Vorstandsmitglieder der Wirecard AG erforderlich, um sie von ihrer Verschwiegenheitspflicht zu befreien. Dem ist der Ausschuss entgegengetreten und hat ein Ordnungsgeld wegen unberechtigter Zeugnisverweigerung verhängt. Das hiergegen von den Zeugen geführte Verfahren vor dem BGH hat der Ausschuss für sich entschieden: Erstmals wurde damit höchstrichterlich festgestellt, dass ein Insolvenzverwalter allein wirksam von Verschwiegenheitsverpflichtungen gegenüber einem insolventen Unternehmen entbinden kann. Der Zeuge *Dr. Braun* hat ebenso wie eine Reihe weiterer Zeugen, die für Wirecard tätig gewesen waren, unter

Hinweis auf das gegen ihn geführte Strafverfahren umfassend die Aussage verweigert. Andere Zeugen haben zu einem Teil der Fragen nichts gesagt. Der Ausschuss hat die geltend gemachten Auskunftsverweigerungsrechte in allen Fällen einvernehmlich anerkannt. Im Fall des Zeugen *Dr. Braun* hat sich der Ausschuss rechtlich beraten lassen. Ein Antrag auf ein Ordnungsgeld wurde danach von keiner Fraktion gestellt.

Um schneller voranzukommen und zur Unterstützung bei der Erfüllung seines Untersuchungsauftrags in speziellen Themenbereichen hat der Ausschuss zwei Ermittlungsaufträge beschlossen. Der erste Auftrag, die Unterlagen der Nachrichtendienste zu sichten, dazu Gespräche zu führen und dem Ausschuss zu berichten, ging auf eine Anregung der Fraktionen der FDP, der Linken und der Grünen zurück. Vergeben wurde er einstimmig an Herrn *Wolfgang Wieland*, einen früheren Bundestagsabgeordneten der Grünen. Sein Auftrag wurde zweimal erweitert: Zum einen übernahm er auch die Aufgabe, als Ansprechpartner für den Ausschuss Hinweise von „Whistleblowern“ anzunehmen. Zum anderen wurde ihm Zugang zu den von allen Sicherheitsbehörden vorgelegten Unterlagen gegeben. Sein Bericht stellte klar, dass es die Kooperation zwischen Wirecard und deutschen Sicherheitsbehörden nicht gab, über die viel spekuliert worden war. Der zweite Auftrag, die von Ernst & Young vorgelegten und erst nach der BGH-Entscheidung zum Zeugnisverweigerungsrecht für den Ausschuss einsehbaren Unterlagen zu sichten, ging auf eine Anregung aus der Fraktion der CDU/CSU zurück. Er wurde einstimmig an ein Team um Herrn *Martin Wambach* vergeben, nachdem Zuschriften, die an seiner Unabhängigkeit zweifelten, offen angesprochen und ausgeräumt worden waren. Bewusst hat der Ausschuss in dieses Team auch frühere Mitarbeiter von Ernst & Young eingebunden, um durch deren Kenntnis interner Abläufe Einarbeitungszeit für die Prüfung zu sparen. Die drei Berichte des Teams haben zur Erfüllung des Auftrags des Ausschusses einen bedeutsamen Beitrag geleistet. Die Berichte entwickeln aus zitierten Dokumenten von Ernst & Young bei Wirecard Feststellungen und Schlussfolgerungen zu den Prüfungen. Damit diese Berichte künftig möglichst weitgehend öffentlich verfügbar und nachvollziehbar sind, hat der Ausschuss beim Ermittlungsrichter des BGH ein Verfahren eingeleitet, die bisher auf Verlangen von Ernst & Young unkenntlich gemachten Quellen zu entschwärzen. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung war das Gerichtsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Der Ausschuss hat 140 Beweisbeschlüsse zur Vernehmung von Zeuginnen oder Zeugen gefasst und 95 Personen tatsächlich mündlich befragt, acht von ihnen zweimal und eine dreimal. Hinzu kommen sechs Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner der Fachgespräche in Beratungssitzungen zum Start des Ausschusses. Die große Zahl an Befragungen war notwendig, um alle wesentlichen Aspekte des Untersuchungsauftrags angemessen aufzugreifen und zu bearbeiten. Der Ausschuss hat dazu im November und Dezember 2020 in jeder Sitzungswoche einmal getagt, von Januar bis März 2021 in jeder Sitzungswoche – und einer weiteren Woche – zweimal und im April 2021 in jeder Sitzungswoche viermal. Viele dieser Sitzungen dauerten bis weit nach Mitternacht. Der Ausschuss fühlt sich vielen zu Dank und Anerkennung verpflichtet, die ihn bei dieser großen Kraftanstrengung unterstützt haben: Den Zeuginnen und Zeugen, die auch in den frühen Morgenstunden noch bereit waren, dem Ausschuss Rede und Antwort zu stehen; den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussesekretariats, die mit großem Einsatz dies alles organisiert und möglich gemacht haben; den vielen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – von der Stenografie bis zur Geheimschutzstelle des Bundestages – ohne deren Beitrag der Ausschuss nicht hätte tätig sein können; der Bundestagsverwaltung, die das Sekretariat dieses Ausschusses personell stärker als andere ausgestattet hat.

Laut Grundgesetz haben Beauftragte der Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates in allen Ausschüssen des Bundestages Anwesenheits- und Rederecht. Kurz nach dem Start der Beweisaufnahmen warfen die Fraktionen von FDP, Linken und Grünen die Frage auf, ob damit eine Beeinflussung von Zeuginnen und Zeugen aus den entsprechenden Behörden verbunden sei und kündigten einen Antrag an, mit dem unter anderem die Berichterstattung gegenüber Behördenspitzen durch die im Ausschuss anwesenden Beauftragten verboten werden sollte. Da ein Bundestagsausschuss aber nicht Behörden durch Beschluss verpflichten kann, verständigten sich alle Fraktionen darauf, um Berichte zum Verständnis der Tätigkeit der Beauftragten zu bitten, die in der Folge auch abgegeben wurden. Regelmäßig beantragten FDP, Linke und Grüne die Zulassung von Bild- und Tonaufnahmen der Zeugenbefragungen. Laut Gesetz sind Ton- und Bildaufnahmen nur zulässig, wenn die jeweilige Zeugin oder der Zeuge zustimmen. Diese Zustimmung lag nur in sehr wenigen Fällen vor. Hätte es nur von diesen Zeuginnen und Zeugen Ton- und Bildaufnahmen ihrer Vernehmung gegeben, wäre die Ausschussarbeit einseitig dargestellt worden. Vor allem um ein solches Zerrbild zu vermeiden, lehnte die Mehrheit die Anträge auf Bild- und Tonaufnahmen ab.

Umstritten war im Ausschuss lange, ob und wie es gelingen könne, noch in der regulären Sitzungszeit des 19. Deutschen Bundestages dem Plenum einen aussagekräftigen Bericht zu dem erteilten Untersuchungsauftrag zu erstatten. Die Mehrheitsfraktionen haben dabei stets die Auffassung vertreten, dass ein Untersuchungsausschuss seine beiden Aufgaben – die Durchführung der Untersuchung, mit der er beauftragt ist, und die Erstattung eines angemessenen Berichts – gleichermaßen ernst nehmen und erfüllen muss. Gelungen ist dies letztlich zum einen wegen der geschilderten großen Kraftanstrengung bei den Zeugenbefragungen und zum anderen durch ein Konzept für eine gegenüber anderen Untersuchungsausschüssen deutlich verkürzte Berichtserstellungsphase. Kernbestandteile dieses Konzepts waren: der Verzicht auf einen Verfahrensteil in der Erstfassung des Berichts; die gleichzeitige Fertigstellung der Erstfassungen von Bewertungsteil der Mehrheit und Sondervoten; die Konzentration des Feststellungsteils auf die Wiedergabe der Aussagen im Ausschuss und der weitgehende Verzicht auf die Darstellung von Akteninhalten; die Erstellung des Verfahrensteils während der Frist, in der zur Erstfassung rechtliches Gehör gewährt wurde.

Die Verbindung eines extrem komprimierten Verfahrens der Berichtserstellung und einer außergewöhnlich dichten und intensiven Sitzungsfolge hat es dem 3. Untersuchungsausschuss ermöglicht, in den Monaten zwischen der Einsetzung des Ausschusses und dem Ende der Wahlperiode seinen umfangreichen Auftrag angemessen zu erfüllen und dem Bundestag einen aussagekräftigen Bericht zu erstatten. Allen, die mit großem persönlichen Einsatz dabei mitgewirkt haben, sei im Namen des Ausschusses an dieser Stelle nochmals ausdrücklich Dank und Anerkennung ausgesprochen.

## Vierter Teil: Sondervoten

### A. Gemeinsames Sondervotum der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### I. Einleitung

##### 1. Executive Summary

Am 25. Juni 2020 meldete die Wirecard AG Insolvenz an. Zu diesem Zeitpunkt wurde der Wirecardskandal in Deutschland gemeinhin als „Bilanzskandal“ bezeichnet.<sup>10557</sup> Ein „Bilanzbetrug“ verweist auf die kriminelle Energie weniger Akteure. Nach einem Jahr, über 100 Zeugenvernehmungen und dem Studium von 387.378 Blättern und 1567,49 GB Daten an Aktenmaterial ist jedoch klar: Der Wirecard Skandal ist viel mehr als ein Bilanzskandal. Es geht um den größten Börsen- und Finanzskandal der Nachkriegszeit, der durch kollektives Aufsichtsversagen, deutsche Wagenburgmentalität gegenüber Nicht-Deutschen sowie ein politisches Netzwerk und die Sehnsucht nach einem digitalen nationalen Champion und dessen Markteintritt in China ermöglicht wurde. Deutsche Aufsichtsbehörden sind nicht fit für das „Internetzeitalter“ und digitale Geschäftsmodelle.

So ist es zwar richtig, dass erhebliche Zweifel an den Prüfungstätigkeiten von EY offenkundig wurden. Die von einem Abschlussprüfer erwartete kritische Grundhaltung war für die hier votierenden Fraktionen nicht ausreichend erkennbar, während die Unregelmäßigkeiten und Alarmzeichen bei Wirecard jedes Jahr größer wurden. Aufgrund der geballten Dichte an Auffälligkeiten ist es erschreckend, wie sehr die EY-Abschlussprüfer auf Erklärungen der Wirecard AG vertrauten statt auf die Beibringung belastbarer und vor allem zweifelsfreier Nachweise zu insistieren. Auf Basis der bisher erlangten Erkenntnisse bestehen nach hiesiger Einschätzung gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die seitens EY erteilten Bestätigungsvermerke im Rahmen der Konzern- sowie Jahresabschlüsse der Wirecard AG für die Geschäftsjahre 2016 – 2018 und auch in den Geschäftsjahren zuvor rechtlich nicht zutreffend und haltbar sein dürften. Im Ergebnis ist es EY als Abschlussprüferin der Wirecard AG und weiterer Wirecard-Gesellschaften nach hiesiger Einschätzung über Jahre hinweg nicht gelungen, dass die von ihr getroffenen Prüfungsaussagen über die Verlässlichkeit und damit die Ordnungsmäßigkeit der Informationen im Konzern- bzw. Jahresabschluss und Lagebericht mit der Realität in Einklang zu bringen sind. Ausgerechnet in einer Situation, in der die BaFin mit einem Leerverkaufsverbot und Anzeigen gegen Financial Times Journalisten ohnehin verhängnisvolle Signale an die Öffentlichkeit und den Kapitalmarkt sendete, testierte EY den Abschluss von Wirecard im Jahre 2019 erneut. Mit ihrer rechtlich zweifelhaften Prüfungstätigkeit, aber auch mit ihrer Taktik, im Untersuchungsausschuss an zentralen Stellen in der Sache zu schweigen oder zu mauern und nur so wenig wie nötig zur Aufklärung beizutragen, hat EY dem gesamten Berufsbild des Wirtschafts- bzw. Abschlussprüfers sowie dem eigenen Unternehmen schweren Schaden zugefügt und den gesamten Berufsstand in der Öffentlichkeit in Misskredit gebracht.

Es griffe jedoch viel zu kurz, die Aufklärung bei Ernst&Young abzuschließen und Wirecard nur als Bilanzskandal zu begreifen. Das Unternehmen aus Aschheim stand seit 2008 unter Verdacht der Geldwäsche, seit 2015 auch wegen Bilanzmanipulation. Ein wichtiges Anliegen der hier votierenden Fraktionen war es daher, herauszufinden, warum den zahlreichen Hinweisen über Jahre nicht nachgegangen wurde und wie Wirecard es schaffte, jede Kritik pauschal als niederträchtig darzustellen. Die Erzählung Wirecards von den böswilligen Journalisten, die es gemeinsam mit New Yorker und Londoner Leerverkäufern auf ein deutsches Vorzeigeunternehmen abgesehen hätten, verfiel nicht nur bei der Finanzaufsicht. Die Untersagung von Leerverkäufen kann in Ausnahmefälle wie einer systemischen Krise gerechtfertigt sein. Die BaFin zeichnet sich jedoch verantwortlich für ein – rechtswidriges – Leerverkaufsverbot, das auf erfundenen Tatsachen beruht („Räuberpistole“) und maßgeblich von Jan *Marsalek* lanciert wurde. Die Staatsanwaltschaft München I leistete ihren Beitrag zu dem Verbot, indem sie ungeprüft die absurde Erzählung von Wirecard an die BaFin

<sup>10557</sup> Vgl. z. B. : <https://www.dw.com/de/wirecard-kollabiert-nach-bilanzskandal/a-53936173>; <https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/bilanzskandal-bei-zahlungsdienstleister-wirecard-managern-drohen-haftbefehle/25937636.html>; <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-insolvenz-bilanzskandal-1.4947412>; <https://taz.de/Bilanzskandal-bei-Wirecard/!5691716/>; .

weiterreichte, dass Mitarbeiter der Financial Times die Nachrichtenagentur Bloomberg bestechen wollten, damit diese in die negative Berichterstattung gegen Wirecard einsteige und Bloomberg nun von Wirecard sechs Millionen Euro Schutzgeld verlange, damit die Nachrichtenagentur das angebliche Angebot der FT nicht annimmt. Gleichzeitig stünden Leerverkäufer kurz vor einer neuen Short-Attacke. Die Kronzeugen hierfür waren ein britischer Drogendealer und verurteilter Geldwäscher sowie Jan *Marsalek*, der bereits 2015 Gegenstand von Rechtshilfeersuchen der US-Behörden hinsichtlich eines Geldwäscheverdachts war und von der Oberstaatsanwältin in ihrem verhängnisvollen Fax als „Chief Compliance Officer“ bezeichnet wurde. Beiden – BaFin und Staatsanwaltschaft – ist gemein, dass sie sich in einem Abwehrkampf gegen Shortseller und investigative Journalisten wähnten, weil sie an das Narrativ von der Wirecard als Opfer von bösen Marktmächten glaubten. Dieselbe Staatsanwaltschaft schritt auch dann nicht mit aller Entschiedenheit ein, als sie Kenntnis davon erlangte, dass die Bankbelege über die 1,9 Milliarden Euro auf den Philippinen offenbar gefälscht waren und ließ Jan Marsalek, in dessen Wohnung zuvor bereits eine Razzia stattgefunden hatte, ohne Vorladung unbehelligt ausreisen.

Auch Lobbyisten wie Karl-Theodor *zu Guttenberg* oder Kai D., versuchten auf der Payroll Wirecards die öffentliche Meinung und insbesondere die Meinung von Entscheidungsträgern zu Gunsten der Wirtschaftskriminellen im Vorstand der Wirecard AG zu beeinflussen. Mit einer ganzen Heerschaar an ehemaligen CDU/CSU-Politikern als Lobbyisten ausgestattet, schaffte es Wirecard, das Bild des innovativen Tech-Unternehmens bis ins Kanzleramt zu verbreiten, und Wirecard zum nationalen Champion im Rahmen des deutsch-chinesischen Finanzdialogs aufzuwerten. Die Rolle der Sicherheitsbehörden und das große Interesse des flüchtigen Ex-Wirecard Managers Jan Marsalek an Sicherheitstechnologie sowie die Positionierung von Wirecard als potenzieller Zahlungsabwickler im Umfeld von Sicherheitsbehörden („Refugee Card“) ist zudem nicht hinreichend geklärt.

Der Untersuchungsausschuss war notwendig, um das Schweigekartell derjenigen aufzubrechen, die ihr Scheitern gerne unter dem Label „Bilanzskandal“ verschwiegen hätten. Er verschaffte dem Thema ausreichend Aufmerksamkeit, um vor den Augen der Öffentlichkeit aufzudecken, dass der Wunsch nach einem globalen Technologieunternehmen in Deutschland so groß war, dass Wirecard über Jahre eine Milliarden-Lüge aufrechterhalten und sogar in den DAX aufsteigen konnte. Unter dem Lichte des Untersuchungsausschusses konnten dabei zusätzlich Verfehlungen in der Compliance der Exekutive (Stichwort Mitarbeitergeschäfte), in der Geldwäscheaufsicht – auch bei der Zahlungsabwicklung im Online-Glücksspiel - sowie im Bilanzkontrollverfahren festgestellt werden, die ansonsten länger unentdeckt geblieben wären.

Der Ausschuss hat auch vielen eine Stimme gegeben, die über Jahre warnten, aber als manipulativ diskreditiert wurden, während sie von Handlangern des Wirecard-Vorstands um Markus *Braun* und Jan *Marsalek* ausgespäht und körperlich attackiert wurden. Der Untersuchungsausschuss kann weder die psychischen Folgen derer beseitigen, die verfolgt wurden, noch diejenigen entschädigen, die immense finanzielle Verluste erlitten. Dem Untersuchungsausschuss oblag auch nicht die strafrechtliche Aufarbeitung des Skandals. Wir konnten aber mit unserer öffentlichen Tatortbegehung den Opfer-Mythos des Ex-Wirecard CEO Markus Braun erschüttern. Die im Untersuchungsausschuss gewonnenen Erkenntnisse über die kollektiven Versäumnisse von Aufsichtsrat, Abschlussprüfern, Aufsichts- sowie Ermittlungsbehörden können nun in die Sammelklagen von Kleinanlegerinnen und Kleinanlegern einfließen.

Der von den votierenden Fraktionen durchgesetzte Untersuchungsausschuss, dem anfänglich kaum etwas zugetraut wurde, hat zudem gezeigt, dass der Deutsche Bundestag auch in Zeiten von Maskendeals und Polarisierung gesellschaftlicher Debatten bereitsteht, um die Aufklärung dieses einzigartigen Finanzskandals ein gutes Stück weiterzubringen. Denn Aufklärung ist das Mindeste, was wir der Öffentlichkeit und den geschädigten Anlegern schuldig sind. Unserer Überzeugung nach haben die Beteiligten der im Ausschuss vertretenen Fraktionen bestmöglich den Versuch unternommen, dieser Verpflichtung nachzukommen. Das vorliegende Sondervotum fasst die vielfältigen Beobachtungen und gewonnenen Erkenntnisse der Aufklärungsarbeit zusammen und dokumentiert das Scheitern vieler Akteure. Bei aller notwendigen Kritik ist es uns jedoch auch unser Anliegen, denjenigen zu danken, die sich beharrlich für die Wahrheit eingesetzt und einen Beitrag dazu geleistet haben, dass der Schaden nicht noch größer wurde, als er ohnehin schon war. Unser Dank geht auch an alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sekretariat des 3. Untersuchungsausschusses sowie aller Fraktionen, ohne deren in jeder Hinsicht außergewöhnlichen Einsatz die Aufklärung in beispiellos knapper Zeit nie möglich gewesen wäre.

## 2. Unterstützung des Untersuchungsausschusses durch Lieferungen von Dokumenten

In der Gesamtwertung der Unterstützung ihrer Arbeit im Untersuchungsausschuss durch Lieferungen von Dokumenten analoger und digitaler Art gelangen die hier votierenden Fraktionen zu einem insgesamt noch positiven Bild.

Die involvierten aktenliefernden Stellen haben überwiegend glaubhaft den Eindruck vermittelt, dass sie den Ausschuss bei der Aufarbeitung des größten Finanzskandals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland unterstützen.

Die Bereitstellung von Unterlagen ist die Basis der Untersuchungsmöglichkeit und damit der Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrolle.

Es wurden dem 3. Untersuchungsausschuss insgesamt 387.378 Blätter (wobei die in der Geheimschutzstelle liegenden Ordner nicht gezählt wurden und viele von Privaten elektronisch übergebene Daten sich nicht in "Aktenblättern" messen lassen) und 1567,49 GB an Daten zur Verfügung gestellt. Diese wurden in weniger als 9 Monaten gesichtet und ausgewertet.

Großer Dank gilt dabei dem Insolvenzverwalterteam der Wirecard AG mit ihren Rechtsberatern ohne deren Zuarbeit manche Sachverhalte nicht in der Form entdeckt worden wären.

Weiterhin gilt großer Dank den Personen in den Ministerien und Behörden, die trotz Coronabelastungen geholfen haben, Akten auf ihre Relevanz hin zu sichten und dem Ausschuss rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Die hier votierenden Fraktionen bedauern allerdings, dass das von Bundesfinanzminister Scholz versprochene Bild der „maximalen Transparenz“ deutliche Risse während der Ermittlungen erhielt.

Eine scharfe Rüge muss hier an die sog. Financial Intelligence Unit (FIU), dem Bundesfinanzministerium (nachfolgend „BMF“) und dem dort verantwortlichen Staatssekretär Böisinger erteilt werden: „Aus internen Unterlagen geht hervor, dass der Anti-Geldwäschereinheit schon vor der Insolvenz von Wirecard 13 Verdachtsmeldungen vorlagen, die die Behörde später in einer Tabelle als "'faule' TPA", sprich als Meldungen über faule Drittpartner, klassifiziert hat. Diese Information wird in einem "Dossier zur Rolle der FIU bei Wirecard" durch das Bundesfinanzministerium jedoch gestrichen.“<sup>10558</sup> Auf dringenden Wunsch von Böisinger. Den hier votierenden Fraktionen ist die in dem Artikel von BR erwähnte Liste von 345 auffälligen Zahlungen, 343 auf Konten der Wirecard Bank, welche von der Commerzbank am 26. Februar 2019 verschickt wurde,<sup>10559</sup> seitens der FIU nur wie folgt bekannt: als geschwärzte und daher nicht einsehbare Liste, die in ihrer Signifikanz in der Sondersitzung des Finanzausschusses im August 2020 heruntergespielt wurde.

Ein weiterer Riss: Am 25.03.2021 kam es zu einer klärenden Beratungssitzung, da kurz zuvor ca. 200 Aktenordner in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages geliefert worden waren<sup>10560</sup>. Verantworten mussten sich für die verspätete Lieferung die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen Ryglewski, MdB, sowie der Staatssekretär im Bundesfinanzministerium Gatzer.

Die kurzfristige Lieferung dieser Anzahl von Dokumenten erfolgte unangekündigt und war demnach objektiv unmöglich zu sichten. Dabei betrafen sie u.a. Zeugen für den nächsten Sitzungstag am 26.03.2021: den Zeugen Hufeld und die Zeugin Roegele.

Zudem war den hier votierenden Fraktionen der Eindruck entstanden, dass es möglicherweise ein System der Dokumentenbereitstellungen seitens des BMF gab, da auffällig oft Akten kurz vor der Vernehmung des entsprechenden Zeugen geliefert wurden.

Dass jedoch die Verspätung mit der fehlenden Zustimmung ausländischer Behörden begründet wurde, überzeugte schon bei Aufstellen der Behauptung die hier votierenden Fraktionen nicht und stellte sich auch im Nachhinein als nicht haltbar heraus.<sup>10561</sup> Denn von diesen 200 sollen 50 Ordner betroffen gewesen sein, 150 also nicht. Selbst in diesen 50 fanden sich unserer Erkenntnis nach nur 2 Ordner. Selbst in diesen 2 Fällen hätte das Bundesfinanzministerium, wie sonst üblich, sogenannte Fehlblätter einlegen können, um den Rest schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen.

<sup>10558</sup> <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/wirecard-commerzbank-listete-343-verdaechtige-transaktionen-auf>,SYdljui .

<sup>10559</sup> <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/wirecard-skandal-verdachtsmeldung-auf-dem-silbertablett,SZNmpOF> .

<sup>10560</sup> Vgl.: Protokoll 32. Sitzung (2021-03-25) Teil 2 (TOP 1).

<sup>10561</sup> Protokoll 32. Sitzung (2021-03-25) Teil 2 (TOP 1).

Wünschenswert ist in Zukunft daher ein transparenterer Umgang zwischen aktenliefernden Stellen und Untersuchungsausschuss, damit die Terminierung und Realisierung von Zeugenvernehmung effizient erfolgen kann.

Einen weiteren Riss setzte Bundesfinanzminister Scholz selbst, als bemerkt wurde, dass der Bundesfinanzminister dem Ausschuss relevante E-Mails durch sog. Nichtveraktung vorenthalten hatte.<sup>10562</sup>

In diesem Handeln ähnlich zeigte sich der Wirtschaftsberater der Bundeskanzlerin, der einen E-mailverkehr mit dem Zeugen Fritsche nicht finden konnte. Dies kam nur heraus, weil der Insolvenzverwalter der Wirecard AG und sein Team, dem Ausschuss Kommunikationsdaten zur Verfügung gestellt hatten.

Weiterhin ist auch für einige Stellen festzustellen, dass grundsätzlich SMS und digitale Kommunikation noch zu wenig veraktet werden, entgegen eines Gutachtens des Wissenschaftlichen Dienstes.<sup>10563</sup> Hierüber äußerten sich sowohl Bundesfinanzminister Scholz als auch die Bundeskanzlerin, dass sie diese regelmäßig lösen würden. Ungeklärt ist auch, ob sich Bundesbankpräsidentin Buch mit BaFin-Exekutivdirektorin Roegge nun via SMS vor Erlass des Leerverkaufsverbots austauschten, oder nicht.

Insoweit bleibt festzuhalten, dass auch digitale Kommunikation entsprechend der geltenden Regelungen veraktet werden muss, da ansonsten eine Flucht in die digitale Kommunikation die parlamentarische Kontrolle der Exekutive konterkarieren würde. Zudem ist das System der Aktensichtung in Behörden für den Ausschuss nicht transparent und im Fall von Röller nicht nachvollziehbar. Die Sichtung muss jedenfalls in einem objektiven Prozess erfolgen, wie beispielsweise durch einen objektiven Dritten.

## II. Recherchen: Presse, Marktteilnehmer

### 1. Überblick

Dan McCrum, Matthew Earl, Fahmi Quadir und Thomas Borgwerth haben eines gemeinsam: Sie haben alle zunächst mittels öffentlich verfügbarer Informationen die Jahresabschlüsse Wirecards analysiert, Auffälligkeiten entdeckt und dann legitime Fragen formuliert und publiziert. In einer funktionierenden Marktwirtschaft hätte eine kritische Öffentlichkeit gemeinsam mit Aufsehern, dem Aufsichtsrat und den Wirtschaftsprüfern dafür sorgen müssen, dass diese Fragen beantwortet werden. Das ist jedoch nicht passiert.

Alle vier Zeugen erklärten vor dem Ausschuss, dass ihrer Ansicht nach Kontrollinstanzen, insbesondere die Aufsicht, in den USA oder in Großbritannien ihrer Erfahrung nach anders mit ihren Fragen umgegangen wären und einen Dialog mit ihnen begonnen hätten. In Deutschland wurde es jedoch der Wirecard-Spitze erlaubt, Kritik pauschal als feindselig zu diffamieren und unbeantwortet zu lassen. Es lassen sich zwei Gründe anführen, die im Zusammenspiel diesen Unterschied zwischen der SEC und der FCA einerseits und der BaFin andererseits erklären:

- Die Kultur der BaFin. Die BaFin war schlicht nicht willens oder evtl. auch nicht in der Lage, auf Augenhöhe mit Leeverkäufern oder anderen hervorragend in die Thematik eingearbeiteten Experten zu kommunizieren. Es gab über Jahre keine Anzeichen dafür, dass ergebnisoffen geprüft wurde, ob die Hinweisgeber evtl. Recht haben könnten. Erst mit der Veröffentlichung eines Teils der Vorwürfe in der Financial Times am 30. Januar 2019 war die BaFin gezwungen, zu reagieren und ein Bilanzkontrollverfahren einzuleiten. Wer selbstbewusst und kompetent ist, der fürchtet sich nicht vor Argumenten und Austausch. Genau dieses Selbstbewusstsein fehlte.
- Kulturelle Vorurteile:

Versetzt man sich in die Lage von Wirtschaftsprüfern und der Aufsicht in der Zeit von 2015 bis 2019, kann man erkennen, dass für diese nur eine von zwei unglaublichen Geschichten wahr sein kann: Entweder ist Wirecard ein betrügerisches Unternehmen, das in nie dagewesenem Ausmaß systematisch Bilanzbetrug und Geldwäsche betreibt sowie Umsätze erfindet, oder aber es gibt eine

<sup>10562</sup> Vgl. Hauer, Thread am 22. April 2021, einsehbar auf: <<https://twitter.com/MatthiasHauer/status/1385202890256564227>> [zuletzt abgerufen am 04.06.2021].

<sup>10563</sup> Vgl.: Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, „Registrierung und Verwaltung von elektronischen Daten in Bundesbehörden“, Az.: WD 3 - 3000 - 187/20.

Verschwörung aus Leerverkäufern und Journalisten von renommierten Medienhäusern, deren Integrität eigentlich außer Frage steht. Über Wirecard war zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt, dass das Unternehmen mindestens im Graubereich agierte und mindestens im Ausland die Zahlungsabwicklung auch für kriminelle Aktivitäten durchführte.<sup>10564</sup> Dass die man vor diesem Hintergrund pauschal die erste unglaubliche Erklärung ausschloss und davon ausging, dass Financial Times- und andere Journalisten im Rahmen einer Verschwörung gegen Wirecard arbeiten, ist nur durch Vorurteile gegenüber angelsächsischen Stimmen zu erklären, die für eine Finanzaufsicht fragwürdig sind. Um einen ähnlichen Skandal zu vermeiden, muss die Finanzaufsicht künftig einen kritischen Blick gegenüber ihren Aufsichtssubjekten entwickeln, anstatt diese blind gegen vermeintlich drohende Gefahren zu bewahren.<sup>10565</sup>

## 2. Dan McCrum

### a) Überblick

Mit Akribie und Vertrauen in seinen eigenen Verstand analysierte McCrum die Unternehmensberichterstattung Wirecards, notierte Auffälligkeiten und arbeitete diese ab 2015 auf dem Blog der Financial Times heraus. Dass zentrale Betrugsvorwürfe, die sich später als wahr herausstellten, über fünf Jahre öffentlich auf dem Blog einer der meistgelesenen und renommiertesten Wirtschaftszeitung der Welt öffentlich und kostenfrei einsehbar waren, ohne dass Aufsichtsbehörden oder Wirtschaftsprüfern diesen nachgingen, ist der Kern des politischen Skandals bei Wirecard und bezeugt das Versagen der Bilanzkontrolle, aber auch der Staatsanwaltschaft in Deutschland. McCrums Arbeit und seine Argumentation steht im Zeichen der Aufklärung: Er hatte legitime Fragen und erwartete, dass man sich mit seinen Argumenten beschäftigt und auf sie eingeht.

Das ist jedoch nicht passiert. Das Wirecard-Management ging nie auf seine Argumente ein und versuchte gar nicht erst, im Sinne der Aufklärung durch eine rationale Debatte zur Wahrheitsfindung beizutragen. Stattdessen delegitierte Wirecard McCrum auf Basis seiner Identität als Londoner Finanzmarktjournalist. McCrums Aussagen zeigen, wie es Wirecard gelang, deutsche Institutionen mit einer postmodernen Erzählung einzufangen, die voraussetzte, dass alle Argumente durch Identitäten (deutsches Unternehmen einerseits, Londoner und New Yorker Finanzwelt andererseits) bestimmt und konstruiert sind und es keine ultimative Wahrheit gäbe. Eine zentrale Lehre aus Wirecard muss daher sein, dass Institutionen eine Sensibilität für identitätsfokussierte Erzählungen entwickeln, wenn mit diesen versucht wird, die Wahrheitsfindung zu sabotieren bzw. sie als irrelevant darzustellen.

Nur durch die breite Delegitimierung seiner Person ist überhaupt zu erklären, dass die im Oktober 2019 in der Financial Times erschienen Vorwürfe, bei welchen detaillierte Anhaltspunkte für breiten Bilanzbetrug präsentiert wurden, nicht zu einer sofortigen Durchsuchung durch die Staatsanwaltschaft München I geführt hat. Stattdessen wurde erneut dem Unternehmen die Möglichkeit gegeben, eigenständig für Aufklärung zu sorgen.

### b) Inhalt

McCrum erklärte zunächst, wie er zum Thema Wirecard kam und skizzierte die Historie seiner Recherchen, die zunächst ab 2015 auf dem (kostenlos einsehbaren) Blog der Financial Times, FT Alphaville publiziert wurden und in denen er Bilanzmanipulationen und unüblich hohe Kaufpreise für Neuakquisitionen kritisierte. Seiner Ansicht nach begann die Bilanzmanipulation bereits im Jahr 2010:

Was die Übernahmen in Asien angeht: Hier scheint es so zu sein, dass Wirecard ab 2010 seine Gewinne fälschte. Und wenn man Gewinne fälscht, hat man ein Problem. Wirtschaftsprüfer werden nach Cash-Beständen suchen, die es nicht gibt, weil man sie gefälscht hat. Also muss man diese gefälschten Cash-Bestände irgendwie loswerden. Anscheinend hat Wirecard zu diesem Zweck kleine Unternehmen gesucht und beispielsweise 10 Mio. Euro für ein solches Unternehmen in Singapur gezahlt. Das sind keine exakten Beispiele, nur hypothetische. Jedenfalls erklärte Wirecard dann gegenüber den eigenen Aktionären, man habe das Unternehmen für 40 Mio. Euro übernommen. Durch die Differenz wurden gefälschte Cash-Bestände in einen anderen Teil der Bilanz verschoben. Diese Übernahmen mussten jedes Jahr größer werden, denn wenn man so etwas Jahr für Jahr macht, wird das Loch immer größer. Jedes Jahr fälscht man die

<sup>10564</sup> Vgl. Bergermann, Ter Haseborg, „Die Wirecard Story“, FinanzBuch Verlag, 2021, Kapitel 1 und 2.

<sup>10565</sup> Vgl. Adrian Daub, „The Weird, Extremely German Origins of the Wirecard Scandal“, New Republic, 21.04.2021.

Gewinne für ein Jahr und im nächsten Jahr muss man dann die Gewinne des Vorjahres und zusätzlich die des neuen Jahres fälschen. Die Gewinne sollen ja auch jedes Jahr etwas steigen.<sup>10566</sup>

Der Fokus der öffentlichen Debatte um Wirecard habe sich aber dann durch die Veröffentlichung des Zatarra-Report im Februar 2016 von Bilanzmanipulation auf Geldwäsche verschoben:

Dann, im Februar 2016, veränderte sich durch einen Shortseller-Angriff durch Zatarra das Thema. Es gab ein hundertseitiges Dossier mit Vorwürfen, das[er] Shortseller unter dem Pseudonym Zatarra veröffentlicht hatten und in dem nicht mehr von Bilanzbetrug, sondern in erster Linie von Geldwäsche die Rede war. Es ging etwa um das Reinwaschen von Transaktionen, die Falschkennzeichnung von Transaktionen aus dem Bereich Glücksspiel und darum, dass Wirecard gewissen Unternehmen half, Kunden in Amerika zu bedienen – was illegal war. Es folgte eine Vielzahl von schmutzigen Tricks, über die ich gern ausführlicher berichten kann. Darüber konnten wir zwar nicht wirklich berichten, aber dazu zählten auch die versuchte Marktmanipulation durch Jan Marsalek, massive Hacker-Angriffe sowie Beschattungen, Überwachungen und Einschüchterungsversuche. Das hat für Aufsehen rund um das Unternehmen gesorgt. Im Februar 2017 teilte die BaFin allerdings mit, dass sie gegen die Verfasser des Zatarra-Berichts Ermittlungen wegen Marktmanipulation einleiten werde. Im folgenden Monat erteilte Ernst & Young (EY) dem Abschluss erneut ein Testat, und die Fragen und Zweifel verschwanden im Großen und Ganzen. Ich denke, viele Anleger, ob Shortseller oder Long-Only-Investoren, gingen davon aus, dass wenn es wirklich Probleme bei Wirecard gäbe, dass dann die Regulierer dies sicher bemerkt und längst etwas unternommen hätten. Also stieg der Aktienkurs immer weiter.<sup>10567</sup>

Die BaFin interessierte sich jedoch laut *McCrum* nicht für die Geldwäschewürfe im Zatarra-Report. Stattdessen wurde der Zatarra-Report daraufhin untersucht, ob man gegen die Publikation der Vorwürfe vorgehen könne. *McCrum* unterstellt der BaFin, dass sie Shortseller generell mit Argwohn betrachtet und ihre Informationen als unglaubwürdig abtut.

Ich denke, es trifft es ganz gut, wenn ich sage, dass unter Shortsellern das Gefühl herrscht, dass, wenn sie ein deutsches Unternehmen offen und scharf kritisieren würden, die BaFin jeden Aspekt ihrer Handelstätigkeit und alles, was sie getan haben, gründlich durchleuchten würde, auf der Suche nach einem Vorwand, um sie zu verfolgen. Ich kenne einige Beispiele dafür, über die ich hier noch nicht gesprochen habe, die ich jetzt auch nicht nennen kann. Ich müsste erst mit den betreffenden Leuten sprechen und sie fragen, ob sie damit einverstanden sind. Ein Punkt ist, denke ich, sicherlich der Zatarra-Bericht, und diese Untersuchungen wurden letztlich eingestellt. Doch anscheinend, jedenfalls wurde mir das so berichtet, verfolgte die BaFin lange Zeit einen der Verfasser nur aufgrund einer rein technischen Frage. Weil die Verfasser als Kursziel 0 angegeben hatten, wurde dieser Bericht als Anlageberatung angesehen; es lag also, technisch gesehen, ein Regelverstoß vor, weil man dazu als Anlageberater registriert sein musste – was die Verfasser nicht waren. Das ist keine Marktmanipulation, das ist nicht lügen, um etwas Bestimmtes zu erreichen, das ist gar nichts, was meiner Meinung nach landläufig als schlechte Tat angesehen wurde, wegen der gegen Zatarra ermittelt werden müsse. Es war ein kleiner technischer Verstoß gegen eine Regel, die ihrer Ansicht nach für sie nicht galt. Ich glaube, dieses Gefühl gibt es wirklich. Was getan oder wenigstens in Betracht gezogen werden sollte, ist vielleicht, dass der Regulierer einen Rahmen für den Umgang mit Shortsellern schafft. Wenn man Shortselling in Deutschland betreiben will, wie sollte man das dann tun? Sagen Sie uns das bitte. Nun, nicht mir, sondern den Shortsellern.<sup>10568</sup>

Als nach dem Zatarra-Report die BaFin und die Staatsanwaltschaft München I in Deutschland nichts gegen Wirecard unternahmen, dachten laut *McCrum* viele Investoren, dass die auf dem Papier auch im Vergleich zu Wettbewerbern sehr hohen Gewinne Wirecards zwar wohlmöglich krimineller Natur waren bzw. aus einem Graubereich resultierten, deutsche Behörden sich jedoch dafür nicht interessierten, sodass die Gewinne womöglich nachhaltig erzielbar seien. Entsprechend habe sich auch der Kurs von Wirecard wieder erholt. Das international bekannte Desinteresse deutscher Behörden an Geldwäschewürfen wurde am Markt also dahingehend interpretiert, dass man in Deutschland ohne wirkliche Gegenmaßnahmen durch Behörden Geldwäsche betreiben könne.

Ich glaube, dass der Zatarra-Bericht unter anderem etwas vom Thema Bilanzbetrug ablenkte und die Aufmerksamkeit auf das Thema Geldwäsche lenkte. Geldwäsche wurde so zu einer Ausrede. Viele Investoren

<sup>10566</sup> McCrum, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 3.

<sup>10567</sup> McCrum, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 4.

<sup>10568</sup> McCrum, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3b DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 18.

gingen davon aus, dass Wirecard in einer Grauzone operierte, für die sich die Aufsichtsstellen nicht interessierten, und dass Wirecard deshalb rentabler war, weil es rechtliche Risiken einging, die andere Unternehmen scheuten. Aus diesem Grund weigerte sich Wirecard, genauer über die Quelle seiner Gewinne zu sprechen. Aus unserer Berichterstattung wissen wir, dass die Tätigkeit von Wirecard darin bestand, zum Beispiel Zahlungen für ein Casino in Malta abzuwickeln und zu verarbeiten. Gegen dieses maltesische Casino ermittelten italienische Behörden, weil es Geld für die Mafia-Organisation Ndrangheta wusch. Vielleicht verdienten diese Grauzonen also etwas mehr Aufmerksamkeit.<sup>10569</sup>

So entstand am Markt die Ansicht, Wirecard möge vielleicht Geldwäsche betrieben und werde von der BaFin zumindest nicht daran gehindert, sodass das Unternehmen trotzdem profitabel sein konnte. Dieser Eindruck verfestigte sich im Laufe der Zeit, während die BaFin Vorwürfe gegenüber Wirecard im Gegensatz zu Aufsichtsbehörden anderer Jurisdiktionen ignorierte, sondern gleichzeitig nicht nur weitgehend einiges unternahm, um das Unternehmen zu schützen. Die BaFin wirkte daher weniger wie ein unabhängiger Schiedsrichter, sondern vermittelte den Eindruck, als würden aufsichtsrechtliche Kompetenzen in Deutschland für wirtschaftspolitische Zwecke missbraucht. Es schien der Behörde nicht um den Schutz der Marktintegrität zu gehen, sondern um den Schutz eines deutschen Unternehmens gegenüber Leerverkäufern und Journalisten.

Zu einem echten Durchbruch kam es im Oktober 2018. Das war kurz nach der Aufnahme von Wirecard in den DAX 30. Damals kamen Whistleblower in Singapur auf mich zu. Sie waren besorgt über die Vorgänge im asiatischen Hauptsitz von Wirecard. Angehörige der Finanzabteilung fälschten Dokumente und Verträge und erfanden Geldflüsse. Gemeinsam mit meiner Kollegin Stefania Palma habe ich dazu etwa drei Monate recherchiert und schließlich am 30. Januar 2019 einen Artikel darüber veröffentlicht. Wirecard reagierte darauf auf zwei Arten. An dem Morgen, als wir Wirecard um eine Stellungnahme baten, ließ das Unternehmen Informationen über diese bevorstehende Veröffentlichung an der Londoner Börse durchsickern und nutzte dies später als Vorwand, um uns der Marktmanipulation zu bezichtigen. Das Unternehmen wies alles umgehend zurück, und deshalb veröffentlichten wir wenige Tage später einen weiteren Artikel mit mehr Details. Wirecard wies die Vorwürfe erneut zurück und erklärte, die Geschichte sei erfunden. Also veröffentlichten wir einen noch längeren Artikel mit noch mehr Details, in dem wir schrieben, dass Jan Marsalek in einige dieser gefälschten Verträge verwickelt war. Die Reaktion der deutschen Behörden, soweit wir dies damals erkennen konnten, war unserer Ansicht nach seltsam. In Singapur durchsuchten die dortigen Behörden nach der Veröffentlichung dieser drei Artikel die Büros von Wirecard, beschlagnahmten eine Menge Dokumente und leiteten ein Ermittlungsverfahren ein. Die Botschaft der Staatsanwaltschaft in Deutschland – wie wir sie verstanden – lautete dagegen, dass es offenbar keine Beweise dafür gab, dass Deutsche in Deutschland ein Verbrechen begangen hätten. Unter diesem Eindruck verfassten wir einen weiteren Artikel, der, ich glaube, am 20. März erschien, da bin ich mir aber nicht ganz sicher. Jedenfalls berichteten wir darüber, dass ein Teil dieser verdächtigen Geldflüsse ihren Ursprung in Deutschland hatten und von der Führungsspitze in Deutschland autorisiert und beaufsichtigt wurden. Dies betraf vor allem Jan Marsalek, aber auch einige andere Führungskräfte, die, so unser Eindruck, anscheinend Beweise liefern wollten, dass Deutsche Verbrechen in Deutschland begehen. Wir berichteten also weiter, und meine Kollegin Stefania Palma reiste in die Philippinen, wo sie herausfand, dass Partner, die in den Büchern von Wirecard als bedeutende Zahlungsabwickler geführt wurden, allem Anschein nach gar nicht existierten. Etwa zu jener Zeit, ich kann mich nicht mehr an die genaue zeitliche Abfolge erinnern, erließ die BaFin ein zweimonatiges Verbot von Leerverkäufen. Dies fassten viele Marktteilnehmer, und ganz gewiss jene, mit denen wir sprachen, so auf, als würde die deutsche Behörde Wirecard in Schutz nehmen wollen.<sup>10570</sup>

*McCrum* ging auch auf die kriminellen Methoden ein, mit denen Wirecard versuchte, Kritiker einzuschüchtern. So wurde etwa *McCrum's* Email-Konto gehackt und der Eindruck erweckt, er stecke mit Shortsellern unter einer Decke. Bemerkenswert ist auch, dass die BaFin die eindeutig kriminell erworbenen Emails später als Grundlage für ihre Strafanzeige gegen *McCrum* nutzte, was ein weiteres Indiz für ihr einseitiges Handeln ist:

Im Dezember 2016 traf mich etwas der Schlag, als ich feststellte, dass meine eigenen E-Mails im Bericht eines angeblichen Whistleblowers auftauchten. Dieser Whistleblower, der, wie sich später herausstellte, gefälscht war, hatte einen Bericht veröffentlicht, der, ich glaube, Zatarra Leaks hieß, im Internet veröffentlicht. Dieser Bericht behauptete, dass ich und ein Journalist bei Reuters mit den Verfassern des Zatarra-Berichts unter einer Decke gesteckt hätten, und veröffentlichte eine ganze Reihe von Chat-Mitschriften, die genau das beweisen sollten. Darin fanden sich Fotos der Verfasser des Zatarra-Berichts, die vor deren Häusern heimlich von Privatdetektiven gemacht worden waren, sowie einige meiner E-Mails, die wohl von einer meiner Quellen stammten. Ich glaube nicht, dass ich gehackt wurde, sondern in diesem Fall wohl eher

<sup>10569</sup> McCrum, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 6.

<sup>10570</sup> McCrum, Stenografisches Protokoll 19/4 Teil 3a DE der 4. Sitzung vom 5. November 2020, S. 5f.

meine Quelle – eine von mehreren Personen, deren Computer von diesen Hackern erfolgreich geknackt worden waren. Wirecard nutzte dies als Vorwand, um die Verfasser des Zatarra-Berichts einzuschüchtern. Bei der „FT“ wurden dagegen interne Untersuchungen gegen mich eingeleitet, um herauszufinden, was genau da vor sich ging – und es ging nichts vor sich. Alles war absolut gesetzeskonform, und die E-Mails und Gesprächsmitschriften wurden mit böser Absicht extra so wiedergeben, dass es nach mehr aussah, als es tatsächlich war. Was mich aber überraschte, und worauf ich später noch ausführlicher eingehen werde, ist, dass die BaFin in der Anzeige, die sie bei der Staatsanwaltschaft München erstattet hatte und in der sie den Verdacht geäußert hatte, ich sei in Marktmanipulation verwickelt, auf dieses Whistleblower-Dokument Bezug nahm. Angesichts der deutschen Datenschutzgesetze fand ich es überaus seltsam, dass eine deutsche Aufsichtsstelle auf ein Dokument Bezug nahm, das auf widerrechtlich gehackten E-Mails- und Online-Chats basierte. Vor allem aber war absolut klar, dass Wirecard bei diesem Dokument seine Finger im Spiel hatte.<sup>10571</sup>

Im Ergebnis zeichnete *McCrum* ein Bild einer deutschen Aufsicht, die gegenüber dem heimischen Unternehmen Wirecard komplett naiv und zuvorkommend, gegenüber Leerverkäufern und Journalisten aus dem Ausland jedoch maximal kritisch auftrat. Es wurde der Anschein eines Aufsichtsnationalismus erweckt.

### 3. Matthew Earl

#### a) Earls Bild von der BaFin und der Staatsanwaltschaft München I

Earl zeichnete das Bild einer BaFin, die zu keiner Zeit als unabhängiger Aufseher agierte, sondern als Gehilfe Wirecards. Bloße Behauptungen von Seiten Wirecards oder von Teilen des Marktes, die das Narrativ Wirecards stützten, wurden vorschnell und kritiklos geglaubt, während substantiierte Recherchen von Leerverkäufern und Journalisten missachtet wurden. So sei das auch rund um das Leerverkaufsverbot 2019 gewesen.

Ich glaube, die BaFin hat das damals so dargestellt, dass es zu Marktmanipulationen bei dieser Aktie gekommen ist und dass Journalisten wie Herr *McCrum* möglicherweise mit Hedgefonds konspiriert haben, um den Aktienkurs zu drücken. Das ist, wie ich hinzufügen möchte, ein falsches Narrativ, aber das war das Narrativ, das zu dieser Zeit geliefert wurde. Es war sehr ungewöhnlich.<sup>10572</sup>

Teilweise waren Erklärungen der BaFin schlicht falsch. So wurde vor dem Leerverkaufsverbot behauptet, die Short-Positionen gegen Wirecard seien angestiegen, obwohl der Anstieg nicht, wie bei Kollusion zu erwarten, vor der Veröffentlichung des Artikels von *Dan McCrum* am 30. Januar 2019 passierte, sondern erst im Anschluss, wie *Earl* ausführte:

Ich glaube, was mit der Erklärung rund um das Leerverkaufsverbot geschah, was auch wieder eine falsche Darstellung war, war die Erklärung, dass das Short-Interesse an Wirecard vor dem Financial Times-Artikel am - ich glaube - 30. Januar 2020 gestiegen war. Dort wurde auf der Titelseite der Financial Times hervorgehoben, dass das Singapur-Geschäft von Wirecard in Finanzberichts-fälschungen und Geldwäsche verwickelt war. Das war eigentlich ein falsches Narrativ, denn dieses Short-Interesse war zwar ein wenig gestiegen, aber eben nur sehr gering. Und das ist ganz natürlich, denn an dem Tag, an dem die Financial Times ihren Bericht veröffentlichte, der 30. Januar, wurden auch die vorläufigen Finanzergebnisse von Wirecard veröffentlicht, und so kam es automatisch zu einigen natürlichen Spekulationen darüber, wie diese Ergebnisse ausfallen würden, weshalb das Short-Interesse leicht anstieg. Das ist ganz natürlich, ebenso wie es auf der Long-Seite einige gibt, die langfristig in die Aktie investieren. Das Short-Interesse explodierte erst so richtig nach der Veröffentlichung der Artikel in der Financial Times, was ganz natürlich ist, denn schließlich hat die wohl bedeutendste Finanzzeitung der Welt auf ihrer Titelseite im Wesentlichen behauptet, dass das Unternehmen Wirecard in Singapur an betrügerischen Aktivitäten beteiligt war. Und was die Quelle für diese Geschichte angeht, so ist die Quelle: das kam nicht von sogenannten Shortsellern oder Marktteilnehmern des Unternehmens, sondern von Unternehmensinsidern, von Whistleblowern und internen Firmenunterlagen. Was das Quellenmaterial angeht, so gibt es wahrscheinlich keine bessere Quelle als die, die die Financial Times hatte. Und deshalb ist das Short-Interesse nach der Veröffentlichung explodiert, und das völlig zu Recht.<sup>10573</sup>

<sup>10571</sup> Ebenda, S. 16.

<sup>10572</sup> Earl, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/20 I DE, S. 4.

<sup>10573</sup> Ebenda, S. 4f.

Als die BaFin im Sommer 2020 im Wege einer Visualisierung den Versuch unternahm, das 2019 erlassene Leerverkaufsverbot durch hohe Short-Positionen vor der FT-Alphaville-Veröffentlichung zu rechtfertigen, scheiterte sie. Die BaFin selbst musste sich eingestehen, dass die Annahmen für den Erlass des Verbots substanzlos gewesen waren.

*Earl* kritisierte jedoch auch die Staatsanwaltschaft, die seiner Ansicht niemals in Betracht zog, dass die Vorwürfe aus dem Zatarra-Report wahr sein könnten.

Ja, ich war unglaublich überrascht, dass die Staatsanwaltschaft nicht auf die Idee gekommen ist, zu erwägen, dass da mehr dahinterstecken könnte. Ich meine, das Unternehmen selbst, Wirecard, hatte ja eine lange Vorgeschichte mit Leuten, die ihm kritisch gegenüberstanden - ob es nun die Bilanzen waren oder die eigentlichen Aktivitäten des Unternehmens. Ich meine, in der Tat habe ich selbst den Geldwäsche-Aspekt im Jahr 2016 hervorgehoben, und die Beweise dafür waren meiner Meinung nach unglaublich überzeugend. Ich denke die BaFin, die Staatsanwaltschaft und die BaFin, hatten eine sehr einseitige Sicht der Dinge, sie schienen nicht einmal in Betracht ziehen zu wollen, dass an den erhobenen Vorwürfen etwas dran sein könnte. In gewisser Weise war es fast so, als ob man, nachdem jemand eine Straftat angezeigt hat, anstatt in dieser Strafsache zu ermitteln, gegen den Überbringer der schlechten Nachricht ermittelt um herauszufinden, ob er rechtswidrig geparkt hat oder so. Ich meine, es war einfach absurd, wie sie gegen diese Leute vorgegangen sind. Was die Staatsanwaltschaft angeht, ja, ich war sehr überrascht, dass sie nur diesen einen Fokus hatte und eigentlich einen Fall gegen die Kritiker von Wirecard, vorgetragen von der BaFin, untersuchte und das für bare Münze zu nehmen schien und keine Skepsis walten ließ, ob sie vielleicht ihre Ermittlungen öffnen und ausweiten sollte, um tatsächlich die Vorwürfe zu untersuchen, die gegen das Unternehmen vorgebracht wurden, auch vor dem Hintergrund, wie bedeutsam und schwerwiegend diese Vorwürfe waren.<sup>10574</sup>

Angesprochen auf die Frage, ob die britische Finanzaufsicht FCA hier anders reagiert hätte, bejahte *Earl* die Frage und wies auf die besseren Möglichkeiten hin, als Leerverkäufer einen Betrugsverdacht an die FCA zu übermitteln.

Ja, nun, ich könnte mir vorstellen, dass die FCA dies wahrscheinlich ernster genommen hätte. Und ich denke, nicht nur das, ich denke, sie haben eine bessere Struktur, was die Möglichkeiten angeht, der Aufsichtsbehörde diese Vorwürfe des unangemessenen Verhaltens zu melden. Ob es die Aufsichtsbehörde gewesen wäre, die dann letztendlich ermittelt hätte, weiß ich nicht. Ich könnte mir vorstellen, dass sie es wahrscheinlich an eine Behörde wie die Abteilung für Wirtschaftskriminalität weitergegeben hätten, aber ich glaube, dass die Meldung einfacher gewesen wäre und dass es viel ernster genommen worden wäre.<sup>10575</sup>

*Earl* sprach auch über seine Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft München I zu den Vorwürfen der BaFin ihm gegenüber. Demnach argumentierte die BaFin unter anderem, der Verdacht der Kollusion zwischen *Earl* und anderen Leerverkäufern sei damit zu begründen, dass die Unternehmen in räumlicher Nähe in London Mayfair ansässig sind. Nahm die BaFin hier die bezirkliche Nähe als Anlass für Zweifel, so blieb bei Wirecard und seinen Partnern stets unentdeckt, dass sich einzelne Gesellschaften sogar dieselbe Geschäftsadresse teilten (so z. B. XXX und YYY).

London Mayfair ist der Bezirk, in dem fast alle Hedgefonds Londons ihren Sitz haben. Die Anschuldigung der BaFin erweist sich also nicht nur als konstruiert, sondern offenbart tiefgreifende Unkenntnis über Finanzmarktstrukturen in Europa.

Nun gut, das basierte auf Beweisen, die von der BaFin zur Verfügung gestellt wurden. Ich könnte mir vorstellen, dass man angesichts der Rolle der BaFin als angebliche Aufsichtsbehörde für die Finanzmärkte davon ausging, dass die BaFin die Marktpraxis versteht und fließend beherrscht, und dass das, was die BaFin vorgelegt hat, korrekt und verlässlich war. Vielmehr war es so, dass es nicht verlässlich war, ich meine, es war ein falsches Narrativ. Aber darauf haben sie sich verlassen. Es war lächerlich. Und als ich es ihnen erklärte, da verstanden sie ganz offensichtlich, wie schwach der Fall war. Die Beweise sollten das stützen, was die BaFin geliefert hatte. Ich meine, es war auch einfaches Zeug, es war teilweise absurd, ich glaube, ein Teil des Falles gegen Dan McCrum basierte auf der Behauptung, dass es geheime Absprachen zwischen Hedgefonds mit Sitz in London gegeben hatte, und der Grund für diese Annahme war, dass die Adressen zweier bestimmter Hedgefonds in Mayfair hundert Meter auseinander lagen. Nun, Mayfair in London ist im Grunde der Ort, an dem jeder Hedgefonds in London ansässig ist, also bedeutet die Tatsache,

<sup>10574</sup> Ebenda, S.6.

<sup>10575</sup> Ebenda, S. 17.

dass nur ein paar Haustüren zwischen ihnen lagen, nicht unbedingt, dass sie sich abgesprochen haben. Aber dieses Argument versuchten sie zu konstruieren.<sup>10576</sup>

## b) Aufdeckung von Betrug bei Unternehmen und die Rolle von Wirtschaftsprüfern

*Earl* ging auch auf die Rolle von Wirtschaftsprüfern bzw. Abschlussprüfern ein. Abschlussprüfer verlassen sich laut *Earl* auf Zahlen, die sie vom Unternehmen erhalten. Ziel der Abschlussprüfung ist es, die Verlässlichkeit der in Jahresabschluss und Lagebericht enthaltenen Informationen zu bestätigen (Prüfungsaussage) und insoweit deren Glaubhaftigkeit zu erhöhen. *Earl* führt hierzu aus, dass betrügende Unternehmen in aller Regel über testierte Jahresabschlüsse verfügten und Betrug eben nicht durch Abschlussprüfer aufgedeckt werde.

Nun scheinen die meisten Leute aus irgendeinem Grund zu denken, dass Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dazu da sind, Betrug aufzudecken. Sind sie aber nicht. Sie sind dazu da, sicherzustellen, dass die Zahlen stimmen. Und die Zahlen, die sie erhalten, werden ihnen vom Management geliefert. Ja, sie sollten professionelle Skepsis walten lassen. Wenn das Unternehmen zum Beispiel behauptet, dass es eine Milliarde Umsatz macht, aber sagt, dass es das Geld dafür noch nicht erhalten hat, dass alles in Rechnungen steht, die nur noch nicht bezahlt wurden, dann sollten sie eine gewisse professionelle Skepsis an den Tag legen und bedenken, dass dieser Umsatz vielleicht nicht existiert, weil das Unternehmen nie dafür bezahlt wurde. Bei Wirecard war es nicht ganz so extrem, aber es gab durchaus wesentliche Fälle in den Abschlüssen, die nahelegen, dass EY keine professionelle Skepsis walten lassen. Aber letztlich sind sie nicht dazu da, Betrug aufzudecken. Die Leute scheinen zu denken, dass es keinen Betrug geben kann, wenn ein Unternehmen einen sauberen Abschluss erhalten hat. Nun, ich würde sagen: zeigen Sie mir ein Beispiel für ein betrügerisches Unternehmen, das keine sauberen Abschlüsse hatte.<sup>10577</sup>

## c) Einschätzung des Geschäftsmodells Wirecards – Von der Abwicklung illegaler Finanzströme hin zur Bilanzmanipulation

*Earl* wurde auch darauf angesprochen, wie er bereits 2016 erkannte, dass kriminelle Aktivitäten und Bilanzbetrug nicht unwesentliche Probleme in einem insgesamt erfolgreichen und schnell gewachsenen Unternehmen darstellen, sondern dass ganz im Gegenteil der Hauptgeschäftszweck des Unternehmens sich um Betrug und kriminelle Aktivitäten drehe. *Earls* Antwort zeigt, dass ein sachverständiger Dritter, der das Geschäftsmodell Wirecards bis 2011 verstand, verstehen konnte, dass die Gewinne des Unternehmens ab 2011 gefälscht waren.

Zeuge Matthew Earl: Ja, nun, so wie ich das Unternehmen verstehe, begann es in den frühen 2000er Jahren und war eine Zeit lang sehr stark in die Abwicklung von Online-Pornozahlungen involviert, und das ist natürlich der Beginn des Internets, als der Pornomarkt noch nicht so schamlos war, wie er es heute ist. Als dieser Markt schrumpfte, haben sie erfolgreich Zahlungen verschleiert, die offenkundig über das Visa- und Mastercard-Netzwerk liefen\*, und mit Verschleiern meine ich das Ändern von Codierungsdetails in den Transaktionen, damit diese Zahlungen über das Visa- und Mastercard-Netzwerk laufen konnten, oft sogar, um den Online-Kunden zu betrügen. Natürlich hat sich dieser Markt zu einem gewissen Grad verschlechtert, weil pornografisches Material kostenlos wurde, es wurde im Internet mehr oder weniger kostenlos, aber gleichzeitig gab es ein schnelles Wachstum im Online-Glücksspielmarkt. Lange Zeit war das legal, bis zum Oktober 2006, glaube ich, als es plötzlich über Nacht in den Vereinigten Staaten durch den Unlawful Internet Gambling Enforcement Act, UEGA\*, illegal wurde. Nun, nur weil es in den Vereinigten Staaten illegal wurde, bedeutet das nicht, dass dieser Markt über Nacht verschwunden ist; Der US-Glücksspielmarkt ist der größte der Welt und wird es immer bleiben, und obwohl es illegal war, gab es Spieler, die spielen wollten, obwohl ich davon ausgehe, dass Wirecard zu diesem Zeitpunkt sehr versiert darin war, Zahlungstransaktionen über das Visa- und Mastercard-Netzwerk zu verschleiern und zu fälschen. Als die legalen Anbieter aus dem Markt ausstiegen, eroberte Wirecard diesen Markt sehr stark und bot etwa fünf Jahre lang den großen Glücksspielunternehmen, den US-Kunden im Glücksspielmarkt, viele Abwicklungsdienstleistungen an. Das war wahrscheinlich ein ziemlich lukratives Geschäft für sie, wenn auch illegal und quasi Geldwäsche, aber es war wahrscheinlich ziemlich lukrativ für sie. Und im April 2011 schloss das Justizministerium die großen Glücksspielunternehmen quasi über Nacht, am so genannten „Black Friday“ - ich glaube, er wird im Glücksspielmarkt „Black Friday“ genannt - wo deren Vermögenswerte beschlagnahmt wurden - also die Vermögenswerte aller drei großen Glücksspielunternehmen - und die Websites geschlossen wurden. Ich glaube, dass zu diesem Zeitpunkt die Gewinne aus dem Glücksspiel, die Gewinne

<sup>10576</sup> Ebenda, S. 18.

<sup>10577</sup> Ebenda, S. 27.

aus dem Glücksspiel in den USA, wahrscheinlich mindestens 90% der Profitabilität von Wirecard ausmachten. Das Problem war, dass die beinahe sofort verschwand, so dass sich für Wirecard die Frage stellte: "Nun, schenken wir reinen Wein ein und sagen, dass wir eine monumentale Gewinnwarnung aussprechen und unsere Gewinne nicht mehr existieren", was natürlich die Frage aufwerfen würde: "Warum existieren sie nicht". Und den Grund dafür konnten sie ja kaum zugeben: "Weil wir in den letzten fünf Jahren illegale Glücksspielgelder in den Vereinigten Staaten abgewickelt haben und wir nach Titel 18 des US-Finanzgesetzbuches der Geldwäsche schuldig sind. Sperrt uns ein." Zu diesem Zeitpunkt mussten sie also anfangen, ihre Gewinne zu fälschen, und Gewinne sind bis zu einem gewissen Grad eine relativ leicht zu fälschende Kennzahl. Das Problem ist aber: wenn man gefälschte Gewinne hat, braucht man auch gefälschte Barmittel, da erwartet wird, dass mit diesen Gewinnen auch Barmittel verbunden sind. Wenn Sie also keine echten Gewinne haben, haben Sie auch keine Barmittel. Sie müssen sich Gründe einfallen lassen, warum diese Barmittel nicht existieren. Ab 2011 begann also der Übergang von einer großen Geldwäscheoperation zu einem klassischen Bilanzbetrug, bei dem die Gewinne gefälscht wurden. Und als Gründe für die nicht vorhandenen Barmittel gaben sie entweder ungewöhnliche Rechnungen, Forderungen in diesen Bilanzen gegenüber ihren das Betriebskapital innerhalb des Unternehmens betreffenden Verbindlichkeiten an; zweitens, Scheinakquisitionen, bei denen sie sozusagen Unternehmen zu überhöhten Preisen kauften, wobei das Geld entweder den Besitzer wechselte, aber wieder in das Unternehmen zurückgeführt wurde, oder es wechselte den Besitzer erst gar nicht; drittens, in jüngster Zeit als sie anfangen, ihren Kunden Kredite zu gewähren, wo sie vielleicht in Wirklichkeit gar keine Kredite gewährten. Und dann, viertens, als sie all diese Möglichkeiten ausgeschöpft hatten, gingen sie einfach dazu über, Kontoauszüge für Treuhandkonten bei angeblichen Banken auf den Philippinen zu fälschen, wo 1,9 Milliarden lagen, die gar nicht existierten.<sup>10578</sup>

#### 4. Fahmi Quadir

##### a) Überblick

Fahmi Quadir's Zeugenaussage offenbarte nicht nur weitere Belege, dass die BaFin nicht an Kommunikation mit kritischen Stimmen interessiert war. Im Rahmen Ihrer Aussage wurde auch klar, dass das Geschäftsmodell eines auf Betrug fokussierten Leerverkaufsfonds in Deutschland weder bekannt war, noch verstanden wurde. Das Desinteresse der BaFin am Austausch mit einer kritischen Marktteilnehmerin aus New York ist ein weiteres Indiz für die tiefliegende Skepsis gegenüber Stimmen aus dem angelsächsischen Raum bei gleichzeitigem blinden Vertrauen gegenüber einem deutschen Unternehmen.<sup>10579</sup>

Fahmi *Quadirs* Zeugenaussage zeigte, wie unterschiedlich die Kommunikation zwischen US-Aufsichtsbehörden und aktivistischen Shortsellern im Vergleich zur BaFin abläuft. Ihr Interesse an einem Austausch mit der BaFin und ihr Angebot unterstützende Unterlagen beizubringen scheiterten an einem zurückhaltenden und förmlichen Umgang mit der für deutsche Behörden sicher ungewohnt direkten Gesprächsanfrage, der im Ergebnis dazu führte, dass der Austausch im Sande verlief.<sup>10580</sup> Ihr Engagement mit US-Strafverfolgungsbehörden beweist demgegenüber, dass auf Aufdeckung von Betrug fokussierte Shortseller ein wichtiger Sparingpartner auch für die deutsche Finanzaufsicht sein können. Ihr Blick, der nicht auf den Anwendungsbereich von Gesetzen limitiert war, konnte globale Zusammenhänge erkennen, statt auf Ländergrenzen beschränkt zu sein. Ihre Kenntnis von Zusammenhängen - ohne diese durch hoheitliche Befugnisse erlangt zu haben - war bemerkenswert. Die hier votierenden Fraktionen bedauern insofern, dass ein fachlicher Austausch letztlich nicht stattfand.

##### b) Inhalt

Fahmi Quadirs Hedgefonds Saffhet Capital konzentriert sich ihrer Aussage zufolge auf Leerverkäufe auf Aktien von Unternehmen, die betrügerische bzw. kriminelle Aktivitäten verfolgen.<sup>10581</sup> Da solche illegitimen Geschäftsmodelle langfristig nicht erfolgreich sein können, würden sie sich auch als Ziele für Leerverkäufe anbieten. Da sie mit ihrem auf Betrug fokussierten Geschäftsmodell zwar einen anderen Blickwinkel habe, aber auch an Themen arbeitet, die für Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden von Interesse sind, seien diese im Regelfall auch an Austausch mit ihr interessiert und reagierten positiv auf Kontaktanfragen:

<sup>10578</sup> Ebenda, S.19ff.

<sup>10579</sup> Vgl. Quadir, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 56.

<sup>10580</sup> Quadir, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 54.

<sup>10581</sup> Quadir, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 48.

Meiner Erfahrung nach reagieren die Aufsichtsbehörden zumeist eher positiv auf mein Engagement in solchen Fällen. Sie sehen mich manchmal schlicht als Ressource an, da ich einen anderen Blickwinkel habe und mich mit einer anderen Art von Fakten beschäftige, wovon sie profitieren können. Wenn wir sie kontaktieren, verläuft es üblicherweise so, dass es zu einem Gespräch kommt, sie Fragen stellen und wir den Austausch dann fortsetzen. Ich respektiere und ich verstehe, dass die Kapazitäten der Aufsichtsbehörden begrenzt sind und wie viel sie um die Ohren haben, womit sie sich alles beschäftigen müssen. Ich gehe deshalb sehr selektiv vor, wenn ich mich an Aufsichtsbehörden wende, da ich dies alles respektiere. Wenn ich also hingehere und mit bestimmten Informationen bei Ihnen anklopfe, dann deshalb, weil ich glaube, dass da wirklich etwas dran ist. Es wird Fälle geben, in denen es wohl zu strafrechtlichen Anklagen kommen dürfte, denn natürlich möchte ich nicht meine Zeit vergeuden, aber vor allem möchte ich nicht die Mittel eines Landes für das Läuten von Alarmglocken vergeuden, wenn nichts dahintersteckt.<sup>10582</sup>

Ihre Anfragen zu einem Austausch zum Thema Wirecard seien bei der BaFin sei zwar wahrgenommen worden, aber es bestand Quadir zufolge kein Interesse an einem Austausch:

Zunächst möchte ich klarstellen, dass die BaFin mich zu keinem Zeitpunkt übersehen hat. Sie hat eindeutig meine Mitteilungen erhalten, sie hat meinen Brief erhalten. Nur hat sie halt entschieden, sich nicht auf mich einzulassen. Das war ihre Entscheidung, und ich bin sicher, dass es absichtlich war. Das ist aus meiner Erfahrung wirklich ungewöhnlich. In meiner Position habe ich sehr regelmäßig mit Aufsichtsbehörden zu tun, und normalerweise lassen sie es immer mindestens zu einem Treffen kommen.<sup>10583</sup>

Quadir erklärte weiter, dass sie sich auf mehreren Ebenen an die BaFin wandte. In einem offenen Brief kritisierte sie das Leerverkaufsverbot auf Basis der aktuellen wissenschaftlichen Literatur zum Thema. Davon unabhängig bot sie der BaFin jedoch auch Informationen an, die den Verdacht von Geldwäsche sowie weiteren kriminellen Handlungen bei Wirecard nahe legten:

Zweck meines Briefes war es nicht, die Fakten aus unserer Sache gegen Wirecard darzulegen. Es ging schlicht darum, das Shortselling zu verteidigen, und dass unserer Ansicht nach das Verbot in diesem konkreten Fall unangemessen war. Genauer gesagt, die Bereitstellung wissenschaftlicher Untersuchungen und realer Marktdaten dazu, warum diese Verbote in der Regel so unwirksam sind, um einige der Probleme zu lösen, die sie nach Ansicht der Aufsichtsbehörden lösen. Die Informationen also, die ich der BaFin zu Wirecard vorzulegen bereit war, waren von diesem Brief völlig unabhängig, und ich habe ihr durchaus signalisiert, dass wir gerne bereit seien, diese Informationen vertraulich zu übermitteln. Aber wie ich schon sagte, lehnten sie ab.<sup>10584</sup>

Es muss zukünftig klar sein, dass die Enthüllung der Wahrheit immer richtig ist; und zwar unabhängig davon, ob Leerverkäufer davon wirtschaftlich profitieren. Quadir stellte auch klar, dass ihr Fonds sehr klein ist und zu keinem Zeitpunkt in der Lage gewesen wäre, durch den Aufbau eigener Positionen Marktpreise zu beeinflussen.

## 5. Thomas Borgwerth

### a) Überblick

Gemäß § 238 Absatz 1 Satz 2 Handelsgesetzbuch (nachfolgend „HGB“) muss die Buchführung eines Kaufmanns *„so beschaffen sein, daß sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann.“* Die Anhörung von Herrn Borgwerth zeigte, dass die Buchführung von Wirecard nicht nur nicht so beschaffen war, dass ein sachverständiger Dritter sie hätte verstehen und zu einem positivem Resultat hätte kommen können. Vielmehr ergaben sich aus der Buchführung Wirecards direkt Fragezeichen, die einem sachverständigen Dritten hätten auffallen müssen. Dass weder Aufsichtsräte, Wirtschaftsprüfer noch Aufseher diese legitime Kritik aufgriffen und das Management solange zu Antworten gedrängt haben, bis der Skandal aufgefliegen wäre, ist ein weiteres Indiz für das kollektive Versagen aller an der Kontrolle des Unternehmens Wirecard in Deutschland teilnehmenden Institutionen.

<sup>10582</sup> Quadir, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 56.

<sup>10583</sup> Quadir, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 54.

<sup>10584</sup> Quadir, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/28 II DE der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 56.

**b) Inhalt**

Thomas Borgwerth erklärte zunächst das Geschäftsmodell eines Acquirers. Ein Acquirer erhält Geld von einem Kreditkartenunternehmen (Bankguthaben bzw. Cash) und hat eine Verbindlichkeit gegenüber einem Händler. Acquirer haben daher normalerweise Cash und Acquiring-Verbindlichkeiten. Die Wirecard AG hatte jedoch auf seiner Konzernbilanz Acquiring-Forderungen, wobei unklar war, wie diese Forderungen zum Geschäftsmodell passen. Borgwerth berichtete von seiner Zusammenarbeit mit dem Journalisten Heini-Roger Dohms, die in einem Artikel im Manager Magazin gipfelte, der genau diese Fragen stellte.<sup>10585</sup> Wirecard behauptete, dass die Forderungen im Third-Party-Acquiring (TPA)-Geschäft entstanden wären. Nach dieser Lesart seien die 250 Millionen EUR ein Sicherheitseinbehalt von Partnerunternehmen, falls es in der Zukunft zu Rückbuchungen kommen sollte. Um solche Sicherheitseinbehalte zu rechtfertigen, müssten bei einem branchenüblichen Einbehalt von max. 1 % und einer einem Einbehalt über drei Monate (einem Vierteljahr) ein Zahlungsvolumen von 100 Milliarden EUR pro Jahr stehen und damit ein unplausibel hoher Betrag, da die Partner Wirecards auch in der Branche nicht bekannt waren. Konkret erklärte Borgwerth diesen Sachverhalt wie folgt:

Grundsätzlich ist es so, im Acquiring fließt das Geld von der Issuer Bank über den Acquirer und dann an den Händler. Das heißt, die Acquirer-Bank bekommt Geld, das sie weiterleiten muss, nämlich an den Händler. Das heißt, grundsätzlich sieht dieses Geschäftsmodell erst einmal überhaupt keine Forderung vor.<sup>10586</sup>

Zu den unrealistisch hohen Sicherheitseinbehalten führte *Borgwerth* wie folgt aus:

Ein Acquirer, der Geld weiterleiten muss, der aber Gefahr laufen kann, dass der Händler, den er betreut, schlechte Ware liefert, also das Geld wieder zurückwandern muss, behält eine Sicherheit von diesem Händler ein. Das heißt, wenn er 100 Euro weiterleiten muss, leitet er nach einer Woche 95 Euro weiter, behält 5 Euro ein, und diese 5 Euro kriegt der Händler dann – was weiß ich – nach vier oder sechs Wochen. Sodass der Acquirer Geld als Sicherheit hat. Wenn irgendwas schief läuft, dann kann er auf dieses Geld zurückgreifen. Grundsätzlich ist es natürlich auch im Third Party-Acquiring genauso. Diese Bank, mit der Wirecard in Asien zusammenarbeitet, hat diese Sicherheit. Das heißt, diese 250-Millionen-Sicherheit wäre eine On-Top-Sicherheit gewesen. Wenn ich schon richtig abgesichert bin, und die Bank hat möglicherweise noch das Bedürfnis, dass irgendetwas vielleicht doch noch nicht einhundertprozentig abgesichert ist, dann sind 250 Millionen einfach krass viel. Also, es gibt Modelle, wo dann, wenn irgendetwas passiert, dieser Topf gleich wieder aufgefüllt wird. Man redet dann aber im eher unteren zweistelligen, vielleicht im einstelligen Millionenbereich. Für diese 250 Millionen gibt es keine nachvollziehbare Erklärung – oder gab es nicht.<sup>10587</sup>

*Borgwerth* stellte auch fest, dass das Betrugsmodell Wirecards im Kern nicht kompliziert war. Im Kern erfand Wirecard die TPA Partner, um zu behaupten, dass man angeblich viel mehr Geschäft hatte, als man tatsächlich durchführte. Als Grund für die Abwicklung über TPA Partner gab man an, dass nur diese im Zusammenspiel mit den ausländischen Acquirern über die notwendige Lizenzen für die Zahlungsabwicklung im Ausland verfügten, sodass man diese als Intermediär brauche.

Gleichzeitig hat Wirecard dann aber gesagt, wir nehmen diesen Banken sämtliche Risiken ab; also die Banken werden von allen möglichen Risiken vollständig freigestellt. Wir sind diejenigen, die die Kunden ranbringen, wir sind diejenigen, die die Technik zur Verfügung stellen, wir sind diejenigen, die die Überwachung machen. Damit kriegen wir eine Gebühr, auch für das Risiko, das grundsätzlich dem Acquiring vorbehalten ist. Es läuft aber nicht durch unsere Bücher. Man sieht es also nicht. Also, man hat das jetzt getrennt: Auf der einen Seite möchten wir diese hohen Gebühren zeigen, weil ansonsten kommen wir nicht auf das Volumen, das wir fälschen wollen. Auf der anderen Seite entbinden wir uns des Problems, dass wir diese Zahlungen zeigen müssen, also dass wir hunderte Millionen Zahlungen durch unsere Bücher leiten müssen. Das ist so das Grundmuster gewesen, mit dem Wirecard dann vorgegeben hat, gigantischen Volumen-Umsatz zu machen. Das ist die Grundidee gewesen, wie das System funktioniert hat.<sup>10588</sup>

<sup>10585</sup> <https://www.manager-magazin.de/digitales/it/wirecard-das-250-millionen-euro-raetsel-des-zahlungsdienstleisters-a-1135587.html>.

<sup>10586</sup> Borgwerth, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 Teil 2 der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 10.

<sup>10587</sup> Borgwerth, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 Teil 2 der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 10.

<sup>10588</sup> Borgwerth, Protokoll (Bandabschrift) 19/3 Teil 2 der 3. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 4.

Dass es nicht sonderlich kompliziert war, diesen Betrug zu entdecken, stellte *Borgwerth* ebenfalls zu Beginn seiner Aussage fest und verwies auf den weich formulierten, aber in der Sache harten KPMG-Bericht:

Ich habe mir das System, wie Wirecard die Wirtschaftsprüfer hinters Licht führen konnte, immer sehr lange, sehr ausgeklügelt und komplex vorgestellt. Was sich am Ende herausgestellt hat, ist, dass es viel plumper war. Es ist viel plumper gewesen. Also, es ist insbesondere – der Bericht, der KPMG-Bericht, der viele Feststellungen enthalten hat. Auch wenn er sehr weich formuliert war, in der Sache war er doch sehr hart.<sup>10589</sup>

### III. Geschäftsmodell und Bilanzierungsfragen

Die Sachverständigenanhörungen mit Prof. Dr. Annette G. Köhler, Dr. Carola Rinker und Jochen Siegert dienten dazu, den Abgeordneten Einblicke in das Geschäftsmodell von Acquirern und Zahlungsabwicklern im Allgemeinen zu verschaffen und um unabhängige Expertise in Bilanzierungsfragen einzuholen. Im Gegensatz zu den Zeugenanhörungen kann an dieser Stelle auf ein separates Votum der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und Bündnis 90/Die Grünen verzichtet werden.

### IV. Management und Aufsichtsrat

Der Untersuchungsausschuss hat sich im Rahmen seiner Aufklärungsarbeit intensiv mit den Entscheidungen des Managements der Wirecard-Gruppe sowie der Tätigkeit des Aufsichtsrates beschäftigt. Die unternehmensinternen Kontrollmechanismen stellen die sog. „first line of defense“ gegen Rechtsverstöße dar und sollen so bereits auf niedrighschwelliger Ebene die Einhaltung von Vorschriften gewährleisten. Insbesondere können diese Mechanismen im Gegensatz zur externen Aufsicht Missstände präventiv verhindern. Neben der gesetzlichen Ausgestaltung der Pflichten des Managements – regelmäßig des Vorstands – sowie des Aufsichtsrates finden Konkretisierungen einer guten Corporate Governance in Deutschland auch auf Ebene des sog. „soft law“, also von untergesetzlichen nicht-verbindlichen Leitlinien oder Absichtserklärungen statt. Besonders hervorzuheben ist in diesem Kontext der Deutsche Corporate Governance Kodex, der von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex erarbeitet und im Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

Besonderes Merkmal des in der Causa Wirecard zutage getretenen Bilanzbetrugs war die voraussichtliche Involvierung nahezu der gesamten Leitungsebene des Unternehmens, welche die nachgelagerten Kontrollinstanzen orchestriert im Irrglauben hielten und sogar dazu bewegen konnte, gegen Kritiker vorzugehen. Derzeit ermittelt die Staatsanwaltschaft München I gegen die zuletzt bestellten Vorstände der Wirecard AG unter anderem wegen gewerbsmäßigen Bandenbetrugs, Bilanzfälschung, Marktmanipulation und Geldwäsche. Der für die wichtige Tochtergesellschaft in Dubai zuständige Manager Oliver *Bellenhaus*, gelangte zu medialer Aufmerksamkeit, als er im Sommer 2020 kurz nach dem Zusammenbruch des Unternehmens nach Deutschland reiste, um im Verfahren als Kronzeuge auszusagen. Er sitzt seitdem in Untersuchungshaft, genau wie der ehemalige Head of Accounting Stephan *von Erffa* und der ehemalige CEO Markus *Braun*. Der im Dezember 2017 als Vorstand geschiedene und seitdem als Berater des Vorstands tätige Burkhard *Ley* durfte die Untersuchungshaft verlassen, die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München I gegen ihn dauern gleichwohl an. Der per internationalem Haftbefehl gesuchte, ehemalige COO Jan *Marsalek* ist weiter flüchtig.

Das Ausmaß der Verantwortung für Pflichtverletzungen sowie die Identifikation der individuellen Schuld werden Staatsanwaltschaft und Gerichte noch eine Weile beschäftigen. Dem steht allerdings nicht entgegen, bereits jetzt erste strukturelle Schwächen zu benennen, die dem bisher bekannten Betrugssystem Vorschub leisteten.

---

<sup>10589</sup> Ebenda.

## 1. Einfluss auf Corporate Governance

Es zeichnet sich derzeit ein Bild, das vermuten lässt, dass der Vorstand insgesamt oder jedenfalls dessen wesentliche Mitglieder nicht nur Kenntnis vom Fehlverhalten innerhalb des Unternehmens hatten, sondern dieses vielmehr zentral steuerten. Um diese Verstöße unentdeckt zu halten, wurde auch Einfluss auf die Corporate Governance-Systeme genommen. Diese können akademisch untergliedert werden in ein internes Kontrollsystem (IKS), Risikomanagementsystem (RMS), internes Revisionsystem (IRS) sowie ein Compliance-Management-System (CMS).

Der umfassende Zugriff des Vorstands auf Personalplanung und Datenstruktur stellte hier besondere Hürden für die gesetzlich vorgesehenen und etablierten Compliance-Strukturen auf, die sich gegen die Vereinnahmung im Ergebnis nicht behaupten konnten.

### a) Gesellschaftsrechtliche Gestaltung

Die Organisationsgewalt des Vorstands wurde etwa genutzt, um ein weitreichendes Geflecht nationaler und globaler Tochtergesellschaften zu gründen, welches den Überblick über die gesamte Gruppe erschwerte. Die Mitarbeiterzahl der jeweiligen Gesellschaften wurde dabei gezielt gesteuert, um Grenzwerte, welche etwa eine Beschäftigtenvertretung im Aufsichtsrat notwendig gemacht hätte, nicht zu überschreiten.

Zeuge: Daniel Steinhoff: Ja, es gab einen Wunsch des Vorstandes und der Personalabteilung, dass man das Thema „Mitbestimmung im Aufsichtsrat“ vermeiden wollte.<sup>10590</sup>

Die Zergliederung in unterschiedliche Gesellschaften erschwerte nach Auskunft des Betriebsrats die Koordinierung unter den Konzernbeschäftigten. Auch die Aufsicht beschäftigten etwa Fragen der jeweilig zu konsolidierenden Gesellschaften im Kontext Finanzholding. Die angestrebte gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung zur Umgehung einer aufsichtlichen Konsolidierung beweist, dass das Management der Wirecard AG auch die Organisation des Konzerns zu Ihren Gunsten zu gestalten verstand. Die Vielzahl der Gesellschaften kam außerdem der Verschleierung von Kreislaufzahlungen („Round-Tripping“) zwischen den verschiedenen internationalen Partnern und Konzerngesellschaften zu Gute, wie es ein vom Insolvenzverwalter beauftragter interner Analysebericht des Compliance-Teams nahelegt.

### b) Corporate-Governance-Systeme

Der Vorstand der Muttergesellschaft konnte neben diesen gesellschaftsrechtlichen Implikationen auch auf Ebene der einzelnen Abteilungen Vorgaben machen, deren Umsetzung geeignet war, den eigenen Interessen zu dienen. So ergibt sich die Implementierung eines Corporate Governance Systemes im Unternehmen auf gesetzlicher Ebene lediglich aus den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung etwa aus § 93 AktG. Zwar haben sich mittlerweile insbesondere aus der Betriebswirtschaftslehre bestimmte Fachbereiche etabliert, die so ein Corporate-Governance-System mit Leben füllen können, die konkrete Ausgestaltung ist jedoch weiter allein dem Vorstand überlassen. So erklärte der Leiter der Group Compliance Daniel *Steinhoff* auf den Vorhalt einer E-Mail, in welcher entgegen der Empfehlung eines externen Beraters die ablehnende Haltung des Vorstands gegenüber Whistleblower-Hinweisstellen zum Ausdruck gebracht wurde, folgendes:

Ich kann zunächst einordnen, dass - als es so in den Kinderschuhen mal im Compliance ging - einer unserer ersten Vorschläge war, ein Hinweisgebersystem einzuführen, und dass insbesondere der Burkhard Ley ein vehementer Gegner eines zumindest anonymen Hinweisgebersystems war [...].<sup>10591</sup>

Teile des Vorstands der Wirecard AG haben damit erkennbar ein etabliertes Instrument zur Bekämpfung von Compliance-Verstößen abgelehnt. Hieran ist zu erkennen, dass der Vorstand einer AG organisatorische Vorgaben an die Corporate Governance Systeme stellen kann, welche diese in ihrer Wirksamkeit beschränken. Durch die finanzielle und personelle Ausstattung kann zudem erheblicher Einfluss auf die Schlagkraft genommen werden. Erkennbar kann ein Vorstand, der selber in Compliance-Verstöße verwickelt ist, kein Interesse an wirksamen internen Kontrollsystemen haben. Insofern dürfte eine stärkere Anbindung der internen

<sup>10590</sup> Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II, S.6.

<sup>10591</sup> Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II, S. 7.

Corporate Governance Kontrollsysteme an den Aufsichtsrat etwa in Form von eigenständigen Informationsrechten nützlich sein, um Management-gestützten Betrug aufzudecken. Dabei sind auch Weisungsrechte und finanzielle Souveränität der Gremien angemessen zu berücksichtigen.

Sofern der Vorstand wie hier voraussichtlich in Verfehlungen involviert ist, steht andernfalls weiterhin zu befürchten, dass wirksame Instrumente ungenutzt bleiben oder gar verhindert werden.

### c) Betriebliche Mitbestimmung

Bis zur Insolvenz hatte weder die Muttergesellschaft Wirecard AG noch eine der Tochtergesellschaften einen Betriebsrat. Dieser gründete sich erst unter Leitung des Insolvenzverwalters und auch dort nur unter widrigen Umständen und einiger Anstrengung. Nach Berichten dieses nachträglich konstituierten Betriebsrats sei seinerzeit bei leisesten Gründungsvorhaben von Vorstand bis zum mittleren Management eine Drohkulisse geschaffen worden, die gründungswillige Beschäftigte unter Druck gesetzt habe. Dabei spielte dem Management in die Karten, dass ein Großteil der Beschäftigten aus dem Ausland stammte - häufig aus Nicht-EU Staaten - und damit sowohl mit den nationalen Bestimmungen nicht vertraut war als auch vor dem Hintergrund der Notwendigkeit eines Beschäftigungsverhältnisses für die Aufenthaltserlaubnis auf die Geltendmachung von Rechten verzichtete. Dieser besondere Umstand hat sich schließlich auch nach der Insolvenz des Unternehmens niedergeschlagen und zu wenig beachteten Einzelschicksalen geführt.

### d) Interessengeleitete Auswahl des Managements

Die zweifelhaften Interessen des Vorstands machten es notwendig, auch für die weiteren Managementpositionen loyale Mitstreiter auszuwählen, die - wenngleich möglicherweise ohne Kenntnis der dahinterstehenden Motivation - im Sinne der Geschäftsführung agieren sollte.

Die Auswahl der zu befördernden Mitarbeitenden manifestierte dabei ein System, in welchem das gesamte Management „auf Kurs“ des Vorstands gebracht wurde. Die Einflussnahme von Vorstandsmitgliedern auf Personalentscheidungen ist bei Unternehmen dieser Größenordnung äußerst ungewöhnlich. Im Nachhinein sollte diese Auswahl von Verantwortungsträgern wohl dem Ziel dienen, die Gesellschaft zum eigenen Nutzen zu missbrauchen. Dazu passend verlautbarte die zuständige Staatsanwaltschaft München I bereits vor der Vernehmung von Markus *Braun* im Untersuchungsausschuss im November 2020, dass der langjährige CEO *Braun* ein System installiert habe, das geprägt war von „militärisch-kameradschaftlichem Korpsgeist und Treueschwüren untereinander“.<sup>10592</sup>

So erklärt sich, dass zahlreiche Topmanager langjährige Beschäftigte des Unternehmens waren und sogenannte „Eigengewächse“ an die Spitze der Hierarchie gehievt wurden. Exklusives Wissen wurde in einzelnen Personen gebündelt wie etwa im Falle des Oliver *Bellenhaus*., der als Geschäftsführer der dubaischen Tochtergesellschaft als Bindeglied zu den berühmt gewordenen TPA-Partnern diente. In zahlreichen internen Nachrichten wird die alleinige Kenntnis von wichtigen Geschäftsbeziehungen bemängelt.

Insgesamt zeigt sich eine Bündelung von Kompetenzen und Wissen in wenigen Akteuren, die teils auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand weiterhin als Berater mit maßgeblichen Teilbereichen betraut waren.

## 2. Manager

### a) CEO Markus Braun

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang selbstverständlich die Rolle des langjährigen Vorstandsvorsitzenden Markus *Braun*, der seit 2002 die Geschicke der späteren Wirecard AG leitete. Markus *Braun* beschränkte sich im Untersuchungsausschuss auf das Verlesen eines Eingangsstamens, darüber hinaus gehende Fragen weigerte er sich unter Berufung auf ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht zu beantworten. Die Aussagen seiner ehemaligen Mitarbeiter legen nahe, dass Markus *Braun* bis zu seinem Ausscheiden unverändert sehr eng mit Ex-COO Jan *Marsalek* und Ex-CFO Burkhard *Ley* sowie mit weiteren im Zentrum der Aufmerksamkeit stehenden Managern zusammenarbeitete. Markus *Braun* fokussierte sich dabei

---

<sup>10592</sup> E-Mail der StA vom 17.11.20, Anlage (2) zur Stellungnahme des Ausschusses gegenüber dem BGH im Verfahren in Sachen Markus Braun.

auf die Darstellung des Unternehmens nach außen und stellte auf Veranstaltungen regelmäßig seine strategischen Ziele für das Unternehmen vor. Das geht auch aus der Vernehmung seiner ehemaligen Assistentin Sandra Schuster hervor.

Matthias Hauer (CDU/CSU): Das ist der richtige Ansatz. Können Sie uns vielleicht etwas zu dem Verhältnis von Herrn Dr. Braun und Marsalek sagen?

Zeugin Sandra Schuster: Das war sehr eng. Es waren immer die beiden und Herr Ley.<sup>10593</sup>

„Matthias Hauer (CDU/CSU): Gab es sonst noch irgendwelche Personen - außer Herrn Marsalek und Herrn Ley - wo Sie sagen, das sind besonders - -

Zeugin Sandra Schuster: Ich würde die drei als - Und Herr von Erffa war immer noch dabei.<sup>10594</sup>

## b) Kommunikation, Treffen, Gespräche mit politisch exponierten Personen

Als Vorstandsvorsitzender übernahm Markus *Braun* Treffen und Gespräche mit Akteuren aus Wirtschaft und Politik. Etwaige Protokollierungen dieser Treffen sind nicht bekannt geworden, sodass einzig Kalendereinträge oder seltene Gesprächsvorlagen sowie Zeugenberichte der Beteiligten ausgewertet werden konnten. Viele dieser Gespräche scheinen sich um allgemeine Kapitalmarkt- und Branchenentwicklungen gehandelt zu haben wie das Gespräch mit Staatssekretär Jörg *Kukies* am 5. November 2019 – dem 50. Geburtstag Brauns. Während einer Betriebsbesichtigung von Staatsministerin Dorothee *Bär* am 18. November 2018 erklärte Markus *Braun* die Bundeskanzlerin treffen zu wollen. Obwohl vorliegende E-Mails eine diesbezügliche Absprache zwischen Frau *Bär* und der Bundeskanzlerin nahelegten, wurde das in der Mail genannte Maß an Verbindlichkeit in der Zeugenvernehmung bestritten und letztlich kam es nie zu einem Treffen zwischen Markus *Braun* und der Bundeskanzlerin, da die Anfrage offiziell aus Termingründen abgelehnt wurde.

Markus *Braun* besuchte mit Hilfe einflussreicher Kontakte internationale Zusammenkünfte wie das World Economic Forum oder die Münchener Sicherheitskonferenz, wo er neben dem Besuch von Panelveranstaltungen auch Gelegenheiten am Rande der Veranstaltungen nutzte, um sein Netzwerk auszubauen.

Markus *Braun* verband zu einigen dieser Gesprächspartner auch eine über das Berufliche hinausgehende Freundschaft. Unter diesen Kontakten finden sich zahlreiche bekannte Namen etwa aus Investorenkreisen wie Christian *Angermayer* und Oliver *Samwer* oder der Gründer der EBS, der Rechtsvorgängerin der Wirecard AG, Paul *Bauer-Schlichtegroll*. Persönliche Einladungen zum Wiener Opernball etwa gingen auch an Karl-Theodor *zu Guttenberg*, dem *Braun* das „Du“ anbot und der im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu seinem Beratungsunternehmen Spitzberg Partners LLC in vielfältiger Weise für die Wirecard AG tätig wurde. Auch das mit *zu Guttenberg* verbundene Beratungsunternehmen Edelman stand in Diensten Wirecards; hier war der frühere Chefredakteur der „Bild“, K. *D.*, eingespannt, der mit *Braun* in direktem Austausch stand. Eine enge Beziehung unterhielt *Braun* zum mittlerweile zurückgetretenen Deutsche Bank Aufsichtsratsmitglied Alexander *Schütz*, einem weiteren Duzfreund. Dieser hatte seinen Rückzug bekannt gegeben, nachdem E-Mail-Nachrichten an Markus *Braun* ans Licht gekommen waren, in denen *Schütz* die durch ihre besonders kritische Berichterstattung aufgefallene Zeitung Financial Times mit den Worten: „[...] *habe übrigens 3x wirecard aktien gekauft letzte woche, macht diese zeitung fertig! :-)* *lg a!*“<sup>10595</sup> bedacht hatte. Alexander *Schütz* steht außerdem in der Kritik, den in den USA mit Haftbefehl wegen Vorwürfen aus dem Bereich der organisierten Kriminalität gesuchten Oligarchen Dmytro Firtasch ein Anwesen in Wien-Hietzing zu vermieten.<sup>10596</sup> Firtasch hatte auf Betreiben von Jan Marsalek gegen internen Widerstand ein Konto bei der konzerneigenen Wirecard Bank AG eröffnen können.

Bemerkenswert ist der direkte sowie über die Vorzimmer abgewickelte regelmäßige Austausch zwischen Markus *Braun* und dem österreichischen Bundeskanzler Sebastian *Kurz*<sup>10597</sup>, bei dem neben einem fachlichen

<sup>10593</sup> Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III, S. 4.

<sup>10594</sup> Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III, S. 6.

<sup>10595</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.03 Blatt 2; <https://www.welt.de/wirtschaft/article224460938/Deutsche-Bank-Aufsichtsrat-und-Wirecard-Affaere-Macht-diese-Zeitung-fertig.html> (Abruf: 31. Mai 2021).

<sup>10596</sup> <https://www.capital.de/wirtschaft-politik/was-einen-deutsche-bank-aufsichtsrat-mit-markus-braun-verbindet> (Abruf: 31. Mai 2021).

<sup>10597</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.113; MAT A Wirecard-1.03 EM.114.

Engagement auch verschiedene Einladungen z.B. zum gemeinsamen Lunch im Vordergrund standen. Markus *Braun* war daneben auch regelmäßiger Spender der österreichischen Volkspartei ÖVP<sup>10598</sup>, der liberalen Partei NEOS<sup>10599</sup> sowie des Wirtschaftsrates der CDU<sup>10600</sup>.

#### aa) Art der Kommunikation

Die vorgelegten Mail-Dateien von Markus *Braun* spiegeln nicht den zu erwartenden Umfang mehrjähriger Vorstandstätigkeit wieder und können insofern nicht als vollständige Darstellung der verschriftlichten Kommunikation verstanden werden. Von Bedeutung ist vor diesem Hintergrund auch die Aussage der ehemaligen langjährigen persönlichen Assistentin von CEO Markus *Braun*, wonach sie weder Zugriff auf die Kommunikation noch auf den Terminkalender des Vorstandschefs gehabt habe. Sie sei stattdessen für private Belange eingespannt worden, während Markus *Braun* seine Nachrichten selbst beantwortet und seine beruflichen Termine eigenständig vereinbart habe. Briefpost sei nie eingetroffen. Die persönliche Assistentin berichtete hierzu:

Zeugin: Für mich ist erstmal wichtig zu sagen - und ich glaube, das ist allen nicht so ganz bewusst - als ich 2014 die Stelle angefangen habe und bis zum Ende, habe ich keinen Zugang zu jeglichen E-Mails von Herrn Dr. Braun gehabt. Das kann man sich nicht wie ein Vorstandssekretariat vorstellen; ich habe da nur gesessen. Ich habe irgendwann das Family- Office – sprich seine Frau – mit privatem Entertainment übernommen und habe das dann alles gemanagt. Das heißt, Anrufe hatte ich nur mit ein paar Leuten intern. Alles lief über sein Handy; Emails habe ich gar nicht erst gesehen. Man kann es sich nicht vorstellen. Normal ist das unvorstellbar, dass ein DAX-Vorstand so eine Assistentin hat, die eigentlich nichts macht.<sup>10601</sup>

Dieses Verhalten weist darauf hin, dass der Kreis der Insider offenbar begrenzt gehalten werden sollte, auch unter Inkaufnahme erheblicher Effizienzverluste angesichts des zu erwartenden organisatorischen Arbeitsaufkommens des Vorstandsvorsitzenden eines DAX-Unternehmens.

Auffällig an der unternehmensinternen Kommunikation ist die hervorgehobene Rolle des umstrittenen Messenger-Diensts Telegram.<sup>10602</sup> Über diesen Kurznachrichtenchat, mit dem auch Internettelefonie möglich ist, wurde insbesondere in beruflichen Belangen kommuniziert. Gleichzeitig war die App auch im Austausch mit internationalen Partnern und Dienstleistern in Gebrauch. Die Telegram-Kommunikation von Markus *Braun* wurde dem Ausschuss nicht vorgelegt, weil der Insolvenzverwalter hierauf keinen Zugriff hatte. Aus anderen Quellen wurde dem Ausschuss zugetragen, dass Teile der Kommunikation gelöscht worden sein sollen. Die persönliche Assistentin berichtete in diesem Zusammenhang, dass Markus *Braun* zum Zeitpunkt der Durchsuchung der Geschäftsräume durch Polizeikräfte vor dem Zusammenbruch des Unternehmens nicht anwesend gewesen sei. Während den übrigen Beteiligten die Mobiltelefone abgenommen worden seien, konnte der Vorstandsvorsitzende sein Handy trotz Hinweisen hierauf noch circa eine Woche behalten und so möglicherweise gegebenenfalls wichtige Beweismittel vernichten.

Zeugin Sandra Schuster: Also, ehrlich gesagt, ich habe das so - - Bei mir wurde das nicht gelöscht, was er - - Das habe ich schon der Staatsanwaltschaft gesagt, dass ich auch nicht verstehe, wieso man sein Handy nicht abholen hat. Ich habe da mehrmals darauf hingewiesen.

Fabio De Masi (DIE LINKE.): Wie, das wurde nicht abgeholt?

Zeugin Sandra Schuster: Alle Handys wurden eingezogen von der Kripo - seins nicht. Er konnte sich damit ewig Zeit lassen - über eine Woche.<sup>10603</sup>

#### bb) Führungsstil

Herr *Braun* sei auffällig selten beruflich gereist und habe die meiste Zeit in seinem Büro verbracht. Markus *Braun* habe statt Meetings oder Geschäftstrips durchzuführen, einen erheblichen Teil seiner Zeit mit der Beantwortung von Presseanfragen und dem Erstellen von Pressemitteilungen zugebracht. Überhaupt wurde

<sup>10598</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.81.

<sup>10599</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.93.

<sup>10600</sup> Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III, S. 29.

<sup>10601</sup> Schuster, Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III, S. 2.

<sup>10602</sup> Vgl.: <https://www.wired.com/story/telegram-encryption-whatsapp-settings/>.

<sup>10603</sup> Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III, S. 17.

ein hoher Wert auf regelmäßige Pressemitteilungen gelegt, in denen jede noch so unbedeutende Kooperation als Erfolg verkündet wurde.

Zeugin: Also, dieser Bogen ging ja schon nach oben mit diesem immer - - Herr Dr. Braun war ja nur noch damit beschäftigt, die Presseanfragen, die kamen, selber irgendwie zu beantworten - mit den 800 Beratern. Er hat selber - - Also, wie im Wahn habe ich es teilweise schon wahrgenommen. Ich habe mir gedacht, ja dafür haben wir doch eine Presseabteilung oder was schreibt der CEO jetzt ständig selber die Presseantworten. Das war schon ein gefühlter Wahn für mich.<sup>10604</sup>

Bei längeren Unterredungen mit Jan *Marsalek* und/oder Burkhard *Ley* hätten alle Beteiligten ihre Mobiltelefone außerhalb des Besprechungsraums gelagert, von der Polizei durchsuchte Räume seien aus Angst vor Abhöreinrichtungen nicht mehr genutzt worden. Es sei ein deutliches Misstrauen zu spüren gewesen.<sup>10605</sup>

Herr *Wexeler*, langjähriger Vorstandschef der konzerneigenen und aus regulatorischen Gründen rechtlich selbstständigen Wirecard Bank AG, hatte ab Ende 2017 Verlängerungen oder Erhöhungen von Kreditengagements aus Risikoeurwägungen abgelehnt. Diese Darlehen sollten als strategische Darlehen Geschäftspartnern der Wirecard AG zufließen, in der Regel auf direkte Anweisung von einzelnen Topmanagern der Wirecard AG und damit von außerhalb der Bank. Erst nach dem Zusammenbruch wurde festgestellt, dass einige der schon damals strittigen Darlehen teilweise missbräuchlich veruntreut wurden oder in Kreislaufzahlungen real existierendes Geschäft simulieren sollte. Als Herr *Wexeler* das erste Mal ein solches Kreditengagement zu Gunsten von oCap, einer Gesellschaft die dem Marsalek Intimus Henry *O'Sullivan* zugerechnet wird, ablehnte, sei er von Markus *Braun* in dessen Büro zitiert worden. In diesem Gespräch habe Markus *Braun* seinen alleinigen Führungsanspruch nachdrücklich bekräftigt, obwohl gemäß AT 3 der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) die Gesamtverantwortung für Entscheidungen immer bei der Geschäftsleitung des Instituts liegen muss (und daher nicht bei Vorstandsvorsitzenden von Konzernmüttern liegen darf).

Zeuge Rainer Wexeler: Da gab es keine Korrespondenz; sondern da musste ich in seinem Büro - in Anführungszeichen - „antzen“, und er hat sich dann vor mir aufgebaut; hat sein Sakko angezogen und hat gesagt: Ich bin Eigentümer, und nur ein Eigentümer kann ablehnen. – Offensichtlich hat er die Antwort an meinen Augen erkannt.<sup>10606</sup>

Markus *Braun* nahm zudem eine bedeutende Doppelrolle ein. Er war neben seiner Funktion als Vorstandsvorsitzender auch über die ihm zuzurechnende und von seiner Schwester verwaltete Family Office MB Beteiligungsgesellschaft mbH mit zuletzt 8 %<sup>10607</sup> der Stimmrechte der größte Einzelaktionär der Wirecard AG, wodurch seine Machtposition gefestigt wurde. Ungeklärt ist bisher aus welchen Mitteln Markus *Braun* einzelne Aktienerwerbe in zweistelliger Euro-Millionenhöhe finanzierte. Der MB Beteiligungsgesellschaft mbH wurde von 2014 bis Dezember 2019 ein sogenannter Margin Loan bei der Deutschen Bank in Höhe von 150 Mio. EUR gewährt, bevor Markus *Braun* im Dissens über den Wert der als Sicherheit gepfändeten Aktien und um einer Liquidation dieser zu entgehen eine Refinanzierung durch die Oldenburgische Landesbank sowie einen Investmentfonds des *Rocket Internet* Gründers Oliver *Samwer* anstrebte. Offenbar um zwischenzeitlichen Zahlungsverpflichtungen aus dem fällig gestellten Darlehen nachzukommen, nahm Markus *Braun* einen Organkredit in Höhe von 35 Mio. EUR bei der Wirecard Bank AG auf. Ein solcher Organkredit ist von Vorstand und Aufsichtsrat einer Bank im Vorfeld zustimmungsbedürftig. Der Aufsichtsratsvorsitzende der Wirecard AG erklärte hierzu:

Zeuge Thomas Eichelmann: Was ich dazu sagen kann, ist, dass es einen Kredit seitens der Wirecard Bank – also nicht der AG, sondern seitens der Wirecard Bank - an den Herrn Dr. Braun gab. Und mein Verständnis war, als das Ding bei mir aufgeschlagen ist, dass der Kredit ohne eine entsprechende Genehmigung ausgezahlt wurde.<sup>10608</sup>

<sup>10604</sup> Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III, S. 26.

<sup>10605</sup> Vgl. Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III, S. 4 f.

<sup>10606</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/25, S. 13.

<sup>10607</sup> <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/tech/markus-braun-finanzaufsicht-zeigt-ex-wirecard-chef-wegen-insiderhandels-an-a-21656e26-6c5c-4c35-822d-6f22a6815d4f> (Stand: 15.6.21).

<sup>10608</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/30, S. 109.

Das Darlehen wurde anschließend von der Wirecard Bank AG zurückgefordert. Unter Druck geraten suchte Markus *Braun* die Unterstützung der Bankerin, die seinerzeit auf Seiten der Deutschen Bank an der Margin-Darlehensgewährung mitgearbeitet hatte und die schließlich neben ihrer neuen Tätigkeit bei einer italienischen Großbank die Refinanzierung durch die OLB sicherte.<sup>10609</sup> Die voreilige Gewährung des Organkredits sowie die Zurechtweisung des Bankvorstandschefs an anderer Stelle beweisen, dass Markus *Braun* als bedeutender Großaktionär und Vorstandsvorsitzender der Konzernmutter offenbar in bankinterne Prozesse hineinregierte und gesetzliche Vorgaben dadurch unterminierte.

Alle Zeugen bestätigten, dass Markus *Braun* als Vorstandsvorsitzender letztverbindlich Entscheidungen fällte und die übrigen Manager sich dieser Hierarchie unterordneten. Es steht daher zu vermuten, dass Markus *Braun* jedenfalls umfassend über die geschäftlichen Aktivitäten des Unternehmens im Bilde war und diese voraussichtlich auch in ganz wesentlichem Maße lenkte. Die von Markus *Braun* und seinen Anwälten verlautbarte Darstellung, die Wirecard AG und insbesondere er selbst seien Opfer eines Betrugs geworden und er habe keine Kenntnis von der Veruntreuung von Geldern gehabt, ist auch Sicht der hier votierenden Fraktionen nicht nachvollziehbar. Markus Braun war eng in die Entscheidungsprozesse eingebunden und galt im Unternehmen eher als kontrollsüchtig.<sup>10610</sup> Das Drittpartnergeschäft, das seit 2017 mit einem gewaltigen Anteil am Umsatz der einzige Grund dafür war, dass der Konzern keine roten Zahlen schrieb, hat nach dem internen *TPA Reality Check* nie existiert. Dass Markus Braun, der den Konzern wie ein mittelständischer Eigentümer<sup>10611</sup> geführt haben soll, hiervon keine Kenntnis gehabt haben soll, ist gänzlich unglaubwürdig. Braun und Marsalek haben zudem laut Aussage der persönlichen Assistentin Brauns bis zum Ende sehr eng zusammengearbeitet, wie folgende Einlassung auf die Frage, ob die Stimmung zwischen den beiden freundschaftlich war oder am Ende Spannungen auftraten, zeigt:

Zeugin Sandra Schuster: Ja, bis am Ende. Sie saßen noch - - Als dann Herr Marsalek vom Aufsichtsrat beurlaubt war und dann habe ich nur gehört, wie er gesagt hat: Einer muss ja der Schuldige sein.

Fabio De Masi (DIE LINKE.): Das haben Sie gehört?

Zeugin Sandra Schuster: Das hat er in dem Nebenzimmer noch gesagt, was ich noch gehört habe. Das war der einzige Satz, den ich gehört habe.

[...]

Zeugin Sandra Schuster: Dann kamen sie hoch und dann hat er das zu Herrn von Knoop und Herrn Dr. Braun gesagt.<sup>10612</sup>

### c) COO Jan Marsalek

Der ehemalige Vertriebsvorstand der Wirecard AG Jan *Marsalek*, der 2000 bei der „Wire Card“ begonnen und 2010 zum Chief Operating Officer („COO“) der Wirecard AG bestellt wurde, nimmt bei der Aufklärung der Geschehnisse eine zentrale Rolle ein. Seine beruflichen Geschäftspraktiken und -partner sowie sein privates Engagement einschließlich seiner weitreichenden Kontakte zu einflussreichen Akteuren in- und ausländischer Sicherheitskreise sowie krimineller Netzwerke zeichnen ein schillerndes Bild, das sich weiterhin anhaltend an irritierenden Details zu überbieten scheint.

#### aa) TPA-Geschäft

Jan Marsalek verantwortete im Konzern das Asiengeschäft der Gruppe mit Ausnahme der Ambitionen in der Volksrepublik China. Darunter fiel neben verschiedenen Akquisitionen z. B. von Beteiligungen in Indien auch das bekannt gewordene Drittpartnergeschäft („TPA-Geschäft“), bei welchem mangels nationaler Lizenzen oder zur Vermeidung direkter vertraglicher Beziehungen im Hochrisikogeschäft zur Erbringung des Acquiring-Geschäfts Kreditkartenzahlungen über regional lizenzierte Partner abgewickelt werden sollten. Für die Vermittlung sollte eine Provision geleistet werden. Zur Absicherung etwaiger Rückbuchungen zu Lasten der Drittpartner sollten laut Wirecard-Bilanz zudem vertraglich vereinbarte Sicherheitseinbehalte auf

<sup>10609</sup> Banker who advised Wirecard chief's family office leaves UniCredit | Financial Times (ft.com) (Stand: 4.6.21).

<sup>10610</sup> Ex-Wirecard-Chef Braun: Die Legende vom Opfer | tagesschau.de (Stand: 04.06.21).

<sup>10611</sup> MAT C Z-35.01, S. 2.

<sup>10612</sup> Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III, S. 35 f.

Treuhandkonten zunächst in Singapur und zuletzt auf den Philippinen in Höhe von letztlich 1,9 Mrd. EUR per Ende 2019 zurückgehalten werden. Das TPA-Geschäft machte einen über die Jahre stark anwachsenden Anteil am bilanzierten Gesamtumsatz aus, zuletzt über 50 Prozent.

Das abgesicherte Transaktionsvolumen der drei Partner kumulierte sich in 2019 angeblich auf 51 Mrd. EUR.

### (1) TPA Reality Check

Dabei unterhielten die Tochtergesellschaften Cardsystems Middle-East FZ-LLC, Wirecard UK & Ireland Ltd. und Wirecard Technologies GmbH vorgeblich vertragliche Beziehungen zu den Partnerunternehmen Al Alam Solution Provider FZ-LLC (später Symtric Payment Solution LLC), Senjo Payments Asia Pte. Ltd. bzw. PayEasy Solutions Inc., aus denen angeblich erhebliche Erträge resultieren sollten. Insbesondere die Ausweisung dieser Umsätze in der Bilanz wurde regelmäßig als undurchsichtig bemängelt.<sup>10613</sup> Hierbei war die sogenannte Prinzipalstellung, die aus einer Haftungsübernahme von Chargeback-Risiken resultierte, von entscheidender Bedeutung. Ab 2015 sollen der Wirecard AG zustehende Gelder von den Partnern auf Treuhandkonten bei der als Treuhänderin auftretenden Citadelle Corporate Services Pte. Ltd. auf Konten der Oversea-Chinese Banking Corporation, Ltd. überwiesen worden sein, um für eventuelle Rückbuchungen als Sicherheit zu dienen.<sup>10614</sup> Diese Treuhandbestände wurden in der von der langjährigen Jahresabschlussprüferin EY bis einschließlich Ende 2018 testierten Bilanz als Zahlungsmittel *Cash-Äquivalente* ausgewiesen. Die vom Insolvenzverwalter beauftragte interne Kurzanalyse „TPA Reality Check“ vom 26. März 2021 durch die Compliance-Abteilung kam zu dem Ergebnis, „dass Wirecard kein signifikantes, reales Geschäft mit den drei TPA-Partnern hatte und die dafür eingerichteten Treuhandguthaben zu keinem Zeitpunkt existierten.“<sup>10615</sup>

Keiner der TPA-Partner war trotz der angeblich 1,9 Mrd. EUR Sicherheiten oder der vorgeblichen Geschäftsbeziehungen für den Insolvenzverwalter erreichbar oder versuchte in irgendeiner Form in Kontakt zu treten oder Forderungen anzumelden. Auch keine/r der Händlerinnen und Händler, die Wirecard als Prinzipal an die Drittpartner vermittelt haben soll, hat Kontakt zum Insolvenzverwalter aufgenommen. Vielmehr versuchten die drei Drittpartner ihre verbliebenen Guthaben bei der Wirecard Bank AG mit Insolvenzeröffnung schnellstmöglich abzurufen.

### (2) Drittpartner

Bemerkenswert sind die „vielfältige[n] auffällige[n] Verbindungen zwischen den Treuhändern, den TPA-Partnern und weiteren Gesellschaften.“<sup>10616</sup> Ein überschaubarer Kreis an Akteuren soll ein Netzwerk Vertrauter unter Zuhilfenahme von Strohleuten das TPA-Geschäft fingiert und Vermögensflüsse orchestriert haben.

Gründer und Mehrheitsteilhaber der PayEasy waren die Eheleute Christopher R. und Belinda Bauer. Herr Bauer war als ehemaliger Wirecard Mitarbeiter mit dem Vorstand bekannt und soll kurz nach dem Zusammenbruch am 27. Juli 2020 auf den Philippinen eines überraschenden natürlichen Todes verstorben sein.<sup>10617</sup> Der Ermittlungsbeauftragte Wieland konstatierte in einer Berichtsergänzung vom 27. Mai 2021, dass trotz intensiver Bemühungen um Aufklärung die Zweifel am Tod Christopher Bauers nicht ausgeräumt werden konnten, da weitergehende Nachweise zur Unterstützung des vorgetragenen Hergangs nicht beigebracht werden konnten.<sup>10618</sup>

Das Compliance-Team fand Hinweise darauf, dass Henry James O’Sullivan „aktiv in das Lenken von Senjo involviert war.“<sup>10619</sup> O’Sullivan und Marsalek hatten ein intensives Näheverhältnis zueinander wie etwa eine Kommunikation vom 18. Februar 2014 beweist:

From Henry O’Sullivan (Bijlipay)

<sup>10613</sup> <https://www.manager-magazin.de/digitales/it/wirecard-das-250-millionen-euro-raetsel-des-zahlungsdienstleisters-a-1135587.html>; <https://www.ft.com/content/a7b43142-6675-11e9-9adc-98bfd35a056> (Stand: 04.06.21).

<sup>10614</sup> MAT C Jaffé 06a Blatt 5.

<sup>10615</sup> MAT C Jaffé 06a Blatt 3.

<sup>10616</sup> MAT C Jaffé 06a Blatt 8.

<sup>10617</sup> Vgl. <https://www.finance-magazin.de/wirtschaft/deutschland/zweifel-am-tod-von-wirecard-partner-christopher-b-2080271/> [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

<sup>10618</sup> Ausschussdrucksache 19(30)505, S. 4.

<sup>10619</sup> MAT C Jaffé 06a Blatt 9.

Subject: Fwd: IOB – Production Setup Schedule

Date 18 February 2014 at 17:58:49 CET

To Marsalek, Jan

I owe you a big kiss.<sup>10620</sup>

*O'Sullivan* taucht in Dokumenten verschiedener Gesellschaften, die in Verbindung mit Wirecard gebracht werden in leitender Position auf. Viele dieser Gesellschaften wurden als mit der Veruntreuung von Geldern etwa durch die ungeprüfte Vergabe von Darlehen oder die Zahlung überhöhter Kaufpreise in Verbindung stehend identifiziert.<sup>10621</sup> Beispielhaft sei der auf Mauritius registrierte Fonds EMIF 1A genannt, der im Verdacht steht, durch den Verkauf der Payment-Sparte der indischen Great India Retail Group („GI Retail“) an die Wirecard AG Gewinne in dreistelliger Millionenhöhe gemacht zu haben, nachdem der Fonds die Zielgesellschaft wenige Wochen zuvor für einen Bruchteil des Kaufpreises erworben hatte. Näheres dazu im Kapitel *Project Ring*.

Secretary von Senjo war Herr Shanmugaratnam *Rajaratnam*, Gesellschafter und Geschäftsführer von Citadelle, dem Treuhänder der TPA-Gelder.<sup>10622</sup> Seit Juli 2020 laufen Ermittlungen der singapurischen Behörden gegen Shanmugaratnam *Rajaratnam* wegen Verdachts auf Bilanzfälschung bei beiden Gesellschaften und des Betreibens eines Treuhandgeschäfts ohne Lizenz. Herr *Rajaratnam* war darüber hinaus auch Director der oCap Management Pte. Ltd., Anteilseigner, Director und Secretary der Bijlipay Asia Pte. Ltd. und Secretary der Goomo Holding Pte. Ltd.<sup>10623</sup> Alle diese Gesellschaften stehen im Zentrum der Vorwürfe im Hinblick auf die Veruntreuung von Geldern der Wirecard AG.<sup>10624</sup> *O'Sullivan* war Geschäftsführer von Bijlipay und gilt als eng verbunden mit Senjo. Citadelle und ein Unternehmen, das der Ehefrau *O'Sullivan*s zugerechnet wird, waren unter der gleichen Adresse registriert.<sup>10625</sup> Es besteht mithin eine Fülle an Anhaltspunkten, dass Herr *Rajaratnam* enge Beziehungen zu Henry *O'Sullivan* unterhielt. Der Vorwurf, die Treuhandgelder hätten nie existiert, legt nahe, dass die von Herrn *Rajaratnam* ausgestellten Saldenbestätigungen, welche die Existenz der Guthaben beweisen sollten, in Absprache über Jahre manipuliert wurden. Dazu passt, dass in den einschlägigen Bilanzen der OCBC insgesamt weniger Euro-Kundeneinlagen geführt wurden als dort für die Wirecard AG verfügbar gewesen sein sollen.<sup>10626</sup>

Es wurden außerdem Hinweise darauf gefunden, dass der Geschäftsführer der Cardsystems Middle East Oliver *Bellenhaus* – ehemals Geschäftsführer der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH, später Wirecard Processing – die Gründung des Drittpartners Al Alam maßgeblich steuerte.<sup>10627</sup>

Alle drei Drittpartner können also als mit dem Vorstand der Wirecard AG verbunden angesehen werden.

### (3) Vorgetäushtes Geschäft

Die zuletzt angeblich von den philippinischen Banken BPI und BDO ausgestellten Saldenbestätigungen für die vorgeblich im Dezember 2019 zum Treuhänder M. K. *Tolentino* transferierten Treuhandkonten wurden am 16. Juni 2020 von Verantwortlichen der Banken als „spurious“ („gefälscht“) identifiziert.<sup>10628</sup> Die Gelder sollen laut philippinischer Zentralbank nie in das dortige Bankensystem gelangt sein. Handover Letter der Treuhänder sollen nachträglich rückdatiert worden sein,<sup>10629</sup> um einen nahtlosen Übergang zu simulieren.<sup>10630</sup> Mark *Tolentino* gilt als Vertrauter der Familie des philippinischen Präsidenten Rodrigo *Duterte*. Dazu passt diese Telegram-Kommunikation Jan *Marsaleks* mit einer engen Mitarbeiterin vom 31. März 2019:

---

<sup>10620</sup> MAT A Wirecard – Kommunikationsdaten Jan Marsalek – Einzelmat muss noch vergeben werden.

<sup>10621</sup> MAT C Jaffé 06a Blatt 8 f.

<sup>10622</sup> MAT C Jaffé 06a Blatt 9 f.

<sup>10623</sup> MAT C Jaffé 06a Blatt 9 f.

<sup>10624</sup> Ebenda.

<sup>10625</sup> MAT C Jaffé 06a Blatt 10.

<sup>10626</sup> MAT C Jaffé 06a Blatt 15 f.

<sup>10627</sup> MAT C Jaffé 06a Blatt 9.

<sup>10628</sup> MAT C Jaffé 06a Blatt 12.

<sup>10629</sup> MAT C Jaffé 06a Blatt 14 f.

<sup>10630</sup> MAT C Jaffé 06a Blatt 12 f.

„Ich hatte am Freitag den Sohn von Duterte am Telefon, der mich beschimpft hat.

16:19

Wusste garnicht, dass der was mit PayEasy zu tun hat.“<sup>10631</sup>

Gemäß der Aussagen des Zeugen *Steinhoff* lassen sich maßgebliche übersandte Dokumente zum Nachweis des TPA-Geschäfts mit einfachen technischen Mitteln und einem aufmerksamen Blick als manipuliert identifizieren.

Teilweise wurden in mühevoller Kleinstarbeit Datensätze händisch gefälscht, die nach Analyse der Compliance jedoch verschiedene Auffälligkeiten aufweisen. Die Datensätze seien analog anderer realer Datensätze nachgebildet worden und würden statistisch nicht nachvollziehbare Ablaufdaten von Kreditkarten enthalten.

Innerhalb der Wirecard Gruppe war keinerlei Organisation vorgehalten worden, die ein echtes TPA-Geschäft abgebildet hätte. Es gab keine vorgesehenen Prozesse oder Muster, die eine Abwicklung ermöglicht hätte. Das Compliance-Team der Wirecard AG hat in den internen Datensätzen keinerlei Kommunikation mit den vermittelten Händlern identifizieren können und folglich keinen Fall belegen können, in denen Wirecard einen Kunden an einen Drittpartner vermittelte. In 2019 soll eine Umstellung von externen Prozessen auf eine eigene Software, die Elastic Engine, erfolgt sein. Die zuständigen IT-Mitarbeiter hatten trotz des zu erwartenden Umfangs einer solchen Datenmigration keine Kenntnis von zweier der Drittpartner und von PayEasy nur aus einem anderen Zusammenhang.<sup>10632</sup>

Weiter wird in Steinhoffs Bericht ausgeführt, dass die wenigen realen Transaktionen der Drittpartner aus Mitteln der Wirecard AG stammten und damit Kreislaufzahlungen darstellten.<sup>10633</sup> Diese Mittel wurden durch überhöhte M&A-Kaufpreise, strategische Darlehen, auf Konten vorgehaltene und nicht abgerufene M&A-Gelder oder Beratungsverträge ohne Gegenleistungen generiert und an die Drittpartner weitergegeben. Die darauffolgenden Rückzahlungen an die Wirecard AG etwa zur Tilgung von Darlehen oder als Provisionszahlungen sollten ein reales Geschäft simulieren. Beispielhaft sei eine Zahlung von einem Treuhandkonto bei der DBS Bank Ltd. genannt. Das Konto war für angeblich geplante M&A-Deals von der Wirecard AG mit 54 Mio. EUR ausgestattet worden. Die Deals kamen nicht zustande, stattdessen wurden 29 Mio. EUR an PayEasy transferiert, welche den Betrag an die Wirecard Technologies GmbH als simulierte TPA-Umsätze weiterleitete. Insgesamt seien verdächtige saldierte Mittelabflüsse in Höhe von über 500 Mio. EUR identifiziert worden. Bei weiteren Mittelabflüssen in dreistelliger Millionenhöhe sei der Verbleib bisher ungeklärt.

#### (4) Zwischenfazit

Aufgrund dieser erdrückenden Faktenlage ist davon auszugehen, dass das TPA-Geschäft niemals in signifikantem Maße existierte. Bemerkenswert ist, dass der langjährige Jahresabschlussprüfer EY nicht zu diesem eindeutigen Urteil gelangte oder Kreislaufzahlungen feststellen konnte. Jan *Marsalek* verantwortete als zuständiger Vorstand das Drittpartnergeschäft. Die Akteure zeigen eine Vielzahl von Verbindungen untereinander sowie zu Jan *Marsalek* und müssen daher als arbeitsteiliges Netzwerk verstanden werden. Der erhebliche Anteil des TPA-Geschäfts an Konzernumsatz und -gewinn verdeutlicht die besondere Bedeutung für das Aufrechterhalten des betrügerischen Systems der Wirecard AG. Die manipulierten Zahlen verhalfen der Gruppe über Jahre mit immer neuen Erfolgsmeldungen über fundamentale Kritik hinweg. Vor dem Hintergrund der Nicht-Existenz zeigt sich ein ernüchterndes Bild der realen Ertragslage der Wirecard AG, die vor dem angepassten Hintergrund tatsächlich seit 2017 spätestens Verluste erwirtschaftete.

#### bb) Project Ring

Das deutsche EY Audit Team hatte im Mai 2016 einen Whistleblower-Hinweis von einem indischen EY-Prüfer erhalten, der schwere Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Erwerb der Payment-Sparte der Great India Retail Group („GI Retail“) erhoben hatte.<sup>10634</sup> Im September 2016 wurde ein EY-Forensik-Team mit der Aufklärung durch die Wirecard AG beauftragt. Im März 2018 hat EY in einem Status Memorandum die Erkenntnisse zusammengefasst.

<sup>10631</sup> MAT A Wirecard-1.06.04 Blatt 6.

<sup>10632</sup> MAT C Jaffé 06a Blatt 17 f.

<sup>10633</sup> MAT C Jaffé 06a Blatt 18 f.

<sup>10634</sup> <https://www.ft.com/content/3b9afceb-aeab-4dc6-8a5e-b9bc0b16959d> (Stand: 04.06.21).

Das „Senior Management“ der Wirecard AG soll laut Hinweisgeber von dem Verkauf der GI Retail finanziell profitiert haben. Verkäufer war ein auf Mauritius registrierter Fonds „EMIF 1A“, dessen endgültig wirtschaftlich Berechtigter nach wie vor nicht eindeutig bestimmt werden konnte. Es gibt schwerwiegende Hinweise darauf, dass der Fonds dem Umfeld von Jan *Marsalek* und Henry *O’Sullivan* zugeordnet werden kann.<sup>10635</sup>

EMIF 1A hatte die Sparte GI Retail erst wenige Wochen vor dem Verkauf für 37 Mio. EUR erworben. Sechs Wochen später hat EMIF diese dann für über 300 Mio. EUR an die Wirecard AG weiterverkauft. Durch die künstliche Erhöhung des EBITDA der Wirecard AG wurden zudem nachträgliche Kaufpreiszahlungen (Earn-out-Zahlungen) unter dem Kaufvertrag ausgelöst.

Die EY-Untersuchung wurde auf Wunsch des Aufsichtsrats der Wirecard AG trotz des Hinweises, dass Teile des Senior Managements involviert seien, vom Vorstand beauftragt und letztlich ausgerechnet von Jan *Marsalek* verantwortet. Die Untersuchung wurde von zahlreichen Hindernissen begleitet, etwa wurden Prüfungshandlungen wie die Auswertung der Mails des namentlich Beschuldigten Head of Accounting Stephan *von Erffa* nicht genehmigt oder einzelne Auskünfte nur schleppend vorangetrieben. Im Frühjahr 2017 hat Jan *Marsalek* nach einigen internen Absprachen des Wirecard-Vorstands die Beendigung des Project Ring vom zuständigen EY-Partner gefordert<sup>10636</sup>, da keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten gewesen seien. Stattdessen wurde der Sachverhalt als Intrige eines raffgierigen EY-Prüfers in Indien dargestellt, die sich nicht bewahrheitet habe. Im Ergebnis verantwortete er damit gegenüber den EY-Forensikern die Untersuchung, die seine eigene Partizipation an überhöhten Zahlungen der Wirecard AG hätte feststellen können. Die unzureichende Kooperation mit EY FIDS kann daher als bewusste Behinderung verstanden werden. Der vorzeitige Abbruch der Untersuchung trotz signifikanter „red flags“ des EY FIDS-Teams beweist, welchen Einfluss und Rückhalt Jan *Marsalek* in der Führungsebene genoss und wie gering das Interesse des Vorstands an der Aufklärung von Vorwürfen letztlich war.

## cc) Sicherheitsrelevante Kontakte

Jan *Marsalek* unterhielt eine Vielzahl von Kontakten zu in- und ausländischen sicherheitsrelevanten Akteuren.

### (1) Libyen

Beispielhaft sei *Marsaleks* privates Engagement in Libyen genannt. Kilian *Kleinschmidt*, ein renommierter Experte mit Erfahrung im Migrationsmanagement, der auf Vermittlung von Wolfgang *Gattringer*, dem ehemaligen stellvertretenden Kabinettschef im österreichischen Bundesministerium für Inneres und Geschäftsführer der auf Sicherheitspolitik ausgerichteten Repuco Unternehmensberatung GmbH, von *Marsalek* mit einer Machbarkeitsstudie zu Entwicklungskonzepten in Libyen beauftragt wurde, berichtete, dass *Marsalek* wenig Interesse an den ausgearbeiteten Flüchtlingsprojekten hatte. Stattdessen plante *Marsalek* eine Grenzschutztruppe aus 15.000 bis 20.000 Milizionären in Libyen zu installieren, um angeblich Flüchtlingsströme an der südlichen Grenze aufzuhalten. Während dieses Treffens berichtete *Marsalek* davon, dass er kurz nach der Rückeroberung der syrischen Stadt Palmyra von den Truppen des IS vor Ort gewesen sei.

Und er hat dann eben da-von gesprochen, wie toll das war, mit den „Jungs“ da nach - Zitat Ende - Palmyra zu fliegen. Er muss dort mit Hubschraubern reingeflogen sein.<sup>10637</sup>

„Matthias Hauer (CDU/CSU): Okay. - Dass der Herr Marsalek mal in Palmyra gewesen sei?

-

Zeugin Sabine Heinzinger: Habe ich aus der Presse erfahren. Es gibt ein Foto, was Herr Marsalek mir geschickt hatte, was ihn in einer Umgebung zeigt, die darauf deutet, dass es dort entstanden ist, was ich

<sup>10635</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/30, S. 192; Vgl. Jan *Marsalek*’s behind-the-scenes role in Wirecard’s most contentious deal, Financial Times, 9.04.2021, <https://www.ft.com/content/a082c4fd-5626-43b8-b561-7b83e159a423>.

<sup>10636</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.100.

<sup>10637</sup> Stenografisches Protokoll 19/4 II, S. 4.

bekommen hatte in dem Zusammenhang - ich glaube auch, das Foto ging nicht nur an mich - mit der Information, dass er momentan schlechten Empfang hätte, was dann ziemlich deutlich belegt wurde durch dieses Foto.<sup>10638</sup>

Nach Ansicht *Kleinschmidts* handelte es sich bei den Begleitern *Marsaleks* möglicherweise um die Gruppe Wagner, ein privates russisches Sicherheits- und Militärunternehmen, das seinerzeit nicht nur in Syrien aktiv war, sondern auch in Libyen auf Seiten des General *Haftar* kämpfte. *Marsalek* habe bei diesem Treffen auch von seinem persönlichen Investment in drei libysche Zementfabriken im Osten des Landes erzählt.

Bei Gesprächen mit Wolfgang *Gattringer* in der Phase der Ausarbeitung sei dann auch der österreichische Brigadier Gustav *Gustenau* dazugestoßen, „der im Verteidigungsministerium Österreichs der stellvertretende Leiter der Direktion für Sicherheitspolitik und Verbindungspersonen des BMLV zum Sekretariat des Nationalen Sicherheitsrates“<sup>10639</sup> und Hauptgesellschafter der Greifnet GmbH ist. Gustav *Gustenau* habe eine Teilfinanzierung der Studie durch das Ministerium zugesagt. Nach mehreren Monaten der Konzeption sei schließlich überlegt worden, nach Libyen zu reisen, um vor Ort ein Bild der Lage zu gewinnen. In diesem Kontext sei dann auch Andrey *Chuprygin* von *Gustenau* und *Gattringer* als Vertrauensperson *Marsaleks* erwähnt worden. *Chuprygin* lehrt inzwischen an der Hochschule für Wirtschaft in Moskau, blickt auf eine lange Karriere im Dienst des russischen Militärs zurück und wird als hochrangiger Offizier der GRU, des russischen Militärgeheimdienstes, eingeschätzt.<sup>10640</sup> In Medienberichten bestätigte Andrey *Chuprygin* den Kontakt zu *Marsalek*, bestritt jedoch jede Verbindung zu Nachrichtendiensten.

Andrey Chuprygin, Kolonel, wie er immer genannt wurde, wurde mir auch erklärt, sei koordinierend für die russischen Interessen in Nordafrika, Libyen und dem Nahen Osten zuständig.<sup>10641</sup>

Aufgrund schleppender Zahlungen habe sich die Reise verzögert, weshalb *Kleinschmidt* ein weiteres persönliches Treffen mit *Marsalek* in der Prinzregentenstraße 61 in München anstrebte, an dem dann auch ein Mitarbeiter *Kleinschmidts*, Wolfgang *Gattringer* und Gustav *Gustenau* teilnahmen. Während dieses Treffens am 23. Februar 2018 sei im Rahmen des Termins im Smalltalk folgende Äußerung von *Marsalek* gefallen:

Ja, die neuen Bodycams, die sind ja - Zitat - „so geil“ und „Wir haben ja so geiles Videomaterial, aber das Dumme ist, das können wir ja nicht für die Werbung benutzen, weil die Jungs erschießen ja alle Gefangenen“.<sup>10642</sup>

Jan *Marsalek* stand demnach in einer Beziehung zu militärischer Ausrüstung und hatte Besitz angefertigter Videoaufzeichnungen, die aller Voraussicht nach Kriegsverbrechen wiedergaben.

Darüber hinaus stand Jan *Marsalek* in engem Kontakt zum ehemaligen Chef des libyschen Auslandsgeheimdienstes Rami *El-Obeidi*. Dieser habe als kundiger Partner vor Ort z. B. Investments ermöglicht. Es ist anzunehmen, dass Rami *El-Obeidi* auch von Jan *Marsalek* damit beauftragt wurde, britische Hedge-Fonds-Manager zu observieren. Dazu stellte er Presseberichten zufolge ein Team mit ehemaligen Soldaten aus Spezialeinheiten zusammen.

## (2) Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT)

Jan *Marsalek* hatte, wie sich aus verschiedenen Chatnachrichten und Zeugenaussagen ergibt, Kontakt zu aktiven und ehemaligen Mitarbeitern des österreichischen Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung („BVT“). Den ehemaligen Abteilungsleiter Martin *W.* lernte er 2015 auf einer Veranstaltung eines Ministeriums kennen.

Zeuge: Hessenthaler: Die Tochter vom Herrn Gartner war diejenige, die den Kontakt zwischen Schellenbacher und M. W., meines Wissens nach, herstellte.<sup>10643</sup>

<sup>10638</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 177.

<sup>10639</sup> Stenografisches Protokoll 19/4 II, S. 4.

<sup>10640</sup> Vgl. Das Doppelleben des Jan Marsalek, Capital, 17.07.2020, [https://www.capital.de/wirtschaft-politik/das-doppelleben-des-jan-marsalek?article\\_onepage=true](https://www.capital.de/wirtschaft-politik/das-doppelleben-des-jan-marsalek?article_onepage=true).

<sup>10641</sup> Stenografisches Protokoll 19/4 II, S. 5.

<sup>10642</sup> Stenografisches Protokoll 19/4 II, S. 5.

<sup>10643</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/29 I, S. 31.

Nachdem M. W. 2017 im Zuge der öffentlich diskutierten Missstände im BVT nach längerer Krankheit in den Ruhestand ausschied, suchte er die Nähe Jan *Marsaleks* und begann schließlich für *Marsalek* zu arbeiten, voraussichtlich für die Beteiligungsgesellschaft IMS Capital Partners GmbH.

Zeuge Bernd Schmidbauer: Und er hatte dann irgendwo gesehen natürlich, dass er auch wieder irgendwas machen muss, und hat dann den Versuch gestartet, mit seinem Landsmann darüber zu reden, und hat auch -

Matthias Hauer (CDU/CSU): Können Sie da immer den Namen dazusagen, wenn Sie jemanden ansprechen?

Zeuge Bernd Schmidbauer: - der *Marsalek* – mit dem gesprochen und ist da auch untergekommen. Aber ich sage ja: Das letzte Kapitel ist darüber nicht gesprochen. Da gibt es jetzt und wird es jetzt Prozesse geben. Ich hatte menschlich ein - -

Matthias Hauer (CDU/CSU): Was heißt denn: „Der ist da untergekommen“?

Zeuge Bernd Schmidbauer: Er hat ihn - - Er ist beschäftigt worden bei dieser Firma.<sup>10644</sup>

*W.* wurde im Januar 2021 in Österreich festgenommen. In darauffolgenden Zeugenvernehmungen sagte er aus, gemeinsam mit dem ehemaligen österreichischen BVT-Mitarbeiter Herrn *O.* arbeitsteilig Abfragen aus Datenbanken für die Zahlung von Geld durchgeführt zu haben. Außerdem organisierte *W.* gemeinsam mit dem ehemaligen FPÖ-Abgeordneten Thomas *Schellenbacher* für *Marsalek* einen Privatjet am 19. Juni 2020 von Bad Vöslau nach Minsk und verhalf *Marsalek* damit zu dessen Flucht.<sup>10645</sup> *W.* sei zudem auch mit Markus *Braun* länger bekannt gewesen. Im Zuge der Ermittlungen zur österreichischen Ibiza-Affäre wurden Chatprotokolle zwischen dem früheren FPÖ-Spitzenpolitiker Johann *Gudenus* und Florian *Stermann* ausgewertet, die nahelegen, dass Jan *Marsalek* vertrauliche Informationen des BVT an die Abgeordneten der FPÖ weitergab.<sup>10646</sup>

### (3) Kontakte zum ehemaligen Geheimdienstkoordinator der Bundesrepublik Deutschland

Am 18. November 2018 kam es zu einem Treffen zwischen Herrn *W.*, Jan *Marsalek* und dem ehemaligen deutschen Geheimdienstkoordinator Bernd *Schmidbauer*. *Schmidbauer* wurde nach eigenen Angaben von einem weiteren Kontakt auf die Notwendigkeit der Befassung mit *Marsalek* aufmerksam gemacht. *Marsalek* hatte zuvor gegenüber Investoren mit dem Besitz der Formel des Nervenkampfstoffes Nowitschok angegeben und dabei auch Dokumente gezeigt, die durch spezielle Erkennungsmerkmale Rückschlüsse auf deren Herkunft zuließen. Dieser Umstand sei laut *Schmidbauer* bereits seit Anfang 2018 presseöffentlich gewesen – aus diesem Zeitraum stammende Veröffentlichungen konnten durch den Untersuchungsausschuss allerdings nicht aufgefunden werden. *Marsaleks* Besitz dieser Dokumente sowie dessen Aktivitäten in Libyen seien bei dem nach einigen Anläufen zustande gekommenen Treffen thematisiert worden. *Marsalek* habe dabei den Eindruck erweckt, insbesondere etwa zu Fragen der Informationstechnik sehr gut informiert gewesen zu sein.

Zeuge Bernd Schmidbauer: Es war seine Welt, in der er lebte, und seine Bewertung. Er hat mit Sicherheit mit Firmen weltweit, sage ich mal, die technisch versiert waren bereits in modernster Technologie, im Bereich der Telekommunikation, also Mittel, die Nachrichtendienste durchaus bereits verwendet hatten - - Da war er sehr, sehr informiert, weil er - das weiß ich auch – Gespräche geführt hat mit Firmen und Konzernen, die nützlich waren.<sup>10647</sup>

<sup>10644</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/38 I, S. 73 f.

<sup>10645</sup> Vgl. <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-marsalek-schellenbacher-bvt-flucht-1.5183744> und <https://zack-zack.at/2021/01/23/schellenbacher-und-bvt-beamter-in-haft-sollen-marsalek-zur-flucht-verholfen-haben/> [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

<sup>10646</sup> <https://www.derstandard.de/story/2000118720674/wirecard-kollateralschaden-fuer-oesterreichs-russland-freunde> (Stand: 4.6.21).

<sup>10647</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/38 I, S. 69.

#### (4) Österreichisch-Russische Freundschaftsgesellschaft

Die Österreichisch-Russische Freundschaftsgesellschaft scheint eine hervorgehobene Rolle eingenommen zu haben. Eine Vielzahl einflussreicher Akteure, die an der einen oder anderen Stelle in Berührung zu Wirecard standen, pflegten Kontakte.

Zeuge Hessenthaler: Die Österreichisch-Russische Freundschaftsgesellschaft gilt als einerseits Einfallstor für russische Interessen, wie schon gesagt, andererseits aber auch als Meeting Point, wenn man so will, wenn man Interessen geschäftlicher Natur hat, die man in Russland ausführen will.<sup>10648</sup>

Zeuge Hessenthaler: Also, von meiner Perspektive aus - und wie gesagt, ich kann nur die österreichische Sicht annehmen oder für den österreichischen Part sprechen - würde ich die Österreichisch-Russische Freundschaftsgesellschaft als massiv relevant ansehen, weil sich dort sehr viele der handelnden Personen in irgendeiner Art und Weise wiederfinden: sowohl Gustenau als auch Marsalek als auch Braun als auch Rainer Seele - der OMV-Chef, der in Libyen Kurz begleitete - als auch diverse andere Politiker und Ex-Politiker und eben auch bekanntermaßen Gudenus und Florian Stermann, der Vorsitzende, der ja wohl von Marsalek gezahlt wurde bzw. dessen Reisekosten auch übernommen wurden.<sup>10649</sup>

#### (5) Reiseverhalten

Jan *Marsalek* verfügte über acht Pässe,<sup>10650</sup> darunter auch ein Diplomatenpass aus Usbekistan sowie ein Pass des Inselstaates Grenada für einen Nicht-Staatsangehörigen. Dokumenten eines Hinweisgebers zufolge gab es detaillierte Aufzeichnungen von russischen Grenztruppen über das Reiseverhalten Jan *Marsaleks*, der seinerzeit eine Vielzahl von Businessstrips nach Russland unternahm. Nachdem eine Ausreise von dort am 15. September 2017 laut den Dokumenten um einige Stunden verzögert wurde, folgten keine weiteren Aufzeichnungen.<sup>10651</sup>

#### (6) Deutsche Nachrichtendienste

Vertreter der deutschen Nachrichtendienste erklärten, bis zum Zusammenbruch des Unternehmens weder im Zusammenhang zu Wirecard noch zu Jan *Marsalek* relevante Informationen gesammelt zu haben. Es habe keinerlei Hinweise für eine Zuständigkeit gegeben, die nachrichtendienstliche Ermittlungen begründet hätten. Eine Zusammenarbeit mit deutschen Diensten habe es allein mit dem Unternehmen und lediglich in geringem und unauffälligem Umfang gegeben. Seit Sommer 2020 wurden von den zuständigen Sicherheitsbehörden Ermittlungen insbesondere im Hinblick auf den Aufenthaltsort von Jan *Marsalek* aufgenommen. Zum Schutz der Ergebnisse konnte über laufende Ermittlungen nicht ausgesagt werden.

#### (7) USA

Chatprotokollen und Mailverläufen zufolge gibt es Anhaltspunkte, dass Jan *Marsalek* zu verschiedenen Gelegenheiten Kontakt zum ehemaligen US Botschafter in Deutschland Richard *Grenell* hatte unter anderem am Rande der Münchener Sicherheitskonferenz. *Grenell* wurde später zum kommissarischen Direktor der US-Geheimdienste ernannt und bestritt nach Presseberichten jeden persönlichen Kontakt zu *Marsalek*.

Ein weiterer bemerkenswerter Austausch hat mit dem ehemaligen CIA-Agenten und späteren Politiker der Republikanischen Partei Gary *Berntsen* bereits im Frühjahr 2016 stattgefunden. Schnittstelle zwischen *Berntsen* und *Marsalek* war dem Mailverkehr zufolge Hamid „Ray“ *Akhavan*, der in den USA jüngst wegen Bankenbetrugs verurteilt wurde. In den Mails zwischen *Marsalek*, *Akhavan*, *Berntsen* und einem weiteren ehemaligen Botschafter wurde die Verlegung der österreichischen Botschaft in Israel nach Jerusalem diskutiert. Auch *Berntsen* stritt jeden Austausch ab.

Marsaleks Assistentin Sabine *Heinzinger* erklärte gegenüber dem Ausschuss, dass die Sorge vor Strafverfolgung dazu führte, dass Marsalek nie in die USA reiste. Dass ein deutscher Dax-Vorstand aufgrund der bekanntermaßen konsequenten Strafverfolgung der US-Behörden nicht in die USA reisen wollte und dies bei Beteiligten nicht als extrem ernstzunehmendes Warnsignal verstanden wurde, zeigt, wie gering der moralische Anspruch im Umfeld des Dax-Unternehmens Wirecard war.

<sup>10648</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/29 I, S. 30.

<sup>10649</sup> Hessenthaler, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/29 I, S. 17.

<sup>10650</sup> <https://www.capital.de/wirtschaft-politik/marsalek-nutzte-noch-mehr-reisepaesse-als-bekannt> [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

<sup>10651</sup> <https://www.capital.de/wirtschaft-politik/marsalek-nutzte-noch-mehr-reisepaesse-als-bekannt> (Stand: 4.6.21).

Dr. Florian Toncar (FDP): Aha, okay. - Wenn wir auch noch mal über die Reisetätigkeit von Herrn Marsalek sprechen: War er nach Ihrer Kenntnis jemals in den USA?

Zeugin Sabine Heininger: Nein.

Dr. Florian Toncar (FDP): Hat er mal über USA gesprochen, warum er dahin geht oder auch nicht hinget vielleicht?

Zeugin Sabine Heininger: Es hieß immer - und das ist ja, glaube ich, mittlerweile auch bekannt -, dass er explizit nicht nach USA reist aufgrund der Glücksspielvergangenheit der Firma und somit USA einfach keins seiner Reiseziele war, um da entsprechend bei der Einreise Schwierigkeiten zu vermeiden.

Dr. Florian Toncar (FDP): Das hat er auch mal so thematisiert. Zeugin Sabine Heininger: Ich habe irgendwann mal nachgefragt, weil es Thema war und weil ja auch Vorstandskollegen sehr wohl nach USA gereist sind und ich mich halt auch gewundert hatte. Und deswegen kam die Erklärung, ja.<sup>10652</sup>

## (8) Private sicherheitsrelevante Akteure

Neben *Marsaleks* Beauftragung von Rami *El-Obeidi* zur Observierung unliebsamer Kritiker, wird dem Ex-COO durch *Dan McCrum* auch vorgeworfen, Detektive auf Journalisten angesetzt zu haben. Es konnten noch weitere Kontakte zu privaten Intelligence Services, die sich mit Expertise aus Nachrichtendiensten rühmen, identifiziert werden, so etwa zur Firma Arcanum Global.

Vermutungen und Chat-Verläufe mit einer vertrauten Mitarbeiterin legen nahe, dass *Marsalek* Gesellschaftsanteile an dem Messenger-Dienst Telegram gehalten hat. Chatprotokolle sollen von ihm gelöscht worden sein. Über Telegram wurde nicht nur ein bedeutender Anteil der unternehmensinternen Kommunikation abgewickelt, *Marsalek* unterhielt sich darüber auch mit seinen Partnern – insbesondere auch nach seiner Flucht. Eine Rekonstruktion der Nachrichten sollte daher mit oberster Priorität angestrebt werden.

*W.* hat in seinen Vernehmungen in Österreich angegeben, dass *Marsalek* und Nicolaus von *Rintelen* ein persönliches und geschäftliches Näheverhältnis hätten. Von *Rintelen* ist Hauptgesellschafter der Virtual Solution AG, die BSI zertifizierte Sicherheitslösungen für Mobilkommunikation unterhält, welche auch von Ministern und der Bundeskanzlerin genutzt wird.<sup>10653</sup>

Des Weiteren liegen Hinweise vor, dass der Wirecard-Konzern mit privaten Militärunternehmen Scheingeschäfte einging. So bestellte beispielsweise die RSB Holdings Limited in Dubai, ein Tochterunternehmen des privaten in Russland angesiedelten Militärunternehmens RSB-Group, im Dezember 2017 für 1,6 Mio. EUR eine Software-Lizenz bei Wirecard, mutmaßlich für eine Plattform für Prepaid-Kreditkarten.<sup>10654</sup>

## (9) Zwischenfazit

Auf Grundlage der überlieferten Beweismaterialien und Zeugenaussagen konnte eine Zusammenarbeit von ausländischen Nachrichtendiensten und Jan *Marsalek* nicht gänzlich zweifelsfrei festgestellt werden. Offiziell wurde eine solche Nähe sowohl von Österreich als auch von Russland bestritten. Gleichwohl existiert eine Vielzahl von Indizien, welche die Annahme eines Näheverhältnisses teilweise zu ehemaligen hochrangigen Akteuren ausländischer Sicherheitskreise zulassen.

Hinweisen zufolge wird Jan *Marsalek* in der Nähe Moskaus vermutet.<sup>10655</sup>

## dd) Kontakte in die Politik

Jan *Marsalek* verbanden enge Beziehungen zur österreichischen FPÖ sowie zur ÖVP. Der Zeuge *Hessenthaler* berichtete dazu Folgendes.

<sup>10652</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46 der 46. Sitzung am 8. Mai, S. 184.

<sup>10653</sup> Vgl. <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/digital-diagnostics-nach-investment-debakel-schnelltest-start-up-digid-stellt-sich-neu-auf/26731264.html?ticket=ST-10152746-5bmYnQdprZBb7Aq79dU9-ap1> [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

<sup>10654</sup> Vgl. <https://www.stern.de/politik/deutschland/im-bnd-glaubte-man-schon-2020--dass-jan-marsalek-in-russland-ist-30383612.html> [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

<sup>10655</sup> <https://www.tagesschau.de/investigativ/report-muenchen/wirecard-marsalek-101.html> [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

Nicht wirklich viel mehr, als was Sie schon gesagt haben: dass er umtriebig ist und offenbar von den Russen sehr geschätzt wird - aber mehr kann ich Ihnen auch dazu nicht sagen - und dass er eine sehr enge Anbindung an den rechten Rand der FPÖ offenbar pflegt.<sup>10656</sup>

Neben den bereits unter 0. genannten Beteiligten hat es auf Einladung der Botschaft in Moskau am 30. Mai 2017 auch einen Austausch mit dem ehemaligen Innenminister und amtierenden Nationalratspräsidenten Österreichs Wolfgang *Sobotka* gegeben.<sup>10657</sup> Dokumente legen nahe, dass es darüber hinaus auf Einladung der Österreichisch-Russischen Freundschaftsgesellschaft ein weiteres Abendessen am 29. Mai 2017 mit *Sobotka* im Restaurant Boris Godunov gab, das bisher im Rahmen der österreichischen Aufklärungsarbeit verschwiegen wurde. *Sobotka* bestritt einen persönlichen Austausch mit *Marsalek*.<sup>10658</sup>

*Marsalek* hatte enge Kontakte zur Felix-Somary-Stiftung.<sup>10659</sup> Vorsitzender der Stiftung ist Michael *D.*, der für die CSU im Münchener Stadtrat sitzt und ein Büro in der von *Marsalek* angemieteten Villa in der Prinzregentenstraße 61 in München gehabt haben soll. Die Stiftung war unter anderem Veranstalterin eines illustren Abendessens im April 2017 im Restaurant Käfer zu Ehren des ehemaligen französischen Präsidenten Nicholas *Sarkozy*. An diesem Dinner nahmen neben *Sarkozy* etwa auch Edmund *Stoiber*, der ehemalige österreichische Bundeskanzler Wolfgang *Schüssel*, Karel *Schwarzenberg*, Gustav *Gustenau* sowie der ehemalige militärpolitische Berater der Bundeskanzlerin Erich *Vad* teil.<sup>10660</sup>

In den Unterlagen<sup>10661</sup> befindet sich ein Mailaustausch aus Januar 2016 zwischen Pierre *Regent*, dem diplomatischen Berater *Sarkozys* und Jan *Marsalek*. Darin verabreden sich die beiden zum Gespräch, außerdem stellt *Marsalek* den Kontakt zu Michael *D.* zur Koordinierung eines geplanten Events her. Pierre *Regent* tritt darin als Vertreter des Büros *Sarkozys* auf. Der Zeuge Stephan von *Erffa* berichtete von einer Einladung *Sarkozys*.

Zeuge Stephan von *Erffa*: - ist mir jetzt also wissentlich nicht über den Weg gelaufen. Ich habe mal eine Einladung vom Herrn *Sarkozy* auf dem Schreibtisch von Herrn *Marsalek* gesehen. Aber - - Also, Kosten sind - - Also, irgendwelche Ausgaben sind mir - -

Fabio De Masi (DIE LINKE): Okay. Können Sie - - Was da auf Ihrem Schreibtisch lag mit Herrn *Sarkozy*: Können Sie da noch mal ein paar Details beisteuern?

Zeuge Stephan von *Erffa*: Ich weiß nicht, irgendein Dinner, ich glaube, noch als er Präsident war. Aber war nur eine -<sup>10662</sup>

Die persönliche Wirecard-Assistentin von *Marsalek* war auch in die Buchung eines Hotelzimmers für *D.* involviert, sodass auch Berührungspunkte zur Wirecard AG bestanden.<sup>10663</sup>

*Marsalek* stellte 2014 ferner den Kontakt zwischen *D.* und Wolfgang *Gattringer* her. Bei dieser Gelegenheit beschrieb *Marsalek D.* als „Herz und die Seele der Somary Stiftung“<sup>10664</sup>.

Bemerkenswert ist eine Mail-Kommunikation zwischen Burkhard *Ley* und Jan *Marsalek* in Bezug auf Edmund *Stoiber*, der an dem von der Felix-Somary-Stiftung veranstalteten Dinner mit *Sarkozy* teilnahm.

Von: *Ley, Burkhard*

Gesendet: Mittwoch, 21. Mai 2014 17:39

<sup>10656</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/29 I, S. 36.

<sup>10657</sup> Vgl. <https://zackzack.at/2020/12/17/sobotkas-fluechtiger-sitznachbar-sobotka-wirecard-marsalek/> [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

<sup>10658</sup> <https://zackzack.at/2021/04/12/weiteres-sobotka-marsalek-treffen-in-moskau-innenminister-verweigert-antworten/> [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

<sup>10659</sup> [https://www.focus.de/magazin/archiv/staatsaffaere-das-geheime-netzwerk-des-jan-m\\_id\\_12292524.html](https://www.focus.de/magazin/archiv/staatsaffaere-das-geheime-netzwerk-des-jan-m_id_12292524.html) [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

<sup>10660</sup> [https://www.focus.de/magazin/archiv/staatsaffaere-das-geheime-netzwerk-des-jan-m\\_id\\_12292524.html](https://www.focus.de/magazin/archiv/staatsaffaere-das-geheime-netzwerk-des-jan-m_id_12292524.html) [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

<sup>10661</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.94; MAT A Wirecard-1.03 EM.95; MAT A Wirecard-1.03 EM.96.

<sup>10662</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/30, S. 81.

<sup>10663</sup> MAT A Wirecard-1.08 EM.05.

<sup>10664</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.88 Blatt 1.

An: Marsalek, Jan

Betreff: Re: Russland

Kategorien: Interne Teilnehmer

Hole dazu kurzfristig, wahrscheinlich morgen Mittag, sachkundige Meinung ein

Von meinem iPhone gesendet

Am 21.05.2014 um 17:29 schrieb "Marsalek, Jan" <jan.marsalek@wirecard.com>:

Mir wurde von deutscher Seite geraten aktuell mit Schröder vorsichtig zu sein.

Werde mich jetzt diesbezüglich voraussichtlich mit Stoiber treffen. Ist ähnlich gut vernetzt in Russland.

VG, Jan<sup>10665</sup>

*Marsalek* hat sich nach Aussage des Zeugen *Hessenthaler* gegenüber dem ehemaligen österreichischen Innenminister *Kickl* hinsichtlich einer Zusammenarbeit für die Restrukturierung des BVT für den ehemaligen deutschen CDU-Geheimdienstkoordinator Klaus-Dieter *Fritsche* verwandt. Klaus-Dieter *Fritsche* hat diese Darstellung bestritten und stattdessen darauf verwiesen, dass er vom BMI mit weiteren Nominierten vorgeschlagen wurde. Ob insofern die Auswahl zwischen den Bewerbern von *Marsalek* beeinflusst wurde oder ob es überhaupt eine Einflussnahme gab, konnte nicht aufgeklärt werden.

Zeuge *Hessenthaler*: *Fritsche* wurde protegiert von *Marsalek* gegenüber dem Innenminister *Kickl*, soweit mir mitgeteilt wurde.<sup>10666</sup>

## ee) Kontakte in kriminelle Netzwerke

*Marsalek*s Netzwerk umfasste eine Vielzahl von Akteuren, denen kriminelle Handlungen vorgeworfen werden, andere wurden bereits von Gerichten zu Haftstrafen verurteilt.

Hervorzuheben ist etwa Hamid „Ray“ *Akhavan*, der von einem New Yorker Gericht wegen Bankenbetrugs schuldig gesprochen wurde. *Akhavan*, der teilweise auch als „Porno-Baron“ bezeichnet wird, und sein Komplize *Ruben Weigand* hatten offenbar Zahlungen für (legale) Cannabisprodukte im Wert von 150 Mio. USD auf andere Geschäftszwecke umcodiert und die Herkunft der Gelder damit verschleiert – ein Vorgehen, das seinerzeit auch *Bluetool Ltd.* verwendet hatte, um Zahlungen aus dem Glücksspielbereich als Floristikumsätze über die *Wirecard Bank AG* abzuwickeln.

*Akhavan* und *Marsalek* pflegten einen intimen Umgang, nannten einander „Love“ und „Darling“ in Mails. Chat-Protokolle, die dem New Yorker Gericht von einem Kronzeugen zur Verfügung gestellt wurden, belegen an verschiedenen Stellen die Involvierung *Marsalek*s in die Planung des Betrugs.<sup>10667</sup> Der Kronzeuge bestätigte dies.

Laut Zeugin *Fahmi Quadir* hatte *Akhavan* eine zentrale Rolle bei der für ihre Kontakte zu russischen Oligarchen berüchtigten *Federal Bank of the Middle East* („*FBME*“) gespielt, die wiederholt im Verdacht stand, Finanzgeschäfte für organisierte Kriminalität und Terrorvereinigungen durchzuführen:

Zeugen *Fahmi Quadir*: Aber im Kern, und da können Sie die Fälle im Zusammenhang mit der *FBME* und auch das, was das US-Justizministerium herausgebracht hat, überprüfen, stammte über 50 % des Geldes, das die *FBME* durchlief, von russischen Oligarchen – Sie wissen schon, Geldwäsche. Und es waren die Manager, die *Wirecard* von der *FBME* anheuerte, die dann Manager bei *Wirecard* waren, und *Ray Akhavan*,

<sup>10665</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.98 Blatt 1.

<sup>10666</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/29 I, S. 31.

<sup>10667</sup> <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-skandal-geheime-chats-absurde-deals-inside-wirecard-a-00000000-0002-0001-0000-000175196777> [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

der eine zentrale Rolle bei der FBME spielte, dessen Name in - - auftaucht, vielleicht einer der meistgenannten Namen in den jüngsten FinCEN-Files, bei denen Berichte über verdächtige Aktivitäten aus der US-Behörde FinCEN geleakt wurden und in denen Ray Akhavan und seine Kumpanen ständig vorkommen. Sie haben haargenau das Gleiche getan. Nach unseren Erkenntnissen reicht die Beziehung zwischen Herrn Akhavan und Herrn Marsalek bis ins Jahr 2008 zurück. Sie lernten, wie es funktioniert, wurden aggressiver und wiederholten alles bei Wirecard.<sup>10668</sup>

Die ehemalige persönliche Assistentin *Marsaleks* bestätigte in Ihrer Aussage Gerüchte über Bargeldübergaben in erheblicher Höhe in Plastiktüten. Beträge von 200.000 bis 300.000 EUR wurden ihr in der konzerninternen Wirecard Bank auf Anweisung Marsaleks überreicht.

Dr. Florian Toncar (FDP): Okay. - Wenn ich noch mal zurückspringen darf zum Bargeld: Ist Ihnen bekannt, für welchen Kunden Herr Marsalek oder die Frau Häuser-Axtner das in Empfang genommen hat?

Zeugin Sabine Heinzinger: Also, ich glaube mich zu erinnern, aber ich kann es nicht hundertprozentig sagen, dass einer der Kunden Ray war, besagter Ray Akhavan, der eben Kunde direkt aus dem Bereich von der Frau Häuser-Axtner war. Für den zweiten Kunden weiß ich es nicht.<sup>10669</sup>

Zu *Marsaleks* Kontakten gehörte auch der ukrainische Oligarch Dmytro *Firtasch*, der sich in Österreich gegen ein Auslieferungersuchen der USA wehrt. Ihm werden Bestechung und die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung vorgeworfen, auch Spanien hat wegen des Verdachts auf Geldwäsche einen Haftbefehl erlassen. Trotz dieser Umstände und gegen den Widerstand des Geldwäschebeauftragten der Wirecard Bank veranlasste *Marsalek*, der formell in der Wirecard Bank AG keinerlei Funktion besaß, 2019 die Eröffnung von Konten für *Firtasch*, nachdem dessen bisherige Bank die Geschäftsbeziehungen gekündigt hatte. Dieser Vorgang reiht sich in eine Reihe von bankinternen Entscheidungen wie die Vergabe von Krediten ein, auf die *Marsalek* ohne jedwede Kompetenz Einfluss nahm, um seine Partner zu begünstigen.

#### ff) Flucht

Bemerkenswert ist auch die Flucht *Marsaleks* am 19. Juni 2020. *Marsalek* war am 18. Juni 2020 freigestellt worden, die Staatsanwaltschaft München I hatte bereits am 16. Juni 2020 den Hinweis erhalten, die Treuhandbestätigungen seien gefälscht. Die BaFin stellte am 18. Juni 2020 Anzeige gegen u. a. *Marsalek* wegen Bilanzfälschung und Marktmanipulation. Trotz diverser Anhaltspunkte für einen bandenmäßigen Betrug und eine Marktmanipulation erkannte die Staatsanwaltschaft München I zunächst nur einen Tatverdacht nach § 331 HGB wegen der Veröffentlichung unrichtiger Bilanzkennzahlen und berichtete dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz, dass sie aufgrund des niedrigen Strafrahmens des § 331 HGB derzeit keine Haftbefehle plane. In der Folge wurde *Marsalek* bis zu seiner Flucht nicht einmal aufgefordert, vorstellig zu werden. Die Oberstaatsanwältin und Zeugin *Bäumler-Hösl* erklärte dazu, *Marsalek* wäre zum Zeitpunkt, an dem eine Vorladung eingetroffen wäre, ja bereits ausgereist, weshalb eine Vorladung nichts geändert hätte. Diese Erklärung ist aus ex-ante Sicht nicht überzeugend.

Zeugin Hildegard Bäumler-Hösl: Wir laden Zeugen. Wir schicken das raus, stellen das zu mit eingeschriebenem Brief.

Fabio De Masi (DIE LINKE.): Okay, und haben Sie das gemacht oder nicht?

Zeugin Hildegard Bäumler-Hösl: Nein.

Fabio De Masi (DIE LINKE.): Sehen Sie. Keine weiteren Fragen.

Vorsitzender Kay Gottschalk: Dann ist als nächstes

--

<sup>10668</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/28 II DE, S. 57.

<sup>10669</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 183.

Zeugin Hildegard Bäumler-Hösl: Ich glaube nicht, dass das irgendetwas gebracht hätte, weil dieser Brief hätte ihn nicht mehr erreicht.<sup>10670</sup>

Nach seiner Flucht nahm der Rechtsbeistand Marsaleks, RA Frank *Eckstein*, Kontakt zur Staatsanwaltschaft München I auf und informierte die Strafverfolger, dass *Marsalek* auf die Philippinen gereist sei, um die zur Nichterteilung des Testats führenden Missstände eigenständig aufzuklären. *Marsalek* werde Ende Juni zu einer Zeugeneinvernahme zurückkehren. Die Staatsanwaltschaft stellte im Vertrauen auf diese Aussage zunächst keinen internationalen Haftbefehl aus, sondern wartete mit diesem Schritt bis zum Verstreichen des vereinbarten Termins mit *Marsalek* Ende Juni. *Marsalek* kehrte einigermassen erwartungsgemäß nicht nach München zurück. Erst danach wurde der Prozess zum Erlass eines internationalen Haftbefehls gestartet.

#### d) Weiteres Management

Neben dem prominenten Führungsduo *Braun* und *Marsalek* sehen sich auch weitere Senior- und Topmanager der Wirecard AG dem Verdacht ausgesetzt, an den illegalen Geschäften partizipiert oder diese unterstützt zu haben.

Hervorzuheben ist insbesondere die Rolle von Burkhard *Ley*, der bis Ende 2017 CFO der Wirecard AG war und danach als Berater des Vorstands weiterhin für das Unternehmen tätig war.

Burkhard *Ley* pflegte und knüpfte auch nach seiner Zeit als Vorstand die wesentlichen Beziehungen zu politischen Funktionsträgern, Kontaktpersonen in die Politik und weiteren wichtigen Lobbykontakten - auch im internationalen Kontext. In China etwa führte er gemeinsam mit Georg *von Waldenfels* und unter Zuhilfenahme der Dienste von Karl-Theodor *zu Guttenbergs* Unternehmen Spitzberg Partners zahlreiche Gespräche mit Partnern, Zielgesellschaften und politischen Akteuren wie der deutschen Botschaft.<sup>10671</sup> Er traf sich regelmäßig mit Analysten und Investoren, galt als bestens vernetzt. Zahlreiche Sachverhalte wie der Unternehmenserwerb in Indien hinter Project Ring fallen in seine Zeit als Vorstand. *Ley* setzte sich gemeinsam mit *Marsalek* für Darlehensvergaben ein, die heute wegen des Vorwurfs der Veruntreuung im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen. Bemerkenswert ist auch sein Einsatz bei der Übernahme von Heckler & Koch durch den Wirecard-Großinvestor Nicholas *Walewski*, der teilweise über *Ley*s Wirecard-Mailadresse abgewickelt wurde.<sup>10672</sup> Zeugen sagten aus, dass er auch nach seinem Ausscheiden noch Einfluss auf Ressortentscheidungen gehabt haben soll.

Zeuge Rainer Wexler: Im Nachhinein würde ich sagen, dass er bewusst ausgeschieden ist aus dem Vorstand. Und für mich war immer klar, dass - - rein persönlich habe ich den Herrn von Knoop nicht als CFO gesehen und dass im Hintergrund der Herr *Ley* immer noch die Fäden spinnt.<sup>10673</sup>

Zeugin Sandra Schuster: Man muss aber wirklich sagen, als der Herr von Knoop dann kam, ist er rausgefallen. Es kam immer nur Herr *Ley* als Berater, aber der Herr von Knoop, der kam mir vor wie nur so ein Stellvertreter, der auf seinem Platz sitzt, aber er wurde nicht mehr so oft gefragt oder eingeladen.<sup>10674</sup>

Stephan *von Erffa* hatte als Head of Accounting tiefgehenden Einblick in die Bilanzen des Unternehmens. Nach Zeugenaussagen gehörte er zum inneren Kreis gemeinsam mit *Marsalek*, *Braun* und *Ley*. Im Whistleblower-Vorwurf des indischen EY-Prüfers, der zu Project Ring führte, wurde einzig *von Erffa* namentlich beschuldigt. Er bestritt jede persönliche Bereicherung. Stephan *von Erffa* arbeitete über Jahre eng mit den Jahresabschlussprüfern von EY zusammen. Auch die Beantwortung von Fragen der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR e.V.) lag bei ihm. Es zeigte sich, dass *von Erffa* die Fragen mit Unterstützung von EY bearbeitete. Es gelang *von Erffa* das Interesse der DPR-Prüfer mit allgemeinen Erklärungen und ausschweifenden Ausführungen zu befriedigen. Auch die Zusammenarbeit mit dem Jahresabschlussprüfer EY

<sup>10670</sup> Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/20 III, S. 14.

<sup>10671</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.86; MAT A Wirecard-1.03 EM.89; MAT A Wirecard-1.03 EM.90; MAT A Wirecard 1.03 EM.67; MAT A Wirecard 3.02 EM.01; MAT A Wirecard 3.02 EM.05.

<sup>10672</sup> <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/waffenhersteller-wie-wirecards-ex-finanzvorstand-bei-der-uebernahme-von-heckler-und-koch-half/26927590.html> (Stand: 4.6.21).

<sup>10673</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, S. 23.

<sup>10674</sup> Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/34 III, S. 21 f.

verlief nach den im Untersuchungsausschuss gewonnenen Erkenntnissen über Jahre zu Gunsten der Wirecard AG.

Anhand der Beweismaterialien und Zeugenaussagen ist darüber hinaus erkennbar, dass ein überschaubarer Kreis von Wirecard-Managern und -Vertrauten in den Unternehmensbereichen zusammenarbeitete, die jetzt im Zentrum der Vorwürfe rund um die Veruntreuung von Geldern und dem Vortäuschen des TPA-Geschäfts stehen. Dieser Kreis umfasst neben weiteren die Eheleute Brigitte und Carlos *Häusner-Axtner*, Rajaratnam *Shanmugaratnam*, Oliver *Bellenhaus*, Christopher *Bauer* und James Henry *O'Sullivan*. Eine Aufarbeitung der individuellen Beiträge dieser Beteiligten konnte aufgrund des Umfangs der Arbeit des Untersuchungsausschusses nicht vorgenommen werden und obliegt damit den jeweils zuständigen Behörden und Gerichten. Dazu zählt auch das Verhalten der weiteren Vorstände Susanne *Steidl*, die als CPO Einblick in die Produkte und die über die Systeme abgewickelten Buchungen hatte, und CFO Alexander *von Knoop*, der darüber hinaus auch Vorstand der Wirecard Bank AG war und somit umfassende Übersicht über die Finanzen der Gesellschaften hatte. Wie der Insolvenzverwalter *Jaffé* berichtete, hat Alexander *von Knoop* im März 2020 noch den Weg für ein Darlehen in Höhe von 100 Mio. EUR an OCAP freigemacht, obwohl ihm berichtet worden war, dass es sich hierbei um die letzte Liquidität im Unternehmen handelte.<sup>10675</sup>

Nach hiesiger Sicht ist einer sogenannten „Einzeltätertheorie“ im Hinblick auf den Flüchtigen Jan *Marsalek* auf Basis der bisher ausgewerteten Akten und der einvernommenen Zeugen zu widersprechen. Stattdessen zeichnet sich das Bild einer arbeitsteiligen Involvierung verschiedener Manager und anderer Beteiligter, die über Jahre ein System aufbauten, um Gelder aus dem Konzern zu veruntreuen. Bisher weitestgehend ungeklärt ist die indizierte Verstrickung in globale Geldwäscheaktivitäten. Berichte aus dem Zeitraum vor Beginn des Untersuchungszeitraums und an den Ausschuss herangetragene Hinweise legen nahe, dass kriminelle Handlungen bereits seit längerem durchgeführt wurden. Es finden sich Hinweise, dass ehemalige Wirecard-Manager mit ähnlichen Geschäftsmodellen neue Gesellschaften gründeten, die teilweise bis heute operieren. Vereinzelt finden sich auch Hinweise darauf, dass diese neuen Gesellschaften und damit die ehemaligen Manager noch geschäftliche Beziehungen zur Wirecard AG oder dem neuen Vorstand unterhielten.<sup>10676</sup>

### 3. Aufsichtsräte

Der Aufsichtsrat der Wirecard AG verfügte zu Beginn des Untersuchungszeitraums über das gesetzlich vorgeschrieben Mindestquorum von drei Personen bestehend aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden Wulf *Matthias*, dem Stellvertreter Alfons *Henseler* sowie Stefan *Klestil*. Diese Besetzung bestand seit 2008. Wulf *Matthias* legte im Januar 2020 den Aufsichtsratsvorsitz nieder, verblieb aber als ordentliches Mitglied im Gremium. Die drei Herren waren zeitgleich auch alleinige Aufsichtsräte der Wirecard Bank AG. Wulf *Matthias* und Stefan *Klestil* gehörten dem Aufsichtsrat der Wirecard AG bis zur Insolvenz an. Alfons *Henseler* ist im Juni 2019 aus dem Aufsichtsrat der Wirecard AG ausgeschieden, Stefan *Klestil* übernahm in der Folge die Rolle des stellvertretenden Vorsitzenden.

Im Sommer 2016 wurde das Gremium um die Aufsichtsrätinnen Vuyiswa *M'Cwabeni* und Tina *Kleingarn* erweitert, im Juli 2018 stieß Susana *Quintana-Plaza* dazu, bevor im Sommer 2019 auch der spätere Aufsichtsratsvorsitzende Thomas *Eichelmann* bestellt wurde, sodass der Aufsichtsrat seit diesem Zeitpunkt sechs Mitglieder umfasste, nachdem Tina *Kleingarn* im Dezember 2017 ihr Amt niedergelegt hatte. Auch Frau *Quintana-Plaza* legte ihr Amt im April 2020 nieder und sollte durch Frau Hauke *Stars* ersetzt werden, wozu es jedoch nicht mehr kam. Während also *Matthias*, *Henseler* und *Klestil* dem Gremium über zehn Jahre in leitender Position angehörten, legten zwei der neuen Aufsichtsrätinnen ihr Amt zügig wieder nieder.

Frau *Kleingarn* sagte im Ausschuss über die Gründe ihres Ausscheidens und die Zusammenarbeit im Aufsichtsrat aus und stellte ihr damaliges Rücktrittsschreiben zur Verfügung. Sie berichtete von häufigen sehr kurzfristig herbeigeführten Entscheidungen des Aufsichtsrates. Die Bestellung des neuen CFO *von Knoop* sei etwa nach der Ad-hoc-pflichtigen und im Vorfeld nicht kommunizierten endgültigen Entscheidung Burkhard *Ley*s als Vorstand auszuschneiden aus Angst vor negativen Kapitalmarktreaktionen überhastet getroffen

<sup>10675</sup> MAT C Jaffé.03 Blatt 1.

<sup>10676</sup> Vgl. statt vieler: „Was treiben Wirecards Partner in Dubai? Eine Spurensuche“, WirtschaftsWoche, 13.12.2019, <https://www.wiwo.de/my/unternehmen/dienstleister/tausend-und-ein-zweifel-die-verschwundenen-millionen/25325780-3.html?ticket=ST-8170322-G41igsHptPLDHcWFEoIV-ap5> [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

worden. Andere Bewerber seien auch auf Drängen des Vorstands nicht berücksichtigt worden.<sup>10677</sup> Nach ihrer Ansicht verfügte von Knoop nicht über die notwendigen Qualifikationen im Controlling, Rechnungswesen und M&A-Geschäft, außerdem habe ihm die Kapitalmarktexpertise gefehlt.

Im Hinblick auf die Jahresabschlussprüfungen berichtete sie von verspäteten Zulieferungen, die mit unangemessen kurzem Vorlauf vorgelegt wurden. *Kleingarn* zeigte sich nachhaltig irritiert, dass ein uneingeschränktes Testat für das Geschäftsjahr 2016 offenbar erst in letzter Minute erteilt worden sei, obwohl bereits im Vorjahr ein solches nur knapp erreicht worden sei. Auch seien vorbereitende Unterlagen für die Entscheidung über Bürgschaften zu Gunsten strategischer Darlehensnehmer in ihrem Umfang unüblich schlank gewesen. Wesentliche Informationen seien erst auf Nachfrage und mit weiterer Verzögerung zu erlangen gewesen. Nach ihrer Aussage hätten die internen Prozesse nicht mit dem Wachstum des Unternehmens mithalten können, genau wie die Corporate-Governance-Strukturen.

In ihrem Schreiben betont sie die Doppelrolle *Brauns* als CEO und Großaktionär, der das Unternehmen einem alleinigen Eigentümer gleichend geführt habe.<sup>10678</sup> Es sei dem Aufsichtsrat nicht gelungen wesentliche Entscheidungen, wie den Prozess der Bestellung des Vorstandsvorsitzenden, für sich zu beanspruchen; stattdessen sei dem Gremium das Heft des Handelns entzogen worden.

Wörtlich heißt es abschließend in Ihrem Brief:

Ich erachte den Weg, auf dem sich das Unternehmen befindet, als riskant. Es mangelt an geordneten und angemessenen Kontroll- und Steuerungsstrukturen. Anregungen, solche Strukturen zu schaffen, werden unzureichend umgesetzt. Im Gefüge zwischen Vorstand und Aufsichtsrat gibt es keine ausreichenden Checks and Balances.<sup>10679</sup>

Thomas *Eichelmann* wurde im Sommer 2019 als Aufsichtsrat bestellt und zum Leiter des Prüfungsausschusses bestimmt. Er zeigte sich irritiert, dass es zum Zeitpunkt der Übernahme keinerlei Protokollierung der Prüfungsausschusssitzungen gegeben hatte. Der Prüfungsausschuss war erst im Februar 2019 eingerichtet worden. *Eichelmann* berichtete, dass kurz vor seinem Eintritt in den Aufsichtsrat erste Projekte eingeleitet worden waren, um die Corporate-Governance-Systeme zu stärken, wie die Beauftragung der Beratungsgesellschaft McKinsey. Auch er berichtete von Schwierigkeiten bei der Erteilung eines uneingeschränkten Testats durch EY, allerdings für das Geschäftsjahr 2018.

Zeuge Thomas Eichelmann: Ich habe mich dann noch mal mit insbesondere der Beraterin des Aufsichtsrates ausgetauscht und wollte noch mal etwas genauer wissen, wie der Abschluss 2018 zustande kam. Und da wurde mir berichtet, dass die Diskussionen um diesen Abschluss relativ intensiv abgelaufen sind und dass man teilweise auch die Befürchtung hatte, dass unter Umständen irgendwie das Testat gar nicht uneingeschränkt erteilt wird [...]<sup>10680</sup>

Als Reaktion auf die Berichterstattung der Financial Times sowie den Druck von Investorinnen und Aktionärsvertretern sei die Forderung einer unabhängigen Sonderuntersuchung auch von Teilen des Aufsichtsrats aufgegriffen worden. Wulf *Matthias* hatte sich Mitte Oktober nach neuen Vorwürfen der Financial Times gegenüber einem FT-Journalisten zunächst gegen eine solche Sonderuntersuchung ausgesprochen. Gegen diesen ersten Widerstand wurde die Untersuchung im Einvernehmen mit dem Vorstand schließlich KPMG anvertraut. Auftraggeber war in Abkehr zu den bisherigen Erfahrungen mit Project Ring und dem Bericht von Rajah & Tann nicht länger der Vorstand, sondern der Aufsichtsrat, an den auch berichtet werden sollte. Im Laufe dieser Untersuchung legte *Matthias* im Januar 2020 den Vorsitz im Aufsichtsrat nieder und Thomas *Eichelmann* wurde neuer Aufsichtsratsvorsitzender. *Eichelmann* berichtete, seine Ideen seien von den übrigen Mitgliedern wohlwollend aufgenommen und umgesetzt worden, auch die Zusammenarbeit mit dem CFO Alexander von *Knoop* sei konstruktiv verlaufen, genau wie mit der Konzern- und Jahresabschlussprüferin EY. Im Laufe der KPMG-Sonderuntersuchung, bei der es wiederholt zu Verzögerungen gekommen war, habe sich die Zusammenarbeit mit EY zunehmend um wiederkehrende Themen gedreht. Nachdem Markus *Braun* rund um die Veröffentlichung des Sonderberichts am 27. April 2020 durch unzutreffende Pressemit-

<sup>10677</sup> MAT C Z-35.01, S. 3.

<sup>10678</sup> MAT C Z-35.01, S. 2.

<sup>10679</sup> MAT C Z-35.01, S. 4.

<sup>10680</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/30, S. 93.

teilungen aufgefallen war, wurde die Kapitalmarktkommunikation von *Eichelmann* an CFO von *Knoop* übertragen. *Braun* hatte zuvor versucht, *Eichelmann* durch die Drohkulisse eines Haftungsszenarios zu einem angepassten Verhalten in Bezug auf die Veröffentlichung des Sondergutachtens zu bewegen. In einer Chatnachricht schrieb er:

Der Aufsichtsrat macht sich persönlich haftbar, wenn er zulässt, dass durch das Hinausgehen eines falschen Berichtes oder einer falschen Ad-hoc Werte zerstört werden.<sup>10681</sup>

Nachdem der Nachweis der Treuhandgelder gegenüber EY gescheitert war und die philippinischen Banken die angeblichen Saldenbestätigungen als gefälscht identifiziert hatten, stellte der Aufsichtsrat am 18. Juni 2020 Jan *Marsalek* frei. Am 19. Juni 2020 wurde Markus *Braun* dazu gebracht, zurückzutreten.

Aus Sicht der hier votierenden Fraktionen liegen deutliche Anhaltspunkte vor, dass Teile des Aufsichtsrats der Wirecard AG sowie der Wirecard Bank AG ausweislich der vielfältigen Missstände sowie der über Jahre begleitenden negativen Berichterstattung ihren gesetzlichen Aufgaben über weite Teile nicht pflichtgemäß erfüllt haben. Nach den Beschreibungen Kleingarns aus dem Inneren des Aufsichtsrats wäre ein energisches Einschreiten gegenüber den Vorständen von AG und Bank erforderlich gewesen. Es hat sich gezeigt, dass sich das Kontrollgremium so jedenfalls nicht gegenüber einem dominant auftretenden Vorstandsvorsitzenden sowie dem Vorstand durchzusetzen vermochte. Die teilweisen Doppelfunktionen in AG und Bank sowie persönliche Freundschaften zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und Vorständen haben aus Sicht der hier votierenden Fraktionen zu einer Intensivierung der Schwächen geführt.

#### 4. Fazit

Unternehmensinterne Kontrollmechanismen sind das erste Bollwerk, das Betrug im Unternehmen aufzudecken vermag. Ordnungsgemäße Strukturen können bereits präventiv kriminelle Aktivitäten im oder durch das Unternehmen verhindern. Dabei ergeben die oben genannten unterschiedlichen managementseitigen Kontrollregime ein in-sich-greifendes Überwachungssystem, das durch einen starken Aufsichtsrat vervollständigt wird. Schwächen eines Gremiums können durch die anderen Systeme aufgefangen werden.

Bei Wirecard haben aus Sicht der hier votierenden Fraktionen all diese Strukturen über lange Zeit versagt oder wurden gezielt vom Topmanagement missbraucht. Während das zivil- und strafrechtliche Mitverschulden langfristiger Aufsichtsräte am Zusammenbruch der Wirecard AG vor den ordentlichen Gerichten verhandelt werden muss, kann festgestellt werden, dass die Beauftragung des KPMG-Sondergutachtens sowie die sich hieran anschließenden Hürden für eine erneute Testierung des Jahresabschlusses 2019 die Aufdeckung des Betrugs maßgeblich vorangetrieben haben. Neben der konsequenten und mutigen Presseberichterstattung konnten sich am Ende Stimmen auf der Hauptversammlung und im Aufsichtsrat durchsetzen und so eine Enthüllung der Machenschaften erzwingen. Die dadurch in die Öffentlichkeit gezerrten Verstrickungen gehen weit über den Vorwurf eines Bilanzskandals hinaus und reihen sich im Frühjahr/Sommer 2021 in eine Reihe von Enthüllungen von Lobbyismus und Korruption ein. Die Verantwortlichen haben es verstanden, die richtigen Hebel in Politik und Ordnungsbehörden in Bewegung zu setzen, um nicht nur eigene Vorteile zu generieren, sondern konnten sogar Sicherheits- und Aufsichtsbehörden dazu aufstacheln, gegen Kritiker vorzugehen. Dabei wurden sie unterstützt von scheinbar unbedeutenden Lobbyisten, deren Netzwerk sich allerdings als weitreichender entpuppte, als diese zugaben. Die hier votierenden Fraktionen bedauern, dass es den Managern und Lobbyisten dabei so einfach gemacht wurde, wie es sich im Zuge der Untersuchung zeigen sollte.

Obwohl das Management scheinbar über Jahre dreistellige Millionenbeträge veruntreute und offenbar einen Großteil des Geschäfts mit einem überraschend nachlässigen Einsatz erford, zogen die leise aufleuchtenden Warnsignale aus den Kontrollgremien keine Folgen nach sich.

Die Wirecard AG hat dabei gemäß § 161 AktG stets über Jahre die Entsprechenserklärung nach dem DCGK abgegeben. Diese folgt einem „comply or explain“ Ansatz, wenn Unternehmen also von Leitlinien des DCGK abweichen, müssen sie dies erklären, knappe Ausführungen genügen dabei. Sanktionen für Abweichungen sind in diesem Instrument des „soft law“ nicht vorgesehen.

<sup>10681</sup> Ausschussdrucksache 19(30)402, S. 2 f.

Die Wirecard hat erklärt von der Empfehlung abzuweichen, wonach der Aufsichtsratsvorsitzende nicht zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein soll (Empfehlung Ziffer 5.3.2 Absatz 3 Satz 3 DCGK a.F. / D.2., Satz 2 n.F. DCGK). Begründet wurde dies mit der besonderen Fachkompetenz des Aufsichtsratsvorsitzenden im Bereich der Rechnungslegung. Die zweite Abweichung betrifft die in Ziffer 7.1.2 Satz 3 a.F. / F.2. n.F. DCGK enthaltene Empfehlung, wonach der Konzernabschluss und -lagebericht binnen 90 Tagen (anstatt vier Monaten wie gesetzlich vorgesehen) und Zwischenberichte bzw. unterjährige Finanzinformationen binnen 45 Tagen (anstatt drei Monaten wie gesetzlich vorgesehen) nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen.<sup>10682</sup>

Es zeigt sich also aus Sicht der hier votierenden Fraktionen, dass die Leitlinien des DCGK zur effektiven Verhinderung des Betrugs bei Wirecard nicht beitragen konnten. Als Reaktion hierauf ist anzuraten, die Aufteilung zwischen freiwilliger Selbstverpflichtung der Wirtschaft und gesetzlichen Vorgaben etwa im Aktiengesetz auch im Lichte des FISG neu auszuloten. Aus Sicht der hier votierenden Fraktionen sind auch Formen der Beschäftigtenvertretung generell geeignet, einem Betrug durch das Management entgegenzuwirken.

Vorgaben zur Stärkung der Unabhängigkeit des Aufsichtsrates in Form einer Bündelung von Fachwissen im Rechnungslegungs- und Wirtschaftsprüfungswesens sind zu begrüßen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass eine echte Unabhängigkeit der Kontrollgremien auch individueller Behauptung und – oft vorgetragen – *Haltung* bedarf. Aus Sicht der hier votierenden Fraktionen ist etwa eine finanzielle Unabhängigkeit in Form eigener Budgets und direkter Weisungs- und Auskunftsrechte gegenüber Corporate Governance-Strukturen geeignet, den Aufsichtsrat in seinen Aufgaben zu unterstützen. Im Lichte der großen Unternehmensskandale der letzten Jahre, die oft gerade auch DAX-Unternehmen betroffen haben und teilweise noch vor Gerichten ausgefochten werden, muss die Legislative ein besonderes Interesse daran haben, sichere Corporate Governance Strukturen flächendeckend zu etablieren. Der enorm hohe Eigenkapitalschaden sowie die ebenfalls beachtlichen Fremdkapitalschäden konnten auch diese historischen Ausmaße annehmen, weil die aktuellen Vorgaben und Entsprechenserklärungen kein realistisches Bild des Unternehmens zeichnen. Die hier votierenden Fraktionen erkennen an, dass neben den vielfältigen exekutiven Versäumnissen, hierin auch ein Versäumnis der Legislative zu erkennen ist.

## V. Wirtschaftsprüfer

1999	Gründung des Unternehmens <sup>10683</sup>
08.04.2014	Vorlage Geschäftsbericht 2013 mit uneingeschränktem Testat durch EY <sup>10684</sup>
07.04.2015	Vorlage Geschäftsbericht 2014 mit uneingeschränktem Testat durch EY <sup>10685</sup>
15.04.2015	DPR leitet Prüfung des Konzernabschlusses 2014 der WDAG ein
27.04.2015	Beginn der FT-Alphaville-Serie „The House of Wirecard“
24.02.2016	Report von Zatarra Research (Zatarra) über mögliche Vorfälle von Korruption, Betrug, Geldwäsche etc.
21.03.2016	BaFin eröffnet Marktmanipulationsuntersuchung gegen Marktteilnehmer im Zusammenhang mit dem Zatarra-Bericht
08.04.2016	Vorlage Geschäftsbericht 2015 mit uneingeschränktem Testat durch EY
29.04.2016	SPIEGEL-Bericht „Wette auf den Absturz“
03.05.2016	BMF bittet BaFin um Sachstandsbericht zum Zatarra-Report

<sup>10682</sup> BT-Drucksache 19/25804 (Kleine Anfrage Fraktion DIE LINKE).

<sup>10683</sup> <https://www.manager-magazin.de/digitales/it/wirecard-das-250-millionen-euro-raetsel-des-zahlungsdienstleisters-a-1135587.html>.

<sup>10684</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533.

<sup>10685</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533.

09.05.2016	BaFin leitet SPIEGEL-Berichterstattung u.a. zum Zatarra Report an DPR weiter
11.05.2016	BaFin-Bericht an BMF zum Sachstand Marktmanipulation (Zatarra Report)
12.05.2016	BaFin erstattet Strafanzeige bei StA München I wegen möglicher Marktmanipulation durch Marktteilnehmer
06.2016 – 12.2017	Aufsichtsratsmandat von Tina Kleingarn bei der WDAG AG
22.02.2017	Manager Magazin-Bericht „Das 250-Millionen-Euro-Rätsel des Börsenwunders Wirecard“ <sup>10686</sup>
	BaFin-Analyse wegen möglicher Marktmanipulation durch Marktteilnehmer anknüpfend an den Bericht im Manager Magazin <sup>10687</sup>
23.02.2017	BaFin unterrichtet DPR über Manager Magazin-Bericht vom 22.02.2017
09.03.2017	DPR teilt BaFin schriftlich mit, sie habe die Berichte vom MM und der FT-Serie berücksichtigt
05.04.2017	Bilanz-Sitzung des Aufsichtsrats der WDAG <sup>10688</sup>
	Vorlage Geschäftsbericht 2016 mit uneingeschränktem Testat durch EY <sup>10689</sup>
03.06.-21.07.2017	Sonderprüfung der WBAG nach § 44 KWG (Organisation Kreditgeschäft) durch BBk im Auftrag der BaFin
18.02.2018	BaFin eröffnet Marktmanipulationsuntersuchung wegen Marktmanipulation durch Short Selling Grundlage: Bericht der Southern Investigative Reporting Foundation (SIRF) und auf Basis von Hinweisen einer ausländischen Aufsichtsbehörde. Einstellung am 24.05.2018
25.04.2018	Vorlage Geschäftsbericht 2017 mit uneingeschränktem Testat durch EY <sup>10690</sup>
08.05.2018	WBAG stellt Antrag auf Genehmigung der Umstrukturierung <sup>10691</sup>
28./30.01.2018	Eingang eines Whistleblower-Hinweises (Übergabe des Preliminary Report von RT inkl. der Anlagen)
30.01.2019	FT's erster Bericht über die Untersuchung in Singapur
31.01.2019	Gespräch EY – WDAG-ARV Matthias
01.02.2019	BaFin eröffnet Marktmanipulationsuntersuchung „in alle Richtungen“ wegen Marktmanipulation von Marktteilnehmern und falscher bzw. irreführender Angaben in der Finanzberichterstattung der WDAG
12.02.2019	Gespräch EY – WDAG-Vorstand
13.02.2019	Telefonat EY - APAS <sup>10692</sup>

<sup>10686</sup> <https://www.manager-magazin.de/digitales/it/wirecard-das-250-millionen-euro-raetsel-des-zahlungsdienstleisters-a-1135587.html>.

<sup>10687</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533.

<sup>10688</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/6, Seite 74.

<sup>10689</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533.

<sup>10690</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533.

<sup>10691</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533.

<sup>10692</sup> Bundestagsdrucksache 19/24308, Seite 3.

14.02.2019	BaFin-Bericht an BMF zu geplanter Verlangensprüfung durch DPR („in alle Richtungen“)
15.02.2019	BaFin-Bescheid an DPR zu Verlangensprüfung des verkürzten Abschlusses per 30.06.2018
	BaFin leitet Verfahren zum Erlass eines Leerverkaufsverbots ein / Abstimmung mit BBk
18.02.2019	BaFin erlässt LVV, mit dem die Begründung und Erhöhung von Nettoleerverkaufspositionen in Aktien der WDAG für 2 Monate verboten wird
10.04.2019	BaFin erstattet Strafanzeige bei der StA München I u.a. gegen McCrum und Palma wegen Verdachts der Marktmanipulation in Form des Aufbaus von Short-Positionen
15.04.2019	BaFin-Bericht an BMF zur Erstattung der Strafanzeige
	BaFin setzt Bußgeld i.H.v. 1,52 Mio. EUR gegen WDAG wegen (früherer) Verstöße gegen die Finanzberichterstattung fest
	BaFin-Bericht an BMF, dass WDAG das Bußgeld akzeptiert, sich aber die Veröffentlichung wendet
24.04.2019	Vorlage Geschäftsbericht 2018 mit uneingeschränktem Testat durch EY <sup>10693</sup> , inkl. Auseinandersetzung mit Anschuldigungen eines Whistleblowers in Singapur, Scheingeschäfte und Kreiszahlungen (Round Tripping)
15.10.2019	FT-Bericht mit Vorwürfen zum TPA-Geschäft der WDAG <sup>10694</sup>
16.10.2019	APAS leitet berufsaufsichtliches Vorermittlungsverfahren gegen EY ein <sup>10695</sup>
24.10.2019	Veröffentlichung der Anlaysen von AUTONOMOUS RESEARCH (u.a. Vorwurf von Scheinumsätzen asiatischer Tochtergesellschaften)
31.10.2019	WDAG-AR beauftragt KPMG mit Sonderuntersuchung <sup>10696</sup>
	BMF bittet BaFin um Sachstandsbericht
01.11.2019	BaFin-Bericht an BMF
06.11.2019	BMF bittet BaFin um Stellungnahme zu Analysen von AUTONOMOUS RESEARCH
18.11.2019	BaFin-Bewertung der AUTONOMOUS-Analyse
10.03.2020	Geplantes Gespräch BaFin-WDAG-Vorstand wird seitens WDAG abgesagt
22.04.2020	WDAG-Ad hoc-Mitteilung, dass Sonderuntersuchung der KPMG noch andauere, aber bislang keine Belege für Bilanzmanipulationen ersichtlich seien
27.04.2020	Übergabe des KPMG-Bericht an den WDAG-AR
27.04.2020	Übergabe des KPMG-Informationsbandes <sup>10697</sup>

<sup>10693</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533.

<sup>10694</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533.

<sup>10695</sup> Bundestagsdrucksache 19/24308, Seite 7.

<sup>10696</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll, Seite 7.

<sup>10697</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll, Seite 8.

28.04.2020	Veröffentlichung des geschwärtzten KPMG-Berichts <sup>10698</sup>
	BMF St Kukies fragt bei BaFin-Prä Hufeld nach Bewertung des KPMG-Berichts an
29.04.2020	BaFin-Bericht an BMF zum KPMG-Bericht und Ankündigung, von DPR Prüfung des Konzernabschlusses per 31.12.2018 zu verlangen
06.05.2020	APAS überführt berufsaufsichtliches Vorermittlungsverfahren gegen EY in förmliches Berufsaufsichtsverfahren <sup>10699</sup>
	Email BaFin-Prä Hufeld zum Stand laufender DPR-Prüfung und Aussage von BMF St Kukies „...klar und hart...“ <sup>10700</sup>
	BaFin-Bericht an BMF mit Ankündigung, von DPR Zwischenbericht zur laufenden Verlangensprüfung einzufordern
	1. BaFin-Bescheid an DPR mit Aufforderung, bis zum 15.05.2020 einen Zwischenbericht vorzulegen
12.05.2020	BaFin-Schreiben an APAS gemäß § 66c Abs. 1 Satz 3 WPO über Bericht zum KPMG-Bericht <sup>10701</sup>
14.05.2020	1. Zwischenbericht der DPR über Stand der laufenden Verlangensprüfung
15.05.2020	BaFin-Bericht an BMF zum Stand der Verlangensprüfung
18.05.2020	Eingang des BaFin-Schreibens vom 12.05.2020
10.06.2020	2. BaFin-Bescheid an DPR mit Aufforderung, 2. Zwischenbericht vorzulegen
18.06.2020	BaFin erstattet Strafanzeige bei StA München I wegen Verdachts auf unrichtige Darstellung nach § 331 HGB. Grundlage waren Informationen des Konzernabschlusses 2019(?) <sup>10702</sup>
	WDAG Ad hoc-Mitteilung...
	BaFin bittet DPR, neue Vorwürfe (mglw. unrichtige Saldenbestätigungen) in Prüfungen zu berücksichtigen
22.06.2020	WDAG Ad hoc-Mitteilung, wonach Fehlen der 1,9 Mrd. EUR überwiegend wahrscheinlich sei
	BaFin bittet DPR, Ad hoc vom 22.06.2020 in Prüfungen zu berücksichtigen
23.06.2020	PM der StA München I, wonach Verhalten des Beschuldigten ... den Verdacht ... begründet <sup>10703</sup>
24.06.2020	2. Zwischenbericht der DPR über Stand der laufenden Verlangensprüfung
Seit 07.2020	APAS erhält die Arbeitspapiere von den Abschlussprüfern von EY zur WDAG <sup>10704</sup>

<sup>10698</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll, Seite 8.

<sup>10699</sup> Bundestagsdrucksache 19/24308, Seite 7.

<sup>10700</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533.

<sup>10701</sup> Bundestagsdrucksache 19/22831.

<sup>10702</sup> Bundestagsdrucksache 19/22831.

<sup>10703</sup> Bundestagsdrucksache 19/22831.

<sup>10704</sup> Bundestagsdrucksache 19/24308, Seite 8.

01.07.2020	BaFin-Prä Hufeld tritt im Finanzausschuss auf
13.07.2020	BaFin informiert APAS gemäß § 110 Abs. 2 Satz 1 WpHG über Anhaltspunkte für Berufspflichtverletzungen. Grundlage, die Fehlerfeststellungen der DPR zum verkürzten Konzernabschluss per 30.06.2018. <sup>10705</sup>
25.08.2020	APAS teilt BaFin mit, es erfolge eine Aufbereitung, dass Anhaltspunkte auf Verstöße gegen die Rechnungslegung hindeuten <sup>10706</sup>
Anfang 09.2020	APAS erhält die Arbeitspapiere vom Sonderprüfer KPMG <sup>10707</sup>
Anfang 10.2020	APAS stellt BaFin die Arbeitspapiere der Abschlussprüfer von EY zur WDAG zur Verfügung <sup>10708</sup>

## 1. Allgemeines – Auswirkungen des Wirecard-Bilanzskandals auf die Wirtschaftsprüfer-Branche

Ernst&Young (EY) hat auch unabhängig von der Frage einer zivilrechtlichen Haftung

- sowohl mit ihrer geleisteten Arbeit und der damit verbundenen jahrelangen Nichtaufdeckung des Bilanzskandals,
- als auch mit ihrer Taktik im Untersuchungsausschuss, nur so wenig wie nötig zur Aufklärung beizutragen (insbesondere durch die umfassende Einstufung von Dokumenten als eigene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die der Insolvenzverwalter der Wirecard AG zuvor bereits umfangreich freigegeben hatte)

dem Berufsbild des Wirtschafts- bzw. Abschlussprüfers und dem Vertrauen in die hohe Wertigkeit der Arbeit von Wirtschafts- sowie Abschlussprüfern schweren Schaden zugefügt. Den bei EY entstandenen Reputationsschaden hat die Gesellschaft selbst zu verantworten.

Demgegenüber ist die Rolle der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften KPMG sowie insbesondere RÖDL & Partner als Ermittlungsbeauftragten (Martin Wambach und Kollegen) positiv hervorzuheben. Der Aufdeckungsprozess des Skandals ist erst in Gang gekommen, als KPMG Rückgrat bewiesen und auf die Vorlage belastbarer Nachweise zu Kundenbeziehungen und Saldenbestätigungen gedrängt hat. *Wambach* und Kollegen trugen mit ihren Ausarbeitungen ganz wesentlich dazu bei, die Arbeit der EY-Abschlussprüfer richtig einzuschätzen und die umfangreichen Prüfdokumente auszuwerten. Ihre konsequente Aufklärung hat dazu beigetragen, das Bild des Berufsstands in der Öffentlichkeit zu rehabilitieren.

## 2. Zur Rolle von KPMG

Die Veröffentlichung des KPMG Reports im April 2020 war ein Meilenstein zur Aufdeckung des Wirecardskandals.

KPMG war die erste Prüfungsgesellschaft, die die von Dan McCrum in der Financial Times erhobenen Vorwürfe in ihrer Substanz prüfte. Die Feststellungen im KPMG-Abschlussreport

haben maßgeblich dazu beigetragen, dass in der Folge dann auch die Abschlussprüfer von EY der Wirecard AG das Testat für das Geschäftsjahr 2019 verweigerten. Anders als EY war KPMG nicht in einer Situation, in welcher problematische Feststellungen die Arbeit der eigenen Prüfungsgesellschaft aus den Vorjahren bloßgestellt hätte und konnte so unbelastet prüfen. Im Gegensatz dazu führte EY noch bis in den Juni 2020 Gespräche mit der Wirecard zur Frage, unter welchen Bedingungen eine uneingeschränkte Testierung noch möglich sein könne.

<sup>10705</sup> Bundestagsdrucksache 19/22831.

<sup>10706</sup> Bundestagsdrucksache 19/22831.

<sup>10707</sup> Bundestagsdrucksache 19/24308, Seite 9.

<sup>10708</sup> Bundestagsdrucksache 19/24308, Seite 8.

**a) Zentrale Punkte zur gebotenen kritischen Grundhaltung**

Wenngleich sich einer forensische Sonderuntersuchung von einer Abschlussprüfung unterscheidet, so hat KPMG hat mit der durch sie angelegten Maßstäbe auch in Anlehnung an die Interpretation und Einhaltung der festgelegten Prüfungsstandards des Instituts der Deutschen Wirtschaft (IDW) das geleistet, was von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erwarten ist.

Der Zeuge *Geschonneck* betonte, dass für die Bewertung der insbesondere für die Abschlussprüfung so relevanten Frage der Vorlage von Bankbestätigungen keine vertieften forensischen Mittel erforderlich gewesen seien.

Wie ich eingangs erwähnt habe - Saldenbestätigungen, Drittbestätigungen, Bankbestätigungen -, gibt es ein Prozedere,

was man einhalten kann, durchführen kann. Da brauchen Sie keine forensischen Sonderfähigkeiten bei der Durchführung dieser Saldenbestätigungen.<sup>10709</sup>

Während der Vorstand und auch der Aufsichtsrat der Wirecard AG Ende Oktober 2019 suggerierten bzw. davon ausgingen, eine Sonderuntersuchung könne die gegen den Konzern erhobenen Vorwürfe entkräften, legte KPMG die zu diesem Zeitpunkt gebotene erhöhte kritische Grundhaltung zugrunde.

Aufgrund der Tragweite der bereits bis dahin öffentlich bekannten Vorwürfe gegen die Wirecard AG behielt sich KPMG bei Annahme des Mandats für die Sonderuntersuchung vor,

- die Prüfungshandlungen selbst festzulegen und
- den Bericht der Sonderuntersuchung notfalls auch gegen den Willen des Aufsichtsrats der Wirecard AG bzw. des Managements der Wirecard AG zu veröffentlichen.

**b) Key points zur Einhaltung von Prüfungsstandards**

KPMG und APAS<sup>10710</sup> gehen davon aus, dass der IDW-Prüfungsstandard 302 das Einholen von Drittbestätigungen erfordert.

Auf Basis der im Rahmen des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses einvernommenen Zeugen und gesichteten Akten bestehen ernsthafte Anhaltspunkte dafür, dass die Abschlussprüfer der Wirecard AG mindestens für die Geschäftsjahre 2016 – 2018 ganz erhebliche Verletzungen der einzuhaltenden Prüfungsstandards begangen haben.

Diese Einschätzung wird bestätigt durch die Berichte des Ermittlungsbeauftragten *Wambach*. So zieht der erste Bericht folgendes Fazit:

Mit Blick auf die durchgeführte[n] Ermittlungen können wir folgendes zusammenfassendes Ergebnis festhalten:

Ausweislich der Arbeitspapiere hat sich der Abschlussprüfer intensiv mit dem TPA-Geschäftsmodell und dessen Besonderheiten auseinandergesetzt.

Es zeigen sich Ansatzpunkte, dass der Abschlussprüfer die Vorgaben der IDW-Prüfungsstandards im Bereich der Prüfungsplanung und -durchführung nicht vollumfänglich umgesetzt hat.

Eine systematische Analyse der Betrugsindikatoren (Fraud-Triggering-Events) gemäß IDW PS 210 (2012) Tz. 35 hätte unseres Erachtens bezogen auf das TPA-Geschäft zu einer erhöhten kritischen Grundhaltung und weitergehenden Prüfungshandlungen führen können.

Die Qualität der dokumentierten Prüfungsnachweise, auf die sich der Abschlussprüfer stützt, ist in den von uns untersuchten Ermittlungsbereichen nicht durchgehend von hoher Verlässlichkeit, da es sich häufig nicht um Drittbestätigungen, sondern um unternehmensintern erstellte Unterlagen und mündliche Auskünfte (z. B. vom Vorstand) handelt.

<sup>10709</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/8, S. 35.

<sup>10710</sup> <https://dserver.bundestag.de/btd/19/270/1927073.pdf>, Seite.

Im Konzernanhang 2016 fehlt eine möglicherweise entscheidungsrelevante Angabe zu der Altersstruktur von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Für die TPAs erfolgt keine erkennbare Beurteilung des Internen Kontrollsystems bei Auslagerung der Rechnungslegung auf ein Dienstleistungsunternehmen (IDW PS 331 (2010)).

Das TPA-Geschäft hätte unseres Erachtens im Prüfungsbericht zum Konzernabschluss 2015 als „Sachverhaltsgestaltende Maßnahme“ erläutert werden können.

Die nach unserer Auffassung kaum erkennbare Berichterstattung über das TPA-Geschäft im Konzernlagebericht 2015 erschwert eine sachgerechte Beurteilung und Analyse von Geschäftsverlauf und Lage durch einen verständigen Adressaten.<sup>10711</sup>

Zum zweiten Bericht des Ermittlungsbeauftragten Wambach heißt es etwa im SPIEGEL vom 20. Mai 2021:

Im Mittelpunkt des mehr als 50 Seiten starken zweiten Berichts, der dem SPIEGEL vorliegt, steht die Prüfung des Geschäftsjahres 2018, an dessen Ende EY dem Wirecard-Konzern ein uneingeschränktes Testat bescheinigt hat. Doch der umsatzstärkste Teil des Geschäfts, das Wirecard vermeintlich an sogenannte Drittpartner in Asien ausgelagert hatte, existierte nicht oder kam zumindest nicht dem Konzern zugute. 1,9 Milliarden Euro, so stellte sich im Juni 2020 heraus, fehlten schließlich in der Kasse.

Hätten die Prüfer das nicht früher bemerken müssen? Wambach kommt zu für EY desaströsen Ergebnissen: Sein Bericht erzählt von laschen Kontrollen und fehlenden Nachweisen. EY weist die Vorwürfe zurück, bei Wirecard Prüfungsstandards nicht eingehalten zu haben.

Wirecard hatte sich für das Drittpartnergeschäft vor Jahren eine bestimmte Bilanzierungspraxis von EY absegnen lassen. Offiziell vermittelte Wirecard eine große Zahl von Onlinehändlern an Drittpartner, die im Auftrag von Wirecard für diese Händler Zahlungen abwickelten. EY stimmte 2016 im Grundsatz zu, dass Wirecard zunächst den kompletten Umsatz – also die von den Händlern entrichteten Gebühren – bei sich verbuchen durfte. Der Wirecard zustehende Gebührenanteil hätte von den Händlern zunächst auf Treuhandkonten überwiesen werden und später an Wirecard fließen sollen. Tatsächlich wurde aber nur ein Bruchteil der vermeintlich vorhandenen Gelder an Wirecard ausgezahlt, das Gros der Mittel blieb vermeintlich als Sicherheit auf den Treuhandkonten. Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass teilweise noch nicht einmal die Konten existierten.

EY hatte die Wirecard-Praxis, die Bruttoumsätze aus dem Drittpartnergeschäft bei sich zu bilanzieren, an Bedingungen geknüpft, die Wirecard aber offenkundig nicht erfüllte. So sollte der Konzern die Strategie für die von den Partnern abgewickelten Geschäfte vorgeben und diese kontrollieren, was EY aus Sicht des Sonderprüfers aber nicht hinreichend nachgehalten hat. Wambach konstatiert, »in den Prüfungsunterlagen sind hierzu keine Prüfungsnachweise ersichtlich«.

Die Drittpartner sollten die Zahlungen im Auftrag von Wirecard über eigene Systeme abwickeln, im Jahr 2018 übernahm Wirecard diese Systeme. Der Sonderprüfer kritisiert, EY hätte spätestens bei Übernahme die Wirksamkeit dieser Systeme prüfen müssen, das habe ausweislich der Prüfungsdokumente von EY nicht stattgefunden.

Der Sonderprüfer kritisiert weiter, dass EY die Existenz und Höhe der Umsatzerlöse bei den Drittpartnern nicht über einzelne Abrechnungen zu den konkreten Zahlungsvorgängen verifiziert habe, sie seien nur über Saldenbestätigungen des Treuhändlers nachgewiesen worden. Diese Bestätigungen erwiesen sich später als gefälscht. »Ein Plausibilisieren der Treuhandguthaben (ca. EUR 976 Mio.) bei der OCBC Bank Singapur... hat nicht stattgefunden«, bemängelt Sonderprüfer Wambach.

EY hätte nach Ansicht des Sonderbeauftragten auch die Finanzdaten der Drittpartner stärker unter die Lupe nehmen müssen, die teils Kreditkunden der Wirecard Bank waren. Obwohl etwa die Zahlen des Kunden und Partners Senjo nicht schlüssig gewesen seien, hätten sich in den EY-Unterlagen keine Hinweise auf »analytische Prüfungstätigkeiten« zur Klärung der Auffälligkeiten ergeben. Zu einem weiteren Wirecard-Partner, der Firma Al-Alam, merkt Wambach an, insgesamt sei es »über die Jahre 2015 bis 2018 fraglich,

---

<sup>10711</sup> MAT A EB-2.01, Seite 90f.

inwieweit die eingeholten Prüfungsnachweise in ihrer Güte ausreichend und angemessen sind, um Prüfungssicherheit bezüglich der finanziellen Stabilität von Al Alam zu erhalten«. <sup>10712</sup>

### 3. Zur Rolle von EY

Das Verhalten von EY Deutschland im Untersuchungsausschuss war mehr durch den Versuch gekennzeichnet, gegenüber dem Ausschuss und der Öffentlichkeit einerseits als kooperativ zu erscheinen, gleichzeitig aber so wenig wie möglich an inhaltlichen Aufklärungsbeiträgen zu leisten, die Veröffentlichung von Informationen zu verhindern und die Aufklärung zu verzögern.

#### a) Der 3. Untersuchungsausschuss obsiegt gegen EY vor dem Bundesgerichtshof

Anfänglich erklärten Zeugen, die für EY tätig waren, sich trotz Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den mittlerweile zuständigen Insolvenzverwalter rechtlich nicht in der Lage, konkret zu ihrem Mandat bei der Wirecard AG Stellung beziehen zu können. Selbige Rechtsauffassung vertrat EY auch im Hinblick auf den Zugang des Ausschusses zu Dokumenten. Erst durch das von dem Ausschuss erfolgreich betriebene Gerichtsverfahren vor dem Bundesgerichtshof war die Aussagebereitschaft derjenigen EY-Zeugen herzustellen, die sich ersichtlich nicht auf ein § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO entsprechendes Zeugnisverweigerungsrecht berufen konnten.

Der Untersuchungsausschuss musste mithin die von ihm zugrunde gelegte Rechtsauffassung vor Gericht erstreiten und konnte eine wegweisende, höchstrichterliche Klärung erreichen. Die Entscheidung des BGH hat grundsätzliche Bedeutung über den Einzelfall hinaus und wird die Arbeit von Gerichten und Untersuchungsausschüssen in ähnlich gelagerten Sachverhalten wesentlich erleichtern.

#### b) Zeuge Dr. Christian Orth

Überdies ließ EY unter anderem in der Person des Zeugen Dr. Christian *Orth* auch Fingerspitzengefühl vermissen, als dieser nur einen Tag vor seiner ersten Zeugeneinvernahme – am 25. November 2020 – im Untersuchungsausschuss bei der APAS den Stand der Strafanzeige gegen EY bzw. gegen die EY-Abschlussprüfer bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin erfragte. <sup>10713</sup>

Erschwerend kam hinzu, dass die zu diesem Telefonat getätigten Zeugenaussagen von Dr. Christian *Orth* im Rahmen seiner ersten Zeugeneinvernahme am 26. November 2020 mindestens unglücklich waren und sich im Zuge der nachfolgenden Zeugeneinvernahme der Zeugen *Kanwan*, *Kocks* und *Bose* bedeutend anders darstellten.

Der APAS-Leiter Ralf *Bose* entschied sich am 25. November 2020 bewusst dazu, den Anruf von Dr. Christian *Orth* wegen der Bedeutung seiner Unvoreingenommenheit vor dem Untersuchungsausschuss nicht entgegenzunehmen:

Bei mir hat das Telefon geklingelt, und ich bin nicht drangegangen, weil ich gesehen habe, dass es Herr Orth war, [...]

Ja, weil ich wusste ja, dass der am nächsten Tag hier auftritt, und ich hatte ja, offen gestanden - - Also, erst mal war mir klar, worum es ging, weil ich auch wusste, dass die Anwälte sich vorher schon bei uns gemeldet haben, und dieses Auftreten der Anwälte ist dann auch immer ein bisschen so fordernd: „Was macht ihr da eigentlich?“ und: „Das dürft ihr alles gar nicht“ usw. usf. [...]

Und ich hatte dann, offen gestanden, auch jetzt nicht ein gesteigertes Bedürfnis, einen Tag vor dem Auftritt von Herrn Orth hier mit ihm, wo ich selber Zeuge bin, irgendwas zu besprechen. <sup>10714</sup>

Der Zeuge Naif Kanwan zum Anruf des Zeugen Dr. Christian *Orth*:

Also, das Telefonat ist mir bekannt. Daran habe ich nicht teilgenommen. Ich weiß nur, dass es - - Es muss so gegen 18.30 Uhr an dem Tag gewesen sein. Da saß ich oben mit Herrn Bose zusammen. Wir haben

<sup>10712</sup> <https://www.spiegel.de/wirtschaft/wirecard-skandal-sonderpruefer-belastet-ey-schwer-a-1f0acd95-d075-4f9b-8b4f-a44cf03dbb64> [zuletzt abgerufen am 20.05.2021].

<sup>10713</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 124.

<sup>10714</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 124f.

bestimmte Dinge besprochen. Und dann kam irgendwann mein Kollege, der Herr Kocks, rein und sagte, der Herr Orth hätte bei ihm angerufen und hätte Fragen zu dem Schreiben, was jetzt auch durch die Presse geistert, vom 28.09.2020 gestellt. Und er hätte ihn aber darauf verwiesen, dass das soundso vorher schon von seinem Rechtsbeistand mit unserem Referatsleiter „Berufsaufsicht“ besprochen worden sei, und er hätte ihm dazu keine Auskunft gegeben bzw. auf den Rechtsbeistand oder bzw. den Referatsleiter verwiesen.

[...] Also, weil Sie ja auch den Dr. Orth eben gerade angesprochen haben mit dem Telefonat: Ich war ja selbst irritiert über diesen Anruf; [...] <sup>10715</sup>

Dass das gegen Dr. Christian *Orth* eingeleitete Strafverfahren vor dem Hintergrund des fragmentarischen Charakters des deutschen Strafrechts eingestellt wurde, ändert nichts an dem durch ihn vor dem Untersuchungsausschuss in diesem Punkt hinterlassenen schlechten Eindruck.

Darüber hinaus war der Anruf des Zeugen Dr. Christian *Orth* ohnehin überflüssig. Die Rechtsvertreter von EY hatten sich zu diesem Zeitpunkt bereits bei der APAS gemeldet. Der Anruf von Herrn Dr. *Orth* wurde bei der APAS daher als irritierendes Nachfassen eingestuft. Dazu der Zeuge Naif *Kanwan*:

Ich war irritiert, weil ich ja weiß, dass der Herr Berger - den Namen kann ich ja nennen, weil ich ihn ja vorhin schon genannt habe -, der Referatsleiter „Berufsaufsicht“, der ist ja kontaktiert worden von einem der Rechtsanwälte von Ernst & Young und hat daraufhin eine E-Mail an die Leitung geschrieben, also an Herrn Bose, Herrn Kocks und mich, dass er kontaktiert wurde von Ernst & Young, ob es dieses besagte Schreiben gebe, und er bittet um Abstimmung. Das war das, was Herr Berger in die E-Mail geschrieben hat. Und deswegen war ich irritiert, warum dann Herr Dr. *Orth* danach noch mal anrufen musste. Das war halt, was mich so ein bisschen stutzig gemacht hat. <sup>10716</sup>

#### c) Anfängliche Auskunftsverweigerung des Zeugen Christian Muth

Zu Beginn seiner Zeugeneinvernahme berief sich der EY-Forensiker Christian *Muth* darauf, allenfalls in geheimer Sitzung zum maßgeblichen Project Ring aussagen zu können. Er berief sich darauf, dass die von EY stammenden, streitgegenständlichen Dokumente seitens des Ausschusses als geheim eingestuft worden seien.

Dieses Argument lief jedoch auf einen Zirkelschluss hinaus, hatte doch EY selbst den Ausschuss gebeten, die von ihr übersandten Dokumente als geheim einzustufen; und das, obwohl der Insolvenzverwalter zuvor im Hinblick auf die seitens der Wirecard AG betroffenen Interessen eine umfassende Freigabe erklärt hatte.

Erst auf das Insistieren des Ausschusses hin hob EY die Beschränkung der Aussagegenehmigung für den Zeugen *Muth* auf, so dass sich dieser daraufhin bereit erklärte, seinen Zeugenpflichten nachzukommen und in der Sache aussagte.

#### d) EY behindert uneingeschränkte Veröffentlichung der Berichte des Ermittlungsbeauftragten Martin Wambach

Darüber hinaus behinderte EY die Veröffentlichung des vom Untersuchungsausschuss eingesetzten Ermittlungsbeauftragten Martin *Wambach* von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RÖDL & Partner.

Die gegen eine Veröffentlichung ins Feld geführten Argumente, insbesondere dass die in den sog. *Wambach*-Berichten zitierten Prüfdokumente Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von EY darstellten und dass durch die Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte von EY-Mitarbeitern verletzt würden, überzeugt in Anbetracht des Inhalts der Berichte nicht. Die Argumentation scheint überaus konstruiert. Es scheint so, als werde sie lediglich vorgeschoben, weil der Berichtsinhalt für EY negativ ausfällt. Der Ausschuss hat sich daher einstimmig dazu entschlossen, auch diesbezüglich vor dem Bundesgerichtshof zu für eine uneingeschränkte Veröffentlichung der beiden *Wambach*-Berichte zu klagen.

### 4. Bewertungen zur EY Audit bzw. zu den EY-Abschlussprüfungen

Der ehemalige Leiter der Rechtsabteilung von Wirecard Singapur, Pavandeep Gill, der gemeinsam mit dem Leiter des Group Compliance Office (GCO), Daniel *Steinhoff*, in Aschheim den Einsturz des kriminellen

<sup>10715</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 23f.

<sup>10716</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 27f.

Systems von Wirecard einleitete, erklärte: „*Ich habe es nie darauf angelegt, diese Firma zu entlarven.*“<sup>10717</sup> Er habe „*die Firma von ein paar faulen Äpfeln*“ befreien wollen.<sup>10718</sup>

Auf Basis der bisher erlangten Erkenntnisse bestehen gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die seitens EY erteilten Bestätigungsvermerke im Rahmen der Konzern- sowie Jahresabschlüsse der Wirecard AG für die Geschäftsjahre 2016 – 2018 grob fehlerhaft waren.

Im Ergebnis ist es EY als Abschlussprüferin der Wirecard AG und weiterer Wirecard-Gesellschaften über Jahre hinweg nicht gelungen, in den ihr getroffenen Prüfungsaussagen über die Verlässlichkeit und damit die Ordnungsmäßigkeit der Informationen im Konzern- bzw. Jahresabschluss und Lagebericht die tatsächliche Lage der Wirecard AG abzubilden.

#### a) Aufgaben der Abschlussprüfung

Dabei hat der Abschlussprüfer nach den Vorgaben des HGB seine Prüfung so anzulegen,

- dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresabschluss sowie die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.
- Der Lagebericht ist dahingehend zu prüfen, ob er in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage des Unternehmens vermittelt.

Die Bilanz eines Unternehmens gibt Auskunft über die Herkunft sowie die Verwendung des Kapitals eines Unternehmens. Dabei werden die Vermögenswerte, die Aktiva, und das Kapital, die Passiva, gegenübergestellt. Bei der Bilanz handelt es sich um eine auf einen Stichtag festgelegte Unternehmensanalyse. Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigt im Gegensatz dazu den Erfolg eines Unternehmens in einer Periode da. Dieser erklärt abzüglich Ausschüttungen und Steuern die Differenz im Eigenkapital von der Vorperiode zur aktuellen Periode. Voraussetzung für die Erstellung einer Bilanz ist die doppelte Buchführung.

Als besonders fraglich aus hiesiger Sicht erscheint, aus welchen Gründen die drei wesentlichen und auch öffentlich erkennbaren Alarmsignale<sup>10719</sup>,

- das mit dem Einschreiten der US-Behörden verbundene Wegbrechen des Hochrisikokundengeschäfts in den USA,
- die dennoch (bezeichnenderweise linear) steigenden Forderungen in den Bilanzen der Wirecard AG und
- die zugleich explodierende Verschuldung des Konzerns, die nicht zu einem Geschäftsmodell passte, dass angeblich Gewinne und Liquidität im Überfluss generierte

ignoriert bzw. seitens der EY-Abschlussprüfer jedenfalls nicht in einer Art und Weise hinterfragt und aufgegriffen wurden, dass das betrügerische Handeln schon früher durch die Abschlussprüfer dechiffriert werden konnte.

#### b) Berichte des Ermittlungsbeauftragten Martin Wambach und die Kurzstellungnahme des Group Compliance Office der Wirecard AG

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 27. Sitzung am 4. März 2021 zunächst Martin *Wambach* und Team als Ermittlungsbeauftragte gebeten, die von EY testierten Konzern- und Jahresabschlussprüfungen bei der Wirecard AG näher zu untersuchen. Dabei erfolgte eine Fokussierung auf die Abschlüsse 2014 – 2016. Dieser Bericht wurde am 16. April 2021 vorgelegt (Wambach-Bericht).

Am 19. April 2021 wurde ein Addendum (sog. Addendum) vorgelegt, das

- zu den dem TPA-Bericht als Anlage beigefügten Dokumenten in den Prüfdokumentationen der Abschlussprüferin EY sowie
- zu einer Saldenbestätigung der Citadelle aus dem Jahre 2016 und deren Manipulierbarkeit

Stellung bezieht.

<sup>10717</sup> Süddeutsche Zeitung vom 20. Mai 2020, Der Mann, der Wirecard stürzte.

<sup>10718</sup> Süddeutsche Zeitung vom 20. Mai 2020, Der Mann, der Wirecard stürzte.

<sup>10719</sup> Holtermann, Geniale Betrüger, Seite 46.

Auf Bitte des Ausschusses vom 29. April 2021 hat Wambach am 19. Mai 2021 ein weiteres Addendum (sog. Addendum II) übermittelt. Dieses befasst sich mit der Konzern- und Jahresabschlussprüfung 2018.

Das Group Compliance Office der Wirecard AG hat in einer internen Aufarbeitung eine Kurzstellungnahme zur Existenz und ggf. Höhe des Drittpartnergeschäfts der Wirecard AG vom 26. März 2021 erarbeitet (GCO-Stellungnahme).

### c) Wambach-Bericht

Der sog. *Wambach*-Bericht vom 16. April 2021 kommt in seiner Untersuchung zusammenfassend zu dem Schluss,

- dass sich die EY-Abschlussprüfer zwar intensiv mit dem TPA-Geschäftsmodell und dessen Besonderheiten auseinandergesetzt hätten,<sup>10720</sup>
- jedoch die Vorgaben der IDW-Prüfungsstandards im Bereich Prüfungsplanung und -durchführung nicht vollumfänglich umgesetzt hätten.<sup>10721</sup>

Der *Wambach*-Bericht setzt sich mit der Prüfungstätigkeit von EY wie folgt auseinander:

Die nach unserer Auffassung kaum erkennbare Berichterstattung über das TPA-Geschäft im Konzernlagebericht 2015 erschwert eine sachgerechte Beurteilung und Analyse von Geschäftsverlauf und Lage durch einen verständigen Adressaten.<sup>10722</sup>

Gegenstand der Untersuchung war eine fach- und sachkundige Prüfung der Geschäftsjahre 2014 – 2016 durch Angehörige des Berufsstandes der Wirtschafts- bzw. Abschlussprüfer. Zu diesem Zweck erfolgte eine Sichtung und Auswertung der Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten – insbesondere der Arbeitspapiere der Abschlussprüfer.<sup>10723</sup>

In Ansehung der IDW Prüfungsstandards 200 (2015) sowie 230 (2005) hätten sich die EY-Abschlussprüfer intensiv mit dem Third Party Acquiring-Geschäftsmodell und dessen Besonderheiten auseinandergesetzt. Die Befassung der EY-Abschlussprüfer münde in dem von EY eigenes erstellten Concurrence Memorandum vom 3. März 2016. In dem Memorandum werde ein gemeinsames Verständnis für alle an der Abschlussprüfung beteiligten Personen auf Seiten EY und Wirecard AG festgehalten.

Die intensive Befassung mit dem in vielerlei Hinsicht risikobehafteten TPA-Geschäft der Wirecard AG hätte nach Ansicht des Ermittlungsbeauftragten zu einer erhöhten kritischen Grundhaltung führen müssen. Dies gelte umso mehr, als das TPA-Geschäft vom Acquiring-Modell der von EY bis einschließlich 2018 ebenfalls geprüften Wirecard Bank AG abwich. Ergänzend bzw. erschwerend trete hinzu, dass die Umsätze und Erträge aus dem TPA-Geschäft stark wuchsen und zunehmend die Gewinn- und Verlustrechnung der Wirecard AG dominierten.

Festzuhalten ist zudem, dass die EY-Abschlussprüfer jahrelang wirtschaftliche Vorgänge testierten, für die eine nachinsolvenzliche Untersuchung des Group Controlling Office der Wirecard AG festhielt, dass die Wirecard AG über kein signifikantes reales Geschäft mit den drei maßgeblichen **TPA-Partnern** verfügte.<sup>10724</sup>

Außerdem erstaunt es mindestens, dass

- die angeblichen TPA-Partner weder für die Wirecard AG noch für den Insolvenzverwalter nach dem Zusammenbruch der Muttergesellschaft erreichbar waren. Daher stellt sich die Frage, wie valide die Kundenbeziehungen durch die EY-Abschlussprüfer geprüft worden sind.
- alle drei vorgeblich maßgeblichen TPA-Partner (Al Alam, PayEasy, Senjo) Konten bei der Wirecard Bank AG unterhielten,<sup>10725</sup> diese Erkenntnisquelle zumindest nicht bzw. nicht erfolgreich in

<sup>10720</sup> MAT A EB-2.01\_geschwärzt, Seite 90.

<sup>10721</sup> MAT A EB-2.01\_geschwärzt, Seite 90.

<sup>10722</sup> MAT A EB-2.01, Seite 91.

<sup>10723</sup> Vgl. MAT A EB-2.01\_geschwärzt, Seite 7.

<sup>10724</sup> Kurzstellungnahme der Group Compliance Office der Wirecard AG vom 26. März 2021, Seite 7.

<sup>10725</sup> Kurzstellungnahme der Group Compliance Office der Wirecard AG vom 26. März 2021, Seite 7.

einem Maße genutzt wurde, um anhand einer Analyse der Kontobewegungen Kreislaufbuchungen zu identifizieren und aufzudecken.

- die Auffälligkeiten zu den personellen Verstrickungen bei den angeblichen drei TPA-Partnern und Treuhändern nicht richtig eingewertet wurden und daher zu keiner deutlich gesteigerten kritischen Grundhaltung geführt haben.
  - PayEasy<sup>10726</sup> wurde von dem ehemaligen Wirecard-Mitarbeiter Christopher R. *Bauer* gemeinsam mit seiner Ehefrau Belinda F. *Bauer* gegründet. Weitere Anteile wurde angeblich von zwei Schwägerinnen und einem Schwager gehalten.<sup>10727</sup>
  - Das Group Controlling Office der Wirecard AG hat Hinweise darauf, dass James Henry *O'Sullivan* „aktiv in das Lenken“<sup>10728</sup> von Senjo Payments<sup>10729</sup> involviert war. Darüber hinaus war Shanmugartnam Rajaratam „Secretary“ von Senjo Payments und zugleich Gesellschafter von Geschäftsführer von Citadelle.
  - Der im FT-Artikel „*Wirecard relied on three opaque partners for almost all its profits*“ vom 15. Oktober 2019 berichtete Umstand, wonach angebliche Kunden von Al Alam entweder noch nie von diesem gehört haben wollten oder ihre Geschäftstätigkeit bereits eingestellt hatten, blieb offenbar zuvor durch die EY-Abschlussprüfer unentdeckt.
  - Nach der Einschätzung des Group Controlling Office der Wirecard AG soll es „kein signifikantes Geschäft mit den drei TPA-Partnern“ gegeben haben. Presseberichten zufolge haben sich EY-Prüfer bei Vor-Ort-Besuchen in Dubai von Inszenierungen einer Geschäftstätigkeit von Al Alam (möglicherweise) täuschen lassen. Jedenfalls sollte die Qualität der Abschlussprüfung idealerweise nicht durch etwaiges schauspielerisches Talent bei den Verantwortlichen des geprüften Unternehmens beeinflusst werden.
  - Auch beim angeblichen Treuhänder Citadelle<sup>10730</sup> bestanden erhebliche Auffälligkeiten. Die Finanzaufsicht von Singapur (Monetary Authority of Singapore, MAS) erklärte am 3. Juli 2020 öffentlich, unter anderem Ermittlungen gegen Citadelle wegen der Ausübung einer Tätigkeit als Treuhänder ohne entsprechende Lizenz zu führen.<sup>10731</sup> Nach den gegenwärtigen Erkenntnissen ist nicht ersichtlich, dass der Umstand einer fehlenden Treuhänder-Lizenz von Citadelle seitens der EY-Abschlussprüfer gerügt bzw. dass dieser Umstand frühzeitig durch EY entdeckt worden wäre.

Darüber hinaus setzten sich auch bei der Citadelle Corporate Services Pte Ltd. die Auffälligkeiten personeller Verstrickungen fort. Dabei sticht die Person des Geschäftsführers der Citadelle, Shanmugaratnam *Rajaratnam*, besonders ins Auge.<sup>10732</sup>

- So war er Director und Gründer der Senjo Group, die alleinige Gesellschafterin der Senjo Payments war.
- Er war Director der oCap Management<sup>10733</sup> (früher Senjo Trading<sup>10734</sup>), die früher ebenso zum Senjo-Konzern gehörte. Die Senjo Trading bzw. später oCap Management fiel wiederum im Zusammenhang mit durch die Wirecard Bank AG gewährten Darlehen auf. Wiederholt sei an dieser Stelle der Hinweis, dass EY bis einschließlich des Geschäftsjahres 2018 auch die Wirecard Bank AG als Abschlussprüferin prüfte.

<sup>10726</sup> PayEasy Solutions Inc., Philippinen.

<sup>10727</sup> Kurzstellungnahme der Group Compliance Office der Wirecard AG vom 26. März 2021, Seite 8.

<sup>10728</sup> Kurzstellungnahme der Group Compliance Office der Wirecard AG vom 26. März 2021, Seite 9.

<sup>10729</sup> Seno Payments Asia Pte. Ltd., Singapur.

<sup>10730</sup> Citadelle Corporate Services Pte. Ltd.

<sup>10731</sup> <https://www.mas.gov.sg/news/media-releases/2020/investigation-into-citadelle-and-senjo-following-review-of-developments-relating-to-wirecard> (Abruf am 10. Mai 2021). Siehe auch: HaBl. „Singapur weitert Ermittlungen im Wirecard-Skandal“ aus vom 3. Juli 2020, <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/zahlungsdienstleister-singapur-weitert-ermittlungen-im-wirecard-skandal-aus/25974518.html> (Abruf am 10. Mai 2021).

<sup>10732</sup> Vgl. dazu insbesondere die Kurzstellungnahme der Group Compliance Office der Wirecard AG vom 26. März 2021, Seite 10.

<sup>10733</sup> oCap Management Pte. Ltd.

<sup>10734</sup> Senjo Trading Pte. Ltd.

- Shanmugaratnam *Rajaratnam* fungierte außerdem als Anteilseigner, Director und Secretary bei der Bijlipay<sup>10735</sup>. Geschäftsführer war James Henry O'Sullivan. Auch Bijlipay erhielt einen Kredit von der Wirecard Bank AG.
- Darüber hinaus war Shanmugaratnam *Rajaratnam* Secretary bei Goomo<sup>10736</sup>. Auch Goomo erhielt einen Kredit der Wirecard Bank AG.

Aufgrund der geballten Dichte an Auffälligkeiten ist es erschreckend, wie sehr die EY-Abschlussprüfer auf Erklärungen der Wirecard AG bzw. *ihres* Managements vertrauten statt auf die Beibringung belastbarer und vor allem zweifelsfreier Nachweise zu insistieren.

- Ergänzend ist zu konstatieren, dass die oCap Management auch nach ihrer Ausgliederung aus dem Senjo-Konzern mit der Wirecard AG eng verbunden und damit beeinflussbar blieb. Seit März 2018 war der ehemalige Wirecard-Mitarbeiter Carlos-Dieter *Häuser* deren Geschäftsführer. Dieser ist der Ehemann der unter dem Verdacht der Beteiligung am angeblichen TPA-Geschäft stehenden Vertriebsmitarbeiterin der Wirecard AG Brigitte *Häuser-Axtner*. Ferner wurden der oCap Management „von diversen Wirecard-Gesellschaften Darlehen von rund 235 Mio. EUR und weitere 100 Mio. EUR über eine Schuldverschreibung der oCap Luxemburg gewährt“<sup>10737</sup>.

Zu den angeblichen Bankguthaben auf den Treuhandkonten stellte das Group Controlling Office der Wirecard AG fest, dass diese Treuhandgelder zu keinem Zeitpunkt existent waren.<sup>10738</sup> Diese Aussagen bezieht das GCO explizit auf die beiden vorgeblichen Treuhänder, der Citadelle und M. K. *Tolentino*<sup>10739</sup>.

Zu den betrieblichen und personellen Auffälligkeiten bei der Citadelle vgl. bereits oben.

#### d) Addendum von Wambach und Kurzstellungnahme des Group Compliance Office der Wirecard AG

Ein nach hiesiger Sicht ganz zentraler Anknüpfungspunkt für ein Mitverschulden von EY ist die Anlage 28 aus der Kurzstellungnahme des GCO. Bei einfacher Durchsicht und Analyse der Anlage 28 ist die Fälschung der den Abschlussprüfern vorgelegten Saldenbestätigung von Citadelle leicht zu erkennen.

Die in elektronischem PDF-Format der Wirecard AG, aber auch den EY-Abschlussprüfern vorliegende, vorgebliche Saldenbestätigung der Citadelle vom 2. Dezember 2016 lässt sich durch „Doppelklicken“ auf die Objektfelder mit der Unterschrift und dem Unternehmensstempel näher untersuchen.<sup>10740</sup>

Beide angeblich von Herrn Shanmugaratnam Rajaratnam getätigten Unterschriften auf diesen Bestätigungen sowie beide angeblich zu Citadelle gehörigen Stempelaufdrucke lassen sich im PDF jeweils mit einem „Doppelklick“ anwählen, was zur Folge hat, dass sich ein Objektfeld öffnet, welches ein Datum sowie den Namen „Oliver“ enthält. Die genannten Elemente „Unterschrift“ und „Stempel“ wurden also in das Dokument hineinkopiert.<sup>10741</sup>

Ergänzend tritt hinzu, dass der in den Objektfeldern hinterlegte Zeitstempel ein Datum aus dem Jahre 2017 trägt und damit einen substanziellen Hinweis auf eine Rückdatierung des elektronischen Dokuments liefert. Bislang ist nicht erkenntlich, dass die EY-Abschlussprüfer die genannte Saldenbestätigung einer entsprechenden, einfach durchzuführenden Analyse unterzogen hatten (not documented, not done). Forensischer Mittel und/oder Sachkunde bedurfte es zur Durchführung dieser Untersuchung nicht.

Darüber hinaus wurde dem Zeugen *Fichtelberger* vom 3. Untersuchungsausschuss in dessen Vernehmung am 21. März 2021 auf dem Videowürfel des Ausschusses via visueller Vorführung der Anlage 28 live dargelegt, wie leicht sich die EY vorgelegte Saldenbestätigung von Citadelle hätte überprüfen und als Fälschung entlarven lassen. Der Abg. Jens *Zimmermann*, MdB hat auf Twitter eine Videosequenz veröffentlicht, die der Live-Vorführung im Untersuchungsausschuss entspricht:

<sup>10735</sup> Bijlipay Asia Pte. Ltd.

<sup>10736</sup> Goomo Holdings Pte. Ltd.

<sup>10737</sup> Kurzstellungnahme der Group Compliance Office der Wirecard AG vom 26. März 2021, Seite 11.

<sup>10738</sup> Kurzstellungnahme der Group Compliance Office der Wirecard AG vom 26. März 2021, Seite 11.

<sup>10739</sup> Mark Tolentino.

<sup>10740</sup> Kurzstellungnahme der Group Compliance Office der Wirecard AG vom 26. März 2021, Seite 13 ff.

<sup>10741</sup> Kurzstellungnahme der Group Compliance Office der Wirecard AG vom 26. März 2021, Seite 16.

Gerade hat Kollege @florian\_toncar eines der plakativsten Dokumente im #Wirecard UA nochmal am Bildschirm präsentiert. Es zeigt wie im Hause Wirecard offenbar Dokumente und Belege gefälscht wurden. #EY möchte dazu keine Auskunft geben.<sup>10742</sup>

Weiter auffällig sind die angeblich bei der OCBC für die Citadelle gehaltenen Treuhandkonten. Die GCO-Stellungnahme der Wirecard AG kommt in ihrer Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die OCBC Bank in den Jahren 2016-2018 insgesamt weniger EUR-denominierte Kundeneinlagen besaß, als allein schon nach den Angaben von Wirecard dort an EUR-Beständen hätten eingelegt worden sein müssen.

Die gesamten EURO-Einlagen der OCBC hätten also nicht ausgereicht, um die angeblichen EURO-Treuhandkonten für die Wirecard abzubilden.<sup>10743</sup>

Die in den Vorjahren bereits vorhandenen und erkennbaren Auffälligkeiten gipfelten abschließend in dem Treuhänderwechsel zu Tolentino auf den Philippinen. Da die Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2019 nicht mehr von EY testiert wurden, wird insoweit auf die GCO-Stellungnahme hingewiesen.<sup>10744</sup>

### e) Konzern- und Jahresabschluss 2016 der Wirecard AG

Die Testierung des Konzern- bzw. Jahresabschlusses 2016 erscheint in vielerlei Hinsicht rechtlich zweifelhaft:

- Auf die oben dargestellten Auffälligkeiten wird verwiesen, soweit sie das Geschäftsjahr 2016 betreffen (v.a. die Saldenbestätigung aus dem Jahre 2016).
- Am 29. März 2017 bekräftigen die EY-Abschlussprüfer ihre erstmals am 16. März 2017 gegenüber dem Vorstand der Wirecard AG eingenommene Position, das Testat für den Konzern- und Jahresabschluss zu verweigern. Hintergrund waren im Wesentlichen die – wie üblich – schleppende Informationspolitik seitens der Wirecard AG gegenüber den Abschlussprüfern, die hohe Anzahl an kurz vor Testatserteilung verbliebender offener Punkte sowie die nicht abgeschlossene forensische Sonderuntersuchung zum Projekt Ring.<sup>10745</sup>

Hierzu der nachfolgende Dialog anlässlich der Befragung des Zeugen *Muth*:

Zeuge Christian Muth: [...] Darüber hinaus haben wir - und das ist ja insbesondere in dem, was ich auch vorhin als Wort „U-Bahn-Fahrplan“ mal eingeführt hatte – natürlich eine Welt vor uns liegen, die aus einer forensischen Indikatorensicht - wir nennen das Red Flags - - darstellen in den verschiedensten Themen. Das ist das. - Ich kann weitermachen. Reicht Ihnen das?

Dr. Jens Zimmermann (SPD): Natürlich. - Was ist für uns spannend? Die Red Flags, logisch. Und auch da wieder - also, ich packe es noch mal in den Kontext -: Für mich persönlich ist das zentrale Dokument im Kontext EY vom 29. März 2017 - ich weiß nicht, ob Sie das kennen – der Brief - Zeuge Christian Muth: Wenn es der Brief ist, dann ja.

Dr. Jens Zimmermann (SPD): - genau - von, ich glaube, Herrn Loetscher und Herrn Dahmen an den Vorstand und den Aufsichtsrat mit den, sage ich mal, schon sehr klaren Forderungen, Deadlines. Und auf der zweiten Seite - ich darf ja jetzt nicht daraus zitieren - spielt aber das „Project Ring“ - - Da steht irgendwas drin, dass es so ausreichend beendet werden muss oder so was in der Richtung.

Zeuge Christian Muth: So in etwa sind die Formulierungen.

Dr. Jens Zimmermann (SPD): Genau. - Und wie passen die Red Flags - - Waren die Red Flags zu dem Zeitpunkt auch schon sichtbar? Also, wir reden noch mal über den 29. März 2017.

Zeuge Christian Muth: Ja.

Dr. Jens Zimmermann (SPD): Die waren schon sichtbar.

<sup>10742</sup> Abrufbar unter: <https://twitter.com/jenszspd/status/1395364311778869257> [zuletzt abgerufen am 07.06.2021].

<sup>10743</sup> Kurzstellungnahme der Group Compliance Office der Wirecard AG vom 26. März 2021, Seite 15.

<sup>10744</sup> Kurzstellungnahme der Group Compliance Office der Wirecard AG vom 26. März 2021, Seite 11-17.

<sup>10745</sup> Muth, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, Seite 45.

Zeuge Christian Muth: Die haben ja dazu geführt, zu dieser Drohung (gemeint ist das Schreiben am 29. März 2017).<sup>10746</sup>

- Am 5. April 2017 testierten die EY-Abschlussprüfer gleichwohl die vorgenannten Abschlüsse.
- Die forensische Sonderuntersuchung wurde erst im März 2018 beendet, und dies nicht auf Wunsch des forensischen Leiters für das Projekt Ring, Christian *Muth*, sondern vielmehr auf die Intervention von Jan *Marsalek*, der die forensische Untersuchung beendet wissen wollte.

Dazu die Ausführungen des Zeugen *Muth*:

Das ergeht aus den Statusmemoranden. Das heißt, wir haben also versucht, unsere Untersuchungshandlungen entsprechend fortzusetzen; diese sind als solche jetzt nicht freigegeben worden. Dann beginnt dieses - [...]

Vom Vorstand als Gremium. - Und dann beginnt dieses Hin und Her mit den Untersuchungshandlungen, und dann taucht irgendwann - - plötzlich heißt es dann: So, jetzt ist Schluss.<sup>10747</sup>

- Die EY-Abschlussprüfer setzten sich zum Zeitpunkt ihrer Testierung über die Einwände der hauseigenen EY FIS hinweg. Noch im September 2017 verwahrte sich der EY-Forensiker Christian *Muth* gegen den Versuch des ehemaligen CFO der Wirecard AG, Burkhard *Ley*, EY FIS möge bestätigen, dass „*kein einziger der gemachten Vorwürfe [...] bestätigt wurde*“.
- Der EY-Forensiker *Muth* ist ob dieser Einflussnahme – gemäß seinen eigenen Worten – „ausgerastet“<sup>10748</sup>. Auch hat er sich mit dem zuständigen Abschlussprüfer Andreas *Loetscher* ausgetauscht.

Dazu der Zeuge *Muth*:

Und selbstverständlich telefoniert man dann in einer Gesellschaft wie der unseren mit dem für das Mandat verantwortlichen Partner. Da hätte Herr *Loetscher* gar nicht eben auf dem Engagement Letter stehen müssen, sondern das ist üblich bei uns. Dann sagt man: Sag mal, was ist denn da bei euch los? Was soll denn das?<sup>10749</sup>

Weiter trägt der Zeuge *Muth* vor, dass Herr *Ley* „sogar schriftlich versucht hatte, unseren Text (gemeint ist EY) dahingehend zu beeinflussen, dass wir hätten schreiben sollen, dass wir keine der Anschuldigungen hätten verifizieren können.“<sup>10750</sup>

Aus alledem folgt überdies, dass weder in 2016 noch in 2017 die durch den EY-unternehmenseigenen Whistleblower vorgetragene Hinweise entkräftet werden konnten.

- Die EY-Abschlussprüfer vertrauten bei der Vergabe der Testate letztlich auf die Erklärungen der Vorstandsmitglieder der Wirecard AG. Dabei wäre aufgrund der oben dargestellten Auffälligkeiten und im Zusammenhang mit der eingeleiteten, forensischen Sonderuntersuchung umso mehr eine wesentlich erhöhte kritische Grundhaltung geboten gewesen. Letztlich hat es EY als Abschlussprüferin der Wirecard AG verpasst, die forensische Sonderuntersuchung zum Anlass zu nehmen, den Bilanzskandal aufzudecken.
- Als EY später formal durch die Vorlage einer Bestätigung von den philippinischen Banken BDO und BPI, die Guthabenbestätigungen seien gefälscht („spurious“), den „Beweis“ für den Bilanzskandal führte, war dies nicht nur überfällig. Vielmehr war EY seit der am 31. Oktober 2019 begonnenen und mit der gebotenen kritischen Haltung betriebenen Sonderuntersuchung durch KPMG nur noch Getriebene ihrer eigenen vorherigen Versäumnisse und Unterlassungen.

<sup>10746</sup> Muth, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, Seite 45.

<sup>10747</sup> Muth, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, Seite 66.

<sup>10748</sup> Muth, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, Seite 67.

<sup>10749</sup> Muth, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, Seite 68.

<sup>10750</sup> Muth, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, Seite 27.

**f) Konzern- und Jahresabschluss 2017 der Wirecard AG**

Die Testierung des Konzern- sowie Jahresabschlusses **2017** unterliegt nachfolgenden rechtlichen und tatsächlichen Zweifeln.

- EY Audit hat die im Rahmen der forensischen Sonderuntersuchungen festgehaltenen vorläufigen Feststellungen und Empfehlungen der unternehmenseigenen EY FIS in Bezug auf die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks im Ergebnis ignoriert bzw. mindestens nicht hinreichend berücksichtigt.
- Dass EY FIS die Sonderuntersuchung für sich als nicht abgeschlossen betrachtete, sondern wegen sogenannter „red flag indicators“ vielmehr zusätzliche umfangreiche Untersuchungen vorschlug<sup>10751</sup>, war EY Audit bekannt, hinderte letztere aber nicht an der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks; im Übrigen trotz fortgesetzter, nicht nur negativer, sondern vor allem auch äußerst detaillierter öffentlicher Berichterstattung durch die Zweifel am Geschäftsmodell der Wirecard AG Nahrung gegeben wurde.<sup>10752</sup>

Der Zeuge *Muth* führte hierzu aus:

Das Projekt lief nach April 2017, also nach der Testierung durch EY-Audit, weiter.<sup>10753</sup>

**g) Konzern- und Jahresabschluss 2018 der Wirecard AG**

Die Testierung des Konzern- sowie Jahresabschlusses **2018** erscheint wie folgt beanstandenswert.

- Obwohl inhouse der zuständige Forensik-Projektleiter Christian Muth das Projekt Ring seit März 2018 als weiterhin nicht abgeschlossen betrachtete,

Also, das ganze Dokument leuchtet ja aus Sicht der Forensik.<sup>10754</sup>

- obwohl die forensische Sonderuntersuchung vielmehr durch Jan Marsalek namens des Vorstandes einseitig für beendet erklärt worden war, obwohl sonst insbesondere die durch den EY-eigenen Whistleblower erhobenen Vorwürfe nicht entkräftet werden konnten,
- obwohl sich die durch verspätete Vorlage bzw. Nichtvorlage von Dokumenten geprägte Informationspolitik seitens der Wirecard AG fortsetzte, obwohl auch die oben beschriebenen Auffälligkeiten im Hinblick auf die TPA-Partner und den Treuhänder weiter bestanden bzw. neue hinzutraten,
- obwohl das von dem Treuhänder verwaltete Bankguthaben auf vorgeblich auf rund eine Mrd. EUR anwuchs
- und obwohl der Zeuge *Muth* als Leiter des Projekts Ring die Abschlussprüfer der Wirecard AG hiervon in Kenntnis setzte,

ist nicht ersichtlich, dass die von den EY-Abschlussprüfern angelegte kritische Grundhaltung einer Prüfung eines High Risk-Unternehmens angemessen gewesen wäre.

Der Zeuge *Muth* erklärte hierzu:

Wieso hat die Forensik dann nicht die notwendigen Untersuchungshandlungen durchgesetzt?“ Wir haben beginnend mit unserem ersten Status-Memorandum im März 2017 bis zuletzt auf unsere offenen Untersuchungshandlungen hingewiesen, dies sogar noch im letzten Status-Memorandum März 2018. Dies haben wir aus unserer Sicht unmissverständlich getan.

Mit der Fortsetzung des Projekts nach Testat wurden uns durch den Vorstand der Wirecard immer wieder Untersuchungshandlungen zugestanden, nur um diese dann kurz vorher wieder zu kassieren.

<sup>10751</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 42 f., 50, 64 f.

<sup>10752</sup> Stellvertretend statt vieler, Manager Magazin vom 22. Februar 2017.

<sup>10753</sup> Muth, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 26.

<sup>10754</sup> Muth, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 32.

Erst hieß es, wir dürften die E-Mails von Herrn E. sehen, dann wieder nicht.

Dann hieß es, wir dürften jetzt mit unseren Interviews beginnen, dann wieder nicht.

Und ja: Wir wollten auch nach Indien fliegen. Auch hierzu kam es nie.

Und plötzlich hieß es, Wirecard wolle jetzt einen Abschlussbericht. Jedenfalls aus unserer Sicht als Forensiker wären auch zu diesem Zeitpunkt noch Untersuchungsmaßnahmen erforderlich gewesen, um den gemachten Beobachtungen nachzugehen.

#### Weiter der Zeuge Muth:

Dr. Florian Toncar: [...] So, da steht nämlich auf Seite 53 - das ist praktisch am Ende vor dem Disclaimer - „preliminary results“, also vorläufige Ergebnisse. Am 3. April 2018 schreibt Ihnen Herr Marsalek allerdings in der berühmten E-Mail, die an Sie gegangen ist und an Herrn Klingler und an Herrn Loetscher cc und Herrn Braun cc:

Sehr geehrte Herren,

vielen Dank für die Übersendung des finalen Status Memorandum vom 26.03.2018 ...

Also, Sie schreiben „preliminary“, und Herr Marsalek schreibt „finalen“ und beendet die Sache. Das ist doch eigenartig. Sie haben doch ausdrücklich kein finales Memorandum vorgelegt. Er schreibt aber, das sei so, und sagt Tschüss.

Zeuge Christian Muth: Ich hatte ja vorhin schon gesagt, dass es plötzlich heißt, wir sollen einen Abschlussbericht abgeben. Und da können Sie dran ablesen, dass offensichtlich wir uns hier gewehrt haben, schon auf dieser haarspalterischen Ebene, wenn Sie so wollen: Das Ding wird niemals Abschlussbericht heißen.

#### Der Zeuge Naif *Kanwan* führt zu dieser Frage aus bzw. zum IDW Prüfungsstandard 210 aus:

Grundsätzlich ist ja eine forensische Prüfung das eine und eine Jahres- oder Konzernabschlussprüfung das andere. Wenn ich jetzt aber sage, im Rahmen einer Konzernabschlussprüfung sind mir bestimmte Unregelmäßigkeiten zur Kenntnis gelangt, und ich deshalb Spezialisten einsetze wie Forensiker, dann bin ich wohl gehalten, das nach IDW PS 210 – das ist der Prüfungsstandard für Unregelmäßigkeiten, den Umgang mit Unregelmäßigkeiten - - dann sollte ich das meines Erachtens auch in meine Risikobeurteilung und in mein abschließendes Prüfungsurteil mit einfließen lassen.<sup>10755</sup>

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Aussage des zuständigen Unterabteilungsleiters der APAS Naif *Kanwan* für die Bereiche „*Berufsaufsicht und Marktbeobachtung*“ wird die Frage aufgeworfen, inwieweit die EY-Abschlussprüfer überhaupt in der Lage waren, ein abschließendes Prüfungsurteil zu den vom Projektleiter Ring Christian Muth rot geflaggt (red flags) Unregelmäßigkeiten zu treffen, wenn der Zeuge und EY-Forensiker *Muth* bekundete, aus seiner Sicht sei die forensische Untersuchung mitnichten als beendet bzw. abgeschlossen zu betrachten gewesen.

Anders formuliert: Es spricht Einiges dafür, dass die EY-Abschlussprüfer den IDW Prüfungsstandard 210 nicht eingehalten haben dürften.

Durch den Anruf bei der APAS am 13. Februar 2019 unternimmt EY – insbesondere vertreten durch den Deutschland-Chef Hubert Barth und Dr. Christian *Orth* – als Abschlussprüferin der Wirecard AG den Versuch, eine Hilfestellung für eine Konstellation nach Artikel 7 EU-APrVo zu erhalten. Zwar erlangt EY diese Hilfestellung seitens der APAS nicht, da diese vornehmlich darauf bedacht ist, jedwede Zuständigkeit für entsprechende Konstellationen möglichst weit von sich entfernt zu halten. Doch das Verhalten der APAS hätte die EY-Abschlussprüfer nicht davon abhalten dürfen, den berechtigten Zweifel am Management vertieft nachzugehen und auf Erklärungen des Wirecard-Managements nicht ohne weiteres zu vertrauen.

Heute ist öffentlich bekannt, dass Wirecard eine – euphemistisch betrachtet – sehr schleppende Dokumentenbereitstellung und Informationspolitik betrieben hatte – und dies über Jahre hinweg.

---

<sup>10755</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 33.

Hierzu die Aussagen der Zeugin Tina *Kleingarn*:

[...] wir hatten die ruckelige Prüfung in 16, die leider bis zu dem Zeitpunkt auch immer noch nicht entsprechend mit dem Vorstand aufgearbeitet worden war.<sup>10756</sup>

[...] Als ich im Aufsichtsrat dann war, hatte ich mich mal erkundigt, wie denn die Prüfung im Vorjahr so lief, ja? Ich wollte das einfach wissen, wenn Sie so wollen, indirekt als Teil des Onboardings, ja? Und da war mir schon zu Ohren gekommen, dass es im letzten Jahr schwierig oder ruckelig war. Aber ich hatte gleichzeitig auch vernommen, dass das eher eine Ausnahmeerscheinung gewesen, also dass das eher ein „one-off“ gewesen ist und dass eigentlich so weit alles auch aufgesetzt - - Also, ich war in dem Glauben, dass so was auch nicht mehr passieren würde und dass man gut aufgestellt ist.

Und ich bin dann fast vom Stuhl gefallen, als uns in einer vorbereitenden Sitzung zwischen Aufsichtsrat und EY, auf die ich im Vorfeld zur Bilanzsitzung gedrängt hatte - also, ich wollte wirklich sicherstellen „no surprises“ -, dann die Prüfer offenbarten, dass das Testat gefährdet sein könnte, ja? Da habe ich nur gedacht, das kann nicht sein, vor allen Dingen, weil ich mich wiederholt erkundigt hatte, dass alles auf gutem Weg sei. Und der damalige Aufsichtsratsvorsitzende hat auch - das war meine Wahrnehmung - sehr regelmäßig sowohl mit dem Prüfer als auch mit dem CFO sich das bestätigen lassen: dass alles auf gutem Weg ist. Es stellte sich dann aber im direkten Kontakt mit den Prüfern auch raus, dass die Gesellschaft einfach nicht fertig geworden ist, ja? Da fehlten noch so viele Sachen.<sup>10757</sup>

Auch innerhalb der APAS wurde – trotz aller sonstigen Untätigkeit und Versäumnisse – zumindest die Testierung des Konzern- sowie Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 der Wirecard AG durch EY im Nachgang des Telefonats vom 13. Februar 2019 aufmerksam beobachtet. Indem EY die Abschlüsse für 2018 nochmals mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versah, sendete EY – in vollem Bewusstsein der sich aufdrängenden Unregelmäßigkeiten – das Signal in den Markt, bei Wirecard seien keine wesentlichen Unregelmäßigkeiten vorhanden. Vielmehr sei durch die Vornahme nur kleinerer Korrekturen nunmehr alles bereinigt worden.

Selbst bei der APAS wurde ein entsprechender Eindruck erweckt. Wenn die Testate seitens EY in einer Weise erteilt wurden, dass selbst die Abschlussprüferaufsichtsstelle zu dem Schluss kam, keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten entdecken zu können, kann sich EY nicht durch den Umstand exkulpieren, sie habe durch ihre Ausführungen im Prüfbericht zu den besonders relevanten Prüfungssachverhalten für jeden erkennbar und transparent auf potentielle Unregelmäßigkeiten bei Wirecard hingewiesen.

EY hat dies jedenfalls nicht in einer Klarheit getan, dass selbst Sachkundige wie die APAS-Bediensteten diesen Schluss hätten ziehen können.

Hierzu der Zeuge und ehemalige APAS-Leiter Ralf *Bose*:

Wir haben dann natürlich schon drauf gewartet, wie dann der Abschlussprüfer in seiner Berichterstattung reagiert, und die war absolut konsistent mit dem, was uns im Februar erzählt wurde, hat genau das wiedergegeben, was uns dort angekündigt wurde, und kam dann zu einem uneingeschränkten Testat und auch in Bezug auf diesen Teilbereich, der ja als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt auch definiert wurde, zu keinen Einschränkungen.

Es sind dann, ich meine, auch im niedrigen einstelligen Millionenbetrag Korrekturen von dem Vorabschluss auch noch gemacht worden. Inwieweit jetzt der Abschluss selber, der 18er, da noch angepasst wurde, bevor er veröffentlicht wurde, das weiß ich nicht. Aber das war absolut in line mit dem, was uns angekündigt wurde, und auch da hatten wir keinerlei Anhaltspunkte, auch nicht ansatzweise, irgendetwas zu unternehmen, weil wir hatten ja auch nichts.“<sup>10758</sup>

Der Zeuge Naif *Kanwan* hierzu:

<sup>10756</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/6, Seite 54.

<sup>10757</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/6, Seite 63.

<sup>10758</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 120.

Das war der Bestätigungsvermerk 2018. Und da steht ja unter den sogenannten Key Audit Matters, das heißt bedeutsame Prüfungssachverhalte, noch mal drin, dass sie entsprechende Prüfungshandlungen vorgenommen haben, erweiterte Prüfungshandlungen, sogar forensische Experten eingebunden haben. Und sie sind zu keinen Einwendungen gekommen. Insofern passte das ja auch alles für uns wunderbar ins Bild.<sup>10759</sup>

#### Auf die Frage

Und wie erklären Sie sich, dass man vorher Kontakt mit Ihnen aufnimmt (gemeint ist das Telefonat am 13. Februar 2019) und dann später, wenn man ein vollumfängliches Testat darlegt, auch das nicht mehr erklärt? Man hat ja vorher eine Erklärung über die Forensik gemacht, und dann beim Testat hat man sich nicht mehr geäußert. [...] <sup>10760</sup>

erklärte der Zeuge Naif *Kanwan*:

So sehe ich das eigentlich auch. Also, ich - - Das ist sicherlich eine Frage, die man vielleicht noch mal an Ernst & Young adressieren könnte.<sup>10761</sup>

Darüber hinaus stellt der Zeuge Naif *Kanwan* klar:

Nee, dieser Hinweis im Bestätigungsvermerk von dem Konzernabschlussbericht 2018, testiert im April 2019, ist eine Hervorhebung eines besonderen Sachverhalts. Das ist im Gesetz so vorgesehen, § 322, weiß ich nicht, Absatz 3 oder so, HGB. Und das kann der Abschlussprüfer machen, wenn er meint, dass ist ein besonderer Sachverhalt, auf den er hinweisen muss. Das ist aber nicht als Hilfeschrei zu verstehen, sondern wenn es ein Hilfeschrei wäre und er sagt: „Ich konnte das prüferisch nicht alles abarbeiten, adressieren, und ich habe nicht genug Prüfungsnachweise“, dann hätte er Ernst & Young nicht uneingeschränkt testieren dürfen.<sup>10762</sup>

Also, die haben in unserem 13.02.-Gespräch gesagt: So werden wir damit prüferisch umgehen. Dann haben wir uns den Bestätigungsantrag angeguckt, haben uns die Key Audit Matters, also die bedeutsamen Prüfungssachverhalte, angeschaut, haben gesehen, wie sie das adressiert haben - wie gesagt, unter Einbindung der Forensiker -, und sie sind zum Ergebnis gekommen, es gab keine Einwendungen. - Also, für mich als Wirtschaftsprüfer ist das logisch. Die haben alle Prüfungshandlungen, die sie hätten machen müssen, vollzogen und sind zu einem eindeutigen Ergebnis gekommen (gemeint ist das uneingeschränkte Testat vom 24. April 2019).<sup>10763</sup>

Besonders schwer im Hinblick auf die Testierung des Konzern- und Jahresabschlusses wiegt, dass vor Erteilung des neuerlichen, uneingeschränkten Testats für das Geschäftsjahr 2018 sowohl der damalige Deutschland-Chef von EY, Hubert *Barth*, als auch der bei EY für die einheitliche Ausübung der Prüfungsstandards Dr. Christian *Orth* in die Vorgänge vor und auch zur Testatserteilung hin eingebunden waren.

Die Einbindung des Deutschland-Chefs bei Einzelvorgängen stellt eine Ausnahmesituation dar. Und beide, Barth und Orth, nahmen an einer Sitzung des Aufsichtsrats der Wirecard AG im April 2019 teil, wo u.a. ein Financial Times Artikel thematisiert wurde.<sup>10764</sup>

All dies zeigt, dass sich EY Deutschland des Risikos einer neuerlichen Testatserteilung für das Geschäftsjahr 2018 sehr wohl bewusst war, diese jedoch gleichwohl vornahm, obwohl bekannt war, dass etwa der EY-eigene Forensiker *Muth* das Projekt Ring immer noch als nicht abgeschlossen betrachtete.

#### h) Abschlussprüfer

Die Zeugen und EY-Abschlussprüfer bzw. Prüfungsleiter Andreas *Loetscher*, Martin *Dahmen* und Gregor *Fichtelberger* beriefen sich auf ihre Auskunftsverweigerungsrechte. Gegen alle drei Prüfer hat die APAS Verfahren eingeleitet. Öffentlich bekannt ist, dass gegen *Loetscher* und *Dahmen* sogar seitens der APAS Strafanzeige bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin gestellt wurde.

<sup>10759</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 22.

<sup>10760</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 61.

<sup>10761</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 61.

<sup>10762</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 59f.

<sup>10763</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 63f.

<sup>10764</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.122.

Der Zeuge Frank *Stahl* nimmt ebenfalls eine nicht unbedeutende Rolle im Betrugsskandal ein, da er nicht nur Abschlussprüfer einzelner Wirecard-Gesellschaften war, sondern auch intensiv an Prüfungen im Rahmen von Unternehmenserwerben durch Wirecard beteiligt war. Aber auch der Zeuge *Stahl* zog sich weitgehend auf sein Zeugnisverweigerungsrecht zurück.

## 5. Besorgnis von systemischen Schwächen bei EY im Rahmen der Durchführung von Abschlussprüfungen – Nichthaltung des IDW Prüfungsstands 302

Derzeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass über die Abschlussprüfungen bei der Wirecard AG hinaus, bei EY systemische Schwächen im Hinblick auf die ordnungsgemäße Durchführung der Abschlussprüfung bestehen könnten.

### a) Fragwürdige Fehlerkultur bei EY

Die Besorgnis einer systemischen Schwäche bei EY im Hinblick auf die ordnungsgemäße Befolgung von Prüfungsstandards gilt insbesondere auch deswegen, weil EY im Untersuchungsausschuss trotz des Desasters bei Wirecard unerlässlich und unbeirrbar vertrat, ihre Prüfungsarbeit ordnungsgemäß verrichtet zu haben.

Diese Position von EY erscheint allein interessengeleitet. Das Zugeständnis einer fehlerhaften Anwendung des IDW-Prüfungsstandards 302 n. F. hätte – aus Sicht von EY – fatale Auswirkungen auf die Erfolgsaussichten der Klagen von Anlegern und Investoren.

Dabei haben sowohl das für die Arbeit der Wirtschafts- und Abschlussprüfer normsetzende Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), die APAS als auch die Bundesregierung ihr Urteil bereits gefällt:

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland hat im IDW-Prüfungsstandard: Bestätigungen Dritter (IDW PS 302 n. F.) Grundsätze dargelegt, nach denen Wirtschaftsprüfer im Rahmen von gesetzlichen Abschlussprüfungen Bestätigungen Dritter einholen. Die Verlautbarung des IDW vom 26. August 2020 erläutert nach Ansicht der APAS in sachgerechter Art und Weise die Anforderungen des Prüfungsstandards.<sup>10765</sup>

Die eben erwähnte IDW Verlautbarung vom August 2020 ist eine Klarstellung darüber, wie der zu Zeiten der Prüfungsarbeit der EY-Abschlussprüfer bei der Wirecard AG geltende Prüfungsstandard 302 n. F. bereits zu den damaligen Zeitpunkten hätte ordnungsgemäß verstanden und umgesetzt werden müssen.

In der IDW Verlautbarung heißt es:

Anforderungen an die Einholung von Bestätigungen Dritter im Rahmen der Abschlussprüfung (insb. bei Treuhandverhältnissen)

Aus der interessierten Öffentlichkeit wurde das IDW gefragt, nach welchen fachlichen Grundsätzen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung Bestätigungen Dritter bei Treuhandverhältnissen einholen. Diese Frage hat die Geschäftsstelle wie folgt beantwortet. Der Anfragende wurde über die Absicht unterrichtet, dass die Fachgremien des IDW gebeten sind, zu der Thematik eine Prüfungsverlautbarung zu entwickeln.

Der IDW Arbeitskreis „Abschlussprüfung“ hat die IDW Stellungnahme am 26.08.2020 erörtert. Er unterstützt den Vorschlag der Geschäftsstelle, die Prüfungspflichten des Abschlussprüfers zur Erlangung ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise bei Vorliegen von Treuhandverhältnissen in einer breiter angelegten Prüfungsverlautbarung darzustellen. Der Arbeitskreis hat dem Hauptfachausschuss (HFA) in seiner 261. Sitzung am 22.09.2020 vorgeschlagen, eine solche Verlautbarung zu entwickeln. Darin sollen die Überlegungen zur Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, einschließlich der Risikobeurteilung und Beurteilung von internen Kontrollen, für die Prüfung von Treuhandverhältnissen dargestellt werden. Diese Verlautbarung soll auf den ISA [DE] bzw. den neuen GoA aufbauen und dem Berufsstand als Hilfestellung für die künftige Prüfung von Treuhandverhältnissen dienen. Zudem können in diesem Rahmen auch die Auswirkungen von Digitalisierungseinflüssen erörtert werden.

Der HFA unterstützt den Vorschlag zur Entwicklung einer solchen Prüfungsverlautbarung und bittet den Arbeitskreis „Abschlussprüfung“, die diesbezüglichen Arbeiten aufzunehmen.

<sup>10765</sup> Antwort der Bundesregierung vom 25. Februar 2021, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/270/1927073.pdf>, Seite 4.

## Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben die Anforderungen an die Einholung von Bestätigungen Dritter in allgemeiner Form. Die Ausführungen nehmen nicht zu Bilanzierungsfragen oder Prüfungspflichten für einen konkreten Einzelfall Stellung, weil es hierzu einer detaillierten Kenntnis der im Einzelfall gewählten rechtlichen Gestaltungen und Vereinbarungen bedürfte.

## Grundsatz der Einholung Externer Bestätigungen

Der Abschlussprüfer hat nach IDW PS 302 n.F.bzw. künftig nach ISA [DE] 330, Tz. 19, abzuwägen, ob Bestätigungen Dritter als aussagebezogene Prüfungshandlungen einzuholen sind. Bei dieser Entscheidung berücksichtigt er die Beurteilung der Fehlerrisiken und überlegt, ob er ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise auch bei Nichteinholung von Bestätigungen Dritter erlangen kann.<sup>10766</sup>

Der ehemalige Leiter der APAS Ralf *Bose* zur IDW Verlautbarung vom August 2020:

[...] Auch die Stellungnahme des IDW dazu -weiß ich nicht, eine Stellungnahme ist es nicht, aber ein Fachpapier, - oder wie auch immer das dort bezeichnet wird -, die würden wir uns wahrscheinlich so zu eigen machen, ja.<sup>10767</sup>

Angesichts der Begleitumstände der mehr als schleppenden Informationspolitik der Wirecard AG gegenüber EY, der vom Leiter der forensischen Prüfung im „Projekt Ring“ gesetzten „red flags“ im Zusammenhang mit Betrugs- und Untreueverdachtsfällen („fraud“) und der stets fortgesetzten negativen Berichterstattung gegen Wirecard, hätte EY zur Validierung der Treuhandkontoguthaben zwingend mindestens Bankbestätigungen einholen müssen, um *lege artis* zu handeln. Sehr wahrscheinlich hätten unter den gegebenen Umständen im Fall Wirecard weitere Erkundigungen der Kontoguthaben hinzutreten müssen.

Dazu führt der Zeuge Ralf *Bose* aus:

Die Standards sind ja nicht immer ganz scharf wie eine Checkliste: Das, das, das musst du machen, musst du nicht machen. - So gefühlt würde ich sagen, ich hätte mir wahrscheinlich auch Bankauszüge besorgt; aber man muss schon die Umstände berücksichtigen: Wer ist das? Von wem kommt das? Wie ist auch die Situation im Unternehmen? Was habe ich für Informationen über mögliche Fraud? Wie vertrauenswürdig ist der? Wo sitzt der? - Keine Ahnung. Also, das gesamte Umfeld spielt schon ja auch eine Rolle, um zu entscheiden, wann ich wo welche Prüfungshandlungen mache.<sup>10768</sup>

Der Zeuge Naif *Kanwan* zum IDW Prüfungsstandard 302:

So. Jetzt ist es aber so, dass das IDW im August 2020 eine weitere Verlautbarung zu diesem Thema herausgegeben hat und hat aus meiner Sicht klar dargestellt, wie damit umzugehen ist. Das heißt, wenn man nach den wirtschaftlichen Gesichtspunkten bilanziert, also wirtschaftliches Eigentum bilanziert, die Treuhandkonten als wirtschaftlicher Eigentümer in der Bilanz hat, dann muss man das bis zum Ende der Kette durchdenken. Und dann müsste man auch eine Bankbestätigung von der Bank einholen. Und wenn sich der Treuhänder weigern würde, dann muss man sich ja soundso die Gedanken machen: Ist das ein verlässlicher Treuhänder? Warum bekomme ich die Informationen nicht? Habe ich möglicherweise ein Prüfungshemmnis?<sup>10769</sup>

Die Werthaltigkeit des IDW Verlautbarung vom August 2020 zum IDW-Prüfungsstandard 302 wird gerade auch dadurch belegt, dass erst durch die – endlich – seitens EY im Frühjahr/Sommer 2020 bei Wirecard eingeforderte Vorlage von Bankbestätigungen über die Treuhandkontenguthaben und deren genauere Überprüfung die Nichtexistenz dieser Guthaben in Milliardenhöhe nachgewiesen wurde.

<sup>10766</sup> <https://www.idw.de/blob/124912/b5279a11125cb249ca3bd485617682dc/down-externe-bestaetigungen-data.pdf>.

<sup>10767</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 145.

<sup>10768</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 144.

<sup>10769</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 23.

**b) Prüfung der Eignung von EY als Abschlussprüferin**

Das Handelsblatt vom 2. März 2021 berichtete zudem: „*Brisante Untersuchung: Bafin prüft Eignung von EY als Abschlussprüfer*“ und bezog sich dabei auf die Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage.

Die Bundesregierung erklärte in ihrer Antwort:

Die BaFin untersucht derzeit, ob eine Prüfung der Abschlüsse der von ihr beaufsichtigten Unternehmen durch die Ernst & Young GmbH WPG dazu führt, dass die Erreichung des Prüfungszwecks gefährdet wird, und falls ja, ob eine Gefährdung durch bestimmte Maßnahmen seitens der Unternehmen ausgeschlossen werden kann. Es handelt sich hierbei stets um eine Einzelfallbetrachtung. Betroffen sind sowohl Abschlüsse für Geschäftsjahre, die zum 1. Januar 2020 begonnen haben, als auch Abschlüsse für Geschäftsjahre, die zum 1. Januar 2021 begonnen haben und noch beginnen werden. [...] <sup>10770</sup>

Ferner wies die Bundesregierung darauf hin:

Die BaFin kann nach den Aufsichtsgesetzen den vom Unternehmen angezeigten Prüfer bzw. den verantwortlichen Prüfungspartner ablehnen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten ist. Die Untersuchungen der BaFin sind noch nicht abgeschlossen. Bislang hat die BaFin noch in keinem Fall eine entsprechende Gefährdung gegenüber einem beaufsichtigten Unternehmen festgestellt. <sup>10771</sup>

**c) Neue geldwäscherechtliche Erkenntnisse dank der Prüferin PWC**

Ebenso fiel im Zuge des Abschlussprüferwechsels bei der Wirecard Bank AG auf, dass die neue Abschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2019, die PWC, auffallend mehr geldwäscherechtliche Risikosignale setzte, während EY zuvor – laut BaFin – nicht so kritisch geprüft haben sollte.

**6. Bewertungen zu EY FIS**

Die seitens EY FIS vorgenommenen forensischen Untersuchungshandlungen erscheinen weitgehend valide und nachvollziehbar.

Allerdings hätte auch EY FIS weitere Auffälligkeiten feststellen können und auch aus diesem Grund weitere Untersuchungshandlungen anregen bzw. vielmehr mit Nachdruck darauf hinwirken müssen.

- Auf Seite 28 des Status Memorandum vom März 2018 hält EY FIS fest, dass zwei - aus der angeblichen Geschäftsbeziehung zwischen Hermes und Orbit stammende – auf den 31. Dezember 2015 datierte Rechnungen mit identischem Akronym vorliegen, die jedoch mal die Umsatzsteuer (Service Tax) ausweisen würden und mal nicht. <sup>10772</sup>
- Auf Seite 33 des Status Memorandum vom März 2018 bezeichnet EY FIS zwei aus der angeblichen Geschäftsbeziehung zwischen Hermes und Skilworth stammende Rechnungen vom 20. Juni 2016 sowie 30. Juni 2016 als auffällig. EY FIS stellt fest, dass die Rechnungen unter anderem jeweils das Akronym „BIJLI“ trügen und damit eigentlich auf einen anderen Wirecard-Partner hindeuteten – die BiljiPay.

Folgende Auffälligkeiten werden im Status Memorandum vom März 2018 hingegen nicht erwähnt, wobei diese Aufzählung nicht als abschließend gelten soll.

- Die auf den Seiten 28 und 33 dargestellten Rechnungen sind schief dargestellt und deuten darauf hin, dass EY FIS die Rechnungen als Scan-Dokumente vorgelegt worden sind. Damit steht aus hieriger Sicht in Zweifel, ob diesbzgl. die forensischen Untersuchungshandlungen hinreichend waren. <sup>10773</sup>

<sup>10770</sup> <https://dserver.bundestag.de/btd/19/270/1927073.pdf>, Seite 4.

<sup>10771</sup> <https://dserver.bundestag.de/btd/19/270/1927073.pdf>, Seite 4.

<sup>10772</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, Seite 91.

<sup>10773</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, Seite 91.

Die Kurzstellungnahme des Group Compliance Office (GCO) der Wirecard AG vom 26. März 2021 nimmt in ihrer Analyse der elektronischen Dateien (PDFs) von zwei Saldenbestätigungen des angeblichen Treuhänders Citadelle an, dass diese Saldenbestätigungen gefälscht seien.

Beide angeblich von Herrn Shanmugaratnam Rajaratnam getätigten Unterschriften auf diesen Bestätigungen sowie beide angeblich zu Citadelle gehörigen Stempelaufricke lassen sich im PDF jeweils mit einem „Doppelklick“ anwählen, was zur Folge hat, dass sich ein Objektfeld öffnet, welches ein Datum sowie den Namen „Oliver“ enthält. Die genannten Elemente „Unterschrift“ und „Stempel“ wurden also in das Dokument hineinkopiert.<sup>10774</sup>

Das GCO nimmt an das „Oliver“ für Oliver Bellenhaus stehe.

Eine entsprechende Analyse von PDF-Dateien hat EY FIS ausweislich des Status Memorandum vom März 2020 nicht vorgenommen bzw. die Vornahme dieser Untersuchungshandlungen nicht dokumentiert (not documented, not done).

- Ebenso fällt bei den von EY FIS untersuchten Rechnungen zudem übereinstimmend auf, dass die dargestellten Datumsformate jeweils deutsche Formate sind: „31.12.2015“, „31.12.20152“, „20.05.2015“ und „30.05.2015“.<sup>10775</sup> In Indien sind nach hiesiger Einschätzung jedoch Datumsangaben nach britischem Format üblich.

Insoweit besteht eine Kongruenz mit der in der Kurzstellungnahme des Group Compliance Office der Wirecard AG getroffenen Feststellung, wonach die Datumsangaben der untersuchten Saldenbestätigungen des Treuhänders Citadelle aus gleichen Gründen auffällig seien.<sup>10776</sup>

- Überdies ist auffällig, dass die von EY FIS untersuchten Rechnungen jeweils von einem Unternehmen namens „Hermes i Ticket Private Ltd“ sein sollen, der offizielle Unternehmensname jedoch durchweg mit einem groß geschriebenen „I“ lautet.<sup>10777</sup>

Im Status Memorandum von EY FIS vom März 2018 wird zu den in den drei Spiegelstrichen genannten Auffälligkeiten nichts festgehalten (not documented, not done).

## 7. Zur Rolle von PWC

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC hat den Jahresabschluss 2019 der Wirecard Bank AG uneingeschränkt testiert. Aufgrund der hohen Betroffenheit und auch Einbindung der Wirecard Bank AG in den Bilanzbetrug ist wegen des staatlichen Eingreifens der APAS gegen EY und die EY-Abschlussprüfer Martin Dahmen und Andreas Loetscher als Abschlussprüfer der Wirecard AG zu beobachten, ob und inwieweit staatliche oder berufsaufsichtsrechtliche Maßnahmen im Hinblick auf den seitens des PWC-Abschlussprüfers Sven Hauke testierten Jahresabschlusses 2019 der Wirecard Bank AG ergriffen werden.

Die Wirecard Bank AG war mitnichten eine „missbrauchte Bank“, sondern vielmehr wesentliche Schnittstelle der mit dem Bilanzskandal untrennbar verbundenen Kreislaufbuchungen und auch zentrale Mittlerstelle für Geldwäscheaktivitäten.

- Die Wirecard Bank AG hat durch die Berichte ihrer Internen Revision vom 20. Juli 2020<sup>10778</sup> sowie 28. September 2020<sup>10779</sup> sowie ein dazugehöriges Gutachten von Gibson, Dunn & Crutcher vom 25. September 2020<sup>10780</sup> festgestellt, dass die von der BaFin beaufsichtigte Wirecard Bank AG eine gewichtige Rolle im beim Bilanzbetrug des Wirecard-Konzerns einnahm. Die Wirecard Bank AG gewährte nicht nur dubiosen Geschäftspartnern Kredite in Millionenhöhe, die als unmittelbar mit dem Bilanzskandal

<sup>10774</sup> Kurzstellungnahme der Group Compliance Office der Wirecard AG vom 26. März 2021, Seite 16.

<sup>10775</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, Seite 91f.

<sup>10776</sup> Kurzstellungnahme der Group Compliance Office der Wirecard AG vom 26. März 2021, Seite 16.

<sup>10777</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, Seite 91f.

<sup>10778</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 79.

<sup>10779</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 80; Capital.de vom 22. Februar 2021, Wie die Wirecard Bank dem Konzern beim Bilanzbetrug half, <https://www.capital.de/wirtschaft-politik/wie-die-wirecard-bank-dem-konzern-beim-bilanzbetrug-half>, (Abruf: 11.05.2020).

<sup>10780</sup> Wie die Wirecard Bank dem Konzern beim Bilanzbetrug half, <https://www.capital.de/wirtschaft-politik/wie-die-wirecard-bank-dem-konzern-beim-bilanzbetrug-half>, (Abruf: 11.05.2020).

verbunden gelten müssen. Vielmehr seien nach den Erkenntnissen des Revisionsberichts mithilfe der Darlehen via Kreislaufbuchungen die Bilanzen des Konzerns aufgebläht worden.<sup>10781</sup> Auch dem PWC-Abschlussprüfer *Hauke* der Wirecard Bank AG für das Geschäftsjahr 2019 fielen diese Zusammenhänge nicht auf.

- Die Berichte der Internen Revision und das Gutachten von GDC belegen, dass seit 2015 über ein sog. strategisches Kreditportfolio Darlehen an Firmen ausgegeben wurden, die in engem Zusammenhang mit dem Bilanzskandal standen und deren Kreditwürdigkeit nicht ausreichend geprüft worden ist.<sup>10782</sup> In vielen Fällen nahm das heute flüchtige Vorstandsmitglied der Wirecard AG Jan *Marsalek* Einfluss auf die Kreditvergabe bzw. -bearbeitung bei der Wirecard Bank AG.<sup>10783</sup> Unklar blieb, ob mit dem Begriff „Vertriebsmitarbeiter der Wirecard AG“ im Prüfungsbericht 2019 auch Jan *Marsalek* gemeint war.

Nach eigenem Vortrag des Abschlussprüfers Sven *Hauke* wurden im Portfolio der sog. strategischen Kredite der Wirecard Bank AG letztlich keine solchen durchgreifenden Bedenken gesehen, die zur Einschränkung oder Verweigerung des Testats geführt hätten.

Der PWC-Abschlussprüfer Sven *Hauke* führte zum strategischen Kreditportfolio aus:

Darüber hinaus erfolgte insbesondere in den Jahren 2016 bis 2017, also außerhalb unseres Prüfungszeitraums, die Vergabe von sogenannten Krediten an strategische Kunden des Konzerns – ungefähr 130 Millionen zum Zeitpunkt unserer Prüfung. Diese Kreditvergaben erfolgten nach den uns erteilten Auskünften in der Regel unter Berücksichtigung übergeordneter strategischer Ziele der Wirecard-Gruppe. Die Anbahnungen dieser Geschäfte erfolgten durch Vertriebsmitarbeiter der Wirecard AG. Wesentliches Element in diesem Zusammenhang war die Absicherung dieser Art der Kredite durch Bürgschaften der Wirecard AG, die zum 31.12.2019 von den bei uns geprüften Krediten ungefähr ein Volumen von 66 Millionen umfassten.<sup>10784</sup>

„Schaut man sich nochmal die Kredite an strategische Kunden eben an, fanden wir zu Beginn unserer Prüfung ungefähr ein Kreditportfolio von 20 Kreditengagements für sogenannte strategische Kunden des Konzerns vor. Das waren Kunden des Konzerns, die auf Basis der von uns vorgelegten Unterlagen für das Geschäftsmodell der AG wichtig waren beziehungsweise wichtig werden sollten. Die eigentliche Kreditvergabe, insbesondere von Startup-Aktivitäten an Kreditnehmer in unterschiedlichen Ländern, erfolgte maßgeblich bereits in den Jahren 2016 bis 2017. Zur Einordnung: Gesamtvolumen dieser Kredite lag Ende 2019, also zum Ende unserer Prüfung, bei rund 130 Millionen, also ungefähr 10 % der Bilanzsumme.<sup>10785</sup>

Der PWC-Abschlussprüfer *Hauke* verließ sich im Ergebnis bei den Krediten, die Zahlungsabnormalitäten aufwiesen, auf die in aller Regel seitens der Wirecard AG gestellten Sicherheiten. In der Regel stellte die Muttergesellschaft diese Sicherheiten in Form von Bürgschaften. Die Solidität bzw. Solvenz der Muttergesellschaft im Hinblick auf die Bürgschaften wurde nicht gesondert geprüft bzw. in Frage gestellt, obwohl beginnend seit 2015 eine erhebliche negative Berichterstattung zum Wirecard-Konzern einsetzte.

Überdies zog sich *Hauke* darauf zurück, dass diese Kreditengagements unter der Prüfungssichtung der vorangegangenen EY-Abschlussprüfer eingegangen worden seien.

Im Rahmen der Bilanzierungsentscheidung des Vorstands Ende 2019 der Bank wurde bei Krediten, die schwach oder unzureichende wirtschaftliche Verhältnisse aufgewiesen haben, maßgeblich auf die gewährten Bürgschaften der AG abgestellt. Zum Zeitpunkt der Abschluss unserer Prüfung Anfang April lagen keine Anzeichen für eine drohende Insolvenz der Bürgin vor. Ganz im Gegenteil: Die Marktkapitalisierung der Bürgin lag bei ungefähr 13 Milliarden.<sup>10786</sup>

<sup>10781</sup> Capital.de vom 22. Februar 2021, Wie die Wirecard Bank dem Konzern beim Bilanzbetrug half, <https://www.capital.de/wirtschaftspolitik/wie-die-wirecard-bank-dem-konzern-beim-bilanzbetrug-half>, (Abruf: 11.05.2020).

<sup>10782</sup> Capital.de vom 22. Februar 2021, Wie die Wirecard Bank dem Konzern beim Bilanzbetrug half, <https://www.capital.de/wirtschaftspolitik/wie-die-wirecard-bank-dem-konzern-beim-bilanzbetrug-half>, (Abruf: 11.05.2020).

<sup>10783</sup> Capital.de vom 22. Februar 2021, Wie die Wirecard Bank dem Konzern beim Bilanzbetrug half, <https://www.capital.de/wirtschaftspolitik/wie-die-wirecard-bank-dem-konzern-beim-bilanzbetrug-half>, (Abruf: 11.05.2020).

<sup>10784</sup> Vorläufiges Protokoll 19/31 II, Seite 3f.

<sup>10785</sup> Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II, S. 4.

<sup>10786</sup> Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/31 II, S. 4.

Im Ausschuss weniger ausgeleuchtet wurde die Rolle der Wirecard Bank AG im Zusammenhang mit bzw. als Plattform von Geldwäscheaktivitäten anderer Personen. So war die Wirecard Bank AG bis zuletzt Anlaufstelle für Betreiber von Porno- und Glücksspielseiten<sup>10787</sup>, aber auch von betrügerischen Finanzportalen, die sog. binäre Optionen anboten und damit Kunden regelmäßig um ihr Geld brachten<sup>10788</sup>. Der Handelsblattjournalist und Buchautor Felix *Holtermann* berichtet, die Wiener Anlegerschutzorganisation „European Funds Recovery Initiative (EFRI)“ habe 780 Opfer betrügerischer Trading-Portale ausgemacht. Auf die Anfang 2020 gegen Wirecard gestellte Strafanzeige habe die Staatsanwaltschaft München I erst nach der Insolvenz mit einer Durchsuchung reagiert.<sup>10789</sup>

Obleich die Wirecard Bank AG seit Juni 2019 einer Geldwäscheintensivaufsicht unterlag (Geldwäscheaufsicht des BaFin-Referats für „aufsichtsintensive Institute“)<sup>10790</sup>, führte dies im Ergebnis nicht dazu, dass die Interne Revision der Bank oder gar PWC als Abschlussprüferin diesem Treiben näher kamen. Vielmehr ist der Eindruck entstanden, dass in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 Geldwäschebelange wegen der Prüfungen von Deutscher Bundesbank und BaFin keine gewichtige Rolle spielten.

Hierzu der Zeuge Mario *Vinke*:

Das Thema „Geldwäscheprävention, Zentrale Stelle“ ist eine sogenannte Pflichtprüfung der Internen Revision und wird jedes Jahr - - steht eigentlich jedes Jahr auf dem Prüfungsplan. Eine Ausnahme bildete - und jetzt bin ich nicht sicher - das Jahr 2018 oder 2019, wo Vertreter der BaFin und/oder der Bundesbank eine Geldwäscheprüfung bei der Wirecard Bank AG durchgeführt haben. Und da haben wir gesagt: Wenn die Bundesbank oder die Aufsichtsbehörden im Hause sind und sich das Thema ansehen, dann müssen wir nicht hinterherprüfen. Um die Frage zu beantworten: „Geldwäscheprävention, Zentrale Stelle“ ist eine Pflichtprüfung, die jedes Jahr auf der Agenda steht.<sup>10791</sup>

Dass PWC als Abschlussprüferin der Wirecard Bank AG für das Geschäftsjahr 2019 in ihrem Prüfungsbericht bedeutend mehr geldwäscherechtliche, beanstandungswerte Feststellungen getroffen und damit diesbzgl. insoweit gründlicher als die zuvor zuständigen EY-Abschlussprüfer geprüft hat, ist positiv zu bewerten. Dementsprechend hat auch BaFin-Präsident Felix Hufeld sein deutliches Erstaunen über die Verschlechterung der Wirecard Bank AG gegenüber den zuvor seitens EY eingereichten Prüfungsberichten zum Ausdruck gebracht.

Insgesamt haben wir im Rahmen unserer Erstprüfung ungefähr 60 Einzelfeststellungen getroffen, die wir im Geldwäschefragebogen, der der Aufsicht zur Verfügung zu stellen ist, zu ungefähr 17 thematischen Beanstandungen zusammengefasst wurde. Davon haben wir in vier Teilbereichen das mit gewichtigen Mängeln qualifiziert und in neun Teilbereichen mit mittelschweren Mängeln bewertet. Diese Beanstandungen sind transparent und sehr detailliert im Prüfungsbericht entsprechend dargestellt.<sup>10792</sup>

Zahlungsdienstleister ist mit Sicherheit erhöhten Geldwäscherisiken... ausgesetzt. Und wie gesagt, ich hatte das versucht, im Eingangstatement schon kurz anzureißen, dass wir eine eher unauffällige Bank im Hinblick auf den Vorjahresprüfungsbericht, aber auch in der Korrespondenz mit der Aufsicht zu dem Thema, gefunden hätten; und waren überrascht, über die Feststellungen, die wir dann eben treffen mussten.<sup>10793</sup>

Also, ich denke, wie gesagt, wir hatten ungefähr 120 Einzelfeststellungen und insbesondere der Bereich Geldwäsche war mit Sicherheit ein deutlich anderer Blick, den wir dann im Prüfungsbericht auch dann dargestellt haben.<sup>10794</sup>

Das Übergabegespräch zwischen PWC als neuer und EY als alter Abschlussprüferin führte auf Seiten von EY der Zeuge Gregor Fichtelberger.

---

<sup>10787</sup> Holtermann, *Geniale Betrüger*, Seite 37.

<sup>10788</sup> Holtermann, *Geniale Betrüger*, Seite 37 ff.

<sup>10789</sup> Holtermann, *Geniale Betrüger*, Seite 38.

<sup>10790</sup> Vorläufiges Protokoll 19/25, S. 92.

<sup>10791</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/25, S. 92.

<sup>10792</sup> Vorläufiges Protokoll 19/31 II, S. 5.

<sup>10793</sup> Vorläufiges Protokoll 19/31 II, S. 14.

<sup>10794</sup> Vorläufiges Protokoll 19/31 II, S. 16.

Das waren die beiden Unterzeichner für die Bank und dann aber auch im Zweitgespräch der Herr Fichtelberger.<sup>10795</sup>

Dennoch ist es auch PWC nicht gelungen, diese zentrale Mittlerstellung der Wirecard Bank AG im Geldwäsche-Karussell zwischen Porno, (legalem und illegalem) Glücksspiel sowie betrügerischen Trading-Seiten aufzulösen.

Dazu der Zeuge Hauke:

Das Thema Geldwäscheprävention ist bei Zahlungsdienstleistern besonders relevant, weil sie aufgrund der Anzahl der Kunden, aber auch der abzuwickelnden Zahlungen eine erhöhte Exponiertheit zum Thema Geldwäsche ergeben kann. [...]

Wichtig ist, dass wir im Verlauf unserer Prüfung keine Kenntnisse von Sachverhalten genommen haben, die für uns als PwC, als Verpflichteter auch im Geldwäschegesetz, eine Meldepflicht ausgelöst hätten.<sup>10796</sup>

## 8. Zur Rolle von Deloitte

Die Wirecard Bank AG war mit den von EY in ihrer Funktion als Abschlussprüferin der Bank getroffenen Feststellungen zur Kreditorganisation im Prüfungsbericht 2017 nicht einverstanden. EY bewertete die im Rahmen der durch die Deutsche Bundesbank durchgeführten MaRisk-Sonderprüfung getroffenen Feststellungen im Ergebnis als zutreffend und wertete die Umsetzung dieser Feststellungen als verbesserungswürdig ein. Die Folge war unter anderem die Festsetzung eines erhöhten SREP-Zuschlags in Höhe von 3,5 Prozent durch die BaFin.

Im Auftrag der Wirecard AG sollte Deloitte die Feststellungen von EY gegenprüfen, auf denen die Deutsche Bundesbank bei ihrer SREP-Entscheidung aufsetzte. Deloitte bewertete die Einschätzungen von EY insoweit als nicht nachvollziehbar.<sup>10797</sup> Und auch PWC nahm die zuvor von EY vorgenommenen Verschlechterungen in ihrem Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2019 teilweise wieder zurück.<sup>10798</sup>

Es sei daran erinnert, dass insbesondere die Darlehen aus dem strategischen Kreditportfolio an besonders eng mit dem Bilanzbetrug und der Untreue verbunden erscheinende Unternehmen vergeben wurden.

## VI. Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS, Prüfungen und Compliance

	Anlasslose Inspektion der APAS im Hinblick auf die Prüfung des Abschluss 2013 der WDAG <sup>10799</sup>
09.2018	WDAG steigt in den DAX auf
30.01.2019	FT's erster Bericht über die Untersuchung in Singapur
01./02.2019	APAS nimmt erstmals die negative Berichterstattung zu Wirecard wahr <sup>10800</sup>
31.01.2019	Gespräch EY – WDAG-ARV Matthias
12.02.2019	Gespräch EY – WDAG-Vorstand
13.02.2019	Telefonat EY – APAS zu Wirecard <sup>10801</sup>
18.02.2019	BaFin erlässt LVV

<sup>10795</sup> Vorläufiges Protokoll 19/31 II, S. 17.

<sup>10796</sup> Vorläufiges Protokoll 19/31 II, S. 5.

<sup>10797</sup> ENTSTUFEN, VS-NfD MAT A BMF-5.10 Blatt 395.

<sup>10798</sup> ENTSTUFEN, VS-NfD MAT A BMF-5.10 Blatt 395.

<sup>10799</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 81.

<sup>10800</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 118f.

<sup>10801</sup> Bundestagsdrucksache 19/24308, Seite 3. Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 118.

15.04.2019	Öffentliche Bekanntgabe der Verhängung von Bußgelder durch die BaFin wegen Verstößen gegen Offenlegungspflichten <sup>10802</sup>
24.04.2019	EY erteilt uneingeschränktes Testat für Konzern- sowie Jahresabschluss der WDAG <sup>10803</sup>
15.10.2019	FT-Bericht
16.10.2019	APAS leitet berufsaufsichtliches Vorermittlungsverfahren gegen EY ein <sup>10804</sup>
31.10.2019 <sup>10805</sup>	WDAG-AR beauftragt KPMG mit Sonderuntersuchung Untersuchungszeitraum: Geschäftsjahre 2016 – 2018 <sup>10806</sup> 1. Untersuchungsbereich: Third Party Acquiring-Geschäft <sup>10807</sup> 2. Untersuchungsbereich: Merchant Cash Advance <sup>10808</sup> 3. Untersuchungsbereich: Komplex Singapur <sup>10809</sup> 4. Untersuchungsbereich: Komplex Indien <sup>10810</sup>
20.11.2019	APAS-Ersuchen an EY um Stellungnahme zum Vorermittlungsverfahren
12.12.2019	Stellungnahme von EY auf Ersuchen der APAS vom 20.11.2019
27.04.2020	Übergabe des KPMG-Bericht an den WDAG-AR
27.04.2020	Übergabe des KPMG-Informationsbandes <sup>10811</sup>
28.04.2020	Veröffentlichung des geschwärzten KPMG-Berichts <sup>10812</sup>
	APAS-Leiter Bose erwirbt Aktien der WDAG
06.05.2020	APAS überführt berufsaufsichtliches Vorermittlungsverfahren gegen EY in förmliches Berufsaufsichtsverfahren <sup>10813</sup>
12.05.2020	BaFin-Schreiben an APAS <sup>10814</sup> mit dem Hinweis auf den veröffentlichten KPMG-Sonderuntersuchungsbericht <sup>10815</sup>
18.05.2020	Eingang des BaFin-Schreibens vom 12.05.2020 <sup>10816</sup>
20.05.2020	Telefonat APAS-BaFin mit fachlichem Austausch zum KPMG-Bericht <sup>10817</sup>
	APAS-Leiter Bose veräußert Aktien der WDAG
22.07.2020	BaFin erhält von DPR u.a. den Prüfungsbericht von EY betreffend den Konzernabschluss per 31.12.2018 nebst Lagebericht <sup>10818</sup>

<sup>10802</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 26.

<sup>10803</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 22.

<sup>10804</sup> Bundestagsdrucksache 19/24308, Seite 7.

<sup>10805</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll, Seite 7.

<sup>10806</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll, Seite 7.

<sup>10807</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll, Seite 7.

<sup>10808</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll, Seite 7.

<sup>10809</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll, Seite 7.

<sup>10810</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll, Seite 7.

<sup>10811</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll, Seite 8.

<sup>10812</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll, Seite 8.

<sup>10813</sup> Bundestagsdrucksache 19/24308, Seite 7. Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/8, Seite 105.

<sup>10814</sup> Finanzausschuss, Stenografisches Protokoll 19/89, Seite 51.

<sup>10815</sup> Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 5f.

<sup>10816</sup> Finanzausschuss, Stenografisches Protokoll 19/89, Seite 51.

<sup>10817</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 129.

<sup>10818</sup> Bundestagsdrucksache 19/24308, Seite 5.

Seit 07.2020	APAS erhält die Arbeitspapiere von den Abschlussprüfern von EY zur WDAG <sup>10819</sup>
01.08.2020	1. Bitte der BaFin um Hinweise über Fehler von EY bzgl. der Rechnungslegung <sup>10820</sup>
	1. Bitte der BaFin um Hinweise über Fehler von EY bzgl. der Rechnungslegung <sup>10821</sup>
31.08.2020	APAS bitte KPMG um Übersendung der Unterlagen zur Sonderuntersuchung bei der WDAG <sup>10822</sup>
04.09.2020	APAS erhält die Arbeitspapiere vom Sonderprüfer KPMG <sup>10823</sup> <sup>10824</sup>
18.09.2020	Bericht der Berliner Zeitung zum Telefonat zwischen APAS und EY am 13.02.2019 <sup>10825</sup>
	APAS-Stellungnahme zum Bericht der Berliner Zeitung <sup>10826</sup>
22.09.2020	Sitzung des Fachbeirats der APAS unter Beteiligung des BMWi, u.a. zu Wirecard
28.09.2020	APAS-Anzeige bei der GenStA Berlin gegen EY bzw. die EY-Abschlussprüfer Andreas Loetscher und Martin Dahmen <sup>10827</sup>
29.09.2020	APAS informiert BaFin schriftlich über Strafanzeige vom 28.09.2020
30.09.2020	Statusmeeting APAS-EY <sup>10828</sup>
Anfang 10.2020	APAS stellt BaFin die Arbeitspapiere der Abschlussprüfer von EY zur WDAG zur Verfügung <sup>10829</sup>
25.11.2020	Presse berichtet über die Strafanzeige der APAS gegen EY bzw. die EY-Abschlussprüfer

## 1. Versäumnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Benennung der zuständigen Stelle für die Meldung von Unregelmäßigkeiten nach Artikel 7 Absatz 2 der EU-Abschlussprüfer-Verordnung

Der Bundesregierung ist vorzuwerfen, dass sie es versäumt hat, ihrer aus der EU-Abschlussprüfer-Verordnung (EU-APrVO) herrührenden Verpflichtung nachzukommen, eine für die Öffentlichkeit klar, rechtssicher und einfach zu erkennende Behörde für die Entgegennahme von Meldungen von schwerwiegenden Bilanzunregelmäßigkeiten bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) zu benennen.

Durch dieses schuldhafte Unterlassen der Benennung der zuständigen Stelle hat die Bundesregierung ganz wesentlich dazu beigetragen, dass in Deutschland in der Branche der Abschlussprüfer massive Unsicherheiten über den richtigen und vor allem rechtssicheren Umgang mit der Meldepflicht nach Artikel 7 sowie der Berichtspflicht nach Artikel 12 EU-APrVO entstanden sind und bis zum Inkrafttreten des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes am 01.07.2021 (FISG) auch noch weiter bestanden haben.

Dabei findet die Verordnung (EU) Nummer 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem

<sup>10819</sup> Bundestagsdrucksache 19/24308, Seite 7f.

<sup>10820</sup> Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 10.

<sup>10821</sup> Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 10.

<sup>10822</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 16.

<sup>10823</sup> Bundestagsdrucksache 19/24308, Seite 9.

<sup>10824</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 16.

<sup>10825</sup> <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/243/1924308.pdf>.

<sup>10826</sup> [https://www.apasbafa.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/APAS/DE/20200918\\_stellungnahme.html](https://www.apasbafa.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/APAS/DE/20200918_stellungnahme.html).

<sup>10827</sup> Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 3.

<sup>10828</sup> Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 3.

<sup>10829</sup> Bundestagsdrucksache 19/24308, Seite 8.

Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (EU-APrVO) seit dem 17. Juni 2016 ihre unmittelbare Anwendung<sup>10830</sup>.

#### a) **Meldungen nach Artikel 7 Absatz 2 der EU-APrVO**

Artikel 7 Absatz 1 EU-APrVO ordnet zur Meldepflicht bei Unregelmäßigkeiten an, dass der

Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft, der bzw. die bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse die Abschlussprüfung durchführt, die Vermutung oder einen berechtigten Grund zu der Vermutung [hat], dass Unregelmäßigkeiten, wie Betrug im Zusammenhang mit dem Abschluss des geprüften Unternehmens, möglicherweise eintreten oder eingetreten sind, so teilt er bzw. sie dies unbeschadet des Artikels 12 der vorliegenden Verordnung und unbeschadet der Richtlinie 2005/60/EG dem geprüften Unternehmen mit und fordert dieses auf, die An-gelegenheit zu untersuchen sowie angemessene Maßnahmen zu treffen, um derartige Unregelmäßigkeiten aufzugreifen und einer Wiederholung dieser Unregelmäßigkeiten in der Zukunft vorzubeugen.

Artikel 7 Absatz 2 EU-APrVO legt fest,

untersucht das geprüfte Unternehmen die Angelegenheit nicht, so informiert der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft die von den Mitgliedstaaten benannten Behörden, die für die Untersuchung solcher Unregelmäßigkeiten verantwortlich sind.

Das in Deutschland für die Festlegung beruflicher Standards von Wirtschaftsprüfern und insbesondere auch für die Determinierung der für die Abschlussprüfung maßgeblichen Prüfungsstandards zuständige IDW führt nachvollziehbarerweise noch in seinem IDW-Positionspapier „*EU-Regulierung der Abschlussprüfung*“ vom 27. Mai 2020 im Kapitel 14.2 „**Auslegungs- und Zweifelsfragen**“ [Hervorhebungen durch die Verfasser] des Abschnitts 14 zum „*Umgang mit Unregelmäßigkeit nach Art. 7 EU-VO und Berichtspflicht an die Aufsichtsbehörde nach Art. 12 EU-VO*“ aus:

Kommt der Abschlussprüfer zu dem Schluss, dass das geprüfte Unternehmen die Angelegenheit nicht untersucht, informiert der Abschlussprüfer die von dem Mitgliedstaat für die Untersuchung solcher Unregelmäßigkeiten benannte Behörde [Hervorhebungen durch die Verfasser]. Die Mitteilungspflicht bezieht sich nicht nur auf Unregelmäßigkeiten, die eine wesentliche Auswirkung auf die Rechnungslegung haben. Für Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute existieren bereits entsprechende Meldepflichten bei Gesetzesverstößen an die Deutsche Bundesbank bzw. die BaFin (z.B. nach § 29 Abs. 3 KWG, § 35 Abs. 4 VAG). Für die übrigen kapitalmarktorientierten Unternehmen kann es unklar sein, welche Behörde zu informieren ist. Solange dies nicht eindeutig ist, empfiehlt sich mit Blick auf die Verschwiegenheitspflicht, rechtlichen Rat einzuholen und in Zweifelsfällen die WPK bzw. die APAS zu kontaktieren [Hervorhebungen durch die Verfasser] (vgl. Ergebnisbericht – Online über die 115. Sitzung des Fachausschusses Recht, abrufbar im Mitgliederbereich der IDW Website unter Mein IDW, Sitzungsberichte, FAR).<sup>10831</sup>

Bei EY – eine der derzeit vier führenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften – kulminierte sich diese Unsicherheit in dem Telefonanruf bei der APAS am 13. Februar 2019. Widersprach die APAS vehement der Einordnung dieses Anrufs als eine Meldung nach Artikel 7 Absatz 2 EU-APrVO, so verdeutlichte jedoch die damals seitens der APAS eingenommene Blockade-Haltung die Strategie, möglichst großen Abstand zu einer Befassung mit kritischen Abschlussprüfungen einzunehmen.

In dem Positionspapier vom 15. Juli 2020 „*Erste Lehren aus dem Fall Wirecard*“ beanstandet das IDW im Kapitel 3.2.4 genau diese in Deutschland bestehende Unsicherheit. Das IDW fordert die Bundesregierung explizit auf, in allen Fällen der Meldepflicht gemäß Artikel 7 Absatz 2 EU-APrVO eine zuständige Stelle zu benennen. Das IDW schlägt vor, die BaFin als für die Meldepflicht nach Artikel 7 Absatz 2 EU-APrVO zuständige Stelle zu erklären.

Das IDW regt an, dass im Rahmen der Abschlussprüfung von PIE festgestellte und nicht behobene oder vermutete Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, z.B. betrügerische Handlungen, über die schon heute nach § 321 HGB im Prüfungsbericht zu berichten ist, einer von der Bundesregierung festzulegenden Stelle zu melden [Hervorhebungen der Verfasser] sind. Dies gilt auch, wenn die gesetzlichen Vertreter oder das Aufsichtsorgan nicht bereit sind, vorliegenden Hinweisen auf Fraud z.B. durch Beauftragung einer externen

<sup>10830</sup> IDW Positionspapier vom 27. Mai 2020, EU-Regulierung der Abschlussprüfung, Inhalte und Zweifelsfragen der EU-Verordnung und der Abschlussprüferrichtlinie, Seite 13, <https://www.idw.de/blob/124760/2200f0a3c781f2d738d99ef07aa914df/down-positionspapier-zweifelsfragen-5-auflage-data.pdf> (Abruf: 29. April 2021).

<sup>10831</sup> IDW Positionspapier vom 27. Mai 2020, EU-Regulierung der Abschlussprüfung, Inhalte und Zweifelsfragen der EU-Verordnung und der Abschlussprüferrichtlinie, Seite 71f., <https://www.idw.de/blob/124760/2200f0a3c781f2d738d99ef07aa914df/down-positionspapier-zweifelsfragen-5-auflage-data.pdf> (Abruf: 29. April 2021).

Sonderuntersuchung nachzugehen. Eine solche Meldestelle müsste mit entsprechenden hoheitlichen Kompetenzen ausgestattet sein, um diese Hinweise verfolgen zu können. Hierfür kommt entsprechend der bereits für Banken und Versicherung bestehenden Regelung eine Fortentwicklung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Betracht.<sup>10832</sup>

## b) Berichtspflicht nach Artikel 12 EU-APrVO

Auch bei der Anwendung der Berichtspflicht nach Artikel 12 EU-APrVO besteht in Deutschland Unsicherheit über die zu unterrichtende, zuständige Behörde. Konsequenterweise ist daher die im Positionspapier vom 27. Mai 2020 manifestierte Position des IDW. So bestehe zwar im Hinblick auf die Abschlussprüfung von Kreditinstituten und Versicherung sowie Zahlungsinstituten wie nach dem Kapitalanlagegesetzbuch beaufsichtigten Unternehmen Klarheit.

Im Umkehrschluss unterfällt mithin die Wirecard AG keiner der aufgeführten Regelungsbereiche und verbleibt daher infolge der Nichtbenennung der zuständigen Behörde in einem berichtspflichtigem Nirwana. Sowohl die BaFin als auch die APAS haben in ihrer intrinsischen Motivation, Verantwortung möglichst an andere abzugeben, das ohnehin viel zu zögerliche Handeln der Abschlussprüfer der Wirecard AG gefördert.

Im besagten IDW-Positionspapier heißt es zur Berichtspflicht nach Artikel 12 EU-APrVO vielsagend:

Fraglich ist, welches die zuständige Behörde für die Berichtspflicht nach Art. 12 EU-VO ist [Hervorhebungen durch die Verfasser]. Die APAS hat mit ihrer Verlautbarung Nr. 10 klargestellt, dass sie nicht die zuständige Behörde i.S.d. Art. 12 EU-VO ist und der Abschlussprüfer im Einzelfall zu beurteilen habe, ob für die Beaufsichtigung seines PIE-Prüfungsmandaten zuständige Behörden bestehen und diese zu unterrichten sind; eine Mitteilung an die APAS befreie nicht von der Berichtspflicht nach Art. 12 EU-VO (vgl. APAS Verlautbarung Nr. 10 vom 04.03.2020).

Bei der Abschlussprüfung von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen ist die BaFin [Hervorhebung durch die Verfasser]. nach § 29 Abs. 3 KWG bzw. § 341k Abs. 3 HGB und § 35 Abs. 4 VAG u.a. über Tatsachen zu informieren, die dem Prüfer bei der Prüfung bekannt werden und ... (die die gesetzlich normierten Sachverhalte betreffen) ...

Die BaFin [Hervorhebung durch die Verfasser] sieht sich [nur] insoweit als zuständige Behörde i.S.v. Art. 12 EU-VO an, als sich die Berichtspflichten nach den genannten nationalen Vorschriften mit denen des Art. 12 EU-VO decken; dies betrifft außerdem Mitteilungspflichten nach § 24 Abs. 2 ZAG bei der Prüfung von Zahlungsinstituten und nach § 38 Abs. 4 KAGB i.V.m. § 29 Abs. 3 KWG bei der Prüfung von nach dem KAGB beaufsichtigten Unternehmen.

Aufgrund des seit 2016 bewusst fortgesetzten Versäumnisses der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Nichtbenennung der zuständigen Behörden nach der EU-APrVO verwundert es nicht, dass selbige auf die parlamentarische Anfrage, welche Behörde [...] am 13. Februar 2019 die von der Bundesrepublik Deutschland offiziell benannte Behörde für Meldungen nach Artikel 7 und 12 EU-APrVO bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) gewesen“ sei, nur ausweichend antwortet. Statt klarer Antworten oder klarem Bekenntnis zum eigenen Verschulden überantwortet die Bundesregierung dem Abschlussprüfer diese Entscheidung und lenkt damit von eigenem Versäumnis ab:

Der Abschlussprüfer hat im konkreten Einzelfall zu beurteilen, ob für den betreffenden Sachverhalt eine zuständige Behörde vorhanden ist, an die eine Mitteilung nach Artikel 7 oder Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (EU-Abschlussprüferverordnung) zu erfolgen hat, und um welche Behörde es sich handelt. Als Beispiel für Unregelmäßigkeiten, über welche die zuständigen Behörden zu informieren sind, falls das Unternehmen die Angelegenheit nicht selbst untersucht, nennt Artikel 7 der EU-Abschlussprüferverordnung Betrug. Für die Ermittlung und Verfolgung aller Straftaten sind grundsätzlich die Staatsanwaltschaften die zuständige Behörde. § 158 Absatz 1 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Anzeige einer Straftat bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden kann.<sup>10833</sup>

Dem APAS-Leiter Ralf Bose war auch bewusst, dass es um die Frage der richtigen „Stelle“ nach Artikel 12 EU-APrVO Diskussionen in der Branche gab. Weder die APAS noch das BAFA oder gar das BMWi oder andere Ressorts sahen sich jedoch veranlasst, für rechtssichere Zustände zu sorgen.

Der Zeuge Ralf Bose:

<sup>10832</sup> IDW Positionspapier vom 15. Juli 2020, Fortentwicklung der Unternehmensführung und –kontrolle, Erste Lehren aus dem Fall Wirecard, Seite 10.

<sup>10833</sup> Bundestagsdrucksache 19/24308, Seite 3.

Generell gab es sicherlich schon Diskussionen, wer diese Stelle sein könnte. Das bezog sich meines Erachtens aber immer mehr auf den Art. 12. Deswegen haben wir auch die Stellungnahme, unsere Verlautbarung, veröffentlicht.

## 2. Dysfunktionale Rechtsaufsicht durch das BMWi

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BWMi) hat die ihm zufallende Rechtsaufsicht über die Abschlussprüferaufsichtsstelle mangelhaft ausgeübt. Die Compliancevorschriften der APAS, für die das BWMi als Rechtsaufsicht zuständig ist, waren etwa so weich und uneindeutig formuliert, dass sie ihre eigentliche Intention, das Vertrauen in die Exekutive zu stärken, überhaupt nicht erfüllen konnten. Die Rechtsaufsicht durch das BWMi über die APAS ist damit als dysfunktional zu betrachten.

### a) Unzutreffender „Persilschein“ für die APAS durch Bundesminister Altmaier

Der vom Bundesminister Peter Altmaier in der causa Wirecard zugunsten der APAS in der Sitzung des Finanzausschusses am 29. Juli 2020 ausgestellte politische Persilschein, die ihm unterstellte Aufsichtsbehörde habe alles richtig gemacht, hat sich im Rahmen der Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses recht schnell als unzutreffend erwiesen bzw. sich gar ins Gegenteil verkehrt.

Der Zeuge Peter *Altmaier* hierzu noch im Finanzausschuss:

Mein Eindruck aus dieser Beschäftigung ist, dass jedenfalls die Organisation, über die wir in meinem Verantwortungsbereich reden, die APAS, zu jedem Zeitpunkt umsichtig und umfassend reagiert hat.<sup>10834</sup>

Eine Abschlussprüferaufsichtsstelle, die bei so gravierenden Fehlurteilen wie denen von EY bei der Prüfung der Wirecard AG keine Feststellungen trifft, kann schon per Definition nicht fehlerfrei agiert haben. Da die von der APAS zugelieferten Unterlagen als vertraulich eingestuft wurden, kann hierrüber jedoch nicht in einem öffentlichen Sondervotum berichtet werden.

### b) Fehlendes Bewusstsein des BWMi für die Notwendigkeit von Compliance-Regeln bei der APAS

#### aa) Keine bzw. kaum wirksame Compliance-Regelungen innerhalb der Bundesressorts

So hat das BWMi bei der Compliance das notwendige Bewusstsein für taugliche und vor allem handhabbare Compliance-Regeln bei der APAS vermissen lassen.

Im Übrigen ist auch nicht zu erkennen, dass das BWMi für sich selbst und auch für andere Geschäftsbehörden die Erforderlichkeit von Compliance-Vorschriften geprüft hat. Das Bundesministerium der Finanzen hat, wenn auch sehr spät, aber nach bisheriger Sichtung als derzeit einziges Ressort reagiert<sup>10835</sup> und im Rahmen einer Dienstanweisung den Versuch für Vorkehrungen unternommen, Interessenskonflikte im Zusammenhang mit privaten Finanzgeschäften zu verhindern.

In der Präambel der BMF-Dienstanweisung soll es heißen, dass durch die neuen Regeln

gegenüber der Öffentlichkeit der Eindruck vermieden [werden soll], Beschäftigte des BMF könnten sich aufgrund ihrer Stellung und Kenntnisse gegenüber anderen privaten Anlegern Vorteile bei Finanzgeschäften verschaffen.<sup>10836</sup>

Das Bundeskanzleramt und alle Bundesressorts sind aufgerufen, diesem Vorbild zu folgen und entsprechende Compliance-Vorschriften erlassen.

#### bb) Interessengeleitetes Verständnis des BWMi zur Reichweite der Rechtsaufsicht

Der Bundesminister Peter *Altmaier* erklärte noch am 29. Juli 2020 in der Sondersitzung des Finanzausschusses zu Wirecard zu den Grundsätzen der Rechtsaufsicht:

<sup>10834</sup> Stenografisches Protokoll 19/89 des Finanzausschusses, Seite 47.

<sup>10835</sup> <https://www.spiegel.de/wirtschaft/wirecard-skandal-olaf-scholz-will-insiderhandel-vorbeugen-a-a4a9bec2-2d04-4d3b-a930-d1722a24a408> (Abruf: 18. Mai 2021).

<sup>10836</sup> <https://www.spiegel.de/wirtschaft/wirecard-skandal-olaf-scholz-will-insiderhandel-vorbeugen-a-a4a9bec2-2d04-4d3b-a930-d1722a24a408> (Abruf: 18. Mai 2021).

[...] Das eine ist die Rechtsaufsicht, die wir über die Tätigkeit führen. Das heißt, dass die APAS selbst, die ja einen öffentlich-rechtlichen Status hat, nicht gegen Gesetze verstößt, dass sie Haushaltsvorschriften einhält, dass bei der Besetzung der Planstellen alles mit rechten Dingen verläuft; die Leute werden ja auch zum großen Teil verbeamtet. Das alles ist Sache der Rechtsaufsicht. [...]

Die Zeugin Dr. Sabine Hepperle erkannte und bekannte:

In meiner Funktion als Abteilungsleiterin Mittelstandspolitik bin ich eben auch die Zuständige, die für die Rechtsaufsicht über die Abschlussprüferaufsichtsstelle, über die APAS, verantwortlich ist. Und insofern bin ich jetzt natürlich auch mit den ganzen Zusammenhängen hier genau vertraut.<sup>10837</sup>

Auch die Zeugin Kirsten Glückert führte zur Rechtsaufsicht aus:

Ja, also in der Tat, wir haben die Rechtsaufsicht über die APAS – das bedeutet eine Rechtmäßigkeitsprüfung. Wir überwachen, ob sich die APAS an Recht und Gesetz hält. Ein ganz wichtiger Bestandteil der Rechtsaufsicht ist beispielsweise der Erlass von untergesetzlichen Regelungen, wie der Geschäftsordnung, oder auch die Genehmigungen von Regelungen, die die APAS selber erlässt, Verfahrensordnungen beispielsweise.<sup>10838</sup>

Es fällt auf, dass das BMWi offenbar den Schwerpunkt bei der Rechtsaufsicht zum einen in der Auslegung von Rechnungslegungsfragen sah. Hierzu die Zeugin Dr. Sabine Hepperle:

Die Rechtsaufsicht heißt ja, dass es eine Rechtmäßigkeitskontrolle ist. Das heißt, die Rechtsaufsicht konzentriert sich darauf, sich um Rechtsauslegungsfragen zu kümmern, die insbesondere mit dem europäischen Recht in der Umsetzung der Abschlussprüferaufsichtsverordnung zusammenhängen und mit der Umsetzung dann auch der Wirtschaftsprüferordnung und dem Wirtschaftsprüferrecht.<sup>10839</sup>

Zum anderen drängte sich der Eindruck auf, dass das BMWi seine Rechtsaufsicht über die APAS mit dem Erlass der GO-APAS als weitgehend erledigt und innerlich wohl auch abgeschlossen betrachtete. Die Zeugin Dr. Sabine Hepperle hierzu:

Die Rechtsaufsicht umfasst zum Beispiel, dass das BMWi die Geschäftsordnung für die APAS erlässt und auch ändern kann, dass die Verfahrensordnung erlassen und geändert werden kann, dass auch die Geschäftsordnung für die Verfahrensordnung für die Beschlusskammern, wo es dann ja um die Inspektionen und die Berufsaufsichtsverfahren geht.<sup>10840</sup>

### **cc) Mangelhafte Umsetzung des Compliance-Gedankens durch das BMWi bei der APAS**

An der Umsetzung der aus der Rechtsaufsicht folgenden Aufgabe, taugliche Compliance-Vorschriften – etwa in der GO APAS – in Bezug auf private Finanzgeschäfte zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen, ist das BMWi gescheitert.

In der Geschäftsordnung der APAS<sup>10841</sup> (GO APAS) finden sich keine spezifischen Regelungen zur Un-/Zulässigkeit von privaten Finanzgeschäften – wie sie zumindest bei der BaFin auch schon vor dem Wirecard-Skandal existierten, wenngleich in nicht hinreichender Fassung.

Die GO APAS ist im Wesentlichen mit der Einrichtung der APAS am 8. Juni 2016 erlassen worden und am 17. Juni 2016 in Kraft getreten. Auch der § 23 GO APAS regelt lediglich, wann – bezogen auf eine berufliche Befassung mit einem Prüffall – eine Besorgnis der Befangenheit besteht. In § 23 Absatz 3 Nummer 1 GO APAS heißt es:

Die Besorgnis der Befangenheit besteht weiterhin insbesondere dann, wenn die Person –bezogen auf das jeweilige Unternehmen –1. wesentliche Anteile oder andere wesentliche finanzielle Interessen besitzt. Der Umfang ist dann wesentlich, wenn die unabhängige Meinungsbildung tatsächlich oder dem Anschein nach beeinflusst werden kann. Die Wesentlichkeit ist von der Art und dem Umfang des Vermögens der jeweiligen Person abhängig (in der Regel ab 5 % des Vermögens).

<sup>10837</sup> Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 50.

<sup>10838</sup> Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 25.

<sup>10839</sup> Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 50.

<sup>10840</sup> Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 50f.

<sup>10841</sup> [https://www.apasbafa.bund.de/SharedDocs/Downloads/APAS/DE/apas\\_geschaeftsordnung.pdf;jsessionid=B2500EBE4DD440C164E82328E3DFA1CF.2\\_cid387?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.apasbafa.bund.de/SharedDocs/Downloads/APAS/DE/apas_geschaeftsordnung.pdf;jsessionid=B2500EBE4DD440C164E82328E3DFA1CF.2_cid387?__blob=publicationFile&v=6) (Abruf: 18. Mai 2021).

Über allgemeine Leitsätze hinausgehend konnten die Zeuginnen *Glückert* und *Dr. Hepperle* nichts zur inhaltlichen Erhellung der Anwendung dieser Vorschrift beitragen.

Die Zeugin Kirsten *Glückert* hierzu:

Die Geschäftsordnung enthält in der Tat – muss ich mal gerade mal raussuchen – Regelungen zu, also quasi Compliance-Regelungen. Das sind die §§ 23 ff. und insbesondere Regelungen, wann Besorgnis der Befangenheit besteht. Und sofern eine solche Besorgnis der Befangenheit besteht, dürfen die betreffenden Mitarbeiter dann eben nicht in konkreten Verfahren mitwirken, also Aufsichtsverfahren oder Inspektionsverfahren, das ist richtig. Die Besorgnis der Befangenheit besteht in der Tat, wenn die Personen wesentliche Anteile oder wesentliche finanzielle Interessen an einem Unternehmen besitzt. Und die Wesentlichkeit ist von der Art und dem Umfang des Vermögens der jeweiligen Person abhängig, in der Regel ab fünf Prozent des Vermögens, so ist es in der Geschäftsordnung geregelt, ja.<sup>10842</sup>

Vielmehr versäumte es das BMWi, in all den Jahren und im Übrigen auch vor dem Hintergrund der steigenden Anzahl von parlamentarischen Anfragen zu privaten Finanzgeschäften von BaFin-Mitarbeitern Änderungen bzw. Anpassungen vorzunehmen bzw. zumindest einmal entsprechende Überlegungen vorzunehmen.

Hier die Zeugin Kirsten *Glückert* auf die Nachfrage, ob „es da mal eine Klarstellung seitens des Ministeriums in dem fraglichen Zeitraum“, mithin zur Regelung des § 23 Absatz 3 Nummer 1 GO APAS gab:

Nein, gab es nicht.<sup>10843</sup>

Die Zeugin Kirsten *Glückert* zu zwischenzeitlichen Änderungen der GO APAS:

Da hat sich, meines Wissens – Die Geschäftsordnung wurde ein- /zweimal geändert, aber ich meine nicht in diesem Punkt. (bezogen auf § 23 Absatz 3 Nummer 1 GO APAS)<sup>10844</sup>

#### **dd) Mangelhafte Kenntnisse in BMWi und APAS zur Auslegung und Handhabung der APAS-Geschäftsordnung**

Darüber hinaus zeigte das BMWi Lücken in der Auslegung und Handhabung der Compliance-Vorschriften gezeigt, insbesondere in Bezug auf private Finanzgeschäfte der APAS-Bediensteten. Vielmehr haben die Zeuginneinvernahmen gezeigt, dass im BMWi kein Bewusstsein für die Notwendigkeit von in der Praxis umsetzbaren Compliance-Regeln bestand.

Die Zeugin Kirsten *Glückert* generell zum Thema Compliance:

Das kann ich Ihnen jetzt so spontan nicht beantworten, weil ich mir darüber vorher keinen Gedanken gemacht habe, über dieses Thema Compliance, das ist für mich jetzt tatsächlich neu, jetzt hier.<sup>10845</sup>

Ferner bestand kein Bewusstsein dafür, dass auch im Rahmen von Abschlussprüfungen Insiderwissen erlangt werden kann, welches geeignet ist, auch in die Zukunft zu wirken. Auf die Nachfrage, ob die Tätigkeit bei der APAS potentiell zur Erlangung von Insiderwissen geeignet wäre, antwortete die Zeugin Kirsten *Glückert*:

Das weiß ich nicht. Dazu kann ich nichts sagen.<sup>10846</sup>

Ich gehe davon aus, dass man sowohl bei Inspektionen als auch bei Berufsaufsichtsverfahren Informationen nicht nur über den Prüfer, sondern auch über das geprüfte Unternehmen erhält. Das hatte ich auch auf die Frage des Abgeordneten Güntzler geantwortet. Ich glaube, dass ein zu großer zeitlicher Abstand zwischen den Informationen liegt. Die Papiere, die man sich anguckt, sind Informationen, die ein bis zwei Jahre zuvor liegen. Dann findet die Inspektion bzw. das Berufsaufsichtsverfahren statt. Das sind keine tagesaktuellen Informationen, die man erhält.<sup>10847</sup>

Dabei können etwa frühere Kenntnisse über den Bestand eines Finanzkonzerns an vergebenen Krediten und die Identität der Kreditnehmer bei künftigen Marktinformationen zu diesen Kreditnehmern zum Beispiel Rückschlüsse über die Notwendigkeit von Rückstellungen o.ä. bei dem kreditgebenden Unternehmen ermöglichen. Compliancevorschriften dienen dazu, schon den Anschein von Interessenskonflikten auszuschließen.

<sup>10842</sup> Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 24.

<sup>10843</sup> Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 24.

<sup>10844</sup> Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 28.

<sup>10845</sup> Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 45.

<sup>10846</sup> Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 33.

<sup>10847</sup> Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 42.

Das BMWi hatte bei der APAS jedoch nicht einmal eine Vorstellung davon, wo in der seiner Rechtsaufsicht unterstellten Behörde überhaupt Interessenskonflikte entstehen konnten.

Entsprechend waren die Ministerialbeamtinnen Kirsten *Glückert* (zuständige Referatsleiterin) und Dr. Sabine *Hepperle* (zuständige Abteilungsleiterin) nicht in der Lage, die aus § 23 Absatz 3 Nummer 1 GO APAS folgenden Vorgaben inhaltlich näher zu beschreiben.

So konnte die Zeugin Kirsten *Glückert* nicht beantworten, wer überprüft, ob die Schwelle des § 23 Absatz 3 Nummer 1 GO APAS überschritten wird.<sup>10848</sup>

Ferner konnte auf Nachfrage nicht beantwortet werden, ob der § 23 Absatz 3 Nummer 1 GO APAS auf das Nettovermögen oder auf andere Vermögensbegriffe rekurriere. Weder das BMWi noch die APAS-Leitung hatten konkrete Kenntnisse über die richtige Handhabung des § 23 Absatz 3 Nummer 1 GO APAS.

Die Zeugin Kirsten *Glückert* zum Vermögensbegriff des § 23 Absatz 3 Nummer 1 GO APAS:

Zunächst: Das war mir nicht bekannt. Das höre ich jetzt zum ersten Mal.<sup>10849</sup>

Die Zeugin Dr. Sabine *Hepperle* hierzu auf mehrfache Nachfragen<sup>10850</sup>:

Da liegen mir derzeit nach meinem Erinnerungsvermögen tatsächlich keine Erkenntnisse vor. Die Geschäftsordnung ist damals in meiner Abteilung, auch vom zuständigen Referat, was aber damals noch nicht von der Kollegin geleitet wurde, die vorhin, oder die auch hier als Zeugin geladen wurde [...] Die Geschäftsordnung ist dann auch durch die, von den Hierarchien und dann auch von mir verantwortet und unterzeichnet worden. Und insofern war das ein ganz normaler Vorgang, aber wie gesagt, diese Details – habe ich jetzt derzeit kein Erinnerungsvermögen, tut mir leid.<sup>10851</sup>

Wie gesagt, daran habe ich wirklich keine Erinnerung. Das tut mir leid.<sup>10852</sup>

Es tut mir leid. Ich kann dazu gerade wirklich nichts sagen.<sup>10853</sup>

Wenn weder die für die Rechtsaufsicht über die APAS zuständige Abteilungsleiterin Dr. Sabine *Hepperle* noch die zuständige Referatsleiterin Kirsten *Glückert* zum Inhalt der – wenngleich recht rudimentären – zentralen Compliance-Vorschrift in der GO APAS sprechfähig sind, dann verbleiben erhebliche Zweifel, ob das BMWi bei der Rechtsaufsicht über die APAS – wie von der Abteilungsleiterin Dr. *Hepperle* bekundet – tatsächlich „[...] mit den ganzen Zusammenhängen [...] genau vertraut“ ist.

### c) APAS – Ungeliebtes Stiefkind innerhalb des BAFA

Die APAS ist nicht nur eine aufgrund europäischen Rechts erforderliche, sondern auch eine in der Sache sinnvolle Einrichtung. Vor dem Hintergrund des Wirecard-Skandals und des begrenzten Personalschlüssels der APAS ist eine personelle Stärkung und höhere Wertschätzung der APAS im Geschäftsbereich des BMWi dringend geboten.

#### aa) Befremdliche Einstellung des BAFA-Präsidenten Safarik gegenüber der APAS

Es befremdet, dass der BAFA-Präsident Torsten Safarik eine einzelne Personalangelegenheit zum Anlass nahm, um die Führungskultur innerhalb APAS insgesamt anzuzweifeln.<sup>10854</sup> Darüber hinaus war ein Zerwürfnis der APAS-Leitung mit dem BAFA-Präsidenten im Ausschuss mit den Händen zu greifen.<sup>10855</sup>

Der Zeuge Ralf *Bose* hierzu:

Es ging um einen Mitarbeiter, der sich beschwert hat bei ihm, weil seine Beurteilung nach seinem Daffürhalten nicht gut genug war.<sup>10856</sup>

<sup>10848</sup> Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 44.

<sup>10849</sup> Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 33.

<sup>10850</sup> Vgl. dazu auch Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 56f.

<sup>10851</sup> Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 51.

<sup>10852</sup> Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 56.

<sup>10853</sup> Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 56.

<sup>10854</sup> Zur Email von BAFA-Präsident Safarik, vgl. Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 125.

<sup>10855</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 126 ff.

<sup>10856</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 126.

Ein Mitarbeiter, der sich bei Herrn Safarik beschwert hat, weil er nicht mit seiner Beurteilung, mit seiner Regelbeurteilung einverstanden war; die war ihm nicht gut genug.<sup>10857</sup>

Der Zeuge Naif *Kanwan* zu den Anwürfen des BAFA-Präsidenten Safarik:

Nein, hat er nicht. Ich meine, was soll ich jetzt zur Führungskultur sagen? Also, ich meine, wir sind, salopp gesagt, ein Haufen von Experten, die alle kooperativ und vernünftig miteinander umgehen, sehr wertschätzend, weil jeder hat in anderen Bereichen Expertisen, und wir sind irgendwo auch aufeinander angewiesen. Das zeigt ja jetzt auch die Ermittlungsarbeit. Da sitzen fünf Experten dran. Jeder ist Spezialist auf einem anderen Gebiet. Und das ist sehr wertschätzend, und ich bin eigentlich glücklich, mit solch einem Team zusammenarbeiten zu dürfen.<sup>10858</sup>

#### **bb) Knapper Personalschlüssel bei der APAS**

Zum Zeitpunkt der Zeugeneinvernahmen der APAS-Leitung hatte das BMWi von 67 Planstellen lediglich 50 bzw. 51 Stellen besetzt.<sup>10859</sup>

Die mit dieser Stellenbesetzung erreichbare Prüfungsdichte wurde als noch ausreichend beschrieben; wünschenswert sei jedoch eine höhere Anzahl von durchgeführten Prüfungen pro Jahr.<sup>10860</sup>

Die Personallage beschrieb der Zeuge Naif *Kanwan* wie folgt:

Mehr Mitarbeiter sind immer gut. Also, wir befinden uns auch gerade in einem Rekrutierungsverfahren; ich hoffe, das kommt zu einem guten Ende. Aber ich hatte ja vorhin schon angesprochen, dass wir, sage ich mal, als die PIE-Verfahren von der WPK auf die APAS übergeleitet wurden - wir sind ja schon mit 62 PIE-Verfahren gestartet -, und aus dem Tätigkeitsbereich - damit verrate ich ja jetzt kein Geheimnis - - Wir sind ungefähr bei 250 offenen Verfahren, Berufsaufsichtsverfahren. Das heißt, die muss man auch erst mal abarbeiten. Ich hoffe, mit den drei neuen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüferinnen kommen wir da wirklich gut voran, weil das drückt so ein bisschen.

Weil Sie haben ja, glaube ich, auch mitbekommen, welche Jahre wir betrachten oder betrachten können; da spielt ja die Verjährung eine ganz große Rolle. Wir können in der Regel nur fünf Jahre zurück. Und wenn wir die Sachen nicht zeitnah abarbeiten, könnten wir theoretisch irgendwann in eine Verjährungsproblematik reinlaufen. [...] <sup>10861</sup>

#### **d) Betonung der Unabhängigkeit der APAS durch eine eigene Behörde**

Der ehemalige APAS-Leiter Ralf *Bose* stellte im Untersuchungsausschuss darüber hinaus noch klar, dass eine organisatorisch unabhängigere Aufhängung im Geschäftsbereich des BMWi, etwa durch die Errichtung einer eigenen Behörde, wünschenswert wäre.<sup>10862</sup> Eine entsprechende, unabhängige Einrichtung wurde offenbar seitens BMWi aus Kostengründen abgelehnt.

### **3. Versäumnisse der APAS**

#### **a) Unzuständigkeits-, Unwesentlichkeits- und Fehlerkultur bei der APAS am Beispiel des Telefonats am 13. Februar 2019 mit EY**

Vorzustellen ist im Hinblick auf die Zuständigkeiten der APAS<sup>10863</sup> zunächst Folgendes:

- Die APAS übt keine Aufsicht über die geprüften Unternehmen oder deren Aufsichtsräte aus. Sie ist auch nicht zuständig für die Beurteilung der Rechnungslegung der Unternehmen.
- Die Unternehmen stellen den Jahresabschluss auf und sind für die richtige Rechnungslegung zuständig oder verantwortlich. Beaufsichtigt werden sie in dieser Hinsicht im gestuften Verfahren von der DPR bzw. BaFin. Diese beiden sind für die Bilanzkontrolle zuständig.

<sup>10857</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 127.

<sup>10858</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 62f.

<sup>10859</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 127f.

<sup>10860</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 128.

<sup>10861</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 43.

<sup>10862</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 146.

<sup>10863</sup> Vgl. dazu auch Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 12.

- Die Abschlussprüfer prüfen den Jahresabschluss und die Buchführung der Unternehmen und geben einen Bestätigungsvermerk darüber ab, ob der Jahresabschluss im Ergebnis ihrer nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführten Prüfung frei von wesentlichen Fehlern ist.
- Die APAS übt die Berufsaufsicht über die Abschlussprüfer aus und kontrolliert dabei deren Arbeit und verhängt gegebenenfalls Sanktionen, wenn die Abschlussprüfer ihren Berufspflichten nicht nachgekommen sind.

Und dennoch hat die APAS bzw. die APAS-Führung am 13. Februar 2019<sup>10864</sup> die Gelegenheit verpasst und vertan, über den eigenen Tellerrand hinauszuschauen. Das Hauptaugenmerk von Ralf *Bose*, Martin *Kocks* und Naif *Kanwan* bestand darin, jedwede inhaltliche und vor allem dokumentierte Befassung mit Wirecard zu unterbinden. Als für die Abschlussprüfer des PIE Wirecard AG zuständige Aufsichtsbehörde musste die APAS Kenntnis davon haben, dass innerhalb des Berufsstandes der Abschlussprüfer Rechtsunsicherheit über die zuständige Stelle bzw. Behörde nach Artikel 7 Absatz 2 EU-APrVO bestanden hatte.

Der Zeuge Dr. Christian *Orth* zur Anwendung des Artikel 7 Absatz 2 EU-APrVO und dem Anruf bei der APAS:

Herr Abgeordneter, Artikel 7 sieht vor, dass man in gutem Glauben gegenüber den zuständigen Behörden derartige Auskünfte erteilen kann. Das ist exakt die Vorschrift aus dem zweiten Absatz von Artikel 7 der EU-Abschlussprüferverordnung. Wenn im guten Glauben gegenüber der zuständigen Behörde eine entsprechende Meldung gemacht wird, dann ist das zulässig.

Der APAS lag mehr daran, keinen Präzedenzfall im Hinblick auf Artikel 7 Absatz 2 EU-APrVO zu schaffen, als sich für die Schwierigkeiten interessieren, die EY der APAS vortragen wollte. Die APAS blockte jedwede inhaltliche Diskussion mit dem Schutzwall einer Belehrung ab. Die APAS-Führungsebene versuchte im Ergebnis, jede dokumentierte Befassung mit dem Fall Wirecard zu unterbinden.

Der Zeuge Ralf *Bose* zum Telefonat auf die Frage, ob er eine Vorstellung habe, aus welchem Grund sich EY am 13. Februar 2019 bei der APAS gemeldet haben könnte:

Also, warum sich EY gemeldet hat, das weiß ich, ehrlich gesagt, nicht; das muss man dann wahrscheinlich die EY-Kollegen mal fragen. Also, für mich war das ein Informationsgespräch. Es hatte inhaltlich, auch wenn ich mich da wiederholen muss, keine für uns - sowohl was den eigentlichen Sachverhalt betraf als auch dann eben das Vorgehen von EY, was sie dann geplant haben und uns vorgestellt haben - - keinerlei Inhalte, mit denen wir auch hätten etwas anfangen können.<sup>10865</sup>

Die APAS vergaß dabei, dass sie – in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde gegenüber EY als Beaufsichtigter – auch Hilfestellungen hätte geben können; Hilfestellungen, die möglicherweise auch dazu hätten beitragen können, dass die Aufdeckung des Bilanzskandals früher und vor allem konsequenter an Fahrt hätten aufnehmen können. Doch im Untersuchungsausschuss betonte die APAS, dass am 13. Februar 2019 (bloß) „kein Raum“<sup>10866</sup> für Artikel 7 EU-APrVO betanden habe.

Insgesamt kann nicht ausgeschlossen werden, dass die APAS mit ihrer Belehrung zu Beginn des Telefonats eine Atmosphäre schaffen wollte, in der keine EY keine Artikel 7-Meldung abgeben würde.<sup>10867</sup>

Der Zeuge Ralf *Bose* führte aus:

Und da ich ja nicht wusste, was jetzt kommt - wir haben vermutet, dass es um das Thema geht -, hat mir einer unserer Juristen zugerufen: Belehr die mal vorher, damit sie sich nicht selber belasten! - Aber dann war das Gespräch komplett in eine andere Richtung, als wir es vielleicht geglaubt haben oder als ich es geglaubt habe.<sup>10868</sup>

Der Zeuge Dr. Christian *Orth* zur Belehrung:

Es war so, aus meiner Erinnerung heraus, dass Herr *Bose* das Telefonat eröffnete und uns zunächst unserer Rechte belehrt hat. Also, es hat noch keinen Anruf gegeben, wo ich mit der APAS, sage ich mal, in ein

<sup>10864</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 4.

<sup>10865</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 122.

<sup>10866</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 123, 124, 141.

<sup>10867</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 123 ff.

<sup>10868</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 123 f.

Gespräch trete, wo ich zunächst meiner Rechte belehrt werde. Also, das war schon ein ganz besonderer Anruf. [...]

Ich sage mal, die Irritation bei Herrn Barth und mir können Sie sich vorstellen. Es kam noch hinzu, dass nicht nur Herr Bose in dem Telefonat war, sondern auch Herr Kocks, Herr Kanwan und zwei weitere Personen - ich glaube, Herr Ferner war das; das ist unser Inspektionsleiter -, die dann allesamt, sage ich mal, dann auch unseren Ausführungen zugehört haben. [...]

Die Rechtsgrundlage für den Anruf, das ist Artikel 7. Weil wir im guten Glauben da angerufen haben, weil wir es klären wollten, ob eine Meldepflicht besteht. Und am Ende des Tages kann ich nur sagen: Wir haben das dargelegt, was wir vorgefunden haben. Herr Barth hat ausgeführt, was die Gespräche am Vortag ergeben haben. Wir haben unser Prüfungsvorgehen dargelegt, welche Prüfungshandlungen erweitert werden sollten. [...]

Also, wir wollten genau herausfinden, ob es einer Meldung bedurfte; denn, ich sage mal so, in der Sache konnte uns die APAS nicht weiterhelfen. Es ist ja auch genau der Punkt gewesen, dass die Frage der Zuständigkeit, sage ich mal, seitens der APAS negiert wurde.<sup>10869</sup>

#### Der Zeuge Hubert *Barth* zur Belehrung

Wir sind proaktiv auf die APAS zugegangen, weil wir diesen Sachverhalt einfach berichtenswert fanden. Die Basis unseres Anrufs, die ist Artikel 7. Wir können nicht einfach so die APAS über irgendwelche Mandanten anrufen, sondern wir brauchen schon eine Basis. Die ist der Artikel 7. [...] Die Belehrung, die hat uns etwas überrascht, zu Beginn. Also, wir wurden belehrt, und dann kam die Frage - - Also, ich habe das Wort „Wirecard“ erwähnt, und dann kam gleich die Belehrung. Und dann kam die Frage, ob wir weitersprechen möchten. Da sagte ich: Ja, wir möchten weitersprechen.

Und dann haben wir diesbezüglich proaktiv die Information gegeben, dass hier signifikante Allegations vorliegen, dass wir erwarten, dass sich die APAS das auch anschauen wird, und dass wir diese sehr, sehr ernst nehmen und wir umfassende Qualitätssicherungs- und Risk-Management-Maßnahmen bereits eingeleitet haben.

#### Der Zeuge Dr. Christian *Orth* zur Dauer des Gesprächs:

Es war ein überschaubarer Zeitraum vor dem Hintergrund der Rückmeldung, die wir erhalten haben.

#### Zur Teilnehmerseite bei der APAS führte der Zeuge Naif *Kanwan* aus:

Also, teilgenommen hat zum einen die komplette Leitung der APAS. Das ist Herr Bose, Herr Kocks und meine Wenigkeit sowie der Inspektionsleiter. [...] Dann vonseiten Ernst & Young - also, es war ein Telefoncall - war das einmal der Herr Barth, Deutschlandchef Ernst & Young, und der Herr Dr. Orth, der Leiter Qualitätssicherung.<sup>10870</sup>

Die APAS handelte mit ihrer Belehrung und dem Auftritt ihrer Besetzung auch planvoll. Das Gespräch am 13. Februar 2013 wurde seitens EY vorangekündigt.<sup>10871</sup>

#### **b) Die Aktiengeschäfte des ehemaligen APAS-Leiters Ralf Bose**

Durch die Arbeit des Ausschusses ist zu Tage gefördert worden, dass der APAS-Leiter Ralf *Bose* zu mehr als fragwürdigen Zeitpunkten, Aktien der Wirecard AG jeweils erworben und veräußert hat. Die Freistellung und spätere Entlassung des Zeugen Ralf *Bose* als Leiter der APAS war demnach folgerichtig.

Ralf *Bose* hat am 28. April 2020 – am Tage der Veröffentlichung des KPMG-Berichts zur Sonderuntersuchung bei der Wirecard AG – die Aktien erworben und am 20. Mai 2020<sup>10872</sup> wieder veräußert.

Hierbei fiel auf, dass

- erstens die Veräußerung am 20. Mai 2020 – nach Erwerb am 28. April 2020 – nach der Eröffnung des förmlichen Berufsaufsichtsverfahrens gegen EY bzw. die EY-Prüfer am 6. Mai 2020 erfolgte;

<sup>10869</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/31, Seite 68f.

<sup>10870</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 21.

<sup>10871</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 28.

<sup>10872</sup> Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 25.

- zweitens die Veräußerung am 20. Mai 2020 nach dem Erhalt des BaFin-Schreibens vom 12. Mai 2020 am 18. Mai 2020 erfolgte;

Im Protokoll zur Sondersitzung des Finanzausschusses heißt es zu dem Schreiben vom 12. Mai 2020:

*„Im erwähnten Schreiben vom 12. Mai 2020 informierte die BaFin die APAS darüber, dass sie aus dem KPMG-Bericht vom 28.04.2020 Anhaltspunkte für Berufspflichtverletzung sieht mit der Bitte zu prüfen, ob das für die APAS relevant sei (was für uns natürlich kein Erkenntnisgewinn war).“*<sup>10873</sup>

- drittens der Zeuge *Bose* behauptete, die Veräußerung der Aktien am Vormittag des 20. Mai 2020 stattgefunden habe, also nach dem Vortrag des Zeugen *vor* dem am selben Tage mit der BaFin geführten Gespräch zu Wirecard; Belege für die vorgetragene zeitliche Reihenfolge der Ereignisse konnte der Untersuchungsausschuss nicht einsehen. Bislang hat das BMWi hierzu auch – soweit ersichtlich – noch keine Stellung genommen.

Zum Telefonat zwischen APAS und BaFin am 20. Mai 2020 heißt es:

*„Am 20. Mai fand ein Gespräch zwischen BaFin und APAS statt, bei dem fachliche Einschätzungen zu den einzelnen Themenbereichen des KPMG-Berichts ausgetauscht wurden und sich beiden Seiten über den Stand der jeweiligen Verfahren informierten. Darüber hinaus informierte die BaFin in diesem Gespräch die APAS erstmalig über die Anordnung von Verlängerungsprüfungen bei der DPR in Bezug auf die Abschlüsse zum 30. Juni und 31. Dezember 2018.“*<sup>10874</sup>

Dass der damalige APAS-Leiter *Ralf Bose* zunächst überhaupt unbemerkt private Finanzgeschäfte mit Aktien der Wirecard AG durchführen konnte, wurde durch viele Missstände begünstigt.

#### **aa) Untaugliche Compliance-Vorschriften fördern intransparentes Handeln**

Wie oben beschrieben waren und sind die Vorschriften im Hinblick auf Compliance-Strukturen bezogen auf private Finanzgeschäfte von APAS-Bediensteten weitgehend unbrauchbar.

Die GO APAS trifft in Bezug auf private Finanzgeschäfte keine expliziten Regelungen.

#### **bb) Mangelnde Kenntnisse zum § 23 Absatz 3 Nummer 1 GO APAS fördern laxen Umgang**

Überdies bestanden weder im BMWi noch in der APAS belastbare Kenntnisse über den richtigen Umgang mit der 5 %-Regel des § 23 Absatz 3 Nummer 1 GO APAS.

Im Hinblick auf private Finanzgeschäfte erweist sich die innerhalb der APAS geführte Unabhängigkeitsmatrix ebenso wenig als brauchbar. Es blieb bei allen Zeugen von BMWi und APAS offen, wie genau die im § 23 Absatz 3 Nummer 1 GO APAS angelegte 5 %-Regel tatsächlich auszulegen sei.

#### **cc) Mangelnde Sensitivität für insiderrelevante Sachverhalte**

Auch fehlte es der APAS, vor allem dem ehemaligen APAS-Leiter *Ralf Bose*, an einer ausreichenden Sensitivität für insiderrelevante Vorgänge. Wie bereits oben beschrieben, wird ausgeblendet, dass auch Kenntnisse, die nur aufgrund der Tätigkeit in der APAS erworben werden konnten, später Sonderwissen auslösen können.

Der Zeuge *Ralf Bose* hierzu:

*Der Abschluss wird erstellt, dann wird er geprüft, und wenn wir dann, sei es BA-Verfahren, Berufsaufsichtsverfahren oder Inspektionsverfahren, kommen, kommen wir ja an kapitalmarktrelevante Daten eigentlich im Regelfall gar nicht mehr dran, weil diese Informationen schon im Markt verarbeitet sind.*<sup>10875</sup>

Und dabei hatte die APAS zu Wirecard vertrauliche Dokumente erlangt:

Auf Frage von Abg. Dr. Florian Toncar (FDP), ob die APAS im Fall der Wirecard AG auch Zugang zu Dokumenten wie dem KPMG-Bericht bekommen habe, bestätigt Leiter *Ralf Bose* ..., dass die APAS den KPMG-Bericht von mehreren Stellen, denen der Bericht in unterschiedlichem Umfang vorgelegen habe, angefordert habe.

<sup>10873</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 156.

<sup>10874</sup> Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 5.

<sup>10875</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 150.

(Der Zeuge nickt)<sup>10876</sup>

#### dd) Bizzarrer Freifahrtsschein für den APAS-Leiter

Überdies bestand innerhalb der APAS im Hinblick auf § 23 Absatz 3 Nummer 1 GO APAS und die Matrix der Gemeinsinn, dass zumindest für den Leiter der APAS keinerlei Anzeigepflicht im Hinblick auf private Finanzgeschäfte gegenüber dem BMWi bestehe. Dieses Verständnis war dem BMWi nicht nur bekannt, sondern es wurde hiergegen auch nicht opponiert oder gar Änderungen herbeigeführt.

Die Zeugin Kirsten *Glückert* hierzu:

Also, eine Anzeigepflicht gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium gibt es nicht für diesen, für solche Fälle. Ja, also, wenn das jetzt fünf, über fünf Prozent des – oder fünf Prozent des Vermögens ausmachen würde – wobei die Frage ist, wonach rechnet man das im Detail –, dann dürfte er in der Tat selber nicht mitwirken an diesen Verfahren. Aber eine Anzeigepflicht ist in der Geschäftsordnung nicht enthalten, nein.<sup>10877</sup>

Die innerhalb der APAS geführte Matrix erlaubt darüber hinaus keine laufende Kontrolle und kann daher nur schwerlich im Alltagsgeschäft treffsicher als taugliche Compliance-Regel herangezogen werden.

#### ee) Zur Eignung des APAS-Leiters Ralf Bose

Dass der APAS-Leiter Ralf *Bose* am 28. April 2020 Aktien der Wirecard AG erwarb<sup>10878</sup>, lässt auch in fachlicher Hinsicht Fragen aufkommen. Die Entscheidung zum Erwerb fielte Ralf Bose nach Kenntniserlangung von der Veröffentlichung des KPMG-Berichts; mithin jenes Berichts, zu dem der KPMG-Forensiker Alexander *Geschonnek* wiederholt erklärte, dieser habe für sich gesprochen.

Der ehemalige Leiter der nationalen Aufsichtsbehörde über die Abschlussprüfer und ausgebildete Wirtschaftsprüfer konnte somit die in dem KPMG-Bericht enthaltene Information zumindest nicht insoweit dekodieren, dass er von diesem Investment Abstand genommen hätte.

Der Zeuge Ralf *Bose* zum Aktienwerb:

Die Entscheidung, zu kaufen, war deshalb, weil ich auch zu dem Zeitpunkt – – Also, erstens hatten wir keine internen Informationen in irgendeiner Form in Bezug auf Wirecard. Wir hatten lediglich alles das, was der Markt auch wusste. Für mich war zu dem Zeitpunkt Wirecard immer noch ein Unternehmen, was eine wirtschaftliche Substanz hatte. An die habe ich zu dem Zeitpunkt, was vielleicht nicht so klug war, noch geglaubt.

Für mich war an dem Tag entscheidend, dass es eine gute Einstiegsmöglichkeit war, ich an das Unternehmen trotzdem nach wie vor geglaubt habe, ich mir nicht vorstellen konnte, dass so etwas in dem DAX-Konzern passiert.<sup>10879</sup>

#### c) APAS verschweigt BMWi das Telefonat mit EY am 13. Februar 2019

Des Weiteren hat es die APAS – in Kenntnis des Umstandes, dass der Bundesminister Peter *Altmaier* wegen des Wirecard-Skandals am 29. Juli 2020 vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages Auskunft erteilen musste – unterlassen, das BMWi über das am 13. Februar 2019 geführte Telefonat zu informieren. Damit konnte der Bundesminister am 29. Juli 2019 seiner Verpflichtung nicht nachkommen, den Finanzausschuss vollständig zu informieren. Das BMWi erfuhr offenbar erst aus der Presse von besagtem Telefonat.

Die APAS musste wegen der vom BMWi eingeleiteten Abstimmung zum Auftritt *Altmaiers* im Finanzausschuss und der Bitte um Zulieferung auch davon ausgehen, dass das Telefonat mit EY zu Wirecard am 13. Februar 2019 für die zu erstellende Chronologie von Relevanz sein musste.<sup>10880</sup>

Die Zeugin Dr. Sabine *Hepperle* zum Telefonat am 13. Februar 2019:

Wir haben von dem Telefonat zu dem Zeitpunkt nichts gewusst. [...] Trotzdem gehört es in eine Chronologie hinein. Wir haben der APAS auch übermittelt, dass das so hätte sein sollen.<sup>10881</sup>

<sup>10876</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 156.

<sup>10877</sup> Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 27.

<sup>10878</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 149f.

<sup>10879</sup> Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 6.

<sup>10880</sup> Vgl. dazu Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 58.

<sup>10881</sup> Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 58.

Ich habe das – oder wir haben davon das erste Mal erfahren, als es da eine Pressenachfrage bei unserem Ministerium gab. Genau, weil Herr Bose dieses Telefonat in der Ausschusssitzung erwähnt hatte, wo er vorgeladen war, und daraufhin gab es eine Pressenachfrage[...].<sup>10882</sup>

Die Zeugin Kirsten *Glückert* hierzu:

Nein, zum 13. Februar 2019 nicht. Wir haben erst im, ich glaube das war der 18. September, aufgrund einer Presseanfrage des S[PIEGEL], die an unsere Pressestelle ging, haben wir erstmals von diesem Gespräch erfahren.<sup>10883</sup>

Weil wir zu dem Zeitpunkt, wo wir die Chronologie erstellt haben, davon auch keine Kenntnis (von dem Telefonat am 13. Februar 2019) hatten. Wir haben – das hatte ich ja auf die Frage des Herrn Vorsitzenden auch bereits gesagt – erst am 18. September dieses Jahres Kenntnis erhalten von dem Telefonat. Und zu dem Zeitpunkt, wo wir diesen Sachstandsbericht für den Finanzausschuss erstellt haben, war uns das nicht bekannt.<sup>10884</sup>

Die unweigerliche Folge dieser Nichtinformation war, dass die seitens des BMWi im Zuge der Sondersitzung des Finanzausschusses am 29. Juli 2020 zum Wirecard-Skandal aufbereitete Chronologie<sup>10885</sup> im Hinblick auf die APAS unvollständig blieb.

#### d) Unzulänglichkeiten bei der Presseauswertung durch die APAS

Der APAS bzw. der APAS-Führungsebene war die negative Berichterstattung zur Wirecard erst seit dem Beginn der fortgesetzten Berichtsserie der Financial Times im Januar/Februar 2019 bekannt. Dagegen hatte die APAS den eigentlichen Beginn der FT-Berichtsserie auf dem kostenfrei zugänglichen Blog „FT Alpha-ville“ im Jahr 2015 nicht wahrgenommen und damit Möglichkeiten verpasst, die bilanziellen Unregelmäßigkeiten wahrzunehmen und gegebenenfalls früher die EY-Mandate bzw. die EY-Abschlussprüfer im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit zu überprüfen.

Der Zeuge Peter *Altmaier* zur erstmaligen Wahrnehmung der FT-Berichterstattung zu Wirecard:

Ja, Sie haben recht. Es gab im Januar/Februar 2019 zum ersten Mal die Presseberichte in der „FT“. Diese Presseberichte hat die APAS zur Kenntnis genommen. Die sind ohnehin bei den Betreffenden auch im Ministerium und anderswo gelesen worden; das ist, glaube ich, auch kein Geheimnis. Die APAS hat sich dann sehr angelegentlich damit beschäftigt.<sup>10886</sup>

Die hauptsächliche „*angelegentliche Beschäftigung*“ der APAS bestand im Frühjahr 2019 – wie oben ausgeführt – darin, im Fall Wirecard keine eigene Zuständigkeit zu erzeugen.

Der Zeuge Ralf *Bose* zur Wahrnehmung der FT-Berichterstattung:

Das war der Januar/Februar 2019; da ist uns zum ersten Mal, über die Presseberichterstattung, dieses Thema bewusst geworden.<sup>10887</sup>

Der Zeuge Naif *Kanwan* hierzu:

Was mir im Nachhinein einfällt, ist der Artikel - Ende Januar 2019, Anfang Februar 2019 war das -,<sup>10888</sup>

Dies bedeutet im Umkehrschluss auch, dass die APAS weder den Beginn der FT-Alpha-ville-Berichtsserie „The House of Wirecard“ noch das Erscheinen des sog. Zatarra Report und die Berichterstattung darüber wahrgenommen hat.<sup>10889</sup>

Der Zeuge Naif *Kanwan* hierzu:

Also, ich sage mal so: Wir haben ja schon Lessons learned - - Ich sage mal: Unser Presse-Screening ist jetzt verbessert worden. Ich sage mal: Diese Berichte, Zatarra-Report und so, die kannten wir nicht. Wenn wir

<sup>10882</sup> Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 61.

<sup>10883</sup> Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 26.

<sup>10884</sup> Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 34.

<sup>10885</sup> Vgl. dazu Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 26.

<sup>10886</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 34.

<sup>10887</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10; Seite 4.

<sup>10888</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 14.

<sup>10889</sup> Vgl. Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 119 und 120.

die - - Wenn man wirklich alle Informationen gehabt hätte seit, ich weiß nicht, es Informationen gibt, dann sähe die Sache vielleicht anders aus; aber diese Sachen waren uns leider nicht bekannt.<sup>10890</sup>

Der Zeuge Martin *Kocks* bringt es – ungewollt – auf den Punkt, indem er mit seiner Aussage den Beleg dafür erbringt, dass die APAS bei Kenntnis über den Beginn der FT-Serie im Frühjahr 2015 sowie über den sog. Zatarra-Report eine bereits frühere Notwendigkeit zur Einleitung eines Inspektionsverfahrens hätte annehmen können:

Ein anderes Momentum für konkrete Anhaltspunkte ist eine Presseberichterstattung, die konkret genug und substantiiert Vorwürfe erkennen lässt, sodass ein Verfahren eingeleitet wird.<sup>10891</sup>

Aufgrund der Aussagen der Zeugen der APAS ist von einem Missstand bei den Möglichkeiten zur Presseauswertung auszugehen. Es bestehen begründete Zweifel, ob die APAS derzeit personell oder fachlich in der Lage ist, eine angesichts der Bedeutung der Abschlussprüfung für den Finanzstandort Deutschland sowie für die Anleger und Investoren sachgerechte Auswertung der Presselage vorzunehmen.

Der Zeuge Naif *Kanwan* hierzu:

Na, tatsächlich war es ja so, wie ich gerade ausgeführt habe - - 2015 sprachen Sie gerade an; da war ich ja noch Mitarbeiter der Wirtschaftsprüferkammer. Und da war es, wenn ich mich richtig erinnere, so, dass es da auch einen Pressespiegel gab. Aber die Auswertung des Pressespiegels oblag der Abteilungsleitung, also einem Abteilungsleiter der WPK. Weil es gab da wohl lizenzrechtliche - - ich würde nicht sagen Probleme, aber - - kostet natürlich. Und insofern - - Mir waren die „Financial Times“-Artikel aus 2015 als Referatsleiter bei der Berufsaufsicht der WPK nicht bekannt.<sup>10892</sup>

Seitens des BMWi sollte unverzüglich sichergestellt werden, dass ein solcher Missstand nachhaltig abgestellt wird. Eine von wesentlichen Presseinformationen abgeschnittene APAS ist in ihrer Schlagkräftigkeit denklogisch merklich eingeschränkt.

#### **e) Unzureichende Kommunikation zwischen APAS und BaFin**

Der Fall Wirecard hatte offengelegt, dass es an einem hinreichenden Austausch vor allem zwischen BaFin und APAS mangelte.

Sofern sich aus der Aufsichtstätigkeit der APAS vertrauliche Informationen ergeben, die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben anderer Stellen, z. B. der BaFin, erforderlich sind, kann und darf die APAS solche Informationen gemäß § 66c Absatz 1 WPO an diese Stellen übermitteln.

Die APAS beschaffte sich – über ohnehin öffentlich verfügbare Informationen – erst im Juli 2020, also nach dem Zusammenbruch der Wirecard AG – mit der Lieferung der Arbeitspapiere von EY zu den Abschlussprüfungen bei der Wirecard AG tiefere Kenntnisse über den Sachverhalt.

Der Zeuge Ralf *Bose* hierzu:

Also, das erste Mal, als wir Informationen hatten, die möglicherweise nicht die Öffentlichkeit kennt, war mit der Lieferung der Arbeitspapiere Anfang Juli, würde ich jetzt mal so sagen. Also, vorher - - Wir hatten keinerlei - - Also weder von Whistleblowern noch von anderen Behörden, Stellen noch von sonst irgendeinem Dritten war - - hatten wir nur öffentlich verfügbare Informationen und dann in der Folge natürlich durch das Verfahren tiefergehende Erläuterungen.<sup>10893</sup>

#### **f) Zuwarten statt zupacken**

Mit der BaFin hat die APAS gemein, dass sie im Fall Wirecard – bezogen auf deren Abschlussprüfer von EY – zuwartete statt zupackte. Gemessen vom Beginn der FT-Berichterstattung im Frühjahr 2015 bis zur Einleitung des förmlichen Berufsaufsichtsverfahrens sind knapp fünf Jahre vergangen.

#### **aa) Negative Presseberichterstattung im Frühjahr 2019 und keine Reaktion der APAS**

Die negative Berichterstattungsserie der FT im Januar/Februar 2019 führte bei der APAS einzig dazu, das am 13. Februar 2019 mit EY geführte Telefonat zur Wirecard so zu gestalten, dass eine eigene Befassung mit der causa Wirecard möglichst unterblieb (s.o.).

<sup>10890</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 58.

<sup>10891</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 82.

<sup>10892</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 14.

<sup>10893</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 120.

Die APAS war davon überzeugt, die Berichte der FT aus dem Frühjahr 2019 würden lediglich den asiatischen Teil des Konzerns betreffen. Ein Irrglaube, dem auch die BaFin unterlag; und zugleich auch ein Fehlschluss, da die Ergebnisse sämtlicher Töchter im Konzernabschluss konsolidiert werden mussten. Schließlich zeugt die Indifferenz beider Behörden auch von einer mangelnden kritischen Grundhaltung, die man jedoch von Aufsichtsbehörden erwarten muss. Ein Unternehmen, das in einzelnen Tochtergesellschaften betrügt, sollte umso kritischer unter die Lupe nehmen, da das Unternehmen bestenfalls erhebliche Defizite im Internen Kontrollsystem aufweist oder schlimmstenfalls Betrug im Unternehmen endemisch ist. Die APAS erweckte, genau wie die BaFin, jedoch eher den Eindruck, Gründe zu suchen, die den Arbeitsaufwand im eigenen Haus gering halten würden.

Der Zeuge Naif *Kanwan* hierzu:

Jedenfalls aus damaliger Sicht. Es ging um Singapur. Es ging um einen abgrenzbaren Teilbereich. Es ging darum, dass es da bestimmte Unregelmäßigkeiten gab und dass da Buchhalter möglicherweise Sachen verschleiern oder - - Das kommt öfter schon mal vor, ja.<sup>10894</sup>

### bb) Investigativer Dornröschenschlaf der APAS

In der Zeit bis zur Veröffentlichung des FT-Berichts vom 15. Oktober 2019 verfiel die APAS in Bezug auf eine Prüfung der EY-Prüfungen zu den Wirecard-Abschlüssen in einen investigativen Dornröschenschlaf.

Das von der BaFin am 18. Februar 2019 erlassene Leerverkaufsverbot über die Aktien der Wirecard AG wurde von der APAS als vertrauensbildende Maßnahme und Bestätigung der BaFin gewertet.

Gleiches galt für das seitens der EY-Abschlussprüfer am 24. April 2019 erteilte Testat für Konzern- sowie Jahresabschluss der Wirecard AG.

Der Zeuge Naif *Kanwan* hierzu:

Dann ging es ja weiter mit Leerverkaufsverbot usw. Und der Bestätigungsvermerk, der kam ja, sage ich mal, zwei Monate später, rund zwei Monate später [...].<sup>10895</sup>

Die öffentliche Bekanntgabe der Verhängung von Bußgeldern in Höhe von 1,52 Mio. Euro gegen die Wirecard AG durch die BaFin am 15. April 2019 wegen Verstößen gegen Offenlegungspflichten wurde bei der APAS nicht registriert.<sup>10896</sup>

### cc) Alle warten auf KPMG – BaFin, DPR und auch die APAS

Und auch die – in Reaktion auf den FT-Bericht vom 15. Oktober 2019 – Eröffnung des Vorermittlungsverfahrens im Hinblick auf mögliche Unregelmäßigkeiten bei der Wirecard AG bzw. im Hinblick auf mögliche Verfehlungen der EY-Abschlussprüfer am 16. Oktober 2019 durchbrach nicht nachhaltig die investigative Ruhephase der APAS. Die APAS stellte nach der öffentlichen Ankündigung der durch den Aufsichtsrat der Wirecard AG beauftragten KPMG-Sonderuntersuchung ihre eigene Tätigkeit im Wesentlichen ein.

So wie die BaFin glaubte, ihre eigenen – unstrittig – bestehenden Eingriffsbefugnisse und Kompetenzen durch die Beauftragung der DPR mit der Verlangensprüfung wegdelegieren zu können, so nahm die APAS die KPMG-Sonderuntersuchung zum Anlass weiterer Untätigkeit.

Auf die Frage

Und nach Ihren Schilderungen haben Sie ja dann gesagt, als am 31. Oktober - deswegen genau dieser Zeitraum: 16. Oktober bis 31. Oktober - dann der Aufsichtsrat sagte: Okay, KPMG, bring da mal Ruhe ins Schiff! - - Was haben Sie aber in diesem Zeitraum dazwischen getan? Denn die Schilderungen waren ja von Ihren Kollegen - ich denke mal, da werden wir das Gleiche von Ihnen hören -, dass Sie dann erst mal gesagt haben: Jetzt warten wir mal ab [...].<sup>10897</sup>

antwortete der Zeuge Bose

Ja.<sup>10898</sup>

<sup>10894</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 25.

<sup>10895</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 30.

<sup>10896</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 26.

<sup>10897</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 121.

<sup>10898</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 121.

bzw.

[...] Okay, der KPMG-Bericht sollte ja im ersten Quartal kommen - das war ja dann nicht mehr so weit weg -; na ja, okay, dann warten wir das mal ab.<sup>10899</sup>

Der Zeuge Naif Kanwan zum Abwarten der APAS:

Aufgrund der beauftragten Sonderuntersuchung durch KPMG wurde vor weiteren Ermittlungsmaßnahmen zunächst deren Ergebnis abgewartet.

Dabei ist der APAS sehr wohl bewusst gewesen, dass durch die Beauftragung der KPMG mit der Sonderuntersuchung durch den Aufsichtsrat der Wirecard AG die Befugnisse der APAS mitnichten ausgesetzt oder vermindert waren.<sup>10900</sup>

Trotz der anhaltenden negativen Berichterstattung sah sich die APAS nicht veranlasst, mehr zu unternehmen, als das offenbar nach dem 15. Oktober 2019 begonnene Auskunftsschreiben an EY fertigzustellen. Das Auskunftsschreiben wurde mehr als einen Monat nach Einleitung des förmlichen Berufsaufsichtsverfahrens am 20. November 2019 an EY Versandt.<sup>10901</sup> Und dies, obwohl der APAS die Brisanz der durch den FT-Bericht vom 15. Oktober 2019 aufgeworfenen Fragen durchaus bewusst war.

Der Zeuge Ralf Bose hierzu:

Also, wir haben jetzt nicht am 31. Oktober, als die Nachricht rauskam, dass KPMG mit der Sonderuntersuchung, Sonderprüfung beauftragt wurde, alles fallen lassen. Wir haben erst mal unser Auskunftsschreiben gleichwohl fertiggestellt, haben das versendet und auch natürlich die Antwort abgewartet und dann gesagt: Okay, um jetzt da noch tiefer zu gehen, wenn wir tiefer gehen wollen, brauchen wir ja auch eine - - Wir können ja auch nicht ins Blaue hinein ermitteln und brauchen ja konkrete Anhaltspunkte für eine Berufspflichtverletzung; die hatten wir ja zu dem Zeitpunkt auch nicht.<sup>10902</sup>

Der Zeuge Ralf Bose zu den gegen Wirecard erhobenen Vorwürfen:

Allerdings war ja durch die Größe der vorgeworfenen - - Also, die Zahlen, die da im Raum standen - mit 350 Millionen, oder solche in der Größenordnung, wenn ich mich richtig erinnere -, das war natürlich eine ganz andere Hausnummer als im Frühjahr oder im Januar/Februar. Es war ein anderer Geschäftsbereich, es war eine andere Region, es waren auch Dokumente vorgelegt, also interne Wirecard-Dokumente, durch die FT, die zumindest mal die Möglichkeit auch - - oder uns hat fragen lassen - - Da fragen wir mal lieber nach: Wie hat EY sich diesen Themen genähert?<sup>10903</sup>

Der Zeuge Naif Kanwan ebenso zur Brisanz der erhobenen Vorwürfe:

Konkret in Bezug auf Wirecard wurde am 15. Oktober 2019 ein „Financial Times“-Artikel veröffentlicht, wonach gemäß Wirecard-internen Dokumenten die Third-Party-Acquiring-Partnergeseellschaft Al Alam im Auftrag von Wirecard monatlich Zahlungsverkehrstransaktionen von rund 350 Millionen Euro mit 34 Kernkunden abwickeln würde und gemäß Recherchen der „Financial Times“ ein Großteil der dort benannten 34 Kunden entweder noch nie etwas von Al Alam gehört oder ihre Geschäftstätigkeit bereits eingestellt hätten.

Die „Financial Times“-Berichterstattung vom 15. Oktober 2019 enthielt aus Sicht der APAS neue Tatsachen. Im Zusammenhang mit dem Artikel wurden auch Wirecard-interne Dokumente veröffentlicht, sodass die erheblichen Vorwürfe so weit konkretisiert waren, um Vorermittlungen gegen Ernst & Young aufzunehmen.<sup>10904</sup>

Halbwegs aufgewacht ist die APAS erst mit der Auswertung des KPMG-Berichts, die dazu führte, dass das Vorermittlungsverfahren in das förmliche Berufsaufsichtsverfahren überführt wurde.

Der Zeuge Naif Kanwan hierzu:

---

<sup>10899</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 121.

<sup>10900</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 52.

<sup>10901</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 49.

<sup>10902</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 121.

<sup>10903</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 121.

<sup>10904</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 13.

Nach Auswertung des KPMG-Berichts wurde aufgrund nunmehr konkreter Anhaltspunkte für Berufspflichtverletzungen am 6. Mai 2020 das Vorermittlungsverfahren in förmliche Berufsaufsichtsverfahren überführt. Die Ermittlungen erstrecken sich derzeit auf die Abschlussprüfungen ab 2015.<sup>10905</sup>

#### dd) Späte Zweifel des APAS-Leiters an der Wirecard

Es verwundert zudem auch nicht, dass die APAS de facto jedes frühere und härtere Einschreiten gegen EY bzw. die EY-Abschlussprüfer unterlassen hat, dokumentiert der ehemalige APAS-Leiter Ralf *Bose* durch seinen Erwerb geradezu, dass er letztlich bis zur Veräußerung seiner – zuvor am 28. April 2020 erworbenen – Aktien am 20. Mai 2020 keinen Anlass sah, an dem Unternehmen Wirecard zu zweifeln.<sup>10906</sup>

#### ee) Späte Dokumentenanforderung durch die APAS

Überdies ließ die APAS die Zeit zwischen der Veröffentlichung des KPMG-Berichts am 28. April 2020 bzw. der darauf vorgenommenen Einleitung des förmlichen Berufsaufsichtsverfahren am 6. Mai 2020 bis zum 31. August 2020 verstreichen, ehe sie die Unterlagen bei KPMG zur Sonderuntersuchung bei der Wirecard AG anforderte.

Am 4. September 2020 gingen sodann die KPMG-Unterlagen, insbesondere der ungeschwärzte KPMG-Bericht sowie der KPMG-Informationsband, bei der APAS ein.

Die Fokussierung der APAS auf die Unterlagen von EY ist zumindest fragwürdig, da nicht zu erwarten ist, dass EY die Unterlagen so aufbereitet, dass daraus unmittelbar bzw. ohne erhöhten Aufwand eine Strafanzeige gegen sie oder ihre Prüfer abgeleitet werden kann.

Der Zeuge Naif *Kanwan*:

Es war ja so, dass wir Anfang Juli die Unterlagen von Ernst & Young bekommen haben. Und darauf haben wir uns natürlich erst mal fokussiert. [...] Und als wir gemerkt haben, okay, da fehlen vielleicht noch mal ein paar Bausteine, ein paar Puzzleteile, dann haben wir überlegt: Wo kriegen wir noch Informationen her? Und dann war natürlich klar, dass KPMG möglicherweise der richtige Ansprechpartner ist.<sup>10907</sup>

Vielmehr wäre aufgrund der einmaligen Dimensionen des Wirecard-Zusammenbruchs von Anfang an geboten gewesen, sich unverzüglich die Unterlagen von KPMG zu beschaffen. Die bloße Einleitung des Berufsaufsichtsverfahrens, ohne sich die relevanten KPMG-Unterlagen zu besorgen, ist mitnichten das „schärfste Schwert“<sup>10908</sup>. Die Führung eines Verfahrens, ohne über sämtliche Informationen zu verfügen, bleibt ein stumpfes Schwert.

#### ff) Verspätete Anzeige gegen EY und die EY-Abschlussprüfer

Das aufgrund der bislang im Ausschuss präsentierten Fakten gerechtfertigte Durchgreifen der APAS in Form der Strafanzeige gegen EY bzw. gegen die EY-Abschlussprüfer Andreas *Loetscher* und Martin *Dahmen* bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin am 28. September 2020 bzw. mit dem Unterrichtungsschreiben an die BaFin am 29. September 2020 erfolgte reichlich verspätet.<sup>10909</sup> Die APAS hatte bei ihren Handlungen die Interessen der potentiell geschädigten Anleger und Investoren nur unzureichend, wenn überhaupt, im Blick.

## VII. Lobbyismus

### 1. Überblick

Der Vorstand der Wirecard AG und seine Heerschar von Lobbyisten und PR-Beratern – insbesondere aus der Union, dem Umfeld von Sicherheitsbehörden und dem Freistaat Bayern – waren maßgeblich, um die Illusionsfabrik aufrechtzuerhalten. Die Verantwortlichen bei der Wirecard AG erkannten die Bedeutung eines politischen Netzwerkes und welche Sehnsüchte nach einem digitalen Champion im Finanzmarkt sie in der Öffentlichkeit bedienen mussten, um den Bilanzbetrug zu überdecken.

<sup>10905</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 13.

<sup>10906</sup> Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 9.

<sup>10907</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 16.

<sup>10908</sup> So aber Naif *Kanwan*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/10, Seite 16.

<sup>10909</sup> Endgültiges Protokoll (Bandabschrift) 19/10 Teil 2, Seite 9.

Ein fehlendes Lobby- und Transparenzregister sowie unzureichende Regeln gegen Interessenkonflikte von leitenden Beamten wie dem ehemaligen Geheimdienstkoordinator Klaus-Dieter *Fritsche*, die Naivität der Bundeskanzlerin und die politische und diplomatische Unterstützung der Wirecard AG durch das Bundesfinanzministerium im Rahmen des deutsch-chinesischen Finanzdialogs, auch nach Erscheinen kritischer Medienberichte, haben das Vertrauen in den Finanzplatz Deutschland, in die Compliance von Aktiengesellschaften, die im Deutschen Aktienindex (DAX) gelistet sind sowie das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland schwer beschädigt. Dabei fand das Anliegen der Wirecard AG nach Erteilung einer landesweiten und grenzüberschreitenden Payment Lizenz am bis dato ausländischen Finanzunternehmen verschlossenen chinesischen Finanzmarkt als eigener Forderungspunkt Eingang in die von Finanzminister Olaf Scholz verhandelte Abschlusserklärung des deutsch-chinesischen Finanzdialogs. Die Unterstützung der Wirecard AG durch die Bundesregierung und aktuelle und ehemalige Politiker sowie Repräsentanten hoheitlicher Organe hatte eine fatale Signalwirkung an den Aktienmärkten und hat das Risikobewusstsein von Kleinanlegern und Kleinanlegerinnen eingetrübt. Dies hat in vielen Fällen zum Verlust der Lebensersparnisse und zu einem tiefen Misstrauen in unsere demokratischen Institutionen beigetragen.

Klaus-Dieter *Fritsche*, Waldemar *Kindler*, Ole von *Beust*, Peter Harry *Carstensen*, Karl-Theodor von und zu *Guttenberg*, Ex BILD-Chef Kai D., u.a. profitierten von ihrem Türöffnergeschäft zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland.

Kritisch ist zudem die unzureichende Ressortabstimmung innerhalb der Bundesregierung zu bewerten:

Das Bundesfinanzministerium warnte das Bundeskanzleramt nicht vor Wirecard.

Die zeitlich versetzte Intervention von CSU-Parteimitgliedern für die Wirecard AG hat mit dafür gesorgt, dass Warnmechanismen außer Kraft gesetzt wurden, indem immer wieder auf verschiedenen Kanälen das Unternehmen zum Thema gemacht wurde. Hätten alle Behörden die Ihnen zur Verfügung stehenden Informationen so weit wie rechtlich möglich untereinander geteilt, hätte sich ein noch kritischeres Bild der Wirecard AG zeichnen lassen, dass entsprechend schwerer zu ignorieren gewesen wäre. Ein CSU-Mitglied, Dr. Ulf G. von Spitzberg Partners LLC, wirkte im Bundesfinanzministerium auf den Staatssekretär Schmidt ein.

Selbst für die Bundesregierung war der vielfältige Einfluss von Wirecard-Lobbyisten auf unterschiedliche Akteure der Gesetzgebung sowie auf bilaterale Abkommen<sup>10910</sup>, etwa mit der Volksrepublik China, nicht zu überblicken.

Weiterhin bieten die Ermittlungsergebnisse die Erkenntnis, dass bezüglich der Tätigkeit von ehemaligen Spitzenbeamten und Ministern ein Reformbedarf besteht, da die hier involvierten Akteure trotz ihrer Sicherheitsrelevanz keine Scheu hatten, für ein paar tausend Euro Türen in höchste Kreise zu öffnen und Handlungen der Bundesrepublik Deutschland zu beeinflussen. Sie hatten überdies auch keine Scheu sicherheitsrelevante Informationen weiterzugeben oder gar die Verschleierung von Eigentumsstrukturen bei dem Einstieg eines französischen Großinvestors beim deutschen Waffenproduzenten Heckler und Koch mit dem Ex-Wirecard Finanzvorstand Burkhard Ley zu besprechen.<sup>10911</sup>

Damit nicht genug, hat der ehemalige Bundesminister, CSU-Parteimitglied und berufsmäßige „Türöffner“ Karl-Theodor von und zu Guttenberg (nachfolgend „zu Guttenberg“) auch mittelbar das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im In- und Ausland geschädigt, indem er einen **privat angedachten** Gesprächstermin mit der Bundeskanzlerin dafür **missbrauchte, seine finanziellen Interessen durchzusetzen**: nämlich die Bundeskanzlerin dafür zu aktivieren, sich für die zwei mittlerweile insolventen Unternehmen – die Wirecard AG und die Augustus Intelligence<sup>10912</sup> in der Volksrepublik China einzusetzen.

Im Falle der Wirecard AG zeigte zu Guttenbergs Einsatz zeitnah Wirkung:

Die politische Indossierung in China für die Wirecard AG wurde zur Chefinnensache erklärt und die Bundeskanzlerin setzte sich an höchster chinesischer Stelle für den chinesischen Markteintritt des Unternehmens ein.<sup>10913</sup>

Allgemein legte man bei der Wirecard AG Wert auf Persönlichkeiten, die bestens vernetzt waren und so helfen konnte, das Image der Wirecard AG aufzupolieren. Dazu bediente man sich auch bestens vernetzter

<sup>10910</sup> Vgl. Artikel der Zeit vom 11.12.2020, einsehbar auf: <https://www.zeit.de/wirtschaft/2020-12/wirecard-untersuchungsausschuss-bundesregierung-china-finanzskandal> [zuletzt abgerufen am 17.05.2021].

<sup>10911</sup> [https://www.deutschlandfunk.de/lobbyismus-welche-jobs-ein-ex-geheimdienstkoordinator.862.de.html?dram:article\\_id=489061](https://www.deutschlandfunk.de/lobbyismus-welche-jobs-ein-ex-geheimdienstkoordinator.862.de.html?dram:article_id=489061) [zuletzt abgerufen am 18.06.2021].

<sup>10912</sup> Vgl. statt vieler Raufmann, „Augustus Intelligence beantragt Insolvenz“, Handelsblatt vom 27.04.2021, einsehbar auf: <https://www.handelsblatt.com/technik/it-internet/it-unternehmen-augustus-intelligence-beantragt-insolvenz/27136034.html?ticket=ST-5660242-FA2gKhr4P0ANyL3cC70P-ap1> [zuletzt abgerufen am 16.05.2021].

<sup>10913</sup> Bayaz/DeMasi/Toncar, „Das sind die Lehren aus dem Untersuchungsausschuss“, einsehbar auf: < <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirecard-die-lehren-aus-dem-untersuchungsausschuss-17308981.html> > [zuletzt abgerufen am 17.05.2021].

Akteure aus der Sicherheitsbranche. Jan Marsalek hatte zudem regelmäßige Kontakte mit dem ehemaligen französischen Präsidenten Nicholas Sarkozy, den er unter anderem bei einem spektakulären Dinner mit Edmund Stoiber und anderen hochrangigen Gästen traf – veranstaltet von der unscheinbaren Felix-Somary-Stiftung, dessen Vorsitzender Michael D. CSU-Stadtverordneter war und als mit dem flüchtigen Jan Marsalek eng verbunden galt.<sup>10914</sup>

Die für Wirecard auftretenden Lobbyisten waren zumeist ehemalige Angehörige von Sicherheitsbehörden und, vornehmlich CSU-Parteimitglieder:

Neben diversen Kontakten zu österreichischen Angehörigen österreichischer Sicherheitsbehörden, beschäftigte die Wirecard AG als Lobbyisten u. a. Waldemar *Kindler*, CSU, früherer bayrischer Landespolizeipräsident, sowie Klaus-Dieter *Fritsche*, CSU, Ex-Geheimdienstkoordinator. Während *Kindler*, die Kontakte der Wirecard AG in die Spitzenpolitik in Bayern regelte und dort Kontakte mitunter in die Bayerische Staatskanzlei herstellte und wohl sein Wissen über die bayrischen Ermittler gewinnbringend einbrachte, verstärkte *Fritsche* ab 2019 den Kontakt ins Bundeskanzleramt.

Um den Anschein des global wachsenden Champions entgegen der kritischen Berichterstattung etwa durch die Financial Times aufrechtzuerhalten, wurde über Personen wie Ole von *Beust*, CDU, Günther *Beckstein*, CSU, zu *Guttenberg*, CSU, *Röller, G.*, CSU, Staatsministerin *Bär*, CSU, unter Zuhilfenahme der deutschen Botschaft in Peking oder des Kanzleramts das Bild eines seriösen und innovativen Unternehmens gezeichnet.

*Von Beust* und *Carstensen* waren dabei insbesondere im Bereich Liberalisierung des Online-Glücksspiels und Zahlungsabwicklung durch Wirecard investiert. Die Wirecard AG hätte als zentraler Abwickler vom neuen Glücksspielstaatsvertrag maßgeblich profitiert. Onlineglücksspiel ist ein Hochrisikosektor für Geldwäsche, was den Einsatz von ehemaligen Polizei- und Ministerpräsidenten besonders pikant erscheinen lässt.

Die zahlreichen Verstrickungen aktiver und ehemaliger Funktionsträger aus der CDU-CSU sind insbesondere vor dem Hintergrund der neuerlichen Maskenaffäre und dem langwierigen Widerstand der Union gegen ein umfangreiches Lobby- und Transparenzregister irritierend. Das vom Bundestag neu verabschiedete Lobbyregister lässt aus Sicht der hier votierenden Fraktionen entscheidende Punkte unbehandelt.

Die Messbarkeit des Lobbyistenerfolgs, der sog. „Fußabdruck“ wurde gesetzlich nicht normiert, weshalb das im Untersuchungsausschuss konstatierte Problem des Einflusses von Lobbyisten auf Gesetze oder bilaterale Abkommen der Bundesrepublik auch in Zukunft nicht verhindert wird.

Zudem haben unsere Ermittlungen ans Tageslicht gebracht, dass die Wirecard AG auch in Bayern versuchte an den jetzigen ersten Mann im Freistaat zu gelangen, es aber letztlich nur zum Leiter der Staatskanzlei zu einer Art Vorstellungsbuchung schaffte. Ob das Treffen zwischen einem Vertrauten von Markus *Braun* mit Markus *Söder* im Jahr 2015<sup>10915</sup> zu mehr Resultaten führte, konnte nicht geklärt werden.

Unaufgeklärt blieb, ob und inwiefern sich Manager der Wirecard AG der Kenntnisse von *Fritsche* sowie *Kindler* bedienten, um ihre Machenschaften zu planen, zu realisieren oder zu kaschieren.

Im Rahmen der Untersuchung hat sich beispielsweise mit § 105 Bundesbeamtengesetz (nachfolgend „BBG“) Reformbedarf im Hinblick auf die Regulierung von Tätigkeiten ehemaliger Beamter von Sicherheitsbehörden ergeben, um zu verhindern, dass diese das Know-How des Staates nicht an die Privat-Wirtschaft verkaufen bzw. kriminellen Organisationen helfen den Rechtsstaat gezielt zu unterwandern. Konkret kann das Vertrauen *expressis verbis* in § 105 Absatz 1 Satz 1 BBG, dass die Beamten selbst beurteilen, ob eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit steht und dadurch dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, zu gefährlichen Ergebnissen führen: So zeigte sich *Fritsche*, CSU, als patriotischer Überzeugungstäter, der für ein bayrisches DAX-Unternehmen tätig werden wollte, weil es ja im Unterschied zu den engen Beziehungen von Ex Wirecard CEO Markus *Braun* zu Österreichs Bundeskanzler Sebastian *Kurz* nicht den gewünschten Kontakt ins Kanzleramt gehabt hätte.<sup>10916</sup> Es fehlt mithin an der Objektivität des den Tatbestand des § 105 BBG beurteilenden ehemaligen Beamten. Wendete man § 105 BBG auf *Kindler* und *Fritsche* an, muss man feststellen, dass ihre Tätigkeit für die Wirecard AG die Interessen der Bundesrepublik Deutschland geschädigt hat. Im Übrigen versetzt die derzeitige Regelung den ehemaligen Dienstherrn auch in die Position nur auf gut Glück von einer neuen Erwerbstätigkeit zu erfahren.

<sup>10914</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.82; MAT A Wirecard-1.03 EM.88; MAT A Wirecard-1.08 EM.05.

<sup>10915</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.34 – 37.

<sup>10916</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/38 I, S. 10 u 17.

## 2. Chronologie

Datum	Sachverhalt
Seit 2008	"Seit 2008 hatte es immer wieder (Presse-)berichte gegeben, dass es Unregelmäßigkeiten bei der Wirecard AG und deren Tochterunternehmen" gebe - Auszug aus "Politische FAQ zu Wirecard" des BMF vom 27.07.2020. <sup>10917</sup>
10.01.2014	Anzeige der WBAG bei der BaFin über Beteiligungsstruktur; spätere Einschätzung von Bbk und BaFin: WDAG keine Finanzholding nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR. <sup>10918</sup>
08.04.2014	Vorlage des Geschäftsberichts 2013 WDAG mit uneingeschränktem BV durch EY. <sup>10919</sup>
07.04.2015	Vorlage des Geschäftsberichts 2014 der WDAG mit uneingeschränktem BV durch EY. <sup>10920</sup>
27.04.2015	Beginn der FT-Alphaville-Serie Alphaville "The House of Wirecard"
24.02.2016	Zatarra Research Report über mögliche Vorfälle von Korruption, Betrug, Geldwäsche bis hin zu Beteiligungen an illegalem Glücksspiel. Nach Veröffentlichung fiel der Kurs der WDAG um 25%. <sup>10921</sup>
21.03.2016	BaFin eröffnet MMU gegen Marktteilnehmer im Zusammenhang mit dem Zatarra-Bericht: Verdacht auf MM mittels Short-Position. <sup>10922</sup>
08.04.2016	Vorlage Geschäftsbericht Wirecard AG 2015 mit uneingeschränktem Testat durch EY. <sup>10923</sup>
03.05.2016	BMF bittet BaFin um Sachstandsbericht zu Zatarra. <sup>10924</sup>
11.05.2016	BaFin-Bericht an BMF zum Sachstand Marktmanipulation (Zatarra). <sup>10925</sup>
12.05.2016	BaFin erstattet Strafanzeige bei StA München I wegen möglicher Marktmanipulation durch Marktteilnehmer. <sup>10926</sup>
12.08.2016	Drahtbericht DEU Bo Peking, u. a. "BJYD berichtet, Alipay arbeite in DEU bereits mit dem deutschen Unternehmen Wirecard zusammen, und wollen die Kooperation weiter ausbauen." <sup>10927</sup>
22.02.2017	BaFin-Analyse wegen möglicher Marktmanipulation durch Marktteilnehmer anknüpfend an Berichterstattung im Manager Magazin. <sup>10928</sup>
05.04.2017	Vorlage Geschäftsbericht 2016 mit uneingeschränktem Testat durch EY. <sup>10929</sup>
03.06.-21.07.2017	Sonderprüfung der Wirecard Bank AG nach § 44 KWG (Organisation Kreditgeschäft) durch Bundesbank. <sup>10930</sup>

<sup>10917</sup> MAT A BMF.21.25, Blatt 60.

<sup>10918</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>10919</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>10920</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>10921</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>10922</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>10923</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>10924</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>10925</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>10926</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>10927</sup> MAT A BMWi-13-03, Blatt 4-6.

<sup>10928</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>10929</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>10930</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

Datum	Sachverhalt
18.02.2018	BaFin eröffnet MMU wegen Marktmanipulation durch Short-Selling ein. Grundlage: Bericht der Southern Investigative Reporting Foundation (SIRF) und auf Basis von Hinweis einer ausländischen Aufsichtsbehörde. Einstellung der Untersuchung am 24.05.2018. <sup>10931</sup>
25.04.2018	Vorlage Geschäftsbericht 2017 mit uneingeschränktem Testat durch EY. <sup>10932</sup>
08.05.2018	Antrag der Wirecard Bank AG bei BaFin auf Genehmigung der Umstrukturierung. <sup>10933</sup>
Sep. 2018	Wirecard AG steigt in den DAX30 auf.
24.09.2018	Anruf Ministerpräsident Bayern a.D. Dr. Beckstein im Büro StMin Bär. <sup>10934</sup>
25.09.2018	Email Leiterin Büro StMin Bär (Marisa Schwarz) an MP a.D. Dr. Günther Beckstein mit Angebot von zwei Terminen, entweder am Mo., 19.11.2019 oder Mo., 17.12.2019. <sup>10935</sup>
02.10.2018	Email Dr. Beckstein an Leiterin Büro StMin Bär. Bestätigung für den 19.11.2019. <sup>10936</sup>
Okt. 2018 - Nov. 2019	Zwischen Okt. 2018 und Nov. 2019 "verschiedene Kommunikation der DEU Bo Peking mit Wirecard und Spitzberg Partners". Themen: Markteintritt WDAG in CHN, CHN Finanzplatz in Allgemeinen sowie der DEU-CHN Finanzdialog. <sup>10937</sup>
12.11.2018	Email Leiterin Büro StMin Bär an Dr. Beckstein mdB um Abstimmung organisatorischer Details. <sup>10938</sup>
16.11.2018	Drahtbericht DEU-Bo Peking. Am 15.11.2018 Gespräch DEU Bo WI-AL Reinhard mit Vize-FM CHN Liao Min. Grund: Vorbereitung des Besuchs Liu He in Berlin und Hamburg am 26./27.11.2018 sowie Hocharangigen Finanzdialog in Peking am 17./18.01.2019; Drahtbericht ging u. a. auch an BKAmT AL 4 Rölller, BMF St Schmidt, BMWi St Nußbaum. <sup>10939</sup>
19.11.2018	Kalendereintrag StMin Bär. <sup>10940</sup>
19.11.2018	StMni Bär nimmt an Betriebsbesichtigung der WDAG (16:30-18:00 Uhr) teil. Anwesend WDAG-CEO Braun, WDAG-CFO Ley und Executive Vice President Jörn Leogrande; Angekündigte Gesprächsteilnehmer: Braun, Ley, Beckstein, Kindler (LPolPrä a.D.); StMin Bär wird begleitet von Pers. Ref'in Dr. Maria Wienker - Besuch Showroom, Vorstellung einiger Produkte durch Leogrande. <sup>10941</sup>
22.11.2018	Emaill Pers. Ref'in StMin Bär an stv. Leiterin Büro BK'in: "Staatsministerin Bär hatte Frau Bundeskanzlerin diese Woche vorgeschlagen, den Vorstandvorsitzenden der Wirecard AG, Herrn Dr. Braun, zeitnah zu einem bilateralen

<sup>10931</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>10932</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>10933</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>10934</sup> MAT A BKAmT-8.02 Blatt 5.

<sup>10935</sup> MAT A BKAmT-8.02 Blatt 5.

<sup>10936</sup> MAT A BKAmT-8.02 Blatt 5.

<sup>10937</sup> MAT A AA-3.04, Blatt 236.

<sup>10938</sup> MAT A BKAmT-8.02 Blatt 6.

<sup>10939</sup> MAT A BMWi-13-03, Blatt 9.

<sup>10940</sup> MAT A BKAmT-8.02 Blatt 6.

<sup>10941</sup> MAT A BKAmT-7.27 Blatt 223 u. MAT A BKAmT-8.02, Blatt 8.

Datum	Sachverhalt
	Treffen ins Bundeskanzleramt einzuladen. Frau Bundeskanzlerin hatte sich zu einem bilateralen Treffen mit Herrn Dr. Braun bereit erklärt. <sup>10942</sup>
<b>22.11.2018</b>	Stv. Leiterin Büro BK'in bittet um direkte Kontaktaufnahme. <sup>10943</sup>
<b>22.11.2018</b>	Email Pers.Ref'in Wienker an Büro WDAG(-CEO Braun): Bezugnahme auf Vorschlag Bär zu bilateralem Treffen im BK Amt. Hinweis darauf, dass Büro BK'in um direkte Kontaktaufnahme bittet (stv. Leiterin Büro BK'in Petra Rülke). <sup>10944</sup>
<b>23.11.2018</b>	Email WDAG an Pers. Ref'in StMin Bär. Dank und Zusage, sich am 26.11.2018 an Büro BK'in zu wenden. <sup>10945</sup>
<b>27.11.2018</b>	Büro WDAG-CEO Braun wendet sich an StMin Bär mit der Bitte um Termin mit Bundeskanzlerin und Chef des Bundeskanzleramts. <sup>10946</sup>
<b>27.11.2018</b>	E-Mail gleichen Inhalts an Frau Rülke, stellvertretende Büroleiterin von Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, worin sich Wirecard, Büro Braun, nach der Möglichkeit eines Treffens mit der Bundeskanzlerin und Herrn Bundesminister Prof. Dr. Helge Braun erkundigt. <sup>10947</sup>
Januar 2019	BMF St Schmidt informierte CHN Vize-Finanzminister Liao Min über Interesse der WDAG an Übernahme von AllScore. <sup>10948</sup>
18.01.2019	DEU-CHN Finanzdialog ""...über die Aufnahme des Absatzes 30 im Joint Statement des Finanzdialoges am 18.1.2019 hinaus kein aktives Flankieren seitens der Deutschen Botschaft in Peking für Wirecard gegenüber der chinesischen Regierung gab..." <sup>10949</sup>
20.01.2019	Email DEU Bo Peking Finanzreferent Jan-Ole Peters an WDAG-Ley und WDAG-von Waldenfels (06:46 Uhr) "... vielen Dank zunächst einmal für die Vermittlung des interessanten Gesprächskontaktes für Herrn Holle. Es hat alles reibungslos geklappt und Herr Holle war begeistert von der Unterhaltung. Anbei und in Vorbereitung Ihres Gesprächs mit unserem Botschafter am Mittwoch übersende ich Ihnen das Outcome Statement des Finanzdialogs vom Freitag, welches auf der Website des Bundesfinanzministeriums veröffentlicht wurde. Für Wirecard AG dürfte insbesondere die zweite Hälfte des Paragraphen 30 von Interesse sein. Ich hoffe, die Formulierung ist in Ihrem Sinne und erleichtert Ihnen die weiteren Schritte beim Markteintritt. Erfahrungsgemäß ist diese Form der politischen Indossierung eine Grundvoraussetzung für erfolgreiche Geschäftstätigkeit in China. Ich würde mich über Ihre Rückmeldung Ihrerseits freuen. ..." <sup>10950</sup>

<sup>10942</sup> MAT A BK Amt-8.02, Blatt 20.

<sup>10943</sup> MAT A BK Amt-8.02, Blatt 20.

<sup>10944</sup> MAT A BK Amt-8.02, Blatt 14.

<sup>10945</sup> MAT A BK Amt-8.02, Blatt 14.

<sup>10946</sup> MAT A BK Amt 7.01, Blatt 8.

<sup>10947</sup> MAT A BK Amt 7.01, Blatt 15.

<sup>10948</sup> MAT A AA-3.04 Blatt 236.

<sup>10949</sup> MAT A AA-3.04 Blatt 236.

<sup>10950</sup> MAT A AA-3.08b Blatt 47.

Datum	Sachverhalt
20.01.2019	Email WDAG-Strategischer Berater Ley an DEU Bo Peking Jan-Ole Peters (21:40 Uhr) Sehr geehrter Herr Peters, vielen Dank für Ihr Mail.... Es freut uns, dass Herr Dr. Holle ein interessantes Gespräch hat führen können. Weiterhin vielen Dank für die Übermittlung des Outcome Statements. Wir halten die Formulierung des Paragraphen 30 für sehr zielführend und werden die besprochenen Schritte in Richtung landesweiter Payment- und crossborderlizenzen fortsetzen; wir sind sicher, dass das Outcome Statement hierfür eine hervorragende Grundlage darstellt. Gerne werden wir Sie über den Fortgang informiert halten. Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihrem Botschafter am Mittwoch. <sup>10951</sup>
21.01.2019	Gesprächswunsch mit Bundeskanzlerin und ChefBK wird abgelehnt aus <b>Termingründen</b> (Papageorgiou), aber verbunden mit Gesprächsangebot mit Abteilungsleiter 4, Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller. <sup>10952</sup>
23.01.2019	DEU-Botschafter in Peking trifft 2 WDAG-Vertreter zum Mittagessen und eine Vertreterin von Spitzberg Partners: "Das Gespräch fand im Nachgang des DEU-CHN Finanzdialog vom 18.01.2019 statt und diente einer Einordnung der Ergebnisse. Teilgenommen haben außerdem der Abteilungsleiter Wirtschaft sowie der Finanzreferent der deutschen Botschaft Peking." <sup>10953</sup>
24.01.2019	WDAG sagt Gesprächsangebot mit BK Amt AL 4 Röller ab. <sup>10954</sup>
01.02.2019	WDAG sagt Gesprächsangebot mit BK Amt AL 4 Röller ab. BaFin eröffnet MMU wegen Marktmanipulation und später Abgabe an StA München I im Zusammenhang mit Berichterstattung der FT wegen Marktmanipulation von Marktteilnehmern und falscher bzw. irreführender Angabe in der Finanzberichterstattung der WDAG. ... Darüber hinaus BaFin-Amtshilfeersuchen an mehrere ausländ. Aufsichtsbehörden zur weiteren Aufklärung. <sup>10955</sup>
13.02.2019	Telefonat EY - APAS <sup>10956</sup>
14.02.2019	BaFin informiert BMF über geplantes Verlangensprüfungsbegehren an DPR für verkürzten Abschluss per 30.06.2018 (wegen mutmaßlicher Marktmanipulation "in alle Richtungen", d.h. auch gegen die WDAG). <sup>10957</sup>
15.02.2019	BaFin verlangt von DPR Prüfung des verkürzten Abschlusses per 30.06.2018. <sup>10958</sup>
18.02.2019	BaFin erlässt LVV mit der die Begründung und Erhöhung von NLP in Aktien der WDAG für 2 Monate. <sup>10959</sup>
21.02.2019	Email Finanzreferent: "Herr Staatssekretär Schmidt bat darum, eng auf dem Laufenden gehalten zu werden und ggf. direkt bei der CHN Seite intervenieren

<sup>10951</sup> MAT A AA-3.08b Blatt 47.

<sup>10952</sup> MAT A AA-3.04 Blatt, 236.

<sup>10953</sup> MAT A AA-3.04, Blatt 236.

<sup>10954</sup> MAT A BK Amt 7.01, Blatt 4, 15.

<sup>10955</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>10956</sup> MAT A BMWi-13.01, Blatt 206.

<sup>10957</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>10958</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>10959</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

Datum	Sachverhalt
	zu können, wenn Versprechen aus dem Outcome Statement nicht eingehalten werden". <sup>10960</sup>
Februar 2019	BaFin-Anzeige gegen Financial Times Journalisten Dan McCrum vermittelt von Rechtsanwalt <i>Enderle</i> im Auftrag der Wirecard AG via Staatsanwaltschaft München I. <sup>10961</sup>
15.04.2019	BaFin setzt Bußgeld wegen (früheren) Verstößen gegen Finanzberichtserstattung iHv 1,52 Mio. EUR fest. <sup>10962</sup>
15.04.2019	BaFin-Bericht an BMF zur Erstattung Strafanzeige wegen Verdacht der Marktmanipulation in Form des Aufbaus von Short-Positionen. <sup>10963</sup>
15.04.2019	BaFin-Bericht an BMF: WDAG akzeptiert Bußgeld. WDAG geht aber gegen Veröffentlichung vor. <sup>10964</sup>
24.04.2019	EY erteilt uneingeschränktes Testat für KA 2018, einschließlich der Auseinandersetzung mit Anschuldigungen eines WB in SIN, Scheingeschäfte und Kreislaufzahlungen (Round Tripping). <sup>10965</sup>
03.05.2019	M-Vorlage für BM Altmaier zu Genehmigung und Planung der Veranstaltung "Internet Governance Forums" der Vereinten Nationen (DEU war Gastgeber). WDAG-CEO Braun steht auf der vorgeschlagenen Einladungsliste. <sup>10966</sup>
27.06.2019	"Der für Internationale Finanzpolitik zuständige Staatssekretär Schmidt hat sich mit einer Mail auf Grundlage der Vereinbarungen des deutsch-chinesischen Finanzdialogs vom Januar 2019 an seinen chinesischen Ansprechpartner gewandt, um ihn über das Interesse des deutschen Unternehmens Wirecard AG am Eintritt in den chinesischen Markt zu informieren." <sup>10967</sup>
09.07.2019	Email BMF St Schmidt an Liao Min. Information "über das Interesse von Wirecard am Markteintritt in China im Bereich Bezahl Dienste zu informieren." <sup>10968</sup>
09.07.2019	Email DEU Bo Peking Finanzreferent Jan-Ole Peters an BMF (Spiegelreferat-Referenten). "Betreff: Gespräch mit Wirecard AG in Beijing Liebe Kolleginnen, aus dem heutigen Gespräch mit Herrn Ley der Wirecard AG ist folgendes festzuhalten: Herr Ley bedankte sich erneut für die Unterstützung beim Finanzdialog Mithilfe der konkreten Erwähnung im Outcome Statement mache man schnelle Fortschritte beim Ziel der Erlangung von vier Payment Lizenzen. Herr Ley bedankte sich auch für den Brief von StS an LIAO Min {Inhalt hier nicht bekannt) Noch gebe es keine Neuigkeiten zu verkünden aber evtl könnte es ein Deliverable bzw. etwas zum Unterzeichnen für die Reise der Kanzlerin geben." <sup>10969</sup>

<sup>10960</sup> Spiegel, „Viel Erfolg weiterhin“, Bericht vom 11.12.2020, einsehbar auf: <<https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-skandal-wie-die-bundesregierung-den-zahlungsabwickler-umgarnte-a-00000000-0002-0001-0000-000174419284>> [zuletzt abgerufen am 24.05.2021].

<sup>10961</sup> Vgl. statt vieler: FAZ, „BaFin verdächtigt „FT“-Journalisten im Fall Wirecard, einsehbar auf: <<https://www.faz.net/aktuell/finanzen/bafin-verdaechtigt-ft-journalisten-im-fall-wirecard-16144310.html>> [zuletzt abgerufen am 24.05.2021].

<sup>10962</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>10963</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>10964</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>10965</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>10966</sup> MAT A BMWi-13.03, Blatt 17-19.

<sup>10967</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>10968</sup> MAT A BMF-21.25, Blatt 70-71.

<sup>10969</sup> MAT A AA-3.08b Blatt 97.

Datum	Sachverhalt
13.08.2019	Ehem. Beauftragter für die Nachrichtendienste des Bundes Fritsche bittet um Gesprächstermin bei AL 4 Rölller am 11.09.2020. <sup>10970</sup>
23.08.2019	Zur Vorbereitung des Termins AL 4 - Fritsche übermittelt BMF Hinweise zu öffentlich verfügbaren Informationen. <sup>10971</sup>
02.09.2019	Fritsche konkretisiert Terminanfrage. Teilnahme von WDAG-CFO von Knoop und Strategischer Berater des WDAG-Vorstands Ley avisiert. <sup>10972</sup>
03.09.2019	BK'in wird von zu Guttenberg über geplanten Markteintritt von Wirecard in China informiert <sup>10973</sup> . BK'in Merkel und Guttenberg sprechen 45 Minuten. Persönliches Gespräch im Büro der BK'in <sup>10974</sup> .
03.09.2019	Email 1 - Guttenberg schreibt KBAmT AL 4 Rölller im Anschluss an Gespräch mit BK'in eine Email und bittet um Flankierung des Markteintrittswunsches von Wirecard in CHN. <sup>10975</sup> Guttenberg fügt der Email einen kurzen Sachstand bei. <sup>10976</sup> Guttenberg informiert AL 4 konkret über geplante Übernahme von AllScore Bitte um Hinweis des KBAmT, "dass für den Übernahmeprozess eine zeitnahe Zustimmung des Regulators, People's Bank of China, benötigt werde." "(...) nach intensiver Suche und umfangreichen Due Diligence (...) Entscheidung (...) Mehrheit an AllScore übernehmen zu wollen". "Die Bundeskanzlerin hat das Thema der Übernahme von AllScore durch Wirecard dann bei ihrer Chinareise angesprochen. ohne zu diesem Zeitpunkt Kenntnis von möglichen schwerwiegenden Ungereimtheiten bei Wirecard gehabt zu haben.". <sup>10977</sup>
03.09.2019	Email 2: Im Nachschluss an Gespräch mit BK'in wendet sich Guttenberg zudem in Sachen Augustus Intelligence an Büro BK'in mit dem Ziel eines Gesprächs auf Leitungsebene. Gespräch kam nicht zustande. <sup>10978</sup>
04.09.2019	BMF St Kukies nimmt an Konferenz an einer Diskussionsrunde zur Rolle Europas bei Finanzinnovationen teil, u. a. auch WDAG-CEO Braun. <sup>10979</sup>
05.09.2019	China-Reise der Bundeskanzlerin "Airbus, ALBA Group pic & Co. KG, Allianz SE, BASF SE, BDI, Bender GmbH & Co. KG, Bernhard Schulte GmbH & Co. KG, BMW AG, Brainlab AG, Daimler AG, Deutsche Bank AG, DR. KURT WOLFF GMBH & CO. KG, Fraport AG, Herrenknecht AG, Infineon Technologies AG, Knorr-Bremse AG, Konux GmbH, Labotect Labortechnik Göttingen GmbH, LBBW, Nokia Solutions & Networks GmbH & Co. KG, NXP Semiconductors Germany GmbH, RoA BONGEN ARCHITEKTEN PartG mbB, SAP, Schaeffler AG,

<sup>10970</sup> MAT A BKAmT-4.28 Blatt 17.

<sup>10971</sup> MAT A BKAmT-4.28 Blatt 17.

<sup>10972</sup> MAT A BKAmT-4.28 Blatt 17.

<sup>10973</sup> MAT A BKAmT-7.27 Blatt 97.

<sup>10974</sup> MAT A BKAmT-7.27 Blatt 403.

<sup>10975</sup> MAT A BKAmT-7.27 Blatt 98.

<sup>10976</sup> MAT A BKAmT-7.27 Blatt 99.

<sup>10977</sup> MAT A BKAmT-7.27 Blatt 224 f.

<sup>10978</sup> MAT A BKAmT-7.07 Blatt 226.

<sup>10979</sup> MAT A BKAmT-7.27 Blatt 117.

Datum	Sachverhalt
	Siemens AG, Schüco International KG, SfreetScooter GmbH, Voith GmbH & Co. KGaA, Volkswagen AG und Wacker Chemie AG." <sup>10980</sup> BK'in führt 2 Gespräche zu Wirecard. <sup>10981</sup> BK'in spricht Markteintritt der WDAG in CHN "(Übernahme des CHN Unternehmens AllScore durch Wirecard)" an. <sup>10982</sup>
08.09.2019	AL 4 Rölller informiert Guttenberg per Email, dass das Thema bei CHN Reise zur Sprache gekommen sei. "Als Nachbereitung der Reise hat Rölller sowohl mit dem deutschen Botschafter in Peking als auch mit dem chinesischen Botschafter in Berlin Kontakt gehabt und gebeten, die Anliegen der Wirtschaft (u. a. auch von Wirecard) weiter zu verfolgen. "Eine weitere Flankierung der Übernahme von AllScore durch Wirecard durch das (BKAm) erfolgt nicht." <sup>10983</sup>
09.09.2019	BKAm-213-Vermerk zur CHN-Reise: I.E., BK'in sprach AllScore an und übergab eine Liste. <sup>10984</sup>
11.09.2019	Gespräch AL 4 Rölller mit Fritsche, von Knoop und Ley zum gegenseitigen Kennenlernen. WDAG in allg. Form über ihre Geschäftstätigkeiten in Fernost. Email vom 11.08.2020: "lediglich ein Hinweis: Im Treffen am 11.9. hat Wirecard gegenüber AL 4 angekündigt, evtl. ein Anliegen für das Gespräch der BK'in mit IND zu haben. Uns sind bislang keine näheren Details bekannt. Zum jetzigen Zeitpunkt sehe ich daher keinen Ergänzungsbedarf, Aufnahme des Anliegens ggf. dann aber im Rahmen der Vorbereitung für die DEU-IND Regierungskonsultationen am 1.11." <sup>10985</sup>
17.09.2019	Einleitung der Abstimmung zu Gesprächsvorbereitung für evtl. Gespräch BK'in mit IND Premier Modi, inkl. Wirecard, wohl wegen Gespräch am 11.09.2019. <sup>10986</sup>
18.09.2019	BKAm 433 weist im Rahme der Vorbereitung auf Gespräch Bkin mit IND Premier Modi auf Ankündigung der WDAG im Gespräch mit AL 4 Rölller am 11.09.2019 hin, ""evtl. ein Anliegen (sic. der WDAG) für das Gespräch der BK'in (sic. mit Modi) zu haben." WIRECARD SALES INTERNATIONAL GMBH und indische Tochter STAR GLOBAL CURRENCY EXCAHNGE PRIVAT. <sup>10987</sup>
19.09.2019 26.09.2019	– E-mailverkehr zwischen Markus Brauns Personal Assistant Sandra Schuster und Büro des Staatssekretär BMF Kukies, später der Deutschen Botschaft in Washington, der weder vom BMF noch vom AA dem Ausschuss geliefert wurde: Wunsch eines persönlichen Treffens von Kukies mit Braun am Rande der Herbsttagung in Washington. <sup>10988</sup>
15.10.2019	FT-Artikel zu WDAG (inkl. Veröffentlichung von WDAG-internen Dokumenten). "Hierdurch haben sich die Verdachtsmomente auf Marktmanipulation durch die WDAG verdichtet, was die BaFin veranlasste, ihre MM-Prüfungen

<sup>10980</sup> MAT A BKAm-7.27 Blatt 325.<sup>10981</sup> MAT A BKAm-7.27 Blatt 238.<sup>10982</sup> MAT A BKAm-7.27 Blatt 238.<sup>10983</sup> MAT A BKAm-7.27 Blatt 225.<sup>10984</sup> MAT A BKAm-7.27 Blatt 128, 130-131.<sup>10985</sup> MAT A BKAm-7.27 Blatt 225.<sup>10986</sup> MAT A BKAm-7.27 Blatt 332, 333, 334, 336, 338.<sup>10987</sup> MAT A BKAm-7.27 Blatt 331-333.<sup>10988</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.38 u MAT A Wirecard-1.03 EM.39.

Datum	Sachverhalt
	gegen die WDAG auf diese Vorwürfe auszuweiten und die zusätzlichen Informationen an die DPR weiterzugeben. <sup>10989</sup>
16.10.2019	APAS leitet berufsaufsichtliches Vorermittlungsverfahren gegen EY ein. <sup>10990</sup>
24.10.2019	Veröffentlichung der Analysen von Autonoms Research (u. a. Vorwurf von Scheinumsätzen asiatischer Tochtergesellschaften). <sup>10991</sup>
29.10.2019	Vorlage an BKAm AL 4 Prof. Dr. Röller Vorbereitung für Gespräch Röller mit CHN-Botschafter am 30.10.2020; 16:30 Uhr in Röllers Büro. Begleitung durch RL 413 Vorlage spricht am Treffen am 25.10.2019 (Fehler?) "Follow-up CHN-Reise der BK'in "Wo stehen wir bei Einzelfällen - u. a. Wirecard?" "BK'in hatte beigefügte Liste übergeben." WDAG war "nicht Teil der Wirtschaftsdelegation". Wirecard möchte Mehrheit an AllScore Financial erwerben. Zustimmung von People's of China steht noch aus. Wirecard bittet um Flankierung. <sup>10992</sup>
30.10.2019	Gespräch Bundeskanzleramt Prof. Dr. Röller – chinesischem Botschafter. <sup>10993</sup>
31.10.2019	WDAG-Aufsichtsrat beauftragt KPMG mit Sonderuntersuchung, um den Vorwürfen im Zusammenhang mit Bilanzfälschungen durch die WDAG nachzugehen. <sup>10994</sup>
31.10.2019	BMF bittet BaFin um Sachstandsbericht. <sup>10995</sup>
01.11.2019	BaFin-Bericht an BMF. <sup>10996</sup>
05.11.2019	Gespräch BMF Staatssekretär Kukies mit WDAG-CEO Braun in Aschheim. <sup>10997</sup>
06.11.2019	BMF bittet BaFin um Stellungnahme zu Analysen von Autonomous Research. <sup>10998</sup>
14.11.2019	Telefonat DEU-Botschafter in Peking mit Vertreter von Spitzberg Partners: "Der Finanzreferent der Botschaft hat an dem Telefonat teilgenommen. In dem Telefonat wurde die Botschaft Peking um politische Flankierung gegenüber der chinesischen Zentralbank mit der geplanten Übernahme der Allscore Payment Services gebeten. Der deutsche Botschafter hat sich zu dieser Bitte sehr zurückhaltend geäußert und keine direkte Unterstützung zugesagt.“ <sup>10999</sup>
10.03.2020	WDAG sagt geplantes Gespräch BaFin mit WDAG CEO Braun und Vorstand der WBAG ab. <sup>11000</sup>
10./11.03.2020	Schreiben von Beust an Prof. Dr. Röller (BKAm):

<sup>10989</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>10990</sup> MAT A BMWi-13.01, Blatt 206.

<sup>10991</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>10992</sup> MAT A BKAm-7.27 Blatt 81 ff.

<sup>10993</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>10994</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>10995</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>10996</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>10997</sup> MAT A BKAm-7.27 Blatt 117.

<sup>10998</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>10999</sup> MAT A AA-3.04, Blatt 236.

<sup>11000</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

Datum	Sachverhalt
	Von Beust bringt Wirecard AG für EU-China-Gipfel im Sep. 2020 ins Gespräch. Von Beust bietet an, sich wegen der Einzelheiten an Senior Berater Langenbrinck wenden zu können. Eingang des Schreibens von von Beust. <sup>11001</sup>
12.03.2020	Email von von Beust & Coll. an BMWi Büro St Nußbaum wegen Gesprächsanfrage für WDAG CFO von Knoop und strategischer Berater Ley. <sup>11002</sup>
18.03.2020	Vorlage für BMWi St Nußbaum Gesprächsanfrage abzusagen: "Vor dem Hintergrund (sic. Corona gemeint) der aktuellen Lage sehen wir keine Notwendigkeit, der Bitte von Wirecard nach einem Gespräch mit Ihnen derzeit zu entsprechen.". <sup>11003</sup>
18.03.2020	Mail von Frevel (von Beust & Kollegen) an Burkhard Ley: „Staatssekretär Kukies bietet ein Gespräch an für den 20. April im BMF, 12-12.45 Uhr.“ <sup>11004</sup>
07./17.04.2020	Versand Stellungnahme dt. CFOs für corona-bedingten Vorschlag zu "Eingriff in das dt. und internationale Bilanzrecht". <sup>11005</sup> Stellungnahme war von von Knoop unterzeichnet und ging auch an BM Scholz, ChefBK Braun und BM Lambrecht. Fun Fact: Stellungnahme lehnt den Vorschlag einer anderen Gruppe zum Bilanzrecht mit der Begründung, dieser Vorschlag diene "allein der Schönung der nichtvorhandenen Ertragslage und würde damit zu Vertrauensverlusten an den Märkten führen..." <sup>11006</sup>
22.04.2020	Weitere Ad hoc-Mitteilung der WDAG, dass KPMG-SU noch andauere, aber bislang keine Belege für Bilanzmanipulation ersichtlich seien. <sup>11007</sup>
23.04.2020	Schreiben von St Nußbaum an CFOs, von der Schaffung einen bilanziellen Ausgleichpostens für Effekte der corona-Krise wird abgesehen. <sup>11008</sup>
27.04.2020	KPMG fertigt Bericht zur Sonderuntersuchung aus.
28.04.2020	Veröffentlichung des Berichts zur KPMG- Sonderuntersuchung.
28.04.2020	WDAG sagt die Offenlegung des Jahresabschlusses 2019 ohne Nennung eines neuen Termins ab.
28.04.2020	Frage St Kukies bei BaFin-Prä Hufeld nach Bewertung des Berichts zur KPMG- Sonderuntersuchung. <sup>11009</sup>
28.04.2020	APAS-Leiter Bose erwirbt WDAG-Aktien. Nach eigener Darstellung unterhalb der 5%-Schwelle nach § 23 Abs. 3 GO APAS. <sup>11010</sup>
29.04.2020	BaFin-Bericht zu Bericht KPMG-SU und Ankündigung, von DPR Prüfung des KA 2018 zu verlangen. <sup>11011</sup>

<sup>11001</sup> MAT A BKAm-7.27 Blatt 86.

<sup>11002</sup> MAT A BMWi-13.03, Blatt 26-27.

<sup>11003</sup> MAT A BMWi-13.03, Blatt 26-27.

<sup>11004</sup> Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/14 Teil 2, S. 5, 9 ff.

<sup>11005</sup> MAT A BMWi-13.03, Blatt 34-38.

<sup>11006</sup> MAT A BMWi-13.03, Blatt 32, 38.

<sup>11007</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>11008</sup> MAT A BMWi-13.03, Blatt 29 f.

<sup>11009</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>11010</sup> Bose, 2020-12-10\_10. Sitzung\_Endg. Stenogr. Protokoll, S. 149 – 156.

<sup>11011</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

Datum	Sachverhalt
06.05.2020	APAS leitet förmliches Berufsaufsichtsverfahren (gegen EY-Prüfer) ein. Laut Aussage Bose sei dies durch Anlage eines entsprechenden Ordners im Dokumentensystem der APAS vorgenommen worden. <sup>11012</sup>
11.05.2020	Email BaFin-Prä Hufeld zum Stand laufender DPR-Prüfung und Aussage von St Kukies "...klar und hart...". <sup>11013</sup>
11.05.2020	BaFin-Bericht an BMF mit Ankündigung, von DPR Zwischenbericht zu verlangen. <sup>11014</sup>
12.05.2020	BaFin informiert APAS gemäß § 66c Abs. 1 Satz 3 WPO über Bericht zur KMPG-SU vom 27.04.2020 betreffend WDAG. <sup>11015</sup>
13.05.2020	Büro WDAG-CEO Braun bittet um Telefonat mit AL 4 Rölller. Vereinbarung auf 19.05.2020, sodann Verschiebung auf 20.05.2020. <sup>11016</sup>
15.05.2020	BaFin-Bericht an BMF zum Stand der DPR-Prüfung zum verkürzten Abschluss. <sup>11017</sup>
20.05.2020	Gespräch AL 4 Rölller - WDAG-CEO Braun. Braun weist Vorwürfe der Bilanzfälschung zurück. Roller nimmt Ausführungen zur Kenntnis. <sup>11018</sup>
02.06.2020	BaFin-Strafanzeige bei der StA München I wegen Marktmanipulation durch irreführende Ad hoc-Mitteilungen über die Zwischenergebnisse der KMPG-SU Stellung der Strafanzeige erfolgte "nach interner Prüfung des KPMG-Berichts". Anzeige richtet sich gegen gegen WDAG CEO Braun und 3 weitere Vorstandsmitglieder. Es sieht so aus, als enthielten die "Politischen FAQ" Insiderinformationen der StA München I. <sup>11019</sup>
10.06.2020	Web-Call BK'in mit DAX-30-Unternehmen zu Coroa-Warn-App (u. a. Markus Braun)
18.06.2020	WDAG verschiebt Veröffentlichung des JA/KA 2019 wegen Hinweisen auf Vorlage unrichtiger Saldenbestätigungen. Es folgt ein "Kurseinbruch, dem innerhalb weniger Tage annähernd der gesamte Aktienwert zum Opfer fiel".
18.06.2020	BaFin erstattet gemäß § 110 Abs. 1 WpHG Anzeige bei StA München I. Verdacht auf unrichtige Darstellung nach § 331 HGB. Grundlage waren Informationen des KA 2019. <sup>11020</sup>
22.06.2020	WDAG Ad hoc-Mitteilung, wonach bisher ausgewiesene Bankguthaben in Höhe von 1,9 Mrd. EUR mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht bestehen. <sup>11021</sup>

<sup>11012</sup> MAT A BMWi-13.01, Blatt 206.

<sup>11013</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>11014</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>11015</sup> BT-Drs. 19/22831.

<sup>11016</sup> MAT A BKAm-7.27 Blatt 225/226.

<sup>11017</sup> Ausschussdrucksache 19(7) 533. (Finanzausschuss).

<sup>11018</sup> MAT A BKAm-7.27 Blatt 225 f.

<sup>11019</sup> BMF.21.51, Blatt 60 f.

<sup>11020</sup> BT-Drs. 19/22831.

<sup>11021</sup> Vgl. Finanznachrichten vom 22.06.2020, einsehbar auf: <https://www.finanznachrichten.de/nachrichten-2020-06/49974448-dgap-adhoc-wirecard-ag-stellungnahme-des-vorstands-zur-aktuellen-lage-des-unternehmens-deutsch-016.htm> [zuletzt abgerufen am 12.05.2021].

Datum	Sachverhalt
23.06.2020	StA München I, Pressemitteilung. "Nach derzeitiger rechtlicher Prüfung ... das Verhalten des Beschuldigten (sic. Ex-WDAG-CEO Braun) den Verdacht ... begründet." <sup>11022</sup>
24.06.2020	Email Bastian (Organisation?): Tägliche Überblick u. a. für BKAMt AL 4 Rölller über aktuelle Entwicklungen in der Wirtschaft und an den Finanzmärkten: „Wirtschaft: Aktie des Zahlungsdienstleisters Wirecard fällt nach der gestrigen Zwischenerholung weiter zurück (-4%)“ <sup>11023</sup>
25.06.2020	Wirecard stellt Insolvenzantrag. <sup>11024</sup>

### 3. Dazu im Einzelnen

#### a) Die Rolle von Karl Theodor zu Guttenberg und seiner Firma Spitzberg Partners LLC

Datum	Ereignis
2013	- Gründung Spitzberg Partners LLC (nachfolgend „Spitzberg“) als Investment u. Beratungsunternehmen in New York, Sitz im One World Trade Center auf derselben Etage wie später Augustus Intelligence, worin Karl Theodor zu Guttenberg (nachfolgend „KTG“) EUR 1,7 Mio investierte. <sup>11025</sup>
06.09.2014	- Gespräch von Dr. Ulf G., Managing Partner Spitzberg mit damaligem Botschafter Wittig in Washington; Inhalt mangels auffindbarer Unterlagen unklar. <sup>11026</sup>
Ab 2016 bis 2020	- Beratung von Wirecard mit Unterbrechungen. <sup>11027</sup>
29.06.2016	- Übernahme Citi Prepaid Services durch die WDAG (potentielles erstes Mandat für Spitzberg Partners)
29.08.2018	- <u>Erfolgloser</u> Versuch für Treffen: Email-Austausch zwischen Ulf G. mit dem neuen Botschafter in China (Akkreditierung 10.09.2018) Clemens von Goetze Treffen für 11.-13. September 2018 zu organisieren – Kontakt hergestellt über ELNET Deutschland, welches 2014 u. a. von KTG gegründet wird (NGO für Israel und EU). <sup>11028</sup>
05.09. 2018	- Absage von Clemens von Goetze via Mail an G. für Treffen im September. <sup>11029</sup>
07.09.2018	- BM Spahn nimmt (wohl statt Altmaier) an einem internationalen Round Table mit 15 Vertretern von familien- und gründergeführten Unternehmen teil, welches KTG als Senior Advisor bei BDT & Company („Milliardärsbank“) vermittelt hat. <sup>11030</sup>

<sup>11022</sup> Einsehbar auf: <<https://www.derboersianer.com/wp-content/uploads/2020/06/20-06-23-PM-Festnahme-Dr-Braun-Wirecard.pdf>> [zuletzt abgerufen am 12.05.2021].

<sup>11023</sup> MAT A BKAMt-7.27 Blatt 88 f.

<sup>11024</sup> Vgl. statt vieler, Artikel des Handelsblatt vom 25.06.2020, einsehbar auf: <<https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/dax-konzern-in-not-wirecard-ueberrascht-glaebiger-mit-insolvenzantrag-michael-jaffe-als-gutachter-bestellt/25941370.html?ticket=ST-3341064-f7FIKENDDQasAX2aGu2S-ap1>> [zuletzt abgerufen am 12.05.2021].

<sup>11025</sup> <https://app.handelsblatt.com/technik/it-tk/ki-start-up-wie-augustus-intelligence-die-millionen-seiner-investoren-verbrannte/26642996.html?ticket=ST-12071177-ouximWpHJhwV17WTQEjR-ap1> [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

<sup>11026</sup> MAT A AA-3.08c Blatt 125.

<sup>11027</sup> Quelle: Spiegel, Artikel vom 15.07.2020 „Guttenberg setzte sich bei der Bundesregierung für Wirecard ein.“, einsehbar auf: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/wirecard-karl-theodor-zu-guttenbergs-firma-machte-lobbyarbeit-bei-der-bundesregierung-a-572b02d7-d3a4-4388-90e6-2779af9e478c> [zuletzt abgerufen am 06.06.2021.]

<sup>11028</sup> MAT A AA-3.08b Blatt 8.

<sup>11029</sup> MAT A AA 3.02 Blatt 35 f.

<sup>11030</sup> [https://www.abgeordnetenwatch.de/sites/default/files/media/documents/2020-08/Antwort-BReg-Anfrage\\_Movassat-Guttenberg\\_Juli-2020.pdf](https://www.abgeordnetenwatch.de/sites/default/files/media/documents/2020-08/Antwort-BReg-Anfrage_Movassat-Guttenberg_Juli-2020.pdf) [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

Datum	Ereignis
24.09.2018	- Wirecard AG statt Commerzbank im DAX.
05.10.2018	- Treffen von G. mit Boris Ruge in Washington (war da Gesandter des Botschafters und vorher selbst Botschafter in Saudi-Arabien) und E-Mail mit dieser Info an v Goetze. <sup>11031</sup>
Vor 29.10.2018	- <u>Erfolgloser</u> Versuch von KTG & Spitzberg Treffen von WDAG Mitarbeitern („MAs“) mit Clemens von Goetze Gespräch zu organisieren (war für 29.10.2018 geplant, scheiterte aber an <b>Terminen</b> des Botschafters). <sup>11032</sup>
29.10.2018	- Treffen von WDAG MAs mit MA von der Botschaft, u. a. mit dem Finanzattaché Jan-Ole Peters und Robert Dieter <sup>11033</sup> (damaliger Gesandter Wirtschaft; seit August 2020 Stellvertreter des Ständigen Vertreters der Bundesrepublik Deutschland bei der NATO <sup>11034</sup> ).
19.11.2018	- Besuch von CSU-StM‘in Bär in Aschheim bei WDAG, Kontakt via Dr. Beckstein, ehemaliger CSU-Ministerpräsident Bayern. <sup>11035</sup> Nimmt Wunsch von Dr. Braun um ein Treffen mit der Bundeskanzlerin und dem ChefBK mit.
Zw. 7.12.2018 und 17.12.2018	- Besuch von Dr. G. (Spitzberg Partners), Herrn Georg von Waldenfels (Executive Vice President, Consumer Solutions, WDAG; verwandt mit Georg Freiherr von Waldenfels (CSU), ehemaliger Bezirksvorsitzender Oberfranken bis 1999, KTG war das 2007 - 2011), M.J. und Burkhard Ley bei Finanzattaché Peters‘ Empfang in seinem Hutong. <sup>11036</sup>
Ende 2018, 10.01.2019	- Terminwunsch von WDAG bei BKIn und ChefBk via Dorothee Bär kommuniziert – klappte aus <b>Termin</b> gründen nicht, P. votierte in LKB für Angebot eines Gesprächs mit AL4 Rölller, wovon WDAG erstmal keinen Gebrauch machte. <sup>11037</sup>
14.01.2019	- <u>Erfolgreicher</u> Versuch von KTG & Spitzberg Treffen von WDAG Mitarbeitern mit Botschafter in China zu organisieren – Kommunikationsanbahnung: Einladung zu Ewald-von-Kleist-Memorial-Dinner am 15.02.2019 im „Zum Franziskaner“ in München seitens von G. via Mail vom 06.01.2019. <sup>11038</sup>
18.01.2019	- BM Scholz unterzeichnete in Peking Gemeinsame Stellungnahme« zum deutschchinesischen Finanzdialog. Unter Punkt 30 findet sich eine Vereinbarung über »grenzüberschreitende Zahlungssysteme « [Ley lobte das als hervorragende Grundlage für WDAG]. <sup>11039</sup>

<sup>11031</sup> MAT AA-3.01 Blatt 613.

<sup>11032</sup> Quelle: <https://www.abgeordnetenwatch.de/blog/lobbyismus/guttenberg-lobbyierte-auch-bei-deutschem-botschafter-in-pekung> [zuletzt abgerufen am 06.06.2021.].

<sup>11033</sup> Ebenda.

<sup>11034</sup> Quelle: <https://nato.diplo.de/nato-de/staendige-vertretung-bei-der-nato/-/2201796> .

<sup>11035</sup> Vgl. statt vieler Gammel/Groß, Artikel vom 20.04.2021, Süddeutsche Zeitung, „Alles völlig normal n Aschheim“, einsehbar auf: < <https://www.sueddeutsche.de/politik/wirecard-untersuchungsausschuss-peter-altmaier-dorothee-baer-1.5270933>> [zuletzt abgerufen am 18.05.2021].

<sup>11036</sup> MAT A AA 3.02 Blatt 28.

<sup>11037</sup> MAT A BK Amt 6.03 – Blatt 45.

<sup>11038</sup> Mat A AA 3.02 – Blatt 54 ff.

<sup>11039</sup> Bartz/Böcking/Hesse/Traufetter, „Wie die Bundesregierung Wirecard umgarnte“, Spiegel, Artikel vom 11.12.2020, einsehbar auf: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-skandal-wie-die-bundesregierung-den-zahlungsabwickler-umgarnte-a-00000000-0002-0001-0000-000174419284> [zuletzt abgerufen am 06.06.2021.].

Datum	Ereignis
24.01.2019	- Termin mit Botschafter um 10 Uhr, Teilnehmer: Dr. G. , Ley und v Waldenfels, Peters hat an dem Tag Urlaub <sup>11040</sup>
15.02.2019	- BM Altmaier nahm an einer Veranstaltung mit zahlreichen Vertretern aus Wirtschaft und Wissenschaft teil, die von KTG/Spitzberg Partners im Rahmen der Münchener Sicherheitskonferenz organisiert wurde. <sup>11041</sup> ➔ Wohl das Ewald-von-Kleist-Memorial-Dinner organisiert von der Potsdam Foundation im „Zum Franziskaner“ Restaurant <sup>11042</sup> .
14.05.2019	- Der Finanzattaché an der Deutschen Botschaft Jan Ole Peters berichtet an sein Haus (BMF), dass er am 14.05.2019 in Kontakt mit Wirecard stand, welches sich erneut für die politische Flankierung beim hochrangigen Finanzdialog bedankte. Man freute sich dort, „dass die Vereinbarung zwischen M [Minister Scholz] und LIU He [chinesischem Finanzminister] auf allen Ebenen der chinesischen Administration (inkl. PBoC [Peoples Bank of China]) scheinbar als Weisung aufgefasst wird, der Wirecard AG keine Steine in den Weg zu legen.“ <sup>11043</sup>
22.06.2019	- Telefonat zwischen Herrn Dr. G. , Partner bei Spitzberg Partners, und dem im BMF u. a. für die Internationale Finanz- und Währungspolitik zuständigen Staatssekretär Wolfgang Schmidt sowie eine anschließende E-Mail am 22. Juni 2019 von Herrn Dr. G. an Staatssekretär Schmidt: Dr. G. informierte dabei über das Interesse von Wirecard am Markteintritt in China im Bereich cross-border payment systems. Dr. G. bezog sich dabei auf die Vereinbarung Nr. 30 zu Bezahlendiensten des „Joint Statements“ des Zweiten Hochrangigen Deutsch- Chinesischen Finanzdialogs vom 17./18. Januar 2019. <sup>11044</sup>
27.06.2019	- St S Schmidt schreibt Mail auf Grundlage der Vereinbarungen des deutsch-chinesischen Finanzdialogs vom Januar 2019 an seinen chinesischen Ansprechpartner gewandt, um ihn über das Interesse des deutschen Unternehmens Wirecard AG am Eintritt in den chinesischen Markt zu informieren. <sup>11045</sup>
03.09.2019	- Gespräch zw BK'in Merkel und KTG für ca. 45 Minuten – Themen waren sowohl <i>Wirecard</i> (Übernahme von chin. Allscore Financial) als auch <i>Augustus Intelligence</i> : KTG hat am 3. September 2019 im Nachgang zu seinem Gespräch mit BK'in und nach einer ankündigenden SMS an die BK'in Herrn Prof. Dr. Röller (“Röller“) per E-Mail (über Spitzberg E-Mail Account) über den beabsichtigten Markteintritt von Wirecard in China unter Beifügung eines Kurzsachstandes unterrichtet und um Flankierung im Rahmen der 12. China-Reise der Bundeskanzlerin gebeten. - Es ging bei der E-Mail und dem beigefügten Kurzsachstand von Herrn zu Guttenberg konkret um die geplante Übernahme des chinesischen Unternehmens All-Score Financial mit Hauptsitz in Peking durch Wirecard mit dem Ziel, in China eine Payment Lizenz zu erhalten, und um einen Hinweis gegenüber der chinesischen Seite, dass für den Übernahmeprozess eine zeitnahe Zustimmung des Regulators, <i>People's Bank of China</i> , benötigt werde. Es wurde unter anderem ausgeführt, dass Wirecard nach

<sup>11040</sup> MAT A AA 3.02 Blatt 43.

<sup>11041</sup> [https://www.abgeordnetenwatch.de/sites/default/files/media/documents/2020-08/Antwort-BReg-Anfrage\\_Movassat-Guttenberg\\_Juli-2020.pdf](https://www.abgeordnetenwatch.de/sites/default/files/media/documents/2020-08/Antwort-BReg-Anfrage_Movassat-Guttenberg_Juli-2020.pdf)

<sup>11042</sup> Vgl. Mat A AA 3.02 Blatt 61.

<sup>11043</sup> MAT A AA 3.08b Blatt 93.

<sup>11044</sup> [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Finanzmarktpolitik/Wirecard-Fragen-und-Antworten/2020729-antworten-auf-fragenkatalog-der-fdp.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=9](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Finanzmarktpolitik/Wirecard-Fragen-und-Antworten/2020729-antworten-auf-fragenkatalog-der-fdp.pdf?__blob=publicationFile&v=9) [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

<sup>11045</sup> Schmidt, 2020-12-17\_13. Sitzung\_Endg. Stenogr. Protokoll, S. 188.

Datum	Ereignis
	intensiver Suche und umfangreichen Due Diligence Prüfungen zu der Entscheidung gelangt sei, die Mehrheit an Allscore übernehmen zu wollen. Außerdem wird erwähnt, dass Wirecard mit der Übernahme zum ersten Unternehmen weltweit würde, das eine direkte Mehrheit an einem chinesischen Unternehmen im Bereich Finanzdienstleistung halten würde. Über den geplanten Übernahmeprozess hinaus wurden aber keine Informationen zum Unternehmen AllScore Financial mitgeteilt. <sup>11046</sup> Die Bundeskanzlerin hat das Thema der Übernahme von AllScore durch Wirecard dann im Rahmen ihrer Chinareise angesprochen, ohne zu diesem Zeitpunkt von möglichen schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten bei Wirecard auszugehen. <sup>11047</sup>
05.09. – 07.09.2019	- 12. Chinareise der Kanzlerin; Bundesregierung hat sich bei China-Reise für Zustimmung zum Mehrheitserwerb von AllScore eingesetzt. <sup>11048</sup>
08.09.2019	- Rölller schreibt Mail an zu Guttenberg [nach China-Reise]: Thema bei dem Besuch in China zur Sprache gekommen, weitere Flankierung zugesagt. Eine weitere Flankierung der Übernahme von AllScore durch Wirecard durch das Bundeskanzleramt erfolgte nicht. Als Nachbereitung der Reise hat Rölller sowohl mit dem deutschen Botschafter in Peking als auch mit dem chinesischen Botschafter in Berlin Kontakt gehabt und gebeten, die Anliegen der Wirtschaft (u. a. auch von Wirecard) weiter zu verfolgen. <sup>11049</sup> ➔ In der Botschaft wurde „das Thema der Marktöffnung für Wirecard [seither] als „ <b>wichtig</b> “ eingestuft. <sup>11050</sup>
11.09.2019	- Termin bei Rölller: Teilnehmer: Alexander von Knoop – CFO WDAG, Burkhard Ley - Strategischer Berater des Vorstandes Wirecard AG, Klaus-Dieter Fritsche Themen: „konkrete Geschäfte mit Fernost“ <sup>11051</sup> und Leeverkaufsverbot der BaFin <sup>11052</sup> .
05.11.2019	Wirecard verkündet, dass es Anteile von AllScore Payment Services aus Peking kaufen werde, und dass Spitzberg als „Market Entry Advisor“ dabei geholfen habe. <sup>11053</sup> AllScore: 2020 musste es in China Rekordstrafe wegen Verflechtungen in die Glücksspielbranche zahlen. <sup>11054</sup> - Gespräch zwischen Jörg Kukies und Markus Braun - Markus Brauns 50ter Geburtstag
14.11.2019	Telefonat zwischen Botschafter der Deutschen Botschaft in Peking und Dr. G. : Es ging um Hilfe für die Bewirkung der Genehmigung der People’s Bank of China für Merger mit Allscore durch WDAG; Das Thema der Marktöffnung für Wirecard wurde seither in der Botschaft als <b>wichtig</b> eingestuft. Im Nachgang mahnt ein ahnender Botschaftsmitarbeiter, der

<sup>11046</sup> Quellen: <https://fragdenstaat.de/blog/2020/10/09/wirecard-merkel-guttenberg-china-lobbyismus/> und <https://www.abgeordneten-watch.de/blog/lobbyismus/angela-merkel-bat-guttenberg-um-argumentationshilfe-zu-wirecard>.

<sup>11047</sup> <https://www.tagesschau.de/inland/startseite/wirecard-merkel-101.html> [zuletzt abgerufen am 18.05.2021].

<sup>11048</sup> <https://www.tagesspiegel.de/politik/skandal-um-finanzdienstleister-merkel-verteidigt-einsatz-fuer-wirecard-bei-china-reise/27124652.html> [zuletzt abgerufen am 18.05.2021].

<sup>11049</sup> MAT A BKAm 6.02. Blatt 10.

<sup>11050</sup> Vgl. Mat A AA 3.02 Blatt 64.

<sup>11051</sup> Mat A BKAm 6.03 – Blatt 41.

<sup>11052</sup> Mat A BKAm 6.03 – Blatt 45.

<sup>11053</sup> Becker/Buschmann/Naber/Traufetter/Winterbach, Spiegel, Artikel vom 15.07.2020, „Guttenberg setzte sich bei der Bundesregierung für Wirecard ein“, einsehbar auf: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/wirecard-karl-theodor-zu-guttenbergs-firma-machte-lobbyarbeit-bei-der-bundesregierung-a-572b02d7-d3a4-4388-90e6-2779af9e478c> [zuletzt abgerufen am 18.05.2021].

<sup>11054</sup> <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/wirecard-kanzleramt-101.html> [zuletzt abgerufen am 18.05.2021].

Datum	Ereignis
	vom BMF abgeordnet wurde, gegenüber seinem Kollegen einen eher zurückhaltenden Umgang mit der Thematik an wegen der KPMG-Sonderuntersuchung. <sup>11055</sup> Bemerkenswert: „Herr Botschafter lehnte zum jetzigen Zeitpunkt ein Engagement für Wirecard in der Form eines dann politisch geprägten Besuches mit Herrn von Guttenberg bei der PBoC ab.“ <sup>11056</sup>
22.11.2019	Peking-Botschaftsmitarbeiter informiert Botschafter über neue Ungereimtheiten und schlägt weiteres Vorgehen vor, womit Botschafter einverstanden ist <sup>11057</sup> (Thema: „Dies ist als ein unerhörter Vorgang zu werten.“ <sup>11058</sup> ). <sup>11059</sup>
27.11.2019	Botschaft erfährt, dass weder WDAG noch AllScore den Übernahmedeal bei der chinesischen Behörde angemeldet haben und daher auch noch nicht durch die Chinesen genehmigt werden kann <sup>11060</sup>
Zwischen 14.2. – u 16.2.2020	Münchener Sicherheitskonferenz: St S Schmidt hat darüber hinaus mit Dr. Ulf G. am Rande der Münchener Sicherheitskonferenz 2020 ein Gespräch zu allgemeinen politischen Themen und verschiedentlich mit Karl-Theodor zu Guttenberg beim Munich Strategy Forum der Münchener Sicherheitskonferenz sowie am Rande der Münchener Sicherheitskonferenz 2020 Gespräche zu allgemeinen politischen Themen geführt. <sup>11061</sup>
14.02.2020	Erneutes Ewald-Kleist-Memorial-Dinner ausgerichtet von Dr. G. . <sup>11062</sup>
13.05.2020	Büro von Markus Braun bat telefonisch um Telefontermin mit Röllner, Terminierung für 19.05.2020. <sup>11063</sup>
20.05.2020	Termin kurzfristig auf 20.05.2020 verschoben: in Telefonat wies Markus Braun den in der Presse zirkulierten Vorwurf der Bilanzfälschung zurück und sicherte vollständige Aufklärung zu. <sup>11064</sup>
10.06.2020	Videokonferenz der BKin und ChefBK mit Vertretern der DAX-30-Unternehmer zur Vorstellung der Corona-Warn-App, woran für WDAG Dr Markus Braun teilnahm. <sup>11065</sup>
26.06.2020	Austausch zwischen BKamt und BMF über WDAG und Skandal, Erstellung Leitungsvorlage an BKin. <sup>11066</sup>
30.06.2020	BKin erfährt von Bilanzskandal und Insolvenz der WDAG. <sup>11067</sup>

<sup>11055</sup> MAT A AA-3.02 Blatt 64.

<sup>11056</sup> MAT A AA-3.02 Blatt 64.

<sup>11057</sup> MAT A AA 3.02 – Blatt 70.

<sup>11058</sup> <https://www.abgeordnetenwatch.de/blog/lobbyismus/guttenberg-lobbyierte-auch-bei-deutschem-botschafter-in-pekings> .

<sup>11059</sup> <https://fragdenstaat.de/dokumente/7397-aa-dokumente-wirecard/>, Nr. 44.

<sup>11060</sup> <https://fragdenstaat.de/dokumente/7397-aa-dokumente-wirecard/>, Nr. 43.

<sup>11061</sup> [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Finanzmarktpolitik/Wirecard-Fragen-und-Antworten/2020729-antworten-auf-fragenkatalog-der-fdp.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=9](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Finanzmarktpolitik/Wirecard-Fragen-und-Antworten/2020729-antworten-auf-fragenkatalog-der-fdp.pdf?__blob=publicationFile&v=9) .

<sup>11062</sup> MAT A AA-3.02 Blatt 196.

<sup>11063</sup> Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/14, S. 33.

<sup>11064</sup> Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/14, S. 33.

<sup>11065</sup> MAT A BKamt- 7.10 Blatt 68.

<sup>11066</sup> MAT A BKamt-7.27 Blatt 226.

<sup>11067</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44, S. 10.

**aa) Zu Guttenbergs Zeugenvernehmung 17.Dezember 2020****(1) Gastbeitrag in der FAZ vom 2. April 2020**

Der Zeuge zu Guttenberg wurde in seiner Vernehmung auf seinen Gastbeitrag vom 2. April 2020 in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“, Titel: „Ein Virus namens Leerverkäufe“ angesprochen.<sup>11068</sup> In diesem führte er im letzten Absatz u. a. aus „*In Zeiten von Corona ist der Kapitalmarkt für Gerüchte empfänglich, und damit erhöht sich die Gefahr von Marktmanipulation und anschließendem Marktversagen.*“<sup>11069</sup>

Einen Zusammenhang mit der Wirecard AG schloss der Zeuge nicht aus, sondern führte aus:

Selbstverständlich, Herr Abgeordneter, weil ich auf das Thema Leerverkäufe in dem Jahr davor immer wieder mit der Nase gestoßen wurde, auch unter anderem von Wirecard-Mitarbeitern, weil die das Thema Leerverkäufe immer wieder thematisiert hatten, um damit den Vorwürfen aus der „FT“ zu begegnen. Und deswegen war mir das Leerverkaufsthema gerade aufgrund der Diskussionen mit Wirecard geläufig.<sup>11070</sup>

Die Vernehmung setzte sich dann wie folgt fort:

MdB Zimmermann: [...] Ich meine, Sie sind - - Sie haben uns ja geschildert sozusagen, wo Ihre Expertise liegt: im Techbereich, in transatlantischen Beziehungen usw. Und Sie entscheiden sich dazu, zum Thema Leerverkäufe einen Artikel zu schreiben.

Zeuge Karl-Theodor zu Guttenberg: [...] Also, das war ein Thema, das mich zu dem Zeitpunkt umgetrieben hat. Ich glaube, der Bezugspunkt war auch - - waren andere zu dem Zeitpunkt, und zwar - - Ich versuche, das gerade mal zu rekapitulieren. Es war also - - Mit Sicherheit war der Ausgangspunkt für mich nicht in dem Moment Wirecard, sondern das war etwas, wo ich, glaube ich, eher darauf - - Ich suche gerade - - Vielleicht hat es einen Coronabezug gehabt, dass wir gesagt hatten: Da werden irgendwelche - - War es - - Ich muss - - Ich habe den Artikel auch nicht mehr genau im Kopf. Ich kann mich echt nicht mehr erinnern. Also, ich glaube, dass mir - - Für mich war die Sorge gegeben, dass es einen - - Das weiß ich noch: die Sorge für die - - Also, der Ausgangspunkt war die Sorge, dass über Leerverkäufe deutsche Unternehmen plötzlich zu Übernahmezielen und Übernahmekandidaten werden könnten. So. Und dafür hatte ich, ich glaube, einige Beispiele genannt. Wenn ich mich richtig erinnere, kann das auch der Automobilsektor gewesen sein oder andere, die da - - So. Und ich glaube, es war eine Debatte, die sich im Frühjahr - aber das muss ich noch mal nachgucken - - Also, das war nicht - - Also, den Kontext, den Sie möglicherweise insinuieren, gab es für mich nicht..<sup>11071</sup>

In einer Anlage namens „Aktionsplan Leerverkäufe V4“ in einer Email von Rüdiger Assion von Edelman an Markus Braun vom 20.März 2020 heißt es wie folgt:

Aktionsplan Leerverkäufe Zielgruppe Politik:

Bundesministerium Finanzen (BMF),

Staatssekretäre Wolfgang Schmidt, MdB Thomas Bareiß

Kontakt: Kai D.

Staatskanzlei Wiesbaden, Michael Busser

Kontakt: Rüdiger Assion

Zielgruppe Medien:

Börsen Zeitung, Kommentar Chefredakteur oder Wirtschaftsredaktion

Gastkommentar Karl-Theodor zu Guttenberg, FAZ oder Die Welt

<sup>11068</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/13, S. 41.

<sup>11069</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/13, S. 41.

<sup>11070</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/13, S. 41.

<sup>11071</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/13, S. 43.

Kontakt: Rüdiger Assion, Kai D.

Zielgruppe Börsen:

CEO Deutsche Börse AG, Theodor Weimer

Kontakt: Thomas Eichelmann.

Argumentation:

Die in Europa und auch in Deutschland ergriffenen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Virus-Verbreitung stellen einen massiven und bisher einzigartigen Markteingriff dar.

Diese Markteingriffe stellen eine Einschränkung von Grundrechten dar (e.g. Versammlungs- und Veranstaltungsverbote, Reiseverbote, Zwangsschliessungen) und haben massive geschäftsschädigende Wirkung. Dies wird laut EZB zu einem Schrumpfen des BIP von 2,1% pro Monat in der Eurozone führen.

In diesem Zusammenhang ist es legitim, neben den vom Staat und der EZB bereitgestellten Mitteln auch einen Schutz der Kapitalmärkte und seiner Unternehmen zu fordern.

Der derzeitige Verfall der Unternehmensbewertungen (Marktkapitalisierung) auf historische Tiefstände ist eine ideale Voraussetzung für feindliche Unternehmensübernahmen. Daher ist zumindest ein staatlicher Schutz vor gewissen Marktaktivitäten angeraten, die den Abwärtstrend beschleunigen.

Shortselling schafft und erhöht Volatilität, beschleunigt und verstärkt unkontrolliert Marktversagen, bezogen auf Instrument, Segment, Markt und infiziert andere Märkte (insbesondere auch die für Staatsanleihen).

Das Verbot ungedeckter Leerverkäufe (naked Shortselling) wird durch Derivate-Konstruktionen umgangen. Daher ist ein umfassendes Verbot aller Leerverkäufe zumindest zeitweise angemessen.

Shortselling beinhaltet auch hohe Settlement-Risiken und erhöht insgesamt das Clearance und Settlement Risiko bis hin zum Settlement-Versagen.

Shortselling erhöht bei fehlender Transparenz die Marktunsicherheit und senkt das Marktvertrauen.

Seit der Lehman Insolvenz ist bekannt, daß Shorting in einem Banktitel Shorting in allen Banktitel auslöst und einen systemrelevanten Sektor gefährdet und eine allgemeine Abwärtsspirale auslöst; das motivierte die Shortselling Regulation (SSR). Das gleiche muß jetzt gelten für andere systemrelevante Branchen (e.g. Zahlungsdienstleister)

Wir stehen in oder kurz vor extremen Marktbedingungen im Sinne der SSR, wo Shortselling eine Abwärtsspirale auslösen kann und systemische Risiken schafft oder verstärkt.

In Zeiten von Corona ist die Öffentlichkeit für Gerüchte und Falschberichterstattung empfänglich, das Wahrnehmungsrisiko erhöht sich, sowie die Gefahr von Marktmissbrauch und anschließendem Marktversagen.

Die anerkannten Vorteile des gedeckten Shortsellings für Marktqualität und Markteffizienz wiegen diese Risiken bei weitem nicht auf: Die Funktion eines Triggers zur Auflösung von Marktblasen ist hinfällig, da Corona als Trigger bereits gewirkt hat. Die Funktion der Erhöhung der Markteffizienz durch erhöhte Marktliquidität ist unnötig, der Markt ist erwiesen liquide.

Nach 2008 hat Deutschland Shortselling in zehn Banktiteln (später auch Versicherungen) untersagt; eine Wiederholung wäre von den Märkten „gelernt“, positiv wirksam und rechtlich erwiesen unangreifbar. Ein reines Verbot des nackten Shortsellings reichte jedoch nicht, ebenso wenig bloße Transparenzerhöhung oder Erlaubnis nur von Short-Term Transactions oder von kleinen Positionen. Die Niederlande und Norwegen haben 2008 Shortselling komplett untersagt. Die Briten haben 2008 Shortselling in 32 Finanztiteln global (!) für fast vier Monate untersagt; einschließlich Derivativen.

Leerverkäufe, gedeckt oder ungedeckt, können eine Krise verschärfen, indem sie die Refinanzierungskosten des Unternehmens nach oben treiben (obwohl auf Basis von fundamentalen Unternehmensdaten nicht gerechtfertigt)

Ungedekte Leerverkäufe erschweren oder machen eine (realistische) Preisfindung unmöglich, da im Endeffekt mehr Aktien leerverkauft werden, als es physisch überhaupt existent, d.h. eine Marktmanipulation wird begünstigt.

In den USA galt bis 2007 die sogenannte „Uptick Rule“ (Neufassung 2010); Leerverkäufe mussten demnach immer zu einem höheren Preis erfolgen als beim vorherigen Handel. Diese Regelung bestand und besteht in Europa nicht.<sup>11072</sup>

In der Mail schreibt Assion an Dr. *Braun*:

Sehr geehrter Herr Dr. Braun,

wie am Dienstag besprochen, anbei unser vertrauliches Arbeitspapier zum Thema Leerverkäufe.

Zu den drei genannten Staatssekretären wurde bereits Kontakt aufgenommen.

Gruß

Rüdiger Assion.<sup>11073</sup>

In einer Mail, die *Assion* an *Braun* am 26. März 2020 weiterleitete, schrieb Kai D. am selben Tag an jenen:

Lieber Ruediger,

wie besprochen habe ich mit den beiden Staatssekretären Kontakt aufgenommen in der Absicht, die dafür relevanten Ministerien für das Thema Verbot von Leerverkäufen zu sensibilisieren.

Antwort Staatssekretär A [Wolfgang Schmidt]:

„...Du hast mich ja schon am Dienstag auf das Thema aufmerksam gemacht und umso mehr ich dazu lese teile ich

Deine Meinung noch mehr (was ja jetzt aber auch nicht wirklich überraschend ist ☺). Viele unserer Nachbarländer waren ja schon aktiv. Ich habe das dann gleich weiter gegeben an unsere Experten im BMWi, die sollten mal dazu chnell eine Einschätzung geben. Diese würde ich auch an Peter Altmaier weitergeben damit der dann eine Entscheidung trifft und mit Olaf Scholz spricht. Ich bin noch dran.

Antwort Staatssekretär B [Thomas Bareiß]:

...Wäre reine Symbolpolitik, sagt mir mein mit der Materie deutlich besser vertrauter Kollegen. Die BaFin beobachtet das sehr genau und hat bisher kein erhöhtes Volumen an short selling festgestellt. Auch die Märkte, die ein Verbot eingeführt hätten, fielen genauso wie unsere... Wir haben aber eine verschärfte Berichtspflicht eingeführt. Beste Grüße von der Front...

Nachdem ich noch einmal nachgehakt habe, wurde mir versichert: „An ShortSelling sind wir europaweit dran. Aberwie gesagt: noch ist das kein echtes Problem wohl - Bafin ist da für DEU sehr in der Beobachtung und von uns auchnochmal sensibilisiert.

So ist der aktuelle Stand. Der FAZ-Artikel von KT war extremst hilfreich heute - die Antwort von Weierbemerksenswert!

Weiter geht's!

Beste Grüße!

---

<sup>11072</sup> MAT A Wirecard 1.03 EM.77.

<sup>11073</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.79.

Dein Kai.<sup>11074</sup>

Zum Hintergrund ist dann noch folgende Kommunikation relevant, die offenlegt, dass *Assion* für Edelman zu *Guttenbergs* Gastbeitrag an die FAZ verschickte, mit Zeichenzahlangebe und dann *Braun* zwei Minuten nach Versenden an die FAZ informierte:

FYI only.

Von: Assion, Ruediger <.....@edelman.com>

Gesendet: Sonntag, 22. März 2020 17:15

An: .....@FAZ.DE>

Cc: Karl-Theodor zu Guttenberg <...@spitzberg-partners.com>

Betreff: Gastkommentar Bundeswirtschaftsminister a.D.

Hallo .....,

anbei der Gastkommentar wie angekündigt.

Der Lauftext hat 4.981 Zeichen inkl. Leerzeichen.

Wir danken für einen kurzen Hinweis, wenn der Kommentar erscheint.

Mit bestem Gruß

Rüdiger Assion.<sup>11075</sup>

Man beachte, dass zu Guttenberg dabei noch in cc. gesetzt war, also den Gastbeitrag offensichtlich nicht selbst an die FAZ versendete, sondern die Übermittlung durch *Assion* vorgenommen wurde.

Wenn also zu *Guttenberg* intrinsisch motiviert sich mit dem Thema auseinandergesetzt hätte, würde sich die Frage stellen, wie externe Personen bereits Wochen vorher Zugang zu seinen Gedanken hatten; sogar soweit, dass sie sagen konnten wie viele Zeichen der Lauftext ohne Leerzeichen hat.

Vergleicht man nun die Argumentationsführung des FAZ-Gastbeitrags mit dem an Wirecard versendeten Argumentationspapier ergeben sich auffällig deutliche Ähnlichkeiten und identische Formulierungen.<sup>11076</sup>

Da zu *Guttenberg* auch im Direktorium von Edelman sitzt,<sup>11077</sup> wusste er genau um die Strategie Bescheid und auch um die Funktion, die sein Gastbeitrag haben sollte.

Zu *Guttenberg* sagte, er habe den Beitrag intrinsisch motiviert verfasst, Wirecard habe keine Rolle als Auftraggeber des Artikels gehabt.

Das ist nicht mit dem aus den Akten ersichtlichen Hergang übereinstimmend. Die Aktenlage stellt sich so dar, dass via Edelman als PR-Strategie der Artikel für die Wirecard AG verfasst und zu *Guttenberg* gezielt wegen seiner Bekanntheit eingesetzt wurde. Offenbar war zu *Guttenbergs* Gastbeitrag Teil der Beratungsleistung, die öffentliche Meinung für ein erneutes Leerverkaufsverbot gezielt zu gewinnen.

## (2) „Privates“ Treffen mit der Kanzlerin war kein solches

Zu *Guttenberg* äußerte sich bei seiner Vernehmung zu dem Treffen mit der Bundeskanzlerin am 3. September 2019 wie folgt:

Das Gespräch, meine Damen und Herren,

<sup>11074</sup> MAT A Wirecard 1.03 EM.70.

<sup>11075</sup> MAT A Wirecard 1.03 EM.69.

<sup>11076</sup> Zum selben Ergebnis gelangt Rödle, „Zweifel an Guttenbergs Glaubwürdigkeit“, Artikel vom 12.02.2021, einsehbar auf: <<https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/guttenberg-wirecard-101.html>> [zuletzt abgerufen am 21.05.2021].

<sup>11077</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/13, S. 26.

über Wirecard dauerte vielleicht höchstens zwei, drei Minuten. Die Frau Bundeskanzlerin ist also nicht mit wehenden Fahnen aufgesprungen, sondern hat das wohl Vernünftigste bei einer solchen Anfrage gemacht, nämlich auf ihre Fachleute verwiesen.<sup>11078</sup>

In ihrer Vernehmung äußerte sich die Bundeskanzlerin und Zeugin Frau Dr. *Merkel* wie folgt:

**Zeugin Dr. Angela Merkel:** Na ja, ich sagte ja schon, wenn etwas aus der persönlichen Gesprächsebene herausgeht in eine fachliche Ebene - das kann bei einem ehemaligen Bundesminister sein; das kann aber bei jedem Menschen sein, der mir begegnet, dass er Anliegen hat, die absolut fachlicher Natur sind -, dass dann absolute Transparenz da sein muss. Und deshalb haben wir ja auch die ganzen Diskussionen um Lobbyregister und Ähnliches miteinander geführt.

**Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ja, und wir führen sie immer noch.

**Zeugin Dr. Angela Merkel:** Und führen sie weiter. Sicherlich, ja.

**Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ich glaube auch, dass die Debatte noch nicht am Ende ist.

**Zeugin Dr. Angela Merkel:** Und wenn ich eine persönliche - - würde ich sagen: Ich schätze das auch nicht sehr, wenn man - -

**Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Was schätzen Sie nicht sehr?

**Zeugin Dr. Angela Merkel:** Ich schätze es nicht sehr, wenn sozusagen unter dem Aspekt: „Wir können uns mal wieder unterhalten“, was ja auch interessant sein kann, wenn jemand ganz woanders lebt und seine Eindrücke schildert, -

**Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Absolut.

**Zeugin Dr. Angela Merkel:** - das dann sofort übergeht in eine Beanspruchung für bestimmte Anliegen.

**Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Fühlen Sie sich denn jetzt mit dem Wissen heute von Herrn zu Guttenberg getäuscht?

**Zeugin Dr. Angela Merkel:** Nein, so weit würde ich nicht gehen. Aber er war ganz interessengeleitet da und hat in den 45 Minuten zwei Interessen gut platziert. Und glücklicherweise haben sie sich auch alle wiedergefunden in den Akten.

**Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Der weiß, so wie Sie zu Herrn Hauer vorhin gesagt haben: „Ranhalten!“; weiß Herr zu Guttenberg. Er hat wenig Zeit, und da muss er sich ranhalten. Dann kam er offenbar direkt zur Sache. Aber hat es bei ihm - -

**Zeugin Dr. Angela Merkel:** Also, wenig Zeit hatte ich.

**Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Was meinen Sie?

**Zeugin Dr. Angela Merkel:** Wenig Zeit hatte ich.

**Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Genau. Er hatte wenig Zeit mit Ihnen -

**Zeugin Dr. Angela Merkel:** Ja.

**Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** - so wollte ich das sagen -, weil Sie haben ja die Problematik Ihres Kalenders erläutert. Dafür haben wir auch alle Verständnis. Und deswegen glaube ich, 45 Minuten bei der Bundeskanzlerin zu bekommen, das ist ja nicht gerade wenig. Herr Braun hat die ja nicht bekommen. Hat dieser Vorfall zu einem Umdenken bei Ihnen geführt, jetzt was den Umgang mit Herrn zu Guttenberg vielleicht auch in der Zukunft angeht?

**Zeugin Dr. Angela Merkel:** Na, das würde jetzt nicht dazu führen, dass ich ihn nie wieder spreche. Aber ich würde vielleicht im Vorfeld sagen, dass ich keine Lust habe, mit lauter Anliegen behelligt zu werden, die fachlicher Natur sind.<sup>11079</sup>

Insbesondere Dr. Merkels Formulierung: „[...] dann sofort übergeht in eine Beanspruchung für bestimmte Anliegen“ ist bemerkenswert.

Zu *Guttenberg* hat das Treffen mit der Bundeskanzlerin als ein Privates ohne Agenda dargestellt. Der Teil von ihm, wo er die zwei Firmen platziert habe, habe zumindest für Wirecard nur 2-3 Minuten in Anspruch genommen.

Einer der Haupteindrücke der Kanzlerin von dem Gespräch war, dass zu *Guttenberg* quasi sofort mit lauter Anliegen interessengeleitet das Gespräch mit ihr geführt habe.

Zum Inhalt konkret konnte Sie kaum noch beitragen, nur Folgendes:

**Zeugin Dr. Angela Merkel:** Das Problem ist – nur noch mal, um das klar zu sagen, wie ich es ja auch in meinem Eingangsstatement gesagt habe -: Ich persönlich, wenn ich jetzt hätte aufschreiben sollen: „Was hat Herr zu *Guttenberg* von mir gewollt?“, hätte das nicht mehr aufschreiben können. Ich habe nur sozusagen ja die Evidenz, dass ich was gemacht habe, nämlich den Abteilungsleiter 4 damit befasst habe. Und aus all diesem Schriftwechsel geht hervor, was Herr zu *Guttenberg* gesagt haben muss und sollte. Ich hätte jetzt nicht sagen können: Über welches Unternehmen hat Herr zu *Guttenberg* mit Ihnen gesprochen? Ich erinnere mich an das KI-Unternehmen besser, an das andere kann ich mich nicht erinnern. Aber es ist ja ganz offensichtlich darüber gesprochen worden; denn alle Vorgänge, die danach folgten, belegen das ja.<sup>11080</sup>

Zu *Guttenberg* schrieb dann an Rölller:

Lieber Herr Professor Rölller, '

Ich hoffe es geht Ihnen bestens. Ich hatte heute Nachmittag einen Termin bei meiner ehemaligen Chefin und wir sprachen mit Blick auf die anstehende Reise nach .China u. ä. kurz über das Dax-Unternehmen Wirecard. Dieses befindet sich derzeit im Schlussspurt, ein chinesisches Unternehmen zu akquirieren, um im Rahmen der schrittweisen Öffnung des chinesischen Finanzmarktes dort eine Payment Lizenz zu erhalten. Der Prozess läuft. Insgesamt sehr positiv, benötigt wird indes noch eine zeitnahe Zustimmung des Regulators, PBOC. Wir waren uns einig, dass ein kurzer Hinweis im Rahmen des Besuches sehr hilfreich sein könnte-. Die Frau Bundeskanzlerin bat mich, Ihnen noch einige Zeilen zukommen zu lassen, um die richtige Formulierung an der Hand zu haben.

Ich erlaube mir eine kurze, formlose Zusammenfassung des Sachverhaltes anzuhängen. Bitte zögern Sie nicht, mich jederzeit bei Rückfragen zu kontaktieren (mobil --). Morgen bin ich in London und ab morgen Abend wieder in NYC. Wenn ich richtig informiert bin, gibt es demnächst evtl, auch ein Treffen zwischen ihnen und Burkhard Ley (Wirecard). Dies ist wohl aber erst nach dem China-Trip terminiert.

Herzlichst,

Ihr Karl-Theodor.-zu *Guttenberg*.<sup>11081</sup>

Insoweit bleibt festzuhalten, dass es nach allgemein gültiger Vorstellung eines privaten Treffens durchaus unüblich ist, dass nach einem solchen der Wirtschaftsberater involviert wird, um sich um angesprochene Inhalte zu bemühen.

Die Komplexität der in der Mail angesprochenen Vorgänge in China legen nahe, dass allein das Thema Wirecard eben keine 2-3 Minuten dauerte und dies vom Zeugen zu *Guttenberg* ein Versuch war, in seiner Vernehmung die Angelegenheit herunterzuspielen, da die Unterscheidung zwischen 2-3 Minuten und 10-15 Minuten für die Öffentlichkeit etwas feinsinnig erscheinen könnte. Wenn man jedoch das seltene und begrenzte Zeitfenster der Bundeskanzlerin von 45 Minuten im Blick hat, ist das schon recht viel. Und Ihr Eindruck war auch, dass zu *Guttenberg* quasi sofort diese Anliegen platzierte und besprach. Zudem kann man sich vorstellen, dass auch die Bundeskanzlerin sich nicht einfach alles kommentarlos anhört, sondern allein um des Dialogs willen, einige Nachfragen gestellt haben dürfte.

<sup>11079</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44, S. 37.

<sup>11080</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44, S. 24.

<sup>11081</sup> MAT A BKAm-4.07 Blatt 135.

**(3) Privat-Angelegenheit von G. bzgl Einladung zu Dinner**

Weiterhin entspann sich folgender Dialog:

**Dr. Florian Toncar** (FDP): Okay, danke schön. - Dann habe ich noch eine Frage zu den Von- Kleist-Dinners. Können Sie zu dem Themenkomplex überhaupt was sagen?

**Zeuge Karl-Theodor zu Guttenberg**: Zu dem Thema kann ich gar nichts sagen, weil das auch völlig entkoppelt ist von Spitzberg. Das ist etwas, was Herr G. privat macht. Das ist eine - - Ich glaube, es gibt dieses - - ein Potsdam-Institut, das dahintersteht. Und dazu kann ich nix sagen.

**Dr. Florian Toncar** (FDP): Alles klar. – Danke schön.<sup>11082</sup>

In einer E-Mail schrieb nun G. von seiner Spitzberg-Emailadresse an den Botschafter in Peking am 13. November .2019, 6:12 Uhr:

Sehr geehrter Herr Botschafter,

Lieber Herr von Goetze,

Ich hoffe, es geht Ihnen gut.

Hintergrund meiner heutigen Kontaktaufnahme ist der geplante Markteintritt Wirecards in China - welchen mein Unternehmen Spitzberg Partners als strategischer Berater seit Anfang 2018 gezielt vorbereitet hat.

Gerne würde ich Ihnen - idealerweise diesen Mittwoch oder alternativ am Donnerstag - kurzfristig relevante (politische) Hintergrundinformationen zu der Anfang der vergangenen Woche von Wirecard bekanntgegebenen Transaktion mit dem chinesischen Zahlungsdienstleister AII Score geben und Ihre politische Einschätzungen bezgl. des weiteren Vorgehens erhalten.

Zu Ihrer Information übersende ich Ihnen anbei ebenfalls einen just von der Xinhua News Group auf Chinesisch veröffentlichten Artikel zu Wirecards Markteintritt in China.

Vielen Dank vorab und herzlichen Gruß, heute aus München!

Ihr

Ulf G.

PS: Bitte lassen Sie mich wissen falls Sie an der kommenden Muenchner Sicherheitskonferenz teilnehmen, da ich am Freitag, 14. Februar erneut das traditionelle Ewald-von-Kleist-Memorial-Dinner ausrichte (Thema TBD) und Sie gerne hierzu einladen möchte.

Dr. Ulf G.

Managing Partner

Spitzberg Partners LLC

[...].<sup>11083</sup>

Herr Dr. G. hat die Einladung nicht von der Potsdam-Foundation aus verschickt, sondern via seiner Spitzberg-Mailadresse den Botschafter kontaktiert und eingeladen. Die Potsdam-Foundation findet mit keinem Wort Erwähnung.

Die Einladung erfolgte auch nicht in einer separaten E-Mail, sondern im Kontext der Kontaktaufnahme wegen Wirecards Markteintritt in China.

Dass zu Guttenberg als Chairman von Spitzberg, seiner Firma, nichts Näheres dazu zu wissen vorgab, zumal es noch den Botschafter betraf, ist wenig glaubhaft. Sicherlich erfolgte diese Einladung unter „P.s.“.

<sup>11082</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/13, S. 81.

<sup>11083</sup> MAT A AA-3.02 Blatt 196.

Dass diese Dinner und Einladungen „völlig entkoppelt“ von Spitzberg sein sollen entspricht nicht der sich durch die Aktenlage ergebenden Sicht.

**(4) Inhalt der Textnachricht nicht mehr mit Inhalt der E-Mail Nachricht vergleichbar da nicht vorliegend**

Nach dem Gespräch mit Prof. Dr. Röller kommunizierte zu Guttenberg mit diesem über das Gespräch mit der Bundeskanzlerin.

Die Bundeskanzlerin sagte dazu Folgendes aus:

**Dr. Florian Toncar** (FDP): Herr zu Guttenberg hat auch geschrieben an eine Mitarbeiterin aus dem Bundeskanzleramt am selben Abend:

Liebe Frau ...

- ich nenne den Namen jetzt nicht - Herr zu Guttenberg hatte eine Nachricht auf die Mobil-Nr. von Frau Bundeskanzlerin geschickt - leider mußte er feststellen, daß wohl insbesondere die Anrede nicht richtig übergekommen war.

Haben Sie Erinnerung, dass Sie von Herrn zu Guttenberg noch mal eine Nachricht auf Ihr Mobiltelefon bekomme haben?

**Zeugin Dr. Angela Merkel**: Nein, da war ich sehr erstaunt, als ich die E-Mail sah, weil die wurde mir - - habe ich mir natürlich angeguckt. Und da kann ich mich - - Er hat es ja dann in der E-Mail geschrieben, aber ich habe jedenfalls keine Erinnerung an eine Mobilnachricht.

**Dr. Florian Toncar** (FDP): Wurde da noch mal nachgeschaut, ob da vielleicht eine eingegangen ist?

**Zeugin Dr. Angela Merkel**: Wenn ich eine gehabt hätte, hätte ich ja die sofort an Frau Christiansen weitergegeben.

**Dr. Florian Toncar** (FDP): Also, aber das heißt, es wurde jetzt rund um den Untersuchungsausschuss -

**Zeugin Dr. Angela Merkel**: In meiner Er- -

**Dr. Florian Toncar** (FDP): - auch nicht noch mal gesondert nachgeschaut.

**Zeugin Dr. Angela Merkel**: Wie bitte?

**Dr. Florian Toncar** (FDP): Das heißt aber, jetzt im Kontext dieses Untersuchungsausschusses, wo ja Material auch vorgelegt werden musste, wurde nicht noch mal gesondert - -

**Zeugin Dr. Angela Merkel**: Ja, die ist natürlich nicht da, weil ich diese Dinge, weil ich alles zeitnah lösche. Aber die - -

**Dr. Florian Toncar** (FDP): Okay. Also es gab den Prüfprozess, aber die E-Mail ist nicht mehr auffindbar gewesen? - Fragezeichen.

**Zeugin Dr. Angela Merkel**: Also, ich habe auch daran keine klare Erinnerung. Ich kann mir nur nicht vorstellen, wenn ich das alles doppelt gehabt hätte, dass ich es nicht doppelt - - also, dann gesagt hätte: Es ist aber unnötig, dass er die E-Mail schreibt, sondern wir haben mit der E-Mail gearbeitet, und ja.

**Dr. Florian Toncar** (FDP): Es wäre interessant, zu sehen, ob die Textnachricht der E-Mail entspricht. Da drückt man sich ja normalerweise anders aus. Also, deswegen bedaure ich, dass wir die nicht haben.

**Zeugin Dr. Angela Merkel**: Ja, deshalb sage ich auch, dass ich nach meiner Erinnerung diese Textnachricht nicht jedenfalls in Erinnerung habe.<sup>11084</sup>

An Prof. Dr. Röller schieb zu Guttenberg am 4. September 2019:

Lieber Herr Professor Röller,

<sup>11084</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44, S. 29.

Ich hoffe es geht Ihnen bestens. Ich hatte heute Nachmittag einen Termin bei meiner ehemaligen Chefin und wir sprachen mit Blick auf die anstehende Reise nach China u. a. kurz über das Dax-Unternehmen Wirecard. Dieses befindet sich derzeit im Schlussspurt, ein chinesisches Unternehmen zu akquirieren, um im Rahmen der schrittweisen Öffnung des chinesischen Finanzmarktes dort eine Payment Lizenz zu erhalten. Der Prozess läuft insgesamt sehr positiv, benötigt wird indes noch eine zeitnahe Zustimmung des Regulators, PBOC. Wir waren uns einig, dass ein kurzer Hinweis im Rahmen des Besuches sehr hilfreich sein könnte. Die Frau Bundeskanzlerin bat mich, Ihnen noch einige Zeilen zukommen zu lassen, um die richtige Formulierung an der Hand zu haben.

Ich erlaube mir eine kurze, formlose Zusammenfassung des Sachverhaltes anzuhängen. Bitte zögern Sie nicht, mich jederzeit bei Rückfragen zu kontaktieren (mobilaMBI/Mb. Morgen bin ich in London und ab morgen Abend wieder in NYC. Wenn ich richtig informiert bin, gibt es demnächst evtl. auch ein Treffen zwischen Ihnen und

Burkhard Ley (Wirecard). Dies ist wohl aber erst nach dem China-Trip terminiert.

Herzlichst,

Ihr Karl-Theodor zu Guttenberg [...].<sup>11085</sup>

Innerhalb des Bundeskanzleramts gab es dann am 3. September 2019 gegen Abend noch eine weitere Intensivierung und Hervorhebung des Gesprächsvorgangs von *zu Guttenberg* mit der Bundeskanzlerin. Scheinbar schrieb ein/e Mitarbeiter/in von Spitzberg an eine Frau Hansen:

Liebe Frau Hansen,

Herr zu Guttenberg hatte eine Nachricht auf die Mobil-Nr. von Frau Bundeskanzlerin geschickt - leider mußte er feststellen, daß wohl insbesondere die Anrede nicht richtig übergekommen war.

Bitte seien Sie so freundlich und leiten die untenstehende Mail weiter an die Frau Bundeskanzlerin, damit das gute Gespräch mit seinem Dankeschön einen Abschluß kriegt.

Danke und herzliche Grüße

Sehr verehrte Frau Bundeskanzlerin, liebe Angela,

danke für das gute Gespräch heute! Eine Freude, Dich so guter Dinge zu sehen. Hier die Adresse der beiden jungen A.I. Herren der Firma Augustus Inc.

Dr. Wolfgang Haupt und Pascal Weinberger \_\_\_\_\_.

für Frau Christiansen.

An Herrn Röller sende ich gesondert eine Notiz.

Herzlichst

Stets Dein Karl-Theodor<sup>11086</sup>.

Die Bundeskanzlerin kann sich an eine solche Textnachricht auf ihr Mobiltelefon nicht erinnern.

Da jedoch die Bundeskanzlerin regelmäßig ihre Daten löscht, kann dieser Vorgang nicht final bewertet werden. Es sei nur hervorgehoben, dass die Bundeskanzlerin in ihrer Vernehmung wegen dieses Aspekts ihrer Verwunderung Ausdruck verliehen hat. Denn die Notwendigkeit der E-Mail neben der Textnachricht ergab für sie keinen Sinn. Führt man sich aber vor Augen, wer diese Kommunikation alles las innerhalb des Bundeskanzleramts, dürfte, das ist jetzt Spekulation, mit der E-Mail auch ein anderes Ziel verfolgt worden sein.

<sup>11085</sup> MAT A BKAm-7.07 Blatt 94.

<sup>11086</sup> BKAm 4.07 - Blatt 143.

**bb) Spitzberg, das BMF und Staatssekretär Schmidt**

Bezüglich des Bundesfinanzministeriums verfügte Spitzberg qua *G.*, dem leitenden Lobbyisten bei Spitzbergs Wirecard-Engagement in China, über einen ausgezeichneten Kontakt zu Staatssekretär *Schmidt* im BMF – die beiden sind per „du“.<sup>11087</sup>

Der zuständige Finanzreferent der deutschen Botschaft in Peking betonte noch am 21. Februar 2019 - kurz nach dem zweiten hochrangigen deutsch-chinesischen Finanzdialogs sowie der folgenreichen Berichterstattung der Financial Times vom 30. Januar 2019, die zur Prüfung der Wirecard Bilanzen durch die DPR geführt hatte - gegenüber Ley die Möglichkeit einer Intervention durch Staatssekretär Schmidt, sollte es zu Verzögerungen der im Outcome Statement festgehaltenen Vereinbarungen kommen.

Herr Staatssekretär Schmidt bat darum eng auf dem laufenden gehalten zu werden und ggf. direkt bei der chinesischen Seite intervenieren zu können, wenn Versprechen aus dem Outcome Statement nicht eingehalten werden.<sup>11088</sup>

Ein Ende August 2019 geplantes Treffen zwischen *Schmidt* und Liu *Kun*, Finanzminister im Staatsrat, kam letztlich nicht zustande. In der botschaftsinternen Vorbereitung hierauf vom 7. Juli 2019 heißt es noch:

Themen werden sein:

[...]

Payment Lizenzen für Wirecard

Alles sehr unbequeme Themen ...<sup>11089</sup>

Wenig später, am 12. Juli 2019, heißt es dann aus dem BMF an den Finanzreferenten in der Botschaft:

Bzgl. Der Ausführungen zu Wirecard: Wann ist die Reise der Kanzlerin geplant, bei der es ggf. wg. Wirecard etwas zu unterzeichnen gibt?<sup>11090</sup>

Dieser Austausch zeigt, dass das Anliegen der Wirecard AG bereits deutlich vor dem Besuch von *zu Guttenberg* eine zentrale Rolle auch für die Reise der Bundeskanzlerin spielte. Außerdem belegt es aus Sicht der hier votierenden Fraktionen eine Befassung des BMF mit den Anliegen des *diplomatischen Jackpots* Wirecard AG im Hinblick auf die Reise der Bundeskanzlerin in China schon – oder angesichts der fortschreitenden Berichterstattung noch - im Juli 2019.

Zur Arbeitserleichterung gab *G.* dem Staatssekretär *Schmidt* ferner eine Formulierungshilfe an die Hand, die dieser nicht identisch, aber nahezu wortgleich an einen chinesischen Kollegen verschickte, in welchem es um den Eintritt der Wirecard AG in den chinesischen Markt ging:

Wie telefonisch besprochen übersende ich Dir anbei ein Dokument mit näheren Hintergrundinformationen zum geplanten Markteintritt von WD in China.

Wie Du weisst hat Peking beim jüngsten "China-Germany High Level Financial Dialogue" sein Interesse hinsichtlich des Eintritts von "capable and willing German- funded Companies" bzw. "qualified German institutions" in 0 den chinesischen Payment Services Markt sowie das cross-border RMB Clearing & Settlement Geschäft bekräftigt.

Da der Markeintritt von WD seitens der PBQC genehmigt werden muss, ist das Büro bzw. Umfeld von ^ \_\_\_\_\_ der relevante Ansprechpartner um diesen wichtigen Prozess in Peking auf strategischer Ebene politisch effektiv zu begleiten.

WD wäre nach erfolgter PBOC-Genehmigung weltweit die erste ausländische Firma überhaupt die den chinesischen Payment-Markt (inklusive aller relevanten Payment Lizenzen) erfolgreich betritt. Dieser historische Schritt wäre gleichzeitig auch ein wichtiger Impuls für die weitere Vertiefung der deutsch-chinesischen Finanz- und Wirtschaftsbeziehungen.

<sup>11087</sup> 2020-12-17\_13. Sitzung\_Endg. Stenogr. Protokoll, S. 200.

<sup>11088</sup> MAT A AA-3.08b Blatt 90 f.

<sup>11089</sup> MAT A AA-3.08b Blatt 96.

<sup>11090</sup> MAT A AA-3.08b Blatt 14

Für etwaige Rückfragen stehe ich Dir jederzeit gerne zur Verfügung.

Herzlichen Gruss,[...].<sup>11091</sup>

An diese Mail war eine Briefvorlage angehängt, die Staatssekretär Schmidt unter geringfügigen Änderungen mit identischem Schriftbild und gleicher Formatierung an seinen chinesischen Counterpart sendete.<sup>11092</sup> Bemerkenswert daran ist, dass das BMF mit der diesbezüglichen Kontaktaufnahme mit dem chinesischen Vizefinanzminister vom Bundeskanzleramt völlig unbemerkt agierte.<sup>11093</sup> Somit drängt sich der Eindruck auf, dass das Tätigwerden von Lobbyisten an unterschiedlichen Stellen Einfluss auf das Handeln der Regierung im Ausland genommen hat und den beteiligten Stellen, Bundeskanzleramt und Bundesfinanzministerium dies unklar war und das Auswärtige Amt via der Botschaft schlicht davon ausging, beide würden koordiniert wirken.

Dazu äußerte sich die Bundeskanzlerin wie folgt:

**Matthias Hauer** (CDU/CSU): War Ihnen bewusst, dass es schon von dem Beratungsunternehmen von Herrn zu Guttenberg, also Spitzberg Partners - - dass es da auch einen intensiven Kontakt ins Bundesfinanzministerium gab?

**Zeugin Dr. Angela Merkel:** Nein.

**Matthias Hauer** (CDU/CSU): Denn es gab ja zum Beispiel eine E-Mail, die Spitzberg Partners vorbereitet hatte, die dann nahezu eins zu eins von dem Finanzstaatssekretär Wolfgang Schmidt an den Vizefinanzminister von China auch mit Bezug auf Wirecard weitergeleitet wurde. Aber diese Information hatten Sie da nicht?

**Zeugin Dr. Angela Merkel:** Nein. Ich hatte keinerlei Kenntnis über die Frage, ob auch andere Ministerien mit Wirecard und Spitzberg Partners befasst waren.<sup>11094</sup>

### cc) Spitzberg, China und die Rolle der M. J.

Spitzberg Partners hat für die Expansion der Wirecard AG in die Volksrepublik China eine entscheidende Rolle eingenommen. Anhand der Mail-Daten konnte ein umfangreicher Austausch zwischen Burkhard Ley und Georg von Waldenfels auf Seiten der Wirecard AG und Ulf G. und M.J. für Spitzberg nachvollzogen werden. Von der Entwicklung strategischer Ziele in China, bis zur Identifikation von Zielgesellschaften und Geschäftsmöglichkeiten bis hin zur Kontaktaufnahme politisch einflussreicher Akteure aus China oder Deutschland übernahm Spitzberg alle notwendigen Schritte.

Am 10. April 2018 verabredeten sich die Beteiligten zu einem ersten Call, um die „outreach strategy“ zu besprechen. Am 14. August 2018 folgt eine erste Analyse von drei möglichen B2B- sowie B2C-Geschäftsmodellen für die Wirecard AG in China.<sup>11095</sup>

Dabei tritt immer wieder M.J. als Ansprechpartnerin und hochaktive Mitarbeiterin von Spitzberg auf. Ihre E-mail-Adresse [...]@126.com, lässt dabei nicht erkennen, ob sie feste Mitarbeiterin des Unternehmens ist.<sup>11096</sup> Eine teilweise verwendete Signatur von ihr nennt als Unternehmen die „Northern Investment Group“, an anderer Stelle wird sie von G. als private Wirtschaftsberaterin von Präsident Xi Jinping bezeichnet.<sup>11097</sup> G. nimmt dabei an regelmäßigen Konferenzen teil und ist als Schnittstelle stets auf dem Laufenden.

Im Zusammenspiel zwischen G. und M.J. wird bereits im Herbst 2018 etwa ein Brief an den Deputy Governor der für die Wirecard AG entscheidenden People's Bank of China (PBoC), also der chinesischen Zentralbank, entworfen und versendet.<sup>11098</sup> M.J. kontaktiert außerdem zahlreiche potenzielle Geschäftspartner und identifiziert vielversprechende Zielgesellschaften zum Akquirieren.<sup>11099</sup> Dabei reicht ihr Wirken bis zum Finanzminister Japans und ist damit nicht bloß auf China begrenzt. Die gesamte Kommunikation zu

<sup>11091</sup> Vgl. MAT A BMF 23.02 Blatt 4.

<sup>11092</sup> MAT A BMF-23.02 Blatt 5.

<sup>11093</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44, S. 24.

<sup>11094</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44, S. 24.

<sup>11095</sup> MAT A Wirecard 3.02 EM.05.

<sup>11096</sup> MAT A Wirecard 3.02 EM.01.

<sup>11097</sup> MAT A Wirecard-3.02 EM.10.

<sup>11098</sup> MAT A Wirecard 3.02 EM.01.

<sup>11099</sup> MAT A Wirecard 3.02 EM.02.

chinesischen Akteuren läuft mit und im Wesentlichen über M.J., scheinbar um regionalen Usancen zu entsprechen.

Eine besondere Episode, die das für die Bundesregierung undurchschaubare Geflecht von Lobbykontakten anschaulich darstellt, dreht sich um den Besuch vom ehemaligen Abteilungsleiter Dr. Levin *Holle* im BMF mit der deutschen Delegation in China.<sup>11100</sup>

Levin *Holle* hat im Ausschuss erklärt am Rande der Reise im Rahmen des hochrangigen Finanzdialogs, sein Interesse an weiteren Treffen gegenüber der Botschaft in Peking bekundet zu haben. In diesem Zusammenhang findet sich der dazugehörige E-Mail Austausch der Botschaft aus Januar 2019:

Mr. Holle is not interested in a high-level talk but rather in an informal meeting to discuss the state of affairs in China and Germany over lunch.<sup>11101</sup>

Scheinbar konnte die Botschaft keine eigenen geeigneten Kontakte aktivieren. Den Wirecard-Mails ist daraufhin zu entnehmen, wie der Finanzreferent Jan-Ole Peters am 11. Januar 2019 auf Burkard *Ley* zugeht:

Lieber Herr Ley,

Sie hatten mir neulich so freundlich mit einem Kontakt zu UnionPay geholfen. Mit dem Minister wird auch Abteilungsleiter VII Herr Dr. Holle reisen. Für ihn bin ich auf der Suche nach einem interessanten Gesprächspartner aus Ihrem Geschäftsfeld in China. Wirecard ist ja für einen Neueinsteiger sehr gut vernetzt in China. Hätten Sie da evtl. eine Empfehlung für einen spannenden Kontakt?

Der Stand beim Communiqué ist momentan ganz gut und es scheint, dass die CHN Seite Ihrem Wunsch nach einer Erwähnung landesweiter Payment Licenses für deutsche Player im Communiqué nachgeben könnte.

Drücken wir die Daumen.

Mit freundlichen Grüßen

Jan-Ole Peters<sup>11102</sup>.

Die Botschaft suchte also bei Wirecard nach Rat. Bemerkenswert ist, dass Jan-Ole *Peters* auch am 22. Dezember 2018 auf *Ley* zugegangen war.

Lieber Herr Ley,

der Bundesfinanzminister möchte gern sehr hochrangige Vertreter der chinesischen Finanzindustrie zu einem Abendessen einladen. Die Einladung richtet sich an die höchsten Vorstandsvertreter.

Wenn Sie uns dort aushelfen könnten wäre das sehr freundlich. [...] <sup>11103</sup>.

Genau wie bei dem Anliegen rund um Levin *Holle*, leiteten die Wirecard Manager den Auftrag an M.J. weiter, die zuverlässig hochrangige Kontakte vermittelte, wie folgende Bemerkung aus den Wirecard-Mails beweist:

M[...] koordiniert alles unglaublich gut, wie immer.<sup>11104</sup>

Nachdem Levin *Holle* die Mails vorgezeigt bekommen hat, führte er zu dem von ihm angestrebten Treffen folgendes aus:

**Zeuge Dr. Levin Holle:** Das spielte keine Rolle; aber wenn ich jetzt die beiden Mails zusammennehme, hat Herr Peters dann wahrscheinlich, weil die PBC ihm gesagt hat: „Wir haben jetzt keinen, der unmittelbar verfügbar ist“, Wirecard gefragt: Kennt ihr irgendeinen Experten? – Und mit einem Herrn von diesem SINOIF habe ich gesprochen - da kann ich mich dran erinnern -, und da war - - Ich weiß nicht, ob sie dann

---

<sup>11100</sup> MAT A Wirecard 1.03 EM.67.

<sup>11101</sup> MAT A AA-3.08b Blatt 31.

<sup>11102</sup> MAT A Wirecard 1.03 EM.67.

<sup>11103</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.97.

<sup>11104</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.92.

wirklich dabei war, weil der Ort änderte sich dann auch kurzfristig und wurde in ein anderes Restaurant verlegt - - Da sollte auch dabei sein eine Beraterin von Spitzberg, die den irgendwie kannte.<sup>11105</sup>

Sowie an anderer Stelle:

**Zeuge Dr. Levin Holle:** Na ja, wenn ich das noch mal richtig rekonstruiere - das bezog sich auf die Mail von gerade -, hatte ich dem Finanzreferenten gesagt: Ich möchte gerne mit jemandem in China sprechen über Blockchain-Technologie und digitale Währung, vorzugsweise Zentralbank. - Dann war ja die Antwort der Zentralbank, wenn ich jetzt ihre Mails richtig in Erinnerung habe: Haben wir jetzt nicht so richtig einen für. - Daraufhin hat anscheinend der Finanzreferent sich an Wirecard gewandt, ob die irgendwelche Ansprechpartner kennen. So ist der Kontakt zu diesem chinesischen Fintech-Experten zustande gekommen. Und ich vermute - aber das ist jetzt meine Spekulation -, dass Wirecard dann gesagt hat: Na, dann wäre es ja ganz schön, wenn wenigstens Spitzberg bei dem Gespräch auch dabei sein könnte. Aber das ist jetzt meine Spekulation. Ich weiß es nicht mehr genau.<sup>11106</sup>

Anders als von Levin *Holle* spekuliert, saß M.J. nicht auf Bitten Wirecards mit am Tisch, sondern sie hatte das Treffen erst ermöglicht. Es ist nicht auszuschließen, dass M.J. gegenüber dem Gast von Herrn *Holle* analog wie bei den Partnern Wirecards als Gesprächsmittlerin des BMF auftrat. In Anbetracht der in China scheinbar üblichen Gepflogenheiten konnte Spitzberg hier gleichermaßen für sich beanspruchen, für Wirecard aufzutreten, aber eben auch für das BMF und damit die deutsche Bundesregierung. Zu bedenken ist auch, dass Spitzberg hier bereits im Auswahlprozess beteiligt war und damit entlang der entworfenen Wirecard China-Strategie Vertreter der Regierungen Chinas und Deutschlands gezielt zusammenbringen konnte. Für Levin *Holle* war demgegenüber nicht einmal erkennbar, in welcher Funktion sie bei dem als informell gewünschten Lunchtermin beteiligt war. Dies beweist das fehlende Fingerspitzengefühl der deutschen Bundesregierung im Umgang mit Lobbyvertretern auf internationalem Parkett.

Parallel zum fragwürdigen Namensartikel zu *Guttenbergs* in der FAZ bemühte sich auch M.J. Mitte November 2019 in Zusammenarbeit mit der Xinhua News Agency, der größten Nachrichtenagentur Chinas und darüber hinaus eng mit der Regierung verbunden, um positive Schlagzeilen. Zuvor hatte die Pressemitteilung über die Übernahme von Allscore durch die Wirecard AG vom 5. November 2019 in China offenbar für Unruhe gesorgt.

Hervorzuheben ist auch die Kommunikation zwischen *Ley* und M.J. aus April 2020, in der die Beschaffung von Covid-Schutzmasken und eine Kontaktaufnahme an die Regierung [wohl Deutschlands] thematisiert werden.<sup>11107</sup>

Noch Anfang Juni 2020 war M.J. eng und aktiv in eine Kommunikation zwischen chinesischen Partnern und von *Waldenfels* involviert, in der die angekündigte Liberalisierung von kommerziellen Online-Geschicklichkeitsspielen wie Poker oder Mahjong als Geschäftschance verstanden wurde. Offenbar war auch der chinesische Glücksspielmarkt im Fokus von Spitzberg und Wirecard.<sup>11108</sup>

M.J. ist insofern vielfältig für die Wirecard AG tätig gewesen. Sie war im Rahmen der Tätigkeit von Spitzberg Partners eingebunden. Insofern ist festzuhalten, dass Spitzberg Partners nicht nur in Deutschland wichtige Türen öffnete, sondern auch im Ausland alle Register zog und ähnlich wie hier auf öffentliche und politische Wahrnehmung einzuwirken versuchte.

## dd) Die Rolle der Botschaft

### (1) Übersicht

Die deutsche Botschaft in Peking war zentrale Anlaufstelle für die Anliegen der Wirecard AG in der Volksrepublik China. Der häufige Austausch zwischen Burkhard Ley und Jan-Ole Peters und das hier zutage getretene persönliche - wie finanzielle - Investment des Finanzreferenten zeichnen das Bild eines über alle Maßen bemühten Botschaftsmitarbeiters, der aus Sicht der hier votierenden Fraktionen im Ergebnis die erforderliche professionelle Distanz zum Unternehmen oder den Vertretern hat vermissen lassen. Die persönliche Überzeugung von der Erfolgsgeschichte des Unternehmens scheint alle Bedenken überwogen zu haben. Statt der internationalen Finanzpresse Glauben zu schenken, wünschte der Finanzreferent der Botschaft im Februar 2019 Burkhard *Ley*, er möge *den Sturm unbeschadet bestehen*.<sup>11109</sup> Noch am 19. Juni 2020, dem Tag an dem Markus Braun öffentlich zugab, dass die philippinischen Banken die Saldenbestätigungen als gefälscht

<sup>11105</sup> 2021-04-20\_41. Sitzung\_vorl. Stenogr. Protokoll, S. 120.

<sup>11106</sup> 2021-04-20\_41. Sitzung\_vorl. Stenogr. Protokoll, S. 138.

<sup>11107</sup> MAT A Wirecard 3.02 EM.08.

<sup>11108</sup> MAT A Wirecard 3.02 EM.02; MAT A Wirecard 3.02 EM.03.

<sup>11109</sup> MAT A AA-3.08b Blatt 91.

bezeichnet hatten, kaufte der Finanzreferent [nach seinem Ausscheiden aus der Botschaft] zum Preis von 20 EUR Aktien der Wirecard AG.<sup>11110</sup> Am Vortag hatte die Aktie bei einem Kurs von ca. 100 EUR eröffnet. Kollegen von Jan-Ole Peters machten am 22. November 2019 schließlich auf die in der Presse dokumentierten Vorwürfe aufmerksam und kündigten einen zurückhaltenden und auf die Arbeitsebene beschränkten Umgang mit den Anliegen der Wirecard AG an. Hiernach reduzierte sich der Austausch deutlich. Die Wirecard AG hatte bereits am 5. November 2019 bekannt gegeben, 80 Prozent der Anteile der Zielgesellschaft Allscore Payment zu übernehmen. Das Ziel schien erreicht.

Die hier votierenden Fraktionen bedauern, dass die späte eigene Überzeugung, künftig zurückhaltend zu agieren, scheinbar trotz der hochrangigen Bemühungen noch während der China Reise der Bundeskanzlerin vom 5. Bis 7. September innerhalb der Botschaft verblieb und keine diesbezügliche Abstimmung mit der Bundesregierung erfolgte. Angesichts der Adressierung der Anliegen durch Bundeskanzlerin Merkel sowie der intensiven Bemühungen rund um den hochrangigen deutsch-chinesischen Finanzdialog wären Signale an BMF und BKAm erforderlich gewesen.

Der späte Aktienkauf durch Jan-Ole Peters kann trotz dessen vielfältiger Kenntnis des Unternehmens freilich nicht als Insiderhandel bewertet werden. Die Kaufentscheidung lässt zwar einigermaßen Zweifel am Urteilsvermögen des inzwischen wieder im BMF tätigen Finanzreferenten aufkommen. Die hier votierenden Fraktionen bemängeln gleichwohl, dass potenziell mit Insiderwissen konfrontierte Exekutiv-Beschäftigte scheinbar keinen speziellen Melde- oder Transparenzvorgaben im Handel mit Finanzprodukten unterlagen - im Falle des Finanzreferenten aufgrund der nach Abteilungen unterscheidenden, von Scholz angekündigten Neuregelung des BMF übrigens auch in der nächsten Zeit nicht.

Die hier votierenden Fraktionen bedauern, dass verschiedene E-Mails zwischen der Botschaft und der Wirecard AG, die entscheidende und nicht anderweitig veraktete behördliche Vorgänge betrifft, scheinbar vom Finanzreferenten als nicht aktenrelevant gelöscht wurden und so trotz Vollständigkeitserklärung des Auswärtigen Amtes nicht als Teil der Beweislieferungen übermittelt wurden. Nur aufgrund der umfangreichen Beweislieferungen durch den Insolvenzverwalter Jaffé konnten diese Vorgänge überhaupt entdeckt werden, da auch die mündliche Zeugenaussage keine Rückschlüsse erlaubte.

## (2) Chronologie

### Wirecard AG

(nicht-abschließend)

Datum	Ereignis
29.08.2018	- <u>Erfolgloser Versuch für Treffen</u> : Email-Austausch zw Ulf G. mit dem neuen Botschafter in China (Akkreditierung 10.09.2018) Clemens von Goetze Treffen für 11.-13. September 2018 zu organisieren – Kontakt hergestellt über ELNET Deutschland, welches 2014 u. a. von KTG gegründet wird (NGO für Israel und EU)
05.09.2018 <sup>11111</sup>	- Absage von Clemens von Goetze via Mail an G. für Treffen im September
24.09.2018	- Wirecard AG statt Commerzbank im DAX
05.10.2018	- Treffen von G. mit Boris Ruge in Washington (war da Gesandter des Botschafters und vorher selbst Botschafter in Saudi-Arabien) und E-Mail mit dieser Info an v Goetze
05.10.2018 <sup>11112</sup>	- Jan-Ole-Peters wird WDAG Thema in Peking von Rolf Dieter Reinhard (Wirtschaftsattaché) übertragen.
Vor 29.10.2018 <sup>11113</sup>	- <u>Erfolgloser Versuch</u> von KTG & Spitzberg Partners Treffen von WDAG Mitarbeitern („MAS“) mit Clemens von Goetze Gespräch zu organisieren (war für 29.10.2018 geplant, scheiterte aber an Terminen des Botschafters)

<sup>11110</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/13, S. 150 f.

<sup>11111</sup> VS-NfD: Mat A AA 3.02 Blatt 35 f.

<sup>11112</sup> MAT A AA 3.08b – Blatt 6.

<sup>11113</sup> Quelle: <https://www.abgeordnetenwatch.de/blog/lobbyismus/guttenberg-lobbyierte-auch-bei-deutschem-botschafter-in-pekung> .

Datum	Ereignis
29.10.2018 <sup>11114</sup>	- Treffen von WDAG MAs mit MA von der Botschaft, u. a. mit dem Finanzattaché Jan-Ole Peters („JOP“) und Robert Dieter (damaliger Gesandter Wirtschaft; seit August 2020 Stellvertreter des Ständigen Vertreters der Bundesrepublik Deutschland bei der NATO <sup>11115</sup> )
12.11.2018	- Teilnahme an Reise BM Maas nach China als Teil der Wirtschaftsdelegation
15.11.2019	- JOP bittet um konkrete Anliegen der WDAG in China für vorstehenden Besuch Vizepremierminister Liu He in Deutschland „Hamburg Summit“
19.11.2018	- Besuch von StMin Bär in Aschheim bei WDAG, Kontakt via Dr. Beckstein
Zw. 7.12.2018 und 17.12.2018 <sup>11116</sup>	- Besuch von Dr. G. (Spitzberg Partners), Herrn Georg von Waldenfels (Executive Vice President, Consumer Solutions, WDAG; evtl. verwandt mit Georg Freiherr von Waldenfels, ehemaliger Bezirksvorsitzender Oberfranken bis 1999, KTG war das 2007 - 2011), unbekannte Frau von Spitzberg Partners und Burkhard Ley bei <u>Finanzattaché Peters</u> ‘ Empfang in seinem Hutong (so eine Art historische Wohnanlage in Peking, China)
21.12.2018 <sup>11117</sup>	- Mail von Peters an WDAG und an Jens F. (Damals bei der BuBA)
14.01.2019 <sup>11118</sup>	- <u>Erfolgreicher</u> Versuch von KTG & Spitzberg Partners Treffen von WDAG Mitarbeitern mit Botschafter in China zu organisieren – Trick: Einladung zu Ewald-von-Kleist-Memorial-Dinner am 15.2.2019 im „Zum Franziskaner“ in München [v Goetze nahm nicht teil] seitens von G. via Mail vom 06.01.2019
18.01.2019	- BMin Scholz unterzeichnete in Peking Gemeinsame Stellungnahme« zum deutschchinesischen Finanzdialog. Unter Punkt 30 findet sich eine Vereinbarung über »grenzüberschreitende Zahlungssysteme « [Ley lobte das als „hervorragende Grundlage“ <sup>11119</sup> für WDAG]
24.01.2019	- Termin mit Botschafter um 10 Uhr, Teilnehmer: Dr. G. , Ley und v Waldenfels, Peters hat an dem Tag Urlaub <sup>11120</sup>
15.02.2019 <sup>11121</sup>	- BMin Altmaier nahm an einer Veranstaltung mit zahlreichen Vertretern aus Wirtschaft und Wissenschaft teil, die von KTG/Spitzberg Partners im Rahmen der Münchener Sicherheitskonferenz organisiert wurde. ➔ Wohl das Dinner organisiert von der Potsdam Foundation im „Zum Franziskaner“ Restaurant (vgl Mat A AA 3.02 Blatt 61)
15.02.2019	- Ewald-von-Kleist-Memorial-Dinner organisiert von der Potsdam Foundation (Sitz in Washington DC) ausgerichtet von Dr. G. (Wohnsitz in Washington DC)

<sup>11114</sup> Quelle: <https://www.abgeordnetenwatch.de/blog/lobbyismus/guttenberg-lobbyierte-auch-bei-deutschem-botschafter-in-pekung>

<sup>11115</sup> Quelle: <https://nato.diplo.de/nato-de/staendige-vertretung-bei-der-nato/-/2201796> .

<sup>11116</sup> MAT A AA 3.02 Blatt 28.

<sup>11117</sup> MAT A AA 3.08b Blatt 44f.

<sup>11118</sup> Mat A AA 3.02 – Blatt 54 ff.

<sup>11119</sup> Mat A AA 3.08 – Blatt 47.

<sup>11120</sup> Mat A AA 3.02 – Blatt 43.

<sup>11121</sup> [https://www.abgeordnetenwatch.de/sites/default/files/media/documents/2020-08/Antwort-BReg-Anfrage\\_Movassat-Guttenberg\\_Juli-2020.pdf](https://www.abgeordnetenwatch.de/sites/default/files/media/documents/2020-08/Antwort-BReg-Anfrage_Movassat-Guttenberg_Juli-2020.pdf) [zuletzt abgerufen am 10.06.2021].

Datum	Ereignis
22.02.2019 <sup>11122</sup>	- JOP schreibt Ley die „Sturm“-Mail über die Fortschritte nach Finanzdialog
14.05.2019	- JOP berichtet an sein Haus (BMF), dass die „Vereinbarung zwischen M und LIU He (chin Finanzminister) auf allen Ebenen...als Weisung aufgefasst wird, der WDAG keine Steine in den Weg zu legen.“ [Auf das Datum achten, dass war, bevor KTG offiziell anfang für die WDAG tätig zu werden!]
19.06.2019	- Mail von LEY an JOP: Gespräche in China würden hervorragend laufen <sup>11123</sup>
22.06.2019 <sup>11124</sup>	- Telefonat zwischen Herrn Dr. G. , Partner bei Spitzberg Partners, und dem im BMF u. a. für die Internationale Finanz- und Währungspolitik zuständigen Staatssekretär Wolfgang Schmidt sowie eine anschließende E-Mail am 22. Juni 2019 von Herrn Dr. G. an Staatssekretär Schmidt: Dr. G. informierte dabei über das Interesse von Wirecard am Markteintritt in China im Bereich cross-border payment systems. Dr. G. bezog sich dabei auf die Vereinbarung Nr. 30 zu Bezahldiensten des „Joint Statements“ des Zweiten Hochrangigen Deutsch- Chinesischen Finanzdialogs vom 17./18. Januar 2019
27.06.2019	- St S Schmidt schreibt Mail auf Grundlage der Vereinbarungen des deutsch-chinesischen Finanzdialogs vom Januar 2019 an seinen chinesischen Ansprechpartner, um ihn über das Interesse des deutschen Unternehmens Wirecard AG am Eintritt in den chinesischen Markt zu informieren.
08.07.2019	- JOP schreibt E-Mail an chin Kollegen, „Themen...Payment Lizenzen für Wirecard... Alles sehr unbequeme Themen“ <sup>11125</sup> zum Treffen von Schmidt mit Finanzminister Liu Kun
09.07.2019 <sup>11126</sup>	- JOP schreibt E-Mail an BMF und erwähnt einen Brief des StS an LIAO Min und outcome statement, welches WDAG bei Erwerb der Lizenzen sehr helfen würde
05.09. – 07.09.2019	- 12. Chinareise der Kanzlerin - BReg hat sich bei China-Reise für Zustimmung zum Mehrheitserwerb von AllScore eingesetzt
08.09.2019 <sup>11127</sup>	- Röller Mail an Herrn zu Guttenberg [nach China-Reise] Thema bei dem Besuch in China zur Sprache gekommen, weitere Flankierung zugesagt. Eine weitere Flankierung der Übernahme von AllScore durch Wirecard durch das Bundeskanzleramt erfolgte nicht. Als Nachbereitung der Reise hat Röller sowohl mit dem deutschen Botschafter in Peking als auch mit dem chinesischen Botschafter in Berlin Kontakt gehabt und gebeten, die Anliegen der Wirtschaft (u. a. auch von Wirecard) weiter zu verfolgen. ➔ In der Botschaft wurde „das Thema der Marktöffnung für Wirecard [seither] als „ <b>wichtig</b> “ eingestuft (Aktenvorhalt aus Mat A AA 3.02 Blatt 64 möglich)
05.11.2019	Wirecard verkündet, dass es Anteile von AllScore Payment Services aus Peking kaufen werde, und dass Spitzberg Partners als „Market Entry Advisor“ dabei geholfen habe. [AllScore: 2020 musst es in China Rekordstrafe wegen Verflechtungen in die Glücksspielbranche zahlen] - Gespräch zwischen Jörg Kukies und Markus Braun

<sup>11122</sup> MAT A AA 3.08b – Blatt 90f.

<sup>11123</sup> Mat A AA 3.08b – Blatt 94.

<sup>11124</sup> [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Finanzmarktpolitik/Wirecard-Fragen-und-Antworten/2020729-antworten-auf-fragenkatalog-der-fdp.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=9](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Finanzmarktpolitik/Wirecard-Fragen-und-Antworten/2020729-antworten-auf-fragenkatalog-der-fdp.pdf?__blob=publicationFile&v=9) [zuletzt abgerufen am 10.06.2021].

<sup>11125</sup> MAT A AA 3.08b – Blatt 96.

<sup>11126</sup> MAT A AA 3.08b – Blatt 97.

<sup>11127</sup> MAT A BKAm 6.02., Blatt 10.

Datum	Ereignis
	- Markus Braun‘ 50ter Bday
14.11.2019	<p>Telefonat zw Botschafter und Dr. G. : [ging um Hilfe für die Bewirkung der Genehmigung der People’s Bank of China für Merger mit Allscore durch WDAG]</p> <p><b>Unterstützung erbeten</b>  <b>Von:</b> .PEKI FIN- [REDACTED] ns Ernst Martin  <b>Gesendet:</b> Donnerstag, 14. November 2019 19:26  <b>An:</b> .PEKI WI-AL. Dieter, Robert  <b>Betreff:</b> Telefonat Herr Gartzke w Wirecard mit Herrn Botschafter, 14. Nov 2019</p> <p>Robert,</p> <p>Herrn Gartzke ging es um den Support seitens der Botschaft für den <b>bislang nicht genehmigten</b> Übernahmedeal von Wirecard und dem chinesischen Zahlungsdienstleister All-Score-Payment Services (s. Anhang). Der Deal (80% von All-Score soll übernommen werden) muss von der PBoC genehmigt werden. Hier wurde die Bitte um Unterstützung geäußert.</p> <p>Herr Botschafter schlug vor, im ersten Schritt auf Arbeitsebene bei der PBoC nach dem Stand der Dinge zu fragen. (mein Part: habe bereits Termin bei PBoC angefragt). Im zweiten Schritt könnte man – je nach Stand der Dinge - auf politischer Ebene bei dem im Januar anstehenden Besuch vom BMF ST diese Thematik weiter forcieren. Je nach Ausgang der Gespräche könnte im 3. Schritt im März/April 2020 Wirecard Peking besuchen und ggf. mit Herrn Botschafter auf die Dringlichkeit der Genehmigung hinweisen. Bei dem Besuch BK Merkel im Sept 2019 wurde bei dem Treffen mit [REDACTED] das Thema der Marktöffnung für Wirecard als wichtig eingestuft.</p> <p>Herr Botschafter lehnte zum jetzigen Zeitpunkt ein Engagement für Wirecard in der Form eines dann politisch geprägten Besuches mit Herrn von Guttenberg bei der PBoC ab. Dieses ist auch vor dem Hintergrund zu verstehen, dass Wirecard bislang dem Vorwurf der Bilanzfälschung ausgesetzt ist und eine Klärung durch KPMG (s.Anhang) erst Anfang nächsten Jahres ansteht. Bis dahin ist ein eher zurückhaltender Umgang mit der Thematik angeraten.</p> <p>Grüße  Jens  [REDACTED]  Fin-2  Ruf: 303  Zi : 305</p> <p style="text-align: right;">11128</p> <p style="text-align: center;">➔ Angelegenheit wurde als „wichtig eingestuft“</p>
18.11.2019 <sup>11129</sup>	WDAG fässt durch Ley bei JOP nach
22.11.2019 <sup>11130</sup>	<p>Botschaftsmitarbeiter Jens F. informiert Botschafter über neue Ungereimtheiten und schlägt weiteres Vorgehen vor, womit Botschafter einverstanden ist (Thema: „Dies ist als ein unerhörter Vorgang zu werten.“):</p> <p>Mittlerweile haben sich neue Ungereimtheiten im Zusammenhang mit angeblichen Bilanzfälschungen bei Wirecard ergeben. Der Singapurtochter von Wirecard wurde das Wirtschaftsprüfertestat für das Geschäftsjahr 2017 verweigert, weil Unterlagen für die Bilanzprüfung bis dato fehlen. Ein Testat für das Jahr 2018 gibt es bislang auch nicht. Auf das Fehlen des Bestätigungsvermerkes angesprochen, antwortete ein Unternehmensvertreter gegenüber den Medien, dass mit Ausnahme von Indien und Singapur keine Einschränkungen in Testaten vorlägen. Dies ist als ein unerhörter Vorgang zu werten, zumal es sich hier um ein Dax-Unternehmen handelt. Entweder ist das Unternehmen in den letzten Jahren zu schnell gewachsen und konnte die Anforderungen an die Compliance nicht schnell genug anpassen oder das Unternehmen hat tatsächlich etwas zu verheimlichen. Entsprechend reagierte der Aktienkurs mit heftigen Abschlügen.</p> <p>Solange die Vorwürfe wegen Bilanzfälschungen nicht vorbehaltlos aufgeklärt worden sind, schlage ich vor, den Genehmigungsprozess [REDACTED] nur auf Arbeitsebene weiter voranzutreiben.</p> <p style="text-align: right;">11131</p>
27.11.2019	Botschaft erfährt, dass weder WDAG noch AllScore den Übernahmedeal bei der chinesischen Behörde angemeldet haben und daher auch noch nicht durch die Chinesen genehmigt werden kann <sup>11132</sup>

<sup>11128</sup> MAT A AA 3.02 – Blatt 64.<sup>11129</sup> MAT A AA 3.08b – Blatt 133ff.<sup>11130</sup> MAT A AA 3.02 – Blatt 70.<sup>11131</sup> <https://fragdenstaat.de/dokumente/7397-aa-dokumente-wirecard/>, Nr. 44; MAT A AA 3.08b – Blatt 146.<sup>11132</sup> <https://fragdenstaat.de/dokumente/7397-aa-dokumente-wirecard/>, Nr. 43.

Datum	Ereignis
Zwischen 14.2. – u 16.2.2020 <sup>11133</sup>	Münchener Sicherheitskonferenz: St S Schmidt hat darüber hinaus mit Dr. Ulf G. am Rande der Münchener Sicherheitskonferenz 2020 ein Gespräch zu allgemeinen politischen Themen und verschiedentlich mit Karl-Theodor zu Guttenberg beim Munich Strategy Forum der Münchener Sicherheitskonferenz sowie am Rande der Münchener Sicherheitskonferenz 2020 Gespräche zu allgemeinen politischen Themen geführt
14.02.2020	Erneutes Ewald-Kleist-Memorial-Dinner ausgerichtet von Dr. G.

### (3) Im Detail

Von der frühen Initiative der deutschen Botschaft im November 2018 beginnend, lässt sich der Weg der Anliegen der Wirecard AG bis zum Einzug dieser in bilaterale Abkommen dokumentieren, wie dieser Austausch im Hinblick auf Reise von Bundesminister Maas rund um den 12. November 2018, also keine Woche später zeigt:

Von: [...], [...]

Gesendet: Mittwoch, 7. November 2018 09:12

An: ....

Cc: Ley, Burkhard; Ulf G. ; M.J.

Betreff: Wirecard AG/Treffen in Peking

Sehr geehrter Herr [...],

sehr geehrter Herr Peters,

herzlichen Dank für das sehr freundliche und konstruktive Meeting in der Deutschen Botschaft in Peking.

Wir freuen uns, dass Sie sich für unser Gespräch Zeit genommen haben und schätzen Ihre Unterstützung in unseren Bemühungen eines erfolgreichen Markteintritts in China.

Auf Ihre Initiative hin wurden wir bereits vom Auswärtigen Amt kontaktiert, um kurzfristig an einer Reise als Teil der Delegation von Bundesminister Maas teilzunehmen. Diese Möglichkeit haben wir natürlich dankend angenommen. Ggfls. sehen wir uns ja in diesem Zusammenhang bereits wieder.

In jedem Fall werden wir Sie über unsere weiteren Aktivitäten in Kenntnis setzen und würden uns natürlich sehr freuen, bei unserer nächsten Reise Sie und möglicherweise auch Botschafter Herrn von Goetze zu treffen.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Woche.

Vielen Dank nochmals für die jetzt schon getätigten Bemühungen.

Ganz herzliche Grüße

[...] und Burkhard Ley<sup>11134</sup>

Kurzfristig schaffte die Wirecard AG es auf die Liste der Delegation, innerhalb des BMF quittiert mit: „*Ja Prima, passt gut zum Thema Digitales.*“<sup>11135</sup> Ein Umstand, der Wirecard viele Türen zu öffnen schien. Kurz darauf fordert die Botschaft Wirecard dazu auf, konkrete Anliegen für den Finanzdialog im Januar 2019 zu

<sup>11133</sup> [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Finanzmarktpolitik/Wirecard-Fragen-und-Antworten/2020729-antworten-auf-fragenkatalog-der-fdp.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=9](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Finanzmarktpolitik/Wirecard-Fragen-und-Antworten/2020729-antworten-auf-fragenkatalog-der-fdp.pdf?__blob=publicationFile&v=9) .

<sup>11134</sup> MAT A AA-3.08b Blatt 26.

<sup>11135</sup> MAT A AA-3.01 Blatt 10.

benennen.<sup>11136</sup> Eine Nachricht mit der Übermittlung von Anliegen konnte nicht identifiziert werden, allerdings sendet die Botschaft am 16. November 2018 mit Blick auf den bevorstehenden Besuch von *Liu He* in Deutschland im Rahmen des „Hamburg Summit“ eine Liste mit „Gravamina“ also diplomatischen Petita, darunter „Wirecard: Vergabe von vier landesweiten Payment Lizenzen“<sup>11137</sup>. Im November/Dezember tauschten sich die Parteien über Gäste für ein Dinner von *Scholz*<sup>11138</sup> sowie einen Gesprächspartner für den Abteilungsleiter Dr. Levin *Holle*<sup>11139</sup> im Rahmen des Finanzdialogs aus, bevor Jan-Ole *Peters* schließlich darüber informiert, dass die chinesische Seite dem Wunsch Wirecards nach der Erwähnung landesweiter Paymentlizenzen für deutsche Player nachgibt.<sup>11140</sup> In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass letztlich Spitzberg Partners die Kontakte vermittelt und für Herrn Dr. *Holle* etwa ein Mitglied des Beirats der chinesischen Zentralbank, der PBoC, also der Behörde dessen Unterstützung Wirecard dringend braucht, organisiert.

In der Folge werden die Ergebnisse des Finanzdialogs in einem Monitoring-Prozess überwacht. Wirecard wird hier als „Große Sache“ und voller Erfolg markiert, die „Erwähnung reich[e] absehbar zur Erlangung der zum Markteintritt notwendigen Lizenz“.<sup>11141</sup>

Bereits am 21. Februar 2019 sagt der Finanzreferent Burkhard *Ley* die Unterstützung durch Staatssekretär Wolfgang *Schmidt*, seit langem ein enger Vertrauter des Bundesministers Olaf *Scholz*<sup>11142</sup>, zu:

Herr Staatssekretär Schmidt bat darum eng auf dem laufenden gehalten zu werden und ggf. direkt bei der chinesischen Seite intervenieren zu können, wenn Versprechen aus dem Outcome Statement nicht eingehalten werden.<sup>11143</sup>

Am 14. Mai 2019 resümiert der Finanzreferent:

Das Unternehmen hat sich heute bei mir gemeldet und sich erneut für die politische Flankierung ihres Anliegens beim hochrangigen Finanzdialog bedankt. Man freut sich dort, dass die Vereinbarung zwischen M und LIU He auf allen Ebenen der chinesischen Administration (inkl. PBoC) scheinbar als Weisung aufgefasst wird, der Wirecard AG keine Steine in den Weg zu legen.<sup>11144</sup>

Bemerkenswert ist ein Mailaustausch vom 12. Juli 2019 zwischen A.R. im BMF und dem Finanzreferenten in der Botschaft:

Bzgl. Der Ausführungen zu Wirecard: Wann ist die Reise der Kanzlerin geplant, bei der es ggf. wg. Wirecard etwas zu unterzeichnen gibt?<sup>11145</sup>

Dieser Austausch zeigt, dass das Anliegen der Wirecard AG bereits deutlich vor dem Besuch von *zu Guttenberg* eine zentrale Rolle für die Reise der Bundeskanzlerin spielte. Die Zusammenarbeit von BMF und BKAm in dieser Frage konnte weder anhand der Akten noch der Zeugenaussagen nachvollzogen werden. Bereits vor Kenntnis des genauen Zeitraums der Reise war das BMF an von der Bundeskanzlerin zu unterzeichnenden Abkommen interessiert, was beweist, dass Wirecards Interessen langfristig geplant und früh hochrangig platziert wurden. Mitnichten handelte es sich beim Einsatz der Bundeskanzlerin für das Unternehmen daher um einen spontanen Zufall, der durch den Besuch von *zu Guttenberg* zustande gekommen war. Das BMF war zudem auch nach Eröffnung des DPR-Verfahrens sowie der zugrundeliegenden Berichtserstattung von Ende Januar 2019 noch über Monate im Planungsprozess der Chinareise involviert und hatte Kenntnisse über Vorgänge im Ressort des Bundeskanzlerinnenamts.

Am 26. August 2019 fügt der Finanzreferent auf die Frage, ob „Einzelfälle hochrangig angesprochen [wurden]“<sup>11146</sup> direkt in eine bereitgestellte Tabelle in der Spalte Wirecard ein:

<sup>11136</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.90.

<sup>11137</sup> MAT A BMF-25.02 Blatt 34 f.

<sup>11138</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.97.

<sup>11139</sup> MAT A Wirecard 1.03 EM.67; MAT A Wirecard-1.03 EM.92.

<sup>11140</sup> MAT A Wirecard 1.03 EM.67 Blatt 2; MAT A Wirecard-1.03 EM.85.

<sup>11141</sup> MAT A AA-3.08b Blatt 65.

<sup>11142</sup> Vgl. <https://www.spiegel.de/politik/spd-strippenzieher-wolfgang-schmidt-der-mann-hinter-olaf-scholz-a-00000000-0002-0001-0000-000167093454> Stand (3.6.21).

<sup>11143</sup> MAT A AA-3.08b Blatt 90.

<sup>11144</sup> MAT A AA-3.08b Blatt 93.

<sup>11145</sup> MAT A AA-3.08b Blatt 14.

<sup>11146</sup> MAT A AA-3.08b Blatt 108.

Laufende Gespräche Fin-3; Thematisierung auf DEU-CHN Finanzdialog am 18.1.19 einschl. Inaussichtstellung in gemeinsamer Erklärung\* (Abs. 30)<sup>11147</sup>

Am 6. September 2019 wird innerhalb des Bundeskanzlerinnenamtes festgehalten:

Zudem wurde ein zusätzlicher - lt. Ref 413 von AL 4 benannter - Punkt aufgenommen: Zustimmung zu Erwerb von Mehrheiten an CHN Finanzunternehmen wäre wichtiges Zeichen der Öffnung [Mehrheitserwerb von Wirecard an AllScore Financial, Zustimmung von People's Bank of CHN steht noch aus].<sup>11148</sup>

In den Unterlagen zeigt sich außerdem, dass das für bilaterale Wirtschaftsbeziehungen im Finanzbereich zuständige Referat 433 im Bundeskanzlerinnenamt aufgrund von angekündigten Vertraulichkeitspflichten sowohl vom Informationskanal als auch von der Bewertung abgeschnitten wurde<sup>11149</sup>, auch an das BMF dürfen Informationen nicht weitergeleitet werden. Das Vorgehen wird bemängelt, eine Reaktion hierauf ist nicht ersichtlich.

Im Nachgang der Reise der Bundeskanzlerin vom 5. Bis 7. September schreibt Abteilungsleiter 4, Prof. Dr. Röllner dem deutschen Botschafter in China am 11. September 2019:

Wirecard: AL4 trifft Wirecard und wird über Ansprache BK'in berichten<sup>11150</sup>

J. F., ein weiterer Referent der Botschaft, schreibt am 14. November an den Abteilungsleiter R.D.:

Bei dem Besuch BK Merkel im Sept 2019 wurde bei dem Treffen mit [geschwärzt] das Thema der Marktöffnung für Wirecard als wichtig eingestuft.

Ein Telefonat mit dem Lobbyisten Ulf G. von Spitzberg Partners am 14. November 2019 wird nachträglich zusammengefasst als:

In dem Telefonat wurden wir im aggressive politische Flankierung der Allscore-Übernahme bei der chinesischen Zentralbank durch Herrn G. gebeten. Sogar die Möglichkeit eines gemeinsamen Besuchs von Herrn zu Gutenberg mit dem Botschafter bei der PBoC wurde vorgeschlagen.<sup>11151</sup>

Der Referent J.F. erkennt jedoch Mitte November 2019 die Zeichen der Zeit und schlägt eine weitere Befassung nur auf Arbeitsebene vor. Er begründet dies mit „*Ungereimtheiten im Zusammenhang mit angeblichen Bilanzfälschungen bei Wirecard*“.<sup>11152</sup> Diese Zweifel scheinen es leider nicht von der Botschaft zur Bundesregierung vorgedungen zu sein. Auch gegenüber den chinesischen Partnern war eine Intervention nicht zu erkennen.

Kurz darauf wird am 25. November 2019 festgehalten, dass mit der Übernahme von 80 % an Allscore durch Wirecard „*ein weiteres Deliverable aus dem Outcome-Statement abgearbeitet [ist]*“.<sup>11153</sup>

Die letzte Nachricht wird noch am 27. Februar 2020 von der Botschaft an Burkhard Ley geschickt:

Wenn wir Sie konkret unterstützen können, sagen Sie gern Bescheid. Ich drücke die Daumen und freue mich wenn sie mich weiter auf dem Laufenden halten.<sup>11154</sup>

Die Unterlagen, die zum Schutze bilateraler Verständigung umfangreich als „vs-vertraulich“ eingestuft sind, fügen sich in den wohlwollenden Monitoring-Prozess ein. Die Formulierungen und die Stellung etwa in Tabellen belegen, dass Wirecard eins von wenigen weiteren Anliegen war, das in dieser Intensität betreut wurde. Während Absätze, die auf chinesischen Wunsch in das Statement gelangten, als solche gekennzeichnet sind, fehlt ein solcher Hinweis bei Punkt 30. Stattdessen ist zu erkennen, dass Punkt 30 allein auf die Wirecard AG zugeschnitten war. Mit Hilfe der - vom Auswärtigen Amt nicht übermittelten – Wirecard-Mails lässt sich auch dokumentieren, dass dieser auf Wunsch des Unternehmens Einzug gefunden hat. Vor dem Hintergrund, dass die Kritik an der Wirecard AG im Januar 2019 noch vergleichsweise zurückhaltend war, bewerten die

<sup>11147</sup> MAT A AA-3.08b Blatt 109.

<sup>11148</sup> MAT A BKAm-7.30 Blatt 20.

<sup>11149</sup> MAT A BKAm-7.30 Blatt 20.

<sup>11150</sup> MAT A BKAm-6.03 Blatt 7.

<sup>11151</sup> MAT A AA-3.08c Blatt 29.

<sup>11152</sup> MAT A AA-3.08b Blatt 146.

<sup>11153</sup> MAT A AA-3.03 Blatt 16.

<sup>11154</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.86.

hier votierenden Fraktionen die seinerzeitige Befassung der deutschen Botschaft oder der Bundesregierung keinesfalls als ungebührlich. Der sich daran anschließende fortwährende Prozess der politischen Indossierung hingegen, verlor an kritischer Distanz und wurde zusehends zum Instrument der Wirecard AG auf dem Weg zum dringend benötigten Durchbruch in China.

## b) Der Zeuge P. und das „ob“ eines Treffens

Der Zeuge P. erweckte teilweise nicht den Eindruck, als Individuum über seine Wahrnehmungen auszusagen, sondern vielmehr mit seinen Erinnerungslücken die Abteilung 4 schützen zu wollen.

Dazu im Einzelnen:

### aa) Der Vermerk, seine Folgen und das Aussagerhalten

(1) Mit Vermerk vom 7. Januar 2019 empfahl der Zeuge P, eine Anfrage ob eines Gesprächs von Markus Braun mit der Kanzlerin „aus Termingründen“ abzulehnen. Aus Sicht der hier votierenden Fraktionen wurde dabei eine Höflichkeitsfloskel verwendet, um dem Wunsch der Wirecard AG nach einem Treffen mit der Bundeskanzlerin nicht zu entsprechen. Man führte nämlich Termingründe an. Dem widersprach der Zeuge P. energisch, aber wenig glaubhaft. In der Beratungssitzung erklärte seine ehemalige Chefin, die als Beobachterin für das Kanzleramt an Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilnimmt, dass „Termingründe“ durchaus auch dann angeführt werden, wenn die Aussprache anderer Gründe unvorteilhaft erscheinen.

Führt man sich jenen Vermerk des Zeugen P. vom 10. Januar 2019, dessen Verlauf und das Aussagerhalten vor dem 3. Untersuchungsausschuss vor Augen, drängt sich der Eindruck auf, dass der Zeuge P. sehr darauf bedacht war, nichts Negatives auf Abteilung 4, Gruppe 43, Referat 433 kommen zu lassen. Der Inhalt des Vermerks: *„Nach Berichten der Süddeutschen Zeitung vom 14. und 24. August 2018 prüft die Staatsanwaltschaft München I ein Verfahren gegen Wirecard. Demnach wurden im Rahmen der Paradise Paper enthüllte Zahlungen über Konten bei mehreren deutschen Banken an ein illegales Online-Kasino über Wirecard abgewickelt.“*<sup>11155</sup>

Der Vermerk setzt sich fort mit der Bewertung:

Wir empfehlen **Absage des Gesprächs aus Termingründen**. Der Aufstieg des 1999 gegründeten Technologie- und Finanzdienstleistungs- Unternehmens ist beeindruckend. Ein **Gespräch mit AL 4**, beispielsweise über Geschäftsmodell und Zukunftsaussichten, erscheint jedoch angemessen. Ein Gespräch mit BK'in und ChefBK ist zudem vor dem Hintergrund des SZ-Berichts über ein mögliches Verfahren der Münchener Staatsanwaltschaft nicht ratsam.<sup>11156</sup>

Zuvor folgte das Votum, eine Folge der Bewertung:

- Absage für BK'in und ChefBK aus Termingründen (Absageschreiben durch AL 4).

- Angebot für ein Gespräch mit AL 4.<sup>11157</sup>

Wohlgermerkt wird in der Bewertung sich mit dem kritischen Aspekt der damals im Raum stehenden möglichen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I auseinandergesetzt, nicht jedoch mit der Financial Times oder dem Zatarra Report, die alle in dem Bericht der SZ vom 24. August 2018 erwähnt werden.<sup>11158</sup> Wie man nun von einem möglichen Verfahren der Münchener Staatsanwaltschaft zu dem Votum, Absage aus Termingründen gelangt, konnte der Zeuge auch in seiner Vernehmung nicht glaubhaft darlegen. Mehr noch gab die Bundeskanzlerin in ihrer Vernehmung zu verstehen, dass P. überhaupt keinen Einblick in ihren Kalender hatte. Dazu die Zeugin Frau Dr. Merkel:

Er ist aber mit Sicherheit nun niemand, der jetzt wissen kann, wie viel Anfragen von wie viel Unternehmen an mich gestellt werden, wie meine Terminplanung aussieht.<sup>11159</sup>

<sup>11155</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44, S. 30.

<sup>11156</sup> MAT A BKAm-7.01 Blatt 10.

<sup>11157</sup> MAT A BKAm-7.01 Blatt 10.

<sup>11158</sup> Vgl. Wischmeyer, „Gegen alle Widerstände“, Artikel vom 24.08.2018, einsehbar auf: < <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-gegen-alle-widerstaende-1.4103621> > [zuletzt abgerufen am 20.05.2021].

<sup>11159</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44, S.31.

Frau B. stellte in der Beratungssitzung fest, dass „Termingründe“ grundsätzlich auch als Höflichkeitsfloskel verwendet werden.<sup>11160</sup>

Auf seine Abwägung noch einmal angesprochen sagte der Zeuge:

Wie gesagt, ein Gespräch mit der Bundeskanzlerin und dem Chef des Bundeskanzleramts habe ich aufgrund der zahlreichen Termine für nicht geboten gehalten.<sup>11161</sup>

Dabei stehe laut P's Einlassung in seiner Zeugeneinvernahme „Absage aus Termingründen“ auch nicht intern als Synonym für eine Absage aus Gründen, die man öffentlich nicht nennen kann.<sup>11162</sup>

(2) Die Geschehnisse um die Zeugenvernehmung des P. am 17. Dezember 2020 wecken Zweifel an der Darstellung, die Absage des Termins mit Dr. Braun sei letztlich allein aus Termingründen erfolgt.

Dazu führte Frau Dr. B, Vertreterin des Bundeskanzleramts im Ausschuss, aus:

Sie selbst sei seit Januar 2020 im BKAmT tätig und habe dort die gesamte Aufarbeitung des Wirecard-Skandals betreut. Dies habe sie anlässlich ihrer Benennung als Beauftragte des BKAmTs auch ordnungsgemäß angegeben.

Bei der Erstellung von Voten zur Vorbereitung von Terminen der Bundeskanzlerin komme es darauf an, nicht nur positive Aspekte darzustellen, sondern alle vorliegenden Erkenntnisse zu würdigen. Zu diesem Zweck betreibe man Zeitungs- oder Aktenrecherchen und führe zum Teil auch Gespräche mit Mitarbeitern des BMF. **Eine Absage „aus Termingründen“ sei letztlich in der Tat lediglich eine Höflichkeitsfloskel**, die angesichts der Terminalsituation der Kanzlerin jedoch in der Regel auch zutreffe. Soweit in Bezug auf einen möglichen Gesprächspartner staatsanwaltschaftliche Ermittlungen geführt würden, bremse man in der Regel. Sie selbst würde in einem solchen Fall nie positiv votieren, sondern immer von einem Treffen abraten.<sup>11163</sup>

Es ist kritisch anzumerken, dass der Zeuge P. von seiner früheren Vorgesetzten, der Frau Dr. B., die auch an allen Sitzungen des Untersuchungsausschusses, zumindest bis zum 17. Dezember 2020, teilnahm, vorbereitet wurde.<sup>11164</sup> Dieser Eindruck führte dann auch just zu einer Unterbrechung der Zeugenvernehmung. Diese Vorbereitung habe in einem 10-15 minütigen Gespräch bestanden, indem die B. den Herrn P. einfach riet, die Wahrheit zu sagen.<sup>11165</sup>

Diese Vorbereitung ist kritisch zu werten.

Belehrungen erfolgen im Rahmen der arbeitgeberrechtlichen Fürsorgepflichten. Im Idealfall erfolgen sie durch einen Juristen wie zum Beispiel durch einen Justiziar oder jemanden von der Rechtsabteilung, der nicht mit dem Vorgang betraut war.

Das BKAmT setzte dafür Frau Dr. B. als ehemalige Chefin des Zeugen P. ein.

Das BKAmT setzte Frau Dr. B. zudem als Verantwortliche für den 3. UA ein.

Frau Dr. B. war zudem die ehemalige Chefin des Zeugen P.

Als Referatsleiterin war sie zudem mit ihrem Referat verantwortlich für die Gesprächsvorbereitung und den Terminwunsch der Wirecard AG.

Durch all diese Funktionen war sie keine geeignete Person, den Zeugen P. darüber zu belehren, wie er vor dem Untersuchungsausschuss aussagen solle.

Die Arbeit eines Untersuchungsausschusses besteht auch darin, möglichst unvoreingenommene Zeuge zu befragen. Das Bundeskanzleramt hat mit seiner Personalauswahl dieses berechnete Interesse des Ausschusses nicht ausreichend beachtet. Es hätte sich auch durch andere Personen, wie etwa einen Justiziar oder ähnlich qualifizierte Personen im Ausschuss vertreten lassen können. Stattdessen hat sie mit Frau Dr. B. gerade die Person berufen, die erkennbar bei einer zu erwartenden Ladung und Einvernahme des Zeugen P. über ein hohes berufliches Näheverhältnis verfügte.

<sup>11160</sup> Protokoll 13. Sitzung (2020-12-17) 2. Beratungsteil.

<sup>11161</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/13, S. 108.

<sup>11162</sup> Vgl.: Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/13, S. 108.

<sup>11163</sup> Protokoll 13. Sitzung (2020-12-17) 2. Beratungsteil.

<sup>11164</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/13, S. 129.

<sup>11165</sup> Vgl.: Protokoll 13. Sitzung (2020-12-17) 2. Beratungsteil.

**aa) Warnung erst deutlich später**

Im Bundeskanzleramt wurde vor Wirecard erst gewarnt, als die Misere nahezu offenkundig war. Das zeigt der dritte Vorgang im Bundeskanzleramt, einer Gesprächsvorbereitung des AL4 für den 20. Mai 2020<sup>11166</sup>, wo dann im Übrigen Frau B. einige ergänzende Zeilen vornahm.

Am 15. Mai 2020 wurde dafür eine Gesprächsunterlage an jenen versendet. Autor wiederum der Zeuge P, der hier viel intensiver die kritische Seite des Unternehmens darstellte, u. a.: „Wirecard bietet aufgrund mangelnder Transparenz immer wieder große Angriffsflächen [...]“.

**c) Röller**

Herrn Prof. Dr. Lars Hendrik-Röller treffen im Wesentlichen folgende kritische Aspekte:

1. Er nutzte seinen dienstlichen E-mailaccount, um einen über seine Ehefrau erhaltenen Kontakt an Wirecard zu verweisen.
2. Seine Vernehmung und das darüber hinausgehende gezeigte Verhalten: Informationen erst dann preisgeben, wenn sie bereits bekannt sind.
3. Indirekt, dass er selbst seine Mails durchsuchen durfte, um diese auf Untersuchungsrelevanz zu prüfen.

**aa) Allgemein**

Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller lagen Informationen über die Vorwürfe gegen Wirecard vor und er hätte die Bundeskanzlerin warnen können, zumal er in China mit dabei war. Durch die Untersuchungen im Ausschuss kam auch ans Licht, dass seine Ehefrau später als Kontaktmittlerin zwischen chinesischen Unternehmen und Wirecard wirkte.<sup>11167</sup> Dadurch wurde auch offengelegt, dass der Zeuge Röller relevante E-mails nicht vorgelegt hatte.

Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller wurde als AL 4 im Bundeskanzleramt und damit quasi als finanz-, wirtschafts- und energiepolitisches Ohr der Bundeskanzlerin durch das Bundesfinanzministerium vor der Wirecard AG gewarnt. Dem Kanzleramt war vor der Chinareise der Kanzlerin nicht bewusst, dass die DPR eine Anweisung der BaFin erhielt, die Bilanzen der Wirecard AG zu prüfen.

Der Kontakt von Wirecard mit ihm erfolgte über *Fritsche*, was die Wirecard AG wiederum maximal 30 TEUR gekostet hätte.<sup>11168</sup>

Dort wurde die Kontaktabahnung wie folgt begründet:

[...]Ansprache von Herrn Dr. Röller aufgrund der von dessen Möglichkeit auf Maßnahmen und Entscheidungen sämtlicher anderer Bundesministerien Einfluss zu nehmen.

Daher kann Herr Dr. Röller uns direkt bzw. indirekt über andere Ministerien bei politisch unterstützungswürdigen Fragen, aktuell z.B. Payment Lizenzen in China (dies gilt aber auch für vergleichbaren Themen in anderen Ländern), unterstützen.

[...]

Dr. Röller ist Beamter und damit von potenziellen Regierungsneubildungen nicht unbedingt tangiert.<sup>11169</sup>

Als letzter in der Hierarchie, der P.'s Vermerk aus dem Jahr 2019 sah, hätte sich ihm die Möglichkeit geboten, eine Korrektur vorzunehmen oder Nachfragen zu stellen.

Röller hätte gegenüber der Bundeskanzlerin den Einsatz für Wirecard in China kritisch hinterfragen können. Auch davon findet sich nichts in den Akten.

Vielmehr hat die Bundeskanzlerin für die Wirecard AG in China geworben und hat damit dafür gesorgt, dass die Wirecard AG ihr Narrativ vom erfolgreichen Technologienternehmen weiterspinnen konnte. Letztlich haben aber auch die Untersuchungen bezüglich des Innenlebens der Wirecard AG ergeben, dass man gar nicht in der Lage war andere Unternehmen so schnell in den Gesamtkonzern zu „migrieren“.

<sup>11166</sup> MAT A BKAm 9.24 Blatt 119 ff.

<sup>11167</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.02.

<sup>11168</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.68.

<sup>11169</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.111.

**bb) Die „Hausfrau“ und der Geschäftskontakt in China**

Auffällig ist, welche Erinnerungslücken Prof. Dr. Lars-Hendrik *Röll*er in seiner Vernehmung aufwies, als es um seine eigenen Kontakte mit Wirecard ging. Seine Rolle blieb in dem Komplex China-Reise der Kanzlerin dubios, gerade auch hinsichtlich seiner privaten Situation. Das chinesische Unternehmen Mintech hatte zur Wirecard AG Gespräche aufnehmen wollen und ihn über seine Dienstadresse kontaktiert. Prof. Dr. *Röll*er hatte deren Anliegen an die Wirecard AG weiteradressiert. Die dazugehörige E-Mail wurde nicht vom Bundeskanzleramt vorgelegt. Laut einer Wirecard internen Nachricht sei der Kontakt zu Mintech über die Gattin von *Röll*er in China hergestellt worden.<sup>11170</sup> Diese sei nach den Ausführungen von Prof. Dr. *Röll*er aber zum damaligen Zeitpunkt Hausfrau gewesen.

Die Recherchen der Fraktionen der FDP, Grünen, Die Linke haben jedoch ergeben, dass Frau Dr. Zhentang *Zhang-Röll*er als IFA-Netzwerker von BHS Berlin Health Service UG<sup>11171</sup> dargestellt wird bzw. wurde, da die UG, nach wie vor aktiv ist<sup>11172</sup>. Die Webseite <https://www.virtualmarket.ifa-berlin.de/de/Dr-Zhentang-Zhang-Roeller.a3143505> wurde mittlerweile aktualisiert und weist nun eine Dipl.-Kff. Rui Chen als IFA Netzwerker aus. Ebenso kann eine Tätigkeit von Frau Dr. *Zhang-Röll*er für RHT EUROPE GMBH, Berlin nicht ausgeschlossen werden, da diese unter derselben Adresse firmiert und von derselben Geschäftsführerin geführt wird<sup>11173</sup>. Zudem wird sie laut einer Quelle auch als Ansprechpartner ausgewiesen.<sup>11174</sup> Laut der Einlassung der Frau Dr. Zhentang *Zhang-Röll*er sei dies erst seit Juli 2020 der Fall.<sup>11175</sup>

RHT Europe ist offenbar die Tochter des weltweit tätigen Unternehmens RHT Industries Limited. Beide dieser Unternehmen, die am Stadtrand von Berlin in einem Wohngebiet angemeldet wurden, sind im Bereich Maskenbeschaffung, Luftfilter, medizinisches Equipment und Desinfektionsmittel tätig gewesen.<sup>11176</sup>

Am 15. Januar 2020 schrieb *Ley* an *Fritsche*, dass er den Kontakt zu Mintech über die Gattin von Prof. Dr. *Röll*er hergestellt habe.<sup>11177</sup>

Außerdem schreibt *Ley* an den von *Röll*er vermittelten Kontakt am 15. Januar 2020:

Dear Mr. Leo,

I just tried to call you as I am actually in Beijing.

We were addressed by the German Bundeskanzleramt and I would like to talk with you, also on behalf of

Wirecard's board. [...]

Der Eindruck ist offenbar, das Bundeskanzleramt sei in offizieller Funktion tätig geworden.

Angesichts des zeitlichen Zusammenhangs wäre es nicht unplausibel anzunehmen, dass Frau Dr. Zhentang *Zhang-Röll*er Ende 2019 eben nicht „nur Hausfrau“ war, sondern Geschäftsaktivitäten verfolgt hat, sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Volksrepublik China.

**cc) Zusammenwirken von *Röll*er und Spitzberg**

Das Zusammenwirken von *zu Guttenberg* und *Röll*er sowie Spitzbergs Tätigkeit in China spielte für Wirecard eine wichtige Rolle. Denn der AllScore-Erwerb durch Wirecard, der Erwerb von ausländischen Tochtergesellschaften in Emerging Markets, in Schwellenländern, war für Wirecard oft weniger geschäftspolitisch motiviert, sondern eher als selbst geschaffene Erklärung für das an anderer Stelle durch Betrug erzeugte künstliche Bilanzwachstum diente. Man bemäntelte also das Wachstum durch den Ankauf ausländischer Tochterunternehmen.

Und insofern war das Teil eines größeren Vorgehens, dass man solche Töchter erworben hat. Selbstverständlich war der AllScore-Erwerb für Wirecard im Herbst 2019 ein Himmels Geschenk; denn das Unternehmen war unter Druck, die Presseberichterstattung wurde kritischer und konkreter. Und sofort, als sehr kurz nach

<sup>11170</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.02; vgl. Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/14, S. 26.

<sup>11171</sup> Vgl.: <https://www.virtualmarket.ifa-berlin.de/de/Dr-Zhentang-Zhang-Roeller.a3143505> [zuletzt abgerufen am 22.05.2021].

<sup>11172</sup> Siehe <https://www.northdata.de/BHS+Berlin+Health+Service+UG,+Berlin/Amtsgericht+Charlottenburg+%28Berlin%29+HRB+198821+B> [zuletzt abgerufen am 22.05.2021].

<sup>11173</sup> Vgl. <https://www.northdata.de/RHT+Europe+GmbH,+Berlin/Amtsgericht+Charlottenburg+%28Berlin%29+HRB+219194+B> [zuletzt abgerufen am 22.05.2021].

<sup>11174</sup> <https://www.medica.de/vis/v1/de/exhibitors/medcom2020.2676365> [zuletzt abgerufen am 12.06.2021].

<sup>11175</sup> Vgl.: A-Drs. 19(30) 526.

<sup>11176</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44, S. 80.

<sup>11177</sup> Ebenda.

der Reise der Bundeskanzlerin am 5. November 2019, der Erwerb klappte, gab es auch eine entsprechende positive Kommunikation in den Kapitalmarkt, dass das ein Stück weit wieder kompensiert hat, was auch an kritischen Dingen in den Kurs eingeflossen war. Deswegen war Einsatz der Bundeskanzlerin für Wirecard in China durchaus von Belang für das weitere Überleben des Konzerns.<sup>11178</sup>

Herr *Röller* hat ausgesagt, er habe keine Erinnerung an die „FT“-Berichterstattung gehabt im Jahr 2019. Das sah ganz anders aus bei den Zeugen Dr. *Kukies* und Dr. *Holle*<sup>11179</sup>, die diese sehr dezidiert beschreiben konnten. Herr *Röller* hat ausgesagt, keine Erinnerung an die Gesprächsinhalte seines Gesprächs mit Wirecard-Vertretern im September 2019 zu haben. Herr *Röller* hat auf Frage des Abgeordneten Dr. *Jens Zimmermann* nicht ausgesagt, dass er Kontakt mit Herrn *Fritsche* zu Wirecard hatte; er musste das dann später einräumen. Er hat im Rahmen seiner Einvernahme zunächst behauptet, das Unternehmen *MinTech* nicht zu kennen, musste dann im Verlauf seiner Befragung doch Gegenteiliges einräumen.<sup>11180</sup> Herr *Röller* hatte von seinem Dienst-Account eine E-Mail an Herrn *Fritsche* geschrieben am 13. Januar 2020 und dadurch erst den Kontakt zu *MinTech* hergestellt, dem Unternehmen, mit dem seine Frau in Kontakt war. Ein Prozess, abgewickelt über die IT des Kanzleramts. Ein unauflösbarer Interessenkonflikt in multipler Hinsicht.

Die Bundeskanzlerin verwies in ihrem Eingangsstatement direkt auf eine E-Mail von Karl-Theodor *zu Guttenberg* an den Wirtschaftsberater des Kanzleramts, Lars-Hendrik *Röller*. In dieser Email erklärt *zu Guttenberg*, er sei sich mit der Kanzlerin „einig“ gewesen, dass man Wirecard unterstützen habe wollen. *Guttenberg* suggerierte damit, die Kanzlerin habe in der Sache entschieden, und *Röller* sei nun mit der bloßen Umsetzung beauftragt. Konkret erklärte *zu Guttenberg* laut Zitat aus der E-Mail durch Dr. Florian Toncar:

Die Frau Bundeskanzlerin bat mich, Ihnen noch einige Zeilen zukommen zu lassen, um die richtige Formulierung an der Hand zu haben.<sup>11181</sup>

Diese Formulierung von *zu Guttenberg* impliziert nicht, dass das Bundeskanzleramt unbedingt auf seinen Hinweis ansprang und er als Ex-Minister seine geschäftlichen Interessen durch einen Termin bei der Kanzlerin direkt zu den vermeintlichen Interessen der Bundesrepublik Deutschland machen konnte. Die Formulierung impliziert aber sehr wohl, dass dieser Gedanke nicht völlig abwegig ist, da *zu Guttenberg* sich ansonsten mit einer entsprechenden Formulierung gegenüber *Röller* blamiert hätte. Bis zum Untersuchungsausschuss hatte das Auftreten von Herrn *zu Guttenberg* jedoch keine Folgen. Im Gegenteil: Wie sich aus der weiteren Befragung ergibt, wurde *zu Guttenbergs* Anliegen wohlwollend beantwortet. Dass das Kanzleramt nicht wusste, dass *zu Guttenberg* geschäftliche Anliegen verfolgt, kann hierbei kaum relevant sein – das Kanzleramt hat dies schlicht ahnen müssen, da *zu Guttenbergs* Unternehmen auf der Website sogar damit wirbt, dass man den „*unique background and expertise*“ nutzt, um „*political, business, and regulatory insights*“ zu schaffen generieren.<sup>11182</sup>

Die Befragung durch Dr. *Bayaz* zeigt die völlig unkritische Antwort durch Herrn *Röller*:

Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Uns liegen ja Materialien zum Nachgang des Gesprächs vor. Und da hat *zu Guttenberg* ja Herrn *Röller* geschrieben - das haben wir auch heute ja schon erörtert -, dass er sich mit Ihnen einig gewesen sei und Sie hätten ihn gebeten, Formulierungshilfen zukommen zu lassen.

Und Herr *Röller* antwortet - Herr Vorsitzender, MAT A BKAm-6.01, Blatt 7 ist das -:

„Thema ist durch die Chefin ... angesprochen worden. Bitte halten Sie mich auf dem Laufenden. Ich werde das auch weiter flankieren. Beste Grüße Ihr Hendrik Röller“

Und das klingt ja erst mal so, als sei Herr *Guttenberg* mit seinem Anliegen - was Sie damals offenbar nicht wussten - sehr erfolgreich gewesen. Würden Sie dem zustimmen?

<sup>11178</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44 S. 27.

<sup>11179</sup> Ebenda.

<sup>11180</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44 S. 27.

<sup>11181</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44, S. 28.

<sup>11182</sup> Siehe Webauftritt Spitzberg Partners LLC, einsehbar auf: <http://spitzberg-partners.com/> [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

Zeugin Dr. Angela Merkel: Na ja, es ist ja klar, dass ich dann auf der Reise mit meinen Gesprächspartnern unter anderem über das Thema „Wirecard und Marktöffnung“ gesprochen habe. Und nichts anderes sagt ja dann die Mail von Herrn Röller an Herrn zu Guttenberg aus.<sup>11183</sup>

Das Zusammenwirken von *Röller* und *zu Guttenberg* offenbart eine subtile, aber deshalb nicht weniger problematische Form von Lobbyismus:

Am 3. September 2019 um 19.50 Uhr schrieb *zu Guttenberg* die oben genannte E-Mail an Herrn *Röller*. Herr *Röller* hat am 4. September um 8.28 Uhr diese E-Mail von Herrn zu Guttenberg dann im Kanzleramt weitergeleitet an Herrn *Böhme* zur wahrscheinlich weiteren Prüfung oder Veranlassung.

Die Bundeskanzlerin wusste nicht, für welches Unternehmen, mit welchem Interesse *zu Guttenberg* eigentlich unterwegs ist. Im Nachgang aktiviert *zu Guttenberg* zusammen mit Herrn *Röller* die Lobbytätigkeit der Kanzlerin in China, ohne dass die Bundeskanzlerin dies erkennen konnte

#### d) **Ole van Beust und Harry Carstensen**

Die früheren CDU-Ministerpräsidenten *Ole von Beust* und *Peter Harry Carstensen* sollten für Wirecard Kontakte in die Bundespolitik herstellen und die Liberalisierung des Online-Glücksspiels in Deutschland vorantreiben, wo Wirecard als zentraler Zahlungsabwickler fungierte.<sup>11184</sup> Eine Mail zeigt zudem, dass *Peter Harry Carstensen* offenbar einen Geschäftstermin bei der Wirecard Bank AG mit einem Anbieter von Output Managementsystemen wahrgenommen hat.<sup>11185</sup>

#### e) **Waldemar Kindler**

Für die Kontaktabbauung zu öffentlichen Stellen in Bayern erhielt *Kindler* 3.000 EUR im Monat und im gesamten Tätigkeitszeitraum 180.000 EUR.<sup>11186</sup>

Die Glaubwürdigkeit des Zeugen *Kindler* wurde nicht dadurch gestärkt, dass er im Rahmen seiner Einvernahme viele Dinge auf Nachfragen doch einräumen musste.

So musste er nach Vorlage einer Mail von ihm etwa Stellung beziehen zu seiner Verstrickung in die Erteilung eines Waffenscheines zum Tragen einer Handfeuerwaffe für den Fahrer von *Markus Braun*. Die Nähe der Wirecard AG zum Online-Glücksspiel sowie die in weiten Teilen illegale Zahlungsabwicklung hierfür, genau wie die unrühmliche Nähe des Online-Glücksspiels zu Hochrisikogeschäften im Geldwäschebereich wiegen im Falle des Zeugen *Kindler* besonders schwer, da diesen als langjährigen Polizeipräsidenten des Freistaats Bayern naturgemäß eine besonders hohe Erwartung trifft, sich jeder Nähe zu Geldwäsche zu verwehren.

Dass man als Pensionär überhaupt sich noch auf solche Tätigkeiten angewiesen sieht und sein ganzes Lebenswerk verkehrt, unterstreicht, dass gerade im Bereich der Sicherheitsbehörden hinsichtlich § 105 BBG und damit entsprechend korrespondierender Landesnormen Reformbedarf besteht. Denn der Lobbyismus-Skandal im Fall Wirecard ist vordergründig auch ein Skandal, wie Personen aus dem Sicherheitsbereich: Ex-Verteidigungsminister, Ex-Bundessicherheitsdienstkoordinator, Ex-Landespolizeipräsident gegen Entlohnung aus der Privatwirtschaft Know-How über den Staat verkauft haben.

*Kindler* war im Ergebnis einer der berufsmäßigen Türöffner der Wirecard und wird als solcher in Erinnerung bleiben: als Türöffner von *Marsalek* und *Braun*.<sup>11187</sup>

#### f) **Dorothee Bär**

Die Zeugin *Bär* wurde über den ehemaligen Ministerpräsidenten *Günther Beckstein*, CSU, auf die Wirecard AG aufmerksam gemacht.

#### aa) **Die Staatsministerin**

Bezüglich Staatsministerin *Bär* bleibt festzuhalten, dass Sie bei dem Firmenbesuch in Aschheim der Wirecard AG weder im Vor – noch im Nachhinein wusste, welchen technologischen Vorteil die Wirecard AG gegenüber anderen Wettbewerbern haben und wie genau das Geschäftsmodell sich darstellen sollte. Sie hat

<sup>11183</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44, S. 36.

<sup>11184</sup> Bayaz/DeMasi/Toncar, „Das sind die Lehren aus dem Untersuchungsausschuss“, einsehbar auf: <<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirecard-die-lehren-aus-dem-untersuchungsausschuss-17308981.html>> [zuletzt abgerufen am 17.05.2021].

<sup>11185</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.120.

<sup>11186</sup> Vgl. Maier, Wirecard: „Ansonsten bitte ich um Diskretion“, Artikel vom 28.01.2021, Berliner Zeitung, einsehbar auf: <https://www.berliner-zeitung.de/wirtschaft-verantwortung/wirecard/wirecard-ansonsten-bitte-ich-um-diskretion-li.136099> [zuletzt besucht am 21.05.2021].

<sup>11187</sup> Weiter dazu: Kampf/Riedel, „Polizeipräsident als Türöffner?“, Artikel vom 17.01.2021, Tagesschau, einsehbar auf: <<https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/wirecard-polizeipraesident-lobby-101.html>> [zuletzt abgerufen am 21.05.2021].

sich gemerkt, „*Viel bleibt bei einzelnen Transaktionen nicht übrig, aber Kleinvieh macht auch Mist; die Masse macht es einfach an der Stelle.*“<sup>11188</sup>. Ihre Kenntnisse vom digitalen Markt unterstrich sie auch nicht damit, dass sie es gar nicht auffällig fand, dass sich Wirecard scheinbar im Wettbewerb mit Google sah.<sup>11189</sup> Und nicht mit öffentlich bekannten Online-Bezahldiensten wie Paypal. Wortwörtlich sagte die Zeugin:

Er hat beispielsweise proaktiv, ohne dass ich ihn danach gefragt habe, gesagt, er möchte definitiv keine finanzielle Förderung oder keine Unterstützung von staatlicher Seite und er will auch überhaupt keine Gesetze zum Schutz deutscher oder europäischer Unternehmen, so wie es ja, seiner Meinung nach, von manchen deutschen Unternehmen oder Start-ups gefordert würde, und für ihn sei Wirecard der beste Beweis, dass man auch als Unternehmen von Deutschland aus in der Liga der ganz Großen wie Google beispielsweise mitspielen könne, und er wolle sich sogar ausdrücklich mit diesem Wettbewerb messen.<sup>11190</sup>

Weder stellte Wirecard eine Suchmaschine her, noch einen App-Store usw. Die Produkte der Wirecard AG waren schlicht nicht substituierbar mit denen von Google. Ein Wettbewerbsverhältnis bestand nie, noch war es absehbar. Technologisch besaß die Wirecard AG ein Patent<sup>11191</sup>, Google besitzt tausende<sup>11192</sup>.

Allerdings muss man da der Staatsministerin auch zu Gute halten, dass die Digitalisierungspolitik der letzten Jahre nicht geeignet ist, auch in höchsten Regierungskreisen die notwendige digitale Kompetenz aufzubauen, um so ein fehlendes Wettbewerbsverhältnis beurteilen zu können. Merkel fasste die Digitalisierungspolitik gegenüber ihrem Parteikollegen Michelbach wie folgt zusammen:

Ich bin an Digitalisierung sehr interessiert und denke auch immer, dass wir da als Bundesrepublik Deutschland viel Grund haben, aufzupassen, dass wir nicht den Anschluss verlieren.<sup>11193</sup>

Wenn man Angst hat den Anschluss zu verlieren, gibt man zu, dass man dem Zug quasi so hinterherrennt, dass man ihn noch sieht, aber gar nicht sehen kann, wo er hinfährt. Man sieht also gar nicht, in welche Richtung sich Technologie bzw. Digitalisierung entwickelt.

Die Staatsministerin und Beauftragte für Digitalisierung Bär war zum Zeitpunkt der Aussage seit über drei Jahren im Amt.

Nach Aktenlage kann nicht erkannt werden, dass die Zeugin überhaupt in der Lage war, dieses Wettbewerbsverhältnis zu beurteilen und damit an der Seriosität des Unternehmens Zweifel zu hegen. Ein ehrgeiziger Wachstumskurs ist nachvollziehbar, Größenwahn des Markus Braun aber seitens der Regierung angesichts des Status der Bundesrepublik Deutschland als digital den Anschluss suchendes Land wohl schwer zu beurteilen.

Es bleibt festzuhalten, dass sie zwar keine Tür direkt geöffnet hat, jedoch beim Tür öffnen half, indem sie quasi ihren Fuß in die Tür stellte: nämlich den Gesprächswunsch von Dr. *Braun* der Bundeskanzlerin präsentierte und damit den Vorgang in Gang setzte, den der Zeuge P. und Abteilung 4 nicht richtig einordnen und final bewerten konnten.

## bb) Söder

Die Wirecard AG versuchte über verschiedene Personen, vornehmlich Waldemar Kindler auch Kontakt zu Markus Söder herzustellen. Nach Aktenlage erfolglos.<sup>11194</sup>

Es gab lediglich ein Treffen mit einer Person im Jahr 2015, die dann an Markus Braun berichtete, man könne doch mal in Zukunft ein Treffen arrangieren. Ob ein solches Treffen stattfand, konnte nicht geklärt werden.

Letztlich endete der Versuch bei dem Leiter der Staatskanzlei des Freistaats Bayern, Florian Herrmann:

Für die Wirecard AG hat der ehemalige Landespolizeipräsident (LPP) Waldemar Kindler im Jahr 2019 ein Gespräch in der Staatskanzlei initiiert. Dieses Gespräch von Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann, MdL, fand am 20. November 2019 mit Herrn Alexander von Koop (Finanzvorstand der Wirecard AG)

<sup>11188</sup> 2021-04-20\_41. Sitzung\_vorl. Stenogr. Protokoll, S. 18.

<sup>11189</sup> 2021-04-20\_41. Sitzung\_vorl. Stenogr. Protokoll, S. 11.

<sup>11190</sup> 2021-04-20\_41. Sitzung\_vorl. Stenogr. Protokoll, S. 11.

<sup>11191</sup> Vgl. Abfrage im Register DPMA, einsehbar auf: <<https://register.dpma.de/DPMAregister/pat/register?AKZ=1020132161174>> [zuletzt abgerufen am 03.06.2021].

<sup>11192</sup> Vgl. Abfrage bei statista, einsehbar auf: <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/313418/umfrage/anzahl-der-pro-jahr-erteilten-us-patente-von-google/#:~:text=Anzahl%20der%20erfolgreichen%20US%2DPatentanmeldungen%20von%20Google%20bis%202020&text=Die%20Statistik%20zeigt%20Googles%20Anzahl,USA%20insgesamt%201.817%20Patente%20gew%C3%A4hrt.>> [zuletzt abgerufen am 03.06.2021].

<sup>11193</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44, S. 43.

<sup>11194</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.34 – 37.

sowie Herrn Burkhard Ley (ehem. Finanzvorstand der Wirecard AG) statt. Der ehemalige LPP Waldemar Kindler nahm ebenfalls an dem Gespräch teil. Gegenstand des Gesprächs war ein allgemeines Kennenlernen. Herr von Koop und Herr Ley haben die Wirecard AG als neues DAX-Unternehmen vorgestellt. Konkrete Anliegen wurden nicht vorgebracht.<sup>11195</sup>.

Dennoch mit einem seltsamen Erfolg bezüglich des Vorwurfs der Geldwäsche gegen Wirecard: Hier hat die Regierung Söder versucht, die Zuständigkeit ganz gezielt der Finanzaufsicht Bafin und dem Bund zuzuschieben.<sup>11196</sup>

In einer weiteren Email von Kindler direkt an StK-Dr. Hermann vom 26.09.2019 schreibt jener:

Sehr geehrter Herr Staatsminister, lieber Herr Dr. Hermann, Zunächst bedanke ich mich für Ihren gestrigen Anruf. Unter Bezugnahme auf unsere Gespräche darf ich Ihnen nach einem nochmaligen Telefonat mit Wirecard zusammenfassend mitteilen: Herr Finanzvorstand (von Wirecard) Alexander von Knoop und der frühere Finanzvorstand Herr Ley, der jetzt für Wirecard weltweit unterwegs ist, würden gerne zu Ihnen in die Staatskanzlei kommen und Ihnen in einem Gespräch Wirecard vorstellen. Wirecard ist eines der wenigen bayerischen und erfolgreichen DAX- und Tech-Dax Unternehmen mit Sitz in Aschheim, vom Geschäftsmodell her sehr interessant und mittlerweile weltweit tätig. Vor einiger Zeit war auch schon Bundesministerin Bär mit MPr.a.D Dr. Beckstein in Aschheim. In dem Gespräch bei Ihnen wird sich dann ergeben, ob ein Gespräch mit dem Vorstandsvorsitzenden Herrn Braun oder ein Besuch in Aschheim angefragt wird. Frau [...], die Büroleiterin von Herrn Ley (Tel.: [...], E-Mail: [...]@wirecard.com) würde mit einem Ansprechpartner/-in von Ihrem MB den Termin bei Ihnen absprechen (ab nächster Woche, weil dann Herr Ley wieder von einem Auslandsaufenthalt zurück ist. Sehr geehrter Herr Dr. Hermann, danke für Ihre Bereitschaft zu einem Gespräch in der Staatskanzlei, Mit der Bitte um Benennung eines Ansprechpartners für Wirecard, beste Grüße, Ihr Waldemar Kindler. P.S.: Ich bzw. Wirecard hatte sich noch nicht gemeldet, weil Herr Ley nicht aus Südamerika zurück ist, deshalb wusste auch das VZ von Herrn Braun nicht Bescheid, Entschuldigung. Vielleicht könnten Sie mir gelegentlich mitteilen, ob ich bei dem Termin mitkommen soll oder nicht.<sup>11197</sup>.

Eine weitere E-Mail sorgte für Verwunderung. Die persönliche Assistentin von Markus Braun schrieb an die Referentin im Büro von Staatsminister Dr. Florian Herrmann am 16.3.2020:

Sehr [...],

meine Frage wäre, ob Sie mir weiterhelfen könnten. Herr Dr. Braun, CEO Wirecard AG, bräuchte eine Pendlergenehmigung für die Fahrt von Wien nach München, da er in unserem Unternehmen präsent sein muss. Sein Fahrer ist Deutscher, Herr Roy Mai und bräuchte auch die Genehmigung, hier pendeln zu können. Wie können wir hier verfahren, dass das sichergestellt ist?

Best regards, [...] <sup>11198</sup>.

Diese Kommunikation erweckt den Eindruck eines gewissen Näheverhältnisses.

### g) Klaus-Dieter Fritsche

Herr Fritsches Tätigkeiten nach seiner Karriere im Bundeskanzleramt und der ganze Prozess um die Anzeige eben derselben zeigen einen dringenden Reformbedarf für Beamte mit sensitiven Positionen, also Staatssekretäre im Verteidigungsministerium, im Geheimdienstbereich usw.<sup>11199</sup> Auch seine Verwicklung in Übernahmepläne des deutschen Waffenproduzenten Heckler & Koch durch den Wirecard-Großinvestor Nicholas *Walewski* unter Beteiligung von Burkhard *Ley* wiegt in dieser Hinsicht besonders schwer, da unter dem Projektnamen „Y“ sogar Pläne geschmiedet wurden, wie durch ein komplexes Firmengeflecht Regelungen zum Schutz deutscher Schlüsselindustrien vor Übernahmen aus dem Ausland umgangen werden konnten.<sup>11200</sup> *Fritsche* war danach als Aufsichtsratsmitglied von Heckler & Koch vorgesehen, was letztlich - anders als sein Beratungs-Engagement für den in Verruf geratenen BVT - von der Bundesregierung untersagt wurde.

<sup>11195</sup> Antwort der BayStReg auf Anfrage von MdL Kaltenhauser, [https://www.fdplty.de/sites/default/files/resolutions/2020-10/Wirecard%201\\_0.pdf](https://www.fdplty.de/sites/default/files/resolutions/2020-10/Wirecard%201_0.pdf)

<sup>11196</sup> Quelle: [https://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2021-01/wirecard-skandal-untersuchungsausschuss-bayern-florian-toncar?utm\\_referer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F](https://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2021-01/wirecard-skandal-untersuchungsausschuss-bayern-florian-toncar?utm_referer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F).

<sup>11197</sup> MAT A BayStK-1.01 Blatt 140.

<sup>11198</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.117.

<sup>11199</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44, S. 69.

<sup>11200</sup> <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/waffenhersteller-wie-wirecards-ex-finanzvorstand-bei-der-uebernahme-von-heckler-und-koch-half/26927590.html?ticket=ST-9449597-MDBMsXnbyzy7ce3fWjkd-ap6> [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

Obwohl in dem Beratungsvertrag zwischen Fritsche und Wirecard ausdrücklich „Security“ als Zweck genannt wird, bestritt Fritsche einen solchen Zusammenhang seines Beratungsmandats. Da Fritsche selbstverständlich aufgrund langjähriger Tätigkeit einen hohen Grad an sicherheitssensitivem Wissen über die Bundesrepublik besitzt. Insoweit ist die derzeitige Regelung und Anwendungspraxis des § 105 BBG zu naiv.

Im Rahmen der Untersuchung hat sich beispielsweise mit § 105 Bundesbeamtengesetz (nachfolgend „BBG“) Reformbedarf im Hinblick auf die Regulierung von Tätigkeiten ehemaliger Beamter von Sicherheitsbehörden ergeben, um zu verhindern, dass diese das Know-How des Staates nicht an die Privat-Wirtschaft verkaufen bzw. kriminellen Organisationen helfen den Rechtsstaat gezielt zu unterwandern. Konkret führt das Vertrauen *expressis verbis* in § 105 Abs. 1 S. 1 BBG, dass die Beamten selbst beurteilen, ob eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes in Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit steht und dadurch dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, zu gefährlichen Ergebnissen: So zeigte sich Fritsche, CSU, als patriotischer Überzeugungstäter, der für ein bayrisches DAX-Unternehmen tätig werden wollte, weil es ja nicht den gewünschten Kontakt ins Kanzleramt gehabt hätte.<sup>11201</sup> Es fehlt mithin an der Objektivität des den Tatbestand des § 105 BBG beurteilenden ehemaligen Beamten. Wendete man § 105 BBG auf Kindler und Fritsche an, käme man zweifellos dazu, dass ihre Tätigkeit für die Wirecard AG die Interessen der Bundesrepublik Deutschland geschädigt hat. Im Übrigen versetzt die derzeitige Regelung den ehemaligen Dienstherrn auch in die Position nur auf gut Glück von einer neuen Erwerbstätigkeit zu erfahren. Sämtliche angezeigten Tätigkeiten von Fritsche waren solche, von denen er ausgehen musste, dass man davon im Bundeskanzleramt Kenntnis erlangen würde und er sie daher anzeigen sollte.

## VIII. Banken und Analysten

Der Zusammenbruch der Wirecard AG ließ Investorinnen und Investoren mit einem Verlust von über 20 EUR Milliarden Börsenwert zurück.<sup>11202</sup> Das rasante Wachstum, steigende Umsätze und die unzähligen positiven Analystenbewertungen hatten die Wirecard AG letztlich in den DAX gehievt und die Hoffnung auf ein deutsches Börsenwunder befeuert. Die Zeugenbefragungen und Beweismaterialien zeigten, welche enorme Bedeutung Kapitalgeber für den Erfolg der Wirecard AG hatten. Die generierte Liquidität aus Anleihen, Darlehen und Kapitalerhöhungen verhalf dem Management tatsächlich nicht existierende Umsätze etwa aus dem Drittpartnergeschäft durch Kreislaufzahlungen vorzutäuschen. Dreistellige Millionenbeträge des aufgenommenen Fremdkapitals sollen veruntreut worden sein.

Neben einem seit 2011 bestehenden und von Zeit zu Zeit durch Änderungen angepassten Konsortialkreditvertrag mit dem Zweck der Betriebsmittelfinanzierung, der zuletzt 2018 durch das siebte Amendment auf 1,75 Mrd. EUR erhöht wurde, waren wesentliche Kapitalquellen eine Wandelanleihe über 900 Mio. EUR im Herbst 2019, die aus dem Umfeld des japanischen Technologieunternehmens Softbank K.K. stammte und eine Anleihe über 500 Mio. EUR, die in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bank ebenfalls im Herbst 2019 emittiert wurde.<sup>11203</sup> Dieser enorme Fremdkapitalbedarf steht im Widerspruch zu der kommunizierten Profitabilität des Geschäfts sowie den angeblich zur Verfügung gestandenen liquiden Mitteln und entbehrte damit nach hiesiger Sicht einer wirtschaftlichen Grundlage. Die durch den „TPA-Reality Check“ festgestellte Nicht-Existenz des Drittpartnergeschäfts lässt vermuten, dass die Fremdkapitalmittel damit der Aufrechterhaltung des Betrugsschemas dienten.<sup>11204</sup>

### 1. Commerzbank AG

Die Commerzbank führte seit 2003 Geschäftsbeziehungen mit der Wirecard AG und war vielfach Darlehensgeberin und innerhalb des Konsortiums auch sogenannte Agentin, vertrat also gegenüber der Darlehensnehmerin federführend die Interessen der weiteren Banken.

Bemerkenswert ist, dass die Commerzbank aufgrund der anhaltend negativen Berichterstattung im Frühjahr 2018 eine Credit-Fraud-Analyse durchführte und dazu auch am 28. Mai 2018 mit Markus *Braun* und

<sup>11201</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/38 I, S. 10 u 17.

<sup>11202</sup> „Der Zeuge Scholz“, Artikel vom 22.04.2021, Tagesschau, einsehbar auf: <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/wirecard-u-ausschuss-scholz-101.html> [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

<sup>11203</sup> Blume, „Wirecard-Krise brockt Anleiheinvestoren millionenschwere Verluste ein“, Artikel vom 22.06.2020, Handelsblatt, einsehbar auf: <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/unternehmensanleihen-wirecard-krise-brockt-anleiheinvestoren-millionenschwere-verluste-ein/25938856.html?ticket=ST-10205311-JnQzcWiDNGMFBFmt9IJ2-ap1> [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

<sup>11204</sup> Vgl. MAT C Jaffé.06a VS-NfD.

Alexander von Knoop sprach.<sup>11205</sup> Hintergrund waren auch Vorwürfe im Hinblick auf den von der Commerzbank mitfinanzierten Erwerb des Payment-Geschäfts der GI Retail, bei dem überhöhte Kaufpreise Beteiligten des Managements der Wirecard AG zugeflossen sein sollen. Gleichwohl partizipierte die Commerzbank, die im Übrigen als Agentin des Konsortiums auftrat und damit eine führende koordinierende Funktion innehatte, im selben Jahr an der Erhöhung des syndizierten Darlehens mit einem endgültigen Anteil von 200 Mio. EUR. Als Reaktion auf die Berichterstattung der Financial Times im Januar 2019 wurde diese Analyse aktualisiert. In der Folge wurde eine sogenannte *Targeted Investigation* der Wirecard Bank AG durchgeführt und Geldwäsche Verdachtsmeldungen an die FIU weitergeleitet.<sup>11206</sup> Außerdem fasste die Commerzbank im Frühjahr 2019 den Entschluss, ein als *„soft exit“* bezeichnetes Auslaufen von Geschäftsbeziehungen herbeizuführen.<sup>11207</sup> Während bestimmte Korrespondenzbankgeschäfte im Zahlungsverkehr mit der Wirecard Bank AG zügig beendet wurden, erklärte die Commerzbank, dass ein Rückzug aus dem Konsortialdarlehen aufgrund der mehrjährigen Laufzeit und mangels Sonderkündigungsrechten nicht möglich gewesen sei. Erst mit der Insolvenz sei nach einem vorangegangenen Stand-Still-Agreement das Darlehen gekündigt und damit fällig gestellt worden.

Die Wirecard AG hat nachdem Fristen zur Veröffentlichung der Bilanz unter dem syndizierten Darlehensvertrag verstrichen waren am 10. Mai 2020 eine Waiver-Anfrage an die Commerzbank als Agentin und Darlehensgeberin übersandt. Mit einem solchen Waiver (= Verzicht) wird auf die Geltendmachung vertraglicher Rechte verzichtet. Die Commerzbank habe diesen Waiver scharf abgelehnt, sodass eine sogenannte Grace Period (= Nachfrist) zu laufen begann, bevor ein endgültiges Event of Default („EoD“ = Kündigungsrecht) mit Ablauf des 19. Juni 2020 eintrat. Die Wirecard AG hatte den Termin zur Veröffentlichung einer testierten Bilanz des Geschäftsjahrs 2019 mehrfach nach hinten verschoben. Den internen Absprachen auch mit dem Abschlussprüfer sowie einer entsprechenden Ah-hoc Meldung<sup>11208</sup> ist zu entnehmen, dass erst der Ablauf der Grace Period das Unternehmen zwang, sich am 19. Juni 2020 zum Stand der Testatserteilung zu äußern und den Termin nicht erneut zu verschieben.

Vertreter der Commerzbank informierten die BaFin im Januar 2020 über die eigenen Erkenntnisse im Hinblick auf Geldwäscheaspekte und zu den Implikationen auf Credit Fraud sowie über den *„soft exit“*. Eine Reaktion hierauf konnte nicht identifiziert werden. Der Risikovorstand der Commerzbank erklärte, dass nach Abgabe der Geldwäsche-Verdachtsmeldungen ein sogenanntes *„Tipping-off-Verbot“* die Bank daran hinderte, die Wirecard AG mit den erlangten Informationen zu konfrontieren, um etwaige Ermittlungsergebnisse nicht zu gefährden.

Eine Absicherung der Kreditausfälle ist nicht erfolgt. Zum Zeitpunkt der Befragung waren die Forderungen nicht verkauft worden. Dies wurde damit begründet, dass die Erwerber selber unter einem Margendruck stünde und der tatsächliche Wert der Engagements daher höher zu bewerten sei. Bemerkenswert hierbei ist, dass obwohl die Commerzbank seit Frühjahr 2019 aufgrund der vermuteten Missstände in der Compliance und Ungereimtheiten im M&A-Geschäft einen *„soft exit“* aus den Geschäftsbeziehungen anstrebte und Korrespondenzbankgeschäfte einstellte, im Unterschied zur Deutschen Bank keinerlei Hedging der Kreditrisiken vornahm. Im Ergebnis trägt die Commerzbank die wirtschaftliche Wertberichtigung des 197 Mio. EUR-Gesamtexposures in Höhe von 187 Mio. EUR selber. Es wurde verdeutlicht, dass die Commerzbank eine umfassende Prüfung von Restitutionsansprüchen durchführe, wozu auch mögliche Schadensersatzsprüche gegen EY gehören würden. Das ist von besonderer Bedeutung, da EY seit 2018 Jahresabschlussprüfer der Commerzbank ist und damit auch die Bewertung möglicher Schadensersatzansprüche gegen sich im Rahmen der Prüfung des Geschäftsjahrs 2020 selbst vorzunehmen war. Die Commerzbank beendete die Zusammenarbeit mit EY zum Bilanzjahr 2022 auch wegen dieser Interessenkonflikte.

Die Commerzbank schien trotz der bereits bestandenen Zweifel an der Compliance der Wirecard AG sowie der anhaltend negativen Berichterstattung, die im Laufe des Jahres 2019 detailliert das hochprofitable Drittpartnergeschäft demontierte, keinerlei Bedenken im Hinblick auf die Solidität des Unternehmens gehabt zu haben. Auch die Ende April 2020 im veröffentlichten KPMG-Sonderbericht dargestellten fehlenden Nachweise im Drittpartnergeschäft und die daraus ableitbaren Mängel im für den Umsatz der Wirecard AG entscheidenden TPA-Geschäft stellten nach Aussage der Commerzbank keinen Sonderkündigungsgrund dar.

<sup>11205</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/16 I, S. 56.

<sup>11206</sup> <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/wirecard-commerzbank-listete-343-verdaechtige-transaktionen-auf>,SYdljui [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

<sup>11207</sup> <https://www.capital.de/wirtschaft-politik/commerzbank-ging-schon-2019-auf-distanz-zu-wirecard> [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

<sup>11208</sup> <https://www.dgap.de/dgap/News/adhoc/wirecard-veroeffentlichungstermin-fuer-jahres-und-konzernabschluss-verschoben-wegen-hinweisen-auf-vorlage-unrichtiger-saldenbestaetigungen/?newsID=1353559> (zuletzt abgerufen am: 18.06.2021)

Beginnend am 19. Juni 2020 trat Staatssekretär Dr. *Kukies* in Kontakt zum damaligen Vorstandsvorsitzenden der Commerzbank Martin *Zielke*, um über den Stand des Standstill-Agreements der Kapitalgeber sowie drohende Insolvenzscenarien der Wirecard AG zu beraten. Nach Aussage von CEO *Zielke* habe auch die Sorge nach Verwerfungen im Zahlungsverkehr eine Rolle gespielt:

Zeuge Martin Zielke: Am folgenden Tag, am 20.06. - das war ein Samstag -, hat mich der Staatssekretär Dr. Kukies vormittags, am späten Vormittag zu Hause angerufen und mich um meine Einschätzung gebeten, ob eine mögliche Insolvenz oder ein mögliches Problem bei Wirecard zu Problemen im Zahlungsverkehr insbesondere deutscher Handelsunternehmen führen würde. Seine Sorge war da sehr stark die Frage: Was passiert in Handelsunternehmen, wenn das Zahlungsverkehrsunternehmen und mit den Methoden praktisch von Wirecard nicht mehr funktioniert? Können dann die Kunden nicht mehr bezahlen? Gibt es da ein Problem?

Ich habe ihm dazu relativ schnell, glaube ich, die Sorge nehmen können, dass das nicht der Fall war. Wir haben ja auch gesehen, dass das nicht passiert ist. Es war für mich klar, dass es kein Problem sein würde, in der Finanzwirtschaft dort entsprechend mit anderen Wegen den Zahlungsverkehr aufrechtzuerhalten.<sup>11209</sup>

Die in der Folge geführten Gespräche sowie die Anfertigung eines Whitepapers mit denkbaren Stützungsfinanzierungen dienten dem Zweck der Vermeidung einer ungeordneten Insolvenz und dem möglichen Abverkauf von technischem Knowhow ins Ausland wie folgende Aussage zeigt:

Dr. Florian Toncar (FDP): Vielen Dank. – Ich möchte noch mal ein paar Sachen zur Abrundung fragen. War in dem Gespräch mit Staatssekretär Kukies am 20.06.2020 auch Thema, dass es möglicherweise Übernahmen geben könnte von Teilen von Wirecard durch chinesische oder andere ausländische Investoren?

Zeuge Dr. Marcus Chromik: In meiner Erinnerung war das eine geäußerte Befürchtung.

Dr. Florian Toncar (FDP): Können Sie das ausführen, was da die Befürchtung war?

Zeuge Dr. Marcus Chromik: Dass so etwas passiert und eine Technologie, die man als eine sozusagen - und das war ja die Einwertung; Wirecard war ja gesehen als eigentlich das Vorzeigetechnologieunternehmen für den deutschen Standort - - dass sozusagen eine Vorzeigetechnologie, die man glaubte zu haben, irgendwo anders landet. Dr. Florian Toncar (FDP): Und hatten Sie die Befürchtung oder der Staatssekretär? Zeuge Dr. Marcus Chromik: Die Befürchtung war sozusagen meines Verständnisses Anlass für das Gespräch. Ich hatte sie nicht.<sup>11210</sup>

Die von der Commerzbank erarbeiteten Finanzierungsmöglichkeiten wurden am 24. Juni 2020 an Staatssekretär Dr. *Kukies* übermittelt. Am 25. Juni 2020 stellte die Wirecard AG trotz der beschlossenen Stillhaltevereinbarung der Kapitalgeber Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, wodurch die Lösungsvorschläge obsolet wurden.

Das Vorgehen zeigt, dass das BMF bis zuletzt davon ausging, dass die Wirecard AG über ausgereifte technische Vorzeigelösungen verfügte, die es vor einem Verkauf ins Ausland zu schützen galt. Daneben lag eine Fehleinschätzung der tatsächlichen Bedeutung Wirecards in der Zahlungsabwicklung deutscher Handelsunternehmen vor.

Eine Mail der Commerzbank an die Wirecard AG vom 18. Februar 2019 zur Klärung von Auffälligkeiten enthält im Anhang eine Liste mit 343 von der Commerzbank identifizierten verdächtigen Finanztransaktionen.<sup>11211</sup> Diese hatte die Commerzbank in ihrer Funktion als Korrespondenzbank der Wirecard Bank AG sammeln können. In der Mail wird das Management der Wirecard AG um Klärung der Ungereimtheiten gebeten, etwa zur € 50 Mio. Zahlung der Equinia Services an das Aschheimer Konto des singapurischen Treuhänders Citadelle Corporate Services mit dem Verwendungszweck „Kreditauszahlung Al Alam“. Daneben sind auch Transaktionen aufgelistet, die im Verdacht stehen, Kreislaufzahlungen darzustellen. Viele der aufgelisteten Gesellschaften haben sich im Nachhinein als bekannte Vehikel zur Veruntreuung von Geldern entpuppt. Laut öffentlicher Aussage der zuständigen Staatsanwaltschaft München I seien diese Verdachtsmeldungen der Commerzbank, die zeitnah auch an die FIU übermittelt wurden, erst im Juli 2020 nach dem Zusammenbruch des Unternehmens von der FIU an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden.

<sup>11209</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/16, S. 125.

<sup>11210</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/16, S. 114.

<sup>11211</sup> Ausschussdrucksache 19(30)545, S. 4ff.

## 2. Deutsche Bank AG

Die Deutsche Bank war zuletzt mit 80 Mio. EUR am Kreditkonsortium beteiligt und vergab davon unabhängige weitere Darlehen an die Gesellschaft etwa zum Erwerb des berühmt gewordenen Indiendeals rund um die Zielgesellschaft Hermes sowie jedenfalls auch direkt an Markus Braun.

Die Deutsche Bank hatte ihr Engagement im Konsortialkredit in 2018 sogar unter Hinweis auf die schlechteren Konditionen von 120 Mio. auf 80 Mio. EUR reduziert. Außerdem nutzte sie Kreditausfallversicherungsmechanismen, um den Ausfall von letztlich ca. 73 Mio. auf ca. 18 Mio. EUR zu verringern. Die Deutsche Bank konnte ihre Verluste im Unterschied zur Commerzbank damit effektiv gering halten.

Die Deutsche Bank gewährte Markus *Brauns* Family Office, der MB Beteiligungsgesellschaft mbH 2014 ein sogenanntes *Margin Loan*, bei dem verpfändete Anteilsscheine als Sicherheit für das Darlehen dienen, in Höhe von 150 Mio. EUR. Der Wert der Sicherheit wurde laufend überwacht und im Bedarfsfall durch die zusätzliche Verpfändung weiterer Aktien ausgeglichen. Die durch das Darlehen erlangten Mittel setzte Braun konsequent für den Erwerb weiterer Aktien ein und sicherte sich so seine Stellung als größter Einzelaktionär. Aufgrund des erheblichen Umfangs der Zukäufe von regelmäßig Zehntausenden Aktien an einem Tag sollte hierdurch der Kurs der Wirecard AG wohl gegen den Einfluss negativer Berichterstattung in die Höhe getrieben werden.

Im Dezember 2019 war das Braun gewährte Darlehen endfällig. Eine von Braun angestrebte Verlängerung, die er auch CEO Christian *Sewing* gegenüber zum Ausdruck gebracht hatte, wurde nach Aussage *Sewings* aufgrund der inzwischen angestregten KPMG-Sonderuntersuchung von der zuständigen Fachabteilung der DB abgelehnt und auf eine Rückführung bestanden. Diesem Entschluss ist zu entnehmen, dass die Deutsche Bank spätestens mit Beginn der Sonderuntersuchung durch KPMG Zweifel an der wirtschaftlichen Entwicklung des Wirecard Aktienkurses hatte und nicht länger auf die Werthaltigkeit der verpfändeten Anteile vertraute.

Im September 2019 platzierte die Wirecard AG in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bank als Joint Global Coordinator und Joint Bookrunner und weiteren Banken eine Anleihe in Höhe von 500 Mio. EUR, die sich ausschließlich an institutionelle Anleger richtete. Die Due Diligence der Banken stellte auf die von EY testierten Jahresabschlüsse, die Auswertung interner Unterlagen und eine Befragung der Emittentin also der Wirecard AG ab. Herr *Sewing* sagte aus, dass im Rahmen der Due Diligence auch das Verhalten von Behörden und anderen Marktteilnehmer in Bezug auf die damals bekannten Vorwürfe berücksichtigt wurde.<sup>11212</sup> Bemerkenswert ist einerseits, dass zu diesem Zeitpunkt – abgesehen von einer laufenden und der Öffentlichkeit aus Geheimhaltungsgründen unbekanntem DPR-Prüfung zu Lasten der Wirecard AG – noch keine inhaltliche Befassung von Behörden mit den Vorwürfen stattgefunden hatte, sondern stattdessen formelle manipulative Verhaltensweisen im Hinblick auf die Veröffentlichung von Presseberichten untersucht worden waren. Außerdem ist festzuhalten, dass Mitte September 2019 aus der Sicht der größten deutschen Bank auch das Verhalten der weiteren Kapitalmarktteilnehmer keine Anhaltspunkte dafür lieferte, dass diese von einer Belastbarkeit der öffentlich erhobenen Anschuldigungen ausgingen. Stattdessen beweist die erfolgreiche Platzierung der Anleihe, dass der Kapitalmarkt und dabei insbesondere die institutionellen Anleger selbst zu einem Zeitpunkt, an dem der Fraud aus ex-post Betrachtung längst hätte erkannt werden können, weiter auf die Darstellungen Wirecards vertraute und die Erfolgchancen der Anleihe im Ergebnis höher gewichtete als die vielseitigen Tadel von Presse und aktivistischen Kritikern.

Ein erkennbares Umdenken am Kapitalmarkt hat auch nach Aussage *Sewings* erst mit der Berichterstattung der Financial Times von Mitte Oktober eingesetzt. Besonders tragisch ist, dass dieser folgenschwere Bericht bereits früher hätte erscheinen sollen und nur die geschickte Inszenierung Wirecards unter Ausnutzung der Bereitwilligkeit des Handelsblatts zur Veröffentlichung eines Artikels zu Lasten der Kreditwürdigkeit der FT dies verhinderte, indem in der Folge zunächst eine FT-interne Untersuchungen abgeschlossen werden sollte, bevor weitere Berichte erschienen.

Neben den Kreditengagements gelangte auch das Mitglied des Aufsichtsrats der Deutschen Bank Alexander *Schütz* im Rahmen der Aufklärung zu unrühmlicher Bekanntheit. Neben der Distanzierung der Deutschen Bank von ihrem Aufsichtsrat wegen unangemessener Bemerkungen im Hinblick auf die Financial Times stellte jüngst auch die BaFin Strafanzeige gegen *Schütz* wegen dessen Handeln mit Wirecard-Papieren. Alexander *Schütz* und Markus *Braun* verband eine enge Freundschaft.

<sup>11212</sup> Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/16 Teil 2, S. 2 f.

Das ehemalige Deutsche Bank Vorstandsmitglied Werner *Steinmüller* vermittelte noch im Frühjahr 2020 während der laufenden KPMG-Sonderprüfung Kontakte zu hochrangigen teilweise befreundeten Wirtschaftsvertretern in Asien<sup>11213</sup>, insbesondere in Hong Kong wie Mailverläufe zeigen. Der Kontakt zu *Steinmüller* scheint wesentlich durch Aufsichtsrat Alfons *Henseler* zustande gekommen zu sein.

Andreas *Loetscher*, der von 2015 bis 2017 federführend die Jahresabschlussprüfung bei der Wirecard AG durch EY verantwortet hatte, wechselte im Mai 2018 zur Deutschen Bank, um dort den Posten des Head of Accounting zu übernehmen. Voraussichtlich im Dezember 2020 wurde er von seinen Aufgaben vorübergehend entbunden. Gegen ihn läuft ein berufsaufsichtliches Verfahren der APAS, außerdem werden im Raum stehende vorsätzliche Pflichtverletzungen des ehemaligen Abschlussprüfers auch in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten eine entscheidende Bedeutung für eine Schadensersatzpflicht des Abschlussprüfers haben. Der CEO der Deutschen Bank Christian *Sewing* sagte aus, dass er Andreas *Loetscher* nach ersten kritischen Presseberichten sein Vertrauen ausgesprochen und weiterhin keine Zweifel an dessen Integrität habe.

Nach hiesiger Sicht ist kritisch anzumerken, dass Angehörige des Aufsichtsrats und Vorstands der größten deutschen privaten Bank entgegen aller öffentlichen Warnsignale bis zuletzt eng mit den Geschicken der Wirecard AG und Angehörigen des Unternehmens verweben waren. Angesichts der hohen Regulierungsdichte und der überragenden Bedeutung von Compliance für das Bankgeschäft lassen diese Berührungspunkte das wünschenswerte Maß an Integrität und Fingerspitzengefühl vermissen – insbesondere vor dem Hintergrund wiederkehrender Mängel der Deutschen Bank etwa in der Geldwäscheprävention.

### 3. KfW IPEX

Ein besonderes Augenmerk hat der Ausschuss auf die Aufklärung der Entscheidungen der KfW IPEX GmbH gelegt, da diese als 100%ige privatrechtliche Tochtergesellschaft der KfW der öffentlichen Hand zuzuordnen ist. Nach Aussage des Vorsitzenden der Geschäftsführung Klaus *Michalak* reicht die IPEX vorrangig Darlehen aus, insbesondere dort, wo deutsche und europäische Unternehmen Unterstützung bei der Produkt- oder Leistungsplatzierung im Markt benötigen. Die Wirecard AG als Digitalisierungstreiber sollte mit einem Betriebsmittelkredit in Höhe von 100 Mio. EUR bei der globalen Expansion unterstützt werden.

Die Initiative für die Zusammenarbeit mit der Wirecard AG ging im Quartal 1 des Jahres 2018 von der Marktabteilung der IPEX aus, die erstmalige Bewilligung der Kreditlinie erfolgte im August 2018, eine Verlängerung wurde im Juli 2019 mit Geltung ab September 2019 erwirkt. Bei der Prolongation seien die etlichen Warnsignale wahrgenommen und in die Entscheidungsfindung aufgenommen worden. Es habe intensive Diskussionen gegeben, am Ende habe die Geschäftsführung jedoch einvernehmlich für eine Verlängerung votiert. In diesem Zusammenhang führte *Michalak* aus, dass auch die staatsanwaltlichen Ermittlungen gegen die Journalisten der Financial Times sowie das Leerverkaufsverbot als Indizien zur Verifizierung der Anschuldigungen herangezogen wurden.

Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich vermute, was Sie damit meinen; aber sagen Sie es noch mal in Ihren Worten. Was war daran positiv? Positiv in welcher Hinsicht?

Zeuge Klaus Michalak: Ja, die Frage, die aus meiner Sicht zu stellen ist, ist, wie glaubwürdig die Vorwürfe waren, die ja nun wirklich immer wieder sozusagen in den Medien, insbesondere von der „Financial Times“, dokumentiert worden sind. Und wenn man zum Beispiel ein Indiz hat über ein Leerverkaufsverbot, wenn staatsanwaltliche Ermittlungen gegen Journalisten wegen Marktmanipulation stattfinden, dann ist das natürlich ein Indiz.<sup>11214</sup>

Obwohl das Leerverkaufsverbot zum Schutz gegen eine vermutete Short-Attacke, also einer nicht ausreichend offengelegten Interessenkollision, erlassen wurde und keinen Bezug zur FT aufwies und die staatsanwaltlichen Ermittlungen gegen die FT-Journalisten nicht die Inhalte der Berichterstattung, sondern eine mögliche Kooperation mit Shortsellern zum Gegenstand hatte, wurden die hoheitlichen Maßnahmen also in einem ungenügenden sachlichen Kontext als Befreiung der Wirecard AG verstanden.

Das interne Rating des Engagements wurde vor der Gewährung von einem M9-Rating auf M8 heraufgestuft und bis zur öffentlichen Bekanntgabe des verweigerten Testats am 19. Juni 2020 nicht verändert. Selbst der

<sup>11213</sup> <https://www.ft.com/content/c34b1e3d-c758-4203-b98b-360fe319770f> (zuletzt abgerufen am 18.06.2021).

<sup>11214</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/17 I, S. 32.

KPMG-Sonderbericht führte nach einer Auswertung durch die IPEX nicht zu einer veränderten Risikobeurteilung. M8 ist das niedrigste Rating, das eine Beschlussfassung ohne Beteiligung des Kreditausschusses des Aufsichtsrats erlaubt.

Daneben fragte die Wirecard AG im Mai 2020 einen Waiver im Hinblick auf die verspätete Veröffentlichung der Bilanz und daraus resultierende Kündigungsrechte unter dem Darlehensvertrag an. Im Unterschied zur Commerzbank wurde dieser Waiver angenommen. Die Waiver-Anfrage wurde von der Markt-Abteilung der IPEX als nicht risikorelevant erachtet, weshalb die Einbeziehung der Geschäftsführung für nicht notwendig gehalten wurde. Im Zuge der Analyse des KPMG-Berichts – auch im Hinblick auf mögliche Kündigungsrechte – als auch bei der Bewertung des Waivers führte die IPEX Gespräche mit Wirecard. In diesen Gesprächen wurde eine baldige Testierung sowie die Nachlieferung entscheidender Prüfungsnachweise in Aussicht gestellt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die zuständigen Abteilungen der IPEX selbst im Mai 2020 keinerlei angepasstes Verhalten im Hinblick auf die Risikobeurteilung des Unternehmens erkennen ließen. Erwägungen, die sich die IPEX zu eigen machte, wurden von der Commerzbank etwa scharf abgelehnt. Nachbesicherungsrechte der Bank wurden nicht geltend gemacht, laut Zeugenaussage, weil diese keinen Mehrwert geliefert hätten. Auch in den internen Unterlagen der IPEX zeigt sich eine Irritation über den Umgang der zuständigen Abteilungen. Nach hiesiger Sicht war die Risikobeurteilung mangelhaft, eine Anpassung des internen Ratings mit der Konsequenz der Befassung des Aufsichtsrats wäre bereits deutlich vor dem KPMG-Sonderbericht angezeigt gewesen und hätte damit potenziell auch die Prolongation berühren können.

Dass der gesamte Prozess der Kreditvergabe durch die IPEX an die Wirecard AG kritisch zu betrachten ist, verdeutlichen auch die zwischenzeitlich aufgenommenen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Frankfurt sowie die von dieser durchgeführten Durchsuchung wegen des Verdachts der Untreue bei der IPEX.<sup>11215</sup>

Von besonderem Interesse war auch die Aufarbeitung von Gesprächen des BMF, namentlich von Staatssekretär Dr. Kukies, mit der IPEX rund um die drohende Insolvenz der Wirecard AG am 23. Juni 2020. Aufhänger dieser Diskussion war eine Mail von Klaus Michalak an Vorstände der KfW vom 23. Juni 2020, 11:55 Uhr, in der *Michalak* von einem bevorstehenden Telefonat mit StS *Kukies* berichtete. Das Wording dieser Mail hatte nahegelegt, dass BMF und BMWi gegenüber der IPEX eine Erhöhung des Kreditengagements vorgeschlagen hatten.

Herr Harzer hat zwischenzeitlich C. S. [Namen durch Bearbeiter unkenntlich gemacht] vorgewarnt, dass man im BMWi und wohl auch im BMF darüber nachdenkt, für Wirecard eine ‚deutsche Lösung‘ zu finden, damit die ‚Kompetenz‘ nicht durch eine Übernahme an ausländische Investoren abwandert?!

Herr Kukies will uns wohl mit uns diskutieren ob wir nicht nur stillhalten könnten sondern ggf. unser Engagement noch aufstocken würden. Unter Risikogesichtspunkten ist das für die IPEX nicht vertretbar und m. E. kann das auch keine Aufgabe für die IPEX sein, sondern wäre allenfalls von der KfW gegen Rückgarantie des Bundes darzustellen.<sup>11216</sup>

An dem Gespräch nahmen neben Herrn *Michalak* noch C. S., das damalige Vorstandsmitglied der KfW Prof. Dr. Joachim *Nagel* und der Vorstandsvorsitzende der KfW Dr. Günther *Bräuning* teil. Die Teilnehmer sagten in ihren Zeugenaussagen übereinstimmend aus, dass es im Gespräch entgegen der Formulierung keinerlei Versuch der Einflussnahme auf Kreditentscheidungen der IPEX durch die Ministerien oder Staatssekretär Dr. Kukies gegeben habe. Die Mail von Herrn *Michalak* scheint also nach heutigem Wissen ein Missverständnis gewesen zu sein. Herr *Michalak* hat dem Anschein nach also einen Zuruf einer Vorstandskollegin falsch interpretiert und im Anschluss den gesamten Vorstand der KfW von einem vermeintlichen Wunsch des BMF nach einer Kreditausweitung der IPEX informiert. Es hätte Herrn *Michalak* gut zu Gesicht gestanden, für diese Maßnahme, die auch zu medialer Kritik führte, öffentlich um Entschuldigung zu bitten.<sup>11217</sup> Die Nachricht beweist gleichwohl von weiterer Seite, dass Ziel der angestrebten Stützung des Unternehmens vorrangig die Verhinderung von Abwanderung nationaler Kompetenz ins Ausland war.

Zu begrüßen ist, dass die IPEX zeitnah nach der Verweigerung des Testats die Innenrevision mit der Aufarbeitung der Kreditentscheidungen beauftragt hat. Bei der Untersuchung seien keine schwerwiegenden Mängel zutage getreten. Daneben wurde die Kanzlei Freshfields von der Geschäftsführung mit einer externen

<sup>11215</sup> <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/neue-razzia-bei-wirecard-a-612ba8b3-1f66-41c3-a101-837ae3df846e>.

<sup>11216</sup> MAT A IPEX-1.EM02 Blatt 2.

<sup>11217</sup> <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-staatssekretaer-joerg-kukies-schlug-noch-kurz-vor-insolvenz-kredit-der-kfw-tochter-ipex-vor-a-9e917a6b-0980-4808-9efb-9f11aae22618>; Der Artikel wurde vor den Zeugenvernehmungen von Claudia Schneider, Günther Bräuning und Joachim Nagel erstellt und ging entsprechend noch von einer Einmischung von Sts Kukies bei der IPEX aus.

Untersuchung beauftragt. Diese Mandatierung wurde auch vom Vorstand der KfW unterstützt. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass diese Entscheidung insbesondere im BMF zu Irritationen geführt hat, da Freshfields als Legal Counsel der IPEX-Geschäftsführung nicht die vom BMF für erforderlich gehaltene Unabhängigkeit besaß. Der Aufsichtsrat der IPEX, in dem auch die Staatssekretäre Dr. Kukies und Nußbaum sitzen, hat sich auf deren Initiative und gegen internen Widerstand im Aufsichtsrat dafür entschieden, eine weitere unabhängige Kanzlei mit einer internen Untersuchung zu beauftragen. Der Einsatz für eine tatsächlich unabhängige Untersuchung ist aner kennenswert, aber angesichts der Schadenshöhe des gesamten Skandals auch angemessen.

Derzeit laufen Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts auf Untreue, in dessen Verlauf die Geschäftsräume der IPEX bereits durchsucht wurden.

Die Abschreibung der IPEX beträgt 90 Mio. EUR. Es seien in dieser Hinsicht auch Schadensersatzansprüche gegen EY geprüft worden. Angesichts der schweren Vorwürfe gegenüber EY, die sich implizit schon aus dem KPMG-Gutachten aus dem April 2020 ergeben, erscheint es fragwürdig, dass die IPEX das Engagement inklusive möglicher Schadensersatzansprüche für nur 11% des Nominalwerts der Forderung verkauft hat. Das Mandatsverhältnis zwischen KfW und EY als Jahresabschlussprüfer wurde zum Geschäftsjahr 2022 beendet. Dieser Schritt ist insbesondere vor dem Hintergrund sich androhender justizieller Interessenkonflikte zu verstehen.

#### 4. Weitere Konsortialbanken

Auch die Zeugenaussagen der Vertreter der Landesbank Baden-Württemberg sowie der Bayerischen Landesbank betonten die besondere Bedeutung testierter Jahresabschlüsse für die Bewertung der Solidität der Darlehensnehmerin und dem daraus resultierenden Verzicht auf Sicherheiten. Die BayernLB war 2018 bei der letzten Prolongation aus dem Bankenkonsortium ausgestiegen. Man habe bei dieser Entscheidung zwar die unterschiedlichen kritischen Berichte zur Kenntnis genommen, diese seien jedoch nicht entscheidungserheblich gewesen. Stattdessen entsprachen die 2018 vorgenommenen Änderungen an der Haftungsstruktur, aufgehobene Beschränkungen für Holding und Tochtergesellschaften sowie das neue Pricing nicht der Länge und Intensität der gemeinsamen Geschäftsbeziehung zueinander. Außerdem berichtete das Vorstandsmitglied Marcus Kramer, dass eine Vielzahl von Gesprächen mit Vertretern des Unternehmens geführt wurden und dabei gestellte Fragen zur Bilanzierung und zum Geschäftsmodell bis zum Ende für die Bank nicht zufriedenstellend beantwortet wurden. Als problematisch wurde erachtet, dass ein Großteil des Eigenkapitals in ausländischen Jurisdiktionen potenziell starken Schwankungen ausgesetzt war und dass der Aufsichtsrat nicht nur gering besetzt war, sondern auch die längste Zeit über keinen Prüfungsausschuss verfügte. Die BayernLB äußerte zudem Zweifel an der ökonomischen Rechtfertigung fehlender Risikokosten vor dem Hintergrund des angeblichen Hochrisikogeschäfts, das Grund der vergleichsweise hohen Margen der Wirecard AG gewesen sein soll. Die fehlende Risikovorsorge sei mit dem ausgereiften Stand der Technik erklärt worden, man habe dies gleichwohl bis zum Ende nicht nachvollziehen können. In einem Analysereport heißt es:

Trotz bestehender Dementi von Wirecard und mehrerer Kundentermine sind für uns das Geschäftsmodell und die Bilanzstruktur nicht vollständig zu durchdringen.<sup>11218</sup>

Dies lässt die Schlussfolgerung zu, dass selbst ohne eine weitgehende Würdigung der seinerzeit kursierenden Berichterstattung Zweifel an Geschäftsmodell und Bilanzen auch aus einer intensiven Beschäftigung mit dem Unternehmen selbst erwachsen konnten. Das risikogewichtete, kritische Verhalten der Bayerischen Landesbank muss gegenüber den weiteren Banken als geradezu vorbildhaft hervorgehoben werden. Teilweise betrafen die Presseberichte auch die von der BayernLB beschriebenen Unstimmigkeiten, sodass eine ähnlich intensive Auseinandersetzung für alle Banken auch unabhängig von einer Presseschau wünschenswert gewesen wäre. Im Ergebnis haben sich viele der aufgeworfenen Fragen zur Bilanzstruktur materialisiert. Bis zum Ende konnte im Ausschuss nicht nachvollzogen werden, welche Spitzentechnologie der Wirecard AG die überdurchschnittlichen Margen im Hochrisikogeschäft ohne entsprechende Abschreibungen oder Risikovorsorgemechanismen gerechtfertigt haben soll.

<sup>11218</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/16, S. 154.

## 5. Kapitalmarkt

Der Untersuchungsausschuss konnte aufgrund der früh aufgezeigten zeitlichen Grenzen der Ausschussarbeit nur am Rande Akteure des Kapitalmarkts vernehmen. Als Zeugin musste neben Goldman Sachs Deutschland CEO Wolfgang *Fink* und Union Investment Fondmanager Andreas *Mark* die ehemalige Commerzbank Analystin Heike *Pauls* aussagen. *Pauls* positive Analystenmeinungen sowie ihre deutliche Positionierung gegen die Berichterstattung des FT-Journalisten Dan *McCrum* hatten zu einer hohen öffentlichen Aufmerksamkeit mit teilweise stark polemischen Vorverurteilungen geführt. Der Untersuchungsausschuss versuchte daher, dem Kern der Vorwürfe auf den Grund zu gehen und befragte Heike *Pauls* entsprechend intensiv. Die langjährige Sell-Side Analystin, die seit 2008 die Wirecard AG Aktie für die Commerzbank Research-Abteilung gecouvert hatte, war unter schwere Kritik geraten, nachdem der *SPIEGEL* Mails von Frau *Pauls* als Beleg für ihre fehlende Unabhängigkeit gewertet hatte.<sup>11219</sup> In der Folge war sie von ihrem Arbeitgeber freigestellt worden. Sie beklagte, dass weder vom *SPIEGEL* noch von der Commerzbank das Gespräch gesucht worden sei, bevor sie mit den Folgen konfrontiert wurde. Der Ausschuss gab ihr die Gelegenheit, ihre Sicht zu erläutern.

In der Befragung wurden Frau *Pauls* zahlreiche Mailverläufe zwischen ihr und der Investor Relation Abteilung oder dem (ehemaligen) CFO Burkhard *Ley* vorgelesen, aus der eine Nähe zum Unternehmen abgeleitet wurde. Eine Vielzahl der Nachrichten rechtfertigte *Pauls* mit dem typischen Aufgabengebiet einer Sell Side Analystin, deren Job darin bestehe, Kauf- oder Verkaufsempfehlungen für einzelne Titel zu erteilen. Sofern die Empfehlung „Kaufen“ lautete, würde sie entsprechend auch gegenüber den Investoren - im Fall Heike *Pauls* allein institutionelle Investoren und keine Kleinanleger - für das Unternehmen werben. Dazu stehe sie im ständigen Austausch mit der zuständigen Abteilung auf Unternehmensseite, insbesondere bei einem erhöhten sogenannten Newsflow, also hier den zahlreichen Presseveröffentlichungen. Zu ihrem Aufgabenbereich habe es aufgrund dieses direkten Drahts zum Unternehmen daneben auch gehört, Fragestellungen der Investorinnen und Investoren aufzugreifen und gebündelt weiterzugeben. Dies sei Teil einer umfassenden Markttransparenz, damit auch das Unternehmen sich auf im Markt verbreitete Gerüchte und Wahrnehmungen einstellen könne. Heike *Pauls* drückte ihr Bedauern für eine im Februar 2019 veröffentlichte Analysenote zum Ausdruck. Diese habe sie vorschnell verfasst und auch die vorgeschalteten Kontrollgremien hätten die Veröffentlichung nicht aufgehalten. Ihr geäußertes Bedauern ist dabei anzuerkennen.

Zugleich hat die Zeugin *Pauls* durch ihr Verhalten gegenüber Mitarbeitern und Leitungspersonal der Wirecard AG ein derartiges Näheverhältnis erkennen lassen, dass geeignet gewesen ist, die Unabhängigkeit ihrer Tätigkeit und Analysen über Wirecard in Zweifel zu ziehen.

So spricht die Zeugin *Pauls* in Emails von „wir“, wenn es um die Interessen Wirecards geht. In einer Email an Burkhard *Ley* heißt es etwa:

[...] ...zunächst einmal Glückwunsch zum US-Closing. Schön, dass „wir, die Kuh vom Eis haben“. Ansonsten hoffe ich, dass Sie das Closing mit einem Gläschen Schampus feiern und ein schönes Wochenende haben. (?)<sup>11220</sup>

In ihrem „Trommeln“<sup>11221</sup> für Wirecard hat die Zeugin *Pauls* ihren Kunden, den professionellen institutionellen Investoren, die sie für ihre Analysen bezahlt haben, bis zuletzt Botschaften übermittelt, die ein falsches Bild über Wirecard zeichnen<sup>11222</sup>. Die Werthaltigkeit dieser Analysen mögen die Investoren beurteilen.

Vor dem Hintergrund der teilweise harschen Kritik an dem Verhalten Heike *Pauls* gegenüber dem dargestellten Aufgabenbereich, schlussfolgern die hier votierenden Fraktionen, dass zum Teil eine deutliche Differenz zwischen Wahrnehmung des Berufsbilds in der Öffentlichkeit und der Praxis vorzuliegen scheint. Diese Divergenz zwischen der teilweise vorherrschenden Erwartung einer objektiven unabhängigen Analyse und den persönlichen Kauf- oder Verkaufsempfehlungen auf Grundlage einer marktpreisgewichteten Prognose ist aus Sicht der hier votierenden Fraktionen geeignet, Kapitalmarktteilnehmern ein verzerrtes Bild über den Zustand eines Unternehmens zu vermitteln, wenn diese Analystenmeinungen als objektive Bewertung verstehen. Gerade in der Kommunikation mit privaten Anlegern sollten sich die ausgebenden Stellen dieser Verantwortung bewusst sein. Im Hinblick auf den Schutz von Kleinanlegern wird festgestellt, dass ein Teil dieser

<sup>11219</sup> Vgl. <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-informantin-commerzbank-trennt-sich-von-analystin-a-b4682629-d0f5-4964-aa4c-b53d19f69093> [zuletzt abgerufen am 07.06.2021].

<sup>11220</sup> Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II, Seite 23f.

<sup>11221</sup> Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II, Seite 23.

<sup>11222</sup> Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/30 II, Seite 49-52.

Gruppe im Zusammenspiel interessengeleiteter Analysemeinungen und der breiten Würdigung solcher Berichte wenig vertraut ist. Die hier votierenden Fraktionen monieren, dass eine Anlageberatung stets nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen sollte. Trotz der anhaltend schlechten Berichterstattung und der von allen Zeugen zum Ausdruck gebrachten Wertschätzung der Arbeit der Financial Times, konnte sich der Aktienkurs der Wirecard AG von zahlreichen Talfahrten erholen und wurde bis zuletzt von etlichen weiteren Analysten mit hohen Zielpreisen bewertet. Eine von Heike Pauls dem Ausschuss zugänglich gemachte Aufbereitung von Analystenmeinungen beweist, dass selbst nach der Veröffentlichung des KPMG-Sonderberichts noch deutlich höhere Zielkurse als jener der Commerzbank vorausgesagt wurden und die überwiegende Mehrheit der aufgeführten Analysten die Aktie zum Kauf empfahl. Dies spricht nach hiesiger Sicht dafür, dass sich die Analysehäuser einer kritischen Selbstprüfung unterziehen sollten.

Zuzugeben ist, dass es der Wirecard AG gelungen ist, mit einem hohen Aufwand in der Kapitalmarkt-kommunikation dafür zu sorgen, dass von Sell Side-Analysten über Buy Side-Analysten hin zu institutionellen Investoren und Kleinanlegern die stark überwiegende Anzahl der Kapitalmarktteilnehmer das Narrativ des Opfers von Shortsellern übernahm oder jedenfalls davon ausging, dass der Kurs selbst trotz dieser eventuellen Missstände in der Corporate Governance noch weiter steigen würde.

Auch die schriftliche Beantwortung von Fragen durch Andreas Mark, Fondsmanager bei Union Investment, bestätigte den Eindruck, dass die starken Umsätze, das vehemente Zurückweisen der Vorwürfe durch das Unternehmen und die alles bestätigenden Testate des Jahresabschlussprüfers EY ein Festhalten an der Wachstumsidee Wirecards ermöglichte. Insofern ist auch die besondere Verantwortung des Jahresabschlussprüfers EY für den Erfolg an den Kapitalmärkten hervorzuheben. Die jahrelange Testierung der Bilanzen sowie die vorgeblich vorgenommene inhaltliche Auseinandersetzung mit den öffentlichen Anschuldigungen durch EY stärkte das Vertrauen von Anlegerinnen und Anlegern in die Integrität der Wirecard AG und bildete nach Aussage der Zeugen die Grundlage für die Investitionsentscheidungen.

Der Kapitalmarkt hat also in seiner Erwartung steigender Kurse und im Vertrauen auf den Bestand der Jahresabschlüsse zahlreiche Warnsignale ignoriert. Der vorrangig im Zusammenhang mit der Emittierung der Softbank-Wandelanleihe ausgeübte Druck auf die Durchführung einer Sonderuntersuchung beweist dabei jedoch, welchen entscheidenden Einfluss kritische Investorinnen und Investoren haben können.

## **IX. Geldwäscheprävention und Steuerbehörden**

### **1. Überblick und Zusammenfassung**

Der 3. Untersuchungsausschuss befasste sich in mehreren Sitzungen mit dem Themenkomplex Geldwäscheprävention bei der Wirecard AG und dem Agieren der Steuerbehörden.

Hierzu wurden die Zeugen *Mulzer, J. Herrmann, Schulte, Lang, Dr. Pleyer, Dr. Kapfelsberger* und *Gardeler* vernommen. Aber auch weitere Zeugen, wie *Bäumler-Hösl, Earl, Quadir* und *Bühning* hatten Berührungspunkte mit diesem Themenkomplex und ihre Vernehmungen berührten einzelne Aspekte.

Erschwert wurde die Arbeit des Ausschusses in dieser Sache aufgrund des Geheimhaltungsgrades weiter Teile der in Rede stehenden Informationen, soweit das Steuergeheimnis betroffen war. Umfangreiche Aktenlieferungen waren nur in der Geheimschutzstelle des Bundestags verfügbar.

Der Ausschuss hat sich eingehend mit 1) der Geldwäscheaufsicht über die Wirecard AG durch die Bezirksregierung Niederbayern, 2) der Geldwäscheaufsicht über die Wirecard Bank durch die BaFin, 3) der Betriebsprüfung durch BayLafSt und BZSt für den Zeitraum 2010-2015 und 4) Missständen bei der Financial Intelligence Unit beschäftigt.

Im Bereich Geldwäscheaufsicht über die Wirecard AG durch die Bezirksregierung Niederbayern zeigte sich, dass die Klärung der Frage, bei wem die Geldwäscheaufsicht lag, mangelhaft verlief. Nicht nur, dass die Kontaktaufnahme aus nicht vollständig geklärten Gründen monatelang nicht funktionierte. Auch als sie letztlich hergestellt war, wurde der Vorgang seitens der Bezirksregierung Niederbayern und auch seitens der BaFin weder korrekt bearbeitet noch folgten bei Bezirksregierung oder BaFin die richtigen Konsequenzen aus dieser Anfrage.

Mindestens in der Zeit zwischen dem 25.02.2020 und dem 25.06.2020 hätte die Bezirksregierung Niederbayern Aufsichtshandlungen durchführen können und müssen, denn sie hat sich selbst gegenüber mehreren Stellen als zuständige Aufsichtsbehörde benannt und wurde als solche angesprochen.

Die Geldwäscheaufsicht der Bezirksregierung wurde formal durch die politische Intervention des Bayerischen Innenministeriums beendet, indem die Stellung der Wirecard AG als verpflichtetes Finanzunternehmen gemäß GwG in Abrede gestellt wurde. Die Gründe und die Art und Weise dieses überzeugen nach hiesiger Ansicht nicht.

Im Bereich Betriebsprüfung durch BayLafSt und BZSt für den Zeitraum 2010-2015 zeigte sich, dass hierbei detaillierte Informationen bekannt waren, die begründete Zweifel am Geschäftsmodell und der Werthaltigkeit der Wirecard AG begründeten und die Berichterstattung der Financial Times bestätigten. Diese wurden dem zuständigen FA München sowie der Staatsanwaltschaft mehrfach mündlich und schriftlich vorgetragen.

Dennoch haben weder FA noch StA zu diesen Zeitpunkten Maßnahmen ergriffen. Diese Entscheidungen sind aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar. Dies hatte mutmaßlich zur Folge, dass weitere institutionelle und private Anleger in die Wirecard AG investierten oder investiert blieben.

Im Bereich der Financial Intelligence Unit (FIU) zeigte sich, dass aufgrund von Missständen innerhalb der FIU entscheidende Hinweise übersehen wurden. Hätte die FIU ihren gesetzlichen Auftrag erfüllt, wären diese Hinweise mutmaßlich nicht unerkannt geblieben, was theoretisch zur Aufdeckung des Wirecard-Skandals hätten führen können.

## 2. Geldwäscheaufsicht über die Wirecard AG durch die Bezirksregierung Niederbayern

### a) Kein Anschluss unter dieser Nummer – Versuch der Kontaktaufnahme der Bezirksregierung von Niederbayern mit der BaFin

Bei seiner Befragung stellte der Zeuge *Mulzer* dar, wie EY am 20. Februar 2020 in zwei E-Mails eine Anfrage an die Bezirksregierung von Niederbayern stellte, ob die Geldwäscheaufsicht über die Wirecard AG bei der Bezirksregierung Niederbayern liege.<sup>11223</sup>

EY legte in dieser Anfrage seine Ansicht dar, dass es sich bei der Wirecard AG um ein Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Absatz 24 Satz 1 Nr. 1 GwG handele und fragte nach der Rechtsauffassung der Bezirksregierung.

Die Bezirksregierung teilte EY in ihrer Antwort mit, man schließe sich der Rechtsauffassung von EY an, bitte jedoch um abschließende Einschätzung der BaFin und entsprechende Rückmeldung.<sup>11224</sup>

Zeuge *Mulzer* stellte am 25. Februar 2020 eine Nachfrage per Mail an die BaFin. Die Nachfrage bei der BaFin beinhaltete den Hinweis, man mache sich die Rechtsauffassung von EY bis auf weiteres zu eigen. Jedoch folgte aus dieser Haltung seitens der Bezirksregierung keinerlei Handlung – es kam zu keiner geldwäscheaufsichtlichen Tätigkeit.

Die Bezirksregierung wandte sich nicht der Anfrage entsprechend korrekt an die BaFin, denn zwar sandte Zeuge *Mulzer* die Nachfrage per Mail, jedoch versandte er sie an „poststelle@bafin.de“, die öffentlich zugängliche E-Mail-Adresse der BaFin. Diese kann öffentlich eingesehen werden<sup>11225</sup> und erhält dementsprechend viele E-Mails. Die Nutzung eines direkten behördeninternen Kontakts etwa zur Abteilung GW der BaFin wäre geeigneter gewesen.

Dass der Kontakt zur BaFin über die Adresse „poststelle@bafin.de“ und generell per E-Mail nicht angemessen oder erfolgversprechend war, hätte die Bezirksregierung bemerken und einen anderen Kommunikationsweg nehmen müssen, denn weder bis zu einer Erinnerungs-Mail am 27. April 2020<sup>11226</sup> – diesmal mit der Priorität „hoch“ – noch bis zu einer weiteren Mail an die BaFin am 7. Mai 2020<sup>11227</sup> konnte eine Antwort durch die BaFin erhalten werden. Somit hatte die Bezirksregierung bereits zu diesem Zeitpunkt über zwei Monate lang keine Informationen seitens der BaFin erlangt.

Trotz der fehlenden Information der BaFin bestätigte die Bezirksregierung ein weiteres Mal am 20. Mai 2020 gegenüber EY, dass sie die Rechtsauffassung, Wirecard sei ein nach GwG verpflichtetes Unternehmen und man selbst sei für die Aufsicht zuständig, „nach aktuell vorliegenden Informationen bis auf Weiteres für vertretbar“ halte.<sup>11228</sup>

<sup>11223</sup> Vgl. Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/19, S. 15ff.

<sup>11224</sup> MAT A BMF-1.03 Blatt 29f.

<sup>11225</sup> Vgl. [https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/Kontakt/kontakt\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/Kontakt/kontakt_node.html).

<sup>11226</sup> MAT A BMF-1.03 Blatt 31.

<sup>11227</sup> MAT A BayStMI-2.01 DVD Blatt 31.

<sup>11228</sup> MAT A BayStMI-2.01 DVD Blatt 35.

Erst am 27. Mai 2020, mehr als drei Monate nach der ersten E-Mail der Bezirksregierung, kam ein Kontakt zur BaFin zustande, als Zeuge *Lang*, GW 6, den Zeugen *Mulzer* anrief. Im Rahmen dieses Telefonats entschuldigte sich die BaFin zunächst für die späte Reaktion, konnte aber auf die Zuständigkeitsfrage trotzdem keine Antwort geben. Einem internen Hinweis aus den Vorbereitungen für die Anhörung des BaFin Exekutivdirektors für die Sondersitzung des Finanzausschusses am 31. August 2020 ist zu entnehmen, dass die lange Bearbeitung auch auf die interne Personalsituation in dem zuständigen Referat in der BaFin zurückzuführen war: „Die eingegangene Mail blieb seitens der BaFin zunächst unbeantwortet... Grund hierfür war zum einen die seit langem angespannte Personalsituation in der Abteilung GW<sup>11229</sup>“.

Die Bezirksregierung Niederbayern wiederholte daraufhin gegenüber der BaFin, dass sie sich als aktuell zuständig für die Geldwäscheaufsicht über Finanzunternehmen und damit auch die Wirecard AG ansehe.<sup>11230</sup> Die BaFin (*Lang*, Referatsleiter GW 6) bot daraufhin an, dass sich die BaFin und die Regierung Niederbayern im Rahmen der vorzunehmenden Gruppenaufsicht<sup>11231</sup> kurzschließen könnten.<sup>11232</sup>

Es fand somit an dieser Stelle ein Kontakt statt. Gleichwohl hätte die BaFin der Bezirksregierung nach interner Weiterleitung der ursprünglichen E-Mail eine fundierte Auskunft an die Bezirksregierung Niederbayern geben müssen. Warum dies nicht geschah und zunächst nicht einmal ein Kontakt zustande kam, bleibt auch nach der Befragung der Zeugen *Mulzer* und *Lang* unklar. Laut Darstellung des Zeugen *Mulzer* hielten sich innerhalb der BaFin Abteilungen für jeweils gegenseitig zuständig, weshalb zunächst niemand eine Initiative ergriff.<sup>11233</sup>

Die BaFin nahm die Zuständigkeitserklärung der Bezirksregierung zur Kenntnis, verwies aber weiter auf das BMF für eine finale Klärung.

## b) Geldwäscherechtliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Niederbayern

Bis zum 25. Juni 2020 kam es zu keiner finalen Klärung des Sachverhalts. Obgleich aber die Bezirksregierung bei der BaFin mehrfach nachfragte, hätte sie bis zu einer finalen Klärung des Sachverhalts geldwäscheaufsichtlich tätig werden müssen und können:

Die Bezirksregierung hat sich 1) gegenüber EY<sup>11234</sup>, 2) gegenüber der BaFin<sup>11235</sup>, 3) innerhalb der eigenen Behörde<sup>11236</sup> für geldwäscheaufsichtlich zuständig erklärt. Weiterhin hat auch das Bayerische Innenministerium am 23. Juni 2020 die Information erhalten, dass die Bezirksregierung den Vorgang „Wirecard AG“ derzeit in Bearbeitung habe, als Zeuge *Mulzer* die gesamte eAkte übersandte.<sup>11237</sup>

Am 6. Juni 2020 stellte sich Markus *Kohlpaintner* gegenüber der Bezirksregierung als Geldwäschebeauftragter der Wirecard AG vor.<sup>11238</sup> Auf diese Vorstellung wurde keineswegs abwehrend reagiert, was sich in die damalige Haltung der Bezirksregierung einfügt.

Obgleich unter dem Vorbehalt einer finalen Klärung durch die BaFin bzw. das BMF, hätte die Bezirksregierung geldwäscherechtliche Maßnahmen einleiten können. Eine mehrfache Erklärung der Zuständigkeit ergab keinen Widerspruch seitens der BaFin oder des BMF, und hätte somit zumindest zu temporären oder vorbereitenden Maßnahmen seitens der Bezirksregierung führen müssen. Insbesondere, nachdem die BaFin der Bezirksregierung deren Zuständigkeit am 22. Juni 2020 bestätigte.<sup>11239</sup>

Das BMF selbst teilte schlussendlich am 25. Juni 2020 mit, dass es sich um eine Tatsachenentscheidung der Regierung von Niederbayern handle, ob die Wirecard AG ihrer Geldwäscheaufsicht unterliege. Damit bestätigte es die dort, bei EY und selbst bei der Wirecard AG herrschende Ansicht.<sup>11240</sup>

Trotz alledem sind jedoch geldwäscheaufsichtliche Handlungen der Bezirksregierung unterblieben. Dies erscheint angesichts der obig beschriebenen Kette an Zuständigkeitszuschreibungen nicht einleuchtend.

<sup>11229</sup> MAT A BMF-1.03 Blatt 30.

<sup>11230</sup> MAT A BMF-1.03 Blatt 31.

<sup>11231</sup> § 9 GwG.

<sup>11232</sup> MAT A BMF-1.03 Blatt 31, 62.

<sup>11233</sup> Vgl. Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/19, S. 18.

<sup>11234</sup> Am 20.02. und 20.05.2020.

<sup>11235</sup> Am 25.02. und 27.05.2020, sowie implizit am 22.06.2020.

<sup>11236</sup> Am 27.05.2020.

<sup>11237</sup> Vgl. Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/19, S. 33f.

<sup>11238</sup> MAT A BayStMI-1.01 Blatt 138.

<sup>11239</sup> „WDAG Finanzunternehmen, Aufsicht derzeit: Bezirksregierung Niederbayern“.

<sup>11240</sup> MAT A BayStMI-2.03 DVD Blatt 414.

### c) Gezielte Kehrtwende

Am 25. Juni 2020 jedoch wurde der BaFin und dem BMF mitgeteilt, dass das BayStMI die Wirecard AG nunmehr doch nicht mehr als Finanzunternehmen i.S.d. § 1 Absatz 24 Nr. 1 GwG ansehe und damit die Geldwäscheaufsicht der Bezirksregierung verneine.<sup>11241</sup>

Grundlage dieser neuen Einschätzung war offensichtlich ein Aufsatz, den Michael Findeisen, langjähriger Referatsleiter im Bereich Geldwäsche und Zahlungsverkehr im BMF, am 24.06.2020 schrieb, und in dem er zu dem Ergebnis kommt, die Wirecard AG sei nicht Verpflichtete des GwG.<sup>11242</sup>

Diese Neufestlegung nannte der Zeuge LANG in einer E-Mail an den Zeugen PÖTZSCH eine „gezielte Kehrtwende“.<sup>11243</sup>

Die bayerischen Behörden trafen diese Feststellung nicht nur nach Monaten der erklärten eigenen Zuständigkeit für die Aufsicht genau am Tag der Insolvenz der Wirecard AG, alleine auf einem einzigen Aufsatz fußend, der passenderweise am Tag zuvor erschienen ist, nachdem EY am 18. Juni das Testat verweigert hatte und Jan Marsalek freigestellt wurde<sup>11244</sup>; am 19. Juni trat dann Markus Braun zurück – gleichzeitig nahm die Bezirksregierung während ihrer (tatsächlichen oder angenommenen) Zuständigkeit keine Aufsichtshandlungen vor. Es muss konstatiert werden, dass diese Koinzidenz der Entscheidungen der bayerischen Behörden mit den Entwicklungen bei der Wirecard AG den Eindruck hinterlässt, dass es sich tatsächlich um eine gezielte Kehrtwende gehandelt hat; mit dem Ziel, sich für nicht durchgeführtes Aufsichtshandeln im Angesicht der Insolvenz der Wirecard AG zu exkulpieren und im Nachhinein Verantwortlichkeiten von sich zu weisen, bzw. neu zuzuschreiben. Auch der Zeuge Dr. Pleyer gab den außergewöhnlichen Ablauf rund um die Einstufungsfrage der Wirecard AG als Finanzunternehmen in Bayern zu bedenken, indem das bayerischen Innenministerium, als „*übergeordnete politische Behörde*“<sup>11245</sup> sich aktiv in den laufenden Prozess bei zuständigen Bezirksregierung Niederbayern einmischte.

Zeuge Joachim Herrmann (CSU), Innenminister des Freistaats Bayern, sprach in seinem Eingangsstatement vor dem Ausschuss zwar davon, dass die Feststellung, dass keine Verpflichteteneigenschaft der Wirecard AG gegeben war, das Ergebnis einer intensiven Prüfung der Sach- und Rechtslage auch unter Einbeziehung der BaFin und des BMF gewesen sei.<sup>11246</sup> Dies widerspricht jedoch einerseits der Aussage des Zeugen Mulzer, die Bezirksregierung Niederbayern selbst habe diese Entscheidung eigenständig getroffen<sup>11247</sup>, im Übrigen liege ein wissenschaftliches Gutachten<sup>11248</sup> ihm nicht vor, andererseits widerspricht es auch der Darstellung der BaFin, die davon sprach, das BayStMI habe einseitig die Qualifizierung als Finanzunternehmen in Abrede gestellt.<sup>11249</sup>

Dieses Legal Assesment zur Verpflichteteneigenschaft nach dem GwG stellt zur Beurteilung maßgeblich auf Handelsregister und Satzung ab. Außerdem werden aus dem Geschäftsbericht 2018 ersichtliche Querschnittsaufgaben der Muttergesellschaft Wirecard AG als Indiz für das operative Geschäft gewertet. Obwohl sowohl die Eintragung im Handelsregister als auch die Beschreibung in der Satzung laut dieser Ausarbeitung „Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen an operativ tätigen Unternehmen“ nennen, wird dies mit Hinweis auf die erst unter Absatz 2 aufgeführte Beschreibung ohne weitere Begründung als nachrangig gegenüber den unter Absatz 1 genannten Zwecken eingestuft. Sämtliche der beschriebenen Tätigkeiten der Wirecard AG im Geschäftsbericht sind typische Holdingaufgaben wie HR, Legal, Controlling, Accounting, Investor Relations oder etwa Facility Management. Aus Formulierungen wie „*zudem*“ oder „*neben ihrer operativen Tätigkeit*“ schlussfolgern die Bearbeiter, dass Erwerb, Halten und Veräußerung von Beteiligungen keine Haupttätigkeit der Wirecard AG darstellte. Die vorgetragene Argumente vermögen nicht zu überzeugen.

Die Bewertung hätte anhand der tatsächlichen Bedeutung der jeweiligen Geschäftstätigkeiten für das Unternehmen vorgenommen werden müssen. Die Oberflächlichkeit, mit der die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale geprüft wurden, decken sich mit der Zeugeneinlassung, dass an der Bearbeitung kein juristisch geschultes Personal beteiligt war. Hervorzuheben ist, dass die niederbayerischen Sachbearbeiter sich in ihrem Votum gegen die Ergebnisse der Jahresabschlussprüferin stellen, die naturgemäß sehr umfassenden Einblick in das

<sup>11241</sup> MAT A BMF-1.03 Blatt 36.

<sup>11242</sup> MAT A BayStMI-2.02 DVD Blatt 155ff.

<sup>11243</sup> MAT A BMF-1.03 Blatt 36.

<sup>11244</sup> Ad-hoc-Meldung der Wirecard AG, 22.06.2020.

<sup>11245</sup> Vgl. Protokoll (Bandabschrift) der 39. Sitzung – Teil 2 - vorläufige Fassung, S. 14.

<sup>11246</sup> Vgl. Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/19, S. 147.

<sup>11247</sup> Vgl. Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/19, S. 22.

<sup>11248</sup> Gemeint war der Aufsatz von Michael Findeisen, 24.06.2020.

<sup>11249</sup> Vgl. MAT A BMF-1.03 Blatt 36.

tatsächliche Geschäft haben. Die grammatikalische Auslegung des EY-Gutachtens, durch welche eine Verpflichteteneigenschaft ausgeschlossen wird, ist demgegenüber als gänzlich ungeeignet zu bewerten.

Die Vehemenz, mit der der Minister diese Ausarbeitung vor dem Ausschuss verteidigt hat, ist angesichts der wenig überzeugenden Ausarbeitung nicht nachvollziehbar.

Der für die Geldwäscheaufsicht entscheidende Begriff des „Finanzunternehmens“ wurde auch nach mehreren Monaten der Beschäftigung und teilweise persönlich adressierten Erklärungsversuchen von einzelnen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses synonym mit dem Begriff der „Finanzholding“ aus dem KWG verwendet. Die beiden Begriffe haben rechtlich unterschiedliche Voraussetzungen und Zielrichtungen. Die Tatsache, dass sowohl Abgeordnete im Untersuchungsausschuss als auch Minister spürbare Schwierigkeiten mit der Trennschärfe geldwäscherechtlicher Begriffe haben, verdeutlicht den desaströsen Zustand der deutschen Geldwäscheaufsicht.

Somit bleiben Entstehung und Begründung der Entscheidung der bayerischen Behörden nicht überzeugend und zweifelhaft.

### 3. Geldwäscheaufsicht der Wirecard Bank durch die BaFin

Anders als bei der bis zuletzt offenen Frage der Geldwäscheaufsicht über den Gesamtkonzern Wirecard AG lag die Aufsicht für die hundertprozentige Tochtergesellschaft, die Wirecard Bank (vormals XCOM Bank AG), welche nach eigenen Angaben über eine deutsche Vollbank-Lizenz verfügt, seit Ende 2005 eindeutig bei der BaFin.

#### a) Geldwäschehinweise und Relevanz für die Aufsicht von Wirecard

Der Zeuge Dr. PLEYER, als zuständiger Unterabteilungsleiter im BMF, gab zu Protokoll, dass bei ihm das Thema Wirecard und Geldwäsche erst 2019 richtig auftauchte.<sup>11250</sup> Obschon es spätestens seit 2010 wiederkehrende Vorwürfe und Presseberichterstattung wegen Geldwäscheverdachts (vgl. z. B. aus 2016 den Zattarra-Bericht) bei der Wirecard AG, und auch der Wirecard Bank gab. Auch bereits 2010 leitete die Staatsanwaltschaft ein Verfahren gegen die Wirecard Bank ein, welches 2012 eingestellt wurde. Im Zusammenhang mit den Paradise Papers und dem Verdacht zur Beihilfe zu Geldwäsche wurden 2018 erneut Ermittlungen seitens der Staatsanwaltschaft aufgenommen.

Im internen Austausch mit Kollegen und dem Staatssekretär *Dr. Kukies* verwies der Zeuge *Dr. Pleyer* mehrfach darauf, dass der Fall Wirecard im Kern ein Bilanzbetrug-Skandal sei und kein Geldwäsche-Skandal.<sup>11251</sup> Die Anknüpfungspunkte für die strafrechtliche Verfolgung von Geldwäsche oder der Bezug zur Geldwäscheaufsicht schienen lange nicht gegeben.

Aus der heutigen Perspektive musste der Zeuge *Dr. Pleyer* bereits einräumen:

*„Ich würde heute vorsichtig sein und nicht die Hand dafür ins Feuer legen, dass wir am Ende in Deutschland Geldwäscheurteilungen sehen“*<sup>11252</sup>. Ausgangspunkt für eine strafrechtliche Verfolgung könnte hier das sogenannte Third-Party-Acquiring sein, welches für Luftbuchungen und die künstliche Aufblähung der Bilanz genutzt wurde.

Diese Luftbuchungen - wenn Sie mich als Jurist fragen – sind dann offenbar Teil der Täuschungshandlung innerhalb eines Betrugstatbestandes, mit dem man dann vielleicht auch am Ende einen Bilanzbetrug herbeiführt. Das heißt, das könnte eine - dadurch, dass es Betrug ist, schwerer Betrug ist - dann eine taugliche Vortat zu dem damaligen Zeitpunkt sein.<sup>11253</sup>

#### b) Einstufung Finanzholding und Geldwäscheaufsicht

Weder den Ausführungen der Zeugen LANG, PÖTZSCH noch denen von Dr. PLEYER war zu entnehmen, dass sich das zuständige Referat innerhalb der BaFin in den vergangenen Jahren nachweislich aktiv dafür eingesetzt hat, die Gesamt-Geldwäscheaufsicht über die Gruppe zu erlangen. Die bankenaufsichtliche Einstufung der Wirecard AG als Technologieunternehmen und nicht als Finanzholding hatte in dieser Hinsicht weitreichende Konsequenzen für die geldwäscherechtliche Aufsicht. Wäre die Wirecard-Gruppe als Finanzholdinggruppe im Sinne von Artikel 4 Absatz 20,26 und 30 der europäischen Kapitaladäquanzverordnung

<sup>11250</sup> Vgl. Protokoll (Bandabschrift) der 39. Sitzung – Teil 2 - vorläufige Fassung, S. 2.

<sup>11251</sup> MAT A BMF-24.69 Blatt 29.

<sup>11252</sup> Vgl. Protokoll (Bandabschrift) der 39. Sitzung – Teil 2 - vorläufige Fassung, S. 20.

<sup>11253</sup> Vgl. Protokoll (Bandabschrift) der 39. Sitzung – Teil 2 - vorläufige Fassung, S. 34.

(CRR) und gleichzeitig die Wirecard AG nach § 10a KWG als übergeordnetes Unternehmen eingestuft worden, hätte die BaFin in der Folge auch die Geldwäscheaufsicht über die Gesamtgruppe gehabt<sup>11254</sup>. Andererseits erlaubte das Unterliegen einer Tochtergesellschaft einer Aufsichtsbehörde nach dem GwG, wie im vorliegenden Fall bei der Wirecard Bank AG, nicht auch die Muttergesellschaft zu beaufsichtigen, da wie der Zeuge Dr. PLEYER ausführte, die Geldwäscheaufsicht „akzessorisch“ sein:

Das Problem, das wir hier immer gesehen haben ist eben, dass wir die Akzessorität nicht durchbrechen zwischen prudenzieller Aufsicht und Geldwäscheaufsicht. Weil Geldwäscheaufsicht nicht im luftleeren Raum stattfinden kann<sup>11255</sup>

### c) Informationsaustausch zwischen den Aufsichtssäulen der BaFin und Integration geldwäscherelevanter Aspekte in die Solvenzaufsicht

Neben diesen rechtlichen Gründen für die eingeschränkte Perspektive auf die bankenaufsichtliche Betrachtung, scheint es auch historische und organisatorische Gründe für diese verengte Prüfung zu geben. Zu der Historie der verschiedenen Bereiche in der BaFin und der Kommunikation zwischen den Aufsichtssäulen, führte der Zeuge Dr. PLEYER aus:

Man muss natürlich sagen -ich habe selbst mal bei der BaFin gearbeitet -, die BaFin ist aus drei verschiedenen Behörden zusammengewürfelt worden. Das hat am Anfang schon gehakt, dass diese Säulen miteinander sprechen; aber es funktioniert immer besser ... Natürlich gibt es in großen Hierarchien immer mal wieder Probleme und Silodenken.

Zum internen Informationsaustausch innerhalb der BaFin wurde im Nachgang auch ein interner Revisionsbericht in Auftrag gegeben, darin wird auch auf das Silo-Denken und der fehlende Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Aufsichtssäulen eingegangen, so heißt es dort:

Das Prozesshandbuch GW sieht bislang in den Kernprozessen wenige Schnittstellen zu internen Organisationseinheiten in der BaFin vor, weil sich die GW-Aufsichtstätigkeit auf Geldwäschepräventionsmaßnahmen der Institute fokussiert“ und weiter die „Integration geldwäscherelevanter Aspekte in der Solvenzaufsicht in der BaFin“ werde weiter vorangetrieben.<sup>11256</sup>

Die bisher fehlende Integration geldwäscherelevanter Aspekte in der Solvenzaufsicht ist wenig überraschend vor dem Hintergrund, dass die spezielle Relevanz von Geldwäsche Hinweisen für allgemeine aufsichtliche Fragen bis zuletzt bei der BaFin unterschätzt wurden.

### d) Geldwäsche-Sonderprüfungen Wirecard Bank

Zwar führte die BaFin ihrerseits drei Geldwäsche-Sonderprüfungen 2010, 2011 und 2019 nach § 44 KWG durch. Trotz einiger festgestellten Mängel kam es nur zu geringfügigen Auflagen. Dazu kam, dass die Feststellungen erst mit dem Prüferwechsel von EY zu PwC und den Rückmeldungen im Mai 2020 für das Geschäftsjahr 2019 deutlich auf die erheblichen Mängel bei der Geldwäscheprävention hinwiesen.<sup>11257</sup> Vorher in der zweiten Hälfte 2019 wurde die Wirecard Bank in das Referat für „aufsichtsintensive Institute“ aufgenommen.

Ausschließlich die sehr kurze und überschaubare Prüfung 2019 führte die BaFin mit eigenem Personal durch, denn der zuständigen Abteilung fehlt es bis heute an ausreichend Personal und Fachkompetenz, um komplexe und tiefgreifende Prüfungen im großen Stil selbst durchzuführen. So werden diese Prüfungen regelmäßig an externe Prüfungsgesellschaften ausgeschrieben.

Auf die Personalausstattung angesprochen, erklärte der Zeuge Dr. PLEYER, dass es in den letzten Jahren bereits einen Personalzuwachs in diesem Bereich gegeben habe, stellt aber auch klar, „dass die BaFin in den nächsten Jahren auch noch mehr Personal bei der Geldwäscheaufsicht“ brauche.<sup>11258</sup>

### e) Fazit

Alles in allem ist festzuhalten, dass die Relevanz von Geldwäsehinweise gegenüber der Wirecard AG und der Wirecard Bank lange bei der BaFin und bei der zuständigen Rechts- und Fachaufsicht im BMF unter-

<sup>11254</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung – Teil 1 - vorläufige Fassung, S.112.

<sup>11255</sup> Vgl. Protokoll (Bandabschrift) der 39. Sitzung – Teil 2 - vorläufige Fassung, S. 36.

<sup>11256</sup> MAT A BMF-24.69 Blatt 440.

<sup>11257</sup> Vgl. Protokoll (Bandabschrift) der 39. Sitzung – Teil 2 - vorläufige Fassung, S. 17.

<sup>11258</sup> Vgl. Protokoll (Bandabschrift) der 39. Sitzung – Teil 2 - vorläufige Fassung, S. 22.

schätzt wurden. Die bankenaufsichtliche Einstufung der Wirecard als Finanzholding war auch für die Geldwäschaufsicht folgenswer. Vor dem Hintergrund der Bedeutung dieser Entscheidung ist es aus heutiger Sicht nur schwer nachvollziehbar, dass die zuständigen Referate aus den verschiedenen Aufsichtssäulen bei der BaFin hierzu nicht enger im Austausch gestanden haben und dass die Integration geldwäscherrelevanter Aspekte in die Solvenzaufsicht bisher eine derart untergeordnete Rolle spielt. Die Geldwäsche-Sonderprüfungen förderten weder nennenswerte Erkenntnisse zu Tage, noch folgten größere Konsequenzen für die Geschäftstätigkeiten der Bank. Dies ist zum Teil mit den engen Prüfungsschwerpunkten zu erklären, die sich auf Teilaspekte im Zusammenhang mit der Einhaltung der Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Geldwäscheprävention beschränkten.

Auf der anderen Seite ging die BaFin Vorwürfen, wonach Personen im Unternehmen die Bank zu Geldwäschezwecken missbrauchen haben könnten oder den Verbindungen der Wirecard AG zur Wirecard Bank aufgrund des sehr engen Mandatsverständnisses nicht weiter vertieft nach.<sup>11259</sup> Insgesamt scheint es vor dem Hintergrund dieses Aufsichtsansatzes und dem erklärten primären Ziel, beaufsichtigte Institute, in diesem Fall die Wirecard Bank, vor Missbrauch durch Dritte zu schützen, fraglich inwieweit die Geldwäschaufsicht der BaFin Risiken für die Solvenzaufsicht, die auf konzerninterne kriminelle Handlungen, wie Betrug und Geldwäsche zurückzuführen sind, angemessen abbildet.<sup>11260</sup>

#### 4. Betriebsprüfung durch BayLafSt und BZSt für den Zeitraum 2010-2015

Zwischen dem 09.07.2017 und dem 02.07.2020 führten BayLafSt und BZSt eine Betriebsprüfung (Bp) bei der Wirecard AG für den Zeitraum 2010-2015 durch.

Im Zuge dieser Bp wurden u. a. die von der Wirecard AG zwischen 2010-2015 erworbenen Kundenstämme überprüft. Es handelte sich dabei u. a. um die Unternehmenserwerbe Systems@Work (Philippinen) und Hermes Star Global (GI Retail). Über letzteren Erwerb berichtete bereits die Financial Times.<sup>11261</sup>

Dabei fanden sich deutliche Hinweise auf Briefkastenfirmen, Bilanzmanipulationen und Zweifel daran, dass die Forderungen der Wirecard AG gegen ihre TPA-Partner werthaltig seien.<sup>11262</sup>

Zeuge GARDELER stellte im Zuge der Prüfungshandlungen fest, dass es sich bei vier Verkäufern um Briefkastenfirmen handelte, die keine Mitarbeiter beschäftigten. Zum Teil sei sogar ein Verbot, unter der angegebenen Adresse eine Tätigkeit auszuüben, ausgesprochen worden. Weiterhin wurden Zahlungen an inaktive Briefkastenfirmen geleistet. Der Zeuge berichtete dem FA München am 07.06.2019 von seinem Verdacht, dass die wirtschaftlich Berechtigten der Briefkastenfirma ihren steuerlichen Pflichten nicht nachkämen, und legte Kreislaufbuchungen nahe.<sup>11263</sup>

Auch den Erwerb von Kundenstämmen durch die Wirecard AG untersuchten die Prüfer. Hierbei fanden sie einige Merkwürdigkeiten; so ergaben die Prüfungshandlungen, dass die Kaufpreise nicht bei klar identifizierbaren Eigentümern landeten, sondern bei Briefkastenfirmen auf den British Virgin Islands, Mauritius oder Panama.<sup>11264</sup>

Wiederholend und konkretisierend schrieb am 14.06.2019 ein Bediensteter des BayLafSt an den Zeugen KAPFELBERGER, nachdem er die Bp-Ergebnisse mit der Berichterstattung der Financial Times verglichen hatte. Dabei konzentrierte dieser sich auf die Vorwürfe der Bilanzmanipulation, Marktmanipulation, Scheingeschäfte und Steuervermeidung, und schickte voraus, dass alleine die drei TPA-Partner PayEasy (Philippinen), Al Alam (Dubai) und Senjo (Singapur) der Wirecard AG für 95 Prozent des EBITDA und die Hälfte der Umsatzerlöse der Gesellschaft stünden.

In seiner Fachprüfung kommt der Bedienstete zum Ergebnis, dass die PayEasy-Umsätze nicht auf Werthaltigkeit geprüft werden konnten und es nicht nachvollziehbar sei, ob PayEasy auf den Philippinen tatsächlich wirtschaftlich tätig sei. Bei Al Alam seien keine Geschäftsbeziehungen zur Wirecard AG bekannt. Bei Senjo fiel auf, dass Forderungen monatelang offen blieben.<sup>11265</sup>

Diese ernsthaften Zweifel an der Existenz des Geschäfts von PayEasy und Al Alam und immerhin die Bedenken bei Senjo bedeuten in der Konsequenz, dass 95 Prozent des Wirecard-EBITDA und die Hälfte des

<sup>11259</sup> Vgl. Protokoll (Bandabschrift) der 39. Sitzung – Teil 2 - vorläufige Fassung, S. 20.

<sup>11260</sup> Vgl. Protokoll (Bandabschrift) der 39. Sitzung – Teil 2 - vorläufige Fassung, S. 20.

<sup>11261</sup> Financial Times, Rupee do: what is Wirecard buying?, 12.11.2015.

<sup>11262</sup> Vgl. Capital, Wie Steuerprüfer Wirecard auf die Spur kamen, 18.12.2020.

<sup>11263</sup> MAT A BMF-20.01 Anl. 05-07 Blatt 213f.

<sup>11264</sup> Vgl. Capital, Wie Steuerprüfer Wirecard auf die Spur kamen, 18.12.2020.

<sup>11265</sup> MAT A BMF-20.01 Anl. 05-07 Blatt 215ff.

Umsatzes fingiert sein könnten. Diese Meldung hätte im FA München sofort Aktivität auslösen müssen, denn immerhin handelte es sich hierbei um die fundierte Recherche des BayLafSt und BZSt, die im Rahmen einer Bp Vorwürfen einer renommierten internationalen Finanzzeitung nachging.

Bei der Fachprüfung der Unternehmenserwerbe führte der Bedienstete des BayLafSt darüber hinaus aus, dass die Wirecard AG mehrere Briefkastenfirmen erworben habe; unter anderem solche mit komplizierten Gesellschaftsstrukturen, hinter denen ehemalige Manager, Aktionäre und Steuerberater der Wirecard AG stehen, und die zudem teilweise in Steueroasen sitzen, und dort auch in Mauritius unter derselben Adresse wie der Fonds EMIF 1 A, über den ebenfalls bereits die Presse berichtet hatte.<sup>11266</sup>

Bei den Erwerben kam es zu auch zu verdächtigen Vorauszahlungen ohne Sicherheiten an Firmen ohne Jahresabschlüsse. Insgesamt übermittelte das BayLafSt fundierte Befunde zu verschachtelten Geschäftskonstruktionen und –Beziehungen mit mehrfacher Beteiligung von der Wirecard AG nahestehenden Personen. Diese Befunde datierten teilweise sogar vor den Zeitraum der Betriebsprüfung; dennoch hielt sie der Bedienstete für wichtig genug, sie in der Meldung an das FA ausführlich zu dokumentieren.

Der Mitarbeiter bat das FA München dabei ausdrücklich um Prüfung, ob strafrechtliche oder bußgeldrechtliche Maßnahmen zu ergreifen seien.<sup>11267</sup>

Das FA München hat dennoch diese Meldung des BayLafSt nicht ausreichend gewürdigt. In seiner ablehnenden Antwort schrieb Zeuge KAPFELSBERGER, es handele sich nur um Mutmaßungen, die maßgeblich durch Presseberichte initiiert seien. In Zeitungen genannte Unregelmäßigkeiten bezüglich des Asiengeschäfts seien durch die Wirecard-Gruppe bestritten worden. Auch Rajah & Tann hätten keine schlüssige Feststellung für strafbares Fehlverhalten feststellen können.<sup>11268</sup> Diese unzureichende Würdigung ist gänzlich unverständlich. Denn nicht nur unterlegte das BayLafSt die Presseberichte mit eigenen detaillierten Untersuchungen sowie denen des BZSt, sondern weder ist ein bloßes Dementi der beschuldigten Wirecard AG eine wirksame Entkräftung belegter Anschuldigungen, noch hat der Rajah-&-Tann-Bericht strafbares Verhalten ausgeschlossen; im Gegenteil legte er die genaue Prüfung, ob nach deutschem Recht strafbares Verhalten vorliegen könnte, nahe.

Am 01.01.2019 korrespondierten der Bedienstete des BayLafSt und der Zeuge GARDELER vom BZSt mit dem FA Königs Wusterhausen bezüglich des verdächtigen Erwerbs einer Holding, von dem ein ehemaliger hoher Manager der Wirecard AG profitierte.<sup>11269</sup> Hierbei handelte es sich um die a&a Holding mit Sitz auf Mauritius.<sup>11270</sup> Hinter dieser steht Alexander H., ein ehemaliger Manager der Wirecard. Hierbei kam es auch zu Auffälligkeiten beim Kaufpreis und bei der treuhänderischen Bezahlung über eine mit Wirecard in Verbindung zu bringende Steuerberatungsfirma eines Roland W.<sup>11271</sup> Es liegen dem Ausschuss keine Informationen über den Fortgang dieses Vorgangs vor.

Am 29.10.2019 schrieb der Bedienstete des BayLafSt wiederum an den Zeugen KAPFELSBERGER des FA München. Er wies auf den Verdacht der Scheinumsätze beim TPA-Partner Al Alam hin, über den die Financial Times kurz vorher berichtet hatte.<sup>11272</sup> Dabei erwähnte er klar (und in Wiederholung seiner letzten Zuschrift), dass Al Alam für ein Viertel der Wirecard-Umsatzerlöse 2016 steht<sup>11273</sup>, weswegen die Financial-Times-Vorwürfe alleine wegen der Dimension der im Feuer stehenden Summe alarmierend waren.

Weiterhin schrieb der Bedienstete implizit zu Al Alam, dass ihm unklar sei, wie die Geschäftsbeziehung zur Wirecard AG zustande kam, welches die wirtschaftlichen Gründe für die Einschaltung von Al Alam gewesen seien, ob es überhaupt einen Vertrag mit Al Alam gebe und ob Al Alam eine Acquiring-Lizenz für VISA oder Mastercard habe, und ob es überhaupt Nachweise für die Werthaltigkeit der Forderungen der Wirecard AG gegenüber Al Alam gebe.<sup>11274</sup>

Zum TPA-Partner PayEasy führte der Bedienstete des BayLafSt aus, dass die wesentlichen Zahlungen wohl von dritter Stelle stammten, entgegen des Vertrags erfolgten, und bei der Wirecard AG offensichtlich keine Informationen über den Geschäftspartner vorlägen, obwohl die Wirecard Technologies GmbH bei PayEasy Außenstände i. H. v. 80 Mio. EUR hat.<sup>11275</sup>

---

<sup>11266</sup> Ebd.

<sup>11267</sup> Ebd.

<sup>11268</sup> MAT A BMF-20.01 Anl. 05-07 Blatt 240f.

<sup>11269</sup> MAT A BMF-20.01 Anl. 03-04 Blatt 442ff.

<sup>11270</sup> Capital, Wie Steuerprüfer Wirecard auf die Spur kamen, 18.12.2020.

<sup>11271</sup> Ebd.

<sup>11272</sup> Financial Times, Wirecard's suspect accounting practices revealed, 15.10.2019.

<sup>11273</sup> MAT A BMF-20.01 Anl. 05-07 Blatt 243ff.

<sup>11274</sup> Ebd.

<sup>11275</sup> Ebd.

Weitere Verdachte aus der vorherigen Zuschrift wurden teils unter konkreter Nennung verdächtiger Kundenbeziehungen wiederholt, und ebenso die Prüfbitte, ob strafrechtliche oder bußgeldrechtliche Maßnahmen zu ergreifen seien.<sup>11276</sup>

Damit haben BZSt und BayLafSt dem FA München in drei Zuschriften und dem FA Königs Wusterhausen in einer Zuschrift konkrete und belegte Hinweise auf Bilanzbetrug, Marktmanipulation, Steuerhinterziehung und Scheingeschäfte vorgelegt. Nach hiesiger Ansicht hätten diese, unabhängig davon, dass sie sich letztlich als wahr erwiesen haben, unbedingt zu einer sofortigen Untersuchung führen müssen. Die Vorwürfe bezogen sich auf den Großteil des Geschäfts der Wirecard AG, und hatten damit Auswirkungen auf den Fortbestand der Gesellschaft.

Der Zeuge KAPFELSBERGER sagte demgegenüber aus, die Recherchen des Bediensteten des BayLafSt seien ihm zu Beginn zu dürftig gewesen.<sup>11277</sup> Diese Einschätzung kann nach hiesiger Sicht nicht geteilt werden, denn sie trafen bereits im Grundsatz zu und die späteren Recherchen waren jeweils lediglich Konkretisierungen der vorhergehenden.

Dennoch entschied sich der Zeuge KAPFELSBERGER, nach der letzten Meldung des BayLafSt-Mitarbeiters, an die StA heranzutreten.

Daraufhin fand am 24.01.2020 ein Treffen zu „Wirecard-weiteres Vorgehen“ zwischen u. a. den Zeugen BÄUMLER-HÖSL, BÜHRING, KAPFELSBERGER und dem BayLafSt-Mitarbeiter statt, bei welchem das „strittige Problem vorgetragen“ wurde und „die Frage gestellt, ob dem in der Financial Times geschilderten Vorwurf der Bilanzmanipulation nachgegangen werden muss“. Allerdings habe sich Zeugin BÄUMLER-HÖSL dagegen gestellt.<sup>11278</sup> Dieser Aussage des Protokolls widersprach Zeuge KAPFELSBERGER jedoch; man habe gut zusammengearbeitet, letztendlich sei aus Sicht der StA der Anfangsverdacht nicht gegeben gewesen.<sup>11279</sup>

Hingewiesen werden muss an dieser Stelle auf die irreführende Antwort der Bundesregierung auf einen Fragenkatalog der FDP-Fraktion, in der sie erklärte, das BZSt habe in Sachen Wirecard keine Informationen an die Justiz- und Polizeibehörden der Länder, auch nicht des Freistaates Bayern, übermittelt.<sup>11280</sup>

Angesichts der Fülle und Detailtiefe der gemeinsamen Recherchen von BZSt und BayLafSt ist dies keine überzeugende Darstellung und es muss konstatiert werden, dass hier nicht nur (wiederholt) die Gelegenheit verpasst worden ist, das Konstrukt Wirecard zu entlarven, sondern dies auch noch vor dem verhängnisvollen Leerverkaufsverbot der BaFin, welches allenthalben als starkes Signal pro Wirecard aufgefasst wurde und nicht nur nach Aussage von Zeugen Zweifel in verhängnisvoller Weise zerstreute<sup>11281</sup>, sondern auch vermutlich viele Privatanleger dazu verführte, in Wirecard zu investieren oder investiert zu bleiben.

## 5. Missstände der Financial Intelligence Unit

Die Financial Intelligence Unit (FIU) analysiert als Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz. Im Zuge der Enthüllungen um den Wirecard-Skandal hat die FIU am 22. Juni 2020 damit begonnen, ausgewählte, bereits geprüfte Verdachtsmeldungen, Hinweise und Informationen erneut gemäß ihres gesetzlichen Auftrags zu prüfen und dabei gezielt aktuelle Vorwürfe zum Wirecard-Komplex berücksichtigt.

FIU und BaFin haben sich im Zuge der Aufarbeitung gemeinsam auf eine Task Force geeinigt, um gemeinsam an der Auswertung der vorhandenen geldwäscherechtlichen Hinweise im Fall Wirecard zu arbeiten. In diesem Zuge hat die FIU der BaFin die aufsichtsrechtlich relevanten Teile der von ihr an die Strafverfolgungsbehörden in diesem Zusammenhang abgegebenen Analyseberichte übermittelt.<sup>11282</sup>

Während die FIU vor der erneuten Prüfung der ihr vorliegenden Meldungen, Hinweise und Informationen lediglich zwei Verdachtsmeldungen zum Wirecard-Komplex und den aktuell erhobenen Vorwürfen für strafrechtlich relevant befunden und an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden in Bayern weitergeleitet hat,

<sup>11276</sup> Ebd.

<sup>11277</sup> Vgl. Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/22, Teil 2, S. 5.

<sup>11278</sup> MAT A BMF-20.01 Anl. 05-07 Blatt 262, Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/22, Teil 2, S. 18.

<sup>11279</sup> Vorläufiges Protokoll (Bandabschrift) 19/22, Teil 2, S. 18.

<sup>11280</sup> MAT A BMF-21.02 Blatt 63 ff., hier: Blatt 66.

<sup>11281</sup> Vgl. die Aussage des Zeugen Dr. CHROMIK, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/16, S. 61.

<sup>11282</sup> Vgl. MAT A BMF-1.03 Blatt 203 ff.

stieg die Anzahl der Fälle, die aus Sicht der FIU eine strafrechtliche Relevanz aufweisen könnte, im Zuge der erneuten Prüfung sprunghaft an.<sup>11283</sup>

So ergab eine strategische Auswertung der FIU, dass in ihrem Datenbestand mehr als 1.000 Verdachtsmeldungen oder Informationen vorliegen, die Bezüge zu Wirecard oder zur Wirecard Bank AG aufweisen. Im Zuge der Aufarbeitung stellte sich heraus, dass nicht wie angenommen lediglich zwei sondern mindestens 232 Vorgänge im Hinblick auf die aktuell bekannten Vorwürfe als relevant bewertet wurden.<sup>11284</sup> Bei diesen Fällen wird ein Bezug zu den Vorwürfen Third Party Acquiring (TPA), Insiderhandel, Marktmanipulation und Online-Glücksspiel vermutet. Zudem ergaben sich aus weiteren Meldungen Hinweise auf Vorstände und Schlüsselpersonen im Kontext der aktuellen Vorwürfe.<sup>11285</sup> Mit Stand September 2020 betrafen allein 34 Verdachtsmeldungen (ehemalige) Vorstandsmitglieder der Wirecard AG<sup>11286</sup>. Mindestens acht davon betrafen Jan Marsalek.<sup>11287</sup>

Die FIU und das BMF haben gegenüber Politik und Öffentlichkeit verschiedentlich suggeriert, dass die FIU nur Transaktionen in Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung analysiert und demzufolge Hinweise, die der Behörde über Insiderhandel, Bilanzbetrug oder Marktmanipulation vorliegen, nicht erkannt und an die Strafverfolgungsbehörden abgegeben werden.<sup>11288</sup> Dieser Darstellung ist jedoch ausdrücklich zu widersprechen, da § 30 Absatz 2 GwG eindeutig vorgibt, dass die FIU gemeldete Sachverhalte auf einen Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat analysieren muss.

Die Bundesregierung und die FIU haben stark verspätet die Brisanz der ihnen schon seit längerem vorliegenden Meldungen, Hinweise und Informationen zum Wirecard-Themenkomplex als strafrechtlich relevant identifiziert. Teilweise wegen gravierend fehlerhafter rechtlicher Bewertungen, z.B., dass ein Deutschlandbezug von Verdachtsmeldungen nicht erkennbar gewesen wäre<sup>11289</sup> oder dass Meldungen nicht weitergegeben wurden, weil diese sich nicht gegen natürliche Personen, sondern gegen juristische Personen richteten<sup>11290</sup>. Die StA MUC I kam dabei zu diametralen Bewertungen der Werthaltigkeit der Verdachtsmeldungen.<sup>11291</sup> So wurden die Commerzbank-Verdachtsmeldungen, anders als die FIU sie einstufte, als äußerst werthaltig eingestuft, nämlich als elementar<sup>11292</sup>.

Vor diesem Hintergrund und auch im Hinblick, dass von der FIU nur zu einem Teil den tatsächlich vorliegenden Meldungen, Hinweisen und Informationen nachgegangen wurde, ist ein Versagen der Behörde beim Wirecard-Skandal festzustellen.

Die FIU, die nach den Terroranschlägen auf das World Trade Center 2001 als „deutsches FBI“ geschaffen wurde und zunächst beim Bundeskriminalamt angesiedelt war, wurde am 26. Juni 2017 aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern in den Geschäftsbereich des BMF verlagert und in die Generalzolldirektion eingegliedert. Die Hinweise zum Wirecard-Komplex, die die FIU vor dieser Verlagerung erhalten hat, wurden erst mit beträchtlicher zeitlicher Verzögerung bzw. nur teilweise von der Bundesregierung aufbereitet und berücksichtigt. Auf parlamentarische Anfrage wurde vom BMF im Februar 2021 mitgeteilt, dass – obwohl der FIU der gesamte Datenbestand vor der Verlagerung übermittelt wurde – nähere Angaben zu der Anzahl an Hinweisen „nicht möglich“.<sup>11293</sup>

BMF und FIU räumten jedoch ein, dass es aus den Altbeständen der beim BKA angesiedelten FIU eine nahezu fünfstellige Zahl an weiteren Verdachtsmeldungen gibt, die „einen noch nicht abschließend bestimm- baren Bezug zum Wirecard-Konzern aufweisen“.<sup>11294</sup> Aufgrund unzureichender Recherchemöglichkeiten sei eine händische Prüfung dieser Hinweise erforderlich, weshalb in Anbetracht der immensen Datenmenge eine Aufbereitung der vorliegenden Hinweise nicht möglich sei.<sup>11295</sup>

<sup>11283</sup> Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage von Fabio De Masi, 19/22089, S. 7; Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage im Vorfeld der Sondersitzung des Bundestags-Finanzausschusses am 31. August 2020, Bundestagsdrucksache 19(7)583.

<sup>11284</sup> vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion auf BT-Drs. 19/26494.

<sup>11285</sup> BT-Drs. 19/23739.

<sup>11286</sup> Vgl. Fragenkatalog BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Sondersitzung des Finanzausschusses am 31. August/1. September 2020.

<sup>11287</sup> Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage von Fabio De Masi, Drucksache 19/21762.

<sup>11288</sup> Vgl. „In der Planung sind mehrere Hundert Stellen“, in: Börsen-Zeitung vom 23. Dezember 2020, S. 3.

<sup>11289</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/51 I, S. 22 - 24; Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/51 III, S. 18 f.

<sup>11290</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/51 I, S. 25.

<sup>11291</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/51 III, S. 10, 16, 20.

<sup>11292</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/51 III, S. 10, 16.

<sup>11293</sup> Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion auf BT-Drs. 19/26494.

<sup>11294</sup> Ausschussdrucksache des 3. Untersuchungsausschuss 19(30)320.

<sup>11295</sup> Ebd.

Dieser Vorgang belegt, dass die mangelhafte Organisationen der Verlagerung der Behörde, die Diskontinuität bei den Mitarbeitern und die unzureichende IT-Ausstattung der Anti-Geldwäschebehörde FIU eine vollständige Prüfung von relevanten Hinweisen zum Wirecard-Komplex verhindert hat. Das BMF musste in diesem Zusammenhang unter anderem einräumen, dass keiner der Beschäftigten der alten BKA-FIU, bei der Verlagerung zum Zoll übernommen wurden.<sup>11296</sup>

Zudem konnte die FIU im Rahmen der Untersuchungen nicht glaubhaft darlegen, dass sie auch nach ihrer Verlagerung in den Geschäftsbereich des BMF allen vorliegenden Hinweisen zum Wirecard-Komplex adäquat nachgegangen ist. Aufgrund technischer Probleme konnte die FIU nach ihrer Verlagerung Meldungen nur per Fax entgegennehmen<sup>11297</sup>. Diese Fax-Meldungen wurden aufgrund ihres Datenformats und ihrer Größe nur begrenzt „verschlagnwortet“. Da bei den 40.073 Meldungen, die der FIU per Fax eingegangen sind, nach Aussage des BMF eine statistische Auswertungen nur eingeschränkt bzw. nicht möglich war, bestehen erhebliche Zweifel an der Vollständigkeit der Prüfung aller der FIU vorliegenden Informationen zu den aktuellen Vorwürfen zum Wirecard-Komplex.<sup>11298</sup>

Des Weiteren bestehen noch andere Hinweise, dass die Recherchemöglichkeiten im IT-System der FIU erhebliche Mängel aufweisen und verhindern, dass die Behörde ihrem gesetzlichen Auftrag sachgerecht und vollständig nachkommt.

Besonders schwer wiegt diesbezüglich der Vorwurf der Commerzbank, die gegenüber der EZB am 21. Juli 2020 daraufhin weist, dass sie mehr als 1.500 Verdachtsmeldungen mit Bezug zu Wirecard bei der FIU erstattet hat und in diesem Kontext mangelndes Feedback seitens der FIU.<sup>11299</sup> Die FIU bestreitet jedoch diese Anzahl und stellt heraus, dass sich die Meldungen, die sie von der Commerzbank zum Wirecard-Komplex sowie zu Kunden der Wirecard, die nicht mit den aktuellen Vorwürfen in Verbindung stehen, auf eine lediglich untere dreistellige Anzahl (ca. 250 Verdachtsmeldungen) belaufen (vgl. ebenda). Als das BMF die FIU um Aufklärung der Beschwerde der Commerzbank bittet, entgegnet der Leiter der FIU, Christof Schulte, am 28. Juli 2020, dass er „mit den mir zur Verfügung stehenden Mitteln“ diese Größenordnung an Hinweisen nicht bestätigen könne.<sup>11300</sup>

Da der FIU bereits seit längerem der Vorwurf anhaftet, ihr IT-System „goAML“ weise zahlreiche Fehlerquellen auf, weshalb etwa bei unterschiedlicher Schreibweise der gleichen Person (oder des gleichen Unternehmens), die z. B. aus variierenden Übersetzungen aus anderen Sprachen folgt, keine Verbindungen zu anderen Fällen hergestellt werden können, obwohl diese faktisch bestehen.

Unter den zahlreichen Meldungen, die der FIU mit Bezug zum Wirecard-Komplex vorliegen, gehören auch sogenannte Fristfälle gemäß §§ 43 Absatz 1, 46 Absatz 1 i. V. m. § 32 Absatz 2 GwG.

Fristfälle sind besonders eilbedürftige Meldungen zu Transaktionen, die in Vermutung zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen. Die Gelder der Transaktionen, können von den meldenden Banken und sonstigen Verpflichteten nur drei Werkzeuge angehalten werden. Bearbeitet die FIU diese Meldungen nicht rechtzeitig, können inkriminierte Gelder ungehindert in den legalen Wirtschaftskreislauf gelangen. Damit werden Gelder, die etwa in Beziehung zur Terrorismusfinanzierung, zur Geldwäsche oder einer sonstigen Straftat stehen, trotz vorliegender Informationen, nicht aus dem Verkehr gezogen. Die FIU hat in zahlreichen Fällen, die nicht in direktem Zusammenhang zum Wirecard-Komplex stehen, diese Frist nicht eingehalten.<sup>11301</sup> Bereits parlamentarische Anfragen aus Frühjahr 2019 zeigen diesen unhaltbaren Zustand.<sup>11302</sup> Das heißt, dass schon die Architektur in ihrer abstrakten Gesamtheit nicht so geplant ist, dass sie die rechtzeitige Weiterleitung aller Fristfälle bewirken kann.

Zum Wirecard-Komplex wurden von der Bundesregierung 13 Meldungen als Fristfälle eingestuft (Stand 22. Oktober 2020). Hiervon standen sieben Fristfälle in Bezug zum Vorstand von Wirecard. Besonders problematisch ist, dass ein Fristfall mit Bezug zu den Wirecard-Vorwürfen, von der FIU nicht innerhalb der Drei-Tages-Frist bearbeitet wurde. Die Bearbeitungsdauer erstreckte sich anstatt über höchstens drei Tage auf mehr als vier Monate.<sup>11303</sup>

<sup>11296</sup> Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion von Bündnis 90 / Die Grünen auf BT-Drs. 19/2263, Antwort auf.

<sup>11297</sup> Vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage auf BT-Drs. 19/2263.

<sup>11298</sup> Vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage auf BT-Drs. 19/26494.

<sup>11299</sup> Vgl. MAT A BMF-9.14 Blatt 95.

<sup>11300</sup> Vgl. MAT A BMF 9.14.

<sup>11301</sup> Vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage auf BT-Drs. 19/16595.

<sup>11302</sup> Vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage auf BT-Drs. 19/8130.

<sup>11303</sup> Vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage auf BT-Drs. 19/23739.

Im Juli 2020 hat die Staatsanwaltschaft Osnabrück Ermittlungen gegen Mitarbeiter der FIU eingeleitet und deren Büroräume durchsucht.<sup>11304</sup> Grundlage war ein nicht innerhalb der Drei-Tages-Frist bearbeiteter Fristfall. Insoweit das Ermittlungsverfahren gegen „Unbekannt“ zum Ergebnis führen sollte, dass Mitarbeitern der FIU eine Strafvereitelung deswegen vorzuwerfen wäre, würde es sich um eine Straftat gemäß §§ 258, 258a StGB handeln, Strafvereitelung im Amt.<sup>11305</sup>

Mindestens 60 Transaktionen, die in der Spitze ein Volumen von bis zu 500 Mio. Euro aufwiesen, wurden in der Vergangenheit gestoppt.<sup>11306</sup> Bei Wirecard hat die FIU diese Möglichkeit zu keinem Zeitpunkt eingesetzt. Nach Erkenntnis der hier votierenden Fraktionen wurde beispielsweise die Werthaltigkeit der von der Commerzbank gemeldeten 343 dubiosen Zahlungen völlig verkannt von der FIU.<sup>11307</sup>

Seit den Frühjahr 2018 befasst sich der Deutsche Bundestag mit den eklatanten Missständen in der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen – FIU. Immer wieder wurde dabei die unzureichende EDV-Infrastruktur, die unangemessene personelle wie fachliche Aufstellung der Behörde, der nur schleppend voranschreitende Abbau von Altlasten, das Fehlen von für die Arbeit der Behörde essentiellen Zugriffsrechten auf Datenbanken sowie die unzureichenden Bürokapazitäten thematisiert.

Obwohl diese Missstände dem Bundesministerium der Finanzen als zuständige Aufsichtsbehörde hinlänglich bekannt sind, wurden die Problemfelder nicht rechtzeitig und spürbar abgebaut, weshalb die FIU einen unruhmlichen Beitrag zum multiplen Staatsversagen bei den Vorwürfen zum Wirecard-Komplex geleistet hat.

## X. Handelsüberwachungsstelle und Börsenaufsicht

### 1. Überblick

Weder die Börsenaufsicht, noch die Handelsüberwachungsstelle der Deutschen Börse sahen Gründe für ein Leerverkaufsverbot für Aktien der Wirecard AG. Ein Bericht der Handelsüberwachungsstelle zu möglichen Auffälligkeiten im Handel mit Wirecardaktien konnte keine Auffälligkeiten finden. Auch ansonsten sah weder Tarek Al-Wazir, noch Andreas Mitschke eine Gefahr für das Marktvertrauen oder andere Gründe für ein Leerverkaufsverbot.

Die BaFin erzeugte die Fiktion einer Gefahr für das Marktvertrauen. Dazu nahm sie die von Jan Marsalek kommende, über den Rechtsanwalt Enderle an die Staatsanwaltschaft München und von dort an die BaFin weiter getragene Information, Wirecard würde von Bloomberg erpresst, als Tatsache an. Weiterhin schloss die BaFin aus der Information, dass ein Whistleblower mit dem Flugzeug auf dem Weg von Singapur nach London sei und dass dessen Flugticket wohlmöglich von Matthew Earl bezahlt wurde, was sich als falsch herausstellte, dass eine erneute Short-Attacke bevorstünde. Aus der Kombination aus der vermeintlichen Erpressung mit den vermeintlichen Indizien einer Shot-Attacke leitete die BaFin zunächst eine Gefahr für Wirecard ab. Diese Gefahr für Wirecard hätte aber nicht gereicht, um die rechtlichen Voraussetzungen eines Leerverkaufsverbots zu erfüllen. Um die rechtlichen Voraussetzungen für ein Leerverkaufsverbot zu erfüllen, postulierte die BaFin zusätzlich eine generelle Gefahr für das Marktvertrauen für den Fall, dass ein deutsches Dax-Unternehmen einer solchen Short-Attacke ausgesetzt ist.

Abgesehen davon, dass die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen der EU-Leerverkaufsverordnung auf so abenteuerliche Weise konstruiert wurde, stellt sich die Frage, ob ein Leerverkaufsverbot gegen einen Einzelemittenten überhaupt geeignet sein kann, um einer vermeintliche Gefahr für das Marktvertrauen durch erpresserische Marktmanipulatoren zu begegnen. Andreas Mitschke argumentierte, dass die Preisfindung am Aktienmarkt durch einseitige Handelsbeschränkungen die Informationsbereitstellung durch Preise gestört wird, was bereits selbst eine Gefahr für das Marktvertrauen darstellen kann. Angesichts der Tatsache, dass ein einseitiges Leerverkaufsverbot für einen Einzelemittenten sogar aus sich heraus das Marktvertrauen beschädigen kann, hätte das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen aus der EU-Leerverkaufsverordnung umso gründlicher erfolgen müssen.

<sup>11304</sup> <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/verdacht-auf-straftverteilung-ermittler-gehen-gegen-zoll-spezialeinheit-fiu-vor-a-8d657c7f-f570-4a16-85c0-82134da79905> [zuletzt abgerufen am 12.06.2021].

<sup>11305</sup> Vgl. Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, WD 7 - 3000 - 104/20 vom 21. September 2020.

<sup>11306</sup> Vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage auf BT-Drs. 19/16595.

<sup>11307</sup> Vgl. <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/wirecard-commerzbank-listete-343-verdaechtige-transaktionen-auf,SYdIjui> [zuletzt abgerufen am 12.06.2021].

## 2. Inhalt

Andreas Mitschke erklärte zunächst die Kompetenzen der Handelsüberwachungsstelle.

Die Idee dahinter, die Überwachungsstellen zu implementieren, war, eine zusätzliche Instanz zu schaffen, die in fachlicher Nähe zum Börsenhandel steht, und nicht nur die fachliche Nähe, sondern auch die zeitliche Nähe; so überwachen wir in Realtime. Wir nehmen also die Daten direkt vom Handelssystem ab. Es hält uns aber auch nichts davon ab, in historischen Daten zu suchen; denn wir haben die Daten quasi mehrere Jahre direkt im Zugriff.<sup>11308</sup>

Aus einer Fragerunde mit Danyal Bayaz ergab sich, dass Mitschke und die Handelsüberwachungsstelle keine Gefahren für das Marktvertrauen erkannten.

Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, vielen Dank. - Viele Fragen sind in der Tat schon beantwortet. Ich würde auch trotzdem noch mal auf das Leerverkaufsverbot eingehen wollen. Spätestens seit GameStop sind wir alle Experten dadrin. Aber ich glaube, ein paar Fragen gibt es dennoch. Wenn Sie jetzt da zurückschauen, habe ich wahrgenommen, dass es um diese Zeit herum, als das entschieden wurde, keine besonders aufregende Zeit in Ihrem Geschäftsfeld war. Zu Ihnen ist nicht - ich sage es mal flapsig - ein Staatssekretär oder so jemand gekommen, oder es gab eine Krisensitzung oder so zu diesem Thema?

Zeuge Andreas Mitschke: Nein.

Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Gab es Ihrerseits eine Warnung, von wem auch immer, dass das Marktvertrauen in Gefahr sein könnte, durch Ihre Leute oder durch externe Behörden?

Zeuge Andreas Mitschke: Nein.

Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Waren Sie besorgt, dass die Volatilität der Aktie sich auf andere Titel, die auch bei Ihnen notieren - nehmen wir mal jetzt den Finanzplatz Frankfurt ganz konkret; auf die Commerzbank oder auf die Deutsche Bank -, irgendwie hätte negativ auswirken können?

Zeuge Andreas Mitschke: Es gibt natürlich Zusammenhänge zwischen diesen Werten, insbesondere wenn es dann eine Peergroup ist. Nun haben wir nicht so viele Hightechunternehmen im DAX. Aber Sorgen haben wir uns da nicht gemacht, nein.

Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Und auch andere Branchen: Versicherungsgesellschaften, Vermögensverwalter, öffentliche Emittenten, whatsoever?

Zeuge Andreas Mitschke: Nein.<sup>11309</sup>

Mitschke gab weiterhin zur Kenntnis, dass Leerverkaufsverbote, also einseitige Handelsbeschränkungen, die Informationsverarbeitung in den Preisen stören.

Ich habe meine eigene Meinung zu den einseitigen Einschränkungen des Handels, und meiner Meinung nach wird durch Maßnahmen in der Richtung auch die eigentliche Aufgabe, die Informationsverarbeitung in den Preisen, gestört.<sup>11310</sup>

Mitschke wies also darauf hin, dass Leerverkaufsverbote als einseitige Beschränkung des Handels immer das Risiko mit sich bringen, die Informationsverarbeitung in den Preisen und damit das Marktvertrauen zu beschädigen. Entsprechend muss bei Leerverkaufsverboten, die zum Schutz des Marktvertrauens ausgesprochen werden, eine besonders sorgfältige Prüfung erfolgen, die auch mögliche Risiken für das Marktvertrauen durch ein Leerverkaufsverbot beachtet.

Die hessische Börsenaufsicht sah auch keinen Grund, im Februar 2019 tätig zu werden und verneinte eine entsprechende Anfrage der BaFin, wie aus der Befragung mit Herrn Al-Wazir hervorgeht:

Zeuge Tarek Al-Wazir: Ja, Herr Vorsitzender, das kann ich. Das war der damalige Referatsleiter, der am Rande eines Gespräches - weil natürlich gibt es Kooperation zwischen Börsenaufsicht und BaFin - an dieser Stelle angesprochen wurde im Februar 2019. Und ich kann Ihnen das an dieser Stelle vorlesen: Im Februar

<sup>11308</sup>Mitschke, Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 90.

<sup>11309</sup> Mitschke, Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 110f.

<sup>11310</sup> Ebenda, S. 111.

2019 teilten mir Mitarbeiter der BaFin am Rande einer dortigen Sitzung mit, dass die BaFin von der Staatsanwaltschaft München informiert worden sei, dass dort wegen des Vorwurfs einer Erpressung durch Dritte zum Nachteil der Wirecard AG ermittelt würde. Informationen darüber, gegen wen diese Ermittlungen geführt wurden, habe ich nicht erhalten. Die Mitteilung wurde mit der Frage verbunden, ob dies Grund für eine Handlungsaussetzung der Aktie der Wirecard AG sein könnte, was ich nach einer ersten Einschätzung verneinte.<sup>11311</sup>

## XI. Wirecard Bank

Bei der Beaufsichtigung und Kontrolle der Wirecard Bank AG haben alle Beteiligten – die Unternehmensleitung der Bank, die Abschlussprüfer, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die Deutsche Bundesbank sowie die Financial Intelligence Unit – versagt.

Allen Beteiligten ist gemein, dass sie bis zuletzt die wahre Rolle der Wirecard Bank AG im Betrugsgeflecht des Wirecard-Konzerns nicht verstanden haben oder nicht verstehen wollten.

Die Bank stand auch unter unmittelbarer Aufsicht der BaFin und wurde etwa 2017 im Auftrag der BaFin einer Sonderprüfung zur MaRisk und zur Kreditorganisation seitens der Deutschen Bundesbank unterzogen.<sup>11312</sup> Jedoch blieb allen potentiellen Kontrollinstanzen die wahre Rolle der Bank verborgen – weil alle nicht genau genug prüften.

Erst als die hauseigene Interne Revision<sup>11313</sup> der Bank hinter die Fassade schaute und die in der Wirecard Bank AG vorliegenden Informationen systematischer und professioneller analysierte, als es alle anderen Beteiligten in den Jahren zuvor je getan hatten, konnte die eigene Betroffenheit der Bank im Betrugsgeflecht nicht weiter übersehen werden. Angesichts der von der Internen Revision ex post festgestellten Missstände, ist es mehr als unbefriedigend, dass diese nicht oder nur in viel zu abgeschwächter Form im Rahmen der MaRisk-Prüfung 2017 festgestellt wurden. Offensichtlich verfügte die Bank zu diesem Zeitpunkt nicht über funktionierende Prozesse, um den über sie abgewickelten Betrug offenkundig werden zu lassen.

Wie auch bei der Wirecard AG gab es auch bei der Wirecard Bank AG ausreichend grell leuchtende red flags, die alle Beteiligten hätten veranlassen müssen, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Eingriffsbefugnisse früher und vertiefter zu prüfen.

Die Tatsache, dass die bankinterne Revision Daten und Dokumente fand, die die Einbeziehung der Wirecard Bank AG in den Konzernbetrug belegen, macht deutlich, dass diese durchaus vorhanden waren und bei einer tiefer gehenden Sonderprüfung auch hätten gefunden werden können.

Aufzuräumen ist jedoch mit dem Mythos, die Wirecard Bank AG sei „missbraucht“ worden. Die im Bericht der Internen Revision der Bank getroffene Feststellung, es hätten sich „Anhaltspunkte für Straftaten“<sup>11314</sup> zum Nachteil der Wirecard Bank ergeben, ist mehr Schutzbehauptung und Wunschdenken als Wirklichkeit.

Von der Kritik weitgehend auszunehmen ist ausdrücklich die Zeugin *Folter*, die zu den jeweils richtigen Zeitpunkten die richtigen Fragen stellte.

### 1. Die wahre Rolle der Wirecard Bank AG

Der Untersuchungsausschuss hat belegt, dass die Wirecard Bank AG mitnichten eine „missbrauchte Bank“<sup>11315</sup> war. Diese Bank war niemals eine „normale“ Bank. Die vor allem für das in Deutschland und Europa durchgeführte Acquiring-Geschäft zuständige Wirecard Bank AG hat sich sehendes Auges und willfährig für die Machenschaften der mutmaßlichen Drahtzieher des Bilanz- und Betrugs-skandals aus der Konzernzentrale, dem Zeugen *Braun* und dem flüchtigen Ex-Vorstand *Marsalek*, einspannen lassen.

Die Wirecard Bank AG wurde systematisch ausgenommen – und das mit kaum verhohlener Ansage.

<sup>11311</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/22 der 22. Sitzung am 11. Februar, S. 122.

<sup>11312</sup> <https://www.wiwo.de/finanzaufsicht-bafin-nahm-wirecard-bank-schon-2017-mit-zwei-sonderpruefungen-ins-visier/26006464.html> (Abruf: 3. Juni 2021).

<sup>11313</sup> <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/banken/wirecard-bank-und-jan-marsalek-interne-dokumente-zur-bank-a-f8f1ec9a-6341-43ec-a1e7-cbad8c69f97c> (Abruf: 3. Juni 2021).

<sup>11314</sup> Zitat bei <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/banken/wirecard-bank-und-jan-marsalek-interne-dokumente-zur-bank-a-f8f1ec9a-6341-43ec-a1e7-cbad8c69f97c> (Abruf: 21. Mai 2021).

<sup>11315</sup> Zu diesem Begriff vgl. <https://www.spiegel.de/wirtschaft/wirecard-affaere-die-missbrauchte-bank-a-94204ff0-d1f6-46c4-b151-22a9fad93dcc> (Abruf: 21. Mai 2021).

Dabei wäre die konzerneigene Bank ein Hebel gewesen, um früher den Betrugs- und Bilanzskandal aufzudecken. Doch bankeigener Vorstand und Aufsichtsrat konnten und/oder wollten nicht genauer hinschauen, die unternehmenseigenen Kontrolleinheiten waren zu schwach, die Bankenaufsicht der BaFin mehr an Arbeitsvermeidung als an Aufklärung interessiert, die Bundesbank in ihrer Sonderprüfung zu oberflächlich und die FIU von ihren Kompetenzen nicht auf das Erkennen solcher Großschadenslagen ausgerichtet.

Der „Trick“ der Drahtzieher im Vorstand der Wirecard AG war, sich mit der Wirecard Bank AG ein Kreditinstitut im Konzern zu halten, das nach außen Seriosität ausstrahlte bzw. suggerierte sowie den Beteiligten die Ausübung der nach KWG lizenzpflichtigen Geschäftszweige erlaubte und zugleich das Institut von ihren Kennzahlen her so klein zu halten, dass es vom ohnehin ziemlich löchrigen Radar der deutschen Bankenaufsicht nicht wahr und zumindest nicht ernst genommen wird.

Die Süddeutsche Zeitung hält hierzu fest:

Anders als für den Gesamtkonzern war die Bafin für die Bank direkt zuständig. Das Institut, so hieß es allerdings in Bafin-Kreisen kurz nach der Wirecard-Pleite, sei nicht größer als eine mittlere Sparkasse und habe recht unauffällig agiert. Haben die Aufseher überhaupt genau genug hingeschaut? Und die Wirtschaftsprüfer von PwC, die der Bank für das Jahr 2019 noch ein uneingeschränktes Testat erteilt hatten? In den Reihen der Bafin war man ziemlich überrascht ob der Bedeutung der Bank für den mutmaßlichen Betrug. Bei der KPMG-Sonderprüfung waren zuvor Großkredite im Rahmen eines "strategischen Kreditportfolios" aufgefallen, darunter Millionenzahlungen an dubiose Partner in Asien. Also auch jene Kredite, gegen die sich Wexeler gewehrt haben will.<sup>11316</sup>

#### a) Wirecard Bank AG war keine missbrauchte Angst

Die Wirecard Bank AG war keine „missbrauchte Bank“, weil sie in der Wahrnehmung einer gezielten Geschäftspolitik seit jeher – selbst innerhalb des ohnehin bereits besonders risikorelevanten Hochrisikokundenbereichs – Anlaufstelle für die zwielichtigen Kunden war.

Ob es dabei nun darum geht,

- dass die Wirecard Bank AG Zahlungstransaktionen für betrügerische Trading-Plattformen abwickelte, die ihre Kunden mit sog. binären Optionen o. ä. um ihr Geld bringen<sup>11317</sup>;

Auch Zahlungsabwickler haben an betrügerischen Trading-Seiten mitverdient. Für den Dax-Konzern Wirecard könnte das nun Konsequenzen haben.<sup>11318</sup>

- dass die Wirecard Bank AG – auch entgegen der öffentlichen Beteuerungen der Konzernchefs und Zeugen *Braun* – stets tief in der Zahlungsabwicklung für die Pornobranche verstrickt blieb;

Die Frage, ob die Wirecard Bank AG – trotz IT-technischer Vorkehrungen<sup>11319</sup> – dennoch auch Zahlungsabwicklung im Bereich Kinderpornografie betrieben habe, ließ der ansonsten auskunftsbereite Zeuge WEXELER unbeantwortet:

Da sagen wir auch nichts zu.<sup>11320</sup>

In der Presse wurde ausführlich zu den Verbindungen der Wirecard Bank AG zum Adult Entertainment-Bereich berichtet:

Als die Commerzbank dem Porno-Unternehmen Manwin das Konto kündigte, war Wirecard zur Stelle. Das Aschheimer Unternehmen machte offenbar länger Geschäfte mit der Porno-Branche als es Ex-CEO Markus Braun nach außen darstellte.

Dass Wirecard seine ersten Kunden einst in der Glücksspiel- und Pornobranche fand, ist inzwischen unbestritten. Der langjährige CEO Markus Braun versuchte aber über die Jahre, das Schmuddelimage der Anfangsjahre so gut es geht abzustreifen. Vor zwei Jahren fragte ihn der Spiegel in einem Interview, ob Porno-

<sup>11316</sup> <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-untersuchungsausschuss-news-1.5218090>.

<sup>11317</sup> Vgl. nur statt vieler <https://www.handelsblatt.com/finanzen/anlagestrategie/trends/zahlungsdienstleister-neue-probleme-fuer-wirecard/24402666.html?ticket=ST-1610863-pvslwCDdSKuqUphUcMeU-ap1> (Abruf: 21. Mai 2021).

<sup>11318</sup> Ebd.

<sup>11319</sup> Vgl hierzu Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 65.

<sup>11320</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 46.

und Glücksspiel sein Steckenpferd gewesen seien. Er antwortete: „Netter Versuch.“ Anfang der 2000er Jahre seien das schlicht die ersten Online-Bezahlangebote gewesen – mit entsprechend großen Marktanteilen. Nun spiele der Erotikbereich jedoch „keine Rolle mehr“.

Schon 2008 betonte Braun gegenüber der FAZ, Wirecard mache Umsätze vor allem mit Konsumgütern, nur zehn Prozent der Abwicklungssumme entfalle auf Online-Dating. Die Porno-Industrie erwähnte er erst gar nicht. [...]

2012 verlor das luxemburgische Porno-Imperium Manwin (später: Mindgeek) sein Konto bei der Commerzbank, wie die Welt damals berichtete. Der Kündigungsgrund: „Reputationsrisiken“ – neben der Tatsache, dass Manwin mit Seiten wie Pornhub oder Youporn sein Geld verdiente, war der Unternehmenschef zu der Zeit auch noch in einen Steuerskandal verwickelt.

Bei Wirecard habe man den deutschen Ableger der Pornofirma dagegen „mit offenen Armen empfangen“, so ein Insider gegenüber Finance Forward. Fortan prangte die Kontoverbindung bei der Wirecard-Bank auf den offiziellen Briefen des wichtigen deutschen Mindgeek-Ablegers. Dem Insider zufolge soll Wirecard bis mindestens 2015 die Hausbank geblieben sein. Der in Aschheim zuständige Kundenbetreuer habe für Manwin vieles möglich gemacht, wo andere Banken aus Compliance-Gründen abgewunken hätten, heißt es. Mindgeek und Wirecard kommentieren die Geschäftsbeziehung nicht.<sup>11321</sup>

- dass die Abrechnung von Online-Glücksseiten eine der ersten und fortgesetzten Aufgaben des Wirecard-Konzerns, aber auch der Wirecard Bank AG war.

Der Zeuge VINKE erklärte hierzu:

Wenn ich mich richtig erinnere, haben wir uns zunächst erst mal, als wir das Thema „Paradise Papers“ uns angeschaut haben, mit der Fragestellung befasst: „Wo ist Onlinegaming in Deutschland eigentlich lizenzierungsfähig, und in welchen Bundesländern darf das gemacht werden?“, wenn ich mich konkret erinnere.

Ferner sagte der Zeuge VINKE aus:

Noch mal zurück: Ich meine mich zu erinnern, dass Herr Burkhard Ley mich auf das\* Thema\* angesprochen hat.<sup>11322</sup>

Mit anderen Worten: der Wirecard Bank AG war erstens bewusst, für welche Geschäftszwecke sie Zahlungsabwicklung betrieb, und zweitens war ihr klar, dass das damals einzig in Schleswig-Holstein zugelassene Geschäft von Online-Glücksspiel rechtlich angreifbar war<sup>11323</sup> - und infolgedessen auch dessen Zahlungsabwicklung.

Zu den Verstrickungen der Wirecard Bank AG zum Online-Glücksspiel und darüber hinaus ebenfalls zur italienischen Mafia berichtete die Presse – stellvertretend statt vieler:

Viele Glücksspielunternehmen sind auf Malta registriert. Ein dort ansässiges Unternehmen mit der Bezeichnung CenturionBet soll von der Verbrechensorganisation Ndrangheta zum Waschen von Geld verwendet worden sein.

Die Ndrangheta ist eine der mächtigsten Mafia-Organisationen in Europa. CenturionBet, einer Mantelgesellschaft in Panama zugehörig, wurde dafür von einem italienischen Gericht verurteilt und zahlreiche Personen festgenommen.

Italien hatte seinerzeit rund 20 Millionen Euro aus dem Online-Glücksspielgeschäft beschlagnahmt. Dazu gehörten auch sieben Bars und Wettbüros in Kalabrien, in denen angeblich illegale Glücksspielaktivitäten stattfanden.

Nach zweijähriger Untersuchung hatte die italienische Polizei im Mai 2017 bereits über 60 Personen festgenommen, darunter Francesco Martiradonna, den mutmaßlichen Eigentümer von CenturionBet.

<sup>11321</sup> <https://financefwd.com/de/wirecard-manwin-mindgeek/> (Abruf: 21. Mai 2020).

<sup>11322</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 96.

<sup>11323</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 98.

Nach den Festnahmen wurden zwar die Glückspielseiten von Centurionbet geschlossen, aber bis dahin waren Hunderte von zugehörigen Wettbüros in Italien tätig, obwohl sie nicht über die erforderliche Genehmigung der nationalen Regulierungsbehörde verfügten.

Centurionbet wurde von der Malta Gaming Authority (MAG) lizenziert und konnte im Ausland operieren, jedoch nur, solange die lokalen Agenturen lediglich Zugang zu den Online-Plattformen gewährten.

Wirecard soll bis 2017 Zahlungen für CenturionBet verarbeitet haben. Das Volumen ist im Vergleich zum gesamten Transaktionsvolumen zwar gering gewesen, wirft aber Fragen zum Geschäftsmodell von Wirecard auf.

Mit der Tochtergesellschaft Wirecard Bank AG unterliegt die Wirecard AG strengen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und muss Aktivitäten über dubiose Transaktionen Behörden melden.<sup>11324</sup>

Wer wie die Wirecard Bank AG geschäftspolitisch so eng mit Betrugsplattformen, Porno, Glücksspiel und gar Mafia verbunden ist, ist kein „Missbrauchsopfer“, sondern Täter bzw. mindestens Gehilfe.

## b) Wirecard Bank AG als Herrin des strategischen Kreditportfolios

Die Wirecard Bank AG war keine „missbrauchte Bank“, weil sie die „Herrin“ über das strategische Kreditportfolio war. Jenes Kreditportfolio, dessen Gelder

- erstens an Unternehmen gingen, die eng mit dem Betrugsgeschäft der mutmaßlichen Drahtzieher im Wirecard-Konzern verbunden waren – und das zu Zeitpunkten, als bereits erhebliche Vorwürfe auch gegen die TPA-Partner Senjo, Al Alam und PayEasy erhoben wurden. So war z. B. Senjo Payments Europa SA der TPA-Partner der Wirecard AG, Senjo Trading (später oCAP) erhielt den strategischen Kredit der Wirecard Bank AG. In diesen Gesellschaften nahmen O’Sullivan und Shan Rajaratnam führende Positionen ein.<sup>11325</sup>
- zweitens dazu genutzt wurden, um diese aus dem Konzern heraus zu transferieren. Erst jetzt gelangen diese Transferwege immer stärker ans Tageslicht.

Die Financial Times zeigte erst kürzlich auf<sup>11326</sup>, dass über das unter Aufsicht der litauischen Finanzbehörden stehende FinTech Finolita über 100 Millionen Euro aus dem Exposure gegenüber Senjo von insgesamt 350 Mio. EUR abgeflossen seien. Von den bei Finolita liegenden 100 Mio. EUR seien wiederum 35 Millionen Euro an MARSALEK zurückgegangen, die dieser an BRAUN transferiert haben soll, damit letzterer wiederum sein Notdarlehen bei der Wirecard Bank AG habe ablösen können.

Dass die litauische Finanzaufsicht genauso lax wie die deutsche zu agieren scheint, beruhigt dabei nicht. Bei allem Verständnis zur – angemessenen – Förderung des eigenen Finanzstandorts, bei der Notwendigkeit attraktiver Standort gerade auch für FinTechs und deren neuen Ideen zu sein, sollte sich im weiteren Verlauf der Auswertung des Wirecard-Skandals ergeben, darf nationale Finanzaufsichtsbehörden durch unbotsmäßig laxes Aufsichtsverhalten eine Pflege des eigenen Finanzstandorts betreiben, drängt sich ein Eingreifen der europäischen Finanzaufsichtsbehörden auf. Die Leidtragenden des betrügerischen Wirecard-Skandals sind die ehrlichen Arbeiter\*innen des Unternehmens, die ihren Arbeitsplatz verlieren sowie die Anleger und Investoren.

- drittens für Kreislaufbuchungen genutzt wurden, um die Bilanz des Wirecard-Konzerns insgesamt aufzublähen.

Dass weder der Geldwäschebeauftragte noch das bankinterne Risiko-Controlling offenbar in der Lage waren, die Vergabe von strategischen Krediten an verdächtig erscheinende Kunden zu vergeben, muss sich die Bank auch zurechnen lassen. Dies sind gravierende Versäumnisse im eigenen Geschäftsbereich.

Zum Kredit an Senjo Trading, später oCAP erklärte der Zeuge WEXELER:

Also, Senjo Trading war der erste - in Anführungszeichen - „strategische Kredit“, den wir gegeben haben; das waren 13 Millionen Dollar. Da ist wiederum der Herr Ley auf mich zugekommen und hat die Bedeutung des Herrn O’Sullivan für den Konzern dargestellt:

<sup>11324</sup> <https://www.it-times.de/news/wirecard-verwickelt-in-zweifelhaften-geschaeften-mit-online-casinos-auf-malta-136140/> (Abruf: 21. Mai 2021).

<sup>11325</sup> Vgl. hierzu die Kurzstellungnahme der Group Compliance Office der Wirecard AG vom 26. März 2021, MAT C Jaffé 06a.

<sup>11326</sup> <https://www.ft.com/content/ec41c726-ab93-4b40-ac8e-48e0b5778696> (Abruf: 21. Mai 2021).

Er wäre ein hervorragender Vermittler; er würde Geschäft der Wirecard AG bringen, und der Herr O'Sullivan würde jetzt im asiatischen Raum mittelgroße Schiffe mit Öl betanken, und dafür sucht er eine Bank. Und er hat dargelegt, dass keine asiatische Bank sich mit so kleinen Schiffen begnügt, sondern nur größere Sachen macht. Und dann haben wir uns intern überlegt, wie wir diesem Darlehensantrag begegnen, und haben dann uns den Businessplan angeschaut; wir haben uns dann auch das Geschäftsfeld angeschaut und haben in dieser Ausnahme, sage ich jetzt mal, dieses Darlehen genehmigt.<sup>11327</sup>

Die Süddeutsche Zeitung fasste es wie folgt zutreffend zusammen:

Die konzern eigene Bank wäre wohl ein Schlüssel gewesen, um Wirecard früher zu enttarnen. Anders als für den Gesamtkonzern war die Bafin für die Bank direkt zuständig. Das Institut, so hieß es allerdings in Bafin-Kreisen kurz nach der Wirecard-Pleite, sei nicht größer als eine mittlere Sparkasse und habe recht unauffällig agiert. Haben die Aufseher überhaupt genau genug hingeschaut? Und die Wirtschaftsprüfer von PwC, die der Bank für das Jahr 2019 noch ein uneingeschränktes Testat erteilt hatten? In den Reihen der Bafin war man ziemlich überrascht ob der Bedeutung der Bank für den mutmaßlichen Betrug. Bei der KPMG-Sonderprüfung waren zuvor Großkredite im Rahmen eines "strategischen Kreditportfolios" aufgefallen, darunter Millionenzahlungen an dubiose Partner in Asien. Also auch jene Kredite, gegen die sich Wexeler gewehrt haben will.

### c) Konten bei der Wirecard Bank AG für Hochrisiko-Kunden

Die Wirecard Bank AG war keine „missbrauchte Bank“, weil sie bewusst exponierte Kunden wie Firtasch u. a. als Kunden annahm,<sup>11328</sup> bei denen ein Hochrisiko bzw. auch ein Geldwäscherisiko zumindest mit-schwang.

Inakzeptabel ist insbesondere, dass die Wirecard Bank AG auf Wunsch von Ex-COO der Wirecard AG MARSALEK Kunden angenommen hat, die die Geschäftsleiter der Bank wegen Hochrisikovorbehalten eigentlich aus freien Stücken nicht hätten annehmen wollen. Dies stellt eindeutig einen Verstoß gegen AT 3 der MaRisk dar, nach welchen die Gesamtverantwortung für die Geschäftsorganisation bei den Geschäftsleitern des Instituts liegen muss (diese also nicht durch Vorstände einer Konzernmutter überstimmt werden dürfen).

Der Wexeler hierzu:

Ich glaube, zu erinnern, dass es ab und zu natürlich solche Anträge seitens des Herrn Marsalek gegeben hat. Aber in diesem Fall wurde ich mal involviert, während ich bei anderen Fällen nicht involviert war, weil es einfach auch nicht in meiner Ressortzuständigkeit war. Wir hatten ja eine Aufgabenverteilung. Und ich bin immer davon ausgegangen: Wenn ein Konto eröffnet wird, ich mein Okay gegeben habe, dann muss natürlich auch - - die grundsätzlichen Richtlinien, die für eine Kontoeröffnung erforderlich sind, auch eingehalten werden.<sup>11329</sup>

Zwar hatte Bankvorstand WEXELER gegen die Annahme des Kunden FIRTASCH interveniert, konnte sich im Ergebnis jedoch nicht durchsetzen, so dass vereinbart wurde, dass die eigene Bank in Person des Geldwäschebeauftragten monatlich an WEXELER und den Vorstandskollegen HEUSER berichten sollte.<sup>11330</sup> Eingelöst wurde diese zugesagte Berichterstattung indes nicht – damit bestand zwischen dem vereinbarten Verhalten und der gelebten Realität ein Widerspruch; so wie es auch im Gesamtkonzern häufig anzutreffen war.

### d) Wirecard Bank AG und virtuelle IBAN

Die Wirecard Bank AG ist keine „missbrauchte Bank“ gewesen, weil etwa das bankeigene Angebot sog. virtueller IBAN/virtueller Konten offenbar auch Teil potentieller Ermittlungen gegen den Zeugen WEXELER sind, weshalb dieser zu dieser Frage vom Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machte.<sup>11331</sup>

Hintergrund ist hierbei, dass sich Kriminelle durch die Nutzung virtueller IBAN dem Kontenabrufverfahren bis zum 8. Dezember 2020 entziehen konnten. So war es bis dahin im Kontenabrufverfahren nicht möglich, Kontoinhaber und Kontoverbindung zusammen zu ermitteln, wenn eine virtuelle IBAN genutzt wurde. Im Abrufverfahren konnte immer nur ein Parameter ermittelt werden. Dies galt im Übrigen auch für die Recherchearbeit von Steuer- und Finanzbehörden.

<sup>11327</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 15f.

<sup>11328</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 19ff.

<sup>11329</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 21.

<sup>11330</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 21.

<sup>11331</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 68.

Vgl. hierzu die folgende Meldung:

Die BaFin begründet den Erlass einer Allgemeinverfügung mit Hinweisen auf zahlreiche missbräuchliche Nutzungen der virtuellen IBAN wie z. B. ungerechtfertigte Vereinnahmung von Corona-Hilfen, Verkürzung der Umsatzsteuer und Terrorismusfinanzierung auf der Rechtsgrundlage von § 6 Absatz 3 und § 24c Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG). Durch die Allgemeinverfügung soll ein einheitlicher Rechtsrahmen für die Kreditinstitute hergestellt und die genannten Straftaten verhindert bzw. erschwert werden.

Grundsätzlich sind Kreditinstitute gemäß § 24c KWG verpflichtet, alle in Deutschland geführten Konten und Depots in einer Datei für einen automatisierten Abruf der BaFin und anderer Behörden zu führen (Kontenabrufdatei). Virtuelle IBAN sind solche IBAN, die wie ‚echte‘ IBAN aussehen, aber nur der Zuordnung von Zahlungsflüssen dienen, und hinter denen kein einzelnes Konto angelegt ist. So können mithilfe der virtuellen IBAN die Zahlungseingänge von verschiedenen Endkunden – z. B. eines Zahlungsdienstleisters – eindeutig zugeordnet werden oder SEPA-Konten-Funktionen (Überweisungsfunktionen) von Zahlungsinstituten für ihre Kunden angeboten werden.<sup>11332</sup>

Erst mit der Allgemeinverfügung vom 8. Dezember 2020<sup>11333</sup> schloss die BaFin diese jahrelange Lücke.

## 2. Wirecard Bank AG

Innerhalb einer Aktiengesellschaften bestehen immer mehrere Haltelinien, um für Compliance zu sorgen. Bei der Wirecard Bank AG blieben alle Kontrolleinheiten wirkungs- und erfolglos.

### a) Vorstand

Trotz des sehr positiv hervorzuhebenden Umstandes, dass der Zeuge WEXELER als ehemaliger Bankvorstand der Wirecard Bank AG im Ausschuss weitgehend aussagebereit war, bleiben folgende, erschreckende Erkenntnisse stehen.

- Einflussnahme des ehemaligen CEO der Wirecard AG und Zeugen BRAUN auf die Wirecard Bank AG  
Der Konzernchef BRAUN nahm massiv Einfluss auf Geschäftsvorgänge bei der Wirecard Bank AG. Als WEXELER 2017 das Kreditengagement für die oCAP ablehnte, wurde er ins Büro von BRAUN zitiert:

Dann hat sich im Jahre 2017 bis zum Ende nichts getan. Dann kam im Dezember 17 noch mal ein Darlehensantrag von Ocap über 15 Millionen blanko, und diesen Darlehensantrag habe ich nach intensiver Recherche zusammen mit meinen Mitarbeitern abgelehnt. Es gab jede Menge Irritationen im Konzern, habe aber meine Entscheidung nicht revidiert. Dann war es so, dass in 18 sich Zahlungsschwierigkeiten ergeben haben bei den herausgelegten Darlehen, bei den Vieren, wovon ich gesprochen habe. Und das hat bei mir dazu geführt, dass mir da unwohl wurde. Und Darlehensanträge, die 18/19 vorgelegt worden sind, sind alle abgelehnt worden, insbesondere im März 2018 ein Kreditantrag über Al Alam. [...] <sup>11334</sup>

Na ja, das ging ja bis zum höchsten - - also bis zum CEO, bis Dr. Braun, der überhaupt nicht darüber „amused“ war. [...] Da gab es keine Korrespondenz; sondern da musste ich in seinem Büro - in Anführungszeichen - „antanzeln“, und er hat sich dann vor mir aufgebaut; hat sein Sakko angezogen und hat gesagt: Ich bin Eigentümer, und nur ein Eigentümer kann ablehnen. – Offensichtlich hat er die Antwort an meinen Augen erkannt. <sup>11335</sup>

Dieser Umstand war auch dem Leiter der Internen Revision VINKE bekannt. Dies hätte Anlass dafür geben müssen, über die bankeigene Interne Revision diesen Missständen nachzugehen und frühzeitiger die Einflussnahmen der Konzernmutter abzustellen.

Ich erinnere mich daran, dass Herr Wexeler mir so etwas erzählt hat, ja. <sup>11336</sup>

Die Süddeutsche Zeitung hierzu:

<sup>11332</sup> <https://casis-wp.de/virtuelle-iban-in-kontenabrufdatei-bafin-plant-allgemeinverfuegung/>. (Abruf: 22 Mai 2021).

<sup>11333</sup> [https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verfuegung/vf\\_201204\\_virtuelle\\_iban\\_gw.html;jsessionid=679F18F2A9E69B03A1128AC6983F4A79.1\\_cid500](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verfuegung/vf_201204_virtuelle_iban_gw.html;jsessionid=679F18F2A9E69B03A1128AC6983F4A79.1_cid500) (Abruf: 22. Mai 2021).

<sup>11334</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 13.

<sup>11335</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 13.

<sup>11336</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 82.

Rainer Wexeler erinnert sich noch genau, wie er das stramme Regiment bei Wirecard erlebte. Wie weit der Vorstand des Konzerns in die hauseigene Bank hineinregierte, deren Chef Wexeler jahrelang war. Im Jahr 2016 habe er auf Bitten des damaligen Wirecard-Finanzchefs Burkhard Ley vier strategische Kreditverträge für Start-ups in Asien genehmigt, nur gegen Bürgschaft des Mutterkonzerns, so erzählt es Wexeler am Donnerstagmorgen im Wirecard-Untersuchungsausschuss. Als 2017 und 2018 weitere Darlehensanträge aus dem Bereich auf seinem Tisch landeten, habe er jedoch "nach intensiver Recherche" abgelehnt.<sup>11337</sup>

- Einflussnahme des ehemaligen COO der Wirecard AG und flüchtigen Vorstandsmitglieds MARSALEK auf die Wirecard Bank AG

Die Interne Revision hat – letztlich aber erst nach dem Zusammenbruch der Wirecard AG – ermittelt, dass Ex-COO MARSALEK massiv in die Kreditvergabe und -bearbeitung eingegriffen hat.

Dass der Zeuge WEXELER Ex-COO MARSALEK den erwünschten Kredit für Al Alam verweigerte, ist begrüßenswert, kann aber die anderen genehmigten Kredit- oder Prolongationsvorlagen nicht wettmachen.

Es kam im März 2018 zum Beispiel der Kreditantrag von Al Alam, 35 Millionen. Den haben wir abgelehnt; den habe ich abgelehnt. Der kam vom Herrn Marsalek.<sup>11338</sup>

Es drängt sich auch in weiteren Fällen der Eindruck auf, (ehemalige) Vorstandsmitglieder der Wirecard AG hätten bei der Wirecard Bank AG Kredite an „strategische Partner“ auf Zuruf bestellen können – alles unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Wirecard Bank AG das strategische Kreditgeschäft nur als Nebenzweck betrieben haben will.

Der Zeuge WEXELER zum Vorgang Cottisford:

Aber Sie spielen ja auf den Fall Cottisford an. Beim Fall Cottisford ist der Burkhard Ley auf mich zugekommen, hat gesagt, dass der Henry O’Sullivan Inhaber dieser Firma Cottisford ist und dass Dividendenträge aus verschiedenen Beteiligungen verspätet ausgezahlt werden und der Herr O’Sullivan einen kurzfristigen Kredit braucht über 10 Millionen. Er würde für den Kunden gutschlagen aus Sicht der AG, er würde auch eine Bürgschaft bereitstellen oder mit seinen Kollegen besprechen, dass eine Bürgschaft gegeben wird, und sie hätten auch Provisionsverpflichtungen gegenüber dem Herrn O’Sullivan.

Und das hat uns dann dazu gebracht, dass wir gesagt haben: Okay, 10 Millionen, die kann er haben. - Zunächst war es vorgesehen für vier Wochen. Nach diesen vier Wochen wurde das nicht zurückgeführt, sodass ich noch mal mit dem Herrn Marsalek gesprochen habe: „So geht es nicht“, weil wir brauchen schon entsprechende Zusagen, wenn wir auch die Darlehen ausreichen, haben das, glaube ich, noch mal um vier Wochen verlängert. Und dann nach den vier Wochen, nach zwei Monaten, war das Darlehen zurückgezahlt.<sup>11339</sup>

## b) Aufsichtsrat

Die Doppelfunktionen von Mitgliedern im Vorstand sowie Aufsichtsrat sowohl bei der Wirecard AG als auch bei der Wirecard Bank AG in Person von VON KNOOP und KLESTIL hat nicht zur Erhöhung der Wachsamkeit beigetragen.

Der Leiter der Internen Revision VINKE erklärte unter Bezugnahme auf die Revisionsberichte:

Ich habe keine juristische Ausbildung, kann das also aus juristischer Sicht nicht vollumfänglich beantworten, aber ich habe mir schon zum Zeitpunkt der Berichterstellung die Frage gestellt: „Könnte es potenziell Interessenkonflikte geben, die vorliegen“, und hatte in der Empfehlung zu dieser Feststellung, wenn ich mich korrekt erinnere, formuliert, dass das bitte auch seitens der BaFin zu thematisieren ist [Hervorhebung durch Verfasser] und dort eine Entscheidungsempfehlung formuliert werden soll.<sup>11340</sup>

Zumindest im Nachgang des Konzernzusammenbruchs ist der Internen Revision der Wirecard Bank AG aufgegangen, dass die Doppelfunktionen in den Führungsgremien ein Problem darstellen. Angesichts der massiven negativen Berichterstattung beginnend seit dem Frühjahr 2015 hätte diese Überlegungen und vor allem Prüfungen früher auslösen sollen bzw. müssen.

<sup>11337</sup> <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-untersuchungsausschuss-news-1.5218090>.

<sup>11338</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 70.

<sup>11339</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 60.

<sup>11340</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 81.

Bei der Genehmigung von Engagements aus dem sog. strategischen Kreditportfolio hat der Aufsichtsrat in der Regel eine beobachtende, selten eine kritische und nur bei Al Alam eine ablehnende Position eingenommen.

Der Zeuge WEXELER hierzu:

Sie können sich ja vorstellen, dass der Wirtschaftsprüfungsbericht, den dann EY gemacht hat, im Jahre 2019 für 18, auch dem Aufsichtsrat zur Verfügung gestellt worden ist.

(Dem Zeugen werden weitere Unterlagen vorgelegt)

Und da war natürlich im Aufsichtsrat, sage ich jetzt mal, dann Unruhe entstanden, weil der Herr Worthmann von EY dargelegt hat, dass wir das Kreditgeschäft nicht ordentlich machen. Und der Herr Klestil hat dann eine laufende Kreditvorlage, Vastani GmbH, zum Anlass genommen, noch mal auf diese Probleme hinzuweisen, und zu diesem Zeitpunkt war aber das Gutachten von Deloitte noch nicht fertig. Wir haben das dann in der nächsten Aufsichtsratssitzung, September oder Oktober, dann vorgelegt, und dementsprechend haben wir das dann auch, sage ich jetzt mal, begründet. Wir haben ja auch - - Die Firma KPMG hat uns ja auch fachlich begleitet bei all diesen Kreditvorlagen, die wir dann nach 2016 gemacht haben. Und letztendlich wurde nachher Vastani genehmigt.<sup>11341</sup>

### c) Unternehmensinterne Haltelinien greifen nicht

Nicht ersichtlich ist, dass das von WEXELER erwähnte Konzept zur Umwandlung der Konzernbürgschaften als Sicherheit für Kredite an mit Wirecard eng verbundene Unternehmen in cash tatsächlich umgesetzt wurde. Vielmehr hat die Wirecard Bank AG die zu ihren Gunsten ausgestellten Bürgschaften für die dann später ausfallenden Kredite der sog. strategischen Kreditnehmer dann gezogen. Wäre das Konzept von WEXELER vollumfänglich umgesetzt worden, hätte es der Ziehung dieser Bürgschaften im Jahr 2020 wegen der ausfallenden strategischen Kredite nicht gebraucht.

Im Jahre 19, Anfang 19, habe ich die Deloitte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, mit mir ein Konzept zu erarbeiten, wie wir die Bürgschaften vom Konzern, die ja nicht nur für die Kredite gegeben worden sind - - zu hinterlegen, mit einer Barhinterlegung. Das habe ich angestoßen; habe ein Konzept erarbeitet, und dann bin ich ausgeschieden. Was aus dem Konzept geworden ist, weiß ich nicht.<sup>11342</sup>

Die Interne Revision der Wirecard Bank AG hat mit ihren Berichten vom 20. Juli 2020 und 28. September 2020 einen wichtigen Beitrag zur Aufklärung der Betroffenheit und Einbeziehung der Bank geleistet – jedoch erst Monate nach der Insolvenz der Konzernmutter.

Die Bundesregierung zu den Berichten der Internen Revision der Wirecard Bank AG:

Ergänzend wird auf die Berichte der Internen Revision der Wirecard Bank AG vom 20. Juli 2020 und 28. September 2020 sowie auf das im letztgenannten Bericht auf S. 3 genannte Memorandum von Gibson, Dunn & Crutcher vom 25. September 2020 verwiesen. Die Berichte der Internen Revision fassen die Ergebnisse einer Prüfung zusammen, die der Vorstand der Wirecard Bank AG als Reaktion auf den KPMG-Sonderbericht in Bezug auf mgl. Verbesserungspotenzial bei der Bank beauftragt hatte. Zusätzlich wurde die Anwaltskanzlei Gibson, Dunn & Crutcher mit einer tiefgehenden Analyse beauftragt.<sup>11343</sup>

Die Rolle des Geldwäschebeauftragten der Wirecard Bank AG, Markus *Kohlpaitner*, konnte angesichts der Kürze der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden Zeit nicht durch eine persönliche Zeugeneinvernahme desselben aufgeklärt werden. Doch listete er in seiner beruflichen Funktion etwa Bedenken gegen die Aufnahme von FIRTASCH als Kunden der Wirecard Bank AG auf, blieb in der Sache aber erfolglos.

Tagesschau.de vermeldete hierzu:

Dem Vorstand des Wirecard-Konzerns, Jan Marsalek, listete K. in mehreren E-Mails seine Bedenken zu dem ukrainischen Unternehmer Firtasch auf, darunter die Ermittlungen der amerikanischen Justizbehörden wegen Geldwäsche- und Korruptionsverdacht gegen den Oligarchen und angebliche Haftbefehle des FBI und aus Spanien. K. schrieb an Marsalek: Nach solchen Meldungen könne er nur davon abraten, für "den Herrn" ein Konto aufzumachen. Es erschließe sich ihm nicht, was man davon habe.

<sup>11341</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 64.

<sup>11342</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 13.

<sup>11343</sup> <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/259/1925977.pdf>.

Trotz Bedenken neun Konten eröffnet

Deutlicher kann eine Compliance-Abteilung kaum werden. Dennoch war die Wirecard-Bank wenige Wochen später offenbar dabei, mindestens neun Geschäftskonten für Firtaschs Firmengruppe einzurichten, und es bestand wohl sogar der Wunsch, Anfang 2020 noch einmal mehr als 30 Konten bei der Wirecard-Bank zu eröffnen. Das legen Recherchen von WDR, NDR und "Süddeutscher Zeitung" (SZ) nahe.

Marsalek haben die Bedenken seines Compliance-Beauftragten K. offenbar nicht interessiert. Der heute 55-jährige Firtasch ist mit Gaslieferungen zwischen Russland und der Ukraine zu einem der reichsten Männer der Ukraine geworden. Bis heute soll er über beste politische Verbindungen bis in den Kreml verfügen. Er investiert seine Milliarden in Immobilien, Chemie- und Finanzindustrie, zwischenzeitlich betrieb er acht TV-Sender. [...]

Vor einigen Jahren geriet Firtasch ins Visier von US-Fahndern. Der Oligarch stand unter Verdacht, mit seiner Unternehmensgruppe "zahlreiche Briefkastenfirmen und Scheindirektoren benutzt zu haben, um Geld in den und durch die Vereinigten Staaten und international unter dem Deckmantel zu waschen, dass er in legitime Geschäfte investiert", schrieb ein Beamter im Mai 2014 in einem Bericht an das FBI. Eine US-Bank hatte den Behörden auffällige Geldtransfers der Nadra Bank für Firtasch und eine Reihe von dubiosen Briefkastenfirmen gemeldet.

Auch auf der sogenannten "Marsalek-Liste", einer Liste von Kunden, die Marsalek höchstpersönlich an die Wirecard-Bank vermittelt haben soll, soll der Name Dmytro Firtasch stehen. Beim BKA in Wiesbaden arbeitet man diese Liste gerade ab, vergleicht die Namen mit Einträgen in Polizeidatenbanken. Schon jetzt habe man eine "Vielzahl von Treffern", heißt es aus Ermittlerkreisen. Darunter sind auch Leute aus dem Porno- und Glücksspiel-Geschäft, vorwiegend aus Malta, oder Firmen reicher Russen, gegen die internationale Ermittlungen laufen oder die auf Sanktionslisten stehen. Marsalek, so der Eindruck der Fahnder, soll der wahre Strippenzieher auch in der Wirecard-Bank gewesen sein, obwohl er offiziell nicht zur Bank gehörte.<sup>11344</sup>

### 3. Abschlussprüfer (EY und PWC) und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Deloitte)

#### a) Abschlussprüfer EY und PWC

Bla Hinsichtlich der in schöner Regelmäßigkeit bis einschließlich für das Geschäftsjahr 2018 durch EY (die Prüfer LOETSCHER, BAUER und THEN) und für das Geschäftsjahr 2019 durch PWC (Abschlussprüfer und Zeuge HAUKE) uneingeschränkt testierten Jahresabschlüsse der Wirecard Bank AG stellt sich die nachhaltige Frage, ob diese nicht für nichtig zu erklären wären.

Es besteht die Erwartung, dass sich die für die Abschlussprüfer zuständigen Aufsichtsbehörden bzw. -organe im Sinne einer vollständigen Aufklärung und Transparenz der Prüfung auch dieser Abschlussprüfungen annehmen und sich auch öffentlich hierzu erklären. Jedenfalls wird der weitere Umgang der hierfür zuständigen Aufsichtsorgane demnächst im regulären parlamentarischen Verfahren durch Kleine Anfragen nachgehalten.

Letztlich haben zunächst jahrelang EY und sodann für 2019 PWC die wahre Bedeutung des strategischen Kreditportfolios nie erkennen bzw. aufdecken können. Und dies, obwohl sowohl im Hinblick auf die Konzernmutter als auch im Hinblick auf die Bank die Warnleuchten der zunehmenden, negativen Berichterstattung flackerten.

Die Bedeutung der Einflussnahme durch Ex-COO MARSALEK ist in den Jahresabschlüssen und Prüfungsberichten nicht ausreichend dargestellt. Im Manager Magazin heißt es zum Bericht der Internen Revision der Wirecard Bank AG etwa:

In dem Revisionsbericht der Wirecard Bank heißt es nun, der Grad der Einflussnahme von Marsalek ginge über das hinaus, was EY in den Prüfungsberichten festgestellt habe. Die Staatsanwaltschaft München wirft Marsalek und anderen vor, sie hätten in großem Stil Geld veruntreut, ein Weg sollen Kredite gewesen sein, die von der Wirecard Bank an Firmen wie Ocap vergeben wurden und von dort in die Taschen einer betrügerischen Bande um Marsalek geflossen sein sollen. Marsaleks Anwalt äußert sich zu allen Vorwürfen nicht, ebenso wie die Wirecard Bank.<sup>11345</sup>

Dass PWC für 2019 weniger Mängel im Kreditgeschäft sah als EY für 2018 ist mehr als nur erstaunlich.

<sup>11344</sup> <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/wirecard-firtasch-101.html>.

<sup>11345</sup> <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/banken/wirecard-bank-und-jan-marsalek-interne-dokumente-zur-bank-a-f8f1ec9a-6341-43ec-a1e7-cbad8c69f97c> (Abruf: 21. Mai 2021).

Zu den Aussagen des Berichts der Internen Revision der Wirecard Bank AG zum Prüfungsbericht 2018 von EY heißt es im Manager Magazin:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY, die sowohl den Mutterkonzern, als auch bis 2018 die Banktochter geprüft hat, hatte in ihrem Bankprüfungsbericht für 2018 bereits auf Mängel im Kreditgeschäft hingewiesen. EY nannte auch bereits ein Beispiel, wo Marsalek sich offenbar in eine Kreditbeziehung eingemischt hatte. Es ging um die Firma Bijlipay in Singapur, die in Zahlungsschwierigkeiten kam, daraufhin habe Marsalek mit dem Management des Kreditnehmers eine Tilgungsvereinbarung ausgesetzt.<sup>11346</sup>

## b) Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte

Im Auftrag der Wirecard Bank AG – auf Initiative des Ex-CEO WEXELER<sup>11347</sup> – hatte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte die Prüfungsfeststellungen des Abschlussprüfers EY im Prüfungsbericht 2018 zu überprüfen.

Grund war, dass der Bank die Prüfungsfeststellungen missfielen, da diese die Wahrscheinlichkeit einer bankseitig erwünschten Absenkung des SREP-Zuschlages minimierten. Ziel war es, mit einem positiven Deloitte-Gutachten die negative Beurteilung von EY zu überschreiben und die Aufseher im Hinblick auf den SPRE-Zuschlag milder zu stimmen.

Der Zeuge WEXELER hierzu:

In dem Aufsichtsgespräch ist auch zur Sprache gekommen, dass die eine oder andere Bank auch mal mit einem Wirtschaftsprüfungsbericht nicht einverstanden war [...] und es dann auch das Recht des Vorstandes ist, eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzuschalten.<sup>11348</sup>

EY hatte die Prüfungsfeststellungen der Deutschen Bundesbank im Rahmen ihrer MaRisk-Sonderprüfung 2017 eingewertet und deren Abarbeitungsstand beurteilt. Die Bundesbank-Sonderprüfung untersuchte u. a. auch relevante Engagements aus dem strategischen Kreditportfolio.

Nach allem, was nunmehr bzgl. des strategischen Kreditgeschäfts bekannt geworden ist, kann das positive Werturteil der Deloitte nur als mehr erstaunen. Zu begrüßen ist, dass BaFin und Bundesbank im Ergebnis hierauf nicht eingegangen sind.

Der Zeuge WEXELER hierzu:

Die Reaktion war: Sie (die BaFin und Bundesbank) haben das zur Kenntnis genommen und haben gesagt, dass sie den Bericht von Deloitte abwarten, und waren aber positiv von unserem Agieren angetan, dass wir das in die Hand genommen haben, um auch noch mal eine andere Sicht von einem Wirtschaftsprüfer zu bekommen.<sup>11349</sup>

Dass später gerade auch diese strategischen Kredite im Betrugsskandal eine gewichtige Rolle spielten, lässt an der Qualität des Deloitte-Gutachtens zweifeln und dieses gefährlich in die Nähe eines Gefälligkeitsgutachten rücken.

## 4. Bankenaufsicht der BaFin und Deutsche Bundesbank

Die Bankenaufsicht der BaFin sowie die Deutsche Bundesbank haben im Zusammenspiel bei der Bankenaufsicht komplett versagt. Der Ausschuss hat in diesem Feld intensiv nach fähigen und kompetenten Aufsehern gesucht, diese aber allein in der Zeugin FOLTER gefunden.

FOLTER, GARDELER (Bundeszentralamt für Steuern) und STRUNZ gehören bei all den sonst zutiefst erschreckenden Erkenntnissen über die Qualität der Arbeit von Aufsichts-, Finanzbehörden und Staatsanwaltschaften zu den Lichtblicken, die es wert sind, das Vertrauen in die staatlichen Behörden aufrechtzuerhalten.

FOLTER war es, die der Bankvorstand WEXELER in internen Mails als „kleine Maus“ verächtlich machte. Dabei war sie es, die als Erste, und dies schon 2016, den Betrug durchschaute, doch von ihren Vorgesetzten

<sup>11346</sup> <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/banken/wirecard-bank-und-jan-marsalek-interne-dokumente-zur-bank-a-f8f1ec9a-6341-43ec-a1e7-cbad8c69f97c> (Abruf: 21. Mai 2021).

<sup>11347</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 47.

<sup>11348</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 48.

<sup>11349</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 48.

nicht ernst genommen wurde und von der BaFin, hier vor allem in Person von DU BUISSON abgeblockt wurde.

FOCUS-Online hierzu:

Vier weitere Jahre konnte sich der Finanzdienstleister aus dem Münchner Vorort Aschheim dadurch noch sicher fühlen. „Die Deutsche Bundesbank zickt herum wegen der fachlichen Kompetenz im Kreditgeschäft“, schrieb Wirecard-Vorstand Rainer Wexeler in einer internen Mail vom September 2017. „Die Ausarbeitung hat Frau Folter gemacht, die kleine Maus.“ Die BaFin-Manager teilten die Ansichten der jungen Mitarbeiterin nicht, ergänzte er zufrieden.<sup>11350</sup>

Die medialen Lobeshymnen auf die Zeugin FOLTER sind nach hiesiger Ansicht überaus gerechtfertigt. Eine Auswahl von Presse und Tweets:

- Berliner Zeitung „Wirecard: „Junge Bankerin zeigt, wie einfach Betrug zu durchschauen gewesen wäre“<sup>11351</sup>
- FOCUS Money Online: „Junge Bankerin sah schon 2016 den Wirecard-Betrug – und wurde als „kleine Maus“ verlacht“<sup>11352</sup>
- Tweet des FT-Journalisten Olaf STORBECK und Wirecard-Aufklärers vom 27. Februar 2021; 10:22 Uhr: „Alter.... die Email von Rainer Wexeler, in der er über kritischen Bundesbank-Vermerk schrieb „Die Ausarbeitung hat Frau Folter gemacht, die kleine Maus“, hatte ich bislang nicht auf dem Schirm.



Eine persönliche Zeugeneinvernahme der für die Wirecard Bank AG zuständigen Leiterin des BaFin-Referats BA 37, Margret R., ist nicht zustande gekommen. Margret R. ist nach hiesiger Einschätzung eine der zentralen Führungspersonen innerhalb der BaFin, weshalb die Wirecard Bank AG nicht adäquat beaufsichtigt wurde, weshalb die zur Verfügung stehenden Maßnahmen nicht ergriffen wurden, weshalb die BaFin letztlich die ihr zukommende Aufgaben nicht amtsangemessen ausgeübt hat.

Der Zeuge *Röseler* zu der Leiterin von BA 37 Margret R.:

Ja, es gab unterschiedliche Auffassungen. Ich war mit der Dokumentation nicht zufrieden. [...]

Ja, zum Beispiel nach Zatarra Report. Ich glaube den Kollegen; die haben Zatarra Report gelesen, weil sie haben sich mit mir unterhalten. Aber schön wäre ein Auswertungsvermerk gewesen, dass man auch schriftlich hätte dokumentieren können: Hier, der ist wirklich tiefgehend analysiert worden. - Damit war ich nicht zufrieden.

Dann gab es sicherlich auch - - Ich meine, Thema „Acquiring & Issuing“, was wir eben hatten. Natürlich hätte ich dann gerne schriftlich gehabt, dass es keinen aufsichtlichen Mehrwert hat, deswegen auch in der Akte drin; wir verzichten da jetzt so lange drauf, wie das Inhaberkontrollverfahren läuft. - So ein Dokument hätte mir jetzt im Nachhinein echt geholfen.<sup>11353</sup>

Insgesamt zeigen die Untersuchungen, dass die deutsche Finanz- und Bankenaufsicht eines radikalen Mentalitätswechsels bedarf. Wem bereits die Einsicht abgeht, eigene Fehler einzugestehen, kann daraus nicht lernen, sich nicht verbessern.

Vor allem die BaFin-Bediensteten zeichneten sich – bis auf den Zeugen *Röseler* und mit vielen Abstrichen auch den Zeugen *Hufeld* – dadurch auch, dass sie die Lesson Learned aus dem Wirecard-Skandal stets so auslegten, dass jedenfalls ihnen bei ihrer Arbeit keinerlei Fehler unterlaufen seien.

Die bei der Verweigerung der Einsichtsfähigkeit dargebotene Hartnäckigkeit der einvernommenen BaFin-Zeugen offenbart, vor welcher schwieriger Aufgabe der neue BaFin-Präsident *Branson* stehen wird.

<sup>11350</sup> [https://www.focus.de/finanzen/news/von-den-chefs-ignoriert-junge-bankerin-sah-schon-2016-wirecard-betrug-und-wurde-als-kleine-maus-verlacht\\_id\\_13028885.html](https://www.focus.de/finanzen/news/von-den-chefs-ignoriert-junge-bankerin-sah-schon-2016-wirecard-betrug-und-wurde-als-kleine-maus-verlacht_id_13028885.html).

<sup>11351</sup> <https://www.berliner-zeitung.de/wirtschaft-verantwortung/wirecard/wirecard-junge-bankerin-zeigt-wie-einfach-betrug-zu-durchschauen-gewesen-waere-li.142712>.

<sup>11352</sup> [https://www.focus.de/finanzen/news/von-den-chefs-ignoriert-junge-bankerin-sah-schon-2016-wirecard-betrug-und-wurde-als-kleine-maus-verlacht\\_id\\_13028885.html](https://www.focus.de/finanzen/news/von-den-chefs-ignoriert-junge-bankerin-sah-schon-2016-wirecard-betrug-und-wurde-als-kleine-maus-verlacht_id_13028885.html).

<sup>11353</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/36, Seite 43.

Um das Kartell der fehlenden Einsichtsfähigkeit in der BaFin aufbrechen, dürfte ein vollständiger Austausch der BaFin-Exekutivdirektoren unerlässlich sein. Es sollte ferner auch genau geprüft werden, inwiefern auf nächstfolgenden Ebenen Veränderungen notwendig sind.

#### a) **Sonderprüfung der Wirecard Bank AG und strategisches Kreditportfolio**

Die im Auftrag der BaFin durch die Bundesbank durchgeführte MaRisk-Sonderprüfung aus dem Jahr 2017 sprang in mehrerlei Hinsicht zu kurz.

Zwar war die Sonderprüfung schwerpunktmäßig auf die Prüfung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Bank ausgelegt.

Der Zeuge *Du Buisson* hierzu:

[...] die Prüfung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Banken - das ist allerdings inzwischen auch ein recht stattliches Regelwerk -, und da geht es im Wesentlichen auch sozusagen um die übergeordnete Risikosteuerung der Bank. Aber es gibt die Möglichkeit, quasi an der Stelle durchaus Schwerpunkte zu setzen, und von dieser Freiheit quasi, von der habe ich Gebrauch gemacht.<sup>11354</sup>

Dabei bestehen Zweifel daran, dass die derzeitige Ausgestaltung der Sonderprüfung geeignet ist, selbst so massive Missstände und Betrugsfälle wie den Wirecard-Skandal zu entdecken.

Der Zeuge *Du Buisson* zur Ausgestaltung der Sonderprüfung:

Nein. Nein. Also, wie gesagt: Hier geht es ja konkret um eine bankgeschäftliche Prüfung. Mit der Überprüfung hält das Unternehmen die in der MaRisk niedergelegten Vorschriften über die Organisation ein. Da guckt man sich überhaupt keine Zahlen<sup>11355</sup>

Die Bundesbanksonderprüfer hatten sogar Auffälligkeiten bei einzelnen Engagements des strategischen Kreditportfolios erkannt und festgehalten, gingen bei ihren Prüfungen jedoch nicht über das offenbar übliche Maß hinaus. Eine auf den erkannten Auffälligkeiten aufsetzende Transaktions- oder Identitätsanalyse erfolgte indes nicht.

Im Rahmen der MaRisk-Sonderprüfung der BaFin und der Deutschen Bundesbank 2017 wurde eine Stichprobe aus dem Darlehensportfolio „Strategische Kredite“ genommen und einer genaueren Prüfung im Hinblick auf die Einhaltung der MaRisk-Anforderungen durch die Wirecard Bank AG unterzogen. Obwohl die Auswahl der Stichprobe nicht anhand des Kriteriums „TPA-Partner“ erfolgte, waren Kredite an TPA-Partner in der Stichprobe enthalten. Folgende im Rahmen der MaRisk-Sonderprüfung 2017 untersuchte Kredite an TPA-Partner wurden im Artikel des SPIEGEL erwähnt:

- Senjo Group Pte. Ltd.;
- OCAP Management Pte. Ltd. (vormals firmierend als Senjo Trading Pte. Ltd.).<sup>11356</sup>

Die Feststellungen hierzu lauteten:

Die Feststellungen bezogen sich auf fehlerhafte Prozesse innerhalb der Wirecard Bank AG im Kontext der Kreditgewährung. Im Einzelnen:

- fehlendes Risikoklassifizierungsverfahren für strategische Kredite;
- Schwächen im Kreditgenehmigungsprozess (z. B. hinsichtlich eines werthaltigen Ansatzes von Sicherheiten, obwohl der Wert der Sicherheit mit der Bonität des Darlehens korreliert ist; unzureichende Würdigung der Kapitaldienstfähigkeit im Rahmen der Votierung/Kreditgenehmigung);
- unvollständige Offenlegung von Jahresabschlussunterlagen bei risikorelevanten Engagements;
- fehlende Nachweise zu in angemessenen Abständen durchgeführten Werthaltigkeitsprüfungen bei Sicherheiten.<sup>11357</sup>

<sup>11354</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 151.

<sup>11355</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 173.

<sup>11356</sup> <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/259/1925977.pdf>.

<sup>11357</sup> <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/259/1925977.pdf>.

Wäre eine umfassende und tiefere Transaktions- und Identitätsanalyse erfolgt, wären den Sonderprüfern die vor allem personellen Verstrickungen etwa zu *O'Sullivan* und *SHAN Rajaratnam* schon im Jahr 2017 aufgefallen. Dass die Bundesbank dies grundsätzlich zu leisten imstande ist, belegt der Umstand, dass im Rahmen der Aufarbeitung des Wirecard-Skandals durch den Sonderbeauftragten für Wirecard Bank AG bei der Hauptverwaltung München eine solche Durchleuchtung vorgenommen wird.

Jedoch erscheint es nach hiesiger Sicht nicht sinnvoll, den Prüfungsgrad immer nur dann zu erhöhen, wenn das „Kind bereits in den Brunnen gefallen“ ist bzw. das betrügerische Unternehmen Anleger und Investoren erfolgreich schädigen konnte. Bankenaufsicht ist Präventivaufsicht, ist Gefahrenabwehr. Ist der Zusammenbruch bereits erfolgt, ist es um die Gefahrenabwehr nicht zum Besten bestellt. Vielmehr müssen sich Bundesbank, aber wegen des Leitziels des abstrakten Verbraucherschutzes im FinDAG noch mehr die BaFin fragen lassen, ob sie mit einer derart nachzeitigen Gefahrenabwehr ihren Funktionen noch gerecht werden.

*Du Buisson* zum Ergebnis der Sonderprüfung 2017:

Ja, sagen wir so: Es ist jetzt kein extraordinärer Vorgang. Hier war es, denke ich - - Gefühlsmäßig war die Prüfung schlechter ausgefallen, als man es erwartet hätte.<sup>11358</sup>

Der für die Beaufsichtigung der Bank zuständige Zeuge *Du Buisson* konnte sich im Rahmen seiner Einvernahme schon nicht mehr konkret daran erinnern, welche Feststellungen die Bundesbank-Sonderprüfer getroffen hatten.

Da verlässt mich jetzt meine Erinnerung. Aber ich denke, das war im Bereich des Kreditgeschäftes. Aber wie Sie sagen: Es waren damals im Vordergrund andere Kreditengagements der Bank, nicht die strategischen, sondern die Zusammenarbeit mit Plattformen, also Kreditersatzgeschäft.<sup>11359</sup>

Insbesondere gab *Du Buisson* an, auch zu den Feststellungen des strategischen Kreditportfolios keine Erinnerungen mehr zu haben.

Kann ich mich nicht mehr dran erinnern.

Überdies waren dem Zeugen *Du Buisson* die weitgehenden Auslagerungen der Wirecard Bank AG auf die WAIG nicht bekannt.<sup>11360</sup>

Es verwundert wenig, dass die BaFin-Aufseher auch nicht aufschreckten, als der KPMG-Bericht zur Sonderprüfung am 28. April 2020 publik wurde. Vielmehr schien es, als würden die BaFin-Aufseher erst durch den Ausschuss über die Einbindung und Verstrickung der Wirecard Bank AG in den Bilanz- und Betrugsskandal in Kenntnis gesetzt.

## **b) Einstufung als Finanzholding und Inhaberkontrollverfahren**

BaFin und Bundesbank agierten in der Frage der Einstufung der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH bzw. der Wirecard AG zu langsam, zu blauäugig, zu planlos und letzten Endes zu Wirecard-hörig.

Seit der Stellung der Anzeige der Wirecard Bank AG gegenüber der BaFin vom 10. Januar 2014 bis zum Antrag auf Insolvenzeröffnung der Wirecard AG am 25. Juni 2020 vergingen mehr als sechs Jahre. Sechs Jahre, in denen die Wirecard AG die nationalen Aufseher an der Nase herumführte.

So dauerte es bereits allein drei Jahre – vom 10. Januar 2014 bis zum 16. Februar 2017 –, ehe sich BaFin und Bundesbank zu der Feststellung durchringen konnten, dass nach ihrer Ansicht die Wirecard AG keine Finanzholding darstelle, die Wirecard Acquiring & Issuing GmbH hingegen schon, so dass auf dieser Ebene zu konsolidieren sei. Dabei bestand schon am 4. April 2014 die (vorläufige) Einschätzung, dass die Zwischenholding WAIG als Finanzholding zu qualifizieren sei<sup>11361</sup>.

Dazu die Zeugin *Folter*:

Also, ich habe die Tätigkeit von einem Kollegen Ende 2014 übernommen. Da gab es dieses Thema: Wie ist die Einstufung der Holdingstruktur aufsichtlich zu beurteilen? - Ich habe den Sachverhalt übernommen. Wir haben Unterlagen noch mal vom Institut dann angefordert, weil wir gesagt haben: Wir müssen über-

<sup>11358</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 151.

<sup>11359</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 152.

<sup>11360</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 175f.

<sup>11361</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 18.

prüfen, ob die direkte Muttergesellschaft als Finanzholdinggesellschaft einzustufen ist und damit zu konsolidieren oder ob die Konzerngesellschaft vielleicht sogar als Finanzholding einzustufen ist und dann zu konsolidieren. Dazu haben wir dann aber weitere Informationen zu den Unternehmen gebraucht; die haben wir dann auch angefordert.<sup>11362</sup>

Der Zeuge *Damberg* zur WAIG als Finanzholding:

Die GmbH (gemeint ist die Wirecard Acquiring & Issuing GmbH) war schon immer als Finanzholding eingestuft. Praktisch mit dem Erwerb damals zum 01.01.2006, mit dem Erwerb der - damals hieß sie ja XCOM Bank AG; dann wurde sie umbenannt in die Wirecard Bank AG - - war sie Finanzholding, weil das größte Unternehmen in dieser Gruppe war ja nun mal die Bank, also in dem Bereich.<sup>11363</sup>

Der Zeuge *Damberg* zum Zeitraum der mehrjährigen Prüfungen:

Ja. Zumindest 2014, 2017 und 2018 ist dieses Thema Finanzholding geprüft worden.<sup>11364</sup>

Der Zeuge *Du Buisson* dazu:

Ja, meiner Erinnerung nach kann man sagen, dass eigentlich die Wirecard Acquiring & Issuing eine Finanzholdinggesellschaft war, die nicht - ich muss aufpassen - groß kontrovers betrachtet wurde.<sup>11365</sup>

BaFin und Bundesbank haben sich sodann durch die Vorlage eines Gutachtens von EY vom 28. Mai 2014<sup>11366</sup> im Auftrag von Wirecard beeindrucken lassen, wonach die Einstufung als Finanzholding insgesamt in Abrede gestellt wurde, wonach mit anderen Worten weder bzgl. der WAIG noch bzgl. der Wirecard AG ein Finanzholdingeigenschaft anzunehmen wäre. BaFin und Bundesbank kamen zu dem Schluss, vorerst die Konsolidierungspflicht der WAIG zurückzustellen, da sie darin keinen Mehrwert für zusätzliche Erkenntnisgewinne sahen.

Die Mitteilung von Bundesbank und BaFin sodann vom 16. Februar 2017 gegenüber der Wirecard Bank AG, wonach eine Konsolidierungspflicht auf Ebene der WAIG bestehe, wurde seitens der Bank mit der Ankündigung einer Umstrukturierung beantwortet. Durch eine Umhängung der Bank unmittelbar unter die Wirecard AG sollte die Finanzholdingeigenschaft der WAIG umgangen werden.

Die Zeugen *Folter* zu den Beweggründen der Einstufung:

Dann kamen wir in der Prüfung zum Ergebnis, dass die Wirecard AG nicht als Mutterfinanzholdinggesellschaft einzustufen ist. Und deswegen die Prüfung: Ist die Acquiring & Issuing als Finanzholdinggesellschaft einzustufen? - Da kamen wir dann zum Ergebnis: Die ist als Finanzholdinggesellschaft einzustufen, weil sie hauptsächlich oder überwiegend Institute, Finanzinstitute als Tochtergesellschaften hat und damit auf dieser Ebene eine Konsolidierungspflicht bestehen würde.<sup>11367</sup>

BaFin und Bundesbank entschieden sich bewusst dafür, die von Wirecard behauptete Umstrukturierung abzuwarten. Aber erst am 11. Mai 2018 – rund ein Jahr und drei Monate später – zeigte die Wirecard Bank AG formell den beabsichtigten Inhaberwechsel an. Seit der erstmaligen Anzeige vom Januar 2014 sind bereits zu diesem Zeitpunkt vier Jahre und vier Monate vergangen, ohne dass die Aufsichtsbehörden ihrem begehren Ziel auch nur einen Schritt näher gekommen wären.

Sinn und Zweck der Vorschriften in der CRR im Hinblick auf Finanzholdinggesellschaften ist es, der Aufsicht einen Informationsgewinn über die Holdinggesellschaft selbst zu verschaffen, aber auch zusätzliche Eingriffsmöglichkeiten<sup>11368</sup> einzuräumen.

Die Konsolidierungspflicht auf Ebene der Muttergesellschaft, der Wirecard AG, konnte im Übrigen nur abgelehnt werden, weil die Bundesbank die an sich einschlägigen EBA-Guidelines insoweit als dispositiv und für nicht anwendbar erklärte.

<sup>11362</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 116.

<sup>11363</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 18.

<sup>11364</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 12.

<sup>11365</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 154.

<sup>11366</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 131; Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 18.

<sup>11367</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 122f.

<sup>11368</sup> Erweiterte Eingriffsmöglichkeiten (§ 45 KWG); geldwäscherechtliche Verpflichtungen der Finanzholding (§ 25 KWG); Offenlegungspflicht (§ 26a KWG).

Die ZEUGIN *Folter* zur Frage, ob man von den EBA-Guidelines abgewichen sei, nach denen – wie vorliegend – bereits die Einschlägigkeit auch nur eines Kriteriums ausreicht, um eine Finanzholding anzunehmen,

Nach meinem damaligen Kenntnisstand oder auch jetzigen Kenntnisstand, ja. (auf die Abweichung bezogen) [...] <sup>11369</sup>

Bei der Beurteilung der Einstufungsentscheidung sind die FT-Alphaville-Berichtsserie beginnend im Frühjahr 2015 und auch der Zatarra Report aus 2016 nicht berücksichtigt worden.

Der Zeuge DAMBERG hierzu:

Nach meiner Erinnerung nicht (gemeint ist keine Berücksichtigung), nein. Das ist richtig. <sup>11370</sup>

Diese Nichtberücksichtigung ist ein Mangel im Einstufungsverfahren. Die Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding hätte erweiterte Eingriffsbefugnisse bedeutet, auch im Hinblick auf erhöhte geldwäscherechtliche Verpflichtungen. Die schwerwiegenden Vorwürfe gegen die Wirecard AG hätten im bankaufsichtlichen Einstufungsverfahren zumindest auch im Rahmen der Ermessensausübung im Hinblick darauf, die grundsätzlich einschlägigen EBA Guidelines (Q&A) für nicht anwendbar zu erklären, eingewertet werden können. Wie oben dargelegt, beabsichtigt die CRR mit den Regeln zur Finanzholding, der Aufsicht Informationsgewinne und erweiterte Eingriffsbefugnisse zu verschaffen. Zumindest ist aus hiesiger Sicht nichts dokumentiert worden, was darauf schließen lässt, dass diese Ermessensgesichtspunkte im bankaufsichtlichen Verfahren eine Rolle gespielt haben. Die dahinter stehende Frage ist – in Anlehnung an das post Wirecard gewählte Einstufungs“verfahren“ bei der N26 -, ob die Privilegierung der Wirecard AG angesichts der Vielzahl von kritischen Vorwürfen aller Couleur durch die Nichtanwendung der EBA Guidelines sinnvoll war.

Dies alles erstaunt, da die BaFin-Bankenaufsicht in Person von *Damberg* zumindest die Analyse von *Folter* vom 26. Februar 2016 (ausführlich hierzu unten) zur Kenntnis genommen und in einem Aufsichtsgespräch mit dem Vorstand der Wirecard Bank AG Anfang 2016 erörtert hat. <sup>11371</sup> *Folter* beschreibt in ihrer Analyse detailliert die gegen die Wirecard AG erhobenen Vorwürfe und leitet daraus aufsichtliche Fragestellungen ab. *Ley* und *von Knoop* wiesen die gegen Wirecard gerichteten Vorwürfe mit dem Verweis auf Machenschaften von Shortsellern zurück <sup>11372</sup> und die BaFin akzeptierte diese Erklärung bzw. hinterfragte sie nicht.

Der Zeuge *Damberg* hierzu:

Dass also praktisch diese Leerverkäufer über negative Zahlen über die Gruppe, über die AG, versuchen, den Kurs der Aktie Wirecard zu manipulieren. <sup>11373</sup>

Und zudem wurde *Damberg* bereits 2011 im Kontext mit den Geldwäschevorwürfen zur Zahlungsabwicklung der Wirecard Bank AG für das us-amerikanische Online-Gambling von der Staatsanwaltschaft München I befragt. <sup>11374</sup>

Mit der Anzeige des Inhaberwechsels beendeten Bundesbank und BaFin dann vorerst sämtliche Bemühungen, die WAIG oder die Wirecard AG als Finanzholding einzustufen. Letzen Endes bleiben BaFin und Bundesbank in der Frage der Einstufungsentscheidung und deren Umsetzung sechs Jahre untätig, obwohl seit Mai 2014 Einigkeit zumindest im Hinblick auf die Konsolidierungspflicht auf Ebene der WAIG bestand.

Auch im Hinblick auf das seit dem 11. Mai 2018 laufende **Inhaberkontrollverfahren** (§ 2c KWG) sind gravierende Missstände zu verzeichnen. Die BaFin bestätigte am 7. November 2018 die Vollständigkeit der Unterlagen zur eingegangenen Anzeige.

Sinn und Zweck dieses Verfahren ist unter anderem zu eruieren, ob Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Anzeigepflichtige nicht über die notwendige finanzielle Solidität und Zuverlässigkeit verfügt. Auf dieser Grundlage ist die Bankenaufsicht in der Lage, den beabsichtigten Erwerb gegebenenfalls zu untersagen. Die BaFin prüft als nationale Aufsichtsbehörde dabei den geplanten Erwerb und unterbreitet der Europäischen Zentralbank einen Beschlussvorschlag. Dieser Beschlussvorschlag erfolgt unter Einbeziehung einer Stellungnahme der Bundesbank.

<sup>11369</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 120.

<sup>11370</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 12.

<sup>11371</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 13, 16.

<sup>11372</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 17.

<sup>11373</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 17.

<sup>11374</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 13.

Die Zeugin *Folter* hierzu:

Der Zweck des Inhaberkontrollverfahrens ist die Überprüfung der Solidität und Zuverlässigkeit des Inhabers einer bedeutenden Beteiligung, so wie es auch im Prinzip im § 2c KWG drinsteht.

Finanzielle Solidität bedeutet in diesem Zusammenhang, die Fähigkeit des Anzeigepflichtigen, nicht nur den geplanten Erwerb zu finanzieren, sondern auf absehbare Zeit die beabsichtigte Zielstruktur nach dem Erwerb aufrechtzuerhalten (vgl. Gemeinsame Leitlinie, Ziffer 12.1).

Allein aus der Tatsache, dass der Insolvenzverwalter *Jaffé* davon ausgeht, dass der Wirecard-Konzern bereits im Jahr 2017 insolvenzreif<sup>11375</sup> war, ist ein Beleg für die Qualität der Konzern- und Jahresabschlüsse der Abschlussprüfer, aber auch der Kontrolle des beabsichtigten Inhabers Wirecard AG und die in diesem Zusammenhang erfolgte Prüfung der finanziellen Solidität.

Die finanzielle Solidität der Wirecard AG speiste sich schon zu diesem Zeitpunkt allein aus der betrügerischen Beschaffung von Eigen- und Fremdkapital bei Anlegern und Investoren sowie Kreditgebern. Dass trotz der bereits zu diesem Zeitpunkt bestehenden massiven Vorwürfe (etwa der Bericht des Manager Magazins vom 23. Februar 2017<sup>11376</sup>) – insbesondere auch die Bilanzfälschungsvorwürfe – auch noch auf eine Schmalspur-Prüfung gesetzt wurde, ist erstaunlich bis erschreckend. Bilanzfälschungsvorwürfe sind geeignet die finanzielle Solidität zu erschüttern.

Es ist nicht erkennbar gewesen, als sei die fortgesetzte, negative Berichterstattung gegen den Wirecard-Konzern in die Bewertung der Zuverlässigkeit der Vorstandsmitglieder der Wirecard AG eingeflossen. Vielmehr sahen BaFin und Bundesbank im Ergebnis keine Veranlassung, an der Zuverlässigkeit von *Braun, Marsalek* und Co. zu zweifeln und versäumten es, ihre Entscheidung auf eine breitere Informationsbasis zu stellen.

Die Zeugin *Folter* zur Prüfung der Zuverlässigkeit:

Also, es gibt einerseits den Auszug aus dem Gewerbezentralregister, der uns einzureichen ist. Es gibt ein Führungszeugnis, was aber nur die BaFin bekommt und nicht wir als Bundesbank, weil das dann direkt an die BaFin versendet wird. Es gibt die Selbsterklärung der beteiligten Personen und Unternehmen mit einem Formular mit Fragen, die zu beantworten sind. Und da ist, meine ich, unter anderem die Frage auch, ob es Maßnahmen und Ermittlungen gab.<sup>11377</sup>

Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit allein auf das polizeiliche Führungszeugnis und insbesondere auf Selbsterklärungen der Überprüften abzustellen, hat sich bei der Wirecard AG nicht als der Weisheit letzter Schluss erwiesen.

Ferner erhielt Wirecard bei der Prüfung einen Verfahrensrabatt. Statt der grundsätzlich geforderten drei Jahresabschlüsse begnügte sich die Finanzaufsicht mit der Vorlage allein des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017.

Der Zeuge *Röseler* hierzu:

Wir haben uns den 2017er-Jahresabschluss angeguckt. Und in dem 2017er-Jahresabschluss haben Sie auch den Vergleich mit dem 2016er. Das heißt, die 2016er-Zahlen haben Sie im 2017er drin. Und die 2015er waren öffentlich verfügbar.<sup>11378</sup>

Als Begründung wurde angeführt, die Wirecard AG als langjährige Mutter und künftige Erwerberin sei bekannt und die wirtschaftliche Situation durch die Umhängung hänge sich nicht wesentlich geändert. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, dass die ausführlicheren Prüfungsberichte der Abschlussprüfer nicht öffentlich verfügbar sind. Und wie bekannt die vermeintlich finanziell solide Mutter gewesen ist, trat dann spätestens am 25. Juni 2020 zutage.

Der Zeuge *Röseler* hierzu:

<sup>11375</sup> <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-insolvenzverwalter-will-47-millionen-euro-von-anlegern-zurueck-a-8a90fda6-917a-4459-bb12-3169c1c47066>.

<sup>11376</sup> <https://www.manager-magazin.de/digitales/it/wirecard-das-250-millionen-euro-raetsel-des-zahlungsdienstleisters-a-1135587.html>.

<sup>11377</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 138.

<sup>11378</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/36, Seite 18.

Die haben wir ja laufend: dass innerhalb von Konzernen die Bank von einer Mutter an eine andere Mutter gehangen wird. Da machen Sie nicht die komplett - - weil es ändert sich an der wirtschaftlichen Situation der Bank durch diese Umhängung ja nichts.<sup>11379</sup>

Die BaFin übermittelte am 13. Dezember 2018 ihren Beschlussvorschlag an die EZB und letztere teilte am 10. Januar 2019 mit, keine Einwände gegen den von der BaFin goutierten Erwerb der Wirecard Bank AG durch die Wirecard AG einzulegen.

Wie schon zu erwarten, wurde die Umstrukturierung seitens der Wirecard AG weder bis zur gesetzten Frist zum 10. Juli 2019 noch bis zur Insolvenzanmeldung am 25. Juni 2020 vollzogen.

Die Zeugin *Folter* zur Dauer des Inhaberkontrollverfahrens:

Ich weiß, wir haben nachgefragt (gemeint ist, bei der Wirecard AG bzgl. der Umhängung). Ich erinnere mich jetzt nicht mehr dran, was dann die Antworten damals waren.<sup>11380</sup>

*Folter* gestand auch ein, dass man dies hätte „noch mal nachhalten“<sup>11381</sup> müssen.

Hingegen der Zeuge *Damberg*:

Also, kurz nach dem Ablauf dieser Frist, Halbjahresfrist, hat sich dann die Wirecard AG bei uns gemeldet, hat gesagt: Ups, wir haben den Termin überschritten. Was können wir machen? - Es gibt ja einen Hinweis in der ECB Decision, dass man diese Frist noch mal verlängern könnte. Dann wurde ein Antrag gestellt auf Verlängerung der Umhängung.<sup>11382</sup>

FOLTER selbst ist dabei kein Vorwurf zu machen. Sie trat im November 2019 eine neue Tätigkeit an und zudem war die BaFin insgesamt der Bremsklotz in allen aufsichtlichen Belangen.

Wie sehr es Wirecard – trotz der jahrelangen Verzögerungen – gelang, vor allem die BaFin bis in die oberste Führungsetage hinzuhalten, ist nicht zu erklären. Noch im Juni 2020, als es bei Wirecard schon lichterloh brannte, insistierte BaFin-Präsident *Hufeld* in seinen Gesprächen mit dem Wirecard AG-Aufsichtsratsvorsitzenden *Eichelmann* darauf, Wirecard möge nun endlich die zugesagte Umstrukturierung vornehmen. Dabei war zu diesem Zeitpunkt schon alles verloren.

Das Ende der von der EZB gesetzten Umsetzungsfrist am 10. Juli 2019 ist zugleich eine Zäsur. Gleichwohl veranlasste dies die BaFin erneut nicht dazu, Maßnahmen zu ergreifen.

Weder setzte die BaFin ihre festgestellte und bereits rechtskräftig beschiedene Rechtsansicht durch, wonach die WAIG als Finanzholding konsolidierungspflichtig sein solle. Der Zeuge *Röseler* stufte dies zwar als „nutzenfrei“<sup>11383</sup> ein, jedoch wäre dieses Vorgehen mindestens aus pädagogischen Gesichtspunkten gegenüber Wirecard sinnvoll gewesen.

Noch ergriff die BaFin die Initiative, eine Neuprüfung der Konsolidierungspflicht auf Ebene der Konzernmutter, der Wirecard AG, anzustoßen.

Und noch schwerwiegender wirkte, dass die BaFin offenbar verkannt hat, dass Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 20 CRR II (Verordnung) seit dem 7. Juni 2019 unmittelbar gilt. Seitdem sind die früheren EBA Guidelines – die von BaFin und Bundesbank für dispositiv erklärt werden mussten, um die Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding zu umgehen – in den Wortlaut des CRR-Rechtstextes aufgenommen worden. Damit bestand allerspätestens seit diesem Zeitpunkt eine Konsolidierungspflicht auf Ebenen der Mutter.

Selbst bis hinauf in die BaFin-Führungsebene – *Hufeld* und *Röseler* – war dies bekannt. Doch *Hufeld* und *Röseler* entschieden, selbst in Ansehung der nunmehr erfolgten Kodifizierung der EBA Guidelines (Q&A) im Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 CRR II die Rechtsverordnung insoweit als nicht bindend auszulegen und mithin das europäische Recht zu beugen.

Und Herrn Hufelds Meinung - - Meine war auch, dass wir gesagt haben: Dadurch, dass die Q&A abgelöst worden ist durch europäisches Recht, hat sich materiell nichts geändert. [...] Es gab aber die Meinung, dadurch hätte sich auch materiell was geändert.<sup>11384</sup>

<sup>11379</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/36, Seite 18.

<sup>11380</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 124.

<sup>11381</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 125.

<sup>11382</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 22.

<sup>11383</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/36, Seite 16.

<sup>11384</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/36, Seite 25.

Der Wortlaut des aktuellen Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 CRR II lautet:

„Finanzholdinggesellschaft“ ein Finanzinstitut, das keine gemischte Finanzholdinggesellschaft ist und dessen Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Institute oder Finanzinstitute sind; die Tochterunternehmen eines Finanzinstituts sind dann hauptsächlich Institute oder Finanzinstitute, wenn mindestens eines dieser Tochterunternehmen ein Institut ist und wenn über 50 % des Eigenkapitals, der konsolidierten Bilanzsumme, der Einkünfte, des Personals des Finanzinstituts oder eines anderen von der zuständigen Behörde als relevant erachteten Indikatoren Tochterunternehmen zuzuordnen sind, bei denen es sich um Institute oder Finanzinstitute handelt.

Aus dem eindeutigen Wortlaut der Norm folgt, dass bereits die Einschlägigkeit nur einer der fünf hinzutretenden Bedingungen (Eigenkapital, Bilanzsumme, Einkünfte, Personal oder weiterer Indikator) ausreicht, um die Annahme einer Finanzholdinggesellschaft zwingend anzunehmen. Diese fünf Kriterien stehen auch alternativ und nicht kumulativ zueinander.

Sofern *Hufeld* und *Röseler* aus dem fünften Kriterium eine Disponibilität im Hinblick auf alle Kriterien ableiten sollten, unterliegen diese einem Fehlschluss. Die fünfte Tatbestandsalternative soll vielmehr die Finanzaufsicht bevollmächtigen, in eigener Verantwortung eine für sie als wichtig erachtete Bedingung zu setzen. Dadurch soll aber mitnichten das strenge Alternativverhältnis der fünf Kriterien zueinander ausgehöhlt werden.

Dass daher die BaFin im Dezember 2019 überhaupt noch mit der Wirecard AG über die Durchführung der ursprünglich suggerierten Re-Organisation konferierte, belegt, dass die BaFin die neue Wirkung des Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 20 CRR II intellektuell nicht erfasst hat. Dank der unmittelbaren Wirkung und damit der Befolgungspflicht des Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 20 CRR II ist der Konnex zum Inhaberkontrollverfahren beendet worden.

### c) Acquiring-Geschäft der Wirecard Bank AG als Kreditgeschäft

Im Rahmen der Sonderprüfung 2017 wurde das Acquiring-Geschäft der Wirecard Bank AG von den Bundesbankprüfern als Kreditgeschäft eingestuft. Die Bundesbank plädierte dafür, das Risiko der sog. cash backs gemäß CRR mit Eigenkapital zu unterlegen.

Die BaFin forderte die Umsetzung der Eigenkapitalhinterlegung hingegen nicht von der Wirecard Bank AG ein. Erst nach der Insolvenz der Muttergesellschaft besann sich die BaFin auf die CRR und forderte die Bank auf, nunmehr eine entsprechende Eigenkapitalhinterlegung vorzunehmen.

## 5. Bankenaufsicht der BaFin

Und über zuvor die genannten Missstände bestanden innerhalb der Bankenaufsicht der BaFin weitere eklatante Schwachpunkte.

Ein Grundübel war, dass die Bankenaufsicht die Wirecard Bank AG gegenüber ihrer umsatz- und ertragsstärkeren Mutter nicht richtig eingewertet hat. Aufgrund ihrer niedrigeren Bilanzsumme und sonstigen Kennzahlen wurde die Bank wie eine kleinere Sparkasse betrachtet.

Die BaFin unternahm vieles, um potentielle Probleme oder Schwierigkeiten von sich fern zu halten.

Eine Mail des Zeugen *Damberg* führt in diesem Zusammenhang aus:

Guten Morgen Herr Weisenfels,

die Wirecard Bank ... hat m. E. ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt, da die Vorwürfe (Zatarra ist gemeint) der Geldwäsche und der Marktmanipulation die Wirecard AG und nicht die der Wirecard Bank AG betreffen.

Trotzdem wurde die Thematik Zatarra am 24.02.2016 beim jährlichen Aufsichtsgespräch mit dem Vorstand der Wirecard Bank AG thematisiert. Die Hausdurchsuchungen durch die Staatsanwaltschaft München in den Räumlichkeiten der Wirecard im Dezember 2016 wurden durch BA 37 nicht gegenüber der Wirecard Bank AG thematisiert.<sup>11385</sup>

Weiter erhielt die Bankenaufsicht bereits im Jahr 2017 einen sehr substantiierten Hinweis auf Unregelmäßigkeiten bei der Wirecard AG. Jedoch wurde der später als äußerst relevant eingestufte Hinweis geflissentlich ignoriert.

Im Rahmen der internen Aufarbeitung des Wirecard-Skandals schrieb die Exekutivdirektorin *Freiwald* an ihre Kollegen *Roegele*, *Röseler* und *Pötzsch*:

Heute hat mich AL ZR über den anonymen Hinweis aus 2017 informiert, der sich auf einen Investor Newsletter bezieht ... und an BA/IF und WA gegangen ist.

Ich weiß nicht, ob sich der Inhalt in der Formulierung unter dem 20.07.2017, der wohl diesen Hinweis betrifft, ausreichend widerspiegelt. [sic!]<sup>11386</sup>

*Freiwald* rekurriert auf einen Hinweis von Ennismore Global Equity Fund Investor Newsletter aus dem Juni 2017. Auf sieben Seiten wird klar dargelegt, dass mit der Bilanz der Wirecard AG etwas nicht stimmen könne.<sup>11387</sup> Ennismore warnt vor „Inaccurate accounting“ bei Wirecard.<sup>11388</sup>

Immerhin gestand der Zeugen *Röseler* die Wichtigkeit und Werthaltigkeit dieses Hinweises ein, von dem er selbst erst im Zusammenhang mit der hausinternen Aufarbeitung Kenntnis erlangte.

Ja, ja, ich erinnere mich an den Hinweis, den ich selber auch erst letztes Jahr das erste Mal gesehen habe. Das ist einer der Punkte, wo ich eben schon bei Herrn De Masi sagte, wo ich mit dem Agieren von meinen Leuten, ehrlich gesagt, nicht zufrieden war, weil schlicht nicht dokumentiert worden ist, wie man auf diesen Hinweis reagiert hat. Mir hat man gesagt: Die Bank war da - - Ich habe den Investor Report gelesen. Die Bank war eigentlich - - Also, die war am Rande betroffen, sie war aber betroffen.<sup>11389</sup>

Man kann nicht sagen, sie war nicht betroffen. Es ist nicht dokumentiert, wie man damit umgegangen ist. Das ist ein Punkt. Ich weiß, dass das Ding dann auch an WA geschickt worden ist, an die Wertpapieraufsicht. Aber man kann nicht nachvollziehen, wie es damit weitergegangen ist. Das war in Teilen deckungsgleich auch mit den Vorwürfen aus dem Zatarra Report. Und meine Vermutung ist – das ist aber jetzt auch nur eine Vermutung -: Die Kollegen haben aufgrund der Ähnlichkeit zum Zatarra Report diesen Hinweis nicht weiterverfolgt.<sup>11390</sup>

Diese Informationen hätten von der Bankenabteilung der BaFin dazu genutzt werden müssen, um im Inhaber-Kontrollverfahren bei der Prüfung der Zuverlässigkeit des Vorstandes der Wirecard AG sowie der finanziellen Solidität eine „kritische(re) Grundhaltung“ einzunehmen. Wie aus den Ausführungen von *Röseler* ersichtlich, ist in der Bankenaufsicht der BaFin jedoch nicht einmal der Umgang auf diesen Hinweis dokumentiert worden (not documented, not done). Insofern ist es dann in gewisser Weise auch seitens der BaFin nur konsequent, diesen Hinweis nicht im Rahmen des Inhaber-Kontrollverfahrens zu berücksichtigen.

Unverständlich ist ferner, dass die deutsche Bankenaufsicht – BaFin und Bundesbank – nach den beiden Exit-Gesprächen mit Wexeler nicht reagierte. Wexeler hat an einem uns unbekanntem Datum und am 2. Dezember 2019 die Einflussnahmen durch Braun und Marsalek auf die Wirecard Bank AG detailliert berichtet.

Wexeler zum Exit-Gespräch am 2. Dezember 2019:

Da ich ja wusste, dass ich ausschied und keine weitere Vertragsverlängerung mehr bekommen würde - Wunsch war ja maximal ein Jahr -, habe ich natürlich mich auch angehalten gesehen, mich bei der Aufsicht dementsprechend auch zu verabschieden - das habe ich auch beim Prüfungsverband gemacht -, und habe das angekündigt. Man war bei der Deutschen Bundesbank sehr überrascht, dass ich ausscheide. Und Anfang Dezember habe ich dann also dieses Gespräch geführt. Und die erste Frage, die mir da gestellt worden ist: Ich soll doch mal mein persönliches Empfinden darlegen, warum es nicht zu einer Vertragsverlängerung gekommen ist. Und ich habe geantwortet, dass ich jetzt nicht die Kreditanträge so genehmigt habe, wie der Konzern sich das gewünscht hat. Und dann haben sich noch viele weitere Fragen ergeben über mangelnde Compliance im - - Wirecard AG, über das autoritäre Verhalten des Herrn Dr. Braun und das patriarchische Verhalten usw. usw.<sup>11391</sup>

<sup>11386</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/36, Seite 42.

<sup>11387</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/36, Seite 102.

<sup>11388</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/36, Seite 42.

<sup>11389</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/36, Seite 42.

<sup>11390</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/36, Seite 42f.

<sup>11391</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 17.

Die Informationen bzw. Protokolle zu den mit der Bundesbank geführten Gespräche waren auch der BaFin bekannt: massive Einflussnahme von Vorständen der Muttergesellschaft auf das Kreditgeschäft der Bank, dubios genehmigte Kredite, mangelnde Compliance.

Der Zeuge Damberg hierzu:

Ich habe das Protokoll zur Kenntnis genommen. Wir haben das Protokoll auch diskutiert und haben dann entsprechende Überlegungen dazu gemacht. Und dazu gehörte, dass wir - - Also, einmal stand ja an ein Gespräch mit dem Vorstand der Wirecard AG auf Ebene des Ersten Direktors. Dann stand ja an noch das jährliche Aufsichtsgespräch Anfang 2020. Da wollten wir das Thema thematisieren. Dann auch noch verstärkt den Jahresabschlussprüfer PwC wollten wir auch noch dransetzen und dann gleichzeitig auch noch die Einnahmensicherung.<sup>11392</sup>

Insbesondere war der BaFin auch die Einmischung in die Kreditvergabe bei der Wirecard Bank AG bekannt. Hierzu Damberg:

Ja. Es sollte ja ein Gespräch stattfinden auf der Ebene Wirecard AG.<sup>11393</sup>

Mit anderen Worten, der BaFin als für die Einhaltung der MaRisk und der ordnungsgemäßen Organisation des Kreditgeschäfts zuständigen Aufsichtsbehörde waren eklatante Missstände, ja Missbräuche bekannt – dagegen unternommen wurde indes nichts.

In den auf die Exit-Gespräche nachfolgenden Aufsichtsgespräche rückten bei der BaFin die eigentlichen Missstände wegen der heraufziehenden Corona-Krise in den Hintergrund. Später – nach Veröffentlichung des KPMG-Berichts – konzentrierte sich die Bankenaufsicht der BaFin einzig auf die Frage, ob die Wirecard Bank AG durch den KPMG-Bericht belastet würde. Dies wurde verneint, seitens der Wirecard Bank AG im Wege einer Selbsteinschätzung gegenüber der BaFin; die BaFin teilte diese Einstellung.

Allein schon die gehäufte Garantienstellung der Wirecard AG für von der Bank an „strategische“ Partner vergebene Kredite hätte die BaFin aufmerken lassen müssen. Die absehbaren massiven wirtschaftlichen Schwierigkeiten mussten ja Auswirkungen auf die Sicherheitenstellung haben – was sich letztlich ja auch realisiert hat.

## 6. Bankenaufsicht der Deutschen Bundesbank

Die Zeugin *Folter*, damals tätig in der Hauptverwaltung München der Deutschen Bundesbank, hat als eine ganz der wenigen Aufsichtspersonen bereits früh die maßgeblichen Verdachtsmomente gegen Wirecard erkannt und diese in einer vielseitigen, bestechenden Analyse vom 26. Februar 2016 zusammengefasst.

In der Analyse zu den FT-Berichten zu „House of Cards“ heißt es unter anderem:

Der Autor (FOLTER meint MCCRUM) will durch seine Recherchen folgende Fragen beantworten:

- Warum bezahlt Wirecard Monate vor Vertragsabschluss freizügig hohe Summen im Zusammenhang mit Unternehmenserwerben?
- Warum werden Schlüsselkomponenten der Transaktionen nicht vollumfänglich transparent gemacht?
- Warum werden Millionen für strauchelnde asiatische Unternehmen ausgegeben? [...]

Was sind die in der Bilanz ausgewiesenen 670 Mio. EUR immaterielle Vermögenswerte tatsächlich wert?

Unternehmenszukäufe müssen von der Wirecard bilanziert werden, typischerweise werden die meisten Werte den „Kundenbeziehungen“ zugeschrieben [sic!], eine buchhalterische Alternative zum immateriellen Sammelbegriff „Goodwill“. Wirecard behandelt ihre Kundenbeziehungen als wirkliche Vermögenswerte, da aufgrund des transaktionsbasierten Unternehmensgegenstandes der Erwerb von Kunden mehr Umsatz bedeutet.<sup>11394</sup>

<sup>11392</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 23.

<sup>11393</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 23.

<sup>11394</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 129.

*Folter* hat auch in ihrer Funktion als Sachbearbeiterin die richtige Schlussfolgerung gezogen und ihre Analyse/den Vermerk „nach oben“ gegeben, ihren Sachgebietsleiter Michael SCHMID.

*Folter* führte zum Dienstweg aus:

Ich gehe davon aus, dass das noch mal in die Hierarchie, zumindest HV-intern dann an den Referatsleiter, gegeben wird oder gegeben wurde. In der Regel, also um diese Einordnung der Berichterstattung in der Presse, haben wir zumindest auch mit der BaFin uns ausgetauscht. Und nachdem das eher ein Wertpapieraufsichtsthema war, hat sich dann BaFin-intern meines Wissens hauptsächlich die Wertpapierabteilung damit beschäftigt.<sup>11395</sup>

Da zumindest nicht festgestellt werden konnte, dass es aufgrund dieser Warn-Analyse in klarer und verständlicher Sprache in der Hauptverwaltung München der Deutschen Bundesbank zu dokumentierten Reaktionen gegen Wirecard gekommen ist, liegt der Schluss nahe, dass die Warnung von *Folter* ungehört verhallt ist. Dem Ausschuss verblieb jedoch angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit keine Möglichkeit mehr, dies erkenntnissicher zu verifizieren.

Nach hiesiger Einschätzung sollte die Bundesbank mindestens intern den Fortgang nochmal aufarbeiten und prüfen, ob ggf. inhouse-Missstände bei der richtigen Einwertung von hauseigenen Warnungen dieser hochklassigen Art und Güte bestehen.

Der in der BaFin im Referat 37 für die Aufsicht über die Wirecard Bank AG zuständige Zeuge *Du Buisson* hingegen konnte sich weder konkret an den Beginn der FT-Alphaville-Artikelserie „The House of Wirecard“ noch an den Zatarra-Bericht erinnern.

## 7. Geldwäscheaufsicht durch BaFin und Financial Intelligence Unit (FIU)

Die Geldwäscheaufsicht der BaFin kann für sich in Anspruch nehmen, mangels der Einstufung der Wirecard AG als Finanzholdinggesellschaft, nicht in die Verlegenheit gekommen zu sein, sich der geldwäscherechtlichen Fragen bei Muttergesellschaft anzunehmen.

Aber auch bei der Wirecard Bank AG hätten sich hinreichend Anlässe ergeben, genauer hinzuschauen. Dass die Aufklärung der Einbeziehung der Bank in den Betrugsskandal des Konzerns möglich war, belegen die beiden Berichte der Internen Revision der Wirecard Bank AG. Da die TPA-Partner sogar über Konten bei der Bank verfügten hätten sich auch Transaktionsströme nachvollziehen lassen.

Über die zweifelhafte Funktionalität der FIU ist bereits öffentlich hinreichend in anderen Zusammenhang berichtet worden. Hingewiesen sei an dieser Stelle nur auf die Durchsuchung bei der FIU, weil der Verdacht auf Strafvereitelung im Amt bestehe.<sup>11396</sup>

Bis zum Zusammenbruch ist keine strukturierte Erfassung von Verdachtsmeldungen gegen Gesellschaften des Wirecard-Konzerns zu erkennen.

Dabei wäre nach hiesiger Sicht die Nachverfolgung der Geldströme ein Mittel zur frühzeitigeren Aufdeckung des Betrugsskandals gewesen.

## XII. Staatsanwaltschaft

### 1. Überblick

#### a) Gesamtbewertung

##### aa) StA MUC I

Die Staatsanwaltschaft München 1, Hauptabteilung III (nachfolgend „StA MUC I“) wird für folgende Aspekte kritisiert:

<sup>11395</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25, Seite 130.

<sup>11396</sup> <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/moegliche-straftvereitelung-durchsuchungen-bei-der-zoll-spezialeinheit-fiu/26002366.html?ticket=ST-2697834-vRJLyGxzjTylihYtKscf-ap1> [zuletzt abgerufen am 12.06.2020].

1. Es erfolgten nach Aktenlage einseitige Ermittlungsmaßnahmen zu Lasten von Kritikern der Wirecard AG – vornehmlich Journalisten und Short-Sellern.

2. Die StA MUC I entschied sich am 15. Februar 2019 Rechtsanwalt *Enderle*, Jan *Marsalek* und damit der Wirecard AG eine ungeheuerliche Geschichte zu glauben: *Marsalek* erklärte, Bloomberg habe ein Bestechungsangebot der Financial Times vorliegen, um mit in die negative Berichterstattung gegen die Wirecard AG einzusteigen und würde dies annehmen, falls Wirecard nicht eine Art Schutzgeld an Bloomberg in Höhe von 6 Millionen Euro zahle. Die StA MUC I traf eine für uns auch ex ante nicht nachvollziehbare Entscheidung:

Statt anzunehmen, dass die bis dato schon oft gescholtene Wirecard via *Marsalek* log, nahm die StA MUC I diese Verschwörungsgeschichte sehr ernst, teilte dies so dem Zeugen *Kimmer* bei der BaFin mit und unterstellte beiden o.g. integren Nachrichtenunternehmen damit konkludent ein ungeahntes Ausmaß von Korruption.

Dieses Werturteil fiel bei der BaFin, siehe Kapitel L.-M, auf fruchtbaren Boden, da dort eine ausgeprägte Wagenburgmentalität herrschte. Dass die StA MUC I die Geschichte nicht nur als plausibel, sondern sogar sehr ernst und glaubhaft bewertete, zeigt im Rückschluss eine ebensolche geistige Haltung bei ihr wie bei der BaFin.

3. Die StA MUC I wertete mehrere Schreiben des Rechtsanwalts *Enderle*, die dieser für die Wirecard verfasste, ungeprüft auf, indem sie diese mit der Wertung versah, die Hinweise seien sehr ernst und glaubhaft.

4. Ermittlungsmaßnahmen wurden teilweise gar nicht, nicht ausreichend oder teilweise zu spät gegen Verantwortliche der Wirecard AG erlassen, wobei *Marsalek* am 19. Juni 2020 unbehelligt ausreisen konnte und ihm noch bis Ende des Monats geglaubt wurde, er würde in den Philippinen nach dem verschwundenen Geld suchen. Nach unserer Bewertung der Aktenlage hätte der Betrug der StA MUC I deutlich früher auffallen können. Die StA MUC I hätte entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführen müssen und angesichts des deutlich gewordenen Ausmaßes energisch reagieren müssen. Das aus Sicht der hier votierenden Fraktionen zögerliche Vorgehen ermöglichte den Beschuldigten ihren Betrug fortzusetzen und sich im Falle *Jan Marsaleks* letztlich dem Einfluss der deutschen Strafverfolgung zu entziehen.

Die leitende OStA'in *Bäumler-Hösl* und damit die gesamte Hauptabteilung III der StA MUC I ist unserer Kenntnis nach wie vor nicht von dem „Wirecard-Fall“ abgezogen worden, obwohl unserer Ansicht nach der Eindruck der Befangenheit und damit ein möglicher relativer Revisionsgrund, nicht ausgeschlossen werden kann.

#### **bb) Rechtsanwalt Enderle, Kanzlei Bub, Gauweiler, später Bub, Memminger & Partner**

Rechtsanwalt *Enderle* wird für folgende Aspekte kritisiert:

1. Rechtsanwalt *Enderle* von der ehemaligen Kanzlei *Bub, Gauweiler & Partner* trifft unserer Ansicht nach ausweislich der Aktenlage und seiner Einlassung in seiner Vernehmung die Kritik, dass er sich von der Wirecard AG entgegen seiner Reputation als Bote einsetzen lassen hat und erst erkannte missbraucht zu werden, als „*der eine verschwunden und der andere verhaftet worden war*“<sup>11397</sup>.

2. Mit einem Schreiben vom 17.07.2019 versuchte er die dafür unzuständige StA MUC I als vermeintliche Amtshelferin einzusetzen, um die BaFin zu einem erneuten Leerverkaufsverbot zu bewegen. Der Plot ähnlich: man hatte einen britischen Zeugen, dieses Mal auf Tonband mit der Aussage, jemand habe eine Info von der Financial Times erhalten. Statt einer Erpressung suche dieser jemand für eine Investition in Höhe von 5 Mio. Pfund.

#### **b) Chronologie**

Datum	Sachverhalt
Zatarra	
09.03.2017	Bub Gauweiler schreiben StA MUC wegen Zatarra. <sup>11398</sup>
20.11.2017	Bub Gauweiler berichtet der Chefjustiziarin der Wirecard AG „Ley im cc, über Kommunikation mit OStAin <i>Bäumler-Hösl</i> wegen Zatarra.“ <sup>11399</sup>

<sup>11397</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 160.

<sup>11398</sup> MAT A Wirecard 1.03 EM.73.

<sup>11399</sup> MAT A Wirecard 1.03 EM.49.

Datum	Sachverhalt
Das 1. Leerverkaufsverbot	
30.01.2019	McCrum schreibt an Wirecard und kündigt Artikel an
31.01.2019	Die Chefjustiziarin der Wirecard AG bittet Braun um Freigabe McCrum's Mail an <i>Enderle</i> schicken zu können. <sup>11400</sup>
31.01.2019	Braun sagt noch am selben Tag zu. <sup>11401</sup>
31.01.2019	Die Chefjustiziarin der Wirecard AG leitet E-Mail von McCrum an <i>Enderle</i> weiter. <sup>11402</sup>
01.02.2019	11:30 Uhr Treffen von <i>Enderle</i> mit Markus Braun im Konferenzraum Solingen
01.02.2019	15:34 Uhr Strafanzeige der Kanzlei BUB, GAUWEILER, & Partner (RA <i>Enderle</i> ) gg. McCum, FT w/Berichten ab 30.01.2019 im Auftrag der WDAG. <sup>11403</sup>
01.02.2019	Eingangsbestätigung bzgl. Strafanzeige von WDAG durch StA München I, StAGrL Bühring. <sup>11404</sup>
04.02.2019	Email BaFin-Kimmer an StA München I BaFin weist StA München I auf (sic. am 01.02.2019) eröffnete Marktmanipulationsuntersuchung hin. <sup>11405</sup>
07.02.2019	Schriftsatz des RA-Kanzlei BUB, GAUWEILER für WDAG. <sup>11406</sup> Übergabe des Schriftsatzes der brit. RA-Kanzlei SCHILLINGS (sic. der die erste Veröffentlichung von McCrum, FT am 30.01.2019 noch verhindern sollte – ohne Erfolg). <sup>11407</sup>
08.02.2019	Chef-Justiziarin der Wirecard AG informiert Londoner Kanzlei, dass WDAG womöglich einen Zeugen für die Short- Attacke hätten. <sup>11408</sup>
08.02.2019	Email StA MUC I – StAGrL Bühring an BaFin- Kimmer StA MUC I übermittelt BaFin die Stellungnahme der brit. RA-Kanzlei SCHILLINGS. <sup>11409</sup>
11.02.2019	Nicht unterschriebene Aussage von D.J. H. - DATIERT auf den 11.02.2019. <sup>11410</sup>
11.02.2019	Londoner Kanzlei meldete sich und hatte Zweifel an dem Zeugen H., der mit einem gewissen Herrn Kilbey auftaucht, wobei „ <i>Mr Kilbey is speaking directly to you, Jan, about this</i> “. Im Übrigen will und soll der Zeuge anonym bleiben, da er von FT schnell identifiziert werden könne. <sup>11411</sup>
12.02.2019	<i>Enderle</i> informierte Londoner Kanzlei darüber, dass er in Kürze mit der StA sprechen würde. <sup>11412</sup>

<sup>11400</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.54.

<sup>11401</sup> MAT A Wirecard 1.03 EM.53.

<sup>11402</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.102.

<sup>11403</sup> BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 4.

<sup>11404</sup> BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 3.

<sup>11405</sup> BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 4

<sup>11406</sup> BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 12.

<sup>11407</sup> BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 13 f.

<sup>11408</sup> MAT A Wirecard 1.03 EM.55.

<sup>11409</sup> BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 8.

<sup>11410</sup> MAT A BMF 4. StA Blatt 9.

<sup>11411</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.55.

<sup>11412</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.55.

Datum	Sachverhalt
14.02.2019	Entwurf einer eidesstattlichen. Versicherung von D.J. H. am 14.02.2019 der StA MUC I ohne Unterschrift <sup>11413</sup> – im Ausschuss wird er fortan unter „DJ Harris“ traurige Berühmtheit erlangen <sup>11414</sup> . Denn die StA ermittelt nicht den Hintergrund des vermeintlichen Kronzeugen.
14.02.2019	<i>Enderle</i> erhält von Londoner Kanzlei eine unterschriebene Zeugenaussage von H. Diese Version findet jedoch nicht den Weg n die Behörden, sondern lediglich die Version ohne Unterschrift datiert auf den 11.02.2019. <sup>11415</sup>
14.02.2019	H. unterschreibt eine Zeugenaussage, DATIERT AUF DEN 14.02.2019, welche erst am 17.09.2019 an die Wirecard übermittelt wird. Görres bittet die Londoner Kanzlei die Zeugenaussage nicht Bub Memminger zur Verfügung zu stellen. <sup>11416</sup>
15.02.2019	Verfügung der StA München I von StAGrL Bühring - Am 14.02.2019 habe RA <i>Enderle</i> die eidesstattliche. Versicherung im ENTWURF übergeben - WDAG sei mitgeteilt worden, der Zeuge H. habe Informationen darüber erhalten, der FT-Bericht sei vorher im Markt bekannt gewesen. <sup>11417</sup>
15.02.2019	Vermerk StA München I - Vortrag von RA <i>Enderle</i> , WDAG sei wegen potentieller, bevorstehender negativer Berichterstattung durch Bloomberg erpresst worden: u.a. wäre Jan Marsalek von Mitarbeitern von Bloomberg mehrfach angerufen worden, die 6 Mio. Pfund verlangten, ansonsten würde man ein Angebot der Financial Times annehmen. Das Angebot von Mitarbeitern von FT habe darin bestanden, Bloomberg solle in die negative Berichterstattung über Wirecard mit einsteigen, dann würden sie finanzielle Vorteile (Höhe unbekannt) erhalten. FT (bzw. Mitarbeiter) selbst habe durch deren negative Berichterstattung über Wirecard auch erhebliche Summen verdient. - Mitarbeiter von WDAG und möglicher Whistle Blower fliege von Singapur nach London, bezahlt von Mark Westcott, einem Gründer von Shadow Fall (wohl ein Investmentfonds). - Weiterer Gründer von Shadow Fall ist Matthew Earl. „Earl ist mir selbst bekannt...“ - Befürchtung weiterer Short Attacken gegen Wirecard. <sup>11418</sup>
15.02.2019	Email StA-München I-Bühring an BaFin-kimmer; 08:48 Uhr Bühring weist auf Telefonat hin Bühring übersendet der BaFin eine Unterlage. <sup>11419</sup>
20.02.2019	StA München I-Bühring an BaFin-Kimmer Nochmaliger Versand des StA-Vermerks. <sup>11420</sup>
21.02.2019	StA München I vernimmt Jan Marsalek als Zeugen. <sup>11421</sup>

<sup>11413</sup> BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 19-20.

<sup>11414</sup> Vgl. De Masi, Tweet vom 26.03.2021, 9:23 Uhr, einsehbar auf: <https://twitter.com/FabioDeMasi/status/1375544069783441423> [zuletzt abgerufen am 22.05.2021].

<sup>11415</sup> Vgl. MAT A BMF 4. StA Blatt 9.

<sup>11416</sup> MAT A Wirecard 1.03 EM.75.

<sup>11417</sup> BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 18.

<sup>11418</sup> BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 16.

<sup>11419</sup> BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 32.

<sup>11420</sup> BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 35.

<sup>11421</sup> MAT A BMF-4.StA Blatt 4.

Datum	Sachverhalt
21.02.2019	<p>Kimmer -&gt; Roegele: Bühring von StA MUC I übermittelt zuvor von Bäumler-Hösl erhaltene Presseinformation an die BaFin, die am 22.02.2019 im Handelsblatt erscheinen soll.<sup>11422</sup></p> <p>Kimmer weiß dabei, dass das Dokument von RA <i>Enderle</i> an die StA MUC übermittelt wurde.</p>
14.03.2019	<p>Vermerk der StA München I</p> <p>RA <i>Enderle</i> erklärt für WDAG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Schreiben“ mit „unzutreffenden“ Tatsachen über Wirecard seien der BILD angeboten worden</li> <li>- Behauptung, Mitarbeiterin der FT versuche früheren WDAG-Mitarbeiter als Whistle Blower (WB) zu korrumpieren</li> <li>- WB sei [...], Legal Counsel von Sep. 2013 bis Jun. 2015</li> <li>- Vortrag, beim AP EY seien interne Unterlagen der WDAG eingegangen; deswegen habe EY eine forensische Untersuchung eingeleitet</li> <li>- Mögliche Andeutung, im AR der WDAG könne ein „Leck“ bestehen</li> <li>- „Wirecard werde – wie bisher – vollumfänglich kooperieren“.<sup>11423</sup></li> </ul>
21.03.2019	Zivilklage der WDAG gg. McCrum auf Zahlung von 500.00 EUR, eingereicht von der RA-Kanzlei BUB, MEMMINGER... (RA <i>Enderle</i> ). <sup>11424</sup>
12.04.2019	<p>Verfügung der StA München I</p> <p>BaFin übersendet Akten;</p> <p>Offenbar auch 2 Sonderbände mit Rajah &amp; Tann-Berichten, die zT explizit auf Unregelmäßigkeit durch Marsalek hinwiesen;</p> <p>BaFin bittet dies, bei der Vernehmung von MARSALEK zu berücksichtigen.<sup>11425</sup></p>
07.06.2019	StA München I-Bühring plant im Ermittlungsverfahren gegen McCrum eine Zeugenvernehmung von Matthew EARL. <sup>11426</sup>
12.06.2019	Ladung der StA München I des Zeugen EARL, Vernehmung am 19.06.2019. <sup>11427</sup>
17.09.2019	<p>Londoner Kanzlei regt sich darüber auf, dass sie jetzt vom „Zeugen“ H. ein Original mit Unterschrift bereitstellen soll, damit das an die StA übergeben werden kann. Interessant hier sind die ergänzenden Informationen über die Abmachung, die Identität des Zeugen ggü der StA nicht offenzulegen.<sup>11428</sup></p> <p>Die <b>Zeugenaussage</b> ist <b>datiert</b> auf den <b>14.02.2019</b>.<sup>11429</sup></p>
Der 2. Versuch ein Leeverkaufsverbot zu erwirken	
18.07.2019	<p><i>Enderle</i> schlägt Marsalek einen Brief an die StA MUC I vor. In dem Brief an die StA bietet man die legale Tonbandaufzeichnung eines Gesprächs mit einem gewissen Herrn Nick Gold an. Das Schreiben ist datiert auf den 17.07.2019.<sup>11430</sup></p> <p>Laut Wirecard-Kommunikation erfolgte die Kommunikation zwischen Herrn Marsalek und Herrn K. in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft München,</p>

<sup>11422</sup> MAT A BMF 5.15 Blatt 85 f.<sup>11423</sup> BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 24.<sup>11424</sup> BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 27 ff.<sup>11425</sup> BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 29.<sup>11426</sup> BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 46.<sup>11427</sup> BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 49 ff.<sup>11428</sup> MAT A Wirecard 1.03 EM.56.<sup>11429</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.74.<sup>11430</sup> MAT A Wirecard 1.03 EM.41 - 42.

Datum	Sachverhalt
	welche auch über Tonaufzeichnungen vom 17. Juli informiert war. Es kam am 18. Juli zu keiner Berichterstattung der „Financial Times“ zu Wirecard. <sup>11431</sup>
24.07.2019	Marsalek übermittelt via Heinzinger die Transkripte der 2 Meetings, 1 mit Nick Gold und eines mit Jonathan Dennis. <sup>11432</sup>
28.10.2019	SZ an Wirecard: Was hat WDAG gg Ali Reza Kamyab [laut driverdb.com ein Rennfahrer] unternommen und warum hat sich Marsalek solange in den Chats auf diese Person eingelassen. <sup>11433</sup>
01.11.2019	Süddeutsche Zeitung führt mit RAen Bub und <i>Enderle</i> sowie Iris Stoeckl ein Gespräch. <sup>11434</sup>
02.11.2019	SZ fragt u.a. bei <i>Enderle</i> nach, ob sie Zitate verwenden können, ein Beispiel von RA <i>Enderle</i> : „Zu Herrn Marsalek und der von ihm bei der Sta. Mü I beschriebenen Feindaufklärung: „Wir reden hier über eine kriminelle Vereinigung, über ein Wolfsrudel. Da nutzt ein Vorstand natürlich alle Möglichkeiten, die diejenigen zu erwischen, die dem Unternehmen und seinen Aktionären schaden.“ ( <i>Enderle</i> ) Generell: „Bei der Marktmanipulation finden die Vorbereitungen im Ausland statt, die Verbindungen sind schwer zu beweisen, die Behörden hinken hinterher. Das ist Straßenräuberei. Und diejenigen, die mit den Geldsäcken davon laufen, werden in der Regel nicht erwischt.“ <sup>11435</sup>
04.11.2019	SZ fragt WDAG, Bub und <i>Enderle</i> , ob Treffen mit den beiden Londoner Investoren eine Inszenierung war. <sup>11436</sup>
10.12.2019	Antrag der RA-Kanzlei Bub, Memminger... im Auftrag der WDAG auf Akteneinsicht wegen der ZIVILKLAGE der WDAG gg. MCCRUM in die Akten der strafrechtlichen Ermittlungen der StA MUC I gg. McCrum u.a. <sup>11437</sup>
18.12.2019	<i>Enderle</i> und Wirecard-Vorständin beraten über Antwort auf eine Nachfrage der SZ, dabei fällt unter anderem der Satz: „den Absatz mit der StA München I bitte streichen; das Verhältnis sollte nicht und schon gar nicht schriftlich verbreitet werden.“ <sup>11438</sup>
26.03.2020	Verfügung der StA München I-Bühring mit der Gewährung teilweiser Akteneinsicht für WDAG. <sup>11439</sup>
Versagen der Strafverfolgung	
18.06.2020	Wirecard-Vorstand Markus Braun erklärt in einer Videobotschaft, dass das Unternehmen 1,9 Milliarden Euro erfunden und Jahresbilanzen frisiert hatte. <sup>11440</sup>

<sup>11431</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/23, S. 71.

<sup>11432</sup> MAT A Wirecard 1.03 EM.42.

<sup>11433</sup> MAT A Wirecard 1.03 EM.61.

<sup>11434</sup> MAT A Wirecard 1.03 EM.62.

<sup>11435</sup> MAT A Wirecard 1.03 EM.61.

<sup>11436</sup> MAT A Wirecard 1.03 EM.60.

<sup>11437</sup> BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 73 ff.

<sup>11438</sup> MAT A Wirecard 1.03 EM.62.

<sup>11439</sup> BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 117 ff.

<sup>11440</sup> <https://www.tagesspiegel.de/politik/die-spektakulaere-flucht-des-wirecard-managers-er-hatte-mehrere-paesse-wie-jeder-gute-geheim-agent/26019390.html> [zuletzt abgerufen am 24.05.2021].

Datum	Sachverhalt
18.06.2020	Marsalek isst mit Martin <i>W.</i> sowie seiner privaten Assistentin Sabine E. im „Il Sogno“ in München zu Abend und soll dort wohl seine Flucht geplant haben. <sup>11441</sup>
19.06.2020	Marsalek flieht nach Minsk, wo sich seine Spur verliert. <sup>11442</sup>
03.09.2020	Email-StA München I-Bühring an BaFin-Kimmer; 07:50 Uhr StA MUC I informiert BaFin über geplante Einstellung der Ermittlungen gg. McCrum; Frage, ob BaFin Einwände erhebe - Die antwortet qua Email von BaFin-Schierhorn an StA München I-Bühring; 13.08 Uhr; Keine Einwände gg. die Einstellung der Ermittlungen gg. McCrum. <sup>11443</sup>

## 2. Rolle der Staatsanwaltschaft I München – In dubio pro Wirecard

### a) Einseitige Ermittlungsmaßnahmen zu Lasten der Wirecard-Kritiker führten zur Opferrolle der Wirecard

Die einseitigen Ermittlungsmaßnahmen der StA MUC I gegen Kritiker der Wirecard AG führten zur medien- und öffentlichkeitswirksamen Stilisierung der Wirecard als Opfer von Shortsellern und Journalisten.

Die hier votierenden Fraktionen kommen nach Wertung der Aktenlage zu einem diametralen Ergebnis der von OStAin Bäumler-Hösl geäußerten Selbstwahrnehmung der StA MUC I:

Wir sagen von uns mit Stolz: Wir sind die objektivste Behörde der Welt.<sup>11444</sup>

Die StA MUC I war nicht objektiv genug in diesem Fall. Denn sie hat nach unserer Bewertung der Aktenlage entlastende Umstände nicht ausreichend ermittelt, zu denen die Wirecard AG belastende Umstände gehört hätten: nämlich den Hinweisen der „sehr detaillierten“<sup>11445</sup> Berichterstattung der Financial Times oder von Matthew *Earl* und *Heuking Kühn* u.a. konsequenter nachzugehen.

Wegen Ermittlungsbefangenheit konnte auch teilweise nicht geklärt werden, warum der wohl im Jahr 2019 von der StA MUC I angelegte Beobachtungsvorgang keine Früchte zeigte:

In der Zwischenzeit haben wir, kann man so sagen, eigentlich jede Veröffentlichung verfolgt, die Wirecard betroffen hat, jede. Wir hatten, wie gesagt, einen Beobachtungsvorgang angelegt. Es gab interessante Quellen im Internet: MCA Mathematics und MCA Reconcile. Die waren sehr allgemein gehalten, betrafen auch schwer greifbare Vorwürfe, zum Beispiel „Sie dürften in der Türkei gar nicht tätig sein, da haben sie gar keine Lizenz“, irgendwelche Geschäfte in Brasilien. Also, das sind alles Dinge, wo wir gesagt haben: „Wir sind in den Startlöchern“, aber noch nicht etwas, wo wir sagen können - - Also, wenn jemand in der Türkei keine Lizenz hat, ist es einfach keine Straftat. Und wir haben es intensiv verfolgt, die ganze Zeit. Das können wir sagen.<sup>11446</sup>

Zu der Ermittlungspflicht der Staatsanwaltschaften hat der Gesetzgeber u.a. folgende Regelung mit § 160 Strafprozessordnung (nachfolgend „StPO“) erlassen:

§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung

<sup>11441</sup> BT- Drucksache 19/28324, S. 1.

<sup>11442</sup> BT- Drucksache 19/28324, S. 1.

<sup>11443</sup> BayStMJ-2 CD 14.02, Blatt 136.

<sup>11444</sup> Bäumler-Hösl, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/20 Teil 2, S. 11.

<sup>11445</sup> Vgl. Bäumler-Hösl, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/20 Teil 2, S. 27.

<sup>11446</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/20 Teil 2, S. 26.

(1) Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.

(3) 1Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. 2Dazu kann sie sich der Gerichtshilfe bedienen.

(4) Eine Maßnahme ist unzulässig, soweit besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.<sup>11447</sup>.

Im Münchener Kommentar heißt es zu § 160 StPO:

#### 1. Be- und entlastende Umstände

Nach Abs. 2 Alt. 1 hat die StA nicht nur belastende Umstände zu ermitteln, sondern mit gleicher Sorgfalt auch entlastende Umstände zu berücksichtigen und zu erforschen. Allem, was zu einer anderen, geringeren oder ausbleibenden Bestrafung führt, gebührt die gleiche Aufmerksamkeit wie der Verdachtssubstantiierung. Damit ist die StA der Objektivität bzw. materiellen Wahrheit verpflichtet. Ungeachtet der psychologischen (und epistemologischen) Überforderung, zu der dies für die Ermittlungspersonen führt, handelt es sich hierbei um eine klare gesetzliche Verhaltensvorgabe. Wie jede andere normative Verhaltenserwartung ist sie daher auch kontrafaktisch (dh trotz möglicher oder erfolgender Missachtung) in ihrer Geltung zu stabilisieren, sowohl durch Selbstaufmerksamkeit der Akteure als auch durch institutionelle Vorkehrungen (Rollenteilung, vgl. auch die str. Ausschließung wegen Voreingenommenheit). Diese Objektivitätspflicht liegt nicht nur im Individual-, sondern auch im öffentlichen Interesse: Wäre die StA allein der Überführung verpflichtet, würde von ihr ggf. (namentlich beim unschuldig Beschuldigten) die schlechterdings nicht legitimierbare Mitwirkung an einem rechtswidrigen Vorgehen (Fehlurteil) verlangt.

Die StA muss ihre Nachforschungen demgemäß breit ausrichten und auch bei der Polizei, an die der Abs. 2 eindeutig nicht adressiert ist, für eine entspr. Vorgehensweise sorgen. Sind mehrere Personen alternativ verdächtig, ist sämtlichen Spuren zu folgen. Entlastenden Anhaltspunkten nachgehen zu müssen, ist nicht von entspr. Anträgen abhängig. Bei gegebenem Anlass muss die StA sogar ein Geständnis hinterfragen. Angezeigt ist insg. eine abduktiv-kriminalistische Handlungslogik. Für die Verteidigung liegt hierin ein Anknüpfungspunkt, um die Entlastungsperspektive über frühzeitige Beweisanträge und Beweisanregungen geltend zu machen. Die Objektivitätspflicht der StA besteht – infolge ihrer Rechtsbindung, also nicht wegen Abs. 2 – im Übrigen auch im Hauptverfahren, wo sie bei Auftreten entlastender Erkenntnisse eine Geltendmachung pro reo erforderlich macht (zB Antrag auf Freispruch oder Rechtsmittel einlegung).<sup>11448</sup>.

#### aa) Der Vermerk, seine Folgen und das Aussagerhalten

Es erfolgten nach Aktenlage in der Außenwirkung recht einseitige Ermittlungsmaßnahmen zu Lasten von Kritikern der Wirecard AG – vornehmlich Journalisten und Short-Sellern. Namentlich sind dies u.a. auf Strafanzeige der BaFin vom 9. April 2019<sup>11449</sup> hin Dan McCrum, Stefania Palma u.a. Die anderen Namen sind unbekannt. Gerade Ermittlungen im Kontext von Aktiengeschäften gegen Journalisten müssen dabei den hohen Anforderungen des Art. 21 Marktmissbrauchsverordnung<sup>11450</sup> genügen:

##### Artikel 21 Weitergabe oder Verbreitung von Informationen in den Medien

Werden für journalistische Zwecke oder andere Ausdrucksformen in den Medien Informationen offengelegt oder verbreitet oder Empfehlungen gegeben oder verbreitet, sind bei der Beurteilung dieser Offenlegung und Verbreitung von Informationen für den Zweck von Artikel 10, Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 20 die Regeln der Pressefreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien sowie der journalistischen Berufs- und Standesregeln zu berücksichtigen, es sei denn,

<sup>11447</sup> Zitiert nach dejure.org, einsehbar auf: <https://dejure.org/gesetze/StPO/160.html>.

<sup>11448</sup> MüKoStPO/Kölbl, 1. Aufl. 2016, StPO § 160 Rn. 78, 79.

<sup>11449</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/20 Teil 2, S. 25.

<sup>11450</sup> Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission.

a) den betreffenden Personen oder mit diesen Personen in enger Beziehung stehenden Personen erwächst unmittelbar oder mittelbar ein Vorteil oder Gewinn aus der Offenlegung oder Verbreitung der betreffenden Information, oder

b) die Weitergabe oder Verbreitung erfolgt in der Absicht, den Markt in Bezug auf das Angebot von Finanzinstrumenten, die Nachfrage danach oder ihren Kurs irrezuführen.<sup>11451</sup>

Erst im September 2020, Monate nach Insolvenz der Wirecard AG wurden zumindest gegen die beiden o.g. Journalisten die Verfahren eingestellt. Bei den anderen ist der Verfahrensstatus dem Ausschuss unbekannt. Zeugin Bäumler-Hösl dazu:

Wir haben uns dann aber entschlossen: Egal was ist, wir stellen das Verfahren gegen den Herrn McCrum jetzt ein, definitiv, auch wenn die ganze Auswertung noch aussteht. Dieses Risiko gehen wir ein. Wir sind davon überzeugt: Seine Berichterstattung ist weder falsch noch irreführend. Es wird möglicherweise die Shortseller noch treffen. Wir wissen nicht, ob wir einen Tatnachweis führen können, in irgendeiner Richtung. Aber Herr Dan McCrum ist definitiv raus.<sup>11452</sup>

Der Ausschuss konnte nicht klären, warum zwischen dem Tag der offenkundigen Wahrheit der Berichterstattung und der Überlegung der Einstellung kritische 70 Tage vergangen sind. Als Ausrede kann nicht gelten, dass auch Short-Attacken möglich sind mit der Berichterstattung über wahre Begebenheiten unter Absprache mit Short-Sellern, die davon wissen. Denn es hatte zu keinem Zeitpunkt eine Short-Attacke mit der Financial Times stattgefunden. Die Mär der Short-Attacke(n) war das Ablenkungsmanöver der Gruppe um Jan Marsalek, um die Financial Times zu diskreditieren und die Früchte ihres Betrugs möglichst lange ernten zu können. Dabei waren die Hauptabflüsse im vierten Quartal 2019 und im ersten Quartal 2020.<sup>11453</sup>

Die Wirecard AG hat am 25. Juni 2020 Insolvenz angemeldet.

Am 3. September 2020 erwog man die Einstellung der Verfahren.

In einer Kommunikation vom 3. September 2020 heißt es dazu:

-----Ursprüngliche Nachricht-----

An: Schierhorn, Regina <...>

„■sendet: Donnerstag, 3. September 2020 10:36 An: Roegele, Elisabeth <...>

Cc: Linden, Felicitas <[...]@bafin.de>; Schuchhardt, Anja <...>

Betreff: WG: 402 JS 146256/19, Anhörung bzgl Einstellung

Liebe Frau Roegele,

die Staatsanwaltschaft München I hört aktuell die BaFin gern. § 122 Abs. 1 S. 4 WpHG an zu der von ihr beabsichtigten Einstellung des Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten Dan McCrum und Stefania Palma. Die BaFin hatte in ihrer Strafanzeige vom April 2019 noch weitere Personen angezeigt.

WA 23 schlägt vor, folgende Rückmeldung an die Staatsanwaltschaft München zu geben:

"Sehr geehrter Herr Bühring,

zu der von Ihnen mitgeteilten beabsichtigten Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die Beschuldigten Dan McCrum und Stefania Palma nach § 170 II StPO teile ich Ihnen mit, dass die BaFin diese Entscheidung aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklungen nachvollziehen kann. Es werden keine Einwände erhoben.

Ergänzend bitte ich um Mitteilung, unter welchem rechtlichen Aspekt das Ermittlungsverfahren gegen die weiteren von der BaFin angezeigten Personen aktuell geführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

<sup>11451</sup> <https://www.mmvo.de/MMVO-Text/Art-20-21/> [zuletzt abgerufen am 07.06.2021].

<sup>11452</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/20 Teil 2, S. 26.

<sup>11453</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/20 Teil 2, S. 36.

Regina Schierhorn"

Sind Sie damit einverstanden. Hinweisen möchte ich noch darauf, dass dieser neue Umstand auch zeitnah an BMF mitzuteilen wäre, da dort aktuell an einer diesbezüglichen Anfrage von Fr. Stumpff (B90/Grüne) gearbeitet wird.

Viele Grüße,

Regina Schierhorn

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Kimmer, Sebastian <Sebastian.Kimmer>

An: Regina Schierhorn <Sebastian.Kimmer>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Bühring, Matthias <...>

Gesendet: Donnerstag, 3. September 2020 07:50 An: Kimmer, Sebastian <...>

Betreff: !MSignierte\_Nachricht! 402 JS 146256/19, Anhörung bzgl Einstellung

Guten Morgen Herr Kimmer,

ich beabsichtige in dem Marktmanipulationsverfahren gegen verschiedene Personen in Bezug auf die Shorttattache im Januar 2019 auf die Aktie der Wirecard AG das Verfahren gegen die hiesigen beschuldigten Dan McCrum und Stefania Palmer nach § 170 II StPO einzustellen.

Bestehen von Seiten der BaFin hiergegen Einwände?

eine kurze Nachricht per E-Mail reicht, ich würde einen entsprechenden Vermerk in die Akte machen.

Gruß,

Matthias Bühring Staatsanwalt als Gruppenleiter[...]<sup>11454</sup>.

## bb) Short-Seller und Verjährung

Zwar hörte man Short-Sellern wie Matthew Earl im Juni 2019 zu, jedoch erfolgte nach unserer Wertung der Aktenlage eine zu oberflächliche Prüfung der angebotenen Informationen.

Nach unserer Wertung überzeugt nämlich beispielsweise nicht das Argument der Verjährung für die Hinweise des Zeugen Matthew Earl, welche er der StA MUC I in einer Power-Point-Präsentation gab. Für die speziellen Vorwürfe des Bilanzbetrugs im Zuge der Aktivierung der überhöhten Anschaffungskosten beim Erwerb der GI Retail durch Wirecard im Oktober 2015 gilt dies ohnehin nicht. Aber auch die allgemeineren Geldwäschevorwürfe hätten bei der StA nicht einfach mit Verjährungsargumenten weggewischt und ignoriert werden dürfen. Denn man muss sich hier vor Augen halten, dass die Wirecard AG über Jahre ein sehr konstantes Wachstum über 30 Prozent pro Jahr aufwies. Das ist in dieser Konstanz ungewöhnlich. Noch ungewöhnlicher ist es für ein Tech-Unternehmen, welches im digitalen Zahlungsverkehr tätig ist. Earl argumentierte, Wirecard könne die hohen Umsätze nur durch illegale Geschäfte erzielen. Da die Umsätze jedoch weiter ohne ökonomisch nachvollziehbare Begründung stiegen, war zumindest anzunehmen, dass weiterhin illegale Geschäfte bei Wirecard durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund sehen die hier votierenden Fraktionen das Argument der Verjährung als nicht überzeugend an, da dies unterstellt, dass die Straftaten nicht fortgesetzt, die Schäden nicht vertieft wurden. Aber genau das ist wohl teilweise der Fall gewesen. Der Fehler war hier, dass man bei der StA MUC I gedacht hat, es gäbe keine kriminellen Handlungen mehr bei der Wirecard AG, obwohl Earl ausreichend Hinweise für einen Anfangsverdacht lieferte.

OStAin Bäumler-Hösl führte dazu Folgendes aus:

Zeugin Hildegard Bäumler-Hösl: Ja. Was sollen wir machen mit verjährten Straftaten? Wir haben uns wirklich gefreut, dass er kam. Diese Power-Point-Präsentation war ganz hervorragend. Da ist viel drin gewesen, was in Zatarra schon drin war. Und wir haben es durchgeschaut. Ich habe es ihm während der Präsentation schon immer gesagt: Herr Earl, wir haben eine Verjährungsfrist von fünf Jahren in Deutschland. - Das hat er schon gewusst.<sup>11455</sup>

**b) Unzureichende Prüfung der von Marsalek angebotenen Geschichten im Februar 2019 und im Juli 2019**

Die StA MUC I wurde zwei Mal mit via Marsalek angebotenen Informationen über zwei Sachverhalte informiert und unserer Wertung der Aktenlage nach getäuscht, als Bote an die BaFin instrumentalisiert und auf eine falsche Fährte gesetzt.

**aa) Februar 2019**

Aus uns unbekanntem Gründen prüfte man bei der StA MUC I die Vorwürfe der Wirecard vom Februar 2019 nur einseitig zu Gunsten der Wirecard AG und zu Lasten der Journalisten von Bloomberg und konkret der Financial Times. Dabei gab sich die StA MUC I u.a. mit einer nicht unterschriebenen eidesstattlichen Versicherung des verurteilten Drogendealers und Geldwäschers *H.* zufrieden, die von ihrer inhaltlichen Aussagekraft her substanzlos war. Bei einer Überprüfung der Glaubwürdigkeit des Zeugen und der Glaubhaftigkeit dessen Aussage wären die Beweismängel an denselbigen wohl aufgefallen. Denn grob zusammengefasst: darin berichtete jemand, von jemandem gehört zu haben, der von jemand anderem gehört hätte, die Financial Times würde am 30. Januar 2019 um 13 Uhr einen Artikel publizieren. Aussagedatum war erst der 11. Februar und unterschrieben dann der 14.<sup>11456</sup> Februar 2019. Die Version mit der Unterschrift forderte die StA MUC I erst erfolgreich im September 2019 ein.

Dabei wertete die StA MUC I diese Hinweise gegenüber der BaFin als glaubwürdig und ernst zu nehmend laut Zeugin *Roegel*:

Die Staatsanwaltschaft München hatte Informationen, die sie uns im Februar 2019 weitergeleitet hat, als glaubwürdig eingestuft. Sie hat sogar ein paar Tage später gegenüber der Presse nochmals betont, dass sie die erhaltenen und an uns weitergeleiteten Hinweise als ernst zu nehmen bewertet.<sup>11457</sup>

Dabei wollte die Londoner Kanzlei bzw. der Zeuge *H.* eben nicht, dass diese Aussage den Staatsanwälten zur Verfügung gestellt wird:

You'll recall that you previously instructed Bub Memminger not to provide a copy of the statement itself to the prosecutor because of the likelihood that it would become accessible to the subjects of the investigation, i.e. the FT and others. This was based on Mr H.' concern about maintaining his anonymity.<sup>11458</sup>

Das Statement in voller Länge:

WITNESS STATEMENT OF D.J. H.

I, D.J. H., [...], make this witness statement to assist the German authorities in their investigation into [the Financial Times/Mr Daniel McCrum] in relation to an article which was published on 30 January 2019 and which made a number of allegations against Wirecard AG ("Wirecard"). I confirm the below by way of "Versicherung an Eides Statt" (affirmation in lieu of an oath). I am aware that a false "Versicherung an Eides Statt" is punishable under German criminal law

Introduction

I am an equities trader with around ten years' experience in the financial services industry.

<sup>11455</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/20 Teil 2, S. 37 f.

<sup>11456</sup> MAT A Wirecard 1.03 EM.74.

<sup>11457</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 1, S.11.

<sup>11458</sup> MAT A Wirecard 1.03 EM.57.

I have no direct interest in or affiliation with Wirecard, although my brother-in-law has previously worked for Wirecard. For the avoidance of doubt, I have never traded in Wirecard's shares.

### **My role and background**

Between around 2005 and 2011, I worked for an asset management company based in Mayfair, London. Thereafter, between around 2011 and 2013, I worked at the Royal Bank of Scotland in London as a derivatives analyst.

Since around May 2017, I have been trading equities as an individual alongside my father-in-law and my brother-in-law. I specialise in spread betting on financial markets.

### **Events of 30 January 2019**

On the morning of 30 January 2019, at around 10:30am, I met with my broker at my father-in-law's office (where I generally work day-to-day) in order to have a general discussion about current market activity. I arrange these meetings with my broker on a fairly frequent and ad hoc basis.

At that meeting, I asked my broker about the flow of the market for the day and he mentioned a number of names. I recall that one of the names that he mentioned was Wirecard: he said that he had seen put buying activity in Wirecard and I asked if anyone with a good track record was involved in this. My broker said that one of the big accounts had bought a put option and I asked him which account it was. He told me that the account was called Oman. I was aware of this account having a good reputation in the market and so I asked my broker if he could find out any more information about the put buying activity. My broker said that he would ask around and get back to me.

At around 12pm that day, my broker returned to my father-in-law's office to see me. He told me that he had spoken with a friend of his, whose name I recognised as being a successful and well-connected trader. My broker said that this friend had told him that an article was about to be published about Wirecard, at 1pm, by the Financial Times. He did not say what the article would be about but I inferred from the context (i.e. the put buying activity in Wirecard) that the tone of the article would be negative.

I did not personally act on this information. Later that day, I became aware that the Financial Times had in fact published an article containing a number of serious allegations against Wirecard. I am also aware that the Financial Times has since published a number of further articles about Wirecard, in relation to the same allegations. In that context, I subsequently contacted my broker and asked whether he was aware of any more notable trades in Wirecard, and he said that he was not.

The above is a true, correct and complete account of the events as I remember them. I affirm this by way of Versicherung an Eides Statt.

Signed: .....

**D.J. H.**

Dated: 11 February 2019<sup>11459</sup>.

Letztlich präsentierte Marsalek mit RA *Enderle* der StA MUC I die unwahre Geschichte, Mitarbeiter der Nachrichtenagentur Bloomberg hätten mehrfach bei ihm angerufen und einen Betrag von 6 Millionen Euro von Wirecard gefordert. „Ansonsten werde man ein Angebot von Financial Times annehmen“ und „in die negative Berichterstattung über Wirecard mit einsteigen“.<sup>11460</sup> Diese Ausführungen präsentierte der RA *Enderle* für die Wirecard in den ersten Februarwochen im Jahr 2019 der StA MUC I.<sup>11461</sup>

An diesem Punkt musste die StA MUC I eine Entscheidung treffen und sie entschied sich unserer Wertung der Aktenlage nach zu unkritisch:

<sup>11459</sup> MAT A BMF 4. StA Blatt 9.

<sup>11460</sup> <https://www.businessinsider.de/wirtschaft/finanzen/wirecard-wie-das-unternehmen-mit-einer-inszenierten-erpressung-die-staatsanwaltschaft-muenchen-auf-seine-seite-brachte/> [zuletzt abgerufen am 07.06.2021].

<sup>11461</sup> <https://www.businessinsider.de/wirtschaft/finanzen/wirecard-wie-das-unternehmen-mit-einer-inszenierten-erpressung-die-staatsanwaltschaft-muenchen-auf-seine-seite-brachte/> [zuletzt abgerufen am 07.06.2021].

- Entweder Marsalek und Wirecard dieses Komplott der renommiertesten Nachrichtenunternehmen der Aktien-Welt – Bloomberg und Financial Times – gegen das deutsche Tech-Wunder Wirecard und der Erpressung zu glauben, oder
- Der Geschichte nicht zu glauben, oder
- Zu ermitteln, welche der Alternativen die Wahrheit ist.

Zwar wusste die StA MUC I nicht konkret um die chronologischen Ereignisse, wie oben dargestellt. Allerdings konnten wir in den Akten auch nicht den Versuch der StA MUC I entdecken, für die von der Wirecard angebotene Version der Geschichte eine Gegendarstellung der Financial Times zu erreichen. Kein Anruf, keine E-Mail, keine kritische Gegenfrage in der Vernehmung von *Marsalek* oder eine unkritische nach dem Ablauf der Ereignisse. Nicht einmal danach, ob der Wirecard AG das Recht der Gegendarstellung von *Dan McCrum* eingeräumt wurde, welches sowohl im deutschen als auch im angelsächsischen Recht Niederschlag gefunden hat.

Stattdessen wurde die am 1. Februar 2019 von der BaFin eröffnete Marktmanipulationsuntersuchung auch in Richtung der Kritiker der Wirecard AG gelenkt. Ausschlaggebend war der Sachverhalt um die Erpressung, der trotz seiner Unglaubhaftigkeit weitergegeben wurde.

Gegenüber der BaFin äußerte sich laut Zeugen *Kimmer* jemand von der StA MUC I wie folgt:

Und Frau Bäumler- Hösl hat mich dann darüber in Kenntnis gesetzt oder informiert, dass Wirecard erpresst werde.

Sie hat mir mitgeteilt, dass Bloomberg einen Geldbetrag fordere, ansonsten werde man in die negative Berichterstattung gegen Wirecard einsteigen, zumindest soweit wie ich mich noch daran erinnern kann, an dieses Gespräch.

[...]

Dieser Hedgefonds oder eine Person, besser gesagt, die in Verbindung mit diesem Hedgefonds stehen soll, sei ihr bereits aus einem vorherigen Verfahren, aus dem Zatarra-Verfahren, bekannt. Und aus diesem Grund werde eine weitere Short-Attacke auf Wirecard erwartet.

[...]

Das hat sie mir am Telefon mitgeteilt.

[...]

Es ist wirklich meine Erinnerung; es ist der Eindruck, den ich damals von dem Gespräch hatte. Und ich kann mich zum Beispiel an die Worte erinnern: „So was habe ich

noch nie erlebt“, und das hat dann natürlich bei mir einen recht starken Eindruck hinterlassen.<sup>11462</sup>

Im Vorfeld der Strafanzeige vom 1. Februar 2019 muss für eine Bewertung der Geschehnisse der Zatarra-Report und das Strafverfahren gegen *Matthew Earl* im Hinterkopf behalten werden. Weil bei Zatarra einige Fehler gemacht wurden, die auch teilweise strafrechtliche Konsequenzen hatten, nutzten das die Verantwortlichen bei Wirecard aus, um eine Mär zu spinnen und einen Rollentausch zu vollziehen: Nicht Wirecard war Täter, sondern die Short-Seller. Nicht die Financial Times berichtete über die Wahrheit und klärte auf, sondern die Wirecard AG, welche sich gegen die angelsächsischen Short-Seller verteidigte. Dabei schreckte man auch nicht davor zurück, ein Komplott der US-amerikanischen Nachrichtenagentur Bloomberg mit der britischen Zeitschrift Financial Times zu konstruieren.

Indem die StA MUC I letztlich dies der BaFin weitergab, mit der Information, dass man hier ein Zatarra-Szenario erwarte und dies ernst zu nehmen sei, wurde eine präjudizielle Wertung vorgenommen, die später genauerer Prüfung eben nicht stand halten sollte. Die StA MUC I ging damit davon aus, dass sowohl Mitarbeiter von Bloomberg als auch der Financial Times korrupt seien und dass diese das voneinander auch wussten.

Somit bediente die StA MUC I wohl unwissentlich ein in der BaFin teilweise herrschendes leerverkaufskritisches und protektionistisches Weltbild. Man wollte dort unbedingt, laut Zeugin *Roegele*, dieses Mal nicht

<sup>11462</sup> Kimmer, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/23, S. 93 f.

zu spät sein, weswegen man das Leerverkaufsverbot erließ, siehe Kapitel L.-M. Somit entstand auch der Eindruck einer ausgeprägten Wagenburgmentalität. Die Zeugin dazu in ihrer Vernehmung:

Dr. h. c. (Univ Kyiv) Hans Michelbach (CDU/CSU): Ja, aber Short-Attacken gab es ja schon vorher.

Zeugin Elisabeth Roegele: Genau. Und da sind wir immer zu spät gekommen.

Dr. h. c. (Univ Kyiv) Hans Michelbach (CDU/CSU): Gut. Ja, und da ist ja nichts passiert. Also, eine Aktie, deren Verlauf vorher wenig Einfluss auf andere Aktien genommen hat, hat diese ja nicht nur wegen einer Short-Attacke - - Schon vorher hätten Sie ja dann handeln müssen, nicht in Verbindung dieses Tags, ominösen Tags 15.02.2019.

Zeugin Elisabeth Roegele: Aber, Herr Dr. Michelbach, ich kann nur handeln zuvor, wenn ich es zuvor weiß. Die anderen Short-Attacken haben wir immer erst hinterher erfahren.

Dr. h. c. (Univ Kyiv) Hans Michelbach (CDU/CSU): Klar, aber - -

Zeugin Elisabeth Roegele: Dann kann ich nicht mehr handeln, dann ist sie vorbei.<sup>11463</sup>

Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, dass die Glaubwürdigkeit des *Marsalek* von der StA MUC I nicht mehr hinterfragt wurde:

Dr. Florian Toncar (FDP): Ja, okay. - Das Gesamtbild, das sich im Februar darstellte, war ja schon so neben dem Bericht über Rajah & Tann und den Unregelmäßigkeiten, Bilanzfälschung in Singapur, im Grund schon so. Wirecard hatte eine Durchsuchung wegen Geldwäsche einer US-Behörde, ich glaube, US Department of Justice – war 2015; war schon ein bisschen her -, war immer wieder im Gerede. Und im selben Monat kam eine Geldwäscheverdachtsmeldung, zu der Sie schon ausgeführt haben - auch die liegt uns übrigens vor; man könnte sie auch vorlesen -: Marsalek, Braun, 5 Millionen, die da hin- und herflossen. Selbst wenn Sie da sagen: „Das reichte noch nicht mangels Vortat“: Erschüttert das nicht die Glaubwürdigkeit des Zeugen Marsalek? Ich meine, Herr Marsalek saß bei Ihnen im Februar, -

Zeugin Hildegard Bäumler-Hösl: Ja.

Dr. Florian Toncar (FDP): - hat ausgesagt. Eine Woche vorher haben Sie eine Geldwäscheverdachtsmeldung gekriegt. Also, selbst wenn Sie das nicht als ausreichend ansehen, ist doch da - - entsteht doch da ein Bild des Zeugen Marsalek, wo Sie solche Informationen eigentlich auch hätten einfließen lassen müssen.

Zeugin Hildegard Bäumler-Hösl: Sie werden es nicht glauben, aber wir nehmen die Unschuldsvermutung wirklich ganz ernst, wirklich ganz ernst.

[...]

Und an der Geschichte mit der Geldwäsche - - Noch mal zum Hintergrund: Den hat, wenn Sie es schon aus anderer Quelle haben, nach meinem Kenntnisstand seine eigene Bank erstattet, im Nachgang zu der Berichterstattung in der „Financial Times“. So führen sie es auch aus.<sup>11464</sup>

## bb) Juli 2019

Unserer Wertung der Aktenlage und der Einlassung des Zeugen *Enderle* nach, versuchte die Wirecard AG im Juli 2019 ein zweites Leerverkaufsverbot durch die BaFin zu erwirken. Das scheiterte laut Zeugin *Roegele* letztlich schlicht daran, dass die Wirecard AG die Information selbst publizierte und somit die BaFin gar nicht mehr handeln konnte.<sup>11465</sup> Dazu die Zeugin *Roegele*:

Soviel ich weiß, hatten wir gar keine Chance, zu entscheiden, weil das Unternehmen dieses Tonband selber publik gemacht hat. Und damit ist ja natürlich eine Leerverkaufsmaßnahme nicht mehr erforderlich. Es müsste ja jetzt jeder gewarnt sein.<sup>11466</sup>

Im Juli 2019 vermittelte RA *Enderle* der StA MUC I Tonbandaufnahmen eines mitgeschnittenen Gesprächs in einem Londoner Café, die nach britischem Recht angeblich rechtmäßig aufgenommen worden seien. Mit

<sup>11463</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 1 – Roegele, S. 50.

<sup>11464</sup> Bäumler-Hösl, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/20 Teil 2, S. 41 f.

<sup>11465</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 1, S. 129.

<sup>11466</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 1, S. 129.

dem dazugehörigen Schreiben vom 17. Juli 2019 regte er die StA MUC I an, „[...] ggf. über oder mit der Bundesanstalt für Finanzdienstaufsicht - alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten“<sup>11467</sup> zu nutzen gegen eine weitere angeblich bevorstehende Short-Attacke vorzugehen.

Wie es nun zur Bafin gelangte, konnte die Zeugin *Roegele* nicht mehr ganz sicher beschreiben:

Das weiß ich, ehrlich gesagt, nicht mehr. Ich glaube, wir haben es von der Staatsanwaltschaft bekommen oder von der Polizei.<sup>11468</sup>

In seiner Vernehmung wurde RA *Enderle* mit einer Formulierung konfrontiert, die *Marsalek* in einen Formulierungsvorschlag für eine Antwort an eine SZ-Anfrage eingefügt hatte:

Es gab am 17. Dezember 2019 eine Anfrage der „Süddeutschen Zeitung“. Da wird Bezug genommen auf einen Vorgang aus dem Juli 2019. Der „Süddeutschen Zeitung“ ist ein Chat zwischen

Herrn Marsalek und Herrn Kamyab vom 18. Juli 2019 aufgefallen. Herr Kamyab sagt da, dass wieder neue Gerüchte im Umlauf sind. Und Herr Marsalek antwortet:

Yes, they are planning to publish

this afternoon. (?)

Damit spielt er offensichtlich auf eine bevorstehende Veröffentlichung durch die “Financial Times” an, so schreibt die „Süddeutsche“, und fragt Wirecard:

Trägt Herr Marsalek durch solche

Äußerungen nicht dazu bei, dass

sich unter Londoner Geschäftsleuten

eine nahende Berichterstattung

der „FT“ herumspricht?

Das war die Anfrage. - Sie haben dann einen Textentwurf gemacht, wie man das beantworten soll. Herr Marsalek hat da unter anderem eine Formulierung eingefügt. Die darf ich Ihnen auch noch mal vorlesen. Herr Marsalek hat hinzugefügt:

Die Kommunikation zwischen

Herrn Marsalek und Herrn K.

erfolgte in Abstimmung mit der

Staatsanwaltschaft München, welche

auch über die Tonaufzeichnung

vom 17. Juli 2019 informiert

war. (?)

Sie haben dann Frau S. geantwortet. Und das lege ich Ihnen auch gerne noch mal vor, dass Sie das wirklich auch noch mal sehen können. Sie haben geantwortet an Frau S.:

Liebe Frau S.,

den Absatz mit der Staatsanwaltschaft

---

<sup>11467</sup> MAT A Wirecard 1.03 EM. 41.

<sup>11468</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 1, S. 129.

München I bitte streichen.

Das Verhältnis sollte nicht und

schon gar nicht schriftlich verbreitet

werden. (?)

Zeuge Franz Enderle: Ja.<sup>11469</sup>

Weiter darauf angesprochen schilderte der Zeuge, dass der Absatz gestrichen werden musste, weil der Inhalt Gegenstand staatsanwaltlicher Ermittlungen sei.<sup>11470</sup>

**c) Der Beitrag der StA MUC I zum Leerverkaufsverbot der BaFin am 18.02.2019 und zu einem zweiten versuchten Leerverkaufsverbot im Juli 2019**

Die BaFin vertraute blind in den Erkenntnisgewinn der StA MUC I und verließ sich entgegen verwaltschaftsrechtlicher Vorgaben darauf, dass die StA MUC I die Informationen auf Plausibilität hin geprüft hätte.

Das Leerverkaufsverbot der BaFin vom 18.02.2019 wurde vom ehemaligen Präsidenten der BaFin als auch der dafür zuständigen Exekutivdirektorin *Roegele* mehrfach damit begründet, dass die StA MUC I sich gemeldet hätte und dass man natürlich nicht den Erkenntnisgewinn jener hinterfragt habe. Es sei ja schließlich die Staatsanwaltschaft gewesen.

Zeugin *Bäumler-Hösl* sagte zu der von RA *Enderle* an die StA MUC I übergebene Erklärung des vermeintlichen Zeugen H.:

Na, das prüfe ich ja nicht. Ich prüfe nicht, ob das plausibel ist,

wenn jemand zu mir kommt und bei mir Anzeige erstattet. Was

meinen Sie, was ich jeden Tag alles lese.<sup>11471</sup>

Zeugin *Roegele* antwortete auf die Frage, ob sie denn RA *Enderle* kontaktiert hätte, um die Informationen zu verifizieren:

Nein. Das war auch eine bewusste Entscheidung. Das ist ein Verfahren. Zu dem Zeitpunkt hat die Staatsanwaltschaft ja schon ein Verfahren geführt. Soviel ich weiß, hatte sie seit 01.02. auch ermittelt. Und dann gehen wir nicht in die staatsanwaltschaftlichen Kontakte rein und an der Staatsanwaltschaft vorbei und befragen dann dort deren Ansprechpartner.<sup>11472</sup>

Der Ausschuss befragte Rechtsanwalt *Enderle*, ob er das denn auf Plausibilität geprüft hätte:

Ich bin nicht derjenige, der die Validität beurteilen muss und darüber entscheidet. Wenn ich derjenige wäre, der sagt: „Das ist Spreu, das ist Weizen“, dann kann ich Dinge aussondern, die die Staatsanwaltschaft für zentral und wichtig hält. Ich gebe der Staatsanwaltschaft die Dinge so weiter, wie ich sie erfahren habe und wie ich sie gesehen habe. Und das ist a) nicht ungeprüft; das bitte ich zur Kenntnis zu nehmen. Ob die Dinge, die uns der Herr gezeigt hat, gefälscht waren oder nicht, weiß ich nicht. Aber ich kann beim besten Willen nicht dem Mandanten unterstellen, dass er mir gefälschte Dinge vorlegt und sagt: Das ist das, was passiert ist.

Dr. h. c. (Univ Kyiv) Hans Michelbach (CDU/

CSU): Aber Sie hatten doch keine Unterschrift zur eidesstattlichen Erklärung.

Zeuge Franz Enderle: Da hatte ich – Entschuldigung - einen Kontakt mit einer renommierten englischen Anwaltskanzlei, bei denen dieser Zeuge saß und das bestätigt hat. Dieses Ding ist

<sup>11469</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 110.

<sup>11470</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 111.

<sup>11471</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/23, S. 94.

<sup>11472</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 1, S. 32.

in einer Anwaltskanzlei aufgesetzt worden.<sup>11473</sup>.

Die deutsche Rechtsordnung und Rechtsprechung sieht nicht vor, dass man das Erfordernis einer Unterschrift dadurch ersetzen kann, dass man darauf verweist, die dazugehörige Erklärung sei in einer renommierten englischen Anwaltskanzlei aufgenommen worden.

Hinsichtlich der nicht unterschriebenen Aussage ließ sich der Zeuge *Enderle* auch noch wie folgt ein:

Ich bewerte die Informationen, die ich bekomme, nicht. Das ist Sache der Ermittlungsbehörde, zu sagen: Dieses ist für uns ein wesentlicher Beweis. Dieses ist für uns kein Beweis. - Meine Aufgabe beschränkt sich darauf, vollständig und richtig solche Informationen und Unterlagen zu übermitteln.<sup>11474</sup>.

Ungeklärt bleibt so die Motivlage des Zeugen H. eine eidesstattliche Versicherung abzugeben.

Aus einer E-Mail ergibt sich dazu folgender Anhaltspunkt:

Der Londoner Zeuge (H.) hat sich von sich aus bei Wirecard gemeldet. Er hat für seine Aussage von Wirecard kein Geld erhalten.<sup>11475</sup>.

Mittlerweile wissen wir, dass es sich bei dem Zeugen nicht nur um einen Drogendealer, sondern auch um einen verurteilten Geldwäscher für Drogengelder handelt.<sup>11476</sup> Das wirkt *ex post* schon recht paradox, wenn man nun sich in Erinnerung ruft, dass Marsalek diesen Zeugen „beschafft“ hat.

Eine Mail von der Anwaltskanzlei Herbert Smith Freehills LLP vom 11. Februar 2019 an Jan Marsalek und die Leiterin der Rechtsabteilung bei der Wirecard AG belegt, dass Jan Marsalek über den Schwager von H. mit diesem im Kontakt stand:

Jan, Andrea

To update you on the below: we met with the witness (Mr H.), who attended our offices today along with his brother-in-law, Mr Kilbey. I attach the current draft of his statement for your reference, albeit this is still subject to final review by Mr H.

Mr H. told us that he would only agree to this statement being submitted to the German prosecutor if his name will not be disclosed more widely (in particular, to the FT). As you will appreciate, we could not advise on the confidentiality or otherwise of the German investigation process; I understand that Mr Kilbey is speaking directly to you, Jan, about this. Do please let us know if you require any assistance from our German colleagues in this regard<sup>11477</sup>

Dieses Detail war *ex ante* jedoch nicht bekannt. Das konnte auch nicht bekannt sein, weil man seitens der StA MUC I eben keine Identitätsfeststellung des Zeugen H. erfolgreich betrieb<sup>11478</sup> und daher auch dessen Glaubwürdigkeit nicht beurteilen konnte.

Die hier votierenden Fraktionen haben die Informationskette auch dahingehend geprüft, wie die Londoner Kanzlei den Erpressungsanruf seitens Bloomberg wertete. Im Kern zweifelte nicht nur die Kanzlei an der Darstellung, sondern gab am 14.02.2019 auch gegenüber Bloomberg zu verstehen, dass ihr eigener Mandant, die Wirecard AG, sich nicht vorstellen könne, dass Bloomberg Mitarbeiter involviert wären:

You will appreciate that this telephone call has caused our client grave concern and, whilst our client cannot imagine that Bloomberg employees might be involved in the dealings in any way, they were concerned that we should inform you immediately in order to enable you to take whatever steps you deem appropriate.<sup>11479</sup>.

Im Februar 2019 wendete sich die StA MUC I an die BaFin und sorgte mit dafür, dass eine Gefahrenabwehrmaßnahme, das sogenannte Leerverkaufsverbot erlassen wurde. Eine präventive Maßnahme. Eine Maßnahme, um eine drohende Short-Attacke abzuwehren.

---

<sup>11473</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 142.

<sup>11474</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 114.

<sup>11475</sup> MAT A Wirecard 1.03 EM.60.

<sup>11476</sup> Vgl. O'Donnell/Sims, "INSIGHT-The ex-convict's tale: Germany's role in Wirecard scandal under microscope", einsehbar auf <<https://www.reuters.com/article/germany-wirecard-inquiry-idCNL1N2ME1XN>> [zuletzt abgerufen am 03.06.2021].

<sup>11477</sup> MAT A Wirecard 1.03 EM.55.

<sup>11478</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 114.

<sup>11479</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.78.

Wobei der Zeuge *Kimmer* unter folgendem Eindruck bei der BaFin stand:

Und Frau Bäumler- Hösl hat mich dann darüber in Kenntnis gesetzt oder informiert, dass Wirecard erpresst werde.

Sie hat mir mitgeteilt, dass Bloomberg einen Geldbetrag fordere, ansonsten werde man in die negative Berichterstattung gegen Wirecard einsteigen, zumindest soweit wie ich mich noch daran erinnern kann, an dieses Gespräch.

[...]

Dieser Hedgefonds oder eine Person, besser gesagt, die in Verbindung mit diesem Hedgefonds stehen soll, sei ihr bereits aus einem vorherigen Verfahren, aus dem Zatarra-Verfahren, bekannt. Und aus diesem Grund werde eine weitere Short-Attacke auf Wirecard erwartet.

[...]

Das hat sie mir am Telefon mitgeteilt.

[...]

Es ist wirklich meine Erinnerung; es ist der Eindruck, den ich damals von dem Gespräch hatte. Und ich kann mich zum Beispiel an die Worte erinnern: „So was habe ich

noch nie erlebt“, und das hat dann natürlich bei mir einen recht starken Eindruck hinterlassen.<sup>11480</sup>

#### **d) Unzureichende Ermittlungsmaßnahmen gegen Verantwortliche der Wirecard AG**

Aus Sicht der hier votierenden Fraktionen nach Wertung der Aktenlage, wurden der StA MUC I zur Verfügung stehende Instrumente der Beweissicherung nicht konsequent genug umgesetzt.

Am 18.06.2020 stand fest, dass das TPA-Geschäft im Grunde eine Lüge ist, dass man 1,9 Milliarden Euro erfunden hatte. Aus unserer Sicht reicht das nicht nur für einen Anfangsverdacht, sondern auch für Sicherstellungs- und Sichtungmaßnahmen im Sinne der §§ 94, 98, 110 StPO.

#### **aa) Absehen der Durchsuchung der Wohnräume trotz Richterbeschlusses**

Es ist für die hier votierenden Fraktionen nicht ersichtlich, warum von der Durchsuchung der Wohnräume der Vorstände die StA MUC I trotz vorliegender Durchsuchungsbeschlüsse grundsätzlich abgesehen hat.<sup>11481</sup> Lediglich bei Herrn Marsalek wurden Handy und Laptop wegen seiner Abwesenheit in Aschheim zu Hause sichergestellt.<sup>11482</sup>

Sicherlich verfügt die StA MUC I mit ihren Mitarbeitern über ein ganz anderes Team und Erfahrungshorizont auch bezüglich Ermittlungserfahrungen als das im Untersuchungsausschuss nachgebildet werden könnte. Dass jedoch ein richterlicher Beschluss für die Durchsuchung von Wohnräumen nicht umgesetzt wurde, ist schlicht nicht nachvollziehbar.

Allein aufgrund des Zeitraums, Juni 2020, der Bericht von KPMG war bereits erschienen, es gab unzählige Artikel der Financial Times, musste doch der StA MUC I klar sein, dass durch diese Entscheidung Beweismittelverluste eintreten. Denn die betroffenen Vorstände wurden ja von Top-Kanzleien und Anwälten beraten, die sofort erklären konnten, welche Art Tatverdacht vorliegen muss, um einen richterlichen Beschluss für eine Wohnungsdurchsuchung zu erwirken. Dass *Marsaleks* Handy und Laptop immerhin beschlagnahmt wurden, lag auch mehr an dessen Abwesenheit als dass es eine gezielte Ermittlungsmaßnahme war. Dass *Marsalek* geglaubt wurde, auf den Philippinen nach Geld zu suchen,<sup>11483</sup> ist nicht nachvollziehbar.

Erkenntnisquelle dieser kritischen Sicht ist folgender Zeugenbericht der Durchsuchung, der auch an *Marsalek* und *Braun* verschickt wurde:

[...] gerne nehmen wir zu den Ereignissen des 5. Juni 2020 Stellung, beantworten Ihre Fragen und übermitteln Ihnen die angeforderten Unterlagen soweit vorliegend:

<sup>11480</sup> Kimmer, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/23, S. 93 f.

<sup>11481</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.116.

<sup>11482</sup> Ebenda.

<sup>11483</sup> Bäumler-Hösl, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/20 Teil 2, S. 35.

Zu Ihrer Frage unter Ziffer 1.) - Ablauf und Dauer der Durchsuchung

Die Staatsanwaltschaft München I hat am 5. Juni 2020 in dem Ermittlungsverfahren gegen Dr. Markus Braun u. a. wegen des Verdachts eines Vergehens nach dem Wertpapierhandelsgesetz (Az. 402 Js ...) Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts München vom 4. Juni 2020 (ER I GS ...) vollstreckt.

Die Durchsuchung wurde von StA GL (Staatsanwalt als Gruppenleiter) Bühning geleitet, der selbst an der Durchsuchung der Geschäftsräume der Wirecard AG teilnahm, und von Polizeibeamten des Polizeipräsidiums München – Kommissariat 72 (Az. ...) vollzogen.

Anwesend waren seitens der Wirecard AG u. a. die Vorstände von Knoop und Steidl, Frau Görres als General Counsel, Herr Steinhoff als Global Compliance Officer sowie Rechtsanwälte der von der Gesellschaft mandatierten Kanzleien ... sowie ...

Die Durchsuchung der Geschäftsräume der Wirecard AG (Einsteinring 35, 85609 Aschheim) begann am 5. Juni 2020 um ca. 9.00 Uhr. Um ca. 18.30 Uhr verließen die letzten Polizeibeamten die Geschäftsräume, die Sicherung der Daten dauerte bis in den Abend an. Die nach dem Verlassen der Polizei gesicherten Daten wurden am 8. Juni 2020 um 9.50 Uhr von Beamten des Polizeipräsidiums München bei der Wirecard AG in Aschheim abgeholt.

Von der Durchsuchung der Wohnräume der Vorstände hat die Staatsanwaltschaft trotz vorliegender Durchsuchungsbeschlüsse grundsätzlich abgesehen. Lediglich bei Herrn Marsalek wurden Handy und Laptop wegen seiner Abwesenheit in Aschheim zu Hause sichergestellt.

Bei der Durchsuchung der Geschäftsräume der Wirecard AG wurden die Büroräume der beschuldigten Vorstände sowie der Mitarbeiter S., G. und S. durchsucht. Es wurden in den Geschäftsräumen der Wirecard AG die in dem Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll genannten Unterlagen und Daten sichergestellt (Siehe dazu Anlage 2 unten).

Das Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll zur Durchsuchung der Wohnräume des Vorstands Marsalek liegt der Wirecard derzeit nicht vor.

Zu Ihrer Frage unter Ziffer 2.) - Konkret durchgeführte Maßnahmen der Ermittler

Die Staatsanwaltschaft bzw. die Polizeibeamten des Polizeipräsidiums München durchsuchten die o. g. Räume nach

Beweismitteln und sicherten – wie bereits ausgeführt – die in dem Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll genannten Unterlagen und Daten. Der Sicherstellung wurde widersprochen.

[...].<sup>11484</sup>.

Dass die StA MUC I keine sog. „Zufallsfunde“ gefunden haben will, widerspricht kriminalistischer Erfahrung. Andererseits hat der Ausschuss auch wegen laufender Ermittlungen wegen sog. Ermittlungsbefangenheit nicht alles erfahren.

## **bb) Ungenügende Strafverfolgung durch die StA MUC I**

Die hier votierenden Fraktionen bewerten die sich aus der Aktenlage ergebende Strafverfolgung durch die StA MUC I als ungenügend.

Insbesondere konnten mehrere Zeitpunkte identifiziert werden, wo der Betrug der StA MUC I bereits hätte verfahrensrelevant auffallen können.

Die Ermittlungen des Ausschusses haben zu Tage gefördert, dass Markus Braun sein Handy noch ca. eine Woche lang behalten durfte und vor der Untersuchungshaft präparieren lassen konnte.<sup>11485</sup> Die OStAin *Bäumler-Hösl* äußerte sich im Ausschuss zur Strafverfolgung der Wirecard-Verantwortlichen u.a. wie folgt: „Ich kann nicht in Österreich verhaften.“<sup>11486</sup>

Zeugin Schuster äußerte sich dazu wie folgt:

<sup>11484</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.116.

<sup>11485</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.110.

<sup>11486</sup> Bäumler-Hösl, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/20 Teil 2, S. 35.

**Fabio De Masi (DIE LINKE.):** Ja. Können Sie mir erklären, warum diese ganze Telegram-Kommunikation weg ist? Verfügen Sie noch über Telegram- Kommunikation mit ihm?

**Zeugin Sandra Schuster:** Nein, ich habe mein Handy abgegeben. Alles, was da drin war, das konnten die auslesen. Ich habe nichts gelöscht.

**Fabio De Masi (DIE LINKE.):** Und da war noch Telegram-Kommunikation drin, als Sie Ihr Handy abgegeben haben?

**Zeugin Sandra Schuster:** Also, ehrlich gesagt, ich habe das so - - Bei mir wurde das nicht gelöscht, was er - - Das habe ich schon der Staatsanwaltschaft gesagt, dass ich auch nicht verstehe, wieso man sein Handy nicht abholen hat. Ich habe da mehrmals darauf hingewiesen.

**Fabio De Masi (DIE LINKE.):** Wie, das wurde nicht abgeholt?

**Zeugin Sandra Schuster:** Alle Handys wurden eingezogen von der Kripo - seins nicht. Er konnte sich damit ewig Zeit lassen - über eine Woche.

**Fabio De Masi (DIE LINKE.):** Okay. Und können Sie sagen, wann sein Handy ungefähr eingezogen wurde?

**Zeuge Schuster:** Nach einer Woche, nach diesem Untersuchungs-Ding erst.

**Fabio De Masi (DIE LINKE.):** Was meinen Sie mit Untersuchungs-Ding?

**Zeugin Sandra Schuster:** Wo sie in der Firma waren und alle Handys genommen haben.<sup>11487</sup>

Am 18.06.2020 um 12.48 Uhr erhielt Markus Braun folgende Nachricht:

Lieber Markus,

hast du jetzt eigentlich Anzeige gegen dich selbst erstattet?

um 14.30 Uhr wird der Haftbefehl vollstreckt, höre ich gerade aus der Staatsanwaltschaft (don't ask, ist so, sorry).

Also ab durch die Hecke, mein Lieber.

Und schredder die Akten.

Kuss, C.<sup>11488</sup>

## (1) Spätester Zeitpunkt vor der Insolvenz

Im Mai 2020 hat die Wirecard AG dafür gesorgt, dass ihre wichtigste Tochtergesellschaft, Cardsystems Middle East, also die umsatzstärkste Tochter sowie der umsatzstärkste Kunde, nämlich die Al Alam, der wichtigste TPA- Partner, über den der Betrug ja auch gelaufen ist, liquidiert wurden. Die Liquidation wurde im Bundesanzeiger gemeldet.<sup>11489</sup> Die Kanzlei Heuking hat im Namen des Fonds Greenvale Strafanzeige erstattet und sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die BaFin informiert. Am 8. Mai und 15. Mai 2020, und zwar mit zureichenden und konkreten Anhaltspunkten für Maßnahmen der Staatsanwaltschaft.

Der Verdacht war und hat sich im Nachhinein bestätigt, dass hier Spuren verwischt wurden und dass hier letzten Endes Geld aus dem Konzern herausgeschleust worden sein könnte. Auch diesen Anzeigen ist nicht nachgegangen worden. Das wäre vielleicht noch ein Zeitpunkt gewesen, zu dem ein Teil des abgeflossenen Geldes hätte sichergestellt werden können.

<sup>11487</sup> 2021-03-26\_34. Sitzung\_vorl. Protokoll (Bandabschrift), S.17.

<sup>11488</sup> MAT A Wirecard 1.03 EM.71.

<sup>11489</sup> Wirecard AG München, „Bekanntmachung im Zusammenhang mit den EUR 500 Mio. 0,5 % Schuldverschreibungen 2019/2024“, 08.05.2020, einsehbar auf: <<https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/suchergebnis?3>> [zuletzt abgerufen am 23.05.2021] (Anmerkung, man muss als Suchwort nur „cardsystems“ in die Suchmaske eingeben um den Beitrag zu finden).

**(2) Gespräch Januar 2020 zwischen OStAIn Bäumlner-Hösl mit bayrischen Finanzbeamten**

Im Mai 2019 haben ein Finanzbeamter des Bayerischen Landesamtes für Steuern und des Bundeszentralamtes für Steuern einen Bericht erstellt über Dinge, die Ihnen bei der Betriebsprüfung im Wirecard-Konzern aufgefallen sind. Das waren klare Hinweise.

Die Empfehlung dieser beiden Finanzbeamten, die den Wirecard-Konzern aus ihrer steuerlichen Prüftätigkeit sehr gut kannten, war es, die Staatsanwaltschaft einzuschalten. Dieser Vorschlag wurde innerhalb der bayrischen Steuerverwaltung verworfen, zunächst nicht weiterverfolgt.

Es kam schließlich im Januar 2020 doch zu einem Gespräch mit der Staatsanwaltschaft München. In Anwesenheit insbesondere von Frau Oberstaatsanwältin *Bäumlner-Hösl*, die der Auffassung war, dass die mühsam und kleinteilig zusammengetragenen Indizien zwar interessant seien, aber nicht für Ermittlungen gegen Wirecard reichten.<sup>11490</sup>

**(3) Februar 2019: Einmal funktioniert die FIU und es passiert nichts**

Im Februar 2019, als die BaFin das Leerverkaufsverbot erlassen hat und auch die Strafanzeigen gegen Journalisten auf den Weg gebracht worden sind, ging eine Geldwäscheverdachtsmeldung ein, die von der Leitungsebene der Financial Intelligence Unit, also der Geldwäschestelle beim Zoll, direkt an die BaFin und ans Landeskriminalamt München geschickt wurde. Inhalt war ein Geldwäscheverdacht gegen Herrn Marsalek und Herrn Braun persönlich.

Just in der Woche, in der das Leerverkaufsverbot verabschiedet worden ist. Diese Verdachtsmeldung blieb ohne Folgen. Sie hatte keinen Eingang in die aufsichtlichen Entscheidungen, die ja sehr stark zugunsten von Wirecard ausfielen und Wirecard eher in eine Opferrolle gedrückt haben.

**cc) Februar 2019: unzureichende Ermittlungsarbeit**

Als die Strafanzeige erfolgte am 01.02.2019, wurde, wie oben dargestellt, lediglich zu Lasten der Journalisten ermittelt. Eine Identitätsfeststellung des Zeugen *H.* fand laut Aktenlage nicht statt. Eine Überprüfung der Zeugenaussage, etwa durch einen Anruf bei Bloomberg oder der Financial Times fand ausweislich der Aktenlage nicht statt.

Laut Zeuge *Enderle* wurde seitens der StA MUC I überlegt, den Zeugen *H.* zu vernehmen, der sich vorher zum Beweiswert der nicht unterschriebenen Zeugenaussage noch wie folgt einließ:

Das, was der Herr Kollege gesagt hat, ist natürlich richtig. Die eidesstattliche Versicherung als solche, ob die unterschrieben ist oder nicht, hat allenfalls noch dafür indizielle Bedeutung, dass es

jemanden gibt, der sagt: „Das ist richtig“, wenn er es unterschreibt. [...]

Solange da nur ein maschinengeschriebener Name drunter steht, ist das etwas weniger. Aber rechtliche Bedeutung hat sie in der Tat keine, weil dazu braucht es dann eine staatsanwaltschaftliche Vernehmung, über die wir ja auch geredet haben, wie man die staatsanwaltschaftliche Vernehmung dieses Herrn organisieren kann<sup>11491</sup>

Immerhin wurde laut Einlassung der Zeugin *Bäumlner-Hösl* wohl 2019 ein Beobachtungsvorgang angelegt und internetquellen wie MCA Mathematics und MCA Reconcile zur Kenntnis genommen.<sup>11492</sup>

**e) Eindruck der Befangenheit**

Aufgrund der Erkenntnisse der hier votierenden Fraktionen nach Sichtung und Wertung der Aktenlage kann der Eindruck der Befangenheit seitens der OStAIn *Bäumlner-Hösl* in den Ermittlungen gegen Wirecard-Verantwortliche nicht ausgeschlossen werden.

Dass bislang nach unserer Kenntnis kein Gebrauch von § 145 GVG in Bezug auf OStAIn *Bäumlner-Hösl* gemacht wurde, verwundert, da in den Verfahren bspw. gegen Markus *Braun* ein relativer Revisionsgrund wegen möglicher Befangenheit der OStAIn *Bäumlner-Hösl* ein nicht hinzunehmender Vertrauensverlust in den Rechtsstaat wäre.

<sup>11490</sup><<https://www.berliner-zeitung.de/wirtschaft-verantwortung/wirecard/wirecard-sieben-punkte-an-denen-der-betrug-haette-auffallen-muessen-li.145585>> [zuletzt abgerufen am 23.05.2021].

<sup>11491</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S.143.

<sup>11492</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/20 Teil 2, S. 26.

Der Eindruck der Befangenheit kann deswegen nicht ausgeschlossen werden, weil nach Ansicht der hier votierenden Fraktionen die StA MUC I unter Leitung der OStAin *Bäumler-Hösl* rechtzeitige Schritte teilweise versäumt hat und daher nicht unbefangen agieren kann.

Dazu kommt, dass über die Wirecard via *Enderle* ein Ermittlungsverfahren gegen Dan *McCrum* und Stefania *Palma* mit einer unwahren Geschichte angestrengt wurde, welches eingestellt wurde. Aus unserer Sicht ist daher ein Anfangsverdacht für die Begehung einer Straftat nach § 164 StGB denkbar. Evident ist, dass die StA MUC I erfolgreich getäuscht wurde.

### 3. Rolle von Rechtsanwalt Franz *Enderle*, ehemals *Bub*, *Gauweiler* nun *Bub*, *Memmingen & Partner*

Rechtsanwalt Franz *Enderle* hat die Wirecard AG vornehmlich gegen die Financial Times vertreten und deren Geschichte, die Financial Times würde die Aktie der Wirecard AG unterschreiben. Er wurde unseren Ermittlungen nach zwei Mal eingesetzt, um ein Leerverkaufsverbot zu erwirken. Nicht ganz geklärt ist, wer beim 1. Mal die Idee dafür hatte. Laut den Vernehmungen war es weder die Idee der Zeugin *Bäumler-Hösl*<sup>11493</sup> noch des Zeugen *Enderle*<sup>11494</sup>.

Aus unserer Sicht konnte man aber folgendes Muster als Strategie gegen die Financial Times feststellen:

Man beschaffte sich 1) einen Zeugen in London, der irgendeine marktmanipulative Story preisgibt, wofür jemand bei der Financial Times verantwortlich ist, 2) diese Beschaffung eines Zeugen hing eng mit *Jan Marsalek* und Rechtsanwalt Franz *Enderle* zusammen, 3) man baute die Story auf und *Enderle* präsentierte diese der StA MUC I mit dem Hinweis auf eine hohe Summe Geld und 4) antizipierte einen weiteren negativen Pressebericht, der an *Zatarra* erinnerte und daher natürlich auch eine weitere Short-Attacke befürchten ließ.

Beim 2. Mal lässt sich das oben beschriebene Muster nachweisen, welches man aufsetzte, um gegen die Financial Times vorzugehen und gleichzeitig den Aktienkurs zu schützen. Man kann es analog auf das 1. Mal anwenden.

RA *Enderle* spielte dabei die Rolle eines Boten. Eines Boten, der durch seinen Ruf und sein Ansehen bei der StA MUC I, er ging dort ein und aus u.a. bei Frau OStAin *Bäumler-Hösl*, die Botschaften aufwertete. Durch diese Aufwertung nahm die StA MUC I diese Botschaften ernst und zumindest Frau OStAin prüfte diese im Übrigen auch nicht auf Plausibilität. In beiden Fällen wurden die Kommunikationen, im ersten Fall die nicht unterschriebene Aussage, im zweiten die vermeintlich mit der StA MUC I abgestimmte Tonbandaufnahme, an die BaFin geschickt.

#### a) Das erste Leerverkaufsverbot

Für das erste Leerverkaufsverbot setzte man seitens der Wirecard AG RA *Enderle* ein.

Auffällig ist der oben unter K.I.2. dargestellte Zeitablauf ab 30.01.2019: Innerhalb kürzester Zeit wusste man in der Strafanzeige bei der StA MUC I darzustellen, dass einem Kreis von Investoren bereits vorher Informationen verschafft wurden, u.a. unter der Beteiligung von der „Bank of Oman“ und Personen, die bereits bei *Zatarra* auf fallende Kurse gesetzt und daran verdient hätten.<sup>11495</sup> Man schaffte also innerhalb von ca. 48 Stunden Umstände zu ermitteln, für die Wirecard bei *Zatarra* deutlich längere Zeit gebraucht hatte und dort im Übrigen Millionen investierte für die Ermittlungsarbeit.

Weiterhin ist auffällig, dass nach Sichtung der internen Kommunikationsdaten der Wirecard AG erst am 8. Februar 2019 die Chefjustiziarin der Wirecard die Londoner Kanzlei informierte, dass sie womöglich einen Zeugen hätten, der etwas über die Shortseller-Attacke berichten könne.<sup>11496</sup>

Der Nachrichtenverlauf ist wie folgt:

From: Goerres, Andrea [...]

Sent: 08 February 2019 17:35

<sup>11493</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/20 Teil 2, S. 47.

<sup>11494</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 124.

<sup>11495</sup> MAT A BayStMJ – 2.CD.14.02, Blatt 4.

<sup>11496</sup> MAT A Wirecard 1.03 EM.55.

To: Watts, Alan

Cc: Steinhoff, Daniel

Subject: Witness Statement

Dear Alan,

We possibly have a witness for the short attack who wants to provide a statement that his broker informed him of the coming FT article and the account that was created for the short position. Would it be possible that this witness comes to your office tomorrow to provide a personal statement? This would be good for you to use and for the German prosecutor, wouldn't it. The German prosecutor has already been made aware that there might be such a witness and they will take what they get.

From my point of view it might be important to get some data (account numbers, dates, names etc.). What do you think?

Kind regards

[...]

Jan Marsalek will confirm. I just forwarded him your email. He has the contact to the witness. [...] <sup>11497</sup>.

Doch vor dem 8. Februar findet sich nichts zu dem vermeintlichen Zeugen *H.* in den Unterlagen, die dem Ausschuss zur Verfügung standen, trotz intensivster Suche.

Bemerkenswert für die Prüfung der Plausibilität der Zeugenaussage des D.J. H. seitens RA *Enderle* ist, dass man innerhalb der Wirecard AG wenig von dessen Englischkenntnissen hielt. Dazu heißt es in einer Kommunikation vom 9.3.2018:

[...] Herr Prof. Bub hat noch Herrn *Enderle* als Referenz für den englischsprechenden Teil der Kanzlei angeführt, das ist aber nicht ganz ernst zu nehmen. <sup>11498</sup>

Weiterhin wollte der Zeuge darüber hinaus auch noch anonym bleiben, weil er wohl um sein Leben fürchtete. <sup>11499</sup>

Aus unserer Sicht ist es auch nicht nachvollziehbar, dass der Aussage von *H.* laut Aktenlage derart große Bedeutung beigemessen wurde, da eine eidesstattliche Versicherung in einem Strafverfahren nicht den Beweiswert hat wie in einem Zivilverfahren und *de jure* in der Strafprozessordnung („StPO“) „nur“ bei § 56 StPO geregelt ist. Also bei der Glaubhaftmachung des Verweigerungsgrundes ein Zeugnis ablegen zu müssen. Das spielt deswegen eine Rolle, weil *H.* ja die deutschen Staatsanwälte angeblich unterstützen wollte. <sup>11500</sup>

Und das ganz Entscheidende: selbst in einem Zivilverfahren, welches parallel laut RA *Enderle* angestrengt wurde, müsste gemäß § 294 ZPO eine solche eidesstattliche Versicherung unterschrieben werden <sup>11501</sup> und darüber hinaus auch die objektive Überprüfbarkeit der Identität des Aussagenden ermöglicht werden. Das ist vorliegend laut Aktenlage nicht erfolgt. *H.* musste sich nie gegenüber einer deutschen Behörde ausweisen. Doch alle beteiligten Behörden glaubten dem verurteilten Geldwäscher von Drogengeldern und Kontakt von Marsalek.

Erst am 16.09.2019 forderte die Kanzlei Bub, Memminger für die StA MUC I von der Londoner Kanzlei eine Version der eidesstattlichen Erklärung mit Unterschrift ein. <sup>11502</sup>

Hinsichtlich der nicht unterschriebenen Aussage ließ sich der Zeuge *Enderle* wie folgt ein:

---

<sup>11497</sup> MAT A Wirecard 1.03 EM.55.

<sup>11498</sup> MAT A Wirecard 1.03 EM.59.

<sup>11499</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 160.

<sup>11500</sup> Vgl.: MAT A Wirecard 1.03 EM.75.

<sup>11501</sup> Vgl. statt vieler, Anwaltsauskunft, „Eidesstattliche Versicherung: Was ist das?“, einsehbar auf: <https://anwaltsauskunft.de/magazin/gesellschaft/strafrecht-polizei/eidesstattliche-versicherung-was-ist-das#:~:text=Mit%20einer%20eidesstattlichen%20Versicherung%20best%C3%A4tigt,schriftlich%20abgibt%2C%20muss%20sie%20unterschreiben.> [zuletzt abgerufen am 03.06.2021].

<sup>11502</sup> MAT A Wirecard 1.03 EM.75.

Ich bewerte die Informationen, die ich bekomme, nicht. Das ist Sache der Ermittlungsbehörde, zu sagen: Dieses ist für uns ein wesentlicher Beweis. Dieses ist für uns kein Beweis. - Meine Aufgabe beschränkt sich darauf, vollständig und richtig solche Informationen und Unterlagen zu übermitteln.<sup>11503</sup>.

Die von *Enderle* gemeinte Ermittlungsbehörde äußerte sich wie folgt:

Na, das prüfe ich ja nicht. Ich prüfe nicht, ob das plausibel ist, wenn jemand zu mir kommt und bei mir Anzeige erstattet. Was meinen Sie, was ich jeden Tag alles lese.<sup>11504</sup>.

Die BaFin wiederum prüft nicht, was von einer StA kommt. Zeuge *Hufeld*:

Was Sie mir sagen, klingt plausibel. - Und der entscheidende Punkt war - wie ich vorhin schon im Negativen andeutete -, dass dies eine Situation war, in der wir aufgrund des Zusammenkommens dieser verschiedenen Faktoren den Eindruck hatten, dass wir hier - was sehr, sehr selten bei diesen Heimlichkeitsdelikten der Fall ist - die Möglichkeit aufgrund der Informationslage, wie wir sie präsentiert bekommen hatten und wie wir so wahrgenommen hatten, hatten, vor die Welle zu kommen und tatsächlich Gefahrenabwehr im echten Sinne zu betreiben, das heißt, weiteren Schaden durch entsprechende Maßnahmen - sprich: in diesem Fall das Leerverkaufsverbot - zu ergreifen - - Das war der Schlüssel der Motivation. Frau Roegele hat mir insbesondere die Informationen geschildert, die die Staatsanwaltschaft bei uns vermittelt hat. Die sichere Einschätzung der Staatsanwaltschaft - so die Wahrnehmung von Frau Roegele, wie sie es mir mitgeteilt hatte [...] Mein Eindruck war, dass die Informationslage, die Frau Roegele mir geschildert hat und wie sie sie mir geschildert hat, aufgrund dieser unterschiedlichen Quellen der Erkenntnisse plausibel ist, auch wenn die dahinterstehenden Elemente, wie der vermeintliche Erpressungsversuch, schon einigermaßen ungeheuerlich klangen. Aber sie wurden uns eben von einer der größten und von uns sehr respektierten Staatsanwaltschaften dieses Landes präsentiert, nicht von Wirecard, verbunden mit dem Hinweis, dass auch aus Sicht der Staatsanwaltschaft - ich gebe jetzt wieder, was mir Frau Roegele vermittelt hat in dem Gespräch; eine andere Informationslage hatte ich ja logischerweise nicht - - es als ernsthafte Wahrscheinlichkeit dargestellt hat, dass eine weitere Short-Attacke bevorstehen würde.<sup>11505</sup>.

## b) Das zweite Leerverkaufsverbot

Im Juli 2019 versuchte die Wirecard AG via Rechtsanwalt *Enderle* über die StA MUC I wiederum ein Leerverkaufsverbot zu erwirken.

Wusste beim ersten Mal *Enderle* wohl nichts von einem gezielten Erwirken des Leerverkaufsverbots, dürfte dies beim 2. Mal anders gewesen sein.

In seiner Vernehmung auf das erste Leerverkaufsverbot angesprochen und ob ihn Frau *Bäumler-Hösl* informiert hätte, dass die Strafanzeige und *H.* Zeugenaussage dazu führen:

Nein, ich kannte - - Ich habe von den Kontakten partiell erfahren hinterher, wo es darum ging, die Informationen zu untermauern durch Unterlagen und konkretere - - unter anderem diese besagte Aufzeichnung, da ich von Frau *Bäumler-Hösl* gehört habe, dass die BaFin diese Unterlagen benötige.<sup>11506</sup>.

Die Sachverhaltsschilderung für das zweite versuchte Leerverkaufsverbot war komplexer als der Sachverhalt bei dem ersten Leerverkaufsverbot. *Enderle* hat es also dann mehr untermauert durch Unterlagen und konkretere Beweise, wie Tonbandaufnahmen. Auch wurde mit einer Tonbandaufnahme ein anderes Beweismittel präsentiert als mit einer nicht unterschriebenen eidesstattlichen Versicherung. Die Eidesstaatliche Versicherung mit Unterschrift wurde dabei erst zwei Monate nach dem Versuch ein zweites Leerverkaufsverbot zu erwirken an die StA MUC I geliefert.

Hintergrund waren die fortdauernden Berichte der Financial Times und dortige interne Untersuchungen, die die Zeitschrift entlasteten. Man bediente sich dieses Mal der Tonbandaufnahmen eines in einem Londoner Café mitgeschnittenen Gesprächs. Die Tonbandaufnahmen erhielt RA *Enderle* wiederum von Jan Marsalek.<sup>11507</sup>

Diese leitete er mit Schreiben vom 17. Juli 2019 im Auftrag der Wirecard AG an die StA MUC I weiter.

Wegen Ermittlungsbefangenheit konnte der Ausschuss nicht ganz klären, wie genau diese dann an die BaFin weitergeleitet wurden.

<sup>11503</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 114.

<sup>11504</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/23, S. 94.

<sup>11505</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 2, S. 16.

<sup>11506</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 125.

<sup>11507</sup> MAT A Wirecard 1.03 EM.41.

In dem Schriftsatz vom 17. Juli 2019 schreibt RA *Enderle*:

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau Bäumler-Hösl,

[...]

Unsere Mandantin hat uns von einer unmittelbar bevorstehenden Short Attacke informiert. Sie verfügt über die legale Aufzeichnung eines Gesprächs mit einem Herrn Nick Gold, der nach unseren Informationen zu den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Beschuldigten zählt. Dieser hat sich heute Vormittag in einem Gespräch berührt, er sei vom Leiter der der Investigativabteilung der Financial Times kontaktiert worden, der ihm einen bevorstehenden Artikel der Financial Times mit stark negativen Inhalt angekündigt haben. Herr Nick Gold will im Rahmen von Leerverkäufen im Vorgriff auf diesen Artikel 5 Mio. Pfund investieren und sucht dazu Geldgeber.

Mittlerweile hat sich die Financial Times in Übereinstimmung mit der bisherigen Handlungssystematik mit einer Reihe von Fragen an unsere Mandantin gewandt. Den Ausdruck der Email füge ich als Anlage bei. Angesichts der dort angekündigten Frist bis morgen 13:00 Uhr ist damit zu rechnen, dass ungeachtet jedweder Stellungnahme oder Bitte um Fristverlängerung zu diesem Zeitpunkt ein Artikel im Internet publiziert und zugleich der Kurs durch stark anschwellende Leerverkäufe gedrückt wird.

Wir wären Ihnen herzlich dankbar, wenn die Staatsanwaltschaft München I – ggf. über oder mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzt dagegen vorzugehen.

Franz Enderle

Rechtsanwalt<sup>11508</sup>.

Gerade der letzte Absatz ist entscheidend.

Die Zeugin *Roegele* äußerte sich in einer ihrer Vernehmungen dazu wie folgt:

Dr. Florian Toncar (FDP): [...] Gab es, Frau Roegele, nach dem Februar 2019 noch weitere Informationen der Staatsanwalt - München zu einer vermeintlich bevorstehenden Short-Attacke?

Zeugin Elisabeth Roegele: Ich weiß nicht, „der Staatsanwaltschaft München“, und es ist vielleicht falsch gesagt; aber Sie wissen, dass es im Juli 2019 die Übersendung eines Tapes gab, auf dem eine weitere Short-Attacke angesprochen

wird, eine - -

Dr. Florian Toncar (FDP): Wer hat das übersendet?

Zeugin Elisabeth Roegele: Hm?

Dr. Florian Toncar (FDP): Wer hat das übersendet, das Tape?

Zeugin Elisabeth Roegele: Das weiß ich, ehrlich gesagt, nicht mehr. Ich glaube, wir haben es von der Staatsanwaltschaft bekommen oder von der Polizei.

Dr. Florian Toncar (FDP): Wer hat den Fall sozusagen oder diesen Sachverhalt im Juli bearbeitet?

Zeugin Elisabeth Roegele: Bei mir -

Dr. Florian Toncar (FDP): Ja, ja.

Zeugin Elisabeth Roegele: - oder bei der Staatsanwaltschaft?

Dr. Florian Toncar (FDP): Nee, auf jeden Fall bei Ihnen.

Zeugin Elisabeth Roegele: Auch Herr Kimmer.

Dr. Florian Toncar (FDP): Auch Herr Kimmer. Und da wurde ein Tonband übermittelt.

Zeugin Elisabeth Roegele: Ja.

Dr. Florian Toncar (FDP): Es ist ja kein weiteres Leerverkaufsverbot gekommen, und mir ist auch keine weitere Maßnahme bekannt.

Zeugin Elisabeth Roegele: Ja.

Dr. Florian Toncar (FDP): Wie war denn sozusagen da der Entscheidungsverlauf, wenn Sie ein Tonband bekommen haben und letztlich ja ein ähnlicher Verdacht in den Raum gestellt war, auch von der Staatsanwaltschaft, wie im Februar? Wie war denn dann der Entscheidungsweg, und warum führte das Ganze zu einem anderen Ergebnis als im Februar?

Zeugin Elisabeth Roegele: Soviel ich weiß, hatten wir gar keine Chance, zu entscheiden, weil das Unternehmen dieses Tonband selber publik gemacht hat. Und damit ist ja natürlich eine Leerverkaufsmaßnahme nicht mehr erforderlich. Es müsste ja jetzt jeder gewarnt sein.<sup>11509</sup>

### c) Verhältnis zur StA MUC I

Das Verhältnis zur StA MUC I und dort spezifisch zur OStAin *Bäumler-Hösl* beschrieb der Zeuge *Enderle* in seiner Einlassung wie folgt:

Abgeordneter Dr. h.c. (Univ. Kyiv) Hans Michelbach (CDU/(CSU): [...] Die Frau Bäumler-Hösl hat uns hier erklärt, dass sie im ständigen Austausch mit Ihnen war und dass Sie ja auch jederzeit mit der Handynummer von ihr vertraut waren. Ist das ganz normal in Münchener Anwaltskreisen, dass man die Handynummer der Oberstaatsanwaltschaft hat und die jederzeit, rund um die Uhr, anrufen kann?

Zeuge Franz Enderle: Das ist wahrscheinlich nicht normal. Aber das beruht auch auf dem, wie gesagt, jahrelangen vertrauensvollen beruflichen Kontakt. Sie hat auch meine Handynummer. [...]

Aber ich habe nicht nur diese Handynummer eines Staatsanwalts. [...]

Das ist nicht - - Private Nummer: Weiß ich nicht. Aber es ist keine Wettbewerbsverzerrung, weil es in erster Linie darum geht, der Staatsanwaltschaft möglichst schnell - und da kann unter Umständen ja auch Gefahr im Verzug sein - Informationen zu übermitteln, die für deren Tätigkeit notwendig sind. Es geht nicht um mich, und es geht nicht um Wirecard. Es geht zunächst einmal ganz abstrakt und unabhängig von Wirecard - die Handynummer habe ich auch nicht abhängig von Wirecard bekommen - darum, der Staatsgewalt, der Ermittlungsbehörde

Informationen zu übermitteln, die diese möglicherweise brauchen. [...] <sup>11510</sup>.

Weiterhin äußerte er sich in folgendem Dialog:

Cansel Kiziltepe (SPD): Okay. Weil die Oberstaatsanwältin Bäumler-Hösl auf eine Frage meinte: Herr Enderle ist halt ein vertrauenswürdiger Anwalt. - Und sie bezog sich dabei auf den

15. Februar, 7.30 Uhr.

Zeuge Franz Enderle: Wenn man eine langjährige berufliche Verbindung hat und es sich in dieser Zeit bis dahin als verlässlich herausgestellt hat, dann glaube ich, dass es einen gewissen Vertrauensvorschuss nach sich zieht. Das ist aber, glaube ich, ein normaler Vorgang.

Cansel Kiziltepe (SPD): Wie oft haben Sie denn Kontakt zu Frau Bäumler-Hösl?

<sup>11509</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 1, S. 129.

<sup>11510</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 126 f.

Zeuge Franz Enderle: Habe oder hatte?

Cansel Kiziltepe (SPD): Haben.

Zeuge Franz Enderle: Also, ich hatte bis zum Zusammenbruch

von Wirecard in sechs oder sieben verschiedenen Mandaten regelmäßig Kontakt mit Frau Bäumler-Hösl, nicht nur im Zusammenhang mit Herrn Ecclestone und Herrn Gribkowsky,

sondern auch in anderen Fällen. Seitdem habe ich im Augenblick aus einer Reihe von verschiedenen Gründen keinen Kontakt.

Cansel Kiziltepe (SPD): Wann haben Sie zuletzt Kontakt zu Frau Bäumler-Hösl gehabt?

Zeuge Franz Enderle: Ich würde sagen, im Frühjahr 2020. Aber ich bin mir nicht sicher.

Cansel Kiziltepe (SPD): Okay.

Zeuge Franz Enderle: Also, ich glaube, meiner Erinnerung nach hing der letzte Kontakt zusammen mit der für sowohl die Staatsanwaltschaft als auch für mich erstaunlichen Veröffentlichung des KPMG-Berichts. Das war der letzte Kontakt, <sup>11511</sup>.

### XIII. Leerverkaufsverbot und die Verantwortung von BaFin, Bundesbank und BMF

#### 1. Überblick

Das Leerverkaufsverbot wurde am Markt wie ein Persilschein der deutschen Exekutive für Wirecard verstanden. Wirecard nutzte diesen geschickt, um neues Geld am Markt aufzunehmen und illegal aus dem Unternehmen herauszuleiten. Das Leerverkaufsverbot vergrößerte jedoch nicht nur den finanziellen Schaden durch den Skandal, sondern führte auch zu einem nie dagewesenen Reputationsverlust der deutschen Finanzaufsicht.

Um die zerstörte Reputation der BaFin wiederherzustellen, war eine Neuaufstellung an ihrer Spitze ohne Alternative.

Die Wagenburgmentalität der BaFin hatte sich dabei über Jahre vor den Augen des BMF gebildet, das jedoch tatenlos blieb und die Verschwörungstheorien der BaFin nicht hinterfragte. Für die Tatenlosigkeit des BMF, das sogar das rechtswidrige Leerverkaufsverbot nicht stoppte, es jedoch im Rahmen seiner Rechtsaufsicht hätte stoppen müssen, sind Bundesfinanzminister *Olaf Scholz* und sein Staatssekretär *Jörg Kukies* verantwortlich.

Die Bundesbank zeigte rund um das Leerverkaufsverbot Licht und Schatten. Die Arbeitsebene der Notenbank zeichnete sich durch hervorragende Analysen aus, die innerhalb weniger Stunden am Freitagnachmittag erstellt und in einer Stellungnahme abgestimmt wurden. In dieser wurde ein Leerverkaufsverbot deutlich abgelehnt. Der Chefjurist der Bundesbank, *Andreas Guericke* und die Vize-Präsidentin der Bundesbank, *Claudia Buch*, hielten diese Stellungnahme nach Kommunikation mit *Elisabeth Roegele* jedoch zurück und verhinderten so eine ordnungsgemäße Veraktung des Vorgangs in der BaFin. Dass die Kommunikation mit Frau *Roegele* verloren ging und weder in der Bundesbank noch in der BaFin ordnungsgemäß veraktet wurde, fällt ebenfalls negativ auf die Notenbankspitze zurück.

Die Reputation der deutschen Finanzaufsicht kann nur mit einem Kulturwandel wiederhergestellt werden, den Finanzminister *Scholz* bereits ankündigte. Dieser muss noch mit Worten und vor allem mit Taten gefüllt werden. Ein unbedingt notwendiger Schritt ist dabei die Sensibilisierung der Mitarbeiter der Exekutive für anglophobe, antiamerikanische und antisemitische Topoi.

<sup>11511</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/46, S. 112 f.

## 2. Wie sich das Narrativ von den arglistigen Leerverkäufern in der BaFin entwickelte

### a) Wie Wirecard sich zum Opfer der Leerverkäufer stilisierte

Wirecard stand spätestens seit 2008 im Fokus von Leerverkäufern. Damals setzten unter anderem der Leerverkäufer *Tobias Bosler* sowie der damalige stellvertretende Vorsitzende der Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger, *Markus Straub*, auf fallende Kurs bei Wirecard, ohne dies offenzulegen. Am 24. Juni kritisierte dann *Straubs* Kollege, der SDK-Vorsitzende *Klaus Schneider*, das Management auf der Hauptversammlung der Wirecard AG und stellte unangenehme Fragen, unter anderem zu Verbindungen des Unternehmens zu verbotenem Online-Glücksspiel. Die Aktien der Wirecard AG gerieten daraufhin zunächst unter Druck. Auf ungeklärtem Weg erhielt Wirecard dann jedoch einen Hinweis, dass *Straub* und *Bosler* die Aktien leerverkauft hatten, ohne dies offenzulegen. Hierdurch wechselte die Kritik in der öffentliche Wahrnehmung von „Unternehmen führt Zahlungen für illegale Geschäfte durch“ zu „Anlegerschützer nutzen ihren Vertrauensvorschuss, um durch opportunistische Kritik mit Leerverkäufen zu verdienen“.<sup>11512</sup> Die eigentliche Kritik von *Straub* und *Bosler* geriet daraufhin zunächst in Vergessenheit und Wirecard nutzte von nun an häufig das Narrativ, Kritik am Unternehmen sei illegitim, da die Kritisierenden sinistere Interesse verfolgten.

### b) Wirecard trägt das Narrativ von den arglistigen Leerverkäufen in die BaFin

Dieses Narrativ wurde so auch an die BaFin übermittelt. In der 26. Sitzung des 3. Untersuchungsausschusses fragte *Matthias Hauer* (CDU) den ehemals für die Bankenaufsicht bei der Wirecard Bank AG zuständigen Aufseher, ob er und die Kollegen eigentlich jemals Wirecard auf die Vorwürfe angesprochen haben, die auf FT Alphaville und im Zatarra-Report zu lesen waren:

Zeuge Jochem Damberg: Also, Herr Ley bzw. später Herr von Knoop haben die Vorwürfe abgewiesen, haben gesagt, es hängt zusammen mit den Shortsellern, also Leerverkäufern, und sie hätten die entsprechenden Maßnahmen eingeleitet, also Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, und haben alle Vorwürfe von sich gewiesen, und das haben die uns dann ziemlich plausibel beide erklärt.

Matthias Hauer (CDU/CSU): Ja, dann sagen Sie doch mal bitte, wie die das erklärt haben. Weil nur von sich gewiesen, ist ja jetzt noch nicht besonders substantiiert.

Zeuge Jochem Damberg: Nein, sie haben natürlich eine Begründung gegeben, ne?

Matthias Hauer (CDU/CSU): Die war?

Zeuge Jochem Damberg: Ja, Shortseller.

Matthias Hauer (CDU/CSU): Können Sie das etwas - - mehr als ein Wort da vielleicht nutzen? Vielleicht erklären Sie uns das einfach mal, wie die das erklärt haben.

Zeuge Jochem Damberg: Dass also praktisch diese Leerverkäufer über negative Zahlen über die Gruppe, über die AG, versuchen, den Kurs der Aktie Wirecard zu manipulieren.

Matthias Hauer (CDU/CSU): Haben Sie irgendwann mal darüber nachgedacht oder mal intern diskutiert, dass da vielleicht was dran sein könnte an dem Zatarra-Berichtsinhalt oder an dem Folter-Vermerk?

Zeuge Jochem Damberg: Ja, mit Zatarra-Bericht das betraf ja überwiegend oder fast nur die AG, und diese Geschichte mit dem Onlinegambling, das hatten wir ja schon 2009, 2010, 2011 ja abgehakt. Ich weiß nicht, ob es noch einen Bereich gibt Onlineglücksspiel, Wirecard Bank AG, Wirecard. Wir haben ja dann die - - Es gab dann 2017 noch ein Gerichtsurteil beim Bundesverwaltungsgericht, und danach wurde das also praktisch - - Deutsche kein Onlineglücksspiel betreiben dürfen, außer dass sie keine [sic!] deutsche Lizenz haben. Es gibt ja dieses Glücksspielmonopol des Staates. Jetzt schweife ich aber ab.

Matthias Hauer (CDU/CSU): Ja, das stimmt. Meine Frage war ja, ob Sie mal intern darüber diskutiert haben, dass dieser Vermerksinhalt, der ja Bezug nahm auf „House of Cards“, „House of Wirecard“, dass da irgendwas dran sein könnte, also dass jetzt nicht die bösen Leerverkäufer das Unternehmen attackieren, sondern vielleicht auch in dem Unternehmen Probleme bestehen.

Zeuge Jochem Damberg: Na ja, gut, noch mal: Muss man trennen. Wir haben die Bank, und fast alle Vorwürfe betrafen ja nicht die Bank.

<sup>11512</sup> Vgl. Bergermann, Ter Haseborg, „Die Wirecard Story“, FinanzBuch Verlag, 2021, Kapitel 6.

Matthias Hauer (CDU/CSU): Und deshalb ist es nicht diskutiert worden oder - - Weil Sie gesagt haben, das ist ja eh die AG.

Zeuge Jochem Damberg: Natürlich haben wir das diskutiert.

Matthias Hauer (CDU/CSU): Mit wem? Mit dem Ley?

Zeuge Jochem Damberg: Also praktisch mit Referenten und dann mit der Referatsleiterin. Aber wir haben a) keinen Bezug gesehen zur Bank, und b) betraf es praktisch die Leerverkäufer. Das ist dann ja auch aufgenommen worden, und teilweise haben wir die Information weitergegeben an die Wertpapieraufsicht, und die haben dann entsprechend auch später reagiert.<sup>11513</sup>

Die Bankenaufseher in der BaFin fragten also nicht im Detail nach, ob die Behauptungen stimmten, sondern gaben sich mit der für sie plausiblen Begründung zufrieden, dass Leerverkäufer hinter den Vorwürfen des Zatarra-Reports stünden. Die Tatsache, dass die Autoren einen wirtschaftlichen Vorteil davon hätten, wenn der Kurs der Wirecardaktie fiele, hatte sie in den Augen der Bankenaufseher bereits diskreditiert. Die Bankenaufseher beließen es jedoch nicht dabei, selbst untätig zu sein, sondern trugen das Narrativ der sinistren Hedgefonds auch in die Wertpapieraufsicht, wie sich in der 26. Sitzung des 3. Untersuchungsausschusses nach Fragen von Danyal Bayaz zeigte:

Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Muss ein Kollege in der BaFin sein. Und in dieser E-Mail verweisen Sie auf die aktuell hohe Volatilität der Wirecard-Aktie. Und Sie schreiben - ich zitiere -: Nach Auskunft von Herrn Ley (Mitglied des Vorstands der Wirecard AG und der Wirecard Bank AG) stecken hinter diesen extremen Kursbewegungen möglicherweise Hedgefonds. Ich bitte um Übernahme. Mit freundlichen Grüßen Damberg Zitat Ende.

Zeuge Jochem Damberg: Jetzt ist es mir eingefallen. - Richtig, der Herr Ley hatte mal bei mir angerufen, hat sich dann beschwert darüber, dass der Kurs wieder sich nach unten bewegt hat, und - -

Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Also, der Finanzvorstand ruft bei der BaFin an und ärgert sich, dass der Aktienkurs nicht läuft.

Zeuge Jochem Damberg: Ja, und wir sollten was dagegen machen.<sup>11514</sup>

Die Bankenaufsicht ging dabei selektiv in der Frage vor, aus welchen Anlässen man die Wertpapieraufsicht informierte. Während der Hinweis von Herrn *Ley*, hinter Kursverlusten steckten angeblich Hedgefonds, an die Wertpapieraufsicht weitergeleitet wurde, wurde ein kritischer Vermerk aus der Bundesbank nicht weitergereicht. In diesem 2016 verfassten Vermerk fasste die Bundesbankaufseherin *Franziska Folter* die damals nur auf dem Blog der Financial Times online einsehbaren Artikel von *Dan McCrum* zusammen. Der BaFin-Aufseher *Damberg* erklärte hierzu, man habe den Vermerk von Frau *Folter* nicht weitergegeben, weil man davon ausgegangen sei, dass die darin enthaltenen Informationen der Wertpapieraufsicht bereits bekannt gewesen seien. Auf die Frage, warum er den Vermerk von Frau *Folter* nicht weitergegeben habe, erwiderte er entsprechend:

Zeuge Jochem Damberg: Ach so. Nach meinen Erkenntnissen war das der Wertpapieraufsicht bekannt.

Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Also, Sie haben gedacht: Die wissen das alles schon; deswegen brauche ich das nicht weitergeben.

Zeuge Jochem Damberg: Ja, das war denen bekannt.

Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich finde das bemerkenswert, weil es tatsächlich in der Tat ein selektives Vorgehen ist: Bei den einen, da kommt einer, telefoniert und erzählt irgendwie eine Geschichte, und man hat nichts schwarz auf weiß, und Sie machen sich die Mühe, das zusammenzufassen und weiterzugeben. Und bei der anderen Geschichte macht sich die Kollegin der Bundesbank - - Das ist ja Ihre Behörde. Das eine ist ja eine Bank, die Sie beaufsichtigen sollen; beim anderen ist das die Behörde, wo, sagen wir mal, die natürliche Kooperationsbereitschaft vielleicht noch mal einen höheren Grad hat, auch das Vertrauen gegenüber einander. Und da macht sich die Kollegin ja einen Vermerk und schreibt richtig

<sup>11513</sup> Protokoll 19/26 der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 17.

<sup>11514</sup> Protokoll 19/26 der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 31.

gute Fragen auf, wie ich fand, zu einem auch sehr frühen Zeitpunkt. Und man geht davon aus, dass das ja alles schon bekannt ist, und das wird dann irgendwie nicht weitergegeben. Das finde ich seltsam.

Zeuge Jochem Damberg: Ich kann nur sagen, die ganzen Vorwürfe - „Financial Times“, Zatarra -, das war alles der Wertpapieraufsicht nach meiner Wahrnehmung bekannt.

Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die Anschuldigungen oder die Presseberichte, oder was war denen bekannt?

Zeuge Jochem Damberg: Ja, die ganzen Anschuldigungen der Bilanzmanipulation usw.

Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Hat es zu was geführt?

Zeuge Jochem Damberg: Also, die Artikel waren - - Nach meiner Wahrnehmung war das bekannt.<sup>11515</sup>

### c) Der BaFin-Bericht zum Zatarra-Report weist auf anglophobe und antisemitische Vorbehalte in der BaFin hin

In jedem Fall fand das Narrativ, arglistige Leerverkäufer würden erfundene Gerüchte im Markt platzieren, auch in der Wertpapieraufsicht der BaFin Anklang. Als das BMF die BaFin um eine Einschätzung zum Zatarra-Report bat, die in der Wertpapieraufsicht über alle Hierarchieebenen abgezeichnet wurde, schrieb die BaFin unter anderem:

Auffällig ist, dass die verdächtigen Personen (darunter neben natürlichen Personen auch anglo-amerikanische „Hedge Fonds“) dem Anschein nach einen recht einheitlichen kulturellen Hintergrund haben - überwiegend israelische und britische Staatsangehörige. Daher ist nicht auszuschließen, dass es sich um eine netzwerkartige Struktur („Insiderring“) handelt.<sup>11516</sup>

In der 28. Sitzung des 3. Untersuchungsausschusses wurde die Zeugin *Fahmi Quadir* nach ihrer Meinung zu diesem Absatz befragt. Die Financial Times hatte am 6. Januar 2021 über diesen Absatz berichtet, sodass er bereits international bekannt war.

Zeugin Fahmi Quadir: Well I would first like to say it is a very unfortunate and long-lasting trope of this idea that there is an insider ring that manages financial systems and money and that it is an anti-Semitic trope, historically and I think it is very problematic that this was something that was potentially part of BaFin's communications.<sup>11517</sup>

*Quadir* erklärte, dass die Idee, es gäbe einen „Insiderring“, der im Vorborgenen die Strippen im Finanzsystem ziehe, ein antisemitischer Tropus sei, also ein klischeehaftes Erzählelement, welches bestimmte Assoziationen beim Empfänger auslösen soll. Die deutsche Journalistin und Antisemitismusexpertin *Esther Shapira* äußerte sich ähnlich zum gleichen Absatz:

Die Formulierung der BaFin ist nicht „unglücklich“ sondern ein Skandal gerade weil sie nicht „missverständlich“ sondern eindeutig antisemitisch grundiert ist.<sup>11518</sup>

Dazu muss notiert werden, dass die Gleichsetzung der Interessen und der Kultur von Briten und Juden eine Idee ist, die in deutschvölkischen Kreisen spätestens im 19. Jahrhundert reifte und populärer wurde.<sup>11519</sup>

Dass in einem Vermerk einer deutschen Aufsichtsbehörde im Jahr 2016 ein „recht einheitlicher kultureller Hintergrund“ zwischen Briten und Israelis<sup>11520</sup> vermutet wird und dass dieser Vermerk durch viele Hände in der BaFin und im BMF ging, ohne dass zu diesem Zeitpunkt die Formulierung kritisiert wurde, ist ein also bereits für sich ein Skandal. Für die Arbeit dieses Untersuchungsausschusses ist jedoch auch wichtig, zu untersuchen, inwiefern das Vorhandensein antiamerikanischer, antisemitischer und anglophober Topoi in der

<sup>11515</sup> Protokoll 19/26 der 26. Sitzung am 26. Februar 2021, S. 33.

<sup>11516</sup> Protokoll 19/20 der 20. Sitzung am 29. Januar 2021, S. 17.

<sup>11517</sup> Protokoll 19/28 der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 57.

<sup>11518</sup> <https://twitter.com/EstherSchapira/status/1347133342131642373?s=20>.

<sup>11519</sup> Vgl. z. B. Jung, W. (2001). Ideologische Voraussetzungen, Inhalte und Ziele außenpolitischer Programmatik und Propaganda in der deutschvölkischen Bewegung der Anfangsjahre der Weimarer Republik-Das Beispiel Deutschvölkischer Schutz- und Trutzbund (Dissertation, Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen). S. 112.

<sup>11520</sup> In modernen antisemitischen Schriften findet häufig keine Kritik an „Juden“ statt, sondern an „Israelis“. Dabei gilt der Bezug auf Israelis als Chiffre für Juden, sodass antisemitische Argumente verbreitet werden können, ohne das Wort Jude zu benutzen. Vgl.: Renzmann, L.: Israelbezogener Antisemitismus - Formen, Geschichte, empirische Befunde, Bundeszentrale für politische Bildung, 11.02.2021.

Aufsicht dazu beigetragen haben, dass BaFin und BMF über Jahre hinweg Hinweise britischer und US-amerikanischer Quellen ignorierte, während sie immer ein offenes Ohr für Anrufe von Herrn *Ley* hatte.

In dem angesprochenen, mehrseitigen Vermerk an das BMF findet sich lediglich ein kurzer Absatz, in dem die Vorwürfe aus dem Report überhaupt angesprochen werden und in dem eine Übermittlung der Bilanzmanipulationsvorwürfe aus dem Zatarra-Report an die DPR erklärt wird, während sich der mit Abstand größte Teil des Vermerks um Marktmanipulation der Leerverkäufer dreht. Eine systematische Aufarbeitung der Vorwürfe aus dem Zatarra-Report ist in der BaFin nie erfolgt.

In der Betrugsbekämpfung muss eine Aufsicht vom Prinzip „Wo Rauch ist, ist auch Feuer“ ausgehen. Die BaFin ist hingegen nach dem Prinzip „Hier ist zwar überall Rauch, aber für ein Feuer gibt es keinen Beweis. Außerdem profitieren die, die auf den Rauch zeigen, falls es brennt und sind entsprechend nicht ernst zu nehmen“ vorgegangen. Auch an dieser Stelle ist ein Kulturwandel elementar.

#### d) Die BaFin sieht deutsche Unternehmen als potenzielle Opfer von Short-Attacken

Spätestens mit dem Zatarra-Report sah die BaFin deutsche Unternehmen als Opfer, die man vor Leerverkäufem zu schützen habe. Der unbedingte Wille, etwas gegen vermeintliche Short-Attacken zu unternehmen, zeigt sich auch in einem Vermerk, den die BaFin unaufgefordert erstellt und an Herrn *Franke* im BMF schickte.<sup>11521</sup>

Der Sachstand enthält die folgenden Vorschläge, die erkennen lassen, dass die BaFin unbedingt gegen Leerverkäufer wie Zatarra vorgehen wollte. Das energische Vorgehen zum Schutz von Wirecard steht dabei in großem Kontrast zur Indifferenz, die die BaFin gegenüber Vorwürfen gegen Wirecard an den Tag legte. Bemerkenswert am Sachstandsbericht ist der mehrfache Bezug auf die Wirecard AG, welche die BaFin unbedingt schützen wollte. Hier der Sachstand zur Dokumentation:

Sachstand 1.

Shortattacken In den letzten Wochen kam es zumindest in zwei Fällen zu sog. „Short-Attacken“ auf deutsche mittelständische Unternehmen. Im Falle von Wirecard wurde die Attacke durch ein Unternehmen namens Zatarra durchgeführt. Inwieweit die erstattete Strafanzeige Erfolg hat, ist fraglich. Vorschläge zur Abhilfe - Recht der BaFin, Finanzanalysten, die ordnungsgemäß nach § 34c WpHG ihre Anzeigepflicht erfüllt haben, zu veröffentlichen (Wirecard hätte dann darauf verweisen können, dass Zatarra keine solche Anzeige vorgenommen hat) - Recht der BaFin, Verstöße gegen die Anzeigepflicht zu veröffentlichen (BaFin hätte dann darauf hinweisen können, dass Zatarra die Anzeigepflicht nicht erfüllt hat) - Transparenzregelungen bei Nettoleerverkaufspositionen auf alle Nettoleerverkaufspositionen (ab 0,2%) ausdehnen - Vorabankündigungspflicht von negativen Analysen gegenüber den betroffenen Emittenten (analog Art. 10 i.V.m. Anhang I D der CRA-Verordnung: „Die Ratingagentur informiert das bewertete Unternehmen spätestens zwölf Stunden vor der Veröffentlichung des Ratings und über die wichtigsten Gründe, die für dieses Rating ausschlaggebend waren, damit das Unternehmen die Möglichkeit hat, auf sachliche Fehler der Ratingagentur hinzuweisen.“) - aber Änderung der MiFID erforderlich.<sup>11522</sup>

#### e) Vorurteile in der BaFin und der Staatsanwaltschaft München führen zum Leerverkaufsverbot

Am Morgen des 15.02.2019 rief die Münchner Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* den Rechtsanwalt der Wirecard AG, *Franz Enderle*, an, nachdem Sie am Vorabend mehrere Anrufe in Abwesenheit erhalten hatte. Im Anschluss an diesen Anruf verfasste sie ein Fax an die BaFin. In diesem erklärte sie, Herr *Enderle* habe sie darüber informiert, dass *Jan Marsalek* ihm erklärt habe, dass Bloomberg 6 Mio. EUR von der Wirecard AG fordert, ansonsten würde Bloomberg ein Angebot der Financial Times annehmen und in die negative Berichterstattung einsteigen. Weiter wurde angeführt, dass ein Whistleblower aus Singapur auf dem Weg nach London sei und dessen Ticket mittelbar durch *Matthew Earl* bezahlt worden sei. Daher erwarte man am gleichen Tag eine Short-Attacke.

Zunächst muss festgehalten werden, dass die Schlussfolgerung, eine Short-Attacke sei zu erwarten, schlicht keine logische Schlussfolgerung aus der Annahme ist, dass sich ein Whistleblower in einem von *Matthew Earl* bezahlten Ticket nach London sitzt. Vielmehr hätten diese Angaben und auch weitere BaFin getragene Informationen die Frage aufwerfen müssen, mit welchen Methoden Wirecard an solche Informationen kommt und ob solche Informationen für die Seriosität von Wirecard im Allgemeinen und von Herrn *Marsalek* im Besonderen spricht.<sup>11523</sup>

<sup>11521</sup> Ausschussdrucksache 19(30) 490.

<sup>11522</sup> Vgl. MAT A BMF 24.46 Blatt 27.

<sup>11523</sup> Vgl. Kapitel zu Dan McCrum.

Wichtiger ist aber noch, dass BaFin und Staatsanwaltschaft München vollständig auf die Behauptung hereinfielen, Bloomberg würde Wirecard erpressen und dabei mit der Financial Times zusammenarbeiten. Am Morgen des 15.02.2019 gab es zwei Möglichkeiten:

- Mitarbeiter der Financial Times bieten Bloomberg Geld an, damit man mit in die negative Berichterstattung einsteige. Bloomberg wiederum hat sich daraufhin an Jan Marsalek gewandt und fordert nun 6 Mio. EUR, wenn Wirecard möchte, dass Bloomberg das Angebot der FT nicht annehme. Diese Möglichkeit impliziert also, dass die beiden wichtigsten Finanzmedien der Welt, die nach höchsten journalistischen Standards arbeiten, von korrupten Journalisten durchsetzt sein müssen. Die Financial-Times-Journalisten, die offenbar bereits heute aus sinisternen Motiven negativ über Wirecard berichten, sind dabei nicht nur korrupt, sondern sich offenbar auch sicher, dass Bloomberg-Journalisten ebenfalls korrupt sind – ansonsten wäre ein entsprechendes Angebot an Bloomberg ja hochriskant. Bloomberg wiederum wäre in diesem Szenario nicht nur ebenfalls korrupt, sondern auch so unverfroren, von Wirecard eine noch höhere Zahlung einzufordern, wenn man das Angebot der FT nicht annehmen wolle.
- Die zweite Möglichkeit ist schlicht, dass Jan Marsalek, COO eines Unternehmens, das immer wieder in den Schlagzeilen war wegen Geschäften, die am Rande der Legalität oder sogar verboten waren, lügt.

Dass weder in der BaFin, noch in der Staatsanwaltschaft München, noch im BMF die Behauptung, Bloomberg und die FT würden Wirecard erpressen, auch nur angezweifelt wurde, sondern unwidersprochen die These der durch und durch korrupten angelsächsischen Finanzmedien geglaubt wurde, die das arme deutsche Unternehmen mit höchst unmoralischen Methoden unter Druck setzen, muss ebenfalls als Beweis für kulturelle Vorurteile in Teilen der deutschen Finanzaufsicht und der Staatsanwaltschaft München gewertet werden.

Das Leerverkaufsverbot wäre laut Aussage der zuständigen Referentin nicht verhängt worden, wenn man nicht von einer Erpressung Wirecards ausgegangen wäre:

Dr. Jens Zimmermann (SPD): Die Frage, die ist eben schon angeklungen, die stellt sich für mich auch nochmal: Wie ist diese Information der Staatsanwaltschaft München bei Ihnen dann verarbeitet worden? Wie ist sie gewichtet worden und welchen Einfluss hatte dabei auch, dass sie jenseits der reinen Information ja ganz offenbar - Herr Kimmer hat das ja sehr eindrücklich hier geschildert, Frau Bäumler-Hösel konnte sich an nichts mehr erinnern. - Welchen Einfluss hatte es, dass Frau Bäumler-Hösel Herrn Kimmer gesagt hat, „die Wirecard AG wird erpresst, sowas habe ich in meinem ganzen Leben noch nicht gesehen“? Hatte das einen Einfluss dann auf den weiteren Gang der Dinge?

Zeugin Marie Christine Geilfus: Meiner Meinung nach hatte das einen ganz maßgeblichen Einfluss auf den weiteren Gang der Dinge. Ich habe das so wahrgenommen, als dass diese Information der Staatsanwaltschaft - die ja verbunden war mit der Information, dass eine weitere Short-Attacke droht - ganz wichtig war, und dass sie mit dieser Wertung und dieser Dringlichkeit verbunden war. Ich persönlich glaube auch, dass ohne diese Information das Verbot, oder das ist ja kein Verbot, das Netto-Leerverkaufspositions-Verbot, so nicht erlassen worden wäre.<sup>11524</sup>

In der Konsequenz heißt das, dass das Leerverkaufsverbot, welches von vielen Anlegern, Banken und Journalisten als Indiz gesehen wurde, dass die BaFin die negativen Presseberichte über Wirecard für falsch hält und somit das Ausmaß des Betrugs deutlich vergrößerte, ohne die Vorurteile in der deutschen Exekutive kaum denkbar erscheint. BMF, BaFin und Staatsanwaltschaft München sind daher aufgefordert, die Sensibilität ihrer Mitarbeiter für kulturelle Vorbehalte, insbesondere für bis in die Top-Positionen zu schärfen.

#### **f) Dass die BaFin mit dem Leerverkaufsverbot Partei ergriff, ist auch an der Nicht-Veröffentlichung der DPR-Sonderprüfung erkennbar**

Zeugen der BaFin und des BMF wiederholten im Untersuchungsausschuss immer wieder die These, man habe mit dem Leerverkaufsverbot gar nicht Partei für Wirecard ergreifen wollen. Dieser Eindruck sei lediglich entstanden, da man die kurz zuvor beschlossene Sonderprüfung wegen Verschwiegenheitspflichten nicht habe veröffentlichen dürfen:

*Zeugin Elisabeth Roegele:*

Wie Sie wissen, haben wir bereits vor Erlass des Leerverkaufsverbots die DPR, auch Bilanzpolizei genannt, auf der Basis der „FT“-Berichterstattung beauftragt, den Halbjahresabschluss 2018 der Wirecard zu durchleuchten. Dies zeigt, wie ernst wir die „FT“-Berichterstattung genommen haben. Leider hinderte uns die Verschwiegenheitsregelung im § 21 WpHG daran, diesen Prüfungsauftrag gleichzeitig bzw. sogar vor der

<sup>11524</sup> Protokoll 19/28 der 28. Sitzung am 4. März 2021, S. 2.

Leerverkaufsmaßnahme zu veröffentlichen. Es wäre ein deutlich ausgewogeneres Bild der BaFin-Maßnahmen entstanden, wenn wir die vor der Leerverkaufsmaßnahme erfolgte Beauftragung der Bilanzprüfung durch die Bilanzpolizei DPR veröffentlichen hätten können. Das hätte jedem Missverständnis, dass die BaFin mit dem Leerverkaufsverbot die Wirecard schützen will, vorgebeugt.<sup>11525</sup>

Diese Aussage ist gleich mehrfach irreführend. Einerseits wird der Eindruck vermittelt, die DPR sei eine „Bilanzpolizei“, also eine Art Strafverfolgungsbehörde mit dem Ziel, Bilanzbetrug aufzudecken. Dies ist jedoch schlicht nicht der Fall. Um die Vorwürfe, die im Financial-Times-Artikel vom 30. Januar 2019 enthalten waren, aufzuklären, wären forensische Mittel notwendig gewesen. Die BaFin hat sich jedoch an die DPR gewandt, die über diese Mittel eindeutig nicht verfügte und sie auch nicht beschaffen konnte. Zeuge *Edgar Ernst* erklärte dazu in seiner Vernehmung:

In Fällen von Bilanzbetrug müsste ein gänzlich anderer Prüfungsansatz erfolgen, und zwar von einer Organisation, die neben personellen und notwendigen finanziellen Ressourcen auch kriminalistische und forensische Expertise hat. Der Gesetzgeber hat derartige Informations- und Durchgriffsrechte für die DPR im Rahmen des Bilanzkontrollgesetzes nicht gewährt. Auch die Möglichkeit der Beschaffung zusätzlicher Mittel, um bei Bedarf rasch und in großem Umfang die Prüfungskapazitäten für eine forensische Prüfung auszuweiten, wurde im Rahmen des Gesetz diskutiert, aber letztlich verworfen.<sup>11526</sup>

Gleichzeitig erklären BaFin-Vertreter heute, man sei eine neutrale Instanz gewesen, was sich an der Beauftragung der DPR zeige. Diese Argumentation ist schlicht nicht überzeugend. Hätte die BaFin ernsthaft in Erwägung gezogen, dass die Vorwürfe aus der FT stimmen können, hätte sie jemanden mit der Klärung der Vorwürfe beauftragen müssen, der dazu in der Lage ist. Die DPR, die sich wenige Tage vor der Verlangensprüfung durch die BaFin aufgrund der FT-Berichterstattung vom 30. Januar 2019 durch die Ziehung im Medienausschuss der DPR eine Stichprobenprüfung selbst zugetraut hatte, hätte ihr Unvermögen zur Prüfung von Betrugsvorwürfen wiederum selbständig kommunizieren müssen. Dass weder BaFin noch DPR bemerkten, dass die DPR gar nicht in der Lage war, die Vorwürfe zu klären, erweckt den Anschein, dass der Betrugsvorwurf nie ernst genommen wurde.

Die BaFin hätte zusätzlich die Beauftragung der DPR, entgegen der Aussage von Zeugin *Roegele*, veröffentlichen dürfen. Das geht aus Drucksachen zum Gesetz zur Kontrolle von Unternehmenabschlüssen (BilKoG) eindeutig hervor. Zwar hatte der Bundesrat vorgeschlagen, dass DPR-Prüfungen nicht veröffentlicht werden dürfen. Dies wurde jedoch von der Bundesregierung abgelehnt. Auf S. 24 der BT-Drucksache 15/3421 ist entsprechend festgehalten:

Zu Nummer 6 – Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 342c Abs. 3 HGB)

„Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die von der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag des Bundesrates zu § 342b Abs. 8 HGB dargelegten Argumente gelten hier entsprechend. Die Bundesregierung hält es daher nicht für zwingend, eine Weitergabe der Erkenntnisse allein der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorzubehalten.“

Der federführende Rechtsausschuss erklärte dazu in seiner Beschlussempfehlung auf S. 21 der BT-Drucksache 15/4055:

§ 342c Abs. 1

Der Ausschuss hält es nicht für angezeigt, die Verschwiegenheitspflicht der Prüfstelle entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates auch auf die Tatsache der Durchführung einer Prüfung zu erweitern. Der Rechtsausschuss teilt insoweit die Auffassung der Bundesregierung, die sie in ihrer Gegenäußerung dargelegt hat.

Es gab also keine rechtlichen Gründe, die einer Veröffentlichung der DPR-Sonderprüfung bei Wirecard entgegenstanden. Auch sind wir im Rahmen der Untersuchungen nicht auf Unterlagen gestoßen, aus denen erkennbar wäre, dass die BaFin eine Veröffentlichung der DPR-Sonderprüfung hat prüfen lassen. Im besten Fall könnte man davon ausgehen, dass der BaFin die Gesetzeslage schlicht nicht bekannt war. Die Tatsache, dass man jedoch nicht einmal geprüft hat, ob eine Veröffentlichung der DPR-Sonderprüfung möglich wäre,

<sup>11525</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 der 34. Sitzung vom 26. März 2021, S. 12.

<sup>11526</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/22 zur 22. Sitzung am 11. Februar 2021, S. 12.

während man ein komplettes Wochenende lang unter heftigen Widerständen ein Leerverkaufsverbot durchboxte, beweist, dass die BaFin keine neutrale Behörde war, die in alle Richtungen ermittelte, sondern vollständig das Narrativ Wirecards geschluckt hatte.

### 3. Warum das Leerverkaufsverbot rechtswidrig war

Das von der BaFin am 18. Februar 2019 erlassene Leerverkaufsverbot in Form einer Allgemeinverfügung untersagte für zwei Monate bis zum 18. April 2019 24 Uhr den Aufbau weiterer Nettoleerverkaufspositionen. Die Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Maßnahme wurden im Rahmen der Untersuchung intensiv beleuchtet, unter anderem weil ein solches Verbot auf einen Einzeltitel vorher in Deutschland noch nie erlassen worden war. Neben der insofern neuartigen Auseinandersetzung sorgte auch die von *Jan Marsalek* inszenierte Grundlage des Erlasses für Zweifel an der Rechtmäßigkeit.

#### a) Gesetzliche Grundlage

Die Maßnahme wurde bei Erlass auf Artikel 20 der Verordnung (VO) Nr. 236/2012 (EU-LVVO) gestützt. Die BaFin war die gemäß Art. 32 EU-LVVO in Verbindung mit § 53 Absatz 1 WpHG zuständige nationale Behörde für den Erlass. Nach Art. 20 Absatz 1 lit. a konnte die BaFin eine leerverkaufsbeschränkende Maßnahme ergreifen, wenn „ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen eingetreten sind, die eine ernstzunehmende Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in dem betreffenden Mitgliedstaat oder in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten darstellen.“

Zur Konkretisierung dieser ungünstigen Ereignisse oder Entwicklungen hatte der EU-Gesetzgeber die EU-Kommission in Art. 30 EU-LVVO zum Erlass einer Delegierten Verordnung im Sinne des Art. 290 AEUV ermächtigt, in der festgelegt werden sollte, welche Kriterien und Faktoren die Aufsichtsbehörden bei der Entscheidung, ob ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen vorliegen, zu berücksichtigen haben.

Mit der Delegierten Verordnung 918/2012 hat die EU-Kommission hiervon Gebrauch gemacht und in Art. 24 Absatz 1 DelVo eine Liste mit Konkretisierungen erlassen.

Die gesetzliche Grundlage für den Erlass einer leerverkaufsbeschränkenden Maßnahme speiste sich insofern aus Art. 20 Absatz 2 EU-LVVO, konkretisiert durch die in Art. 24 Absatz 1 DelVo 918/2012 genannten Faktoren.

#### b) Vorliegen des Tatbestands

Die Rechtmäßigkeit des Leerverkaufsverbot bestimmt sich daher zunächst nach der Frage, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 20 Absatz 2 EU-LVVO in Verbindung mit Art. 24 DelVo vorgelegen haben.

##### aa) Marktvertrauen

Die BaFin stützte das Leerverkaufsverbot ausweislich der Formulierung der Allgemeinverfügung auf eine Bedrohung des Marktvertrauens. Hierzu ist zunächst festzustellen, was unter Marktvertrauen zu verstehen ist, da eine gesetzliche Definition nicht besteht. Auch der Begriff der Finanzstabilität ist gesetzlich nicht definiert. Die gesetzliche Formulierung, die Finanzstabilität und Marktvertrauen mit einem „oder“ nebeneinanderstellt, sowie der Grad an Detailliertheit der Voraussetzungen in Art. 24 Absatz 1 DelVo legen die Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen beiden Merkmalen nahe<sup>11527</sup>, sodass diese als *Aliud* zueinander zu behandeln sind. Beide Begriffe haben trotz einer fehlenden juristischen Definition seit der Finanzkrise 2008 in juristischer und ökonomischer Literatur an Kontur gewonnen.

Die EZB definiert Finanzstabilität als „a condition in which the financial system – which comprises financial intermediaries, markets and market infrastructures – is capable of withstanding shocks and the unravelling of financial imbalances. This mitigates the prospect of disruptions in the financial in-termediation process that are severe enough to adversely impact real economic activity“<sup>11528</sup>.

Zur Bedrohung der Finanzstabilität muss mithin eine Entwicklung eintreten, die zu einer „weitreichenden, kaskadenartigen Gefährdung einer Vielzahl von bedeutsamen Institutionen führen kann.“<sup>11529</sup>

Daraus lässt sich ableiten, dass die in Art. 18 ff. EU-LVVO genannten Maßnahmen nur in Extremfällen anwendbar sein sollen, in denen nicht nur einzelne Akteure bedroht sind, sondern sich aus dieser Bedrohungslage eine Gefahr für ganze Finanzsysteme ergibt. Ein solches Verständnis ergibt sich auch aus der

<sup>11527</sup> Mülbart/Sajnovits in ZBB/JBB 3/21, S. 149 (152 f.).

<sup>11528</sup> <https://www.ecb.europa.eu/pub/financial-stability/html/index.en.html>. (Stand 3.6.21).

<sup>11529</sup> Gansmeier/Splinter in ZHR 184 (2020) S. 761 (780).

historischen Betrachtung, da die EU-LVVO als Reaktion auf die internationale Finanzkrise 2007/08 erlassen wurde und mithin schwerste Verwerfungen im Blick hatte, für die Leerverkäufe als jedenfalls verstärkender Faktor identifiziert wurden. Der Erlass der EU-LVVO sollte die damals vielfältigen Begründungen der nationalen Aufsichtsbehörden vereinheitlichen. Aus diesen hohen Eingriffshürden muss sich nun andererseits ein Verständnis für den Begriff des Marktvertrauens ergeben, soll dieser als *Aliud* neben der Finanzstabilität stehen. Dazu kann auch der konkretisierende Art. 24 DelVo 918/2012 herangezogen werden. Bei genauer Lektüre fällt hier auf, dass sämtliche in Art. 24 Absatz 1 DelVo 918/2012 genannten Merkmale nur systemische Risiken erfassen und damit unmittelbar nur auf die Bedrohung der Finanzstabilität Anwendung finden können.<sup>11530</sup> Die EU-Kommission als Verfasser der DelVo hatte damit erkennbar nur solche Gesamtrisiken im Blick. Aus diesem Umstand kann ein funktionales Stufenverhältnis zwischen den Schutzgütern geschlussfolgert werden<sup>11531</sup>: Das Marktvertrauen kann nur in solchen Erscheinungsformen im Sinne des Art. 20 Absatz 2 EU-LVVO bedroht sein, wenn diese Störung auch dazu geeignet ist, negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität zu haben.

Ein auf das Marktvertrauen bezogener Behördeneingriff „muss auf eine Störung der formalen Rahmenbedingungen des Handels am Kapitalmarkt gestützt sein.“<sup>11532</sup> Aus diesem marktteilnehmerbezogenen Verständnis in Abgrenzung zur Finanzstabilität ergibt sich, dass illegitime Handlungsweisen durch Leerverkäufer Anknüpfungspunkt für eine Bedrohung des Marktvertrauens sein können. Es geht mithin um den Schutz vor Insiderhandel und Marktmanipulationen. Eine vermutete „Short-Attacke“ als Form eines umgekehrten Scalping ist eine Form der Marktmanipulation. Marktmanipulationen sind in der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) in Art. 12 geregelt.

Hierbei profitieren Leerverkäufer von negativen Kursschwankungen nach einer negativen öffentlichen Berichterstattung durch branchenübliche Analystenreports oder etwa durch Presseberichterstattung. Artikel 21 MAR ordnet dabei ausdrücklich an, die Berücksichtigung der Regeln der Pressefreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien sowie der journalistischen Berufs- und Standesregeln zu berücksichtigen. Es sei denn, hieraus erwachsen wirtschaftliche Vorteile für die Betroffenen oder diesen Nahestehenden. [Daher war es für die Wirecard AG wichtig, Journalisten als Teil eines Komplotts darzustellen]. Eine vermutete „Short-Attacke“ wäre damit zumindest theoretisch geeignet, eine Bedrohung des Marktvertrauens auszulösen. Diese theoretische Möglichkeit darf hier jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Datengrundlage zur Annahme einer solchen Manipulation angesichts des tiefgreifenden Eingriffs auch hinreichend belastbar sein musste.

Nachdem im ersten Schritt jedenfalls eine die Tatbestandsvoraussetzungen abdeckende Bedrohung denkbar war, sind nun die gesetzlichen Anwendungsfälle des Art. 24 I DelVo 918/2012 in den Blick zu nehmen. Indem wir festgehalten haben, dass dieser nur Verwerfungen der Finanzstabilität im Blick hatte, hier aber Marktvertrauen betroffen ist, findet der Art. 24-Katalog über das funktionale Stufenverhältnis gleichwohl unmittelbar Anwendung.<sup>11533</sup> Denn auch nach Ansicht der ESMA<sup>11534</sup> waren es insbesondere die Fälle der Bedrohung der Finanzstabilität, die einer Konkretisierung bedurften. Nicht jede Form des Vertrauensverlustes ist maßgeblich, sondern eben nur jene, die der Konzeption zum Schutz gegen tiefgreifende Verwerfungen entsprechen. Insofern muss eine Bedrohung des Marktvertrauens überhaupt auch geeignet sein, solche systemischen Missstände der Finanzstabilität hervorzurufen.

### **bb) Katalog des Art. 24 Absatz 1 Delegierte Verordnung 918/2012 abschließend?**

Der durch den Kommissionsverordnungsgeber erlassene Art. 24 I DelVo 918/2012 führt verschiedene Anwendungsfälle auf, im Rahmen derer Handlungen, Ergebnisse, Tatsachen oder Ereignisse dahingehend bewertet werden sollen, ob vernünftigerweise anzunehmen ist oder angenommen werden könnte, dass sie die in den Tatbeständen beschriebenen Verwerfungen hervorrufen.

#### **Argumentation der BaFin**

Die Zeugen aus der BaFin haben in ihren Aussagen betont, dass Sie den Katalog des Art. 24 I DelVo 918/2012 für nicht abschließend halten. Dies wurde sowohl in schriftlichen sowie in mündlichen Aussagen in ähnlichen Formulierungen wiedergegeben. Daran orientiere sich die Auslegung entlang einer Gesetzgebungsstellungnahme der ESMA sowie der Auslegung des Erwägungsgrundes 27 EU-LVVO, wonach ein

<sup>11530</sup> Mülbert/Sajnovits in ZBB/JBB 3/21, S. 149 (154).

<sup>11531</sup> Mülbert/Sajnovits in ZBB/JBB 3/21, S. 149 (152).

<sup>11532</sup> Gansmeier/Splinter in ZHR 184 (2020) S. 761 (783).

<sup>11533</sup> Mülbert/Sajnovits in ZBB/JBB 3/21, S. 149 (155).

<sup>11534</sup> ESMA, Final Report - ESMA's technical advice on possible Delegated Acts concerning the regulation on short selling and certain aspects of credit default swaps ((EC) No 236/2012), 19.4.2012, Rn. 194, S. 66.

hinreichend flexibles gesetzliches Korsett, das neuartigen Erscheinungsformen von Bedrohungsformen gegenüber gewappnet sein sollte, Ziel der Delegierten Verordnung gewesen sei.

### Grenzen der Argumentation der BaFin

Der europäische Gesetzgeber hat mit Art. 30 der EU-LVVO die Europäische Kommission beauftragt, den Art. 20 Abs. 2 der EU-LVVO näher zu spezifizieren. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass die zuständigen Behörden maximale Flexibilität bei der Feststellung von Bedrohungen für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen erhalten, dann hätte er eine solche Spezifizierung gerade nicht verlangt. Auch die BaFin ging selbst nachweislich zuvor davon aus, dass die Liste aus Art. 24 der DelVo 918/2012 abschließender Natur sei, wie man anhand eines Leitfadens für leerverkaufsbeschränkende Maßnahmen der BaFin erkennen kann.<sup>11535</sup> Schließlich hat nichts die Europäische Kommission davon abgehalten, im Rahmen der Konzeption der DelVO darauf hinzuweisen, dass die Liste aus Art. 24 nur einen Regelbeispielcharakter habe. So wurde beispielsweise im Rahmen der Capital Requirements Regulation 2 bei der Änderung des Art. 4 Abs. 20 festgelegt (der die Definition von Finanzholdings beinhaltet, dass die zuständigen Behörden auch andere als der zuvor aufgeführten Kriterien nutzen können, um festzustellen, ob eine Holdinggesellschaft als „Finanzholding“ definiert werden sollte. Eine solche gesetzliche Definition des Regelbeispielcharakters der Kriterien im Art. 24 der DelVo wurde jedoch nicht vorgenommen.

Für die Beurteilung der Frage, ob das Leerverkaufsverbot rechtswidrig war, ist die Frage, ob der Art. 24 eine abschließende Liste beinhaltet, jedoch irrelevant. Denn es ist unbestritten, dass die Liste aus Art. 24 mindestens (sic!) Regelbeispielcharakter hat. So geht beispielsweise aus den Erwägungsgründen 1 und 4 der EU-LVVO heraus hervor, dass die EU-LVVO vor dem Hintergrund der Finanzkrise erstellt wurde und Behörden nur in absoluten Ausnahmesituationen die Kompetenz übertragen werden sollte, Leerverkäufe zu verbieten. Der Gesetzgeber wollte also gerade verhindern, dass eine Aufsichtsbehörde mit Kanonen auf Spatzen schießt und hat deshalb eine Liste an Ereignissen (falls nicht schließend: „möglichen Ereignissen“) vorgegeben, in denen ein Leerverkaufsverbot zulässig sein könnte. Selbst wenn man den exekutiven Handlungsspielraum der BaFin also maximal wohlwollend auslegen würde, müsste sich die Ausnahmesituation, die die Behörde zu einem Leerverkaufsverbot legitimiert, sich an den im Art. 24 genannten Ereignissen orientieren.

Laut Aussage etwa von Frau Geilfus, Co-Autorin der Allgemeinverfügung, sollen sogar die Voraussetzungen des Art. 24 Absatz 1 lit. c DelVo 918/2012 vorgelegen haben.

Fabio De Masi (DIE LINKE): Okay. Und im Artikel 24 Absatz 1 c wird ja ausgeführt, dass vorliegen muss erheblicher Verkaufsdruck oder ungewöhnliche Volatilität, die bei Finanzinstrumenten, die sich auf Banken oder andere Finanzinstitute, die als wichtig für das globale Finanzsystem angesehen werden (...) und gegebenenfalls auf öffentliche Emittenten beziehen... War Wirecard Bank oder Finanzinstitut, das als wichtig für das globale Finanzsystem angesehen werden kann?

Zeugin Marie Christine Geilfus: Die Leerverkaufsverordnung definiert den Begriff des Finanzinstitutes nicht; sie verweist auch nicht auf andere Regularien an dieser Stelle. Im Endeffekt haben wir die Voraussetzungen bejaht – nicht für die Wirecard AG und nicht für die Wirecard-Bank AG, sondern wir haben gesagt, dass die Wirecard in der Gesamtschau durch ihre umfangreichen Vernetzungen in der Wirtschaft und im Bankenbereich, durch die Wirecard-Bank AG als Kreditinstitut, und die Wirecard-Solutions, die eine E-Geld-Lizenz hat, dass diese Gesamtverflechtung uns dazu führt, dass wir es unter diesen Tatbestand subsumieren können.

### (1) Artikel 24 Absatz 1 lit. c DelVo918/2012

Der Art. 24 Abs. 1 lit. C war nicht anwendbar, da die Wirecard AG zu keinem Zeitpunkt in irgendeiner Form relevant für das Finanzsystem war.

Zunächst ist daher der am 15. Februar 2019 als einziger überhaupt denkbare Anwendungsfall des Art. 24 I lit. c DelVo 918/2012 in den Blick zu nehmen. Die Umstände, wie sie sich am 15. Februar 2019 der BaFin präsentierten, müssten geeignet gewesen sein, folgendes auszulösen:

**erheblichen Verkaufsdruck oder ungewöhnliche Volatilität, die bei Finanzinstrumenten, die sich auf Banken oder andere Finanzinstitute, die als wichtig für das globale Finanzsystem angesehen werden, wie in der Union tätige Versicherungsgesellschaften, Marktinfrastruktur-Anbieter und Vermögensverwaltungsgesellschaften, und gegebenenfalls auf öffentliche Emittenten beziehen, eine erhebliche Abwärtsspirale in Gang setzen.** [Hervorhebung durch Bearbeiter]

<sup>11535</sup> MAT A Bundesbank 3.02, Blatt 46.

Ohne Frage stand die Aktie der Wirecard AG am 15. Februar 2019 unter Druck. Der Kurs war von ca. 167,00 € am 30. Januar 2019 auf ca. 99,90 € am 15. Februar 2019 gefallen. Die BaFin beobachtete in diesem Zusammenhang:

- Die Preisentwicklung der Aktie der Wirecard AG in den letzten Wochen vor dem 18. Februar 2019;
- Den bereits in der Vergangenheit erfolgten Aufbau von Leerverkaufspositionen gegen die Wirecard AG;
- Seit dem 1. Februar 2019 einen deutlich zu beobachtenden Anstieg der Netto-Leerverkaufspositionen gegen die Wirecard AG; und
- Eine damit einhergehende Volatilität der Aktie.

Sie schlussfolgerte hieraus das Vorliegen eines erheblichen Verkaufsdrucks oder ungewöhnliche Volatilität. Im Umkehrschluss aus Art. 24 Absatz 2 DelVo 918/2012, welcher der ESMA vorgibt, bei der Bewertung die Möglichkeit eines Übergreifens oder Ansteckens auf andere Emittenten zu berücksichtigen, müssen Verkaufsdruck, Volatilität und Abwärtsspirale nur bei dem in Rede stehenden Emittenten vorliegen. Diese Voraussetzungen können am 15. Februar 2019 bei der Wirecard AG tatsächlich vorgelegen haben.

Es muss sich bei dem Emittenten nach lit. c jedoch um Banken oder andere Finanzinstitute, die als wichtig für das globale Finanzsystem angesehen werden, gehandelt haben. Diese Einschränkung deckt sich mit dem Schutzziel der EU-LVVO, die Dominoeffekte wie bei der *Lehmann*-Pleite künftig verhindern wollte.

Hierzu ist die Aussage von *Geilfus* auf die Frage, ob die Wirecard AG ein solches (Finanz-)Institut war, in Erinnerung zu rufen:

[...] sondern wir haben gesagt, dass die Wirecard in der Gesamtschau durch ihre umfangreichen Vernetzungen in der Wirtschaft und im Bankenbereich, durch die Wirecard-Bank AG als Kreditinstitut, und die Wirecard-Solutions, die eine E-Geld-Lizenz hat, dass diese Gesamtverflechtung uns dazu führt, dass wir es unter diesen Tatbestand subsumieren können.

Selbst die ESMA rekurriert in ihrem Technical Advice auf die jährlich aktualisierte Liste des Financial Stability Boards, in denen diese *global systemically important banks (G-SIBs)*<sup>11536</sup>, also global wichtige Banken genannt werden. Die einzige deutsche Bank hierunter ist die Deutsche Bank, Wirecard war selbstverständlich nicht genannt. Als in der Bundesbank Rückmeldungen aus unterschiedlichen Zentralbereichen zum Entwurf der Leerverkaufsverfügung angefragt wurden, meldete der Zentralbereich Bankenaufsicht der Bundesbank schlicht „Fehlanzeige“, weil man die Wirecard Bank AG und die Wirecard AG zurecht für irrelevant für das nationale, geschweige denn das globale Finanzsystem hielt. Richtigerweise muss gleichwohl neben der Zugehörigkeit zur Liste signifikanter Institute auch eine materiell vergleichbare Bedeutung berücksichtigt werden.

Die bloße Existenz einer Bank (=Institut) oder eines lizenzierten E-Geld-Instituts im Konzern ist unbedeutend, es kommt auf deren Bedeutung an. Es ist völlig undenkbar, die Wirecard Bank AG ob ihres geringen Umfangs und ihrer Bedeutungslosigkeit als global wichtig zu betrachten. Gleiches gilt für die weiteren lizenzierten Tochtergesellschaften, sodass die gesamte Wirecard-Gruppe einziger Anknüpfungspunkt sein konnte. Es ist bereits fraglich, ob die Wirecard AG ein - gesetzlich nicht definiertes - Finanzinstitut im Sinne des Art. 24 I lit. c DelVo 918/2012 darstellt. Diese Frage sorgte auch innerhalb der BaFin für eine energische Suche nach Argumenten, wie folgende Mail von Frau *Roegel* an Herrn *Röseler* und Herrn *Hufeld* vom 16. Februar 2019 (Samstag), 21:22 Uhr zeigt:

Die Formulierungen der Leerverkaufsverordnung kann man so verstehen, dass Leerverkaufsverbote nur bei Unternehmen des Finanzsektors zulässig [sic!] sind. Zwar hat Wirecard eine Bank im Konzern (und in UK gibt es auch noch ein lizenziertes Unternehmen), aber die börsennotierte AG ist selbst keine Bank. Seit nun mehr als 24 Stunden diskutieren wir das Thema mit ESMA, die eine Opinion vor unserer Massnahme erlassen müssen. Jetzt habe ich die Hoffnung, dass vielleicht die AG selbst irgendeinen KWG-Status hat {Finanzholding oder ähnliches). Auf der Homepage finden wir nichts und wir haben keinen Zugriff auf Bakis, Daher habe ich die Hoffnung, dass Sie uns diese Frage vielleicht beantworten koennen? Wir koennen derzeit noch nicht abschätzen, ob sich ESMA auf der Basis der aktuellen Informationen zu einer positiven Opinion durchringt.

Auch in der BaFin verstand man also die Zielrichtung des Katalogs und erkannte, woran die Anwendung scheitern würde.

<sup>11536</sup> <https://www.fsb.org/wp-content/uploads/P111120.pdf> [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

Sofern die BaFin auf die DAX-Zugehörigkeit verweist, verkennt sie den Telos, den Zweck der Regelung. Die Zugehörigkeit der Wirecard AG zum DAX, also der Umfang der Marktkapitalisierung, mag ein Indiz für eine gewisse Größe sein, sie kann aber freilich keine eigenständige Bedeutung für das globale Finanzsysteme begründen. Die Regelung soll bedeutende Akteure der Finanzsysteme zum Schutz der Finanzstabilität schützen und nicht stark kapitalisierte Unternehmen als solche.

Zuletzt hätte nur die angebliche Verbindung zu ca. 200 internationalen Paymentnetzwerken eine globale Wichtigkeit begründen können. Wie aus der Stellungnahme des Zentralbereichs Zahlungsverkehrs der Bundesbank folgt (siehe Kapitel „Rolle der Bundesbank“), war die Wirecard AG aber auch für das Funktionieren des unbaren Zahlungsverkehrs schlicht irrelevant. Der ex-post eingetretene Ausfall der Wirecardsysteme in der Insolvenz hat überdies bewiesen, dass Verwerfungen hieraus nicht gefolgt sind. Auch der ehemalige Commerzbank-CEO Martin Zielke betonte, dass die Wirecard AG selbst kurz vor der Insolvenz nur eine geringe Bedeutung für die angebundenen Händler hatte.

Am 18. Februar bestand damit kein Anhaltspunkt, der das Vorliegen einer globalen Wichtigkeit des Wirecard Konzerns für Finanzsysteme hätte begründen können. Die Bedeutung des Unternehmens wurde hemmungslos überschätzt, um ein Leerverkaufsverbot durchzusetzen, das weniger dem Schutz von Marktvertrauen und Finanzstabilität dienen, als vielmehr eine Drohgebährde gegen die verdächtigten Leerverkäufer darstellen sollte.

## (2) Abschließender Katalog?

Es steht damit fest, dass jedenfalls das Vorliegen einer der Tatbestände des Art. 24 I DelVo 918/2012 auszuschließen war. Aus diesem Grunde ist entscheidend, ob der Katalog in Art. 24 I abschließender Natur ist. Im Nachhinein haben die BaFin-Vertreter das in lehrbuchartigen Ausführungen verneint und finden darin aus oben genannten Gründen grundsätzlich die Zustimmung der hier votierenden Fraktionen.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die einzigen verschriftlichten Unterlagen, die zu dieser Frage in den Aktenlieferungen enthalten waren, zwei Musterverfügungen in den Beständen von Bundesbank und BaFin waren. Die Musterverfügung der BaFin war vom 31. Juli 2018 und wurde von der Co-Autorin der Allgemeinverfügung, Frau Geilfus verfasst, wie diese in ihrer Zeugenvernehmung einräumte. Dort heißt es:

Dabei handelt es sich nach der **abschließenden** Aufzählung in Artikel 24 Absatz 1 um Handlungen, Ergebnisse, Tatsachen oder Ereignisse, von denen vernünftigerweise anzunehmen ist oder angenommen werden könnte, dass sie Folgendes bewirken [Hervorhebungen durch Bearbeiter].<sup>11537</sup>

Eine wesensgleiche Formulierung ist auch in der zweiten Musterverfügung enthalten. Es zeigt sich aus Sicht der hier votierenden Fraktionen, dass die BaFin sich bei dieser durchaus umstrittenen Frage vorher darauf festgelegt hatte, dass der Katalog in Art. 24 DelVo 918/2012 abschließend sein sollte. In der Allgemeinverfügung selbst finden sich nur verschiedene Entlehnungen der einschlägigen Normen und keine direkte Bezugnahme. Erst mit der Beantwortung von Fragen zur Rechtmäßigkeit der Maßnahme zeigte sich der nunmehr gezeigte Sinneswandel. Es ist aus Sicht der hier votierenden Fraktionen in höchstem Maße irritierend, wie die BaFin ihre Ansicht geräuschlos änderte als sie merkte, dass die Voraussetzungen bei der Wirecard AG nicht gegeben waren. Wie bereits in der Mail von *Roegele* zeigte sich, dass fehlende Voraussetzungen nicht dazu führten, die Regelung nicht anzuwenden, sondern stattdessen intensiv verhandelt wurde, wie man doch zu einer Anwendung kommen könne. Die hier votierenden Fraktionen missbilligen diese zielgerichtete Maßnahme, die in verkehrter Reihenfolge Ergebnis und Voraussetzungen zur Grundlage der Prüfung machte.

Selbst wenn also mit der neuen Ansicht der BaFin die abschließende Vollständigkeit des Art. 24 Absatz 1 DelVo 918/2012 verneint wird, müssen diese Vorgaben dem Charakter eines Regelbeispiels ähnlich bei der Bewertung berücksichtigt werden. Denn durch die Level-2 Gesetzgebungsmaßnahme durch die Delegierte Verordnung wurde Art. 20 Absatz 2 EU-LVVO auf gesetzlicher Ebene konkretisiert. Die hierin festgehaltenen Konturierungen zu ignorieren, würde den Geltungsanspruch, die Dignität, des Art. 24 I DelVo 918/2012 verletzen.<sup>11538</sup>

Die von der BaFin vorgetragenen Erwägungen müssen also in ihrer Schwere abstrakt mit den in Art. 24 beschriebenen Gefahren vergleichbar sein. Ein „Weniger“ gegenüber den Vorgaben, also etwa nur auf eine

<sup>11537</sup> MAT A Bundesbank 3.02, Blatt 46.

<sup>11538</sup> *Mülbert/Sajnovits* in ZBB/JBB 3/21, S. 149 (155).

Abwärtsspirale abzustellen ohne die globale Wichtigkeit gleichermaßen zu berücksichtigen, ist nicht ausreichend. Eine abstrakte Vergleichbarkeit der Bedeutung Wirecards mit den anderen tragenden Finanzsystemteilnehmern oder -strukturen ist mit den bereits genannten Gründen deutlich abzulehnen.

Die Begründung der BaFin, die in Abstimmung mit der ESMA zudem mehrfach angereichert werden musste, wirkt konstruiert. Es wird versucht, darüber hinwegzutäuschen, dass die Voraussetzungen nicht gegeben waren. Die rechtlichen Erwägungen vermögen nicht zu überzeugen. Zurecht bemerkt einer der Bundesbanker:

Auch handwerklich nicht gut<sup>11539</sup>

Aus Sicht der hier votierenden Fraktionen lagen die Tatbestandsvoraussetzungen für den Erlass einer Maßnahme nach Art. 20 Absatz 2 EU-LVVVO damit am 18. Februar 2019 nicht vor. Die Maßnahme war allein dessen bereits rechtswidrig.

### cc) Auswirkungen auf die Finanzstabilität

Aus dem funktionalen Verständnis von Marktvertrauen und Finanzstabilität muss eine Bedrohung des Marktvertrauens auch jedenfalls geeignet sein, eine Verwerfung der Finanzstabilität hervorzurufen. BaFin und Bundesbank verkennen diesen Umstand, wenn sie betonen, dass die Bundesbank für das Marktvertrauen kein Mandat habe. Während wohl zutreffend ist, dass sie für marktmanipulative Eingriffe nicht zuständig sind, ist das Wissen der Bundesbank um die Finanzstabilität dringend notwendig, um diesen funktionalen Zusammenhang mit Leben zu füllen.<sup>11540</sup> Genau aus diesem Grund war auch im WPHG, das für Markteingriffe wie Leerverkaufsverbote vor der Verabschiedung der EU-LVVVO maßgeblich war, festgelegt worden, dass die Bundesbank bei entsprechenden Eingriffen immer ins Benehmen zu setzen ist.

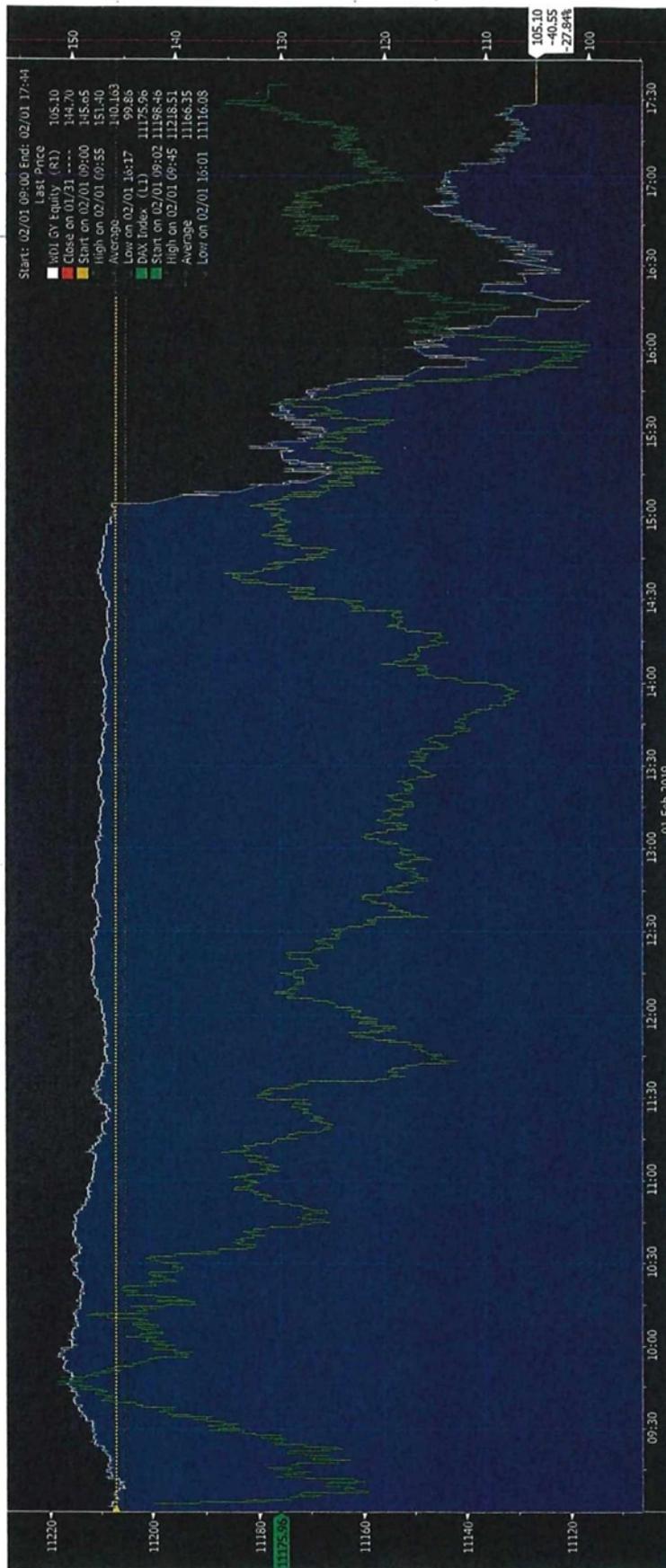
Die Bundesbank hat innerhalb kürzester Zeit eine Fülle an fundierten Prüfungen durchgeführt, die für die Bewertung der Schwere der Bedrohungslage alternativlos waren. In ihren Bewertungen kam die Bundesbank durchgehend zu ablehnenden Einschätzungen. Dass die Bedrohung des Marktvertrauens also nie auch nur geeignet war, die Finanzstabilität zu gefährden, verstärkt den Eindruck der Rechtswidrigkeit.

Zum Zeitpunkt des Leerverkaufsverbots waren keine Ereignisse eingetreten, die geeignet waren, eine entsprechende Gefahr für die Finanzstabilität auszulösen. Die BaFin hat gegenüber der ESMA das Gegenteil behauptet und wollte dabei ihre These mit einem Bloombergchart (siehe unten) untermauern, den sie auch an die ESMA sandte.<sup>11541</sup> Der Chart stellt den Kursverlauf der Wirecardaktie sowie des Dax am 1. Februar 2019 dar. Die Wirecardaktie verliert knapp 30 Prozent an diesem Tag, der Dax verliert in seiner Spitze etwa ein halbes Prozent, was aber darauf zurückzuführen ist, dass die Wirecardaktie Teil des Dax war. Eine von Wirecard ausgehende Ausstrahlungswirkung, die zu Kursrückgängen bei anderen Dax-Titeln führte, war also entgegen der Ausführungen der BaFin nicht vorhanden. Der Bloombergchart erweckt lediglich auf den ersten Blick den Anschein, dass die Kursverläufe beider Titel ähnlich waren. Dies wurde erreicht, in dem die BaFin den Kursverlauf der jeweiligen Titel auf unterschiedlichen Y-Achsen darstellten, sodass trotz gänzlich anderer Größenordnungen der Kursveränderungen der Eindruck eines Gleichlaufs erzielt wird. Die Darstellung der Kursverläufe auf zwei Y-Achsen ist jedoch so offensichtlich unzulässig, dass unklar ist, ob die BaFin hier tatsächlich absichtlich einen falschen Eindruck entstehen lassen wollte, oder ob der Graph eher Ergebnis unzureichender Ökonometriekenntnisse ist.

<sup>11539</sup> MAT A Bundesbank-3.02 Blatt 62.

<sup>11540</sup> *Mülbert/Sajnovits* in ZBB/JBB 3/21, S. 149 (159 f.).

<sup>11541</sup> MAT A BMF 4.04 Blattnummern: 13-16.



The BLOOMBERG PROFESSIONAL service, BLOOMBERG Data and BLOOMBERG Order Management Systems (the "Services") are owned and distributed locally by Bloomberg Finance L.P. ("BFLP") and its subsidiaries in all jurisdictions other than Argentina, Bermuda, China, India, Japan and Korea (the "BFLP Countries"). BFLP is a wholly-owned subsidiary of Bloomberg L.P. ("BLP"). BLP provides BFLP with all global marketing and operational support and service for the Services either directly or through a non-BFLP subsidiary in the BFLP Countries. The Services include electronic trading and order-routing services, which are available only to sophisticated institutional investors and only where necessary legal clearances have been obtained. BFLP, BLP and their affiliates do not provide investment advice or guarantee the accuracy of prices or information in the Services. Nothing on the Services shall constitute an offering of financial instruments by BFLP, BLP or their affiliates. BLOOMBERG PROFESSIONAL, BLOOMBERG MARKET, BLOOMBERG NEWS, BLOOMBERG ANYWHERE, BLOOMBERG TRADEBOOK, BLOOMBERG BONDTTRADER, BLOOMBERG TELEVISION, BLOOMBERG RADIO, BLOOMBERG PRESS and BLOOMBERG.COM are trademarks and service marks of BFLP, a Delaware limited partnership, or its subsidiaries.

Die Behauptung, dass eine solche Ausstrahlungswirkung angeblich vorliege, war in den ersten Versionen einer Meldung an die ESMA nicht vorhanden und wurde erst in einer späteren Version hinzugefügt. MAT A BMF-5.64 Blatt 57 enthält eine E-Mail von Frau *Geilfuß* an Frau *Roegele* vom 16. Februar 2019, 12:45 Uhr, in der lediglich „wie besprochen“ steht. Im Anhang findet sich eine aktualisierte Meldung der geplanten Maßnahme an die ESMA, die im Änderungsmodus nun neu den folgenden Absatz enthält:

**The described disorderly price movements in the shares of Wirecard AG mainly triggered by press releases lead to the fear of investors that a reliable price determination seems no longer be guaranteed. This fear seems to enlarge to a fundamental trust problem regarding the price determination on German markets in general. In the current situation there is the risk that this uncertainty regarding a fair price determination could extend to other issuers, especially to DAX-issuers or financial institutions.**

11542

#### dd) Bedrohungslage

Zuletzt müsste natürlich auch tatsächlich eine Bedrohungslage für das Marktvertrauen vorgelegen haben. Die BaFin führte in der Gesamtschau diesbezüglich aus, dass neben der Volatilität des Aktienkurses weitere zur Annahme einer manipulativen Bedrohungslage geeignete Indizien vorgelegen hätten.

Beginnend am 30. Januar wurde in engem Takt von der Financial Times berichtet. Zwischen dem 30. Januar 2019 und dem 15. Februar 2019 waren sechs<sup>11543</sup> Artikel der FT erschienen. Diese Häufung erklärte *McCrum* mit den hartnäckigen Zurückweisungen der Vorwürfe durch das Unternehmen und dem zurückhaltenden Umgang der deutschen Behörden.

Offenbar gab es zudem eine Datengrundlage, die nahelegte, dass dieselben Hedgefonds, welche die BaFin bereits im Zuge von Untersuchungen zur - offenbar immernoch - angenommenen Zatarra short-attacke ermittelt hatten, im Februar 2019 wieder aktiv Nettoleerverkaufspositionen aufbauten. Erstaunlicherweise findet sich in der Auswertung der angeblichen Zatarra Shortattacke, dass ein Aufbau von Nettoleerverkaufspositionen im Vorfeld nicht festgestellt werden konnte. Es hatte also nie eine angemessene Bewertung dieser vermeintlichen Short-Attacke bei der BaFin gegeben.

Desweiteren wurde das Schreiben von Herrn H. als Indiz dafür gewertet, dass die FT Berichterstattung einigen Marktteilnehmern im Vorfeld bekannt gewesen sei. Die Erzählung ging dabei über mehrere Ecken, von denen H. die Informationen erlangt hatte und kann insofern maximal als Erzählung vom Hörensagen gewertet werden. Der Kronzeuge für diese manipulative Handlung hatte Presseberichten zufolge längere Zeit wegen Drogenhandels in Haft gesessen. Einer Mail zwischen britischen Anwälten und Wirecard zufolge war dessen Schwager in direktem Mailkontakt zu Jan Marsalek.

Auch Verdachtsmeldungen in nicht unerheblicher Höhe etwa der FCA seien bei der BaFin zu einzelnen wohl auffälligen Teilnehmern, ua. der Bank of Oman und weiteren zu erfragenden Marktteilnehmern eingegangen. Diese Meldungen seien auf Nachfrage vielfach von Marktteilnehmern ausgegangen. Die hier votierenden Fraktionen können nicht ausschließen, dass aus dem Umfeld von Wirecard gezielt Transaktionen oder Meldungen ausgelöst wurden, die ein manipulatives Vorgehen vortäuschen sollten, da der von H. bezeugte Veröffentlichungszeitpunkt tatsächlich das Ablaufen einer Rückmeldefrist war, welches die FT den Wirecard Managern gesetzt hatte. Es ist daher denkbar, dass Verantwortliche aus dem Wirecard-Umfeld mit diesen Informationen an den Markt gingen.

Zuletzt war natürlich die Schilderung der StA München I in Form eines gefaxten Vermerks am Morgen des 15.2.19 ausgelöst durch den Anruf zwischen RA *Enderle* der damaligen Kanzlei BubGauweiler und Oberstaatsanwältin *Bäumler-Hösl* ebenfalls am Morgen des 15.2.19 maßgebliches Indiz. Darin hat Herr *Enderle* die Darstellungen von Jan *Marsalek* zur Begründung einer neuerlich bevorstehenden short attacke begründet

<sup>11542</sup> MAT A BMF-5.64 Blatt 62.

<sup>11543</sup> FT Berichterstattung vom 30.1.19, 31.1.19, 1.2.19, 4.2.19, 7.2.19, 8.2.19).

auf (1) durch die Bereitschaft zu positiver Presseberichterstattung gegen Zahlung von ca. 6 Mio. € zum Ausdruck gebrachten Erpressungsversuche durch Vertreter von Bloomberg und (2) aufgrund der baldigen Ankunft eines singapurischen Whistleblowers in London, nachdem dessen damaliger Flug nach London von Mark Westcott, einem Geschäftspartner von Matthew Earl bezahlt worden war, wiedergegeben.

Angesichts der Qualität der Vorwürfe sowie der vorgeblich logischen Schlussfolgerung, dass hieraus eine short-attacke resultiere, ist aus Sicht der hier votierenden Fraktionen nicht nachzuvollziehen, wie diese Zusammenfassung die Grundlage für die Allgemeinverfügung darzustellen vermochte. Die Vorwürfe waren dermaßen konstruiert, dass die BaFin als national zuständige Behörde selbstverständlich Zweifel aufbringen und eigene Bewertungen hätte vornehmen müssen. Die Aussagen, wonach die Kreditwürdigkeit der Staatsanwaltschaft nicht in Frage gestellt und daher von einem ernstzunehmenden Charakter der Anschuldigungen ausgegangen wurde, hinterlassen an der Befähigung der zuständigen Verantwortlichen massive Zweifel.

Auch die tatsächlich vorliegenden Umstände verbieten eine Subsumption unter die Vorschriften zur Annahme einer das Marktvertrauen bedrohenden Manipulation. Hinzu kommt, dass bereits so viele negative Berichte innerhalb kürzester Zeit über die Wirecard AG publiziert worden waren, dass ein sich ausweitender Vertrauensverlust durch eine weitere Berichterstattung gar nicht mehr drohen konnte.

#### **ee) Verhältnismäßigkeit**

Zuletzt erscheint jedenfalls fraglich, ob ein Leerverkaufsverbot auch geeignet, erforderlich und angemessen war. Die Allgemeinverfügung hätte dazu beitragen können müssen, den Preisdruck auf die Wirecard Aktie zu reduzieren und eine Stabilisierung herbeizuführen. Die auch nach der Maßnahme sehr hohe Volatilität der Aktie spricht hiergegen. Es gibt hierzu auch wissenschaftliche Analysen, die die Wirkung von beschränkenden Maßnahmen in den Blick nehmen. Angesichts der Entscheidungsgrundlage muss bezweifelt werden, dass der Eingriff unter ermessensfehlerfreier Abwägung der gegenläufigen verfassungsmäßigen Güter erfolgt ist. Angesichts der Situation der Wirecard AG erscheint höchstfraglich, ob das Leerverkaufsverbot mit seiner zweimonatigen Dauer insofern verhältnismäßig war. Aus Sicht der hier votierenden Fraktionen war das Leerverkaufsverbot daher zuletzt auch unverhältnismäßig.

#### **c) Ergebnis**

Sowohl das Vorliegen einer das Marktvertrauen bedrohenden Manipulation als auch der Voraussetzungen für die Annahme ungünstiger Ereignisse oder Entwicklungen zum Erlass einer leerverkaufsbeschränkenden Maßnahme waren aus Sicht der hier votierenden Fraktionen am 18. Februar 2019 nicht gegeben. Der Erlass der Maßnahme war damit rechtswidrig. Dadurch dass die BaFin diese verwaltungsrechtliche Allgemeinverfügung angesichts verschiedener Widersprüche gegen die Maßnahme nicht zurücknahm, hielt sie den rechtswidrigen Zustand trotz Hinweisen hierauf aufrecht.

### **4. Die Rolle der Bundesbank**

Die Arbeitsebene der Bundesbank hat zunächst hervorragende Arbeit geleistet. Innerhalb kürzester Zeit haben mehrere Zentralbereiche entsprechend eines effizient strukturierter Prozessvorgaben eine Einschätzung aus unterschiedlichen Blickwinkeln zum Sachverhalt gegeben und kamen zum Ergebnis, dass ein Leerverkaufsverbot im vorliegenden Fall nicht angemessen wäre.

Die so verfasste Stellungnahme wurde jedoch entgegen eines vorher mit der BaFin abgestimmter Ablaufschemas nicht an die BaFin versandt und dort auch nicht zu den Akten gegeben. Die Erkenntnisse der Bundesbank widersprechen dabei diametral den Behauptungen über mögliche Ansteckungseffekte auf Dax30-Emittenten und Finanzinstituten, die die BaFin ohne analytische Grundlage gegenüber der ESMA behauptete und so eine positive Opinion erhielt.

Nach Übermittlung der Ergebnisse auf telefonischem Weg an die BaFin durch den zuständigen Hauptgruppenleiter ist der weitere Ablauf unklar, da Teile der weiteren Kommunikation zwischen der Bundesbank und der BaFin nicht ordnungsgemäß veraktet wurden.

Die Einigung auf eine Nichtübersendung der fertig gestellten und gemäß Ablaufplans der BaFin zuzusendenden Stellungnahme sowohl auf Seiten der Bundesbank als auch auf Seiten der BaFin eine Verletzung des Rechtsstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 3 GG dar, da eine ordnungsgemäße Veraktung der Stellungnahme nicht

vorgenommen wurde.<sup>11544</sup> Gleiches gilt für die verschwundene Kommunikation zwischen Prof. *Buch* und Frau *Roegele*.

Der Chefjurist der Bundesbank, Herr *Andreas Guericke*, hat ebenfalls seine Dienstpflichten verletzt. Als Beamter in herausragender Position in einer Bundesbehörde hat *Guericke* seine Beratungs- und Unterstützungspflicht verletzt, indem er weder auf die Rechtswidrigkeit der Nichtübersendung der Stellungnahme (die sich aus den der Stellungnahme impliziten Zweifeln an der Rechtswidrigkeit der Leerverkaufsverfügung ergibt), noch auf Rechtswidrigkeit des Leerverkaufsverbots hinwies.<sup>11545</sup>

#### a) Die Rolle der ökonomischen Fachbereiche

In der Bundesbank wurden fünf ökonomisch arbeitende Zentralbereiche um eine Stellungnahme zum geplanten Leerverkaufsverbot gebeten: Finanzstabilität (F), Märkte (M), Volkswirtschaft (Vo), Zahlungsverkehr (Z) und Bankenaufsicht (B). Der Finanzbereich Finanzstabilität ist gemäß eines internen Ablaufplans in der Bundesbank federführend. Um 13:48 Uhr werden die anderen Zentralbereiche von der von der BaFin geplanten Leerverkaufsverfügung informiert. Um 20:30 Uhr liegen Rückmeldungen aus allen Fachbereichen mit hoher analytischer Qualität vor. Die Fachbereiche der Bundesbank stellten damit sowohl unter Beweis, dass sie innerhalb kurzer Zeit in der Lage sind, qualitativ hochwertige Stellungnahmen zu formulieren, als auch, dass sie über eine hohe intellektuelle Unabhängigkeit vom Willen der BaFin verfügen – schließlich war aus dem der Bundesbank vorliegenden Entwurf ja offensichtlich, dass die BaFin plant, auch tatsächlich ein Leerverkaufsverbot zu beschließen. Die Bundesbank sollte daher schon aus inhaltlichen Gründen auch zukünftig bei leerverkaufsbeschränkenden Maßnahmen um eine Stellungnahme gebeten werden. Aus formalen Gründen ist dies aufgrund der funktionalen Stufenverhältnisses von Marktvertrauen und Finanzstabilität (siehe Kapitel III) ohnehin geboten.

Die Stellungnahmen im Einzelnen:

Der Bereich Bankenaufsicht verzichtete, obwohl angefragt, auf eine Stellungnahme. Dies impliziert bereits, dass dort niemand Angst davor hatte, dass Volatilität in der Wirecardaktie zu Verwerfungen bei anderen Banken gehabt hätte.

Der Bereich Zahlungsverkehr stellte klar, dass man Wirecard nicht als „relevant“ eingeschätzt, „da die Wirecard von B nicht als potenziell systemgefährdend erachtet wird, kein kritischer Teilnehmer in T2 ist (TARGET 2) und auch nicht vom SSM beaufsichtigt wird und auch keine originäre Oversight-Relevanz vorliegt (wie z.B. bei Konzentratoren wie Landesbanken, DZ BANK etc.)“.

Die Zentralbereiche Finanzstabilität, Märkte und Volkswirtschaft lehnten das Leerverkaufsverbot aus inhaltlicher Sicht ab. Ein Abteilungsleiter aus dem Bereich Märkte erklärte „Eher Skepsis, was die Begründung „Marktvertrauen“ angeht. Wenn man Insider-Verdacht bei einzelnen MT hat, soll man dem nachgehen. Den Bafin-Vermerk finde ich außerdem auch handwerklich nicht gut.“<sup>11546</sup> Die Stellungnahmen finden sich hier im Original:<sup>11547</sup>

#### 16:00 Uhr: Im Zentralbereich F wird eine weitere Analyse intern kommuniziert:

*Mit Hilfe eines dynamischen Korrelations- und Volatilitätsmodells (DCC-GARCH Modell) können Hinweise gesammelt werden, ob von einem bestimmten Marktsegment Ansteckungseffekte ausgegangen sind. In der akademischen Literatur wird ein ausgeprägter Anstieg von Paarkorrelationen - hier zwischen den täglichen Veränderungen der Aktienpreise - als Indiz für solche Ansteckungseffekte interpretiert. Für Wirecard zeigt eine entsprechende Analyse mit Daten bis zum 15. Februar 2019 keine auffälligen Ansteckungseffekte zu anderen Finanzunternehmen (Allianz, Deutsche Bank, Deutsche Börse, Commerzbank, Eurostoxx Banken Index). Die Paarkorrelationen bewegen sich auch am aktuellen Rand innerhalb der historisch "normalen" Bandbreite zwischen 0,2 und 0,4. Insoweit liegen keine Hinweise für mögliche systemische Risiken durch eine Schiefelage von Wirecard vor.*

<sup>11544</sup> Vgl.: WD 3 - 3000 - 071/21, Fragen zur Rechts- und Fachaufsicht und zu mehrstufigen Verwaltungsakten, 15.04.2021, S. 4f.

<sup>11545</sup> Vgl.: WD 6 - 3000 - 028/21, Aspekte zu Dienstpflichten von Beamten, 27. April 2021, S. 6f.

<sup>11546</sup> MAT A Bundesbank-3.02 Blatt 62.

<sup>11547</sup> MAT A Bundesbank-3.02 Blatt 71ff.

**17:28 Uhr:** Der Zentralbereich Vo übermittelt seine Einschätzung an F 42:

- *Aus grundsätzlicher, ordnungspolitischer Sicht erscheint eine merkliche Skepsis gegenüber Leerverkaufsbeschränkungen angebracht. Dies äußert sich darin, dass es oft unklar sein dürfte, ob die nötigen Voraussetzungen hierfür (z.B. Gefahr für die Finanzstabilität, Verlust des Marktvertrauens) erfüllt sind. Große Aktienkursverluste oder eine hohe Aktienkursvolatilität können nicht automatisch als Zeichen einer fundamental ungerechtfertigten Entwicklung gewertet werden.*
- *Leerverkaufsbeschränkungen bergen außerdem das Risiko unerwünschter Nebenwirkungen. Hierzu zählt beispielsweise, dass sie die Marktliquidität reduzieren, die Kursvolatilität erhöhen und die Unsicherheit unter den Marktteilnehmern verstärken können. Hingegen erscheint es zweifelhaft, dass sie die Aktienkurse (dauerhaft) stützen können.*
- *In Einzelfällen können allerdings Missstände, die die Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte beeinträchtigen können, nicht immer ausgeschlossen werden. Dazu gehören zum Beispiel Kursmanipulationen oder die Verwendung von Insider-Informationen für Börsengeschäfte. Dass laut Medienberichten eine Aussage vorliegt, der zufolge mindestens ein Leerverkäufer von Wirecard-Titeln im Vorhinein Kenntnis von den kritischen Artikeln in der Financial Times gehabt habe, legt eine Einzelfallprüfung nahe. Bestätigt sich die Vermutung der gezielten Kursmanipulation und ist davon auszugehen, dass es auch in Zukunft zu einer solchen kommen kann, erscheint es zwar unangemessen, eine Leerverkaufsbeschränkung grundsätzlich abzulehnen. Aber auch in diesem Fall wäre die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs, die potenziell viele Marktteilnehmer betreffen, kritisch zu prüfen. Vorzuziehen wäre ein gezieltes Vorgehen gegen Manipulatoren,*

**19:45 Uhr:** Der Zentralbereich M ergänzt wie folgt (u. a.):

*Auch europäische und deutsche Finanztitel die von gedämpfteren Konjunkturerwartungen und flachen Zinsstrukturkurven beeinträchtigt werden, konnten zuletzt wieder mit der breiten Marktentwicklung Schritt halten. Bei den großen deutschen Banken dürften Fusionsgerüchte und eine vom Markt positiv aufgenommene Jahresberichterstattung (Commerzbank) hierzu beigetragen haben. Für eine von Wirecard ausgehende Ansteckung der sonstigen deutschen, börsennotierten Finanzindustrie gibt es auf Basis der Preisentwicklungen an den Märkten derzeit keine Anzeichen.*

**20:30 Uhr:** F steuert eine weitere Bewertung bei:

*Exzessive Preisbewegungen und Spillover-Effekte auf andere Marktteilnehmer erscheinen daher eher unwahrscheinlich. Auch ist die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens im Vergleich zu anderen Finanzinstituten eher gering. Die Ausführungen der BaFin zu möglichen Verwerfungen werden daher zumindest bezweifelt.*

**b) Zuständigkeit der Bundesbank**

Die von BaFin und Bundesbank erstmals ab dem 18.02.2021 wahrnehmbare Haltung, die Bundesbank sei in Fragen des Marktvertrauens nicht zuständig, konnte Zeuge *Dr. Guericke* vor dem Ausschuss nicht erklären:

Fabio De Masi (DIE LINKE): Vielen Dank. - Herr Guericke, ich möchte Sie zunächst fragen: Ist das denn nach Ihrer Kenntnis - also diese Wechselwirkung zwischen Finanzstabilität und Marktvertrauen - ein rechtlich etabliertes Prinzip?

Zeuge Dr. Andreas Guericke: Da muss ich ganz offen gestehen: Das kann ich Ihnen nicht sagen. Das ist eine Sache derjenigen, die die Analysen dazu anstellen.<sup>11548</sup>

Das ist für einen der bestbezahlten Juristen im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die von ihm als Zeuge zu erwartende Befassung mit untersuchungsrelevanten Sachverhalten jedenfalls irritierend. Seine Interpretation überrascht auch deshalb, da er sich selbst noch im Jahr 2013 dafür einsetzte, dass die Bundesbank bei Leerverkaufsverfügungen ins Benehmen zu setzen ist: So wie das auch vor

<sup>11548</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 25. Februar 2021, S. 200.

Einführung der EU-LVVO der Fall war; und zwar ohne jegliche Unterscheidung von Finanzstabilität und Marktvertrauen.<sup>11549</sup> Auch *Dr. Guerickes* Aussage, er wisse nicht mehr, ob er den Art. 24 der Del. VO 918/2012 im Februar 2019 kannte, überzeugt nicht. Wenn er die Tatbestandsmerkmale geprüft hat, dann musste er den Artikel kennen. Die durch den Chefjuristen dem Ausschuss gegenüber vorgetragene Unkenntnis ist entsprechend unbefriedigend.

*Dr. Guerickes* Aussage ist auch widersprüchlich: Einerseits argumentiert er entsprechend der erstmals ab Februar 2019 vertretenen These, die Bundesbank sei nicht zuständig gewesen. Dann erklärt er jedoch selbst, dass er feststellte, dass die BaFin das Leerverkaufsverbot auf das Marktvertrauen begründete, aber er dann die Fachbereiche darum bat, dies zu prüfen:

Zeuge *Dr. Andreas Guericke*: Die BaFin hat die Allgemeinverfügung, die sie der Bundesbank übermittelt hat an dem Abend des 15. Februar und zu der sie um eine Indikation gebeten hat, auf das Marktvertrauen gestützt. Das ist richtig. Das hat die BaFin an uns herangetragen. Und meine Kollegen haben sich das, wie wir es gerade besprochen haben, in Windeseile, wenn ich das so salopp sagen darf, durchgesehen und haben das danach eben gesagt: Da fehlt Sachverhalt. Das müssen die zuständigen Fachbereiche noch mal drüber.

Wenn die Bundesbank beim Thema Marktvertrauen nicht zuständig gewesen wäre, dann wäre es zu diesem Zeitpunkt schlicht eine Vergeudung von Ressourcen gewesen, sechs Zentralbereiche voller Beamter im höheren Dienst mit einer Stellungnahme zu betrauen. Ganz offensichtlich ging man also noch am 15. Februar davon aus, dass man auch dann eine Stellungnahme zu einem Leerverkaufsverbot verfassen sollte, wenn dieses auf das Marktvertrauen begründet wird (ggf., da das Marktvertrauen ohnehin in einem Stufenverhältnis zur Finanzstabilität steht, siehe vorheriges Kapitel). Die von Herrn *Dr. Guericke*, Frau Prof. *Buch* und Frau *Roegele* im Nachhinein entwickelte These, die Bundesbank habe sowieso nur bei Fragen der Finanzstabilität eine Zuständigkeit, ist entsprechend falsch und erweckt den Eindruck, von der Schlussfolgerung aus der These motiviert zu sein – nämlich dass es in diesem Fall hätte statthaft sein können, dass die Bundesbank keine Stellungnahme entwickelt. Dass eine schon verfasste Stellungnahme in der anfordernden Behörde nicht zu den Akten genommen wird, wäre jedoch sogar in diesem Fall mindestens fragwürdig.

### **c) Die nicht ordnungsgemäße Veraktung der Stellungnahme impliziert eine Verletzung des Rechtsstaatsprinzips**

Die Bundesbank war dazu verpflichtet, eine Stellungnahme zu formulieren und diese an die BaFin zu senden. Dass sie dies nicht getan hat, stellt eine Verletzung des Rechtsstaatsprinzips dar. Die von Prof. *Buch* vorgelegene Haltung, die Unabhängigkeit der Bundesbank erfordere eine Zurückhaltung in Fragen, die außerhalb ihres unabhängigen Mandats liegen, überzeugt nicht. Gerade als unabhängige Behörde ist die Bundesbank dazu verpflichtet, auch für ihre Bediensteten geltende gesetzliche Vorgaben der Legislative einzuhalten. Indem die Bundesbank ihre Stellungnahme nicht an die BaFin sendete, verletzten Prof. *Buch* und *Dr. Guericke* ihre aus der allgemeinen Dienstleistungspflicht nach § 61 Abs. 1 BBG abgeleitete Beratungs- und Unterstützungspflicht, da sie die der Bundesbankstellungnahme impliziten Vorbehalte bzgl. der Recht- und Zweckmäßigkeit des Leerverkaufsverbots zurückhielten (vgl. Kapitel III. 2a).<sup>11550</sup> Durch die unterlassene Zuleitung der Stellungnahme an die BaFin wurden die Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung verletzt, die auf dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG beruhen.<sup>11551</sup> Die nicht ordnungsgemäß veraktete Kommunikation zwischen Prof. *Buch* und Frau *Roegele* stellt ebenfalls einen Verstoß gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung dar.

Der Zentralbereich Recht merkte vor Erhalt der Stellungnahmen der anderen Zentralbereiche an, dass „die Darlegungen der BaFin hinsichtlich des Vorliegens der Tatbestandsmerkmale des Artikels 20 Abs. 1 EU-LVVO zumindest plausibel“ erscheinen, fügte aber an:

„Allerdings sollte aus unserer Sicht der der Allgemeinverfügung zugrundeliegende Sachverhalt über die abstrakte Darstellung hinaus mit konkreten Einzelheiten angereichert werden.“ Aus der Stellungnahme des Zentralbereichs Rechts sind zwei Dinge zu entnehmen:

<sup>11549</sup> MAT A Bundesbank-3.02 Blatt 55f.

<sup>11550</sup> Vgl.: WD 6 - 3000 - 028/21, Aspekte zu Dienstpflichten von Beamten, 27. April 2021, S. 6f.

<sup>11551</sup> Vgl.: WD 3 - 3000 - 071/21, Fragen zur Rechts- und Fachaufsicht und zu mehrstufigen Verwaltungsakten, 15.04.2021, S. 4f.

- Der Zentralbereich hat die Tatbestandsmerkmale geprüft.
- Der Zentralbereich forderte die Ergänzung konkreter Einzelheiten zu der abstrakten Darstellung angeblicher Ansteckungseffekte.

Spätestens nach Erhalt der Stellungnahmen der anderen Zentralbereiche, die ebendiese Ansteckungsgefahren verneinten, hätte man also zum Ergebnis kommen müssen, dass die Darlegungen nicht einmal mehr „zumindest plausibel“ erscheinen, sondern schlicht unzutreffend waren, woraus abzuleiten war, dass die Tatbestandsmerkmale auch nicht erfüllt waren. Der Chefjurist der Bundesbank hätte dies erkennen sollen. Idealerweise hätte er auch erkannt, dass die Leerverkaufsverordnung keine Ermächtigungsgrundlage bietet, um auf Basis der erwarteten Marktmanipulation, die die BaFin angekündigte, ein Leerverkaufsverbot zu erlassen. Seine Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss waren hierzu unbefriedigend.

Die Zweifel an der Rechtmäßigkeit, die er hätte haben müssen, hätte er dann auch aktenkundig machen und gegenüber der Vizepräsidentin und der BaFin kommunizieren müssen. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags schreibt hierzu:

Aus der allgemeinen Dienstleistungspflicht nach § 61 Abs. 1 BBG leitet sich die Beratungs- und Unterstützungspflicht des Beamten gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 BBG ab. Sie dient der Funktionsfähigkeit der Verwaltung und beinhaltet auch die Pflicht zur vertrauensvollen Zusammenarbeit. Dies spiegelt sich auch in § 11 Abs. 5 GGO wider, wonach alle Angehörigen eines Referates einander bei der Aufgabenerfüllung unterstützen und sich gegenseitig über alle wichtigen Angelegenheiten informieren. Die Pflicht besteht nicht nur gegenüber Vorgesetzten, sondern auch gegenüber gleichgeordneten und nachgeordneten Mitarbeitern. Sie verpflichtet den Beamten bei allen mit seinem Aufgabenbereich in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Umständen, auf mögliche Bedenken gegen Recht- oder Zweckmäßigkeit dienstlicher Maßnahmen hinzuweisen, eine ausdrückliche Einschreitungspflicht ist jedoch nicht normiert.<sup>11552</sup>

Prof. *Buch* vertrat vor dem Ausschuss hingegen die Auffassung, die Bundesbank habe sich wegen ihres engen Mandats grundsätzlich sehr in Fragen zurückzuhalten, die nicht ihr Mandat betreffen:

Wenn das an einigen Stellen vielleicht etwas legalistisch, juristisch klingen mag, wenn ich sage: „Wir haben an bestimmten Stellen kein Mandat“, dann sage ich das aus der Position einer unabhängigen Institution heraus. Die Notenbanken sind unabhängig, die sind nicht nachgeordnete Behörden. Und ich glaube, da ist es besonders wichtig, dass wir darauf achten, was unser Mandat ist, und nicht in andere Mandate hereingehen, weil uns - - weil da eine bestimmte Form der Kontrolle auch fehlt. Das ist nicht, weil wir nicht wollten, nicht könnten, nicht auch als Staatsbürger und -bürgerinnen Meinungen zu etwas haben, sondern ich glaube, es ist gerade bei unabhängigen Institutionen sehr, sehr wichtig, dass da die Mandate klar begrenzt sind. Also, das ist - - Ich habe es häufig jetzt gesagt: Ich bin keine Juristin. Ich argumentiere auch nicht in dieser legalistischen Art und Weise, aber ich halte das für Accountability und Transparenz - - halte ich es für ganz wichtig, dass Notenbanken hier auch ganz klar sagen: Was ist unser Mandat, was ist nicht unser Mandat? - Darüber kann man dann diskutieren. Das ist vielleicht das nach vorne Gerichtete: Wie sollte man Dinge zukünftig ausgestalten? - Das kommt, glaube ich, am nächsten Tag. Aber das will ich einfach noch mal klarstellen: Das ist nicht Wegducken oder Nicht-sich-beteiligen-Wollen an der Diskussion, sondern das halte ich für ganz zentral, damit Institutionen funktionieren, so wie sie funktionieren.<sup>11553</sup>

Diese Feststellungen sind grundsätzlich zutreffend. Die Bundesbank hat als unabhängige Behörde im Gegensatz zur BaFin, die der Rechts- und Fachaufsicht des BMF unterliegt, ein sehr enges Mandat, das sie ohne demokratische Kontrolle verfolgen soll. Aus der Tatsache, dass nicht-demokratisch legitimierte Verwaltungshandeln in einer Demokratie die Ausnahme sein muss, ergibt sich, dass die Bundesbank ihr Mandat auch im Zweifel eher eng interpretieren muss. So wäre es etwa falsch gewesen, wenn die Bundesbank ihre Zweifel veröffentlicht und die BaFin medial kritisiert hätte.

Die Unabhängigkeit der Bundesbank führt jedoch nicht dazu, dass sie rechtliche Bedenken gegenüber der BaFin nicht einmal vortragen und ihre Stellungnahme zurückhalten sollte. Es gibt keine verwaltungsrechtliche Vorgabe zu vorauseilendem Gehorsam. Ganz im Gegenteil gilt neben der Pflicht, Zweifel über die Recht- und Zweckmäßigkeit vorzutragen auch die Pflicht, diese ordnungsgemäß zu verakten. Korrekt wäre gewesen, die Zweifel wie im Ablaufplan der BaFin vorgesehen an die BaFin zu versenden.<sup>11554</sup> Die BaFin hätte dann selbst entscheiden können und müssen, wie sie mit diesen Zweifeln umgeht.

<sup>11552</sup> Vgl.: WD 6 - 3000 - 028/21, Aspekte zu Dienstpflichten von Beamten, 27. April 2021, S. 6f.

<sup>11553</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/29 I der 29. Sitzung des Ausschusses am 5. März 2021, S. 137.

<sup>11554</sup> MAT A Bundesbank-3.02 Blatt 61.

Die Kommunikation in einer so wichtigen Frage über SMS durchzuführen, die anschließend nicht mehr auffindbar ist, ist zudem mindestens dem Sachverhalt unangemessen.<sup>11555</sup> Da aus der Wahl eines ungeeigneten Kommunikationsmediums folgt, dass die parlamentarische Aufklärung an dieser nicht irrelevanten Stelle nicht tiefer gehen konnte, wäre eine Bitte um Entschuldigung von Seiten der Beteiligten angemessen gewesen.

## 5. Fach- und Rechtsaufsicht

Dem BMF fehlte schlicht der Wille und die Expertise, das Leerverkaufsverbot der BaFin zu stoppen. In einer lethargischen Abteilung VII wurde zu keinem Zeitpunkt die absurde Theorie hinterfragt, nach welcher angeblich FT-Journalisten Bloomberg bestechen und Bloomberg Wirecard erpressen wollte. Auch das abenteuerliche Tatbestandsmerkmal, das die BaFin wählte, nach welchem im Februar 2019 eine Finanzkrise drohte, in der das Marktvertrauen von Dax30-Emittenten und Finanzinstituten drohte verloren zu gehen, hätte mindestens hinterfragt werden müssen. In einem solchen unbedingt notwendigen Prüfungsprozess hätte man dann auch festgestellt, dass die Stellungnahme der Bundesbank, die überhaupt nur wegen eines Betriebens des BMF aus dem Jahr 2013 bei Leerverkaufsverboten erfolgen musste, nicht vorlag. Schließlich wurde das Leerverkaufsverbot praktisch ausschließlich von Juristen beschlossen, die bis heute die exklusive Meinung vertreten, eine erwartete Marktmanipulation bei Wirecard hätte das Marktvertrauen in Deutschland so gefährdet, dass die BaFin tätig werden musste.

Herrn *Kukies*' durchsichtiger Versuch, zu insinuieren, die BaFin sei eine unabhängigen Behörde, fällt insbesondere durch den starken Kontrast zu den weiteren Aussagen aus dem BMF auf. *Kukies* erklärte dazu am 21. April im Ausschuss:

Das Verhältnis von BMF und BaFin unterliegt also einem grundsätzlichen Spannungsverhältnis zwischen dem Prinzip der Unabhängigkeit auf der einen Seite und den Grundsätzen der Rechts- und Fachaufsicht auf der anderen. Die Bundesregierung hat sich auch im internationalen und besonders im europäischen Kontext immer wieder zum Grundprinzip einer unabhängigen Finanzaufsichtsbehörde verpflichtet und diese Verpflichtung selbstverständlich beachtet. Im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht nimmt das Ministerium keine Einzelaufsicht über Institute wahr und ist damit keine Ober- oder Superaufsichtsbehörde. Ebenso wenig greift das BMF in Einzelentscheidungen der BaFin ein. Dieses Prinzip, grundsätzlich nicht in Einzelentscheidungen der BaFin einzugreifen, ist eine langjährige etablierte Praxis des BMF, unabhängig von der Person und parteipolitischen Ausrichtung des jeweiligen Finanzministers. Und das ist auch gut so. Das hat der deutsche Gesetzgeber auch so gewollt. In der Begründung des Gesetzentwurfs zur Modernisierung der Aufsichtsstruktur aus dem Jahre 2007 heißt es dementsprechend - ich zitiere -: Die Rechts- und Fachaufsicht des BMF gewährleistet die erforderliche Anbindung an die Kontrolle durch das Parlament. Die Rechts- und Fachaufsicht des BMF stellt jedoch die Eigenverantwortung der BaFin für ihre Tätigkeit in keiner Weise in Frage. Das BMF nimmt grundsätzlich keinen Einfluss auf Aufsichtsentscheidungen der BaFin im Einzelfall, sondern konzentriert sich auf die Grundsätze und die organisatorischen Rahmenbedingungen der Tätigkeit der BaFin. Zitat Ende. - Aus diesen rechtlichen Vorgaben folgt für unser Handeln im Bundesministerium der Finanzen im Verhältnis zur BaFin, dass wir uns einerseits grundsätzlich nicht in Einzelentscheidungen der Aufsicht einmischen. Durch die regelmäßige Information des BMF durch die BaFin vor allem im Rahmen der schriftlichen Berichte sowie den regelmäßigen Austausch auf Arbeits- und Leitungsebene gewährleisten wir andererseits, dass die Voraussetzungserfüllung der Rechts- und Fachaufsicht sowie zur Anbindung an das Parlament gegeben sind und wir beispielsweise auch Ihre Anfragen über das Handeln der BaFin beantworten können.

*Kukies* insinuiert damit, die BaFin habe überhaupt nicht in das rechtswidrige Leerverkaufsverbot eingreifen dürfen. Genau in diesem Sinn wurde *Kukies* dann auch medial verstanden. Die FAZ schrieb über seine Vernehmung:

---

<sup>11555</sup> MAT A Bundesbank-1.08 Blatt 7.

Beim umstrittenen Leerverkaufsverbot habe die Bafin in eigener Verantwortung gehandelt. Er selbst habe darauf geachtet, dass es keine politische Intervention gegeben habe, die im Gegensatz zum europäischen Recht gewesen wäre.<sup>11556</sup>

Die Süddeutsche schrieb:

Ein anderer Vorwurf ist, er habe die Finanzaufsicht Bafin nicht daran gehindert, ein Leerverkaufsverbot für Wirecard-Aktien zu erlassen, was ein höchst ungewöhnlicher Eingriff in den Markt ist. Kukies weist das zurück, hat aber eingestehen müssen, vorab darüber informiert gewesen zu sein. Warum hat er nicht eingegriffen? Er habe die operationale Unabhängigkeit der Bafin respektiert, nicht reinregiert, die gelebte Praxis fortgeführt.<sup>11557</sup>

Kukies setzte den Spin, die nicht vermeintliche Unabhängigkeit der BaFin sei verantwortlich für das Schweigen des BMF beim Leerverkaufsverbot. Dabei stellte das BMF selbst in einer Beantwortung einer Kleinen Anfrage<sup>11558</sup> fest, welche Kriterien das Bundesverfassungsgericht für unabhängige Behörden vorgibt:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist die Einrichtung von Behörden, die nicht der Aufsicht der Bundesregierung bzw. des jeweiligen Fachministers unterliegen, nur in begrenzten Ausnahmefällen mit dem Demokratieprinzip vereinbar. Das Bundesverfassungsgericht hält es somit in eng begrenzten, besonderen Ausnahmefällen für möglich und zulässig, dass nationale Aufsichtsbehörden Aufgaben unabhängig wahrnehmen, wobei eine unabhängige Aufgabenwahrnehmung einer besonderen sachlichen Rechtfertigung und einer Kompensation der Absenkung des demokratischen Legitimationsniveaus durch effektive andere Kontrollrechte bedarf (vgl. BVerfG, Urteil vom 30.7.2019 - 2 BvR 1685/14, 2 BvR 2631/14, Randnummern 130, 133, 211, 219 ff.).

Bei der BaFin gibt es weder eine durch den Gesetzgeber kodifizierte Begründung für eine Unabhängigkeit, noch abweichenden Kontrollrechte durch das Parlament. Unter sonst gleichen Bedingungen wäre eine unabhängige BaFin daher verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht vertritt an dieser Stelle auch keine abweichende Rechtsmeinung zur europäischen Judikative, die im Rahmen der Meroni-Rechtsprechung sogar strengere Vorgaben für unabhängige Behörden setzt.

Kukies' Manöver steht dabei sinnbildlich für eine BMF-Spitze, die nicht primär an der Aufklärung und Aufarbeitung des Skandals interessiert war, sondern versuchte, selbst mit kruden Argumenten die Verantwortung von sich zu weisen.

#### a) Vernehmung von Jörg Kukies und Bewertung

Staatssekretär Kukies' durchsichtiger Versuch, zu insinuierten, die BaFin sei eine unabhängigen Behörde, deren Entscheidungen das BMF weder überprüfen könne noch dürfte, steht nicht nur im Kontrast zu den Aussagen weiterer BMF-Beamter, sondern widerspricht auch rechtsstaatlichen Prinzipien. Das BMF hätte seiner Rechts- und Fachaufsicht nachkommen und das rechtswidrige Leerverkaufsverbot stoppen müssen. Ein weiteres Indiz hierfür: Im Gegensatz zur EU-Abschlussprüferverordnung (Art. 24 Abs. 3) gibt es in der EU-Leerverkaufsverordnung (EU-LVVO) keinen Hinweis darauf, dass die Letztverantwortung für Entscheidungen bei der zuständigen Behörde liegen muss. Entsprechend gibt es auch aus der EU-LVVO keine Vorgaben, die in den hierarchischen Aufbau der Bundesverwaltung eingreifen, in welchem den Bundesministerien eine umfassende Steuerungsmacht über ihre nachgeordneten Behörden zusteht.<sup>11559</sup> Die Hinweise von Kukies zur vermeintlichen Unabhängigkeit der BaFin wirken auf die hier votierenden Fraktionen daher wie ein Ablenkungsmanöver mit dem Ziel, die politische Verantwortung von sich zu weisen.

Konkret erklärte Kukies:

Das Verhältnis von BMF und BaFin unterliegt also einem grundsätzlichen Spannungsverhältnis zwischen dem Prinzip der Unabhängigkeit auf der einen Seite und den Grundsätzen der Rechts- und Fachaufsicht auf der anderen. Die Bundesregierung hat sich auch im internationalen und besonders im europäischen Kontext immer wieder zum Grundprinzip einer unabhängigen Finanzaufsichtsbehörde verpflichtet und diese Verpflichtung selbstverständlich beachtet. Im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht nimmt das Ministerium keine Einzelaufsicht über Institute wahr und ist damit keine Ober- oder Superaufsichtsbehörde. Ebenso

<sup>11556</sup> Vgl.: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/kukies-im-wirecard-ausschuss-keine-besondere-privilegierung-von-wirecard-17305348.html>.

<sup>11557</sup> Vgl.: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-untersuchungsausschuss-kukies-1.5270214>.

<sup>11558</sup> Vgl.: BT-Drucksache 19/29622.

<sup>11559</sup> WD 3 - 3000 - 071/21, Fragen zur Rechts- und Fachaufsicht und zu mehrstufigen Verwaltungsakten, 15.04.2021, S. 3.

wenig greift das BMF in Einzelentscheidungen der BaFin ein. Dieses Prinzip, grundsätzlich nicht in Einzelentscheidungen der BaFin einzugreifen, ist eine langjährige etablierte Praxis des BMF, unabhängig von der Person und parteipolitischen Ausrichtung des jeweiligen Finanzministers. Und das ist auch gut so. Das hat der deutsche Gesetzgeber auch so gewollt. In der Begründung des Gesetzentwurfs zur Modernisierung der Aufsichtsstruktur aus dem Jahre 2007 heißt es dementsprechend - ich zitiere -:

Die Rechts- und Fachaufsicht des BMF gewährleistet die erforderliche Anbindung an die Kontrolle durch das Parlament. Die Rechts- und Fachaufsicht des BMF stellt jedoch die Eigenverantwortung der BaFin für ihre Tätigkeit in keiner Weise in Frage. Das BMF nimmt grundsätzlich keinen Einfluss auf Aufsichtsentscheidungen der BaFin im Einzelfall, sondern konzentriert sich auf die Grundsätze und die organisatorischen Rahmenbedingungen der Tätigkeit der BaFin. Zitat Ende.

Aus diesen rechtlichen Vorgaben folgt für unser Handeln im Bundesministerium der Finanzen im Verhältnis zur BaFin, dass wir uns einerseits grundsätzlich nicht in Einzelentscheidungen der Aufsicht einmischen. Durch die regelmäßige Information des BMF durch die BaFin vor allem im Rahmen der schriftlichen Berichte sowie den regelmäßigen Austausch auf Arbeits- und Leitungsebene gewährleisten wir andererseits, dass die Voraussetzungserfüllung der Rechts- und Fachaufsicht sowie zur Anbindung an das Parlament gegeben sind und wir beispielsweise auch Ihre Anfragen über das Handeln der BaFin beantworten können.

*Kukies'* Bezug auf europäische und internationale Gesetze und Abkommen, in denen die Bundesregierung eine Unabhängigkeit der Aufsicht versprochen hat, kann sich nur auf das Tagesgeschäft der Aufsicht beziehen, nicht jedoch auf ein Leerverkaufsverbot, für welches gemäß eines Ablaufplans das BMF explizit ex ante einzubeziehen ist<sup>11560</sup> und das als Tatbestandsvoraussetzung einen deutschlandweiten Verlust des Marktvertrauens aufweist. Wäre die BaFin tatsächlich aufgrund (nicht näher von *Kukies* genannter) europäischer Gesetz wie *Kukies* behauptet unabhängig, würde ihr die Anbindung an den Souverän, das Parlament, fehlen.

*Kukies'* Vergleich mit Leerverkaufsverboten während der Corona-Krise greift ins Leere. Es ist unbestritten, dass die Initiative für ein Leerverkaufsverbot von der zuständigen Behörde ausgehen sollte. Die BaFin wollte aber während der Corona-Krise gar kein Leerverkaufsverbot verhängen. Hätte die BaFin während der Corona-Krise ein Leerverkaufsverbot erlassen wollen, dann hätte sie sich dafür auch tatsächlich auf Art. 24 Abs. 1 Buchstabe d beziehen können, da dieser explizit Naturkatastrophen nennt. Die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht wäre als einfach durchführbar gewesen. Bei Wirecard hingegen erklärte die BaFin, dass eine Störung des Marktvertrauens vorläge, begründete diese mit einer Tatbestandsvoraussetzung, die sich auf Finanzstabilität bezieht und behauptete, dass Dax30-Emittenten und Finanzinstitute von Kursverlusten bei Wirecard in eine Abwärtsspirale hätten gezogen werden können. Es ist die Absurdität dieser Argumentation, die beim BMF dazu hätte führen müssen, dass man die Rechtmäßigkeit hinterfragt.

An dieser Stelle wird noch *Kukies'* Argumentation zum Vergleich zitiert:

Wie Sie aus den Akten wissen, stützte die BaFin das Leerverkaufsverbot auf unmittelbar geltendes europäisches Recht, nämlich Artikel 20 der EU-Leerverkaufsverordnung. Die Rolle des Bundesministeriums der Finanzen beim Erlass von derartigen Leerverkaufsverboten ist auf die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht begrenzt. Die Entscheidung über Erlass, Durchführung und Begründung trifft nach europäischem und nationalem Recht die BaFin in eigener Verantwortung. Dies ist gesetzlich sehr klar in der nationalen und europäischen Gesetzgebung geregelt. Artikel 20 der EU-Leerverkaufsverordnung gibt den zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden die Befugnis, unter gewissen Voraussetzungen Leerverkaufsverbote zu verhängen. Artikel 32 der Verordnung wiederum ermächtigt die Mitgliedsstaaten, die national zuständige Behörde zu benennen. In Deutschland erfolgte dies in § 53 Wertpapierhandelsgesetz, der die BaFin zur allein zuständigen Behörde im Sinne der EU-Leerverkaufsverordnung erklärt. Zahlreiche globale Standards, denen die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist, sowie zahlreiche europäische Gesetze verlangen eine möglichst weitgehende operative Unabhängigkeit der Finanzaufsichtsbehörden von politischer Einflussnahme. Dies steht natürlich immer im Spannungsfeld mit der in unserem nationalen Recht verankerten Rechts- und Fachaufsicht. Und wir achten im BMF streng darauf, dass wir diese Aufsicht gemäß den eben zitierten Grundsätzen für die Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin ausüben. Die konkreten Abläufe rund um das Leerverkaufsverbot waren wie folgt: Der damalige Leiter der Abteilung VII, die für die Finanzmärkte zuständig ist, hat mir am späten Nachmittag des 15. Februar 2019 eine E-Mail eines Referenten aus dem für die Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin zuständigen Referat „Börsen- und Wertpapierwesen“ ohne weitere Hinweise weitergeleitet. In der Mail wird ausgeführt - ich zitiere -: Die BaFin plant,

<sup>11560</sup> MAT A Bundesbank-3.02 Blatt 61.

eventuell noch heute eine Leerverkaufsmaßnahme (Allgemeinverfügung) zu erlassen. (?) Zitat Ende. - Für mich waren, nachdem ich diese Information über das geplante Leerverkaufsverbot erhalten habe, zwei Dinge wichtig: erstens die Beachtung der Entscheidungshoheit der BaFin sowohl nach europäischem als auch nach deutschem Recht und damit einhergehend die Vermeidung einer politischen Intervention, zweitens die ordnungsgemäße Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht. Die Beachtung der Zuständigkeit der BaFin verlangte aus meiner Sicht den Verzicht auf jegliche direkte Intervention meinerseits bei BaFin-Präsident Hufeld oder Exekutivdirektorin Roegele. Eine solche Intervention ist auch nicht erfolgt. Ich habe in meiner Amtszeit zahlreiche Gespräche mit Persönlichkeiten aus europäischen Aufsichtsbehörden geführt. In vielen dieser Gespräche hörte ich immer wieder dieselbe grundlegende Botschaft: die hohe Bedeutung, welche die europäischen Finanzmarktregeln der Unabhängigkeit nationaler und europäischer Finanzaufsichtsbehörden zumessen. Da die EU-Leerverkaufsverordnung direkt geltendes europäisches Recht ist, hätte ich mit einer politischen Intervention gegen das geltende europäische Recht verstoßen, das die Entscheidungshoheit bei Leerverkaufsverböten eindeutig der BaFin und gerade nicht den Finanzministerien zuweist. An diese klare gesetzliche Regelung habe ich mich selbstverständlich gehalten. Das gilt nicht nur für den Fall Wirecard, bei dem ein solches Leerverkaufsverbot erstmals von der BaFin verhängt wurde, sondern auch vor einem guten Jahr. Da kam es nach den heftigen Marktturbulenzen nach Ausbruch der Coronapandemie zu vielen Rufen aus Politik, Wirtschaft und Finanzinstituten, die die Bundesregierung im Allgemeinen und mich persönlich aufforderten, in Deutschland ein marktweites Leerverkaufsverbot zu verhängen. Auch damals gab es von mir oder dem Bundesfinanzministerium keinerlei Druck oder Beeinflussung der BaFin zur Verhängung eines Leerverkaufsverbots, auch wenn das aus politischer Sicht damals sicherlich beliebt gewesen wäre.

## b) Vernehmung von Franke

Herr *Franke* war zum Zeitpunkt des Leerverkaufsverbots zuständiger Referatsleiter für die Rechts- und Fachaufsicht der Wertpapieraufsicht der BaFin. Seine unmittelbare Vorgesetzte war Frau *Wimmer*.

Zeuge *Franke* erklärte, er habe von der vermeintlichen Erpressung erst später über seine Mitarbeiter erfahren, sah aber offenkundig keinen Anlass, das weiter zu thematisieren:

Dr. Florian Toncar (FDP): Die Bloomberg-Geschichte kam Ihnen nicht überraschend oder hinterfragenswürdig vor?

Zeuge Udo Franke: Die war mir seinerzeit nicht bekannt.

Dr. Florian Toncar (FDP): Ihrem Mitarbeit- - Wissen Sie, ob - also, Ihr Mitarbeiter kannte sie -, ob irgendwer im BMF mal gesagt hat: Kann das eigentlich sein, dass einer bei Herrn Marsalek anruft - - Die Geschichte war, so wie Wirecard sie erzählt hat: Jemand hat bei Herrn Marsalek angerufen, hat gesagt: Ich arbeite für Bloomberg. Ich will jetzt 6 Millionen, sonst schreibe ich aber was. - Haben Sie mal irgendwie sich überlegt, ob das eine realistische Darstellung einer drohenden Gefahr sein könnte?

Zeuge Udo Franke: Ja, das waren Erkenntnisse, die mich erst dann später –

Dr. Florian Toncar (FDP): Ja, oder Ihren Mitarbeiter.

Zeuge Udo Franke: - erreicht haben.

Dr. Florian Toncar (FDP): Gab es im BMF irgendjemanden, der diese Frage problematisiert hat?

Vorsitzender Kay Gottschalk: Herr Toncar.

Zeuge Udo Franke: Wir haben das zur Kenntnis genommen. Und die Zuständigkeit für so eine Bewertung, die liegt bei der - - in erster Linie bei der BaFin. Und da hat sicherlich auch eine Rolle gespielt, von wem diese Information an die BaFin übermittelt worden ist.<sup>11561</sup>

Zur Rechts- und Fachaufsicht im engeren Sinne hatte Zeuge *Franke* sich vorgenommen, lediglich zu sagen, dass es gar keinen Anlass gab, eine nähere Prüfung vorzunehmen. Da er das sehr häufig sagte, ist interessanter festzuhalten, was er nicht sagte: *Franke* erklärte anders als *Kukies* nicht, dass das BMF keine Prüfung der Rechtmäßigkeit vornehmen dürfe, sondern dass es schlicht keinen Anlass hierfür sah. Dass das BMF hier jedoch keinen Anlass für eine Prüfung sah, obwohl die BaFin behauptete, das Marktvertrauen bei Dax30-Emittenten und Finanzinstituten sei in Gefahr und deren Kurse könnten von Kursverlusten der Wirecardaktie

in einen Abwärtsstrudel gerissen werden, ist schlicht unverständlich. Es ist ebenfalls unverständlich, weshalb das BMF nicht einmal nach der Stellungnahme der Bundesbank fragte, um eine dritte sachverständige Meinung einzuholen. *Frankes* Haltung ergibt sich exemplarisch aus einer Vernehmung mit Herrn *Hauer*:

Matthias Hauer (CDU/CSU): Nee, in diesem Fall, nicht im Allgemeinen. In diesem Fall, haben Sie da Aufsicht ausgeübt?

Zeuge Udo Franke: Und zu dieser allgemeinen Aufgabe gehört auch die Befassung mit diesem konkreten Fall.

Matthias Hauer (CDU/CSU): Das ist alles nicht die Antwort auf meine Frage. Herr Franke, ich habe bis heute Nacht Zeit, meinetwegen auch bis morgen Nacht. Und das ist eine sehr zähe Angelegenheit mit Ihnen. Sie kommen nicht hier drumherum, auch meine Frage zu beantworten. Und die Frage „Hat das BMF in der Sache, Leerverkaufsverbot‘ Aufsicht ausgeübt?“, finde ich, ist eine recht einfach zu beantwortende Frage. Die muss man nicht sehr umschweifend nicht beantworten.

Zeuge Udo Franke: Ich habe Ihnen gesagt, was wir gemacht haben.

Matthias Hauer (CDU/CSU): Ja, aber nicht, ob Sie Aufsicht ausgeübt haben. Ist das Aufsicht gewesen, was Sie da gemacht haben?

Zeuge Udo Franke: Das ist dann eine - - also - - Ich - - Das ist - -

Matthias Hauer (CDU/CSU): Also, neun Minuten sind wir jetzt schon bei der Beantwortung dieser einen Frage; deshalb wird das sehr lang hier.

Zeuge Udo Franke: Ja. Also, wir, haben in dem Rahmen gehandelt, der vorgegeben ist.

Matthias Hauer (CDU/CSU): Sie haben was?

Zeuge Udo Franke: Und die BaFin hat in den Rahmen keinen Anlass gegeben hier, von unserer Seite einzugreifen. Und entsprechend - -

Matthias Hauer (CDU/CSU): Wer entscheidet das? Wer entscheidet das, ob kein Anlass gegeben wurde, einzugreifen? Sie?

Zeuge Udo Franke: Also, aus meiner Sicht hat es da keinen Anlass gegeben.

Matthias Hauer (CDU/CSU): Und wie sind Sie zu dieser Überzeugung gelangt, dass es keinen Anlass gab, einzugreifen? Weil Sie sich selbst Gedanken gemacht haben, dass intensiv überprüft haben, oder was haben Sie da gemacht?

Zeuge Udo Franke: Es hat keine Indikationen gegeben, dass hier in irgendeiner Weise ein Eingreifen erforderlich wäre.

Matthias Hauer (CDU/CSU): Ja, jetzt haben Sie „Anlass“ durch „Indikationen“ ersetzt.

Zeuge Udo Franke: Zumal hier auch eine ESMA-Befassung stattgefunden hat.

Matthias Hauer (CDU/CSU): Also, weil die ESMA sich befasst hat, mussten Sie keine Aufsicht ausüben. Das ist jetzt Ihre Position.

Zeuge Udo Franke: Das ist ein wichtiger Indikator dafür, ob es Anlässe gegebenenfalls gibt, um im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht tätig zu werden.

Matthias Hauer (CDU/CSU): Also haben Sie immer noch nicht beantwortet. - Glauben Sie also, dass durch die Kompetenzen der ESMA sich die Aufsicht des BMF auf die BaFin reduziert?

Zeuge Udo Franke: Das ist ein wichtiger Aspekt, der mit berücksichtigt wird.

---

Matthias Hauer (CDU/CSU): Das heißt, BMF-Aufsicht über die BaFin findet nicht mehr statt, sobald die ESMA einbezogen ist.

Zeuge Udo Franke: Das wird mit sehr - - einem gewissen Maße berücksichtigt und spielt dort eine wichtige Rolle. Und wenn die - -

Matthias Hauer (CDU/CSU): Bei Ihrer Überlegung, ob es „keinen Anlass gibt“, in Anführungszeichen.

Zeuge Udo Franke: Genau.<sup>11562</sup>

Man sah im BMF also offenbar keinen Anlass, die Leerverkaufsmaßnahme zu hinterfragen und dieser Ansatz änderte sich auch nachweislich nicht, nachdem man am 20. Februar 2019 erfuhr, dass eine vermeintliche Erpressung Bloombergs nach einer Bestechung der Financial Times und eine angeblich erwartete Short-Attacke der eigentliche Grund für die Maßnahme war. Dass im BMF jede Sensibilität dafür fehlte, dass mindestens die BaFin offensichtlich anfällig für Verschwörungstheorien war, zeigte sich auch beim Umgang *Franke*s mit der BaFin-Stellungnahme zum Zatarra-Report, in dem die BaFin den „kulturellen Hintergrund“ israelischer und britischer Marktakteure in einen Zusammenhang mit Marktmanipulation brachte und einen „Insiderring“ vermutete, der Märkte manipuliert. Darauf angesprochen erklärte *Franke* nur, dass er das damals zwar gelesen, aber nichts unternommen habe.

Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke schön. - Ich wollte nur noch einmal auf den Zatarra Report und auf die Stellungnahme der BaFin dazu zurückkommen; die war ja heute auch schon mal Thema. Sie hatten ja selber gesagt, dass Sie in dem Zusammenhang zum ersten Mal über Wirecard - - also, das wahrgenommen haben, von Wirecard gehört haben. Haben Sie die Stellungnahme damals auch gelesen?

Zeuge Udo Franke: Nein.

Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Können Sie sich da noch dunkel dran erinnern? Ich lese Ihnen trotzdem mal einen Absatz aus der Stellungnahme vor - das ist MAT A BMF-4.04, Blatt 268 -, dann werden Sie sich wahrscheinlich jetzt doch spontan erinnern -:

Auffällig ist, dass die Verdächtigen Personen (darunter neben natürlichen Personen auch angloamerikanische „Hedge Fonds“) dem Anschein nach einen recht einheitlichen kulturellen Hintergrund haben - überwiegend israelische und britische Staatsangehörige. Daher ist nicht auszuschließen, dass es sich um eine netzwerkartige Struktur („Insiderring“) handelt.

Inzwischen haben Sie es sicherlich mitbekommen. Meine Frage ist: Haben Sie das damals gelesen, und können Sie uns sagen, wie weit Sie das damals wahrgenommen haben und warum das damals keine Konsequenz gehabt hat bei Ihnen?

Zeuge Udo Franke: Ja, also, ich habe das gelesen; ich dachte, jetzt Stellungnahme - - Zatarra-Stellungnahme, die Sie gemeint haben. Aber diese Stellungnahme der BaFin hatte ich gelesen, und, ja, wir hatten das dann als keine glückliche oder keine gute Formulierung - - Aber das war ein - - Oder ich hatte das so eingeschätzt: Wir haben die Information ja auch im Kern an die Abteilungsleiterin weitergegeben, aber nicht diese Bewertung übernommen oder diese Aussage, dass es sich hier um ähnlich kulturellen Hintergrund handelt. Also, das gab es - -

Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Aber irgendein Widerspruch oder so ist uns jedenfalls in Unterlagen jetzt nicht - - feststellbar gewesen, sondern das ist ja sozusagen jetzt erst kommentiert worden.

Zeuge Udo Franke: Richtig.

Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Also, es findet sich da nichts in irgendeiner Art und Weise, dass Sie das kommentiert hätten, dass Sie das antisemitisch finden oder wie auch immer. Findet sich nichts.

Zeuge Udo Franke: Ja, wir haben es zur Kenntnis genommen und haben das so - -

Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Haben Sie mit irgendjemandem darüber gesprochen?

Zeuge Udo Franke: Ich habe darüber mit niemandem gesprochen.

Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Aber Sie erinnern sich, Sie haben es gelesen,

(Der Zeuge nickt)

und daraus ist aber nichts weiter gefolgt?

Zeuge Udo Franke: Richtig.

Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Okay. Dann haben wir das so weit geklärt.<sup>11563</sup>

### c) Vernehmung von Wimmer

Frau *Wimmer* war im Februar 2019 die zuständige Unterabteilungsleiterin und in der BMF-Hierarchie zwischen Herrn *Franke* und Herrn *Holle* positioniert.

Frau *Wimmer* präsentierte die präziseste und ehrlichste Beschreibung der Rechts- und Fachaufsicht des BMF. Gleichzeitig wurde sie dieser Aufgabe nach Ansicht der hier votierenden Fraktionen nicht gerecht.

Zeugin *Wimmer* beschrieb in ihrem Eingangsstatement korrekt die Aufgabe der Rechts- und Fachaufsicht des BMF. In ihrer Aussage wird das eigentlich offensichtliche aber in diesem Ausschuss häufig bestrittene deutlich, nämlich, dass das BMF eingreifen muss, wenn es die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts seiner nachgeordneten Behörde erkennt:

Zeugin Eva Wimmer:

Als weitere Aufgabe: die Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin. Das heißt, wir sind nicht die Finanzmarktaufsicht über Märkte und Akteure, sondern wir haben die Rechts- und Fachaufsicht über die Finanzmarktaufsicht und zwar in einem Bereich, der seit 2008/2009 einen massiven Europäisierungsschub erlebt hat. So gibt es für weite Teile des Kapitalmarktbereichs und des Bankenbereichs ein Single-Rulebook, das eine einheitliche Basis für Entscheidungen der nationalen Aufsichtsbehörden schafft. Wir üben unsere Rechts- und Fachaufsicht innerhalb dieser EU-rechtlichen Vorgaben aus. Das bedeutet, auch im Bereich des Vollzugs von EU-Recht, ist Recht- und Fachaufsicht nicht grundsätzlich ausgeschlossen, aber es besteht die klare Erwartung, die operative Unabhängigkeit der BaFin zu achten und zu respektieren. Die Reichweite der Rechts- und Fachaufsicht ist je nach Gegenstand unterschiedlich weit oder eng. Die Rechts- und Fachaufsicht ist enger in grundsätzlichen Fragen der Rechtsaufsicht. Wenn wir zum Beispiel den Eindruck haben, dass die BaFin ein Aufsichtsgesetz fundamental und evident falsch anwendet, dann schreitet die Rechtsaufsicht ein.<sup>11564</sup>

Zeugin *Wimmer* schränkt die Aufgaben der Rechtsaufsicht zwar in einem Maße ein, dass auch ein Erstsemesterjurastudent quasi sofort die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts erkennen muss („wenn zum Beispiel den Eindruck haben, dass die BaFin ein Aufsichtsgesetz fundamental und evident falsch anwendet, dann schreitet die Rechtsaufsicht ein“), damit eine Unterabteilung mit bestens bezahlten Juristen des höheren Diensts im Bundesfinanzministerium Zweifel vorträgt. Allerdings ist auch verständlich, dass sie als zum Zeitpunkt des Leerverkaufsverbots für die Rechts- und Fachaufsicht verantwortliche Unterabteilungsleiterin deren Verantwortung nicht umfangreicher darstellen möchte als unbedingt notwendig.

Im Kern muss also bewertet werden, ob Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts bestanden. Die Rechtswidrigkeit des Leerverkaufsverbots ist unter II. ausführlich beschrieben. Im Kern hätte das BMF feststellen müssen, dass der Bezug der BaFin auf Art. 24 Buchstabe c der Del. Vo 918/2012, der eine Krisensituation mit drohenden Ansteckungseffekten und einer drohenden „Abwärtsspirale“ auch bei Kursen anderer

<sup>11563</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/39 I der 39. Sitzung am 16. April 2021, S. 87.

<sup>11564</sup> Im Anschluss an diese Aussage erklärt Wimmer, das BMF habe in diesem besonderen Fall jedoch weniger Rechtsaufsicht ausüben müssen, da die ESMA bereits Aufsicht über die Entscheidung der BaFin ausübe. Diese Feststellung ist falsch. Die ESMA hat in ihrer Opinion mehrfach auf Tatsachenbehauptungen der BaFin Bezug genommen, etwa auf die Behauptung, dass Ansteckungseffekte von Wirecard auf Dax30-Emittenten und Finanzinstitute zu befürchten seien. Als Europäische Behörde prüft die ESMA solche Behauptungen nicht, sondern vertraut den nationalen Behörden, die näher an den nationalen Märkten seien sollten. Genau an dieser Stelle hätte das BMF jedoch eingreifen und die Argumentation der BaFin als falsch identifizieren müssen.

Unternehmen, im Februar 2019 schlicht nicht vorlag. Dass niemand im BMF von einer solchen Krisensituation ausging, zeigt sich auch daran, dass es niemand für notwendig erachtete, den Bundesfinanzminister zu informieren. Die Rechts- und Fachaufsicht hätte die offensichtlich konstruierte Argumentation der BaFin hinterfragen müssen, hat aber am 15.02.2019 schlicht schlecht gearbeitet. Es ist anzunehmen, dass die anglophobe Skepsis gegenüber „angelsächsischen Finanzexperten“, wie die Bundeskanzlerin in ihrer Vernehmung andeutete, auch im BMF virulent war und daher eine adäquates Verwaltungshandeln verhindern. Die Rechts- und Fachaufsicht hatte die Möglichkeit, nach Übermittlung von BaFin-Vermerken in der darauffolgenden Woche, in welchen eine Erpressung Wirecards durch Bloomberg angedeutet wurde, das Leerverkaufsverbot intensiv zu prüfen oder die Anschuldigungen gegenüber Bloomberg und der FT zu hinterfragen. Dies ist nicht passiert.

#### d) Vernehmung von Holle

Herr *Dr. Levin Holle* war zum Zeitpunkt des Leerverkaufsverbots Leiter der Abteilung 7 im BMF und damit in der Hierarchie zwischen Frau *Wimmer* und Herrn *Kukies*.

Angesprochen auf den Vermerk der Staatsanwaltschaft, in welcher dieser von der Erpressung durch Bloomberg und dem Bestechungsversuch der FT berichtete, erklärte Zeuge *Dr. Holle*:

Mit dem Wissen von heute - - Ich habe den Vermerk bis heute nicht gesehen. Ich habe nur in der Presse gelesen, dass der - - Das habe ich nach meiner Erinnerung damals nicht erfahren. Ich habe also, als ich - - Ich habe Hufeld gefragt - das habe ich Ihnen ja berichtet -: „FT“ würde ich extrem ernst nehmen. W Und nachdem ich dann dieses Zitat von der Staatsanwältin da in der Presse gelesen habe, habe ich das dann auch - - habe ich keinen Anlass gesehen, das weiter zu hinterfragen, weil ich gedacht habe: Na, das ist auch eine Oberstaatsanwältin. Wenn die sich in der Presse äußert, die wird schon wissen, wovon die redet. Deswegen habe ich nach den Einzelheiten nicht gefragt. Ich kann Ihre Einschätzung nachvollziehen: Wenn mir damals jemand gesagt hätte: „Die tatsächliche Behauptung kommt ausschließlich von Wirecard und besteht darin, dass Bloomberg erpresst“, dann hätte ich vielleicht mal ein, zwei Leute bei Bloomberg angerufen und gefragt: Könnt ihr euch das jetzt wirklich vorstellen? - Es wäre mir sehr unplausibel erschienen. Das würde ich aus heutiger Sicht schon sagen. Aber die Information, dass das auf - - dass die angebliche Erpressung eine Bloomberg-Erpressung war, da kann ich mich nicht daran erinnern, dass ich das damals erfahren habe. Vielleicht ist das irgendwo in den Berichten ans BMF drin gewesen, aber - wieso kommt ihr dann zu so einer Maßnahme? - Und dann sagt er mir: Ich habe ernstzunehmende Hinweise der Staatsanwaltschaft, dass da was ist. Er hat es aber nicht mit Details unterlegt.<sup>11565</sup>

Zeuge *Dr. Holle* gab auch zu Protokoll, dass das BMF sehr wohl etwas gesagt hätte, wenn ihnen direkt der Verdacht gekommen wäre, dass eine Maßnahme rechtswidrig sein könnte. Das widerspricht der Haltung des Zeugen *Kukies*, der zu Protokoll gab, das BMF hätte gar nicht eingreifen dürfen. *Dr. Holles* Argumentation ist da auch wesentlich nachvollziehbarer, da es ansonsten auch keinen Grund gäbe, dass das BMF laut eines BaFin-internen Ablaufplans weit vor Verabschiedung der Maßnahme informiert werden musste.<sup>11566</sup>

Matthias Hauer (CDU/CSU): - gab es ja in dem Fall jetzt auch. Es gab einen Entwurf, da gab es eine Begründung für die Maßnahme, da sind gewisse Sachverhaltsschilderungen drin in dieser Begründung. Und die würde im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht das Fachreferat sich dann auch anschauen, diese Sachverhaltsschilderung, ob die stimmt oder plausibel ist?

Zeuge *Dr. Levin Holle*: Das hängt natürlich davon ab, wie viel Zeit es hat, wie viel Vorverständnis es hat etc. Schritt eins ist ja erst mal, den Sachverhalt zu ermitteln. Wenn das Fachreferat den Eindruck hätte: „Das ist völlig unplausibel, was mir da erzählt wird“, im Sinne von: „Der Sachverhalt passt überhaupt nicht zu den Voraussetzungen der Rechtsmaßnahme“, dann denke ich schon, dass es da weitere Fragen zu stellen würde.<sup>11567</sup>

Im weiteren Verlauf vermittelt Zeuge *Dr. Holle* den Eindruck, man habe am Freitagnachmittag vielleicht nicht mehr so viel Personal gehabt und daher vielleicht die Maßnahme nicht so sehr hinterfragt, wie man das getan hätte, hätte man mehr Zeit und mehr Personal zur Verfügung gehabt:

<sup>11565</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41 der 41. Sitzung vom 20.04.2021, S. 126.

<sup>11566</sup> MAT A Bundesbank-3.02 Blatt 6.

<sup>11567</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41 der 41. Sitzung vom 20. April 2021, S. 106.

Matthias Hauer (CDU/CSU): Also, meine Frage ist: Muss ein Sachverhalt, der einer Allgemeinverfügung zugrunde liegt, im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht des BMF in irgendeiner Weise geprüft werden?

Zeuge Dr. Levin Holle: Also, das BMF ist schon von seiner personellen Aufstellung her nicht in der Lage, jede Aufsichtsmaßnahme, die die BaFin erlässt, vollständig zu überprüfen. Das geht nicht, sondern das machen Sie ja stufenweise. Je mehr Zeit Sie haben, desto gründlicher können Sie prüfen. Je offensichtlicher das Ihnen unplausibel erscheint, desto mehr fragen Sie nach etc. Deswegen ist das schwer, das jetzt abstrakt zu sagen: Es läuft immer genau so ab. - Also, wenn Ihnen etwas erzählt wird - -

Matthias Hauer (CDU/CSU): Aber Personalmangel ist ja jetzt nicht das Argument, sondern es geht einfach darum: „Was muss man machen im Rahmen der Aufsicht?“, -

Zeuge Dr. Levin Holle: Ja.

Matthias Hauer (CDU/CSU): - nicht, ob man es kann, weil man vielleicht kein Personal hat. Das haben wir an anderer Stelle ja schon mal diskutiert.

Zeuge Dr. Levin Holle: Nein, ich habe ja auch nicht gesagt, dass man es gar nicht macht oder ganz viel macht. Ich habe gesagt, das hängt ab von dem zur Verfügung stehenden Personal, von der Zeit und natürlich auch von dem Grad der Plausibilität, was Ihnen berichtet wird. Wenn Ihnen das berichtet wird und das erscheint Ihnen auf den ersten Anschein erst mal plausibel und Sie haben zu dem Zeitpunkt keine gegenteiligen Informationen vorliegen - es ist Freitagabend -, finde ich es nicht völlig ungewöhnlich, dass man dann nicht in eine vertiefte Prüfung einsteigt. In anderen Konstellationen könnte das wiederum anders aussehen. Deswegen lässt sich das schwer abstrakt und generell beantworten.

#### e) **Bewertung der Vernehmungen von Franke, Wimmer und Dr. Holle**

Im Gegensatz zu *Kukies* erklärten die restlichen aus der BMF-Hierarchie eingeladenen Zeugen allesamt, dass eine cursorische Prüfung der Rechtmäßigkeit des Leerverkaufsverbots erfolgt ist, man dabei aber nichts feststellte, was offensichtlich gegen die Rechtmäßigkeit sprach. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages erklärt auf die Frage, ob eine übergeordnete Behörde (hier das BMF), einen Verwaltungsakt auf Rechtmäßigkeit prüfen muss, wenn sie laut einem internen Ablaufplan der nachgeordneten Behörde „einbezogen“ werden soll:<sup>11568</sup>

Für die vorliegende Frage nach einer Pflicht der übergeordneten Behörde, den gemäß eines internen Ablaufplans vorgelegten Verwaltungsakt auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen, wird es im Einzelnen darauf ankommen, was mit der Vorlage bezweckt wird, insbesondere ob der Verwaltungsakt zur reinen Information vorgelegt werden soll oder ob ggfs. ein Genehmigungsvorbehalt besteht. Als Ausfluss des Opportunitätsprinzips liegt die Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ des Einschreitens grundsätzlich im (pflichtgemäßen) Ermessen der Aufsichtsbehörde. Von einer allgemeinen Pflicht der Aufsichtsbehörden, einen Verwaltungsakt vor Erlass auf dessen Rechtmäßigkeit zu prüfen, ist daher nicht auszugehen. Anders dürfte der Fall zu bewerten sein, wenn es sich um eine eindeutige und schwere Rechtsverletzung handelt.<sup>11569/11570</sup>

Spätestens als die BMF Beamten realisierten, dass das Leerverkaufsverbot eben nicht aus Angst vor einer Abwärtsspirale an den Märkten ausgelöst wurde, wie im Art. 24 Abs. 1 Buchstabe c, auf den sich die BaFin explizit bezog, sondern weil *Jan Marsalek* irgendwoher die Information haben möchte, dass eine Short-Attacke bevor steht und dass die FT Bloomberg bestechen und Bloomberg Wirecard erpressen möchte – spätestens hier muss der Punkt gewesen sein, an welchem die Anzeichen, dass eine Prüfung notwendig ist, so riesig waren, dass man sie nicht hätte übersehen dürfen. Spätestens hier hätten den BMF-Beamten große Zweifel kommen müssen, ob die BaFin rechtswidrig handelt. Und spätestens ab diesem Zeitpunkt hätte das BMF eingreifen und die Maßnahme entweder verhindern, oder zurücknehmen müssen (je nachdem, ob die Kenntnis beim jeweiligen Entscheidungsträger vor oder nach Erlass der Leerverkaufsverfügung erfolgte). An dieser Stelle hat die Rechtsaufsicht des BMF versagt.

<sup>11568</sup> MAT A Bundesbank-3.02 Blatt 61.

<sup>11569</sup> Franz, Die Staatsaufsicht über die Kommunen, JuS 2004, 937 (938); Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, 20. Auflage, 2020, § 23 Rn. 21.

<sup>11570</sup> WD 3 - 3000 - 071/21, Fragen zur Rechts- und Fachaufsicht und zu mehrstufigen Verwaltungsakten, S. 4.

Zeuge *Dr. Holle*, damals Abteilungsleiter, gab zu Protokoll, dass ihm die Bloomberg-Verschwörungsthese nicht zugetragen wurde und dass er die Erpressungsstory hinterfragt hätte, wenn sie ihm so berichtet worden wäre.

Herr *Franke* war auch der Adressat des BaFin-Briefes zum Zatarra-Report, den er nur mit dem Hinweis beantwortete, man solle dem Vorwurf der Marktmanipulation nachgehen, unternahm hierzu jedoch nichts. Dass er auch die Bloomberg-Verschwörung nicht hinterfragte, passt entsprechend in das Bild.

Es ist unerklärlich, weshalb Frau *Wimmer* die Verschwörungshypothese, die ihr zugetragen wurde, nicht hinterfragt und an Herrn *Dr. Holle* berichtet hat. Eine mögliche Hypothese ist, dass sowohl die BaFin als auch Teile des BMF sich als Teil einer Art Geheimoperation gegen die feindlich gesinnten Leerverkäufer und Londoner Finanzjournalisten sahen, in welcher man von der Staatsanwaltschaft München eingeweiht war, aber den Kreis der Empfänger der geheimen Information so klein wie nur möglich halten wollte.

#### f) Politische Verantwortung von Olaf Scholz

*Olaf Scholz* trägt als Finanzminister die politische Verantwortung für die Fehlentscheidung der BaFin, ein rechtswidriges Leerverkaufsverbot zu erlassen, sowie für die Dienstpflichtverletzungen im BMF, die sich aus dem Nichteingreifen ergeben. *Olaf Scholz* führte über Jahre ein Ministerium, dessen nachgeordnete Behörde mehr und mehr in Freund-Feind-Denken verfiel und letztlich sogar ein rechtswidriges Leerverkaufsverbot auf Basis einer wilden Verschwörungstheorie erließ. Dabei hätte das BMF schon Jahre zuvor erkennen müssen, welche kruden Theorien in der Wertpapieraufsicht der BaFin kursierten. Wenn man sich vorstellt, wie britische oder US-amerikanische Aufsichtsbehörden reagiert hätten, wenn ein deutscher Journalist ein dort sitzendes Unternehmen kritisiert hätte und man merkt, wie unvorstellbar es wäre, dass die FCA oder die SEC Leerverkäufe verbieten und Journalisten anzeigen, dann wird die Verblendung der BaFin umso deutlicher. *Olaf Scholz* ist für diese politische Linie verantwortlich, die nicht nur empörend ist, sondern auch die Wahrscheinlichkeit senkt, dass BaFin und BMF aus den Fehlern lernen.

*Olaf Scholz* setzte weiterhin auch dann noch seine Beamten dazu ein, Wirecard einen Markteintritt in China zu verschaffen, als die Anzeige an *Dan McCrum* und das Leerverkaufsverbot längst öffentlich waren. Während BaFin-Beamte zum Schutze Wirecards auch am Wochenende noch 24 Stunden mit der ESMA über das Leerverkaufsverbot verhandelten, hätte die Bankenaufsicht nicht lethargischer agieren können. Statt davon auszugehen, dass auch Feuer sein muss, wo immer wieder Rauch zu sehen ist, schaute man dem Rauch tatenlos zu und verfolgte diejenigen, die auf den Rauch hinwiesen. Ohne jegliches Interesse, den aufsichtlichen Einflussbereich auf ein medial stark in der Kritik stehendes Institut zu erweitern, machte die Aufsicht eher den Eindruck, als wollte man die Aufsicht über ein Institut vermeiden, dessen Geschäftsmodell man nicht verstand. Sowohl das Verschwörungsdenken in der Wertpapieraufsicht als auch die Lethargie in der Bankenaufsicht sind Zeichen für mangelnde politische Führung.

Die mangelnde politische Führung zieht sich auch durch die Aufklärungsarbeit im Anschluss an den Skandal. Dabei fällt auf, wie immer wieder ein maximaler Kontrast zwischen Ankündigungen und Taten entstand. *Scholz* kündigte zunächst im Sommer 2020 an, man wolle „an der Spitze der Aufklärung stehen“. Monate später zeigte sich, dass Aufklärung und politische Konsequenzen nur nach der Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses und unter extremem medialen Druck passierten. Dabei wurde bis heute nicht geklärt, weshalb die Spitze der Finanzaufsicht abtreten musste. Indem gar nicht erklärt wurde, was die Gründe für den Austausch waren, wurde auch die Chance verpasst, hiermit ein politisches Zeichen zu setzen.

Gut informierte Beobachter gehen davon aus, dass die Veröffentlichung der Tatsache, dass die BaFin auf Basis einer Verschwörungstheorie das Leerverkaufsverbot erließ, letztlich das Fass zum Überlaufen brachte.<sup>11571</sup> Das ist jedoch eine Information, die das BMF bereits am 20. Februar hatte, als es von der BaFin über die Hintergründe des Leerverkaufsverbots informiert wurde. Dennoch wurde das BMF nicht tätig. Mit der falschen Behauptung, die Rechts- und Fachaufsicht erstrecke sich nicht so weit, die Rechtmäßigkeit eines ex ante zugesandten Verwaltungsaktes zu prüfen, versuchte sich das BMF aus der Affäre zu ziehen. Entsprechend wurde auch niemand im BMF für das Nichtstun kritisiert und es wurde die Chance verpasst, im Ministerium aus dem Skandal zu lernen. Die Abwehrstrategie des BMF steht in großem Kontrast zur Ankündigung, „an der Spitze der Aufklärung stehen zu wollen“. Anstatt tatsächlich eine neue, positive Fehlerkultur zu implementieren, indem Fehler nicht verschwiegen, sondern offen angesprochen wurden, stürzte sich *Scholz* immer wieder in vollmundige Ankündigungen, die dem Ziel einer effektiven Aufsicht sogar entgegenstehen, weil sie schlicht unerreichbar erscheinen. Wenn *Olaf Scholz* etwa ankündigt, er wolle aus der

<sup>11571</sup> <https://twitter.com/OlafStorbeck/status/1355238952949739523?s=20>.

BaFin die „weltbeste Aufsicht“ machen, dann ist die Diskrepanz zur Realität zu groß, als dass das Ziel erreichbar wäre. Um sich Stück für Stück zu verbessern, müsste die BaFin weg vom Gedanken der Unfehlbarkeit der Behörden und hin zu einer sympathischeren und offeneren Aufsicht, die den Dialog mit Marktteilnehmern und anderen Behörden sucht und die sich Fehler bei sich selbst als auch bei den zu beaufsichtigenden deutschen Instituten vorstellen kann. *Olaf Scholz* fehlte jedoch letztlich der Mut und der Wille, einen solchen echten Kulturwandel herbeizuführen, für welchen er mit echtem Aufklärungswillen hätte vorgehen müssen, anstatt wie ein Getriebener Entscheidungen erst dann herbeizuführen, wenn der mediale Druck zu groß wird.

#### **XIV. BaFin, Leitung und Compliance**

##### **1. BaFin als Sanierungsfall**

Der Wirecard-Skandal hat eklatante Schwächen der BaFin schonungslos offengelegt - Schwächen in einem zuvor nicht vorstellbaren Ausmaß. Nach hiesiger Sicht bedarf die deutsche Finanzaufsicht einer kulturellen Revolution.

Um es klar auszusprechen: die BaFin ist ein Sanierungsfall. Das vorgefundene Ausmaß der Missstände und Schwachstellen spricht dem Grunde nach dafür, die Exekutivebene der BaFin auszuwechseln. Die Gesamtverantwortung hierfür trug der im Zuge der Aufklärungsarbeit dieses 3. Untersuchungsausschusses entlassene Präsident der BaFin und Zeuge *Hufeld*.

##### **2. Zeugeneinvernahmen des ehemaligen BaFin-Präsidenten Felix Hufeld**

###### **a) Desinformationspolitik der BaFin**

Der Zeuge *Hufeld* musste – wie die Zeugen *Roegele* und *Röseler* – zwei Mal vom Ausschuss einvernommen werden.

Grund hierfür war, dass sich das BMF, aber vor allem die BaFin entschieden hatten, die Aktenbereitstellung für die Zeugeneinvernahmen von *Hufeld* und *Roegele* am 26. März 2021 so kurzfristig vor dem Sitzungstag vorzunehmen, dass die Mitglieder des 3. Untersuchungsausschusses keinerlei Möglichkeit mehr hatten, den Inhalt dieser Akten vor den Einvernahmen der jeweiligen Zeugen zur Kenntnis zu nehmen. Dieses planvolle Agieren und Taktieren der BaFin-Spitze hatte allein den Hintergrund, die Arbeit des Ausschusses größtmöglich zu sabotieren. Dem BMF musste bekannt sein, dass die an den Deutschen Bundestag überstellten VS-eingestuften Akten erst aufwendig durch die Geheimschutzstelle veraktet und vervielfältigt werden mussten. Im Wissen um diesen zeitlichen Vorlauf erfolgte die Aktenzulieferung verspätet.

Damit betrieb die BaFin an diesem Tag die gleiche Desinformationspolitik wie EY gegenüber dem 3. Untersuchungsausschuss.

Die Berliner Zeitung hierzu:

Im Wirecard-Untersuchungsausschuss ist es am Donnerstag (gemeint ist der 25. März 2021) zu einem Eklat gekommen: Vor der Anhörung von wichtigen Bafin-Zeugen hatte das Bundesfinanzministerium den Ausschuss kurzfristig mit 107 Aktenordnern und einem USB-Stick zugeschüttet.<sup>11572</sup>

Die BaFin und damit auch das BMF als für die Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin zuständige Behörde haben damit gegen das verfassungsrechtliche Gebot des bundesfreundlichen Verhaltens verstoßen, wonach Verfassungsorgane ihre eigene Tätigkeit nicht so ausrichten sollten, dass dadurch die Arbeit anderer Verfassungsorgane beeinträchtigt wird.

<sup>11572</sup> <https://www.berliner-zeitung.de/wirtschaft-verantwortung/wirecard/wirecard-eklat-im-untersuchungsausschuss-li.148576>.

Überdies hat sich die seitens BMF/BaFin vorgetragene Behauptung, die mehr als kurzfristige Bereitstellung der 107 Akten und des einen USB-Sticks beruhe auf erst kurzfristig eingegangenen Freigaben ausländischer Aufsichtsbehörden, im Nachhinein als falsch erwiesen. Nur ein verschwindet geringer Teil der Akten war von diesen Freigaben betroffen.

Die Berliner Zeitung dazu weiter:

In nicht öffentlicher Sitzung machten die Abgeordneten Florian Toncar (FDP), Danyal Bayaz (Grüne), Fabio De Masi (Linke) und Kay Gottschalk (AfD) ihrem Unmut über den aus ihrer Sicht als Sabotage zu interpretierenden Vorgang Luft. Auch der CSU-Abgeordnete Hans Michelbach war wütend und sprach nach Informationen der Berliner Zeitung von einer Behinderung der Ausschussarbeit durch das Finanzministerium – eine für einen Unionsabgeordneten ungewöhnlich scharfe Reaktion.

Kay Gottschalk von der AfD sagte dieser Zeitung: „Es war ein reinigendes Gewitter und das war notwendig. So kann eine Regierungspartei nicht mit dem Ausschuss umgehen.“

Florian Toncar sagte dieser Zeitung: „Wir werden uns das nicht bieten lassen, zumal wir eine Wiederholung nicht ausschließen können. Finanzminister Olaf Scholz hat öffentlich groß davon gesprochen, dass er an der Aufklärung mitwirken will. Doch was hier passiert, ist das Gegenteil.“

Der Grünen-Abgeordnete Danyal Bayaz sagte dieser Zeitung: „Es ist seit Monaten bekannt, dass diese Akten für die Aufklärung und Arbeit des Untersuchungsschusses sehr relevant sind. Es gibt keinen sachlichen Grund, warum diese Akten nun so kurzfristig zur Verfügung gestellt wurden. Es entsteht der Eindruck, dass das Bundesfinanzministerium die Aufklärung und Arbeit des Untersuchungsausschusses sabotieren möchte.“ Im Juli habe Olaf Scholz noch erklärt, dass es nur eine Vorgehensweise gäbe: „Vorán, nichts verbergen, aktiv an der Spitze der Aufklärung stehen und dafür sorgen, dass alle Sachen geklärt werden.“ Davon wolle „Scholz offenbar nichts mehr wissen, seit er SPD-Kanzlerkandidat ist“, so Bayaz. Scholz wolle „offenbar Tempo aus der Aufklärung rausnehmen, um sich irgendwie in die Sommerpause und den Wahlkampf zu retten“.

Der Linke Fabio De Masi sagte: „Es ist eine Verhöhnung des Untersuchungsausschusses über 100 Aktenordner zur Leitungsebene der BaFin wenige Stunden vor den Zeugenvernehmungen zu liefern. Wir haben daher die Staatssekretäre einbestellt. Wir sind nicht arbeitsscheu, aber auch nicht blöd. Und wir sind stolze Parlamentarier. Wir werden Herrn Hufeld und Frau Roegele eben zweimal vernehmen – einmal mit und einmal ohne vollständige Akten!“

Der SPD-Abgeordnete Jens Zimmermann zeigt Verständnis für den Unmut der Kollegen. Er sagte dieser Zeitung: „Es ist natürlich ein ärgerlicher Vorgang. [...]“<sup>11573</sup>

Zur Wahrung seiner Rechte sah sich der 3. Untersuchungsausschuss genötigt, die Parlamentarische Staatssekretärin Sarah *Ryglewski* und den beamteten Staatssekretär Werner *Gatzer* noch am selben Tag in den Ausschuss zu zitieren. Beide Staatssekretäre baten um Entschuldigung für das Verhalten von BaFin und BMF und sagten zu, zukünftig befragungsrelevante Akten nicht erst kurz vor den jeweiligen Zeugenbefragungen zuzuliefern.

## b) Fehlerkultur vs. Kartell der Unsichtigkeit

Der Zeuge *Hufeld* stand als Präsident einer Behörde vor, dessen Bedienstete trotz der zahlreichen aufgedeckten Schwachstellen beinahe ausnahmslos Versuche unternahmen, ihre eigenen Handlungen und Tatbeiträge zu rechtfertigen. Wenn es den Bediensteten in einem solchem Maße an Einsichtsfähigkeit mangelt, kann daraus nur schwerlich eine neue, nach vorne gerichtete Fehlerkultur entstehen.

In den Vernehmungen der BaFin-Bediensteten, aber auch der BaFin-Leitungsebene (*Hufeld, Roegele, Rösel, Pötzsch, Freiwald*) trat in den zentralen Fragen ein Kartell der Uneinsichtigkeit dem Ausschuss gegenüber.

Ausgewählte Beispiele

- So habe etwa die Staatsanwaltschaft München I das Leerverkaufsverbot maßgeblich angestoßen. Bisweilen drängte sich in den Zeugeneinvernahmen der BaFin-Bediensteten der Eindruck auf, die Staatsan-

<sup>11573</sup> <https://www.berliner-zeitung.de/wirtschaft-verantwortung/wirecard/wirecard-eklat-im-untersuchungsausschuss-li.148576> (Abruf: 23. Mai 2021).

waltschaft München I und nicht die BaFin sei in Deutschland die für den Erlass von Leerverkaufsverboten zuständige Behörde. Die BMF-Fach- und Leitungsebene jazzte hingegen die ESMA als die alles entscheidende Institution hoch. Grund für dieses Ablenkungsmanöver war einzig, die eigene Verantwortung zu schmälern.

Dass der deutsche Gesetzgeber mit dem § 53 Absatz 1 Satz 1 WpHG die BaFin *expressis verbis* als zuständige Behörde im Sinne der Leerverkaufs-VO benannt hat, wurde geflissentlich vergessen bzw. unterschlagen.

Jedenfalls ist der Bundesregierung Dankbarkeit dahingehend auszusprechen, dass es ihr im Hinblick auf die EU-Leerverkaufsverordnung gelungen ist, die nationale, zuständige Behörde festzulegen. An dieser scheinbar gewaltigen Aufgabe ist sie im Hinblick auf die Benennung der zuständigen Behörde für die sog. Artikel 7-Meldung nach der EU-APrVO lange Zeit gescheitert. Diese Mammutaufgabe konnte erst mit dem kürzlich verabschiedeten FISG bewältigt werden.

- Wer zuständig für sog. Artikel 7-Meldungen nach der EU-APrVO ist, blieb hingegen über Jahre unregelt

### c) BaFin – eine Aufsicht mit Beißhemmung

Der anlässlich des Gesetzgebungsverfahrens zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) von Bundesminister *Scholz* recycelte Slogan, es brauche „Mehr Biss für die Finanzaufsicht“<sup>11574</sup>, ist ein Plagiat. Der ehemalige BaFin-Präsident *Jochen Sanio* kann den Patentschutz hierfür reklamieren,<sup>11575</sup> gilt er doch als Schöpfer dieser Formulierung. Wenn der Wirecard-Skandal jedoch eines gezeigt hat, dann, dass die BaFin vielmehr eine Aufsicht mit Beißhemmung war.

Ein zusätzlicher Treppenwitz der Geschichte ist, dass mit der Entlassung von *Sanio* auch Abschied vom Präsidialmodell genommen wurde, da man damals meinte, die Macht des Präsidenten einhegen zu müssen. Das seitdem geltende Direktoriumsmodell mit dem schwächeren Präsidenten an der Spitze der BaFin ist aber bei den über mehrere Geschäftsbereiche hinausgehenden Sachverhalten an seine Grenzen gestoßen.

Die zahlreichen organisatorischen Schwachstellen in der Struktur und Aufstellung der BaFin fördert der von Roland Berger am 24. November 2020 vorgelegte, aber erst Monate später von der BaFin veröffentlichte Abschlussbericht „*Stärkung der Aufsichtsstrukturen der BaFin*“ zutage.<sup>11576</sup> Dazu gehört auch eine Stärkung der Kompetenzen beim Präsidenten sowie die Bildung einer Task Force, die bei säulenübergreifenden Sachverhalten, das Know How aus den einzelnen Geschäftsbereichen bündeln, aufbereiten, analysieren und entsprechend der daraus gewonnenen Erkenntnisse schnell und entschlossen handeln soll.

Dass die explizit als „Schwachstellenanalyse“ bezeichnete Aufbereitung von Roland Berger gleich Verbesserungsvorschläge für fünf Themenbereiche unterbreitet, offenbart die fast schon systemischen Missstände bei der BaFin.

Für folgende Themenbereiche werden von Roland Berger Verbesserungsvorschläge adressiert:

- > Weiterentwicklung der Allfinanzaufsicht
- > Stärkung der geschäftsbereichsübergreifenden Zusammenarbeit und der strategischen Risikosteuerung
- > Neuaufstellung des Systems der Bilanzkontrolle
- > Stärkung des Anleger- und Verbraucherschutzes

---

<sup>11574</sup> [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales\\_Finanzmarkt/Finanzmarktpolitik/2021-02-02-mehr-biss-fuer-die-finanzaufsicht.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Finanzmarktpolitik/2021-02-02-mehr-biss-fuer-die-finanzaufsicht.html) (Abruf: 23. Mai 2021).

<sup>11575</sup> [https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2012/fa\\_bj\\_2012\\_04\\_interview\\_koenig.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2012/fa_bj_2012_04_interview_koenig.html) (Abruf: 23. Mai 2021); <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/sonderpruefung-nach-wirecard-skandal-finanzaufsicht-bafin-soll-beim-umgang-mit-whistleblowern-nachbessern/27171474.html?ticket=ST-2821437-cbJYAQ4inuM6S47E7IKB-ap1> (Abruf: 23. Mai 2021).

<sup>11576</sup> [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales\\_Finanzmarkt/2021-02-02-roland-berger-abschlussbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/2021-02-02-roland-berger-abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (Abruf: 23. Mai 2021).

---

> Stärkung des digitalen Know-hows in der Aufsicht und den Geschäftsbereichen

> Umgang mit Whistleblowern<sup>11577</sup>

Ein weiterer Beleg für den durch Wirecard zutage getretenen Refombedarf der BaFin ist auch der jüngst vorgelegte Entwurf der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Satzung der BaFin, der am 2. Juni 2021 in die sog. Verbändeanhörung gegeben wurde. Dort heißt es u. a.:

Anlässe wie der Fall Wirecard haben die Notwendigkeit einer schlagkräftigeren Finanzaufsicht in Deutschland und einer schlagkräftigeren Rolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bei der Durchsetzung gerade auch der Interessen von Anlegern und Anlegerinnen sowie Verbrauchern und Verbraucherinnen aufgezeigt. Parallel zum Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über die Kapital- und Finanzmärkte hat die Bundesregierung deshalb eine umfangreiche externe Untersuchung der Organisationsstrukturen, Arbeitsabläufe und Ressourcen der BaFin in Auftrag gegeben mit dem Ziel, zeitnah umsetzbare Instrumente zur Stärkung der Aufsicht auch in diesem Bereich zu identifizieren.<sup>11578</sup>

#### d) Silo-Denken in der BaFin steht Aufdeckung des Betrugsskandals im Wege

Ein wesentlicher Befund aus den Zeugeneinvernahmen und der Aufarbeitung ist, dass es in der BaFin zu keinem hinreichenden Informationsaustausch zwischen den Geschäftsbereichen und sogar zwischen Referaten der eigenen Abteilung kam.

- Daran haben auch die alle zwei Wochen stattfindenden, mehrstündigen Direktoriumstagungen nichts ändern können.

Zum Umfang dieser Tagungen der Zeuge *Pöttsch*:

Wir tagen alle zwei Wochen in einer mehrstündigen Sitzung, die teilweise auch sehr lange dauern kann.<sup>11579</sup>

- Beispielhaft seien hier nur genannt:

(1) Für den am 15. Februar 2019 angelaufenen Prozess für den Erlass des Leerverkaufsverbots spielte es keine Rolle, dass das Referat Bilanzkontrolle am selben Tage eine Verlangensprüfung zum abgekürzten Jahresabschluss der Wirecard AG per 30. Juni 2018 bei der DPR einforderte.

(2) Bei der Prüfung der Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding waren geldwäscherechtliche Konsequenzen unbekannt. Bereits 2014 hätte die Verstrickung der Bank in die Zahlungsabwicklung in US-amerikanische Glücksspielgeschäft zu höherer Aufmerksamkeit bei der Einstufung führen und zu einer Nutzung des exekutiven Handlungsspielraums dahingehend führen müssen, dass der Konzern als Finanzholding eingestuft wird. Und im Sommer 2019 hätte die Unterstellung der Wirecard Bank AG unter die Geldwäscheintensivaufsicht zur beschleunigten Wiederaufnahme des Einstufungsprozesses der Wirecard AG führen müssen, da spätestens seit dem Zatarra Report 2016 schwere geldwäscherechtliche Vorwürfe gegen die Muttergesellschaft im Raum standen. (Einzelheiten siehe im Kapitel J).

(3) Ähnlich verhält es sich mit dem Umgang der Bilanzfälschungsvorwürfe. Die Verfolgung dieser Vorwürfe wurde an die – hierfür nur bedingt taugliche – DPR ausgelagert. Dadurch ist nicht nur der Vorwurf der Bilanzfälschung aus dem Blickfeld der BaFin und insbesondere der Wertpapieraufsicht geraten. Dadurch ist nicht nur die Marktmissbrauchsaufsicht über die Wirecard AG in einen Dornröschenschlaf verfallen. Vielmehr fanden diese Verdachtsmomente keinen Eingang in eine Betrachtung der Gesamtlage.

Diese Beispiele belegen, dass es an einer ganzheitlichen Betrachtung des Sachverhalts gemangelt hat, die es der BaFin nicht ermöglicht, das große Ganze des Betruges zu erblicken.

<sup>11577</sup> [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales\\_Finanzmarkt/2021-02-02-roland-berger-abschlussbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/2021-02-02-roland-berger-abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (Abruf: 23. Mai 2021).

<sup>11578</sup> Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen, Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bearbeitungsstand: 27.05.2021, 16:39 Uhr, Seite 1.

<sup>11579</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 67.

Die Finanzaufsicht in Deutschland ist keine Mannschaftsleistung, sondern zusammengewürfelter Haufen von Einzelaufsichtsspielern, bei dem es wahlweise vom Zufall oder Glück abhängt, dass bereichsüberschreitende Informationen untereinander geteilt werden.

- Dass die BaFin nach Vorlage des Roland Berger-Berichts nun eine geschäftsbereichsübergreifend wirkende Task Force einrichten möchte, ist der richtige Schluss. Gleiches gilt für die stärkere Ausrichtung der BaFin auf einen sog. Fokusaufsicht. Die Anleger und Investoren der Wirecard AG werden vom Nutzen dieser verspäteten Maßnahmen jedoch wenig haben.

#### e) Private Finanzgeschäfte von BaFin-Bediensteten

Durch die große Anzahl von privaten Finanzgeschäften der BaFin-Bediensteten ist in der Öffentlichkeit bisweilen der Eindruck entstanden, dass sich die BaFin-Bediensteten intensiver mit dem eigenen Finanzhandel, denn mit ihren aufsichtlichen Aufgaben beschäftigen würden.

Dazu die Zeugin Roegele

[...] das Thema war, ist Mitarbeitergeschäfte; das ist ja sicherlich ein Hort von Interessenkonflikten. Was sicher etwas ist, wo wir besser werden können, ist, dass wir – und das hat uns ja auch die ESMA ins Stammbuch geschrieben - eigentlich den Bestand unserer Mitarbeiter in Aktien oder in Unternehmen, die börsennotierte Aktien haben oder überwachte Institute sind, überprüfen müssen. Wir haben zwar die Aufforderung, das bei Beginn der Arbeitstätigkeit offenzulegen, und wir haben auch die Aufforderung, dass natürlich jeder Mitarbeiter sagen muss - - Also, wenn ich der 5-Prozent-Aktionär von Daimler bin, dann müsste ich mal sagen, wenn ich jetzt gegen Daimler ermitteln soll, dass das vielleicht nicht ganz so interessenkonfliktfrei - - Das ergibt sich aus § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz - legen Sie mich nicht ganz fest, aber in der Ecke -, dass der Mitarbeiter aufgefordert ist, das per se zu machen. Aber das ist etwas - - Ich glaube, wir müssen künftig so eine Art - - bei Eintritt und dann auch regelmäßig, kontinuierlich abfragen: „Was hältst du von Unternehmen mit Aufsichtsbezug?“, sage ich jetzt mal, also börsenzugelassen, Institute.<sup>11580</sup>

#### f) Umgang mit Whistleblowern und Hinweisgebern

Die vom Zeugen *Hufeld* ehemals geleitete BaFin war und ist bis zuletzt eine Behörde mit einem fragwürdigen Verhältnis zu Whistleblowern und Hinweisgebern gewesen. Mit dem Roland Berger Report besteht die Hoffnung, dass die Hinweise von Whistleblowern künftig besser beachtet werden.

Es ist ein Armutszeugnis,

- „dass Mitarbeiter bei der Whistleblower-Hotline der Finanzaufsicht BaFin kein Englisch konnten, sobald das Wort Wirecard fiel;
- dass sie sofort auflegten, wenn sie den Namen des Aschheimer Zahlungsdienstleisters hörten;
- dass Deutschlands Finanzaufseher das notwendige Gespür und Verständnis für betrügerische Machenschaften fehlte und sie auf die absurdesten Geschichten hereinfließen.“<sup>11581</sup>

### 3. Zeugeneinvernahme der ehemaligen BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele

#### a) Geschäftsbereich der Zeugin Roegele - Wertpapieraufsicht

Aus den unter 1. a. genannten Gründen musste auch die die Zeugin *Roegele* zwei Mal einvernommen werden. *Roegele* leitete von Mai 2015 bis Ende April 2020 den Bereich Wertpapieraufsicht bei der BaFin.

Die Zeugin *Roegele* zum Geschäftsbereich der Wertpapieraufsicht:

Die Wertpapieraufsicht ist, ehrlich gesagt, ein sehr vielgestaltiger Aufsichtsbereich, und Gegenstand dieser Aufsicht ist unter anderem auch die Überwachung der Einhaltung verschiedener kapitalmarktrechtlicher

<sup>11580</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 1, Seite 137.

<sup>11581</sup> <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/banken/wirecard-warum-es-nicht-reicht-bafin-chef-felix-HUFELD-auszutauschen-a-b6abc504-c803-41ab-adb9-19f0018a84f1> (Abruf: 21. Mai 2021).

Pflichten, insbesondere hier Transparenzpflichten durch die börsenzugelassenen Unternehmen. Dabei haben wir jedoch keine laufende Aufsicht - und das ist mir wichtig zu betonen - über diese Unternehmen, wie es sie die zum Beispiel im Bereich der potenziellen Aufsicht über Banken und Versicherungen gibt. Wir beaufsichtigen bei den börsenzugelassenen Unternehmen lediglich punktuell die Einhaltung der verschiedenen Pflichten. Wie gesagt, sind das insbesondere Transparenzpflichten seitens dieser Unternehmen.

Ein weiterer Bereich neben vielen anderen Aufsichtsbereichen in der Wertpapieraufsicht ist die Marktaufsicht. Zentrale Aufgaben im Bereich der Marktaufsicht sind die Aufdeckung von Insiderhandel und Marktmanipulation. Dabei sind wir verpflichtet, unverzüglich die Informationen, die den Verdacht einer Straftat begründen können, an die Staatsanwaltschaften weiterzugeben. Im Bereich der Marktaufsicht haben wir daher eine sehr, sehr enge Kooperation mit den Staatsanwaltschaften. Seit einigen Jahren gehört zum Bereich der Marktaufsicht auch die Überwachung der Einhaltung der Pflichten aus zunächst nationalen Leerverkaufsregeln und seit einigen Jahren nunmehr der europäischen Leerverkaufsverordnung. Die europäische Leerverkaufsverordnung ist dabei unmittelbar geltendes Recht.<sup>11582</sup>

### b) Die Uneinsichtigkeit der Architektin des Leerverkaufsverbots ROEGELE

Die Zeugin *Roegele* vermittelte vor allem in ihrer ersten Zeugeneinvernahme am 26. März 2021 den Eindruck, ihr sowie dem von ihr verantworteten Geschäftsbereich seien – bis auf wenige Ausnahmen – keine Fehler unterlaufen. Diese Darstellung bzw. Eigenwahrnehmung der Zeugin wird indes hier nicht geteilt.

Wären der Wertpapieraufsicht keine Fehler unterlaufen, dann verwundert es umso, weshalb sie dennoch ihres Amtes enthoben wurde und noch mehr, dass sie zu Gründen für ihre Entlassung keine Auskunft geben wollte.<sup>11583</sup>

Gleichsam mit der Zeugin *Bäumler*-Hösl avancierte *Roegele* infolge ihrer abgehenden Befähigung zur Selbstkritik Don Quichotte-esk zu den traurigsten Figuren des Wirecard-Skandals auf Seiten der Behörden.

- Zur Frage, ob das am 18. Februar 2019 erlassene Leerverkaufsverbot ein Fehler gewesen sei, erklärte *Roegele*:

Ich übernehme die Verantwortung für das Leerverkaufsverbot, aber ich kann nicht nachvollziehen, warum Sie das als schweren Fehler bezeichnen. Das teile ich nicht. Also, diesen Halbsatz unterschreibe ich nicht.<sup>11584</sup>

- Zur Frage, ob das am 18. Februar 2019 erlassene Leerverkaufsverbot gleichsam eines Vertrauenstatbestandes für Anleger und Investoren – mithin die ein Gütesiegel – gewirkt habe, erklärte *Roegele*:

Ich kann nicht nachvollziehen, dass man das als Gütesiegel verstanden hat. [...] „Es war kein Gütesiegel.

Die Bankvorstände und Zeugen *Sewing*, *Zielke* usw. bestätigen hingegen klar und eindeutig, dass vor allem die Art der Kommunikation des von der BaFin zugunsten der Wirecard ausgesprochene Leerverkaufsverbots genau diese Wirkung am Markt erzeugt habe.

Vielmehr schien es, als würde *Roegele* Dankbarkeit dafür erwarten, dass die BaFin nicht noch ein weiteres Leerverkaufsverbot erlasse habe. Sie vergaß dabei, dass das Verbot vom 18. Februar 2019 ein von *Marsalek* bestelltes war. Hierzu *Roegele*:

und die BaFin hat in Folge trotz mehrfacher Nachfrage auch von Anlegern kein weiteres Leerverkaufsverbot erlassen.<sup>11585</sup>

### c) Versagen der Wertpapieraufsicht im Überblick

Die Berliner Zeitung fasst den Zustand der BaFin im ehemaligen Geschäftsbereich der Zeugin *Roegele* am Beispiel des Leerverkaufsverbots treffend zusammen:

<sup>11582</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34, Teil 1, Seite 10f.

<sup>11583</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34, Teil 1, Seite 37 ff.

<sup>11584</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 1, Seite 44.

<sup>11585</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 1, Seite 44.

Die Verantwortlichen der Bafin sind auf die Betrugereien von Jan Marsalek hereingefallen. Sie wollten couragiert handeln – und haben das Falsche getan.<sup>11586</sup>

Die Zeugin und ehemalige BaFin-Exekutivdirektorin *Roegele* stand einer Wertpapieraufsicht vor, (nicht abschließende Enumeration)

- die trotz kaum zu überbietender Betrugs-, Bilanzfälschungs- und Geldwäschewürfe gegen Wirecard AG im Shortseller-Verfolgungswahn hart und unerbittlich gegen diese Berufsgruppe und auch gegen Journalisten vorging.
- die demgegenüber die Ermittlungen der Wirecard AG im Rahmen der Bilanzkontrolle an die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung outsourcte. Roegele war offenbar nicht gewahr, dass BaFin und DPR im Arbeitstreffen vom 1. Oktober 2015 festgehalten hatten, dass die DPR bei Betrugsprüfungen nicht die geeignete Prüfungseinheit ist.

Der ehemalige STERN- und heutige WELT-Journalist Hans-Martin *Tillack* zitiert dazu einen Auszug aus

dem Protokoll des Arbeitstreffens zwischen BaFin und DPR vom 1. Oktober 2015:

Es besteht Einigkeit, dass das Enforcement-Verfahren nicht auf die Ausermittlung von Sachverhalten ausgerichtet ist, die den Verdacht einer Straftat begründen.<sup>11587</sup>

- die sich unentwegt im Kampf gegen „böse“ Shortseller wähnte und deshalb das
  - vom Ex-COO Marsalek gewünschte,
  - über den Rechtsanwalt und Zeugen Enderle bei der Staatsanwaltschaft München I (die Zeugen Bäumler-Hösl und Bühring) lancierte,
  - von der Staatsanwaltschaft München I sogleich im Form eines Onepager mit hanebüchenden Verdachtsmomenten gegen Shortseller und Whistleblower an die BaFin weitergereichte Begehren auf Erlass eines Leerverkaufsverbots bereitwillig umsetzte und dabei Bedenken der Bundesbank kurzer Hand beiseite wischte.
- die einen, via Fax übermittelten, einseitigen Vermerk der Staatsanwältin Bäumler-Hösl über die Aussagen von Marsalek als Fanal zum Erlass eines gleichsam in Deutschland historisch erstmaligen wie fehlerhaften Leerverkaufsverbots über Einzelaktien nimmt.

Dazu die Zeugin *Roegele*:

Die Staatsanwaltschaft hat uns dieses Fax ja nicht einfach geschickt, weil sie mal so Faxe durch die Republik schicken wollte. Und sie hat ja mit Sicherheit mit diesem Fax auch irgendetwas verbunden.<sup>11588</sup>

All dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Verantwortung für den Erlass des Verbots der BaFin oblag. Die BaFin hätte entweder selbst gegen die Shortseller vorgehen oder die Staatsanwaltschaft darum bitten können (so auch die Ansicht der Bundesbank).

Das Manager Magazin fasste es wie folgt zusammen:

Das absurdeste Beispiel dafür ist die drittklassige Räuberpistole, die Staatsanwaltschaft und Finanzaufsicht Jan Marsalek (40) im Februar 2019 abkauften und die zum Leerverkaufsverbot führte: Mitarbeiter der Nachrichtenagentur Bloomberg hätten telefonisch von Wirecard sechs Millionen Euro gefordert, ansonsten werde Bloomberg "ein Angebot der Financial Times annehmen" und in die negative Berichterstattung über Wirecard einsteigen, von der sich Bloomberg finanzielle Vorteile versprochen habe. Häh?! Echt jetzt?

---

<sup>11586</sup> <https://www.berliner-zeitung.de/wirtschaft-verantwortung/wirecard/wirecard-und-die-bafin-hier-war-es-anders-li.149207> (Abruf: 23. Mai 2021).

<sup>11587</sup> <https://twitter.com/hmtillack/status/1359794885432389634> (Abruf: 23. Mai 2021), <https://twitter.com/hmtillack/status/1359794886879424512> (Abruf: 23. Mai 2021) sowie Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/22, Seite 57.

<sup>11588</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 1, Seite 46.

---

Die Staatsanwaltschaft hat die Infos ungeprüft an die Bafin gefaxt. Und die wiederum hat auf dieser Basis die Spekulation mit Wirecard-Aktien vorübergehend verboten – was bei Investoren, Journalisten und anderen Aufsehern wie der ultimative Vertrauensbeweis ankam. Die Bafin werde zu solch drastischen Mitteln doch nur dann greifen, wenn sie klare, eindeutige Belege für die Unschuld von Wirecard habe, oder etwa nicht?

Es ist wohl der eine Vorfall zu viel, der am Ende Bafin-Chef Felix HUFELD (59) und Bafin-Direktorin Elisabeth ROEGELE (53), der Architektin des Leerverkaufsverbots, den Job kosteten.<sup>11589</sup>

- bei der sich das für das Leerverkaufsverbot federführend zuständige Referat (Zeugin Geilfus) darauf berief, vielmehr habe das Referat Marktmissbrauchsaufsicht (Zeuge Kimmer) mit dem übermittelten Fax der Staatsanwaltschaft München I und der mitgeteilten Eilbedürftigkeit das Leerverkaufsverbot ausgelöst. Der Zeuge Kimmer erklärte hingegen, er habe nur Informationen zur Entscheidung des Leerverkaufsreferats geliefert.

Würden diese Ausführungen ernst genommen, würde die Zuordnung von Verantwortung für das Verbot ins aufsichtliche Nirwana entschwinden.

- die unter tatkräftiger Mitwirkung von der Zeugin Roegele selbst die Bedenken der Bundesbank gegen den Erlass des Leerverkaufsverbots durch einen mit der Bundesbank-Vizepräsidentin und Zeugin Prof. Dr. Buch verabredeten Rückzug der Bundesbank durchgepeitscht hat.

Dabei wurde vor Verbotserlass weder der für das „Leerverkaufsverbot“ zuständige Referatsleiter und Zeuge *Bußalb* in dem Zeitraum zwischen dem 15. -18. Februar 2019 kontaktiert. Dessen Sachkunde hätte – trotz Abwesenheit wegen einer Zahnbehandlung am 15. Februar 2019 – aufgrund der historischen Einmaligkeit des Verbots in Bezug auf Einzelaktien herangezogen werden können. Dies gilt umso mehr, als die Arbeiten in der BaFin bis zum 18. Februar 2019 unter Ausnahmebedingungen selbst am Wochenende fortgesetzt wurden – ohne jedoch den hierfür zuständigen Referatsleiter *Bußalb* zu informieren oder gar einzubeziehen.

Dass die für das Leerverkaufsverbot zuständige und auch am 15. Februar 2019 in der BaFin anwesende Abteilungsleiterin *Linden* von *Roegele*, *Geilfus* und *Weick-Ludewig* gleich gänzlich vergessen und nicht beachtet wurde,<sup>11590</sup> passt ins Bild. Das Verbots-Triumvirat hatte schon Fahrt aufgenommen und ließ sich nicht mehr aufhalten.

- die meinte – wie Roegele selbst auch -, mit diesem Leerverkaufsverbot erstmals vor die Welle zu kommen, also „im Vorfeld dieser Short-Attacke“<sup>11591</sup> zu agieren. Doch diese Annahme, die „Daten im Markt [gäben zu] erkennen, dass Leerverkäufer mit Insiderwissen unterwegs waren“, wurde im Nachhinein nicht bestätigt.

Im Nachgang des Zusammenbruchs der Wirecard AG und im Zusammenhang mit den zunehmenden Nachfragen nach der Rechtmäßigkeit des Leerverkaufsverbots unternahm die BaFin den Versuch, die Rechtfertigung des Verbots mit einer sog. Visualisierung der Datenlage zu untermauern. Dieses Vorhaben scheiterte jedoch kläglich:

In einer Mail an die BaFin-Pressesprecherin *Schuchardt* heißt es:

Demnach lässt sich alleine aus den NLP kein Eingreifen aus Leerverkaufssicht begründen. Auch waren ... die Anstiege der NLP gerade nicht vor dem Bericht, sondern danach. Daher würde die Darstellung einer längeren Historie zur NLP-Position den Erlass der Leerverkaufsmaßnahme nicht visuell/argumentativ untermauern.<sup>11592</sup>

In einer anderen BaFin-Korrespondenz heißt es hierzu:

<sup>11589</sup> <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/banken/wirecard-warum-es-nicht-reicht-bafin-chef-felix-HUFELD-auszutauschen-a-b6abc504-c803-41ab-adb9-19f0018a84f1> (Abruf: 23. Mai 2023).

<sup>11590</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 1, Seite 97 ff.

<sup>11591</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 1, Seite 11.

<sup>11592</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 2, Seite 48.

Aleine aus den Nettoleerverkaufspositionen lässt sich kein Eingreifen aus Leerverkaufssicht begründen. Daher ist die angedachte Visualisierung schwierig. Auch weil in 2019 die Anstiege der NLP gerade nicht vor dem Bericht, sondern danach waren. Das sieht man aus dem Chart.<sup>11593</sup>

Somit kann folgendes Urteil gefällt werden:

[Der Abgeordnete Dr. Florian Toncar] „Aber wenn wir im zeitlichen Kontext Januar/Februar 2019 waren, dann bin ich, Frau Roegele, nach sechs, sieben Monaten Untersuchungsausschuss der Meinung, dass es keine Short-Attacke gegeben hat [...]

Okay, ich wollte ja nur noch mal rausarbeiten, dass der BaFin bewusst war, dass die Anstiege der Netto-Leerverkaufspositionen damals, zum Jahresbeginn 2019, gerade nicht vor dem Bericht (gemeint sind die FT-Berichte), sondern danach waren. Das, glaube ich, ist sehr, sehr deutlich aus der Aktenlage ersichtlich. [...] Das andere ist Spekulation über künftige Verläufe, die jedenfalls nicht aufgrund des Faktums der Verkaufspositionen selber begründet werden konnten.<sup>11594</sup>

- die sich bei ihrer Kritik gegenüber Shortsellern beinahe schon geschichtsvergessen antisemitischer Stereotype bedient,<sup>11595</sup>

Die Zeugin Roegele musste eingestehen:

Wir haben uns dafür auch entschuldigt, dass diese Formulierung, diese missverständliche Formulierung, hier verwendet wurde.<sup>11596</sup>

- die spätestens seit dem Beginn der FT-Alphaville-Berichtsserie im Januar/Februar 2019 die ihr auch im Rahmen ihrer Marktmissbrauchsaufsicht zugestehenden Kompetenzen und Eingriffsbefugnisse hätte ausnutzen müssen. Entsprechende Maßnahmen im Kontext mit dem Betrugs- und Bilanzfälschungsskandal wurden erst kurz vor und nach dem Antrag auf Insolvenzeröffnung ergriffen;
- die mindestens drei zentrale Warnhinweise von Whistleblowern und Hinweisgebern ignorierte. So warnte Ennismore Global Equity Fund Investor Newsletter im Juni 2017 u.a. auch vor einem „inaccurate accounting“ Dies war auch der Wertpapieraufsicht bekannt. Zudem stufte der Zeuge und Exekutivdirektor *Röseler* den Hinweis als werthaltig ein.

Die BaFin entschied sich im Übrigen dazu, diesen Hinweis aus dem Juni 2017 nicht in die Beantwortung parlamentarischer Anfragen aufzunehmen.<sup>11597</sup> Mehr als zweifelhaft ist, ob dieses mutwillig verengte Verständnis der Art und Weise entspricht, wie parlamentarische Anfragen beantwortet werden sollten.

Die Zeugin *Roegele* dazu:

Ja, aber, ehrlich gesagt - - Ja, also, ich kann dazu jetzt auch nichts mehr sagen, ob das - - Ich weiß, dass es immer eine Diskussion gab: Was sind Hinweise? In welcher Definition sind Hinweise - - nur die, die über die Hinweisgeberstelle eingegangen sind etc.? Sind Hinweise Hinweise zu Marktmanipulationen? Wir haben übrigens auch viele Hinweise gekriegt zu - - dass da weitere Short-Attacken geplant sind. Ich weiß, dass es immer eine Diskussion gab um die Frage „Eingrenzung des Hinweisbegriffs“.<sup>11598</sup>

Am 28. Februar 2019 ging überdies bei der Wertpapieraufsicht ein anonymer Hinweis mit dem Preliminary Report Rajah & Tann samt aller Anlagen ein. Aus in den Anlagen befindlichen Emails geht hervor, dass Vorwürfe auch gegen das Vorstandsmitglied der Wirecard AG Jan *Marsalek* erhoben werden. Diese Informationen wurden seitens der BaFin nicht bei dem Erlass des Leerverkaufsverbots am

---

<sup>11593</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/42, Teil 2, Seite 134.

<sup>11594</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 1, Seite 131.

<sup>11595</sup> <https://www.br.de/nachrichten/wirtschaft/wirecard-skandal-antisemitische-vorurteile-bei-der-bafin,SLnelBD> (Abruf: 23. Mai 2021).

<sup>11596</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 1, Seite 116.

<sup>11597</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/36, Seite 102.

<sup>11598</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/36, Seite 102.

---

18. Februar 2019 berücksichtigt. Sie hätten ansonsten die Glaubwürdigkeit von *Marsalek* als Anzeigensteller und die Glaubhaftigkeit der getroffenen Aussagen erschüttern und zu tieferen Nachforschung führen müssen.

Am 8. und 15. Mai 2020 gingen substantielle Warnhinweise der Anwaltskanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek im Auftrag ihres Mandaten Greenvale bei der BaFin ein, die zudem direkt an die Zeugin *Roegele* adressiert waren.

Die Hinweise vom 8. Mai 2020 fokussierten sich auf die Übersetzung des Wirtschaftsprüferspruchs aus dem KPMG-Bericht in eine allgemein verständlichere Fassung. Zudem listete die Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek aus ihrer Sicht geldwäscherelevante Verstöße auf.

Capital.de berichtete hierzu:

Nach der Veröffentlichung des KPMG-Berichts Ende April 2020 schickte Greenvale dann über eine Frankfurter Kanzlei weitere Warnungen. Am 8. Mai adressierten die Anwälte ein Schreiben an die damalige Bafin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele, in dem sie mehrere eklatante Widersprüche zwischen Feststellungen im KPMG-Bericht und beschwichtigenden Aussagen von Wirecard zu dem Bericht detailliert beschrieben. Der Konzern habe durch öffentliche Aussagen von führenden Konzernvertretern, eine Ad-hoc-Mitteilung und eine Zusammenfassung der „Kernaspekte des KPMG-Berichts“ auf der Konzernwebsite Anfang Mai „falsche oder irreführende Signale“ an den Markt gegeben, heißt es in dem Brief der Greenvale-Anwälte, der Capital und dem „Stern“ vorliegt. Dadurch sei ein „weiterer Verdacht“ einer Marktmanipulation durch Wirecard-Verantwortliche gegeben. Man bitte daher darum, die Hinweise im laufenden Verfahren zu berücksichtigen.<sup>11599</sup>

Der Hinweis vom 15. Mai 2020 verwies auf die Liquidationen des TPA-Partners Al Alam sowie der Wirecard-Tochter CardSystem Middle East und warnt explizit vor Mittelabfluss und Vertuschungsaktionen.

Capital.de führte hierzu weiter aus:

Nur eine Woche später, am 15. Mai, folgte ein weiteres Schreiben, in dem die Kanzlei wegen neuer Auffälligkeiten bei Wirecard Alarm schlug – dieses Mal nicht nur bei Bafin-Exekutivdirektorin Roegele, sondern auch bei Oberstaatsanwältin Bäumler-Hösl. Man habe Bekanntmachungen von Wirecard entnommen, dass der Konzern seine Tochter in Dubai liquidiere, immerhin seine nach Jahresergebnis größte Tochtergesellschaft. Zudem werde auch die ebenfalls in Dubai ansässige Firma Al Alam abgewickelt – also der wichtigste jener Partner, die für Wirecard die Transaktionen mit Drittfirmen abwickelten. [...]

Es sei „sehr ungewöhnlich“, dass ein Unternehmen – „geschweige denn ein Dax-Unternehmen“ – seine mit Blick auf den Gewinn bedeutendste Tochtergesellschaft liquidiere und darüber nicht einmal per Ad-hoc-Mitteilung die Investoren informiere, schrieben die Greenvale-Anwälte an Roegele und Bäumler-Hösl. Angesichts der „im Raum stehenden Vorwürfe“ gegen Wirecard stehe zu befürchten, dass mit der Liquidation wichtige Unterlagen für laufende oder künftige Untersuchungen der Behörden nicht mehr zur Verfügung stehen könnten. Ihr Schreiben schlossen die Anwälte mit einer unverblühten Aufforderung: Man gehe davon aus, dass die deutschen Behörden sicherstellten, dass sie dennoch „uneingeschränkt Zugriff auf alle Unterlagen haben.

Auf diese Warnungen der Greenvale-Anwälte beziehen sich auch Abgeordnete, die jetzt das späte Eingreifen von Bafin und Staatsanwaltschaft kritisieren. Die Schreiben seien „der letzte Rettungsanker“ für die zuständigen Behörden gewesen, sagte der FDP-Finanzexperte Florian Toncar. „Die Erzählung, man habe bis zuletzt keine Ahnung davon gehabt, dass die Treuhand-Milliarden nicht existieren, ist damit erschüttert.“<sup>11600</sup>

Der Hinweis vom 8. Mai 2020 wurde im Übrigen am 11. Mai 2020, der Hinweis vom 15. Mai 2020 noch am selben Tage auch dem Zeugen Dr. *Kukies* übermittelt.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Zeugin *Roegele* diese Hinweise zum Anlass für Maßnahmen gegen Wirecard genommen hat; und sei es, dass eine konzertierte Aktion gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft München I gegen Wirecard versucht worden wäre.

– die in ihrer ureigenen Person sich am 8. Mai 2020 in einer Email an den BMF-Referatsleiter VII B 5 Udo

<sup>11599</sup> <https://www.capital.de/wirtschaft-politik/wie-die-behoerden-bei-wirecard-den-letzten-rettungsanker-verpassten> (Abruf: 23. Mai 2021).

<sup>11600</sup> <https://www.capital.de/wirtschaft-politik/wie-die-behoerden-bei-wirecard-den-letzten-rettungsanker-verpassten> (Abruf: 21. Mai 2021).

Franke über die Schlechtleistung der DPR beschwert:

Wir haben gestern auf mehrfache Nachfrage von Herrn Prof. Ernst ... erfahren, dass die DPR auf unsere Mitte Februar 2019 beauftragte Prüfung des Halbjahresabschlusses 2018 der Wirecard AG praktisch voraussichtlich seit Juni 2019 inhaltlich nichts mehr gemacht hat. [...] Aus meiner Sicht begründet diese Verhaltensweise der DPR Anhaltspunkte für erhebliche Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Prüfung durch die DPR.<sup>11601</sup>

*Roegele* zieht sich in ihrer Zeugeneinvernahme darauf zurück, dass diese Ausführungen nicht zutreffend gewesen seien.<sup>11602</sup>

Der Zeuge *Hufeld* insoweit:

eine durchaus emotionale Mail, die ich Frau *Roegele* zugestehe und auch ein Stück weit nachvollziehen kann. Und daraufhin, wie Sie möglicherweise weiteren Mails entnommen haben, habe ich ja Kukies auch alarmiert und gesagt: „Wir müssen jetzt etwas härter an die DPR rangehen“, habe ich fast wörtlich geschrieben.<sup>11603</sup>

#### 4. Zeugeneinvernahmen des BaFin-Exekutivdirektors Raimund Röseler

Die Zeugeneinvernahmen haben die bislang eher unterbeleuchtete Rolle der BaFin-Bankenaufsicht unter der Leitung des Exekutivdirektors und Zeugen *Röseler* offengelegt.

Die Wirecard Bank AG stand und steht noch heute unbestritten unter Aufsicht der BaFin. Die Bankenaufsicht der BaFin treffen – wie die Wertpapieraufsicht – dabei im Zusammenhang mit dem aufsichtlichen Versagen der BaFin ebenso schwerste Versäumnisse.

##### a) Bankenaufsicht der BaFin im Sparmodus

Die Wirecard Bank AG ist zu keinem Zeitpunkt seitens der Bankenaufsicht der BaFin risikoadäquat beaufsichtigt worden.

- Die BaFin-Bankenaufsicht war weder in die Lage die wahre Rolle der Bank im Betrugs- und Bilanzfälschungsgeflecht zu erkennen. Und dies obgleich auch in der Wirecard Bank AG alle wesentlichen Parameter und Informationen vorhanden waren. Und dass dies zu leisten war, belegen die Berichte der Internen Revision der Wirecard Bank AG, die dazugehörige Anlage von Gibson, Dunn & Crutcher sowie die Ausführungen des Zeugen *Vinke*.
- Der BaFin-Bankenaufsicht ist es auch nach der Veröffentlichung des KPMG-Berichts am 28. April 2020 und selbst nach dem Zusammenbruch der Wirecard AG am 25. Juni 2020 nicht gelungen, die Verstrickung der Wirecard Bank AG in den Betrugsskandal zu decodieren.

In den Aufsichtsgesprächen mit der Bank im Mai 2020 legte die BaFin den Schwerpunkt auf die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Bank, so dass der KPMG-Bericht in den Hintergrund geriet. Zudem vertraute die Bankenaufsicht auf die Selbsteinschätzung der Bank, sie sehe sich durch den KPMG-Bericht als nicht betroffen an. Dies änderte sich zunächst auch nicht nach dem Zusammenbruch am 25. Juni 2020. Konsequenterweise unterblieben bis dahin einschneidende Maßnahmen gegen die Bank.

Erst mit dem ersten Bericht der Internen Revision vom 20. Juli 2020 wurde der BaFin-Bankenaufsicht langsam deutlich, dass die Bank ein wesentlicher Teil der Betrugsgeschichte Wirecard sein könne.

- Ganz zu schweigen davon, dass – wie die Berichte der Internen Revision der Wirecard Bank AG zeigen – die Bank als Aufklärungsvehikel hätte genutzt werden können und in Anbetracht der vielfältigen Vorwürfe gegenüber der Wirecard AG auch hätte genutzt werden müssen.

<sup>11601</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/42, Teil 2, Seite 88.

<sup>11602</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 1, Seite 94.

<sup>11603</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 2, Seite 89.

- Niemals hat die BaFin-Bankenaufsicht die Wirecard Bank AG risikoangemessen beaufsichtigt. Die mutmaßlich von Wirecard bewusst gewählte Struktur, die Bilanz der Wirecard Bank AG gegenüber den Kennzahlen der Mutter klein zu halten, hat – trotz Hochrisikokundenbeziehungen der Bank-Tochter im Überfluss (Porno, Glücksspiel, betrügerische Trading-Plattformen etc.) – bei der BaFin dazu geführt, die Wirecard Bank AG gleichsam einer Sparkasse von ihrer Risikoneigung her einzuwerten.
- Kundenbeziehung der Wirecard Bank AG wie zu Firtasch blieben der BaFin-Bankenaufsicht verborgen und wurden erst durch Geldwäscheverdachtsmeldungen (an die FIU) bekannt.
- Der Zusammenhang zwischen der Vergabe von virtuellen IBAN – nicht nur, aber auch durch die Wirecard Bank AG vergeben – und der dadurch bedingten Beeinträchtigung des Kontenabrufverfahrens blieben bis zum Winter 2020 ohne Folgen.
- Die seit den Exit-Gesprächen mit dem Bankvorstand Wexeler bekannte Beeinflussung der Kreditvergabe bei der Wirecard Bank AG durch die Vorstände Braun und Marsalek führt im Ergebnis zu keiner Reaktion gegenüber der Bank und/oder der Wirecard AG.

Entsprechendes gilt für die von *Wexeler* in den Exit-Gesprächen unterbreiteten Verdachtsmomente im Hinblick auf das strategische Kreditportfolio. Nicht einmal nach Veröffentlichung des KPMG-Berichts ist ersichtlich, dass auf dieses Wissen zurückgegriffen und bei der Bewertung des Berichts und dessen Folgen für die Bank berücksichtigt wird.
- Die später von den Berichten der Internen Revision der Wirecard Bank AG beanstandeten Doppelfunktionen in Vorstand und Aufsichtsrat von Wirecard AG und Wirecard Bank AG (von Knoop, Klestil, Henseler, Matthias) spielen in der BaFin-Bankenaufsicht keine Rolle.
- Über die wenig glorreiche Rolle der Leiterin des BaFin-Referats BA 37, Margret R., deren nachhaltigstes Engagement im Versuch der nachträglichen Schönfärberei der Aktenlage bestand – der aber glücklicherweise von Röseler missbilligt und korrigiert worden ist – ist bereits oben berichtet worden.
- Zu den Grundtugenden der aufsichtlichen Geschäftsbereiche der BaFin, eingehende Warnhinweise bestmöglich zu ignorieren, konnte auch die Bankenaufsicht erfolgreich beitragen.

So schafft sie es, jedwede Dokumentation zum Ennismore-Hinweis vom Juni 2017 zu vermissen – einem Warnhinweis, den Röseler zu Recht als substanziell einstuft.

Und Hand in Hand mit der Wertpapieraufsicht gelingt es der Bankenaufsicht den anonymen Hinweis zu ignorieren, der neben dem Preliminary Report von Rajah & Tann auch Emails enthält, die den Vorstand *Marsalek* belasten. Dieser Hinweis geht in den beiden genannten Aufsichtssträngen am 28./30. Januar 2019 ein.

## b) Die Nichteinstufung der Wirecard AG als Finanzholding

Der BaFin-Bankenaufsicht muss sich vorhalten lassen, in der Frage der Einstufung der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH bzw. der Wirecard AG zu langsam, zu blauäugig, zu planlos und letzten Endes zu Wirecardhörig agiert zu haben.

Anstatt einer Aufsicht „mit Biss“ findet hier Bankenaufsicht im Paralysemodus statt.

- Weder wird die im Februar 2017 per Bescheid manifestierte Ansicht von BaFin und Bundesbank jemals umgesetzt, die WAIG sei als Finanzholding konsolidierungspflichtig. Allein bis zur dieser Feststellung benötigt die Bankenaufsicht mehr als drei Jahre;
- Noch wird das sich daran anschließende Inhaberkontrollverfahren so nachgehalten, dass die Wirecard AG auch zur erfolgreichen Einhaltung ihrer Zusagen gedrängt würde,
- Noch findet eine tiefgehende Inhaberkontrolle statt. Die Prüfung von finanzieller Solidität der Muttergesellschaft u wenig ausgiebig. Trotz bereits bestehender Verdachtsmomente findet eine Prüfung im Niedrigrisikomodus statt.
- Noch wird das Reißen der Frist zur Umstrukturierung am 10. Juli 2019 als Anlass zum Umdenken genommen. Die BaFin-Bankenaufsicht setzt auch nach Jahren der Vertröstungen und Verzögerungen auf den einmal eingeschlagenen Dialog- und Paralysemodus. Diesen verlässt sie auch bis zum bitteren Ende des Zusammenbruchs der Wirecard nicht.
- Und dass der Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 20 CRR II seit Ende Juni 2019 unmittelbare Geltung hat und danach kein Weg mehr an der Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding vorbeiführt, erkannte in

der BaFin niemand oder wollte es nicht.

- Nicht einmal das liegende gebliebene Verfahren zur Einstufung der WAIG als Finanzholding wird wieder aufgegriffen.

### c) Die Sonderprüfung 2017 bleibt auf halber Strecke stehen

Die im Jahre 2017 zur Einhaltung der MaRisk sowie zur Ordnungsmäßigkeit des Kreditgeschäfts im Auftrag der BaFin von der Bundesbank durchgeführte Sonderprüfung bleibt auf halber Strecke stehen.

Die Bundesbanksonderprüfer prüften einzelne Engagements aus dem sog. strategischen Kreditportfolio und trafen auch Feststellungen hierzu; Feststellungen zum Kreditengagement, die später im Zusammenhang mit dem KPMG-Bericht, mit den Berichten der internen Revision der Wirecard Bank AG dann als besonders betrugsanfällig schlagend geworden sind. Eine Transaktions- und vor allem Identitätsanalyse zu den Kreditnehmern erfolgte trotz Auffälligkeiten indes nicht. Auch die BaFin-Bankenaufsicht ging diesen aufgeworfenen Feststellungen nicht weiter nach.

### d) Acquiring-Geschäft der Wirecard Bank AG als Kreditgeschäft

Die unter der Leitung des Zeugen Röseler stehende Bankenaufsicht der BaFin setzte die seitens der Deutschen Bundesbank im Rahmen der Sonderprüfung 2017 vorgenommene Qualifikation des Acquiring-Geschäfts der Wirecard Bank AG als Kreditgeschäft im Sinne des KWG und die damit verbundenen Eigenkapitalhinterlegungsanforderungen nicht um. Dies erfolgte erst im Zuge des Zusammenbruchs der Wirecard AG.

## 5. Zeugeneinvernahme des BaFin-Exekutivdirektor Thorsten Pötzsich

Der Exekutivdirektor und Zeuge *Pötzsich* ist innerhalb der BaFin für den Geschäftsbereich Geldwäschaufsicht zuständig.

### a) Drei Sonderprüfungen zur Geldwäsche bei der Wirecard Bank AG und Jahresabschlussprüfungen der Abschlussprüfer

Bei der Wirecard Bank AG fanden drei Sonderprüfungen zu geldwäscherechtlichen Belangen statt.

Im Jahr 2010 prüfte die Deutsche Bundesbank die Wirecard Bank AG im Auftrag der BaFin.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BCG nahm im Jahr 2011 eine sog. Nachschauprüfung zur Bundesbank-Sonderprüfung vor. Grosso modo attestierte die BCG der Wirecard Bank AG, sämtliche Feststellungen abgearbeitet zu haben bzw. sich diesbezüglich auf einem sehr guten Weg zu befinden.

Im Sommer 2019 fand sodann eine dreitägige geldwäscherechtliche Sonderprüfung der BaFin selbst bei der Bank statt.

Im Jahr 2020 fiel dann der Jahresabschluss der Abschlussprüferin PWC in geldwäscherechtlicher Hinsicht auf.

Der Zeuge *Pötzsich* hierzu:

Es fand dann eine weitere Jahresabschlussprüfung (gemeint ist die Prüfung 2019) statt. Da fanden sich in der darauf anschließenden Jahresabschlussprüfung Beanstandungen, die ein ganz anderes Bild zeigten als die früheren Prüfungen.<sup>11604</sup>

### b) Geldwäschaufsicht in Deutschland am Beispiel der Wirecard AG

Die Zeugeneinvernahmen von *Pötzsich* und *Lang* auf Seiten der BaFin sowie Joachim *Hermann* und *Mulzer* auf Seiten Bayerns haben slapstickartig gezeigt, wie es um die Geldwäschaufsicht in Deutschland bestellt ist.

- Im Februar 2020 meldet sich EY bei der Bezirksregierung Niederbayern und zeigt die von ihr vertretene

<sup>11604</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 62f.

Rechtsansicht an, die Wirecard AG unterstehe der Geldwäschaufsicht Niederbayerns.<sup>11605</sup>

- Noch im Februar 2020 wandte sich der in der Bezirksregierung Niederbayern für Geldwäsche zuständige Zeuge Mulzer an die BaFin mit der Bitte um Hilfe bei der Beantwortung der Frage, welche Behörde – Bezirksregierung Niederbayern oder die BaFin – in Deutschland für die Geldwäschaufsicht über die Wirecard AG zuständig sei. Eine intensive Befassung mit Geldwäschespekten des riesigen Finanzkonzerns und DAX-Unternehmens Wirecard ist der Bezirksregierung wegen ihrer Einspannung für andere Tätigkeiten im Zuge der Bewältigung der Corona-Krise nicht möglich gewesen.
- Erst nach mehrmaligen Nachfragen erhielt Mulzer von der BaFin-Geldwäschaufsicht eine Antwort. Der Zeuge LANG antwortete auf die Anfrage von Mulzer, jedenfalls sei die BaFin nicht zuständig, im Übrigen müsse die Bezirksregierung in eigener Verantwortung entscheiden. Die einzige kollegiale Hilfeleistung bestand darin, sich im Falle weiterer Auslegungsfragen zur Geldwäschaufsicht in Deutschland an den im BMF zuständigen Referatsleiter Rachstein zu wenden.
- Dass das nach hiesiger Auffassung für die Geldwäschaufsicht zuständige Land Bayern just am Tage des Antrages der Wirecard AG auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erstmals seine eigene Unzuständigkeit entdeckt und deklariert,<sup>11606</sup> ist der krönende Schlussstein im Gewölbe einer defizitären Geldwäschaufsicht in Deutschland.

Der Zeuge Pöttsch hierzu trocken:

Wir haben das zur Kenntnis genommen.<sup>11607</sup>

In einem Staat, in dem ein Finanzkonzern und Zahlungsabwickler wie Wirecard keiner Behörde geldwäschaufsichtlich explizit zugeordnet ist, macht nur noch Galgenhumor die vorgefundenen Missstände erträglich.

### c) Die BaFin-Geldwäschaufsicht als einziger Profiteur der Nichteinstufung der Wirecard AG als Finanzholding

Die Zeugeneinvernahmen lassen aus Sicht des Zeugen *Pöttsch* und der ihm unterstellten Geldwäschaufsicht so zusammenfassen, dass sie die größten Profiteure der auf Empfehlung der Bundesbank von der BaFin-Bankenaufsicht getroffenen Entscheidung waren, die Wirecard AG nicht als Finanzholding einzustufen. So konnten sich die Zeugen *Pöttsch* und *Lang* vor dem Untersuchungsausschuss darauf zurückziehen, dass sich ohne die bankaufsichtliche Einstufung der Wirecard AG als Finanzholdinggesellschaft die Folgefrage der Geldwäschepräventionsaufsicht gar nicht erst stellte. Die Ausführungen des Zeugen *Pöttsch* verdeutlichen aber umso mehr die Relevanz der negativ ausgefallenen Einstufungsentscheidung.

Denn mit der – in der Verantwortung des Exekutivdirektors und Zeugen *Röseler* stehenden – Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding bereits im Jahre 2017 wäre es nicht zu dem geldwäschaufsichtlichen Ping-Pong-Spiel zwischen der Bezirksregierung Niederbayern und der BaFin 2020 gekommen.

Es hätte verhindert, dass die dem Zeugen *Pöttsch* unterstehenden BaFin-Bediensteten erst nach drei Monaten auf die Anfrage der Bezirksregierung Niederbayern antworteten, welche Behörde in Deutschland für die Geldwäschaufsicht über die Wirecard AG zuständig sei.

Der Zeuge *Pöttsch* hierzu:

Zur Frage „Finanzholding“: Das ist ja eine bankaufsichtliche Frage. Das ist eine Frage, die insofern Bezug zur Geldwäsche hat, als dass sie eine Vorfrage ist für die Frage: Findet hier die Geldwäschepräventionsaufsicht der BaFin Anwendung, ja oder nein? Diese Frage wurde damals verneint, mit der Folge, dass es keine Geldwäschepräventionsaufsicht der BaFin über die Wirecard AG gab.<sup>11608</sup>

Wir haben klare Bereiche, wer was zu entscheiden hat. Das eine ist die Frage „Finanzholding - ja/nein?“. Daraus folgt dann, je nachdem, wie man das bejaht oder verneint, Geldwäscheprävention der BaFin. Da gibt es ganz klare Regeln. Wenn das bejaht wird, haben wir die Geldwäschepräventionsregeln über den gesamten Konzern, wenn nein, haben wir das nicht. Da gibt es also keine Graubereiche.<sup>11609</sup>

<sup>11605</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 65.

<sup>11606</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 66.

<sup>11607</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 66.

<sup>11608</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 59.

<sup>11609</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 61.

Die Bereiche, die defizitär waren, sich dann als defizitär herausstellten, waren andere Bereiche, waren nicht die Bereiche, die die Sonderprüfung der BaFin im Jahr 2016 (wohl 2019 gemeint) umfasste, was zeigt, wie wichtig es war, dass hier Wirtschaftsprüfer reingehen und einen umfassenden Bericht oder ein umfassendes Screening vornehmen nach der entsprechenden Anlage 5 zur Prüfberichtsverordnung, wenn ich das hier erwähnen darf, die sehr, sehr detailliert vorgibt, welche 36 Kriterien geprüft werden, und wo dann auch Schulnoten, wenn ich es so formulieren darf, also F-Noten, vergeben werden zur Erfüllung der einzelnen Bereiche.<sup>11610</sup>

#### **d) Geldwäscheintensivaufsicht über die Wirecard Bank AG und Silodenken in der BaFin**

Im Sommer 2019 – nach einer durch die BaFin selbst – durchgeführten Sonderprüfung wurde die Wirecard Bank AG der Geldwäscheintensivaufsicht der BaFin unterstellt.

Der Zeuge *Pöttsch* hierzu:

Wir haben die Wirecard AG in die sogenannte Intensivaufsicht genommen im Jahr 2019 - - die Wirecard Bank AG in die Intensivaufsicht genommen. Ich muss ja ganz präzise sein, vollkommen klar. Wir haben dort dann eine Sonderprüfung durchgeführt.<sup>11611</sup>

Hierzu sind folgende Bemerkungen zu machen:

- Es ist erstaunlich, dass die auch gegen die Wirecard Bank AG fortgesetzte negative Berichterstattung im Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklung von Porno-, Glücksspielgeschäft oder für betrügerische Trading-Plattformen nicht schon früher zur Intensivaufsicht geführt hat. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der vor Geldwäschevorwürfen nur so strotzende Zatarra Report<sup>11612</sup> bereits 2016 erschien.
- Die folgende Beobachtung wiegt jedoch noch schwerer. Es ist nicht ersichtlich, dass der von der BaFin-Geldwäscheaufsicht gesetzte Vorgang der Unterstellung der Wirecard Bank AG einer Geldwäscheintensivaufsicht im Sommer 2019 irgendwelche Auswirkungen auf den parallel dahinsiechenden Prozess innerhalb der BaFin-Bankenaufsicht zur Einstufung der Wirecard AG gehabt hätte. Dabei hätten die erhöhten geldwäscherechtlichen Befugnisse zur Aufdeckung des Betrugsskandals genutzt werden können. Dies zeigt, dass die einzelnen Aufsichtsstränge – im Fall Wirecard vor allem die Wertpapieraufsicht, Bankenaufsicht und Geldwäscheaufsicht – sich nicht positiv ergänzten. Vielmehr sind die einzelnen Geschäftsbereiche der BaFin in einem Silo-Denken versunken, in der bestenfalls die einem dezidiert übertragene Aufgabe bewältigt –in Fall Wirecard oftmals nicht einmal das -, aber nicht oder nur rudimentär über den eigenen Tellerrand hinausgeschaut und auf die Belange der Kollegen in anderen Referaten oder Abteilungen oder Strängen geachtet worden ist.

#### **6. Zeugeneinvernahme der BaFin-Exekutivdirektorin Béatrice Freiwald**

Im Geschäftsbereich der Exekutivdirektorin und Zeugin *Freiwald* sind aus Compliance-Gesichtspunkten erschütternde Feststellungen zu treffen. *Freiwald* trägt maßgeblich dafür Verantwortung, dass die von den BaFin-Bediensteten beinahe schon exzessiv getätigten privaten Finanzgeschäfte die BaFin in Verruf gebracht haben, ohne dass eine Überprüfung möglicher Interessenkonflikte erfolgte. In ihre Zuständigkeit fällt ebenso die berüchtigte Hinweisgeberstelle der BaFin, die im Fall Wirecard dafür bekannt geworden ist, dass sie Whistleblower bei Kontaktaufnahmen auf Englisch abblockte und Hinweisen nicht in angemessener Form nachging

##### **a) Private Finanzgeschäfte seitens BaFin Mitarbeitern mit Wirecard Bezug**

Durch Aufklärungsarbeiten im Untersuchungsausschuss sowie durch eine Sonderauswertung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wurde bekannt, dass Mitarbeiter der BaFin im Zeitraum zwischen dem

<sup>11610</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 63.

<sup>11611</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/26, Seite 62.

<sup>11612</sup> <https://www.heibel-unplugged.de/zatarra-research-wirecard-pdf/> (Abruf: 23. Mai 2021).

1. Januar 2018 und dem 30. September 2020 mindestens 510 private Finanzgeschäfte mit Wirecard-Bezug getätigt haben. Gehandelt wurde neben Aktien auch mit verschiedenen derivativen Finanzinstrumenten.

Dabei hatte der Zeuge Hufeld noch am 1. September 2020 im Rahmen der Sondersitzung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages erklärt:

Mitarbeitergeschäfte: Es gibt eine Spezialnorm im WpHG, § 28, der verlangt, dass ein angemessenes Kontrollsystem für Mitarbeitergeschäfte innerhalb der BaFin zu etablieren ist. Das haben wir selbstverständlich getan und sind den Anforderungen, die dort etabliert wurden, in vielfacher Weise nachgekommen. Wir haben da relativ strikte Meldeverpflichtungen; wir haben einen sogenannten risikoorientierten Ansatz, wie man das häufig bei solchen Compliance-Verfahren macht. Soll heißen, Mitarbeiter, die aufgrund ihrer aufsichtlichen Tätigkeit, ich sage mal, strukturell höher exponiert sein könnten für Insiderwissen als Mitarbeiter, die meinetwegen in der Liegenschaftsverwaltung sind oder was weiß ich was, werden in eine höhere Risikokategorie eingestuft.

Die müssen ab dem ersten Euro von Mitarbeitergeschäften eine Meldung tätigen. Die entscheidende Vokabel, auf die es hier ankommt, ist, ob ein Mitarbeiter sogenanntes - so steht es auch im Gesetz selbst drin - bestimmungsgemäßes Wissen hat zu einem bestimmten Unternehmen, zu dem er ein Mitarbeitergeschäft tätigt. Das kann im Einzelfall immer nur der jeweilige Fachvorgesetzte, also in der Regel der Referatsleiter - manchmal muss vielleicht noch der Abteilungsleiter draufgucken -, beurteilen. Das geschieht in jedem einzelnen Fall. Bislang sind solche Insiderbestände nicht festgestellt worden. Auf einer zweiten Stufe haben wir quasi eine Art systemische Prüfung, dass wir einmal im Jahr sozusagen insiderrelevante statistische Auswertungen machen, in der die Mitarbeitergeschäfte auf Stichprobenbasis überprüft werden, um herauszufinden, ob diese Einzelfeststellungen, die in jeweiliger Fachvorgesetzter zu tätigen hat, vielleicht Verdachtsmomente übersehen haben.

Auch diese sozusagen zweite Ebene, wenn man so will, einer Prüfung hat bislang keine Auffälligkeiten ergeben.<sup>11613</sup>

Und noch Mitte August hat das Bundesfinanzministerium das interne Kontrollsystem der Finanzaufsicht für Aktiengeschäfte von Mitarbeitern als „*streng und angemessen*“ bezeichnet.

Wie „streng und angemessen“ die Compliance-Regeln im Hinblick auf private Finanzgeschäfte von BaFin-Mitarbeitern war, zeigte sich indes recht schnell.

Mindestens 85 Beschäftigte der BaFin haben private Finanzgeschäfte mit Wirecard-Bezug getätigt. Auch die direkt mit der Aufsicht der Wirecard AG betrauten Abteilungen (insbesondere die Abteilungen BA3 und die für das Leerverkaufsverbot zuständige WA2) haben regelmäßig und auch rund um die entscheidenden Tage bei der Wirecard mit Aktien und Derivaten gehandelt<sup>11614</sup>. Rund um die Eröffnung der Untersuchungen der BaFin wegen Marktmanipulation durch „Short-Attacken“ handelten unter anderem die Abteilungen WA2 (Marktüberwachung) und WA4 (Investmentaufsicht). Am Tag der Eröffnung von Untersuchungen wegen Marktmanipulation und später Abgabe an Staatsanwaltschaft München (1. Februar 2019) handelten unter anderem WA1 (Grundsatzfragen, Transparenz) und WA2 (Marktüberwachung). Am Tag der Veröffentlichung des KPMG-Sonderberichts auf der Homepage der Wirecard AG (28. April 2020) sind extrem viele Transaktionen verzeichnet – insbesondere handelten die mit der Wirecard Aufsicht betrauten Abteilungen (BA3, WA1 und WA3). Auch als die BaFin Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts auf unrichtige Darstellung erstattet (18. Juni 2020), ist eine starke Handelsaktivität mit Wirecard Finanzprodukten seitens der BaFin Beschäftigten verzeichnet. Mit dabei waren wieder die für die Wirecard-Aufsicht zuständigen Abteilungen bei der BaFin - BA3, WA1 und WA2. Auch als der Vorstand der Wirecard AG mitteilt, dass die bisher zugunsten von Wirecard ausgewiesenen Bankguthaben auf Treuhandkonten in Höhe von insgesamt 1,9 Mrd. EUR mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht bestehen (22. Juni 2020), verzeichnet die Abteilung WA2 mehrere Transaktionen.

Ob darüber hinaus nicht angezeigte private Finanzgeschäfte mit möglichen Insiderwissen getätigt wurden, kann nicht beurteilt werden, weil die BaFin über kein Zweitschriftverfahren oder andere Mittel der objektiven Prüfung verfügt. Dennoch hat die BaFin am 27. Januar 2021 auf Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen einen Mitarbeiter der Wertpapieraufsicht wegen des Verdachts des Insiderhandels bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart angezeigt. Der Beschäftigte hatte am 17. Juni 2020, einen Tag bevor öffentlich

<sup>11613</sup> Stenografisches Protokoll 19/91 I des Finanzausschusses, Seite 29.

<sup>11614</sup> Eine Gesamtübersicht der Transaktionen findet sich in der Bundestags-Drucksache 19/25128.

wurde, dass über die Existenz von Bankguthaben auf Treuhandkonten in Höhe von insgesamt 1,9 Mrd. EUR noch keine ausreichenden Prüfungsnachweise zu erlangen waren, strukturierte Produkte mit dem Basiswert Wirecard AG verkauft. Der Mitarbeiter wurde daraufhin freigestellt und ein Disziplinarverfahren eröffnet.

Die Befragung im Ausschuss sowie die Antworten der Bundesregierung auf die parlamentarischen Anfragen zu dem Thema haben allerdings gezeigt, dass insbesondere die für Innere Verwaltung und Recht zuständige Exekutivdirektorin, Béatrice *Freiwald*, das Thema „private Finanzgeschäfte“ seit Jahren nicht beachtet hat.

So musste die Zahl der privaten Finanzgeschäfte mit Wirecard-Bezug seitens des Bundesfinanzministeriums und der Bundesanstalt immer wieder nach oben korrigiert werden (vgl. beispielhaft Drucksachen 19/21117, 19/23144, 19/26706), weil Mitarbeiter ihre getätigten privaten Finanzgeschäfte nur scheinbar nachgemeldet und die Auswertung der BaFin händisch erfolgte. Gegen drei Mitarbeiter wurden dienstrechtliche Verfahren wegen zu spät gemeldeten privaten Finanzgeschäften mit Wirecard Bezug eingeleitet.

Die geschätzte Gesamtzahl der privaten Finanzgeschäfte beläuft sich zwar auf etwa 18.000, konnte aber aufgrund der mangelnden technischen und personellen Ausstattung nicht abschließend von der BaFin verifiziert werden (Stand März 2021). Im Untersuchungsausschuss räumte die zuständige BaFin-Exekutivdirektorin Béatrice *Freiwald* allerdings ein, dass BaFin-Mitarbeiter im Jahr 2020 wohl doppelt so viele Aktiengeschäfte gemeldet haben als das Jahr zuvor.

Die Zeugin *Freiwald* hierzu:

Aus unseren vergangenen Jahren hatten wir - - Ich habe ja gesagt, die Anzahl ist erhöht, und die vergangenen Jahre haben bei 5 000, 6 000 irgendwie - - und dann sind die auf 8 000, glaube ich, hochgegangen, und das ist erhöht in 2020. [...] Ungefähr 16 000, 17 000, 18 000. Irgendwie so was.<sup>11615</sup>

Der Untersuchungsausschuss und insbesondere die Befragung von BaFin-Exekutivdirektorin Béatrice *Freiwald* haben gezeigt, dass die Vorschriften zu privaten Finanzgeschäften und deren Vollzug zu lax gehandhabt wurden. So gab es vor der Insolvenz der Wirecard AG

- keine Disziplinarverfahren in diesem Bereich (jetzt mehrere, auch wegen verspäteter Meldung von privaten Transaktionen),
- keine Strafanzeigen (jetzt im Zusammenhang mit Wirecard eine Strafanzeige) und
- keine angemessene Personalausstattung des Beauftragten nach § 28 WpHG der BaFin mit nur 1,7 Stellen (bis vor Wirecard: ein Beauftragter mit 0,7 Stelle, ein Sachbearbeiterdienstposten mit voller Stelle).

Die Zeugin *Freiwald* beschrieb dies beschönigend wie folgt:

Normalerweise zugeordnet sind das knapp zwei VZÄ, zwei Vollzeitäquivalente.<sup>11616</sup>

Erst im Zusammenhang Wirecard gab es zusätzliche Aufmerksamkeit und personelle Unterstützung für den Bereich, was aber eher auf Aktionismus als auf nachhaltiges Interesse zurückzuführen ist.

Zur Dienstzeit führte die Zeugin *Freiwald* aus:

Die Arbeitszeit ist Dienstzeit, und private Geschäfte, unabhängig ob das jetzt private Finanzgeschäfte sind oder andere private Angelegenheiten, gehören da nicht rein, es sei denn, sie sind gesondert erlaubt.<sup>11617</sup>

Hingegen berichtete das Handelsblatt am 11. April 2021:

Völlig unklar ist auch, wie die Behörde kontrollieren will, ob Mitarbeiter BaFin-eigene Dienstgeräte oder IT-Systeme wie etwa Laptops, Bloomberg-Terminals oder Handys nutzen, um privat Aktien und Derivate zu handeln - oder ob sie das in ihrer Arbeitszeit tun. Beides ist laut einer Dienstanweisung verboten. In der Praxis lässt sich aber kaum überwachen, ob sich daran alle halten.

---

<sup>11615</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/35, Seite 109.

<sup>11616</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/35, Seite 83.

<sup>11617</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/35, Seite 87.

Das liegt auch daran, dass die private Nutzung der Bafin-IT grundsätzlich erlaubt ist. Die IT-Dienstanweisung, die dem Handelsblatt vorliegt, lässt das 'im angemessenen Umfang' zu, sofern dabei nicht gegen geltende Regeln verstoßen wird. Doch schon das macht eine Kontrolle komplizierter.<sup>11618</sup>

Seit dem 16. Oktober 2020 dürfen Beschäftigte der BaFin, die der höchsten Risikokategorie zugeordnet sind (etwa 87 % aller BaFin-Bediensteten), keine privaten Geschäfte mit Aktien oder Anleihen mehr tätigen, die von finanziellen Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Niederlassung in der Europäischen Union ausgegeben wurden. Auch Geschäfte mit daraus abgeleiteten Derivaten und spekulative Finanzgeschäfte sind seitdem verboten. Trotz dieser im Zuge des Wirecard-Skandals eingeführten Regeln liegt die BaFin weiterhin hinter den Compliance-Standards aus der Privatwirtschaft oder anderen ausländischen Aufsichtsbehörden zurück. In einer von der BaFin in Auftrag gegebenen Studie kommt die Unternehmensberatung Deloitte zu dem Schluss, dass „die in der BaFin implementierten Verfahren zum Entgegenwirken von Insidergeschäften hinausgehenden und bei regulierten Instituten marktüblichen Verfahren wie z.B. Watch-List, Restricted-List, Zweitschriftverfahren, Einrichtung von Chinese-Walls und Vorgaben zum WallCrossing“ bei der BaFin keine Anwendung finden ([https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bericht/dl\\_deloitte-pruefung\\_der\\_sonderauswertung\\_mitarbeitergeschaefte.pdf](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bericht/dl_deloitte-pruefung_der_sonderauswertung_mitarbeitergeschaefte.pdf)).

Dass die BaFin in Bezug auf den Geschäftsbereich WA 2 dann besondere Regelungen erlassen hat, zeigt aber zugleich, dass die vorher einschlägigen Compliance-Regeln nicht tauglich waren.

Die Freiwald dazu:

Wir haben für WA 2, weil das eben ein besonderer, sensibler Bereich ist, dann auch entsprechend - das lag ja jetzt später - zusätzliche Maßnahmen eingeführt, dass wir eine zusätzliche Anforderung haben, was deren Anzeige anbelangt, dass wir gleich auch angegeben bekommen, wann genau gehandelt, zu welchem Zeitpunkt gehandelt worden ist, was den Tageszeitpunkt anbelangt usw. Insofern steht WA 2 als solches stärker, noch stärker im Fokus als alle anderen Bereiche.<sup>11619</sup>

Darüber hinaus mutet es seltsam an, dass der Personalrat der BaFin-Bediensteten in seiner Stellungnahme zum FISG just in dem Moment um eine Gleichbehandlung mit den Bundesbank-Bediensteten bittet, in dem bei der BaFin erstmals schärfere Regeln für private Finanzgeschäfte als bei Bundesbank gelten könnten.<sup>11620</sup> Dieser Ruf nach Gleichbehandlung war aus der BaFin vor der Verschärfung nicht zu vernehmen.

Private Finanzgeschäfte mit Wirecard-Bezug wurden auch seitens anderer Behörden getätigt. Dem Leiter der Wirtschaftsprüferaufsicht APAS, Ralf Bose, wurde gekündigt, nachdem dieser im Untersuchungsausschuss ausgesagt hatte, privat mit Aktien der Wirecard AG gehandelt zu haben, während die Behörde den Fall bereits untersuchte.

Die APAS, das Bundesministerium der Finanzen haben, genauso wie die BaFin, alle erst im Nachgang des Wirecard-Skandals ihre Compliance-Regeln dahingehend angepasst, dass private Finanzgeschäfte mit möglichen Insiderinformationen stärker eingeschränkt werden bzw. ihre Schlüsse aus im Hinblick auf Compliance-Gesichtspunkte fragwürdigem Verhalten gezogen. Prof. Ernst hat bei der DPR aufgrund von Kritik am Umgang der DPR mit Compliancevorgaben seinen Rücktritt angekündigt.

Nichtsdestotrotz haben der Untersuchungsausschuss und die verschiedenen parlamentarischen Anfragen gezeigt, dass insbesondere bei der BaFin die Risiken hinsichtlich Insiderwissens seitens der eigenen Mitarbeiter nicht richtig eingeschätzt bzw. überhaupt beachtet wurden. Der Reputationsschaden für die BaFin ist durch die mangelnde Kontrolle der privaten Finanzgeschäfte enorm und kann unter der derzeitigen Exekutivdirektorin Beatrice Freiwald auch nicht glaubhaft wiederhergestellt werden. Eine Reform der internen Compliance-Regeln wurde zwar bereits angestoßen, sollte daher aber auch mit einer personellen Neuaufstellung im Exekutivdirektorium einhergehen.

<sup>11618</sup> Handelsblatt vom 11. April 2021, Nach Wirecard-Skandal; Bafin prüft mögliche Zockerei von Mitarbeitern mit Gamestop-Aktien.

<sup>11619</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/35, Seite 93.

<sup>11620</sup> [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_VII/19\\_Legislaturperiode/2020-10-26-Finanzmarktintegritaetsstaerkungsgesetz/Stellungnahme-bafin-personalrat.pdf?\\_\\_blob=publication-File&v=2](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2020-10-26-Finanzmarktintegritaetsstaerkungsgesetz/Stellungnahme-bafin-personalrat.pdf?__blob=publication-File&v=2), Seite 7 (Abruf: 23. Mai 2021).

**b) Umgang mit Whistleblowern**

Die Zeugin *Freiwald* zeichnet auch verantwortlich für die Hinweisgeberstelle der BaFin.<sup>11621</sup> Damit ist sie auch verantwortlich dafür, dass Hinweise von Whistleblowern insbesondere im Fall Wirecard nicht oder nur unzureichend zur Kenntnis genommen, ausgewertet und zum Anlass von Maßnahmen genommen wurden.

Das Handelsblatt meldet hierzu unter Bezugnahme auf die Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage:

Der Finanzaufsicht Bafin fehlen bislang einheitliche Mindeststandards im Umgang mit Hinweisgebern. Auch die Analyse von solchen Hinweisen auf mögliche Missstände sollte systematischer erfolgen.

Zu diesem Schluss kommt eine Sonderprüfung der Innenrevision der Behörde sowie ein Gutachten der Unternehmensberatung Roland Berger.

Der Umgang der Bafin mit Whistleblowern ist im Zuge des Wirecard-Skandals in die Kritik geraten. Die Behörde hatte mehrfach Hinweise auf Missstände bei Wirecard ignoriert. So waren mehrere Hedgefonds-Manager mit ihren Informationen über den Zahlungsdienstleister nicht gehört worden.

Die Analysen der Innenrevision und Roland Bergers bestätigen, dass es in dem von Exekutivdirektorin Béatrice Freiwald verantworteten Bereich Nachbesserungsbedarf gibt. Roland Berger rügte etwa die „unterschiedliche Praxis der Hinweisbearbeitung und unzureichende Erfassung des Umgangs mit Hinweisen in den Aufsichtsbereichen“.<sup>11622</sup>

**c) Besorgnis der Gefährdung der Weisungsungebundenheit des Beauftragten nach § 28 WpHG**

Aufgrund der Zeugeneinvernahme der Zeugin *Freiwald* besteht die Besorgnis, dass der Beauftragte für die Überwachung der Mitarbeitergeschäfte nach § 28 WpHG innerhalb der BaFin in der Ausübung seiner Tätigkeit beeinträchtigt sein könnte.

Die Zeugin *Freiwald* führte zunächst aus, der Beauftragte nach § 28 WpHG innerhalb der BaFin sei „weisungsungebunden“.<sup>11623</sup>

Dazu die Zeugin *Freiwald*:

Er ist weisungsungebunden, was seine Beauftragtenfunktion angeht.<sup>11624</sup>

Und gleichwohl hat die Exekutivdirektorin und Zeugin *Freiwald* Einfluss auf die Entwurfsfassungen zum Sonderbericht des Beauftragten zu den privaten Finanzgeschäften Einfluss genommen.

Dazu die Zeugin *Freiwald*:

Ich habe die Berichtsentwürfe - - Die hat das gesamte Direktorium bekommen, weil wir - - und ich insbesondere musste eine Vollständigkeitserklärung auch abgeben gegenüber dem externen Prüfer. Und insofern habe ich natürlich den Berichtsentwurf gesehen. [...]

Ich habe Anregungen dazu gegeben, ja. [...]

Die sind zum Teil eingeflossen, weil das sind Verständnisfragen, die man als Leser - - Wir wollten den Bericht ja auch - -<sup>11625</sup>

---

<sup>11621</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/35, Seite 105.

<sup>11622</sup> <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/sonderpruefung-nach-wirecard-skandal-finanzaufsicht-bafin-soll-beim-umgang-mit-whistleblowern-nachbessern/27171474.html?ticket=ST-2821437-cbJYAQ4inuM6S47E7IKB-ap1> (Abruf: 23. Mai 2021).

<sup>11623</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/35, Seite 83.

<sup>11624</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/35, Seite 83.

<sup>11625</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/35, Seite 85.

---

Allerdings schützt der § 28 WpHG – anders als zuvor von *Freiwald* suggeriert – den Beauftragten gerade nicht darin, frei von Weisung zu sein. Der Wortlaut des § 28 WpHG in der Fassung vom 9. Dezember 2020:

(1) Die Bundesanstalt muss über angemessene interne Kontrollverfahren verfügen, die geeignet sind, Verstößen der bei der Bundesanstalt Beschäftigten gegen die Verbote nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 entgegenzuwirken.

(2) Der Dienstvorgesetzte oder die von ihm beauftragte Person kann von den bei der Bundesanstalt Beschäftigten die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen über Geschäfte in Finanzinstrumenten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Handlungen und Geschäfte im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verlangen, die sie für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen abgeschlossen haben. § 6 Absatz 15 ist anzuwenden. Beschäftigte, die bei ihren Dienstgeschäften bestimmungsgemäß Kenntnis von Insiderinformationen haben oder haben können, sind verpflichtet, Geschäfte in Finanzinstrumenten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Handlungen und Geschäfte im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die sie für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen abgeschlossen haben, unverzüglich dem Dienstvorgesetzten oder der von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Der Dienstvorgesetzte oder die von ihm beauftragte Person bestimmt die in Satz 3 genannten Beschäftigten.<sup>11626</sup>

Dagegen ist die Weisungsungebundenheit etwa von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit im § 8 Absatz 1 ASiG vom Gesetzgeber ausdrücklich geregelt worden:

(1) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Betriebsärzte sind nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten.<sup>11627</sup>

Nach Erkennen des Widerspruchs zur zuvor von ihr erklärten Weisungsungebundenheit des Beauftragten nach § 28 WpHG führte die Zeugin FREIWALD nunmehr korrigierend aus:

Nee, stopp! Unterschied zwischen - - Weisungsungebunden heißt, ich darf keine Weisungen geben, die die inhaltliche Arbeit, hier die Prüfung, betreffen. Ich darf natürlich - und das machen wir auch mit der Internen Revision - - Wir sprechen, und ich gebe auch bei der Internen Revision - - Jährlich führe ich ein Gespräch und sage: Das und das ist mir bei Prüfungsberichten aufgefallen. Die und die Prüfungsanregungen habe ich.

Und dann liegt es an der Internen Revision, meine Anregungen aufzunehmen oder aufgrund ihres Sachverständnisses, weil sie eben nicht weisungsgebunden ist, es sein zu lassen, weil sie sagen: Nee, die Frau Freiwald - - Der Argumentation kann ich nicht folgen. - Ich kann keine dienstliche Weisung geben zum Beispiel der Internen Revision, die und die Prüfung nicht zu machen, und auch bei dem Beauftragten, zu sagen: „Nee, die Geschäfte gucken Sie sich jetzt bitte nicht an“, wenn er meint, die Geschäfte müsste er sich angucken.

Etwas anderes ist: Wie formuliere ich die Ergebnisse in einem Bericht, den wir veröffentlichen möchten? Und da hat auch unsere Kommunikation da rübergeguckt und auch ihre Anregungen eingebracht.<sup>11628</sup>

## XV. Bilanzkontrolle

### 1. Überblick und Zusammenfassung

Der 3. Untersuchungsausschuss befasste sich in mehreren Sitzungen mit dem Themenkomplex Bilanzkontrolle und der Verlangensprüfung der Deutschen Prüfstelle für Rechnungsprüfung (nachfolgend „DPR“).

Hierzu wurden die Zeugen *Dr. Ernst, Hufeld, Van Walsum* und *Lausch* vernommen. Aber auch weitere Zeugen, wie *Geschonnek* und *Roegel* hatten Berührungspunkte mit diesem Themenkomplex und ihre Vernehmungen berührten einzelne Aspekte.

<sup>11626</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/wphg/BJNR174910994.html>.

<sup>11627</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/asig/BJNR018850973.html>.

<sup>11628</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/35, Seite 85.

Mit Verabschiedung des Bilanzkontrollgesetzes (nachfolgend „BilKoG“) im November 2004 hat der Gesetzgeber eine Rechtsgrundlage für ein zweistufiges Enforcement-Verfahren zur Prüfung von Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften geschaffen. Auslöser des BilKoG war eine Serie von Bilanzskandalen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika (v.a. Enron, WorldCom), aber auch in Deutschland (v.a. Comroad, Flowtex) auftraten. Das im Grundsatz zwischen Privat und Staat aufgeteilte Enforcement-Verfahren hat sich in der Vergangenheit im Hinblick auf die rechtstechnische Betrachtung und Durchsetzung von Rechnungslegungsnormen durchaus bewährt.

Der Wirecard-Skandal und dessen seit Oktober 2020 erfolgende Aufarbeitung im 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss haben jedoch offenbart, dass die für die DPR in der Öffentlichkeit oftmals gewählte Bezeichnung als „Bilanzpolizei“ eine hohe Kompetenz bei der Verfolgung und Aufklärung von Straftaten insinuierte, die irreführend war. Insbesondere die „chinesische Mauern“, die eine Kommunikation zwischen BaFin und DPR beschränkten und von der BaFin als Kompetenzüberschreitung wahrgenommen wurden, haben sich dabei als unzumutbar erwiesen.

Dennoch ist die Kommunikationshürde nicht der einzige Befund des Ausschusses. Bereits die Beauftragung der DPR durch die BaFin kann für den sehr speziellen Fall Wirecard kritisch gesehen werden: Für forensische Untersuchungen standen der DPR bislang weder die personellen noch die finanziellen Mittel zur Verfügung. Zudem waren die Kompetenzen der DPR auch in keiner Weise auf forensische Untersuchungen ausgerichtet oder gar vorhanden. Dies widerspricht aber umgekehrt der anfänglichen Selbsteinschätzung der DPR, welche eine Prüfung von Wirecard aufgrund der Vorwürfe in der Presse ansetzte.

Während der Durchführung der Prüfung, welche relativ lang andauerte, kam es zu kritischen Verzögerungen, die aus einer unsachgemäßen Priorisierung des Falls Wirecard durch die DPR resultierten. Diese trafen die BaFin offensichtlich unerwartet.

Die Hebung des Enforcement-Verfahrens auf die 2. Stufe unterblieb aus nicht zufriedenstellend geklärten Gründen. Zeuge *Hufeld* erklärte, dass man nicht das Niveau von erheblichen Zweifeln an der Durchführung gehabt habe. Die Bundesanstalt kann die Prüfung aber auch bei erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses an sich ziehen. Hierfür hätte es nach hiesiger Ansicht genügt, auf den Verdacht der Bilanzfälschung hinzuweisen, zumal die BaFin offensichtlich bereits schuldhaftes Verhalten bei Wirecard vermutete.

Die ESMA evaluierte 2017 und 2020 das Bilanzkontrollverfahren und fand in beiden Berichten Mängel. Schon 2017 hätte die DPR Vorwürfen gezielter nachgehen müssen, zumindest aber hätte die BaFin eine Verlangensprüfung auslösen müssen. Insgesamt seien die Vorwürfe der Berichterstattung nicht ausreichend gewürdigt worden; einer Haltung, der gefolgt werden kann. Der aktuelle Bericht der ESMA benennt eine Reihe von Versäumnissen, die im speziellen Fall Wirecard zu einer ungenügenden Effektivität des Verfahrens führten.

Das Enforcement-System wurde für eine schnelle Aufklärung des Falls Wirecard genutzt, für das es nicht angelegt war. BMF, BaFin und DPR selbst hätte klar sein müssen, dass das falsche Instrument benutzt wurde. Die Wahl des falschen Instruments zeigt auch, dass weder BaFin noch DPR die Vorwürfe zur Bilanzmanipulation jemals ernsthaft adressierten. Dennoch wurden bestehende Möglichkeiten, auf eine Beschleunigung zu drängen, nicht oder zu spät genutzt. Eine zu legalistische Herangehensweise beschränkte die Akteure und führte nicht zu Handeln, wo Handlungsdrang bestand. Gerade die Berichterstattung, die bei BMF und BaFin, auch bei der DPR, bekannt war, hätte zu gezielten Nachfragen führen müssen, zumal die BaFin der DPR mehrfach Berichte weitergeleitet hat. Der Informationsaustausch zwischen den Behörden blieb jedoch zu gering und beschränkte sich zu sehr auf die Weiterleitung von Presseberichterstattung, ohne dieser selbst aktiv nachzugehen.

---

## 2. Der gesetzliche Auftrag der DPR

Mit Verabschiedung des BilKoG im November 2004<sup>11629</sup> hat der Gesetzgeber eine Rechtsgrundlage für ein Enforcement-Verfahren zur Prüfung von Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften geschaffen.

Dieses Bilanzkontrollverfahren wurde damals bewusst auf eine als Verein organisierte Stelle und die staatliche Ebene aufgeteilt und kennt zwei Stufen<sup>11630</sup>: Auf der 1. Stufe wird die DPR als privatrechtlicher Verein bei kapitalmarktorientierten Unternehmen stichprobenartig (Stichprobenprüfung) und bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften (Anlassprüfung) sowie auf Verlangen der BaFin (Verlangensprüfung) aktiv.<sup>11631</sup> Dabei führt die DPR die Prüfung weisungsunabhängig durch.

Auf der 2. Stufe wird die BaFin hoheitlich tätig, wenn das geprüfte Unternehmen nicht freiwillig an der Prüfung mitwirkt, mit dem Ergebnis der Prüfung nicht einverstanden ist, oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die DPR erhebliche Zweifel bestehen.<sup>11632</sup> In letzterem Fall kann die BaFin auch eine laufende Prüfung an sich ziehen – dies regelt § 108 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Wertpapierhandelsgesetz (nachfolgend „WpHG“).

Die Akzeptanz der geprüften Unternehmen des im Grundsatz zwischen Privat und Staat aufgeteilten Enforcement-Verfahrens hat sich in der Vergangenheit im Hinblick auf die rechtstechnische Betrachtung und Durchsetzung von Rechnungslegungsnormen gezeigt. Das kann aus der Zustimmungsrate der Unternehmen nach Fehlerfeststellungen gefolgert werden: So hat die DPR beispielsweise im Durchschnitt der Jahre 2017-2020 pro Jahr 86 Prüfungen abgeschlossen, und bei durchschnittlich 14 Verfahren (16 Prozent) fehlerhafte Rechnungslegungen festgestellt. Die allermeisten der geprüften Unternehmen, etwa 84 Prozent, haben dem Ergebnis der DPR zugestimmt, und festgestellte Fehler wurden im nachfolgenden Abschluss korrigiert.<sup>11633</sup> In 15 Jahren hat die DPR nach Aussage Ihres Präsidenten *Dr. Ernst* gut 1.500 Fälle abgeschlossen – davon waren gut 50 Verlangensprüfungen der BaFin.<sup>11634</sup>

Das Prüfverfahren ist so ausgestaltet, dass die DPR dem zu prüfenden Unternehmen Fragen schickt, auf die sich das Unternehmen dann äußert. Je nach Verfahren gibt es eine oder mehrere Fragerunden.

Die Dauer des Prüfverfahrens bei der DPR lag im Berichtsjahr 2020 bei 9,5 Monaten; etwas länger als noch im Vorjahr.<sup>11635</sup> 40 Prozent der Verfahren sind dabei aber bereits nach weit weniger als 6 Monaten beendet – hier ist die Prüfung bereits nach einer Fragerunde beendet. Andererseits dauern 40 Prozent der Verfahren 12 oder 18 Monate; denn je eher die DPR eine fehlerhafte Rechnungslegung vermutet, desto mehr Fragerunden sind nötig, welche das Verfahren deutlich in die Länge ziehen.<sup>11636</sup> Diese Abhängigkeit der Verfahrensdauer von der Fehlerfeststellung ist zentral für die Bewertung der Geeignetheit des Bilanzkontrollverfahrens im Fall Wirecard.

## 3. Verlangensprüfung der Bilanz der Wirecard AG durch die DPR

Die DPR beschäftigte sich mit dem Fall Wirecard im Zeitraum vom 11. Februar 2019 bis 21. Juli 2020. Zu Beginn noch vor der Verlangensprüfung wurde die Wirecard AG vom Medienausschuss der Prüfstelle der Risikogruppe zugeordnet und in der Stichprobe ausgewählt.<sup>11637</sup> Nach Aussage des Zeugen *Dr. Ernst* geschah dies ausdrücklich aufgrund der Berichterstattung durch die Financial Times.<sup>11638</sup> Die Vorwürfe wurden innerhalb des Vorprüfungsausschusses der DPR beraten, woraufhin eine Prüfung eingeleitet wurde, in deren Fokus die öffentlichen Vorwürfe stehen sollten.<sup>11639</sup> Dies zeigt einerseits, dass die DPR die Berichterstattung ernst genug nahm, um zu handeln – andererseits zeigt es, dass sie sich selbst in der Lage sah, den Fall Wirecard angemessen zu behandeln. Das hätte bedeutet, die angesichts der Brisanz der Anschuldigungen – es war

<sup>11629</sup> Gesetz vom 15.12.2004 - BGBl. I 2004, Nr. 69 20.12.2004, S. 3408.

<sup>11630</sup> Für einen kursorischen Überblick siehe z.B. [https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/Transparenz/Bilanzkontrolle/bilanzkontrolle\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/Transparenz/Bilanzkontrolle/bilanzkontrolle_node.html).

<sup>11631</sup> § 342b Abs. 2 Satz 3 HGB.

<sup>11632</sup> §§ 107, 108 Abs. 1 Satz 1 & 2 WpHG.

<sup>11633</sup> Tätigkeitsbericht 2020 der DPR, 28.01.2021.

<sup>11634</sup> Stenografisches Protokoll der 89. Sitzung des Finanzausschusses, S. 77.

<sup>11635</sup> Tätigkeitsbericht 2020 der DPR, 28.01.2021.

<sup>11636</sup> Stenografisches Protokoll der 89. Sitzung des Finanzausschusses, S. 77.

<sup>11637</sup> Sachstandsbericht der Prüfstelle, 31. Juli 2020, MAT A BMF-24.15 Blatt 514.

<sup>11638</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/22, S. 12.

<sup>11639</sup> Ebd.

durch die Financial Times deutlich geworden, dass ein Großteil des EBITDA der Firma im Feuer stand – sich rapide entwickelnde Situation zu antizipieren oder zumindest auf sie reagieren zu können. Kurz: Der DPR hätte klar sein müssen, dass sie es nicht mit einem alltäglichen Fall zu tun hatte.

Am 15. Februar 2019 verlangte die BaFin, nachdem sie am Tag zuvor das BMF hierüber informiert hatte, die Prüfung des verkürzten Jahresabschlusses 2018 der Wirecard AG.<sup>11640</sup> Hierbei handelte es sich um eine Verlangensprüfung gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 WpHG.

Die Voraussetzung des § 107 Absatz 1, die für die BaFin in diesem Fall gegeben waren, lautet: „(...) soweit konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen (...)“. Der BaFin müssen also zu diesem Zeitpunkt konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß der Wirecard AG vorgelegen haben. Daher führte sie seit dem 1. Februar 2019 ein Verfahren wegen falscher bzw. irreführender Angaben in der Finanzberichterstattung der Wirecard AG.

Hier zeigt sich, dass die Verlangensprüfung nicht der richtige Schritt war: Selbst der ehemalige BaFin-Präsident *Hufeld* erklärte als Zeuge, die BaFin sei seit Anfang 2019 ausdrücklich nicht mehr der Auffassung gewesen, dass Wirecard nur Opfer und unschuldig sein könne.<sup>11641</sup> Zur Klärung entsprechender Vorwürfe war die DPR jedoch von Anfang an die falsche Ansprechpartnerin. Um kriminelles Handeln, wie etwa Unrichtige Darstellung oder Bilanzmanipulation aufzudecken, sind forensische Untersuchungshandlungen nötig. Dies kann die DPR jedoch nicht leisten, und es ist auch nicht ihr Auftrag. Zeuge *Dr. Ernst* machte dies in seiner Aussage deutlich, als er sagte, Bilanzbetrug aufzudecken sei durch die DPR-Arbeitsmethode nicht möglich – erst recht nicht, wenn die Auskunftspersonen selbst die Betrüger seien, was im Fall Wirecard letztlich der Fall war.<sup>11642</sup> Diese Aussage stimmt mit der Ansicht des Arbeitskreises Bilanzrecht Hochschul-lehrer Rechtswissenschaft AKBR überein; die DPR habe für eine Betrugsprüfung keine auch nur annähernd ausreichenden Prüfungsbefugnisse, da sie nach Maßgabe des § 342b HGB im Wesentlichen auf die Kooperation, Auskünfte und Unterlagen der gesetzlichen Vertreter des geprüften Unternehmens angewiesen sei.<sup>11643</sup> Natürlich

Der Zeuge *Ernst* sagte hierzu auch aus, dass die BaFin auch wisse, dass die DPR mit ihren Möglichkeiten Betrugsfälle nicht aufdecken könne.<sup>11644</sup> Das Beharren, die DPR sei nicht fähig, Betrug aufzudecken, widerspricht allerdings der oben beschriebenen Selbsteinschätzung: Die DPR setzte anlässlich der Betrugsvorwürfe in der Financial Times eine Bilanzprüfung an. Offenbar ist sie zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung/Entscheidung des Vorprüfungsausschusses davon ausgegangen, dass sie die Mittel besitzt, dem auf den Grund zu gehen. Die nachträgliche nachdrückliche Exkulpation, man sei dazu überhaupt nicht fähig gewesen, passt nicht mit der anfänglichen Aktivität der DPR zusammen.

Der Verdacht, wenn nicht gar die konkreten Anhaltspunkte, dass es auf Seiten Wirecards zumindest Fehler in der Rechnungslegung gegeben haben muss, hätten bei der BaFin auch die Erwartungshaltung schüren müssen, dass die Verlangensprüfung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit länger als ein durchschnittliches DPR-Prüfverfahren dauern würde – also eher 12 bis 18 anstatt 9,5 Monate.

Es zeigt die folgende Chronologie, dass die DPR den Fall Wirecard nicht mit der nötigen Ernsthaftigkeit verfolgte: Einerseits handelte es sich um eine der seltenen, und daher tendenziell wichtigeren Verlangensprüfungen. Andererseits schlug Wirecard in Deutschland wie international hohe Wellen; jedem Prüfer hätte klar sein müssen, dass er Wirecard besonders vordringlich behandeln sollte. Selbst die BaFin hatte diese Erwartungshaltung. Stattdessen wurde mit Standardtempo gearbeitet, und auch eine stetige Informationspolitik an die BaFin hielt man nicht für angebracht.

Nach Beauftragung der Verlangensprüfung schickte die DPR den 1. Fragenkatalog an die Wirecard AG am 01. April 2019.<sup>11645</sup> Hierauf lieferte das Unternehmen seine 1., 2. und 3. Teilantwort am 23.04., 23.05. und 11.06.2019 an die DPR; nach einer Fristverlängerung für die 1. Teilantwort.<sup>11646</sup> Wie jedoch Zeuge *Ernst*

<sup>11640</sup> Sachstandsbericht zu Wirecard des BMF, Stand 16.07.2020.

<sup>11641</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34, Teil 2, S. 47.

<sup>11642</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/22, S. 12.

<sup>11643</sup> Hennrich, Joachim et. al.: Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung, Stellungnahme des AKBR: Denkbare weitere Schritte zur Reform von Abschlussprüfung, Bilanzkontrolle und Corporate Governance, S. 16.

<sup>11644</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/22, S. 21.

<sup>11645</sup> MAT A BMF-24.15 Blatt 515.

<sup>11646</sup> MAT A BMF-24.15 Blatt 515ff.

bereits in der 89. Sitzung des Finanzausschusses dargestellt hatte, erfordern komplexe Fälle mit wahrscheinlichen Feststellungen, wie der vorliegende, mehrere Fragerunden. So versandte denn auch die DPR den 2. Fragenkatalog am 18. Juni 2019, worauf die Antwort am 12. Juli 2019 eintraf.<sup>11647</sup> Hinzu kam ein Personalwechsel, weil die fallverantwortliche Prüferin zum 1. Juli 2019 ausgetauscht wurde.<sup>11648</sup> Dieser Prüferwechsel, den Zeuge *Ernst* in seiner Einvernahme nicht als ungewöhnlich erkennen wollte, weil bereits seit Langem klar gewesen sei, dass die Prüferin die DPR verlassen würde, ist angesichts der besonderen Bedeutung der Wirecard-Prüfung gänzlich unverständlich und passt zur Serie der Versäumnisse: Obwohl Wirecard ein dringender Fall war, ging man nur mit der üblichen Routine an die Prüfung, und zu allem Überfluss vergab man den Auftrag auch noch an jemanden, von dem man wusste, dass er die Prüfstelle während des Prozesses verlassen würde. Damit nahm man eine weitere Verzögerung billigend in Kauf.

Seit der Beauftragung lief die Verlangensprüfung zu diesem Zeitpunkt also schon seit knapp fünf Monaten. Allerdings entwickelte sich der Fall währenddessen weiter; neue Berichterstattung der Financial Times führten dazu, dass der Aufsichtsrat der Wirecard AG KPMG mit einer Sonderuntersuchung betraute. Wie in vergleichbaren Fällen üblich und der BaFin nach Darstellung der DPR entsprechend bekannt, wird bei solchen unabhängigen Sonderuntersuchungen seitens der DPR das Ergebnis abgewartet.<sup>11649</sup> Allerdings muss konstatiert werden, dass zwischen der Einleitung der KPMG-Sonderuntersuchung durch den Wirecard-AR (21. Oktober 2019), der Entscheidung der DPR, deren Ergebnis abzuwarten (24. Oktober 2019) und der expliziten Information hierüber in einem Arbeitsgespräch an die BaFin (2. Dezember 2019, nachdem dies bei einem Telefonat am 30.10.2019 offenbar nicht geschah) mehrere Wochen lagen. In der Zwischenzeit übergab die BaFin der DPR, offensichtlich im Glauben, dort gingen die Prüfungshandlungen weiter, Hinweisgebermaterial. Entsprechend äußerte sich die Zeugin *Roegele* in einer E-Mail an das BMF überrascht, man habe am 07. Mai 2020 erfahren, dass die DPR „praktisch voraussichtlich seit Juni (?) 2019 inhaltlich nichts mehr gemacht“ habe. Zunächst habe ein Sachbearbeiterwechsel dazu geführt, dann habe man die KPMG-Sonderuntersuchung abwarten wollen. Zeugin *Roegele* äußerte Unverständnis für diese Entscheidung und deutete an, es lägen Anhaltspunkte für erhebliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung seitens der DPR vor.<sup>11650</sup>

Hier ergibt sich ein Widerspruch zwischen der Aussage der DPR, das Vorgehen sei der BaFin bekannt, und der Reaktion der BaFin. Die Darstellung der DPR, es sei der BaFin bekannt gewesen, dass eine Sonderuntersuchung zur Unterbrechung der Prüfungshandlung führt, trifft offenkundig also nicht zu.

Die BaFin forderte in der Folge am 11. Mai einen schriftlichen Bericht über die Prüfung an, welcher ihr am 14. Mai 2020 zuing.

Den öffentlichen Teil des KPMG-Berichts, in dem forensische Prüfer erklärten, dass sie trotz sechsmonatiger Prüfung nicht bestätigen konnten, ob wesentliche Umsätze von Wirecard sowie 1,9 Mrd. EUR an Treuhandguthaben überhaupt existieren, erhielt die DPR, einen Tag nach dessen Veröffentlichung, am 28.04.2020. Trotz der durch die KPMG auf dunkelrot gestellten Warnleuchten ging die DPR jedoch weiter mit der ihr im Fall Wirecard typischen Behäbigkeit vor. So nahm die DPR zunächst eine eigene Auswertung vor. Am 5. Mai 2020 schickte die DPR ein Mitwirkungsersuchen an die Wirecard AG und am 22. Mai versandte sie einen 3. Fragenkatalog, dessen 1. Teilantwort am 04.06.2020 eintraf. Am 5. Juni folgte ein vierter Fragenkatalog. Teilantworten trafen am 10. Und am 12. Juni 2020 ein.<sup>11651</sup> Wenige Tage später veröffentlichte die Wirecard AG Ad-hoc-Mitteilungen über unrichtige Saldenbestätigungen, verließen die Vorstände Braun und Marsalek das Unternehmen, und die Insolvenz folgte am 25.06.2020.

Somit beschäftigte sich die DPR nach der Veröffentlichung des KPMG-Gutachtens mehrere Wochen mit dem verkürzten Jahresabschluss, während sich parallel die Ereignisse schnell und spektakulär weiterentwickelten. Dass die DPR auch nach der Vorlage des KPMG-Sonderberichts, der die offenkundige Unrichtigkeit der Bilanzen nahelegte, noch prüfen musste, ist auch nicht nachvollziehbar. Demgegenüber steht die Aussage des Zeugen *Geschonnek*, welcher in seiner Vernehmung mehrfach darauf hinwies, der Bericht habe für sich gesprochen und besondere Kenntnisse seien nicht nötig gewesen, um das Offensichtliche zu erkennen.<sup>11652</sup>

---

<sup>11647</sup> Ebd.

<sup>11648</sup> Vgl. Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/22, S. 64.

<sup>11649</sup> MAT A BMF-24.15 Blatt 517.

<sup>11650</sup> MAT A BMF-24.16 Blatt 55f.

<sup>11651</sup> MAT A BMF-24.15 Blatt 518.

<sup>11652</sup> Beispielsweise: „Auch wenn man kein Wirtschaftsprüfer oder jemand ist, der erfahren ist im Lesen solcher Dokumente: Das sprach wirklich für sich.“, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/8, S. 42.

Angesichts der Qualifikation der DPR-Beschäftigten, sie sind Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer<sup>11653</sup>, war ein Verständnis des KPMG-Berichts vorauszusetzen.

Faktisch war die DPR-Prüfung am Tag der Insolvenz obsolet geworden. Offiziell endete das Verfahren am 21. Juli.2020, also nach mehr als 17 Monaten. Damit befindet sich die Dauer im oberen Spektrum dessen, was bei der DPR normal ist; nach der Aussage des Zeugen *Ernst* ist das im Fall von Fehlerfeststellungen und mehrerer Fragerunden 12 bis 18 Monate.

Es bleibt unverständlich, dass ein Prüferwechsel nach kurzer Zeit auf Seiten der DPR das Verfahren in die Länge zieht, und die Prüfstelle selbst bei Vorliegen des Sonderberichts nicht schnell Schlüsse zieht. Die Länge des Verfahrens im Fall Wirecard ist andererseits an sich nicht ungewöhnlich, insbesondere unter der Prämisse, dass eine falsche Rechnungslegung dieses in der Regel zusätzlich verlängert. Gemessen an der Bedeutung des Falls Wirecard hat es jedoch viel zu lang gedauert – man hatte von Beginn an nicht viel Zeit, und als Bilanzexpertin hätte dies der DPR auch klar sein müssen. Das hätte man auch an die BaFin kommunizieren müssen. Allerdings hat sich gezeigt, dass die Verlangensprüfung an sich bei einer sich rasch entwickelnden Lage, wie es bei Wirecard der Fall war, nicht das richtige Instrument ist. Das musste die die DPR aber am besten wissen. Wenn sie der Ansicht war, dass ihr nicht ausreichende Instrumente zur Verfügung stehen, um den Sachverhalt aufzuklären, hätte sie protestieren müssen und in jedem Fall hätte sie alles Notwendige tun können und müssen, um den Fall schneller abzuschließen.

Daher ist zu konstatieren, dass die DPR im vorliegenden Fall die falsche Ansprechpartnerin für die BaFin war, denn sie ist nicht zu forensischen Handlungen fähig, um etwa Betrug zu erkennen. Das DPR-Prüfverfahren selbst ist angesichts seiner Dauer für dringende und spezielle Fälle wie Wirecard ungeeignet. Darüber hinaus ist eine falsche Erwartungshaltung der BaFin an die DPR und eine verbesserungswürdige Kommunikation zwischen BaFin und DPR zu konzidieren. Letzteres wurde auch durch die Aussage der Zeugin *Lausch* bestätigt, welche die Zusammenarbeit mit der DPR als anstrengend bezeichnete.<sup>11654</sup>

#### 4. Die Möglichkeit der BaFin, das DPR-Prüfverfahren an sich zu ziehen

Zeuge *Hufeld* sprach in seiner Aussage davon, dass die Verlangensprüfung der DPR leider sehr lange gedauert habe; die zweistufige Struktur sei fürchterlich lang und schwierig.<sup>11655</sup> Er bedauere es zutiefst und ärgere sich, dass die BaFin die DPR beauftragt habe.<sup>11656</sup>

Spätestens Anfang Mai 2020 wurde der BaFin klar, dass das Prüfverfahren der DPR nicht den Umständen angemessen schnell beendet werden würde.

Es ist der BaFin jedoch möglich, das Prüfverfahren an sich zu ziehen, noch während dieses läuft. Grundlage dafür ist § 108 Abs. 1 Nr. 2 WpHG: Die BaFin hätte hierfür erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfergebnisses oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die Prüfstelle haben müssen. Zeugin *Roegele* äußerte sich tatsächlich dementsprechend gegenüber dem BMF, woraufhin in der Folge die BaFin einen Bericht über den Stand der Prüfung von der DPR einholte.<sup>11657</sup> Auch Zeuge *Hufeld* äußerte, man sei mit dem Verfahren an sich nicht zufrieden gewesen.<sup>11658</sup> Ein hoheitliches Ansiehziehen, die Hebung des Enforcement-Verfahrens auf die 2. Stufe also, unterblieb jedoch letztendlich.

Zeuge *Hufeld* erklärte, dass man nicht das Niveau von erheblichen Zweifeln an der Durchführung gehabt habe.<sup>11659</sup>

Die Bundesanstalt kann die Prüfung aber auch bei erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses an sich ziehen, vgl. § 108 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 WpHG.

---

<sup>11653</sup> Siehe Jahresbericht DPR 2020: 2020\_jb\_a1.pdf (frep.info).

<sup>11654</sup> Vgl. Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/35, S. 19.

<sup>11655</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34, Teil 2, S. 47.

<sup>11656</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34, Teil 2, S. 64f.

<sup>11657</sup> MAT A BMF-24.16 Blatt 55f.

<sup>11658</sup> Vgl. Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34, Teil 2, S. 89.

<sup>11659</sup> Vgl. Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34, Teil 2, S. 93.

---

In der Tat lässt der Wortlaut „erheblich“ erkennen, dass es hier eine Hürde für das Tätigwerden der BaFin gibt, die über einfache Zweifel hinausgehen. Um erhebliche Zweifel über anfängliche, einfache Anfangszweifel begründen zu können, ist die Anforderung eines Sachstandsberichts über die Prüfung das adäquate Mittel, was die BaFin richtigerweise auch tat. Diese Auskunft nach § 108 Abs. 1 Satz 3 WpHG stellt jedoch nicht die einzige Quelle für einen Zweifel dar – auch andere Quellen können einen erheblichen Zweifel begründen.<sup>11660</sup>

Bei der BaFin herrschte, stellvertretend illustriert durch die Zeugin LAUSCH, die Auffassung, erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfergebnisses hätten erst nach Abschluss der Prüfung geäußert werden können.<sup>11661</sup> „Erhebliche Zweifel“ sei ein besonderer Ausnahmefall.<sup>11662</sup>

Im Widerspruch dazu gehen die hier votierenden Fraktionen davon aus, dass sich Gründe für erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfergebnisses schon während der Prüfung begründen hätten lassen: Wenn Umstände vorliegen, die einen Verdacht auf Bilanzmanipulation durch die Geschäftsleitung des zu prüfenden Unternehmens nahelegen, dann ergibt eine Prüfung durch die DPR, deren Befugnisse gemäß § 342b HGB auf die Kommunikation mit ebendiesem Unternehmen beschränkt sind, wenig Sinn.<sup>11663</sup>

Da die BaFin laut Aussage des Zeugen *Hufeld* vor der Einschaltung der DPR bereits davon überzeugt war, Wirecard könne nicht nur Opfer und unschuldig sein<sup>11664</sup>, bereits belegt, dass man von schuldhaftem Verhalten ausging, wären unmittelbar hoheitliche Ermittlungen angezeigt gewesen. Gefälschte Bilanzen führen automatisch zu einem unrichtigen Ergebnis der mit diesen Zahlen arbeitenden DPR. Solche Zweifel hätte die DPR ihrerseits auch an die BaFin melden müssen. Tatsächlich blieb die DPR gegenüber der BaFin aber insgesamt sehr schmallippig.

Streng genommen hätte man für hoheitliches Handeln schon von Anfang an die 1. Stufe der DPR nicht benötigt. Doch auch wenn man der Argumentation, es habe zwar Anfangszweifel gegeben, aber weiter begründete erhebliche Zweifel hätte die BaFin nur mit weiteren Belegen untermauern können, folgt, scheint dies möglich gewesen zu sein: Da erhebliche Zweifel auch durch andere Quellen als dem Prüfbericht begründet werden können, hätte die BaFin hierfür anführen können, dass sich in der Causa Wirecard neue Tatsachen ergeben hatten.

In der Tat riss der Strom der Veröffentlichungen zu Wirecard nicht ab. So fiel in der Zeit zwischen dem Beginn der Verlangensprüfung und der Anforderung des Prüfberichts zum Beispiel eines der zentralen Enthüllungsstücke der Financial Times „The Wirecard documents, explained“ (15. Oktober 2019), worin anhand firmeninterner Dokumente detailliert Bilanzmanipulationen beim TPA-Partner Al Alam sowie bei der Tochter Wirecard UK & Ireland beschrieben wird.

Aber auch bereits die Einleitung der KPMG-Sonderuntersuchung, und spätestens nach Vorliegen des Berichts hätte sich begründen lassen, dass die BaFin erhebliche Zweifel am Ergebnis gehabt habe. Immerhin wurde der KPMG-Bericht von vielen sehr wohl sofort richtig verstanden.<sup>11665</sup>

Es war, wie gezeigt wurde, offensichtlich ein Doppelfehler der BaFin, erst eine Verlangensprüfung zu initiieren, und dann deren Ende abzuwarten, ohne das Verfahren auf die 2. Stufe zu heben. Erhebliche Zweifel hätten begründet werden können. Es sprachen Gründe dafür, dass die 2. Stufe durchaus erreichbar gewesen wäre.<sup>11666</sup> Allen Beteiligten hätte zudem klar sein müssen, dass die DPR nicht die Mittel hatte, um die Vorwürfe aus der Financial Times so tiefgehend und forensisch zu prüfen, dass man einen Betrug auch hätte aufdecken können.

<sup>11660</sup> Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst: Möglichkeiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Bilanzkontrolle von Unternehmen vor Abschluss der Prüfung durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V., 2020, S. 6.

<sup>11661</sup> Vgl. Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/35, S. 13.

<sup>11662</sup> Ebd.

<sup>11663</sup> Hennrich, Joachim et. al.: Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung, Stellungnahme des AKBR: Denkbare weitere Schritte zur Reform von Abschlussprüfung, Bilanzkontrolle und Corporate Governance, S. 16.

<sup>11664</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34, Teil 2, S. 47.

<sup>11665</sup> Beispielsweise schrieb der SPIEGEL von einem „Dokument des Grauens“, dessen Inhalt „erschütternd“ sei, und der Wirecard gerade hinsichtlich des kritischen TPA-Geschäfts nicht entlaste, vgl. Dokument des Grauens, <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-sondergutachten-von-kpmg-zeigt-erschuetterndes-bild-a-b1853b25-4b45-4e1a-8710-c4d16b1be989>, 28.04.2020.

<sup>11666</sup> Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst: Möglichkeiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Bilanzkontrolle von Unternehmen vor Abschluss der Prüfung durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V., 2020, S. 6.

## 5. ESMA-Kritik am Bilanzkontrollverfahren

Die europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA kritisierte bereits 2017 in einem vertraulichen Länderbericht die deutsche zweistufige Bilanzkontrolle und hielt die Bundesrepublik Deutschland dazu an, die europäischen Vorgaben, insbesondere zu Eingriffsbefugnissen der BaFin, in nationales Recht umzusetzen.<sup>11667</sup>

Durch einen aktuellen Bericht der ESMA, ihrem sog. Fast Track Peer Review vom 3. November 2020<sup>11668</sup> zu der deutschen Finanzaufsicht im Kontext des Wirecard-Skandals werden die Defizite der bestehenden Bilanzkontrolle noch deutlicher.

Die ESMA kritisierte in eben jenem die BaFin und die DPR u.a. in folgenden Punkten:

- Die BaFin sei nicht unabhängig genug von Emittenten. Dass die BaFin nichts von Wertpapierkäufen ihrer Mitarbeiter wusste, liesse bei der ESMA Zweifel am internen Kontrollsystem der BaFin bezüglich Interessenskonflikten aufkommen.
- Die BaFin sei nicht unabhängig genug von der Regierung. Die Tatsache, dass die BaFin häufig und detailliert dem BMF Bericht erstatten würde, bevor sie tätig werde, liesse eine Einflussnahme des BMF auf die BaFin befürchten.
- Die risikoorientierte Marktbeobachtung durch die BaFin und die DPR sei in der Zeit von 2016 bis 2018 lückenhaft gewesen.
- Die DPR habe die Wirecard-Bilanzen nicht ausreichend geprüft. Zum einen umfasste der Prüfungsumfang nicht alle für das Geschäft von Wirecard bedeutsamen Informationen, noch die Punkte, die in der Presse und von Hinweisgebern als kritisch in die Öffentlichkeit getragen wurden. Zum anderen waren Analysen und Dokumentation unzureichend.
- Das Aufsichtssystem, in dem BaFin und DPR zusammenarbeiten müssten, war nicht effektiv. Zwischen beiden gab es Unstimmigkeiten in der Kompetenzzuteilung. Die BaFin ihrerseits konnte die Prüfungen der DPR nicht ausreichend bewerten. Somit konnte die BaFin ihrer Rolle gegenüber der DPR nicht gerecht werden.
- Innerhalb der BaFin gab es keine effiziente Koordination und keinen ausreichenden Informationsaustausch zwischen verschiedenen BaFin-Teams.
- Demnach würde die Kooperation von BaFin und DPR von Vertraulichkeitsregeln und einem mangelnden eindeutigen Rollenverständnis beiderseits bei Fällen von Bilanzbetrug behindert.

Die Prüfstelle hat das Geschäftsmodell von Wirecard nicht ausreichend hinterfragt, bei der Prüfung selbst Unternehmensdaten unvollständig geprüft, und im Gegensatz zur Berichterstattung der Financial Times oder auch der Beamten von BZSt und BayLafSt die Übernahmen nicht ausreichend gewürdigt. Auch in anderen Punkten ist die DPR den Vorwürfen, die durch Manager Magazin und Financial Times prominent in der Welt waren, nicht nachgegangen, was verwunderlich ist. Aus Sicht der ESMA hätte die Berichterstattung dazu führen müssen, dass die DPR die Vorwürfe gezielt untersucht. Der BaFin wiederum hält die ESMA in ihrem Bericht vor, sie habe schon 2017 angesichts der Vorwürfe eine Verlangensprüfung veranlassen müssen. Wie sich im Nachhinein gezeigt hat, wäre damals noch Zeit genug gewesen, bevor das Konstrukt Wirecard mit allem Schaden für die Anleger und den Finanzplatz implodierte.

Gerade vor diesem Hintergrund kann der Auffassung der ESMA an dieser Stelle gefolgt werden.

Zeuge *Van Walsum* machte in seiner Aussage darauf aufmerksam, dass das Prüfverfahren Schwächen zeigte, hohe Hürden für die BaFin bestanden, die nötigen erhebliche Zweifel an der Durchführung durch die DPR zu bekunden, um das Verfahren an sich ziehen zu können, und Vertraulichkeitsverpflichtungen beide Institutionen daran hinderten, miteinander einen effizienten Informationsaustausch zu betreiben. Einschränkend wies er jedoch eindringlich darauf hin, dass diese Erkenntnisse für den speziellen vorliegenden Fall gälten,

---

<sup>11667</sup> Hier und im Folgenden: [www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma42-111-4128\\_efi\\_peer\\_review\\_annex\\_4f\\_onsite\\_report\\_de\\_redacted.pdf](http://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma42-111-4128_efi_peer_review_annex_4f_onsite_report_de_redacted.pdf).

<sup>11668</sup> Hier und im Folgenden: [www.esma.europa.eu/system/files\\_force/library/esma42-111-5349\\_fast\\_track\\_peer\\_review\\_report\\_-\\_wirecard.pdf?download=1](http://www.esma.europa.eu/system/files_force/library/esma42-111-5349_fast_track_peer_review_report_-_wirecard.pdf?download=1).

---

und man mit einer Verallgemeinerung vorsichtig sein sollte.<sup>11669</sup> Hinzu kommt, dass die ESMA bei der Evaluierung bestimmte Berichte der BaFin an das BMF nur eingeschränkt einsehen konnte – was aus BaFin-Sicht durchaus gewollt war.<sup>11670</sup> Obwohl sie dadurch nur eine verringerte Stichprobe der Kommunikation zur Verfügung hatte, schrieb die ESMA in ihrem Bericht davon, dass die Kommunikationsintensität zwischen BaFin und BMF beispiellos hoch gewesen sei.<sup>11671</sup> Die Kommunikation zwischen BaFin und BMF einerseits und der DPR andererseits war hingegen offenkundig minimal.

Dennoch sind beim Bilanzkontrollverfahren insgesamt systemische Mängel und Zielkonflikte zu konstatieren – dass seitens der Bundesregierung keinerlei Evaluation stattfand, muss im Nachhinein verwundern. Es wären viele Punkte zu klären gewesen. Hierzu gehört die Frage, wer Anhaltspunkte auf kriminelle Aktivitäten zu konkretisieren habe, damit die DPR dem gezielter nachgeht. Auch das Problem der Kommunikationschranken wurde nicht evaluiert, obwohl die Zeugen im Ausschuss weitgehend einhellig aussagten, dass diese die Arbeit behinderten; insbesondere die BaFin war nicht zufrieden damit, wie sie ihre Kommunikationskanäle nutzte. Dennoch hielt es niemand für angebracht, auf eine Evaluation zu drängen.

Auch wenn 2017 beim ESMA Peer Review das Zweistufige System nicht in Frage gestellt wurde, ist dieser Einwand, der von der Bundesregierung erhoben wurde, nicht relevant, denn die ESMA hatte dies gar nicht untersucht. Die Bundesregierung selbst hatte die ESMA darauf hingewiesen, dass ihr Mandat hierfür nicht weit genug ging, als sie sie mit Blick auf den Aufbau und die Ausgestaltung des nationalen Bilanzkontrollverfahren darauf hinwies, Übergriffe zu vermeiden.<sup>11672</sup> Der 2017er Bericht der ESMA wurde durch die BaFin rezipiert, worüber das BMF informiert wurde. Dennoch kam es nicht zu einer nähergehenden Beschäftigung, um das Verfahren zu stärken. Das verwundert, denn das wichtige Verfahren hätte auch ohne den expliziten Auftrag von der Bundesregierung jederzeit gestärkt werden können – insbesondere vor dem Hintergrund der erwähnten grundsätzlichen Unzufriedenheit bei der BaFin.

Damit ist zu konstatieren, dass die Probleme bei Zuständigkeit und Informationsaustausch bei BMF und BaFin längst bekannt gewesen waren, und gerade beim speziellen Fall Wirecard, der sich rasch und außergewöhnlich spektakulär entwickelte, aktive Versuche, diese Probleme zu umgehen, angebracht gewesen wären. Eine Beschleunigung und Verbesserung des laufenden Verfahrens wäre im Sinne aller und der Auftrag der Behörden gewesen.

## **XVI. (Die Zeugenvernehmungen der BMF-Beamten wurden thematisch zugeordnet in den jeweiligen Kapiteln behandelt)**

## **XVII. Nachrichtendienste**

Die von den Nachrichtendiensten übermittelten Beweismaterialien waren vielfältig geschwärzt und unterliegen zum größten Teil der Sicherheitseinstufung „Verschlusssache – geheim“. Aufgrund der spezifischen Art der Dokumentation der Nachrichtendienste hat sich der Untersuchungsausschuss seinerzeit entschieden, einen im Umgang hiermit erfahrenen Ermittlungsbeauftragten mit der weiteren Ausforschung zu beauftragen. Die Ergebnisse wurden im Bericht des Ermittlungsbeauftragten festgehalten.

Sowohl dieser Bericht als auch die korrespondierenden Zeugenaussagen von Bernhard *Kotsch*, zuständig für den Bundesnachrichtendienst und die Koordinierung der Nachrichtendienste des Bundes, sowie des amtierenden BND-Präsidenten Bruno *Kahl* verdeutlichen, dass die deutschen Sicherheitsbehörden bis zum Zusammenbruch der Wirecard AG im Juni 2020 keinerlei relevante Erkenntnisse zum Unternehmen oder zu einzelnen Vorständen gesammelt hatten. Es seien keine Hinweise eingegangen oder generiert worden, die eine Zuständigkeit der Nachrichtendienste begründet hätte. Im Bereich der internationalen Geldwäsche-Ausforschung etwa habe die Wirecard AG als deutsches Unternehmen nicht in den Scope der Untersuchungen gepasst, der auf ausländische organisierte Kriminalität ausgerichtet sei.

<sup>11669</sup> Vgl. Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/28 II DE, S. 13.

<sup>11670</sup> Zeuge *Hufeld* hierzu: „Bingo. Nennen Sie es institutionelle Hygiene“, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/34 Teil 2, S. 81.

<sup>11671</sup> ESMA Fast Track Peer Review Report, 3. November 2020, Ziffer 238, S. 57.

<sup>11672</sup> Vgl. Schreiben vom 17.10.2013, S. 3.

Erst im Nachhinein seien vielfältige Fragestellungen an die Dienste herangetragen worden, die nun Gegenstand laufender Ermittlungen seien. Dazu haben die deutschen Dienste auch Hinweise ausländischer Nachrichtendienste erhalten. Angesichts teilweise sogar nur phonetischer Ähnlichkeiten mitgeschnittener Gespräche zur Wirecard AG scheinen diese Zulieferungen den wünschenswerten Umfang zu haben. Zum Schutz dieser laufenden Ermittlungen seien Auskünfte – wenn überhaupt – in nicht-öffentlicher Form statthaft.

Zur Tätigkeit ausländischer Nachrichtendienste auf deutschem Gebiet seien bisher keine Anhaltspunkte gefunden worden. Die Abwehr fremder Ausforschungen fällt in den Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes, der auf Bundes- und Landesebene organisiert ist. Eigene Erkenntnisse des BfV oder ein Austausch mit dem österreichischen BVT konnten nicht identifiziert werden.

### 1. Jan Marsalek

Für die Verbindungen Jan *Marsaleks* zu Nachrichtendiensten oder sicherheitsrelevanten Akteuren sei auf Kapitel C. II. 2.c. verwiesen.

### 2. Kilian Kleinschmidt

Die hier votierenden Fraktionen nehmen zur Kenntnis, dass der Zeuge Kilian *Kleinschmidt* von verschiedenen Versuchen berichtete, Sicherheitsbehörden über die eigenen Erkenntnisse zu informieren. Nach dieser Darstellung hätten die kontaktierten Stellen außer an dem Aufenthaltsort Marsaleks kein Interesse an den Informationen gezeigt. Eine Kontaktaufnahme auch zur Durchführung einer strukturierten Befragung habe von keiner deutschen Behörde stattgefunden. Die hier votierenden Fraktionen bedauern, dass Kilian *Kleinschmidt* bisher nicht befragt wurde und statt einer angemessenen wohlwollenden Unterstützung teilweise mit doppeldeutigen Formulierungen verunsichert wurde.<sup>11673</sup> Die Sicherheit von Whistleblowern muss eine hohe Priorität einnehmen. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachzuvollziehen, warum dieser Aspekt bei der Arbeit der deutschen staatlichen Stellen keinerlei Rolle gespielt hat. Auch die von Herrn *Kleinschmidt* vorgetragene Art der Kommunikation über Whatsapp oder über ein Hinweisgebersystem mit E-Mail-Bestätigung, die den Inhalt des Hinweises kopiert erachten die hier votierenden Fraktionen als nicht angemessen. Es müssen in dieser Hinsicht sichere, geschützte Kommunikationswege ermöglicht werden.

### 3. Julian Hessenthaler

Der Untersuchungsausschuss hat sich auf Vorschlag des Ermittlungsbeauftragten *Wieland* davon überzeugen lassen, durch eine Zeugenvernehmung ein unmittelbares Bild des durch die Anfertigung des Ibiza-Videos bekannt gewordenen Detektivs *Hessenthaler* zu erlangen. Die hier votierenden Fraktionen würdigen die umfangreiche Aussagebereitschaft, die konsistent und nüchtern wahrgenommen wurde. Die Inhalte betrafen zum Großteil österreichische Sachverhalte oder Akteure von denen der Zeuge im Zuge eigener Recherchen bei Gelegenheit Kenntnis erlangt hatte. Viele der vorgetragenen Erkenntnisse ließen sich anhand des dem Ausschuss zur Verfügung stehenden Beweismaterials verifizieren. Dazu gehörten private und geschäftliche Beziehungen einflussreicher österreichischer Staatsbürger mit der Wirecard AG oder Vorständen des Unternehmens. Es haben sich aus der Aussage keine Anhaltspunkte ergeben, die Zweifel an den vorgetragenen Zusammenhängen unterstützt hätten.

---

<sup>11673</sup> Vgl. 2. Teil Q. II. 5.

#### 4. Schmidbauer

Der ehemalige Staatsminister im Bundeskanzleramt und Beauftragte für die Nachrichtendienste des Bundes musste neben seinem persönlichen Kontakt mit Jan *Marsalek* aufgrund dessen Besitz der Nowitschok-Formel auch zu einem Austausch mit ehemaligen Beamten des österreichischen BVT aussagen.

*Schmidbauer* bemühte zur Beantwortung der ihm gestellten Antworten weitschweifige Erzählungen, da nach eigener Aussage teilweise lang zurückliegende Zusammenhänge zur Einordnung seiner Erkenntnisse notwendig waren. Diese historische Kontextualisierung war auch wegen Einschränkungen aufgrund von Geheimhaltungspflichten nicht immer nachvollziehbar. Er nutzte die Beantwortung von Fragen zu konkreten Beiträgen einzelner Akteure, um auf dahinterliegende vermutete größere Zusammenhänge hinzuweisen. So insinuierte *Schmidbauer* etwa eine Involvierung des US-amerikanischen CIA und betonte den Wert des Unternehmens Wirecard AG für jeden Nachrichtendienst weltweit. Hinzu kam, dass er eine Vielzahl von Kontaktpersonen aus Geheimhaltungsgründen nicht namentlich nennen wollte und so nur in anonymisierter Form von losen Bündnissen ehemaliger Nachrichtendienstvertrauter erzählte, die im Gegensatz zu den deutschen Nachrichtendiensten weitreichende Kenntnis von Vorgängen wie dem Besitz der Nowitschok-Formel hatten.

Befragt zum Handeln des freigestellten BVT-Beamten *W.*, versuchte *Schmidbauer* den ihm seit langem Bekannten von Beschuldigungen freizusprechen. *W.* hatte zu diesem Zeitpunkt in Vernehmungen in Österreich eigene Tatbeiträge bereits gestanden. Eine besonders skurrile Episode der Befragung drehte sich um die Einordnung des Verschwindens *Marsaleks* am 19. Juni 2020 unter Mithilfe des Herrn *W.* *Schmidbauer* legte besonderen Wert darauf, nicht von einer Flucht, sondern von einer bloßen Ausreise zu sprechen. Gegenüber der Presse hatte er zuvor selbst davon gesprochen, dass *Marsalek* „geflüchtet“<sup>11674</sup> sei.

*W.* und *O.* hatten nach Zeugenaussage des *W.* jahrelang illegal vertrauliche Datenbankabfragen gegen Geld im Auftrag *Marsaleks* durchgeführt. Bei Untersuchungen des österreichischen BMI wurde ein Chatprotokoll zwischen *W.* und *O.* vom 9. Januar 2021 ausgewertet. Darin fordert *W.* Herrn *O.* dazu auf, den Lebenslauf von MdB *Fabio De Masi*, Obmann der Linksfraktion im 3. Untersuchungsausschuss, an Bernd *Schmidbauer* zu senden. *O.* entgegnete hierauf, dies sei schon passiert. MdB *De Masi* wurde von *M. W.* eine Zusammenarbeit mit dem ehemaligen österreichischen Kabinettschef *Christoph Ulmer* sowie der Journalistin *Anna Thahammer* unterstellt und wurde im Chat als „linker Kretin“ beleidigt. Es zeigt sich also, dass *De Masi* auch wegen seiner frühen kritischen Positionierung zur Wirecard AG von den abtrünnigen BVT-Agenten als potenzieller Feind identifiziert wurde. *O.* soll seinerzeit in München auch Quellen geführt haben.

*Schmidbauer* verwehrte sich in der Befragung jeder Mitwirkung an einer Ausforschung eines deutschen Abgeordneten. Er erklärte die Kommunikation mit dem zuvor von *De Masi* veröffentlichten Aufruf, Hinweise über den Fluchthelfer *Marsaleks*, *W.*, sammeln zu wollen. Er habe sich über dieses Narrativ geärgert. Er ging jedoch nicht darauf ein, weshalb es eine offenbar eingübte Routine zwischen *W.* und *O.* vorherrschte, im Rahmen derer *O.* bereits vor dem Hinweis durch *W.* tätig geworden war und Informationen über *De Masi* an *Schmidbauer* übersandt hatte. Er versuchte dies mit einem Hinweis auf angeblich zehn bis 15 weitere Zulieferungen zum selben Sachverhalt zu relativieren.

Die hier votierenden Fraktionen stellen fest, dass jedenfalls nach Aktenlage der seit langem aus seinem Amt geschiedene Bernd *Schmidbauer* zu einem Zeitpunkt über Jan *Marsalek* informiert war, zu dem die deutschen Nachrichtendienste diesem noch keinerlei Relevanz zumaßen. Die hier votierenden Fraktionen missbilligen, dass ein ehemaliger deutscher Geheimnisträger sich ohne jede Absprache mit offiziellen Stellen mit potenziell relevanten Akteuren privat trifft, um eigenständige Ermittlungen durchzuführen. Die hier votierenden Fraktionen bemängeln, dass ein Risiko für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland besteht, wenn exklusive Geheimnisträger sich mit Personen privat austauschen, von denen vermutet wird, Träger eines binären Kampfstoffes zu sein, da in diesem Fall davon ausgegangen werden muss, dass Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder kriminellen Netzwerken bestehen. Auch der Austausch mit weiteren ehemaligen Vertrauten ausländischer Nachrichtendienste wie ihn Herr *Schmidbauer* vorgetragen hat, droht - sofern beidseitig mit Leben gefüllt - ein Risiko für geheimhaltungsbedürftige Sachverhalte darzustellen. Hier sind angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch für den von Vertretern der Bundesregierung nahegelegten Verdacht, die Vernehmungssituation könnte den Zeugen aufgrund seines fortgeschrittenen Alters überfordert haben.

<sup>11674</sup> Abrufbar unter: <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus226498211/Bernd-Schmidbauer-Die-Nowitschok-Formel-wurde-wie-auf-dem-Basar-gehandelt.html> (Stand: 02.06.21).

## 5. Kreditkartennutzung

Die vom BND erfasste und zugänglich gemachte Zusammenarbeit mit der Wirecard AG zur Nutzung von Kreditkarten hatte einen unbedeutenden Umfang. Auffälligkeiten gab es auch Sicht der hier votierenden Fraktionen nicht.

Der Zeuge Stephan *von Erffa* erwähnte in seiner Befragung jedoch eine Zusammenarbeit mit dem BKA im Zeitraum 2006 bis 2008 im Bereich der Kinderpornographie. Das BKA habe in diesem Zusammenhang eine Wirecard-interne Kreditkarte zur Zahlung entsprechender Leistungen genutzt, wohl um Transaktionen nachzuvollziehen. Die Antworten der Bundesregierung auf parlamentarische Anfragen in diesem Zusammenhang hatten eine Zusammenarbeit ausgeschlossen.

Eine schriftlich avisierte Zeugenbefragung des damals zuständigen BKA-Beamten wurde aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Weiterleitung nicht fristgerecht versendet und konnte insofern erst nachträglich verwertet werden.

Nötig geworden war diese Aussage, nachdem die Zeugenaussage von *von Erffa* und die Beantwortung parlamentarischer Anfragen unterschiedliche Ergebnisse zutage gefördert hatten. Die Bundesregierung hat sowohl eine Verwendung von Kreditkarten Beschäftigter der Wirecard AG als auch Ermittlungen im Zusammenhang Wirecard und Kinderpornografie ausgeschlossen. Eine vom Zeugen *von Erffa* nachträglich überlieferte Mail-Kommunikation vom 1. März 2007 belegte die Zusammenarbeit zwischen der Wirecard AG und der Abteilung Zentralstelle Kinderpornografie (SO 12-2) beim BKA.

In der intern weitergeleiteten Nachricht heißt es:

Hr. \_\_\_\_\_ hat sich grundsätzlich für Fälle von Kinderpornografie zuständig erklärt und kann als unser Kontakt zum BKA verwendet werden.<sup>11675</sup>

Daneben wird über Testtransaktionen und das Einfrieren von Konten sowie über die Zusammenarbeit mit MasterCard gesprochen und dass sich beide Seiten gegenseitig auf dem Laufenden halten werden. *Von Erffa* hatte davon berichtet, dass ein Wirecard-Beschäftigter einige Jahre nach den BKA-Ermittlungen beim Ausstand aus dem Unternehmen von einer Hausdurchsuchung erzählt hatte. Hintergrund sei eine Transaktion von einer Wirecard-Kreditkarte gewesen, die im Zusammenhang mit kinderpornographischen Inhalten stand und auf Veranlassung des BKA erfolgt sei. Aufgrund der zeitlichen Zäsur habe man den Hergang nicht genau rekonstruieren können. Angeblich habe das BKA nicht über eigene Kreditkarten verfügt und darum gebeten, dass eine Wirecard-eigene Kreditkarte verwendet wird. Die verwendete Karte sei namentlich auf den Sachbearbeiter gelaufen.

Zeuge Stephan von Erffa: - wegen der Transaktionen auf der Firmenkreditkarte. Wir konnten uns das nicht erklären. Und er kam auch zig Jahre danach, was halt ein bisschen ungünstig ist, weil dann kann man relativ wenig tun. Und das wurde dann von der Compliance aufgearbeitet, und die hat dann festgestellt, dass diese Transaktion, die damals in diesem Zusammenhang – die lief eigentlich gar nicht direkt über uns, sondern über PayPal - - kinderpornografischer Natur ist und im Auftrag vom BKA gemacht oder im Auftrag des BKA-Beamten gemacht worden ist, was dann halt drei Jahre später keiner mehr wusste. Deswegen ist mir das ein bisschen in Erinnerung geblieben, weil es ein Mitarbeiter - -

Fabio De Masi (DIE LINKE): Können Sie erläutern, was Sie meinten mit „im Auftrag des BKA Beamten“? Das war dann - -

Zeuge Stephan von Erffa: Es sollte eine Testtransaktion auf einen Kundenaccount gemacht werden, -

[...]

Zeuge Stephan von Erffa: - und irgendwie hatten die keine eigenen Kreditkarten und baten uns, das zu machen. Wir haben eine Firmenkreditkarte gemacht, die rein namentlich auf diesen armen Sachbearbeiter lief. Und dadurch - - drehte sich dann der Kreis.

---

<sup>11675</sup> Ausschussdrucksache 19(30)450\_Anmerkungen\_Zeuge vom Erffa, S. 4 f.

In der schriftlichen Befragung gab der zuständige BKA-Beamte EKHK K an, sich nicht an eine dergestaltige anlasslose Zusammenarbeit zu erinnern und beschrieb die von *von Erffa* vorgetragene Verwendung der Kreditkarte als für das BKA ungewöhnlich. Die Unterlagen würden zudem aus Datenschutzgründen nach zehn Jahren gelöscht werden, weshalb hierzu keine Akten mehr bestünden. Die durch die Zeugenaussage von *von Erffa* aufgekomenen Fragen konnten daher nicht zweifelsfrei beantwortet werden.

Der Ermittlungsbeauftragte *Wieland* konnte ferner in Erfahrung bringen, dass „im Rahmen eines Strukturermittlungsverfahrens des BKA „Russische Dienste“ (GBA 3 BJs 16/3-3) geprüft werden [soll], ob bei den österreichischen Ermittlungen Hinweise erlangt werden konnten, dass O. und [...] Informationen an ausländische Nachrichtendienste gelangen ließen und möglicherweise Belange der Bundesrepublik Deutschland tangiert sein könnten.“<sup>11676</sup> Bedauerlicherweise wurde eine Verbindung zu O. zunächst durch das Bundesministerium des Inneren gegenüber dem Ermittlungsbeauftragten *Wieland* abgestritten. Erst auf die Übersendung eines Dokuments, das aus alternativen Hinweisquellen an den Ausschuss herangetragen wurde, hin, wurde der Bezug mit einem Hinweis auf die fehlende Veraktung des Dokuments eingeräumt. Das Dokument vom 8. Oktober 2019 ist eine Erkenntnisanfrage des BKA-Verbindungsbeamten der deutschen Botschaft in Wien nach O. an das österreichische Bundesamt für Korruptionsbekämpfung. Dieser Vorgang zeigt, dass bereits 2019 erhebliche Zweifel beim BKA bestanden. Die Generalstaatsanwaltschaft richtete aus, dass sich aus den - von den österreichischen Behörden nicht freigegebenen - Unterlagen keine „Verbindungen des O. zu Jan *Marsalek*, dem Wirecard-Konzern oder weiteren handelnden Personen des Wirecard-Konzerns“ ergäben.<sup>11677</sup> Auch das besondere Interesse des BKA an O. habe nur „vorsorglich“ im Hinblick auf weitere Verfahren bestanden. Die hier votierenden Fraktionen missbilligen die Auskunftsbereitschaft des BMI. Dass Auskünfte einem Untersuchungsausschuss erst erteilt werden nachdem mit eigenen Unterlagen ein Abstreiten nicht mehr möglich war, ist besorgniserregend. Auch die Auskunft, Herr O. stehe in keiner Verbindung zu Wirecard oder Jan *Marsalek* ist eine Farce. Die Zeugenaussagen des Herrn *W.* in Österreich belegen die Zusammenarbeit zwischen den dreien unwiderleglich.<sup>11678</sup> Dass O. in München Quellen geführt haben soll, ist der Höhepunkt der Unfähigkeit der Sicherheitsbehörden Zusammenhänge zu erkennen. Ein seit 2019 Verdächtigter konnte unbehelligt mit Jan *Marsalek* Geschäfte machen, vielleicht sogar in fremdem Interesse auf deutschem Boden Quellen führen und in der Aufklärung heißt es, es seien keine Verbindungen zwischen den beiden aufgetreten. Die Vorgänge rund um das Strukturermittlungsverfahren sind insofern ein besonderer Tiefpunkt der deutsch-österreichischen Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen.

Das BKA hatte auch im Rahmen der Operation „Agent SPAM“ mit Wirecard zusammengearbeitet. Die Operation hatte nicht den erwünschten Erfolg die durch das BKA in diesem Zusammenhang genutzten Konten wurden im Februar 2014 wieder geschossen. In Wirecard-interner Kommunikation heißt es vom Vorstandsvorsitzenden der Wirecard Bank AG Alexander *von Knoop* etwa:

Super vielen Dank! Wir werden noch zur BKA-Hausbank.

Die Äußerung zeigt, dass die Kooperation jedenfalls auf Seiten Wirecards als erfolgreich wahrgenommen wurde.

Aus Sicht der hier votierenden Fraktionen ist bedauerlich, dass das BKA bei der Auswahl seiner Kooperationspartner scheinbar keinerlei Auffälligkeiten der Wirecard Bank AG identifizieren konnte, obwohl der hohe Anteil der Zahlungsabwicklung für Glücksspiel- und der Pornoanbieter ein besonderes Risiko darstellte. Bereits Jahre zuvor war der Wirecard Bank AG vorgeworfen worden, in den USA verbotene Zahlungsabwicklung von Glücksspiel durch umcodierte Transaktionen weiterhin ermöglicht zu haben. Aus Sicht der Fraktionen FDP, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE. hätte das BKA bei der Auswahl der Wirecard Bank AG die Risiken einer Zusammenarbeit gründlicher abwägen müssen.

<sup>11676</sup> Ausschussdrucksache 19(30)505, S. 3.

<sup>11677</sup> Ausschussdrucksache 19(30)505, S. 3.

<sup>11678</sup> Ausschussdrucksache 19(30)505, S. 3.

## 6. Austausch mit österreichischen Sicherheitsbehörden

Aufgrund der Verstrickungen *Brauns* und *Marsaleks* zu dem Ex-BVT Abteilungsleiter W. und dem BVT Mitarbeiter O. sowie zu politischen Netzwerken in Österreich besteht aus Sicht der hier votierenden Fraktionen ein besonderes Bedürfnis an einem intensiven Austausch mit österreichischen Sicherheitsbehörden sowie auf höchster politischer Ebene.

Die Bundesregierung hat auf parlamentarische Anfragen bisher jede Kenntnis über eine Agententätigkeit *Marsaleks* oder Herrn O. in Deutschland verneint. Es hätten sich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Ausforschung deutscher Funktionsträger nahegelegt hätten. Auch über den Austausch zwischen den BVT-Mitarbeitern und Bernd *Schmidbauer* hätte die Bundesregierung keine über Presseartikel hinausgehende Kenntnis. Auf die Frage nach einem Austausch der Bundessicherheitsbehörden mit dem bayerischen Innenminister im Zusammenhang mit Wirecard und Jan *Marsalek*, antwortete die Bundesregierung, dass es einen solchen Austausch nicht gegeben habe.<sup>11679</sup> Die Zeugenaussage von Joachim *Herrmann* hierauf lässt indes dem widersprechende Schlüsse zu:

Zeuge Joachim Herrmann: Ich habe über die Situation des BVT in der Tat mit Kollegen der Bundessicherheitsbehörden auch in den letzten Monaten gesprochen, ja, aber nicht nur wegen Wirecard, sondern auch wegen - -

Fabio De Masi (DIE LINKE): Aber auch.

Zeuge Joachim Herrmann: Wir haben generell über die Situation dieses Dienstes gesprochen, ja.

[...]

Zeuge Joachim Herrmann: Wir haben über die Zuverlässigkeit dieses österreichischen Dienstes in Zeiten der Einflussnahme durch die FPÖ gesprochen, und ich kann Ihnen nur sagen, dass - was ich vorhin ja schon mal angemerkt habe – ich mich darüber freue, dass die jetzige Regierung ja offensichtlich bestrebt ist, wieder für eine Verlässlichkeit dieses Dienstes zu sorgen.<sup>11680</sup>

Die Zuverlässigkeit des österreichischen Nachrichtendienstes BVT war mithin auf der Agenda der deutschen Sicherheitsbehörden. Dazu passt auch das vom BKA geführte Strukturermittlungsverfahren gegen O., dem eine Nähe zu russischen Diensten vorgeworfen wird.

Vor dem Hintergrund sich widersprechender Antworten sowie den zahlreichen Enthüllungen rund um Verbindungen zu österreichischen Netzwerken bemängeln die hier votierenden Fraktionen die zurückhaltende Adressierung durch die Bundesregierung und unzureichende Offenlegung dieser Sachverhalte gegenüber dem Parlament. Wirecards, und insbesondere *Marsaleks* Kontakte in die Republik Österreich sowie dessen Flucht über Österreich bedürfen einer hochrangigen Thematisierung, anstatt des zutage getretenen überheblichen Umgangs etwa mit der Frage, ob man sich etwa bei der Innenministerkonferenz „über den Verbleib von Herrn *Marsalek* und die Zusammenarbeit mit den österreichischen Diensten austauschen [könne]:

Zeuge Joachim Herrmann: Meinen Sie - - Entschuldigung, das scheint mir jetzt schon ein bisschen lächerlich. Meinen Sie, dass das jetzt<sup>11681</sup>

---

<sup>11679</sup> Schriftliche Frage des Abgeordneten Klaus Ernst vom 29. Januar 2021 (Monat Januar 2021, Arbeits-Nr. 1/628).

<sup>11680</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/19, S. 205.

<sup>11681</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/19, S. 204.

## XVIII. Politische Verantwortungsebene

### 1. Peter Altmaier

Der Zeuge Peter *Altmaier*, MdB, Bundesminister für Wirtschaft und Energie, ließ in seiner Vernehmung am 20. April 2021 erkennen, dass er im Umgang mit dem Wirecard-Fall in seinem Geschäftsbereich höchstens geringfügige Unvollkommenheiten erblicken kann:

Ich kann sagen, dass ich im Umgang mit dem Thema Wirecard durch die APAS keine offenkundigen Versäumnisse erkennen kann, immer vorbehaltlich dessen, was Sie im Untersuchungsausschuss noch feststellen werden. [...] Ich habe also keine Erkenntnis, dass die APAS nicht ausreichend oder zu spät tätig geworden wäre.<sup>11682</sup>

Dieser Selbsteinschätzung muss angesichts erheblicher Defizite bei der Rechtsaufsicht über die APAS, bei der Ausstattung und Organisation der APAS, aber auch bei der Benennung der zuständigen Stelle für die Meldung von Bilanzunregelmäßigkeiten bei geprüften Unternehmen widersprochen werden. Es zeigt sich das Gesamtbild eines Ministers, der der Abschlussprüferaufsicht in seinem Ressort nur wenig Aufmerksamkeit widmet und sich auch nach Bekanntwerden erheblicher Probleme bei der APAS kaum einsichtig dafür zeigt, dass die Rechtsaufsicht seines Ministeriums nicht nur in Einzelfällen versagt hat, sondern strukturell neu aufgestellt werden muss.

#### a) Versäumnis im Zusammenhang mit der Benennung der zuständigen Stelle für die Meldung von Unregelmäßigkeiten nach Artikel 7 Absatz 2 der EU-Abschlussprüfer-Verordnung

Die Bundesregierung hat es versäumt, ihrer aus der EU-Abschlussprüfer-Verordnung (EU-APrVO)<sup>11683</sup> herührenden Verpflichtung nachzukommen, eine für die Öffentlichkeit klar, rechtssicher und einfach zu erkennende Behörde für die Meldepflicht von schwerwiegenden Bilanzunregelmäßigkeiten bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) gegenüber staatlichen Behörden zu benennen.

Nach Aussage des Zeugen *Altmaier* hat sich die Bundesregierung zumindest während seiner Amtszeit erstmals nach Bekanntwerden des Wirecard-Skandals im Juni 2020 mit der Festlegung der Meldestelle befasst<sup>11684</sup>. Das Aktivwerden erst nach Eintritt des Schadens ist zwar ein häufiges Muster in der Behandlung der Causa Wirecard durch die Bundesregierung. Hier ist die Besonderheit, dass nicht einmal eine europäische Rechtspflicht genügen konnte, um die Bundesregierung bzw. die Regierungskoalition aktiv werden zu lassen. Erst mit dem derzeit noch ausstehenden Inkrafttreten des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG) wird mit der BaFin endlich mit fünfjähriger Verspätung eine eindeutige Stelle zur Meldung von Bilanzbetrug geschaffen – anscheinend, nachdem sich die Bundesregierung zuvor jahrelang selbst über die Rechtslage im Unklaren war, eine bemerkenswerte Konstellation:

Ach so, ja, diese Stelle. – Wir waren immer der Auffassung, dass sie sich bereits damals schon ergeben hat und dass die BaFin die richtige Stelle war. Und wir haben das inzwischen mit dem BMF auch geklärt, und es ist die BaFin, und das haben wir jetzt richtiggestellt. Ist es im FISG? – Es ist im FISG enthalten.<sup>11685</sup>

#### b) Dysfunktionale Rechtsaufsicht über die APAS durch das BMWi

##### aa) Der Telefonanruf von EY bei der APAS am 13. Februar 2019

Am 13. Februar 2019 kam es auf Wunsch der Wirecard-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY (damaliger EY-Deutschland-Chef *Hubert Barth* sowie *Dr. Christian Orth*, Leiter der Qualitätssicherung) zu einem Telefonat mit der APAS-Leitungsebene zu den in der Presse gegen Wirecard erhobenen Vorwürfen der Bilanzmanipulation<sup>11686</sup>.

<sup>11682</sup> *ALTMAYER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 34.

<sup>11683</sup> Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.05.2014, S. 77).

<sup>11684</sup> *ALTMAYER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 76.

<sup>11685</sup> *ALTMAYER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 72.

<sup>11686</sup> Bundestagsdrucksache 19/24308, S. 3; APAS, Stellungnahme zur Berichterstattung im Fall Wirecard vom 18.09.2020, [https://www.apasbafa.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/APAS/DE/20200918\\_stellungnahme.html](https://www.apasbafa.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/APAS/DE/20200918_stellungnahme.html) [Zugriff: 24.05.2021].

Diese erste Kontaktaufnahme EYs mit der APAS hat nach Angabe des Wirtschaftsprüfungsunternehmens dem Ziel gedient, die Frage zu klären, ob wegen der öffentlichen Vorwürfe gegen die Bilanzierungskunst Wirecards eine Meldung gemäß Artikel 7 EU-APrVO erforderlich sei:

Die Rechtsgrundlage für den Anruf, das ist Artikel 7. Weil wir im guten Glauben da angerufen haben, weil wir es klären wollten, ob eine Meldepflicht besteht.<sup>11687</sup>

Insofern handelt es sich vermutlich um das wichtigste Ereignis, das die APAS in Bezug auf Wirecard an das BMWi zu berichten hatte. Dennoch informierte die APAS ihre Rechtsaufsicht keineswegs – weder zeitnah im Februar 2019 noch im Juli 2020 auf ausdrückliche Aufforderung durch das BMWi, eine Wirecard-bezogene Chronologie zu erstellen. Dies stellt die Funktionsfähigkeit der Rechtsaufsicht unter *Altmaiers* Ägide stark infrage; offenkundig können in seinem Geschäftsbereich Vorkommnisse von besonderer Tragweite ohne Sanktionierung verheimlicht werden. Die sarkastischen, übertriebenen Ausführungen des Zeugen *Altmaier* dazu geben wenig Anlass zur Hoffnung, dass er die Rechtsaufsicht schlagkräftiger zu gestalten gedenkt:

Wenn sie von dem Telefonat nichts wusste, kann sie nichts versäumt haben.

[...]

Ist vielleicht Ihr Ansinnen, dass die Rechtsaufsicht da hätte früher bei der APAS aktiv werden müssen? Aber die Rechtsaufsicht wusste gar nix von dem Telefonat. Das Telefonat ist uns nicht mitgeteilt worden, und das habe ich ja auch vorhin in meiner Eingangsrede gesagt. Und wenn Ihnen ein Telefonat nicht mitgeteilt wird - - Sie können natürlich alle 20 Minuten die Frage stellen: Hat Sie jemand angerufen? Oder Sie können sich Telefonlisten vorlegen lassen.<sup>11688</sup>

[...]

Das war aber kein Versagen der Aufsicht; denn wir haben die APAS gebeten, uns diese Informationen zu übermitteln. Und ich wüsste nicht, was wir darüber hinaus hätten tun können, um zu erreichen, dass dieses Telefonat uns genannt wird.<sup>11689</sup>

Die Befragungspraxis dieses Untersuchungsausschusses hat dagegen bewiesen, dass man mit detaillierten Nachfragen, denen es nicht um das Abarbeiten von Listen geht, sondern um das treffsichere Herausarbeiten genau derjenigen Ereignisse, die die Gegenseite lieber verschweigen würde, ans Ziel gelangen kann. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass man es wirklich wissen möchte und die eigene Zuständigkeit nicht bloß als lästig und überflüssig erachtet.

#### **bb) Die Wirecard-Aktienkäufe von APAS-Leiter Ralf Bose und das Leerlaufen der Rechtsaufsicht des BMWi bezüglich der APAS-Compliance-Regeln**

Der damalige APAS-Leiter *Ralf Bose* erwarb noch am 28. April 2020 Wirecard-Aktien und veräußerte sie am 20. Mai 2020<sup>11690</sup>. Diese Aktienkäufe sind nur durch die Zeugenvernehmungen dieses Ausschusses ans Licht gekommen; Minister *Altmaier* erfuhr sie von *Bose* direkt nicht:

Aber es war für mich nicht hinnehmbar, dass Herr BOSE darüber erst in seiner Aussage vor diesem Untersuchungsausschuss informiert hat, und das, obwohl wir die APAS, zuvor vom BMI, genau befragt hatten, aufgefordert hatten, uns zu berichten. Dieser Bericht ist auch erstattet worden, aber eben nicht in diesem einzelnen Fall.<sup>11691</sup>

---

<sup>11687</sup> ORTH, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/31, S. 68f.

<sup>11688</sup> ALTMAIER, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 52.

<sup>11689</sup> ALTMAIER, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 81.

<sup>11690</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/10, S. 149f., 152.

<sup>11691</sup> ALTMAIER, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 34f.

---

Es bestand möglicherweise eine Regelungslücke in der Geschäftsordnung der APAS, die für die Leitungsebene keine Beschränkung von möglichen Insidergeschäften vorsah:

Wir haben jetzt noch einmal versucht, sie zu konkretisieren in dem Erlass, den ich vorhin auch angesprochen habe, in der Geschäftsordnung, besser gesagt, der Abschlussprüferaufsichtsstelle. Und da haben wir vor allen Dingen jetzt versucht, eine Lücke zu füllen. Das ist nämlich, dass der Leiter der APAS der Meinung war, dass er vom Wortlaut der bisherigen Vorschrift nicht erfasst war. Das kann man mit Fug und Recht so oder so sehen. Da, wie gesagt, kann ich mich nicht festlegen. Aber es kann natürlich nicht sein, dass für den Leiter weniger strenge Vorschriften gelten. Es müssen strengere Vorschriften gelten.<sup>11692</sup>

Der APAS-Leiter *Ralf Bose* wurde laut dem Zeugen *Altmaier* nicht wegen möglicher Insidergeschäfte, sondern wegen der ausdrücklichen Nichtangabe der Wirecard-Aktienkäufe gegenüber seinem Dienstherrn entlassen:

Das andere ist eben die Frage gegenüber dem Dienstherrn. Das ist im konkreten Fall das BAFA. Das BAFA hat mit meinem Einverständnis Herrn Bose umgehend freigestellt und inzwischen auch gekündigt.<sup>11693</sup>

Jedoch ist eine solche *Ex-post*-Sanktion allenfalls ein Notbehelf, zumal wenn der Aktienkauf eher zufällig und nicht durch eine systematisch ausgeführte Rechtsaufsicht ans Licht kommt.

Auf die Frage, ob er eine Nutzung von Insiderinformationen durch *Ralf Bose* beim Handel mit den Wirecard-Aktien ausschließen könne, mochte sich Zeuge *Altmaier* nicht abschließend festlegen:

Können Sie ausschließen, dass es Leben auf dem Mars gibt? Natürlich kann ich das nicht ausschließen.<sup>11694</sup>

[...]

Ich gehe davon aus, dass meine Mitarbeiter oder dass die Mitarbeiter des BAFA, Entschuldigung, darüber auch mit Herrn Bose gesprochen haben. Ich vermute, er hat seine Auffassung wiederholt, und soweit ich weiß, verfügen wir dann aber nicht über Zwangsmittel irgendeiner Art, um Durchsuchungen durchzuführen [...] oder ähnliche Dinge zu machen.<sup>11695</sup>

Auch diesseits der möglichen Lücke im Bereich der Leitungsebene scheinen die Compliance-Regeln der APAS nie operationalisiert worden zu sein, so dass sich die Frage stellt, wie sie im konkreten Fall angewandt worden sein könnten. So trug der Abg. *Dr. Florian Toncar* (FDP) gegenüber dem Zeugen *Altmaier* vor:

Nun gibt es ja diese berühmte 5-Prozent-Regelung, die eine Befangenheitsvermutung auslöst, nach § 23 der Geschäftsordnung der APAS. Da steht:

Die Wesentlichkeit - eines sozusagen Geschäfts - ist von der Art und dem Umfang des Vermögens der jeweiligen Person abhängig (in der Regel ab 5 % des Vermögens).

Ich hatte dazu Herrn Bose auch befragt und habe gefragt:

Gibt es da Regeln zu ... diese[n] fünf Prozent ...? Oder muss man erstmal die 100 Prozent kennen, dass man fünf Prozent weiß, was das ist?

Da sagte Herr Bose:

„Da gibt es keinen Leitfaden dafür.“

Ich habe auch Frau Hepperle gefragt am 10. Dezember:

Wie berechnet man denn sein Vermögen so, dass man hinterher die fünf Prozent ausrechnen kann? Das muss man auch wissen, wenn man so eine Regelung macht.

<sup>11692</sup> ALTMAIER, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 39.

<sup>11693</sup> ALTMAIER, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 35.

<sup>11694</sup> ALTMAIER, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 46.

<sup>11695</sup> ALTMAIER, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 47.

Frau Hepperle antwortete:

„Es tut mir leid. Ich kann dazu gerade wirklich nichts sagen.“

Ich fragte weiter:

Wie kann man die Rechtsaufsicht in Bezug auf so eine Regel in der Geschäftsordnung ausüben, wenn eigentlich gar nicht klar ist, was deren Inhalt ist?

Antwort Dr. Hepperle:

„Ich habe gesagt, dass es mir leid tut. Ich habe gerade wirklich keine Erinnerung mehr daran, wie das damals zustande gekommen ist.“

Ich frage Sie jetzt mal als Inhaber der Rechtsaufsicht: Hier gibt es eine Regel mit den 5 Prozent, wo Ihre eigenen Leute nicht erklären können, wie sie auszulegen ist?<sup>11696</sup>

Der Zeuge *Altmaier* verlegte sich daraufhin auf die subjektiv geprägte Verniedlichung des Problems, nach welchen allgemeinen Regeln die Abgrenzung des privaten Vermögens zur Anwendung der Compliance-Regeln zu erfolgen hat:

Also, ich hätte keine Schwierigkeiten, mein Vermögen einzuschätzen und auszurechnen, weil ich keine Aktien und Anteile und sonst was besitze, sondern das eine ist auf dem Konto und auf dem Sparbuch und das andere in einer bescheidenen Immobilie.<sup>11697</sup>

Passend dazu erwies sich, dass die Einhaltung der Compliance-Regeln der APAS durch deren Mitarbeiter – eine ureigene Funktion der Rechtsaufsicht – durch das BMWi allem Anschein nach von Anfang an nie überprüft wurde; jedenfalls konnten weder die Zeugen *Altmaier*, *Bose*, *Dr. Hepperle* noch *Glückert* hierzu Angaben machen<sup>11698</sup>.

### cc) Schlussfolgerung

Insgesamt ist bemerkenswert, dass Minister *Altmaier* sein Versäumnis, eine systematische, nach geeigneten Grundsätzen arbeitende Rechtsaufsicht zu installieren, mit Gleichmut und rhetorischer Übertreibungskunst zu camouflieren versucht:

Und deshalb haben wir uns ja auch entschieden, ein solches intensives Berichtswesen, wie es manchmal gefordert wird, dass die APAS verpflichtet werden sollte, über alle ihre Fälle zu berichten, was sie genau in die Wege geleitet hat, was sie genau vorhat, was sie machen möchte - - Das haben wir eben nicht“<sup>11699</sup>

[...]

Wodurch haben wir das [Telefonat vom 13. Februar 2019] erfahren? – Durch Presseberichterstattung, ja. Die APAS hatte uns das nicht von sich aus mitgeteilt, und deshalb hätten wir selbst bei einer Fachaufsicht keine Möglichkeit gehabt, zu handeln, weil die Fachaufsicht nicht bedeutet, dass neben jedem Telefonhörer ein Fachaufsicht führender Beamter steht, der die Gespräche mit anhört.<sup>11700</sup>

Dabei weisen die Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses deutlich darauf hin, dass es an jedwedem regelhaftem Verwaltungshandeln des BMWi im Bereich der Rechtsaufsicht über die APAS mangelte; ein Aufdecken des nicht angezeigten Telefonats mit EY am 13. Februar 2019 und des Aktienhandels *Boses* vom Frühjahr 2020 wäre allenfalls zufällig zu erwarten gewesen. Selbst nach Bekanntwerden des Wirecard-Skandals im Juni 2020 fand anscheinend keine eingehende Befragung der APAS durch das BMWi statt, die die

---

<sup>11696</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 48.

<sup>11697</sup> *ALTMAYER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 48.

<sup>11698</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 49.

<sup>11699</sup> *ALTMAYER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 42.

<sup>11700</sup> *ALTMAYER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 77.

---

beiden Vorgänge hätte aufdecken können. Minister *Altmaier* scheint bis heute überzeugt davon zu sein, dass er es hinzunehmen habe, wenn ihm für die Rechtsaufsicht brisante Sachverhalte schlicht vorenthalten werden. Eine konstruktive Herangehensweise oder eine Idee, wie die Rechtsaufsicht in seinem Hause künftig besser organisiert werden könne, ließ der Zeuge *Altmaier* nicht erkennen.

### c) APAS – Stiefkind innerhalb des BMWi-Geschäftsbereichs

Die APAS ist 2016 im Rahmen der Umsetzung der EU-APrVO als Abteilung des BAFA gegründet worden. Der BAFA-Präsident übt zwar die Dienstaufsicht, nicht aber die Fachaufsicht über die APAS aus:

Wir haben dann das BAFA, weil ja die APAS organisatorisch eine Abteilung des BAFA ist. Die sind zuständig für die ganzen organisatorischen Fragen, Personal, Haushalt, IT, Innerer Dienst. Und damit ist dann auch eine Dienstaufsicht verbunden, aber eben keine Fachaufsicht. Da ist dann auch die Verhängung von dienstrechtlichen Sanktionen bei Verstößen möglich.<sup>11701</sup>

Die Entscheidung, die APAS im Geschäftsbereich des BMWi anzugliedern, ist nach Auffassung des Zeugen *Altmaier* vom Kabinett *Merkel III* (2013-2017) aufgrund von Verantwortungsscheu getroffen worden:

Es gibt Dinge, die alle haben wollen, und es gibt Dinge, die niemand haben will. Dinge, die alle haben wollen, sind meistens Haushaltsmittel und Planstellen. Und Dinge, die niemand so recht haben möchte, sind Zuständigkeiten, wo man im Grunde genommen mit in die Haftung gehen muss, ohne dass man wirklich einen Einfluss auf den Gang der Dinge hat, weil das von ganz anderen Faktoren abhängig ist. Und in dem Fall ist es ja so, dass die Unabhängigkeit der APAS zu gewährleisten war. Und das hat dann dazu geführt, glaube ich, dass die Ressorts versucht haben, zu schauen, wer es denn nimmt.<sup>11702</sup>

[...]

Und dann war es so, dass sich zu irgendeinem Zeitpunkt der Kollege Gabriel oder sein zuständiger beamteter Staatssekretär erbarmt hat und mir berichtet worden ist, dass dieser Streitpunkt gelöst ist.<sup>11703</sup>

Dass im Geschäftsbereich des BMWi ausgereicht das BAFA organisatorische Heimat der APAS geworden ist, erklärt *Altmaier* damit, dass alle anderen Behörden noch weniger gepasst hätten – ein Argument, das keine gute Lösung erwarten lässt:

Ich glaube, es gibt im Moment niemanden in der Bundesregierung, der die APAS gerne integrieren würde. Das war schon das letzte Mal nicht so. Und deshalb fühle ich mich der Entscheidung des Kollegen Gabriel verpflichtet, da ich wenige Geschäftsbereichsbehörden habe, wo ich das hintun könnte. Ich habe die PTB, ich habe die Bundesanstalt für Materialprüfung, ich habe das BAFA, und ich habe in gewisser Weise auch einen Teil der Bundesnetzagentur, und da ist es aus meiner Sicht beim BAFA am besten aufgehoben.<sup>11704</sup>

Dieser gering ausgeprägten Willkommenskultur gegenüber der neuen Behörde korrespondiert ihre geringe Stellenausstattung:

Wir haben damals gesagt bei der Einrichtung – es ist ja noch nicht so ganz lange her –, dass etwa bis zu 70 Stellen benötigt werden. Im Stellenplan, den wir haben, sind demzufolge 67 Planstellen aufgeführt. Davon sind derzeit 51 besetzt. In den anderen Fällen laufen Besetzungsverfahren.<sup>11705</sup>

Zum Stichtag 1. Juni 2020 waren von 21 Planstellen für Beamte nur 9,3 und von 44,6 Stellen für Arbeitnehmer nur 41,5 besetzt<sup>11706</sup>. Zusammengenommen ergibt dies eine Stellenbesetzungsquote von nur 77,4 Prozent. Eine Behörde mit einem ohnehin geringen Stellenplan kann ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahrnehmen, wenn sie auf fast ein Viertel ihrer eingeplanten Kräfte verzichten muss. Vier Jahre nach Gründung der Behörde ist dies kein akzeptabler Zustand, und auch zum Zeitpunkt seiner Zeugenvernehmung konnte

<sup>11701</sup> *ALTMAIER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 41.

<sup>11702</sup> *ALTMAIER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 37.

<sup>11703</sup> *ALTMAIER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 37f.

<sup>11704</sup> *ALTMAIER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 75.

<sup>11705</sup> *ALTMAIER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 41.

<sup>11706</sup> Haushaltsgesetz 2021 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3208), Einzelplan 09, Kapitel 0916, Titelgruppe 05 – Abschlussprüferaufsichtsstelle.

Minister *Altmaier* keine konkreten Angaben dazu machen, wie und vor allem bis wann er diesen Umstand zu beheben gedenkt:

Wir hatten im Jahre 2020, bevor das alles praktisch geschehen ist, bereits vier neue Stellen, die uns bewilligt sind, allerdings noch nicht besetzt sind, weil zum einen die außertarifliche Bezahlung, die notwendig ist, um überhaupt jemanden zu finden, natürlich dann immer in einem langen Prozess zwischen den Ressorts zu klären ist. [...] Es ist sehr, sehr schwer, Mitarbeiter für die APAS zu gewinnen.<sup>11707</sup>

Auch für die Top-Personalie der APAS-Leitung, die für den nötigen Kulturwandel in der Behörde entscheidend ist, zeigte der Zeuge *Altmaier* eine rein passive, abwartende Haltung:

Ja. Also, wir haben - - Das BAFA hat eine Ausschreibung durchgeführt. Diese Ausschreibung ist, soweit ich weiß, beendet.<sup>11708</sup>

[...]

Ich gehe davon aus, dass wir in nächster Zeit über die Ergebnisse informiert werden, und dann ist zu entscheiden, ob unter den Bewerbern ein geeigneter Nachfolger von Herrn Bose sich befindet.<sup>11709</sup>

Als bereits im Herbst 2019 der BAFA-Präsident, *Torsten Safarik*, gegenüber der zuständigen BMWi-Abteilungsleiterin *Dr. Sabine Hepperle* strukturelle Veränderungen für eine höhere Schlagkraft der APAS anmahnte, blieb er auf dem Dienstweg hängen; erst nach Bekanntwerden des Wirecard-Skandals hörte der Minister seine Vorschläge an:

Ich glaube, die Diskussion im Jahre 2019 war eine Diskussion auf der Fachebene zwischen Herrn Safarik und Frau Hepperle; die hat mich nicht erreicht. Aber - das haben wir Ihnen, glaube ich, auch mitgeteilt - ich habe im Sommer 2020 mit Herrn Safarik ein Telefonat geführt. Dort hat er mir einige seiner Vorschläge mündlich erläutert.<sup>11710</sup>

[...]

Wir haben in einer Behörde wie einem Ministerium und auch im Zusammenwirken mit den Geschäftsbereichsbehörden einen Dienstweg. Es kommt also jeden Tag und in jedem Ministerium vor, dass ein Referent oder eine Referentin glaubt, eine gute Idee zu haben, aber davon ihre Vorgesetzten nicht überzeugen kann, und das gilt auch im Verhältnis von Geschäftsbereichsbehörden zum Ministerium.<sup>11711</sup>

## 2. Christine Lambrecht

### a) Die Zeugin Lambrecht in ihrer Funktion als Bundesjustizministerin

Bundesjustizministerin Christine Lambrecht, die seit Juni 2019 im Amt ist und zuvor Parlamentarische Staatssekretärin im BMF war, wurde in ihrer Befragung intensiv zur Rolle der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. („DPR“) befragt. Die DPR, ein privatrechtlicher Verein, wurde 2005 durch den Anerkennungsvertrag mit dem - damals noch - BMJ als zuständige Stelle für Bilanzkontrollverfahren auf erster Stufe benannt. Die DPR ist nicht mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet und unterliegt keiner Rechts- und Fachaufsicht durch das BMJV. Die Rechte und Pflichten der DPR ergaben sich nur aus dem Bilanzkontrollgesetz aus 2004, dem Anerkennungsvertrag aus 2005 und ab 2010 aus der Gemeinsamen Absichtserklärung über die Zusammenarbeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. und deren Prüfstelle bei der Überwachung von Unternehmensabschlüssen vom 10. August 2010. Die DPR sei bewusst als Instrument der Selbstregulierung der Wirtschaft ausgestaltet worden.

---

<sup>11707</sup> *ALTMAYER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 41.

<sup>11708</sup> *ALTMAYER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 93.

<sup>11709</sup> *ALTMAYER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 93f.

<sup>11710</sup> *ALTMAYER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 69.

<sup>11711</sup> *ALTMAYER*, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/41, S. 69.

---

Als Folge dieser unabhängigen Selbstregulierung sei dem BMJV eine nachrangige Rolle in der Aufsicht über die DPR zugekommen. Etliche Verschwiegenheitspflichten verhinderten sogar einen detaillierten Informationsfluss an das Ministerium. Informationen seien vielfach nur in anonymisierter Form zu Verfügung gestellt worden. Vor diesem Hintergrund ist eine persönliche Verantwortung der Bundesjustizministerin für Missstände in der DPR nur schwer zu konstruieren. Die folgenschwere Bedeutung, die der DPR bei der Nicht-Aufdeckung des Bilanzskandals der Wirecard AG zukommt, erfordert gleichwohl eine Auseinandersetzung.

In der Befragung zeigte sich, dass der Bundesministerin die aus Zeugenaussagen und Aktenstudium hervorgegangenen Unstimmigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen BaFin und DPR nicht zur Kenntnis gelangt waren. Die zuständige Abteilungspräsidentin in der BaFin, Hannelore Lausch, hatte die Zusammenarbeit in ihrer Befragung als von Beginn an anstrengend beschrieben. Die DPR habe sich ständig auf Verschwiegenheitspflichten berufen und Informationen nur nach langen Diskussionen herausgegeben. Das habe die Bewertung des Stands der jeweiligen Prüfung erschwert oder unmöglich gemacht.

Der Präsident der DPR, Edgar *Ernst* hatte sich in seiner Befragung darauf zurückgezogen, dass die DPR für forensische Untersuchungen nicht konzipiert worden sei und damit ein Bilanzbetrug nicht aufdeckbar gewesen sei, weshalb eine Befassung auf erster Enforcement-Stufe von vornherein keinen Erfolg hätte versprechen können. Vor dem Hintergrund erhobener Vorwürfe an der Ausweisung von Posten in der Bilanz als z.B. cash equivalent und den zur Verifizierung notwendigen Prüfungsmaßnahmen, hätte eine DPR Prüfung hier auch ohne forensische Prüfungsschritte zu belastbaren Ergebnissen kommen können.

Besonders problematisch ist aus Sicht der hier votierenden Fraktionen, dass BMJV und BaFin in § 342b Absatz 8 Satz 1 HGB, § 110 Absatz 1 WpHG die unmissverständlichen Regelungen erkannt haben, dass die DPR bei Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung begründen, dies der Staatsanwaltschaft anzuzeigen ist. Dem unmittelbaren Austausch zwischen DPR und BaFin war jedoch zu entnehmen, dass die DPR genau an dieser Verpflichtung Zweifel geäußert hatte. Diese unterschiedlichen Auffassungen wurden offenbar nicht umfassend aufgearbeitet, stattdessen sei man davon ausgegangen, dass die DPR der Rechtsauffassung der BaFin folgen werde.

Auch die weiteren beschriebenen Unstimmigkeiten, die vorrangig Kompetenzzuweisungen, Geheimhaltungspflichten und Autarkie der DPR betrafen, wurden aus der Arbeitsebene nicht nach oben eskaliert. Stattdessen habe man sich auf Arbeitsebene mit der gesetzlichen Konzeption arrangiert.

Die von der BaFin zum Ausdruck gebrachte befürchtete Sensibilität des BMJV bei Eingriffen in die Autarkie der DPR aus Erfahrungen früherer Fälle sei BMin *Lambrecht* nicht bekannt gewesen, auch nicht der zugrunde liegende Sachverhalt.

Die hier votierenden Fraktionen bemängeln, dass die in den Zeugenbefragungen deutlich gewordenen Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen BaFin und DPR nicht angemessen adressiert wurden. Eine verbesserte Kompetenzzuweisung und eine den realen Fähigkeiten entsprechende Vorstellung über die Arbeitsweise hätte im Ergebnis zu einem angepassten Prüfungsvorgehen bei der Wirecard AG führen können. Der Prüfungsbericht der DPR fasst nur späte Erkenntnis aus der Verweigerung des Testats durch den Abschlussprüfer zusammen, eigene Ergebnisse aus der 18-monatigen Prüfung werden demgegenüber kaum dargestellt. Das zweistufige Enforcement-System hat in dieser Ausgestaltung nach Auffassung der hier votierenden Fraktionen notwendige Überprüfungen hinausgezögert und ein weitergehendes Handeln der BaFin verhindert, ohne eigene Ergebnisse produziert zu haben.

Ferner zeigte sich in der Befragung von Bundesministerin *Lambrecht*, dass die Anpassungen der Verfahrensordnung des Nominierungsausschusses der DPR aus 2012 und 2016 in ihrer Ausgestaltung ungeeignet waren, die personelle Unabhängigkeit des Präsidenten zu gewährleisten. Die Änderung der Verfahrensordnung hatte auch Vorgaben zu Nebentätigkeiten wie Aufsichtsratsmandaten gemacht, sei im konkreten Fall aber gegenüber dem Dienstvertrag des Präsidenten Edgar *Ernst* nachrangig gewesen, sodass die Vorgaben des Dienstvertrags Geltung behalten hatten. Edgar *Ernst* hatte in 2017 sein viertes Aufsichtsratsmandat bei der Metro übernommen<sup>11712</sup>, während die Verfahrensordnung seit 2016 nur noch die Fortführung von drei bereits bestehenden Mandaten erlaubte. Erst mit dem Verlängerungsvertrag der DPR zum 1. Januar 2019 konnte man die Anwendung der Regeln auch auf den Präsidenten ausweiten. Edgar *Ernst* habe seine Interessen vehement gegenüber dem BMJV verteidigt. Dazu passt der Eindruck, den die hier votierenden Fraktionen in der Zeu-

<sup>11712</sup> Vgl. hierzu etwa <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/edgar-ernst-neuer-ruecktritt-im-wirecard-skandal-praesident-der-bilanzpolizei-dpr-geht/26949194.html?ticket=ST-9220092-YGZ9u1zMuVnhFSMDcWXd-ap1>.

genbefragung gewinnen konnten. Edgar *Ernst* zeigte keine Einsicht, dass die Aufnahme eines weiteren Mandats im Widerspruch zur angestrebten Regelung gestanden hatte und verteidigte seine Rechtsposition auch durch ein nachträglich eingereichtes Gutachten aus arbeitsrechtlicher Sicht.

Von DPR-internen Querelen in 2014, in dessen Verlauf hochrenommierte Experten Gremien der DPR verlassen hatten, hatte Sie ebenfalls keine Kenntnis.

Bemerkenswert ist, dass BMin *Lambrecht* aussagte, dass sie seit April 2019 im Rahmen der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen als Parlamentarische Staatssekretärin im BMF Kenntnis von Konfliktlagen und der besonderen Rolle der DPR sowie dessen Wirkweise im Einzelfall hatte. Erschreckenderweise scheint dieses Bewusstsein im Laufe der Übernahme der Regierungsgeschäfte als Ministerin keine weitere Rolle gespielt zu haben.

Die Fraktionen bemängeln den offenbar unzureichenden Informationsfluss zwischen BaFin, BMF, DPR und dem BMJV. Es ist nicht nachvollziehbar warum über mehrere Jahre bestehende Unzufriedenheiten und Hindernisse der effektiven Bekämpfung von Bilanzfehlern nicht angemessen aufbereitet und adressiert wurden, sondern man sich stattdessen mit diesen Unzulänglichkeiten arrangiert hat. Angesichts der Erfahrungen mit Bilanzskandalen in dessen Windschatten die DPR überhaupt erst gegründet wurde, hätte eine angemessene Evaluierung der Zusammenarbeit stattfinden müssen, in dessen Verlauf diese Probleme hätten besprochen werden müssen.

Am 29. Juni 2020 habe das BMJV im Einvernehmen mit dem BMF den Anerkennungsvertrag ordnungsgemäß gekündigt, um in Anbetracht der antizipierten Überarbeitung des Bilanzkontrollverfahrens alle Möglichkeiten offengehalten und gegenüber der DPR Rechtssicherheit geschaffen zu haben. Die hier votierenden Fraktionen nehmen die vorgebrachten Argumente zu der raschen Beendigung der Zusammenarbeit zur Kenntnis. Im Ergebnis ist nach hiesiger Sicht der Notwendigkeit einer Überarbeitung des Bilanzkontrollverfahrens zuzustimmen. Angesichts der erheblichen organisatorischen Mängel besteht insoweit Auffassung, dass die DPR nicht geeignet war, Verlangensprüfungen zeitnah und zur Zufriedenheit der BaFin durchzuführen.

Bundesministerin *Lambrecht* stellte eine Anpassung von internen Compliance-Vorgaben für den Wertpapierhandel von Beschäftigten des BMJV in Aussicht, konnte jedoch keine konkreten Vorschläge unterbreiten. Die hier votierenden Fraktionen begrüßen, dass auch einzelne Bundesministerien beginnen, sich ihrer Verantwortung bei der Implementierung von Compliance-Systemen zu stellen. Sie bedauern, dass es erst des größten Wirtschaftsskandals der Nachkriegszeit bedurfte, um ein Umdenken auszulösen, gerade vom Justizministerium.

### **b) Die Zeugin Lambrecht in ihrer Funktion als Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium der Finanzen**

Zuletzt habe Bundesministerin *Lambrecht* in ihrer Zeit als Parlamentarische Staatssekretärin Kenntnis davon erlangt, dass Fristfälle bei der FIU nicht rechtzeitig abgearbeitet worden seien. Dabei habe Wirecard jedoch keine Rolle gespielt. Aus hiesiger Sicht ist zu konstatieren, dass dieser Umstand seit längerem und offenbar inzwischen mehreren Ministerinnen und Ministern bekannt ist und drängen darauf, dass eine Abstellung der Missstände in der Geldwäscheaufsicht angesichts der miserablen Performance Deutschlands zügig angestrebt wird.

## **3. Olaf Scholz**

Olaf Scholz trägt als Finanzminister die politische Verantwortung für das Versagen der BaFin. Über Jahre hinweg fiel die ihm und unterstellte und im Verantwortungsbereich des Finanzstaatssekretärs Dr. Kukies befindliche BaFin vor allem durch Strategien zur Arbeitsvermeidung auf. Statt nach Möglichkeiten zu suchen, um aufsichtsrechtlich tätig zu werden, suchte man nach Gründen, um nicht tätig zu werden. Vorwürfe im Zatarra-Report seien größtenteils verjährt gewesen, Bilanzmanipulation hätte nur in Singapur stattgefunden, Geldwäsche nur in der Wirecard AG, aber nicht in der von der BaFin beaufsichtigten Wirecard Bank AG – für jeden öffentlichen Vorwurf gegenüber Wirecard suchte und fand die BaFin Gründe, um tatenlos zu bleiben.

---

Die BaFin hätte nach dem Motto „wo Rauch ist, ist auch Feuer“ vorgehen und nach Wegen suchen müssen, um mehr Licht ins Dunkel immer wieder aufflammender Kritik an Wirecard zu bringen. So hätte die Wertpapieraufsicht der BaFin ihre Kompetenzen aus Market Abuse Regulation (MAR) und Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) nutzen müssen, um zu untersuchen, ob Ad Hoc Meldungen, die Vorwürfen widersprachen, Marktmanipulation darstellen. Das hierfür zuständige Referat wurde jedoch erst nach Veröffentlichung des KPMG Berichts im April 2020 tätig.

Dass die Aktien der Wirecard AG als relativ kleines Dax-Unternehmen zeitweise am intensivsten von BaFin-Mitarbeitern gehandelt wurde, zeigt darüber hinaus, dass Teile der Behörde und ihrer Aufsicht im BMF sich nicht nur faul und unfähig verhielten, sondern sich selbst auch auf dreiste Art und Weise in einen Interessenkonflikt begaben.

Die Bankenaufsicht der BaFin hätte den Konzern als Finanzholding einstufen können und müssen, was etwa auch Prüfungen in den Konzerntöchtern im Ausland ermöglicht hätte. Stattdessen erlaubte die BaFin Wirecard sogar, eine gesetzlich zwingende Konsolidierung auf einer Zwischenebene aufgrund einer Ankündigung einer bilanzkosmetischen Maßnahme nicht durchzuführen.

Über die völlig unkritische Bankenaufsicht wurde der BaFin auch das von Wirecard entwickelte Narrativ zugetragen, das Unternehmen sei Opfer einer angelsächsischen Verschwörung von Leerverkäufern und Finanzmedien. Die BaFin übernahm dieses Narrativ vollständig, verfiel mehr und mehr in Freund-Feind-Denken, bis sie dann plötzlich über alle Maßen aktiv wurde und sogar ein rechtswidriges Leerverkaufsverbot auf Basis einer wilden Verschwörungstheorie erließ.

Das BMF hätte schon Jahre zuvor erkennen müssen, welche Kultur in der BaFin vorherrscht und welche kruden Theorien in der Banken- und Wertpapieraufsicht der BaFin kursierten. Wenn man sich vorstellt, wie britische oder US-amerikanische Aufsichtsbehörden reagiert hätten, wenn ein deutscher Journalist ein dort sitzendes Unternehmen kritisiert hätte und man merkt, wie unvorstellbar es wäre, dass die FCA oder die SEC Leerverkäufe verbieten und Journalisten anzeigen, dann wird die Verblendung der BaFin umso deutlicher. All diese Missstände ihrer nachgeordneten Behörde müssen sich der Bundesfinanzminister *Scholz* und dessen Finanzstaatssekretär Dr. *Kukies* anrechnen lassen. Andernfalls wäre es leichter Hand möglich, sich durch behördliche Ausgründungen seiner Gesamtverantwortung zu entziehen.

Bis heute hat sich niemand aus BaFin und BMF für die Vorurteile und die Fehleinschätzungen entschuldigt, die zum Erlass des Leerverkaufsverbots führen. Olaf *Scholz* ist für diese politische Linie verantwortlich, die nicht nur empörend ist, sondern auch die Wahrscheinlichkeit senkt, dass BaFin und BMF aus den Fehlern lernen.

Auch das BMF gehörte zu denen, die sich von Wirecard blenden ließen. So setzte Olaf *Scholz* weiterhin auch dann noch seine Beamten wie insbesondere den verbeamteten Staatssekretär und Zeugen Wolfgang *Schmidt* dazu ein, Wirecard einen Markteintritt in China zu verschaffen, als die Anzeige an Dan *McCrum* und das Leerverkaufsverbot längst öffentlich waren.

*Scholz* eigene Rolle in der Anbahnung Wirecards China Expansion konnte aus Sicht der hier votierenden Fraktionen nicht zweifelsfrei geklärt werden. Am 18. Januar 2019 hatte der zweite hochrangige deutsch-chinesische Finanzdialog unter Leitung *Scholz* und des chinesischen Vizepremierministers in Peking stattgefunden. Als Ergebnis war ein Outcome-Statement unterzeichnet worden, in welchem unter Punkt 30 festgehalten wurde, dass die chinesische Seite deutschen Unternehmen ermöglichen werde, landesweite cross-border Paymentsysteme zu nutzen und ihre Dienstleistungen anzubieten. Laut Darstellung des BMF habe dieser Passus auf chinesischem Wunsch Eingang ins Statement gefunden. Aus den Akten ist ersichtlich, dass zwischen der Wirecard AG und der deutschen Botschaft in Peking rund um diesen Finanzdialog eine sehr umfangreiche Kommunikation stattgefunden hat.

Während die von Auswärtigem Amt und Bundesministerium der Finanzen als Adressaten der Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschuss vorgelegten Unterlagen keine Aussage dazu treffen, auf wessen Veranlassung die Aufnahme des Punkt 30 in die gemeinsame Abschlusserklärung erfolgte, konnten in den vom Insolvenzverwalter der Wirecard AG vorgelegten Maildateien Mails zwischen der deutschen Botschaft in Peking und Wirecard identifiziert werden, die eine deutsche Einflussnahme nahelegen.

Am 11. Januar 2019 13:15 Uhr deutscher Zeit schrieb der zuständige Finanzreferent der Botschaft an Burkhard *Ley*:

Der Stand beim Communiqué ist momentan ganz gut und es scheint, dass die CHN Seite Ihrem Wunsch nach einer Erwähnung landesweiter Payment Licenses für deutsche Player im Communiqué nachgeben könnte.

Drücken wir die Daumen.<sup>11713</sup>

Nur um am 12. Januar 2019, um 5:13 Uhr nachzulegen:

Betreff: Outcome Statement

Sehr geehrter Herr Ley, sehr geehrter Herr v. Waldenfels,

soeben erreichte mich der aktuelle Verhandlungsstand des Outcome Statement.

The Chinese side welcomes more qualified German institutions to join the RMB cross-border payment system (CIPS) for cross-border RMB clearing and settlement business. The Chinese side welcomes capable and willing Germanfunded enterprises to enter the Chinese payment service market on a nationwide scale (meine Hervorhebungen) to enhance the overall strength of the industry.

**Diesen Erfolg wird unser Minister auch verkaufen wollen**, wenn aus Ihrer Sicht nichts dagegen spricht. Ich denke diese hochrangige Erwähnung wird Wirecard stark zum Nutzen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Jan-Ole Peters

Financial Counsellor<sup>11714</sup>

[Hervorhebungen durch den Bearbeiter]

Neben diesen Mails konnten noch drei weitere Mails in den Wirecard Maildateien identifiziert werden, die nicht in den Beweislieferungen enthalten waren, ansonsten war der Mailverlauf umfangreich und scheinbar vollständig zugeliefert. Auf Nachfrage bedauerte ein Vertreter des Auswärtigen Amtes das Fehlen und erklärte die Botschaft in Peking und dort die zuständigen Mitarbeiter für die ordnungsgemäße Veraktung und Beweislieferung für verantwortlich. Dort sei erklärt worden, die in Rede stehenden Mails hätten nicht veraktet werden müssen, da weitere Mails die Vorgänge ausführlich dokumentierten und diese insofern von geringer Wichtigkeit seien. Die hier votierenden Fraktionen erkennen im Unterschied hierzu in den oben zitierten Mails die entscheidenden und damit wichtigsten Mails für die Frage, inwiefern Wirecard beim zweiten deutsch-chinesischen Finanzdialog zwischen Vizekanzler Olaf *Scholz* und Vizepremierminister *Liu He* eine Rolle spielte.

Die Mails bestätigen den Eindruck, der sich anhand der Aktenlage in dichter chronologischer Reihenfolge belegen lässt. Von der frühen Initiative der deutschen Botschaft im November 2018 beginnend, lässt sich der Weg der Anliegen der Wirecard AG bis zum Einzug dieser in bilaterale Abkommen dokumentieren.

Angesichts der sich hieraus ergebenden Relevanz, die den Anliegen der Wirecard AG zugemessen wurde, sind das Abwehrverhalten und die Erinnerungslücken von Olaf *Scholz*:

Zeuge Olaf Scholz: Ich habe meinen Kopf gefragt. Der ist ganz eindeutig, dass ich da nichts von erinnere.

in höchstem Maße irritierend. Die Petita der Wirecard AG haben nach Aktenlage durchgehend eine hohe Signifikanz genossen, Vereinbarungen wurden als Weisungen verstanden, die Marktöffnung beim Besuch der Bundeskanzlerin als wichtig eingestuft. Angesichts der engen Flankierung von Staatssekretär *Schmidt* und Abteilungsleiter Prof. Dr. *Röller* haben hohe Ministeriumsmitarbeiter ihre Unterstützung geleistet und

---

<sup>11713</sup> MAT A Wirecard 1.03 EM.67 Blatt 2.

<sup>11714</sup> MAT A Wirecard-1.03 EM.85.

sogar von Spitzberg formulierte Anschreiben nahezu identisch an die chinesische Seite adressiert. Dass ausgerechnet zwei Mails, die nicht in den Aktenlieferungen der Ministerien enthalten waren, die Aufnahme von Punkt 30 auf deutschen Wunsch und den großen Erfolg, den Minister *Scholz* vermarkten wollen würde, dokumentieren, verstärkt die Zweifel an dem Aussageverhalten von Staatssekretär Wolfgang *Schmidt* und Bundesminister und Vizekanzler Olaf *Scholz*, die jede hochrangige Befassung mit Anliegen der Wirecard AG negieren.

Die vollständige Lektüre auch der Lobbyversuche Wirecards auf chinesischer Seite lässt erkennen, wie die wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens gezielt bei hochrangigen Stellen platziert wurden. Dabei wurde nach dem Eindruck der hier votierenden Fraktionen gezielt so lobbyiert, dass gegenüber der chinesischen Seite auch stets der Eindruck entstehen musste, das besondere Interessen der Bundesrepublik Deutschland hinter den Petita und dem Erfolg des Unternehmens stünden. Die Marktöffnung Chinas für einen europäischen Paymentdienstleister war ein einmaliger Schritt in der beidseitigen Zusammenarbeit. Es ist beschämend, dass für diesen historischen Schritt ausgerechnet die Wirecard AG gewählt wurde. Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der bilateralen Zusammenarbeit im Finanzbereich ist nicht nachzuvollziehen, warum die chinesische Seite nicht über die vielfältigen Missstände in Kenntnis gesetzt wurde, jedenfalls als sich abzeichnete, dass schwerwiegende Betrugsvorwürfe im Raum standen. Soweit eine solche Unterrichtung doch stattfand, wurde diese weder von den Zeugen vorgetragen, noch aktenkundig gemacht. Es ist daher davon auszugehen, dass die chinesische Seite vom Zusammenbruch des Unternehmens genauso überrascht wurde, wie die deutsche Bundesregierung.

Die Episode China-Expansion belegt aus Sicht der hier votierenden Fraktionen die Behandlung der Wirecard AG als nationaler Champion, deren Erfolg maßgeblich auch auf die Unterstützung durch die Bundesregierung zurückzuführen ist. Die Erfolgsmeldungen in China verhalfen dem Unternehmen in Zeiten wachsender Kritik zu einem historischen Durchbruch und fallen zeitlich mit den großen Kapitalaufnahmen aus Bond in Höhe von 500 Mio. EUR und Wandelanleihe in Höhe von 900 Mio. EUR zusammen. Dabei wurden Gespräche hochrangiger deutscher Vertreter im Sinne der Wirecard AG instrumentalisiert, um Kontakte zu den entscheidenden Stellen zu gewinnen. Es ist zwingende Aufgabe der Bundesregierung den zu erwartenden Vertrauensschaden der Volksrepublik China in deutsche Unternehmen wiederherzustellen. Vorwürfe gegen deutsche Unternehmen müssen künftig zwingend bei der politischen Indossierung berücksichtigt werden, um weitere Blamagen zu verhindern und eine Abkehr von der vorgetragenen zynischen Haltung im Bezug auf Ermittlungen herbeizuführen:

Zeuge Wolfgang Schmidt: Die Hälfte des - ich habe ja nur die Liste gesehen, die sich in dem Flieger der Bundeskanzlerin nach China befanden - - Wenn Sie die Frage, ob Ermittlungen geführt werden, zur Grundlage nehmen, ob jemand mitfliegen darf oder angesprochen werden darf, hätten Sie - ich will jetzt nicht lügen - einen Drittel des Fliegers leeren können.<sup>11715</sup>

Beim Thema Allfinanzaufsicht stellt sich die vorgefundene Lage nicht minder beklagenswert dar: Während BaFin-Beamte zum Schutze Wirecards auch am Wochenende noch 24 Stunden mit der ESMA über das Leerverkaufsverbot verhandelten, hätte die Bankenaufsicht nicht lethargischer agieren können. Statt davon auszugehen, dass auch Feuer sein muss, wo immer wieder Rauch zu sehen ist, schaute man dem Rauch tatenlos zu und verfolgte diejenigen, die auf den Rauch hinwiesen. Ohne jegliches Interesse, den aufsichtlichen Einflussbereich auf ein medial stark in der Kritik stehendes Institut zu erweitern, machte die Bankenaufsicht eher den Eindruck, als wollte man die Aufsicht über ein Institut vermeiden, dessen Geschäftsmodell man nicht verstand. Sowohl das Verschwörungsdenken in der Wertpapieraufsicht als auch die Lethargie in der Bankenaufsicht sind Zeichen für mangelnde politische Führung.

Die mangelnde politische Führung zieht sich auch durch die Aufklärungsarbeit im Anschluss an den Skandal. Dabei fällt auf, wie immer wieder ein maximaler Kontrast zwischen Ankündigungen und Taten entstand. *Scholz* kündigte zunächst im Sommer 2020 an, man wolle „an der Spitze der Aufklärung stehen“. Monate später zeigte sich, dass Aufklärung und politische Konsequenzen nur nach der Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses und unter extremem medialen Druck passierten. Dabei wurde bis heute nicht geklärt, weshalb die Spitze der Finanzaufsicht abtreten musste. Indem gar nicht erklärt wurde, was die Gründe für den Austausch waren, wurde auch die Chance verpasst, hiermit ein politisches Zeichen zu setzen.

Dazu passt ins Bild, dass BMF/BaFin vor den zentralen Zeugenvernehmungen von *Hufeld* und *Roegele* am 26. März 2021 die hierfür auch benötigten Akten dem Ausschuss erst so kurzfristig zur Vernehmung stellten,

<sup>11715</sup> Endgültiges Stenografisches Protokoll 19/13, S. 203.

dass dieser keine Möglichkeit mehr zur Sichtung hatte. Damit wurde die Arbeit des Ausschusses, er unter enormen Zeitdruck agierte, beeinträchtigt.

Der Zeuge *Scholz* erklärte im Ausschuss:

Mit dem Wissen und den Erkenntnissen von heute ist klar: Das Aufsichts- und Kontrollgefüge ist für einen solch erheblichen kriminellen Angriff nicht gut genug gerüstet.

Genau deshalb hat das Bundesministerium der Finanzen im vergangenen Sommer schnell gehandelt, um die richtigen Lehren und Schlussfolgerungen aus diesem schlimmen Fall zu ziehen: mit einem weitreichenden Aktionsplan, mit klaren Vorgaben und neuen Befugnissen für die BaFin, mit einer breit angelegten inhaltlichen und personellen Reform bei der Finanzaufsicht, mit noch strikteren Vorgaben für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und mit einem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität. - All das habe ich zügig auf den Weg gebracht.<sup>11716</sup>

Ferner fiel der Zeuge *Scholz* dadurch auf, dass er dem Ausschuss nicht alle Emails vorlegen konnte. Hierzu Capital.de:

Diese Mail sei nicht in den Akten des Finanzministeriums für den Ausschuss enthalten, klagt Hauer. Man habe sie nur als „Beifang“ in Unterlagen des Kanzleramts gefunden. Zwei weitere Mails, in denen er Medienberichte über Wirecard an Mitarbeiter weiterleitete, verschickte Scholz ebenfalls von diesem Privataccount.

[...] Bei dienstlichen Nachrichten, die Bundesminister von privaten Konten verschicken, werden Abgeordnete hellhörig – nicht erst, seitdem solche Mails in der Mautaffäre von Verkehrsminister Andreas Scheuer eine zentrale Rolle spielen.

Angesichts der gravierenden Misstände bei der BaFin, aber auch angesichts des nur defizitären Verständnisses innerhalb des BMF für die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin bleibt die tatsächliche Umsetzung abzuwarten. Jedenfalls dürften nach dem Vortrag des Zeugen *Scholz* im Hinblick auf die von ihm initiierten Änderungen künftig keine neuen Finanzskandale mehr auftreten.

Gut informierte Beobachter gehen davon aus, dass die Veröffentlichung der Tatsache, dass die BaFin auf Basis einer Verschwörungstheorie das Leerverkaufsverbot erließ, letztlich das Fass zum Überlaufen brachte.<sup>11717</sup> Das ist jedoch eine Information, die das BMF bereits am 20. Februar 2019 hatte, als es von der BaFin über die Hintergründe des Leerverkaufsverbots informiert wurde. Und dennoch wurde das BMF nicht tätig. Mit der falschen Behauptung, die Rechts- und Fachaufsicht erstreckte sich nicht so weit, die Rechtmäßigkeit eines ex-ante zugesandten Verwaltungsaktes zu prüfen, versuchte sich das BMF aus der Affäre zu ziehen. Entsprechend wurde auch niemand im BMF für das Nichtstun kritisiert und es wurde die Chance verpasst, im Ministerium aus dem Skandal zu lernen.

Die Abwehrstrategie des BMF steht in großem Kontrast zur Ankündigung, „an der Spitze der Aufklärung stehen zu wollen“. Anstatt tatsächlich eine neue, positive Fehlerkultur zu implementieren, indem Fehler nicht verschwiegen, sondern offen angesprochen wurden, stürzte sich *Scholz* immer wieder in vollmundige Ankündigungen, die dem Ziel einer effektiven Aufsicht sogar entgegenstehen, weil sie schlicht unerreichbar erscheinen. Wenn Olaf *Scholz* etwa ankündigt, er wolle aus der BaFin die „weltbeste Aufsicht“ machen, dann ist die Diskrepanz zur Realität zu groß, als dass das Ziel erreichbar wäre. Um sich Stück für Stück zu verbessern, müsste die BaFin weg vom preußischen Gedanken der Unfehlbarkeit der Behörden und hin zu einer sympathischeren und offeneren Aufsicht, die den Dialog mit Marktteilnehmern und anderen Behörden sucht und die sich Fehler bei sich selbst als auch bei den zu beaufsichtigenden deutschen Instituten vorstellen kann. Olaf *Scholz* fehlte jedoch letztlich der Mut und der Wille, einen solchen echten Kulturwandel herbeizuführen, für welchen er mit echtem Aufklärungswillen hätte vorangehen müssen, anstatt wie ein Getriebener Entscheidungen erst dann herbeizuführen, wenn der mediale Druck zu groß wird.

<sup>11716</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/43, Seite 10.

<sup>11717</sup> <https://twitter.com/OlafStorbeck/status/1355238952949739523?s=20> [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

#### 4. Dr. Angela Merkel und Bundeskanzleramt

Bundeskanzlerin Dr. Angela *Merkel* hat sich im Umgang mit dem ehemaligen Bundesminister Karl Theodor *zu Guttenberg* zu naiv gezeigt. Der Verteidigungsminister a. D. schaffte es, ein Anliegen, an dem er ein nicht offengelegtes wirtschaftliches Interesse hatte, erfolgreich bei der Bundeskanzlerin zu platzieren.

##### a) Guttenbergs Einfluss

Die Bundeskanzlerin verwies in ihrem Eingangsstatement direkt auf eine E-Mail von Karl-Theodor *zu Guttenberg* an den Wirtschaftsberater des Kanzleramts, Prof. Dr. Lars-Hendrik *Rölller*. In dieser Email erklärt *zu Guttenberg*, er sei sich mit der Kanzlerin „einig“ gewesen, dass man Wirecard unterstützen sollte. Guttenberg suggerierte damit, die Kanzlerin habe in der Sache entschieden, und *Rölller* sei nun mit der Umsetzung beauftragt. Konkret erklärte *zu Guttenberg* laut Zitat aus der E-Mail:

Die Frau Bundeskanzlerin bat mich, Ihnen noch einige Zeilen zukommen zu lassen, um die richtige Formulierung an der Hand zu haben.<sup>11718</sup>

Diese Formulierung von *zu Guttenberg* impliziert nicht, dass das Bundeskanzleramt unbedingt auf seinen Hinweis ansprang und er als Ex-Minister seine geschäftlichen Interessen durch einen Termin bei der Kanzlerin direkt zu den vermeintlichen Interessen der Bundesrepublik Deutschland machen konnte. Die Formulierung impliziert aber sehr wohl, dass dieser Gedanke nicht völlig abwegig ist, da *zu Guttenberg* sich ansonsten mit einer entsprechenden Formulierung gegenüber *Rölller* blamiert hätte. Bis zum Untersuchungsausschuss hatte das Auftreten von Herrn *zu Guttenberg* jedoch keine Folgen. Im Gegenteil: Wie sich aus der weiteren Befragung ergibt, wurde *zu Guttenbergs* Anliegen wohlwollend beantwortet. Dass das Kanzleramt nicht wusste, dass *zu Guttenberg* geschäftliche Anliegen verfolgt, kann hierbei kaum relevant sein – das Kanzleramt hat dies schlicht ahnen müssen, da *zu Guttenbergs* Unternehmen auf der Website sogar damit wirbt, dass man den „unique background and expertise“ nutzt, um „political, business, and regulatory insights“ zu schaffen generieren.<sup>11719</sup>

In der Vernehmung der Bundeskanzlerin zeigte sich, dass Herr *Rölller* die *Vorschläge zu Guttenbergs unkritisch übernahm* :

Dr. Danyal Bayaz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Uns liegen ja Materialien zum Nachgang des Gesprächs vor. Und da hat *zu Guttenberg* ja Herrn *Rölller* geschrieben - das haben wir auch heute ja schon erörtert -, dass er sich mit Ihnen einig gewesen sei und Sie hätten ihn gebeten, Formulierungshilfen zukommen zu lassen. Und Herr *Rölller* antwortet - Herr Vorsitzender, MAT A BKAm-6.01, Blatt 7 ist das -:

„Thema ist durch die Chefin ... angesprochen worden. Bitte halten Sie mich auf dem Laufenden. Ich werde das auch weiter flankieren. Beste Grüße Ihr Hendrik *Rölller*“

Und das klingt ja erst mal so, als sei Herr *Guttenberg* mit seinem Anliegen - was Sie damals offenbar nicht wussten - sehr erfolgreich gewesen. Würden Sie dem zustimmen?

Zeugin Dr. Angela Merkel: Na ja, es ist ja klar, dass ich dann auf der Reise mit meinen Gesprächspartnern unter anderem über das Thema „Wirecard und Marktöffnung“ gesprochen habe. Und nichts anderes sagt ja dann die Mail von Herrn *Rölller* an Herrn *zu Guttenberg* aus.<sup>11720</sup>

##### b) Lars-Hendrik Röllers zweifelhafter Umgang mit dem ihm durch sein Amt übertragenen Autorität

Prof. Dr. Lars-Hendrik *Rölller* nutzte seinen dienstlichen E-Mail-Account als Wirtschaftsberater des Kanzleramts, um einen über seine Ehefrau erhaltenen Kontakt an Wirecard zu verweisen. Darüber hinaus erklärte *Rölller* dem Ausschuss, seine Frau sei als Hausfrau tätig gewesen, was in einem Kontrast zu einem Bericht der Wirtschaftswoche (WiWo) steht.

Die WiWo berichtet dazu folgendes:

<sup>11718</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44 der 44. Sitzung vom 23. April 2021, S. 28.

<sup>11719</sup> Siehe Webauftritt Spitzberg Partners LLC, einsehbar auf: <http://spitzberg-partners.com/> [zuletzt abgerufen am 06.06.2021].

<sup>11720</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44 der 44. Sitzung vom 23. April 2021, S. 36.

Zhentang Zhang-Röller hat nicht nur Bekannte sondern auch ein Unternehmen. Bis Ende 2019 existierte die Huimi Xu und Zhentang Zhang-Röller Investitionsfirma GbR mit Sitz auf der exklusiven Havel- Insel Schwanenwerder im Bezirk Steglitz-Zehlendorf. Der WirtschaftsWoche bestätigte Zhang-Röller, dass sie gemeinsam mit einer weiteren Hausfrau ihr eigenes Investitionsunternehmen gegründet hatte. Die beiden wollten investieren, hätten dabei natürlich auf deutsche Aktien verzichtet, da sonst ein Interessenkonflikt mit der Aktivität ihres Mannes entstanden wäre. Zhang Röller betont, dass sie am Schluss kein einziges Investment getätigt hätten. Den genauen Termin der Firmenabmeldung gibt Zhang-Röller nicht bekannt.

Gegründet hatte sie das Unternehmen im Sommer 2018.

Im Juli 2020 hat sie eine neue Tätigkeit aufgenommen. In einem eigenen Unternehmen importiert sie aus Hongkong Luftreiniger und Desinfektionscreme für Hände.<sup>11721</sup>

Selbst wenn Zhentang *Zhang-Röller* zum Zeitraum der infrage stehenden E-Mail nicht geschäftlich tätig war, zeugt es von einem dem Amt des Wirtschaftsberaters der Kanzlerin unbotmäßigen Verhaltens, die geschäftlichen Tätigkeiten der eigenen Frau zunächst vorzuenthalten; gleiches gilt für das Versenden eindeutig nicht-dienstlicher Anliegen vom dienstlichen E-Mail-Account.

Dass die infrage stehende Mail nicht von Prof. Dr. *Röller* vorgelegt wurde und er überhaupt selbst danach händisch suchen durfte, anstatt dies durch einen objektiven Dritten durchzuführen, erscheint zusätzlich fragwürdig.

### c) Vorurteile benebelten das Urteilsvermögen

Die Bundeskanzlerin gab offen zu, dass die Exekutive in Deutschland nicht objektiv genug war. Sie deutete an, dass sich nach der Finanzkrise eine Grundskepsis gegenüber „angelsächsischen Finanzexperten“ gebildet hatte, die zu einer falschen Einschätzung einiger Sachverhalte führte.

Zeugin Dr. Angela Merkel:

Im Nachhinein war man nicht objektiv genug. Das ist ja gar keine Frage. Auf der anderen Seite, sagen wir mal, haben wir auch zum Teil ja noch die internationale Finanzkrise in den Knochen und sind jetzt aus dieser Zeit auch nicht gewöhnt, angelsächsischen Finanzexperten blind zu glauben. So. Und vielleicht ist das - - Aber die ganze deutsche Aufsichtsseite war nicht objektiv genug aufgestellt. Das ist vollkommen klar.<sup>11722</sup>

---

<sup>11721</sup> Bericht der WiWo- Artikel vom 27.01.2021, einsehbar auf: < <https://www.wiwo.de/politik/deutschland/wirecard-untersuchungsausschuss-hat-merkels-wirtschaftsberater-im-untersuchungsausschuss-die-wahrheit-gesagt/26855872.html> > [zuletzt abgerufen am 22.05.2021].

<sup>11722</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll 19/44, S. 56.

---

## B. Sondervotum der Fraktion der AfD

### I. Vorbemerkungen

#### 1. Vom Start-up zum kriminellen DAX-Konzern in Insolvenz

Die Vorgänge um Wirecard sind der größte Wirtschaftsskandal der deutschen Nachkriegsgeschichte. Die im Jahr 1999 als Start-up gegründete Wirecard AG mit Sitz in Aschheim bei München ist ein – zwischenzeitlich insolventer – deutscher Zahlungsabwickler und Finanzdienstleister. Sie stieg 2006 in den Aktienindex MDAX auf und verdrängte 2018 die Commerzbank AG aus dem Börsenindex DAX 30.<sup>11723</sup> Wirecard bot Lösungen für elektronischen Zahlungsverkehr, Risikomanagement sowie Herausgabe und Akzeptanz von Kreditkarten an. In der Aktienhausse im September 2018 hatte die Wirecard-Aktie einen Kurs von über 190 Euro. Bereits im April 2015 wies die Financial Times in ihrer Artikelserie „House of Wirecard“ erstmals auf erhebliche Ungereimtheiten hin. Diesen und folgenden Veröffentlichungen wurde auch staatlicherseits in den Folgejahren nicht bzw. nicht im gebotenen Umfang nachgegangen.

Am 18. Juni 2020 gestand Wirecard ein, dass die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY) für das Jahr 2019 keine ausreichenden Nachweise über die Existenz von Bankguthaben auf Treuhandkonten in Höhe von 1,9 Milliarden Euro ermitteln konnte. Dieser Betrag entsprach etwa einem Viertel der Bilanzsumme von Wirecard. EY hatte offenbar jahrelang Standards, die an eine ordnungsgemäße Jahresabschlussprüfung zu stellen sind, nicht ausreichend eingehalten und verweigerte erstmals das Testat für die Bilanz des Geschäftsjahres 2019. Wirecard warnte daraufhin, dass ohne eine testierte Bilanz am Folgetag mehrere Banken Kredite über insgesamt rund zwei Milliarden Euro kündigen könnten. Der Handel mit der Wirecard-Aktie wurde zeitweilig ausgesetzt.<https://de.wikipedia.org/wiki/Wirecard> - [cite note-86](#) Am 22. Juni 2020 teilte Wirecard in einer Ad-hoc-Mitteilung mit, dass die Guthaben auf Treuhandkonten über 1,9 Milliarden Euro „mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht existieren“.<sup>11724</sup> Am 25. Juni 2020 meldete die Wirecard AG Insolvenz an. Erstmals war ein DAX-Konzern in die Insolvenz gegangen. Die Staatsanwaltschaft München ermittelt gegen den früheren Konzernvorstand wegen bandenmäßigen Betrugs, Geldwäsche und weiterer Delikte.<sup>11725</sup>

Die Insolvenz von Wirecard belastete Banken und Anleger mit mehr als 20 Milliarden Euro<sup>11726</sup>, darunter sind auch viele Kleinsparer, die ihr Geld für die Altersvorsorge angelegt hatten. Darüber hinaus wurde dem Vertrauen in den Finanzplatz Deutschland im In- und Ausland schwerer Schaden zugefügt. Die Insolvenz löste zudem einen bundesweiten politischen Skandal aus. Wirecard beschäftigte ein Heer von teuren Lobbyisten, das die Politik bei Laune halten sollte – bis zum Juni 2020, als der Milliardenwindel aufflog und Wirecard Insolvenz anmelden musste.

Der Deutsche Bundestag beschloss am 1. Oktober 2020 die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses zum Fall Wirecard (3. Untersuchungsausschuss der laufenden 19. Legislaturperiode). Der Wirecard-Untersuchungsausschuss sollte klären, was die Bundesregierung und ihre Behörden über Verdachtsmomente gegen Wirecard wussten und ob sie ihren Aufsichts- und Kontrollpflichten nachgekommen sind. Es ging also auch um die politische Verantwortung. Geklärt werden sollte ferner, ob die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) „etwaiges strafbares und/oder manipulatives Handeln erkannt hat oder früher hätte erkennen können, und welche Maßnahmen sie ergriffen hat oder hätte ergreifen können.“<sup>11727</sup> Des Weiteren sollte geprüft werden, welche Verbindungen Geheimdienste zu Wirecard hatten. Der Ausschuss nahm unter dem Vorsitz des parteiübergreifend anerkannten AfD-Bundestagsabgeordneten Kay Gottschalk am 8. Oktober 2020 seine Arbeit auf. Der Untersuchungsauftrag ist durch den Einsetzungsbeschluss vom 30. September 2020 in Bundestagsdrucksache 19/22996<sup>11728</sup> festgelegt. Untersuchungszeitraum ist danach vom 1. Januar 2014 bis zum 8. Oktober 2020.

<sup>11723</sup> Die Wirecard-Aktie wurde am 24.08.2020 durch den börsennotierten Berliner Essenslieferdienst Delivery Hero aus dem MDAX ersetzt.

<sup>11724</sup> <https://www.wirecard.com/de/category/ad-hoc-2020/>, zuletzt abgerufen am 22.05.2021.

<sup>11725</sup> <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/wirecard-uausschuss-scholz-101.html>, zuletzt abgerufen am 22.05.2021.

<sup>11726</sup> ebd.

<sup>11727</sup> <https://dserver.bundestag.de/btd/19/229/1922996.pdf>, zuletzt abgerufen am 22.05.2021.

<sup>11728</sup> ebd.

## 2. Leichen in mehreren Kellern

Nach Ansicht der AfD-Bundestagsfraktion machten folgende Umstände den Wirecard-Skandal erst möglich: Erstens zeigten die Vernehmungen und vorgelegten Beweisunterlagen, wie sich der Aufsichtsrat der Wirecard AG, aber auch die steuerliche Betriebsprüfung des Freistaats Bayerns und des Bundes sowie die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY über Jahre hinweg haben täuschen und hinhalten lassen. EY prüfte die Abschlüsse des Konzerns und erteilte jahrelang sein Plazet.

Zweitens versagten die zuständigen Bundesministerien in der Rechts- und Fachaufsicht über ihre Geschäftsbereichsbehörden, allen voran das Bundesfinanzministerium der Finanzen (BMF). Unbemerkt blieb deshalb auch, dass die Geschäftsbereiche ihrerseits versagten, allen voran die Finanzmarktaufsicht der BaFin. So verfügte diese ein Leerverkaufsverbot für Wirecard-Aktien und unterstützte damit, wohl unabsichtlich, die von Wirecard verbreitete Lüge, man sei ein Opfer von sogenannten Finanzheuschrecken. Der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung e. V. (DPR), zuständig für kapitalmarktorientierte Unternehmen, fehlten Ressourcen, Kompetenzen und Engagement. Der Leiter der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (APAS) handelte zur Unzeit mit Wirecard-Aktien. Der Mutterkonzern Wirecard unterstand keiner Geldwäscheaufsicht. Atomisierte Zuständigkeiten förderten die Verantwortungslosigkeit. Unzureichende Mittel und eine mangelhafte Zusammenarbeit sowie ein fehlendes Gefühl für Anstand, Staats- und Gemeinwohl führten zu einem Systemversagen, das man im vorliegenden Fall auch als Staatsversagen bezeichnen kann.

Drittens beschäftigte die Wirecard AG ein hochbezahltes Netzwerk von ehemals hochrangigen Politikern und Spitzenbeamten, auch aus den Geheimdiensten. Als gut bezahlte Berater und Lobbyisten setzten sie ihr Renommee sowie ihre Kenntnisse und Beziehungen intensiv zum Vorteil ihres Auftraggebers ein. So auch der ehemalige Bundesverteidigungsminister Dr. Karl-Theodor zu Guttenberg – eifrig werbend – in einem persönlichen Gespräch mit der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel. Im Anschluss an diese Aussprache speiste die Bundeskanzlerin den platzierten Wunsch nach Unterstützung über den Leiter der Wirtschafts- und Finanzabteilung im Bundeskanzleramt, Professor Lars-Hendrik Röller, in die Arbeitsebene ein.

## 3. Schwerpunkte der AfD-Bundestagsfraktion und erste Erfolge der Ausschussarbeit

Die AfD-Bundestagsfraktion betrachtete das im Fall Wirecard offenbar gewordene Staatsversagen. Sie untersuchte dabei vorrangig die Verantwortung von einzelnen beteiligten Spitzenpolitikern und politischen Beamten, die Schwächen der Bilanzkontrolle und der steuerlichen Betriebsprüfung sowie das Scheitern der Bankenaufsicht der BaFin. Zudem analysierte sie die Belastbarkeit der Versprechen der Regierenden im Sommer 2020, für eine vollständige Aufklärung und Transparenz zu sorgen, um Fälle wie Wirecard künftig verhindern bzw. zumindest früher aufdecken zu können.

Der Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses ist es zu verdanken, dass der Präsident und die Vizepräsidentin der BaFin sowie die Leiter der APAS nicht mehr im Amt sind bzw. der Leiter der DPR zum Jahresende ausscheidet. Der Deutschland-Chef von EY befasst sich andernorts mit neuen Aufgaben. Erste Reformen der Aufsicht und der Regulierung sind auf den Weg gebracht. Ein grundlegendes Aufklärungsinteresse der Bundesregierung und der sie tragenden Fraktionen von CDU/CSU und SPD war hingegen nicht zu erwarten.

## II. Ablehnung der Bewertung der Mehrheit

Die AfD-Bundestagsfraktion schließt sich der Bewertung der Mehrheit im Untersuchungsausschuss nicht an und wendet sich gegen das Verfahren sowie den Bewertungsteil der Mehrheit.

Die zur Verfügung stehenden verfahrensrechtlichen Möglichkeiten wurden nicht in vollem Umfang ausgeschöpft und die Zusammenarbeit mit der AfD als größter Oppositionsfraktion auf ein Mindestmaß beschränkt. Dies ging mit Nachteilen für die Sacharbeit des Untersuchungsausschusses einher (siehe Textziffer

---

III). Die Bewertung der Ausschussmehrheit ist in Teilen zutreffend, spart jedoch wesentliche Erkenntnisse aus oder verharmlost diese (siehe Textziffer IV).

Nach unserer Auffassung relativierten die Fraktionen der SPD und der CDU/CSU die Verantwortung ihrer jeweiligen politischen Entscheidungsträger. Bei den Zeugen und Sachverständigen, welche die jeweils andere Fraktion betrafen, trugen sie hingegen engagiert und kritisch zur Sachverhaltsermittlung bei. Die Bagatellisierungen in eigener Sache waren sachlich nicht nachvollziehbar und mit Blick auf die ansonsten in den Sitzungen durchaus konstruktive Zusammenarbeit bedauerlich.

Da die untersuchten Vorgänge um Wirecard die entscheidende politische Verantwortungsebene – einschließlich Bundeskanzlerin und „Vizekanzler“ – berührten, war von den Mitgliedern der regierungstragenden Fraktionen CDU/CSU und SPD im Untersuchungsausschuss Wirecard mit Blick auf die Bundestagswahl sowie wichtige Landtagswahlen 2021 keine vollständige Aufklärungsarbeit zu erwarten.

Die Befürchtungen, die Anlass waren, diesen Untersuchungsausschuss einzusetzen, wie das Versagen der Aufsichtsorgane und gravierende Fehler auf der politischen Verantwortungsebene, haben sich bestätigt; sie sind nach Ansicht der AfD-Bundestagsfraktion in Teilen sogar noch übertroffen worden. Dementsprechend legen wir dieses Sondervotum vor.

### III. Zum Verfahren

Die AfD-Bundestagsfraktion bedankt sich beim Ausschussesekretariat für die stets enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit, die ohne Ansehen der Fraktionszugehörigkeit erfolgte. Das Sekretariat gewährleistete immer einen reibungslosen Ablauf der Arbeit des Untersuchungsausschusses.

#### 1. Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Der spätere Ausschussvorsitzende Kay Gottschalk forderte bereits frühzeitig im Namen der AfD-Bundestagsfraktion die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zum Thema Wirecard.<sup>11729</sup> Unsere Versuche, gemeinsam mit den Fraktionen von FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE einen gemeinsamen Beschluss zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu fassen, wurden bereits im Vorfeld von den anderen Fraktionen abgelehnt. Bei den Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE war dieses Verhalten aufgrund der vordringlich ideologischen Betrachtung zu erwarten. Aber auch die FDP-Fraktion hat eine solche Zusammenarbeit verweigert.

Am 9. September 2020 haben diese Fraktionen – ohne die AfD – einen gemeinsamen Beschlussantrag gestellt<sup>11730</sup> und am 30. September 2020 eine entsprechende Beschlussempfehlung<sup>11731</sup> vorgelegt. Diese Beschlussempfehlung wurde im Deutschen Bundestag am 1. Oktober 2020 mit den Stimmen dieser Fraktionen, bei Enthaltung der Koalitionsfraktionen, angenommen. Die AfD-Bundestagsfraktion hat – konsequent – für die Einsetzung gestimmt.<sup>11732</sup>

Der Beschluss des Bundesvorstands der FDP „Brandmauer gegen die AfD“ vom 7. Februar 2020 sieht vor, grundsätzlich auf allen Ebenen eine Zusammenarbeit mit der AfD abzulehnen.<sup>11733</sup> Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist für die FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag demnach auch bei der Wahrnehmung des parlamentarischen Minderheitenrechts zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nicht gegeben. Bei einem Untersuchungsausschuss geht es vor allem um die Wahrnehmung der Kontrollfunktion des Parlaments.<sup>11734</sup> Wir können die sich bei den Fraktionen von FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE manifestierende Auffassung von den Aufgaben eines Parlaments nicht nachvollziehen. Uns als größte Oppositionsfraktion im Deutschen Bundestag bei der Kontrolle der Regierung zu übergehen, ignoriert eindeutig

<sup>11729</sup> Rede von MdB Kay Gottschalk im Deutschen Bundestag in der Aktuellen Stunde zum Thema „Der Fall Wirecard – Versagen von Aufsicht und Wirtschaftsprüfung aufklären“ am 02.07.2021.

<sup>11730</sup> Bundestagsdrucksache 19/22240.

<sup>11731</sup> Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, Bundestagsdrucksache 19/22996.

<sup>11732</sup> Beratung: BT-PIPr 19/180, S. 22669A - 22669B.

<sup>11733</sup> <https://www.fdp.de/sites/default/files/uploads/2020/02/08/2020-02-07-buvo-brandmauer-gegen-die-afd.pdf>, zuletzt abgerufen am 26.04.2021.

<sup>11734</sup> BVerfGE 124, 78 (116).

den Willen großer Wählergruppen und widerspricht dem Auftrag aller Volksvertreter, im Interesse des ganzen Deutschen Volkes parlamentarisch zu handeln.

## 2. Enge Zusammenarbeit der Fraktionen von FDP und DIE LINKE

Bemerkenswert war die enge Zusammenarbeit der Fraktion der FDP mit der Fraktion DIE LINKE. Dies begann gleich nach der Einsetzung des Untersuchungsausschusses und bestand, wie auch bei den anderen Untersuchungsausschüssen in dieser Wahlperiode, bis zum Ende der Arbeit fort. Hier errichtete die FDP keine Brandmauer, obwohl dies in diesem Fall tatsächlich angezeigt gewesen wäre. So berichtete die WELT AM SONNTAG am 28. Februar 2021 zu extremistischen Strukturen bei der Bundestagsfraktion der Linken:

Rund ein Drittel der Abgeordneten der Bundestagsfraktion der Linken unterstützt offen Gruppierungen, die im Bund oder in ihren Heimatbundesländern vom Verfassungsschutz beobachtet werden. Dies trifft laut einer Auswertung von WELT AM SONNTAG auf mindestens 20 der 69 Parlamentarier zu. Sechs von ihnen bestätigten auf Anfrage ihre Mitgliedschaft in den fraglichen Organisationen, andere haben sich in der Vergangenheit öffentlich zu diesen bekannt, eine Anfrage aber unbeantwortet gelassen.

Mindestens 15 Bundestagsabgeordnete sind Mitglieder von Gruppen, die das Bundesamt für Verfassungsschutz zu den ‚extremistischen Strukturen der Partei Die Linke‘ zählt. Dazu gehören die Sozialistische Linke, die Antikapitalistische Linke, die Kommunistische Plattform und Marx21. Diese Zusammenschlüsse innerhalb der Partei arbeiten laut Einschätzung des Bundesamts für Verfassungsschutz auf einen ‚grundständlichen Systemwechsel‘ hin.

Zuletzt geriet die Gruppierung Marx21 in die Schlagzeilen. Die neue Parteivorsitzende Janine Wissler war zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ihrer Kandidatur Mitglied bei Marx21. Laut Angaben des Bundesamts für Verfassungsschutz kämpft die Gruppierung, der rund 1.000 Mitglieder angehören, für die Errichtung einer ‚kommunistischen Gesellschaftsordnung‘. Mit Blick auf ihre Kandidatur beendete Wissler ihr Engagement bei Marx21 und der Sozialistischen Linken vor ihrer Wahl am 27. Februar 2021. Inhaltlich distanzierte Wissler sich nicht.<sup>11735</sup>

Der Parteivorstand der Linken hat am 10. Mai 2021 beschlossen, Wissler zusammen mit Dietmar Bartsch als Spitzenkandidaten in den Bundestagswahlkampf 2021 zu schicken.<sup>11736</sup>

Festzuhalten bleibt, dass die FDP-Fraktion sehr schnell von zuvor postulierten Werten und Grundsätzen Abstand nimmt, wenn es der eigenen parlamentarischen Arbeit nutzt.

## 3. Zeitplanung für die abschließende Phase der Ausschussarbeit

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD legten in Abstimmung mit dem Ausschussesekretariat einen unrealistischen Zeitplan für den Abschluss der Ausschussarbeit vor. Aufgrund erheblicher Bedenken, dass dieser Terminierung sachliche Erwägungen zugrunde lagen, wandten wir uns gegen diese übereilte Vorgehensweise und sehen darin auch einen mangelnden Aufklärungswillen der regierungstragenden Fraktionen, der nach unserer Ansicht darin begründet ist, dass der Wirecard-Skandal nicht in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Bundestagswahl am 26. September 2021 im Deutschen Bundestag diskutiert werden soll.

Die nachstehende vergleichende Übersicht über die Vorlagefristen zeigt die unverhältnismäßig knappen Terminierungen im Untersuchungsausschuss Wirecard:

---

<sup>11735</sup> <https://www.welt.de/politik/deutschland/article227224261/20-Linke-Bundestagsabgeordnete-unterstuetzen-Gruppen-im-Visier-des-Verfassungsschutzes.html>, zuletzt abgerufen am 26.04.2021.

<sup>11736</sup> <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/bundestagswahl-janine-wissler-es-geht-nicht-um-kleine-korrekturen-es-geht-um-einen-richtungswechsel/27176296.html?ticket=ST-2151430-OYQPXAYukC21Qg6qh9j-ap1>, zuletzt abgerufen am 11.05.2021.

---

Gegenstand der Vorlage	Frist für den 1. UA Breitscheidplatz	Frist für den 2. UA Maut	Frist für den 3. UA Wirecard
Entwurf Verfahrensteil	12.01.2021	10.02.2021	<b>31.05.2021</b>
1. Teil Entwurf Feststellungsteil	01.02.2021	24.02.2021	23.04.2021
2. Teil Entwurf Feststellungsteil	22.02.2021	17.03.2021	30.04.2021
3. Teil Entwurf Feststellungsteils	15.03.2021	---	---
Bewertungsteil der Mehrheit	16.04.2021	13.04.2021	<b>24.05.2021</b> <sup>11737</sup>
Sondervoten einzelner oder mehrerer Minderheitsfraktionen	29.04.2021	29.04.2021	<b>24.05.2021</b> <sup>11738</sup>
Beschluss des Ausschusses über einen Entwurf des Berichts für das Plenum	06.05.2021	06.05.2021	28.05.2021 <b>(ohne Verfahrensteil)</b>
Abschließende Beschlussfassung des Ausschusses über den Bericht für das Plenum	10.06.2021	10.06.2021	21.06.2021

Daraus folgt, dass der Zeitablauf nicht den Anforderungen an eine sachgerechte Ausschussarbeit genügt:

- Die AfD-Bundestagsfraktion war gehalten, bis zum 24. Mai 2021 den Entwurf dieses Sondervotums abzugeben. Der Entwurf des Verfahrensteils wird hingegen erst am 31. Mai 2021 – mithin eine Woche *später* – durch das Ausschusssekretariat vorgelegt, sodass von der Ausschussmehrheit abweichende Anmerkungen insoweit nicht mehr Eingang in dieses Sondervotum finden konnten.<sup>11739</sup> Dieses Vorgehen ist befremdlich und widerspricht den gängigen Usancen. Der vorgenannte Zeitplan für den Abschlussbericht des 1. Untersuchungsausschusses „Breitscheidplatz“ sah eine Vorlage des Entwurfs des Verfahrensteils rund dreieinhalb Monate *vor* Abgabe des Sondervotums vor. Beim 2. Untersuchungsausschuss „Pkw-Maut“ betrug dieser Zeitabschnitt immerhin noch zweieinhalb Monate.
- Der Bewertungsteil der Mehrheit und die Sondervoten der Oppositionsfraktionen sind zur zeitgleichen Abgabe vorgesehen. Bei den weiteren Ausschüssen der 19. Legislaturperiode waren zwischen diesen beiden Abgaben jeweils gut zwei Wochen vorgesehen. Dies aus gutem Grund. Bei der zeitgleichen Abgabe hat die AfD-Bundestagsfraktion keine Möglichkeit, auf die Bewertungen der Ausschussmehrheit von CDU/CSU und SPD sowie das gemeinsame Sondervotum der weiteren Oppositionsfraktionen im Einzelnen einzugehen. Somit mussten wir bei der Abfassung dieses Sondervotums deren Bewertungen antizipieren.

<sup>11737</sup> vgl. TOP 4 des Protokolls der UA-Beratungssitzung vom 20.05.2021.

<sup>11738</sup> ebd.

<sup>11739</sup> Butz, Peters; Untersuchungsausschussrecht Länder und Bund, Rn. 949; 2.Auflage 01/2020.

#### 4. Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses

##### a) Zeugenvernehmungen und Fachgespräche

Den einzelnen Zeugen ist nach § 26 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG) das Protokoll über ihre Vernehmung zuzustellen. Der einzelne Zeuge hat dann, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Möglichkeit, eine Protokollkorrektur zu veranlassen, wenn ein Protokollierungsfehler (Hör- und Übertragungsfehler) vorliegt. Ebenso ist es innerhalb dieses Zeitraums möglich, dass der Zeuge seine Aussage nachträglich korrigiert, in Form von Streichungen und Ergänzungen, auch Einfügungen genannt. Sind die nachträglichen Korrekturen nicht nachvollziehbar, kann der Untersuchungsausschuss den Zeugen erneut laden.<sup>11740</sup> Erst nach Ablauf von zwei Wochen seit Zustellung des Vernehmungsprotokolls kann der Untersuchungsausschuss durch Beschluss feststellen, dass die Vernehmung abgeschlossen ist, wenn nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet wurde.<sup>11741</sup> Wenn die Zeugenvernehmungen, wie in der Nachtsitzung vom 6. Mai auf den 7. Mai 2021 geschehen, über einen bestimmten Zeitpunkt hinaus andauern, wird bei diesen Zeugen kein stenographisches Protokoll mehr, sondern nur noch eine Tonaufzeichnung gefertigt. Das daraus gefertigte Protokoll liegt meist erst Wochen später vor. Die letzte schriftliche Zeugenbefragung<sup>11742</sup> wurde noch am 20. Mai 2021 beschlossen. Das Ergebnis dieser Befragung wird erst nach Abgabe des Sondervotums vorliegen. (Textziffer III.3).

Zum Zeitpunkt 21. Mai 2021 mittags lag(en) von den 102 mündlichen Befragungen von Zeugen und Fachgesprächsteilnehmern

- in 48 Fällen lediglich vorläufige Protokolle vor;
- in zwei Fällen keine Protokolle vor;
- in einem Fall aufgrund des Verlusts der Tonaufzeichnung kein Protokoll vor, in einem anderen Fall betraf der Verlust nur einen Teil der Vernehmung.

Mögliche Protokollierungsfehler und nachträgliche Korrekturen konnten somit in fast der Hälfte aller Fälle in diesem Sondervotum nicht berücksichtigt werden. Unsere Ausführungen müssen sich somit notgedrungen auf eine nicht vollständige Textsammlung der Ausschussarbeit stützen.

##### b) Abgelehnte Beweisanträge der AfD-Bundestagsfraktion

Für die Beweiserhebung bedarf es eines förmlichen Antrages und Beweisbeschlusses (§ 17 Abs. 1 PUAG). Hierfür ist eine qualifizierte Minderheit, das heißt ein Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses nötig. Wir konnten uns mit folgenden Anträgen auf Vernehmung bestimmter Zeugen nicht durchsetzen:<sup>11743</sup>

- Dr. Wolfgang Schäuble<sup>11744</sup>, Bundesfinanzminister vom 27. Oktober 2009 bis zum 24. Oktober 2017. Die Befragung wurde abgelehnt, obwohl bereits im April 2015 – und damit während seiner Amtszeit – die erheblichen Unregelmäßigkeiten bei Wirecard durch die Artikelserie „House of Wirecard“ der Financial Times offenbar wurden;
- Dr. Thomas Steffen<sup>11745</sup>, beamteter Staatssekretär im BMF von 2012 bis zum April 2018, den wir aus den gleichen Gründen wie Herrn Dr. Schäuble befragen wollten;
- Dr. Martina Stahl-Hoepner<sup>11746</sup>, Abteilungsleiterin Z im BMF, zuständig für Organisation, Steuerung und Personal im Ministerium, Compliance sowie Organisation und Personal der Bundesoberbehörden (einschließlich BaFin) – alles zentrale Bereiche des später konstatierten Systemversagens.

Aufgrund der Ablehnung der Beweisanträge dieser für die Aufklärung wichtigen Zeugen wurde nach unserer Ansicht der Untersuchungsauftrag beeinträchtigt.

<sup>11740</sup> a.a.O., Rn. 812 und 813.

<sup>11741</sup> vgl. § 26 Absatz 2 PUAG.

<sup>11742</sup> vgl. Ausschussdrucksache 19(30)479.

<sup>11743</sup> vgl. zuletzt das Protokoll der UA-Beratungssitzung vom 06.05.2021 zu TOP 2.

<sup>11744</sup> vgl. Ausschussdrucksache 19(30)441.

<sup>11745</sup> vgl. Ausschussdrucksache 19(30)440.

<sup>11746</sup> vgl. Ausschussdrucksache 19(30)414.

### c) Nicht vernommene, untersuchungsrelevante Zeugen

Bei den nachfolgenden Zeugen wurde eine Beweiserhebung vom Ausschuss beschlossen, die Zeugen aber tatsächlich nicht einvernommen, obwohl dies nach Ansicht der AfD-Bundestagsfraktion wichtig gewesen wäre. Beispielhaft nennen wir<sup>11747</sup>:

- Burkhard Ley, der zwölf Jahre lang das Finanzressort von Wirecard führte, ehe er Ende 2017 ausschied und danach eine Beratertätigkeit für Wirecard mit 900.000 Euro Einnahmen pro Jahr zuzüglich Dienstwagen und Bonus ausübte. Bedeutend in diesem Zusammenhang wären seine Kenntnisse über den Kauf einer indischen Firmengruppe vom Fonds Emerging EMIF 1A mit Sitz auf Mauritius für 320 Millionen Euro gewesen. Der Fonds selbst hatte dafür kurz zuvor lediglich 35 Millionen Euro gezahlt.<sup>11748</sup> Einer Untersuchung wert gewesen wären auch die Umstände, die dazu führten, dass er Bundesaußenminister Maas im November 2018 auf einer Reise nach China begleitete und dass er im Oktober und Dezember 2018 die deutsche Botschaft in Peking besuchte.
- Dr. Clemens von Goetze, seit 2018 deutscher Botschafter in Peking. Wir erhofften uns von dieser Befragung Aussagen darüber, welche Gründe für die vorgenannten Reisen und die Besuche von Burkhard Ley in der deutschen Botschaft vorlagen. Ebenso wollten wir vom Botschafter erfahren, was er über die Hintergründe des Eintretens der Bundeskanzlerin für Wirecard in China im September 2019 wusste.
- Dr. Ulf Gartzke, geschäftsführender Gesellschafter bei Spitzberg Partners LLC, einer globalen Investment- und Beratungsfirma mit Sitz in New York. Deren Vorsitzender ist Dr. Karl-Theodor zu Guttenberg, ehemals Bundesminister im Kabinett von Bundeskanzlerin Merkel. Nach wie vor wichtig für die Aufklärungsarbeit des Ausschusses wären die Kenntnisse von Dr. Gartzke über Kontaktabstimmungen mit politischen Entscheidungsträgern in Sachen Wirecard sowie die Umstände des Treffens von Dr. zu Guttenberg mit der Bundeskanzlerin unmittelbar vor ihrer Reise nach China im September 2019 gewesen.
- Markus Thomas Theodor Söder, Bayerischer Staatsminister der Finanzen von November 2011 bis März 2018 und seither Bayerischer Ministerpräsident. Für die Aufklärungsarbeit von großer Bedeutung wäre die Rolle der ihm als Landesfinanzminister unterstellten Landesbetriebsprüfung gewesen, die auch in jahrelangen Prüfungen den Betrug bei Wirecard nicht aufgedeckt hat. Von großem Interesse wäre auch die schillernde Rolle der Staatsanwaltschaft München I im Fall Wirecard gewesen.

### d) Zusammenarbeit mit dem Ausschuss

Der 3. Untersuchungsausschuss beschloss in seiner 21. Sitzung am 11. Februar 2021, die gute Kooperation mit Beauftragten der Mitglieder der Bundesregierung und deren Bemühungen um eine zeitgerechte und vollständige Vorlage von Beweismitteln anzuerkennen. Diese Einschätzung änderte sich im weiteren Verlauf der Ausschussarbeit:

#### Verspätete Aktenlieferungen des Bundesfinanzministeriums

Mögliche Sabotage, Eklat, Verhöhnung des Ausschusses: Es sind deftige Vorwürfe, denen sich am Donnerstag [25. März 2021] das Finanzministerium unter Ressortchef Olaf Scholz (SPD) ausgesetzt sah. Was war passiert?<sup>11749</sup>

Vor der Anhörung von wichtigen BaFin-Zeugen am 25. März 2021 schüttete das BMF den Ausschuss kurzfristig mit über 100 Aktenordnern und einem USB-Stick zu.<sup>11750</sup> Von diesen am 23. und 24. März 2021 gelieferten Aktenordnern betrafen 51 die Leitungsebene der BaFin; davon waren wiederum dreiviertel als VS-VERTRAULICH eingestuft. Diese Beweismittel wurden kurz vor den Zeugenvernehmungen von Vertretern der Finanzaufsicht geliefert, die im Wirecard-Skandal schwer in der Kritik steht. Für die Abgeordneten bestand somit keine Möglichkeit mehr, diese wichtigen Beweismittel vor der Sitzung am Donnerstag zu sichten. So machte das BMF einen Vorgang zur Anhörung des derzeitigen Interimspräsidenten der BaFin, Raimund

<sup>11747</sup> Nicht abschließende Aufzählung an untersuchungsrelevanten Zeugen.

<sup>11748</sup> Der Verdacht steht im Raum, dass hinter EMIF 1A der flüchtige Ex-Wirecard-Vorstand Jan Marsalek steckt – oder zumindest ihm nahestehende Personen.

<sup>11749</sup> <https://www.zeit.de/news/2021-03/25/wirecard-ausschuss-vorwurfe-gegen-finanzministerium>, zuletzt abgerufen am 22.05.2021.

<sup>11750</sup> <https://www.berliner-zeitung.de/wirtschaft-verantwortung/wirecard/wirecard-eklat-im-untersuchungsausschuss-li.148576>, zuletzt abgerufen am 26.04.2021.

Röseler (siehe Textziffer IV.5), den Abgeordneten erst nach der Zeugeneinvernahme zugänglich – obwohl dieser Vorgang bereits einen Monat lang im BMF gelegen hatte.<sup>11751</sup>

Daraufhin zitierte der Untersuchungsausschuss umgehend zwei Staatssekretäre des BMF, Sarah Ryglewski und Werner Gatzler, in den Ausschuss<sup>11752</sup>, um kurzfristig Rede und Antwort zu stehen. Die von ihnen vorgebrachte Behauptung, die Einstufung von Akten habe längere Zeit gebraucht und für einige Ordner habe die Freigabe der britischen Finanzaufsicht noch nicht vorgelegen<sup>11753</sup>, mag für einige Akten zutreffend sein.

Auch wir sahen uns nicht in der Lage dazu, diese Akten rechtzeitig zu sichten. Sie wären in jedem Fall wichtig gewesen zur Vorbereitung der unmittelbar bevorstehenden Zeugenbefragungen, um die Rolle der BaFin im mutmaßlichen Milliardenbetrug besser in Erfahrung bringen zu können. In der Sache sieht die AfD-Bundestagsfraktion hierin eine Missachtung der Arbeit des Untersuchungsausschusses und eine Ablenkungstaktik von Versäumnissen des BMF und seines Geschäftsbereichs in diesem Skandal.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass aus unserer Sicht die Zusammenarbeit zwischen dem Untersuchungsausschuss und den beteiligten Ministerien, jedenfalls mit dem BMF, nicht erfolgreich war. Dessen Aufklärungswille ordnete sich nach unserer Ansicht dem Willen unter, die politische Hauptverantwortung des Spitzenkandidaten der SPD für die Bundestagswahl 2021, Olaf Scholz, für den Wirecard-Skandal nicht offenbar werden zu lassen.

## 5. Gemeinsame Vermarktung der Untersuchungsausschussarbeit der weiteren drei Oppositionsfraktionen

Die enge Zusammenarbeit der Fraktionen von FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE zeigte sich während der Dauer des Untersuchungsausschusses in gemeinsamer Vermarktung und gemeinsamen medialen Auftritten der Obleute dieser Fraktionen. Es begann bereits im September 2020 mit einem breit angelegten Artikel im Handelsblatt<sup>11754</sup> sowie einem gemeinsamen Auftritt vor der Bundespressekonferenz zum geplanten Untersuchungsausschuss am 10. September 2020<sup>11755</sup>. Dies setzte sich fort mit einem weiteren Auftritt vor der Bundespressekonferenz in einer Zwischenbilanz zur Ausschussarbeit am 10. März 2021.<sup>11756</sup> Sie gipfelte im April 2021 in gemeinsamen Stellungnahmen in der FAZ<sup>11757</sup> und der WirtschaftsWoche<sup>11758</sup>. In Letzterer führte der Obmann der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Dr. Danyal Bayaz, zu seiner Zusammenarbeit mit den Obmännern Dr. Florian Toncar (FDP) und Fabio De Masi (DIE LINKE) aus:

Wir mussten uns nicht groß suchen, denn wir kannten uns schon vorher. Mit Fabio bin ich schon auf der einen oder anderen Delegationsreise in Asien an der Hotelbar versackt. Und Florian kenne ich aus Baden-Württemberg. Vielleicht haben wir drei auch einen ähnlichen Blick darauf, was Politik leisten soll.<sup>11759</sup>

Kay Gottschalk, Vorsitzender des Untersuchungsausschusses und Obmann der AfD-Bundestagsfraktion, nahm auf Betreiben der anderen Oppositionsfraktionen an diesen medialen Auftritten nicht teil.

---

<sup>11751</sup> a.a.O.

<sup>11752</sup> <https://www.zeit.de/news/2021-03/25/wirecard-ausschuss-vorwuerfe-gegen-finanzministerium>, zuletzt abgerufen am 22.05.2021.

<sup>11753</sup> a.a.O.

<sup>11754</sup> <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/untersuchungsausschuss-diese-drei-politiker-sind-die-obersten-wirecard-aufklaerer/26176784.html?ticket=ST-933066-AIG1Cm2HE1OPYdIXpgs2-ap2>, zuletzt abgerufen am 26.04.2021.

<sup>11755</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=Yvqrrl1UDPk>, zuletzt abgerufen am 26.04.2021.

<sup>11756</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=UrsDhtJlp0>, zuletzt abgerufen am 26.04.2021.

<sup>11757</sup> <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirecard-die-lehren-aus-dem-untersuchungsausschuss-17308981.html>, zuletzt abgerufen am 26.04.2021.

<sup>11758</sup> <https://www.wiwo.de/my/politik/deutschland/die-wirecard-aufklaerer-wirecard-war-fuer-die-bundesregierung-ein-nationaler-champion/27096814.html>, zuletzt abgerufen am 26.04.2021.

<sup>11759</sup> a.a.O.

## 6. Beendigung der Arbeit des Untersuchungsausschusses

### a) Regierungstragende Fraktionen forcieren einen schnellen Abschluss

Die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD ließen bereits frühzeitig ihren Wunsch nach einem schnellen Abschluss des Untersuchungsausschusses Wirecard erkennen. Die Ausschussarbeit sollte in der letzten regulären Sitzungswoche der 19. Legislaturperiode vor der parlamentarischen Sommerpause 2021 enden. Dies geschah offensichtlich, um die oberste politische Verantwortungsebene aus der medialen Aufmerksamkeit herauszuhalten, insbesondere die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel (CDU) als auch den Bundesfinanzminister und Spitzenkandidaten Olaf Scholz (SPD). Daher bestanden die Vorsitzenden der Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und der SPD vehement darauf, die Vernehmungen der Bundeskanzlerin und des Bundesfinanzministers bis Ende April 2021 abzuschließen.<sup>11760</sup> So ließ sich auch eine mögliche Sondersitzung des Deutschen Bundestages in zeitlicher Nähe zur Bundestagswahl am 26. September 2021 verhindern.

### b) Restliche Oppositionsfraktionen haben Möglichkeit zu einer längeren Beweisaufnahme nicht genutzt

In der Endphase der Arbeit des Ausschusses wurde deutlich, dass die weiteren Oppositionsfraktionen eine Verlängerung der Beweisaufnahme für erstrebenswert hielten. Die Äußerungen des Obmanns der FDP im Ausschuss, Dr. Toncar, wegen der verzögerten Aktenlieferung (siehe Textziffer III.4.c)) wackele nun der Zeitplan des Untersuchungsausschusses und bei keiner grundlegenden Verhaltensänderung des BMF werde sich der Untersuchungsausschuss bis in den Sommer ziehen<sup>11761</sup>, erwies sich letztlich als Theaterdonner.

Eine längere Beweisaufnahme, welche die AfD-Bundestagsfraktion gefordert hat, wäre auch ohne unsere Zustimmung möglich gewesen: Nach § 17 Absatz 2 PUAG sind Beweiserhebungen, wozu auch Zeugenvernehmungen nach § 24 PUAG gehören, durchzuführen, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt werden. Beweiserhebungen sind während der gesamten Dauer des Untersuchungsausschusses grundsätzlich möglich. Die sitzungsfreien Zeiten der Wahlperiode sind hiervon weder durch das Grundgesetz noch durch das PUAG oder durch die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ausgenommen.

### c) Keine Sondersitzung des Deutschen Bundestages vor der Bundestagswahl 2021

Ein Untersuchungsausschuss ist ein mit eigenen Rechten ausgestattetes Hilfsorgan des Parlaments.<sup>11762</sup> Damit unterliegt er dessen Diskontinuität. Mit dem Zusammentritt des neuen Parlaments endet die Wahlperiode des alten Parlaments<sup>11763</sup> und damit auch die Arbeit des Untersuchungsausschusses.<sup>11764</sup>

Das PUAG sieht in § 33 vor, dass der Untersuchungsausschuss dem Bundestag den Untersuchungsbericht vorzulegen hat. Hätte eine längere Beweisaufnahme stattgefunden, wäre der Abschlussbericht dem Deutschen Bundestag innerhalb dieser Legislatur vorzulegen gewesen.

Die letzte reguläre Sitzungswoche des Deutschen Bundestages findet vom 21. bis zum 25. Juni 2021 statt. Die Einberufung einer späteren Plenarsitzung in der Sommerpause des Deutschen Bundestages ist damit nicht verbunden. Artikel 39 Absatz 3 Satz 3 Grundgesetz besagt, dass der Bundestagspräsident verpflichtet ist, eine (Sonder-)Sitzung einzuberufen, wenn mindestens *ein Drittel* der Abgeordneten dies verlangt.

Die Opposition einschließlich der AfD-Bundestagsfraktion hätte die erforderliche Stimmzahl, die Einberufung einer Sondersitzung zu verlangen. Aber auch hier überlagern die sachfremden Erwägungen der Fraktionen von FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE das Interesse an einer möglichst vollständigen Erfüllung des Untersuchungsauftrages.

<sup>11760</sup> <https://www.wiwo.de/my/politik/deutschland/die-wirecard-aufklaerer-wirecard-war-fuer-die-bundesregierung-ein-nationaler-champion/27096814.html>; zuletzt abgerufen am 08.05.2021.

<sup>11761</sup> <https://www.zeit.de/news/2021-03/25/wirecard-ausschuss-vorwurfe-gegen-finanzministerium>, zuletzt abgerufen am 22.05.2021.

<sup>11762</sup> BVerfGE 113, 113 (120).

<sup>11763</sup> Artikel 39 Abs.1 S.2 Grundgesetz.

<sup>11764</sup> BVerfGE 49, 70 (86).

Wir haben den weiteren Oppositionsfractionen eine Zusammenarbeit mit dem Ziel angeboten, eine solche Sondersitzung des Deutschen Bundestages im September 2021 einzuberufen, dies wurde jedoch abgelehnt.<sup>11765</sup> Über die Gründe, etwa die Möglichkeit einer erhofften oder wahrscheinlichen Regierungsbeteiligung einzelner Fraktionen der jetzigen Opposition nach der Bundestagswahl 2021, kann mehr als nur spekuliert werden:

Bei den Fraktionen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ließ sich, insbesondere in der Schlussphase der Ausschussarbeit, eine deutliche Tendenz zu einem „Warmlaufen“ auf mögliche künftige Regierungsverantwortung feststellen. Dies ging einher mit einem nachlassenden Willen zur Aufklärung. Beim Obmann von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ausschuss hatte das Warmlaufen schon Erfolg. Dr. Danyal Bayaz ist nunmehr Finanzminister der schwarz-grünen Koalition in Baden-Württemberg<sup>11766</sup> und gilt gar als inoffizieller Kronprinz von Ministerpräsident Winfried Kretschmann.<sup>11767</sup>

So oder so: Die Ablehnung des Angebots unserer Fraktion war sachlich nicht nachvollziehbar.

## 7. Fazit

In einem Untersuchungsausschuss geht es vor allem um die Wahrnehmung der Kontrollfunktion des Parlaments.<sup>11768</sup> Die Kontrollfunktion folgt aus dem Demokratieprinzip. Im Besonderen bei der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, aber auch bei der Bemessung der erforderlichen Dauer für eine zureichende Aufklärungsarbeit, sollte die Opposition die anstehenden Sachfragen stärker als ideologische Fragen gewichten. Diese zutiefst demokratische Betrachtungsweise hat die AfD-Bundestagsfraktion, unter Anerkennung aller politischen Differenzen, bei den weiteren Oppositionsfractionen vermisst. Abschließend festzuhalten bleibt, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Untersuchungsausschuss und den beteiligten Ministerien, im Besonderen dem BMF, nicht im gewünschten Umfang erfolgreich war. Der Aufklärungswille zeichnete sich vor allem dadurch aus, dass häufig nur das Nötigste getan wurde und manchmal nicht einmal das. Bedauerlich ist, dass die Fraktionen von FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE die AfD-Bundestagsfraktion, – als größte Oppositionskraft im Deutschen Bundestag – aus sachfremden Erwägungen von einer engen Zusammenarbeit ausschlossen und kein nennenswerter Informationsfluss zwischen den Fraktionen stattfand. Dies war der Arbeit des Untersuchungsausschusses abträglich und dieses Verhalten ist auch gegenüber den durch die Wirecard AG Geschädigten unwürdig.

Die AfD-Bundestagsfraktion hegt den Wunsch, dass die Aufklärungsarbeit künftiger Untersuchungsausschüsse von einem vertrauensvollen Zusammenwirken der Oppositionsfractionen bei Einsetzung und Beendigung des Untersuchungsausschusses geprägt sein wird und der Aufklärungsarbeit auf der Grundlage des Untersuchungsauftrags im Sinne des PUAG stets Priorität eingeräumt wird.

## IV. Zu den Feststellungen

Der übereilte Abschluss des Untersuchungsausschusses führte dazu, dass wichtige Bereiche des Untersuchungsgegenstandes nicht näher betrachtet werden konnten. Die AfD-Bundestagsfraktion setzt die folgenden Schwerpunkte, in denen sie sich von der antizipierten Bewertung der Ausschussmehrheit von CDU/CSU und SPD nachdrücklich abgrenzt:

---

<sup>11765</sup> vgl. zuletzt das Protokoll der Beratungssitzung vom 06.05.2021 zu TOP 2.

<sup>11766</sup> <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/gruen-schwarze-koalition-danyal-bayaz-wird-finanzminister-in-baden-wuerttemberg-/27177078.html>; zuletzt abgerufen am 11.05.2021.

<sup>11767</sup> vgl. Media Pioneer, Newsletter vom 11.05.2021.

<sup>11768</sup> BVerfGE 124, 78 (116).

## 1. Wirtschaftsprüfung

### a) Überblick

Aufgabe des Untersuchungsausschusses war es auch, die testierten Abschlussberichte der Wirtschaftsprüfer für die Finanz- und Börsenaufsicht daraufhin zu untersuchen, ob sie bei Prüfungen und Testierungen der Berichte des Wirecard-Konzerns geltendes Recht verletzen, von Rechnungslegungs- oder Prüfstandards abweichen und gegebenenfalls mögliche Interessenskonflikte dabei eine Rolle spielten.<sup>11769</sup>

EY war über zehn Jahre hinweg für die Prüfung der Wirecard AG zuständig und hat bis zum Geschäftsjahr 2018 Jahr für Jahr sein Placet gegeben. Es stellt sich somit die Frage, warum der Betrug durch die Wirtschaftsprüfung nicht früher entdeckt wurde. EY steht wegen des entstandenen finanziellen Schadens massiv in der Kritik. Geschädigte Anleger drohen EY mit Schadensersatzklagen in Milliardenhöhe.<sup>11770</sup>

Der Untersuchungsausschuss bestellte den Wirtschaftsprüfer Martin Wambach u. a.<sup>11771</sup> am 4. März 2021 zu Ermittlungsbeauftragten.<sup>11772</sup> Diese legten einen Schwerpunkt auf die Unterlagen, die zur Dokumentation der Durchführung von Jahresabschluss- und Konzernabschlussprüfungen dienen (sogenannte Audit Files)<sup>11773</sup>. Einen weiteren Schwerpunkt legten sie auf das Geschäftsjahr 2018 mit den Geschäftsbeziehungen aus sogenannten TPA-Geschäften (siehe Textziffer IV.1.b)) und berichteten auf diesen Grundlagen.

Kernfrage war somit der Bilanzbetrug unter den Augen von EY. Felix Holtermann führt in seinem Buch dazu treffend aus:

Wirecard ist beileibe nicht das erste Unternehmen, das seine Bilanzen aufgebläht hat. Aber im Gegensatz zu anderen Betrügern gelang es dem Konzern aus Aschheim, nicht nur Umsätze und Gewinn zu erfinden, sondern auch Vermögen, Cash. Los geht vermutlich alles mit 250 Millionen schweren Forderungen im Jahr 2015.

Hinter diesen verbargen sich nach offizieller Wirecard-Lesart Sicherheitseinlagen für das Asiengeschäft bei den Drittpartnern. Letztere legten Polster für den Fall an, dass Kunden massenhaft Zahlungen zurückbuchen lassen. Gleichzeitig schulden die Drittpartner Wirecard Provisionen. Die Idee der Bilanzexperten im Wirecard-Konzern und bei EY ist simpel: Statt die Forderungen gegen die Drittpartner immer weiter anwachsen zu lassen, sollen diese die Sicherheitseinlagen doch einfach aus ihren Provisionszahlungen befüllen. Letztere gehören nominell ja Wirecard – und können in der Folge gleichzeitig als Sicherheit für das Asiengeschäft dienen.

Verwaltet werden die Einlagen von Treuhändern im Auftrag Wirecards. Dadurch lassen sie sich als sogenannte ‚Cash-Äquivalente‘ dem Konzernvermögen zuordnen. EY hilft tatkräftig mit, in dem es die Verbuchung der Treuhandeinlagen als Cash akzeptiert. Der Coup ist dann perfekt. Aus Forderungen – einer unsicheren, höchst bewertungsabhängigen Bilanzgröße – wird Cash, als die eigentlich am schwersten zu manipulierende Kennzahl. Ein Tante-Emma-Laden kann den Bargeldbestand in seiner Kasse nicht fälschen. Doch, falls Wirecard die Treuhänder in Asien in der Tasche hat, können diese gefälschte Bankbestätigungen ausstellen. Der Konzern kann damit Umsätze erfinden, Gewinne und Vermögen. Der ‚Bilanzbetrug 2.0‘ wird möglich.<sup>11774</sup>

### b) Feststellungen

#### Drittpartnergeschäft / TPA-Geschäftsmodell

Der Wirecard-Skandal umfasste mehrere Straftaten, u. a. Bilanzbetrug. Ein zentrales Element dieses Bilanzbetruges war das Generieren von Umsätzen im digitalen Zahlungsdienstleistungssektor in Milliardenhöhe. Hierzu wurde ein eigenes digitales Geschäftsmodell, ein Drittpartnergeschäft (sogenanntes TPA-Geschäft)<sup>11775</sup> im außereuropäischen Ausland von der Wirecard AG als Fassade genutzt. Als Leistungsgegenstand des TPA-Geschäftsmodells wurden verschiedene Leistungsbeziehungen zwischen einer Bank eines außereuropäischen Händlers und Wirecard im Rahmen einer digitalen Zahlungsabwicklung eines Händlers

<sup>11769</sup> vgl. Bundestagsdrucksache 19/22996 vom 30.09.2020.

<sup>11770</sup> vgl. WELT AM SONNTAG vom 02.05.2021 S.37.

<sup>11771</sup> Felix Haendel, Stefan Mattner und Jan Henning Storbeck.

<sup>11772</sup> vgl. Beweisbeschluss vom 04.03.2021.

<sup>11773</sup> vgl. Bundestagsdrucksache 19/22996 und Beweisbeschluss Ernst & Young-I Tz.1.

<sup>11774</sup> Felix Holtermann, Wie Wirecard Politik und Finanzsystem bloßstellt, Frankfurt am Main 2021, S.51ff.

<sup>11775</sup> Third-Party-Acquiring (TPA-)Geschäft; vgl. MAT C Jaffé 06a, Kurzstellungnahme zur Existenz des Drittpartnergeschäfts, S.2.

im Internet angegeben. Bei den Vertrags- und Leistungsbeziehungen wurde u. a. neben verschiedenen Leistungen suggeriert, dass Wirecard ein Entgelt von der Bank des Händlers für die Übernahme von Ausfallrisiken erhalten sollte. Das Geschäftsmodell wurde dabei so dargestellt, dass Zahlungsströme zum Teil nicht in der Buchhaltung der Wirecard AG im Inland abgebildet wurden. Tatsächlich gab es kein nennenswertes TPA-Geschäft.

#### Nichtexistierende Treuhandkonten in Asien

Zum Verschleiern dieser nichtexistierenden Umsätze aus den TPA-Geschäften erfand Wirecard in Asien Treuhandkonten als Teil des Betrugsmodells, die EY in den Abschlussprüfungen unzureichend prüfte. Der Finanzanalyst Thomas Borgwerth merkte zu der Frage, warum das so lange gutgegangen sei, am 29. Oktober 2020 gegenüber dem Ausschuss an:

Da habe ich bis heute, auch für mich, keine wirklich plausible Erklärung [...] Ich habe mir das System, wie Wirecard die Wirtschaftsprüfer hinters Licht führen konnte, immer sehr lange, sehr ausgeklügelt und komplex vorgestellt. Was sich am Ende herausgestellt hat, ist, dass es viel plumper war. Es ist viel plumper gewesen.<sup>11776</sup>

#### Bericht der Ermittlungsbeauftragten

Die Ermittlungsbeauftragten haben schwere Versäumnisse bei EY festgestellt.<sup>11777</sup>

Die AfD-Bundestagsfraktion ist der Ansicht, dass EY unter anderem

- die Vorgaben der IDW-Prüfungsstandards im Bereich Prüfungsplanung und -durchführung nicht vollständig umsetzte;
- keine systematische Analyse von Betrugsindikatoren vornahm – was bezogen auf das TPA-Geschäft zu einer erhöhten kritischen Grundhaltung und weiteren Prüfungshandlungen hätte führen müssen;
- der Qualität der dokumentierten Prüfungsnachweise nicht ausreichend Beachtung schenkte, obwohl diese nicht von hoher Verlässlichkeit geprägt waren (zum Teil waren es unternehmensintern erstellte Unterlagen und mündliche Auskünfte).

#### Anrufung des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof

EY wendete sich gegen eine Freigabe der Untersuchungsergebnisse der Ermittlungsbeauftragten und berief sich diesbezüglich auf Geheimschutzgründe. Das Sekretariat des Untersuchungsausschusses erstellte daraufhin durch umfangreiche Schwärzungen eine Fassung der Wambach-Berichte, die keine Inhalte von als GEHEIM eingestuften Dokumenten mehr enthalten. Dadurch ist die Aussagekraft des Berichts entscheidend gemindert. EY ließ zwischenzeitlich auch keine Bereitschaft erkennen, einer weitergehenden Entstufung zuzustimmen. EY machte vielmehr den Vorschlag, dass die Ermittlungsbeauftragten eine Zusammenfassung ihrer Berichte erstellen, die ohne Bezugnahme auf eingestufte Sachverhalte auskommen. Der Untersuchungsausschuss hielt eine solche Kurzfassung für nicht ausreichend und entschied in seiner Sitzung am 20. Mai 2021, den Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof anzurufen, um eine vollständige Entstufung der Wambach-Berichte zu erwirken. Die Entscheidung hierüber liegt noch nicht vor.

#### Maßnahmen der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat in der Folge des Wirecard-Skandals am 24. Februar 2021 einen Entwurf für ein Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) vorgelegt.<sup>11778</sup> Das FISG wurde zwischenzeitlich vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat hat dem FISG am 28. Mai 2021 zugestimmt. Das Gesetz umfasst verschiedene Maßnahmen. Hinsichtlich der Abschlussprüfung ist u. a. vorgesehen

- ein Wechsel des Prüfungsmandats durch eine verpflichtende externe Prüferrotation nach zehn bzw. zwölf Jahren;

---

<sup>11776</sup> vgl. Protokoll der UA-Sitzung vom 29.10.2021, Teil 2, S.2ff.

<sup>11777</sup> WELT AM SONNTAG vom 02.05.2021, S.37.

<sup>11778</sup> vgl. Bundestagsdrucksache 19/26966.

---

- eine Verschärfung der zivilrechtlichen Haftung des Abschlussprüfers gegenüber dem geprüften Unternehmen, in der Regel begrenzt<sup>11779</sup>;
- eine Trennung von Prüfung und Beratung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Das Gesetz soll nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt im Wesentlichen zum 1. Juli 2021 in Kraft treten.

### c) Fazit

Auch EY steht im Fokus des Wirecard-Skandals. International operierende Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wie EY haben es stets als ihren Vorteil angesehen, durch ihre internationale Ausrichtung Prüfungs- und Beratungsleistungen mit Auslandsbezug, auch über die Kontinente hinweg, zügig und zuverlässig erledigen zu können. Zumindest im Fall Wirecard konnte dieser Vorteil von EY nicht genutzt werden.

Die Wirtschaftsprüfer sind nach unserer Einschätzung von Rechnungslegungs- und Prüfstandards abgewichen; die langjährige Beauftragung von EY ohne Rotation und die Vermischung von Prüfungs- und Beratungstätigkeit erweckt den Anschein des Vorhandenseins von Interessenkonflikten.

EY zeigte sich gegenüber dem Untersuchungsausschuss hinsichtlich der Veröffentlichung von Untersuchungsergebnissen als nicht sonderlich kooperativ. Diese mangelnde Transparenz ist nicht geeignet, das angeschlagene Vertrauen der Öffentlichkeit wiederherzustellen und für potentielle Auftraggeber wieder attraktiv zu werden. In der jetzigen Situation halten wir es für nicht ausgeschlossen, dass aus dem Markt der Wirtschaftsprüfung mit den „Big Four“ künftig ein Markt mit „Big Three“ wird. Die Entscheidung des Ermittlungsrichters beim BGH, die Berichte der Ermittlungsbeauftragten zu entstufen, wird zeigen, ob EY sich rechtlich begründet auf den Geheimschutz berufen hat. Falls nicht, wäre das für EY ein doppeltes Eigentor.

Unabhängig von den Fehlern und Versäumnissen von EY ist auffällig, dass sich die Regierungsfractionen im Ausschuss sehr intensiv diesem Themenkomplex widmeten, im Besonderen die SPD, offensichtlich zum Schutz des BMF und ihres Ministers Scholz. Gleichzeitig vernachlässigten sie geradezu stiefmütterlich die Rolle der – mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten – steuerlichen Betriebsprüfung (siehe Textziffer IV.2).

Die vorgeschlagenen Änderungen durch das FISG sind ein Beleg dafür, dass der Gesetzgeber, vor allem das BMF, den entsprechenden ordnungspolitischen Rahmen zur Verhinderung von Bilanzbetrug wie bei Wirecard und Minderleistungen von Abschlussprüfern jahrelang außer Acht gelassen hat. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind ein Schritt in die richtige Richtung, einzig fehlt der Bundesregierung die nötige Entschlossenheit. Dies trotz eines Schadens von über 20 Milliarden Euro.

### d) Empfehlungen

Die AfD-Bundestagsfraktion hat, lange bevor die Regierungskoalition tätig geworden ist, bereits am 18. November 2020 einen Antrag zur Reduzierung des Zeitraums zum verpflichtenden Wechsel der Abschlussprüfer und einer Erhöhung der Haftungsgrenzen eingebracht.<sup>11780</sup> Zusätzlich legten wir fast zeitgleich zur Regierungskoalition am 25. Februar 2021 einen Gesetzentwurf für eine Änderung des Handelsgesetzbuches zur Verbesserung der Abschlussprüfung von Kapitalgesellschaften als Reaktion auf den Fall Wirecard vor.<sup>11781</sup>

Wir empfehlen, übereinstimmend mit unserem Gesetzentwurf,

- einen *generellen* verpflichtenden Wechsel des Prüfungsmandats durch eine externe Prüferrotation nach vier Jahren;
- eine Haftung des Abschlussprüfers gegenüber dem geprüften Unternehmen für Schäden infolge der fahrlässigen Verletzung von Prüfungspflichten von einem Prozent der Bilanzsumme des geprüften Unternehmens, mindestens jedoch von zehn Millionen Euro (das heißt ohne Obergrenze) sowie
- eine *generelle* Trennung von Prüfungsmandat und steuerrechtlichen Beratungsleistungen.

<sup>11779</sup> Keine Begrenzung bei vorsätzlichen Handlungen, außerdem bei grob fahrlässigen Handlungen bei Kapitalgesellschaften, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316 a Satz 2 Nummer 1 HGB sind.

<sup>11780</sup> vgl. Bundestagsdrucksache 19/24396.

<sup>11781</sup> vgl. Bundestagsdrucksache 19/27023.

Hätte bereits früher ein derartiger gesetzlicher Rahmen bestanden, wäre das System Wirecard über solch einen Zeitraum nicht unentdeckt geblieben. Durch einen verpflichtenden Wechsel der Jahresabschlussprüfer nach vier Jahren hätte der neue Abschlussprüfer mit Übernahme des Mandates im ersten Prüfungsjahr eine Bestandsaufnahme durchgeführt, um sich einen Überblick über den Zustand des Unternehmens zu verschaffen. Die TPA-Geschäfte wären bei einer solchen Gesamtaufnahme aller Voraussicht nach entdeckt worden. Die erhöhte Haftungssumme hätte ihr Übriges getan und die Trennung von Prüfung und Beratung Interessenkonflikte bereits im Ansatz vermieden.

## 2. Betriebsprüfung

### a) Überblick

Die Betriebsprüfung ist ein Teil des Außenprüfungsdienstes der Steuerverwaltung. Sie ist ein wesentliches Instrument zur Erfüllung der den Finanzbehörden gesetzten Aufgabe, die Steuern nach Maßgabe der Gesetze festzusetzen und zu erheben. In den Betriebsprüfungen auf Länderebene arbeiteten im Jahr 2019 bundesweit 13.341 Prüfer.<sup>11782</sup> Auf Bundesebene arbeiten derzeit rund 500 Betriebsprüfer, die bei der Prüfung der Groß- und Konzernbetriebe bundesweit eingesetzt werden. Durch die Mitwirkung an den Außenprüfungen der Länder sammelt die Bundesbetriebsprüfung im Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Prüfungserfahrungen im ganzen Bundesgebiet. Sie ist dadurch in der Lage, das BMF über steuerliche Entwicklungen in Kenntnis zu setzen, die für gesetzgeberische Maßnahmen oder Verwaltungsregelungen von Bedeutung sein können.<sup>11783</sup> Das BZSt ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMF. Die Rolle der Bundes- und Landesfinanzbehörden war auch Auftragsgegenstand des Untersuchungsausschusses.<sup>11784</sup>

Zur Beantwortung der Frage, warum der Wirecard-Betrug nicht früher aufgedeckt wurde, muss – wie bei der Wirtschaftsprüfung auch – hinterfragt werden, weshalb die Betriebsprüfung den Wirecard-Skandal nicht erkannt hat.

### b) Feststellungen

Ein Konzern wie Wirecard ist nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Betriebsprüfung grundsätzlich einer lückenlosen Prüfung zu unterwerfen. Zuständig hierfür war die Betriebsprüfung des Freistaats Bayern, in solchen Fällen regelmäßig unter Mitwirkung der Bundesbetriebsprüfung im BZSt.

Zum Aufgabenbereich des BZSt gehören zahlreiche Zuständigkeiten mit Auslandsbezug, wie zum Beispiel die zentrale Sammlung und Auswertung von Unterlagen über steuerliche Auslandsbeziehungen. Bei der Mitwirkung an Betriebsprüfungen der Länder prüft die Bundesbetriebsprüfung häufig Sachverhalte mit Auslandsbezug. Das BZSt verfügt über verschiedene Möglichkeiten, Unternehmensdaten abzufragen. Auch internationale Sachverhalte aus dem Ausland können hausintern ermittelt werden, zudem können internationale Amtshilfeersuchen gestellt werden.

Die Bundesbetriebsprüfung wurde durch eine Entscheidung des BMF im August 2005 erheblich aufgestockt. Die Zahl der Bundesbetriebsprüfer hat sich seither auf rund 500 vervielfacht. Die stärkere Beteiligung an Betriebsprüfungen der Länder sollte eine gleichmäßigere Besteuerung sicherstellen. Daneben versprach sich das BMF genauere Informationen bei der – vorrangig von Konzernen betriebenen – nationalen und internationalen Steuergestaltung und -vermeidung.<sup>11785</sup>

Im Untersuchungsausschuss als Zeugen vernommen wurden lediglich ein Sachbearbeiter der Bußgeld- und Strafsachenstelle des zuständigen Finanzamts in München sowie ein Bundesbetriebsprüfer. Der seinerzeit federführende bayerische Landesbetriebsprüfer ist, ausweislich amtsärztlicher Begutachtung, bis auf Weite-

---

<sup>11782</sup> vgl. Monatsbericht des BMF 10/2020, S.34.

<sup>11783</sup> [https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Aussenpruefungen/aussenpruefung\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Aussenpruefungen/aussenpruefung_node.html), zuletzt abgerufen am 21.05.2021.

<sup>11784</sup> vgl. Bundestagsdrucksache 19/26996, Beschlussempfehlung B. II. erster Absatz und III., Tz. 12.

<sup>11785</sup> vgl. Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 Bundeshaushaltsordnung zum Aufwuchs der Bundesbetriebsprüfung beim Bundeszentralamt für Steuern vom 14. März 2014 – VIII 1 – 2012 -0810.

res erkrankt und konnte deshalb nicht einvernommen werden. Aus der Vernehmung des Bundesbetriebsprüfers konnten keine Erkenntnisse gewonnen werden, aus welchem Grund die Betriebsprüfung die kriminellen Machenschaften bei Wirecard nicht entdeckte.

Die Landesbetriebsprüfung hat Wirecard im Untersuchungszeitraum unter Mitwirkung der Bundesbetriebsprüfung ab 2017 jahrelang geprüft. Zum Betrugsmodell des Wirecard-Konzerns gehörten auch zahlreiche ausländische Briefkastenfirmen. Die Tätigkeit der Betriebsprüfung wurde weder von den Mitgliedern der Regierungsfractionen noch von den weiteren Oppositionsfractionen näher betrachtet.

Das BMF hat bei Aufstellung seines Aktionsplans zu den Folgerungen aus dem Wirecard-Skandal die Bundesbetriebsprüfung im BZSt nicht aufgenommen, demgemäß ist sie auch im FISG nicht genannt.

### **c) Fazit**

Die Landesbetriebsprüfung und die Bundesbetriebsprüfung haben im Ergebnis, wie EY auch, die kriminellen Machenschaften bei Wirecard nicht erkannt. Und dies, obwohl die Aufstockung der Bundesbetriebsprüfung mit einer Vervielfachung der Betriebsprüfer die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherstellen und auch die Tätigkeit von Konzernen mit Auslandsbezug untersuchen sollte. Dieses Ziel wurde bei der Prüfung von Wirecard klar verfehlt. Die AfD-Bundestagsfraktion hält es für alarmierend, dass die Qualität der Mitwirkung an Betriebsprüfungen offensichtlich nicht Schritt gehalten hat mit der Vervielfachung der Planstellen.

Die Prüfungshandlungen der Betriebsprüfung reichten offensichtlich nicht einmal ansatzweise aus, um den immensen Bilanzbetrug aufzudecken und weiteren Schaden abzuwenden. Dies auch, weil die Prüfungsbehörden die ihnen - im Gegensatz zu EY - zustehenden hoheitlichen Befugnisse und Möglichkeiten ungenutzt ließen. Dies betrifft insbesondere die multiplen Möglichkeiten, Auslandssachverhalten auf den Grund zu gehen. Dass die Betriebsprüfung den Wirecard-Skandal nicht aufgedeckt hat, ist, soweit die Bundesbetriebsprüfung im BZSt betroffen ist, ein weiterer Baustein im Mosaik des Versagens von Geschäftsbereichsbehörden, für die das BMF die Verantwortung trägt. Dieses Versagen ermöglichte letztlich das System Wirecard und dessen Fortsetzung bis zur Insolvenz im Juni 2020.

### **d) Empfehlungen**

Wir empfehlen, die Bundesbetriebsprüfung im BZSt, unter besonderer Berücksichtigung des Aufwuchsprozesses, der zu einer Vervielfachung der Stellen geführt hat, einer eingehenden Evaluierung und Neujustierung durch das BMF zu unterziehen. Der Deutsche Bundestag als Haushaltsgesetzgeber sollte hierbei beteiligt werden. Ziel der Evaluierung sollte es sein, die Schwachstellen zu erkennen und die Wirksamkeit, besonders bei der Prüfung grenzüberschreitender Sachverhalte, deutlich zu erhöhen.

Die AfD-Bundestagsfraktion empfiehlt zudem, besondere Compliance-Regeln für die Bundesbetriebsprüfung zu erlassen (Textziffer IV.6). Die Tätigkeit in der Bundesbetriebsprüfung kann nämlich, ähnlich wie in der BaFin, zu Interessenskonflikten führen.

## **3. Bilanzkontrolle**

### **a) Überblick**

Der Wirecard-Skandal offenbarte die fundamentalen Schwächen des sogenannten zweistufigen Verfahrens der Bilanzkontrolle, das im Jahr 2005 gesetzlich eingeführt wurde. Danach prüft auf einer ersten Stufe die DPR, auf der Grundlage eines Anerkennungsvertrages mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), die Rechnungslegung von kapitalmarktorientierten Unternehmen (Enforcement). In Deutschland ist das Enforcement-Verfahren zweistufig ausgestaltet, sodass neben der privatrechtlich organisierten DPR auf der zweiten Stufe noch die mit hoheitlichen Rechten ausgestattete BaFin beteiligt werden kann. Auf der ersten Stufe prüft die DPR Unternehmensabschlüsse im Rahmen einer Stichprobe, auf Verlangen der BaFin (sogenannte Verlangensprüfung) oder bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften.<sup>11786</sup> Auf der zweiten Stufe führt die BaFin lediglich in besonderen Fällen eine Bilanzkontrolle durch.

Die DPR hatte die Wirecard AG bereits in den Jahren 2011 und 2014 für eine Stichprobenprüfung ausgewählt, konnte jedoch in beiden Fällen keine gravierenden Unregelmäßigkeiten erkennen. Im Februar 2019 beauftragte die BaFin die DPR dann damit, nach den schweren Vorwürfen der Financial Times gegen die

<sup>11786</sup> vgl. § 324b Abs. 2 Handelsgesetzbuch.

Wirecard AG, die Bilanzen des Aschheimer Unternehmens zu prüfen. Diese Verlangensprüfung kam im Juli 2020 zu einer Fehlerfeststellung, also erst *nach* dem Insolvenzantrag von Wirecard vom 25. Juni 2020. Wenige Tage nach dem Insolvenzantrag der Wirecard AG kündigte das zuständige BMJV Ende Juni 2020 den Anerkennungsvertrag mit der DPR ordentlich zum 31. Dezember 2021. Zum selben Zeitpunkt wird Professor Edgar Ernst als bisheriger Präsident der Prüfstelle seine Tätigkeit bei der DPR beenden.

## b) Feststellungen

Das zweistufige Enforcement-Verfahren wurde im Jahr 2005 als Reaktion auf die Bilanzbetrugsskandale, wie den von Enron in den USA, eingeführt.<sup>11787</sup> Es erwies sich für eben diesen Zweck der Aufdeckung von Bilanzbetrug als schlichtweg ungeeignet. Als nunmehr identifizierte Schwachstellen, die sich Wirecard für seinen Betrug zum massiven Schaden des Finanzstandortes Deutschland und der betroffenen Anleger zu Nutze machen konnte, sind folgende Punkte zu nennen:

### A) Das Mittel-Ziel-Missverhältnis bezüglich der Arbeitsmethoden der DPR

Selbst DPR-Präsident Professor Ernst hat in seiner Vernehmung am 11. Februar 2021 mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass die öffentlich oft fälschlicherweise als „Bilanzpolizei“ bezeichnete DPR gar nicht in der Lage sei, Fälle von Bilanzbetrug zu erkennen.<sup>11788</sup> Hierfür fehlen ihr schlicht die dafür nötigen forensischen Mittel. Ihre Prüfungen von Unternehmensbilanzen konzentrieren sich vielmehr auf ausgesuchte Rechnungslegungsfragen, wobei Grundlage für eine Beurteilung der Rechnungslegung die von den Unternehmen zur Verfügung gestellten Unterlagen sind. Wenn ein geprüftes Unternehmen betrügt, ist es für die DPR nicht möglich, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln einen Bilanzbetrug zu erkennen.

Die Zeugin Dr. Hannelore Lausch, Abteilungsleiterin in der Wertpapieraufsicht der BaFin, zuständig unter anderem für die Zusammenarbeit mit der DPR, hielt am 12. April 2021 vor dem Untersuchungsausschuss gleichlautend fest, dass die DPR ihr gegenüber durchaus einmal kommuniziert habe, dass sie keine Möglichkeiten habe, Betrugsfälle aufzuklären.<sup>11789</sup> Schon vor diesem Hintergrund kann es nur verwundern, dass diese Erkenntnis erst spät, und zwar zu spät, bis in das Direktorium der BaFin durchdrang, wie auch aus dem Schreiben an Exekutivdirektorin Roegele vom 24. Juni 2020 hervorgeht, für das die vorgenannte Zeugin Lausch mitverantwortlich zeichnete. Hier heißt es zur im Untersuchungszeitraum gültigen Konstruktion des Bilanzkontrollverfahrens:

„Ganz allgemein würden wir gerne auf einen aus unserer Sicht bestehenden ‚Konstruktionsfehler‘ hinweisen: Ein Verfahren, das auf Konsens zwischen ‚Aufsicht‘ und Beaufsichtigtem beruht, auf Mitwirkung und Freiwilligkeit angewiesen ist und damit über keine effektiven Instrumente verfügt, um Gemeinwohlinteressen auch durchzusetzen, ist generell ungeeignet, um Bilanzskandale aufzudecken und diesen damit entgegenzuwirken. Das ist ein ‚Webfehler‘, den auch gesetzliche Änderungen nicht beseitigen können.“<sup>11790</sup>

### B) Die unzureichende personelle und finanzielle Ausstattung der DPR

Die DPR führte die Verlangensprüfung bei Wirecard ab Februar 2019 mit lediglich drei Fallprüfern durch.<sup>11791</sup> Zum Vergleich: Die im Oktober 2019 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG hatte zeitweise bis zu 40 Wirtschaftsprüfer im Einsatz und legte ihr Sondergutachten bereits im April 2020 vor.

Als der Untersuchungsausschuss Wirecard den Finanzanalyst Thomas Borgwerth am 29. Oktober 2020 über die Personalstärke der DPR für die Prüfung von Wirecard informierte, reagierte er verblüfft:

Nein, mit dem, wenn Sie sagen, es wären nur drei Leute dagewesen, konnte die DPR das nicht feststellen. Also dann muss sie halt entsprechend aufgerüstet werden. Dann macht sie auch in dem Zustand, in dem sie sich jetzt befindet, keinen Sinn.“<sup>11792</sup>

<sup>11787</sup> Im Jahr 2001 verursachte Enron aufgrund fortgesetzter Bilanzfälschungen einen der größten Unternehmensskandale, die die US-Wirtschaft bis zu diesem Zeitpunkt erlebte.

<sup>11788</sup> vgl. vorläufiges Protokolls der UA-Sitzung vom 11.02.2021, S.12.

<sup>11789</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung am 12.04.2021, S.32.

<sup>11790</sup> vgl. MAT A BMF 5.32, Blatt 186f.

<sup>11791</sup> vgl., vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 11.02.2021, S.55.

<sup>11792</sup> vgl. Protokoll der UA-Sitzung vom 29.10.2020, Teil 2, S.32.

### C) Die verspätete Prüfung durch die DPR und die BaFin

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat die Rolle der BaFin und der DPR im Fall Wirecard untersucht. In ihrem Bericht vom 3. November 2020 führt die ESMA hierzu aus: Vor dem Hintergrund der anhaltenden kritischen internationalen Medienberichterstattung über Wirecard ist es verwunderlich, dass die DPR Wirecard in den Jahren 2016 bis 2018 nicht für eine anlassbezogene Prüfung auswählte, noch dass die BaFin die DPR aufforderte, Wirecards Bilanzen zu prüfen.<sup>11793</sup> Die Befragung eines leitenden Mitarbeiters der ESMA zur Rolle der BaFin und der DPR im Fall Wirecard zeigte, dass diese gegenüber Wirecard früher hätten tätig werden müssen.<sup>11794</sup> Diese Untätigkeit der beiden gesetzlich vorgesehenen Aufsichtsinstanzen ermöglichte es Wirecard, weiterhin Aktionäre, Kreditgeber wie auch die breite Öffentlichkeit zu täuschen.

### D) Der mangelhafte Informationsaustausch zwischen BMF, BaFin und DPR

Der Fall Wirecard offenbarte auch die mangelhafte Kommunikation wie Kooperation zwischen BMF, BaFin und DPR. So war die DPR – laut mehrerer Zeugenaussagen<sup>11795</sup> – im Umgang mit der BaFin peinlich darauf bedacht, die Souveränität über ihre Bilanzprüfung auf der ersten Stufe des Verfahrens zu wahren und versorgte die BaFin nur mit den nötigsten Informationen zum Stand des Verfahrens.

In diesem Zusammenhang ist auch auf folgendes strukturelles Problem hinzuweisen: Die BaFin kann kraft Gesetzes das Verfahren auf die zweite Stufe heben und damit an sich ziehen. Dies ist jedoch in der Praxis so gut wie nicht anwendbar. Grund dafür ist die vom Gesetzgeber vorgesehene Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht der DPR, die der BaFin während einer noch laufenden Prüfung auf der ersten Stufe keinen Einblick in die Akten gestattet. So kann die BaFin im Grunde erst nach dem Ende der Prüfung durch die DPR feststellen, dass sie begründete Zweifel am Abschlussergebnis der DPR hat.<sup>11796</sup>

Tatsächlich war es Frau Roegele als Exekutivdirektorin für Wertpapieraufsicht, die nach den massiven Bilanzmanipulationsverdächtigungen der Financial Times gegen Wirecard vom 30. Januar/1. Februar 2019 die DPR im Februar 2019 mit einer Verlangensprüfung bei Wirecard beauftragte. Die oben zitierte Mail vom 24. Juni 2020 zeigt jedoch, dass die Leitungsebene der BaFin mit den grundlegenden Voraussetzungen, Bestimmungen und jeweiligen Methoden des zweistufigen Bilanzkontrollverfahrens nicht ausreichend vertraut war. Es sind also massive Kommunikationsschwächen innerhalb der BaFin sichtbar geworden.

Auch das BMF ist Teil der unzureichenden Kommunikationskette. Die Erkenntnis, dass die DPR mit ihren Instrumenten im Grunde machtlos gegenüber Betrug operierte, erreichte trotz regelmäßigen Austauschs zur Sache und durchgeführter Aufsichtsgespräche zwischen BMF und BaFin viel zu spät die zuständigen Ebenen im BMF. Dies ergibt sich aus der Vernehmung des Zeugen Udo Franke, langjähriger Referatsleiter VII B 5 (Börsen- und Wertpapierwesen) im BMF vom 16. April 2021. Franke hielt vor dem Untersuchungsausschuss fest, dass die BaFin das BMF bis 2020 zwar sehr wohl über Probleme im Verhältnis zwischen der DPR und der BaFin informiert habe, nie aber über grundsätzliche, strukturelle Schwächen des zweistufigen Verfahrens der Bilanzkontrolle.<sup>11797</sup> Gezielte Nachfragen hierzu hielt man im BMF auch nicht für notwendig, antwortete doch genannter Referatsleiter auf die an ihn adressierte Frage, ob er die Erkennung von Bilanzbetrug auf der ersten Stufe des Enforcement-Verfahrens für möglich halte, lapidar:

Ich bin immer davon ausgegangen.<sup>11798</sup>

### E) Fehler der DPR und der BaFin bei der Verlangensprüfung 2019/2020

Über die vorgenannten Unzulänglichkeiten bei der rechtlichen Konstruktion des zweistufigen Verfahrens der Bilanzkontrolle hinaus sind im Wirecard-Skandal sowohl der BaFin als auch der DPR erhebliche Versäumnisse zuzurechnen, insbesondere in den Jahren 2019 und 2020. Exemplarisch werden hier genannt: Die DPR beauftragte im Februar 2019 eine Fallprüferin mit der Prüfung der Rechnungslegung bei Wirecard, obwohl sie bereits damals darum wusste, dass diese Fallprüferin zum Juli 2019<sup>11799</sup> aus der DPR ausscheiden würde.

<sup>11793</sup> vgl. MAT D-ESMA.02, Blatt 5, deutsche Kurzzusammenfassung des in englischer Sprache verfassten Berichts.

<sup>11794</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung am 04.03.2021 (deutsch), Teil 2, S.12.

<sup>11795</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 12.04.2021, S.36 und vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 16.04.2021, S.76.

<sup>11796</sup> vgl. hierzu auch das vorläufige Protokoll der UA-Sitzung vom 4.3.2021 (deutsch), Teil 2, S. 35.

<sup>11797</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 16.04.2021, S.77.

<sup>11798</sup> a.a.O., S.102.

<sup>11799</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 11.02.2021, S.64.

So lief die Prüfung schleppend und konnte – schon deshalb – nicht vor den neuerlichen Vorwürfen der Financial Times gegen Wirecard im Oktober 2019 beendet werden. Gleichfalls hat es die DPR während dieser Verlangensprüfung versäumt, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Informationen beim Aufsichtsrat des Unternehmens sowie bei den Abschlussprüfern, in diesem Fall EY und ab Oktober 2019 auch KPMG, einzuholen.<sup>11800</sup>

Die für die Zusammenarbeit mit der DPR zuständige Exekutivdirektorin der BaFin Roegele erfuhr erst im Mai 2020 davon, dass die DPR ihre Prüfung des Halbjahresabschlusses 2018 phasenweise unterbrochen hatte<sup>11801</sup>, nachdem sie im Februar 2019 diese Prüfung selbst angestoßen hatte.

#### F) Zweistufiges Verfahren: Ein geliebtes Kind der Politik

Im Übrigen ist im Verlauf der Arbeit des Untersuchungsausschusses in verschiedenen Zeugenbefragungen festgehalten, dass das zweistufige Verfahren der Bilanzkontrolle ein – insbesondere von BMF und von BMJV - geliebtes Kind der Politik gewesen ist<sup>11802</sup>, an dem man dort eben auch gegen Problemanzeigen aus der DPR und der BaFin festhalten wollte. Um ein Beispiel zu nennen, verweisen wir auf die Äußerungen der Zeugin Hannelore Lausch, die während ihrer Vernehmung am 12. April 2021 festhielt, dass es aus der BaFin heraus vielfache Berichte an das BMF gegeben habe, die die Schwierigkeiten der Zusammenarbeit zwischen der DPR und der BaFin dokumentierten., ohne dass die Probleme angegangen worden seien. Resigniert hielt die Zeugin schließlich fest:

*„Die Ministerien wollten das zweistufige System, und dann haben wir halt das Beste daraus gemacht.“<sup>11803</sup>*

#### G) Maßnahmen der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat zwischenzeitlich am 24. Februar 2021 den Entwurf des FISG<sup>11804</sup> mit einem weiterhin zweistufigen Verfahren der Bilanzkontrolle vorgestellt. In den Beratungen zum Gesetzgebungsverfahren haben die Koalitionsfraktionen am 18. Mai 2021 einen Änderungsantrag eingebracht, wonach die Regelungen der Bilanzkontrolle nunmehr doch auf ein einstufiges Verfahren umgestellt werden. Die DPR wird aufgelöst und die Beschäftigten in die BaFin übernommen. Dies sieben Tage, nachdem der Bundesrechnungshof am 11. Mai 2021 die Abschaffung der zweistufigen Bilanzkontrolle gefordert hat.<sup>11805</sup> Die Vertreter der AfD-Bundestagsfraktionen hatten das Ende der zweistufigen Bilanzkontrolle bereits zuvor nachhaltig im Ausschuss gefordert.

### **c) Fazit**

Die Leitungsebenen des BMF und des BMJV vermochten es bis in den Mai 2020 hinein nicht, die fundamentalen Schwächen des deutschen Systems der Bilanzkontrolle zu erkennen, geschweige denn zu beseitigen. Ohne den Fall Wirecard würden BMF und BMJV unter ihren jetzigen Leitungen vermutlich auch heute noch an dieser gesetzlich fehlkonstruierten und ineffizienten staatlichen Bilanzkontrolle festhalten.

Das BMF und das BMJV haben das Verfahren der zweistufigen Bilanzkontrolle zu keiner Zeit kritisch überprüft. Dabei wussten sie frühzeitig um die Probleme, die mit der Aufteilung der Zuständigkeit auf die BaFin und die DPR verbunden waren. Diese Probleme beschränkten sich nicht auf Reibungsverluste in der praktischen Zusammenarbeit. Sie betrafen auch die grundlegende Funktionsfähigkeit der Bilanzkontrolle: So waren den Ministerien die Schwierigkeiten der BaFin bekannt, die DPR mit Prüfungen zu beauftragen oder von

---

<sup>11800</sup> vgl. hierzu auch das vorläufige Protokoll der UA-Sitzung vom 04.03.2021 (deutsch), Teil 2, S.12.

<sup>11801</sup> vgl. MAT A 24.16, Blatt 55.

<sup>11802</sup> Diese Beschreibung des Phänomens mag auf den ersten Blick polemisch klingen, wird aber etwa dem Leser der vom damaligen Minister Heiko Maas (SPD/BMJV) 2015 gehaltenen Festrede anlässlich des zehnjährigen Bestehens der DPR unmittelbar einleuchten. Vgl. [https://www.frep.info/docs/dpr\\_10\\_jahre/dpr\\_10\\_jahre\\_rede\\_maas.pdf](https://www.frep.info/docs/dpr_10_jahre/dpr_10_jahre_rede_maas.pdf), zuletzt abgerufen am 30.04.2021.

<sup>11803</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 12.04.2021, S.15.

<sup>11804</sup> vgl. Bundestagsdrucksache 19/26966 vom 24.02.2021.

<sup>11805</sup> vgl. Bericht nach § 88 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung zu Aspekten des Risikomanagements der Allfinanzaufsicht am Beispiel der Wirecard AG.

ihr Prüfungen zu übernehmen. Aus Sicht der AfD-Bundestagsfraktion wurden durch die Arbeit des Untersuchungsausschusses Wirecard die faktische Ineffizienz sowie die grundlegenden Defizite des zweistufigen Verfahrens schrittweise offensichtlich.<sup>11806</sup>

#### Zu A) Das Mittel-Ziel-Missverhältnis bezüglich der Arbeitsmethoden der DPR

Wir sind der Auffassung, dass die Bilanzkontrolle gesetzlich zahnlos ausgestattet wurde, da sie selbst über keine wirksamen Eingriffsinstrumente verfügte und sich letztlich auf die Auskunft des geprüften Unternehmens stützen musste. Dies ist aus unserer Sicht unverständlich und empörend. Zudem ist es für uns evident, dass aufgrund der fehlenden forensischen Mittel die kriminellen Machenschaften von Wirecard nicht aufgedeckt werden konnten.

#### Zu B) Die unzureichende personelle und finanzielle Ausstattung der DPR

Die unzureichende Ausstattung der DPR mit personellen und sachlichen Ressourcen ist aus unserer Sicht schlichtweg empörend. Wir halten es zudem für ein Organisationsversagen des Leiters der DPR, Professor Ernst, angesichts des Prüfungsumfangs für einen Konzern wie Wirecard lediglich drei Fallprüfer einzusetzen.

#### Zu C) Die verspätete Beobachtung und Prüfung durch die DPR und die BaFin

Wir stimmen der Auffassung der ESMA zu, dass sowohl die BaFin und als auch die DPR früher hätten tätig werden müssen. Den Grund hierfür sehen wir in schwerwiegenden fachlichen Fehleinschätzungen. Die DPR hätte unseres Erachtens aufgrund der ab April 2015 anhaltenden negativen Medienberichterstattung eine anlassbezogene Prüfung<sup>11807</sup> initiieren und die BaFin ihrerseits zwingend eine unverzügliche, dann überlagernde Verlangensprüfung einleiten müssen.

#### Zu D) Der mangelhafte Informationsaustausch zwischen BMF, BaFin und DPR

Wir sind der Auffassung, dass fehlkonstruierte Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten dazu geführt haben, dass die BaFin während der laufenden Prüfung durch die DPR keine Möglichkeit hatte, sich von der Qualität der Arbeit der DPR zu überzeugen und ggf. in der Folge die Prüfung an sich zu ziehen. Die völlig unzureichende Kommunikationskette in der Hierarchie der BaFin sowie zwischen der BaFin und dem BMF hat es aus unserer Sicht begünstigt, dass die Schwächen des zweistufigen Verfahrens erst durch den Untersuchungsausschuss Wirecard offenbar geworden sind.

#### Zu E) Fehler der DPR und der BaFin bei der Verlangensprüfung 2019/2020

Die Beauftragung einer Fallprüferin kurz vor ihrem Ausscheiden halten wir für ein schwerwiegendes Führungsversagen innerhalb der DPR. Wir sehen in der sträflich unterlassenen Beschaffung von Informationen vom Aufsichtsrat der Wirecard AG sowie den Abschlussprüfern von EY bzw. von KPMG einen unverzeihlichen Vorgang.

Ebenso unverzeihlich ist es aus unserer Sicht, dass die zwischenzeitlich von ihren Aufgaben entbundene Exekutivdirektorin der BaFin Roegele sich über nahezu eineinhalb Jahre nicht über den Bearbeitungsstand dieses bedeutenden Prüfungsverfahrens unterrichten ließ. Dies lässt Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Aufklärungswillens der BaFin-Verantwortlichen aufkommen.

#### Zu F) Zweistufiges Verfahren: Ein geliebtes Kind der Politik

Wir erkannten während der Arbeit des Untersuchungsausschusses das Anliegen der Koalitionsfraktionen, sich lediglich auf die konkreten Fehlentscheidungen der DPR und der BaFin im Fall Wirecard zu fokussieren. Dies sollte unseres Erachtens als Ablenkungsmanöver dienen, vom Versagen der jeweiligen Aufsicht der Ministerien – insbesondere des BMF – abzulenken. Deren Aufgabe ist es auch, Schwachstellen der Gesetzeslage zu identifizieren und über das Parlament rückzuadressieren. Dass ebendiese Schwachstellen des zweistufigen Verfahrens der Bilanzkontrolle auf der Arbeitsebene einzelnen Vertretern der BaFin und des BMF<sup>11808</sup> nachweislich bekannt waren, aber keinen Eingang in die Entscheidungsprozesse der jeweiligen (politischen) Leitungsebene fanden, bewerten wir als schweres Versäumnis. Auch die Aussage des DPR-Präsidenten Professor Ernst, dass die BaFin und die DPR trotz häufiger Friktionen und Spannungen zwischen

<sup>11806</sup> Dies geht u.a. auch aus einem Blogeintrag der im UA am 05.11.2020 angehörten Finanzexpertin Rinker vom 29.04.2021 hervor, vgl.: <https://www.finance-magazin.de/blogs/abgeschminkt/wirecard-warum-die-dpr-eine-voellige-fehlkonstruktion-war-2078551/>, zuletzt abgerufen am 05.05.2021.

<sup>11807</sup> Gemäß § 342b Abs. 2 S. 3 Nr. 1 HGB.

<sup>11808</sup> So hat etwa der Zeuge Franke gegenüber dem UA eingeräumt, dass er von Problemen in der praktischen Umsetzung des zweistufigen Bilanzkontrollverfahrens gewusst habe, vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 16.04.2021, S.74ff.

2005 und 2020 nie ein grundlegendes Gespräch über die im Wesentlichen mangelhafte Effizienz des zweistufigen Verfahrens führten<sup>11809</sup>, zeugt von der bei vielen Akteuren nicht mehr vorhandenen Verantwortlichkeit für unseren Staat und das Gemeinwohl.

Vor diesem Hintergrund teilen wir mit Nachdruck die am 21. April 2021 von Finanzstaatssekretär Jörg Kukies geäußerte große Unzufriedenheit über den Umstand, dass die durch den Wirecard-Skandal evident gewordenen „Defizite des Systems der Bilanzkontrolle so lange fortbestehen konnten“.<sup>11810</sup> Auch die durch Kukies getroffene Feststellung, dass das zweistufige Verfahren der Bilanzkontrolle auch unter einer schwarzen Bundesregierung (von 2009 bis 2013) als anerkannt und effektiv galt<sup>11811</sup>, halten wir gleichfalls für erwähnenswert, ohne aber in die Selbstexkulpation der politischen Leitungsebene der SPD im BMF mit einstimmen zu können.

#### Zu G) Maßnahmen der Bundesregierung

Wir halten die jetzt im FISG vorgesehene rechtliche Konstruktion mit einer Auflösung der DPR und Überführung des Personals in die BaFin für nicht zielführend. Dies ist ein durchsichtiger Versuch, ohne grundlegende Änderungen nach außen hin Aktivität zu vermitteln. Wir sehen aufgrund der festgestellten Defizite die Gefahr, dass die künftige Bilanzkontrolle innerhalb des jetzt vorgesehenen gesetzlichen Rahmens im Entwurf des FISG über keinen ausreichenden Wirkungsgrad verfügen wird. Die Bilanzprüfung setzt Berufserfahrung im Bereich Wirtschaftsprüfung voraus sowie Personal, das über forensische Qualifikationen verfügt. Bisher verfügt die BaFin lediglich über fünf Experten mit einer Zulassung als Wirtschaftsprüfer.<sup>11812</sup> Durch die reine Übernahme des bisherigen Personals ist aus unserer Sicht eine ausreichende Qualität künftiger Prüfungen keinesfalls sichergestellt.

#### **d) Empfehlungen**

Die AfD-Bundestagsfraktion begrüßt die Abschaffung des zweistufigen Verfahrens der Bilanzkontrolle von kapitalmarktorientierten Unternehmen in Deutschland. Die Prüfung von kapitalmarktorientierten Unternehmen kann nach Ansicht der AfD-Bundestagsfraktion durch die marktteilnehmenden Wirtschaftsprüfer gewährleistet werden. Flankiert werden muss dies gleichwohl durch die Tätigkeit der APAS, die die Entwicklungen von Abschlussprüferleistungen auf dem Markt für Unternehmen von öffentlichem Interesse beobachtet.

Unabhängig davon brauchen wir in Deutschland eine staatliche Aufsicht „aus einer Hand“ für kapitalmarkt-orientierte Unternehmen, im Besonderen für Unternehmen von öffentlichem Interesse. Diese Einrichtung sollte sowohl personell als auch sachlich so ausgestattet sein, dass sie forensische Untersuchungen durchführen kann. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass konzertiert gegen Straftaten wie Steuerhinterziehung, Geldwäsche, Bilanzfälschung und Terrorismus vorgegangen werden kann. Sollte diese Aufsicht über mehrere Behörden verteilt sein, ist der Informationsaustausch zwischen ihnen, aber auch mit weiteren Bundesbehörden, Landesbehörden und Kommunalbehörden gesetzlich rechtssicher zu gestalten und tatsächlich zu gewährleisten.

Das Aufsicht führende Ministerium hat in der hierarchischen Ebene, dem die Recht- und/oder Fachaufsicht obliegt, Instrumente zu implementieren, die sicherstellen, dass offenkundiger Handlungsbedarf - auch gegen Widerstände der Leitung von Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich - zeitnah und transparent an das Ministerium adressiert werden können.

Wir empfehlen, die ersten Ansätze im FISG, die in diese Richtung weisen, konsequent im vorstehenden Sinne, über die Korrekturen des FISG hinaus, auszubauen. Das Verfahren sollte begleitend evaluiert und notwendige Folgerungen, auch an den Gesetzgeber, adressiert werden.

Zusätzlich muss aber auch eine neue Behördenethik etabliert werden. Eine positive Fehlerkultur muss gelebt werden. Kritik an dienstlichen Anordnungen kann bisher für den Betroffenen zu erheblichen beruflichen Nachteilen führen. Die Mitarbeiter müssen deshalb mit einem sicheren Rechtsrahmen dazu ermutigt werden, Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich geltend zu machen. Dies ist für

<sup>11809</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 11.02.2021, S.43.

<sup>11810</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 21.04.2021, S.21.

<sup>11811</sup> a.a.O., S.20.

<sup>11812</sup> vgl. Bundestagsdrucksache 19/24763 vom 26.11.2020.

Bundesbeamte in § 63 Bundesbeamtengesetz im Übrigen bereits jetzt verpflichtend geregelt und muss nur noch gelebt werden.

Vor einer Übernahme von Personal aus der DPR sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, ob eine weitere Verwendung in der BaFin dem Grunde nach in Betracht kommen kann. Sollten die betreffenden Beschäftigten der DPR nicht über die notwendigen Qualifikationen und Erfahrungen verfügen, und diese auch nicht innerhalb kurzer Zeit erworben werden können, raten wir dringend von einer Übernahme in den Bundesdienst ab. Zudem ist zu beachten, dass die bisherigen Beschäftigten der DPR in das Planstellen- und Stellengefüge der BaFin zu integrieren sind. Für außertarifliche Vertragsgestaltungen sehen wir, angesichts der festgestellten Defizite bei der DPR, keinen Raum.

#### **4. Leerverkaufsverbot der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

##### **a) Überblick**

Die BaFin vereinigt die Aufsicht über Banken und Finanzdienstleister, Versicherer und den Wertpapierhandel unter einem Dach. Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des BMF. Die BaFin wird von einem Direktorium geleitet und finanziert sich aus Gebühren und Umlagen der beaufsichtigten Institute und Unternehmen. Die BaFin hat am 18. Februar 2019 ein Leerverkaufsverbot für Wirecard-Aktien ausgesprochen. Dies war ein Novum für Aktien eines einzelnen Unternehmens in Deutschland. Bei einem Leerverkauf setzen Investoren auf den Kursverfall einer Aktie, bei den betroffenen Unternehmen sind sie daher verhasst. An den Finanzmärkten gelten sie jedoch als hilfreiches Korrektiv, um Unregelmäßigkeiten aufzudecken.<sup>11813</sup>

##### **b) Feststellungen**

Die Zeugen aus der BaFin haben im Untersuchungsausschuss Wirecard übereinstimmend angegeben, dass der entscheidende Auslöser für die Leerverkaufsverbotsmaßnahme vertrauliche Hintergrundinformationen gewesen seien. Diese habe die Bundesanstalt am 15. Februar 2019 durch die Staatsanwaltschaft München I erhalten.<sup>11814</sup> Die Informationen führten in der Wertpapieraufsicht der BaFin zu dem Schluss, dass es einen planvoll gesteuerten Zusammenhang gegeben habe. Dieser Zusammenhang betrifft die Wirecard belastende Berichterstattung der Financial Times vom 30. Januar/1. Februar 2019 und die im selben Zeitraum beobachteten erhöhten Leerverkäufe von Wirecard-Aktien. Auf der Grundlage dieser Einschätzung sah die Wertpapieraufsicht das Marktvertrauen in Deutschland als bedroht an und arbeitete noch am 15. Februar 2019 einen Entwurf für ein Leerverkaufsverbot aus. Dieser Entwurf wurde an die Deutsche Bundesbank übermittelt, die ihn - in einer ersten Reaktion - noch am selben Tage als nicht stichhaltig und nicht belastbar einordnete. Das BMF erhielt diesen Entwurf ebenfalls noch am 15. Februar 2019, nahm ihn zur Kenntnis, führte jedoch keine nähere fachliche Prüfung durch.

Die Bundesanstalt verzichtete auf eine offizielle Stellungnahme der Deutschen Bundesbank zur geplanten Leerverkaufsmaßnahme für Wirecard-Aktien. Dieser Entscheidung lag einerseits ein Telefonat vom Abend des 15. Februar 2019 zwischen der zuständigen BaFin-Exekutivdirektorin Roegele und der Vize-Präsidentin der Deutschen Bundesbank, Professorin Buch, über die staatsanwaltschaftlichen Informationen zugrunde, andererseits eine weitere Kommunikation zwischen BaFin und Deutscher Bundesbank an jenem Wochenende.<sup>11815</sup> Im Nachhinein haben sich die Informationen der Staatsanwaltschaft als nicht belastbar herausgestellt. Die Informationen waren über einen Rechtsvertreter der Wirecard AG lanciert worden.

Die BaFin erließ das Leerverkaufsverbot am 18. Februar 2019, nachdem auch die einbezogene europäische Aufsichtsbehörde ESMA am 16. Februar 2019 eine positive „Opinion“ zur geplanten Maßnahme abgegeben hatte. Die Bundesanstalt begründete dieses Verbot auch hier mit den festgestellten Shortseller-Aktivitäten im zeitlichen Zusammenhang mit der negativen Berichterstattung über Wirecard, die sie als planvolle Manipulation einschätzte und deshalb eine Bedrohung des allgemeinen Marktvertrauens in Deutschland als gegeben ansah. Bundesfinanzminister Olaf Scholz wurde am Folgetag über das Leerverkaufsverbot unterrichtet.

<sup>11813</sup> <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/bafin-spitze-rechtfertigt-sich-vor-wirecard-untersuchungsausschuss-17264755.html>, zuletzt abgerufen am 19.05.2021.

<sup>11814</sup> vgl. z.B. die Aussage der Zeugin Geilfus, endgültiges Protokoll der UA-Sitzung vom 04.03.2021, Teil 1, S.85.; vgl. auch die Aussagen des Zeugen Hufeld, vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 26.03.2021, Teil 2, S.12.

<sup>11815</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 05.03.2021, S.88.

Der für die Wertpapieraufsicht zuständige Finanzstaatssekretär Kukies gab am 21. April 2021 vor dem Untersuchungsausschuss Wirecard an, dass ihm bereits am 21. Februar 2019 durch einen weiteren Artikel in der Financial Times klar geworden sei, dass die Begründung des Leerverkaufsverbotes auf Sand gebaut worden war (siehe Textziffer IV.10). Das Echo in den Medien auf das Leerverkaufsverbot hin war überwiegend negativ. Kukies nahm all dies jedoch nicht zum Anlass, die zuständigen Referate in seinem Verantwortungsbereich innerhalb des BMF mit einer nachträglichen fachlichen Einschätzung der BaFin-Maßnahme zu beauftragen. Die damals zuständige Unterabteilungsleiterin im BMF, Dr. Eva Wimmer, hat den Vorgang im Ergebnis lediglich zur Kenntnis genommen. Sie ließ während ihrer Vernehmung nicht einen Hauch von Selbstkritik erkennen. Erst der Untersuchungsausschuss konnte Licht in dieses Dunkel bringen.

Die BaFin zeigte in der Folge dieser Ereignisse im April 2019 neben diversen Investoren auch die beiden Autoren der Wirecard-kritischen Berichte in der Financial Times vom 30. Januar/1. Februar 2019 wegen des Verdachts der Marktmanipulation an.

Der Kurs der Wirecard-Aktie erholte sich in der Folge des Leerverkaufsverbotes. In den Sitzungen des Untersuchungsausschusses Wirecard wurde von Akteuren unterschiedlichster Couleur angegeben, dass das Leerverkaufsverbot Signalcharakter gehabt habe und dem Aschheimer Unternehmen durch die historisch einmalige Maßnahme ein Gütesiegel ausgestellt worden sei. Dies ermöglichte es den Wirecard-Verantwortlichen, ihre kriminellen Machenschaften noch über mehr als ein Jahr hinweg fortzuführen, und dies unter staatlicher Aufsicht. Erst knapp anderthalb Jahre nach dem Erlass des Leerverkaufsverbots kamen das BMF und die BaFin durch die Insolvenz der Wirecard AG zur Einsicht, dass die Journalisten der Financial Times auf der richtigen Fährte gewesen waren.

Der verantwortliche Bundesfinanzminister Olaf Scholz sah sich im Herbst 2020 zu einem vertraulichen Gespräch mit Dan McCrum genötigt, über dessen genauen Inhalt er dem Ausschuss keine Auskunft gab.<sup>11816</sup> Von einer offiziellen Entschuldigung seitens Scholz ist nichts bekannt geworden.

### c) Fazit

Für die AfD-Bundestagsfraktion reiht sich das Leerverkaufsverbot in einen ganzen Reigen von Fehlentscheidungen ein, die ein multiples Aufsichtsversagen von Behörden und Prüfungseinrichtungen im Fall Wirecard offenbaren. Der für die Fachwelt und die Öffentlichkeit spektakuläre Erlass des Leerverkaufsverbotes und dessen dubiose Hintergründe haben während der Ausschussarbeit zu unserem Leidwesen einen äußerst breiten Raum eingenommen. Dadurch konnten weitere, für den Fall Wirecard entscheidende Fehlleistungen der Aufsichtsorgane nicht näher untersucht werden. Insbesondere das durchschaubare Spiel der Koalitionsfraktionen, sich gegenseitig den Schwarzen Peter zuzuschieben, findet unsere Kritik. Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion im Ausschuss wollten nach unserer Wahrnehmung die Hauptverantwortung der BaFin zuweisen, die Mitglieder der SPD-Fraktion der Staatsanwaltschaft München I. Für uns hingegen steht außer Frage, dass in beiden Behörden schwerwiegende Fehler gemacht worden sind.

Die AfD-Bundestagsfraktion begrüßt das vermeintlich einvernehmliche Ausscheiden der Exekutivdirektorin Roegele aus ihrem Amt. Dies kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Hauptverantwortung für den Erlass des Leerverkaufsverbotes beim BMF liegt, das die Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin innehat. Die BMF-Vertreter haben im Ausschuss unisono zu ihrer eigenen Entlastung auf die positive „Opinion“ der ESMA und die Souveränität der BaFin hingewiesen. Dem BMF hätte es aber nach unserer Ansicht zweifelsohne obliegen, die Maßnahme selbst fachlich einzuschätzen. Aus diesem Grund liegt hier gleichermaßen ein Versagen von BMF und BaFin vor.

### d) Empfehlungen

Leerverkaufsverbote sind ein erheblicher Eingriff in den Markt, das heißt, dass zunächst mildere Mittel zu prüfen sind. Künftig sollte für Leerverkäufe ein verbindliches Verfahren eingeführt werden, das eine Entscheidung nur auf einer fundierten fachlichen Grundlage zulässt. Es muss kategorisch ausgeschlossen werden können, dass eine Behörde noch einmal auf eine Räuberpistole, wie im Fall Wirecard, hereinfällt und daraus die falschen Schlüsse zieht. Außerdem sollte ein solches Leerverkaufsverbot immer von einer zweiten Institution verbindlich bestätigt werden müssen. Hier bietet sich die Deutsche Bundesbank an, die auch im Fall

<sup>11816</sup> vgl. etwa vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 22.04.2021, S.55.

Wirecard, allerdings unverbindlich, eingebunden war. Nur wenn beide Institutionen zustimmen, sollte ein solches Leerverkaufsverbot verhängt werden dürfen.

Die AfD-Bundestagsfraktion sieht die Gesamtverantwortung beim BMF, dass die Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin innehat. Diese muss künftig auch sachgerecht wahrgenommen werden. In diesem Zusammenhang halten wir es für erforderlich, personelle Konsequenzen zu ziehen. Da Dr. Eva Wimmer zwischenzeitlich zur Abteilungsleiterin befördert worden ist, kann sie als politische Beamtin in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Wir empfehlen deshalb, Dr. Wimmer in den einstweiligen Ruhestand (§ 54 Bundesbeamtengesetz) zu versetzen. Zur Verantwortung des Finanzstaatssekretärs Dr. Kukies im Fall Wirecard verweisen wir auf die Textziffer IV.10.

## 5. Bankenaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

### a) Überblick

In der BaFin kam es noch während der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses aufgrund des Wirecard-Skandals zu einem Wechsel an der Führungsspitze. BaFin-Chef Hufeld und die Exekutivdirektorin für Wertpapieraufsicht und Vizepräsidentin Roegele wurden zwischenzeitlich von ihren Aufgaben entbunden. Neuer BaFin-Chef wird Mark Branson, bisheriger Chef der Schweizer Finanzaufsicht FINMA, der bei der deutschen Finanzaufsicht eine Runderneuerung einleiten will.<sup>11817</sup> Er soll sein Amt bis spätestens 1. August 2021 antreten.<sup>11818</sup> Bis er übernimmt, soll der Exekutivdirektor der BaFin für die Bankenaufsicht Raimund Röseler die Behörde als Interimspräsident leiten.<sup>11819</sup>

Die BaFin hat den gesetzlichen Auftrag, die Funktionsfähigkeit, Stabilität und Integrität des Finanzmarktes zu gewährleisten. Das BMF trägt die politische Verantwortung für das Handeln der BaFin. Darüber hinaus obliegt dem BMF die Zuständigkeit für die internationale und nationale Finanzmarktregulierung.

Seit 2005 gehörte die Wirecard Bank AG zum Konzern der Wirecard AG. Als börsengehandeltes Unternehmen und Inhaber einer erlaubnispflichtigen Bank unterlag die Wirecard AG der deutschen Finanzaufsicht: Die Finanzaufsicht musste gewährleisten, dass die Wirecard AG das Gesetz über den Wertpapierhandel einhielt; zudem unterliegt die Wirecard Bank AG der direkten Bankenaufsicht.

### b) Feststellungen

Die BaFin hätte bei Wirecard über die Banktochter auch bei der Konzernmutter durchgreifen können, sie hätte es nur wollen müssen.<sup>11820</sup> Die BaFin argumentiert, Wirecard sei ein Technologiekonzern gewesen. Fraglich ist somit die Einstufung der Wirecard AG bzw. der Acquiring & Issuing GmbH<sup>11821</sup> als Finanzholding. Diese Prüfung obliegt der Bankenaufsicht, wahrgenommen durch Bundesbank und BaFin auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen – Eigenmittelverordnung – (CRR), Artikel 4 Nummer 20.

Zentraler Missstand der Bankenaufsicht ist die Verwaltungspraxis zur Einstufung von Finanzholdings. Hierzu herrschte Unklarheit bei der Deutschen Bundesbank und der BaFin. Um dies zu erkennen und deutlich zu machen, ist zunächst die Rechtslage und der Zustand der Bankenaufsicht zu betrachten. Dies lässt auch Rückschlüsse darauf zu, wie die Bankenaufsicht unter Leitung ihres Exekutivdirektors Raimund Röseler aufgestellt ist.

Der für die Einstufung als Finanzholding relevante Artikel 4 Absatz 1 Nr. 20 der CRR lautet seit 2019:

<sup>11817</sup> <https://www.wiwo.de/unternehmen/dienstleister/neuer-bafin-chef-der-meistgehasste-mann-am-finanplatz/27032696.html>; zuletzt abgerufen am 11.05.2021.

<sup>11818</sup> <https://www.spiegel.de/wirtschaft/bafin-schweizer-finanzaufseher-mark-branson-wird-bafin-praesident-a-dfa3ef6a-03b0-401e-a3fe-1a135f0ae360>; zuletzt abgerufen am 11.05.2021.

<sup>11819</sup> <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/bafin-finanzaufsicht-wirecard-1.5243538>; zuletzt abgerufen am 11.05.2021.

<sup>11820</sup> <https://www.wiwo.de/politik/deutschland/bafin-chef-dieser-ruecktritt-ist-ein-problem-fuer-olaf-scholz/26860206.html>; zuletzt abgerufen am 11.05.2021.

<sup>11821</sup> Gegenstand des Unternehmens ist Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften jeglicher Art, sowie Erwerb, Verwaltung und Veräußerung anderen Vermögens; vgl.: <https://www.northdata.de/Wirecard+Acquiring+%26+Issuing+GmbH,+Aschheim/Amtsgericht+M%C3%BCnchen+HRB+156848>; zuletzt abgerufen am 17.05.2021.

Für Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck Finanzholdinggesellschaft ein Finanzinstitut, das keine gemischte Finanzholdinggesellschaft ist und dessen Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Institute oder Finanzinstitute sind; die Tochterunternehmen eines Finanzinstituts sind dann hauptsächlich Institute oder Finanzinstitute, wenn mindestens eines dieser Tochterunternehmen ein Institut ist und wenn über 50 % des Eigenkapitals, der konsolidierten Bilanzsumme, der Einkünfte, des Personals des Finanzinstituts oder<sup>11822</sup> eines anderen von der zuständigen Behörde als relevant erachteten Indikators Tochterunternehmen zuzuordnen sind, bei denen es sich um Institute oder Finanzinstitute handelt.

Die Muttergesellschaft(en) eines Finanzinstituts ist/sind folglich insbesondere dann eine Finanzholding, wenn das Finanzinstitut einen hinreichend großen Beitrag zum Eigenkapital, zur Bilanzsumme, zu den Einkünften oder zum Personalbestand der Muttergesellschaft(en) auf konsolidierter Ebene leistet. Außerdem hat die Aufsicht die Möglichkeit, einen davon abweichenden Beitrag des Tochterunternehmens zum/zu den Mutterunternehmen zu definieren, welcher ihrer Ansicht nach auch eine Einstufung als Finanzholding nach sich zieht. Diese Kriterien waren vor 2019 in den Q&A<sup>11823</sup> der EBA<sup>11824</sup> enthalten, was durch objektive Maßstäbe eine europaweit einheitliche Verwaltungspraxis gewährleisten sollte.

Mutterunternehmen nach Artikel 4 CRR ist ein Unternehmen, das nach Richtlinie 83/349/EG Artikel 1 und 2 Mutterunternehmen ist. Diese Richtlinie zielt eindeutig darauf ab, ein Unternehmen als Mutterunternehmen zu klassifizieren, sobald es beherrschenden Einfluss auf die Tochtergesellschaft hat.

Der Beitrag eines Finanzinstituts zur Muttergesellschaft ist nicht statisch, sondern ändert sich ständig – etwa dann, wenn das Finanzinstitut stärker wächst als die Muttergesellschaft insgesamt oder wenn die Muttergesellschaft(en) andere Geschäftszweige abstößt bzw. abstoßen. Daher kann sich die Eigenschaft, eine Finanzholding zu sein, regelmäßig ändern. Da hiervon aufsichtliche Zuständigkeiten abhängen, ist hierfür ein Berichtswesen erforderlich. Einerseits ergibt es keinen Sinn, jeden operativen Finanzaufseher hier allein zu lassen mit der Aufgabe, immer wieder die beaufsichtigten Institute im individuellen Schriftverkehr um die relevanten Angaben der Muttergesellschaft(en) zu bitten. Andererseits macht die schiere Masse an Fällen aus prozessualer Sicht eine regelmäßige und automatisierte Berichterstattung erforderlich: Nach der BaFin-Statistik 2019 werden insgesamt 2.829 Institute beaufsichtigt, die ggf. über eine oder mehrere Muttergesellschaft(en) verfügen, welche eine Finanzholding nach den Regeln der CRR sein könnte(n). Da die Kriterien sich auf die konsolidierte Ebene beziehen, sind im Rahmen eines solchen Berichtswesens die prüfungsnotwendigen Angaben auf dieser konsolidierten Ebene zu machen.

Werden die für eine Einstufung erforderlichen Angaben nicht gemacht, benötigt die operativ tätige Ebene der Finanzaufsicht Rückendeckung. In diesem Zusammenhang ist ein Eskalationsprozess unter Einbeziehung der Leitungsebene erforderlich, der dafür sorgt, dass die Berichterstattung funktioniert und ggf. Sanktionen verhängt werden, wenn die erforderliche Kooperationsbereitschaft der potentiellen Finanzholdings mit den Aufsichtsbehörden erst hergestellt werden muss. Die Rechtsgrundlage hierfür ist mit § 44b Kreditwesengesetz (KWG) gegeben, demzufolge von den Eigentümern einer Bank alle relevanten Unterlagen angefordert werden können. Es handelt sich um eine weitreichende Generalklausel, die Anwendung findet, wenn andere Maßnahmen nicht greifen.

Die Einstufung als Finanzholding nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 CRR hat zur Folge, dass sie oder eines ihrer Mutterunternehmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 30 eine Konsolidierung gemäß Artikel 11 CRR vorzunehmen hat. Infolgedessen gilt sie nach § 10a Absatz 1 Satz 2 KWG als übergeordnetes Unternehmen und gemäß § 25 I Absatz 2 KWG als Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Geldwäschegesetz (GWG) und fällt damit nach § 50 Absatz 1 Nummer 1 GWG unter die Geldwäschereaufsicht der BaFin. Dies verdeutlicht das Erfordernis einer regelmäßigen Prüfung, ob ein Unternehmen als Finanzholding einzustufen ist: Andernfalls besteht die Gefahr, dass die BaFin nicht bzw. nicht rechtzeitig erfährt, aus geldwäscherechtlicher Sicht für das Unternehmen zuständig zu sein.

Im Fall Wirecard stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

---

<sup>11822</sup> Hinweis: Unterstreichung nicht im Original.

<sup>11823</sup> Gemäß Artikel 16b Absatz 3 der EBA-Gründungsverordnung sind grundsätzlich alle zu prüfenden Fragen auf der Website der EBA zu veröffentlichen.

<sup>11824</sup> Die EBA ist zusammen mit zwei anderen Aufsichtsbehörden Teil des Europäischen Systems der Finanzaufsicht.

Die Wirecard Bank war Tochterunternehmen der Acquiring & Issuing GmbH, welche selbst wiederum Tochterunternehmen der Wirecard AG war. Von diesen drei Unternehmen war einzig die Wirecard Bank AG ein Kreditinstitut gemäß KWG. Fraglich ist stets gewesen, ob die Acquiring & Issuing GmbH bzw. sogar die Wirecard AG eine Finanzholding ist oder nicht.

Geprüft wurde dieser Sachverhalt im Jahr 2017 auf Grundlage der CRR in Verbindung mit den EBA-Guidelines, welche die Prüfungsmaßstäbe europäisch harmonisiert festlegten. Die hierfür erforderlichen, konsolidierten Angaben der Acquiring & Issuing GmbH wurden nicht vorgelegt, da das Unternehmen dazu nicht bereit war.<sup>11825</sup> Sowohl die Arbeitsebene als auch die Leitung der BaFin waren ohne Vorlage der erforderlichen (konsolidierten) Angaben der Ansicht, dass die Wirecard Acquiring & Issuing GmbH eine Finanzholding gewesen ist. Wirecard wurde durch die Bankenaufsicht darüber informiert, dass eine Konsolidierung auf Ebene der Zwischenholding, der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH, zu erfolgen habe. Durchgesetzt wurde dies jedoch nicht.

Hinsichtlich der Wirecard AG sprechen die vorliegenden Indizien – die Daten auf nicht-konsolidierter Ebene – dafür, dass eine Einstufung als Finanzholding hätte vorgenommen werden müssen.

Wirecard wurde durch die Bankenaufsicht darüber informiert, dass eine Konsolidierung auf Ebene der Zwischenholding, der Acquiring & Issuing GmbH, zu erfolgen habe. Sowohl bei der Deutschen Bundesbank als auch bei der BaFin war 2017 bekannt, dass Wirecard beabsichtigte, die Konsolidierungspflicht der Acquiring & Issuing GmbH durch ein Umhängen der Wirecard Bank AG direkt unter die Wirecard AG zu umgehen.<sup>11826</sup> Die Aufseher der Deutschen Bundesbank haben die Bankenaufsicht der BaFin 2018 bzw. Anfang 2019 darauf hingewiesen, dass es ggf. auch die Möglichkeit gibt, gemäß § 44b i. V. m. § 44 KWG eine Prüfung der Wirecard AG selbst durchzuführen.<sup>11827</sup> Laut Arbeitsebene der Deutschen Bundesbank wollte die Bankenaufsicht jedoch nichts unternehmen, da die Wertpapieraufsicht sich bereits mit Wirecard beschäftigte. Die Arbeitsebene der Bankenaufsicht der BaFin konnte nicht mitteilen, welches Referat für eine Prüfung nach § 44b KWG zuständig sei und verwies stattdessen darauf, dass sie bezüglich der Inhaber keine Aufsichtsfunktion innehatte.

Herr Röseler schrieb in einer E-Mail vom 29. April 2020<sup>11828</sup>, dass die Probleme bei der Wirecard AG bankenaufsichtlich hinsichtlich der Anforderungen an die Eigentümer einer Bank relevant seien. Eine von Herrn Röseler im Jahr 2020 in Gang gesetzte erneute Prüfung, ob die Gesellschaften der Wirecard AG ggf. eine Finanzholding sind, kam nicht mehr zum Abschluss. Im Jahr 2020 fragte Herr Hufeld, damaliger Präsident der BaFin, Herrn Eichelmann, seinerzeit Aufsichtsratsvorsitzender der Wirecard AG, ob er dem Gedanken nahetreten könnte, die Wirecard AG als Finanzholding einzustufen.

Bundesfinanzminister Olaf Scholz hat in seiner Vernehmung als Zeuge am 22. April 2021 Exekutivdirektor Raimund Röseler sein Vertrauen ausgesprochen.<sup>11829</sup>

Staatssekretär Kukies betonte in seiner Vernehmung am 21. April 2021 vor dem Untersuchungsausschuss, dass eine Überprüfung der Mutterunternehmen der Wirecard Bank in den Jahren 2019 und 2020 hätte erfolgen müssen.

Das BMF teilte am 14. Mai 2021 auf eine schriftliche Anfrage eines Abgeordneten der AfD-Bundestagsfraktion mit<sup>11830</sup>, dass man keinen Überblick darüber habe, wie viele Mutterunternehmen von beaufsichtigten Banken Finanzinstitute im Sinne der CRR sind und ggf. Finanzholdings sein könnten. Das bedeutet, dass man noch nicht einmal die Anzahl der Mutterunternehmen der 2.829 unter Aufsicht stehenden Institute/Banken benennen kann, die möglicherweise eine Finanzholding sein könnten und somit zu prüfen wären.

### c) Fazit

#### Fehlerhafte Anwendung gesetzlicher Vorgaben

Die AfD-Bundestagsfraktion sieht Exekutivdirektor Raimund Röseler als verantwortlich dafür an, gesetzliche Vorgaben nicht beachtet zu haben. Rechtlich nicht nachvollziehbar für uns sind seine Einlassungen zur Frage, in welchem Maße die Bankenaufsicht einen Ermessensspielraum bei den Kriterien zur Einstufung als

<sup>11825</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 25.02.2021, S.155.

<sup>11826</sup> vgl. MAT A Bundesbank 3.06, S.28; vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 25.02.2021, S.155.

<sup>11827</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 25.02.2021, S.141.

<sup>11828</sup> vgl. MAT A BMF 5.15, Blatt 259.

<sup>11829</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 22.04.2021, S.91.

<sup>11830</sup> vgl. Schriftliche Anfrage Nr. 80 für den Mai 2021; Schreiben des BMF vom 14.05.2021 – VII C 3 – WK 5008/21/10002 :001.

Finanzholding hat. Geradezu befremdlich mutet es uns an, wenn Röseler im Untersuchungsausschuss ausführt, die Erfüllung eines der Kriterien reiche nicht aus, ein Unternehmen als Finanzholding einzustufen.<sup>11831</sup> Er überschreitet aus unserer Sicht seine Kompetenzen, wenn er im Ausschuss ausführt, er halte Normen wie diese für schlecht – offenbar, weil er meinte, sie eigenmächtig als für das Geschäftsmodell von Wirecard nicht angemessen halten zu dürfen – und sich darüber hinwegsetzt.<sup>11832</sup>

Vor dem Untersuchungsausschuss führte Röseler im Hinblick auf die Kriterien zur Einstufung als Finanzholding weiterhin aus, dass das englische Wort „or“ etwas anderes sei als das deutsche Wort „oder“.<sup>11833</sup> Er wollte damit offensichtlich seine – irrige – Rechtsauffassung belegen, dass die Kriterien additiv erfüllt sein müssen. Das ist nach Ansicht der AfD-Bundestagsfraktion – höflich ausgedrückt – völlig abwegig.<sup>11834</sup>

Der Text der CRR in Artikel 4 Nummer 20 ist nach unserer Ansicht für den durchschnittlichen Normadressaten verständlich, auch wenn er, wie Röseler selbst ausgeführt hat, nicht Jurist<sup>11835</sup> ist. Nach unserer Ansicht muss jeder öffentlich Bedienstete, der ein solches Amt wie das eines Exekutivdirektors bei der BaFin bekleidet, dazu in der Lage sein, diesen Artikel zu verstehen, erst recht, wenn er die Bankenaufsicht leitet und jetzt die BaFin sogar als Interimspräsident mit Außenwirkung vertreten darf.

Die erkennbar unzutreffende Auslegung von Rechtsvorschriften durch Röseler vor dem Untersuchungsausschuss könnte nach Einschätzung der AfD-Bundestagsfraktion dazu gedient haben, von seinem Fehlverhalten und seiner Verantwortung abzulenken. Es kann letztlich auch dahinstehen, ob der wahre Grund für seine Äußerungen allein unzureichende Rechtskenntnisse gewesen ist.

#### Verantwortung für fehlerhafte Prozesse und mangelnde Unterstützung der Beschäftigten

Die wiederholte Behauptung des Exekutivdirektors, bei Wirecard sei auf konsolidierter Ebene keines der Kriterien erfüllt gewesen<sup>11836</sup>, entbehrt nach den Zeugeneinvernahmen des Untersuchungsausschusses jeder Grundlage. Um eine solche Feststellung treffen zu können, benötigt man nämlich die Daten, anhand derer diese Kriterien geprüft werden können. Diese Daten sind Herrn Röseler eigenen Angaben zufolge jedoch nicht ermittelt worden<sup>11837</sup>. Dies ist ein Widerspruch in sich, der von ihm in ein und demselben Gespräch vorgebracht wurde.

Wenn Raimund Röseler davon spricht, auf konsolidierter Ebene hätten keine Angaben vorgelegen, stellt sich die Frage, ob die operativ tätigen Aufseher ausreichend Rückendeckung durch die Leitung der Bankenaufsicht zur Einforderung ebendieser Angaben erfahren haben. Wenn es darum geht, zügig und regelmäßig eine datenbasierte Entscheidungsgrundlage durch die für eine Einstufung als Finanzholding infrage kommenden Unternehmen vorgelegt zu bekommen, benötigt die Arbeitsebene bei fehlender Kooperation des Aufsichtsobjekts die Unterstützung der Leitung.

Mit keinem Wort erwähnte der Interimspräsident der BaFin, dass er seine Arbeitsebene bei der Beschaffung der notwendigen Unterlagen unterstützt habe bzw. unterstützen ließ. Gegebenenfalls hätte er sich hierfür bei Bedarf auch Rückendeckung seitens des BMF holen können.

Fest steht: Der Prozess der Einstufung – unabhängig von dem Ergebnis, zu dem man gekommen wäre – scheiterte an nicht vorhandenen aktuellen Zahlen des Mutterunternehmens auf konsolidierter Basis. § 44b KWG hätte die Möglichkeit eröffnet, sich von der Wirecard AG sämtliche Unterlagen vorlegen zu lassen.

Erschwerend für Röseler kommt hinzu, dass Aufsiehersdokumente offenbaren, dass die Aufseher der operativen Arbeitsebene von ihm nicht mit einem adäquaten Berichtswesen als Prüfungsgrundlage ausgestattet waren. Sie waren vielmehr auf veröffentlichte Geschäftsberichte angewiesen, in denen jedoch nicht alle relevanten Informationen und die vorliegenden Daten unstrukturiert vorliegen. Die Arbeitsebene musste somit

---

<sup>11831</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 26.02.2021, Teil 2, S.15.

<sup>11832</sup> ebd.

<sup>11833</sup> ebd.

<sup>11834</sup> <https://dictionary.cambridge.org/de/worterbuch/englisch-deutsch/or>; zuletzt abgerufen am 12.05.2021.

<sup>11835</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 26.02.2021, Teil 2, S.15.

<sup>11836</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 26.02.2021, Teil 1, S.122 und Teil 2, S.11f.

<sup>11837</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 26.02.2021 Teil 2, S.16.

---

Mutmaßungen darüber anstellen, ob das Mutterunternehmen/die Mutterunternehmen eine Finanzholding ist/sind oder nicht.<sup>11838</sup>

#### Keine Einstufung als Finanzholding

Aus Sicht der AfD-Bundestagsfraktion ist es nicht akzeptabel, dass Herr Röseler seinen Mitarbeitern zumute, im Jahr 2017 mit nicht-konsolidierten Zahlen aus dem Jahr 2015 zu arbeiten.<sup>11839</sup> Da die konsolidierten Zahlen für eine Einstufung maßgeblich sind, ist seine Behauptung, 2017 habe eine Prüfung stattgefunden, irreführend. Die Entscheidung, die 2017 getroffen wurde, ist nämlich ohne sachgerechte Prüfung geschehen.<sup>11840</sup> Die Mitarbeiter hatten zwar keine konsolidierten Angaben vorliegen, aber deutliche Hinweise darauf, dass die Wirecard AG eine Finanzholding gewesen ist.<sup>11841</sup> Der Exekutivdirektor und jetzige Interimspräsident ließ vor den Ausschuss allerdings nicht erkennen, dies bemerkt zu haben. Auch konnte man keine Einsicht bei ihm erkennen, dass er die Erforderlichkeit eines regelmäßigen Berichtswesens begriffen hat.

Die Arbeitsebene kam zusätzlich zum Ergebnis, dass anhand der verfügbaren Angaben des Jahres 2018 vermutlich eine Einstufung als Finanzholding vorzunehmen gewesen wäre. Hier musste erneut – mangels objektiver Beurteilungsgrundlage in Form strukturiert aufbereiteter Informationen – auf die oben erwähnte Methode der Mutmaßung zurückgegriffen werden.

Eine Einstufung als Finanzholding ist nicht gekoppelt an einen Eigentümerwechsel (Inhaberkontrollverfahren), einen Zuwachs an Subunternehmen oder irgendwelchen anderen auslösenden Ereignissen (siehe Wortlaut CRR). Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 bezieht sich allein auf Kriterien, deren Erfüllung eine Einstufung als Finanzholding nach sich zieht. Dass dies von Raimund Röseler nicht verstanden wurde, zeigt seine bereits erwähnte Reaktion im Jahr 2020: Er ließ seine Mitarbeiter erneut eine Einstufung prüfen. Dies, nachdem er sich bis zum Jahr 2020 (!) damit begnügte, dass keine konsolidierten Zahlen vorlagen.

#### Verpasste Chancen durch Voreingenommenheit

Die wiederholt vorgetragene Einschätzung, eine Konsolidierung hätte nichts gebracht<sup>11842</sup>, kann, wie bereits ausgeführt, nicht getroffen werden, bevor eine Konsolidierung durchgeführt ist und man den gesamten Konsolidierungskreis aufsichtlich untersucht hat.

Der Umfang seines Irrtums wird durch seine eigenen Aussagen offenbar. In Deutschland gibt es insgesamt 26 Kreditinstitute, die in einer ähnlichen Konzernstruktur – wie die Wirecard Bank AG innerhalb der Wirecard AG – organisiert sind. Bei 16 von diesen 26 Instituten hat die BaFin, im Nachgang an den Wirecard-Skandal im Jahr 2020 die Finanzholding-Eigenschaft neu geprüft. Und bei neun dieser 16 Institute, also mehr als der Hälfte, wurde bereits entschieden, dass diese als Finanzholding klassifiziert werden müssen.<sup>11843</sup>

Die damalige Fehleinschätzung des verantwortlichen Exekutivdirektors hatte konkrete, nachteilige Folgen: Man hätte erfahren können, dass

- die Kontoführung/-verwaltung der Wirecard Bank AG;
- die Konten bei Partnerbanken;
- die Disposition/Anlage der Guthaben der Wirecard Bank AG;
- die Kontoführung/-verwaltung des Kontos bei der Deutschen Bundesbank;
- die Autorisierung/Weiterleitung von Inlands-Zahlungsverkehrsdateien an die Deutsche Bundesbank;
- die Abwicklung des Auslandszahlungsverkehrs;
- die Abwicklung des Datenflusses zwischen Bundesbank und GAD eG (Kernbankensystem der Wirecard Bank AG);
- die Überwachung der Mindestreserve;
- der Cash Report an den Vorstand der Wirecard Bank AG;
- die Rechtsberatung, die Accounting und Controlling-Unterstützung;
- die Human Resources, das Office- und Facility-Management;
- das Marketing, die IT-Infrastruktur;
- der Datenschutzbeauftragte;

<sup>11838</sup> a.a.O., S.13.

<sup>11839</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 26.02.2021, Teil 2, S.17.

<sup>11840</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 26.02.2021, Teil 1, S.130.

<sup>11841</sup> vgl. MAT A BMF 5.19, Blatt 63.

<sup>11842</sup> vgl. endgültiges Protokoll der UA-Sitzung vom 26.02.2021, Teil 2, S.17.31., sowie endgültiges Protokoll der UA-Sitzung vom 26.02.2021, Teil 1, S.27.

<sup>11843</sup> vgl. endgültiges Protokoll der UA-Sitzung vom 26.02.2021, Teil 1, S.36.

auf die Acquiring & Issuing GmbH ausgelagert waren.<sup>11844</sup>

Stattdessen ging man davon aus, dass es den Lauf der Geschichte nicht verändert hätte, da es eine „leere Holding“<sup>11845</sup> war.

Es hätte erhebliche Folgen gehabt, wenn man von den Mutterunternehmen die konsolidierten Zahlen erhalten hätte und infolgedessen die Wirecard AG als Finanzholding hätte einstufen können. Der Zeuge du Buisson, Mitarbeiter der Bankenaufsicht, führte hierzu aus:

Also, in der Konsequenz wäre es dazu gekommen: die Erstreckung der bankaufsichtlichen Anforderungen an Kapitalliquidität, Großkredite unter Verschuldung auf diese regulatorische Gruppe - das ist quasi die sogenannte bankaufsichtliche Konsolidierung -, erhöhte fachliche Anforderungen an die Geschäftsleiter und Aufsichtsräte und erweiterte Vorgaben an die Ausgestaltung des gruppenweiten Risikomanagements. Das wären die Rechtsfolgen gewesen.<sup>11846</sup>

#### Kernbereich der Aufsicht liegt in Teilen brach und das BMF bemerkt dies nicht

Die Einstufung als Finanzholding ist lediglich der Beginn einer umfassenderen Aufsicht. Durch die beschriebenen Defizite unterblieb über Jahre hinweg, im Fall Wirecard, aber auch bei den weiteren vorgenannten neun Unternehmen, die Einstufung als Finanzholding. Die Kernarbeit – nämlich die Beaufsichtigung des Unternehmens aus bankenrechtlicher und geldwäscherechtlicher Sicht mit möglichen Sanktionen – lag in all diesen Fällen brach.

Das BMF verfügt mit dem Referat VII C 3b über einen eigenen Arbeitsbereich für Fragen der Bankenaufsicht, das im Rahmen der ministeriellen Aufsicht über die BaFin verantwortlich ist. Für uns ist es unverständlich, dass bereits die vorgelagerten Prozesse nicht funktionierten und dies dem BMF-Referat nicht aufgefallen ist.

Beschämend ist es aus unserer Sicht zudem, dass das BMF am 14. Mai 2021 mitteilte, die Anzahl der Mutterunternehmen der 2.829 unter Aufsicht stehenden Institute/Banken, die eine Finanzholding sein könnten, nicht nennen zu können. Das bedeutet, dass auch die BaFin selbst über keine entsprechenden Informationen verfügt.

Fatal ist in diesem Zusammenhang, dass noch nicht einmal im Nachhinein Berichtspflichten von Muttergesellschaften und Finanzholdings gegenüber der BaFin eingerichtet worden sind.

Auch wird angesichts der Vielzahl der potentiellen Parallelfälle deutlich, dass die mögliche Einstufung als Finanzholding ein Prozess ist, dessen Prüfungsmaßstäbe nicht auf Arbeitsebene, sondern auf Leitungsebene zu regeln sind, um eine einheitliche Verwaltungspraxis zu gewährleisten. Dass die Leitung eine solche Verwaltungspraxis etabliert hat, kann angesichts der Ausführungen des Zeugen Röseler ausgeschlossen werden. Diese Ausführungen stimmen zudem nicht mit denjenigen des zuständigen Vorstands der Deutschen Bundesbank, Professor Wuermeling, in der der Sondersitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 1. September 2020 überein.<sup>11847</sup>

#### Abweichende Auffassungen innerhalb der BaFin

Der aus dem Amt geschiedene Präsident der BaFin Hufeld hat in der Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 1. Juli 2020 berichtet, dass er am 15. Juni 2020 dem Aufsichtsratsvorsitzenden von Wirecard, Eichelmann, in einem Telefonat mitgeteilt habe, dass er persönlich davon ausgehe, dass die Wirecard AG als Finanzholding einzustufen sei.<sup>11848</sup>

Selbst wenn man der irrigen Rechtsauffassung von Raimund Röseler folgte, hätte es der nicht abschließende Kriterienkatalog in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 CRR der BaFin erlaubt, weitere eigene, selbst als relevant eingestufte Sachverhalte hinzuzuziehen, um zu einer Einstufung als Finanzholding zu gelangen. Beispielsweise die Tatsache, dass das Treasury<sup>11849</sup> der Bank auf die Wirecard AG respektive Acquiring & Issuing

---

<sup>11844</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 25.02.2021, S.175.

<sup>11845</sup> a.a.O., S.159.

<sup>11846</sup> ebd.

<sup>11847</sup> vgl. MAT A BT-Präs-1.01, Blatt 25.

<sup>11848</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 26.02.2021, Teil 2, S.13.

<sup>11849</sup> *Treasury* ist die Erfassung und Steuerung zahlungsstromorientierter Finanzmittel zur Innen- und Außenfinanzierung.

GmbH ausgelagert wurde<sup>11850</sup>, ist ein denkbare Kriterium. Röseler war sich dieses Handlungsspielraums bewusst<sup>11851</sup> und legte nicht dar, weshalb er diesen nicht genutzt hat, um sein vorgebliches Ziel, die Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding einzustufen, zu erreichen. Dies, obwohl seine Arbeitsebene zu dem Schluss kam, die Wirecard AG sei vermutlich eine Finanzholding.<sup>11852</sup> Die AfD-Bundestagsfraktion teilt auch die Auffassung von Finanzstaatssekretär Dr. Kukies, dass auch 2019 und 2020 eine Prüfung hätte erfolgen müssen.<sup>11853</sup>

Hätte die Leitung der Bankenaufsicht wirklich den vielfach beteuerten Willen gehabt, die seit dem Artikel der Financial Times von 2017 als „zutiefst unheimlich“<sup>11854</sup> empfundene Wirecard AG als Finanzholding einzustufen, hätte sie sich nicht auf Diskussionen mit den Wirecard-Vertretern über ein Umhängen der Bank innerhalb des Konzerns eingelassen, so dass wertvolle Zeit verloren ging. Eine teleologisch richtige Auslegung der CRR dahingehend, das Gewicht der Institute innerhalb des Konzerns als Ganzes zu messen, hätte möglicherweise sogar zu einer Einstufung der Wirecard AG selbst als Finanzholding geführt.<sup>11855</sup>

#### Wirecard-Kollaps – auch elf Monate danach Unzulänglichkeiten in der Aufsicht

Das BMF wird die bisherige Aufsichtspraxis nach dem Wirecard-Skandal eingehend zu analysieren haben. Dazu gehört auch, dass die BaFin unverzüglich in Erfahrung zu bringen hat, in welchen Fällen sie in bankaufsichtlicher bzw. geldwäscheaufsichtlicher Hinsicht zuständig ist. Es ist zeitnah zu prüfen, ob Mutterunternehmen, welche nach CRR als Finanzinstitute zu sehen sind, auch die Kriterien einer Finanzholding erfüllen. Staatssekretär Kukies erkannte laut eigenem Bekunden vor dem Ausschuss die Notwendigkeit solcher Prüfungen an. Wenn die BaFin schon die Unternehmen nicht kennt, für die sie zuständig ist, fällt es uns schwer, darauf zu vertrauen, dass die Bankenaufsicht nach dem Wirecard-Skandal ordnungsgemäß funktioniert. Dies gibt der AfD-Bundestagsfraktion Anlass zu großer Sorge mit Blick auf die vielen Bankkunden, die sich auf diese Aufsicht und deren Funktionsfähigkeit verlassen müssen.

#### Gesamtbewertung

Das für die Bankenaufsicht zuständige Referat im BMF hat seine Aufsichtspflichten vernachlässigt. Der Exekutivdirektor und jetzige Interimspräsident der BaFin Raimund Röseler hat aus unserer Sicht seine Amtsgeschäfte nicht ordnungsgemäß ausgeführt. Im Falle einer zutreffenden Rechtsauslegung, bei regelgerechten Prozessen, einer Rückendeckung gegenüber seinen Beschäftigten und einer ausreichenden Fähigkeit zur Reflexion der Ergebnisse der Arbeitsebene hätte zumindest die Möglichkeit bestanden, dass der Wirecard-Skandal um Jahre früher aufgedeckt worden wäre.

#### **d) Empfehlung**

Das für Bankenaufsicht zuständige Referat VII C 3 b des BMF sollte seine aufsichtsrechtlichen Aufgaben gegenüber der BaFin künftig in einem ausreichenden Umfang wahrnehmen. Die Prozesse in der BaFin sind daraufhin auszurichten, dass Muttergesellschaften systematisch und regelmäßig auf ihre Eigenschaft als Finanzholding zu überprüfen sind.

Wir empfehlen als ersten Schritt, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Referat in der Abteilung Z des BMF eine Organisationsuntersuchung der Bankenaufsicht der BaFin unter Einbeziehung des neuen Präsidenten Mark Branson durchzuführen und daraus ergebenden Handlungsbedarf, auch personeller Art, unverzüglich umzusetzen.

Wir raten schon jetzt dringend dazu, auch um einen wirklich glaubwürdigen Neuanfang der BaFin unter dem künftigen Präsidenten Branson sicherzustellen, den für Bankenaufsicht zuständigen Exekutivdirektor und derzeitigen Interimspräsident der BaFin Raimund Röseler mit sofortiger Wirkung von seinen Aufgaben zu entbinden.

<sup>11850</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 25.02.2021, S.175 sowie vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 26.02.2021, Teil 2, S.23.

<sup>11851</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 26.02.2021, Teil 2, S.11.

<sup>11852</sup> a.a.O., S.14.

<sup>11853</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 21.04.2021, Teil 2, S.154.

<sup>11854</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 26.02.2021, Teil 2, S.13.

<sup>11855</sup> vgl. auch: Prof. Lehmann, M. & Schürger, J.; Staatshaftung für Versäumnisse der BaFin im Fall Wirecard, Teil 1, siehe <https://www.wmrecht.de/wub-online/dokument/wm/21085701>, zuletzt abgerufen am 23.05.2021.

## 6. Compliance

### a) Überblick

Compliance ist die Umschreibung für die Regeltreue von Unternehmen bzw. öffentlichen Einrichtungen und deren Beschäftigten, also die Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien und freiwilligen Kodizes. Compliance-Regeln können dazu dienen, Interessenskonflikte, in die Beschäftigte auch im öffentlichen Dienst geraten können, zu vermindern oder ganz auszuschließen. In der öffentlichen Verwaltung ist das Thema Compliance noch wenig bekannt. Das führt dazu, dass selbst aufgedeckte Verstöße nicht sanktioniert werden. Nach einer Studie der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt wird lediglich in 24 Prozent der deutschen Behörden ein Compliance-Managementsystem eingesetzt.<sup>11856</sup>

### b) Feststellungen

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses Wirecard beleuchtete das bisherige Dunkelfeld im Bereich Compliance in Ministerien, Aufsichtsbehörden und Prüfungseinrichtungen. Während seiner Arbeit sind mehrere spektakuläre Fälle von Insiderhandel und Verstößen gegen Compliance-Regeln in Aufsichtsbehörden und -institutionen bekannt geworden. Darüber hinaus wurde deutlich, dass selbst gefahrgeneigte Behörden, wie das Bundeskanzleramt, bislang über keine Compliance-Vorschriften verfügten.

Nachfolgend einige Beispiele aus Bereichen mit und ohne Compliance-Regeln:

#### A) Abschlussprüferaufsichtsstelle

Der zwischenzeitlich von seinen Aufgaben entbundene Leiter der APAS, Ralf Bose, musste während seiner Vernehmung am 10. Dezember 2020 vor dem Ausschuss einräumen, dass er kurz nach der Veröffentlichung des KPMG-Sondergutachtens Aktien der Wirecard AG gekauft und diese dann wenige Wochen später im Mai 2020 wieder verkauft habe. Gegen die Geschäftsordnung der APAS habe er damit nach eigener Aussage aber nicht verstoßen.

Die Geschäftsordnung der APAS sieht zur Besorgnis der Befangenheit aufgrund des Besitzes von wesentlichen Anteilen an einem Unternehmen in der Regel eine Fünf-Prozent-Grenze des Vermögens der jeweiligen Person an. Würde der Beschäftigte mit seinem Handeln die Fünf-Prozent-Marke übersteigen, hätte dies ein Handelsverbot zu Folge.<sup>11857</sup>

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hatte keine Nachfragen an die APAS betreffs der Einhaltung der Compliance-Regeln gestellt.<sup>11858</sup> Eine Aussage, welche die BMWi-Abteilungsleiterin Dr. Sabine Hepperle bei ihrer Vernehmung dann implizit bestätigte, indem sie, hiernach befragt, sich ebenso wenig an eine solche Nachfrage erinnern konnte.<sup>11859</sup>

Ralf Bose wurde dennoch wegen dieser privaten Aktiengeschäfte im Zusammenhang mit der Wirecard-Affäre unmittelbar nach seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss durch das Aufsicht führende BMWi von seinen Aufgaben entbunden und wenige Wochen später außerordentlich gekündigt.<sup>11860</sup> Inzwischen hat das BMWi die Geschäftsordnung der APAS überarbeitet. Künftig soll u. a. die Besorgnis der Befangenheit von APAS-Mitarbeitern bereits ab einem Unternehmensanteilswert von 5.000 Euro gelten, unabhängig vom Vermögen des jeweiligen Beschäftigten.<sup>11861</sup>

#### B) Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V.

Während der Vernehmung von DPR-Präsident Professor Edgar Ernst durch den Untersuchungsausschuss Wirecard wurde am 11. Februar 2021 offenbar, dass er im Jahr 2017 ein weiteres Aufsichtsratsmandat, bei der Metro AG, angenommen hat. Damit hat Professor Ernst zwar formal gegen die Verfahrensordnung des Nominierungsausschusses der DPR verstoßen. Er verfügte jedoch über einen Dienstvertrag, der ihm – mit

---

<sup>11856</sup> [https://www.haufe.de/compliance/management-praxis/compliance-management-deutsche-behoerden-hinken-hinterher\\_230130\\_368370.html](https://www.haufe.de/compliance/management-praxis/compliance-management-deutsche-behoerden-hinken-hinterher_230130_368370.html), zuletzt abgerufen am 09.05.2021.

<sup>11857</sup> vgl. etwa: Ausschussdrucksache 19(30)474, S.2.

<sup>11858</sup> vgl. endgültiges Protokoll zur UA-Sitzung vom 10.12.2020, Teil 2, S.16.

<sup>11859</sup> a.a.O., S.57.

<sup>11860</sup> <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/privater-aktienhandel-fall-wirecard-wirtschaftsprueferaufsicht-apas-kuendigt-leiter-bose/26866950.html>, zuletzt abgerufen am 15.05.2021.

<sup>11861</sup> vgl. Ausschussdrucksache 19(30)474, S.2.

Billigung des BMJV – Gegenteiliges erlaubte. Diesen Rechtszustand nahm das zuständige BMJV jahrelang in Kauf, bis Professor Ernst in der Folge seiner Zeugenvernehmung im Februar 2021 nach mehreren kritischen Presseartikeln<sup>11862</sup> seinen Rückzug vom Amt des DPR-Präsidenten zum Ablauf des Jahres 2021 angekündigt hat. Die Zweifel am Vorgehen des BMJV im Fall der Sammlung von Aufsichtsratsmandaten durch Professor Ernst konnte auch Justizministerin Lambrecht während ihrer Vernehmung am 21. April 2021 nicht glaubwürdig ausräumen.

#### C) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Während der Arbeit des Untersuchungsausschusses Wirecard rückte auch die Frage nach Compliance-Regeln für die BaFin in die öffentliche Aufmerksamkeit. Die Europäische Zentralbank hatte die seit Gründung der BaFin bestehenden Regularien noch im Jahr 2018 als vollständig erfüllt angesehen. Dennoch wurden die Compliance-Regeln im Jahr 2019 durch das Direktorium der BaFin verschärft. Nachdem im Juni 2020 eine auffällig hohe Anzahl von Mitarbeitergeschäften, die mit Wirecard in Zusammenhang standen, von der BaFin registriert worden waren, veranlasste der zuständige Kontrollbeauftragte in der BaFin eine Sonderauswertung, deren Methodik durch einen externen Dienstleister qualitätsgesichert wurde. Mitte Oktober 2020 hat die BaFin rund 85 Prozent ihrer Mitarbeiter spekulative Finanzgeschäfte verboten. Dies sind diejenigen Beschäftigten, die aufgrund ihrer Aufgaben Gefahr laufen, bestimmungsgemäße Kenntnis von Insiderinformationen zu erhalten.<sup>11863</sup> Am 28. Januar 2021 wurde dann öffentlich, dass die BaFin kurz zuvor einen Mitarbeiter der Wertpapieraufsicht wegen des Verdachts des Insiderhandels bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart angezeigt hatte. Der Beschäftigte hatte am 17. Juni 2020 seine Insiderkenntnis dazu genutzt, um „Produkte mit dem Basiswert Wirecard AG“ zu verkaufen, also einen Tag bevor die Wirecard AG öffentlich gemacht hatte, dass über die Existenz von Bankguthaben auf Treuhandkonten in Höhe von insgesamt 1,9 Milliarden Euro noch keine ausreichenden Prüfungsnachweise zu erlangen waren. Der Vorgang wurde in der Sonderauswertung entdeckt.<sup>11864</sup>

#### D) Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel

Die Bundeskanzlerin musste während ihrer Vernehmung am 23. April 2021 vor dem Untersuchungsausschuss einräumen, dass ihr auch nach über 15 Jahren im Amt nicht bekannt ist, ob Compliance-Regeln für Beschäftigte im Bundeskanzleramt überhaupt existieren. Ihre Erwiderung lautete lapidar:

Müsste ich mich erkundigen. Ich kenne keine.<sup>11865</sup>

Zuvor war sie der Beantwortung dieser Frage mit dem bloßen Verweis auf Sicherheitsüberprüfungen ausgewichen.<sup>11866</sup>

Die Bundeskanzlerin sprach ihrem wirtschafts- und finanzpolitischen Berater, Professor Rölller, mehrfach ihr volles Vertrauen aus, obwohl dieser Monate zuvor in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss Wirecard hatte einräumen müssen, dass er und seine Ehefrau noch im Januar 2020 – das heißt Monate nach erneuten schwerwiegenden und heftigsten Vorwürfen durch die Financial Times – zwischen der Wirecard AG und einem chinesischen Unternehmen Vermittlungsdienste geleistet haben. Dies nach eigenen Angaben, ohne dass die beiden finanzielle Interessen daran gehabt haben wollen.

Dieser Vorgang konnte erst in der Ausschusssitzung am 12. Januar 2021 ans Licht der Öffentlichkeit gebracht werden, obwohl das Bundeskanzleramt eine E-Mail, welche diesen Vorgang dokumentiert, dem Untersuchungsausschuss nicht übermittelt hatte. Erschwerend für die Nichtvorlage der Mail kommt hinzu, dass diese E-Mail vom Dienstaccount von Professor Rölller stammt. Trotz dieses Vorgangs konnte oder wollte Frau Dr. Merkel keinen Interessenskonflikt auf Seiten ihres langjährigen und engen Beraters Professor Rölller entdecken und ließ in dieser Angelegenheit auch keinerlei Anzeichen von Problembewusstsein erkennen. Sie sagte in diesem Zusammenhang Folgendes aus:

<sup>11862</sup> vgl. etwa: <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/banken/wirecard-skandal-bundesregierung-setzt-dpr-chef-edgar-ernst-ultimatum>, zuletzt abgerufen am 15.05.2021.

<sup>11863</sup> vgl. etwa vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 12.04.2021, S.73.

<sup>11864</sup> vgl.: [https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Pressemitteilung/2021/pm\\_210128\\_Wirecard.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Pressemitteilung/2021/pm_210128_Wirecard.html), zuletzt abgerufen am 15.05.2021.

<sup>11865</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 23.04.2021, S.38.

<sup>11866</sup> a.a.O., S.20.

Ich vertraue meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; [...] Ich vertraue denen voll. [...]<sup>11867</sup>

Weiter gab sie hierzu an, dass es durchaus nicht so sei,

[...] dass ich mich für die Berufstätigkeiten und Tätigkeiten aller Ehepartner und Familienangehörigen ersten Grades interessiere.<sup>11868</sup>

Professor Röllner seinerseits hatte den Untersuchungsausschuss mit seiner Nonchalance überrascht: Angesprochen darauf, ob er in der Vermittlungstätigkeit seiner Gattin nicht doch einen möglichen Interessenskonflikt zwischen seiner Berufstätigkeit und seinem Privatleben sehe, hatte Röllner dies verneint und darauf verwiesen, dass er oft zwischen Unternehmen vermittele.<sup>11869</sup>

#### E) Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz

Der noch nicht verabschiedete Gesetzentwurf der Bundesregierung zum FISG vom 24. Februar 2021<sup>11870</sup> sieht Regelungen im Bereich der Compliance vor. Danach soll der Dienstherr im Interesse seiner Aufgabenerfüllung u. a. Compliance-Regeln in Gestalt von gemischt dienstlich-privaten Weisungen erlassen und beispielsweise seinen Beschäftigten Vorgaben für private Finanzgeschäfte in Form von Verboten bestimmter Geschäfte und Anzeigepflichten machen. Hierfür wird § 11 a des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes geändert. Dies gilt nur für Beschäftigte der BaFin.

#### **c) Fazit**

Der Wirecard-Skandal macht deutlich, wie sehr sich die öffentlichen Beschäftigten im Laufe der Zeit dafür geöffnet haben, auch private Interessen aufgrund dienstlich erworbener Kenntnisse zu verfolgen. Wir sehen es als einen ersten Erfolg des Untersuchungsausschusses Wirecard an, dass über das FISG die Compliance-Regeln der BaFin geschärft werden. Gleichzeitig halten wir es jedoch für erforderlich, die vorhandenen Problemfelder zu analysieren sowie breitflächige und weitreichende Compliance-Regelungen zu erlassen. Doch das kann aus unserer Sicht nicht die einzige Reaktion auf die Geschehnisse sein. Zudem sind grundsätzliche Fragen an das Selbstverständnis von Behörden und öffentlichen bzw. öffentlich finanzierten Einrichtungen zu stellen sowie eine gemeinwohlorientierte Amtsführung der dort Beschäftigten sicherzustellen.

#### Zu A) Abschlussprüferaufsichtsstelle

Compliance-Regeln müssen vollziehbar sein. Die sogenannte Fünf-Prozent-Regel des persönlichen Vermögens ist seitens des Dienstherrn nicht zu verifizieren. Die Vermögensteuer ist abgeschafft und es gibt keine Verpflichtung, das Vermögen mit den einzelnen Werten vorzuhalten. Dies wäre angesichts der Volatilität, zum Beispiel von Aktien und Immobilienwerten, kaum möglich. Das BMWi hätte sich nach Ansicht der AfD-Bundestagsfraktion zumindest durch Nachfragen von der Einhaltung der Vorschrift kundig machen müssen und im Idealfall auch durch Stichproben überprüfen müssen. Die geänderten Regelungen, u. a. die 5.000-Euro-Grenze, können lediglich ein erster Schritt in die richtige Richtung sein.

Der Leiter der APAS ist in unseren Augen ein sogenanntes Bauernopfer, um von eigenen Versäumnissen abzulenken. Er hat auf der Grundlage der Geschäftsordnung keine zurechenbare Verfehlung begangen. Es wäre Sache des BMWi gewesen, für eine zureichende Geschäftsordnung zu sorgen. Dies wäre auch möglich und erforderlich gewesen. Nach § 1 Absatz. 3 der Geschäftsordnung der APAS bedarf diese nämlich der Genehmigung durch das BMWi.

#### Zu B) Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V.

Nach Ansicht der AfD-Bundestagsfraktion hätte das BMJV die Pflicht gehabt, die notwendigen Folgerungen aus dem unbestrittenen Verstoß gegen die Verfahrensordnung des Nominierungsausschusses der DPR zu ziehen, da Professor Ernst durch die Annahme eines vierten Mandats im Jahr 2017 zu viele Aufsichtsratsmandate auf sich vereinigt hat. Der bloße juristische Hinweis der Ministerin Lambrecht auf den Dienstver-

---

<sup>11867</sup> a.a.O., S.18.

<sup>11868</sup> ebd.

<sup>11869</sup> vgl. endgültiges Protokoll der UA-Sitzung vom 12.01.2021, Teil 1, S.31.

<sup>11870</sup> vgl. Bundestagsdrucksache 19/26966.

trag, der abweichend von der Verfahrensordnung eine solche Sammlung von Mandaten zulässt, ist ein Armutszugnis. Der Leiter der DPR ist offensichtlich bereits mit seiner Tätigkeit für die DPR überfordert gewesen (siehe Textziffer IV.3). Das BMJV hätte ihm – unbeschadet des Dienstvertrages – verdeutlichen müssen, dass seine Weiterbeschäftigung zum frühestmöglichen Zeitpunkt beendet werden wird, wenn er sich nicht mit seiner ganzen Kraft seiner Haupttätigkeit widmet.

#### Zu C) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bedenklich ist die auffällig hohe Anzahl von Geschäften von Mitarbeitern der BaFin, die mit Wirecard in Zusammenhang stehen. Dies wurde im Juni 2020 offenbar und mussten eigens in einer Sonderauswertung näher untersucht werden. Die üblichen Regularien boten hierfür offensichtlich keinen ausreichenden Schutz. Der Vorgang lässt außerdem Rückschlüsse auf das von privatwirtschaftlichen Interessen gelenkte Verhalten von einigen BaFin-Mitarbeitern zu. Die AfD-Bundestagsfraktion fragt sich zudem, wie die EZB die seit Gründung der BaFin bestehenden Compliance-Regeln noch im Jahr 2018, und damit noch vor ihrer Verschärfung im Jahr 2019, als vollständig erfüllt ansehen konnte. Wir möchten uns nicht vorstellen, wie sich die Situation der Aufsichtsbehörden in anderen Ländern des EZB-Raums darstellt.

#### Zu D) Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel

Die AfD-Bundestagsfraktion ist angesichts der Äußerungen der Bundeskanzlerin vor dem Untersuchungsausschuss sprachlos. Sie hielt in ihrer Vernehmung am 23. April 2021, konfrontiert mit dem Verhalten eines ihrer engsten Mitarbeiter, unbeirrt an Professor Rölller fest, ohne auch – nach mehr als drei Monaten nach dessen Vernehmung – zumindest disziplinarrechtliche Schritte gegen ihn prüfen zu wollen.

Die Bundeskanzlerin bestimmt die Richtlinien der Politik und hat eine Vorbildfunktion für die Regierung und die Bundesbeschäftigten. Wenn sie am Ende ihrer vierten Amtszeit nicht um Compliance-Regeln in ihrem eigenen Hause weiß, gibt dies Anlass zur Sorge, wie es um die Compliance in der weiteren Bundesverwaltung stehen muss.

Wir weisen zudem auf die Rechtslage für die Behandlung von E-Mails mit dienstlichem Inhalt hin. E-Mails sind nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung<sup>11871</sup> und der Registraturrichtlinie<sup>11872</sup> zu inventarisieren, sofern sie aktenrelevant sind. Aktenrelevanz bedeutet, dass Stand und Entwicklung der Vorgangsbearbeitung jederzeit aus den geführten Akten erkennbar sein müssen. Der Vorgang hätte, der Logik Professor Röllers folgend, dass es im Rahmen seiner Amtsgeschäfte üblich ist, Vermittlungen durchzuführen, veraktet werden müssen.

Tatsächlich sind wir davon überzeugt, dass eine solche Vermittlungstätigkeit für eine spezielle chinesische Firma, die nach Prof. Röllers Angaben unentgeltlich erfolgte, geeignet ist, seine Integrität als Beamter zu beschädigen. Es mag dahinstehen, ob die erst durch Indiskretionen innerhalb des Bundeskanzleramts bekannt gewordene E-Mail seitens des Bundeskanzleramts absichtlich oder versehentlich dem Untersuchungsausschuss nicht offiziell vorgelegt worden ist.

Die parlamentarische Kontrolle muss generell gewährleistet sein. So oder so gilt:

Das Vertrauen der Bürger in die Politik darf nicht auch noch dadurch beeinträchtigt werden, dass sich, wie zuletzt zu beobachten war, ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss nach dem anderen mit dem fragwürdigen Umgang von aktenrelevanten Daten beschäftigen muss. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Datenlöschungen von Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer und der früheren Bundesverteidigungsministerin Ursula von der Leyen.

#### Zu E) Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz

Die Verschärfung der Regelungen ist beschränkt auf den Bereich der BaFin. Der Anwendungsbereich ist damit viel zu kurz gegriffen

### **d) Empfehlungen**

Gesetzgebung und Verwaltung leben im Wesentlichen von der inneren Haltung der Beschäftigten, die jeweils für ihre Umsetzung verantwortlich sind. Dies betrifft das innere Einvernehmen mit Normen und Werten. Um den nach Lage der Dinge dringend nötigen Mentalitäts- und Kulturwandel in Politik und Verwaltung herbeizuführen, können gesetzgeberische Maßnahmen, Richtlinien und freiwillige Kodizes lediglich eine flankierende und dennoch notwendige Funktion haben.

<sup>11871</sup> vgl. § 12 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien.

<sup>11872</sup> vgl. §§ 4, 6 der Registraturrichtlinie.

So fordern wir, schlussfolgernd, allgemeine und verbindliche Compliance-Vorschriften für alle Bereiche der Bundesverwaltung sowie für öffentliche, öffentlich finanzierte und Beliehene. Dies umfasst auch die Behandlung aktenrelevanter Kommunikation per E-Mail, SMS o. ä., übrigens auch die der Regierungsmitglieder. Weiterhin hält sie die Einführung spezieller Compliance-Vorschriften für gefahrgeneigte Bereiche der Bundesverwaltung, wie etwa dem Bundeskanzleramt, für zwingend geboten. Bezogen auf die durch den Wirecard-Skandal gewonnenen Erkenntnisse schlagen wir darüber hinaus vor, interne Kontrollinstrumente zu implementieren. Dies betrifft insbesondere Finanzgeschäfte von Beschäftigten in Aufsichtsbehörden, wie auch der Financial Intelligence Unit (FIU) und dem BMF, aber auch der Bundesbetriebsprüfung im Bundeszentralamt für Steuern. Die Einhaltung sowohl der Compliance-Vorschriften als auch die Wirksamkeit der internen Kontrollinstrumente sollte künftig durch Externe qualitätsgesichert werden.

Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass Beschäftigte im öffentlichen Bereich flächendeckend zu einer uneigennütigen, unparteiischen, gerechten und damit gemeinwohlorientierten Amtsführung angehalten, aber auch vor unberechtigten Verdächtigungen geschützt werden.

## 7. Lobbyismus

### a) Überblick

Die Vertretung von Interessen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit gehört zum demokratischen Staatswesen, der Einfluss von Interessenvertretern ist somit grundsätzlich Teil der demokratischen Willensbildung. Entscheidend ist das Ausmaß des Einflusses, besonders auf die Politik. Lobbyismus liegt vor, wenn Träger privatwirtschaftlicher Interessen planmäßig und langfristig darauf hinwirken, staatliches Handeln und insbesondere die Gesetzgebung in ihrem Sinne zu beeinflussen. Lobbyismus ist geeignet, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Politik und Verwaltung zu beeinträchtigen und die politische Chancengleichheit zu konterkarieren. Viele Unternehmen beauftragen für diese Aufgabe spezialisierte Anbieter wie Lobbyagenturen, Anwaltskanzleien oder Beratungsunternehmen.

### b) Feststellungen

Die Befragungen der relevanten lobbyierenden Akteure im Untersuchungsausschuss machten deutlich, wie sich Wirecard systematisch Kontakt in die verschiedenen politischen Hierarchieebenen erkaufte hat.

#### A) Dr. Karl-Theodor zu Guttenberg/Spitzberg Partners

##### A.1 Gespräch mit der Bundeskanzlerin

Am 3. September 2019 fand ein Treffen zwischen Dr. zu Guttenberg und der Bundeskanzlerin statt. Dr. zu Guttenberg gab vor dem Untersuchungsausschuss an, er habe das Thema Wirecard ursprünglich nicht mit der Kanzlerin besprechen wollen.<sup>11873</sup> Der Termin sei als vertraulicher Austausch kommuniziert worden.

Die Bundeskanzlerin gab in ihrer Befragung an, dass sie Gesprächswünschen ehemaliger Minister ihres Kabinetts stets Folge leiste. Über den Inhalt eines solchen Wunsches wolle sie vorher nicht informiert werden.<sup>11874</sup>

Bei dem Termin am 3. September 2019 informierte Dr. zu Guttenberg die Kanzlerin über den geplanten Markteintritt von Wirecard in China und bat in Anbetracht ihrer anstehenden China-Reise vom 5. bis 7. September 2019, diesen politisch auf höchster Ebene zu flankieren. Die Kanzlerin hat sich in Gesprächen mit den chinesischen Offiziellen für den Markteintritt von Wirecard verwandt.

Dr. zu Guttenberg gab in seiner Vernehmung an, er habe bei dem Termin bei der Bundeskanzlerin nicht aus geschäftlichem Interesse gehandelt.

Dr. zu Guttenberg gab seiner Vernehmung am 17. Dezember 2020 an, dass Spitzberg Partners, deren Vorsitzender er ist, aus der Beratungstätigkeit für das China- und Nordamerikageschäft Wirecards über einen Zeitraum von vier Jahren insgesamt 760.000 Euro Honorare erhalten habe. Er legte zudem darauf Wert, dass

<sup>11873</sup> vgl. endgültiges Protokoll der UA-Sitzung vom 17.12.2020, S.23.

<sup>11874</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 23.04.2021, S.19.

diese Zahlungen nicht für Lobbytätigkeiten geleistet worden seien.<sup>11875</sup> Fakt ist jedoch, dass Spitzberg Partners von Wirecard für den erfolgreichen Markteintritt in China durch die Akquisition des chinesischen Finanzdienstleisters AllScore mittels Mehrheitsbeteiligung ein höheres Honorar bekommen hätte.<sup>11876</sup> Das hat insoweit eine politische Dimension, als dass es erst seit 2018 für ausländische Investoren möglich ist, auf dem chinesischen Finanzmarkt ein Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung zu erwerben. Wirecard wäre das erste Unternehmen weltweit gewesen, welches den chinesischen Payment Markt einschließlich der relevanten Lizenzen betritt.

#### A.2 Werbung für Leerverkaufsverbote

Bei einem Leerverkauf setzen Investoren auf den Kursverfall einer Aktie. Mitte Februar 2019 verhängte die BaFin ein Leerverkaufsverbot für Wirecard Aktien (siehe Textziffer IV.4) mit der Begründung, dass das Unternehmen Opfer einer gemeinsamen Attacke von Leerverkäufern und Medien gewesen sei. Zu dieser Zeit war die Wirecard-Aktie durch die negative Berichterstattung bereits unter Druck geraten. Der Markt wertete das Leerverkaufsverbot als Gütesiegel und Vertrauensbeweis für Wirecard. In der Folge erholte sich der Kurs der Aktie.

Doch Wirecard geriet bis zum Frühjahr 2020 immer weiter unter Druck. Im Oktober 2019 gab es neue Negativberichte der Financial Times. Zudem hatten diese Berichte letztlich zu einer Sonderuntersuchung der Vorgänge durch KPMG geführt, initiiert durch den Aufsichtsrat von Wirecard.

Im Februar 2020 nahm die Kommunikationsagentur Edelman ein globales Beratungsmandat für Wirecard an.<sup>11877</sup> In einem von dieser Agentur erstellten „Aktionsplan Leerverkäufe“, welcher in der zweiten Märzhälfte 2020 an Wirecard Chef Dr. Markus Braun übermittelt wurde, werden Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung von Wirecard vorgeschlagen und Personen benannt, die für ein Leerverkaufsverbot werben könnten. Unter anderem wurde dort ein Gastbeitrag von Karl Theodor zu Guttenberg in der FAZ oder DIE WELT vorgeschlagen.

Am 2. April 2020, also knapp zwei Wochen später, veröffentlichte Dr. zu Guttenberg einen Gastbeitrag in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung mit dem Titel „Ein Virus namens Leerverkäufe“.<sup>11878</sup> In diesem Artikel schreibt er über die negativen Folgen und Risiken von Leerverkäufen und fordert staatliche Schutzmaßnahmen. Er hält darin sogar ein zeitweiliges Verbot aller Leerverkäufe für angemessen. In seiner Vernehmung am 17. Dezember 2020 gab Dr. zu Guttenberg an, dass der Artikel in keinem Kausalzusammenhang zu seinem Engagement für die Wirecard AG gestanden hätte. Er sagte wörtlich: „Mit Sicherheit war der Ausgangspunkt für mich nicht in dem Moment Wirecard“.<sup>11879</sup>

#### B) Waldemar Kindler

Waldemar Kindler war bis 2013 Bayerischer Landespolizeipräsident. Im Anschluss daran beriet er von Januar 2015 bis April 2020 die Wirecard AG. Kindler hat mit dieser einen Beratervertrag über ein monatliches Entgelt von 3.000 Euro brutto abgeschlossen. Er sollte den Vorstand in strategischen Fragen beraten. Kindler war für Wirecard hilfreich wegen seiner polizeilichen Kontakte und seiner politischen Beziehungen, im Besonderen zur CSU. Zu seinen Aufgaben gehörte es u. a., für die Wirecard AG Kontakt zu hochrangigen Personen herzustellen. So vereinbarte er neben Terminen mit Wirecard-Managern in den chinesischen Generalkonsulaten in München und Frankfurt am Main auch Gespräche mit der Bayerischen Staatskanzlei und der Staatsministerin im Bundeskanzleramt Dorothee Bär.

Durch eine Anfrage im Bayerischen Landtag<sup>11880</sup> wurde festgestellt, dass die Tätigkeit von Kindler bis zum Jahr 2016 nach § 41 Beamtenstatusgesetz anzeigepflichtig gewesen wäre. Kindler zeigte diese Tätigkeit jedoch nicht an. Er sagte vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass er eine solche Anzeigepflicht als nicht gegeben angesehen habe, da dies nach seiner Ansicht nur im Falle einer Verbindung zur ehemaligen Tätigkeit als Polizeipräsident nötig gewesen wäre.

<sup>11875</sup> vgl. endgültiges Protokoll der UA-Sitzung vom 17.12.2020, S.25.

<sup>11876</sup> a.a.O., S.79.

<sup>11877</sup> <https://www.prrreport.de/singlenews/uid-904425/edelman-soll-wirecard-aus-der-krise-helfen/>, zuletzt abgerufen am 23.05.2021.

<sup>11878</sup> <https://www.faz.net/aktuell/finanzen/finanzmarkt/corona-am-markt-ein-virus-namens-leerverkaeufe-16696027.html>, zuletzt abgerufen am 23.05.2021.

<sup>11879</sup> vgl. endgültiges Protokoll der UA-Sitzung vom 17.12.2020, Teil 1, S.43.

<sup>11880</sup> [https://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18\\_0012183.pdf](https://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18_0012183.pdf), zuletzt abgerufen am 09.05.2021.

Des Weiteren hat sich Kindler bei der Beantragung eines Waffenscheins für den Fahrer und Personenschützer von Dr. Markus Braun eingesetzt. Entgegen seiner anfänglichen Einlassung, er habe sich erst nach Ablehnung des Antrages darum gekümmert und nur einen Kontakt zu einem Experten vermittelt, konnte im Laufe der Befragung eine andere Historie herausgearbeitet werden. Kindler teilte Burkhard Ley (Textziffer III.4.c)) nämlich mit E-Mail vom 12. April 2017 mit, dass er sowohl mit dem damaligen Polizeipräsidenten von München, Andrä, als auch mit dem Geschäftsführer des Verbandes für Sicherheit in der Wirtschaft über den Waffenscheinantrag gesprochen und Termine vereinbart hatte. Zudem habe die Kontaktperson aus dem Verband mit dem zuständigen Landratsamt telefoniert.<sup>11881</sup>

Das Landratsamt hat dennoch am 22. Mai 2017 einen ablehnenden Bescheid erlassen. Kindler hat jedoch nicht lockergelassen und sich weiter eingesetzt. Nach Berichten der Tagesschau<sup>11882</sup> zufolge hat Kindler in einer Mail am 10. Juni 2017 Vollzug gemeldet über seinen im Ergebnis erfolgreichen Einsatz.

#### C) Dr. Ulf Gartzke

Wolfgang Schmidt, Staatssekretär im BMF, ist langjähriger Duzfreund von Dr. Ulf Gartzke vom Beratungsunternehmen Spitzberg Partners. Dr. Gartzke wandte sich telefonisch Mitte Juni 2019 an Schmidt. Hintergrund war der bereits vorerwähnte vorgesehene Markteintritt von Wirecard in China durch die Übernahme des chinesischen Unternehmens AllScore Payment. Staatssekretär Schmidt hat ihm in diesem Gespräch seinen Einsatz beim chinesischen Vize-Finanzminister Liao Min angeboten und Dr. Gartzke gebeten, ihm eine Sachverhaltsschilderung zu schicken. Diese Mail von Dr. Gartzke hat Schmidt am 22. Juni 2019 erhalten.<sup>11883</sup> Beigefügt war auch ein auf Englisch verfasster Entwurf für ein Schreiben an die chinesische Seite. Dieser Entwurf hatte die Vorstellung von Wirecard und die Absicht der Übernahme von AllScore Payment zum Inhalt. Der Staatssekretär schrieb am 27. Juni 2019 eine Mail an den chinesischen Vize-Finanzminister. Staatssekretär Schmidt hat hierbei, entgegen seiner Behauptungen im Untersuchungsausschuss, den Entwurf Dr. Gartzkes fast wortgleich übernommen. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass das BMF bereits seit dem 19. Februar 2019 darüber unterrichtet war, dass die Bafin zulasten von Wirecard Untersuchungen angestoßen hatte.

#### D) Lobbyregister

Die Koalition hat einen Gesetzentwurf für ein Lobbyregister vorgelegt.<sup>11884</sup> Das Lobbyregistergesetz vom 16. April 2021<sup>11885</sup> ist zwischenzeitlich beschlossen. Es tritt erst am 1. Januar 2022 und damit in der kommenden 20. Legislaturperiode in Kraft.

Dieses Gesetz regelt die Eintragungspflichten in ein Lobbyregister bei einer Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag, seinen Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen. Interessenvertretung in diesem Sinn ist jede Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungsprozess des Deutschen Bundestages samt seinen Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen.

Das Gesetz ist das Ergebnis einer langwierigen Kompromissfindung und sieht die Schaffung einer Registrierungspflicht für Interessenvertreter vor, die gegenüber dem Deutschen Bundestag tätig werden. Zudem sind die Interessenvertreter verpflichtet, sich einen Verhaltenskodex zu geben, verbunden mit einem öffentlichen Rügeverfahren bei Verstößen. Schließlich wird ein Ordnungswidrigkeitstatbestand bei Verstößen gegen die Registrierungspflicht eingeführt.

#### **c) Fazit**

Der Wirecard-Skandal macht nach Ansicht der AfD-Bundestagsfraktion deutlich, wie sehr sich Politik und Verwaltung im Laufe der Zeit für Lobbyeinflüsse geöffnet haben. Sie beziehen solche privaten Akteure immer mehr in Entscheidungsprozesse ein. Die Aktivitäten von einflussreichen Lobbyisten sind, wie aus der Causa Wirecard ersichtlich, wenig transparent und unterliegen keinen besonderen Rechenschaftspflichten. Die AfD-Bundestagsfraktion ist sich nach alledem sicher, dass der Wirecard Skandal ohne Lobbyismus nicht in einem solchen Umfang und über eine solche Dauer möglich gewesen wäre.

---

<sup>11881</sup> vgl. endgültiges Protokoll der UA-Sitzung vom 28.01.2021, S.93.

<sup>11882</sup> <https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/wirecard-polizeipraesident-lobby-101.html>, zuletzt abgerufen am 23.05.2021.

<sup>11883</sup> vgl. endgültiges Protokoll der UA-Sitzung vom 17.12.2020, Teil 1, S.188.

<sup>11884</sup> vgl. Bundestagsdrucksache 19/22179.

<sup>11885</sup> vgl. Bundesgesetzblatt Teil I 2021 Nr. 19 vom 27.04.2021, S.818ff.

Zu A) Dr. Karl-Theodor zu Guttenberg/Spitzberg Partners

## A.1 Gespräch mit Bundeskanzlerin Merkel

Die AfD-Bundestagsfraktion ist der Ansicht, dass das Verhalten von Dr. zu Guttenberg bei der Kanzlerin durch finanzielle Interessen zu erklären ist, und, anders als von ihm behauptet, sehr wohl als Lobbyismus bezeichnet werden kann. Die Werbung für den Markteintritt eines Unternehmens in China dient vornehmlich der Einflussnahme auf die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland. Der Einsatz Dr. zu Guttenbergs hatte wohl Erfolg. Die Kanzlerin hat im Rahmen der Gespräche mit ihren chinesischen Partnern Wirecard ins Spiel gebracht.

## A.2 Werbung für Leerverkaufsverbote

Die AfD-Bundestagsfraktion bewertet den Gastbeitrag von Dr. zu Guttenberg aufgrund des zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs mit dem „Aktionsplan Leerverkäufe“ der PR-Agentur Edelman als Lobbyismus für Wirecard. Seine Behauptung im Untersuchungsausschuss, Ausgangspunkt für diesen Artikel sei nicht Wirecard gewesen, bewerten wir als unglaubwürdig.

Zu B) Waldemar Kindler

Die AfD-Bundestagsfraktion bewertet die Tätigkeit eines ehemaligen Landespolizeipräsidenten für Wirecard, der dabei seinen guten Namen und sein Netzwerk sowie seine politische Erfahrung als Berater für ein privates Unternehmen gegen Entgelt zur Verfügung stellte, als problematisch an. Es wird deutlich, dass die bisher fragmentarisch geregelten Compliance Regeln (wie z. B. in § 41 Beamtenstatusgesetz) nicht hinreichend konkret und zeitlich ausreichend sind.

Wir sehen den persönlichen Einsatz Kindlers im Zusammenhang mit der Ausstellung des Waffenscheins für den Fahrer und Leibwächter von Dr. Braun als moralisch fragwürdig an. Im vorliegenden Fall besteht ein konkreter Zusammenhang zu seiner früheren Tätigkeit als Landespolizeipräsident. Kindler hat hier aus unserer Sicht die gebotene Neutralität vermissen lassen.

Zu C) Dr. Ulf Gartzke

Die AfD-Bundestagsfraktion nahm erstaunt wahr, wie kurz der Weg von Spitzberg Partners über Berlin nach Peking gewesen ist. Anstatt sich auf die Fachebene seines Ministeriums zu stützen, hat Staatssekretär Schmidt nahezu unverändert den vorgefertigten Entwurf des Lobbyisten Dr. Gartzke übernommen. Das langjährige Näheverhältnis erweckt für uns den Anschein, dass die Verschränkung von Lobbyismus und mangelnder Compliance (Textziffer IV.6) im vorliegenden Fall nicht vorrangig öffentlichen Interessen gedient hat. Folge dieses Vorgehens ist, das Staatssekretär Schmidt sich auf Regierungsebene für ein Unternehmen eingesetzt hat, das zu diesem Zeitpunkt bereits einer verschärften aufsichtsrechtlichen Beobachtung der BaFin unterlag und dies im BMF auch bekannt gewesen ist.

Zu D) Lobbyregister

Das Lobbyregistergesetz ist als Ergebnis eines Kompromisses der Regierungskoalition nach Ansicht der AfD-Bundestagsfraktion nur ein vorsichtiger Schritt in Richtung Transparenz und dient nach unserer Einschätzung auch dazu, im Lichte der Skandale der letzten Monate (Maskenaffäre u. a.) der Öffentlichkeit zu signalisieren, man sei das Problem wirksam angegangen. Der Tauglichkeitstest dieses Gesetzes zeigt sich, wenn man die festgestellten Sachverhalte unter den Anwendungsbereich der jetzt getroffenen Regelungen betrachtet: Bei Betrachtung der Fälle von Dr. zu Guttenberg/Spitzberg Partners (A) und Wolfgang Schmidt (C) wäre aufgrund des persönlichen Näheverhältnisses der Beteiligten auch unter Geltung des ab 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Gesetzes voraussichtlich kein anderes Ergebnis zu erwarten gewesen. Der Fall Waldemar Kindler (B) wäre, da nicht auf Bundesebene, nicht unter den Geltungsbereich des Gesetzes gefallen. Dies zeigt das nach unserer Ansicht den dringenden Bedarf einer bundesweiten Regelung.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass durch eine Eintragung in ein Register nicht der grundsätzliche Konflikt aufgelöst wird, dass Unternehmen wie Wirecard (ehemalige) Spitzenpolitiker sowie hohe Beamte als Türöffner nutzen. Notwendig sind Transparenzregelungen, die es im Zusammenspiel mit verbindlichen Compliance-Regeln ermöglichen, legitime Interessen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit zu adressieren, ohne die Schwelle einer illegitimen Einflussnahme zu übertreten.

## d) Empfehlungen

Die AfD-Bundestagsfraktion hat am 9. September 2020, noch bevor der Untersuchungsausschuss Wirecard seine Arbeit aufgenommen hat, zeitgleich mit der Koalition einen eigenen Gesetzentwurf für ein Lobbyregistergesetz vorgelegt.<sup>11886</sup> Sie fordert darin eine enge Definition von Lobbyismus, soweit Einfluss auf die Rechtsetzung des Bundes genommen werden soll. Der viel weitergehende, einen großen Personenkreis umfassende Gesetzentwurf unserer Fraktion wurde im Deutschen Bundestag abgelehnt.

Die AfD-Bundestagsfraktion sieht aufgrund der im Untersuchungsausschuss gewonnenen Erkenntnisse darüber hinaus auch einen Regelungsbedarf für Fälle, in denen subgesetzliche Regelungen und Vorteile aus Partikularinteressen verfolgt werden. Die AfD-Bundestagsfraktion empfiehlt zudem, in diesem Zusammenhang auch die Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages weiter zu verschärfen.

## 8. Nachrichtendienste

### a) Überblick

Der Untersuchungsausschuss Wirecard hat auch die nachrichtendienstlichen Aspekte des Wirecard-Skandals analysiert. Um dieses komplexe Themenfeld genauer betrachten zu können, hat der Untersuchungsausschuss am 26. November 2020 einen Ermittlungsbeauftragten eingesetzt. Für diese Aufgabe konnte Wolfgang Wieland, früherer Berliner Senator für Justiz, gewonnen werden. Wieland führte seine Arbeitsergebnisse in einem Bericht zusammen und stand dem Ausschuss am 15. April 2021 für ein Fachgespräch zur Verfügung. Weitere Sachverständige sowie Zeugen aus dem Umfeld und dem Bereich der Nachrichtendienste wurden im Untersuchungsausschuss gehört bzw. vernommen.

### b) Feststellungen

#### A) Kilian Kleinschmidt

Kilian Kleinschmidt ist Unternehmer und früherer Mitarbeiter des Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR); er war ab 2015 Berater des österreichischen Innenministeriums und ab 2017 auf Bitten des österreichischen Bundeskanzlers mit einer Analyse des Migrationsthemas in Afrika beschäftigt. In der Folge gründete Kleinschmidt eine Beratungsfirma in Wien mit dem Namen IPA switxboard GmbH.

Kleinschmidt berichtete dem Ausschuss, dass er Jan Marsalek im Jahr 2017 über einen ehemaligen Mitarbeiter des österreichischen Innenministeriums, Wolfgang Gattringer, kennengelernt habe.<sup>11887</sup> Dieser habe ihm vom Interesse seines Kunden bzw. Geschäftspartners Marsalek berichtet, mit Kleinschmidt über eine Projekterstellung zum Thema Migration und Flucht in Libyen zu sprechen. Noch im selben Monat fand daraufhin ein Mittagessen in München statt. Nach Vorstellung des Projektes sagte ihm Marsalek die hierfür nötigen Mittel zu, woraufhin Kleinschmidt die Projektentwicklung übernahm. Kleinschmidt berichtete dem Ausschuss, dass er und sein Team zwar Arbeit geleistet, aber keine Zahlungen seitens Marsalek erhalten hätten.<sup>11888</sup>

Als Marsalek im Sommer 2020 zur Fahndung ausgeschrieben war, habe Kleinschmidt das BKA über das Internet kontaktiert, auf anderem Wege sei dies nicht möglich gewesen. Daraufhin erhielt Kleinschmidt dann über eine offene E-Mail eine Bestätigung mit der Kopie seiner Nachricht, die er geschrieben hatte. Laut Kleinschmidt fragte das BKA lediglich nach, ob ihm etwas über den Aufenthaltsort von Marsalek bekannt sei.<sup>11889</sup> Hierzu antwortete er gegenüber dem BKA:

Nein, weiß ich nicht; aber ich kann Ihnen ganz bestimmt andere Informationen geben.<sup>11890</sup>

---

<sup>11886</sup> vgl. Bundestagsdrucksache 19/22183 vom 09.09.2020.

<sup>11887</sup> vgl. Protokoll der UA-Sitzung vom 05.11.2020, Teil 2, S.3.

<sup>11888</sup> a.a.O., S.4f.

<sup>11889</sup> a.a.O., S.14.

<sup>11890</sup> a.a.O., S. 14.

Bis zu seinem Auftritt vor dem Untersuchungsausschuss am 5. November 2020 hat es nach Angaben von Kleinschmidt keine weiteren Kontakte mit dem BKA gegeben.

#### B) Klaus-Dieter Fritsche

Klaus-Dieter Fritsche war von 2014 bis 2018 Staatssekretär im Bundeskanzleramt und Beauftragter für die Nachrichtendienste des Bundes. Zuvor war Herr Fritsche zwischen 2009 und 2014 Staatssekretär im Bundesministerium des Innern. Fritsche ist seit 2018 Ruhestandsbeamter und war auch Berater des österreichischen Innenministeriums, mit einem eigenen Büro am Sitz des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) in Wien.

Wirecard hatte zunächst keine näheren Verbindungen zur deutschen Bundesregierung. Fritsche wurde von Waldemar Kindler (siehe Textziffer IV.7), Ex-Landespolizeipräsident von Bayern, für eine Tätigkeit für Wirecard angeworben und sollte Abhilfe schaffen. Bei einem am 11. September 2019 geführten Gespräch zwischen Wirecard-Vertretern und dem Berater der Bundeskanzlerin für Wirtschafts- und Finanzpolitik, Professor Röller, sei er anwesend gewesen. Hier habe Wirecard Professor Röller sein Geschäftsmodell erläutert. Er selbst konnte sich, auf Nachfrage in seiner Vernehmung, den Grund für seine damalige Anwesenheit nicht erklären. Zugleich führte er aber aus, in der Vermittlung des Kontaktes zwischen Wirecard und dem Bundeskanzleramt ein besonderes öffentliches Interesse gesehen zu haben. Fritsche gab an, der Wirecard AG für seine insgesamt viertägigen Dienste 6.000 Euro in Rechnung gestellt zu haben.

Er gab an, dass er für diese Tätigkeit keine Anzeigepflicht als Ruhestandsbeamter gesehen habe, da sie nicht mit seinen dienstlichen Tätigkeiten in den letzten fünf Jahren vor Beendigung seines Beamtenverhältnisses im Zusammenhang gestanden habe.<sup>11891</sup>

#### C) Bernd Schmidbauer

Bernd Schmidbauer war von Dezember 1991 bis Oktober 1998 Staatsminister bei Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und Koordinator der Nachrichtendienste. Schmidbauer gab an, Jan Marsalek einmalig bei einem Gespräch am 18. November 2018 getroffen zu haben. Hier sei auch Martin Weiss, ein suspendierter Abteilungsleiter des österreichischen BVT, anwesend gewesen. Weiss gilt als mutmaßlicher Fluchthelfer von Jan Marsalek.

Dass Marsalek den Eindruck erweckte, über die Formel für den Kampfstoff Nowitschok zu verfügen, rief Schmidbauer auf den Plan, der sich mit ihm traf. Wie dem SPIEGEL am 24. April 2021<sup>11892</sup> zu entnehmen war, sagte Schmidbauer, dass Marsalek vor Investoren und Bankern in London mit der Formel für Nowitschok „gewinkt“ habe. Dies sei auch öffentlich bekannt gewesen, als er Marsalek im November 2018 traf. Tatsächlich aber stand, nach Recherchen von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, im November 2018 diese Information noch nicht öffentlich zur Verfügung. Selbst Bundesnachrichtendienst und Bundeskriminalamt wollen davon nichts gewusst haben. In der Vernehmung des Zeugen Schmidbauer unklar blieben die Quelle für die Information und der Impuls für das Treffen mit Marsalek.

Auf die Frage, ob er es wirklich für plausibel halte, dass man bei den Diensten in Deutschland, gerade vor dem Hintergrund des Londoner Vorfalls, Wirecard nicht auf dem Radar gehabt habe, antwortete der frühere langjährige Geheimdienstkoordinator:

Jeder Nachrichtendienst, der etwas auf sich gehalten hat, muss Marsalek auf dem Schirm gehabt haben; denn er hat sie ja benutzt. [...] Aber wenn ich meine Erfahrung sagen darf, dann wären die Dienste ja blöd gewesen, wenn sie nicht die Dienste genutzt hätten, die er hätte anbieten können.<sup>11893</sup>

Gleichwohl kritisiert Schmidbauer, dass aus seiner Sicht die Dienste in Deutschland immer weiter eingeschränkt würden und daher suboptimale Arbeitsbedingungen hätten.

#### D) Dr. Bruno Kahl

Dr. Bruno Kahl, Präsident des Bundesnachrichtendienstes, erklärte in seiner Vernehmung am 7. Mai 2021, dass bei Wirecard zwar massive kriminelle Energie im Spiel gewesen sei, der BND dies aber nicht gewusst habe.<sup>11894</sup> Der Nachrichtendienst dürfe und müsse auch aktiv werden beim Verdacht von Geldwäsche durch

<sup>11891</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 15.04.2021, S.17.

<sup>11892</sup> vgl. DER SPIEGEL vom 24.04.2021, S.68.

<sup>11893</sup> a.a.O., S.82f.

<sup>11894</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 07.05.2021, S.9.

organisierte, kriminelle Vereinigungen. Weiter führte er aus, dass es etlicher Hinweise aus dem Inland brauche, bis ein deutsches Unternehmen unter diese Kategorie falle. Zuvor habe der BND keine Berechtigung, nachrichtendienstlich tätig zu werden.

Weiter führte er aus, dass es also „in den gesetzlichen Zuständigkeiten und in unserem Auftragsprofil“<sup>11895</sup> gelegen habe, dass der BND nichts über Wirecard gewusst habe. Auch sei der BND durch Regierung oder Behörden im außenwirtschaftlichen Bereich nicht um Beratung gebeten worden. Ferner seien auch nicht „aus offenem Aufkommen“<sup>11896</sup> irgendwelche Bitten an den Dienst herangetragen worden, Wirecard in den Blick zu nehmen. Eine Anzeige wegen Geldwäsche habe auch nicht vorgelegen. Ohnehin fielen Finanz- und Bilanzmanipulation nicht in die Zuständigkeit des BND.

#### E) Ermittlungsbeauftragter Wolfgang Wieland

Der Ermittlungsbeauftragte Wieland sollte die Rolle der Geheimdienste im Fall Wirecard klären. Er konnte aus der Auswertung der ihm seitens der Behörden zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht alle offenen Fragen zur Thematik zufriedenstellend beantworten. Man könne nicht nachweisen, dass die deutschen Dienste bei Wirecard aktiv weggeschaut hätten. Wieland kritisierte vor dem Untersuchungsausschuss die Nachrichtendienste vor allem hinsichtlich der Nachbearbeitung des Wirecard-Skandals und zeigte sich irritiert, dass selbst bei dieser offenkundigen Sachlage nicht entschieden den entsprechenden Verdachtsmomenten nachgegangen wurde.

Wieland wies darauf hin, dass Zuständigkeiten der einzelnen Behörden in Deutschland nicht immer eindeutig geregelt seien und dass dies in einzelnen Fällen zur gegenseitigen Behinderung führe.

Das BKA habe Wirecard-Kreditkarten zu operativen Zwecken genutzt, auch über die im Sommer 2020 erfolgte Aufdeckung des Betrugs durch Wirecard hinaus. Im Bereich der zentralen VP-Führung wurden im Zeitraum von 2014 bis 2020 rund 33 Prozent aller Kreditkarteneinsätze mit Wirecard-Kreditkarten getätigt, das entspricht einem Anteil von elf Prozent der Gesamtvolumens aller Kreditkarteneinsätze in diesem Bereich.

Wieland hielt dazu fest, dass sich das BKA die Frage gefallen lassen müsse, „ob sie nicht als Instanz zur Bekämpfung von Geldwäsche und organisierter Kriminalität ihre Partner kritischer hätte unter die Lupe nehmen müssen“<sup>11897</sup>.

Mit Blick auf die Tätigkeit ehemaliger hoher Beamter aus dem nachrichtendienstlichen Bereich notierte Wieland, dass das Bundesbeamtengesetz, zumindest was die Tätigkeiten von Ruhestandsbeamten betrifft, reformbedürftig sei.

### **c) Fazit**

#### Zu A) Kilian Kleinschmidt

Die AfD-Bundestagsfraktion hält das Vorgehen des BKA, eine erkennbar vertrauliche E-Mail zur Kontaktaufnahme in einer sensiblen Angelegenheit in einer offenen E-Mail zu beantworten und eine Bestätigung mit der Kopie seiner Nachricht zu übersenden, für außerordentlich dilettantisch und potentiell die Unversehrtheit von Herrn Kleinschmidt gefährdend. Darüber hinaus mangelt es unseres Erachtens dem BKA am Willen, potentiell bedeutsamen Informationen nachzugehen und den Hinweisgeber weiter zu kontaktieren.

#### Zu B) Klaus-Dieter Fritsche

Die Einschätzung Fritsches zur Anzeigepflicht bestimmter Tätigkeiten für Ruhestandsbeamte, geregelt in § 105 Bundesbeamtengesetz ist zutreffend. Dies zeigt zugleich, dass die Regelung einer dringenden Überarbeitung bedarf.

Die AfD-Bundestagsfraktion nimmt im Übrigen verwundert zu Kenntnis, dass sich der ehemalige Staatssekretär Klaus-Dieter Fritsche nicht vorstellen kann, weshalb Wirecard ihn für den Termin im Bundeskanzleramt mit Professor Röller engagiert hat und er gleichzeitig das besondere öffentliche Interesse an seinem Einsatz betont.

---

<sup>11895</sup> ebd.

<sup>11896</sup> a.a.O., S.11.

<sup>11897</sup> vgl. Ausschussdrucksache19(30)418\_Bericht des Ermittlungsbeauftragten vom 12.04.2021, S.5.

Zu C) Bernd Schmidbauer

Die AfD-Bundestagsfraktion ist überrascht von der Tatsache, dass sich ein ehemaliger Geheimdienstkoordinator im Bundeskanzleramt, 20 Jahre nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst, mit Jan Marsalek traf. Der diesbezügliche Anlass, dass Marsalek über die Formel für den Kampfstoff Nowitschok verfügt haben soll, war offensichtlich zu diesem Zeitpunkt noch nicht in der Öffentlichkeit bekannt. Wir fragen uns daher, woher Bernd Schmidbauer diese Information erhalten und wer dieses Treffen initiiert hat.

Dies lässt aus unserer Sicht die von den Zeugen aus den deutschen Nachrichtendiensten vertretene Auffassung, dass sie von alledem nichts gewusst haben wollen, als wenig glaubwürdig erscheinen. Auch Schmidbauers Äußerung, nach der jeder ernstzunehmende Nachrichtendienst Marsalek unter Beobachtung gehabt haben muss, weist in diese Richtung.

Bedenklich stimmt uns im Übrigen das durch Schmidbauer angesprochene Problem, dass die Dienste in Deutschland immer weiter eingeschränkt würden und daher suboptimale Arbeitsbedingungen hätten.

Zu D) Dr. Bruno Kahl

Die AfD-Bundestagsfraktion sieht die ausführlichen Begründungen des Zeugen Kahl, warum der BND nicht zuständig sei und über keine Informationen verfüge, als nicht nachvollziehbar und wenig belastbar an. Sie ist äußerst verwundert darüber, dass der frühere Geheimdienstkoordinator Bernd Schmidbauer, ein Mann von über 80 Jahren, über mehr geheimdienstliche Erkenntnisse hinsichtlich Wirecard verfügen soll als der amtierende BND-Präsident.

Zu E) Ermittlungsbeauftragter Wolfgang Wieland

Aus Sicht der AfD-Bundestagsfraktion zeigen die Ermittlungsergebnisse Wolfgang Wielands hinsichtlich der Qualität und Professionalität unserer Nachrichtendienste einen äußerst unvorteilhaften Status Quo. Dass auch in diesem besonders sensiblen Bereich unklare Zuständigkeiten mit der Folge gegenseitiger Behinderung bestehen, kritisieren wir scharf. Darüber hinaus steht aus unserer Sicht zu vermuten, dass unsere Dienste mehr zur Aufklärung des Wirecard-Falls hätten beitragen können. Fassungslos steht die AfD-Bundestagsfraktion der gewonnenen Erkenntnis gegenüber, dass sich eine Behörde wie das BKA das Betrugsunternehmen aus Aschheim als Geschäftspartner auswählte, dann aber nicht kritisch genug mit seinem Vertragspartner umging und sogar über die Zeit der Insolvenz hinaus am Vertrag festhielt.

Ein in allen Zeugenvernehmungen offen gebliebenes Feld ist die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten. Die Querverbindungen nach Österreich werfen unweigerlich die Frage auf, warum es auf Ebene der Nachrichtendienste keine ausreichende Zusammenarbeit und keinen Austausch in Sachen Wirecard im Allgemeinen und zu Marsalek im Besonderen gegeben haben soll. Auch die Verbindungen nach Russland sind nicht weiter untersucht worden. Hier besteht nach Ansicht der AfD-Bundestagsfraktion ebenfalls noch erheblicher Aufklärungsbedarf.

**d) Empfehlungen**

Die Rolle der Nachrichtendienste im Fall Wirecard sollte weiter aufgeklärt werden.

Der Einfluss der Politik auf die Nachrichtendienste sollte auf das notwendige Mindestmaß zurückgedrängt werden.

Der Hinweis des langjährigen Geheimdienstkoordinators Bernd Schmidbauer auf suboptimale Arbeitsbedingungen der Nachrichtendienste sollte ernst genommen werden und Anlass genug sein, diese mit ausreichenden personellen und sachlichen Mitteln aufzustellen, um den konkreten Gefahren aus dem In- und Ausland wirksam begegnen zu können.

Kriminalität von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung, insbesondere grenzüberschreitende Kriminalität, kann nur durch ein funktionierendes Zusammenwirken mit ausländischen Diensten, das auf Gegenseitigkeit beruhen muss, zielführend begegnet werden. Diese Zusammenarbeit muss politisch gefördert und ausgebaut werden.

Um eine größtmögliche Transparenz zu schaffen, sollten Regelungen geschaffen werden, die es Beschäftigten des Bundes in den Nachrichtendiensten erlauben, als anonyme Hinweisgeber mutmaßlich rechtswidrige Handlungen offenbar zu machen. Hierfür sollte als Anlaufstelle das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestags dienen, das zur Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes eingerichtet worden ist.

Die Tätigkeit von ehemaligen hohen Beamten bis hin zur Staatssekretärebene, welche, wie im Fall Fritsche, nicht einmal einer Anzeigepflicht nach Beendigung des Beamtenverhältnisses unterlegen hat, macht den Reformbedarf von § 105 Bundesbeamtengesetz deutlich. Die Ruhestandsbeamten sind aufgrund der Alimentationspflicht ihres Dienstherrn grundsätzlich ausreichend versorgt. Die AfD-Bundestagsfraktion ist deshalb der Auffassung, dass

- solche Beamte auch die nicht mit ihrer letzten dienstlichen Aufgabe zusammenhängenden Tätigkeiten vor ihrer Aufnahme anzeigen sollten;
- die mit ihrer letzten dienstlichen Aufgabe zusammenhängenden Tätigkeiten in jedem Fall vor ihrer Aufnahme genehmigen müssen lassen sollten;
- die Anzeige- und Genehmigungsfristen von drei und fünf Jahren verdoppelt werden sollten.

## 9. Politische Verantwortung von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel

### a) Überblick

Die Vorgänge um Wirecard sind der bisher größte Wirtschaftsskandal der deutschen Nachkriegsgeschichte. Dieser fällt in die nunmehr fast sechszehnjährige Amtszeit von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel. Als langjährige Regierungschefin hat sie die Geschehnisse der Bundesrepublik, wie auch die politische Kultur unseres Landes, in den vergangenen beiden Dekaden maßgeblich geprägt.

Frau Dr. Merkel hat sich während ihres Staatsbesuches in China im September 2019 höchstselbst für die Jahrhundertbetrüger<sup>11898</sup> von Wirecard eingesetzt. Dies trotz damals bereits vorliegender handfester Betrugssindizien und jahrelang schwelender Verdächtigungen gegen den Wirecard-Konzern. Dadurch ist der Bundesrepublik Deutschland ein merklicher Reputationsschaden entstanden.

In ihrer Zeugenvernehmung am 23. April 2021 war Dr. Angela Merkel sichtlich darum bemüht, die politische Verantwortung von sich zu weisen und fand dementsprechend weder ein Wort des Bedauerns, noch ein Wort der Entschuldigung, selbst nicht gegenüber den massiv geschädigten Kleinsparern, Steuerzahlern sowie unbescholtenen Journalisten und Mitarbeitern.

### b) Feststellungen

#### A) Kriminelle Energie und Unregelmäßigkeiten

Die Regierungschefin war in ihrer Vernehmung, wie bereits viele Zeugen vor ihr, aktiv darum bemüht, die „kriminelle Energie“<sup>11899</sup> der früheren Wirecard-Manager herauszustellen, deren unvorstellbares Ausmaß überhaupt erst die Causa Wirecard möglich gemacht habe. In ihrem Eingangsstatement zerstreute die Bundeskanzlerin Merkel sogleich die Hoffnung, dass die deutschen Aufsichtsbehörden künftig ähnliche Betrugsfälle verhindern werden könnten. So stellte sie sich hinter die Bewertung ihres Kanzleramtes vom 30. Juni 2020 und zitierte diese wie folgt:

Dabei darf nicht vergessen werden, dass bei massiver krimineller Energie auch das beste Kontrollsystem an seine Grenzen stößt.<sup>11900</sup>

Darüber legte die Bundeskanzlerin in ihrem Eingangsstatement darauf Wert, dass es im Jahr 2019, „allen Presseberichten zum Trotz“<sup>11901</sup>, keinen Anlass dafür gegeben habe, von *schwerwiegenden* Unregelmäßigkeiten bei Wirecard auszugehen.

#### B) Vorgesehenes Treffen mit dem Vorstandsvorsitzenden von Wirecard Dr. Markus Braun

---

<sup>11898</sup> <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-auf-den-spuren-des-jahrhundert-betrugs-a-8f79cada-0efe-4ba4-acee-071d20f7e719>, zuletzt abgerufen am 23.05.2021.

<sup>11899</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 23.04.2021, S.13.

<sup>11900</sup> a.a.O., S.11.

<sup>11901</sup> a.a.O., S.13.

Die Vernehmung der Bundeskanzlerin am 23. April 2021 legte nahe, dass innerhalb des Bundeskanzleramtes eine Argumentationslinie abgestimmt war. Dies zeigt sich auch aus der Vernehmung weiterer Zeugen, insbesondere aus derjenigen eines früheren Referenten im Bundeskanzleramt. Danach erfolgte im Januar 2019 die Ablehnung des zuvor ins Auge gefassten Treffens zwischen ihr und Dr. Braun aus Termingründen.<sup>11902</sup> Die Bundeskanzlerin erwähnte in ihrem Eingangsstatement nicht, dass sie über ihre Staatsministerin im Bundeskanzleramt, Dorothee Bär, bereits im November 2018 eine mündliche Zusage für ein Gespräch mit Dr. Braun erteilt hatte.<sup>11903</sup>

### C) Dr. zu Guttenberg im Kanzleramt - Erinnerungslücken

Angela Merkel ließ im Untersuchungsausschuss keine Selbstkritik an ihrem Eintreten für die Wirecard AG während des Staatsbesuchs in China im September 2019 erkennen. Sie war vielmehr darum bemüht, ihr damaliges Handeln in einen größeren Zusammenhang zu stellen. Es sei danach ihre Aufgabe als Regierungschefin, für deutsche Unternehmen im Ausland zu werben und somit eine Selbstverständlichkeit. Sie hielt, auf dieser Linie argumentierend, fernerhin fest, dass der – kurz vor ihrer China-Reise anberaumte – Gesprächstermin mit Dr. zu Guttenberg (siehe Textziffer IV.7.b)) *nicht* dazu beigetragen habe, dass der Markteintritt Wirecards von ihr in Peking werbend angesprochen worden sei.<sup>11904</sup>

Die Bundeskanzlerin stellte in ihrer Zeugenvernehmung heraus, dass Wirecard in Peking von ihrer Seite keine Sonderbehandlung erfahren habe.<sup>11905</sup> Zudem war Merkel sichtlich darum bemüht, sich von der Person wie dem Vorgehen Dr. zu Guttenbergs abzugrenzen, augenscheinlich mit dem Ziel, alle Kritik am in China erfolgten Eintreten für Wirecard von sich selbst wegzulenken. Während zu Guttenberg dem Untersuchungsausschuss Wirecard mitgeteilt hatte, dass er bei seinem Besuch im Kanzleramt einige Minuten mit der Bundeskanzlerin über Wirecard gesprochen habe<sup>11906</sup>, konnte sich Angela Merkel nicht mehr daran erinnern<sup>11907</sup>, wollte diese Darstellung Dr. zu Guttenbergs aber auch nicht dementieren.

Im Gedächtnis geblieben sind der Bundeskanzlerin hingegen Einzelheiten dieses Gesprächs mit Herrn zu Guttenberg über das KI<sup>11908</sup>-Start-up-Unternehmen Augustus Intelligence, das von ihm selbst eingespeist worden sei. In diesem Zusammenhang war wichtig festzuhalten, dass sie sich für das US-Unternehmen *nicht* in China eingesetzt hatte und dass es zu diesem Unternehmen – anders als im Falle Wirecards – auch keine Rückmeldung ihres Hauses an Dr. zu Guttenberg gegeben habe.<sup>11909</sup>

Während ihrer Vernehmung musste sich die Bundeskanzlerin dann mit einem E-Mail-Schriftwechsel Dr. zu Guttenbergs mit Mitarbeitern des Kanzleramtes auseinandersetzen, der offenbarte, dass Dr. zu Guttenberg ihr am Tag ihres Vier-Augen-Gesprächs nochmals eine Text-Nachricht auf ihr Mobiltelefon hatte zukommen lassen. In dieser Textnachricht war, neben privat konnotierten Dankesgrüßen, auch für den Untersuchungsgegenstand Relevantes enthalten. Hierzu befragt, räumte die Kanzlerin ein, dass ihr diese E-Mail bei der Vorbereitung für ihre Zeugenvernehmung von Mitarbeitern vorgelegt worden sei. Auf Nachfrage, ob bei der Zusammenstellung der Akten für den Untersuchungsausschuss im Bundeskanzleramt nach dieser Sprachnachricht geforscht worden sei, antwortete die Bundeskanzlerin zunächst mit einem

Die ist natürlich nicht da, weil ich diese Dinge, weil ich alles zeitnah lösche.<sup>11910</sup>,

um, weiter befragt nach ihrer konkreten Erinnerung an die erwähnte Textnachricht, darzustellen:

Ja, deshalb sage ich auch, dass ich nach meiner Erinnerung diese Textnachricht nicht jedenfalls in Erinnerung habe.<sup>11911</sup>

### D) Haltung zu ihrem Berater Professor Röllner

<sup>11902</sup> ebd.

<sup>11903</sup> vgl. MAT A BKAmT 8.02, Blatt 21.

<sup>11904</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 23.04.2021, S.12.

<sup>11905</sup> ebd.

<sup>11906</sup> vgl. endgültiges Protokoll der UA-Sitzung vom 17.12.2020, Teil 1, S.23.

<sup>11907</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 23.04.2021, S.12.

<sup>11908</sup> Der Begriff KI steht für künstliche Intelligenz.

<sup>11909</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 23.04.2021, S.13.

<sup>11910</sup> a.a.O., S.29.

<sup>11911</sup> ebd.

Angela Merkel hat in ihrer Vernehmung wiederholt betont, dass sie ihrem Chefberater in wirtschafts- und finanzpolitischen Fragen, Professor Rölller, der zugleich Leiter der Abteilung IV des Bundeskanzleramtes ist, weiterhin voll vertraue. Im Rahmen der Beweisaufnahme war bekannt geworden, dass die Gattin von Professor Rölller über ihren Ehemann zwischen der Wirecard AG und dem chinesischen Unternehmen Mintec<sup>11912</sup> vermittelnd tätig geworden ist (siehe Textziffer IV.6.b)). Mit diesem Vorhalt konfrontiert, lehnte es Frau Dr. Merkel ihrerseits ab, sich vom Verhalten ihres engen Beraters zu distanzieren. Sie verwies, befragt nach dem möglichen Reputationsschaden für das Bundeskanzleramt, auf die Kommunikation Professor Rölllers gegenüber dem Untersuchungsausschuss:

Und ich glaube, dass Herr Rölller alles aufgeklärt hat, was aufzuklären war. Und das steht für sich.<sup>11913</sup>

Des Weiteren gab Frau Merkel mehrfach zu Protokoll, dass sie an der Integrität von Professor Rölller keinerlei Zweifel habe.<sup>11914</sup>

#### E) Nach über 15 Amtsjahren: Kein Wissen über Compliance-Regeln im Bundeskanzleramt

Während ihrer Vernehmung konnte Dr. Angela Merkel auch nach mehr als 15 Jahren Kanzlerschaft keine Auskunft über Compliance-Regeln für Beschäftigte des Bundeskanzleramtes geben. Sie ließ vielmehr erkennen, dass ihr konkrete Compliance-Regeln nicht bekannt seien<sup>11915</sup> (siehe Textziffer IV.6.b)).

#### **c) Fazit**

Die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland, Dr. Angela Merkel, bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt damit die bundespolitische Gesamtverantwortung für die Fehler und Unzulänglichkeiten im Wirecard-Skandal, dessen Schaden auf über 20 Milliarden Euro beziffert wird. Die AfD-Bundestagsfraktion nimmt enttäuscht zur Kenntnis, dass es die Bundeskanzlerin nicht für nötig erachtet hat, Worte des Bedauerns auszudrücken und für die im Fall Wirecard begangenen Fehler und Unzulänglichkeiten auf Bundesebene um Entschuldigung zu bitten.

#### Zu A) Kriminelle Energie und Unregelmäßigkeiten

Die AfD-Bundestagsfraktion sieht in der Betonung der hohen kriminellen Energie Wirecards einen durchschaubaren Versuch der Regierungschefin, vom gleichermaßen fatalen wie multiplen Versagen abzulenken. Dass die Bundeskanzlerin noch im Jahr 2019 keine schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten gesehen haben will, steht im diametralen Gegensatz zu den Erkenntnissen der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss sowie der Presseberichterstattung im Zeitraum 2014 bis 2019. Wir sind im Übrigen überrascht, mit welcher Energie die Kanzlerin, die Mitglieder ihrer Regierung und ihre politischen Beamten sowie die Verantwortlichen in den Geschäftsbereichen des Bundes darum bemüht waren, die Verantwortung für den Wirecard-Skandal von sich zu weisen.

#### Zu B) Vorgesehenes Treffen mit dem Vorstandsvorsitzenden von Wirecard Dr. Markus Braun

Die AfD-Bundestagsfraktion sieht die oben beschriebene Darstellung der Bundeskanzlerin als nicht konsistent an. Wir gehen davon aus, dass die im Januar 2019 ausgesprochene Empfehlung des mit dem Vorgang befassten Referenten im Bundeskanzleramt, den Termin mit Dr. Braun abzusagen, tatsächlich mit Blick auf die damals von ihm vermerkten, bereits im Jahr 2018 öffentlich bekannten Verdachtsmomente der Staatsanwaltschaft München I gegen die Wirecard AG erfolgte. Dies drängt sich bei Betrachtung des Vermerks des Referenten vom 10. Januar 2019 unseres Erachtens unvermeidlich auf.<sup>11916</sup> Der Beamte wird den möglichen Reputationsschaden für die Bundeskanzlerin also bereits im Januar 2019 gesehen haben und entschied sich dementsprechend für die Empfehlung einer Terminabsage. Dass die Bundeskanzlerin während ihrer Zeugenvernehmung ihre ursprüngliche Zusage vom November 2018 für ein Vier-Augen-Gespräch mit dem Wirecard-Chef unerwähnt ließ, kann unsere Position nur unterstreichen.

#### Zu C) Dr. zu Guttenberg im Kanzleramt - Erinnerungslücken

---

<sup>11912</sup> vgl. endgültiges Protokoll der UA-Sitzung der Sitzung vom 12.01.2021, Teil 1, S.24ff.

<sup>11913</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 23.04.2021, S.28.

<sup>11914</sup> a.a.O., S.19f.

<sup>11915</sup> a.a.O., S.18, 19, 27.

<sup>11916</sup> vgl. MAT A BKAm 7-01, Blatt 6f.

Die AfD-Bundestagsfraktion verurteilt das Verhalten der Bundeskanzlerin im Untersuchungsausschuss, keinerlei Selbstkritik an ihrer persönlichen Rolle im Zusammenhang mit den Vorgängen zum Wirecard-Skandal zu üben bzw. zuzulassen. Die von Dr. Angela Merkel vor dem Untersuchungsausschuss Wirecard dargelegte selektive Erinnerung an die Inhalte ihres Gesprächs mit Dr. zu Guttenberg bewerten wir als ein Ablenkungsmanöver. Wir gehen davon aus, dass diese Schilderung zum Ziel hatte, Dr. zu Guttenbergs Werben ins öffentliche Bewusstsein zu heben, um so ihre persönliche Rolle im Wirecard-Skandal auf ein Mindestmaß reduzieren zu können. Die Bundeskanzlerin durfte davon ausgehen, dass, wenn sie das inzwischen für Negativschlagzeilen sorgende Unternehmen Augustus Intelligence in den Vordergrund rückte, die öffentliche Reputation Dr. zu Guttenbergs in Deutschland weiter unterminiert würde.

Die Aussage der Bundeskanzlerin, dass sie sich nicht an diese bestimmte Nachricht von Dr. zu Guttenbergs auf ihr Mobiltelefon erinnern könne, halten wir für wenig glaubwürdig. Zudem sind wir über die damit offenbar gewordene Löschung untersuchungsgegenständlicher Kommunikationsdaten durch Dr. Angela Merkel unangenehm überrascht.

#### Zu D) Haltung zu ihrem Berater Professor Rölller

Die AfD-Bundestagsfraktion kritisiert das Verhalten des wirtschafts- und finanzpolitischen Beraters der Bundeskanzlerin, Professor Rölller. Dass die Kanzlerin offensichtlich nicht beabsichtigt, den Reputationsschaden durch eine lückenlose Aufklärung und durch konsequente Maßnahmen zu beseitigen (Textziffer IV.6.b)), ist aus unserer Sicht inakzeptabel und scharf zu verurteilen. Es beschädigt zudem nach unserer Auffassung auch die Integrität von Dr. Angela Merkel und ihr Amt als Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland.

#### Zu E) Nach über 15 Amtsjahren: Kein Wissen über Compliance-Regeln im Bundeskanzleramt

Die AfD-Bundestagsfraktion ist empört über die in der Vernehmung am 23. April 2021 gezeigte Gleichgültigkeit von Dr. Angela Merkel gegenüber Compliance im Bundeskanzleramt. Es überrascht aus unserer Sicht nicht, dass die fehlende Wertschätzung von Compliance-Regeln im Bundeskanzleramt Fälle hervorgebracht hat wie die des Professor Rölller.

### **d) Empfehlungen**

Die AfD-Bundestagsfraktion empfiehlt aufgrund der geschilderten Vorkommnisse die unverzügliche Versetzung des Abteilungsleiters IV im Bundeskanzleramt, Professor Rölller, in den einstweiligen Ruhestand (§ 54 Bundesbeamtengesetz).

Nach fast 16 Jahren Kanzlerschaft Dr. Angela Merkels raten wir dringend dazu, dass Compliance-Regelungen für die Beschäftigten des Bundeskanzleramtes eingeführt werden. Auch sollte es künftig im Bundeskanzleramt ab Referatsleiterebene eine regelmäßige Personalrotation geben, um Interessenkonflikten vorzubeugen.

Ferner fordern wir eine Begrenzung der Amtszeit eines Bundeskanzlers auf zwei Legislaturperioden. Wir stellen erfreut fest, dass sich inzwischen selbst Unionspolitiker wie der niedersächsische Wirtschaftsminister Althusmann (CDU)<sup>11917</sup> und das CDU-Bundesvorstandsmitglied Linnemann<sup>11918</sup> dieser Forderung anschließen. Dies sollte nach unserer Auffassung auch für weitere Spitzenämter, wie diejenigen von Ministern und Staatssekretären im Bund, gelten. Durch diesen Schritt könnte die gegenwärtig vitale Gefahr verringert werden, dass sich durch eine langjährige Zusammenarbeit des Regierungschefs ein Vertrauens- wie Abhängigkeitsverhältnis herausbildet, das es den Betroffenen ermöglicht, im Schatten der eigenen fachlichen Unersetzlichkeit Privates und Dienstliches zu vermischen, was der Integrität des deutschen Beamtentums erwecken und dem Staatswohl schaden kann.

Das multiple Behörden- und Aufsichtsversagen im Fall Wirecard lässt sich aber nicht allein durch neue Regularien oder Gesetze für die Zukunft verhindern. Was es braucht, ist ein Kulturwandel in Deutschland sowie die Förderung einer neuen Behördenethik, die sich wieder dem Gemeinwohl und dem Schutz eines jeden Bürgers verpflichtet sieht. Um diesen Kulturwandel herbeizuführen, wird es – so viel ist spätestens nach der Vernehmung der Bundeskanzlerin vom 23. April 2021 sicher – nach 16 Jahren Amtszeit von Dr. Angela Merkels eines besonderen Kraftakts bedürfen.

<sup>11917</sup> <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Althusmann-Kanzlerschaft-auf-zwei-Wahlperioden-begrenzen,cdu1510.html>, zuletzt abgerufen am 30.04.2021.

<sup>11918</sup> [https://www.focus.de/perspektiven/neustart-fuer-deutschland-nie-wieder-16-jahre-wird-das-kanzleramt-zum-bunker-leidet-das-land\\_id\\_13249759.html](https://www.focus.de/perspektiven/neustart-fuer-deutschland-nie-wieder-16-jahre-wird-das-kanzleramt-zum-bunker-leidet-das-land_id_13249759.html), zuletzt abgerufen am 07.05.2021.

## 10. Politische Verantwortung von Finanzstaatssekretär Dr. Jörg Kukies

### a) Überblick

Dr. Jörg Kukies (SPD) war früher Co-Vorsitzender von Goldman Sachs Deutschland und Österreich; er ist seit dem Frühjahr 2018 Staatssekretär im BMF und hier für die Abteilungen VII (Finanzmarktpolitik) und E (Europapolitik) verantwortlich. Die Abteilung VII war, bezogen auf Wirecard, in bestimmten Fragen für die Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin zuständig. In dieser Abteilung getroffene Fehlentscheidungen sowie partielle Untätigkeit haben dazu beigetragen, dass der jahrzehntelange Betrug von Wirecard nicht früher offenbar wurde. Die politische Verantwortung dafür trägt auch Staatssekretär Kukies.

### b) Feststellungen

Während seiner Vernehmung am 21. April 2021 überraschte der Zeuge Kukies den Untersuchungsausschuss Wirecard zunächst durch ein vorbereitetes, mehrstündiges Eingangsstatement, in dem er fast alle für den Untersuchungsgegenstand relevanten Fragestellungen thematisierte. In diesem vertrat er, wie andere Regierungsrepräsentanten auch, die Auffassung, dass das Ausmaß krimineller Energie im Fall Wirecard einfach erheblich gewesen sei und man insofern auch in Zukunft ähnliche Fälle wie den Wirecard-Betrug nicht mit Sicherheit verhindern können.<sup>11919</sup> Des Weiteren vertrat Staatssekretär Kukies vor den Parlamentariern die Ansicht, dass die Rechts- und Fachaufsicht des BMF über die Geschäftsbereichsbehörden durch die jeweils zuständigen Referate eigenverantwortlich ausgeübt würde.<sup>11920</sup>

Nach seiner Einführung wies der Zeuge Kukies den Vorwurf zurück, dass die BaFin die Prüfung der Wirecard-Bilanzen früher hätte an sich ziehen können.<sup>11921</sup> Ferner kritisierte er deutlich die DPR für ihr Vorgehen im Fall Wirecard<sup>11922</sup> und ging merklich auf Distanz zu wesentlichen Fehlentscheidungen der BaFin, die den Betrug der Wirecard-Verantwortlichen ermöglicht haben. Dies betrifft auch die verspätete Beauftragung der DPR mit einer *Verlangensprüfung* (siehe Textziffer IV.3), das Leerverkaufsverbot (Textziffer IV.4) und das Versagen der Bankenaufsicht, das es u. a. möglich machte, dass die Wirecard Bank AG als verlängerter Arm Jan Marsalek fungieren konnte (siehe Textziffer IV.5).<sup>11923</sup>

Im Übrigen ließ es Kukies während seiner Vernehmung gefallen, im Untersuchungsausschuss als politisches „Schutzschild“ von Minister Olaf Scholz bezeichnet zu werden.<sup>11924</sup>

Die AfD-Bundestagsfraktion möchte auf folgende weitere Auffälligkeiten in den Aussagen des Staatssekretärs hinweisen:

#### A) Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen beim Leerverkaufsverbot:

Staatssekretär Kukies hat eine Mitteilung über die angekündigte Leerverkaufsmaßnahme (Allgemeinverfügung) für Wirecard-Aktien durch das zuständige Referat „Börsen- und Wertpapierwesen“ über den damaligen Leiter der Abteilung VII im BMF erhalten.<sup>11925</sup> Nachdem er registriert habe, dass sowohl die zuständige Unterabteilungsleiterin als auch der Abteilungsleiter VII entsprechend der BMF-Geschäftsordnung an der Aufsicht über das Handeln der BaFin „beteiligt“<sup>11926</sup> waren, habe er selbst keine weiteren Maßnahmen für erforderlich gehalten. Nach seiner Auffassung hätte eine politische Intervention gegen die EU-Leerverkaufsverordnung und damit gegen geltendes europäisches Recht verstoßen.<sup>11927</sup> Kukies fügte seinem Bericht ergänzend hinzu, dass er anhand derjenigen Informationen, die er im Nachgang der Leerverkaufsmaßnahme erhalten hatte, festgestellt habe, dass die Rechts- und Fachaufsicht angemessen ausgeübt worden sei.<sup>11928</sup> In diesem Zusammenhang verwies er darauf, dass die BaFin gemäß den geltenden Vertraulichkeitsvorschriften

---

<sup>11919</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 21.04.2021, Teil 2, S.35.

<sup>11920</sup> a.a.O., S.16.

<sup>11921</sup> a.a.O., S.39.

<sup>11922</sup> a.o.O., S.90.

<sup>11923</sup> a.a.O., S.110.

<sup>11924</sup> a.a.O., S.79.

<sup>11925</sup> a.a.O., S.14.

<sup>11926</sup> a.a.O., S.16.

<sup>11927</sup> ebd.

<sup>11928</sup> ebd.

den im Zusammenhang des Leerverkaufsverbotes erfolgten Austausch mit der ESMA nicht dem BMF zugänglich machen durfte<sup>11929</sup> und hielt fest, dass die Deutsche Bundesbank die vorgesehene Gelegenheit zur Stellungnahme zum Leerverkaufsverbot erhalten habe.<sup>11930</sup>

#### B) Unstimmigkeiten bei der Nachlese des Leerverkaufsverbotes:

In seiner vorbereitenden Einführung vor dem Ausschuss behauptete Kukies, dass er erst im Zuge der Aufarbeitung des Wirecard-Skandals im Sommer 2020 zur Kenntnis genommen habe, wie wenig belastbar die zuvor an die BaFin gegangenen – Wirecard entlastenden – Informationen der Staatsanwaltschaft München I gewesen waren.

Diese Darstellung des Zeugen wurde dann allerdings Stunden später während seiner intensiven Vernehmung von ihm selbst konterkariert. So antwortete er auf die Frage, wann er zum ersten Mal Anhaltspunkte dafür gehabt habe, dass die Shortpositionen erst *nach* und eben nicht *vor* den Wirecard-kritischen Financial Times-Artikel vom 30. Januar und 1. Februar 2019 in die Höhe schossen, dass er sich genau daran erinnern könne, dass dies bereits (zeitnah) bei der Lektüre des am 21. Februar 2019 erschienenen Financial Times-Artikels „Mensch! Dan McCrum is innocent, ok?“<sup>11931</sup> der Fall gewesen sei.

Zugleich gestand er ein, dass dieser Artikel – anders als von der BaFin angenommen - die tatsächliche zeitliche Abfolge des Zusammenhangs von Wirecard-kritischer Berichterstattung durch die Financial Times und sich aufbauenden Netto-Leerverkaufspositionen plastisch sichtbar gemacht habe.<sup>11932</sup> Danach folgte erst *nach* der negativen Berichterstattung über Wirecard der massive Aufbau von Netto-Leerverkaufspositionen der Wirecard-Aktie.

#### C) Handelsaktivitäten von Goldman Sachs mit Wirecard-Aktien rund um das Leerverkaufsverbot:

Finanzstaatssekretär Kukies wurde gegen Ende seiner Vernehmung auf einen von Heinz-Roger Dohms am 28. Februar 2019 publizierten Artikel auf der Internetseite „finanzszene.de“ angesprochen.<sup>11933</sup> Dohms hatte in Erfahrung gebracht, dass Kukies‘ früherer Arbeitgeber Goldman Sachs am 15. Februar 2019, d.h. dem Tag, als sich die BaFin dazu entschloss, ein Leerverkaufsverbot für Wirecard-Aktien vorzubereiten, seinen Aktienanteil an Wirecard von 4,99 Prozent auf 6,56 Prozent aufstockte. Dohms hatte weiterhin recherchieren können, dass Goldman Sachs am 19. Februar 2019, also einen Tag *nach* Erlass des Leerverkaufsverbotes durch die BaFin, einen erheblichen Anteil an Wirecard-Aktien wiederverkauft hat. Goldman Sachs hat seinen Aktienanteil an Wirecard auf nur noch 1,29 Prozent reduziert und dadurch kurzfristige Kursgewinne in erheblichem Ausmaß realisiert. Danach befragt, ob ihm diese – gleichfalls erheblichen wie auffälligen – Handelsaktivitäten seines früheren Arbeitgebers damals bekannt gewesen seien, gab Kukies zu Protokoll, er höre hiervon nun zum ersten Mal. Ferner könne er keine Erklärung für dieses Verhalten von Goldman Sachs geben, da er während seiner Amtszeit als Staatssekretär im BMF nie mit Vertretern seines alten Arbeitgebers über Wirecard gesprochen habe.<sup>11934</sup>

### c) **Fazit**

Jörg Kukies hielt während seiner Vernehmung am 21. April 2021 in den Grundlinien die bereits von Beschäftigten aus dem Geschäftsbereich des BMF im Untersuchungsausschuss Wirecard vertretene Argumentationslinie aufrecht. Wir kommen zu dem Ergebnis, dass durch die einseitige Betonung der Fehler der DPR von den Fehlentscheidungen der BaFin abgelenkt werden sollte. Zugleich nahmen wir wahr, mit welchem Geschick Kukies bereits in seinem vorbereiteten Eingangsstatement Fehler und Unzulänglichkeiten in seinem eigenen Verantwortungsbereich ummantelte. Zudem war die AfD-Bundestagsfraktion erstaunt über seine Offenheit, sich als „Schutzschild“ für Bundesfinanzminister Scholz bezeichnen zu lassen. Dieses Selbstverständnis spricht für sich.

#### Zu A) Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen beim Leerverkaufsverbot:

Die AfD-Bundestagsfraktion kann den oben notierten Aussagen und Darstellungen des Zeugen Kukies zum Leerverkaufsverbot der BaFin vom Februar 2019 und zur vermeintlich ausgeübten Rechts- und Fachaufsicht

<sup>11929</sup> a.a.O., S.17.

<sup>11930</sup> a.a.O., S.16.

<sup>11931</sup> vgl.: <https://www.ft.com/content/a030617f-021a-376a-b700-ed65679d33f1>, zuletzt abgerufen am 08.05.2021.

<sup>11932</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 21.04.2021, Teil 2, S.87.

<sup>11933</sup> <https://finanz-szene.de/eigene-artikel-von-finanz-szene-de/wirecard-goldman-sachs-und-die-short-attacken-theorie/>, zuletzt abgerufen am 08.05.2021.

<sup>11934</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 21.04.2021, Teil 2, S.116.

des BMF nicht einmal ansatzweise folgen. Vor dem Hintergrund der Feststellungen des Untersuchungsausschusses Wirecard können diese nur als Schutzbehauptung des zuständigen Staatssekretärs angesehen werden.

So ist seine Aussage, nach der die Deutsche Bundesbank Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt worden sei, zumindest als verschleiern zu bewerten. Durch die Zeugeneinvernahme von Professorin Buch, Bundesbank-Vizepräsidentin, am 5. März 2021 wurde deutlich, dass die Bundesbank vor Erlass des Leerverkaufsverbots für die Wirecard-Aktie aufgrund der Mitteilung der BaFin, dass ihr Informationen über staatsanwaltliche Ermittlungen vorliegen, die aus Vertraulichkeitsgründen der Deutschen Bundesbank nicht mitgeteilt werden konnten, eben *keine* Stellungnahme abgegeben hatte.<sup>11935</sup> Dies, nachdem zuvor die Sichtung des Entwurfs des Leerverkaufsverbotes mit seiner Begründung bei den zuständigen Experten der Deutschen Bundesbank bereits auf einhellige Ablehnung gestoßen war.

Nicht minder kritisch beurteilt die AfD-Bundestagsfraktion die Aussagen von Herrn Kukies zur angemessenen wahrgenommenen Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin beim Leerverkaufsverbot. So hatte der Leiter des Referates „Börsen- und Wertpapierwesen“ im BMF nur wenige Tage zuvor gegenüber dem Untersuchungsausschuss Wirecard am 16. April 2021 mehrfach erkennen lassen, dass sein Referat und die gesamte Abteilung VII des BMF diese sowohl einmalige wie schwerwiegende Maßnahme eines Leerverkaufsverbots durch die BaFin eben *nicht* fachlich-inhaltlich geprüft habe. Vielmehr habe sein Referat noch nicht einmal eine Veranlassung dazu gesehen, in diesem Fall gegenüber der BaFin aktiv zu werden.<sup>11936</sup> Der Referatsleiter sah auch *nach* dem Erlass des Leerverkaufsverbotes keinen Anlass für eine gründliche Überprüfung der BaFin-Entscheidung, trotz der sogleich einsetzenden negativen Berichterstattung der Medien.<sup>11937</sup> Wir können hierin nur ein schwerwiegendes Aufsichtsversagen des BMF erkennen, welches Wirecard im Grunde eine Art Persilschein auf dem Kapitalmarkt ausstellte. Hierfür trägt der zuständige Staatssekretär die vollständige politische Verantwortung.

Weiterhin stellt sie sich – als Schlussfolgerung aus den oben geschilderten Zusammenhängen – die Frage, ob das genannte Fachreferat im BMF auch in anderen, weniger prominenten Fällen seiner Rechts- und Fachaufsicht ausreichend nachkommt.

#### Zu B) Unstimmigkeiten bei der Nachlese des Leerverkaufsverbotes:

Die AfD-Bundestagsfraktion hält die widersprüchlichen Darstellungen des Staatssekretärs in seinem Eingangsstatement und seiner Aussagen während der späteren Vernehmung für inakzeptabel. Über die diesbezüglichen Hintergründe und Motivationen kann nur spekuliert werden. Aufgrund der von ihm eingeräumten Kenntnisnahme des Artikels der Financial Times vom 21. Februar 2019 hätte Kukies diese Verbotsmaßnahme nachträglich überprüfen lassen müssen, zumal das Leerverkaufsverbot noch bis zum 18. April 2019 wirksam gewesen ist. Die politische Verantwortung dafür, dass Wirecard seine kriminellen Machenschaften noch fast anderthalb Jahre fortsetzen konnte und damit weiter Marktteilnehmer, Anleger, Kreditgeber und die weitere Öffentlichkeit mit einem Persilschein täuschen konnte, trägt Staatssekretär Kukies. Es mutet grotesk an, dass Kukies es zuließ, dass die BaFin die beiden Journalisten der Financial Times noch im April 2019 bei der Staatsanwaltschaft München I anzeigen konnte, ohne einzugreifen.

#### Zu C): Handelsaktivitäten von Goldman Sachs mit Wirecard-Aktien rund um das Leerverkaufsverbot:

Die AfD-Bundestagsfraktion hält den zeitlichen Zusammenhang der Handelsaktivitäten von Goldman Sachs und dem Leerverkaufsverbot der BaFin für bemerkenswert. Auch der Umstand, dass sich Bundesfinanzminister Scholz einen Tag nach der Vernehmung von Jörg Kukies, zum gebotenen Abstand zu dessen früheren Arbeitgeber Goldman Sachs befragt, das Sprachbild zeichnete, er würde bezüglich seines Finanzstaatssekretärs sogar beide Hände in zwei unterschiedliche Feuer legen<sup>11938</sup>, mutet für uns befremdlich an.

Ein kausaler Zusammenhang zwischen den erwähnten Handelsaktivitäten von Goldman Sachs und der Rolle von Jörg Kukies, ehemaliger Co-Vorsitzender von Goldman Sachs Deutschland und Österreich, lässt sich

<sup>11935</sup> vgl. endgültiges Protokoll der UA-Sitzung vom 05.03.2021, S.88.

<sup>11936</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 16.04.2021, S.16.

<sup>11937</sup> a.a.O., S.88.

<sup>11938</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 22.04.2021, S.73.

nicht herstellen. Es bleibt dem Betrachter unbenommen, sich über den vorstehend erwähnten Sachverhalt ein eigenes Urteil zu bilden.

#### d) Empfehlung

Die AfD-Bundestagsfraktion empfiehlt, den Staatssekretär im BMF Dr. Jörg Kukies mit sofortiger Wirkung in den einstweiligen Ruhestand (§ 54 Bundesbeamtengesetz) zu versetzen.

### 11. Politische Verantwortung von Bundesfinanzminister Olaf Scholz

#### a) Überblick

Olaf Scholz ist seit März 2018 Bundesminister der Finanzen im Kabinett von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel. Er trägt die politische Verantwortung für das BMF und seinen Geschäftsbereich, zusammen mit seinen Staatssekretären und den weiteren politischen Beamten. Diese Zuständigkeit umfasst u. a. die Wertpapier- und Bankenaufsicht der BaFin, die Bundesbetriebsprüfung im Bundeszentralamt für Steuern und den Zoll mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU). Fraglich ist, ob und inwieweit diese beteiligten Akteure ihre Handlungsmöglichkeiten in ausreichendem Maße ausgeschöpft haben und ob dies den Wirecard-Skandal hätte eher aufdecken oder sogar verhindern können.

#### b) Feststellungen

##### A) Einseitige Schuldzuweisung an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY:

Minister Scholz wies in seiner Zeugenvernehmung am 22. April 2021 die Verantwortung für das Nichtaufdecken des Wirecard-Skandals einzig und allein den Wirtschaftsprüfern von EY zu. Auf Fehler und Unzulänglichkeiten in seinem Ministerium und seinem Geschäftsbereich (insbesondere BaFin, BZSt und Zoll) ging er nicht ein. Er merkte im Übrigen an, dass er erst seit 2018 im Amt sei. In seinem Eingangsstatement führte er aus, dass die staatlichen Behörden auf so einen Fall nicht vorbereitet gewesen seien. Herr Scholz hat keine politische Verantwortung auf seiner Seite gesehen.

##### B) Verantwortung für Leitungspersonal

Der Minister hat ebenfalls keine Verantwortung für die Fehlleistungen seiner Staatssekretärs- und Abteilungsleiterenebene übernommen und es unterlassen, bei folgenden Personen notwendige Konsequenzen aus erkanntem Fehlverhalten zu ziehen, bis hin zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand:

- Staatssekretär Dr. Jörg Kukies

Staatssekretär Kukies nahm es während seiner Vernehmung am 21. April 2021 unwidersprochen hin, im Untersuchungsausschuss als „Schutzschild“<sup>11939</sup> für Olaf Scholz bezeichnet zu werden. Zusätzlich zum bereits beschriebenen Fehlverhalten (siehe Textziffer IV.10) haben wir folgendes festgestellt: Er musste im Untersuchungsausschuss einräumen, dass man im BMF auch ein dreiviertel Jahr nach der Insolvenz der Wirecard AG im Bereich Geldwäsche die große Aufklärung noch vor sich habe.<sup>11940</sup> Dass die im Ausschuss vielfach erörterte Einstufung der Muttergesellschaft(en) der Wirecard Bank AG als Finanzholding durch die Bankenaufsicht nicht erfolgte und damit eine Geldwäscheaufsicht über das/die Mutterunternehmen nicht möglich war (siehe Textziffer IV.5), tat Kukies als „Scheindebatte“<sup>11941</sup> ab.

- Staatssekretär Wolfgang Schmidt

Zusätzlich zu dem unter Textziffer IV.7 beschriebenen Fehlverhalten kommt folgendes hinzu: Staatssekretär Schmidt hat in seiner Vernehmung am 17. Dezember 2020 vor dem Untersuchungsausschuss mehrfach angegeben, dass es Bundesfinanzminister Olaf Scholz im Fall des Jahrhundertbetrugs Wirecard darum gehe, volle Transparenz herzustellen, die Aufklärung voranzutreiben und Konsequenzen zu ziehen.<sup>11942</sup> Schmidt fügte hinzu, dass er diese Einstellung und dieses Bestreben „voll und ganz“<sup>11943</sup> teile. Er führte weiter aus,

<sup>11939</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 21.04.2021, Teil 2, S.79.

<sup>11940</sup> a.a.O., S.111.

<sup>11941</sup> a.a.O., S.153.

<sup>11942</sup> vgl. endgültiges Protokoll der UA-Sitzung vom 17.12.2020, Teil 1, etwa S.181.189.

<sup>11943</sup> a.a.O., S.181.

dass Prüfungen der DPR dem BMF nicht mitgeteilt werden dürften.<sup>11944</sup> Dass Olaf Scholz bereits am 19. Februar 2019 von der kurz zuvor auf Verlangen der BaFin initiierten Prüfung der Wirecard-Bilanz durch die DPR erfahren hatte, ist dagegen nachweislich belegt.<sup>11945</sup>

- Staatssekretäre Werner Gatzler und Sarah Ryglewski

Die verspäteten Aktenlieferungen des BMF liegen im Verantwortungsbereich der beiden BMF-Staatssekretäre; sie haben den Untersuchungsauftrag des Ausschusses erheblich beeinträchtigt (siehe Textziffer III.4.d)).

- Abteilungsleiterin VII im BMF Dr. Eva Wimmer

Frau Wimmer hat den Entwurf der BaFin zum Leerverkaufsverbot fachlich nicht näher geprüft und trotz der erheblichen Brisanz und Einmaligkeit des Vorgangs nicht interveniert (siehe Textziffer IV.4).

- BaFin-Interimspräsident und Exekutivdirektor für Bankenaufsicht Raimund Röseler

Röseler sind schwerwiegende Fehler bei der Einstufung der Muttergesellschaft(en) der Wirecard Bank AG als Finanzholding zuzurechnen (siehe Textziffer IV.5). Dem hierfür verantwortlichen Exekutivdirektor Röseler sprach Olaf Scholz nicht nur sein Vertrauen aus<sup>11946</sup>, er wurde als dienstältester Exekutivdirektor sogar zum Interimspräsident der BaFin berufen.

- Exekutivdirektorin für „Innere Verwaltung und Recht“ Béatrice Freiwald

Frau Freiwald ist zuständig für die Überwachung von Insidergeschäften in der BaFin. In ihren Bereich fallen die Vorgänge im Zusammenhang mit dem Verdacht von Insidergeschäften im Juni 2020 unter den Mitarbeitern der BaFin, die mit Wirecard in Zusammenhang standen. Ein Beschäftigter der Wertpapieraufsicht wurde sogar wegen des Verdachts des Insiderhandels bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart angezeigt. Trotz dieser Vorfälle ist Frau Freiwald weiterhin Exekutivdirektorin. Olaf Scholz sprach ihr während seiner Vernehmung am 22. April 2021 sogar sein Vertrauen aus.<sup>11947</sup>

### c) Fazit

Bundesfinanzminister Olaf Scholz ist der Minister, in dessen Ressort der wesentliche Teil der Verantwortung für den Wirecard-Skandal fällt. Ihm obliegt nach unserer Ansicht somit die wesentliche politische Verantwortung für das festgestellte Aufsichtsversagen und die weiteren Unzulänglichkeiten in seinem Zuständigkeitsbereich (siehe auch die Textziffern IV.2 bis IV.7). Er hat sich für diese Versäumnisse in seiner Verantwortung zu keinem Zeitpunkt öffentlich entschuldigt, weder bei den Geschädigten, der weiteren deutschen Öffentlichkeit noch bei denjenigen Journalisten, die belastendes Material veröffentlicht hatten und aufgrund der Fehleinschätzung der BaFin dafür angezeigt worden sind.

Als Minister hat er zudem bei keiner der vorerwähnten Beschäftigten aus dem Leitungsbereich seines Ressorts personelle Konsequenzen gezogen, weder durch eine Umsetzung noch durch eine Versetzung oder gar eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand.

Im Gegenteil, Raimund Röseler ist zwischenzeitlich Interimspräsident der BaFin (Textziffer IV.4) und die damalige Unterabteilungsleiterin Eva Wimmer wurde zur Abteilungsleiterin im BMF befördert (Textziffer IV.4).

### d) Empfehlungen

Die AfD-Bundestagsfraktion geht davon, dass Olaf Scholz aus eigenem Antrieb nicht gewillt ist, die aus unserer Sicht notwendigen Konsequenzen seines Handelns zu ziehen. Im Gegenteil: Er hält an seiner Spitzenkandidatur für die Bundestagswahl 2021 fest.

---

<sup>11944</sup> vgl. endgültiges Protokoll der UA-Sitzung vom 17.12.2020, Teil 2, S.31.

<sup>11945</sup> vgl. MAT A BMF 25.29, Blatt 13.

<sup>11946</sup> ebd.

<sup>11947</sup> vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 22.04.2021, S.91.

Wir empfehlen deshalb der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, Bundesfinanzminister Olaf Scholz zu entlassen.

## 12. Zusammenfassung und politischer Ausblick

Die politische Entscheidungsebene hat ihre Verantwortung im Fall Wirecard nicht bzw. nicht ausreichend wahrgenommen. Die defizitäre Aufsicht und Kontrolle, verbunden mit einer Zersplitterung der Zuständigkeiten, und der unzureichende Informationsfluss zwischen den Ministerien sowie zwischen Ministerien und Geschäftsbereichsbehörden führten zu einem Staatsversagen. Dies hat es den Kriminellen erlaubt, durch das Bedienen der richtigen Klaviatur zum Nachteil von Staat und Gesellschaft einen milliardenhohen Schaden anzurichten.

Die Wirecard AG unterlag einer jährlichen Abschlussprüfung durch EY sowie als börsengehandeltes Unternehmen und Inhaber einer erlaubnispflichtigen Bank der deutschen Finanzaufsicht. Zudem unterliegt die Wirecard Bank AG der direkten Bankenaufsicht. Schließlich wurde Wirecard auch von der steuerlichen Betriebsprüfung des Freistaats Bayern unter Mitwirkung der Bundesbetriebsprüfung im Bundeszentralamt für Steuern geprüft. Die Aufsichts- und Prüfungsinstanzen haben versagt. Unterstützt wurde die Wirecard AG von einem weitverzweigten Netz von hochrangigen Lobbyisten aus dem Kreis (ehemaliger) Spitzenpolitiker und hoher Beamter. Demgegenüber gab es für die handelnden Beschäftigten im öffentlichen Dienst in Teilen keinen Willen und auch keine Regularien, Interessenskonflikten privater und dienstlicher Natur entschieden zu begegnen. Die mutmaßlichen kriminellen Machenschaften, insbesondere bandenmäßiger Betrug und Geldwäsche, fanden länderübergreifend statt, ohne dass die deutschen Nachrichtendienste hiervon Kenntnis gehabt haben wollen.

Für die staatlichen Fehlleistungen, die zu einem Gesamtschaden von über 20 Milliarden Euro beigetragen haben, möchte jedoch niemand die Verantwortung übernehmen, weder die mit Richtlinienkompetenz ausgestattete Bundeskanzlerin noch der ressortzuständige Bundesfinanzminister. Für die privaten Fehlleistungen sieht sich ebenso niemand als verantwortlich an. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY ist eher an der Schwärzung von Ermittlungsergebnissen des Untersuchungsausschusses als an einer Aufarbeitung interessiert. Öffentlich entschuldigt hat sich bis zum heutigen Tag keiner der Verantwortlichen und Beteiligten.

Der Untersuchungsausschuss Wirecard stand somit vor der schwierigen Aufgabe, der organisierten Verantwortungslosigkeit Herr zu werden und Licht in das Dunkel von Fehlern und Unzulänglichkeiten zu bringen sowie diese auch zu adressieren.

Atomisierte Zuständigkeiten förderten diese Verantwortungslosigkeit, unzureichende Mittel und eine mangelnde Zusammenarbeit sowie ein fehlendes Gefühl für Anstand führten zu einem Systemversagen, das man im vorliegenden Fall auch als Staatsversagen bezeichnen kann.

Keiner der staatlichen und privaten Hauptakteure – weder das BMF oder das Bundeskanzleramt noch BMJV, BaFin, DPR, APAS, Betriebsprüfung, Nachrichtendienste noch EY – hat die Brisanz des Falles Wirecard frühzeitig erkannt und seine Handlungsoptionen ausgeschöpft, um die Aufklärung mit Nachdruck voranzutreiben und Fehlverhalten zu unterbinden.

Angesichts all dessen gilt es nun, in allen genannten Bereichen die notwendigen Schlussfolgerungen zu ziehen und zielgerichtet wirksame Maßnahmen zu ergreifen.

*Doch ob die hierfür verantwortlichen politischen Akteure hieraus gelernt haben?*

Folgende aktuelle Beobachtungen mögen dem Leser eine Antwort weisen:

Die Bundesregierung hat unter der Führung der Bundeskanzlerin rund 4.600 zusätzliche Planstellen und Stellen in den Ministerien geschaffen, und es ist kein Ende in Sicht. Im Kanzleramt träumt man schon von neuen Ressorts.<sup>11948</sup> Seitdem das Land in der Pandemiebekämpfung schwächelt, ist der Begriff Bürokratie vollends zum Synonym für Ineffizienz geworden. Zur Kritik gehört der Vorwurf, die Bürokratie sei nur darin effizient, noch mehr Bürokratie zu erschaffen.

<sup>11948</sup> <https://www.nzz.ch/international/beamte-ministerien-behoerden-deutschland-ld.1611083>, zuletzt abgerufen am 19.05.2021.

Allein das Bundeskanzleramt verzeichnete einen Aufwuchs von 465 auf 744 Planstellen und Stellen, dies entspricht einer Zunahme von rund 60 Prozent. Weder ist die Bevölkerungszahl in diesem Zeitraum entsprechend gewachsen, noch haben sich die Aufgaben der Regierung grundlegend verändert. Insofern stellt sich die Frage, ob es sich nicht zumindest bei manchen der zusätzlichen Stellen um Versorgungsposten handelt, mit denen Politiker und Funktionäre ihre Gefolgsleute belohnen.<sup>11949</sup>

Da im Herbst 2021 die Bundestagswahl ansteht, läuft nun in manchen Ministerien wieder die „Operation Abendsonne“ an. Dieser Begriff steht im Politikbetrieb für die großzügige Beförderung von Getreuen kurz vor einem befürchteten Machtverlust. Falls das nicht möglich ist, werden auch kurzerhand neue Stellen geschaffen.<sup>11950</sup> Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD dürfen sich nicht wundern, wenn das Vertrauen in die Bundesregierung schwindet. Die Bundesregierung hat kurz vor der Bundestagswahl neue Top-Beamtenstellen der höchsten Besoldungsgruppe B in den Ministerien geschaffen, seit Jahresbeginn 71 zusätzliche Stellen. Diese neuen Beschäftigten werden mit Stufe B3 (8.762 Euro pro Monat) oder gar B6 (10.412 Euro pro Monat) bezahlt. Nutznießer sind auch Minister, die im Fall Wirecard versagt haben; sie genehmigten sich viele neue Stellen. So hat Justizministerin Christine Lambrecht (SPD) zehn zusätzliche B-Stellen erhalten und Finanzminister Olaf Scholz (SPD) genehmigte sich sieben neue Spitzenpositionen.<sup>11951</sup> Dies geht weit über das Übliche hinaus; es sind doppelt so viele wie in den beiden vorherigen Jahren. Bereits seit Januar 2021 erhielten insgesamt 129 Beamte, die bisher mindestens mit A15 besoldet waren, eine höhere Position. Im Vorjahreszeitraum waren es 63 Beförderungen gewesen – und damit nur halb so viele. Vor diesem Hintergrund stellt sich durchaus die Frage, ob wirklich alle Stellen der puren Notwendigkeit entsprechen, die ausgedehnten und neuen Arbeitsfelder besser bearbeiten zu können; oder ob die noch bis September 2021 Regierenden eher ihre Gefolgsleute versorgen wollen, zumal angesichts der Wahlumfragen bei immer mehr Politikern von CDU, CSU und SPD die Zukunft unsicher zu sein scheint. Sollten die jetzigen Regierungsparteien nicht wieder an die Macht kommen oder die Ministerposten wechseln, werden Getreue eben noch schnell belohnt.

All dies widerspricht dem Anspruch der deutschen Verfassung, in der es in Artikel 33 Absatz 2 heißt:

*Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.*

Die Ministerialbürokratie in den Händen der Politik als Organismus, der nach Selbstvermehrung strebt – für diese These lieferte die Digital-Staatsministerin Dorothee Bär jüngst ein Paradebeispiel: Bärs Stelle wurde vor drei Jahren neu geschaffen, ihr geräumiges Büro befindet sich im Kanzleramt. Sie forderte kürzlich, ein Zukunftsministerium einzurichten, um den technischen Fortschritt und die Digitalisierung voranzutreiben. Das „Z-Ministerium“ solle „Treiber und Initiator von Testfeldern, Reallaboren und Pilotprojekten“ sein. Das klingt wolkig. Sicher aber ist nur, dass so ein Ministerium ein weiterer Kostentreiber eines ohnehin schon gewaltigen Regierungsapparates wäre.<sup>11952</sup>

Festzuhalten bleibt:

Der Staat hat versagt, die Verantwortlichen haben keine Verantwortung übernommen und die von Wirecard Geschädigten bleiben resigniert zurück.

---

<sup>11949</sup> a.a.O.

<sup>11950</sup> a.a.O.

<sup>11951</sup> [https://www.focus.de/politik/deutschland/aerger-aus-der-fdp-fraktion-eine-grosse-sauerei-bundesregierung-genehmigt-sich-71-neue-top-beamtenstellen\\_id\\_13252996.html](https://www.focus.de/politik/deutschland/aerger-aus-der-fdp-fraktion-eine-grosse-sauerei-bundesregierung-genehmigt-sich-71-neue-top-beamtenstellen_id_13252996.html), zuletzt abgerufen am 19.05.2021.

<sup>11952</sup> <https://www.tagesspiegel.de/politik/regierung-schafft-71-neue-hochbezahlte-stellen-operation-abendsonne-vor-der-wahl-noch-schnell-die-getreuen-versorgen/27166574.html>, zuletzt abgerufen am 19.05.2021.

## Fünfter Teil: Rechtliches Gehör

Gemäß § 32 Abs. 1 PUAG ist Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Ausschussberichtes innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen, soweit diese Ausführungen nicht mit ihnen in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind. Gemäß Abs. 2 der Vorschrift ist der wesentliche Inhalt der Stellungnahme in dem Bericht wiederzugeben. Der Ausschuss hat beschlossen, neun juristischen und 13 natürlichen Personen gemäß § 32 PUAG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zu vier dieser Personen konnte kein Kontakt hergestellt werden. Von den verbleibenden 18 (neun natürliche, neun juristische) haben sieben juristische Personen und acht natürliche von der ihnen eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht. Einige Schriftsätze enthalten – von der bisherigen Untersuchungsausschusspraxis abweichend – über die Abgabe einer Stellungnahme hinaus auch die Bitte, Teile des Berichts zu ändern beziehungsweise bestimmte Textpassagen zu streichen. Wenngleich der Ausschuss rechtlich hierzu nicht verpflichtet ist, werden auch diese Bitten im Folgenden wiedergegeben, soweit dem Anliegen nicht in der Sache abgeholfen worden ist.

### A. Deloitte

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat sich zum Vierten Teil des Berichts (Sondervotum der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) wie folgt geäußert:

[...] Seite 146 [jetzt: Teil 4, A. V. 8.]

Auftragsverhältnis:

Die Aussage in Zeile 4 [jetzt: Teil 4, A. V. 8. Absatz 1] ist nicht korrekt. Anlass unseres Auftrages war der Prüfungsbericht 2018.

Die Aussage in Zeile 11 ff. [jetzt: Teil 4, A. V. 8. Absatz 2] ist nicht korrekt. Es bestand zu keiner Zeit ein entsprechendes Auftragsverhältnis zur Wirecard AG. Vielmehr wurde die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend: Deloitte) durch die Wirecard Bank AG beauftragt (korrekt dargestellt in Entwurf, gleiche Version S. 336 Zeile 22 ff. [jetzt: Teil 4, A. XI. 3. b) Absatz 1]).

Bewertung der Einschätzungen von EY:

Es wurden im Rahmen der beauftragten Tätigkeit durch Deloitte insgesamt 20 Feststellungen, die von EY in deren Prüfungsbericht zur Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 aufgeführt werden, einzeln gewürdigt. Diese Feststellungen betreffen die Beurteilung der regulatorischen Anforderungen in Bezug auf das Kreditgeschäft der Wirecard Bank AG.

Wir verweisen insoweit auch auf den in Tz. 5 in Abschnitt 2 unseres „Bericht über die Würdigung ausgewählter Feststellungen des Abschlussprüfers der Wirecard Bank AG sowie Beurteilung der Abarbeitung der Feststellungen der Deutschen Bundesbank aus einer Sonderprüfung im Jahr 2017“ dargestellten Auftragsgegenstand: „Gegenstand unseres Auftrags ist die Würdigung ausgewählter Feststellungen des Abschlussprüfers der Wirecard Bank AG aus den Jahren 2015 bis 2018 sowie die Beurteilung der Abarbeitung der noch offenen Feststellungen der Deutschen Bundesbank aus einer Sonderprüfung nach § 44 KWG im Jahr 2017.“ Und weiter in Tz. 10 des Berichts: „Ebenfalls nicht Gegenstand der von uns durchgeführten Tätigkeit war die Beurteilung, ob die im Rahmen der Kreditgeschäftsorganisation erlangten Informationen zur Bonität der Kreditnehmer bzw. zur Werthaltigkeit der Kreditengagements – unter Zugrundelegung der für Wirecard Bank AG bzw. das Konzernreporting relevanten Rechnungslegungsvorschriften – zu einer zutreffenden Abbildung in der Rechnungslegung führen.“

Von den von uns beurteilten 20 Feststellungen gehen sechs Feststellungen auf die von der Bundesbank im Rahmen der Sonderprüfung 2017 erhobenen Mängel zurück, über deren Abarbeitung EY als Follow-up im Prüfungsbericht betreffend das Geschäftsjahr 2018 berichtet hat.

Gegenstand unseres Auftrags war folglich ausschließlich die Würdigung dieser 20 Feststellungen; darüber hinaus gehende Fragestellungen waren nicht Gegenstand unserer Tätigkeit.

Die pauschale Aussage in Zeile 13 f. [jetzt: Teil 4, A. V. 8. Absatz 2], dass Deloitte „die Einschätzungen von EY insoweit als nicht nachvollziehbar“ bewertet, ist nicht zutreffend, weil unsere Beurteilung auf die jeweils einzelne Feststellung Bezug nimmt und diesbezüglich je nach zugrundeliegender Feststellung differenziert ausfällt. Bei 13 der 20 Feststellungen bestätigt unsere Würdigung das ursprüngliche Prüfungsergebnis von EY (bzw. der Bundesbank), bei weiteren sechs sind wir aufgrund der Unterlagen, die uns die Bank zur Prüfung im Zusammenhang mit diesen Feststellungen vorgelegt hat, zu einer von EY abweichenden Beurteilung gelangt. Diese Einschätzung beruht darauf, dass zum Zeitpunkt unserer Beurteilung im September/Oktober 2019 die Bank bereits Maßnahmen ergriffen hatte, die der Abarbeitung der Feststellungen dienten.

Nur bei einer der 20 Feststellungen kommen wir zu der Aussage: „Feststellung ist nicht nachvollziehbar“. Diese Feststellung nimmt Bezug auf § 18a KWG (Verbraucherdarlehen) in Zusammenhang mit einem Geschäftsfeld, das ausschließlich das gewerbliche Kreditgeschäft der Bank umfasst, auf das § 18a KWG gerade nicht anwendbar ist.

[...] Seite 336 ff. [jetzt: Teil 4, A. XI. 3. b)]

Auftrag:

Die Formulierungen auf S. 336/337 Zeilen 22, 23 bzw. Zeilen 1, 2 [jetzt: Teil 4, A. XI. 3. b) Absatz 1] erwecken den Eindruck, dass Deloitte beauftragt war, sämtliche Prüfungsfeststellungen des Abschlussprüfers EY im Prüfungsbericht 2018 zu überprüfen. Der uns erteilte Auftrag betraf, wie oben bereits ausgeführt, nur ganz bestimmte, insgesamt 20 Prüfungsfeststellungen, die im Zusammenhang mit der Beurteilung der Kreditorganisation der Bank vor dem Hintergrund regulatorischer Anforderungen (KWG/MaRisk) stehen und einzeln zu beurteilen waren.

Beurteilung des strategischen Kreditgeschäfts:

Die Formulierung in Zeile 20ff [jetzt: Teil 4, A. XI. 3. b) Absatz 6]. erweckt den Eindruck, dass Deloitte ein Urteil zum sogenannten „strategischen Kreditgeschäft“ der Bank getroffen habe. Gegenstand waren, wie oben dargestellt, ausschließlich 20 Prüfungsfeststellungen zu organisatorischen (aufsichtsrechtlichen Prozess-) Mängeln im gesamten Kreditgeschäft der Bank – einschließlich des strategischen Kreditgeschäfts. Darüber hinaus beruhte unsere Würdigung auftragsgemäß auf der schriftlich fixierten Ordnung der Bank zum Zeitpunkt unserer Tätigkeit und berücksichtigte zwischenzeitlich von der Bank durchgeführte organisatorische Anpassungen aufgrund der getroffenen Feststellungen. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen zum Auftragsinhalt erachten wir die Schlussfolgerungen auf S. 338 Zeile 3ff. [jetzt: Teil 4, A. XI. 3. b) letzter Absatz] des Berichtsentwurfs in Bezug auf die Qualität unserer Tätigkeit und die Wertung unseres Berichts als schlichtweg falsch und weisen diese entschieden zurück. Wir gehen daher davon aus, dass dies bei der Erstellung des endgültigen Berichts berücksichtigt wird.

## **B. Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) e. V.**

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) e. V. hat wie folgt Stellung genommen:

Die DPR begrüßt die durch den parlamentarischen Untersuchungsausschuss geleistete Aufklärungsarbeit, muss aber zur Darstellung der Aufgaben und Tätigkeit der DPR feststellen, dass zahlreiche Aussagen unzutreffend sind.

Das zweistufige Bilanzkontrollverfahren ist ein funktionierendes wirksames System zur Überwachung der Einhaltung von Rechnungslegungsvorschriften, ist jedoch zur Aufdeckung von Bilanzbetrug nicht geeignet, insbesondere bei Top-Management-Fraud. Der Gesetzgeber hat der DPR mit dem Bilanzkontrollgesetz im Jahr 2004 – trotz anderslautender Aussagen in der damaligen Gesetzesbegründung – keine Eingriffsrechte und Ressourcen zur Aufdeckung von Bilanzbetrug und zur Durchführung forensischer Prüfungen gegeben. Dass die DPR diese Kompetenz nicht hat, war dem damaligen Gesetzgeber, den Ministerien und der BaFin bewusst oder hätte angesichts der verabschiedeten, gesetzlichen Regelungen bewusst sein müssen.

Mit ihren Kompetenzen und den ihr gesetzlich zugewiesenen Befugnissen kann die DPR wirksam auf die korrekte Abbildung von Geschäftsvorfällen, Vermögenswerten und Schulden in der Rechnungslegung hinwirken, nicht aber die zugrundeliegenden Sachverhalte aufklären oder Ermittlungen zur Existenz von Vermögenswerten durchführen. Die DPR hat nur das Recht, Auskünfte von den vom Unternehmen benannten Auskunftspersonen einzuholen, soweit das Unternehmen an der Prüfung mitwirkt.

Die fachliche Expertise und die Effizienz der DPR in diesem Bereich war und ist in Wissenschaft und Praxis unbestritten. Auch nach Wirecard gab es gewichtige Stimmen zum Erhalt der DPR im Bereich der Regelbilanzkontrollverfahren: So wurde die Fortführung eines weiterentwickelten, zweistufigen Bilanzkontrollverfahrens in dem vom BMF in Auftrag gegebenen Roland Berger Abschlussbericht zur BaFin-Reform vom 24.11.2020 vorgeschlagen. Sowohl die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft (als Mitglieder des Trägervereins DPR e.V.) als auch Prüfungsausschussvorsitzende der DAX 30 Unternehmen haben sich im Gesetzgebungsverfahren zum FISG in Schreiben an die zuständigen Ministerien explizit für eine Regelbilanzkontrolle durch die DPR ausgesprochen.

Der Bericht des Untersuchungsausschusses enthält eine Reihe von unrichtigen, unpräzisen, unvollständigen und einseitigen Darstellungen zur Tätigkeit der DPR. Deren kritische Bewertung beruht auf einer fehlenden Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen des Bilanzkontrollgesetzes 2004 für die DPR. Die Beurteilungen des Untersuchungsausschusses basieren auf der heutigen Kenntnis der späteren Entwicklung der Ereignisse (hindsight bias) und lassen außer Acht, dass die DPR jeweils nur auf Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegenden Informationen handeln konnte. Zudem ist der Bericht nicht frei von Widersprüchen. Ein zentraler Punkt ist dabei, dass der Untersuchungsausschuss die Ausgestaltung der DPR als nicht hoheitlich beliehenen Verein ohne Eingriffsrechte und forensische Instrumente darstellt, aber gleichzeitig Kritik daran übt, dass die DPR im Rahmen ihrer Prüfungen nicht schneller zum Ergebnis kam und so nicht zur Aufdeckung des Betrugs beitrug. In Hinblick auf die Zusammenarbeit der BaFin mit der DPR wird in der Regel einseitig auf kritische Aussagen von einzelnen BaFin-Zeugen verwiesen, selbst wenn die Zeugenaussagen sich widersprechen.

Die DPR hat die Prüfverfahren mehrerer Wirecard-Abschlüsse im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse sorgfältig durchgeführt. Der Vorwurf, sie habe dabei nicht mit dem gebotenen Engagement und einer sachgerechten Priorisierung geprüft, weist die DPR entschieden zurück. Die Durchführung der Prüfung mit qualifizierten und erfahrenen Mitgliedern der Prüfstelle entsprach stets den gesetzlichen Vorgaben, der von den Ministerien genehmigten Verfahrensordnung und ist in Abstimmung mit der BaFin zeitnah erfolgt und abgeschlossen worden.

Nachfolgend nimmt die DPR zu ausgewählten Aussagen Stellung:

#### **Bewertungsteil Koalition Zeilen 5 bis 139 [jetzt: Teil 3, A. und I.]**

##### Zeilen 26 bis 30 [jetzt: Teil 3, A. Absatz 5]

„Die Berichterstattung wurde in Aufsichtsbehörden wahrgenommen und führte auch zu aufsichtlichen Maßnahmen: Der Zatarra-Bericht aus 2016 wurde, wie die Financial Times 2015 und das Manager Magazins 2017 berichteten, von der BaFin zur Überprüfung an die DPR weitergegeben. Parallel wurde gegen die Autoren des Zatarra-Berichts ermittelt.“

*Bei der DPR existiert keine Dokumentation zur Weiterleitung der Financial Times-Berichterstattung 2015 durch die BaFin an die DPR, und eine solche Weiterleitung ist der DPR auch nicht bekannt.*<sup>11953</sup>

##### Zeilen 122 bis 124 [jetzt: Teil 3, A. I. Absatz 8 Satz 2 und 3]

„So wendete sich Dohms im Vorfeld der Veröffentlichung seines Berichts am 26. September 2016 mit dem Vorwurf der Bilanzmanipulation an die DPR. Eine Reaktion blieb aus.“

*Es ist nicht zutreffend, dass es keine Reaktionen der DPR auf die Vorwürfe gab. Hinweisgeber dürfen allerdings aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht der DPR-Mitarbeiter nicht über die Reaktionen der DPR auf die erteilten Hinweise unterrichtet werden (§ 342c Abs. 1 HGB).*

---

<sup>11953</sup> Die in Bezug genommenen Sätze sind in der finalen Fassung des Bewertungsteils der Koalition (Teil 3 des Berichts) wie folgt gefasst: „Die Berichterstattung wurde in den Aufsichtsbehörden wahrgenommen und führte auch zu aufsichtlichen Maßnahmen: Der Zatarra-Bericht aus 2016, die Financial-Times 2015 und das Manager Magazins 2017 lagen bei der DPR vor. Parallel wurde gegen die Autoren des Zatarra-Berichts ermittelt.“

**Bewertungsteil Koalition Zeilen 4784 bis 5090 [jetzt: Teil 3, H. II.]**Zeilen 4798 bis 4799 [jetzt: Teil 3, H. II. Absatz 2 Satz 1]

„Nach geltendem Recht war die Durchführung einer eigenen Bilanzkontrolle bei der Wirecard AG durch die BaFin nicht möglich.“

*Der renommierte Arbeitskreis Bilanzrecht Hochschullehrer Rechtswissenschaft (AKBR) vertritt demgegenüber die Auffassung, dass die BaFin gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WpHG jederzeit eine DPR-Prüfung an sich ziehen kann, wenn Umstände vorliegen, die einen Verdacht auf Bilanzmanipulationen durch die Geschäftsleitung des zu prüfenden Unternehmens nahelegen und somit staatliche Ermittlungsbefugnisse erfordern. Darüber hinaus vertritt Prof. Dr. Lars Klöhn die Auffassung, dass die BaFin aufgrund ihrer allgemeinen Ermittlungsbefugnisse nach § 6 WpHG befugt und zuständig war, die Wirecard-Bilanzen eigenständig zu kontrollieren.*

Zeile 4814 bis 4815 [jetzt: Teil 3, H. II. Absatz 4 Satz 1]

„Die Beweisaufnahme hat allerdings auch ergeben, dass die DPR auch im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Vorwürfen gegen die Wirecard AG nicht angemessen nachgegangen ist.“

*Das ist nicht zutreffend. Die DPR kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten zwar überprüfen, ob z.B. ein Kundengeschäft in Einklang mit den Rechnungslegungsvorschriften abgebildet wurde. Wenn aber geprüft werden soll, ob der Kunde oder das Geschäft überhaupt existieren, braucht eine Bilanzkontroll-Institution*

- eine adäquate personelle und finanzielle Kapazität
- forensische Expertise
- das Recht, Nachweise bei Dritten einzuholen und vor allem
- Eingriffsrechte.

*All das hat die DPR nicht. Die DPR mit ihren 14 Prüfern und einem Jahresbudget in Höhe von 6 Mio. € ist vom Gesetzgeber lediglich mit einem Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft ausgestattet und darf aufgrund des Verschwiegenheitsgebots des § 342c HGB grundsätzlich nicht an Dritte herantreten, wie zum Beispiel Kunden, Treuhänder oder Banken. Maßgebliche Auskunftspersonen der Wirecard AG in den Prüfverfahren der DPR werden zurzeit von der Staatsanwaltschaft strafrechtlich verfolgt. Heute muss die DPR davon ausgehen, dass die ihr erteilten Auskünfte nicht richtig oder nicht vollständig waren.*

*Die DPR hat angemessen und gründlich geprüft; sie konnte jedoch - mit ihren gesetzlichen Kompetenzen und Möglichkeiten - keine Nachweise für den tatsächlich vorliegenden Bilanzbetrug erheben und daher erst im Juli 2020 die Prüfung mit der Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung abschließen.*

*Der DPR einen Vorwurf daraus zu machen, dass sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten gehandelt hat, ist daher nicht nachvollziehbar.*

Zeilen 4815 bis 4818 [jetzt: Teil 3, H. II. Absatz 4 Satz 2]

„Trotz Auffälligkeiten in den Bilanzen, die Herr Dan McCrum und Herr Thomas Borgwerth aufgedeckt hatten, wurde den Verdachtsmomenten in den Jahren 2015 bis 2017 nicht nachgegangen und lediglich auf Aussagen des Vorstandes von Wirecard vertraut.“

*Das ist nicht zutreffend. Die DPR hat auf die ihr bekannt gewordenen bzw. von einem Hinweisgeber vorgebrachten Vorwürfe reagiert und relevante Punkte angemessen adressiert.*

Zeilen 4818 bis 4821 [jetzt: Teil 3, H. II. Absatz 4 Satz 3]

„2019 wickelte die DPR auch nach den detaillierten Berichten der Financial Times und trotz des klaren Auftrages der BaFin die Prüfung der Verdachtsmomente im Rahmen der Verlangensprüfung als nachrangigen Routinefall sehr zögerlich ab.“

---

*Das ist nicht zutreffend. Die Prüfungsdurchführung entsprach den Regularien, und es traten keine von der DPR verschuldeten Verzögerungen auf.*

*Als privatrechtliche, nicht beliehene Einrichtung kann die DPR nur dann Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften aufdecken und feststellen, wenn der Vorstand des geprüften Unternehmens mitwirkt, da die DPR nach dem Konzept des Bilanzkontrollgesetzes über keine behördlichen Ermittlungsbefugnisse verfügt.*

Zeile 4825 [jetzt: Teil 3, H. II. Absatz 5 Satz 1]

„Die Zusammenarbeit zwischen der DPR und der BaFin war unbefriedigend.“

*Die Zusammenarbeit zwischen der DPR und der BaFin entsprach den gesetzlichen Vorgaben. Wenn diese Vorgaben vom Untersuchungsausschuss als unbefriedigend beurteilt werden, ist dies nicht von der DPR zu vertreten.*

*Die Zusammenarbeit zwischen DPR und BaFin war im Untersuchungszeitraum des Untersuchungsausschusses gut. Wenn es teilweise unterschiedliche Auffassungen über die Durchführung und/oder Ergebnisse der Bilanzkontrollverfahren der DPR gab, war dies auch vom Gesetzgeber so angelegt und stellt nur die Funktionsfähigkeit des zweistufigen Verfahrens unter Beweis. Dies soll eine eigenständige und unabhängige Beurteilung jeweils durch DPR und BaFin sicherstellen. Hinsichtlich der gemeinsamen Zielsetzung bestand jedenfalls immer Konsens zwischen der DPR und BaFin.*

*In diesem Zusammenhang ist auf grundsätzliche Pflichten der DPR im Zusammenhang mit der Weitergabe von Informationen an die BaFin hinzuweisen: Die bei der Prüfstelle Beschäftigten unterliegen einer Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf Erkenntnisse über ein geprüftes Unternehmen. Sie dürfen Informationen nur im Fall von gesetzlichen Mitteilungspflichten weitergeben (§ 342c Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB). In Bezug auf die BaFin bestehen hierzu insbesondere die folgenden Pflichten:*

- *Die DPR hat der BaFin über das Ergebnis einer Prüfung zu berichten und gegebenenfalls darüber, ob sich das Unternehmen mit dem Ergebnis der Prüfung einverstanden erklärt hat (§ 342b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 HGB).*
- *Die BaFin kann von der DPR verlangen, das Ergebnis und die Durchführung einer Prüfung zu erläutern und einen Prüfbericht vorzulegen (§ 108 Abs. 1 Satz 3 WpHG), womit eine korrespondierende Berichtspflicht der DPR einhergeht.*

*Soweit in der vorliegenden Stellungnahme der DPR zu diesem Bericht und zu den Sondervoten auf die Weitergabe von Informationen an die BaFin eingegangen wird, ist zu berücksichtigen, dass die DPR dabei immer an die oben dargestellten gesetzlichen Beschränkungen der Informationsweitergabe gebunden war.*

Zeilen 4825 bis 4827 [jetzt: Teil 3, H. II. Absatz 5 Satz 2]

„Die DPR weigerte sich ihrer Rechtsauffassung folgend generell, die BaFin über Inhalte einer laufenden Prüfung zu informieren.“

*Diese Formulierung unterstellt, dass die DPR unberechtigterweise Informationen vor der BaFin zurückhielt. Das ist nicht zutreffend. Die DPR ist ihren gesetzlichen Informationspflichten gegenüber der BaFin stets nachgekommen und stand mit der BaFin im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Arbeitsgespräche im Austausch. Dabei wurden auch die der DPR gesetzlich auferlegten Verschwiegenheitspflichten gewahrt.<sup>11954</sup>*

Zeilen 4838 bis 4846 [jetzt: Teil 3, H. II. Absatz 7]

„Schließlich hat der Ausschuss eine unzureichende Einhaltung von Compliance-Strukturen bei der DPR aufgedeckt. Im Rahmen der Beweisaufnahme hat sich herausgestellt, dass der DPR Präsident Prof. Dr. Edgar Ernst ein Aufsichtsratsmandat zu einer Zeit angenommen hatte, zu der die Annahme weiterer Mandate durch den Präsidenten bereits aufgrund einer entsprechenden Änderung der Verfahrensordnung des Nominierungsausschusses untersagt war. Selbst wenn man der Rechtsauffassung der DPR folgt, dass die Regelungen nicht auf den bestehenden Arbeitsvertrag des Präsidenten Prof. Dr. Edgar Ernst Anwendung

<sup>11954</sup> Der in Bezug genommene Satz ist in der finalen Fassung des Bewertungsteils der Koalition wie folgt gefasst: „Die DPR weigerte sich ihrer Rechtsauffassung folgend generell, die BaFin über eine laufende Prüfung zu informieren.“

fanden, stellt sich dennoch die Frage, warum nicht auf eine Änderung des Vertrages hingewirkt wurde, um die Unabhängigkeit der Mitglieder der Prüfstelle sicherzustellen.“

*Die DPR zitiert hierzu die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP (BT Drucksache 19/28334, S. 2 f.):*

*„Bei Verabschiedung der geänderten Verfahrensordnung des Nominierungsausschusses im Jahr 2016 war es das Verständnis der DPR, dass diese nur für Neuwahlen ab dem Datum der Beschlussfassung gelten, aber keine Auswirkungen auf den laufenden Dienstvertrag des Präsidenten haben sollte. Diese Auffassung wurde seinerzeit im BMJV geteilt und dementsprechend der Hausleitung mitgeteilt. Das BMJV und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) haben die Zustimmung zur Wiederwahl des Präsidenten der DPR mit Wirkung vom 1. Juli 2019 davon abhängig gemacht, dass der Dienstvertrag die aktuellen Vorgaben der Verfahrensordnung des Nominierungsausschusses nachvollzieht. Die Zahl der Aufsichtsratsmandate für den Präsidenten der DPR war demgemäß seit dem 1. Juli 2019 auf drei beschränkt. Neue Mandate dürfen nicht mehr angenommen werden. Diese Vorgabe hält der Präsident der DPR nach Kenntnis der Bundesregierung ein.“*

Zeilen 4915 bis 4916 [jetzt: Teil 3, H. II. 2. Absatz 4 Satz 3]

„Die DPR meldete der BaFin daraufhin, dass sie auch bezogen auf diese Vorwürfe keine Unregelmäßigkeiten feststellen konnte.“

*Das ist nicht zutreffend. Die Darstellung gibt die Mitteilung der DPR an die BaFin nicht korrekt wieder und berücksichtigt nicht, dass der Artikel vom 23.02.2017 die gleichen Vorwürfe enthielt, die der DPR bereits im Jahr 2016 zur Kenntnis gebracht wurden.*

Zeilen 4918 bis 4921 [jetzt: Teil 3, H. II. 2. Absatz 5 Satz 1]

„In Bezug auf die Geschehnisse vor der Verlangensprüfung 2019 ist zu kritisieren, dass die DPR die Signale in der internationalen Presse nicht zum Anlass genommen hat, um die Wirecard AG für eine Sonderprüfung in den Jahren 2016 bis 2018 auszuwählen, obwohl über die Risiken in Bezug auf illegale Tätigkeiten bei Wirecard berichtet worden war.“

*Das ist nicht zutreffend. Die DPR hat die ihr bekannt gewordenen bzw. mitgeteilten Vorwürfe fortlaufend daraufhin beurteilt, ob sie konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften darstellen. Dies ist die rechtliche Voraussetzung zur Einleitung einer anlassbezogenen Prüfung nach § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 HGB. Auf die Ausermittlung von illegalen Tätigkeiten ist das DPR-Verfahren nicht ausgerichtet.*

Zeilen 4923 bis 4924 [jetzt: Teil 3, H. II. 2. Absatz 5 Satz 3]

„Hier hätte die DPR Whistleblower-Hinweisen sowie Medienberichten während der Zeit der Untersuchung gründlicher nachgehen müssen.“

*Die DPR ist den Hinweisen gründlich nachgegangen, aber in Hinblick auf potentielle Rechnungslegungsverstöße und im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten. Die DPR hat der BaFin den Umfang ihrer Prüfungshandlungen erläutert. Zwischen der BaFin und der DPR bestand Konsens, dass „... das Enforcement-Verfahren nicht auf die Ausermittlung von Sachverhalten ausgerichtet ist, die den Verdacht einer Straftat begründen“ (Protokoll des Arbeitstreffens vom 1.10.2015). Die BaFin hat hierzu keine weiteren Nachfragen gestellt oder eine Verlangensprüfung eingeleitet.*

Zeilen 4924 bis 4926 [jetzt: Teil 3, H. II. 2. Absatz 5 Satz 4]

„Eine entsprechende sorgfältigere Dokumentation der Erkenntnisse sowie ein kritischer Umgang mit Informationen wäre wohl auch später für die Prüfung im Jahr 2019 nützlich gewesen.“

*Die Kritik ist nicht nachvollziehbar. Sämtliche Prüfungshandlungen, Erkenntnisse und Entscheidungen wurden entsprechend den Regularien der DPR sorgfältig dokumentiert.*

---

Zeilen 4950 bis 4954 [jetzt: Teil 3, H. II. 3. Absatz 3 Satz 1 bis 4]

„Der Verlangensprüfung lagen damit gravierende und auch strafrechtlich relevante Anhaltspunkte zu Grunde (Fälschung von Dokumenten / Rückdatierung von Verträgen etc.). Dennoch war mit der Prüfung zunächst aus Personalmangel nur ein Mitarbeiter befasst. Der damalige Präsident der DPR, Herr Prof. Dr. Ernst, versuchte das in seiner Vernehmung mit fehlenden Ressourcen zu erklären. Die DPR hat dem Sachverhalt nicht die richtige Priorität eingeräumt.“

*Der Vorwurf einer nicht richtigen Priorisierung ist unbegründet. Die personelle Besetzung und die Prüfungsdurchführung entsprachen der von den Ministerien genehmigten Verfahrensordnung der DPR, und es traten auch keine von der DPR verschuldeten Verzögerungen auf.*

Zeilen 4974 bis 4975 [jetzt: Teil 3, H. II. 3. Absatz 5 Satz 1]

„Vor diesem Hintergrund hat sich die „Sperrwirkung“ zugunsten der ersten rein privatrechtlichen Prüfungsstelle als problematisch gezeigt.“

*Vgl. Anmerkung zu Zeilen 4798 bis 4799 [jetzt: Teil 3 M. II. Absatz 2 Satz 1]*

Zeilen 4991 bis 4993 [jetzt: Teil 3, H. II. 3. Absatz 7 Satz 1]

„Bei der Verlangensprüfung gab es bis zur Insolvenz im Juni 2020 kein Ergebnis, nachdem aufgrund eines Personalwechsels im Zeitraum Juni bis Oktober 2019 keine Prüfungshandlungen umgesetzt wurden.“

*Weder hat der geplante Personalwechsel zu einer Aussetzung der Prüfungshandlungen geführt noch sind andere von der DPR verschuldete Verzögerungen bei der Prüfungsdurchführung aufgetreten. Die personelle Besetzung der Prüfung erfolgte von Anfang an so, dass Qualifikationen und Expertisen des verfügbaren Personals optimal genutzt werden konnten. Die Kritik lässt zudem außer Acht, dass im Fall Wirecard im Oktober 2019 völlig neue Vorwürfe bekannt wurden und dass insofern innerhalb des laufenden Prüfverfahrens eine Prüfung dieser neuen Anschuldigungen zusätzlich begonnen werden musste.*

Zeilen 4994 bis 4995 [jetzt: Teil 3, H. II. 3. Absatz 7 Satz 3]

„Am 07. Mai 2020 teilte der Präsident der DPR der BaFin erstmalig mit, dass die DPR bisher keine substanzielle Prüfung der Wirecard AG vorgenommen hatte.“

*Die zitierte Aussage steht im Widerspruch zu dem vom Präsidenten unterzeichneten Bericht der DPR an die BaFin vom 14.05.2020, in dem die Chronologie der Wirecard-Prüfung dargestellt wurde. Die zitierte Aussage deckt sich ferner nicht mit der Aussage von Frau Dr. Lausch in der Zeugenvernehmung am 12.04.2021.*

Zeilen 5000 bis 5005 [jetzt: Teil 3, H. II. 3. Absatz 7 Satz 5 bis 8]

„Zunächst gab es einen Sachbearbeiterwechsel, der dazu führte, dass man nichts mehr gemacht hat und ab Oktober hat man dann mit der Begründung, das Ergebnis von KPMG abwarten zu wollen, auch nichts mehr gemacht. Die Sonderprüfung durch KPMG ist m.E. kein Grund, dass die DPR die Prüfung nicht fortsetzt. Angesichts der Thematik Wirecard scheint mir das insgesamt bei der DPR eine hinterfragbare Prioritätensetzung zu sein – zudem hatten wir die Prüfung beauftragt.“

*Der geplante Personalwechsel hat nicht zu einer Aussetzung der Prüfungshandlungen geführt. Die Priorisierung des Verfahrens war sachgerecht. Die lange Phase bis zur Teilbeendigung der KPMG-Sonderprüfung konnte von der DPR weder vorhergesehen noch beeinflusst werden. Die DPR hatte die BaFin im Übrigen über ihr Vorgehen in Hinblick auf die Sonderuntersuchung der KPMG informiert. Dies wurde von der zuständigen Abteilungsleiterin Frau Dr. Lausch im Untersuchungsausschuss bestätigt. Zudem hat Frau Dr. Lausch im Untersuchungsausschuss vorgetragen, dass es keinen Sinn mache, „... parallele Prüfungen zu eröffnen, wenn dieses große, global tätige Unternehmen mit all seinen Möglichkeiten an dem Fall dran sei.“*

Zeilen 5078 bis 5080 [jetzt: Teil 3, H. II. 5. Absatz 2 Satz 4]

„Der Ausschuss sieht eine deutliche Gefahr für die Unabhängigkeit der Mitglieder der Prüfungsstelle, wenn diese als Mitglieder der Prüfungsstelle Aufsichtsratsmandate wahrnehmen.“

*Der Satz insinuiert, dass mehrere Mitglieder der Prüfstelle im Untersuchungszeitraum Aufsichtsratsmandate innehatten, dies ist nicht der Fall.*

**Sondervotum AfD Kapitel 4.3.2 A bis E [jetzt: Teil 4, B. IV. 3. b) A bis E]**

Kapitel 4.3.2, S. 25 [jetzt: Teil 4, B. IV. 3. b) D Absatz 1]

„So war die DPR – laut mehrerer Zeugenaussagen – im Umgang mit der BaFin peinlich darauf bedacht, die Souveränität über ihre Bilanzprüfung auf der ersten Stufe des Verfahrens zu wahren und versorgte die BaFin nicht mit den gewünschten Informationen zum Stand des Verfahrens.“

*Dies ist nicht zutreffend. Die DPR ist ihren gesetzlichen Informationspflichten gegenüber der BaFin stets nachgekommen und stand mit der BaFin im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Arbeitsgespräche im Austausch. Dabei wurden auch die der DPR gesetzlich auferlegten Verschwiegenheitspflichten gewahrt.*

Kapitel 4.3.2, S. 25f. [jetzt: Teil 4, B. IV. 3. b) E Absatz 1]

„Die DPR beauftragte im Februar 2019 eine Fallprüferin mit der Prüfung der Rechnungslegung bei Wirecard, obwohl sie bereits damals darum wusste, dass diese Fallprüferin zum Juli 2019 aus der DPR ausscheiden würde. So lief die Prüfung schleppend und konnte – schon deshalb – nicht vor den neuerlichen Vorwürfen der Financial Times gegen Wirecard im Oktober 2019 beendet werden.“

*Weder hat der geplante Personalwechsel zu einer Verzögerung bei den Prüfungshandlungen geführt noch sind andere von der DPR verschuldete Verzögerungen bei der Prüfungsdurchführung aufgetreten.*

Kapitel 4.3.2, S. 26 [jetzt: Teil 4, B. IV. 3. b) E Absatz 1]

„Gleichfalls hat es die DPR während dieser Verlangensprüfung versäumt, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Informationen beim Aufsichtsrat des Unternehmens sowie bei den Abschlussprüfern, in diesem Fall EY und ab Oktober 2019 auch KPMG, einzuholen.“

*Diese Aussage übersieht, dass die Möglichkeit, Informationen beim Aufsichtsrat oder Abschlussprüfer einzuholen, gesetzlich nicht vorgesehen ist. Die DPR darf nur mit den vom Unternehmen benannten Auskunftspersonen in Kontakt treten (§ 342b Abs. 4 HGB).*

**Sondervotum AfD Kapitel 4.3.3 B und C [jetzt: Teil 4, B. IV. 3. c) B und C]**

Kapitel 4.3.3, S. 27 [jetzt: Teil 4, B. IV. 3. c) B Absatz 1]

„Wir halten es zudem für ein Organisationsversagen des Leiters der DPR, Professor Ernst, angesichts des Prüfungsumfanges für einen Konzern wie Wirecard lediglich drei Fallprüfer ein-zusetzen.“

*Der Vorwurf ist unbegründet. Die personelle Besetzung und die Prüfungsdurchführung entsprachen der von den Ministerien genehmigten Verfahrensordnung der DPR, und es traten auch keine von der DPR verschuldeten Verzögerungen auf.*

Kapitel 4.3.3, S. 27 [jetzt: Teil 4, B. IV. 3. c) C Absatz 1]

„Wir stimmen der Auffassung der ESMA zu, dass sowohl die BaFin und als auch die DPR früher hätten tätig werden müssen. Den Grund hierfür sehen wir in schwerwiegenden fachlichen Fehleinschätzungen. Die DPR hätte unseres Erachtens aufgrund der ab April 2015 anhaltenden negativen Medienberichterstattung eine Stichprobenprüfung initiieren und die BaFin ihrerseits zwingend eine unverzügliche, dann überlagernde Verlangensprüfung einleiten müssen.“

*Die DPR bestreitet, dass hier eine fachliche Fehleinschätzung vorlag. Die DPR hat die ihr bekannt gewordenen bzw. mitgeteilten Vorwürfe fortlaufend daraufhin beurteilt, ob sie konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften darstellen. Dies ist die rechtliche Voraussetzung zur Einleitung einer anlassbezogenen Prüfung nach § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 HGB. Dagegen kann eine Stichprobenprüfung von der DPR nicht nach eigenem Ermessen initiiert werden, da dieser Prüfungsart eine Zu-*

---

*fallsauswahl zugrunde liegt. Die Schlussfolgerung der Fraktion berücksichtigt nicht, dass eine DPR-Prüfung aufgrund der der DPR gesetzlich eingeräumten Rechte und Möglichkeiten zwar auf die Erkennung von Rechnungslegungsfehlern, aber nicht auf die Aufklärung von Betrugsvorwürfen ausgelegt ist.*

**DPR - Sondervotum FDP, Linke, Grüne S. 523 Z. 1 bis S. 541 Z. 20 [jetzt: Teil 4, A. XV.]**

Kapitel 0 I, S. 524, Zeilen 16 bis 20 [jetzt: Teil 4, A. XV. 1. Absatz 6]

„Während der Durchführung der Prüfung, welche relativ lang andauerte, kam es zu kritischen Verzögerungen, die aus einer unsachgemäßen Priorisierung des Falls Wirecard durch die DPR resultierten. Diese trafen die BaFin offensichtlich unerwartet.“

*Das ist nicht zutreffend. Die Prüfungsdurchführung entsprach den Regularien und es traten keine von der DPR verschuldeten Verzögerungen auf. Die zuständige Abteilung der BaFin war über das Vorgehen der DPR informiert.*

Kapitel 0 III, S. 530, Zeilen 1 bis 3 [jetzt: Teil 4, A. XV. 3. Absatz 8]

„Stattdessen wurde mit Standardtempo gearbeitet, und auch eine stetige Informationspolitik an die BaFin hielt man nicht für angebracht.“

*Dies ist nicht zutreffend. Die DPR ist ihren gesetzlichen Informationspflichten gegenüber der BaFin stets nachgekommen und stand mit der BaFin im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Arbeitsgespräche im Austausch.*

Kapitel 0 III, S. 530, Zeilen 15 bis 24 [jetzt: Teil 4, A. XV. 3. Absatz 9]

„Dieser Prüferwechsel, den Zeuge ERNST in seiner Einvernahme nicht als ungewöhnlich erkennen wollte, weil bereits seit Langem klar gewesen sei, dass die Prüferin die DPR verlassen würde, ist unverständlich und passt zur Serie der Versäumnisse: Obwohl Wirecard ein dringender Fall war, ging man nur mit der üblichen Routine an die Prüfung, und zu allem Überfluss vergab man den Auftrag auch noch an jemanden, von dem man wusste, dass er die Prüfstelle während des Prozesses verlassen würde. Damit nahm man eine weitere Verzögerung billigend in Kauf.“

*Dies ist nicht zutreffend. Weder hat der geplante Personalwechsel zu einer Verzögerung der Prüfung geführt noch sind andere von der DPR verschuldete Verzögerungen bei der Prüfungsdurchführung aufgetreten. Die Besetzung des Prüfungsteams erfolgte bewusst und unter Berücksichtigung der besonderen Expertise und Qualifikation, die für diese Prüfung erforderlich war.*

Kapitel 0 III, S. 531, Zeilen 6 bis 12 [jetzt: Teil 4, A. XV. 3. Absatz 10]

„Allerdings muss konstatiert werden, dass zwischen der Einleitung der KPMG-Sonderuntersuchung durch den Wirecard-AR (21. Oktober 2019), der Entscheidung der DPR, deren Ergebnis abzuwarten (24. Oktober 2019) und der expliziten Information hierüber in einem Arbeitsgespräch an die BaFin (2. Dezember 2019, nachdem dies bei einem Telefonat am 30.10.2019 offenbar nicht geschah) mehrere Wochen lagen.“

*Dies ist nicht zutreffend. Zudem deckt sich diese Darstellung nicht mit der Aussage der Zeugin Dr. Lausch vom 12.04.2021, dass Sie bereits „im November 2019“ informiert wurde.*

Kapitel 0 III, S. 531, Zeilen 15 bis 18 [jetzt: Teil 4, A. XV. 3. Absatz 10]

„Entsprechend äußerte sich die Zeugin ROEGELE in einer E-Mail an das BMF überrascht, man habe am 07. Mai 2020 erfahren, dass die DPR „praktisch voraussichtlich seit Juni (?) 2019 inhaltlich nichts mehr gemacht“ habe.“

*Die zitierte Aussage steht im Widerspruch zu dem vom Präsidenten unterzeichneten Bericht der DPR an die BaFin vom 14.05.2020, in dem die Chronologie der Wirecard-Prüfung dargestellt wurde. Die zitierte Aussage deckt sich ferner nicht mit der Aussage von Frau Dr. Lausch in der Zeugenvernehmung am 12.04.2021.*

*Vgl. auch Anmerkung zum Bewertungsteil der Koalition Zeilen 5000 bis 5005 [jetzt: Teil 3 M. II. 3. Absatz 7 Satz 5 bis 8].*

Kapitel 0 III, S. 531, Zeilen 20 bis 23 [jetzt: Teil 4, A. XV. 3. Absatz 10]

„Zeugin ROEGELE äußerte Unverständnis für diese Entscheidung und deutete an, es lägen Anhaltspunkte für erhebliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung seitens der DPR vor.“

*Die Einlassung der Zeugin Roegele ist nicht nachvollziehbar und steht im Widerspruch zu den nachfolgenden Aussagen:*

*Im Untersuchungsausschuss erklärte Bafin-Präsident Hufeld, dass man nicht das Niveau von erheblichen Zweifeln an der Durchführung gehabt habe. Auch Frau Dr. Lausch führt am 12.04.2021 im Untersuchungsausschuss aus: „Die Antworten der DPR auf Nachfragen ihres Hauses hätten der BaFin keinen Anlass gegeben, das Verfahren im Fall der Wirecard AG an sich zu ziehen. (...) Die Antworten haben uns nicht an einem ordnungsgemäßen Verfahren zweifeln lassen“.*

Kapitel 0 III, S. 531, Zeilen 24 bis 28 [jetzt: Teil 4, A. XV. 3. Absatz 11]

„Hier ergibt sich ein Widerspruch zwischen der Aussage der DPR, das Vorgehen sei der BaFin bekannt, und der Reaktion der BaFin. Die Darstellung der DPR, es sei der BaFin bekannt gewesen, dass eine Sonderuntersuchung zur Unterbrechung der Prüfungshandlung führt, trifft offenkundig also nicht zu.“

*Entgegen der Aussage von Frau Roegele war die BaFin informiert. Dies wurde durch die Zeugenaussage von Frau Dr. Lausch im Untersuchungsausschuss am 12.04.2021 bestätigt.*

Kapitel 0 III, S. 532, Zeilen 4 bis 6 [jetzt: Teil 4, A. XV. 3. Absatz 13]

„Die DPR nahm dann die Auswertung vor, indem sie wiederum ein Mitwirkungsersuchen an die Wirecard AG versandte (05.05.2020), ...“

*Dies ist nicht zutreffend. Das Mitwirkungsersuchen steht nicht im Zusammenhang mit der Auswertung des Berichts der KPMG, sondern mit der Einleitung eines neuen Verfahrens auf Verlangen der BaFin.<sup>11955</sup>*

Kapitel 0 III, S. 532, Zeilen 21 bis 25 [jetzt: Teil 4, A. XV. 3. Absatz 14]

„Demgegenüber steht jedoch die Aussage des Zeugen GESCHONNEK, welcher in seiner Vernehmung mehrfach darauf hinwies, der Bericht habe für sich gesprochen und besondere Kenntnisse seien nicht nötig gewesen, um das Offensichtliche zu erkennen.“

*Die DPR weist darauf hin, dass die KPMG-Sonderuntersuchung mit ca. 40 Mitarbeitern innerhalb von 6 Monaten nicht zu dem Ergebnis kam, dass Zahlungsmittel in Milliardenhöhe nicht existieren. Aufgrund eines Untersuchungshemmnisses traf der KPMG-Bericht weder die Aussage, dass die prüfungsgegenständlichen Umsatzerlöse existieren, noch dass sie nicht existieren. Der Bericht gab jedenfalls deutliche Hinweise auf Probleme bezüglich der ordnungsmäßigen Buchführung, die von der DPR zu verifizieren waren. Nur aufgrund der Einschätzung eines sachverständigen Dritten, ohne eigene Prüfung der relevanten Buchführungsunterlagen und ohne dem Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, hätte die DPR die Prüfung nicht abschließen dürfen.*

Kapitel 0 III, S. 533, Zeilen 4 bis 6 [jetzt: Teil 4, A. XV. 3. Absatz 16]

„Aus hiesiger Sicht kann beurteilt werden, dass schwer verständlich bleibt, dass ein Prüferwechsel nach kurzer Zeit auf Seiten der DPR das Verfahren in die Länge zieht, ...“

*Weder hat der geplante Personalwechsel zu einer Verzögerung der Prüfung geführt, noch sind andere von der DPR verschuldete Verzögerungen bei der Prüfungsdurchführung aufgetreten.*

Kapitel 0 III, S. 533, Zeilen 14 bis 19 [jetzt: Teil 4, A. XV. 3. Absatz 16]

---

<sup>11955</sup> In der finalen Fassung des Sondervotums ist der in Bezug genommene Satz wie folgt gefasst: „So nahm die DPR zunächst eine eigene Auswertung vor. Am 5. Mai 2020 schickte die DPR ein Mitwirkungsersuchen an die Wirecard AG [...]“

„Allerdings hat sich gezeigt, dass die Verlangensprüfung an sich bei einer sich rasch entwickelnden Lage, wie es bei Wirecard der Fall war, nicht das richtige Instrument ist. Das hätte die DPR aber am besten antizipieren können, und als Herrin des Verfahrens hätte sie alles Mögliche tun können und müssen, um den Fall schneller abzuschließen.“

*Die DPR hat auf Verlangen der BaFin eine Prüfung von Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften durchzuführen (§ 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 HGB). Der DPR einen Vorwurf daraus zu machen, dass sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten gehandelt hat, ist unverständlich.*

*Die DPR hat angemessen und gründlich geprüft; sie konnte jedoch - mit ihren gesetzlichen Kompetenzen und Möglichkeiten - keine Nachweise für den tatsächlich vorliegenden Bilanzbetrug erheben und daher erst im Juli 2020 die Prüfung mit der Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung abschließen.<sup>11956</sup>*

Kapitel 0 V, S. 537, Zeilen 13 bis 18 [jetzt: Teil 4, A. XV. 5. Absatz 1]

„Die europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA kritisierte bereits 2017 in einem vertraulichen Länderbericht die deutsche zweistufige Bilanzkontrolle und hielt die Bundesrepublik Deutschland dazu an, die europäischen Vorgaben, insbesondere zu Eingriffsbefugnissen der BaFin, in nationales Recht umzusetzen.“

*Die Kritik der ESMA bezog sich vor allem auf das fehlende Recht der BaFin, Fehlerkorrekturen durchzusetzen. Insgesamt war die Beurteilung des deutschen Bilanzkontrollverfahrens durch die ESMA sehr positiv.*

Kapitel 0 V, S. 538, Zeilen 17 bis 22 [jetzt: Teil 4, A. XV. 5. Absatz 7]

„Die DPR hat die Wirecard-Bilanzen nicht ausreichend geprüft. Zum einen umfasste der Prüfungsumfang nicht alle für das Geschäft von Wirecard bedeutsamen Informationen, noch die Punkte, die in der Presse und von Hinweisgebern als kritisch in die Öffentlichkeit getragen wurden. Zum anderen waren Analysen und Dokumentation unzureichend.“

*Dies ist nicht zutreffend. Eine Stichprobenprüfung der DPR stellt keine Vollprüfung dar, sondern sie beschränkt sich auf ausgewählte Prüffelder. Im Rahmen der Stichprobenprüfung des Konzernabschlusses 2014 der Wirecard AG wurden Prüffelder ausgewählt, die sowohl die relevanten veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte der ESMA und der DPR als auch relevante unternehmensindividuelle Sachverhalte und Erkenntnisse aus früheren Prüfungen berücksichtigten. Der unspezifizierte Vorwurf, es seien nicht alle bedeutsamen oder kritischen Informationen bei der Festlegung des Prüfungsumfanges berücksichtigt worden, wird der Prüffeldauswahl weder in ihrer Komplexität noch in der erforderlichen Ermessensausübung gerecht. Auch die Vorwürfe in der Presse und von Hinweisgebern wurden von der DPR adressiert.*

Kapitel 0 V, S. 539, Zeilen 10 bis 14 [jetzt: Teil 4, A. XV. 5. Absatz 11]

„Die Prüfstelle hat das Geschäftsmodell von Wirecard nicht ausreichend hinterfragt, bei der Prüfung selbst Unternehmensdaten unvollständig geprüft, und im Gegensatz zur Berichterstattung der Financial Times oder auch der Beamten von BZSt und BayLAFSt die Übernahmen nicht ausreichend gewürdigt.“

*Das ist nicht zutreffend.*

*Vgl. vorherige Anmerkung zum Sondervotum FDP, Linke, Grüne S. 538, Zeilen 17 bis 22 [jetzt: Teil 4, A. XV. 5. Absatz 7].*

Kapitel 0 V, S. 539, Zeilen 14 bis 17 [jetzt: Teil 4, A. XV. 5. Absatz 11]

„Auch in anderen Punkten ist die DPR den Vorwürfen, die durch Manager Magazin und Financial Times prominent in der Welt waren, nicht nachgegangen, was verwunderlich ist.“

*Das ist nicht zutreffend. Die DPR hat auf ihr bekannt gewordene Vorwürfe stets reagiert und diese daraufhin beurteilt, ob sie konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften darstellen. Dies ist die rechtliche Voraussetzung zur Einleitung einer anlassbezogenen Prüfung nach § 342b*

---

<sup>11956</sup> In der finalen Fassung des Sondervotums sind die in Bezug genommenen Sätze wie folgt gefasst: „Allerdings hat sich gezeigt, dass die Verlangensprüfung an sich bei einer sich rasch entwickelnden Lage, wie es bei Wirecard der Fall war, nicht das richtige Instrument ist. Das musste die die DPR aber am besten wissen. Wenn sie der Ansicht war, dass ihr nicht ausreichende Instrumente zur Verfügung stehen, um den Sachverhalt aufzuklären, hätte sie protestieren müssen und in jedem Fall hätte sie alles Notwendige tun können und müssen, um den Fall schneller abzuschließen.“

*Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 HGB. Auf die Ausermittlung von Sachverhalten, die den Verdacht einer Straftat begründen, ist das DPR-Verfahren nicht ausgerichtet.*

Darüber hinausgehende Ausführungen der DPR e. V. wurden in der finalen Fassung des Bewertungsteils der Koalition (Teil 3 des Berichts) berücksichtigt.

### **C. Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Die Geschäftsführung der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY) – namentlich der Vorsitzende, Dr. Henrik Ahlers, und der Stellvertretende Vorsitzende der Geschäftsführung, Jean-Yves Jégourel – und ihre anwaltlichen Vertreter haben sich jeweils mit Schreiben vom 11. Juni 2021 geäußert, die im Nachfolgenden wiedergegeben werden. Wie der anwaltliche Vertreter mitgeteilt hat, sind beide Schreiben integraler Bestandteil der Stellungnahme von EY nach § 32 PUAG.

#### **Schreiben der Geschäftsführung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Abschlussberichtes des 3. Untersuchungsausschusses, die wir gerne wahrnehmen. Anbei erhalten Sie deshalb die Stellungnahme unserer Rechtsberater zu einzelnen Passagen des Berichts. Ergänzend möchten wir Folgendes bemerken:

Wir bei EY sind uns unserer Verantwortung als Abschlussprüfer als Teil des Finanzaufsichtssystems bewusst. Wie wir bereits an anderer Stelle erklärt haben, bedauern wir zutiefst, dass wir den Betrug nicht früher aufgedeckt haben. Wir möchten zur Aufklärung der Geschehnisse beitragen und einen Beitrag zur Verbesserung der Integrität des Finanzmarktes leisten. Wir kooperieren mit allen zuständigen Behörden; auch dem Ausschuss und den Ermittlungsbeauftragten haben wir umfangreiche Informationen zur Verfügung gestellt. Es tut uns leid, dass bei Ihnen der Eindruck entstanden ist, dass EY nicht in dem von Ihnen erwarteten Umfang kooperiert hat. In welchem Umfang ein Zeuge aussagt, ist seine persönliche Entscheidung und nicht die von EY als Unternehmen.

Sie haben den Fokus Ihrer politischen Aufklärungsarbeit in Bezug auf die Abschlussprüfung zu Recht auf das TPA-Geschäft, die Treuhandkonten und die Akquisitionen durch die Wirecard AG in Asien gelegt. Diese Bereiche dürften mit dem Wissen von heute im Zentrum des Betrugs gestanden haben.

In den letzten zwölf Monaten haben wir uns umfassend selbstkritisch mit der Frage befasst, weshalb es uns nicht gelungen ist, den Betrug früher aufzudecken. Hierfür sind sicher eine Vielzahl von Faktoren relevant. Auch Sie haben zum Ausdruck gebracht, dass Sie von einem kollektiven Aufsichtsversagen im Fall Wirecard ausgehen. Neben Aufsichtsrat, Aufsichts- und Ermittlungsbehörden sind Abschlussprüfer Teil des Finanzaufsichtssystems. Dieser Verantwortung stellen wir uns.

Mit dem Wissen von heute hätten wir im Kernbereich des Betruges umfangreichere Prüfungshandlungen vorgenommen und Handlungsalternativen stärker in Betracht gezogen. Ob und inwieweit dies damals zu einer früheren Aufdeckung geführt hätte, lässt sich angesichts der hohen kriminellen Energie der beteiligten Akteure letztlich nicht sagen. Bis zum Sommer vergangenen Jahres war ein Geschehen, wie es sich heute — auch durch die Arbeit des Ausschusses — herauskristallisiert, für sämtliche Beteiligte, den Aufsichtsrat, die Aufsichtsbehörden und uns selbst, in diesem Ausmaß nicht vorstellbar. EY hat nach bestem Wissen und Gewissen jedes Jahr umfangreiche Prüfungshandlungen durchgeführt. Wie diese — mit dem damaligen Kenntnisstand — juristisch zu bewerten sind, müssen die zuständigen Behörden und ggf. Gerichte befinden.

Unabhängig davon aber, wie die juristische Bewertung unserer Arbeit am Ende ausfallen wird, hat EY an sich den Anspruch höchster Qualität. Der Fall Wirecard ist und bleibt aufgrund seines einzigartigen und außergewöhnlichen Sachverhalts ein Einzelfall. Unter unserer Führung wurde eine unabhängige Bewertung der Geschehnisse vorgenommen. Hieraus haben wir Konsequenzen gezogen und werden noch weitere Maßnahmen ergreifen. Hierzu gehören auch Änderungen unserer Führungsstrukturen, sonstige strukturelle Änderungen und die Einführung des umfassenden Qualitätssicherungsprogramms „Trust in Quality“.

---

Mit diesen Maßnahmen wollen wir das Vertrauen in die Qualität unserer Prüfung zurückgewinnen. Dies sind wir uns selbst, aber auch den Geschädigten des Wirecard-Betrugs, dem Finanzplatz Deutschland und der gesamten Öffentlichkeit schuldig.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst & Young GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dr. Henrik Ahlers      Jean-Yves Jégourel

### Schreiben der Kanzlei Gercke/Wollschläger

Die anwaltlichen Vertreter von EY, die Kanzlei Gercke/Wollschläger, haben auf der Grundlage von § 32 PUAG wie folgt vorgetragen:

Der Untersuchungsausschuss kommt zu Recht zu dem Ergebnis, dass ein Gesamtversagen des Marktes vorliegt. Sämtlichen Marktteilnehmern werden Versäumnisse vorgeworfen (vgl. nur Artikel in Die Welt vom 8. Juni 2021, „Opposition sieht ‚kollektives Aufsichtsversagen‘ bei Wirecard“). Dies gilt auch für die Mandantin, Banken, institutionelle Anleger, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. (DPR), die Financial Intelligence Unit (FIU), weitere Prüfungsgesellschaften, zahlreiche Analysten, die Staatsanwaltschaft München I, die Handelsüberwachungsstellen der Wertpapierbörsen sowie die beteiligten rechtlichen und wirtschaftlichen Berater, die den Wirecard-Konzern ebenfalls – jeweils mit unterschiedlichem Blickwinkel und Instrumentarium – prüften: Keinem dieser Akteure, auch nicht unserer Mandantin, gelang vor Juni 2020 eine „Enttarnung des Betrugssystems Wirecard“. Unsere Mandantin stellt sich ihrer damit verbundenen Verantwortung.

#### I. Vorbemerkung

Eine umfassende Aufklärung der Geschehnisse liegt im Interesse unserer Mandantin. Auch mit dieser Stellungnahme möchten wir dazu beitragen. Wir werden uns deshalb darauf beschränken, einige Fakten richtig zu stellen und die Geschehnisse beispielhaft in den jeweiligen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang einzuordnen. Die rechtliche Einordnung des Sachverhalts obliegt dabei allein den zuständigen Behörden und Gerichten.

Wir möchten gerne darauf hinweisen, dass eine zutreffende Bewertung des Handelns unserer Mandantin (und zahlreicher anderer Akteure, die mit der Prüfung und Überwachung von Wirecard befasst waren) aus einer *ex-ante* Sicht erfolgen muss, um Rückschaufehler (hindsight bias) zu vermeiden.

Dies gilt sowohl für den zugrundeliegenden Sachverhalt als auch für die zu diesem Zeitpunkt rechtlichen Regeln (z.B. die einschlägigen IDW Standards) und deren Auslegung.

Auch die Einschätzung des Abschlussprüfers, ob eine hinreichende Sicherheit über die in den Abschlüssen geprüften Aussagen erlangt wurde, kann allein auf Basis der damals bekannten Informationen bewertet werden. Dies gilt ebenso für alternative Wertungsmöglichkeiten. Während heute die Anzeichen für ein betrügerisches Handeln offensichtlich zu sein scheinen, hatte seinerzeit keiner der zahlreichen Marktteilnehmer die Erkenntnisse, die heute, auch durch die Arbeit des Ausschusses, bekannt sind.

Dieses Verständnis haben auch die Ermittlungsbeauftragten, wenn sie in ihrem Bericht formulieren:

*„Uns ist bewusst, dass es rückwirkend schwierig ist, sich bei dieser Analyse auf den Kenntnisstand des Abschlussprüfers zum jeweiligen Stichtag zu beziehen und die Erkenntnisse aus den aktuellen Entwicklungen nicht zu berücksichtigen“.*

Diesen Grundsatz der *ex-ante*-Betrachtung beachtet der Ausschuss nicht im erforderlichen Umfang. Der Abschlussbericht enthält an zahlreichen Stellen sehr allgemeine, wertende Aussagen, die unserer Mandantin „*schwere Versäumnisse*“ vorwerfen (vgl. etwa Zeilen 1090 ff., 1136 ff., 1228 ff., 1382 ff., 1390 ff., 1395 ff. Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. II. Absatz 1, C. II. 2. Absatz 1, C. II. 3. Absatz 1 und 2], vgl. ferner zu weiteren Vorwürfen beispielhaft auch S. 97 Zeilen 1 ff., S. 110 Zeilen 20 ff. Sondervotum FDP, Linke, Grüne [jetzt: Teil 4, A. V. 2. b) Absatz 6 „Es zeigen sich...“; A. V. 4. C) Absatz 9 „Festzuhalten ist zudem...“] und die allesamt aus der Rückschauerspektive getroffen wurden.

## II. Inhaltliche Stellungnahme zu einzelnen Themenkomplexen

Der Bericht enthält an einigen Stellen inhaltlich falsche, jedenfalls verzerrende Darstellungen. Im Folgenden nehmen wir zu einigen dieser Punkte beispielhaft Stellung und beantragen, die entsprechenden Passagen des Abschlussberichtes zu korrigieren. Diese (Gegen-)Darstellung ist dabei nicht abschließend; wir behalten uns eine umfassendere Stellungnahme zu den Berichten der Ermittlungsbeauftragten ausdrücklich vor.

### 1. Berücksichtigung von öffentlicher Berichterstattung

Unsere Mandantin widerspricht der Darstellung des Ausschusses, die seinerzeitige öffentliche (Presse-)Berichterstattung sei bei der Abschlussprüfung nicht hinreichend durch das Setzen von Prüfungsschwerpunkten abgebildet worden (vgl. etwa Zeilen 128 ff., 176 ff., 1187 ff. Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, A. I. Absatz 9, A. II. Absatz 4, C. II. 2. Absatz 12 „Dieser Umstand wiegt...“]). Tatsächlich haben die Abschlussprüfer bei der Ausgestaltung ihres Prüfprogramms stets die jeweils aktuelle Presselage (etwa die Artikel der Financial Times) und auch sonstige Publikationen (wie etwa die sog. „Zatarra“- Berichte) berücksichtigt. Beispielsweise hat unsere Mandantin auch die durch die Berichterstattung der Financial Times bekanntgewordenen Vorwürfe zum Singapur-Geschäft von Wirecard umfassend ausgewertet und im Rahmen erweiterter Prüfungshandlungen einzeln untersucht.

### 2. Keine Kollusion oder Interessenskollision

Für eine Kollusion zwischen den Prüfern unserer Mandantin und Verantwortlichen von Wirecard gibt es (entgegen dem, was in Zeilen 1192-1194 des Bewertungsteils der Koalition [jetzt: Teil 3, C. II. 2. Absatz 12 Satz 3 „Ob es über ...“] – durch Verweis auf eine strafrechtliche Aufarbeitung – und auch auf S. 107 Zeilen 10-13 Sondervotum FDP, Linke, Grüne<sup>11957</sup> suggeriert wird) keinerlei Anhaltspunkte. Unsere Mandantin weist diese Unterstellung entschieden zurück. Auch die Ermittlungsbeauftragten haben in ihren mündlichen Befragungen unmissverständlich dargelegt, dass sie im Zuge ihrer Arbeit keine Indizien für Bestechung, unzulässige Verstrickung, Bedrohung oder andere externe Einflüsse gefunden haben. Aus dem Umstand, dass unsere Mandantin über viele Jahre hinweg für die Abschlussprüfung von Wirecard zuständig war und – im Rahmen des rechtlich Zulässigen und in begrenztem Umfang – ebenfalls beratend tätig gewesen ist, kann nicht auf Interessenskonflikte geschlossen werden (vgl. aber S. 19 unter 4.1.3. Sondervotum AfD [jetzt: Teil 4, B. IV. 1. c.]). Unsere Mandantin hat zu jedem Zeitpunkt die erforderliche kritische Distanz zu Wirecard gewahrt.

### 3. Zatarra-Berichte

Der Ausschuss (vgl. Zeilen 192 ff. Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, A. II. Absatz 5]) legt dar, unsere Mandantin hätte als Teil der Abschlussprüfung 2015 wegen einer mangelnden Due Diligence seitens Wirecard eine angemessene Werthaltigkeitsprüfung der Unternehmen aus der Akquisition der GI-Retail-Gruppe (Hermes-Deal) vornehmen müssen. Wir möchten klarstellen, dass unsere Mandantin nicht nur die Erstkonsolidierung der erworbenen Beteiligungen zum maßgeblichen Stichtag geprüft, sondern auch die Kaufpreisallokation bzgl. der erworbenen Vermögensgegenstände berücksichtigt hat. Dabei wurde die Höhe des Kaufpreises, die Beteiligung Dritter und die Motivation für den Hermes-Deal nachvollzogen. Die Unternehmensbewertung und der Kaufpreis bei einer Transaktion, bei der beide Parteien nach eigenen Interessen und unabhängig handeln, sind unternehmerische Entscheidungen der Käuferin. Der Abschlussprüfer nimmt lediglich eine bilanzielle Würdigung vor.

### 4. Forensische Untersuchung des Erwerbs der Hermes Unternehmensgruppe in Asien – Project Ring

Der forensischen Sonderuntersuchung, dem sog. Project Ring, lagen Hinweise aus Indien auf mögliche Umsatzmanipulationen in Zusammenhang mit dem Erwerb der sog. Hermes Unternehmensgruppe durch eine Tochtergesellschaft der Wirecard AG zugrunde. Durch diese Manipulationen sollten sich möglicherweise Vorteile verschafft werden. Hinsichtlich der angeblich „*schwere[n] Versäumnisse*“, die der Ausschuss bei der Durchführung dieser forensischen Sonderuntersuchung sieht (Zeilen 1228 ff. Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. II. 3.]), möchten wir einige Punkte richtigstellen:

Entgegen der Auffassung des Ausschusses (Zeilen 1281-1286 Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. II. 3. Absatz 9]) war die **Beauftragung von Project Ring** durch den Vorstand der Wirecard AG nicht zu

<sup>11957</sup> Dieser Abschnitt ist in der finalen Fassung des Sondervotums entfallen.

beanstanden. Unsere Mandantin hatte sich zunächst an den Aufsichtsrat gewandt; dieser lehnte jedoch, auf ausdrücklichen Rat seiner Rechtsanwälte, einer renommierten Kanzlei, ab, die Sonderuntersuchung selbst zu beauftragen und sah die Pflicht zur Beauftragung beim Vorstand. Die Forensiker unserer Mandantin sicherten die Unabhängigkeit der Untersuchung ab, indem sie ausdrücklich die Möglichkeit forensischer Maßnahmen auch gegen Vorstände sowie ein Vortragsrecht gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden vertraglich vereinbarten.

**Forensische Arbeitsweise und Abschlussprüfung unterscheiden sich grundlegend voneinander.** Während die Forensiker Hypothesen und „worst case“-Betrachtungen bilden, haben Abschlussprüfer die Aufgabe zu prüfen, ob der vorgelegte Jahresabschluss unter Anwendung der Grundsätze der hinreichenden Prüfungssicherheit, der Wirtschaftlichkeit und der Wesentlichkeit den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die forensische Sonderuntersuchung Project Ring war von der laufenden Abschlussprüfung getrennt und betraf eine andere Aufgabenstellung mit einer anderen Verantwortlichkeit.

In Bezug auf die Ausführungen in Zeilen 1227-1238 und 1261-1266 des Bewertungsteils der Koalition [jetzt: Teil 3, C. II. 3. Absatz 1 und 2 sowie C. II. 3. Absatz 7] ist daher klarzustellen, dass es für die Zwecke der Abschlussprüfung rechtlich gerade nicht erforderlich war, die in dem sog. „Whistleblower-Brief“ enthaltenen Vorwürfe durch die Sonderuntersuchung Project Ring endgültig zu verifizieren oder zu falsifizieren. Die sog. „Red-Flag“-Indikatoren waren keine Tatsachenfeststellungen, sondern Beobachtungen („Observations“). Diese Beobachtungen enthielten aus der Perspektive eines Abschlussprüfers teilweise schon keine bilanzielle bzw. buchhalterische Auffälligkeit und konnten ohne weitere Nachweise nicht als Indizien für das Zutreffen der Vorwürfe eingestuft werden (entgegen Zeilen 1295-1299 Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. II. 3. Absatz 11], vgl. aber auch auf S. 117 f. Zeilen 14 ff., 119 Zeilen 15 ff. Sondervotum FDP, Linke, Grüne [jetzt: Teil 4, A. V. 4. e) und f])). Das hat auch der als Zeuge geladene Forensik-Partner unserer Mandantin bestätigt. Dieser hat mehrfach zu Recht ausdrücklich darauf verwiesen, dass eine Bewertung der Beobachtungen nach berufsrechtlichen Grundsätzen (entgegen Zeilen 1268 ff., 1289-1292 Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. II. 3. Absatz 8 und 10]) Aufgabe der Abschlussprüfer sei und aus forensischer Sicht nicht beurteilt werden könne.

**Die Beobachtungen aus Project Ring wurden durch die Abschlussprüfer zusammen mit weiteren erlangten Nachweisen unabhängig und eigenständig gewertet.** Project Ring war weder in seiner Planung noch in seiner Durchführung derart mit der Abschlussprüfung verbunden, dass Letztere mit dem Abschluss oder den Ergebnissen von Project Ring stehen oder fallen sollte. Die Vorwürfe rund um die Hermes-Transaktion – insbesondere die Frage, inwieweit das Management von Wirecard hiervon profitiert haben könnte – sind inzwischen von einer Reihe renommierter Anwaltskanzleien und Wirtschaftsprüfern, nicht zuletzt von KPMG, untersucht worden. Die Vorwürfe konnten von keiner Seite verifiziert werden. Soweit wir wissen, sind sie bis heute nicht verifiziert. Im Jahr 2020 hat außerdem ein Gericht in Großbritannien eine Klage der ehemaligen Minderheitsgesellschafter von Hermes abgewiesen, unter anderem mit dem Hinweis darauf, dass der Vorwurf der Unangemessenheit der Transaktion nicht begründet gewesen sei. Eine renommierte internationale Rechtsanwaltskanzlei habe sich davon überzeugt, dass der verkaufende Fonds wirtschaftlicher Eigentümer gewesen sei, die Gesetze zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung eingehalten worden seien und dass kein Steuer- oder sonstiger Betrug vorgelegen habe.

Entgegen der Darstellung im Abschlussbericht wurde Project Ring nicht „auf Drängen von Herrn Ley und Herrn Marsalek“ beendet (Zeilen 1288 ff. Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. II. 3. Absatz 10]). **Die Beendigung erfolgte im Einvernehmen zwischen Wirecard als Auftraggeber und den Forensikern unserer Mandantin als Auftragnehmer** (entgegen Zeilen 1263-1266 Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. II. 3. Absatz 7], S. 120, Zeilen 11 ff. Sondervotum FDP, Linke, Grüne [jetzt: Teil 4, A. V. 4. g) Absatz 4 „obwohl die forensische...“]). Die Forensiker unserer Mandantin hatten die zugrundeliegenden Verdachtsmomente weder verifizieren noch falsifizieren können; dies ist für eine forensische Untersuchung kein unübliches Ergebnis. Daher musste den Mitgliedern des Teams der Abschlussprüfung weder das Ergebnis der forensischen Untersuchung noch der Zeitpunkt der Beendigung ungewöhnlich erscheinen.

Die Feststellung, unsere Mandantin habe nach dem **Brief vom 29. März 2017** und dem darin enthaltene Inaussichtstellen eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks „ausschließlich mündliche und schriftliche Erläuterungendes Vorstands erhalten“ (vgl. 1206-1211 Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. II. 2. Absatz 9]), ist richtigzustellen. Unsere Mandantin hat zwischen dem 29. März und dem 5. April 2017 umfangreiche Dokumenten- und Informationszulieferungen seitens Wirecard erhalten, die nicht ausschließlich aus mündlichen und schriftlichen Erläuterungen des Vorstands bestanden. Dies umfasste Zulieferungen aus verschiedenen Bereichen des Konzerns, unter anderem Vertragsunterlagen und für die Transaktionsanalyse (Umsatzanalyse) relevante Nachweise (wie etwa Rechnungsbelege und Überweisungsbestätigungen).<sup>11958</sup>

<sup>11958</sup> Der in Bezug genommene Satz lautet in der finalen Fassung des Bewertungsteils der Koalition wie folgt: „Zur Überzeugung des Ausschusses steht weiter fest, dass EY in der Folge im Wesentlichen mündliche und schriftliche Erläuterungen des Vorstands erhalten hat.“

Zur Reihenfolge der **Testierung** (Konzernabschluss vor Jahresabschluss, vgl. Zeilen 1222-1225 Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. II. 2. Absatz 16 „Der Ausschuss kann nicht...“]) ist anzumerken, dass alle relevanten Bilanzen der in den Konzernabschluss einbezogenen Konzerngesellschaften, die nach IFRS erstellt wurden, vor Erteilung des Bestätigungsvermerks pflichtgemäß geprüft wurden. Die Jahresabschlüsse wurden separat nach HGB erstellt. Es ist nicht unüblich, geprüfte Jahresabschlüsse nach Prüfung des Konzernabschlusses zu testieren.

## 5. TPA-Geschäft

Bei dem im Bericht angesprochenen **Concurrence Memorandum** vom 3. März 2016 handelt es sich um eine Analyse der Fragen zur Rechnungslegung im Zusammenhang mit den Forderungen und Umsatzerlösen aus dem TPA-Geschäft, u.a. die Frage, ob der Ausweis der Umsatzerlöse auf Brutto- oder Netto-Basis erfolgen musste. Unsere Mandantin hat dabei die Bruttobilanzierung des Drittpartnergeschäfts keineswegs vorgeschlagen (vgl. Zeilen 1157-1161 Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. II. 2. Absatz 4]), sondern kam ausweislich des Concurrence Memorandums nach Konsultation mit IFRS-Experten zu dem Ergebnis, dass die von Wirecard vorgenommene Brutto-Bilanzierung des TPA-Geschäfts nicht zu beanstanden sei. Im Concurrence Memorandum heißt es auf Seite 16: „*Der Dritt-Acquirer wird als Agent angesehen, der lediglich die technische Abwicklung der Zahlungsdienstleistung durchführt. Folglich erfasst Wirecard die Umsatzerlöse auf Brutto-Basis (gesamte Transaktionsgebühren) und erfasst die Kosten des Dritt-Acquirers entsprechend als Materialaufwand*“.

Auch hat unsere Mandantin die **Einführung dieses Geschäftsmodells nicht beraten**; es wurde den Prüfern als vorhanden präsentiert. Daher war die Einholung der Bestätigungen zu dem von Wirecard geschilderten Sachverhalt ein üblicher Vorgang, der dazu diente, Missverständnisse zu vermeiden und den Sachverhalt für die prüferische Beurteilung zu fixieren.

Entgegen der Darlegung im Abschlussbericht (vgl. etwa Zeilen 1382-1386 Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. II. 5. Absatz 1]) haben die Abschlussprüfer zahlreiche, teilweise weit **über das übliche Maß hinausgehende Prüfungshandlungen** zum TPA-Geschäft vorgenommen, auf deren Grundlage sie aus damaliger Sicht auf die gesicherte Existenz des TPA-Geschäfts geschlossen haben. Dies umfasste unter anderem Vertragsunterlagen, die für die Transaktionsanalyse (Umsatzanalyse) relevanten Unterlagen (wie etwa Rechnungsbelege und Überweisungsbestätigungen), Nachweise zur Kundenstammzugehörigkeit, Steuerüberleitungsrechnungen und weitere.

## 6. Treuhandkonten

Unsere Mandantin weist die Behauptung, „*dass EY maßgeblich bei der Konzeption der Treuhandkonten beteiligt war*“ (Zeilen 1302-1307 Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. II. 4. Absatz 1]) entschieden zurück. **Vielmehr wurden die Treuhandkonten auf Betreiben von Wirecard eingerichtet**. Die Rolle der Prüfer unserer Mandantin bestand lediglich darin, das Treuhandkontenmodell im Rahmen der Abschlussprüfung zu würdigen.

Die Feststellungen des Ausschusses zu den eingeholten **Saldenbestätigungen** der Treuhänder (vgl. etwa Zeilen 73 f., Zeilen 1309-1314, 1316 ff. Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, A. I. Absatz 3, C. II. 4. Absatz 2 und 3]; S. 133 Zeilen 1 ff. Sondervotum FDP, Linke, Grüne [jetzt: Teil 4, A. V. 5. a) Absatz 17 „Angesichts der Begleitumstände...“]; vgl. auch Zeilen 1349-1354 Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. II. 4. Absatz 7]) lassen unberücksichtigt, dass die Einholung von Bankbestätigungen rechtlich nicht vorgesehen und nicht geboten war. Die Einholung von Saldenbestätigungen des Treuhänders und der TPA-Partner stellten nach damaligen Maßstäben ausreichende und angemessene Prüfungshandlungen dar. Der Fall Wirecard hat die Diskussion in Fachkreisen über die richtigen Prüfungshandlungen und die Auslegung des betreffenden Prüfungsstandards IDW PS 302 n.F. bei Treuhandverhältnissen zu Recht nun nachträglich entfacht. Die Einholung von Bestätigungen des Treuhänders wurde jedoch als eine bewährte Prüfungshandlung eingeschätzt. Die erst kurz nach der Insolvenz von Wirecard im Jahre 2020 veröffentlichte Einschätzung der IDW-Geschäftsstelle zur Prüfung von Treuhandkonten lag zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen nicht vor. Zudem wurde sie im Vorfeld nicht von den fachlichen Gremien des IDW (insbesondere dem Hauptfachausschuss) behandelt und hat damit bis heute keine Bindungswirkung.

Der Ausschuss hat festgestellt, dass es bei einer **digitalen Saldenbestätigung** des Treuhänders aus November 2016 „*klare Anzeichen der Fälschung gab*“ (vgl. auch Zeilen 696 ff. Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, B. V. Absatz 4]; S. 115 f. Zeilen 9 ff. Sondervotum FDP, Linke, Grüne [jetzt: Teil 4, A. V. 5. a) Absatz 17]); diese Feststellungen lassen unberücksichtigt, dass den Prüfern bei der Abschlussprüfung auch

physische Saldenbestätigungen – mit dem für die Abschlussprüfung maßgeblichen Stichtag 31. Dezember 2016 – vorlagen. Aus den hier im Rahmen der Abschlussprüfung maßgeblicheren physischen Saldenbestätigungen war eine Vielzahl der vom Ausschuss hervorgehobenen „Fälschungsanzeichen“ gerade nicht ersichtlich. Für die Prüfer bestand wegen des Vorliegens physischer Bestätigungen zudem aus damaliger Sicht kein Anlass, sich mit der von Wirecard per Mail übermittelten Bestätigung zu einem nicht relevanten Stichtag zu befassen.

### **7. Singapur – das Asiengeschäft von Wirecard**

Die Bewertung des Ausschusses, unsere Mandantin habe durch das uneingeschränkte Testat 2018 „*in vollem Bewusstsein der Unregelmäßigkeiten – das Signal in den Markt [gesendet], bei Wirecard seien keine wesentlichen Unregelmäßigkeiten vorhanden*“ (vgl. S. 123, Zeilen 24 ff. Sondervotum FDP, Linke, Grüne [jetzt: Teil 4, A. V. 4. g) Absatz 32 Satz 2 „Indem EY die ...“]), weisen wir entschieden zurück. Der Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss 2018 beinhaltet explizite Hinweise auf die Singapur-Allegationen. Überdies gab die Anlage 8 zum Prüfungsbericht vom 24. April 2019 einen detaillierteren Überblick zu den festgestellten Unregelmäßigkeiten zum Asiengeschäft von Wirecard (insbesondere bezüglich des Standorts von Wirecard in Singapur). Ein weitergehendes, strukturimmanentes Problem in Singapur oder darüber hinaus (vgl. Zeilen 226-228 Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, A. III. Absatz 3]) konnte unsere Mandantin, die aus eigener Veranlassung untersucht hatte, ob es ähnliche, über Singapur hinausgehende Transaktionsmuster gab, nicht feststellen. Dieses Ergebnis wurde durch die Untersuchungsergebnisse der externen Kanzleien Rajah & Tann und Fieldfisher bestätigt. Jede andere heutige Bewertung wäre ein Beispiel einer unzulässigen Rückschaubetrachtung.

### **8. Zum Anruf bei der APAS am 13. Februar 2019**

Die Koalition kommt zu dem Ergebnis (vgl. Zeilen 1419-1421 Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. II. 6. Absatz 4]), Mitarbeiter unserer Mandantin hätten durch ihren Anruf Ermittlungsmaßnahmen der APAS verhindern wollen. Sie leitet dies aus dem Umstand ab, dass die Mitarbeiter bei ihrem Anruf bei der APAS darauf hinwiesen haben, dass es sich nicht um einen Anruf nach Art. 7 EU-Abschlussprüferverordnung handelt. Diese Schlussfolgerung ist indes unzutreffend. Der Anruf erfolgte auf Basis von Art. 7 EU-Abschlussprüferverordnung und mit dem Ziel, größtmögliche Transparenz gegenüber der Aufsichtsbehörde zu schaffen.

Bereits zwei Wochen nach Kenntnisnahme von den sog. Singapur-Vorwürfen ist unsere Mandantin von sich aus auf die APAS zugegangen und hat dort angerufen. Dem ging die Entscheidung im Team und nicht von nur zwei Personen voraus. Unsere Mandantin hat in diesem Telefonat die Vorwürfe erläutert und das bisherige und geplante Vorgehen der Wirecard damit dargestellt. Auch die beabsichtigte Ausweitung eigener Prüfungshandlungen seitens unserer Mandantin wurde geschildert.

Der Hinweis, dass der Anruf keine Meldung nach Art. 7 EU-Abschlussprüferverordnung darstelle, erfolgte nur deshalb, weil eine solche Meldung eine unzureichende Reaktion des Unternehmens voraussetzt – welche aus damaliger Sicht und Bewertung nicht vorlag.

Die Oppositionsfraktionen werfen unserer Mandantin außerdem vor (vgl. dort S. 122, Zeilen 6 ff. des Sondervotums FDP, Linke, Grüne [jetzt: Teil 4, A. V. 4. g) Absatz 27 „Doch das Verhalten der...“]), unsere Mandantin hätte nach dem Anruf bei der APAS die Integrität des Managements nicht ausreichend hinterfragt. Auch dies ist unzutreffend. Tatsächlich hat unsere Mandantin im Rahmen der Abschlussprüfung 2018 gerade auch mit Blick auf das Management in sehr erheblichem Umfang erweiterte Prüfungshandlungen durchgeführt und im Prüfungsbericht (Anlage 8) die Ergebnisse bezüglich der Unregelmäßigkeiten zum Asiengeschäft von Wirecard ausführlich dargestellt.

### **9. Wirecard Bank AG**

Der Ausschuss hat Unterschiede in Bezug auf den Aspekt Geldwäsche(prävention) zwischen den Jahresabschlussprüfungen der Wirecard Bank AG durch unsere Mandantin einerseits und PwC andererseits hervorgehoben (vgl. S. 135 Zeilen 21 ff. Sondervotum FDP, Linke, Grüne [jetzt: Teil 4, A. V. 5. c)]; vgl. auch S. 291 Zeilen 2 ff. Sondervotum FDP, Linke, Grüne [jetzt: Teil 4, A. IX. 3. d) Absatz 1]). Diese lassen sich durch unterschiedliche Rahmenbedingungen der Prüfungen erklären: So war die PwC-Prüfung u.a. durch eine im Berichtszeitraum von der Bundesbank durchgeführte behördliche Sonderprüfung nach § 44 KWG geprägt.

Für die Jahresabschlussprüfung 2019 hatte die BaFin einen Prüfungsschwerpunkt hinsichtlich bestimmter geldwäscherechtlicher Pflichten gemäß § 30 KWG ausdrücklich angeordnet. Ferner hat die BaFin im Dezember 2018 neue Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz veröffentlicht; sie waren nicht von unserer Mandantin, sondern erst von PwC in ihrer Abschlussprüfung zu berücksichtigen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass der PwC-Zeuge darauf verwiesen habe, dass die Kreditengagements maßgeblich unter der „Prüfungssichtung“ unserer Mandantin eingegangen worden seien (vgl. S. 142, Zeilen 10-20 Sondervotum FDP, Linke, Grüne [jetzt: Teil 4, A. V. 7. Absatz 10 und 11 „Überdies zog sich...“]). Dies ist irreführend. Es wird zu Unrecht suggeriert, unsere Mandantin habe die Kreditvergabeprozesse der Wirecard Bank AG als solche beaufsichtigt bzw. sei für sie verantwortlich gewesen; das war nicht der Fall. In jedem Fall mussten die eingegangenen Kreditengagements von jedem Abschlussprüfer – auch von PwC – gleichermaßen in der für ihn maßgeblichen Prüfungsperiode gewürdigt werden.

Auch die Behauptung, dass die Einflussnahme von Jan Marsalek auf die Vergabe von Krediten in den Jahresabschlüssen und Prüfungsberichten nicht ausreichend dargestellt worden sei, ist unzutreffend. Im Sondervotum selbst (vgl. S. 336 Zeilen 8 ff. Sondervotum FDP, Linke, Grüne [jetzt: Teil 4, A. XI. 3. a) Absatz 7 und 8]) wird hervorgehoben: *„Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY, die sowohl den Mutterkonzern, als auch bis 2018 die Banktochter geprüft hat, hatte in ihrem Bankprüfungsbericht für 2018 bereits auf Mängel im Kreditgeschäft hingewiesen. EY nannte auch bereits ein Beispiel, wo Marsalek sich offenbar in eine Kreditbeziehung eingemischt hatte. Es ging um die Firma Bijlipay in Singapur, die in Zahlungsschwierigkeiten kam, daraufhin habe Marsalek mit dem Management des Kreditnehmers eine Tilgungsvereinbarung ausgesetzt.“*, unter Verweis auf den Artikel im manager magazin vom 8. Dezember 2020, „Die missbrauchte Wirecard Bank“.

#### **10. KPMG-Sonderuntersuchung / Abgrenzung zu einer Abschlussprüfung**

Da der Ausschuss in den unserer Mandantin zur Anhörung nach § 32 PUAG zur Verfügung gestellten Passagen auf die KPMG-Sonderuntersuchung Bezug nimmt und sich Inhalte der Berichte von KPMG sogar teilweise zu eigen macht (vgl. etwa Zeilen 1061 ff., 1397 ff. Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. I. 2. Absatz 6, C. II. 5. Absatz 2]), ist hervorzuheben, dass die forensische Sonderuntersuchung durch KPMG weder methodisch noch nach den zur Verfügung stehenden Informationen mit den Jahresabschlussprüfungen durch die Prüfungsteams in den Jahren 2015 bis 2018 vergleichbar war. Entsprechend kann auch nicht von dem Vorliegen von Untersuchungshemmnissen bei der Sonderuntersuchung darauf geschlossen werden, dass diese als Prüfungshemmnisse schon bei den Abschlussprüfungen der Jahre 2015 bis 2018 vorgelegen hätten oder hätten vorliegen müssen. So konnte KPMG beispielsweise im Jahre 2019 bestimmte (alternative) Prüfungshandlungen, die unsere Mandantin hingegen im Rahmen der Abschlussprüfungen in den Vorjahren vorgenommen hatte, nicht durchführen (z.B. persönliche Treffen mit dem vormaligen Treuhänder und die Einsichtnahme in physische Saldenbestätigungen). Dies hat der Abgeordnete Dr. Toncar in der Befragung des Zeugen der KPMG herausgearbeitet.

#### **11. Zwischenfazit**

Schon die hier nur beispielhaft vorgenommenen, punktuellen Stellungnahmen und notwendigen Richtigstellungen verdeutlichen, dass die durch den Ausschuss vorgenommenen Bewertungen nicht durchgehend auf einer rein objektiven und umfassenden Tatsachenanalyse aus ex-ante-Sicht basieren.

Eine tatsächliche und rechtlich umfassende Aufarbeitung der Tätigkeit von unserer Mandantin durch die zuständigen Behörden hat bereits begonnen. Unsere Mandantin wird im Rahmen dieser Verfahren selbstverständlich weiter zur Aufklärung beitragen.

### **III. Stellungnahme zur Beweisaufnahme und zum Kooperationsverhalten unserer Mandantin**

Beim Ausschuss ist der Eindruck entstanden, unsere Mandantin habe nicht kooperieren wollen (vgl. Zeilen 1103 ff. und Zeilen 1465 ff. Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. II. Absatz 2, C. III.], S. 101 Zeilen 2 ff., S. 106 Zeilen 9 ff. und S. 469 Zeilen 4 f. Sondervotum FDP, Linke, Grüne [jetzt: Teil 4, A. V. 3. Absatz 1, A. V. 3. d), A. XIV. 2. a) Absatz 3]; S. 20 unter 4.1.3 Sondervotum AfD [jetzt: Teil 4, B. IV. 1. c.]). Aus Sicht unserer Mandantin stellt sich dies anders dar, zumal seitens des Ausschussvorsitzenden gegenüber den Unterzeichnern, aber auch im direkten Gespräch gegenüber Vertretern unserer Mandantin ihre Kooperationsbereitschaft und das konsensuale Miteinander immer wieder ausdrücklich hervorgehoben wurde.

Wir möchten an dieser Stelle deshalb einige Punkte noch einmal kurz aufzeigen, die Kooperationsbereitschaft unserer Mandantin dokumentieren:

### 1. Geltendmachung von Zeugnisverweigerungsrechten

a) Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 22 Abs. 1 PUAG, § 53 StPO

Bis zu der von den Zeugen selbst herbeigeführten BGH-Entscheidung vom 27.01.2021 bestand für die Abschlussprüfer keine Rechtsklarheit, ob sie sich mit einer Aussage strafbar machen würden. Auf diese für alle Wirtschaftsprüfer missliche Lage hatte das IDW bereits mit einem Schreiben vom 19.12.2019 das BMWi mit der Bitte um gesetzgeberische Klarstellung hingewiesen. Auf dieses Dilemma haben die Zeugen den Ausschuss hingewiesen und aufgezeigt, wie durch den Gang zum BGH für alle Beteiligten Rechtsklarheit geschaffen werden kann.

Folgerichtig hat dann auch der BGH das Ordnungsgeld gegen die Zeugen aufgehoben, da ihnen ihre Zeugnisverweigerung nicht vorwerfbar war. Im Anschluss haben die Zeugen umfassend ausgesagt. Vor diesem Hintergrund vermag unsere Mandantin nicht nachzuvollziehen, warum ihr gleichwohl nun schon über viele Monate hinweg der Vorwurf gemacht wird, sie „mauere“.

Zu streichen sind insofern diesbezüglich falsche Darstellungen, namentlich:

- Zeilen 1498-1504 Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. III. 1. Absatz 3, Satz 2-4]
- Zeilen 1609-1613 Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. III. 5. Absatz 2, Satz 3-5]

Hilfsweise ist auf diese Stellungnahme zu verweisen.

b) Auskünfte in geheimer Sitzung, § 14 PUAG

Soweit der Vorwurf des unkooperativen Verhaltens daran festgemacht wird, dass der Zeuge der Forensik sich darauf berufen hat, nur in geheimer Sitzung über geheime Unterlagen aussagen zu können, ist dies seine eigene Auffassung, die unsere Mandantin nicht teilt und dies auch im Vorfeld der Befragung gegenüber dem Zeugen und seinem Beistand verdeutlicht hat. Der Zeuge selbst, nicht unsere Mandantin, hat sich schließlich offenbar dem Druck des Ausschusses gebeugt. Unsere Mandantin hat dem Zeugen ausdrücklich mitgeteilt, dass es die insoweit geäußerten Bedenken nicht teilt, zumal ein Mitglied der Geschäftsführung unserer Mandantin in gleicher Konstellation unproblematisch in öffentlicher Sitzung ausgesagt hat (Zeilen 1568 ff. Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. III. 3. Absatz 2]; S. 105 Sondervotum FDP, Linke, Grüne [jetzt: Teil 4, A. V. 3. c])).

### 2. Herausgabe von Dokumenten

Mit Beweisbeschluss vom 29. Oktober 2020 hat der Ausschuss die Herausgabe umfangreicher Dokumente und Dateien von unserer Mandantin verlangt. Nach dem Ergebnis eines uns vorliegenden Gutachtens von Prof. Dr. Gärditz und Prof. Dr. Jahn ist dieser Beweisbeschluss in nicht unerheblichen Teilen mit dem Grundgesetz unvereinbar.

Gleichwohl hat sich unsere Mandantin zu einer sehr weitgehenden Herausgabe ihrer Unterlagen entschlossen, sobald der BGH hierzu den Weg eröffnet hat. Verfassungsrechtliche Bedenken hat sie zugunsten einer aktiven Sachaufklärung nicht geltend gemacht.

Bereits im Vorfeld der Bekanntgabe der Entscheidung des BGH haben Vertreter unserer Mandantin den Ausschuss in Berlin aufgesucht und die Herausgabe von Unterlagen auf Laptops erörtert und unverzüglich nach der den Weg freimachenden BGH-Entscheidung 14 Laptops mit der umfassenden Dokumentation der Prüfungen und umfangreicher Korrespondenz übergeben. Unsere Mandantin hat mehrere Schulungen durchgeführt und eine telefonische Hotline sowie eine E-Mail-Adresse zum Support des Ausschusses eingerichtet, um die Abgeordneten und ihre Mitarbeiter mit dem System der Arbeitspapiere vertraut zu machen. All dies stellt eine nie dagewesene Dimension der Kooperation eines Privatunternehmens für einen Untersuchungsausschuss dar.

Vor diesem Hintergrund vermögen wir die negative Bewertung seitens der Vertreter des Ausschusses nicht nachzuvollziehen (vgl. bspw. Zeilen 1601 ff., 1617 ff., 1620 ff., 1650 ff. Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. III. 5. Absatz 1 und 3; C. III. 7.]).

### 3. Kooperation mit den Ermittlungsbeauftragten

Auch mit den Ermittlungsbeauftragten hat unsere Mandantin kooperiert und ihnen über Wochen Räumlichkeiten seines Berliner Büros unter erheblichem zusätzlichem personellen Einsatz und weit über die an der Geheimschutzstelle gegebenen zeitlichen Möglichkeiten hinaus zur Verfügung gestellt. Zudem hat unsere Mandantin den Ermittlungsbeauftragten unter erheblichem persönlichem Einsatz der betreffenden Mitarbeiter zahlreiche Dokumente als pdf-Dateien übergeben. Damit hat unsere Mandantin maßgeblich dazu beigetragen, dass die Ermittlungsbeauftragten ihre Berichte trotz der geringen verfügbaren Zeitspanne fristgerecht verfassen konnten.

Unsere Mandantin hat die Ermittlungsbeauftragten mithin nicht behindert, sondern im Gegenteil aktiv unterstützt.

Insgesamt ist der Vorwurf, unsere Mandantin habe „gemauert“ und sich nicht kooperativ verhalten, deshalb aus Sicht unserer Mandantin unberechtigt.

#### 4. Fragen des Geheimschutzes

Für die Herausgabe war von wesentlicher Bedeutung, dass die Dokumente unserer Mandantin durch den Ausschuss voll umfassend unter den Geheimschutz gestellt wurden. Dieses Instrument ist – gleichsam als Gegenpol zu der mitunter weitreichenden und stets einschneidenden Herausgabepflicht – dazu bestimmt, die Grundrechte des Betroffenen, namentlich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das Recht auf freie Berufsausübung, das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als Teil des grundgesetzlich geschützten Eigentums, aber auch Verfahrens- und Rechtsschutzgarantien zu sichern.

Diese Einstufung halten wir weiterhin für rechtlich zutreffend. Das von unserer Mandantin eingeholte unabhängige verfassungsrechtliche Gutachten stützt diese Auffassung. Es heißt dazu sinngemäß, soweit der Beweisbeschluss überhaupt eine rechtmäßige Grundlage des Herausgabeverlangens begründe, sei mit Blick auf die betroffenen Grundrechte der Geheimschutz weit zu fassen und eine Aufhebung des Geheimhaltungsgrades GEHEIM verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn und soweit die öffentliche Berücksichtigung des Beweismittels unerlässlich, also als ultima ratio unverzichtbar sei.

Gleichwohl hat unsere Mandantin der Herabstufung einzelner konkret bezeichneter Dokumente auf Wunsch des Ausschusses zugestimmt und zusätzlich die Veröffentlichung einer Executive Summary der Ermittlungsbeauftragten vorgeschlagen und hierfür ein sehr ausführliches Beispiel vorgelegt.

All diese Angebote erfolgten, obwohl ein Anspruch des Ausschusses auf Herabstufung angesichts des hohen gesetzlichen Maßstabes nicht besteht. Gleichwohl hat der Ausschuss die ihm unterbreiteten Angebote abgelehnt und sich entschieden, den BGH anzurufen.

Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Funktion des Ausschusses und dem Erfordernis der Abwägung von Grundrechtspositionen halten wir überdies die namentliche Nennung konkreter aktueller und ehemaliger Mitarbeiter unserer Mandantin in dem Bericht für unzulässig. Denn welche individuellen Personen an Abschlussprüfungen beteiligt waren, ist für die politische Bewertung insgesamt, insbesondere aber für die politische Bewertung des Handelns der Regierung und ihr untergeordneter Behörden irrelevant.

Unbeschadet der eigenen Rechte der betroffenen Mitarbeiter beantragen wir deshalb namens und im Auftrag unserer Mandantin, die hierdurch unmittelbar selbst in ihren Rechten betroffenen ist, **alle aktuellen und ehemaligen Mitarbeiter unserer Mandantin in dem Schlussbericht insgesamt, d.h. im Bewertungsteil ebenso wie im Feststellungsteil und jeder anderen Passage des Berichts ausnahmslos zu anonymisieren.**

#### IV. Antrag auf Streichung weiterer Passagen

Darüber hinaus enthält der Bewertungsteil Anwürfe die kontrafaktisch, ehrverletzend und/oder spekulativ sind. Wir beantragen deshalb namentlich die Streichung folgender Passagen:

- Zeilen 1092-1095 Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. II. Absatz 1 Satz 4]
  - Zeilen 1103.1111 Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. II. Absatz 2]
  - Zeilen 1138-1143 Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. II. 2. Absatz 1 Satz 3 und 4]
-

- Zeilen 1402-1405 Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. II. 6. Absatz 1]
- Zeilen 1407-1410 Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. II. 6. Absatz 2]
- Zeilen 1412-1415 Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. II. 6. Absatz 3]
- Zeilen 1432 f. Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. II. 6. Absatz 5 Satz 1]
- Zeilen 1444 ff. Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. II. 6. Absatz 6 Satz 1 und 2]
- Zeilen 1447 ff. Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. II. 6. Absatz 6 Satz 3 und 4]
- Zeilen 1450 ff. Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. II. 6. Absatz 6 Satz 5]
- Zeilen 1453 ff. Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. II. 6. Absatz 6 Satz 6]
- Zeilen 1593-1598 Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. III. 4. Satz 5 bis 7]
- Zeilen 1601-1605 Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. III. 5. Absatz 1]
- Zeilen 1649-1666 Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. III. 7. Absatz 1 und 2]
- Zeilen 1668-1676 Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. III. 8. Absatz 1]
- Zeilen 1678-1682 Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. III. 8. Absatz 2]
- S. 126 unten und Seite 127 Sondervotum FDP, Linke, Grüne [jetzt: Teil 4, A. V. 4. g) Absatz 48 bis 50 „Besonders schwer im...“]
- S. 127 Zeilen 19-25 Sondervotum FDP, Linke, Grüne [jetzt: Teil 4, A. V. 4 h) Absatz 1]

Insbesondere der Umstand, gegen welche Person konkret seitens welcher Behörde ermittelt wird, ist nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrages und darf mithin auch nicht Gegenstand des Berichts sein.

Hilfsweise nehmen wir wie folgt Stellung:

Die persönliche Verantwortung, die dem als Zeugen vernommenen Geschäftsführungsmitglied und dem als Zeugen vernommenen PPD vom Ausschuss zugewiesen wird, ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

**Zu den Zeilen 1140 ff. 1432 ff. sowie 1588 ff. Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. II. 2. Absatz 1 Satz 4, C. II. 6. Absatz 5 sowie C. III.4. Satz 3]:**

Das Mitglied der Geschäftsführung war nur punktuell mit dem Fall befasst. Es ist schon aus diesem Grund fernliegend, seine persönliche Verantwortung oder seine Verantwortung für die Prüfungsurteile im Rechtsinne anzunehmen. In den Geschäftsjahren 2015 bis 2018 (testierte Abschlüsse) war dieses Geschäftsführungsmitglied aufgrund der Geschäftsverteilung für Wirecard nicht zuständig. Gemeinsam mit den Kollegen hat dieser Zeuge am 16. Juni 2020 in der Causa den Nachweis des Betrugs herbeigeführt.

**Zu den Zeilen 1140 ff. und 1444 bis 1455 [jetzt: Teil 3, H. II. 2. Absatz 1 Satz 4 und H. II. 6. Absatz 6]**

Der als Zeuge gehörte PPD war erst ab Mitte 2017 in dieser Funktion, die nicht mit dem auftragsbegleitenden Qualitätssicherer zu verwechseln ist, tätig und wurde erstmals unmittelbar nach Erscheinen des FT-Artikels vom 30. Januar 2019 vom Prüfungsteam konsultiert. Gegenstand der Konsultation waren allein die in dem Artikel aufgeführten sog. Singapore-Allegations. diesem Kontext wurden anschließend in einem sehr erheblichen Umfang erweiterte Prüfungshandlungen durchgeführt. Der Zeuge berichtete von einer Verdopplung der Prüfungsstunden, von deren Gesamtheit letztlich ein Viertel auf die Kollegen der Forensik entfielen.

Die Ermittlungsbeauftragten nannten den Umfang der Prüfungsunterlagen zu den Singapore-Allegations „beeindruckend“ und schätzten auch Art und Umfang der Berichterstattung als methodisch nachvollziehbar und sachgerecht ein. Mithin geht der Vorwurf, der Zeuge habe es versäumt, Mängel der Prüfung abzustellen (Zeile 1453 ff. Bewertungsteil Koalition [jetzt: C. II. 6. Absatz 6 Satz 6), fehl.

Unzutreffend ist auch, der Zeuge habe das Prüfungsvorgehen der Prüfer in Bezug auf die Treuhandkonten verteidigt. Der Zeuge hat vielmehr verdeutlicht, dass der Standard interpretationsbedürftig sei. Die erst nach der Insolvenz von Wirecard entbrannte Diskussion um die Prüfung von Treuhandverhältnissen begrüßte er ausdrücklich und forderte die Verbesserung von Prüfungsstandards und Prüfungsvorgehen.

Soweit der Zeuge das Prüfungsvorgehen seiner Kollegen mit Blick auf die Treuhandkonten als aus dem damaligen Verständnis des Standards „vertretbar“ bezeichnet hat, handelt es sich hier im Übrigen um seine nachträgliche Bewertung. Denn vor 2020 war der Zeuge zu der Prüfung des TPA-Geschäfts und der Treuhandkonten nicht zu Rate gezogen worden. Somit trifft nicht zu, dass der Zeuge selbst sich mit völlig unzureichenden Prüfungsnachweisen zufriedengegeben habe. Sein entschiedenes Handeln im Zuge der Abschlussprüfungen 2019 (Testüberweisungen in Höhe von 440 Mio. € und Herantreten an die philippinischen Banken) spricht deutlich gegen diese Sicht.

Die Ausführungen unter Ziffer 1549 ff. im Bewertungsteil der Koalition, der Zeuge habe sich im November 2020 mit einem Anruf bei einem Mitarbeiter der APAS über den Inhalt der Anzeige der APAS informieren wollen, um aus diesen Informationen Schlussfolgerungen für sein Aussageverhalten vor dem Ausschuss zu ziehen [jetzt: Teil 3, C. III. 2. Absatz 3 Satz 4 und 5], sind sachlich falsch. Der Zeuge hat dargelegt und hierzu Beweis angeboten, dass er ausschließlich der Bitte der Rechtsabteilung unserer Mandantin um die Vermittlung eines Kontaktes gefolgt ist und er gegenüber dem Mitarbeiter der APAS sogar ausdrücklich geäußert hat, mit Blick auf seine Vernehmung in der Sache nicht sprechen zu wollen.

Zudem gehört dieser Anruf weder zeitlich noch inhaltlich zum Untersuchungsauftrag. Bereits aus diesem Grund beantragen wir die **Streichung der entsprechenden Passagen im Bericht, insbesondere**

- Zeilen 1533 ff., 1545 ff. Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, C. III. 2. Absatz 1 Satz 4 und 5, C. III. 2. Absatz 3 Satz 2 bis 6]

- S. 102 Zeilen 18 f., 26 ff.<sup>11959</sup>, S. 104, Zeilen 18 ff. Sondervotum FDP, Linke, Grüne [jetzt: Teil 4, A. V. 3. b) Absatz 1 und 10].

**Zu den Passagen S. 126 unten und S. 127 Sondervotum FDP, Linke, Grüne [jetzt: Teil 4, A. V. 4. g) Absatz 48 bis 50 „Besonders schwer im...“]:**

An der Bilanzsitzung im April 2019 hat weder das Geschäftsführungsmitglied noch der PPD teilgenommen.<sup>11960</sup>

Zudem hat der Zeuge der Forensik nicht für das Geschäftsjahr 2018, sondern für das **Vorjahr** erklärt, dass er die Sonderuntersuchung nicht als beendet betrachtet habe. Weitere wesentliche Untersuchungshandlungen sind im Zuge der erweiterten Prüfungshandlungen zu den Singapore Allegations durchgeführt worden.

#### V. Zum weiteren Vorgehen

Wie am 1. Juni 2021 mit Herrn Dr. Raue und Frau Dr. Schimmel durch die Rechtsunterzeichnerin besprochen, zeigen wir — um Ihnen die Berichterstattung zu erleichtern — in unserer Stellungnahme jeweils an, auf welche Passage des Entwurfs des Koalitionsberichts, des Sondervotums FDP, Linke, Grüne oder des Sondervotums der AfD-Fraktion sich die Stellungnahme jeweils bezieht. Soweit Sie unseren Anträgen auf Streichung nicht entsprechen, wird der Ausschuss dann absprachegemäß an den entsprechenden Stellen im Schlussbericht durch Anbringen einer Fußnote auf diese Stellungnahme, die Teil des Berichts wird, hinweisen. Soweit sich gegenüber dem uns überlassenen Entwurf Verschiebungen von Seiten-/Zeilennummierungen ergeben, bitten wir — wie besprochen — unsere Stellungnahme auf solche Abweichungen abzustimmen.

Auf das bei wesentlicher Änderung des Berichts erneut zu gewährende Recht auf Stellungnahme weisen wir vorsorglich hin.

---

<sup>11959</sup> In der finalen Fassung des Sondervotums ist der in Bezug genommene Satzteil entfallen.

<sup>11960</sup> In der finalen Fassung des Sondervotums ist der betreffende Satz – unter Bezugnahme auf Beweismaterial – wie folgt gefasst: „Und beide, Barth und Orth, nahmen an einer Sitzung des Aufsichtsrats der Wirecard AG im April 2019 teil, wo u.a. ein Financial Times Artikel thematisiert wurde.“

---

## D. KfW IPEX-Bank GmbH

Die KfW IPEX-Bank GmbH hat sich mit Schreiben vom 10. Juni 2021 wie folgt geäußert:

Die Darstellungen in dem Sondervotum sind in entscheidenden Punkten sachlich falsch. Der tatsächliche Sachverhalt trägt die im Sondervotum vorgenommenen Würdigungen und Schlussfolgerungen der Oppositionsfraktionen nicht, sondern steht diesen entgegen. Wir verzichten auf eine eingehende Stellungnahme und treten den Darstellungen im Sondervotum vielmehr insgesamt als unzutreffend entgegen.

Beispielhaft heben wir folgende Punkte als unrichtig hervor:

- S. 269, Zeile 21 [jetzt: Teil 4, A. VIII. 3. Absatz 8]: Die Risikobewertung des Wirecard-Engagements war nicht „mangelhaft“. Sie entsprach zu jeder Zeit einer banküblichen Beurteilung auf umfassender Informationsgrundlage und nach sorgfältiger Abwägung sämtlicher damals bekannter und erkennbarer Risikofaktoren Wirecards. Die Risikobewertung und das Kreditengagement insgesamt entsprachen den angemessenen und banküblichen internen Prozessen und Leitlinien der KfW IPEX Bank GmbH (IPEX). Zu dem Kreditausfall kam es nicht wegen vermeintlicher Versäumnisse aufseiten der IPEX im Rahmen des Kreditvergabeprozesses, der aus der Sicht des damals Erkennbaren zu beurteilen ist, sondern wegen eines in der deutschen Wirtschafts- und Kriminalgeschichte einmaligen Falles der Bilanzfälschung bei Wirecard, wo es den mutmaßlichen Tätern gelang, u.a. selbst Aufsichtsbehörden und Wirtschaftsprüfer zu täuschen.

- S. 268, Zeile 10-22 [jetzt: Teil 4, A. VIII. 3. Absatz 2 bis 5]: Die IPEX hat das Strafverfahren gegen Journalisten der Financial Times und das Leerverkaufsverbot der BaFin, anders als im Sondervotum dargestellt, nicht als „Befreiung“ Wirecards verstanden. Vielmehr wurden diese Aspekte unter vielen anderen Gesichtspunkten im Rahmen einer sorgfältigen Abwägung der relevanten Faktoren in der Prolongationsentscheidung berücksichtigt.

- S. 269, Zeile 13-15 [jetzt: Teil 4, A. VIII. 3. Absatz 7]: In dem Sondervotum heißt es, die zuständigen Abteilungen der IPEX hätten „selbst im Mai keinerlei angepasstes Verhalten im Hinblick auf die Risikobeurteilung des Unternehmens erkennen“ lassen. Richtig ist, dass auch zu diesem Zeitpunkt eine sorgfältige und umfassende Bewertung der damals vorliegenden Informationen erfolgte.

Wie gesagt handelt es sich hierbei um ausgewählte und nicht abschließende Unrichtigkeiten des Sondervotums.

Darüber hinausgehende Ausführungen der KfW IPEX-Bank GmbH wurden in der finalen Fassung des Sondervotums der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN berücksichtigt.

## E. KPMG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die KPMG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat in ihrer Stellungnahme Folgendes vorangestellt:

Zutreffend ist der Ausschuss nach intensiver Befassung mit der Materie zu der Einschätzung gelangt, dass die KPMG „einen erheblichen Beitrag zur Aufdeckung des Bilanzskandals bei der Wirecard AG geleistet hat“ (Zeile 976 f. [jetzt: Teil 3, C. I. 1. Absatz 2]).

Das vom Ausschuss festgestellte *Marktversagen* liegt in der fehlenden oder unzutreffenden Reaktion von Marktteilnehmern auf die jahrelange einschlägige Presseberichterstattung zur Wirecard AG, die lange Zeit vor Beauftragung der KPMG begonnen hatte.

Dieses Marktversagen fand aber gerade ein *Ende* mit der Veröffentlichung des Sonderuntersuchungsberichts der KPMG am 28. April 2020. Ein Kurssturz der Wirecard-Aktie von mehr als 30 % am Tag der Veröffentlichung des KPMG-Berichts und die nachfolgende Insolvenz des Unternehmens zeichnen ebenso wie das Medienecho ein vollständig anderes Bild der Marktreaktion als vom Ausschuss dargestellt. Jede andere Interpretation stellt den tatsächlichen Verlauf der Geschehnisse auf den Kopf.

Die uns übersandten Auszüge des Berichtsentwurfs enthalten Aussagen, Feststellungen und Wertungen, die wir stellenweise nicht nachvollziehen können und denen wir ausdrücklich widersprechen.

So entbehrt die Aussage, „Kapitalmarkt, Banken, Analysten und die Öffentlichkeit verstanden die Bedeutung des KPMG-Berichts größtenteils nicht“ (Zeilen 1020 f. [jetzt: Teil 3, C. I. 2. Absatz 1]; ähnlich schon Zeilen 953 ff. [jetzt: Teil 3, C. I.]), einer sachlichen Grundlage und steht im Widerspruch zu öffentlichen

Stellungnahmen von Mitgliedern des Ausschusses (*Hans Michelbach*: „...Die Bescherung hatten wir dann mit dem KPMG-Sondergutachten, das ein Milliarden-Finanzloch zutage förderte, und der nachfolgenden Insolvenz des Unternehmens...“; *Jens Zimmermann*: „...Nur der Hartnäckigkeit von KPMG ist zu verdanken, dass der große Schwindel aufgedeckt wurde...“; *Cansel Kiziltepe*: „...Der Wambach-Bericht erinnert unweigerlich an den KPMG Bericht, der bekanntlich das Ende von Wirecard eingeleitet hat....“; ausführlich dazu unten).

Beispielhaft sei auch auf folgende Presseberichte verwiesen:

*Wirecard-Sondergutachten – Dokument des Grauens – Trickst und täuscht das Dax-Unternehmen Wirecard? Ein Sondergutachten sollte Antworten geben. Mehrfach wurde die Veröffentlichung verschoben, jetzt liegt der Bericht vor: Der Inhalt ist erschütternd.* ([Spiegel.de](https://www.spiegel.de) vom 28.04.2020)

*Wirecard: Das hier ist die wahre Dimension des KPMG-Berichts – Von Christian Kirchner und Heinz Roger Dohms Uff, die Nummer muss man erst einmal sacken lassen.* ([finanz-szene.de](https://www.finanz-szene.de) vom 29.04.2020)

*Kurssturz um 30 Prozent – Wirecard-Aktie stürzt ab – "Ein Freispruch sieht anders aus"* ([manager-magazin.de](https://www.manager-magazin.de) vom 28.04.2020)

*Kurssturz statt Befreiungsschlag – Der im Dax notierte Zahlungsdienstleister Wirecard wollte mit einem Sondergutachten Betrugsvorwürfe entkräften. Das jedoch ging klar daneben* ([DIE WELT](https://www.die-welt.de) vom 29.04.2020)

*KPMG löst mit Tadel Kurssturz bei Wirecard aus – Sonderprüfer fehlen Daten zur Beurteilung des strittigen Drittlizenz-Geschäfts – Analyse dauert an – Bilanzvorlage erneut verschoben* ([Börsen-Zeitung](https://www.boersen-zeitung.de) vom 29.04.2020)

*Wirecard – Das ist ein Tiefschlag – Wirecard hat das lang erwartete Sondergutachten zu den Betrugsvorwürfen veröffentlicht. Nach einer erneuten Verzögerung am Montag ist der Report endlich da - und macht alles womöglich noch schlimmer.* ([WiWo.de](https://www.wiwo.de) (WirtschaftsWoche) vom 29.04.2020)

Wenn der Ausschuss offenbar eine „verständlichere und an die (Finanzmarkt-)Öffentlichkeit angepasste klarere Sprache“ für angezeigt hält (Zeilen 1045 ff. [jetzt: Teil 3, C. I. 2. Absatz 4]) oder eine noch deutlichere „Einordnung [der] Ergebnisse“ (Zeilen 1052 ff. [jetzt: Teil 3, C. I. 2. Absatz 5]) für hilfreich erachtet, wird dabei übersehen, dass sich der Gegenstand forensischer Sonderuntersuchungen auf die Feststellung von Tatsachen und Fakten sowie deren objektive Beurteilung beschränkt und gerade keine Meinungsäußerungen zum Gegenstand hat. Die vom Ausschuss vermisste Einordnung mit Blick auf den „Adressatenkreis[es], der gerade nicht aus mit der Fachsprache von Wirtschaftsprüfern vertrauten Personen“ (Zeilen 1054 f. [jetzt: Teil 3, C. I. 2. Absatz 5]) bestanden haben soll, übersieht, dass Adressat und Auftraggeber der KPMG-Sonderuntersuchung allein der Aufsichtsrat der Wirecard AG war. Dessen ungeachtet haben der Kapitalmarkt, die Medien und die Öffentlichkeit und nicht zuletzt gerade auch Ausschussmitglieder Inhalt und Tragweite des KPMG-Berichts sehr wohl verstanden und entsprechend bewertet. Soweit der Ausschuss feststellt, „dass KPMG nichts unternommen [habe], um die irreführende Kommunikation des Inhalts des Sonderuntersuchungsberichts zu korrigieren“ (Zeilen 1065 f. [jetzt: Teil 3, C. I. 2. Absatz 7]) und meint, die KPMG hätte „auch im Interesse der zutreffenden Wahrnehmung der eigenen Arbeit den Inhalt der Ad-hoc-Mitteilung der Wirecard AG klarstellen müssen“ (Zeilen 1077 f. [jetzt: Teil 3, C. I. 2. Absatz 8]), verkennt der Ausschuss die zwingenden kapitalmarktrechtlichen Verantwortlichkeiten. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist für die Einhaltung von Publizitätspflichten ausschließlich das Unternehmen zuständig – und berechtigt! Eine vom Ausschuss vermisste Klarstellung durch KPMG wäre auf Basis der bestehenden Rechtslage unzulässig gewesen.

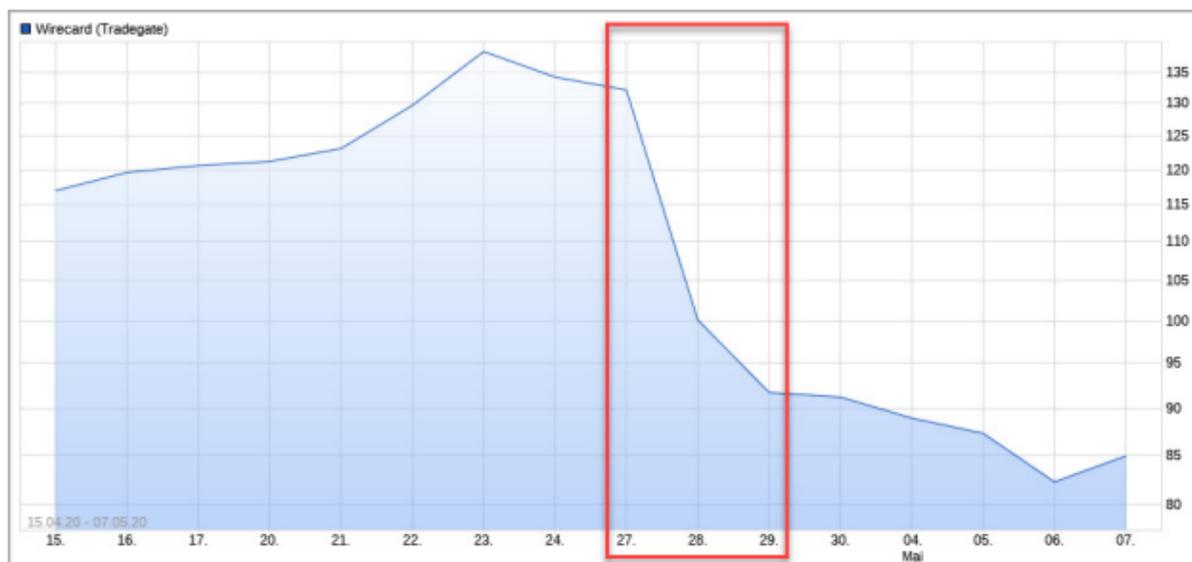
Zum Kapitel C des Dritten Teils (Bewertungsteil) des Berichts hat sich KPMG wie folgt geäußert:

[...]

**Zeilen 953 – 955 [jetzt: Teil 3, C. I.]:** „Der Ausschuss stellt fest, dass der Finanzmarkt die Ergebnisse des KPMG-Berichts nicht in seiner Tragweite zur Kenntnis genommen und nicht adäquat auf die Feststellungen im Bericht reagiert hat.“

Unklar bleibt, wer mit „der Finanzmarkt“ gemeint ist. Gemessen am Börsenkurs der Wirecard-Aktie wurde die Tragweite des KPMG-Sonderuntersuchungsberichts sehr wohl erkannt. Nach Veröffentlichung des KPMG-Sonderuntersuchungsberichts gab der Kurs der Aktie – beginnend mit der Veröffentlichung unseres

Berichtet – um mehr als 30 % nach.



(Quelle: Ariva.de, Kursverlauf 15.04.-07.05.2020, WKN: 747206 ISIN: DE0007472060 Symbol: WDI Typ: Aktie Hervorhebung durch KPMG)

Entsprechend deutlich berichtete dann auch die Presse.

Dass auch Mitglieder des Untersuchungsausschusses Inhalt und Wirkung des KPMG Berichts richtig eingeordnet haben, ergibt sich z.B. aus folgenden Äußerungen:

*Hans Michelbach (CSU): „Wir konnten seit 2019 verstärkt wieder Medienberichte über schwere Unregelmäßigkeiten bei Wirecard lesen und haben nicht nur im Finanzausschuss des Bundestages immer wieder um Informationen gebeten. Seitens des Bundesfinanzministeriums und der BaFin wurde jedoch nur beruhigt und abgewiegelt. Die Bescherung hatten wir dann mit dem KPMG-Sondergutachten, das ein Milliarden-Finanzloch zutage förderte, und der nachfolgenden Insolvenz des Unternehmens. Das hatte sich von uns Abgeordneten keiner so ausmalen können.“* ([Augsburger-Allgemeine.de](http://Augsburger-Allgemeine.de) vom 14.11.2020)

*Für die Wirtschaftsprüfer von KPMG dagegen, die ein Sondergutachten zu Wirecard schrieben, war eine Bankbestätigung selbstverständlich. „Nur der Hartnäckigkeit von KPMG ist zu verdanken, dass der große Schwindel aufgedeckt wurde“, sagte der SPD-Finanzpolitiker Jens Zimmermann.* ([rnd.de](http://rnd.de) vom 19.03.2021)

*Die SPD-Abgeordnete Cansel Kiziltepe sagte [...]: „[Der Wambach-Bericht] erinnert unweigerlich an den KPMG Bericht, der bekanntlich das Ende von Wirecard eingeleitet hat.“* ([Berliner-Zeitung.de](http://Berliner-Zeitung.de) vom 17.04.2021)

Auch mit Äußerungen der BaFin und von Rechtsanwälten lässt sich die Feststellung des Ausschusses nicht in Einklang bringen.

*„Nach Auswertung des KPMG-Sonderuntersuchungsberichts hat die BaFin am 30. April 2020 bei der DPR die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2018 nebst Lagebericht in Auftrag gegeben. Den Sonderuntersuchungsbericht der KPMG nahm die BaFin zum Anlass, die APAS darüber zu informieren. Zugleich regte die BaFin an zu prüfen, inwieweit die Erkenntnisse aus der Sonderuntersuchung von KPMG für die Berufsaufsicht der APAS relevant sein könnten.“* ([Antworten und Informationen zu Fragen und Informationsbitten aus der Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags am 29. Juli 2020](#))

*„Wirecard: KPMG-Bericht – Grundlage unserer Klagen gegen Ernst & Young (EY)“ – „Der KPMG-Bericht legt zahlreiche Schwachstellen bei der Wirecard AG offen. Besonders wichtig sind die Feststellungen der KPMG, dass Saldenbestätigungen nicht vorgelegt wurden und die Art der von Wirecard gewählten Bilanzierung kritikwürdig ist. [...] Wir meinen, dass Investoren ein Investment in Wirecard unterlassen hätten, wenn Ernst & Young (EY) ordnungsgemäß in seinem Prüfungsergebnis auf die jetzt von KPMG aufgezeigten Defizite hingewiesen hätte.“* ([anwalt.de](http://anwalt.de) vom 22.06.2020)

**Zeile 955-957 [jetzt: Teil 3, C. I.]:** „Der Ausschuss sieht einen Grund dafür auch in den Feststellungen des Berichts selbst und in der Kommunikation des Berichts durch KPMG“

Die Feststellungen des Berichts geben die Erkenntnisse der Sonderuntersuchung auf der Basis der von der KPMG vorgenommenen Untersuchungshandlungen wieder. Die Untersuchungshandlungen wurden im Bericht detailliert beschrieben und waren auf die konkret beauftragten Themenkomplexe abgestimmt. Die drei zu untersuchenden Themengebiete lauteten gemäß Auftragschreiben wie folgt:

„1) *Angebliche Erhöhung des Umsatzes durch fiktive Kundenbeziehungen, insbesondere im DrittAcquiring mit Al Alam (2016 bis 2018)*“

„2) *Veröffentlichungen im Internet (www.mca-mathematik.com) (2016 bis 2018)*“

„3) *Vorwürfe zu Buchhaltungsthemen in Singapur (2015 bis 2018)*“

Eine Kommunikation des Berichts war nicht durch die KPMG, sondern allein durch den Aufsichtsrat der Wirecard AG vorgesehen. Dies hatte das Unternehmen bereits bei Auftragserteilung im Oktober 2019 so auch gegenüber der Öffentlichkeit angekündigt“

**Zeile 1042 – 1045 [jetzt: Teil 3, C. I. 2. Absatz 4]:** „Zwar war Auftraggeber der Untersuchung der Aufsichtsrat der Wirecard AG, aber der Umstand, dass die KPMG sich ein eigenes Veröffentlichungsrecht der Ergebnisse zusichern lassen hatte, zeigt auch, dass die KPMG erkannt hatte, dass die Aufklärung der Vorwürfe auch im öffentlichen Interesse war.“

Die Darlegung des Ausschusses hinsichtlich der Veröffentlichungsrechte der KPMG ist unzutreffend. Das Auftragschreiben der KPMG sah vor, dass KPMG nur für den Fall der Nichtveröffentlichung des Berichts durch das Unternehmen berechtigt sein sollte, den Bericht oder die Ergebniszusammenfassung selbst zu veröffentlichen.

Nachdem der Bericht der Zusage entsprechend vom Unternehmen am 28. April 2020 unmittelbar nach Auslieferung durch die KPMG veröffentlicht worden war, war eine weitergehende Kommunikation der KPMG nicht nur nicht zulässig, sondern auch nicht erforderlich. Dies belegen die beschriebenen Reaktionen von Kapitalmarkt und Presse eindrücklich.

Eine darüberhinausgehende Kommunikation wäre der KPMG ohne strafbewehrte Verletzung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht nicht möglich gewesen.

**Zeile 968 – 970 [jetzt: Teil 3, C. I. 1. Absatz 1]:** „KPMG verdeutlichte seine kritische Grundhaltung schon bei der Beauftragung und ließ sich vor dem Hintergrund der Nichtveröffentlichung des Rajah & Tann-Berichts ein eigenes Veröffentlichungsrecht zusichern.“

Wie bei allen Aufträgen nahm die KPMG auch in diesem Fall von Anfang an eine kritische Grundhaltung ein. Diese äußerte sich in Auswahl und Durchführung der Untersuchungshandlungen, die von KPMG ohne Beeinflussung durch den Auftraggeber vorgenommen wurden.

Hintergrund des vorbeschriebenen eigenen Veröffentlichungsrechts war keinesfalls der Rajah & Tann-Bericht, dessen Inhalt der KPMG zum Zeitpunkt der Beauftragung noch gar nicht bekannt war.

**Zeile 970-972 [jetzt: Teil 3, C. I. 1. Absatz 1]:** „Hiermit haben die für die KPMG verantwortlichen Personen jedenfalls dafür gesorgt, dass der Bericht von Wirecard nicht mit Schweigen übergangen werden konnte“.

Die Feststellung ist zutreffend, „dass der Bericht von Wirecard nicht mit Schweigen übergangen werden konnte“.

Durch das Recht, den Sonderuntersuchungsbericht veröffentlichen zu können, schützte die KPMG ihre eigenen berechtigten Interessen für den Fall, dass das Unternehmen der Zusage, den Bericht nach Fertigstellung zu veröffentlichen, nicht nachkommen würde.

**Zeile 994 – 1016 [jetzt: Teil 3, C. I. 1. Absatz 3 und 4]:** „Der Ausschuss stellt fest, dass nach den Ergebnissen der KPMG-Sonderuntersuchung keiner der gegen die Wirecard AG erhobenen Vorwürfe aus Sicht der KPMG widerlegt werden konnte. Die KPMG konnte aber auch nicht den Beweis erbringen, dass die

*Vorwürfe zutrafen. Im öffentlichen KPMG-Bericht heißt es zu den Umsatzerlösen auf den Treuhandkonten: [...]“*

Im Rahmen einer forensischen Sonderuntersuchung wird ausschließlich nach Tatsachen / Fakten gesucht. Sofern und soweit ein Nachweis über angeblich vorhandene Umsatzerlöse nicht geführt werden kann, liegt ein Untersuchungshemmnis vor.

Im gegebenen Fall wurden Dokumente sowie Tatsachen / Fakten untersucht und danach ausgewertet, ob die Umsatzerlöse und die Guthaben auf den Treuhandkonten zu belegen waren. Da es diese Tatsachen / Fakten nicht gab, konnte die Feststellung nur lauten, dass zur Existenz der Erlöse und Guthaben keine Aussage getroffen werden kann. Dies wird aus der zitierten Passage des Sonderuntersuchungsberichts deutlich.

Die auf eine Aussage in einer Ausschusssitzung gestützte Feststellung des Ausschusses, wonach

*„es aber unbestreitbar (ist), dass dann, wenn nach einer langwierigen Prüfung die Existenz von 1,9 Milliarden Euro nicht belegbar festgestellt werden kann, der Beweis der Nicht-Existenz dieser verbuchten Vermögenswerte hinreichend erbracht ist.“*

ist Meinungsäußerung und entspräche nicht einer seriösen und professionellen, auf Fakten basierten Berichterstattung im Rahmen einer forensischen Untersuchung.

**Zeile 1020 – 1021 [jetzt: Teil 3, C. I. 2. Absatz 1]:** *„Kapitalmarkt, Banken, Analysten und die Öffentlichkeit verstanden die Bedeutung des KPMG-Berichts größtenteils nicht.“*

Aufgrund der bereits dargestellten Presseberichterstattung und der Kursverluste der Wirecard-Aktie wird deutlich, dass Kapitalmarkt, Bankenanalysten und Öffentlichkeit die Bedeutung des KPMG-Berichts sehr wohl zutreffend einzuordnen wussten. Die Darstellung im Berichtsentwurf des Ausschusses ist nicht korrekt und insbesondere auch durch oben dargestellte Äußerungen von Ausschussmitgliedern widerlegt.

**Zeile 1021 [jetzt: Teil 3, C. I. 2. Absatz 1]:** *„Insofern kann von einem Marktversagen gesprochen werden.“*

Die Auffassung, in diesem Zusammenhang von einem „Marktversagen“ zu sprechen, teilt die KPMG aus den dargestellten Gründen nicht.

Die Tatsache, dass zwischen der Veröffentlichung des KPMG-Berichts und dem Insolvenzantrag der Wirecard AG weniger als zwei Monate lagen, belegt, dass der Markt insoweit seine Funktionsfähigkeit unter Beweis gestellt hat, nachdem mit dem KPMG-Untersuchungsbericht der Öffentlichkeit erstmals belastbare Informationen zu den gegenüber der Wirecard AG erhobenen Vorwürfen zur Verfügung standen.

Davon deutlich zu unterscheiden ist der lange Zeitraum der Nichtentdeckung des vermeintlichen Betrugs trotz einschlägiger Presseberichterstattung, insbesondere der Financial Times, in den Jahren vor Beauftragung der KPMG Sonderuntersuchung.

Insoweit kann von Versagen an vielen Stellen aufgrund der fehlenden Reaktion auf diese Berichte und vielfältigen Warnhinweisen gesprochen werden. Dieses Versagen ist aber gerade nicht bei der KPMG zu verorten, die erst im Oktober 2019 mit der Sonderuntersuchung beauftragt worden war. Im Gegenteil: Die Vorlage des Berichts zu unserer Sonderuntersuchung hat, wie der Ausschuss selbstfeststellt, *„einen erheblichen Beitrag zur Aufdeckung des Bilanzskandals bei der Wirecard AG geleistet...“*

**Zeile 1022 – 1027 [jetzt: Teil 3, C. I. 2. Absatz 1]:** *„Der Ausschuss ist trotzdem überzeugt, dass KPMG die Ergebnisse der Prüfung noch deutlicher hätte kommunizieren müssen. Im Kern des Berichts stand die Feststellung, dass die Existenz der Gelder auf den Treuhandkonten der Wirecard AG nicht nachgewiesen werden konnte. Damit bestand für einen erheblichen Teil der Bilanz der Wirecard kein Nachweis der Existenz, wobei eine Cash-Position als solche mit an sich einfachen Mitteln nachzuweisen ist. Es hätte einzig einer Bankbestätigung bedurft.“*

Die KPMG hat als eine zentrale Untersuchungshandlung ausdrücklich die Vorlage von zweifelsfreien Bankbestätigungen verlangt. Diese wurden vom Unternehmen nicht beigebracht. Damit stand das Untersuchungsergebnis insoweit fest, nämlich dass die Existenz der behaupteten Guthaben nicht belegt werden konnte. Dies bringt der Sonderuntersuchungsbericht eindeutig zum Ausdruck.

**Zeile 1029 – 1031 [jetzt: Teil 3, C. I. 2. Absatz 2]:** „Der Ausschuss sieht einen der Gründe für diese Fehlreaktion des Marktes auch in der Art und Weise des von KPMG erstellten Berichts und in der Kommunikation des Berichts durch die KPMG“

Aus den vorgenannten Gründen kann die Einschätzung des Ausschusses zu einer vermeintlichen Fehlreaktion des Marktes auf den Bericht der KPMG keinen Bestand haben. Wie oben dargestellt, war der Bericht in seiner Aussage zweifelsfrei und für die KPMG eine gesonderte Kommunikation über die durch das Unternehmen erfolgte Veröffentlichung des Berichts hinaus rechtlich nicht zulässig.

**Zeile 1033 ff. [jetzt: Teil 3, C. I. 2. Absatz 2]:** „Dem Untersuchungsbericht war keine allgemein verständliche Zusammenfassung vorangestellt, die es dem Leser ermöglicht hätte, die festgestellten fehlenden Nachweise auf einen Blick zu erkennen. [...]“

Der Bericht enthält im *Abschnitt 1.3 Ergebniszusammenfassung* **fett hervorgehobene** allgemeinverständliche Zusammenfassungen der Ergebnisse zu jeder der durchgeführten Untersuchungshandlungen. Dort hat die KPMG jeweils ausführlich sämtliche Prüfungshandlungen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse dargestellt.

Es wird nochmals betont, dass der KPMG-Bericht auftragsgemäß an den Aufsichtsrat der Gesellschaft adressiert war. Allein der Gesellschaft oblag die Kommunikation der Ergebnisse der Sonderuntersuchung, nicht jedoch der KPMG als Auftragnehmerin.

**Zeile 1048 [jetzt: Teil 3, C. I. 2. Absatz 4]:** „[...] dass man sich in der Folge entschied, den Bericht für sich sprechen zu lassen.“

Die Feststellung, die KPMG hätte sich „in der Folge entschied[en], den Bericht für sich sprechen zu lassen“ ist falsch. Die KPMG hat gemäß des durch den Aufsichtsrat erteilten Auftrags die Untersuchung durchgeführt und über die Ergebnisse an diesen berichtet. Weitere Entscheidungen gab es für die KPMG aus rechtlichen Gründen in diesem Zusammenhang nicht zu treffen.

Hier wird eine Aussage des Zeugen Geschonneck aus seiner Vernehmung durch den Ausschuss am 26. November 2020 in einen falschen Kontext gestellt. Alexander Geschonneck machte deutlich, dass der Bericht „für sich sprach“, d.h. die Erkenntnisse der KPMG aus der Untersuchung klar und deutlich zum Ausdruck brachte. Wie bereits dargestellt, hat der Finanzmarkt, haben die Medien und die Öffentlichkeit Inhalt und Tragweite des KPMG-Berichts verstanden und entsprechend bewertet.

**Zeile 1050 – 1052 [jetzt: Teil 3, C. I. 2. Absatz 5]:** „Der Ausschuss stellt hierzu fest, dass die KPMG in diesem Bericht immer wieder feststellt, dass die Existenz eines bestimmten Umstands weder nachgewiesen werden noch die Nichtexistenz bestätigt werden konnte. Der Bericht nimmt aber keine Einordnung dieser Ergebnisse vor.“

Eine forensische Untersuchung ist eine Faktensammlung, keine Ansammlung von Vermutungen oder Meinungen. Eine „Einordnung dieser Ergebnisse“ kommt gleichwohl im Bericht zum Ausdruck. Die Reaktion des Kapitalmarkts und der Presse in den Tagen und Wochen nach Veröffentlichung des Berichts bestätigen, dass auch außerhalb des rechtlichen Adressatenkreises des Sonderuntersuchungsberichts, nämlich des Aufsichtsrats der Gesellschaft, die Ergebnisse der Untersuchungshandlungen in ihrer Tragweite sehr wohl verstanden und mit den entsprechenden Folgen (Kurssturz, Insolvenzantrag, Aufnahme staatsanwaltlicher und behördlicher Ermittlungen) eingeordnet wurden.

**Zeile 1058 – 1059 [jetzt: Teil 3, C. I. 2. Absatz 6]:** „Der Ausschuss bedauert, dass die Sonderuntersuchung zum Project Ring zunächst nur in einem Informationsband dem Aufsichtsrat zur Verfügung gestellt wurde“

Die Untersuchungen zum Project Ring waren nicht Gegenstand des ursprünglichen Auftrags und aus diesem Grund auch nicht im Rahmen des eigentlichen Untersuchungsberichts darzustellen. Die KPMG hat aber über alle gewonnenen Erkenntnisse dem Aufsichtsrat in Erfüllung ihrer Redepflicht unterrichtet.

**Zeile 1059 – 1061 [jetzt: Teil 3, C. I. 2. Absatz 6]:** „Der Ausschuss kann nicht nachvollziehen, warum sich die KPMG nicht auch hinsichtlich dieses Berichtsteils ein eigenes Veröffentlichungsrecht hat zusichern lassen und dieses dann auch genutzt hat“

Die Existenz dieses Projekts sowie der vom Abschlussprüfer der Wirecard AG dazu erstellten Präsentation war der KPMG bei Auftragserteilung gar nicht bekannt.

Aus diesem Grunde war dieser Themenkomplex im Auftragschreiben auch nicht als Untersuchungsgegenstand definiert worden und damit auch nicht vom darin vorbehaltenen Veröffentlichungsrecht umfasst. Die KPMG hat in der Folge dann aber über die gewonnenen Erkenntnisse pflichtgemäß an den Aufsichtsrat der Gesellschaft berichtet.

**Zeile 1065 – 1069 [jetzt: Teil 3, C. I. 2. Absatz 7]:** „Der Ausschuss stellt fest, dass KPMG nichts unternommen hat, um die irreführende Kommunikation des Inhalts des Sonderuntersuchungsberichts zu korrigieren. Es steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest, dass auch aus Sicht der KPMG in den von Wirecard am 22. April 2020 und am 28. April 2020 veröffentlichten Ad-hoc-Mitteilungen die von KPMG ermittelten Befunde nicht in geeigneter Form kommuniziert worden sind. [...]“

Diese Feststellung des Ausschusses verkennt – wie oben dargestellt – die rechtliche Situation und die kapitalmarktrechtlichen Verantwortlichkeiten. Die KPMG kann die Vorgaben z.B. des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und der Marktmissbrauchsverordnung nicht umkehren. Danach ist für Einhaltung von Publizitätspflichten und Öffentlichkeitsarbeit ausschließlich das Unternehmen zuständig.

Nachdem der Bericht – wie vom Unternehmen angekündigt – unverändert veröffentlicht war, gab es keinen Anlass und keine Berechtigung für die KPMG, mit Details aus dem Untersuchungsbericht oder über ihre Arbeit an die Öffentlichkeit zu treten.

**Zeile 1076 – 1085 [jetzt: Teil 3, C. I. 2. Absatz 8]:** „Der Ausschuss kann diese Entscheidung der KPMG nicht nachvollziehen. Aus Sicht des Ausschusses hätte die KPMG auch im Interesse der zutreffenden Wahrnehmung der eigenen Arbeit den Inhalt der Ad-hoc-Mitteilung der Wirecard AG klarstellen müssen. Die Reaktion des Finanzmarkts zeigte deutlich, dass es zu einer völligen Fehlwahrnehmung der im Bericht niedergelegten Ergebnisse kam. Die KPMG hätte durch einen schlichten öffentlichen Hinweis, dass man empfehle, den Bericht selbst und nicht die entsprechende Ad-hoc-Mitteilung der Wirecard AG zu lesen, ein klares Zeichen setzen können. Auch wäre eine solches Vorgehen vor dem Hintergrund des vertraglich zugesicherten eigenen Veröffentlichungsrechts der KPMG am Bericht selbst zulässig gewesen und hätte nicht zu einer Verletzung der vertraglichen Vereinbarung mit der Wirecard AG geführt.“

Wie gesagt, nachdem der Bericht durch das Unternehmen auf der eigenen Webseite veröffentlicht war, gab es keine Berechtigung mehr für die KPMG, mit eigener Kommunikation an die Öffentlichkeit zu treten.

Die Ereignisse in unmittelbarer Folge nach der Veröffentlichung des Berichts widerlegen die Schlussfolgerung des Ausschusses, dass „es zu einer völligen Fehlwahrnehmung der im Bericht niedergelegten Ergebnisse kam“.

Weitere Ausführungen in der Stellungnahme der KPMG sind in der finalen Version des Bewertungsteils (Teil 3) berücksichtigt worden.

KPMG hat sich zu folgender Passage des Sondervotums der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wie folgt geäußert:

**Zeile 2-7 [jetzt: Teil 4, A. IV. 2. c) aa) (4)]:** „Aufgrund dieser erdrückenden Faktenlage ist davon auszugehen, dass das TPAGeschäft niemals in signifikantem Maße existierte. Bemerkenswert ist, dass weder der langjährige Jahresabschlussprüfer EY, noch die Sonderprüfer von KPMG zu diesem vernichtenden Urteil gelangten oder Kreislaufzahlungen feststellen konnten.“

Die KPMG bringt im Sonderuntersuchungsbericht sehr deutlich zum Ausdruck, dass es keine Nachweise für das vom Vorstand behauptete Vorhandensein des TPA-Geschäfts gab.

## F. ORFG – Österreich-Russische Freundschaftsgesellschaft

Die Österreich-Russische Freundschaftsgesellschaft hat sich zu folgenden Passagen der Teile 3 und 4 wie folgt geäußert:

ad Seite 69 [jetzt: Teil 4, A. IV. 2. c) cc) (4) Absatz 3]

Der Aussage vom Zeugen Hessentaler, der offensichtlich für den „österreichischen Part“ spricht, kann in dieser Form nicht gefolgt werden. Herauszustreichen ist, dass weder Marsalek noch Braun noch Reiner Seele Mitglieder der Österreichisch-Russischen Freundschaftsgesellschaft waren. Herr Florian Stermann war Generalsekretär der Gesellschaft. Ob Reisekosten übernommen werden, kann von unserer Seite aus nicht bestätigt werden. Der ehemalige Generalsekretär, Herr Florian Stermann, ist zu keinem Zeitpunkt als Vertreter der ORFG auf Kosten Dritter gereist.

Ad Seite 68, Zeilen 19 – 29 [jetzt: Teil 4, A. IV. 2. c) cc) (4) Absätze 1, 2]

Woher der Zeuge Hessentaler, der weder dem alten noch dem neuen Präsidium bekannt ist, der auch kein Mitglied der Österreichisch-Russischen Freundschaftsgesellschaft ist, vermeint, vertiefte Kenntnisse der „Strukturen“ der ORFG zu haben, ist uns nicht nachvollziehbar.

Als Österreichisch-Russische Freundschaftsgesellschaft ist es selbstverständlich, dass im Rahmen von Veranstaltungen russisch-österreichische Kontakte gepflegt werden.

Ad Seite 166, Zeilen 6266 – 6294 [jetzt: Teil 3, I. IV. Absätze 3, 4]

Klarzustellen ist, nochmals, dass weder Herr Braun noch Herr Marsalek Mitglieder der ORFG waren, sondern Wirecard, ein immerhin DAX-notiertes Unternehmen, das im Jahre 2010 einstimmig als Mitglied in die Gesellschaft aufgenommen wurde. Der Mitgliedsbeitrag für Unternehmen der Größe von Wirecard beträgt € 10.000,00/Jahr. Die ORFG nimmt keine Spenden an.

Die ORFG hat keinerlei Wahrnehmungen darüber, dass Herr Marsalek, der kein Mitglied der ORFG war, über die ORFG Kontakte zu russischen Nachrichtendiensten erlangte. Noch viel weniger sind der ORFG Einzelzeiten seiner „Flucht“ bekannt.

Herr Kilian Kleinschmidt, den der Ausschuss als Experte gehört hat, ist ebenfalls nicht in unserer Mitgliederliste. Zwischen der ORFG und der Wirecard AG gab es keinen wirtschaftlichen Austausch.

Der von Herrn Kilian Kleinschmidt geschilderte angebliche enge Austausch zwischen Herrn Marsalek und Herrn Florian Stermann, dem ehemaligen Generalsekretär der ORFG ist/war ausschließlich eine Angelegenheit von Herrn Florian Stermann, in seiner Eigenschaft als Unternehmer, und nicht in seiner Eigenschaft als Generalsekretär der ORFG.

Auch zum Verhältnis der übrigen Genannten können wir mangels Kenntnis keine Auskunft geben.

Insgesamt gilt es festzuhalten, dass die ORFG sich als Plattform für die Förderung der Beziehungen zwischen Österreich und Russland versteht, ausschließlich durch die Mitgliedsbeiträge finanziert wird, die organschaftlichen Vertreter ehrenamtlich tätig sind und die ORFG selbst keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt.

## **G. Wirecard Bank AG**

Die Wirecard Bank AG hat sich über ihren anwaltlichen Vertreter zum Bewertungsteil und zum Entwurf des Sondervotums der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geäußert:

Die Berichtsentwürfe nennen verschiedentlich die Namen von Kunden meiner Mandantin; zum Teil wird aus der Zeugenaussage des früheren Vorstandsmitglieds meiner Mandantin, Herrn Wexeler, unter Nennung von Kundennamen zitiert. Insoweit darf ich beispielhaft verweisen auf den Entwurf des Bewertungsteils der Koalition, Zeilen 4708 ff. [jetzt: Teil 3, H. I. 2. Absatz 18], oder den Entwurf des Sondervotums von FDP, Linken und Grünen, Teil J, S. 320 Z. 1 ff. [jetzt: Teil 4, A. XI. 1. b) Absatz 2], S. 321, Z. 22 ff. [jetzt: Teil 4, A. XI. 1. b) Absatz 9], S. 323, Z. 4 ff. [jetzt: Teil 4, A. XI. 1. c) Absatz 1], S. 326, Z. 15 und 19 [jetzt: Teil 4, A. XI. 2. a) Absatz 3 und 4], S. 327 Z. 3 [jetzt: Teil 4, A. XI. 2. a) Absatz 4] und S. 329, Z. 4 ff. [jetzt: Teil 4, A. XI. 2. a) Absatz 16].

---

Meine Mandantin, und auch ihre früheren Organmitglieder, sind unter dem Gesichtspunkt des auch gesetzlich anerkannten Bankgeheimnisses verpflichtet, über die Beziehungen der Bank zu ihren Kunden Vertraulichkeit walten zu lassen. So steht etwa die unerlaubte Offenbarung von Angaben zu Millionenkrediten nach §§ 55b, 14 Abs. 2 S. 10 KWG unter Strafe.

Namens meiner Mandantin bitte ich daher den Ausschuss, im Bericht und den Sondervoten keine Klarnamen von Kunden der Wirecard Bank AG zu nennen. Dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit kann auch durch die Verwendung von Pseudonymen Rechnung getragen werden.

## H. Wolfgang Gattringer

Herr Wolfgang Gattringer hat sich zu folgenden Passagen der Teile 3 und 4 wie folgt geäußert:

Vorauszuschicken ist, dass durch den Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses meine Persönlichkeitsrechte massiv beeinträchtigt werden und die mich betreffenden Aussagen des Herrn Kleinschmidt (Zeilen 6266 bis 6303, Bewertungsteil Koalition [jetzt: Teil 3, I. IV. Absätze 3 bis 5] sowie S.62 Z.14 bis S.65 Z.20, Sondervotum FDP, Linke, Grüne) [jetzt: Teil 4, A. IV. 2. c) cc) (1)] **offenkundig falsch sind** und sohin die Straftatbestände des Meineids gem. § 153 StGB, der üblen Nachrede gem. § 186 StGB sowie der Verleumdung gem. § 187 StGB verwirklicht sein könnten.

Die abschließende Prüfung der in Frage kommenden Straftatbestände ist mir nur möglich, wenn ich Einsicht in das Protokoll der Aussage des Kilian Kleinschmidt erhalte. Ich halte hiermit ausdrücklich fest, dass mir die Aussagen von Herrn Kleinschmidt bis dato nicht vorliegen und mir so bisher das Recht verwehrt wurde, diese mit geeigneten rechtlichen Schritten richtig zu stellen bzw. dessen Verbreitung zu verhindern. Insbesondere ist für mich nachvollziehbar, weshalb Kilian Kleinschmidt nicht – wie andere Zeugen – unter Wahrheitspflicht aussagen musste, sondern ihm der Status einer Auskunftsperson zuerkannt wurde, die eben **nicht der Wahrheitspflicht** unterliegt.

Auf Grund dieser Umstände beantrage ich ausdrücklich, dass im Rahmen der Berichterstattung durch den Untersuchungsausschuss mein umfassender Persönlichkeitsschutz gewahrt wird und die hier gegenständlichen Passagen ausschließlich anonymisiert veröffentlicht werden. Ferner untersage ich jegliche identifizierende Berichterstattung zu meiner Person.

**Sofern mir dies ohne Einsicht in das Protokoll der Aussage des Kilian Kleinschmidt möglich ist, stelle ich zu den mir übermittelten Passagen des Berichtsentwurfes folgendes klar:**

Vorweg ist Folgendes festzuhalten:

- Jan Marsalek, der ein Bekannter aus meiner beruflichen Tätigkeit war, hat sich an mich gewandt, weil er Beratungsunterstützung bei einer Entwicklungshilfestudie benötigte. Ich habe ihm sogleich mitgeteilt, dass ich dafür kein Fachexperte bin, habe ihm Herrn Kilian Kleinschmidt vorgeschlagen und Herrn Marsalek auch die Kontaktdaten von Herrn Kilian Kleinschmidt gegeben, ein Kennenlernen koordiniert und in der Startphase des Projektes unterstützt.
- Im Zuge des zitierten Treffens am 23.02.2018 wurde mir bewusst, dass ich zur geplanten Entwicklungshilfestudie keinen Beitrag leisten kann und zog ich mich aus diesem Projekt zur Gänze zurück.
- Ich gehe davon aus, dass Herr Kleinschmidt über dieses Treffen hinaus das Projekt weiterverfolgt hat. Wenige Wochen später übermittelte mir Herr Kleinschmidt nämlich Konzeptaufrisse, welche er mit libyschen Partnern entwickelte, weil er offensichtlich eine weitere Finanzierung durch Herrn Marsalek für den Projekterfolg als wichtig erachtete. Ich bat ihn, diese mit Herrn Marsalek selbst zu besprechen. Ob und in welcher Form es zu weiterführenden Gesprächen kam, ist mir nicht bekannt.
- Meinens Wissens nach wurde Herr Kleinschmidt direkt von Herrn Marsalek honoriert (mir ist eine Anzahlung bekannt), was Herr Kleinschmidt final bekommen hat, weiß ich nicht.
- Ich habe somit nur den Kontakt zwischen Herrn Marsalek und Herrn Kleinschmidt hergestellt und in der Startphase unterstützt.
- Ich habe für diese „Kontaktherstellung“ weder ein Honorar verlangt noch eines erhalten.

**1. Zu den Bewertungsteil der Koalition Zeilen (6266 bis 6303) [jetzt: Teil 3, I. IV. Absätze 3 bis 5]**

- Ich bin und war kein Mitglied der österreichischen-russischen Freundschaftsgesellschaft.
- Zu keinem Zeitpunkt war ich – direkt oder indirekt – in die Versorgung militärischer oder paramilitärischer Gruppierungen welcher Art auch immer mit Material involviert.<sup>11961</sup>
- Zu keinem Zeitpunkt war ich – direkt oder indirekt – in den Verkauf von Software in oder nach Libyen involviert.
- Zu keinem Zeitpunkt war ich – direkt oder indirekt – in Pläne zum Aufbau einer Grenzschutzmiliz in Libyen involviert.

**2. Zu den übermittelten Entwürfen der Sondervoten, Kapitel C – Management und Aufsichtsrat (1. Entwurf, Stand: 24. Mai 2021) [jetzt: Teil 4, A. IV. 2. c) cc) (1)]:**

- Zu den Aussagen betreffend des Syrien-Aufenthalts von Herrn Marsalek habe ich keinerlei Wahrnehmungen.
- Der Inhalt des „Smalltalks“ zwischen Kleinschmidt und Marsalek **im Vorfeld** des Treffens vom 23.02.2018 ist mir naturgemäß nicht bekannt. Zu keinem Zeitpunkt wurden mir gegenüber Kriegsverbrechen – welcher Art auch immer - behauptet, insinuiert oder auch nur angedeutet. Weder bei dem Treffen am 23.02.2018 noch bei einem anderen Termin.

**I. Gustav Gustenau**

Herr Gustav Gustenau hat sich zu Teil 3, I. IV. wie folgt geäußert:

- Zu keinem Zeitpunkt waren mir Aktivitäten von Herrn Marsalek im Rahmen der ORFG bekannt oder auch Geschäftsaktivitäten zwischen Mitgliedern der ORFG und Herrn Marsalek.
- Es gab zu keinem Zeitpunkt die Absicht des BMLV, gegenständliche Studie direkt zu fördern. Es wurde eine rechtsunverbindliche Interessensbekundung (LOI) für das Studienthema zu Libyen auf Wunsch von Herrn Kleinschmidt zur Verfügung gestellt, damit dieser Projektsponsoren einwerben kann. Für den Fall eines erfolgreichen Projektfortschrittes wurde Herrn Kleinschmidt im Rahmen einer gesondert zu treffenden Vereinbarung ein Beratervertrag mit dem BMLV in Aussicht gestellt. Dazu kam es nicht, es wurde von ihm auch kein entsprechendes Angebot übermittelt.
- Zu keinem Zeitpunkt war ich in die Vermittlung oder den Handel mit Gütern, Gerät, Software etc. in irgendeiner Form involviert. Zu den angesprochenen Vorgängen in Libyen betreffend „Versorgung mit Material“ hatte ich zu keinem Zeitpunkt Kenntnisse.<sup>11962</sup>
- Zu keinem Zeitpunkt hatte ich Kontakte zu Angehörigen des GRU oder ähnlichen in Libyen tätigen Organisationen.

Den Mutmaßungen des Herren Kleinschmidt sei an dieser Stelle mit allem Nachdruck entgegengetreten und es darf um eine entsprechende Richtigstellung in ihrem Bericht ersucht werden. Unabhängig davon werden auf Grundlage der nun auch mir erstmals schriftlich zugänglichen Aussagen von Herrn Kleinschmidt rechtliche Schritte gegen Herrn Kleinschmidt eingeleitet.

---

<sup>11961</sup> In der finalen Fassung wurde in Teil 3, I. IV. Absatz 5 nach den Worten „... versorgt hat“ der Satz eingefügt: „Dies wiesen die Herren Gattringer und Gustenau in ihren schriftlichen Stellungnahmen an den Ausschuss jedoch entschieden zurück.“

<sup>11962</sup> In der finalen Fassung wurde in Teil 3, I. IV. Absatz 5 nach den Worten „... versorgt hat.“ folgender Satz eingefügt: „Dies wiesen die Herren Gattringer und Gustenau in ihren schriftlichen Stellungnahmen an den Ausschuss jedoch entschieden zurück.“

---

## J. Burkhard Ley

Herr Burkhard Ley hat über seinen anwaltlichen Vertreter folgende Stellungnahme zu dem Entwurf des Untersuchungsberichts abgegeben:

I.

Mit an den Unterzeichner gerichtetem Schreiben vom 28. 05. 2021 wurde Herr Ley darüber informiert, dass der 3. Parlamentarische Untersuchungsausschuss (nachfolgend auch: "PUA") beschlossen hat, ihm zu

*„bestimmten, ihn betreffenden Passagen des Entwurfes eines Berichts gemäß § 32PUAG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“*

Die davon erfassten Auszüge des Berichts des 3. PUA waren dem Schreiben in Kopie beigelegt. Es handelte sich um neun Seiten aus einem als "Bewertungsteil Koalition" überschriebenen Berichtsausschnitt, sowie weitere neun Seiten eines Berichtsteils, der als "Sondervotum FDP, Linke, Grüne" bezeichnet ist, insgesamt also 18 Seiten. Die Texte dieser Seiten waren teilweise durchgestrichen, wurden also nur reduziert vom Ausschuss zur Stellungnahme herausgegeben. Laut Presseberichterstattung umfasst der zweiteilige Bericht des PUA mehrere Tausend Seiten (vgl. Z. B. Handelsblatt vom 07. 06. 2021). § 32 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG) verpflichtet die Ausschüsse,

*„Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichtes innerhalb von 2 Wochen Stellung zu nehmen, soweit diese Ausführungen nicht mit ihnen in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind.“*

Der wesentliche Inhalt einer solchen Stellungnahme ist in dem Bericht des Ausschusses wiederzugeben, § 32 Abs. 2 PUAG.

II.

Dies verlangt zunächst nach einer Einordnung:

1. Die Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses wurde vom Deutschen Bundestag am 01. 10.2020 beschlossen.

Mit Beschluss des Ausschusses vom 07. 10.2020 wurde die Vernehmung von Herrn Ley als Zeugen für die Aufklärung des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 19/22996) beantragt.

Der Unterzeichner hatte mit Schreiben vom 12. 11.2020 seine Vertretung von Herrn Ley durch Vollmachtsvorlage angezeigt. Zuvor war dies telefonisch erfolgt.

Herr Ley wurde vor dem Ausschuss jedoch nicht angehört. Er wurde nicht geladen.

Am 28. 05.2021 ging dem Unterzeichner dann das genannte Schreiben des PUA per E-Mail zu, mit dem auf die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den überlassenen Auszügen der Entwurfsfassung des Berichts hingewiesen wird. Gesetzlicher Fristablauf hierfür ist somit am 11. 06. 2021, was angesichts von Komplexität und Umfang der Materie kein übertriebener Zeitraum ist.

Der Unterzeichner hat dem Sekretariat des PUA am 02. 06.2021 und am 08. 06. 2021 telefonisch angekündigt, dass Herr Ley eine Stellungnahme abgeben wird.

2. Es stellt sich allerdings die Frage, ob eine Stellungnahme überhaupt gewollt ist oder ob hier lediglich pro forma gesetzliche Vorgaben abgearbeitet werden, sprich ob eine Stellungnahme aus diesseitiger Sicht überhaupt sinnvoll sein kann.

Eine Verabschiedung des Abschlussberichts des PUA ist spätestens für 25. 06.2021 im Plenum des Bundestages angestrebt. Dies ist die letzte Sitzung vor der Sommerpause des Parlaments und wohl auch der aktuellen Legislaturperiode, so dass der Ausschuss zum Ende kommen will oder muss.

Das Internetangebot der Tagesschau (<http://www.tagesschau.de>) berichtete bereits am 09. 06. 2021, Stand 03:01 Uhr:

*„Die Abschlussberichte der Fraktionen zum Wirecard-Untersuchungsausschuss sind fast fertig.“*

Das Handelsblatt zitierte in seiner Online-Ausgabe vom 07. 06. 2021 schon die an diesem Tage durch Pressekonferenz vorgestellten Bewertungen in den getrennten Voten der Koalition und der FDP, Grüne und Linke und schreibt:

*„Die dem Handelsblatt vorliegenden finalen Bewertungsfeile weisen deutliche Unterschiede auf.“*

Faktisch ist also die Veröffentlichung des Berichts des PUA bereits erfolgt, durch wen auch immer.

Die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens erfüllt dies nicht.

Vorliegende Stellungnahme wird gleichwohl abgegeben, schon damit sie als ausdrückliche Positionierung zur Akte gelangt. Abschließend kann die Stellungnahme dagegen nicht sein, dafür ist die Materie zu umfangreich und komplex.

### III.

1. Die Wertungen in den Berichten treffen Herrn Ley in Person und Rechtsposition gravierend, dies allerdings zu Unrecht.

Im mit „*Bewertungsteil Koalition*“ überschriebenen Abschnitt [jetzt: Teil 3, B. Absatz 6] werden sogenannte "Kernergebnisse" der Beweisaufnahme des Ausschusses aufgeführt. Darunter heißt es:

*"Die Einzeltätertheorie, wonach maßgeblich der ehemalige Wirecard-Vorstand Jan Marsalek ohne Mitwissen oder Beteiligung weiterer Führungskräfte des Konzerns den Betrug geplant und ausgeführt habe, ist nicht haltbar. Die Beweisaufnahme ergab unmissverständlich, dass es sich um einen kollektiv ausgeführten Bilanzbetrug handelt. Insbesondere hat der Ausschuss den Eindruck gewonnen, dass die Vorstandsmitglieder Dr. Markus Braun und Burkhard Lev erheblichen Anteil am Bilanzbetrug hatten. Strafrechtliche Beweisführung, Benennung und Sanktionierung der persönlich Verantwortlichen ist jedoch Aufgabe der Staatsanwaltschaft und der Gerichte."*

(Hervorhebung nicht im Original)

Diese Bewertung ist falsch, jedenfalls soweit sie Herrn Ley betrifft. Herr Ley weist dies entschieden zurück und nimmt hierzu mit diesem Schreiben Stellung.

Er hatte weder „*Anteil am Bilanzbetrug*“ noch hatte er Kenntnis von einem solchen. Die Vorwürfe gegen ihn sind unbegründet.

2. Die Insolvenz der Wirecard AG und die heute bekannten Vorgänge waren auch für Herrn Leys unerwartet wie erschütternd. Er ist persönlich bis heute von solchen Vorwürfen schwer getroffen. Auch wenn er keinen Anteil an den vorgeworfenen Sachverhalten hatte, so bedauert er sehr die damit verbundenen Folgen für Angestellte, Aktionäre sowie Vertrags- und Geschäftspartner.

### IV.

1. Die Herrn Ley im Zusammenhang mit Wirecard betreffenden Sachverhalte stehen gegen die Bewertungen des Berichts des PUA (insbesondere „*Anteil am Bilanzbetrug*“):

a) Herr Ley ist bereits Ende des Jahres 2017 aus dem Vorstand der Wirecard AG aus Gründen seiner persönlichen Lebensplanung ausgeschieden. Dies hatte er bereits im Januar 2015 gegenüber dem Aufsichtsrat der Wirecard AG angekündigt; seine Entscheidung hatte nichts mit den heute erhobenen Vorwürfen zu tun.

b) In seiner Zeit als Finanzvorstand war Herr Ley nicht für das für den Vorwurf so maßgebliche sogenannte TPA-Geschäft oder Drittpartnergeschäft („Kern des Bilanzbetrugs“, Zeile 408, vgl. Anlage 1 [jetzt: Teil 3,

B. I.) zuständig. Er hatte in seiner Funktion Informationen und Prüfungsergebnisse dazu genauso erhalten, wie viele andere in und außerhalb der Wirecard AG.

c) In seiner Zeit als Finanzvorstand hatte das TPA-Geschäft zudem nicht eine vergleichbar bilanzielle Bedeutung, wie in den Jahren 2018 bis 2020: Aus der Erinnerung per Anfang 2017 ca. 300 Millionen Euro ausgewiesene Treuhandguthaben in Singapur im Vergleich zu 1,9 Mrd. Euro Ende 2020 in Manila.

d) Herr Ley sah das TPA-Geschäft als existent an. Dafür gab es zahlreiche Belege, wie zum Beispiel Zahlungseingänge in seiner Amtszeit, die ihm aus diesem Geschäftszweig resultierend gemeldet und entsprechend verbucht worden sind. Noch zum Ende seiner Amtszeit war ihm von Herrn Marsalek dem zuständigen Vorstand, der Eingang eines dreistelligen Millionenbetrages aus dem TPA-Geschäft angekündigt worden.

e) Eine unabhängige Bestätigung erfuhr diese Sicht damals auch durch den Wirtschaftsprüfer EY. Deren Vertreter waren jedes Jahr zu einem der TPA-Partner gereist, um diese und das TPA- oder Drittpartnergeschäft zu überprüfen. Während der Amtszeit von Herrn Ley, seiner Erinnerung nach Anfang des Jahres 2017, hatten sich die Vertreter von EY eigens mit einem Team unter Führung des seinerzeitigen Prüfungsleiters nach Singapur begeben, um das TPA-Geschäft und auch die Treuhandkonten zu überprüfen. Die persönliche Rückmeldung an Herrn Ley durch den Prüfungsleiter ergab die Auskunft, dass es keine Beanstandungen gäbe.

f) In der Zeit nach seinem Ausscheiden, in den Jahren 2018 bis 2020, hatte Herr Ley weder funktional noch faktisch etwas mit diesen und anderen operativen Vorgängen bei der Wirecard AG zu tun, die heute zur Begründung von Betrugsvorwürfen angeführt werden, also insbesondere nicht mit dem TPA-Geschäft, angeblichen Treuhandkonten auf den Philippinen, Ausreichung von Darlehen an Dritte (zum Beispiel MCA), Herausgabe von Anleihen oder der Erhöhung von Konsortialkrediten. Geldwäscheanfragen oder –verdachtsanzeigen der Commerzbank im Jahr 2019 waren Herrn Ley nicht bekannt.

g) Nach Ende seiner aktiven Rolle als Finanzvorstand der Wirecard AG übte Herr Ley in den Jahren 2018 bis 2020 eine Beraterfunktion für den Vorstand der Wirecard AG aus. Diese bestand in strategischer Beratung und der Betreuung von Kontakten, zum Beispiel zur Vorbereitung eines Markteintritts in China.

h) Herr Ley hatte deshalb insbesondere auch keinen Anteil an

(1) einer angeblichen Einrichtung, Betreuung oder Darstellung von Scheintreuhandkonten oder Scheingeschäft für das TPA-Geschäft,

(2) einer Täuschung der langjährigen Wirtschaftsprüfer von EY oder der Prüfer im Zusammenhang mit dem KPMG-Bericht,

(3) der angeblichen oder tatsächlichen Verlegung von Treuhandguthaben auf Konten philippinischer Banken,

(4) der Erhöhung oder Verlängerung der Konsortialkreditlinie der Wirecard AG in den Jahren 2018, 2019 und 2020,

(5) einer angeblichen Einrichtung von Schwarzgeldkonten oder schwarzen Kassen,

(6) einer angeblichen Ausschöpfung und Beseitigung von (Kredit-)Liquidität auf den Konten der Wirecard AG in Sichtweite der Insolvenz im Frühjahr 2020,

(7) der Verhandlung und Inanspruchnahme eines Förderdarlehens der IPEX Bank im September 2018,

(8) der Herausgabe einer Anleihe ISIN DE000A2YNQ58 im September 2019,

(9) der Ausgabe einer Wandelschuldverschreibung der Softbank K.K. Mitte September 2019 sowie

(10) der Vergabe von sogenannten MCA-Darlehen in Höhe von angeblich über 800 Mio. Euro.

i) In der Konsequenz hatte Herr Ley auch keinerlei Anteil an einer behaupteten „Beute“. Eine Betrachtung seiner wirtschaftlichen Umstände über die letzten zehn Jahre hinweg zeigt eine unter Vorständen übliche

Regelvergütung auf der Basis üblicher und von unabhängigen Dritten geprüfter Vereinbarungen. Entsprechende Vermögensmehrungen, wie sie in irgendeiner Weise bei Unterstellung der Vorwürfe spätestens im Rahmen des Ermittlungsverfahrens registrierbar gewesen wären, gab es nicht.

2. Vorstehende Sachverhalte sprechen für Herrn Ley heute, nach bald einjährigem intensivem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft noch genauso unwiderlegt und gegenbeweislich, wie zu Beginn dieses Falles. Es gibt nach Kenntnis keinen harten Sachbeweis, der im Widerspruch zu diesen Bewertungen steht. Die singulären Versuche eines Mitbeschuldigten, Herrn Ley im Ermittlungsverfahren zu belasten, sind inhaltlich unzutreffend, erscheinen verfahrenstaktisch motiviert und insbesondere nicht glaubhaft, da selbst für Strafverfahren ungewohnt widersprüchlich.

3. Das Verhalten von Herrn Ley gegenüber den Ermittlungsbehörden war entsprechend: Er hat sich zur Causa Wirecard konstruktiv, nachhaltig und proaktiv bei den Ermittlungsbehörden eingelassen.

Stellungnahmen gegenüber Medien lehnte er ab, dies trotz zahlreicher Anfragen, erfolgter Verdachtsberichterstattung und vorverurteilender Berichterstattung.

Bereits Anfang Juli hat er sich unaufgefordert als Beschuldigter durch die Staatsanwaltschaft München I vernehmen lassen. Lange vor seiner vorübergehenden Inhaftierung ging er selbst auf die Behörden zu.

Die am 22.07.2021 infolge von falschen und im weiteren Verlauf höchst widersprüchlichen Behauptungen eines Beschuldigten zunächst verfügte Untersuchungshaft war unberechtigt. Flucht- und Verdunkelungsgefahr bestanden zu keinem Zeitpunkt, was bei einem aussagebereiten Betroffenen, der proaktiv auf die Behörden zugeht, ins Auge springt. Gegen die Annahme dringenden Tatverdachts sprechen u.a. die vorstehend dargestellten Sachverhalte.

Mitte September 2020 fand ein weiterer mehrstündiger Vernehmungstermin statt, in dem Herr Ley - trotz bestehenden Aussageverweigerungsrechts - erneut umfangreich zur Sache aussagte.

Anfang November wurde dann der Haftbefehl gegen Herrn Ley durch das Amtsgericht München außer Vollzug gesetzt.

Relevante Unterlagen, die hinsichtlich der hier behandelten Sachverhalte im Besitz von Herrn Ley waren, befinden sich in den Händen der Ermittlungsbehörden. Zugang zu den Ermittlungsakten besteht diesseits allenfalls teilweise. Herr Ley stützt seine Angaben daher überwiegend auf seine Erinnerung.

V.

Diesen Ablauf und die aufgezeigten Sachverhalte gilt es zu berücksichtigen, wenn man inmitten eines laufenden, sehr aufwändigen Ermittlungsverfahrens bereits zu Bewertungen zu Lasten von Herrn Ley kommen will, die sich aus einer zeitlich begrenzten *"Beweisaufnahme"*, und dies dann auch noch *„unmissverständlich“* ergeben sollen.

Argumente und Vorgänge zeigen vielmehr eine zeitliche, wirtschaftliche und tatsächliche Zäsur auf, die einen differenzierteren Blick auf die Rolle von Herrn Ley bei Wirecard fordert.

Die Bewertung durch den PUA ist nicht gerechtfertigt. Eine Überarbeitung ist geboten.

1. Denn Herr Ley wird hierdurch in seinen persönlichkeitschützenden Grundrechten betroffen, Art 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Die angestrebte öffentliche Darstellung durch den PUA schafft dabei hohe Eingriffsintensität. Mit den in den überlassenen Auszügen sichtbaren Bewertungen (insbesondere erheblicher Anteil am Bilanzbetrug) und deren Veröffentlichung sind Stigmatisierung, Diskriminierung und persönliche Belastung von Herrn Ley als nicht öffentliche Privatperson zu erwarten. Die Darstellung auch nur vermeintlicher Verfehlungen vor einer angestrebt breiten Medienöffentlichkeit wird in der aufgeheizten Situation um die Insolvenz der Wirecard AG zwangsläufig zu einem hohen Maß an Vorverurteilung von Herrn Ley führen.

2. Das gilt für beide Berichtsentwürfe gleichermaßen (Koalition wie Sondervotum). Daran ändert auch der salvatorisch anmutende Zusatz (im Entwurf der Koalition) nichts, dass strafrechtliche Beweisführung, Be-

nennung und Sanktionierung der persönlich Verantwortlichen Aufgabe von Staatsanwaltschaften und Gerichten sein sollen, Gleiches gilt für den Hinweis im Entwurf Sondervotum von FDP, Die Linke, Grüne, dass die Staatsanwaltschaft und die Gerichte die Verantwortlichkeit und die persönliche Schuld erst aufarbeiten müssen.

Wenn doch beide Voten diesen Gesichtspunkt sehen und ernst nehmen wollen, müsste erst recht durch den PUA als Organ der Legislative eine faktische strafrechtliche Vorverurteilung eines Privatmannes wie Herrn Ley unterbleiben, da insoweit die Gerichte (ausschließlich) zuständig wären.

3. Inwieweit dies Herr Ley vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrags von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen also hinzunehmen hat, ist mindestens eine nicht einfach zu entscheidende Rechtsfrage. In dieser Stellungnahme ist nicht der Ort für rechtliche Positionierungen, weshalb Verweise auf diesbezüglich ergangene Judikatur unterbleiben. Klar ist allerdings auch, dass das bestehende verfassungs- und äußerungsrechtliche Spannungsverhältnis zwischen den Aufgaben eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses und den Grundrechten der hiervon betroffenen Bürger nicht einfach dadurch aufgelöst werden kann, dass zum Ende der Ausschusstätigkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt wird. Dies entlässt einen Untersuchungsausschuss nicht aus seiner Grundrechtsbindung und Verantwortung. Er muss vielmehr sicherstellen, dass mit dem Abschlussbericht selbst keine Grundrechte verletzt werden. Wird durch Ausführungen im Abschlussbericht wie hier in Grundrechte eingegriffen, so muss dieser Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt, insbesondere verhältnismäßig sein.

4. Gefordert ist also zumindest ein verantwortungsvoller Umgang mit Aufklärungs- und Erkenntnismöglichkeiten. Maßgeblich ist dafür auch die Beteiligung der betroffenen Person am Aufklärungsprozess und die ernsthafte Berücksichtigung ihrer Einlassung. Diese Anforderungen an die Aufgabe des PUA sind nicht nebensächlich, sondern haben schon deshalb hohen Anspruch, weil der Abschlussbericht eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, anders als gerichtliche Entscheidungen, nicht der gerichtlichen Kontrolle zugänglich ist.

5. Die hier erfahrene Vorgehensweise lässt Zweifel aufkommen, ob diesen Belangen ausreichend Rechnung getragen wurde.

Herr Ley erhält erst zu einem Zeitpunkt Gelegenheit, seine Position und Wahrnehmungen in die Ausschussarbeit einzubringen, zu dem der Ausschuss bereits festgelegt erscheint.

Der PUA steht am Ende seiner Tätigkeit. Herr Ley wurde nicht angehört, sondern erhält Einblick in höchst spärliche, selektive Entwurfsinhalte eines mehrere Tausend Seiten füllenden Berichts. In den überlassenen Auszügen sind überwiegend nur Würdigungen ohne Vorlage der zugehörigen Beweismittel enthalten. Fraktionen des Ausschusses haben bereits die Ergebnisse in der Öffentlichkeit verkündet; die Texte der Berichte liegen den Medien offensichtlich schon vor.

Eine ernsthafte Auseinandersetzung und Berücksichtigung der Positionen von Herrn Ley erscheint daher im PUA schon angesichts des dargestellten zeitlichen Ablaufs nicht mehr realistisch. Die bloße Aufnahme dieser Stellungnahme als weiteren Anhang zum Bericht des PUA vermittelt das Bild eines verwaltenden, ja archivarischen Vorgangs, was sicherlich nicht ausreichend wäre, um die vom Bericht betroffenen Rechtspositionen von Herrn Ley zu wahren.

Herr Ley droht so zum bloßen Objekt staatlichen Handelns zu werden, dies mit einschneidenden Folgen für seine gesellschaftliche Stellung.

Um diesem Eindruck entgegenzuwirken, wäre es daher dringend geboten, die Bewertung des Ausschussberichts zur Rolle von Herrn Ley auf der Grundlage dieser Stellungnahme zu überdenken und zumindest jeglichen strafrechtlich wertenden oder vorverurteilenden Inhalt zu streichen.

VI.

Zu den weiteren vom PUA zur Verfügung gestellten Berichtsauszügen wird noch im Einzelnen ergänzend wie folgt Stellung genommen:

1. Bewertungsteil Koalition - Zeilen 141 bis 204, [...], jetzt: Teil 3, A. II.]

In den Zeilen 179 bis 181 [...], jetzt: Teil 3, A. II. Absatz 4] des überlassenen Auszugs heißt es in Bezug auf Herrn Ley:

„(...) Die Verwicklung der Herren Dr. Braun und Ley in illegale Geschäftszweige hätte eine Warnung sein müssen. (...)“<sup>11963</sup>

a) Mein Mandant weist diese Behauptung zurück. Er war nie in illegale Geschäfte verwickelt und hatte bei der „Akquisition Hermes“ keinen Anlass zu einer solchen Annahme.

Denn die diesbezüglichen Prüfungs- und Beratungsleistungen einschließlich einer umfangreichen Due Dilligence wurden durch renommierte, international tätige Kanzleien wie Osborne Clarke und die indische Kanzlei BTG durchgeführt. Die Financial Due Diligence für die Wirecard AG erfolgte durch die Kanzlei Baker Tilly Rolfs. Die Verkäuferseite wurde durch die Kanzlei Linklaters vertreten.

b) Dem entspricht auch das Ergebnis einer gerichtlichen Überprüfung der Akquisition der Firma Hermes in Indien. Der High Court of Justice in London kam in seiner Entscheidung vom 15. 07.2020 (!) in der Sache *MANEK vs. WIRECARD AG* (Case No: Claim No. CL-2019-000113) zu der Feststellung, dass kein Nachweis erbracht worden sei, wonach die Verantwortlichen Personen der Wirecard AG im Rahmen der Due Dilligence vor der Unterzeichnung des Share Sale Agreements (SSA) am 27. 10.2015 Kenntnis von den wirtschaftlichen Rahmendaten des Erwerbs der Anteile durch den EMIF 1A-Fonds erhalten hätten. Der zuständige Richter, Sir ROSS Cranston, hielt nach durchgeführtem Disclosure- bzw. Discovery-Verfahren hierzu abschließend unter Rz. 59 seines Urteils fest:

In deutscher Übersetzung:

*„Meiner Ansicht nach ist es abstrus vorzubringen, dass aufgrund der Tatsache, dass EMIF ein mauritisches Unternehmen war. Wirecard die Augen davor verschlossen haben soll, Betrug zu vermuten und weitere Nachforschungen anzustellen. Erstens gibt es keine Beweise für die steuerliche Stellung der GIR, wenn ein mauritisches Unternehmen an der Transaktion beteiligt ist. Zweitens zahlte Wirecard im Vergleich zum GIREMIF-Preis einen Preis, von dem sie die ganze Zeit ausgegangen waren. Drittens, und das ist meiner Ansicht nach von entscheidender Bedeutung, wurde die EMIF von Linklaters beraten. Als angesehenen Anwaltskanzlei wird Linklaters die Position der EMIF untersucht und sich mit Fragen wie dem wirtschaftlichen Eigentum der EMIF, der Einhaltung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungsgesetze und dem Fehlen von Steuer- und sonstigen Betrugsfällen beschäftigt haben. Wenn irgendeiner dieser Punkte fragwürdig gewesen wäre, besteht die inhärente Wahrscheinlichkeit, dass Linklaters sich nicht beteiligt hätte. Meiner Ansicht nach haben die Kläger keine Aussicht, sich auf diese Behauptung erfolgreich zu stützen.“*

2. Noch zum Bewertungsteil Koalition - Zeilen 344-406 [...], jetzt: Teil 3, B.]

Zu den dort als "Kernergebnisse einer Beweisaufnahme" zur Rolle von Herrn Ley aufgestellten Bewertungen kann auf vorstehende Ausführungen verwiesen werden (vgl. Ziffer III und IV).

Anzufügen ist noch, dass Herr Ley damit auch ausdrücklich der Annahme des vom PUA als Experten angehörten Herrn Siegert widerspricht,

*„dass der Betrug nicht ohne Kenntnis des Finanzvorstands, der Buchhaltung und des Treasurers vonstattengegangen sei.“*

(Zeile 386 [...], jetzt: Teil 3, B. Absatz 5)

Die vorstehend dargestellten Sachverhalte stehen auch gegen diese Annahme. Nach Auffassung von Herrn Ley wurden die Treuhandkonten nicht aufgrund von Medienberichterstattung über Wirecard eingeführt (Zeilen 357 ff. [...], jetzt: Teil 3, B. Absatz 2), sondern hatten einen rationalen Hintergrund. Treuhandkonten für das TPA oder Drittpartnergeschäft in Asien gab es nach Erinnerung bereits seit 2015. Sie wurden eingeführt, um die Sicherheitseinbehalte zugunsten der Wirecard AG von der Bonität der Drittpartner zu trennen. Das jedenfalls waren die Beweggründe für Herrn Ley, diese Entscheidung damals zu unterstützen. Denn dies erschien seinerzeit ökonomisch sinnvoll und geboten und war von den Wirtschaftsprüfern von EY angeraten worden.

---

<sup>11963</sup> In der finalen Fassung wurde der in Bezug genommene Absatz wie folgt gefasst: „Die Verwicklung ehemaliger hochrangiger Wirecard-Manager in illegale Geschäftszweige hätte eine Warnung sein müssen.“

---

3. Zum Auszug Bewertungsteil Koalition - Zeilen 773 bis 784 [...], jetzt: Teil 3, B. V. Absatz 13 und 14]

Dieser zur Verfügung gestellte Textauszug befasst sich mit der Aussage von Frau Schuster vor dem PUA. Sie war die persönliche Assistentin von Herrn Dr. Braun und habe erklärt, Herr Ley sei einer der engsten Kontakte von Herrn Dr. Braun gewesen (Zeile 777 [...], jetzt: Teil 3, B. V. Absatz 13]). Auch Herr von Erffa sei stark eingebunden worden. Herrn Oliver Bellenhaus habe sie immer im Lager von Herrn Marsalek gesehen.

Im Berichtsentwurf wird daraus gefolgert:

*„Die Befragung der Zeugin Schuster hat maßgeblich zu dem Eindruck des Untersuchungsausschusses beigetragen, dass es enge Verbindungen und eine enge Zusammenarbeit zwischen den Vorständen und weiteren Mitgliedern des oberen Managements gab. Aufgrund dieser personellen Verbindungen erscheint es für den Untersuchungsausschuss fernliegend, dass der Betrug lediglich Werk eines Einzeltäters gewesen ist.“*

(Zeilen 780-784 [...], jetzt: Teil 3, B. V. Absatz 14])

Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Aussage von Frau Schuster vor dem PUA liegt Herrn Ley nicht vor. Die behauptete Beweiswürdigung ist daher nicht nachvollziehbar.

Herr Ley hatte häufiger Kontakt zu Herrn Dr. Braun. Ob dies dann die Einordnung eines „engsten Kontakts“ verdient, hängt sicherlich nicht allein von der Anzahl solcher Begegnungen ab. Frau Schuster war jedenfalls in keiner Besprechung zwischen Herrn Ley und Herrn Dr. Braun anwesend. Einen Austausch zum Zwecke der Begehung oder Unterstützung von Straftaten gab es nicht.

Herr Ley war - noch im letzten halben Jahr vor Insolvenz - in strategisch bedeutende Transaktionen involviert, zu denen er sich kontinuierlich mit dem Vorstand, vor allem den Herren von Knoop und Dr. Braun abstimmen musste. Dabei ging es u. a. um die Beteiligung eines Private Equity Unternehmens an Wirecard, eine mögliche Übernahme des Unternehmens Allscore in China, den potenziellen Erwerb einer Bank in Frankfurt (dort zweitgrößte Geschäftsbank), sowie eine strategische Partnerschaft mit einem der größten Unternehmen im Bereich Blockchain/ Supplier-Management. Inhaltlich ging es um einen Austausch im Vorfeld und Nachgang von Gesprächen zu solchen Projekten. Mit Herrn Marsalek fanden weniger Gespräche statt, gleiches gilt für Gespräche mit der Vorständin Frau Steidl. Mit TPA-Geschäft oder Treuhandkonten hatten diese Gespräche nichts zu tun. Gemeinsame Besprechungen zwischen Herrn Dr. Braun und Herrn Ley mit den Herren Bellenhaus und von Erffa sind Herrn Ley nicht erinnerlich.

Die aus der Aussage der Zeugin Schuster gefolgerten Verbindungen und Zusammenarbeit zwischen den Vorständen und weiteren Mitgliedern des oberen Managements dürften auf nahezu alle organisierten Unternehmensstrukturen zutreffen. Wenig überzeugend erscheint es, hieraus und aus den Angaben einer Zeugin, die inhaltlich zu den Gesprächen nichts aussagen kann, auf eine Beteiligung des Herrn Ley am Bilanzbetrug zu schließen.

4. Zum Auszug Bewertungsteil Koalition - Zeilen 1256 bis 1266 [...], jetzt: Teil 3, C. II. 3. Absatz 5])

Folgender Textauszug wurde mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt:

*„Weiter steht für den Ausschuss fest, dass die Prüfung durch die Wirecard AG aufgrund der Nichtzurverfügungstellung von Unterlagen maßgeblich verzögert wurde. Durch die Herren Ley und Marsalek wurden die zur Aufklärung entscheidenden Gespräche mit Herrn von Erffa und die entscheidenden Dokumente zurückgehalten. Trotz dieser Behinderungen durch die Wirecard AG übersandte EY im März 2018 ein Status Memorandum an Herrn Marsalek. In den vorläufigen Ergebnissen wird festgestellt, dass die Vorwürfe weder widerlegt noch nachgewiesen werden konnten. Es wurden aber schwere nicht ausgeräumte Vorwürfe erhoben. Daraufhin brach Herr Marsalek die Prüfung mit einer E-Mail vom 3. April 2018 ab. Der Ausschuss konnte nicht abschließend klären, ob der Abbruch der Prüfung allein vom Vorstand der WirecardAG ausging oder der Abbruch in Abstimmung oder auf Initiative der Abschlussprüfer von EY vorgenommen wurde.“*

(Zeilen 1256-1266 [...], jetzt: Teil 3, C. II. 3. Absatz 5])

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Auszug stellt offenbar auf eine seinerzeit als "Project Ring" bezeichnete Untersuchung ab. Dabei ging es in den Jahren 2016-2018 um eine forensische Untersuchung der Akquisition des Unternehmens Hermes aufgrund von mehreren Hinweisen auf angebliche Verstöße durch einen Whistleblower.

Herr Ley hat keine Untersuchung von EY behindert oder verzögert, auch nicht die mit dem "Project Ring" verbundenen Aufklärungen.

Die Untersuchungen im Zusammenhang mit dem "Project Ring" wurden nach Erinnerung vom Aufsichtsrat der Wirecard AG angestoßen. Es war der seinerzeitige Aufsichtsratsvorsitzende selbst, der noch vor dem Vorstand von EY über das Thema informiert worden war. Da sich der Vorwurf gegen einen oberen Manager (Herrn von Erffa) und nicht gegen einen Vorstand richtete, wurde vom Aufsichtsrat nach Befragung externer Juristen entschieden, dass der Auftrag zur Untersuchung durch den Vorstand erteilt werden soll. Dies erfolgte dann erinnerlich im Herbst 2016. Zuständiger Vorstand für das "Project Ring" war Herr Marsalek. Der Sachverhalt betraf seinen Zuständigkeitsbereich. Zudem war Herr von Erffa im Bereich von Herrn Ley tätig. Herr Ley war ferner bereits zuständig für die Kommunikation mit der Abschlussprüfung von EY, während die Untersuchungen im Zusammenhang mit "Project Ring" durch die Abteilung EY Forensik erfolgten. Das Mandat für das "Project Ring" sah auf Seiten von EY eine offene Kommunikation zwischen den beiden unterschiedlichen Geschäftsbereichen vor.

Herr Ley war zu Beginn einer mehrstündigen Erörterung im Herbst 2017 zwischen den Herren Muth und Klinger seitens EY Forensik und Herrn Marsalek anwesend. Während seiner Anwesenheit wurde besprochen, dass die Untersuchung nunmehr beendet werde und EY Forensik einen Abschlussbericht erstelle. Das war nach Erinnerung von Herrn Ley Konsens aller Beteiligten, weil sich die Vorwürfe nicht bestätigt hatten.

In einer späteren E-Mail an Herrn Muth zum von Herrn Marsalek erhaltenen „Statusbericht“ von EY merkte Herr Ley dann an, dass dieser nicht den Charakter eines Abschlussberichts habe und unterbreitete Vorschläge für eine ca. 50 seitige Powerpoint-Präsentation, die dem Aufsichtsrat zum „Project Ring“ zur Verfügung gestellt werden sollte. Er regte insbesondere an, den in der Präsentation mehrfach benannten und von Vorwürfen ebenfalls betroffenen indischen Abschlussprüfer auch namentlich zu benennen, da es sich dabei um EY India handelte. Zudem fragte Herr Ley nach, wie die Prüfung mit den Vorwürfen gegen EY India umgegangen sei.

Herr Ley hat keine Entscheidung getroffen, das "Project Ring" zu beenden. Er war im April 2018 bereits aus dem Vorstand ausgeschieden.

Die Herrn Ley betreffenden Schlussfolgerungen des Berichtsentwurfs sind somit nicht zutreffend.

5. Zum Auszug Bewertungsteil Koalition - Zeilen 4675 bis 4684 [...], jetzt: Teil 3, H. I. 2. Absatz 11]

Der Beschluss des PUA gibt Herrn Ley Gelegenheit zur Stellungnahme zu folgendem Textauszug:

*„Die Vergabe von strategischen Krediten an sich ist nicht untypisch und findet - so der Zeuge Röseler - in ähnlicher Form zum Beispiel bei Automobilbanken statt. Bei der Wirecard Bank AG wiesen die Kreditvorlagen Jedoch Auffälligkeiten auf, die auch von der Bankenaufsicht hätten erkannt werden können. Der Zeuge Röseler merkte hierzu in seiner Zeugenvernehmung an: 'Wir wissen heute, dass die Bank Kredite auch an Unternehmen vergeben hatte, die im Mittelpunkt des betrügerische Geschehens standen.' Der Vorstand der Wirecard AG übte bei der Kreditvergabe großen Einfluss aus. Die Initiative für die Kreditvergabe an Geschäftspartner ging damals von Herrn Ley und insbesondere von Herrn Marsalek aus. In den Kreditvorlagen wurden sodann diese Empfehlungen allein als Grund des Engagements angegeben. Auffällig war dabei, dass Herr Marsalek bei der Wirecard Bank AG formal keine Funktion hatte.“*

(Zeilen 4675-4684 der Anlage 5 [...], jetzt: Teil 3, H. I. 2. Absatz 11))

Hierzu ist Folgendes zu sagen:

a) Herr Ley war in die originären Kreditwünsche bzw. -anfragen der jeweiligen Kreditkunden nicht involviert. Insofern ist von ihm auch nicht die Initiative für Kredite ausgegangen. Herr Ley hatte vielmehr über im Vorstand der Wirecard AG von anderen Vorstandsmitgliedern vorgetragene Vorschläge einer möglichen Kreditfinanzierung im Bereich der hiervon unabhängig entscheidenden Wirecard Bank AG berichtet und darum gebeten, sich solcher Anfragen anzunehmen. Zu keinem einzigen Zeitpunkt hat Herr Ley dabei

Zweifel daran gelassen, dass die wirtschaftlichen und rechtlichen Kriterien für die jeweils angefragte Kreditvergabe einzuhalten seien.

b) Die im Berichtsauszug zitierte Aussage von Herrn Röseler steht dem nicht entgegen. Wenn Herr Ley damals gewusst hätte, was Herr Röseler offenbar heute weiß, nämlich dass die Bank Kredite auch an Unternehmen vergeben hatte, *"die im Mittelpunkt des betrügerischen Geschehens standen"*, (Zeile 4679 f. [jetzt: Teil 3, H. I. 2. Absatz 12]) hätte er dies unterbunden. Er wusste es seinerzeit jedoch ebenso wenig, wie offenkundig der Zeuge Röseler.

c) Die Wirecard Bank AG war eine sogenannte Vollbank. Sie hat in ausgewählten Fällen entsprechend ihrem eigenen Geschäftszweck und unter strikter Einhaltung der Kreditregularien im unternehmerischen Kontext der Wirecard AG Finanzierungen zu einem höheren Zinssatz vergeben, als es im Interbankengeschäft möglich war. Die Wirecard Bank AG hatte eine Höchstkreditgrenze, die zum Ausscheiden von Herrn Ley im Jahr 2017 wohl bei ca. 50 Mio. Euro lag.

d) Wenn von der Vergabe von *"strategischen Krediten"* (Zeile 4675 [...], jetzt: Teil 3, H. I. 2. Absatz 11]) die Rede ist, so ist zwingend zu unterscheiden zwischen den sogenannten MCA-Darlehen der Wirecard AG und Krediten der Wirecard Bank AG. Allenfalls bei Letzteren war Herr Ley bis zum Ende des Jahres 2017 beteiligt, nicht hingegen bei MCA-Darlehen. Diese gab erst ab 2018. An dieser Unterscheidung fehlt es oftmals. MCA-Darlehen wurden laut öffentlicher Berichterstattung von der Wirecard AG bzw. deren Tochtergesellschaft Wirecard Asia Holding Pte. Ltd., Singapur, ab dem Jahr 2018 ausgereicht, nicht jedoch von der Wirecard Bank AG.

e) Auf jede Kreditanträge hin erfolgte eine eigenständige Kreditprüfung durch die Wirecard Bank AG. Die Bearbeitung wurde vom Kreditantrag bis zur Auszahlung eigenständig in der Wirecard Bank AG durchgeführt. Sie umfasste u. a. die vorgeschriebenen Maßnahmen wie Complianceprüfung, Legitimationsprüfung, Geldwäscheprüfung sowie jeweils Prüfung durch den Abschlussprüfer der Bank und des Wirecard Konzerns. Im Jahr 2017 gab es dann noch eine Sonderprüfung durch die Bundesbank.

f) Auf jedem Kreditprotokoll gab es nach Genehmigung mindestens neun Unterschriften innerhalb der Gremien der Wirecard Bank AG. Jeder der Beteiligten prüfte dabei eigenständig und hatte für sich eine positive oder negative Kreditentscheidung getroffen.

g) Alle diese Vorgänge haben ex ante keine Beanstandungen der besagten Kreditvorgänge ergeben, die zu einem Anfangsverdacht oder zu Anzeigen bei den Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden geführt hatten.

6. Zu Sondervotum FDP, Die Linke, Grüne - S. 38 Zeilen 21 bis S. 39 Zeile 14 [...], jetzt: Teil 4, A. IV. Absatz 2 und 3]

Folgender Textauszug wurde zur Stellungnahme übermittelt:

*„Besonderes Merkmal des in der Causa Wirecard zutage getretenen Bilanzbetrugs war die voraussichtliche Involvierung nahezu der gesamten Leitungsebene des Unternehmens, welche die nachgelagerten Kontrollinstanzen orchestriert im Irrglauben hielten und sogar dazu bewegen konnte, gegen Kritiker vorzugehen. Derzeit ermittelt die Staatsanwaltschaft München I gegen die zuletzt bestellten Vorstände der Wirecard AG unter anderem wegen gewerbsmäßigen Bandenbetrugs, Bilanzfälschung, Marktmanipulation und Geldwäsche. Der für die wichtige Tochtergesellschaft in Dubai zuständige Manager Oliver B. gelangte zu medialer Aufmerksamkeit als er im Sommer 2020 kurz nach dem Zusammenbruch des Unternehmens nach Deutschland reiste, um im Verfahren als Kronzeuge auszusagen. Er sitzt seitdem in Untersuchungshaft, genau wie der ehemalige Head of Accounting Stephan von Erffa und der ehemalige CEO Markus Braun. Der im Dezember 2017 als Vorstand geschiedene und seitdem als Berater des Vorstands tätige Burkhard Ley durfte die Untersuchungshaft verlassen, die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen ihn dauern gleichwohl an. Das Ausmaß der Verantwortung für Pflichtverletzungen sowie die Identifikation der individuellen Schuld wird Staatsanwaltschaft und Gerichte noch eine Weile beschäftigen. Dem steht allerdings nicht entgegen, bereits jetzt erste strukturelle Schwächen zu benennen, die dem bisher bekannten Betrugs-system Vorschub leisteten.“*<sup>11964</sup>

Auf die Ausführungen unter Ziffer IV. kann auch hierzu verwiesen werden. Herr Ley tritt auch gegen ihn erhobenen Vorwürfe im Ermittlungsverfahren entgegen. Er verteidigt sich aktiv und begründet. Wesentli-

<sup>11964</sup> In der finalen Fassung wurde der in Bezug genommene Auszug redaktionell überarbeitet.

che Tatsachen, die Anlass geben, bei Bewertungen bezüglich Herrn Ley zu differenzieren, wurden vorstehend aufgezeigt. Die Gründe für die Außervollzugsetzung der Untersuchungshaft sind in diesen gebotenen Differenzierungen und im transparenten Verhalten von Herrn Ley zu suchen.

7. Zu Sondervotum FDP, Die Linke, Grüne - S. 41, Zeile 2 bis S. 42, Zeile 11 [...], jetzt: Teil 4, A. IV. 1. b) Absatz 1 bis 3]

In diesem Textauszug heißt es:

*„Der Vorstand der Muttergesellschaft konnte neben diesen gesellschaftsrechtlichen Implikationen auch auf Ebene der einzelnen Abteilungen Vorgaben machen, deren Umsetzung geeignet war, den eigenen Interessen zu dienen. So ergibt sich die Implementierung eines Corporate Governance System im Unternehmen auf gesetzlicher Ebene lediglich aus den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung (PARAGRAFEN). Zwar haben sich mittlerweile insbesondere aus der Betriebswirtschaftslehre bestimmte Fachbereiche etabliert, die so ein Corporate Governance System mit Leben füllen können, die konkrete Ausgestaltung ist jedoch weiter allein dem Vorstand überlassen. So erklärte der Leiter der Group Compliance Daniel Steinhoff auf den Vorhalt einer E-Mail, in welcher entgegen der Empfehlung eines externen Beraters die ablehnende Haltung des Vorstands gegenüber Whistleblower-Hinweisstellen zum Ausdruck gebracht wurde folgendes:*

*'Ich kann zunächst einordnen, dass - als es so in den Kinderschuhen mal im Compliance ging - einer unserer ersten Vorschläge war, ein Hinweisgebersystem einzuführen, und dass insbesondere der Burkhard Ley ein vehementer Gegner eines zumindest anonymen Hinweisgebersystems war [...].'*

*Teile des Vorstands der Wirecard AG haben damit erkennbar ein etabliertes Instrument zur Bekämpfung von Compliance-Verstößen abgelehnt. Hieran ist zu erkennen, dass der Vorstand einer AG organisatorische Vorgaben an die Corporate Governance Systeme stellen kann, welche diese in ihrer Wirksamkeit beschränken. Durch die finanzielle und personelle Ausstattung kann zudem erheblicher Einfluss auf die Schlagkraft genommen werden. Erkennbar kann ein Vorstand, der selber in Compliance-Verstöße verwickelt ist, kein Interesse an wirksamen internen Kontrollsystemen haben. Insofern könnte eine stärkere Anbindung der internen Corporate Governance Kontrollsysteme an den Aufsichtsrat etwa in Form von eigenständigen Informationsrechten nützlich sein, um Management-gestützten Fraud aufzudecken. Dabei sind auch Weisungsrechte und finanzielle Souveränität der Gremien angemessen zu berücksichtigen.“<sup>11965</sup>*

*(Rechtsschreibung wie im Original)*

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Dieser Bewertung wird widersprochen, soweit sie Herrn Ley betrifft.

Herr Ley stand etablierten Instrumenten zur Bekämpfung von Compliance-Verstößen und insbesondere dem hier angesprochenen Hinweissystem oder Whistleblowersystem nicht ablehnend gegenüber. Er war damals allerdings gegen ein anonymes System, nicht jedoch gegen ein System, das den Hinweisgeber erkennen ließ. Anderes lässt sich im Übrigen auch der hier zitierten Aussage von Herrn Steinhoff nicht entnehmen („... ein vehementer Gegner eines zumindest anonymen Hinweisgebersystems war“).

Das Herausgreifen genau dieser Korrespondenz, die mangels Angaben (zum Beispiel Datum, Betreff etc.) nicht eingeordnet werden kann, erscheint selektiv angesichts des Umfangs einer über Jahre hinweg prozesshaften Entwicklung eines Compiance-systems bei einem ständig wachsenden Unternehmen wie Wirecard. Die vorgehaltene E-Mail-Nachricht spricht offenkundig („Kinderschuhen“) auch einen Zeitraum an, der mehr als ein halbes Jahrzehnt zurückliegt.

Die Schlussfolgerung, dass Herr Ley als Teil des Vorstands dadurch erkennbar ein etabliertes Instrument zur Bekämpfung von Compliance-Verstößen abgelehnt hätte, ist somit daraus nicht möglich.

---

<sup>11965</sup> In der finalen Fassung wurde der in Bezug genommene Auszug redaktionell überarbeitet.

Bestritten wird auch die damit verbundene Insinuation, er sei als Vorstand selbst in Compliance-Verstöße verwickelt gewesen. Das war nicht der Fall (s. o.). Eine Argumentation, dass derjenige, der konkrete Einwände gegen Offenlegungssysteme hat, selbst etwas zu verbergen hat, verbietet sich im Übrigen von selbst.

8. Zu Sondervotum FDP, Die Linke, Grüne - S. 44, Zeile 7 bis S. 45, Zeile 9 [...], jetzt: Teil 4, A. IV. 2. a) Absatz 1 bis 5]

Der zur Verfügung gestellte Auszug lautet wie folgt:

*„Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang selbstverständlich die Rolle des langjährigen Vorstandsvorsitzenden Markus Braun, der seit 2002 die Geschicke der späteren Wirecard AG leitete. Markus Braun beschränkte sich im Untersuchungsausschuss auf das Verlesen eines Eingangsstatements, darüber hinaus gehende Fragen weigerte er sich unter Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht zu beantworten. Die Aussagen seiner ehemaligen Mitarbeiter legen nahe, dass Markus Braun bis zu seinem Ausscheiden unverändert sehr eng mit COO Jan Marsalek und CFO Burkhard Ley sowie mit weiteren im Zentrum der Aufmerksamkeit stehenden Managern zusammenarbeitete. Markus Braun fokussierte sich dabei auf die Darstellung des Unternehmens nach außen und stellte auf Veranstaltungen regelmäßig seine strategischen Ziele für das Unternehmen vor.*

*'Matthias Hauer (CDU/CSU): Das ist der richtige Ansatz. Können Sie uns vielleicht etwas zu dem Verhältnis von Herrn Dr. Braun und Marsalek sagen?*

*Zeugin Sandra Schuster: 'Das war sehr eng. Es waren immer die beiden und Herr Ley.*

*'Matthias Hauer (CDU/CSU): Gab es sonst noch irgendwelche Personen – außer Herrn Marsalek und Herrn Ley - wo Sie sagen, das sind besonders- -*

*Zeugin Sandra Schuster 'Ich würde die drei als - Und Herr von Erffa war immer noch dabei.“*

*(Rechtsschreibung wie im Original)*

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer VI.3 verwiesen.

9. Zu Sondervotum FDP, Die Linke, Grüne - S. 50, Zeilen 15 bis Zeilen 20 [...], jetzt: Teil 4, A. IV. 2. b) bb) Absatz 3]

Der diesbezügliche Textauszug lautet mit Bezug zu Herrn Ley:

*„Bei längeren Unterredungen mit Jan Marsalek und/oder Burkhard Ley hätten alle Beteiligten ihre Mobiltelefone außerhalb des Besprechungsraums gelagert, von der Polizei durchsuchte Räume seien aus Angst vor Abhöreinrichtungen nicht mehr genutzt worden. Es sei ein deutliches Misstrauen zu spüren gewesen.“*

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Woher dieses Zitat stammt, ist aus dem überlassenen Auszug nicht erkennbar. Herr Ley war dafür nicht verantwortlich. Er selbst hatte solche Sorgen bzw. ein solches Misstrauen nicht. Im Büro von Herrn Ley oder bei Besprechungen unter seiner Leitung wurden solche Maßnahmen nicht ergriffen.

10. Zu Sondervotum FDP, Die Linke, Grüne- S. 80, Zeilen 6 bis S. 81, Zeilen 25 [...], jetzt: Teil 4, A. IV. 2. d) Absatz 1].

Dort heißt es in einer Bewertung zum „weiteren Management“ der Wirecard AG:

*„Neben dem prominenten Führungsduo Braun und Marsalek sind auch weitere Senior- und Topmanager der Wirecard AG schwer belastet, an den illegalen Geschäften partizipiert oder diese unterstützt zu haben.“<sup>11966</sup>*

<sup>11966</sup> In der finalen Fassung wurde der in Bezug genommene Absatz wie folgt gefasst: „Neben dem prominenten Führungsduo Braun und Marsalek sehen sich auch weitere Senior- und Topmanager der Wirecard AG dem Verdacht ausgesetzt, an den illegalen Geschäften partizipiert oder diese unterstützt zu haben.“

*Hervorzuheben ist insbesondere die Rolle von Burkhard Ley, der bis Ende 2017 CFO der Wirecard AG war und danach als Berater des Vorstands weiterhin für das Unternehmen tätig war. Ehemalige Beschäftigte zeigten sich auch vor dem Untersuchungsausschuss überrascht, dass Ley im vergangenen Jahr wieder aus der Untersuchungshaft entlassen wurde.*<sup>11967</sup>

*Burkhard Ley pflegte und knüpfte auch nach seiner Zeit als Vorstand die wesentlichen Beziehungen zu teilweise ehemaligen politischen Funktionsträgern und weiteren wichtigen Lobbykontakten - auch im internationalen Kontext. In China etwa leitete er gemeinsam mit Georg von Waldenfels und unter Zuhilfenahme der Dienste von Karl-Theodor zu Guttenbergs Spitzberg Partners zahlreiche Gespräche mit Partnern, Zielgesellschaften und politischen Akteuren wie der deutschen Botschaft. Er traf sich regelmäßig mit Analysten und Investoren, gilt als bestens vernetzt. Zahlreiche Sachverhalte wie der Unternehmenserwerb in Indien hinter Project Ring fallen in seine Zeit als Vorstand. Ley setzte sich gemeinsam mit Marsalek für Darlehensvergaben ein, die heute wegen des Vorwurfs der Veruntreuung im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen. Bemerkenswert ist auch sein Einsatz bei der Übernahme von Heckler & Koch durch den Wirecard-Großinvestor Nicholas Walewski, der teilweise über Leys Wirecard-Mailadresse abgewickelt wurde. Zeugen sagten aus, dass er auch nach seinem Ausscheiden noch Einfluss auf Ressortentscheidungen gehabt haben soll.*

*'Zeuge Rainer Wexler: Im Nachhinein würde ich sagen, dass er bewusst ausgeschieden ist aus dem Vorstand. Und für mich war immer klar, dass - - rein persönlich habe ich den Herrn von Knoop nicht als CFO gesehen und dass im Hintergrund der Herr Ley immer noch die Fäden spinnt.'*

*Zeugin Sandra Schuster: Man muss aber wirklich sagen, als der Herr von Knoop dann kam, ist er rausgefallen. Es kam immer nur Herr Ley als Berater, aber der Herr von Knoop, der kam mir vor wie nur so ein Stellvertreter, der auf seinem Platz sitzt, aber er wurde nicht mehr so oft gefragt oder eingeladen.'*

*Stephan von Erffa hatte als Head of Accounting tiefgehenden Einblick in die Bilanzen des Unternehmens. Nach Zeugenaussagen gehörte er zum Inner Circle gemeinsam mit Marsalek, Braun und Ley.*<sup>11968</sup>

Hierzu kann auf die Ausführungen unter Ziffer IV ebenso verwiesen werden, wie hinsichtlich des Unternehmenserwerbs Hermes in Indien auf Ziffer VI. 1., zu „Project Ring“ auf die Darstellung in Ziffer VI.4. und zu den angesprochenen Darlehensvergaben auf die Ausführungen in Ziffer VI. 5. Herr Ley bestreitet, an illegalen Geschäften partizipiert oder diese unterstützt zu haben. Er hat nach seinem Ausscheiden keinen Einfluss auf operative Entscheidungen der Wirecard AG genommen.

Aussagen, die das im Berichtsauszug verwandte Attribut "schwer belastend" verdienen, sind dabei weder den überlassenen Auszügen des Berichtsentwurfs des PUA entnehmbar noch sind sie aus dem vorstehenden Textauszug ableitbar. Sichtbar werden nur rückwirkende Einordnungen oder Rückschlüsse im Lichte der heutigen Kenntnisse um den Wirecard-Skandal, keine (ex ante) Wahrnehmungen von Tatsachen. So war der Zeuge Wexler in den Jahren 2018 bis 2020 ebenso wenig in Terminen mit Herrn Ley anwesend wie die Zeugin Schuster (s. o.).

Kontaktpflege und eine gute Vernetzung liefern dabei ebenso wenig ein objektives Indiz für eine angebliche Teilnahme von Herrn Ley an illegalen Geschäften wie Treffen mit Analysten und Investoren. Dies mutet eher wie der Versuch einer ex post Kriminalisierung an. Diese Ausführungen wären (politisch) jedenfalls völlig uninteressant, wenn sie sich auf einen nicht durch die Bewertung des Berichts kriminalisierten Herrn Ley beziehen würden.

In diesem Lichte ist auch die im Textauschnitt angeführte Übernahme von Heckler & Koch zu sehen; sie soll offenbar durch bloße Erwähnung in diesem Zusammenhang stigmatisierend wirken. Mit der Causa Wirecard hat dieser Vorgang nichts zu tun. Das ist bekannt. Daran ändert auch versehentliche Korrespondenz über eine Wirecard E-Mail-Adresse nichts.

All dies zeigt, dass eine Korrektur der im Berichtsentwurf zu Herrn Ley aufgezeigten Bewertung zwingend geboten ist.

<sup>11967</sup> In der finalen Fassung wurde der letzte Satz des in Bezug genommenen Absatzes gestrichen.

<sup>11968</sup> In der finalen Fassung wurde der in Bezug genommene Auszug redaktionell überarbeitet.

## K. Gerd Alexander Schütz

Herr Gerd Alexander Schütz hat sich über seinen anwaltlichen Vertreter zu folgenden Passagen der Teile 3 und 4 wie folgt geäußert:

### **„I. Koalitionsbericht, Entwurfszeilen 2118 bis 2127 [jetzt: Teil 3, D. III., letzter Absatz]**

#### **1. Verzerrendes Zitat der E-Mail von Herrn Schütz an Herrn Dr. Braun (Entwurfszeilen 2120 bis 2123) [jetzt: Teil 3, D. III., letzter Absatz]**

Der Entwurf des Berichts enthält die folgende Passage:

*„Der Ausschuss bewertet die Aufforderung von Herrn Schütz an Herrn Dr. Braun, die Journalisten der Financial Times in der Folge der Berichterstattung im Januar 2019 ‚fertig zu machen‘ als nicht akzeptabel.“<sup>11969</sup>*

*(Hervorhebungen ergänzt)*

Diese Passage gibt den Inhalt der E-Mail von Herrn Alexander Schütz an Herrn Dr. Markus Braun vom 17.02.2019 unzutreffend wieder. Anders als dies im Bericht des Untersuchungsausschusses zitiert wird, bezog sich die Bemerkung von Herrn Schütz weder nach ihrem Wortlaut noch nach ihrem Sinn auf Journalisten der Financial Times. Vielmehr steht in der vom Ausschuss angesprochenen E-Mail „macht diese Zeitung fertig!!“<sup>11969</sup> Es stellt ein sinnveränderndes Zitat dar, wenn der Untersuchungsbericht das Satzobjekt und damit den Bezugspunkt der Bemerkung auswechselt.

Herr Schütz hält fest, dass er zu keinem Zeitpunkt geäußert hat, weder als ernsthafte noch auch nur als ironische, scherzhafte Bemerkung, es sollen „Journalisten“ fertig gemacht werden.

Darüber hinaus stellte diese E-Mail keine „Aufforderung“, sondern allenfalls eine „ironische, scherzhafte Bemerkung“ dar, für deren emotionalen und deplatzierten Tonfall er sich in aller Form entschuldigt hat.

Der unzweideutig scherzhafte und gerade nicht ernst gemeinte Charakter der Äußerung ergibt sich schon aus der den Bezug dieser Bemerkung bildenden Passage derselben E-Mail, dergemäß Herr Schütz der Financial Times entnommen habe, Herr Dr. Braun sei „ganz ein schlimmer“. Nicht nur das unmittelbar dort angefügte augenzwinkernde Smiley „;-)“<sup>11969</sup>, sondern auch die offensichtliche Ironie, dem Gesprächspartner gegenüber zu äußern, dieser sei „ganz ein schlimmer“, zeigt eindeutig den lediglich auf Unterhaltsamkeit gerichteten beiläufigen Charakter dieser Bemerkung. Auch die Antwort von Herrn Dr. Braun in dessen E-Mail, er habe „letzte Woche [s]ein langjähriges FT Abo gekündigt :)“<sup>11969</sup>, belegt authentisch, dass Herr Dr. Braun dieser E-Mail von Herrn Schütz keineswegs den Charakter einer ernst gemeinten Aufforderung zu irgendeinem Handeln beigemessen hat, sondern sie – wie sie tatsächlich auch gemeint war – als beiläufigen Scherz verstanden hat.

Dass es sich bei der Äußerung „macht diese Zeitung fertig !! :-)“<sup>11969</sup> erkennbar nicht um eine ernst gemeinte Bemerkung handelte, macht auch das unmittelbar angeführte Smiley „;-)“<sup>11969</sup> deutlich. Es ist allgemein bekannt, dass in einer chat-ähnlichen Sprache gerade sog. Emojis zur Verdeutlichung des Tonfalles und damit des allgemeinen Sinngehaltes verwendet werden. Dass es sich bei dieser Äußerung um unüberlegten privaten „Chat“ handelt und gerade nicht um ernst gemeinte und förmliche Kommunikation ergibt sich dabei schon aus der Vernachlässigung orthografischer Regeln, insbesondere der generellen Kleinschreibung sämtlicher Worte. Das Smiley verneint die Ernsthaftigkeit der zitierten Äußerung, auf die es sich unzweideutig bezieht.

Im Übrigen zeigt auch die Bedeutungserklärung der umgangssprachlichen Redewendung des Fertigmachens im Onlinewörterbuch des Dudens, dass Fertigmachen mit den Synonymen „in schärfstem Ton zu-rechtweisen, abkanzeln“ (dort die erstangegebene Wortbedeutung (!) und mit „völlig besiegen“<sup>11969</sup> durchaus die sachorientierte Durchsetzung von Positionen umfasst und keineswegs eine Durchsetzung einer Position durch illegitime Mittel zu bedeuten hat.

<sup>11969</sup> In der finalen Fassung wurde der in Bezug genommene Satz wie folgt gefasst: „Der Ausschuss bewertet die Aufforderung von Herrn Schütz an Herrn Dr. Braun, die Financial Times in der Folge der Berichterstattung im Januar 2019 „fertig zu machen“ als nicht akzeptabel.“ Daran anschließend wurde folgender Satz eingefügt: „Der Ausschuss sieht in der Aussage: „macht diese Zeitung fertig!!“ auch eine Aufforderung, die hinter den Artikeln stehenden Journalisten fertig zu machen.“

Die offenkundig emotionale und beiläufige Bemerkung brachte lediglich zum Ausdruck, dass Herr Schütz in der öffentlichen Kontroverse Anfang des Jahres 2019, die zwischen der Financial Times und Shortsellern einerseits und der Wirecard AG andererseits ausgetragen wurde, seinerzeit nicht an die Bilanzmanipulationsvorwürfe glaubte. Mit dieser Einschätzung war Herr Schütz nicht allein. Vielmehr waren Anfang des Jahres 2019 auch die BaFin und die Staatsanwaltschaft München davon überzeugt, dass die Vorwürfe gegen die Wirecard AG im Ergebnis unbegründet seien. Mit der gebotenen Nüchternheit betrachtet, geht die Äußerung in ihrem Kommunikationsgehalt nicht über die Bekundung hinaus, Herr Schütz halte die Wirecard AG für ein seriöses Unternehmen und hoffe, dass die (aus seiner damaligen Sicht) für unzutreffend gehaltenen Vorwürfe der Financial Times und die unberechtigten Shortselling-Attacken abgewehrt werden könnten.

Für die deplatzierte und emotionale Wortwahl hat sich Herr Schütz ausdrücklich und in aller Form entschuldigt. Gegen eine Skandalisierung dieser E-Mail als eine ernsthafte Aufforderung zu illegitimem Vorgehen gegen die Financial Times verwahrt sich Herr Schütz aber mit Nachdruck.

## **2. Erwähnung privater Geschäfte als vermeintliches Indiz für Insiderhandel (Entwurfszeilen 21|2|23 bis 2124) [jetzt: Teil 3, D. III., letzter Absatz]**

Der Berichtsentwurf meint, in der Erwähnung von privaten Geschäften mit Wirecard-Aktien ein Indiz für Insiderhandel zu erblicken. Die Nennung privater Aktienkäufe in einer E-Mail von Herrn Schütz an Herrn Dr. Markus Braun lässt jedoch unter keinem denkbaren Gesichtspunkt auf Insiderhandel schließen.

So ist schon nicht ersichtlich, um welche Insiderinformation es sich aus Sicht des Ausschusses handeln soll, über die Herr Schütz verfügt haben soll. Insbesondere lässt eine Information von Herrn Schütz an Herrn Dr. Braun über Aktientransaktionen auch nicht auf irgendeine Weitergabe von Insiderinformationen des Unternehmens Wirecard an Herrn Schütz (in umgekehrter Richtung) schließen.

Die beiläufige Bemerkung von Herrn Schütz an Herrn Dr. Braun, er habe Wirecard-Aktien gekauft, könnte allenfalls dahingehend den Verdacht von Insiderstraftaten begründen, wenn man davon ausginge, Herr Dr. Braun hätte sich durch die Information, Herr Schütz habe Wirecard-Aktien gekauft, bewogen gesehen, den Kurs der Wirecard-Aktie manipulativ zu steigern. Hierfür gibt es aber keinerlei Anhaltspunkte und dies wäre auch in höchstem Maße fernliegend. Die Deutung der in der E-Mail enthaltenen Informationen als ein Indiz für Insiderhandel ergibt mithin schlicht keinerlei Sinn.

Bei Lichte betrachtet stellt die Bemerkung von Herrn Schütz, er habe Wirecard-Aktien gekauft, nichts anderes dar als die Aussage, er glaube – wie im Februar 2019 sämtliche Behörden und praktisch der gesamte Finanzmarkt – an die Seriosität der Wirecard AG.

## **3. Suggestion eines tatsächlich nicht bestehenden Zusammenhangs der E-Mail vom 17.02.2019 und den dort genannten Transaktionen zu einem durch die BaFin angenommenen Verdacht des Insiderhandels**

Der Berichtsentwurf schildert in seinen Zeilen 2123 bis 2127 [jetzt: Teil 3, D. III., letzter Absatz] das Folgende:

*„Die im selben E-Mailverkehr enthaltene Erwähnung von Privaten Geschäften mit Wirecard-Aktien enthielt aus Sicht des Ausschusses Indizien für Insiderhandel. Drei Monate nach der Vorlage der Email in der Zeugenvernehmung von Herrn Sewing ist Herr Schütz nicht mehr Mitglied des Aufsichtsrates der Deutschen Bank und die BaFin hat Anzeige gegen ihn wegen des Verdachts des Insiderhandel erstattet.“*

Der Bericht erweckt den unzutreffenden Eindruck, dass die E-Mail von Herrn Schütz an Herrn Dr. Braun in einem Zusammenhang mit einer Anzeige der BaFin bezüglich des Verdachts von Insidertransaktionen betreffend Wirecard-Finanztitel stünde.

Der Ausschuss meint, die Nennung des privaten Kaufs von Wirecard-Aktien stelle ein Indiz für einen Insiderhandel dar und suggeriert, dass sich diese Einschätzung des Untersuchungsausschusses bewahrheitet hätte und die E-Mail nun auch aus Sicht der BaFin, als einer für die Überwachung von Transaktionen zuständigen Behörde, einen Anfangsverdacht einer Insiderstraftat belege. Dies ist aber in keiner Weise der Fall und widerspricht den tatsächlichen Gegebenheiten in eklatanter Weise.

---

Tatsächlich hat die Anzeige der BaFin mit der im Hinblick auf Insiderhandel völlig unergiebigem E-Mail von Herrn Schütz an Herrn Dr. Markus Braun schlicht nichts zu tun. Dies ergibt sich schon daraus, dass die in der E-Mail vom 17.02.2019 genannten Käufe von Wirecard- Aktien nicht diejenigen Transaktionen sind, hinsichtlich derer die BaFin den Verdacht eines Insiderdelikts zur Untersuchung an die Staatsanwaltschaft abgegeben hat.

Die Nennung dieser Verdachtsanzeige im Bericht des Untersuchungsausschusses suggeriert der Öffentlichkeit zudem völlig unzutreffend, dass dieser Verdacht im Zusammenhang mit den öffentlich diskutierten Vorwürfen gegen die Wirecard AG oder Bilanzfälschungsvorwürfen gegen Verantwortungsträger der Wirecard AG stünde. Inhaltlich haben weder Herr Schütz noch die gegen ihn seitens der BaFin untersuchten Vorwürfe des Insiderhandels aber mit dem „Wirecard-Skandal“ etwas zu tun.

Herr Schütz legt Wert auf die Feststellung, dass er nicht Beteiligter des Bilanzmanipulationsskandals um das Unternehmen Wirecard ist oder war oder in irgendeiner Weise wirtschaftliche Vorteile aus diesem Skandal gezogen hat.

## **II. Sondervotum, Kapitel C – Management und Aufsichtsrat (1. Entwurf, Stand: 24. Mai 2021) [jetzt: Teil 4, A. IV.]**

### **1. Unzutreffende Bezeichnung des Verhältnisses zu Dr. Markus Braun als „besonders innige Beziehung“**

Auf Seite 46 [jetzt: Teil 4, A. IV. 2. b) Absatz 3] des Entwurfs eines Sondervotums wird das Verhältnis von Herrn Schütz zu Herrn Dr. Markus Braun in der folgenden Weise geschildert:

*„Markus Braun verband zu einigen dieser Gesprächspartner auch eine über das Berufliche hinausgehende Freundschaft. Unter diesen Kontakten finden sich zahlreiche bekannte Namen etwa aus Investorenkreisen wie [...]“*

*Eine besonders innige Beziehung unterhielt er zum mittlerweile zurückgetretenen Deutsche Bank Aufsichtsratsmitglied Alexander Schütz.“<sup>11970</sup>*

*(Hervorhebungen ergänzt)*

Die Bezeichnung des Verhältnisses von Dr. Markus Braun zu Herrn Schütz als „besonders innige Beziehung“ entbehrt jedweder tatsächlicher Bezugspunkte, überdehnt die Grenzen einer sachgemessenen Bewertung und verletzt daher das Persönlichkeitsrecht von Herrn Schütz. Dies gilt insbesondere, da es sich nach dem Entwurf offenbar um ein gegenüber einer bereits „über das Berufliche hinausgehende[n] Freundschaft“ nochmals gesteigertes „besonders inniges Verhältnis“ handeln soll.

Richtigerweise stellt sich das Verhältnis von Herrn Dr. Markus Braun zu Herrn Schütz als ein nachbarschaftliches Verhältnis dar. Das Verhältnis war dabei zwar kein durch enge berufliche Kontakte geprägtes und in diesem Sinne ein privates Verhältnis. Schon der Begriff einer „privaten Freundschaft“ würde dem Verhältnis allerdings nur dann gerecht, wenn man eben auch bloße gesellschaftliche Bekanntschaften, die gerade keine persönliche Verbundenheit umfassen, unter diesen Begriff fassen wollte.

Eine durch die Wendung „besonders innige[s] Verhältnis“ nahegelegte, sogar über eine persönliche Freundschaft hinausgehende intime Vertrautheit, eine Vertrautheit im Hinblick auf persönlichkeitsnahe private Themen oder eine „gute Freundschaft“ hat es zwischen Herrn Dr. Braun und Herrn Schütz in keiner Weise gegeben.

Es kann nur gemutmaßt werden, dass der Untersuchungsausschuss diese Wertung auf die bereits mehrfach zitierte E-Mail und den dort zum Ausdruck kommenden scherzhaften und von orthografischen Nachlässigkeiten geprägten Umgangston einschließlich des wechselseitigen Duzens und der Verwendung von sog. Smileys stützt. Sie zeugen aber gerade nicht von einem vermeintlich „innigen Verhältnis“.

Herr Schütz hält fest, dass ihn keine persönliche Freundschaft, die von einer von dem Ausschuss angeführten „Innigkeit“ geprägt war, mit Herrn Dr. Markus Braun verband oder verbindet, und dass Herr Schütz ihm weder persönlich noch emotional nahe stand.

<sup>11970</sup> In der finalen Fassung wurde der in Bezug genommene Satz wie folgt gefasst: „Eine enge Beziehung unterhielt Braun zum mittlerweile zurückgetretenen Deutsche Bank Aufsichtsratsmitglied Alexander Schütz, einem weiteren Duzfreund.“

## 2. Sinnentstellendes wörtliches Zitat, S. 46 f. [jetzt: Teil 4, A. IV. 2. b) Absatz 3]

Soweit das Sondervotum, Seite 46 f. [jetzt: Teil 4, A. IV. 2. b) Absatz 3], die E-Mail von Herrn Schütz an Herrn Dr. Braun in der folgenden Weise zitiert: „*macht diese Zeitung fertig!!*“, stellt dies eine sinnentstellende Zitatauswahl dar.

Das Zitieren lediglich des doppelten Ausrufezeichens ohne das unmittelbar dahinterstehenden Smiley „*macht diese Zeitung fertig !! :-)*“ verzerrt den Aussagegehalt der zitierten Passage suggestiv, da Smileys gerade in einer chat-haften Kommunikation auf Ironie und den Umstand hindeuten, dass es sich nicht um eine dem Wortsinn entsprechende Aussage handelt. In besonderer Weise irreführend ist es, dass die mitzitierten Ausrufezeichen ohne das Smiley als Verstärkung der Aussage missverstanden werden könnten, da die ebenso zur Aussage gehörende Relativierung verschwiegen wird. Die Zitatauswahl verzerrt das Zitat daher eklatant.

## 3. Nennung der E-Mail von Herrn Schütz an Herrn Dr. Braun

Der Entwurf eines Sondervotums, S. 46 f., [jetzt: Teil 4, A. IV. 2. b) Absatz 3] enthält die folgende Formulierung:

*„Dieser hatte seinen Rückzug bekannt gegeben, nachdem E-Mail-Nachrichten an Markus Braun ans Licht gekommen waren, in denen Schütz die durch ihre besonders kritische Berichterstattung aufgefallene Zeitung Financial Times mit den Worten: „macht diese Zeitung fertig!!“ bedacht hatte.“<sup>11971</sup>*

Herr Schütz hält fest, dass es sich bei diesen Worten um eine ironische, scherzhafte Bemerkung handelte, für deren emotionalen und deplatzierten Tonfall er sich in aller Form entschuldigt hat. Herr Schütz verwahrt sich jedoch gegen eine etwaige Interpretation dieser E-Mail dahingehend, er hätte mit dieser Äußerung ein Vorgehen gegen die Financial Times jenseits einer sachlichen Auseinandersetzung mit den Vorwürfen der Financial Times gebilligt.

Der unzweideutig scherzhafte und gerade nicht ernst gemeinte Charakter der Äußerung ergibt sich schon aus der den Bezug dieser Bemerkung bildenden Passage derselben EMail, dergemäß Herr Schütz der Financial Times entnommen habe, Herr Dr. Braun sei „ganz ein schlimmer“. Nicht nur das unmittelbar dort angefügte augenzwinkernde Smiley „;-)“ , sondern auch die offensichtliche Ironie, dem Gesprächspartner gegenüber zu äußern, dieser sei „ganz ein schlimmer“, zeigt eindeutig den lediglich auf Unterhaltsamkeit gerichteten beiläufigen Charakter dieser Bemerkung. Auch die Antwort von Herrn Dr. Braun in dessen E-Mail, er habe „letzte Woche [s]ein langjähriges FT Abo gekündigt :)“, belegt authentisch, dass Herr Dr. Braun dieser E-Mail von Herrn Schütz keineswegs den Charakter einer ernst gemeinten Aufforderung zu irgendeinem Handeln beigemessen hat, sondern sie – wie sie tatsächlich auch gemeint war – als beiläufigen Scherz verstanden hat.

Dass es sich bei der Äußerung „*macht diese zeitung fertig !! :-)*“ erkennbar nicht um eine ernst gemeinte Bemerkung handelte, macht auch das unmittelbar angeführte Smiley deutlich. Es ist allgemein bekannt, dass in einer chat-ähnlichen Sprache gerade sog. Emojis zur Verdeutlichung des Tonfalles und damit des allgemeinen Sinngehaltes verwendet werden. Dass es sich bei dieser Äußerung um unüberlegten privaten „Chat“ handelt und gerade nicht um ernst gemeinte und förmliche Kommunikation ergibt sich dabei schon aus der Vernachlässigung orthografischer Regeln, insbesondere der generellen Kleinschreibung sämtlicher Worte. Das Smiley verneint die Ernsthaftigkeit der zitierten Äußerung, auf die es sich unzweideutig bezieht.

Im Übrigen zeigt auch die Bedeutungserklärung der umgangssprachlichen Redewendung des Fertigmachens im Onlinewörterbuch des Dudens, dass Fertigmachen mit den Synonymen „in schärfstem Ton zu rechtweisen, abkanzeln“ (dort die erstangegebene Wortbedeutung (!) und mit „völlig besiegen“ durchaus die sachorientierte Durchsetzung von Positionen umfasst und keineswegs eine Durchsetzung einer Position durch illegitime Mittel zu bedeuten hat.

Die offenkundig emotionale und beiläufige Bemerkung brachte lediglich zum Ausdruck, dass Herr Schütz in der öffentlichen Kontroverse Anfang des Jahres 2019, die zwischen der Financial Times und Shortsellern

---

<sup>11971</sup> In der finalen Fassung wurde der in Bezug genommene Satz wie folgt gefasst: „Dieser hatte seinen Rückzug bekannt gegeben, nachdem E-Mail-Nachrichten an Markus Braun ans Licht gekommen waren, in denen Schütz die durch ihre besonders kritische Berichterstattung aufgefallene Zeitung Financial Times mit den Worten: „[...] habe übrigens 3x wirecard aktien gekauft letzte woche, macht diese zeitung fertig! :-) lg a!“ bedacht hatte.“

einerseits und der Wirecard AG andererseits ausgetragen wurde, seinerzeit nicht an die Bilanzmanipulationsvorwürfe glaubte. Mit dieser Einschätzung war Herr Schütz nicht allein. Vielmehr waren Anfang des Jahres 2019 auch die BaFin und die Staatsanwaltschaft München davon überzeugt, dass die Vorwürfe gegen die Wirecard AG im Ergebnis unbegründet seien. Mit der gebotenen Nüchternheit betrachtet, geht die Äußerung in ihrem Kommunikationsgehalt nicht über die Bekundung hinaus, Herr Schütz halte die Wirecard AG für ein seriöses Unternehmen und hoffe, dass die (aus seiner damaligen Sicht) für unzutreffend gehaltenen Vorwürfe der Financial Times und die unberechtigten Shortselling-Attacken abgewehrt werden könnten.

Für die deplatzierte und emotionale Wortwahl hat sich Herr Schütz ausdrücklich und in aller Form entschuldigt. Gegen eine Skandalisierung dieser E-Mail als eine Aufforderung zu illegitimem Vorgehen gegen die Financial Times verwahrt sich Herr Schütz aber mit Nachdruck.

## L. Susanne Steidl

Frau Susanne Steidl hat sich über ihre anwaltliche Vertreterin zu Teil 4, A. IV. 2. d) wie folgt geäußert:

Der vorliegende Untersuchungsbericht könnte dahingehend missverstanden werden, dass Frau Steidl Einblick in die betrügerischen Transaktionen innerhalb der Wirecard AG gehabt haben könnte und damit zumindest mittelbar an diesen Vorgängen beteiligt war. Diesem möglichen Eindruck widersprechen wir entschieden.

Die gesamte IT-Systemlandschaft von Wirecard war kein organisch gewachsenes und homogenes Gesamtsystem, in dem alle geschäftlichen Transaktionen des Unternehmens mit seinen globalen Kunden einheitlich verarbeitet und abgebildet worden wären. Ganz im Gegenteil. Als Folge der aggressiven Akquisitionsstrategie von Wirecard (rund 20 Unternehmen weltweit wurden von Wirecard seit Gründung übernommen) war die Systemlandschaft des Unternehmens sehr viel mehr durch eine Vielzahl unterschiedlicher Softwaresysteme sowie Standards gekennzeichnet. Auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten und damit Zugriffsmöglichkeiten waren nicht einheitlich geregelt.

Mit der Ernennung zum Mitglied des Vorstands im März 2018 wurde es deshalb zu einer der unternehmerischen Aufgaben von Frau Steidl, diese – eben auch historisch bedingten – unterschiedlichen Systeme innerhalb der nächsten Jahre auf die eigene Kernplattform von Wirecard zu migrieren und zu vereinheitlichen, um damit auch die Verantwortlichkeiten und Zugriffsmöglichkeiten transparent und einheitlich zu regeln.

Zu dieser Kernplattform gehörten insgesamt rund 80 verschiedene Systeme. Darunter war auch die sog. „Elastic Engine“, die als das zentrale „Gateway“ oder Netzwerk-Knoten alle Transaktionen zwischen Wirecard und den Kunden weltweit entgegennahm und zu den jeweiligen Zahlmethoden (Kreditkarte, Lastschrift, Paypal, etc.) weiterleitete. Auf dieser Kernplattform wurden vor allem die Transaktionen europäischer Kunden verarbeitet. Frau Steidl hatte Einblick auf diese Kernplattform sowie auf die Plattformen in den von ihr verantworteten Ländern USA und Brasilien.

Darüber hinaus hatte Frau Steidl eine Reihe von Migrations-Projekten aufgesetzt, mit dem oben beschriebenen strategischen Gesamtziel. Dazu zählten u.a. Projekte für die Kunden aus der Akquisition des Citibank-Händlerportfolios sowie die Systeme in Österreich und Singapur. Auch in diese Systeme erhielt Frau Steidl nach und nach Einblick. Keinen Einblick dagegen hatte Frau Steidl auf die Plattformen in Indien, Primavista Indonesien, weitere Systeme anderer Länder sowie auf die für das Dritt-Partner-Geschäft („TPA“ – „Third Party Acquiring“) genutzten Systeme.

Das „TPA“-Geschäft wurde im Zuge der Gesamtmigration auf die „Elastic Engine“ zwar angeblich migriert. Jedoch geschah dies über die Ausgabe von Lizenzen zur Installation und dem Betrieb der „Elastic Engine“ an das Wirecard-Betriebsteam in Kanada. Dieses Team betreute den Umzug sowie die weitere Pflege des Systems im Auftrag und unter Führung von Jan Marsalek eigenständig und ohne Zugriffsmöglichkeit durch Frau Steidl.

Im weiteren Verlauf der Gesamtmigration sollte jedoch auch diese „Elastic Engine“ durch das bestehende Team von Frau Steidl übernommen und betreut werden. Die Umstellung war ab Juli 2020 geplant und wurde dem weltweiten Wirecard-Team in der Betriebsversammlung am 4. Mai 2020 im Beisein aller Vorstände kommuniziert.

Dazu kam es jedoch nicht mehr. Stattdessen organisierte Frau Steidl nach dem Zusammenbruch des Unternehmens mit Interims-CEO James Freis und weiteren Spezialisten die Übergabe aller Zugriffsdaten und

Passwörter der in Kanada betreuten Systeme. So konnte eine erhebliche Menge dort vorhandener Daten sichergestellt und zur Aufarbeitung der Vorgänge genutzt werden.

## M. Dr. Zhentang Zhang-Rölller

Frau Dr. Zhentang Zhang Rölller hat sich zum Sondervotum der Fraktionen der FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wie folgt geäußert:

Zu den Passagen markiert mit Seite 247-248 [jetzt: Teil 4, A. VII. 3. c) bb) Absatz 2] und Seite 578-580 [jetzt: Teil 4, A. XVIII. 4. b)] möchte ich folgende Stellungnahme abgeben:

1. Seite 247, Zeile 18-21 [jetzt: Teil 4, A. VI. 3. c. bb) Absatz 2] wird behauptet, dass ich als IFA-Netzwerker für die BHS Berlin Health Services UG aktiv war bzw. bin.<sup>11972</sup>

**Diese Behauptung ist falsch.** Ich war nie, und bin nicht aktiv für die BHS Berlin Health Service UG.

[...]

3. Seite 248, Zeile 13-17 [jetzt: Teil 4, A. VII. 3. c) bb) letzter Absatz] wird behauptet, dass einiges dafür spricht, dass ich Ende 2019 nicht nur Hausfrau war.

**Diese Behauptung ist falsch:** Ich war Ende 2019 Hausfrau. Dies hat mein Ehemann dem UA am 25.1. bereits mitgeteilt: „Meine Ehefrau war seit 2008 nicht mehr erwerbstätig. Sie hat jedoch im Sommer 2018 mit einer Bekannten eine Firma gegründet. Diese hat allerdings keine Geschäftsaktivitäten entwickelt und wurde in 2019 beendet. Im Sommer 2020 hat meine Ehefrau ein Unternehmen zum Import von Lüftungsgeräten und Handcreme gegründet“. Der genaue Zeitpunkt der Firmenabmeldung von „Huimj Xu und Zhentang Zhang-Rölller Investitionsfirma GbR“ war der 1. September 2019.

4. Seite 579, Zeile 8-11 [jetzt: Teil 4, A. XVIII. 4. b)] wird behauptet, dass meine Geschäftstätigkeiten von Handlungen meines Mannes profitiert hätten. Seite 580, Zeile 10-16 [jetzt: Teil 4, A. XVIII. 4. b)] wird ferner behauptet, dass nicht nur ich selber, sondern auch mein Mann mittelbar profitiert hätte.<sup>11973</sup>

**Beide Behauptungen sind falsch:** Meine als „äußerst geschäftstüchtig“ beschriebenen Aktivitäten beschränken/beschränkten sich auf die „Huimi Xu und Zhentang Zhang-Rölller Investitionsfirma GbR“, die im September 2019 abgemeldet war und nie eine Geschäftsaktivität entwickelt hatte, und ab Juli 2020 auf die Firma RHT Europe für den Import von Belüftungsgeräten und Desinfektionscreme. Davor war ich 10 Jahre lang Hausfrau und dazwischen auch.

Des Weiteren möchte ich folgendes betonen:

1. Meine wirtschaftlichen Aktivitäten für die Firma RHT Europe, der ich seit Juli 2020 nachgehe, stehen in keinen Zusammenhang mit irgendwelchen Aktivitäten meines Ehemannes.

2. Ich kenne niemanden von Wirecard und hatte nie mit diesem Unternehmen etwas zu tun.

3. Ich habe weder von Wirecard, Mintech, noch von damit liierten Unternehmen und Personen profitiert.

Weiteren Ausführungen der Stellungnahme von Frau Dr. Zhentang Zhang-Rölller sind in der finalen Fassung des Sondervotums der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rechnung getragen worden.

---

<sup>11972</sup> In der finalen Fassung wurde der in Bezug genommene Absatz wie folgt gefasst: „Die Recherchen der Fraktionen der FDP, Grünen, Die Linke haben jedoch ergeben, dass Frau Dr. Zhentang Zhang-Rölller als IFA-Netzwerker von BHS Berlin Health Service UG dargestellt wird bzw. wurde, da die UG, nach wie vor aktiv ist. Die Webseite <https://www.virtualmarket.ifa-berlin.de/de/Dr-Zhentang-Zhang-Roeller.a3143505> wurde mittlerweile aktualisiert und weist nun eine Dipl.-Kff. Rui Chen als IFA Netzwerker aus.“

<sup>11973</sup> Der in Bezug genommene Abschnitt ist in der finalen Fassung angepasst worden.

---

**N. Weitere Stellungnahmen**

Es haben noch zwei weitere natürliche Personen Stellungnahmen eingereicht, denen durch eine Umformulierung des Berichts Rechnung getragen worden ist. Dadurch ist die Beschwer, welche zur Gewährung rechtlichen Gehörs Anlass gegeben hat, entfallen. Daher ist von einer Wiedergabe der Stellungnahmen abgesehen worden.

**Sechster Teil: Anhang****A. Abkürzungsverzeichnis**

AA	Auswärtiges Amt
Abg.	Abgeordnete(r)
Abs.	Absatz
a. D.	außer Dienst
a. F.	alte Fassung
AD	Abteilungsleiter
AFCA	Anti Financial Crime Alliance
AL	Abteilungsleiter
AMF	Autorité des marchés financiers
AMRO	ABN AMRO Bank N. V.
AO	Abgabenordnung
APA	Asien-Pazifik-Ausschuss der Wirtschaft
APAK	Abschlussprüferaufsichtskommission
APAReG	Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz
APAS	Abschlussprüferaufsichtsstelle
Art.	Artikel
ARV	Aufsichtsratsvorsitzender
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
B2B	Business-to-Business
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAnz.	Bundesanzeiger
BayLBB	Bayerische Landesbank
BayernLB	Bayerische Landesbank
BayStMF	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
BayStMJ	Bayerisches Staatsministerium der Justiz
BayStK	Staatskanzlei des Freistaats Bayern
BB	Bundesbank
BStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
BeamStG	Beamtenstatusgesetz
BFV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskriminalamt
BKAmt	Bundeskanzleramt
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMinG	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz)
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BND	Bundesnachrichtendienst
BoS	Board of Supervisors
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BT-Präs	Bundestagspräsident
BV	Bestätigungsvermerk (der Wirtschaftsprüfer)
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CAD	Commercial Affairs Department
CBIRC	China Banking and Insurance Regulatory Commission
CEINEX	China Europe International Exchange
CEO	Chief Executive Officer
CFO	Chief Financial Officer
Clifford & Chance	Clifford Chance Deutschland LLP, Frankfurt
COO	Chief Operating Officer
CQA	C-QUADRAT Asset Management GmbH
CQI	C-QUADRAT Investment AG
CRR	Capital Requirements Regulation (Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Kapitaladäquanzverordnung)
CDS	Credit Default Swap

CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier
DAI	Deutsches Aktieninstitut
DeIVO	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 918/2012 der Kommission vom 5. Juli 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, die Berechnung von Netto-Leerverkaufspositionen, gedeckte Credit Default Swaps auf öffentliche Schuldtitel, Meldeschwellen, Liquiditätsschwellen für die vorübergehende Aufhebung von Beschränkungen, signifikante Wertminderungen bei Finanzinstrumenten und ungünstige Ereignisse
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V.
Dr.	Doktor
DSW	Deutsche Schutzgemeinschaft für Wertpapierbesitz
DT	Datenträger
EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)
EBIT	earnings before interest and taxes
EBITDA	earnings before interest and taxes, depreciation and amortisation
EBA Q&A	Fragen und Antworten (Questions and Answers - Q&As) der EBA
EdB	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken
EFRI	European Funds Recovery Initiative
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
EMEA	Europa (Europe), Naher Osten (Middle East) und Afrika (Africa)
ERP	Enterprise Resource Planning
ESAs	European Supervisory Authorities
ESG	Environment, Social, Governance
ESMA	European Securities and Markets Authority
ETF	Exchange Traded Fund
EU	Europäische Union
EU-LVVO	EU-Leerverkaufsverordnung
EY	Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
EZB	Europäische Zentralbank
FA	Fehlanzeige
FATF	Financial Action Task Force (on Money Laundering)
FBME	Federal Bank of the Middle East
FCA	Financial Conduct Authority
FDIC	Federal Deposit Insurance Corporation
Fieldfisher	Fieldfisher LLP, London, Großbritannien
FinDAG	Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
FISG	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität
FIU	Financial Intelligence Unit
Fn.	Fußnote
FRC	Financial Reporting Council
FREP	Financial Reporting Enforcement Panel
FT	Financial Times
FWB	Frankfurter Wertpapierbörse
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
GO-BT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
GSB	Goldman Sachs Bank Europe SE
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GWG	Geldwäschegesetz
HessBörsA	Hessische Börsenaufsicht
HessMWi	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
HGB	Handelsgesetzbuch
HMWEVW	Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
HÜSt	Handelsüberwachungsstelle
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
IAS	International Accounting Standard
IAS 7	International Accounting Standard 7
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IDW PS 210	Institut der Wirtschaftsprüfer Prüfungsstandard 210: Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung
IDW PS 302	Institut der Wirtschaftsprüfer Prüfungsstandard 302: Bestätigungen Dritter
IDW PS 400	Institut der Wirtschaftsprüfer Prüfungsstandard 400: Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen
IDW PS 405	Institut der Wirtschaftsprüfer Prüfungsstandard 405: Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk
IESBA	International Ethics Standards Board for Accountants
IFIAR	International Forum of Independent Audit Regulators
IFRS	International Financial Reporting Standards

IFU	Institut für Unternehmensführung
ILO	International Labour Organisation
IMS	IMS Capital Partners GmbH
ING	ING-DiBa AG
IPEX	KfW IPEX-Bank GmbH
IPO	Initial Public Offering
ISA	International Standards on Auditing
i. V. m.	in Verbindung mit
KABG	Kapitalanlagegesetzbuch
KAM	Key Audit Matters
KapMuG	Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KPI	Key Performance Indicator
KPMG	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
KWG	Kreditwesengesetz
KYC	Know-your-Customer-(Prinzip)
LBBW	Landesbank Baden-Württemberg
LKA	Landeskriminalamt
LSI	Less Significant Institutions
Lt. RD	Leitender Regierungsdirektor
LVV	Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (Leerverkaufsverordnung)
MaComp	Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen
MAD	Militärischer Abschirmdienst
MAR	Market Abuse Regulation (Marktmissbrauchsverordnung)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
MAS	Monetary Authority of Singapore
MB	MB Beteiligungsgesellschaft mbH
MCA	Merchant Cash Advance
MD	Ministerialdirektor
MdB	Mitglied des Bundestages
MiFIR	Markets in Financial Instruments Regulation (Europäische Finanzmarktverordnung)
MNPI	Material-Nonpublic-Information
MoU	Memorandum of Understanding
M&A	Mergers & Acquisitions
NCA	National Competent Authorities
NGO	Nicht-Regierungs-Organisation
NLP	Netto-Leerverkaufspositionen
OCBC	Oversea-Chinese Banking Corporation
ORFG	Österreichisch-Russische Freundschaftsgesellschaft
ORR	Oberregierungsrat
OTC-Handel	Other-the-Counter-Handel (außerbörslicher Handel)
PBoC	People's Bank of China
PCAOB	Public Company Accounting Oversight Board
PEP	Politisch exponierte Persönlichkeit
PIE	Public Interest Entity
PPD	Professional Practice Director
PSP	Payment Service Provider
PUAG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz)
PwC	PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
RD	Regierungsdirektor
Richtlinie 2014/56/EU	Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen
Richtlinie 2006/43/EG	Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates
Rn.	Randnummer
SAQ	Sustainable Audit Quality Program
SdK	Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger
SEC	United States Securities and Exchange Commission
SMSG	Securities and Marktes Stakeholders Group
SOX	Sarbanes-Oxley Act
StA	Staatsanwaltschaft
TPA	Third Party Acquiring

UAL	Unterabteilungsleiter
UIGEA	Unlawful Internet Gambling Enforcemant Act
Verordnung (EU) Nr. 537/2014	Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission
VS	Verschlusssache
VS-NfD	VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH
VS-V	VS - VERTRAULICH
VV	Verwaltungsvorschrift
VzE	Vorlage zur Entscheidung
VzI	Vorlage zur Information
WDAG	Wirecard AG
WEF	World Economic Forum
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
wp.net e.V.	Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung e.V.
WSF	Wirtschaftsstabilisierungsfonds
ZAG	Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz)

## B. Verfahrensbeschlüsse

**Beschluss 1**  
**zum Verfahren**  
**Zutritt von Fraktionsmitarbeiterinnen**  
**und -mitarbeitern**  
**(zu § 12 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz)**

Von den Fraktionen benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Zutritt zu allen Sitzungen des Ausschusses, jedoch zu den VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher eingestuft Sitzungen nur, soweit sie die persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

**Beschluss 2**  
**zum Verfahren**  
**Protokollierung der Ausschusssitzungen**  
**(zu § 11 Untersuchungsausschussgesetz)**

Die Protokollierung der Sitzungen des Untersuchungsausschusses gemäß § 11 Untersuchungsausschussgesetz wird wie folgt durchgeführt:

1. Alle Sitzungen, die der Beweiserhebung oder sonstiger Informationsbeschaffung des Ausschusses dienen, sind wörtlich zu protokollieren. Die vorläufigen Protokolle der Ausschusssitzungen sind möglichst zwei Tage vor der nächsten Ausschusssitzung fertigzustellen und entsprechend dem Beschluss Nr. 3 zu verteilen.
2. Ergebnisse und wesentliche Argumente aller Beratungssitzungen werden in einem durch das Sekretariat vor der nächsten Beratungssitzung zu fertigenden Kurzprotokoll festgehalten. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn Einwände in der nächsten Sitzung nicht erhoben werden. Wenn Einwände erhoben werden, entscheidet der Ausschuss.
3. Zum Zwecke der Protokollerstellung wird von Beratungssitzungen eine Bandaufnahme gefertigt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder kann der Ausschuss beschließen, von der Beratung eines bestimmten Beratungsgegenstandes durch das Sekretariat ein Wortprotokoll in der Form einer Abschrift der Bandaufnahme erstellen zu lassen. Der Antrag kann nicht rückwirkend gestellt werden.

**Beschluss 3**  
**zum Verfahren**  
**Behandlung der Ausschussprotokolle**  
**(zu § 11 und § 26 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz)**

**I. Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen**

1. Die Protokolle der nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses erhalten die ordentlichen Mitglieder des Untersuchungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen sowie die Beauftragten der Bundesregierung und des Bundesrates. Die Übermittlung erfolgt elektronisch. Auf Anforderung wird an den genannten Personenkreis je ein Ausdruck übermittelt.
2. Dritte haben grundsätzlich kein Recht auf Einsichtnahme in Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen und folglich auch nicht darauf, dass ihnen Kopien solcher Protokolle überlassen werden. Eine Ausnahme besteht nur gegenüber Behörden, wenn der Untersuchungsausschuss entschieden hat, Amtshilfe zu leisten.

**II. Protokolle öffentlicher Sitzungen**

1. Mit Protokollen öffentlicher Sitzungen beziehungsweise von Sitzungen zur Beweisaufnahme wird ebenso wie unter Abschnitt I. beschrieben verfahren.
2. Den Zeugen ist zur Prüfung der Richtigkeit der Protokollierung das Protokoll über ihre Vernehmung zuzustellen.
3. Einem Dritten kann Einsicht in die Protokolle öffentlicher Sitzungen gewährt werden, wenn er ein „berechtigtes Interesse nachweist“ (Abschnitt II der Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT in der gültigen Fassung). Das Vorliegen des berechtigten Interesses prüft der Vorsitzende. Die Entscheidung über die Gewährung von Einsicht trifft der Ausschuss.

**III. Protokolle VS-VERTRAULICH oder höher eingestufte Sitzungen**

1. Der Zugang zu Protokollen von VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher eingestuften Sitzungen ist für den unter Nummer I.1 genannten Personenkreis nach den Regeln über die Behandlung von VS-Dokumenten möglich.
2. Ist das Protokoll über die Aussage einer Zeugin oder eines Zeugen VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher eingestuft, so ist ihr beziehungsweise ihm zur Prüfung der Richtigkeit der Protokollierung Gelegenheit zu geben, dies in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages oder, wenn die Zeugin oder der Zeuge einer Behörde angehört, in einer Geheimschutzstelle des betreffenden Geschäftsbereichs, einzusehen. Eine Kopie erhält sie beziehungsweise er nicht.

**Beschluss 4**  
**zum Verfahren**  
**Beziehung der Ausschussmaterialien**

Die Ausschussmaterialien werden wie folgt bezeichnet:

1. MAT A sind Antworten auf Beschlüsse zur Beweiserhebung. Deren Bezeichnung soll die Art des Beweismittels und bei Akten und Daten die herausgebende Stelle deutlich machen.
-

2. MAT B sind Erkenntnisse und Informationen einschließlich Protokollen und Abschlussberichten aus anderen parlamentarischen Untersuchungsverfahren zum Gegenstand des Untersuchungsauftrags, mit deren kontinuierlicher Erfassung das Sekretariat des Ausschusses beauftragt ist.
3. MAT C sind Beweismaterialien, die nicht aufgrund eines Beweisbeschlusses, sondern aufgrund freiwilliger Zusendung eingehen. Deren Bezeichnung soll die herausgebende Stelle deutlich machen.
4. MAT D sind Materialien, die einen Bezug zum Untersuchungsauftrag haben, aber nicht direkt die zu untersuchenden Vorgänge dokumentieren. Unterlagen sind als MAT D zu berücksichtigen, wenn dies eine Fraktion im Ausschuss verlangt.

**Beschluss 5**  
**zum Verfahren**  
**Grundsätzliches zur Verteilung von Ausschussdrucksachen,**  
**Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien**  
**(zu § 24 Untersuchungsausschussgesetz)**

**I. Eine Verteilung von Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien erfolgt an:**

1. ordentliche und stellvertretende Mitglieder,
2. benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
3. Beauftragte der Bundesregierung und des Bundesrates.

**II. Form der Verteilung**

1. Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüsse und Ausschussmaterialien, die nicht VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher eingestuft sind, werden vom Sekretariat in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Soweit Unterlagen dem Ausschuss nicht in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, besorgt das Sekretariat die Ablichtung.
2. Der in Ziffer I genannte Personenkreis wird vom Sekretariat in elektronischer Form von jeder neu verfügbaren Ausschussmaterialie unmittelbar nach Eingang auf geeignete Weise in Kenntnis gesetzt. Soweit die elektronische Verteilung von Ausschussmaterialien nicht am dritten Werktag nach deren Eingang beim Deutschen Bundestag abgeschlossen ist, unterrichtet das Ausschusssekretariat im Auftrag des Vorsitzenden die Ausschussmitglieder über die Gründe.
3. Eine Verteilung in gedruckter Form erfolgt grundsätzlich nicht. Ausdrücke von Ausschussmaterialien können im Einzelfall beim Sekretariat angefordert werden.

**III. Aktenvorhalte in Beweisaufnahmesitzungen**

1. Soll aus einer Ausschussmaterialie, die nicht VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher eingestuft ist, in einer Beweisaufnahmesitzung einer Zeugin oder einem Zeugen ein Vorhalt gemacht werden, wird diese der Zeugin oder dem Zeugen auf einem Bildschirm und gleichzeitig ebenso allen Mitgliedern des Ausschusses gezeigt.
2. Dazu werden mit einem Rechner verbundene Tablets in ausreichender Stückzahl (Zeugin oder Zeuge, Mitglieder des Ausschusses, ein weiteres für jede Fraktion, je eines für die Beauftragten von Bundesregierung und Bundesrat) vorgehalten.

**Beschluss 6**  
**zum Verfahren**  
**Verteilung von Ausschussdrucksachen,**

**Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien –  
besondere Bestimmungen zur Verteilung von Verschlussachen  
(zu § 16 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz)**

**I. Grundsatz der Verteilung von zugeleiteten Verschlussachen**

Von den für den Ausschuss in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingehenden VS-VERTRAULICH, VS-GEHEIM oder entsprechend eingestuften Beweismaterialien sind Ausfertigungen herzustellen und zwar für

1. die Fraktionen im Ausschuss je eine,
2. Sekretariat und Vorsitzenden eine.

Mitgliedern der Fraktionen sowie den von den Fraktionen nach Beschluss zum Verfahren Nr. 1 benannten und weiteren beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sekretariats, die zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind, werden auf Wunsch die jeweiligen Exemplare ausgehändigt.

Der Geheimschutzbeauftragte des Deutschen Bundestages wird aufgefordert, den Mitgliedern des Ausschusses und von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Räumen, die von diesen bestimmt werden, Verwahrgelasse zur Aufbewahrung der Ausfertigung zur Verfügung zu stellen und unverzüglich die gegebenenfalls weiteren notwendigen technischen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

**II. Verteilung der vom Ausschuss eingestuften Verschlussachen**

Für die vom Ausschuss selbst VS-VERTRAULICH, VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung, VS-GEHEIM oder GEHEIM nach § 2a der Geheimschutzordnung eingestuften Unterlagen und Protokolle gilt Ziffer I. entsprechend.

**III. Keine Verteilung von höher als „GEHEIM“ eingestuften Unterlagen**

VS-STRENG GEHEIM oder entsprechend eingestufte Unterlagen stehen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme zur Verfügung.

**IV. Verteilung von „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Unterlagen**

VS-NfD eingestufte Unterlagen werden verteilt und behandelt gemäß Beschluss 5 zum Verfahren in Verbindung mit der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

**Beschluss 7  
zum Verfahren  
Verpflichtung zur Geheimhaltung  
(zu § 16 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz)**

1. Die Mitglieder des Ausschusses sind aufgrund des Untersuchungsausschussgesetzes, der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages, ggf. ergänzt um Beschlüsse des Ausschusses in Verbindung mit § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB zur Geheimhaltung derjenigen Tatsachen und Einschätzungen verpflichtet, die ihnen durch Übermittlung der von amtlichen Stellen als VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH und höher eingestuften Unterlagen bekannt werden. Der Ausschuss wird mit Blick auf die Einstufung von übermittelten Unterlagen auf die Beachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juni 2009 (BVerfG, 2 BvE 2 3/07) dringen.
  2. Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf solche Tatsachen und Einschätzungen, die aufgrund von Unterlagen bekannt werden, deren VS-Einstufung
-

beziehungsweise Behandlung als VS-VERTRAULICH oder höher sowie als VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher durch den Untersuchungsausschuss selbst veranlasst oder durch den Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 (BVerfGE 67, S. 100 ff.) zur Wahrung des Grundrechtsschutzes (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Steuergeheimnisse und informationelles Selbstbestimmungsrecht) vorgenommen wird.

3. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, wenn und soweit die aktenführende Stelle beziehungsweise der Untersuchungsausschuss die Einstufung als VS-VERTRAULICH und höher beziehungsweise die Behandlung als VERTRAULICH und höher aufheben.
4. Im Übrigen gilt die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.
5. Anträge, deren Inhalt geheimhaltungsbedürftig ist, sollen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt werden. Über die Hinterlegung soll der Antragsteller das Ausschussesekretariat unterrichten.

**Beschluss 8**  
**zum Verfahren**  
**Behandlung von Beweisanträgen**  
**und Anträgen auf Änderung des Entwurfs des Abschlussberichts**  
**(zu § 17 und § 33 Untersuchungsausschussgesetz)**

1. Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beratungssitzungen werden Beweisanträge nur dann in einer Beratungssitzung behandelt, wenn sie schriftlich bis zum sechsten Kalendertag vor der nächsten regulären Beratungssitzung, 10.30 Uhr, im Sekretariat des Ausschusses eingegangen sind. Von dieser Frist kann einvernehmlich abgewichen werden.
2. Entsprechendes gilt bei der Beschlussfassung im Ausschuss zum Abschlussbericht für Änderungsanträge zu den Entwürfen des Ausschussesekretariats für den Verfahrensteil oder den Feststellungsteil des Berichts, sofern die entsprechenden Vorlagen mindestens vier Wochen vorher vorgelegen haben.

**Beschluss 9**  
**zum Verfahren**  
**Befragung von Beauftragten von Mitgliedern der Bundesregierung**  
**oder des Bundesrates als Zeugin oder Zeuge**  
**(zu § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz)**

1. Wenn Personen, die nach Art. 43 Abs. 2 Grundgesetz als Beauftragte von Mitgliedern der Bundesregierung oder des Bundesrates das Recht haben, an den Sitzungen des Ausschusses ständig teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, als Zeugin oder Zeuge in Betracht kommen, hat der Ausschuss die Verpflichtung aus § 24 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz, dass Zeuginnen und Zeugen einzeln und in Abwesenheit anderer Zeuginnen oder Zeugen gehört werden sollen, mit dem Anwesenheits- und Rederecht dieser Personen zum Ausgleich zu bringen.
2. Daher wird der Ausschuss in solchen Fällen:
  - den Beweisbeschluss zur Anhörung der betreffenden Person als Zeugin oder Zeuge in der letzten regulären Beratungssitzung vor der terminierten Befragung fassen;
  - das Protokoll der Befragung schnellstmöglich zuleiten und in der nächsten Beratungssitzung nach Eingang der Protokollkorrekturen beziehungsweise der Erklärung des Verzichts auf Korrekturen den Beschluss über den förmlichen Abschluss der Vernehmung fassen.

3. Zwischen den beiden in Ziffer 2 genannten Beschlüssen ist eine Teilnahme der Zeugin oder des Zeugen an der Befragung anderer Zeuginnen oder Zeugen nach § 24 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz ausgeschlossen.
4. Die Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates werden aufgefordert, bei der Bestellung ihrer oder ihres jeweiligen Beauftragten dem Ausschuss zu erläutern, ob und gegebenenfalls inwiefern eine Vorbefassung des oder der Beauftragten mit dem Untersuchungsgegenstand gegeben ist.

**Beschluss 10**  
**zum Verfahren**  
**Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken**  
**(zu § 31 Untersuchungsausschussgesetz)**

Gemäß § 31 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz wird auf die Verlesung von Protokollen und Schriftstücken verzichtet, soweit diese vom Ausschusssekretariat allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zugänglich gemacht worden sind.

**Beschluss 11**  
**zum Verfahren**  
**Behandlung von Beweismitteln,**  
**die im Original nicht in deutscher Sprache formuliert sind**

**I. Sächliche Beweismittel**

1. Sächliche Beweismittel, die dem Ausschuss nicht in deutscher Sprache übergeben werden, werden vom Sprachendienst des Deutschen Bundestages unverzüglich ins Deutsche übersetzt, soweit mindestens ein Mitglied des Ausschusses dies verlangt.
2. Die Übersetzung erhält eine dem Original zuordenbare MAT-Bezeichnung und wird entsprechend dem Verfahrensbeschluss zur Beweismittelverteilung an die Mitglieder verteilt.
3. Einwände gegen die Korrektheit der Übersetzung müssen innerhalb von vier Wochen nach Verteilung erhoben sein. Diese werden zur Stellungnahme an den Sprachendienst überwiesen. Im Übrigen entscheidet der Ausschuss.

**II. Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen**

1. Machen Zeugen oder Sachverständige vor dem Ausschuss ihre Angaben nicht in deutscher Sprache, so werden deren Aussagen sowie die Fragen der Ausschussmitglieder während der Sitzung für alle Anwesenden simultan übersetzt.
  2. Das Protokoll der Sitzung wird sowohl in der vom Zeugen beziehungsweise Sachverständigen verwendeten Sprache als auch in der Fassung der Simultanübersetzung niedergelegt.
  3. Beide Fassungen werden dem Sprachendienst des Deutschen Bundestages zur Prüfung übergeben. Die Überprüfung erfolgt innerhalb von einer Woche. Anschließend werden dem Zeugen bzw. dem Sachverständigen beide Fassungen zur Prüfung übersandt.
  4. Im Übrigen erfolgt die Verteilung wie die der deutschsprachigen Protokolle.
  5. Wegen der Übersetzung können Einwände gegen das Protokoll auch von Mitgliedern des Ausschusses erhoben werden. Diese müssen vier Wochen nach der Verteilung des Protokolls im Ausschuss erhoben sein. Sie werden zur Stellungnahme an den Sprachendienst überwiesen. Im Übrigen entscheidet der Ausschuss.
-

6. Offensichtliche Fehler der Übersetzung können vom Sekretariat im Einvernehmen mit allen Fraktionen noch während der Erstellung des Abschlussberichts und seiner Anlagen korrigiert werden.

**Beschluss 12**  
**zum Verfahren**  
**Fragerecht bei der Beweiserhebung**  
**(zu § 24 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz)**

Das Fragerecht bei der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen nach § 24 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz wird auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und der parlamentarischen Praxis bei Aussprachen im Plenum wie folgt gestaltet:

1. Zu Beginn stellt zunächst der Vorsitzende, nachdem der Zeugin beziehungsweise dem Zeugen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, weitere Fragen zur Aufklärung und Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen der Zeugin beziehungsweise des Zeugen beruht.
2. Auf die Befragung durch den Vorsitzenden folgen Befragungsrunden der Fraktionen. Für die Bemessung des Zeitanteils der Fraktion innerhalb der Befragungsrunden wird die Verteilung der Redezeiten im Plenum entsprechend angewendet. Stellt der Vorsitzende im Verlauf der Befragungsrunden nochmals Fragen zur Sache, wozu er gesetzlich jederzeit berechtigt ist, werden Frage und Antwort auf die Befragungszeit seiner Fraktion angerechnet.
3. Die Reihenfolge der Fragestellerinnen und Fragesteller folgt dem Prinzip von Rede und Gegenrede:
  - Wenn der Vorsitzende von seinem Recht zur Befragung des Zeugen in der Sache Gebrauch gemacht hat, beginnt in der ersten Befragungsrunde die Fraktion der CDU/CSU, es folgen die Fraktionen der FDP, der SPD, DIE LINKE, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der AfD.
  - Hat der Vorsitzende die Zeugin beziehungsweise den Zeugen nicht zur Sache befragt, beginnt in der ersten Befragungsrunde die Fraktion der CDU/CSU, danach folgen die Fraktionen der AfD, der SPD, der FDP, DIE LINKE und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
  - In der zweiten und jeder weiteren Befragungsrunde beginnt die Fraktion der CDU/CSU, danach folgen die Fraktionen der AfD, der SPD, der FDP, DIE LINKE und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
4. Zwischenfragen können vom Vorsitzenden zugelassen werden, wenn das Ausschussmitglied zustimmt, das gerade die Befragung durchführt.
5. Bei Sachverständigenanhörungen und informatorischen Anhörungen wird entsprechend den vorstehenden Regelungen verfahren.

**Beschluss 13**  
**zum Verfahren**  
**Mitteilung aus nichtöffentlichen Sitzungen**  
**(zu § 12 Abs. 3 Untersuchungsausschussgesetz)**

Der Vorsitzende wird gemäß § 12 Abs. 3 PUAG dazu ermächtigt, die Öffentlichkeit über die in nichtöffentlicher Beratungssitzung gefassten Beschlüsse und Terminierungen des Ausschusses zu informieren.

Hiervon unberührt bleibt das Recht der übrigen Ausschussmitglieder, ihre Position hierzu öffentlich zu äußern.

**Beschluss 14**  
**zum Verfahren**  
**Erhalt der Handlungsfähigkeit des Ausschusses**  
**(zu § 72 GO-BT)**

Der Vorsitzende wird für den Fall, dass eine Sitzung an einem der Regeltermine des Ausschusses entfallen muss, gemäß § 72 GO-BT dazu ermächtigt, im 3. Untersuchungsausschuss im Einvernehmen mit den Fraktionen Beschlüsse im Umlaufverfahren zur Abstimmung zu stellen, wenn diese gerichtet sind

- auf Aktenbeweisbeschlüsse;
- auf Zeugenbeweis- und Ladungsbeschlüsse, die unverzichtbar sind für die Durchführung der nächsten regulären Ausschusssitzungen nach einer oder mehreren ausfallenden Sitzungen;
- auf die Durchführung einer schriftlichen Befragung und die dabei zu stellenden Fragen.

**Beschluss 15**  
**zum Verfahren**

1. Der 3. Untersuchungsausschuss wird am 28.05.2021 einen Entwurf für einen Bericht an das Plenum des Deutschen Bundestages beschließen. Nach Durchführung des rechtlichen Gehörs dazu wird der Ausschuss am 21.06.2021 über den Text dieses Berichts für das Plenum abschließend Beschluss fassen.
  2. Verfahrensteil
    - Dem Entwurf des Berichts vom 28.05.2021 wird ein Abschnitt zum Verfahren des Ausschusses noch nicht beigelegt.
    - Das Sekretariat wird gebeten, am 31.05.2021 den Fraktionen den Entwurf eines Verfahrensteils zu übermitteln.
    - Die Fraktionen streben Einvernehmen über den Text des Verfahrensteils an und werden dazu nötigenfalls bis 15.06.2021 ein Berichterstattegespräch durchführen.
  3. Feststellungsteil
    - Das Sekretariat wird gebeten, spätestens zum 23.04.2021 und zum 30.04.2021 den Fraktionen in zwei ungefähr gleich umfangreichen Tranchen den Entwurf eines Feststellungsteils zur Verfügung zu stellen. Dieser gliedert sich – dem Gang der Beweisaufnahme entsprechend – grundsätzlich nach Sitzungsterminen und den gehörten Fachgesprächspartnerinnen und Fachgesprächspartnern bzw. Zeuginnen und Zeugen.
    - Das Sekretariat wird gebeten, zum 29.03.2021 den Fraktionen einen Entwurf einer detaillierten Gliederung des Feststellungsteils zu übermitteln.
    - Ein Berichterstattegespräch zum Feststellungsteil ist nicht vorgesehen.
    - Im Rahmen der gesetzlichen Befugnis aller Fraktionen, Textteile zum Abschlussbericht beizusteuern, können sie auf die vom Sekretariat gefertigten Entwürfe aufbauen.
  4. Texte der Fraktionen
    - Die Fraktionen werden die Texte, die sie zum Bericht beisteuern wollen – gegebenenfalls Feststellungsteil der Mehrheit, Bewertungsteil der Mehrheit, feststellende oder bewertende Sondervoten einzelner oder mehrerer Minderheitsfraktionen – bis zum 21.05.2021 an das Ausschussesekretariat übermitteln.
    - Das Sekretariat wird gebeten, bis 27.05.2021 die Notwendigkeit rechtlichen Gehörs zu den vorgelegten Textteilen zu prüfen und den Fraktionen dazu einen Beschlussvorschlag zu übermitteln.
-

**Beschluss 16**  
**zum Verfahren**  
**Aufnahme eines Berichtsteils zu den ermittelten Tatsachen nach § 33 PUAG**  
**in den vorläufigen Bericht**

Der 3. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode stellt den Berichtsentwurf auf Ausschussdrucksachen 19(30)491 und 19(30)492 vorbehaltlich des gemäß § 32 PUAG zu gewährenden rechtlichen Gehörs als Berichtsteil zu den ermittelten Tatsachen (Feststellungsteil) gemäß § 33 PUAG fest.

Das Sekretariat wird gebeten, den Feststellungsteil im Benehmen mit den Fraktionen und im Einvernehmen mit den Fraktionen, die ihm zugestimmt haben, bis zur Vorlage des Abschlussberichts für den Bundestag zu ergänzen und im Hinblick auf die Gewährung rechtlichen Gehörs zu aktualisieren.

Das Sekretariat wird ermächtigt, orthografische, grammatikalische und sprachliche Unrichtigkeiten sowie sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten zu berichtigen.

**Beschluss 17**  
**zum Verfahren**  
**Aufnahme eines Berichtsteils zum Ergebnis der**  
**Untersuchung nach § 33 PUAG in den vorläufigen Bericht**

Der 3. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode stellt die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Bewertungen auf Ausschussdrucksache 19(30)493 vorbehaltlich des gemäß § 32 PUAG zu gewährenden rechtlichen Gehörs als Berichtsteil zum Ergebnis der Untersuchung (Bewertungsteil) gemäß § 33 PUAG fest.

Der Bewertungsteil kann von den vorlegenden Fraktionen bis zur endgültigen Beschlussfassung über den Abschlussbericht mit der Maßgabe geändert oder laufend aktualisiert werden, dass auch nach Einschätzung des Ausschusssekretariats der geänderte Text nicht erneut die Gewährung rechtlichen Gehörs erforderlich machen würde.

Das Sekretariat wird ermächtigt, orthografische, grammatikalische und sprachliche Unrichtigkeiten sowie sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten im Bewertungsteil im Einvernehmen mit den Fraktionen, die ihm zugestimmt haben, zu berichtigen.

**Beschluss 18**  
**zum Verfahren**  
**Aufnahme des Sondervotums der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE**  
**GRÜNEN nach § 33 PUAG in den vorläufigen Bericht**

Der 3. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode stellt das von den Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 25. Mai 2021 vorgelegte Sondervotum auf Ausschussdrucksache 19(30)494neu vorbehaltlich des zu gewährenden rechtlichen Gehörs als Sondervotum (Vierter Teil, B.) gemäß § 33 PUAG fest.

Das Sondervotum kann von den vorlegenden Fraktionen bis zur endgültigen Beschlussfassung über den Abschlussbericht mit der Maßgabe geändert oder laufend aktualisiert werden, dass auch nach Einschätzung des Ausschusssekretariats der geänderte Text nicht erneut die Gewährung rechtlichen Gehörs erforderlich machen würde.

Das Sekretariat wird ermächtigt, orthografische, grammatikalische und sprachliche Unrichtigkeiten sowie sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten im Sondervotum im Einvernehmen mit den vorlegenden Fraktionen zu berichtigen.

**Beschluss 19**  
**zum Verfahren**

**Aufnahme des Sondervotums der Fraktion der AfD nach § 33 PUAG  
in den vorläufigen Bericht**

Der 3. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode stellt das von der Fraktion der AfD am 24. Mai 2021 vorgelegte Sondervotum auf Ausschussdrucksache 19(30)495 vorbehaltlich des zu gewährenden rechtlichen Gehörs als Sondervotum (Vierter Teil, B.) gemäß § 33 PUAG fest.

Das Sondervotum kann von der vorlegenden Fraktion bis zur endgültigen Beschlussfassung über den Abschlussbericht mit der Maßgabe geändert oder laufend aktualisiert werden, dass auch nach Einschätzung des Ausschusse sekretariats der geänderte Text nicht erneut die Gewährung rechtlichen Gehörs erforderlich machen würde.

Das Sekretariat wird ermächtigt, orthografische, grammatikalische und sprachliche Unrichtigkeiten sowie sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten im Sondervotum im Einvernehmen mit der vorlegenden Fraktion zu berichtigen.

**Beschluss 20  
zum Verfahren  
Gewährung rechtlichen Gehörs nach § 32 PUAG zum vorläufigen Bericht**

- (1) Der 3. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode stellt fest, dass zu einzelnen Ausführungen im Feststellungsteil, im Bewertungsteil und in den im vorläufigen Bericht enthaltenen Sondervoten vor einer Veröffentlichung des Berichts nach § 32 PUAG bestimmten Personen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben ist.
- (2) Zu den Ausführungen im Feststellungsteil (Ausschussdrucksachen 19(30)491 und 19(30)492) im Kapitel D.XII erhält EY Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) Zum Bewertungsteil (Ausschussdrucksache 19(30)493), zum Sondervotum der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 19(30)494neu) sowie zum Sondervotum der Fraktion der AfD (Ausschussdrucksache 19(30)495) wird nach Maßgabe der folgenden Tabelle rechtliches Gehör gewährt.

Person	ADrs. 493 – Bewertungsteil  [Zeile-Zeile]	ADrs. 494neu – Sondervotum FDP/DIE LINKE/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  [Seite, Zeile - Seite, Zeile]	ADrs. 495 – Sondervotum AfD  [Kapitel]
Alexander Schütz	2118 - 2127	46,16 - 47,7	
Burkhard Ley	141 - 204 344 - 406 773 - 784 1256 - 1266 4675 - 4684	38,21 - 39,14 41,2 - 42,11 44,7 - 45,9 50,15 - 50,20 80,6 - 81,25	
Deloitte		146,1 - 146,21 336,21 - 338,5	
DPR e. V.	5 - 139 4784 - 5090	6,6 - 6,16 Tabelle S. 90 - 92 523,1 - 541,20	1.2 4.3.2 A) - E) 4.3.3 Zu B) und Zu C)

Person	ADrs. 493 – Bewertungsteil  [Zeile-Zeile]	ADrs. 494neu – Sondervotum FDP/DIE LINKE/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  [Seite, Zeile - Seite, Zeile]	ADrs. 495 – Sondervotum AfD  [Kapitel]
Dr. Zhentang Zhang-Rölller	2550 - 2570	247,10 - 248,17 578,17 - 580,16	4.6.2 D)
E[...] O[...]		67,4 - 67,17 546,16 - 547,25	
EY	5 - 228 693 - 705 1087 - 1720 1838 - 1851	60,1 - 60,19 88,1 - 146,21 290,25 - 291,7 335,1 - 336,19 468,15 - 469,6	1.2 4.1.1 4.1.2 4.1.3
F[...] S[...]	6266 - 6294		
Gustav Gustenau	6266 - 6303		
Jan Marsalek	474 - 489 773 - 784 1256 - 1266 4268 - 4274 4609 - 4621 4675 - 4684 5235 - 5242 5331 - 5354 6249 - 6393	53,6 - 83,12 118,8 - 118,12 313,10 - 313,19 323,2 - 323,11 328,8 - 328,21 367,1 - 401,16 413,12 - 415,7 496,12 - 499,12	
KfW IPEX-Bank GmbH		267,21 - 272,6	
KPMG	948 - 1085	60,1 - 60,19	
M[...] W[...]	6249 - 6264	65,21 - 67,17 Seite 395 546,16 - 547,25	
Österreichisch-Russische Freundschaftsgesellschaft (ORFG)	6266 - 6294	68,19 - 69,15	
P[...] G[...]		400,17 - 401,16	
PwC		139,1 - 145,25 335,1 - 336,19	
S[...] E[...]		Seite 395	
Susanne Steidl		82,8 - 82,25	
T[...] S[...]	6249 - 6264	67,4 - 67,17	
Wirecard AG	5 - 342 344 - 940 1737 - 1742 3856 - 3865 4268 - 4274 4675 - 4782	3,25 - 36,26 38,1 - 87,26 88,1 - 146,21 287,3 - 306,6 312,1 - 366,10 496,1 - 501,25	1.1 1.2 4.1.2 4.2.1 4.2.2 4.2.3 4.4.2 4.5.2
Wirecard Bank AG	3760 - 3792 4609 - 4782	287,3 - 306,6 312,1 - 366,10 496,1 - 501,25	
Wolfgang Gattringer	6266 - 6303	62,14 - 65,20	

- (4) Die Gewährung weiteren rechtlichen Gehörs bleibt vorbehalten.

**Beschluss 21  
zum Verfahren  
Ende der Beweisaufnahme und Abschluss  
von Zeugenvernehmungen nach § 26 PUAG**

1. Die Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen ist beendet. Nicht ausgeführte Beweisbeschlüsse betreffend die Ladung von Zeugen gelten als erledigt.
2. Die Vernehmung der nachfolgend aufgeführten Zeuginnen und Zeugen, die das Stenografische Protokoll über ihre Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss erhalten und dazu Stellung genommen bzw. auf eine Stellungnahme verzichtet haben, sind abgeschlossen.

Zeugin/Zeuge	Beweisbeschluss	Sitzungs-Nr.	Vernehmung am
Dr. Markus Braun	Z-19	6	19.11.2020
Tina Kleingarn	Z-35	6	19.11.2020
Stephan Freiherr v. Erffa	Z-26	6	19.11.2020
		30	18.03.2021
Oliver Bellenhaus	Z-27	6	19.11.2020
Alexander Geschonneck	Z-44	8	26.11.2020
Dr. Christian Orth	Z-37	8	26.11.2020
		31	19.03.2021
Dr. Stefan Heissner	Z-38	8	26.11.2020
Andreas Loetscher	Z-22	8	26.11.2020
Martin Dahmen	Z-23	8	26.11.2020
Frank Stahl	Z-53	8	26.11.2020
Naif Kanwan	Z-47	10	10.12.2020
		11	15.12.2020
Martin Kocks	Z-48	10	10.12.2020
		11	15.12.2020
Ralf Bose	Z-11	10	10.12.2020
Kirsten Glückert	Z-50	10	10.12.2020

<b>Zeugin/Zeuge</b>	<b>Beweisbeschluss</b>	<b>Sitzungs-Nr.</b>	<b>Vernehmung am</b>
Dr. Sabine Hepperle	Z-51	10	10.12.2020
Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg	Z-02	13	17.12.2020
Michael Papageorgiou	Z-34	13	17.12.2020
Jan Ole-Peters	Z-52	13	17.12.2020
Wolfgang Schmidt	Z-09	13	17.12.2020
Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller	Z-15	14	12.01.2021
Joschka Langenbrinck	Z-30	14	12.01.2021
Ole von Beust	Z-29	14	12.01.2021
Marcus Kramer	Z-55	16	14.01.2021
Dr. Marcus Chromik	Z-56	16	14.01.2021
Martin Zielke	Z-28	16	14.01.2021
Christian Sewing	Z-57	16	14.01.2021
Klaus Michalak	Z-59	17	15.01.2021
Dr. Wolfgang Fink	Z-64	17	15.01.2021
Alexander v. Knoop	Z-17	19	28.01.2021
Martin Mulzer	Z-70	19	28.01.2021
Waldemar Kindler	Z-03	19	28.01.2021
Joachim Herrmann	Z-62	19	28.01.2021
Dr. Florian Herrmann	Z-04	19	28.01.2021
Christof Schulte	Z-68	19	28.01.2021
		51	08.06.2021
Matthew Earl	Z-69	20	29.01.2021
Hildegard Bäumler-Hösl	Z-63	20	29.01.2021
		23	12.02.2021
		51	08.06.2021
Prof. Dr. Edgar Ernst	Z-06	22	11.02.2021

<b>Zeugin/Zeuge</b>	<b>Beweisbeschluss</b>	<b>Sitzungs-Nr.</b>	<b>Vernehmung am</b>
Andreas Mitschke	Z-80	22	11.02.2021
Tarek Al-Wazir	Z-81	22	11.02.2021
Hans-Martin Lang	Z-84	22	11.02.2021
Dr. Toni Kapfelsperger	Z-83	22	11.02.2021
László Gardeler	Z-85	22	12.02.2021
Matthias Bühring	Z-86	23	12.02.2021
Sebastian Kimmer	Z-110	23	12.02.2021
Rainer Wexeler	Z-71	25	25.02.2021
Mario Vinke	Z-72	25	25.02.2021
Joachim du Buisson	Z-105	25	25.02.2021
Franziska Folter	Z-106	25	25.02.2021
Dr. Andreas Guericke	Z-73	25	25.02.2021
Jochem Damberg	Z-111	26	26.02.2021
Dr. Thorsten Pöttsch	Z-76	26	26.02.2021
Raimund Röseler	Z-77	26 36	26.02.2021 13.04.2021
Martin Wieland	Z-87	28	04.03.2021
Dr. Nikolaus Dötz	Z-88	28	04.03.2021
Evert van Walsum	Z-114	28	04.03.2021
Fahmi Quadir	Z-89	28	04.03.2021
Marie-Christine Geilfus	Z-90	28	04.03.2021
Julian Hessenthaler	Z-115	29	05.03.2021
Benjamin Weigert	Z-93	29	05.03.2021
Claudia Buch	Z-94	29	05.03.2021

---

<b>Zeugin/Zeuge</b>	<b>Beweisbeschluss</b>	<b>Sitzungs-Nr.</b>	<b>Vernehmung am</b>
Thomas Eichelmann	Z-20	30	18.03.2021
Daniel Steinhoff	Z-112	30	18.03.2021
Heike Pauls	Z-108	30	18.03.2021
Hubert Barth	Z-67	31	19.03.2021
Sven Hauke	Z-107	31	19.03.2021
Regina Schierhorn	Z-95	33	25.03.2021
Jean-Pierre Bußalb	Z-96	33	25.03.2021
Felicitas Linden	Z-97	33	25.03.2021
Susanne Bergsträsser	Z-98	33	25.03.2021
Elisabeth Roegele	Z-25	34	26.03.2021
		36	13.04.2021
Felix Hufeld	Z-7	34	26.03.2021
		36	13.04.2021
Sandra Schuster	Z-113	34	26.03.2021
Dr. Hannelore Lausch	Z-117	35	12.04.2021
Beatrice Freiwald	Z-118	35	12.04.2021
Christof Harzer	Z-126	35	12.04.2021
Dr. Dominik Böllhoff	Z-120	35	12.04.2021
Klaus-Dieter Fritsche	Z-01	38	15.04.2021
Bernd Schmidbauer	Z-119	38	15.04.2021
Udo Franke	Z-121	39	12.04.2021
Dr. Marcus Pleyer	Z-122	39	16.04.2021
Dr. Eva Wimmer	Z-123	39	16.04.2021
Dorothee Bär	Z-54	41	20.04.2021
Peter Altmaier	Z-13	41	20.04.2021
Dr. Levin Holle	Z-124	41	20.04.2021

<b>Zeugin/Zeuge</b>	<b>Beweisbeschluss</b>	<b>Sitzungs-Nr.</b>	<b>Vernehmung am</b>
Christine Lambrecht	Z-125	42	21.04.2021
Dr. Jörg Kukies	Z-08	42	21.04.2021
Olaf Scholz	Z-10	43	22.04.2021
Dr. Angela Merkel	Z-16	44	23.04.2021
Christian Muth	Z-65	46	06.05.2021
Franz Enderle	Z-130	46	06.05.2021
Sabine Heinzinger	Z-132	46	06.05.2021
Dr. Bernhard Kotsch	Z-135	46	06.05.2021
Dr. Bruno Kahl	Z-136	47	07.05.2021
Gregor Fichtelberger	Z-137	49	20.05.2021
Dr. Rolf Bösingher	Z-140	51	08.06.2021

3. Der Ausschuss dankt den nachfolgend aufgeführten Zeuginnen und Zeugen für ihre freiwillige Teilnahme an einer schriftlichen Befragung und entlässt sie aus dem Zeugenstand.

<b>Zeugin/Zeuge</b>	<b>Beweisbeschluss</b>	<b>Eingang der Antwort</b>
Burkhard Balz	Z-102	29.04.2021
Dr. Günther Bräunig	Z-128	14.04.2021
Dr. Fabian Kühnhausen	Z-78	29.04.2021
Andreas Mark	Z-99	29.04.2021
Prof. Dr. Joachim Nagel	Z-127	13.04.2021
Rainer Neske	Z-58	18.02.2021
Claudia Schneider	Z-129	14.04.2021
Verena Weick-Ludewig	Z-101	29.04.2021
EKHK K.	Z-139	10.06.2021

**Beschluss 22  
zum Verfahren  
Feststellung des Verfahrensteils (Erster Teil)**

Der 3. Untersuchungsausschuss stellt den Entwurf des Verfahrensteils auf Ausschussdrucksache 19(30)555 als Berichtsteil zum Gang des Verfahrens (Erster Teil) gemäß § 33 Absatz 1 PUAG fest.

**Beschluss 23  
zum Verfahren  
Feststellung der ermittelten Tatsachen (Zweiter Teil)**

Der 3. Untersuchungsausschuss stellt den in seiner 50. Sitzung am 28. Mai 2021 beschlossenen Feststellungssteil in der Fassung der Ausschussdrucksachen 19(30)491neu und 19(30)492neu als Berichtsteil zu den ermittelten Tatsachen (Zweiter Teil) gemäß § 33 Absatz 1 PUAG fest.

**Beschluss 24  
zum Verfahren  
Feststellung des Ergebnisses der Untersuchung (Dritter Teil)**

Der 3. Untersuchungsausschuss stellt den in seiner 50. Sitzung am 28. Mai 2021 beschlossenen Bewertungsteil in der Fassung auf Ausschussdrucksache 19(30)493neu als Berichtsteil zum Ergebnis der Untersuchung (Dritter Teil) gemäß § 33 Absatz 1 PUAG fest.

**Beschluss 25  
zum Verfahren  
Feststellung des Sondervotums der  
Fraktionen FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Vierter Teil, A.)**

Der 3. Untersuchungsausschuss stellt das Sondervotum der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fassung auf Ausschussdrucksache 19(30)494neu3 als Sondervotum (Vierter Teil, A.) gemäß § 33 Absatz 2 PUAG fest.

**Beschluss 26  
zum Verfahren  
Feststellung des Sondervotums der Fraktion der AfD (Vierter Teil, B.)**

Der 3. Untersuchungsausschuss stellt das Sondervotum der Fraktion der AfD in der Fassung auf Ausschussdrucksache 19(30)495neu2 als Sondervotum (Vierter Teil, B.) gemäß § 33 Absatz 2 PUAG fest.

**Beschluss 27  
zum Verfahren  
Feststellung der Stellungnahmen zum rechtlichen Gehör (Fünfter Teil)**

Der 3. Untersuchungsausschuss stellt die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Stellungnahmen zum rechtlichen Gehör auf Ausschussdrucksache 19(30)556 als Fünften Teil des Berichts fest.

**Beschluss 28  
zum Verfahren  
Vorlage der festgestellten Berichtsteile an den Deutschen Bundestag sowie  
redaktionelle Schluss- und Nachbearbeitung**

1. Die festgestellten Teile des Berichts werden dem Deutschen Bundestag mit folgender Beschlussempfehlung vorgelegt:  
„Der Bundestag wolle beschließen,  
den Bericht des 3. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode nach Artikel 44 des Grundgesetzes zur Kenntnis zu nehmen.“
2. Der Bericht wird als Bundestagsdrucksache veröffentlicht.
3. Das Sekretariat des Ausschusses wird beauftragt, in Abstimmung mit den federführend benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen die redaktionelle Schluss- und Nachbearbeitung des festgestellten, zur Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache bestimmten Berichts vorzunehmen. Das beinhaltet insbesondere die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen.
  - a) Der Verfahrensteil wird bis zur Vorlage des Berichts insbesondere im Hinblick auf das weitere Verfahren fortlaufend aktualisiert. In Bezug auf sämtliche Berichtsteile werden orthografische, grammatikalische und sprachliche Unrichtigkeiten sowie Zitierfehler und sonstige Unrichtigkeiten berichtigt. Dies geschieht im Einvernehmen mit den die jeweiligen Berichtsteile tragenden Fraktionen.
  - b) Der Bericht wird um einen Sechsten Teil mit Übersichten und Verzeichnissen ergänzt.
  - c) Dem Bericht werden die Protokolle der öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen in elektronischer Form als Anlage beigelegt.
  - d) Dem Bericht werden ausgewählte Beweismaterialien in elektronischer Form als Anlage beigelegt. Soweit es sich um Verschlussachen handelt, ist hierfür die Zustimmung der herausgebenden Stelle einzuholen.
  - e) Die Berichte der Ermittlungsbeauftragten Wambach, Storbeck, Haendel und Mattner vom 16. April, 19. April und 19. Mai 2021 werden in elektronischer Form dem Ausschussbericht zunächst in ihrer ausgestuften, umfänglich geschwärzten Fassung als Anlage beigelegt. Sobald und soweit die Ermittlungsrichterin oder der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs auf Antrag des Ausschusses gemäß § 30 Abs. 4 Satz 2 PUAG die Aufhebung des Geheimhaltungsgrades GEHEIM für die darin verwerteten Beweismittel für zulässig erklärt hat, werden die Berichte ungeschwärzt als Anlage bzw. Ergänzung des Ausschussberichts veröffentlicht. Der Ausschuss beschließt für diesen Fall vorsorglich die Ausstufung der Berichte in dem gerichtlich für zulässig erklärtem Umfang.

**Beschluss 29  
zum Verfahren**

**Behandlung der Protokolle und Materialien nach Kenntnisnahme  
des Berichtes durch den Deutschen Bundestag**

- I. Protokolle
    1. Protokolle öffentlicher Beweisaufnahmesitzungen werden einschließlich der Korrekturen und Ergänzungen der befragten Personen in elektronischer Form mit dem Ausschussbericht veröffentlicht.
    2. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestufte Protokolle werden nach der Geheimschutzordnung des Bundestages behandelt.
    3. Protokolle über Beratungssitzungen werden mit dem Vermerk „Nur zur dienstlichen Verwendung“ versehen und nach Ziffer I der Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT behandelt.
  - II. Im Ausschuss entstandene sowie für den Ausschuss erstellte Materialien
-

1. Im Ausschuss entstandene Materialien (Beschlüsse, Drucksachen, Berichte der Ermittlungsbeauftragten, Gutachten, sonstige Ausarbeitungen, Verzeichnisse und Übersichten) sowie dem Ausschuss überlassene Materialien, Gutachten, Stellungnahmen, Ausarbeitungen und Berichte, die von anderer Seite für den Ausschuss erstellt worden sind, sind wie die bei I.3 erwähnten Protokolle zu behandeln, soweit sie nicht dem Bericht als Anlage beigefügt sind.
2. Das gilt nicht für VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestufte Materialien. Diese werden nach der Geheimschutzordnung des Bundestages behandelt.

### III. Geschäftsakten

Die nach der Richtlinie für die Anbietetung und Abgabe von Unterlagen an das Parlamentsarchiv aufzubewahrenden Geschäftsakten des Ausschusses werden ebenfalls mit dem Vermerk „Nur zur dienstlichen Verwendung“ versehen.

### IV. Beweismaterialien

1. Beweismaterialien werden nach Ablauf des 31. Dezember 2021 an die herausgebenden Stellen zurückgegeben oder mit deren Zustimmung vernichtet. Dann sind auch die auf dem Fraktionslaufwerk des Ausschusses gespeicherten Kopien der Beweismaterialien zu löschen. Die Vernichtung bzw. Löschung ist zu protokollieren.
2. Zugriff auf die Beweismaterialien haben die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses und die von den Fraktionen für den Ausschuss benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eine Benennung neuer Mitglieder oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist nach der Kenntnisnahme des Ausschussberichts durch den Bundestag nicht mehr möglich. Mit der Konstituierung des 20. Deutschen Bundestags erlöschen auch die Zugriffsrechte der in Satz 1 genannten Personen.
3. Das Zugriffsrecht nach Ziffer 2 umfasst nicht die Anfertigung von Kopien und Ausfertigungen. Bereits gefertigte Kopien und Ausfertigungen sind nach Kenntnisnahme des Ausschussberichts durch den Bundestag zu vernichten.

**Beschluss 30  
zum Verfahren  
Beschluss zur  
Rückgabe von Beweismaterialien und Protokollen**

1. Nach Kenntnisnahme des Ausschussberichts durch den Deutschen Bundestag geben
  - die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses,
  - die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
  - die Beauftragten der Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates sowie
  - der Stenografische Dienst

gegenüber dem Sekretariat eine Erklärung ab, dass elektronisch bereitgestellte Kopien von nicht oder als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuften Beweismaterialien sowie die davon gezogenen weiteren Kopien, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, vernichtet werden.

2. Von der Geheimregistratur des Deutschen Bundestages an
  - die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses,
  - die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
  - die Beauftragten der Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates sowie
  - den Stenografische Dienst

verteilte Kopien von VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Beweismaterialien und Protokollen sowie GEHEIM eingestufte Notizkladden sind der Geheimregistratur zum Zwecke der Vernichtung zuzuleiten.

### C. Beschlüsse zur Beweiserhebung und ihre Umsetzung

Der Untersuchungsausschuss hat insgesamt 276 Beschlüsse zur Beweiserhebung gefasst. Davon betrafen 110 die Erlangung<sup>11974</sup> sächlicher Beweismittel, 22 die Benennung von Personen, die mit dem Untersuchungsgegenstand befasst waren, 140 die Vernehmung von Zeugen<sup>11975</sup>. 2 Beschlüsse betrafen die Einsetzung von Ermittlungsbeauftragten, 2 betrafen Änderungen eines Ermittlungsauftrages. Die Beschlüsse wurden an folgenden Terminen gefasst:

Datum	Beweisbeschlüsse		Ersuchen um Benennung potenzieller Zeugen	Summen
	Erlangung sächlicher Beweismittel	Vernehmung Zeugen		
08.10.2020	82	21	19	122
29.10.2020	9	9	1	19
05.11.2020	-	21	-	21
19.11.2020	8	2	-	10
26.11.2020	1	1	1	4 <sup>11976</sup>
10.12.2020	-	10	-	10
17.12.2020	1	5	-	7 <sup>11977</sup>
14.01.2021	1	9	1	11
28.01.2021	2	26	-	28
11.02.2021	2	7	-	9
25.02.2021	4	4	-	8
04.03.2021	-	10	-	11 <sup>11978</sup>
18.03.2021	-	1	-	2 <sup>11979</sup>
25.03.2021	-	3	-	3
15.04.2021	-	3	-	3
20.04.2021	-	1	-	1
22.04.2021	-	1	-	1
06.05.2021	-	4	-	4
20.05.2021	-	1	-	1
28.05.2021	-	1	-	1
<b>Summen</b>	<b>110</b>	<b>140</b>	<b>22</b>	<b>276</b>

<sup>11974</sup> Bei Beweisbeschlüssen gemäß § 18 PUAG spricht man von Beiziehung, bei Beweisbeschlüssen gemäß § 29 PUAG von Herausgabe, beim Beweisbeschluss ESMA-1 wurde um Einsichtnahme ersucht.

<sup>11975</sup> Erkennbar an dem Kürzel „Z“, z. B. „Z-1“.

<sup>11976</sup> Am 26. Nov. 2020 wurde zusätzlich ein Beschluss auf Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten gefasst (EB-1).

<sup>11977</sup> Am 17. Dez. 2020 wurde zusätzlich ein Beschluss auf Änderung des Ermittlungsauftrages gefasst (EB-1a).

<sup>11978</sup> Am 4. Mrz. 2021 wurde zusätzlich ein Beschluss auf Einsetzung von Ermittlungsbeauftragten gefasst (EB-2).

<sup>11979</sup> Am 18. Mrz. 2021 wurde zusätzlich ein Beschluss auf Änderung des Ermittlungsauftrages gefasst (EB-1b).

Nachfolgend werden die Beschlüsse (geordnet nach Beschlussdatum, Art des Beweismittels und Beschlussnummer) wiedergegeben und zu jedem Beschluss der zugehörige Antrag<sup>11980</sup> sowie Informationen zum Vollzug, insbesondere Aktenlieferungen und Vernehmungstermine. Beweisbeschlussübergreifende Übersichten zu den eingegangenen Akten und sonstigen sächlichen Beweismitteln finden sich im Abschnitt über die „Statistiken zur Beweiserhebung“<sup>11981</sup>.

## I. Beschlüsse vom 8. Oktober 2020

Am 8. Oktober 2020 hat der Untersuchungsausschuss 122 Beweisbeschlüsse gefasst, davon

- 82 auf Erlangung sächlicher Beweismittel (BT-Präs-1, Bundesbank -1 bis 3, BMF-1 bis 26, BMWi-1 bis 13, BMJV-1 bis 4, BMI-1 bis 9, AA-1 bis 3, BKAmt-1 bis 9, BayStMI-1 bis 3, BayStMJ-1 bis 3, BayStMF-1 bis 3, BayStK-1 bis 3, HessBörsA-1, HessMWi-1 bis 3)
- 19 auf Ersuchen um Benennung von potentiellen Zeugen (Bundesbank-4, BMF-27 bis 31, BMWi-14, -15, BMJV-5, BMI-10 bis 12, AA-4, BKAmt-10, -11, BayStMI-4, BayStMJ-4, BayStK-3, HessMWi-3) und
- 21 auf Vernehmung von Zeugen (Z-1 bis 21).

### 1. Beschluss BT-Präs-1

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

#### Beziehung

aller Protokolle, einschließlich eingestufte Sitzungsteile, von Sitzungen des Finanzausschusses des 17., des 18. und des 19. Deutschen Bundestages, in denen Fragestellungen des Untersuchungsauftrags Thema waren,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Präsidenten des Deutschen Bundestages.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 16.10. 2020.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)15					
<b>Beweismittellieferung:</b> 2 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BT-Präs-1					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
15.10.2020	2 Ordner				
<b>16.10.2020</b>	<b>Frist</b>				

### 2. Beschluss Bundesbank-1

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

#### Beziehung

<sup>11980</sup> Siehe zu den Beweisanträgen auch das „Verzeichnis der Ausschussdrucksachen“ (Teil 6, D.).

<sup>11981</sup> Teil 6, E.

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit den Sitzungen des Finanz-ausschusses des Deutschen Bundestages am 29.07.2020, 31.08.2020 und 01.09.2020 in der Deutschen Bundesbank oder ihren Hauptverwaltungen entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG bei der Deutschen Bundesbank.

Der Ausschuss ersucht darum, den Beweisbeschluss bis 16.10.2020 zu erfüllen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)16					
<b>Beweismittellieferung:</b> 8 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A Bundesbank-1					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
16.10.2020	7 Ordner	17.03.2021	1 Ordner		
<b>16.10.2020</b>	<b>Frist</b>				

### 3. Beschluss Bundesbank-2

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

#### Beziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten der Deutschen Bundesbank und ihrer Hauptverwaltungen, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahr-genommen haben, für die Zeit seit 01.01.2014

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG bei der Deutschen Bundesbank.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 23.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Organisationsbereich der Deutschen Bundesbank und ihrer Hauptverwaltungen zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)17					
<b>Beweismittellieferung:</b> 28 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A Bundesbank-2					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
23.10.2020	28 Ordner				

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)17					
<b>Beweismittellieferung:</b> 28 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A Bundesbank-2					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
23.10.2020	Frist				

#### 4. Beschluss Bundesbank-3

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

##### Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 in der Deutschen Bundesbank oder einer ihrer Hauptverwaltungen entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG bei der Deutschen Bundesbank.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 13.11.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)18					
<b>Beweismittellieferung:</b> 15 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A Bundesbank-3					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
13.11.2020	9 Ordner	17.02.2021	1 Ordner	17.03.2021	1 Ordner
13.11.2020	Frist	24.02.2021	3 Ordner	13.04.2021	1 Ordner

#### 5. Beschluss Bundesbank-4

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch das

##### Ersuchen um Benennung

der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Deutschen Bundesbank, die mit dem Untersuchungsgegenstand dienstlich befasst waren,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die Deutsche Bundesbank.

Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 19.10.2020 zu erhalten:

- Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,
- Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,
- seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)118
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A Bundesbank-4
<b>Frist:</b> 19.10.2020
<b>Benennung:</b> 21.10.2020

## 6. Beschluss BMF-1

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit den Sitzungen des Finanz-ausschusses des Deutschen Bundestages am 29.07.2020, 31.08.2020 und 01.09.2020 im Organisationsbereich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht darum, den Beweisbeschluss bis 16.10.2020 zu erfüllen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)19					
<b>Beweismittellieferung:</b> 15 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMF-1					
Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl
16.10.2020	1 Ordner	04.11.2020	3 Ordner	18.11.2020	3 Ordner
<b>16.10.2020</b>	<b>Frist</b>	05.11.2020	5 Ordner	09.12.2020	1 Ordner
28.10.2020	2 Ordner				

## 7. Beschluss BMF-2

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit 01.01.2014

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 23.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen so-wie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Organisationsbereich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)20					
<b>Beweismittellieferung:</b> 10 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMF-2					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
23.10.2020 28.10.2020	<b>Frist</b> 10 Ordner				

## 8. Beschluss BMF-3

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Antragstellern seit dem 01.01.2014 nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 23.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)21					
<b>Beweismittellieferung:</b> 1 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMF-3					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
23.10.2020 04.11.2020	<b>Frist</b> 1 Ordner				

**9. Beschluss BMF-4**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 in den für die Fragen des Untersuchungsauftrags zentral zuständigen Organisationseinheiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 30.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)22					
<b>Beweismittellieferung:</b> 288 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMF-4					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
<b>30.10.2020</b>	<b>Frist</b>	12.01.2021	32 Ordner	11.03.2021	11 Ordner
04.11.2020	3 Ordner	25.01.2021	59 Ordner	17.03.2021	3 Ordner
05.11.2020	6 Ordner	09.02.2021	6 Ordner	23.03.2021	2 Ordner
18.11.2020	36 Ordner	12.02.2021	1 Ordner	24.03.2021	4 Ordner
09.12.2020	30 Ordner	23.02.2021	27 Ordner	31.03.2021	68 Ordner

**10. Beschluss BMF-5**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beziehung**

aller Unterlagen aus dem Leitungsbereich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Präsident, Exekutivdirektorinnen und Exekutivdirektoren), insbesondere

- Leitungsvorlagen,
- Terminkalenderauszüge,
- Vorbereitungen und Sprechzettel sowie Protokolle und andere Nachbereitungen für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche,
- schriftliche und elektronische Anschreiben Dritter, Antwortentwürfe und Antworten

zum Untersuchungsgegenstand seit dem 01.01.2014,

sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit einer solchen Vorlage, einem

solchen Termin oder einer solchen Kommunikation zum Untersuchungsgegenstand seit dem 01.01.2014 in den Büros der genannten Mitglieder der Leitungsebene entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 30.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig und farbecht in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)23					
<b>Beweismittellieferung:</b> 181 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMF-5					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
<b>30.10.2020</b>	<b>Frist</b>	11.03.2021	10 Ordner	24.03.2021	34 Ordner
18.11.2020	6 Ordner	17.03.2021	50 Ordner	31.03.2021	41 Ordner
23.02.2021	3 Ordner	23.03.2021	37 Ordner		

## 11. Beschluss BMF-6

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 im Organisationsbereich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 13.11.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)24					
<b>Beweismittellieferung:</b> 46 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMF-6					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
<b>13.11.2020</b>	<b>Frist</b>	09.02.2021	12 Ordner	31.03.2021	12 Ordner
12.01.2021	4 Ordner	17.03.2021	6 Ordner		
25.01.2021	10 Ordner	23.03.2021	2 Ordner		

## 12. Beschluss BMF-7

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beziehung

aller untergesetzlichen oder behördeninternen Vorschriften, Erlasse, Dienstanweisungen, Vorgaben, Dienstvereinbarungen oder Richtlinien, die für alle vom Untersuchungsauftrag erfassten Tätigkeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Untersuchungszeitraum bestanden haben oder erlassen, verfügt oder vereinbart worden sind,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 13.11.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)25					
<b>Beweismittellieferung:</b> 7 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMF-7					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
<b>13.11.2020</b>	<b>Frist</b>	09.02.2021	3 Ordner	31.03.2021	1 Ordner
12.01.2021	1 Ordner	17.03.2021	2 Ordner		

## 13. Beschluss BMF-8

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit den Sitzungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 29.07.2020, 31.08.2020 und 01.09.2020 in einer Dienststelle des Zolls entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht darum, den Beweisbeschluss bis 16.10.2020 zu erfüllen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)26					
<b>Beweismittellieferung:</b> 46 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMF-8					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
16.10.2020 18.11.2020 09.12.2020	<b>Frist</b> 15 Ordner 18 Ordner	17.03.2021 31.03.2021	7 Ordner 2 Ordner	28.05.2021 04.06.2021	3 Ordner 1 Ordner

#### 14. Beschluss BMF-9

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

##### Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 in der Financial Intelligence Unit des Zolls entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht darum, den Beweisbeschluss bis 23.10.2020 zu erfüllen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)27					
<b>Beweismittellieferung:</b> 338 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMF-9					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
23.10.2020 09.12.2020 12.01.2021 25.01.2021 09.02.2021 23.02.2021 11.03.2021	<b>Frist</b> 11 Ordner 1 Ordner 30 Ordner 31 Ordner 9 Ordner 1 Ordner	31.03.2021 01.04.2021 06.04.2021 08.04.2021 19.04.2021 26.04.2021 28.04.2021	151 Ordner 24 Ordner 28 Ordner 28 Ordner 5 Ordner 12 Ordner 1 Ordner	05.05.2021 12.05.2021 19.05.2021 28.05.2021 04.06.2021	1 Ordner 1 Ordner 1 Ordner 2 Ordner 1 Ordner

#### 15. Beschluss BMF-10

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beziehung**

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Zolls, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit 01.01.2014

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 23.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Organisationsbereich des Zolls zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)28					
<b>Beweismittellieferung:</b> 1 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMF-10					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
23.10.2020	<b>Frist</b>				
04.11.2020	1 Ordner				

**16. Beschluss BMF-11**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit eine Stelle des Zolls Antragstellern seit dem 01.01.2014 nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 23.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)29					
<b>Beweismittellieferung:</b> Fehlanzeige					

<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMF-11
<b>Frist:</b> 23.10.2020

## 17. Beschluss BMF-12

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 in den für die Fragen des Untersuchungsauftrags zentral zuständigen Organisationseinheiten des Zolls entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 30.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)30
<b>Beweismittellieferung:</b> Fehlanzeige
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMF-12
<b>Frist:</b> 30.10.2020

## 18. Beschluss BMF-13

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beiziehung

aller Unterlagen aus dem Leitungsbereich der Generalzolldirektion (Präsidentin, Vize-präsident, Direktionspräsidentinnen und Direktionspräsidenten), insbesondere

- Leitungsvorlagen,
  - Terminkalenderauszüge,
  - Vorbereitungen und Sprechzettel sowie Protokolle und andere Nachbereitungen für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche,
  - schriftliche und elektronische Anschreiben Dritter, Antwortentwürfe und Antworten
- zum Untersuchungsgegenstand seit dem 01.01.2014,

sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit einer solchen Vorlage, einem solchen Termin oder einer solchen Kommunikation zum Untersuchungsgegenstand seit dem 01.01.2014 in den Büros der genannten Mitglieder der Leitungsebene oder in den genannten

Mitgliedern der Leitungsebene direkt zugeordneten Organisationseinheiten entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 30.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig und farbecht in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)31					
<b>Beweismittellieferung:</b> 46 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMF-13					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
<b>30.10.2020</b>	<b>Frist</b>	09.02.2021	9 Ordner		
25.01.2021	28 Ordner	11.03.2021	9 Ordner		

## 19. Beschluss BMF-14

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 im Organisationsbereich des Zolls entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 13.11.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)32					
<b>Beweismittellieferung:</b> 19 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMF-14					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
30.11.2020 23.02.2021	<b>Frist</b> 1 Ordner	11.03.2021 17.03.2021	3 Ordner 14 Ordner	31.03.2021	1 Ordner

## 20. Beschluss BMF-15

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit den Sitzungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 29.07.2020, 31.08.2020 und 01.09.2020 im Bundeszentralamt für Steuern entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht darum, den Beweisbeschluss bis 16.10.2020 zu erfüllen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)33					
<b>Beweismittellieferung:</b> 1 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMF-15					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
16.10.2020 16.10.2020	1 Ordner <b>Frist</b>				

## 21. Beschluss BMF-16

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundeszentralamts für Steuern, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit 01.01.2014

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 23.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Organisationsbereich des Bundeszentralamts für Steuern zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)34					
<b>Beweismittellieferung:</b> 1 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMF-16					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
16.10.2020	1 Ordner				
23.10.2020	<b>Frist</b>				

## 22. Beschluss BMF-17

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Bundeszentralamt für Steuern Antragstellern seit dem 01.01.2014 nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 23.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)35
<b>Beweismittellieferung:</b> Fehlanzeige
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMF-17
<b>Frist:</b> 23.10.2020

## 23. Beschluss BMF-18

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit

dem 01.01.2014 in den für die Fragen des Untersuchungsauftrags zentral zuständigen Organisationseinheiten des Bundeszentralamts für Steuern entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 30.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)36
<b>Beweismittellieferung:</b> Fehlanzeige
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMF-18
<b>Frist:</b> 30.10.2020

## 24. Beschluss BMF-19

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beziehung

aller Unterlagen aus dem Leitungsbereich des Bundeszentralamts für Steuern (Präsidentin, Vizepräsident/in, Abteilungsleitungen), insbesondere

- Leitungsvorlagen,
- Terminkalenderauszüge,
- Vorbereitungen und Sprechzettel sowie Protokolle und andere Nachbereitungen für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche,
- schriftliche und elektronische Anschreiben Dritter, Antwortentwürfe und Antworten

zum Untersuchungsgegenstand seit dem 01.01.2014,

sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit einer solchen Vorlage, einem solchen Termin oder einer solchen Kommunikation zum Untersuchungsgegenstand seit dem 01.01.2014 in den Büros der genannten Mitglieder der Leitungsebene oder in den genannten Mitgliedern der Leitungsebene direkt zugeordneten Organisationseinheiten entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 30.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig und farbecht in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)37					
<b>Beweismittellieferung:</b> 1 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMF-19					
Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl
28.10.2020	1 Ordner				
<b>30.10.2020</b>	<b>Frist</b>				

## 25. Beschluss BMF-20

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 im Organisationsbereich des Bundeszentral-amts für Steuern entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 13.11.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)38					
<b>Beweismittellieferung:</b> 54 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMF-20					
Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl
<b>13.11.2020</b>	<b>Frist</b>	23.02.2021	1 Ordner	31.03.2021	1 Ordner
18.11.2020	46 Ordner	11.03.2021	5 Ordner	08.04.2021	1 Ordner

## 26. Beschluss BMF-21

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit den Sitzungen des Finanzausschusses

des Deutschen Bundestages am 29.07.2020, 31.08.2020 und 01.09.2020 unmittelbar im Bundesministerium der Finanzen entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht darum, den Beweisbeschluss bis 16.10.2020 zu erfüllen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)39					
<b>Beweismittellieferung:</b> 110 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMF-21					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
16.10.2020	12 Ordner	05.11.2020	4 Ordner	25.01.2021	5 Ordner
<b>16.10.2020</b>	<b>Frist</b>	18.11.2020/09.12.20	55 Ordner	09.02.2021	3 Ordner
28.10.2020	9 Ordner	20	3 Ordner	23.02.2021	2 Ordner
04.11.2020	6 Ordner	12.01.2021	11 Ordner		

## 27. Beschluss BMF-22

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesministeriums der Finanzen, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit 01.01.2014

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 23.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Bundesministerium der Finanzen zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)40					
<b>Beweismittellieferung:</b> 4 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMF-22					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
16.10.2020	4 Ordner				
<b>23.10.2020</b>	<b>Frist</b>				

**28. Beschluss BMF-23**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Bundesministerium der Finanzen Antragstellern seit dem 01.01.2014 nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 23.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)41					
<b>Beweismittellieferung:</b> 2 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMF-23					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
23.10.2020	<b>Frist</b>				
28.10.2020	2 Ordner				

**29. Beschluss BMF-24**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 in den für die Fragen des Untersuchungsauftrags zentral zuständigen Organisationseinheiten des Bundesministeriums der Finanzen entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 30.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)42					
<b>Beweismittellieferung:</b> 115 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMF-24					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
<b>30.10.2020</b>	<b>Frist</b>	13.01.2021	1 Ordner	23.03.2021	21 Ordner
04.11.2020	5 Ordner	09.02.2021	2 Ordner	21	6 Ordner
18.11.2020	10 Ordner	23.02.2021	3 Ordner	31.03.2021	6 Ordner
09.12.2020	5 Ordner	11.03.2021	12 Ordner	01.04.2021	2 Ordner
12.01.2021	34 Ordner	17.03.2021	7 Ordner	15.04.2021	1 Ordner

### 30. Beschluss BMF-25

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

#### Beziehung

aller Unterlagen aus dem Leitungsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (Bundesminister, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre), insbesondere

- Leitungsvorlagen,
- Terminkalenderauszüge,
- Vorbereitungen und Sprechzettel sowie Protokolle und andere Nachbereitungen für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche,
- schriftliche und elektronische Anschreiben Dritter, Antwortentwürfe und Antworten

zum Untersuchungsgegenstand seit dem 01.01.2014,

sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit einer solchen Vorlage, einem solchen Termin oder einer solchen Kommunikation zum Untersuchungsgegenstand seit dem 01.01.2014 in den Büros der genannten Mitglieder der Leitungsebene oder in den genannten Mitgliedern der Leitungsebene direkt zugeordneten Organisationseinheiten entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 30.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig und farbecht in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)43					
<b>Beweismittellieferung:</b> 71 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMF-25					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
<b>30.10.2020</b>	<b>Frist</b>	25.01.2021	20 Ordner	23.03.2021	6 Ordner
11.12.2020	3 Ordner	11.03.2021	5 Ordner	31.03.2021	21 Ordner
12.01.2021	16 Ordner				

### 31. Beschluss BMF-26

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

#### Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 im Bundesministerium der Finanzen entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 13.11.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)44					
<b>Beweismittellieferung:</b> 78 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMF-26					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
<b>13.11.2020</b>	<b>Frist</b>	12.01.2021	3 Ordner	23.02.2021	3 Ordner
18.11.2020	7 Ordner	25.01.2021	25 Ordner	17.03.2021	28 Ordner
09.12.2020	11 Ordner	09.02.2021	1 Ordner		

### 32. Beschluss BMF-27

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch das

#### Ersuchen um Benennung

der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die mit dem Untersuchungsgegenstand dienstlich befasst waren,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 19.10.2020 zu erhalten:

- Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,
- Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,
- seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)119
<b>Frist:</b> 19.10.2020
<b>Benennung:</b> 19.10.2020
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMF-27

### 33. Beschluss BMF-28

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch das

#### **Ersuchen um Benennung**

der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Verantwortungsbereich der Generalzolldirektion, die mit dem Untersuchungsgegenstand dienstlich befasst waren,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 19.10.2020 zu erhalten:

- Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,
- Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,
- seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)120
<b>Frist:</b> 19.10.2020
<b>Benennung:</b> 19.10.2020
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMF-28

### 34. Beschluss BMF-29

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch das

#### **Ersuchen um Benennung**

der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Financial Intelligence Unit, die mit dem Untersuchungsgegenstand dienstlich befasst waren,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 19.10.2020 zu erhalten:

- Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,
- Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,
- seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)121
<b>Frist:</b> 19.10.2020
<b>Benennung:</b> 19.10.2020
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMF-29

### 35. Beschluss BMF-30

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch das

#### **Ersuchen um Benennung**

der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeszentralamtes für Steuern, die mit dem Untersuchungsgegenstand dienstlich befasst waren,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 19.10.2020 zu erhalten:

- Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,
- Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,
- seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)122
<b>Frist:</b> 19.10.2020
<b>Benennung:</b> 19.10.2020
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMF-30

### 36. Beschluss BMF-31

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch das

---

**Ersuchen um Benennung**

der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums der Finanzen, die mit dem Untersuchungsgegenstand dienstlich befasst waren,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 19.10.2020 zu erhalten:

- Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,
- Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungs-vorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,
- seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)123
<b>Frist:</b> 19.10.2020
<b>Benennung:</b> 19.10.2020 und 18.02.2021
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMF-31

**37. Beschluss BMWi-1**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit den Sitzungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 29.07.2020, 31.08.2020 und 01.09.2020 im Verantwortungsbereich des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführung, insbesondere in der Abschlussprüferaufsichtsstelle, entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der Ausschuss ersucht darum, den Beweisbeschluss bis 16.10.2020 zu erfüllen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)45					
<b>Beweismittellieferung:</b> 3 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMWi-1					
Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl
16.10.2020	3 Ordner				
<b>16.10.2020</b>	<b>Frist</b>				

**38. Beschluss BMWi-2**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beziehung**

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, insbesondere der Abschlussprüferaufsichtsstelle, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit 01.01.2014

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 23.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)46					
<b>Beweismittellieferung:</b> 2 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMWi-2					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
23.10.2020	2 Ordner				
<b>23.10.2020</b>	<b>Frist</b>				

### 39. Beschluss BMWi-3

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

#### Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, insbesondere die Abschlussprüferaufsichtsstelle, Antragstellern seit dem 01.01.2014 nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 23.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)47
<b>Beweismittellieferung:</b> Fehlanzeige

MAT-Nr.: MAT A BMWi-3
Frist: 23.10.2020

**40. Beschluss BMWi-4**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 in den für die Fragen des Untersuchungsauftrags zentral zuständigen Organisationseinheiten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, insbesondere in der Abschlussprüferaufsichtsstelle, entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 30.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)48					
<b>Beweismittellieferung:</b> 52 Ordner					
MAT-Nr.: MAT A BMWi-4					
Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl
30.10.2020	7 Ordner	18.11.2020	1 Ordner		
<b>30.10.2020</b>	<b>Frist</b>	20.11.2020	44 Ordner		

**41. Beschluss BMWi-5**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beziehung**

aller Unterlagen aus dem Leitungsbereich des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Präsident, Vizepräsidentin, Abteilungsleitungen), insbesondere

- Leitungsvorlagen,
- Terminkalenderauszüge,
- Vorbereitungen und Sprechzettel sowie Protokolle und andere Nachbereitungen für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche,
- schriftliche und elektronische Anschreiben Dritter, Antwortentwürfe und Antworten

zum Untersuchungsgegenstand seit dem 01.01.2014,

sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit einer solchen Vorlage, einem solchen Termin oder einer solchen Kommunikation zum Untersuchungsgegenstand seit dem 01.01.2014 in den Büros der genannten Mitglieder der Leitungsebene oder in den genannten Mitgliedern der Leitungsebene direkt zugeordneten Organisationseinheiten entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 30.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig und farbecht in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)49					
<b>Beweismittellieferung:</b> 2 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMWi-5					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
30.10.2020	2 Ordner				
<b>30.10.2020</b>	<b>Frist</b>				

## 42. Beschluss BMWi-6

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, insbesondere in der Abschlussprüferaufsichtsstelle, entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 13.11.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)50					
<b>Beweismittellieferung:</b> 2 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMWi-6					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
13.11.2020 13.11.2020	2 Ordner Frist				

**43. Beschluss BMWi-7**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beziehung**

aller untergesetzlichen oder behördeninternen Vorschriften, Erlasse, Dienstanweisungen, Vorgaben, Dienstvereinbarungen oder Richtlinien, die für alle vom Untersuchungsauftrag erfassten Tätigkeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abschlussprüferaufsichtsstelle im Untersuchungszeitraum bestanden haben oder erlassen, verfügt oder vereinbart worden sind,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 13.11.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)51					
<b>Beweismittellieferung:</b> 3 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMWi-7					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
13.11.2020 13.11.2020	3 Ordner Frist				

**44. Beschluss BMWi-8**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit den Sitzungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 29.07.2020, 31.08.2020 und 01.09.2020 unmittelbar im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der Ausschuss ersucht darum, den Beweisbeschluss bis 16.10.2020 zu erfüllen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)52					
<b>Beweismittellieferung:</b> 20 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMWi-8					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
16.10.2020 <b>16.10.2020</b>	7 Ordner <b>Frist</b>	09.12.2020	13 Ordner		

#### 45. Beschluss BMWi-9

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

##### Beziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit 01.01.2014

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 23.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)53					
<b>Beweismittellieferung:</b> 1 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMWi-9					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
23.10.2020 <b>23.10.2020</b>	1 Ordner <b>Frist</b>				

#### 46. Beschluss BMWi-10

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Antragstellern seit dem 01.01.2014 nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 23.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)54
<b>Beweismittellieferung:</b> Fehlanzeige
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMWi-10
<b>Frist:</b> 23.10.2020

**47. Beschluss BMWi-11**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 in den für die Fragen des Untersuchungsauftrags zentral zuständigen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 30.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)55					
<b>Beweismittellieferung:</b> 21 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMWi-11					
Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl
30.10.2020	21 Ordner				
<b>30.10.2020</b>	<b>Frist</b>				

**48. Beschluss BMWi-12**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beziehung**

aller Unterlagen aus dem Leitungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Bundesminister, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre), insbesondere

- Leitungsvorlagen,
- Terminkalenderauszüge,
- Vorbereitungen und Sprechzettel sowie Protokolle und andere Nachbereitungen für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche,
- schriftliche und elektronische Anschreiben Dritter, Antwortentwürfe und Antworten

zum Untersuchungsgegenstand seit dem 01.01.2014,

sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit einer solchen Vorlage, einem solchen Termin oder einer solchen Kommunikation zum Untersuchungsgegenstand seit dem 01.01.2014 in den Büros der genannten Mitglieder der Leitungsebene oder in den genannten Mitgliedern der Leitungsebene direkt zugeordneten Organisationseinheiten entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 30.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig und farbecht in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)56					
<b>Beweismittellieferung:</b> 13 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMWi-12					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
30.10.2020	<b>Frist</b>				
09.12.2020	13 Ordner				

**49. Beschluss BMWi-13**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit

dem 01.01.2014 im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 13.11.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)57					
<b>Beweismittellieferung:</b> 3 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMWi-13					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
13.11.2020	3 Ordner				
<b>13.11.2020</b>	<b>Frist</b>				

## 50. Beschluss BMWi-14

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch das

### Ersuchen um Benennung

der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, die mit dem Untersuchungsgegenstand dienstlich befasst waren,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 19.10.2020 zu erhalten:

- Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,
- Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,
- seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)125
<b>Frist:</b> 19.10.2020
<b>Benennung:</b> 16.10.2020
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMWi-14

## 51. Beschluss BMWi-15

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch das

**Ersuchen um Benennung**

der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, die mit dem Untersuchungsgegenstand dienstlich befasst waren,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 19.10.2020 zu erhalten:

- Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,
- Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungs-vorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,
- seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)126
<b>Frist:</b> 19.10.2020
<b>Benennung:</b> 16.10.2020
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMWi-15

**52. Beschluss BMJV-1**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit den Sitzungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 29.07.2020, 31.08.2020 und 01.09.2020 unmittelbar im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Ausschuss ersucht darum, den Beweisbeschluss bis 16.10.2020 zu erfüllen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)58					
<b>Beweismittellieferung:</b> 27 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMJV-1					
Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl
16.10.2020	Frist	08.02.2021	3 Ordner		
26.10.2020	24 Ordner				

**53. Beschluss BMJV-2**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beziehung**

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucher-schutz, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit 01.01.2014

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher-schutz.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 23.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)59					
<b>Beweismittellieferung:</b> 2 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMJV-2					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
23.10.2020	<b>Frist</b>				
26.10.2020	2 Ordner				

**54. Beschluss BMJV-3**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Antragstellern seit dem 01.01.2014 nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 23.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)60					
<b>Beweismittellieferung:</b> 1 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMJV-3					
Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl
23.10.2020 26.10.2020	<b>Frist</b> 1 Ordner				

**55. Beschluss BMJV-4**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beiziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 13.11.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)61					
<b>Beweismittellieferung:</b> 61 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMJV-4					
Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl
13.11.2020 23.11.2020	<b>Frist</b> 10 Ordner	17.12.2020 08.02.2021	29 Ordner 22 Ordner		

**56. Beschluss BMJV-5**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch das

**Ersuchen um Benennung**

der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im höheren Dienst des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, die mit dem Untersuchungsgegenstand dienstlich befasst waren,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 19.10.2020 zu erhalten:

- Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,
- Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,
- seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)124
<b>Frist:</b> 19.10.2020
<b>Benennung:</b> 26.10.2020
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMJV-5

## 57. Beschluss BMI-1

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundeskriminalamtes, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit 01.01.2014

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 23.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Bundeskriminalamt zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)62					
<b>Beweismittellieferung:</b> 1 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMI-1					
Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl
23.10.2020	Frist				
29.10.2020	1 Ordner				

**58. Beschluss BMI-2**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Bundeskriminalamt Antragstellern seit dem 01.01.2014 nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 23.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)63
<b>Beweismittellieferung:</b> Fehlanzeige
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMI-2
<b>Frist:</b> 23.10.2020

**59. Beschluss BMI-3**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 im Bundeskriminalamt entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 13.11.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)64
<b>Beweismittellieferung:</b> 70 Ordner

MAT-Nr.: MAT A BMI-3					
Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl
<b>13.11.2020</b>	<b>Frist</b>	30.03.2021	3 Ordner	12.04.2021	27 Ordner
24.02.2021	3 Ordner	31.03.2021	2 Ordner	23.04.2021	4 Ordner
23.03.2021	4 Ordner	06.04.2021	4 Ordner	05.05.2021	3 Ordner
26.03.2021	10 Ordner	08.04.2021	10 Ordner		

## 60. Beschluss BMI-4

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit 01.01.2014

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 23.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Bundesamt für Verfassungsschutz zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)65					
<b>Beweismittellieferung:</b> 4 Ordner					
MAT-Nr.: MAT A BMI-4					
Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl
<b>23.10.2020</b>	<b>Frist</b>				
21.01.2021	4 Ordner				

## 61. Beschluss BMI-5

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Bundesamt für Verfassungsschutz Antragstellern seit dem 01.01.2014 nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 23.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entspre-

chende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)66
<b>Beweismittellieferung:</b> Fehlanzeige
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMI-5
<b>Frist:</b> 23.10.2020

**62. Beschluss BMI-6**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 im Bundesamt für Verfassungsschutz entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 13.11.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)67					
<b>Beweismittellieferung:</b> 8 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMI-6					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
13.11.2020	<b>Frist</b>				
16.03.2021	3 Ordner				
29.03.2021	5 Ordner				

**63. Beschluss BMI-7**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beziehung**

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit 01.01.2014

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 23.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)68					
<b>Beweismittellieferung:</b> 1 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMI-7					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
23.10.2020	<b>Frist</b>				
29.10.2020	1 Ordner				

**64. Beschluss BMI-8**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Antragstellern seit dem 01.01.2014 nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 23.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)69					
<b>Beweismittellieferung:</b> Fehlanzeige					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMI-8					

<b>Frist:</b> 23.10.2020
--------------------------

**65. Beschluss BMI-9**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 13.11.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)70					
<b>Beweismittellieferung:</b> 9 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMI-9					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
<b>13.11.2020</b>	<b>Frist</b>	21.01.2021	2 Ordner	16.03.2021	1 Ordner
24.11.2020	2 Ordner	25.02.2021	1 Ordner	06.04.2021	1 Ordner
18.12.2020	1 Ordner	04.03.2021	1 Ordner		

**66. Beschluss BMI-10**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch das

**Ersuchen um Benennung**

der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes, die mit dem Untersuchungsgegenstand dienstlich befasst waren,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 19.10.2020 zu erhalten:

- Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,

- Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungs vorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,
- seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)127
<b>Frist:</b> 19.10.2020
<b>Benennung:</b> 19.10.2020 und 10.11.2020
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMI-10

## 67. Beschluss BMI-11

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch das

### **Ersuchen um Benennung**

der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die mit dem Untersuchungsgegenstand dienstlich befasst waren,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 19.10.2020 zu erhalten:

- Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,
- Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungs vorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten
- seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)128
<b>Frist:</b> 19.10.2020
<b>Benennung:</b> 19.10.2020, 10.11.2020 und 09.12.2020
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMI-11

## 68. Beschluss BMI-12

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch das

### **Ersuchen um Benennung**

der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im höheren Dienst des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, die mit dem Untersuchungsgegenstand dienstlich befasst waren,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 19.10.2020 zu erhalten:

- Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,
- Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungs-vorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,
- seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)129
<b>Frist:</b> 19.10.2020
<b>Benennung:</b> 19.10.2020 und 14.01.2021
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMI-12

### 69. Beschluss AA-1

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

#### Beziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit 01.01.2014

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Auswärtigen Amt.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 23.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Auswärtigen Amt zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)71					
<b>Beweismittellieferung:</b> 2 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A AA-1					
Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl
23.10.2020	2 Ordner				
<b>23.10.2020</b>	<b>Frist</b>				

**70. Beschluss AA-2**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beiziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Auswärtige Amt Antragstellern seit dem 01.01.2014 nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Auswärtigen Amt.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 23.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)72					
<b>Beweismittellieferung:</b> 1 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A AA-2					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
23.10.2020	1 Ordner				
<b>23.10.2020</b>	<b>Frist</b>				

**71. Beschluss AA-3**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beiziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 im Auswärtigen Amt oder einer Organisations-einheit in seinem Geschäftsbereich entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Auswärtigen Amt.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 13.11.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)73					
<b>Beweismittellieferung:</b> 12 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A AA-3					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
13.11.2020	12 Ordner				
<b>13.11.2020</b>	<b>Frist</b>				

## 72. Beschluss AA-4

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch das

### Ersuchen um Benennung

der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes, die mit dem Untersuchungsgegenstand dienstlich befasst waren,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Auswärtige Amt.

Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 19.10.2020 zu erhalten:

- Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,
- Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,
- seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)130
<b>Frist:</b> 19.10.2020
<b>Benennung:</b> 19.10.2020
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A AA-4

## 73. Beschluss BKAm-1

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesnachrichtendienstes, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit 01.01.2014

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 23.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Bundesnachrichtendienst zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)74					
<b>Beweismittellieferung:</b> 3 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BKAm-1					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
23.10.2020	<b>Frist</b>				
12.11.2020	3 Ordner				

#### 74. Beschluss BKAm-2

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

##### Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit der Bundesnachrichtendienst Antragstellern seit dem 01.01.2014 nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 23.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)75	
<b>Beweismittellieferung:</b> Fehlanzeige	
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BKAm-2	
<b>Frist :</b> 23.10.2020	

**75. Beschluss BKAm-3**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 im Bundesnachrichtendienst entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 13.11.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)76					
<b>Beweismittellieferung:</b> 64 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BKAm-3					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
<b>13.11.2020</b>	<b>Frist</b>	03.03.2021	13 Ordner	05.05.2021	4 Ordner
04.12.2020	9 Ordner	01.04.2021	20 Ordner	31.05.2021	4 Ordner
29.01.2021	6 Ordner	29.04.2021	5 Ordner	23.06.2021	3 Ordner

**76. Beschluss BKAm-4**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit den Sitzungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 29.07.2020, 31.08.2020 und 01.09.2020 unmittelbar im Bundeskanzleramt entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Der Ausschuss ersucht darum, den Beweisbeschluss bis 16.10.2020 zu erfüllen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)77					
<b>Beweismittellieferung:</b> 29 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BKAm-4					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
<b>16.10.2020</b>	<b>Frist</b>				
12.11.2020	26 Ordner				
14.12.2020	3 Ordner				

**77. Beschluss BKAm-5**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beziehung**

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundeskanzleramtes, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit 01.01.2014

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 23.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Bundeskanzleramt zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)78					
<b>Beweismittellieferung:</b> 2 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BKAm-5					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
19.10.2020	1 Ordner				
23.10.2020	1 Ordner				
<b>23.10.2020</b>	<b>Frist</b>				

**78. Beschluss BKAm-6**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Bundeskanzleramt Antragstellern seit dem 01.01.2014 nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 23.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)79					
<b>Beweismittellieferung:</b> 3 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BKAm-6					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
23.10.2020 03.11.2020	<b>Frist</b> 3 Ordner				

## 79. Beschluss BKAm-7

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 in den für die Fragen des Untersuchungsauftrags zentral zuständigen Organisationseinheiten des Bundeskanzleramtes entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 30.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)80					
<b>Beweismittellieferung:</b> 31 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BKAm-7					
Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl
<b>30.10.2020</b>	<b>Frist</b>				
30.11.2020	29 Ordner				
14.12.2020	2 Ordner				

## 80. Beschluss BKAm-8

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beziehung

aller Unterlagen aus dem Leitungsbereich des Bundeskanzleramtes (Bundeskanzlerin, Bundesminister, Staatsministerinnen und Staatsminister, Staatssekretäre), insbesondere

- Leitungsvorlagen,
- Terminkalenderauszüge,
- Vorbereitungen und Sprechzettel sowie Protokolle und andere Nachbereitungen für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche,
- schriftliche und elektronische Anschreiben Dritter, Antwortentwürfe und Antworten

zum Untersuchungsgegenstand seit dem 01.01.2014,

sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit einer solchen Vorlage, einem solchen Termin oder einer solchen Kommunikation zum Untersuchungsgegenstand seit dem 01.01.2014 in den Büros der genannten Mitglieder der Leitungsebene oder in den genannten Mitgliedern der Leitungsebene direkt zugeordneten Organisationseinheiten entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 30.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig und farbecht in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)81					
<b>Beweismittellieferung:</b> 7 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BKAm-8					
Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl
<b>30.10.2020</b>	<b>Frist</b>				
30.11.2020	3 Ordner				
14.12.2020	4 Ordner				

**81. Beschluss BKAm-9**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beiziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 im Bundeskanzleramt entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 13.11.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)82					
<b>Beweismittellieferung:</b> 36 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BKAm-9					
Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl
13.11.2020	<b>Frist</b>	14.12.2020	16 Ordner		
30.11.2020	18 Ordner	04.05.2021	2 Ordner		

**82. Beschluss BKAm-10**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch das

**Ersuchen um Benennung**

der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes, die mit dem Untersuchungsgegenstand dienstlich befasst waren,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt.

Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 19.10.2020 zu erhalten:

- Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,
- Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,
- seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)131
<b>Frist :</b> 19.10.2020

<b>Benennung</b> : 13.11.2020
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BKAm-10

### 83. Beschluss BKAm-11

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch das

#### **Ersuchen um Benennung**

der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im höheren Dienst des Bundeskanzleramtes, die mit dem Untersuchungsgegenstand dienstlich befasst waren,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt.

Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 19.10.2020 zu erhalten:

- Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,
- Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,
- seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)132
<b>Frist:</b> 19.10.2020
<b>Benennung:</b> 13.11.2020
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BKAm-11

### 84. Beschluss BayStMI-1

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

#### **Beiziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit den Sitzungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 29.07.2020, 31.08.2020 und 01.09.2020 unmittelbar im Bayerischen Staatsministerium des Innern entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

gemäß § 18 Absatz 4 PUAG i. V. m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Bayern beim Bayerischen Staatsministerium des Innern.

Der Ausschuss ersucht darum, den Beweisbeschluss bis 16.10.2020 zu erfüllen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)83					
<b>Beweismittellieferung:</b> 1 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BayStMI-1					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
16.10.2020 23.11.2020	<b>Frist</b> 1 Ordner				

## 85. Beschluss BayStMI-2

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 unmittelbar im Bayerischen Staatsministerium des Innern entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

gemäß § 18 Absatz 4 PUAG i. V. m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Bayern beim Bayerischen Staatsministerium des Innern.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 30.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)84					
<b>Beweismittellieferung:</b> 7 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BayStMI-2					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
30.10.2020 24.11.2020 09.04.2021	<b>Frist</b> 6 Ordner 1 Ordner				

## 86. Beschluss BayStMI-3

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 in einer Behörde im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Absatz 4 PUAG i. V. m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Bayern beim Bayerischen Staatsministerium des Innern.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 13.11.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)85					
<b>Beweismittellieferung:</b> 6 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BayStMI-3					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
13.11.2020	<b>Frist</b>	21.01.2021	4 Ordner		
24.11.2020	1 Ordner	09.04.2021	1 Ordner		

## 87. Beschluss BayStMI-4

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch das

### Ersuchen um Benennung

der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, die mit dem Untersuchungsgegenstand dienstlich befasst waren,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über die Staatskanzlei des Freistaats Bayern an das Bayerische Staatsministerium des Innern.

Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 19.10.2020 zu erhalten:

- Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,
- Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungs-vorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,
- seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)133
<b>Frist:</b> 19.10.2020
<b>Benennung:</b> 27.10.2020 und 23.11.2020
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BayStMI-4

**88. Beschluss BayStMJ-1**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 unmittelbar im Bayerischen Staatsministerium der Justiz entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

gemäß § 18 Absatz 4 PUAG i. V. m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Bayern beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 30.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)86					
<b>Beweismittellieferung:</b> 12 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BayStMJ-1					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
30.10.2020	9 Ordner				
<b>30.10.2020</b>	<b>Frist</b>				
02.12.2020	3 Ordner				

**89. Beschluss BayStMJ-2**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 bei der Staatsanwaltschaft München I entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

gemäß § 18 Absatz 4 PUAG i. V. m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Bayern beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 13.11.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)87					
<b>Beweismittellieferung:</b> 268 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BayStMJ-2					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
13.11.2020	<b>Frist</b>				
02.12.2020	267 Ordner				
12.04.2021	1 Ordner				

## 90. Beschluss BayStMJ-3

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Absatz 4 PUAG i. V. m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Bayern beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 13.11.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)88					
<b>Beweismittellieferung:</b> 6 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BayStMJ-3					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
13.11.2020	<b>Frist</b>				
02.12.2020	4 Ordner				
12.04.2021	2 Ordner				

## 91. Beschluss BayStMJ-4

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch das

### Ersuchen um Benennung

der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im höheren Dienst im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz – insbesondere in der Staatsanwaltschaft München I – die mit dem Untersuchungsgegenstand dienstlich befasst waren,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über die Staatskanzlei des Freistaats Bayern an das Bayerische Staatsministerium der Justiz.

Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 19.10.2020 zu erhalten:

- Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,
- Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungs vorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,
- seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)134
<b>Frist:</b> 19.10.2020
<b>Benennung:</b> 19.10.2020, 02.12.2020 und 12.04.2021
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BayStMJ-4

## 92. Beschluss BayStMF-1

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit den Sitzungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 29.07.2020, 31.08.2020 und 01.09.2020 unmittelbar im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

gemäß § 18 Absatz 4 PUAG i. V. m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Bayern beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht darum, den Beweisbeschluss bis 16.10.2020 zu erfüllen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)89
<b>Beweismittellieferung:</b> Fehlanzeige
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BayStMF-1
<b>Frist:</b> 16.10.2020

**93. Beschluss BayStMF-2**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 unmittelbar im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Absatz 4 PUAG i. V. m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Bayern beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 30.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)90					
<b>Beweismittellieferung:</b> 2 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BayStMF-2					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
30.10.2020	Frist				
04.11.2020	2 Ordner				

**94. Beschluss BayStMF-3**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Absatz 4 PUAG i. V. m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Bayern beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 13.11.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich

oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)91					
<b>Beweismittellieferung:</b> 2 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BayStMF-3					
Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl
13.11.2020	<b>Frist</b>				
16.11.2020	1 Ordner				
23.02.2021	1 Ordner				

## 95. Beschluss BayStK-1

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 unmittelbar in der Staatskanzlei des Freistaats Bayern entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

gemäß § 18 Absatz 4 PUAG i. V. m. Artikel 44 Absatz 3 GG bei der Staatskanzlei des Freistaats Bayern.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 30.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Geschäftsbereich der Bayerischen Staatskanzlei zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)92					
<b>Beweismittellieferung:</b> 1 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BayStK-1					
Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl
30.10.2020	1 Ordner				
<b>30.10.2020</b>	<b>Frist</b>				

**96. Beschluss BayStK-2**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beiziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 im Geschäftsbereich der Staatskanzlei des Freistaats Bayern entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Absatz 4 PUAG i. V. m. Artikel 44 Absatz 3 GG bei der Staatskanzlei des Freistaats Bayern.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 13.11.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)93
<b>Beweismittellieferung:</b> Fehlanzeige
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BayStK-2
<b>Frist:</b> 13.11.2020

**97. Beschluss BayStK-3**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch das

**Ersuchen um Benennung**

der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im höheren Dienst in der Staatskanzlei des Freistaats Bayern, die mit dem Untersuchungsgegenstand dienstlich befasst waren,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die Staatskanzlei des Freistaats Bayern.

Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 19.10.2020 zu erhalten:

- Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,
- Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,
- seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)135
<b>Frist:</b> 19.10.2020
<b>Benennung:</b> 19.10.2020

MAT-Nr.: MAT A BayStK-3
-------------------------

## 98. Beschluss HessBörsA-1

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 in einer mit Fragen der Börsenaufsicht befassten Stelle des Landes Hessen entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Absatz 4 PUAG i. V. m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Hessische Staatskanzlei bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Hessen.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 13.11.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)96
<b>Beweismittellieferung:</b> Fehlanzeige
MAT-Nr.: MAT A HessBörsA-1
<b>Frist:</b> 13.11.2020

## 99. Beschluss HessMWi-1

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit den Sitzungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 29.07.2020, 31.08.2020 und 01.09.2020 unmittelbar im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

gemäß § 18 Absatz 4 PUAG i. V. m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Hessische Staatskanzlei beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

Der Ausschuss ersucht darum, den Beweisbeschluss bis 16.10.2020 zu erfüllen.“

---

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)94					
<b>Beweismittellieferung:</b> 1 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A HessMWi-1					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
16.10.2020 18.11.2020	<b>Frist</b> 1 Ordner				

**100. Beschluss HessMWi-2**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

**Beiziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 unmittelbar im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Absatz 4 PUAG i. V. m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Hessische Staatskanzlei beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 30.10.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)95					
<b>Beweismittellieferung:</b> 2 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A HessMWi-2					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
30.10.2020 18.11.2020	<b>Frist</b> 1 Ordner	10.02.2021	1 Ordner		

**101. Beschluss HessMWi-3**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch das

**Ersuchen um Benennung**

der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im höheren Dienst im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, die mit dem Untersuchungsgegenstand dienstlich befasst waren,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über die Hessische Staatskanzlei an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 19.10.2020 zu erhalten:

- Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,
- Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,
- seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)136
<b>Frist:</b> 19.10.2020
<b>Benennung:</b> 18.11.2020
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A HessMWi-3

## 102. Beschluss Z-1

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Klaus-Dieter Fritsche**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)97
<b>Ladung:</b> 9. März 2021
<b>Vernehmung:</b> 15. April 2021 (38. Sitzung)

## 103. Beschluss Z-2

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)98
<b>Ladung:</b> 1. Dezember 2020
<b>Vernehmung:</b> 17. Dezember 2020 (13. Sitzung)

---

**104. Beschluss Z-3**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Waldemar Kindler**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)99
<b>Ladung:</b> 18. Januar 2021
<b>Vernehmung:</b> 28. Januar 2021 (19. Sitzung)

**105. Beschluss Z-4**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Dr. Florian Herrmann MdL**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)100
<b>Ladung:</b> 18. Januar 2021
<b>Vernehmung:</b> 28. Januar 2021 (19. Sitzung)

**106. Beschluss Z-5**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Dr. Markus Söder MdL**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)101
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde nicht vernommen.

**107. Beschluss Z-6**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Edgar Ernst**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)102
<b>Ladung:</b> 2. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 11. Februar 2021 (22. Sitzung)

**108. Beschluss Z-7**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Felix Hufeld**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)103
<b>Ladung:</b> 30. März 2021
<b>Vernehmung:</b> 26. März 2021 (34. Sitzung) und 13. April 2021 (36. Sitzung)

**109. Beschluss Z-8**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Dr. Jörg Kukies**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)104
<b>Ladung:</b> 16. März 2021
<b>Vernehmung:</b> 21. April 2021 (42. Sitzung)

---

**110. Beschluss Z-9**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Wolfgang Schmidt**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)105
<b>Ladung:</b> 1. Dezember 2020
<b>Vernehmung:</b> 17. Dezember 2020 (13. Sitzung)

**111. Beschluss Z-10**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Olaf Scholz**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)106
<b>Ladung:</b> 16. März 2021
<b>Vernehmung:</b> 22. April 2021 (43. Sitzung)

**112. Beschluss Z-11**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Ralf Bose**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)107
<b>Ladung:</b> 23. November 2020
<b>Vernehmung:</b> 10. Dezember 2020 (10. Sitzung)

**113. Beschluss Z-12**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Dr. Ulrich Nußbaum**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)108
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde nicht vernommen.

**114. Beschluss Z-13**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Peter Altmaier MdB**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)109
<b>Ladung:</b> 16. März 2021
<b>Vernehmung:</b> 20. April 2021 (41. Sitzung)

**115. Beschluss Z-14**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Clemens von Goetze**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)110
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde nicht vernommen.

**116. Beschluss Z-15**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)  
durch Vernehmung von Herrn

**Professor Dr. Lars-Hendrik Röller**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)111
<b>Ladung:</b> 1. Dezember und 17. Dezember 2020
<b>Vernehmung:</b> 12. Januar 2021 <sup>11982</sup> (14. Sitzung)

**117. Beschluss Z-16**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Frau

**Dr. Angela Merkel**

als Zeugin.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)112
<b>Ladung:</b> 16. März 2021
<b>Vernehmung:</b> 23. April 2021 (44. Sitzung)

**118. Beschluss Z-17**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)  
durch Vernehmung von Herrn

**Alexander von Knoop**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)113
<b>Ladung:</b> 18. Januar 2021
<b>Vernehmung:</b> 28. Januar 2021 (19. Sitzung)

<sup>11982</sup> Der Zeuge war ursprünglich für den 17. Dezember 2020 geladen, wurde am Sitzungstag wegen der fortgeschrittenen Zeit dann aber auf den 12. Januar 2021 umgeladen.

**119. Beschluss Z-18**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Burkhard Ley**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)114
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde nicht vernommen.

**120. Beschluss Z-19**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Dr. Markus Braun**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)115
<b>Ladung:</b> 9. November 2020
<b>Vernehmung:</b> 19. November 2020 (6. Sitzung)

**121. Beschluss Z-20**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Thomas Eichelmann**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)116
<b>Ladung:</b> 24. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 18. März 2021 (30. Sitzung)

**122. Beschluss Z-21**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Wulf Matthias**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)117
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde nicht vernommen.

**II. Beschlüsse vom 29. Oktober 2020**

Am 29. Oktober 2020 hat der Untersuchungsausschuss 19 Beschlüsse gefasst, davon

- 9 auf Erlangung sächlicher Beweismitteln (DPR-1, EY-1, IPEX-1, KfW-1 bis 3, KPMG-1, Commerzbank-1, Wirecard-1)
- 1 auf Ersuchen um Benennung potentieller Zeugen (KfW-4) und
- 9 auf Vernehmung von Zeugen (Z-22 bis 30).

**1. Beschluss DPR-1**

„Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragestellungen

- 1) ob möglicherweise Manipulationen seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns und dessen Geschäftspartnern ihrer Bilanz und damit des Aktienkurses und der eigenen Kreditfähigkeit über Jahre sowohl trotz der geltenden Rechtslage und der durchgeführten Überprüfungen von staatlichen oder vom Staat beauftragten Aufsichtsbehörden als auch trotz der Überprüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stattfinden konnten, wie dies möglich wurde und ob und inwiefern dies früher hätte verhindert oder aufgedeckt werden können (1);
- 2) ob und ggf. welche Stellen und Personen innerhalb der Bundesregierung und ihrer Geschäftsbereichsbehörden sowie von diesen mit Prüfungen beauftragte Einrichtungen und Unternehmen ggf. nicht oder nicht rechtzeitig Maßnahmen ergriffen haben bzw. haben könnten, um das Ausmaß möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern und des möglicherweise entstandenen Schadens im Zusammenhang mit den letztlich eingereichten Anträgen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Gesellschaften des Wirecard-Konzerns zu begrenzen oder ob und in welchem Umfang die Genannten jeweils für entstandene Schäden verantwortlich sind und inwiefern hieraus ggf. Haftungsansprüche Dritter bestehen (2);
- 3) ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden ggf. zur Frage vorlagen, ob und ggf. welche durch Dritte mit Prüfungen beauftragte Einrichtungen und Unternehmen ggf. nicht oder nicht rechtzeitig Maßnahmen ergriffen haben bzw. haben könnten, um das Ausmaß möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern und des möglicherweise entstandenen Schadens im Zusammenhang mit den letztlich eingereichten Anträgen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Gesellschaften des Wirecard-Konzerns zu begrenzen oder ob und in welchem Umfang die Genannten je-weils für entstandene Schäden verantwortlich sind und inwiefern hieraus ggf. Haftungsansprüche Dritter bestehen (3);

- 4) ob Fehlen, Dauer, Inhalt oder Wesen zwischenbehördlicher Kommunikation innerhalb und zwischen der Bundesregierung und ihren Geschäftsbereichsbehörden sowie zwischen mit Prüfungen beauftragten Behörden, Einrichtungen und Unternehmen einen möglicherweise entstandenen Schaden durch die Ereignisse rund um den Wirecard-Konzern mit herbeigeführt oder vergrößert haben (5);
- 5) ob und wenn ja, welche Hinweise der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden auf erforderliche gesetzliche und organisatorische Anpassungen wann vorlagen, um die jeweils verantwortlichen Behörden und beauftragten Stellen frühzeitig mit den notwendigen Kompetenzen und tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten auszustatten und so eine angemessene Aufsicht und erforderliche Prüfungen sowie den Verbraucherschutz im Bereich der Finanzdienstleistungen sicherzustellen (6);
- 6) ob und ggf. welche Informationen der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden zu Vorgängen der steuerlichen Veranlagung, Festsetzung und Erhebung im Hinblick auf Gesellschaften des Wirecard Konzerns, insbesondere unter Berücksichtigung der Überprüfung von Steuerbilanzen, vorlagen, und ob diese auch Hinweise auf mögliche Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie auf mögliche Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern geliefert haben oder hätten liefern können, und welche Kommunikation ggf. zwischen der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden sowie mit Landesbehörden hierzu stattgefunden hat (12);
- 7) ob und ggf. welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden zur Höhe der bei den Anlegerinnen und Anlegern, bei Finanzinstituten sowie weiteren Gläubigern des Wirecard-Konzerns eingetretenen Schadens durch mögliche Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard Konzerns sowie mögliche Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern vorlagen (17);
- 8) ob und inwieweit Geschäftsbereichsbehörden der Bundesregierung -ggf. auch in Zusammenarbeit/im Austausch mit Behörden der Länder– bestehende Vorwürfe und Anzeigen zu Geldwäscheaktivitäten sowie zu sonstiger Finanzkriminalität des Wirecard-Konzerns verfolgt und bearbeitet haben oder hätten bearbeiten können und ob diese auch Hinweise auf mögliche Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie mögliche Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern geliefert haben oder hätten liefern können, und welche Kommunikation es dazu zwischen den genannten Behörden bzw. Stellen gab (18);
- 9) ob und wenn ja, durch wen und wann zu Personen innerhalb der Bundesregierung, ihrer Geschäftsbereichsbehörden oder von der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden beauftragten Stellen Kontakt aufgenommen wurde, damit bestimmte aufsichtliche oder prüfende Maßnahmen oder Einstufungen in einer Weise durchgeführt wurden, die eine Aufdeckung möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern erschwerten (24);
- 10) ob und wenn ja, welche Schwachstellen im Corporate Governance System bestehen, die ggf. Vorgänge um die Insolvenzen von Gesellschaften des Wirecard-Konzerns sowie mögliche Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie mögliche Verletzung von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern ermöglicht oder begünstigt haben (47);

des Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch das

**Ersuchen um Herausgabe**

---

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, insbesondere elektronisch gespeicherte E-Mails, SMS und/oder Messenger-Nachrichten, die zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Unternehmensabschlusses der Wirecard AG oder ihren Tochtergesellschaften durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e. V. (kurz: DPR) seit dem 01.01.2014 in der DPR entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

sowie sämtlicher Unterlagen zur Korrespondenz der DPR mit der Wirecard AG oder ihren Tochtergesellschaften zu zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Unternehmensabschlusses der Wirecard AG oder ihren Tochtergesellschaften durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e. V. (kurz: DPR) seit dem 01.01.2014 in der DPR entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

sowie sämtlicher Unterlagen zur Korrespondenz DPR mit Personen innerhalb der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden die zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Unternehmensabschlusses der Wirecard AG oder ihren Tochtergesellschaften durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e. V. (kurz: DPR) seit dem 01.01.2014 in der DPR entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

gem. § 29 Abs. 1 PUAG bei der Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin. Es wird darum gebeten, die Beweismittel spätestens sechs Wochen nach Zustellung des Beweisbeschlusses vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)148					
<b>Beweismittellieferung:</b> 5 Ordner					
MAT-Nr.: MAT A DPR-1					
Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl
15.12.2020 21.12.2020	<b>Frist</b> 3 Ordner	22.12.2020 09.04.2021	1 Ordner 1 Ordner		

## 2. Beschluss Ernst & Young-1

„Es soll Beweis erhoben werden zur Klärung der folgenden Fragen (in Klammern: Nummer des Untersuchungsauftrags unter lit. B. Ziffer III. in BT-Drs. 19/22996):

1. Konnten möglicherweise Manipulationen seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns und dessen Geschäftspartnern ihrer Bilanz und damit des Aktienkurses und der eigenen Kreditfähigkeit über Jahre sowohl trotz der geltenden Rechtslage und der durchgeführten Überprüfungen von staatlichen oder vom Staat beauftragten Aufsichtsbehörden als auch trotz der Überprüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stattfinden? Wie konnte dies möglich werden und ob und inwiefern hätte dies früher verhindert oder aufgedeckt werden können? (1);
2. Lagen der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden Informationen und Erkenntnisse zur Frage vor, ob und ggf. welche durch Dritte mit Prüfungen beauftragte Einrichtungen und Unternehmen ggf. nicht oder nicht rechtzeitig Maßnahmen ergriffen haben bzw. haben könnten, um das Ausmaß möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern und des möglicherweise entstandenen Schadens im Zusammenhang mit den letztlich eingereichten Anträgen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Gesellschaften des Wirecard-Konzerns zu begrenzen oder ob und in welchem Umfang die Genannten jeweils für entstandene Schäden verantwortlich sind und inwiefern hieraus ggf. Haftungsansprüche Dritter bestehen und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse waren dies? (3);

3. Welche Berichte und Unterlagen zum Wirecard-Konzern, insbesondere Unterrichtungen, Prüfberichte der Aufsichtsbehörden oder Privater (u. a. Wirtschaftsprüfer und Kanzleien), Jahresabschlüsse, Konzernabschlüsse, Lage-berichte, Bankbilanzen von Unternehmen, der Zatarra-Report, lagen wem innerhalb der Bundesregierung und ihren Geschäftsbereichsbehörden zu welchen Zeitpunkten ggf. vor oder wurden von ihr oder ihnen selbst in Auftrag gegeben und wie wurden diese Berichte ggf. bewertet und weiterverarbeitet oder hätten bewertet und weiterverarbeitet werden können? (4);
  4. Welche Kommunikation hat jeweils zu Einstufungsentscheidungen betreffend den Wirecard-Konzern ggf. wann, zwischen wem (beispielsweise Wirecard, nationale, europäische und internationale Behörden und Institutionen, private Gesellschaften) stattgefunden und auf welcher Datengrundlage wurden die Entscheidungen jeweils getroffen? (8);
  5. Lagen Stellen bzw. Personen in der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden und/oder mit der Prüfung des Wirecard-Konzerns beauftragten Unternehmen und Einrichtungen welche Hinweise von Whistleblowerinnen und Whistleblowern oder aus anderen Quellen zu Aspekten des Untersuchungsauftrages vor und wenn ja, welchen Stellen oder Personen lagen diese Hinweise vor und in welcher Weise wurden solche Hinweise bewertet und weiterverarbeitet oder hätten bewertet und weiterverarbeitet werden können? (9);
  6. Welche Informationen und Erkenntnisse lagen der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden zum Inhaberkontrollverfahren im Hinblick auf die Wirecard AG vor und falls solche Informationen und/oder Erkenntnisse vorlagen, welche Kommunikation gab es zwischen der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden und der europäischen Aufsichtsbehörde European Securities and Markets Authority (ESMA), der Deutschen Börsen AG und Stellen innerhalb der Europäischen Zentralbank (EZB) zu diesem Verfahren? (10);
  7. Lagen der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden zu Vorgängen der steuerlichen Veranlagung, Festsetzung und Erhebung im Hinblick auf Gesellschaften des Wirecard-Konzerns, insbesondere unter Berücksichtigung der Überprüfung von Steuerbilanzen, Informationen vor und wenn ja, welche Informationen waren dies? Haben diese Informationen auch Hinweise auf mögliche Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie auf mögliche Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern geliefert oder hätten sie diese liefern können und welche Kommunikation ggf. zwischen der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden sowie mit Landesbehörden hat hierzu stattgefunden? (12)
  8. Hat es Versäumnisse bei der Geldwäscheaufsicht über den Wirecard-Konzern gegeben und wenn ja, inwiefern? (19);
  9. Gab es Kontaktaufnahmen, Gespräche, Verhandlungen, Absprachen oder dahingehende Versuche des Wirecard-Konzerns und/oder von diesem beauftragten Unternehmen und Personen oder sonstiger Unternehmen, Verbände und Institutionen zu/mit Stellen der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden und wenn ja, wann gab es diese und welche Belange des Wirecard-Konzerns waren jeweils Gegenstand? (23);
  10. Wurde zu Personen innerhalb der Bundesregierung, ihrer Geschäftsbereichsbehörden oder von der
-

Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden beauftragten Stellen Kontakt aufgenommen, damit bestimmte aufsichtliche oder prüfende Maßnahmen oder Einstufungen in einer Weise durchgeführt wurden, die eine Aufdeckung möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern erschwerten und wenn ja, durch wen und wann fand dies statt? (24);

11. Wurde der Wirecard-Konzern gegenüber anderen Unternehmen bei aufsichtlichen oder prüfenden Maßnahmen (z. B. bei der bankaufsichtlichen (Nicht-)Einstufung als Zahlungsinstitut, E-Geld-Institut oder Finanzholding) bei vergleichbarem Sachverhalten anders behandelt, woraus sich eine Sonderbehandlung ableiten ließe, die ggf. dazu beigetragen hat, dass die Aufdeckung möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern erschwert wurde und wenn ja, wie weit reichte die Ungleichheit dieser Behandlung? (27);
12. Lagen der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden Informationen und/oder Erkenntnisse im Hinblick auf sogenanntes Round-Tripping durch den Wirecard-Konzern vor und wenn ja, welche Informationen und/oder Erkenntnisse waren dies? (41);
13. Lagen der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden Informationen und Erkenntnisse ggf. zur Frage vor, ob die vom Wirecard-Konzern in der konsolidierten Berichterstattung aufgeführten Umsatz-/Vermittlungserlöse aus dem Geschäft mit den sog. „Third Party Acquiring“-Partnern in der erklärten Höhe tatsächlich existierten oder nicht und ob es in diesem Zusammenhang sodann zu Einzahlungen auf die Treuhandkonten (*Escrow Accounts*) zugunsten des Wirecard-Konzerns von insgesamt 1,9 Mrd. EUR gekommen ist oder nicht und wenn solche Informationen und/oder Erkenntnisse vorlagen, welche waren dies? (46);
14. Bestehen Schwachstellen im Corporate Governance System, die ggf. Vorgänge um die Insolvenzen von Gesellschaften des Wirecard-Konzerns sowie mögliche Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie mögliche Verletzung von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern ermöglicht oder begünstigt haben und wenn ja, welche Schwachstellen sind dies? (47);

durch das

#### **Ersuchen um Herausgabe**

folgender im Gewahrsam von Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („EY“) befindlichen Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel:

- Sämtliche Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel, insbesondere elektronisch gespeicherte E-Mails, SMS und/oder Messenger-Nachrichten, die im Zusammenhang mit den Versagungsvermerken vom 29.06.2020 betreffend den Jahresabschluss der Wirecard AG zum 31.12.2019, den Konzernabschluss zum 31.12.2019 sowie betreffend den mit dem Lagebericht zusammengefassten Konzernlagebericht von EY an den Wirecard-Konzern gesandt wurden, inklusive der Versagungsvermerke;
- Sämtliche Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel, die im Zusammenhang mit den von EY durchgeführten Jahresabschlussprüfungen der Gesellschaften des Wirecard-Konzerns, insbesondere der Wirecard AG sowie der Wirecard Bank AG für die Jahre von 2014 bis 2018 stehen;

- Sämtliche Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten, Schriftstücke und ausgedruckte oder elektronisch gespeicherte E-Mails, SMS oder Messenger-Nachrichten, die zwischen EY und der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („KPMG“) im Zeitraum zwischen Oktober 2019 bis Juli 2020 kommuniziert wurden und die im Zusammenhang mit der Wirecard AG, insbesondere zu ggf. erfolgten Informationsübergaben betreffend die von KPMG durchgeführte Sonderprüfung stehen, einschließlich etwaiger für die Versagungsvermerke von EY entscheidender Unterlagen;
- Sämtliche Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel, die im Zusammenhang mit der Prüfung der Unternehmen der Wirecard-Gruppe durch EY stehen, insbesondere die für die oben genannten Untersuchungsgegenstände relevanten internen Unterlagen sowie die Kommunikation zwischen den Mitarbeiter und Funktionsträgern von EY und zu den weiteren Tochtergesellschaften der Ernst & Young Global Limited („EY Global“) einschließlich der EY Global;
- Sämtliche Schriftstücke und ausgedruckte oder elektronisch gespeicherte E-Mails, SMS oder Messenger-Nachrichten, die zwischen EY und Mitarbeitern und Funktionären der Wirecard AG, insbesondere mit dessen Vorstand, kommuniziert wurden, sowie sämtliche Schreiben oder Informationen zu Treffen oder Telefonaten mit Vertretern der Wirecard AG, darunter interne Kommunikation, Vermerke, Terminkalendereinträge, Gesprächsvorbereitungen, Leitungsvorlagen oder Sprechzettel;
- Sämtliche Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel die im Zusammenhang mit den durch die oben genannten Untersuchungsgegenstände konkretisierten Vorgängen im Wirecard-Konzern stehen und nicht bereits von den weiteren Beschreibungen erfasst sind;

gemäß § 29 Absatz 1 PUAG bei Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Flughafenstr. 61, 70629 Stuttgart und ihren Niederlassungen.

Es wird darum gebeten, die Beweismittel spätestens sechs Wochen nach Zustellung des Beweisbeschlusses vorzulegen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)149					
<b>Beweismittellieferung:</b> 43 Ordner und 1 Laptop					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A EY-1					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
18.12.2020	43 Ordner				
<b>18.12.2020</b>	<b>Frist</b>				
17.02.2021	1 Laptop				

### 3. Beschluss IPEX-1

„ Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragestellungen

- 1) ob und in welcher Weise sich die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden für die Belange des Wirecard-Konzerns im In- wie im Ausland eingesetzt haben und welche Kommunikationsflüsse hierzu ggf. bestanden haben (siehe Bundestagsdrucksache 19/22996, B II).

- 2) ob und ggf. seit wann Hinweise z. B. auf mögliche Bilanzfälschung, Geldwäsche oder andere rechtswidrige Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Wirecard-Konzern deutschen öffentlichen Stellen vorgelegen haben und von der Bundesregierung und ihren Geschäftsbereichsbehörden, insbesondere Aufsichtsbehörden, oder jeweils beauftragter Einrichtungen und Unternehmen, ordnungsgemäß bewertet und überprüft wurden und ob die genannten Stellen früher hätten Maßnahmen ergreifen sowie auf gesetzliche Anpassungen hinwirken können, die den Eintritt des möglichen entstandenen Schadens für Anlegerinnen und Anleger, weitere Gläubiger, öffentliche Haushalte sowie für den Finanz- und Wirtschaftsstandort Deutschland voraussichtlich hätte wirksam unterbinden oder zumindest reduzieren können, (siehe Bundestagsdrucksache 19/22996, B II)
- 3) ob Personen innerhalb der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden ggf. über besondere Interessen an dem unternehmerischen Erfolg des Wirecard-Konzerns und dessen Expansion im Ausland, insbesondere in der Volksrepublik China, verfügten und wenn ja, von welcher Natur diese Interessen waren und inwiefern der Wirecard-Konzern hierdurch ggf. eine Sonderbehandlung erfahren hat, die der Aufdeckung möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern abträglich war (siehe Bundestagsdrucksache 19/22996, B III 25),

des Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch das

#### **Ersuchen um Herausgabe**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die zu Finanzbeziehungen der KfW IPEX-Bank GmbH mit der Wirecard AG oder ihren Tochtergesellschaften seit dem 01.01.2014 in der KfW IPEX-Bank GmbH entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

sowie sämtlicher Unterlagen zur Korrespondenz der KfW IPEX-Bank GmbH mit der Wirecard AG oder ihren Tochtergesellschaften zu Finanzbeziehungen der KfW IPEX-Bank GmbH mit der Wirecard AG oder ihren Tochtergesellschaften,

sowie sämtlicher Unterlagen zur Korrespondenz der KfW IPEX-Bank GmbH mit Personen innerhalb der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden zu Finanzbeziehungen der KfW IPEX-Bank GmbH mit der Wirecard AG oder ihren Tochtergesellschaften,

gem. § 29 Abs. 1 PUAG bei der KfW IPEX-Bank GmbH, Palmengartenstraße 5–960325 Frankfurt am Main. Es wird darum gebeten, die Beweismittel spätestens drei Wochen nach Zustellung des Beweisbeschlusses vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)150					
<b>Beweismittellieferung:</b> 4 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A IPEX-1					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
02.12.2020	1 Ordner	17.12.2020	2 Ordner		
<b>02.12.2020</b>	<b>Frist</b>	30.03.2021	1 Ordner		

#### **4. Beschluss KfW-1**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch

**Beiziehung**

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten der Kreditanstalt für Wiederaufbau, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit 01.01.2014

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 12.11.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Organisationsbereich der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)142					
<b>Beweismittellieferung:</b> 2 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A KfW-1					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
12.11.2020	2 Ordner				
<b>12.11.2020</b>	<b>Frist</b>				

## 5. Beschluss KfW-2

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch

### Beziehung

aller Unterlagen aus dem Vorstandsbereich der KfW-Bankengruppe (Vorsitzender und Mitglieder des Vorstands), insbesondere

- Leitungsvorlagen,
- Terminkalenderauszüge,
- Vorbereitungen und Sprechzettel sowie Protokolle und andere Nachbereitungen für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche,
- schriftliche und elektronische Anschreiben Dritter, Antwortentwürfe und Antworten

zum Untersuchungsgegenstand seit dem 01.01.2014,

sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit einer solchen Vorlage, einem solchen Termin oder einer solchen Kommunikation zum Untersuchungsgegenstand seit dem 01.01.2014 in den Büros des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands der KfW-Bankengruppe entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 19.11.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig und farbecht in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die

Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)143					
<b>Beweismittellieferung:</b> 2 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A KfW-2					
Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl
19.11.2020	<b>Frist</b>				
20.11.2020	1 Ordner				
21.12.2020	1 Ordner				

## 6. Beschluss KfW-3

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch

### Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 in der Kreditanstalt für Wiederaufbau entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 03.12.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)144					
<b>Beweismittellieferung:</b> 1 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A KfW-3					
Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl
03.12.2020	<b>Frist</b>				
09.12.2020	1 Ordner				

## 7. Beschluss KfW-4

„Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch das

### Ersuchen um Benennung

der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreditanstalt für Wiederaufbau, die mit dem Untersuchungsgegenstand dienstlich befasst waren,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 09.11.2020 zu erhalten:

- Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,
- Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,
- seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)145
<b>Frist:</b> 09.11.2020
<b>Benennung:</b> 09.11.2020
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A KfW-4

## 8. Beschluss KPMG-1

„Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragestellungen

1. ob und in welcher Weise sich die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden für die Belange des Wirecard-Konzerns im In- wie im Ausland eingesetzt haben und welche Kommunikationsflüsse hierzu ggf. bestanden haben (siehe Bundestagsdrucksache 19/22996, B II) (25);
  2. ob und ggf. seit wann Hinweise z. B. auf mögliche Bilanzfälschung, Geldwäsche oder andere rechtswidrige Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Wirecard-Konzern deutschen öffentlichen Stellen vorgelegen haben und von der Bundesregierung und ihren Geschäftsbereichsbehörden, insbesondere Aufsichtsbehörden, oder jeweils beauftragter Einrichtungen und Unternehmen, ordnungsgemäß bewertet und überprüft wurden und ob die genannten Stellen früher hätten Maßnahmen ergreifen sowie auf gesetzliche Anpassungen hinwirken können, die den Eintritt des möglichen entstandenen Schadens für Anlegerinnen und Anleger, weitere Gläubiger, öffentliche Haushalte sowie für den Finanz- und Wirtschaftsstandort Deutschland voraussichtlich hätte wirksam unterbinden oder zumindest reduzieren können, (siehe Bundestagsdrucksache 19/22996, B II) (18);
  3. Lagen der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden Informationen und Erkenntnisse zur Frage vor, ob und ggf. welche durch Dritte mit Prüfungen beauftragte Einrichtungen und Unternehmen ggf. nicht oder nicht rechtzeitig Maßnahmen ergriffen haben bzw. haben könnten, um das Ausmaß möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern und des möglicherweise entstandenen Schadens im Zusammenhang mit den letztlich eingereichten Anträgen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Gesellschaften des Wirecard-Konzerns zu begrenzen oder ob und in welchem Umfang die Genannten jeweils für entstandene Schäden verantwortlich sind und inwiefern hieraus ggf. Haftungsansprüche Dritter bestehen und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse waren dies? (2);
-

4. Lagen der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden Informationen und Erkenntnisse ggf. zur Frage vor, ob die vom Wirecard-Konzern in der konsolidierten Berichterstattung aufgeführten Umsatz-/Vermittlungserlöse aus dem Geschäft mit den sog. „Third Party Acquiring“-Partnern in der erklärten Höhe tatsächlich existierten oder nicht und ob es in diesem Zusammenhang sodann zu Einzahlungen auf die Treuhandkonten (Escrow Accounts) zugunsten des Wirecard-Konzerns von insgesamt 1,9 Mrd. EUR gekommen ist oder nicht und wenn solche Informationen und/oder Erkenntnisse vorlagen, welche waren dies und wann hatte sie Kenntnis? (46);
5. Lagen der Bundesregierung sowie ihrer Geschäftsbereichsbehörden ggf. Informationen und Erkenntnisse über Verletzungen von Geheimhaltungs- und/oder Verschwiegenheitspflichten im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch des Wirecard-Konzerns vor und wenn ja, welche Informationen und/oder Erkenntnisse waren dies? (40);

des Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch das

### Ersuchen um Herausgabe

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, insbesondere elektronisch gespeicherte E-Mails, SMS und/oder Messenger-Nachrichten, die zum Bericht über die unabhängige Sonderuntersuchung der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (kurz: KPMG) vom 27. April 2020 inklusive aller Anhänge und des Addendum mit der Wirecard AG oder ihren Tochtergesellschaften seit dem 01.01.2014 in der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, sowie sämtlicher Unterlagen zur Korrespondenz der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Wirecard AG oder ihren Tochtergesellschaften zu die zum Bericht über die unabhängige Sonderuntersuchung der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 27. April 2020 inklusive aller Anhänge und des Addendum mit der Wirecard AG oder ihren Tochtergesellschaften seit dem 01.01.2014 in der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, sowie sämtlicher Unterlagen zur Korrespondenz der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Personen innerhalb der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden die zum Bericht über die unabhängige Sonderuntersuchung der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 27. April 2020 inklusive aller Anhänge und des Addendum mit der Wirecard AG oder ihren Tochtergesellschaften seit dem 01.01.2014 der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Wirecard AG oder ihren Tochtergesellschaften, gem. § 29 Abs. 1 PUAG bei der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Klingelhöferstraße 18, 10785 Berlin.

Es wird darum gebeten, die Beweismittel spätestens sechs Wochen nach Zustellung des Beweisbeschlusses vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)151					
<b>Beweismittellieferung:</b> 3 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A KPMG-1					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
24.11.2020	1 Ordner				
04.12.2020	2 Ordner				
<b>15.12.2020</b>	<b>Frist</b>				

**9. Beschluss Commerzbank-1**

„Es soll Beweis erhoben werden zur Klärung der folgenden Fragen (in Klammern: Nummer des Untersuchungsauftrags unter lit. B. Ziffer III. in BT-Drs. 19/22996):

1. Konnten möglicherweise Manipulationen seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns und dessen Geschäftspartnern ihrer Bilanz und damit des Aktienkurses und der eigenen Kreditfähigkeit über Jahre sowohl trotz der geltenden Rechtslage und der durchgeführten Überprüfungen von staatlichen oder vom Staat beauftragten Aufsichtsbehörden als auch trotz der Überprüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stattfinden? Wie konnte dies möglich werden und ob und inwiefern hätte dies früher verhindert oder aufgedeckt werden können? (1);
2. Lagen der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden Informationen und Erkenntnisse zur Frage vor, ob und ggf. welche durch Dritte mit Prüfungen beauftragte Einrichtungen und Unternehmen ggf. nicht oder nicht rechtzeitig Maßnahmen ergriffen haben bzw. haben könnten, um das Ausmaß möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern und des möglicherweise entstandenen Schadens im Zusammenhang mit den letztlich eingereichten Anträgen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Gesellschaften des Wirecard-Konzerns zu begrenzen oder ob und in welchem Umfang die Genannten jeweils für entstandene Schäden verantwortlich sind und inwiefern hieraus ggf. Haftungsansprüche Dritter bestehen und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse waren dies? (3);
3. Wurden durch die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Marktmissbrauchsanzeigen, Insiderhandel, Weitergabe von Insiderinformationen sowie weitere in den Anwendungsbereich der Marktmissbrauchsverordnung fallende Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Wirecard-Konzern geprüft und wenn ja, zu welchen Zeitpunkten wurde diese geprüft, gegen wen richteten sich diese ggf., auf welcher Grundlage fanden diese Prüfungen statt und was war das jeweilige Ergebnis? (16);
4. Lagen der Bundesregierung sowie ihrer Geschäftsbereichsbehörden ggf. Informationen und Erkenntnisse über Verletzungen von Geheimhaltungs- und/oder Verschwiegenheitspflichten im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch des Wirecard-Konzerns vor und wenn ja, welche Informationen und/oder Erkenntnisse waren dies? (40);
5. Lagen der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden ggf. Informationen und Erkenntnisse zur Inanspruchnahme von Krediten durch den Wirecard-Konzern (z. B. Kredite bei Bankenkonsortien, Kreditanstalt für Wiederaufbau etc.) vor und wenn ja, welche Informationen und/oder Erkenntnisse waren dies? (43);

durch das

**Ersuchen um Herausgabe**

folgender im Gewahrsam von Commerzbank AG befindlichen Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel:

---

- Sämtliche Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel, die im Zusammenhang mit Kredite an Unternehmen der Wirecard-Gruppe stehen;
- Sämtliche Schriftstücke und ausgedruckte oder elektronisch gespeicherte E-Mails, SMS oder Messenger-Nachrichten, die zwischen Mitarbeitern und Vertretern der Commerzbank AG und Vertretern des Bundesfinanzministeriums oder andere Behörden mit Bezug zu Wirecard kommuniziert wurden, sowie sämtliche Schreiben oder Informationen zu Treffen oder Telefonate mit Vertretern des Bundesfinanzministeriums, darunter interne Kommunikation, Vermerke, Terminkalendereinträge, Gesprächsvorbereitungen, Leitungsvorlagen oder Sprechzettel;

gemäß § 29 Absatz 1 PUAG bei Commerzbank AG, Kaiserplatz, 60311 Frankfurt am Main und ihren Niederlassungen.

Es wird darum gebeten, die Beweismittel spätestens sechs Wochen nach Zustellung des Beweisbeschlusses vorzulegen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)147					
<b>Beweismittellieferung:</b> 214 Ordner					
MAT-Nr.: MAT A Commerzbank-1					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
17.12.2020	213 Ordner				
<b>22.12.2020</b>	<b>Frist</b>				
12.01.2021	1 Ordner				

## 10. Beschluss Wirecard-1

„Es soll Beweis erhoben werden zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbesondere, aber nicht beschränkt zur Klärung der folgenden Fragen (in Klammern: Nummer des Untersuchungsauftrags unter lit. B. Ziffer III. in BT-Drs. 19/22996):

1. ob möglicherweise Manipulationen seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns und dessen Geschäftspartnern ihrer Bilanz und damit des Aktienkurses und der eigenen Kreditfähigkeit über Jahre sowohl trotz der geltenden Rechtslage und der durchgeführten Überprüfungen von staatlichen oder vom Staat beauftragten Aufsichtsbehörden als auch trotz der Überprüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stattfinden konnten, wie dies möglich wurde und ob und inwiefern dies früher hätte verhindert oder aufgedeckt werden können (1);
2. ob und ggf. welche Stellen und Personen innerhalb der Bundesregierung und ihrer Geschäftsbereichsbehörden sowie von diesen mit Prüfungen beauftragte Einrichtungen und Unternehmen ggf. nicht oder nicht rechtzeitig Maßnahmen ergriffen haben bzw. haben könnten, um das Ausmaß möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern und des möglicherweise entstandenen Schadens im Zusammenhang mit den letztlich eingereichten Anträgen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Gesellschaften des Wirecard-Konzerns zu begrenzen oder ob und in welchem Umfang die Genannten jeweils für entstandene Schäden verantwortlich sind und inwiefern hieraus ggf. Haftungsansprüche Dritter bestehen (2);

3. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden ggf. zur Frage vorlagen, ob und ggf. welche durch Dritte mit Prüfungen beauftragte Einrichtungen und Unternehmen ggf. nicht oder nicht rechtzeitig Maßnahmen ergriffen haben bzw. haben könnten, um das Ausmaß möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern und des möglicherweise entstandenen Schadens im Zusammenhang mit den letztlich eingereichten Anträgen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Gesellschaften des Wirecard-Konzerns zu begrenzen oder ob und in welchem Umfang die Genannten jeweils für entstandene Schäden verantwortlich sind und inwiefern hieraus ggf. Haftungsansprüche Dritter bestehen (3);
  4. welche Berichte und Unterlagen zum Wirecard-Konzern, insbesondere Unterrichtungen, Prüfberichte der Aufsichtsbehörden oder Privater (u. a. Wirtschaftsprüfer und Kanzleien), Jahresabschlüsse, Konzernabschlüsse, Lageberichte, Bankbilanzen von Unternehmen, der Zatarra-Report, wem innerhalb der Bundesregierung und ihren Geschäftsbereichsbehörden zu welchen Zeitpunkten ggf. vorlagen oder von ihr oder ihnen selbst in Auftrag gegeben wurden und wie diese Berichte ggf. bewertet und weiterverarbeitet wurden oder hätten bewertet und weiterverarbeitet werden können (4);
  5. welche Kommunikation jeweils zu diesen Einstufungsentscheidungen ggf. wann, zwischen wem (beispielsweise Wirecard, nationale, europäische und internationale Behörden und Institutionen, private Gesellschaften) stattgefunden hat und auf welcher Datengrundlage die Entscheidungen jeweils getroffen wurden (8);
  6. ob und inwieweit nach Kenntnis der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden zwischen Vertretern des Wirecard-Konzerns und Vertretern von Strafverfolgungsbehörden der Länder eine Kommunikation zu Aspekten stattgefunden hat, die den Untersuchungsauftrag betreffen (21);
  7. ob und wann es ggf. welche Kontaktaufnahmen, Gespräche, Verhandlungen, Absprachen oder dahingehende Versuche des Wirecard-Konzerns und/oder von diesem beauftragten Unternehmen und Personen oder sonstiger Unternehmen, Verbände und Institutionen zu/mit Stellen der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden gab und welche Belange des Wirecard-Konzerns jeweils Gegenstand waren (23);
  8. ob und wenn ja, durch wen und wann zu Personen innerhalb der Bundesregierung, ihrer Geschäftsbereichsbehörden oder von der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden beauftragten Stellen Kontakt aufgenommen wurde, damit bestimmte aufsichtliche oder prüfende Maßnahmen oder Einstufungen in einer Weise durchgeführt wurden, die eine Aufdeckung möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern erschwerten (24);
  9. welche Verbindungen es ggf. zwischen dem Wirecard-Konzern und Nachrichtendiensten des Bundes gab und inwieweit der Wirecard-Konzern ggf. Dienstleistungen für Nachrichtendienste des Bundes erbracht hat (31);
  10. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden ggf. zur Frage vorlagen, ob die vom Wirecard-Konzern in der konsolidierten Berichterstattung aufgeführten Umsatz-/Vermittlungserlöse aus dem Geschäft mit den sog. „Third Party Ac-
-

quiring“-Partnern in der erklärten Höhe tatsächlich existierten oder nicht und ob es in diesem Zusammenhang sodann zu Einzahlungen auf die Treuhandkonten (Escrow Accounts) zugunsten des Wirecard-Konzerns von insgesamt 1,9 Mrd. EUR gekommen ist oder nicht (46);

durch das

### Ersuchen um Herausgabe

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel der Wirecard AG und ihrer Tochtergesellschaften, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 entstanden sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf

- alle Prüfberichte der Wirecard AG und ihrer Tochtergesellschaft Wirecard Bank AG nach § 321 HGB seit dem 01.01.2014, des Rajah-und-Tann-Untersuchungsberichts und des KPMG-Sonderprüfungsberichts nach § 315 AktG, jeweils inklusive aller Unterlagen wie im Original zugestellt,
- sämtliche Akten, Dokumente und Dateien zur Korrespondenz, einschließlich E-Mail, SMS und Messenger-Nachrichten unterhalb der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der Wirecard AG und ihrer Tochtergesellschaften seit dem 01.01.2014,
- sämtliche Akten, Dokumente und Dateien zur Korrespondenz, zu Telefonate oder zu Treffen der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der Wirecard AG und ihrer Tochtergesellschaften mit Vertretern von Bundes- und Landesbehörden, einschließlich Terminkalendereinträge, Gesprächsvorbereitungen und –Protokolle,

gemäß § 29 Abs. 1 PUAG bei der Wirecard AG, Einsteinring 35, 85609 Aschheim.

Der Ausschuss ersucht darum, den Beweisbeschluss bis 13.11.2020 zu erfüllen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)152					
<b>Beweismittellieferung:</b> 52 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A Wirecard-1					
Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl
13.11.2020	1 Ordner	19.01.2021	1 Ordner		
<b>13.11.2020</b>	<b>Frist</b>	22.01.2021	25 Ordner		
07.12.2020	1 Ordner	27.01.2021	6 Ordner		
11.12.2020	17 Ordner	18.05.2021	1 Ordner		

**11. Beschluss Z-22**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Andreas Loetscher**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)153
<b>Ladung:</b> 12. November 2020
<b>Vernehmung:</b> 26. November 2020 (8. Sitzung)

**12. Beschluss Z-23**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Martin Dahmen**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)154
<b>Ladung:</b> 12. November 2020
<b>Vernehmung:</b> 26. November 2020 (8. Sitzung)

**13. Beschluss Z-24**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**A[...] B[...]**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)155
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde nicht vernommen.

---

**14. Beschluss Z-25**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Frau

**Elisabeth Roegele**

als Zeugin.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)156
<b>Ladung:</b> 17. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 26. März 2021 (34. Sitzung) und 13. April 2021 (36. Sitzung)

**15. Beschluss Z-26**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Stephan Freiherr von Erffa**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)157
<b>Ladung:</b> 9. November 2020 und 26. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 19. November 2020 (6. Sitzung) und 18. März 2021 (30. Sitzung)

**16. Beschluss Z-27**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Oliver Bellenhaus**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)158
<b>Ladung:</b> 9. November 2020
<b>Vernehmung:</b> 19. November 2020 (6. Sitzung)

**17. Beschluss Z-28**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Martin Zielke**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)159
<b>Ladung:</b> 21. Dezember 2020
<b>Vernehmung:</b> 14. Januar 2021 (16. Sitzung)

**18. Beschluss Z-29**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Ole von Beust**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)160
<b>Ladung:</b> 1. Dezember 2020
<b>Vernehmung:</b> 12. Januar 2021 (14. Sitzung)

**19. Beschluss Z-30**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Joschka Langenbrinck MdB**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)161
<b>Ladung:</b> 1. Dezember 2020
<b>Vernehmung:</b> 12. Januar 2021 (14. Sitzung)

**III. Beschlüsse vom 5. November 2020**

Am 5. November 2020 hat der Untersuchungsausschuss 21 Beschlüsse auf Vernehmung von Zeugen gefasst (Z-31 bis 51).

---

**1. Beschluss Z-31**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Kilian Kleinschmidt**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)163
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Keine förmliche Zeugenvernehmung, sondern nicht-öffentliches Fachgespräch am 5. November 2020.

**2. Beschluss Z-32**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Dan McCrum**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)164
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Keine förmliche Zeugenvernehmung, sondern nichtöffentliches Fachgespräch am 5. November 2020.

**3. Beschluss Z-33**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Dr. Ulf Gartzke**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)168
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde nicht vernommen.

**4. Beschluss Z-34**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Michael Papageorgiou**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)169
<b>Ladung:</b> 1. Dezember 2020

<b>Vernehmung:</b> 17. Dezember 2020 (13. Sitzung)
--

## 5. Beschluss Z-35

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Frau

**Tina Kleingarn**

als Zeugin.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)170
--

<b>Ladung:</b> 10. November 2020
----------------------------------

<b>Vernehmung:</b> 19. November 2020 (6. Sitzung)
---

## 6. Beschluss Z-36

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Frau

**Susanne Steidl**

als Zeugin.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)171
--

<b>Ladung/Vernehmung:</b> Die Zeugin wurde nicht vernommen.
---

## 7. Beschluss Z-37

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Dr. Christian Orth**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)172
--

<b>Ladung:</b> 12. November 2020 und 23. Februar 2021
---

<b>Vernehmung:</b> 26. November 2020 (8. Sitzung) und 19. März 2021 (31. Sitzung)
---

**8. Beschluss Z-38**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung

des Leiters des Geschäftsbereichs „Assurance. Forensic & Integrity Service“ der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der im September 2016 durch den Vorstand der Wirecard AG beauftragt wurde, Vorwürfe eines Mitarbeiters von Ernst & Young Indien aufzuklären, dessen Prüfung aber im April 2018 von Jan Marsalek beendet wurde

als Zeugen.

Die Ladung wird zunächst der Ernst & Young Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zugestellt und diese ersucht, dem Ausschuss den Namen und eine ladungsfähige Anschrift des Zeugen zu nennen, soweit dieser nicht oder nicht mehr über die Ernst & Young Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geladen werden kann.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)173
<b>Ladung:</b> 12. November 2020
<b>Vernehmung:</b> Der von EY als Leiter Assurance Forensic benannte <b>Dr. Stefan Heissner</b> wurde am 26. November 2020 vernommen (8. Sitzung).

**9. Beschluss Z-39**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**R[...] Br[...]**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)174
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde nicht vernommen.

**10. Beschluss Z-40**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**R[...] Ba[...]**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)175
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde nicht vernommen.

**11. Beschluss Z-41**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**J[...] T[...]**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)176
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde nicht vernommen.

**12. Beschluss Z-42**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Frau

**C[...] T[...]**

als Zeugin.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)177
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Die Zeugin wurde nicht vernommen.

**13. Beschluss Z-43**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**T[...] W[...]**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)178
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde nicht vernommen.

**14. Beschluss Z-44**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Alexander Geschonneck**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)179
<b>Ladung:</b> 12. November 2020
<b>Vernehmung:</b> 26. November 2020 (8. Sitzung)

**15. Beschluss Z-45**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**J[...] F[...]**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)180
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde nicht vernommen.

**16. Beschluss Z-46**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**M[...] B[...]**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)181
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde nicht vernommen.

**17. Beschluss Z-47**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Naif Kanwan**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)182
<b>Ladung:</b> 23. November 2020
<b>Vernehmung:</b> 10.12.2020 (10. Sitzung) und 15. Dezember 2020 (11. Sitzung)

**18. Beschluss Z-48**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Martin Kocks**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)183
<b>Ladung:</b> 10. November 2020
<b>Vernehmung:</b> 10.12.2020 (10. Sitzung) und 15. Dezember 2020 (11. Sitzung)

**19. Beschluss Z-49**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Frau

**Susana Quintana-Plaza**

als Zeugin.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)184
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Die Zeugin wurde nicht vernommen.

---

**20. Beschluss Z-50**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Frau

**Kirsten Glückert**

als Zeugin.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)185
<b>Ladung:</b> 23. November 2020
<b>Vernehmung:</b> 10. Dezember 2020 (10. Sitzung)

**21. Beschluss Z-51**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Frau

**Dr. Sabine Hepperle**

als Zeugin.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)186
<b>Ladung:</b> 23. November 2020
<b>Vernehmung:</b> 10. Dezember 2020 (10. Sitzung)

**IV. Beschlüsse vom 19. November 2020**

Am 19. November 2020 hat der Untersuchungsausschuss 10 Beschlüsse gefasst, davon

- 8 auf Beiziehung/Herausgabe (AMRO-1, BayLBB-1, BayLBB-2, Deutsche Bank-1, ESMA-1, ING-DiBa-1, LBBW-1, LBBW-2)
- 2 auf Vernehmung von Zeugen (Z-52 und Z-53).

**1. Beschluss AMRO-1**

„Es wird Beweis erhoben zur Klärung der folgenden Fragen (in Klammern: Nummer des Untersuchungsauftrags unter lit. B. Ziffer III. in BT-Drs. 19/22996):

1. Konnten möglicherweise Manipulationen seitens handelnder Personen des Wirecard- Konzerns und dessen Geschäftspartnern ihrer Bilanz und damit des Aktienkurses und der eigenen Kreditfähigkeit über Jahre sowohl trotz der geltenden Rechtslage und der durchgeführten Überprüfungen von staatlichen oder vom Staat beauftragten Aufsichtsbehörden als auch trotz der Überprüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stattfinden? Wie konnte dies möglich werden und ob und inwiefern hätte dies früher verhindert oder aufgedeckt werden können? (1);

2. Lagen der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden Informationen und Erkenntnisse zur Frage vor, ob und ggf. welche durch Dritte mit Prüfungen beauftragte Einrichtungen und Unternehmen ggf. nicht oder nicht rechtzeitig Maßnahmen ergriffen haben bzw. haben könnten, um das Ausmaß möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern und des möglicherweise entstandenen Schadens im Zusammenhang mit den letztlich eingereichten Anträgen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Gesellschaften des Wirecard-Konzerns zu begrenzen oder ob und in welchem Umfang die Genannten jeweils für entstandene Schäden verantwortlich sind und inwiefern hieraus ggf. Haftungsansprüche Dritter bestehen und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse waren dies? (3);
3. Wurden durch die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Marktmissbrauchsanzeigen, Insiderhandel, Weitergabe von Insiderinformationen sowie weitere in den Anwendungsbereich der Marktmissbrauchsverordnung fallende Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Wirecard-Konzern geprüft und wenn ja, zu welchen Zeitpunkten wurde diese geprüft, gegen wen richteten sich diese ggf., auf welcher Grundlage fanden diese Prüfungen statt und was war das jeweilige Ergebnis? (16);
4. Lagen der Bundesregierung sowie ihrer Geschäftsbereichsbehörden ggf. Informationen und Erkenntnisse über Verletzungen von Geheimhaltungs- und/oder Verschwiegenheitspflichten im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch des Wirecard-Konzerns vor und wenn ja, welche Informationen und/oder Erkenntnisse waren dies? (40);
5. Lagen der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden ggf. Informationen und Erkenntnisse zur Inanspruchnahme von Krediten durch den Wirecard-Konzern (z. B. Kredite bei Bankenkonsortien, Kreditanstalt für Wiederaufbau etc.) vor und wenn ja, welche Informationen und/oder Erkenntnisse waren dies? (43);

durch das

#### **Ersuchen um Herausgabe**

folgender im Gewahrsam von ABN AMRO Bank N.V. befindlichen Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel:

- Sämtliche Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel, die im Zusammenhang mit Krediten an Unternehmen der Wirecard-Gruppe stehen;
  - Sämtliche Schriftstücke und ausgedruckte oder elektronisch gespeicherte E-Mails, SMS oder Messenger-Nachrichten, die zwischen Mitarbeitern und Vertretern der ABN AMRO Bank N.V. und Vertretern des Bundesfinanzministeriums oder andere Behörden mit Bezug zu Wirecard kommuniziert wurden, sowie sämtliche Schreiben oder Informationen zu Treffen oder Telefonate mit Vertretern des Bundesfinanzministeriums, darunter interne Kommunikation, Vermerke, Terminkalendereinträge, Gesprächsvorbereitungen, Leitungsvorlagen oder Sprechzettel;
-

gemäß § 29 Absatz 1 PUAG bei ABN AMRO Bank N.V., Gustav Mahlerlaan. 10, 1082 PP Amsterdam beziehungsweise bei deren Niederlassungen und Tochtergesellschaften in Deutschland — ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch, Mainzer Landstraße 1, 60329 Frankfurt am Main / Bethmann Bank, Mainzer Landstraße 1, 60329 Frankfurt am Main — sowie deren Niederlassungen. Es wird darum gebeten, die Beweismittel spätestens sechs Wochen nach Zustellung des Beweisbeschlusses vorzulegen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)193
<b>Beweismittellieferung:</b> Fehlanzeige
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A AMRO-1
<b>Frist:</b> 7. Januar 2021

## 2. Beschluss BayLBB-1

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten der Bayerischen Landesbank und ihrer Konzerntöchter, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit 01.01.2014

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG bei der Bayerischen Landesbank.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 04.12.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Organisationsbereich der Bayerischen Landesbank sowie ihrer Konzerntöchter zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)199					
<b>Beweismittellieferung:</b> 1 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BayLBB-1					
Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl	Eingang	Anzahl
04.12.2020	Frist				
15.12.2020	1 Ordner				

## 3. Beschluss BayLBB-2

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 in der Bayerischen Landesbank oder einer ihrer Konzerntöchter entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG bei der Bayerischen Landesbank.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 04.12.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)200					
<b>Beweismittellieferung:</b> 1 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BayLBB-2					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
<b>04.12.2020</b> 15.12.2020	<b>Frist</b> 1 Ordner				

#### 4. Beschluss Deutsche Bank-1

„Der 3. Untersuchungsausschuss möge beschließen:

Es wird Beweis erhoben zur Klärung der folgenden Fragen (in Klammern: Nummer des Untersuchungsauftrags unter lit. B. Ziffer III. in BT-Drs. 19/22996):

1. Konnten möglicherweise Manipulationen seitens handelnder Personen des Wirecard- Konzerns und dessen Geschäftspartnern ihrer Bilanz und damit des Aktienkurses und der eigenen Kreditfähigkeit über Jahre sowohl trotz der geltenden Rechtslage und der durchgeführten Überprüfungen von staatlichen oder vom Staat beauftragten Aufsichtsbehörden als auch trotz der Überprüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stattfinden? Wie konnte dies möglich werden und ob und inwiefern hätte dies früher verhindert oder aufgedeckt werden können? (1);
2. Lagen der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden Informationen und Erkenntnisse zur Frage vor, ob und ggf. welche durch Dritte mit Prüfungen beauftragte Einrichtungen und Unternehmen ggf. nicht oder nicht rechtzeitig Maßnahmen ergriffen haben bzw. haben könnten, um das Ausmaß möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern und des möglicherweise entstandenen Schadens im Zusammenhang mit den letztlich eingereichten Anträgen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Gesellschaften des Wirecard-Konzerns zu begrenzen oder ob und in welchem Umfang die Genannten jeweils für entstandene Schäden verantwortlich sind und inwiefern hieraus ggf. Haftungsansprüche

Dritter bestehen und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse waren dies? (3);

3. Wurden durch die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Marktmissbrauchsanzeigen, Insiderhandel, Weitergabe von Insiderinformationen sowie weitere in den Anwendungsbereich der Marktmissbrauchsverordnung fallende Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Wirecard-Konzern geprüft und wenn ja, zu welchen Zeitpunkten wurde diese geprüft, gegen wen richteten sich diese ggf., auf welcher Grundlage fanden diese Prüfungen statt und was war das jeweilige Ergebnis? (16);
4. Lagen der Bundesregierung sowie ihrer Geschäftsbereichsbehörden ggf. Informationen und Erkenntnisse über Verletzungen von Geheimhaltungs- und/oder Verschwiegenheitspflichten im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch des Wirecard-Konzerns vor und wenn ja, welche Informationen und/oder Erkenntnisse waren dies? (40);
5. Lagen der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden ggf. Informationen und Erkenntnisse zur Inanspruchnahme von Krediten durch den Wirecard-Konzern (z. B. Kredite bei Bankenkonsortien, Kreditanstalt für Wiederaufbau etc.) vor und wenn ja, welche Informationen und/oder Erkenntnisse waren dies? (43);

durch das

#### **Ersuchen um Herausgabe**

folgender im Gewahrsam der Deutsche Bank AG befindlichen Akten, Dokumente, in Dateien

oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel:

- Sämtliche Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel, die im Zusammenhang mit Krediten an oder der Ausgabe von Anleihen für Unternehmen der Wirecard-Gruppe stehen;
- Sämtliche Schriftstücke und ausgedruckte oder elektronisch gespeicherte E-Mails, SMS oder Messenger-Nachrichten, die zwischen Mitarbeitern und Vertretern der Deutschen Bank AG und Vertretern des Bundesfinanzministeriums oder andere Behörden mit Bezug zu Wirecard kommuniziert wurden, sowie sämtliche Schreiben oder Informationen zu Treffen oder Telefonate mit Vertretern des Bundesfinanzministeriums, darunter interne Kommunikation, Vermerke, Terminkalendereinträge, Gesprächsvorbereitungen, Leitungsvorlagen oder Sprechzettel;

gemäß § 29 Absatz 1 PUAG bei der Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main und ihren Niederlassungen.

Es wird darum gebeten, die Beweismittel spätestens sechs Wochen nach Zustellung des Beweisbeschlusses vorzulegen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)194					
<b>Beweismittellieferung:</b> 1 Disk					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A Deutsche Bank-1					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
08.01.2021	1 Disk				
<b>08.01.2021</b>	<b>Frist</b>				

## 5. Beschluss ESMA-1

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Ersuchen um Einsicht

in sämtliche Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstige sächliche Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 in der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 18 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über das Recht der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

In der Erwägung, dass

1. präzise und auf umfassenden Informationen beruhende parlamentarische Untersuchungen für die demokratische Kontrolle der gewählten Regierungen und der Verwaltungen entsprechend dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip unter der Geltung der Europäischen Verträge gleichermaßen wie unter der Geltung des Grundgesetzes von hoher Bedeutung sind,
2. die Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages nach Art. 44 Abs. 1 GG und dem Gesetz über die Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse gerichtsähnliche Befugnisse haben,
3. die ESMA angesichts ihres Auftrags und der von ihr durchgeführten und veröffentlichten Untersuchung ohne jeden Zweifel über für die Erfüllung des vom Deutschen Bundestag erteilten Untersuchungsauftrags erhebliche Informationen verfügt, insbesondere zu den folgenden Fragestellungen:
  - Allgemeinverfügung der BaFin „zum Verbot der Begründung und der Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien der Wirecard AG“; in Randnummer 10 des Peer Review Reports ESMA42-111-5349 beschriebene Defizite der Unabhängigkeit der BaFin gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen in Bezug zum Wirecard-Konzern;
  - in Randnummer 11 des Peer Review Reports ESMA42-111-5349 beschriebene Defizite des internen Kontrollmechanismus bezüglich Halten und Handel mit Finanzprodukten durch Mitarbeitende der BaFin, insbesondere durch Mitarbeitende des Teams „Market Abuse Regulation“ in Bezug zum Wirecard-Konzern;

in Randnummer 12 des Peer Review Reports ESMA42-111-5349 beschriebene Defizite deutscher Aufsichtsbehörden im Umgang mit Hinweisen aus Medien und durch *Whistleblower*;

4. eine sachgerechte Finanzmarktaufsicht in allen Mitgliedstaaten für freien und fairen Wettbewerb in einer wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft und für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes und insbesondere der Eurozone entsprechend Art. 3 Abs. 3 EUV insgesamt bedeutsam ist und der Auftrag des Ausschusses, die Arbeit der deutschen Finanz- und Kapitalmarktaufsicht zu überprüfen und Reformanstöße zu geben, damit europarechtlich relevant ist,
5. kommt der Ausschuss zu der Überzeugung, dass die ESMA nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit und im Licht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Rechtshilfe in gerichtlichen Verfahren berechtigt und verpflichtet ist, dem Ausschuss die Informationen zum Untersuchungsgegenstand so zeitnah wie möglich zugänglich zu machen, über die sie verfügt und die er zur Erfüllung seines Auftrags benötigt.

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)195					
<b>Beweismittellieferung:</b> 5 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A ESMA-1					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
08.01.2021	<b>Frist</b>	03.03.2021	3 Ordner		
17.02.2021	1 Ordner	01.04.2021	1 Ordner		

## 6. Beschluss ING-DiBa-1

„Es wird Beweis erhoben zur Klärung der folgenden Fragen (in Klammern: Nummer des Untersuchungsauftrags unter lit. B. Ziffer III. in BT-Drs. 19/22996):

1. Konnten möglicherweise Manipulationen seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns und dessen Geschäftspartnern ihrer Bilanz und damit des Aktienkurses und der eigenen Kreditfähigkeit über Jahre sowohl trotz der geltenden Rechtslage und der durchgeführten Überprüfungen von staatlichen oder vom Staat beauftragten Aufsichtsbehörden als auch trotz der Überprüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stattfinden? Wie konnte dies möglich werden und ob und inwiefern hätte dies früher verhindert oder aufgedeckt werden können? (1);
2. Lagen der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden Informationen und Erkenntnisse zur Frage vor, ob und ggf. welche durch Dritte mit Prüfungen beauftragte Einrichtungen und Unternehmen ggf. nicht oder nicht rechtzeitig Maßnahmen ergriffen haben bzw. haben könnten, um das Ausmaß möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern und des möglicherweise entstandenen Schadens im Zusammenhang mit den letztlich eingereichten Anträgen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Gesellschaften des Wirecard-Konzerns zu begrenzen oder ob und in welchem Umfang die Genannten jeweils für entstandene Schäden verantwortlich sind und inwiefern hieraus ggf. Haftungsansprüche Dritter bestehen und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse waren dies? (3);
3. Wurden durch die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Marktmissbrauchsanzeigen, Insiderhandel, Weitergabe von Insiderinformationen sowie weitere in den Anwendungsbereich der Marktmissbrauchsverordnung fallende Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Wirecard-Konzern geprüft und wenn ja, zu welchen Zeitpunkten wurde diese geprüft, gegen wen

richteten sich diese ggf., auf welcher Grundlage fanden diese Prüfungen statt und was war das jeweilige Ergebnis? (16);

4. Lagen der Bundesregierung sowie ihrer Geschäftsbereichsbehörden ggf. Informationen und Erkenntnisse über Verletzungen von Geheimhaltungs- und/oder Verschwiegenheitspflichten im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch des Wirecard-Konzerns vor und wenn ja, welche Informationen und/oder Erkenntnisse waren dies? (40)
5. Lagen der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden ggf. Informationen und Erkenntnisse zur Inanspruchnahme von Krediten durch den Wirecard-Konzern (z. B. Kredite bei Bankenkonsortien, Kreditanstalt für Wiederaufbau etc.) vor und wenn ja, welche Informationen und/oder Erkenntnisse waren dies? (43);

durch das

### **Ersuchen um Herausgabe**

folgender im Gewahrsam von ING-DiBa AG befindlichen Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel:

- Sämtliche Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel, die im Zusammenhang mit Krediten an Unternehmen der Wirecard-Gruppe stehen;
- Sämtliche Schriftstücke und ausgedruckte oder elektronisch gespeicherte E-Mails, SMS oder Messenger-Nachrichten, die zwischen Mitarbeitern und Vertretern der ING-DiBa AG und Vertretern des Bundesfinanzministeriums oder andere Behörden mit Bezug zu Wirecard kommuniziert wurden, sowie sämtliche Schreiben oder Informationen zu Treffen oder Telefonate mit Vertretern des Bundesfinanzministeriums, darunter interne Kommunikation, Vermerke, Terminkalendereinträge, Gesprächsvorbereitungen, Leitungsvorlagen oder Sprechzettel;

gemäß § 29 Absatz 1 PUAG bei ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt am Main und ihren Niederlassungen.

Es wird darum gebeten, die Beweismittel spätestens sechs Wochen nach Zustellung des Beweisbeschlusses vorzulegen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)196					
<b>Beweismittellieferung:</b> 24 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A ING-DiBa-1					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
07.01.2021	Frist	29.01.2021	24 Ordner		

## **7. Beschluss LBBW-1**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten der LBBW Landesbank Baden Württemberg und ihrer Konzerntöchter, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit 01.01.2014

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG bei der LBBW Landesbank Baden-Württemberg.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 04.12.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Organisationsbereich der LBBW Landesbank Baden-Württemberg sowie ihrer Konzerntöchter zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)197					
<b>Beweismittellieferung:</b> 1 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A LBBW-1					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
04.12.2020	<b>Frist</b>				
08.01.2021	1 Ordner				

## 8. Beschluss LBBW-2

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 in der LBBW Landesbank Baden Württemberg oder einer ihrer Konzerntöchter entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG bei der LBBW Landesbank Baden-Württemberg.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 04.12.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)198					
<b>Beweismittellieferung:</b> 1 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A LBBW-2					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
04.12.2020 08.01.2021	<b>Frist</b> 1 Ordner				

**9. Beschluss Z-52**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Jan-Ole Peters**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)187
<b>Ladung:</b> 1. Dezember 2020
<b>Vernehmung:</b> 17. Dezember 2020 (13. Sitzung)

**10. Beschluss Z-53**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Frank Stahl**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)188
<b>Ladung:</b> 20. November 2020
<b>Vernehmung:</b> 26. November 2020 (8. Sitzung)

**V. Beschlüsse vom 26. November 2020**

Am 26. November 2020 hat der Untersuchungsausschuss 4 Beschlüsse gefasst, davon

- 1 auf Beiziehung/Herausgabe (BMJV-6)
- 1 auf Ersuchen um Benennung (BMJV-7)

- 1 auf Einsetzung von Ermittlungsbeauftragten (EB-1)
- 1 auf Vernehmung von Zeugen (Z-54).

## 1. Beschluss BMJV-6

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch

### Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 beim Generalbundesanwalt entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 14.12.2020. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Organisationsbereich des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)204					
<b>Beweismittellieferung:</b> 5 Ordner					
MAT-Nr.: MAT A BMJV-6					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
14.12.2020	<b>Frist</b>				
17.12.2020	5 Ordner				

## 2. Beschluss BMJV-7

„Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996) durch das

### Ersuchen um Benennung

der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, die mit dem Untersuchungsgegenstand dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 07.12.2020 zu erhalten:

- Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,
- Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,
- seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)205
<b>Frist:</b> 07.12.2020
<b>Benennung:</b> 08.12.2020
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BMJV-7

### 3. Beschluss Ermittlungsbeauftragter-1

1. Zur Unterstützung der Arbeit des 3. Untersuchungsausschusses wird ein Ermittlungsbeauftragter gemäß § 10 PUAG eingesetzt. Bei der Untersuchung stehen dem Ermittlungsbeauftragten sämtliche Rechte nach § 10 Abs. 3 PUAG zu.
2. Gegenstand des Ermittlungsauftrages ist die Sichtung und Auswertung der Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die dem Ausschuss zur Erfüllung der folgenden Beweisbeschlüsse vorgelegt werden, hinsichtlich ihrer Relevanz zur Klärung der Fragestellungen in den Ziffern B. III. 30. bis 39. des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 19/22996):
  - Beweisbeschlüsse BMI-4 bis BMI-6 und BKAm-1 bis BKAm-3,
  - Beweisbeschlüsse BMI-7 bis BMI-9 und BKAm-4 bis BKAm-9, soweit es um Fragen der Dienstaufsicht über BfV und BND geht.
3. Der Ermittlungsbeauftragte soll sich zunächst durch Sichtung und informatorische Anhörungen von mit der Aktenvorlage vertrauten Personen einen Überblick über die Beweismittel verschaffen und mit den Obleuten des Untersuchungsausschusses und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Kriterien und Schwerpunkte für seine Auswertung erörtern.
4. Als Ergebnis seiner Untersuchung soll der Ermittlungsbeauftragte dem Ausschuss einen Bericht erstatten.
5. Auf die Verpflichtung des Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Abs. 3 PUAG, keine öffentlichen Erklärungen abzugeben, und auf das Recht des Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Abs. 4 PUAG, in angemessenem Umfang Hilfskräfte einzusetzen, wird ausdrücklich hingewiesen.
6. Zum Ermittlungsbeauftragten Herr Wolfgang Wieland bestellt.“

<b>Antrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)207
Am 17. Dezember 2020 und 18. März 2021 erweitert (Ermittlungsbeauftragter-1a und 1b).

**4. Beschluss Z-54**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Frau

**Dorothee Bär**

als Zeugin.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)206
<b>Ladung:</b> 16. März 2021
<b>Vernehmung:</b> 20. April 2021 (41. Sitzung)

**VI. Beschlüsse vom 10. Dezember 2020**

Am 10. Dezember 2020 hat der Untersuchungsausschuss 10 Beschlüsse auf Vernehmung von Zeugen gefasst (Z-55 bis Z-64).

**1. Beschluss Z-55**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Marcus Kramer**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)210
<b>Ladung:</b> 21. Dezember 2020
<b>Vernehmung:</b> 14. Januar 2021 (16. Sitzung)

**2. Beschluss Z-56**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Dr. Marcus Chromik**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)211
<b>Ladung:</b> 21. Dezember 2020
<b>Vernehmung:</b> 14. Januar 2021 (16. Sitzung)

**3. Beschluss Z-57**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Christian Sewing**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)212
<b>Ladung:</b> 21. Dezember 2020
<b>Vernehmung:</b> 14. Januar 2021 (16. Sitzung)

**4. Beschluss Z-58**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Rainer Neske**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)213
<b>Ladung:</b> 21. Dezember 2020
<b>Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde schriftlich befragt.

**5. Beschluss Z-59**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Klaus Michalak**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)214
<b>Ladung:</b> 21. Dezember 2020
<b>Vernehmung:</b> 15. Januar 2021 (17. Sitzung)

---

**6. Beschluss Z-60**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

A[...] V[...]

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)215
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde nicht vernommen.

**7. Beschluss Z-61**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

R[...] K[...]

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)216
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde nicht vernommen.

**8. Beschluss Z-62**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Joachim Herrmann**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)217
<b>Ladung:</b> 18. Januar 2021
<b>Vernehmung:</b> 28. Januar 2021 (19. Sitzung)

**9. Beschluss Z-63**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Frau

**Hildegard Bäumlner-Hösl**

als Zeugin.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)218
<b>Ladung:</b> 2. Januar 2021, 18. Januar 2021 und 1. Juni 2021
<b>Vernehmung:</b> 29. Januar 2021 (20. Sitzung), 12. Februar 2021 (23. Sitzung) und 8. Juni 2021 (51. Sitzung)

**10. Beschluss Z-64**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Dr. Wolfgang Fink**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)221
<b>Ladung:</b> 21. Dezember 2020
<b>Vernehmung:</b> 15. Januar 2021 (17. Sitzung)

**VII. Beschlüsse vom 17. Dezember 2020**

Am 17. Dezember 2020 hat der Untersuchungsausschuss 7 Beschlüsse gefasst, davon

- 1 auf Beiziehung/Herausgabe (PwC-1)
- 1 auf Änderung des Ermittlungsauftrages (EB-1a)
- 5 auf Vernehmung von Zeugen (Z-65 bis 69).

**1. Beschluss PwC-1**

„Es soll Beweis erhoben werden zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbesondere, aber nicht beschränkt zur Klärung der folgenden Fragen (in Klammern: Nummer des Untersuchungsauftrags

unter lit. B. Ziffer III. in BT-Drs. 19/22240):

---

1. ob möglicherweise Manipulationen seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns und dessen Geschäftspartnern ihrer Bilanz und damit des Aktienkurses und der eigenen Kreditfähigkeit über Jahre sowohl trotz der geltenden Rechtslage und der durchgeführten Überprüfungen von staatlichen oder vom Staat beauftragten Aufsichtsbehörden als auch trotz der Überprüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stattfinden konnten, wie dies möglich wurde und ob und inwiefern dies früher hätte verhindert oder aufgedeckt werden können (1);
2. ob und ggf. welche Stellen und Personen innerhalb der Bundesregierung und ihrer Geschäftsbereichsbehörden sowie von diesen mit Prüfungen beauftragte Einrichtungen und Unternehmen ggf. nicht oder nicht rechtzeitig Maßnahmen ergriffen haben bzw. haben könnten, um das Ausmaß möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern und des möglicherweise entstandenen Schadens im Zusammenhang mit den letztlich eingereichten Anträgen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Gesellschaften des Wirecard-Konzerns zu begrenzen oder ob und in welchem Umfang die Genannten jeweils für entstandene Schäden verantwortlich sind und inwiefern hieraus ggf. Haftungsansprüche Dritter bestehen (2);
3. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden ggf. zur Frage vorlagen, ob und ggf. welche durch Dritte mit Prüfungen beauftragte Einrichtungen und Unternehmen ggf. nicht oder nicht rechtzeitig Maßnahmen ergriffen haben bzw. haben könnten, um das Ausmaß möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern und des möglicherweise entstandenen Schadens im Zusammenhang mit den letztlich eingereichten Anträgen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Gesellschaften des Wirecard-Konzerns zu begrenzen oder ob und in welchem Umfang die Genannten jeweils für entstandene Schäden verantwortlich sind und inwiefern hieraus ggf. Haftungsansprüche Dritter bestehen (3);
4. welche Berichte und Unterlagen zum Wirecard-Konzern, insbesondere Unterrichtungen, Prüfberichte der Aufsichtsbehörden oder Privater (u. a. Wirtschaftsprüfer und Kanzleien), Jahresabschlüsse, Konzernabschlüsse, Lageberichte, Bankbilanzen von Unternehmen, der Zatarra-Report, wem innerhalb der Bundesregierung und ihren Geschäftsbereichsbehörden zu welchen Zeitpunkten ggf. vorlagen oder von ihr oder ihnen selbst in Auftrag gegeben wurden und wie diese Berichte ggf. bewertet und weiterverarbeitet wurden oder hätten bewertet und weiterverarbeitet werden können (4);
5. ob Fehlen, Dauer, Inhalt oder Wesen zwischenbehördlicher Kommunikation innerhalb und zwischen der Bundesregierung und ihren Geschäftsbereichsbehörden sowie zwischen mit Prüfungen beauftragten Behörden, Einrichtungen und Unternehmen einen möglicherweise entstandenen Schaden durch die Ereignisse rund um den Wirecard-Konzern mit herbeigeführt oder vergrößert haben (5);
6. ob und ggf. welchen Stellen bzw. Personen in der Bundesregierung und/o-der ihren Geschäftsbereichsbehörden und/oder mit der Prüfung des Wirecard Konzerns beauftragten Unternehmen und Einrichtungen welche Hinweise von Whistleblowerinnen und Whistleblowern oder aus anderen Quellen zu Aspekten des Untersuchungsauftrages vorlagen sowie ob und in welcher Weise solche Hinweise bewertet und weiterverarbeitet wurden oder hätten bewertet und weiterverarbeitet

werden können (9);

7. ob und wenn ja, inwieweit der Wirecard-Konzern gegenüber anderen Unternehmen bei aufsichtlichen oder prüfenden Maßnahmen (z. B. bei der bankaufsichtlichen (Nicht-)Einstufung als Zahlungsinstitut, E-Geld-Institut oder Finanzholding) bei vergleichbaren Sachverhalten anders behandelt wurde, woraus sich eine Sonderbehandlung ableiten ließe, die ggf. dazu beigetragen hat, dass die Aufdeckung möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard Konzern erschwert wurde (27);
8. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden ggf. zur Praxis der Kreditvergabe durch den Wirecard-Konzern vorlagen (z. B. Kredite an Führungspersonen des Wirecard-Konzerns, strategische Kreditvergabe) (42);
9. ob und wenn ja, welche Schwachstellen im Corporate Governance System bestehen, die ggf. Vorgänge um die Insolvenzen von Gesellschaften des Wirecard-Konzerns sowie mögliche Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie mögliche Verletzung von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern ermöglicht oder begünstigt haben (47);

durch das

#### **Ersuchen um Herausgabe**

folgender im Gewahrsam von PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main („PwC“) befindlichen Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel:

- Sämtliche Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel, insbesondere elektronisch gespeicherte E-Mails, SMS und/oder Messenger-Nachrichten im Zusammenhang mit der Prüfung des Abschlusses der Wirecard Bank AG zum 31.12.2019;
  - Sämtliche Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel, die im Zusammenhang mit von PwC durchgeführten Prüfungen der Gesellschaften des Wirecard-Konzerns, insbesondere der Wirecard Bank AG für die Jahre des Untersuchungszeitraums stehen;
  - Sämtliche Schriftstücke und ausgedruckte oder elektronisch gespeicherte E-Mails, SMS oder Messenger-Nachrichten, die zwischen PwC und Mitarbeitern und Funktionären der Wirecard AG und der Wirecard Bank AG, insbesondere mit den Vorständen, kommuniziert wurden, sowie sämtliche Schreiben oder Informationen zu Treffen oder Telefonaten mit Vertretern der Wirecard AG, darunter interne Kommunikation, Vermerke, Terminkalendereinträge, Gesprächsvorbereitungen, Leitungsvorlagen oder Sprechzettel;
-

- Sämtliche Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel die im Zusammenhang mit den durch die oben genannten Untersuchungsgegenstände konkretisierten Vorgängen im Wirecard-Konzern stehen;

gemäß § 29 Absatz 1 PUAG bei der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main und ihren Niederlassungen.

Es wird darum gebeten, die Beweismittel spätestens sechs Wochen nach Zustellung des Beweisbeschlusses vorzulegen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)230					
<b>Beweismittellieferung:</b> 4 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A PwC-1					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
01.02.2021	<b>Frist</b>	16.03.2021	1 Ordner		
18.02.2021	1 Ordner	13.04.2021	2 Ordner		

## 2. Beschluss Ermittlungsbeauftragter-1a

Der Ausschuss hat den Beschluss Ermittlungsbeauftragter-1 am 17. Dezember 2020 ergänzt (siehe Ziffer 5). Der Beschluss hat dadurch die nachfolgende Fassung erhalten und wurde fortan unter der Bezeichnung „Ermittlungsbeauftragter-1a“ geführt:

„1. Zur Unterstützung der Arbeit des 3. Untersuchungsausschusses wird ein Ermittlungsbeauftragter gemäß § 10 PUAG eingesetzt. Bei der Untersuchung stehen dem Ermittlungsbeauftragten sämtliche Rechte nach § 10 Abs. 3 PUAG zu.

2. Gegenstand des Ermittlungsauftrages ist die Sichtung und Auswertung der Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die dem Ausschuss zur Erfüllung der folgenden Beweisbeschlüsse vorgelegt werden, hinsichtlich ihrer Relevanz zur Klärung der Fragestellungen in den Ziffern B. III. 30. bis 39. des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 19/22996):

- Beweisbeschlüsse BMI-4 bis BMI-6 und BKAmt-1 bis BKAmt-3,
- Beweisbeschlüsse BMI-7 bis BMI-9 und BKAmt-4 bis BKAmt-9, soweit es um Fragen der Dienstaufsicht über BfV und BND geht.

3. Der Ermittlungsbeauftragte soll sich zunächst durch Sichtung und informatorische Anhörungen von mit der Aktenvorlage vertrauten Personen einen Überblick über die Beweismittel verschaffen und mit den Obleuten des Untersuchungsausschusses und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Kriterien und Schwerpunkte für seine Auswertung erörtern.

4. Als Ergebnis seiner Untersuchung soll der Ermittlungsbeauftragte dem Ausschuss einen Bericht erstatten.

5. Der Ermittlungsbeauftragte soll darüber hinaus Personen, die als Hinweisgeber über den Untersuchungsgegenstand betreffende Sachverhalte berichten möchten, als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Der Ermittlungsbeauftragte soll dem Ausschuss über die Informationen, die er von den Hinweisgebern erhalten hat, berichten. Hierfür stehen dem Ermittlungsbeauftragten sämtliche Beweismittel einschließlich der Protokolle des Ausschusses zur Verfügung.

6. Auf die Verpflichtung des Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Abs. 3 PUAG, keine öffentlichen Erklärungen abzugeben, und auf das Recht des Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Abs. 4 PUAG, in angemessenem Umfang Hilfskräfte einzusetzen, wird ausdrücklich hingewiesen.

7. Zum Ermittlungsbeauftragten wird Herr Wolfgang Wieland bestellt.“

Erweiterung des Auftrags am 18. März 2021 (Ermittlungsbeauftragter-1b) <sup>11983</sup>
---

### 3. Beschluss Z-65

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Christian Muth**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)224
--

<b>Ladung:</b> 22. April 2021
-------------------------------

<b>Vernehmung:</b> 6. Mai 2021 (46. Sitzung)
--

### 4. Beschluss Z-66

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**U[...] S[...]**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)225
--

<b>Ladung/Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde nicht vernommen.
--

---

<sup>11983</sup> Siehe unten Teil 6, C. XIII. 261.

**5. Beschluss Z-67**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Hubert Barth**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)226
<b>Ladung:</b> 23. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 19. März 2021 (31. Sitzung)

**6. Beschluss Z-68**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Christof Schulte**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)227
<b>Ladung:</b> 18. Januar 2021 und 31. Mai 2021
<b>Vernehmung:</b> 28. Januar 2021 (19. Sitzung) und 8. Juni 2021 (51. Sitzung)

**7. Beschluss Z-69**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Matthew Earl**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)228
<b>Ladung:</b> 19. Januar 2021
<b>Vernehmung:</b> 29. Januar 2021 (20. Sitzung - nichtförmliche Vernehmung)

## VIII. Beschlüsse vom 14. Januar 2021

Am 14. Januar 2021 hat der Untersuchungsausschuss 11 Beschlüsse gefasst, davon

- 1 auf Ersuchen um Benennung (BayStMF-4)
- 1 auf Beiziehung/Herausgabe (WB-1)
- 9 auf Vernehmung von Zeugen (Z-70 bis 78).

### 1. Beschluss BayStMF-4

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch das

#### Ersuchen um Benennung

der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat, die mit dem Untersuchungsgegenstand dienstlich befasst waren,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über die Staatskanzlei des Freistaats Bayern an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.

Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 25.01.2021 zu erhalten:

- Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,
- Datum des Beginns und des Endes der von die m Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,
- seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)256
<b>Frist:</b> 25.01.2021
<b>Benennung:</b> 29.01.2021
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A BayStMF-4

### 2. Beschluss WB-1

„Es soll Beweis erhoben werden zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbesondere, aber nicht beschränkt zur Klärung der folgenden Fragen (in Klammern: Nummer des Untersuchungsauftrags unter lit. B. Ziffer III. in BT-Drs. 19/22240):

1. ob möglicherweise Manipulationen seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns und dessen Geschäftspartnern ihrer Bilanz und damit des Aktienkurses und der eigenen Kreditfähigkeit über Jahre sowohl trotz der geltenden Rechtslage und der durchgeführten Überprüfungen von staatlichen oder vom Staat beauftragten Aufsichtsbehörden als auch trotz der Überprüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stattfinden konnten, wie dies möglich wurde und ob und inwiefern dies früher hätte verhindert oder aufgedeckt werden können (1);

2. ob und ggf. welche Stellen und Personen innerhalb der Bundesregierung und ihrer Geschäftsbereichsbehörden sowie von diesen mit Prüfungen beauftragte Einrichtungen und Unternehmen ggf. nicht oder nicht rechtzeitig Maßnahmen ergriffen haben bzw. haben könnten, um das Ausmaß möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern und des möglicherweise entstandenen Schadens im Zusammenhang mit den letztlich eingereichten Anträgen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Gesellschaften des Wirecard-Konzerns zu begrenzen oder ob und in welchem Umfang die Genannten jeweils für entstandene Schäden verantwortlich sind und inwiefern hieraus ggf. Haftungsansprüche Dritter bestehen (2);
3. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden ggf. zur Frage vorlagen, ob und ggf. welche durch Dritte mit Prüfungen beauftragte Einrichtungen und Unternehmen ggf. nicht oder nicht rechtzeitig Maßnahmen ergriffen haben bzw. haben könnten, um das Ausmaß möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern und des möglicherweise entstandenen Schadens im Zusammenhang mit den letztlich eingereichten Anträgen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Gesellschaften des Wirecard-Konzerns zu begrenzen oder ob und in welchem Umfang die Genannten jeweils für entstandene Schäden verantwortlich sind und inwiefern hieraus ggf. Haftungsansprüche Dritter bestehen (3);
4. welche Berichte und Unterlagen zum Wirecard-Konzern, insbesondere Unterrichtungen, Prüfberichte der Aufsichtsbehörden oder Privater (u. a. Wirtschaftsprüfer und Kanzleien), Jahresabschlüsse, Konzernabschlüsse, Lageberichte, Bankbilanzen von Unternehmen, der Zatarra-Report, wem innerhalb der Bundesregierung und ihren Geschäftsbereichsbehörden zu welchen Zeitpunkten ggf. vorlagen oder von ihr oder ihnen selbst in Auftrag gegeben wurden und wie diese Berichte ggf. bewertet und weiterverarbeitet wurden oder hätten bewertet und weiterverarbeitet werden können (4);
5. welche Kommunikation jeweils zu diesen Einstufungsentscheidungen ggf. wann, zwischen wem (beispielsweise Wirecard, nationale, europäische und internationale Behörden und Institutionen, private Gesellschaften) stattgefunden hat und auf welcher Datengrundlage die Entscheidungen jeweils getroffen wurden (8);
6. ob und inwieweit nach Kenntnis der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden zwischen Vertretern des Wirecard-Konzerns und Vertretern von Strafverfolgungsbehörden der Länder eine Kommunikation zu Aspekten stattgefunden hat, die den Untersuchungsauftrag betreffen (21);
7. ob und wann es ggf. welche Kontaktaufnahmen, Gespräche, Verhandlungen, Absprachen oder dahingehende Versuche des Wirecard-Konzerns und/oder von diesem beauftragten Unternehmen und Personen oder sonstiger Unternehmen, Verbände und Institutionen zu/mit Stellen der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden gab und welche Belange des Wirecard-Konzerns jeweils Gegenstand waren (23);
8. ob und wenn ja, durch wen und wann zu Personen innerhalb der Bundesregierung, ihrer Geschäftsbereichsbehörden oder von der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden beauftragten Stellen Kontakt aufgenommen wurde, damit bestimmte aufsichtliche oder prüfende Maßnahmen oder Einstufungen in einer Weise durchgeführt wurden, die eine Aufdeckung möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern erschwerten (24);

9. welche Verbindungen es ggf. zwischen dem Wirecard-Konzern und Nachrichtendiensten des Bundes gab und inwieweit der Wirecard-Konzern ggf. Dienstleistungen für Nachrichtendienste des Bundes erbracht hat (31);
10. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden ggf. zur Frage vorlagen, ob die vom Wirecard-Konzern in der konsolidierten Berichterstattung aufgeführten Umsatz-/Vermittlungserlöse aus dem Geschäft mit den sog. „Third Party Acquiring“-Partnern in der erklärten Höhe tatsächlich existierten oder nicht und ob es in diesem Zusammenhang sodann zu Einzahlungen auf die Treuhandkonten (Escrow Accounts) zugunsten des Wirecard-Konzerns von insgesamt 1,9 Mrd. EUR gekommen ist oder nicht (46);

durch das

### Ersuchen um Herausgabe

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel der Wirecard Bank AG, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 01.01.2014 entstanden sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf

- alle Prüfberichte der Wirecard AG und ihrer Tochtergesellschaft Wirecard Bank AG nach § 321 HGB seit dem 01.01.2014, des Rajah-und-Tann-Untersuchungsberichts und des KPMG-Sonderprüfungsberichts nach § 315 AktG, jeweils inklusive aller Unterlagen wie im Original zugestellt,
- sämtliche Akten, Dokumente und Dateien zur Korrespondenz, einschließlich E-Mail, SMS und Messenger-Nachrichten unterhalb der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der Wirecard AG und ihrer Tochtergesellschaften seit dem 01.01.2014,
- sämtliche Akten, Dokumente und Dateien zur Korrespondenz, zu Telefonate oder zu Treffen der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der Wirecard AG und ihrer Tochtergesellschaften mit Vertretern von Bundes- und Landesbehörden, einschließlich Terminkalendereinträge, Gesprächsvorbereitungen und Protokolle,

gemäß § 29 Abs. 1 PUAG bei der Wirecard Bank AG, Einsteinring 35, 85609 Aschheim. Der Ausschuss ersucht darum, den Beweisbeschluss bis 31.01.2021 zu erfüllen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)255					
<b>Beweismittellieferung:</b> 1 USB-Stick					
MAT-Nr.: MAT A WB-1					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
29.01.2021 31.01.2021	1 USB-Stick <b>Frist</b>				

**3. Beschluss Z-70**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Martin Mulzer**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)246
<b>Ladung:</b> 18. Januar 2021
<b>Vernehmung:</b> 28. Januar 2021 (19. Sitzung)

**4. Beschluss Z-71**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Rainer Wexeler**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)247
<b>Ladung:</b> 9. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 25. Februar 2021 (25. Sitzung)

**5. Beschluss Z-72**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Mario Vinke**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)248
<b>Ladung:</b> 9. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 25. Februar 2021 (25. Sitzung)

**6. Beschluss Z-73**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Dr. Andreas Guericke**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)249
<b>Ladung:</b> 10. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 25. Februar 2021 (25. Sitzung)

**7. Beschluss Z-74**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**J[...] B[...]**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)250
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde nicht vernommen.

**8. Beschluss Z-75**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**S[...] W[...]**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)251
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde nicht vernommen.

---

**9. Beschluss Z-76**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Dr. Thorsten Pöttsch**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)252
<b>Ladung:</b> 9. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 26. Februar 2021 (26. Sitzung)

**10. Beschluss Z-77**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Raimund Röseler**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)253
<b>Ladung:</b> 9. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 26. Februar 2021 (26. Sitzung) und 13. April 2021 (36. Sitzung)

**11. Beschluss Z-78**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Fabian Kühnhausen**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)254
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde schriftlich befragt.

**IX. Beschlüsse vom 28. Januar 2021**

Am 28. Januar 2021 hat der Untersuchungsausschuss 28 Beschlüsse gefasst, davon

- 2 auf Beiziehung/Herausgabe (GSB-1, Bundesbank-5)
- 26 auf Vernehmung von Zeugen (Z-79 bis 104).

## 1. Beschluss GSB-1

„Es soll Beweis erhoben werden zur Klärung der folgenden Fragen (in Klammern: Nummer des Untersuchungsauftrags unter lit. B. Ziffer III. in BT-Drs. 19/22996):

1. Konnten möglicherweise Manipulationen seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns und dessen Geschäftspartnern ihrer Bilanz und damit des Aktienkurses und der eigenen Kreditfähigkeit über Jahre sowohl trotz der geltenden Rechtslage und der durchgeführten Überprüfungen von staatlichen oder vom Staat beauftragten Aufsichtsbehörden als auch trotz der Überprüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stattfinden? Wie konnte dies möglich werden und ob und inwiefern hätte dies früher verhindert oder aufgedeckt werden können? (1);
2. Lagen der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden Informationen und Erkenntnisse zur Frage vor, ob und ggf. welche durch Dritte mit Prüfungen beauftragte Einrichtungen und Unternehmen ggf. nicht oder nicht rechtzeitig Maßnahmen ergriffen haben bzw. haben könnten, um das Ausmaß möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern und des möglicherweise entstandenen Schadens im Zusammenhang mit den letztlich eingereichten Anträgen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Gesellschaften des Wirecard-Konzerns zu begrenzen oder ob und in welchem Umfang die Genannten jeweils für entstandene Schäden verantwortlich sind und inwiefern hieraus ggf. Haftungsansprüche Dritter bestehen und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse waren dies? (3);
3. Wurden durch die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Marktmissbrauchsanzeigen, Insiderhandel, Weitergabe von Insiderinformationen sowie weitere in den Anwendungsbereich der Marktmissbrauchsverordnung fallende Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Wirecard-Konzern geprüft und wenn ja, zu welchen Zeitpunkten wurde diese geprüft, gegen wen richteten sich diese ggf., auf welcher Grundlage fanden diese Prüfungen statt und was war das jeweilige Ergebnis? (16);
4. Lagen der Bundesregierung sowie ihrer Geschäftsbereichsbehörden ggf. Informationen und Erkenntnisse über Verletzungen von Geheimhaltungs- und/oder Verschwiegenheitspflichten im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch des Wirecard-Konzerns vor und wenn ja, welche Informationen und/oder Erkenntnisse waren dies? (40);
5. Lagen der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden ggf. Informationen und Erkenntnisse zur Inanspruchnahme von Krediten durch den Wirecard-Konzern (z. B. Kredite bei Bankenkonsortien, Kreditanstalt für Wiederaufbau etc.) vor und wenn ja, welche Informationen und/oder Erkenntnisse waren dies? (43);

durch das

### **Ersuchen um Herausgabe**

folgender im Gewahrsam von Goldman Sachs Bank Europe SE befindlichen Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel:

---

- Sämtliche Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel, die im Zusammenhang mit Kredite an Unternehmen der Wirecard-Gruppe stehen;
- Sämtliche Schriftstücke und ausgedruckte oder elektronisch gespeicherte E-Mails, SMS oder Messenger-Nachrichten, die zwischen Mitarbeitern und Vertretern der Goldman Sachs Bank Europe SE und Vertretern des Bundesfinanzministeriums oder andere Behörden mit Bezug zu Wirecard kommuniziert wurden, sowie sämtliche Schreiben oder Informationen zu Treffen oder Telefonate mit Vertretern des Bundesfinanzministeriums, darunter interne Kommunikation, Vermerke, Terminkalendereinträge, Gesprächsvorbereitungen, Leitungsvorlagen oder Sprechzettel;

gemäß § 29 Absatz 1 PUAG bei Goldman Sachs Bank Europe SE, Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main.

Es wird darum gebeten, die Beweismittel schnellstmöglich, spätestens sechs Wochen nach Zustellung des Beweisbeschlusses vorzulegen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)265					
<b>Beweismittellieferung:</b> 4 Ordner					
MAT-Nr.: MAT A GSB-1					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
18.03.2021 18.03.2021	<b>Frist</b> 4 Ordner				

## 2. Beschluss Bundesbank-5

„Es wird Beweis erhoben zur Klärung der folgenden Fragen (in Klammern: Nummer des Untersuchungsauftrags unter lit. B. Ziffer III. in BT-Drs. 19/22240):

1. Hätten behördliche Einstufungsentscheidungen sowohl des Wirecard-Konzerns als auch von Teilen des Konzerns, insbesondere im Hinblick einer (Nicht-)Einstufung als Finanzholding nach dem KWG, als Zahlungsdienstleister bzw. als E-Geld-Institut nach dem Zahlungsdienststeuergesetz (ZAG) oder als Finanzunternehmen nach dem Geldwäschegesetz (GWG), ggf. anders hätten erfolgen müssen oder können? (7);
2. Welche Kommunikation deutscher öffentlicher Stellen hat jeweils zu diesen Einstufungsentscheidungen wann und mit wem (bspw. Wirecard, nationale, europäische und internationale Behörden und Institutionen, private Gesellschaften) stattgefunden? (8);

durch das

### Ersuchen um

- Prioritäre Herausgabe sämtliche Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel, die im Zusammenhang mit der Einstufung der Notenbankfähigkeit von Anleihen der Wirecard AG stehen.
- Einholung der Freigabe dieser Dokumente durch das Eurosystem, insofern dies gesetzlich notwendig ist.

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG bei der Deutschen Bundesbank.

Es wird darum gebeten, die Beweismittel schnellstmöglich, spätestens aber sechs Wochen nach Zustellung des Beweisbeschlusses vorzulegen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)264
--

<b>Beweismittellieferung:</b> Keine wegen fehlender Freigabe durch EZB. <sup>11984</sup>
--

### 3. Beschluss Z-79

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**R[...] B[...]**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)272
--

<b>Ladung/Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde nicht vernommen.
--

### 4. Beschluss Z-80

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Andreas Mitschke**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)273
--

<b>Ladung:</b> 2. Februar 2021
--------------------------------

<b>Vernehmung:</b> 11. Februar 2021 (22. Sitzung)
---

---

<sup>11984</sup> Vgl. Ausschussdrucksache 19(30)497.

---

**5. Beschluss Z-81**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Tarek Al-Wazir**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)274
<b>Ladung:</b> 2. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 11. Februar 2021 (22. Sitzung)

**6. Beschluss Z-82**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**H[...] S[...]**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)275
<b>Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde nicht vernommen.

**7. Beschluss Z-83**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Dr. Toni Kapfelsberger**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)276
<b>Ladung:</b> 2. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 11. Februar 2021 (22. Sitzung)

**8. Beschluss Z-84**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Hans Martin Lang**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)277
<b>Ladung:</b> 2. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 11. Februar 2021 (22. Sitzung)

**9. Beschluss Z-85**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**László Gardeler**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)278
<b>Ladung:</b> 2. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 11. Februar 2021 (22. Sitzung)

**10. Beschluss Z-86**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Matthias Büring**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)279
<b>Ladung:</b> 2. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 12. Februar 2021 (23. Sitzung)

---

**11. Beschluss Z-87**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Martin Wieland**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)280
<b>Ladung:</b> 18. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 4. März 2021 (28. Sitzung)

**12. Beschluss Z-88**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Dr. Nikolaus Dötz**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)281
<b>Ladung:</b> 18. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 4. März 2021 (28. Sitzung)

**13. Beschluss Z-89**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Frau

**Fahmi Quadir**

als Zeugin.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)282
<b>Ladung:</b> 9. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 4. März 2021 (28. Sitzung)

**14. Beschluss Z-90**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Frau

**Marie-Christine Geilfus**

als Zeugin.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)283
<b>Ladung:</b> 18. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 4. März 2021 (28. Sitzung)

**15. Beschluss Z-91**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Dr. S[...] K[...]**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)284
<b>Ladung:</b> 18. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde nicht vernommen.

**16. Beschluss Z-92**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Dr. A[...] L[...]**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)285
<b>Ladung:</b> 18. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde nicht vernommen.

---

**17. Beschluss Z-93**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Dr. Benjamin Weigert**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)286
<b>Ladung:</b> 18. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 5. März 2021 (29. Sitzung)

**18. Beschluss Z-94**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Frau

**Prof. Dr. Claudia Buch**

als Zeugin.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)287
<b>Ladung:</b> 18. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 5. März 2021 (29. Sitzung)

**19. Beschluss Z-95**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Frau

**Regina Schierhorn**

als Zeugin.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)288
<b>Ladung:</b> 17. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 25. März 2021 (33. Sitzung)

**20. Beschluss Z-96**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Dr. Jean-Pierre Bußalb**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)289
<b>Ladung:</b> 17. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 25. März 2021 (33. Sitzung)

**21. Beschluss Z-97**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Frau

**Felicitas Linden**

als Zeugin.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)290
<b>Ladung:</b> 17. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 25. März 2021 (33. Sitzung)

**22. Beschluss Z-98**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Frau

**Susanne Bergsträsser**

als Zeugin.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)291
<b>Ladung:</b> 17. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 25. März 2021 (33. Sitzung)

---

**23. Beschluss Z-99**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Andreas Mark**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)292
<b>Ladung:</b> 24. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde schriftlich befragt.

**24. Beschluss Z-100**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**T[...] A[...]**

als Zeugin.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)293
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde nicht vernommen.

**25. Beschluss Z-101**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Frau

**Verena Weick-Ludewig**

als Zeugin.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)294
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Die Zeugin wurde schriftlich befragt.

**26. Beschluss Z-102**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Burkhard Balz**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)295
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde schriftlich befragt.

**27. Beschluss Z-103**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**James Freis**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)296
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde nicht vernommen.

**28. Beschluss Z-104**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**M[...] W[...]**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)297
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde nicht vernommen.

**X. Beschlüsse vom 11. Februar 2021**

Am 11. Februar 2021 hat der Untersuchungsausschuss 9 Beschlüsse gefasst, davon

- 2 auf Beiziehung/Herausgabe (CQA-1, CQI-1)
-

- 7 auf Vernehmung von Zeugen (Z-105 bis 111).

## 1. Beschluss CQA-1

„Es wird Beweis erhoben zur Klärung der folgenden Fragen (in Klammern: Nummer des Untersuchungsauftrags unter lit. B. Ziffer III. in BT-Drs. 19/22996):

1. Konnten möglicherweise Manipulationen seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns und dessen Geschäftspartnern ihrer Bilanz und damit des Aktienkurses und der eigenen Kreditfähigkeit über Jahre sowohl trotz der geltenden Rechtslage und der durchgeführten Überprüfungen von staatlichen oder vom Staat beauftragten Aufsichtsbehörden als auch trotz der Überprüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stattfinden? Wie konnte dies möglich werden und ob und inwiefern hätte dies früher verhindert oder aufgedeckt werden können? (1);
2. Lagen der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden Informationen und Erkenntnisse zur Frage vor, ob und ggf. welche durch Dritte mit Prüfungen beauftragte Einrichtungen und Unternehmen ggf. nicht oder nicht rechtzeitig Maßnahmen ergriffen haben bzw. haben könnten, um das Ausmaß möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern und des möglicherweise entstandenen Schadens im Zusammenhang mit den letztlich eingereichten Anträgen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Gesellschaften des Wirecard-Konzerns zu begrenzen oder ob und in welchem Umfang die Genannten jeweils für entstandene Schäden verantwortlich sind und inwiefern hieraus ggf. Haftungsansprüche Dritter bestehen und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse waren dies? (3);
3. Wurden durch die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Marktmissbrauchsanzeigen, Insiderhandel, Weitergabe von Insiderinformationen sowie weitere in den Anwendungsbereich der Marktmissbrauchsverordnung fallende Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Wirecard-Konzern geprüft und wenn ja, zu welchen Zeitpunkten wurde diese geprüft, gegen wen richteten sich diese ggf., auf welcher Grundlage fanden diese Prüfungen statt und was war das jeweilige Ergebnis? (16);
4. Lagen der Bundesregierung sowie ihrer Geschäftsbereichsbehörden ggf. Informationen und Erkenntnisse über Verletzungen von Geheimhaltungs- und/oder Verschwiegenheitspflichten im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch des Wirecard-Konzerns vor und wenn ja, welche Informationen und/oder Erkenntnisse waren dies? (40);
5. Lagen der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden ggf. Informationen und Erkenntnisse zur Inanspruchnahme von Krediten durch den Wirecard-Konzern (z. B. Kredite bei Bankenkonsortien, Kreditanstalt für Wiederaufbau etc.) vor und wenn ja, welche Informationen und/oder Erkenntnisse waren dies? (43);

durch das

### **Ersuchen um Herausgabe**

folgender im Gewahrsam von C-QUADRAT Asset Management GmbH befindlichen Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel:

- Sämtliche Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige

sächliche Beweismittel, die im Zusammenhang mit Krediten an Unternehmen der Wirecard-Gruppe stehen;

- Sämtliche Schriftstücke und ausgedruckte oder elektronisch gespeicherte E-Mails, SMS oder Messenger-Nachrichten, die zwischen Mitarbeitern und Vertretern der C-QUADRAT Investment AG, C-QUADRAT Asset Management GmbH, der Vertretern der Wirecard AG, des Bundesfinanzministeriums oder andere Behörden mit Bezug zu Wirecard kommuniziert wurden, sowie sämtliche Schreiben oder Informationen zu Treffen oder Telefonate mit Vertretern des Bundesfinanzministeriums, darunter interne Kommunikation, Vermerke, Terminkalendereinträge, Gesprächsvorbereitungen, Leitungsvorlagen oder Sprechzettel;

gemäß § 29 Absatz 1 PUAG bei C-QUADRAT Asset Management GmbH, Goethestraße 10, 60313 Frankfurt am Main und ihrer Niederlassungen.

Es wird darum gebeten, die Beweismittel spätestens sechs Wochen nach Zustellung des Beweisbeschlusses vorzulegen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)305
<b>Beweismittellieferung:</b> Fehlanzeige
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A CQA-1
<b>Frist :</b> 7. April2021

## 2. Beschluss CQI-1

„Es soll Beweis erhoben werden zur Klärung der folgenden Fragen (in Klammern: Nummer des Untersuchungsauftrags unter lit. B. Ziffer III. in BT-Drs. 19/22996):

1. Konnten möglicherweise Manipulationen seitens handelnder Personen des Wirecard- Konzerns und dessen Geschäftspartnern ihrer Bilanz und damit des Aktienkurses und der eigenen Kreditfähigkeit über Jahre sowohl trotz der geltenden Rechtslage und der durchgeführten Überprüfungen von staatlichen oder vom Staat beauftragten Aufsichtsbehörden als auch trotz der Überprüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stattfinden? Wie konnte dies möglich werden und ob und inwiefern hätte dies früher verhindert oder aufgedeckt werden können? (1);
2. Lagen der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden Informationen und Erkenntnisse zur Frage vor, ob und ggf. welche durch Dritte mit Prüfungen beauftragte Einrichtungen und Unternehmen ggf. nicht oder nicht rechtzeitig Maßnahmen ergriffen haben bzw. haben könnten, um das Ausmaß möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern und des möglicherweise entstandenen Schadens im Zusammenhang mit den letztlich eingereichten Anträgen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Gesellschaften des Wirecard-Konzerns zu begrenzen oder ob und in welchem Umfang die Genannten jeweils für entstandene Schäden verantwortlich sind und inwiefern hieraus ggf. Haftungsansprüche Dritter bestehen und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse waren dies? (3);

3. Wurden durch die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Marktmissbrauchsanzeigen, Insiderhandel, Weitergabe von Insiderinformationen sowie weitere in den Anwendungsbereich der Marktmissbrauchsverordnung fallende Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Wirecard-Konzern geprüft und wenn ja, zu welchen Zeitpunkten wurde diese geprüft, gegen wen richteten sich diese ggf., auf welcher Grundlage fanden diese Prüfungen statt und was war das jeweilige Ergebnis? (16);
4. Lagen der Bundesregierung sowie ihrer Geschäftsbereichsbehörden ggf. Informationen und Erkenntnisse über Verletzungen von Geheimhaltungs- und/oder Verschwiegenheitspflichten im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch des Wirecard-Konzerns vor und wenn ja, welche Informationen und/oder Erkenntnisse waren dies? (40);
5. Lagen der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden ggf. Informationen und Erkenntnisse zur Inanspruchnahme von Krediten durch den Wirecard-Konzern (z. B. Kredite bei Bankenkonsortien, Kreditanstalt für Wiederaufbau etc.) vor und wenn ja, welche Informationen und/oder Erkenntnisse waren dies? (43);

durch das

#### **Ersuchen um Herausgabe**

folgender im Gewahrsam von C-QUADRAT Investment AG befindlichen Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel:

- Sämtliche Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel, die im Zusammenhang mit Krediten an Unternehmen der Wirecard-Gruppe stehen;
- Sämtliche Schriftstücke und ausgedruckte oder elektronisch gespeicherte E-Mails, SMS oder Messenger-Nachrichten, die zwischen Mitarbeitern und Vertretern der C-QUADRAT Investment AG, Vertretern der Wirecard AG, des Bundesfinanzministeriums oder andere Behörden mit Bezug zu Wirecard kommuniziert wurden, sowie sämtliche Schreiben oder Informationen zu Treffen oder Telefonate mit Vertretern des Bundesfinanzministeriums, darunter interne Kommunikation, Vermerke, Terminkalendereinträge, Gesprächsvorbereitungen, Leitungsvorlagen oder Sprechzettel;

gemäß § 29 Absatz 1 PUAG bei C-QUADRAT Investment AG, Schottenfeldgasse 20, 1070 Wien, Österreich und ihren Niederlassungen.

Es wird darum gebeten, die Beweismittel spätestens sechs Wochen nach Zustellung des Beweisbeschlusses vorzulegen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)306
<b>Beweismittellieferung:</b> Fehlanzeige
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A CQI-1
<b>Frist :</b> 7. April2021

**3. Beschluss Z-105**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Joachim du Buisson**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)311
<b>Ladung:</b> 9. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 25. Februar 2021 (25. Sitzung)

**4. Beschluss Z-106**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Frau

**Franziska Folter**

als Zeugin.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)312
<b>Ladung:</b> 9. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 25. Februar 2021 (25. Sitzung)

**5. Beschluss Z-107**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Sven Hauke**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)313
<b>Ladung:</b> 23. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 19 März 2021 (31. Sitzung)

---

**6. Beschluss Z-108**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Frau

**Heike Pauls**

als Zeugin.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)314
<b>Ladung:</b> 24. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 18. März 2021 (30. Sitzung)

**7. Beschluss Z-109**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**A[...] S[...]**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)303
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde nicht vernommen.

**8. Beschluss Z-110**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Sebastian Kimmer**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)304
<b>Ladung:</b> 3. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 12. Februar 2021 (23. Sitzung)

## 9. Beschluss Z-111

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Jochem Damberg**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)316
<b>Ladung:</b> 10. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 26. Februar 2021 (26. Sitzung)

## XI. Beschlüsse vom 25. Februar 2021

Am 25. Februar 2021 hat der Untersuchungsausschuss 8 Beschlüsse gefasst, davon

- 4 auf Beiziehung/Herausgabe (IMS-1, MB-1, Wirecard-2, Wirecard-3)
- 4 auf Vernehmung von Zeugen (Z-112 bis 115).

### 1. Beschluss IMS-1

„Es wird Beweis erhoben zur Klärung der folgenden Fragen (in Klammern: Nummer des Untersuchungsauftrags unter lit. B. Ziffer III. in BT-Drs. 19/22240):

1. Konnten möglicherweise Manipulationen seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns und dessen Geschäftspartnern ihrer Bilanz und damit des Aktienkurses und der eigenen Kreditfähigkeit über Jahre sowohl trotz der geltenden Rechtslage und der durchgeführten Überprüfungen von staatlichen oder vom Staat beauftragten Aufsichtsbehörden als auch trotz der Überprüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stattfinden? Wie konnte dies möglich werden und ob und inwiefern hätte dies früher verhindert oder aufgedeckt werden können? (1);
  2. Lagen der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden Informationen und Erkenntnisse zur Frage vor, ob und ggf. welche durch Dritte mit Prüfungen beauftragte Einrichtungen und Unternehmen ggf. nicht oder nicht rechtzeitig Maßnahmen ergriffen haben bzw. haben könnten, um das Ausmaß möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern und des möglicherweise entstandenen Schadens im Zusammenhang mit den letztlich eingereichten Anträgen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Gesellschaften des Wirecard-Konzerns zu begrenzen oder ob und in welchem Umfang die Genannten jeweils für entstandene Schäden verantwortlich sind und inwiefern hieraus ggf. Haftungsansprüche Dritter bestehen und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse waren dies? (3);
  3. Wurden durch die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Markt-missbrauchsanzeigen, Insiderhandel, Weitergabe von Insiderinformationen sowie weitere in den Anwendungsbereich der Marktmissbrauchsverordnung fallende Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Wirecard-Konzern geprüft und wenn ja, zu welchen Zeitpunkten wurde diese geprüft, gegen wen richteten sich diese ggf., auf welcher Grundlage fanden diese Prüfungen statt und was war das jeweilige
-

- Ergebnis? (16),
4. Lagen der Bundesregierung sowie ihrer Geschäftsbereichsbehörden ggf. Informationen und Erkenntnisse über Verletzungen von Geheimhaltungs- und/oder Verschwiegenheitspflichten im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch des Wirecard-Konzerns vor und wenn ja, welche Informationen und/oder Erkenntnisse waren dies? (40);
  5. Lagen der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden ggf. Informationen und Erkenntnisse zur Inanspruchnahme von Krediten durch den Wirecard-Konzern (z. B. Kredite bei Bankenkonsortien, Kreditanstalt für Wiederaufbau etc.) vor und wenn ja, welche Informationen und/oder Erkenntnisse waren dies? (43);

durch das

### **Ersuchen um Herausgabe**

folgender im Gewahrsam von IMS Capital Partners GmbH befindlichen Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel:

- Sämtliche Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel, die im Zusammenhang mit der Wirecard-Gruppe oder ehemaligen Vorständen der Wirecard-Gruppe stehen;
- Sämtliche Schriftstücke, E-Mails, SMS oder Messenger-Nachrichten, die zwischen Mitarbeitern und Vertretern der IMS Capital Partners GmbH sowie Mitarbeitern und Vertretern der Wirecard AG kommuniziert wurden,

gemäß § 29 Absatz 1 PUAG bei IMS Capital Partners GmbH, Unter den Linden 10, 10117 Berlin und ihrer Niederlassungen.

Es wird darum gebeten, die Beweismittel spätestens vier Wochen nach Zustellung des Beweisbeschlusses vorzulegen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)337					
<b>Beweismittellieferung:</b> 1 Ordner					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A IMS-1					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
29.03.2021 12.04.2021	1 Ordner Frist				

## **2. Beschluss MB-1**

„Es wird Beweis erhoben zur Klärung der folgenden Fragen (in Klammern: Nummer des Untersuchungsauftrags unter lit. B. Ziffer III. in BT-Drs. 19/22240):

1. Konnten möglicherweise Manipulationen seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns und dessen Geschäftspartnern ihrer Bilanz und damit des Aktienkurses und der eigenen Kreditfähigkeit über Jahre sowohl trotz der geltenden Rechtslage und der durchgeführten Überprüfungen von staatlichen oder vom Staat beauftragten Aufsichtsbehörden als auch trotz der Überprüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stattfinden? Wie konnte dies möglich werden und ob und inwiefern hätte dies früher verhindert oder aufgedeckt werden können? (1);
2. Lagen der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden Informationen und Erkenntnisse zur Frage vor, ob und ggf. welche durch Dritte mit Prüfungen beauftragte Einrichtungen und

Unternehmen ggf. nicht oder nicht rechtzeitig Maßnahmen ergriffen haben bzw. haben könnten, um das Ausmaß möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern und deg möglicherweise entstandenen Schadens im Zusammenhang mit den letztlich eingereichten Anträgen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Gesellschaften des Wirecard-Konzerns zu begrenzen oder ob und in welchem Umfang die Genannten jeweils für entstandene Schäden verantwortlich sind und inwiefern hieraus ggf. Haftungsansprüche Dritter bestehen und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse waren dies? (3);

3. Wurden durch die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Markt-missbrauchsanzeigen, Insiderhandel, Weitergabe von Insiderinformationen sowie weitere in den Anwendungsbereich der Marktmissbrauchsverordnung fallende Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Wirecard-Konzern geprüft und wenn ja, zu welchen Zeitpunkten wurde diese geprüft, gegen wen richteten sich diese ggf., auf welcher Grundlage fanden diese Prüfungen statt und was war das jeweilige Ergebnis? (16); ,
4. Lagen der Bundesregierung sowie ihrer Geschäftsbereichsbehörden ggf. Informationen und Erkenntnisse über Verletzungen von Geheimhaltungs-und/oder Verschwiegenheitspflichten im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch des Wirecard-Konzerns vor und wenn ja, welche Informationen und/oder Erkenntnisse waren dies? (40);
5. Lagen der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden ggf. Informationen und Erkenntnisse zur Inanspruchnahme von Krediten durch den Wirecard-Konzern (z. B. Kredite bei Bankenkonsortien, Kreditanstalt für Wiederaufbau etc.) vor und wenn ja, welche Informationen und/oder Erkenntnisse waren dies? (43);

durch das

#### **Ersuchen um Herausgabe**

folgender im Gewahrsam der MB Beteiligungsgesellschaft mbH befindlichen Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel:

- Sämtliche Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel, die im Zusammenhang mit der Wirecard-Gruppe oder ehemaligen Vorständen der Wirecard-Gruppe stehen;
- Sämtliche Schriftstücke, E-Mails, SMS oder Messenger-Nachrichten, die zwischen Mitarbeitern und Vertretern der IMS Capital Partners GmbH sowie Mitarbeitern und Vertretern der Wirecard AG kommuniziert wurden,

gemäß § 29 Absatz 1 PUAG bei MB Beteiligungsgesellschaft mbH, Holbeinstraße 14, 81679 München und ihrer Niederlassungen.

Es wird darum gebeten, die Beweismittel spätestens sechs Wochen nach Zustellung des Beweisbeschlusses vorzulegen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)336
<b>Beweismittellieferung:</b> Fehlanzeige
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A MB-1
<b>Frist:</b> 15.04.2021

### 3. Beschluss Wirecard-2

„Es soll Beweis erhoben werden zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbesondere, aber nicht beschränkt zur Klärung der folgenden Fragen (in Klammern: Nummer des Untersuchungsauftrags unter lit. B. Ziffer III. in BT-Drs. 19/22996):

1. ob möglicherweise Manipulationen seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns und dessen Geschäftspartnern ihrer Bilanz und damit des Aktienkurses und der eigenen Kreditfähigkeit über Jahre sowohl trotz der geltenden Rechtslage und der durchgeführten Überprüfungen von staatlichen oder vom Staat beauftragten Aufsichtsbehörden als auch trotz der Überprüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stattfinden konnten, wie dies möglich wurde und ob und inwiefern dies früher hätte verhindert oder aufgedeckt werden können (1);
2. ob und ggf. welche Stellen und Personen innerhalb der Bundesregierung und ihrer Geschäftsbereichsbehörden sowie von diesen mit Prüfungen beauftragte Einrichtungen und Unternehmen ggf. nicht oder nicht rechtzeitig Maßnahmen ergriffen haben bzw. haben könnten, um das Ausmaß möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern und des möglicherweise entstandenen Schadens im Zusammenhang mit den letztlich eingereichten Anträgen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Gesellschaften des Wirecard-Konzerns zu begrenzen oder ob und in welchem Umfang die Genannten jeweils für entstandene Schäden verantwortlich sind und inwiefern hieraus ggf. Haftungsansprüche Dritter bestehen (2);
3. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden ggf. zur Frage vorlagen, ob und ggf. welche durch Dritte **mit** Prüfungen beauftragte Einrichtungen und Unternehmen ggf. nicht oder nicht rechtzeitig Maßnahmen ergriffen haben bzw. haben könnten, um das Ausmaß möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern und des möglicherweise entstandenen Schadens im Zusammenhang mit den letztlich eingereichten Anträgen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Gesellschaften des Wirecard-Konzerns zu begrenzen oder ob und in welchem Umfang die Genannten jeweils für entstandene Schäden verantwortlich sind und inwiefern hieraus ggf. Haftungsansprüche Dritter bestehen (3);
4. welche Berichte und Unterlagen zum Wirecard-Konzern, insbesondere Unterrichtungen, Prüfberichte der Aufsichtsbehörden oder Privater (u. a. Wirtschaftsprüfer und Kanzleien), Jahresabschlüsse, Konzernabschlüsse, Lageberichte, Bankbilanzen von Unternehmen, der Zatarra-Report, wem innerhalb der Bundesregierung und ihren Geschäftsbereichsbehörden zu welchen Zeitpunkten ggf. vorlagen oder von ihr oder ihnen selbst in Auftrag gegeben wurden und wie diese Berichte ggf. bewertet und weiterverarbeitet wurden oder hätten bewertet und weiterverarbeitet werden können (4);
5. welche Kommunikation jeweils zu diesen Einstufungsentscheidungen ggf. wann, zwischen wem (beispielsweise Wirecard, nationale, europäische und internationale Behörden und Institutionen, private Gesellschaften) stattgefunden hat und auf welcher Datengrundlage die Entscheidungen jeweils getroffen wurden (8);
6. ob und inwieweit nach Kenntnis der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden zwischen Vertretern des Wirecard-Konzerns und Vertretern von Strafverfolgungsbehörden der Länder eine Kommunikation zu Aspekten stattgefunden hat, die den Untersuchungsauftrag betreffen (21);
7. ob und wann es ggf. welche Kontaktaufnahmen, Gespräche, Verhandlungen, Absprachen oder dahingehende Versuche des Wirecard-Konzerns und/oder von diesem beauftragten Unternehmen und Personen oder sonstiger Unternehmen, Verbände und Institutionen zu/mit Stellen der Bundesregierung

und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden gab und welche Belange des Wirecard-Konzerns jeweils Gegenstand waren (23);

8. ob und wenn ja, durch wen und wann zu Personen innerhalb der Bundesregierung, ihrer Geschäftsbereichsbehörden oder von der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden beauftragten Stellen Kontakt aufgenommen wurde, damit bestimmte aufsichtliche oder prüfende Maßnahmen oder Einstufungen in einer Weise durchgeführt wurden, die eine Aufdeckung möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern erschwerten (24);
9. welche Verbindungen es ggf. zwischen dem Wirecard-Konzern und Nachrichtendiensten des Bundes gab und inwieweit der Wirecard-Konzern ggf. Dienstleistungen für Nachrichtendienste des Bundes erbracht hat (31);
10. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung so-wie ihren Geschäftsbereichsbehörden ggf. zur Frage vorlagen, ob die vom Wirecard-Konzern in der konsolidierten Berichterstattung aufgeführten Umsatz-/Vermittlungserlöse aus dem Geschäft mit den sog. „Third Party Acquiring“-Partnern in der erklärten Höhe tatsächlich existierten oder nicht und ob es in diesem Zusammenhang sodann zu Einzahlungen auf die Treuhandkonten (Escrow Accounts) zugunsten des Wirecard-Konzerns von insgesamt 1,9 Mrd. EUR gekommen ist oder nicht (46);

durch das

### Ersuchen um Herausgabe

sämtlicher Akten, Dokumente und Dateien zur Korrespondenz, einschließlich E-Mail, SMS und Messenger-Nachrichten der folgenden Mitarbeiter der Wirecard-AG, die seit dem 01.01.2014 entstanden sind:

Stephan von Erffa  
Daniel Steinhoff  
Sandra Schuster

gemäß § 29 Abs. 1 PUAG bei der Wirecard AG, Einsteinring 35, 85609 Aschheim.  
Der Ausschuss ersucht darum, den Beweisbeschluss bis 10.03.2021 zu erfüllen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)328					
<b>Beweismittellieferung:</b> 2 Datenträger					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A Wirecard-2					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
05.03.2021	1 Datenträger				
<b>10.03.2021</b>	<b>Frist</b>				
11.03.2021	1 Datenträger				

#### 4. Beschluss Wirecard-3

„Es soll Beweis erhoben werden zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbesondere, aber nicht beschränkt zur Klärung der folgenden Fragen (in Klammern: Nummer des Untersuchungsauftrags unter lit. B. Ziffer III. in BT-Drs. 19/22996):

1. ob möglicherweise Manipulationen seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns und dessen Geschäftspartnern ihrer Bilanz und damit des Aktienkurses und der eigenen Kreditfähigkeit über Jahre sowohl trotz der geltenden Rechtslage und der durchgeführten Überprüfungen von staatlichen oder vom Staat beauftragten Aufsichtsbehörden als auch trotz der Überprüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stattfinden konnten, wie dies möglich wurde und ob und inwiefern dies früher hätte verhindert oder aufgedeckt werden können (1);
2. ob und ggf. welche Stellen und Personen innerhalb der Bundesregierung und ihrer Geschäftsbereichsbehörden sowie von diesen mit Prüfungen beauftragte Einrichtungen und Unternehmen ggf. nicht oder nicht rechtzeitig Maßnahmen ergriffen haben bzw. haben könnten, um das Ausmaß möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern und des möglicherweise entstandenen Schadens im Zusammenhang mit den letztlich eingereichten Anträgen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Gesellschaften des Wirecard-Konzerns zu begrenzen oder ob und in welchem Umfang die Genannten jeweils für entstandene Schäden verantwortlich sind und inwiefern hieraus ggf. Haftungsansprüche Dritter bestehen (2);
3. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden ggf. zur Frage vorlagen, ob und ggf. welche durch Dritte mit Prüfungen beauftragte Einrichtungen und Unternehmen ggf. nicht oder nicht rechtzeitig Maßnahmen ergriffen haben bzw. haben könnten, um das Ausmaß möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern und des möglicherweise entstandenen Schadens im Zusammenhang mit den letztlich eingereichten Anträgen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Gesellschaften des Wirecard-Konzerns zu begrenzen oder ob und in welchem Umfang die Genannten jeweils für entstandene Schäden verantwortlich sind und inwiefern hieraus ggf. Haftungsansprüche Dritter bestehen (3);
4. welche Berichte und Unterlagen zum Wirecard-Konzern, insbesondere Unterrichtungen, Prüfberichte der Aufsichtsbehörden oder Privater (u. a. Wirtschaftsprüfer und Kanzleien), Jahresabschlüsse, Konzernabschlüsse, Lageberichte, Bankbilanzen von Unternehmen, der Zatarra-Report, wem innerhalb der Bundesregierung und ihren Geschäftsbereichsbehörden zu welchen Zeitpunkten ggf. vorlagen oder von ihr oder ihnen selbst in Auftrag gegeben wurden und wie diese Berichte ggf. bewertet und weiterverarbeitet wurden oder hätten bewertet und weiterverarbeitet werden können (4);
5. welche Kommunikation jeweils zu diesen Einstufungsentscheidungen ggf. wann, zwischen wem (beispielsweise Wirecard, nationale, europäische und internationale Behörden und Institutionen, private Gesellschaften) stattgefunden hat und auf welcher Datengrundlage die Entscheidungen jeweils getroffen wurden (8);
6. ob und inwieweit nach Kenntnis der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden zwischen Vertretern des Wirecard-Konzerns und Vertretern von Strafverfolgungsbehörden der Länder eine Kommunikation zu Aspekten stattgefunden hat, die den Untersuchungsauftrag betreffen (21);
7. ob und wann es ggf. welche Kontaktaufnahmen, Gespräche, Verhandlungen, Absprachen oder dahingehende Versuche des Wirecard-Konzerns und/oder von diesem beauftragten Unternehmen und

Personen oder sonstiger Unternehmen, Verbände und Institutionen zu/mit Stellen der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden gab und welche Belange des Wirecard-Konzerns jeweils Gegenstand waren (23);

8. ob und wenn ja, durch wen und wann zu Personen innerhalb der Bundesregierung, ihrer Geschäftsbereichsbehörden oder von der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden beauftragten Stellen Kontakt aufgenommen wurde, damit bestimmte aufsichtliche oder prüfende Maßnahmen oder Einstufungen in einer Weise durchgeführt wurden, die eine Aufdeckung möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern erschwerten (24);
9. welche Verbindungen es ggf. zwischen dem Wirecard-Konzern und Nachrichtendiensten des Bundes gab und inwieweit der Wirecard-Konzern ggf. Dienstleistungen für Nachrichtendienste des Bundes erbracht hat (31);
10. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung so-wie ihren Geschäftsbereichsbehörden ggf. zur Frage vorlagen, ob die vom Wirecard-Konzern in der konsolidierten Berichterstattung aufgeführten Umsatz-/Vermittlungserlöse aus dem Geschäft mit den sog. „Third Party Acquiring“-Partnern in der erklärten Höhe tatsächlich existierten oder nicht und ob es in diesem Zusammenhang sodann zu Einzahlungen auf die Treuhandkonten (Escrow Accounts) zugunsten des Wirecard-Konzerns von insgesamt 1,9 Mrd. EUR gekommen ist oder nicht (46);

durch das

#### **Ersuchen um Herausgabe**

sämtlicher Akten, Dokumente und Dateien zur Korrespondenz, einschließlich E-Mail, SMS und Messenger-Nachrichten, die seit dem 01.01.2014 entstanden sind:

- a. der folgenden Mitarbeiter der Wirecard-AG:

Christopher Bauer  
A[...] Gö[...]  
B[...] Hä[...]  
C[...] Hä[...]  
T[...] Ho[...]  
M[...] Ko[...]  
M[...] Sa[...]  
D[...] Schn[...]  
F[...] S[...] N[...]  
Georg von Waldenfels

- b. von und an den Account [mb@wirecard.com](mailto:mb@wirecard.com)

gemäß § 29 Abs. 1 PUAG bei der Wirecard AG, Einsteinring 35, 85609 Aschheim.

Der Ausschuss ersucht darum, den Beweisbeschluss bis 20.03.2021 zu erfüllen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln.“

---

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)335					
<b>Beweismittellieferung:</b> 3 Datenträger					
<b>MAT-Nr.:</b> MAT A Wirecard-3					
<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anzahl</b>
05.03.2021	1 Datenträger	11.03.2021	1 Datenträger		
<b>20.03.2021</b>	<b>Frist</b>	12.03.2021	1 Datenträger		

**5. Beschluss Z-112**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Daniel Steinhoff**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)326
<b>Ladung:</b> 25. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 18. März 2021 (30. Sitzung)

**6. Beschluss Z-113**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Frau

**Sandra Schuster**

als Zeugin.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)327
<b>Ladung:</b> 25. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 26. März 2021 (34. Sitzung) sowie schriftliche Nachbefragung

**7. Beschluss Z-114**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Evert van Walsum**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)334
<b>Ladung:</b> 23. Februar 2021
<b>Vernehmung:</b> 4. März 2021 (28. Sitzung (nichtförmliche Videovernehmung))

**8. Beschluss Z-115**

„1) Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 24. Sitzung am 25. Februar 2021 beschlossen Beweis zu erheben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Julian Hessenthaler**

als Zeugen,

2) den Zeugen am 5. März 2021 zu befragen und

3) die zuständigen staatlichen Stellen zu bitten, von einer Auslieferung des Zeugen bis zum Abschluss seiner Vernehmung abzusehen.“

<b>Beweisantrag:</b> Mündlich in der 24. Sitzung am 25. Februar 2021 <sup>11985</sup>
<b>Ladung:</b> 2. März 2021
<b>Vernehmung:</b> 5. März 2021 (29. Sitzung)

**XII. Beschlüsse vom 4. März 2021**

Am 4. März 2021 hat der Untersuchungsausschuss 11 Beschlüsse gefasst, davon

- 1 auf Einsetzung von Ermittlungsbeauftragten (Ermittlungsbeauftragter-2)
- 10 auf Vernehmung von Zeugen (Z-116 bis 125).

---

<sup>11985</sup> Protokoll 19/24, S. 25.

## 1. Beschluss Ermittlungsbeauftragter-2

1. „Zur Unterstützung der Arbeit des 3. Untersuchungsausschusses wird ein Ermittlungsbeauftragter gemäß § 10 PUAG eingesetzt. Bei der Untersuchung stehen dem Ermittlungsbeauftragten sämtliche Rechte nach § 10 Abs. 3 PUAG zu.
2. Gegenstand des Ermittlungsauftrages ist die Sichtung und Auswertung der Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die dem Ausschuss zur Erfüllung des Beweisbeschlusses Ernst & Young-1 vorgelegt werden, hinsichtlich ihrer Relevanz zur Klärung der Fragestellungen des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 19/22996).
3. Der Ermittlungsbeauftragte soll sich zunächst durch Sichtung und informatorische Anhörungen von mit der Aktenvorlage vertrauten Personen einen Überblick über die Beweismittel verschaffen und mit den Obleuten des Untersuchungsausschusses und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Kriterien und Schwerpunkte für seine Auswertung erörtern.
4. Als Ergebnis seiner Untersuchung soll der Ermittlungsbeauftragte dem Ausschuss einen Bericht erstatten.
5. Auf die Verpflichtung des Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Abs. 3 PUAG, keine öffentlichen Erklärungen abzugeben, und auf das Recht des Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Abs. 4 PUAG, in angemessenem Umfang Hilfskräfte einzusetzen, wird ausdrücklich hingewiesen.
6. Zu Ermittlungsbeauftragten werden Herr Martin Wambach und zudem Herr Jan Henning Storbeck, Herr Felix Haendel und Herr Stefan Mattner bestellt.
7. Der Ausschuss ersucht den Deutschen Bundestag, dem Ermittlungsbeauftragten so rasch als möglich die für die Erfüllung seines umfangreichen, komplexen und zeitlich eingeschränkten Auftrags erforderliche Unterstützung und Arbeitsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.“

**Antrag:** Ausschussdrucksache 19(30)346

**Berichterstattung:** Schriftlich am 16. und 19. April sowie am 19. Mai 2021 (MAT A EB-2.01, MAT A EB-2.02, MAT A EB-2.03), mündlich am 20. April und 20. Mai 2021.

## 2. Beschluss Z-116

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Frau

M[...] R[...]

als Zeugin.“

**Beweisantrag:** Ausschussdrucksache 19(30)347

**Ladung/Vernehmung:** Die Zeugin wurde schriftlich befragt.

**3. Beschluss Z-117**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Frau

**Dr. Hannelore Lausch**

als Zeugin.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)348
<b>Ladung:</b> 9. März 2021
<b>Vernehmung:</b> 12. April 2021 (35. Sitzung)

**4. Beschluss Z-118**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Frau

**Béatrice Freiwald**

als Zeugin.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)349
<b>Ladung:</b> 9. März 2021
<b>Vernehmung:</b> 12. April 2021 (35. Sitzung)

**5. Beschluss Z-119**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Bernd Schmidbauer**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)350
<b>Ladung:</b> 11. März 2021
<b>Vernehmung:</b> 15. April 2021 (38. Sitzung)

---

**6. Beschluss Z-120**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Dr. Dominik Böllhoff**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)351
<b>Ladung:</b> 9. März 2021
<b>Vernehmung:</b> 12. April 2021 (35. Sitzung)

**7. Beschluss Z-121**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Udo Franke**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)352
<b>Ladung:</b> 9. März 2021
<b>Vernehmung:</b> 15. April 2021 (38. Sitzung)

**8. Beschluss Z-122**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Dr. Marcus Pleyer**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)353
<b>Ladung:</b> 9. März 2021
<b>Vernehmung:</b> 16. April 2021 (39. Sitzung)

**9. Beschluss Z-123**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)  
durch Vernehmung von Frau

**Dr. Eva Wimmer**

als Zeugin.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)354
<b>Ladung:</b> 9. März 2021
<b>Vernehmung:</b> 16. April 2021 (39. Sitzung)

**10. Beschluss Z-124**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)  
durch Vernehmung von Herrn

**Dr. Levin Holle**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)355
<b>Ladung:</b> 9. März 2021
<b>Vernehmung:</b> 20. April 2021 (20. Sitzung)

**11. Beschluss Z-125**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)  
durch Vernehmung von Frau

**Christine Lambrecht**

als Zeugin.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)356
<b>Ladung:</b> 16. März 2021
<b>Vernehmung:</b> 21. April 2021 (42. Sitzung)

---

### XIII. Beschlüsse vom 18. März 2021

Am 18. März 2021 hat der Untersuchungsausschuss 2 Beschlüsse gefasst, davon

- 1 auf Änderung des Ermittlungsauftrages (EB-1b)
- 1 auf Vernehmung von Zeugen (Z-126).

#### 1. Beschluss Ermittlungsbeauftragter-1b

Der Beschluss Ermittlungsbeauftragter-1a erhielt durch Änderungsbeschluss vom 18. März 2021 folgende Fassung (Änderungen siehe Ziffer 2) und wurde fortan unter der Bezeichnung „Ermittlungsbeauftragter-1b“ geführt:

1. Zur Unterstützung der Arbeit des 3. Untersuchungsausschusses wird ein Ermittlungsbeauftragter gemäß § 10 PUAG eingesetzt. Bei der Untersuchung stehen dem Ermittlungsbeauftragten sämtliche Rechte nach § 10 Abs. 3 PUAG zu.
2. Gegenstand des Ermittlungsauftrages ist die Sichtung und Auswertung der Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die dem Ausschuss zur Erfüllung der folgenden Beweisbeschlüsse vorgelegt werden, hinsichtlich ihrer Relevanz zur Klärung der Fragestellungen in den Ziffern B. III. 30. bis 39. des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 19/22996):
  - Beweisbeschlüsse BMI-1 bis BMI-6, BMJV-6, BMF-8 bis BMF-14 und BKAm-1 bis BKAm-3,
  - Beweisbeschlüsse BMI-7 bis BMI-9, BMJV-2 bis BMJV-4, BMF-21 bis BMF-26 und BKAm-4 bis BKAm-9, soweit es um Fragen der Dienstaufsicht über BKA, BfV, GBA, Zoll und BND geht.
3. Der Ermittlungsbeauftragte soll sich zunächst durch Sichtung und informatorische Anhörungen von mit der Aktenvorlage vertrauten Personen einen Überblick über die Beweismittel verschaffen und mit den Obleuten des Untersuchungsausschusses und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Kriterien und Schwerpunkte für seine Auswertung erörtern.
4. Als Ergebnis seiner Untersuchung soll der Ermittlungsbeauftragte dem Ausschuss einen Bericht erstatten.
5. Der Ermittlungsbeauftragte soll darüber hinaus Personen, die als Hinweisgeber über den Untersuchungsgegenstand betreffende Sachverhalte berichten möchten, als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Der Ermittlungsbeauftragte soll dem Ausschuss über die Informationen, die er von den Hinweisgebern erhalten hat, berichten.
6. Hierfür stehen dem Ermittlungsbeauftragten sämtliche Beweismittel einschließlich der Protokolle des Ausschusses zur Verfügung.
7. Auf die Verpflichtung des Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Abs. 3 PUAG, keine öffentlichen Erklärungen abzugeben, und auf das Recht des Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Abs. 4 PUAG, in angemessenem Umfang Hilfskräfte einzusetzen, wird ausdrücklich hingewiesen.
8. Zum Ermittlungsbeauftragten wird Herr Wolfgang Wieland bestellt.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)373
--

<b>Berichterstattung:</b> Schriftlich am 12. April und 27. Mai 2021 (Ausschussdrucksachen 19(30)418, 420, 505), mündlich am 15. April 2021.
---

## 2. Beschluss Z-126

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Christof Harzer**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)374
--

<b>Ladung:</b> 24. März 2021
------------------------------

<b>Vernehmung:</b> 12. April 2021 (35. Sitzung)
---

## XIV. Beschlüsse vom 25. März 2021

Am 25. März 2021 hat der Untersuchungsausschuss 3 Beschlüsse auf Vernehmung von Zeugen gefasst (Z-127 bis 129).

### 1. Beschluss Z-127

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Prof. Dr. Joachim Nagel**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)387
--

<b>Ladung/Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde schriftlich befragt.
--

**2. Beschluss Z-128**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Dr. Günther Bräunig**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)388
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde schriftlich befragt.

**3. Beschluss Z-129**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Frau

**Claudia Schneider**

als Zeugin.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)386
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Die Zeugin wurde schriftlich befragt.

**XV. Beschlüsse vom 15. April 2021**

Am 15. April 2021 hat der Untersuchungsausschuss 3 Beschlüsse auf Vernehmung von Zeugen gefasst (Z-130 bis 132).

**1. Beschluss Z-130**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Franz Enderle**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)411
<b>Ladung:</b> 22. April 2021
<b>Vernehmung:</b> 6. Mai 2021 (46. Sitzung)

**2. Beschluss Z-131**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)  
durch Vernehmung von Frau

D[...] S[...]

als Zeugin.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)412
<b>Vernehmung:</b> Die Zeugin wurde nicht vernommen.

**3. Beschluss Z-132**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)  
durch Vernehmung von Frau

Sabine Heinzinger

als Zeugin.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)413
<b>Ladung:</b> 22. April 2021
<b>Vernehmung:</b> 6. Mai 2021 (46. Sitzung)

**XVI. Beschluss vom 20. April 2021**

Am 20. April 2021 hat der Untersuchungsausschuss einen Beschluss auf Vernehmung von Zeugen gefasst (Z-133).

**1. Beschluss Z-133**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)  
durch Vernehmung von Herrn

T[...] W[...]

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)435
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde nicht vernommen.

**XVII. Beschlüsse vom 22. April 2021**

Am 22. April 2021 hat der Untersuchungsausschuss einen Beschluss auf Vernehmung von Zeugen gefasst (Z-134).

**1. Beschluss Z-134**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**U[...] B[...]**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)444
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde nicht vernommen.

**XVIII. Beschlüsse vom 6. Mai 2021**

Am 6. Mai 2021 hat der Untersuchungsausschuss vier Beschlüsse auf Vernehmung von Zeugen gefasst (Z-135 bis 138).

**1. Beschluss Z-135**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Dr. Bernhard Kotsch**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)461
<b>Ladung:</b> 28. April 2021
<b>Vernehmung:</b> 6. Mai 2021 (46. Sitzung)

**2. Beschluss Z-136**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Dr. Bruno Kahl**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)462
<b>Ladung:</b> 5. Mai 2021
<b>Vernehmung:</b> 7. Mai 2021 (47. Sitzung)

**3. Beschluss Z-137**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Gregor Fichtelberger**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)469
<b>Ladung:</b> 6. Mai 2021
<b>Vernehmung:</b> 20. Mai 2021 (49. Sitzung)

**4. Beschluss Z-138**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**K[...] H[...]**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)470
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde nicht vernommen.

---

**XIX. Beschluss vom 20. Mai 2021**

Am 20. Mai 2021 hat der Untersuchungsausschuss einen Beschluss auf Vernehmung von Zeugen gefasst (Z-139).

**1. Beschluss Z-139**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

[... EKHK K.]

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)479
<b>Ladung/Vernehmung:</b> Der Zeuge wurde schriftlich befragt.

**XX. Beschluss vom 28. Mai 2021**

Am 28. Mai 2021 hat der Untersuchungsausschuss einen Beschluss auf Vernehmung von Zeugen gefasst (Z-140).

**1. Beschluss Z-140**

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/22996)

durch Vernehmung von Herrn

**Dr. Rolf Böisinger**

als Zeugen.“

<b>Beweisantrag:</b> Ausschussdrucksache 19(30)513
<b>Ladung:</b> 31. Mai 2021
<b>Vernehmung:</b> 08. Juni 2021 (51. Sitzung)

**D. Verzeichnis der Ausschussdrucksachen**

Soweit nachstehend Verfahrensbeschluss- und Beweisanträge aufgeführt werden, über die der Ausschuss antragsgemäß Beschluss gefasst hat, wird bezüglich des Inhalts des Antrags auf den jeweiligen Beschluss verwiesen (siehe hierzu Teil 6, B und C).

Nr. 19(30)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Ggf. hierzu gefasster Verfahrens- bzw. Beweisbeschluss
1	Verfahrensbeschlussantrag	06.10.2020	Verfahrensbeschluss 1
2	Verfahrensbeschlussantrag	06.10.2020	Verfahrensbeschluss 2
3	Verfahrensbeschlussantrag	06.10.2020	Verfahrensbeschluss 3
4	Verfahrensbeschlussantrag	06.10.2020	Verfahrensbeschluss 4
5	Verfahrensbeschlussantrag	06.10.2020	Verfahrensbeschluss 5
6	Verfahrensbeschlussantrag	06.10.2020	Verfahrensbeschluss 6
7	Verfahrensbeschlussantrag	06.10.2020	Verfahrensbeschluss 7
8	Verfahrensbeschlussantrag	06.10.2020	Verfahrensbeschluss 8
9	Verfahrensbeschlussantrag	06.10.2020	Verfahrensbeschluss 9
10	Verfahrensbeschlussantrag	06.10.2020	Verfahrensbeschluss 10
11	Verfahrensbeschlussantrag	06.10.2020	Verfahrensbeschluss 11
12	Verfahrensbeschlussantrag	06.10.2020	Verfahrensbeschluss 12
13	Verfahrensbeschlussantrag	06.10.2020	Verfahrensbeschluss 13
14	Verfahrensbeschlussantrag	06.10.2020	Verfahrensbeschluss 14
15	Beweisantrag auf <b>Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BT-Präs-1
16	Beweisantrag auf <b>Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	Bundesbank-1
17	Beweisantrag auf <b>Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	Bundesbank-2
18	Beweisantrag auf <b>Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	Bundesbank-3
19	Beweisantrag auf <b>Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMF-1
20	Beweisantrag auf <b>Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMF-2
21	Beweisantrag auf <b>Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMF-3
22	Beweisantrag auf <b>Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMF-4

Nr. 19(30)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Ggf. hierzu gefasster Verfahrens- bzw. Beweisbeschluss
23	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMF-5
24	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMF-6
25	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMF-7
26	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMF-8
27	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMF-9
28	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMF-10
29	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMF-11
30	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMF-12
31	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMF-13
32	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMF-14
33	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMF-15
34	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMF-16
35	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMF-17
36	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMF-18
37	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMF-19
38	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMF-20
39	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMF-21
40	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMF-22
41	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMF-23
42	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMF-24
43	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMF-25
44	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMF-26
45	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMWi-1
46	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMWi-2
47	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMWi-3
48	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMWi-4
49	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMWi-5

Nr. 19(30)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Ggf. hierzu gefasster Verfahrens- bzw. Beweisbeschluss
50	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMWi-6
51	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMWi-7
52	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMWi-8
53	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMWi-9
54	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMWi-10
55	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMWi-11
56	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMWi-12
57	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMWi-13
58	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMJV-1
59	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMJV-2
60	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMJV-3
61	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMJV-4
62	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMI-1
63	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMI-2
64	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMI-3
65	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMI-4
66	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMI-5
67	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMI-6
68	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMI-7
69	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMI-8
70	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BMI-9
71	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	AA-1
72	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	AA-2
73	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	AA-3
74	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BKAmt-1

Nr. 19(30)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Ggf. hierzu gefasster Verfahrens- bzw. Beweisbeschluss
75	Beweisantrag auf <b>Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BKAmt-2
76	Beweisantrag auf <b>Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BKAmt-3
77	Beweisantrag auf <b>Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BKAmt-4
78	Beweisantrag auf <b>Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BKAmt-5
79	Beweisantrag auf <b>Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BKAmt-6
80	Beweisantrag auf <b>Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BKAmt-7
81	Beweisantrag auf <b>Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BKAmt-8
82	Beweisantrag auf <b>Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BKAmt-9
83	Beweisantrag auf <b>Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BayStMI-1
84	Beweisantrag auf <b>Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BayStMI-2
85	Beweisantrag auf <b>Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BayStMI-3
86	Beweisantrag auf <b>Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BayStMJ-1
87	Beweisantrag auf <b>Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BayStMJ-2
88	Beweisantrag auf <b>Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BayStMJ-3
89	Beweisantrag auf <b>Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BayStMF-1
90	Beweisantrag auf <b>Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BayStMF-2
91	Beweisantrag auf <b>Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BayStMF-3
92	Beweisantrag auf <b>Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BayStK-1
93	Beweisantrag auf <b>Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	BayStK-2
94	Beweisantrag auf <b>Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	HessMWi-1
95	Beweisantrag auf <b>Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	HessMWi-2
96	Beweisantrag auf <b>Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	07.10.2020	HessBörsA-1
97	Beweisantrag auf <b>Zeugenvernehmung</b>	07.10.2020	Z-1
98	Beweisantrag auf <b>Zeugenvernehmung</b>	07.10.2020	Z-2
99	Beweisantrag auf <b>Zeugenvernehmung</b>	07.10.2020	Z-3
100	Beweisantrag auf <b>Zeugenvernehmung</b>	07.10.2020	Z-4
101	Beweisantrag auf <b>Zeugenvernehmung</b>	07.10.2020	Z-5

Nr. 19(30)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Ggf. hierzu gefasster Verfahrens- bzw. Beweisbeschluss
102	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	07.10.2020	Z-6
103	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	07.10.2020	Z-7
104	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	07.10.2020	Z-8
105	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	07.10.2020	Z-9
106	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	07.10.2020	Z-10
107	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	07.10.2020	Z-11
108	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	07.10.2020	Z-12
109	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	07.10.2020	Z-13
110	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	07.10.2020	Z-14
111	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	07.10.2020	Z-15
112	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	07.10.2020	Z-16
113	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	07.10.2020	Z-17
114	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	07.10.2020	Z-18
115	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	07.10.2020	Z-19
116	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	07.10.2020	Z-20
117	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	07.10.2020	Z-21
118	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Benennung</b>	07.10.2020	Bundesbank-4
119	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Benennung</b>	07.10.2020	BMF-27
120	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Benennung</b>	07.10.2020	BMF-28
121	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Benennung</b>	07.10.2020	BMF-29
122	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Benennung</b>	07.10.2020	BMF-30
123	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Benennung</b>	07.10.2020	BMF-31
124	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Benennung</b>	07.10.2020	BMJV-5
125	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Benennung</b>	07.10.2020	BMWi-14
126	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Benennung</b>	07.10.2020	BMWi-5

Nr. 19(30)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Ggf. hierzu gefasster Verfahrens- bzw. Beweisbeschluss
127	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Benennung</b>	07.10.2020	BMI-10
128	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Benennung</b>	07.10.2020	BMI-11
129	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Benennung</b>	07.10.2020	BMI-12
130	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Benennung</b>	07.10.2020	AA-4
131	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Benennung</b>	07.10.2020	BKAmt-10
132	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Benennung</b>	07.10.2020	BKAmt-11
133	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Benennung</b>	07.10.2020	BayStMI-4
134	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Benennung</b>	07.10.2020	BayStMJ-4
135	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Benennung</b>	07.10.2020	BayStK-3
136	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Benennung</b>	07.10.2020	HessMWi-3
137	Antrag bezüglich einer <b>Gesprächsanfrage</b> für Fachgespräche	07.10.2020	
138	Schreiben der <b>BayStK</b> zur Benennung eines Beauftragten	22.10.2020	
139	Schreiben des <b>AA</b> zur Benennung von Beauftragten	13.10.2020	
140	Schreiben des <b>BMF</b> zur Benennung eines Beauftragten	20.10.2020	
141	Schreiben des <b>BKAmt</b> zur Benennung einer Beauftragten	08.10.2020	
142	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	23.10.2020	KfW-1
143	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	23.10.2020	KfW-2
144	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	23.10.2020	KfW-3
145	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Benennung</b>	23.10.2020	KfW-4
146	Schreiben des <b>BMWi</b> zur Benennung eines Beauftragten	14.10.2020	
147	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Herausgabe</b>	27.10.2020	Commerzbank-1
148	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Herausgabe</b>	27.10.2020	DPR-1
149	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Herausgabe</b>	27.10.2020	EY-1
150	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Herausgabe</b>	27.10.2020	IPEX-1
151	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Herausgabe</b>	27.10.2020	KPMG-1
152	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Herausgabe</b>	27.10.2020	Wirecard-1
153	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	27.10.2020	Z-22

Nr. 19(30)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Ggf. hierzu gefasster Verfahrens- bzw. Beweisbeschluss
154	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	27.10.2020	Z-23
155	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	27.10.2020	Z-24
156	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	27.10.2020	Z-25
157	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	27.10.2020	Z-26
158	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	27.10.2020	Z-27
159	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	27.10.2020	Z-28
160	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	27.10.2020	Z-29
161	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	27.10.2020	Z-30
162	Schreiben des <b>BMJV</b> zur Erledigung der Beweisbeschlüsse BMJV-1 bis 3 und BMJV-5	26.10.2020	
163	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	28.10.2020	ersetzt durch 19(30)163neu am 05.11.2020
163neu	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	03.11.2020	Z-31
164	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	28.10.2020	ersetzt durch 19(30)164neu am 05.11.2020
164neu	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	03.11.2020	Z-32
165	<b>Beweisantrag</b> der Fraktion der <b>AfD</b> auf <b>Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	05.11.2020	zurückgezogen am 5.11.2020
166	<b>Beweisantrag</b> der Fraktion der <b>AfD</b> auf <b>Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	05.11.2020	zurückgezogen am 5.11.2020
167	Schreiben des <b>BMJV</b> zur Benennung eines Beauftragten	30.10.2020	
168	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	03.11.2020	Z-33
169	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	03.11.2020	Z-34
170	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	03.11.2020	Z-35
171	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	03.11.2020	Z-36
172	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	03.11.2020	Z-37
173	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	03.11.2020	Z-38

Nr. 19(30)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Ggf. hierzu gefasster Verfahrens- bzw. Beweisbeschluss
174	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	03.11.2020	Z-39
175	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	03.11.2020	Z-40
176	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	03.11.2020	Z-41
177	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	03.11.2020	Z-42
178	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	03.11.2020	Z-43
179	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	03.11.2020	Z-44
180	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	03.11.2020	Z-45
181	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	03.11.2020	Z-46
182	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	03.11.2020	Z-47
183	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	03.11.2020	Z-48
184	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	04.11.2020	Z-49
185	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	04.11.2020	Z-50
186	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	04.11.2020	Z-51
187	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	12.11.2020	Z-52
188	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	12.11.2020	Z-53
189	Schreiben des BMI zur Benennung eines Beauftragten	12.11.2020	
190	Schreiben von SKY und RBB, Bitte um Einräumung der Möglichkeit, die Zeugenvernehmung am 19. November 2020 in Bild und Ton aufzunehmen	13.11.2020	
191	Schreiben des anwaltlichen Vertreters des Insolvenzverwalters der Wirecard AG zu Beweisbeschluss Wirecard-1	13.11.2020	
192	Schreiben des Insolvenzverwalters der Wirecard AG zur Entbindung der Zeugen Geschonnek, Dr. Orth, Dr. Heissner, Loetscher und Dahmen von der Verschwiegenheitspflicht	17.11.2020	
193	Beweisantrag auf Ersuchen um Herausgabe	17.11.2020	AMRO-1
194	Beweisantrag auf Ersuchen um Herausgabe	17.11.2020	Deutsche Bank-1
195	Beweisantrag auf Ersuchen um Einsicht	16.11.2020	ESMA-1
196	Beweisantrag auf Ersuchen um Herausgabe	17.11.2020	ING-DiBa-1
197	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	17.11.2020	LBBW-1
198	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	17.11.2020	LBBW-2

Nr. 19(30)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Ggf. hierzu gefasster Verfahrens- bzw. Beweisbeschluss
199	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	17.11.2020	BayLBB-1
200	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	17.11.2020	BayLBB-2
201	Schreiben der <b>BayStK</b> bezüglich Vorbefassung der benannten Beauftragten	17.11.2020	
202	Beschluss des <b>BGH</b> bezüglich der Vernehmung des Zeugen Dr. Braun	18.11.2020	
203	Schreiben des Vorstands der <b>Wirecard AG</b> zur Entbindung der Zeugen Geschonnek, Dr. Orth, Dr. Heissner, Loetscher, Dahmen und Stahl von der Schweigepflicht	23.11.2020	
204	<b>Beweisantrag auf Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel	24.11.2020	BMJV-6
205	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Benennung</b>	24.11.2020	BMJV-7
206	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	24.11.2020	Z-54
207	<b>Antrag</b> auf Einsetzung eines <b>Ermittlungsbeauftragten</b>	25.11.2020	Ermittlungsbeauftragter-1
208	Verfügung des <b>BGH</b> , Übersendung der Beschwerde des Zeugen Dr. Orth gegen den Ordnungsgeldbeschluss	03.12.2020	
209	Verfügung des <b>BGH</b> , Übersendung der Beschwerde des Zeugen Dr. Heissner gegen den Ordnungsgeldbeschluss	03.12.2020	
210	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	04.12.2020	Z-55
211	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	04.12.2020	Z-56
212	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	04.12.2020	Z-57
213	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	04.12.2020	Z-58
214	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	04.12.2020	Z-59
215	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	04.12.2020	Z-60
216	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	04.12.2020	Z-61
217	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	04.12.2020	Z-62
218	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	04.12.2020	Z-63
219	Anwaltliches Schreiben, Antrag auf Protokolleinsicht	03.12.2020	
220	Schreiben der <b>Deutschen Bundesbank</b> mit Antworten auf die Fragen des <b>Abg. Dr. Danyal Bayaz</b> zum Thema Leerverkaufsverbote	04.12.2020	

Nr. 19(30)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Ggf. hierzu gefasster Verfahrens- bzw. Beweisbeschluss
221	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	09.12.2020	Z-64
222	Schreiben des anwaltlichen Vertreters des Zeugen Dr. Braun, Beantwortung des Schreibens des Ausschussvorsitzenden vom 26. November 2020	10.12.2020	
223	Schreiben des anwaltlichen Vertreters des Zeugen Stahl, Beschwerde gegen den Ordnungsgeldbeschluss	09.12.2020	
224	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	09.12.2020	Z-65
224a	Verfügung des <b>BGH</b> , Übersendung der Beschwerde des Zeugen Stahl gegen den Ordnungsgeldbeschluss	11.12.2020	
225	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	09.12.2020	Z-66
225a	E-Mail des anwaltlichen Vertreters des Zeugen Bose bezüglich der Zeugenvernehmung	14.12.2020	
226	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	09.12.2020	Z-67
227	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	09.12.2020	Z-68
228	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	09.12.2020	Z-69
229	Schreiben des anwaltlichen Vertreters des Zeugen Dr. Braun, Stellungnahme bezüglich der Zeugenvernehmung in der 6. Sitzung am 19. November 2020	15.12.2020	
230	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Herausgabe</b>	15.12.2020	PWC-1
231	Vorschlag für eine Erweiterung des Ermittlungsauftrages des Ermittlungsbeauftragten Wieland	16.12.2020	Ermittlungsbeauftragter-1a
232	Schreiben des <b>Insolvenzverwalters der Wirecard AG</b> zur Entbindung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY von der Verschwiegenheitspflicht	16.12.2020	
233	Schreiben des anwaltlichen Vertreters des <b>3. Untersuchungsausschusses</b> , Beschwerdeerwiderung bezüglich der gefassten Ordnungsgeldbeschlüsse	15.12.2020	
234	<b>Protokollkorrekturen</b> der Zeugin Kleingarn zur 6. Sitzung am 19. November 2020	19.12.2020	
235	Schreiben des anwaltlichen Vertreters des Zeugen Stahl zur Schweigepflicht und zum Zeugnisverweigerungsrecht von Wirtschaftsprüfern vor Untersuchungsausschüssen	18.12.2020	
236	Schreiben des anwaltlichen Vertreters der <b>ABN AMRO Bank N.V.</b> bezüglich Beweisbeschluss AMRO-1	10.12.2020	
237	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Dahmen zur 8. Sitzung am 26. November 2020	23.12.2020	
238	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Dr. Heissner zur 8. Sitzung am 26. November 2020	28.12.2020	

Nr. 19(30)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Ggf. hierzu gefasster Verfahrens- bzw. Beweisbeschluss
239	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Dr. Orth zur 8. Sitzung am 26. November 2020	29.12.2020	
240	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Geschonneck zur 8. Sitzung am 26. November 2020	05.01.2021	
241	Schreiben des anwaltlichen Vertreters von <b>EY</b> bezüglich Beweisbeschluss Ernst & Young-1	07.01.2021	
242	Schreiben des anwaltlichen Vertreters von <b>EY</b> , Übersendung eines Schreibens der Wirecard Bank AG bezüglich Beweisbeschluss Ernst & Young-1	08.01.2021	
243	Schreiben des anwaltlichen Vertreters der <b>Bethmann Bank AG</b> bezüglich Beweisbeschluss AMRO-1	07.01.2021	
244	Schreiben des anwaltlichen Vertreters der <b>ABN AMRO Bank N.V.</b> bezüglich Beweisbeschluss AMRO-1	07.01.2021	
245	Antrag der Fraktionen der <b>FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b> betreffend das Zusammenwirken zwischen dem Ausschuss und den Beauftragten von Bundesregierung und Bundesrat	11.01.2021	
246	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	12.01.2021	Z-70
247	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	12.01.2021	Z-71
248	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	12.01.2021	Z-72
249	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	12.01.2021	Z-73
250	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	12.01.2021	Z-74
251	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	12.01.2021	Z-75
252	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	12.01.2021	Z-76
253	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	12.01.2021	Z-77
254	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	12.01.2021	Z-78
255	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Herausgabe</b>	12.01.2021	WB-1
256	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Benennung</b>	12.01.2021	BayStMF-4
257	Schreiben des <b>BMF</b> zur Benennung einer Vertreterin des Beauftragten	11.01.2021	
258	Schreiben der <b>Deutschen Bundesbank</b> , ergänzende Erläuterung zu dem Vermerk „Wie stark strahlt die Verunsicherung über	15.01.2021	

Nr. 19(30)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Ggf. hierzu gefasster Verfahrens- bzw. Beweisbeschluss
	Wirecard auf den gesamten Aktienmarkt aus?“ vom 27. Februar 2019 (Vermerk herausgegeben gemäß Beweisbeschluss Bundesbank-3)		
259	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Papageorgiou zur 13. Sitzung am 17. Dezember 2020		
260	Anwaltliches Schreiben bezüglich Antrag auf Protokolleinsicht, Gegenvorstellung zur Ablehnung des Antrags	12.01.2021	
261	E-Mail bezüglich Antrag auf Protokolleinsicht	12.01.2021	
262	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Peters zur 13. Sitzung am 17. Dezember 2020	18.01.2021	
263	<b>Antrag</b> betreffend das Zusammenwirken zwischen dem Ausschuss und den Beauftragten von Bundesregierung und Bundesrat	20.01.2021	
263neu	<b>Antrag</b> betreffend das Zusammenwirken zwischen dem Ausschuss und den Beauftragten von Bundesregierung und Bundesrat	09.02.2021	
264	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Herausgabe und Freigabe</b>	20.01.2021	Bundesbank-5
265	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Herausgabe</b>	20.01.2021	GSB-1
266	E-Mail bezüglich Antrag auf Protokolleinsicht	20.01.2021	
267	Schreiben des anwaltlichen Vertreters des Zeugen Stahl, Übersendung des Schreibens der Wirtschaftsprüferkammer zum Zeugnisverweigerungsrecht von Wirtschaftsprüfern und deren Entbindung von der Schweigepflicht	21.01.2021	
268	Anfrage bezüglich einer Drehgenehmigung für die Vernehmung des Zeugen Earl	22.01.2021	
269	Schreiben des Zeugen Prof. Dr. Röllner bezüglich seiner Zeugenaussage in der 14. Sitzung am 12. Januar 2021	25.01.2021	
270	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Kocks zur 10. Sitzung am 10. Dezember 2020	26.01.2021	
271	<b>Fragenkatalog</b> zur schriftlichen Befragung des Zeugen Neske	26.01.2021	
272	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	27.01.2021	Z-79
273	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	27.01.2021	Z-80
274	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	27.01.2021	Z-81
275	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	27.01.2021	Z-82

Nr. 19(30)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Ggf. hierzu gefasster Verfahrens- bzw. Beweisbeschluss
276	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	27.01.2021	Z-83
277	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	27.01.2021	Z-84
278	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	27.01.2021	Z-85
279	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	27.01.2021	Z-86
280	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	27.01.2021	Z-87
281	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	27.01.2021	Z-88
282	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	27.01.2021	Z-89
283	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	27.01.2021	Z-90
284	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	27.01.2021	Z-91
285	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	27.01.2021	Z-92
286	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	27.01.2021	Z-93
287	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	27.01.2021	Z-94
288	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	27.01.2021	Z-95
289	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	27.01.2021	Z-96
290	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	27.01.2021	Z-97
291	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	27.01.2021	Z-98
292	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	27.01.2021	Z-99
293	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	27.01.2021	Z-100
294	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	27.01.2021	Z-101
295	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	27.01.2021	Z-102
296	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	27.01.2021	Z-103
297	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	27.01.2021	Z-104
298	Schreiben des <b>Chefs des Bundeskanzleramtes, Prof. Dr. Braun</b> , bezüglich der Befassung der Beauftragten des Bundeskanzleramtes mit dem Untersuchungsgegenstand	18.01.2021	
299	Schreiben des Zeugen Michalak bezüglich der Nachlieferungswünsche der Ausschussmitglieder anlässlich seiner Vernehmung in der 17. Sitzung am 15. Januar 2021	02.02.2021	

Nr. 19(30)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Ggf. hierzu gefasster Verfahrens- bzw. Beweisbeschluss
300	Protokollkorrekturen des Zeugen zu Guttenberg zur 13. Sitzung am 17. Dezember 2020	02.02.2021	
301	Protokollkorrekturen des Zeugen Zielke zur 16. Sitzung am 14. Januar 2021	03.02.2021	
302	Protokollkorrekturen der Zeugin Dr. Hepperle zur 10. Sitzung am 10. Dezember 2020	03.02.2021	
303	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	03.02.2021	Z-109
304	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	03.02.2021	Z-110
305	Beweisantrag auf Ersuchen um Herausgabe	03.02.2021	CQA-1
306	Beweisantrag auf Ersuchen um Herausgabe	03.02.2021	CQI-1
307	Protokollanmerkungen des Zeugen Kramer zur 16. Sitzung am 14. Januar 2021	05.02.2021	
308	E-Mail des BMWi, Übermittlung der Unabhängigkeitsmatrix der APAS	08.02.2021	
309	Schreiben des anwaltlichen Vertreters des Zeugen Prof. Dr. Ernst bezüglich der Zeugenvernehmung in der 22. Sitzung am 11. Februar 2021	08.02.2021	
310	Schreiben des Beauftragten des BMF zu der Herabstufungsbitte zu Beweisbeschluss BMF-20 und Verschwiegenheitspflichten	08.02.2021	
311	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	10.02.2021	Z-105
312	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	10.02.2021	Z-106
313	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	10.02.2021	Z-107
314	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	10.02.2021	Z-108
315	E-Mail des BayLfSt, Anregung zur Vernehmung der Zeugen in eingestufter Sitzung	10.02.2021	
316	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	10.02.2021	Z-111
317	Beschluss des BGH zu dem Ordnungsgeldbeschluss gegenüber dem Zeugen Dr. Orth	11.02.2021	
318	Beschluss des BGH zu dem Ordnungsgeldbeschluss gegenüber dem Zeugen Dr. Heissner	11.02.2021	
319	Beschluss des BGH zu dem Ordnungsgeldbeschluss gegenüber dem Zeugen Stahl	11.02.2021	
320	Schreiben der Staatssekretärin Ryglewski zur Aktenvorlage zum Beweisbeschluss BMF-9	10.02.2021	

Nr. 19(30)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Ggf. hierzu gefasster Verfahrens- bzw. Beweisbeschluss
321	Schreiben des <b>Polizeipräsidenten in Berlin</b> zu dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Berlin gegen den Zeugen Dr. Orth	15.02.2021	
322	E-Mail der <b>PricewaterhouseCoopers GmbH WPG</b> , Mitteilung des Zwischenstandes zum Beweisbeschluss PWC-1	15.02.2021	
323	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Dr. Chromik zur 16. Sitzung am 14. Januar 2021	16.02.2021	
324	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Earl zur 20. Sitzung am 29. Januar 2021	16.02.2021	
325	Schreiben des <b>BKAmts</b> zur Vorlage von dem Parlamentarischen Kontrollgremium (PKGr) zuzuordnenden Dokumenten	17.02.2021	
326	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	17.02.2021	Z-112
327	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	17.02.2021	Z-113
328	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Herausgabe</b>	17.02.2021	Wirecard-2
329	E-Mail des anwaltlichen Vertreters der <b>Wirecard Bank AG</b> zur Einstufung von Unterlagen	19.02.2021	
330	<b>Beschlussvorschlag</b> zur Herabstufung von Unterlagen	22.02.2021	
331	E-Mail der <b>Hessischen Landesvertretung</b> zu dem Beschluss des Ausschusses vom 11. Februar 2021 (Berichtsbitte), Mitteilung des Sachstandes	22.02.2021	
332	Schreiben des <b>Staatsministers Dr. Herrmann</b> zu dem Beschluss des Ausschusses vom 11. Februar 2021 (Berichtsbitte)	23.02.2021	
333	Schreiben der <b>Staatsministerin Puttrich</b> zu dem Beschluss des Ausschusses vom 11. Februar 2021 (Berichtsbitte)	24.02.2021	
334	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	24.02.2021	Z-114
335	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Herausgabe</b>	24.02.2021	Wirecard-3
336	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Herausgabe</b>	24.02.2021	MB-1
337	<b>Beweisantrag auf Ersuchen um Herausgabe</b>	24.02.2021	IMS-1
338	Schreiben der <b>Staatssekretärin Ryglewski</b> zu dem Beschluss des Ausschusses vom 11. Februar 2021 (Berichtsbitte)	24.02.2021	
339	<b>Protokollanmerkungen</b> des Zeugen Mitschke zur 22. Sitzung am 11. Februar 2021	26.02.2021	

Nr. 19(30)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Ggf. hierzu gefasster Verfahrens- bzw. Beweisbeschluss
340	E-Mail der <b>Generalstaatsanwaltschaft Berlin</b> , Bestätigung bezüglich organisatorischer Maßnahmen für die Vernehmung des Zeugen Hessenthaler	26.02.2021	
341	Schreiben des anwaltlichen Vertreters des <b>Insolvenzverwalters der Wirecard AG</b> an die anwaltliche Vertreterin von EY zur Entbindung des Zeugen Barth von der Verschwiegenheitspflicht	02.03.2021	
342	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Schmidt zur 13. Sitzung am 17. Dezember 2020	03.03.2021	
343	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Mulzer zur 19. Sitzung am 28. Januar 2021	03.03.2021	
344	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Dr. Fink zur 17. Sitzung am 15. Januar 2021	03.03.2021	
345	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Schulte zur 19. Sitzung am 28. Januar 2021	03.03.2021	
346	<b>Antrag auf Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten</b>	03.03.2021	Ermittlungsbeauftragter-2
347	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	03.03.2021	Z-116
348	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	03.03.2021	Z-117
349	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	03.03.2021	Z-118
350	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	03.03.2021	Z-119
351	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	03.03.2021	Z-120
352	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	03.03.2021	Z-121
353	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	03.03.2021	Z-122
354	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	03.03.2021	Z-123
355	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	03.03.2021	Z-124
356	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	03.03.2021	Z-125
357	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Michalak zur 17. Sitzung am 15. Januar 2021	04.03.2021	
358	Schreiben des anwaltlichen Vertreters von <b>EY</b> bezüglich weiterer Rechner für den Ermittlungsbeauftragten	05.03.2021	
359	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Kindler zur 19. Sitzung am 28. Januar 2021	09.03.2021	
360	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Lang zur 22. Sitzung am 11. Februar 2021	09.03.2021	

Nr. 19(30)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Ggf. hierzu gefasster Verfahrens- bzw. Beweisbeschluss
361	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Kimmer zur 23. Sitzung am 12. Februar 2021	09.03.2021	
362	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Bühring zur 23. Sitzung am 12. Februar 2021	10.03.2021	
363	Schreiben des <b>BayStMJ</b> zur Bezeichnung des Tatvorwurfs	09.03.2021	
364	Schreiben der anwaltlichen Vertreter des <b>Insolvenzverwalters der Wirecard AG</b> an die anwaltlichen Vertreter von <b>EY</b> zu Ansprüchen auf Auskunft und Herausgabe	10.03.2021	
365	Schreiben der <b>Abg. Dr. Florian Toncar, Fabio De Masi und Dr. Danyal Bayaz</b> an den <b>Präsidenten der Bundesbank</b> bezüglich der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe c) der Delegierten Verordnung 918/2012	11.03.2021	
366	Schreiben der <b>Justus-Liebig-Universität München</b> , Antrag auf Protokolleinsicht	12.03.2021	
367	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen du Buisson zur 25. Sitzung am 25. Februar 2021	12.03.2021	
368	Schreiben der <b>Wirecard Bank AG</b> an die <b>Pricewaterhouse-Coopers GmbH WPG</b> zur Entbindung des Zeugen Hauke von der Verschwiegenheitspflicht	12.03.2021	
369	Schreiben des Insolvenzverwalters der <b>Wirecard AG</b> zur Entbindung des Zeugen Hauke von der Verschwiegenheitspflicht	16.03.2021	
370	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Al-Wazir zur 22. Sitzung am 11. Februar 2021	16.03.2021	
371	<b>Protokollkorrekturen</b> der Zeugin Bäumler-Hösl zur 20. Sitzung am 29. Januar 2021	16.03.2021	
372	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Dr. Pötzsch zur 26. Sitzung am 26. Februar 2021	17.03.2021	
373	<b>Antrag</b> auf Ergänzung des Auftrags des <b>Ermittlungsbeauftragten Wieland</b>	17.03.2021	Ermittlungsbeauftragter-1b
374	<b>Beweisantrag</b> auf <b>Zeugenvernehmung</b>	17.03.2021	Z-126
375	<b>Beweisantrag</b> der Fraktion der <b>AfD</b> auf Vernehmung des Herrn <b>K[...] M[...]</b> als Zeugen	18.03.2021	zurückgezogen am 25.03.2021
376	E-Mail der <b>Deutschen Bundesbank</b> , Stellungnahme zur Frage nach einer SMS-Kommunikation der Zeuginnen Prof. Dr. Buch und Roegele	18.03.2021	
377	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Wexeler zur 25. Sitzung am 25. Februar 2021	22.03.2021	

Nr. 19(30)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Ggf. hierzu gefasster Verfahrens- bzw. Beweisbeschluss
378	Schreiben des <b>BMI</b> zu Beweisbeschluss BMI-3, Problem sog. Datenleaks, Vorschlag zum weiteren Vorgehen	22.03.2021	
379	<b>Protokollkorrekturen</b> der Zeugin Folter zur 25. Sitzung am 25. Februar 2021	23.03.2021	
380	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Vinke zur 25. Sitzung am 25. Februar 2021	23.03.2021	
381	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Dr. Dötz zur 28. Sitzung am 4. März 2021	23.03.2021	
382	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Prof. Dr. Röller zur 14. Sitzung am 12. Januar 2021	24.03.2021	
383	Schreiben der <b>Deutschen Bundesbank</b> zu Beweisbeschluss Bundesbank-5, Informationen zum Sachstand	23.03.2021	
384	E-Mail der <b>Deutschen Bundesbank</b> zur Frage der Kommunikation zwischen den Zeuginnen Prof. Dr. Buch und Roegele per SMS	24.03.2021	
385	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Sewing zur 16. Sitzung am 14. Januar 2021	24.03.2021	
386	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	24.03.2021	Z-129
387	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	24.03.2021	Z-127
388	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	24.03.2021	Z-128
389	<b>Verfahrensbeschlussantrag</b>	24.03.2021	Verfahrensbeschluss 15
390	<b>Fragenkatalog für</b> die Befragung der Zeugin Schneider sowie der Zeugen Prof. Dr. Nagel und Dr. Bräunig	24.03.2021	
391	E-Mail des <b>Beauftragten des BMF</b> , Stellungnahme zu Nachfragen und offenen Fragen im Nachgang der Vernehmungen der Zeugen Dr. Pöttsch und Schulte	24.03.2021	
392	E-Mail der <b>Deutschen Bundesbank</b> , Ergänzung zu der Frage, ob die Regelung des § 44b KWG Gegenstand einer Diskussion zwischen der BaFin und der Deutschen Bundesbank war	24.03.2021	
393	Schreiben der <b>Staatssekretärin Ryglewski</b> zu den Anliegen von Ausschussmitgliedern während der Beratungssitzung am 25. März 2021 bezüglich der Vorlage von Akten	25.03.2021	
394	Schreiben der <b>Staatssekretärin Ryglewski</b> zur Übersendung von Unterlagen zur Kommunikation der BaFin mit ausländischen Aufsichtsbehörden	26.03.2021	
395	Schreiben des Zeugen Michalak, <b>Ergänzungen</b> zu dessen <b>Protokollanmerkungen</b> zur 17. Sitzung am 15. Januar 2021	30.03.2021	

Nr. 19(30)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Ggf. hierzu gefasster Verfahrens- bzw. Beweisbeschluss
396	E-Mail des <b>Beauftragten des BMF</b> , Stellungnahme zu offenen Fragen im Nachgang der Vernehmungen der Zeugen Dr. Pöttsch und Schulte	30.03.2021	
397	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Röseler zur 26. Sitzung am 26. Februar 2021	31.03.2021	
398	E-Mail des <b>Beauftragten des BMF</b> zur Frage der SMS-Kommunikation zwischen den Zeuginnen Roegele und Prof. Dr. Buch	01.04.2021	
399	E-Mail der <b>Deutschen Bundesbank</b> zu Beweisbeschluss Bundesbank-5, keine Freigabe durch das Eurosystem	01.04.2021	
400	E-Mail des <b>Beauftragten des BMF</b> bezüglich einer möglichen Verwechslung bei der FIU	06.04.2021	
402	Schreiben des anwaltlichen Vertreters des Zeugen Eichelmann zu den im Rahmen der Zeugenvernehmung ergänzend angeforderten Informationen	07.04.2021	
403	E-Mail des <b>Beauftragten des BMF</b> zur Vorlage der Verdachtsmeldungen der FIU	08.04.2021	
404	E-Mail der <b>Deutschen Bundesbank</b> zur SMS-Kommunikation der Zeugin Prof. Dr. Buch	08.04.2021	
405	<b>Protokollkorrekturen</b> der Zeugin Geilfus zur 28. Sitzung am 4. März 2021	08.04.2021	
406	Schreiben der <b>Beauftragten des BKAmtes</b> zum Sachstand der Erfüllung der Beweisbeschlüsse, Vorbereitung der Abgabe einer Vollständigkeitserklärung	08.04.2021	
407	Schreiben des <b>Beauftragten des BMF</b> zur Erfüllung der Beweisbeschlüsse	09.04.2021	
408	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Barth zur 31. Sitzung am 19. März 2021	09.04.2021	
409	Schreiben des <b>BMWi</b> zum Sachstand der Erfüllung der Beweisbeschlüsse, Vorbereitung einer Vollständigkeitserklärung	09.04.2021	
410	E-Mail des anwaltlichen Vertreters der <b>Goldman Sachs Bank</b> zu Beweisbeschluss GSB-1, Erklärung zur vollständigen Bearbeitung des Beweisbeschlusses	09.04.2021	
411	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	09.04.2021	Z- 130
412	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	09.04.2021	Z-131
413	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	09.04.2021	Z-132

Nr. 19(30)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Ggf. hierzu gefasster Verfahrens- bzw. Beweisbeschluss
414	<b>Beweisantrag</b> der Fraktion der <b>AfD</b> auf Vernehmung von Frau <b>M[...] S[...]</b> als Zeugin	09.04.2021	abgelehnt am 15.04.2021
415	E-Mail des <b>Beauftragten des BMF</b> bezüglich Verdachtsmeldung zum EMIF-1a-Fonds	09.04.2021	
416	Schreiben der <b>Staatssekretärin Ryglewski</b> , ergänzende Stellungnahme zu den in der Sitzung am 26. März 2021 geäußerten Anliegen des Ausschusses bezüglich der Vorlage von Akten	12.04.2021	
417	E-Mail des <b>BMJV</b> , Mitteilung des Sachstandes bezüglich der Erfüllung der Beweisbeschlüsse	12.04.2021	
418	Bericht des <b>Ermittlungsbeauftragten</b> (Sicherheitsbehörden), Stand: 12.04.2021	12.04.2021	
419	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Eichelmann zur 30. Sitzung am 18. März 2021	12.04.2021	
420	E-Mail des <b>Ermittlungsbeauftragten Wieland</b> zur Stellungnahme des Generalbundesanwalts als Nachlieferung zum Bericht	12.04.2021	
421	E-Mail der <b>KfW</b> , Vollständigkeitserklärung	12.04.2021	
422	Schreiben des <b>BMI</b> , Mitteilung des Sachstandes bezüglich der Erfüllung der Beweisbeschlüsse	12.04.2021	
423	E-Mail des <b>BayStMI</b> zur Bitte um Freigabe der Verdachtsmeldung zum EMIF-1a-Fonds	12.04.2021	
424	E-Mail des <b>BayStMI</b> , Mitteilung des Sachstandes bezüglich der Erfüllung der Beweisbeschlüsse	12.04.2021	
425	<b>Fragenkatalog</b> für die schriftliche Befragung des Zeugen Mark	13.04.2021	
426	<b>Fragenkatalog</b> für die schriftliche Befragung des Zeugen Balz	13.04.2021	
427	<b>Fragenkatalog</b> für die schriftliche Befragung des Zeugen Kühnhausen	13.04.2021	
428	<b>Fragenkatalog</b> für die schriftliche Befragung der Zeugin Rahmsdorf	13.04.2021	
429	<b>Fragenkatalog</b> für die schriftliche Befragung der Zeugin Weick-Ludewig	13.04.2021	
430	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Gardeler zur 23. Sitzung am 12. Februar 2021	13.04.2021	
431	E-Mail des anwaltlichen Vertreters des <b>Insolvenzverwalters der Wirecard AG</b> , Übersendung der E-Mail des anwaltlichen Vertreters von EY vom 12. April 2021 bezüglich der Herausgabe von Unterlagen	14.04.2021	
432	E-Mail des <b>BayStMI</b> an den Ermittlungsbeauftragten Wieland bezüglich der Stellungnahme des Generalbundesanwalts vom 1. April 2021	16.04.2021	

Nr. 19(30)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Ggf. hierzu gefasster Verfahrens- bzw. Beweisbeschluss
433	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Orth zur 31. Sitzung am 19. März 2021	16.04.2021	
434	Schreiben des <b>Vorsitzenden des PKGr</b> , Bitte um Übersendung der Protokolle der Vernehmungen der Zeugen Fritsche und Schmidtbauer	19.04.2021	
435	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	20.04.2021	Z-133
436	<b>Fragenkatalog</b> für die schriftliche Nachbefragung der Zeugin Bäumler-Hösl	20.04.2021	
437	E-Mail des <b>BMF</b> zu Herabstufungsbitten vom 19. April 2021	20.04.2021	
438	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Dr. Bußalb zur 33. Sitzung am 25. März 2021	21.04.2021	
439	<b>Protokollkorrekturen</b> der Zeugin Schierhorn zur 33. Sitzung am 25. März 2021	21.04.2021	
440	<b>Beweisantrag</b> der Fraktion der <b>AfD</b> auf Vernehmung des Herrn <b>T[...] S[...]</b> als Zeugen	21.04.2021	abgelehnt am 06.05.2021
441	<b>Beweisantrag</b> der Fraktion der <b>AfD</b> auf Vernehmung von Herrn <b>Dr. Wolfgang Schäuble, MdB</b> , als Zeugen	21.04.2021	abgelehnt am 06.05.2021
442	<b>Beweisantrag</b> der Fraktion der <b>AfD</b> auf Vernehmung von Herrn <b>Dr. Markus Söder, MdL</b> , als Zeugen	21.04.2021	erledigt durch Beweis- beschluss Z-5
443	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	22.04.2021	Z-66
444	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	22.04.2021	Z-134
445	<b>Fragenkatalog</b> für die schriftliche Nachbefragung der Zeugin Schuster	22.04.2021	
446	Schreiben der <b>Hessischen Staatskanzlei</b> , Benennung der Beauftragten des Landes Hessen	26.04.2021	
447	E-Mail des <b>BMI</b> , Übersendung der Antwort auf die Berichtsbitte zu „SecurePIM“	26.04.2021	
448	E-Mail der <b>Deutschen Bundesbank</b> , Antwort auf Nachfrage zur SMS-Kommunikation	26.04.2021	
449	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen von Erffa zur 30. Sitzung am 18. März 2021	27.04.2021	
450	Schreiben der anwaltlichen Vertreterin des Zeugen von Erffa, Beantwortung noch offener Fragen	27.04.2021	
451	E-Mail des <b>BMF</b> zur Herabstufungsbitte vom 13. April 2021	27.04.2021	

Nr. 19(30)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Ggf. hierzu gefasster Verfahrens- bzw. Beweisbeschluss
452	Schreiben der <b>Commerzbank</b> bezüglich der Vernehmung des Zeugen Dr. Chromik in der 16. Sitzung am 14. Januar 2021, Beantwortung noch offener Fragen	27.04.2021	
453	Schreiben des <b>Insolvenzverwalters der Wirecard AG</b> , Entbindung des Zeugen Muth von der Verschwiegenheitspflicht	27.04.2021	
454	Schreiben des <b>Insolvenzverwalters der Wirecard AG</b> , Entbindung des Herrn U[...] S[...] von der Verschwiegenheitspflicht	27.04.2021	
455	Schreiben des <b>Insolvenzverwalters der Wirecard AG</b> , Entbindung des Herrn U[...] B[...] von der Verschwiegenheitspflicht	27.04.2021	
456	Schreiben des <b>Insolvenzverwalters der Wirecard AG</b> , Entbindung des Zeugen Enderle von der Verschwiegenheitspflicht	27.04.2021	
457	<b>Protokollkorrekturen und Ergänzungsanmerkungen</b> der Zeugin Roegele zur 34. Sitzung am 26. März 2021	27.04.2021	
458	Schreiben des anwaltlichen Vertreters des Zeugen Barth bezüglich der Vernehmung in der 31. Sitzung am 19. März 2021, Übersendung weiterer Informationen	29.04.2021	
459	Schreiben des <b>AA</b> bezüglich Beweisbeschluss AA-3, Überprüfung und Nachreichung im Nachgang der Beratungssitzungen am 22. und 23. April 2021	28.04.2021	
460	Anwaltliches Schreiben, Antrag auf Protokolleinsicht	28.04.2021	
461	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	29.04.2021	Z-135
462	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	29.04.2021	Z-136
463	Schreiben des <b>Staatsministers Herrmann</b> bezüglich ergänzender Überprüfungen nach der Vernehmung in der 19. Sitzung am 28. Januar 2021	29.04.2021	
464	E-Mail der <b>Deutschen Bundesbank</b> bezüglich Nachfrage des Ausschusses zu Beweisbeschluss Bundesbank-5	29.04.2021	
465	E-Mail des <b>BayStMI</b> , Klarstellung zu dem Schreiben des BMF vom 21. April 2021 in Bezug auf „Leerordner“ der FIU zu Beweisbeschluss BMF-9	30.04.2021	
466	<b>Protokollkorrekturen</b> der Zeugin Schuster zur 34. Sitzung am 26. März 2021	03.05.2021	
467	<b>Ergänzungsanmerkungen</b> der Zeugin Roegele zur 36. Sitzung am 13. April 2021	03.05.2021	
468	Schreiben des anwaltlichen Vertreters von <b>EY</b> bezüglich der Herabstufungsbitten vom 20. April 2021	03.05.2021	
469	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	05.05.2021	Z-137
470	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	05.05.2021	Z-138

Nr. 19(30)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Ggf. hierzu gefasster Verfahrens- bzw. Beweisbeschluss
471	<b>Ergänzungsanmerkungen</b> des Zeugen Röseler zur 36. Sitzung am 13. April 2021	06.05.2021	
472	<b>Protokollkorrekturen</b> der Zeugin Dr. Lausch zur 35. Sitzung am 12. April 2021	06.05.2021	
473	Schreiben des <b>Ermittlungsbeauftragten Wambach</b> an die <b>Abg. Cansel Kiziltepe</b> bezüglich ihrer Anfrage vom 4. Mai 2021	07.05.2021	
474	Schreiben des <b>BMWi</b> bezüglich der Beantwortung von Nachfragen im Nachgang der Vernehmung des Zeugen Altmaier in der 41. Sitzung am 20. April 2021	10.05.2021	
475	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Franke zur 39. Sitzung am 16. April 2021	10.05.2021	
476	Schreiben des anwaltlichen Vertreters von <b>EY</b> zur Herabstufung des Protokolls der Sitzung am 20. April 2021	11.05.2021	
477	<b>Protokollkorrekturen</b> der Zeugin Freiwald zur 35. Sitzung am 12. April 2021	11.05.2021	
478	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Hauke zur 31. Sitzung am 19. März 2021	11.05.2021	
479	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	12.05.2021	Z-139
480	<b>Protokollanmerkungen</b> der Zeugin Dr. Lausch zur 35. Sitzung am 12. April 2021	12.05.2021	
481	<b>Protokollkorrekturen</b> der Zeugin Lambrecht zur 42. Sitzung am 21. April 2021	14.05.2021	
482	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Dr. Kotsch zur 46. Sitzung am 6. Mai 2021	14.05.2021	
483	<b>Protokollkorrekturen</b> der Zeugin Pauls zur 30. Sitzung am 18. März 2021	14.05.2021	
484	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Dr. Böllhoff zur 35. Sitzung am 12. April 2021	17.05.2021	
485	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Altmaier zur 41. Sitzung am 20. April 2021	17.05.2021	
486	<b>Protokollkorrekturen</b> der Zeugin Dr. Merkel zur 44. Sitzung am 23. April 2021	17.05.2021	
487	Schreiben des anwaltlichen Vertreters von <b>EY</b> zur Erörterung mit dem Ermittlungsbeauftragten Wambach bezüglich der Frage eines zusammenfassenden Berichts („Executive Summary“)	17.05.2021	

Nr. 19(30)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Ggf. hierzu gefasster Verfahrens- bzw. Beweisbeschluss
488	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Scholz zur 43. Sitzung am 22. April 2021	19.05.2021	
489	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Dr. Kukies zur 42. Sitzung am 21. April 2021	20.05.2021	
490	Schreiben des <b>BMF</b> , Beantwortung einer Frage im Nachgang der Vernehmung des Zeuge Franke	20.05.2021	
491	Entwurf <b>Feststellungsteil 1. Teil (A.-I.)</b>	26.05.2021	
491_neu	Entwurf <b>Feststellungsteil 1. Teil (A.-I.)</b>	21.06.2021	Verfahrensbeschluss 16
492	Entwurf <b>Feststellungsteil 2. Teil (J.-R.)</b>	26.05.2021	
492_neu	Entwurf <b>Feststellungsteil 2. Teil (J.-R.)</b>	21.06.2021	Verfahrensbeschluss 16
493	Entwurf <b>Bewertungsteil</b>	26.05.2021	
493_neu	Entwurf <b>Bewertungsteil</b>	21.06.2021	Verfahrensbeschluss 17
494	Entwurf <b>Sondervotum</b> der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	26.05.2021	
494neu	Entwurf <b>Sondervotum</b> der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	27.05.2021	
494neu_neu	Entwurf <b>Sondervotum</b> der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	15.06.2021	
494_neu3	Entwurf <b>Sondervotum</b> der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	21.06.2021	Verfahrensbeschluss 18
495	Entwurf <b>Sondervotum</b> der Fraktion der AfD	26.05.2021	
495neu	Entwurf <b>Sondervotum</b> der Fraktion der AfD	15.06.2021	
495neu2	Entwurf <b>Sondervotum</b> der Fraktion der AfD	21.06.2021	Verfahrensbeschluss 19
496	Schreiben der <b>APAS</b> an den Ermittlungsbeauftragten Wambach, Bitte um Vorlage seiner Berichterstattung über die Auswertung der Unterlagen von EY	26.05.2021	
497	Schreiben der <b>Deutschen Bundesbank</b> zu Beweisbeschluss Bundesbank-5	26.05.2021	
498	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Dr. Pleyer zur 39. Sitzung am 16. April 2021	27.05.2021	
499	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Dr. Kahl zur 47. Sitzung am 7. Mai 2021	27.05.2021	
500	<b>Verfahrensbeschlussantrag</b>	27.05.2021	Verfahrensbeschluss 16

Nr. 19(30)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Ggf. hierzu gefasster Verfahrens- bzw. Beweisbeschluss
501	<b>Verfahrensbeschlussantrag</b>	27.05.2021	Verfahrensbeschluss 17
502	<b>Verfahrensbeschlussantrag</b>	27.05.2021	Verfahrensbeschluss 18
503	<b>Verfahrensbeschlussantrag</b>	27.05.2021	Verfahrensbeschluss 19
504	<b>Verfahrensbeschlussantrag</b>	27.05.2021	Verfahrensbeschluss 20
505	Ergänzende Ausführungen zum Bericht des <b>Ermittlungsbeauftragten Wieland</b> , Stand: 26. Mai 2021	27.05.2021	
506	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Muth zur 46. Sitzung am 6. Mai 2021	27.05.2021	
507	Schreiben des anwaltlichen Vertreters von <b>EY</b> zur Gewährung rechtlichen Gehörs	27.05.2021	
508	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Dr. Holle zur 41. Sitzung am 20. April 2021	27.05.2021	
509	Schreiben des anwaltlichen Vertreters des Zeugen Dr. Orth zur Gewährung rechtlichen Gehörs	27.05.2021	
510	Schreiben des anwaltlichen Vertreters des Zeugen Barth zur Gewährung rechtlichen Gehörs	27.05.2021	
511	Schreiben des anwaltlichen Vertreters des Zeugen Loetscher zur Gewährung rechtlichen Gehörs	27.05.2021	
512	Schreiben des anwaltlichen Vertreters des Zeugen Dahmen zur Gewährung rechtlichen Gehörs	27.05.2021	
513	<b>Beweisantrag auf Zeugenvernehmung</b>	27.05.2021	Z-140
514	Schreiben des <b>Ermittlungsbeauftragten Wambach</b> an die APAS bezüglich deren Bitte um Vorlage der Berichterstattung (Ausschussdrucksache 496)	31.05.2021	
515	E-Mail bezüglich Antrag auf Protokolleinsicht	31.05.2021	
516	Schreiben der anwaltlichen Vertreterin des Zeugen Dr. Chromik bezüglich der Bitte um Stellungnahme vom 28. Mai 2021	31.05.2021	
517	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Enderle zur 46. Sitzung am 6. Mai 2021	02.06.2021	
518	Schreiben der <b>APAS</b> , Amtshilfeersuchen nach Art. 35 Abs. 1 GG bezüglich deren Bitte um Herausgabe der Berichterstattung der Ermittlungsbeauftragten bezüglich der Auswertung der Unterlagen von EY (Ausschussdrucksachen 496, 514)	03.06.2021	
519	E-Mail des <b>BMF</b> , Antwort bezüglich Nachfrage zu FIU-Verdachtsmeldungen	04.06.2021	

Nr. 19(30)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Ggf. hierzu gefasster Verfahrens- bzw. Beweisbeschluss
520	E-Mail des <b>BMWi</b> , Stellungnahme zum Berichtsentwurf	07.06.2021	
521	E-Mail der anwaltlichen Vertreter von <b>EY</b> , Stellungnahme zur Frage der Herabstufung des Addendums 2	07.06.2021	
522	Schreiben des <b>BMF</b> , Stellungnahme zum Berichtsentwurf	08.06.2021	
523	Schreiben des anwaltlichen Vertreters der <b>Wirecard Bank AG</b> , Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs	09.06.2021	
524	Schreiben von Frau Susanne Steidl, Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs	09.06.2021	
525	Schreiben des anwaltlichen Vertreters von Herrn Florian Stermann, Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs	09.06.2021	
526	Schreiben von Frau Dr. Zhentang Zhang-Rölller, Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs	09.06.2021	
527	Schreiben der <b>KPMG AG</b> , Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs	09.06.2021	
528	Schreiben der <b>Deloitte GmbH</b> , Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs	09.06.2021	
529	Schreiben des anwaltlichen Vertreters des <b>Insolvenzverwalters der Wirecard AG</b> , redaktionelle Anmerkungen und ergänzende Hinweise zum Berichtsentwurf	10.06.2021	
530	E-Mail von Herrn Gustav Gustenau, Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs	10.06.2021	
531	E-Mail des <b>Ermittlungsbeauftragten Wambach</b> , Erwiderung zur Stellungnahme von EY zur Frage der Herabstufung der Ermittlungsberichte (Ausschussdrucksache 19(30)521)	10.06.2021	
532	<b>Protokollkorrekturen</b> der Zeugin Dr. Wimmer zur 39. Sitzung am 16. April 2021	10.06.2021	
533	Schreiben des <b>BND</b> , Nachlieferung von Informationen im Nachgang der Vernehmung des Zeugen Dr. Kahl in der 47. Sitzung am 7. Mai 2021	10.06.2021	
534	Schreiben von Herrn Wolfgang Gattringer, Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs	10.06.2021	
535	Schreiben der <b>DPR</b> , Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs	11.06.2021	
536	Schreiben der <b>KfW IPEX-Bank</b> , Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs	11.06.2021	
537	E-Mail bezüglich Antrag auf Protokolleinsicht	11.06.2021	
538	Schreiben des anwaltlichen Vertreters des Herrn Burkhard Ley, Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs	11.06.2021	

Nr. 19(30)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Ggf. hierzu gefasster Verfahrens- bzw. Beweisbeschluss
539	E-Mail des <b>AA</b> , Rückmeldung zum Ausschussbericht	11.06.2021	
540	E-Mail des <b>BKAmt</b> , Rückmeldung zum Ausschussbericht	11.06.2021	
541	Schreiben des <b>PKGr</b> bezüglich der Bitte um Übersendung von Unterlagen	11.06.2021	
542	Schreiben von <b>EY</b> , Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs	14.06.2021	
543	Schreiben von Herrn Dr. Peter Gauweiler, Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs	14.06.2021	
544	Schreiben des anwaltlichen Vertreters von Herrn Gerd Alexander Schütz, Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs	14.06.2021	
545	E-Mail des <b>BayStMJ</b> , Übersendung von Unterlagen und Informationen im Nachgang der Vernehmung der Zeugin Bäumler-Hösl in der 51. Sitzung am 8. Juni 2021	16.06.2021	
546	E-Mail des <b>BayStMI</b> , Rückmeldung zum Ausschussbericht	16.06.2021	
547	Schreiben des Zeugen Al-Wazir, Rückmeldung zum Ausschussbericht	16.06.2021	
548	E-Mail des <b>BayStMJ</b> , Rückmeldung zum Ausschussbericht	17.06.2021	
549	E-Mail des <b>BayStMI</b> , Rückmeldung zum Ausschussbericht	17.06.2021	
550	Schreiben des <b>BMI</b> , Rückmeldung zum Ausschussbericht	17.06.2021	
551	E-Mail des <b>BMJV</b> , Rückmeldung zum Ausschussbericht	17.06.2021	
552	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Dr. Bösingher zur 51. Sitzung am 8. Juni 2021	18.06.2021	
553	<b>Protokollkorrekturen</b> des Zeugen Schulte zur 51. Sitzung am 8. Juni 2021	18.06.2021	
554	<b>Protokollkorrekturen</b> der Zeugin Bäumler-Hösl zur 51. Sitzung am 8. Juni 2021	18.06.2021	
555	Entwurf <b>Verfahrensteil</b>	18.06.2021	Verfahrensbeschluss 22
556	Entwurf <b>Berichtsteil Rechtliches Gehör</b>	18.06.2021	Verfahrensbeschluss 20
557	<b>Verfahrensbeschlussantrag</b>	18.06.2021	Verfahrensbeschluss 21
558	<b>Verfahrensbeschlussantrag</b>	18.06.2021	Verfahrensbeschluss 22
559	<b>Verfahrensbeschlussantrag</b>	18.06.2021	Verfahrensbeschluss 23

Nr. 19(30)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Ggf. hierzu gefasster Verfahrens- bzw. Beweisbeschluss
560	Verfahrensbeschlussantrag	18.06.2021	Verfahrensbeschluss 24
561	Verfahrensbeschlussantrag	18.06.2021	Verfahrensbeschluss 25
562	Verfahrensbeschlussantrag	18.06.2021	Verfahrensbeschluss 26
563	Verfahrensbeschlussantrag	18.06.2021	Verfahrensbeschluss 27
564	Verfahrensbeschlussantrag	18.06.2021	Verfahrensbeschluss 28
565	Verfahrensbeschlussantrag	18.06.2021	Verfahrensbeschluss 29
566	Verfahrensbeschlussantrag	18.06.2021	Verfahrensbeschluss 30
567	Schreiben der <b>ORFG – Österreich-Russische Freundschaftsgesellschaft</b> , Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs	18.06.2021	
568	Übersicht <b>Anträge auf Protokoll- und Beweismittelleinsicht</b>	18.06.2021	
569	E-Mail der anwaltlichen Vertreterin von <b>EY</b> , Anonymisierungsantrag bezüglich des Zeugen Dr. Orth	18.06.2021	
570	Schreiben des anwaltlichen Vertreters von Herrn Burkhard Ley bezüglich der Stellungnahme zum rechtlichen Gehör	22.06.2021	

## E. Statistiken zur Beweiserhebung

Der Ausschuss hat im Rahmen der Beweiserhebung 276 Beschlüsse gefasst, die sich wie folgt kategorisieren lassen:

<b>Beschlüsse zur Beweiserhebung</b>	
Erlangung sächlicher Beweismittel	110
- davon staatliche Stellen	88
- davon private Stellen	22
Ersuchen um Benennung potenzieller Zeugen	22
Vernehmung Zeugen	140
Ermittlungsauftrag und Änderung	4
<b>Summe</b>	<b>276</b>

Im Rahmen der Erfüllung der Beweisbeschlüsse zur Erlangung sächlicher Beweismittel (110) sind dem Ausschuss insgesamt 2.718 Beweismittel (Aktenordner oder Datenträger) übergeben worden.

Davon waren 1.737 nicht oder VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) eingestuft, 981 waren VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuft.

Die offenen oder VS-NfD eingestuften Beweismittel wurden vollständig auf das sogenannte Fraktionslaufwerk aufgespielt. Sie beliefen sich auf insgesamt 428,7 Gigabyte.

Die VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuften Beweismittel standen nur zum Teil elektronisch zur Verfügung. Dieser Anteil umfasste 1.138,79 Gigabyte. Insgesamt belief sich der elektronisch zur Verfügung stehende Beweismittelbestand damit auf 1.567,49 Gigabyte.

In den nachfolgenden Tabellen ist dargestellt, wie sich die Beweismittellieferungen auf die einzelnen herausgebenden Stellen und Beweisbeschlüsse verteilen.

Bund											
Beschlüsse zur Erlangung sächlicher Beweismittel		Be-schluss-datum	Frist	Gelie-fert Ord-ner/ Daten-träger	Davon offen/ VS-NfD	Davon VS-V/ Geheim	Eingangs-datum Vollstän-digkeits-erklärung	FA	Summe geliefer-ter Ordner/ Daten-träger	offen/ VS-NfD in Giga-byte	VS-V/ Geheim in Gigabyte (soweit auf DT geliefert)
<b>BT-Präs</b>	BT-Präs-1	08.10.20	16.10.20	2	1	1			2	0,02	
<b>Bundesbank</b>	Bundesbank-1	08.10.20	16.10.20	8	4	4	16.10.20		52	1,09	4,66
	Bundesbank-2		23.10.20	28	28	0	23.10.20				
	Bundesbank-3		13.11.20	15	13	2	13.11.20				
	Bundesbank-5	28.01.21	18.03.21	0	0	0		x			
<b>BMF</b>	BMF-1	08.10.20	16.10.20	15	6	9	22.04.21		1441	9,64	0,46
	BMF-2		23.10.20	10	10	0					
	BMF-3		23.10.20	1	1	0					
	BMF-4		30.10.20	288	67	221					
	BMF-5		30.10.20	181	73	108					
	BMF-6		13.11.20	46	18	28					
	BMF-7		13.11.20	7	1	6					
	BMF-8		16.10.20	46	40	6					
	BMF-9		23.10.20	338	178	160					
	BMF-10		23.10.20	1	1	0					
	BMF-11		23.10.20	0	0	0					
	BMF-12		30.10.20	0	0	0					
	BMF-13		30.10.20	46	36	10					
	BMF-14		30.11.20	19	17	2					
	BMF-15		16.10.20	1	1	0					
	BMF-16		23.10.20	1	1	0					
	BMF-17		23.10.20	0	0	0					
	BMF-18		30.10.20	0	0	0					
	BMF-19		30.10.20	1	0	1					
	BMF-20		13.11.20	54	0	54					
	BMF-21		16.10.20	110	69	41					
	BMF-22		23.10.20	4	4	0					
	BMF-23		23.10.20	2	2	0					
	BMF-24		30.10.20	115	69	46					
	BMF-25		30.10.20	71	48	23					
	BMF-26		13.11.20	78	52	26					
<b>BMWi</b>	BMWi-1	08.10.20	16.10.20	3	2	1	19.04.21		111	1,83	88,10
	BMWi-2		23.10.20	2	2	0					

Bund																	
Beschlüsse zur Erlangung sächlicher Beweismittel		Be-schluss-datum	Frist	Gelie-fert Ord-ner/ Daten-träger	Davon offen/ VS-NfD	Davon VS-V/ Geheim	Eingangs-datum Vollstän-digkeits-erklärung	FA	Summe geliefer-ter Ordner/ Daten-träger	offen/ VS-NfD in Giga-byte	VS-V/ Geheim in Gigabyte (soweit auf DT geliefert)						
	BMWi-3		23.10.20	0	0	0		x									
	BMWi-4		30.10.20	52	2	50											
	BMWi-5		30.10.20	2	2	0											
	BMWi-6		13.11.20	2	1	1											
	BMWi-7		13.11.20	3	3	0											
	BMWi-8		16.10.20	7	5	2											
	BMWi-9		23.10.20	1	1	0											
	BMWi-10		23.10.20	0	0	0		x									
	BMWi-11		30.10.20	21	18	3											
	BMWi-12		30.10.20	13	13	0											
	BMWi-13		13.11.20	3	2	1											
	BMJV		BMJV-1	08.10.20	16.10.20	27		22				5	19.04.21		98	0,90	
			BMJV-2		23.10.20	2		2				0					
BMJV-3		23.10.20	1		1	0											
BMJV-4		13.11.20	61		57	4											
BMJV-6		26.11.20	14.12.20	5	4	1											
BMI	BMI-1	08.10.20	23.10.20	1	1	0	28.04.21		100	0,83							
	BMI-2		23.10.20	0	0	0		x									
	BMI-3		13.11.20	70	68	2											
	BMI-4		23.10.20	4	0	4											
	BMI-5		23.10.20	0	0	0		x									
	BMI-6		13.11.20	8	0	8											
	BMI-7		23.10.20	1	1	0											
	BMI-8		23.10.20	0	0	0		x									
	BMI-9		13.11.20	9	7	2											
AA	AA-1	08.10.20	23.10.20	2	2	0	09.04.21		16	0,28							
	AA-2		23.10.20	1	1	0											
	AA-3		13.11.20	12	12	0											
BKAmt	BKAmt-1	08.10.20	23.10.20	3	1	2	04.05.21		177	2,02							
	BKAmt-2		23.10.20	0	0	0		x									
	BKAmt-3		13.11.20	64	20	44											
	BKAmt-4		16.10.20	29	28	1											
	BKAmt-5		23.10.20	2	2	0											
	BKAmt-6		23.10.20	3	3	0											
	BKAmt-7		30.10.20	31	30	1											
	BKAmt-8		30.10.20	7	7	0											
	BKAmt-9		13.11.20	36	33	3											
KfW	KfW-1	29.10.20	12.11.20	2	2	0	12.04.21		7	0,0009	1,00						
	KfW-2		19.11.20	2	0	2											
	KfW-3		3.12.20	1	0	1											

Bundesländer											
Beschlüsse zur Erlangung sächlicher Beweismittel		Beschlussdatum	Frist	Geliefert Ordner/ Datenträger	Davon offen/ VS-NfD	Davon VS-V/ Geheim	Eingangsdatum Vollständigkeits-erklärung	FA	Summe gelieferter Ordner/ Datenträger	offen/ VS-NfD in GB	VS-V/ Geheim in GB (soweit auf DT geliefert)
BayStMI	BayStMI-1	08.10.20	16.10.20	1	1	0	18.05.21		16	0,41	
	BayStMI-2		30.10.20	7	6	1					
	BayStMI-3		13.11.20	6	5	1					
BayStMJ	BayStMJ-1	08.10.20	30.10.20	12	10	2	18.05.21		289	7,10	3,73
	BayStMJ-2		13.11.20	268	254	14					
	BayStMJ-3		13.11.20	6	4	2					
BayStMF	BayStMF-1	08.10.20	16.10.20	0	0	0	19.05.21	x	5	0,002000	
	BayStMF-2		30.10.20	2	1	1					
	BayStMF-3		13.11.20	2	0	2					
BayStK	BayStK-1	08.10.20	30.10.20	1	1	0			2	0,01	
	BayStK-2		13.11.20	0	0	0		x			
HessMWi	HessMWi-1	08.10.20	16.10.20	1	1	0	07.06.21		4	0,02	
	HessMWi-2		30.10.20	2	2	0					
HessBörsA	HessBörsA-1	08.10.20	13.11.20	0	0	0	07.06.21	x			

EU-Institution											
Beschlüsse zur Erlangung sächlicher Beweismittel		Beschlussdatum	Frist	Geliefert Ordner/ Datenträger	Davon offen/ VS-NfD	Davon VS-V/ Geheim	Eingangsdatum Vollständigkeits-erklärung	FA	Summe gelieferter Ordner/ Datenträger	offen/ VS-NfD in GB	VS-V/ Geheim in GB (soweit auf DT geliefert)
ESMA	ESMA-1	19.11.20	08.01.21	5	2	3			5	0,01	

Juristische Personen des Privatrechts											
Beschlüsse zur Erlangung sächlicher Beweismittel		Beschlussdatum	Frist	Geliefert Ordner/ Datenträger	Davon offen/ VS-NfD	Davon VS-V/ Geheim	Eingangsdatum Vollständigkeits-erklärung	FA	Summe gelieferter Ordner/ Datenträger	offen/ VS-NfD in GB	VS-V/ Geheim in GB soweit auf DT geliefert)
IPEX	IPEX-1	29.10.20	02.12.20	4	0	4			4		16,22
Commerzbank	Commerzbank-1	29.10.20	22.12.20	214	212	2			214	1,22	13,11
DPR	DPR-1	29.10.20	15.12.20	5	3	2			5	0,01	5,74
Ernst & Young	EY-1	29.10.20	18.12.20	44	0	44			44		321,00
KPMG	KPMG-1	29.10.20	15.12.20	3	3	0			3	32,09	
Wirecard	Wirecard-1	29.10.20	13.11.20	54	52	2			84	371,14	557,40
	Wirecard-2	25.02.21	10.03.21	8	6	2					
	Wirecard-3		20.03.21	22	19	3					
AMRO	AMRO-1	19.11.20	07.01.21	0	0	0		x			
BayLBB	BayLBB-1	19.11.20	04.12.20	1	1	0			2	0,13	
	BayLBB-2			1	1	0					

Juristische Personen des Privatrechts											
Beschlüsse zur Erlangung sächlicher Beweismittel		Beschlussdatum	Frist	Geliefert Ordner/Datenträger	Davon offen/VS-NfD	Davon VS-V/Geheim	Eingangsdatum Vollständigkeitserklärung	FA	Summe gelieferter Ordner/Datenträger	offen/VS-NfD in GB	VS-V/Geheim in GB soweit auf DT geliefert)
<b>Deutsche Bank</b>	Deutsche Bank-1	19.11.20	08.01.21	1	0	1			1		5,99
<b>ING-DiBa</b>	ING-1	19.11.20	07.01.21	24	23	1			24	0,01	0,04
<b>LBBW</b>	LBBW-1	19.11.20	04.12.20	1	1	0			2	0,001	
	LBBW-2			1	1	0					
<b>Wirecard Bank</b>	WB-1	14.01.21	31.01.21	1	0	1			1		2,04
<b>Goldman Sachs Bank</b>	GSB-1	28.01.21	18.03.21	4	3	1			4	0,06	
<b>Pricewaterhouse Coopers</b>	PwC-1	17.12.20	01.02.21	4	0	4			4		119,30
<b>IMS Capital Partners GmbH</b>	IMS-1	25.02.21	12.04.21	1	1	0			1	0,001	
<b>MB Beteiligungsgesellschaft mbH</b>	MB-1	25.02.21	12.04.21	0	0	0		x			
<b>C-QUADRAT Asset Management GmbH</b>	CQA-1	11.02.21	07.04.21	0	0	0		x			
	CQI-1			0	0	0		x			

Den nachfolgenden Tabellen kann entnommen werden, an welchen Tagen wie viele Beweismittel von welcher herausgebenden Stelle geliefert worden sind.

Staatliche und supranationale Stellen																
2020	Bund									Land					EU	Summen
	BT-Präs	BB	BMF	BMWi	BMJV	BMI	AA	BKAmt	KfW	BayStMI	BayStMJ	BayStMF	BayStK	HessMWi	ESMA	
15. Okt.	2															2
16. Okt.		7	19	12												38
19. Okt.			5			3	1	1			1		1			12
21. Okt.		1														1
23. Okt.		28		3			3	1								35
26. Okt.					28											28
27. Okt.										1						1
28. Okt.			24													24
29. Okt.						2										2
30. Okt.				30							9		1			40
3. Nov.								3								3
4. Nov.			19									2				21
5. Nov.			15													15
9. Nov.									2							2
10. Nov.						2										2
12. Nov.								29	2							31
13. Nov.		9		8			12	2								31
16. Nov.												1				1
18. Nov.			178	1										3		182
20. Nov.				44					1							45
23. Nov.					10					2						12
24. Nov.						2				7						9
30. Nov.								50								50
2. Dez.											275					275
4. Dez.								9								9
8. Dez.					1											1
9. Dez.			79	13		1			1							94
11. Dez.			3													3
14. Dez.								25								25
17. Dez.					34											34
18. Dez.						1										1
21. Dez.									1							1
<b>Summen</b>	<b>2</b>	<b>45</b>	<b>342</b>	<b>111</b>	<b>73</b>	<b>11</b>	<b>16</b>	<b>120</b>	<b>7</b>	<b>10</b>	<b>285</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>1030</b>





Juristische Personen des Privatrechts															
2021	IPEX	Commerzbank	DPR	E&Y	KPMG	Wirecard	BayLBB	Deutsche Bank	ING-DiBa	LBBW	Wirecard Bank	GSB	PwC	IMS	Summen
8. Jan.								1		2					3
12. Jan.		1													1
19. Jan.						1									1
22. Jan.						25									25
27. Jan.						6									6
29. Jan.									24		1				25
17. Feb.				1											1
18. Feb.													1		1
5. Mrz.						15									15
11. Mrz.						8									8
12. Mrz.						7									7
16. Mrz.													1		1
18. Mrz.												4			4
29. Mrz.														1	1
30. Mrz.	1														1
9. Apr.			1												1
13. Apr.													2		2
18. Mai.						1									1
9. Jun.						1									1
<b>Summen</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>64</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>24</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>105</b>

Summen aus 2020 und 2021															
	IPEX	Commerzbank	DPR	E&Y	KPMG	Wirecard	BayLBB	Deutsche Bank	ING	LBBW	WB	GSB	PwC	IMS	
	4	214	5	44	3	84	2	1	24	2	1	4	4	1	393

**F. Anlagen zum Bericht**

Von einer Drucklegung der in den folgenden Tabellen aufgeführten Dokumente wurde abgesehen. Diese sind in elektronischer Form unter dem folgenden Link abrufbar: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/CD30900>

**I. Stenographische Protokolle der öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen**

<b>Protokoll-Nr.</b>	<b>Beweisaufnahmesitzung</b>
Protokoll 19/6 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Dr. Markus Braun, Tina Kleingarn, Stephan Freiherr von Erffa</i> und <i>Oliver Bellenhaus</i> am 19. November 2020
Protokoll 19/8 I Protokoll 19/8 II	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Alexander Geschonneck, Dr. Christian Orth, Dr. Stefan Heissner, Andreas Loetscher, Martin Dahmen</i> und <i>Frank Stahl</i> am 26. November 2020
Protokoll 19/10 I Protokoll 19/10 II	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Naif Kanwan, Martin Kocks, Ralf Bose, Kirsten Glückert</i> und <i>Dr. Sabine Hepperle</i> am 10. Dezember 2020
Protokoll 19/13 I Protokoll 19/13 II	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Karl-Theodor zu Guttenberg, Michael Papageorgiou, Jan-Ole Peters</i> und <i>Wolfgang Schmidt</i> am 17. Dezember 2020
Protokoll 19/14 I Protokoll 19/14 II	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller, Joschka Langenbrinck</i> und <i>Ole von Beust</i> am 12. Januar 2020
Protokoll 19/16 I Protokoll 19/16 II	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Marcus Kramer, Dr. Marcus Chromik, Martin Zielke</i> und <i>Christian Sewing</i> am 14. Januar 2021
Protokoll 19/17 I Protokoll 19/17 II	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Klaus Michalak</i> und <i>Dr. Wolfgang Fink</i> am 15. Januar 2021
Protokoll 19/19 I Protokoll 19/19 II	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Alexander von Knoop, Martin Mulzer, Waldemar Kindler, Joachim Herrmann, Dr. Florian Herrmann</i> und <i>Christof Schulte</i> am 28. Januar 2021
Protokoll 19/20 I Protokoll 19/20 I DE Protokoll 19/20 II Protokoll 19/20 III	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Matthew Earl</i> und <i>Hildegard Bäuml-Hösl</i> am 29. Januar 2021
Protokoll 19/22 I Protokoll 19/22 II	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Prof. Dr. Edgar Ernst, Andreas Mitschke, Tarek Al-Wazir, Hans Martin Lang, Dr. Toni Kapfelsperger</i> und <i>László Gardeler</i> am 11. Februar 2021
Protokoll 19/23	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Matthias Bühring, Sebastian Kimmer</i> und <i>Hildegard Bäuml-Hösl</i> am 12. Februar 2021

Protokoll-Nr.	Beweisaufnahmesitzung
Protokoll 19/25	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Rainer Wexeler, Mario Vinke, Franziska Folter, Joachim du Buisson</i> und <i>Dr. Andreas Guericke</i> am 25. Februar 2021
Protokoll 19/26 I Protokoll 19/26 II	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Jochem Damberg, Dr. Thorsten Pötzsch</i> und <i>Raimund Röseler</i> am 26. Februar 2021
Protokoll 19/28 I Protokoll 19/28 II Protokoll 19/28 II DE Protokoll 19/28 III	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Martin Wieland, Dr. Nikolaus Dötz, Evert van Walsum, Fahmi Quadir</i> und <i>Marie-Christine Geilfus</i> am 4. März 2021
Protokoll 19/29 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Julian Hessenthaler, Dr. Benjamin Weigert</i> und <i>Prof. Dr. Claudia Buch</i> am 5. März 2021
Protokoll 19/30 I Protokoll 19/30 II	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Stephan Freiherr von Erffa, Thomas Eichelmann, Daniel Steinhoff</i> und <i>Heike Pauls</i> am 18. März 2021
Protokoll 19/31 I Protokoll 19/31 II	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Dr. Christian Orth, Hubert Barth</i> und <i>Sven Hauke</i> am 19. März 2021
Protokoll 19/33	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Regina Schierhorn, Dr. Jean-Pierre Bußhalb</i> und <i>Susanne Bergsträsser</i> am 25. März 2021
Protokoll 19/34 I Protokoll 19/34 II Protokoll 19/34 III	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Elisabeth Roegele, Felix Hufeld</i> und <i>Sandra Schuster</i> am 26. März 2021
Protokoll 19/35 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Dr. Hannelore Lausch, Beatrice Freiwald, Christof Harzer</i> und <i>Dr. Dominik Böllhoff</i> am 12. April 2021
Protokoll 19/36	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Raimund Röseler, Elisabeth Roegele</i> und <i>Felix Hufeld</i> am 13. April 2021
Protokoll 19/38 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Klaus-Dieter Fritsche</i> und <i>Bernd Schmidbauer</i> am 15. April 2021
Protokoll 19/39 I Protokoll 19/39 II Protokoll 19/39 III	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Udo Franke, Dr. Marcus Pleyer</i> und <i>Dr. Eva Wimmer</i> am 16. April 2021
Protokoll 19/41 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Dorothee Bär, Peter Altmaier</i> und <i>Dr. Levin Holle</i> am 20. April 2021
Protokoll 19/42 I Protokoll 19/42 II	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Christine Lambrecht</i> und <i>Dr. Jörg Kukies</i> am 21. April 2021
Protokoll 19/43 I	Öffentliche Vernehmung des Zeugen <i>Olaf Scholz</i> am 22. April 2021

Protokoll-Nr.	Beweisaufnahmesitzung
Protokoll 19/44 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugin <i>Dr. Angela Merkel</i> am 23. April 2021
Protokoll 19/46 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Christian Muth, Franz Enderle, Sabine Heinzinger</i> und <i>Dr. Bernhard Kotsch</i> am 6. Mai 2021
Protokoll 19/47 I	Öffentliche Vernehmung des Zeugen <i>Dr. Bruno Kahl</i> am 7. Mai 2021
Protokoll 19/49 I	Öffentliche Vernehmung des Zeugen <i>Gregor Fichtelberger</i> am 20. Mai 2021
Protokoll 19/51 I Protokoll 19/51 II Protokoll 19/51 III	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Christof Schulte, Dr. Rolf Böisinger</i> und <i>Hildegard Bäumler-Hösl</i> am 8. Juni 2021

## II. Ausgewählte Beweismaterialien

Die beigefügten Beweismaterialien werden mit Genehmigung der herausgebenden Stellen veröffentlicht.

Anlagen-Nr.	Anlage	Quelle
Dokument 1	Bericht des <b>Ermittlungsbeauftragten Wieland</b> vom 12. April 2021	Ausschussdrucksache 19(30)418
Dokument 2	Ergänzende Ausführungen zum Bericht des <b>Ermittlungsbeauftragten Wieland</b> vom 26. Mai 2021	Ausschussdrucksache 19(30)505
Dokument 3	E-Mail der <b>Staatsanwaltschaft München I</b> an den 3. Untersuchungsausschuss vom 17. November 2020	E-Mail StA Mü vom 17.11.2020
Dokument 4	E-Mail des Beauftragten für Technologiepolitik, Handels-, Finanz- und Sanktionspolitik im AA an einen Mitarbeiter im Referat 403 Außenwirtschaftsförderung Beratung und Unterstützung für deutsche Unternehmen im AA vom 2. November 2018 bezüglich Reise nach China, Teilnahme von Vertretern der Wirecard AG an Terminen in Peking	MAT A AA-3.01 Blatt 10_geschwärzt
Dokument 5	E-Mail-Verkehr zwischen dem <b>Finanzreferenten</b> an der <b>deutschen Botschaft in China</b> und dem ehemaligen Wirecard-CFO vom 22. Februar 2019 im Nachgang des deutsch-chinesischen Finanzdialogs, Erwerb der Payment-Lizenz	MAT A AA-3.02 Blatt 158-162_geschwärzt
Dokument 6	E-Mail des <b>Finanzreferenten an der deutschen Botschaft in China</b> an Mitarbeiter des BMF vom 25. November 2019 bezüglich Übernahme Allscore durch Wirecard	MAT A AA-3.03 Blatt 16_geschwärzt
Dokument 7	E-Mail-Verkehr zwischen einem Managing Partner bei Spitzberg Partners und dem deutschen <b>Botschafter in</b>	MAT A AA-3.08b Blatt 14_geschwärzt

Anlagen-Nr.	Anlage	Quelle
	<b>Peking</b> bezüglich Vereinbarung eines Treffens mit Vertretern der Wirecard AG in Peking	
Dokument 8	E-Mail eines damaligen Wirecard-Managers u. a. an den <b>Finanzreferent an der deutschen Botschaft in China</b> vom 7. November 2018 bezüglich Markteintritt Wirecard in China, Treffen in Peking	MAT A AA-3.08b Blatt 26_geschwärzt
Dokument 9	E-Mail-Verkehr des <b>Finanzreferenten an der deutschen Botschaft in China</b> bezüglich der Weiterleitung einer Frage an die BaFin	MAT A AA-3.08b Blatt 31_geschwärzt
Dokument 10	E-Mail-Verkehr zwischen der Assistentin des ehemaligen Finanzvorstands Wirecard und dem <b>Financial Counsellor der Deutschen Botschaft in Peking</b> bezüglich eines Kontakts in der Internet-Finanzbranche in China	MAT A AA-3.08b- Blatt 41_geschwärzt
Dokument 11	E-Mail-Verkehr zwischen dem <b>Financial Counsellor der Deutschen Botschaft in Peking</b> und dem ehemaligen Finanzvorstand Wirecard vom 21./22. Dezember 2018 bezüglich Einladung zu einem Abendessen	MAT A AA-3.08b Blatt 43- 46_geschwärzt
Dokument 12	Tabelle bezüglich Forderungen, u.a. "notwendige landesweite <b>Payment Lizenzen</b> (Wirecard)"	MAT A AA-3.08b Blatt 65_geschwärzt
Dokument 13	E-Mail des <b>Finanzreferenten an der deutschen Botschaft in China</b> an zwei Mitarbeiter des BMF vom 14. Mai 2019 bezüglich positiver Rückmeldung der Wirecard AG	MAT A AA-3.08b Blatt 93_geschwärzt
Dokument 14	E-Mail des <b>Finanzreferenten an der deutschen Botschaft in China</b> an einen Kollegen vom 8. Juli 2019 bezüglich Payment Lizenzen für Wirecard in China	MAT A AA-3.08b Blatt 96_geschwärzt
Dokument 15	E-Mail eines Mitarbeiters der Wirtschaftsabteilung an den <b>Finanzreferenten der deutschen Botschaft in China</b> vom 26. August 2019 bezüglich einer Liste mit Unternehmenseinzelfällen, u.a. zu Wirecard, Payment Licence in China	MAT A AA-3.08b Blatt 108_geschwärzt
Dokument 16	E-Mail Verkehr zwischen dem deutschen <b>Botschafter in Peking</b> und dem Bundesbank-Repräsentant an der deutschen Botschaft in Peking vom 22. November 2019 bezüglich eines Telefongesprächs mit einem Managing Partner bei Spitzberg Partners	MAT A AA-3.08b Blatt 146_geschwärzt
Dokument 17	E-Mail des <b>Finanzreferenten an der deutschen Botschaft in China</b> an zwei Mitarbeiter des AA vom 22. Juli 2020 bezüglich eingegangener IFG-Anfrage	MAT A AA-3.08c Blatt 29_geschwärzt
Dokument 18	6. Änderung des Konsortialkreditvertrags zwischen der <b>Wirecard AG</b> und einem Bankenkonsortium aus mehreren bedeutenden deutschen und internationalen Banken vom Februar 2017	MAT A BayLBB-1 und 2.EM.01
Dokument 19	E-Mail-Verkehr zwischen der <b>Regierung von Niederbayern</b> und <b>EY</b>	MAT A BayStMI-2.01 DVD Blatt 39 - 42

Anlagen-Nr.	Anlage	Quelle
Dokument 20	Berichte der <b>Staatsanwaltschaft München I</b> an die <b>Generalstaatsanwaltschaft München</b> zu Ermittlungsverfahren u.a. gegen McCrum, Dr. Braun und Marsalek	MAT A BayStMJ-1 CD 01.01 Blatt 1-12
Dokument 21	Vermerk der <b>Oberstaatsanwältin</b> als Hauptabteilungsleiterin bei der Staatsanwaltschaft München I Bäumler-Hösl vom 15. Februar 2019 zum Telefonat mit Rechtsanwalt <b>Enderle</b> sowie diesbezügliches Fax an die <b>BaFin</b>	MAT A BayStMJ-2 CD 14.02 Blatt 16 f. + 36
Dokument 22	Beratervertrag zwischen <b>Klaus-Dieter Fritsche</b> und der <b>Wirecard AG</b> vom 31. Juli 2019	MAT A BKAmt-4.20 Blatt 248
Dokument 23	E-Mail von Herrn <b>Professor Rölller</b> , Wirtschafts- und Finanzpolitischer Berater der Bundeskanzlerin, an den Deutschen Botschafter in Peking, vom 11. September 2019 bezüglich der China-Reise der Bundeskanzlerin	MAT A BKAmt-6.03 Blatt 7
Dokument 24	Vermerk des Referats 433 des <b>Bundeskanzleramtes</b> betreffend einer Anfrage des Technologie- und Finanzdienstleistungs- Unternehmens Wirecard AG nach einem Termin mit Frau BK'in und Herrn ChefBK vom 10. Januar 2019	MAT A BKAmt-7.01 Blatt 6-11
Dokument 25	E-Mail vom Büro des Chefs des <b>Bundeskanzleramtes</b> und Vorschlag <b>StS Schmidt</b> zur Spiegel-Anfrage zu Informationsaustausch BMF – BKAmt	MAT A BKAmt-7.07 Blatt 164 f.
Dokument 26	Chronologie des <b>Bundeskanzleramtes</b> vom 21. Juli 2020	MAT A BKAmt-7.25 Blatt 16-19
Dokument 27	E-Mail-Austausch zwischen Herrn <b>zu Guttenberg</b> und Herrn <b>Professor Rölller</b> zu den Gesprächen in China vom 3. und 8. September 2019	MAT A BKAmt-7.27 Blatt 13-15
Dokument 28	E-Mail einer Mitarbeiterin des <b>Bundeskanzleramtes</b> vom 6. September 2019 u.a. bezüglich Mehrheitserwerb von Wirecard an CHNAllScore Financial	MAT A BKAmt-7.30 Blatt 20
Dokument 29	E-Mail der <b>persönlichen Referentin der Staatsministerin Bär</b> an die <b>stellvertretende Leiterin des Büros der Bundeskanzlerin</b> vom 22. November 2018	MAT A BKAmt-8.02 Blatt 21
Dokument 30	Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ( <b>BaFin</b> ) zum Verbot der Begründung und der Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien der Wirecard AG vom 18. Februar 2019	MAT A BMF-4.04 Blatt 92 ff.
Dokument 31	Artikel des <b>SPIEGEL</b> „Wette auf den Absturz“ vom 2. Mai 2016	MAT A BMF-4.57 Blatt 69 f.
Dokument 32	BMF-Unterlagen: Inhaltsverzeichnis der Beweislieferung sowie Artikel: "Die Banc de Binary wurde von der SEC und	MAT A BMF-4.61 Blatt 2 - 10

Anlagen-Nr.	Anlage	Quelle
	dem CFTC angeklagt" auf binaereoptionen.co vom 20. Juni 2013	
Dokument 33	E-Mail Rechtsreferat <b>BaFin</b> zu "Chronologie Wirecard Finanzausschuss" vom 25. Juni 2020 mit Anlage Antwort BReg auf Kleine Anfrage, BT-Drs. 19/18422	MAT A BMF-5.06 Blatt 134-141
Dokument 34	Geldwäscheaufsicht: E-Mail des <b>BaFin-Exekutivdirektor</b> des Geschäftsbereichs Abwicklung an <b>BaFin-Präsidenten</b> Felix Hufeld bzgl. der Einschätzung als zuständige Geldwäscheaufsichtsbehörde für die Wirecard AG seitens der Regierung von Niederbayern	MAT A BMF-5.10, Blatt 17
Dokument 35	E-Mail vom 22. Juni 2019 bezüglich geplantem <b>Markteintritt von Wirecard in China</b> , Übersendung eines Dokuments mit näheren Hintergrundinformationen (Vorlage eines Anschreibens)	MAT A BMF-23.02 Blatt 4f._geschwärzt
Dokument 36	E-Mail-Verkehr bezüglich des bevorstehenden Besuchs von <b>Vize-Premierminister Liu He</b> Ende November 2018 (November 2018)	MAT A BMF-25.02 Blatt 34 f.
Dokument 37	E-Mails von <b>StS Kukies</b> an <b>StS Schmidt</b> und an Leiterin der Abteilung VII vom 26. Juli 2020 Fragen von Olaf Scholz zum Fall Wirecard.	MAT A BMF-25.21, Blatt 172
Dokument 38	<b>BMF</b> , Aufzeichnung für den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags: Sachstandsbericht und Chronologie vom 16. Juli 2020	MAT A BMF-25.22 Blatt 30-48
Dokument 39	<b>ESMA PEER REVIEW ON GUIDELINES ON ENFORCEMENT OF FINANCIAL INFORMATION</b>	MAT A BMF-25.22 Blatt 345 - 384
Dokument 40	E-Mail von <b>StS Dr. Kukies</b> zur Heranziehung der Prüfung von der DPR zur BaFin	MAT A BMF-25.28 Blatt 11_geschwärzt
Dokument 41	Schreiben <b>StS Dr. Kukies</b> an BaFin-Präsidenten Hufeld wegen Unterstützung der BaFin gegenüber DPR vom 28. Mai 2020	MAT A BMF-25.28 Blatt 18
Dokument 42	E-Mail von <b>Bundesminister Scholz</b> an <b>StS Dr. Kukies</b> vom 18. Februar 2019	MAT A BMF-25.29 Blatt 7
Dokument 43	Kommentar <b>StS Dr. Kukies</b> zu BaFin-Bericht zu Wirecard, insbesondere zur DPR-Prüfung	MAT A BMF-25.29 Blatt 183_geschwärzt
Dokument 44	Einzelbericht der <b>BaFin</b> an das <b>BMF</b> vom 8. Juli 2020 (Positive Insideranalyse: Wirecard AG (ISIN: DE0007472060), Ad-hoc-Mitteilung vom 25.6.2020 Anzeige wegen des Verdachts des Insiderhandels in Aktien der Wirecard AG)	MAT A BMF-26.06 Blatt 108- 109_geschwärzt
Dokument 45	Vermerk der <b>Deutschen Bundesbank</b> vom 15. Februar 2019: Anmerkungen zu einem möglichen Leerverkaufsverbot für Wirecard-Aktien	MAT A Bundesbank- 3.01 USB 03 Blatt 3_geschwärzt

Anlagen-Nr.	Anlage	Quelle
Dokument 46	Vermerk der <b>Deutschen Bundesbank</b> vom 27. Februar 2019: Wie stark strahlt die Verunsicherung über Wirecard auf den gesamten Aktienmarkt aus?	MAT A Bundesbank-3.01 USB 03 Blatt 4-12_geschwärzt
Dokument 47	<b>Schaubild Wirecard</b> : begrenzte Bedeutung für den Gesamtmarkt vom 14. Juli 2020	MAT A Bundesbank-3.01 USB 03 Blatt 12
Dokument 48	<b>OECD</b> Germany Economic Survey 2020 vom 4. September 2020	MAT A Bundesbank-3.01 USB 03 Blatt 13 f._geschwärzt
Dokument 49	Aussage <b>BM Scholz</b> in der 89. Sitzung des Finanzausschusses	MAT A BT-Präs- 1.01 Blatt 250 f.
Dokument 50	Bericht über die <b>Ergebnisse des Ermittlungsauftrags</b> zur Unterstützung der Arbeit des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (der 19. Wahlperiode) des Deutschen Bundestags vom 16. April 2021 [geschwärzte Fassung; " <b>Wambach I</b> "]	MAT A EB-2.01_geschwärzt
Dokument 51	<b>Addendum zum Bericht</b> vom 16. April 2021 über die <b>Ergebnisse des Ermittlungsauftrags</b> zur Unterstützung der Arbeit des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (der 19. Wahlperiode) des Deutschen Bundestags [geschwärzte Fassung; " <b>Wambach II</b> "]	MAT A EB-2.02_geschwärzt
Dokument 52	<b>Addendum II</b> (vom 19. Mai 2021) <b>zum Bericht</b> vom 16. April 2021 über die <b>Ergebnisse des Ermittlungsauftrags</b> zur Unterstützung der Arbeit des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (der 19. Wahlperiode) des Deutschen Bundestags [geschwärzte Fassung; " <b>Wambach III</b> "]	MAT A EB-2.03_geschwärzt
Dokument 53	Schreiben des anwaltlichen Vertreters des Zeugen <b>Eichelmann</b> zu den im Rahmen der Zeugenvernehmung ergänzend angeforderten Informationen	Ausschussdrucksache 19(30)402, S. 2 f.
Dokument 54	Schreiben der anwaltlichen Vertreterin des Zeugen <b>von Erffa</b> vom 26. April 2021, Beantwortung noch offener Fragen	Ausschussdrucksache 19(30)450
Dokument 55	<b>KPMG</b> : Bericht über die Sonderuntersuchung vom 27. April 2020	MAT A KPMG-1.01, Berichte
Dokument 56	<b>KPMG</b> : Informationsband vom 27. April 2020	MAT A KPMG-1.01, Berichte
Dokument 57	E-Mail von <b>Citadelle</b> an <b>Cardsystems Middleeast</b> vom 12. Mai 2017 zu "Balance Confirmation"	MAT A KPMG-1.02 USB.63 Blatt 1
Dokument 58	E-Mail von <b>Citadelle</b> an <b>Cardsystems Middleeast</b> vom 23. November 2017 zu "Balance Confirmation Q3"	MAT A KPMG-1.02 USB.74 Blatt 1 - 2
Dokument 59	E-Mail von <b>Citadelle</b> an <b>Cardsystems Middleeast</b> vom 15. März 2018 zu "Balance Confirmation Q4"	MAT A KPMG-1.02 USB.75 Blatt 1

Anlagen-Nr.	Anlage	Quelle
Dokument 60	E-Mail von <b>Citadelle</b> an <b>Cardsystems Middleeast</b> vom 16. Juli 2018 zu "Balance Confirmation Q2"	MAT A KPMG-1.02 USB.78 Blatt 1
Dokument 61	Schreiben von <b>TCI</b> an <b>Eichelmann</b> vom 29. November 2019	MAT A KPMG-1.02 USB.800-899 Blatt 1216 - 1219
Dokument 62	<b>KPMG</b> zu Project Ring: Aus dem Anhang des Dokuments "KPMG - Status Meeting Wirecard" vom 10. März 2020 - Untersuchungsvorgehen "EY-Projekt Ring"	MAT A KPMG-1.03 USB 8700-8799, PDF- Seite 199 - 206
Dokument 63	E-Mail <b>des ehemaligen Geheimdienstkoordinators der Bundesregierung</b> an den <b>ehemaligen Wirecard-CFO</b> vom 13. Januar 2020, in welchem Ersterer betont, dass das Kanzleramt lediglich einen Kontakt zum chinesischen Unternehmen MinTech herstellen wolle und ansonsten keine weiteren Interessen verfolge	MAT A Wirecard-1.03 EM.02 Blatt 1 f.
Dokument 64	E-Mails des <b>Finanzreferenten der Deutschen Botschaft in Peking</b> und eines <b>Wirecard-Managers</b> an ehemaligen <b>Wirecard-CFO</b> bezüglich Kontakt in der Internet-Finanzbranche in China	MAT A Wirecard-1.03 EM.67
Dokument 65	E-Mail des <b>Wirecard-CEO</b> an dessen <b>persönliche Assistentin</b> vom 13. September 2017 bezüglich Spendenbestätigung von dem <b>Generalsekretär der ÖVP</b>	MAT A Wirecard-1.03 EM.81
Dokument 66	E-Mail des <b>Finanzreferenten der Deutschen Botschaft in Peking</b> an <b>Wirecard-Manager</b> und <b>ehemaligen Wirecard-CFO</b> vom 12. Januar 2019 bezüglich Outcome Statement	MAT A Wirecard-1.03 EM.85
Dokument 67	E-Mail-Verkehr zwischen dem <b>Finanzreferenten der Deutschen Botschaft in Peking</b> an <b>ehemaligen Wirecard-CFO</b> vom 27. Februar 2020 bezüglich Lizenzen	MAT A Wirecard-1.03 EM.86
Dokument 68	E-Mail an <b>ehemaligen Wirecard-CFO</b> vom 9. November 2017 bezüglich Raten	MAT A Wirecard-1.03 EM.89
Dokument 69	E-Mail des <b>Finanzreferenten der Deutschen Botschaft in Peking</b> an <b>ehemaligen Wirecard-CFO</b> vom 15. November 2018 bezüglich Finanzdialog	MAT A Wirecard-1.03 EM.90
Dokument 70	E-Mail-Verkehr zwischen <b>Wirecard-CFO</b> und <b>Wirecard-COO</b> vom 21. Mai 2014 bezüglich Treffen mit Herrn Stoiber	MAT A Wirecard-1.03 EM.98
Dokument 71	E-Mail der <b>Assistentin des Finanzvorstands der Wirecard AG</b> an ehemaligen Politiker bezüglich eines Erstgesprächs vom 20. September 2017	MAT A Wirecard-1.03 EM.120
Dokument 72	E-Mail-Verkehr zwischen Managing Partner von <b>Spitzberg-Partners</b> und <b>Wirecard-Manager</b> vom 16. Oktober 2018 bezüglich "Letter to the Deputy Governor / PBOC"	MAT A Wirecard-3.02 EM.01

Anlagen-Nr.	Anlage	Quelle
Dokument 73	E-Mail von Mitarbeiter von <b>Coolfintech.com</b> an <b>Spitzberg Partners</b> und <b>Wirecard-Manager</b> vom 2. Juni 2020 bezüglich "Gambling Industries" in China	MAT A Wirecard-3.02 EM.02
Dokument 74	E-Mail-Verkehr vom 3. Juni 2020 zwischen <b>Spitzberg Partners</b> und Vice President Group Business Development, <b>Wirecard Global Sales GmbH</b> bezüglich Online Games in China	MAT A Wirecard-3.02 EM.03
Dokument 75	E-Mail von <b>Spitzberg Partners</b> an <b>Wirecard-Manager</b> vom 14. August 2018 bezüglich Business Plan Wirecard in China	MAT A Wirecard-3.02 EM.05
Dokument 76	E-Mail-Verkehr zwischen <b>ehemaligen Wirecard-CFO</b> und <b>Spitzberg Partners</b> vom 7./8. April 2020 bezüglich Lieferung von Masken von China nach München	MAT A Wirecard-3.02 EM.08
Dokument 77	E-Mail-Verkehr von <b>Spitzberg Partners</b> vom 27. Februar 2018 bezüglich Bestätigung einer Telefonkonferenz mit Vertretern der <b>Wirecard AG</b>	MAT A Wirecard-3.02 EM.10
Dokument 78	Kurzstellungnahme der Abteilung Group Compliance der <b>Wirecard AG</b> zur Existenz und ggf. Höhe des Drittpartnergeschäfts der Wirecard AG vom 26. März 2021	MAT C Jaffé.06a
Dokument 79	Anlage 28 zu Kurzstellungnahme zur Existenz und ggf. Höhe des Drittpartnergeschäfts (sog. "Third-Party-Acquiring") der <b>Wirecard AG</b> vom 26. März 2021	MAT C Jaffé.06b

